<36609428960018

Deutsche
Encyclopädie
oder
Allgemeines
Real-Wörterbuch
aller Künste
und
Wissenschaften

von
einer Gesellschaft Gelehrten.

Siebenter Band.

Ded —— Eh.

Frankfurt am Mayn,
bey Varrentrapp Sohn und Wenner,
M DCC LXXXIII.

Vorrede.

Wir hoffen Verzeihung von unsern Lesern, daß wir diesen Band, den wir in der Herbstmesse des vorigen Jahrs zu liefern versprachen, jetzt erst ausgeben. Wann jemals guter Wille für That gelten, und wegen Nichtthat entschuldigen kann: so muß er es in unserm Falle können. Das nach einer langwierigen Krankheit erfolgte Absterben eines Mitarbeiters, Herrn Hofrath und Professor Nebels in Giessen, die Dienst- und Wohnortsveränderungen verschiedener anderen Herrn Mitarbeiter und unsre Absicht durch eine stärkere Bogenzahl dieses Bandes die Käufer wegen dem Abgang an einigen vorigen zu entschädigen, erlaubten nicht, den bestimmten Lieferungstermin einzuhalten.

Treten uns keine unvorhergesehene Verhinderungen und Schwierigkeiten in den Weg: so soll der achte Band in der Herbstmesse folgen.

Durch Herrn Dr. Thom in Giessen ist der Verlust, welchen wir durch den Tod Herrn Dr. Nebels erlitten haben, ersetzt worden.

Der Beyfall, welchen so viele Leser von Einsicht und Kenntnissen der deutschen Encyclopädie ertheilen, feuert unsern Muth an, dieses mit unsäglicher Mühe und ansehnlichen Kosten verknüpfte Werk eifrigst fortzusetzen.

Pflicht für das Andenken eines verdienten Mitarbeiters, und ein Gefallen den Freunden der Litteratur wird es seyn, die Lebensumstände des seel. Nebels hier kurz zu erzählen.

Dr. Christoph Ludwig Nebel war im Jahr 1738. zu Nidda gebohren, wo sein Vater als Stadt- und Amtsphysicus stand. Er verlohr diesen Vater früh, und wurde von seinem Oheim, einem Prediger zu Wirberg, im Hessen-Darmstädtischen Amt Grünberg, erzogen. Seine erste academische Studien fieng er zu Giessen an, und vollendete sie in Straßburg. Die Stelle eines Feldarztes, welche er bey der alliirten Armee einige Jahre lang begleitete, verschaffte ihm Gelegenheit, sich practische Kenntnisse zu verschaffen. Er setzte diese Praxis in Giessen fort, eröfnete zugleich medicinische Vorlesungen, und wurde im Jahr 1766. Prosector bey dem anatomischen Theater der Universität. Sein Fleiß, seine Thätigkeit und Verdienste blieben nicht unbelohnt.

Die Hessen-Darmstädtische Societät der Wissenschaften nahm ihn unter ihre ordentliche Mitglieder und zum beständigen Secretair der medicinischen Classe auf. Sein Landesherr ernannte ihn im Jahr 1771. zum ausserordentlichen und im Jahr 1775. zum ordentlichen Lehrer in der medicinischen Facultät. Nach Herrn Dr. Cartheusers Abgang stieg er zur zweyten Lehrstelle, die er aber nicht lange begleitete. Dann er endigte im vorigen Jahre am 2ten Junius sein kurzes aber ruhmvolles Leben. Die Ursache seines Todes waren die Hämorrhoiden, welche flossen, solang als er sich viel Bewegung gab; aber bey der sitzenden Lebensart seiner letzten Jahre sich stopften. Daraus entstanden heftige und öftere Blutcoliken, Blutharnen, und zuletzt ein tägliches Fieber, welches keinem Mittel weichen wollte. Hier ist der Ort nicht, seine Verdienste und seinen biederen edlen Character zu präconisiren. Wir wollen also diese kurze Lebensbeschreibung mit einen Verzeichniß seiner Schriften beschliessen. Sie sind ausser verschiedenen, in den Actis der Hessischen Societät der Wissenschaften befindlichen Abhandlungen, folgende:

De Mola, seu conceptu fatuo. Diss. inaug. Praes. Dr. J. C. *Voigt*, Giessae 1761.

Diss. physico-medica de secali cornuto, pro facultate aperiendi collegia, publiceque praesidendi, Giessae 1771.

Programma, quo Diss. de secali cornuto ab objectionibus D. D. *Schlegeri* vindicatur, Giessae 1772.

Diss. de nuper proposita sectione synchondroseos ossium pubis, in partu difficili respond. J. C. L. *Schmidt* Saraepontano Nassoicus.

Progr. de Synchondrotomia ad inauguralia W. *Bock*, Hildesiens. Giessae 1780.

—— de pericardio cum corde concreto, obseruatio anat. ad inauguralia G. P. *Pfeffer*, Frexensea Salmensis, Giess. 1778.

—— de osse ileo fracto, obs. chirurg. ad inaug. G. L. *Franck* Argentorateus, Giess. 1778.

—— de Aeris effectibus in morbis chirurgicis, ad inaug. J. L. C. L. *Golze*, Hasso Grunbergens. J. J. *Burg*. Meisenhemio-Bipontin. Christ. Fr. *Klevesahl*, Wismariens. A. F. A. *Diel* Hasso-Gladenbacensis, Giessae 1780.

Frankfurt am Mayn,
den 5ten Merz 1783.

Die Verleger.

Fünfte

Fünfte Fortsetzung
der Herren Subscribenten auf dieses Werk.

Herr Joh. Wieg. Bott, des H. D. R. Ordens Amtmann, in der Balley Hessen zu Schiffenberg.

Herr Boutelier, Pfarrer zu Heppenheim an der Bergstrasse.

Herr Marcus Ignat. Cours, Amtsschreiber in Höchst.

Herr le Fort, Offic. bey dem K. K. Feldkriegscommissariat in Wien.

Herr Jacob Frick, öffentlicher Lehrer der Dogmatik an dem K. K. Lyceum in Costanz.

Herr Ferd. Damian Haas, Hofrath und Kaiserl. Reichs-Cammergerichtsadvocat und Procurator in Wetzlar.

Herr Baron von Hack, Hochfürstl. Hessen-Casselischer geheimer Rath allhier.

Herr Joseph Kaiser, Caplan und Capellmeister bey dem hohen Domstift, in Costanz.

Herr Johann Caspar Lavater, Prediger in Zürch.

Herr H. W. Lehnemann, B. R. D. und Senator allhier.

Herr Ignaz Lemmermahr, Churmainzischer Stadtschultheiß und Amtsvogt zu Heppenheim.

Herr Christoph Mock, Churmainzischer Amtsrichter des Oberamts Starkenburg.

Herr Johann Mohrhardt, Handelsmann in Nürnberg. 2 Exemp.

Herr Müllenkampf, Churmainzischer Forstrath in Mainz.

Herr Prorector Scherbius allhier.

Herr Sepp, Secretarius und Expeditor bey der Chur-Pfälzischen Administration in Heidelberg.

Herr Stauch, Regierungsrath und geheimer Referendarius in Pirmasens.

Herr Will, Churmainzischer Amtskeller in Lohr.

Unter den Herren Subscribenten des sechsten Bandes soll heissen statt: Herr Hartwich, Chur-Trierischer geistlicher Rath rc. Herr von Hertwich, Chur-Trierischer geistlicher Rath, und Canonicus Capitularis zu Dietkirchen.

Deutsche Encyclopädie,

oder

Allgemeines Real-Wörterbuch aller Künste und Wissenschaften.

D

Dedalus, *Pap. Dan. Fest.* s. Grünchangeant.

Dedans. (Baukunst) Eine Art Ballhaus, *) welches einen Gang anstatt der Oefnung hat, welcher le dedans genennet wird. Es wird die eine Giebelmauer dieses Ballhauses um 5 Fuß weiter herausgeruckt, als bey der andern Art von Ballhäusern, die man Quarré nennt. Dieser ist der Platz, den das Ballhaus à Dedans einnimmt, etwas länger als der Platz des Ballhauses le Quarré. Sonst wird dieser Schuppen nur an seinen beyden Enden von zwey Stücken der dicken Mauer, welche 7 Fuß hoch ist, unterstüzt. Die Mauer, welche an die Ecke der Gallerie A stößt, muß 4½ Fuß lang seyn. Aber die auf der andern Seite D darf nur 3½ Fuß in der Länge betragen. Der Raum zwischen diesen beyden Enden ist durch eine Stützmauer, die 3 Fuß und 4 Zoll hoch ist, eingeschlossen: daraus entsteht ein leerer Raum B, der 22 Fuß in der Länge und über 3 Fuß und 8 Zoll in der Breite hat. Wenn man ein Ballhaus bauet, das zu einem à Dedans bestimmt ist; macht man die starke Seitenmauer bey der vierecktigten Oefnung (la Grille) 16 Zoll dicker als an andern Orten. Man baut sie, von oben an bis unten herab, von dem Gibel bis 18 Fuß weiter hin in gleicher Dicke fort, und endigt sie inwendig mit einer hervorragenden Mauer, deren Oberfläche 26 Zoll beträgt. Hierauf baut man die übrige Mauer in der generellen Dicke fort. Diese vorragende Mauer aber nennen die Ballspieler le Tampour E. Man nennt den ganzen Platz zur Linken von dem Stricke an bis zu dem Querschuppen devers le jeu, und den Platz vom Stricke auf die rechte Seite zu Φ le fond du jeu. Das erste Stück des Ballhauses, in welchem man sich befindet, wenn man hineinkommt, und das wir einen bedeckten Gang genennet haben, heißt die Gallerie. Die Zwischenräume zwischen den Säulen der Gallerie nennen sie die Oefnungen; (les Ouverts) und jede hat ihren besondern Namen: doch sind die Namen zur Rechten und Linken des Strickes einerley. Die nächste bey dem Stricke heißt die erste vv; die folgende die andere Oefnung yy; hernach kommt die Thüre zz; und alsdenn die letzte Oefnung xx. Man unterscheidet die rechte und linke Seite des Ballhauses nicht anders, als wenn man zum Exempel spricht: die letzte Oefnung oben im Ballhause, die andere Oefnung unten im Ballhause rc. Der Schuppen, der die Gallerie bedeckt, heißt das Dach, und die beyden Enden der Mauer von der Gallerie heissen les joues dd. Der Schuppen aber an der Ecke der Gallerie heißt le toît de la Grille h, weil die Oefnung, die an dem äussersten Ende ist, la Grille genannt wird. Dachloch aber, das dieser Oefnung in dem Grunde des Ballhauses gegenüber ist, heisset das kleine Loch l, und das Brett auf der andern Seite heißt, l'ais, m. Da in den Ballhäusern à Dedans die dicken Mauern die das dritte Dach tragen, eine verschiedene Länge ha-

*) s. Tafel bürgerliche Baukunst. F. 108.

ben, so heißt die, welche mit A bezeichnet ist, die Mauer des kleinen Dedans; denn weil sie einen Fuß länger ist, als die andere, so ist der Raum auf dieser Seite nicht so groß als auf der andern, sie heißt auch deswegen die Mauer des großen Dedans D. Der ganze leere Raum B aber heißt les Dedans. (18)

Dedicatio, (antiquar.) hies bey den Römern die Einweihung eines Tempels oder auch eines andern öffentlichen Gebäudes des Staats z. B. eines Circus, eines Theaters, einer Bibliothek. Wir wollen die Gebräuche dieses Volks bey Einweihung ihrer Tempel, so viel man davon Nachricht hat, kürzlich beschreiben. Die Tempel zu Rom hatten fast alle ihren Ursprung irgend einem in unglücklichen Zeitläuften oder in grosser Gefahr gethanen Gelübde zu danken. Diese Gelübde that entweder der Senat und das Volk, oder der Feldherr; und in diesem letztern Falle mußten sie erst vom Senat und dem Volke gut geheissen werden. Zu den Zeiten der Könige errichtete der König selbst die Dedication, wie denn Romulus den Tempel des Jupiter Feretrius geweihet hatte, so wie auch das Gelübde selbst von ihm geschehen war. Zu den Zeiten der Republik bekam, wenn ein Gelübde war beschlossen worden, eine der vornehmsten obrigkeitlichen Personen den Auftrag, das Gelübde im Namen des Staats zu thun, und der Pontifex maximus sagte dabey das Formular davon laut vor, welches die Magistratsperson sogleich Wort für Wort nachsprach. Man bezeichnete darauf den Platz, wo der Tempel erbauet werden sollte und den Umfang des Gebäudes; worauf der Senat Bevollmächtigte ernannte, welche über den Bau die Aufsicht führen mußten. War der Tempel fertig, so ernannte das Volk auf den Comitien nach Tribus eine Person, die ihn einweihete. Gemeiniglich war es derjenige, der das Gelübde gethan hatte. War dieser aber während des Baues gestorben, oder eräugnete sich sonst eine Hinderniß, so ward diese Einweihung einer von den vornehmsten Magistratspersonen, z. B. einem Consul, zuweilen auch einer Privatperson auf den Comitien nach Tribus aufgetragen. Bey dem Tempel der Eintracht mußte ein ehemaliger Schreiber Cnejus Flavius die Dedication verrichten, und der Vorsteher der Priester, Cornelius Barbatus wurde vom Volk gezwungen, ihm die Dedicationsformel vorzusagen, so sehr er sich auch sträubte und behauptete, es müsse ein Consul oder Feldherr die Einweihung vornehmen.

Merkwürdig ist es, daß der, welchem die Dedication aufgetragen wurde, niemals ein Priester war; bekleidete er aber ein priesterliches Amt, so verrichtete er diesen Auftrag nicht als Priester, sondern als Bevollmächtigter des Volks, und hatte dabey allezeit einen Priester zum Beystand, der das, was einem Priester bey dieser Gelegenheit zukam, besorgte. Diese Einweihungsceremonie ward aber zweymal vorgenommen. Das erstemal, wenn der Grundstein zum Tempel gelegt wurde. Da ward der Platz, den man zum Tempel bestimmte, mit Bändern und Blumencränzen umgeben. Die Vestalinnen, wie auch junge Knaben und Mädchen giengen auf den Platz und reinigten ihn, indem sie ihn mit Weihwasser besprengten. Die obrigkeitlichen Personen, die Priester, der Senat, die Ritterschaft und das Volk beeiferten sich, nach Vollendung der Opfer, um die Wette, mit an den Maschinen ziehen zu helfen, wodurch die großen Steine, die zum Grunde dienen sollten, herbeygebracht wurden. In den Grund selbst warf man Gold- und Silberplatten und rohe Erze, so wie man sie aus den Bergwerken gewinnt. Die zwote Feyerlichkeit geschahe, wenn der Tempel ganz aufgeführt worden und fertig war. Hier begab sich das Collegium der Pontifen nebst den übrigen Gesellschaften von gottesdienstlichen Personen, und nach ihnen das ganze römische Volk Prozessionsweise nach dem Tempel, der überall mit Kränzen und Bändern ausgeschmückt war. Die Vestalinnen, welche Oehlzweige in den Händen hatten, besprengten denselben von aussenher mit Lustralwasser. Hierauf näherte sich der, welcher die Dedication verrichten sollte, mit zween Pontifen zur Seite der Pforte. Diese Pontifen standen ihm während der ganzen Ceremonie bey, und einer von ihnen sprach ihm laut und vernehmlich die Weihungsformel nebst dem Gebete vor, das er, während der Zeit, da er mit der Hand einen Pfeiler der Pforte hielte, nachsprechen mußte. Hatte der Dedicator dem Pontifex alle Worte, ohne das geringste zu fehlen, nachgesprochen, so lustrirte man den freyen Platz vor dem Tempel mit dem Opfer eines Thiers, dessen Eingeweide man auf den Rasen legte. Hierauf erst begab man sich in den Tempel, und stellte die Statüe des Gottes oder der Göttin, deren Heiligthum der Tempel seyn sollte, auf, nachdem sie vorher, so wie das Küssen, pulvinar, auf welches sie gesetzt wurde, mit Oehl gesalbt worden war. Nunmehr war erst der Tempel dedicirt. Ob die Augures immer bey den Einweihungen der Tempel zugegen gewesen, ist ungewiß. Wenigstens versichert Servius, daß der Tempel der Vesta nicht durch die Augures eingeweihet worden, damit der Senat, der sich nur in einem von den Augurn geweiheten Orte versammlen konnte, seine Versammlungen daselbst nicht halten könnte. Hieraus sollte man fast schliessen, daß die Augurn, deren Amt sich gänzlich auf Staatssachen bezog, nur diejenigen heiligen Oerter geweihet, wo dergleichen Sachen abgehandelt werden sollten, nemlich die zu den Versammlungen des Senats bestimmten Tempel. Die bey dem Tempel der Concordia oder Eintracht gebrauchte Dedicationsformel war folgende:

DEA. CONCORDIA. DEA ROMANARVM. CONSENSIONVM. QVAM. EGO. TIBI. HODIE. AEDEM. IVSSV. POPVLI. ROMANI. DEDICO. HANC. TE. PRECOR. VENERORQVE. VTEI. TIBI. DICATAM. DEDICATAMQVE. LVBENS. ACCIPERE. ATQVE. TENERE. POPVLOQVE. ROMANO. HVIVSQVE. CONIVGIBVS. AC. LIBERIS. VOLENS. PROPITIAQVE. ESSE. VELIS.

Wenn die Dedication geschehen war, so wurden allerley Freudensbezeugungen, Spiele, Lustbarkeiten und Opfer angestellet, welche gleichsam als Erstlinge dem Gotte, dem der neue Tempel war geweihet worden, dargebracht wurden. An der Thür des Tempels wurde eine Tafel befestiget, darauf bemerkt wurde, sowol wer den Tempel gelobet, als auch wer ihn geweihet, ingleichem die Ursache des Gelübds, der Tag und das Jahr der Einweihung nebst den Namen der regierenden Consuln. Tacitus im 4ten Buche seiner Geschichte, Livius in verschiedenen Stellen und Cicero im 2ten Briefe des 4ten Buchs an den Atticus und pro Domo geben uns vorzüglich von diesen bey der Dedication beobachteten Gebräuchen Nachricht.

Als Marcellus der Ehre und der Tugend einen gemeinschaftlichen Tempel gelobt hatte, und im Begriff stand denselben einzuweihen, so behauptete das

Collegium der Pontifen, es sey nicht erlaubt, einen Tempel zwo verschiedenen Gottheiten zu weihen. Marcellus sahe sich also genöthiget, noch einen zweyten zu bauen, den er der Tugend weihete, und durch welchen man gehen mußte, wenn man in den Tempel der Ehre kommen wollte. Im Grund scheint dies eine dem Marcell von den Priestern gemachte Chicane gewesen zu seyn. Denn es waren in Rom schon mehrere Tempel, die mehreren Gottheiten gemeinschaftlich gewidmet waren, z. B. der Capitolinische, wo man dem Jupiter die Juno und Minerva zugesellet hatte; ingleichem die dem Castor und Pollux gewidmeten Tempel, und der, welcher der Ceres, dem Liber und der Libera geweihet war. In der Folge weihete Augusts Tochtermann, Agrippa allen Göttern das berühmte Pantheon, das heut zu Tage die Rotonda genennt wird und allen Heiligen gewidmet ist. (21)

Dedication, nennt man diejenige Zuschrift, worinnen ein Autor jemanden ein von ihm verfertigtes Werk widmet. Alle Producte des Genies und der Kunst können dedicirt werden; wir wollen aber hier nur von den Dedicationen der Bücher reden. Wir treffen schon diese Gewohnheit bey den Alten an; aber sie hatte eine ganz andere Absicht, als heut zu Tage. Wenn jemanden von den Alten ein Buch zugeschrieben wurde; so bekam es derselbe ganz allein von dem Verfasser, und er sorgte zugleich für hinreichende Abschriften und Ausbreitung desselben. Daß dieses nicht die Absicht der heutigen Zuschriften sey, weiß ein jeder. Einige Gelehrte vom ersten Rang sind so gegen die Dedicationen eingenommen, daß sie sich durch keine Gründe bewegen lassen, solche jemanden zuzueignen. So war der berühmte Peter Bayle gesinnt; da er seine Gedanken über die Cometen herausgab, so verlangte ein vornehmer Herr, daß er ihm solche dediciren möge; aber er konnte nicht dazu bewegt werden; warum? das hat er niemals gesagt. Von dem Petrus Victorius, der auf der Academie zu Florenz in dem größten Ansehen stunde, verlangte ein gewisser ansehnlicher Prälat, daß er ihm seine Anweisung zur Rhetorik zuschreiben möchte, und versprach ihm eine Belohnung von 2000 Thalern; allein, siehe! er wollte nicht. Er stunde vielleicht in den Gedanken, daß eine Dedication an einen Vornehmen, meistentheils aus Ehrgeiz, oder aus Schmeicheley, oder andern niedrigen Absichten entstehe. Daß Dedicationen häufig aus dergleichen Absichten entstehen, ist nicht zu leugnen; daß sie aber auch zuweilen wirkliche Beweise der Hochachtung seyn können, ohne eine interessirte Absicht dabey zum Grunde zu legen, können wir auch nicht leugnen. Der berühmte Janus Geuterus eignete dem Kaiser Rudolph sein Werk von den römischen Inscriptionen zu; und es wurde so gnädig aufgenommen, daß sich nicht nur der Kaiser bey ihm bedanken ließ, sondern ihm auch den Adel, nebst einem ansehnlichen Geschenk an Geld antrug; beydes aber verbat er sich. Jedoch es sind bey weitem nicht alle Autoren so delicat. Es sind viele, die aus den Dedicationen ein ordentliches Gewerbe machen, und gleichwie manche, wenn sie zu Gevatter bitten, den Worten nach nur den christlichen Namen verlangen, im Herzen aber doch schon Rechnung auf das Pathengeschenk machen, so sprechen diese auch von Beweisen der Ehrfurcht, und schielen doch zugleich nach der Hand mit dem Gratiale. Georgius Cölestinus gieng so weit, daß als er für eine Dedication ein Geschenk bekam, welches ihm nicht groß genug war, er solches wieder zurückschickte. Will man von einer Dedication richtig urtheilen, so muß man die Personalumstände und das Verhältniß, worinnen derjenige, der ein Buch dedicirt, mit demjenigen, dem er es dedicirt, steht, genau wissen; sonsten kann man gar leicht ein liebloses Urtheil darüber fällen. Es kann seyn, daß einer seinem Werke durch den vorgesetzten Namen eines Großen, desto mehr Ansehen verschaffen will; es kann seyn, daß es aus wahrer Hochachtung geschieht, damit man auch dem Publico die Empfindung der Hochachtung und Dankbarkeit, die man gegen jemanden hat, an den Tag legen will; es kann aus andern guten Absichten geschehen. Wer will es tadeln? Der Misbrauch macht eine Sache deswegen noch nicht verwerflich. (22)

Dedicatio, s. Einweyhung.

Dedinge, war die Benennung eines alten friesischen Landgerichts. Das Wort ist zusammengesetzt aus Deed eine Gemeinde oder Volk, und Ding ein Gericht.

Deditio, die Ergebung einer Stadt, eines Volks an die Römer war zu Zeiten der römischen Könige mit folgenden Ceremonien verbunden. Der König fragte die Abgeordneten der Stadt, oder des Volks, das sich den Römern unbedingt und aus Noth unterwerfen wollte; „Seyd ihr die Abgesandten des Volks, das sich nebst euch an uns ergeben will? Auf die Bejahung fuhr er fort: ist auch dies Volk sein eigner Herr? übergebt ihr euch und das Volk, Städte, Völker, Wasser, Grenzen, Tempel, Geräthe, göttliche und menschliche Rechte in meine und des römischen Volks Gewalt? zuletzt, wenn sie die völlige Uebergabe mit den Worten, wir ergeben uns, bejahet hatten, so sagte der König: Also nehme ich euch an. Völker, die sich auf diese vom Livius B. 1, 38 beschriebene Art ergeben hatten, wurden zum Unterschied von den Sociis, Bundsgenossen, Deditii genennt, und zwar mit einer gewissen Art von Geringschätzung, ob sie gleich ihre Freyheit behielten, und nicht so gewaltthätig behandelt wurden, wie diejenigen, welche sich erst nach ihrer Ueberwindung ergeben mußten. Denn diejenigen, welche erst nach ihrer Niederlage oder nach einer förmlichen Belagerung in die römische Bottmässigkeit verfielen, behandelte der Sieger nach seinem Gutdünken, schlug ihr Vermögen dem Fiscus anheim, verkaufte sie selbst zu Sclaven u. s. w. (21)

Deditio nora, s. Nora Datio.

Dedititii. Die Römer machten einen Unterschied unter den Sclaven, welche die Freyheit erhalten hatten, und nennten solche, welche in ihrem Sclavenstande eine schimpfliche Strafe ausgestanden, Dedititios, Losgegebene, die so etwas aber nicht erduldet hatten, Libertos, Freygelassene. Die Dedititii waren, um sie näher zu beschreiben, welche in ihrem Sclavenstande, Verbrechens halber entweder öffentlich gegeisselt, oder gebrandmarkt, oder in Ketten geschlagen, oder auf die Tortur gebracht worden, oder mit wilden Thieren und untereinander selbst auf Tod und Leben hatten fechten, und dadurch also eine entehrende Strafe ausstehen müssen. Solche Knechte konnten zwar losgelassen werden, konnten aber nie das römische Burgerrecht, noch viel weniger sonst einen noch grössern Vorzug erhalten, und waren also die geringsten unter allen, die aus der Knechtschaft kamen. Dieser Unterschied ward endlich unter dem Justinian aufgehoben. (21)

De Dominica, De Feria, De Festo, wird von den Psalmen gesagt, nachdem sie an gewissen Zeiten, Tägen und Festtägen pflegen abgesungen zu werden.

Besonders von den musikalischen Vespern, d. h. die Psalmen in Musik gesezt, sagt man Vesperae de Dominica, de Festo alicujus Confessoris, Martyris etc. (25)

Deduction, wird im weitläuftigern Verstand eine jede Schrift genannt, in welcher eine Parthie bey einer Rechtssache die Gründe, aus welchen sie Recht zu haben behauptet, ausführt; insbesondere wird diejenige Schrift, in welcher der Beweisführer nach geendigtem Beweis zeigt, wie er den ihm zu beweisen auferlegten Satz vollständig erwiesen habe, eine Deduction; ferner wird auch gewöhnlich diejenige Schrift, in welcher ein Appellant, oder jeder andere, der gegen eine ihn beschwerende Urthel ein Rechtsmittel gebraucht, seine Beschwerden gegen die Urthel ausführt, und damit die Rechtmässigkeit des eingewandten Rechtsmittels zeigt, **Deductio gravaminum** genannt.

Heut zu Tag pflegt man unter dem Namen der **Deductionen** hauptsächlich und beynahe ausschließlich diejenigen rechtlichen Ausführungen zu verstehen, welche eine Parthie in einer wichtigen Rechtsache, um das ganze Publicum von deren Gerechtigkeit zu überzeugen, durch den Druck bekannt machen läßt.

Die Verfassung einer Deduction erfordert viele Mühe, Kenntnisse und Beurtheilungskraft. Der Verfasser muß sich vor allen Dingen angelegen seyn lassen, allen Stoff sowohl von Geschichtsumständen als Rechtssätzen zu sammeln, Excerpte und Entwürfe zu machen, in Fällen, wo mehrere miteinander verwandte Personen vorkommen, Stammtafeln verfertigen und sich einen bestimmten Plan zu seiner Ausarbeitung machen; er muß diejenige Schreibart erwählen, durch welche die Sache kurz, deutlich, begreiflich und angenehm unterhaltend vorgestellt, und sowohl die Leser überhaupt, als insbesondere diejenige, von welchen die Entscheidung der Sache abhangt, am sichersten überzeugt werden können. Die Ordnung der Deduction hängt hauptsächlich davon ab, ob eine Schrift des Gegentheils zu widerlegen seye oder nicht? im letztern Fall steht die Ordnung ganz in der Willkühr des Schriftstellers, welcher hauptsächlich dieses zu beobachten hat, daß er mit Erzelung dessen, was zu dem Proceß Anlaß gegeben hat, und was weiters in der Sache verhandelt worden ist, den Anfang macht, nach diesem die Hauptfrage, auf deren Entscheidung es ankommt, festsezt, und wann deren mehrere sind, oder eine in mehrere abzutheilen ist, diese sorgfältig und richtig abtheilt, und in gute Ordnung stellt; ferner bey jeder Frage die Gründe für denjenigen, für welchen geschrieben wird, in einer guten Ordnung, wie sie am natürlichsten aufeinander folgen, und am besten den Leser zu überzeugen vermögen, anordnet, hierauf die Gegengründe und Zweifel sorgfältig und gründlich widerlegt, oder auch diese Widerlegung in die Ausführung seiner Gründe einwebt; am Ende ist es gut, aus dem ganzen Inhalt der Schrift die erwiesene Säze kürzlich darzustellen, und als eine richtige Folge derselben die Beantwortung der Frage zum Besten dessen, für welchen geschrieben wird, beyzusezen. Da eine solche Deduction gewöhnlich nicht an eine gewisse Person, sondern an das ganze Publicum gerichtet ist, so beschließt man gemeiniglich damit, daß man hoffe, den Leser durch diese Ausführung von der Gerechtigkeit seiner Sache vollkommen überzeugt zu haben, und sich einen guten Ausgang derselben versprechen zu dörfen. Die Abhandlung selbst wird in mehreren Abtheilungen durch Nummern, Buchstaben, Paragraphen, Hauptstücke, Abschnitte u. s. w. schicklich zerlegt, und öfters ein Entwurf derselben, aus welchem die ganze Abhandlung übersehen werden kann, vorausgesezt; Anführungen der Geseze und Schriftsteller, auch Anmerkungen werden sparsam gebraucht, mit besondern Lettern unterschieden, und entweder am Rande, oder am Ende jeder Seite beygesezt; auch werden öfters zu mehrerer Bequemlichkeit Marginalien, in welchen der Inhalt auf dem Rande angezeigt wird, und ein Register beygefügt. Die Rubrick oder der Titel der ganzen Schrift wird so eingerichtet, wie er den Inhalt der Schrift am deutlichsten anzeigen kann. Soll in der Deduction eine andere Schrift widerlegt werden, so wird der Schriftsteller die Ordnung des Gegners beybehalten, wann dieser eine erträgliche Ordnung hat; im widrigen Fall aber sich eine eigene Ordnung machen. Oefters pflegt man auch solche Widerlegungsschriften als Anmerkungen über die Schrift des Gegners herauszugeben. Die Beylagen, welche die Stelle des Beweises vertreten, müssen weder im Ueberfluß noch allzusparsam gebraucht werden; man führt sie bey jeder Stelle der Deduction, wo ihrer zuerst Erwähnung geschieht, mit einem Merkmal auf dem Rande, einer Ziffer oder Buchstaben an, und nach dem Schlusse der Schrift werden sie nach eben dieser Ordnung der Nummern beygedruckt. Nach Befinden kann man auch die Beylagen mittelst ausgeworfenen kürzern Inhalts, beygesezter Marginalien, oder kurzer Anmerkungen, ferner mittelst unterstrichener oder grösser gedruckter Hauptstellen brauchbarer einrichten. In weitläuftigen und wichtigen Sachen ist es sehr dienlich, neben der Hauptdeduction noch einen kürzern Aufsaz besonders drucken zu lassen, in welchem das Wesentliche des Inhalts zusammengezogen, und so vorgestellt wird, daß man die ganze Sache dadurch geschwinder übersehen kann.

So wenig es sonsten erlaubt ist, den Richter durch Privatvorstellungen und Berichte zu seinem Vortheil, wider die Gegenparthie einzunehmen, so sind doch dergleichen an das ganze Publicum gerichtete Deductionen nach der allgemeinen Gewohnheit erlaubt, und nicht nur in Sachen, welche durch Proceß gerichtlich verhandelt werden, sondern auch in andern gewöhnlich; seit der Erfindung der Buchdruckerkunst wurden sie gleich sehr bekannt, und die erste Deduction wurde schon von Faust und Schöffer in der berühmten Streitigkeit des Erzbischoffs Diethers zu Mainz gegen Graf Adolph von Nassau gedruckt, welche aber äusserst selten geworden ist. Der Nutzen solcher Deductionen ist wohl ausser Zweifel, theils für die Parthie, welche dadurch den Schein einer ungerechten Sache von sich ablehnen und den Richter überzeugen kann, theils für die gelehrte Welt, weil dadurch manche Rechtslehre, und mancher Theil der Geschichte erläutert wird, aus welchem Grund der Werth der von einigen Rechtsgelehrten veranstalteten Deductionssammlungen nicht zu verkennen ist. Auf der andern Seite ist auch nicht zu läugnen, daß mit solchen Deductionen mancherley Mißbräuche vorgehen, wann z. B. in geringfügigen Sachen, wo die Parthien allein aus Haß und Verbitterung gegeneinander keine Kosten scheuen, wann in einer offenbar ungerechten Sache Deductionen geschrieben, und zu deren Beschönigung

Unwahrheiten vorgebracht, Gesetze verdreht, und falsche Rechtssätze aufgestellt werden, oder die Deductionen selbst schlecht, in einer dunkeln und verworrenen Schreibart, unordentlich, unmässig weitläufig, in einem Gemengsel von mancherley Sprachen abgefaßt, und mit Schmähungen über den Gegentheil, oder auch über den Richter erster Instanz angefüllt werden; daher eine reichsgesetzliche Einschränkung derselben zu wünschen wäre.

Uebrigens machen die Deductionen in Proceßsachen sammt ihren Beylagen keinen Theil der Acten aus, und der Richter hat also keine Rücksicht darauf zu nehmen, sie müßten dann als Beylage eines gerichtlichen Aufsatzes ihm übergeben, oder deren Inhalt in den Acten wiederholt worden seyn. Es wird ihnen auch diese rechtliche Wirkung zugeschrieben, daß wann sie im Namen dessen, für welchen sie geschrieben worden, an den Gegentheil geschickt werden, sie die Verjährung hindern oder unterbrechen. Die Frage, ob ein Reichsstand oder ein anderer, welcher eine Thatsache oder rechtliche Sätze in einer Deduction aufgestellt hat, eben dieselbe auch in einer andern anerkennen müsse oder bestreiten könne, ist noch nicht ausgemacht, und dörfte wohl noch lange unentschieden bleiben. (38)

Deductio in domum, war bey den Römern eine bey Verheyrathungen gewöhnliche Feyerlichkeit, welche jedoch nicht zum Wesen einer gültigen Heyrath erfordert wurde, indem die blosse Einwilligung beyder Theile, einander zu heyrathen, allein schon eine gültige Ehe machte; sie bestund in einer mit vielen Feyerlichkeiten verbundenen Einführung der Braut in das Haus ihres Bräutigams, welche durch drey pueros praetextatos, deren einer eine Fackel vortrug, des Abends geschah. So wenig sie zum Wesen einer gültigen Heyrath gehörte, so war sie doch ein sicheres Zeichen derselben; und wann daher ein Mann seine Concubine auf feyerliche Art in sein Haus einführte, so wurde dieses für eine Erklärung gehalten, daß er sie heyrathen, und fürs zukünftige als Frau haben wollte. (38)

Deductio temporum, ist in der Grammatik die Herleitung der sogenannten Temporum von ihren Stammveränderungen. In einer jeden Sprache haben alle Zeitwörter gewisse Abänderungen, die den übrigen gleichsam zur Wurzel dienen, wovon die übrigen theils durch Zusetzung gewisser Buchstaben, theils durch eine kleine Veränderung abgeleitet werden. In der hebräischen Sprache ist es der Infinitivus, in der lateinischen das Präteritum, Supinum und Infinitiv, in der griechischen das Futurum, in der deutschen das Imperfect, der Imperativ und das Supinum. Diese tempora werden daher thematica genennt, weil sie gleichsam die Grundlage von der ganzen Conjugation des Verbi sind. Von der Art der Herleitung, werden wir unter dem Art. **Formation** handeln. (22)

Deeb, (Naturgesch.) ist ein fremder Name des **Goldwolfes** (*Canis aureus* Linn.) s. **Wolf**.

Deele, s. Hauoehren.

Deesis, Δεησις, hies in der Hofsprache zu Constantinopel eine Supplik. Daher war ὁ ἐπι των δεησεων der Requettenmeister, libellorum supplicum Magister, der die Memorialien abnahm und sie dem Kaiser einhändigte. Auch bey dem Constantinopolitanischen Patriarchen war eine ähnliche Würde. (21)

Deeth-Eid, war nach dem ostfriesischen Landrechte ein vor dem Landgerichte oder **Dedinge** (s. diesen Artik.) von eingebohrnen und angesessenen Personen geschworner Eid. (15)

Defect, wird ein Buch genannt, an welchem etwas fehlet, z. E. ein Band, wenn es aus mehreren Bänden bestehet, ein Kupfer, wenn dergleichen dazu gehören, ein Bogen, ein Blatt. (6)

Defectiva, sind diejenigen von den veränderlichen Theilen der Rede, die nicht alle casus, modos, tempora etc. haben. Es giebt ihrer sowohl bey den Nennwörtern, als Zeitwörtern, und keine Sprache ist davon ausgenommen. Wir wollen nicht sagen, daß dergleichen Theile der Rede von jeher mangelhaft gewesen; denn es ist möglich, daß sie zu gewissen Zeiten ganz vollständig in Uebung gewesen; sondern sie werden nur deswegen also genennt, weil diese Stücke, bey den besten Schriftstellern nicht angetroffen werden. Die Grammatiker haben gewisse Benennungen eingeführt, um anzuzeigen, woran ein solcher Theil der Rede mangelhaft sey. So giebt es 1) nomina defectiva casibus, von welchen nicht alle casus bey guten Schriftstellern gefunden werden, je nachdem von diesen mehrere oder wenigere üblich sind, nachdem bekommen sie verschiedene Namen, z. E. monoptota, die nur einen casum haben, diptota, welche zwey, triptota, welche drey u. s. w. haben. 2) nomina defectiva numero, sind solche Wörter, die entweder nur im Singular, oder nur im Plural allein üblich sind. Eines von beyden kommt entweder bey guten Schriftstellern gar nicht, oder doch sehr selten vor. 3) verba defectiva, deren modi, tempora und personae nicht alle in den guten Schriftstellern gefunden werden. In allen Grammatiken jeder Sprache findet man die Liste dieser Wörter. (22)

Defensen, einer Linie, nennt man in der Kriegsbaukunst diejenigen Werke, aus welchen die Linie von aussen, und wenn man das Wort in weitläuftigerem Verstande nehmen will, auch von innen zu ihrer Vertheidigung beschossen werden kann. Diese muß der Feind zu Grund richten, ehe er sich der Linie nähern und darauf Posto fassen kann. Daher muß nicht allein darauf gesehen werden, daß diese Werke groß und ihrer viele seyen, sondern hauptsächlich daß ihnen ihrer Lage halber der Feind nicht wohl beykommen und das darauf stehende Geschütze zum Schweigen bringen könne. (6)

Defenses, nennt man in Nordamerica die hölzerne Umzäunungen, womit alle einzele Aecker umgeben sind, weil die Einwohner, so bald die Erndte vorüber ist, ihr Vieh darauf zu treiben pflegen, und zwar ohne Hirten. In Ländern, wo es noch um Ausrottung des Holzes zu thun ist, läßt sich diese Ackerumzäunung, welche in andern Ländern zu kostbar seyn würde, leicht gedenken. Zudem sollen die Hecken in manchen Gegenden nicht fortkommen. Diese Defenses geben dem Land ein sonderbares Ansehen, und machen, daß man auch, wo Ebenen sind, doch nicht mit der Reuterey manoeuvriren kann. (33)

Defensifpflaster, *Emplastrum defensivum*, (Pharmacie) Pflaster, die ausser den gewöhnlichen Kräften aller Pflaster einige zusammenziehende und zurücktreibende Kräfte haben, und von denen sich die Alten vorstellten, daß sie bey Wunden und Geschwüren Entzündung und andere schlimme Zufälle verhüten würden: die Brittischen Aerzte lassen darzu zwey Pfunde Silberglätte so lange mit zwey Quartieren Baumöhl kochen, bis dieses fast so dick als ein Pflaster

ist, schmelzen dann acht Loth gelbes Wachs darin, und rühren nach und nach acht Loth fein zerriebenen Weyhrauchs, eben so viel venedischen Terpentin und zwölf Loth roth gebrannten Vitriol darunter: Fel. Würz schmolz in dergleichen Absicht ein Pfund gelbes Wachs, vier Loth gemeines Harz, zwölf Loth Bockstalg und 2 Loth Terpentin zusammen, und rührte nach und nach zwölf Loth fein zerriebenes Sinaukraut darunter; einige nehmen auch noch, um dem Pflaster eine schöne grüne Farbe zu geben, auf jedes Pfund Pflaster einen Scrupel oder ein halbes Quintchen Indig: Wepfer bereitete ein rothes Defensiffpflaster, indem er zwölf Loth frische Butter und eben so viel Leinöl mit 8 Loth frischer grüner Hollunderrinde bey einem schwachen Feuer so lange kochen lies, bis alle Feuchtigkeit abgedampft war, dann die Flüßigkeit auspreßte, und mit zwölf Lothen gelben Wachses und eben so vieler rother Menninge zu einem Pflaster machen ließe. Noch hat man in mehreren Apothecken ein anderes rothes Defensifpflaster: Man läßt zwey Pfund gelbes Wachs und zwey Loth Harz über einem ganz schwachen Feuer in acht Loth Rosenöl zergehen, rührt dann nach und nach dritthalb Loth Kalch, der in Rosenwasser gelöscht, getrocknet und zart zerrieben ist, eben so viel feines Ziegelmehl, eben so viel zart zerstossenen armenischen Bolus, und ein Loth sehr fein zerriebener Menninge, und wann diese Mischung schon halb erkaltet ist, noch ein halb Loth Kampfer darunter, der in Oel aufgelößt ist. (12)

Defensio, war in mittleren Zeiten eine besondere Art, seine Unschuld darzuthun, und bestand in dem Reinigungseide, den man in Gesellschaft mehrerer Conjuratoren oder Consacramentalen (s. diesen Artikel) ablegte. (15)

Defension, Vertheidigung, bedeutet in den Gesetzen bald eine körperliche, bald eine rechtliche Vertheidigung; beyde sind in den Gesetzen sehr begünstigt. So sehr es auch verboten ist, sich mit eigenmächtiger Gewalt selbst Recht zu verschaffen, so ist es doch einem Angegriffenen, welcher die Hülfe des Richters nicht haben kann, erlaubt, mit eigenmächtiger Gewalt sich zu schützen; und unerachtet sonsten jede Art von Gewaltthätigkeit in die Classe der Verbrechen gehört, so ist doch davon eine defensive, eine zu seiner Vertheidigung gebrauchte Gewalt auszunehmen. Es ist daher nicht nur einem jeden, welchen der andere vom Besitz seiner Sache vertreiben will, erlaubt, sich mit Gewalt dagegen zu vertheidigen, und sogar, wann er schon vertrieben worden ist, wann es nur gleich auf der Stelle geschieht, den Entsetzer wiederum zu vertreiben: sondern es ist sogar einem Angegriffenen unter gewissen Umständen erlaubt, sich mit Tödtung des Angreifers zu vertheidigen. (s. Nothwehr.) Eben so sehr ist die rechtliche Vertheidigung begünstigt; daher z. B. ein Beklagter niemals, weder in Civil- noch in Criminalsachen ungehört verurtheilt werden kann, daher der Beklagte nach der Regul nicht verbunden ist, dem Kläger, wohl aber dieser dem Beklagten inhabende Urkunden herauszugeben; aus eben dem Grunde hat der Beklagte in einer Proceßsache immer den letzten Satz, der Kläger muß im Zweifelsfall beweisen, und wann dieses nicht geschieht, wird der Beklagte freygesprochen. Daher kann überhaupt niemanden, und wie die alten Glossatoren sagen, selbst dem Teufel in der Hölle nicht, seine Vertheidigung abgeschlagen, und besonders in Criminalsachen darf sie dem Beschuldigten niemals versagt werden; das römische, canonische und deutsche Recht stimmen hierinn miteinander überein, so daß selbst in den gröbsten, ja in den offenbaresten Verbrechen dem Beschuldigten sie gestattet werden muß, und er sogar in gewissen Fällen ihr nicht entsagen kann. Im Criminalproceß insbesondere ist sie die Vertheidigung dessen, der eines Verbrechens beschuldiget wird, gegen eine jede gerichtliche Handlung, welche zu seinem Nachtheil vorgeht. So sehr es Pflicht ist, keinem Unschuldigen Unrecht zu thun, so billig ist es, daß diese Vertheidigung vorzüglich begünstiget, daß sie also dem Verbrecher auf sein Verlangen immer, und bey jeder ihm bevorstehenden nachtheiligen Handlung gestattet, daß ihm in dieser Absicht ein Defensor zugegeben, daß diesem zu seinen Vorträgen Einsicht der Acten, und ein hinlänglicher Zeitraum gestattet, daß dem Beschuldigten ohne sein Verlangen, ja öfters wider seinen Willen eine Defension erlaubt, daß ihm seine Defension wegen der Contumacia seines Defensors niemals entzogen, daß vielmehr ihm seine Vertheidigung auf alle Art erleichtert, und dazu alle erlaubte Mittel an Hand gegeben werden; nur muß diese Begünstigung der Vertheidigung nicht mißbraucht, und dadurch nicht zu Chicanen und unnöthiger Verzögerung des Processes Anlaß gegeben werden; daher wann z. B. der Beschuldigte in einem ziemlich liquiden groben Verbrechen zu Abwendung der Gefangennehmung, der Confrontation u. s. f. wann er auch in andern Fällen, ohne etwas Neues vorzubringen, eine öfters wiederholte Defension haben wollte, sie ihm ohne Ungerechtigkeit versagt werden kann und muß. Gleichwie eine Defension dem Beschuldigten gestattet wird, so oft eine Handlung vorkommt, oder in Frage ist, aus welcher ihm einiger Nachtheil zugehen kann, so wird sie ihm also gestattet, um die Gefangennehmung abzuwenden, oder ein gelinderes Gefängniß zu erhalten, die Specialinquisition oder das articulirte Verhör abzuwenden, die Confrontation, Tortur, Territion, Reinigungseid, die Strafe oder eine gewisse Art der Strafe abzuwenden, oder eine Milderung derselben zu erhalten. Die erstere, welche nicht die Strafe selbst betreffen, werden Defensio präparatoria; diejenige aber, welche die Strafe selbst betrift, wird Defensio principalis, oder Hauptdefension genannt; und diese ist in jedem Criminalproceß unumgänglich nöthig. Die Gründe einer jeden Defension betreffen entweder den Proceß und dessen Formalien, um aus demselben eine Nichtigkeit herzuleiten, z. B. daß der Richter zu Erkennung in dieser Sache nicht befugt, daß das Gericht nicht rechtmäßig bestellt, daß die gehörige Verfahrungsart nicht beobachtet worden, oder die Materialien selbst; dahin gehört vornemlich: 1) daß das in Frage stehende Verbrechen gar nicht begangen worden, nemlich, daß es an der nöthigen Gewißheit des Corpus delicti fehle; 2) daß es nicht vom Beschuldigten begangen worden, und keine hinlängliche Anzeigen des Verdachts wider ihn zugegen seyen; 3) daß ihm das begangene Verbrechen nicht als ein solches zugerechnet werden könne, weil er es gezwungener Weise oder durch Zufall begangen; 4) daß wegen anderer Umstände die gewöhnliche Strafe und Verfahren nicht Statt habe, weil z. B. das Verbrechen nur vorbereitet oder angefangen, aber nicht vollendet, weil es nur aus Unvorsichtigkeit oder in der Trunkenheit u. s. f. begangen worden, oder Milderungsgründe für ihn streiten. Die Natur jeder besondern Gattung von Defension aber

giebt wieder eigene Gründe an Hand, welche wir bey jeder besonders anzeigen werden. (38)

Defensio conscientiä per probationem, s. Gewissensvertrettung durch Beweis.

Defensio necessaria, s. Nothwehr.

Defensio principalis, pro avertenda vel mitiganda pöna, Hauptdefension, wird in dem Criminalproceß diejenige Vertheidigung genannt, durch welche der Angeklagte oder Inquisit die ihm bevorstehende Strafe abzuwenden, oder wenigstens deren Milderung zu erhalten sucht. Diese Defension kann nicht nur dem Beschuldigten auf sein Verlangen niemals abgeschlagen, sondern sie muß ihm selbst ohne sein Verlangen gestattet werden, und wo von einer Todesstrafe die Rede ist, kann er ihr nicht einmal entsagen. Diese Defension wird gewöhnlich dem Inquisiten vor Eröfnung der Urthel, ehe die Acten verschickt oder zur Relation aegeben werden, gestattet, zuweilen aber auch nach Eröfnung der Urthel, in welcher eine Strafe gegen ihn erkannt worden ist; indem an vielen Orten bey dem Inquisitionsproceß anstatt der Appellation gegen die Urthel eine neue Defension und Actenverschickung gestattet wird.

In dieser Hauptdefension wird also der Defensor alles vortragen, was zu seinem Endzweck, nemlich zu Abwendung oder Milderung der Strafe dienlich ist. Die Gründe, deren sich der Defensor bedient, schicken sich entweder auf alle Fälle, wann auch gleich der Beschuldigte überwiesen ist, oder eingestanden hat, oder nur auf einen derselben. Jene betreffen 1) die Nichtigkeit des Processes; in dieser Rücksicht wird er z. B. anführen, daß dem Richter in dieser Sache keine Gerichtsbarkeit zustehe, daß die Sache schon anderswo anhängig oder eine Prävention geschehen seye, daß das peinliche Gericht nicht gehörig bestellt worden, daß es an der gehörigen Anzahl der Schöppen gefehlt, daß diese der Richter oder Gerichtsschreiber nicht gehörig beeidigt, oder sonst untüchtig, oder in dieser Sache verdächtig seyen, daß die gehörige Ordnung des Proceßes, die Formalien der Inquisition, des Zeugenverhörs u. s. f. nicht beobachtet worden. Unter die allgemeinen Gründe gehört 2) ferner, daß das Corpus delicti nicht richtig oder noch unerwiesen seye, daß z. B. bey der Legalinspection mancherley Fehler vorgegangen, die Tödtlichkeit der Wunde u. dgl. nicht erwiesen seye; daß 3) ferner das Formale des Verbrechens ganz oder zum Theil ermangle, indem die Handlung in der Trunkenheit, im Schlaf, im Wahnsinn, in dem äussersten Grad der Melancolie, aus Unvorsichtigkeit oder gezwungener Weise begangen worden; daß ferner 4) das Verbrechen nur vorbereitet oder angefangen, aber nicht vollendet worden; besonders gehören hieher 5) alle Milderungsursachen, welche theils allen Verbrechen gemein, theils dem in Frage stehenden Verbrechen insbesonder eigen sind. Mit diesen Gründen sind 6) auch solche, welche das angeklagte Verbrechen insbesondere betreffen, daß es z. B. an den gesetzlichen Erfordernissen desselben fehle, und endlich 7) rechtliche Säze, daß z. B. die im Gesetz verordnete Strafe durch ein neueres Gesetz aufgehoben, oder ganz ausser Uebung gekommen seye, daß nicht die an dem peinlichen Gericht übliche, sondern andere Gesetze im gegenwärtigen Fall angewandt werden müssen, zu verbinden. Wann der Inquisit oder Angeklagte deswegen, weil das Verbrechen gegen ihn völlig bewiesen ist, verurtheilt werden solle, so muß der Defensor hauptsächlich sich bemühen zu zeigen, daß der gegen ihn geführte Beweis ungültig, unerheblich oder durch Gegenbeweis entkräftet seye; er wird also besonders seine Einwendungen gegen die Personen und Aussagen der Zeugen vorbringen, und zeigen, daß jene überhaupt oder in Rücksicht auf gegenwärtige Sache untüchtig, daß sie nicht rechtmäßig abgehört und beeidigt worden, daß ihre Aussagen unwahrscheinlich, widersprechend, undeutlich, veränderlich, unerheblich seyen, daß sie dabey Zeichen eines bösen Gewissens von sich gegeben, daß sie nur von Hörensagen, nur von ihrer Meynung, nur von einer weit entfernten Anzeige oder Vorbereitung, nicht aber von der That selbst ausgesagt; er wird anführen, daß die gegen ihn beygebrachte Urkunden keine Glaubwürdigkeit haben, und die Hauptsache selbst nicht betreffen, daß die gegen ihn vorgegebene Anzeigen unerheblich, unerwiesen, und durch Gegenanzeigen ganz entkräftet seyen. Endlich wird er sich alle Mühe geben, zu zeigen, wie er durch Gegenbeweis den Beweis völlig entkräftet, und seine Unschuld erwiesen habe, wann er z. B. zeigt, daß der Beschuldigte zur Zeit des begangenen Verbrechens an dem Ort des begangenen Verbrechens nicht gegenwärtig, daß er wegen seiner Untüchtigkeit zum Beyschlaf zu Begehung des ihn beschuldigten Verbrechens unvermögend gewesen; oder wird er anführen, daß ihm widerrechtlich der Gegenbeweis abgeschlagen worden, und nochmals um Zulassung zu demselben bitten. Soll ferner der Beschuldigte aus seinem Geständniß verurtheilt werden, so wird der Defensor vornemlich zeigen, daß solches zur Verurtheilung nicht hinlänglich seye, indem z. B. sein mit einer Einwendung verbundenes Geständniß nicht getrennt und das Verbrechen nicht ohne dieselbe für eingestanden angenommen werden könne, zumal die Einwendung z. B. einer rechtmäßigen Nothwehr hinlänglich erwiesen wäre, und die gänzliche Freysprechung nothwendig nach sich ziehe. Hat der Beschuldigte ohne Einwendung eingestanden, so kann der Defensor anführen, daß er unrechtmäßiger Weise, durch Schläge, durch unerlaubtes Versprechen einer Straflosigkeit, durch Ueberschreitung des in der Urthel vorgeschriebenen Grades der Folter zum Geständniß gezwungen worden, daß er in der Bestürzung und Uebereilung etwas eingestanden, wovon er das Gegentheil beweisen könne; daß der Beschuldigte melancolisch seye, und aus Ueberdruß des Lebens etwas gegen die Wahrheit eingestanden, daß überhaupt sein Geständniß unwahrscheinlich, und nur aussergerichtlich seye.

Wann endlich diese Defension erst nach eröfneter Urthel geführt wird, so können nicht nur alle vor angeführte Gründe wiederholt, verstärkt, oder auch neue Umstände zum Beweis der Unschuld oder zu Entkräftung des Gegenbeweises aufgestellt, und der Beschuldigte muß immer noch damit gehört werden, sondern es kommen hier insbesondere diejenige Umstände vor, welche eine Nichtigkeit der Urthel bewürken; z. B. daß die eröfnete Urthel den Acten und Rechten zuwider seye, daß der Richter die Acten unvollständig verschickt, in seinem Verschickungsschreiben unerlaubter Weise gewisse Umstände gegen den Inquisiten an Hand gegeben, daß er an ein solches Collegium, gegen welches er protestirt, die Acten verschickt habe, u. dgl.

Endlich bemerken wir, daß nicht nur der Richter bey Abfassung der Urthel alle in der Defension ausgeführte Umstände aufs genaueste zu erwägen, sondern auch selbst, auch bey dem Inquisitionsproceß dafür zu sorgen habe, daß nichts, was zu seiner Vertheidigung dienen kann, versäumt werde. (38)

Defensio pro avertendo, mitigando, vel relaxando Carcere, ist diejenige Vertheidigung, welche einem Beschuldigten gestattet wird, um entweder das Gefängniß, in welches er gebracht werden solle, abzuwenden, oder wann er bereits in demselben ist, die Befreyung davon, oder wenigstens ein gelinderes Gefängniß zu erhalten; sie wird, wo sie nicht offenbar unerheblich ist, und nur zu Verzögerung der Sache gesucht wird, gestattet, in welchem Falle auch dem Beschuldigten ein Defensor zugegeben, und dieser zu Einsicht der Acten zugelassen wird; doch kann sie, wann nicht wahrscheinliche Gründe derselben hervorleuchten, auch leicht verweigert werden. In dieser Defension wird also der Defensor hauptsächlich sein Augenmerk darauf richten, zu zeigen, daß die zur Gefangennehmung erforderliche Umstände nicht zugegen seyen, daß z. B. dem Richter in dieser Sache gar keine Erkenntniß zustehe, daß kein Corpus delicti erwiesen, daß lediglich keine erhebliche Anzeigen wider den Beschuldigten vorhanden, daß das beschuldigte Verbrechen nur ganz gering, und in der Person des Beschuldigten kein Verdacht der Flucht zugegen seye, daß also ihn im Gefängniß, oder in einem so harten Gefängniß zu halten unbillig, und den Gesetzen zuwider seye, daß das Gefängniß, in welchem er sich befindet, der Gesundheit nachtheilig, und er von schwachen Gesundheitsumständen seye, und er wegen Nichtentweichung einen tüchtigen Vorstand zu leisten bereit seye. (38)

Defensio pro avertenda confrontatione, wird einem Beschuldigten alsdann gestattet, wann er als Verbrecher entweder mit Zeugen oder mit Mitverbrechern confrontirt werden solle, weil die Confrontation in diesem Fall der Ehre nachtheilig, und ohne Anzeigen auf das blosse Angeben eines Mitverbrechers oder weit entfernte Vermuthungen besonders gegen einen sonst ehrlichen Mann nicht vorgenommen werden kann; demjenigen aber, wider welchen schon die Specialinquisition erkannt worden, wird nicht leicht diese Defension gestattet, weil er von der Confrontation nicht leicht mehr Nachtheil, als von jener hat, und überhaupt, wann der Beschuldigte keine wahrscheinliche Einwendungen dagegen machen kann, wird diese Defension nicht zugelassen. Wann sie aber gestattet wird, so wird der Defensor zu zeigen sich bemühen, daß es an den Erfordernissen und an rechtmäßigen Gründen zur Confrontation ermangle, und z. B. anführen, daß das Verbrechen zu geringfügig, keine rechtmäßige Anzeigen, und kein halber Beweis zugegen seye, daß auf das blosse Anzeigen eines Mitverbrechers oder weit entfernte Vermuthungen keine Confrontation vorgenommen werden könne, daß sich kein Erfolg von derselben versprechen lasse, u. dgl.

Wann jemand als Zeuge mit einem andern als Zeugen oder Verbrecher confrontirt werden solle, so hält man dafür, daß er von dieser Confrontation keinen Nachtheil haben könne; in diesem Fall wird daher zu Abwendung der Confrontation eine Defension nicht gestattet. (38)

Defensio pro avertendo examine summario. Das Examen summarium besteht nur in einem Verhör, welches der Richter nach geendigter Generalinquisition mit demjenigen, auf welchen sich dabey ein Verdacht ergeben hat, vernimmt, wobey aber derselbe noch nicht als Thäter, nicht auf förmliche Artikel, sondern nur allgemein befragt wird, was er von dem begangenen Verbrechen wisse, wen er für den Thäter halte, u. dgl.; um dadurch zu erfahren, ob die gegen ihn vorhandene Anzeigen gegründet, ob sie nicht durch andere wieder entkräftet seyen, wie sie miteinander zusammen hängen, u. s. f. und hieraus also zu beurtheilen, ob die Specialinquisition erkannt werden könne? Es ist daher offenbar die Begünstigung der Defension zu weit getrieben, und giebt nur zu unnöthiger Verzögerung des Processes Anlaß, wenn man, wie einige Rechtsgelehrte für nöthig erachten, auch eine Defension zu Abwendung dieses summarischen Verhörs gestattet, welches doch ohne Verdacht nicht vorgenommen wird, und als ein Theil der Generalinquisition so wenig als diese selbst, dem Beschuldigten an seiner Ehre nachtheilig ist. (38)

Defensio pro avertenda inquisitione speciali, ist diejenige Vertheidigung, welche dem eines Verbrechens Beschuldigten in der Absicht gestattet wird, damit er die ihm bevorstehende Specialinquisition oder das Verhör auf die Inquisitionalarticel von sich abwende; sie wird zwar dem Beschuldigten auf sein Verlangen nicht leicht verweigert, aber auch ohne sein Verlangen, oder wenn er nicht wahrscheinliche Gründe angeben kann, nicht gegeben, weil er von der Specialinquisition noch lange nicht den Nachtheil, wie von dem Straferkenntniß zu befürchten hat, und in der Hauptdefension immer noch alles zu seiner Vertheidigung anführen und beybringen kann. Sie wird nicht eher gestattet, als bis nach geendigter Generalinquisition und summarischem Verhör des Verdächtigen; alsdann aber nicht nur vor dem Verhör auf die Inquisitionalarticel, sondern auch zuweilen nach demselben, um die Richtigkeit der angestellten Specialinquisition auszuführen. In diese Defension gehören nicht nur alle gegründete dilatorische Exceptionen, welche den Gerichtsstand, die Fähigkeit des Richters, die Bestellung des Gerichts u. s. w. betreffen, alle Exceptionen, welche den Streit gleich endigen, z. B. daß die Sache schon von einem andern Richter entschieden, und der Beschuldigte schon gestraft oder freygesprochen worden, daß das Verbrechen durch Verjährung, durch Abolition getilgt worden, sondern auch alle diejenige Umstände, aus welchen sich ergiebt, daß die Erforderniße der Specialinquisition nicht zugegen seyen, z. B. daß das in Frage stehende Verbrechen zu geringfügig, das Corpus delicti nicht berichtigt, keine rechtmäßige Anzeigen gegen den Beschuldigten vorhanden, die geschehene Denuntiation unwahrscheinlich, der Denuntiant nicht glaubwürdig, daß die als Verbrechen aufgerechnete Handlung durch Zufall, Unvorsichtigkeit, Zwang, in der Trunkenheit begangen, nur angefangen, aber nicht vollendet worden, daß aus andern Anzeigen die Unschuld des Beschuldigten erhelle, u. s. f. Wann aber der Defensor vermuthet, daß dannoch die für den Beschuldigten beygebrachte Gründe zu seiner Entschuldigung nicht hinlänglich seyn möchten, so kann er auf diesen Fall sich anerbieten, entweder, um allen Verdacht vollends auszutilgen, den Reinigungseid abzuschwören, oder um die Beschwerlichkeiten und Kosten des Processes zu vermeiden, etwas an Gelde zu bezahlen. Durch Zulassung dieser Bitten aber wird immer von der Regul abgegangen, weil der Reinigungseid nicht vor dem articulirten Verhör zugelassen werden solle, und im andern Fall eine Art von Abolition vorgeht; daher wird der Richter solchen nicht leicht Statt geben, ausser wann das Verbrechen selbst von der Art ist, daß im Läugnungsfall keine peinliche Frage, sondern nur ein Reinigungseid, und im Fall des Geständnisses nur eine

eine Geldstrafe, oder eine andere solche Strafe, welche in eine andere Geldstrafe verändert werden kann, statt hat, und die Person des Beschuldigten, welcher z. B. in einem öffentlichen Amt oder in einer Handwerkszunft steht, in solchen Umständen ist, daß ihr die Specialinquisition den äussersten Nachtheil zuziehen würde.

Auch zu dieser Defension muß dem Defensor die Einsicht der Acten verstattet werden, weil er ohne dieses diejenige Gründe, aus welchen die Specialinquisition erkannt werden könnte, nicht genau erfahren würde, und also ausser Stande wäre, sich hinlänglich zu vertheidigen.

Wird auf geführte Defension die Specialinquisition dannoch erkannt, so wird gesprochen: daß Einwendens ungeachtet wider den Beschuldigten mit der Inquisition zu verfahren, zu dem Ende gewisse Artikel abzufassen, und er darüber besonders zu vernehmen, auch die Zeugen, so viel deren zu erlangen, eidlich abzuhören, und wo nöthig, mit Inquisiten zu confrontiren, worauf der Bestrafung halber ferner ergehet, was Recht ist. Im entgegengesetzten Fall wird gesprochen: daß der Beschuldigte in der übergebenen Schutzschrift so viel, daß er von der gegen ihn angestellten Inquisition zu entbinden, und der gefänglichen Haft gegen gewöhnliche Urphede zu entlassen ausgeführt u. s. w.

Defensio pro avertendo juramento purgatorio, wird dem Beschuldigten auf sein Ansuchen gestattet, wann er entweder voraussieht, daß wegen Geringfügigkeit des ihn bezüchtigten Verbrechens, oder eines anscheinenden Verdachts ihm der Reinigungseid zugemuthet werden dörfte, oder wann solcher bereits von dem Richter erkannt worden ist. Die Hauptgründe, deren sich der Defensor bedienen kann, betreffen den gegen den Beschuldigten vorhandenen Verdacht, in welcher Rücksicht er also sich bemühen wird, zu beweisen, daß der anscheinende Verdacht ganz unerheblich, daß die scheinbare Anzeigen durch Gegenanzeigen gänzlich entkräftet, daß der Denuntiant sein Feind seye, seine Denuntiation widersprechend und unwahrscheinlich seye, und in dieser und andern Rücksichten keinen Glauben verdiene. (38)

Defensio pro avertenda territione, kann zwar in der Rücksicht nicht leicht vorkommen, weil einem peinlich Beklagten oder Inquisiten niemals eröfnet wird, daß die Territion gegen ihn erkannt seye, sondern immer die Vorstellung gegen ihn gebraucht wird, als ob wirklich die peinliche Frage gegen ihn erkannt wäre. Weil jedoch der Fall öfters vorkommt, wann der Beschuldigte läugnet, und doch ziemlicher Verdacht gegen ihn vorhanden ist, daß er überhaupt eine Defension gegen alle im Criminalprozeß gewöhnliche Mittel, die Wahrheit zu erforschen, verlangt, so geschieht es auch öfters, daß der Defensor in einer solchen Defension auch die Unstatthaftigkeit der Territion ausführt; so wie er eben dieses zuweilen thut, wann die Tortur gegen den Inquisiten erkannt worden ist. In dieser Rücksicht wird also der Defensor ausführen, daß in vorliegendem Fall nicht einmal die zu Erkennung der Territion nöthige Erfordernisse zugegen seyen, daß z. B. das Corpus Delicti ganz unberichtigt, das Verbrechen selbst zu geringfügig, die vorhandene Anzeigen unerheblich, durch andere entkräftet, oder nicht erwiesen seyen; und die besondere Leibs- oder Gemüthsbeschaffenheit des Inquisiten die Territion nicht zulasse. (38)

Defensio pro avertenda Tortura, ist nach der Hauptdefension die wichtigste, und wird daher dem Inquisiten auf sein Verlangen immer, er verlange sie vor dem darüber ergangenen Erkenntniß, oder nachher, in allen, auch notorischen, und gröbsten Verbrechen, zuweilen auch ohne sein Verlangen anerboten, oder gestattet; und muß ihm in dieser Rücksicht immer ein der Rechte erfahrner Defensor gegeben, diesem ein gütliches Verhör mit dem Beklagten, und die Einsicht aller zuvor verhandelten Acten erlaubt werden; oder es darf auch der Inquisit selbst, oder seine Freunde diese Defension führen.

Die Erfordernisse, welche Gesetze und Rechtslehrer bey Erkennung der peinlichen Frage festsetzen, ergeben es von selbst, welcher Gründe sich der Defensor in dieser Defension zu bedienen hat, indem er sein Augenmerk vornemlich dahin richten wird, den Mangel seiner Erfordernisse darzuthun; er wird also vornemlich zeigen, daß 1. das Corpus Delicti noch ganz unberichtigt und unerwiesen seye, indem z. B. die Legalbesichtigung nicht ordnungsmäßig geführt worden, und nicht erheule, ob der Verstorbene an den erhaltenen Wunden, am empfangenen Gift gestorben seye, und dergl.; daß 2. das Verbrechen entweder an sich, oder wegen der damit verbundenen Umstände oder Milderungsgründe von der Beschaffenheit seye, daß es nur eine geringe Strafe nach sich ziehe, und also leicht die peinliche Frage ein grösseres Uebel als die Strafe selbst seyn könnte; 3. daß die gegen den Inquisiten vorhandene Anzeigen gering, unerheblich, unerwiesen, und durch Gegenanzeigen gänzlich entkräftet seyen; 4. daß der Inquisit wegen eines besondern Privilegium seines Standes von der peinlichen Frage frey seye, oder wegen Mangel an Verstands- und Leibeskräften mit derselben nicht angegriffen werden könne; der Defensor wird ferner 5. die Formalien des Processes, insbesondere des gegen ihn geführten Beweises genau untersuchen, er wird zeigen, daß die Zeugen ihrer Beschaffenheit selbst zu Folge zum Beweis untüchtig, ihre Aussagen widersprechend, unwahrscheinlich, nur von Hörensagen seyen, u. s. f. und endlich wird er auch dasjenige, was er durch seinen Gegenbeweis ins Licht gesetzt hat, ausführen; oder wann er denselben noch nicht geführt, um Zulassung zu demselben bitten.

Wann auf geführte Defension des Inquisiten erkannt wird, daß Einwendens ungeachtet die peinliche Frage statt haben solle, so wird ihm zuweilen vor wirklicher Anwendung derselben noch eine neue Defension und Actenverschickung gestattet; nur muß er in diesem Fall dem Richter wahrscheinliche neue Gründe seiner Defension anführen können, ohne welche die zweyte Defension unerheblich seyn, und nur den Proceß verzögern würde, folglich von Rechtswegen abgeschlagen wird. (38)

Defensionalartikel, haben bey den Rechtsgelehrten mancherley Bedeutung. Wann in einem Civilproceß eine Partie Positionalartikel übergeben hat, welche die Gegenpartie mit dem Eid respondendorum beantworten solle, so ist es dieser erlaubt, um die Behauptungen des Ponenten in seinen Positionalartikuln zu widerlegen, sogenannte Defensionalartikel, welche auch Peremtorial- oder Elisivartikel genannt werden, zur eidlichen Beantwortung zu übergeben, welche auf die gleiche Weise wie die Positionalartikel abgefaßt, und behandelt werden; in denen Orten, wo die leztere zugelassen sind, werden immer auch die Defensionalartikel zugelassen, und können den Gegenbeweis sehr erleichtern. (s. Positionalartikel) Ferner werden öfters diejenige Beweisartikel, durch welche eine Partie

ihren Gegenbeweis führt, Defensionalartikel, besser aber Gegenbeweisartikel genannt. (s. Gegenbeweisartikel.) Insbesondere aber werden in dem Criminalproceß diejenige Beweisartikel, welche der Defensor zu Vertheidigung des Inquisiten oder peinlich Beklagten im inquisitorischen oder accusatorischen Proceß beybringt, sie mögen nun den Beweis einer Einwendung oder Gegenbeweis zur Absicht haben, Defensionalartikel genannt, welche, wie andere Beweisartikel abgefaßt, und behandelt, und daher im accusatorischen Processe dem Ankläger zu Formirung seiner Fragstücke mitgetheilt werden. Nur darin sind sie von andern Beweisartikeln unterschieden, daß sie immer mehr als andere begünstigt, und z. B. nach verflossener Beweisfrist, ja nach geschehener Eröffnung des Beweisrotulus immer noch zugelassen werden. (38)

Defensionalbeweis, wird öfters der Gegenbeweis überhaupt genannt, (s. Gegenbeweis) meistenteils aber bedeutet er insbesondere den Beweis, welchen im Criminalproceß der Defensor zu Vertheidigung des Beklagten führt. Im Zweifelsfall findt dabey alles Statt, was gewöhnlich bey dem Beweis zu beobachten, und Rechtens ist, er kann durch Zeugen, Urkunden und Augenschein geführt, es müssen Defensionalartikel übergeben, diese müssen im Anklageproceß dem Ankläger zu Formirung der Fragstücke mitgetheilt, die Zeugen müssen darüber beeidigt, gehört, ein Beweisrotulus darüber verfertigt, eröffnet, und im Anklageproceß muß darüber gehandelt werden. Allein so wie die Vertheidigung eines Beschuldigten überhaupt in den Rechten sehr begünstigt wird, so wird es auch dieser Defensionalbeweis, welcher daher an keine Beweisfrist gebunden ist, und zu jeder Zeit, selbst wann die Aussagen der Beweiszeugen schon eröffnet sind, noch zugelassen wird. Es ist aber nicht zu läugnen, daß viele Rechtslehrer die Begünstigung dieses Beweises viel zu weit treiben, wann sie z. B. behaupten, daß auch unnütze, unvollständige Beweise, Zeugen welche nur vom Hörensagen, von ihrer Meynung reden u. s. f. Glauben verdienen, und beweisen, daß einem Zeugen, welcher das vom Beschuldigten begangene Verbrechen läugnet, mehr zu glauben seye, als dem, der es behauptet u. dgl. und nur so viel kann als richtig zugegeben werden, daß zur Vertheidigung des Beschuldigten, alle vorgeschlagene wiewohl untüchtige Zeugen zuzulassen und zu hören seyen, wobey aber immer dem Ermessen des Richters überlassen bleibt, ob und wie fern ihnen Glauben beyzumessen? daß die auf blossen Subtilitäten beruhende Einwendungen gegen die Zeugen nicht sehr geachtet werden, daß überhaupt die Formalitäten dieses Beweises nicht sehr genau genommen werden, und im Zweifelsfall immer der Defensionalbeweis für stärker als der widrige gehalten wird.

Daß übrigens der Defensor äusserst besorgt seyn müsse, diesen Defensionalbeweis, wann er zu haben ist, nicht ausser Acht zu lassen, alles was dazu beytragen kann, aufzusuchen, und ihn mit aller Genauigkeit auszuführen, versteht sich von selbst. (38)

Defensionsschrift, Schutzschrift, Vertheidigungsschrift, wird diejenige Schrift genannt, in welcher bey dem Criminalproceß der Defensor dasjenige vorträgt, was zu Vertheidigung des Beschuldigten dienlich ist, und also nach Verschiedenheit seiner Absicht um Milderung, Abwendung oder Nachlaß des Gefängnisses, Freysprechung von der Confrontation, Inquisition, Tortur, Territion, Reinigungseid oder von der Strafe, oder um Milderung der leztern bittet; der Defensor wird sich immer angelegen seyn lassen, vor Verfertigung der Defensionsschrift alle dazu nöthige Materialien zu sammeln, in dieser Absicht die vorher verhandelte Acten genau zu lesen, und mit dem Beschuldigten ein gütliches Verhör anzustellen, und nach diesen sich den Plan zu entwerfen, um alles seiner Absicht gemäs, und in einer guten Ordnung vorzutragen. Der Hauptinhalt dieser Schrift ergiebt sich nach der verschiedenen Absicht derselben aus dem was wir bey den verschiedenen Gattungen der Defension bereits angeführt haben. Uebrigens wird in derselben der Defensor nach vorgängiger Anrede des Gerichts seine Danksagung für die gestattete Defension bezeugen; nach diesem wird gewöhnlich ein Eingang vorangeschickt, welcher moralische Betrachtungen enthält, aber ganz schicklich weggelassen werden kann; hierauf folgt eine genaue Geschichtserzählung, welche immer nach der Absicht der Defension einzurichten ist; der Defensor muß also alle diejenige Umstände, welche zu Vertheidigung des Beschuldigten vorzüglich dienlich sind, in diesem Vortrag in ein helles Licht setzen; und die, welche ihm nachtheilig seyn könnten, so vorzutragen wissen, daß sie keinen sehr widrigen Eindruck machen können, im übrigen die ganze Geschichtserzählung in einer chronologischen Ordnung kurz und deutlich mit Uebergehung aller unerheblichen Umstände vortragen, mit derselben sodann die Geschichte des Processes bis auf den Zeitpunct der Defension verbinden, und auch hiebey, wenn er gegen die Verfahrungsart Einwendungen zu machen gedenkt, solche Umstände gleich auffallend darstellen. Sodann folgt die Ausführung selbst, wobey zuerst die Hauptfrage, oder Hauptfragen, auf welche es in gegenwärtiger Sache ankommt, festgesetzt; sodann die Gründe der Defension in einer der Absicht angemessenen Ordnung in abgetheilten Sätzen vorgetragen werden; am Ende ist es rathsam, sämmtliche Defensionsgründe kurz zusammengezogen zu wiederholen, und zulezt beschließt die der Absicht und Ausführung angemessene Bitte.

Im accusatorischen Proceß ist die Defensionsschrift zugleich eine Widerlegung der Anklageschrift, woraus sich von selbst ergiebt, daß die vom Ankläger aufgestellte Gründe seiner Anklage widerlegt werden müssen, welches am schicklichsten nach der Ausführung der Defensionsgründe in der vom Ankläger beobachteten Ordnung geschieht; sonsten aber ist sie auch in diesem Fall mit andern Defensionsschriften gleich.

Von aussen bekommt jede Defensionsschrift eine dem Inhalt angemessene Aufschrift, z. B. Schutzschrift zu Abwendung der peinlichen Frage, der Strafe des N. N. Inquisiten, pto imputati homicidii. (38)

Defensioner, nennt man die aus Bürgern und Bauern ausgelesene Mannschaft, die das Land im Falle der Noth beschüzen soll und deswegen in den Waffen geübet wird. Ausschuß ist ihr gewöhnlicher Namen. (6)

Defenslinie, überhaupt ist die Direction des von einer Linie abgehenden Schusses, womit eine andere Linie von aussen vertheidiget und die vor ihr liegende Fläche bestrichen wird. Insbesondere, wenn man die Gesichtslinie QP *) eines Bollwerkes bis an die Curtinen verlängert, heißt die solchergestalt entstehende Linie QZ die streifende oder rasirende; hingegn QT, die aus der Bollwerkspunte Q in die Spitze T des Winkels, den die Streiche mit der Curtine macht, ge-

*) s. Tafel zur Fortific. Fig. 9.

zogen wird, die beständige, bohrende oder fischlrende Defenslinie. Lauft die verlängerte Face selbst in die Spitze dieses Winkels, wie QA, Hb, so ist dieselbe Linie zugleich die streifende und die bohrende Defenslinie. Weil die Vertheidigung durch Musketen geschwinder und wohlfeiler ist, als die durch Kanonen, letztere gewiß dahin reichen, wohin die ersten reichen, und erstere noch auf einer Linie gebraucht werden können, wenn das Kanon keinen Stand mehr auf ihr findet; so ist es vernünftig, die Länge der Defenslinie nach der Schußweite der Muskete abzumessen. Diese ist bey gemeinen Flinten 120, bey renforcirten Wallmusketen aber wohl 180 Klafter. Daher soll die Defenslinie, wenn auf jene gerechnet wird, nicht über 120, wenn auf diese gerechnet wird, nicht über 180 Klafter lang seyn. Da es aber nöthig ist, den Feind auch jenseits des Grabens im bedeckten Wege bey c treffen zu können, so muß von rechtswegen die Länge der Defenslinie von b bis c gerechnet werden. (6)

Defensor, heißt in den Capitularien der fränkischen Könige oft nichts anderes als ein Beklagter. (15)

Defensor, wird in den römischen Gesetzen derjenige genannt, welcher im Namen eines Beklagten, um dessen Sache zu führen, vor Gericht erscheint, ohne eine Vollmacht von ihm bekommen zu haben; unerachtet für den Kläger niemals ein anderer ohne Vollmacht vor Gericht erscheinen und handeln darf, so wird jedoch dieser Defensor immer ohne Vollmacht zugelassen, wann er nur die Caution judicatum solvi leistet, nemlich dasjenige, worein der Beklagte verurtheilt werden wird, zu bezahlen, mit hinlänglicher Sicherheit verspricht. Bey dem Criminalproceß wird derjenige Defensor genannt, welcher entweder von dem beschuldigten Verbrecher, oder auch vom Richter dazu bestellt wird, die Sache des Beschuldigten zu vertheidigen. Der Beschuldigte kann es entweder selbst versehen, oder sich einen Defensor wählen; wann er es aber nicht thut, so muß ihm der Richter einen bestellen; und dieser muß zwar nicht ein Advocat, aber doch immer ein Rechtsgelehrter seyn. Das Amt dieses Defensors betrift entweder Handlungen, welche der Defension vorangehen, oder die Defension selbst. Zu jenen gehören vornehmlich das gütliche Verhör, welches der Defensor immer vor der Hauptdefension mit dem Beschuldigten zu halten pflegt, wobey jedoch mehrerer Vorsicht halber meistentheils Gerichtsdeputirte zugegen seyn müssen; ferner die Einsicht der Acten, welche dem Defensor, so oft er eine Defension zu führen hat, immer gestattet werden muß; und die Abfassung der Fragstücke, wann der Ankläger Beweis geführt, und der Defensionalartikul, wann der Inquisit oder Beschuldigte Beweis führt. Zur Defension selbst gehört die Verfertigung der Defensionsschrift, und im Anklageproceß das weitere Verfahren mit dem Ankläger. Wann der Defensor in Beybringung seiner Defensionsschrift oder auf andere Weise eine Contumacia begeht, so wird er niemalen so, daß der Nachtheil davon auf den Beschuldigten kommt, so wie auch in andern Fällen, wo er gegen seine Pflichten handelt, sondern nur für seine Person, z. B. an Geld gestraft. Für seine Bemühung kann er eine billige Belohnung fordern, welche ihm der Beschuldigte zu bezahlen hat, wenn er nicht ganz unschuldig angeklagt, oder in Inquisition gezogen worden ist, oder im Fall der Inquisit dazu unvermögend ist, nach der Regel vom Criminalrichter bezahlt werden muß. (38)

Defensor Civitatis, hies unter den römischen Kaisern der Syndicus in den Städten auf dem Lande, in den Munizipien, und war das nemliche, was in den griechischen Städten Asiens der Agoraeus bedeutete. Diese Defensores stellten gewissermassen die Tribunen des Volks im ältern Rom vor, wurden aus den reichsten Burgern der Munizipalstädte gewählt, durften aber keine Decurionen seyn, und waren den Decum viris zunächst zugegeben. Sie konnten dieses durch die Wahl ihnen zu Theil gewordene Amt nicht ablehnen, wurden, nach abgelegtem Eide, vom Praefectus Prätorio bestättiget, dem sie dafür drey bis vier Solidos, Goldgulden, zahlen mußten. Anfänglich behielten sie dies Amt fünf Jahre, in der Folge ward die Dauer desselben auf zwey Jahre gesezt. Sie entschieden in Geldsachen, die sich nicht über funfzig Solidos erstreckten, wie auch in andern geringfügigen Streitsachen des gemeinen Mannes, und konnten schwerere Verbrecher nicht verurtheilen, wohl aber ins Gefängniß setzen lassen. (21)

Defensor Ecclesiarum. Schon in der Republik der Römer war ein zweyfaches Amt eines Defensors bekannt, und bey ihnen in sehr großem Ansehen. Der eine hatte den Namen defensor militaris, der andere civilis. Die römischen Legionen stunden unter der Aufsicht des Defensors militaris, der Defensor civilis schlichtete die Processe, so von keiner großen Wichtigkeit und unter den Bürgern entstanden waren. Er mußte das Volk gegen die Macht der Großen, wenn sie es etwann unterdrücken wollten, schützen. Er konnte auch geringere Verbrechen strafen. Die grössere aber mußte er bey höhern Richtern anzeigen. Dieses Amt blieb auch noch eine geraume Zeit, da auch schon die Republicanische Regierungsform in die Monarchische verändert war. Daher mag es nun gekommen seyn, daß man auch in der christlichen Kirche einen Defensor Ecclesiae oder Ecclesiarum anstellte.

Anfänglich vertrat bald ein Geistlicher, bald ein Weltlicher dieses Amt eines Defensors Ecclesiarum. Wenigstens geben dieses verschiedene ältere Nachrichten zu verstehen, da sie sowohl von Geistlichen als Weltlichen Meldung thun, und auf solche Art lassen sie sich mit einander vereinbaren. Es ist aber auch ganz gewiß, daß jene Defensores, von denen in dem 16 Canon des Kirchenrathes zu Milevi Meldung geschieht, weltliche Herren gewesen sind, die auch die Rechtssachen der geistlichen Personen und der Kirchen vor den Gerichten zu betreiben hatten. Dergleichen Kirchenadvokaten nannte man zu Zeiten auch Scholastici. Die Verordnung des Kaisers Honorius stimmt mit diesem africanischen Canon überein. Sie kömmt im 38 B. des Theodosianischen Codex *tit. de Episcopis et clericis* vor. Hier befahl dieser Kaiser, daß die Processe, so Kirchengüter belangen, nicht von geistlichen, sondern weltlichen Advocaten geführt werden sollen.

Da aber die Kirchengüter immer ansehnlicher wurden, und von mächtigen Herrn oft mit Gewalt angegriffen, und sogar der Kirche manchmal entrissen wurden: so trug die Kirche das Amt eines Defensor Ecclesiarum vornehmen und großen Herren auf. Sie führten aber demohngeachtet auch den Namen eines advocatus ecclesiae, obschon sie die Kirche mehr durch ihre Macht und den Degen, als durch Beredsamkeit und die Feder schützten. Um diese Zeiten gab es vermuthlich auch zweyerley Gattungen von Defensores. Die eine machte die Kirchenprocesse aus, und die andere schützte

die Kirche gegen die ungerechte Anfälle der Ungläubigen, oder anderer gottlosen Menschen mit dem Degen.

In dem Kirchenrathe zu Mainz, den man im Jahr 813 hielt, wird durch den 50 Canon den sämmtlichen Bischöffen, Aebten und der ganzen Clerisey aufgelegt, fromme und rechtschaffene Defensores zu ernennen, die mit der Gottesfurcht eine wahre Gerechtigkeitsliebe verbänden, und frey von der Begierde wären, die Kirchengüter an sich zu ziehen.

Man findet aber auch in den ältesten Kirchenräthen von Geistlichen Meldung, die den Namen Defensores Ecclesiae führen. Schon im Kirchenrathe zu Chalcedon, der im 5ten Jahrhundert war, ist im 2 und 21 Canon von Geistlichen die Rede, so Defensores Ecclesiarum waren. In dem 23 Canon von eben diesem Kirchenrathe kömmt's auch vor, daß je zuweilen Geistliche von andern Kirchen, die sich in selben vergangen hatten, und von ihren Klöstern entflohene Mönche sich nach Constantinopel begaben, und sich unter die damals schon zahlreiche Clerisey einschlichen. Dieser Canon trägt dem Defensor Ecclesiae Constantinopolitanae auf, dergleichen ausgerissene Geistliche und Mönche in ihre Kirchen und Klöster zurückzuweisen. Dieser Defensor ist ohne Zweifel ein Geistlicher gewesen, unter dem nach dem Bischoffe die übrige Clerisey stunde. Denn so weis man ja, daß **Johannes**, ein Priester in der Kirche zu Constantinopel auch Defensor von eben dieser Kirche war. Der heil. **Flavian** schickte ihm zum **Eütyches**, um ihn auf den Kirchenrath vorzuladen.

Auch die römische Kirche hatte ihre besondere Defensores. Der heil. Pabst **Gregor** der Große bestimmte sieben derselben. Nachdem das occidentalische Kaiserthum durch Betreibung des Pabstes und mit Einwilligung des römischen Volkes an **Karl** den Grossen kam: so erhielt der Kaiser den Namen Advocatus Ecclesiae Romanae, oder Defensor Ecclesiae Romanae, den er auch noch heut zu Tage führt. (14)

Defensor Fidei, s. Beschützer des Glaubens.

Deferens, war bey den alten Astronomen ein Kreis ABC *), worin sich ein Planete, oder der Mittelpunct seines Epicycli um die Erde herum beweget. Im letzten Falle hies er Deferens Epicyclum. Man siehet also selbst, was Deferens Solis, Lunae u. s. w. zu bedeuten hatte. Deferens nodos, war ein ähnlicher Kreis, dessen sie sich zur Erklärung der Bewegung der Knoten (s. Knoten) bedienten. (6)

Deferens augem eccentrici, s. Eccentricus eccentrici.

Deferens caput Algol, Alove, Cacodämonis, Gorgonis, Medusae, catenam. s. Perseus.

Deferens Psalterium, (Astron.) s. Leyer.

Deficiendo diminuendo smorzando, sind musicalische Vorschriften, wenn die Stärke abnehmen, immer mehr sich vermindern und gleichsam auslöschen soll. (25)

Deficit conditio, bedeutet so viel, als man weiß gewiß, daß eine Bedingung nicht in Erfüllung geht; dieses geschieht also bey der affirmativen Bedingung z. B. wann Titius heyrathen wird, wann mein Schiff glücklich ankommt, so bald als man gewiß weiß, daß Titius nicht mehr heyrathen kann, oder nach seinem Tode; oder wann mein Schiff verlohren gegangen ist; bey der negativen aber, z. B. wann Titius niemals nach Rom gehen, niemals sich betrinken wird, nicht eher, als nach des Titius Tode, weil man erst alsdann gewiß weiß, daß er nicht nach Rom gehen, niemals sich betrinken wird. Bey der affirmativen ist die Wirkung, daß das Recht verlohren geht, oder vielmehr als nicht erworben angesehen wird, welches jemand unter einer unerfüllt gebliebenen Bedingung erworben hatte. In der negativen ist die Wirkung umgekehrt, nemlich wenn die negativ gesetzte Bedingung unerfüllt bleibt, so wird das Recht wirklich erworben, welches bey Erfüllung derselben nicht erworben worden wäre. Es giebt jedoch auch Fälle, wo die unerfüllt gebliebene affirmative Bedingung für erfüllt gehalten, und der Nichterfüllung unerachtet ein Recht erworben wird, nemlich 1) wann mir unter einer ungewöhnlichen Bedingung, z. B. wann ich das Meer austrinken würde, in einem letzten Willen etwas zugedacht worden ist; 2) wann ich an Erfüllung einer Bedingung durch denjenigen gehindert werde, welcher durch dieselbe ein Recht erwirbt; z. B. die Bedingung war, wann ich dem Titius 1000 Thaler gebe, und der Titius will sie auf mein Anerbieten nicht annehmen, 3) wann eine zugleich von dem Willen einer dritten Person abhangende Bedingung deswegen nicht erfüllt wird, weil diese dritte Person nicht einwilligt, z. B. dem A werden tausend Thaler vermacht, wenn er die B heyrathen würde; wann er um sie anhält, und abgewiesen wird, so bekommt er dannoch sein Vermächtniß; 4) endlich wann die Bedingung zwar nicht den Worten, aber dem Sinne nach durch eine gleichgeltende Handlung erfüllt wird.

Bey Verträgen hat übrigens die Nichterfüllung einer affirmativen Bedingung erst alsdann ihre Wirkung, wenn man weiß, daß sie gar niemals mehr erfüllt werden kann; aber bey letzten Willensverordnungen schon alsdann, wann die Bedingung zu Lebzeiten dessen, welchem etwas zugedacht worden, nicht erfüllt worden ist, und seine Erben erwerben nichts mehr, wann gleich die Bedingung nach seinem Tod noch erfüllt wird. (38)

Defilé, nennt man einen engen Weg, durch welchen die Truppen nicht anders als in schmaler Front, d. i. wenige nebeneinander, marschiren können. Werden sie bey dieser Gelegenheit angegriffen, so können sie nur sehr einzel vordringen oder sich zurücke ziehen, die angegriffenen können von den übrigen nicht unterstützt werden und alle Bewegungen, die zu ihrer Vertheidigung erfordert würden, sind ihnen unmöglich. Es ist also vor uns sehr vortheilhaft, wenn der Feind, der uns attaquiren will, uns nicht anders als durch Defileen beykommen kann, weil er den Angriff nicht mit grösserer Front, als die Oefnung der Defilé zulässet, zu thun vermag und von seiner etwa überlegnen Menge keinen Vortheil ziehen kann. Man sucht sich daher zu seiner Stellung gerne solche Orte aus, wo diese Unbequemlichkeit dem Feinde zuwächset. Muß man sich also z. B. nach einer aufgehobenen Belagerung, nach einer verlohrnen Schlacht u. s. f. zurück ziehen, so richtet man gerne seine Retirade so ein, daß der verfolgende Feind eine Defilé passiren muß, die man besetzt und ihn dadurch von sich abhält. Hat man selbst eine solche in seinem Wege vor sich und einen Angriff zu besorgen, so erfodert die Vorsichtigkeit, daß man den Eingang in dieselbe durch ein Corps von der Arriergarde so lange deckt, bis die ganze Armee durch ist. Muß ein Corps durch eine Defilé vorrücken, so lässet man es und die umliegende Gegend vorher durchsuchen, besetzt aufs vortheilhafteste den Ausgang desselben durch ein kleines Detaschement

*) s. Astronomische Tafel, Fig. 18.

und hält alsdenn beym Durchmarsche, den man möglichst beschleunigt, seine Leute wohl beysammen. Geschiehet es, daß man gleichwohl von der Seite angefallen wird; so eilet man vorwärts, bis man eine Pläne erreichet, auf welcher man sich ausbreiten und mit Vortheil fechten kann. (6)

Defiliren, heisset im Kriegswesen, wenn man in einer großen Front marschiret ist, bey Passirung eines engen Weges aber abbricht und mit so schmaler Front, als die Defilé vorschreibet, also in so langer Reihe, als sich hieraus von selbst giebt, weiter fort rücket. Ein Bataillon defiliret mit ganzen, halben, viertels Divisionen, weswegen der Artikel: **Division**, nachzuschlagen. (6)

Definitio, s. **Erklärung**.

Definitio, heißt in den Gesetzen alter deutscher Völker so viel als **Pactum** ein **Vertrag**. (15)

Definitivsentenz, s. **Sententia definitiva**.

Definitor, **Definitorium**, Definitorium ist ein Collegium von den ersten und vornehmsten Geistlichen eines Landes, und ein jedes Glied dieses Collegiums heißt Definitor, zu welchem ein Landesherr, welcher einer andern Religion zugethan ist, auch wohl einen weltlichen Rath abordnet, zur Beobachtung, daß dabey nichts wider seine Rechte vorgehe. Ein solches Collegium ist in einigen protestantischen Landen mit dem Consistorio verbunden, in andern davon abgesondert. Es hat es mit der Wahl und Prüfung der Lehrer zu thun, und schlägt solche dem Landesherrn zur Ernennung und Bestätigung vor. Wird eine Lehrstelle vacant, und steht einem Patronus das Recht zu wählen oder zu berufen zu, so wird der neuerwählte von dem Superintendenten vorgefordert, und von ihm und den übrigen von ihm dazu berufenen Definitoren geprüft. Ist dieß nicht, so verwaltet die Kirche das ihr zustehende oder der Landesherr das ihm zugeschriebene übertragene Wahlrecht durch das Definitorium. Nachdem mit einem auf die Sache gerichteten Gebete der Anfang gemacht worden, wird von dem Superintendenten von der Veranlassung und Zweck der jetzigen Versammlung der Vortrag gethan, über die Person, welche zu der erledigten Lehrstelle am tauglichsten seyn möchte, berathschlagt, und dieselbe oder wenn die Meynungen getheilt seyn sollten, diese nebst den andern in Betrachtung gezogenen Candidaten, dem Landesherrn in Vorschlag gebracht. Wenn von demselben die Erklärung geschehen, wen er aus den vorgeschlagenen Candidaten würklich ernannt habe, treten die Definitores zusammen, die Tüchtigkeit desselben näher zu prüfen.

Die Prüfung geschieht auf die Art, daß demselben von dem Superintendenten eine Schriftstelle vorgelegt wird, über welche er predigen muß, wobey die Definitoren sowohl auf den Inhalt der Predigt selbst, als das äusserliche, oder die Art, wie solche abgelegt wird, genau Acht geben. Es geht darauf die eigentliche Prüfung des Candidaten in einer Zusammenkunft vor sich, in welcher die wichtigste Stücke der Religion durchgefragt, und seine Kenntniß und Uebereinstimmung mit den symbolischen Büchern untersucht, darüber desgleichen über die Zeugnisse seines Wandels von den Definitoren die Stimmen gesammelt, und dem Landesherrn Bericht erstattet wird. Uebrigens hat dieses Collegium auch damit zu thun, daß es für die Reinigkeit in der christlichen Lehre oder dem Lehrbegriff und das Leben der Lehrer selbst besorgt ist, damit weder Aergernisse noch Irrthümer einreissen. (20)

Definitores, **Diffinitores**, oder **Visitatores**, sind in verschiedenen Orden Männer von Ansehen, Wissenschaft und Eifer für die klösterliche Zucht; sie werden in den General- oder Provincialcapiteln erwählet, und tragen mit den Ordensgeneralen oder Provinzialen die Sorge über die Aufrechthaltung der Disciplin und anderer wichtiger Ordensangelegenheiten.

Deflagratio, s. **Verpuffen**.

Defloration, wird die Schwächung derjenigen genannt, die zuvor mit keinem Manne zu thun gehabt hat. Mehrere Rechtsgelehrte haben behaupten wollen, daß ein Stuprator, welcher die Geschwächte zu heyrathen, oder mit einem sogenannten Heyrathgut zu versehen verbunden ist, das leztere für die Defloration, oder für das Jungfernkränzgen bezahlen müsse; allein dieses ist unrichtig, und auch eine Wittwe oder eine Ledige, welche schon zuvor ein Stuprum erlitten hat, wenn sie nur keine Hure ist, hat ein Recht zu dieser Forderung. Eben so unrichtig wird von einigen behauptet, als ob die Morgengabe, nemlich das Geschenk, welches ein neuer Ehemann frühe Morgens nach gehaltenem ersten ehelichen Beylager seiner neuen Ehefrau macht, für die Defloration bezahlt würde, indem auch diese einer sich wieder verheyrathenden Wittwe gegeben wird; dahingegen ein Junggeselle, welcher eine Wittwe heyrathet, niemals eine Morgengabe fordern kann. (38)

Deflorieren, ist die gewöhnliche Redensart des Gärtners, wann er sagen will, daß seine Gewächse, und sonderlich die Blumen abgeblühet haben. (24)

Defluxio. Hierunter versteht man theils die Catarrhe, theils den Zufluß des Bluts nach gewissen Theilen. (5)

Defraudatio vectigalium, wird von demjenigen begangen, welcher um den schuldigen Zoll betrügt, indem er die vorbeygeführte Waaren bey den Zolleinnehmern nicht angiebt; die Strafe derselben ist nach den römischen und heutigen Rechten die Confiscation derjenigen Waaren, in Ansehung welcher der Betrug begangen worden ist, welche dem Fiscus sogleich von selbst zufallen, so daß derselbe als Eigenthümer berechtigt ist, sie nicht nur von dem Defraudanten, sondern auch von dessen Erben und jedem andern Besitzer zu vindiciren, und selbst durch eine nachherige Entrichtung des gebührenden Zolls diese Strafe nicht abgewandt wird; nur an wenigen Orten ist statt der Confiscation eine vom Ermessen des Richters abhängende Strafe verordnet, bis zu deren Entrichtung Güter und Personen mit Arrest belegt werden können. In Ansehung der Strafe ist es gleichgiltig, ob jemand seine Waaren nicht angegeben, auf Nebenwegen vorbeygefahren, oder nach Angebung der Waaren in der Absicht zu betrügen, ohne den Zoll zu entrichten, heimlich entwichen seye; auch entschuldigt es nicht, daß der Zolleinnehmer den Zoll nicht gefordert, indem jeder Reisende verbunden ist, selbst ungemahnt seine Waaren anzugeben; derjenige aber wird nicht gestraft, welchem, nachdem er seine Waaren angegeben hat, kein Zoll abgefordert worden, oder welcher ihn mit Bewilligung des Zolleinnehmers schuldig geblieben ist. Irrthum und Unwissenheit entschuldigen nach dem römischen Recht nur in soweit, daß die Strafe alsdann durch Bezahlung des zweyfachen Zolls abgewendet wird, wann sie nur hinlänglich erwiesen, oder mit einem Eid erhärtet werden kann; damit aber niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, werden an denen Orten, wo Zoll zu entrichten ist, Zolltafeln oder Zollstöcke mit dem Wappen des Herrn, welcher den Zoll

zu fordern hat, und mit der Aufschrift: **Hier giebt man Zoll**, errichtet, in welchem Fall die Entschuldigung mit der Unwissenheit nicht mehr angenommen wird. Derjenige, der wegen Furcht vor Strassenräubern, schlechter Wege und Wetters den Zoll vorbeygefahren, oder andere wichtige und scheinbare Entschuldigungen anzuführen hat, muß immer gehört werden. Wann ein Fuhrmann oder ein anderer, welchem der Eigenthümer seine Waaren anvertraut hat, um den Zoll betrügt, so kann diese Vergehung dem Eigenthümer nicht schaden, und werden daher meistentheils die Waaren nicht, sondern die dem Fuhrmann zugehörige Pferde und Wagen confiscirt, und eben so wenig kann es dem Eigenthümer nachtheilig seyn, wann ihm seine Waaren entwendet, und damit der Zoll betrogen worden; an manchen Orten werden jedoch auch in diesen Fällen die Waaren confiscirt, und dem Eigenthümer seine Schadloshaltungsklage wider den Fuhrmann, und wann dieser zu bezahlen unvermögend wäre, die Wiederherstellung in vorigen Stand vorbehalten.

Wann die Vorbeyfahrenden ihre Waaren angegeben, aber wegen einer Collusion mit dem Zolleinnehmer keinen Zoll entrichtet haben, so können die Waaren nicht confiscirt, aber b yde auf andere Art gestraft werden. Der Fiscus kann die Waaren, mit welchen eine Zolldefraudation vorgegangen, innerhalb fünf Jahren, nachhero aber nimmermehr ansprechen, so wie er auch sein Recht verliert, wann solche Waaren durch Zufall verlohren gegangen sind. (38)

Defraudiren, heißt betrügen oder vervortheilen, wie es z. E. öfters von eigennützigen Handelsleuten bey Entrichtung der Zölle und des Accisses geschiehet, da sie den Werth ihrer Waaren weit unter dem wahren Belauf angeben, oder auch wohl mit den Zollbedienten selbsten verstanden sind, um das Zollamt zu betrügen und den dabey gemachten vermeintlichen Gewinn untereinander zu vertheilen, welches aber bey manchen, wie es vor mehreren Jahren in Venedig geschehen, ein trauriges Ende nimmt.

Auch bey Schiffer- und Fuhrleuten ist das Defraudiren etwas bekanntes, wodurch sie aber manchmal um Schiff und Geschirr kommen. s. **Defraudation, Zoll**. (28)

Defrutum, nennten die Römer einen bis auf die Hälfte eingesottenen Most, so wie derselbe **Sapa** hieß, wenn er bis auf ein Drittheil eingesotten worden. (21)

Destardar, auch **Desterdar**, ist der Groschatzmeister bey den Türken. Dieses Wort ist zusammengesetzt, aus Dester, welches eine Rolle, eine Liste bedeutet, und aus dar, welches so viel heißt, als halten; vermöge dieser Herleitung heißt also Desterdar, derjenige, welcher die Liste, nemlich über Einnahme und Ausgabe in seiner Verwahrung hat. Er besorgt nicht allein die Finanzen, sondern er hat auch einen Einfluß in das Kriegs- und Staatswesen, weil er alle die dazu nöthigen Ausgaben besorgt. Es sind dieser Desterdar in dem türkischen Reiche nur zwey, einer für die europäischen, und der andere für die asiatischen Länder. Ehemals war diese Würde nicht so ansehnlich, wie jetzo, da ihm der Grosherr, wegen des starken Einflusses in die Staatsgeschäfte, die Qualität eines Pacha beygelegt hat. Er hat seinen Sitz in dem Divan, hält aber zuweilen, wenn es die Umstände erfordern, eine besondere Seßion in dem Serail. Seine Befehle werden eben so streng vollzogen, als des Grossultans selbst. Gemeiniglich ist er eine Creatur des Grosveziers, der ihn zu seinen Absichten unentbehrlich nöthig hat. Er führt beynahe mit dem Grosvezier gleichen Staat. (32)

Degagement, (Baukunst) heißt ein besonderer oder geheimer Gang aus einem Zimmer, oder eine geheime Treppe, wodurch man in der Stille in erforderlichen Fällen selbst abziehen und sich entfernen, oder andere in der Stille durchschleichen lassen kann. Man findet solche vorzüglich in denen im 15ten, 16ten und 17ten Seculo in Deutschland erbauten Gebäuden, und als Wendel- oder Schneckenstiegen angebracht, welche besonders von des Herrn Zimmer aus durch alle Geschoose, und wo ein Hof bey dem Haus, nach demselben gehen. In alten Residenzschlössern findet man nach der Grösse des Gebäudes mehrere Degagements angebracht. In Deutschland haben wir hier kein eigenes Wort vor diesen Ausdruck. (18)

Degeerospinne. (*Aranea Degeerii* **Scop.**) Die Augen dieser europäischen Spinne stehen in folgender Ordnung | :.:: |. Ihr Leib ist weiß und elliptisch, kaum 2 Linien lang, obenher mit 3 kleinen schwarzen Linien nach vornen, und 4 überzwerchen gelben Linien an den Seiten gezeichnet, unten aber schwarz und geldbunt. Der Brustschild hat eine Hornfarbe mit braunem Seitenrand. Die Fühlspitzen sind gleich, die Füsse haarig, und gleichen an Farbe dem Brustschild. Man trift sie gemeiniglich auf den Pflanzen an. (24)

Degen, (technolog.) Das Technologische von diesem Angriffsgewehr, welches aus einer geraden spitzigen Klinge mit einem Handgriffe, oder sogenannten Gefässe besteht, und mit einer Scheide über der Klinge ordentlicherweise an der linken Seite hängend, getragen zu werden pflegt, muß unter seinen Theilen, als **Degenklinge, Degengefäße, Degenscheide** rc. nachgesehen werden.

Ferner heisset Degen auch an den Seidenhaspeln ein hölzernes Lineal, so mit dem einem Ende in dem Laufrädchen stecket, an dem andern aber beweglich ist, und die Absicht hat, die Fäden so auf dem Haspel zu ordnen, daß sie nebeneinander, folglich nicht übereinander zu liegen kommen. (19)

Degen, (Kriegsw.) Ob nach dem eingeführten Gebrauche der Bajonetten der Infanterie noch Degen nützlich seyen, lässet sich fragen. **Puysegur** läugnet es, wegen der vielen Unbequemlichkeit, die der Degen demjenigen macht, der schnelle gehen, allerley Wendungen machen und seine Hände sonst gebrauchen muß. Man hat sie daher fast durchaus den Soldaten abgenommen, und ihnen davor kurze Säbel oder Pallasche gegeben, die sie weniger hindern und von ihnen besser genutzet werden können.

Mit dem Degen in der Faust angreiffen, erobern, heisset soviel, als durch Sturm ein Festungswerk anfallen, wegnehmen. (6)

Degen der Alten. Sobald die sinnreiche Kunst des Menschen die Metalle zu behandlen gelernet hatte, sobald wendete man diese Erfindung auch zum Dienste der Kriegskunst an. Man erfand den Säbel und **Degen**: Waffen, welche nur die gesitteten Völker kannten, und welche noch jetzt die Wilden nicht haben. Einige Geschichtschreiber legen die Erfindung dieses Gewehrs dem **Belus**, König in Assyrien und Vater des **Ninus**, bey. Die Griechen glaubten, dem **Diodor** zufolge, den Gebrauch des Degens und des Bogens den Cretensern schuldig zu seyn. Doch, ohne uns mit diesen Traditionen aufzuhalten, die bey jedem Volke anderst lauten, als bey dem andern, so

stehet man aus der heiligen Schrift, daß dies Gewehr schon im höchsten Alterthum in Asien bekannt gewesen. Abraham nahm sein Schwerdt, um den Isaac zu opfern. Simeon und Levi dringen mit dem Degen in der Faust in Sichem, und richten daselbst ein Blutbad an.

Nach der Meynung einiger sehr einsichtsvollen Alterthumsforscher waren, wenigstens bey einigen Völkern des höchsten, wohl auch mittlern Alterthums, nicht allein die Schuz- sondern auch die Truzwaffen, und vorzüglich die Degen, nicht von Eisen und Stahl, sondern von Kufer, dessen Härtung ihnen bekannt, und welches Metall leichter als Eisen, zu behandlen gewesen. Wir wollen hiervon unter dem Artickel Eisen ausführlicher handeln.

Es ist nicht leicht die Art zu erklären, wie die Griechen den Degen getragen haben. So viel man muthmassen kann, so hieng das Schwerdt an einer Art Gehänge auf beyden Schultern, und dies Gehänge scheint eine Art von Sänfteträgerbändern gewesen zu seyn. Es ward durch einen Gürtel zusammengehalten, den man vornen unten am Harnische zuschnallete, und der Degen selbst schlug auf den Schenkel. Eben so ungewiß ist es, ob die Griechen das Schwerdt an der rechten oder linken Seite getragen. Einige sagen, die Fußgänger hätten solches an der linken, und die Reuter an der rechten Seite getragen. Jeder Degen hatte seine Scheide. Von den Römern ist es ausgemacht, daß sie, so lange sie kurze Degen trugen, solche, weil sie leicht ausgezogen werden konnten, an der rechten Seite getragen haben. Dies findet man an den Basreliefs auf der Trajanischen und Antoninischen Säule zu Rom, und Polyb sagt es im 6ten Buch C. 21. seiner Geschichte ausdrücklich. Als aber längere Degen üblich wurden, trug man sie an der linken Seite. Polyb sagt, daß die Römer, wenn sie nach dem Degen griffen, nicht auf den Hieb, sondern auf den Stoß gegangen sind. Dies thaten sie, wie Vegetius bemerkt, deswegen, weil sie auf diese Art den Feind gefährlicher verwunden konnten, dabey auch die rechte Seite und den Arm nicht so blos gaben, als solches bey dem Hieb zu besorgen war.

In den rohen heroischen Zeiten Griechenlands, da die Gesetze fast nichts, das Recht des Stärkern aber alles galt, nöthigte diese Anarchie die Griechen, beständig wenigstens mit dem Degen bewaffnet zu gehen, um sich jederzeit im Vertheidigungsstande zu finden. In der Beschreibung des Schildes des Achills stellet Homer die Jünglinge mit dem Degen an der Seite beym Tanzen vor. In der Folge waren die Athenienser die ersten, welche dieser wilden und barbarischen Gewohnheit entsagten. Sobald sie glaubten, daß die öffentliche Ruhe und Sicherheit in ihrem Staate auf festem Grunde beruhe, unterliessen sie beständig, mit dem Degen an der Seite zu gehen, und bedienten sich desselben blos im Kriege. Zu Rom gieng ebenfalls, zu den Zeiten des noch freyen Staats niemand weder mit dem Degen, noch mit einem Dolche bewaffnet. Erst spät geschahe der erste Mord zu Rom, und zwar vermittelst solcher Waffen, welche die Wuth den aufgebrachten Gemüthern darreichte, mit Stücken von zerbrochenen Stühlen und Bänken. Die friedliche Toga verstattete keine würkliche und rechtmäßige Waffen. In der Folge sahe man während den Triumviraten und bürgerlichen Kriegen die Häupter der Partheyen nebst ihren Anhängern oft mit Dolchen und Seitengewehr erscheinen, und das Forum mit Bewaffneten besezt. Unter den Kaisern durfte niemand einen Degen tragen, als die Soldaten, welche, wo ferne sie jemand anders damit bewaffnet antrafen, ihm solchen abnahmen und dabey noch übel behandelten. Sonst war der Degen auch in diesen Zeiten ein Ehrenzeichen der Prätoren und des praefecti praetorii, mit dessen Ueberreichung der Kaiser die wirkliche Uebertragung dieses Amts, als durch ein Symbol, anzeigte. In dieser Absicht sagte Trajan, als er dem Sura Licinius den entblößten Degen überreichte: **Nimm ihn hin, um, wenn ich recht regiere, ihn für mich, im entgegengesetzten Falle aber wider mich zu gebrauchen**, und machte ihn dadurch zum Obersten seiner Garde. Die Ablegung und Ablieferung des Degens zeigte aus der nemlichen Ursache die Niederlegung des Amts, oder doch eine Art von Unterwerfung an. (21)

Degen, (mittlere Gesch.) In der alten fränkischen Sprache thegan, hieß soviel, als ein Diener. So heißt beym Ottfried Johannes der Täufer Christus thegan. Doch wird darunter immer ein in Würde stehender Diener, und ja kein Knecht, sondern ein freyer Mann, verstanden, daher es auch oft das Beywort edel mit sich führt, und thegn-boren schon soviel, als wohl- oder edelgebohren, thegen-gildi aber die Strafe für den Todschlag eines Freyen anzeigte. Noch in einem deutschen Gedichte aus dem Anfang des 14ten Jahrhunderts wird der Apostel Petrus Gotes degen, und der forste und Senat aller Apostel genennt. Und in einem unter dem König Heinrich VI. von England (also in dem ersten Viertel des 15ten Jahrhunderts) abgefaßten Parlamentsschlusse befinden sich die Worte: mine Carls and all mine Thegnes. Weil nur freye Leute bey unsern Voreltern die Ehre hatten, das Vaterland zu vertheidigen, so bezeichnete eben dieses Wort einen Soldaten, vom Subalternen bis auf den Heerführer, und selbst die Engel als himmlische Heerscharen wurden himmlische Degen betitelt. Da auch die Tapferkeit überhaupt bey den Völkern deutschen Ursprungs die erste oder vornehmste Tugend war, so gieng es dem Wort theganheiti, Tapferkeit, wie dem Wort virtus der alten Römer, daß es nemlich von jeder Tugend gebraucht wurde, und Degen ein Held sowohl, als ein jeder braver Mann hieß. Daher entstanden davon so manche eigene Namen, als Dagobert, Dagoald, Thegenhart, Theganmar. Endlich bekam das Werkzeug, welches einen Degen (Mann) zierte, und ihm zur Ausübung seiner Degenheit diente, die Benennung eines Degens, und das Wort den heutigen Gebrauch. Die Gestalt dieses Werkzeugs war und ist noch in Ansehung der Grösse, der Figur des Handgriffs und der Klinge mancherley Veränderungen unterworfen, wovon es auch unterschiedliche Benennungen erhält, und bald ein Haudegen, bald Stoßdegen, Officiersdegen, Galanteriedegen oder Trauerdegen heißt. Wir sehen noch mit Erstaunen in den Rüstkammern die ungeheure Degen unserer Vorfahren, und schliessen daraus auf die Stärke dieser Männer.

Daß es in den Ritterzeiten üblich gewesen, seinem Degen einen eigenen Namen zu geben, lehren uns die alten Romanen, nach welchen der vor Carl dem Grossen Joyeuse (der Freudige) und der des berufenen Rolands Durandal hieß.

In Spanien war einst die Länge der Degen durch ein Landesgesetz bestimmt. Heutzutage, da die französische Moden auch in diesem Königreiche zu herrschen

angefangen haben, vertretten diese hierin die Stelle der Gesetze. (33)

Degen, (diplomatisch) dessen Bedeutung auf Siegeln. Man findet auf den ältesten Siegeln sowohl der deutschen als auch andern Fürsten, daß sie auf selbigen entweder mit dem blossen Degen in der Hand, oder mit einer kleinen Fahne abgebildet sind. So sind die ältesten Siegel der Grafen von Flandern bey dem Bredio, und anderer deutschen Fürsten beschaffen. Auch die Herzoge von Lothringen und von der Normandie und andere französische sind mit dem Degen in der Hand auf ihren ältesten Siegeln vorgestellet, wie man die Abdrücke bey dem Calmet, Baluzius ꝛc. sehen kann.

Ohne Zweifel hat man die landesherrliche Macht und Herrschaft damit andeuten wollen, indem man den Degen allemal als das älteste Sinnbild der Macht und Gewalt angesehen, welches also der Grund zu dieser alten Vorstellung ist. (8)

Degenablegen, (s. unten Degentragen) ist eine Ceremonie, welche, wenn sie vor jemand geschieht, Unterwerfung unter dessen Gewalt anzeigt. Als der von dem tapfern Corbulo in die Enge getriebene armenische König Toridat nach Rom reisen mußte, um dem Kaiser Nero Gelegenheit zu dem Festin einer Krönung zu verschaffen, so wurde ihm bey der ersten Zusammenkunft zu verstehen gegeben, seinen Degen abzulegen. Allein so kriechend sich auch dieser König im übrigen betrug, so konnte er sich doch nicht zu dieser Erniedrigung bequemen, sondern ließ ihn sich, wie Dio Cassius erzählt, lieber in die Scheide nageln: die treflichste Satyre, welche je auf diesen feigen Tyrannen gemacht worden. In Deutschland, wo der Mann und sein Degen noch unzertrennlicher waren, mag diese Demüthigung vermuthlich der Geistlichkeit ihren Ursprung zu verdanken haben, welche sogar dem Soldatenstand das Seitengewehr in der Fastenzeit untersagte, und woher noch heutzutag die Ablegung desselben beym Gevaterstehen und Empfahung des Abendmahls herrühret. Aus diesem Begriffe von Uebelstand, bey einer geistlichen Handlung bewehrt zu erscheinen, wurde auch der Degen abgelegt, wenn ein Eyd zu schwören war, ungeachtet es mit den ältern Sitten unsers Vaterlandes nicht übereinkommt. Daß solches bey Leistung des Lehenseydes, wenigstens an den Lehenhöfen weltlicher Fürsten lange nicht gewöhnlich gewesen sey, läßt sich aus dem Gebrauch des Aufreitens der Vasallen in voller Rüstung schliessen: und noch in dem Gemählde von einer Belehnungshandlung, welches vor dem Senkenbergischen Codex des schwäbischen Lehnrechts zu sehen, und vor der Ausgabe desselben in Kupfer gestochen ist, wird der auf den Knien liegende und schwörende Vasall mit Spornen an den Füssen, und mit dem Degen an der Seite vorgestellt. Indessen hat doch nach und nach die Gewohnheit die Oberhand gewonnen, daß bey Leistung der Lehenspflicht der Degen abgelegt werden muß, welches auch die Gesandten bey Empfahung der Reichslehen zu beobachten haben; wovon jedoch die Ritter der geistlichen Ritterorden, nach dem Vorgeben einiger Schriftsteller, ausgenommen seyn sollen. (33)

Degend, oder Degenöl, ist ein aus Birkenrinde bereitetes Oel, das die Russen zur Bereitung des Juchtenleders brauchen. (9)

Degenfisch, (*Xiphias* L.) s. Schwerdtfisch.

Degengefässe, werden von verschiedenen Metallen, und auf eben so verschiedene Art verfertiget; wir begnügen uns das Wesentlichste dieser verschiedenen Arbeiten vorzutragen.

Goldne und silberne Degengefässe werden sowohl von den Silberarbeitern, als von den Schwerdtfegern, aus drey Stücken, nemlich dem Griff, dem Biegel und dem Stichblatte, und zwar jedes Stück besonders gegossen, wiewohl der Griff auch aus Blech geschlagen oder getrieben werden kann, in welchem Fall jede Hälfte die platte Gestalt des Griffs erhält. Ist ausserdem das Graviren oder Emailliren erforderlich, so wird solches, nachdem beyde Hälften bereits zusammengelöthet sind, veranstaltet. Diesemnach bearbeitet und polirt man sowohl mit dem Grabstichel als der Feile sämmtliche Stücke, löthet oder schraubet den Biegel unter dem Stichblatt an, sticht die Angel der Klinge durch ein Loch des Stichblatts und des Griffs, vernietet sie auf den Knopf, und bewürket dadurch die Vereinigung des Griffs und des Stichblatts.

Degengefässe von geringerem Metall, besonders von Meßing und Tombach werden jedes Theil besonders, aus dem verlangten Metall in der Gießflasche gegossen, und ihre Theile der Griff, der Knopf, die Brust, die Stützen, die Parierstange und der Biegel genannt. Wenn diese Gefässe durchbrochen seyn sollen, so entstehen die verlangten Löcher schon durch den Guß; der Künstler bohrt sie demnächst nur noch weiter aus, und verschneidet sie auf dem Kittstock, mit Bunzen und Grabestichel, nach den Gesetzen der Kunst.

Degengefässe mit hölzernen Griffen werden von Weißbuchenholz zugeschnitten, und bald mit vergoldetem, bald mit versilbertem, zuweilen auch mit silbernem Drath umwunden. Alle Theile des Degengefässes werden durch die Angel der Klinge zusammengesetzt, und ein ganzes daraus gemacht.

Degengefässe stählerne, sind nach den Gesetzen der heutigen Mode ohne Stichblatt, sondern bestehen aus dem Griff, dem Knopf, dem Biegel und der Parierstange, worauf an der äusseren Seite ein kleiner Biegel befestiget ist. Knopf und Griff werden jedes besonders aus zwey hohlen Hälften in einem Gesenk, welches ihnen die verlangte Gestalt giebt, zusammengeschweißt. Beyde Schaalen sollen genau aufeinander passen. Die Feile muß nunmehro alles ins Feine ausarbeiten; sollen aber Knopf und Griff durchbrochen werden, so geschiehet solches vor dem Härten, mit verschiedenen Meisseln und scharfen Bunzen. Bekommen endlich Knopf und Griff Facetten, so erwarten sie zwar auch nurbemerkte Operation, werden aber ausserdem auf der metallenen Polierscheibe aus freyer Hand geschliffen. Die feine Politur wird durch Blutstein und Zinober gegeben. Die aus massiven Eisen geschmiedete Brust wird mit dem Dorn gelocht, mit der Feile ausgearbeitet, gehärtet und polirt. Auf jeder Seite der Brust wird eine Hälfte der ausgearbeiteten Parierstange eingeschraubt. Biegel und Querbiegel werden gleichfalls ausgeschmiedet, gefeilet, gehärtet, polirt, die Theile alle zusammen genommen, durch die Angel vereiniget, die einzelnen Theile aber zusammen geschmiedet oder angeschraubt. Zuweilen werden die stählernen Gefässe auch mit Gold und Silberblättern eingeschlagen, und ihnen dadurch dergleichen Figuren mitgetheilt. (19)

Degengehenk, oder Koppel, bestehet entweder in einem Riemen mit einer Art von Tasche, wovon man den ersten um den Leib spannt, in die andere aber den Degen steckt. Bequemlichkeit und Mode ersetzen dermalen die Degengehenke, durch einen näh-

lernen

lernen Hacken, der an einem gedoppelten eisernen Bande an der Scheide befestiget, und in dem Bund der Beinkleider eingehackt, folglich ohne alle Schwierigkeit sammt dem Degen ausgehackt wird.

Die Degengehenke selbst lassen sich unter zwey Abtheilungen bringen. Die erste Art gehört für das Militair, wird aus starkem sämischem Leder verfertiget, und bestehet aus dem um den Leib zu schnallenden Riemen, dem Schwungriemen und der Tasche, so alles aus dem Ganzen zugeschnitten und gelascht wird. Die Degengehenke für den Civilstand werden zum Theil zwar auch von sämischem Rind- und Kalbleder verfertiget, der Schwungriemen aber mit dem andern und der Tasche, durch Schnallen oder Knöpfe vereiniget. Die zierlichsten ledernen Gehenke macht der Sattler aus braunem Schaafleder, oder von Corduan und Saffian. Endlich machen auch die Bortenwirker, nach den Grundsätzen glatter Borten, seidene und zwirnene Degengehenke. (19)

Degenhorn, (*Tipula ensicornis* Linn.) Dieses Langbein mit ausgebreiteten Flügeln, hat von seinen lanzenförmigen, zusammengedruckten, gegliederten, sägichten, und in die Höhe gerichteten Fühlhörnern, die so lang als der Brustschild sind, seinen Namen. Es ist ein wenig grösser, als die gemeine Schnake, und hat einen braunbläulichen Körper. Auf dem Brustschild zeichnet sich eine schwarze Linie aus, welche vorn einen auseinander stehenden Spalt hat. Die Flügel haben schwarze Adern und einen länglichten schwarzen Flecken am äussern Rand. Der Leib ist an der Seite eines jeden Absatzes mit einem schwarzen Flecken gezeichnet. Schweden ist sein Wohnort. (24)

Degenklinge, macht mit dem Degengefässe zusammen genommen den Degen aus. Man hat die Klingen verschiedener Art, doch werden sie alle nach einerley Grundsätzen geschmiedet, sie erhalten eine eiserne Angel; selbst ein Stück der Klinge unter der Angel ist blosses Eisen. Die Angel mit dem Eisen an der Klinge wird aus einem Stück geschmiedet; die stählerne Klinge schmiedet man besonders aus, und schweißt sie mit dem Eisen unter der Angel zusammen. Die eisernen und stählernen Zaine werden durch einen Schwanghammer aus dem Groben ausgestreckt, hiernächst feiner ausgearbeitet. Die flachen und kantigen Degenklingen, so wie jene, welche eine Parierung erhalten, lassen sich aus freyer Hand bilden; sobald aber die Klinge unter der Angel eine Hohlkehle hat, so wird solche durch ein Gesenk, welches aus einer Unterlage und einem Senkhammer bestehet, ausgehöhlet. Beyde Instrumente müssen walzenförmig seyn, und einerley Grösse haben; zwey Personen, deren eine auf den Senkhammer schlägt, und die andere die Klinge der Länge nach durch die Gesenke durchziehet, sind zu diesem Geschäfte erforderlich. Endlich werden zuweilen Klingen auf der Parierung vergoldet, entweder durchs Amalgama, oder durchs Einschlagen. Zuletzt werden auch alle Klingen gehärtet und geschliffen, manche auch geäzt, oder man läßt sie blau anlaufen.

Die bekanntesten Arten der Degenklingen sind Wolfsklingen, spanische Klingen, Schilf-Hohl- und kantige Klingen. Die Solinger und Suhlerklingen stehen in Deutschland in vorzüglichem Ruf. (19)

Degenklinge, (Insectol.) (*Gryllus Tettig. viridissimus* Linn. Scop. Fuessl. *Locusta viridiss.* Fabr. Mull. *Sauterelle verte chanteuse*, oder die grüne Singheuschrecke. Degeer Ins. *III.* Der größte grüne Baumsprengsel. Gled. Goeze. Die auf Bäumen und Büschen sich aufhaltende größte Heuschrecke. Roes. Ins. II. Gryll. t. 10. 11. der große grüne Heuschrecke. Frisch Ins. XII. Pl. I. t. 2. f. 1. 2. Die grüne Heuschrecke, Grashäuer. Schröters Abh. I. 274. n. 2. Diese Art Heuschrecken mit langen borstenförmigen Fühlhörnern, deren Weibgen einen Säbelschwanz haben, ist unter den innländischen eine der größten. Man trift sie gemeiniglich in den Gärten, aber auch in Büschen und in den Feldern, wo Erbsen, Gerste und andere Früchte gepflanzet werden, an, und fressen von verschiedenen Gewächsen. Die Männchen geben auch mit Hülfe eines Trommelfellchens, das auf der rechten Flügeldecke an der Wurzel befindlich ist, und welches die linke Flügeldecke bedeckt, vermittelst des Reibens beyder Theile einen Laut oder Gesang von sich. Wann sie auffliegen, so machen die Flügel ein vernehmliches Gerassel. Das ganze Insekt ist grün, die Flügel viel länger als der Leib. Die Weibchen haben das Trommelfellchen nicht, welches man an den Männchen wahrnimmt, und man hört auch nicht von ihnen das Schwirren, wie bey den Männchen. Der Leib des Weibchens endigt sich mit einem gradgestreckten Legbohr, das die Gestalt eines Schwerdts hat, und länger als der Leib ist. Das Männchen aber hat an dem Hintertheil des Leibs 2 lange konische gekrümmte Stücke, mit denen es sich bey der Begattung am Weibchen festhält. Zuweilen ist der Brustschild braun und grün melirt, sonst aber glatt ohne Ecken, obenher platt und hinten stumpf. Die Fühlhörner sind länger als der Körper. Man muß diese Art nicht mit der kleinen grüngelben Heuschrecke vermengen. Uebrigens wird diese Art von dem Fadenwurm sehr geplagt: ja man hat beobachtet, daß, wann ihre Legezeit vorüber, und ihr Körper noch bey ihrem Leben einen faulen Geruch bekommt, die Aasfliegen sie zum Wohnplatz ihrer Maden machen, welche sich sogar öfters noch bey dem Leben des Thiers in seinem Leib verpuppen: ein Kennzeichen von einem sehr harten Leben, das diese Insekten haben. (24)

Degenknopf, heißt der äusserste Theil des Degengefässes, welcher, wenn man den Degen in der Hand hat, noch aus der Faust herfürragt, und die Figur einer Kugel oder eines Eyes zu haben pflegt. Wenn bey den Reichsthronlehen die Lehenspflicht abgelegt worden, so nimmt der Kaiser von dem Obermarschall das blosse Schwerdt in die rechte Hand, und reicht dem Lehensempfänger den Knopf desselben zum Munde, um ihn zu küssen. (33)

Degenkraut, (*Xyris* Linn.) Mit diesem Namen wird ein Pflanzengeschlecht belegt, welches in die erste Ordnung der dritten Classe (*Triandria monogynia*) gehört. Die Blumen sind in eine rundliche Aehre vereinigt und vermittelst rundlicher vertiefter ziegelweise gesetzter Schuppen von einander abgesondert. Der Kelch jedes Blümchens bestehet aus einem kleinen Bälglein, welches zwo nachenförmige plattgedruckte spitze aneinander gelehnte Spelzen hat. Die Crone ist aus drey großen platten ausgebreiteten gekerbten Blättern zusammengesetzt, welche schmale Nägel von der Länge des Kelches haben. Die drey Staubfäden haben fadenförmige kurze Träger und aufrechte längliche Beutel. Der Stempel bestehet aus einem rundlichen über dem Boden befindlichen Fruchtknoten, einem fadenförmigen Griffel und einer dreyfachen Narbe. Auf die Blüthe folgt eine rundliche, dreyfächrige, dreyklappige Saamenkapsel mit vielen sehr kleinen

Saamenkörnern. Es ist nur eine Gattung dieses Geschlechts bekannt:

Das Indianische Degenkraut (*Xyris indica* Linn. *Gladiolo lacustri accedens malabarica, e capitulo botryoideo florifero* Pluk. alm. 170. t. 416. f. 4. *Gramen junceum brasilianum, capite ovali squamoso florido* Moris. *Tupicai* Piso. *Katsjiletri-pullo* Rheed.) Es wächst in beyden Indien und hat schwerdförmige Blätter. (9)

Degenscheide, Arbeit des Schwerdtfegers, es bestehet fordersamst aus einem hölzernen mit Leder überzogenen Futteral, worein der Degen gesteckt wird, sodann aus dem Beschlag der Scheide, als wozu drey Stücke, nemlich das **Ohrband**, das **Mundstück**, und der **Hacken** gehören.

Dünne Späne von rothbuchen Holz nach der Breite der Klinge zugeschnitten, beyde Späne auf die Klinge gelegt, mit Bindfaden zusammengezogen, mit Leim bestrichen, getrocknet, und mit der Holzraspel geglättet, machen das Wesentliche obgedachten Futterals aus. Der Beschlag wird bald auf dem Holze, bald auf dem Leder befestiget, das Leder zur Scheide, welches Kalb- oder Schaafleder zu seyn pflegt, wird nach der ganzen gedoppelten Breite der Scheide zugeschnitten, das Leder zusammengenähet, in warm Wasser gesteckt, flüssiger Leim hinein gegossen, die Scheidenspäne oder der Körper der Scheide mit Leim bestrichen und mit dem Leder überzogen. Zuweilen streicht man die Scheiden mit Eisenschwärze schwarz an, und reibt sie nach dem Trocknen mit dem Wolfszahn; sie erhalten auch wohl mit der Scheidepresse Verzierungen, zu welchem Ende die messingne Walze der Scheidepresse, auf glühende Kohlen gelegt, sodann selbige auf der Scheide hin und her gerollt, und die Figuren der Walze dadurch eingedrückt werden. Die Galanteriedegen erfordern weisse Scheiden mit Schaafleder oder Schreibpergament oder Fischhaut überzogen, auch statt des Leims mit Kleister auf den Spänen angeklebt. (19)

Degenscheide, (Conchyl.) s. Scheide.

Degentragen, (deutsche Sitte und Recht) eine den Römern unbekannte, unter den deutschen Völkern aber von jeher übliche Sitte, welche als ein Zeichender Freyheit und des vorzüglicheren Standes betrachtet wurde. Der Deutsche räumte dieses Vorrecht allen Personen ein, welche Kampfrecht hatten, oder befugt waren ihre gerichtlichen Streitigkeiten durch einen Zweykampf auszumachen. Das kam aber dem Adel nicht allein zu; und es läßt sich deshalben mit der Geschichte nicht vereinigen, wenn man das Degentragen als ein ursprüngliches Vorzugsrecht des Adels angiebt, welches hernach nur den Gelehrten und andern Personen, die sich vom gemeinen Haufen unterscheiden wollen, durch einen Mißbrauch sey zu Theil geworden. Nur den Leibeignen, den Bauern und den Juden, welche jenen gleich geachtet worden, war das Degentragen ursprünglich untersagt; und die Geistlichen entschlugen sich dessen selbst, da sie sich durch ihre Kleidung höher geehrt hielten. Die Edelknaben wurden an Höfen durch Anlegung des Degens **wehrhaft** gemacht; und wenn einem adelichen Verbrecher oder Officier durch den Scharfrichter der Degen zerbrochen wird, so wird er dadurch entadelt und infam gemacht. Handwerkern ist zwar auf Reisen zu ihrer Sicherheit dergleichen zu führen unbenommen; in den Städten aber müssen sie ihn ablegen, wie solches noch in dem Reichsschluß von 1731 ausdrücklich wieder eingeschärft ist. Auf den preussischen Universitäten ist durch ein Reglement von 1750 den Studenten bürgerlichen Standes das Degentragen verboten. Auf andern deutschen Academien ist das beständige Degentragen von selbst abgekommen, vermuthlich weil der Student sahe, daß man auch in der großen Welt dieser tollen Zierde unserer Hüfte, wie sie Haller nennt, täglich überdrüssiger wird. (15)

Indessen ist es von jener alten Sitte herzuleiten, daß man es noch heut zu Tag für eine Höflichkeit hält, jemand mit dem Degen an der Seite zu besuchen, und daß an den meisten europäischen Höfen, wenn der Hof in der Residenz und nicht auf dem Lande sich befindet, die Erscheinung und Aufwartung den ganzen Tag über im Degen geschehen muß; wohingegen an den asiatischen Höfen sogar die Leibwache nur mit Stäben bewaffnet seyn darf. Ausgedehnte Verbote des Degentragens würden daher entweder als eine Furchtsamkeit des Regenten, oder als eine despotische Verachtung derjenigen Stände, welche bisher im Besitz gewesen, angesehen werden, und gegen den deutschen Nationalcharacter verstossen. Solchen Personen hingegen, welche sich dieser Ehre neuerlich anmassen wollen, oder bey welchen Jugend oder rohe Sitten Mißbrauch dieses kriegerischen Werkzeugs besorgen lassen, wird solches billig niedergelegt. (33)

Degige, (Astron.) s. Schwan.

Degradation, (Civilrecht) s. **Abschied**, **Bediente**, **Cassation** und **Dimission**.

Degradation, (canon.) ist die größte Strafe die man einer geistlichen Person anthun kann. Durch sie wird ein Geistlicher aller seiner geistlichen Aemter, Privilegien und Beneficien auf ewig beraubt, und zwar so, daß jener, der auch einen solchen Degradirten schlägt, nicht mehr in die Strafe der Excommunication fällt. Diese Degradation geschieht mit großem Gepränge. Man nimmt dem Geistlichen, so degradirt werden soll, alle geistliche Kleider ab, wobey der Bischof, so die Degradation ausüben muß, gewisse Formeln ausspricht. Dem Erzbischof wird das pallium, die Jufel, das Evangeliumbuch, das Pectorale, der Ring, der Bischofsstaab und alle bischöfliche Kleidungsstücke genommen. Alsdenn wird er, wie ein Priester, wie ein Diakon, Subdiakon, und endlich wie ein Minorist angezogen, wo ihm dann die jedem Orden eigene Kleidungen nach ausgesprochenen gewissen Formeln nach und nach auch wieder ausgezogen werden. Die Hände und der Kopf wird ihm ein wenig abgerieben, und dieses soll das Zeichen seyn, als wenn auch die Salbung von ihm genommen wäre. Dem Priester nimmt man nebst seiner priesterlichen Kleidung den Kelch mit der Paten. Der Bischof sagt: **Amovemus a te, quin potius amotam esse ostendimus potestatem offerendi Deo sacrificium, missamque celebrandi tam pro vivis, quam pro defunctis.** Darauf schabt er mit einem Messer die Finger und die Hände des Priesters ab. Darauf geschieht dieses noch einmal mit einem Glas auf dem Zeigefinger und Daumen besonders. Dann wird er als Diaconus, Subdiaconus u. s. f. degradirt. Dem Diaconus, so degradirt werden soll, wird das Evangeliumbuch, die Dalmatic und die Stole genommen; dem Subdiaconus aber das Epistelbuch, der Manipel und seine Subdiaconatskleider. Den Minoristen wird alles dasjenige, was sie bey ihrer Ordination empfiengen, wieder genommen. Bey der Degradation a prima tonsura sagt der Bischof folgende Worte: **Authoritate Dei omnipotentis Patris et Filii et Spiritus Sancti tibi au-**

ferimus habitum clericalem, et nudamus te religionis ornatu, ac deponimus, degradamus, spoliamus et exuimus te omni ordine, beneficio et privilegio clericali, et velut clericalis professionis indignum redigimus te in servitutem et ignominiam habitus secularis ac status. Darauf werden dem Degradirten alle Haare abgeschoren. Zuletzt spricht der Bischof: „Pronuntiamus, ut hunc exutum omni ordine ac privilegio clericali curia secularis in suum forum recipiat degradatum.“ Dann bittet der Bischof den weltlichen Richter, daß er dem Degradirten keine Leibs- oder Lebensstrafe anthun möge.

Vor dem Tridentinischen Kirchenrathe wurde von den Canones eingeführt, daß mehrere Bischöffe bey der Degradationshandlung gegenwärtig seyn mußten. Dadurch geschah es aber auch, daß manche große Verbrechen von nichtswürdigen Geistlichen ungestraft blieben. Es beschwerten sich deswegen sogar weltliche Herrschaften bey dem Kirchenrathe. Er beschloß aus dieser Ursache, daß der Bischof in Beyseyn etlicher infulirten Aebten, oder, wenn diese nicht in seinem Bisthume sich aufhielten, auch in Gegenwart anderer Geistlichen vom ersten Range die feyerliche Degradation vornehmen könne.

Die Ceremonie der Degradation war auch ehedessen in Frankreich eingeführt. Man kann hievon in einer königlichen Verordnung Carls IX, die er den 16ten April 1571 herausgehen ließ, Nachrichten finden. Der Gebrauch der Degradation dauerte noch bis zum Anfange des vorigen Jahrhunderts. Da aber zwischen den Bischöffen und dem Parlamente wegen der ersten Erkenntniß eines großen Lasters, auf das die Leibesstrafe gesetzt ist, und das ein Geistlicher begangen hatte, Zwistigkeiten entstunden: so behauptete das Parlament, daß ein Geistlicher sogleich, wie er ein solches Laster begehe, sich aller geistlichen Beneficien und Privilegien unwürdig und verlustig mache, und der weltliche Richter könne also ohne vorgenommene Degradation mit der Leibs- und Todesstrafe fortfahren. Deswegen ist auch die feyerliche Degradation heutiges Tages in Frankreich gar nicht mehr üblich. Begeht also ein Geistlicher ein Laster, auf das die Todesstrafe gesetzt ist, so wird er ohne Degradation oder sonstige Ceremonie hingerichtet.

Von dem Unterschied zwischen der Degradation und Deposition s. Depositio, welche hinwieder von der Dimission unterschieden ist. s. Dimissio. (14)

Degradation, (protest. Kirchenrecht) der Geistlichen bey Protestanten sollte man kaum vermuthen, da wir von derjenigen Weihe und ihren Graden, nichts wissen, die dem Geweihten eine solche Erhabenheit über andere Menschen giebt, daß diese gegen ihn wie leibeigene und ehrlose Personen zu vergleichen sind: welches feine Compliment allen Layen, die Regenten mit eingeschlossen, durch die Degradationsformel: redigimus te *in servitutem et ignominiam habitus secularis etc.* gemacht wird. Es hat auch der weltliche Arm in der protestantischen Kirche wieder zu seinen ersten Rechten insoweit gegriffen, daß ihm die Missethäter, die als Bürger eines gemeinsamen Staats gemeinsamen Gesetzen unterworfen sind, nicht durch einen geistlichen Arm so lange entzogen werden können, bis es diesem gefällt, sie freywillig von sich zu stossen, und jenem, nicht zu übergeben, sondern, gleichsam als eine rem nullius, zu überlassen. Und obwohl der protestantischen Geistlichkeit ein eigner privilegirter Gerichtsstand, wie billig, gelassen worden, so hängt doch dieser, eben so gut als der privilegirte Gerichtsstand des Adels, der Gelehrten und Soldaten, von demjenigen, der alle diese Gerichtsstände angeordnet hat, d. i. von dem Landesherrn ab, mit dessen Vorwissen diejenigen, die sich durch Verbrechen ihrer Privilegien unwürdig gemacht haben, demjenigen Gerichtsstand anheimfallen, welchem das Rachschwerdt zu führen anvertraut ist. Diesem ungeachtet hat man in einigen protestantischen Ländern, aus der nicht ungegründeten Besorgniß, damit nicht bey dem Pöbel ein Stand, welcher, um sein Amt mit Nutzen zu verrichten, in vorzüglichen Ehren gehalten werden muß, durch schimpfliche Hinrichtung seiner unwürdigen Glieder verächtlich werden möge, gewisse Feyerlichkeiten beybehalten, durch welche öffentlich angezeigt wird, daß der Verbrecher diesen Stand verlohren habe. Diese Ceremonien sind, oder waren wenigstens in verschiedenen Gegenden ziemlich umständlich. Es wurde nemlich noch im Jahre 1719 nachdem die Churfürstl. Sächsische Regierung befohlen hatte, daß man einem, wegen Vergehungen gegen das 6te Gebot, zum Zuchthaus verdammten Landgeistlichen den geweihten Character vorher abthun sollte, derselbe durch den Amtslandknecht in die Superintendur nach Leipzig gebracht, ihm daselbst über seine schwarze Weste, ein schwarzer Rock, das Hälsgen und der Priesterrock angethan, und er in diesem völligen Ornat dem Superintendenten, dem Commissionsrath, Crayßamtmann, Actuarius, 6 dazu berufenen Geistlichen, den Consistorialen und Bevollmächtigten seines Kirchenpatrons, vorgeführt; ihm, in Gegenwart einer Menge von Zuschauern, von dem Superintendenten eine Strafrede, daß er sich so schändlich in den Lüsten des Fleisches herumgewälzt, gehalten; hierauf der Befehl des Summi Episcopi, daß er vor Vollziehung seiner wohlverdienten Leibesstrafe des geistlichen Charakters gänzlich entsetzt und entweihet werden, auch aller geistlichen Verrichtungen sich lebenslänglich enthalten sollte, vorgelesen; diesemnach ihm durch den Bettelvogt erstlich der Priesterrock, hernach der Oberrock, auch letztlich das Hälsgen abgenommen, und (vermuthlich von dem Superintendenten) daß er lediglich für einen Layen zu achten, ausgesprochen. Endlich ward der Degradatus dem Commissionsrath und Crayßamtmann zur Execution der ihm zugesprochenen Leibesstrafe übergeben, und nachdem solcher mit wenigen Worten sich erklärt, die zuerkannte Strafe zu vollziehen, wurde der blos in der Weste und dem Huth stehende Delinquent dem Landknecht überlassen, und von solchem in das Zuchthaus gebracht.

Zehn Jahre vorher wurde einem Prediger im Magdeburgischen puncto imputati adulterii et mandati infanticidii die Tortur zuerkannt. Von der königlich preußischen Regierung und Consistorium zu Halle aber vorher dem Inspector befohlen, den Inquisiten in die Kirche bringen zu lassen, und in Beyseyn des weltlichen Richters, auch einiger von seiner Gemeinde ihm zu bedeuten, daß er nunmehr, weil ihm die Tortur zuerkannt, und an ihm ehestens würde exequirt werden, aller einem Prediger zukommenden priesterlichen Verrichtungen, auch ihm gehörigen Immunitäten und Freyheiten gänzlich degradirt, und dem weltlichen Richter zur Strafe übergeben seyn sollte. Man brachte

also diesen Inquisiten in die Kirche, woselbst von dem Inspector eine der Sache angemessene Sermon über den 15ten Vers des 105ten Psalms gehalten, hierauf ihm von 2 Küstern der Priestermantel und Kragen abgenommen, er dem weltlichen Richter übergeben, und der Actus von dem Inspector mit folgenden selbstgemachten erbaulichen Reimen beschlossen worden:

Diesen Mantel sammt dem Kragen
Sollt ihr forthin nicht mehr tragen,
Darum geht nur eilig fort,
Geht an den bestimmten Ort,
Denn des Lehrers Amt und Pflichten,
Sollt ihr weiter nicht verrichten.

Eine mit nicht so vielen und zu den Grundsätzen der protestantischen Kirche nicht passenden Umständen begleitete Art der Degradation ist, wenn der Landesherr blos dem Consistorium befiehlt, den Namen des Inquisiten aus dem Ordinanden- und Kirchendienerbuch auszustreichen, und ihn seiner Ehre hierdurch zu entsetzen; welches man die Degradation per Rescriptum nennen könnte.

Ob der zu unsern Zeiten in London gehenkte Dodd, und der zu Zürich enthauptete Waser vorher degradirt worden seyen, davon erinnern wir uns nicht etwas gelesen zu haben. Beyde waren aber auch bey keiner Gemeinde als Seelsorger wirklich angestellt. (33)

Degradation, (Kriegsrecht) der Soldaten ist eine Strafe bey dem Kriegsstande, und wird in die ehrenrührige und nicht ehrenrührige eingetheilt. Letztere hat bey geringern Fehlern im Dienste statt, und besteht darin, wenn ein Staabsofficier zu einem Subalternofficier, ein Subalternofficier zu einem Unterofficier, ein Unterofficier aber wieder zu einem Gemeinen herabgewürdiget wird. Es wird auch für eine Degradation gehalten, wenn man einen Cavalleristen zur Strafe unter die Infanteristen, und einen Infanteristen von einem Leibregiment unter ein Feldregiment, oder von einem Feldregiment unter ein Garnisonsregiment steckt. Die ehrenrührige oder entehrende Degradation hingegen geschieht wegen begangener Feigheit, Verrätherey, Diebstahl, Meuchelmord u. dgl. mit folgenden Ceremonien. Es wird nach gehaltenem Kriegsrecht ein Crays geschlossen, und, nachdem der Auditor die Urthel eröffnet, erstlich die Fahne oder Standarte über dem Delinquenten zugewickelt, sodann derselbe von dem Steckenknecht mit einem Kniestoß aus dem Crayß hinausgeworfen, und dem Scharfrichter übergeben. Dieser nimmt ihm hierauf den Degen ab, zerbricht denselben, schlägt ihm die Stücke um den Kopf, und wirft ihm solche vor die Füsse. Wenn der Delinquent zum Tode verurtheilt ist, so wird alsdann die Todesstrafe an ihm vollzogen. Soll ihm aber das Leben nicht genommen werden, so stößt der Scharfrichter den Delinquenten dem Henkersknecht in die Hände, welcher ihn mit einem Schlag in das Angesicht empfängt, und entweder auf einem Karch, oder zu Fuß über die Gränzen bringt. Eine solche Degradation ward im Jahr 1693 mit dem Feldmarschall Lieutenant von Heydersdorf bey Heilbronn, wegen schändlich unterlassener Vertheidigung und daher erfolgter Zerstöhrung der Residenzstadt Heydelberg, vorgenommen; nachdem er vorher, als gewesener Ritter des deutschen Ordens, in dem sogenannten deutschen Haus zu Heilbronn ebenfalls solenniter degradirt, und aller ritterlichen Ehrenzeichen beraubt worden war.

Die schon bey den Römern übliche militairische Degradation s. unter Missio ignominiosa. Vorläufig kann man die bey derselben gewöhnliche Formeln im Hirtius von dem africanischen Krieg nachschlagen. (33)

Degras, (Baukunst) ist der Name der Fischerhütten, welche die Fischer, so auf die grosse Bank und in Neuland oder Terra Nova auf den Stockfischfang ausfahren, an dem Ufer währender Zeit aufschlagen, da sie die gefangenen Fische zubereiten und einsalzen. Es sind aber diese Hütten mehrentheils ziemlich groß und von starken und dichten Bäumen zusammengesetzt. Sonst werden dieselben auch Echafauts genennet. (18)

Degravoyement, (Wasserbau) ein Kunstwort, dessen sich die Wasserbaumeister bedienen, wenn das flissende Wasser beständig mit seiner Strohmbahn an eingerammelte Pfähle stößt, und den Grund vor denselben hinwegwäschet, oder den Fuß einer Mauer, eines Brückenpfeilers, Bühne und dergleichen Wasserwerks angreift und durch öftere Anfälle beschädigt. Wo die Strohmbahn abgeleitet werden kann, ist die Ableitung derselben, durch oberhalbs im Strohm eingebaute Werke das sicherste und beste Mittel; wo aber solches nicht angehet, so hat man mit einer Creche, oder auch Apparelle zu begegnen. Es ist dem Verfasser hier kein deutsches gangbares Kunstwort bekannt.

Degrumare Vias. Bey Anlegung einer Stadt pflegten die Römer, so bald die Grenzen der Stadtmauern bestimmt und mit dem Pfluge bezeichnet waren, inwendig die Gassen mit Stricken abzuziehen. Der Mittelpunkt des in der Stadt eingeschlossenen Platzes ward zum öffentlichen Markt bestimmt, auf den alle Strassen zuliefen. Zugleich bezeichnete man auch die Pläze zu den öffentlichen Gebäuden, z. B. den Tempeln, Säulengängen, dem Rathhause u. s. w. Dieses Abstecken und Eintheilen nannte man Degrumare Vias. s. das mehrere in Städte der Alten. (21)

Dehnbarkeit, Ductilität, ist diejenige Eigenschaft einiger Körper, vermöge welcher sie fähig sind, durch den Druck oder Schlag oder Zug, ohne zu verbrechen, Verminderung der Ausdehnung in die Dicke und Vermehrung derselben in die Länge und Breite zu erhalten. Vorzüglich sind die Metalle damit begabt und unter diesen selbst am meisten das Gold. Der Herr von Reaumur hat befunden, daß die Goldschläger eine Unze Gold, d. i. einen Würfel der nicht gar einen halben Zoll lang, breit und dick ist, dergestalt auseinander treiben können, daß die daraus entstandene Blättgen 146 Quadratschuhe bedecken. Ganz erstaunenswürdig zeiget sich diese Ductilität, wenn man auf den plattgedruckten Drath Aufmerksamkeit wendet, womit die Seide übersponnen wird, um goldene Borten daraus zu weben. Man nimmt gemeiniglich eine Walze von Silber, die ohngefehr 22 Zolle lang $1\frac{1}{4}$ Zolle dick und 45 Mark schwer ist, und verguldet sie ziemlich stark, wozu man doch öfters über 2 Loth Gold nicht brauchet, so daß die Dicke des Ueberzuges von Gold ohngefähr $\frac{1}{1000}$ eines Zolles beträgt. Nunmehro ziehet man sie zu Drath nach und nach durch dünnere Löcher; bis er zuletzt kaum so dicke als ein Haar und 1163520 französische Schuhe lang ist. Hierauf macht man ihn zwischen zweyen Walzen platt, wodurch er noch $\frac{1}{7}$ länger, also 1329737 Schuhe lang, ohngefähr $\frac{1}{8}$ Linie breit und ohngefähr $\frac{1}{372}$ Linie dick wird. Gleichwohl ist er noch überall dergestalt mit Gold bedeckt, daß man selbst durchs Vergrösserungsglas das Silber nirgends durchleuchten siehet. Die Unze Gold ist alsdenn in eine Fläche von 1190 Quadratfuß ausgedehnt, gegen welche obige 146 nichts sagen wollen, und vermöge welcher die Dicke desselben

kaum $\frac{1}{150000}$ einer Linie beträget. Bedenket man noch, daß der anfängliche goldene Ueberzug sicherlich nicht aller Orten gleich dicke ausfället, so mag er an einigen Orten des geplatteten Drathes kaum $\frac{1}{5}$ der angegebenen, also eine Dicke von $\frac{1}{750000}$ einer Linie behalten. Ueberdas könnte der dünne Drath leicht noch platter gedruckt und dadurch dem goldenen Ueberzug leicht eine Dicke von einem Milliontheilchen einer Linie beygebracht werden. Glas, ein sehr spröder Körper, wenn er hart ist, ist glüend ausnehmend dehnbar, indem es in Fäden ausgezogen werden kann, die kaum das Auge siehet. Wie und aus welchen Gründen die Dehnbarkeit zu erklären seye, ist eine noch unausgemachte Frage. Denn alles, was man zu ihrer Beantwortung gesagt, ist noch sehr unzureichend; weswegen es nicht rathsam seyn wird, den Leser damit aufzuhalten. (6)

Dehnen, ist eine starke und heftige Bewegung der Aerme, wobey sie in die Höhe gehoben und etwas gegen die Lenden zu bewegt werden. Auch die Lenden bewegen sich in etwas. Zugleich wird der Körper, der Hals, das Gesicht nach der einen Seite hingedreht, und der Kopf nach dem Rücken zu gezogen. Entweder gesellet sich das Dehnen zu dem Gähnen, oder folgt auf dasselbe. Man dehnt sich deswegen, um mehr Lebensgeister in die Rückenmuskeln die den Kopf aufrecht halten, zu bringen, deswegen bemerkt man diese Bewegung vor dem Schlaf. (5)

Dehner, *Ichneumon extensorius.* Linn. Mull. Fab. Eine Schlupfwespe mit einem gelblichten Schildchen und schwarzen Fühlhörnern mit weissem Ring. Ihr Körper ist schwarz, aber der zweyte und dritte Absaz des Leibes rostfarbig, und die Spitze des letztern weiß. Die Füsse sehen gelb aus, die Schenkel schwarz und die Flügel blaulig. Sie ist in Deutschland zu Haus. (24)

Dehnkraut, (botan.) ist ein Beyname des keulenförmigen Bärlappen (*Lycopodium clavatum* L.) (9)

Dehors, s. Aussenwerke.

Deianira, *Pap. N. G.* s. Taumelgraßfalter.

Deicela, Δεικηλα, in den ältesten Zeiten der noch ganz rohen Bildhauerkunst nennte man die Bildsäulen bey den Griechen Ξοανα, δια το αποξεσθαι, weil sie behauen waren, und dies Wort bezeichnet eigentlich ein Götzenbild, das ἐξεσμενον, d. i. aus Holz oder Stein gehauen worden. So waren also die ältesten Götzenbilder in den griechischen Tempeln schlechtweg behauene, unförmliche, noch keine Gestalt bezeichnende Klötzer oder Steine. Dergleichen war das Idol der Juno Samia, welches nachher in eine förmliche Statue umgearbeitet worden. So waren die Baitylien beschaffen; und Pausanias erzehlt, daß in Achaja dreyßig Quadersteine sehr heilig seyen aufbewahrt worden, auf denen die Namen von eben so vielen Gottheiten eingegraben gewesen, die aber nicht das geringste Bildniß gehabt hätten. Auch erzehlt er von einer alten Statue der Venus zu Delos, die statt der Füsse einen Quaderstein gehabt. Der geschickte Bildhauer Dädalus lehrte in der Folge die Füsse der Bildsäulen trennen und den Statuen überhaupt eine grössere Aehnlichkeit geben. Da man also jenen rohen Massen gewisse Gestalten, besonders von Menschen zu geben angefangen hatte, nennten die Griechen nunmehr eine solche gebildete Statut Deicelon oder auch Bretas, δια το βροτῳ ἐοικεναι, weil es einem Menschen ähnlich sahe. (21)

Deich, (öcon.) s. Fischdeich.

Deich. (Wasserb.) Deiche sind von Erde, Holz oder Steinen, aufgeführte Wälle und Dämme, welche die Bestimmung haben, das Land vor der Ueberschwemmung eines Flusses zu schützen, oder auch das Weltmeer mit seinen Wellen von den daran gelegenen Ländereyen abzuhalten. Kleinere Wassersammlungen, die zum Besten der Fischereyen angelegt werden, heissen Teiche, da aber die Niederländer gedachte Wälle Dyke nennen, und von ihnen dieser Name in die hohe deutsche Sprache übergegangen; so ist es billig, daß wir ihrer Schreibart soviel als möglich folgen, und wenigstens durch einen Buchstaben Deiche von Teichen unterscheiden, zumal da die Sachen selbst so augenscheinlich voneinander unterschieden sind. Von Dämmen sind Deiche in Ansehung des Endzwecks verschieden. Man wirft Dämme auf, den Reisenden eine bequeme Fahrt von Ort zu Ort zu verschaffen, den hinderlichen Zufluß des Wassers bey Grundbauten abzuhalten, das Wasser desto bequemer auszuschöpfen, und manchen anderweitigen Bedürfnissen abzuhelfen, welche den Wasserbau gar nichts angehen. Hingegen Deiche sind Schutzwerke gegen aufschwellende und Ueberströmung drohende Fluthen. Gewöhnlicherweise wird ein Deich mit der in der Nähe aus dem Grunde, worauf er zu liegen kommt, zu nehmenden Erde verfertigt; da die Eigenschaften eines Dammes, welches dem Wasser Widerstand thun soll, folgende sind:

1) daß er dem Drucke des Wassers widerstehen und demselben das Gewicht halten könne, ohne davon übern Haufen geworfen zu werden;

2) daß er eine solche Dichtigkeit habe, welche das Wasser nicht durchlasse;

3) daß die Materie so fest und bündig sey, daß sie weder vom Wasser leicht aufgelöset, noch von den aufschlagenden Wellen zu leicht getrennet werden könne; und

4) dennoch nicht unnöthig kostbar, und weder bey der ersten Anlage, noch bey der Reparation schwer zu haben sey. Alle diese Eigenschaften aber erforderlichermassen in denen Gegenden, wo gedeichet wird, bey der Marscherde anzutreffen sind, indem sie genugsame Schwere und Bündigkeit hat, dabey gleich zur Hand ist, und bald wieder anwächset; so ist dieselbe in aller Absicht die bequemste Materie, um daraus Deiche zu verfertigen. Da es aber verschiedene Arten und Eigenschaften derselben giebt, so ist die schwereste und bündigste die beste. Weil jedoch diese nicht aller Orten, wo man deichen soll, so nahe, als nöthig zu haben ist; so muß man zwar soviel möglich, und denen Umständen nach, ohne gar zu übermäßige Kosten und Arbeit, thunlich ist, die tauglichste weiter suchen und nehmen. Falls solches aber nicht angehet, sondern man sich mit der Erde in der Nähe behelfen muß, ob schon solche nicht die beste wäre; so ist darauf zu sehen, wie man durch einen, der verschiedenen Art des Erdreiches gemäßen Bestick, dasjenige, was an der Tüchtigkeit mangelt, ersetzen könne und müsse. Falls aber der Grund und das Erdreich so schlecht wäre, daß auf und blos mit demselben kein Deich zu Stande gebracht und erhalten werden könnte; so muß nothwendig noch andere Materie von Holz oder Stein zu Hülfe genommen, oder tüchtigere Erde so weit her, als nöthig ist, angefahren werden. Ein Deich hat nach seinem äussern Umfange drey Flächen, welche zusammen genommen, die Gestalt des Deiches geben, welche die Wasserbaumeister das Bestick nennen. Die

oberste und am höchsten liegende Fläche desselben liegt zwischen den zwey andern Seitenflächen innen, und lauft mit dem Grunde parallel, also auch horizontal. In der Deichsprache nennt man sie die **Kappe**. (s. diesen Artickel.) Die beyden andern Flächen geben die Seitenflächen des Besticks vom Deiche. Sie werden schräge als schrägliegende Flächen gegen die Kappen angelegt. Man nennt sie die **Abdachung** des Deichs, die **Dossirung**, das **Dossement** nach der Deichsprache. (s. diesen Artickel.) Das Dossement nach der Landseite ist diejenige von den schrägliegenden Flächen, welche das Land und die Kappe des Deichs nach einer schräge laufenden und nach und nach steigenden Linie vereinigt; das Dossement nach der Wasserseite aber, welche dieses gegen dem Wasser verrichtet. Ein jeder Deich muß einige Fuß höher als das höchste Wasser seyn, welches derselbe abzuhalten hat, weil sonst derselbe zu gewissen und in den gefährlichsten Zeiten unbrauchbar wäre: denn sobald das Flußwasser oder die Wellen irgendwo über die Kappe gehen; so ist es um den Deich, daferne nicht sofort vorgebauet werden kann, mit aller seiner übrigen Stärke geschehen. Erst entstehet eine Lücke, vertiefet sich mehr und mehr; endlich kann der Wasserspiegel die Lücke erreichen, und dann stürzet das Wasser von der innern Abdachung ins Land, wie ein tobender Wasserfall, hebet **Kolke** aus, dann folget der Deich zuletzt gar stückweise nach, und in wenig Stunden hält das stürmende Meer oder Flußwasser seinen triumphirenden Einzug durch die Bresche. Alles wird von der Fluth verschlungen; und da der mitgeführte Sand nunmehro niederfället, so werden Wiesen und Felder verdorben und versandet, nicht mitgerechnet, was bey solchen Gelegenheiten von Gebäuden zu Grunde gehet und ersäufet. Also muß die Kappe höher hervorragen, als Fluth und Wellen. Um die Höhe in Absicht auf die abzuhaltenden höchsten Fluthen, der Erfahrung nach, am sichersten zu bestimmen, kann man die Höhe der nächsten Deiche von gleicher Lage, welche von hinlänglichem Bestícke zu seyn geurtheilet werden, und sich allezeit gut gehalten haben, zum Maasstaabe annehmen.

In Ansehung der Beschaffenheit der Erde aber ist nicht allein, wie vorerwehnet, einer leichtern Erde, überhaupt eine beständigere grössere Höhe zu geben, damit dadurch das Gewicht der ganzen Masse ersetzet werde, sondern man hat auch für die verschiedene Schwindung die anfängliche Höhe so einzurichten, daß der Deich, nachdem er sich gesetzt hat, die gehörige Höhe behalte. Nicht weniger muß diese, nach der Beschaffenheit des untern Grundes, so angeordnet werden, daß sie hinlänglich bleibe, nachdem selbiger von der aufgedeichten Last mehr oder weniger eingedrücket worden. Zu Zeiten läßt man die Heerstrasse auf den Kappen der Deiche gehen, zu Zeiten nicht. Wollte man die Heerstrasse nicht über die Kappe gehen lassen, weil selbige dardurch sehr ruinirt wird, so legt man neben dem Deiche auf der Landseite ein Banquet an, auf welchem sie fahren mögen; dieses verstärket zugleich den Deich und ist oft ein Nothbehelf, wenn der Deich auf der Wasserseite zuviel von seiner Abdachung verlohren. Man hat noch ein Mittel, die Dossemente eines Deichs von dem Abspühlen und Auslecken des Wassers zu beschützen, man nennt es die Deichbedeckung. (s. **Deichbedeckung**.) Den grössesten Schutz erwartet ein Deich von seinem Vorlande. Dieses widerstehet nicht nur den heftigsten Bewegungen des Wassers von Grund aus, sondern ist auch als ein Gegengewicht zu betrachten, so der ungeheuren Last des Deiches widerstehet, daß er nicht das Ufer in die Fluth hineinschiebet und am Ende gar versinket. Hat sein Fuß das Vorland verlohren; so geräth er in Abbruch, und dann folget der Deich selbst ohne alle Barmherzigkeit nach. Will man sich dann nicht überschwemmet sehen; so wird man genöthiget, eine neue Deichlinie hinter der vorigen anzulegen. Das **Vorland** leistet dem Deiche einen dreyfachen Dienst; einmal ist es die Vorrathskammer, von welcher die Erde zur Bedeichung hergenommen werden muß. Würde man solches hinter dem Deiche wegnehmen, so ziehet man sich das Drengwasser auf den Hals, welches aus den Gruben, die sich von selbst nirmals zuschlicken, hervorsprudelt, und das Binnerland überschwemmet, es wäre denn, daß unfruchtbare Hügel vorhanden wären, deren man entbehren könnte. Hat der Deich gar sein Vorland verlohren, so ist der Schade entsetzlich groß; der Deich wird durch seine Last sein selbst eigner Feind, und befördert seinen Untergang. Die Holzungen und Packwerke sind die letzte Nothwehre, zu welchen man sich nur alsdann entschliessen muß, wenn kein Mittel mehr übrig ist. Die Absicht, um derentwillen Deiche angelegt werden, theilet die Deiche in verschiedene Gattungen, unter welchen der Hauptdeich den vornehmsten ausmacht, der die Bestimmung hat, das hinter ihm liegende Land für die höchsten Fluthen zu beschützen. Er wird da, wo des Vorlands halber ein neuer vor ihm aufgeführt wird, ein **Schlafdeich** genennt. Es giebt eine andere Gattung von Deichen, diese sehen so aus wie die Hauptdeiche, und sind es nicht; sie heissen Sommerdeiche, andere nennen sie Tummeldeiche. Sie werden der Sommerfluthen halber angelegt. Man nennt auch einige Deiche Kay- oder Kajedeiche. Dieser ist ein Vordeich, den man an der See aufwirft, damit nicht die tägliche Ebbe und Fluth die Arbeiter von der Verfertigung, oder auch nur von der Ergänzung und Verbesserung der Hauptdeiche und anderer Landarbeiten fortjage. Eben so ist ein Nothdeich ein Damm, der vor eine gefährliche Stelle vorgezogen wird, damit das Wasser nicht durchbreche. Eine Art von Nothdeich ist der Qualmdeich. Der **Binnerdeich** ist ein Landdeich, welcher hinter dem Hauptdeiche hingestellet wird, um zu verhindern, daß die auf dem Deichbruch erfolgende Ergiessung des Wassers nicht zu weit ins Land hinein sich erstrecke. Haf- oder Seedeiche haben das Land vor Ueberschwemmung zu schützen. Man hat auch Deiche im Vorlande, und weil man das Vorland den Groden nennt, so sind Grodendeiche solche, die ein Vorland besitzen. Auch führet diesen Namen eine andere Gattung, die man eigentlicher Ueberlaufsdeiche nennen sollte. Der Grodendeich kann beständig Wasser vor sich stehen haben, daß das Wasser gar nicht von ihme wegkommt, oder auch nicht, und ein Schlickwatt vor sich haben. Erstern nennt man also einen **Wasserdeich**, leztern aber einen **Schlickdeich**. Die Wasserdeiche nennt man auch Kahnendeiche, weil die Erde mit Kahnen oder Schiffen darzu angefahren werden muß. Der Deichfuß und die Dossirung derselben, so weit solche öfters angegriffen werden kann, werden gemeiniglich entweder mit Holz oder mit Steinen verwahret. Im ersten Falle nennt man einen so verwahrten Deich einen **Holzdeich**, im andern aber einen **Steindeich**. In einigen Gegenden werden auf dem Mohre kleine Binnerdeiche gehalten, so man Herdedeiche nennet. Wer mehr hierüber nachzulesen Be-

lieben trägt, kann die Artickel von den verschiedenen Arten von Deichen nachlesen. (18)

Deich, (Hydrostatik.) In der Hydrostatik betrachtet man den Druck des Wassers auf einen Deich, wie auch desselben, den er gegen das Wasser leistet.

Die wider einen Deich arbeitenden Kräfte sind der horizontale Seitendruck, welcher sich nach der Höhe der Fluth richtet, und der Stoß der Wellen.

Ströme, deren Wellen gegen Meereswogen nicht zu rechnen, bedienen sich ausser dem Seitendrucke noch ihrer fortfliessenden Kraft, und nehmen sogar die Eisfahrt zu Hülfe, um ihre Deiche übern Haufen zu werfen; wir wollen jede Kraft besonders in Betrachtung nehmen. Der Seitendruck des Wassers wird durch ein Factum der verticalen Seitenfläche in die halbe Höhe bestimmt, und verhält sich wie die Höhe des druckenden Wassers. Nemlich ein Quadratfuß Seitenwand hat noch einmal soviel Druck auszustehen, als ein anderer, wenn über ersterm noch einmal soviel Wasser steht, als über dem leztern u. s. w. Wenn die Seitenfläche schräge lieget, wie die Abdachung der Deiche, so ändert solches diese Rechnung im geringsten nicht, sondern der Seitendruck wird allemal so berechnet, als ob eine steile Wand sich demselben widersezte. Es sey *) adb das Profil eines aufgeschütteten Deichwalles, dessen Partickeln nicht eher ruhen, bis daß die Grundlinie ab zweymal so groß ist, als die Höhe cd. Wenn z. E. cd zehen Fuß, so wird ab = 20 und die Profilfläche adb = 100□''. Nun wollen wir einen Streifen von der Länge debg nehmen, so daß de = bg einen Fuß betrage, alsdann enthält dieses Prißma 100 Cubicfuß Erde. Die lockerste Erde, welche man zum Deichbaue brauchen darf, wäget zum wenigsten 90 Pfund à Cubicfuß; also würde dieser Körper 9000 Pfund schwer seyn. Diese Schwere giebt **Peter von Bleiswick** in seinem *Specimine physico mathemath. inaugur. de aggeribus* Leyden 1745. als den Widerstand des Dammes an, und ist vorzüglich beschäftigt zu untersuchen, wie schwer ein Damm seyn müsse, der mit dem Boden nicht zusammenhienge, und nur durch seine Last sich erhielte, daß ihn der wagrechte Druck des Wassers nicht fortschieben könnte. Er berechnet in dieser Absicht, was vor Gestalten die Profile solcher Dämme aus Materie, deren eigene Schwere bekannt ist, haben müßte. Wenn ich diesen Schriftsteller recht verstehe, scheint er mir seine Untersuchung nicht gehörig angestellt zu haben. Er sucht nemlich einen Damm, dessen Last so groß ist, als der vorerwähnte wagrechte Druck. Würde sich ein solcher Damm, oder ein noch viel schwererer auf einem vollkommen glatten Boden, mit dem er nicht zusammenhienge, gegen dem horizontalen Druck des Wassers halten? So wenig als einen schweren Mann, der mit Schrittschuhen auf dem Eise stehet, die Last seines Körpers gegen einen geringen horizontalen Stoß hält. Diese Betrachtung sollte doch einem Holländer nicht entwischt seyn. Der lothrechte Druck des schweren Dammes und der waagrechte des Wassers, sind einander nicht entgegen gesetzt; also wird der Damm diesem Drucke des Wassers nicht wie ein schwerer, sondern nur wie ein träger Körper widerstehen. Sind aber der Boden und des Dammes untere Fläche nicht vollkommen glatt, so verursacht die Last des Dammes ein Reiben. Dieser Körper soll von dem Seitendrucke des Wassers horizontal fortgeschoben werden. Die Versuche, so man gewaget hat, die Friction der Körper zu bestimmen, berichten uns, daß auf einer ebenen Horizontalfläche ein Körper dergestalt widerstehe, daß der dritte Theil seiner Schwere zu überwältigen sey, ehe er den Anfang machet, sich fortschieben zu lassen. Die Grundfläche eines Deichs ist sehr uneben, und man kann sicher seyn, daß mehr Kraft als der dritte Theil seiner Schwere zu überwältigen sey, ihn von seinem Lager zu verdrängen. Es ist aber am rathsamsten, wenn wir das Reiben $\frac{1}{3}$ der Schwere gleich setzen, wenigern Widerstand hat man gewiß nicht zu befürchten; mithin würde der Deich adb dem Seitendruck des Wassers eine Widersezlichkeit von 3000 Pfund entgegen stellen. Um wie stark ist dann der Seitendruck des Wassers? Die senkrechte Seite fb, nach welcher wir uns zu richten haben, ist gleichfalls 10 hoch und 1 Fuß breit mit der halben Höhe multiplicirt = 50 Cubicfuß und liefert uns den Wasserkörper, dessen Schwere dem Seitendrucke gleichkommt. Wenn ein rheinländischer Cubicfuß Wasser 65 Pfund aufs höchste schwer wäre, so würket der Seitendruck mit 3250 Pfund gegen dieses Deichprisma. Das Deichprisma widerstehet nur mit 3000 Pfund, also hat der Seitendruck ein Uebergewicht von 250 Pfund. Ein solcher Deich könnte also fortgeschoben werden. Auf die anziehende Kraft, mit welcher die Deichmasse sich in einander schliesset, könnten wir uns so ziemlich noch verlassen, wie aber, wenn der Deich mit Wasser endlich gar durchdrungen worden? Sollte man alsdann noch diese Kraft in Aufschlag bringen können? Ich zweifle. Jeder Deich hat seine Kappe, und diese muß wenigstens so breit seyn, daß man auf selbiger reiten und gehen kann, das ist 4 Fuß. Diese 4 Fuß mit der angegebenen Höhe = 10 Fuß multiplicirt, geben dem Prißmati einen Zusatz von 110 Cubicfuß, deren ein Drittel 13 Cubicfuß, oder 845 Pfund Friction verursacht, welches einen Widerstand veranlasset, der den Gegendruck des Wassers um 595 Pfund übertrift.

Gesezt nun, ein solcher Deich wäre aus lauter feinem Sande zusammen geschüttet worden, der nur eben das Wasser vom Durchseigen abhielte, und dieser Deich widerstünde blos durch das Reiben seiner Schwere; so würde dem ohngeachtet eine Abdachung, deren Basis auf beyden Seiten ihrer Höhe gleich ist, durch die Kappe so verstärkt werden, daß der bloße Seitendruck des Wassers unter keinerley Umstände ihn fortschieben könnte. Was aber von diesem Deichprofile gesagt werden kann, das gilt von allen ähnlichen. Was man auch vor eine Deichhöhe annehmen wollte, so wird man allemal unter diesen Bedingungen ähnliche Triangel erblicken. Um aber allgemeine Formel zu haben, nach welcher bey allen Gattungen von Erde das Verhältniß der Grundlinie zu ihrer Höhe nach ihrer eigenthümlichen Schwere bestimmt werden kann; so wollen wir folgendergestalt verfahren. Es sey fb die Höhe des druckenden Wassers = h und bg die Länge der gedruckten Fläche, also ihr Inhalt = hl. Wenn diese Fläche mit der halben Höhe $\frac{1}{2}h$ multiplicirt worden, so kommt ein Wasserkörper zum Vorschein $\frac{hhl}{2}$ dessen Schwere dem Seitendruck gleich ist. Die Schwere eines Cubicfuß Wassers sey = w, dann drucket $\frac{hhlw}{2}$ den ganzen Seitendruck aus. Man siehet aus diesem Satze, daß die Seitendrucke verschiedener ganzer Flächen, wenn ihre Längen gleich sind, sich gegeneinander verhalten müssen, wie die Quadrate der Höhen,

*) s. Tafel Hydrostatick, Fig. 6.

indem hh übrig bleibet, wenn die übrigen Zeichen weggelassen werden. Den Widerstand des Erdkörpers, welcher den Deich vorstellet, zu finden, sey $= dc = h$ und $cb = b$. Wenn cb mit dc multipliciret worden; so scheinet des Profils adb Flächeninhalt $= hb$. Diesen abermal mit $de = b$ multiplicirt, giebt den cubischen Inhalt des Erdkörpers. Da nun alle Erdarten schwerer sind, als Wasser, so sey die eigenthümliche Schwere der Erde $= w + s$. Folglich wird durch hbl ($w + s$. die Schwere des Erdkörpers gefunden, deren dritter Theil den Widerstand desselben erzeiget, mit welchem sich selbiger einem Seitendrucke widersetzen kann.

$= hbl\,(w + s)$ Nimmt man an, daß der Seitendruck und gedachter Widerstand einander gleich seyn sollen; alsdenn ist

$$\frac{hbl\,(w + s)}{3} = \frac{bhlw}{2}$$

mithin $$\frac{b\,(w + s)}{3} = \frac{hw}{2}$$

folglich $$b = \frac{3\,hw}{2\,(w + s)}$$

Auf diese Art kann b die halbe Breite der Grundlinie des Erdhaufen zur Höhe durch die specifique Schwere des Erdreichs ausfindig gemacht werden. Z. B. vorhin hatten wir Erdreich angenommen, dessen Cubicfuß 90 Pfund schwer war; jetzo wollen wir annehmen, es sey der Cubicfuß $w + s = 99$ Pfund schwer. Die Höhe $h = 10$ und w 66, alsdenn ist $3\,hw = 1980$ und $2\,(w + s)$ wenn $s = 33$ Pfund schwerer ist als w, würde gleichfalls 1980 betragen $\frac{1980}{1980} = 1$. Dieses zeiget an, daß die halbe Grundlinie der Höhe gleich seyn dürfte. Wenn $3\,hw$ kleiner ist als 2, $(w + s)$ so könnte auch die halbe Grundlinie kleiner seyn, als h. Da aber solche Abdachung die Erde oder den Sand herabrollen lässet, so hat man sich nicht daran zu kehren; es würde indessen ein Erdprisma mehr Widerstand leisten, als der Druck des Wassers in dasselbe würkt. Wenn die Frage wäre, welches die möglichst größte Kraft sey, mit welcher sich ein Deich widersetzen könne, so würde diese Rechnung ganz anders zu führen seyn. Die Zähigkeit der Masse würde schon an und vor sich selbst genugsam seyn, unter diesen Umständen den Durchbruch des Gewässers zu verhüten. Was die Einwässerung betrift, so hilft sie anfangs die Schwere des Körpers vermehren; und wer weiß nicht, daß ein feuchtes Erdreich sich fester auf dem Grunde ansauget, als trockenes? Was wird es aber helfen, wenn unter gewissen Umständen ein Werk von dieser Art noch so standhaft seiner Zerstörung sich widersetzte, unter einigen andern aber, die auch möglich sind, die größte Schwäche zeigte? Wenn gleich ein solcher gefährlicher Umstand sich alle Jahrhunderte einmal zutragen sollte; so würde dennoch ein dagegen nicht genugsam verwahrter Deich allemal noch zu früh über den Haufen gestürzt werden. Es ist aber kein gefährlicherer Vorfall möglich, als den wir hier angenommen haben, indem wir einen Deich in Anschlag gebracht haben, der in seinen Bestandtheilen nicht die geringste Zähigkeit besitzt, der aus der leichtesten Erdart zusammen gesetzt ist, und dessen Körper bis zum Zerfliessen mit Wasser durchdrungen ist, und der dem ohngeachtet nicht von dem Seitendrucke des Wassers fortgeschoben werden kann. In der That, man hat auch kein Beyspiel, daß ein Deich, dessen Abdachung der Höhe gleich ist, jemals durch diesen Druck fortgerissen worden, wenn er sonst nicht durchflüßig gewesen und durch andere Unglücksfälle beschädigt worden. Der sonst mit den gründlichsten theoretischen Einsichten begabte vortrefliche Brahms erwählet andere Bestimmungsgründe; und ich werde die Ursache anzuzeigen haben, warum ich ihm hierinn nicht gefolgt bin. Er schreibet Cap. 5. §. 31. seiner **Anfangsgründe der Deich- und Wasserbaukunst**: ein Cubicfuß Erde sey etwa 30 Pfund schwerer, als Wasser. Nehmet an, die Grösse der Tenacität und Friction verhalte sich zur Schwere wie 2 : 3, so würde, um 30 Pfund aus der Stelle zu drucken eine Kraft von 20 Pfund erfordert werden. (Allein die Deicherde schwimmet ja nicht im Wasser, daß sie ihre Schwere bis auf 30 Pfund verlieren könnte, und das Wasser den Deich von beyden Seiten umflossen, dieser Fall statt finden könnte; so höret der Seitendruck gar auf, überdem ist das horizontale Frottement höchstens ein Drittheil der Schwere). Zur Seitenpressung von 25 Pfund aber ist erforderlich eine Fläche von 1 Schuh breit, und 1 Schuh hoch Wasser. (Hier muß ein Versehen vorgefallen seyn, denn ein Quadratfuß Seitenfläche mit 1 Fuß Wasser überstiegen, würket mit einer Kraft von 32 Pfund.)

Hieraus leitet er nochmals her, daß die Grundlinie des Deichprofils sich zur Höhe verhalten müsse, wie $3\frac{1}{3} : 1$. Wir werden noch andere Bestimmungsgründe der Abdachung in folgendem ansichtig werden. Das widerstehende Vermögen der Deiche in Absicht auf die Gewalt des Wassers und der darin befindlichen fremden Körper steht daher im Verhältniß:

1) mit der Dicke der Deiche; 2) mit der Festigkeit; 3) mit der Richtung und Lage derselben, in Beziehung auf den Fluß; 4) mit der Eigenschaft und Gestalt derselben. Folglich je dicker die Deiche sind, und je vortheilhafter ihre Richtung und Gestalt ist, desto grösser ist auch ihr Vermögen, um der Gewalt des Wassers und der darin fliessenden Körper zu widerstehen; und so auch umgekehrt. Die vortheilhafteste Gestalt eines Deichs, ist ein Deich mit einer schrägen Abdachung und mit einem schief ablaufenden Ufer oder Strande, weil dadurch die Höhe des Wassers und dessen druckende oder todte Kraft nach Maasgabe verringert wird, als diese Fläche mehr oder weniger schräg abläuft. Auch haben Deiche, die solchergestalt liegen, ein grösseres Vermögen gegen den Anlauf des Wassers oder dessen lebendige Kraft, weil dadurch der Einfallswinkel des Strohmes kleiner wird, nach Maasgabe, als obige Fläche schräger liegt. Wenn denn alles gleich angenommen wird, hat folglich ein Deich mit einem schräg ablaufenden Ufer ein grösseres Vermögen der Macht und der Gewalt des Wassers zu widerstehen, als ein Deich mit einem gerade aufstehenden Ufer. (Die Macht des Deichs gegen anstossende Wellen, s. **Wellenschlag.**)

Binnerdeich, Landdeich, (Wasserb.) s. **Binnerdeich** im 3ten Band.

Flußdeich, (Wasserb.) Ein Deich, der an den Ufern der Flüsse und Strohme angelegt wird. Man nennt ihn auch einen Strohmdeich, auch Binnerdeich. Sie werden bey gleicher Höhe mit den Seedeichen eher wandelbar, und daher auch kostspieliger.

Fluthdeich, (Wasserb.) s. **Nothdeich.**

Frontdeich, (Wasserb.) nennt man einen Deich, der dem Weltmeere so vorliegt, daß solcher mit einer geraden Linie in dasselbe vorliege, und also vor dem andern

andern vorstehe. Er wird gebraucht, die spitzige Ecke eines Schenkeldeiches zu vermeiden.

Grodendeich, (Wasserb.) Ein Deich, der Vorland vor sich hat, wird also genannt. Dieser wird erst bey hohen Fluthen vom Wasser bestrichen, und hat daher nicht so viel, als ein Wasserdeich auszustehen.

Hafdeich, (Wasserb.) s. Seedeich.

Hauptdeich, (Wasserb.) Ein Deich, der die Bestimmung hat, das hinter ihm liegende Land für den höchsten Fluthen zu beschützen. Er ist bey dem Deichbau eben das, was der Hauptwall einer Festung. Er ist der beständige Deich, der gegen alle hohe Fluthen das darhinter liegende Land beschützen soll. Er muß daher alle Eigenschaften im größten Maase an sich haben, welche bey dem Deiche überhaupt erfordert worden. Er muß so hoch seyn, daß er die, der Erfahrung nach am allerhöchsten in der Gegend gestiegene Fluthen abhalten könne, und so stark und flach, als nach der verschiedenen Lage, auf guten oder schlimmen Wind, nahen oder entfernten Tiefen, auch grössern oder kleinern Breite des aufstehenden Wassers mit Hinsicht auf die verschiedene Beschaffenheit des Erdreiches erforderlich ist. Man leget einen neuen Hauptdeich an, entweder, wenn neue Groden eingenommen und bedeichet werden; alsdenn der alte verlassene Deich entweder mit zu Lande gemacht, oder auf den Nothfall annoch, dergestalt mit beybehalten wird, daß er leicht wieder in Stand gesetzt und hergestellet werden könne. Oder es muß hinter einem alten Deiche, der wegen annähernden Abbruchs nicht länger mehr unterhalten werden kann, ein neuer geleget, und der alte dem Wasser Preiß gegeben werden, welches man eine Einlage nennet. In solchem Falle aber den alten noch ferner unterhalten zu wollen, und vor der Zeit schon einen neuen dahinter zu legen, welcher alsdenn ein Schlafdeich genennet wird, solches ist, wie bey Schlafdeich gewiesen wird, eine überflüßige Arbeit; hingegen ist es nicht unnützlich, die alten eingedeichten Deiche als Schlafdeiche auf den Nothfall beyzubehalten. Denn weil sie nichts anzulegen kosten, und im Grünen auch mit Vortheil genutzt werden können, so hat man auf den Fall, daß sich die Umstände des Vaterlandes änderten, oder der neue Deich so stark beschädigt würde, daß er sich nicht so geschwinde, als der alte herstellen liesse, mittelst diesem Gelegenheit, das Land für fernerer Ueberschwemmung bald zu sichern und die Herstellung des neuen zugleich zu erleichtern, indem der alte statt eines Nothdeiches um eingerissene Bracken dienet. Wenn jedoch vollständige Siele in demselben zu diesem Endzwecke unterhalten werden sollten, so würde solches theils zu kostbar, theils auch von keinem Nutzen seyn, weil die Binnersiele in dem Fall, wenn sie Dienste thun sollten, selten dazu im Stande seyn würden. Gesetzt denn auch, es würden die durch den alten Deich gehende Oefnungen durch einstürzendes Wasser etwas erweitert, so bleiben doch selbige allemal leicht zu verstopfen. Daher es keine zu tadelnde Einrichtung ist, wenn bey neuen Bedeichungen die alten insofern beybehalten werden, daß sie nicht abgetragen werden dürfen.

Heydedeiche, (Wasserb.) sind kleine niedrige Dämme, die in unfruchtbaren Gegenden angelegt werden, damit das aus ihnen herabfliessende Wasser daselbst stehen bleibe, daß es sich selbsten verliere und nicht die fruchtbaren Gegenden verderbe. Es werden solche nur 3 Fuß hoch und 3 Fuß oben, 6 Fuß unten breit angelegt, damit sich das Wasser nicht höher stauen möge, als es das oberste zusammenhangende Mohr, ohne zu zerreissen, und jedes unten durchlaufen zu lassen, halten kann.

Sie werden zu dem Ende auch so hoch ins Mohr hinauf gelegt, als 2 auch 3 Fuß hoch Wasser dahinter sich sammlen können; und damit nicht nach einer oder der andern Gegend das Wasser zu sehr hinstürze, weil sie nicht auf so ganz gleicher Höhe zu legen sind, so werden Armschläge oder Flügel auf nöthigen Abständen dahinter gemacht, welche an die Höhe des Mohres sich verlaufen, und das Wasser solchergestalt wie in Seen vertheilet, zwischen sich enthalten, und nicht weniger verhüten, daß wo irgendwo ein Bruch entstehet, alles Wasser hinter dem Heydedeiche nicht nach selbigem hinstürzen könne. Um aber dergleichen Brüche wieder dichte zu machen, so wird entweder zwischen den beyden nächsten Flügeln, oder auch auf eine längere Strecke, der Heydedeich hinter dem zerrissenen Mohre höher aufgelegt, weil die Braaken sich nicht feste wieder stopfen lassen. Ein solcher Heydedeich wird von Mohrsohden, welche in der Entfernung von ein Paar Ruthen aussen vor selbigem gestochen werden, aufgeworfen, u. mittelst dessen sucht man, wie vor erwehnet, das bey nassen Zeiten von dem hohen Mohre zu geschwinde abstürzende Regenwasser von dem ohnehin damit beschwerten niedrigen Marschlande zurücke zu halten. Allein nicht nur die Erfahrung lehret es, daß dergleichen Heydedeiche nur schwachen Widerstand thun, und zu der Zeit, da sie recht Nutzen schaffen sollten, hie und da durchbrechen, sondern auch aus der Art und Weise ihrer Anlage und Einrichtung folget nothwendig, daß der abgezielte Zweck nicht damit erreicht werden könne. Denn erstens ist ein einzelner so niedriger Deich, der etwa 2 Fuß Wasser stauet, welches sich auf 10 bis 12 Ruthen davon, obschon an der Höhe des Mohres verlieret, nicht vermögend, alles Wasser, so aus einem grossen dahinter gelegenen Mohre herabfällt, in einem so kleinen Behältnisse aufzuhalten, sondern wenn dieses voll ist, so muß das übrige Wasser eben so frey, als wenn kein Heydedeich da wäre, entweder über, oder unter solchem weglaufen, oder es muß das Mohr, wie es auch insgemein geschieht, zerreissen, und dann eins mit dem andern das niedrige Marschland soviel mehr auf einmal überströmen. Wenn also ein so niedriger Heydedeich Dienste thun sollte, so müßten billig dergleichen soviel hintereinander angelegt werden, welche stuffenweise das dazwischen sich sammlende Wasser stauen könnten, oder wenn es ein einzelner Deich thun sollte, so müßte derselbe, wie vorhin bey Anschlüssen am Mohre erwehnet worden, so hoch und breit angelegt werden, daß das Mohr unter selbigem zusammengedruckt werden könnte; und um dennoch den Durchbruch zu vermeiden, müßten in demselben kleine Höhlen gelegt werden, wodurch das Wasser nachher gerade unschädlich abgeleitet würde. Weil man aber auf beyderley Weise noch keine völlige Sicherheit erhalten kann, so fragt es sich, ob nicht auf eine andere Art der Zweck das Wasser im Mohre zurückzuhalten, viel gewisser dadurch erhalten werden könnte, daß man dieses auf der Höhe überall mit Gruppen durchschösse, und dadurch erstlich austrocknete, damit hiernächst das darauf fallende Regenwasser darinn ziehen und so lange darinnen hängen bleiben könne, bis es von der Luft wieder ausgezogen würde? Das Mohr ist wie ein Schwamm zu betrachten, der, wenn er voll ist, kein Wasser einziehen lässet.

Wenn nun das Mohr immer voll Wasser hängt, und dieses durch Heydedeiche überdem noch gestauet wird, so kann es nicht mehr einziehen lassen, sondern alles bey regnigten Zeiten mehr darauf fallende Wasser muß davon ab, nach dem niedrigen Marschlande hinstürzen. Wenn aber einmal erst durch Begrüppung dasselbe ein Paar Fuß tief ausgetrocknet ist; so kann soviel Wasser, als in solcher trocknen Oberfläche Raum hat, darinnen hängen bleiben, und nachgerade wieder austrocknen, ohne daß es hinunterflösse, noch durch Heydedeiche aufgehalten zu werden brauchte; mithin würden auch alle mit diesen verknüpfte Unzuträglichkeiten dadurch vermieden werden.

Holzdeich, (Wasserb.) wird genennt, wenn der Deichfuß und die Dossirung, soweit solche vom Wasser angegriffen werden kann, von Holz gebaut wird. Den Theil desselben, welcher mit Holz vorgekleidet wird, nennt man die Fußhölzung, welche nur etliche Fuß höher, als der Anschlag der Wellen geführt werden kann: denn es würde sonst nicht allein der Druck der Erde, dahinter gar zu schwer, der Anschlag der Wellen von der höhern Holzung zu tobend, und diese, soweit sie nicht durch die tägliche Fluth bespühlet würde, gar zu vergänglich seyn, daher bleibet aber ein Holzdeich dennoch der Beschädigung vom Ausspühlen sehr blos gestellt. Damit nun die Dossirung nicht sofort angegriffen werde, so wird die Holzung nicht unmittelbar an dem Fuße derselben geschlagen, sondern man leget darunter erst eine Berme mit einer allmählichen Fläche an, und verwahret diese denn mit der Vorsetzung. Die Berme aber sowohl, als die Dossirung, müssen berocket und grün gehalten, auch die nöthige Füllerde mit Wagen oder Wüpparbeit eingebracht werden, wofern nicht der Vorkleidung ungeachtet, jene öfters und tief ausgespühlet werden sollen. Inmassen der Ueberfall der vor der Holzung aufgethürmten Wellen viel zu stark ist, als daß dagegen eine Strohdeckung und lose eingekoperte Schlickerde, Stand halten könnte. Es sind also die Holzdeiche nicht allein unhaltbar, und müssen endlich, nach angewandter vieler Arbeit und Kosten verlassen werden, sondern sie sind auch daher, eins ins andere gerechnet, viel kostbarer, als Steindeiche. Von denen holländischen Holzdeichen, welche bis an die Kappe, und höher als selbige mit vorgeschlagenem und vorgelegtem Holzwerk, und zur Tüchtigkeit, auch Abhaltung des Drucks der Erde, hinten gefülleten Wier, verkleidet waren, zuletzt aber wegen der Beschädigung der See-Würmer haben verlassen werden müssen, ist die Rede nicht einmal allhier; nur muß ich noch dabey anmerken, daß durch solche hohe steile Vorsetzungen, die ohnedem geringe Anschlickung in der Südersee vollends hat verhindert werden müssen. Demungeachtet ist man noch so sehr dafür, daß vor vielen, schon flach angelegten und mit Steinbänken leicht zu verwahrenden Deichen, eine zwey- ja dreyfache Reihe solcher alten hohen Hölzungen, zum Schirme unterhalten werden, die wegen des fortgehenden Wurmfrasses nur kurze Zeit dauren können. Da diese alten Wände ohne Schaaren sogar bestehen können, so siehet man vollends daher, wie wenig sie nöthig, und wie leicht der Deich ohne sie, gegen einen so schwachen Anschlag der Wellen zu halten wäre.

Kahnendeiche, (Wasserb.) s. Wasserdeiche.

Kajedeiche, (Wasserbau.) Kaydeiche, haben die Bestimmung, die Arbeiter an dem Hauptdeiche, oder andern Landarbeiten vor der täglichen Fluth zu beschützen. Er ist daher nicht länger nöthig, als bis diese vollendet ist, alsdann er entweder wieder abgebracht, oder aber dem Wasser preiß gegeben wird. Nach dem Unterschiede der Arbeit, welche er decken, und der Zeit, worin er Dienste thun soll, auch der Wichtigkeit des Schadens, welcher von einem Durchbruche entstehen könnte, richtet sich dessen Bestick und Anlage. Man braucht einen Kajedeich bey Verfertigung eines Hauptdeiches, auch wohl bey Aufwerfung eines Nothdeichs, oder bey großen Verstärkungen und Reparationen, wenn solche insonderheit mit Wüpparbeit geschehen, und vom Wasser nicht unterbrochen werden sollen, und wirft denselben um die Pütten, oder um die Gegend, woraus die Erde genommen werden muß, auf, damit alles im Trockenen ungehindert geschehen, und mittelmäßige hohe Fluthen, dergleichen sich auch im Sommer ereignen können, die Arbeit nicht stöhren mögen. Weil nun die Fluthen nicht übermäßig hoch laufen, oder auch Behuf einer Notharbeit im Herbste und Winter eine Bedeichung nöthig hätte, die Kosten eines anzulegenden hohen und starken Kajedeiches doch höher anlaufen würden, als der Schaden betrüge, wenn ein kleiner Kajedeich gleich vom Wasser weggenommen würde, auch der Durchbruch eines hohen Kajedeichs mit viel mehreren Umständen begleitet ist; so macht man ihn nur so hoch, daß er Sturmfluthen, welche noch ein paar Fuß höher als ordinaire Springfluthen laufen, abhalten könne, mithin giebt man ihm bey aufstehendem schlimmen Winde 6 bis 7 Fuß über die gewöhnliche Tiefe, und bey abstehendem Winde nur 4 bis 5 Fuß über selbige; auch nach dem Unterschiede des aufstehenden Windes 2 bis 3 Fuß Kappe, und Fuß auf Fuß Dossirung, oder für den Schlag der Wellen etwas mehr. Ein solcher Deich kann meist aufgeschossen, das ist, mit der Schauffel aufgeworfen werden, welches nicht die Hälfte kostet, als wenn gekopert oder mit Schuttkarren gefahren werden muß. Von dem Grunde worauf er zu liegen kommt, muß der Rasen oder die Grünschwarte erst abgestochen werden, damit das Wasser nicht unten durchdringe; und wenn es gute Sohden sind, können selbige zur Berockung oder Ueberdeckung mitgebraucht werden. Die Erde dazu wird von beyden Seiten genommen, und zwar inwendig aus einem desfalls 3 bis 4 Fuß von dem Kajedeiche abzuschliessenden ordentlichen Graben oder Rhynschlote, welcher zugleich zur Abwässerung des Püttwerkes dienet; auswendig aber nach Bequemlichkeit so nahe, daß die Erde in den Deich gleichfalls geschossen werden könne, mithin gleichfalls nur eine Berme oder Rand von 3 bis 4 Fuß bleibe, doch nimmt man daselbst nur einen Spitt oder Schaufeltief aus, um keinen so hohen Druck und Durchdrang nach dem Binner Rhynschlote zu veranlassen. Wenn gute Sohden vorhanden sind, so wird der Kajedeich damit berocket, sonst aber mit Stroh, Reith oder Hennie gedecket, wie unten näher bey den Artikeln angewiesen werden wird. Gegen aufstehenden bösen Wind und die überschlagende Wellen muß er ganz überbesohdet oder gedeckt werden, sonst ist dies nur auswendig nöthig. Es wird auch ein Kajedeich gebraucht, um den Ort oder die Kuhle, wo man neue Schleusen und Siele legen, oder auch alte, wenn der Deich ganz davon genommen werden, oder doch sonst die Arbeit im Trockenen geschehen muß, ausbessern will. Deren Höhe und Stärke muß sich nun hauptsächlich nach der Jahreszeit, worin die Arbeit vorgenommen wird und geschehen kann, mit richten. Weil indessen der Kaje-

deich völlig die Stelle des Hauptdeichs vertritt, und weil die Grösse derer aus einem Durchbruche entstehenden Folgen in keine Vergleichung mit einigen mehr anzuwendenden Kosten kommen kann; so machet man ihn nicht allein im Sommer so hoch, daß er über die höchsten alsdenn laufenden Sturmfluthen noch ein paar Fuß Höhe erhalte, mithin von 6 bis 10 Fuß über die ordinaire Tiefe nebst 4.6 a 8 Fuß Kappe nach dem Unterschiede der Lage auf guten oder schlimmen Wind, Nähe oder Ferne von der Tiefe, und schmalen oder breiten Buterschlothes, sondern wenn die Arbeit nicht mit Gewißheit so bald gethan wäre, daß vor Anfang des Herbstes der Hauptdeich wieder hergestellt seyn könnte, so muß er auch vom Anfang solchergestalt angelegt werden, daß er nöthigermassen verstärket, und wenn er gar den Winter durch aushalten sollte, dem Hauptdeich gleich gemacht werden könne.

Landdeich, (Wasserbau) s. Binnerdeich.

Nothdeich, (Wasserbau) wird ein Deich genennt, der vor eine gefährliche Stelle eines Deichs aus Noth vorgezogen wird, damit das Wasser nicht durchbreche. Weil dieses gemeiniglich bey Fluthen geschiehet, so nennt man ihn auch Fluthdeich. **Binnerdeiche** werden manchmal auch Nothdeiche genennt, wiewohl uneigentlich, weil, wenn das Wasser durch die Hauptdeiche einbricht, solche zur Noth dasselbe abhalten. Auch ein Kajedeich um einen aufgenommenen alten Siel ist auch zugleich ein Nothdeich. Weil er eines Theils zur Bedeckung der Arbeit dienet, andern Theils aber die Stelle des Hauptdeichs währender Arbeit vertritt. Wegen ihrer Lage ist zu bedenken, daß je näher dieselben um die Braake oder den Ort des Durchbruchs geschlagen werden können, desto mehr Land wird dadurch in Sicherheit gesetzt, und destoweniger reisset die Braake dabey aus; allein desto höher und stärker müssen sie auch seyn, um von denen davor gestaueten Fluthen nicht überwältiget zu werden. Je weiter man sie aber zurückleget, und je einen grössern Theil Landes man dadurch abschneidet, desto niedriger kann sich das durch die Braaken einstürzende Wasser verlaufen und desto leichter ist solches abzuhalten; allein desto tiefer kann auch die Braake noch ferner ausreissen. Nach denen Umständen der Höhe oder Niedrigkeit des Landes, der zu bekommenden Erde, der Witterung und der schon vorhandenen alten Deiche muß dannenhero das geschwindeste und sicherste Mittel gewählt werden, oder man kann sich mit Nutzen beyder Mittel zugleich, oder nacheinander bedienen, nemlich erst von weitem sich bekajen, und darnach so nahe als möglich um die Braake einen Nothdeich ziehen. Damit aber in diesem selbst keine Braaken einreissen mögen; so müssen, im Falle er nicht einem Hauptdeiche gleich gemacht werden könnte, diejenigen Stellen wo Braaken vom Ueberfalle entstehen könnten, höher und stärker als andere so auf einem sichern Grunde zu liegen kommen, und diese dagegen etwas niedriger und so flach gemachet werden, daß allenfalls das Wasser darüber fallen könne, ohne sie ganz wegzureissen. Die Stauung von denen fernerhin inwendig befindlichen kleinen Dämmen dienet dennoch mit dazu, daß der Hauptnothdeich nicht so stark ausgerissen werden könne, sondern sich bald wieder herstellen lasse. Im übrigen richtet sich der Bestick eines Nothdeiches theils nach dessen eigner Höhe, und diese wieder darnach, ob er nahe oder weit vom Hauptdeiche geleget werde, theils darnach, ob er auf schlimmem Winde, und wegen des ruinirten Hauptdeiches ganz bloß zu liegen komme, oder von diesem gedecket sey. Ferner aus was für Erde er bestehe, und ob er gekopert oder gewüppet sey. Als nach welchen Umständen nicht allein die Anlage und Fläche, sondern auch die erforderliche Bedeckung einzurichten ist.

Qualmdeich, (Wasserbau) s. Deichschloß.

Schenkeldeich, (Wasserbau) ein Deich der mit einer Ecke, an welcher zwey Deiche im Winkel zusammenlaufen, versehen ist. Wie zum Beyspiel die Facen eines Bollwerks der Vestung.

Schlafdeich, (Wasserbau) s. Hauptdeich.

Schlickdeich, (Wasserbau) ein Deich, der zwar kein Vorland hat, dabey aber doch bey der Ebbe sandigt und schlickendes Watt oder Wasen vor sich hat. In Flüssen, wo kein starker Schlag von Wellen und Winde darauf anstehet, lassen sich diese eben als Wasserdeiche, mittelst einer kleinen Befestigung des Fusses unterhalten; an der Seeküste aber ist ein Unterschied zu machen; 1) ob der Deich auf gutem oder bösem Wind liege? auch 2) ob das Watt davor ziemlich hoch und kleyich, oder niedrig und sandig sey? und 3) ob der Abbruch oder Abschalung sich herannähere und vermehre oder nicht, wenn kein böser Wind auf dem Deich stehet, und bey hohen Fluthen der obere Theil der Dossirung keinem sonderlichen Schlag der Wellen ausgesetzet, anbey ein kleyiges, nicht zu niedriges Watt vor dem Deiche, auch kein annährender Abbruch vorhanden ist; so lässet sich ein Deich, als ein blosser Schlickdeich, aus dem Schlickwatte vor selbigem vermittelst beständiger Deckung unterhalten, wobey aber insonderheit nöthig ist, daß so hoch mit südlichen Winden die Wellen auflaufen können, eine flache Berme vor dem Deich gehalten werde, damit, wenn gleich diese ausgespühlet, der andere Theil der Dossirung nicht nachschiesse, sondern unverletzt und grün bleiben möge. Allein, wenn auf eine solche Gegend böser Wind anstehet, der die untere Berme auch zu oft und stark beschädigen würde, daß dabey die obere Dossirung gegen hohe Fluthen nicht unverletzt erhalten werden könnte, aber das Watt zu niedrig und sandig, und die vorfallenden Beschädigungen, insonderheit zu solchen Zeiten, wo von weitem keine Erde angefahren werden kann, daraus herzustellen, nicht tauglich ist. Insonderheit auch 3) ein herannahender Abbruch, das Watt immer niedriger machet und den Fuß unterminiret; so sind die Deiche in einer solchen Lage, nicht als blosse Schlickdeiche zu erhalten, sondern es müssen dauerhaftere Mittel zu deren Erhaltung angewendet werden. Wenn das Watt zu niedrig oder sandig ist, auch wohl gar von einem herannahenden Abbruch immer tiefer abgespühlet wird, oder auch der Deich auf bösem Wind lieget, der sowohl denselben unten als oben, zu oft und stark ausspühlen kann, so läßt sich derselbe, nicht als ein blosser Schlickdeich, mit einer auf dem Schlick ablaufenden gedeckten Dossirung unterhalten, sondern er muß mit einer dauerhafteren Begleitung, welche vom Wasser nicht so leicht abgerissen werden kann, verwahret werden. Denn wenn gleich der Deich auf südlichem Winde lieget, das Watt aber so niedrig davor ist, oder immer niedriger wird, daß die tägliche Fluth 4. 5. und mehr Fuß hoch an den Deich auflaufet, so kann auch bey einer ordinairen Fluth, wenn es dabey stürmet, der Schlag der Wellen so stark seyn; und den Deichfuß so oft und hart angreifen, daß bey der Niedrigkeit des Wattes, worauf nur wenige Stunden gearbeitet werden kann, sich nicht dagegen ausfüllen und decken lässet, um den Deich gegen das Nach-

stürzen nur einen Winter durch zu erhalten, und die beständig daran zu wendende Arbeit läuft höher, die Gefahr desselben ungerechnet, als wenn auf einmal eine kostbare Bekleidung gemacht wird, welche einige Jahre lang demnächst ohne Reparation aushalten kann. Wenn überdem das Watt sandig, und die Erde aus demselben zur Reparation nicht tauglich ist, weiter her keine Erde überall, oder doch nicht anders als mit großen Kosten, auch wenigstens nicht zu aller Zeit zu bekommen wäre, sondern diese gar aus dem Binnerlande genommen werden müßte; so ist vollends eine solche Bekleidung oder Bedeckung nöthig, wodurch der Verlust der kostbaren Erde, welche nicht wieder anwächset, gänzlich verhütet werde. Und da eine herannahende Abschalung sowohl das Watt niedriger macht, und von dem obern guten Kley entblößet, als auch den Deichfuß unmittelbar unterspühlen kann; so ist dabey am wenigsten ein blosser Erddeich zu unterhalten. Am allerwenigsten aber gehet dieses an, wenn schlimmer gefährlicher Wind aus Westen und Nordwesten auf den Deich anstehet; denn da von selbigem nicht allein der untere Theil des Deiches, sondern auch die obere Dossirung öfters und um so stärker angegriffen werden kann, als die obere Erde von selbsten schon abschießt, wenn der untere Fuß ausgespühlet ist; so starke Beschädigungen aber im Winter dauerhaft herzustellen, insonderheit aus dem Schlicke, wenn dieses auch gut wäre, dennoch unmöglich ist, so müssen dagegen stärkere Vorkehrungen gemacht werden. Der Deichfuß und die Dossirung, so weit solche öfters angegriffen werden kann, sind also entweder mit Holz oder Stein zu verwahren.

Seedeich, (Wasserbau) ein Deich der an der See liegt; er wird auch Hafdeich genennt, weil die Deiche der Seehäven auch Seedeiche sind. Ihr Bau ist wie der Bau der Hauptdeiche beschaffen, deren Namen sie auch erhalten können.

Sommerdeich, (Wasserbau) ist eigentlich eine niedere Bewallung eines Feldes, damit solches nicht bey entstandenen Regengüssen zur Sommerszeit überschwemmt werde, wohl aber von der Winterfluth besucht werden könne. Man nennt ihn auch den Tummeldeich. Es ist ihm nicht allein aussen, wo er auf schlimmem Winde lieget, die erforderliche Fläche zu geben, daß er gegen den Schlag der Wellen stets aushalten könne; sondern auch inwendig muß die Dossirung, wo nicht allenthalben, doch an einigen Stellen, welche zuerst überlaufen, so flach gemacht werden, daß ein Ueberfall sogar keinen Schaden thun möge, und im übrigen hat er inwendig, da wo schlimmer Wind aufstehet, so viel Anlage nöthig, daß ihn das aufgelaufene Wasser nicht ausspühlen könne. Wenn nur einige Stellen zum Ueberlauf angelegt werden, so suchet man dazu die höchste Gegend, worauf der schwächste Fall ist, aus; und wenn solche zugleich da seyn können, wo inwendig der schlimmste Wind aufstehet; so dienet die zu gebende Fläche in beyderley Absicht, daß weder Ueberlauf noch der inwendige Schlag der Wellen schade.

Die überlaufende Stellen müssen ferner etwas niedriger gemacht werden als der übrige Deich, damit ehe, dann dieser übergehen könne, das inwendige Feld schon voll gelaufen sey, mithin über die steilen Deiche, welche es nicht vertragen können, kein hoher Fall entstehe. Nicht weniger müssen die überlaufenden Stellen der Festigkeit halber, damit sie nicht im ersten Winter angegriffen werden, bevor sie sich setzen und begrünen können, mit Wüpparbeit angeleget, auch über und über besohdet und solches früh im Jahr bestellet werden. Unter dem übrigen Deiche kann zwar nebst einer Berme (s. **Berme**) ein Ringschlot oder Graben herumgeführt werden, und daraus die Erde mit gebraucht werden: allein, von denen überlaufenden Stellen muß dieser weit genug entfernt seyn, damit ihn das einstürzende Wasser nicht ausreisse. Endlich sind nicht allein zur ordentlichen Abwässerung, sondern auch zum Ablauf des übergestürzten Wassers genugsame Pumpen oder Hölen erforderlich, welche, wie bey deren Anlage gezeigt werden wird, insonderheit gegen das Ausreissen von dem starken Ausfall wohl verwahrt werden müssen, und der Deich darüber ist höher und stärker zu machen, damit bey selbigem kein Ueberfall oder Durchbruch entstehen könne. Ueberhaupt ist noch anzumerken, daß ein Sommerdeich nicht unnöthig hoch angelegt werden müsse: denn je höher ein Deich ist, der nicht die völlige Höhe hat, daß er alle Fluthen abhalten kann, desto kostbarer ist nicht allein die erste Anlage, sondern destomehr Beschädigungen können aller angewandten Vorsicht ohngeachtet, in- und auswendig daran entstehen, und destomehr Arbeit und Kosten werden zu deren Herstellung erfodert. Gleichwie also ein Hauptdeich so hoch seyn muß, daß er so zu reden den Rücken allezeit frey behalte, so muß dagegen ein Sommerdeich nicht höher seyn, als daß bey hohen Fluthen, wogegen er nicht dienen soll, die Wellen frey darüber weggehen, und ihn folglich nicht mehr angreifen können.

Steindeich, (Wasserbau) ein Deich, der unten, so weit die Wellen anschlagen, mit Steinen verwahret ist. Sie sind den wohlfeilsten Holzdeichen der Dauer halber vorzuziehen. Wenn also die Umstände so beschaffen sind, daß ein Deich, nicht als ein blosser Schlickdeich unterhalten werden kann; das Watt oder Wasen zu niedrig für selbigen und zu sandig ist; mit Schlickfängen sich auch keine Erhöhung, wenigstens kein tauglicher Schlick gewinnen läßt; und wenn dieses auch geschehen könnte, der aufstehende böse Wind dennoch die Dossirung unten und oben zu stark, und oft beschädigen könnte, daß der obere Deich weder grün noch mit Dach zu erhalten ist, eine gar zu große Vertiefung jedoch von selbsten nicht entstehet, oder mit Hefft- und Schlingenwerken abgehalten werden kann, so muß, statt der sonst gebräuchlichen Hölzungen der Deich mit Steinen verwahret werden. Dadurch wird derselbe gegen das Ausspühlen oben und unten besser verwahrt, die daher entstehende Gefahr am sichersten vermieden und die kostbare Erde erspahret. Auch das Watt wird von dem Anschlagen der Wellen nicht davon stärker vertieft, sondern es kann sich der Sand und Schobbel am Fuß auswerfen, zumal wenn in solcher Absicht überdem Schlickfänger angelegt werden, welche hingegen von einer steilen Hölzung von keiner Würkung sind. Nachdem die Gegend und Umstände verschieden sind, kann man einen Steindeich auf verschiedene Art anlegen; entweder, daß man zum Fusse einen Haufen Steine mit einer natürlichen Abflächung, daß sie auf ihrer eignen Basi ruhen, so hoch als die Wellen bey einer ordinairen Sturmfluth aufschlagen, anleget, und darüber die Dossirung des Erdreichs entweder so flach machet, daß sie sich beständig grün und unbeschädigt erhalten könne, oder auch diese in der erforderlichen Höhe noch mit einigen Steinbänken bedecket; oder zweytens, daß man von unten an so weit in die Höhe als die Dossi-

rung immer unbeschädigt und grün bleiben kann, blos Steinbänke anleget. Der ersten Art muß man sich bedienen, in Gegenden wo der Vorgrund vor dem Deiche so niedrig ist, daß bey der Ebbe nicht das Wasser von selbigem abläuft, jedoch auch kein sich vertiefender Grundbruch ist. Denn blosse Steinbänke lassen sich daselbst nicht unter Wasser anlegen, und von dem Anschlage der Wellen an dem untern etwas steilern Steinhaufen kann der Grund nicht stärker vertieft werden. Hingegen ist es auf einem bloslaufenden Watte auch unnöthig, zum Fusse erst einen Steinhaufen anzulegen wäre.

Strohmdeich, (Wasserbau) s. **Flußdeich**.

Sturmdeich, (Wasserbau) s. **Binnerdeich**.

Tummeldeich, (Wasserbau) s. **Sommerdeich**.

Ueberlaufsdeich, (Wasserbau) sind eine Art Grodendeiche, welche oben in der Kappe eine mit Fleiß angelegte Lücke oder niedrige Stelle besitzen, wodurch bey hohen Fluthen das Wasser freywillig laufen kann; dergleichen Deiche haben daher den Namen von Grodendeichen, weil sie der Sicherheit halben nothwendig da wo hohes Vorland oder Groden ist, angelegt werden müssen, daß nicht allein etwas Groden aussen vorbleibe, sondern auch um die Höhe des Falles zu vermindern, inwendig ein hoher Grund seyn möge. Alsdann mangelt es nicht an genugsamer Erde, einen solchen Grodendeich flach genug anzulegen und zu unterhalten, wenn gleich etwas auslaufen sollte, wie leicht geschehen kann, wenn das Wasser Mäuselöcher und Maulwurfsgänge vorfindet; insonderheit da im Frühjahre die Erde mürbe vom Frost ist, der Grund wird auch auf einem hohen Groden feste, und die Erde aus selbigem bündig genug seyn. Die inwendige Fläche eines überlaufenden Grodendeichs kann wohl nach dem Unterschiede der Höhe 4. 5 bis 6 Fuß Anlage, auf einen Fuß Höhe haben, jedoch muß die auswendige Dossirung auch so flach seyn, daß sie nicht leicht anspühle. Denn sonst, wenn dieses bis durch die Kappe erst geschehen, und das Wasser zu früh und hoch anlaufen würde, so könnte es doch zu tiefe Kolke einreissen.

Man kann übrigens keine andere Grodendeiche zum überlaufen, als an Flüssen anlegen: denn an der See ist der Nachsatz des Wassers viel zu groß, als daß demselben auf solche Weise Luft gemacht werden könnte; und so weit ein Fluß auch vorne noch eine solche Grösse hat, daß der freyeinlaufenden Fluth etwas von ihrer Höhe dadurch benommen werden würde, kann es gleichfalls nichts helfen. Allein hinten in Flüssen wo dieselben so klein werden, und der schnelle Nachsatz durch einen langen und krummen Lauf zurückgehalten wird, da thut es entweder bey hohen Fluthen, wogegen sonst die Wasserdeiche sehr hoch und stark seyn müssen, oder auch bey Verstopfungen vom Eißgange, nicht weniger sonst beym starken Andrange des Oberwassers, an denen Orten wo der Fluß nach unten zu sehr beenget ist, gute Dienste, wenn genugsame Grodendeiche zum Ueberlaufe angeleget sind. Denn es wird mit dem Durchbruche nicht allein dessen kostbare Herstellung und eine viel höhere und schädlichere Ueberschwemmung vermieden, sondern es kann auch das eingelassene Wasser dem Lande nicht sowohl Schaden als Vortheil bringen, weil es von dem hohen Lande sehr bald wieder verläuft und das niedrige zu gleicher Zeit ohnehin schon unter Wasser zu stehen pflegt, und auf beyden insgemein guter Schlick mitgebracht wird.

Wasserdeich, (Wasserbau) eine Stelle im Deich, fürnemlich an Flüssen, welche kein Vorland vor sich hat, sondern vom Wasser beständig bestrichen wird. Dergleichen Deiche nennt man auch Kahnendeiche, weil die Erde mit Kahnen oder Schiffen dazu angefahren werden muß. Wenn aber vor denselben ein Schlickwatt oder Ufer entstehet, und solches so hoch und breit wird, daß die Schiffe nicht mehr nahe genug davor anlegen können: so muß bis dahin, daß der Schlick die erforderliche Höhe und Festigkeit erlanget, um daraus die Deicherde nehmen zu können, diese mit Wagen oder Schlitten vom benachbarten Groden oder Wasen geholet werden. Weil um der vielen Umarbeitung wegen, zu solchen Wasserdeichen nur Sohden gebrauchet werden, so pflegt man sie der Menage halber zwar ziemlich steil zu machen, und alle Jahr neu zu setzen: allein es ist auf die Dauer viel vortheilhafter und sicherer, daß man den Fuß hinaus, und dann die Dossirung so flach anlege, daß sie sich grün und fest halten kann, folglich nicht alljährlich neu hergestellet zu werden bedürfe. (18)

Deichabdachungen, (Wasserb.) werden die zu beyden Seiten des Deichs vorhandene schräge Flächen, zwischen welchen oben die Kappe liegt, genennt. Die eine ist gegen das Wasser, die andere aber gegen das Land gerichtet. Erstere nennt man die Wasserabdachung, leztere aber die Landabdachung. Wer mehr hievon nachzulesen Belieben trägt, der kann den Artickel **Dossirung** nachschlagen. (18)

Deichacht, heißt in den Marschländern 1) ein Collegium von Personen, welche die Aufsicht über den Deich haben, und die denselben betreffende Gerichtsbarkeit ausüben; 2) die Verordnungen dieser Personen; 3) die unter öffentlicher Aufsicht gemachte Beschreibung eines Deichs oder das **Deichbuch**; 4) der Antheil Landes, auf welchem die Verpflichtung, einen Theil zur Erhaltung des Deiches beyzutragen, haftet. (15)

Deichamt, ist in den Herzogthümern Oldenburg und Delmenhorst ein Amt, welches die Aufsicht über die Deiche hat, und worinn der Oberlanddrost Oberdeichamtsrichter ist. (15)

Deichannehmer, ist in den Marschländern derjenige, dem von dem Eigenthümer die Arbeit an einem Deiche verdungen wird. (15)

Deichanschlag, (Wasserb.) wird ein Anschlag und Berechnung der Bedeichungskosten genennt. Man lässet bey der Deicharbeit nichts im Taglohn, oder auf Rechnung verrichten, als was nicht füglich nach einem bestimmten Ueberschlage verdungen werden kann. Auch alles andere wird solchergestalt verdungen, wie es am gewissesten geschehen kann, daß der Annehmer weder über den Anschlag dabey gewinne, noch Schaden leide. Was dahero am gewissesten nach Pfändern ausgethan werden kann, wird **pfand**- oder **ruthenweise**, nach dem **Bestícke** zu verfertigen, ausbestätet oder verliehen. Z. E. der Kajedeich, wozu kein regulair **Püttwerk** gemacht, hingegen die darinn erforderliche Erde mit Gewißheit leicht berechnet werden kann. Wenn aber auch die übrige Erdarbeit pfandweise verdungen werden könnte, jedoch wegen Schwindung, Sinkung u. dergl. ungewissen Vorfällen, nicht so gewiß zu bestimmen ist, ob mehr oder weniger darinn gehet: so wird zwar ein gewisses Pfand bestickmäßig zu verfertigen ausgethan: allein die Arbeit daran doch püttweise bezahlet, z. E. bey dem Hauptdeiche und Sieltiefen. Denn wenn gleich, als wie bey letzteren, keine Sinkung und Schwindung zu be-

fürchten ist, so kann man doch allemal sicherer seyn, daß die Arbeit bestickmäßiger gemacht werde, wenn sie püttweise bezahlet wird. Ueberhaupt lässet sich hiebey die Anmerkung machen, daß man nichts auf Gewinnst und Verlust ausdingen müsse; denn man verlieret durch die Bank darbey. Ein Annehmer machet für die Gefahr seinen Anschlag insgemein so hoch, daß er ein Ansehnliches gewinne; und derjenige, welcher deichen lässet, ist eben so gut im Stande, als ein Annehmer, die Gefahr gegen den einzubehaltenden Gewinnst zu übernehmen. Für den Schaden wird auf allerley Weise Ersetzung gesucht; hingegen für den Gewinnst giebt niemand was wieder heraus. Nur wenn zu einer Unternehmung viele Besorgniß und Mühe gehöret, womit man sich bey den übrigen vielen Beschäftigungen nicht abgeben kann: so überlässet man selbige also, gegen billigen Vortheil, an Entrepreneurs, und dinget dergleichen Lieferungen und Arbeiten auf annehmliche Foderungen aus. Die Arbeit an den Durchschlägen und Sieldeichen kann nicht füglich auf einerley Weise, nach gleichen Conditionen und für einen durchgängigen Preis geschehen: daher muß selbige, wie es Zeit und Umstände erfordern, theils mit Koyern, theils mit Wüppen, bald im Taglohn, bald püttenweise bewerkstelliget, und der Püttenpreiß nach der verschiedenen Distanz accordiret werden. Der Kajedeich wird also blos ruthenweise, der Hauptdeich und Sieltiefe zwar pfandweise, doch nach Pütten, die Sielkuhle nach Pütten, und was nicht im Taglohn an den Durchschlägen und Sieldeichen geschehen muß, gleichfalls püttenweise, nach dem Unterschiede der Aufhohlung ausbestätet und veraccordirt. Die Ausbestätung geschicht entweder aus der Hand, oder durch eine Ausdingung an den Mindestfodernden. Mittelst dieser kann man zwar das Werk desto geschwinder auf einmal besetzen: allein es ist dabey die Vorsicht zu gebrauchen, daß die Arbeit oder der Preiß derselben nicht unterm Werthe abgetrieben werde. Denn, um in den Besitz derselben zu kommen, geschieht solches leicht, wenn eine Menge Arbeiter sind, und diese suchen hernach Zulage zu erlangen, welches von unangenehmen Folgen ist. Wollte man aber dieselben zwingen, den Accord zu halten und mit Schaden zu arbeiten; so würden dazu kostbarere Anstalten gehören, als das ersparte Arbeitslohn betrüge, und dennoch würde die Arbeit schlechten Fortgang mit unwilligen und hungerleidenden Arbeitern haben. Daher, wenn die Arbeiter häufig sind, dinget man lieber aus der Hand aus; sind sie aber rar, so kann man zu einer öffentlichen Ausdingung schreiten. Den gerechten Preiß nun von der Arbeit zu bestimmen, welcher auch bey der Ausdingung, sobald die Forderungen darauf kommen, zugeschlagen werden muß, ist theils auf die verschiedenen Umstände und Beschaffenheit der Arbeit selbst, theils auf das Taglohn zu sehen, welches die Arbeiter dabey verdienen müssen, so aber nach dem Unterschiede der Zeit und des Ortes gleichfalls unterschieden ist. Wenn man demnach zum Grunde setzet, wie viel ein Deicher oder eine Wüppe bey starker Arbeit, alles solchen Umständen nach, täglich muß verdienen können, und denn der Erfahrung nach anschläget, wie viel täglich ausgearbeitet werden könne; so läßt sich in jedem Falle der gerechte Preiß anschlagen, mithin derselbe sowohl im Bedeichungsprojecte anfügen, als bey der Verdingung beobachten. Ferner sind denn auch die nöthigen Geräthschaften und Anstalten, sowohl zur Arbeit, als zum Quartiere und Unterhalte gehörig, sammt derselben Kosten, mit in Anschlag zu bringen. Bey kleinen Arbeiten, insonderheit wenn diese im Schlick geschehen, kann wohl mit einbedungen werden, daß sich die Arbeiter alles, zum wenigsten Karten und Diehlen selber schaffen müssen, damit nicht zuviel verlohren gehe, oder unter solchem Vorwande von ihnen selbst vernachläßiget und an die Seite gebracht werde. Allenfalls kann man ihnen dieselbigen für einen gewissen bestimmten Preiß liefern, wenn sie sich nicht selbst mit der Anschaffung abgeben könnten. Allein bey grossen Arbeiten, und die im Trockenen, unter Bedeckung geschehen, ist es nicht allein vortheilhaft, sondern auch zu Vermeidung Gebreches, und daher entstehender Unordnung, nothwendig, daß die Materialien bey grossen Quantitäten angeschaft, und den Arbeitern zur Nothdurft gereichet werden. Was nun an Karren und Diehlen, nach Beschaffenheit der Arbeit, erforderlich sey, ergiebet die davon oben gemachte Beschreibung; der Preiß aber ist, wie es Zeit und Ort mit sich bringen, veränderlich. Behuf des Quartieres und Obdaches hat man ausser den Aufsichts- Material- und Commandohütten, so von Brettern zusammengeschlagen werden, für die Wüppenleute und Koyerer noch Hütten nöthig, welche von Stroh oder Reith erbauet werden. Jeder Pflugkoyerer von neun Mann bekommt dergleichen inne; hingegen können sich die Arbeiter von 2 Wüppenpfändern, oder 4 Wüppen gleichfalls in einer Hütte behelfen. Zu einer solchen Hütte werden erfordert: an Reith $1\frac{1}{2}$ Ziehmen, oder an lang Stroh 100 Schoof; jedoch bestickmäßiges Band, das erste von einer, das andere von zwey Ellen. An Latten ein Drittel Schock, und an Schechten, so quer über die Latten gebunden werden, 30 Stück. An Wehden, um die Schechte, Stroh, oder Reith damit zu binden, 4 Bund von 60 Stück, und an inwendigem Lagerstroh ein halb Fuder. Wenn bey einer Arbeit auf die dritte Hand gekoyert werden muß, und ein Pflug aus 12 Mann bestehet, so sind zu der Hütte $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Materialien mehr anzuschlagen. Zeit und Ort müssen auch davon die Preiße jedesmal an Hand geben. Solche Hütten werden vor jedem Pfande auf der auswendigen Berme, oder bey andern Deicharbeiten auf der äußern Dossirung, oder auf dem inwendigen Wagenwege gesetzet. Endlich ist denn noch für die Lebensmittel und nöthigen Unterhalt zu sorgen. Die Arbeiter verproviantiren sich zwar mit den Hauptstücken selber: allein, wenn es einem oder dem andern daran gebrechen möchte, so wird nicht allein einigen Marquetendern erlaubet, ihre Hütten zwischen inne zu bauen, und Bier, Brandtewein, Speck, Brod und Käse zu verkaufen, sondern es muß auch bey der Wüpparbeit überdem die Grasung der Pferde für ein bestimmtes Grasgeld, entweder auf dem Groden, der deswegen ungepflüget zu lassen, oder in dem Binnerlande, so nahe als möglich, angewiesen werden. Was die Bestimmung der Erde betrift, so ist es ungewiß zu bestimmen, wie viel Pütten Erde in die Ruthe gehen dörften, bis selbige sich setze; nach der verschiedenen Tiefe sowohl, als Festigkeit des Mohres in verschiedenen Gegenden, kann solches ungleich seyn. Um jedoch einen ungefähren Ueberschlag davon abzugeben; so kann man, der Erfahrung nach, da in einen solchen Deich, welcher über ein Mohr von 30 Fuß tief geleget worden, zur ersten Anlage 9 Pütten Erde gegangen sind, annehmen, daß die flaschenförmige Figur, welche die Erde unter dem Mohre sich nimmt, und wornach sie sich unten wieder zuspizet, gleich wie

oben sich ausbreitet, einem Rhombo gleich seyn, dessen Diagonalis, welche ihn in der Mitte des Mohres in zwey Triangel theilet, anderthalb Fuß Anlage nach beyden Seiten, auf einen der Höhe solcher Triangel halte, oder dessen horizontale Diagonalis sich zu der perpendiculairen, oder Höhe desselben, als der Tiefe des Mohres, verhalte, wie 3 zu 2; z. E. wenn auf 30 Fuß Tiefe die Höhe des untersten und obersten Triangels 15 Fuß ist, so rechnet man die Basin derselben, oder die Diagonalem des Rhombi 45 Fuß, also nach jeder Seite hinaus 1½ Fuß Anlage gegen einen der Höhe. Wenn nun der Quadratinhalt solches Rhombi mit einer Ruthen lang multiplicirет wird, so giebt das Factum beynahe den Cubicinhalt der vorerwehntermassen, in einem dergleichen Deiche gegangenen 9 Pütten; und wann man denn ferner annimmt, daß in jedem Falle die Erde sich eine gleichmäßige Anlage nehmen, und von dem Mohre in gleichem Verhältnisse gestützet werde, so kann nach der verschiedenen Höhe des Mohres die verschiedene Quantität der darinn erforderlichen Erde berechnet werden. In dieser Berechnung wird nun nicht allein die Schwere der Erde, sondern auch die Festigkeit des Mohres und die Art der Aufdeichung, überall als gleich angenommen. Nachdem aber jedes unterschieden seyn kann, so muß zugleich auf solchen Unterschied in jedem Falle mit geachtet werden.

Das zweyte Stück des Anschlages betrift den Preiß der aufzufahrenden Erde. Dessen Beurtheilung hat nun nicht so viele Schwierigkeit. Denn wenn die Erde einigermassen ordentlich, und in einem weggenommen werden kann; so lässet sich leicht ein Ueberschlag machen, wie viel an jedem Orte zu bekommen sey, und wie hoch der Preiß davon, nach der unterschiedenen Weite der Aufholung, seyn werde.

Der dritte Punct gehet auf die Anlage der Wege, welche sich zwar ohngefähr, doch auch nicht so genau schätzen lässet; weil insonderheit kein so bestimmter Plan davon zu machen ist, der nicht in der Ausführung, vorkommender Bedürfniß nach, allerley Veränderungen unterworfen wäre. Zu den Wegen gehören Bohlen, Faschinen und überzufahrende Erde, wobey noch die nöthigen einspännigen Wüppen mit breiten Falgen, welche sonst nicht zu haben sind, hinzugeschlagen werden.

Endlich viertens kommen mit in Anschlag die Aufsichtskosten, das Schlichterlohn, wie auch die Unterhaltung der Wege, nebst denen sonstigen gewöhnlichen Anstalten, ausser welchen alles sich viel höher, als bey anderer gewöhnlichen Arbeit beläuft. (18)

Deichanschluß, (Wasserb.) heißt der Wasserbaumeister, wenn er einen aufgeführten neuen Deich an einen bereits stehenden alten zu führen, und solchen anzuschliessen hat. Entweder der alte Deich gehet von beyden Enden des Grodes (s. **Groden**) wegen vorhin schon geschehener Eindeichung, (s. **Eindeichung**) mit einer Bucht (s. **Bucht**) heraus, oder er lauft in gerader Linie fort, und der Groden wird nur allmählig schmähler. Im ersten Falle läßt man den neuen Deich an solche hervorspringende Ecken, wenn das Vorland fernerhin nicht noch genugsame Breite behält, anlaufen. In dem andern Fall aber muß der Werth des zu gewinnenden Stückes, mit denen Kosten des weiter zu verlängernden Deiches verglichen, ergeben, wie weit man mit diesem fortgehen könne. Denn wenn das Vorland so schmal wird, daß nach Abzug desjenigen, so der Flügeldeich kürzer wird, die übrige Länge des Deiches vorlängst mehr kosten würde, als das damit zu befassende mehrere Land werth wäre, so ist es nicht rathsam, die Bedeichung länger hinaus fortzusetzen, sondern man bricht ab, läßt den neuen Deich mit einem Armflügel oder Schenkel anlaufen. Zuweilen könnte zwar der Breite halber die Bedeichung noch verlängert werden; allein es sind Siele einzunehmen, die noch nicht abgängig und dabey Ströhme überzuschlagen, wodurch die Kosten über den Werth des mehr zu gewinnenden Landes gesteigert werden würden. Wie nun insonderheit, wenn die Siele zum Haven dienen und daher mit Häusern angebauet sind, selbige nicht gern vor der Zeit eingeschlossen werden; so kann dagegen, wenn der Sielzug sich nicht offen halten wollte, dies eine Bewegungsursache seyn, ihn in der Bedeichung mit zu befassen, obgleich sonst kein Vortheil damit verknüpft wäre. Gleichwie im Grossen die Balance zwischen dem Werthe des zu gewinnenden Landes und den Kosten des verlängerten Deiches die Bestimmung geben muß, in welcher Gegend man mit der Bedeichung aufzuhören habe; so findet hingegen bey der Art und Weise, wie man zuletzt den Flügel anlaufen lassen solle, solche Betrachtung nicht statt. Denn wenn man den letzten Winkel schräge durchschneiden und den Flügel flach anlaufen lassen wollte, so würde der aussenbleibende Triangel vom Groden zwar nicht soviel werth seyn, als die mehreren Kosten der Länge betrügen, welche die beyden Seiten des abgeschnittenen Deiches vor dem Richtedeich voraus hätten; allein man muß dabey erstens auf die schickliche Maaße und Gestalt des einzudeichenden Landes mit sehen, und solches nicht unnöthigerweise in einen spitzigen Kiehl laufen lassen, und zweytens kommt auch dabey der künftige Anschluß einer ferneren Bedeichung mit in Betracht, welche um so viel länger im Verhältniß des alsdenn zu befassenden Sandes seyn würde, als der jetzige kürzer wäre. Man lässet daher die Schenkeldeiche (s. **Schenkeldeiche**) so rechtwinkelich von dem Frontedeiche (s. **Frontedeiche**) ab, als möglich, anlaufen, und rundet nur den Winkel etwas ab, weil dem Wasser keine scharfe Ecken, die es leicht abstauen kann, entgegengesetzt werden dürfen. Endlich ist bey dem allerletzten Anschlusse in Ansehung der Verbindung des neuen mit dem alten Deiche noch zu beobachten, daß von diesem die Grünschwarte abgestochen werden müsse, damit das Wasser nicht zwischen durchdringen könne. Denn ob man wohl in Fällen da in Ansehung der Dichtigkeit nichts davon zu besorgen ist, solche Grünschwarte unter der angedeichten Erden lassen kann, es auch nicht nöthig ist, solche unter dem neuen Deiche, wegen dessen breiten Anlage und genugsam starken Eindrucks umzugraben; so erfordert dagegen doch in solchen Fällen, wo weder eine grosse Breite noch Last ist, und diese überdem, als bey dem Anschlusse an einem alten Deich, in dessen trockene Fläche nicht tief eindrücken kann, daß man die Grünschwarte, wodurch die Anklemmung noch mehr verhindert wird, wegnehme, gleichwie auch unter niedrigen Kajedeichen und Vordämmen; insonderheit, wenn der Grund rauh bewachsen ist, dieser allerdings zur Dichtigkeit umgegraben werden muß. (18)

Deicharbeit, (Wasserb.) nennt man die bey Deichen vorkommende Arbeit; weil die Art und Weise, wie die Deicharbeit verrichtet wird, in derselben Tüchtigkeit und den Wohlstand der Deiche keinen geringen Einfluß hat: so ist die Art, wie solche geschiehet, und wie die Deiche unterhalten werden, eine nöthige Kennt-

niß des Wasserbaumeisters. Es kann diese auf dreyerley Weise veranstaltet werden. Entweder man theilet den Deich in gewisse Maasenschläge oder Pfände, und leget auf jedes Land ein verhältnißmäßiges Pfand, so der Besitzer desselben unterhalten muß, oder man läßt die sämmtliche Reparation für Geld von Annehmern verrichten, welches die zu einer gewissen Strecke gehörigen Eigenthümer in Verhältniß ihres Landes zusammenbringen; oder die Arbeit wird von denen beykommenden selbst nach Verhältniß ihres zugehörigen Landes in Gemeinschaft verrichtet, einem jeden sein ohngefähr begleichendes Antheil angewiesen, hiernächst eine Abrechnung nach einem bestimmten Anschlage darüber errichtet, und nach derselben dasjenige, so einige über ihr Antheil verrichtet haben, von den andern, welche im Nachstand geblieben sind, mit Geld vergütet. Die erstere Deicharbeit nennt man die Pfanddeichsarbeit, die zweyte die Gelddeichsarbeit, und die dritte Communion-Deicharbeit.

Communion-Deicharbeit, (Wasserbau.) wird die Arbeit bey den Deichen genennt, welche in Gemeinschaft der Interessenten des Deichs vorgenommen wird. Wenn die Deichinteressenten keine bemittelte Leute sind, welche lieber selbst die Arbeit verrichten, als dafür baar Geld ausgeben können, die Deiche so beschaffen sind, daß die Arbeit füglich daran von einem jeden selber verrichtet werden kan, die Abgelegenheit derselben nicht daran hindert, hingegen andere Annehmer nicht einmal in genugsamer Anzahl, und zu aller Zeit sofort bey der Hand zu haben sind; so kann ferner die Einrichtung am besten so gemacht werden, daß die Arbeit in Gemeinschaft von den Interessenten selber geschehe, und diese, wenn sie wollen, so viel, als ihnen davon begleichet, selbst verrichten, für die übrigen aber, welche saumhaft sind, oder durch andere lieber ihr Antheil beschicken wollen, nur auf Rechnung mit gearbeitet werde: wobey denn auch Koyer-Arbeit und dergl. so die Landleute nicht selbst verrichten mögen, für Geld mit geschehen kann. Zu dem Ende wird erstlich ein Ueberschlag von der gesammten Arbeit gemacht, damit man ohngefähr urtheilen könne, wie viel auf eines jeden Antheil davon fallen könne. Darauf werden endlich zur bequemen Zeit die gesammten Interessenten gefordert, und wird einem jeden sein begleichendes Stück von dieser und jener Arbeit angewiesen, wobey sie selbiges dann nach ihrer Gelegenheit miteinander umsetzen, oder überall durch andere, so dazu Lust haben, verrichten lassen, oder Annehmer für sich selbst stellen können. Hiernächst wird über die gesammte geschehene Arbeit, welche nach einer bestimmten Taxa zu Gelde angeschlagen wird, eine Rechnung aufgesezt, und darnach eines jeglichen Interessenten Ueber- oder Unterverdienst berichtiget; mithin was derselbe an Geld heraus zu zahlen, oder zu empfangen habe, angewiesen. Solchergestalt kann durch die Communiondeichung allem demjenigen, was bey einer andern Art zu deichen fehlerhaft ist, völlig abgeholfen werden. Die Arbeit kann tüchtig, und zu rechter Zeit, insonderheit auch in Nothfällen schleunig bewerkstelliget werden. Es wird niemand für andere über die Gebühr belästiget, sondern es ist die genaueste Gleichheit damit verknüpft. Derjenige, der selber nicht arbeiten will, kann, ausser in Nothfällen, durch Annehmer, oder andere Interessenten, sein Antheil verdienen lassen, und diejenigen, welche mehr verdienen wollen, finden dabey Gelegenheit darzu. Weil auch die Arbeit nach einem obrigkeitlich untersuchten und bestimmten billigen Preise berechnet werden muß, so kann weder der Annehmer noch Verdinger dabey vervortheilt werden. Die gemeinschaftliche Arbeit ist also allemal, wenigstens wenn die Arbeit vom Belange ist, und die Interessenten nicht lieber alles für Geld verdingen wollen, die beste, und dem Pfanddeichen vorzuziehen. Nur an den Orten, wo die Arbeit von keiner sonderlichen Wichtigkeit ist, kann man selbige bey der alten Weise lassen, und daselbst ereignen sich denn auch insgemein Umstände, worum jemand gerne sein eigenes Erbpfand behält, obgleich die Unterhaltung desselben schwerer wäre, als sein Antheil an gemeinschaftlicher Arbeit betragen könnte. Es kann nemlich erstlich die gesammte jährliche Deicharbeit nicht so groß seyn, daß es der Kosten einer beständigen Aufsicht und Rechnungsführung belohnte. 2) können die Deiche auf dem anschiessenden Lande belegen seyn, und die Erde dazu aus eigenthümlichen Gründen genommen werden müssen, wobey ein Eigenthümer mehr Behutsamkeit und Vortheile gebrauchen kann, als eine Menge fremder Arbeiter thut, obgleich sie unter Anweisung und Aufsicht stehen. Und 3) kann auch einem guten fleissigen Deicher doch die eine Zeit zur Deicharbeit gelegener, als eine andere fallen, welche er dann an seinem eigenen Pfande nach Gefallen sich besser, als in Gemeinschaft, wählen kann. Wenn nun die Folgen, daß nachläßige Deicher solcher Freyheit mißbrauchen, von keiner grossen Gefahr sind, auch die ungleiche Verfertigung des Deiches weiter nichts nach sich ziehet, als daß nur ein Pfand stärker als das andere beschädiget werden könne; so lässet man den Leuten ihren Willen, und es bey der Pfandeintheilung ferner bewenden.

Geld-Deicharbeit, (Wasserbau.) wird die Deicharbeit genannt, die von Annehmern vor die Bezahlung gemacht wird, und wird erfordert, wenn die Gegend des Landes und die Lage der Deiche einen vollständigen unverzögerten Deichbau oder Erhaltung zur öffentlichen Sicherheit nöthig hat. Alsdenn kann jener nicht einem jeden Deichseigenthümer an seinem Pfande anvertraut werden, sondern es ist eine zuverläßigere Einrichtung zu machen, und wenn die öffentliche Nothdurft eine solche Abänderung erfordert, so kann auch diese mit Zustimmung der Deichrechte geschehen. Die Veranstaltung dabey muß von öffentlicher Anordnung, Aufsicht und Ausführung abhängen. Die Arbeit muß gleichförmig und zu gleicher Zeit geschehen, auch nicht von diesem oder jenem nachläßiger Weise bis aufs späteste oder gar unmöglich gemacht werden können; dabey muß dennoch dasselbe Verhältniß des Beytrages beobachtet werden können, wornach ein jeder vorher zur Deichlast verpflichtet gewesen ist. Wenn Deiche meist schwere Holz- und Steindeiche sind, wovon von denen Landleuten das wenigste mit eigner Arbeit verrichtet werden kann, oder wenn die zugehörigen Deiche ihnen auch so abgelegen sind, daß sie ohne grosse Versäumniß nicht selbst daran arbeiten können, oder wenn die Gemeine aus lauter wohlhabenden Leuten bestehet, welche mit anderer Arbeit und Gewerbe ungleich mehr verdienen können, und sich daran durch Deicharbeit versäumen würden; wenn hingegen andere Arbeiter und Annehmer in Menge und für einen mäßigen Preiß zu haben sind, so ist die beste Einrichtung, daß man die gesammte Deicharbeit für Geld entweder in Verding oder auf Rechnung und in Tagelohn, nachdem es denen vorkommenden Umständen nach am gemäßesten ist, verrichten lasse, wobey die Kosten entweder nach einem vorher gemachten Ueberschlag, oder hiernächst nach dem

dem richtigen Belaufe der Rechnung über die beykommenden im gehörigen Verhältnisse ihrer Deichpflicht vertheilet werden. (18)

Pfanddeichs-Arbeit, (Wasserbau.) Bey dieser werden die Deiche, nach der Morgenanzahl, entweder dergestalt vertheilt, daß kein Unterscheid der Güte des Landes dabey in Betracht gezogen, noch auch auf die unterschiedene Beschaffenheit des Deiches gesehen werde; oder es kommt letztere nur in Anschlag, oder es wird zugleich auf den verschiedenen Werth und Vermögen des Landes mit geachtet. In keinem von allen liegt im Anfange eine Unbilligkeit, weil einem jeden frey gestanden hat, das Land mit der Last und Bedingung an sich zu bringen oder zu lassen, wie selbige darauf geleget ist; allenfalls hat er sich im Preise darnach richten können. Die Nachfolger treten auch in das Recht und in die Pflichten ihrer Vorweser. Und von einem Jauchert oder Jücke schlechten Landes, welches wohlfeil gekaufet ist, kann nach Abzug gleicher Lasten öfters eben so viel überschiessen, als von gutem, nach Abzug der Zinsen von dem dafür bezahlten grössern Werthe. Allein in der Folge können sich doch die Umstände dergestalt verändern, daß theils die gemeine Sicherheit bey einer oder der andern Eintheilung leiden, theils auch ein Land für das andere stärker als vom Anfang beschweret werden kann. Bey einer ganz gleichen blos nach dem Maase des Deiches und Landes gemachten Abtheilung, kann in der Folge der Werth des Landes verringert, und die Beschaffenheit des Deiches schwerer werden, und wenn auch von beyden die Umstände gleich bleiben, so können doch die Nebenumstände des Eigenthümers sich verändern, daß derselbe nicht im Stande bleibet, nach Abzug seiner Schulden die auf dem Lande haftenden schweren Lasten abzuhalten. Nun gehen zwar diese vor, und es darf auch nicht bey der Eintheilung der Deichlast auf das anderweitige Vermögen oder Unvermögen eines Besitzers gesehen werden, sondern jene muß nach Verhältniß des zugehörigen Landes selbst eingerichtet seyn; daher denn auch der höhere oder geringere Einkauf gar nicht mit in Betracht kommen darf. Allein die Erfahrung lehret doch, daß ein unmögender Eigenthümer, der zur Deicharbeit mit Mühe angehalten werden muß, dieselbe insgemein schlecht verrichtet, und den Deich in Verfall kommen lässet, bevor er ihn ganz aufgiebet. Wenn denn aber sein Besitzer eines schwer belasteten Landes gar zu leicht in solch Unvermögen gerathen kann, anbey von den Einkünften oder der Steuer des Landes nicht viel mehr als für andere auch vorzügliche Lasten überschiesset, und sich sogar kein Abnehmer desselben wieder findet; so kann bey einer solchen Deichvertheilung, wornach die beständig anklebende Last für ein Stück Land im Verhältniß dessen innerlichen Werthes und Beschaffenheit schon zu schwer ist, daß aus der geringsten Uebermaase ein Unvermögen entstehet, das gemeine Beste nicht bestehen. Ausserdem kann ein Grodendeich zum Wasser- und Schlickdeich werden, dessen Unterhalt dem dazu gehörigen Lande, wenn es schon vorher so stark beladen gewesen, als es tragen können, nachhero ganz unmöglich fällt; und wenn gleich ein geringes Stück Land bey guten Zeiten seine gewöhnliche Deichlast ertragen kann, so kann solches doch bey Unglücksfällen und ausserordentlichen Beschädigungen unmöglich werden. Eine solche Eintheilung der Deiche, wobey weder auf die verschiedene Beschaffenheit der Deiche, noch auf den Werth vom Lande gesehen, mithin bey einigen Stücken die Last aufs höchste gespannet ist, kann also auf die Dauer nicht bestehen, sondern die natürliche Unmöglichkeit sowol, als andere ins Deichrecht gehörige Gründe, erfordern deren Abänderung, wenigstens daß die Last so weit vermindert werde, damit der gemeinen Sicherheit darunter geholfen sey, und auch kein einzeler Interessent für diese zu Grunde gehen müsse: denn weiter darf die Last des Armen nicht dem Reichen aufgebürdet werden. Bey einer anfänglichen Einrichtung aber muß die Deichvertheilung allemal nach der verschiedenen Beschaffenheit des Landes sowol, als des Deiches gemacht werden: denn die Deichlast hat die gemeinschaftliche Erhaltung zum Hauptendzwecke. Warum sollte denn aber das gute Land alle Vorzüge, und das schlechte die schweresten Belästigungen im Verhältnisse haben? Nach Abzug verhältnißmäßiger Auflagen behält das gute Land doch noch immer einen grössern beständigen Ueberschuß. Eine verhältnißmäßige Eintheilung ist also der Sicherheit und der Billigkeit, folglich der Natur, am gemäsesten. Die Einrichtung sey nun auch vom Anfange gemacht wie sie wolle, so erfordert ferner nicht allein die Billigkeit, sondern auch die natürliche Nothwendigkeit, daß, wenn in der Folge dadurch eine Ungleichheit entstehet, sich die Beschaffenheit des Deiches verschlimmert, z. E. ein Grodendeich zum Wasser- und Schlickdeiche würde, alsdenn gleichfalls eine veränderte Eintheilung, der ersten Einrichtung gemäß, wieder gemacht werden müsse. Solchergestalt kann denn zwar die Vertheilung eines Deiches in Pfänder dergestalt eingerichtet seyn und bleiben, daß dabey die Gleichheit unter den zugehörigen Landeigenthümern erhalten werde, und auch die gemeine Sicherheit in ordentlichen Fällen damit bestehen könne. Allein, wenn die Deichlast demungeachtet überhaupt schwer, und die Lage der Deiche und des Landes so beschaffen ist, daß von dem guten oder schlechten Deichsunterhalte eine grosse Gefahr abhänget, so sind mit der Pfanddeichung überdem noch viele Unzuträglichkeiten verknüpft, womit die gemeine Sicherheit, fürnemlich in ausserordentlichen Fällen, nicht bestehen kann. Wenn die natürliche Beschaffenheit eines Deichpfandes sich verändert, daß der Eigenthümer solches nicht mehr nachbargleich unterhalten kann: so hält es schwer, ehe eine deßfalsige Abänderung erlangt wird, und der Deich geräth indeß in Verfall. Die verschiedenen Pfänder werden niemals ganz gleichförmig, und zu gleicher Zeit gemacht; und auf den Scheidungen ist die Verbindung nicht so gut, als wenn die Arbeit in einem fortgehet. Manche saumhafte Deicher machen ihr Pfand schlecht, und warten damit so lange, daß es gar ungemacht liegen bleiben kann; und bey aller Aufsicht und Anstrengung ist es dennoch nicht möglich, dergleichen Unordnungen zu verhüten. (18)

Deichband, (Wasserbau.) Diejenige Gemeine oder Gesellschaft, welche sich anfangs mit einem gemeinschaftlichen Deiche umschlossen hat, und denselben aus gleichen Absichten, nemlich zum gemeinschaftlichen Schutz und Nutzen, auch ferner unterhält, machet den ursprünglichen natürlichen Deichband aus. Auch nennet man wol den Deich, welcher eine gewisse Strecke Landes umschliesset und schützet, den Deichband, oder die Deichbank. Aus der Zusammenhängung der ersten kleinen Deichbände sind in der Folge dann grössere entstanden, welche theils mit dem natürlichen Deichbande, oder gemeinschaftlich von dem connectirten Deiche geniessenden Schutze, auch in die Verbindung der gemeinschaftlich daran zu leistenden Pflichten getreten, theils aber, des erstern ungeachtet, in Anse-

hung der letztern, wie vorhin, unterschieden geblieben sind; auf welches Herkommen und von Alters eingeführte Verfassung sich noch die heutige Einrichtung und Gerechtsame gründen. Daher folget nun aus dem natürlichen Deichbande gar nicht mehr die Nothwendigkeit dergleichen Theilnehmung an selbigem, in Ansehung der dabey zu leistenden Pflichten, sondern diese können dem alten Herkommen und Verfassung nach aus guten Gründen auf verschiedene Weise bestimmt und gelassen seyn, wobey es denn auch so lange bleibt, als die Nothwendigkeit nicht erfordert, eine der jetzigen Lage der Sachen gemäsere Einrichtung zu machen. Der natürliche Deichband giebet inzwischen doch die Befugnis, einen jeden zu seiner Schuldigkeit anzuhalten, damit aus deren Versäumung kein gemeinschaftlicher Nachtheil entspringe. Was für Pflichten übrigens sowol aus dem natürlichen als regulirten Deichbande folgen, solches gehöret in das allgemeine und besondere Deichrecht jeden Landes. (18)

Deichbandspflichtig, s. Deichpflichtig.

Deichbanck, s. Deichband.

Deichbau, (Wasserbau) wird die Aufführung der Deiche und derer Anordnung genennt. Nachdem man beschlossen, welche Gattung von Deichen aufgeführt werden soll, beschäftigt man sich zuvorderst mit der Deichlinie. (s. Deichlinie) Nachdem die Deichlinie bestimmt worden, verfüget man sich mit der Charte in der Hand zu den Gegenden hin, welche bedeichet werden sollen, untersuchet die Festigkeit des Bodens, und besichtiget mit besonderer Aufmerksamkeit die Schartufer, damit man wisse, ob tiefere Einrisse zu besorgen, ob man nicht durch vorgelegte Werke dem Abbruche Einhalt thun, oder ob man nicht auf eine oder die andere Art die Einbrüche wieder ergänzen, und die genäherte Strohmtiefe ablenken könne. Denn wer wollte da einen Deich anlegen, wo man weiß, daß in kurzem kein Land mehr vorhanden seyn dürfe? Hat der Plan vom Deich Beyfall erhalten, so erfolgt die Ausführung, wobey man sich vorzüglich nach der Beschaffenheit der vorhandenen Deicherde umzusehen; (s. Deicherde) hat man solche genau untersucht und den Deichanschlag darnach verfertigt, so schreitet man zur Arbeit selbsten. Das erste, was dabey zu bedenken, ist die Zeit, wenn die Arbeit fertig werden soll; und darnach richtet sich die Menge der anzusetzenden Arbeiter. Bey großen und weitläuftigen Bedeichungen hat man oft Jahr und Tag auf die Vorbereitungen zu verwenden; hier muß das Ufer befestigt, dort vor Anwachs gesorgt, und anderswo Erdlücken zugefüllt, dort vor die Ableitung des Binnenwassers Rath geschafft, und wohl gar zuvor erst ein Kaydeich aufgeführt werden. Die Besorgung der Geräthschaften, und über das alles die Herbeyschaffung der nöthigen Geldsummen, veranlassen vielen Zeitverlust. Man hat viel gethan, wenn bey Anbruch des Frühjahres keine Hindernisse mehr vorhanden sind, welche die Ausführung des Vorhabens verzögern, oder wohl gar unterbrechen könnten. Auf die Erndte hat man auch Rücksicht zu nehmen; diese ruft viele Arbeiter vom Platze ab, und mit wenigen lässet sich auch wenig ausrichten. Billig sollte gegen die Erndtezeit der Deich bis zur Bekleidung fertig werden, als welche am füglichsten in der Herbstzeit vorgenommen wird. Nicht zu gedenken, daß ein vor der Erndte aufgeführter Deich nachmals Zeit gewinnet sich zu setzen, ehe die Winterfluthen seine Stärke probiren. Bey einem lockern und ausweichenden Grunde, und einer feuchten Deicherde aber ist es nicht einmal gut einen Deich in einem Jahre zu vollenden, zumal wenn vieler Regen fällt, wo alles wieder auseinander fließt, was man aufgefahren hat. Da ist nichts rathsamer, als nur einen Theil des Deiches zu verfertigen, damit er sich senken und vom Grund aus nach und nach austrocknen könne. Bey Seedeichen füllen sich unterdessen die Deichgruben, aus welchen die Deicherde ausgestochen worden, zum Theil wieder mit neuer Erde an, welches der künftigen Arbeit gar sehr zu statten kömmt. Wo aber ein fester Deichgrund vorhanden, die Witterung trocken bleibt, und die Gefahr der Ueberschwemmung sehr groß ist, da geht es an, oder vielmehr, es muß angehen, die Deichlinie in einem Jahre zu vollenden. In diesem Fall ist es nicht allemal rathsam, denselben erst zur halben Länge, oder einen Theil davon zu verfertigen und den Rest bis auf ein ander Jahr offen zu lassen: indem, wenn Ströhme aus dem Groden fallen, diese sich nur stärker indeß vertiefen, der Zuschlag derselben folglich schwerer, der neue Deich bey entstehenden hohen Fluthen in- und auswendig angegriffen, und der Gebrauch des Landes sowohl auf ein Jahr länger entbehret wird, als auch eines Jahres Zinsen der schon angewandten Bedeichungskosten verlohren gehen. Wenn indeß nicht möglich wäre, den Deich in einem Jahre zu Stande zu bringen: so würde es doch sicherer seyn, denselben zum Theil übrig und offen zu lassen, als völlig zu schliessen, und in Gefahr von Braaken und Kapstürzungen liegen zu lassen. Immittelst aber ist derselbe gegen das Ausspühlen in- und auswendig zu verwahren; auch ist in Ansehung der Baljen, daß selbige nicht tief ausreissen, die nöthige Vorsicht zu gebrauchen. Der Ueberschlag muß anbey noch ergeben, ob es nicht am rathsamsten sey, die halbe Bedeichung mittelst eines anlaufenden Flügeldeiches zu schliessen, und ein Stück des Grodens zum desto stärkern An- und Aufwachs einige Zeitlang nach aussen zu lassen. Weil ferner bey denen meisten Bedeichungen neue Siele zu legen, und Ströhme zuzudämmen sind: zur Legung der ersten aber beynahe ein ganzer Sommer erfordert wird, worauf die Verstopfung der Ströhme warten muß; und es gefährlich ist, diese spät im Jahre zu unternehmen, indem man nicht gewiß seyn kann, ob nicht hohe Fluthen und unbequeme Witterung den Zuschlag, oder doch den Deich darüber zu Stande zu bringen, verhindern würden, woraus desto gefährlichere Folgen entstehen könnten, je höher der übrige Deich schon aufgeführet wäre; indem die, allein über den Durchschlag einstürzende Fluth diesen gewiß wegnehmen, und einen schlimmen Kolck ausreissen müßte: so ist in dem Falle, wenn die Sielarbeit oder der Durchschlag nicht so geschwinde und frühzeitig als nöthig, bearbeitet und vollendet werden kann, zur Sicherheit jene ein Jahr vorher, wo nicht ganz, doch so weit zu Stande zu bringen, daß im folgenden Bedeichungsjahre eins mit dem andern zu rechter Zeit vollführt werden möge. Wenn die Deichlinie bestimmt ist, so läßt man solche nach der Anlage des Deiches, in- und auswendig ausritzen; und damit ferner die Erde in der gehörigen Form, welche der Deich haben soll, aufgebracht werden könne: so werden auf erforderlichen Distanzen Profile gesetzet, welche den Bestick des Deiches nach dessen Höhe und beyderseitigen Dossirung vorstellen. Zu dem Ende werden zwey Latten in der Breite der Kappe von einander eingegraben, welche mit der Deichshöhe gleich hoch sind, und worüber ein vorher daran befestigtes Seil dergestalt ausgespannet wird,

daß es die beyden Latten in der Breite der Kappe auseinander halte, und von da nach beyden Linien der Anlage hinunter laufend, in diesen mit Flöcken befestiget werde. Innerhalb des Deiches muß theils zum Rückfuß gegen die Pressung und theils zur Communication ein Weg darunter längs angeleget werden; nicht weniger muß der Deich vom Lande abgesondert, und deswegen ein Graben an dem Binnerwagenwege, so der Rhynschloot genennet wird, ausgeschossen werden. (s. Rhynschlooth) Die erste Arbeit hierauf ist, daß man das Mayfeld oder das Lager des Deichs aussticht. Die Soden oder Rasen, wenn dergleichen vorhanden, werden abgedeckt, und bis zur Bekleidung des Deiches verwahrlich hingelegt; das entblößte Erdreich wird auf einen guten Spadenstich oder einen Fuß tief umgegraben, damit sich die Füllerde desto besser mit dem mürben Grunde verbinde. Wird diese Vorschrift nicht beobachtet; so ziehet sich das Wasser theils durch die vermoderten Gräsereyen, wie durch einen Schwamm hindurch, theils aber findet es seinen Weg zwischen dem Deichfusse und Lagergrunde, weil beydes sich nicht genau miteinander verbunden hat. Dieses Lager ist jederzeit so breit, als die Summe der Kappenbreite und der Grundlinien beyder Dossirungen zusammen genommen. Nunmehro werden den Arbeitern die Gegenden angewiesen, wo sie die **Füllerde** hernehmen sollen. Weil die Füllung immer kostbarer wird, je höher der Deich heranwächset: so wird die Klugheit dem Entrepreneur eingeben, die am weitesten entfernte Erde zuerst anfahren zu lassen, damit nicht nachmals Schwierigkeit zu Schwierigkeit komme. Wenn nun Inseln oder nahe Hügel vorhanden, welche abgetragen werden sollen; so schafft man diese Erde auf Prahmen und zu Lande auf Karren, sowohl Schub- als Pferdekarren, zuerst herbey, und fängt am Ende der innern Dossirung die Arbeit an, und schüttet Fläche auf Fläche, bis der Deich fertig ist, indem man bey der äussern Dossirung aufhöret. Die Ursache dieser Disposition der Ausfüllung ist keine andere, als diese: die Erde ist nicht durchgehends von einerley Güte; würde der Deich durch lauter Horizontallagen aufgeschüttet werden, so könnte es geschehen, daß eine lockere Lage horizontal durch den Deich liefe, und daselbst ein Wasserdurchbruch entstünde, welches aber bey schrägen Lagen vermieden wird, da die Lagen sich untereinander decken. Es versteht sich von selbst, daß große Steine und Baumwurzeln vorhero von Grund aus vom Deichlager und Mayfelde weggeschafft werden müssen, indem sonst sehr nachtheilige Höhlungen durch Senkung der Steine und Verfaulung der Wurzeln und Stubben entstehen würden. Hat das entfernteste Erdreich seinen Tribut an den Deich abgegeben: so kommt die Reihe an die Deichgruben, die auch wohl Pütten genennt werden. (s. Pütten) Die Herbeyschaffung der Erde geschiehet ordentlicher Weise entweder mit Pferden und Wagen oder Sturzkarren, oder von Arbeitern mit Schubkarren. Ist ein Groden oder anderer Grund feste und trocken, oder sandscharig, daß man nicht allein auf der Oberfläche, sondern auch, wenn diese abgespittet, auf dem untern Grunde annoch fahren kann; imgleichen daß auf der schon in den Deich geführten Erde die Pferde noch dauren können, ohne hinein zu fallen und stecken zu bleiben, oder, wie man beym Deiche spricht: daß sie darin riesen können; so ist die Arbeit am besten mit Wagen, wenn diese weitspuhrig sind und man Raum darzu hat, oder mit Sturzkarren, Wüppen, oder Störten, wenn man sich kurz wenden muß, zu verrichten. (s. diese Artikel) Wenn der Groden annoch zu jung und niedrig ist, auch wohl gar die Erde aus dem Schlicke geholet werden muß, oder der Grund an sich kleyig ist, welcher die Feuchtigkeit länger in sich hält; (indem nicht allein diese nicht, wie in sandigem Grunde, durch eigene Schwere der Theilchen herausgepresset wird, sondern auch leztere mehr Berührungspuncte haben, und eben daher mehr Zusammenhang der kleinen Particuln im Kley ist, da denn durch diese die Zwischengänge auch mehr beenget und verstopfet werden müssen;) so kann die Arbeit nicht wie auf trockenerm sandigern Boden, mit Wüppen verrichtet, sondern es muß gekoyert werden. (s. Koyern) Es giebt noch andere Arten zu Deichen, als mit Schiffen, wenn kein Vorland oder hohes Schlickwatt vor dem Deich ist, oder auch bey Braakarbeiten das Land in der Nähe mit Wasser beflossen ist, daß entweder unter Wasser die Erde gesohdet, oder von entfernten Eiländern und Groden selbige angefahren werden muß. Ferner mit Schlitten, theils auf einem, oben zwar kleyigten, unten aber sandigen und festen Grunde, aus welchem nicht tief, noch in der Nähe gekoyert werden kann, sondern die Sohden von weitem her gesammlet werden müssen, und worauf wegen der Nässe doch nicht mit Wüppen oder Wagen fortzukommen ist; theils auf dem Eiß, wenn unter Wasser gesohdet werden muß, und dieses gefrohren ist. Dann auch mit Tragbahren oder Böhren, wenn nur kleine Verhöhungen aufzubringen, oder kleine Löcher auszufüllen sind, weswegen es keiner grössern Anstalten lohnete. Weil aber solchergestalt keine neue und große Deicharbeit geschieht, indem man selbige weder so nahe am Ufer anordnet, daß es nöthig und thunlich wäre, die Erde zu Schiffe anzufahren, noch auch mit Schlitten oder Tragbahren viel daran beschicket werden könnte: dahero diese Mittel nur bey Reparationen und in Nothfällen, allenfalls nur bey Durchdämmungen gebraucht werden müssen. Eine der betrübtesten Zufälligkeiten ist der Mangel an guter Deicherde. Sand genug, aber wenig Deicherde giebt es, besonders an der Spree, Havel, und auch hin und wieder an der Elbe. Eine sandige Meerküste ist gerade eben so schlimm daran, als ein sandiges Strohmufer, nur kann man sich daselbst noch mit der Breite der Kappe und einer stärkern Abdachung helfen, weil die Fluth bald den Deich wieder verlässet. Aber Flußdeiche von lauter klarem Sande sind so gut wie gar keine; nach wenig Tagen, wenn es nur noch einmal so lange währet, dringet das Wasser durch, und stehet hinter denenselben so hoch als vor den Deichen. Weil doch aber immer hier und da einiges gutes Erdreich ausgemittelt werden kann: so pfleget in einigen Deichordnungen die Anweisung gegeben zu werden, daß man den innern Körper von Sande baue, und denselben zu beyden Seiten und oben gegen die Kappe zu mit guter Erde, wie mit einer Scheide überziehe. Die Gründe sind folgende: das lettige äussere Dossement hält lange Zeit das Gewässer ab, ehe es zum Sande gelangen kann; die Kappe hält den Regen ab, daß er sich nicht in den Sand ziehe. Man weiß, daß der stärkste Regen nicht tiefer als zwey Fuß in gutes Erdreich dringe; und die gefütterte innere Abdachung wird nicht so leicht zugeben, daß das endlich in den Sand eingezogene und eingedrungene Wasser hinter dem Deiche durchbreche. Diese Gründe sind sehr scheinbar. Bedenket aber auch, daß die Fluth durch die Grundfläche

gar bald in den Sandkörper eindringe, und daher mitten im Deiche eben so hoch steige, als vor demselben. Wie groß ist nun nicht die Gefahr, daß der flüssig gewordene Sand durch seine Last hinterwärts endlich durchbreche und die innere Abdachung sprenge, welches zwar auf der Wasserseite durch den Gegendruck des Wassers verhütet wird. Vielleicht gefällt einigen folgender Vorschlag: bringet die gute Deicherde hinterwärts an und den Sand vorwärts. Die bedeckte sandige Hälfte wird stark genug seyn, den Windstoß und Wellenschlag abzuhalten, und die gute Erde, weil sie einen undurchdringlichen desto dickern Körper ausmachet, wird den Deich für dem Durchfliessen verwahren. Gehet das vordere Dossement verlohren: so kann solches viel leichter wieder hergestellet werden, als wenn man die Kappe ausbrechen und den innern Raum wieder mit Sand ausfüllen muß. Endlich so wird der Deich eher wieder austrocknen als ein nasser Sand, der aller Orten mit einem zähen und thonichten Erdreiche umschlossen ist. Bey Aufdeichung der Erde ist weiter nichts zu beobachten, also daß selbige nur so breit erstlich angeleget werden, daß die Wüppen beym Fallenlassen darauf wenden, und sich einander vorbey fahren lassen. Breiter brauchet die Anlage nicht zu seyn: denn die aufgedeichte Erde drücket demnächst die hinuntersinkende genugsam auseinander; und wenn sie auch nicht breiter ganz hinuntersinke, und solchergestalt von dem Mohre zusammengehalten werden könnte: so wäre es zur Dichtigkeit hinlänglich. Denn gegen den Druck machet das Mohr selbst schon Gegengewicht genug aus. Die durchbrechende und hinuntersinkende Kleyerde setzet sich nun entweder bis auf den festen Grund, oder wenn auch Mohr darunter bleibet; so wird dasselbe doch so stark davon zusammengepresset, daß es für einen genugsamen festen Grund zu achten ist. In der Mitte, wo die größte Last aufdrücket, sinket die Erde tiefer ein als zur Seiten. Hingegen muß sie in der mittlern Höhe oder Tiefe, so weit sie von der obersten Last gedrücket wird, und das zusammengepreßte Mohr sie nicht stützet, ausweichen: daher bekommt die Erde unter dem Mohre die Gestalt im Durchschnitte, wie ein liegendes Oval, worauf oben eine Kappe gesetzet worden, oder wie eine stumpfe runde Bouteille. Das Sinken eines solchen Deiches währet nicht allein in der Arbeit, sondern auch hiernächst noch lange Zeit, bis er sich so weit setzet, daß er mit mässigen Erhöhungen im Stande erhalten werden kann. In der Arbeit selbst muß nicht allein, wie erwehnet, voraus so lange aufgedeichet und abgeschlagen werden, bis die Erde Pferde und Wüppen tragen kann, sondern, so bald sich auch rückwärts Nachsinkungen ereignen, werden selbige wieder nachbargleich gemacht und aufgehöhet, anbey sind die eingetriebenen Spuren und Borsten fleissig zuzuschlichten. Sobald dann die Erde überträgt, und die Linnen so lang werden, daß die Wüppen nicht mehr darauf umzukehren und einander zu begegnen brauchen, sondern auf der Erde längs bis an die nächste Abdrift fahren können: so deichet man ferner zu Ersparung der kostbaren Erde, und weil diese sich, wie gedacht, ohnehin genugsam ausbreitet, nur so schmal, als zu einer Wüppenfahrt nöthig, auf; und dazu kommen denn auch Wägen, womit bis dahin nicht füglich zu wenden ist, demnächst gebraucht werden. Dies kann gleich hinten an, sobald die Wüppen ein Ende Deiches fertig haben, geschehen. In dem folgenden Jahre wird mit Wägen auch die Nachhöhung continuiret. Falls aber indes annoch so starke Sinkungen sich ereignet hätten, daß dadurch die Fahrt unterbrochen wäre, so müssen jene erst, wie anfangs, mit Wüppen hergestellet werden. Wenn nunmehro die Hauptarbeit am Deiche, nemlich das Ausführen der Erde, obbeschriebenermassen meist geschehen ist: so muß der Deich zuletzt noch in die gehörige Form, nach dem Profile gebracht werden, welches durch Abebenen und Schlichten geschieht. Bey der Wüpparbeit ist dieses um deswillen schon vom Anfange an nöthig, damit Pferde und Wüppen auf der neuangewüppten Erde desto bequemer fortkommen können; weshalben dabey schon vom Grunde auf dem Deiche seine Gestalt gegeben und nur noch zuletzt etwas nachgeschlichtet wird, indem solches auch ohne Beysorge von Sinkungen geschehen, und die Figur dadurch nicht wieder in Unordnung gebracht werden kann; hergegen mit dem Aufkopern wird so lange fortgefahren, bis meist die ganze Höhe erreichet ist, und wird nur dahin gesehen, daß keine Erde über Steuer geschlagen werde, das ist, so abgeworfen werde, daß sie hiernächst wieder in die Höhe gebracht werden müßte, wenn sie nicht über der vorgesteckten Fläche liegen bleiben sollte. Alsdann, und wenn ohngefehr ¾ der Erde in den Deich gebracht ist, werden Schlichter angesetzet, und solche denen Annehmern, welche sich nicht gerne damit aufhalten wollen, zugegeben, damit nach den vorgesteckten Profilen, deren also zwischen zwey Pfändern wenigstens eins seyn muß, die Erde hinuntergeschlichtet, mithin dasjenige, was noch an der Dossirung fehlet, damit ausgefüllet, und dergestalt diese nach steifer Linie verfertiget werde, daß weder über derselben zu viel, oder ein zu starker Bauch, noch darunter eine Höhlung bleibe. Nur ist, wie oben angemerket, für die künftige in der Mitten am stärksten erfolgende Schwindung, auch damit die Nachholung nicht von unten herauf geholet zu werden brauche, ein kleiner Bauch zu geben. Was denn nicht mit Schlichten allein kann ausgefüllet werden, dahin wird noch etwas eingekopert oder gewüppet, bis die bestickmässige Figur zu Stande gebracht ist. Hiebey ist noch in Ansehung derer Ausweichungen oder Ausgleitungen zu erinnern, daß dabey dem Deiche keine ganz profilmässige Gestalt gegeben werden könne noch bedürfe. Von der Mitten kann man wohl etwas nach oben wieder aufschiessen; und muß solches, wie vorhin gewiesen worden, um nicht noch mehr nasse Erde aufzukopern, zum Theil geschehen. Allein ganz von unten auf darf das Ausgewichene im ersten Jahre nicht gerühret werden, sondern muß zum nöthigen Gegengewichte liegen bleiben; und wenn es auch hiernächst weggenommen werden dürfte, so würde kein Vortheil dabey seyn; daher läßt man das ausgewichene zur Bestärkung über der Linie liegen, und machet nur mit Schlichten eine ordentliche Abflächung. Ist aber die Ausweichung nicht stark gewesen, sondern hat sich bald gesetzet, zugleich auch durch die vorgeschriebene Mittel der Deich so weit gebracht werden können, daß er nicht übermässig auseinander gegangen ist: so kann man ihn zuletzt entweder völlig in Ordnung schlichten, oder wenn auch etwas über das Profil liegen bliebe, so kommt solches in der Folge, durch die Schwindung genugsam in die Linie. Wenn aber gegentheils die Ausweichung sich noch nicht so feste gesetzet hätte, daß man der Dossirung steife Linie geben könnte: so muß man diese hohl lassen, und sich fürs erste begnügen, daß man eine Kappe darauf setze, so groß sie stehen will. Bey der im folgenden

Jahre vorzunehmenden Nacharbeit aber wird das Mangelnde erganzet; und pfleget der Grund nicht leicht so schlecht zu seyn, daß er alsdann nicht schon den völligen Bestick ertragen könnte. Verlieret sich dieser aber noch zu stark, so muß er im dritten Jahre nochmals hergestellet werden. Und dann kann es auch bey dem jüngsten Grunde eine Zeitlang anstehen, bevor eine fernere Verstärkung nöthig ist. Wie diese aber dennoch in der Folge erforderlich seyn könne, davon wird bey dem Artikel von Verstärkungen ein mehreres gesagt werden. Nur die ersten sofort nöthigen Verstärkungen oder Ergänzungen und Verhöhungen gehören zum Bedeichungsprojecte, und werden darauf die ersten drey Jahre gerechnet; weswegen der Deich auch nicht eher an die übertrettenden Deichinteressenten abgeliefert werden darf. Wenn der Deich zu seinem Bestické gebracht und so weit fertig ist, so muß er wider das Ausspühlen auch verwahret werden; insonderheit, wenn schlimmer Wind darauf stehet. Denn die blosse unbegrünte Erde wird leicht vom Wasser aufgelößt und weggerissen. Bis dahin, daß dieselbe nun begrünet, folglich mit einer natürlichen zusammengeflochtenen und eingewurzelten Decke überzogen wird, welche aber, nachdem der Deich kleyig oder sandig, am süssen oder salzigen Wasser belegen ist, manchmal erst im dritten, vierten bis fünften Jahre von selbst zu Stande kommt: muß er auf andere Weise mit einer Decke oder Rock überzogen werden, welches man Rocken nennt. (s. diesen Artikel) Dieses geschieht entweder mit Sohden oder mit Stroh. Wenn keine Sohden zu haben sind, so muß gedecket, gesticket oder genähet, das ist, es muß eine befestigte Decke von Stroh, Reith oder Hennie überzogen werden. (s. Nähen.) (18)

Deichbedeckung, (Wasserbau) wird bey dem Deichbau die Bedeckung der Dossirung desselben genennt. Ein unbedeckter Deich verschlimmert sich nicht nur durch Fluth und Wellenschlag, sondern auch selbst durch die Witterung von Jahr zu Jahr. Nasse Jahre spühlen die Erde ab, und waschen Kappe und Abdachung weg; trockene verwandeln die Oberfläche in Pulver, so vom Winde weggestöbert wird. Also ist eine Deichbedeckung nothwendig. Diese ist verschieden nach dem Gebrauch und Lage der Deiche, ob es Strohm- Fluß- oder Seedeiche, Wasser- Land- Holz- oder Steindeiche sind. Fluß- oder Strohmdeiche werden mit Sohden oder Rasen bedeckt, auch noch besser mit Korbweyden bespickt. Mit Seedeichen hat es ganz andere Bewandniß; die Strandbewohner können öfters nicht einmal die Sohden gebrauchen, weil das salzigte Meerwasser den Anbau derselben nicht gestatten will. Bey der Landseite, der Deiche, bey Deichen, an welchen das Seewasser nicht vor beständig liegt, kann man sich der Sohden wohl mit Nutzen bedienen. Weil die Wüpparbeit der Deiche auf hohem Grunde geschiehet, wo insgemein Sohden zu haben sind, so wird dieselbe gewöhnlicher Weise gerocket oder geschwöpet. Unter Rocken und Schwöpen, auch Setzen, welches an alten steilen Deichen geschieht, ist folgender Unterschied: mittelst aller drey Arten wird zwar die Dossirung eines Deiches mit grünen feste aneinander gepaßten Sohden bedecket, welche sich hiernächst an den Deich selbst und miteinander verbinden: allein das Rocken geschieht in Gegenden, wo die Sohden zwar bindig, doch weich sind, und nicht so genau und gleichförmig gestochen werden können. Wenn diese nun, so gut sie passen wollen, erstlich aneinander gesetzet sind; so werden sie mit Schlagen und Böteln ferner an- und zusammengetrieben, und das nennet man Rocken. Die Rackelsohden werden, weil das Vorland zum Wüppen zu weich ist, wenn es auch nicht mit Wägen angehen will, mit Schlitten angefahren, oder mit Tragbahren herbeygebracht. Wenn hingegen das Vorland hoch, trocken und sandscharig ist, daß nur oben die Grünschwarte dünne abgesohdet werden kann, weil die sandscharige trockene Erde, so weit sie nicht durchwurzelt ist, unten abfällt; so muß geschwöpet werden, welches man bey Vestungsarbeit champiren nennt. Alsdenn wird, wie gedacht, die obere Grünschwarte, in Sohden von einem halben Fuß breit und einen Fuß lang, 3 bis 4 Zoll dick, nachdem sie zusammenhängig sind, abgestochen, und die Dossirung dergestalt damit beschlagen, daß die Sohden darin auf gleiche Weise, als sie gestochen sind, wieder dichte schliessend aneinander geleget, und mit der Schüppe angeklopfet werden. Sie müssen also, wie man beym Deichen spricht, über eine Hand gestochen und wieder gesetzet werden. Denn der Stich gehet nicht winkelrecht hinunter, muß auch deswegen schräge seyn, damit die Sohden übereinander schlagen. Gewöhnlicher Weise, damit man von untenauf rocken oder schwöpen könne, werden die Sohden so geleget, daß die obersten über die untersten schlagen: allein es ist die Frage, ob es nicht besser wäre, von oben herunter zu arbeiten, und die untersten über die obersten schlagen zu lassen, damit das Wasser nicht darunter greiffen könne? Die Schwöppelsohden werden am besten mit Wägen angefahren, weil sie am füglichsten, ohne zu brechen, darauf- und abgeladen werden können. Endlich das Setzen steiler Wasserdeiche geschiebt mit Sohden, welche aus bindigem Kley, so dick sie halten wollen, daß sie nicht auseinander fallen, wenn sie einigemal mit Forken umgearbeitet und fortgeworfen werden, gestochen, demnächst zu Schiffe, oder mit Schlitten angefahren, und vor der Dossirung gleichsam aufgemauert werden; sie sind gleichfalls über eine Hand, ins Verband anzusetzen, beyzutretten und feste zu böteln. In allen Fällen ist die Dossirung erst ganz eben und platt zu machen, auch unten eine Spuhr zum ersten Enthalt einzugraben. (s. rocken, schwöppen, setzen.) Wenn keine Sohden zu haben sind, wie insgemein bey der Koyerarbeit sich trift, welche auf einem noch unbegrünten Vorlande, oder im Reithwachse geschieht, aubey der Deich durch Schwinden noch seine Gestalt, und die Besohdung das Verband verlieren würde, oder auch die anlaufende tägliche Fluth beym salzigen Wasser nicht gestattet, daß die Sohden sich verbinden und grün bleiben: so muß gedecket, gesticket, oder genähet, das ist, es muß eine befestigte Decke von Stroh, Reith oder Hennie überzogen werden. Man nimmt zu dem Ende langes Stroh oder Laubreith, breitet solches so dick, daß die Erde genugsam damit bedecket ist, nemlich auf die Quadratruthe etwa 20 Schoof Stroh, oder 30 Schoof Reith, nach der Höhe der Dossirung hinan, aus, welches Verstreuen genennet wird, drehet darauf eine Hand voll Stroh oder Hennie zusammen, und sticht solche quer über die Vorstreuung der Länge des Deiches nach, mit einem dazu gemachten, unten hohl ausgerundeten Eisen oder Decknadel, ohngefehr 3 Zoll tief in die Erde hinein, um damit die Vorstreuung zu befestigen, so man bekrampen nennet. Auf jedem Quadratfusse müssen 3 Krampen, der Länge und Breite nach, mithin überall neune zu zählen seyn, so

daß alle 6 Zoll ins Gevierte das Stroh oder Reith mit einer Krampe befestiget sey. Eigentlich sind also nur 4 Krampen auf jedem Quadratfusse, und gehören die übrigen fünfe schon zu denen vorhergehenden. Hiedurch kann nun zwar die Erde zur Nothdurft gegen das Ausspühlen verwahret werden: allein solch Dach hält doch nicht so gut und lange, als eine Besohdung, daher auch diese bey Koyerarbeit, wenn sie unter erstgemeldten Umständen thunlich ist, den Vorzug hat. Denn es wird jenes nicht allein vom Wasser und Eise leichter beschädiget, sondern vergehet auch von selbsten, und muß öfters wieder neu hergestellet, oder frisch übergedecket werden. Gleichwie dieses als zur ordinairen Reparation gehörig, an Schlickdeichen fleißig zu besorgen ist, so brauchet es jedoch an einem neuen Deiche, der Vorland hat, anders nicht, als nach wirklich erfolgter Beschädigung, in demselben Jahre wieder zu geschehen; und wenn der Deich gerne zu Gras schlagen will, so kann man ihn auch schon in folgendem Jahre ungedeckt liegen lassen, und nur die Grünschwarte durch fleißiges Mähen und Reinhalten befördern, vorausgesetzt, daß keine neu angebrachte Erde einer fernern Bedeckung nöthig habe. Es ist alsdann auch am dienlichsten, daß man das alte Dach abreisse und abharken lasse. Wenn hingegen der Deich aus sandschariger Erde, am salzigen Wasser aufgeführet worden; so muß noch das zweyte Jahr durch nachgedecket, und damit so lange fortgefahren werden, bis er genugsam zu Grase schläget. Beym Decken ist noch der Unterschied zu beobachten, daß gewäppte trockene Erde nicht anders gedeckt werden kann, als wenn sie entweder annoch frisch, oder beym Regenwetter etwas wieder angefeuchtet ist, weil sonst die Krampen nicht tief genug eingestochen werden können; hingegen die Koyerde, insonderheit aus dem Schlicke, muß, wenn die Umstände es leiden, es etwas betrocknen, um die Krampen darinn befestigen zu können, sonst ist die erste Nothdeckung bald wieder überzudecken. Es giebt auch noch andere Arten zu decken, als mit Flaacken, welche mit kleinen Pfählen befestigt, auch mit Stroh oder Heu untergefuttert werden, welche man mehr in Nothfällen gebraucht. (s. **Flaacken.**) Einige beholzen den Deichfuß, aber in 20. Jahren hat die Witterung diese hölzerne Bekleidung wieder verzehrt. Andere bepflastern den Deichfuß mit Steinen, das ist, nach der Sprache des Wasserbaumeisters: sie legen Steinbänke an. (s. **Steinbänke.**) (18)

Deichbeschauer, ist eine von der Obrigkeit bestellte Person, welche die Deiche besichtigen muß; er wird an einigen Orten auch der **Krippgräfe** genannt, von **Krippe**, ein Flechtwerk oder Zaun. (15)

Deichbeschwerden, sind die zur Erhaltung eines Deichs nöthigen Arbeiten und Kostenauflagen. (15)

Deichbestick, (Wasserbau.) **Deichkörper**, wird die Bestimmung eines **Deichprofils** genennt, welches der Deich nach Maasgabe desjenigen Orts, wo er sich hinlagern soll, besitzen muß. So oft sich nun die Fläche des Mayfeldes erhebet oder erniedriget, oder die Richtung gegen Strom und Sturm sich ändert, so oft muß auch das Bestick verschiedentlich ausfallen. Man siehet auf der Deichcharte die Linie der höchsten Fluth, und zugleich die Erniedrigung der Erdfläche unter derselben; dieser Satz bestimmt die an jedem Orte nöthige Höhe des Deichprofils. Zu dieser Höhe muß hinzugethan werden, nicht nur die Hervorragung der Kappe über die höchste Fluth, welche insgemein 2 Fuß beträgt, (ich nehme aber zur höchsten Fluth nicht so wol den Wasserspiegel, als vielmehr die gewöhnliche Wellenhöhe an) sondern auch, wie viel vom Lager des Deiches, das ist, vom Mayfelde ausgestochen werden muß, um dem Deiche einen haltbaren reinen Grund, mit dem er sich verbinden soll, zu verschaffen, und wie viel die daselbst vorräthige Erdart bey der Austrocknung schwinde. Also wäre denn die Höhe des Deiches an jedem Orte der Deichlinie bestimmet worden. Es folget die Breite der Kappe. Hier fragt es sich mehr, wozu man sich der Kappe zu bedienen habe? als, wie stark sie seyn müsse, dem Drucke des Wassers zu widerstehen. Will man auf der Kappe nur reiten und gehen, so kann man sich bey niedrigen Deichen, das ist, die nicht über 6 Fuß Höhe besitzen, mit einer Breite von 4 bis 6 Fuß abfinden lassen; aber bey höhern Deichen, wo man theils um der Passage willen, theils zur Zeit der Noth mit Wagen auf der Kappe fahren soll, ist eine Kappenbreite anzuordnen, auf welcher zween landübliche Wagen sich begegnen und einander ausweichen können. Die Abdachung auf der Wasserseite richtet sich nach der Beschaffenheit der Deicherde und Gewalt des Wassers, und ist nie über 6 Fuß, nie unter 2 Fuß gegen jede Fußhöhe anzugeben. Die Festigkeit oder Lockerheit der Deicherde, und der Stoß des Wassers bestimmen also diejenige Ausladung, so zwischen diesen beyden äussersten Gränzen zu wählen seyn wird. Die innere Abdachung bleibt wie 1 : 1, und bey lockerer Erde wie 1 : 1 $\frac{1}{2}$. Fände man für nöthig, den Deich hinterwärts zu verstärken, so erspart man Unkosten, wenn man ein gutes **Banquet** anbringet. Jedoch dieses alles gilt nur vom Hauptdeiche. Die übrigen Deicharten erwarten die Bestimmung ihrer Bestricke von dem Endzwecke, um derentwillen sie da seyn sollen. (18)

Deichbruch, (Wasserbau.) wird der Durchbruch eines Deichs genennt, welchen das Wasser vor demselben durch seine Gewalt verursacht hat. Die allgemeinen und unmittelbaren Ursachen der Durchbrüche sind:

1) alles, was die Gewalt des Wassers und derjenigen Körper, die darinnen fliessen, über das Vermögen des Widerstandes der Deiche vergrössert;

2) alles, was gegentheils das widerstehende Vermögen der Deiche, in Beziehung auf die Gewalt des Wassers und der darinn fliessenden Körper, verringert. Die Gewalt des Wassers in einem Flusse steht im Verhältnisse

1) mit dessen drückenden Kraft oder Höhe;

2) mit dessen Geschwindigkeit oder Stärke der Bewegung;

3) mit dessen Lauf, in Beziehung auf die Richtung, Eigenschaft und Gestalt der Ufer und Deiche. Je höher also das Wasser ist, je schneller und in je geraderer Richtung es auf den Deich anläuft: desto grösseres Vermögen hat dasselbe, den Deich durchzubrechen. Und also auch umgekehrt. Wenn demnach erstlich das Wasser zu einer gedoppelten Höhe angewachsen ist, und alles übrige gleich angenommen wird; so übt es einen vierfachen Druck gegen die Deiche aus, u. s. w.

Die Kraft der fliessenden Körper, welche in einem Flusse mit weggeführet werden, steht wie bey allen in freyer Bewegung befindlichen Körpern, vornemlich in Verhältniß mit der Grösse ihrer Geschwindigkeit, d. i. mit ihrer Schwere, oder dem körperlichen Inhalt, vermehrt durch die Geschwindigkeit. Inzwischen trägt auch die Richtung, die Figur und Eigenschaft dieser Körper, vieles mit bey, um die Würkung derselben gegen die Deiche, nemlich deren Ausscheurung

und Abbruch, mehr oder weniger zu vergrössern. Das widerstehende Vermögen der Deiche, in Absicht auf die Gewalt des Wassers und der darin befindlichen fremden Körper, steht daher im Verhältniß

1) mit der Dicke der Deiche;

2) mit der Festigkeit derselben;

3) mit der Richtung und Lage derselben, in Beziehung auf den Fluß;

4) mit der Eigenschaft und Gestalt derselben;

folglich, je dicker und fester die Deiche sind, und je vortheilhafter ihre Richtung und Gestalt ist, desto grösser ist auch ihr Vermögen, um der Gewalt des Wassers und der darin fliessenden fremden Körper zu widerstehen. Und so auch umgekehrt. Auch haben Deiche, vermög ihrer schrägen Flächen, ein grösseres Vermögen gegen den Anlauf des Wassers, oder dessen lebendigen Kraft, weil dadurch der Einfallswinkel des Stroms kleiner wird, nach Maasgabe als obige Fläche schräger liegt. Wenn denn alles gleich angenommen, so wird ein Deich mit einem schräge ablaufenden Ufer, ein grösseres Vermögen haben, der Macht und Gewalt des Wassers zu widerstehen, als ein Deich mit einem gerade aufstehenden Ufer, oder ein Schaardeich. Alles ist daher eine zufällige Ursache der Deichbrüche,

I) was die Gewalt des Wassers und der darinn schwimmenden fremden Körper über das widerstehende Vermögen der Deiche vergrössert, es sey nun, daß dadurch dem Wasser eine grössere Höhe, ein stärkerer Lauf, oder ein grösserer Einfallswinkel gegeben wird.

II) Was gegentheils das widerstehende Vermögen der Deiche schwächet, es sey nun dadurch, daß demselben eine geringere Dicke und Festigkeit, oder eine nachtheiligere Richtung und Gestalt gegeben wird. Die vornehmsten und gewöhnlichsten der zufälligen Ursachen von Durchbrüchen durch die Gewalt des Wassers und der fremden Körper, die darin fliessen, zu vergrössern, sind folglich

1) die grosse Menge des abfliessenden Wassers durch lange daurenden Regen, plötzliche Schmelzung des gefallenen Schnees, Wolkenbrüche, unmässiger Zufluß aus andern nebenher sich ergiessenden Flüssen, u. s. w.

2) hohe Fluthen bey Sturmwinden, die das Wasser aus der See in den Fluß hinauf führen, und zu gleicher Zeit das herabkommende Wasser zurück halten;

3) Eisdämme oder Eisstopfungen, die das herabkommende Wasser abhalten, sich durch die Strombahn zu entladen;

4) Abschnitte oder Abdammungen nöthiger Ausgüsse der Flüsse;

5) schlechte Richtungen des Stromes, durch eine verkehrte Anlegung der Deiche und Dämme, und aller Arten von Wasserwerken, als da sind: starke Schlengen und Schlachten, Höfte, Buhnen und Haken, u. s. w.

6) schwere Eißgänge, grosse Eißschollen, die nach Maasgabe als sie mit einer grössern Geschwindigkeit ankommen, und unter einen grössern oder kleinern Winkel gegen die Ufer angetrieben werden, dieselben mehr oder weniger ausgraben und aushöhlen;

7) lange daurender Wellenanschlag, durch anhaltende stürmische Winde gegen eine und dieselbe Stelle des Deiches;

8) ferner alle die Ursachen, welche den körperlichen Inhalt des Wassers in den Flüssen vermindern, durch Verhöhlung der Betten, u. s. w. Die vornehmsten und gewöhnlichsten der zufälligen Ursachen, welche das widerstehende Vermögen der Deiche schwächen, sind dann

a) zu leichte und zu schmale Deiche;

b) zu schlechte Bestandtheile, oder Materie, woraus sie gemacht worden;

c) nicht hinreichende Bearbeitung und Zubereitung des Grundes und der Materie, worauf und woraus der Deich aufgeführt worden;

d) Sand und Mohradern, welche entweder in dem Deiche selbst, oder in dessen Grunde befindlich; Wurzeln oder Busch und Bäume, oder jeder anderer fremde Körper, welche aus Nachläßigkeit oder Unwissenheit mit eingedeicht worden, und nachher einen Durchzug des Wassers, unter oder durch den Deich, veranlassen;

e) Gänge und Löcher der Maulwürfe, Ratten und Mäuse, oder jene andere Höhlung, die sich queer durch den Deich erstreckt, und dem andringenden Wasser einen Durchgang gibt, wodurch dann der Deich nach und nach untergraben, und also zum Sinken und Einstürzen gebracht wird;

f) endlich alle die zufälligen Ursachen, welche die Gewalt des Wassers gegen den Deich vergrössern, weil solche insgesammt den Grund der Deiche nach und nach abbrechen, ausgraben und aushöhlen, und also schwächen und verringern. Die Deich- oder Durchbrüche entstehen nemlich nicht plötzlich, sondern gemeiniglich allgemach, durch Einsinkung und Einstürzung; und zwar in der Mase, daß die Deiche an der Landseite einsinken, weil das durch die vorbeschriebenen Höhlungen durchziehende Wasser den Grund derselben landwärts, wo gemeiniglich das schlechteste Erdreich (Staal, worauf der Deich lieget) ist, am ersten und mehrsten aushöhlet und wegspühlet, und solchergestalt die ganze Stütze desselben wegnimmt. Es gibt jedoch auch Stellen, wo der Deich in seiner ganzen Breite auf einmal einsenket, wenn nemlich der Durchzug (doorsyping) des Wassers vermittelst einer queer durch den Deich oder dessen Grund gehenden Höhlung geschiehet, und diese unter der Erde lang und weit genug ist. Deiche von einer so bedenklichen Lage nennt man im Holländischen **Kwell** oder **Sinkdyke**, und im Deutschen an der Elbe und Weser Kuier- oder Quelldeiche. Um nun den Durchbrüchen, und folglich auch den Ueberströmungen, nach Möglichkeit vorzukommen, muß man

1) die Gewalt des Wassers und der darin schwimmenden Körper verringern, indem man die zufälligen Ursachen derselben so viel nur möglich aus dem Wege räumet, und dadurch dem Wasser eine geringere Höhe, einen mäßigern Lauf und kleinern Einfallswinkel gibt;

2) das widerstrebende Vermögen der Deiche vergrössern, indem man die zufälligen Ursachen, welche dasselbe verringern, zu heben oder zu verbessern sucht; und hiernach den Deichen die nöthige Höhe und Festigkeit, und eine vortheilhafte Form und Lage gibt. (18)

Deichbuch, ist ein Buch, worin alle Deichpflichtige, und eines jeden Antheil an der Erhaltung eines Deiches verzeichnet sind. Man nennt solches auch **Deichacht, Deichbrief, Deichregister, Deichrolle.** (15)

Deichcharte, (Wasserbau.) wird eine Zeichnung genennt, in welcher die Deiche mit ihren Richtungen, Breiten, Höhen, Erhöhung und Erniedrigung des Grundes getragen, die höchste Fluth, so wie die Normalbreite des Wassers bemerkt, und alles darauf ersichtlich ist, was zur Stärke und zum Bau der Deiche gehört, damit man bey Vorfällen nach solcher in den Collegien urtheilen kann, wie man sich zu verhalten hat, ohne eben nöthig zu haben, auf den Platz selbst

jedesmalen zu gelangen. Der Charte wird ein Buch beygelegt, worin die Maase des Deichs, die Contribuenten, die summarische Baukosten, die bey der Deichschau geführte Protocolla mit angehänget sind. (18)

Deicheidige, sind beeidigte Aufseher über das Deichwesen; ein Deichgeschworner. (15)

Deichel, (Architect. Hydraul.) s. Teichel.

Deichengen, (Wasserbau.) wird bey den Stromdeichen genennt, wenn der gegenüberstehende Deich des Stroms oder eine Anhöhe allzu nahe gelegen, daß das Strombett beenget wird. Wenn demnach ein Strom auf der gegenüberstehenden Seite auch bewallet wäre, oder bewallet werden sollte, oder Anhöhen hätte; so hat man sich zu hüten, daß man auch jenen Deichen nicht zu nahe komme und Deichengen veranlasse, wo sich das Eiß nur gar zu gerne stopfet, und die gefährlichsten Deichbrüche veranlasset. (18)

Deicherde, (Wasserb.) wird jede zum Deichbau brauchbare Erde genennt. Hierzu besitzt diejenige Erde alle Grade der Vollkommenheit, welche vorzüglich schwer ist, sich in ihren Theilen fest zusammen schliesset, sehr langsam vom Wasser durchgedrungen wird, und bey der Austrocknung wenig schwindet. Diese Eigenschaften trift man beysammen in der Thonerde an, wenn sie stark mit Sand untermenget ist. Noch mehr wird dieses erhellen, wenn wir die übrigen Erdarten nach ihrer Schicklichkeit zu Werken von dieser Art beurtheilen; grober Sand lässet sowohl als Torf und Morast das Wasser, wie durch ein Sieb laufen, die Thon- oder Lettigerde ist schwerer wie Lehm, nicht so mürbe, bindet stärker, ist auch zäher, lässet das Wasser nicht durchfliessen, aber sie schwindet sehr, und wenn nicht hin und wieder Lücken und Höhlungen bleiben sollen, so muß sie wohl gestampft werden. Der feine Sand ist schwerer, als Kleyerde, schwindet nicht, aber seine Theile hangen wenig zusammen, und begrünet sich so nicht, wie die Kleyerde, mit Sand gemischt, die brauchbarste und festeste Deichmasse abgiebt; das Vorland ist die Vorrathskammer, von welcher die Deicherde hergenommen werden muß. Würde man solches hinter dem Deiche wegnehmen, so ziehet man sich das Drengwasser auf den Hals, welches aus den Gruben, die sich von selbst niemals zuschlicken, hervorprudelt, und das innere Land überschwemmet, es wäre denn, daß unfruchtbare Hügel vorhanden wären, deren man entbehren könnte. Wird nun die Deicherde vom Vorlande genommen, und hat man untersucht, wie tief die gute Deicherde auf demselben liege: so müßte derjenige die Stereometrie nicht gelernt haben, der nicht berechnen könnte, wie viel Vorland dem Deiche zugehöre. Wird die Deicherde dem Vorlande abgeborget, so geniesset man überdem noch den Vortheil, daß sich die Deichgruben nach und nach wieder mit Schlick anfüllen, dessen man sich zur Ergänzung und Verhöhung des Deichkörpers zu Nutze machen kann. Hauptsächlich ist dahin zu sehen, daß man eine genugsame Menge von Erde zur Hand habe, um dieselbe so häufig, als nöthig, anfahren zu können, und nicht in Gebrechen zu gerathen, weswegen man einen Ueberschlag machen muß, wie viel Erde an einem und anderm Orte zu haben sey, um darnach sowohl die Ausfuhr, als die Art und Weise des Zuschlags selbst einzurichten. Welcher Gestalt die Erde beyzubringen sey, das richtet sich erstlich nach der Beschaffenheit der Erde selbst. Ist diese und der Grund, woraus sie genommen wird, feuchte: so kann sie nicht mit Wagen oder Wüppen angefahren, sondern muß gekoyert werden. Insonderheit aber kommt es dabey fürnemlich auf die Beschaffenheit des Weges, worüber die Erde gebracht werden muß, und auf die Weite desselben an. Ist der Weg trocken und feste, auch die Erde trocken, um püttweise zu nehmen und die Entfernung zum Koyern zu groß, so kann sie am besten mit Wagen, oder vielmehr mit Wüppen, der kürzern Wendung halber, angefahren werden. Wenn aber die Erde feuchte ist, daß nur die obern Sohden gebraucht werden können, so lässet sie sich doch mit Schlitten anfahren. Wenn hingegen der Abstand nicht weiter als auf die zweyte und dritte Hand zu Koyern wäre, so setzet man Koyerpflüge an, die Erde mag feucht oder trocken seyn. Ist ferner der Weg nicht darnach beschaffen, auch nicht mit Faschienen und Bohlen einzurichten, oder das Land gar nicht trocken, und der Deich zu schmal, daß darüber die Anfuhr geschehen könne, so muß die Erde, soweit nicht gekoyert werden kann, mit Schiffen angebracht werden, und solches geschiehet entweder von Eyländern oder Groden, oder auch aus dem Binnerlande mit unter Wasser gestochenen Sohden. Diese können auch unterm Eise gestochen, und mit Schlitten herbeygezogen werden, wenn nemlich das Wasser mit dem Eise nicht viel mehr, als einen Fuß hoch über das Land stehet. Denn wenn das Eis ausgehauen ist, so tritt das Wasser mit der Oberfläche von selbigem gleich in die Höhe, und würde, wenn es über einen Fuß tief unterm Eise gewesen, und das Eis einen halben Fuß dick wäre, über 1½ Fuß hoch steigen. Nachdem die Umstände des Weges es nun leiden, und die Beschaffenheit des Dammes es erfordert, kann die Erde entweder mit Wüppen, Schiffen und Koyern zugleich, oder auf zweyerley Wegen angebracht werden. Denn gleichwie eine grosse Durchdämmung nicht füglich mit Koyern allein geschwinde genug zu Stande zu bringen, daher entweder mit Wagen oder Schiffen zu gleicher Zeit Erde mit zuzuführen ist: so ist es hingegen auch rathsam, falls die Unmöglichkeit nicht daran hindert, bey dem Wüppen oder der Anfuhr zu Schiffe noch immer das Koyern mit zur Hand zu nehmen, damit insonderheit ungestüme oder nasse Witterung die Arbeit nicht ganz unterbreche. Auch wenn man nicht unmittelbar aus Püttwerken koyern, und ein schmaler oder Kißdamm gefüllt werden soll, worinn die Anfuhr nicht ganz mit Wüppen oder Schiffen geschehen kann: so ist es zur Beschleunigung der Arbeit nützlich, daß die auch bey Fluthzeiten angefahrnen Sohden mit Karren ferner in den Damm gebracht werden, wozu entweder, wenn die Füllung damit allein geschieht, verschiedene Läufe nebeneinander hingelegt werden können, oder wenn zugleich die Anfuhr mit Wüppen bis an die Küsten fortgehen kann: so leget man an die Seiten des Dammes die Läufe zum Koyern an, damit das Fahren dadurch nicht gehindert werde. Insbesondere aber, wenn mit Schiffen gedeichet wird, so können diese nicht unmittelbar an die zu füllende Stellen allein anlegen, sie müßten sonst zu lange auf einander warten; daher werden die Sohden ausgesetzt, allenthalben, wo die Schiffe in der Nähe anlegen können, theils an dem schon gefüllten Damme, theils an dem Ufer der Bracke. Diejenigen Sohden denn, welche nicht zu weit von der Hand sind, werden durch in Reihen gestellte Mannschaft, mit Forken einander zu, und in die Küste geworfen, die aber zu weit entfernten, mit Karren angeschoben. (18)

Deichfach, ist der gesetzmäßige Antheil, den jemand an

an einem Deiche hat, und für dessen Erhaltung er zu sorgen schuldig ist. s. auch **Deichpfand.** (15)

Deichfrey, ist derjenige, welcher von der Arbeit zur Erhaltung eines Deiches befreyet ist. Gemeiniglich sind solche Personen jährlich ein gewisses Geld statt der Arbeit in die Deichcasse zu erlegen schuldig, welches das Deichfreyengeld genannt wird. (15)

Deichfrieden, ist die strenge und allgemeine Ordnung zu Erhaltung der Ruhe und Sicherheit bey Deicharbeiten; wer dieselbe verletzt, heißt ein **Deichfriedensbrecher.** (15)

Deichfuß, Deichgrund, (Wasserb.) wird der Boden und unterste Theil eines Deiches genennt, worauf derselbe stehet. Das Vorland vor den Deichen beschirmet denselben, mithin muß es selbst dossirt seyn, damit es nicht so leicht von dem Wasser angegriffen und in Schartufer verwandelt werde. Sollte es aber geschehen, so kann man dasselbe durch **Schutz- und Fangbuhnen** wieder befestigen und sogar vermehren. Sollte aber das Wasser keinen Sand mit sich führen, und der Abbruch vermehrte sich: so sind noch **Packwerker und Holzungen** übrig, das **Vorland** zu beschirmen. Uebrigens wird der Deichfuß öfters mit der **Deichbedeckung** verwahrt, wo schlechter Grund vorhanden. (18)

Deichgeld, sind die Geldbeyträge, welche von den Deichpflichtigen zur ausserordentlichen Ausbesserung des Deiches aufgebracht werden müssen. (15)

Deichgericht, ist das Gericht in Deichsachen. Es wird von dem **Deichamte** gehegt. (15)

Deichgeschworne, sind beeidigte Aufseher über das Deichwesen, welche über gewisse Bauerschaften, und den dazu gehörigen **Deichzug** bestellt ist; an einigen Orten nennt man sie **Deicheidige, Deichheimräthe, Heimräthe.** Das ganze Corpus derselben heißt die **Deichgeschworenschaft**, oder schlechthin die **Geschworenschaft.** (15)

Deichgräfe, ist der Oberaufseher über das Deichwesen in einer ganzen Provinz. Im Oldenburgischen ist er der nächste nach dem Oberlanddrosten. (15)

Deichgrafschaft, ist das Amt oder Gebiet eines Deichgrafen. (15)

Deichgruben, (Wasserb.) s. **Pütten.**

Deichgrund, (Wasserb.) s. **Deichfuß.**

Deichhalter, s. **Deichpflichtig.**

Deichhauptmann, ist an einigen Orten eben der, welchen man an andern den **Deichgräfen** nennt. Und eben so bedeutet auch **Deichhauptmannschaft**, was man sonst Deichgrafschaft nennt. (15)

Deichheimrath, oder **Heimrath**, schlechthin, ist an einigen Orten, was man an andern den **Deichgeschwornen** nennt. (15)

Deichherr, ist der Besitzer eines Theils von einem Deiche, für dessen Erhaltung er sorgen muß. s. **Deichpflichtig.** (15)

Deichhülfe, s. **Deichbeschwerden.**

Deichkörper, (Wasserb.) s. **Deichbestick.**

Deichlehen, ein Amt bey dem Deichwesen, welches zu Lehen gegeben wird, z. B. das **Deichgräfenamt.**

Deichlinie, (Wasserb.) Diese ist eine Linie, nach welcher der Deich, und zwar insbesondere der Hauptdeich, der Länge nach aufgeführet werden muß, das Land gegen Ueberschwemmungen zu schützen. Bevor man das geringste in der Berathschlagung bestimmen darf, wird die zu bedeichende Gegend durch einen genauen Grundriß aufgenommen, auf welchem theils die Uferlinien, theils die Wassertiefe vor dem Ufer, theils die Anhöhen, und auch die Vertiefungen der Oberfläche des Erdbodens, mit allen Sümpfen, Kolken und abfliessenden Gewässern auf das genaueste, nebst Bemerkung der Compaßnadel, aufgetragen worden. Dieser Grundriß wird auch die Lage der Wiesen, Aecker und Waldungen, sofern sie sich der Deichlinie nähern, andeuten; und wo besonders das Erdreich seine Lage gegen den Horizont ändert, da werden Profile nöthig seyn, damit man wissen könne, wie hoch sich dasselbe über die niedrigste Wasserhöhe erhebe. Auf eben diesen Profilen wird die Linie der observirten höchsten Ueberschwemmung gezogen, um zu wissen, wornach man sich mit der Höhe der Deiche zu richten habe. Eine solche Charte ist hinreichend, die Deichlinie ausfindig zu machen.

Hierauf verfüget man sich mit der Charte in der Hand zu denen Gegenden hin, welche bedeichet werden sollen, untersuchet die Festigkeit des Bodens, und besichtiget mit besonderer Aufmerksamkeit die **Schartufer** oder Schaden gelittene Ufer, damit man wisse, ob tiefere Einrisse zu besorgen: ob man nicht durch vorgelegte Werke dem Abbruche Einhalt thun, oder ob man nicht auf eine oder die andere Art die Einbrüche wieder ergänzen, und die genäherte Strohmtiefe ablenken könne. Denn wer wollte da einen Deich anlegen, wo man weiß, daß in kurzem kein Land mehr vorhanden seyn dürfte? Hat man sich auf diese Art des Ufers versichert: so nimmt man die einwärts gebogenen Winkel der Uferlinie zuerst vor, bestimmt sowohl in Ansehung der Wassertiefe, als auch der zum Deiche erforderlichen Erde, die Breite des Vorlandes, oder den Abstand des Deiches vom Wasser. Auf der Charte werden diese Puncte mit geraden Linien zusammengezogen; alsdann so hat man vors erste die möglich kürzeste, und daher möglichst wohlfeilste Deichlinie ausfindig gemacht. Denn je kürzer die Deichlinie ist, desto wenigere Unkosten werden zur Aufschüttung erfordert. Auch ist es nothwendig, daß man von denen am meisten einwärts gebogenen Ufern soweit mit seinem Deiche entfernt bleiben müsse, als die Sicherheit und die allemal vor dem Deiche auszugrabende erforderliche Erde solches erheischet. Diese Deichlinie wird endlich nach folgenden Regeln verbessert und berichtiget:

1) Alle Kolke, Moräste und Grundwasser müssen soviel, als es die übrigen Umstände erlauben, vor dem Deiche liegen bleiben; folglich wird diese Linie hin und wieder landwärts zurücke zu ziehen seyn. 2) Sollte aber zum Nachtheile der Eigenthümer zu vieles fruchtbares Land bey stark hervorspringenden Ufern unbrauchbar werden, und der zu erwartende Nutzen des Groden übertreffe die Bau- und Unterhaltungskosten des Deiches: so wird die Deichlinie daselbst vorgerücket, wobey man den Lehrsatz der Geometrie nicht zu vergessen hat, daß die Zirkellinie, und nächst der Zirkellinie das Quadrat unter allen Figuren mit der kürzesten Linie die möglichst gröste Fläche in sich schliesse. Man hüte sich also für gar zu spitzig hervorspringenden Winkeln, weil selbige viel Unkosten verursachen und dennoch wenig Land bedeichen. 3) Alle Aecker und Wälder bleiben hinter der Deichlinie liegen, weil jene keine Ueberschwemmung vertragen können, und diese mit ihren ausgerotteten Bäumen und Wurzeln ein sehr unsicheres Mayfeld geben würden, zumal wenn die zurückgebliebenen Wurzeln nachmals verfaulen. 4) Kein Deich muß hinterwärts abschüßiges Land haben, zumal wenn er sich hohen Ueberschwemmungen

widersetzen soll: kann man ihn dahero an einem sich erhebenden Grundboden anlegen; so ist dieser der stärkste Contrefort, und das Wasser müßte ihn bergan schieben, wenn er ausweichen sollte, da er sich denn mit seiner Last gegen diese Gewalt sträuben würde. Es schadet nichts, wenn man, um diesen Vortheil mitzunehmen, die Deichlinie, besonders an süssen Wassern, deren Uebertritt dem Wiesenwachse eben nicht so sehr schädlich ist, um einige Ruthen zurücke ziehen müßte. 5) Endlich hat man auf Grund und Boden zu sehen; und wenn derselbe nicht fähig ist, die Last des Deiches zu ertragen, so beuget man, so gut man kann, rechts oder links aus: wo nicht, so siehet man sich genöthiget, den Deich auf einer oder der andern Seite, zuweilen gar auf beyden Seiten, mit Hölzungen einzufassen, damit der Grund unter dem Deiche nicht ausweiche. 6) Wenn ein Strohm auf der gegenüberstehenden Seite auch bewallet wäre, oder bewallet werden sollte, oder Anhöhen hätte: so hat man sich zu hüten, daß man auch jenen Deichen nicht zunahe komme und Deichengen veranlasse, wo sich das Eis nur gar zu gerne stopfet, und die gefährlichsten Deichbrüche veranlasset. Welche Behutsamkeit aber nur bey Anlegung der Strohmdeiche zu beobachten ist; an der See ist das Gegenufer weit genug entlegen.

Bey Abzeichnung der Linie eines Seedeiches sind wenigere Puncte zu beobachten. Der Strandbewohner will durch dieses Vestungswerk sein Land, seine Wohnung und sein Leben retten, daß dieses alles nicht von einer unaufhaltbaren Sturmfluth verschlungen werde; und insofern könnte es ihm gleichviel seyn, nach was für einer Linie sein Deich gezogen würde, wenn er nur hinter demselben trocken und sicher dem Sturme zusehen kann. Weil aber seine Deiche wegen ihrer Grösse und Stärke ihm sehr kostbar und in der Erhaltung sehr beschwerlich fallen, indem die auf den Bau verwandten Unkosten wie ein verlohrnes Capital anzusehen, davon man noch darzu hinterher die Interessen abzugeben hat, soll anders das Werk in Bau und besserlichem Zustande erhalten werden: so suchet er sich wieder durch Nutzung des bedeichten Landes schadlos zu halten. Folglich hat man bey Ziehung einer Seedeichlinie vornemlich dahin zu sehen, daß man mit einer möglichst kürzesten Linie, die möglichst gröste Fläche einschliesse: dann wo das Seewasser hinspühlen kann, wächset kein Gras. Das zweyte Augenmerk ist die Streichlinie des gewöhnlich heftigsten Sturms; ungern setzet man eine gerade, und noch ungerner eine einwärts gebogene Linie diesem Sturme senkrecht entgegen. Man weichet soviel, als es die Lage des Vorlandes leiden will, von dieser Linie ab; und wo man schlechterdings dem Hauptsturme die Spitze bieten muß, beuget man nicht nur die Deichlinie in einen auswärts gehenden Bogen, daß er wie ein Gewölbbogen dem Stosse der Fluthen sich widersetze: sondern man giebt ihm auch die stärkste Abdachung, und siehet sorgfältig dahin, das Vorland durch Buhnen zum Anwachse zu bringen. Dieses sind die beyden Hauptregeln, denen man bey Absteckung der Seedeichlinie zu folgen pfleget. (18)

Deichmeister, ist ein Meister oder Unternehmer, dem die Ausbesserung eines beschädigten Deiches für einen bedungenen Lohn anvertrauet wird. Die Grafen von Oldenburg erhielten ehedem, wegen der guten Deichanstalten in ihrem Lande von dem Kaiser den Titel: **des heiligen römischen Reichs Deichmeister**. (15)

Deichpfand, (Wasserb.) ist das Antheil, welches zu Ausführung oder Erhaltung eines Deichs einzelnen Interessenten zuerkannt worden; bey dem Bau eines neuen Deichs theilt man die Arbeit in folgende Pfänder ab, welche für einen Pflugkoyerer oder 2 Wüppen, und zwar für erstere in Zeit von 6 Monaten, für leztere aber, innerhalb 3 Monaten, nemlich zwischen der Pflug- und Erndtezeit aufzuführen, nicht zu groß und nicht zu klein sind. Denn die Koyerer wollen den ganzen Sommer durch Verdienst daran haben: hingegen die meisten Annehmer der Wüpparbeit sind Landleute, und nehmen nicht mehr an, als sie ohne Hintansetzung ihrer Feldarbeit bestreiten können. Diejenigen, die länger arbeiten wollen, können doppelte Maase annehmen. Nach der Grösse des Deiches, der Weite der Erde und derselben Beschaffenheit, sodann nach dem muthmaßlichen Fortgange oder Aufenthalt in der Arbeit, muß demnach ausgerechnet werden, wie viel ein Pflug oder 2 Wüppen in einem Tage durch die Bank ausbringen können, wornach sich ergiebet, wie groß das in der vorgesetzten Zeit von jeder Art zu verfertigende Pfand seyn müsse. Ist nun die Arbeit solchergestalt in Koyer- und Wüppenpfänder, und über die ganze Länge ausgemessen: so wird auf der auswendigen Seite der Deichslinie, bey jedem Pfande ein Scheidepfahl gesetzt und numerirt, damit darnach die Annehmer die Beschaffenheit eines jeglichen Pfandes in Augenschein nehmen und untersuchen können. Bis dahin lässet man auch die vorhin beschriebene Ausdohlung und Ausritzung der Pütten, Speckdämme und des Kajedeiches anstehen. Denn wenn nur erst die Hauptdeichslinie gemessen und ausgeritzet, mithin darauf das ganze Project eingetheilet ist: so kann denn zugleich bey Abmerkung der Pfänder, die Aussetzung der Dohlen von den Speckdämmen und dem Kajedeiche sammt der Errichtung der Profile mit einem geschehen. Vorangezeigter Ursachen wegen müssen nun in einem mittelmäßigen Deiche von 16 bis 12 Fuß Höhe und 80 bis 60 Fuß Anlage, die Koyerpfänder 9 bis 12 Ruthen und die Wüppenpfänder 4 bis 6 Ruthen lang werden. Da man durch die Bank rechnen kann, daß ein Pflugkoyerer oder 2 Wüppen täglich eine Pütte ausbringen. Weil aber bey stärkern Deichen die Wüppenpfänder insonderheit zu klein fallen, daß dieselben nicht für sich allein zum Bestick gebracht werden können: so müssen sich die Annehmer von 2 bis 3 Pfändern zusammen thun, und im Deiche gemeinschaftlich arbeiten, welches bey der Ausbestätung mit zu bestimmen ist, damit hiernächst kein Streit darüber entstehe. Wie denn überhaupt auch zu stipuliren ist, daß, um der Verbindung und gleichförmigen Arbeit wegen, auf den Scheidungen der Pfänder unter gehöriger Aufsicht und nach Anweisung die Erde allemal zu einander eingeschlagen und zugleich mit einander in die Höhe gearbeitet werde. Wenn denn ein Annehmer säumhaft ist, so hat er es sich selbst beyzumessen, daß er nachhero soviel mehr, als unten, in sein Pfand abgeschlagen werden müssen, und oben in dem benachbarten Pfande dagegen offen gelassen ist, in der Höhe nacharbeiten muß. (18)

Deichpfennigmeister, heißt an einigen Orten der Einnehmer bey der Deichcasse; der Deichrentmeister.

Deichpflicht, ist die Verbindlichkeit in Ansehung der Erhaltung eines Deichs. Diejenigen Personen, welche solche auf sich haben, heissen **Deichpflichtige, Deichhalter, Deichherren, Deichinteressenten**. (15)

Deichprofil, (Wasserb.) wird die Durchschnitts-

fläche eines Deichs genennt. Zum Beyspiel stellet *) das Profil eines niedrigen Deiches vor, der etwa auf 6 Fuß über das Mayfeld, dieses ist die Erdfläche, auf welcher der Deich angelegt wird, hervorraget; a b die Kappe, so sich nach der Passage richtet; b c die innere Abdachung, welche sich bis b d erweitern kann, wenn das Erdreich sehr sandig seyn sollte; a e die äussere Abdachung, die sich unter eben diesen Umständen, zumal wenn sie mit Strohm und Wind zu kämpfen hätte, wohl bis a f erweitern könnte; f d die Grundlinie des Deiches. Hingegen macht **) die Figur eines höhern Deiches vorstellig; a b die Kappe, so von 10 bis 16 Fuß verbreitet werden kann, je nachdem die Deichhöhe beschaffen; b c die innere Dossirung, und wenn das Erdreich nicht thonigt genug ist, sondern locker und beweglich: so ersparet man Kosten, wenn anstatt der Abdachung b d das Banquet e f c d angelegt wird, welches bey Deichbeschädigungen grosse Dienste leistet, sowohl der Anfahrung des Erdreichs wegen, als auch weil man allerhand Anstalten auf dem Gange e f machen kann, den Durchbruch zu verhüten. Sehr hohe Deiche sollten nie ohne Banquet gebauet werden. a g Die äussere Dossirung, wenn der Deich nicht dem Sturme sonderlich entgegen stehet, viel Vorland besitzt, und aus fester Erde bestehet; a h die äusserst größte Abdachung, wenn von diesem allen das Gegentheil vorhanden wäre. Zwischen g h sind alle verstärkten Dossirungen enthalten. Bey dem Deichbau selbsten werden, nachdeme die Deichslinien in- und auswendig ausgeritzet worden, auf erforderliche Distanzen Profile gesetzet, welche den Bestick des Deiches, nach dessen Höhe und beyderseitigen Dossirungen vorstellen (e). Zu dem Ende werden zwey Latten in der Breite der Kappe von einander eingegraben, welche mit der Deichshöhe gleich hoch sind, und worüber ein vorher daran befestigtes Seil dergestalt ausgespannet wird, daß es die beyden Latten in der Breite der Kappe auseinander halte, und von da nach beyden Linien der Anlage hinunter laufend, in diesen mit Pflöcken befestiget werde. (18)

Deichrath, ist der Beysitzer oder Rath in einem Deichgericht. (15)

Deichrecht, ist der Inbegriff aller zu dem Deichwesen gehörigen Gesetze und Gebräuche. In Schleßwig nennt man es das Spadelandsrecht. (15)

Deichrichter, ist in Bremen der Titel des Vornehmsten im Deichgericht nach dem Deichgräfen. (15)

Deichritterschaft, nennt man diejenigen Adelichen welche innerhalb eines Deichlandes wohnhaft sind. (15)

Deichrolle, s. Deichbuch.

Deichrüge, wird die Beschreibung der Mängel genannt, welche die Deichschauer an jemandes Deichpfande gewahr worden sind. (15)

Deichschaden, (Wasserbau) der Deich dient zu dem Ende, daß die sich aufschwellende hohe Sturmfluthen davor stauen, denselben nicht durchbrechen, und das Land nicht überschwemmen sollen; weilen aber bey Sturmfluthen oder dem durch den Wind und Sturm aufgetriebenen Meerwasser, das Wasser in so heftige Bewegung gesetzt wird, daß hohe Wellen aufgetrieben werden, welche das Erdreich, dessen Zusammenhang von der Nässe zugleich erweicht wird, durch den Anschlag und Stoß des in die Höhe gehobenen und wieder niederfallenden Wassers, nicht allein abspühlen, sondern auch bey ganzen Stücken abreissen können: so siehet es um diese Zeit bey dem Deiche nicht anderst aus als vor einer Festung, die auf einer Seite bestürmet, und auf der andern vertheidigt wird. Hierdurch entstehet der Deichschaden. Der Deichbewohner sucht bey stürmendem Wasser der Gefahr abzuwehren, die sich auf zweyerley Arten vorzüglich zeigt. Die erste Gefahr des Deichschadens zeigt sich vorzüglich an der innern Abdachung, wenn hin und wieder lecke Stellen entstehen, von denen das Wasser herabfließt. Wie es dabey zugeht, kann unter dem Artikel Drengwasser mehr nachgelesen werden. Die zwote Art des Deichschadens ist die Senkung der innern Deichdossirung. Diese wiederfährt gar zu gerne da, woselbst ein lockerer und weicher Boden innerhalb des Deichs, Morast, eine große Bracke oder auch ein Kolk nahe an dem Deiche sich findet, daß daher der Deich kein gut und sicheres Fundament hat. Hierbey gehet es folgendergestalt zu: Der Deichfuß wird bey anhaltenden Vorwassern zuerst moderflüssig, dann schiebet die Last des innern Dossements den Fuß in die Bracke hinein, und macht den Anfang sich von dem Deiche loszureissen. Dieses Unglück muß nicht abgewartet werden, sondern man schlägt mit Handrammen einige Reihen Rammbretter dichte hintereinander vor die innere Berme; hinter diese Bretterreihen stösset man Pfähle ein, so mit tüchtigen Latten und Spieckern miteinander verbunden werden. Unterdessen stellet der auf seine Rettung begierige Landmann die gesunkene Dossirung wieder her. Manchmal schlicket das Vorland über das Binnerland in die Höhe; lieget nun letzteres niedriger: so hat man bey jeder Fluth Quellwasser hinter dem Deiche. Also lege man denn im Deiche Sielen an, um mit dem fetten Winterwasser gleichfalls das Binnerland in die Höhe zu schlicken. Es ist auch möglich, durch diese Sielen einen den Durchbruch drohenden Deich zu retten, wenn nämlich das Binnerland sich in der Nähe erhebet. Denn lässet man eine Parthie Wasser durch das Siel hinter den Deich, welches also keine Flügel, sondern nur Schütze besitzen darf: so hält dasselbe dem Aussenwasser einigermassen das Gleichgewicht, und der Deich bleibt stehen. Für den Verlust der auswärtigen Dossirung und des Vorlandes ist währendem Sturme gar kein Rettungsmittel übrig; diesen Schaden wird man geduldig müssen geschehen, und sich an der innern Verstärkung des Deiches begnügen lassen. Reissen die Sielen aus: so kann man gleichfalls wenig Gegenanstalten vorkehren. Ein solcher Deich gehet unaufhaltbar zu Grunde. Diesen Unfall aber hätte man einen ganzen Sommer hindurch, und oft noch länger, vorher wissen und ihm vorbeugen sollen. Es erfolgt endlich der Kappensturz, das Uebel aller Uebel. So lange die Kappe nur hin und wieder mit einigen gar zu hoch sich erhebenden Wellengipfeln beschlagen wird, und dabey sehr breit ist, hat man noch wenig zu befürchten: wenn aber die halbe Welle sich über die Kappe wirft, so kann man glauben, daß bey ermangelnder Gegenwehr in kurzem Kappe, Deich, innere und äussere Dossirung bis auf den Fuß, ja oft noch tief unter dem Fusse, nicht mehr vorhanden seyn werden. Das traurigste bey dieser unglücklichen Scene ist die Herabstürzung der Fluth über die Kappe. (s. Kappensturz) Daß man nach verlauffener Fluth, die Deiche wieder herstellen, die Kölke ausfüllen oder umdeichen, die Abdachung verstärken, das Vorland, wenn es sich in Schartufer verwandelt hat, für weiterm Abbruch verwahren und alles auf das regelmässigste wieder in Ordnung bringen müsse, verstehet sich von selbst. Wo

*) s. Tafel Wasserbau, Fig. 20. **) s. ebendas. Fig. 21.

aber in der Deichlinie selbst eine Bracke entstanden, da hat man einige weitläuftigere Anstalten nöthig, den Körper wieder herzustellen. (s. Bracke) All dieser Schade kann nach dem Unterscheide, ob Sturmfluthen oft hintereinander wiederholet werden, lange und hoch auflaufen, sondern auch nach der verschiedenen Lage und Beschaffenheit des Deiches und Grundes verschieden seyn, daß entweder die Ausbesserung mit weniger Arbeit, zuweilen aber nicht einmal mit blosser Erde, noch alsofort wieder zu bearbeiten ist. Es gehen wenige Winter ohne solche Fluthen vorbey, wodurch diejenigen Deiche, welche darnach gelegen sind, nicht etwas beschädiget werden können: hingegen ereignen sich selten so hohe Sturmfluthen, welche eine aussergewöhnliche Beschädigung, oder wohl gar einen Durchbruch verursachen könnten, woferne anders die Deiche regelmässig angeleget sind und gehörig unterhalten werden. An den gegen stürmischen Wind belegenen Schlick- Holz- und Steindeichen kann also durch mässige hohe Fluthen nicht allein etwas vom Dache oder der Besohdung, auch von der Füllerde weggerissen und ausgespühlet, Steine in Unordnung gebracht und herum geworfen, nicht weniger am Holze einiger Schaden verursacht werden, sondern auch die gegen Nordwesten gelegenen Grodendeiche können einigen Anstoß leiden. Dies alles nennet man nur gewöhnlichen Schaden, und dessen Herstellung gewöhnliche Ausbesserung, oder ordinaire Reparation, welche, insoferne nicht auch der Unterhalt von Stein- und Holzdeichen auf gemeine Kosten, als an ausgesetzten Nothdeichen geschieht, von jedem Eigenthümer an seinem Deiche zu bewerkstelligen ist. Zu welcher ordinairen Reparation auch noch dasjenige gehört, welches gewöhnlich am Deiche, ohne daß Schade daran geschehen wäre, blos zu Unterhaltung dessen Bestickes und Wohlstandes zu besorgen ist: nemlich die Reinigung der Dossirung, das Ebenen oder Schlichten der Kappe, Auffüllung derselben, Neusetzung der steilen Dossirungen, eine mässige Verstärkung und Auslegung auf den alten Fuß. Dagegen zur ausserordentlichen Reparation, wozu gemeine Beyhülfe erfordert wird, gehörige Tiefe, bis in die Kappe sich erstreckende Beschädigungen der äussern Dossirung, neue Hölzungen, Umlegungen ganzer Steinbänke, und die Herstellung der hiernächst zu beschreibenden Kapstürzungen, Wehlen und Bracken. Dieser Unterschied ist anzumerken, nicht allein insoferne er ins Deichrecht, und in die darnach zu entscheidende Frage: ob etwas von dem Deichseigener selber herzustellen, oder der Deichband darin zu Hülfe zu kommen, verbunden sey? Einfluß hat; sondern es hängt auch davon die Anordnung ab, zu welcher Zeit die Herstellung geschehen müsse? ob selbige, so bald es möglich, anzugreiffen sey, oder, nach einiger nothdürftigen Vorkehrung, bis zu bequemerer Jahreszeit ausgesetzet werden könne? Die extraordinaire Reparation erfordert insgemein das erste, hingegen pflegt es mit der ordinairen Reparation längern Anstand zu haben. Die ordinaire Reparation an Deichen, vor welchen Groden ist, hat die wenigste Beschwerlichkeit, und kommt es bey derselben nur darauf an, zu welcher Zeit sie am bequemsten verrichtet werden könne; wie die Erde zu nehmen; welchergestalt selbe in den Deich zu bringen? und wie dieser damit herzustellen sey? In Ansehung der Zeit hat es obgedachtermassen damit keine Eile, weil der Deich, der geringen Beschädigungen ungeachtet, dennoch haltbar genug bleibt, die im Winter darin gebrachte nasse oder gefrorne dünne Erde aber weder selbst Stand halten, noch das fernere Ausspühlen abhalten würde. Deswegen läßt man den Schaden bis im Sommer liegen, und bessert ihn alsdenn wieder vollkommen aus; inzwischen aber verwahret man ihn allenfalls mit Decken, woferne nicht die Kosten der Bedeckung höher, als der Verlust einiger mehreren Erde anlaufen können. Im Sommer wird das Ausgespühlte dann vollständig wieder gefüllt und gerocket oder geschwöppet. (s. Rocken und Schwöppen) Nach der Beschaffenheit der Erde und des Deiches richtet sich auch die Arbeit; und geschieht entweder mit Kopern oder Wüppen. Ist das Vorland nicht trocken und feste genug, anbey der Deich steil, daß nicht mit Wüppen oder Wagen gefahren werden kann: so muß gekoyert werden. Jedoch wenn ein Groden oben zwar naß und schlickig, gleich darunter aber sandiger Grund ist, anbey, wie in solchen Fällen insgemein geschieht, nur Sohden gebraucht, und von kleyigen Stellen her angefahren werden müssen; so thut man solches am besten mit Pferden und Deichselschlitten, indem diese glatt überhin gehen, hingegen die Pferde nicht tief eintreten. Ist das Vorland hoch und trocken, nicht weniger die Dossirung zur Aufdrift flach genug: so wird die Arbeit am standhaftesten mit Wagen oder mit Wüppen verrichtet. Oefters ist die oberste brockliche, oder lockere Grunderde, obgleich sie vom Ueberfahren gedichtet wird, nicht so standhaft gegen das Ausspühlen, als tiefer hinunter liegender kleyiger Grund, wenn selbiger erst ausgetrocknet und gleichfalls gedichtet ist. In solchem Falle läßt sich die Reparation am dauerhaftesten dergestalt bewerkstelligen, daß erstlich die Dossirung meist vollständig mit der einzukoyernden steifen Erde ausgefüllet, demnächst aber nur so viel als zum Uebertragen nöthig ist, überher gewüppet werde, und dadurch die Koyererde eben so dichte zu machen, als wenn sie mit eingewüppet wäre; hätte man auch gleich keine trockene Erde zum Wüppen, so kann man die Koyererde so lange ruhen lassen, bis sie Pferde überträget, und sie dann mit Wägen oder Wüppen und Pferden nur überall befahren und betretten, oder gar walzen lassen. Zu dem Ende aber ist die Dossirung für das Einkrimpen erst überbestickmässig zu machen. (s. Einkrimpen) Weil die Art und Weise, wie die Deicharbeit verrichtet wird, in derselben Tüchtigkeit und den Wohlstand der Deiche keinen geringen Einfluß hat: so wird nicht undienlich seyn, ob gleich die Einrichtung zur Deichverfassung gehöret, dennoch hieselbst zu untersuchen, auf welche Weise ein Deich am besten unterhalten werden könne. Der Unterhalt kann auf dreyerley Weise veranstaltet werden: entweder man theilet den Deich in gewisse Maassen, Schläge oder Pfänder, und leget auf jedes Stück Land ein verhältnißmässiges Pfand, so der Besitzer desselben unterhalten muß; oder man lässet die sämmtliche Reparation für Geld von Annehmern verrichten, welches die zu einer gewissen Strecke gehörigen Eigenthümer im Verhältniß ihres Landes zusammen bringen; oder die Arbeit wird von denen Beykommenden selbst nach Verhältniß ihres zugehörigen Landes in Gemeinschaft verrichtet, einem jeden sein ohngefähr begleichendes Antheil angewiesen, hiernächst eine Abrechnung nach einem bestimmten Anschlage darüber errichtet, und nach derselben dasjenige, so einige über ihr Antheil verrichtet haben, von den andern, welche im Nachstand geblieben sind, mit Gelde vergütet. (s. Deichpfand) Wenn aber die Gegend des Landes und Lage der Deiche

eine vollständige und unverzögerte Unterhaltung der Deiche, zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, erfodern: so kann jene nicht einem jeden Deichseigenthümer an seinem Pfande anvertrauet werden, sondern es ist eine zuverlässigere Einrichtung zu machen; und wenn die öffentliche Nothdurft eine solche Abänderung erfordert: so kann auch diese mit Zustimmung der Deichrechte geschehen. Die Veranstaltung muß dabey von öffentlicher Anordnung, Aufsicht und Ausführung abhangen. Die Arbeit muß gleichförmig und zu einer Zeit geschehen, auch nicht von diesem oder jenem nachlässiger Weise bis aufs späteste verzögert, oder gar unmöglich gemacht werden können. Dabey muß dennoch dasselbe Verhältniß des Beytrages beobachtet werden können, wornach ein jeder vorher zur Deichlast verpflichtet gewesen ist. Eine solche Einrichtung gehet auf zweyerley Weise an; und zwar erstlich, daß die gesammte Arbeit von Annehmern für Bezahlung gemacht werde. Wenn Deiche meist schwere Holz- und Steindeiche sind, woran von denen Landleuten das wenigste mit eigener Arbeit verrichtet werden kann; oder wenn die zugehörigen Deiche ihnen auch so abgelegen sind, daß sie ohne große Versäumniß nicht selbst daran arbeiten können; oder wenn die Gemeine aus lauter wohlhabenden Leuten bestehet, welche mit anderer Arbeit und Gewerbe ungleich mehr verdienen können, und sich daran durch Deicharbeit versäumen würden. Wenn hingegen andere Arbeiter und Annehmer in Menge und für einen mässigen Preis zu haben sind; so ist die beste Einrichtung, daß man die gesammte Deicharbeit für Geld, entweder in Verding, oder auf Rechnung und im Taglohn, nachdem es denen vorkommenden Umständen nach am gemässesten ist, verrichten lasse, wobey die Kosten entweder nach einem vorher gemachten Ueberschlage, oder hiernächst nach dem richtigen Belaufe der Rechnung, über die beykommenden im gehörigen Verhältnisse ihrer Deichpflicht vertheilet werden. Wenn aber die Deichinteressenten keine bemittelte Leute sind, welche lieber selbst die Arbeit verrichten, als dafür baar Geld ausgeben können; so wird die Communiondeicharbeit vorgenommen. (s. diesen Artikel) Was bishero angeführt worden, ist alles von der gewöhnlichen Ausbesserung oder ordinairen Reparation zu verstehen, welche bey bequemer Zeit, oder doch im Winter ohne große Umstände, auch bey Pfanddeichen von jedem Deichseigenthümer selber bewerkstelliget werden kann und muß. Wenn aber so ausserordentlicher Schade geschieht, daß es von grössern Folgen seyn würde; wenn er nicht abgewendet, oder nothdürftig ausgebessert würde; so kann theils wegen Grösse der Arbeit, theils um der schleunignöthigen Vorkehrung willen, einem Pfandeigenthümer weder nach Deichrechten solches angemuthet, noch um der natürlichen Unmöglichkeit willen ihm überlassen werden, sondern es muß von der zugehörigen nächsten Gemeine, oder dem Deichbande, entweder Nothhülfe oder Beyhülfe geleistet werden. (s. **Notharbeit.**) (18)

Deichschau oder **Deichschauung**, ist die Besichtigung der Deiche und Dämme, welche die Deichbeamten jährlich vornehmen. Im Oldenburgischen werden des Jahrs zwo Hauptdeichschauungen von dem Oberlanddrosten und Deichgräfen gehalten; und in nöthigen Fällen werden auch noch ausserordentliche Besichtigungen angestellt. (15)

Deichschau, (Wasserbau) wie nöthig eine wohleingerichtete und abgewartete Deichschau, und wie nützlich sie sey, wenn kluge Maaßregeln ergriffen und sofort ausgeführt werden, ist leicht zu ermessen. Ich werde Puncte hersetzen, worauf man bey einer solchen richterlichen Untersuchung zu sehen hat. 1) Ob der Deich aller Orten die gehörige Höhe und Kappenbreite habe? oder ob der Deich durch allerhand Vorfälle erniedriget und der Gefahr, überströhmt zu werden, unterworfen worden? Die Strohmsfluthen haben ihre Gefälle: also kann man nicht durch die Wasserwage die schickliche Höhe bestimmen, man schlägt daher bey hohen Fluthen hin und wieder Pfähle ein, die man Pägel nennt, und bemerkt die Höhe der Fluth. Also lautet diese Frage bey der Deichschau folgendermassen: Beobachtet die Kappe, die Pägelhöhe? und raget sie genugsam über dieselbe hervor? Die Antwort ist leicht zu finden. 2) Wie ist die innere und äussere Abdachung beschaffen? und wie die Bedeckung? Ein Deich, der die Abdachung verliert, heisset ein Schartdeich: und diese muß entweder wieder hergestellt werden, oder wofern dieses nicht mehr möglich ist, so deichet man zurücke. 3) Hat der Deich das benöthigte Vorland? Aller Orten, wo auswärts Anwachs und ein begrüntes Vorland vorhanden, können zwar Kölcke, aber keine Fluth und Ebbe haltende Bracken (wenn es Seedeiche sind) entstehen. Sind es aber Strohmdeiche, so ist man für Verlust der äussern Dossirung und der Kappe gesichert. 4) Ob das Binnenland höher oder niedriger liege, als das Vorland? Liegt es höher: so wird der Deichfuß nichts zu befürchten haben; liegt es niedriger: so steht der Deich in Gefahr, Grundwasser hinter sich zu bekommen, wodurch der Deichfuß von beyden Seiten erweicht wird, und sich während der Fluth senket. 5) Ob Kölcke vor oder hinter dem Deiche vorhanden? Ob nicht einige ausgefüllt, andere mit einem Deichschlosse zu umringen sind, damit ihr Quellwasser sich nicht über das Land ergiesse? 6) Ob man Schartufer ansichtig werde? was man für Mittel angewandt, dasselbe zu decken, oder wieder zum Anwachse zu bringen? oder was zu diesem Behufe noch geschehen solle? 7) Wie die Sielen, wenn welche vorhanden, beschaffen sind? ob sie haltbar genug sind, daß sie nicht bey hoher Fluth ausreissen, und die gefährlichsten Deichbrüche nach sich ziehen? 8) Ob dasjenige, was bey der letzten Deichschau angeordnet worden, geschehen sey? und ob die Deichofficianten aller Orten, nach Maßgebung ihrer Instruction, verfahren? 9) Ob die Leute, so am Deiche wohnen, ihre Geräthschaften bey der Hand haben, und im Stande sind, zur Zeit der Noth dem kämpfenden Deiche zu Hülfe zu kommen? 10) Ob man wachsam genug sey, Bieber, Ottern, Maulwürffe und Mäuse längst der Deichlinie auszurotten, damit sie nicht den Deich untergraben, und der Fluth den Weg zum Durchflusse eröffnen. Dieses alles wird in ein Protocoll gefasset, nachmals wird darüber gerathschlaget; und an einigen Orten wird sofort zur Ausführung geschritten, an andern aber geschiehet das letztere nur dann und wann. (18)

Deichschlag, s. Deichpfand.

Deichschloß, (Wasserbau) ist eine mit dem Hauptdeich hinterwärts verbundene Einfassung eines Kolks, damit sich nicht das aus der Erde hervorprudelnde Wasser über die Ländereyen ergiesse. Es ist solches eigentlich ein Nothdeich, der um einen Kolk oder Bracke herumgeführt wird, und sich an dem Hauptdeich wieder anschliesset. Man nennt diese Umschliessung des Deichs auch einen Qualmdeich. (18)

Deichstrich, s. **Deichband.**

Deichvogt, ist ein Unterbeamter in dem Deichwesen, welcher unter dem Deichgräfen steht. (15)

Deichwall, (Wasserbau) wird ein von Erden aufgeführter Deich genennt, der einem Wall an einer Vestung nicht viel ungleich. Seine Länge wird die **Deichlinie**, seine Durchschnittsfläche aber das **Deichprofil** genennt. Dessen Ausführung kann in dem Artikel Deichbau, und dessen Ausbesserung in dem Artikel Deichschaden nachgelesen werden. (18)

Deichwröge, ist eben das, was auch **Deichrüge** genannt wird. s. **diesen Art.**

Deichzug, ist ein gewisser Strich eines Deichs, worüber ein Aufseher gesetzt ist. Die Deichgeschwornen nehmen zu bestimmten Zeiten eine Besichtigung dieses Strichs vor, welches sie **den Deichzug begehen** nennen. (15)

Deichzwang, nennt man die Gerichtsbarkeit der Deichobrigkeit. (15)

Deichsel, bedeutet den Theil am Vordertheil eines Wagens, an welchem das Zugvieh angespannt wird, und gehört zum Geschäfte des Wagners. Länge und Dicke sind nach ihren Endzwecken verschieden, gemeiniglich aus jungen Birkenstämmen verfertigt: sie bedürfen aber zweyer hölzerner Arme, die man **Deichselarme** nennt, und mit einem Ende in die Vorderachse des Wagens einläßt, jedoch so, daß sie in der Gegend, wo die Deichsel zwischen ihnen eingeschoben wird, etwas enger zusammen laufen, um sie vermittelst eiserner Ringe, mit der Deichsel zu vereinigen, oder auch wie bey Kutschen gewöhnlich, sich statt der Ringe eiserner Bolzen zu bedienen. Der Nutzen und Endzweck dieser Werkzeuge ist jedermann bekannt; man weiß, daß sie zum Anspannen, zum Lenken, zum Aufhalten dienen. (19)

Will man mit einem Stück Vieh einen Wagen oder Karn führen: so besteht die Deichsel aus 2 Bäumen, zwischen welche das Zugvieh als in eine Gabel angespannt wird, und heißt alsdann eine **Gabeldeichsel.** Das Blech, womit die Deichsel vorn beschlagen ist, wird **Deichselblech**, und der Riemen, der über den Tragsattel des Viehes gelegt, und auf beyden Seiten in die Gabeldeichsel eingesteckt wird, wird **Deichselriemen** auch **Tragriemen** genennt: der Balken aber, an dessen beyden Enden ein Ortscheid ist, an welches die Zugstränge der Pferde angeknüpft werden, heißt **Deichselwage**, auch nur schlechthin **Wage**. (24)

Deichsel der Böttger, ist auf der einen Seite ein Hammer, auf der andern aber ein breites, kurzes, schneidendes Eisen, mit einem geschliffenen Rande. Die Krümmung beugt sich nach dem Griffe des Werkzeuges hin. Dieser Theil dient, das Holz zu behauen, oder die Arbeit zu ründen, der entgegen stehende Theil hingegen ist verlängert, und hat einen platten Kopf, um sich seiner wie eines **Hammers** bedienen zu können. Dieser **Handwerksmann** hat auch eine Deichsel ohne Kopf, welche er blos zur Ausründung der Arbeit anwendet. Sie pflegen jenen den grossen, diesen den kleinen Deichsel zu nennen. (19)

Deichsel. Sowohl der Sattler, als der Stellmacher und Zimmermann haben Werkzeuge, welche diesen Namen führen; insbesondere hat der Zimmermann eine **Flachdeichsel**, welche gerade ist, und eine **Hohldeichsel**, deren Schneide krumm gebogen ist. Mit jener, welche ein gewöhnliches Beil ist, höhlt er die Pferdekrippen bis an den Boden vierkantig aus, mit dieser aber ründet er den Boden. (19)

Deichseleisen, bestehet aus einer vom Knie bis unter den Fuß des Fuhrmanns gehende, am obern Ende etwas gebogene, sonst aber in Form eines Steigbiegels gebildete, breite und starke eiserne Schiene, deren Bestimmung dahin gehet, den Fuß des auf dem Sattelpferde sitzenden Fuhrmanns, für die Schläge der Deichsel zu beschützen. (19)

Deichselkette. Ein jedes der zwey Pferde, die an der Deichsel ziehen, trägt eine Kette, die ihnen mit dem einen Theil an dem Kummet und mit dem andern Theil an der Deichsel festgemacht ist, wodurch sie die Deichsel hin und her ziehen, und sonderlich den Wagen im Gang aufhalten. Der Ring dieser Kette, der an die Deichsel angesteckt wird, heißt **Deichselring**: die Kette selbst aber auch **Brustkette.** (13)

Deichselnagel. Er dienet die Deichsel, in den Deichselarmen zu befestigen, und bestehet aus einem dicken, runden eisernen Nagel, dessen eines Ende mit einem starken runden Kopf, das andere hingegen mit einer Spalte versehen ist, durch welches ein eiserner Splint gesteckt wird, damit der Nagel sich nicht herausziehen und abfallen könne. (19)

Deichsel- oder Stangenpferde, sind die Pferde, die an der Deichsel ziehen; die andern, die vorn aus stehen, heißt man **Leitpferde**, weil sie durch das Leitseil, oder auch **Riemenpferde**, weil sie durch einen ledernen Riemen oder die Peitsche, die auch Rieme heißt, regiert werden. (13)

Deichselring. Ein eiserner Ring, welcher bey den Wägen der Fuhrleute und Bauern die Deichselarme mit der Deichsel vereiniget; wohingegen bey Kutschen und Chaisen der nemliche Endzweck durch zwey Deichselnägel erreicht wird. (19)

Deichselwagen, ist der Wagen mit einer einfachen Deichsel, und heißt so zum Unterschied vom **Scheerwagen**, oder einem Wagen mit einer doppelten Deichsel. (24)

Dejectum et effusum, s. **Dejicere.**

Dei gratia. Die Formel *Dei gratia* von **Gottes Gnaden**, so man in den Urkunden und Briefen der weltlichen und geistlichen Fürsten rc. gleich im Anfange derselben bey ihren Namen und Würde fast allgemein findet, war anfänglich keinesweges ein Zeichen der Unabhängigkeit und Herrschaft, sondern blos ein demüthiges Geständniß der Abhängigkeit von Gott und dem höchsten Wesen. Schon die Väter der Kirchenversammlung zu **Ephesus** bey der Verdammung des **Nestorius** schrieben sich zum Theil **Bischöffe von Gottes Gnaden.** Die Bischöffe in den folgenden Jahrhunderten blieben dabey, und die Aebte, Pröbste rc. machten es jenen nach, ohne etwas anders, als die Submission gegen Gott dadurch anzuzeigen. In Frankreich brauchten die Grafen von **Toulouse**, **Auvergne** rc. auch schon im 9ten Jahrhunderte diese Formel, aber auch nicht anders, wie vorgedacht, von den Geistlichen. Man veränderte auch zuweilen die Formel, und schrieb — Dei dono — Dei nutu — &c.

Von den fränkischen Königen hat **Pipinus** zuerst die Formel gebraucht (vide Tab. LXVII. in **N. dipl. Lehrgeb. V. Th.**) **Carlomann** und **Carl** der Grosse haben sie beybehalten, und der letzte sie fast niemals weggelassen, woraus sie seine Nachfolger auf verschiedene Art — Dei providentia — divina ordinante providentia — &c. verändert haben. Alle diese Formeln aber zeigten damals im Grunde nichts anders an, als daß sie gleichfalls Gott für den Urheber ihrer Würde erkannten. Auf gleiche Art findet man

es auch bey den Kaisern des Sächsischen, Salischen rc. Stammes. Kaiser Conrad I. gebraucht — divina largiente clementia — divinae largitatis munere — Heinrich I. — divina favente clementia —, divina ordinante providentia. Die folgenden Kaiser größtentheils — divina favente clementia u. s. w.

Die weltliche grosse deutsche Fürsten, und auch die vornehmsten Bischöffe haben sich schon zeitig dieser Formel gleichfalls bedienet. Man findet schon in des Hundii *Metrop.* T. I. p. 89. eine Urkunde des Herzogs Arnulffs von Bayern, worinn er sich im Jahr 908. — divina ordinante providentia Dux Bajoariorum schreibt. Im 11ten und 12ten Jahrhunderte ist sie von geistlichen und weltlichen Fürsten, zumal von den ersten, häufig gebraucht. Der Pfalzgraf Heinrich schreibt sich in einer Urkunde vom Jahr 1093. — Ego Henricus *Dei gracia* Comes Palat. Rheni & Dominus de Lacu. In der Folge ist es noch gemeiner geworden, so daß auch landsäßige Grafen die Formel gebraucht haben. Der Graf Siffrid von Osterburg, ein landsäßiger brandenburgischer Vasall schreibt in einer Urkunde von An. 1235. (*in Orig. Guelfic.* Tom. IV. p. 143.) Siffridus *Dei gratia* Comes de Osterborch. — Und Graf Conrad von Lewenrothe, ein Brandenburg-Lüneburgischer Vasall in einer Urkunde von Ann. 1248. — C. *Dei gracia* Comes de Lewenrothe Comes. — Ja man findet gar Beyspiele, daß es zuweilen von dem niedern Adel (*ap. Scheidt in Mantissa Docum.* p. 432. — Waltherus *dei gracia* de Amersleuen — p. 434. — Nos *Dei gracia* fratres Basil. de Winthusen —) geschehen ist, welches auch wohl der Unwissenheit des Notarii zuzuschreiben ist. Wenn schon zu der Zeit diese Formel als ein Beweis der völligen Unabhängigkeit und Herrschaft angesehen wäre: so würde man solches den landsäßigen Vasallen und so vielen Pröbsten von geringen Mönchsklöstern wohl schwerlich verstattet haben. Es ist also die Frage, zu welcher Zeit man angefangen, diese Formel nicht mehr in dem alten ursprünglichen Verstande anzunehmen, sondern den weltlichen Begriff der völligen Unabhängigkeit damit zu verbinden. Man wird hierauf kaum mit Gewißheit antworten können: doch scheint es wahrscheinlich, daß solches später geschehen ist. Von Frankreich findet man, daß die Herzoge von Bretagne und Burgund im 15. Jahrhundert angefangen, dem Titel von Gottes Gnaden eine weltl. Bedeutung von einer Unabhängigkeit beyzulegen. Der König Carl VII. aber brachte sie im Jahr 1449. dahin, daß sie sich reversirten, daß dieser Titel den Rechten der französischen Oberherrschaft nicht schaden sollte. Auch der König Ludwig der XI. gab an Wilhelm von Chalon eine besondere Erlaubniß, diesen Titel zu gebrauchen. Man mußte also schon damals einen weltlichen Begriff damit verknüpfen, in Ansehung der Unabhängigkeit, sonsten würden die Könige nicht so jaloux darauf gewesen seyn. Von Deutschland könnte man wohl den Zeitpunct etwas höher hinauf setzen, nemlich von der Zeit, wie die deutschen Fürsten nach und nach die Landeshoheit erlanget, und also alle Regalien ausgeübt haben: obwohl man auch noch im 15ten Jahrhundert Beyspiele findet, daß würkliche landsäßige Grafen sich noch Dei gratia geschrieben haben. Einige wollen die Ursache der veränderten Begriffe von dieser Formel und Titulatur darinn suchen, daß solches daher geschehen, seitdem die Päbste sich angemasset, die grossen Herren ihrer Staaten zu entsetzen, wenn sie solche in den Bann gethan hatten. Allein dieses scheinet nicht wahrscheinlich zu seyn, weil diese Zudringlichkeiten der Päbste viel älter, ja im 15ten Jahrhundert, wo man doch den Zeitpunct der Veränderung setzt, fast unbrauchbar geworden waren. Man kann in Wahrheit hierinn nichts mit Grunde bestimmen; genug ist es, daß man in den letzten Jahrhunderten mit dieser Formel und Titulatur einen würklichen Hoheitsbegriff verbunden hat, der ursprünglich nicht damit verbunden war. Ob er aber ein untrügliches Kennzeichen der höchsten Gewalt, Landeshoheit und Unabhängigkeit allemal ist, wie Limnäus und andere alte Publicisten angeben, daran ist zu zweifeln. (8)

Dei et apostolicae Sedis gratia. Diese Formel, der sich manche Bischöffe und Erzbischöffe in ihren Titulaturen bedienen, soll zu den Zeiten der Creuzzügen aufgekommen seyn. Durch diese wurden wiederum einige orientalische Provinzen erobert, indem man auch lateinische Bischöfe einsetzte. Der Bischof zu Nicosia war nach Thomassins Meynung der erste, der sich Dei et apostolicae Sedis gratia Archiepiscopus nannte. Die Päbste hatten freylich auch diese neue Erzbißthümer und Bißthümer wieder errichtet. Da nun das Ansehen und die Macht des römischen Pabstes zu diesen Zeiten sehr gestiegen war: so schmeichelte man jenen gern, so diese hohe Würde begleiteten. Dem obengenannten Erzbischof folgten deswegen auch in diesem Stücke die Erzbischöfe von Ravenna, die sich schon im Jahr 1310. so nannten. Diese ahmten noch andere Erzbischöfe und Bischöfe in Italien, Deutschland und Frankreich nach. Von dem Erzbischofe von Salzburg weiß man, daß er gegen das Jahr 1417. sich also schrieb. Der gelehrte Thomassin will aus einer Constitution, die für die Cistercienfermönche zu Anfang ihres Ordens herauskam, schliessen, daß die Bischöfe, die von dem Pabste wegen einer strittigen Wahl, oder wegen sonst einem Zufalle, in dem das Ernennungsrecht eines Bischofes an den Pabst gekommen war, das Bißthum erhalten hatten, sich auch Dei et apostolicae Sedis gratia Episcopi geschrieben hätten; dieser Formel hätten aber jene, so zu ihrer bischöflichen Würde durch eine rechtmäßige Wahl gekommen wären, sich nicht bedienet. Bey einigen Bischöfen in Deutschland ist's gewöhnlich, daß sie, wenn sie etwas, so ihnen von Rom für ihre Dioeces verliehen worden, ihren Untergebenen verkündigen, ihre Titulaturen alsdenn mit dem Nos NN. Dei & Apostolicae sedis gratia Episcopus anfangen. In ihren andern Verordnungen aber, so sie für ihre Dioecesen herausgeben, lassen sie die Worte Apostolicae sedis gratia aus, und schreiben sich von Gottes Gnaden Fürsten und Bischöfe. s. auch Apostolicae Sedis gratia im 1ten Band. (14)

Dejicere, heißt in dem römischen Recht, jemanden aus seinem Besitz vertreiben oder abwerfen, wohin nicht nur der Fall gerechnet wird, wann jemand mit Gewalt aus dem körperlichen Besitz einer Sache, welchen er würklich hat, vertrieben: sondern auch, wann er, da er nach einer kurzen Abwesenheit auf sein Gut wieder zurückgehen wollte, mit Gewalt abgehalten, oder wann der Besitzer, durch gewaltsame Drohungen erschreckt, selbst zur Flucht und Verlassung seines Besitzes genöthigt worden ist. Dem Besitzer, welchen ein anderer vertreiben will, steht nicht allein das Rechtsmittel, welches Interdictum unde vi genannt wird, gegen denjenigen, der ihn selbst oder durch andere vertrieben hat, und gegen alle, welche an der Vertreibung Antheil genommen haben, auf Wieder-

abtretung der besessenen Sache und Ersetzung alles verursachten Schadens zu: (s. Interdictum unde vi) sondern er hat auch das Recht, sich mit Gewalt gegen denjenigen, der ihn mit Gewalt vertreiben will, zu vertheidigen, und wann er würklich von dem Angreifer vertrieben worden, wieder auf der Stelle ihn mit Gewalt zu vertreiben; und die Praxis hat nach Anleitung des canonischen Rechts noch weiters die Spolienklage eingeführt, welche dem Entsetzten nicht nur wider den Entsezer, sondern sogar wider jeden Besitzer der Sache, von deren Besitz jemand vertrieben worden ist, zusteht. (s. Spolium.) In einem andern Sinn bedeutet Dejicere in den römischen Gesetzen so viel, als etwas von der Höhe eines Hauses herabwerfen, worüber der Prätor so wie über das Ausschütten aus den Häusern ein besonderes Edict verfaßt hatte. Wann nemlich aus einem Hause auf eine gangbare Strasse etwas herabgeworfen, und dadurch einem Vorübergehenden ein Schade, der sich um Geld schätzen ließ, zugefügt worden war: so mußte der Bewohner des Hauses, aus welchem das Herabwerfen geschehen war, ohne Rücksicht, ob er selbst oder ein anderer es gethan hätte, ob ihm einige Schuld beygemessen werden konnte oder nicht, dem Beschädigten den zweyfachen Werth des zugefügten Schadens ersezen. War ein Vorübergehender verwundet oder sonst an seinem Leib beschädigt worden: so konnte der Hausbewohner auf Ersetzung alles Schadens, nemlich auf Heilungskosten, und auf den Werth dessen, was der Beschädigte wegen seiner Beschädigung nicht mehr verdienen konnte, nach billiger Ermäßigung des Richters belangt werden; endlich wann ein vorbeygehender freyer Mensch getödtet worden war, konnte jeder vom Volk auf die Bezahlung einer Strafe von funfzig Aureis gegen den Bewohner klagen. (s. Actio de effusis et dejectis.) Der Hausbewohner aber konnte immer auch wider den, welcher aus seinem Haus etwas ausgeworfen hatte, auf Schadloshaltung, und der Beschädigte selbst wider diesen aus dem aquilischen Gesetz klagen. Wann etwas auf einen Plaz, wo kein gemeiner Wandel ist, oder zwar auf eine gangbare Strasse, aber nach vorangehender Warnung geworfen worden ist, findet keine Klage statt. (38)

Deinclinirte Uhr, s. Sonnenuhr.

Deinosmos, (botan.) Ein griechisches Synonimum des Flöhkraut, Wegetritt, (*Polygonum, Persicaria* Linn.) (9)

Deinsen, heisset in der Seesprache zurückweichen und ein im Gefechte übel zugerichtetes Schiff deinset, wie man spricht, wenn es gezwungen ist, sich zurück zu ziehen. (6)

Deiphobus, (*Pap. Eq. Troj.*) s. Purpurfleck, asiatischer.

Deipnon, *Δειπνον*. So nennten die Griechen ihre Abendmahlzeit, von der wir bereits im Art. Coena gehandelt haben. Hier wollen wir nur noch einiges, was die Gewohnheiten der Griechen in dieser Absicht betrift, nachholen.

Je freyer und verfeinerter bey den Griechen nach und nach die Lebensart wurde, destomehr Gastgebote und Abendschmausereyen wurden bey ihnen üblich. Man könnte diese ihre Deipna füglich unter zwo Classen bringen, nemlich das *δειπνον ἀσυμβολον*, und das *δειπνον συμβολιμαιον*. Ersteres hies auch *ἰιλαπιν* und *ἰυωχια*, und war ein Gastmahl, das auf Kosten einer Person angestellt wurde. Lezteres hies auch, und zwar gewöhnlicher, *ἐρανος*, bey dem jeder Gast seinen Beytrag that. Diesen Beytrag eines jeden nennte man *συμφοραν*, *ἐισφοραν*, *καταβολην*, *συμβολην*: die Aegirer aber mit einem ihnen eignen Ausdruck, *Χων*, und die Portion, die ein jeder von der Mahlzeit bekam, *αἰσα*. Diese Art des Gastmahls hies auch *θιασος*, und die Gäste *ἐρανισαι*, auch *συνθιασωται*. Vielleicht gehöret zu dieser Art von Gastmahle auch das *δειπνον συναγωγιμον*, woran doch Athenäus zweifelt.

Ferner gehören gewissermassen hierher die *δειπνα ἐπιδοσιμα*, welches Gastmahle waren, die von dem Gelde angestellt wurden, das die Gäste ausser dem gewöhnlichen Beytrage, entweder einer geschehenen Verabredung gemäs, oder wenn sie im Spiel etwas verlohren hatten, zusammenbrachten.

Hierher gehört auch das *Δειπνον ἀπο σπυριδος*, coena e sportula. Gemeiniglich gehet aber bey Erklärung dieses Schmauses eine Verwechslung der griechischen Sitten mit den römischen vor. Die griechische Sportula, oder Deipnon apo Spyridos, fand alsdann Statt, wenn jemand gewisse Speisen für sich zubereiten lies, sie in einen Korb legte und sie zu einem andern tragen lies, um sie dort mit ihm zu verzehren. So erklärt sie uns Athenäus am Ende des achten Buchs. Diejenige Erklärung aber, welche uns Hesychius gegeben, scheint nach römischen Sitten gemacht zu seyn. Der Römer Sportula war nemlich eine Art von Geschenken, oder vielmehr eine Art von Spende, welche bey öffentlichen Spielen, bey Hochzeiten u. s. w. von Patronen unter ihre Clienten, von obrigkeitlichen Personen beym Antritt ihrer Aemter unter das ärmere Volk ausgetheilt wurden, so daß ihnen entweder gewisse Speisen gegeben wurden, die sie in kleinen Körben (Sportulis) nach Hause trugen, oder an deren statt Geld, weil die Zubereitung und Austheilung der Speisen sehr beschwerlich war. Die Sportulas publicas schafte Domitian ab, und führte die Coenas rectas, oder ordentliche Mahlzeiten für das Volk wieder ein. Zu diesen römischen Sportulis gehörten auch die Fleischspenden, Viscerationes.

Bey den Eranis oder Deipnois symphoritois, den heutigen Pikeniks, fanden sich auch öfters Gäste ein, die ohne einen Beytrag und umsonst mitspeisten und *ἀσυμβολοι* genennt wurden. Dahin gehörten die Dichter, Sänger und Gauckler, die für das Vergnügen, welches sie der Tischgesellschaft verschaften, vom Beytrage frey waren. In diesem Verstande sagt Antiphanes bey dem Athenäus:

Ἀκαπνα γαρ ἀει ἀοιδοι θυομεν, d. i. Wir Sänger essen immer umsonst mit, und in diesem Verstande ist auch die Redensart, *αὐλητου βιον ζην*, musice agere aetatem zu nehmen. *Ἀκαπνα θυειν* in jener Stelle bedeutet aber: ohne daß der eigne Heerd raucht, bey andern zu essen haben. In eben dem Verstande sagte der epigrammatische Dichter Leonides, als er dem Cäsar Verse überreichte:

Καλλιοπης ἀκαπνον ἀει θυος, d. i. „Die sich den Musen widmen, leben auf anderer Leute Kosten.“ Sonst bezeichnet zuweilen *ἀσυμβολος* auch einen trägen Menschen, der sich von andern nähren

nähren läßt, ohne selbst zu arbeiten. Diesen Begriff verbindet **Plutarch** mit diesem Worte, wenn er die Fabel des **Menenius Agrippa** von der Empörung der Glieder gegen den Magen erzehlt, wo diesem Schuld gegeben wird, daß er träge zum gemeinen Besten nichts beytrage.

Zu Athen hatte der Gesetzgeber **Solon**, um die Freundschaft und Liebe seiner Mitbürger unter einander destomehr zu verstärken, verordnet, daß gewisse öffentliche Gastgebote jezuweilen gehalten wurden, wobey alle zusammen kamen, und sich dem Vergnügen überliessen. Diese Mahlzeiten hatten von denen dabey versammleten Personen ihre Benennung. Denn wenn der ganze Stamm zusammen kam, so nannte man diese Mahlzeit Δειπνον φυλετικον, versammlete sich nur eine Phratria, so hies sie Δειπνον φρατρικον, kam endlich nur ein **Demus** zusammen, so hies dieser Schmaus Δειπνον δημοτικον. (21)

Deipnophori. Diese Speiseträgerinnen, denn dies ist die Bedeutung des griechischen Ausdrucks, waren gewisse unter den reichsten in Athen ausgesuchte Weibspersonen, welche bey den **Oschophorien**, einem atheniensischen Feste, bey Darbringung des Opfers die ehemaligen Mütter, deren Kinder vormals durch das Loos dem **Minotaurus** in Creta als Opfer bestimmt wurden, vorstellen mußten. Diese Mütter nemlich waren ehedem geschäftig gewesen, ihren zum Opfer bestimmten Kindern Speise und Erfrischungen zu bringen. Bey dieser Gelegenheit pflegten sie ihren Söhnen und Töchtern allerley Fabeln zu erzehlen, um sie bey der ihnen bevorstehenden Gefahr aufzumuntern und zu stärken. Daher war es auch noch bey diesem atheniensischen Feste Sitte, sich Fabeln zu erzehlen, wobey denn diese Speiseträgerinnen vorzüglich sich geschäftig erzeigten. s. das Nähere in **Oschophoria**. (21)

Deis, Dais, Dagus, scheinen das nemliche zu bedeuten: entweder, wie **Meursius** dafür hält, den Teppich, der in einem Speisesaale ausgebreitet wurde, oder wie **Matthäus Paris** und andere sagen: Deis wurde der Tisch genannt, woran der Abt speisete; gemeiniglich war er etwas über die andere Tische der Geistlichen erhöht, und nach Gebrauche der Fürsten mit einem Schirme, den man Deis, Dais auch Dois nannte, über dem Haupte des Prälaten versehen.

Deisten, heissen überhaupt, und ursprünglich diejenigen, welche blos natürliche Religion annehmen; geoffenbarte, entweder unnüz, oder falsch achten, die man gewöhnlich auch **Naturalisten** nennt. Verwechselung der Begriffe zu vermeiden, hat man hernach diese leztere Benennung gelassen, ersterem Wort eine andere Bedeutung gegeben, und zwar, weil es einmal gebrandmarkt war, eine schlimme. Deist nemlich heißt, wer zwar Gottes Daseyn anerkennt, aber die Vorsehung, das ist, allen Einfluß der Gottheit auf menschliche oder irrdische Angelegenheiten leugnet. Dies nun kann geschehen entweder, weil die Gottheit nicht allwissend ist; oder sich um die Menschen nicht bekümmern will; oder ihr sonst die moralischen Eigenschaften fehlen, welche zur Regierung des Menschengeschlechts erfordert werden. Man sieht leicht, daß sich, nachdem einer oder der andere Grund von diesem angegeben wird, mehrere Classen von Deisten machen lassen. Ihre Beweise sind vorzüglich; es sey auf Erden die Summe des Uebels: moralischen sowohl als physischen, zu groß, als daß eine Vorsehung sich denken lasse; der Tugendhafte sey überall verachtet, verfolgt, elend; der Lasterhafte geehrt, belohnt, glücklich; Berge, Wasser, giftige Thiere, unnütze Gewächse seyn überall, wachsen von selbst; das Nutzbare sey selten, und erfordere unsägliche Mühe; Regen werde dem Meere eben so sehr, als dem durstigen Lande zu Theil. Daraus folge entweder, daß die Gottheit ganz andere Grundsätze des Rechts und Unrechts, als die unsrigen befolge, und was uns ungerecht, ihr gerecht, gut seyn kann; oder auch, daß die göttlichen, vornemlich moralische Eigenschaften nicht mit unserm Maasstaabe dürfen gemessen werden, mithin Güte, Gerechtigkeit, Vorsorge, ihr nach unserer Bedeutung nicht zukomme; oder auch, daß die Gottheit zu erhaben sey, sich um unsere Kleinigkeiten zu bekümmern. Soll dies soviel heissen: Gott hat durchaus keinen Einfluß in die Weltregierung; sie hängt auch, vermöge Anlage des ersten Plans, nicht von ihm ab: so ist dies vom Atheismus nicht weit entfernt; und ein solcher Deist muß, wenn er consequent seyn will, auch atheist seyn oder werden. Denn von Gottes Daseyn bleibt ihm kein gültiger Beweis übrig. Soll es aber soviel sagen: Gott hat jezt keinen unmittelbaren Einfluß auf menschliche Angelegenheiten, er hat den Begebenheiten einmal ihren unabänderlichen Gang angewiesen, und sein Einfluß erstreckt sich nicht weiter, als daß er diesen Gang durch Macht und fortdauernden Willen erhält: so ist der Deist nicht nothwendig auch Atheist.

Verschiedenheiten der Meynungen noch genauer zu bezeichnen, hat man in neuern Zeiten auch das Wort Theist aufgebracht; und ihm, ob es gleich seinem Wesen nach mit Deist gleichbedeutend ist, einen andern Sinn gegeben. Theisten nemlich nennt man, die Gottes Daseyn und Vorsehung, mithin auch künftige Belohnungen und Strafen annehmen. Deisten also und Theisten sind einander entgegengesezt.

Obgleich **Leucipp** und **Democrit** von der Gottheit sehr niedrige Begriffe hegten, und dem System nach Atheisten seyn mußten: so schienen sie doch, besonders lezterer, durch einen sonderbaren Widerspruch, es nicht gewesen zu seyn. **Democrit** nemlich sprach seinen Idolen nicht allen Einfluß auf menschliche Angelegenheiten ab, ließ ihnen das Vermögen, Wahrsagungen und andere Wunderdinge zu verrichten. Nun waren aber diese, durch ungefähren Atomen-Zusammenfluß entstanden, menschenähnliche, lebende, sehr ungeheure Idolen, seine Gottheiten. Er war also Theist. **Epicur** hingegen sahe, nachdem andere Philosophen den Begriff von Gott mehr gereinigt, und seine Nothwendigkeit zur Weltbildung und Erhaltung gezeigt hatten, die Folgen des Atomensystems deutlicher, und leugnete daher alle Vorsehung: wahrscheinlich auch alle Gottheit; ob er gleich höchst vortrefliche, menschenähnliche, göttliche Wesen in den leeren Zwischenräumen der Welten müßig und in steter Indolenz glücklich leben ließ. Ihn also kann man im strengen Sinne Deisten, und zwar unter den Alten, ersten Deisten nennen; die Maske des Deismus haben in neuern Zeiten viele angenommen, ungewiß oft, ob nicht sie zum Atheismus führen soll. (17)

Die Beantwortung der Einwürfe der Deisten gegen die göttliche Vorsehung wird in dem Artickel: Vorsehung vorkommen. Was aber diejenigen Deisten betrift, die gleich zu Anfang dieses Artickels Naturalisten genannt worden: so ist die Geschichte derselben in dem Artickel: Naturalisten zu suchen.

Man findet auch, daß der Name der Deisten den

neuern Arianern und andern Antitrinitarien, welche nur eine Person in der Gottheit annehmen, und andern vorwerfen, daß sie die Lehre von Gott unrichtig vortrügen, und am Ende mehrere Götter behaupteten, beygelegt worden. Eben so benennen einige diejenigen Deisten, welche meynen, daß alle Dinge Ausflüsse der Gottheit seyen, dergleichen Leute es viele gegeben hat, selbst unter den Christen. (s. Ausfluß) Es sind aber diese Benennungen nicht allgemein geworden. (1)

Dela, (botan.) ist ein Beyname des **Libanotischen Vogelnestes** (*Athamanta libanotis* Linn.) (9)

Delaissement, heißt bey denen Franzosen in der Assecuranzsprache so viel als **Abandon**, das ist Ueberlassung der gestrandeten und geborgten Güter an den Versicherer, für so viel als die versicherte Summe ausmacht. Der Versicherte muß aber gleich nach erhaltener Nachricht von dem Seeunglück dem Versicherer das Delaissement in der Ordnung ankündigen lassen. s. Assecuranz. (28)

Delal, ist der Name den die Persianer ihren Mäklern und Unterhändlern, welche Waaren für sie ein- und verkaufen, zu geben pflegen. (28)

Delation der Erbschaft, Anfall der Erbschaft, ist die Erwerbung des Rechts, eine Erbschaft sich zuzueignen. Durch die Delation wird also noch nicht die Erbschaft erworben, ausgenommen bey suis heredibus, welche ohne eine weitere Erklärung Erben werden, so bald ihnen die Erbschaft angefallen ist; sonsten bekomme ich durch die Delation nur das Recht, eine Erbschaft zu erwerben, aber um sie wirklich zu erwerben, um wirklicher Erbe zu werden, muß ich die angefallene Erbschaft vor antretten; (s. **Antrettung der Erbschaft**) ich kann aber auch keine Erbschaft durch Antrettung erwerben, welche mir nicht angefallen ist. Die Delation der Erbschaft erfordert 1) daß der, von dessen Verlassenschaft die Rede ist, wirklich gestorben seye, welches also, wann es nicht notorisch ist, von dem, welcher eine Erbschaft antretten will, erwiesen werden muß; 2) daß ein gesetzlicher Grund dieser Delation vorhanden sey. Nach dem römischen Recht kann mir eine Erbschaft entweder aus einem Testament, oder ab intestato anfallen; jenes geschieht, wenn der Erblasser ein gültiges Testament hinterlassen, und in demselben mich zum Erben eingesetzt hat; dieses, wenn der Erblasser entweder gar kein, oder ein ungültiges, unkräftiges Testament, oder auch einen Codicill ohne Erbeinsetzung hinterlassen hat, und ich sein nächster Intestaterbe bin. Es kann auch geschehen, daß einem zugleich aus dem Testament und ab intestato die Erbschaft anfällt, wann nemlich der Intestaterbe im Testament zum Erben eingesetzt wird; dieser hat alsdann die freye Wahl, ob er die Erbschaft aus dem Testament, oder als Intestaterbe antretten will; nur darf er nicht zum Nachtheil anderer, welchen durch Vermächtnisse u. dgl. etwas im Testament verschafft ist, die Testamentserbschaft ausschlagen, und unter dem Vorgeben, daß das Testament destitutum seye, als Intestaterbe die übrigen Verordnungen des Testirers beyseitsetzen, sondern zu Befolgung der leztern ist er in allen Fällen verbunden. Wann ich also behaupte, daß mir eine Erbschaft aus einem Testament angefallen seye: so muß ich die Existenz dieses Testaments und meine Einsetzung in demselben; wann ich aber behaupte, daß mir die Erbschaft ab intestato angefallen seye, so muß ich meine Verwandschaft mit dem Erblasser, auf welche sich mein Erbrecht gründet, beweisen: ich bin aber nicht schuldig zu beweisen, daß im ersten Fall das Testament gültig, oder daß im andern Fall kein Testament, und kein näherer Intestaterbe vorhanden seye, sondern wer dergleichen wider mich behauptet, dem liegt der Beweis davon ob. Aus einem Vertrag kann mir nach dem römischen Recht niemals eine Erbschaft anfallen, aber nach deutschen Rechten in gewissen Fällen. (s. **Pactum successorium**) Wann der Erblasser kein Testament hinterläßt: so fällt die Erbschaft demjenigen zu, der zur Zeit seines Absterbens der nächste Intestaterbe ist; wann aber ein Testament vorhanden war, welches nachhero destitutum oder als ungültig erklärt wurde, so fällt die Erbschaft dem zu, welcher zu der Zeit, wo man weiß, daß nicht nach dem Testament geerbt werden kann, der nächste Intestaterbe ist.

Delation des Eydes, s. **Eydesdelation**.

Delator, **Denuntiant**, wird im Criminalrecht derjenige genannt, welcher einen andern, als den der ein gewisses Verbrechen begangen habe, bey dem Richter anzeigt. Wann er eine glaubwürdige Person ist, und nicht besondere Pflichten zu Geheimhaltung des angezeigten Verbrechens hatte; und wann seine Anzeige an sich nicht sehr unwahrscheinlich ist: so ist der Richter immer nicht nur berechtigt, sondern auch verbunden, wegen des von ihm angezeigten Verbrechens die Generalinquisition anzustellen: da hingegen, wann der Delator seinen Namen verbirgt, oder verstellt, wann er ein Beichtvater ist, welcher die ihm in der Beicht anvertraute Geheimnisse anzeigt; wann er Feind des angezeigten Verbrechers ist; wann er von der gemachten Anzeige selbst einen Vortheil zu erwarten hat; wann er ganz unwahrscheinliche, sich widersprechende Dinge angiebt, der Richter gar nicht, oder nicht anders als mit der grössesten Vorsicht zu verfahren hat. Der Delator aber, welcher durch seine Anzeige die Generalinquisition und weiteres Verfahren veranlaßt hat, ist nicht als Parthie, nicht als Ankläger in dem auf seine Anzeige folgenden Verfahren anzusehen und zu behandeln; er ist daher niemals verbunden, wegen der Proceßkosten eine Caution zu leisten, oder das von ihm angezeigte Verbrechen und den Thäter zu beweisen: sondern er muß nur dem Richter die ihm davon bekannte Umstände, und die Personen, welche weitere Nachricht davon geben können, anzeigen, und auf Verlangen des Richters seine Anzeige eidlich erhärten. Auch kann der Delator nicht angehalten werden, entweder voraus die Inquisitionskosten herzuschiessen, oder nach geendigtem Proceß zu bezahlen, und selbst wann der angezeigte Verbrecher unschuldig befunden und frey gesprochen worden: so ist der Delator weder zu Bezahlung der Proceßkosten, noch zu einer Schadensersetzung und Ehrenerklärung an dem Angezeigten verbunden, ausgenommen, es müßte offenbar erhellen und bewiesen werden, daß er aus Bosheit und Feindschaft wissentlich einen Unschuldigen als verdächtig angezeigt, und Unwahrheiten wider ihn vorgegeben hätte; welches jedoch niemals, besonders nicht bey demjenigen, der nach seinen Amtspflichten, Verbrechen anzuzeigen verbunden ist, vermuthet wird. Der Name des Delators wird demjenigen, welchen er angezeigt hat, nicht bekannt gemacht, bis dieser um seiner Vertheidigung willen ihn zu wissen nöthig hat. Der Delator kann auch unter den Zeugen wider den Inquisiten aufgeführt werden, und verdient immer einigen Glauben, wann sonsten nichts gegen ihn einzuwenden und seine Aussage durch andere Umstände unterstützt ist: nur wann es an leztern fehlt, kann auf seine Aussage nicht viel gebaut werden, weil

zu befürchten ist, er möchte, um den Verbindlichkeiten eines falschen Delators zu entgehen, Unwahrheiten aussagen. (38)

Delatores, hiessen unter den römischen Kaisern die Angeber, welche unter diesen meistentheils tyrannischen und geitzigen Fürsten eine wahre Pest des Staats, und für jeden, auch den rechtschaffensten Mann, fürchterlich waren. So bald diese Bösewichter merkten, daß ein angesehener und reicher Römer der Gegenstand des Hasses oder der Habsucht eines Kaisers war: so ermangelten sie nicht, demselben irgend ein Verbrechen aufzubürden, ja ihn des Hochverraths schuldig anzugeben. Dies war unter den **Neronen** und **Domitianen** der damaligen Zeit um so viel leichter, weil man auch aus den schlechtesten Dingen Staatsverbrechen zu machen wußte. Ausserdem reitzte der eigne Vortheil diese Anbringer zur schrecklichsten Verläumdung, weil sie den achten, zuweilen gar den vierten Theil des eingezogenen Vermögens eines solchen Unglücklichen erhielten. Wegen dieses letzten Umstands wurden sie **Quadruplatores** genennt. Wie groß das Heer dieser Verläumder gewesen, erhellet aus der Beschreibung, welche Plinius in seiner Lobrede auf den Trajan von ihrer Bestrafung macht. Titus, Nerva, Trajan und alle gute Fürsten liessen Strafedicte gegen sie ergehen, und Antonin der Fromme ließ sie gar hinrichten, wenn sie ihre Anklage nicht erweisen konnten. (21)

Delatura, ein Wort welches in dem salischen Gesetze vorkommt, und über dessen Bedeutung die Ausleger nicht einig sind. Einige machen daraus eine Anzeige oder Anklage; andere verstehen darunter das Geld was der Lohn einer solchen Anklage ist; noch andere nehmen dasselbe für Aufschub oder Mora. (15)

Delectus. Die **Werbung** in der Sprache der Römer. Ehe wir von der römischen Werbung handeln, wollen wir zuvor von der Art, wie in den ältesten Zeiten, besonders bey den Griechen, die Soldaten sind geworben worden, reden.

Es läßt sich aber nichts gewisses sagen, wie bey den allerältesten Völkern die Soldaten geworben und Armeen errichtet worden sind. Wahrscheinlich ist es, daß ursprünglich jedermann zu Felde gieng, ausgenommen Alte, Frauen und Kinder. In der Folge wählte man die stärksten Leute, und die am geschicktesten waren, die Beschwerlichkeiten des Kriegs auszustehen. Endlich verfiel man darauf, eine gewisse Anzahl Personen blos zum Kriegshandwerk zu bestimmen. Die Idee, beständig eine Kriegsmacht auf den Beinen zu haben, ist man den gesitteten Völkern schuldig. Und diese Gewohnheit hat bey den Egyptiern von den entferntesten Zeiten her statt gehabt.

Man siehet nicht deutlich die Gewohnheit der ältesten Griechen bey ihren Werbungen. Nestor sagt in der **Iliade**, er sey in Gesellschaft des Ulysses vom Agamemnon abgeschickt worden, Soldaten in Griechenland zu werben. Homer erklärt sich aber nicht über die Mittel, deren sich diese zween Fürsten zu dieser Absicht bedienet. Man weis blos, daß jede Familie verbunden gewesen, einen streitbaren Mann zu stellen, und daß es durch das Loos entschieden wurde, wer marschiren mußte. Es war nicht erlaubt, sich davon auszuschliessen. Diejenigen, welche sich weigerten, in den Krieg zu ziehen, mußten eine Geldstrafe bezahlen. Ja es scheint aus der **Iliade** B. 23, v. 297 zu erhellen, daß man sich schon damals vom Kriegsdienste durch Stellung eines Manns oder Pferdes frey machen können. Auch zeigt die ganze Erzehlung dieses Dichters, daß man sehr jung in den Krieg gegangen.

So bald die griechische Staaten eine festere Regimentsform erhalten, bestunden ihre Kriegsheere größtentheils aus freyen Bürgern, die nach ihren Landesgesetzen verpflichtet waren, so bald sie ein gewisses Alter erreicht hatten, sich in Waffen zu stellen, wenn die Obrigkeit oder der mit diesem Auftrage versehene Befehlshaber sie darzu aufforderte. An einigen Orten wurden sie früher, an andern später in den Krieg geschickt. Bey den Athenienseern geschahe es im zwanzigsten Jahr: denn zwischen diesem und dem achtzehnten Jahre blieben die jungen Leute in den Grenzen des Attischen Gebiets zur Besatzung der Stadt und der Citadelle, und hiessen **Perioploi**. Bey den Spartanern geschahe es selten vor dem dreyssigsten Jahre. In beyden Staaten wurden die jungen und die, welche ihres Alters wegen vom Dienst frey waren, zu Hause gelassen, um die Wohnungen zu vertheidigen.

Einige wurden, wie so eben gemeldet worden, ihres hohen Alters wegen vom Kriegsdienste losgesprochen. Wenn sie ihre jugendlichen Kräfte im Dienste des Vaterlandes aufgeopfert hatten: so war es billig, sie den Rest ihrer Tage in Ruhe zubringen zu lassen. In den meisten Staaten scheint das sechzigste Jahr hierzu bestimmt gewesen zu seyn. In Athen wurden die Vierzigjährigen schon vom Kriegsdienste frey gesprochen, und nur dann wieder von neuem verpflichtet zu dienen, wenn sich der Staat in Noth befand. Andere machte ihr Stand und Amt vom Kriegsdienste frey. Dahin gehörten zu Athen οἱ τέλος πριάμενοι d. i. die **Pächter der Staatseinkünfte**, verschiedene **gottesdienstliche Personen** und die, **welche bey den Bacchanalien tanzten**. Ausserdem waren noch andere vom Kriegsdienste ausgenommen, sonderlich die Sclaven und die unter ihnen lebten, ohne das Burgerrecht erhalten zu haben. Auch große Verdienste, körperliche Schwachheiten und Verbrechen, welche die Ehrlosigkeit nach sich zogen, befreyeten oder schlossen vom Kriegsdienste aus.

Nur in ausserordentlichen Zufällen wurden bey den Griechen die Sclaven bewaffnet. Zum erstenmale soll es zu Athen geschehen seyn, als die Perser unter dem Darius die Athenienser angegriffen, von diesen aber bey Marathon eine völlige Niederlage erlitten. Eben das thaten nachher auch andere Staaten, doch mit großer Behutsamkeit. Als der Spartanische König Cleomenes von den Macedoniern und Achaeern sehr bedrängt wurde: so bewaffnete er zweytausend Heloten oder Lacedämonische Sclaven, um sie den **Leucaspiden**, d. i. den mit weissen Schildern Bewaffneten, des Antigonus entgegen zu stellen. Mehr anzuwerben wagte er aber nicht. Die Klugheit der Alten in diesem Stücke war lobenswürdig. Denn da sie ihnen wegen ihrer eben nicht immer allzumenschlichen Begegnung nicht sehr trauen konnten: so hätten sie alles von ihnen befürchten müssen, woferne sie die Kunst des Kriegs gelernt hätten, besonders, da die Zahl der Sclaven wenigstens eben so groß war, als die Zahl der Bürger. In Athen lebten sogar bey 400000 Mann unter dem Druck von höchstens 40000 (denn so hoch belief sich die Zahl der Sclaven und Schutzverwandten gegen die Zahl der Bürger daselbst,) und wagten es doch fast niemals, sich in Freyheit zu setzen. Die Ursache davon war theils die weniger

strenge Behandlung der Sclaven bey den Athenienſern, theils die Wachſamkeit der Herrn, theils die Zaghaftigkeit und die ſclaviſche Gedenkungsart der Knechte. Denn Homer ſagt mit Recht: „Die Helfte der Tapferkeit nimmt der hochdonnernde Jupiter dem, der in einen knechtiſchen Stand gerathen iſt.“

Alle, welche bey den Griechen im Krieg dienten, wurden in ein öffentliches Verzeichniß eingetragen. Daher hies die Werbung καταγραφη, καταλογος, στρατολογια, und Soldaten werben hies, καταγραφην ποιεισθαι. Auf eine ähnliche Art ſagen die Lateiner: ſcribere oder legere militem. Catalogus καταλογος, bezeichnete eigentlich das Verzeichniß, die Rolle, in welche die Namen der Soldaten eingetragen wurden. Alſo iſt ἐκ του καταλογου ein Enrollirter, und ὑπερ τον καταλογον ὀντες ſind die, welche ausgedient haben. Dio Caſſius gebraucht B. 52 und 55 das Wort Catalogus in dem Sinn einer Legion. Die Lateiner nennten das Verzeichniß der Soldaten auch Catalogus, ingleichem Album, wie die Griechen λευκωμα, und in ſpätern Zeiten Matricula, Breve, Pittacium, Laterculum.

Bey den Römern hielten nach Vertreibung der Könige, die Conſuln das Aufgebott zum Kriege, zwar nicht allezeit, doch ordentlicher Weiſe. In der Stadt hielten es nicht ſelten die Dictatores, die Tribuni militares conſulari Poteſtate, oder welche Obrigkeiten die höchſte Gewalt hatten, wenn keine Conſuln waren, wie z. B. die Decem viri; in den Provinzen die Proconſules, Prätores, Proprätores, oder wer das höchſte Amt in der Provinz bekleidete. Die nähren Umſtände bey der römiſchen Werbung ſoll uns Polyb, der groſe Kenner der römiſchen Staatskunſt und Kriegsverfaſſung erzehlen. „Nach der Wahl der Conſuln, ſpricht dieſer Schriftſteller im 17 und folgenden Capiteln des ſechſten Buchs, wählt man die Kriegsoberſten. Man nimmt ihrer vierzehn aus den Bürgern, die fünf Jahre gedient, und zehen von ſolchen, die zehen Feldzüge gethan haben. Denn es iſt kein Bürger, der nicht bis ins 46ſte Jahr verpflichtet wäre, die Waffen zu tragen, entweder zehen Jahre unter der Reuterey, oder ſechzehen Jahre unter dem Fußvolke. Nur diejenigen nimmt man davon aus, deren Vermögen nicht über hundert Drachmen beträgt, weil man dieſe zum Seeweſen aufbehält. Wenn es indeſſen die Noth erfordert, ſo werden die Leute zu Fuß zwanzig Jahre bey dem Kriegsdienſte behalten. Niemand kann zu einem obrigkeitlichen Amte gelangen, der nicht vorher zehen Jahre im Kriege gedienet. Wenn eine Werbung, oder ein Aufgebott geſchehen ſoll: ſo kündigen die Conſuls zuvor dem Volke den Tag an, auf den ſich alle Römer verſammlen ſollen, welche die Waffen zu tragen im Stande ſind. Iſt der Tag gekommen, ſo vertheilen ſich die jüngſten Tribuni, in der Ordnung, wie ſie erwehlet worden, oder wie es ihnen die Conſuln vorſchreiben, in vier Theile, weil das Kriegsheer bey den Römern aus vier Legionen beſtehet. Die vier erſten der ernannten Tribunen ſind für die erſte Legion, die drey folgenden für die zwote; vier andere für die dritte, und die drey letzten für die vierte.“ „Iſt dieſe Theilung geſchehen, und ſind die Tribunen dermaſſen geſtellt, daß jede Legion ihre gehörige Anzahl von Oberhäuptern hat: ſo ſitzen dieſe abgeſondert, ziehen die Tribus nach dem Looſe, eine nach der andern, und rufen diejenigen zu ſich, die ihnen zugefallen. Hierauf erwehlen ſie vier Männer daraus, die ungefehr gleicher Leibesgeſtalt, gleiches Alters und gleicher Stärke ſind. Wenn ſie ſich genähret haben, ſo wehlen die erſten Tribuni die Soldaten der erſten Legion, die folgenden der zwoten ihre, und ſo weiter. Nach dieſen vier nähern ſich vier andere, und alsdann ſtellen die erſten Tribuni die Wahl der zwoten Legion an; die folgenden, die nach ihnen ſind, thun es für die vierte und dritte, und die letzten für die erſte. Hierauf kommen vier andere, und dann wählen die erſten Tribuni für die dritte Legion, die letzten aber für die zwote. Dieſe Ordnung wird bis zu Ende beobachtet, und daher kommt es, daß jede Legion aus Leuten von einerley Alter und gleichen Leibeskräften beſtehet. Hat man die nöthige Zahl angeworben, die ſich für jede Legion bisweilen auf 4200 Mann, bisweilen auch, wenn die Gefahr ſehr groß iſt, auf 5000 Mann beläuft, ſo richtet man die Reuterey auf. Vormals dachte man nicht eher an die Reuter, als bis man das Fußvolk angeworben hatte; und dann nahm man zu 4000 Fußgänger 200 Pferde. Nunmehr aber (nemlich unter den Scipionen) fängt man von den letzten an, und der Cenſor wählt ſie nach den Einkünften, die ſie haben, und zwar zu jeder Legion ſtellt man 300 Reuter. Iſt nun die Werbung geſchehen, ſo verſammlen die Tribunen alle ihre Legionen: und indem ſie einen der rechtſchaffenſten wehlen, ſo laſſen ſie ihn ſchwören, daß er den Befehlen ſeiner Officiers gehorchen und ſein möglichſtes thun wolle, dieſelben zu vollziehen. Hierauf erſcheinen ſie alle nach der Reihe vor den Tribunen und leiſten den nemlichen Eid.

Zu gleicher Zeit ſchicken die Conſuln an die Städte von Italien, von denen ſie Hülfsvölker haben wollen, um den obrigkeitlichen Perſonen derſelben die Zahl der Hülfsvölker, die ſie brauchen, den Tag und den Ort der Zuſammenkunft wiſſen zu laſſen. Dieſe Städte beobachten die nemliche Werbung, wie zu Rom, die nemliche Wahl, den nemlichen Eid. Man giebt dieſen Kriegsvölkern ein Oberhaupt und einen Quäſtor, und läßt ſie aufbrechen.

Nach dem Eide beſtimmen die Tribuni zu Rom den Legionen den Tag und den Ort, wo ſie ſich ohne Waffen einfinden ſollen; hernach laſſen ſie dieſelben auseinander gehen. Wenn ſie ſich am beſtimmten Tage verſammlet haben, ſo macht man aus den jüngſten und ärmſten die Leichtbewafneten; die ihnen im Alter folgen, ſind die Spießträger; die ſtärkſten und munterſten ſind die Principes. Die älteſten aber nimmt man zu Triariern. Alſo beſtehet bey den Römern jede Legion aus vier Arten von Soldaten, die alle verſchiedene Namen, verſchiedenes Alter und verſchiedene Waffen haben. In jeder Legion befinden ſich 600 Triarier, 1200 Principer, eben ſo viel Spießträger; die übrigen ſind alle Leichtbewafnete. Iſt die Legion ſtärker, als 4000 Mann, ſo theilt man ſie nach dem Verhältniſſe ab, jedoch ſo, daß die Anzahl der Triarier niemals verändert wird.

Die Leichtbewafneten, oder die Velites, führen einen Degen, einen Wurfſpieß und einen kleinen Schild, parma. Dieſe Parma iſt eine Art von Schild, der ſtark und groß genung iſt, ſeinen Mann zu decken. Er hat eine runde Geſtalt, und drey Fuß im Durchſchnitte. Sie haben auch einen ſchlechten Zierrath auf dem Kopfe, z. B. eine Wolfshaut, oder ſo was, ſo-

wol um sich zu bedecken, als auch um sich zu unterscheiden, und den Subalternofficiers diejenigen kenntbar zu machen, die sich im Treffen hervorgethan haben. Ihr Wurfspieß ist eine Art von Spieß, dessen Holz gewöhnlicher Weise zwo Ellen lang und einen Zoll dick ist. Die Spitze ist einer Handbreit lang und so dünne, daß dieselbe auf den ersten Wurf krumm wird, und die Feinde solche Wurfspiesse nicht wieder zurück werfen können.

Die Spießträger, Hastati, welche älter sind, haben Befehl, eine vollständige Bewaffnung zu tragen, d. i. einen rund ausgebogenen Schild, 2½ Fuß breit und 4 Fuß lang. Der längste hat ungefähr 4 Fuß und eine Hand Breite. Er bestehet aus zweyen zusammengeleimten Brettern, und ist von aussen erstlich mit Leinwand und darüber mit einem Kalbfelle überzogen. Die Ränder unten und oben sind mit Eisen umgeben, um die Hiebe aufzufangen, und zu verhindern, daß sie an der Erde nicht faulen. Der rund ausgebogene Theil ist auch noch mit einem Eisenblech bedeckt, welches die grossen Würfe, wie mit Steinen, mit starken Pfeilen, auch die Spiesse aufhält. Der Degen ist ein anderes Gewehr der Spießträger, den dieselben an der rechten Hüfte tragen, und den Spanischen Degen nennen. Er stößt und haut, weil seine Klinge stark ist. Ausser diesem führen sie zwey Pila, eine eherne Pickelhaube und Halbstiefeln. Das eine Pilum ist dick, das andere dünne. Die stärksten sind entweder rund oder viereckigt. Die runden haben vier Finger, die viereckigten ihre Seite zum Durchmesser. Die dünnen kommen den Pfeilen ziemlich nahe, welche die Spießträger noch führen müssen. Der Schaft dieser Pilorum, sowol der dicken als der dünnen, ist ungefähr drey Ellen lang. Das Eisen, welches in Gestalt einer Angel daran befestiget ist, hat die nemliche Länge mit dem Schafte. Es reichet bis gegen die Mitte des Holzes hinauf, und ist daselbst so gut vernagelt, daß es nicht nachgeben kann, ohne zu brechen, ob es gleich unten und in der Gegend, wo es an das Holz befestiget ist, anderthalb Finger Dicke hat. Auf dem Kopfe tragen sie einen rothen und schwarzen Federbusch von drey geradstehenden und einer Elle hohen Federn, welches mit ihren andern Waffen zusammengenommen sie noch einmal so hoch macht, und ihnen ein grosses und fürchterliches Ansehen giebt. Die geringsten Soldaten tragen über das ein Blech von Erz, welches an allen Seiten 12 Finger gros ist, und das sie den Brustharnisch, Pectorale, nennen. Die aber reicher als 10000 Drachmen sind, tragen anstatt dieses Brustharnisches ein Panzerhemd, (Lorica hamis conserta.) Die Principer und Triarier sind auf die nemliche Art bewafnet, ausser, daß sie, statt des Pilum, Spiesse haben.

Aus diesen letzten drey Gattungen Soldaten wählet man zehen der klügsten und tapfersten, um daraus Hauptleute zu machen, so daß die jüngsten keinen Theil an dieser Wahl haben. Nach diesen zehen wählet man noch andere zehen, und diese zwanzig heissen Hauptleute, Ordinum ductores. Der erste unter den Erwählten hat das Recht, im Kriegsrathe zu sitzen. Auch giebt es noch zwanzig andere Oberhäupter, um den hintern Theil zu führen und denselben zu schliessen. Diese werden von den zwanzig ersten erwählt. Ein jeder dieser Haufen, die Leichtbewafneten ausgenommen, wird in zehen Schaaren getheilt, und jede Schaar hat vier Officiers, davon zween an der Spitze stehen, und die zween andern hinten schliessen. Die Leichtbewafneten sind in gleicher Anzahl unter die drey andern Gattungen vertheilt. Diese Schaaren nennt man Compagnien, Banden oder Fahnen, die Häupter aber Centurionen oder Hauptleute. Jede Compagnie hat zween Fähndriche, und diese sind nach der Wahl der Officiers die zween tapfersten. Die Ursache, warum man zu jeder Compagnie zween Hauptleute stellet, ist, weil man nicht weis, was ein Hauptmann machen wird, noch was ihm widerfahren kann; und da in Kriegssachen keine Entschuldigungen statt finden, so will man auch nicht, daß eine Compagnie sagen könne, daß sie kein Oberhaupt habe. Von diesen zween Hauptleuten ziehet der zuerst Erwählte, wenn sie beyde da sind, zur Rechten der Compagnie, und der letzte zur Linken. Ist aber einer von beyden abwesend, so führt der andere dieselbe ganz. In der Wahl dieser Häupter siehet man nicht so wol darauf, daß sie kühn und unternehmend, als vielmehr, daß sie klug, standhaft und fähig sind, einen guten Rath zu ertheilen. Man verlangt auch nicht, daß sie hurtig seyn sollen, handgemein zu werden, und das Treffen anzufangen, sondern daß sie standhaft seyn sollen, wenn man ihnen hart zusetzt, und daß sie eher sterben, als ihren Posten verlassen sollen."

„Die Reuterey wird auf die nemliche Art in zehen Compagnien vertheilt, aus deren jeder man drey Rittmeister nimmt, die wieder drey andere Officiers erwählen, welche hinten anschliessen. Der erste Rittmeister führt die Compagnie; die beyden andern sind als Decurionen, nach welchem Namen sie alle genennt werden. In Abwesenheit des einen übernimmt der andere das Commando."

„Vor Alters hatte die Reuterey keine Harnische. Die Reuter stritten mit einer blossen Binde umgürtet, welche ihre Schaam bedeckte. Dieses verschafte ihnen zwar viele Leichtigkeit, um hurtig abzusitzen und wieder zu Pferde zu steigen. Allein sie waren auch desto mehr der Gefahr ausgesetzt. Ueberdas waren ihnen ihre Lanzen zwoer Ursachen wegen unnütze. Erstlich waren sie dünne und schwankend. Sie konnten also ihre Stösse nicht richtig anbringen, weil diese Lanzen, noch ehe sie den Feind trafen, schon oft durch die blosse Bewegung der Pferde zerbrachen. Zweytens waren ihre Lanzen nicht mit Eisen beschlagen; und wenn sie einmal zerbrochen waren, so konnte das übrige nichts mehr nützen. Ihr Schild wurde aus einer Ochsenhaut verfertiget, und war den eyrunden Kuchen, deren man sich beym Opfer bediente, ziemlich ähnlich. Diese Gattung Schilde war von gar keinem Schutze, und da sie keinen Widerstand thaten, so thaten sie dies noch weit weniger, wenn sie vom Regen waren erweicht worden. Deswegen hat ihnen auch diese Bewafnung mißfallen, und sie haben sie gegen die griechische vertauscht. Denn weil die Lanzen der Griechen steif und unbeweglich sind, so tragen sie den ersten Stoß richtig und gewaltsam, und dienen auf gleiche Weise durch das mit Eisen beschlagene untere Ende. Eben so sind ihre Schilde sowol zur Vertheidigung, als zum Angriffe, allemal hart und feste. Die Römer haben auch diese Waffen der Griechen den ihrigen gar bald vorgezogen, weil es ihnen gar nicht schwer ankommt, von ihren eigenthümlichen Gewohnheiten abzulassen und bessere anzunehmen."

„Wenn die Tribuni die Leute vertheilt und die nöthigen Befehle wegen der Waffen gegeben haben, so lassen sie die Versammlung auseinander gehen. Wenn der Tag kommt, an dem die Kriegsvölker ihrem

Schwur gemäs sich an dem von den Consuln bestimmten Orte versammlen sollen, so kann sie von dieser Pflicht nichts losmachen. Nur allein die Aussprüche der Priester und unübersteigliche Schwierigkeiten können sie davon befreyen. Jeder Consul bemerkt besonders einen Versammlungsort für die ihm bestimmten Kriegsvölker, welche gemeiniglich aus der Hälfte der Bundsgenossen und zwo römischen Legionen bestehen. Wenn alle diese Soldaten der Bundsgenossen und der Römer versammlet sind; so wird es zwölf von den Consuln erwählten Officiers, die man Präfecte nennt, aufgetragen, die Vertheilung derselben einzurichten, und das Kriegsheer davon zu formiren. Gleich anfänglich wählt man aus den Bundsgenossen die wohlgestaltesten und tapfersten Leute, welche die Reuterey und das Fußvolk ausmachen, das um den Consul seyn muß. Diese heissen die Ausserordentlichen. Deswegen nimmt man aus den Bundsgenossen eben so viel Fußvolk, als unter den Legionen ist; aber zweymal so viel Reuterey. Das Drittheil von diesen nimmt man zu den Ausserordentlichen, und den fünften Theil des Fußvolks. Den Ueberrest theilen die Präfecte in zween Theile, davon der eine der rechte, der andere der linke Flügel heist. "

So weit Polyb, dessen Nachrichten von dieser Sache wir um so viel lieber ausführlich angeführet, weil sie uns nebenher von der Rüstung der alten römischen Soldaten und von andern die römische Kriegsverfassung betreffenden Dingen zugleich benachrichtigen. Wir wollen diesen Artikel mit einigen Anmerkungen beschliessen. Bey demjenigen Soldaten, welcher aus jeder Legion zuerst zur Fahne schwören mußte, sahe man vorzüglich darauf, daß er einen Glück weissagenden Namen führte. Dieser trat sogleich nach seiner Erwählung mit blosem Schwerde hervor, und legte den völligen Soldateneid, sacramentum militare, ab: worauf ein jeder seiner Cameraden folgte, und sich mit eben demselben Eide verband, indem er sagte: ich beschwöre ebendasselbe. Der erste schwur also den förmlichen Eid, conceptis verbis jurabat, und die andern sagten nur: idem in me. Diese Handlung hies praejurationes facere. Vermittelst dieses Eides gelobten die Soldaten, daß sie nichts wider das römische Volk unternehmen, dem Feldherrn nach allem Vermögen zu Gebotte stehen, ihren Officiers folgen, und ihre Fahnen und Feldzeichen nicht verlassen wollten. Dieser Eid wurde für so unumgänglich nöthig gehalten, daß kein Römer, so lange er denselben nicht abgelegt hatte, nicht einmal als Freywilliger unter dem Heere dienen und nicht ungestraft jemand von den Feinden tödten durfte. Die Bundsgenossen, Socii, schwuren in Consules & rem romanam: die nachmaligen Auxilia, inwieferne solche von den Völkern der italiänischen Bundsgenossen unterschieden sind, aus den Provinzen genommen wurden und von den Römern ihren Sold bekamen, thaten dies nicht. Ehe die Soldaten ihren Eid ablegten, schwur zuvor der Feldherr, darauf die Obristen, Tribuni, und dann die Hauptleute, Centuriones.

Bey den Kaisern gieng es mit den Werbungen je länger, je unordentlicher zu, indem diejenigen, welche die Werbung, delectus, besorgen mußten, sich an keine Ordnung banden, sondern sehr willkührlich verfuhren. Den jungen Soldaten wurde auch unter den Kaisern der Name des Kaisers, oder ein anderes Kennzeichen in die Hand, oder auf den Arm gebrannt, und durch schwarze Farbe unauslöschlich gemacht. s. Character regius. Die bisher beschriebene Art der römischen Werbung war die ordentliche. Es gab aber auch eine ausserordentliche, welche darinnen bestanden, daß bey dringenden Umständen die beschriebenen Feyerlichkeiten nicht beobachtet wurden, sondern sich der Feldherr nur auf das Capitol begab, daselbst eine rothe Fahne für das Fusvolk, und eine himmelblaue für die Reuter aufrichtete, und daselbst ausrief: Wem es um die öffentliche Wohlfart zu thun ist, der folge mir. Die hierdurch zusammengebrachten Soldaten hiessen subitarii oder tumultuarii milites, diese Werbung selbst Tumultus, Conjuratio. s. Conjuratio. Eine dritte Art von Werbung hies Evocatio. (s. diesen Art.) Bey den Römern war es ein Vorzug, unter den Legionen dienen zu dürfen. Dies hies Jus militiae. Diesen Vorzug hatten die Capite censi, die histriones und Freygelassenen nicht, die bis auf das Jahr 646 d. St. auf der Flotte gebraucht wurden. Der Seedienst war aber bey den Römern nicht so ehrenvoll, als der zu Lande. Die das Jus Militiae hatten, waren in gewissen Fällen vom Kriegsdienste frey. Dies hies Vacatio. Diese war entweder honesta oder caussaria. Die erste fand statt, wenn jemand schon ausgedient hatte, wenn jemand ein obrigkeitliches oder gottesdienstliches Amt bekleidete, oder seiner Verdienste wegen war frey gesprochen worden. Die caussaria fand statt, wenn jemand körperlicher Schwachheit und Gebrechen wegen, z. B. wegen der Taubheit, nicht dienen konnte. Diese hiessen Caussarii. Weil hierbey viele Betrügereyen vorgiengen, so wurden die Ursachen, welche die Caussarii zu ihrer Entschuldigung anführten, bisweilen vor, bisweilen nach dem Kriege genau untersucht. Aller Entschuldigung ungeachtet mußten sie, wenn Noth an Mann gieng, dennoch mit fort. Dies hies Delectus sine vacationibus. Weil es endlich auch oft geschahe, daß die zum Kriegsdienste fähigen jungen Leute sich aus Furcht verbargen, so schickte man Conquisitores umher, welche die zum Dienste taugliche junge Mannschaft aufsuchen mußten. Zu dieser Absicht wurden zuweilen noch besondre Triumviri ernannt. (21)

Delegation, Ueberweisung einer Schuld, ist die Handlung, durch welche ein Schuldner seinem Glaubiger einen andern als Schuldner anweißt, und sich dadurch von seiner Verbindlichkeit befreyt. Sie erfordert die Einwilligung dreyer Personen: 1. des Deleganten, nemlich des gewesenen Schuldners, welcher einen andern an seine Stelle setzt; 2. des Delegaten, oder des neuen Schuldners, der in die Stelle des ersteren tritt; und 3. des Delegatarius, oder des Glaubigers, welcher statt des ersten einen andern Schuldner annimmt; wenn jemand die Schuld des andern ohne des Schuldners Bewilligung übernimmt, so gilt die Uebernahme unter dem Namen einer Expromission: aber ohne Bewilligung des neuen Schuldners kann ihm niemals die Uebernahme der Schuld eines andern, und ohne Einwilligung des Glaubigers kann ihm niemals die Annahme eines andern Schuldners aufgedrungen werden. Diese Delegation erfordert also zwey Verhandlungen, eine zwischen dem Deleganten und Delegaten, wo jener diesen anweiset, in seine Stelle als Schuldner zu tretten, welches durch einen Mandatscontract geschieht; die zwote zwischen dem Delegaten und Delegatarius, wodurch diese beyde ihre Einwilligung in Befreyung des alten und Annehmung des neuen Schuldners erklären, wozu nach dem römischen Recht eine Stipulation erforderlich

war, heutzutag aber jeder Vertrag hinreichend ist. Die Wirkung der Delegation ist, daß in der Person des Delegaten eine neue Verbindlichkeit gegen den Delegatarius entsteht: diejenige aber, welche zwischen dem Deleganten und Delegatarius war, gänzlich getilgt wird, und alle Nebenverbindlichkeiten der Bürgen und Unterpfänder sowol, als auch die Folgen derselben, z. B. der Lauf der Zinse, aufhören; selbst wann der neue Schuldner zu bezahlen ausser Stande ist, so hat der Delegatarius keinen Regreß gegen den Deleganten, ausgenommen, es müßte dieser betrüglich gehandelt, oder auf jeden Fall eine Schadloshaltung versprochen haben.

Wenn jemand sich die Uebernahme und Bezahlung der Schuld von einem solchen hat versprechen lassen, welcher sich zu verbinden unfähig ist; so wird durch diese Delegation auch der erste Schuldner nicht befreyt, ausgenommen der Delegat müßte, wie z. B. ein Pupill, nach dem natürlichen Recht verbunden seyn, in welchem Fall die neue Verbindlichkeit zwar ungiltig, dennoch aber die erstere aufgehoben ist.

Der Schuldner kann entweder seinen Schuldner, oder einen andern, der ihm nichts schuldig ist, delegiren; im ersten Fall wird auch alle Verbindlichkeit zwischen dem Deleganten und Delegaten aufgehoben: hat aber jemand in der irrigen Meinung, als ob er des Deleganten Schuldner wäre, sich delegiren lassen, so steht ihm die Condictio indebiti gegen den Deleganten zu. Wenn ein Nichtschuldner delegirt worden ist, und bezahlt: so kann er das Bezahlte an den Deleganten mit der actio mandati contraria zurückfordern. (38)

Delegirte Gerichtsbarkeit, hat ihren Ursprung in dem canonischen Recht, und wird diejenige genannt, welche jemanden in einer besondern Sache besonders aufgetragen wird, und derjenige, welcher den Auftrag bekommt, heißt delegirter Richter. In Sachen der geistlichen Gerichtsbarkeit kann nur das Oberhaupt der Kirche delegiren, nicht aber die geistliche Vicariatsgerichte, wenn es ihnen nicht besonders gestattet worden ist; jenes aber kann bald auf Ansuchen der Partien, bald aus eigener Bewegnis, wegen wichtiger Ursachen, die Gerichtsbarkeit delegiren. Wenn der delegirte Richter die ihm überlassene Gerichtsbarkeit oder einen Theil derselben wieder einem andern aufträgt: so wird dieses Subdelegation genannt, zu welcher aber der delegirte Richter nach der Regul nicht berechtiget ist, wenn ihm dieselbe nicht ausdrücklich oder stillschweigend gestattet worden: letzteres aber wird alsdann immer vermuthet, wenn die Gerichtsbarkeit einer Person von sehr hohem Rang delegirt worden ist; daher die päbstliche Delegaten immer das Recht zu subdelegiren haben. Die Gewalt, welche dem delegirten Richter zusteht, hängt ganz von demjenigen ab, was ihm der Delegant überlassen wollte und konnte; und muß hauptsächlich aus dem Rescriptum delegatorium, welches daher allen, welchen daran gelegen ist, vorgezeigt werden muß, beurtheilt werden. Aus diesem ist also zu erlernen, ob dem delegirten Richter die ganze Gerichtsbarkeit in einer Sache, oder nur ein Theil derselben aufgetragen worden; ist das erstere geschehen, so erstreckt sich seine Gewalt über die Untersuchung und Erkenntnis in der Hauptsache und Nebenpuncten, und selbst auf Vollstreckung der Urthel; ist aber seine Gewalt eingeschränkt, so ist alles, was er über die Gränzen derselben, oder in einer andern ihm nicht aufgetragenen Sache vornimmt, ungiltig; er ist immer auch berechtigt, die ihm delegirte Gerichtsbarkeit gegen jeden, der ihn in Ausübung derselben stören will, zu vertheidigen und zu behaupten. In Ausführung seines Auftrags muß er hauptsächlich die ihm vorgeschriebene Form, wenn er aber eine solche nicht hat, die Verfahrungsart des gemeinen Rechts beobachten. Die Gerichtsbarkeit kann entweder einem, oder auch mehreren delegirt werden; im letztern Fall gelten mit den gleichen Unterscheidungen eben diejenige Reguln, welche wir bey den Commissarien angeführt haben. Von dem Ausspruch des delegirten Richters kann, wenn nicht ein anders im Rescript versehen ist, an den Deleganten appellirt werden; so wie auch von dem Subdelegaten an den Subdeleganten, wenn jenem nicht die ganze Gerichtsbarkeit, sondern nur ein Theil derselben überlassen worden. Die Delegation endigt sich 1. durch Widerrufung des Auftrags, welche dem Deleganten immer, dem Subdeleganten aber nicht ohne besondern Vorbehalt freysteht; 2. durch den Tod des Deleganten, wenn er erfolgt, ehe der delegirte Richter die ihm delegirte Gerichtsbarkeit auszuüben angefangen; 3. durch den Tod des delegirten Richters, es müßte dann mehr seinem Amt und Stand, als seiner Person, oder nebst ihme auch andern mit der Clausul: sammt oder sonders, die Gerichtsbarkeit delegirt worden seyn, und 4. durch Endigung der Sache, in welcher die Delegation geschehen. Heutzutag wird auch der von dem Landsherrn oder seinen höchsten Collegien verordnete Commissarius ein delegirter Richter genannt; und werden auf ihn die Grundsätze des canonischen Rechts von der delegirten Gerichtsbarkeit angewandt. Von dieser ist übrigens die römische mandata Jurisdictio unterschieden, welche sich nicht auf eine Sache einschränkt, sondern den ganzen Umfang der Gerichtsbarkeit in sich schließt.

Delester, heißt bey denen Franzosen, den **Ballast** wieder aus denen Schiffen nehmen. s. Ballast. (28)

Deletitia charta. Was die Alten unter diesem Namen verstehen, ist zweifelhaft. Einige sagen, es sey Papier, worauf eine Schrift gestanden habe, und nachher ausradirt worden sey. Andere behaupten, daß eine eigne Papierart darunter zu verstehen sey, von der man die Schrift durch einen Schwamm habe wegwischen können. Unter den Rechtsgelehrten ist hie und da die Frage aufgeworfen worden, ob eine auf solches Papier geschriebene letzte Willensverordnung giltig seye? Nach der Regul ist es ganz gleich, auf welche Materie der Testirer dieselbe geschrieben habe; sie wird also, wenn es an den übrigen Erfordernissen nicht ermangelt, auch gelten, wenn sie auf Löschpapier geschrieben ist: wenn sie nur so deutlich geschrieben ist, daß man mit aller Gewißheit und Sicherheit die Schrift lesen, und also den Sinn des Testirers errathen kann. Vorsichtiger ist es allezeit, wenn der Testirer sich keines solchen Papiers bedient. (38)

Deli, sollen, wie Hübner vorgiebt, diejenigen heissen, welche die Leibwache des Großveziers ausmachen. Nach bessern Nachrichten aber ist es der Name eines türkischen Freywilligen, welcher sich gemeiniglich eine fürchterliche Kleidung und Ansehen, mit aufgedeckten Adlersflügeln u. d. giebt, blindlings in die grösten Gefahren rennt, auch, um in seinem Paradiese ein desto herrlichers Serail zu bekommen, wie ein Verzweifelter ficht, und sich niemals zu ergeben gelobt hat. Das Wort bezeichnet alles dieses, indem es eigentlich einen Unsinnigen oder Wagehals bedeutet. Sie sind in den Kriegen mit den Türken nur in sofern fürchter

lich, als es ein wüthender Hund auch ist. Zum Glück giebt es ihrer in einer grossen Armee nur wenige; und eben ihr sonderbarer Aufzug verräth den Vogel schon in der Entfernung. (33)

Delia. Ein alle fünf Jahre auf der Insel Delos gefeyertes Fest, das Theseus bey seiner Zurückkunft von Creta zu Ehren der Venus, weil ihm unter dieser Göttin Beystande sein Vorhaben geglückt war, daselbst stiftete, und die Statue der Venus, mit der ihn Ariadne beschenkt hatte, auf dieser Insul aufrichtete. Die merkwürdigsten bey diesem Feste üblichen Feyerlichkeiten waren folgende. Man schmückte die Bildsäule der Göttin mit Cränzen, man führte Musik auf, stellte ein Pferdrennen an, und tanzte den sonderbaren Kranichtanz, γερανος, dessen Wendungen die verflochtenen Gänge des cretensischen Labyrinths vorstellten, aus welchem Theseus, der Erfinder dieses Tanzes, glücklich entwischt war.

Die Athenienser hatten noch ein besonders Fest, welches alle Jahre dem Apoll zu Ehren auf der Insel Delos gefeyert wurde. Dies war eine feyerliche Prozession, welche die Athenienser jährlich zur Ehre dieses Gottes nach Delos unternahmen. Der Stifter dieser Feyerlichkeit war Theseus. Denn als er nebst andern atheniensischen Jünglingen war nach Creta geschickt worden, um daselbst vom Minotaurus verschlungen zu werden: that er dem Apoll das Gelübde, daß wenn er mit seinen Cameraden unverlezt zurückkommen würde, er jährlich eine feyerliche Prozession zu Apolls Tempel nach Delos anstellen wollte. Diese Wallfahrt hies Theoria, und die Personen, die sie unternahmen, hiessen Theori, auch Deliastae, vom Namen der Insel. Der Vornehmste dieser Wallfahrer hies Architheoros, und das Schiff, in dem sie fuhren, Theoris auch Delias. Dies Schiff war eben dasselbe, in dem Theseus mit seinen Gefährten war nach Creta gebracht worden. Denn es wurde, wie Plutarch sagt, von den Atheniensern bis auf die Zeiten des Demetrius Phalereus sorgfältig erhalten, indem man das, was schadhaft war, immer ausbesserte, und statt der alten zerfressenen Bretter immerfort neue einschob. Das hat den Philosophen Gelegenheit gegeben, zu untersuchen, ob es nach so vielen Ausbesserungen und Veränderungen noch eben dasselbe Schiff habe können genennt werden; und es diente zur Erläuterung der Meynung derjenigen, welche behaupteten, daß der menschliche Körper dieselbe numerische Substanz bleibe, ohngeachtet er die ganze Zeit seines Lebens hindurch unaufhörlich alte Theile verliert, und von neuen einen Zuwachs erhält. Callimachus nennt daher dies Schiff ein immerwährendes.

Die Reise nach Delos ward aber angetretten, sobald der Priester des Apolls das Steuerruder des Schiffs mit Kränzen geschmückt hatte, wie Plato im Phädon meldet. Von der Zeit fieng man an die Stadt zu reinigen, und es ward für unerlaubt gehalten, vor der Zurückkunft des Schiffs einen Missethäter hinzurichten. Aus dieser Ursache ward auch die Vollziehung des Todesurtheils bey dem Socrates dreyßig Tage lange verschoben. Die Theori trugen Lorbeerkränze auf dem Kopf, und hatten zu ihrer Begleitung zween aus der Familie derer, die Ceryces hiessen, und die für dieses Jahr waren erwählt worden, um in Delos Parasiten zu seyn. Vor ihnen giengen gewisse Leute mit Beilen in der Hand her, gleichsam, als wollten sie die Wege von Räubern reinigen, und zwar zum Andenken, weil Theseus auf seiner Reise von Trozen nach Athen das Land von Räubern gesäubert hatte. Daher sagt Aeschylus im Anfang der Eumeniden: „Ihn begleiteten mit ehrfurchtsvoller Hochachtung die wegbahnenden Söhne Vulcans, die das ungebaute Land urbar machen.“

Diese Wallfahrt nach Delos machen, hies ἀναβαίνειν, hinaufgehen, von dort zurückkommen, καταβαίνειν, herunterkommen. Wenn sie auf der Insel angekommen waren, so brachten sie dem Apoll ein Opfer, und stellten ihm zu Ehren ein Fest an. Darauf giengen sie wieder an Bord ihres Schiffs, und segelten nach Athen zurück. Bey ihrer Ankunft lief ihnen alles Volk entgegen, öfnete die Thüren, und bezeugte ihnen, wenn sie vorbeygiengen, seine Hochachtung. Bey dem Euripides beklagt sich Theseus, daß ihm diese Ehre nicht wiederfahren sey, in diesen Worten: „Keiner würdigt mich als einen Theoren, die Thüren des Hauses zu öfnen und mich freundlich zu grüßen. (21)

Delia, (*Pap. N. ph.*) s. unter Fritillarienschmetterling.

Delia, (*Pap. D. C.*) s. Danaer, gelber mit einem braunschwarzen Balken.

Deliberandi ius, s. Beneficium deliberandi.

Deliberativum dicendi genus, ist eine von den Arten der Rede bey den Alten, worinnen sie Ueberlegungen anstellten, ob eine Sache nützlich sey oder nicht, ob man sie errathen sollte, oder nicht; dergleichen Reden werden daher auch suasoriae genennet. Ihre Einrichtung ist von den übrigen Reden gar nicht verschieden. Die Beweisgründe werden aus den Verhältnissen der Sache, wovon die Rede ist, mit den Personen, Zeiten und andern Umständen hergeleitet, und daraus der Schluß gezogen, daß die Sache entweder nützlich oder schädlich sey. Bey den Römern waren diese Reden sehr häufig anzutreffen. Bey allen Gesetzen und Verordnungen, wozu das Volk seinen Beyfall geben mußte, wurden dergleichen Reden gehalten, um das Gesetz, oder den Vorschlag dem Volk entweder angenehm, oder zuwider zu machen. Die Reden des Cicero pro lege Manilia, und de legibus agrariis contra Rullum, sind Beyspiele von beyderley Arten. Dergleichen Reden kommen auch noch heutzutag in dem Parlament in England, und in einigen andern Staatsversammlungen vor. s. Rede. (22)

Delicatesse, ist diejenige Eigenschaft eines schönen Gedanken, da er zwar klare und bestimmte, aber nicht starke Eindrücke macht, so daß schon scharfe Sinnen zu bestimmter Empfindung desselben erfordert werden. Diese Eigenschaft muß der Künstler besonders denjenigen Werken, die für geübte und scharfe Kenner bestimmt sind, geben. Die Ideen müssen durch keine gemeine Verhältnisse miteinander verbunden werden, der Ausdruck nicht gemein seyn; Tugend und Wohlstand darf auf keine Art beleidigt werden. s. mehreres unter dem Artikel Fein. (22)

Deliciares Tegulae, (Bauk.) Vitruv, der dieses Kunstwort gebraucht, hat zweyerley Ausleger; nach einigen sind es Dachrinnen, welche das Regenwasser auffassen, damit es in einer Kufe oder Gölte aufgefangen und auf die dabey liegenden Grundstücke geleitet werden kann — Nach anderer ihrer Meynung aber Hohlziegel. (18)

Deliciata, (Bauk.) s. Pultdächer, im Art. Dach.

Deli-

Delictum, ist der allgemeine Namen, unter welchem das römische Recht alle strafbare Handlungen, sie seyen von welcher Art sie wollen, begreift; da hingegen die Worte: **Crimen, Maleficium, Flagitium** und **Facinus** diese allgemeine Bedeutung nicht gehabt zu haben scheinen. Mehreres hievon auch nach **canonischen, militärischen und andern Rechten.** s. unter dem Artikel **Verbrechen.** (38)

Delila, (*Pap. N. ph.* Fabr.) Amerika ist der Wohnort dieses **Tagschmetterlings**, einer **Nymphe ohne Augen.** Ihre Flügel sind gezähnt, länglich und rothgelb: In den Vorderflügeln bemerkt man an dem äussern Rand einen schwarzen Mond, die untere Seite gleicht der obern. (24)

Delima, (botan.) s. **Polierstrauch.**

Deliquescentia, (*Deliquium*) **zerfliessen**, (Chemie). Viele an sich trockene Körper, vornemlich unter den Salzen, haben eine so starke Verwandschaft zu dem Wasser, daß sie aus der Luft, in welcher sie sich befinden, die Wassertheilchen mit der äussersten Heftigkeit an sich ziehen, sich darinn auflösen, und indem ihre Menge immer zunimmt, zuletzt ganz flüssig werden. Es ist also eine wahre Auflösung dieser Körper in dem Wasser, welches sich in der Luft befindet. (12)

Deliquiae, (Bauk.) Ein Kunstwort **Vitruvs**, worunter er ein Holz verstehet, welches mit dem obern Ende, welches scharf zugehet, an den Dachsparren geschifftet und angenagelt ist, mit dem untern Ende aber entweder über den Dachbalken hinwegraget, oder auf dem Dachgesimse liegt, damit dadurch, nach der vorgenommenen Deckung desselben, das Regenwasser von dem Dache gewiesen werde. Nunmehro versteht man darunter die **Aufschöblinge** der Dächer. (s. diesen Artickel.) (18)

Delirium, Verirrung des Verstandes, Wahnsinn, (medic.) heißt die kränkliche Beschaffenheit des menschlichen Körpers, wo die materiellen Ideen des Gehirnes ohne äusserliche in die Sinne fallende Gegenstände entstehen, und den Kranken zu allerley Reden und Handlungen verleiten, welche weder Zusammenhang noch hinreichenden Grund haben. Die Aerzte machen einen gegründeten Unterschied zwischen dem Delirio, das mit einem Fieber begleitet, und dem, das ohne Fieber ist. Das erste heißt schlechtweg delirium, das letzte aber melancholia und mania. Beyde letztern, als besondere Krankheiten, werden wir in den Artik. **Melancholie** und **Wahnwitz** abhandeln. Das erste ist ein Symptom vieler Krankheiten, von ganz verschiedener Beschaffenheit. Es ist schwer, die Entstehungsart dieser Symptomes anzugeben, da in der Organisation und der Action der Nerven und des Gehirnes noch so vieles in undurchdringlicher Dunkelheit eingehüllet ist. Soviel ist gewiß, daß eine Art von Irritation der Nerven oder des Gehirnes ein Delirium zuwegebringt; allein, welche feine Materie diesen Reitz erweckt, und auf welche Weise sie ihn erweckt, ist eine Frage, auf welche wir (wir müssen es gestehen) nicht antworten können. Die berühmteste Aerzte, welche wir kennen, haben hierüber entweder nichts oder etwas eben so dunkles gesagt, als die Frage selbst. Wir wollen also den Lesern mit Anführung von Hypothesen und Dunkelheiten keine vergebene Mühe machen. — So wenig man aber von der formellen Ursache des Delirii weiß, so bekannt sind die Gelegenheitsursachen desselben. Bekannt ist es, daß jede starke Ausdehnung der Blutgefäse des Gehirns eine Irrung des Verstandes oder Phantasien erregt. Man siehet dieses bey Betrunkenen und bey Kranken, welche starke Fieberhitze haben. Bey beyden häuft sich das Blut in dem Gehirn stark an, und sie haben daher allerley schiefe Repräsentationen. Bey den Betrunkenen kommt indessen noch der feine irritirende, und gleichsam brausende Dunst, Geist, (oder wie es einem beliebt zu nennen) hinzu, welcher seine Würkung hauptsächlich auf die Nerven äussert. Eben das gilt auch von den narcotischen Substanzen; z. E. dem Mohnsafte, dem Stechapfel, (Datura) der Alraunwurzel, und gar vielen andern mehr, welche anfänglich, wenn sie in den Körper gebracht worden, eben dieselbe Würkung äussern. Gar oft aber ist es eben nicht nöthig, daß man dergleichen narcotische Substanzen genießet, sondern durch eine jede schlechte Diät und Kost können in dem Magen und den Gedärmen eine besondere Art von Unreinigkeiten erzeugt werden, welche dieselbe Würkung thun, und das Gehirn völlig verrücken. Mehr als ein Beyspiel haben wir gesehen, wo ein paar wiederholte Ausleerungen der ersten Wege, den völlig zerrütteten Verstand auf einmal wieder hergestellt haben. Oft sind Würmer mit weggegangen; doch sind dieselben eher für eine Folge, als eine Ursache des Uebels anzusehen. Ueberhaupt ist der Reitz der Nerven des Magens oft die Ursache eines Delirii. **Willis** führt ein überzeugendes Beyspiel an, wo ein Mädchen jedesmal delirirte, wenn es ein Brechmittel eingenommen hatte; doch nur so lange, bis die Ausleerung erfolgte. Eine sehr gewöhnliche Ursache des Delirii ist ferner eine besondere Art von Fäulniß in der thierischen Oeconomie. Daher sind die Fleckenfieber, weisse Friesel, bösartige Catarrhalfieber und andere Faulfieber allemal mit diesem Symptom vergesellschaftet. Endlich giebt es ein gewisses thierisches Gift, welches unmittelbar ins Blut gebracht, heftige Irrungen erwecket. Dahin gehört das Gift vieler Schlangen, wüthender Hunde und der Taranteln (in manchen Gegenden). Da die angeführte Ursachen sehr verschieden sind: so ist auch der Erfolg eben so verschieden, und jeder Arzt unterscheidet also mehrere Grade und mehrere Arten von Deliriis. Am geringsten und sehr unbedeutend sind die Irrungen, welche in vielen Krankheiten nur alsdann vorfallen, wenn der Kranke kurz vorher geschlafen hat. Redet er aber auch lange nachher, wenn er sich völlig ermuntert hat, noch irre, so ist das Symptom schon bedenklicher. So giebt es nun mehrere Grade, welche endlich, wenn sie aufs höchste steigen, den Namen der Raserey erhalten. Eine der gefährlichsten Arten von Wahnsinn ist das sogenannte Delirium dissimulatum, wenn der Patient ganz ruhig liegt, die Umstehende durch freundliche Reden nahe an sein Lager zu kommen bittet, und alsdann plötzlich im Zorn nach ihnen hinfährt und sie mißhandelt. Eben so schlimm ist es, wenn er ganz stille vor sich hin liegt, wenig redet, und nur mit den Händen beschäftiget ist, als wollte er die Federflocken des Bettes auflesen. Bey diesen Umständen stehen die Sachen sehr übel, und nähern sich gemeiniglich einer traurigen Catastrophe. Von der Heilung des Delirii läßt sich überhaupt nichts sagen; denn ein Arzt muß sich jedesmal nach den Umständen richten, womit dieses Symptom begleitet ist. Wenn die Krankheit vernünftig behandelt wird, so weicht jedes Symptom von selbst. Je nachdem also diese verschieden ist, müssen auch die Mittel angewendet werden. Zuweilen ist eine reichliche Aderlaße, zuweilen das Brechmittel, das

Blasenpflaster, das Baden des Körpers oder auch nur niederschlagende Mittel erforderlich, dem Gehirne diejenige Organisation wieder zu geben, von welcher vernünftiges Denken lediglich abhängt. (9)

Delische Aufgabe, wird von den Mathematikern die Aufgabe genennet: aus der gegebenen Seite eines Würfels die Seite eines andern zu finden, der dem Inhalte nach noch einmal so groß ist als der erste. Die Benennung kommt daher, weil das Orakel auf der Insel Delos den Abgeordneten von Athen auf die Frage, was sie thun sollten, damit die bey ihnen heftig wüthende Pest nachlasse, die Antwort gegeben; sie sollten den Altar im Tempel des Apollo, der cubischer Gestalt war, noch einmal so groß machen. Man könnte es mit eben dem Rechte das Glaucische oder vielmehr Minische Problem nennen, weil Minos, als er dem Glaucus ein Monument zu errichten gedachte, und gefragt wurde, wie er es haben wolle, einer ältern Fabel nach geantwortet haben soll, es solle ein Würfel seyn, doppelt so groß, als wann er 100 Fuß zur Seite hätte. Der wahre Ursprung der Aufgabe selbst hat nicht nöthig von Fabeln hergeholet zu werden. Denn, da die Mathematiker Flächen an allen Verhältnissen zu vergrössern und zu verkleinern wußten, so war nichts natürlicher, als daß sie eben diese Veränderung auch mit den Körpern vorzunehmen trachteten; und weil sie wußten, daß sich ähnliche Körper gegen einander verhalten, wie die Würfel gleichnamiger Linien an ihnen, so kam es nur darauf an, den Würfel zu verdoppeln, um alle andre Körper verdoppeln zu können. Da die Aufgabe vor die damalige Zeit schwerer war, so nahm die Fabel Götter zu Hülfe um ihr Ansehen zu vergrössern.

Hippocrates Chius hat zuerst wahrgenommen, daß die gesuchte Seite die erste unter zweyen steten mittleren Proportionallinien zwischen der einfachen und der doppelten Seite des gegebenen Würfels seye. Denn wenn man zwischen der einfachen a und der doppelt gegebenen Seite $2a$ jene Proportionallinie x suchet; so muß

$$a : x = x : \frac{x^2}{a} \text{ seyn und}$$

$$x : \frac{x^2}{a} = \frac{x^2}{a} : 2a, \text{ also}$$

$$\frac{x^4}{a^2} = 2ax \text{ daher}$$

$$x^3 = 2a^3$$

Eutocius (*Comment. in Lib. II.* Archimedis *de Sphaera et Cylindro*) hat uns verschiedene Auflösungen der Alten aufbewahret, nämlich des **Plato, Heron Alexandrinus, Apollonius Pergäus, Eratosthenes, Pappus Alexandrinus, Sporus, Menechmus, Archites Tarentinus, Philo Byzantius, Philoponus, Diocles** und **Nicomedes**. Verschiedene darunter, nämlich die des Plato, Eratosthenes, Hero, Philo, sind nur mechanisch d. i. werden durch gewisse dazu bestimmte Werkzeuge oder durch probiren ausgeführt; Architas seine ist sehr verkünstelt und in der Ausübung nicht anwendbar; andre sind weit besser, werden aber durch besondre dazu erfundne krumme Linien zu stand gebracht, wie Nicomedes deswegen seine Conchoide, Diocles seine Cissoide ausgedacht, deren letzterem die Auflösung des Pappus vorgeleuchtet zu haben scheinet; Menechmus brauchte zwey Kegelschnitte, da er hätte können und der Regel nach sollen mit einem auskommen: endlich Apollonius prästirte das letzte und solvirte das Problem durch die Hyperbel und den Kreis.

Arithmetisch kann die Aufgabe jeder Anfänger auflösen. Denn es ist keine Kunst, die gegebene Seite zu cubiren, und aus dem doppelten die Cubicwurzel auszuziehen. Geometrisch aber ist es nicht eben so leicht. Denn da vermöge des obigen eine Gleichung vom dritten Grade zu construiren ist, so kann es mit dem Cirkel und dem Lineale oder durch Hülfe der gemeinen Geometrie nicht geschehen. So bekannt dieses schon den Alten war, so haben sich doch noch Leute in den neuern Zeiten, z. E. Johann Raymund Conink, dessen Buch zu Lima 1696 gedruckt ist, und Joseph Muschel von Moschau, den noch dazu Christoph Sturm in seiner *mathesi juvenili* deswegen lobet, mit dieser vergeblichen Arbeit bemühet.

Die vorhabende Gleichung $x^3 = 2a^3$ geometrisch und zwar durch die Parabel und den Kreis auszuführen, ist bereits in den Artikeln: **Aufgabe, Ausführung einer Gleichung**, gelehret worden, wo man sich derselben als eines Beyspieles zur Erläuterung der vorgetragenen allgemeinen Regel bedienet, wohin wir also, Wiederholung zu vermeiden, den Leser verweisen. (6)

Deliter, (Baukunst) heißt einen Stein aus seinem Lager bringen oder anders legen, als er im Bruche gewachsen ist, da er sich alsdenn nicht allein leichte spalten läßt, sondern auch keine so große Lasten tragen kann, als wenn er ganz flach, oder so wie er gewachsen ist, geleget wird. Weswegen der Marmor ganz vortreflich ist, als welcher kein gewisses oder vielmehr unsichtbares Lager hat, und also eher geleget werden kann, wie man ihn haben will, indem sich so die Steinlager seltener trennen und spalten. Zwar giebt es auch noch andere harte Steine von gleicher Eigenschaft; man findet aber dennoch keinen darunter, aus dem man große Säulen machen könnte. Sonst wird das Wort Deliter auch von einem Steine gesagt, welcher sich zersplittert oder blättert, das ist, wenn sich der Stein nicht in ungleiche Stücke schlagen läßt, sondern wie in abgesonderte Blätter zerspringt, deren keines mit dem andern zusammen hängt. Denn die meisten Steine entstehen in dem Erdboden auf solche Art, daß selbige wie die Blätter in einem Buche über einander zu liegen scheinen; und eben deswegen können die Steine einander nicht unterstützen, wenn sie nicht flach geleget werden, so, daß alle ihre Blätter horizontal über einander zu liegen kommen. Denn wenn die Blätter, aus welchen der Stein bestehet, alle mit einander perpendiculair gelegt werden, so geben sie sich durch die Last leichter auseinander. Es ist daher besonders bey tragenden Steinen, dergleichen Säulensteine, Kragsteine, Gesimse, Gewinder an Fenster und Thüren und dergleichen mehr dieses zu beobachten. (18)

Delitescentia, fr. *Delitescence*, heißt ein plözlicher Zurückfluß einer Krankheitsfeuchtigkeit von aussen nach innen, dergleichen man sogar schon bey Scropheln beobachtet hat, wodurch die Geschwulst auf einmal verschwindet. Dergleichen Zufälle gereichen dem Kranken niemals zum Vortheil, man muß sie derohalben auf alle mögliche Weise zu verhüten suchen. (4)

Delphin, oder Meerschwein, (*Delphinus* Linn. et alior.) ist ein Fischgeschlecht, dessen Kennzeichen

ist, daß es in beyden Kiefern Zähne und oben auf dem Kopfe eine Spritzröhre hat. Eigentlich gehört es nicht unter die Fische, sondern in die siebende Ordnung der Säugethiere. Folgende Gattungen hat Hr. von Linne angeführt.

1) Braunfisch Delphin (*Delphinus Phocaena* L. *Tursio* alior.) Er ist 5-8 Schuh lang, sein Maul kurz und abgestumpft, wie ein Schweinsrüssel, die Augen sind klein, die Kiefer oben und unten mit sechs und vierzig scharfen Zähnen besetzt, die Zunge ist dick und länglich, etwas heraushängend, der Schwanz breit und senkrecht gestellt, wie bey andern Fischen. Seine Haut ist glatt, dünne, aber hart. Die Gestalt dieses Fisches gleicht einem Wallfische, und er ist überall mit drey Finger dickem Speck überzogen. Die Farbe ist auf dem Rücken schwarz, am Bauche weiß, der Aufenthalt ist überall im Ocean in der Ost- und Nordsee. Er schwimmet sehr schnell und zeiget sich öfters über dem Wasser. Zuweilen folgt er den Schiffen nach, und frißt begierig die ihm vorgeworfene Stücke Fleisch. Den kleineren Fischen trachtet er nach und nährt sich von ihnen. Er wird zur Zeit des Häringsfanges häufig gefangen oder geschossen. Der Speck dient zu Thran, das Fleisch wird eingesalzen und geräuchert verspeißt.

Butskopf Delphin (*Delphinus Orca* Linn.) Seine Form ist rund und sehr dick. Die Länge beträgt bis 25 Schuh. Die beyden Kiefern sind mit stumpfen gezackten Zähnen bewaffnet, der untere ragt vor dem oberen hervor. Die Rückenfinne ist 3 Schuh lang, der Kopf von vorn wie eingedrückt, die Oberlippe aufgeworfen. Die Nordsee ist sein Aufenthalt. Man jaget ihn in Norwegen mit kleinen Fischerschiffen auf den Strand, wo er alsdann erschlagen wird.

Tummler Delphin (*Delphinus Delphis* Linn. Saufisch, Meerschwein, *Bec d'Oye*, Meergans) Diese Gattung ist der Delphin der Alten. Seine Länge beträgt 9 Schuh und die Dicke im Durchschnitt zwey Schuh. Der Schwanz ist horizontal gestellt. Die Kiefern haben spitze scharfe Zähne, deren im Oberkiefer 96 im Unterkiefer 90 stehen. Die Schnautze ist lang und spitz, die Augen groß, der Schwanz bogig und gezackt, der Rucken und Bauch erhaben und kielförmig. Die Eingeweide sind den Säugthieren völlig ähnlich. Der Aufenthalt dieser Gattung ist allenthalben in dem Meere. Man trift ihrer viele beysammen an. Sie schwimmen so schnell als ein Pfeil und springen hoch über das Wasser in die Höhe. Die fliegende Fische werden von ihnen sehr verfolgt. Ausser den drey angeführten Gattungen werden in der Müllerischen Uebersetzung des Linneischen Systems noch drey Arten angeführt. (9)

Delphin, (antiq.) war nach dem Thucydides, Hesychius, Suidas und andern Schriftstellern eine im Seekriege der Alten gebräuchliche Maschine, die uns Potter in seiner Archäologie im zweyten Band S. 295 folgendermassen beschreibet. „Δελφις war eine Kriegsmaschine, die in einem sehr großen und schweren Stück Bley oder Eisen bestand, dem man die Gestalt eines Delphins gegeben, und das vermittelst gewisser Rollen und Stricke an den Seegelstangen und am Mastbaume herabhieng. Man warf es mit der größten Gewalt auf die feindlichen Schiffe, welches die Würkung hatte, daß sie entweder durchschlagen wurden und Löcher bekamen, durch welche das Wasser eindrang, oder daß sie wohl gar durch die Last und Gewalt derselben versenkt wurden.“ Hesychius nennt diese Maschine πολεμιςηριον μηχανημα. Von ihm hiessen die Schiffe, welche es führten, δελφινοφοροι. Thucydides redet im 7ten B. C. 41. von der Würksamkeit dieser Delphinen bey Gelegenheit des von den Atheniensern den Syracusanern gelieferten und verlohrnen Seetreffens folgendermassen. „Die Syracusaner setzten den Atheniensern mit ihren Schiffen bis zu den Frachtschiffen nach, (hinter welche sich nemlich die Flotte der Athenienser gerettet hatte.) Hier hinderten sie aber die mit Delphinen versehenen Stangen, welche an denselben befestiget waren, am weitern Nachsetzen. Zwey Syracusanische Schiffe wagten es, stolz auf ihren Sieg, sich denselben zu nähern. Allein sie giengen auch zu Schanden, und eines derselben gerieth den Feinden mit aller darauf befindlichen Mannschaft in die Hände.“ Vergleicht man die Beschreibung dieser Kriegsmaschine mit der ihr zugeschriebenen Würkung, so findet sich vieles unbegreifliche darinnen. Der vortrefliche Uebersetzer des Thucydides, Heilmann, spricht bey Gelegenheit der so eben angeführten Stelle von diesem Gegenstand folgendermassen. „So scheinbar diese Vorstellung ist, so wenig kann sie, dünkt mich, einen nachdenkenden Leser befriedigen. Einmal werden wohl die beyden namhaft gemachten Materialien miteinander verbunden werden müssen. Die Gestalt eines Delphins beziehet sich wohl allem Ansehen nach vornehmlich auf den gespaltenen breiten und scharfen Schwanz desselben, und dies war vermuthlich von Eisen mit einer schneidenden Schärfe. Um aber dieser Gattung einer doppelten Axt den nöthigen Schwung und Nachdruck durch die vermehrte Schwere zu geben, so war sie vielleicht in eine Masse von Bley gelöthet, welche den übrigen Körper des Delphins vorstellte. Diese Maschine ward nun von der Höhe heruntergestürzt, und spaltete das, worauf es fiel. Zweytens begreift man nicht recht, was die Seegelstangen hier thun sollen, welche nach der Stellung, die sie im Schiff hatten, zu diesem Gebrauche nicht sehr bequem waren. Der vorzügliche Gebrauch des Worts κεραιαι von Seegelstangen hat den Scholiasten (des Aristophanes bey dem Lustspiele die Reuter, woher auch die Potterische Erklärung entlehnt ist,) verführt. Allein darum hört es nicht auf ein allgemeines Nennwort zu seyn, welches überhaupt eine Stange bedeutet, wie es Thucydides selbst B. 2 C. 72. bey Beschreibung der Vertheidigung der Platäensischen Stadtmauern gebraucht. Thucydides meynt also wohl Stangen, die man blos zu dieser Absicht gebraucht, und über die Schiffe hinausgelehnet, und die etwa mit einem Schwengel versehen gewesen, womit besagte Maschinen herunter geschnellt werden konnten. Aber es ist drittens noch die größte Schwürigkeit zurück. Die Schiffe, auf deren Beschädigung es angesehen war, waren mit Verdecken versehen, auf denen die Mannschaft stand und focht, wie aus der allgemeinen Einrichtung der Kriegsschiffe überhaupt bekannt ist. Diese Verdecke mußten also sehr stark gebauet seyn. Was für eine ausserordentliche Kraft mußte also in gedachten Maschinen seyn, wovon der Rest nach durchschlagenem Verdecke noch hinreichte, eine gleiche Würkung in dem Boden des Schiffs zu äussern, um es dadurch zum Sinken zu bringen? diese Schwürigkeit macht zwar noch keine Unmöglichkeit aus, wenn wir nur den Scholiasten des Aristophanes oder den Phe-

tecrates, auf den er sich beruft, genauer kennen würden. Hätte ein Polybius uns diese Beschreibung gegeben; so würde man auf sein Wort sich eher über diese Schwürigkeiten beruhigen. So aber dürften einem wohl noch andere Muthmassungen frey stehen. Thucydides hat bey der Meldung der Würkungen dieser Erfindung in διεφθαρησαν einen so allgemeinen Ausdruck gebraucht, daß man in Versuchung gerathen möchte, zu glauben, er habe seine Leser mit Fleis nicht zu viel haben wissen lassen wollen. Hätte er nicht von Rechtswegen κατεκοπησαν oder κατεβυθισθησαν, oder etwas dergleichen sagen sollen? (21)

Delphin, (astron.) ist ein kleines Gestirn in der nordlichen Halbkugel, das 10 Sterne hat, nemlich 5 von der dritten, 1 von der fünften und 4 von der sechsten Grösse. Einer der ersten, der vorzüglich helle ist und auf den Floßfedern des Schwanzes stehet, E bey Bayer, heisset besonders der **Delphins-Schwanz**. Den Fabeln der Poeten nach ist er der Delphin, welcher den berühmten Lautenisten Arion, als er von seinem Diener in die See geworfen worden, erhalten. Sonst heisset er auch Amphitrites, Currus, Hermippus, Musicum Signum, Vector Arionis. Die Seeleute nennen ihn Simon, Harsdörfer macht den Delphin, wovon David Ps. 104 spricht, und Schiller gar die Wasserkrüge auf der Hochzeit zu Cana in Galiläa aus ihm. (6)

Delphin, (Conchyl.) der **Delphin**, die **Lappenschnecke**, das **Bartmännchen**, das **geflügelte Waldhorn**. *Turbo delphinus* Linn. franz. *le Dauphin, La Fraisette* holländ. *getakte Dolphyn, Bartmannetje* (Lister *hist. conchyl.* tab. 608. fig. 45. Bonanni *Recreat. et Mus.* Kircher. Class. III. fig. 31 Gualtieri *Index testar.* tab. 68 fig. C. D. Rumph amboin. Rarit. tab. 20 fig. H. Argenville Conchyl. tab. 6 fig. H. Seba *Thesaur.* Tom. III. tab. 59 fig. 12 bis 27. Regenfuß Th. I. tab. 8 fig. 14. Knorr Vergnügen Th. I. tab. 22 fig. 4. 5. Th. IV. tab. 7. fig. 2. 3. tab. 8. fig. 1. Chemnitz Conchylienk. Th. V. tab. 175 fig. 1727 bis 1735) sind plattgedrückte Schnecken, mit vielen heraustretenden gerunzelten Lappen oder Stacheln, einer runden Mundöfnung und einem tiefen ofnen Nabel. Die vielen Lappen die sie haben, die doch bald länger bald kürzer sind, die platte niedergedrückte Form ihres Baues, wo bey den eigentlichen Delphinen die obere Windungen keinen Zopf bilden, sondern ganz platt in den Mittelpunkt eingedrückt sind, dadurch sie mit einem Wald- oder Posthorn einige Aehnlichkeit haben, und die runde Mundöfnung unterscheiden die Delphine deutlich genug und machen sie kenntlich. Eben diese eigne Bauart hat ihnen den Namen der Delphine erworben. Man hat nemlich geglaubt in ihrer Form das Bild spielender Delphine zu erblicken, wie sie sich auf der Oberfläche des Wassers vornehmlich bey nahen Ungewittern in schlangenförmigen Krümmungen, mit emporgehobenen Floßfedern herum zu wälzen pflegen. (Chemnitz Th. V. S. 156.) Ja eben diese eigne Bauart hat den Schriftstellern Gelegenheit gegeben, sie bald zu diesem, bald zu jenem Conchyliengeschlechte zu rechnen. Linne hat sie unter sein Geschlecht, das er *Turbo* genennt, gebracht, und diesem folgt Chemnitz, der sie unter die Mondschnecken setzt, und beyde sind durch die runde Mündung hinlänglich entschuldiget. Lister hat sie unter die Neriten gesetzt, aber fast kann ich die Ursache nicht ergründen, die ihn dazu bestimmten. Martini wollte sie wegen ihrer Aehnlichkeit mit den Sonnenhörnern, die doch in der That gering ist, unter die Kräussel setzen u. s. w. Wenn gleich die eigentlichen Delphine, denn man hat diesen Namen, wie sich hernach zeigen wird, auch einigen andern Schnecken gegeben, in den oben angegebenen Kennzeichen sich alle gleich sind, so kommen doch diese Schnecken, die, so viel ich weiß, alle in Ostindien zu Hause sind, in manchen Nebenumständen so verschieden vor, daß man mehrere Spielarten derselben annehmen muß, die vorzüglich Chemnitz S. 157 f. so fürtreflich auseinander gesetzt hat, daß ich ihm bey dieser Abhandlung sicher folgen kann. Alphabetisch sind es folgende:

1) Der **braunrothe Delphin**. Chemnitz S. 159 Die **braunrothe Lappenschnecke**, tab. 175 fig. 1732. Sie hat ein braunes Farbenkleid und rothe Lappen. Am untersten Rande der zweyten Windung hat sie kleine weisse sehr dicht aneinander stehende Spitzen und Zacken, wodurch sie sich den Sonnenhörnern nähert. Ihre hellweisse Farbe auf braunem Grunde zeichnet sie für andern Delphinen, die auch dergleichen Zacken haben, besonders aus

2) der **geribbte Delphin**. Chemnitz S. 155. s. der **uralte Delphin**.

3) der **geschwärzte Delphin**. Chemnitz S. 158 tab. 175 fig. 1730. 1731. Die dornichten Zacken und Spitzen dieses aufs stärkste gezackten Delphins, erheben sich sehr hoch, sie haben viele getheilte, ästigte, schilfrichte, gespaltene schwarze Lappen, alles sichtbarer als bey dem uralten Delphin. Die runde silberfarbige Mündung ist von einem röthlichen Bande und Saume eingefaßt.

4) der **gezackte Delphin**. Chemnitz S. 155. Das ist der Name, den der Herr von Born den eigentlichen Delphinen, zum Unterschied von seinem geribbten, der unter dem Namen des uralten Delphins beschrieben werden soll, giebt.

5) der **mit Hirschgeweyhen besetzte Delphin**. Chemnitz S. 159 tab. 157 fig. 1733 Das gleichsam mit Hirschgeweyhen besetzte fleischfarbige Lapphorn. Es ist ganz fleischfarbigt. Ihre zackenvollen breiten Lappen theilen sich in drey Aeste, und gleichen völlig den breiten Enden mancher Hirschgeweyhe. Der Rücken des ersten Gewindes hat lange dornigte Stacheln, sogar in dem tiefen Nabel stehen lauter spitzige Dornen und Stacheln.

6) der **junge Delphin**. Chemnitz S. 158 tab. 175 fig. 1729. Er ist sehr platt gedrückt, und gleichet einem Posthorne. Der Rand seiner Gewinde sitzet voller stachlichten Zacken, welche sich etwas gegen den Mittelpunkt beugen. Auf dem Rücken seines ersten Gewindes sitzen kleinere Reihen solcher Zacken.

7) der **kaum gebohrne Delphin**. Chemnitz S. 157 tab. 175 fig. 1727. Er hat viele Aehnlichkeit mit einer Schnecke, die Chemnitz tab. 176 fig. 1742. 1743 abbildet, und die **Miopel** nennet. s. **Miopel**. Es treten am obern und untern Rande seiner Gewinde kleine Knötchen hervor. Die Queerstreifen, welche ihn umgeben, haben erhabene Puncte, und die Schale ist röthlich und weißlich gefärbt.

8) der **klauenförmige schwärzliche Delphin**. Chemnitz S. 159 tab. 175 fig. 1734. 1735. Die schwärzliche klauenförmige Lappenschnecke. Ihre vielen Zacken, damit der obere Rand des ersten Gewindes besetzt ist, gleichen den Thierklauen, und die Spitzen der zweyten

Reihe den stechenden Dornen. Sie ist im Grunde fleischfarbig, aber auf ihren häufigen Zacken, Spitzen und Klauen schwärzlich, und in dem tiefen mit kleinen Spitzen reichlich besetzten Nabel dunkelschwarz.

9) der knotenvolle Delphin. Chemnitz S. 160 tab. 174 fig. 1723. 1724. Diese seltene Conchylie der Spenglerischen Sammlung in Koppenhagen ist ganz ungewöhnlich gebildet, ziemlich flach, und bey seiner Spitze und Mittelpuncte tief zurück gedrückt. Anstatt der vielen Zacken und Lappen, die sonst die Delphine haben, hat dieser blos erhabene Buckeln und Knoten, welche auf der Grundfläche eben so stark hervortreten, als auf der Oberfläche. Ueber den breiten Rücken des ersten Gewindes erhebt sich in der Mitte eine merklich erhobene mit kleinen untereinander ungleichen Knoten besezte Kannte. Sonst laufen über den ganzen Bau dieses kleinen Gehäuses viele rauhe feingekörnte Faden und Queerstreifen, welche sogar bis in das innerste des weiten und tiefen Nabels hineingehen, und die ganze Schnecke uneben und rauh machen, deren erhabene Spitzen schwärzlich sind, die Grundfarbe ist weiß, mit einem röthlichen Flor überzogen. Die Mündung ist rund, und die Schnecke, die in Ostindien zu Hause ist, nur klein.

10) die kurzen oder

11) die langgezackten Delphine. In diese Unterabtheilung gedachte der seel. Martini die sämmtlichen Delphine zu bringen, wenn ihm die Vorsehung seine Tage so lange gefristet hätte, daß er sein systematisches Conchylienkabinet selbst hätte beendigen können. Diese Unterabtheilung ist zwar nicht ohne allen Grund, allein das kürzere und längere bey Conchylien ist doch immer zweydeutig, und macht besonders bey solchen Sammlern, die gerade nicht allzureich an Spielarten sind, viele Verwirrung. Besser hat es Herr Chemnitz gemacht, der ohne fernere Unterabtheilungen sich blos an die äussere Verschiedenheiten hielt, und uns mit den seltensten Abänderungen bekannt gemacht hat.

12) der rothe wie verdrehte und verenkte Delphin. Chemnitz S. 161 tab. 175 fig. 1737-1739. Diese vorzüglich seltene roth gefärbte Schnecke ist wundervoll gebauet. Die Windungen sind schlecht zusammenhängend, und stehen oft dergestalt von einander ab, daß man eben also dazwischen hindurch sehen kann, wie bey den Stockwerken der ächten Wendeltreppe, und hat nur auf dem obern Rande seiner Windungen faltenförmige Knoten. Manche sind oben platter als andere. Ich bin so glücklich diese Conchylie, deren Beschreibung deutlich lehret, daß es *Turbo distortus* Linn. sey, ein Name den andre, aber mit Unrecht von dem bald zu beschreibenden uralten Delphin gebrauchen, selbst zu besitzen.

13) der schwärzliche klauenförmige Delphin. s. vorher Num. 8 der klauenförmige schwärzliche Delphin.

14) der uralte Delphin. Chemnitz S. 158 tab. 175 fig. 1729. Daß er nicht *Turbo distortus* Linn. sey, habe ich vorher bey Num. 12 angemerkt. Er hat unzehlige kleine und grosse, hohle dornichte, rauhe, sich gegen die Mündung immer mehr vergrössernde Zackenreihen. Bonanni glaubt in ihrer Form und Bildung gleichsam einen kraussen Kohl zu erblicken, und er hat hier ein gutes Bild gewählt. Herr von Born nennet diesen uralten Delphin, den geribbten.

15) der verdrehete Delphin, und

16) der verenkte Delphin. s. vorher Num. 12 der rothe, wie verdrehte und verenkte Delphin.

17) der zornige Delphin. Chemnitz S. 161 tab. 175 fig. 1736. Hr. Chemnitz sagt: es wird mir erlaubt seyn, diesen Sonderling unter den Delphinen, den ich aus dem Spenglerischen Kabinet entlehnet, den zornigen Delphin zu nennen, weil ihm gleichsam die Haare, wie es bey erzürnten Leuten und Thieren vorzukommen pflegt, zu Berge stehen. Seine langen Zacken, welche die obere Fläche umgeben, gleichen senkrecht aufgerichteten Pallisaden, und verschaffen der Schnecke ein ganz fremdes Ansehen. Seiner Couleur nach ist dieser Delphin fleischfarbig, und kommt in der übrigen Form seines Gebäudes, der runden Mundöfnung und des weiten tiefen Nabels, auch perlenmutternen Grundes, völlig mit andern Delphinen überein.

Die Delphinen gehören zwar nicht unter die gemeinen Conchylien, doch sind die langgezackten kostbarer als die kurzgezackten Delphine. Man bezahlet sie in holländischen Auctionen, nach der Verschiedenheit ihrer Grösse und Schönheit von 2 bis 11 Gulden. (10)

Delphine, (Artill.) sind zwey Handhaben an den Kanonen und Mörsern, denen man bisher gemeiniglich die Gestalt der Delphine gegeben, und die da dienen, diese schweren Körper von ihren Laffetten ab und wieder darauf zu heben. Soll das Geschütze bey dieser Gelegenheit in seiner wagrechten Lage bleiben, so müssen sie genau über dessen Schwerpuncte stehen. Da man jezo in Frankreich, was blos zur Verzierung und zu keinem wahren Gebrauche dienet, also die ohnehin kostbare Maschinen ohne Noth theuer macht, abgeschaft, so giebt man auch nunmehro dorten den Delphinen die ganz simple Gestalt viereckichter Handhaben, die merklich breiter als hoch, und daher auch besser ausgelegt sind, einen vierkantigen zur Behandlung des Stückes dienlichen Hebel einzunehmen. (6)

Delphines, hiessen gewisse Zierathen im Circus Maximus zu Rom, welche die Gestalt von Delphinen hatten, auf kleinen Säulen standen, von denen allzeit eine, sobald ein Rennen vorbey war, auf der Spina des Circus aufgerichtet wurde, so, daß man also durch die Zahl der aufgerichteten Delphine die Anzahl der schon geschehenen Rennen abzählen konnte. Agrippa führte sie ein. (21)

Delphinia, ein dem delphischen Apoll gewidmetes Fest, das zu Aegina gefeyert wurde. Der Monat, in den die Feyer dieses Festes fiel, hies auch Delphinius. Auch die Athenienser verehrten den Apollo Delphinius und die Diana Delphinia, und beyden war zu Athen der Gerichtshof, der ἐπὶ Δελφινίῳ hies, gewidmet. Der Scholiast des Pindarus sagt, daß man an dem Feste der Delphinen dem Apoll zu Ehren alle Arten der gewöhnlichen Kampfspiele angestellt, die unter dem Namen des Fünfkamps, πένταθλος, bekannt sind. (21)

Delphini Autores, s. Autores classici.

Delphinium, ein Gerichtshof im Tempel des Apollo Delphinius und der Diana Delphinia in Athen, vor dessen Untersuchung alle Mordthaten gehörten, bey denen der Missethäter zwar die That selbst gestand, aber auch zugleich zu seiner Vertheidigung anführte, daß er sie den Gesetzen gemäß verübt habe, z. B. im Fall der Nothwehre, oder des Ehebruchs, indem es jedem erlaubt war, einen auf der That ertappten Ehebrecher zu ermorden. Der erste, welcher vor diesem Gerichte verhört wurde, war Theseus, der auf seiner Reise nach Athen die Räuber erschlagen hatte, welche

die Wege zwischen Trözen und Athen unsicher machten; und nachher die Söhne des Pallas, die sich wider ihn empörten. Einige Gelehrte nehmen zween Oerter zu Athen an, welche Delphinium geheissen, und sagen, der eine sey des Apolls Tempel selbst, der andere aber der dicht dabey gelegene so eben beschriebene Gerichtshof gewesen. Uebrigens pflegten die, welche jemand mit Recht ermordet zu haben glaubten, ihr vom Blut noch rauchendes Schwerdt zu schwenken, und gleichsam der Sonne zu zeigen, als wollten sie die Götter zu Zeugen ihrer Unschuld anrufen. Dies thut Orestes bey dem Euripides. (21)

Delphinium, (botan.) s. Rittersporn.

Delphinobirn, *Lansac. la Dauphine*, eine glatte, grüne, runde, gegen den Stiel länglichte Birnsorte von der Grösse einer Bergamotte. Wenn sie reif ist, das in den November oder December fällt, so wird sie gelb, zart, süß, gewürzhaft. Sie ist eine der besten Sorten, welche man um die Zeit ihrer Reife haben kann. (24)

Delphinschnecken, (Conchyl.) s. Delphin.

Delphis, s. Delphin.

Delphis, heißt bey dem Hippocrates die Mutter. (5)

Delphisches Orakel. Unter allen Orakeln des Apolls, dieses Gottes der Wahrsagung, behauptete das zu Delphi den Vorzug, und zwar nicht nur wegen seines hohen Alterthums, indem es in dieser Absicht sogar mit dem zu Dodona um den Vorzug stritt, sondern besonders wegen der Zuverläßigkeit und Deutlichkeit seiner Göttersprüche, wegen der Menge und Kostbarkeit der dem Apoll dargebrachten Geschenke, welche ἀναθηματα hiessen, und wegen der grossen Anzahl Menschen, die aus allen Gegenden dahin kamen, um sich Raths zu erholen.

Die Stadt Delphi selbst hatte ihr Entstehen dem immer mehr zunehmenden Rufe des Orakels zu danken, dessen eigentlicher Sitz der Berg Parnassus, und vorzüglich die ungefähr in der Hälfte seiner Höhe befindliche Höhle war, aus welcher die prophetischen Ausdünstungen hervorkamen. Um diese Höhle herum bildete sich nach und nach die Stadt Delphi, welche sich auf der daselbst befindlichen einem Amphitheater ähnlichen Ebene in der Ferne dem Auge sehr prächtig darstellte. Delphi lag also zwischen den beyden griechischen Provinzen Phocis und Locris; doch wurde sie zur erstern gerechnet. Nach den sehr eingeschränkten geographischen Kenntnissen der ältesten Griechen konnte sich dieses Volk von seinen Dichtern bereden lassen, daß Delphi in der Mitte der Erde liege. Die Dichter stutzten diese Fabel durch eine andere auf, nach welcher Jupiter, um die Mitte der Erde zu wissen, zween Adler, (nach andern zwo Krähen oder Schwäne) den einen von Abend her, den andern aber von Morgen her abgeschickt habe, welche denn an dem Parnaß einander begegnet wären. Ohngeachtet dies eine Fabel ist, so war doch Delphi nach des Geographen Strabo Behauptung in der Mitte von Griechenland gelegen. Daher wird diese Stadt von den Dichtern oft ὀμφαλος genennt, welches griechische Wort den Nabel bezeichnet, der sich in der Mitte des menschlichen Cörpers befindet. Sophocles nennt aus dieser Ursache das delphische Orakel μεσομφαλον μαντειον, und in Beziehung auf diesen Namen sahe man, wie Strabo und Pausanias erzählen, in dem Tempel einen von weissem Stein gemachten Nabel, mit einem dran hangenden Bande, das die Stelle der Nabelschnur vertratt; und über demselben stunden zween Adler, zum Andenken derer, die Jupiter ausgeschickt hatte. Lactantius und Phurnutus aber sind der Meinung, daß dieser Name (ὀμφαλος) nicht durch die Lage des Orts, sondern durch die hier gegebenen und bey den Griechen ὀμφαι heissenden Götterantworten veranlasset worden sey. Eben so denkt auch Varro.

Der Ort, wo die Göttersprüche ertheilt wurden, hies Pythium, und die weissagende Priesterin Pythia. Die zur Ehre Apolls angestellten Spiele nennte man die Pythischen, und Apoll selbst führte den Namen Pythius, entweder vom Python, worunter einige eine Schlange, und andere einen seiner Grausamkeit wegen berüchtigten Menschen verstehen, dem dieser Ort vorher gehört, und den Apoll überwunden hatte; oder ἀπο τε πυθειν, vom Verwesen, weil Pytho's Leichnam hier verwesete, wie dies Homer im Hymnus auf den Apoll thut, oder ἀπο τε πυθεσθαι, vom Befragen des Orakels, welches Strabo's Meinung ist, oder endlich von der Stadt Delphi selbst, die ehedem Pytho geheissen, welchen Namen sie vom Pythis, des Delphus Sohn und Enkel des Apolls, bekommen hatte.

Die Epoche der ersten Entstehung des delphischen Orakels ist sehr ungewiß, und dieß beweißt das hohe Alterthum desselben. Ohngeachtet Herodot dem Dodonäischen, als dem ältesten in ganz Griechenlande, in dieser Absicht den Vorzug einräumet, so scheint dieß doch durch die erst nach der Regierung des Cadmus in Epirus angekommenen Pelasger, wo diese dieß Orakel anlegten, genung widerlegt zu seyn, indem schon Cadmus bey seiner Ankunft in Griechenland das Orakel zu Delph befragt hatte. Selbst vor Deucalions Fluth war schon dieß Orakel im Ruf, indem Deucalion und Pyrrha sich bey der damaligen Vorsteherin desselben, der Themis, wegen der Wiederherstellung des Menschengeschlechts, Raths erholten; und Pausanias sagt, daß der Tempel und die Stadt Delphi in dieser Fluth ebenfalls Noth gelitten hätten. Und schon vor der Themis hatten, nach eben diesem Schriftsteller, die Tellus und der Neptun die Aufsicht über diesen Ort der Weissagung, und auch diese waren nicht die ersten Vorsteher desselben, sondern, nach dem Lycophron, der Saturn. Doch wir wollen von den mancherley Abwechslungen der Oberherrschaft über dieses berühmte Orakel etwas ausführlicher handeln. Diodor und Pausanias sagen, daß dieß Orakel anfänglich der Tellus, d. i. der Erde, zugehört habe, von der die Daphne, eine Bergnymphe, zur Priesterin verordnet worden. Der leztere Schriftsteller sagt, daß in einem griechischen Gedichte, das den Titul Eumolpia führt, erzählt werde, dieß Orakel sey der Tellus und dem Neptun zugleich heilig gewesen; Tellus habe selbst Göttersprüche gegeben, Neptun habe sich aber eines Dollmetschers, Namens Pyrco, bedient, und in der Folge seinen Antheil der Tellus, oder dem Apoll selbst, für die Insul Calauria, welche Trözene gegen über liegt, abgetretten. Auf die Tellus folgte die Themis, welche zur Zeit des Deucalions Göttersprüche ertheilte. Nach einigen soll dieser Themis das delphische Orakel von jeher eigen gewesen seyn, und sie berufen sich darauf, daß Tellus und Themis eine Gottheit gewesen, nach dem Aeschylus im Prometheus, πολλων ὀνοματων μορφημια,

d. i. ein Wesen von vielen Namen. Eben dieser Dichter sagt im Anfang seiner Eumeniden, daß erst **Tellus**, dann ihre Tochter **Themis**, und nachher, als Themis freywillig abgegangen, ihre Schwester **Phöbe** dieß Orakel behauptet, die es endlich dem Apoll abgetretten. Nach andern war es **Themis**, die gegen den Apoll so gefällig gewesen. Diese Göttin der Gerechtigkeit gewann nemlich den Apoll schon bey dessen Geburt lieb, nahm ihn aus den Armen seiner Mutter **Latona** weg, und zog ihn mit Nectar und Ambrosia gros. Dieser Gott legte sich schon in seiner Kindheit auf das Weissagen, worinnen ihn **Pan**, des Jupiters Sohn, und die Nymphe **Thymbris** unterrichteten. Nach der in dieser Kunst erhaltenen nöthigen Geschicklichkeit nahm er seinen Weg nach dem Parnaß, um daselbst ein Orakel aufzurichten. Hier langte er, wie Homer sagt, in einem prächtigen Aufzuge, in seinem unsterblichen Kleide und in duftenden Wohlgerüchen an, mit einer goldnen Laute in der Hand, auf der er lieblich spielte. Und bey dieser Gelegenheit soll ihm **Themis** ihr bißher besessenes Orakel überlassen haben. Nach einer andern Sage aber war dieß nicht so mit gutem Willen geschehen, sondern Apoll hatte sich mit Gewalt des Heiligthums des Orakels bemächtigt, nachdem er vorher die Schlange **Pytho**, welche die Göttin **Tellus** zur Wächterin der prophetischen Höhle gesetzt, getödtet hatte. **Tellus**, um sich zu rächen, fährt diese Legende fort, suchte die Rathfragenden in den Stand zu setzen, der Aussprüche des Apolls entbehren zu können, und schickte ihnen in dieser Absicht während des Schlafs Träume und Gesichte, die ihnen die Zukunft entdeckten. Jupiter aber verjagte auf das Bitten des Apolls alle diese nächtlichen Gesichte aus den Köpfen der Leute, und gründete dadurch das Ansehen des Orakels zu Delphi von neuem. Apoll nahm darauf den **Bacchus** mit in die Gemeinschaft dieses Orakels. Denn als, der Fabel zu Folge, Bacchus in dem Kriege wider die Söhne Titans war in Stücke zerrissen und hernach wieder ins Leben zurück gerufen worden: so nahm ihn sein Bruder Apoll in diesen seinen Tempel zu Delphi auf, und befahl, daß er darinnen göttlich verehrt werden sollte. Daher soll auch diese Stadt **Delphi**, oder gleichsam ἀδελφοι, **Adelphi**, genennt worden seyn, weil Apoll und Bacchus Söhne des Jupiters und also Brüder waren.

Diodor aus Sicilien erzählt, daß dieß Orakel zuerst von einer Ziegenheerde sey entdeckt worden; weswegen auch die Delphier, wenn sie den Gott um Rath gefragt, demselben meistens eine Ziege geopfert hätten. Diese Entdeckung, die einigermassen der Entdeckung der Kräfte des Caffee's in Arabien ähnlich ist, soll folgendermassen geschehen seyn: Es war auf dem Berge Parnassus, wo die Ziegen zu weiden pflegten, eine tiefe Höhle mit einer engen Oefnung. So oft sich derselben eine Ziege näherte, fieng sie sogleich an, ungewöhnliche Sprünge zu machen, und fremde Töne von sich zu geben. Als der Ziegenhirt, der bey dem Plutarch **Coretas** heißt, dieß wahrnahm, und verwunderungsvoll der Ursache nachdachte, gieng er endlich selbst nach dieser Höhle. Plötzlich ergriff auch ihn ein unwiderstehlicher Trieb zu tanzen, und er verkündigte zukünftige Dinge. Auf die davon verbreitete Nachricht strömte eine unglaubliche Menge Volks nach dieser Höhle, und alle, die hineinblickten, wurden auf eben diese Art begeistert. Da endlich viele von dieser göttlichen Raserey so stark ergriffen wurden, daß sie sich in den Abgrund stürzten; so wurde ein Befehl gegeben, daß sich in Zukunft kein Mensch weiter dieser Höhle nähern sollte: dagegen aber ward ein Dreyfuß über die Oefnung derselben gestellt und eine Jungfrau drauf gesetzt, um von diesem Dreyfusse die Göttersprüche herabzureden. Dieß ist die gewöhnliche Erzählung vom Ursprunge dieses Orakels.

In Ansehung dieses Dreyfusses sind die Meinungen der Alten sehr getheilt. Einige sagen, er habe in einem mit Staube angefüllten Gefässe bestanden, durch welchen die gleichsam erst filtrirten Dämpfe und Ausdünstungen in den Unterleib der Jungfrau gefahren, und dann durch ihre prophetischen Würkungen sich im Munde der Priesterin geäussert hätten. Der Scholiast des Aristophanes meynt, es sey ein mit einer geräumigen Oefnung versehener eherner Topf gewesen, der mit ψηφοις, d. i. **kleinen Steingen**, angefüllt worden, nach deren hüpfenden Bewegung die Priesterin ihre Muthmasungen angestellt habe. Andere halten dafür, daß es ein auf drey Füssen ruhendes geräumiges Gefässe gewesen sey, in das sich die Priesterin getaucht habe, so oft sie Begeisterungen erwartete. Nach der gemeinsten Meinung, die auch Coelius Rhodiginus glaubwürdig gemacht hat, war der Dreyfuß kein Gefässe, sondern ein Sitz, auf dem die **Pythia** gesessen. Die Bedeckung des Dreyfusses, oder, wie einige wollen, der Dreyfuß selbst, hies ὅλμος, welches Wort nach dem Hesychius eigentlich einen **Mörsel**, oder einen runden Stein bedeutet. Apoll heißt daher bey dem Sophocles Ἐνολμος, und seine Priesterin Ἐνολμις. Dieß gab, wie man glaubt, Gelegenheit zu dem Sprüchwort, ἐν ὅλμῳ εὐνασαι, welches von Leuten, die im prophetischen Geiste reden, gebraucht wurde. Andere leiten aber diesen Ausdruck von einem gewissen Wahrsager, Namens **Holmus**, her, oder von der alten abergläubischen Gewohnheit, auf solchen **Holmis** zu schlafen, um prophetische Träume zu erhalten. Nach Phurnuts Meinung war der Dreyfuß dem Apoll geheiligt, entweder wegen der Vollkommenheit der Zahl **drey**, oder in Anspielung auf die drey Himmelscreiße, deren zween die Sonne berührt, über den dritten aber bey ihrem jährlichen Umlaufe wegstreicht. Nach dem Scholiasten des Aristophanes hatte der Dreyfuß drey Füsse, um dadurch auf eine symbolische Weise die Kenntniß des Apolls vorzustellen, von dem es heißt: „**er kannte das Gegenwärtige, das Zukünftige und das Vergangene.**“ Man hat sich aber dieses Dreyfusses nicht zu allen Zeiten bedient. Vermuthlich waren die Einwohner der benachbarten Gegend die ersten, die einen Dreyfuß stifteten. Nachher, als **Pelops** die **Hippodamia**, des Elischen Königs Oenomaus Tochter, heurathete, schenkte er dem Apoll einen vom Vulcan gearbeiteten Dreyfuß, welches der von den Dichtern so oft gepriesene eherne Dreyfuß gewesen zu seyn scheint. Von dem darauf gestifteten goldnen Dreyfusse s. **Cortina**, als mit welchem Worte die Lateiner den Dreyfuß des Apolls zu Delphi anzudeuten pflegten.

Die Göttersprüche des Apolls wurden durch eine Weibsperson gegeben, welche **Pythia**, **Pythonissa**, auch **Phoebas** hies. Die berühmteste war, nach dem Pausanias, die **Phoemonoe**, die nicht nur deswegen merkwürdig ist, weil sie die erste Priesterin des Orakels gewesen, sondern auch, weil sie für die

erste gehalten wird, welche die Göttersprüche in heroischen Versen vorgetragen. Doch sagt Boeo, ein delphisches Frauenzimmer, in einem ihrer Hymnen, daß Olen mit den Hyperboräern dieß Orakel zuerst gestiftet, und in heroischen Versen, deren Erfinder er gewesen, Göttersprüche ertheilet habe. „ Hier, sagt diese Dichterin bey dem Pausanias, haben das berühmte Orakel gestiftet die Söhne der Hyperboräer, Pagasus und der göttliche Agyieus. Nachher führt sie noch mehrere Hyperboräer und zuletzt den Olen an; der war, ihr zu Folge, der erste weissagende Priester des Apolls und sang zuerst ein Lied in alten epischen Versen.“ Pausanias sagt aber, daß diese einzige Nachricht der durchgängig angenommenen und von den ältesten Schriftstellern bestättigten Meinung widerspreche, nach welcher nur Weibspersonen die Orakel zu Delph ertheilt haben. Doch sagt auch Herodot, daß ein gewisser Aceratus ein Prophet des Apolls gewesen sey.

Venerius behauptete, daß mehr als eine Pythia zu gleicher Zeit gewesen sey, und beruft sich in dieser Absicht auf den Herodot, welcher im 6sten Buche seiner Geschichte sagt, daß Cleomenes die Perialla, die Vorsteherin der übrigen weissagenden Weiber bestochen habe. Allein der griechische Text des Herodots redet von keiner Vorsteherin der übrigen Prophetinnen, sondern das Wort προμαντις, womit er die Perialla bezeichnet, heißt nichts mehr und nichts weniger, als μαντις, die Weissagerin. Aus einem andern Grunde scheint aber die Mehrheit der Pythien zu gleicher Zeit nicht unwahrscheinlich, damit es nemlich nie an einer weissagenden Priesterin fehlen möchte, wenn eine auf irgend eine Art an ihrer Amtsverrichtung verhindert würde. Anfänglich waren diese Prophetinnen Jungfrauen, bis Echechrates aus Thessalien eine derselben schwächte. Von der Zeit an wurden nur solche Weibspersonen darzu genommen, die über funfzig Jahr alt waren, damit sie entweder gegen die Versuchungen der sinnlichen Lust gesichert seyn möchten, oder, weil sie über die Jahre des Kindergebärens hinaus waren, unentdeckt bleiben, und die Orakel nicht in Verachtung bringen möchten, im Fall sie etwa die Gesetze der Keuschheit verletzen sollten. Demohngeachtet trugen sie eine jungfräuliche Kleidung, wodurch ihre Keuschheit und Bescheidenheit angedeutet werden sollte. Sie musten die allerstrengste Enthaltsamkeit und Keuschheit beobachten, und durften keine prächtige und kostbare Kleider tragen. Plutarch sagt ausdrücklich, daß sie sich nicht haben salben und purpurne Kleider tragen dürfen. Ehe die Pythia den Dreyfuß bestieg, pflegte sie ihren ganzen Leib, besonders ihr Haar in der Quelle Castalis am Fusse des Parnaß zu waschen, wo auch die von eben diesem Gott, dem Apoll, begeisterten Dichter sich zu waschen und zu trinken pflegten. Wenn sie sich auf den Dreyfuß niedergesetzt hatte, so schüttelte sie den dabey stehenden Lorbeerbaum; bisweilen pflückte sie auch Blätter ab, und aß dieselben. Sie selbst und der Dreyfuß wurden mit Lorbeerkränzen geschmückt, wie der Scholiast des Aristophanes im Plutus bey dem Vers bemerkt, wo jemand fragt: „ Was hat denn Phöbus aus den Cränzen hervorgeschwazt? “ Nicht aber die Pythia allein machte vom Lorbeer diesen Gebrauch, sondern auch die Weissager überhaupt, weil man glaubte, daß dadurch die Begeisterung befördert würde. Daher heißt dieser Baum μαντικον φυτον, d. i. eine weissagende Pflanze. Saß nun die Pythia auf dem Dreyfuß, so bekam sie die Eingebung durch den Bauch, weswegen sie gemeiniglich ἐγγαστριμυθος oder στερνομαντις genennt wurde, weil bisweilen ein Dämon in ihr redete. Sobald sie begeistert war, fieng sie an aufzuschwellen, mit dem Munde zu schäumen, im Creiß herumzulaufen, ihr Haar auszureissen, ihr Fleisch zu zerfetzen und in ihrem ganzen Betragen Unsinn und Raserey blicken zu lassen. Doch ward sie nicht immer von gleicher Wuth ergriffen. Denn wenn der in sie fahrende Geist von sanfter Natur war, so war auch ihre Wuth nicht heftig. Im Gegentheil aber war sie ausserordentlich. Plutarch erzehlt von einer Priesterin, die von einer so ausserordentlichen Wuth ergriffen worden, daß sie nicht allein die, welche das Orakel um Rath fragten, sondern auch die Priester selbst in solches Schrecken gesetzt, daß sie davon flohen und sie verliessen, und daß sie von der Heftigkeit des Paroxysmus gestorben. Nach einigen Schriftstellern soll unter dem Dreyfuße ein Drache seyn gesehen worden, der die Antworten gegeben, und eben dieser soll eine Pythia dergestalt verwundet haben, daß sie daran gestorben. Ueberhaupt ist die heidnische Legende voll von Wundern bey diesem Orakel.

Im ganzen Jahr war nur ein Monat bestimmt, um darinnen das Orakel zu befragen. Dieser Monat hies nach dem Plutarch βυσιος, welches, wie einige glauben, soviel seyn soll, als φυσιος, vom Zeitwort φυειν entstehen, weil er in den Anfang des Frühlings fiel, da alles blühet und knospen treibt. Doch war dies nach dem Plutarch nicht die wahre Ursache der Benennung. Denn die Delphier bedienen sich nicht statt des φ des β, wie die Macedonier thun, die statt φιλιππος βιλιππος sagten, sondern sie brauchten das β für das π, daher sie βατειν für πατειν sagten. Folglich haben sie βυσιος stat πυσιος gesprochen, und dieser Monat ist also δια την πυσιν genennt worden, weil es in demselben erlaubt war, den Apoll zu fragen. Der siebente Tag dieses Monats wurde der Geburtstag des Apolls genennt, und hatte den Namen πολυφθους, (nicht πολυφθονος, wie einige fälschlich lesen.) Diese Benennung muß man nicht von einer Art Kuchen, φθοις genannt, der alsdann gebacken wurde, herleiten; sondern sie soll anzeigen, daß Apoll an diesem Tage viele Göttersprüche ertheilt habe. Anfänglich gab die Pythia nur an diesem Tage allein Antworten, wie Callisthenes beym Plutarch sagt: und in spätern Zeiten pflegten in jedem Monate nur einmal Göttersprüche gegeben zu werden.

Wer das Orakel um Rath fragen wollte, mußte dem Apoll grosse Geschenke bringen. Daher übertraf der delphische Tempel in kurzer Zeit fast alle übrige an Reichthum, Pracht und Schönheit und die aphetoriae opes (die von ἀφητωρ, einem Zunamen des Apolls, so genennt wurden) bedeuteten sprüchwörtlich einen grossen Reichthum. Ausserdem mußten die Fragenden ihre Fragen so kurz, als möglich, vortragen. Auch war es üblich, dem Apoll Opfer darzubringen. Liessen sich dabey keine glückliche Zeichen sehen, so ertheilte auch die Pythia keine Antworten. Bey diesen Opfern waren fünf Priester, die ὁσιοι, heilige

heilige hiessen, die den weissagenden Priestern beystanden. Der vornehmste unter ihnen hies ὁσιωτης, der Reiniger. Ein anderer Priester, der der Pythia bey Ertheilung der Göttersprüche behülflich war, hies aus dem neulichen Grunde, wie Apoll, αφητωρ.

Die Antwort wurde allemal in griechischer Sprache gegeben. Cicero lehrt dies im 2ten Buch *de divinat.* wo er von dem Orakel redet, das Ennius anführt, und welches dem König Pyrrhus gegeben worden, nemlich:

Ajo te, Acacida, Romanos vincere posse.

Aus eben diesen Worten schließt Cicero, daß dieser Göttersprüch nicht ächt sey, weil sich die Pythia niemals der lateinischen Sprache bedienet habe, und weil zu den Zeiten des Pyrrhus es nicht mehr üblich gewesen sey, die Göttersprüche in Versen abzufassen, ohngeachtet es vorher gewöhnlich gewesen. Die alten Griechen faßten überhaupt ihre Gesetze in Versen ab, so daß, wie Aristoteles versichert, das Wort νομος oft von Versen und Liedern gebraucht wurde, da es doch eigentlich ein Gesetz bedeutet. Selbst die alten Philosophen trugen ihre geheimen Lehren in Versen vor, so oft sie sich entschlossen, sie der Welt bekannt zu machen. Mit einem Worte, man scheint in den damaligen Zeiten jede merkwürdige und wichtige Sache in Versen verfaßt zu haben. Die Verse der Pythia waren nach dem Plutarch mehrentheils rohe und ungebildet, und konnten auf keine Art mit den Versen des Homers und Hesiods verglichen werden. Doch fügt dieser Schriftsteller hinzu, daß hiervon nicht dem Gott der Dichter, dem Apoll, die Schuld beyzulegen seye, als welcher der Pythia nur die Kenntniß der Sachen mitgetheilt und ihr den Ausdruck völlig überlassen habe. Eben dieser Plutarch sagt auch, daß einige geglaubt hätten, als wären im Tempel Dichter unterhalten worden, welche die gegebenen Göttersprüche hätten auffangen und in Verse einkleiden müssen. Gröstentheils waren diese Verse Hexameter.

In spätern Zeiten, da das Ansehen der Orakel zu sinken anfieng, hörte man auf, die Orakel in Versen vorzutragen. Die Ursache davon giebt Plutarch in seiner Abhandlung von der Abnahme der Orakel an. Gleichwie aber der Gebrauch die Göttersprüche in Versen vorzutragen in den ältern Zeiten nie so allgemein gewesen, daß sie nicht zuweilen auch in Prosa sollten abgefaßt worden seyn, welches Plutarch mit vielen Beyspielen bestättiget, also hörte auch nie der Gebrauch in Versen zu weissagen gänzlich auf, wovon Plutarch ebenfalls ein Beyspiel anführet.

Wenn die Pythia auf dem Dreyfuß saß, so befanden sich bey dem Ausgang aus dem Heiligthume ein Haufen Weibspersonen, welche reihenweise auf beyden Seiten der Treppe des Tempels standen, und dafür sorgten, daß sich kein Unheiliger dem Dreyfuß nähern konnte. Euripides nennt diese Weibspersonen προσπολους φοιβου. Ueberhaupt durfte sich auch kein Frauenzimmer, wes Standes und Würde sie immer gewesen seyn mochte, die einzige Pythia ausgenommen, dem Dreyfuß nähern. Bey dem Eingang in das Heiligthum wohnte ein Bedienter, welchen Euripides χρυσοφυλακα του θεου, ταμιαν τε παντων πιστον nennt; d. i. „**den Goldverwahrer des Gottes, und den treuen Verwalter von allem, was den Tempel angehet.**“ Dieser mußte alle Morgen mit Aufgang der Sonne aufstehen, und den Tempel mit Lorbeerzweigen, welche nahe bey der castalischen Quelle abgebrochen wurden, auskehren; Lorbeerkränze an die Pforten und Mauern des Tempels, an die Altäre und den Dreyfuß aufhängen, und dergleichen unter die Propheten, Phöbaden, Dichter, Opferpriester und die andern Bedienten des Tempels austheilen. Er war also im eigentlichen Verstande der νεωκορος, d. i. der **Tempelkehrer.** War er mit der Austheilung der Kränze fertig, so holte er in goldnen Gefäßen Wasser an der castalischen Quelle, und füllete die heiligen Gefäße, welche ἀπορραντηρια hiessen, d. i. die **Weyhkessel**, aus denen man sich bey dem Eingang in den Tempel die Hände waschen mußte. Nachher besprengte er den Boden des Tempels mit dem nemlichen Wasser, wie auch die Pforten und Mauern mit einem Weyhwedel von Lorbeerreisern. War dies geschehen, so nahm er einen Bogen und Köcher, und scheuchte damit die Vögel weg, welche sich auf die Statüen um den Tempel herum setzen wollten. Nur die einzige **Taube** war der Vogel, welcher um den Tempel zu Delph geduldet wurde. Der vorhin gedachte Chrysophylax mußte sich der größten Reinlichkeit und Mäßigkeit befleissigen, besonders zu der Zeit, wann er sein Amt verwaltete. Ohnezweifel waren wegen des grossen Umfangs der Geschäfte dieses Amts mehrere Chrysaphylakes zu gleicher Zeit angestellt, die einander ablöseten. Für die Bäder waren besondere Männer und Weiber bey dem Tempel zu Delph angeordnet. Ausserdem hatte man ein besonders Collegium von Wahrsagern, die zum Theil aus dem Gesang und Fluge der Vögel, zum Theil aus der Besichtigung der Eingeweide der Opferthiere weissagten. Der vornehmsten Opferpriester waren fünf, die ὁσιοι, Heilige hiessen, von denen wir schon oben geredet haben. Ihr Amt dauerte lebenslange, und erbte auf ihre Kinder fort. Man glaubte von ihnen, daß sie vom Deucalion abstammten. Ausserdem gab es noch viele andere geringere Opferbedienten; auch Instrumentenbläser und Herolde, welche die öffentlichen Feste ankündigten, zu denen man nicht selten alle Einwohner von Delph einlud. Endlich gehören hierher auch noch die Chöre von Knaben und Mädchen, die bey den Festen des Apolls sangen und tanzten. Diese bey dem Tempel des Apolls üblichen Tänze hatte der lyrische Dichter Philammon erfunden. Auch gehörten zu den heiligen Dienern des Tempels die περιηγηται, d. i. die **Wegweiser** und **Dollmetscher**, welche die Fremden in Delphi herumführten, ihnen das Unbekannte erklärten, und also die delphischen Cicerone machten.

Ohngeachtet die Alten den Göttersprüchen von Delphi einen vorzüglichen Grad der Deutlichkeit vor den übrigen Orakeln beylegten, so waren dennoch diese Aussprüche des Apolls, wenn man sie unpartheyisch prüft, voll von Zweydeutigkeit und Ungewißheit. Apoll hies selbst, wie einige dafür halten, deswegen λοξιας, weil seine Antworten λοξα και σκολια, d. i. verflochten und zweydeutig gewesen. Heraclit sagt in dieser Absicht bey dem Plutarch vom Apoll, ουτε λεγει, ουτε κρυπτει, αλλα σημαινει, d. i. „**er redet nicht deutlich, er verbirgt nicht ganz, er giebt nur einen Wink.**“ Stimmte daher der Erfolg mit der Erwartung nicht überein, so hatte der Fragende dies mehr seiner eignen Unwissenheit und

unrichtigen Deutung der erhaltenen Antwort zuzuschreiben, als daß er dadurch wäre berechtiget gewesen, die Kenntniß und Untrüglichkeit des Apolls in Zweifel zu ziehen. Die Verehrer der Orakel suchten ausserdem diese Dunkelheit durch den vom **Clemens aus Alexandrien** angeführten Ausspruch zu rechtfertigen: *ὀυ καθαρῳ καθαρου ἐφαπτεσθαι, ἐυ θεμιτον*, d. i. **ein Unreiner darf das, was rein ist, nicht berühren**, und wollten damit anzeigen, daß göttliche Dinge nicht ohne Noth bekannt gemacht werden müßten, um sie nicht bey unheiligen Menschen verächtlich zu machen.

Bey diesen Vorurtheilen stand das delphische Orakel in einem solchen Ruf, daß *τα ἐκ τριποδος*, d. i. **die vom Dreyfuß gegebenen Antworten**, sprüchwörtlich von untrüglichen Wahrheiten gebraucht wurden. Doch hat man diese Wahrhaftigkeit des Apolls von jeher auch in Zweifel zu ziehen, sich unterstanden. Schon **Demosthenes** klagte darüber, daß die **Pythia philippizire**, d. i. sich nach dem Willen des macedonischen Königs **Philippus** bequeme. Ausserdem lies sie sich vom **Clisthenes** bestechen, um die Lacedämonier zu bewegen, daß sie die Athenienser von denen über sie herrschenden Tyrannen befreyen möchten. Die Pythia **Perialla** wurde nach dem **Herodot** ihres Amts entsetzt, weil sie sich durch einen heimlichen Agenten des spartanischen Königs **Cleomenes** hatte bestechen lassen, zu sagen, daß **Demaratus**, des **Cleomenes** Mitregent, kein ächter Sohn des **Aristo** sey, und zwar in der Absicht, damit er für einen unrechtmäßigen Thronfolger erklärt und der königlichen Würde beraubt werden möchte.

Es läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen, wann und durch welche Ursachen das delphische Orakel in Verfall gekommen und Apoll verstummt sey. **Strabo** sagt, daß es schon zu seiner Zeit sein Ansehen verlohren gehabt: und **Juvenals** Worte Sat. 4, v. 554. Delphis oracula cessant, scheinen dies noch mehr zu bestättigen. Ausserdem hat die Meynung der meisten Kirchenväter, daß der Teufel die **Pythia** begeistert, und durch die Erscheinung Christi diese seine Macht verlohren habe, diese Meynung von den unter dem Kaiser **August** verstummten Orakeln sehr begünstiget und ausgebreitet. **Eusebius** beruft sich in dieser Absicht selbst auf die vom **Porphyr**, einem erklärten Feinde des Christenthums, dem Apoll zugeeigneten Aussprüchen. „**Seufzet ihr Dreyfüsse**, spricht hier der die Pythia sonst begeisternde Gott: **Apoll verläßt euch. Er verläßt euch, weil ihn ein himmlisches Licht darzu nöthiget. Jupiter ist gewesen, er ist und wird seyn. O grosser Jupiter! wehe mir! Meine berühmten Orakel haben aufgehöret.**

„**Die Priesterin kann ihre Stimme nicht wieder bekommen. Sie ist schon eine lange Zeit zum Stillschweigen verdammt. Bringet dem Apoll dem ohngeachtet Opfer, die sich für einen Gott schicken.**“

„**Unglücklicher Priester, frage mich nicht mehr von dem göttlichen Vater, noch von seinem einzigen Sohne, noch von dem Geiste, der alles belebt. Dieser Geist eben vertreibt mich auf ewig von hier.**“

Als **August** schon alt war, und an die Wahl eines Nachfolgers dachte, so soll er nach dem **Suidas**, **Nicephorus** und **Cedrenus**, welcher letzte sich desfalls auf eine heutzutag aber nicht mehr anzutreffende Stelle des **Eusebius** berufet, das delphische Orakel um Rath gefragt haben. Ohngeachtet der häufigen Opfer und dargebrachten Geschenke antwortete das Orakel eine Zeitlang nicht. Endlich gab es folgenden Bescheid: „**Das hebräische Kind, dem alle Götter gehorchen, vertreibt mich von hier, und stösset mich in den Orcus. Gehe aus meinem Tempel, und sage kein Wort.**“ Ohngeachtet aller dieser scheinbaren Beweise, welche **van Dale**, der classische Schriftsteller in dieser Materie, gänzlich entkräftet hat, ist es doch ausgemacht, daß das delphische Orakel noch fast bis auf die Zeiten des **Theodosius** die Menschen zu äffen fortgefahren. So erzehlt **Sueton** im Leben **Nerons**, das delphische Orakel habe denselben gewarnet, sich vor dem Jahre 73. zu hüten. **Nero** bildete sich ein, dies würde sein Sterbejahr seyn, und dachte nicht daran, daß ihn der drey und siebenzigjährige **Galba** des Reichs berauben werde. Entweder aus Unwillen über diese ihm zu kurz scheinende Lebensfrist, oder aus einer andern Ursache lies **Nero** den Priestern zu **Delph** das cirräische Feld wegnehmen, und vertheilte solches unter eine Anzahl Soldaten, nahm mehr als 500 menschliche und göttliche aus Erz gegossene Bildsäulen aus dem Tempel, und lies selbst an der heiligen Höhle, aus der der göttliche Geist dampfte, verschiedene Menschen erwürgen. Bey solchen Umständen war es nicht zu verwundern, daß das Orakel bis auf die Zeiten des **Domitians** verstummte, so daß **Juvenal** mit Recht sagen konnte: oracula delphica cessant. Der Kaiser **Hadrian** befragte den Apoll zu Delph, erhielte aber eine nicht befriedigende Antwort. Nach den Antoninen stritten drey Kaiser um das Reich, **Severus Septimius**, **Pescennius Niger** und **Clodius Albinus**. Man befragte das delphische Orakel, wie **Spartian** berichtet, um zu wissen, welchen von diesen dreyen sich der Staat wünschen solle. Das Orakel antwortete in einem Verse: „**Der Schwarze ist der beste: der Africaner ist gut, und der Weisse ist der ärgste.**“ Man fragte weiter wer denn das Kaiserthum behaupten würde? und bekam zur Antwort: „**Man wird das Blut des Weissen und des Schwarzen vergiessen, und der Africaner wird die Welt regieren.**“ Man fragte ferner: wie lange derselbe regieren würde? Die Antwort war: „**Er wird das italiänische Meer mit 20 Schiffen beseglen; wo indessen nur ein Schiff über die See fahren kann.**“ Dies bezeichnete die 20 Regierungsjahre dieses Kaisers. Unter **Constantinus** Vater, dem **Constantius** sind die delphischen Orakel noch im Gang gewesen, indem **Eusebius** im Leben **Constantins** denselben sagen läßt: „**Es war damals die Rede, Apoll hätte nicht durch den Mund einer Priesterin, sondern aus der Tiefe seiner Höhle die Antwort gegeben: „Die gerechten Menschen auf dem Erdboden sind Schuld, daß ich nicht mehr die Wahrheit sagen darf.**“ Unter dem **Constantin** selbst bekam dies Orakel einen heftigen Stoß, indem dieser Kaiser entweder befahl, oder doch zuließ, daß Delphi geplündert wurde. Damals, schreibt **Eusebius**, im Leben **Constantins** „**brachte man vor die Augen des Volks, auf den Märkten zu Constantinopel, alle die Schnitzbilder, welche der Irrthum der Menschen so lange verehrt hatte. Hier war der Pythische, dort der Sminthische Apoll, bald der Dreyfuß im**

Kampfplatze, bald die Heliconischen Musen im Pallaste der Verspottung aller Welt ausgesetzt." Indessen erholte sich das delphische Orakel noch einmal. Der Kaiser Julian ließ dasselbe wegen des persischen Feldzugs um Rath fragen. Die eigentliche Zeit seines völligen Untergangs läßt sich aus keinen Datis der Geschichte bestimmen. Einige neuere Schriftsteller haben zwar dies Orakel eines merkwürdigen Endes würdig geschätzt, und es folgendermassen untergehen lassen. Sie hatten nemlich im Sozomen und Theodoret gelesen, daß unter dem Julian das Feuer den Tempel zu Daphne, der berühmten Vorstadt von Antiochien, ergriffen, daß man die wahre Ursache dieses Brandes nicht erfahren können, daß die Heiden solchen auf die Christen geschoben, diese ihn aber einem von der Hand Gottes dahin geschickten Wetterstrahl zugeschrieben hätten. In der That sagt Theodoret, daß der Donner eingeschlagen habe. Sozomen aber gedenkt nichts davon. Neuere Schriftsteller haben aber für gut befunden, diese Begebenheit auf den delphischen Tempel zu ziehen, der doch so weit davon entfernt gewesen, und haben vorgegeben, der Blitz habe ihn durch ein gerechtes Gericht Gottes mitten in einem grossen Erdbeben verwüstet. Von den eigentlichen Ursachen des Verfalls der Orakel überhaupt, besonders auch des delphischen. s. den allgemeinen Artickel Orakel.

Der älteste Tempel zu Delph trug die Spuren der Unwissenheit seiner Erbauer in der Baukunst sehr deutlich an sich. Er war weiter nichts, als eine Hütte, die von Lorbeerzweigen errichtet worden, die in dem anmuthigen Thale Tempe gewachsen waren. Der zweyte Tempel war, wie die Delphier sagten, aus Wachs und Vogelfedern verfertiget, und wurde vom Apoll zu den Hyperboreen geschickt. Einige Schriftsteller erklären diese wunderliche Legende aus der heiligen Baukunst so, daß sie entweder sagen, Pteras, ein gebohrner Delphier, habe dies Tempelhaus erbauet, und ihm seinen Namen gegeben, oder daß sie dafür halten, dieser Tempel sey von dem auf dem Berge wachsenden Grase Pteris geflochten gewesen. Der dritte Tempel war von Kupfer. Dies kommt mir, sagt Pausanias, nicht so unglaublich vor. Hatte doch Acrisius ein ehernes Zimmer für seine Tochter, die Danae, verfertigen lassen, und der Tempel der Minerva Chalcioecos ist noch heutzutag zu Lacedämon zu sehen." Von dem Untergange dieses Tempels hat man keine übereinstimmende Nachrichten. Nach einigen soll er in der Erde versunken, nach andern vom Feuer geschmolzen seyn. Der vierte Tempel, welchen Strabo als den zweyten angiebt, ward vom Trophonius und Agamedes von Steinen aufgeführt. Nach dem Homer legte Apoll selbst den Grund darzu. Dieser Tempel wurde durch Feuer zerstöhrt, im ersten Jahr der 58sten Olympiade. Den fünften Tempel, der noch zu des Pausanias Zeiten stand, hatten die Amphictyonen aus dem heiligen Schatze erbauet. Der Baumeister dieses Tempels war Pintharus aus Corinth.

Die grossen Reichthümer und Kostbarkeiten, welche der Aberglaube vieler Völker dem Apoll zu Delphi von jeher gewidmet hatte, reitzten auch immerfort die gierige Habsucht ruchloser oder freygeisterischer Räuber. Der erste, welcher den Tempel zu Delphi plünderte, war ein Sohn des Euböischen Königs Erios. Diese Begebenheit verliert sich aber dergestalt im Alterthum, daß man weder den Namen dieses Tempelräubers, noch die eigentliche Epoche dieses Frevels angeben kann. Der zweyte, welcher diesen Tempel plünderte und verbrannte, war nach dem Augustin, der König von Argos, Danaus. Dieser Tempelraub fällt also ins Jahr 1509. vor Chr. Geburt. Nach dem Danaus bemächtigten sich die Dryopes der delphischen Reichthümer, und plünderten zu gleicher Zeit alle, die auf der heiligen Wallfahrt nach Delphi begriffen waren. Phlegyas, des Ixions Bruder, war der vierte Tempelräuber, ohngefehr im Jahr 1285. vor Christi Geburt. Pyrrhus, des Achilles Sohn, suchte ebenfalls Delphi zu plündern. Im 4ten Jahr der 44sten Olympiade verübten die Crissäer allerley Gewaltthätigkeiten gegen den Tempel, gegen seine geheiligte Personen und gegen die, welche den Tempel besuchen wollten. Im ersten Jahr der 75sten Olympiade schickte Xerxes ein starkes Heer gegen Delph, dessen Tempel aber durch ein augenscheinliches Wunder dieses Zeitalters gerettet wurde. Die Phocenser plünderten diesen Tempel zu drey unterschiedenen malen: einmal unter der Anführung des Philomelus 355. vor Chr. Geburt, das andere und drittemal unter dem Onomarchus und Phayllus, welche des Philomelus Nachfolger im Commando waren. Auch die Gallier wagten sich an diesen Tempel: allein Brennus, ihr Anführer, wurde durch die Tapferkeit der Delphier, und durch augenscheinliche Wunder des Apolls mit entsetzlichem Verluste zurückgeschlagen. Dies geschahe im 2ten Jahre der 125. Olympiade. Hundert und vierzig Jahre hernach plünderten ihn die Scordisker, ebenfalls Gallier. Dreyßig Jahre später plünderten ihn die Thrazier. Im 66sten Jahr nach Christi Geburt ließ, wie wir schon oben gemeldet haben, der Kaiser Nero 500 eherne Statuen aus diesem Tempel nach Rom führen.

Dies im Alterthum so berühmte Orakel des Apolls, und der demselben geheiligte Tempel hatte aber der Stadt Delphi ihr Daseyn, ihre nach und nach erfolgte Vergrösserung und den in der Folge ihr zugestandenen Vorzug vor andern Städten Griechenlands gegeben. Man betrachtete sie als den Mittelpunct der Religion, als den Lieblingsort der Götter, sonderlich des Apolls, und als die Schule der Weissagerey und der Weisheit, deren Einwohner insgesammt Philosophen und Propheten wären, und wo sich das Volk mit nichts, als lauter heiligen Gegenständen beschäftige. Zwischen einer Menge von steilen Felsen eingeschlossen, genos dieses Volk im Frieden die Gegenwart und die Gnade der Götter, die sich seinen Augen immerfort offenbarten, die es zu ihren ewigen Rathschlüssen zuliessen, und es durch die Kenntniß der Zukunft gleichsam zu Schiedsrichter über Könige und Nationen gemacht hatte. Dies waren die herrlichen Vorzüge, welche der Aberglaube des Heidenthums den Delphiern zugestanden, welche eine Menge Volks nach dem Berge Parnaßus zog, das sich entweder daselbst niederlies, oder sich in den Geheimnissen des Schicksals daselbst wollte unterrichten lassen.

Nicht weit von der Höhle des Orakels war schon in den ältesten Zeiten, bereits zur Zeit der deucalischen Fluth, eine Stadt, die Lycoria geheissen. Aus dieser ist in der Folge Delphi entstanden, welche nach dem Strabo sechszehen Stadien im Umkreise hatte. Anfänglich bestand sie nur aus wenigen Häusern in der Nähe des Tempels. Allein mit dem wachsenden Ansehen des Orakels ward sie auch immer grösser, bis sie den Umfang von 16 Stadien erhielte, und wegen

der sie umgebenden Felsen und Klippen nicht weiter vergrössert werden konnte. Ihre Lage machte sie zur Vestung. Eine Spitze des Parnassus hieng gleich einem Schirmdache über ihr und deckte sie auf der Nordseite. Zween ungeheure Felsen schlossen sie auf den Seiten ein, und ein anderer steiler Fels, welcher Cirphis hies, vertheidigte den Zugang zu derselben auf der Mittagsseite. Zwischen der untern Stadt und dem Felsen Cirphis flos der Plistus aus dem Parnaß herunter und fiel bey Cirrha ins Meer. Die Felsen, welche die Stadt Delphi deckten, erniedrigten sich nur nach und nach und gleichsam stuffenweise. Dieser Ursache wegen giebt ihr Strabo die Figur eines Theaters. Pindars Scholiast unterscheidet drey Theile der Stadt. Die erste Stadt nennt er ὑπάτην, d. i. obere Stadt; die zwote μέσην, d. i. die mittlere, welche sich in der Gegend befand, wo die Höhle und das Orakel des Apoll waren; die dritte nennt er νεάτην, die untere Region das Thal, die untere Stadt. Man sahe aber die Stadt Delphi nach allen ihren Theilen, so weit man den Parnaß von dieser offenen Seite sehen konnte, welches einen herrlichen Anblick verursachte. In den Felsen, welche die Stadt umgaben, vervielfältigten sich die Stimmen durch viele Echo.

Gleich bey dem Eingange in die Stadt Delphi traf man vier verschiedene Tempel nach einander an. Von dem ersten sahe man zu den Zeiten des Pausanias nur noch die Ruinen. Im andern waren keine Statuen mehr. Der dritte hatte einige wenige Bilder römischer Kaiser, und der vierte war der Minerva Pronöa gewidmet. Die im Vortempel stehende Bildsäule dieser Göttin war ein Geschenk der Massilier und grösser als die im Tempel selbst. Sie war von Bronze. Crösus hatte dieser Göttin einen goldnen Schild geweihet, der aber vom Philomelus war geraubt worden. Gleich an den Tempel sties ein dem Phylacus als ein Heroum geheiligter Platz, welcher Delphi beym Einbruche der Perser soll gerettet haben. Auf dem offnen Platze der Kampfschule soll einstmal ein wildes Schwein seyn zum Vorschein gekommen, von welchem Ulysses, der damals bey dem Autolykus gewesen, seine Wunde am Knie bekommen. Wendete man sich von dieser Kampfschule zur linken Hand, drey Stadien weiter hinunter, so kam man bey den Fluß Plistus, der bey Cirrha, dem Seehaven der Delphier, ins Meer flos. Gieng man aber von der Kampfschule nach dem Tempel hinauf, so fand man zur Rechten des Wegs die Castalische Quelle.

So wie Delphi auf allen Seiten Bergan gieng, so hatte auch der heilige Platz des Apoll keine andere Lage. Er war mit einer Mauer eingefaßt und sehr groß, und es führten mehrere Strasen nach demselben. Da wo man in den heiligen Platz hineinkam, sahe man einen Ochsen von Bronze, den Theopropus aus Aegina gegessen und die Corcyräer geschenkt hatten, und zwar von den zehnten der Thunfische, die sie einst nach dem Opfer eines Ochsen gefangen hatten. Zunächst dabey stunden die Geschenke der Tegeaten, die sie von der Lacedämonischen Beute hatten verfertigen lassen, ein Apollo und eine Victoria, die Herrn ihres Landes, Callisto, die Tochter des Lycaons, Arcas, von dem das Land den Namen hat, und seine Söhne, Eleatus, Aphidas und Azan. Gegen den Tegeatischen Geschenken über stunden die Lacedämonischen von der Atheniensischen Beute, Castor und Pollux, Jupiter, Apollo und Diana, wie auch Neptun und Lysander, der vom Neptun gekrönt wurde. Ferner Abas, dessen sich Lysander damals als eines Weissagers bedient hatte, und Hermon, der auf Lysanders Admiralsschiffe Steuermann gewesen war. Hinter diesen Bildsäulen sahe man die Statüen der Lacedämonier und ihrer Bundsgenossen, die zum Siege des Lysanders bey Aegospotamos das ihrige beygetragen hatten. Auf dem Fußgestelle eines Pferdes von Bronze, welches die Aegier wegen der Schlacht bey Thyrea geschenkt hatten, und das man, weil es nach dem bekannten Trojanischen Pferde gebildet war, das Hölzerne nannte, war eine Inschrift, welche anzeigte, daß die umherstehenden Bildnisse vom zehnten der Beute des Marathonischen Siegs aufgerichtet worden. Sie stellten die Minerva, den Apoll, den Miltiades, ferner die Heroen den Erechtheus, Cecrops, Pandion, Celeus und Antiochius, einen Sohn des Hercules und der Midea, des Phylas Tochter, ingleichem den Aegeus und Acamas, einen Sohn des Theseus vor. Dies waren die Heroen, von denen die Atheniensischen Stämme nach dem Ausspruch des Orakels zu Delph ihre Namen sollten erhalten haben. Auch die Statüen des Codrus, des Theseus und Phileus standen daselbst und alle waren vom Phidias verfertiget. Die Statüen des Antigonus und seines Sohns, des Demetrius, wie auch des Egyptischen Königs Ptolemäus waren von denen Atheniensern nach Delph geschickt worden.

Nicht weit von obgedachtem Pferde stunden auch noch andere Geschenke der Argolier, nemlich die Helden, welche mit dem Polynices wider Theben gezogen waren. Auch des Amphiaraus Wagen war hier zu sehen, und auf demselben Baton, der Wagenführer. Alle diese Statüen waren Arbeiten des Hypatodorus und Aristogitons, die sie von der Beute der Argolier verfertiget hatten, als diese mit ihren Bundsgenossen, den Atheniensern, die Lacedämonier bey Oenoe in Argolien besiegt hatten. Von der nemlichen Beute stellten auch die Argolier, nach dem Pausanias, die Statuen der Epigonen allhier auf. Gegen diesen über waren andere Bildsäulen, welche die Argolier geschenkt hatten, als sie den Thebanern und ihrem Feldherrn Epaminond in Erbauung der Stadt Messene beygestanden hatten. Auch sahe man noch daselbst den Danaus, den mächtigsten unter den Königen zu Argos, die Hypermnestra und neben ihr den Lynceus und alle ihre Nachkommen bis auf den Perseus und Hercules.

Auch die Tarentiner hatten heilige Geschenke nach Delphi gesandt, nemlich Pferde von Bronze und Statuen gefangener Frauenzimmer. Dies thaten sie wegen eines Siegs über die Messapier. Ageladas aus Argos hatte diese Geschenke verfertiget. Auch die Sicyonier hatten bey diesem Denkmale der Tarentiner ihr Schatzbehältniß, das aber zu des Pausanias Zeiten schon ausgeleert war. Die Cnidier hatten ebenfalls Bildsäulen nach Delph geschickt, nemlich den Triopas, den Erbauer der Stadt Cnidus, die Latona, den Apoll und die Diana, welche auf den Tityus Pfeile schossen. Die Siphnier hatten ein besonders Gebäude, wo sie ihre dem Apoll geheiligte Zehnten niederlegten. Eben solche Schatzbehältnisse hatten die Thebaner und Athenienser daselbst, dergleichen auch die Syracusaner wegen der durch sie erlittenen Niederlage der Athenienser, und die Potidäer. Die Athenienser baueten auch eine Halle von dem Gelde, welches sie von den Peloponnesern und deren

Bundsgenossen erbeutet hatten. Sie brachten auch die Hinter- und Vordertheile der erbeuteten Schiffe und eherne Schilde in den Tempel. Die Aufschrift führte die Namen der Städte an, denen sie abgenommen worden, nemlich Elis, Lacedämon, Sicyon und Megara, Pellene, Ambracia, Leucadia und selbst Corinth. Weiter sahe man im Tempel zu Delphi den ehernen Kopf des Päonischen Ochsen, welchen Dropion dahin geschickt hatte. Gegen diesem Ochsenkopfe über sahe man eine Statue mit einem Panzer, und einem Feldherrnkleide über dem Panzer, welches Denkmal die Andrier ihrem Stifter Andreus zu Ehren aufgestellt hatten. Die hierauf folgenden Bildsäulen des Apoll, der Minerva und Diana waren Geschenke der Phocier von der Beute, die sie den Thessaliern abgenommen hatten. Hier sahe man auch die Bildsäulen des Hercules und Apolls, die einen Dreyfuß hielten, und so vorgestellt waren, als wollten sie miteinander kämpfen. Latona und Diana suchten den Apoll, Minerva aber den Hercules zu besänftigen. Diese Gruppe war ein Denkmal der Phocier. Wegen des Siegs bey Platäa hatten die Griechen einen goldenen Dreyfuß gestiftet, der auf einem Drachen von Bronze ruhete. Auch schenkten die Griechen wegen der gegen die Perser erfochtenen Siege auf dem Meer einen Apoll nach Delph, und nahe bey dem großen Altare hatten die Delphier selbst einen Wolf von Bronze gestiftet. Auch sahe man hierauf die Bildsäule der berühmten Buhlerin Phryne, die sie selbst von der Hand des Praxiteles gearbeitet, gestiftet hatte. Ferner sahe man zwo Bildsäulen des Apolls, die eine von den Heracleern am schwarzen Meere, die andere von den Amphictyonen, als sie den Phocern, da diese ein Stück des heiligen Landes zum Ackerbaue gebraucht hatten, eine Geldstrafe auferlegt hatten. Dieser Apoll hies bey den Delphiern Sitalcas und war 35 Ellen hoch. Ausser manchen Statuen von Feldherrn und Göttern und zu Pferde sitzenden Generalen der Aetolier und Pheraeer sahe man hier ferner einen Palmbaum aus Bronze und eine mit Gold überzogene Statue der Minerva bey dem Baume, als Denkmal der beyden Siege, welche die Athenienser an einem Tage zu Wasser und zu Lande erfochten hatten. Die älteste Bildsäule im Tempel war, nach der Aussage der Delphier, der kleine Apoll, den Echecratides dahin geschenkt hatte. Auch fand man eine Gruppe von Bronze, die eine Procession nebst einem Opfer vorstellte, von den Oeneaten, und nicht weit davon war der Kampf des Hercules gegen die Hydra zu sehen, welches Denkmal Tisagoras aus Eisen gebildet und in den Tempel geschenkt hatte.

An den Giebeln des Tempels sahe man die Diana und Latona, den Apoll und die Musen, die untergehende Sonne, den Bacchus und die Thyaden. Ihre Gesichter hatte Praxias verfertigt, Androsthenes aber die Verzierungen zu Stande gebracht. Die goldnen Rüstungen an den Capitälen waren von den Atheniensern, welche wegen des Marathonischen Siegs die Schilde aufhängen liessen. Auf der hintern Seite und zur linken Hand waren die Schilde der Gallier, ein Denkmal der Aetolier. An den Vorderseiten des Tempels fanden sich unterschiedene schöne moralische Grundsätze geschrieben, für deren Verfasser man die sieben Weisen Griechenlands hielte, z. B. Mensch, lerne dich selbst kennen: Nichts zu viel. Nicht weit von einem Opferheerde des Tempels stand der Stuhl des Pindarus, auf den er sich setzte, wenn er zu Delphi seine Lieder auf den Apoll absang. Im innersten des Tempels, wohin man selten kam, stand eine massivgoldene Statue des Apolls. Bey dem Ausgange aus dem Tempel war gegen die linke Hand zu ein geschlossener Platz, worauf Neoptolemus begraben lag, dem die Delphier jährlich ein Gedächtnißopfer brachten. Von diesem Grabmale weiter hinauf kam man zu einem kleinen Steine, der täglich mit Oehl begossen wurde. Man bedeckte ihn an allen Festtagen mit Wolle, so wie sie von den Schaafen kommt. Die Delphier glaubten, dieß wäre der Stein, der dem Saturn statt des Jupiters zu verschlingen gegeben worden, und den er wieder ausgespien hätte. Von diesem Steine nach dem Tempel zu kam man zu der Quelle Cassotis, über welcher ein Gebäude mit Schildereyen vom Polygnotus, als Geschenke der Gnidier, aufgeführt worden. Dies Haus nennten die Delphier Lesche. An den umschlossenen heiligen Platz stieß ein sehenswürdiges Theater. Die Laufbahn war am höchsten Orte der Stadt, die anfangs von gemeinen auf dem Berge Parnassus zu findenden Steinen gemacht worden, in der Folge aber vom Herodes, einem Athenienser, mit Pentelischem Marmor ausgeschmückt wurde.

Alle diese bisher erzehlten Merkwürdigkeiten waren noch zu Zeiten des Pausanias zu Delphi zu sehen, und zeigen, wie es möglich gewesen, daß Nero 500 Statuen aus dieser Stadt hat rauben können. Erinnert man sich aber der häufigen Plünderungen dieser Stadt vor den Zeiten des Pausanias, so begreift man leicht, daß die kostbarsten aus edlern Metallen verfertigte Geschenke, niedergelegte Gelder und die treflichsten Statüen in weit grösserem Ueberflusse vorher in dieser heiligen Stadt vorräthig gewesen und diesen Ort der heidnischen Andacht zur Niederlage der unermeßlichsten Schätze gemacht haben. (21)

Delphyne, war ein mythologisches Ungeheuer, das halb Jungfrau und halb Schlange gewesen, dessen sich Typhon zur Bewachung des verwundeten Jupiters in der corycischen Höhle bediente. Auch soll der auf dem Parnasse vom Apoll erschossene Drache, der sonst Python genennt wird, so geheissen haben. (21)

Delta, s. D.

Delta, *Scarab. Drury ill. of. nat.* II. t. 30. fig. 1. 2. *Trichius delta* Fabr. So heißt ein Käfer unter den unbewaffneten Arten, welcher in Amerika seinen Wohnplatz hat. In der Natur gleichet er dem Maryländischen Faullenzer. (*Scar. piger.*) Seine Fühlhörner sind rostfarbig, die Keule aber schwarz: der Kopf steht vor sich gestreckt, ist schwarz mit einer überzwerchen weissen Linie und 2 weissen Punkten auf dem Scheitel: der Brustschild ist sammetschwarz mit einem weissen Triangel oder Delta auf dem Rücken gezeichnet, dessen Spitze nach hinten gekehrt ist; auch sind alle seine Ränder weiß. Das schwarze Schildchen hat 2 weisse Punkte. Die Flügeldecken sind sehr glatt, abgekürzt und ziegelfarbig, und haben einen braunschwarzen Punkt in der Mitte: auch die Nath ist braunschwarz, weißlich aber gegen die Wurzel. Der Leib ragt mit dem letzten grössern und weissen Absatz hervor. Die Füsse sind ziegelfarbig, die Tatzen aber schwarz, die Hinterschenkel eingekrümmt und dicker. (24)

Deltaförmiges Blatt, s. Blatt.

Deltoides Musculus, s. unter Muskeln.

Deltoton, s. Dreyeck, das Nordische.

Delubrum. Daß Templum vom Delubrum unterschieden seye, ist ausgemacht: wie aber, darüber

sind schon die römischen Grammatiker uneins gewesen. Man hat die Sache durch die Wortableitung entscheiden wollen. Einige leiteten nemlich das Wort **Delubrum** vom Zeitworte deluere, **abwaschen** her, und verstanden darunter entweder, und zwar dem Asconius zufolge, einen Tempel, der verschiedenen Gottheiten geweihet war, und in dem sich also verschiedene Capellen unter einem Dache befanden, wodurch also der Abfluß des Regens erhalten worden; oder ein solches gottesdienstliches Gebäude, worinnen man sich in darzu verfertigten Gefässen und Kesseln waschen und reinigen können, nach eben der Analogie, wie von **polluo** Pollubrum hergeleitet wird. Andere suchten den Ursprung des Worts Delubrum in dem Zeitworte, **delibrare, die Rinde vom Holz schälen**, weil man in den ältesten Zeiten abgeschälte Stücke Holz als Bildsäulen der Götter in den Tempeln aufzustellen sey gewohnt gewesen. Dies war die Meynung des Servius und des Festus, welcher letztere sagt: delubrum dicebant fustem delibratum, i. e. decorticatum, quem venerabantur pro Deo. Solche **Fetische** waren allerdings bey den ältesten Völkern, besonders in Griechenland gewöhnlich. s. **Deicelon**. Doch erhält dadurch diese sehr gezwungene Ableitung keine Wahrscheinlichkeit, und die erstere Ableitung scheint den Vorzug zu verdienen. Ihr tritt Vossius und Geßner bey, welche sich dabey die aquas lustrales, das **Weihwasser** in den heidnischen Tempeln gedenken. Isidor bestättigt dies in folgender Stelle; „Ipsae nunc sunt aedes cum facris fontibus, in quibus fideles regenerati purificantur, et bene quodam praesagio delubra sunt vocata; sunt enim in absolutionem peccatorum." Varro giebt, dem Macrobius zufolge, im achten Buche von göttlichen Dingen folgende Erklärung: **Delubrum** halten einige für einen Tempel, in welchem ausser demselben, eben so, wie in dem **Flamminischen Circus des Jupiter Stators**, ein offener Platz um der Götter willen hinzugethan worden; andere verstehen darunter einen Ort, in dem das Bildniß eines Gottes aufgestellt worden. Ueberhaupt pflegten die Lateiner das Wort **Tempel** auf verschiedene Art auszudrücken, und Templum, Fanum, Aedes, Sacrarium, Delubrum u. s. w. zu nennen. So sehr auch die Grammatiker über die besondern Bedeutungen dieser Wörter gestritten haben, so scheinen doch, alles wohl erwogen, alle diese Namen den Göttern geheiligte Oerter anzuzeigen, und mehr in Absicht auf die Grösse derselben, als auf ihre Gestalt einen Unterschied zu bestimmen, obgleich sehr gute Schriftsteller zuweilen einen andern Unterschied dazwischen machen. Es scheint, daß Fanum in den ersten Zeiten einen zum Tempel bestimmten Platz bedeutet habe, nachgehends aber eben so, wie Sacrarium, gebraucht worden, einen kleinen Tempel anzuzeigen. In der That bedient sich Cicero dieser beyden Wörter zweymal, einen kleinen Tempel dadurch zu bezeichnen, den Ceres zu **Catina** in Sicilien gehabt. Dieser Redner braucht anderswo das Wort Sacrarium von den besondern Capellen, die jeder in seinem Hause hatte, und welche öfters durch das Wort Lararium ausgedruckt wurden. Aedes zeigte dem Varro zufolge, nicht jederzeit einen Tempel an. Das Wort Templum selbst zeigte nicht immer ein Gebäude an, weil es die Auguren auch für einen eingefaßten, mit Pfählen umsteckten oder Leinwand umzogenen Platz brauchten, den sie zu ihren Vogeldeutungen mit dem Augurstabe machten. Ja Servius giebt diesem Worte eine noch ganz andere Bedeutung. **Templum**, sagt dieser Commentator des Virgils bey dem 96sten Verse des I. B. des Aeneis, war ein Ort, der in der **Luft** durch die Hand des Augurs bezeichnet worden; und so bald dies geschehen, werden die Augurien angestellt: daher kommt es, daß ex templo sogleich heißt." (21)

Delubrum Apollinis, war in der **Porticu Octaviä** in dem neunten Quartier zu Rom, und die darinnen befindliche Bildsäule des Apolls war vom Philiscus aus Rhodus verfertiget.

Delubrum Cneji Sulpitii lag ebenfalls im neunten Quartier zu Rom. In ihr sah man die Statuen des **Neptuns**, der **Thetis**, des **Achills**, der **Nereiden** und der **Titonen** von der Hand des Scopas.

Delubrum Homeri kommt beym Cicero pro Archia vor.

Delubrum Jovis Statoris lag ebenfalls im neunten Quartier und wird mit dem **Delubro Sulpicii** für einerley gehalten, und müßte also nach dem Varro im Circus Flaminius gewesen seyn.

Delubrum Junonis sospitae lag im zehnten Quartier, unfern der Aedes der Göttermutter.

Delubrum Larium lag im achten Quartier von Rom.

Delubrum Latonä war im zehnten Quartier von Rom.

Delubrum Minervä. Unter diesem Namen fanden sich zwey Delubra zu Rom, eins im achten Quartier, nicht weit von der jetzigen Georgiuskirche und das andere im zehnten Quartier.

Delubrum Palatii war durch eine Bildsäule der Latona merkwürdig, und lag im zehnten Quartiere von Rom.

Delubrum Vestae befand sich im achten Quartier.

Demagogi, hiessen bey den Griechen diejenige welche durch ihre Kunstgriffe sich dergestalt die Gunst und das Vertrauen des Volks in den Democratischen Staaten erworben hatten, daß sie die Menge nach ihrem Wohlgefallen leiten konnten, welches auch ihr Name anzeigt. Diese **Demagogen** fanden sich auch in Rom zur Zeit des freyen Staats, und dergleichen waren meistens die Tribunen des Volks. (21)

Demai, ist der Name eines talmudischen Tractats in der Mischnah, welcher von denen Früchten handelt, wovon es ungewiß ist, ob die Gott geheiligten Abgaben davon entrichtet worden sind. Man versteht darunter insonderheit diejenigen Früchte, die von gemeinen Leuten herkommen, als welche verdächtig sind, daß sie die Gott geheiligten Abgaben, insonderheit den Zehnden der Priester nicht gehörig entrichtet haben. Daher hat der Hohepriester Johanan der Große die Verordnung gemacht, daß wenn ein Gelehrter von gemeinen Leuten Früchte bekommt, er eins vom Hundert, als den den Priestern gehörigen Zehenden, absondern müsse. Da nun dieses Gesetz in der Schrift nicht gegründet ist, so haben die Rabbinen eine Menge Satzungen davon gemacht, welche sämmtlich darauf hinauslaufen, die Rechte davon, weil sie zweifelhaft sind, gelinder zu machen. Sie bestimmen, von welchen Früchten, die man von Layen bekommt, die oben beschriebene Abgaben entrichtet werden müssen, oder nicht, d. i. welche von dem Demairecht frey sind, oder nicht. Frey sind z. E. wilde Feigen, vom Wind abgerissene Datteln, ehe sie ganz zeitig sind, Feigen, die auf Castanienbäumen gepropft sind, Spattrauben; hingegen, gepreßte Feigenkuchen, Dat-

lein, Johannes Brod, Kimmel, muß verzehntet werden. Wenn jemand Früchte findet, und sie in der Absicht nimmt, um solche gleich zu essen, hebt sie aber hernach auf eine andere Zeit auf, so muß er den Demaizehent, d. i. eins vom Hundert abgeben; hebt er sie aber nur in der Absicht auf, damit sie nicht verderben mögen, ohne die Absicht zu haben, etwas davon zu geniessen, so braucht er nichts davon zu geben. Eine Menge dergleichen Fälle kommen in dem bemeldten Tractat vor, die aber bey der jetzigen Verfassung der Juden größtentheils wegfallen. (22)

Demant, s. Diamant.

Demarcherasius, ist der Name eines Monats im Cyprischen Jahre, dessen erste Tage in unsern April, die meisten aber in unsern May fallen. (6)

Demarchi, Δημαρχοι, waren obrigkeitliche Personen zu Athen, welche in den Demis, oder Cantons der Athenienser die Oberaufsicht hatten. Sie sorgten für die Einkünfte dieser Cantons, von welchen die von ihnen zu entrichtenden Abgaben bezahlt wurden. Sie versammleten das Volk in den unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Cantons, deren Namen sie in einem besondern Register verzeichnet hatten. Auch hatten sie den Vorsitz bey der Wahl der Senatoren und andrer obrigkeitlichen Personen, welche durchs Loos erwehlt wurden. Bisweilen werden sie auch Ναυκραροι, und die Cantons Ναυκραριαι genennt. Das rührt daher, weil jeder Canton verbunden war, ausser zween Reutern, auch ein Schiff zum Dienste des Staats auszurüsten. (21)

Demath, ist eine Art einer Ackermaaß, welche im Holsteinischen üblich ist, und wornach Abgaben eingerichtet sind. (15)

Demensum. Die Sclaven der Römer bekamen von ihren Herrn auf jeden Monat ihren Unterhalt, der nach dem Donat in vier Modiis, oder 80 Pfund, nach dem Seneca aber Br. 80, in fünf Modiis, d. i. 100 Pfund Getraide und fünf Denarien an Geld bestanden hat. Was der Sclave sich an diesem seinem ihm zugemessenen monatlichen Unterhalte ersparete, war sein, und gehörte zu seinem Peculium. (21)

Dementia, s. Blödsinnigkeit.

Demersae plantae, (botan.) heissen die Pflanzen deren Blätter unter dem Wasser wachsen. (9)

Demetria, Δημητρια, war ein Fest der Ceres, welche bey den Griechen Demeter hies, an dem die Verehrer dieser Göttin sich mit Baumrinden, die μορττοι hiessen, zu geisseln pflegten.

Zu Athen wurde ein anderes Fest zur Ehre des Demetrius Poliorcetes gleiches Namens gefeyert, war mit dem Feste, das vorher Dionysia geheissen, einerley, und ward am 13ten des Monats Munychion begangen. Der Tag dieses Festes hies Demetrias. (21)

Demetrias, (botan.) ist ein griechischer Name des Eisenkrautes (*Verbena* Linn.) (9)

Demetriusfest, des um das Jahr 290 umgekommnen Märtyrers Demetrius. Solches wird in der griechischen Kirche den 26. October als ein großes Fest gefeyert. Die christlichen und auch türkischen Seefahrer halten diesen Tag für gefährlich, und pflegen daher nicht eher als zehen Tage vorher oder nachher in die See zu gehen. (1)

Demetriusorden, soll nach Zeugniß des P. Ludwigs Koreilli eines Augustiners in der allgemeinen Geschichte seines Ordens von einigen gottesfürchtigen Personen um das Jahr 1200 in Polen gestiftet, und von dem Pabste Alexander IV. bestättiget worden seyn. Die Geistlichen dieses Ordens sollen graue Kleider, worauf ein Herz mit einem Kreuze gestanden, getragen haben. Allein Koreilli, und die mit ihm der irrigen Meynung sind, es habe einen Demetriusorden gegeben, haben einen andern Orden der regulirten Chorherrn unserer lieben Frauen von Metro von der Busse genannt, mit jenen vermengt, und scheinen durch den lateinischen Titel S. M. De Metro, di Sanctae Mariae de Metro für Sancto Martyri Demetrio gelesen zu haben. (37)

Dem Geding den Halß brechen. Ein Ausdruck der gemeinen Bergleute, welcher so viel sagt als das Werk verhunzen oder nicht Bergmännisch behandeln und alles nicht ordentlich herausschlagen, sondern das meiste wieder verstürzen. (4)

Demi, Δημοι, waren kleine Districte oder Cantons im Attischen Gebiete, deren verschiedene zu einem Stamm gehörten. In Sachen, die den Staat betrafen, wurden sie zwar zusammen gezehlt; sie hatten aber ihre besondre Wohnungen, ihre besondre Gebräuche und Cärimonien bey ihrem Gottesdienste, ja ihre besondre Götter. Denn jeder Demos betete seine besondre Gottheit an, ob sie gleich einmüthig die Minerva, als die Schutzgöttin des ganzen Landes, verehrten. Dieser Unterschied in der Religion war sehr alt, und hatte mit dem Entstehen des Staats selbst schon seinen Ursprung genommen. Denn als Theseus die Einwohner von Attica darzu brachte, daß sie ihre ländlichen Wohnungen verliessen, und sich in einen Staat vereinigten, so hielten sie es für ihre Pflicht, die Götter ihrer Vorfahren beyzubehalten. Der größte Nutzen, den diese Demi hatten, zeigte sich bey der Abfassung ihrer Gesetze und Contracte, wodurch alle List, Betrug und Mißverstand verhindert wurde. Daher finden wir in ihren schriftlichen Aufsätzen dergleichen genaue Bestimmungen, als z. B. N. der Sohn N. aus dem Ajantischen Stamm, aus dem Canton Rhamnus u. s. w. Ihre Zahl belief sich auf hundert und vier und siebenzig. Weil einige derselben gleiche Namen hatten, so unterschied man sie durch ihre Lage. Alle wurden in große und kleine abgetheilt. (21)

Demi-Baton, so heißt im Französischen die Pause von zwey Schlägen, sie stellt nur einen halben Stab vor.

Demi-cercle, ein halber Zirkel, welcher das Zeichen des gewöhnlichen Takts ist.

Demi-dessus, der tiefe Diskant oder hohe Alt, dessen Schlüssel auf der zweyten untersten Linie von den fünf Linien stehet: diese Stimme singen in Frankreich junge Geistlichen in der Kirche zur Aergerniß aller gebildeten Ohren, besonders von Ausländern.

Demi-mesure, ein halber Takt.

Demi-pause, eine halbe Taktspause. (25)

Demicanon de France, oder Coulevrine, war ein 16pfündiges Stück, das 4100 Pfunde wog, und von der Mündung an bis ans Ende der Traube 10 Fuß und 10 Zolle lang war. (6)

Demicanon d'Espagne, war ein 24pfündiges Stück, das 5100 Pfunde wog, und von der Mündung an bis ans Ende der Traube 10 Fuß und 11 Zolle lang war. (6)

Demicoulevrine, war ein altes französisches Stück, so 10 Pfunde Eisen schoß, und 13 Schuhe lang war. (6)

Demidome, (Baukunst) s. Chorgewölbe.

Demi-File, nennen die Franzosen bey ihren Kriegsübungen das vordere Glied der zwenten Hälfte der Reihen eines in Schlachtordnung gestellten Bataillons; also das fünfte, vierte, dritte Glied bey einem acht Mann, sechs Mann, vier Mann hoch gestellten Bataillon. (6)

Demi-gorge, (Kriegsbauk.) s. Kehl-Linie.

Demi Hollande, nennen die Franzosen eine gewisse Gattung weisser und feiner Leinwand, die aber nicht in Holland, sondern vielmehr in Frankreich und eigentlich in der Picardie, besonders aber zu Beauvais, Compiegne, Bulle und der Gegend herum verfertiget wird. Sie wird fast alle zu Choumi und Beauvard gebleichet, und Stückweise verkauft. Das Stück davon hält gemeiniglich 15 Ellen in der Länge und ¾ Ellen in der Breite, nach dem Pariser Maas. Sie werden auf Röllchen gewickelt und in braun Papier eingebunden, auch mit einer kleinen Schnur umwunden, und also versandt. (28)

Demi lune, s. Halber Mond.

Deminutio capitis, s. Capitis deminutio.

Deminutiva, auch Diminutiva, sind diejenigen Wörter, die durch eine am Ende angebrachte Veränderung eine Verminderung der Bedeutung des Stammworts anzeigen, als liber, ein Buch, libellus, ein kleines Buch. Sie werden auf verschiedene Art gebraucht: 1) zur wirklichen Verringerung, als lapis, lapillus; 2) zum Liebkosen, als corculum, Herzchen, ocellus; 3) zur Bescheidenheit, als ingeniolum meum; 4) zum Scherz, fraterculus; 5) zur Verachtung, als homunculus, Græculus. Ein Wort kann verschiedene von diesen angemerkten Bedeutungen zugleich haben. Die griechische Sprache ist besonders reich an dergleichen Wörtern, und man zählt über fünfzigerley Arten von Formirung derselben. Sie behalten entweder mit dem Stammwort gleiche Sylben, als κρηνη, der Brunne, κρηνις, das Brünchen, oder haben weniger, als σπηλαιον, eine Höle, σπηλυγξ, eine kleine Höle; oder haben mehrere, als ἱππος, das Pferd, ἱππιδιον, das Pferdchen. Sie verwandeln auch sogar zuweilen nomina propria in deminutiva, aus Σωκρατης, macht Aristophanes zum Gespött, Σωκρατηδιον. Die Lateiner haben ohngefähr neun Formen davon, so daß sie allemal am Ende eine oder etliche Sylben anhängen, als 1) ellus, von asinus, asellus, von cerebrum, cerebellum; 2) illus, von baculus, bacillus; 3) olus von filius, filiolus; 4) ulus, von Rex, regulus; 5) uleus, von equus, equuleus; 6) culus, von frater, fraterculus; 7) unculus, von homo, homunculus; 8) io, von senex, senecio; 9) aster, von surdus, surdaster. Von einem Stammwort können zuweilen mehrere deminutiva gemacht werden, als von porcus, porculus und porcellus. Auch wird zuweilen aus einem deminutivo noch ein neues gemacht, und dieses geschieht im Griechischen häufig. Einige Wörter haben die Form der deminutivorum, sind es aber nicht in der Bedeutung, als capillus, oculus, famulus, u. d. Auch verändern sie zuweilen die Bedeutung des Stammworts, als os, der Mund, osculum, der Kuß, fast wie man im Deutschen aus Maul, Mäulchen in dieser Bedeutung macht. In der deutschen Sprache werden diese Wörter auf zweyerley Art gemacht, so daß man am Ende die Sylbe, lein oder chen, anhängt, und den reinen Vocal ändert, als das Buch, das Büchlein, der Mann, das Männchen. Was die erste Endung anbelangt, so war sie ehemals die gebräuchlichste. Die Schweizer haben daraus, lin und li, gemacht, und in einigen Provinzen spricht es der Pöbel gar wie la aus, z. E. das Büchla. Doch dieser Fehler der Aussprache gehört in keine Schrift. Diese Endigung, lein, ist nach und nach abgekommen, und nur in Fräulein noch übrig, welches aber nicht das deminutivum von Frau ist, sondern ein unverheyrathetes adeliches Frauenzimmer bedeutet. An dessen statt ist die Sylbe chen hinzugesetzt worden; einige schreiben unrichtig gen. Daß diese Schreibart aber falsch sey, sehen wir aus dem Niederdeutschen, wo die deminutiva durch die Sylbe ken angezeigt werden, als Männken, Deerken, Männchen, Thierchen. Nun ist k und ch nicht nur näher miteinander verwandt, als k und g, sondern in vielen alten Worten kommt das k vor, wo wir ohne Widerspruch jezo ein ch, und kein g haben, als: Gülikerland, heutzutage, Jülich; grässelik, heutzutage, gräßlich. Also muß man auch chen, und nicht gen schreiben. Uebrigens schickt sich bey einigen Wörtern die Sylbe, lein, besser als chen, und so auch umgewandt: z. E. Büchlein klingt besser als Büchelchen, Büchslein besser als Büchselchen. Umgewandt klingt Mäulchen besser, als Mäulelein, Seelchen besser, als Seelelein. Uebrigens muß man sich bey Dingen, wo erhabene Begriffe zum Grund liegen, der deminutivorum enthalten. (22)

Demites, ist eine Art von Catun oder Barchent, welcher in der Levante gemacht wird, und von Smyrna kommt, wo das Stück insgemein für 10 Temins bezahlt wird. Ihre Breite ist ungefähr ⅞ einer Brabanter Ellen; sie werden stark nacher Italien verführt, und machen in der Insul Cypern, wo sie eigentlich verfertigt werden, einen besondern Gegenstand der Handlung aus. Man nennt sie auch Damites und Dimites. (28)

Demittons, ist gleichfalls eine Gattung von Catun, oder Barchent, womit in Smyrna stark gehandelt wird; sie sind etwas schmäler und dünner, als die Demites oder Dimites. Es ist eine gute brauchbare Waare. (28)

Demiurgi, Δημιουργοι, war zu Athen der Name des Stands der Künstler. Theseus hatte nemlich alle Bürger dieses seines Staats in drey Stände, nemlich in den Adel, die Ackerleute und die Künstler eingetheilt. (21)

Demiurgus, heißt derjenige, welcher auf das Volk Einfluß hat, eine gewisse Gewalt über dasselbe ausübt, öffentliche Angelegenheiten verwaltet, oder öffentliche Arbeiten verfertigt. Daher bedeutet es auch einen jeden Werkmeister und Künstler, Bildhauer u. d. Endlich wird es als ein Name desjenigen gebraucht, der die Welt hervorgebracht hat. In dem Systeme der Gnosticker und der Manichäer ist der Demiurgus, Weltschöpfer oder Werkmeister der Welt nicht Gott selbst, sondern ein von Gott verschiedner Aeon oder Geist, der die Welt aus einer bereits vorhandnen Materie gebildet hat, und welchen eine jede Unterabtheilung dieser, insonderheit der ersten Secte, auf eine verschiedne Art beschreibt, worüber in den eigends von ihnen handelnden Artikeln nachzusehen ist. (1)

Democoinos, Δημοκοινος, hieß der zu Athen über das daselbst befindliche Barathrum gesezte Nachrichter. Er ward auch Demios und επτρος τῳ ὀρυγματι genennt. s. Barathrum. (21)

Demo-

Democratie, ist diejenige Art von Regierungsformen, in welcher das ganze Volk an der Regierung des Staats Antheil hat. Dieses aber kann auf mancherley Art geschehen. Erstlich können alle Glieder des Volks, sobald sie nur zu gewissen Jahren gekommen sind, zu diesem Antheil berechtigt seyn; oder es sind die Weiber, allenfalls auch die erwachsene Jünglinge, weil sie noch keine Hausväter sind, ausgeschlossen. Die ersten bürgerlichen Gesellschaften entstanden aus der Verbindung mehrerer einzelnen Familien, in welchen die Hausväter bereits die Herrschaft führten; daher sie auch in dem Staat allein an der Herrschaft Theil zu nehmen suchten. Man pflegte zwar auch zuweilen die Weiber zu Rath zu ziehen, wie einige alte deutsche Nationen thaten; allein das waren nur einige, die sich als kluge Frauen und Wahrsagerinnen hervorgethan hatten, und die übrigen kamen nicht in Betrachtung. Sehr natürlich war es, daß man auch wohl den Rath solcher Jünglinge anhörte, welche, ob sie gleich noch kein eignes Hauswesen hatten, sich schon durch Klugheit und Tapferkeit ausgezeichnet hatten. Daher dieselben auch an verschiednen Orten mit zu sprechen hatten; wie solches noch heutiges Tages in den Cantonen Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell, dem Bündnerlande und dem Wallisserlande statt findet, wo eine jede Mannsperson von 16 Jahren ihre Stimme hat.

Zum andern kann das gesammte Volk bald an mehrern, bald an wenigern zur Regierung des Staats gehörigen Rechten Antheil haben. Die gesetzgebende Gewalt ist von der ausführenden verschieden. Zu einer wahren Democratie wird erfordert, daß das ganze Volk an der gesetzgebenden Gewalt Antheil nehme. Alle Gesetze, sie mögen betreffen, was sie wollen, also auch die Auflagen; alle Entschlüsse, die den Staat im Ganzen angehen, als Krieg zu führen, Frieden zu machen u. d. müssen mit Bewilligung des gesammten Volks gegeben oder genommen werden. Ein jeder Hausvater wenigstens muß hierbey das Recht haben, mit zu sprechen. Wenn aber wegen der allzugrossen Volksmenge und den durch die Abstimmung einer jeden einzelnen Person entstehenden Weitläufigkeiten, oder allenfalls aus andern Ursachen, nur gewisse Personen sind, die die übrigen vertretten, oder repräsentiren, so ist es keine ganz reine Democratie mehr; jedoch kommt sie derselben ziemlich nahe, wenn das Volk vorher diese seine Repräsentanten jedesmal selbst erwählt. Wofern diese Repräsentanten nicht anderst stimmen dürfen, als das, und wie es ihnen aufgetragen worden, so ist es eine völlige Democratie, indem es einerley ist, ob jemand seine Stimme selbst, oder durch einen andern giebt. Haben aber gewisse Personen das Recht, Repräsentanten vorzustellen, ohne dazu erwählt zu werden, so ist es insofern keine Democratie mehr, sondern eine Aristocratie.

Uebrigens ist es bey der Stimmgebung gleichgültig, ob eine jede einzelne Person ihre Stimme giebt, oder ob das Volk in mehrere besondre Gesellschaften, oder sogenannte Curien vertheilt ist, und die Stimmen nach den Curien gezählt werden; wofern nur eine Curie so viel gilt, als die andere, und vorher, als jede Curie für sich allein stimmte, ein jedes Mitglied eben so viel Recht hatte, als das andere. Nach der Theorie sollten billig nicht die meisten, sondern die besten Stimmen gelten. Weil aber dieser Grundsatz in der Praxis nichts hilft, indem ein jeder Theil behauptet, daß seine Meinung die vernünftigste, sicherste und nützlichste sey, und kein Richter vorhanden ist, welcher dieses entscheiden darf und kann: so hat man beynahe durchgehends zu der Auskunft, die meisten Stimmen gelten zu lassen, seine Zuflucht genommen. Doch hat man an einigen Orten andre Auswege versucht, und zum Exempel verlangt, daß die meisten Stimmen zwey Drittheil des Ganzen ausmachen sollten; welches im Grund auf eins hinausläuft, und dabey noch die Ungemächlichkeit hat, daß oft mehrere Stimmungen vorgenommen werden müssen, biß das Zweydrittheil herauskommt, wodurch die Geschäfte verzögert, und zu weitern Cabalen Gelegenheit gegeben wird. An einigen Orten wird eine völlige Uebereinstimmung aller Glieder, oder Curien, Provinzen, Stände, oder wie man sie nennen mag, erfordert; wodurch aber, wie nicht nur die Natur der Sache es mit sich bringt, sondern auch die Geschichte der vereinigten Niederlande beweiset, nicht nur viel Aufenthalt entsteht, sondern auch manche oft sehr wichtige Sachen ganz und gar zu keinem Schluß kommen. Noch an andern Orten hat man sogar einem einzelnen Mitglied, allenfalls von einer gewissen Classe oder Würde, verstattet, durch seinen blossen und einzelnen Widerspruch alle übrigen Stimmen unkräftig zu machen. Ein solches Recht hatte zu Rom ein jeder Volkstribun; man weiß aber, wie viel Verwirrungen durch ihr zu dem Ende gebrauchtes Wort: Veto, entstanden sind. Ein ähnliches Recht besitzt in Pohlen ein jeder der sogenannten Landboten, und dieses liberum veto, wie es genannt wird, ist selbst in der neuesten Einrichtung der Pohlnischen Verfassung beybehalten und bestättigt worden. Es ist aber auch bekannt, wie viel Zerrüttungen darüber in Pohlen entstanden, und wie mancher Reichstag dadurch zerrissen worden, so daß die Pohlnische Haushaltung zum Sprüchwort geworden ist. Wenn die Pohlen nicht das Mittel erdacht hätten, Conföderations-Reichstäge zu halten, auf denen für dießmal und ohne weitere Folge für die Zukunft die meisten Stimmen gelten sollten: so würden sie schlechterdings gar nichts mehr zu Stande bringen können. So gewiß ist es also, daß die Auskunft durch die Mehrheit der Stimmen die beste ist; so lästig dieses auch manchmal den wenigern fallen mag, die vielleicht als klügere und bessere Patrioten gestimmt haben. Es ist aber kein ander Mittel übrig.

Die ausführende Gewalt kann vermöge der Natur der Sache nicht auf einerley Art in allen Händen seyn. Alle können zwar oft etwas dazu beytragen, so wie ehemals bey manchen Kriegen die ganze Nation, und alle Leute, die Waffen führen konnten, in den Krieg giengen. Alle aber können nicht zu gleicher Zeit dirigiren und befehlen. Bey Anlegung einer Colonie, bey einer allgemeinen zur Ausrottung wilder Thiere veranstalteten Jagd u. d. müssen wenigstens einige seyn, die das ganze Geschäft dirigiren; und bey einem Krieg muß ein einziger den Oberbefehl haben, und die andern müssen alle gehorchen; sollte auch der Befehlshaber, wie bey den griechischen Helden des **Homers**, auch vielen andern Alten, vorzüglich auch deutschen Völkern, vorher das Gutachten der Vornehmern und die Einwilligung des ganzen Volks einholen müssen. Denn sobald von diesen der Schluß gefaßt ist, so muß ein Mann allein, wenn alles ordentlich gehen soll, denselben ausführen. Seine Befehle müssen wenigstens während des Gefechtes beobachtet werden, weil alsdann die Zeit keine weitere Berathschlagungen verstattet. Zur Ausführung dessen,

was ein Volk beschlossen hat, sind also gewisse Leute nöthig, welche zu diesem Zweck dienliche Aemter bekleiden, wobey es an sich einerley ist, ob diese Aemter nur auf eine Zeitlang oder durch das ganze Leben dauern. Denn es ist genug, wenn das Volk diese Aemter vergiebt, und wenn ein jeder zu denselben gelangen kann. Zu einer reinen Democratie wird also erfordert, nicht nur daß das Volk alle Staatsämter durch freye Wahl vergeben, sondern daß auch ein jeder aus dem Volk, wenn ihn die Wahl trift, dergleichen Aemter bekleiden kann, und ihn niemand daran hindern darf. Müssen aber blos gewisse Leute, zum Exempel von gewissen Familien gewählt werden, wie in den ersten Zeiten der römischen Republik, so ist es zwar in sofern noch Democratie, als alle Glieder des Volks bey der Wahl mitstimmen dürfen; allein in einer andern Absicht ist es schon Aristocratie. Wenn nur ein einziger die höchste Stelle im Staat bekleidet, es sey nun durch Erbfolge, oder auch durch eine jedesmalige Wahl; so ist es in diesem Betracht Monarchie, jedoch insofern noch Democratie, als das Volk entweder die freye Wahl, oder wenigstens an der vorhin beschriebenen gesetzgebenden Gewalt noch einen hinlänglichen Antheil hat.

Es giebt wenig unvermischte Democratien, und hat derselben auch im Alterthum wenig gegeben. Ursprünglich mögen wohl die Staaten eine reine Democratie ausgemacht haben. Mehrere Familien verbanden sich der gemeinschaftlichen Sicherheit halben; sie lebten allenfalls auch unter einer gemeinschaftlichen Obrigkeit, die man auf eine gewisse Zeit wählte, wobey aber jeder Hausvater sich vorbehielt, bey allen Berathschlagungen mit reden zu dürfen. Wenigstens läßt sich die Sache so gedenken. Ob aber die ersten Staaten gerade so entstanden sind, dieß läßt sich aus Mangel historischer Nachrichten nicht bestimmen: denn es ist eben so wohl möglich, daß jemand durch besondre Tapferkeit und List, vornemlich auf der Jagd, sich hervorgethan, und dieses andre bewogen habe, sich an ihn zu halten, wodurch er dann allmählig zu einer Herrschaft über seines Gleichen gelangt ist. Dem sey wie ihm wolle, so ist gewiß, daß wenn gleich die ersten Staaten eine democratische Verfassung gehabt haben, dieselbe sich nicht lange unvermischt erhalten habe; wie solches auch der Gang der menschlichen Angelegenheiten mit sich bringt. Einer oder etliche zeichneten sich ganz vorzüglich durch ihre kriegerische Tugenden aus, worauf in der ersten Welt so viel ankam, und erhielten dadurch ein Uebergewicht in dem Staate. Man glaubte der Sache nicht besser rathen zu können, als wenn man diesen Leuten das Ruder in die Hände gäbe. Sie übernahmen die Direction der Geschäfte, und besorgten sie mit Beyfall des übrigen Volks; man ließ sie ihnen ganz gerne, und nach und nach wurde eine Herrschaft daraus, wobey man das Volk nach den Umständen, bald mehr bald weniger, zu Rath zog. Diese Herrschaft war vielleicht nur auf einige Zeit, so lange etwa das Geschäfte, z. E. der Krieg währte, gemeynt; aber ihre Besitzer, denen das Befehlen süsse vorkam, behielten sie bey, und wenn sie sich durch grosse und nützliche Thaten beliebt gemacht hatten, so hatten sie den grössern oder den angesehensten Theil des Volks auf ihrer Seite; so daß es hernach, wenn man auch gewollt hätte, so leicht nicht mehr war, ihnen die Vorzüge, die man ihnen ausdrücklich oder stillschweigends verstattet, oder die sie sich angemaßt hatten, wieder zu entziehen. Und so entstanden, wo nicht allenthalben förmliche Monarchien, oder Aristocratien, doch solche vermischte Democratien, die sich einer oder der andern dieser Regierungsformen mehr oder weniger näherten, und wobey das Volk immer einen Theil seiner Rechte aufopfern mußte. Selbst die römische Republik war niemals eine reine Democratie. Die Tribunen, die das Volk immer mit einer vorgeblichen Gleichheit zu unterhalten suchten, hatten die meiste Zeit über das Uebergewicht. Und obgleich das Volk an der gesetzgebenden Gewalt, vielen andern Vorzügen, und insonderheit den Staatsämtern einen solchen Antheil hatte, daß ein jeder Bürger nicht nur wählen helfen durfte, sondern auch zu einem jeden Amt gewählt werden konnte: so war doch dieses im Grund nur ein blosser Schein. Denn da die Bürger in gewisse Classen nach dem Vermögen vertheilt waren, so konnten die aus den untersten Classen zu keinen bürgerlichen Bedienungen von Wichtigkeit gelangen, weil es ihnen an dem dazu erforderlichen und festgesetzten Vermögen fehlte. Alle durften zwar bey den Wahlen ihre Stimmen geben. Allein in den Centuriat-Comitien, in welchen nach der Regel die Bedienungen vergeben wurden, kamen die vier oder fünf untersten Classen, weil in der ersten Classe allein 98, und in allen übrigen nur 93 Centurien waren, sehr selten, und die unterste Classe, ob sie gleich die meisten Menschen enthielte, niemals zum würklichen Stimmen. Alles war zuletzt in den Händen der ersten oder der beyden ersten Classen, worinn sich die reichsten Leute befanden. Die Anzahl derselben in einer jeden Centurie war nicht gar groß; hundert oder einige hundert hatten zusammengenommen eine Stimme, wogegen in den folgenden Classen oft viele tausende in einer Centurie waren, die sich also in die Stimme theilen musten. Die unterste Classe enthielt nur eine einzige Centurie, und hatte folglich auch nur eine Stimme, obgleich oft wohl 40,000 Menschen darinn begriffen waren.

Dem ersten Ansehen nach scheint eine unvermischte Democratie die beste Regierungsform zu seyn. Denn ein jeder darf das seinige mit zu dem gemeinen Besten nach seinen Einsichten beytragen; er hat Theil an der gesetzgebenden und ausführenden Macht; wenigstens an der letztern insofern, daß er auf ein jedes Amt im Staat einen Anspruch hat, und nicht sehen muß, daß Leute ohne Verdienste, blos wegen ihrer vornehmen Geburt, ihm vorgezogen werden. Allein so gut dieses auf dem Papier lautet, so viel Hindernisse finden sich in der würklichen Welt. Nicht zu gedenken, daß, wie die Geschichte lehrt, fast in allen Democratien nur einige wenige Leute sind, welche sich bald durch ihre würkliche Verdienste, bald durch ihre Beredsamkeit, bald aber auch durch ihre Reichthümer über die übrigen erheben, und hierdurch den grössern Haufen des Volks an sich zu ziehen, und lediglich nach ihren eignen Absichten zu leiten wissen: so ist dieses einzige, daß man um der Auskunft willen die meisten Stimmen gelten lassen muß, schon hinlänglich, eine solche Regierungsform vielen rechtschaffenen Leuten äusserst lästig und nachtheilig zu machen. Der grössere Hause hat nicht immer die erforderlichen Einsichten, noch auch patriotischen Gesinnungen. Indessen muß man sich doch das, was er beschließt, gefallen lassen, so schädlich es einem oder dem andern, ja wohl gar dem ganzen gemeinen Wesen immer seyn mag. Hierzu kommt noch, daß alle Geschäfte mit einer grossen Langsamkeit behandelt werden müssen, welches in vielen Fällen den

Staat zu Grund richten kann; der oft auch erforderlichen Verschwiegenheit, als worauf man gar nicht rechnen kann, nicht einmal zu gedenken. Da das Interesse so vieler Personen sich oft durchkreuzt, ein jeder gewöhnlicher Weise zuerst für sich zu sorgen pflegt, und dazu alle Mittel, die nur in seiner Gewalt stehen, anzuwenden, und sich vornemlich einen Anhang zu machen sucht, als wodurch die Mehrheit der Stimmen allenfalls zu erhalten ist: so fehlt es in den Democratien, wie die Menschen sind und immer waren, fast niemals an Intriguen, Cabalen, Factionen, oder gar bürgerlichen Kriegen. Ja! es fallen oft in denselben solche Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten vor, als man unter dem Regiment eines einzigen, der zugleich ein Tyrann ist, kaum zu befürchten hat. So lange eine Democratie noch klein ist, und allenfalls aus Furcht für den Nachbarn genöthigt wird, zusammen zu halten, und das allgemeine Beste dem Privatvortheil vorzuziehen: so findet sich freylich in derselben noch Patriotismus und Vaterlandsliebe, welche aber bald wegfallen, wenn ein solcher Staat ein Uebergewicht über seine Nachbarn erhält, wenn er blühend und reich, und eben dadurch die Gleichheit der Mitglieder aufgehoben wird. Denn alsdann treffen alle gewöhnliche Folgen des Reichthums und der Ungleichheit ein; es entsteht Begierde zu herrschen, und andre zu unterdrücken; es entspinnen sich Feindschaften, Factionen, Bestechungen und Gewaltthätigkeiten, denen in einer andern Regierungsform leichter vorgebogen werden kann.

Aber vielleicht verdient eine gemischte Democratie den Vorzug vor einer blossen und unvermischten Aristocratie, oder einer uneingeschränkten Monarchie? Dieses zu untersuchen ist hier der Ort nicht, sondern es gehört in den Artikel: Regierungsformen, wo dieselben nach ihrem wahren Werth gegeneinander gehalten werden müssen.

Wenn in einer Democratie die Vornehmern sich des Regiments bemächtigen, so heißt man dieses eine Oligarchie, oder Oligocratie, (die Regierung weniger Personen,) und diese wird der rechtmäsigen Aristocratie entgegen gesetzt. Thut solches ein einziger, so nennten ihn die Griechen, die sehr für die Republicanische Verfassung eingenommen waren, einen Tyrannen; wiewohl sie auch manchmal von mehrern Tyrannen in einem Staat, welcher alsdann eine Oligocratie ist, zu reden pflegen; welches Wort aber heutiges Tages eine andre Bedeutung hat, die an gehörigem Ort zu suchen ist. Wenn in einer Democratie, und überhaupt in einem jeden Staat, alles so durcheinander geht, daß keine rechtmäsige Obrigkeiten da sind, oder sie doch kein Ansehen besitzen, sondern ein jeder, der Anhang und Gewalt hat, sich des Staates zu bemächtigen sucht, so wird dieses eine Anarchie genennt.

Daß in diesem Staat eine Democratie, in andern andre Regierungsformen sind, kommt blos von einem Zusammenfluß gewisser Umstände her, wodurch gerad eine gewisse Verfassung entstanden ist. Und so wie sich diese Umstände ändern, so entsteht auch eine andere Verfassung. Der römische Staat war unter den Königen eine, wiewol meistens gemässigte Monarchie; das Volk hatte noch einigen Antheil. Bey Vertreibung der Könige wurde er zu einer Aristocratie, und nach und nach zu einer Democratie, endlich aber wieder zu einer, und zwar uneingeschränkten Monarchie. Aus den kleinern griechischen Königreichen wurden nach der Zerstörung von Troja nach und nach Republiken. Und dieses beweißt zur Gnüge, daß nicht das Clima, wie einige gemeynt haben, die Ursache sey, warum hier diese, anderstwo aber eine andere Regierungsform Statt habe. Denn alle Arten von Regierungsformen finden sich unter allen Himmelsstrichen, und in einem und eben demselben Lande wechseln sie von Zeit zu Zeit ab. Soviel ist zwar wahr, daß bey Völkern, die noch nicht ganz aus dem Stande der Wildheit herausgetreten sind, wenn sie eine Regierungsform haben, dieselbe gemeiniglich democratisch ist, ihre Oberhäupter gewählt werden, und diese ohne Einstimmung des Volks nichts Wichtiges vornehmen dürfen. Ihre unstäte Lebensart, vermöge derselben sie die Freyheit über alles schätzen, ist hiervon die vornehmste Ursache. Sobald sie aber zu einiger Cultur gelangen, so vertragen sie sich mit einer jeden Regierungsform; daher dann auch unter den Völkern, die wir zwar noch Barbaren, aber keine Wilden mehr nennen, weil sie doch etwas mehr Cultur, als diese haben, sowohl Monarchien als Republiken, wiewohl die erstern häufiger gefunden werden. Der Unterschied zwischen Norden und Süden trägt hierzu nichts bey. (1)

Democritiker. Obgleich von einer democritischen Secte die Geschichte der Weltweisheit selten spricht; die von neuern geschriebene gar nicht: so nennt doch Cicero Democritiker. Und schwerlich wird ein Mann von Democrits grossen Ruhm, dem man sogar, gleich Pythagoras und andern ausserordentlichen Männern, Wunderdinge anzudichten, gut gefunden hat, ohne Nachbeter geblieben seyn. Weil aber er vom Sitze der Philosophie und Geschichte entfernt lebte, sein System unter den Philosophen sowohl, als Orthodoxen manchen Widerspruch fand; nannte man unter seinen Schülern nur die sich durch besondere Meynungen auszeichneten; die andern riß der Strom der Vergessenheit mit sich. Democrit, einer der größten Männer des Alterthums, über viele Vorurtheile seines Zeitalters erhaben, und was das merkwürdigste ist, Beobachter der Natur im Einzelnen, war Leucipps Schüler. Um die achtzigste Olympiade wurde er in Abdera, durch die Einfalt seiner Einwohner das Schöppenstedt der Griechen, gebohren. Die Bewunderung der Folgezeiten ließ ihn, wie Pythagoras, Orpheus und andere vorzüglich nach Aegypten, und weil auch dies nicht genug schien, zu den Gymnosophisten nach Indien reisen; allein die Critik findet dies zu glauben nicht Beweise genug. Auch ließ diese Bewunderung ihn, ausser Leucipp, noch Anaxagoras, Socrates und einen Pythagoräer zu Lehrern haben. Natürlich mußte einen solchen Mann, nach der Zurückkunft sein Vaterland ausserordentlich ehren; er, aus Liebe zur Speculation und Weisheit allen Ehren entsagen; sich auf der einen Seite mit Naturbeobachtungen beschäftigen; auf der andern um desto ungestöhrter nachdenken zu können, sich selbst des Gesichtes berauben; seinen Landsleuten verrückt scheinen, und Hippocrat zur Heilung herbeygerufen werden. Von allen Nachrichten aus seinem Leben ist keine gewisser, als daß er im hohen Alter starb, und viele Schriften hinterließ. Von seinen Meynungen ist uns fast nichts, als was die Entstehung und Natur der Welt, nebst den darinn enthaltenen Wesen und die Sitten betrift, aufbehalten. Der Denkungsart seines Zeitalters gemäs, beschäftigte er sich vorzüglich mit der erstern.

In Ansehung der Natur lehrte er: nicht alles könne entstanden seyn, weil aus Nichts nichts werde; folg-

lich müsse man gewisse ewige Wesen annehmen. Wären die Körper ins unendliche theilbar: so würden sie endlich in Nichts aufgelöset werden. Es giebt folglich gewisse nicht weiter theilbare Körperchen, eben darum auch ewig und unvergänglich; und diese sind auf der einen Seite jene ewige Wesen. Sie alle sind wesentlich einerley, nur durch Figur und Schwere verschieden; ersteres, weil jeder Theil des soliden und ausgedehnten, mit jedem andern wesentlich derselbe ist; letzteres, weil jeder Körper Ausdehnung und Figur haben muß. Dieser Körperchen ist eine unbestimmbar grosse, unendliche Menge, hätte ihre Zahl Gränzen: so würde es der Natur an Stof zu ihren endlosen Producten fehlen. Auch ihre Figuren haben unendliche Verschiedenheiten; sie sind eckigt, hackigt, zackigt u. s. w. damit auch in den Verschiedenheiten der Dinge die Natur nicht verengt werde. Wärme, Kälte, Farbe, Geruch, Geschmack, nebst den übrigen empfindbaren Eigenschaften, kommen diesen Körperchen wegen ihrer Untheilbarkeit, nach Leucipp Atomen genannt, nicht zu. Diese Sätze sind alle Leucippisch, nur in den Beweisen wich Democrit hie und da ab.

Einen Platz müssen die Atomen nothwendig haben; und das ist der gleichfalls unendliche leere Raum, das zweyte ewige Wesen Democrits. In ihm befinden sich alle Atomen, so daß sie einander berühren, sich aber doch, wegen ihrer steten, gleichfalls ewigen Bewegung, nicht in eine feste Masse vereinigen konnen. Im unendlichen giebt es kein oben, unten, rechts, links; dennoch bewegen sich die Atomen in schiefer Richtung. Ein sichtbarer Widerspruch! Die Ursache der Bewegung glaubte Democrit dadurch hinlänglich anzugeben, daß sie ewig sey, und das ewige keiner Ursache bedürfe; von der Schiefe führte er gar keinen Grund an. Diese Atomen, und diese Bewegung, sind Entstehungsgründe aller Dinge; und dies alles ist nichts geringers, als eine unendliche Zahl abwechselnd entstehender und vergehender Welten, so daß doch immer zugleich eine unendliche Menge vorhanden ist. Unendlich nahm Democrit wohl nicht in strenger oder genau überlegter Bedeutung, weil sonst ihm der Widerspruch aufgefallen seyn müßte.

Diese Welten aber sind theils von einander verschieden, indem es ihrer giebt, die keine Menschen noch Thiere enthalten, theils aber auch vollkommen gleich, in einigen sind sogar auch Democrite. Sie sind nicht beseelt; die das Gegentheil sagende Autorität ist theils verdorben, theils an sich nicht von grossem Belange. Die Gründe dieses Systems sind bis hieher meistens ohne Beweis, blos darum so gelegt, weil es der Zweck alles ohne bewegende Ursache, durch Zufall entstehen zu lassen, so erforderte. Es ist also ein höchstens mögliches, im geringsten nicht wahrscheinliches System, welches gegen die ersten Grundsätze der Vernunft offenbar fehlt.

Es entsteht und vergeht eigentlich nichts; was wir sich so verändern sehen, muß demnach blos seine äussere Gestalt verändern. So entsteht eine Substanz, wenn vorher getrennte Atomen sich vereinigen, vergeht, wenn vereinigte sich trennen, wird verändert, wenn sie eine andere Ordnung, Stellung, Lage unter sich bekommen. Sogar alle Ordnung und Lage der Atomen gegen einander sind die Principien aller Verschiedenheiten in den Dingen. Hier war der Hauptbeweis zu führen, daß diese allein zur unendlichen Mannichfaltigkeit der Dinge zureichen, den aber Democrit freylich nicht führen konnte.

Wie aber entsteht aus den Atomen eine oder mehrere Welten? Nach den Gesetzen der Nothwendigkeit, das ist, durch die Folgen der Bewegungen. Diese nannte er auch Fatum. Ueber das eigentliche, wie aber, haben uns die Alten keine Berichte hinterlassen; wahrscheinlich indessen nahm er seines Lehrers Erklärungsart an. Ueber die Natur der vier Elemente, vorzüglich des Feuers, sind uns einige Nachrichten zugekommen. Das Feuer besteht, wegen seiner Beweglichkeit, aus runden Atomen. Die Würkungen dieses sowohl, als der übrigen Elemente müßte er nothwendig hieraus abzuleiten suchen; vermuthlich, wie nach ihm Plato, durch ihre Figuren. Zuverläßige Nachrichten fehlen gänzlich.

Aus diesen runden Atomen bestehen auch der Thiere Seelen. Durch zwey Stücke nemlich unterscheidet sich das lebende vom leblosen; Bewegung und Empfindung. Die Seele ist folglich Feuer und ein warmes Wesen; denn die runden Atomen können am leichtesten alles durchdringen, und durch ihre eigene Bewegung bewegen. Daraus folgt, daß Empfindsvermögen und Denkkraft nicht wesentlich verschieden sind. Er ist also im eigentlichen Verstande Materialist, der nicht nur die Materie denken, sondern an sich, ohne gewisse Verbindung nicht einmal denken läßt. Ausser dem Feuer bedarf die Seele zu ihren mancherley Verrichtungen noch anderer Elemente. Gleiches wird nur durch gleiches erkannt; folglich um alles empfinden zu konnen, muß die Seele auch Theile der andern Elemente in sich schliessen. Das Sehen nemlich geschieht durchs Wasser, weil im Auge viel Feuchtigkeit ist und das Hören durch die Luft. Wir sehen dadurch, daß uns Bilder in die Augen fallen; diese Bilder aber sind Ausflüsse aus allen vorhandenen Körpern, in der ganzen Luft herumfliegend, und sich auf dem wässerigen Auge abdruckend. Hier sieht man gänzlichen Mangel anatomischer Kenntnisse; also mag es wohl mit den von ihm gerühmten anatomischen Untersuchungen nicht sehr zuverläßig stehen. Das Hören aber entsteht dadurch, daß die Luft in einerleyartig gebildete Theilchen zersprengt wird, und diese mit den aus dem Munde kommenden Theilchen sich zugleich fortwälzen. Dieses dunkeln Ausspruchs Sinn mag etwa folgender gewesen seyn: Jeder Ton ist bewegte Luft, und jeder Ton hat seine eigene Figur der Atomen. Im Sprechen nun gehen gewisse Atomen aus dem Munde, diese theilen die äussere Luft in gleiche Partikeln, und diese wälzen sich fort bis zum Ohre des Hörenden. Eben diese Bilder sind auch der Denkkraft Gegenstände, sobald sie nicht von aussen kommen, hort alles Denken auf. Auch die Träume erklären sich durch sie. Wenn man das Wasser bewegt, dauern die Bewegungen noch eine Weile nach dem ersten Stosse fort. Eben so hindert nichts Bewegungen, Eindrücke von aussen zu den träumenden Seelen von solchen Dingen zu gelangen, die ihre Ausflüsse von sich schicken. Diese lassen sich des Nachts eher, als des Tages empfinden, weil sie des Tages mehr zerstreut, des Nachts wegen ruhiger und stillerer Luft länger beysammen gehalten werden. Sie erregen auch leichter Empfindung, weil geringe Veränderungen des Nachts eher, als des Tages gewahr genommen werden. Wahres, Scharfsinniges und Neues hat diese Erklärung allerdings.

Aus dieser Theorie folgt, daß die Seele, als mit dem Körper entstehend, auch ganz durch ihn ausgebreitet ist; nur in dieser Vereinigung besteht, daher auch mit dem Körper vergeht. Ferner, daß alle Kör-

per, auch Pflanzen, leblose Dinge, auch todte Körper nicht ganz ohne Leben sind, weil sie einige Wärme enthalten. Von Entstehung der Thiere, der Art wie sie beseelt werden und ähnlichen Gegenständen, sind keine Nachrichten zu uns gekommen.

Auch über Entstehung der Künste und Cultur philosophirte Democrit scharfsinnig. Von der Schwalbe haben wir das Bauen, von der Spinne das Weben, vom Schwan und andern Sangvögeln Musik durch Nachahmung gelernt.

Daß er von der Gottheit nichts befriedigendes sagen konnte, ergiebt sein ganzes System. Doch diese wichtige Lehre nicht ganz vorbey zu gehen; zu zeigen, woher die Menschen den Begriff von Gott erhalten haben, entwarf er folgende Theologie. Die Urwesen und denkenden Substanzen sind göttlicher Natur; ein schon von der Fabel angenommener Begriff! Ausserdem entstehen in der Luft sehr grosse menschenähnliche Gestalten, durch der Atomen ungefähren Zusammenfluß. Sie sind erstaunlich groß, so daß sie eine ganze Welt umstossen könnten, und besitzen dabey Leben und Denkkraft; offenbaren sich durch Wunderzeichen und Prophezeihungen, und sind theils gut, theils böse, daher auch durch diese zwiefachen Einflüsse kennbar. Ausserdem haben auch Blitz, Donner und Mondfinsternisse die Menschen auf den Begriff der Gottheit geleitet. Ewig aber sind alle diese Wesen nicht. An den Einfluß der Gottheit auf Weltbildung, Weltregierung, dachte Democrit nicht, behielt den Volksbegriff bey, wie ihn auch vor ihm die Philosophen noch aus Betrachtung des zweckmäßigen und geordneten in der Welt noch nicht erhöht hatten. Er dachte also atheistisch aus Unwissenheit.

Die Lehre von dem blossen Scheinwesen der Eigenschaften zweyten Ranges zu befestigen, behauptete er, die Materie habe keine von allen uns nur durch die Sinne allein bekannten Beschaffenheiten, als welche alle blosser Schein sind. Honig scheint einigen süß, andern bitter; also ist es an sich keines von beyden. Eben dies gilt auch von den übrigen empfindbaren Beschaffenheiten; also richtet sich alle solche Kenntniß nach unsers Körpers jedesmaliger Beschaffenheit. Es giebt daher zwo Erkenntnißquellen, eine helle und eine dunkle; zur letztern gehören alle Sinne, zur erstern der Verstand. In der Hitze dieser Betrachtungen druckte er sich manchmal aus, als ob alle Erkenntniß der Wahrheit unmöglich sey, und das gab hernach Anlaß ihn, nebst andern eben so unschuldigen, den Skeptikern beyzuzählen. So wahr und scharfsinnig diese Betrachtungen sind: so sehr muß man sich wundern, daß ihr Urheber vom Ursprunge der Welt so grob denken konnte. Allein die Uebersehung der Ordnung im Universum erforderte mehrere und öfter wiederholte Betrachtung.

Auch über die Sitten dachte Democrit folgendergestalt: Der Zweck aller Handlungen ist Zufriedenheit, das ist, ein ruhiger Gemüthszustand, ohne unangenehme Leidenschaften. Für die Seele muß man daher auch mehr als den Leib sorgen; vorzüglich dadurch, daß man eine gewisse Mittelstrasse zu halten suche, weil aus dem zu viel, so gut als dem zu wenig unangenehme Leidenschaften entspringen. Schändlich und rühmlich sind die Handlungen nicht von Natur, sondern durch Gesetze und bürgerliche Einrichtungen. In gewissem Verstande ist dieser Satz allerdings wahr; welchen Democrit vor Augen hatte, läßt sich nicht genau bestimmen.

In Anlage und den Gründen des Systems hat Democrit nicht viel Verdienst; das meiste hatte schon sein Lehrer gesagt. In einzelnen Sätzen, Beobachtungen, scharfsinnigen Gedanken muß sein größter Ruhm bestanden haben, und nach deren Verluste erscheint er uns freylich kleiner als ihn die Alten schildern.

Unter vielen seiner Schüler werden vorzüglich Protagoras und Diagoras genannt; ersterer gieng zum Skepticismus über, letzterer war als Atheist berühmt: beyde nicht als Verbesserer des Hauptgebäudes; daher auch hier weiter nicht zu berühren. (17)

Demoiselle, als Titel betrachtet, s. Mademoiselle.

Demoiselle, (*Poire de*) s. Jungfernbirn.

Demoiselle, s. Sandramme.

Demoiselle. Der Name einer Papiersorte, so in Frankreich aus abgenutzten Schiffstauen und Fischernetzen bereitet, auch eine braune oder fahlröthliche Farbe hat. Die feinere Sorte demoiselle mince ist weißgelb, oder zimmetfarbig; die gröbere Sorte oder demoiselle forte, fällt mehr ins Dunkelbraune. (19)

Demoiselle, (Baukunst) wird bey den Dachdeckern eine Art Kappfenster *) genennt, deren Dachfläche sich gegen dem Hauptdach neiget, daß man zwischen solchen eine Kehle erhält. Es wird solches mit vollem Dache gedeckt, ausgenommen gegen den Winkel a, woselbst man eine kurze Rinne anfugen muß, oder eine Kehle, die deren Stelle vertritt. Auf den Ziegeldächern macht man diese Rinne von Preißziegeln, welche das Wasser auf beyden Seiten gießen. Bey den Schifferdächern ist diese Rinne mehrentheils von Bley; sowohl das volle Dach, als das vom Dachfenster stossen in diese Rinne, vermöge eines kleinen Randes, der zween Zolle überspringt. (18)

Demoiselles. Die französische Benennung der Libellen oder Wasserjungfern. (24)

Demolaus, (*Pap. E. A.*) s. Chineser, bunter.

Demolion, (*Pap. Eq. Ach.* Cram. pap. ex. VIII. t. 89. f. A. B.) Dieser griechische Ritter, ein Tagschmetterling aus Java, ist schwarz, und hat fast die Grösse des *Machaon*. Von der Spitze zieht durch alle Flügel bis an den Hinterleib ein grünes Fleckenband, an dem die Flecken auf den Vorderflügeln kleiner, getrennter, auf den Hinterflügeln grösser und zusammenhängender sind. Die Hinterflügel sind gezähnt, der dritte Zahn von hinten geht in einen am Ende zugerundetem Schwanz aus. Hinter dem Rand liegt eine Reihe grüner Mondflecken: unten sind die Flügel auch schwarz, und haben das grüne Fleckenband. Von der Mitte der Vorderflügel ziehen grüne Streifen gegen die Wurzel. Hinter dem Rand der Hinterflügel liegen stärkere grüne Mondflecken, mit einer andern Reihe blauer Flecken, und darzwischen liegenden rothpunctirten Adern. Die Farbe an der Wurzel ist grün.

Demoliren, *Démonter* (Bauk.) Diese Kunstwörter gebrauchen die Werkleute bey dem Bauen, unter gleicher Bedeutung, und verstehen darunter das Abheben und Niederreissen, auch Zerstöhren der alten Gebäude, oder anderer Werke. So leicht man dieses ins Werk zu setzen halten sollte, so vielen Schwierigkeiten ist es öfters unterworfen, — wenn man entweder nicht, wie man will, dem Gebäude beykommen kann, oder aber die Verbindung sehr gut ist. — Diese Schwierigkeiten hat man bisher in Abhebung der alten Thürme und Mauern gefunden, welche sich mit Stahl und Eisen oft nicht gewinnen lassen, solche mit Pulver zu zersprengen, aber wenn noch andere Gebäude in der Nähe nicht allemal

*) s. Tafel bürgerl. Baukunst, Fig. 186.

zu wagen ist, mit Sägen aber die Mauern auseinander zu bringen, wird, wo nicht zuweilen ohnmöglich, doch meistens zu schwer oder zu kostbar. Die von den alten Römern und Gothen übrig gebliebene Gebäude, sind selten auf eine andere Weise zertrennt angetroffen worden, als durch Erdbeben, das Schießpulver und die Elasticität der Wurzeln der Bäume. Die ungeheuren egyptischen Pyramiden sind dadurch zu Grunde gegangen, daß ihre Verbindung durch die in den Fugen des Gemäuers gewachsene Bäume, und der Elasticität der Wurzeln derselben gehoben, und das Mauerwerk auseinander gesprengt worden, wie solches noch hie und da an denen Stadt- und Grabenmauern, aus welchen Bäume wachsen, ersehen werden kann. Das Schießpulver übet bey Sprengung der Gebäude so grosse Gewalt aus, daß man sich vor dem Gebrauch desselben zu Zerstöhrung alter Thürme und Mauern fürchtet, bey denen andere Gebäude in der Nähe stehen. Man hat sich auch würklich davor zu fürchten Ursach, wenn man den Gebrauch davon, nach der gewöhnlichen Art macht, und dessen Gewalt nicht zu vermindern weiß. Ich habe in Berlin die Ställe vor die Gens d'armes, welche auf dem deutschen Markt um die böhmisch und deutsche Kirche gestanden, ohne die mindesten Beschädigung der benachbarten Gebäude oder Kirchen mit Pulver sprengen gesehen. — Ich habe zu Halle in Schwaben das Widerlager einer Hängbrücke, ohne dasselbe vorhero abzuheben, das Gewölb eines Thorthurms; ja gar den Schlußstein aus dem Gewölb eines darauf ruhenden Kirchthumrs in einem benachbarten fürstlichen Flecken mit Pulver sprengen lassen, ohne daß ein oder der andere Theil den geringsten Schaden dardurch erlitten. Es kommt alles an 1) auf eine der Grösse des Widerstandes, proportionirte Ladung mit Pulver; 2) daß nicht der ganze Thurm oder Mauer auf einmal, sondern ein Theil nach dem andern gesprengt werde; 3) daß das Pulver an dem Ort angebracht werde, wo es weder ausreissen, noch das Gebäude allzusehr erschüttern kann; 4) daß solches dergestalt in den zu sprengenden Theil gebracht werde, daß derjenige Theil nicht in die Höhe getrieben, sondern nur zerrissen werde, und an denjenigen Ort falle, wo man es verlangt — und kein Schaden verursacht wird. So können bey einem alten Thurm eines Stadtthors die Mauern der Stockwerke eine nach der andern, von Etage zu Etage also gesprengt und abgehoben werden, daß der gesprengte Theil allemal inwendig in den Thurm in das Gewölbe fällt. Bey durchaus gemauerten Mauerwerk können auf solche Art die Gebäude so sicher, als auf irgend eine andere abgehoben werden, wenn man nur mit dem Pulver wohl umzugehen, und solches nach erwähnten Erfordernissen zu behandeln weiß. Ist aber das Mauerwerk innen nicht mit Mörtel ausgemauert, sondern mit blos Steinen ausgefüllt, dergleichen Art Mauern und Thürme man viel antrift, so ist die Zuflucht zur Würkung der Elasticität des Holzes zu nehmen. Ein Thorthurm der Fürstlich Hohenlohischen Residenzstadt Oehringen, der an der einen Seite an einer steinernen Brucken, auf der andern an der Strassen, auf der dritten an einer Mühle und Stadtmauer, auf der vierten an einem Beckerhaus und Stadtmauer dichte anstund, sollte mit Schonung der beyden Häuser zu Erhaltung der freyen Aussicht, so abgehoben werden, daß die Passage, welche ohnentbehrlich war, darduch weder benommen, noch gefährlich gemacht wurde. Der Fuß des Thurms war mit einem Tonnengewölbe von Sandsteinen geschlossen, die Vierecke mit großen Sandquader, die Zwischenmauer aber mit Kalk und Heuchelsteinen, wechselsweise vor Haupt so aufgeführt, daß zwischen beyden Häuptern der Raum ohne Mörtel blos mit kleinen Steinchen ausgefüllt war. Ich ließ von Tannen, Fichten und Haselstauden-Holz, theils aus dem Holz der Rinden des Baumes einige 1000 Keile von verschiedener Grösse machen, sie trocknen, ohne jedoch solche zu dörren, und in jeden nach der Länge eine Oefnung von ¼ Zoll im Diameter behren. Es wurde also 3 bis 4 Fuß herunter, mit dem Zweyspitz Dazen in die Fugen gehauen, und die kurz zuvor wohl genäßte Keile in solche getrieben, darauf aber mit dem Näßen noch etwas fortgefahren. Die trockne Keile, welche sich zusammen gezogen, und mit Gewalt in die Oefnungen getrieben worden waren, dehnten sich von der Feuchtigkeit los, das alsdenn das Gemäuer ohne Mühe voneinander zu trennen war. Auf solche Art wurde der 60 Fuß hohe Thurn ohne Schaden der benachbarten Häuser, ohne Sistirung der Passage in 14 Tagen glücklich abgehoben. (18)

Demolitorium interdictum, findet alsdann Statt, wann ich einem andern, welcher einen neuen Bau zu meinem Nachtheil unternimmt, von demselben abzustehen, auf rechtmässige Weise gerichtlich oder aussergerichtlich angekündigt habe, und er dessen ungehindert, und ohne mir deswegen eine Caution zu leisten, in dem neuen Bau fortfährt; wider den Nuntiaten selbst kann ich in diesem Fall dahin klagen, daß er alles, was er nach geschehener Nuntiation weiters gebaut hat, auf seine eigene Kosten wieder abbaue und einreisse; wider den Erben des Nuntiaten aber oder einen andern Nachfolger desselben nur dahin, daß er es geschehen lasse, daß der Nuntiant das weiters Gebaute wieder einreisse, was vor der Nuntiation gebaut worden ist, dessen Einreissung kann der Nuntiant nicht verlangen, aber alles dessen, was nachher gebaut worden ist, wann nicht der Nuntiat eine Caution geleistet hat, daß er in dem Fall, wann er kein Recht zu bauen haben sollte, den ganzen Bau wieder einreissen wollte. Weil also der Nuntiant im Fall er sich dieses Interdictum bedient, beweisen muß, was erst nach geschehener Nuntiation gebaut worden, so erfordert die Vorsicht, daß er gleich bey der Nuntiation sich hierauf gefaßt mache, und einen glaubwürdigen Riß von dem, was gebaut worden, verfertigen lasse, oder andere Beweismittel in Bereitschaft halte. Wann die Nuntiation nur aussergerichtlich geschah, konnte der Nuntiat nach dem römischen Recht immer im Bau fortfahren, wann er vorgedachte Caution de demoliendo leistete. Geschah aber die Nuntiation gerichtlich, so mußte der Bau eingestellt werden, und die Caution wurde nicht zugelassen, ausgenommen wann die Hauptsache in drey Monaten nicht entschieden werden konnte. Heut zu Tag, wann eine Nuntiation gerichtlich geschieht, wird gleich ein Augenschein durch Kunstverständige erkannt; wird der Widerspruch des Nuntianten gegründet befunden, so wird dem Nuntiaten der Bau sogleich untersagt; wird er ganz ungegründet befunden, so wird dem Nuntiaten erlaubt, mit seinem Bau fortzufahren, ist weder das eine noch das andere liquid, so wird nach dem Ermessen des Richters bald gegen Leistung der Caution de demoliendo mit Vorbehalt der Rechte eines jeden andern in Petitorio die Fortsetzung des Baues gestattet, bald wann des Nuntianten Recht

sehr wahrscheinlich ist, und er von Fortsetzung des Baues unersetzlichen Schaden zu befürchten hat, wird das weitere Bauen untersagt. (38)

Demonstration. Wenn man einen Satz aus Gründen, d. i. aus andern bekannteren Wahrheiten, herleitet, so beweiset man ihn. Aus bekannteren Wahrheiten heisset es, weil, wenn das Gegentheil geschiehet, nicht ein Beweis geführet, sondern petitio principii begangen wird. Z. E. wer den Satz, daß ein rechtwinklichtes Viereck ausgerechnet wird, wenn man die Grundlinie in die Höhe multipliciret, daraus beweisen will, weil es durch die Diagonallinie in zwey gleiche Dreyecke zerleget wird, deren jedes man ausrechnet, wenn man die halbe Grundlinie, die in beyden einerley ist, in die Höhe, die abermals in beyden einerley ist, multiplicirt, die man also beyde zugleich, und mit ihnen das ganze rechtwinklichte Viereck ausrechnet, wenn man die ganze Grundlinie in die Höhe multiplicirt; der setzet voraus, man finde den Inhalt des Triangels auf die beschriebene Weise, und das kann er nicht wissen als daraus, daß der Triangel das halbe Rectangel ist und der Inhalt des ganzen Rectangels durch die Multiplication der ganzen Grundlinie in der Höhe gefunden wird. Er beweiset also seinen Satz aus einem vermeynten Grunde, der den Satz selbst voraussetzet, und daher zum Beweise nichts tauget. Herleiten heisset einen Satz als Conclusion aus andern als Prämissen durch einen richtigen Schluß oder mehrere gehörig zusammengehängte Schlüsse folgern. Richtig müssen die Schlüsse seyn, sonst folgt der Hintersatz nicht aus den Vordersätzen, und die Wahrheit dieser kommt jenen nicht zu statten. (s. Schluß.) Man braucht mehrere zusammengehängte, wenn in dem Schlusse, der den Hauptsatz zur Conclusion hat, ein oder der andere Vordersatz noch nicht klar genug ist, also durch einen neuen Schluß bestätigt werden muß, (s. Concatenirt.) und man siehet von weitem, daß, wofern nicht der zweyte grade das darthut, was im ersten noch nicht klar genug war, der zweyte überflüssig ist und zu nichts dienet. Deswegen sind gehörig zusammengehängte Schlüsse, d. i. solche gefodert worden, deren einer genau den Vordersatz des andern zur Conclusion hat.

Das gesagte müssen alle Beweise, wie sie sich sonst noch unterscheiden mögen, an sich haben; jedesmal nämlich muß man seinen Satz durch richtige und wohl aneinander gehängte Schlüsse aus Vordersätzen herausbringen, die man vor sich selbst, nicht jenem zu gefallen, vor Wahrheiten erkennet. Man kann nun sagen: so wahr die Gründe sind, so wahr ist auch der aus ihnen hergeleitete Satz. Sind also die Gründe völlig gewiß und unbezweifelt, so ist auch der Satz völlig gewiß und unbezweifelt; lässet sich gegen jene noch eins und das andere einwenden, so treffen die Einwendungen auch diesen mit. Der völlige Ueberzeugung gewährende Beweis, dessen Gründe also ganz gewiß und ausser allem Zweifel sind, heisset Demonstration; doch noch im weitläuftigern Verstande. Denn die Gewißheit der Gründe hat mehr als eine Quelle. Einige sind so klar und offenbar, daß man auf den Menschenverstand Verzicht thun muß, wenn man sie läugnen will; andre beruhen auf dem Zeugnisse Gottes, geben also jenen an Gewißheit nichts nach, können aber wohl allen unsern Verstand und Begriff übersteigen. Jene sind vor sich evidente natürliche, diese sind Glaubensgründe. Im engeren Verstande heisset nun demonstriren einen Satz aus ganz evidenten Gründen durch richtige Schlüsse herleiten.

Wenn von zweyen entgegen gesetzten Sätzen einer falsch ist, so ist der andre wahr. Wer also die Wahrheit eines Satzes darthun will, hat zwey Wege vor sich. Einmal nämlich kann er geradezu die Wahrheit des Satzes selbst beweisen, das andremal die Falschheit des entgegen gesetzten, welches letztere geschiehet, wenn er daraus etwas offenbar absurdes richtig folgert; denn ein Satz ist gewiß falsch, wenn er falsche Folgen hat. Im ersten Falle heisset es eine directe, im andern eine indirecte oder apagogische Demonstration. Wem diese Sachen noch nicht bekannt sind, dessen Begriffe werden deutlicher werden, wenn er folgende Beyspiele betrachtet. Daß die drey Winkel eines Triangels zusammen 180 Grade ausmachen, kann direct also bewiesen werden.

Man verlängre eine Seite *) z. E. CA nach d und ziehe durch A mit CB parallel die Linie Ae. Nun:

I. B und b sind Wechselwinkel zwischen zweyen Parallelen. Alle Wechselwinkel zwischen zweyen Parallelen sind einander gleich. Also $B=b$.

II. C und c sind ein äusserer und ein innerer Winkel an zweyen von einer dritten geschnittenen Parallele. Alle solche äussere und innere Winkel sind gleich. Also $C=c$.

III. A im Triangel und A unter den dreyen Winkeln A, b, c, ist eine und dieselbe Sache.

Eine und dieselbe Sache ist sich selber gleich.

Also A im Triangel = A unter den dreyen A, b, c.

IV. Das erste hier B gleich dem ersten dort b; ferner das andre $C=c$, und das dritte $A=A$ (I. II. III.)

Wenn das erste hier dem ersten dort, das zweyte dem zweyten, das dritte dem dritten gleich ist; so ist auch die Summe aller hier der Summe aller dort gleich.

Also die Summe $B+C+A$ = der Summe $b+c+A$.

V. $B+C+A=b+c+A$ (IV.)

Aber $b+c+A$ sind die Winkel die über einer graden Linie um einen Punkt herum stehen.

Also $B+C+A$ gleich den Winkeln die über einer graden Linie um einen Punkt herum stehen.

VI. $B+C+A$ gleich den Winkeln die über einer graden Linie um einen Punkt herum stehen (V.)

Diese Winkel aber halten zusammen 180 Grade.

Also $B+C+A = 180$ Graden.

Ehe die Aufmerksamkeit des Lesers dieses Beyspiel verlässet, wird ihm dienen folgendes davon zu bemerken. So siehet eine ganz ausführlich gedachte directe Demonstration aus. Wenn man sie schreibet, so lässet man alles dasjenige weg, was dem, der über die Sache nachdenkt, von sich selbst einfällt, zur Vorsorge aber allegirt man die Stellen, wo die ausgelassene Sätze stehen. Z. E. man schreibt nur folgendes:

$B=b$ (§—); $C=c$ (§—). Also $B+C+A=b+c+A$ (§—) $=180$ Graden (§—).

Die Demonstration bestehet also aus wirklichen Schlüssen, welche nur derjenige verkennet, der den geschriebenen Auszug aus der Demonstration vor die Demonstration selbst ansiehet. Sie ist daher eben die Denkungsart, die bey der natürlichen Folge der Gedanken statt hat, (s. Gedanken-Folge) und wenn der Demonstrator seine Schlüsse deutlich mit Bewußtseyn jedes darein einschlagenden Satzes denket, da man gewöhnlich solche undeutlich d. i. ohne alle Sätze zu bemerken, woraus sie bestehen, denket; so muß uns

*) s. Geometrische Tafel. Fig. 21.

das eben so wenig befremden, als daß derjenige, der auf einem vom Zimmermann aufgeschlagenen Gebälke gehet, zusiehet, wo er hintritt, da ein andrer der auf dem gedielten Stubenboden gehet, nicht nöthig hat auf seine Schritte acht zu geben. Jeder Untersatz dieser Schlüsse ist anfangs etwas von dem, was der Fall voraussetzet, wovon man redet, wie in I. II. III.; alsdenn, wenn dieses erschöpft ist, entweder der Hintersatz des vorhergehenden, wie in V. VI.; oder mehrere zusammengezogene vorhergehende Hintersätze, wie IV. und hierdurch hängen die Schlüsse gehörig aneinander. Die Obersätze sind jedesmal vor sich klar, oder im vorhergehenden erwiesen, und solchergestalt sind alle Vordersätze evident. In Ansehung der ersten Untersätze, von welchen kaum gesprochen worden, verdient noch folgendes eine Anmerkung. Oefters, wenn das, was der Fall voraussetzt, allein betrachtet wird, fällt nichts in die Augen, woraus der Anfang zu einem Schlusse gemacht werden könnte. Z. B. in unserem Exempel lehrt mich das, was der Fall selbst voraussetzet, nichts, als daß A, B, C, jeder ein Winkel im Triangel sey. Wenn ich es dabey lasse, kann ich nichts daraus schliessen. In solchen Umständen frage ich mich gleichsam selbst; wenn der vorausgesetzte Fall statt hat, z. B. wenn die Figur ein Dreyeck ist, und A, B, C dessen Winkel sind; was lässet sich sicherlich alsdenn allezeit thun? Ich antworte mir, (unter andern, denn ich werde nicht bey dem ersten Anblicke gleich den rechten Weg zum Ausgang treffen, muß also mehreres versuchen, welches ich, Weitläuftigkeit zu vermeiden, vorbeygehe:) Ich kann jede gerade Linie nach jeder Seite verlängern; ich kann mit jeder geraden Linie durch jeden Punkt eine Parallellinie ziehen u. s. w. Nun setze ich, was immer geschehen kann, seye denn hier geschehen, CA seye z. E. nach d verlängert; Ae seye aus A mit CB parallel gezogen u. s. w. und versuche, aus welchen dergleichen Annahmen sich diejenigen ersten Untersätze machen lassen, die ich aus den Voraussetzungen des Falles selbst nicht unmittelbar machen konnte. Bey welchen der Versuch gelinget, die machen zusammen dasjenige aus, was man die **Vorbereitung zum Beweise** (*praeparatio ad demonstrationem*) nennt. Manchmal gelinget der Versuch bey mehreren, wie denn den in der Geometrie bewanderten Lesern eine andre Vorbereitung bekannt seyn wird, die man im vorhabenden Exempel gemeiniglich zu machen pfleget. Je mehrere dergleichen möglich sind, je leichter sich eine davon entdecken lässet. Weil ich dem Leser ein ausführliches Exempel einer ganz auseinander gesetzten Demonstration vorlegen wollte; so habe ich auch die Vorbereitung vor demselben hergehen lassen.

Nunmehr soll ein desto mehr abgekürztes Beyspiel einer apagogischen Demonstration von dem Satze folgen: wenn eine grade Linie ON *) den Kreis in M berühret, so stehet der in den Berührungspunkt gezogene Halbmesser AM auf ihr senkrecht. Man nehme das Gegentheil an, oder AM seye nicht senkrecht auf ON. Weil denn doch auf jede Linie aus jedem Punkte ein Perpendikel gezogen werden kann; so muß eine andre von AM unterschiedene aus A gezogene Linie auf ON senkrecht stehen. Man ziehe sie sich selbst, wie man sie haben will, z. B. AN. Man muß also nun behaupten, ANM sey ein bey N rechtwinklichter Triangel; AM seye folglich seine Hypotheuse, daher grösser als AN. Weil nun AL = AN; so muß auch AL, der Theil, grösser als AN, das ganze seyn, welches abgeschmackt ist. Daß diese Beweise

*) s. Trigonom. Tafel, Fig. 2.

eben so überzeugend sind, als jene, ist oben schon dargethan worden; daß aber die Conclusion unwidersprechlicher Weise absurd seyn müsse, darf nicht erst erinnert werden, weil darauf eben die Falschheit des angenommenen, und daher die Wahrheit des Gegensatzes beruhet.

Es ist in der Mathematik üblich, daß man an das Ende der directen Demonstration, die Buchstaben: W. z. E. oder im Lateinischen: q. e. d; an das Ende der apagogischen aber: W. A. i, oder im Lateinischen q. e. a. zu setzen pfleget. Jene bedeuten: welches zu erweisen, quod erat demonstrandum, diese bedeuten: welches abgeschmackt ist, quod est absurdum, und vertretten die Stelle des Dixi, womit der Redner seine Rede zu beschliessen pfleget.

Wir haben die Eintheilung der Demonstrationen erwogen, die sich auf den Unterschied der innerlichen Einrichtung derselben selbst gründet. In der Vernunftlehre erwehnet man noch andre Eintheilungen, die weniger erheblich sind. Die erste beruhet blos auf der Ordnung des Vortrages, die andre auf den verschiedenen Gattungen der Gründe. Was die erste betrift, so können die Schlüsse eines directen Beweises in der Ordnung vorgetragen werden, wie in dem obigen Exempel geschehen, d. i. daß man den Anfang mit den Untersätzen macht, die man aus den Voraussetzungen des vorhabenden Falles nimmt, und mit dem Satze aufhöret, den man erweisen sollte; man kann auch die Ordnung umwenden, d. i. erst den 6ten, hernach den 5ten, denn den 4ten, nach ihm den 3ten, endlich den 2ten und zuletzt den 1ten Schluß hersagen. Im ersten Falle **proponirt** man eben denselben Beweis **synthetisch**, im andern **analytisch**. Des letzten Vortrages bedienet man sich lieber, wenn man jemand belehren oder widerlegen will, indem man nach gesagtem Hauptschlusse, der den Hauptsatz zur Conclusion hat, nunmehr abwarten kann, von welchem Vordersatze er fernern Beweis fodern und von welches andern Vordersatzes Beweise er uns dispensiren wird. Die erste Weise aber dienet dem vorzüglich, der vor sich selbst nachdenket und eins aus dem andern herauszubringen bemühet ist. In einem andern Verstande wird von synthetischen und analytischen Demonstrationen im Artikel: **Methode**, gesprochen werden.

Ferner unterscheidet man **Demonstrationen a priori und a posteriori** voneinander, in deren letzteren unter den Beweisgründen sich auch Erfahrungen befinden, in den ersten aber alles aus Erklärungen, Grund- und Heische-Sätzen, ohne Erfahrungen darunter zu mischen, gefolgert wird. Die Ursache, welche die Unterscheidung dieser beyden Arten rechtfertiget, kann man in den Artikeln: **A priori, A posteriori** finden. Vor Alters wurden diese Namen in andern Bedeutungen gebraucht, denn man nennte jene Beweise, in welchen man die Wirkung aus der Ursache oder überhaupt etwas nachfolgendes aus dem vorhergehenden, diese aber in welchen man die Ursache aus der Wirkung oder überhaupt etwas vorhergehendes aus dem nachfolgenden schlosse, und diese Begriffe reimten sich gleichfalls nicht übel zu der Benennung. Man hieß auch jene demonstrationes διότι oder propter quod, und diese demonstrationes ὅτι oder quia.

Es ist oben bereits erwähnt worden, daß man im schreiben der Demonstrationen sich der Kürze befleisset, und das zu Papier gebrachte nicht sowohl die Demonstration selbst als vielmehr ein enthymematischer Auszug aus derselben ist. Soll darüber an der Deutlichkeit und

und der überzeugenden Kraft nichts abgehen, so hat man zwey Regeln zu beobachten. Erstlich müssen die im Auszuge angeführten Sätze in derselben Reihe auf einander folgen, in welcher sie in den ausführlichen Schlüssen hintereinander vorkommen, so daß es lässet, als hätte man anfänglich die förmlichen Schlüsse selbst hingeschrieben und nachgehends blos weggestrichen, was im Auszuge nicht bleiben sollte; zweytens muß man keine Sätze wegstreichen, welche nicht dem Leser durch die hingesetzten oder die dabey befindlichen Citationen in die Gedanken gebracht werden. Beobachtet man die erste Regel, so nennt **Wolf**, der um diese Materie große Verdienste hat, die geschriebene Demonstration **ordentlich** oder **natürlich**; beobachtet man die zweyte, so nennet er sie **vollständig**; beobachtet man beyde, so nennet er sie **vollkommen**, und das mit Recht, weil ihr nun in der That nichts abgehet.

Die Mathematiker pflegen öfters ihre Beweise auf ein Exempel, in der Arithmetik auf Zahlen, in der Geometrie auf eine vorgezeichnete Figur zu appliciren, wie daher auch selbst in dem oben angeführten Beyspiele geschehen, da von einem vorgezeichneten Triangel bewiesen worden ist, daß seine drey Winkel zusammen 180 Grade halten, ohngeachtet es von allen gradlinichten Triangeln überhaupt bewiesen werden sollte. Weil das in die Sinne fallende Licht der Beyspiele die allgemeine Gedanken, worunter sie begriffen sind, erleuchtet; so ist klar, daß schwerere Beweise durch dieses Hülfsmittel um vieles erleichtert werden, und, wenn man aus keinen Bestimmungen des Exempels schliesset, als die in allen möglichen Exempeln wieder angetroffen werden müssen, also blos aus denen, die der vorhabende Fall voraus- oder die Vorbereitung zum Beweise zusetzet, wie oben geschehen, die also z. E. in der vorliegenden Figur nicht gerade wirklich statt haben müssen, sondern nur statt zu haben angenommen werden: so bleibet der Beweis so allgemein, als wenn er ganz abstract vorgetragen worden wäre.

Bisher war blos von den eigentlichen **wissenschaftlichen** Demonstrationen die Rede. Ausser diesen giebt es noch sogenannte **mechanische Demonstrationen**, welche darin bestehen, daß die Wahrheit eines allgemeinen Satzes durch eine oder mehrere Proben in besondern Fällen bestättiget wird. Z. B. wenn man erweisen will, daß, wenn zwey Zahlen mit einer dritten dividiret werden, die Quotienten sich verhalten, wie die gegebenen Zahlen; so nimmt man ein paar Zahlen, etwa 8 und 24 an, deren lezte nun dreymal so groß ist, als die erste, dividiret beyde mit einer dritten, etwa mit 4, und erhält zwey Quotienten 2 und 6, deren letzter wieder dreymal so groß ist, als der erste. Oder in unserem obigen geometrischen Exempel zeichnet man einen Triangel ABC *), verlängert CA nach d, beschreibet mit beliebiger Oefnung aus A über dC einen halben Cirkel demo, desgleichen mit derselben Oefnung aus B den Bogen με und aus C den Bogen δε; alsdenn sticht man die Grösse des Bogen με, von m nach e ab, und nimmt zuletzt wahr, daß der Bogen εδ dem Reste ed gleich ist, also daß die drey Winkel des Triangels denen dreyen, deren Maaß der halbe Cirkel demo ist, folglich 180 Graden gleich sind. Dergleichen Beweise zeigen freylich nur die Wahrheit des Satzes in einem besondern Falle, und geben, wenn man sie wiederholet, eine Induction (s. **Induction**,) die, weil es unmöglich ist, alle Fälle insgesammt zu durchgehen, immer höchst unvollständig bleibet, also den allgemeinen Satz keinesweges gebührend erweiset; inzwischen dienen sie dem Anfänger, so lange er noch nicht im Stande ist wissenschaftliche Beweise zu begreifen, und können, wenn sie recht eingerichtet sind und mit gehöriger Aufmerksamkeit betrachtet werden, dem Verstande den Weg zu den wissenschaftlichen Beweisen bahnen. **Pythagoras** soll, da er einen Triangel vorzeichnet, dessen eine Seite 3, die andre 4, die dritte 5 Theile lang war, wahrgenommen haben, daß er rechtwinklicht und die Summe der Quadraten der beyden kürzern Seiten $9 + 16$ dem Quadrate der längsten 25 gleich seyn, und dieser vorläufige mechanische Beweis seines bekannten Lehrsatzes soll ihm den ersten Gedanken von demselben beygebracht und zur Erfindung des wissenschaftlichen Beweises geleitet haben.

*) s. Geometrische Tafel Fig. 21.

Die Frage, ob man auch ausser der Mathematik demonstriren könne, beruhet auf der Frage, ob es in andern Wissenschaften auch gewisse und evidente Gründe gebe, welche durchaus zu läugnen, sich niemand wird beygehen lassen. Die andre Frage, ob die Regeln, wornach die Demonstrationen in der Mathematik und in andern Wissenschaften gemacht werden müssen, einerley seyen, ist von eben der Art, wie die Frage, ob man im Zimmer und auf der Strase nach einerley Regeln gehen müsse.

Was man hier vermisset, sehe man im Artikel: **Beweis**, nach. (6)

Demonstration, (jurist.) Bescheinigung, wird genannt, wann ich dem Richter die Wahrheit meines Angebens auf solche Art und durch solche Mittel darstelle, welche zwar einige Glaubwürdigkeit haben, aber zu einem förmlichen strengen Beweis nach der Regel nicht hinreichend sind. Im strengsten Verstand ist sie auch von Beglaubigung, oder glaubhaft beybringen unterschieden, welche nicht die ordentliche Beweismittel erfordert, sondern wozu z. B. die Quittung eines dritten, oder das Attestat eines glaubwürdigen Mannes u. dgl. hinlänglich ist. Sie kann in geringfügigen Sachen und bey summarischen Processen, besonders, wo dem Gegentheil kein großer Nachtheil erwachsen kann, öfters die Stelle des Beweises vertreten, und dabey fallen alle zufällige Stücke des Beweises z. B. daß der Beweis in Artikel gebracht, und diese dem Gegentheil zu Formirung der Fragstücke mitgetheilt werden, hinweg, da hingegen bey der im engern Verstand genommenen Bescheinigung die wesentliche Stücke des Beweises, der Beweistermin, die Beeidigung der Zeugen, die Vorzeigung der Originalurkunden u. dgl. nicht ermangeln dörfen. Die Bescheinigung wird z. B. in Rechnungssachen erfordert, wo jeder Rechnungsposten so bescheinigt werden muß, daß man hinlängliche Ursache zu glauben hat, daß kein Unterschleif dabey vorgegangen seye; wobey immer kürzer, ohne Förmlichkeiten und weniger genau als bey einem Beweis verfahren, und die Bescheinigung meistens durch Attestate und Quittungen, welche man Belege nennt, geführt wird; wann ferner das erste- oder zweytemal um Dilation in einer Proceßsache gebeten wird, so darf die Ursache des Gesuchs nicht bewiesen, sondern nur beglaubiget, oder bescheiniget werden; wann es um Liquidation der Schäden oder Kosten, in welche mir mein Gegentheil verurtheilt worden, zu thun ist, so ist kein förmlicher Beweis, sondern nur eine Bescheinigung nöthig. Wann ich in possessorio summarissimo klage, so muß ich bescheinigen, daß ich von dem andern in meinem Besitz beeinträchtiget wor-

den sey, wobey z. B. die Abhör der Zeugen vor einem Notarius, oder vor einem andern Richter geschehen kann, und nach Befinden der Umstände ein einziger, ja wann Gefahr einer gewafneten Gewaltthätigkeit vorwaltet, ein unbeeidigter Zeuge hinlänglich seyn kann; auch die Beybringung von Artikeln, oder wenn sie beygebracht worden, die Mittheilung derselben zu Formirung der Fragstücke nicht nothwendig ist; dem Gegentheil steht jedoch frey, eine Gegenbescheinigung, und seine Einwendungen gegen die Person und Aussagen der Zeugen, oder die Richtigkeit der Urkunden beyzubringen. Wer einen Arrest sucht, muß die Richtigkeit seiner Forderung, z. B. durch die Handschrift des Schuldners, durch ein Handelsbuch oder dessen beglaubten Extract, und einen rechtmäßigen Grund seines Gesuchs, z. B. durch Attestate bescheinigen; so muß ferner derjenige, welcher den andern zur Klage provocirt, die Diffamation des andern bescheinigen. (38)

Demonstration bey Vermächtnissen, ist die Beschreibung, welche der Testirer entweder von der Person, welcher er etwas vermacht, oder von der Sache, welche er jemanden vermacht, gibt; z. B. dem Titius, welcher mein Freund von Jugend auf gewesen, vermache ich tausend Thaler; dem Titius vermache ich mein in der Langgasse gelegenes Haus, welches ich von Cajus gekauft. Von dieser Demonstration geben die römischen Gesetze die Regel, daß wann sie auch unrichtig befunden wird, niemals das Vermächtniß dadurch ungiltig wird; daher wann auch in den angeführten Beyspielen der Titius nicht des Testirers Freund von Jugend auf gewesen, wenn der Testirer das vermachte Haus nicht von Cajus, sondern von Sejus gekauft, oder geerbt hätte, das Vermächtniß dennoch entrichtet werden müßte; daher wenn der Testirer dem Legatarius einen falschen Vornamen, Character oder Aufenthaltsort beygelegt, wenn er der vermachten Sache selbst einen unrechten Namen beygelegt, wenn er mir tausend Thaler vermacht, die er mir schuldig seye, da er mir nichts schuldig ist, immer das Vermächtniß giltig ist. Jedoch gibt es ausgenommene Fälle, in welchen das Vermächtniß wegen einer falschen Demonstration ungiltig wird, nemlich 1. wenn sie von der Art ist, daß man die Person des Legatarius oder die vermachte Sache nicht errathen kann, oder diese gar nicht existirt; z. B. der Testirer vermacht dem zu Frankfurt wohnenden Titius tausend Thaler, in Frankfurt wohnt kein Titius, und sonst ist nicht bekannt, wen er darunter verstanden haben könnte; er vermacht jemand das Geld, welches in seinem Pult würde gefunden werden, die goldene Kette, welche ihm der Kaiser geschenkt, und jenes wird nicht gefunden, diese hat er nie gehabt; 2. wenn die falsche Demonstration so beschaffen ist, daß man sieht, wenn der Testirer die Wahrheit gewußt hätte, würde er nicht vermacht haben, z. B. er vermacht dem Titius als seinem nächsten Verwandten, als dem, der ihm seine Angelegenheiten treulich besorgt, 1000 Thaler; und es zeigt sich, daß Titius nicht sein Verwandter seye, oder seine Angelegenheiten nicht besorgt habe. Eine falsche Demonstration kann ferner auch kein Vermächtniß machen, wenn z. B. der Testirer schreibt: die hundert Thaler, welche ich dem Titius schuldig bin, vermache ich dem Cajus, und er ist dem Titius nichts schuldig, so gilt das Vermächtniß nicht; oder wenn er mir die hundert Thaler vermacht, welche ich ihm schuldig seye, und ich ihm nichts schuldig war, so ist es wieder ungiltig. (38)

Demonstration, (anatomisch.) Wenn ein Zergliederer den Bau der Theile des menschlichen Körpers in der Natur zeigt und vorträgt, so nennt man dieses eine anatomische Demonstration. (5)

Demonstrativa, werden diejenigen Fürwörter genennt, wodurch man etwas gewisses anzeigt, und gleichsam mit Fingern darauf weist, z. E. ego, tu, hic, ille, ουτος, dieser rc. s. **Fürwörter**. (22)

Demonstrativum dicendi genus, ist diejenige Art von Reden bey den Alten, deren Gegenstand das Lob, oder der Tadel, einer Person oder Sache ist. Hierunter waren diejenigen Reden insonderheit begriffen, die bey den Griechen und Römern bey Leichenbegängnissen zum Lobe der Verstorbenen gehalten wurden. Auch die Lobreden auf lebende Personen gehörten darunter, z. E. Isocratis Lobrede auf die Athenienser, Cicerons Rede für den Marcellus, die Lobrede des Plinius auf den Trajan rc. Die Gründe des Lobs wurden aus der Beschaffenheit der Person und Sachen hergenommen, z. E. bey Personen waren es, Geschlecht, Erziehung, Gemüthsgaben, Sitten, Thaten u. d. Bey Sachen war es ihr Einfluß auf das gemeine oder besondere Gut, ihre innere Güte, ihre Verbindungen mit andern Dingen, u. d. Man sehe den Art. Rede. (22)

Demontiren die Canonen, heißt die Lasseten, die Räder derselben u. s. w. zerbrechen, mit einem Worte, sie ausser Stand setzen, gebraucht zu werden. Eine Batterie demontiren heisset daher, die Canonen derselben zu Grund richten. Dieses geschiehet also durch Schüsse, die durch die Scharten gehen, die das Parapet zerreissen und die Canonen blos stellen, durch die Ricoschetschüsse, durch Bomben u. d.

Demontirbatterie heisset also eine solche, durch die das Gesagte bewerkstelliget werden soll. Insbesondre nennt man die auf den ausspringenden Winkeln ins Glacis eingeschnittenen Batterien, woraus die gegenüberstehenden Flanken zu Grund gerichtet werden sollen, welchen man vom Felde aus entweder gar nicht oder nicht genugsam beykommen konnte, desgleichen die gleichfalls auf dem Glacis aufgerichtete Batterien, die den Theil der Face, der das Revelin vertheidiget, und in ähnlichen Fällen andre Linien ruiniren sollen, Demontir-Batterien im Gegensatze gegen die gleichfalls auf dem Glacis erbaute Breschebatterien, durch welche die gegenüberstehenden Linien oder Theile derselben zur Bresche niedergestürzt werden. (6)

Demophile. *P. D. C.* s. **Danaer**, inkarnatfärbige.

Demophon. *Pap. Eq. Ach.* s. **Graumarmor.**

Demopoietä, Δημοποιηται. Sollte zu Athen ein Fremder das Burgerrecht erhalten, so musten wenigstens 6000 Bürger ihre Einwilligung darzu geben. Weil also das Volk das Burgerrecht ertheilte, so hiessen solche mit dem Burgerrechte beschenkte Fremde **Demopoietä**, d. i. vom Volk gemachte Burger. (21)

Demos hieros, Δημος ἱερος. Die alten Münzen haben unter andern auch diesen Nutzen, daß man daraus die Staatsverfassung, die Verbindungen und Vorrechte vieler Städte, von denen sie geprägt worden, kann kennen lernen. Münzen z. B. auf welchen die Worte βυλη, oder ἱερα βυλη stehen, zeigen eine aristocratische Verfassung, und die, auf welchen **Demos**, oder **hieros Demos** stehet, eine democratische Verfassung an. (21)

Demos, (botan.) ist eine griechische Benennung der Rasselblume (*Catananche.*) (9)

Demosii Eyoptä, Δημόσιοι Ἐπόπται. In Athen waren gewisse Obrigkeiten, Namens Lexiarchen, welche denen, die nicht in die öffentlichen Versammlungen kamen, eine Geldstrafe auflegten, und in den Versammlungen selbst die Stimmen sammleten. Sie hatten gewisse Bediente, die den römischen Lictoren ähnlich waren, und die Toxotä, oder Demosii Epoptä hiessen, und deren Zahl sich auf 1000 belief. Diese lebten in Zelten, die anfänglich in der Mitte des Markts aufgeschlagen waren, nachgehends aber nach dem Areopagus gebracht wurden. Ihr Name Toxotä scheint von ihren Waffen entlehnt zu seyn; so wie die Trabanten der Könige Doryphori hiessen. Sie hiessen auch Peysinii von einem gewissen Athenienser Peysinus, der entweder diesen Dienst selbst zuerst versehen, oder solchen veranstaltet hatte, auch Scythae, weil gemeiniglich Scythen, als starke und verwegne Leute, zu diesem Dienste genommen wurden. Daher führt Aristophanes einen von diesen Toxoten redend ein, der eine fremde und unverständliche Sprache spricht. (21)

Demotae, hiessen in der Athieniensischen Staatsverfassung diejenigen Burger, welche zu einerley Canton, Demos, gehörten. (21)

Demothoiniae, Δημοθοίνιαι, waren zu Athen öffentliche Mahlzeiten, die von einem ganzen Canton, Demos, veranstaltet wurden. s. Deipnon. (21)

Demüthiger Muskel, s. Muskel.

Demulcentia, s. versüssende Mittel.

Demuth, ist eine der wichtigsten und edelsten Tugenden, welche mit der wahren Tugend überhaupt und einer jeden insbesondere unzertrennlich verbunden ist. Sie ist dem Stolz und Selbsterhebung entgegengesetzt. Es kommt aber bey keiner Tugend mehr auf die richtige Bezeichnung ihrer Charactere an, als bey dieser, wenn sie nicht in einen würklichen Fehler oder ins Laster übergehen soll, und man sieht aus der Erfahrung, wie viel Schaden es nach sich ziehe, wenn man in der Beschreibung derselben zu viel und zu wenig thut. Die richtigen und in der Vernunft und Schrift gegründeten Kennzeichen derselben sind: wenn man seine eigenen Vollkommenheiten und Vorzüge, die man würklich hat, nicht sich, sondern Gott zuschreibt, sie nicht für Früchte und Verdienste seiner eignen Geschicklichkeit und Kräfte, sondern für Gaben Gottes erkennt, und die Vorzüge seines Nächsten und seine Vollkommenheiten eben so gebührend schätzet, als man von den seinigen mässig denkt. Das erste Stück macht die Demuth gegen Gott aus, und sie wird eine äussere Tugend, wenn man durch sein ganzes äusseres Betragen und alle seine Handlungen an den Tag legt, daß man nichts von sich selbst habe, nichts werth sey und verdiene, sondern alles als ein bloses Geschenk und eine freye Gnade Gottes ansieht. Diese Pflicht gegen Gott heißt auch die Ehrerbietung, und ihre Nothwendigkeit fällt sogleich in die Augen, als man nur seine eigne Dependenz von Gott erkennt. Besteht sie aber blos in äussern Zeichen der Ehrerbietung, und blos in Cerimonien, die man etwan Grossen in der Welt erweiset, so ist sie Tändeley und Heucheley, eine wahre Entehrung Gottes, weil man sich ihn als einen blosen Menschen vorstellt, und darnach ist der Gottesdienst und das Cerimonienwesen mancher Menschen zu beurtheilen. Die wahre Demuth fordert keinesweges, daß man seine würklichen Vollkommenheiten und Vorzüge verkenne und verleugne, oder geringer von sich denke, und zu mißtrauisch gegen sich selbst werde. Die Ehrbegierde ist ebenfalls Pflicht, wenn sie nur nicht Ehrgeiz wird, und keine Tugend kann die andere aufheben. Man muß nach Vollkommenheit streben, und diese immer zu erhöhen suchen; dieß ist dem anerschaffenen Selbsttriebe und der Bestimmung des Menschen gemäß, und die ganze Religion dringt auf den steten Wachsthum der Vollkommenheit und mehrere Aehnlichkeit mit Gott. Man muß sich auch selber kennen lernen, und diese Selbsterkenntniß ist selbst Tugend und ein Mittel der Tugend und ihrer mehrern Vollkommenheit. Alle Erkenntniß aber muß wahr und richtig seyn, und sie würde das nicht mehr seyn, wenn man das Gute, was man würklich hat, nicht erkennen und schätzen würde. Wie könnte ohne Einsicht in dasselbe der rechte Gebrauch unserer Talente und Vollkommenheiten zum Glück der Welt und Gottes Ehre möglich seyn? und wie würde man die schuldige Pflicht der Dankbarkeit gegen Gott üben? Eine solche Verleugnung oder Geringschätzung seiner Vorzüge läuft auch gerade gegen das Gesetz Christi, daß man sein Licht leuchten lassen müsse, und würde im Grunde eine Niederträchtigkeit und ein Laster seyn. Man kann es also wissen, daß man edelmüthig, sanft, mitleidig, barmherzig, gelehrt, keusch, reich u. s. w. ist, ohne dabey den Ruhm der Demuth zu verlieren; wenn man nur die Regel nicht vergißt, daß man alles das Gott und nicht sich selbst zuzuschreiben habe, und alles daher nach den Absichten Gottes gebrauchen und anwenden müsse: aber auch selbst in seinem Urtheil über seine Vollkommenheiten nicht zu weit geht, sich nicht mehr zueignet als man hat, und dasselbe nicht höher rechnet als es ist, und auch seine würkliche Unvollkommenheit nicht vor sich verbirgt. Es ist kein Mensch so vollkommen, daß er nicht auch seine Unvollkommenheiten habe, die ihm bey einer aufrichtigen und sorgfältigen Wahrnehmung seiner selbst, und besonders auch dessen, was unsere Feinde von uns reden, leicht erkennen kann. Ein solches mässiges Urtheilen von sich selbst ist, insbesondere die Bescheidenheit, ein würkliches Stück der Demuth.

Ein anderer wesentlicher Character der Demuth ist das richtige Urtheil von den Vollkommenheiten anderer. Ein Demüthiger lässet jedem seiner Nächsten und auch seinem Feinde selbst Gerechtigkeit wiederfahren, und schätzet das Gute, wo er es findet. Gott theilt die Gaben und Vorzüge auf verschiedene Art aus, und der eine Mensch ist treuer in dem Gebrauch seiner Talente als der andere. Es kann einer daher eben die Vollkommenheiten besitzen, wie wir, und kann sie auch in einem gleichen oder noch grössern Grade haben; ein anderer kann statt der unsrigen andere haben, welche noch wichtiger oder eben so wichtig für die Welt sind, als die unsrigen, oder er kann das geringere Maas der Vollkommenheiten treuer anwenden. Gesetzt die Summe seiner Vollkommenheiten wäre auch viel geringer als die unsrige, so gibt uns das niemals ein Recht, unsern Nächsten zu verachten und gering zu schätzen, weil wir würklich dadurch Gott selbst, welcher die Austheilung macht, Vorwürfe machen würden. Die Welt würde nicht gut und weise eingerichtet seyn, und es würde das Wohl ganzer Gesellschaften und einzelner Glieder derselben nicht bestehen können, wenn Gott einem jeden gleiche Talente, und zugleich in gleichem Grade mittheilen wollte. Die mancherley

Nothwendigkeiten dieses Lebens und die gemeinschaftlichen Verbindungen der Menschen untereinander, erfordern verschiedene Gewerbe, verschiedene Stände und verschiedene Talente. Die Frage, ob unsere oder unsers Nächsten Vollkommenheiten wichtiger und grösser sind, ist schwer zu entscheiden, und auch nicht nöthig, daß wir sie selbst entscheiden müssen. Die Eigenliebe gibt den Ausspruch gerne zu unserm Vortheil und dem Nächsten zum Nachtheil, und doch kommt es eigentlich doch darauf an, daß man nur seine eignen Gaben zum Dienste der Welt eifrig genug anwende. Die Regel der Schrift ist **Phil. 2, 3.** daß durch Demuth einer den andern höher achte, als sich selbst, d. i. daß wir, wenn wir tugendhafte Menschen und Christen seyn wollen, immer geneigt seyn müssen, von unsern Nächsten das beste zu vermuthen; dieß bewahrt uns vor allem Stolz und Versündigung gegen andere, dient uns zur wahren Hochachtung, welche die Grundlage der Liebe ist, und immer zur edlen Nacheiferung.

Doch ist dabey nicht die Meinung, daß man schlechterdings seinen Nächsten besser halten müsse. Denn wenn es einmal bekannt und offenbar ist, daß ein anderer lasterhaft und weniger tugendhaft ist, wie wir, wenn es offenbar ist, daß wir gelehrter, scharfsinniger, verdienstvoller wie ein anderer sind, so wäre es eine Heucheley, eine Ironie und in Absicht auf uns Niederträchtigkeit oder ein versteckter Stolz, ihn besser zu halten. Es ist auch keinesweges die Forderung, daß man jemand Vollkommenheiten beylege, die er nicht hat, oder sie vergrössere: das ist falsche Demuth und das Geschäfte der Schmeichler, welche durch diesen Betrug und dieß Blendwerk sich nur Werkzeuge schaffen wollen, ihre Absichten zu erreichen, und dem schwachen Nächsten den unwiederbringlichen Schaden zufügen, daß er von der Selbsterkenntniß und Verbesserung seiner selbst zurück gehalten wird.

Es ist daher keinesweges wider die wahre Demuth, die Unvollkommenheiten anderer für Unvollkommenheiten zu halten, wenn man sie ihnen nur nicht andichtet, und nicht aufsucht und aufdeckt, wo es nicht unsere besondere Pflicht erfordert. Es können sogar Fälle seyn, wo man sie dem Nächsten vorhalten muß, um ihn zu bessern, (s. **brüderliche Bestrafung.**) ja auch andern entdecken muß, wenn es die Verhinderung grösserer Uebel und Beförderung grössern Glückes erfordert. Nur muß man es zu seinem wichtigern Geschäfte machen, das Gute an ihm zu erkennen, zu schätzen und auch bey andern auszubreiten.

Das vortreflichste Beyspiel der Demuth ist Christus, und man findet in dem Leben Christi alle die edlen und reizenden Züge dieser Tugend. Doch wird auch dieses Beyspiel auf mancherley Weise gemißbraucht. Manche Züge in dem Leben Christi und seiner Apostel beziehen sich blos auf ganz besondere Verhältnisse, die uns nicht angehen. Z. E. wenn Christus kein König seyn wollte; wenn er freywillig die Armuth annahm, wenn er sich seiner göttlichen Vollkommenheiten in dem Stande der Erniedrigung und besonders in seinem letzten Leiden nicht bediente: eben so, wenn die Apostel ihre Güter verliessen u. s. w.; so folgt nicht, daß man, wenn man demüthig seyn will, sich der Verachtung Preiß geben, seine von Gott geschenkten Talente und Gaben aufopfern und verlassen müsse; daß man jene symbolische Handlung des Fußwaschens, die er nirgends zum Gesetz machte, und wodurch er nur seine Jünger untereinander erinnern wollte, einander zu lieben, und keinen Vorzug vor dem andern zu suchen, buchstäblich nachahmen müsse. Es wäre ein würklicher Mißbrauch der guten und vortreflichen Lehre der Demuth, wenn man sie so erklären, und auch wohl noch weiter gehen wollte: daß man die mit seinem Stande verknüpfte Achtung und Vorrechte verwerfen, schlecht und geringe von sich urtheilen, unter seinem Stande Handlungen vornehmen, und Niederträchtigkeit, Schmutz und Verachtung mit dem edlen Namen Demuth belegen wollte. Solche unrichtige und falsche Erklärungen der Demuth hat man in den ältern und neuern Zeiten vielfältig gefunden, und findet sie noch; z. E. wenn manche Menschen darin einen Ruhm suchen, daß sie sich durch Kleidungen und sonstige äussere auffallende sonderbare Zeichen in der menschlichen Gesellschaft auszeichnen. (20)

Demuth, (botan.) ist ein Beyname des **Thimian** (*Thymus vulgaris.*) (9)

Demuthpflanze, (botan.) ist ein Beyname der schaamhaften Sinnpflanze (*Mimosa pudica* L.) (9)

Den, heißt der vierte Theil eines Grems, oder der 32ste Theil einer Kuxe bey dem Bergwerk. (4)

Denar, eine im preussischen Schlesien übliche Scheidemünz, die einen Dreyer gilt. Daselbst ist der Denar auch ein kleines Gewicht, deren 16 auf 1 Lt. gehen. Derer italiänischen Denarien gehen 12 auf 1 Soldo s. Lire; in denen ungarischen Denaren oder Pfennigen ist die cöllnische Mark fein Silber zu 30 fl. ausgeprägt. (29)

Denariale praeceptum, s. **Oblatio.**

Denariales, hiessen in Frankreich diejenige **Knechte** oder **Leibeigne,** so durch einen **Denier** auf folgende Art von den Königen frey gemacht wurden. Der **Leibeigne** stellete sich, einen **Denier** in der Hand habend, vor dem Könige, derselbe schlug dem Leibeigenen stark auf die Hand, worin er den **Denier** hielte, so daß er solchen fallen ließ, durch welche symbolische Handlung er die Freyheit erhielte, und darüber auch zu seiner Legitimation einen besondern Freyheitsbrief, den man *Chartam ingenuitatis* nannte, ausgefertiget bekam.

Wenn die Aebte auf solche Art von ihren Leibeigenen einen frey machten, so muste er drey **Deniers** aus der Hand fallen lassen, sonsten erhielte er den Freyheitsbrief nicht. (8)

Denariata, Denerata, Denairada, wird oft im Mittelalter für den Preiß einer ringfügigen Sache gebraucht, daher das französische Wort Denrées, womit die gemeinen Lebensmittel bezeichnet werden, entstand. In den Statuten **Wilhelms,** Königs in Schottland, (C. 37. §. 2.) wird es dem Verkauf im Grossen entgegengesetzt, und den fremden Kaufleuten nicht erlaubt, in denariatis, sed in grosso, zu verkaufen. Es wird auch von kleinen Stücken liegender Güter gebraucht, welche einen Denarius zu Zins einbringen, oder von welchen ein solcher zu Zins gegeben werden muß.

Denarismus heißt diese Abgabe oder Recognition von liegenden Gütern. Wir nennen dergleichen Gründe, denarismo vel unciis obnoxia bona, **hellerzinsige Güter.** Man findet davon bereits ein paar wiewol undeutliche Stellen im Theodosianischen Codex. (33)

Denarii de charitate. Dadurch versteht man jene Gaben, die man ehemals den Cathedralkirchen gegen die Pfingsten, wo der Pfarrer des Kirchspiels mit einer Menge seiner Pfarrkindern einen Umgang hielt, brachte. Nachmals wurden sie in eine pflichtmäsige Steuer, womit die Pfarrer eines Kirchsprengels beschwert wurden, verwandelt, obschon es ehemals ein

freywilliges Geschenk war. Man findet auch, daß ehemals und fast jetzt noch um das heil. Pfingstfest den Kindern kleine Küchlein, und den Aermeren Geld in den vornehmern Kirchen ausgetheilt wurden. Diese Gaben, die man von gewissen Kirchenvermächtnissen hernahm, möchten auch wohl ehemals Denarii oder Dona de charitate genennt worden seyn. (14)

Denarii synodales, s. Cathedraticum.

Denarius, (antiquar.) Eine bekannte Silbermünze der Römer, welche ihren Namen von deni und aes erhalten, weil sie anfänglich denos aeris, d. i. zehen Asses gegolten. Denarius ist mit Decussis einerley, und bekommt unter verschiedenen Umständen verschiedene Beynamen. s. Bigatus. Im punischen Kriege wurde, nach dem Plinius, der Werth des Denarius von zehen Asses auf sechszehen erhöhet, in der Folge aber vom August wieder auf 12 Asses heruntergesetzt. Nach dem Celsus B. 5. C. 17. wurden aus einer Unze Silber sieben Denarien geprägt. Da nun 12 Unzen ein römisches Pfund machten, so rechnete man auf ein Pfund Silber 84 Denarien, welches auch Plinius B. 33, C. 9. bestättiget, wenn er sagt: justum esse LXXXIV. denarios e libris signari. Eben dieser Schriftsteller sagt aber, daß man schon zu seiner Zeit einen schlechtern Münzfuß befolget habe. Denn schon unter dem Nero wurden aus Einer Unze Silber 8 Denarien geprägt. Unter den Kaisern nach dem Pupien und Balbin gab man den Denarien einen starken Zusatz von Kupfer, dergestalt, daß man einige findet, die 90 Pariser Gran wiegen. Septimius Severus versetzte diese Münze sogar mit Bley, behielte aber doch das vorige Gewicht des Silbers. Man findet welche, die aus Erzt oder gar Eisen bestehen, und mit einem silbernen dünnen Blättgen belegt sind.

Der Engländer Greave hat die attische Drachme und den römischen Denarius sorgfältig untereinander verglichen, und schätzt die erstere auf 67, den letztern aber auf 62 englische Gran. Da er nun, angestellten Proben gemäs, der englischen Münze, die man Penny nennt, acht englische Gran giebt, so legt er der attischen Drachme den Werth von etwas mehr, als 8 Pence, dem Denarius aber den Werth von 7¾ Pence bey. Da nun ein englischer Schilling, der 12 Pence gilt, nach dem 20 Gulden Fuß, beynahe einen halben Gulden ausmacht, so beträgt ein Denarius 19 Kreutzer 1¼ Pf. und die Drachme 20 Kreuzer. Man hatte bey den Römern auch Denarios von Kupfer, deren 6000 einen Solidum ausgemacht haben. Ein Denarius von Gold aber betrug zehen Solidos. (21)

Denarius, (Münzw.) war eine römische Silbermünz, die anfangs die größte war, und 1 Unze von feinem Silber wog. Aus 1 Pfund Silber wurden geschlagen (weil 12 Unzen 1 Pfund ausmachten) 12 Denarii a 10 Asses, 24 Quinarii, 48 Sestertii, 120 Libellä, 240 Sembellä und 480 Teruncii. Die Denarii wurden aber, nachdem das Kupfergeld im Preiß stieg, auch immer leichter am Gewicht, und 6. 7. 8. Stück aus der Unze geschlagen, so daß 72. 84. und 96. Denarii aus 1 Pfund Silbers erfolgeten. Insgemein wurden hernach bey den Byzantinischen Kaisern 100 Denaren vor 1 Pfund Silbers gerechnet, welches mit dem Kupfergeld die Proportion von 1:41⅔ hatte, und gab hierzu das griechische Pfund von 100 Drachmen den Anlaß, da ein Drachma einem Denario gleich galt. Derer fränkischen Könige Münzen bestanden auch in Solidis von Gold und Silber, und in Denariis von Silber. Die Solidi wurden nachmals Schillinge genennet, und ein dergleichen Solidus oder Schilling von Gold, galt 40. dj. oder 3⅓ ß von Silber, und war nur ⅙ so schwer, war die Proportion des Goldes und Silbers wie 1:10. König Pipinus setzte An. 755. 22 Schillinge, Kaiser Carolus M. aber im Anfang des 9ten Jahrhunderts 20 Schillinge auf 1 Pfund, waren 240 Denarii und mußten 20 pfen. auf eine Unze gehen, und der ß von Gold galt 40 dj. fort. Von dieser Zeit an haben die meisten Nationen das Pfund in 20 ß a 12 dj. getheilt; auch der Solidus von Gold (der nachmals Gulden genennet wurde) dem Pfund substituiret, sintemal auch dieser in 20 Groschen a 12 dj. abgetheilt wurde. s. von Brauns gründliche Nachrichten vom Münzwesen insgemein. (29)

Denarius, S. Petri, der Petersgroschen, hies eine gewisse Auflage oder Abgabe von jedem Hause, die der Pabst anfänglich zuerst (wie vorgegeben wird) aus England jährlich erhalten hat. Wahrscheinlich ist sie schon im 8ten Jahrhundert entstanden, aber in den folgenden Zeiten, und vornehmlich unter dem Könige Canut dem Grossen, der ungemein freygebig gegen die Geistliche überhaupt war, mehr und mehr erweitert worden. Sie bekam ihren Namen daher, weil sie jährlich am Feyertag Petri und Pauli verkündiget, auf Petri Kettenfeyer aber eingesammlet wurde, und zwar anfänglich als ein Allmosen, weswegen niemand, wenn er gleich sonst von andern bürgerlichen Abgaben frey war, sich dessen entziehen konnte. Allein bald wurde eine würkliche Auflage daraus, die unter der Strafe des Bannes beygetrieben und Romescot (Römerschoß) genannt ward. Einen Theil davon bekam der Pabst, den andern erhielte ein gewisses Kloster in Rom, so vermuthlich mit Engländern besetzt war, weil man es *Scholam Anglorum* nannte. Heinrich VIII. nachdem er kurz vorher den Titel eines Beschützers des Glaubens erhalten hatte, zog ihn aus Rache zur königlichen Kammer, weil der Pabst mit Ehescheidungen nicht so eilfertig war, als es der König wünschte. Er war aber auch in andern Ländern üblich, z. B. in Frankreich, wovon schon in des Pabstes Gregors VII. Briefen sich Nachricht findet. Daß der Denarius S. Petri auch in Pohlen üblich gewesen, findet man in dem *Chronic. Aulæ regiæ* Cap. IX. und zwar, daß er daselbst An. 1320 von neuem wieder aufgebracht sey, indem man ihn schon sehr lange verweigert hatte. Auch Böhmen ist nicht davon frey gewesen, indem selbst Kaiser Carl IV. desselben in seiner eignen Lebensbeschreibung erwähnt. (8)

D en bas in der Höhe, D en haut in der Tiefe, sind französische musikalische Benennungen, die soviel sagen, als im Italiänischen *di Sotto, di Sopra*. Sie werden dort angewendt, wo man in hohen und tiefen Abtheilungen von verschiedenen Stimmen den Gesang vortragen läßt. (25)

Denckbuch, ist eine Art gerichtlicher Bücher, darinn gewisse gerichtliche Handlungen pflegen eingeschrieben zu werden; z. E. ausgefertigte Contracte u. dgl. (15)

Denckbrode, s. Schaubrode.

Denckfäden, im Hebräischen ציצית Zizios, sind kleine Schnüre, welche die Juden an einigen ihrer Kleidungsstücke tragen. Es war bereits den ältern Juden von Gott geboten, daß sie eine solche Zierde oder Quaste, die von einer Blume den Namen hat, an ihren Kleidern tragen sollten. Die Absicht hievon

war, daß, so oft sie solche ansähen, sie an die Gebote des Herrn denken, und nicht nach ihren eigenen Begierden wandeln sollten. Sie sollten dadurch beständig erinnert werden, daß sie ein Volk wären, das Gott auf eine besondere Art gewidmet wäre, und von dem er eine genaue Befolgung seiner Gebote verlange, 4 B. Mos. 15, 38. Die heutigen Juden tragen sie sowohl an derjenigen Art von Brusttuch, das sie Arbe Canphos nennen, als auch an derjenige Decke, die sie Tallis heissen. Von dem ersten wollen wir hier eine Beschreibung geben, weil dieser Artickel in dem ersten Theil dieses Werks ausgelassen ist; von dem andern aber unter dem Art. Tallis reden. Das Arbe Canphos, ארבע כנפות bestehet jetzo aus zwey kurzen viereckigten Stücken, gemeiniglich von weissem Tuch, oder seidenen Zeug, welches wenigstens so groß seyn muß, daß ein neunjähriges Kind den Kopf damit verhüllen kann. Diese zwey Stücke Tuch werden mit zwey Bändern, oder auch schmalen Stücken von eben dem Zeuge zusammen gefügt, so daß der Jude den Kopf gemächlich hineinstecken, und ihm dasselbe über die Brust und Schultern bequem herabhängen kann; die beyden Seiten bleiben offen. Weil nun jeder von den zwey Lappen, unten zwey Ecken hat, so wird es schlechtweg Arbe Canphos, oder die vier Fittiche genennt, davon ihrer zwey forne und zwey hinten befindlich sind. Die gewissenhaften Juden lassen die dazu bestimmte Wolle von ihren eigenen Weibern spinnen, welche beym Anfang ihrer Arbeit sagen: „Jetzt fange ich im Namen Gottes an, diesen Faden zu spinnen, dessen sich unsere Männer bedienen sollen, um Gott damit anzurufen.“ Dieses Tuch müssen die Juden von früh Morgens an, bis sie ins Bette gehen, an sich tragen. Gemeiniglich tragen sie solches unter ihren übrigen Kleidern, daß man es nicht sieht, und hängt gewöhnlich bis an die Gegend des Nabels; andere, besonders pohlnische Juden, tragen es über ihren andern Kleidern, und zwar von solcher Länge, daß die daran befestigte Denkfäden bis auf die Erde herabhängen. An den vier Ecken sind vier kleine Lappen von Seide, oder reichen Stoffen, in welchen mitten ein kleines Loch ist, das ringsherum mit Seide umnähet ist. Durch jedes dieser vier Löcher werden Fäden oder Schnüre gezogen, die von eben der Materie, als der Zeug ist, seyn müssen. Die Judenfrau muß solche selbst spinnen, und bey dem Anfang der Arbeit sagen: ich spinne diese Fäden, um Zizis daraus zu machen. Wenn die Frau mit dem Spinnen fertig ist, so nimmt der Mann vier dergleichen Fäden, und steckt sie durch das unten am Tuch befindliche Loch, daß sie doppelt zusammen kommen, und also acht Fäden daraus werden. Sie dürfen nicht kürzer als 12 Daumen breit seyn; einer aber muß weit über die andern hinausgehen, damit man die andern damit umwickeln kann. Aus diesen acht Fäden macht man erstlich zwey Knoten, und wickelt hernach den langen Faden siebenmal um die andern Fäden herum. Mit dem langen Faden macht er abermals zwey Knoten, und schlingt denselben neunmal um die andern herum. Er macht hierauf mit dem langen Faden noch einmal zwey Knoten, und schlingt ihn sodann eilfmal herum; endlich macht er noch zwey Knoten, und schlingt den langen Faden dreyzehenmal um die andern herum, und knüpft abermals zwey Knoten. Die Knoten und Schlingen zusammen genommen, dürfen nicht kürzer und länger seyn, als vier Daumen breit, die Fäden aber, die um das Geknüpfte herumgehen, auch nicht länger und kürzer, als acht Daumen breit seyn, damit die vorhin genannte Länge von zwölf Daumen herauskomme. Das Loch, wodurch diese Fäden gezogen werden, muß wenigstens 3 Finger breit von der Ecke des Tuchs abstehen, und accurat so lang seyn, als ein Glied am kleinen Finger. Von diesen Schnüren wird dieses ganze Kleidungsstück, nur schlechtweg, die Zizis genennt. Die Juden haben bey allen den Manöuvres, die mit diesen Denkfäden vorgehen, grosse Geheimniße, die aus der Cabbala genommen sind. Erstlich sagen sie, stecke in den Schlingen und Knoten der grosse Name Jehovah יהוה und das Wort Echad, אחד, und weil die Zizis fünf gedoppelte Knoten hätten, so würde damit auf die fünf Bücher Mosis gezielt; wenn man nun ferner diese gedoppelte Knoten einfach betrachtete, daß sie solchergestalt zehen Knoten ausmachten, und die sechszehen Fäden dazu rechnete, so käme die Zahl 26 heraus, und diese mache nach der Gematria, den Namen יהוה aus. Wenn der Jude seine Zizis anlegt, so muß er sie vorher genau untersuchen, ob noch alle Fäden ganz sind; denn es steht geschrieben: ihr sollt sie ansehen, 4 B. Mos. 15, 39. Findet es sich, daß nur ein einziger Faden abgerissen wäre, so sind die Zizis alle untüchtig. Der Beweis, den sie von der genauen Besichtigung der Fäden führen, ist ungemein sinnreich; sie machen aus jedem Buchstaben des Worts ציצית den Anfang eines besondern Worts, und bringen diesen Satz heraus: צדיק יבדוק ציצותיו תמיד, d. i. der Gerechte untersucht immer seine Zizis. Auf diese Zizis halten die Juden ungemein viel, und sagen, sie wären so viel werth, als alle 613 Gebote. Der Beweis, den sie davon führen, ist dieser: das Wort ציצית enthält die Zahl 600, und weil jeder Denkfaden acht Fäden und fünf Knöpfe enthielt, so komme die Zahl 613 heraus, welches die Zahl aller ihrer Gebote wäre. In dem Buch Sohar steht: wenn jemand kein solches Kleid an seinem Leibe getragen, und sein Gebet darinnen verrichtet hätte, so würden nach seinem Tode die Engel seiner Seele üble und stinkende Kleider anlegen, und dann würden ihn die Engel des Verderbens sogleich in die Hölle schleppen. In einem Ritualbuch der Juden, welches Ez Chajim genennt wird, heißt es: wer es sich zur Gewohnheit macht, dieses Kleid beständig an sich zu tragen, der wird von aller Unsauberkeit und Elend bewahrt. Sie haben auch eine Tradition, daß sich Boas lediglich durch das Anschauen der Denkfäden von der Ruth enthalten habe, und Joseph sey eben dadurch den Nachstellungen des Weibes des Potiphars entgangen. Weil nun der Jude diese Denkfäden beständig unverlezt tragen soll, so ist es ein Religionsstück bey ihnen, daß er allezeit Nähnadel und Hanfgarn bey sich führen muß, damit er die Fäden im Nothfall sogleich wieder annähen kann. Sollte es aber geschehen, daß einem Juden am Sabbath einer von diesen Fäden abrisse, so muß er sogleich einen andern Tallis anlegen. Wenn der Jude seine Zizis verfertigt, so muß er beständig seine Gedanken darauf richten, sonsten darf er sie nicht, als nur im höchsten Nothfall brauchen. In der Nacht darf er keine Denkfäden an sich haben; denn es steht in der angeführten Stelle 4 B. Mos. 15, 39. ihr sollt sie ansehen. Es ist den Juden zwar erlaubt, mit ihren Zizis auf den Kirchhof zu gehen; doch müssen sie sie alsdenn verstecken, und nicht auf den Gräbern herumschleifen; es würde sonst angesehen werden, als wenn man der Todten spottete. Ein Tallis mit den Denkfäden darf an keinen Christen verkauft oder verpfändet werden,

wenn zu besorgen wäre, daß er auf dem Wege einem Juden begegnen und ihn todtschlagen könnte. Fällt aber diese Besorgniß weg, so darf er es verkaufen oder verpfänden. Obgleich die Weiber keine Denkfäden tragen dürfen, so müssen sie doch das Garn dazu spinnen, die Verfertigung aber den Männern überlassen. Wenn der Jude seine Denkfäden verfertigt, so spricht er folgenden Segen darüber: „Gelobet seyst du, Herr unser Gott, du König der Welt, der du uns hast leben und bestehen lassen, bis auf diese Zeit.“ Legt er ihn an, so sagt er: „Gelobet seyst du, Herr unser Gott, der du uns durch deine Gebote geheiliget und uns befohlen hast, uns in Zizis einzuwickeln.“ Unter dem Segensspruch berühren einige Juden die Augen mit den Denkfäden; denn sie glauben dadurch der Verordnung näher zu kommen, wenn es heißt: ihr sollt sie ansehen. Wenn jemand das Gebot von den Denkfäden hochmüthig verachtet; von diesem sagen sie, daß ihn Gott aus der Erde hinausjagen würde, und wenden auf ihn die Stelle aus Hiob 38, 13. an, wo es heißt: daß die Ecken der Erde gefaßt, und die Gottlosen hinausgeschüttelt werden. Daß der Gebrauch dieser Denkfäden schon sehr alt sey, lernen wir aus Matth. 23, 5. wo Christus von den Pharisäern sagt, daß sie ihre χρασπιδα, (dieses Wort bedeutet im Griechischen eben das, was ציצית im Hebräischen bedeutet, und die siebenzig Dollmetscher übersetzen das hebräische Wort also) sehr groß machten, um dadurch ein besonders Ansehen der Heiligkeit zu haben. (22)

Denckmal, ist in seiner eigentlichen allgemeinen Bedeutung ein öffentlich aufgerichtetes Zeichen zum Andenken einer merkwürdigen Person oder Begebenheit. Alle Völker haben von je her einen Trieb gehabt, die wichtigsten Thaten, die unter ihnen geschehen waren, auf die Nachwelt fortzupflanzen. Mündliche Erzählungen schienen ihnen zu dieser Absicht nicht hinreichend zu seyn, indem solche der Vergessenheit und der Veränderung gar zu sehr ausgesetzt waren. Sie geriethen also frühzeitig auf den Gedanken, ein dauerhafteres Mittel ausfündig zu machen, wodurch das Andenken solcher Dinge, an denen ihnen viel gelegen war, erhalten werden könnte. In den rohesten Zeiten waren auch diese Denkmäler sehr roh, und je mehr sich der Geist der Nationen aufklärte, desto mehr nahm die Kunst Antheil daran. Ein aufgerichteter Stein, ja zuweilen große Steinhaufen, sollten das Andenken einer wichtigen Begebenheit erhalten. Wir finden noch hier die Ueberbleibsel von dergleichen Denkmälern der alten Zeit. Die Celten hatten die Gewohnheit an denjenigen Orten, wo sie ihre Volksversammlungen hielten, große Haufen Steine zusammen zu tragen, um dadurch der Nachwelt ein Zeichen zu hinterlassen, wo der Sitz ihres damaligen Reichs gewesen. Die Leichname angesehener Personen bedeckte man mit grossen Steinhaufen, und ein jeder, der zur Erhaltung des Andenkens dieser Person etwas beytragen wollte, hielt es für seine Schuldigkeit, einen Stein zu dem Haufen hinzuzuwerfen. So dauerhaft nun dergleichen Denkmäler waren, so erreichten sie doch nicht immer ihre Absicht; die Nachkommen sahen zwar diese Denkmäler, aber nach und nach verlohr sich die Bedeutung derselben, und man mußte oft viele Mühe anwenden, aus andern Nachrichten die Absichten derselben aufzusuchen. Um dieser Unbequemlichkeit auszuweichen, bildete man hernach die Sache, deren Andenken man erhalten wollte, selbst ab. Man verfertigte entweder Bilder von Holz und Stein, oder man grub die Vorstellung davon in steinerne Säulen ein. Hieraus entstunden anfänglich die Hieroglyphen, und wie die Bildhauerkunst anfieng emporzusteigen, so brauchte man auch diese, die schönsten Werke der Kunst zum Andenken merkwürdiger Personen anzuwenden. Griechenland und Italien zeigen noch jezo die schönsten Muster davon. Nach der Erfindung der Buchstabenschrift, grub man kurze Anzeigen von merkwürdigen Sachen, in solche Materialien, die durch ihre Dauerhaftigkeit der Verwüstung der Zeit widerstehen konnten. Alle bildende Künste vereinigten sich endlich, und unterstützten einander, um dauerhafte und deutliche Denkmäler zu stiften. Man richtete Säulen mit Denkschriften auf, man setzte Inschriften an Gebäude, man verfertigte Bildsäulen von allerhand Art, man prägte Münzen theils mit wirklichen, theils mit symbolischen Vorstellungen. Alles dieses begreift man unter den Namen der Denkmäler, und die Kunst nahm einen solchen Antheil daran, daß kein Theil derselben war, den man nicht zu Errichtung von Denkmälern brauchte. Es ist also die Verfertigung der Denkmäler ein wichtiges Stück der Bezeichnungskunst. Sollen Denkmäler Zeichen seyn, bey denen man sich leicht an die bezeichnete Sachen erinnern kann, so müssen sie auch so eingerichtet seyn, daß diese Absicht wirklich dadurch erreicht wird. Ein Denkmal ist also um so viel vorzüglicher, je mehr es von der Sache, deren Andenken es erhalten soll, in sich faßt. Die blosse Vorstellung einer Person erhält zwar ihr Andenken; giebt man aber der Bildsäule solche Attribute, wodurch ihr Charakter, oder einige ihrer wichtigsten Thaten zugleich ausgedruckt werden, so ist es ungleich vollkommener. Eine andere Vollkommenheit eines Denkmals ist, wenn alles, was an demselben zu finden ist, seine Beziehung auf eine wirkliche Sache hat. Es kann ein Denkmal als Kunstwerk betrachtet, sehr schön ausgearbeitet seyn; sind aber viele Zierrathen angebracht, die keine Bedeutung haben, so leistet es dasjenige nicht, was es leisten sollte. Die Bedeutung eines Denkmals muß ferner leicht zu finden seyn. Eine jede Schwierigkeit vermindert das Vergnügen, und wenn man aus der Vorstellung eines Denkmals gar nicht einsehen kann, was es bedeute, so ist es ein Werk ohne Absicht. Man sucht zwar dieser Schwierigkeit durch beygefügte Inschriften abzuhelfen; aber wenn in der Vorstellung selbsten nichts ist, worauf sich jene bezieht, und wozu sie gleichsam den Schlüssel giebt, so ist es unbedeutender Zierrath. Je natürlicher die Sache selbst aus ihrer Bezeichnung fließt, desto vollkommener ist das Denkmal. Sind die Denkmäler auf diese Art beschaffen, so kann man aus denselben auf den National-Charakter einer Nation leicht den Schluß machen. Unter einem Volk, wo viele Denkmäler der Tapferkeit und Verdienste aufgestellt sind, müssen viele dergleichen Beyspiele, die man des Andenkens würdig geachtet hat, angetroffen werden. Und dieses dient auch wieder dazu, die Nachwelt zu ermuntern, in die Fußtapfen ihrer Vorfahren zu tretten. Der Nationalgeist unserer alten Deutschen, war kriegerische Tapferkeit. Daher findet man an öffentlichen Orten auch so viele Denkmäler davon. Sie hängten sogar in den Kirchen, Schilder, Waffen, eroberte Fahnen, und dergl. als Denkmäler ihrer Thaten auf. Man stelle sich eine Stadt vor, deren öffentliche Pläze mit solchen Denkmälern besetzt wäre, auf denen das Andenken jedes verdienstvollen Bürgers ausgedrückt wäre; welchen Ein-

druck müßte dieses nicht auf alle empfindliche Herzen machen? Sollen solche Denkmäler ihre Würkung haben, so müssen sie an solchen Orten angebracht werden, die jedermann mit Vergnügen besucht. Hierdurch wird nicht allein die Absicht erreicht, weswegen sie aufgerichtet sind, nemlich das Andenken verdienstvoller Personen, und merkwürdiger Thaten, zu erhalten, sondern der Eindruck, den sie machen, wird auch allgemeiner. Was helfen die Denkmäler auf den Kirchhöfen, wo niemand gern hingehet? Hieraus ist offenbar, daß die Verfertigung eines Denkmals, das die bisher beschriebene Eigenschaften hat, kein Werk eines gemeinen Künstlers sey, sondern daß viel dazu gehöre, eine Sache deutlich, kurz, einfach und lebhaft vorzustellen, um dadurch nicht nur in dem, was historisch ist, verständlich zu seyn, sondern auch die Gemüther der Menschen zu rühren. (22)

Denckmal, (Künste) der Endzweck dieser Art von Kunstwerken ist dieser, merkwürdige Begebenheiten auf die Nachwelt zu bringen. Daher ist ihre erste Erforderniß die Dauerhaftigkeit. Hierin unterschieden sich vor allen die egyptischen Denkmäler. Weil jedes Werk der Mahlerey der Vergänglichkeit unterworfen ist, so kann man ein Gemählde nicht wohl ein Denkmal nennen, sondern im engern Verstand wird allzeit ein Werk der bildenden Kunst, und zwar aus Stein oder Erz darunter verstanden. Der Genius unsers Zeitalters begnügt sich zwar mit wenigen, und ist oft zufrieden, wenn er nur die Hülle statt des Kerns kostet. Daher giebt es bey uns Menschen, die Werke aus Blech und Holz errichten, und sie Denkmäler nennen. Eben so verschlingt der Wille des Despoten in den neuern Zeiten die öffentliche Tugend bey den meisten Völkern, und man dient nicht sowohl dem Vaterland als dem Herrn. Die Belohnung des öffentlichen Verdienstes ist daher seltner, und da so wenig Menschen an der öffentlichen Verwaltung Theil nehmen, fällt der Sinn des Denkmals nemlich die Ermunterung der Nacheiferung weg. Die meiste Monumente, welche die Despoten ihren Dienern haben setzen wollen, fallen daher ins Unbedeutende, und was das schlimmste ist, bey dem sichtbaren geringen Aufwand, ins Abgeschmackte. Das allerabgeschmackteste ist aber dieses, wenn sich Fürsten noch bey ihren Lebzeiten (und die meisten dieser Art sollten wünschen daß man sie schnell vergässe) von ihren Unterthanen Denkmäler setzen lassen, und den Aufwand dazu, gleich andern Kriegssteuern auf die Güter ausschreiben lassen.

Ein Denkmal muß der Würde des Gegenstandes angemessen seyn, der es auf die Nachwelt bringen soll. In Deutschland hat man irgendwo einen Bauern zur Belohnung, daß er sein Feld besser gebaut als ein anderer, einen Obelisk zu errichten verordnet. Dieses scheint dem Gegenstand nicht wohl angemessen zu seyn, so wie wenn man im festen Lande einem General der eine Feldschlacht gewonnen, eine Columna rostralis setzen wollte. Selten fehlen aber die neuern Kunstwerker darin, daß sie dem der Nachwelt zu erhaltenden Gegenstand zu viel Ehre erweisen, sondern vielmehr darin, daß sie der Ehre zu wenig thun.

Ein Denkmal muß im höchsten Grade einfach seyn. So wie schon jede Inschrift nur einen einzigen Satz enthalten soll, und keine Rede oder Deduktion vorstellt, so enthält auch das Denkmal überhaupt nur ein Einziges Bild. Dieses muß mit so wenigen Symbolen als möglich dargestellt seyn, und nicht die mindeste Tavtologie enthalten. Künstler von mittelmässigem Talent glauben immer, daß man nicht aufhören könne, auszudrücken, und holen dazu alle Embleme und Werkzeuge aus den vier Welttheilen her.

Die Materie woraus das Werk gearbeitet wird, trägt viel zu der Grösse des Eindrucks bey, den die vorgestellte Begebenheit erwecken soll, und eine Handlung, die auf die Nachwelt gebracht wird, erscheint in einem ganz andern Licht durch einen Obelisk von Granit oder Porphyr, als durch einen von Pirnaischem Sandstein.

Die Form ist es also nicht allein, so wenig, wie der blosse Gedanke, den die Skizze ausdrückt, was den Werth des Monuments bestimmt. Es kann etwas sehr poetisch auf dem Papier aussehen, und sehr kleinlich ausfallen, wenn es nicht in dem gehörigen Format ausgeführt wird. Und so kann wieder die Grösse des Werks an und für sich gut gewählt seyn, aber durch das Verhältniß mit dem Platz verlieren, wo es aufgestellt wird. Eben so ist es nöthig, daß durch Schranken oder durch andre Mittel dem Zuschauer der gehörige Distanzpunkt bestimmt werde, und er nicht näher rücken könne, als es die vortheilhafte Ansicht des Werks erfordert.

Wenn der Platz einer Statue bestimmt ist, so ist es wieder nicht gleichgültig, nach welcher Weltgegend sie gerichtet sey. So hat man irgendwo das Bild des Fürsten mit dem Hauptgebäude das er auf demselben errichtet, in Verbindung bringen wollen, und das Gesicht des Helden so gewendet, daß er das Gebäude ansieht. Dadurch ist aber der Nachtheil mit entstanden, daß jeder Zuschauer, der den Platz betritt, nie diese beyde Gegenstände auf einmal in den Augen hat, sondern entweder der Fürst, oder das Gebäude bleibt ihm auf dem Rücken. Die Fehler dieser Art sind leichter zu rügen, als vorherzusehen, und man dreht nicht die Face eines Gebäudes oder einer Statue so leicht um, wie einen Casum oder ein Verbum. (23)

Denckmänner, werden in einem Ahnendiplom (Gudens Cod. Dipl. II. S. 950) die Zeugen genannt, welche, ausser den obrigkeitlichen Personen, zur Erinnerung der vorgegangenen Handlung von beyden Theilen erbeten waren. Die Formel lautet: acta sunt hec sub testimonio Sculteti, Advocati et Scabinorum Aquensium. Et ad majorem predictorum certitudinem Denemanni sunt adhibiti, utrimque rogati; worauf ihre Namen folgen. (33)

Denckmünz, ist eine Münz zum Andenken einer merkwürdigen Begebenheit. s. Medaille. (29)

Denckspruch, ist ein kurzer Satz, darinnen eine allgemeine wichtige Wahrheit enthalten ist; er ist das Resultat einer genauen Beobachtung. Nachdenkende Köpfe sehen jede Sache, die ihnen vorkommt, aus einem gewissen Gesichtspunkt an; sie vergleichen die Beobachtungen nicht nur untereinander selbst, sondern auch mit den Grundwahrheiten, die sie sich aus langer Erfahrung gesammelt haben; das Besondere, das sie entdecken, bringen sie unter allgemeine Urtheile; sind nun diese wichtig genug, im Andenken erhalten zu werden, so nennt man sie Densksprüche. Solche allgemeine Wahrheiten, die den Namen der Densksprüche verdienen sollen, müssen aus der innern Natur der Sachen hergeleitet, und nicht von der Oberfläche abgezogen werden; sie müssen eine Wahrheit enthalten, die wichtig genug ist, allgemein ausgedrückt zu werden; sie müssen sich besonders auf das sittliche Verhalten der Menschen gründen, und nicht blos speculativische Wahrheiten enthalten. Es kann uns eine Wahrheit

heit lange bekannt gewesen seyn, ohne einen merklichen Eindruck auf uns zu machen; endlich sehen wir einen einzelnen Fall, aus dem wir sie ziehen; und nun denken wir sie mit einer solchen Kraft, daß sie fest auf unsrer Seele liegen bleibt. Nicht jeder Menschenkopf ist im Stand eine allgemeine Wahrheit, die in einem besondern Fall liegt, herauszuziehen, sondern nur derjenige, der solche besonders stark fühlt, ist hiezu aufgelegt. Es brauchen deswegen die Denckspruche nicht lauter erhabene Wahrheiten zu seyn, sondern sie können auch gemein bekannte Sachen in einem wichtigen Gesichtspunkt angesehen werden: doch müssen sie allemal in der vorhergehenden Reihe der Dinge gegründet seyn. Was ist gemeiner, als daß alle Menschen sterblich sind? Nun setze man den Fall; ein Jüngling von der besten Gesundheit, an dessen Leben viel gelegen ist, stirbt plötzlich, und man zieht den obigen Satz heraus; wird er nicht ungemein wichtig werden? Daß diese Denckspruche einen wichtigen Theil der redenden Künste ausmachen, ist bekannt; doch ist hiebey der Mißbrauch zu vermeiden. Blos witzige und gezwungene Denckspruche sind keine wahre Schönheit der Rede. Kommen zu viel Sentenzen vor, so ist es auch ein Fehler. Euripides wird besonders deswegen getadelt, daß er gar zu spruchreich schreibt. Wir sind nicht zu allen Zeiten zum ruhigen Nachdenken aufgelegt; hierauf muß auch der Schriftsteller Rücksicht nehmen, und uns nicht zu sehr damit überladen: sonst fällt der Eindruck weg, den sie bey einem mässigen Gebrauch auf uns machen können. Alle Arten der Vorstellungen können damit gewürzt werden, und ein Schriftsteller, er mag von einer Art seyn, von welcher er will, muß uns die in seinen Erzählungen, Schilderungen, und andern Werken liegende Moral, kurz und nachdrücklich sagen. Hierdurch verdienten die sogenannten sieben Weisen von Griechenland diesen Namen, weil sie die von ihnen gemachte Beobachtungen über das sittliche Leben der Menschen in kurzen Denckspruchen verfaßten. (22)

Denckverse, nennt man solche Verse, worinnen man um dem Gedächtniß zu Hülfe zu kommen, allerhand Sachen, woran uns gelegen seyn kann, vorträgt. Daß die Verse ein vortrefliches Hülfsmittel seyn, eine Sache leichter in das Gedächtniß zu fassen, und auch darinnen zu erhalten, ist eine bekannte Sache. Die Druiden haben deswegen sowohl die Gesetze und Volksgeschichte, als auch den ganzen Inbegriff ihrer Religions- und Staatswissenschaften in Versen vorgetragen, welche wegen ihres melodischen Gangs leicht in das Gedächtniß gebracht werden konnten. Man hat nach dem Beyspiel derselben in den neuern Zeiten angefangen, auf gleiche Art Dinge, die sonst dem Gedächtniß viele Mühe machten, in Verse zu fassen, und solche der Jugend zum Auswendiglernen vorzutragen. Wir wollen die Sache nicht ganz tadeln: denn wenn es Sachen sind, die blos das Gedächtniß angehen, da mögen sie noch angehen; wenn man aber auf Kosten des Verstandes dem Gedächtniß durch solche Kunstgriffe zu Hülfe kommen will, da sehen wir nicht ein, was für Nutzen daraus entsteht. Wird einem das Gedächtniß untreu, und man hat sonst nichts, woran man sich halten kann, so verlieren diese Verse allen Werth. Hiezu kommt noch dieses, daß dergleichen Verse äusserst gezwungen sind, und es auch nicht anders seyn können; und hiedurch wird der Geschmack verdorben, ehe er sich noch anfängt einmal zu entwickeln. Zur Spielerey bey Kindern, mit denen nichts anders anzufangen ist, mögen sie dienen: aber auch weiter zu nichts. Wenn einer z. E. die Folge der ersten römischen Kaiser nicht anders behalten kann, als daß er die bekannten Denckverse:

> Zum ersten Kaiser ist der Julius erkohren,
> Und beym Augusto ist das Heil der Welt gebohren rc.

auswendig lernt; der giebt wenig Hoffnung, daß Ordnung in seinem Kopf sey. Eben diese Bewandniß hat es mit jenen Denckversen, worinnen man die grammaticalischen Regeln, zum Nutzen und Frommen der lieben Jugend, vorgetragen hat. (22)

Denckzeddel, heißt in der allgemeinen Bedeutung eine Schrift, wodurch man entweder das Andenken einer Sache zu erhalten sucht, oder sich dadurch an eine Sache erinnern will. In einer besondern und eingeschränkten Bedeutung aber braucht Luther dieses Wort in der deutschen Uebersetzung der Bibel um diejenige Riemen anzuzeigen, deren sich die Juden bey ihren Gebeten bedienen, und die im Hebräischen תפלין Tphillim, im Griechischen Φυλακτήρια, heissen. Wir haben hievon bereits oben (in dem Artik. Beten, jüdisch,) gehandelt, und wollen hier nur noch einige Zusätze zu dem, was wir dort gesagt haben, hinzusetzen. Wir haben oben bemerkt, daß in die an die lederne Riemen befestigte Kästchen pergamentene Täfelchen, auf welche einige Sprüche aus den Büchern Moses geschrieben sind, gelegt werden. Die Juden haben gewisse Künstler die sie Sopherim, oder Schreiber nennen, die sich besonders darauf legen, diese Täfelchen, nebst den Gesetzrollen, zu schreiben. Sie nehmen dazu Pergament von reinem Vieh, welches ein Jude zu diesem Gebrauche zubereitet haben muß; sie schreiben auf die inwendige Seite des Pergaments, wo das Fleisch war. Vorher werden auf das Pergament durchaus Linien gezogen, damit die Schrift genau und ordentlich werde. Keine Zeile darf länger als die andern, und kein Buchstabe höher als der andere seyn. Die Buchstaben selbst dürfen nicht zusammenhängen, es darf auch im Text weder ein Buchstabe fehlen, noch überflüssig stehen. Wenn sich der Schreiber ein Versehen zu Schulden kommen lassen würde, so würde er sich eine grosse Strafe zuziehen, weil er Schuld daran wäre, daß ein Jude diese unheiligen Denkzeddel unwissend brauchte, und also den Namen Gottes täglich umsonst ausspräche und entheiligte, weil alsdenn das Gebet, das sie damit verrichteten, vergeblich wäre. Der Schreiber darf die oben angeführte Stellen nicht aus dem Kopf schreiben, wenn er sie schon auswendig könnte: sondern er muß eine sehr richtige Bibel vor sich haben, damit er ja keinen Fehler begehe. Das einfache Röllchen in der Hand Tphillah muß so geschrieben werden, daß man die vier Paraschen darauf von einander abgesondert, deutlich lesen könne; daher drucken sie zwischen jede Paraschah eine Linie von oben herunter ein, lassen auch ein wenig Raum, also, daß jede von der andern in der Länge der Rolle abgesondert erscheint. Sie bedienen sich hiezu einer ganz besondern Dinte, welche blos von Juden zubereitet werden muß. Sie sammeln dazu Rus von Oel, Pech oder Unschlitt, diesen vermengen sie mit gestossenen Kohlen und etwas Honig; die Masse durchkneten sie wie einen Teig, und lassen ihn ganz trocken werden. Den gedörreten Teig lösen sie in Wasser auf, welches mit Galläpfeln schwarz gemacht ist. Mit dieser Masse schreiben sie, wie mit ordentlicher Dinte; allein, rothe und grüne Dinte, güldene und andere Farben sind

hiezu ganz verboten. Mit der linken Hand ist es gänzlich verboten einen solchen Denckzeddel zu schreiben. Nicht minder dürfen auch Frauenspersonen, Unmündige, Leibeigene, Christen, Abgefallene, wenn sie schon wieder zum Judenthum umgekehrt waren, keine Denckzeddel schreiben. Ein jeglicher Jude, wenn er geübt genug ist, darf diese Rollen schreiben; doch darf niemand solche schreiben, als denen es erlaubt ist auch solche zu tragen. Daher können auch jüdische Proselyten solche schreiben. Doch sie geben sich nicht gern damit ab, weil man sie von den Schreibern um einen billigen Preiß kaufen kann. Zu den Kopfsdenckzeddeln nehmen sie gemeiniglich dreyerley Pergament, wo immer eins dicker ist als das andere. Hat nun die Schrift ihre Richtigkeit, so werden die Zeddelgen zusammengerollt, und mit reinen Kälberhaaren umwickelt. Diese Haare werden aus dem Schwanze genommen, und müssen aus dem Kästchen, wo die Rollen hineingelegt werden, ein wenig hervorragen, damit man sehen könne, ob sie coscher sind. Wenn der Jude seinen Denckzeddel mit dem Tallis in einem Beutel hat, so muß er wohl zusehen, daß die Denckzeddel nicht oben zu liegen kommen: denn er darf sie nicht eher anlegen, als bis er den Tallis über sich gedeckt hat; wollte er sie aber, wenn er sie einmal in der Hand hat, wieder aus der Hand legen, so würde solches als eine Verschmähung angesehen werden. Einige legen sie schon des Morgens noch in ihren Häusern an, ehe sie in die Synagoge gehen, und alsdenn erst den Tallis in umgekehrter Ordnung. Doch muß er nothwendig vorher schon das Arbe Canphos anhaben: denn ohne dieses darf er die Denckzeddel gar nicht anlegen. Wenn nun der Jude im Begriff ist, den Denckzeddel anzulegen; so ruft er mit vollem Munde: siehe! ich bereite meinen Arm und mein Haupt zum Siz der Tphilim. Darauf legt er sie an, wie wir in dem bemerkten Artikel gezeigt haben. Wenn er den Segen darüber gesprochen hat, so wickelt er den Riemen um die Hand und den Mittelfinger, in der Gestalt eines ש, und sagt während der Zeit: „ich verlobe mich dir auf ewig; denn durch diese Umwickelung sagen die Lehrer, wird die Schechina mit dem Heiligen verknüpft, welches eine Art von Verlobung ist. Bey dem Anlegen derselben soll der Jude erwägen, daß in den vier Schriftstellen, welche auf den Arm gegen das Herz, und auf das Haupt gegen das Gehirn gelegt werden, der heilige und eigene Name Gottes, und der Ausgang des Volks aus Aegypten enthalten ist. Dabey muß er sich der Zeichen und Wunder erinnern, welche Gott an dem Volk der Juden gethan hat. Bey der Anlegung der Denckzeddel darf schlechterdings nichts gesprochen werden, als die Segensformeln; alles übrige Geschwätz ist unerlaubt. Die Anlegung derselben muß stehend geschehen. Die Gelehrten küssen erst ihre Denckzeddel, ehe sie solche anlegen. Es ist nicht erlaubt, mit den Denckzeddeln auf den Abtritt, ins Bad, auf einen Begräbnißplatz, oder nur in ein Haus, wo ein Todter liegt, zu gehen. Wer den ganzen Tag mit unreinen Gedanken geplagt ist, oder in dem ersten Tag einer Trauer stehet, darf auch keinen Denckzeddel anlegen. Daß diese Denckzeddel schon sehr alt sind, ist aus Matth. 23, 5 abzunehmen. Daß sie aber von Mose selbst verordnet seyn sollen, wie die Rabbinen vorgeben, ist nichtig: denn die Stellen, woraus sie solches erzwingen wollen, 2 B. Mos. 13, 8. 5 B. Mos. 6, 7. 8 enthalten blos sprüchwörtliche Redensarten, und sagen weiter nichts, als daß die Juden die Thaten, die Gott an ihren Vätern gethan hatte, im Andenken behalten sollen. (22)

Denckzettel, Gedenckzettel, Tagezettel, (jurist.) ist in Sachsen gewöhnlich. Wann nemlich der Beklagte citirt wird: so fertigt man auch an den Kläger eine Citation des Inhalts aus: zu gedenken, daß **auf Titii übergebenes Klagschreiben der — zum Termin anberahmet, und Beklagter alsdann zu erscheinen vorgeladen worden. Dannenher Kläger sich gleichergestalt darnach zu achten, bemeldeten Tages vor — zu rechter früher Tageszeit erscheinen, und mit Gegentheil gütlichen Vergleich pflegen, in Entstehung dessen aber seine Klage kürzlich wiederholen, und wann Beklagter darauf gebührend geantwortet, rechtlichen Bescheids gewärtig seyn wird. Wornach sich zu achten.** Diese Citation heißt ein Denckzettel. Ausser Sachsen wird dem Kläger nur eine Abschrift der an den Beklagten ergangenen Ladung zugefertiget.

Dendrachat, Baumachat, enthält wie schon bey dem Achat bemerket worden, einige den Bäumen ähnliche Figuren. Wenn man die Materie, welche in dem Achat und in dem Chalcedon die Bäumchen und den Mooß hervorbringt, absondert und auf Kohlen bringt, so siehet man einen Rauch und empfindet einen Geruch, woraus zu vermuthen, daß sie ein brennbares Wesen oder Erdharz bey sich führet. (4)

Dendriten, Baumsteine, Buschsteine, latein. *Dendritae*, franz. *Dendrite*, *Pierre arborisée*, holländ. *Boomsteentjes*, heissen diejenigen Bildsteine, welche Bäumchen, Kräuter, Pflanzen, Buschwerk und dergleichen vorstellen. Es sind Bildsteine, aber keine Versteinerungen, also keine versteinten Bäume, oder Kräuter, sondern Mahlereyen, welche die Natur auf verschiedene Steine und Steinarten in mancherley Abwechselungen hingeworfen hat. Eben diese Fruchtbarkeit der Natur machte die Köpfe der Gelehrten in Erfindung mancherley Namen ebenfalls fruchtbar. Sie schwatzten von **Limniten**, wenn die Zeichnung einer mit Buschwerk umgebenen See gleich; war sie einem Fischteich ähnlich, von **Ichthyotrophiten**; war sie einer Menge kleiner Sümpfe gleich, von **Polylimniten**; einer Landschaft, von **Choroliten** und dergleichen, gewiß recht überflüßigen Benennungen. Indessen verdienen doch die Dendriten in mehr als einer Rücksicht unsere Hochachtung und Betrachtung, da sie ein rechtes Meisterstück der Natur sind. Die Verschiedenheit der Zeichnung will ich ganz übergehen, zumal da die Dendriten in allen Kabinetten in Menge vorkommen, und die Zeichnungen selbst sogar sehr verschieden sind. Ueberhaupt werde ich mich bey diesem Artickel ganz kurz fassen, und Leser, die mehr davon lesen wollen, auf **Walch Naturgeschichte der Versteinerungen** Th. I. S. 121. u. f. und **Schröter vollständige Einleitung** Th. II. S. 444. u. f. verweisen. Die Farben der Dendriten sind gar verschieden; z. B. braungelb, oder schwarz, oft beyde beysammen auf **Solenhofer** und **Pappenheimer Schiefern**; weiß auf braunen Glaskopf von **Schmalkalden** und dergleichen mehr. So kommen sie schwarz oder röthlich auf Chalcedon vor, und heissen alsdann **Dendrachate** oder **Moccosteine**; schwarz auf gemeinen Feuersteinen, auf Wasserkieseln, auf Topfstein, (ollaris) auf Jaspis, auf schwerem Spath, Speckstein, auf Galmey, auf Thonschiefern, auf gegrabenen oder versteinten Conchylien, auf versteinten Fischen, Fischzähnen u. dergl. Am gewöhnlichsten kommen sie indessen auf **Kalkschiefern**

zu Pappenheim und Solenhofen von vorzüglicher Grösse und Schönheit vor, und auf Marmor zu Florenz. Wie aber diese Baumfiguren entstanden sind? diese Frage hat die Gelehrten von jeher beschäftiget. Einige z. B. Bomare, Scheuchzer sagen, daß sie durch flüßige, mit verschiedentlich gefärbten Mineralien geschwängerte Materien gebildet, und zwischen zwo Flächen gepreßt worden wären. Andere, aber sehr wenige leiten die Dendriten durch ein mit einem unterirrdischen Feuer verbundenen Erdbeben her. Noch andere, z. B. Stobäus leiten sie von gewissen Ausdünstungen der Erde her. Andere, z. B. Cartheuser nehmen eine Vegetationskraft an, und behaupten, daß sie nicht nur dem Eisen, sondern auch andern Metallen eigen sind. Noch andere, z. B. Zimmermann leiten die Dendriten von einer Verwitterung einiger Theile der Steine her, auf welchen die Dendriten liegen. Noch andere, z. B. Liebknecht und Bromell glauben, daß ein gewisses Moos, und Hollmann, daß skeletirte Blätter die Dendriten erzeugt hätten. Am gewöhnlichsten ist die Meynung, daß eine gewisse metallische und ätzende Feuchtigkeit die Farbe der Dendriten hervorgebracht habe: daß aber die Bildung derselben eine geheime Kunst der Natur sey. Man findet an sehr vielen z. B. an den Solenhofer und Pappenheimer Dendriten eine überaus grosse Regelmäßigkeit, ob sie gleich immer nicht regelmäßig genug sind, um würkliche Kräuter oder Moose vorzustellen. Aber eben diese Regelmäßigkeit macht es schwer, die Art ihrer Bildung zu erklären. Man findet sie nicht immer auf Steinen, die sich spalten lassen, sondern auch z. B. auf der Oberfläche der Kiesel, die gewiß nicht gespalten worden sind. Man findet sie ferner nicht immer auf der blossen Oberfläche der Steine, dergestalt, daß sie sich leicht wegschleifen lassen, sondern man findet es auch oft, daß sie durch den Stein setzen, dergestalt, daß man denselben schleifen kann, ohne zu befürchten, daß die Baumfiguren wegfallen. Hier sind zuförderst die Dendrachate und Moccosteine bekannt, deren Schönheit erst durchs Anschleifen erhalten wird. Unter den weichern Steinen aber sind die florentinischen Marmore bekannt, und der weichere Marmor von Holzengel, aus dem man Tabacksdosen und andere Sachen verarbeitet. Man mag also unter den obigen Erklärungen annehmen, welche man will, so werden immer gewisse Schwierigkeiten übrig bleiben, die uns nöthigen, die Sache für ein Geheimniß der Natur zu halten. Man findet die Dendriten an unzehligen Oertern; und eben dies macht es, daß sie keinen sonderlichen Werth haben, ob man gleich schöne, grosse und deutliche Beyspiele noch immer schätzt und in den Sammlungen aufhebt. Vorzüglich schätzt man diejenigen hoch, die sich auf eigene Steinarten, z. B. Feuerstein, Kreide, Jaspis, Wasserkieseln und dergleichen befinden. Man will auch Crystalle mit dendritischen Figuren haben, die ich noch nicht gesehen habe, und die, wenn sie würklich vorhanden sind, unter die wahren Seltenheiten gehören.

Zeichnungen von Dendriten findet man in folgenden Schriften: Knorr Sammlung Th. I. tab. I. bis V. VII. a. XXXIV. a. fig. 6. Baier *Monumenta* tab. I. Kundmann *rar. nat. & artis* tab. VI. VII. fig. 12. 13. Scheuchzer *Herbarium diluv.* tab. VI. VII. fig. 8. tab. VIII. fig. 6. Ritter *Comment. II. de alabastris* fig. 2. Ritter *de Zoolitho dendroidis* tab. I. Baumer Naturgesch. des Mineralr. Th. II. fig. 5. 6. Büttner *rudera* tab. XX. Stobäus *opuscula* tab. II. bis V. Valentin *Museum Museor.* tab. V. VI. Mylius *Saxonia subterr.* P. I. tab. ad pag. 50. & tab. ad pag. 52. Liebknecht *Hassia subterr.* tab. VII. Torrubia Naturgesch. von Spanien tab. XI. Schröter vollständige Einleitung Th. II. tab. I. (10)

Dendrobryum, (botan.) ist ein Beyname der gegliederten Flechte (*Lichen articulatus* L.) (9)

Dendrolithen, (Versteiner.) s. Bäume, versteinte.

Dendrometer, ist der Name eines von den Herren Duncombe und Whittels erfundenen Instrumentes, welches eigentlich zur Ausmessung der noch auf ihrer Wurzel stehenden Bäume bestimmt ist, gar wohl aber auch zur Messung der Entfernungen und Höhen gebraucht werden kann. Es ist sehr zusammengesezt, hat fünferley grössere und kleinere in Grade abgetheilte Bogen, viererley in Schuhe und kleinere Theile abgetheilte bewegliche Maasstäbe, einen Nonius, ein Perspectiv, Stangen, die sich in einander verschieben lassen u. dgl. Zum Feldmessen hat man einfachere Werkzeuge, vor welchen gegenwärtiges keinen Vorzug verdienet; und zum Messen der Bäume kann der von Herrn Reinhold erfundene ungleich wohlfeilere und simplere Erdmicrometer eben sowohl gebraucht werden.

Dendrophori, hiessen die Anbeter der Göttin Astarte, weil sie sich das Wahrzeichen eines Baums auf ihren Leib durch eine besondere Art von Tätovirung eingraben liessen. Dies kommt sehr genau mit dem überein, was die heilige Schrift von der Astaroth sagt, deren Name Aschera, welcher ihr von den Propheten gegeben wird, Bäume oder ein Gehölz bedeutet.

Dendrophorus, oder Baumträger war auch ein Beyname des Sylvans, den man, wie Gruter bemerkt, auf Inschriften findet, und den er deswegen erhalten, weil er gemeiniglich mit einer jungen Cypresse in der Hand abgebildet wird.

In römischen Aufschriften geschiehet auch eines Collegii Dendrophororum Meldung, über dessen Erklarung die Gelehrten nicht einig sind. Nach dem Salmasius waren es diejenigen Personen, welche bey den gottesdienstlichen Proceßionen die Zweige der den Göttern heiligen Bäume tragen mußten; und diese Auslegung scheint [illegible] Titul *de Paganis & Templis* im Theodosischen Codex zu begünstigen. Nach andern waren diese Dendrophori eine Art von Holzhändlern, welche das nöthige Holz zum Kriege und den Maschinen geliefert hätten, weil sie sehr oft in der Verbindung mit den Fabris und Centonariis vorkommen. Vielleicht können beyde Erklärungen statt finden. (21)

Dendrophoria, war bey den heidnischen Proceßionen eine gewisse Ceremonie, da man Zweige von Bäumen, oder gar selbst Bäume, die einem Gott heilig waren, herumtrug. So redet Arnobius von dem Herumtragen der Fichte bey dem Feste der Göttermutter Cybele. Man trug diese Fichte zum Andenken derjenigen, unter welcher sich Atys verstümmelt hatte. Die Aeste eines solchen Baums wurden mit Kränzen geschmückt, und um den Stamm band man Wolle, weil Cybele des Atys Brust, um ihn wieder zu erwärmen, mit Wolle bedeckt hatte. (21)

Deneb, Deneb Aclide, Adigege, ist ein sehr heller Stern der zweyten Grösse, nahe bey dem Schwanze des Schwanen, den Bayer mit α bezeichnet.

Deneb Algedi, ein Stern dritter Grösse, γ bey Bayern, im Schwanze des Steinbocks.

Deneb Edegige, heisset auch der kaum beschriebene im Schwanze des Schwanen.

Deneb Elecet, ist die arabische Benennung des treflichen Sternes erster Grösse, am Ende des Schwanzes des Löwen, den Bayer mit β zeichnet.

Deneb Raitos, ist ein Stern zweyter Grösse, gleichfalls β bey Bayern, im Schwanze des Wallfisches.

Denegatio debiti conjugalis, s. Eheliche Pflicht.

Denegatio audientiae. Wann eine Parthey im Processe das nicht befolgt, was ihr der Richter auferlegt hat: so kann sie dieser unter andern dadurch zu ihrer Schuldigkeit anhalten, daß er ihr so lange das Gehör versagt; weder etwas schriftliches von ihr annimmt, noch ein mündliches Anbringen protocolliret, bis sie sich gehorsam bezeigt. (3)

Denegatio justitiá, geschieht, wann ein Unterrichter einer Parthie, welche bey ihm Hülfe sucht, die Gerechtigkeit zu verwalten, sich verweigert. s. Causa denegatá justitiá. Wann eine Parthie die ihr geschehene Denegation der Justiz durch Urkunden oder auf andere Art hinlänglich beweiset, und ihre Beschwerde bey dem höhern Richter anbringt: so wird dadurch die Gerichtsbarkeit des leztern begründet, welcher alsdann nach Verschiedenheit der Umstände die Sache entweder selbst an sich ziehen, oder Mandate sine clausula de administranda justitia, de exequendo propriam sententiam u. dergl. erlassen kann. Dergleichen Klagen können an den höchsten Reichsgerichten gegen die Reichsstände und deren höhere Gerichte angebracht werden, selbst alsdann, wann dieser Reichsstand mit einem Privilegium de non appellando versehen ist, oder sonsten die Sache in Form einer Appellation nicht an die höchsten Reichsgerichte gebracht werden kann. (38)

Dengeln. Die Sense, womit man Korn, Haber und Gras mähet, auch die Sichel, mit der man das Getraide abschneidet, wird durch vielen Gebrauch endlich so stumpf, daß das Wetzen oder das Scharfmachen durch einen Stein weder geschehen kann, noch etwas hilft; deswegen hat der Erndter einen eisernen kleinen Stock, den er in etwas einschlagen und feste machen kann, auf diesen legt er die Schneide seiner Sense auf, und schlägt mit einem halben Zoll breit stumpf gespizten, gestählten Hammer so lang auf die ganz stumpf gewordene Schneide auf, bis sie wieder scharf wird, und durch den Wetzstein hinlänglich genug schneidend gemacht werden kann. Dieses Verfahren wird nun Dengeln genennt. Der eiserne Stock heißt Dengelstock, und der Hammer, Dengelhammer. (13)

Denger, Dennigen, Denniger, s. Denuschka.

Dengis-Beglerbeg, ist ein morgenländisches Blümgen aus der Titulatur des türkischen Großadmirals, oder des Capitain-Bascha der ottomannischen Pforte. Es heißt soviel als Fürst des Meeres. (33)

Denicales Feriae, hiessen bey den Römern die Tage, an welchen der Tod eines Verwandten betrauert wurde, welche Ceremonie die Griechen καθιδρα nennten. Cicero sagt in Ansehung der Wortableitung dieses Todtenfestes: denicaies feriae, quae a nece appellatae sunt. Und weil man am zehnten Tage nach dem Absterben das Trauerhaus zu reinigen pflegte, so scheint die nähere Ableitung dieses Worts in deni und nex zu suchen zu seyn.

Dieses Fest war demnach eine Privatfeyerlichkeit, welche man beobachtete, so oft eine Person aus einer Familie auf der See, im Treffen oder ausserhalb dem römischen Gebiete umgekommen oder gestorben war. Ob diese Denicales auch gefeyert worden, wenn jemand zu Rom oder in seinem Vaterlande gestorben, ist noch nicht ganz ausgemacht. Doch ist es wahrscheinlich, indem Festus überhaupt sagt: denicales feriae colebantur, cum hominis *mortui* caussa familia purgatur.

Die Art und Weise, wie die Familie, zu welcher der Todte gehörte, gereiniget wurde, beschreibt zum Theil Cicero B. 2, C. 22. von den Gesetzen. „Die Gräber, sagt er, werden so heilig gehalten, daß man gar nicht verstatten will, jemand in ein Grab zu legen, der nicht aus eben dem Geschlecht entsprossen und einerley Familiengottesdienst beobachtet hat, als derjenige beobachtete, welcher das Grab hat erbauen lassen. Also hat unter unsern Vorfahren Aulus Torquatus, welcher aus dem Papilischen Geschlechte war, von dieser Sache geurtheilet. Es würden auch weder diese Todtenfeste, welche ihre Benennung vom Tode (nex) haben, weil an denselben die Verstorbenen feyerlich zur Ruhe gebracht werden, noch auch der übrigen Himmelsbürger Ruhetag, Feyertage heissen; wenn unsere Vorfahren diejenigen, welche die Welt verlassen haben, nicht hätten unter die Götter wollen gezählt wissen. Es ist aber erlaubt, diese Denicales auf solche Tage zu verlegen, an welchen weder derselbe, der sie zu feyern verbunden ist, ein Familienfest (Sacra gentilitia) hat, noch auch ein öffentliches Fest einfällt: wie denn auch das sämtliche geistliche Recht die Heiligkeit derselben und die dabey zu beobachtenden Ceremonien zu erkennen giebt. Es ist auch nicht nöthig, weitläuftig auszuführen, auf welche Weise sich eine Familie aus der Trauer setze; was für Sühnopfer sie dem Lar (oder dem Hausgotte) zu opfern habe; mit was für Ceremonien sie einen Knochen vom Körper des Verstorbenen in die Erde verscharren müsse, und was sonst noch für Stücke diejenigen beobachten müssen, welche ein trächtiges Schwein zu opfern verbunden sind; auch will ich nicht weitläuftig beschreiben, zu welcher Zeit eigentlich eine Grabstätte anfange ein rechtes Grab und heilig zu werden.“ Soweit Cicero.

Die alleräłteste Art, deren man sich bey den Römern bediente, um die Leichname zur Ruhe zu bringen, war, daß man sie würklich beerdigte, und sie also der Erde, ihrer Mutter, wieder überlieferte. s. Beerdigung. Als das Verbrennen der Leichname üblich geworden, ward der Ort, wo der Ueberrest der Asche und Knochen in der Erde beygesetzt worden, nicht aber der, wo der Leichnam verbrannt worden, für heilig gehalten. Bey Personen, die auf der See oder in der Fremde starben, konnte natürlicherweise die Familie ihre Beerdigung nicht besorgen. Daher gab der Oberpriester Mucius die Verordnung, daß die Angehörigen eines Menschen, der auf der See gestorben, und dessen Körper also hatte müssen in das Meer geworfen werden, rein (impolluti) seyn sollten, wenn sie zur Versöhnung der unterirrdischen Götter, des Pluto, der Proserpina und Tellus, ingleichem der Manes und Lares, ein trächtiges Schwein opfern, eine dreytägige Todtenfeyer halten, und noch ein trächtiges Schwein zum Sühnopfer bringen würden. Daher kamen die römischen Redensarten: porcam contrahere, porco piaculum pati, welche anzeigen, sich verpflichten, ein Schwein zum Sühnopfer zu

bringen. War jemand im Wasser ertrunken, so musten die Erben und Angehörigen desselben ein Schwein opfern, welches porca praecidanea hies; hätten aber nicht nöthig, noch ein anderes Schwein zum Sühnopfer zu bringen, oder eine dreytägige Todtenfeyer anzustellen. Auch war es eine besondere Gewohnheit der Römer, daß sie dem Todten einen Finger abschnitten, wenn er in der Fremde oder in Feinds Lande umgekommen. Es verstehet sich von selbst, daß dies nur geschahe, wenn ein Verwandter oder Bekannter da war, der den abgeschnittenen Finger der Familie überbringen konnte.

War der Leichnam verbrannt, so zog man aus der Asche des verbrannten Holzstosses einen Knochen des Verstorbenen heraus, und stellte damit ein Leichengepränge an. Doch ward weder das Abschneiden eines Fingers noch das Leichengepränge mit dem aus der Asche hervorgezogenen Knochen von dem Priestercollegium gebilliget oder in Rom selbst auszuüben verstattet. Vielmehr war es in den Gesetzen der XII. Tafeln, und zwar mit folgenden Worten untersagt: Hemonei. mortuod. osua. nei. lecitod. quo. post. funos. faciat. ecstera. quam. sei. duelei. endove. hostico. mortuos. escit. d. i. Homini mortuo ossa ne legito, quo post funus fiat, extra quam si peregre aut in hostico solo mortuus sit. In diesem Gesetz ist die Redensart homini mortuo ossa legere wohl von der sehr ähnlichen hominis mortui ossa legere zu unterscheiden. Erstere heist: einem Todten ein Glied abschneiden, oder einen Knochen aus seiner Asche zu einem besondern Leichengepränge nehmen, welches beydes untersagt war. Die andere aber heist: einen oder mehrere Gebeine des verbrannten Todten aufsuchen, um sie in einem Aschenkruge beyzusetzen, welches erlaubt und gewöhnliche Pflicht war.

Die Verbrennung der Leiche geschahe am achten Tage nach dem Absterben, das Ossilegium, oder das Aufsuchen der Knochen aus der Asche, geschahe am neunten Tage. Dieses Ossilegium besorgten die Vornehmsten unter den Hinterlassenen, benetzten die in der Urne gesammleten Gebeine mit ihren Thränen, besprengten sie mit kostbaren Salben, und küßten zuletzt die verschlossene Urne. Die Leichenbegleiter und die, welche die Knochen gesammlet hatten, wurden nach völlig geendigten Leichenceremonien mit Wasser besprengt und dadurch gereiniget, und musten über ein heiliges Feuer springen. Diese doppelte Cerimonie hies Suffitio.

Endlich muste auch das Haus, darinnen der Todte gestorben, oder aus dem er war ausgetragen worden, gereiniget werden. Dieß geschahe durch Ausfegen des Hauses, welches der nächste Erbe des Verstorbenen besorgen muste. Dieser Erbe oder nächste Verwandte, auch der hierzu gedungene Mensch, hiessen beyde verriator. Daher auch die Denicales selbst den Namen Exverrae führten. Man bediente sich aber bey diesem Ausfegen eines besondern Besems, wie Festus sagt. Auch ist zu bemerken, daß man, nach dem Columella, an den Denicalen keine Maulesel vor den Wagen spannen und damit Arbeiten verrichten durfte, welches doch an andern Festen und Feyertagen nicht verbotten war. (21)

Denier, ist eine französische Scheidemünze von Kupfer, deren 12 auf 1 Sol gehen. Der Denier wird bey Grundzinsberechnungen noch in 2 Oboles, à 2 Pittes, à 2 Semipittes abgetheilt. Unter König Johannes Regierung waren silberne Deniers im Gange, die 5 deniers tournois galten. Die deniers viennois, die der Dauphin von Viennois ausprägen lassen, werden heutzutage doppelt so hoch als die deniers tournois gerechnet. Seit An. 1667. wird auf königliche Verordnung in Frankreich alles nach Livres zu 20 Sous à 12 deniers tournois gerechnet. 1 denier d'or oder Liard hat 3 deniers tournois. (29)

Denigratio, heist bey dem Hippocrates das schwarzwerden der Glieder. (5)

Denin, vormals Durnening oder Duchens, ein an dem Wege von Valenciennes nach Douai gelegener Flecken, wurde wegen einer darin errichteten Abtey weltlicher Chorfrauen berühmt. Diese Abtey wurde von dem h. Adalbert, Grafen zu Ostrevan, und seiner Gemahlin, der h. Regina, Nichte des Königs Pipin, um das Jahr 764 gestiftet. Die zehen Töchter dieser frommen Aeltern waren die ersten Bewohnerinnen dieser neuen Stiftung, und Raifreda, die älteste unter ihnen, war die erste Abtissin. Selbst Regina begab sich nach dem Tode ihres Gemahls in dieses Closter, und führte mit ihren Töchtern einen so auferbaulichen Lebenswandel, nach der Regel des h. Benedicts, daß sie alle verdient haben, in die Zahl der Heiligen gesetzt zu werden. Diese fromme Stiftung erhielt sich noch einige Zeit bey ihrem ersten Eifer. Da aber derselbe nachgehends erkaltete, und ohnerachtet der wiederholten Verbesserungen niemal zur vorigen regelmäßigen Beobachtung erhoben werden konnte, wurde sie endlich mit weltlichen Canonissinnen besetzt; die, da sie auch ehmals Frauen der Grafschaft Ostervan waren, den Titel der Gräfinnen von Ostervan noch führen, und alle von gutem Adel seyn müssen. (37)

Denira, (botan.) ist ein Synonimum der staudenartigen Iva (*Iva* Linn.) (9)

Denkianer, Anhänger des Johannes Denks, eines Widertäufers, der nebst andern in den von ihnen im 16. Jahrhundert erregten Unruhen hingerichtet worden. Er behauptete unter andern, daß auch die bösen Geister zuletzt selig würden. s. Dämoniaci. (1)

Denmark, (botan.) ist ein Beyname des officinellen Baldrian (*Valeriana officinalis* Linn.) (9)

Denngras, (botan.) ist ein Beyname des Vogelwegetritts (*Polygonum aviculare* L.) (9)

Denombrementum, andere schreiben auch, wie Böhmer, Dinumeramentum, ist ein Verzeichniß aller Pertinentien und Stücke, so zu den Lehn gehören, um deren Belehnung der Vasall ansuchet. Unter den Lehnspertinentien verstehet man Aecker, Wiesen, Hölzungen, Kornpächte, Unterthanen, Dörfer, Mühlen, Jagden und dergleichen Sachen mehr, woraus das Lehn bestehet. Weil dem Lehnherrn daran gelegen ist, daß das Lehn an seinen Pertinentien nicht geschmälert wird, auch damit er weis, was jetzo noch wirklich dazu gehört, so kann er mit Recht solches von jedem Vasallen verlangen. Nach altem Lehnrecht ließ der Lehnherr dem Vasallen nur 14 Nächte Zeit zu dieser Designation; und verschwieg er etwas mit Fleiß, so war es an den Herrn verfallen. Diese Designation ist auch jetzo noch in Gebrauch bey den mehresten Lehnhöfen, wobey den Vasallen gemeiniglich anbefohlen wird, die vormals abgerissene Stücke wieder herbeyzuschaffen. In das Verzeichniß braucht man aber nur diejenige Pertinentien hineinzusetzen, die wirklich noch actu zum Lehn gehören, und nicht die, so abgerissen sind. Nach dieser Designation und dem lezten Lehnbrief werden solche alsdenn gemeiniglich Stück für Stück in den neuen Lehnbrief wieder hinein gesetzt, des-

wegen das Denombrement auch allemal vor der Belehnung eingereichet werden muß. In französischen Urkunden heißt dieses Verzeichniß *Denominatio*, auch *Denombrement*. Schweder hat eine eigne Dissert. *de Denombrementis* geschrieben. (8)

Denominatio, s. Benennung.

Denominatio Testium, wird gewöhnlich diejenige Benennung der Zeugen genannt, welche die durch Zeugen beweisführende Parthie dem Richter oder Commissarius mit den Beweisartikeln schriftlich übergibt, damit dieser daraus ersehe, wer über die Beweisartikel gehört werden solle. Sie muß den Vornamen und Zunamen der Zeugen sammt deren Character und Aufenthaltsort genau anzeigen, damit in den abzuhörenden Personen gewiß kein Irrthum vorgehe; sie muß immer bey dem Beweiß und Gegenbeweis gleich mit den Artikeln übergeben, und mit dem Directorium Testium übergeben werden. Wann die Beweisartikel dem Gegentheil zu Formirung der Fragstücke mitgetheilt werden, so wird dabey an vielen Orten die Vorsicht beobachtet, daß man die Denomination der Zeugen nicht zugleich mittheilt, damit der Product nicht in die Versuchung gerathe, die Zeugen abzufangen; und an solchen Orten muß die Denomination der Zeugen auf ein besonders Blatt geschrieben werden. An andern Orten, wo man dem Producten auch die Denomination der Zeugen mittheilt, wird sie gleich nach den Artikeln in einem fortgeschrieben.

Was die Frage betrift, ob nach bereits übergebenen Beweisartikeln und Denomination der Zeugen noch andere Zeugen denominirt werden dürfen, so ist ausser Zweifel, daß vor Ablauf des Beweistermins solches dem Beweisführer immer frey stehe: aber auch nach Ablauf der Beweisfrist, besonders wenn keine neue Artikel gemacht werden, wird aus gegründeten Ursachen, z. B. wenn einer der vorgeschlagenen Zeugen gestorben, oder ein neuer erst neuerlich bekannt worden wäre, die Denomination neuer Zeugen noch zugelassen. (38)

Denominativum, (philos.) nannten die Scholastiker ein in der Grammatik sogenanntes adjectivum, welches einem substantivo beygesetzet wird, um den Leser oder Zuhörer auf eine gewisse, der Sache zufälligerweise zukommende Beschaffenheit oder Beziehung aufmerksam zu machen. Z. E. das Wort: weiß, ist ein denominativum, wenn man sagt: die weisse Wand blendet das Gesicht. (6)

Denominativum, (gramm.) **Denominativa**, sind solche Nennwörter, die von andern Nennwörtern herkommen, und von ihnen ihre Bedeutung erhalten; sie bestimmen theils die Person, die dasjenige thut, oder ist, was das Stammwort anzeigt, theils auch eine Eigenschaft derselben, theils auch den Ort, wo die Sache, welche das Stammwort bedeutet, anzutreffen ist, z. E. von spielen, der Spieler; von via, viator, von æger, ægritudo, von equus, equile, &c.

Denominator fractionis, s. Nenner.

Denominator rationis, s. Name der Verhältniß.

Denrée. Mit diesem Namen belegen die Franzosen nicht nur alle Eßwaaren und Lebensmittel, als Getraide, Wein, Holz, Butter, Käse u. d. sondern sie gebrauchen ihn auch bisweilen von einer schlechten und liederlichen Waare, als wenn man sagt: In diesem Laden oder Gewölbe findet man nichts als schlechtes oder geringes Gut. (28)

Dens canis, (botan.) ist ein Beyname des Hahnenfuß Schwaden (*Panicum Crus galli* Linn.) und des Hundszahns (*Erythronium* L.) zuweilen auch der Quecken (*Triticum repens* L.) (9)

Dens leonis, (botan.) Diesen Namen haben die Botanisten verschiedenen Pflanzen beygelegt, nemlich den meisten Gattungen des Löwenzahnes (*Leontodon* L.) einigen Gattungen des Krannigkrautes (*Hyoseris* L.) dem gefleckten Ferkelkraut (*Hypochaeris maculata* Linn.) dem gebeugten Huflattig (*Tussilago nutans* L.) dem safrangelben Wohlverley (*Arnica crocea* L.) und andern mehr. (9)

Dentagra, wird der Pelican, das Instrument, dessen man sich zum Ausziehen der Zähne bedient, von einigen genannt. Auch heist es ein arthritisches Zahnweh. (4)

Dentale, (Conch.) s. **Dentalium**. Der deutsche Name Dental ist zwar von einigen Schriftstellern angenommen, er wird aber mehr von Versteinerungen als von unversteinten Körpern gebraucht. s. **Dentaliten**. (10)

Dentales, sind eigentlich diejenige Buchstaben, welche vermittelst der Zusammendrückung der Zähne ausgesprochen werden; in einer weitläufigen Bedeutung rechnet man aber auch diejenigen darunter, wo die Zähne an den obern Theil des Mundes anstossen, und einen zischenden Ton verursachen. In der hebräischen Sprache sind es die Buchstaben ש ר צ ס ז. (22)

Dentali, (Naturgesch.) s. **Meerbrachsem** (*Sparus dentex* L.)

Dentalis, (Conchyliol.) s. **Dentalium**.

Dentaliten, (Versteiner.) versteinte **Elephantenzähne**, **Zahnröhrensteine**, lat. *Dentales*, *Dentalia*, *Dentalitae*, *Canaliti*, *Tubuliti dentales*, franz. *Dentalites*, *Canalites*, *Etuits testacés*, *Dentales fossiles ou petrifiées*, holländ. *versteende Olyfants en Wolfs taanden*. In den Schriften der Lithologen herrscht über die Dentaliten mehr Verwirrung als in den Schriften der Conchyliologen. s. **Dentalium**. Der Wortbedeutung nach müssen die Dentaliten eine Aehnlichkeit mit einem Zahne haben: man hat aber gerade nicht einen jeden Zahn dabey im Sinne gehabt, sondern **Elephanten**- und **Wolfszähne**; und man verstehet also lange, mehrentheils conische Körper, die in eine bald gerade, bald gekrümmte Spitze ausgehen. Allein die Lithologen machen einen Unterschied unter **Dentaliten** und **Entaliten**, der, wenn man die Sache genau betrachtet, nicht gegründet, und nicht von Erheblichkeit ist. s. **Entaliten**. Unterdessen wollen wir diesen Unterschied unter Dentaliten und Entaliten beybehalten; und damit dieser Unterschied doch einigen Grund habe, so wollen wir unter den **Dentaliten** diejenigen Körper verstehen, die mit einem Elephantenzahne einige Aehnlichkeit haben, aber glatt, und höchstens nur zart gestreift sind; und nun alle die Körper, welche starke Streifen, Ribben und Furchen, Knoten und andere Unebenheiten haben, aber dabey einen regelmäßigen Bau, unter die **Entaliten**; alle unregelmäßige Röhren aber unter die **Vermiculiten** legen. Dadurch nun können, deucht mir, diese drey Geschlechter hinlänglich unterschieden werden; und wenn wir bedenken, daß die Dentaliten inwendig ganz hohl sind, so werden wir sie von manchen Echinitenstacheln, die durchaus einen dichten Körper machen, unterscheiden, aber auch eben so leicht von den Belemniten und den Orthoceratiten, weil diese unter die vielkammerichten Röhren gehören.

Die gewöhnlichsten Dentaliten gehen in eine Spitze aus, und haben also einen conischen Bau. Diese

Spitze ist manchmal sehr fein, manchmal nicht, manchmal gekrümmt, manchmal gerade, und mehrentheils verschlossen. Man hat aber auch cylindrische Dentaliten, daher man dieses Geschlecht in zwey Gattungen abtheilen muß:

1) in conische Dentaliten. Sie nehmen wie ein Kegel in ihrer Stärke allmählig ab, und verlängern sich schneller oder langsamer in eine Spitze. Am gewöhnlichsten erscheinen sie im Steinreiche glatt, man findet aber auch queergestreifte. Bey einigen findet man bloß Streifen, bey andern Streifen und zarte Einschnitte, und noch bey andern schiefwärts in die Höhe gehende Streifen.

2) in cylindrische Dentaliten. Sie haben durchgehends eine Stärke, und sind unter dem Namen der Seenadeln bekannt. s. Seenadeln.

Wenn ich sage, daß das Dentalium entalis, dentalis und eburneum des Linne die gewöhnlichsten Originale zu unsern Dentaliten sind: so wird man auch nun wissen, daß sie unter die kleinere Körper gehören, die ohngefähr eine Länge von 1½ Zoll erreichen; doch werden die Seenadeln länger als 2 Zoll lang gefunden. Sie erscheinen bald versteint, häufiger in Steinkernen, am häufigsten aber blos calcinirt. Blos calcinirt kommen sie unter andern in dem St. Petersberge bey Mastricht überaus häufig, und nicht selten in ganzen zusammengewachsenen Klumpen vor, aber man erstaunet hier über die überaus zarte Schale, die sie haben, die oft nicht stärker als das feinste Papier ist. Wahrscheinlich haben sich in der Calcination einige Lamellen abgelößt und sind verlohren gegangen: denn alle natürliche Dentale, wenn wir einen einzigen, den Linne nicht hat, ausnehmen, haben eine viel stärkere, und oft nach ihrer Grösse, eine sehr starke Schale. Es haben sich also einige Lamellen abgelöset, und von diesem Falle findet man an den Mastrichter Dentaliten noch deutliche Spuren. Hier haben sich nemlich oft zwey Lamellen dergestalt getrennt, daß es scheint, als wenn zwey Dentale ineinander gesteckt wären.

Die Dentaliten haben verschiedene Mütter. Ihre gewöhnliche Mutter ist Kalkstein; bey Kopenhagen findet man sie in Geschieben, die ein wahrer Muschelmarmor sind, und hier haben sie oft eine kohlschwarze Farbe angenommen. Bey Mastricht in dem St. Petersberge liegen sie in Sandstein, und eben so zu Courtagnon in Frankreich. In Thüringen findet man Dentaliten in einer Mutter, die Kalk- und Sandstein zugleich ist. In dem Coburgischen findet man sie in einer thonartigen Mutter, und die thonigte Ausfüllung der Geraischen Gryphiten hat zuweilen Seenadeln. Die Seenadeln liegen im Thüringischen in einem schieferartigen Flötz, das eigentlich ein Stinkstein ist. Zu Courtagnon findet sich unter der Sandschicht eine Achatschicht, und da liegen unter vielen Meerkörpern auch Dentaliten, die in Chalcedon verwandelt sind. Von Dentaliten, die ein achatartiges Wesen angenommen haben, redet Davila. Die Dentaliten, und besonders die calcinirten, gehören unter die gemeinsten Versteinerungen.

Zeichnungen liefern

1) von natürlichen Dentalen: Bonanni *Recreat. ment. et oculi*, Class. I. fig. 9. Rumph amboin. Raritätenk. tab. 41. fig. 3. 5. Argenville Conchyliol. tab. 3. fig. K. Gualtieri *Index testar.* tab. 10. fig. E. F. Knorr Vergnügen Th. I. tab. 29. fig. 4. Martini neues system. Conchylienk. tab. 1. fig. 1. 2. 3. A. und B.

2) von den gegrabenen oder versteinten Dentalen: Knorr Sammlung Th. II. tab. I. a. fig. 1. 2. 4. Suppl. tab. V. a. fig. 1. 2. Walch Steinreich tab. 6. Num. 1. Baumer Naturgesch. des Mineralr. Th. I. fig. 4. Baumer *Histor. natural. regni mineral.* fig. 4. B. fig. 5. a. Mineralogische Belustigungen Th. IV. tab. 5. fig. 1. bis 8. Gmelin Linneisches Naturs. des Mineralr. Th. IV. tab. 19. fig. 242. (10)

Dentalium, (Conchyl.) ist in der Conchyliologie ein Wort, welches von gewissen röhrenförmigen inwendig ganz hohlen Schalen gebraucht wird, und die mehrentheils einen conischen Bau haben, und folglich in einer verhältnißmäßigen Abnahme in eine Spitze ausgehen. Fast alle Conchylienbeschreiber brauchen dieses Wort, wie dies einige *Dentalis*, andere *Dentalium* schreiben. s. Dentaliten, wo ich die Sache selbst erläutert habe. Hier habe ich mit dem Worte zu thun, das die Schriftsteller gleichwol nicht in einerley Bedeutung brauchen. Einige trennen *Dentalium* und *Entale*, ich muß aber bitten, damit ich nicht genöthiget werde, eine Sache zweymal zu sagen, bis dorthin zu warten, bis ich die Entaliten beschreibe. Jetzo bemerke ich nur, daß auch Linne ein *Dentalium entalis* hat: aber das ist gar kein Original zu unsern Entaliten, wohin vielmehr das *Dentalium elephantinum* und *aprinum* gehören, sondern es gehört als Original zu den Dentaliten. Linne aber suchte die Sache auf einen gewissen Fuß zu setzen, schloß nun das *Entalium* als Geschlecht für Wurmröhren ganz aus, und nahm nur die zwey *Dentalium* für die regelmäßig gebauten, und *Serpula* für die unregelmäßig gebauten Wurmröhren an; und machte dadurch für die Conchyliologie wahre Erleichterung, die es auch für die Versteinerungskunde hätte werden können, wenn die neuern Schriftsteller über Versteinerung mehr Conchyliologie verstanden hätten, und sie mit den Versteinerungen, dazu doch die Conchyliologie für Muscheln und Schnecken die Originale hergiebt, genauer verbunden hätten. Bey Linne *Syst. nat.* XII. p. 1263. Gen. 332. ist Dentalium eine röhrigte, gerade ausgehende, inwendig ganz hohle und auf beyden Seiten ofne Schale. (*Testa univalvis, tubulosa, recta*) wodurch aber eine ganz leicht gebogene Spitze gar nicht ausgeschlossen wird (*monothalamia, utraque extremitate pervia.*) Doch findet man im Steinreiche Dentale mit verschlossener Spitze. Seine Gattungen sind *Dentalium elephantinum, aprinum, dentalis, entalis, corneum, politum, eburneum*, und *minutum*, welche unter ihren bekannten Namen sollen erläutert werden. (10)

Dentaria, (botan.) Ausser dem Geschlecht des Zahnkrautes wird auch die heimliche Schuppenwurz (*Lathraea clandestina* L.) und die Tozzia (*Tozzia alpina* L.) also benennt. (9)

Dentatus, Denticulatus, gezahnt oder gezähnelt, (botan.) heißt der Theil an einer Pflanze, welcher mit grösseren oder kleineren Hervorragungen besetzt ist, die den Zähnen ähnlich sieht. (9)

Dentelaria, Dentellaria, Dentilaria oder **Dentillaria**, (botan.) Unter diesem Namen wird die europäische Bleywurz (*Plumbago europaea* Linn.) die Knoxia, das scharfe Altmannskraut (*Erigeron acre* L.) und das fünfblättrige Zahnkraut (*Dentaria pentaphyllos* L.) verstanden. (9)

Dentelets, (Baukunst.) oder **Denticuli**, s. Kälberzähne.

Denteros, war der zweyte Kirchenton nach der Benennung der Alten. (25)

Dentex, s. Meerbrachsem (*Sparus* L.)

Denthis, Δενθις, war eine Sorte Wein, dessen sich die wider die sonstige Gewohnheit der Griechen sehr nüchternen Spartaner neben ihrem gewöhnlichen aus Milch verfertigten Getränke κυρρος bedienten. (21)

Denticuli, s. Kälberzähne.

Dentifricium, s. Zahnlatwerge, Zahnpulver.

Denudatae plantae, (botan.) heissen die Pflanzen, welche keinen Kelch haben, wo also die Cronen ganz entblößt stehen. (9)

Denuntiant, s. Delator.

Denuntiat, wird derjenige genannt, welcher von einem andern als Thäter eines begangenen Verbrechens angezeigt worden, oder gegen welchen in dem Denuntiationsproceß als gegen den Thäter einer strafbaren Handlung verfahren wird. (38)

Denuntiation, ist in Straffachen die Anzeige, welche jemand bey dem Richter von einem begangenen Verbrechen, dessen Urheber, und andern Umständen des begangenen Verbrechens macht; sie kann, wenn sie nur einigermasen glaubwürdig ist, ein hinlänglicher Grund werden, daß der Richter die Generalinquisition verfügt: hingegen muß der Richter sich hier vorsichtig zu Werk gehen, oder ohne andere Gründe zu haben, nichts weiter verfügen, wenn 1) die Person des Denuntianten von der Beschaffenheit ist, daß er keinen Glauben verdient, weil er entweder, wie z. B. ein Beichvater in Rücksicht der ihm von einem Beichtkind im Vertrauen entdeckten Geheimnisse, die Pflicht zu schweigen hat, und also durch die geschehene Anzeige gegen seine Pflichten handelt, oder weil er sonst ein schlechter Mensch ist, von welchem vermuthet werden kann, daß er aus Dummheit, Bosheit, Rache oder Eigennutz die Anzeige gemacht habe; da hingegen, wenn jemand kraft der ihm besonders obliegenden Pflichten die Anzeige von einem begangenen Verbrechen gemacht, er desto mehr Glauben verdient; wenn 2) die Denuntiation an sich auf eine verdächtige Art geschehen ist; wenn z. B. jemand unter verborgenem oder verstelltem Namen dem Richter einen Denuntiationszeddel zugeschickt; wenn jemand, der schon längst seine Anzeige hätte machen können, sie erst spät und vielleicht nach Verfluß einiger Jahre gemacht; wenn die Denuntiation an sich ganz unwahrscheinliche, widersprechende Dinge enthält; wenn sie in solchen Ausdrücken abgefaßt ist, daß Rache, Feindschaft und andere unächte Beweggründe offenbar hervorleuchten; wenn der Denunciant gar keine scheinbare Gründe von seiner Anzeige angeben kann, u. dergl.

In Ansehung der weitern Verfügungen auf die geschehene Denuntiation ist ein Unterschied zu machen unter grössern Verbrechen, welche eine eigentliche peinliche Sache begründen, und unter geringern. Wenn in letztern der Denuntiat eingesteht, oder hinlänglich gegen ihn erwiesen ist, kann er gleich gestraft: wenn er aber leugnet, und nichts, oder nicht genug gegen ihn erwiesen ist, so kann er gleich freygesprochen, oder zum Reinigungseid zugelassen werden. In schwereren Verbrechen aber verfügt der Richter auf eine rechtmäsige Denuntiation die Generalinquisition; und um diese mit gutem Erfolg vornehmen zu können, befragt er den Denuntianten aufs genaueste über alle ihm bekannte Umstände des denunciirten Verbrechens, und über alle Personen, welche noch weiters Nachricht davon geben können, worauf der Denuntiant zu antworten verbunden ist: aber die Uebernahme eines förmlichen Beweises kann nicht an ihn gefordert werden. (38)

In geistlichen Rechten sind auch verschiedene Denuntiationen vorgeschrieben. So ist durch die neueste Vorschrift des Tridentinischen Kirchenrathes den Seelsorgern auferlegt, daß sie die Eheverlöbnissen nach dem öffentlichen Gottesdienste dreymal verkündigen sollen, ehe die priesterliche Eheeinsegnung ertheilt werde. Alle Pfarruntergebene sind dadurch verpflichtet, daß sie, wenn ihnen eine Ehehinderniß bekannt ist, dasselbe ihrem Pfarrer anzeigen müssen. Es wird diese Anzeige besonders Denunciatio canonica genannt, weil sie geschieht, damit nichts gegen die Canones vorgenommen werde.

So müssen auch ferner die Seelsorger schwerere und grössere Verbrechen, und unter diesen jene besonders, so ein Aergerniß erwecken, das sie nicht tilgen können, an das bischöfliche Consistorium berichten. Auch ist nach den Lehren der spanischen Rechtsgelehrten, ein jeder, bey Strafe der Excommunication, verbunden, einen Ketzer anzuzeigen, wenn es auch sein nächster Blutsverwandter, ja sein eigenes Kind wäre. (14)

Denuntiatio evangelica, (Kirchenrecht) ist ein Ausdruck, welchen zu verstehen, wir zuförderist die Stelle aus dem Evangelisten Matthäus anführen müssen, woraus die Sache hergeleitet werden will. Christus sagt nemlich daselbst (8 C. 15-17 V.) Sündiget dein Bruder an dir, so gehe hin, und strafe ihn, zwischen dir und ihm allein. Höret er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Höret er dich nicht, so nimm noch einen oder zween zu dir, auf daß alle Sache bestehe, auf zweyer oder dreyer Zeugen Munde. Höret er die nicht, so sage es der Gemeine. Höret er die Gemeine nicht, so halte ihn, als einen Heyden und Zöllner.

Unbefangener Weise siehet man hierin, einen Rath, wie Freunde miteinander zu verfahren haben, wenn einer den andern beleidigen würde, um dem Beleidiger Gelegenheit zu geben, sich wieder zu fassen, ehe der Beleidigte den vorhin mit ihm gepflogenen freundschaftlichen Umgang unterbricht: den Beleidigten hingegen, wenn er sich, nach diesem vergeblichen Versuche, die nähere Verbindung mit dem Beleidiger aufzuheben gemüssigt sieht, auch vor den Augen anderer Menschen zu rechtfertigen. Das Wort Gemeine konnte nemlich zu damaliger Zeit nichts anders, als den Cirkel der übrigen Bekannten, mit welchen die entzweyten Freunde Umgang hatten, bedeuten.

Allein es geschah, woran Christus nie gedacht hatte, d. i. die Geistlichkeit erklärte sich, daß sie unter dem Wort Gemeine zu verstehen sey, und daß ihr hierdurch von dem Heiland selbst eine Gerichtsbarkeit auch in ganz weltlichen Sachen verliehen worden sey, wenn von einer in oder aus Veranlassung derselben begangenen, oder zu verhütenden Sünde die Rede wäre, und die Sache von dem einen Theil an sie gebracht würde, welches Anbringen Denuntiatio evangelica genannt wurde.

Es ist leicht einzusehen, daß hierdurch die geistliche Gerichtsbarkeit einen unbegränzten Umfang erhielt, weil jeder, welcher mit dem Betragen des andern unzufrieden war, glaubte, daß derselbige sich an ihm versündige. Daß aber der Pabst sich unter diesem Vorwande anmaßte, selbst Streitigkeiten gekrönter Häupter vor seinen Richterstuhl zu ziehen, davon finden wir ein lesenswürdiges Denkmal in C. novit 13 X.

de Judiciis, in welchem Innocenz III. den König Philipp August von Frankreich auf angebliche evangelische Denunciation des Königs Johanns von Engelland im Anfang des 13ten Jahrhunderts zur Rechenschaft foderte, und sich ausdrücklich auf obige Stelle des Evangelium begründete, auch mit Beyspielen zu erweisen suchte, daß es sich der König von Frankreich nicht für demüthigend halten könnte, wenn er sich der Erkenntniß und Entscheidung des apostolischen Stuhls unterwerfe.

Der Pabst und die Bischöffe fanden nun zwar nicht immer gehorsame Kinder, welche dergleichen Ladungen befolgten. Indessen formten doch die Lehrer des canonischen Rechts hieraus ein neues ausserordentliches Rechtsmittel, dessen sich eine Parthie, welche von allen andern Rechtsmitteln entblößt wäre, und sogar 3 in Rechtskraft erwachsene Urtheln wider sich hätte, noch heilsamlich bedienen, die Sache für den geistlichen Richter bringen, und dadurch mittelbarerweise zu ihrem Zweck gelangen könnte; indem, wenn schon der geistliche Richter der vormals sieghaften Parthie nur Busse aufzulegen im Stand wäre, der Büssende doch, um solcher Genüge zu leisten, dasjenige wieder herausgeben müßte, was ihm von dem weltlichen Richter zugesprochen worden.

Was der berühmte Scaccias für ein Vergnügen über dieser herrlichen Erfindung äussere, leuchtet am deutlichsten aus seinen eigenen Worten herfür, wenn er in seinem Tractat (*de judic.* L. I. C. 53. n. 4.) schreibt: Unde nota in Practica, tu Causidice, qui exceptione trium conformium sententiarum, adversus te latarum, remanes omni juris civilis auxilio destitutus, ut recurras ad hanc evangelicam denunciationem, exponendo coram judice ecclesiastico, qui pro correctione peccati injunget poenitentiam, quam poenitentiarius debet adimplere, et adimplere non potest, nisi sequatur restitutio rei, et plena satisfactio, et sic per indirectum condemnabit ad satisfactionem.

Und dem Herrn Scaccias können wir es auch verzeihen. Daß aber selbst protestantische Rechtsgelehrten, als Gottfried von Jena und Brunnemann, der Sache das Wort reden, und unsern Consistorien etwas ähnliches anmassen, oder wenigstens wünschen konnten, ist mehr zu verwundern. Wir wissen, daß Christus überhaupt keine bürgerliche Gesetze geben wollte, und am allerwenigsten solche, wodurch alle bürgerliche Ordnung aufgehoben werden würde, welche will, daß die Rechtshändel, nachdem sie ihren gesetzmässigen Gang gelaufen, ein Ende nehmen sollen. Sollten sich Fälle ereignen, daß Recht und Billigkeit miteinander in Collision kämen, so bleibt es jedem ehrlichen Mann, es sey solches der Beichtvater oder der Freund des Hauses, frey, durch vernünftige oder christliche Vorstellungen denjenigen zu überführen, welcher in Gefahr steht, die letztere zu verletzen. Nur hat sich ein jeder, welcher der Billigkeit das Wort zu reden übernimmt, sorgfältig zu prüfen, ob er gründlich belehrt sey, und ob die unanständige Begierde, sich in fremde Händel zu mengen, keinen Antheil an seinem Vorsatz habe, den Bruder zu gewinnen: ein Hang, vor dessen Schein sogar sich die Geistlichen insonderheit äusserst zu hüten haben. Einen Menschen hingegen, welcher wider eigenes Wissen und Gewissen die Schwächen der bürgerlichen Gerechtigkeit zu seinem Vortheil zu mißbrauchen im Stande wäre, müssen wir dem höchsten Richter überlassen. (33)

Denuntiatio litis, Ankündigung des Streits, ist diejenige Handlung, durch welche jemand demjenigen, gegen welchen er auf einen gewissen Fall den Regreß hat, von dem Proceß, in welchem er befangen ist, Nachricht giebt, in der Absicht, damit ihm dieser in dem Processe beystehe. Sie wird nach dem römischen Recht nur in dem Fall erfordert, wann ich wegen einer Sache, welche ich von dem andern bekommen habe, und wegen welcher mir der Uebergebende zur Gewährleistung verbunden ist, als Kläger oder als Beklagter im Proceß verfangen bin; damit mir nemlich in diesem Fall nicht am Ende der Vorwurf gemacht werden könne, als ob mir durch meine Schuld die Sache von einem andern evincirt worden wäre, und ich also Evictionsleistung zu fordern nicht berechtiget wäre, so muß ich demjenigen, von welchem ich die Sache bekommen habe, oder dessen Erben bey guter Zeit, nemlich wo er noch hinlängliche Gelegenheit hat, sich der Sache anzunehmen, es anzeigen, daß mir die von ihm erhaltene Sache von einem andern bestritten werde; und wann ich die es unterlasse, so verliere ich den Regreß gegen den, von welchem ich die Sache bekommen habe, und kann nicht mehr Evictionsleistung von ihm fordern, ausgenommen meine Sache müßte so schlimm gewesen seyn, daß sie offenbar auch ohne alle meine Schuld und bey der genausten Sorgfalt verloren gegangen wäre, oder der andere müßte vorsätzlich um mich zu hintergehen, mir eine fremde Sache gegeben haben, oder er müßte durch ein besonderes Versprechen mir die Verbindlichkeit zur Litisdenuntiation nachgelassen, oder sich selbst freywillig zu meinem Beystand angeboten, oder er müßte sich vorsätzlich verborgen, oder auf andere Art, daß ihm die Litisdenuntiation nicht geschehen konnte, verursacht haben.

Heut zu Tag erfordert man diese Litisdenuntiation nicht nur in denen Fällen, wo eine Parthie auf den Fall des Verlusts Gewährleistung von einem andern fordern kann, sondern überhaupt in allen Fällen, wo sie auf den Fall des Verlusts den Regreß wegen Schadloshaltung gegen einen andern hat; so daß die im Proceß unterliegende Parthie unter vorgedachten Ausnahmen ihren Regreß gegen den dritten verliert, wann sie die Litisdenuntiation unterlassen hat, ob gleich dieser dritte von dem obwaltenden Rechtsstreit etwas weiß. Der Grund der Litisdenuntiation beruhet also heut zu Tag lediglich darauf, daß der Denuntiant im Fall des Verlusts des Processes seinen Regreß gegen den Denuntiaten nehmen kann, es kann daher nicht nur der Beklagte, sondern auch der Kläger nicht nur in dinglichen, sondern auch in persönlichen Klagen litem denunciren. Die Litisdenuntiation muß immer gerichtlich, und zwar wegen Connexität der Sache vor demjenigen Gerichte geschehen, bey welchem die Hauptsache anhängig ist; nur in dem Fall, wann der Litisdenuntiat gänzlich läugnet, daß er zur Evictionsleistung verbunden seye, oder sonsten der Regreß gegen ihn statt habe, kann er nicht gezwungen werden, sich vor dem Gericht, bey welchem die Hauptsache anhängig ist, einzulassen, sondern er muß vor seinem ordentlichen Richter belangt werden. Der Denuntiant thut immer wohl, wann er dem, gegen welchen er den Regreß hat, so bald als er kann, litem denuneirt; dann der Litisdenuntiat muß die Sache in dem Stand, in welchem er sie findet, annehmen und fortsetzen, und kann daher nicht mehr zu jeder Zeit vorbringen, was er will, und also wichtige Einwendungen und Beweismittel durch die zu spät geschehene Litisdenun-

tiation verlieren; sie kann also zwar vor oder nach der Litiscontestation geschehen, aber nach Eröfnung der Zeugenaussagen, oder nach geschehenem Beschluß in der Sache geschieht sie nach vieler Rechtsgelehrten Meynung zu spät; weil jedoch in der Appellationsinstanz noch erlaubt ist, neue Sätze und Beweise beyzubringen, so wird ihr nach der gemeinen Meynung auch dorten noch statt gegeben. Die Litisdenuntiation geschieht in einer besondern dem Richter übergebenen Schrift, in welcher zuerst des anzufangenden oder bereits angefangenen Rechtsstreits Erwähnung geschieht, sodann diejenige Umstände, auf welchen die Verbindlichkeit des Litisdenuntiaten zu Uebernahme der Vertheidigung beruhet, ordentlich und deutlich erzählt, und mit Rechtsgründen ausgeführt, am Ende aber gebeten wird, dem Litisdenuntiaten alles bisher ergangene mitzutheilen, und ihm, daß er sich auf die Litisdenuntiation einlasse, anzubefehlen.

Findet der Richter, daß die Litisdenuntiation durchaus unstatthaft seye, so wird er sie sogleich, um allen unnützen Aufenthalt des Processes zu verhüten, verwerfen; findet er die Verbindlichkeit des Litisdenuntiaten klar, und gebührend bescheiniget, so wird er demselben sofort die Einlassung auf die Litisdenuntiation befehlen, und ihm zugleich die bisher in der Sache verhandelten Acten in Abschrift mittheilen, oder wann diese schon zu weitläufig sind, ihm nebst Zuschickung eines Verzeichnisses der schon verhandelten Acten die Einsicht derselben gestatten, ist aber die Verbindlichkeit des Litisdenuntiaten zweifelhaft, so wird ihm noch ohne vorgängige Mittheilung der Acten die Litisdenuntiation zu seiner Vernehmlassung zugeschickt, die Hauptsache wird aber in diesem Fall so lange aufgeschoben, bis die Streitfrage von der Verbindlichkeit des Litisdenuntiaten entschieden ist; die Litisdenuntiation muß übrigens auch dem Gegentheil, aber allein zu seiner Wissenschaft mitgetheilt werden, dieser kann aber unter dem Vorwand, daß ihm die Sache beschwerlicher würde, oder ihm ein anderer Gegentheil nicht aufgedrungen werden könne, die Litisdenuntiation nicht abwenden, weil ihm dadurch kein Nachtheil zugefügt wird, indem der Litisdenuntiat die Sache in dem Zustande, wie er sie findet, annimmt und fortsetzt, und nicht als ein besonderer Gegentheil, sondern nur als Beystand oder Gewalthaber des Litisdenuntianten angesehen wird.

Wann der Litisdenuntiat in der anberaumten Frist sich nicht einläßt, oder nicht antwortet, so muß der Litisdenuntiant dessen Ungehorsam anklagen, und bitten, daß ihm eine nochmalige, aber präclusivische Frist anberaumt werde; ist jener wieder ungehorsam, so muß dieser wieder dessen Ungehorsam anklagen, und bitten, daß ihm sein Regreß gegen den Litisdenuntiaten vorbehalten werde, welches dann die Wirkung hat, daß der Denuntiant, wann er verlohren hat, den Regreß gegen den Litisdenuntiaten sogleich nehmen kann, daß dieser seine Einwendungen, und alles Vorbringen, womit er die Sache besser hätte vertheidigen können, verliert, und auch mit der Einwendung, daß der Litisdenuntiant die Sache durch seine Schuld verloren habe, nicht anders als wann er sie hinlänglich erweisen kann, gehört wird; dannoch muß der Litisdenuntiant die Sache mit gehörigem Fleis betreiben, und nichts unterlassen, was zu Erhaltung des Siegs dienen kann, weil, wann seine Schuld erwiesen werden kann, seiner Regreßklage nicht statt gegeben wird. Eben so wenn der Litisdenuntiat beweisen kann, daß die gegen ihn gesuchte Regreßklage nie gegründet war, so wird sie auch durch dessen Ungehorsam nicht gegründet.

Wann der Litisdenuntiat antwortet, so erkennt er sich entweder schuldig, sich auf die geschehene Litisdenuntiation einzulassen, oder nicht; im ersten Fall wird er vortragen, daß die von dem Litisdenuntianten angeführte factische Umstände sich anders verhalten, und aus rechtlichen Gründen zeigen, daß niemals eine Regreßklage gegen ihn, also auch keine Litisdenuntiation in gegenwärtigem Falle statt habe; oder wird er anführen, daß letztere zu spät geschehen, und die Sache vom Litisdenuntianten schon verdorben seye, und endlich bitten, daß der Litisdenuntiant mit seinem Gesuch ab, und zur Ruhe gewiesen werde. Wann es hiebey nur auf eine Rechtsfrage ankommt, so wird die Sache sogleich entschieden, und also entweder die Litisdenuntiation als unstatthaft verworfen, oder dem Denuntiaten die Einlassung anbefohlen; ist aber ein factischer Umstand bestritten, so wird entweder sogleich, oder nach vorherigem Verfahren bis zur Duplick Bescheinigung oder Beweis erkannt, und sodann endlich entschieden.

Erkennt sich aber der Litisdenuntiat zur Einlassung auf die Litisdenuntiation verbunden, so wird er in seiner Antwort dieses erklären, und die Sache des Litisdenuntianten in dem Stande, wie er sie findet, mit ihm fortsetzen, und mit ihm diejenige Handlung, welche der Lauf des Processes mit sich bringt, expediren; hat also der Kläger litem denuncirt, so wird er mit ihm eine gemeinschaftliche Klage anstellen, repliciren u. dgl. und eben so wird er mit dem Beklagten, welcher ihm litem denuncirt hat, gemeinschaftlich die Exceptionsschrift, Duplick u. s. w. verfertigen; dem Litisdenuntiaten steht aber immer auch frey, die Sache allein zu übernehmen; nur muß der Denuntiant immer als Parthie in der Urthel angeführt, und sie kann gegen ihn, wann er Besitzer der strittigen Sache ist, vollzogen werden. Zuweilen geschieht es endlich, daß der Gegentheil wider die geschehene Litisdenuntiation Einwendungen macht, welche zwar nicht immer, aber doch zuweilen, z. B. wann Litisdenuntiant und Litisdenuntiat miteinander colludiren, zuzulassen, und in solchem Fall jenen beyden zur Beantwortung mitzutheilen sind. In dem Eingang der Urthel über die Hauptsache muß der Litisdenuntiat immer auch als eine theilhabende Person nach dem Litisdenuntianten angeführt werden, z. B. in Sachen A Klägers und Litisdenuntianten an einem, sodann B Litisdenuntiaten am andern, und C Beklagten am dritten Theil; oder: In Sachen A Klägers an einem, sodann B Beklagten und Litisdenuntianten am andern, und C Litisdenuntiaten am dritten Theil.

Verliert also der Litisdenuntiant, so kann er seinen Regreß wegen der Hauptsache sowohl, als wegen Schäden und Kosten an den Litisdenuntiaten nehmen, ausgenommen er müßte die Sache durch sein Versehen, und weil er dem Litisdenuntiaten nicht gefolgt, oder durch einen Irrthum und Unwissenheit des Richters verlohren haben. Wann er aber gewinnt, so kann er sich wegen der Kosten nach der Regel nicht an den Litisdenuntiaten halten, sondern bekommt nach Befinden der Umstände die Kosten von seinem Gegentheil wieder. (38)

Denuntiationsproceß, denuntiatorischer Proceß, *Processus inquisitorius minus solennis*, ist derjenige ganz summarische Criminalproceß, welcher in geringfügigen Verbrechen die Stelle des bey

schwereren Verbrechen üblichen feyerlichen Inquisitionsprocesses vertritt. Nach der l. b. D. de accus. scheint er schon in dem römischen Recht gegründet zu seyn, und die Natur der Sache selbst bringt es mit sich, daß wegen geringerer Vergehungen nicht auf eine feyerliche, dem Beschuldigten immer sehr schimpfliche Weise verfahren werde, und daß es hier nicht, wie in Verbrechen, welche Leibs- und Lebensstrafen nach sich ziehen, nöthig ist, die äusserste Genauigkeit im Verfahren zu beobachten, weil, wann je einem Unschuldigen wegen eines ihm beygemessenen geringen Verbrechens Unrecht geschehen sollte, dieses immer wieder leichter gut gemacht werden kann, als bey Leibs- und Lebensstrafen. Mehreres von diesem Proceß s. unter dem Artikel: Criminalproceß. (38)

Denuntiatores, waren zu Rom in jeder Region der Stadt zween angestellte Personen, die auf alles, was in dem Quartier merkwürdiges vorgieng, Acht geben, und solches sogleich den Aufsehern des Quartiers, Curatoribus Regionis, melden mußten. (21)

Denuntiatoriales, (Litterä) werden die Schreiben des Kaiserlichen und Reichscammergerichts genannt, wodurch von Erledigung einer Cammergerichtsbeysitzerstelle demjenigen Reichsstande oder Craise, welchen die Reihe zu präsentiren trift, Nachricht ertheilt wird. (15)

Denunzie secrete, heissen in Venedig die anonymische Anklagen, welche man in gewisse marmorne Oefnungen an dem Palaste des Doge werfen, und dadurch den Staat für gefährlichen Leuten warnen kann. Diese Oefnungen haben die Gestalt von Löwenköpfen mit offenen Rachen, und man zittert in dieser Republik vor diesen drohenden Larven. (33)

Denuschka Moskoffoke, Denger, Dennigen, Denniger, ist eine russische Scheidemünz von Kupfer, die 2 Poluschken gilt, und deren 2 auf 1 Kopeck gehen, beträgt nach diesem berechnet im 20fl. Fuß am Werthe $\frac{77}{1776}$ kr. (29)

Deodicata, Deosacrata oder Sanctimonialis, sind Namen, womit jene Jungfrauen, welche sich Gott durch die Gelübde vorzüglich der Keuschheit widmen, benamset werden. s. Nonnen. So heissen auch Mönche oder andre Geistlichen, welche sich durch die geistlichen Weihen Gott auf eine besondere Art verbinden, Deodicati. (37)

Deo gratias. Aus den Schriften des heil. Augustinus siehet man, daß diese Formel als ein Gruß bey den alten Christen sehr gewöhnlich gewesen sey. Sie munterten sich dadurch zu einer beständigen Dankbarkeit gegen Gott auf. Die Donatisten stellten dieses an den Rechtglaubigen aus: allein Augustinus vertheidigte sie. Auch in der Regel des heil. Benedikts ist vorgeschrieben, daß, wenn jemand an der Pforte eines Closters klopfte, und den Einlaß oder ein Allmosen verlangte, der Pförtner Deo gratias sagen sollte.

Bey gewissen geistlichen Uebungen ist diese Formel noch üblich. Sie kömmt oft am Ende von gewissen Gebetern, in den priesterlichen Tagzeiten und in der heil. Messe vor. Soll einer zu den höhern Orden ordiniret werden, so stellt der Archidiacon dem Bischoffe den Candidaten vor, mit den Worten, die Kirche fodere, daß er diesen gegenwärtigen ordiniren solle. Darauf frägt der Bischof den Archidiacon: Weist du denn auch, ob er würdig sey. Der Archidiacon antwortet: so viel es die menschliche Schwachheit zulasse, so sage und betheuere er, daß er würdig sey. Hierauf sagt der Bischof: Deo gratias. (14)

Deolis, *Phal. geom.* Cram. *pap. ex.* III. t. 361. F. Ein westindischer Nachtschmetterling, der zu den Spannern gehört. Seine Vorderflügel sind grün und haben gleich unter der Spitze einen starken vorstehenden Zahn, das übrige ist ungezähnt. In der Mitte steht ein runder schwarzer Fleck mit einem rothgelben Ring: der Oberrand ist gleichfalls rothgelb: die Hinterflügel sind rund und mit dem Leib blaßröthlich: die Fühlhörner ein wenig gefiedert: unten sehen alle Flügel wie die Hinterflügel von oben aus. (24)

Deonarii, sollen Ketzer gewesen seyn, welche von den Manichäern und Paulicianern abgestammt seyen. Andere halten sie für Deisten. (1)

Deopassiani, s. Theopaschiten.

Departement, (Baukunst) in der Baukunst nennt man also verschiedene Zimmer in einem grossen Gebäude zusammen genommen, die zu einerley Gebrauche gewidmet sind. So werden Küche, Keller, Speisegewölber und Vorrathskammern das Departement de bouche genennt. Das Herrn-Departement begreift in sich, das Vorzimmer, das Herrnzimmer, dessen Schlafzimmer, Studier- und Audienzzimmer, Bibliothek- und Bedientenzimmer. Das Wort Departement ist das einzige bekannte Wort, dessen man sich im Deutschen bey dem Bauen bedient, ohne daß ein anderes davor üblich wäre. (18)

Depas, hies bey den Griechen die kleine Schale, womit man aus dem grössern Gefässe, Crater, schöpfte. Doch gebraucht Homer dies Wort auch von dem grossen Pokale des Nestors. (21)

Depascens ulcus, heißt ein um sich fressendes Geschwür. s. davon unter dem Artik. Geschwür.

Dependens, herunterhängend, (botan.) wird der Theil einer Pflanze genennt, welcher gerade herab nach der Erde zu hängt. (9)

Dependenz, Dependiren. Wenn das eine etwas an sich hat, wovon der Grund im andern stecket, so sagt man, das erste dependire vom zweyten. Z. B. ein Stein, der lange von der Sonne beschienen worden, ist warm, er dependiret also und zwar in Ansehung der Wärme von der Sonne; die Wirkung dependiret in Ansehung ihres Daseyns von der Ursache. Unabhängig oder independent ist daher, was nichts an sich hat, davon der Grund ausser ihm in einem andern enthalten ist, folglich, weil doch alles seinen zureichenden Grund haben muß, was von allem, das ihm zukommt, den zureichenden Grund selbst in sich enthält. Letzteres gehört unter die Vollkommenheiten Gottes, deren kein Geschöpfe fähig ist. In Ansehung derjenigen Beschaffenheiten, die man modus nennt, hängt jedes Ding, das dergleichen an sich hat, von einem andern ab, (s. Modus,) und eben deswegen ist bey Gott diese Art von Beschaffenheiten nicht zu finden.

Die Scholastiker pflegten dreyerley dependentias zu unterscheiden, subjectivam, effectivam und objectivam. Die erste schrieben sie den Accidentien zu, die nicht ohne ein subjectum seyn können, und also von ihm dependiren; die andre den Wirkungen von ihren Ursachen, und die dritte, die sie auch terminativam nennten, suchten sie in der Beziehung eines auf das andre, worin man sich die Dinge vorstellet, z. E. wenn man denkt, die Sonne seye 111mal so dick als die Erde, und folglich die Dicke der Sonne als sich auf die Dicke der Erde beziehend vorstellet, so nennten sie dieses eine dependentiam objectivam der Sonne und ihrer Dicke von der Erde und ihrer Dicke. Man distinguirte auch ehedem eine dependentiam a poste-

riori von einer andern dependentia a priori. Letzte war die kaum erwähnte dependentia effectiva oder causalitatis, womit die Wirkung von ihrer Ursache abhänget. Die erste hingegen war eine erdichtete Dependenz der Ursache von der Wirkung, welche auf der Benennung beruhete, die der Ursache wegen ihrer Wirkung beygelegt wird. Z. B. Friedrich heißt der Vater Carls, weil er ihn gezeuget hat, man denket sich dieser Benennung halber jenen als von diesem dependiret, und nennt diese die dependentiam objectivam. (6)

Depenniren, wird in der kaufmännischen Sprache gebraucht, z. E.

E. E. belieben die gemachte Vormerkung von diesem oder jenem Auftrage (es sey in Waaren oder Wechsel) wieder zu depenniren.

Das ist: die Vollziehung des Auftrags zu unterlassen, und die hierüber gemachte Vormerkung zu tilgen. (28)

Dependenzien, s. Pertinenzien.

Depeschen, können alle Ausfertigungen und Briefschaften heissen, welche von einem Ort zum andern geschickt werden; man versteht aber unter diesem französischen Worte eigentlich diejenige Ausfertigungen und Briefe, welche allgemeine, und vornehmlich auswärtige Angelegenheiten betreffen. Es wird also hauptsächlich von den Schriften der Staatscanzleyen und Gesandten gebraucht. An verschiedenen Höfen hat man daher ein eigentliches sogenanntes Conseil des depeches, und der Secretarius de las Depechas zu Madrid ist einer der vornehmsten spanischen Ministers, und so viel als in Deutschland ein geheimer Staatsrath.

Wir bemerken noch, daß nach dem allgemeinen Völkerrecht die Depeschen zu Friedenszeiten aller Orten sicher und uneröfnet passiren sollten. Die Politik aber geht, bey vorwaltenden besondern Umständen, bisweilen über diese Gesetze hinaus, und man hat Beyspiele, daß Gesandten ihre Depeschen mit dem Sigill des Hofs, an welchem sie sich aufhielten, gesiegelt erhalten haben, weil man in dem Cabinet, wo sie vorher heimlich eröfnet wurden, aus Eilfertigkeit das eigene Sigill, anstatt des nachgestochenen von dem Hofe des Gesandten, ergriffen hatte. (33)

Dephlegmiren, *Dephlegmare*, (Chemie) so nennt man eine Reinigung verschiedener Flüssigkeiten von ihrem überflüssigen Wasser; gemeiniglich geschieht sie durch die Destillation; bey Flüssigkeiten, deren eigenthümliche Schwere und Feuerbeständigkeit grösser ist, als bey dem Wasser, kann sie auch durch das Kochen in offenen Gefässen geschehen. (12)

Dephlogisticiren, heißt einen Körper seiner brennbaren Theile berauben. Es geschiehet dieses auf verschiedene Weise, hauptsächlich durch das calciniren, detoniren, destilliren und andere mehr. (9)

Depilatorium, ein Mittel welches macht daß die Haare ausfallen. (4)

Depletions-Zeit, (Hydraulik) wird die Zeit genennt, in welcher ein Gefäse mit einer flüssigen Materie vollgefüllt wird. Sie wird nach der Cubischen Inhalt des Gefäses und der Menge des Zuflusses bestimmt. Wenn ersterer $=A$ letzterer aber $=B$, so ist die Depletions-Zeit $=\frac{A}{B}$. Es findet diese Bestimmung gar vielfältige Anwendungen, und hat ihren großen Nutzen, theils bey Messung der Grösse des Zuflusses einer Quelle, theils auch bey Bestimmung der Zeit, in welcher ein Sammelkasten gefüllt oder auch ausgeleert werden kann. (18)

Deployiren, sagt man von Truppen, welche, nachdem sie bey einander stunden oder marschirten, sich trennen, daß jede Abtheilung ihren eigenen Weg nimmt. Z. B. wenn ein Corps von fünf Regimentern in ein neues Lager einrückt, so nimmt, wann es 500 bis 600 Schritte hinter demselben angekommen, jedes Regiment den kürzesten Weg nach dem ihm angewiesenen Platze; der Zug siehet aus wie eine Hand, an welcher alle Finger auseinander gestrecket sind, und man spricht, sie deployiren. (6)

Depone, (Naturgesch.) ist ein fremder Name des hundeköpfigen Serpent, (*Boaccanina* Linn.) (9)

Deponens, ist in der lateinischen Sprachlehre eine besondere Art der Zeitwörter, die auf or ausgehen, aber kein activum auf o haben. Dergleichen Zeitwörter scheinen im Anfang beyde Formen unter einerley Bedeutung gehabt zu haben, die thätige aber nach und nach verlohren zu haben. Daher auch vermuthlich der Name Deponens gekommen ist, weil sie die thätige Form abgelegt haben. Sie haben theils eine thätige Bedeutung, als hortor, ich ermahne, theils eine leidende, als nascor, ich werde gebohren, theils eine ungewisse, als labor, ich falle, theils sowohl eine thätige als leidende, als criminor, ich beschuldige, und ich werde beschuldigt, comitor, ich begleite und werde begleitet. (22)

Deponiren, heißt Waaren oder Gelder bey entstandenen Irrungen zwischen dem Schuldner oder Glaubiger entweder bey dem Magistrat des Orts oder auch bey einer dritten Privatperson, in solange hinterlegen oder in die Verwahrung geben, bis die hierüber entstandenen Streitigkeiten entweder durch gütliche oder gerichtliche Verhandlungen entschieden und abgemacht worden sind. — Dergleichen Fälle ereignen sich öfters bey der Handlung; z. E. man hat gewisse Waaren nach zuvor erhaltenen Mustern oder Proben erkauft, solche aber bey dem würklichen Empfang schlechter, oder auch die Waare, durch unvorsichtiges Verpacken sehr beschädigt befunden, so pflegt man solche zu hinterlegen, bis man dißfalls entschädigt worden ist. — Bey eigenen von und auf sich gestellten Wechselbriefen geschiehet es auch öfters, daß der Aussteller bey der Verfallzeit wegen der Bezahlung, Ausflüchten zu machen suchet, worauf aber bey dem Wechselgericht keine Rücksicht genommen wird, sondern man nöthiget den Aussteller, zur Hinterlegung des Wechselbelaufs, wo er sodann sein vermeintliches Recht bey der Behörde, nach rechtlichem Gebrauch suchen kann. — Eines jeden Orts Wechselgerichtsordnung kann hierinn die nähere Anweisung geben. (37)

Deponiren, (ein Gebrauch). Schon die Griechen hatten die Gewohnheit, daß sie niemanden zu gewissen geschlossenen Gesellschaften, insonderheit zu ihren sogenannten Geheimnissen oder Mysterien zuliessen, der sich nicht vorher gewissen Gebräuchen und Uebungen unterworfen hatte, bey welchen die Absicht war, theils Leute von der Gesellschaft abzuhalten, denen man nicht trauen durfte, oder sich wenigstens vorher von ihrer Verschwiegenheit und von ihrem Eifer für die Gesellschaft zu versichern, theils ihnen auch durch diese Gebräuche auf eine figürliche Art zu verstehen zu geben, was sie für Merkwürdigkeiten in der Gesellschaft zu erfahren sich Hofnung machen könnten, und was sie für Pflichten zu beobachten hätten. Die Gebräuche waren daher zum Theil sehr beschwerlich, zum Theil auch sinnbildlich. Einige Philosophen ahmten dieses nach, um ihrer vermeynten Weisheit ein desto grösseres An-

sehen zu geben, und allenfalls ihre Schüler in der Verschwiegenheit solcher Lehren zu erhalten, die von den gemeinen Meynungen des Volks abwichen. Daher machten sie, wie z. E. die Pythagoräer, allerley Umstände und Verzögerungen, und schrieben ihren Schülern allerley Uebungen vor, ehe sie dieselben in den engeren Ausschuß der Gesellschaft zuliessen.

Als in den mittlern Zeiten die Handwerksverständigen sich in gewisse Zünfte und Innungen vereinigten, so setzten sie bey dem Eintritt in dieselben allerley Gebräuche fest, die zwar nicht bey allen Zünften, noch auch in allen Ländern, einerley waren, aber doch meistens dahin abzielten, den Eintritt schwer zu machen, und manche Leute abzuhalten, damit die Kunst, aus welcher sie nicht selten ein Geheimniß machten, nicht zu gemein und bekannt würde; und wenn sie würklich ein Geheimniß in Verfertigung dieser oder jener Dinge besassen, so verbanden sie ihre neuen Glieder durch einen Eyd, solches nicht zu offenbaren. Bey dergleichen Ceremonien mußte der Eintrettende zum Besten der ältern Glieder etwas bezahlen, einen Schmauß geben, u. dergl. Um sich das Ansehen zu geben, als seyen diese Ceremonien von grosser Wichtigkeit, so erfand man wohl auch hin und wieder allegorische Erklärungen derselben, und gab ihnen die Gestalt grosser und schätzbarer Geheimnisse, obgleich manche Gebräuche ins Lächerliche fielen. Selbst die angehenden Kaufleute mußten sich in gedachten Zeiten dergleichen, nicht nur lächerlichen, sondern auch oft sehr beschwerlichen Gebräuchen unterwerfen; insonderheit diejenigen, welche mit in den grossen Bund, den man die Hansa nennte, aufgenommen werden wollten. Sie mußten sich ins Wasser tauchen, in den Rauch aufhängen lassen, u. s. f. Und dieses nennte man von dem angeführten Wort: **Hänseln**, welches auch bey andern Zünften gebräuchlich, auch wohl in andern Gelegenheiten; z. E. wenn jemand zum erstenmal an einen Ort kam, vorgenommen wurde, und mit einem Trinkgeld erwiedert werden mußte. Da man allerley Gebräuche hatte, so entstanden auch allerley Namen, womit man das Hänseln ausdrückte, als Taufen, Schleifen, Hobeln u. s. f. Man wollte dadurch auch noch dieses anzeigen, daß die in die Gesellschaft Aufgenommenen alle Grobheiten und Unarten ablegen sollten. Ein grosser Theil dieser Dinge ist hernach von den Landesherrn aufgehoben worden, weil sie sehr gemißbraucht wurden; doch ist bey manchen Zünften noch etwas von den alten Gebräuchen übrig. Man sehe die Artickel: **Zünfte, Gebräuche** und **Mißbräuche** derselben.

Aehnliche Ceremonien schlichen sich auch in die gelehrten Schulen ein, wo man die Lehrlinge durch allerley oft sehr kindische Gebräuche bey ihrem Eintritt erinnern wollte, alte Vorurtheile und Ungezogenheiten abzulegen, und gute Sitten anzunehmen. Und eben von diesem Ablegen nennte man das Geschäfte oder Spiel, das man mit ihnen vornahm, **Deponiren**. Auf den Universitäten deponirte man die ankommenden Studenten, die noch auf keiner andern Universität gewesen waren. Man legte sie auf eine Bank, behaute sie mit einem grossen hölzernen Beil, um gleichsam die gröbsten Späne wegzuschaffen, behobelte sie hernach mit zweyen hölzernen Hobeln, sägte an ihnen mit einer hölzernen Säge, kämmte ihnen mit einem groben Kamm die Haare aus, that allerley närrische Fragen an sie; und was des Zeugs mehr war. Es war hierzu ein eigner Mann bestellt, welcher **Depositor** hies, und von welchem man einen Depositionsschein lösen mußte, ehe man immatriculirt wurde. Nach und nach verließ man, wenigstens an den meisten Orten, dieses lächerliche Verfahren. Daher heutiges Tages verschiedene Universitäten ganz und gar nichts mehr von diesen Gebräuchen, auch keinen Depositor haben. An andern Orten ist zwar noch ein Depositor, welcher entweder nur dieses Amt allein hat, oder zugleich Universitätspedell ist. Aber die Ceremonien unterbleiben, und es ist genug, wenn man einen Depositionsschein löset. Doch werden dabey an einigen Orten noch die alten sonst üblichen Instrumenten, allenfalls auch andere Dinge aus den Zeiten vorgezeigt, wo der Pennalismus noch üblich war; z. E. ein alter lumpichter Rock, ein durchstochner und zerfetzter Hut, ein grosser Zahn, vermuthlich von einem wilden Schwein, der Bachantenzahn genennt, welcher, wie die übrigen Dinge, als Bilder von der ehemals üblichen Schwärmerey und schlechten Lebensart der Studenten anzusehen wären. s. **Pennalismus**. (1)

Depontani. Die Römer mußten auf den Comizien, wenn sie ihre Stimmen gaben, über einen schmalen Steg, pontem, gehen. Da nun sechzigjährige Männer von allen Geschäften, welche den Staat betrafen, frey waren, und also auch in den Comizien nicht mehr ihre Stimmen geben konnten, so hiessen sie depontani senes, daher der Ausdruck Sexagenarius de ponte. **Nonius Marcellus**, der im fünften Jahrhunderte gelebt, sagt, daß viele zu seiner Zeit diese Ausdrücke so gemißdeutet, daß sie geglaubt hätten, es wäre erlaubt gewesen, solche Alte von der Brücke in die Tiber zu werfen. (21)

Deportatio, war eine vom **August** zuerst in Rom eingeführte Strafe, durch welche der Verbrecher auf eine Insul verbannt wurde, welche von dem Kaiser zu dieser Absicht bestimmt und wenigstens 50000 Schritte, oder 10 deutsche Meilen weit vom festen Lande entfernt seyn mußte, auch keine von den vier Inseln **Cos, Rhodus, Lesbos** und **Sardinien** seyn durfte. Ein solcher Verbannter durfte auch nicht mehr als 20 Bediente an Freygelassenen und Sclaven, nebst 50000 Sestertien, d. i. ungefehr 2500 Gulden und zu seinem Gepäcke nicht mehr als ein Lastschiff von 1000 Amphoris oder römischen Tonnen, nebst zwo Actuariis, oder kleinen geschwind segelnden Ruderschiffen mitnehmen. Ein solcher Unglücklicher verlohr zugleich sein Burgerrecht, konnte also kein Testament machen, keine Erbschaft antretten, doch behielte er die Freyheit, auch durfte sein Leichnam nicht nach Rom in die Gruft seiner Väter gebracht werden. Er war also in aller Absicht schlimmer dran, als ein anderer Verwiesener, der sich, woferne er sich nur in einer bestimmten gewissen Entfernung von Rom hielte, sonst überall sich aufhalten, auch sein ganzes Vermögen mit sich nehmen konnte. (21)

Deportation, war bey den Römern eine wichtige und nach ihren Grundsätzen eine Capitalstrafe, welche darinn bestund, daß der Verbrecher gebunden auf ein Schiff gebracht, den Sclaven des Staats übergeben wurde, welche ihn, damit er dort bleiben sollte, auf eine entfernte Insul brachten; der Verbrecher behielt dabey zwar den Stand der Freyheit, aber alle seine Bürgerrechte giengen verlohren, daher sie von der Relegation sehr unterschieden war, indem bey letzterer die Burgerrechte unverletzt blieben, und sie also nicht für eine Capitalstrafe angesehen war. So war **Ovidius** auf die Insul Pontus nur relegirt, nicht deportirt. Die Deportation wurde daher wie die Untersagung des

Wassers und Feuers, als eine Capitis deminutio media angesehen. (38)

Deportus. Dieses Wort bedeutet eine gewisse Geldabgabe, so die Bischöfe, Archidiaconen, Erzpriester, und zuweilen auch die Capitel bey der Erledigung eines Beneficiums erheben. Einige wollen diese Geldabgabe mit den Annaten vergleichen. Doch ist der Unterschied, daß sie sich nicht so hoch, als wie bey den Annaten belaufe.

Der Ursprung dieser Geldabgabe ist ungewiß. Diejenigen irren sich sicher, so den Pabst Johannes XXII. zum Urheber derselben machen; denn schon Jvo Carnotensis legt es dem Dechant seiner Kirche übel aus, daß er einen Theil der Früchten aus den erledigten Domprábenden gezogen hätte. Der berühmte Gibert hält es für wahrscheinlich, daß diese Abgabe (deportus) daher entstanden sey, da den Archidiaconen die erledigten Pfarreyen anvertrauet worden wären, um selbige in ihren Schutz und Obsorge zu nehmen. Dafür hätten sie sich einen Theil der Einkünften des Beneficiums zugezogen. Er sagt ferner, der Kirchenrath von Basel habe diese Geldabgabe als einen bösen Misbrauch verworfen.

Nichtsdestoweniger wird noch darüber gestritten, ob diese Abgabe, so einige Bischöfe, Erzdiaconen und Erzpriester sich aus den Pfarreyen zueignen, rechtmäsig sind, oder nicht. Viele klagen über die hier eingeschlagenen Misbräuche. Andere halten diese Abgabe gar für eine Simonie. Andere versetzen hierauf, sie seye noch an vielen Orten im Gebrauch; man könnte also diese Abgabe nicht als unrecht verwerfen. Cabassutius ist der nemlichen Meynung; nur dörfte sie nicht zu hoch angesetzt werden.

Diejenigen, so diese Abgabe verlangen, müssen besorgt seyn, daß die geistlichen Verrichtungen, so lange eine Pfarrey erledigt ist, nicht versäumet werden.

Wenn eine Pfarrey zu oft erledigt wird, so findet diese Abgabe keinen Platz.

Nach einiger Meynung sind die Clósterpfarreyen von dieser Abgabe befreyet. (14)

Depositenbuch, ist das Buch, welches bey wohlbestellten Gerichten über die gerichtliche Deposita gehalten wird. Man pflegt hiezu ein ordentliches eingebundenes Buch zu nehmen; auf das Titelblatt wird gesetzt: **Depositenbuch bey dem Fürstlichen Amt N. bey dem Stadtgericht N.** Der wesentliche Inhalt wird so eingerichtet, daß nebst jedesmaliger Bemerkung des Datum auf der einen Seite der Empfang, auf der gegenüberstehenden Seite aber die Auslieferung des Depositum, und unter beyden die dazu gehörige Acten, Decrete und Protocolle angeführt werden. Am Ende wird ein Register nach alphabetischer Ordnung der Personen angehangt. Des Gerichtschreibers Pflicht ist es hauptsächlich, dieses Depositenbuch in guter Ordnung zu halten und zu verwahren. (38)

Depositenschein, ist ein Empfangschein, welcher von Seiten des Gerichts demjenigen ausgestellt wird, welcher etwas gerichtlich hinterlegt hat. Er lautet z. B. also: **Demnach A. anheute hundert Thaler in Golde, welche er dem B. schuldig ist, dieser aber nicht annehmen wollen, gerichtlich niedergelegt; als ist demselben hierüber gegenwärtiger Depositenschein ertheilt worden. Urkundlich des Gerichtssigels und beygesetzter gewöhnlicher Unterschrift. N. den 21ten Febr. 1782.**

Gegen Rückgabe der hinterlegten Sache muß dem Gericht auch der Depositenschein wieder zurück gegeben, und von dem Empfänger ein Schein über jene Rückgabe ausgestellt werden. Auch bey Privathinterlegungen ist es nicht ungewöhnlich, daß der Depositarius dem Deponenten einen Empfangschein wegen übergebener hinterlegten Sache ausstellt, welcher nach geschehener Recognition vollständig beweiset. (38)

Depositio, (Canon.) bedeutet in den geistlichen Rechten eine Strafe, wodurch ein Geistlicher von seiner Pfründe, seiner geistlichen Gerichtsbarkeit, seinem Amte und allen Verrichtungen, die mit seinen Weihen verknüpfet sind, auf ewig entsetzt wird. Durch eben dieses, daß ein Geistlicher auf ewig als unfähig zu seinen geistlichen Verrichtungen erklärt wird, ist die Depositio von der Suspension unterschieden. Von der Degradation aber unterscheidet man die Deposition dadurch, daß die Degradation den Geistlichen ganz in den Layenstand versetzt, und zwar so, daß, wer ihn immer schlägt, oder sonst übel behandelt, nicht in die Bannstrafe verfällt. Bey der Deposition findet dieses aber nicht statt.

Schon in dem 4ten Jahrhundert, kurz nach dem Kirchenrathe zu Rimini, haben wir Beyspiele, daß unwürdige Bischöfe abgesetzt wurden. Wir finden auch, daß der Patriarch zu Constantinopel, der heil. Chrysostomus im Anfange des 5ten Jahrhunderts einige Bischöfe, die das Laster der Simonie begangen hatten, absetzte; aber ihnen doch zuließ, daß sie mit den andern Priestern das heil. Abendmahl nehmen durften. Dieser nemliche Patriarch hat auch den Geronius, Bischof zu Nicomedia, der sich durch die Gunst der Hofleute in die bischöfliche Würde gedrungen hatte, von derselben wieder abgesetzt.

Es ist zwar das gemeine Sprüchwort: „wer einen einsetzen kann, kann denselben auch absetzen.“ Doch in den geistlichen Rechten hat es seine Ausnahme; denn auch geringere Kirchenprälaten können einen in ein geistliches Amt einsetzen: doch kömmt es ihnen nicht zu, denselben wieder abzusetzen, sondern die Absetzung ist jederzeit den Bischöfen vorbehalten gewesen. Der Bischof konnte ehemals sogar allein und für sich einen geringern Geistlichen, der noch keine höhere Weihen hat, absetzen; wollte er aber einen Priester oder Diaconen absetzen, so wurde eine gewisse Anzahl von Bischöfen erfordert, wie dieses der Kirchenrath zu Sevilla, den man im Jahr 619. hielt, im 6ten Canon vorschreibt. Der Kirchenrath zu Trient ertheilte nochmals den Bischöfen die Gewalt wieder, daß sie, oder auch ihr Generalvicar, ohne andere Bischöfe zu berufen, einen unwürdigen und lasterhaften Geistlichen absetzen können. Zu unsern Zeiten hat sich es der römische Stuhl vorbehalten, Bischöfe abzusetzen.

Die Begräbniß eines Verstorbenen wird auch öfters in den Kirchenagenten Depositio genennt. Deswegen heißt es auch in den Rubriken: in die depositionis, das soviel sagen will, als auf den Tag der Begräbniß.

Depositio ab officio, (protest. Kirchenr.) Entsetzung von einem Amt, ist hauptsächlich eine Strafe des canonischen Rechts gegen Geistliche, welche ein wichtiges Verbrechen in Ansehung ihres geistlichen Amts begangen haben, welche aber nur wegen eines gröberen Verbrechen, nur nach vorgängiger genauer Untersuchung der Sache von dem gebührenden Richter erkannt werden kann, und gegen protestantische Geistliche von ihren Consistorien, nicht aber von den Patronen erkannt wird. Sie ist sowohl von der blossen Dienstentlassung, oder Dimission, welche auch ohne Verbrechen geschehen kann, als auch von der

Suspension ab officio, welche wegen Verdachts oder geringeren Vergehungen, so wie auch während der Untersuchung über ein grösseres Verbrechen geschieht, und nur auf eine Zeitlang von Verwaltung des Amts ausschliesst, wohl zu unterscheiden.

Auch bey weltlichen Beamtungen ist sie eine gewöhnliche Strafe, welche vornemlich wegen einer im Amt begangenen Untreue erkannt wird; und bald die Hauptstrafe allein ausmacht, wenn nur von einer geringern Vergehung die Rede ist, bald aber nur als eine Folge einer erkannten andern Strafe angesehen wird, wann der Beamte in Rücksicht seines Amts oder ausser demselben ein schweres Verbrechen begangen hat. (38)

Depositio auf Universitäten, s. Deponiren.

Depositio testium, s. Zeugenaussage

Depositio versus, ist der Ausgang eines Verses, nachdem derselbe entweder die zu seinem Sylbenmaas gehörige Sylben, oder eine zu viel, oder zu wenig hat. Vermöge derselben ist er entweder catalectisch, oder acatalectisch, oder hypercatalectisch. s. jedes an seinem Ort. (22)

Depositions- oder Depositenschein, heisst das gerichtliche Zeugniß, oder der Privatschein, so jemanden wegen hinterlegtem Geld oder anderen streitigen Sachen und Waaren ausgestellet wird, und worinn enthalten ist, daß und wenn die benannte Sache in dem Gerichte, oder bey einer dritten Person niedergeleget worden sind. (28)

Depositobank, heißt im eigentlichen Verstande eine solche öffentliche Bank in der Stadt, welche sowohl von Ausländern als Einheimischen, Capitalien, gegen ein mäßiges jährliches Interesse auf und annimmt. Eine solche Bank ist für Privatpersonen von einem gedoppelten Nutzen, weil sie ihre Gelder nicht nur mit Sicherheit, sondern auch gegen ein zu beziehendes jährliche Interesse anlegen können, als welch letzteres bey einer sogenannten Girobank hinwegfällt, wo man zwar Sicherheit, aber keinen Nutzen hat. Von jener giebt uns die Wiener Stadtbank einen hinlänglichen Beweis; sie bezahlet vier pro Cent jährliches Interesse, hat die landesherrliche Bürgschaft, und geniesset einen solchen vollen Credit, daß ihre Papiere öfters mit 1 à 2 pro Cent Vortheil für den Käufer aufgesuchet werden. (28)

Depositoconto, heißt die in dem Hauptbuch errichtete Rechnung über diejenige Gelder, welche man entweder gegen Zinse aufnimmt oder abgiebt. Man creditirt auf selbigen die Person, welche das verlangte Capital vorschiesset, durch den Cassa- oder Bankconto, und da die Zinse erst, wann sie verfallen, bezahlt werden, so pfleget man gerade den Aggioconto durch den Cassa- oder Bankconto dafür zu creditiren, und so verfährt man umgekehrt, wenn man Gelder à deposito giebt. (28)

Depositogeld, nennen die Kaufleute dasjenige Geld, welches sie zu besserer Führung und Ausbreitung ihrer Handlungsgeschäfte gegen Zinse aufnehmen. Es werden von denen Entnehmern gewöhnlich Wechselbriefe dafür ausgestellt, welche man Depositowechsel nennet, sonsten aber nichts anders, als eigene von und auf sich gestellte Wechselbriefe sind. s. Wechselbriefe. (28)

Depositor, s. Deponiren.

Depositum, (jüdisch.) Es ist schon aus den Naturrechten klar, daß eine Sache, die uns ein anderer anvertraut hat, dem Eigenthümer auf sein Verlangen wieder zurückgegeben werden müsse. Demohngeachtet macht Moses einige besondere Verordnungen darüber. Er verordnet erstlich, daß wenn jemand ein ihm anvertrauetes Depositum leugnen würde, man ihn zwingen könne, einen Eid darüber zu schwören. War er überführt, daß er es würklich empfangen hatte, und leugnete es auf eine betrügliche Art ab, so wurde es einem Diebstahl von der untersten Art gleich gehalten; er mußte es dem Eigenthümer doppelt erstatten, 2 B. Mos. 22, 9. War das Depositum leblos, z. E. Geld, Kleider, Hausrath u. dergl. und derjenige, dem es zur Verwahrung war gegeben worden, behauptete, es sey ihm gestohlen worden, konnte aber den Dieb nicht angeben; so konnte ihn der Eigenthümer auf einen Eid treiben: schwur er ihn, so mußte sich der Eigenthümer damit begnügen. Konnte er aber den Dieb angeben: so mußte dieser es doppelt ersetzen; dabey aber ist es zweifelhaft, ob der doppelte Ersatz dem Eigenthümer, oder demjenigen, dem es zur Verwahrung war gegeben worden, zu Gute kam. Bestand das Depositum in Vieh, und es verunglückte, oder es wurde von der Weide weggetrieben, so mußte der Depositarius, in Ermangelung anderer Beweise schwören, daß er es nicht zurückhalte, oder in seinen Nutzen verwendet habe. War es aber aus seinem Hause weggekommen, so mußte er es ohne weitere Umstände bezahlen; vermuthlich, weil es nicht so leicht war, Vieh aus einem Hause zu stehlen, als andere Sachen, und er sich also einer Nachläßigkeit schuldig gemacht hatte. War es aber von einem Raubthiere, entweder in oder ausser dem Hause zerrissen worden, so brauchte er nichts, als nur einen Beweis davon zu bringen, und dann war er frey. Moses nennt zwar den Beweis nicht; aber vielleicht war es ein Zeuge, vielleicht auch die Ueberbleibsel vom blutigen Fell, oder Knochen. Hatte sich jemand von einem Deposito losgeschworen, gestand es aber hernach aus Trieb seines Gewissens, so mußte er erstlich den fünften Theil über das bisher zurückgehaltene Depositum bezahlen; sodann mußte er zu Abolirung des Meineids ein Versöhn- oder Bekenntnißopfer bringen. Ausser diesen mosaischen Verordnungen haben die Rabbinen noch einige besondere Satzungen, davon wir aus dem talmudischen Tractat: *Basa Mezia*, einige anführen wollen. Wenn ihrer zwey zugleich einem dritten Geld aufzuheben gegeben, der eine z. E. eine Mina, der andere zwey, der Depositarius weiß aber nicht, von wem er die zwo Minä bekommen habe, es fordere aber jeder zwo Minä; so muß er einem jeden nur eine geben, und das übrige bis auf die Ankunft des Elias aufheben. Giebt jemand dem andern Früchte aufzuheben, so darf er sie nicht anrühren, noch verkaufen, und wenn sie gleich verderben sollten. Hat jemand Früchte von dem andern aufzuheben bekommen, und sie unter die seinigen gemischt, und von den seinigen, ohne zu wissen, wie viel, verbraucht hat; so darf er bey dem Ersatz den gewöhnlichen Abgang abziehen. Bekommt man Wein aufzuheben, und mischt ihn unter den seinigen, so darf man bey dem Ersatz den sechsten Theil abziehen ꝛc. (22)

Depositum, (jurist.) bedeutet zuweilen eine hinterlegte Sache, meistentheils aber denjenigen Contract, in welchem jemand einem andern eine Sache in der Absicht übergibt, damit sie dieser unentgeltlich verwahre, und dem Hinterlegenden jederzeit auf sein Verlangen wieder zurückgebe; der Hinterlegende wird Deponent, der Empfänger aber Depositarius genannt; nach den Grundsätzen des römischen Rechts ist es ein Contractus nominatus, weil es einen eigenen Namen hat, und eine Klage gleichen Namens hervorbringt; ein

Contractus realis, welcher nicht eher eine Verbindlichkeit und Klagrecht hervorbringt, als nachdem die hinterlegte Sache übergeben ist; ein Contractus gratuitus, weil der Depositarius unentgeltlich die Verwahrung der hinterlegten Sache über sich nimmt; bilateralis inäqualis, weil aus demselben zwar beyde Theile, aber allein der Depositarius hauptsächlich, der Deponent aber nur zufälliger Weise wegen Kosten und Schäden verbunden sind; und endlich bonae fidei.

Dieser Contract erfordert 1. die Einwilligung beyder Theile; daher diejenige, welche einer Einwilligung oder der Uebernahme einer Verbindlichkeit nicht fähig sind, auch ein Depositum nicht contrahiren können, und wenn ich bey einem Pupillen etwas hinterlegt habe, so ist dieser nur in so weit verbunden, als er vorsätzlich mich betrogen, oder durch meine hinterlegte Sache reicher geworden ist; die Einwilligung beyder Theile kann aber auch stillschweigend erklärt werden, wenn ich eine der Verwahrung halber zu mir gebrachte Sache ohne Widerspruch annehme; oder mit Wissen und Zulassen des Eigenthümers in dessen Haus eine Sache ohne weitere Erklärung hinterlege; 2. eine hinterlegte Sache, sie seye beweglich oder unbeweglich, und im ersten Fall lebendig oder leblos, durch den Gebrauch verzehrbar, oder nicht; wenn jedoch jemanden die Verwahrung einer unbeweglichen Sache anvertraut wird, so ist damit gemeiniglich eine Verwaltung verbunden, und alsdann gränzt der Contract immer mehr an das Mandat, als Depositum, und wird gemeiniglich Commendation genannt; ich kann auch eine fremde, z. B. mir verpfändete, oder bey mir hinterlegte Sache bey einem andern wieder hinterlegen, und von ihm nachher wieder zurückfordern; selbst der Dieb kann die von ihm gestohlne Sache hinterlegen, und von dem Depositarius wieder zurückfordern, wenn ihm der Eigenthümer nicht zuvorkommt; nur wenn meine eigene Sache bey mir hinterlegt worden, entsteht daraus die Klage Depositi nicht; vielmehr wenn ich jene dem Deponenten zurückgebe, kann ich sie mit der Condictio indebiti wieder zurückfordern; 3. erfordert das Depositum, wann es giltig und verbindlich seyn soll, die Uebergabe der hinterlegten Sache an den Depositarius, und die blose Uebereinkunft, daß einer bey dem andern etwas hinterlegen wolle, macht noch kein Depositum. Die Uebergabe muß 4. in der Absicht geschehen seyn, daß der Depositarius die ihm übergebene Sache in Verwahrung nehme; durch diese Absicht unterscheidet sich das Depositum von dem Pfandcontract, wo die Sicherheit des Glaubigers; von dem Commodat, wo der Vortheil und Gebrauch des Commodatarius; von dem Precarium, wo wieder der Gebrauch des Empfängers, und von dem Mandat, wo, wenn der Mandant dem Mandatarius etwas übergibt, die Verwaltung der übergebenen Sache die Hauptabsicht ist. Die Verwahrung der Sache muß 5. unentgeltlich versprochen worden seyn; denn wenn dem Depositarius dagegen eine Belohnung versprochen worden, so ist es, wenn diese in Geld besteht, ein Miethcontract; wenn sie in etwas anders besteht, ein ungenannter Contract; wenn aber ohne vorgängigen Verspruch der Deponent dem Depositarius ein Honorarium gibt, so bleibt es immer ein Depositum. Endlich muß 6. ausgemacht worden seyn, daß dem Deponenten die hinterlegte Sache selbst wieder zurückgegeben werde; wenn dem Depositarius im Contract gestattet, und von ihm versprochen worden wäre, statt der hinterlegten Sache eine andere zurückzugeben, so würde der Contract eher ein Mutuum (Darlehen) oder ungenannter Contract seyn.

Die Würkungen dieses Contracts betreffen theils die Rechte beyder Contrahenten auf der hinterlegten Sache, theils die aus diesem Contract entspringende Verbindlichkeiten und Klagen. Die erstere belangend, behält nach der Regel der Deponent das völlige Eigenthum der hinterlegten Sache mit dem Recht, sie zu jeder Zeit, wenn es ihm beliebt, von dem Depositarius wieder zurückzufordern, oder auch von einem jeden andern Besitzer zu vindiciren; selbst wenn der Contract dahin geschlossen worden wäre, daß der Depositarius die hinterlegte Sache auf eine bestimmte Zeit, z. B. auf drey Jahre in Verwahrung nehmen sollte, so kann sie der Deponent vor Verfluß derselben wieder zurückfordern, weil immer vermuthet werden muß, daß die Zeit nicht zum Besten des Depositarius, als ob er die Sache so lange zurückbehalten dürfte, sondern zum Vortheil des Deponenten, daß der Depositarius die Sache so lange in Verwahrung behalten muß, beygesetzt worden seye. Der Depositarius hat auf der andern Seite nach der Regel kein anderes Recht auf der hinterlegten Sache, als die Detention und die Verwahrung; er hat also weder das Eigenthum, noch ein Pfandrecht auf der hinterlegten Sache, noch das Recht, sie zu seinem Gebrauch zu benutzen; selbst alsdann, wenn eine Sache, welche durch den Gebrauch aufgezehrt wird, z. B. Geld oder Früchte, hinterlegt worden sind, so hat der Depositarius kein Recht, sie zu benutzen, sondern es wird als eine Veruntreuung angesehen, und er kann mit der Actio furti belangt werden, wenn er die Sache ohne Bewilligung des Deponenten zu seinem Nutzen verbraucht. Anders aber verhält sich die Sache, wenn der Deponent dem Depositarius den Gebrauch der hinterlegten Sache gestattet; alsdann sind zweyerley Fälle zu unterscheiden: entweder gestattet der Deponent gleich anfänglich im Contract den Gebrauch der hinterlegten Sache, ausdrücklich oder stillschweigend, z. B. dadurch, daß er vorgezähltes, aber unversiegeltes Geld bey dem andern hinterlegt, und läßt sich gefallen, wenn ihm nur einst wieder eben so viel von gleicher Art zurückgegeben wird, alsdann sagen die Gesetze, res egreditur terminos depositi, und die Rechtslehrer nennen dieses ein Depositum irregulare; es wird jedoch ein Darlehen, wenn gleich der Depositarius Zinse versprochen hätte; oder nachdem das Depositum auf die gewöhnliche Art contrahirt worden, bittet der Depositarius erst in der Folge den Deponenten, ihm den Gebrauch der hinterlegten Sache zu gestatten, und dieser erlaubt es; in diesem Falle verwandelt sich das Depositum in ein Darlehen, und das Eigenthum der hinterlegten Sache geht gleich von Zeit der Einwilligung des Deponenten auf den Depositarius über. Wenn der Depositarius eine solche hinterlegte Sache, welche durch den Gebrauch nicht aufgezehrt wird, ohne Bewilligung des Deponenten zu seinem Vortheil gebraucht, so begeht er ein sogenanntes Furtum Usus; wenn aber der Deponent jenen Gebrauch bewilligt, so begeht der Depositarius kein Furtum Usus, und es bleibt immer ein Depositum, weil der Gebrauch der Sache immer Nebenabsicht ist.

Aus diesem Contract ist der Depositarius hauptsächlich, der Deponent aber nur zufälliger Weise verbunden. Die Verbindlichkeiten des Depositarius sind: 1. daß er die bey ihm hinterlegte Sache mit Fleiß und Sorgfalt verwahre; für ein zufälliges

Unglück, welches über die hinterlegte Sache ergeht, hat er nicht zu stehen, wenn nicht seine Verschuldung, oder ein ungerechter Aufschub der Rückgabe denselben veranlaßt, oder er ausdrücklich den Zufall über sich genommen hat; sondern nach der Regul muß der Deponent, weil er eine gewisse Species zu fordern hat, und Eigenthümer ist, den Schaden leiden. Weil ferner bey diesem Contract aller Vortheil auf Seiten des Deponenten ist, und der Depositarius nur die Beschwerlichkeit davon hat, so hat dieser auch nicht jeden, aus seiner Culpa erfolgenden Schaden zu ersetzen, sondern nur alsdann ist er zur Schadensersetzung verbunden, wenn er entweder vorsätzlich, oder durch eine grosse Nachläßigkeit den Deponenten in Schaden gebracht hat; nur alsdann muß er auch für einen geringeren Grad der Culpa stehen, wenn er im Contract ausdrücklich eine besondere Sorgfalt in Verwahrung der hinterlegten Sache versprochen, oder sich freywillig zu Verwahrung derselben gegen den Deponenten anerboten hat, oder der Schade erst nach einer von ihm begangenen Mora erfolgt, oder ihm für die Verwahrung der Sache ein Honorarium versprochen worden ist. Der Depositarius ist 2. verbunden, dem Deponenten zu jeder Zeit auf sein Verlangen die hinterlegte Sache wieder zurückzugeben, wenn sie auch der Deponent in wenigen Stunden nach der Hinterlegung wieder zurückverlangt; der Deponent ist auch niemalen schuldig, anstatt der hinterlegten Sache den Werth derselben in Geld oder andern Sachen sich aufdringen zu lassen; nur, wenn die hinterlegte Sache zu Grund gegangen, und der Depositarius zur Ersetzung verbunden ist, muß er den Werth an Geld, und wenn das Depositum irregulare ist, muß er andere Sachen von gleicher Art und Quantität annehmen. Der Depositarius kann unter keinem Vorwand die Zurückgabe der hinterlegten Sache verweigern; und wenn er durch eine solche Verweigerung den Deponenten dahin bringt, daß er ihm für die Rückgabe etwas bezahlt, so kann der Deponent das Bezahlte mit der Condictio ob turpem causam wieder zurückfordern; auch die Einwendung des Depositarius, daß ihm wegen einer an den Deponenten habenden Gegenforderung ein Retentionsrecht, oder die Compensation zustehe, befreyt ihn von seiner Schuldigkeit zu Rückgabe der hinterlegten Sache nicht, weil in diesem Fall die Gesetze weder Retentionsrecht, noch Compensation zulassen. Eben so wenig wird die Einwendung des Depositarius, daß ihm oder einem Dritten das Eigenthum der hinterlegten Sache zustehe, gehört, ausgenommen, er könnte im ersten Fall sein Eigenthum auf der Stelle beweisen, oder es müßte im zweyten Fall der Dritte selbst die hinterlegte Sache als ihm eigenthümlich vindiciren, und sein Eigenthum auf der Stelle beweisen. Die Rückgabe der hinterlegten Sache geschieht immer auf Kosten des Deponenten, an demjenigen Ort, wo sie hinterlegt, oder ohne einen betrüglichen Vorsatz des Depositarius hingebracht worden ist.

Die dritte Verbindlichkeit des Depositarius ist, daß, wenn er eine Mora begangen hat, er von Zeit derselben Zinse bezahlen muß; ohne eine begangene Mora aber ist er niemals, auch selbst bey dem Depositum irregulare nicht zu Zinsen verbunden, wenn er sie nicht ausdrücklich versprochen hat. Endlich muß der Depositarius auch alle Accessionen und Früchte der hinterlegten Sache zurückgeben, und auch das, was er noch besonders im Contract versprochen hat, halten.

Der Deponent wird dem Depositarius nur zufälliger Weise verbunden: 1. wenn dieser von der hinterlegten Sache einen Schaden erlitten hat, z. B. wenn ein angestecktes Pferd bey jemand deponirt worden, und auch die eigene Pferde des Depositarius angesteckt hätte; und in diesen Fällen muß der Deponent, weil er allein den Vortheil vom Contract hat, allen Schaden, wenn er auch nur durch eine Culpa levissima verursacht worden wäre, ersetzen; nur für den zufälligen, oder aus der eigenen Schuld des Depositarius entstandenen Schaden hat er nicht zu stehen; 2. wenn der Depositarius Kosten auf die hinterlegte Sache verwandt hat; jedoch ist der Deponent nicht zu Ersetzung aller verwandten Kosten ohne Unterschied gehalten, sondern nur derer, welcher Aufwendung er entweder bewilliget hat, oder welche zu Erhaltung der hinterlegten Sache, z. B. zu Fütterung des deponirten Viehes, nothwendig waren; endlich 3. ist der Deponent auch dem Depositarius zu Bezahlung der Zinse von Zeit der von ihm begangenen Mora verbunden. Aus der Hauptverbindlichkeit des Depositarius entspringt die Actio depositi directa. Sie wird gegeben dem Deponenten und dessen Erben; wenn der Erben mehrere sind, so ist ein Unterschied zu machen, ob die hinterlegte Sache theilbar seye, oder nicht? In jenem Fall, wenn z. B. eine Summe Gelds hinterlegt worden, kann jeder Erbe auf seinen Antheil nach dem Verhältniß seines Erbtheils klagen, und der Depositarius ist jedem zu Auslieferung seines Antheils verbunden; im andern Fall, wenn die hinterlegte Sache entweder ganz untheilbar ist, oder wenigere Theile hat, als Erben sind, oder wenn mehrere verschiedene Dinge verschiedenen Werths hinterlegt worden sind, so können entweder alle Erben miteinander, oder kann einer allein auf die Auslieferung des Ganzen klagen, nur ist im letztern Fall der Depositarius nicht eher verbunden, dem klagenden Erben die hinterlegte Sache auszuliefern, als bis er eine Caution, daß er seinen Miterben ihre Antheile zustellen wolle, geleistet hat; wenn er aber ohne Caution einem das Ganze ausliefert, so kann er von den übrigen Erben noch belangt werden; daher wenn ein Erbe klagt, und doch keine Caution leisten kann, er am sichersten geht, wenn er die hinterlegte Sache bey Gericht, oder an einem andern öffentlichen Ort hinterlegt; auf gleiche Weise verhält sich die Sache, wenn mehrere eine Sache hinterlegt haben, es müßte denn besonders etwas anders verabredet worden seyn. Die Actio depositi directa wird gegeben wider den Depositarius, oder dessen Erben; wenn der Erben oder der Depositarien mehrere sind, so kann nach der Regel nur wider jeden auf seinen Antheil geklagt werden, ausgenommen, sie müßten sich correaliter verbunden, oder alle betrüglich gehandelt haben, in welchem Fall ein jeder auf das Ganze belangt werden kann, doch so, daß wann einer es bezahlt, auch die übrige von ihrer Verbindlichkeit frey sind; oder es müßte einer allein die hinterlegte Sache, von deren Zurückforderung die Rede ist, besitzen, oder einer allein einen Betrug begangen haben, in welchem Fall nur dieser belangt werden kann; wenn die Erben des Depositarius die hinterlegte Sache veräussert haben, so kommt es darauf an, ob sie es wußten, daß die Sache hinterlegt war, oder nicht? im ersten Fall, wenn nur ein Erbe die Sache veräussert hat, kann dieser auf Bezahlung des ganzen Werths, wenn aber dieser unvermögend ist, können auch die übrige Erben zu ihren Antheilen belangt werden; wenn aber alle Erben miteinander wissentlich die hinterlegte Sache veräus-

sert haben, so kann ein jeder derselben auf das Ganze belangt werden, doch so, daß des einen Bezahlung auch die übrige von ihrer Verbindlichkeit befreyt; haben aber die Erben unwissend die hinterlegte Sache veräussert, so sind sie nur zu Bezahlung des erlößten Kaufschillings, oder, wenn sie ihn noch nicht empfangen haben, zu Abtrettung ihrer Klage auf denselben verbunden; ausgenommen, es müste die veräusserte Sache wieder eingelößt werden können, in welchem Fall sie zu Einlösung und Auslieferung derselben an den Deponenten verbunden sind. Gegen einen dritten Besitzer der hinterlegten Sache wird die Actio depositi directa nicht gegeben, selbst gegen denjenigen nicht, bey welchem der Depositarius sie wieder hinterlegt hat, es müste dann der erste Depositarius seine Klage gegen den zweyten dem Deponenten abgetreten haben. Die Klage wird darauf angestellt, daß der Beklagte die hinterlegte Sache sammt Accessionen und Früchten wieder zurückgebe, allen verursachten Schaden ersetze, im Fall einer begangenen Mora Zinse aus seiner Schuld bezahle, und alles übrige im Contract versprochene erfülle. Der Kläger muß daher vor allen Dingen beweisen, daß und was er hinterlegt habe, wobey öfters sehr beschwerliche Fälle vorkommen; es hinterlegt z. B. jemand bey dem andern eine verschlossene Kiste, und nachdem sie ihm zurückgegeben worden, behauptet er, daß mehrere Dinge, welche bey der Hinterlegung in der Kiste gewesen, nicht mehr vorhanden seyen; wenn der Deponent keine andere Beweismittel bey Handen hat, so muß ein solcher Fall lediglich nach Vermuthungen und durch Eide entschieden werden. Wird die Kiste unerbrochen und unverlezt zurückgegeben, so hat der Depositarius alle Vermuthung für sich, und wird also, wenn er nicht sonst ein sehr schlechter Mensch ist, zum Reinigungseid zugelassen, oder wenn gar kein Verdacht gegen ihn vorhanden ist, freygesprochen; da hingegen, wenn der Depositarius sonsten ein schlechter Mensch ist, und grossen Verdacht wider sich hat, der Deponent zur eidlichen Angabe und Schätzung derer Dinge, welche in der Kiste hinterlegt und nicht wieder zurückgegeben worden, zugelassen wird: wenn aber der Depositarius die bey ihm wohlverschlossen oder versiegelt hinterlegte Kiste offen oder sehr verlezt wieder zurückgibt, so hat der Depositarius alle Vermuthung wider sich, und wenn er sonst ein schlechter Mensch, oder noch ein anderer Verdacht gegen ihn vorhanden ist, so wird der Deponent zum Zenonianischen Eid zugelassen; wenn aber der Depositarius sonsten ein ehrlicher Mann ist, und andere Umstände für ihn streiten, z. B. daß die Kiste nicht wohl verschlossen war, daß er selbst mit Einbruch bestohlen worden, so kann er zum Reinigungseid zugelassen werden. Wenn zwar die hinterlegte Sache liquid, aber der Werth derselben, oder die Schätzung des dem Deponenten zugefügten, vom Depositarius zu ersezenden Schadens strittig ist, so wird jener, wenn dieser wegen eines vorsätzlichen Betrugs verurtheilt wird, zu dem Eid in litem affectionis, wenn aber der Depositarius wegen einer Culpa verurtheilt wird, nur nach Befinden der Umstände zum Eid in litem veritatis zugelassen. Der Deponent muß ferner, wenn er auf Schadensersetzung klagt, den Dolus oder die Culpa lata des Depositarius beweisen; sonsten wird dieser, wenn er gleich einen Zufall nicht beweisen kann, freygesprochen.

Bey dieser Actio depositi directa ist noch besonders zu bemerken: 1. daß sie gegen denjenigen Depositarius, der wegen seines Dolus verurtheilt wird, die Ehrlosigkeit nach sich zieht; welche aber vermieden wird, wenn der Beklagte den Kläger vor ausgesprochener Urthel befriedigt; welche auch nicht erfolgt, wenn der Beklagte wegen einer Culpa lata verurtheilt wird; daß 2. mit dieser Klage ein persönliches Privilegium verbunden ist, welches zwar nach dem Römischen Recht nur einem deponirenden Argentarius zusteht, aber nach der Praxis allen Deponenten ohne Unterschied mit der Würkung zugeschrieben wird, daß der Deponent im Fall eines über des Depositarius Vermögen entstandenen Concurses nach dem gemeinen Recht in die vierte Classe der Glaubiger gesetzt wird; in derselben aber geht er allen andern vor, wenn ausdrücklich verabredet worden ist, daß die hinterlegte Sache selbst wieder zurückgegeben werden solle; er läuft mit andern Glaubigern dieser Classe gleich, wenn hierüber nichts besonders verabredet worden; er ist der lezte in der vierten Classe, wenn er von Anfang dem Depositarius erlaubt hat, die Sache zu seinem Gebrauch aufzuzehren; und endlich verliert er sein Recht in diese Classe gänzlich, wenn das Depositum in ein Darlehen verändert worden ist. Uebrigens hat der Deponent, wenn er Eigenthümer der hinterlegten Sache ist, auch zugleich die Rei vindication, nicht nur wider den Depositarius, sondern auch wider jeden andern Besitzer; wenn daher bey dem über des Depositarius Vermögen entstandenen Concurs die hinterlegte Sache noch in der Masse zugegen ist, so kann sie der Deponent kraft des ihm zustehenden Absonderungsrechts vor allen Glaubigern hinwegnehmen.

Endlich wird die Actio depositi contraria gegeben dem Depositarius, oder dessen Erben; mehreren Erben oder mehreren Depositarien nach ihren Antheilen, es müste denn einer allein Schaden erlitten, oder Kosten aufgewandt haben; wider den Deponenten oder dessen Erben; wider mehrere Deponenten oder Erben nach ihren Antheilen, es müste denn einer allein wegen seines Dolus belangt werden; auf Ersetzung des verursachten Schadens, und Erstattung der aufgewandten Unkosten; diese Klage aber zieht niemals die Ehrlosigkeit nach sich. (38)

Depositum irregulare, wird der Contractus depositi alsdann genannt, wenn eine Sache, welche durch den Gebrauch aufgezehrt wird, hinterlegt, und dabey von dem Deponenten dem Depositarius der Gebrauch derselben, und die Rückgabe einer andern Sache gleicher Art erlaubt worden ist; irregulare nennen es die Rechtsgelehrte, weil es gegen die Natur des Depositum ist, daß dem Depositarius der Gebrauch der hinterlegten Sache, und die Rückgabe einer andern gestattet wird. Im übrigen aber behält es alle Eigenschaften und Würkungen des gewöhnlichen Depositum. Der Deponent bleibt Eigenthümer, so lange der Depositarius die Sache nicht angreift und gebraucht; der Depositarius hat also vor dieser Zeit blos das Recht der Benutzung, nicht aber das Eigenthum. Auch bey diesem Depositum ist der Depositarius, selbst wenn er die hinterlegte Sache gebraucht und aufgezehrt hat, zu Entrichtung der Zinse nicht eher verbunden, als von der Zeit, wo er in Mora gewesen ist, er müste denn ausdrücklich die Zinse versprochen haben. (38)

Depositum juris, gerichtliche Hinterlegung, ist diejenige Art, eine Verbindlichkeit aufzuheben, welche dadurch geschieht, wenn ein Schuldner die ganze schuldige Summe, deren Bezahlung er zu rechter Zeit und

Ort dem Glaubiger angeboten, dieser aber nicht angenommen hat, nach geschehener Vorladung des Glaubigers vor Gericht versiegelt hinterlegt. Wenn sie rechtliche Würkung haben soll, so erfordern die Gesetze: 1. daß die Bezahlung demjenigen angeboten werde, welcher sie rechtmäsig annehmen kann, nemlich dem Glaubiger selbst oder dessen Gewalthaber, oder dem, welchem nach Inhalt des Contracts die Bezahlung geschehen konnte; wenn aber auch dem wahren Glaubiger, welcher ein Sinnloser, ein erklärter Verschwender, und also eine Bezahlung anzunehmen unfähig ist, die Bezahlung angeboten wird, so befreyt den Schuldner die gerichtliche Hinterlegung nicht; 2. daß ein solcher die Bezahlung anerbiete, welcher zu bezahlen fähig ist; daher wenn z. B. ein Pupill, ein erklärter Verschwender, die Bezahlung anerbietet, und der Glaubiger sie nicht annehmen will, die gerichtliche Hinterlegung den Schuldner nicht befreyt; hingegen kann auch ein anderer als der Schuldner die Schuld bezahlen, und der Glaubiger muß die Bezahlung auch von einem andern annehmen, und wenn der Glaubiger die Bezahlung eines andern nicht annimmt, so kann auch in diesem Fall die Schuld durch gerichtliche Hinterlegung aufgehoben werden; es muß 3. die Bezahlung so anerboten werden, wie sie der Glaubiger anzunehmen verbunden ist; daher wenn z. B. der Schuldner nur einen Theil seiner Schuld, wenn er etwas anders als er schuldig ist, wenn er die Bezahlung zu einer Zeit oder an einem Ort, wo sie der Glaubiger anzunehmen nicht verbunden ist, wenn er sie in einer andern Münzsorte, als er versprochen hat, wenn er die Bezahlung der Hauptschuld ohne die Zinse anerbietet, so wird der Schuldner, so wie der Glaubiger die Bezahlung anzunehmen nicht verbunden ist, auch dadurch von seiner Verbindlichkeit nicht befreyt, wenn er, nachdem der Glaubiger die Bezahlung anzunehmen verweigert hat, dieselbe gerichtlich hinterlegt; es ist 4. erforderlich, daß der Schuldner die Bezahlung thätlich mit Vorzeigung der zu entrichtenden Sache, und wenn Geld zu bezahlen ist, mit Vorzählung desselben anerbiete: ein blos wörtlich geschehenes Anerbieten ist nicht hinlänglich; 5. daß der Glaubiger die rechtmäsig anerbotene Bezahlung ohne rechtmäsige Ursache wirklich verweigere: denn die blose Erklärung des Glaubigers, daß es ihm jetzo unbequem seye, daß der Schuldner ein andermal kommen möchte, ist nicht hinreichend; daß endlich 6. der Schuldner die dem Glaubiger anerbotene, von ihm aber nicht angenommene Sache vor dem gebührenden Richter, oder wenn dieser nicht zu haben ist, vor drey ehrbaren Männern versiegle, und hinterlege, und wenn es Geld ist, zuvor vorzähle; und hiezu der Glaubiger gebührend vorgeladen werde. Wenn der Schuldner eine unbewegliche, oder unkörperliche Sache auszuliefern hat, so ist die wörtliche Anerbietung hinlänglich. Bey der Anerbietung, welche der Schuldner dem Glaubiger macht, erfordert es die Vorsicht, daß er Zeugen dazu nehme, um auf jeden Fall die geschehene Anerbietung und die Verweigerung des Glaubigers beweisen zu können.

Wenn alle Erfordernisse der gerichtlichen Hinterlegung gehörig beobachtet worden, so hat sie gänzlich die Würkung einer wirklichen Bezahlung; der Schuldner wird also dadurch von seiner ganzen Verbindlichkeit befreyt, die Verbindlichkeit der Bürgen, das Recht des Glaubigers auf den verpfändeten Gütern hört auf, der Lauf der Zinse nimmt damit ein Ende, der Schuldner ist nicht mehr in Mora, er kann die ausgestellte Schuldverschreibung mit der Condictio sine causa und die gegebene Faustpfänder mit der Actio pigneratitia zurückfordern, einen Unglücksfall, welcher über die gerichtlich hinterlegte Sache ergeht, hat nicht mehr der Schuldner, sondern der Glaubiger zu leiden; sogar wann der Schuldner vor der wirklichen gerichtlichen Hinterlegung die Sache durch Zufall verliert, welche er dem Glaubiger bezahlen, und dieser ohne rechtmässige Ursache nicht annehmen wollte, kann der Schuldner den Glaubiger, welcher die Bezahlung der Schuld wieder fordert, mit der Exceptio Doli mali abweisen. Die vom Schuldner hinterlegte Sache bleibt so lange in Verwahrung liegen, bis sie der Schuldner oder Glaubiger zurückfordere; der Glaubiger kann sie von dem Depositarius mit der Utilis Actio Depositi directa, oder mit der Utilis Rei Vindicatio zurückfordern, so wie er hingegen auch auf Erstattung der Kosten und Schäden mit der Utilis Actio Depositi contraria belangt werden kann. Dem Schuldner selbst steht zwar, um die hinterlegte Sache zurückzufordern, die Actio Depositi oder Rei Vindicatio directa zu; allein wann er sie zurückfordert, so ist er wieder Schuldner, wie zuvor; nur erlangt der Glaubiger sein Recht gegen die Bürgen, und auf den Unterpfändern nicht wieder. (38)

Depositum miserabile, wird das Depositum alsdann genannt, wann jemand in einer großen Noth, z. B. bey einer Feuersbrunst, in einer Wassersnoth und dergleichen Fällen etwas hinterlegt; es hat allein dieses besondere, daß, da sonsten der Depositarius, wann er auch betrüglich gehandelt hat, nur zu einfacher Schadensersetzung verbunden ist, er bey dem Depositum miserabile wegen eines vorsätzlichen Betrugs zu einer verdoppelten Schadensersetzung verbunden ist; daher die Actio Depositi miserabilis directa gegen den Depositarius wegen begangenen Betrugs auf die doppelte, gegen den Erben aber bald auf die doppelte, bald auf die einfache Schadensersetzung gegeben wird; jenes nemlich, wann der Erbe wegen seines eigenen Dolus, dieses, wann er wegen des Dolus des Erblassers belangt wird. Diese in dem römischen Recht eingeführte besondere Verbindlichkeit in dem Depositum miserabile findet im Zweifelsfall auch noch heut zu Tage statt. (38)

Depot, nennet man bey der Belagerung einer Vestung einen ausser dem Canonenschuß liegenden, und, wenn man es haben kann, durch eine Anhöhe gedeckten oder durch einen Aufwurf sicher gemachten Ort hinter den Laufgräben, wo man die Faschinen, Schanzkörbe, das Schanzzeug und was man sonst nöthig hat, zusammen bringet. Diejenige, die an den Transcheen arbeiten sollen, desgleichen die Piquette, die wider die Ausfälle gebraucht werden sollen, versammeln sich daselbst. Auch haben die Feldscheerer allda ihre Stelle, um die Verwundeten zu verbinden und weiter bringen zu lassen. (6)

Depot, heißt bey den Wundärzten eine Ansammlung von Feuchtigkeit, welche auf einen gewissen Theil fällt, und daselbst Geschwulst und Eyterabscesse erreget. Dergleichen sind z. B. die critische Absetzungen nach bösartigen Fiebern, nach den Blattern, nach der Pest und dergleichen. Die gewöhnliche Oerter, wo sich dergleichen ereignen, sind die Füsse, die Schenkel, die Leisten, die Achselgegend, die Ohrendrüssen. So bald man solches bemerkt, muß die Eiterung befördert, die Geschwulst mit Rücksicht auf die herrschende

Krankheit, wie ein Absceß geöfnet und behandelt werden. (4)

Deprecation, (Kirchenrecht) die christliche Abbitte einer dem andern zugefügten Beleidigung, ist ein Ausschluß der christlichen Religion, insofern sie freywillig geschieht. Als ein Zwangsmittel wurde sie zuerst in dem 4ten Carthaginensischen Concilium im Jahr 398 den übelredenden Geistlichen auferlegt, und solche, wenn sie sich dazu nicht bequemen wollten, mit der Degradation bedroht. Gratian wiederholt diese Verordnung in C. 5 D. 46 und es leidet keinen Zweifel, daß sie auch den Geistlichen der protestantischen Kirchen, wenn sie auf der Kanzel oder sonst sich Zungensünden wider ihren Nächsten haben zu Schulden kommen lassen, auferlegt werden könne und solle. Sie gehört also ursprünglich unter die geistlichen Censuren. Von den geistlichen Gerichten wurde sie in die nach jenen gemodelte weltliche Gerichtshöfe aufgenommen, wovon der folgende Artikel. (33)

Deprecation, Abbitte, ist die Erklärung dessen, der eine Injurie begangen hat, gegen denjenigen, welchem er die Injurie zugefügt hat, daß er wegen dieser ihm zugefügten Injurie um Verzeihung bitte. Sie kann in Fällen von wörtlichen oder thätlichen Injurien erkannt werden, wann die erwiesene Injurie ausser Zweifel, und unter Personen von nicht sehr ungleichem Stande vorgefallen ist. Sie ist von der Palinodie oder Widerruf zu unterscheiden, bey welcher der Injuriant zugleich bekennen muß, daß er die Unwahrheit geredet habe, welche nur bey äusserst groben Injurien erkannt wird; und von der Ehrenerklärung, bey welcher der Injuriant nicht um Verzeihung bittet, sondern nur erklärt, daß er den andern für einen ehrlichen Mann halte; welche nur bey ganz geringen, illiquiden, oder zweydeutigen Injurien erkannt, jedoch auch öfters mit der Deprecation verbunden wird. Neben der Deprecation, wodurch eigentlich nur die Privatgenugthuung geleistet wird, kann der Injuriant immer noch mit einer öffentlichen Strafe belegt werden. Wann er sich weigert, die ihm vom Richter anbefohlene Deprecation zu verrichten, so kann er durch Geldstrafen, Gefängniß und andere Mittel dazu gezwungen werden. Sie hat, ihrer Natur nach, nur zwischen dem Beleidiger und dem Beleidigten selbst, nicht aber ihren Erben, statt. Es ist auch unnöthig, daß der Richter dem Abbittenden seinen guten Namen vorbehalte, da solcher durch eine simple Abbitte nicht nothleidet. (38)

Deprecatio, ist eine oratorische Figur, da man um die Verzeihung eines gewissen Verbrechens bittet; sie findet in denjenigen gerichtlichen Reden statt, wo man zur Vertheidigung einer That nichts anzuführen weiß, sondern nur blos um Verzeihung bittet. (22)

Deprecatura, war eine Gattung von **Precaria** oder ein **Bewilligungsbrief**, wodurch derjenige, so in den ältesten Zeiten Grundstücke an die Kirchen, Clöster ꝛc geschenket hatte, den Genuß davon Zeitlebens gegen einen sehr geringen Zinß verschrieben, zurück erhielte. Zuweilen verstand man auch eine gewisse Art von **Erbpacht** darunter, die bis ins zweyte und dritte Glied dauerte, doch findet man dieses nach dem 8ten Jahrhundert selten mehr. (8)

Depressio, Niederdrückung, dieser Ausdruck bedeutet bey den Wundärzten eine widernatürliche Veränderung der Hirnschalenknochen nach einem erlittenen heftigen Schlag, wodurch sie auf das Gehirn einsinken und dasselbe drücken. Ein solcher Eindruck des Hirnschädels ist allemal mit einem Knochenspalt verbunden, ausgenommen bey jungen Kindern, wo die Knochen des Hirnschädels noch weich genug sind, um niedergedruckt zu werden, ohne daß ein Spalt entstehet. Da der Druck eines solchen Knochenstücks auf das Gehirn schlimme Zufälle erreget, so muß der Trepan gebraucht werden, wenn das Knochenstück nicht völlig losgesprungen und ohne denselben leicht weggeschafft werden kann. (4)

Depressores Musculi, es giebt viele Muskeln in dem Körper, welche Theile desselben herunter ziehen, man nennt sie Depressores. s. weiter unter Muskeln. (5)

Depressum folium, heißt ein niedergedrücktes Blatt, welches in der Mitte tiefer ist als am Rande. (9)

Depri, heißt bey denen Franzosen insgemein diejenige Erklärung, welche die Kaufleute denen Zollpaktern in dem Falle zu wissen thun, da sie gewisse Waaren weiter gehen zu lassen gesonnen sind, um von denen sonst gewöhnlichen Abgaben, entweder ganz oder doch zum Theil befreyet zu seyn.

Ferner bedeutet das Wort Depri auch die Ansuchung um einen Nachlaß wegen der gewöhnlichen Abgaben von dem Wein, den man anderswohin zu senden gedenket, als woselbst er eingesammelt oder eingelegt gewesen, und endlich heißt es auch die Erklärung, den schuldigen Theil von dem Preis des Weins, den man anderwärts hin verführt, alsdann dem Zollamt zu bezahlen, wenn er verkauft seyn wird. (28)

Deprivatio, Absetzung. Dieses sagt etwas weniger als Depositio, und bedeutet eine Strafe, durch die ein Geistlicher zwar seine Pfründe verliert; aber dennoch noch die mit seinen Weihen verknüpften geistlichen Verrichtungen ausüben kann. Es muß dieses demohngeachtet unter der Aufsicht eines andern Geistlichen, und mit Erlaubniß der geistlichen Obrigkeit geschehen.

Wir finden auch Canones, in denen das Wort Deprivatio eben so viel, als Depositio sagt. Broughthon behauptet zwar, es bedeute auch eine vollkommene Absetzung von allen geistlichen Aemtern und Würden. Allein, da er vielleicht dieses Wort nur nach dem Sinne der Englischen Kirche nahm, so ist er zu entschuldigen, weil bey einem Geistlichen in dieser Kirche, so bald er von seiner Pfründe abgesetzt wird, auch sogleich alle geistliche Aemter und Verrichtungen aufhören. (14)

Depuratio, s. Reinigung.

Deputat, mit diesem Namen wird in Familien, in welchen die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburth eingeführt ist, häufig die Apanage bezeichnet: nicht weniger die zum Unterhalt der Witwen bestimmte jährliche Abgaben. Man sagt daher Deputatgelder, Deputatfrüchten, Deputatwein, Deputatholz, Deputatwildpret. Ferner nennt man auch dasienige ein Deputat, was von den Einkünften der Stamm- und Geschlechtsgüter zum Unterhalt des Besitzers und seiner Familie gerichtlich ausgesezt wird, wenn die Güter Schulden halber unter eine Administrationscommission gerathen sind. s. Debitcommission. (15)

Deputat, (cameralisch) nennt man diejenigen Lebensmittel, so dem Gesinde gereichet werden, welches blos sein Jahrlohn, folglich keine Kost von der Herrschaft zu geniessen hat, und welches in Städten mehr unter dem Namen von Kostgeld bekannt ist.

Beweibte Bediente, und vorzüglich Verwalter, Jäger, Gärtner, Schäfer, Schmiede, Hirten, machen

auf dem Lande die Art der Deputanten, wovon hier die Rede ist, aus.

Das Deputat ist entweder in denen mit diesen Leuten geschlossenen Miethscontracten festgesetzt, oder durch die Landesgesetze bestimmt.

In den preußischen Staaten werden 6 Klaftern Deputatholz, und 24 Scheffel Rocken zwischen 70 und 80 Pfund schwer auf verheyrathete Deputanten, hingegen auf einen Knecht 10 Scheffel, und auf einen Jungen oder Magd 8 dergleichen Scheffel zu Brod gerechnet, die sie aber auch wohl in Mißwachsjahren, halb in Rocken, halb in Gerste annehmen müssen, wobey aber der Deputant wegen des verschiedenen Gewichts zu kurz kömmt.

Ausserdem pflegen die Deputanten an Grützkorn auf die Person ½ Scheffel Erbsen, ½ Scheffel Buchwaitzen, ½ Scheffel Haver, ¼ Scheffel Gerste zu erhalten, nicht weniger bekommen sie an Fleisch ½ Merzschaaf, ¼ Schwein, ½ Scheffel Salz, so wie auch zu Butter, Käse und Milch, nach Beschaffenheit der Weide und des Winterfutters auf 2-6 Personen die Abnutzung einer Kuh angeschlagen zu werden pfleget. Im Preussischen wird noch überdem zum Einsalzen des Fleisches ¼ Metze, folglich überhaupt 4¼ Metze Salz auf die Person, welche über neun Jahr alt ist, gerechnet. (19)

Deputati. Dieser Ausdruck wird in den römischen Alterthümern von unterschiedenen Personen gebraucht. Im Kriege hiessen **Deputati** gewisse beherzte aus jeder Compagnie auserlesene Soldaten, welche in den Schlachten die Verwundeten bey Seite schaffen und dafür sorgen mußten, daß solche verbunden und verpflegt wurden.

Deputati Armorum waren in den kaiserlichen Waffenschmieden diejenigen, welche Holz und Kohlen zutrugen, solches alles anzündeten und den Schmieden zur Hand giengen, dafür aber aus dem Fiscus bezahlt wurden.

Deputati sacrâ Vestis waren diejenigen kaiserlichen Bedienten, welche die Aufsicht über des Kaisers Garderobe hatten, ihn an- und auskleiden halfen, und also die Kammerdiener machten.

Deputati Scholae Agentium in Rebus hiessen Bediente der Agentium in Rebus, welche diese begleiten mußten, wenn sie ausgiengen. (21)

Deputation des Reichs, ist ein Ausschuß der Stände des deutschen Reichs, welche die von Kaiser und Reich ihnen aufgetragenen Geschäfte zu besorgen haben. Unter der großen Menge von Reichstagsgeschäften giebt es verschiedene, welche entweder gar nicht, oder doch nicht anders als mit einer höchstnachtheiligen Verzögerung der Sache selbst, vom Kaiser und den Ständen des Reichs in Corpore können behandelt werden. Zu besserer Beförderung derselben wird also ein gewisser Ausschuß bestimmt, welcher in Verbindung mit dem Kaiser den erforderlichen Reichsschluß zu Stande bringen soll. Die Zusammenkunft derselben zu der benannten Absicht wird ein **Reichsdeputationstag** oder **Reichsdeputationsconvent** genannt; und der gemeinschaftlich gefaßte Schluß heißt ein **Deputationsschluß**; wenn aber mehrere Deputationsschlüsse am Ende des Convents zusammengetragen und unter öffentlichem Ansehen publicirt werden, so entsteht daraus ein **Deputationsabschied** oder **Deputationsreceß**. Die Einrichtung solcher Deputationstäge und die Behandlung der Geschäfte auf selbigen wird durch die Reichstagsobservanz bestimmt, und was auf selbigem beschlossen wird, ist von eben der verbindlichen Kraft, als ob es auf dem Reichstage selbst wäre beschlossen worden.

Die Reichsdeputationen vertreten also in der That die Stelle wirklicher Reichsversammlungen. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß alle wesentliche Erfordernisse eines Reichstags auch bey ihnen sichtbar seyn müssen. Also kann ohne Zusammentritt des Kaisers und eines Ausschusses von Ständen, desgleichen ohne Auswahl der letztern nach der Religionsgleichheit, so wie sie der westphälische Frieden fordert, keine Reichsdeputation gedacht werden. Andere minder wesentliche Erfordernisse und Formalitäten des Reichstags hingegen können und müssen um so mehr von den Reichsdeputationen entfernt werden, da die ganze Absicht derselben auf eine schleunigere Betreibung der angewiesenen Staatsgeschäften gerichtet ist. Dahin gehört zum Beyspiel die auf dem Reichstag übliche Eintheilung der sämmtlichen Stände in drey Reichscollegia, deren jedes seine Berathschlagungen besonders anstellt, worauf denn durch sogenannte **Re- und Correlationen** erst ein gemeinschaftlicher Schluß zu Stande gebracht wird. Indessen war doch auch bey den ehemaligen ordentlichen Reichsdeputationen üblich, daß wenigstens vom churfürstlichen Collegio ein besonderer Rath gehalten wurde, welches als eine durchs Herkommen eingeführte Ausnahme von der Regel angesehen werden muß. Vor eine Reichsdeputation können ferner nur solche Sachen gehören, welche mit Einwilligung der Reichstagsversammlung an dieselbe verwiesen sind; in allen übrigen aber, wozu der deputirte Ausschuß keine Vollmacht erhalten hat, concurriren die sämmtliche Stände vermöge ihres uneingeschränkten Sitz- und Stimmrechts bey Reichstagsgeschäften. Diese Einschränkung des Umfangs der Gewalt einer Reichsdeputation ergiebt sich zwar schon aus der Natur und Absicht solcher Deputationen; dennoch entstand darüber bey dem westphälischen Friedenscongresse zwischen dem Kaiser und den evangelischen Ständen Streit, weil jener die Friedensunterhandlung gern zu einem Gegenstande der gemeinen Reichsdeputation gemacht hätte, wozu aber diese nicht zu bewegen waren, sondern die aus der Natur der Sache abgezogene, und durch die Reichsobservanz bestätigte Regel vertheidigten und aufrecht erhielten. Wenn auch die Reichsdeputation über den angewiesenen Gegenstand sich keines gemeinschaftlichen Schlusses vergleichen kann, so muß die Sache zur endlichen Entscheidung wieder an die allgemeine Reichsversammlung gebracht werden; woraus sich dann noch klärer abnehmen läßt, daß eine Reichsdeputation dem Reichstagsconvent gewissermassen untergeordnet sey.

Die Zusammenberufung einer Reichsdeputation geschieht durch den Churfürsten von Mainz, als welcher dieses Vorrecht seiner Erzcanzlerwürde durch ein ununterbrochenes Herkommen erworben hat. Die Veranlassung zur Zusammenberufung giebt nach vorkommenden Umständen entweder ein förmlicher Reichsschluß oder ein unmittelbares Verlangen des Kaisers.

Die Reichsdeputationen sind aber theils **ordentliche** theils **ausserordentliche**. Ordentliche Reichsdeputationen werden diejenige genannt, zu welchen sowohl die deputirten Stände der Person und Anzahl nach, als auch die zu verhandelnde Geschäfte in den Reichsgesetzen ein für allemal bestimmt sind. Ausserordentlich hingegen werden besondrer Vorfälle wegen jedesmal, so wie es die Umstände erfordern, angeordnet.

Der Ursprung der ordentlichen Reichsdeputa-

tionen ist in der Geschichte des Landfriedens und des Reichscammergerichts zu suchen. Den erstern zu handhaben und das Ansehen des leztern zu erhalten, war nothwendig, wegen Vollziehung der cammergerichtlichen Urtheilssprüche zweckmässige Verfügungen zu machen. Anfänglich glaubte man diese Absicht durch die reichstägliche Direction der den Craisen übergebenen vollziehenden Gewalt zu erreichen. Da aber diese überall Anstoß fand: so hielt man für zuträglicher, die Execution der richterlichen Aussprüche des Cammergerichts bey vorkommenden Nothfällen einer blossen Reichsdeputation, welche sich eher versammlen und leichter entschliessen könnte, zu übertragen. Da jedoch in der Folge die Craysverfassung eine festere und genauere Bestimmung erhielt, wobey sie zu der gewünschten Activität gedeihen konnte, so wurden dadurch zugleich die Nothfälle, in welchen die Reichsdeputation eintreten sollte, ziemlich vermindert, und blos dahin eingeschränkt, daß, wenn fünf Crayse unter der Direction ihrer Hauptleute die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu erhalten nicht vermögten, alsdann die Sache an die ordentliche Reichsdeputation gebracht werden sollte. (s. R. A. vom Jahr 1548 §. 95. R. A. vom Jahr 1555 §. 65. C. G. O. P. II. T. 17. P. III. Tit. 49 §. 3. R. A. vom Jahr 1570 §. 18. 20.) Diese ordentliche Reichsdeputation wurde in Ansehung der Anzahl der darzu gehörigen Stände ein für allemal ausdrücklich und namentlich bestimmt und erblich gemacht. (Im R. A. vom Jahr 1559 §. 49. 50.) Durch den westphälischen Frieden (Art. V. §. 51.) und den jüngsten Reichsabschied §. 191. 194. wurde ferner nach der verglichenen Religionsparität die ordentliche Reichsdeputation neuerdings auf folgenden Fuß gesezt:

Catholische.	Evangelische.
Churfürsten.	
1 Maynz	1 Sachsen
2 Trier	2 Brandenburg
3 Cölln	3 Pfalz
4 Bayern	4 ein alternirendes Votum.
Fürsten.	
5 Oesterreich	5 Altenburg
6 Burgund	6 Culmbach
7 Würzburg	7 Braunschweig
8 Costanz	8 Pommern
9 Münster	9 Hessen
10 Bayern	10 Mecklenburg
11 Weingarten	11 Würtemberg.
Grafen.	
12 Fürstenberg.	12 Wetterau. Gr.
Städte.	
13 Cöln	13 Nürnberg
14 Aachen	14 Strasburg
15 Ueberlingen	15 Regensburg.

Die Vollziehung der Urtheilssprüche des Cammergerichts blieb noch lange der einzige Gegenstand, womit sich die ordentliche Reichsdeputation zu beschäftigen hatte, denn da man eines Theils damals noch keine beständig fortwährende Reichsversammlung hatte; auch manche Geschäfte vorfielen, die ihrer Natur nach entweder gar nicht, oder doch nicht so geschwind als nöthig war, auf dem allgemeinen Reichstage behandelt werden konnten: so überließ man solche ebenfalls dieser ordentlichen Reichsdeputation. Insonderheit gehörte hierhin die so nöthige Visitation des Reichscammergerichts und Revision seiner Urtheile. Jedoch ist die Visitation des Cammergerichts nur insofern als ein Geschäft der ordentlichen Deputation angesehen worden, als es dabey auf Untersuchung und Abstellung der gegen die Gesetze eingerissenen Misbräuche ankam. Denn was die weitere Vervollkommung des Gerichts, sammt Ergänzung der in den Reichsgesetzen selbst wahrgenommenen Lücken und Mängel anbetraf: so blieb diese entweder der allgemeinen Reichsversammlung vorbehalten, oder es wurden von der leztern zu diesem Ende ausserordentliche Reichsdeputationen angeordnet. Eine ordentliche Reichsdeputation zur Visitation kann also, wenn sie eine Unvollkommenheit der gesetzlichen Vorschriften entdeckt, nichts weiter thun, als solche dem Kaiser und Reich anzeigen, und unmaasgebliche Verbesserungsvorschläge thun.

Aus dem vorgelegten Schema der Stände, welche zu den ordentlichen Deputationen gehören, ist zu ersehen, daß sämtliche Churfürsten dabey befindlich sind; vermuthlich deswegen, weil sie nach dem Ausdruck der goldnen Bulle des Kaisers und des Reichs innerste Räthe sind (s. den Art. Churfürst). Eben dieser Umstand mag auch wohl die Veranlassung gegeben haben, daß die Churfürsten bey diesen ordentlichen Deputationen eben so, wie auf der gemeinen Versammlung der Stände ein von den übrigen Deputirten abgesondertes Collegium formiren. Durch diesen Umstand werden aber die Unterhandlungen nicht abgekürzt und befördert; sondern vielmehr vervielfältigt und erschwert. Indessen hat man auch Beyspiele, daß auch dergleichen ordentliche Reichsdeputationen, wenn die Natur des vorliegenden Geschäfts es erforderte, in einen gemeinen Rath zusammengetretten sind, und mit Beyseitsetzung der reichstäglichen Absonderung und des davon abhangenden Verfahrens, die vorkommenden Sachen blos nach der Mehrheit der Stimmen entschieden haben.

Zur Erhaltung der Religionsgleichheit wurde in dem durch den westphälischen Frieden und jüngsten Reichsabschied verglichenen Schema einer ordentlichen Reichsdeputation den evangelischen Churfürsten noch ein überzähliges alternirendes Votum eingeräumt. Die Ungleichheit, welche dieses alternirende Votum veranlaßte, ist aber durch die im Churfürstlichen Collegio hernach erfolgte Veränderung noch grösser geworden; und um die Gleichheit herzustellen, hätten in diesem Jahrhunderte den Evangelischen drey, und seit dem Abgange von Bayern, wenigstens zwey überzählige Stimmen bey dergleichen ordentlichen Deputationen verstattet werden müssen, welches man aber catholischer Seits wohl um so weniger zugestehen dörfte, da man überhaupt jenes Schema nur für den einzigen damaligen Fall eingerichtet zu seyn behauptet. Wollte man auch allenfalls der Sache dadurch abzuhelfen suchen, daß die mangelnde Anzahl evangelischer Churfürsten durch so viele evangelische Fürsten ersetzt würde: so kann solches doch mit der bey solchen ordentlichen Deputationen hergebrachten Absonderung des Churfürstlichen Collegiums nicht bestehen. Denn weil die Churfürsten diese überzählichen Fürsten doch in ihr Collegium nicht aufnehmen würden: so müßte die Anzahl evangelischer und catholischer Stimmen unter den übrigen Deputirten dadurch nur eben so ungleich werden, als sie es im Churfürstlichen Collegio ist; das ist: die Gleichheit würde nicht hergestellt, sondern die Ungleichheit vergrössert werden. In diesen Schwierigkeiten liegt der Grund, warum seit dem jüngsten

Reichsabschiede keine solche ordentliche Reichsdeputation wieder hat zu Stand kommen können, und auch schwerlich jemals wieder in Gang kommen wird. Hierzu kommt, daß der nun fortwährende allgemeine Reichstag, desgleichen die zur jährlichen Cammergerichtsvisitation angeordnete ausserordentliche Deputationen, welche bey andern vorfallenden Gelegenheiten ebenfalls gebraucht werden können, jene ordentliche Deputationen allenfalls entbehrlich machen. Da aber doch die zu derselben ein für allemal ernannten Churfürsten, Fürsten und Stände, ihr erbliches Deputationsrecht, in Ansehung aller der Sachen, die vormals vor ihre Deputationsversammlung gebracht werden konnten, wieder geltend gemacht wissen wollen, so hat zu ihrer Befriedigung dem Kaiser in den neuern Wahlcapitulationen (art. XII. §. 6.) die Wiederherstellung dieser gemeinen Reichsdeputationsversammlungen anempfohlen werden müssen.

Wir kommen nun auch auf die ausserordentlichen Reichsdeputationen. Man versteht darunter diejenige Deputationen, zu denen aus dem gesammten Corpus der Reichsständen bey jedem vorkommendem Falle, und zwar für denselben allein, ein Ausschuß derselben angeordnet wird. Sie unterscheiden sich also von den ordentlichen Deputationen vorzüglich darinn, daß die geschehene Ernennung keinen immerwährenden Vorzug verschaft, oder auf andere künftige Vorfälle, wobey eine Deputation anzuordnen seyn dörfte, keinen Bezug hat. Die Anzahl solcher jedesmal deputirten Stände ist auch nicht bey allen ausserordentlichen Deputationen gleich, sondern bald grösser, bald kleiner, so wie es die Natur des mannichfaltigen Deputationsgeschäfts zu fordern scheint. Uebrigens ist aber die wesentliche Absicht einer solchen ausserordentlichen Deputation, von der Bestimmung einer ordentlichen keineswegs unterschieden.

Wenn also eine Reichsangelegenheit durch eine ausserordentliche Deputation verhandelt werden soll, so ist vor allen Dingen nothwendig, daß dieselbe gehörig ernannt werde: die Anzahl der aus jedem Reichstagscollegio zu ernennenden Stände hängt lediglich von dem jedesmaligen Gutbefinden des Kaisers und des Reichs ab. Wegen der namentlichen Bestimmung derjenigen Stände aber, welche unter dieser Anzahl begriffen seyn sollen, ist schon mehrmalen eine doppelte Frage entstanden: 1) Ob aus jedem Collegio der Reichsständen jedesmal die vordersten Glieder desselben nach Ordnung ihres Sitz- und Stimmrechts zu ernennen wären? und 2) ob die Ernennung der Glieder der Deputation von beyden Religionstheilen durch das gesammte Corpus der Stände geschehen müsse, oder ob vielmehr jede Religionsparthie die erforderliche Anzahl Stände aus seinem Mittel besonders zu ernennen habe? Die erste Frage ist bey dem westphälischen Frieden zu einem reichstäglichen Vergleich ausgesetzt, der aber bis jetzt noch nicht erfolgt ist. In Ansehung der zwoten Frage scheint wohl die Natur der Sache schon zu entscheiden, daß jede Religionsparthie in Ernennung seiner zu deputirenden Mitgliedern von der andern unabhängig seyn müsse; und dieses haben die Augsburgischen Confessionsverwandten gegen die Anmassung der Catholischen jederzeit standhaft behauptet und wirklich durchgesetzt. Wie dann die im Jahr 1774. zu Stande gekommene Berichtigung des Schema zur ausserordentlichen Visitation des Cammergerichts angeordnete ausserordentliche Reichsdeputation davon das neueste Beyspiel giebt. Die Reihe der evangelischen Deputirten wurde in einer besondern Conferenz sämtlicher evangelischer Stände verglichen, und hierüber ein gemeines Gutachten des Corporis Evangelicorum dem Corpori Catholicorum vorgelegt.

Bey diesen ausserordentlichen Deputationen sondert sich das Churfürstliche Collegium in seinen Berathschlagungen nicht ab, sondern sämtliche deputirten Stände machen nur ein Collegium aus. Denn dem Churfürstlichen Collegio kommt nur alsdann das Vorrecht, einen von den übrigen Reichsständen abgesonderten Rath zu halten, zu, wenn es in Corpore versammlet ist, welches bey den ausserordentlichen Deputationen nicht eintritt. Die Schlüsse solcher ausserordentlichen Deputationen werden also ordentlicherweise nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt; es sey denn, daß beyde Religionstheile sich des juris eundi in partes bedienten, oder die Natur der Sache keine entscheidende Stimmen, sondern nur gütliche Uebereinkunft vertrüge.

Sowohl bey ordentlichen als ausserordentlichen Reichsdeputationen wird das, was die deputirte Stände beschlossen haben, nicht eher ein förmlicher Reichsdeputationsschluß, als die Ratification oder Beytritt der kaiserlichen Commission erfolgt ist. Man fragt hiebey: ob ein solcher Beytritt durch collegialische Mitstimmung, oder durch eine förmliche Genehmigung des ständischen Gutachtens geschehen müsse? Im letztern Falle wäre die Gegenwart des kaiserlichen Commissarii bey den ständischen Berathschlagungen eben so überflüßig, als bey den Reichstagsdeliberationen. Da aber wenigstens bey den ausserordentlichen Deputationen die kaiseriiche Commission zugleich mit den deputirten Ständen sich zu Rath versammelt, so ist man eines Theils auf die Meynung gefallen, daß der Beytritt der kaiserlichen Commission durch die collegialische Mitstimmung geschehe, und die Analogie des reichstäglichen Verfahrens hier nicht anwendbar sey. Andere wollen dagegen behaupten, daß die Gegenwart des kaiserlichen Commissarii bey den Berathschlagungen der deputirten Stände ihn nicht schlechterdings zum Mitstimmenden und der Mehrheit der Stimmen unterworfenen Theile mache; mithin dem kaiserlichen Ratificationsrechte nicht im Wege stehe. Wiederum andere wollen zu näherer Bestimmung dieser Frage gewisse Gattungen von Geschäften unterscheiden; wie denn auch nicht zu leugnen ist, daß bey einigen Vorfällen die Deputation mit gesammter Hand und blos nach Mehrheit der Stimmen verfahren hat. Jedoch sind alle diese Entscheidungen so vielen Widersprüchen ausgesetzt, daß sie insgesammt den Wunsch nach einer klaren und bestimmteren gesetzlichen Entscheidung erwecken. Umständlichere Auseinandersetzung der Gründe des einen oder andern Theils, findet man in einer Abhandlung des Herrn geheimen Justizrath Pütter, vom kaiserlichen Ratificationsrecht, und in den darüber im Druck erschienenen Beobachtungen. (15)

Deputationes der Cammergerichtsbeysitzer. s. Cammergericht.

Deputatus, ist ein Geistlicher in der griechischen Kirche, und zwar der letzte aus dem Chor auf der linken Seite. Sein Amt ist das Evangelium und Oblationen mit angezündeten Kerzen zu begleiten, wenn jene in Procession auf den Altar gebracht werden, und wenn der Patriarch ausgeht, vor demselben herzugehen, und ihm bey dem sich zudringenden Volk Platz zu machen. (I)

Derb, (Bauk.) Ein Ausdruck, durch den die Bauhandwerker die Festigkeit anzeigen wollen. Ein derb

geschlagener Mörtel heißt bey dem Maurer ein fester Mörtel; bey dem Zimmermann derb Holz, festes Holz. Ein derb Pflaster, ein Pflaster, das sich auch von grossen Frachtwägen nicht setzet. Derber Boden, ein fester Grund, auf den wohl und sicher zu bauen ist. (18)

Derberz, wird ein jedes reichhaltige Erz genannt, das viel Metall enthält. (4)

Derbie, (Naturgesch.) ist ein Beyname des Streithuhnfisches, (*Scomber Amia* Linn. *Glaucus aculeatus* Klein.) s. Makrele. (9)

Derceto. Verschiedene Gelehrte haben geglaubt, daß Derceto oder Atergatis mit der Astarte einerley Gottheit sey. Der in der syrischen Religion sehr bewanderte Lucian läßt uns beyde von einander unterschieden. Denn nachdem dieser Schriftsteller die Meynung derer angeführt, die behaupten, daß der Tempel zu Hierapolis von der Semiramis zu Ehren ihrer Mutter Derceto erbauet worden: so gestehet er zwar, völlig überzeugt zu seyn, daß Semiramis die Erbauerin desselben gewesen, aber nicht, daß dies zu Ehren ihrer Mutter geschehen. „Ich habe, sagt Lucian, in seiner Schrift von der Syrischen Göttin, in Phönizien das Bildniß der Göttin Derceto gesehen, welches am Obertheile bis an den Gürtel eine Frauensperson vorstellt, dessen Untertheil sich aber in einen Fischschwanz endiget. Doch die Bildsäule, welche sich im Tempel zu Hierapolis befindet, siehet ganz einer Frauensperson ähnlich.“ Hieraus erhellet, daß zwischen beyden ein Unterschied zu machen sey. Dies nemliche bestättiget folgende Stelle aus dem Diodor von Sicilien. „In Syrien, schreibt derselbe, liegt eine Stadt, Namens Ascalon, bey der ein grosser und tiefer See, der sehr fischreich ist, und ein Tempel befindlich ist, der einer hülfreichen Göttin heilig ist, welche die Syrer Derceto nennen. Sie hat den Kopf und das Gesicht einer Frauensperson: aber den ganzen übrigen Cörper hat sie von einem Fische. Von dieser Gestalt wird folgende Ursache angeführt. Die einsichtsvollsten Einwohner sagen, daß Venus darum, weil sie von der Derceto beleidiget worden, derselben eine heftige Liebe gegen einen jungen sehr schönen Opferpriester eingeflößt habe. Derceto schämte sich, da sie von diesem Priester mit einer jungen Tochter niedergekommen, über ihren begangenen Fehler so sehr, daß sie ihren Liebhaber aus dem Weg schafte, und und nachdem sie ihr Kind an einen wüsten Ort getragen, sich in die See warf, wo ihr Cörper in einen Fisch verwandelt wurde. Daher kommt es, daß die Syrer noch heutzutage sich dieser Nahrung enthalten, und die Fische als Götter verehren.“

Aus diesen beyden Stellen siehet man, daß die Astarte, von der man nichts dergleichen erzehlt, ganz und gar von der Derceto verschieden gewesen, als welche den Cörper einer Nereide hatte, und der Göttin Eurynome, der Tochter des Oceans ähnlich sahe, welche in Arcadien angebetet wurde und unweit der Stadt Phigale einen Tempel hatte, den man des Jahrs nur einmal öfnete. Diese Göttin, welche darinnen mit goldenen Ketten angeschlossen war, war halb als Frauensperson und halb als Fisch gebildet. Die Frucht der verbottenen Liebe, welche Derceto, wie wir gehört haben, aussetzte, war die berufene Semiramis. Einige Schäfer fanden dies Kind, trugen es zum Aufseher der königlichen Heerden, Namens Simma, und schenkten ihm diesen ausserordentlich schönen Findling, der damals etwas über ein Jahr alt war. Von ihm bekam das Kind den Namen Semiramis, der in der syrischen Sprache eine Taube bezeichnet. Daraus ist ohne Zweifel die Fabel entsprungen, daß Semiramis von Tauben sey genährt und in diesen von den Assyrern verehrten Vogel nach ihrem Tode verwandelt worden.

Semiramis hatte, der Fabel zu Folge, ein Orakel erhalten, das ihr sagte, sie würde, wenn ihr Prinz Ninyas ihr nach dem Leben stehen würde, verschwinden und als eine Göttin angebetet werden. In der That breitete man nach ihrem Tode die Sage aus, daß sie unter der Gestalt einer Taube davon geflogen; und von der Zeit an wurden bey den Assyrern die Tauben heilig geachtet, dergestaltet, daß sie solche in ihren Fahnen führten. Auf die Verehrung dieser Vögel zielt die heilige Schrift in der Stelle, wo gesagt wird: **Fliehet vor dem Schwerdte der Taube.** Die Einwohner von Ascalon hatten eine vorzügliche Ehrerbietung für die Tauben, und erkühnten sich, weder eine zu tödten, noch davon zu essen, aus Furcht, ihre eignen Götter zu essen. Philo versichert, daß er in dieser Stadt eine unsägliche Menge von Tauben gesehen, für die man eine besondere Ehrfurcht gehegt habe. Tibull hat diesen Taubendienst in folgenden zween Versen glücklich ausgedrückt:

> Quid referam, vt volitet crebras intacta per urbes
> Alba Palaestino sancta columba Syro.

Semiramis hatte in dem Vorhofe des Tempels der Syrischen Göttin zu Hierapolis eine Bildsäule, welche diese Königin in der Stellung einer Person darstellte, welche die Hand ausstreckt und nach dem Tempel weißt. Die Ursache hiervon war, nach dem Lucian, folgende. Als sie einstens befohlen, daß man sie in allen ihren Staaten nur allein anbeten sollte, gerieth sie in solche Drangsale, welche ihr zu weisen Betrachtungen reichen Stoff gaben: und sie befahl darauf, statt ihrer die Juno zu verehren. Dies deutete die ausgestreckte Hand an, womit sie anzeigte, daß man nicht ihr, sondern der im Tempel befindlichen Göttin eine gottesdienstliche Verehrung beweisen solle.

Derelictio, ist die Aufgebung einer eigen gehabten Sache, welche in der Absicht geschieht, daß man diese Sache nicht mehr unter der Zahl der seinigen haben will. Sie erfordert 1) eine eigene Sache; dann wann ich eine fremde Sache immer wegwerfe, und sie nicht als eigen haben will, so verliert dadurch der wahre Eigenthümer niemals sein Eigenthum. 2) Die freye Gewalt über das Seinige zu verfügen; daher ein Kind, ein Sinnloser, wann sie auch ihre Sachen, weil sie solche nicht haben wollen, wegwerfen, niemals dadurch ihr Eigenthum verlieren. 3) Die Absicht, das Eigenthum einer Sache aufzugeben, und sie nicht mehr als die seinige zu haben; daher meine Sache, wann ich sie ohne mein Wissen oder wider meinen Willen verliere, wann sie mir z. B. vom Wagen fällt, nicht als derelicta angesehen werden kann. 4) Eine Handlung, durch welche jene Absicht erklärt wird.

Die Wirkung der Dereliction ist, daß die derelinquirte Sache nullius wird, also von einem jeden, der sie in Besitz nimmt, dadurch sich zugeeignet werden kann. An einer solchen Sache wird daher kein Diebstal begangen, wann gleich der Dieb in der irrigen Meynung war, als ob sie noch jemand zugehörte, und also die Absicht, sie zu stehlen hatte; noch weniger kann derjenige für einen Dieb angesehen werden, welcher eine fremde Sache in der irrigen Meynung, als ob sie derelinquirt wäre, sich zueignet; vielmehr kann derjenige, welcher bona fide eine Sache als derelinquirt

sich

sich zugeeignet, nach der gesetzlichen Zeit das Eigenthum desselben durch Verjährung erwerben. (38)

Derhem, ist ein persisches Handelsgewicht, wovon 300 einen Batmann von Tunis machen, und ungefehr $5\frac{1}{2}$ Pfund Hamburger Gewicht schwer seyn solle, so daß ein Derhem etwas weniges mehr als $\frac{1}{2}$ Loth beträgt. (28)

Deribandes, nennet man eine Art weisser Cotune, die zu uns aus Ostindien gebracht werden. Es giebt deren zweyerley Sorten, nemlich schmale und breite; jedoch von der erstern Gattung mehr, als von der letztern.

Die schmale halten in der Länge 9 Ellen, und in der Breite $\frac{7}{8}$ Ellen. (28)

Deringa, (botan.) ist ein Beyname des canadischen Sison. (9)

Derivantia, nennt man solche Arzeneymittel, welche den Trieb der Säfte nach einzelnen Theilen, gemeiniglich von den innern Theilen hinweg nach einem äussern Theile zuleiten; dieses geschieht entweder indem sie einen einzelnen Theil schwächen, und den Widerstand, der den stärkern Einfluß der Säfte hindert, heben, oder indem sie einen starken Reitz in einem solchen Theile machen; so können also erweichende und scharfe Mittel Derivantia werden. (12)

Derivatio, s. Abstammung. Alle Sprachen bestehen in ihrer Kindheit aus sehr einfachen Tönen, aus welchen hernach die übrigen durch Zusätze und Veränderungen hergeleitet werden. Der Sprachlehrer löset die Wörter einer Sprache nicht nur in ihre Stammwörter auf, sondern er gehet hinauf, bis auf die ursprünglichen Stammtöne, und sucht den letzten Grund der Bedeutung in der Natur der Töne. Dieses waren die ursprünglichen Zeichen, wodurch die Menschen ihre Ideen ausdruckten. So wie nun aus mehreren dunkeln Empfindungen deutliche Begriffe entstehen, so wurden auch bey dem Fortgang der Sprachen, die Wörter durch Ableitungssylben mehr ausgebildet. Nach und nach verlohren sich jene ersten Grundtöne, und man sahe Wörter, die zwar aus jenen abstammten, aber weniger zusammen warren, als Stamm- oder Wurzelwörter an, aus welchen neue gebildet worden. Daher findet man auch in dem grauen Alterthum der Sprachen so viele gleichlautende Worte, die aber in der Folge der Zeit immer weiter von einander abgiengen. Man erfand nach und nach ordentliche Regeln, nach welchen man die Wörter aus ihren Wurzeln herleitete, dermassen, daß man durch Ableitung, Biegung und Zusammensetzung den Wörterschatz bereicherte. Diese Zusätze und Veränderungen gründeten sich wieder auf ursprüngliche Grundtöne, die der Sprachkenner aufsuchen muß, wenn er eine Sprache in ihre Bestandtheile auflösen will. Wir wollen es mit einigen Beyspielen erläutern. Aus der hebräischen Sprache ist bekannt, daß die Bedeutung der Worte häufig durch die Zusätze, die zu verschiedenen Stammwörtern hinzugefügt werden, eben so, als wie durch die Aussprache, bestimmt wird. s. **Form der Wörter**. So zeigten die Wörter, die am Anfang mit einem ם vermehrt werden, häufig den Ort, wo, und das Werkzeug, wodurch etwas geschieht; die welche ein א am Anfang vorsetzen, eine Menge, und die, welche am Ende ein ת haben, eine Verkleinerung oder Liebkosung an. Aus der lateinischen und griechischen Sprache ist bekannt, wie die Endungen osus und ωλος, der Bedeutung des Stammworts bestimmen. Die deutschen Endungen bar, (von bären d. i. tragen) haft (von haben) icht (von ächtig) lich (von gleich) u. dergl. bestimmen die von ihren Stammwörtern abgeleitete Wörter auf eine ähnliche Art. Will man demnach die wahre Bedeutung eines Worts durch die Derivation kennen lernen, so muß man erstlich die wahre Bedeutung des Stammworts kennen lernen. Hiebey aber darf man sich weder die Wörterbücher täuschen, noch die blosse Aehnlichkeit des Schalls irre führen lassen. Zweytens muß man aus der Analogie den Zusatz und Veränderung ihrer Bedeutung bestimmen. Daß in der hebräischen Sprache das Wort מדבר eine Wüste heisse, sagen uns die Wörterbücher; durch die Derivationen aber findet man, daß es ein Ort sey, wo man Vieh vor sich hertreibt; eine gemeine Viehweide. Man sehe den Artik. **Etymologie**. (22)

Derivatio, (medic.) s. **Ableiten in die Nähe**.

Derivativa, sind solche Wörter, die von andern hergeleitet werden. Die gewöhnlichsten Gattungen derselben sind: patronymica, possessiva, gentilia, deminutiva, amplificativa, denominativa, verbalia. s. jedes an seinem Ort. (22)

Derivativa Acquisitio, Modus acquirendi derivativus, wird diejenige Art, das Eigenthum einer Sache zu erwerben, genannt, durch welche das bey einem befindliche Eigenthum einer Sache auf einen andern übergeht, oder wodurch das Eigenthum einer solchen Sache, die zuvor einem andern eigen war, erworben wird; man setzt sie der Acquisitio originaria, dem Modus acquirendi originarius entgegen, wodurch ich eine Sache, die zuvor niemand eigen war, erwerbe; als die einzige Gattung der Acquisitio derivativa wird die Tradition angegeben: allein da ich auch z. B. durch Specification oder Adjunction das Eigenthum der einem andern zugehörigen Sache erwerben kann, so scheint diese Eintheilung der Erwerbungsarten nicht sehr genau zu seyn, so wie sie überhaupt keinen wesentlichen Nutzen hat. s. **Modus acquirendi**. (38)

Derlenbaum, (botan.) ist ein Beyname der gemeinen Kornelle (*Cornus mascula.*) (9)

Dermaptera, nennt man die halbhornartige, oder von derma lederhafte, flügelförmige, adrichte Flügeldecken aller Heuschreckenarten, welche **Linne** durch *Hemiptera* ausdruckt. (24)

Dermestes, s. **Schabkäfer**.

Dermestoides, Afterspeckkäfer. Mit diesem Namen trennt **Schäffer** *Elem. entom.* t. 138. diejenigen Sorten von den eigentlichen Speck- oder Schabkäfern, welche kolbenähnliche ungebrochene Fühlhörner mit einer dreyfach gespaltenen Kolbe haben. (24)

Derniere Chorde, die höchste Saite des Tetrachords; jetzo singt, pfeift und geigt man so hoch, daß man keine Gränze mehr kennet. (25)

Deroga, auch **Daroga**, ist der Name der obersten Befehlshaber in den persischen Städten oder Vestungen. Sein Amt ist, das Recht zu sprechen. Er ist eben dasjenige, was ehemals bey den Römern der Prätor war. Er wird unmittelbar von dem Könige ernennt, und hat seinen Unterbefehlshaber unter sich. Es ist eine besondere Politik bey den Persern, daß niemals eine und eben dieselbe Person Befehlshaber in der Stadt, und zugleich Commandant in der dazu gehörigen Vestung ist. Beyde sind voneinander unabhängig; und man sucht durch diese Einrichtungen den Empörungen vorzubeugen, welche unter diesen Umständen nicht so leicht entstehen können, wenn die höchste Gewalt in bürgerlichen und Kriegswesen nicht in einer

Person vereinigt ist. Jeder muß sich alsdenn für dem andern fürchten. Der Deroga entscheidet über alle bürgerliche Angelegenheiten, zum Beysitzer hat er einen Vezier, der ebenfalls unmittelbar vom König ernennt wird. Er kann alle Leibesstrafen ausüben, aber nicht die Todesstrafe, als welche nur allein vom Könige zuerkannt wird. Wenn er sein Amt antritt, so bekommt er vom König seine besondere Instruction, welche nach den Umständen des Orts, wo er das oberste obrigkeitliche Amt bekleitet, eingerichtet ist. Diese Instruction wird Desturol hamel genennt. (22)

Derogatio, Abschaffung, Aufhebung eines Gesetzes, oder einer Gewohnheit. Im genauern Verstand nennen die Römer nur dieses Derogation, wenn ein Theil eines Gesetzes, eine einzelne Verordnung desselben aufgehoben wird; die gänzliche Aufhebung desselben aber heist Abrogation. Diese Benennungen von Rogatio, Abrogatio, Derogatio legis u. s. w. haben ihren Ursprung in der alten Art der Römer, die Gesetze zu machen, wobey eine feyerliche Anfrage, (Rogatio) auf den Comitiis an das Volk geschehen muste.

Nur derjenige kann einem Gesetz derogiren, welcher ein Gesetz machen kann, oder bey welchem die gesetzgebende Gewalt ist; also nach der Regel nur der höchste Landsherr: und wo dieser bey der Gesetzgebung an gewisse Formalitäten, an die Bewilligung der Reichs- oder Landstände gebunden ist, da kann er auch ohne solche einem Gesetz nicht derogiren. Der Gesetzgeber kann einem vorhandenen Gesetz derogiren entweder ausdrücklich, wenn er in einer nachfolgenden Verordnung deutlich erklärt, daß er das ältere Gesetz in gewissen Theilen oder ganz aufgehoben haben wolle, oder stillschweigend; das letztere geschieht entweder durch Gebung eines neuen Gesetzes, in welchem ohne der Aufhebung des älteren Gesetzes zu gedenken, das Gegentheil dessen, was in dem ältern Gesetz stehet, verordnet wird; oder durch eine dem ältern Gesetz widrige Gewohnheit, welche mit Wissen des Gesetzgebers eingeführt wird. Wenn also mehrere Gesetze einander widersprechen, so ist, wenn auch das ältere nicht ausdrücklich aufgehoben worden, die allgemeine Regel, daß in denen Puncten, in welchen sie sich widersprechen, immer das neuere dem ältern derogirt. Aus dieser Regel muß insbesondere die Frage, zu welcher es leider genug Gelegenheit gibt, entschieden werden: Welches Gesetz in dem Fall vorzuziehen seye, wenn verschiedene Gesetze unseres römischen Corpus Juris einander widersprechen? Nemlich vorausgesetzt, daß nur von denen römischen Rechtsbüchern die Rede seye, welche in Deutschland als Gesetze angenommen worden, wird immer das jüngere Gesetz dem ältern derogiren; also 1. wenn zwey Novellen miteinander im Widerspruch sind, so wird ohne Unterschied diejenige, welche der Zeit nach jünger ist, den Vorzug haben, ohne daß auf die nicht chronologische Ordnung der Novellen in unserm Corpus Juris irgend einige Rücksicht genommen wird; wenn 2. eine Novelle eine Verordnung enthält, welche einem Gesetz der Institutionen, Pandecten oder des Codex widerspricht, so ist ausser Zweifel, daß die Novelle als das jüngere Gesetz immer allen andern derogirt; wenn 3. der Codex eine Verordnung enthält, welche den Gesetzen der Pandecten oder Institutionen zuwider ist, so muß die Verordnung des Codex, weil dieser erst nach den Institutionen verfertigt und bekannt gemacht worden, als die jüngere immer den Vorzug haben, ohne daß man, wie einige Rechtslehrer irrig behaupten wollen, darauf zu sehen hat, ob das widersprechende Gesetz zu den funfzig Entscheidungen des Justinian gehöre, oder welches Datum die in Frage stehende Verordnung des Codex habe. Am schwersten aber ist obige Frage zu entscheiden, wenn 4. ein Gesetz der Institutionen mit einem Gesetz der Pandecten im Widerspruch ist, weil Pandecten und Institutionen zu gleicher Zeit verfertigt, und als Gesetzbücher bestätigt worden sind: zuerst suche man in diesem Fall so gut als möglich den anscheinenden Widerspruch der Gesetze zu heben; ist aber dies nicht möglich, so haben im Zweifelsfall doch immer die Institutionen den Vorzug, weil sie ein eigenes neues Gesetzbuch des Kaisers, die Pandecten aber nur eine Sammlung von Stellen aus den ältern Schriften der Rechtsgelehrten sind; besonders ist alsdann der Vorzug der Institutionen ausser Zweifel, wenn in denselben ausdrücklich angeführt wird, daß der Kaiser mit seiner Verordnung eine unter den Rechtsgelehrten bestrittene Frage entschieden, oder in einem neuern Gesetz also verordnet habe.

Wenn zwey Gesetze einander zu widersprechen scheinen, ohne daß das ältere ausdrücklich aufgehoben wird, so muß, so lange noch eine Vereinigung derselben möglich ist, im Zweifelsfall kein Widerspruch, und keine Derogation, und wenn die Vereinigung durchaus nicht möglich ist, so muß die Derogation nur in denen Puncten, in welchen sie sich widersprechen, behauptet werden; daher wenn das ältere Gesetz eine allgemeine Verordnung enthält, das neuere aber von einem besondern Fall handelt, so muß man annehmen, daß das neuere Gesetz mit Beybehaltung der ältern allgemeinen Verordnung nur eine Ausnahme in dem angeführten besondern Falle gemacht habe.

Der Nichtgebrauch derogirt einem Gesetz niemals; aber auch nicht der widrige Gebrauch, wenn er nicht mit der stillschweigenden Genehmigung des Gesetzgebers verbunden ist. Dispensation ist niemals eine Derogation des Gesetzes, sondern nur eine Ausnahme von demselben in einem besondern Individualfalle. (38)

Derosah, wird bey dem Schechten der Juden derjenige Fehlschnitt genennt, wenn einer den Hals des Thiers durchhaut, oder den Daumen auf das Schechtmesser setzt. s. Schechten. (22)

Deroute. Eine Armee ist en Deroute gesetzt, wenn nach verlohrner Schlacht die Bataillons und Esquadrons sich nicht in Ordnung zurücke ziehen, als welchen Abzug vom Schlachtfelde man eine Retraite nennet; sondern die Truppen zerstreuet werden, und ein jeder davon lauft, so gut er kann. Weil bey solchen Gelegenheiten durch das Verlaufen, die Desertion und das Nachhauen der schon auf dem Schlachtfelde erlittene Verlust ungemein vergrössert wird; so muß man es bis zu dieser Extremität nicht kommen lassen. Ein erfahrner General wird daher, wenn er sieht, daß die Bataille nicht mehr gewonnen werden kann, auf eine gute Retraite bedacht seyn. Er wird sich schon vorher auf diesen Fall gefaßt gemacht, und den unter ihm commandirenden die deswegen nöthige Befehle ertheilet haben. Um ihnen die Möglichkeit, dieselbe auszuführen, und die dazu erforderliche Zeit zu verschaffen, wird er Corps, die noch nicht viel gelitten, vorrücken und den Feind aufhalten, die übrigen inzwischen nach einem ausgesuchten mit vielen natürlichen Vortheilen versehenen Lagerplatze, wo möglich, durch Defileen abmarschiren und endlich die bis auf die letzte aushaltende diesen nachfolgen lassen. (6)

Derwisch, bedeutet in der türkischen und persischen Sprache überhaupt, so wie im Arabischen das Wort Fakir, einen Armen. Beyde Wörter bedeuten aber auch einen Einsiedler, oder Mönch, besonders aber die Mönche der Türken und Indianer. Die Türken suchen den Ursprung des Mönchlebens sehr hoch; sie gehen nicht nur bis auf die Zeiten des Elias, den einige für den Stifter dieser Lebensart halten, sondern suchen ihn sogar vor der Sündfluth unter den Nachkommen Seths; denn sie sagen, diese, welche Moses Kinder Gottes nennt, hätten auf dem heiligen Berge, als Mönche und Einsiedler, gelebt. Eben eine solche Lebensart habe hernach Melchisedek geführt. Die Türken halten sehr viel auf die Lebensart der Derwische; ihre Dichter reden sehr rühmlich von der Einsiedeley. Saadi, ein berühmter türkischer Schriftsteller, sagt: das Aeussere eines Derwischen sey zwar nur ein zerrissenes Kleid, aber inwendig habe er einen lebendigen und starken Geist, der die Lüste des Fleisches töde. Hassan Al Basri setzt die Obliegenheiten eines Derwischen in folgende Stücke: immer zu hungern; nirgends eine bleibende Stätte zu haben; keinen Erben nach dem Tode zu hinterlassen; des Nachts zu wachen; seinen Herrn nicht zu verlassen, ob er gleich noch so hart gehalten würde; einem andern ohne Widerrede Platz zu machen ꝛc. Sie bringen ihr Leben in der Einsamkeit und in der Betrachtung zu, und halten sich deswegen auf schattigten Bergen auf. Hier schlagen sie ihre Wohnung auf, und begeben sich niemals von da weg. Sie rufen unaufhörlich: Allmächtiger Gott! siehe doch auf mich, ich liebe nicht die Welt, sondern dich, und alles um deinetwillen. Wenn sie sich in ihre Einsamkeit begeben, so lassen sie ihre Haare und Nägel zu ihrer völligen Länge wachsen, und sie würden lieber umkommen, als aus ihren Cellen herausgehen. Was ihren Unterhalt betrift, so verlassen sie sich auf die Gutthätigkeit anderer, die ihnen Kleider und Lebensmittel schicken; beydes muß aber sehr schlecht seyn, und die letzten müssen blos zu ihrer nothdürftigen Erhaltung dienen, sonst nehmen sie solche gar nicht an. Einige legen sich gewisse bestimmte Fasten und Busübungen auf, und bleiben so lange ohne Speisen, daß ihre natürliche Stärke wegen Mangel der Nahrung gänzlich verschwindet. Sie tragen nichts an ihrem Leibe, als was zur Bedekkung ihrer Blöße hinreichend ist, und machen ein Handwerk daraus, sich ihren Unterhalt zu erbetteln. Einige von ihnen machen des Tags über kleine Feuer an, und legen sich des Nachts in die warme Asche, womit sie auch ihren Leib beschmieren. Sie nehmen bisweilen berauschende Sachen zu sich, wodurch sie ganz sinnlos werden, und allerhand wunderliches Zeug durcheinander reden. Die gemeinen Leute halten diese närrische Reden für Prophezeyungen. Einige legen aus Andacht eiserne Bande an ihre Beine, die so schwer sind, daß sie sich kaum mit denselben fortbewegen können; und dann gehen sie mit einem blauen Mantel bedeckt, baarfus viele Meilen weit, so geschwind als sie auf dem heissen Boden können, und wallfarthen nach den Gräbern ihrer Heiligen. Der Stifter dieses Ordens soll ein gewisser Menelmus gewesen seyn, der nach der Flöte, die einer seiner Freunde spielte, vierzig Tage lang in einem Kreis herumgetanzt haben soll, ohne im geringsten anzuhalten. Nach diesem Wirbeltanz soll er in eine Entzückung gefallen seyn, wo ihm die Einrichtung des Ordens der Derwische eingegeben worden seyn soll. Zum Andenken des Stifters dieses Ordens haben die türkische Derwische einen gewissen Tanz eingeführt, den sie den Wirbeltanz nennen, und den sie mit unglaublichem Eifer und Anstrengung halten. Diesen Tanz thun sie nach dem Tone der Flöten, wobey sie sich mit der grösten Geschwindigkeit in einem Kreis herumdrehen. Sie halten ihn in den Moskeen, und springen mit einer solchen Heftigkeit und Behendigkeit herum, daß es unglaublich scheint. Manche setzen diese Uebung so lange fort, bis sie ganz sinnlos und ermüdet niederfallen. Sie theilen sich in verschiedene Unterabtheilungen, die sich sowol durch die Farbe ihrer Kleider, als auch mancherley Regeln unterscheiden. Die Derwische selbsten sind bey weitem nicht so alt, als der Islamismus. Sie sollen erst unter der Regierung Nassers, des Sameniden, aufgekommen seyn. In kurzer Zeit aber breiteten sie sich dermassen aus, daß sie gegenwärtig eine ziemlich grosse Zahl ausmachen. Die vornehmsten Orden derselben sind, die Bectaschiten, Mevelevi, Kadei und Sayed. Von dem Ursprung der ersten, siehe den besondern Artikel Beckaschiten. Diese dürfen heyrathen, und sich in Dörfern und Flecken aufhalten; sie müssen fremde Länder besuchen, und jeden, den sie antreffen, mit einem gewissen Gesang und Segenswunsch begrüssen. Den Gesang nennen sie Gazel; dieser ist ganz verliebten Inhalts, wird aber auf eine allegorische Art auf die Liebe Gottes angewendet. Der Gruß heist Esma, oder Anrufung des göttlichen Namens. Sie wünschen dem, der ihnen begegnet, alles Gute an, welches sie vermittelst Hersagung des Worts Eivallah thun, welches ein feyerlicher Ausruf der Kämpfer ist, wenn der Ueberwundene dem Ueberwinder den Siegeszweig darreicht. Hiedurch wollen sie anzeigen, daß sie besser als alle andere Menschen wären. Die andere Secte der Derwischen sind die Mevelevi, welche von ihrem Urheber, Mevelane, der auch Menelmus geschrieben wird, den Namen haben. Diese pflegen sich zwey bis drey Stunden lang mit der grösten Geschwindigkeit herumzudrehen. Sie lieben die Musik vorzüglich, und bedienen sich besonders eines indianischen Rohrs, welches Nei heist, und einen sehr angenehmen Klang giebt. Sie wohnen in Clöstern beysammen, und äussern viele Demuth und Dürftigkeit. Wenn man Besuch bey ihnen abstattet, so erweisen sie jedwedem, er mag von einem Stand seyn, von welchem er will, einerley Hochachtung. Sie setzen ihren Gästen Caffee vor, und waschen ihnen die Füsse. Wenn die Gäste weggehen, so begleiten sie sie mit vieler Demuth, und sprechen immer das Wort Eivallah aus. Von ihrem beständigen Herumdrehen nennt man sie auch die Dreher. Die Moskeen, wo sie ihren Tanz verrichten, sind rund, haben inwendig eine Säulenordnung, welche ohngefähr sechs Schritte von der Wand absteht, und mit einem Geländer eingeschlossen ist, damit der Platz innerhalb der Säulenordnung immer frey bleibe. Hieher dürfen alle fremde Religionsverwandten kommen, welches in den übrigen Moskeen nicht erlaubt ist. Nach der Himmelsgegend von Mecca ist eine Bühne, vor derselben sitzt der Oberste dieser Mönche. Sonst ist bey dem mahommedanischen Gottesdienst niemals Musik erlaubt; hier aber trift man sie an. Der Anfang des Gottesdienstes wird mit arabischen Gesängen gemacht, die mit allerhand musikalischen Instrumenten begleitet werden. Wenn von dem Obersten der Mönche das Zeichen gegeben wird, so steht der erste Mönch auf, dreht sich in einem Kreis herum, fährt in der

Luft, und dehnt seinen Rock unten auf einige Ellen aus. Hierauf streckt er seine Aerme der Länge nach aus. Wenn sich der erste Mönch ohngefähr drey Schritte von seinem Obern entfernt hat, so bekommt der zweyte den Wink, und dieser folgt dem vorhergehenden in einer ähnlichen Bewegung nach; und so geht die Reihe unter allen anwesenden Derwischen herum, so daß sich immer einer hinter dem andern so geschwind um sich selbst, und zugleich den andern nachbewegt, daß man ihr Angesicht und Hinterhaupt fast zu gleicher Zeit sieht. Jeder andere Mensch würde zu Boden sinken, diese Mönche aber können es zu jedermanns Erstaunen lange Zeit aushalten. Ihre Kleidung ist so sonderbar, als ihr Betragen. Eine aschgraue Müzze in der Länge eines grossen Zuckerhutes, oben und unten fast gleich dicke, bedeckt ihr Haupt; die Haare hängen ihnen hinten etwas abgeschnitten hinab; ein enges dunkelbraunes Kleid bedeckt den Oberleib, und über demselben haben sie einen Rock, wie bey uns die Weiberröcke, voller Falten, gegürtet. Die dritte Gattung der Derwische sind die Kadei; diese entkräften aus einem besondern Aberglauben ihren Körper. Diese gehen bis auf die Schenkel ganz nackend, ergreifen einander oft bey den Händen, und tanzen etliche Stunden lang herum, wobey sie immer Hu, hu, (welches einer von den Namen Gottes ist,) rufen, bis sie als Unsinnige zu Boden fallen und mit dem Munde schäumen. Man hat oft schon versucht, diesen Orden ganz zu unterdrücken, man hat aber noch niemals zum Zweck kommen können. Die letzte Secte der Derwische sind endlich die Sayed. Ob diese gleich ihre Closter haben, so verlassen sie doch solche gar oft, und kehren nicht leicht wieder in dieselbe zurück. Wenn sie von ihren Obern ausgeschickt werden, Allmosen einzusammeln, so wird ihnen zugleich befohlen, wie viel sie bringen sollen. Bringt nun der reisende Derwisch an einem Ort nicht so viel zusammen, als er bringen soll; so setzt er seinen Stab weiter. Viele finden diese Wallfarthen so bequem, daß sie die ganze mahommedanische Welt durchreisen. Diese Einsiedler und Wanderer sind sehr seltsam gekleidet. Einige tragen nur vielfarbige Lumpen, andere stecken einen Federbusch von den Federn eines Hahns auf den Kopf, u. d. Ueberhaupt sind es meistentheils schwermüthige, melancholische und wahnsinnige Leute; oft steckt auch ein boshaftes Herz unter dieser Maske. Die Kleidung eines Derwischen heist im Arabischen Khirkhah, d. i. ein zerrissenes Kleid, und sie geben vor, die alten Propheten hätten eben ein solches Kleid getragen. Unter den oben angeführten Orden der Derwische sind die Mevelavi die zahlreichsten, und in allen Theilen des türkischen Reichs anzutreffen. Von den indianischen Mönchen s. **Fakir** und **Joghis**. (22)

Des. Es ist nun in Deutschland die Benennung schon ziemlich im Schwange, daß die Töne, die durch ein Creuz entspringen, den Zusatz vom is, und diejenigen durch ein b den Zusatz es erhalten. Nur wir haben die Buchstaben vom Alphabet, und brauchen weder dies noch b moll an die Töne hinzusetzen. Dieses Des bekommt meistentheils eine Dritte, die zu hoch ist, denn man stimmt das F, damit das C eine Fünfte dazu abgeben soll, und selten wird dieses F so tief schwebend und gemässigt, daß es zum Des nur eine erträgliche Dritte abgebe. (25)

Descendendo und **Ascendendo**, sind zwey Benennungen, womit sich die Choralisten in den Abteyen Deutschlands sehr ernsthaft beschäftigen. Sie geben der Leiter im Absteigen nach den Regeln ihrer Solmisation andere Monosilben, als im Aufsteigen. So lang man keine bessere Art weiß, muß man sich freylich mit behelfen; doch wird keiner, und seys der Schatzverwahrer von den alten Vourtheilen, behaupten wollen, es gebe keine bessere, sobald man nur das Gehör richtiger zu bilden wüßte. (25)

Descendenten, werden im Verhältniß gegen Eltern und weitere Vorfahren diejenige genannt, welche von diesen abstammen; daher auch eine gerade Linie von Erzeugern und Erzeugten descendens oder absteigende genannt wird, wenn ich von jenen auf diese rechne, z. B. Vater, Sohn, Enkel, Urenkel u. s. w. Ihre Rechte in Ansehung der Erbfolge, Fideicommisse, Lehen, des Näherrechts, u. s. f. sehe man unter diesen besondern Artikeln. Sie werden legitimi et naturales genannt, wenn sie aus rechtmäsigem Ehebett erzeugt worden sind; legitimi tantum, oder civiles, wenn sie nicht erzeugt, sondern an Kindesstatt angenommen worden sind; naturales tantum, wenn sie ausser der Ehe erzeugt worden. Wer die Rechte eines Descendenten zu haben behauptet, der muß im Fall eines Widerspruchs seine Descendenz beweisen, welches hauptsächlich durch Stammbäume geschieht, welche mit Extracten aus Taufbüchern, Copulationsscheinen, und andern Urkunden bestärkt werden müssen. (38)

Descendenten, (Lehnrecht.) Unter diesem Worte verstehet man nach Lehnrecht die von dem ersten Erwerber abstammende Kinder und Agnaten, so durch die erste Investitur des Acquirenten zugleich ein Successionsrecht an dem Lehn erworben, und auf alle männliche Nachkommen in absteigender Linie übertragen haben. Diese Descendenten des ersten Erwerbers sind eigentlich die einzigen, so nach Lehnrecht succediren, und alle übrigen ausschliessen. Weil aber auch diese sich in der Folge in gewisse Linien theilen, die sich hinwieder collateral sind, so gelangen auch diese allerdings in Absicht des letzt ohne männliche Erben verstorbenen Vasallen zur Succession; daher theilet man auch die Lehnssuccession ein, in die, so den Descendenten gebühret, und in die, so den Collateralerben zustehet, obwol auch diese letzten in Absicht des ersten Erwerbers gleichfalls seine Descendenten sind.

Im strengen Verstande aber versteht man unter Descendenten eigentlich nur die Söhne des letztverstorbenen Vasallen, seine Enkel und Grosenkel. Wenn diese fehlen, so kommen zur Lehensfolge die Collateralerben, insoweit sie durch den männlichen Stamm fortgepflanzet sind, wozu erstlich die Brüder des letztverstorbenen Vasallen und die Brüder Söhne gehören, hiernächst die entfernten Agnaten (Agnati ulteriores) so weit sie von dem ersten Acquirenten in männlicher Linie abstammen. (8)

Descension, (astronom.) s. Absteigung.

Descensus actualis, (Hydraulick) wird die Höhe genennt, von welcher ein schwerer Körper herabgefallen, so wie Ascensus actualis die Höhe, auf welche er gestiegen. Daniel Bernoulli hat diesen Sprachgebrauch eingeführt, um das Wort lebendige Kraft zu vermeiden. Wer mehr hierüber nachzulesen Belieben trägt, kann den Artikel Fall der Körper nachlesen. (18)

Descensus gravium, s. Fall der schweren Körper.

Descente, s. Absteigung in den Graben.

Descente, (Baukunst) heißt in der Baukunst ein ab-

hängig zugehendes Gewölbe, z. E. die Decke über einer Treppe oder einen Keller, welches nach der Grundfläche steigt oder fällt, wie die Kellerhalsgewölbe. s. Gewölbe. (18)

Descente, ist die gewöhnliche Abgabe in Frankreich, und besonders in Bourdeaux, von denen Weinen, welche oberhalb S. Macaire, so 7 Meilen über Bourdeaux gelegen ist, gezeuget, und von dannen auf der Garonne und Dordogne nach Bourdeaux herabgebracht werden; von denen Weinen aber welche unterhalb St. Macaire gezeuget, und die Stadt Weine genennet werden, wird keine sogenannte Descente bezahlt. (28)

Descente, nennet man zu Bourdeaux und Blaye die Fahrzeuge, welche mit Kaufmannswaaren, den Fluß Gironde herab, dahin kommen. (28)

Descente, dieser Name wird ferner einer gewissen Abgabe beygelegt, welche an einigen französischen Orten von Verführung des Salzes in die Niederlage bezahlt werden muß. (28)

Descriptio, s. Beschreibung.

Descriptiones, hiessen schon zu den Zeiten der ersten fränkischen Könige des 7ten und 8ten Jahrhunderts die Verzeichnisse der Unterthanen mit ihren Abgaben. Als Zinnsbücher der Unterthanen beschreibt sie **Gregorius von Tours**. Man findet aber auch, daß diese Verzeichnisse, auch die Beschaffenheit der Unterthanen in Absicht der Ländereyen, ihrer Frohndienste und Abgaben enthalten, mithin sind sie mit unsern **Catastris** und **Landbüchern** in einige Vergleichung zu stellen, die man aber doch später in dem 14ten und 15ten Jahrhundert in Frankreich häuffiger *Libri terraris* oder auch *Terraria* genennt hat.

Ueberdem aber hat man auch bey der **Merovingischen** und **Fränkischen** Regierung unter diesem Ausdruck die **Auflage** selbst, so dem Volke zu geben anbefohlen ward, verstanden, indem man bey ihren Schriftstellern — descriptiones pecuniae — d. h. **Geldauflagen** findet. Die *Gesta Regum Francorum* C. 34 schreiben — **Childericus** autem rex *descriptiones novas et graves* per consilium **Fredegundis** in cuncto regno suo fieri iussit. — Der König **Childerich** hat auf Antrieb der **Fredegunde** neue und schwere Geldauflagen durch das ganze Königreich ausschreiben lassen. (8)

Descurea, (botan.) ist ein Beyname der **Sophienkrautrauke** (*Sisymbrium Sophia* Linn.) (9)

Desembargo da Paço, oder der Rath des Palastes, wird das höchste Reichsgericht in Portugall genannt, worunter alle andere Gerichte stehen, wohin die Processe durch Appellation gelangen, und welches auch Privilegien im Namen des Königs ertheilt. Dieser Gerichtshof folgt dem königlichen Hoflager, besezt die andere Gerichte, schlichtet die Juridictionsstreitigkeiten u. s. w. Es besteht aus einem Präsidenten und 5 Räthen, welche **Desembargadores** heissen. (33)

Deserteur, wird bekanntermassen ein Soldat genennet, der ohne Abschied und Erlaubniß sein Regiment verlässet, mit dem Willen, nicht wieder zu demselben zurück zu kehren. Der gewisse Schaden, den er seinem Herrn zufüget, ist, daß er seine Truppen um einen Mann vermindert, wenn er sich nicht etwa bey einem andern Regiment desselben wieder engagiret, dazu kommt aber meistens, daß er die Muntirung u. s. w. mitnimmt, daß er mehrere verführt, daß er zum Feinde übergehet und dessen Truppen vermehren hilft und dergleichen. Gehet er von einem Posten durch, auf welchen er gestellet war, so kann der daraus entspringende Schaden unbeschreiblich viel grösser werden. Verräth er dem Feinde vollends, was er von diesseitigen Vorhaben in Erfahrung gebracht, so kann er nach Umständen mehr Schaden verursachen als mehrere feindliche Regimenter. Er verdienet also, nachdem sein Verbrechen grösser ist, härtere Strafe. Ehedem wurde er bey den meisten Truppen in allen Fällen mit dem Tode bestrafet; heut zu Tage verfährt man in den meisten Ländern gelinder mit ihm, selbst in Frankreich, wo man sonst gegen ihn sehr strenge war. Denn nach der königlichen Verordnung vom 12ten December 1775 wird er nur hingerichtet, wenn er im Kriege durchgegangen und Verrätherey begangen; ausserdem, wenn er zugleich gestohlen, wird er auf Lebenslang zur Galeere verdammt, und muß, wenn er nicht gestohlen, längere oder kürzere Zeit in Ketten schanzen. Ohne Unterschied in allen Fällen Lebensstrafe zu dictiren ist allerdings hart, und erreichet, wie die Erfahrung lehret, den Endzweck nicht, zumalen auch viele, die Gelegenheit hätten, den Ausreisser zu fangen und seiner Obrigkeit zu überliefern, durchs Mitleiden alsdenn davon abgehalten werden. Wenn man die Ursachen hebet, die die Soldaten zum Ausreissen veranlassen, so ereignet sich der Fall seltner, darin man strafen muß. Jene möchten wohl hauptsächlich folgende seyn: leichtsinniges, veränderliches, auch boshaftes Gemüth; aufgenommene Läufer, die andre verführen; allzulange Capitulation oder zu sehr erschwerte Verabschiedung; zu geringer Sold, wovon man nicht leben kann; zu hartes Tractament; Gewalt oder List, wodurch Leute, die nicht dienen wollen, gezwungen oder gefangen worden. Die erste ist am schwersten zu heben. Doch ist es nicht unmöglich, denen Soldaten eine vernünftige Denkungsart und gesunde Principia beyzubringen; kluge und rechtschaffene Ober- und Unterofficiers, ein ausgesuchter Feldprediger u. dgl. sind im Stande einen Enthusiasm unter ihre Leute zu bringen, der sie heftiger zur Leistung ihrer Schuldigkeit antreibt als die blutigsten Gesetze. Stolz auf die Nation, Stolz auf das Regiment, wobey er stehet, Vaterlandsliebe, können den Soldaten an seine Fahne fesseln, desgleichen Vortheile und Vorzüge, die er nach geendeten Dienstjahren zu hoffen hat. Die andre Ursache fällt weg, wenn man keinen Deserteur unter seinen Truppen leidet, der schon zweymal durchgegangen. Die dritte hat man völlig in seiner Gewalt, sie wird auch durch die Wegschaffung der vierten vermindert, wenn man nach dem Exempel des Königes in Preussen jederzeit den dritten Theil seiner Truppen beurlaubet, und ihren Sold den dienenden beyden andern Theilen zuleget. Die fünfte verschwindet, wenn man nicht nur den Untergebenen ihre Pflichten gegen ihre Vorgesezten, sondern auch den lezten ihre Pflichten gegen die ersten einschärfet, und auf die wechselseitige Beobachtung derselben mit gleicher Strenge hält; desgleichen wenn man die den Menschen so liebe Freyheit auch den Soldaten gönnt, und sie ihm so wenig, als es die Gerechtigkeit und Klugheit erlauben, einschränket. Was die sechste anbetrift, so hat freylich die Noth kein Gesetz; allein ausser der Noth ist nicht alles Recht, was in ihr Recht ist. Ein billiger, milder, menschenliebender Fürst, der seine Macht und Gewalt nicht mißbraucht, und niemand sie mißbrauchen lässet, hat eine magnetische Kraft, von welcher sich jedermann willig und mit Vergnügen anziehen lässet, und welcher niemand zu widerstehen vermag oder be-

gehrt, als wer nicht werth ist, daß er gezwungen werde, ihm zu dienen. s. auch Desertion. (6)

Desertio, ist bey unbeweglichen Gütern das, was bey beweglichen Dingen Derelictio genannt wird, wann nemlich jemand ein ihm eigenthümliches unbewegliches Gut in der Absicht gänzlich verläßt, daß er es nicht weiter als sein Eigenthum haben will. Sie erfordert wie die Dereliction, daß der Deserent fähig seye, sein Eigenthum wegzugeben, daß seine Absicht seye, es gänzlich aufzugeben, daß er wirklich durch gänzliche Verlassung desselben es aufgebe, und daß das Gut sein Eigenthum seye. Auch in der Wirkung ist sie mit der Dereliction gleich, daß nemlich das verlassene Gut nullius wird, folglich von einem jeden andern in Besitz genommen, und sich zugeeignet werden kann. (38)

Desertion, ist unter den Soldaten ein Verbrechen, welches dadurch begangen wird, wann ein Soldat in der Absicht, nicht wieder zu kommen, und die Fahne, zu welcher er geschworen hat, auf immer zu verlassen, sich entfernt. Eine ohne Urlaub geschehene Entfernung also, wann dabey die Absicht ist, wieder zu kommen, ist noch keine Desertion; und ehe daher ein Soldat für einen Deserteur erklärt wird, muß nach der Vorschrift vieler Kriegsartikel der Entwichene zuvor citirt, und ihm einige Zeit zur Rückkunft gelassen werden; und erst, wann er auf diese Citation in der vorgeschriebenen Zeit nicht erscheint, wird er für einen Deserteur erklärt, und die Strafe der Desertion gegen ihn erkannt. Die Strafe selbst ist nicht nur in verschiedenen Kriegsartikeln verschiedentlich bestimmt, sondern auch meistentheils wird ein Unterschied gemacht, ob ein Officier oder gemeiner Soldat, zu Kriegs- oder Friedenszeiten desertirt; wird der Deserteur nicht mehr beygefangen, so ist seine Strafe gemeiniglich diese, daß sein Namen an den Galgen angeschlagen, und sein in dem Lande des Herrn welchem er gedient hat, befindliches Vermögen confiscirt wird. Wird aber der Deserteur beygefangen, so ist in Kriegszeiten seine Strafe gemeiniglich der Strang; in Friedenszeiten aber nach Verschiedenheit der Umstände eine schimpfliche Cassation, Spißruthenlaufen, Degradation, zuweilen auch, besonders wann ein Soldat zu wiederholtenmalen desertirt ist, oder auch andere dazu verführt, oder Gewalt gebraucht hat, der Strang. (38)

Desertio Conjugis malitiosa, eine boshafte Verlassung des rechtmässigen Ehegattens. Bey den Protestanten hält man so eine Verlassung für eine hinlängliche Ursache, die Ehe ganz aufzuheben, und dem unschuldigen verlassenen Theile zu gestatten, in ein anderes Eheverlöbniß sich einzulassen. Wenn's aber zweifelhaft ist, ob der Ehegatte aus Bosheit fortgegangen ist, so wird, ehe zur völligen Ehescheidung geschritten werden kann, erfodert 1) daß ein Theil wenigstens zwey, in den mehresten Ländern sieben Jahre ohne Ursache sich entfernt habe. 2) Daß er ordentlich, und im Falle, da sein Aufenthalt unbekannt ist, und der verlassene Theil eydlich versichert hat, daß er von seinem Aufenthalte nichts wisse, durch öffentliche Zeitungsblätter vorgeladen, und die peremtorische Edictalcitation in dreyer Herren Landen angeschlagen worden sey. 3) Daß, wenn der abwesende Theil vorgab, an einen gewissen Ort zu reisen, auch an diesem Orte die gerichtlichen Vorladungen bekannt gemacht werden müssen. 4) Daß dann dem abgewichenen Theile von dem Richter ein Procurator bestimmt werde, der zur Vertheidigung des Abwesenden alles nöthige beyzubringen hat. 5) Daß endlich erst erkannt werden muß, ob die Desertion boshaft gewesen sey oder nicht.

Wenn aber der abgegangene und vorgeladene Theil vor der Verkündigung des Urtheils erscheint, und die Ursachen seiner Abwesenheit anzeiget, und sonst keine andere Beweggründe zur Ehescheidung vorhanden sind, so ist der klagende Theil schuldig, dem andern noch ferner ehelich beyzuwohnen. Wenn der vorgeladene Theil nach dem Urtheile sich meldet, und billige Ursachen seiner Abwesenheit vorbringt, und der klagende Theil nicht schon anderwärts wieder verheyrathet ist: so hat es gleiche Bewandniß, wie im vorhergehenden Falle. Wenn der klagende und geschiedene Theil anderwärts sich verlobt und geheyrathet hat, so bleibt die zweyte Ehe gültig, jedoch sollen die Kinder aus der ersten Ehe dem andern Theile auf Verlangen übergeben werden.

Wenn ein Ehegatt ohne die vorgemeldeten Erfodernissen und Feyerlichkeiten anderwärts sich verheyrathet, so werden beyde Theile als bigami gestraft. Wenn jemand wegen der Desertio malitiosa von seiner Ehehälfte geschieden ist; so kann der boshafte Verlasser ohne Dispensation nicht wieder heyrathen. Wenn er es aber ohne selbe unternimmt, so ist seine Heyrath ungültig und nichtig. Von der Quasidesertion, so durch Verweigerung des Debiti conjugalis geschieht. s. Eheliche Pflicht.

Es versteht sich von selbsten, daß der unschuldige Theil in Ansehung des Vermögens des ihn böslich verlassenden Theils einige Vortheile erhalte, welche in den Landesgesetzen verschiedentlich bestimmt werden. s. die Artikel Ehescheidung und Heyrathsgut.

Bey den Catholicken verhält sich's ganz anderst; denn eine auch noch so boshafte Verlassung des Ehegattens kann bey ihnen keine hinlängliche Ursache seyn, das Eheband ganz aufzulösen, und dem verlassenen Theile zu gestatten, in ein anderes Ehebündniß sich einzulassen. Man hält sich in dieser Kirche genau an den Spruch des Weltheilands: quod deus conjunxit, homo non separet. Was Gott zusammengefüget hat, soll der Mensch nicht scheiden. Es ist bey den Catholicken auch eine Glaubenslehre, daß die Ehe der Christen nur durch den Tod eines Ehetheils aufgehoben werden könne. Wenn also hier der verlassene Theil zur fernern Ehe schreiten will, so muß er hinlänglich beweisen, daß der andere Theil mit Tode abgegangen sey, sonst wird's ihm nicht gestattet, sich in ein anderes Eheversprechen einzulassen. (14)

Desertio juramenti, geschieht, wann eine Parthie in Abschwörung des ihr vom Gegentheil zugeschobenen, und von ihr angenommenen, oder des vom Richter ihr auferlegten Eydes ungehorsam ist; besonders aber, wann eine Parthie an dem ihr zu Abschwörung des Eyds präclusivisch anberaumten Termin nicht erscheint; aber der Eyd kann nicht als desert angesehen werden, wann die Citation zu Abschwörung desselben nur dilatorisch war, oder wann eine Parthie an dem anberaumten Termin anstatt zu schwören, Einwendungen vorbringt, daß sie hiezu nicht verbunden sey, oder über die Formul des abzuschwörenden Eydes streitet, in welchen Fällen vielmehr ein neuer Termin anzuberaumen ist; und wann eine Parthie durch unhintertreibliche Hindernisse abgehalten worden ist, an dem zu Abschwörung des Eydes anberaumten Termin zu erscheinen, so geniesset sie der Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die allenfalls schon geschehene Desertionserklärung. Die Strafe dieser

Desertion ist nach der Verschiedenheit des versäumten Eyds verschieden, z. B. wer sich an dem ihm zugeschobenen und vom Richter als statthaft zuerkannten Eyd versäumt, der wird angesehen, als ob er die Punkte, worüber er hätte schwören sollen, eingestanden hätte; wer den Eyd der Bosheit auf Verlangen des Richters nicht abschwört, wird zu der Handlung, wegen welcher er denselben abschwören sollte, nicht zugelassen u. s. w. s. **Eyd.** (38)

Desertio probationis, geschieht dadurch, wann diejenige Parthie, welcher der Beweis von dem Richter auferlegt worden, innerhalb der angesetzten Beweisfrist, oder der weiters erhaltenen Erstreckung der Beweisfrist, den auferlegten Beweis nicht beybringt; die Strafe ist, daß eine solche Parthie ihres Beweises verlustig, und es also angesehen wird, als ob sie den ihr zu beweisen auferlegten Satz nicht bewiesen hätte, und nicht beweisen könnte, worauf der Richter auch ohne Ansuchung der Gegenparthie erkennen kann. Jedoch wird einer Parthie, welche wegen versäumter Beweisfrist ihres Beweises verlustig erklärt wird, aus mancherley Ursachen die Wiedereinsetzung in vorigen Stand gestattet. s. **Terminus probatorius.** (38)

Desertio remedii, wann eine Parthie gegen ein sie beschwerendes Urthel die Appellation, Revision, Leuteration oder ein anderes Rechtsmittel eingewandt, aber in der Folge sich an den Feyerlichkeiten oder Fatalien desselben versäumt hat, so heißt es, daß sie das Rechtsmittel habe desert werden lassen. Die Desertion setzt also voraus, daß die Appellation u. s. f. rechtmässig eingewandt worden, und überhaupt, z. B. in Rücksicht der Summa appellabilis statthaft seye; also wer z. B. in dem anberaumten Termin die Succumbenzgelder nicht erlegt, den Appellationseyd, oder Revisionseyd nicht abschwört, wer in dreyßig Tagen nicht bey dem Unterrichter um die Apostel und Abschrift der Acten nachsucht, wer die Appellation bey dem Oberrichter nicht in der vom Unterrichter angesetzten Zeit einführt u. s. w. dessen eingewandtes Rechtsmittel wird für desert oder erloschen erklärt. Wann die Desertion offenbar ist, so muß der Richter von Amtswegen auch ohne Ansuchen des Gegentheils das Rechtsmittel für erloschen erklären; sonst aber steht es dem Appellaten frey, ohne auf die Materialien der Appellation sich einzulassen, wegen der vorgegangenen Desertion zu excipiren. Ueber diese erkennet bald der Oberrichter, wann die Appellation schon bey ihm anhängig gemacht worden, und wann er diese für erloschen erklärt, so hört seine Gerichtsbarkeit auf, und die Sache wird an den vorigen Richter zurückgewiesen; bald der Unterrichter, wann die Appellation bey dem Oberrichter noch nicht anhängig gemacht worden ist. Nach eingeführter Appellation hat der Oberrichter vornehmlich darauf zu sehen, ob nicht dieselbe schon erloschen seye? weil in diesem Fall die Appellationsprocesse nicht erkannt werden. (38)

Desertionsproceß, wird derjenige Proceß genennt, welcher vor Ehegerichten auf die Scheidung von wegen vorhergehender Desertion oder Quasidesertion erhoben wird. s. **böosliche Verlassung, Ehegericht und Ehescheidungsproceß.** (33)

Desertor, ein Ausreisser. Bey den Griechen wurden die Ausreisser, αὐτομολοι, am Leben gestraft. Die, welche sich weigerten im Kriege zu dienen, und die, welche im Treffen ihre Reihe und Glieder verliessen, mußten nach einem Gesetze des **Charondas**, des Gesetzgebers der Catanenser, drey Tage nacheinander auf dem Markte in weiblicher Kleidung sitzen. Eben diese und andere, welche sich der Feigheit schuldig gemacht hatten, δειλοι, durften bey den Atheniensern nicht gecrönt werden, nicht die öffentlichen Tempel besuchen, nicht in die Volksversammlungen kommen. Thaten sie es demohngeachtet, so wurden sie von den **Eilfmännern** dem Gerichte der Heliasten übergeben, die ihnen entweder eine Leibes- oder Geldstrafe zuerkannten. Hierher gehören auch die ῥιψασπιδες, d. i. solche, die, um desto leichter fliehen zu können, ihre Schilder weggeworfen hatten. Hauptsächlich aber belegten die Spartaner alle diese Verbrecher mit den schwersten Strafen, weil ihre Soldaten, den Gesetzen gemäß, verpflichtet waren, entweder zu siegen oder zu sterben. Wer seinen Schild wegwarf, wurde eben so gestraft, als der, welcher seine Glieder verlies, und der Ausreisser wurde ausser den übrigen Strafen auch noch dadurch beschimpft, daß sich keine Spartanerin mit ihm verheyrathen durfte. Wer ihm begegnete, durfte ihn schlagen, ohne daß er sich zur Wehr setzen durfte. Und um sie kenntlich zu machen, mußten sie, so oft sie ausgiengen, ein schmutziges Kleid und einen mit buntfarbigen Lappen besetzten Rock tragen und ihren Bart nur halb scheren lassen. Der sie begleitende Schimpf erstreckte sich auf ihre ganze Familie. Daher geschahe es zuweilen, daß solche feige Soldaten von ihren eignen Müttern ermordet wurden. Dies that jene Spartanerin, und der Dichter legt ihr bey dem **Plutarch** folgende Worte in den Mund: „Gehe in die Finsterniß hinab, du mißrathener Sohn, damit nicht Eurotas für furchtsame Hirsche fliesse. Unnützer, Nichtswürdiger, schändliches Mitglied, gehe hinab in den Orcus. Du bist Lacedämons nicht würdig, ich habe dich nicht gebohren."

Bey den Römern wurde jeder für einen Ausreisser gehalten, der länger von der Armee wegblieb, als er sollte, und der sich ohne Erlaubniß weiter von der Armee entfernte, als man den Schall der Trompeten hören konnte. Verlies ein Soldat in Friedenszeiten seine Fahne, so ward er, wenn er unter den Reutern diente, aus der Reuterey unter das Fußvolk verstossen, war er aber ein Fußgänger, in eine geringere Classe des Fußvolks versetzt. Im Kriege wurden die Ausreisser am Leben gestraft. Starb ein solcher Ausreisser, so verfiel sein Vermögen dem Fiscus. Die Leibes- und Todesstrafen der römischen Ausreisser waren verschieden. **Maximus der Zauderer** lies ihnen die beyden Hände abhauen und schonte ihr Leben. **Scipio** der Africaner, lies sie creuzigen, **Scipio** der jüngere den wilden Thieren vorwerfen. Auch wurden sie zuweilen vom Tarpejischen Felsen herab gestürzt.

Desertoria Sententia, wird diejenige Urthel genannt, in welcher das gegen eine andere Urthel eingewandte Rechtsmittel für erloschen erklärt wird. Weil eben damit die Appellation als unstatthaft verworfen wird, so wird immer mit jener Erklärung die Verurtheilung des Appellanten in die Unkosten, und die Zurückweisung der Sache an den vorigen Richter verbunden; sie lautet gewöhnlich also: In Appellationssachen A Appellanten an einem, gegen B Appellaten am andern Theil, wird hiemit zu Recht erkannt: daß die eingewandte Appellation für erloschen zu achten, Appellant dem Appellaten die durch dieselbe verursachte Kosten nach vorgängiger richterlichen Ermässigung zu

ersetzen schuldig seye, auch daher diese Sache an den Richter voriger Instanz wieder gewiesen seyn solle. Gegen eine solche Desertionsurthel kann eine Parthie die Wiedereinsetzung in vorigen Stand suchen und erhalten, wann sie beweisen kann, daß sie ohne ihre Schuld, durch unwiderstehlichen Zufall oder durch Gewalt eines andern an Beobachtung der Formalien und Fatalien verhindert worden; besonders wird diese Wiedereinsetzung Minderjährigen, Kirchen und Gemeinden nicht erschwert. Diese Sententia desertoria ist von der non devolutoria wohl zu unterscheiden, welche Statt hat, wann in Sachen die keine Appellation zulassen, z. B. in Possessorio summariissimo, in Wechselsachen, in Sachen bey welchen es an der Appellationssumme fehlt, gegen eine Urthel welche die Rechtskraft schon beschritten hat, die Appellation ergriffen wird, in welchem Fall die Appellation nicht für verloschen, sondern für nicht anhero erwachsen erklärt wird. (38)

Deservit, wird gewöhnlich das Verdienst der Advocaten und Procuratoren in einer Proceßsache genannt. Bey Procuratoren wird es nach der Menge und Grösse der Arbeiten, Wichtigkeit der Sache, auch nach den Vermögensumständen der Parthie eingerichtet; die Belohnung der Advocaten für Verfertigung der Schriften muß nach der Wichtigkeit der Sache, Gründlichkeit und nöthigen Weitläuftigkeit der Ausführung bestimmt werden, und es ist ungereimt, dieselbe allein nach der Bogenzahl zu bestimmen, da sonsten immer der elendeste Schmierer mehr, als der gewissenhafte und gründliche Advocat davon tragen wird.* In den meisten Gerichtsordnungen ist diesen Deserviten eine besondere Taxe vorgeschrieben, sonsten aber ist sie der Billigkeit der Advocaten und Procuratoren, oder wann es zum Streit kommt, dem Ermessen des Richters überlassen.

Zwischen dem Advocaten und seinen Clienten geht nicht ein Bestandcontract, sondern ein Mandat vor; und die Belohnung des Advocaten kann daher nicht Lohn oder Merces, sondern muß Honorarium, oder Salarium genannt werden, und wird nicht mit der Actio locati, sondern mit einer blossen Anrufung des richterlichen Amts gefordert; wobey dieses besonders ist, daß der Advocat oder Procurator wegen Connexität der Sache sein Honorarium immer bey demjenigen Gericht einklagen kann, bey welchem der Proceß verhandelt worden ist, in welchem er das eingeklagte Deservit verdient hat, wann gleich der Client sonsten diesem Gericht nicht unterworfen ist. Bey den höchsten Reichsgerichten werden auf eine solche Klage meistens Rescripte cum Clausula erkannt; z. B. Rescribatur dem N.N. den Kläger klaglos zu stellen; und wie es geschehen, oder was er in Ansehung der Liquidation rechtsbeständig einzuwenden hätte, in Zeit zwey Monaten bey Kais. Maj. allerunterthänigst anzuzeigen; wann hierauf der Beklagte in dem anberaumten Termin weder den Kläger befriedigt, noch seine Einwendungen beybringt, so wird ihm hiezu ein neuer Termin unter der Bedrohung, daß sonsten die Taxation von Amtswegen in Contumaciam vorgenommen werden solle, anberaumt. Wird auch dieser Termin versäumt, so wird bald ein neuer, mit der vorigen geschärften Bedrohung gesetzt, meistentheils aber sogleich die Taxation in Contumaciam erkannt: z. B. mit Verwerfung des Impetratischen Einwendens fiat nunc petita taxatio deserviti et expensarum, wozu die beyde kaiserliche Reichshofräthe A und B zu Commissarien hiemit ernannt werden; und nach diesem folgt das weitere Rescript mit der Taxation; z. B. wird nunmehr das von den Commissarien taxirte Quantum an Deserviten und Auslagen zu 450 Gulden hiemit als liquid angenommen, und fiat rescriptum an N dem Impetranten diese Summe in zwey Monaten zu bezahlen. Ist aber der Impetrat ein Mittelbarer, so wird an dessen Magistrat rescribirt, auf die gleiche Weise gegen ihn zu verfahren, wie an den höchsten Reichsgerichten gegen Unmittelbare verfahren wird. Wann über das Vermögen des Clienten ein Concursproceß entsteht, so hat der Advocat wegen seiner Deservitenforderung lediglich kein Vorrecht, sondern kommt als ein gemeiner Glaubiger in die letzte Classe, es müßte ihm dann ein Unterpfand bestellt worden seyn; nur die Deservitenforderung desjenigen Advocaten, welcher als Contradictor im Concursproceß das Beste der gemeinen Masse besorgt, wird als ein Theil der Concursproceßkosten vorzüglich in der ersten Classe bezahlt.

Wann eine Parthie verurtheilt wird, der andern Parthie die verursachten Proceßkosten zu bezahlen, so muß sie auch dem Advocaten des Gegentheils seine Deservitenforderung nach vorgängiger richterlichen Ermässigung bezahlen; in diesem Fall entsteht die Frage: Wann ein Advocat für sich selbst Proceß geführt, ob er auch alsdann die Bezahlung seiner Deservitenforderung vom Gegentheil verlangen könne? Viele Rechtslehrer verneinen diese Frage, ausgenommen, wann der Advocat beweisen könnte, daß er durch seinen eigenen Proceß andere Arbeiten und Verdienste versäumt; allein da jeder Advocat die Vermuthung für sich hat, daß er arbeiten und verdienen könne, und nicht abzusehen ist, warum ihm durch die Bosheit des Gegentheils eine unnöthige unverdienstliche Arbeit sollte aufgedrungen werden können, so ist es der Billigkeit weit gemässer, wann diese Frage ohne Unterschied bejaht wird. Wegen verweigerter Bezahlung des Deservits ist ein Advocat berechtigt, die in Händen habende Manualacten zurück zu behalten. (38)

Desiccatio, Austrocknung, *Dessécher*, heißt bey den Wundärzten die überflüssige Feuchtigkeit einer Wunde oder eines Geschwürs wegbringen, um dadurch dessen Heilung zu befördern; die Mittel, welche die Kraft besitzen, eine Wunde und Geschwür auszutrocknen, (desiccantia) sind Bleyweiß, Silberglätte, gebrannter Alaun, Bleyzucker, welche entweder für sich allein, oder in Pflastern und Salben gebraucht werden. (4)

Desiderativa, sind diejenige Zeitwörter in der lateinischen Sprache, die ein Verlangen oder Wollen von derjenigen Handlung anzeigen, die das Stammwort bedeutet. Sie werden von dem Supino hergeleitet, wo die Endung um in urio verwandelt wird; z. E. von esum, wird esurio gebildet; ich begehre zu essen, ich hungere; von emtum, emturio, ich begehre zu kaufen. Einige Schriftsteller haben auch dergleichen Desiderativa von Nennwörtern gemacht. So hat Cicero, von Sylla, syllaturio, und Laberius von adolescens, adolescenturio gemacht, und erklärt das letzte Wort durch nescio quid nugarum facere. Man darf aber nicht glauben, daß alle Zeitwörter in urio allemal desiderativa wären. Die Unterscheidungsstücke sind diese, sie müssen vom Supino herkommen, und das u in urio, muß kurz seyn; daher sind scaturio, ligurio u. dergl. keine desiderativa. (22)

Desideria pia, heißt man solche Wünsche und Vorschläge, welche an sich gut sind, deren Erfüllung aber bey dem gegenwärtigen Zustand der Welt nicht wohl

zu

zu hoffen ist. Man hat ganze Bücher von solchen Desiderien geschrieben, und dergleichen fromme Wünsche giebt es in Absicht auf alle Stände, Wissenschaften und Künste der Menschen. (1)

Desiderium, (botan.) ist ein Beyname der gefüllten **Waldrebe**, (*Clematis viticella* L.) (9)

Designation, ist in der Assecuranzsprache ein genaues Verzeichniß der Waaren, und hauptsächlich derjenigen, welche der Verderbniß mehr, als andere unterworfen sind. Es ist ein unumgänglich nöthiges Stück der sogenannten Polizze oder Assecuranzbrief. (28)

Designationsurthel, wird in einigen Ländern genannt, was in andern eine Classifications- oder **Prioritätsurthel** heißt. s. diesen letztern Artickel.

Designation der Kosten, ist ein schriftliches Verzeichniß der aufgewandten Proceßkosten, welches die obsiegende Parthie, welcher die andere zu Erstattung der Proceßkosten verurtheilt worden, dem Richter mit der Bitte übergiebt, den Gegentheil nach vorgängiger Ermäßigung zu Bezahlung derselben anzuhalten. Nach deren Uebergebung wird der Gegentheil entweder vorgeladen, um mündlich seine Einwendungen dagegen vorzutragen, oder sie wird ihm zu schriftlicher Beybringung seiner Erinnerungen mitgetheilt; es wird jedoch dabey sehr summarisch verfahren, und gewöhnlich mit der Replik, oder höchstens mit der Duplik beschlossen. Der Richter bestimmt endlich nach den vorliegenden Gesetzen und billigem Ermessen die Summe der geforderten Proceßkosten in einer Urtel, welche Taxatoria oder Designationsurtel genannt wird. Defters, besonders wann die Summe sehr beträchtlich ist, wird dem Designanten noch ein Eid abgefordert, daß er ehe mehr als weniger, als die geforderte oder taxirte Summe auf den Proceß verwandt habe. (38)

Designator, hies bey den Römern eigentlich derjenige, welcher bey gewissen feyerlichen Gelegenheiten die nöthigen Anstalten treffen mußte, damit Ordnung erhalten wurde, und der also einem jeden seinen Platz anwies. In einer etwas weitläuftigeren Bedeutung kommt vor.

Designator Decimae, der in den Provinzen den Zehnten einnahm und bey diesem Geschäfte auf Ordnung sahe. Sein Titul heißt vollständig Designator Decimae provinciae procurandae, und abgekürzt: Desig. X. P. P. Nach jener ersten und ursprünglichen Bedeutung des Worts **Designator** waren bey den Römern **Designatores Funeris, Leichenmarschälle**, die bey Leichenprocessionen jedem Leichenbegleiter seine Stelle anwiesen, bey den Leichenspielen die Aufsicht führten, das Volk vom Unfug und Unordnung abhielten, und daher auch ihre zugeordnete **Lictores** hatten, die ihnen beystehen mußten. Unter der Aufsicht eines solchen Designatoris stunden auch die Leichenträger, Todtengräber und das ganze mit dieser letzten Pflicht, die dem Todten erwiesen wurde, beschäftigte Heer. Der **Designator** trug etwas von Feigenlaube an sich, wodurch er kenntlich wurde.

Designator **Ludorum**, hies derjenige, welcher jedem auf dem Theater und im Circus seinen zukommenden Platz anwies, und die, welche einen unrechten Platz eingenommen hatten, wegwies, welches excitare, suscitare bezeichnet. Dieser **Platzmeister** war kenntbar an seinem in der Hand habenden Stabe. (21)

Designatus Consul, hies der auf den Comizien erwählte Burgermeister vor dem würklichen Antritt des Consulats. Dieser Titul wird durch eine Abkürzung mit den beyden Buchstaben C. D. ausgedruckt. Während der Zeit, daß ein solcher erwählter Burgermeister nur noch Consul designatus war, konnte seine Wahl von seinen Gegnern noch untersucht, und er, woferne er sich bey derselben Schleichwege bedient hatte, dem Consulat zu entsagen, gezwungen werden. (21)

Designatus Episcopus. **Mehlig** sagt, es heisse ebensoviel, als Coadjutor. Allein man muß hiebey bemerken, daß wenn Bischöfe wegen hohem Alter ihrer Dioces nicht mehr vorstehen können, und deswegen entweder für sich selbst einen Coadjutor begehren, oder angehalten werden, einen anzunehmen, das sämtliche Capitel so einen Coadjutor erwähle. Man behält sichs aber bey dergleichen Wahlen vor, daß man die bischöfliche Consecration noch nicht annehme, weil die Ordinationen und die übrigen bischöflichen Verrichtungen von dem Weihbischofe geschehen können. Solche Coadjutores werden deswegen, da sie noch keine würkliche Bischöfe sind, in den römischen Bullen, so an sie gerichtet werden, designati Episcopi genennt, weil sie einsweilen die bischöfliche Jurisdiction in der Dioces ausüben, ohne die bischöfliche Consecration erhalten zu haben. Nach dem Tode des alten Bischofes sind sie verbunden, sich sogleich consecriren zu lassen. (14)

Desloges, oder **Des Escouges**, bedeutet dem Worte nach Excubias. In der Carthäuser Geschichte wird auch einer Carthause dieses Namens erwehnet. Sie soll um das Jahr 1215. von **Margaretha**, einer frommen Person in Frankreich, gestiftet worden seyn. (37)

Desman, s. **Bieber, Bisamratze**. (*Castor moschatus* Linn.)

Desincameration, ist ein Wort, welches gehört wurde, wenn einige weltliche Potentaten verlangten, daß ein Gut, so die päbstliche Cammer durch die von ihr sogenannte **Incameration** den päbstlichen Domainen einverleibt hatte, wieder herausgegeben werden sollte. (33)

Desperationscur, heissen solche Heilmethoden, die auf Leben und Tod gehen, und eine solche Krankheit, bey der sie angewendet werden, wird eine desperate Krankheit genennt. (5)

Desperatus morbus, s. **Desperationscur.**

Despoina, s. **Despot.**

Desponsati, s. **Verlobte.**

Desponsatio, s. **Eheverlöbniß.**

Despot. Dieses griechische Wort bedeutet ursprünglich einen Herrn eines Hauses, in Gegensatz seiner Sclaven, so wie das lateinische Dominus. Nachher wurde es vornehmen Personen auch von andern als ein Titel gegeben. Die griechischen Kaiser nennten sich zum Theil auch Despoten; zuweilen aber bedeutet es nur den Thronfolger, und es wird alsdann δεσπότης und βασιλεύς (der regierende Kaiser) eben so unterschieden, wie im zweyten bis fünften Jahrhundert die Wörter Caesar und Augustus. Ausser den Kaisern führten auch die Prinzen des kaiserlichen Hauses, wie auch die Tochtermänner der Kaiser diesen Titel. Er wurde auch den Statthaltern grosser Provinzen, den Patriarchen, wie auch den Bischöfen, auf Erlaubniß der Kaiser, und von den Untergebenen derselben auch wohl ohne diese gegeben. Fürsten, welche Vasallen des griechischen Kaisers waren, führten eben diesen Titel, welches auch wohl andere thaten, die sich etwa nicht mächtig genug dünkten, um den königlichen Titel anzunehmen. Heutiges Tages werden die beyden Fürsten von der Wallachey und Moldau, welche der griechischen Kirche zugethan, und Vasallen des tür-

kischen Kaisers sind, so genennt; in der Landessprache heissen sie Hospodare.

So wie Despot von Mannspersonen gebraucht wurde, so führten Frauenzimmer den Titel Despoina, dessen mancherley Bedeutungen, aus dem vorhergehenden leicht abzunehmen sind.

Da Despot ursprünglich einen Herrn über Sclaven bedeutet, der über dieselben eine unumschränkte Gewalt ausübte, und die griechischen Kaiser sowohl als manche andere Regenten ihre Unterthanen oft sclavisch behandelten: so hat man angefangen, dieses Wort in einer schlimmen Bedeutung für einen Regenten zu gebrauchen, der sich an keine Geseze kehrt, sondern seine Regierung ganz willkührlich führt; wovon unter dem gleich folgenden Artickel: Despotismus ein mehreres. (1)

Despotismus, heißt eine jede Gewalt, wobey derjenige, welcher sie besitzt, sich an keine gewisse Regeln bindet, sondern statt aller Gründe blos nach seinem Wohlgefallen handelt. Es giebt Despoten in allen nur möglichen Arten von menschlichen Gesellschaften; Despoten in dem Hausstand, welche ihre Untergebnen nach blossem Eigensinn regieren; in dem Lehrstand, welche die Erziehung und den Unterricht der Kinder durch blosse Machtsprüche, Launen und gewaltsame Mittel bewürken wollen; in der Kirche, wo z. E. die Päbste ehemals sich einer solchen Gewalt angemaßt und zuweilen auch behauptet haben; in den Klöstern, wo der Vorsteher in gar vielen Stücken eine völlig despotische Gewalt besitzt, und ihm blindlings gehorcht werden muß; und endlich und vornehmlich in dem Staate, wo entweder der Regent selbst despotischen Grundsätzen folgt, oder doch geschehen läßt, daß seine Beamten sich einer solchen Gewalt über seine Unterthanen anmassen, und sie tyrannisiren.

Es bedarf keines grossen Beweises, daß eine jede despotische Gewalt in irgend einer Art von Ständen etwas unnatürliches und widerrechtliches sey. Dem Menschen ist Vernunft gegeben, und nach dem, was ihm diese sagt, soll er seine Handlungen einrichten, und nicht nach dem blossen Eigensinn, der ihm so gut, als seinen Untergebnen schädlich seyn kann. Diese behalten als Menschen die Rechte der Menschheit, und sind nicht einmal befugt, sich derselben durch einen Vertrag zu begeben, und sich muthwillig und vorsetzlich in die Sclaverey zu stürzen. Wer sich in eine Gesellschaft, und insbesondere in einen Staat begiebt, muß zwar manche seiner vorhergehenden Rechte aufopfern, weil sonst die Gesellschaft nicht bestehen kann. Aber er thut dieses um eines höhern Zwecks willen, den er sonst nicht erreichen könnte, und wobey er sich also alle die Rechte vorbehält, die mit dem Zweck der Gesellschaft bestehen können, und ohne welche er kein Mensch, wenigstens kein glücklicher Mensch mehr seyn kann. Wer in einem Staat ein Mitglied ist, er mag in demselben gebohren seyn, oder von neuem hineintretten, der will die gemeinschaftliche Sicherheit gegen alle Beleidigungen anderer Menschen, denen er allein nicht gewachsen ist, dadurch erreichen. Er begiebt sich zu dem Ende aller der natürlichen Freyheiten, die hiermit nicht bestehen können; er begiebt sich des Rechts, selbst Gewalt zu brauchen, und behält sich solches nur in Nothfällen bevor, wo keine Hülfe vom Staat zu haben ist; aber er begiebt sich nicht aller Rechte; er erwählt eine gewisse sonst im Staat erlaubte Lebensart, er verrichtet diese oder jene Geschäfte, die den Staat nichts angehen, nach eignem Belieben. Er läßt sich Gesetze und Anordnungen der Obrigkeit gefallen, und ist zufrieden, daß nach diesen Gesetzen über seine Güter, seine Ehre und sogar über sein Leben disponirt werde. Aber er hat sich nicht anheischig gemacht, daß der Staat oder dessen Diener ihn dieser kostbaren Schätze ohne Ursache, ohne dringende Noth, ohne Urtheil und Recht, ohne Untersuchung und Verantwortung und andere Rechtsmittel sollen berauben können, so oft, und wann es ihnen beliebt. Denn dieses ist zum Wesen einer bürgerlichen Gesellschaft nicht erforderlich. Der Staat kann ohne alle dergleichen willkührliche Maasregeln und Gewaltthätigkeiten bestehen, und er besteht immer um so sicherer und besser, je mehr Gesetze und Ordnung gehandhabt, und alles blos willkührliche Verfahren entfernt wird. Selbst der Regent steht fester; er hat die Liebe, und nicht blos die Furcht seiner Unterthanen, und braucht so leicht keine solche Revolutionen zu befürchten, als in despotischen Staaten, in der Türkey, in Persien, auf der Küste der Barbarey u. s. f. gewöhnlich sind. Entweder werden die Leute durch eine despotische Regierung zur Verzweifelung gebracht, wie solches den Niederländern unter der Spanischen Herrschaft wiederfuhr; oder sie werden durch die despotische Gewalt, die sie in den Händen des Regenten sehen, aufgemuntert, nach eben einer solchen Gewalt zu streben, welches so manche Entsetzungen und Ermordungen der Regenten in Algier, Tunis, Tripoli und andern Ländern hervorbringt, und in dem zweyten bis zum fünften Jahrhundert in dem Abendländischen, und auch noch in den folgenden Zeiten in dem morgenländischen Kaiserthum hervorgebracht hat.

Nach und nach haben die Regenten einsehen lernen, wie nachtheilig ihren Staaten und ihnen selbst der Despotismus sey; und in den christlichen Reichen in Europa ist man nunmehr so glücklich, von dem Despotismus als einer eingeführten Regierungsform nichts mehr zu wissen. Denn wenn auch hie und da in den neuern Zeiten ein Regent noch despotische Gesinnungen hegte, oder aus Unkunde seines Landes einigen seiner Beamten in dem Misbrauch der willkührlichen Gewalt eine Zeitlang nachsähe: so werden doch despotische Grundsätze nirgends mehr in der Theorie behauptet, und nirgends glaubt man, wie in der Türkey und vielen andern Asiatischen und Africanischen Ländern, daß der Despotismus eine ordentliche und rechtmäßige Regierungsform sey, und der Regent über das Vermögen, die Ehre und das Leben seiner Unterthanen nach blossem Wohlgefallen, ohne alle weitere Gründe schalten und walten könne, wie sich z. E. der türkische Kaiser herausnimmt, der einem Bassa manchmal sein ganzes Vermögen, und gemeiniglich auch das Leben absordern läßt, ohne ihm die Verbrechen vorzuhalten, wodurch er den Verlust der Güter oder des Lebens verdient hätte.

Wirklich ist auch ein grosser Unterschied zwischen einer despotischen und einer souverainen Regierung. In der letztern ist zwar nur eine Person, welche die gesetzgebende und ausführende Gewalt in Händen hat. Niemand sonst hat hieran Antheil; der Regent giebt, ohne die Unterthanen zu befragen, Gesetze, und stellet Leute zur Handhabung derselben und zur Ausführung anderer Geschäfte an. Allein alles geht doch nach den bestehenden Gesetzen, und so lange dieselben nicht aufgehoben worden, kommen sie einem jeden zu statten. Man verdammt und bestraft niemanden nach blossem

Gutdünken. Wenn ein Minister oder Feldherr in Ungnade fällt, so wird ihm allenfalls das Amt genommen, er auf seine Güter verwiesen, und ihm untersagt, bey Hofe zu erscheinen. Dieses hängt von der Willkühr des Regenten ab, der die Wahl seiner Bedienten hat, und bey dem es steht, wie lange er sie in den Aemtern, die er er ihnen anvertraut hat, lassen will. Aber der Feldherr oder Minister wird ohne allen Nachtheil seiner Ehre und seiner ihm sonst gehörigen Güter, seines Dienstes entlassen. Sobald er caßirt, oder gar am Leben gestraft werden soll, so geht eine förmliche Untersuchung voran; man macht ihm den Proceß, man gestattet ihm alle mögliche Vertheidigung, die er beybringen kann. Und so verfährt man mit dem geringsten Beamten, ja mit einem jeden Unterthanen, sobald es Rechte, Ehre, Vermögen und Leben betrift. Freylich weicht man hin und wieder, auch wohl hiervon ab: allein dieses ist kein Fehler und keine Folge der souverainen Regierung, sondern es ist Mißbrauch derselben, es ist Despotismus, der eben so gut in einer jeden Art von Republik Statt finden kann. In einer despotischen Verfassung gelten eigentlich keine Gesetze, wenn auch welche vorhanden sind. Wer die Gewalt hat, setzt sich darüber hinaus. Kein Mensch ist in dem Besitz des Seinigen sicher; niemand kann zu seinen Rechten gelangen; alles hängt allein von dem Eigensinn des Herrn ab; alle Unterthanen sind Sclaven, wofür sich auch z. E. die Türken selbst erkennen, wenn sie sich im Verhältniß mit ihrem Kaiser betrachten.

Der Despotismus ist frühzeitig in die Welt eingeführt worden. Wenn wir den griechischen Schriftstellern glauben, so haben die ersten Assyrischen Könige schon eine despotische Regierung geführt, und wenn diese Könige so alt sind, wie man sie gemeiniglich macht, so muß bald nach der Sündfluth der Despotismus schon üblich gewesen seyn. Dem sey wie ihm wolle, so ist gewiß, daß unter den Assyrischen Monarchen wenigstens um die Zeiten des Sardanapals, und nachher unter den Medischen und Persischen und andern Königen Asiens, eine despotische Verfassung Statt gehabt habe. Da nun noch heutiges Tages diese Verfassung in Asien und andern Asien an Fruchtbarkeit ungefähr gleichen Ländern herrschend ist: so hat dieses einige Gelehrte veranlaßt, die Quelle des Despotismus in dem Clima zu suchen. Es ist nicht zu leugnen, daß eine vortrefliche und fruchtbare Gegend die Leute gemächlich, wollüstig und schwelgerisch macht, und daß Leute dieser Gattung leicht unter dem auch härtesten Joch zu halten sind; da im Gegentheil an minder gesegneten Orten die Menschen weniger von Wollüsten und Gemächlichkeiten wissen, und also die Freyheit als das höchste Gut schätzen. Allein dieses ist doch nicht allgemein, wie unter andern auch daraus erhellet, erstlich daß die Griechen ein Land besassen, das Asien an Vortreflichkeit wenigstens nichts nachgab, und sie doch so sehr für die republikanische Verfassung eingenommen waren; und zum andern, daß die Bewohner eines und des nemlichen Landes wechselsweise für die Freyheit waren, und in den ersten Jahrhunderten hernach den Nacken unter die gröſten Despoten und Tyrannen beugten, wie die Geschichte der Römer und der heutigen unter dem türkischen Despotismus lebenden Griechen bezeugt.

Es ist also das Clima, ob es gleich etwas dazu beyträgt, die einzige Quelle des Despotismus nicht, sondern dieselbe ist in mehrern zufälligen Ursachen zu suchen; unter welchen freylich Weichlichkeit und verdorbene Sitten eine der vornehmsten ist. Der grosse Luxus in der römischen Republik, und die daraus nothwendig entstandene Laster, waren eine Hauptursache, die den Untergang derselben beschleunigten, und den nachmaligen Despotismus gründen halfen. Allein es würkten doch auch andre Ursachen mit. Die Herrschsucht so vieler angesehner Männer, und die daraus entsprungnen Factionen und bürgerlichen Kriege, trugen das ihrige mit bey. Man hatte die Abscheulichkeit der letztern so lebhaft empfunden, daß man eine Zeitlang lieber alles ertragen, als zu neuen Kriegen dieser Gattung Gelegenheit geben wollte. Verschiedne Männer hatten sich der Republik nach und nach bemächtigt; und zwar durch Hülfe der Truppen. Es wurde also eine ganz militarische Verfassung eingeführt, wodurch es Patrioten beynahe unmöglich wurde, die ehmalige Freyheit wieder herzustellen. Durch die lange und gelinde Regierung Augusts wurden die Römer mit den Freyheiten der ehemaligen Republik ganz unbekannt. Seine Nachfolger änderten die Grundsätze, und waren gröstentheils Tyrannen, die zur Behauptung ihrer Gewalt, den Truppen allen Muthwillen verstatteten. Man wurde zwar dieser Ungeheuer oft genug müde, und suchte sich ihrer zu entledigen. Aber man setzte gemeiniglich einen andern Tyrannen auf den Thron, und konnte wegen des Uebergewichts, das die ausgearteten Soldaten im Staate hatten, keine vernünftige Verfassung einführen. Man änderte also wohl die Personen der Kaiser; aber der Despotismus blieb einmal wie das anderemal im Besitz, ausser wenn zuweilen einige gute Kaiser eine kleine Ausnahme machten, welches aber nicht von Bestand war. Und auf eben die Art gieng es in dem griechischen Kaiserthum; und noch jetzo geht es aus den nemlichen Gründen eben so zu, sowol auf der Küste der Barbarey, als in den meisten Ländern Asiens.

Diese Beyspiele beweisen, daß sich keine ganz allgemeine Ursache, aus welcher der Despotismus herzuleiten wäre, angeben läßt. Auf Seiten der Regenten sind übelverstandne Grundsätze von der höchsten Gewalt die vornehmste Ursache, warum sie sich zu dem Despotismus neigen. Sie bilden sich ein, theils daß ein unendlicher Abstand zwischen ihnen und ihren Unterthanen sey, zumal wenn sie die Regierung durch Erbfolge erhalten haben; theils daß ihr eignes Wohl, welches sie unverständigerweise von dem Wohl des Staates trennen, und ihre eigne Sicherheit die Ausübung einer despotischen Gewalt erfordere, obgleich eben diese, wie die Geschichte in tausend Beyspielen lehrt, gerade ihre Thronen und ihr Leben unsicher macht. Heutiges Tages fängt man an, junge Herrn und zukünftige Regenten in vernünftigern und edlern Grundsätzen zu erziehen; wiewol Schmeichler und böse Rathgeber nachher wieder vieles zu verderben pflegen. Und diese sind die eigentlichen Ursachen, warum bey der heutigen Aufklärung in der Christenheit doch noch hin und wieder Spuren vom Despotismus übrig sind. Sie verstehen die Kunst, die Herrn in den Schlaf zu wiegen, und hernach ihnen selbst unbewußt, jedoch in ihrem Namen, zur Befriedigung ihres eignen Stolzes, ihres Interesse, ihrer Paßionen, schreyende Ungerechtigkeiten auszuüben, welche zwar zuweilen, jedoch nicht immer, entdeckt und bestraft werden. Man muß es den meisten Regenten des christlichen Europa zum Ruhm nachsagen, daß sie edlere Grundsätze heutiges Tages hegen, als sonst üblich gewesen sind, und daß

sie es an Anstalten nicht ermangeln lassen, theils den Bedrückungen ihrer Unterthanen vorzubeugen, theils dieselben durch einen allen ihren Unterthanen verstatteten Zutritt zum Thron zu erfahren und zu bestrafen. Und wenn demungeachtet zuweilen noch eine Bedrückung mit unterlauft, so muß man bedenken, daß Regenten immer Menschen bleiben, unmöglich an allen Orten zugegen seyn und mit eignen Augen sehen, und also bey den reinsten Absichten doch zuweilen hintergangen werden können.

Daß ein Volk den Despotismus erträgt, dazu würken oft vielerley Ursachen zusammen. Bald ist es Furcht für einem innerlichen Krieg, als dem grössern Uebel; bald Unmöglichkeit, das Joch abzuschütteln, wie bereits im vorhergehenden bemerkt worden; bald ist es Liebe zu Gemächlichkeiten und Wollüsten, wodurch die Menschen niederträchtig und sclavisch werden; bald ist es Unwissenheit, Barbarey und Unkunde der eignen Rechte, der eignen Kräfte, und der zur Anwendung und Ausführung derselben dienlichen Mittel. Daher gesittete und aufgeklärte Völker, so gerne sie auch unter einer souverainen Regierung stehen mögen, doch das Gewicht des Despotismus nicht so lange ertragen, als unwissende und rohe Barbaren, bey welchen zwar oft die Personen der Regenten auf eine gewaltsame Art, selten aber die Regierungsform selbst geändert wird. Auch sogar die Religion kann, je nachdem sie beschaffen ist, zur Einführung oder Aufrechthaltung des Despotismus das ihrige beytragen; und es ist bekannt genug, welch ein Despotismus in den mittlern Zeiten nicht blos unter dem Vorwand der Religion, sondern auch oft aus Ueberredung, als bringe die christliche Religion, die doch weit entfernt ist, den Despotismus zu begünstigen, solches so mit sich, ausgeübt worden sey. Man erinnere sich nur an die Zeiten Gregors VII. und vieler in seine Fusstapfen getrettener Nachfolger.

Eine strenge Gerechtigkeit, scharfe Gesetze und Strafen sind, wenn sie in einem Staat nothwendig sind, eine Wohlthat für denselben. Man kann zwar auch hier der Sache zu viel thun; aber solches ist erst alsdann Despotismus, wenn man entweder die Leute gar nicht nach den Gesetzen beurtheilt, und sie ohne hinlängliche Untersuchung bestraft, oder solche Gesetze giebt, die keinen vernünftigen und rechtmäsigen Grund für sich haben, und die man blos deswegen erfunden hat, um einen Vorwand zu Bedrückungen zu haben. Indessen ist es doch kein Despotismus, wenn der Regent in seinen Gesetzen und Befehlen keine Gründe angiebt, sondern sich statt derer blos auf seinen Willen und sein Wohlgefallen bezieht. Denn er kann demungeachtet rechtmäsige Ursachen dazu haben, welche er aber verschweigt, theils weil es nicht immer rathsam ist, die wahren Umstände, worin sich der Staat befindet, und woher die Verordnungen geschöpft worden, öffentlich bekannt zu machen; theils auch solches nicht immer zur Befriedigung eines jeden geschehen kann, der nicht mit dem ganzen Detail der Staatsverwaltung bekannt ist; theils endlich, weil solches in manchen Fällen zu unnützen Zweifeln und Critisiren Anlaß geben könnte. Wenn also der König in Frankreich alle seine Verordnungen mit einem: Car tel est notre plaisir beschliest, so wird dadurch noch kein Despotismus eingeführt und behauptet. Jedoch pflegen heutiges Tages die grössesten und souverainesten Monarchen sehr oft die Ursachen anzuführen, welche sie bewogen haben, gewisse Verordnungen ergehen zu lassen. Immer geschieht es nicht; und es kann auch nicht immer geschehen. Ein Unterthan muß voraussetzen, daß der Regent triftige und probehaltige Ursachen gehabt habe, wenn ihm diese gleich für seine Person nicht einleuchtend genug scheinen, oder gänzlich unbekannt sind. (1)

Despumatio, s. Abschäumen.

Desquamatio, heist die Veränderung des Oberhäutchens, welches sich gewöhnlich nach einer überstandenen langwierigen Krankheit wie kleine Schuppen absondert, besonders merklich aber ist es nach einem Friesel und andern mit einigem Ausschlag der Haut verknüpften Krankheiten. *Desquamatio ossium* ist, wenn sich bey einem Beinfraß oder bey andern Knochenkrankheiten kleine Schuppen und Lamellen von den Knochen absondern. (4)

Dessenia, (botan.) ist ein Beyname des Geschlechts des Schnabelkorns (*Gnidia* L.) (9)

Dessert, Confecttisch, wird der letzte Aufsatz auf einer Tafel genannt, welcher aus Früchten, Confituren, Gelees, Marmeladen u. s. f. bestehet, von den Franzosen aber nur le fruit genannt wird, im Fall die Früchte nicht mit Confituren begleitet sind.

Man pflegt zu diesem Gang oder Aufsatz besondre Messer, Gabeln, Löffel zu geben. An grossen Cerimonientafeln verbindet man mit dem Dessert zuweilen Sinnbilder und figürliche Vorstellungen, deren Anordnung Einsicht in die Architectur, Perspective, Poesie, Historie und Mythologie erfordern.

Die leichtsten dergleichen Vorstellungen sind Lustgärten mit Spaziergängen, Gebäuden, Springbrunnen und Statuen, zu welchen letzteren die Porcellanfabriken die schönsten Arbeiten und Stellungen zubereiten. Oft bringt der Conditor auch Figuren der Menschen und Thiere von Wachs bossirt an. Die Gartenparterres auf dem Confectspiegel können mit dem besonders dazu verfertigten Streuzucker von allen möglichen Farben schattirt werden. Die Bäumchen und anderes Gebüsche sind gemeiniglich von feinem Papier oder Pergament, welches durch geschmolzenes Wachs gezogen, und mit Grünspan gefärbt ist. Die Früchte an den Bäumen werden aus Tragantmasse verfertiget, und nach der Natur mit Farben ausgemahlt. Den Stamm des Baumes verfertiget man aus Holz und Drat, mit braunem Wachs überzogen. Zu den Lustgebäuden wird Glaswerk angewendet. Um das Confect umher gehören die mit den seltensten und besten Früchten gefüllten Compoten. Die gefrornen Früchte, Geleen, gefrorne Milch, und dergl. müssen nur kurz vor dem Aufsetzen aus den Formen, Modellen und Eißbüchsen herausgenommen werden, damit sie behm Genuß des Desserts noch in ihrer vollkommensten Güte seyn können. (19)

Dessin, nennt man jedes Muster und Zeichnung, nach welchem diese oder jene Kunstsache gearbeitet und gebildet werden soll: denn wenn z. B. der Seiden- Wollen- und Leinendamastweber, sowol in geblümten als gestreiften Zeugen, die Kette scheeren will, so liegt ihm ob, das Dessin, oder die Art, wie das Ganze durch verschiedne Farben zusammengesetzt werden soll, zu berechnen, um sich dadurch in Stand zu setzen, die verschiedne Rollen beym Scheeren dergestalt zu ordnen, daß die Kette dem Dessin gemäß geschoren werde. (19)

Dessin abtragen, Geschäfte verschiedner Künstler, besonders der Sticker. Man spannt den Zeug, auf welchen die Zeichnung abgetragen werden soll, in einen

Rahm, durchsticht mit einer starken Nadel die gezeichneten Züge und Umrisse des Dessins, legt das durchlöcherte Dessin auf den Zeug, bestreuet das durchstochne Dessin, wenn der Zeug dunkel, mit gepulverter Kreide, wenn er aber heller Farbe, mit Kohlenstaub, da dann der durchgefallene Staub die Zeichnung mit matten Zügen auf dem Zeuge bildet, und dem Sticker zur Vorschrift dienet, das ganze Dessin nachzuzeichnen. (19)

Dessus de Flute, der Flötendiskant, oder die hohen Töne der Flöte, so auch Dessus de Hautbois. Sonsten nimmt man auch die Hoboe für den Diskant vom Fagott.

Dessus de Viole, die erste Geige.

Dessus de Voix, die Diskantstimme; le premier & le second Dessus, der erste und zweyte Sopran. In Frankreich trift man gar keine Frauenzimmer an, die Contralt singen, und ein Tonsetzer muß sich mit den zweyerley Dessus behelfen; den Contralt oder Haut contre singen die Männer, und schreyen ins b, ins h, auch manchmal auf eine abscheuliche Art ins c hinauf. Wie kann man aber eigentliche Fugen mit strengen Antworten setzen?

Dessus du Grand Choeur, die Diskantstimme vom grossen Chor; man nennt diese Weibsleute, die selten Musik können, und überall ihren Musikmeister mitnehmen, les Dames du Choeur.

Dessus du petit Choeur, der Sopran bey einem kleinen und concertirenden Chor. (25)

Dessus - le - Porte, (Baukunst.) ist ein Feld über einer Thüre, welches mit einem schönen Gemälde oder andern artigen Auszierungen versehen ist. Man bringt Aufschriften, halberhaben Bildwerk an, um die Absicht der Erbauung des Gebäudes anzuzeigen, auch läßt man solche leer. (18)

Destillation, (Chemie.) So nennt man diejenige Arbeit, bey welcher Körper oder ihre Theile durch das Feuer in Dünste aufgelößt, in einem kältern Raum abgekühlt und verdickt, und in einem andern Gefäße in flüssiger Gestalt wieder aufgefangen werden; eine Arbeit, von welcher man schon bey den arabischen und spätern griechischen Aerzten Spuren findet. Sie ist nach der Natur der Körper, die man darzu gebraucht, und der Producte, die man dadurch erhält, nach der Art und Einrichtung der Gefäße, in welchen sie vorgenommen wird, selbst nach der Art des Feuers und seiner verschiedenen Anwendung, verschieden, und bekommt noch überdies nach den mancherley Absichten, welche der Künstler dabey hat, verschiedene Benennungen: immer aber erfordert sie Körper, von welchen sich wenigstens einzelne Theile in Dünste auflösen, nachher wieder in einem kälteren Raum zu einer sinnlicheren Materie verdicken, und in flüssiger Gestalt darstellen lassen; Körper, die an sich äusserst feuerbeständig sind, oder wenn sie auch im Feuer etwas verlieren, nur Luft von sich geben, die sich durchaus in keine sinnlichere Gestalt bringen läßt, oder Dünste, die, sobald sie erkalten, ganz eine feste Gestalt annehmen, taugen nicht zu dieser Arbeit. Man nennt die Destillation trocken, (Destillatio sicca) wenn der Körper, den man destilirt, trocken und fest ist, und, ohne daß noch Flüssigkeit zugegossen wird, in das Feuer kommt; man nennt sie feucht, (Destillatio humida) wenn die Körper entweder an sich feucht und flüssig sind, oder ihnen noch Feuchtigkeiten zugesetzt werden; jene erfordert (doch nicht ohne alle Ausnahme) ein stärkeres Feuer, als diese, und gelingt weit besser in der Retorte, als in andern Destillirgefäßen; ihre Producte sind gemeiniglich durch das Feuer schon in etwas verändert, da man hingegen durch diese in mehreren Fällen reine Bestandtheile der Körper erhält. So gebraucht sie der Scheidekünstler nicht nur, um die wahre Bestandtheile der Körper kennen zu lernen, sondern auch um die kräftige, heilsame und nützliche Theile der Körper von denen zu scheiden, welche schädlich, kraftlos, oder wenigstens nach seiner Absicht unnütz sind. Wo die Arbeit etwas ins Grose geht, und die Producte derselbigen einen ziemlichen Grad der Flüchtigkeit und keine beträchtliche Schärfe haben, bedient man sich der Destillirblase. (s. Destillirblase.) Um Scheidewasser zu brennen, kann man sich eines grossen eisernen cylindrischen Topfs bedienen, der ohngefähr eine Höhe von drey Schuhen und im Durchmesser zween Schuhe haben kann; oben muß er überdies einen Rand mit einem Falze haben, so daß nicht nur der Helm hineinpaßt, sondern auch noch Raum genug übrig bleibt, um den Leim rings um den Falz herum dick genug aufzutragen; auf diesen Topf muß man nun einen verhältnismäßig grossen Helm setzen, der recht auf den Topf paßt, und zween Schnäbel hat, an welche man die Vorlagen anleimt. Um Vitriolöl aus Schwefel zu destilliren, bedient man sich am besten gläserner Kugeln, die so gros als möglich geblasen, an den Hälsen mit dem Sprengeisen in der erforderlichen Weite abgesprengt werden, und in einem gehörigen Gestelle so stehen müssen, daß ihre Hälse eine horizontale Richtung haben, daß man sie aber doch, wie man will, drehen kann; dieses Gestelle muß viereckig und aus mittelmäßig starkem Holze gemacht, aber am Boden so offen seyn, daß so viel von der Kugel durchgehen, und auf dem Sande aufsitzen kann, als nöthig ist, vier Quartier Wasser heis zu machen; der Boden muß überdies vornen mit einem Angel befestigt seyn, und hinten auf einem dienlichen Ruheplatze, der in das Gestelle gemacht ist, frey aufliegen. Auf den Hals der Kugeln macht man aus rother Erde Stöpsel, die wie Löffel gebildet sind; der Theil, der in die Kugel hinein geht, kann fünf Zolle lang, dritthalb breit, und wie ein langer tiefer Löffel gestaltet seyn; der Theil hingegen, welcher die Fuge an dem Halse macht, muß rund, und im Durchmesser etwas grösser als der andere seyn, so daß er die Mündung des Halses ausfüllt. So zubereitet setzt man nun die Kugeln in das Sandbad oder in die Sandcapelle.

Zur Destillation des Essigs bedient man sich am besten eines runden Kolben von Steingut, der sich in Absicht auf seine Gestalt und Grösse in das Sandbad schickt, worein man ihn setzen will; sein Hals muß kurz und so weit seyn, daß der untere Theil des Helms recht hinein geht; der Helm muß aus eben dem Zeuge gemacht, verhältnismäßig gros, und mit zween Schnäbeln versehen seyn, die unten zween Zolle im Durchmesser haben, oben aber etwas weiter sind.

Zur Destillation des Quecksilbers taugt am besten eine tiefe eiserne Pfanne, auf die man einen Deckel von eben dem Metall oder von Kupfer löthet; in diesem Deckel muß eine kurze Röhre seyn, durch die man das Quecksilber hineingießt und den Rückstand herausnimmt; diese Röhre muß mit einem Stöpsel verschlossen seyn, den man so hineinschrauben kann, daß der Dampf des Quecksilbers nicht zu der Fuge herausdringt; überdies muß oben an einer Seite der Pfanne ein eisernes Rohr angelöthet werden, welches schief

herunterwärts geht, um den Quecksilberdampf zu verdicken, wenn er darin aufsteigt; das Ende dieses Rohres muß so herunterwärts gebogen werden, daß man es, wenn man die Pfanne über ein ordentliches Feuer setzt, durch ein Faß mit Wasser führen kann.

Zur Destillation des flüchtigen Salmiakgeistes wählt man am besten einen cylindrischen oder länglicht viereckigen Kolben von gutem Zinn, der nach der Gestalt der Sandcapelle eingerichtet ist, in welche man ihn setzen will; sein Hals muß eine Höhe von sechs Zollen, und im Durchmesser fünf Zolle, sonst aber eine Falz haben, in welche man einen Deckel mit so wenig Leim, als nur immer möglich ist, hineinlegen kann; aus diesem Halse müssen zween hohle Aerme schief herunter laufen, die zween Zoll im Durchmesser haben, und ungefähr achtzehen Zolle lang sind; wenn das Sandbad nicht an der Wand ansteht, so können diese Aerme einander gerade gegenüber angesetzt werden.

Zu der Destillation flüchtig-laugenhafter Geister aus harten thierischen Theilen, Knochen, Hirschhorn rc. taugt folgende Geräthschaft am besten: Man wählt einen grossen cylindrischen eisernen Topf, der einen vertieften Boden, oben aber einen weiten kegelförmigen Hals hat. Die Höhe des Topfs bis an den Hals kann vier Schuhe, sein Durchmesser dritthalb Schuhe, die Länge des Halses zween Schuhe, und der Durchmesser desselbigen, da wo er aus dem Topfe ausgeht, einen Schuh betragen; aus diesem Halse geht nun ein hohler Arm aus, der wie bey andern Destilirgefäsen statt eines Helms dient, und die Dämpfe in die Röhre oder das Abkühlungsgefäs leitet. Dieser Arm muß schief herunter gehen, und die Achse des Kegels, den er bildet, zween Zolle von der Horizontalfläche abweichen; seine Länge kann ungefähr anderthalb Schuhe, und sein Durchmesser zunächst an dem Topfe vier Zolle, zuunterst aber dritthalb Zolle seyn. Der Topf muß überdies unter dem Halse mit drey gleich weit voneinander stehenden starken und sechs Zolle langen Haken versehen seyn, an denen er aufgehängt wird; sein Rand muß oben am Halse weiter, und auswärts gebogen und mit einer Rinne versehen seyn; diese Rinne vermacht man mit einem dicken Stück Bley, das genau paßt und angeküttet ist; in dieses macht man wieder einen Falz, worein man einen bleyernen ungefähr einen Viertelzoll dicken und in der Mitte mit einer krummgebogenen Handhabe versehenen Deckel legt: den Topf setzt man nun in einen Ofen, der wie der Capellenofen erbaut ist, fast wie bey diesem die Capelle, ein; der Ofen kann um den Topf herum in einer mit demselben gleichlaufenden Figur in einer 3 Zoll weiten Entfernung herumgeführt, auch die Hölung mit querübergelegten Ziegeln verschlossen, auch die Ziegel, da wo sie den Topf berühren, mit feuerbeständigem Leim gesetzt, und an den Enden so schief behauen werden, daß sie so genau als möglich anliegen; auf der Seite gerade unter den Ziegeln, welche die Hölung verschliessen, muß man ein Loch lassen, welches die Gemeinschaft mit dem auf die gewöhnliche Art aufzurichtenden Schornstein unterhält, und dann den Ofen überstreichen. Die Kühlröhre kann von Bley seyn, und muß dritthalb Zolle im Durchmesser haben, und zwölf Schuhe lang seyn; da, wo sie unten zum Kühlfasse herausgeht, muß eine kleinere Röhre, von ½ Zoll im Durchmesser und ungefähr einen Schuh lang, so hineingesteckt werden, daß dadurch der Durchgang der Flüssigkeit nicht gehemmt wird; diese kleinere Röhre muß so nach unten zu gekehrt werden, daß man sie in den Hals der Vorlage bringen, oder auch mit einem Korkstöpsel verschliessen kann; in dem obersten Theil der Kühlröhre muß man innerhalb des Kühlfasses, welches sich nach der Gestalt der Kühlröhre richten, und so gros seyn muß, daß wenigstens 6 Zolle Wassers über der Kühlröhre stehen, eine kurze Röhre anbringen, die einen Durchmesser von einem halben Zoll, und eine Länge von sechs Zollen hat, damit man einen blechernen Trichter hineinstecken, und durch ihn nach Erfordernis Wasser in die Kühlröhre giessen kann; diese Röhre muß aber, so lange man sie nicht gebraucht, mit einem bleyernen Stöpsel sehr wohl verschlossen werden; das obere Ende der Röhre, das so wie das untere durch die Wände des Kühlfasses durchgehen muß, muß durch breitgeschlagenes Bley, welches um den Arm des Topfes herumgehen, und an den Seiten gehörig schief geschnitten und zusammengelöthet werden muß, mit dem Arme des Topfs verbunden werden. Die Vorlagen müssen stark seyn, und einen engen Hals und breiten Boden haben; man muß überdies noch eine zinnerne Röhre von einem halben Zoll im Durchmesser haben, die von dem Halse der Vorlage bis in das Aschenloch reicht: in diese muß noch eine andere etwas breitgeschlagene Röhre von ebenderselbigen Weite und drey Zolle lang nach einem Winkel, der etwas grösser ist als ein rechter, angelöthet werden, um die Dünste, die sich in der Vorlage nicht verdicken, unter den Rost zu führen; überdies muß man, der Grösse des Topfes gemäs, einen eisernen Löffel mit einem hölzernen Handgriffe haben, an den der Löffel fast horizontal befestigt ist, damit man das, was von der Destillation übrig bleibt, aus dem Topfe herausnehmen kann.

Eben den Ofen und Topf, den man zur Destillation flüchtig-laugenhafter Geister gebraucht, kann man auch zur Destillation des Terpentinöls gebrauchen; nur muß man in die Decke des Topfs eine kurze Röhre einsetzen, durch welche man währender Destillation nach Erfordern Wasser nachgiessen kann, und diese, wenn sie nicht offen seyn muß, mit einem genau passenden Stöpsel verschliessen; auch kann die Kühlröhre hier die gewöhnliche Gestalt und Weite der Kühlröhren haben. Statt des Löffels bedient man sich, um das, was von der Destillation zurückbleibt, herauszunehmen, eines platten, halbrunden und scharf gerandeten Eisens, das mit dem runden Ende nach unten zu an eine hölzerne Handhabe von gehöriger Länge befestiget ist.

Wenn der Scheidekünstler nur im Kleinen arbeitet, oder wenn er gewiß seyn will, daß die Producte seiner Arbeit gänzlich rein seyen, so nimmt er die Destillation in gläsernen Gefäsen, entweder in der Retorte (Destillatio obliqua, Destillatio ad latus) oder in dem Kolben und Helm (Destillatio recta, Destillatio per ascensum) vor. Die Alten hatten noch eine Art, die sie Destillationem per descensum nannten, und die ungefähr mit der noch heutzutag gewöhnlichen Art, das Pech auszuschmelzen, übereinkommt; die Producte dieser Destillation waren gemeiniglich brandig, und daher konnte sie auch nur bey brandigen Oelen und dergl. mit einigem Vortheil gebraucht werden; bey derselbigen ist die Vorlage unter dem Gefäse, in welchem sich die zum destilliren eingesetzte Materie befindet, über dem Gefäse wird Feuer angemacht, und die Dämpfe niederwärts in die Vorlage getrieben, die man mit einer Materie bedecken muß, welche die Hitze abhalten kann; einige setzen zween Töpfe, die ge-

nau auseinander passen, umgekehrt auseinander, zwischen dieselbige aber ein leinenes Tuch, und auf dieses die Materie, welche sie destilliren wollen: andere setzen eine grosse leere Flasche fast bis an den Hals in ein anderes Gefäs mit kaltem Wasser; in die Flasche stecken sie einen Trichter, bedecken seine Höle mit einem leinenen Tuche, und legen auf dieses die Materie, die sie destilliren wollen, klein geschnitten oder gestossen; auf den Trichter stellen sie einen irrdenen Topf, der genau darauf paßt, füllen ihn mit warmer Asche und glühenden Kohlen an, und verleimen alle Fugen genau. Noch andere nehmen zwo Flaschen, deren die eine einen dünnern Hals hat als die andere, so daß der Hals der einen umgekehrt in den dickern und aufrechtstehenden Hals der andern gesteckt werden kann; diejenige, deren Hals umgekehrt in dem Halse der andern steckt, füllen sie mit Kräutern an, die sie destilliren wollen; die andere aber graben sie an einem erhabenen Orte, der überall von der Sonne beschienen wird, bis an den Hals in die Erde, stecken sodann den Hals der andern umgekehrt hinein, verleimen beyde, und überschütten die eingegrabene gänzlich mit Erde, daß nur die erste mit den Kräutern und nach oben zu gekehrten Boden hervorraget: schwerere z. B. viele mineralische Körper kann man auch in Schmelztiegeln, die man umgekehrt aufeinander setzt, destilliren; nur legt man zwischen beyde eine mit vielen Löchern durchbohrte Platte von hartgebranntem Thon, und auf diese die Materie, die man destilliren will; den untersten leeren Tiegel setzt man in kalten Sand oder Asche, um den obern aber legt man glühende Kohlen, und erhält auch das Feuer von oben, beyde Tiegel müssen auch da, wo sie zusammenstossen, gut verleimt werden. (12)

Destillirblase, (*Vesica*) ist ein aus Kupfer verfertigter, inwendig wohlverzinnter Kessel, mit einer etwa 8 bis 10 Zoll weiten Mündung. Auf diese wird der Hut gesetzt und die Fuge wohl verlutirt, (s. Lutiren) der Schnabel des Hutes wird in die Röhre des Kühlfasses gesteckt, und so gehen die Dünste des in die Blase gefüllten Körpers in den Hut und durch das Kühlfaß in die Vorlage. Man mauert die Blase gemeiniglich in einen besondern Ofen bis an die Mündung ein, welcher mit seinen Thüren und Registern versehen ist. Eine gute Destillirblase muß von starkem Kupfer und dick verzinnt seyn, eine verhältnißmässige Mündung haben, welche genau um den Hut passet. Man bedient sich der Blase zu vielen Destillationen, welche in grosser Quantität vorgenommen werden. Z. E. des Brandeweins, Weingeistes, der destillirten Wasser und Oehle. Untauglich aber sind sie zu solchen Körpern, welche eine das Kupfer anfressende und auflösende Kraft haben. (9)

Destillirknecht, (Chemie) *Sustentaculum Scamnum*, ist ein Geräthe, auf welchem die Vorlage bey der Destillation ruht, und gemeiniglich so eingerichtet ist, daß es nach Belieben hinauf und herunter geschoben werden kann. (12)

Destillirkolbe, s. Kolben.

Destillirkraut, (botan.) ist ein Beyname einer Gattung von Priap (*Nepenthes destillatoria* L.) (9)

Destillirofen, *Furnus destillatorius*, (Chemie) ist eigentlich keine eigene Art von Ofen, sondern jeder Ofen, in welchem eine Destillation vorgenommen wird, Blasenwindofen, Kapellenofen, Reverberirofen, philosophischer Ofen, Topfofen, führen und verdienen in dieser Rücksicht diesen Namen. (12)

Destur, heißt in der Sprache der Parsen, ein Gesetzlehrer, ein Gesetzverständiger. Dieser Name wird insonderheit denjenigen beygelegt, die die heiligen Bücher derselben, in ihrer ursprünglichen Sprache lesen und verstehen können. Wenn ein Priester diese Geschicklichkeit besitzt, so wird er Destur Mobed, di. i. Doctor und Priester genennt. Der oberste unter ihnen heißt Desturae Destur, und ist das Haupt aller Gesetzlehrer in einer ganzen Provinz. Er erklärt die schwersten Punkte des Gesetzes, und entscheidet als die letzte Instanz in allen Gewissensfällen. Die Parsen müssen ihm den zehenten Theil von ihren Einkünften geben. Er kann sich ausser seinen geistlichen Verrichtungen auch mit Regierungsgeschäften abgeben, aber mit der Arbeit der Acker- und Handwerksleute darf er sich nicht verunreinigen. (22)

Desuetudo legis, s. Gesetz und Gewohnheit.

Desultores. Bey dem Wettlaufe zu Pferde in den Circusspielen hatten manche Reuter mehrere ungesattelte Pferde zugleich neben sich, und schwungen sich mitten im Rennen von einem auf das andere. Dieses Pferderennen geschahe nach dem Wagenrennen; und solche künstliche Reuter hiessen Desultores, ihre Pferde aber Desultorii, s. Circus. (21)

Des-unirte, Dis-unirte Griechen, sind diejenigen Glieder der griechischen Kirche, welche den Pabst nicht für das Oberhaupt der Kirche erkennen, und also nicht mit der lateinischen Kirche vereinigt sind; wogegen diejenigen, so es sind, Unirten genennt werden, wobey weiter nachzusehen ist. (1)

Detaché, s. Staccato.

Detail, heißt die Zerstückung oder Abtheilung einer Sache oder Waare in verschiedene kleine Theile. Es gebrauchen dahero die Franzosen dieses Wort von der Verkaufung der Waaren ins Kleine, wie es von Ausschnitthändlern bey Ellenwaaren und von Gewürzkrämern und Materialisten welche ihre Waaren fast nach der kleinsten Gewichtseintheilung verkaufen. Wo die Krämerey zünftig ist, dürfen Kaufleute die ins Große handeln, nichts im Kleinen verkaufen, noch solche offene Gewölber halten; doch wird in Amsterdam unter Grossierern und Detailleurs kein Unterschied gemacht, indem daselbst einem jeden vergönnet ist mit seinen Waaren sowohl im Großen als im Kleinen zugleich zu handeln; gleichwohl müssen diejenige davon ausgenommen werden, welche mit Wein und fremden Brandteweinen handeln, welche, wenn sie nicht in die Weinhändlerzunft aufgenommen werden, nicht unter zwey Faß Wein auf einmal zu verkaufen die Erlaubniß haben. Ueberhaupt ist fast aller Orten einem Fremden, der nicht daselbst Bürger und nach der Ordnung in die Krämerzunft eingeschrieben ist, erlaubt, im Einzeln oder Kleinen zu handeln; wo im Gegentheil ein jeder, der Mittel hat, sich fast aller Orten im Großen zu handeln niederlassen kann und darf. s. Handlung. (28)

Detaschement, heißt man eine Anzahl Soldaten, die von der Armee oder der Besatzung einer Vestung abgesondert wird, und eine gewisse Unternehmung ausserhalb der Vestung oder in einer Entfernung vom Lager ausführen soll. Wenn dergleichen nur klein sind und höchstens aus 20 bis 30 Mann bestehen, werden sie Partheyen genannt, wovon unter ihrem eigenen Titel mehreres. Große Detaschements, die aus mehreren Hunderten bestehen können, unterscheiden sich von noch grösseren, oder den detaschirten Corps, nicht nur durch die Zahl der Mannschaft und den Grad des Commandanten, sondern auch dadurch, daß zu

den ersten die Bataillonen und Esquadronen, wie sie die Reihe trift, Officiere und Gemeine geben, die letzten aber aus ganzen Bataillonen und Esquadronen formirt werden. Partheyen von Infanterie sollen wenigstens 20, Cavallerie wenigstens 15 Mann stark seyn, damit sie nicht jedem kleinen feindlichen Truppe weichen müssen. Ist die Absicht blos, daß sie recognosciren sollen, so ist die Menge mehr schädlich als nützlich; denn sie sollen sich in keine Actionen einlassen und wenige bewegen sich geschwinder und werden seltner entdeckt, als viele. Ein Quartier zu überfallen, einen Hinterhalt zu formiren, müssen sie schon stärker seyn. Sollen sie aber dem Feinde die Lebensmittel abschneiden oder wegnehmen, die feindliche Fouragierer aufheben oder die unsrige decken u. dgl., so müssen sie, nachdem die Absicht wichtiger und der zu erwartende Widerstand grösser ist, immer zahlreicher und beträchtlicher seyn. So lange sie nicht aus mehr als 20 bis 30 Mann bestehen, commandiret sie gemeiniglich ein Unterlieutenant; 30 bis 50 ein Oberlieutenant; 50 bis 100 ein Hauptmann; 200 ein Major; 400 bis 500 ein Oberstlieutenant; 500 bis 800 ein Oberst, und wie die Zahl zunimmt, wird ein höherer Officier vorgesezet, so daß 2000 bis 3000 Mann und die dadurch auszuführende so viel wichtigere Absichten nur Generalmajors und Generallieutenants anvertrauet werden. Kleine aus 15 bis 20 Mann bestehende müssen Päße, die vom kommandirenden Generale unterschrieben sind, haben, damit sie nicht vor Marodeurs angesehen und davor behandelt werden. Hat ein Officier mit seinem Commando die Palisaden der Vestung oder die Vorwachten der Armee passirt und bekommt Befehl zurück zu kehren, so ist die Tour bey ihm vorbey und kommt das nächstemal an seinen Nachfolger. Große Detaschements von blosser Cavallerie dienen nur, wenn weit vorgesezte Detaschements von Infanterie unterstützet, oder schleunige Unternehmungen ausgeführt, Posten überrumpelt werden sollen. In andern Fällen müssen sie von Infanterie souteniret werden. Die ganze Gegend mit allen Wegen und Stegen müssen dem Anführer, wenigstens den Boten, die er bey sich hat, genau bekannt seyn, damit er die Passagen, wo er sowohl sich am besten wehren kann, und welchen er also zueilen muß, als wo er am meisten nöthig hat auf seiner Huth zu seyn, wisse, und ihm keine unerwartete und mit seinen Entwürfen nicht übereinstimmende Prospecte aufstossen. Der Feind muß ihm immer vor den Augen schweben, und er muß sich beständig gefaßt halten, ihn anzugreifen oder von ihm angegriffen zu werden. Diese Vorsicht ist zumal in gebürgigen und waldigen Gegenden höchst nothwendig, wo die Mittel und Gelegenheiten zu überfallen häufiger sind, als anderswo. Um sie zu vereiteln muß man sowohl vor sich her als auf beyden Seiten Leute marschiren lassen, die alles durchsuchen, und nie tiefer ins Wasser gehen, als man Grund siehet; desgleichen Pläze, da man im Rücken angegriffen und coupirt werden könnte, so lange mit Truppen besetzen und verwahren lassen, bis man so weit vorgerückt, daß nichts mehr zu besorgen ist. Zeigt sich der Feind, so ist geschwinde Entschliessung nöthig, um sich, wenn man zu schwach ist und die Gegend es zulässet, in Zeiten zu retiriren, wenigstens bis auf einen Platz, der uns das Uebergewicht giebt, oder, wenn zumalen lezteres fehlet, ihn mit Ungestümm anzugreifen, und ihn glauben zu machen, daß so viel Dreistigkeit nicht werde bewiesen werden, wenn man nicht wüßte, daß man ihm überlegen seye. Verstand und Muth muß oft die Zahl ersetzen und allezeit das meiste thun. Es giebt Fälle, wo man den Feind meidet und ihm aus dem Wege gehet, z. E. wenn man Succurs zuführet, die Communication zu unterhalten trachtet. Es giebt andere Fälle, wo man ihn mit Fleis aufsuchet, z. E. wenn man ihn hindern will, Brandschatzung auszuschreiben, sich der Armee zu nähern u. s. w. In jenen Fällen hält man sich geschlossen, um seine Macht beysammen zu behalten, und sich, wenns nöthig ist, vertheidigen zu können. In diesen vertheilet man sich, um den Feind von mehreren Seiten her anzufallen, seine Macht zu trennen und desto eher Herr über ihn zu werden. Guter Succeß muß nicht übermüthig machen und zu unbedachtsame Verfolgung veranlassen, zumalen wenn die vorhabende Absicht und die erhaltene Ordre erfodert, den Marsch weiter fortzusetzen, oder auch der Feind sehr zeitig weicht und gleichsam zaghaft scheinet. Denn alsdenn ist seine Absicht uns in einen Hinterhalt zu locken, und uns zu lehren, daß Muth ohne Verstand eben so wenig taugt, als Verstand ohne Muth. Gilt es darum, den Feind zu berücken, so lassen wir ihn unsre Cavallerie sehen, legen die Infanterie in wohlausgesuchte Hinterhalte, und bemühen uns ihn mit List und durch verstellte Flucht in die Schlinge zu bringen. Gilt es darum, ihm die Zähne zu weisen, so muß der schweren Hand wohl postirter Infanterie durch die Geschwindigkeit der Cavallerie der Nachdruck, und dieser durch jene Unterstützung gegeben werden. Haben wir aber keine Infanterie und müssen mit blosser Cavallerie feindliches Fußvolk angreifen, so stellen wir unsre Reuterey in eine mit kleinen oder gar keinen Intervallen unterbrochene Linie um die ganze feindliche Front, und, wo möglich, auch die Flanken ohne Zaudern und zugleich anzufallen; denn der erste Augenblick giebt den Ausschlag, und muß also darin alle Gewalt angewendet werden; fehlts, so ists nicht schwer sich zurück zu ziehen, und, wenn es die Gelegenheit zuläßt, von neuem zu attaquiren, weil man nicht verfolget werden kann. Soll hingegen Cavallerie Cavallerie angreifen, so muß sie Intervallen und eine zweyte Linie zur Reserve haben, die sie decke und unterstütze, wenn sie zum Weichen gezwungen und verfolget wird. Ein Detaschement das nach glücklich verrichteter Unternehmung sich zurückziehet, muß alles Gefechte und die damit verbundene Gefahr, die erlangte Vortheile wieder zu verliehren, vermeiden, daher lieber einen andern Weg, als durch den es gekommen ist, erwählen, weil ihm auf diesem aufgepaßt werden möchte. War es unglücklich, so gehet es, wenn es aus Infanterie bestehet, dem flachen Lande, wo es vom Feinde übersehen wird, aus dem Wege, und sucht Defileen. (s. Defileen.) Sind diese nicht zu erreichen, und muß also der Rückzug durch ebenes Land geschehen, wo ihm die Cavallerie am fürchterlichsten ist, so marschieret es in einem Bataillon Quarré, das seine Grenadirer auf den Flügeln hat, feuert, wenn es angegriffen wird, Pelotonsweise, um sich nie auf das Bajonet allein verlassen zu dürfen, wenn die Cavallerie 30 Schritte entfernt ist; nicht eher, damit die Wirkung desto gewisser seye; nicht später, damit nicht die verwundeten Pferde in sie einrennen, die getödeten vorwärts zwischen sie fallen und schädliche Oefnungen machen. Ist das Detaschement stärker, so hat die volle Colonne den Vorzug vor dem leeren

ren Bataillon Quarré, weil ihr Marsch gleichförmiger, ihre Ausdehnung geringer, daß die feindliche Cavallerie nicht mit der ganzen Menge in einer Linie zum Angriff kommen kann, und ihr jede Wendung möglich ist, um vornen, hinten und auf jeder Seite, wo es nöthig ist, zu widerstehen. Cavallerie sucht beym Rückzuge die Pläne, worin sie am besten agiren kann. Wird sie angefallen, so stellt sie sich in zwey Linien Truppweise, z. B. 6 Trupp in der ersten und so viel in der zweyten, so daß jeder Trupp in einer Linie auf das Intervall in der andern trift. Alsdenn macht der erste, dritte und fünfte Trupp der ersten Linie rechtsum, passiret durch die Intervalle der zweyten, und macht 80 Schritte hinter derselben durch linksumhergestellt wieder Front gegen den Feind. Nachdem dieses geschehen, thut der zweyte, vierte, sechste Trupp der ersten Linie dasselbe, nicht aber mit jenen zugleich, weil der Feind nicht unterlassen würde, so bald ihm die ganze erste Linie den Rücken kehrt, in sie einzuhauen. Hierauf passiret die zweyte Linie nach eben derselben Regel durch die erste, und denn wieder die erste durch die zweyte; der Feind aber hat jederzeit eine Front gegen sich über, die ihm, wenn sonst das Detaschement nicht allzuschwach ist, die Spitze zu bieten im Stande ist. Den Kern des allernöthigsten glauben wir gesagt, und vor die meisten Fälle, die dabey vorkommen, eine der besten Regeln, die die Meister der Kriegskunst vorzuschreiben pflegen, angeführt zu haben. Man wird aus allem zusammen abnehmen, daß ein guter Commandant eines Detaschements ein kluger, schnelldenkender, unerschrockener und nicht verwegener Mann seyn müsse, der sein Terrain zu judiciren, eine richtige Disposition zu entwerfen, von allen natürlichen Vortheilen, Versehen oder Fatalitäten des Feindes aus dem Stegreife zu profitiren, allen in den Weg kommenden Nachtheilen Mittel entgegen zu setzen weis, der seine Leute keinen unnöthigen Gefahren unbedachtsam oder aus Jugendhitze aussetzet, der aber auch von keinem Schwindel überfallen wird, wenn heftig auf ihn eingedrungen wird, sondern der seinen gesetzten Muth und seine völlige Ueberlegungskraft beybehält, um durch die beste im vorliegenden Falle mögliche Retraide sich aus dem Gedränge zu ziehen; der also ein guter General im Kleinen bereits seyn muß, und, wenn die Gelegenheit dazu nicht fehlet, ein großer werden wird. (6)

Detaschirtes Bastion oder Bollwerk, s. Bollwerk.

Detaschirtes Corps, ist ein beträchtlicher von der ganzen Armee abgesonderter und zur Ausführung einer besondern Absicht bestimmter Theil derselben. (s. Detaschement.) Durch dergleichen wird natürlich die Armee merklich geschwächt, sie sind daher allezeit bedenklich, und müssen nur durch wichtige Ursachen veranlasset werden, oder man muß versichert seyn, daß bey der gegenwärtigen Lage der Dinge etwas ohne Gefahr gewaget werden kann. Z. E. nach einer gewonnenen entscheidenden Schlacht lässet sich manches thun, was zu einer andern Zeit nicht geschehen darf. Jetzo gehet es also an, Posten, die noch Gewalt erwarten, durch Detaschements zu delogiren u. dgl. Sonst aber wer an allen Orten widerstehen will und sich deswegen theilet, zieht gemeiniglich aller Orten den kürzesten und wird einzel aufgerieben. Wer seine Kraft beysammen behält, die Hauptsache wohl damit verwahret, und, was nicht erhalten werden kann, hingiebt, kann leichter die Oberhand gewinnen, und von dem, was in die Schanze geschlagen werden mußte, alsdenn bald wieder Meister werden. Wenn man siehet, daß es zu einem Gefechte kommen kann, so ist es am allerwenigsten rathsam, Truppen anderswohin zu schicken, ja selbst einen Theil derselben zu detaschirен, damit er dem Feinde während der Schlacht in die Flanke oder in den Rücken falle, ist, wenn nicht besondre einen gewissen Succeß versprechende Umstände obwalten, gefährlich. Denn das Corps kann den Weg verfehlen; vor der Zeit zum Vorschein kommen; durch unvermuthete Hindernisse aufgehalten werden; die Hauptarmee kann unglücklich seyn, und der Unterstützung von dem nun abwesenden Corps bedürfen, welche es jetzt nicht nur nicht leistet, sondern auch vielleicht abgeschnitten wird. (6)

Detaschirte Werke, heissen ringsum voneinander durch Gräben abgesonderte Vestungswerke. Nicht alle und nicht allein die Aussenwerke können diesen Namen führen. Raveline, halbe Monde, Contregarden, Couvrefacen, einfache und doppelte Scheeren, Hornwerke, Kronwerke, kleine und große Brillen sind detaschirte Aussenwerke. Der Mantel, der aus lauter aneinander hangenden Contregarden oder aus Contregarden und Ravelinen bestehet, die ohnunterbrochen um die ganze Vestung herumgehen, kann nicht mit Recht in dieses Register gebracht werden. Einige neuere Kriegsbaumeister haben theils gegen innen gleichfalls befestigte, theils nicht gegen innen befestigte detaschirte Hauptwerke vorgeschlagen, der bekannten detaschirten Bollwerke nicht zu gedenken. (6)

Detentio, ist im weitläuftigern Verstande diejenige körperliche Inhabung einer Sache, durch welche einer, der physische Gewalt hat, mit oder ohne Recht mit dieser Sache anzufangen was er will; sie wird nuda Detentio, naturalis Possessio genannt, wenn der Inhaber die Sache nicht in der Absicht, sie eigen zu haben, sondern als die Sache eines andern besitzt, wie z. B. derjenige, welcher ein Retentionsrecht ausübt, der Commodatarius, Depositarius, der Pfandgläubiger, der Pachter, Gewalthaber u. dgl. In diesem Sinn ist die Detention von der Possession sehr unterschieden, weil die letztere, im engern Verstand genommen, immer voraussetzt, daß jemand eine Sache in der Meynung, sie eigen zu haben, besitze. Die blosse Detention hat daher auch niemals die Wirkungen einer Possession. Wann jemand auch eine lange Reihe von Jahren eine Sache nur detinirt, wann er sie z. B. als Pachter, Commodatarius u. s. f. fünfzig und mehrere Jahre besitzt, so wird er niemals durch Verjährung das Eigenthum derselben erhalten. Auch kann ein solcher nudus Detentor niemals, er müßte dann freywillig sich dazu anerbieten, mit der Rei Vindication oder einer andern dinglichen Klage belangt werden, sondern er wird durch Benennung dessen, in welches Namen er die Sache besitzt, von aller Klage frey, weil sich der Kläger alsdann an den letztern, als den wahren Besitzer wenden muß. (38)

Detergentia, (*Mater. med.*) so nennt man eigentlich diejenige Classe auflösender Arzneymittel, welche machen, daß Unreinigkeiten, die sich wegen ihrer öhlichten und harzigen Natur in den einheimischen thierischen Flüssigkeiten nicht auflösen, noch ausführen lassen, durch ihre Vermittelung nun in Wasser und allen thierischen Feuchtigkeiten aufgelößt und ausgeführt werden können. (12)

Detergiren, sagen die Wundärzte, wenn sich Wunden und Geschwüre reinigen. Die Mittel welche die

Geschwüre reinigen, indem sie die an den Seitenwänden derselben festsitzende zähe Feuchtigkeiten durchdringen, auflösen und verdünnen, heissen detergentia, und sind z. B. Absud von Wermuth, Sadebaum, Gerste u. a. m. mit Rosenhonig vermischt. Ingleichen der Grünspan, Aloe, die mancherley Dupfwasser, Apostelsalbe u. dgl. (4)

Deterioratio, die Verschlimmerung einer Sache, insofern sie dadurch an ihrem Werth verliehrt. Die Rechte nehmen auf dieselbe Rücksicht, insoferne jemand eine fremde, oder eine solche Sache besitzt, welche er einem andern auszuliefern schuldig ist; alsdann aber hängt die Frage von Vergütung der Deterioration davon ab, ob diese durch blossen Zufall oder erlaubten Gebrauch geschehen, in welchem Fall der Besitzer nichts zu vergüten hat; ob sie vorsetzlich von dem Besitzer geschehen, in welchem Fall der Besitzer immer zur Vergüthung verbunden ist, oder ob sie durch Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit des Besitzers erfolgt seye? in diesem Falle muß der Besitzer die Deterioration vergüten, wann er eine solche Culpa begangen hat, welche er nach der Beschaffenheit seines Besitzes zu prästiren verbunden ist; im Fall einer begangenen geringern Culpa aber ist er hiezu nicht verbunden; z. B. der Ehmann oder dessen Erben müssen der Ehfrau, wann sie ihre eingebrachte Güter zurückfordert, die Deterioration vergüten, wann diese durch des Ehmanns Vorsatz, Culpa lata oder levis, nicht aber wann sie durch Zufall, oder des Ehmanns Culpa levissima erfolgt ist. (38)

Deterioration, ist ein vor Gerichten oft vorkommender Ausdruck, und bedeutet eine solche Veränderung einer Person oder einer Sache, wodurch dieselbige in Vergleichung ihres vormaligen Zustandes, einen verminderten Werth bekommt. So wird ein Sclav deteriorirt durch Verstümmlung eines Glieds; ein Gebäude durch unterlassene Unterhaltung, ein Weinberg durch Ausrottung und unterbleibende Wiederbesetzung der Stöcke, ein Wald durch Verödung, ein Landgut durch Veräusserung der dazu gehörigen Stücke, oder durch Auflegung neuer Abgaben oder Dienstbarkeiten u. s. w. Insofern nun jemand die freye unumschränkte Macht hat, mit der Sache zu schalten und zu walten, und er sich allein durch Deterioration derselben Schaden bringt, so hat sich auch kein Richter darum zu bekümmern. Wohl aber wird diese natürliche Freyheit bisweilen durch Policeygesetze eingeschränkt, wenn der Mißbrauch des Eigenthums dem Gemeinwesen zum Nachtheil gereicht. So sorgen hier und dort errichtete Bauordnungen für die Schändung der Städte durch Ruinen, und für das Leben und die Gesundheit der Bürger gegen ihren drohenden Einsturz, indem sie dem sorglosen Eigenthümer die Reparation oder den Verkauf seines vernachlässigten Hauses auferlegen: und Forstordnungen verbieten, zu Verhütung des Holzmangels, den Privatbesitzern die Verwüstung ihrer Waldungen. Wenn hingegen das Eigenthum oder der Gebrauch einer Sache beschränkt ist, oder ein dritter aus Verträgen oder Testamenten über kurz oder lang eine Ansprache auf die Sache hat, und zwar in dem Zustande oder Werth, wie sie zur Zeit des errichteten Gedings oder Testaments gewesen ist: so erwächst demselben daraus das Recht, sich der Deterioration einer solchen Sache zu widersetzen, und bey dem competirenden Richter auf Sicherheit, ehe solche geschehen, und auf Ersatz, wenn sie bereits vorhanden, zu klagen. Diese Fälle schlagen ein bey der Emphyteusis, Fideicommissen, Lehen, bey der Nutzniessung u. dgl., bey welchen Artikeln die besondere Anwendung obigen Generalgrundsatzes vorkommt. Diejenige Verschlimmerungen, welche entweder in der Natur der Sache selbst liegen, oder zufällig sind, und nicht verhindert werden konnen, werden in diesem Verstande keine Deteriorationen genannt.

Determinativa, werden diejenigen Worte genennt, die die Bedeutung und das Verhaltniß eines Worts genauer bestimmen. Alle Zeit- und Vorwörter müssen ein gewisses Wort bey sich haben, welche solche genauer bestimmen. Ich liebe, z. E. ist unbestimmt; setze ich aber, den Vater, hinzu, so wird der Sinn bestimmt; in ist unbestimmt, in dem Hause, ist bestimmt. Die Zusätze, der Vater, dem Hause, sind determinativa des vorhergehenden Worts. (22)

Determiniren, s. bestimmen.

Deterministen, so nennt man diejenige unter den Philosophen, welche alle Begebenheiten in der Welt durch vorhergehende Gründe und Ursachen, dergestalt bestimmt zu seyn behaupten, daß keine ausbleiben, oder anders als sie erfolgten, erfolgen kann. Die Gründe selbsten und Ursachen, sagen sie, heben die innere Zufälligkeit der Ereignisse nicht auf; theils weil die Wirkung jeder Ursache nicht an sich geometrisch, höchstens nur physisch nothwendig ist, indem sie von Naturgesetzen abhängt, deren Festsetzung von der Willkühr des Urhebers aller Natur entspringt; theils weil die Wirkung in jedem Falle nur darum so erfolgt, weil mehrere Ursachen gerade so und nicht anders zusammen wirken, und diese Ursachen doch auch in anderer Ordnung, oder mit andern verknüpft wirken konnten. Es ist also dies eine bedingte, der Zufälligkeit der Dinge an sich, nicht entgegengesetzte Nothwendigkeit. Schon die ältesten Philosophen sprachen von Nothwendigkeit aller Begebenheiten; aber, natürlich unbestimmt ob eine absolute, oder eine bedingte gemeynt seyn sollte. Am ausführlichsten und gründlichsten handelten davon die Stoiker, bey welchen der Satz vom zureichenden Grunde, von ihnen das Princip, was geschieht muß eine Ursache haben, genennt, Grundlage der Theorie war. Allein auch sie drückten sich schwankend aus, unterschieden die verschiedene Gattungen des Nothwendigen nicht genau, und sprachen daher bald als ob eine absolute, unabänderliche; bald hingegen als ob eine bedingte gemeynt seyn sollte. Der große Leibnitz bildete das System besser aus, indem er der Nothwendigkeit Gattungen absonderte, und alle der innern Zufälligkeit nachtheilige von der Bestimmung der Ereignisse ausschloß. Ihm war daher nicht allein der Satz vom zureichenden Grunde, sondern auch der von einer weisen willkührlich gemachten Zusammenordnung der Dinge, Grundlage zur Theorie. Was geschieht, sagt er, hat einen Grund; also hängt alles in der Welt als Grund und gegründetes zusammen, also wird jeder noch folgende Zustand derselben, jede folgende Begebenheit durch einen vorhergehenden, und eine vorausgegangene bestimmt, und gewiß; nicht aber, um Mißdeutung und Mißbrauch zu vermeiden, nothwendig gemacht, sondern vorher bestimmt. Daß aber allemal gerade dies vorhergeht, hängt vom ersten Zustande der Welt ab, und dieser erste Zustand von der zuerst durch ihren Urheber weislich und willkührlich gemachten Einrichtung.

Von Seiten der freyen Handlungen und freyen Wesen in der Welt ist diese Theorie großen Schwierigkei-

ten ausgesetzt. Zufälligkeit der Handlungen läßt sich noch damit vereinigen; aber vollkommne freye Wahl schwerlich, als welche Abwesenheit aller Bestimmungen von aussen erfordert, und diese erlaubt das System nicht. Auf die Empfindung von Freyheit haben daher die **Indeterministen** gegen die **Deterministen** eine entgegengesetzte Theorie gebaut. Der Satz vom zureichenden Grunde, folgern sie, ist nicht allgemein wahr, sondern muß bey freyen Handlungen nothwendig Ausnahmen leiden, mithin auch nicht alles in der Welt genau vorher bestimmt seyn. Leibnitz fühlte die Schwierigkeit, und suchte ihr durch **Distinctionen** auszuweichen: allein sie besteht demungeachtet noch ganz, daher haben auch einige neuere Philosophen beyde Erfahrungen und Grundsätze beynahe für unvereinbar; andere die Sache noch nicht zur Beylegung reif; die strengste Freyheit für etwas blos eingebildetes und aus trüglicher Empfindung entstandenes erklärt. Unter den Alten war vorzüglich Epicur Indeterminist, eben der Freyheit wegen, so daß er leugnete, es sey nicht nothwendig, daß jeder Satz entweder wahr, oder falsch sey; und den Atomen Erlaubniß gab, von der geraden Linie im Herunterfallen ein wenig abzuweichen, weil er besorgte, einer solchen Bewegung Nothwendigkeit möchte Nothwendigkeit in allen Folgen und damit auch in unsern Entschliessungen hervorbringen. (17)

Detestatio Sacrorum. Bey vielen römischen Familien waren gewisse Familienopfer und Gottesdienste eingeführt, welche sehr gewissenhaft beobachtet wurden. Ein merkwürdiges Beyspiel von dieser Gewissenhaftigkeit liefert die römische Geschichte zur Zeit der Belagerung des Capitols durch die Gallier. Das Geschlecht der **Fabier** hatte nemlich ein jährliches Opfer auf dem quirinalischen Berge zu besorgen. Fabius Derso lies sich keine von den Galliern zu befürchtende Gefahr abhalten; er gieng im feyerlichen Aufzuge mitten durch das feindliche Lager an den bestimmten Ort, brachte sein Familienopfer und die darüber erstaunten Gallier liessen ihn im Frieden wieder auf das Capitol zurückkehren. Wollte nun jemand die Erbschaft einer solchen Familie antretten, und in ein solches Geschlecht aufgenommen werden, so mußte er in den Comizien nach Centurien vor dem ganzen Volke, im Beyseyn der Oberpriester angeloben, diese Familienfeste und Opfer zu immerwährenden Zeiten zu feyern und darzubringen. Diese feyerliche Handlung und Angelobung hies **Detestatio sacrorum**, und detestari heißt hier soviel, als etwas recht feyerlich angeloben. Weigerte sich nun jemand diese **Detestation** zu leisten, so hinderten die Oberpriester seine Arrogation in eine solche Familie. Da aber mit solchen Familienopfern verschiedene Kosten und Ungemächlichkeiten verbunden waren, so suchten sich geizige Erben durch mancherley listige Auswege davon loszumachen. In dieser Absicht bedienten sie sich folgender Kunstgriffe. Der Erbe erklärte sich öffentlich, daß er nicht die ganze Erbschaft verlange, sondern etwas davon wolle fahren lassen, und zwar unter der Bedingung, daß davon jene Familienopfer sollten bestritten und besorgt werden. Oder der Erbe schenkte an die Oberpriester eine gewisse Summe, wofür solche ihn von dieser Obliegenheit freysprachen. Auch war es ein Mittel, dieser Beschwerlichkeit auszuweichen, daß man einen alten abgelebten Greis ausfindig machte, und ihn unter einer Belohnung bewegte, die ganze erst neulich mit dieser Beschwerde angetrettene Erbschaft, aber nur zum Schein, an sich zu kaufen. Unter beiden war es aber schon verabredet, daß der Käufer dem Verkäufer das Erbtheil wieder völlig ausliefern und in der Stille übergeben mußte. Und so erhielte der leztere diese Erbschaft ohne alle Beschwerung und mit völliger Befreyung von solchen Familienopfern zurück. Daher sagt Plautus *Captiv.* 4, 1. v. 8. Sine Sacris haereditatem sum adeptus effertissimam. s. **Coemtionales Senes**. (21)

Dethronisation, wird die Entsetzung oder Absezung eines gecrönten Haupts von seiner Regentenwürde genannt. Die Geschichte liefert davon unterschiedliche Beyspiele, worunter die des Kaisers Heinrich IV. für einen Deutschen die merkwürdigste und rührendste ist. (33)

Detonatio, s. **Verpuffen**.

Detractio, Detractus jus. s. **Abzugsrecht**.

Detris, (botan.) ist bey Adanson ein Pflanzengeschlecht aus der Familie der zusammengesetzten, deren Blätter ungetheilt sind und gegeneinander über stehen. Die Blumen stehen einzeln am Gipfel des Stammes und der Aeste. Ihre Hülle ist einfach aus 10 bis 12 Blättern zusammengesetzt. Der Boden ist mit Grübchen und gezähnten Häutchen bezeichnet. Die Haarkrone ist lang und ästig. Die Zwitterblümchen haben fünf, die weiblichen aber drey Zähne an der Krone und zwo Narben. (9)

Detrusor Urinae, s. **Muskeln**.

Detto, auch **Ditto** und **Dito**, heißt das vorhergesagte, ebendasselbe und dergleichen; es beziehe sich hernach auf gleiche Waarenarticel, oder auf vorhero angezeigte Zeit eines Jahres, Monats oder Tages. Man braucht dieses Wort besonders in kaufmännischen Rechnungen, wenn man das vorhin angemerkte nicht noch einmal benennen will:

Z. E. 1 Duzend Pr. weisse seidene Strümpfe;
1 detto — graue — detto u. s. w.

wo sich die Waarenarticel nur in der Farbe unterscheiden. Bey der Zeit ist es das nemliche, wo ich, statt den Monatsnamen allemal zu wiederholen, nur das Wort **Detto** hinsetze. (28)

Deu, (botan.) ist ein Beyname des **Gerber Sumach**, (*Rhus Coriaria* L.) (9)

Devalvation der **Münze**, s. **Münzreduction**.

Devandiren, ist eine von den abscheulichsten Gottheiten der Indianer, von dem sie solches dummes und schändliches Zeug erzählen, daß man in die Versuchung gerathen sollte, alle Nachrichten für falsch zu erklären, wenn sie nicht von so vielen Zeugen bestättigt würde, und wenn nicht die mythologischen Erzählungen der Griechen und Römer gleichfalls einen Beweis gäben, wie weit sich der Menschenverstand verirren könne. Dieser Devandiren soll nach der Meinung der Indianer der König der Götter seyn. Sie wiesen ihm seinen Platz in dem Xoarcham, oder dem Paradiese an, und geben ihm zwey Weiber und fünf Beyschläferinnen von unglaublicher Schönheit zur Gesellschaft. Unter seiner Herrschaft sollen 330000000000 Gottheiten stehen. Sie erzählen von ihm, er sey einstens der himmlischen Ergözlichkeiten überdrüßig geworden, und habe sich auf irrdische Weise lustig machen wollen; er sey also auf die Erde gekommen, und habe sich in das Weib eines Büsenden, mit Namen Gaudamen verliebt; um nun zu seiner Absicht zu gelangen, habe er sich folgender List bedient: Der Büsende sey gewohnt gewesen, mit dem Hahnengeschrey aufzustehen, und sich in dem heiligen Wasser des Gan-

ges zu baden; um ihn nun früher aus seinem Bette zu bringen, habe Devandiren die Gestalt eines Hahns angenommen, und viel früher, als es sonst gewöhnlich gewesen, angefangen zu krähen; der Büsende sey also aufgestanden, und habe sich nach seiner Gewohnheit gebadet. Devandiren nahm die Zeit wahr, und schlupfte zu der Frau ins Bett. Der arme Büsende wurde gewahr, daß er durch das Hahnengeschrey betrogen worden, und daß es noch Mitternacht sey; er kehrte also wieder nach Hause, fand aber zu seinem grossen Erstaunen, seinen Platz von einem andern eingenommen. Voller Zorn verfluchte er den Devandiren, und seine Flüche waren so kräftig, denn er war ein heiliger Mann, daß sie zur Wirklichkeit kamen. Seine Verfluchung aber bestand darinnen, daß der ganze Körper des ungebettenen Gastes mit gewissen Merkmalen, welche denjenigen Theil, der seine Leidenschaft erregt hatte, genau abbildeten, angefüllt seyn möchte. Der Fluch gieng in seine Kraft, aber Devandiren bat den Büsenden, er möchte doch seinen strengen Fluch mildern; der arme Büsende, der durch einen Hahn betrogen worden war, lies sich erbitten, und von dieser Zeit an ist der Körper des Devandiren, wie ein anderer Argus, mit lauter Augen besetzt. (22)

Devantiere. Eine Art Frauenzimmerröcke, welche hinten offen oder gespalten sind, und deren sich das schöne Geschlecht bedient, wenn es wie die Mannspersonen zu Pferde sitzen will. (19)

Deube, Dube, hieß das alte Wort, welches wir jetzt Dieb und Diebstal schreiben. Es bezeichnete aber ehemals nicht nur dieses Verbrechen, wovon der Artickel Diebstal handeln wird, sondern wahrscheinlicherweise alles, was im Verborgenen Gesetzwidriges geschieht, so wie hingegen das Wort Frevel die öffentliche Vergehungen anzeigte. Wenn daher jemand mit Deube und Frevel belehnt war, so verstand sich darunter die ganze peinliche Gerichtbarkeit, wo nicht gewisse Verbrechen ausdrücklich ausgenommen waren. So heißt es in einem Diplom von 1299. „Ze Spreitenbach richtet die Herschafft von der Graffschafft wegen von Habsburg, Düb und Frevel." Und in einem andern von 1319. verkauft Rudolph, Marggraf zu Baden dem Bischof zu Basel die Burcke Strazberg, de Statt ze Burren --Zoelle, vogteye, Besserunge, Dube und Frevel, mit allen Nuzzen." (33)

Deucalion, s. Wassermann.

Deucalions Fluth. Nichts ist in der Fabelhaften Geschichte der Griechen berühmter, als diese Ueberschwemmung, wodurch Jupiter zur Zeit des Deucalions das Menschengeschlecht heimsuchte und ausrottete. Wir wollen unsern Lesern zuvorderst dasjenige erzehlen, was die griechische Fabel von dieser merkwürdigen Begebenheit sagt, und dann vermittelst der Denkmale der ältern Geschichte die Begebenheit selbst, von den Zusätzen der Fabel gereinigt, nach ihrer wahrscheinlichsten Beschaffenheit darstellen.

Jupiter, so erzehlt die griechische Legende, erzürnt über die von Tage zu Tage zunehmende Bosheit der Menschen, beschloß dieselbe von der Erde zu vertilgen. Er lies deswegen so stark regnen, daß die Oberfläche der Erde überschwemmt wurde, und kein Ort der Rettung für die strafwürdigen Menschen übrig blieb. Nur den einzigen frommen Deucalion und seine eben so gerechte Pyrrha rettete der Berg Parnaß, dessen Gipfel das Wasser nicht erreichte. Nachdem sich das Gewässer zurückgezogen hatte, fragten diese Ueberbleibsel des Menschengeschlechts die Göttin Themis, welche am Fusse des Parnaß ihr Orakel hatte, um Rath, der darinnen bestund, daß sie die Gebeine ihrer Grosmutter, um die Welt wieder zu bevölkern, hinter sich werfen sollten. Deucalion erklärte die Erde für diese Grosmutter, und die Steine für die Gebeine derselben, befolgte mit seiner Gattin Pyrrha den Befehl des Orakels, und siehe aus den Steinen des Deucalions wurden Männer, so wie aus denen der Pyrrha, Weiber.

Diese Erzählung ist ein Gewebe von Fabeln; deren Grund aber wahr ist und sich auf folgende Begebenheiten stützet. Im neunten Jahr der Regierung des Cecrops kam Deucalion nach Griechenland, und brachte Lycorien am Parnaß in seine Gewalt, wo er regierte. Dieser Deucalion soll ein Sohn des Prometheus und der Clymene, einer Tochter des Oceans, Pyrrha aber die Tochter des Epimetheus gewesen seyn. Dieser Abentheurer begnügte sich aber nicht an seinem kleinen Staate, sondern bekriegte die Thessalier, und machte sich von einem Theile des Niederthessaliens, nahe bey dem Flusse Peneus, Meister. Diese Provinz nennte man damals Phthiotis, vom Phthius, einem Arcadier, der sich dieselbe 160 Jahr vorher unterworfen hatte. Da dies Land vorher Hellas geheissen hatte, so gab Deucalion, um sich bey seinen neuen Unterthanen beliebt zu machen, einem seiner Söhne den Namen Hellen. Dieser bestieg nach seinem Vater den Thron, und gab seinen Unterthanen den Namen der Hellenier, den in der Folge, ungefehr im Anfang der Olympiade oder 775. Jahr vor Christi Geburt alle Griechen annahmen.

Die meisten Schriftsteller glauben, daß die Fluth des Deucalions von dem Flusse Peneus verursacht worden, dessen Lauf vermuthlich durch irgend ein Erdbeben zwischen dem Berge Ossa und Olympus, (an welchem Orte die Mündung ist, durch welche sich dieser Fluß, nachdem er vier andere Flüsse aufgenommen, ins Meer ergießt) aufgehalten worden sey. Setzt man noch einen starken anhaltenden Regen hinzu, so mußte Thessalien, als ein sehr ebenes Land, nothwendig unter Wasser gesetzt werden. Nach andern war diese Ueberschwemmung, besonders wenn sie von Osten eingetretten, eine Folge des Durchbruchs des Pontus Euxinus, der den Samothrazischen Ueberlieferungen zufolge, nach dem Diodor 5, 47. um diese Zeit erfolgt seyn soll. Für die erstere Meinung ist die Beschreibung, welche Herodot von Thessalien macht. „Man sagt, schreibt derselbe, Thessalien sey ehemals nichts als ein See gewesen, der von allen Seiten mit hohen Gebirgen umgeben war. Das Land, welches zwischen diesen Gebirgen liegt, ist, was man Thessalien nennt, welches von vielen Flüssen gewässert wird, darunter der Peneus, der Apidanus, der Onochonus, der Enipeus und der Pamisus die vornehmsten sind. Diese fünf Flüsse, welche von den nahen Gebirgen herabfallen, werfen sich, nachdem sie durch das ebene Land geflossen, durch einen Canal, in dem sie sich alle vereinigen, und nunmehr nur einen grossen Fluß ausmachen, der den Namen des Peneus beybehält, in das Meer. Man setzt hinzu, daß diese Flüsse, ehe der Canal gemacht worden, alle Felder überschwemmt und nur einen grossen See ausgemacht haben; daß aber die Wasser abgeflossen, nachdem Neptun diesen grossen Canal gemacht habe."

Da unterdessen die Parischen Marmor den Deucalion nicht in Thessalien, sondern zu Lycorea, in

der Gegend des Parnaß, regieren lassen: so muß man der Erzehlung des Herodots noch beyfügen, daß ein Theil der Ueberschwemmung vom Durchbruche der Dämmung des Sees, der in einer Einklemmung des Parnaß gewesen, verursacht worden, und daß Deucalion, um sich dagegen in Sicherheit zu setzen, auf den höchsten Gipfel dieses Bergs gestiegen sey. Nachdem das Gewässer sich verlaufen hatte, ward das Land bald wieder bevölkert. Die Kinder derjenigen, welche sich gerettet hatten, sind die geheimnißvollen Steine, von welchen die Dichter reden. Denn diese Fabel hat keinen andern Grund, als eine blosse Zweydeutigkeit, indem das Phönizische Wort **Eben** oder **Aben** eben sowohl einen **Stein**, als ein **Kind** bedeutet, und im Griechischen λααϛ der **Stein** mit λαοϛ, das **Volk** sehr gleichlautend ist.

Uebrigens giebt die Art, wie Salmasius eine Stelle in den Ueberbleibseln des Hesiods erklärt, der Entwicklung dieser Fabel ein grosses Licht.

Die Locrier hiessen vor Alters die **Lelegen**, und bewohnten die Landschaft Phocis. Hesiod sagt aber, daß sie **Jupiter** dem Deucalion gegeben habe, um die Erde wieder zu bevölkern. Des Dichters Ausdruck bedeutet aber, nach des Salmasius Verbesserung, soviel, daß dieser Gott dem Deucalion nicht Menschen von Steinen, sondern Menschen, die aus einem steinigten Erdreiche kamen, gegeben habe. Mit einem Worte, anstatt zu sagen, die Menschen, die nicht in der Ueberschwemmung ertrunken waren, seyen von einem steinigten Gebirge herabgestiegen, sagten die Dichter, sie wären aus den Steinen dieses Gebirgs selbst hervorgekommen.

Um diese Geschichte noch mehr auszuschmücken, sagten die Dichter, **Neptun** habe mit einem Schlage seines Dreyzacks den Ossa vom Olymp getrennt, um dem Flusse **Peneus** einen freyen Lauf zu verschaffen. Allein Herodot redet von dieser Fabel verständiger. „Die Meinung derer, sagt er, welche **Neptun** für den Urheber dieser Trennung ausgeben, ist nicht ganz ungegründet. Denn alle, die dafür halten, daß **Neptun** die Erde beben mache, und daß die Oefnungen, die dadurch entstehen, Werke dieses grossen Gottes seyen, werden ohne Mühe glauben, daß **Neptun** diesen Canal gemacht habe, wenn sie ihn nur gesehen haben.“ Das heißt, diese Oefnung schien so erstaunenswürdig zu seyn, daß man sie, nach der Gewohnheit dieser Zeit, dem **Neptun** zuschrieb. Man merkt hierbey an, daß das bey den Thessaliern so berühmte Fest der **Pelorien**, an dem man öffentliche Gastmale für die Fremden, ja gar für die Sclaven, die alsdann von ihren Herrn bedient wurden, anstellte, daher entsprungen sey, daß ein gewisser **Pelorus** zuerst dem **Pelasgus** die Nachricht gegeben, daß sich das Wasser, vermittelst einer Oefnung in dem Thal von **Tempe** verlaufen: dieser Fürst habe darüber so viel Vergnügen empfunden, daß er den **Pelorus** prächtig bewirthet, und ihn sogar selbst bey der Tafel bedienen wollen.

Nachdem sich das Wasser auf diese Art verlaufen hatte, gieng Deucalion, der Chronik von Paros zufolge, nach Athen, wo er, um den Göttern zu danken, daß sie ihn aus der allgemeinen Ueberschwemmung errettet hatten, dem Jupiter feyerliche Opfer darbrachte, und das zwar in einem Tempel, den er demselben zu Ehren erbauete, und welcher noch zur Zeit des Pisistratus vorhanden war, der ihn mit grossen Kosten wieder herstellen lies. Dies ist der berühmte Tempel des **Olympischen Jupiters**. In diesem Tempel opferten die Athenienser jährlich zum Andenken der Ueberschwemmung am ersten Tage des Monats Anthisterion einen Kuchen von Mehl und Honig.

In Ansehung des Königs, der um die Zeit dieser Fluth zu Athen regiert hat, ist das Alterthum nicht einig. Nach dem Eusebius war es Cecrops, der damals zu Athen herrschte: nach den Parischen Marmorn aber Cranaus. Dies auf öffentlichen Befehl verfertigte Denkmal scheint die meiste Glaubwürdigkeit zu verdienen. Diesem nach wäre der Zeitpunkt dieser Ueberschwemmung nicht auf das 1557ste Jahr vor Christi Geburt, sondern in das 1380ste, oder 1390ste Jahr vor Christi Geburt zu setzen.

Die bey dem Menschengeschlechte verbreitet gewesene Sage von einer schon vor Deucalions Zeiten sich zugetragenen allgemeinern Ueberschwemmung scheint viel darzu beygetragen zu haben, die Fluth des Deucalions mit manchen Zusätzen auszuschmücken. Daher sagt z. B. Ovid in seinen Verwandlungen, daß diese Fluth die ganze Erde überschwemmt und die höchsten Berge bedeckt habe; und setzt hinzu, daß nur Ein Mann und Eine Frau übrig geblieben. Lucan sagt ungefehr das nemliche; und Diodor sagt, daß die meisten Thiere auf der Oberfläche der Erde umgekommen wären. Auch noch in andern Umständen stimmen die Dichter mit der mosaischen Erzehlung überein, und man sollte fast denken, Ovid habe den jüdischen Gesetzgeber gelesen. Dieser Dichter macht zuerst eine schöne Beschreibung von den Unordnungen, welche damals in der Welt geherrscht haben: er redet von dem Geitze, von den Mordthaten unter Blutsfreunden, von der Uneinigkeit und andern Lastern der damaligen Menschen, und fügt hinzu, daß die Frömmigkeit den schändlichsten Lastern sey aufgeopfert worden. *Victa jacet Pietas &c.* Er redet von dem Kriege der wider den Himmel bewafneten Giganten. Er läßt den **Jupiter** einen Rath halten und den andern Göttern den Vorsatz ankündigen, alle diese Laster zu strafen; fast so wie Moses Gott sagen läßt: **Ich will alles Fleisch verderben.** Er sagt darauf, der erste Vorsatz Jupiters sey gewesen, die Erde durch Feuer zu verderben: da er sich aber erinnert, daß das Schicksal die Zeit der allgemeinen Feuersbrunst, durch welche die Welt verzehrt werden sollte, einmal bestimmt hätte, so habe er sich vor diesmal begnügt, die Erde mit Wasser zu überschwemmen.

> Schon droht er der ganzen Welt schreckensvoll mit seinen Blitzen,
> Doch die Furcht hält ihn zurück, daß vom allgemeinen Feuer
> Sich nicht Luft und auch des Himmels grosser Bau entzünde,
> Ja er denkt an jene Zeiten, da des Schicksals streng Gesetz
> Wird die Erde und das Meer und den königlichen Sitz des Himmels
> Mit der schwergebildten Welt brennend untergehen heissen.

Endlich erinnert sich der Dichter auch des Regenbogens. Kurz, die ganze Art, wie der Dichter das Menschengeschlecht durch zwo Personen von seltner Frömmigkeit wieder herstellen läßt, beweiset, daß er die Fluth des Deucalions nach dem Begriffe der **Noachischen** geschildert habe. Andere Dichter und Geschichtschreiber haben eben so gedacht, nur daß sie statt des Namens Noah den des Deucalions gesetzt. Lucian sagt in seiner Schrift von der Syrischen

Göttin: „Die Griechen versichern in ihren Fabeln, daß die ersten Menschen, weil sie grausam und gewaltthätig, ohne Treue, ohne Gastfreyheit und Menschlichkeit gewesen, alle durch die Ueberschwemmung umgekommen seyen, indem die Erde eine Menge von Wasser aus ihrem Schooße hervorgestossen, durch welche die Flüsse aufgeschwollen und das Meer durch starke Regen aus seinen Ufern getretten sey, so daß alles überschwemmt worden. Nur Deucalion blieb übrig, der sich in einer Arche mit seiner Familie und einem paar Thiere von jeder Art, sowohl wilden als häuslichen, die ihm freywillig folgten, ohne sich untereinander aufzufressen, oder zu beschädigen, rettete. Auf diese Art segelte Deucalion, bis sich die Wasser zurückgezogen hatten, und darauf bevölkerte er die Erde wieder."

Stephanus und der Verfasser des Etymologicums sagen, daß dies Schiff auf einem hohen Berge stehen geblieben. Berosus und Nicolaus von Damascus versichern sogar bey dem Josephus, daß dies auf einem Gebirge Armeniens geschehen sey. Plutarch gedenkt der Taube, und Abydenus gewisser Vögel, welche aus der Arche geflogen, und zweymal wieder gekommen, weil sie keinen Ort, um auszuruhen, gefunden hätten. Damit endlich die Uebereinstimmung noch merklicher werde, so sagen die Alten, daß Deucalion, als ein frommer und tugendhafter Mann, nach Athen gegangen, daselbst dem Jupiter dem Erhalter geopfert, und ihm einen Tempel gebauet habe. Eben so erzählt die heilige Schrift, daß Noah, nachdem er aus der Arche gegangen, Opfer von reinen Thieren dargebracht habe, um Gott für seine und seiner Familie Erhaltung zu danken.

Wir wollen diesen Artickel mit einigen Anmerkungen beschliessen. Erstlich findet man in dem königlichfranzösischen Cabinete eine Münze der Stadt Apamea, welche diese Begebenheit vorstellt: und das Sonderbare an dieser Münze ist dies, daß, da die drey letzten Buchstaben der Legende ΑΠΑΜΕΩΝ, in umgekehrter Ordnung stehen, man statt ΕΩΝ ΝΩΕ liezet. Da auch diese drey Buchstaben der Arche, welche daselbst abgebildet ist, sehr nahe stehen; so scheint es fast, daß man darinnen die allgemeine Sündfluth habe bezeichnen wollen. Zweytens, die Parischen Marmor, wenn sie den Zeitpunct der Fluth des Deucalions bestimmen, reden von derselben nicht anderst, als von einem starken Regen, welcher das ganze Land überschwemmt habe. Drittens, Aristoteles im Buche von den Meteoren schreibt diese Ueberschwemmung dem Austretten, nicht der Flüsse in Thessalien, sondern dem Achelous zu. Allein dies widerspricht der allgemeinen Sage, nach welcher die Ebene von Lycorea, in der Gegend des Parnassus, ein von Aetolien sehr entferntes Land, wo der Achelous fließt, ist überschwemmt worden. Viertens hatten die Einwohner von Megara eine alte Sage, daß nicht Deucalion und Pyrrha allein, sondern auch Megarus, ein Sohn des Jupiters, und einer Nymphe, sich aus dieser Ueberschwemmung gerettet habe, indem er sich auf die Spitze des Bergs Gerania begeben, der damals einen andern Namen hatte. Denn, dieser Sage zufolge, soll dieser Megarus durch das Geschrey eines Schwarms von Kranichen, welche gegen diesen Berg zuflogen, geleitet, bis auf den Gipfel dieses Bergs geschwommen seyn, der seit dieser Begebenheit von den Kranichen, welche im Griechischen Gerani heissen, den Namen Gerania bekommen. Fünftens meldet Pausanias, daß man in dem Umfange des Tempels des Olympischen Jupiters zu Athen eine Oefnung, ungefähr eines Ellenbogens breit, gezeigt habe, durch welche, wie die Athenienser sagten, die Gewässer sich nach der Fluth des Deucalions verlaufen hätten; und setzt hinzu, daß man jährlich in dies Loch eine Art von Teige, welcher aus Waizen, Mehl und Honig gemacht worden, geworfen habe. Dieser Tempel war, nach eben diesem Schriftsteller, sehr alt, und man gab den Deucalion für seinen Erbauer aus, ja man zeigte auch nahe bey diesem Tempel des Deucalions Grab. Pausanias irrt aber, wenn er sagt, daß dieser Tempel vom Deucalion dem Olympischen Jupiter geheiliget worden. Pisistratus war es eigentlich, der diesen Tempel herstellte und ihn dem Olympischen Jupiter widmete, da ihn vorher Deucalion dem Jupiter Phyxius, d. i. dem Jupiter, durch dessen Hülfe er der Fluth entflohen, geweihet hatte. Dieser Fürst stiftete, ausser dem gedachten Tempel, auch ein Fest zu Ehren derjenigen, welche in dieser Fluth umgekommen waren: und dieses Fest, welches Hydrophoria hies, dauerte, nach dem Plutarch, bis auf die Zeiten des Sylla. Cedrenus hat vorgegeben, daß Deucalion im Attischen Gebiete die Geschichte dieser Fluth hinterlassen habe. Da aber wahrscheinlich die Griechen um diese Zeit den Gebrauch der Buchstaben noch nicht gehabt haben, so ist es vernünftiger, zu sagen, daß er den Griechen an dem Tempel und an dem Feste, welche er zum Andenken dieser Begebenheit gestiftet, eine lebende Geschichte zurückgelassen.

Endlich bemerken wir noch, daß Xenophon fünf Ueberschwemmungen zählt. Die erste trug sich unter dem Ogyges zu, und dauerte drey Monate. Die 2te eräugnete sich zur Zeit des Hercules und des Prometheus, und dauerte nur einen Monat. Die dritte fiel unter einem andern Ogyges ein, und verwüstete das Attische Gebiete. Die vierte kam unter dem Deucalion, und überschwemmte Thessalien drey Monate lang. Die fünfte kam zur Zeit des Proteus, während des Trojanischen Kriegs. Diese nennt man die Pharaonische, und sie erstreckte sich über einen Theil von Egypten. Diodor von Sicilien redet noch von einer sechsten Ueberschwemmung, die sich in Samothrazien ereignet haben soll. (21)

Developpement du Dessein, (Baukunst.) heissen bey den Franzosen alle zu einem Gebäude erforderlichen Risse und Zeichnungen zusammengenommen, als da sind: die Grundrisse, die Aufrisse, die Durchschnitte und perspectivischen Risse &c. eines aufzuführenden Gebäudes. (18)

Deverra, eine von den Gottheiten, deren Schutz sich die Schwangern und Kindbetterinnen bey den Römern zu empfehlen pflegten. Augustin giebt uns von dieser Göttin folgende Erklärung. „Der römische Aberglaube, sagt er, wähnte, daß Sylvan sich bey den Weibern, wenn sie geboren, einschleiche und sie quäle. Um solches zu verhüten, gab man ihnen drey Wächter zu, die Intercidona, den Pilumnus und die Deverra. Man lies nemlich, um den Schutz dieser drey Gottheiten anzudeuten, drey Personen des Nachts um das Haus der Kindbetterin herumgehen, deren erste die Schwelle mit einer Axt, die zwote mit einem Mühlstempel schlagen, die dritte aber mit einem Besem abkehren muste. Dem Sylvan waren diese drey Werkzeuge zuwider, indem es Werkzeuge

des Ackerbaues waren, da ohne Eisen die Bäume nicht behauen oder beschnitten, ohne Stempel (nach der ältesten Art) kein Mehl gemacht werden konnte, und man sich der Besem bediente, um das Getraide aufzuhäufen. Auf diese Art ward Sylvan abgehalten, das Haus der Kindbetterin heimzusuchen. (21)

Deverrona, eine römische Gottheit, die der Einsammlung der Früchte vorstund, und die vermuthlich mit der Göttin **Deverra** einerley ist, wie dies auch die Ableitung ihrer beyderseitigen Nämen von deverrere zu erkennen giebt. (21)

Devers, (Zimmerkunst.) heißt bey den Zimmerleuten die eingebogene Seite eines Körpers, als z. E. einer in eine hölzerne Wand schief eingesetzten Pfoste, oder eines andern Stück Holzes, so zur Seite der Krümmung anstatt einer Stütze gesetzet wird. Dieses Wort bedeutet auch insonderheit die linke oder die inwendige Seite eines Stück Holzes. Dannenhero bezeichnen auch die Zimmerleute ein solches Stück Holz auf dieser Seite, um es hernach bedürfenden Falls auf eben dieser Seite einzuschieben. (18)

Deviation, bedeutete bey den alten Astronomen eine Bewegung des Deferens, (s. **Deferens**.) oder des eccentrischen Kreises eines Planeten, womit er sich der Ecliptik näherte oder von ihr entfernte. Weil nämlich die Bahnen der Planeten gegen die Ecliptik geneigt sind, und sie durchschneiden, also die Planeten in ihren Bahnen bald auf die Ecliptik los, bald von ihr weggehen, bald in derselben stehen; so legte man in der alten Astronomie dem Deferens, der den Planeten trug, deswegen die Deviationsbewegung zu.

Man nennet auch die Abweichung des Mauerquadranten oder des Mittags-Fernrohres von der wahren Mittagsfläche Deviation. Wenn man z. B. mit jenen den Durchgang der Sonne durch den Mittagskreis wahrnimmt, da die Pendel-Uhr 2 Minuten 7 Secunden nach 12 Uhr zeiget, und aus den übereinstimmenden Sonnenhöhen schliesset, daß wirklich der Durchgang um 2 Minuten 12 Secunden geschehen; so siehet man daraus, daß das Instrument eine Deviation gegen Morgen um 5 Secunden hat.

Deviation druckt auch eine gewisse scheinbare Bewegung der Fixsterne aus, die von der Nutation oder dem Wanken der Erd-Axe herkommt, welche unter dem letzten Titel beschrieben wird. (6)

Devisen, sind sinnbildliche mahlerische Vorstellungen, denen ein Satz in kurzen Worten zur Erklärung beygefügt ist. Beyde Stücke gehören zusammen, wovon man das Bild der Cörper, und die beygefügte Aufschrift, die Seele der Devise nennt. Man pflegt zwar dieses Wort zuweilen auch in einer engern Bedeutung zu nehmen, und den einen oder andern Theil allein eine Devise zu nennen; allein es ist dieses unrichtig. Ein allegorisches Bild ohne Aufschrift heißt, wenn man genau reden will, ein Emblem, oder Sinnbild, und eine metaphorische oder allegorische Aufschrift, ohne Bild, worauf sich solche bezieht, ein Wahlspruch. Wir nehmen also das Wort hier in seiner weitläufigen Bedeutung, und begreifen beyde Stücke darunter. Wir wollen daher auch von beyden reden. Das Bild einer Devise vertritt die Stelle der Allegorie, des Gleichnisses, des Beyspiels, der Vergleichung, der Metapher, und drückt etwas Allgemeines durch etwas Besonderes aus. Die ganze Natur, die wahre und erdichtete Geschichte, das ganze Reich der Einbildungskraft kann Stoff zu den Devisen geben. Pallas, als eine vermeinte Gottheit, kann ein Sinnbild der Weisheit seyn; Curtius, der sich in einen entstandenen Schlund der Erde stürzte, kann einen sich für die Errettung seiner Mitbürger aufopfernden Patrioten vorstellen. Ueber die Erfindung dieser Bilder giebt man besondere Regeln, die wir zwar anführen, die Richtigkeit derselben aber dem Urtheil des denkenden Lesers überlassen wollen. Erstlich sagen einige Kunstverständige: das Bild, das man zu einer Devise brauchen könne, dürfe nichts widernatürliches in sich enthalten; es müsse vielmehr den gemeinen Volksbegriffen angemessen seyn. Es folgt dieses aus dem Begriff derselben: denn die Devise ist im Grund betrachtet nichts anders als eine Metaphor, oder Gleichnis in Bildern ausgedrückt; folglich muß sie sich auf eine Wahrheit gründen. Zweytens sagen sie, daß keine menschliche Figur jemals zum Cörper einer Devise dürfe genommen werden: denn die Absicht einer Devise wäre, ein Verhältnis zwischen dem Menschen und der Figur des Sinnbilds vorzustellen; folglich könne der Mensch nicht selbsten den Cörper der Devise ausmachen. Andere im Gegentheil sind nicht so streng, und erlauben nicht nur menschliche Figuren zu Sinnbildern zu gebrauchen, sondern eröfnen dem Mahler ein noch viel weiteres Feld, und lassen ihm nicht nur die Freyheit, wirkliche Dinge zum Cörper der Devise zu machen, sondern überlassen ihm auch solche, die ihren Sitz nirgends als nur in der Einbildung haben. Von was für Art nun diese Bilder sind, so müssen sie mit einem lebhaften Witz erfunden werden; und die Vergleichung zwischen ihnen und ihren Bedeutungen muß weder alltäglich, noch allzuweit hergesucht seyn. Sie müssen deswegen leicht zu mahlen seyn, sie müssen so einfach seyn als es möglich ist, folglich nichts überflüssiges enthalten, was nicht zur Erklärung desselben etwas beytrage; sie dürfen weder den guten Sitten, noch dem guten Geschmack zuwider seyn; sie müssen angenehm ins Auge fallen; sie dürfen keine niederträchtige, noch vielweniger schmutzige Sachen abbilden, sondern müssen sich auf eine edle Empfindung beziehen; denn sie sind Ausdrücke der Meinungen, Neigungen und Absichten, die man bey einer gewissen Sache oder Begebenheit, bey welcher man die Devisen verfertigt, hat. Wer demnach Bilder zu Devisen, die bey den Kennern die Probe aushalten, verfertigen will, muß ausser den Talenten der Kunst, auch die Allegorie vollkommen in seiner Gewalt haben. (s. Allegorie.) Er muß die Kunst verstehen, die allgemeine Bedeutung verständlich auszudrücken. Hiezu dient nun ausser der Zeichnung insonderheit die zum Bilde hinzugefügte Aufschrift, als welche die Seele der Devise ist. Wir verweisen unsre Leser hier auf dasjenige, was wir oben unter diesem Artikel gesagt haben, und wollen hier nur noch etwas weniges anführen, was diejenigen Aufschriften anbelangt, die man bey Devisen braucht. Die hinzugefügten Worte müssen dem Bilde erst seine rechte Deutung geben, doch müssen sie selbst von der Erklärung der ganzen Devise verschieden seyn. Bild und Aufschrift machen zusammen ein Ganzes aus, und müssen folglich in einem genauen Verhältnisse miteinander stehen. Die Aufschrift muß so mit dem Bilde zusammenpassen, daß sie sich auf keine andere mahlerische Vorstellung eben so schicken würde. Die Worte brauchen deswegen für sich allein betrachtet, eben keinen vollkommenen Sinn auszumachen, sie müssen ihn aber in Verbindung mit dem Bilde haben. So kann ein einziges Wort hinreichend seyn, der Devise ihr ganzes Leben

zu geben. Wenn man ein weinendes Kind neben einem Rosenstock an der Seite einer warnenden Mutter mahlte, mit der Aufschrift: prudenter; so würde darinnen die allgemeine Lehre liegen: man soll nicht ohne Vorsicht nach jedem scheinbaren Gute trachten.

Man ist nicht einig, wenn und wo die Devisen zuerst sind erfunden worden. Sinnbilder mit Aufschriften zur Erhaltung des Andenkens merkwürdiger Begebenheiten finden wir schon bey den Alten; sie haben solche auf ihren Münzen, und an Gebäuden häufig angebracht: aber die Vorstellungen allgemeiner Wahrheiten durch Devisen, sind erst in den spätern Zeiten aufgekommen. Die Italiäner streiten mit den Franzosen und Deutschen über die Ehre der Erfindung, und einige wollen sogar die Ritter von der runden Tafel in England für die Erfinder derselben ausgeben. So viel ist wohl gewiß, daß die barbarischen Zeiten der Unwissenheit hiezu Gelegenheit gegeben haben. Man behauptet nemlich, daß solche zu den Zeiten der sogenannten Tourniere aufgekommen wären, da die Ritter, die ihre Tapferkeit zeigen wollten, ihre Unternehmungen und edle Gemüthsneigungen auf ihren Schildern durch solche Bilder mit Ueberschriften an den Tag legten. Die Italiäner nennen deswegen die Devisen imprese, welches Wort einige von dem alten französischen Wort emprise, heutzutage entreprise, herleiten. Sie druckten also ihre Neigungen, Absichten und Meinungen, die sie bey ihren Kämpfen hatten, hiedurch aus. Und darauf bezieht sich auch die bekannte deutsche Redensart: etwas im Schilde führen. Man findet auch noch alte Heldenbücher, wo die Schilder der Ritter wirklich auf diese Art gezieret sind. Nachher ist man weiter gegangen, und hat dergleichen Ausdrücke der Gedanken auch bey andern Gelegenheiten gebraucht. Man hat die Regeln davon in die Form einer Kunst gebracht, und sowol Bouhours in seinen Entretiens d' Ariste & d' Eugene, als auch Le Moine in seiner Art des devises, haben weitläufig davon gehandelt. (22)

Devise, gebackne, (Conchyl.) die Spalte, *Strombus fissurella* Linn. Argenville Conchyliol. t. 29. die sechste Figur in der zweyten Reihe Murray *Fundam. testaceol.* t. 1. f. 30. Martini t. 158. fig. 1498. 1499. Diese Conchylie gehört unter die kleinern Schnecken, und hat die Grösse und fast auch den Bau der unächten Wendeltreppe. Was diese Schnecke vorzüglich kenntlich macht, ist der Flügel, der mitten auf ihrem Bauche liegt, und bis zur Endspitze fortgehet. Nemlich der Saum der Mündung, die einen kleinen Flügel bildet, hat eine gespaltene oder rinnenförmige Gestalt, davon auch der Name des Linne herkommt, dieser gehet bis zur Endspitze hinauf, wo er sich bisweilen, und vielleicht bey allen gut erhaltenen Beyspielen, wie ein Cirkelbogen über die Hälfte der Schnecke herüber krümmt. Die obern Windungen sind alle gekerbt und gestreift, bey manchen Beyspielen stärker, bey andern schwächer. Die Farbe ist weiß. Der Name des Linne ist nach obiger Beschreibung gut gewählt; der Martinische Name der gebackenen Devise ist zu local, und daher für viele unverständig und dunkel; Müllers Name aber, der sie den Kielflügel nennet, ist dunkel, und verdienet in der Conchyliologie, wie seine mehresten andern Namen, nicht aufbehalten zu werden. Die mehresten Beyspiele dieser gebackenen Devise, die man in den Cabinetten aufhebt, sind gegraben, und werden zu Crillon ohnweit Courtagnon in Champagne gefunden. Ich würde sogar behaupten, daß man sie unter den natürlichen Conchylien der See noch gar nicht kenne, wenn nicht Linne ausdrücklich versicherte, daß sie in Ostindien zu Hause sey, und daß er sie von dem Herrn Grafen Stroganow durch Vermittelung des Herrn Prof. Falk zu Petersburg erhalten habe. Auch Petiver versichert, daß diese Schnecke in Ostindien zu Hause sey. Diesem hat es Müller in seinem Natursystem Th. VI. S. 489. nachgeschrieben, Herr Pastor Chemnitz aber redet davon im Conchylienk. Th. IV. S. 338. als von einer ungewissen Sache. Müller sagt noch, daß man diese Devise auch in Ostindien versteint finde; dies aber kann ich weder bejahen noch verneinen. Ich kenne sie versteint nicht, gegraben aber oder blos calcinirt ist sie gerade nicht die gröste Seltenheit, die ich selbst in mehrerer Anzahl besitze. (10)

Deunx, hies bey den Römern das Gewicht von eilf Unzen, oder $\frac{11}{12}$ vom römischen Pfund, und überhaupt $\frac{11}{12}$ von einem Ganzen. s. As. (21)

Devolutio. Dieses Wort bedeutet etwas ganz anders bey den Civilisten, als bey den Canonisten. Die Civilisten verstehen dadurch ein besonderes Recht, Kraft dessen beym Todesfalle eines Ehetheils die Erbgüter, so nicht nur dem Verstorbenen, sondern auch noch dem Uebriggebliebenen heimgefallen wären, ihrem Eigenthume nach den noch lebenden Kindern heimfallen. Es wird also die Erbfolge bey Lebzeiten eines Ehegatten in Ansehung des Eigenthums auf die Kinder devolvirt. Der überlebende Ehegatte behält allein die Nutzniesung davon. Der berühmte Johann Georg Estor beschreibt das *Jus Devolutionis*: quod sit successio, qua altero conjugum defuncto non tantum hujus, sed etiam superstitis hæreditas ad liberos quoad proprietatem transmittitur. Peter Stockmann giebt hievon folgende Erklärung: Quod sit vinculum, quod per dissolutionem matrimonii consuetudo injicit bonis immobilibus superstitis conjugis, ne ea ullo modo alienet, sed integra conservet ejusdem matrimonii liberis, ut in ea succedere possint, vel ipsi, vel qui ab ipso nati, exclusis liberis secundi vel ulterioris thori. Stryck aber schreibt: Devolutio est jus, ubi liberi primi thori in bonis immobilibus, quæ superstiti a morte conjugis ex hæreditatibus parentum per lineam rectam obvenerunt, dimidiam quoad proprietatem consequuntur, usufructu tantum hujus dimidiæ superstiti conjugi relicto. Der Herr Vicekanzler Estor widerlegt diese beyden Erklärungen, und man kann daraus abnehmen, daß das Devolutionsrecht in Deutschland nicht einförmig eingeführet sey.

Die Canonisten verstehen durch Devolution, so sie auch jus devolutum nennen, dieses: Wenn nämlich jemand, der das Recht hat, eine Pfründe zu vergeben, und dieselbe dennoch innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht vergiebt, so fällt dieses Recht dem unmittelbaren Obern heim, daß dieser also die erledigte Pfründe vergeben kann. Eben so verhält sichs auch bey Wahlen; wenn nämlich jene, so das Wahlrecht haben, zwischen einer gewissen bestimmten Zeit nicht wählen, oder auch in der Wahl nicht einig werden, so erhält der Bischof, oder der Pabst, so wie die Wahlen verschieden sind, das Recht, ein Subject zu der erledigten Kirchenwürde zu ernennen.

Wir haben schon von dergleichen Devolutionen in den ältern Zeiten einige Spuren. *Tit. 3. Lib. 1. Cod.* sagt der Kaiser Justinian: Si qui debent episcopum eligere, intra sex menses non faciant, tunc periculo propriæ animæ ille, quem competit, ordinare

nare episcopum, ordinet. Wir sehen auch schon aus den Briefen des Pabstes **Gregors** des Grossen, daß er mit allem Rechte den **Opportunus** als Bischof zu Abruzzo gesetzt habe, weil jene, so ihn zu wählen hatten, die Wahl zu lange aufschoben. Man muß aber doch gestehen, daß zu dieser Zeit das Devolutionsrecht noch durch kein besonderes Kirchengesetz eingeführt gewesen sey. Erst im zwölften Jahrhundert geschah dieses durch den dritten lateranensischen Kirchenrath. In demselben kommt nachfolgender Canon vor: Cum vero præbendas ecclesiasticas, seu quælibet officia in aliqua ecclesia vacare contigerint, vel etiamsi modo vacent, non diu maneant in suspenso, sed infra sex menses personis, quæ digne administrare valeant, conferantur; si autem Episcopus, ubi ad eum spectaverit, conferre distulerit, per capitulum ordinetur; quodsi ad capitulum electio pertinuerit, & infra prædictum terminum hoc non fecerit, Episcopus hoc secundum Deum, absque illorum contradictione disponat. Dieser Canon ist in Frankreich nicht angenommen worden.

In Deutschland ist es gewöhnlich, daß, wenn der Patron einer Pfründe keine taugliche Person innerhalb drey oder sechs Monaten präsentirt, so kann der Bischof, ohne eine Präsentation zu erwarten, die erledigte Pfründe für diesesmal vergeben. So geschiehts auch bey Vernachlässigung der bestimmten Wahlzeit. Man muß aber ferner merken, daß die Zeit dieser drey oder sechs Monaten von jenem Tage an gerechnet werde, wo der Patron und der ordentliche Collator erfahren hat, daß die Pfründe erledigt sey. Wenn auch der unmittelbare Obere noch vor der Zeit, ehe ihm das Devolutionsrecht zukommt, die Pfründe vergiebt, so ist diese Collation ungültig, wie im *Cap. licet magister de suppl. negligentia* zu ersehen ist. (14)

Devolution einer Rechtssache, ist, wenn durch ein gegen die Urthel eingewandtes Rechtsmittel eine Rechtssache der Gerichtsbarkeit des Unterrichters entzogen, und der Gerichtsbarkeit eines höhern Richters unterworfen wird. Sie ist also die Folge des eingewandten Rechtsmittels, wenn solches nach vorliegenden Umständen Platz greifen kann, und alsdann wird von dem Oberrichter gesprochen: daß die Sache zur Rechtfertigung hieher erwachsen. Wenn aber das eingewandte Rechtsmittel unstatthaft ist, z. B. wenn es bey der Appellation an der erforderlichen Appellationssumme fehlt, wenn ihr ein Privilegium de non appellando im Wege steht, wenn die Fatalien bey dem Unterrichter versäumt worden, wenn der Appellant offenbar keine erhebliche Beschwerden hat, so wird die Sache an den Oberrichter nicht devolvirt, und in einer Urthel, welche non Devolutoria genannt wird, gesprochen: daß die Sache hieher zur Rechtfertigung nicht erwachsen. Wenn gegen eine Urthel, welche mehrere Puncten enthält, nur über gewisse Puncten appellirt worden, so wird nur in Ansehung dieser die Sache an den Oberrichter devolvirt.

Die Wirkung einer Sententia non devolutoria ist, daß die Rechtssache bey dem Unterrichter bleibt, und dessen Spruch in Rechtskraft übergeht; es findet auch gegen dieselbe niemals eine Wiedereinsetzung in vorigen Stand statt, ausgenommen in dem Fall, wenn wegen bey dem Unterrichter versäumter Fatalien non devolutorie erkannt worden. Die Urthel, in welcher ein Rechtsmittel für nicht devolvirt erklärt worden, ist von der Desertoria wohl zu unterscheiden. s. Desertoria Sententia. (38)

Devolutionsrecht, hat in den Schriften der Rechtsgelehrten eine dreyfache Bedeutung:

I. Im **deutschen Staatsrechte** gibt es ein kaiserliches **Devolutionsrecht**, welches folgende Beschaffenheit hat. Wenn nemlich ein Reichsstand in Ausübung seiner Regierungsrechte und Pflichten nachlässig ist, und auf geschehene Erinnerung das nicht thut, was er Kraft der Reichsgesetze, Landesverträge u. s. w. zu thun schuldig ist: so hält sich der Kaiser als Oberhaupt des ganzen Reichs befugt, diese Nachlässigkeit in dem Regentenamte zu ersetzen, und dasjenige unmittelbar selbst zu verfügen, was der Reichsstand zu thun verpflichtet gewesen wäre. Zum Beyspiel wenn der Magistrat einer Reichsstadt, oder ein anderes Corpus viele Raths- oder Schöffenstellen und andere Bedienungen allzulange offen läßt, und dem kaiserlichen Ermahnen und Warnen kein Gehör gibt: so besetzt der Kaiser von Amtswegen und aus **anerwachsenen Rechten** (ex jure devoluto) dergleichen Stellen. So hat der Kaiser auch in **Mecklenburg** unter Herzog **Carl Leopold** aus diesem Grunde viele Verfügungen gemacht, z. E. Landtäge ausgeschrieben, dirigirt und geschlossen u. s. w. Nichtweniger ließ auch der Kaiser im Jahr 1724. als der Fürst und die Landstände von Ostfriesland sich wegen der Landtägen nicht vereinigen konnten, solche durch seine in diesen Streitigkeiten ernannte Commission ausschreiben, halten und beschliessen.

II. Im **deutschen Privatrecht** ist das **Devolutionsrecht** dasjenige Recht, wodurch nach erfolgtem Absterben eines Ehegatten nicht nur desselben, sondern auch das eigene Vermögen des überlebenden Ehegatten den aus solcher Ehe vorhandenen Kindern eigenthümlich dergestalt zufällt, daß dem überlebenden Ehegatten nur der Nießbrauch seines Vermögens bleibt. Im deutschen Gerichtstyl wird dieses Recht das **Verfangenschaftsrecht** genannt. Es ist in mehrern deutschen Provinzen und Städten im Gebrauch gewesen, z. E. in Hessen, Solms, Gotha, Würtemberg, Baden, Frankfurt am Mayn rc. In den Niederlanden aber ist solches noch jezt an verschiedenen Orten üblich, z. E. in **Brabant**, **Löwen**, **Mecheln** rc. Die vornehmste Absicht dieses Rechts ist auf den Vortheil der Kinder erster Ehe gerichtet, welche die alten Gesezgeber gegen alle aus einer zwoten Heyrath für sie zu besorgende Gefahr eines Verlusts sichern wollten. Den Hauptrechtsgrund aber zu dessen Einführung nahm man aus der **allgemeinen Gemeinschaft der Güter** unter Ehegatten her. Da sich leztere unter Ehegatten fürstlichen Standes in Ansehung der Länder und Staaten, welche der Gemahl regiert, nicht wohl gedenken läßt, so war es wohl eine sehr ungerechte Prätension, welche **Ludwig XIV.** König von Frankreich, auf dieses Devolutionsrecht gründete, als er im J. 1665. von wegen seiner Gemahlin **Maria Theresia**, einer Tochter erster Ehe **Philips IV.** Königs von Spanien sich die niederländische Provinzen zueignen wollte. In öffentlichen und Privatschriften ist indessen damals sehr über die Anwendung dieses Rechts gestritten worden; jedoch trug, wie gewöhnlich, dieses Federgefecht am wenigsten zur Beylegung des Streits bey.

III. Im **Canonischen Rechte** gibt es gleichfalls ein **Devolutionsrecht**, welches in dem Falle statt findet, da eine erledigte Pfründe entweder nicht in der Zeit, oder nicht auf die Art, wie es die canonische Rechte vorschreiben, von demjenigen wieder besetzt wird,

dem die Vergebung derselben ordentlicher Weise zukommt. Alsdann geht nemlich das Recht, diese Pfründe zu vergeben, für diesesmal verloren, und wird ohne weitere Untersuchung und Entscheidung auf denjenigen devolvirt, unter dessen geistlicher Gerichtsbarkeit eine solche Pfründe und deren ordentlicher Verleiher steht, oder welchem wenigstens bey der Wiederbesetzung die Bestätigung zukommt. Bey den unmittelbaren deutschen Stiftern wird also in dem Falle einer nicht canonisch geschehenen Besetzung des erledigten bischöflichen Stuhls das Devolutionsrecht vom Pabste ausgeübt; wie davon Beyspiele der neuern Zeit beym Moser im Reichsstaatshandbuche Th. I. lib. 3. cap. 14 und 21 zu finden sind. Bey mittelbaren Pfründen aber kommt das Devolutionsrecht ordentlicher Weise dem Bischof zu, in dessen Diöceß dergleichen Vorfälle sich ereignen. Nach der evangelischen Kirchenverfassung wird zwar das Devolutionsrecht ebenfalls nach den Grundsätzen des canonischen Rechts demjenigen eingeräumt, welchem die Gerichtbarkeit oder das Bestätigungsrecht über die geistliche Pfründe zukommt; und dieses sind ordentlicher Weise die Landesherren und deren Consistorien. Jedoch fällt dasselbe in den evangelischen Reichsunmittelbaren Prälaturen, weil selbige kein geistliches Oberhaupt haben, ganz weg. (15)

Devolutivum Remedium, wird dasjenige Rechtsmittel genannt, welches die Wirkung hat, daß eine Rechtssache der Gerichtsbarkeit des Unterrichters entzogen, und der Gerichtsbarkeit des Oberrichters unterworfen wird. Es giebt gewisse Rechtsmittel, welche nach der Regel immer diese Wirkung haben, also immer devolutiv sind, nemlich die Appellation, die Querela denegatâ vel protractâ justitiâ, die Syndicatsklage, und das Rechtsmittel der Abforderung der Acten; andere welche bald bey dem Oberrichter, bald bey dem Unterrichter eingelegt werden können, sind in jenem Fall devolutiv, in diesem aber nicht; von solcher Art ist die Nichtigkeitsklage, und die Bitte um Wiedereinsetzung in vorigen Stand; hingegen Revision, Leuteration, Supplication u. s. f. weil sie an den gleichen Richter gehen, welcher die beschwerende Urthel gesprochen hat, sind nicht devolutive Rechtsmittel. (38)

Devotio, (antiquar.) s. Aufopferung.

Devotio, (moral.) dieses Wort kömmt her von dem lateinischen devovere, sich ergeben, widmen, verloben, und heißt eine **Ergebung**, **Verlobung** und **Gehorsam** zum Dienste eines andern. In der christlichen Moral ist sie ein Hauptact des inneren wahren Gottesdienstes, zu dem sich der Mensch verheisset, so bald er durch die Bekänntniß des christlichen Glaubens in der heiligen Taufe unter die Fahne und in den Dienst Gottes sich begiebt. Der heil. Thomas (2. 2. quaest. 82. art. 1.) beschreibet sie also: Die Devotio ist ein gewisser Wille, eifrig alles dasjenige zu verrichten, was den Dienst Gottes betrift. Und dieses ist, was man durch die **wahre Andacht** zu verstehen pflegt. Sie ist das practische Gebeth einer Seele, die mit ihrem Gott immerfort beschäftiget ist. Ihr Wesen bestehet in der Vereinigung mit dem Willen Gottes, die ihr zur Gewohnheit geworden ist; sie ist mit der Begierde, ihm in allem zu gefallen, erfüllet; ihre Handlungen richtet sie allein zu Gott als zum letzten Ziele und Ende, und suchet sich beständig in den Schranken ihrer pflichtmässigen Ordnung zu erhalten. Mit einem Worte, sie ist so beschaffen, nichts zu wollen, als was, wann, wo und wie es Gott will; und dieses ist der Probierstein von der Stufe, die man auf den Wegen der Vollkommenheit erreichet hat.

Die Eigenschaften der **Devotion** oder Andacht bestehen darin, daß sie sey 1) **innerlich**: da sie alles aus Wahl und gutem Willen, und nichts aus blosser Gewohnheit unternimmt. 2) **stark**, nemlich in Ueberwindung der Versuchungen, in Uebertragung anderer Mängel und Fehler, ohne alle Abweichung von der Ordnung in verdrießlichen Launen, in Verachtung der schiefen Urtheile der Welt, in Entlassung sinnlicher Tröstungen und menschlicher Zuneigungen, in Bekriegung aller unserer Leidenschaften und Gewohnheiten, die sich mit Gott nicht vereinigen lassen. 3) **großmüthig**, ohne sich zu entsetzen vor den Gefahren, in geduldiger Uebersehung und Entschuldigung der Beleidigungen, und geschwinder Ersetzung dessen, was sie unwissend andern Uebels zugefügt. 4) **Gefällig** durch bereitwilligsten Gehorsam gegen ihre Vorgesetzte, durch demüthige Ergebenheit gegen ihres gleichen, durch anständige Freundlichkeit gegen ihre Untergebene, durch Munterkeit und Gemüthsruhe in ihren eigenen Verrichtungen. Also wird sie die Art und Zeit des Dienstes dergestalt treffen, daß er Gott gefällig, vor sich nützlich, und niemand lästig ausfalle.

Die Ursache der Devotion oder Andacht ist zweyerley, die äusserliche und die innerliche. Die äusserliche und fürnehmste ist Gott, da er unsern Verstand mit dem Lichte der himmlischen und ewigen Wahrheiten erleuchtet, und den Willen mit heiligen Begierden anflammet. Die innerliche ist unsererseits, und bestehet in öfterer Betrachtung der göttlichen Güte, Barmherzigkeit und anderer Eigenschaften, der Gutthaten der Erschaffung, Erlösung und Erhaltung, des Lebens und Leidens Christi; wie auch unserer vielfältig begangenen Fehler, unsers Unvermögens ohne Beystand und Mithülfe der Gnade Gottes. Durch die erste wird eine geistliche Freude, durch die andere eine heilsame Furcht und Traurigkeit in uns erwecket: beyde sind kräftig uns in guter Ordnung und eifriger Erfüllung unserer Pflichten zu erhalten und weiter fortzuführen. Doch ist hier zu merken 1) daß jene Gattungen der Betrachtungen vermieden werden müssen, welche den Verstand also beschäftigen, daß sie den Willen ganz austrocknen: 2) daß die Wissenschaft, durch welche man gar zu subtil den Eigenschaften Gottes nachgrübelt, gelegenheitlich die Andacht verhindere. (11)

Devotio domestica, s. Hausandacht.

Deus Asyli Lucoris. Romulus legte eine Freystatt, asylum, zwischen zween Wäldern, inter duos lucos, an, und hatte daselbst dem **kleinen Jupiter** einen schlechten Tempel gewidmet. Dieser damals noch nicht so sehr geachtete Gott ward daselbst der Schutzgott des aus vielen Gegenden Italiens zusammengelaufenen Gesindels, mit dem Romulus seinen neuen Staat bevölkerte. Dieser Jupiter hies nun Deus Asyli Lucoris, welches letzte Wort seinen Ursprung vom Lucus, ein **Wald**, scheint bekommen zu haben. (21)

Deus in Adjutorium. Diese Worte sind genommen aus dem 69 Psalm, in welchem der Prophet Gott um schleunige Hülfe anruft. Der ganze Vers lautet also: Deus in adjutorium meum intende: Domine ad adjuvandum me festina. O Gott,

merke auf meine Hülfe: Herr eile mir zu helfen. Mit dieser Anrufung des Beystandes Gottes werden schon von alten Zeiten her die Tagezeiten sämmtlich von den catholischen Geistlichen angefangen. Nur in der Metten wird das Domine labia, und in der Complet Converte nos vorausgesetzet. In dem Chor stimmet derjenige, an dem die Ordnung ist, nach in der Stille gebetetem Pater noster, und in der Metten und Prim, Credo den halben Vers an; worauf der ganze Chor mit der andern Hälfte antwortet. In der Prim wird er nach abgelesenem Martyrologium, und nach Anrufung der Fürbitte der seligsten Jungfrau und anderer Heiligen, dreymal wiederholet. Am Festtage der Erscheinung des Herrn wird er in der Metten, welche nach dem Pater noster und Credo gleich von der Antiphon und Psalme anfängt, ganz ausgelassen. In den drey letzten Tagen der Charwoche kömmt er in den Tagezeiten gar nicht vor.

Die Schriftsteller kommen nicht überein, wer diese Gebetsformel zuerst eingeführet habe. Naucierus (*de Orat.* cap. 3. n. 64.) ist der Meynung, der Pabst Damasus habe sie auf das Anrathen des heil. Hieronymus angeordnet. Polydor Virgil (Lib. 6. *de Invent.* cap. 2.) hält den heil. Pabst Gregor den Großen für den Urheber. Cassian (Lib. 12. *Instit.* cap. 23.) bezeuget, daß dieser Vers von den Mönchen sehr oft sey ausgesprochen worden. Beleth (*de div. Offic.* cap. 24.) schreibet, daß man bey dem Abbeten dieser Worte sich mit dem Zeichen des heil. Creutzes von der Stirne zu der Brust bezeichnet habe. Eben dieses geschieht noch von den catholischen Geistlichen, wenn sie ihre Tagezeiten damit anfangen. (11)

Deus Vult, war das gemeine Feldgeschrey der Armeen in den Creuzzügen. (Robert *monach.* lib. 1. *Histor. Hierosol.* Erit universis hac ex parte Dei una vociferatio: Deus vult, Deus vult!) Der Ausgang lehrte aber, daß es Gott nicht gewollt hatte. (33)

Deut Duyt, ist eine holländische, braband- und flandrische Scheidemünz von Kupfer, die 2 Pfennig gilt. In Braband gehen noch 3 Myten auf einen solchen Pfennig, und da dieser Pfennige in Holland und Braband 320 auf 1 Gulden gehen, so betragen in Braband 960 Myten erst 1 fl. (29)

Deutchen, (Conchyl.) das weisse Deutchen, wird in dem *Museo Richteriano* S. 324 der Entenschnabel *Murex vertagus* Linn. aber sehr unrichtig genennet. *Murex vertagus* wird im Holländischen *de witte Tuitje* genennet; allein *Tuitje* heißt bey den Holländern nicht ein Deutchen, sondern die Röhre an einer Thee- Milch- oder Coffeekanne, und damit und nicht mit einem Deutchen verglich man den Entenschnabel, wegen der Mündungslippe, und den heraustretenden Schnabel dieser Conchylie. s. Entenschnabel. (10)

Deutereuon, (δευτερεύων) ist in der griechischen Kirche der zweyte Geistliche, wie schon sein Name anzeigt, und zwar in dem Chor auf der linken Seite. Er vertritt die Stelle des Oberpriesters oder Protopapas, wenn derselbe abwesend ist. In den Clöstern führt der nächste nach dem Abt, (oder Archimandrit) eben diesen Namen. Er wird auch Deuteraios genennt, welches eben so viel ist; oder nach andern Deuteriarios. (1)

Deuterocanonisch, s. Canon der heil. Schrift 5 Band S. 50. 53.

Deuterocanonische Bücher, s. Canon.

Deuteronomium, diesen Namen, welcher so viel als die Wiederholung des Gesetzes bedeutet, führet insonderheit das fünfte Buch Mosis. Die gewöhnliche Benennung, womit die Juden dieses Buch belegen, ist אלה הדברים welches die Anfangsworte dieses Buchs sind; doch nennen sie solches auch משנה תורה und leiten diese Benennung aus 5 B. Mos. 17, 18 her. Hievon sowohl, als von dem Inhalt des Buchs haben die griechischen Uebersetzer den griechischen Namen dieses Buches hergenommen. Dieses Buch unterscheidet sich von den vorhergehenden auf eine ganz besondere Art. Es enthält eine kurze Darstellung der ganzen mosaischen Einrichtung, insofern sie mit Uebergehung der Priester die übrigen Glieder des Staats angieng; es ist die letzte Uebersicht vom Gesetzgeber selbst. Moses hatte vorher verschiedene Einrichtungen gemacht, die blos auf den Aufenthalt der Juden in der Wüste paßten. Da sie aber nun an den Gränzen des verheissenen Landes stunden, so machte Moses verschiedene Aenderungen und Besserungen, die durch die Umstände veranlasset worden. Man darf also aus dergleichen Stellen ja keine Einwendung gegen die Aechtheit dieser Bücher machen. Moses läßt hier zum letztenmal als Vater und Führer seines Volks seine Stimme an dasselbe ergehen. In jeder Zeile merkt man die Wärme und Empfindungen, die sich in die Seele desselben drängten. Es ist daher auch die Schreibart in diesem Buche viel affectvoller als in den vorhergehenden. Mit 5 B. Mos. 31, 29 legte Moses den Griffel nieder, nachdem er vorher das Buch, als sein Werk mit seines Namens Unterschrift beglaubiget hatte; man lese 5 B. Mos. 31, 24-29. Noch ehe er auf den Berge gieng, setzte er ein Lied und einen Segen auf, womit er von dem Volke Abschied nahm. Diese beyden Denkmäler seines Amts und seines Lebens stellte man mit den Nachrichten von seinem Tode hinter seine Werke. Vielleicht hat Josua die beyden letzten Lieder Mosis durch die Priester hinzu legen lassen. Was die Nachricht vom Tode Mosis anbelangt, so sind die Meynungen hierüber getheilt. Einige glauben, Moses habe sie als Prophet durch unmittelbare göttliche Eingebung selbst hinzugefügt; andere schreiben sie dem Josua zu; andere erinnern, sie seyen von der spätern Hand eines Mannes hinzugefügt worden, dem das Werk unvollendet schien, wenn nicht noch eine ausdrückliche Nachricht von dem Tode Mosis und seinem Begräbnisse hinzu komme. Daß der übrige Theil aber wirklich von Mosis Hand sey, ist keinem Zweifel unterworfen. Vermöge seiner Ueberschrift enthält er Reden, welche Moses jenseit des Jordans allen Israeliten vorgelesen hatte. 1 B. Mos. 1, 1. Mitten in den Reden spricht er oft in der ersten Person, und legt sich die ganze Sammlung derselben bey. 5 B. Mos. 4, 8. 31, 9. 24. Endlich wird auch dieses Buch in den spätern Schriften der Juden immer unter Mosis Namen angeführt. (22)

Deuteropathische Krankheiten, heissen diejenige, welche nicht aus einer eigenen Ursache entstehen, sondern von andern Krankheiten entsprungen sind. s. weiter unter Krankheit. (5)

Deuteroproton, was Luc. 6, 1 für ein Sabbath durch dieses Wort angezeigt werde, darüber sind die Ausleger nicht einig. Luther übersetzt es durch Aftersabbath. Einige halten dafür, es sey der siebente Tag vor dem Feste der ungesäuerten Brode gewesen. Andere meynen, es sey der Sabbath gewesen, der in

diesem Jahre auf das Pfingstfest gefallen sey; gleichwie nemlich drey hohe Feste unter den Juden gewesen, das Oster- das Pfingst- und das Lauberhüttenfest; so hätten sie auch drey große Sabbathe gehabt, davon der erste Sabbath nach dem Osterfeste, der ersteerste Sabbath, der nach Pfingsten, der zweyterste, und der nach dem Lauberhüttenfest, der dritterste, wäre genennt worden. Noch andere sind der Meynung, daß die Juden einen doppelten Anfang ihres Jahres gehabt hätten, nemlich des bürgerlichen im Monath Tisri, und des Kirchenjahres im Nisan, davon wäre der erste Sabbath im Monath Tisri, der ersteerste Sabbath, und der im Monath Nisan, der zweyterste genennt worden, und von diesem werde in der angeführten Stelle geredet. Wahrscheinlich ist, daß hier der erste Sabbath nach Ostern verstanden werde; denn erstlich, ist so viel gewiß, daß dieser Tag ein wirklicher Sabbath, und nicht blos einer von den Zwischenfeyertagen gewesen sey, weil sonsten die Pharisäer keinen Grund gehabt hätten, daß sie die Jünger Jesu einer Entheiligung des Sabbaths beschuldigten, weil sie Aehren ausrauften; zweytens, wird unter den drey hohen Festen der Juden, das Osterfest vorzüglich der große Sabbath genennt; drittens, weil an keinem der übrigen Feste der Juden, reife Aehren auf dem Felde waren, als zu der Zeit des Osterfestes, auf dessen zweyten Feyertage die ersten Garben gewebet werden mußten. 3 B. Mos. 23, 11. So viel kann mit Gewißheit gesagt werden, alles übrige sind Muthmassungen. Nimmt man an, daß damals das Osterfest auf einem Freytage fiel, so konnte der darauf folgende Samstag, als der zweyte Tag des Osterfestes, dieser Sabbath gewesen seyn, und diese Meynung scheint Luther gehabt zu haben, da er dieses Wort, welches sonst nirgends vorkommt, durch After- oder Nachsabbath übersetzt hat. (22)

Deuteros, hies in den alten Kirchen der zweyte Platz hinter dem Altar, worauf die Priester sassen: denn der erste war für den Bischof. Jene hiessen daher auch οἱ τοῦ δευτέρου θρόνου. (1)

Deutlichkeit, ist, wenn wir in einem Gegenstand, dasjenige, was seine Gattung und Art bestimmt, klar von einander unterscheiden können. Eine Sache fällt uns deutlich in die Augen, wenn wir genau angeben können, was ihre Beschaffenheit und Bestimmung ist. Man kann also nicht eher sagen, daß man eine Sache deutlich erkennt, als bis man weiß, was sie da, wo man sie siehet, vorstellen kann. Wenn ich z. E. ein Gebäude sehe, und weiß nicht, ob ich es für eine Kirche, ein Wohnhaus, eine Scheune halten soll, so sehe ich es noch nicht im Lichte der Deutlichkeit. Was also das Helle für das Gesicht ist, das ist die Deutlichkeit für die Seele. Hieraus folgt also, daß sowohl in bildenden als redenden Künsten jeder Gegenstand von jedem andern in dem Grade unterschieden werden müsse, der ihm in der Verbindung mit andern zukommt. Daraus folgt ferner, daß man eben sowohl fehlen könne, wenn man einen Gegenstand in ein allzuhelles Licht stellt, als wenn man ihm zu wenig Licht giebt. Zu viel Licht blendet, und das Vergnügen wird bey dem Anblick heller Farben vermindert, wenn sie nicht mit dunklern in Verbindung gesetzt werden. Auf der andern Seite ist der gänzliche Mangel der Deutlichkeit noch unangenehmer, weil er die Gegenstände der Empfindung völlig entzieht. Es ist demnach eine Hauptregel in den schönen Wissenschaften, daß man den Hauptgegenständen den größten Grad der Deutlichkeit geben müsse. Diese Regel hat in der Natur ihren vollkommenen Grund. Man bemerkt, daß unter vielen Lichtern immer das eine durch andere verdunkelt wird, und daß es dem Auge in einem geringern Glanz erscheint, als es erscheinen würde, wenn wir es allein erblickten. Wenn nun jede Empfindung ein Ganzes ist, das aus Licht und Schatten, Deutlichkeit und Dunkelheit, zusammengesetzt ist; wenn die Schönheit aus einer Mischung von beyden besteht; so wird auch der schöne Geist den einzelnen Producten seines Verstandes eine solche verhältnißmässige Mischung von Deutlichkeit und Dunkelheit mittheilen müssen. Diejenigen Gegenstände, worauf sehr vieles ankommt, müssen daher auch vorzüglich deutlich vorgestellt werden. So macht es Homer, wenn er uns z. E. eine Schlacht beschreibt; er bringt uns nur wenige Personen so nahe vor das Gesicht, daß wir jede Bewegung und Stellung derselben bestimmt sehen können; er thut dieses nur bey den Hauptpersonen, die andern läßt er in einer gewissen Entfernung stehen. So macht es der Maler, er male nun Historie oder Landschaft, so zeichnet er diejenigen Gegenstände, die nach seiner Absicht die wichtigsten sind, so deutlich, daß sie leicht in das Gesicht fallen. So macht es der Redner, der nur die Hauptvorstellung bis auf die einzelne klare Begriffe entwickelt. Nebensachen können in einer gewissen Dunkelheit gelassen werden; ja es ist zuweilen sogar nothwendig, daß sie nicht genau bestimmt werden, wenn sie die Aufmerksamkeit von den Hauptgegenständen ab, und auf sich ziehen würden. Um nun diese Absicht zu erreichen, so muß man die Hauptanlage eines Werks nicht eher machen, als bis man alle einzelnen Materien vollkommen in seiner Gewalt hat, d. i. bis man sie so lang und so oft überdacht hat, daß man sie mit einem Blick im Ganzen übersehen kann. Die vollständige Sammlung aller zu einer Sache gehörigen Gedanken ist die vornehmste und wichtigste Verrichtung. Hat man dieses gethan, so wird einem nach Maasgebung seiner Beurtheilungskraft auch die Anordnung und Einrichtung leicht werden; nun wird man die Hauptvorstellungen von den Nebenvorstellungen nicht nur unterscheiden können, sondern man wird auch einsehen, wie immer eine Vorstellung die andere unterstützt, daß die Deutlichkeit der erstern desto hervorstechender werde. Horaz sagt:

cui lecta potenter erit res,
Nec facundia deseret hunc, nec lucidus ordo.

Hiedurch bekommt ein Werk der Kunst im Ganzen denjenigen Grad der Deutlichkeit, welcher der Grösse und Würde seiner Gegenstände angemessen ist. Wenn die Hauptvorstellung deutlich genug ist; so werden auch die andern Theile der Ausarbeitung ihr gehöriges Licht davon empfangen. Ein scharfsinniger englischer Kunstrichter sagt: wenn der Maler seiner Hauptfigur ein gewisses glänzendes und lebhaftes Colorit giebt, so müssen die übrigen nothwendig nach gehörigem Verhältniß Theil daran nehmen. Je wichtiger also eine Vorstellung ist, desto mehr muß sie ausgemalt werden. Achilles ist in der Iliade die Hauptfigur, um diese recht ins Licht zu setzen, so giebt ihm Homer den Hector zum Gegner. Da man nun insgemein die Grösse des Siegers nach der Grösse des Ueberwundenen schätzet; so mußte der Charakter des Hectors nach dem Charakter des Achills die meiste Lebhaftigkeit bekommen. Alles nun, was einen

Gegenstand von den andern auszeichnen kann, muß zu Hülfe genommen werden. Es bezieht sich dieses nicht sowohl auf die Deutlichkeit des Ausdrucks, die von der Wahl der Worte herkommt, sondern vielmehr auf die Zusammenstellung der Vorstellungen, die zusammen soviel Licht auf die Hauptsache werfen müssen, daß man sie ohnmöglich verkennen kann. (22)

Deutlichkeit in der Musik, ist die allerempfehlendste Gabe eines Tonstücks. Es muß jedes nach seiner Art deutlich seyn, obschon nicht jedes gleichermassen kann gefaßt werden. Die größten Combinationen, Ligaturen, die zwölf und mehrere Schläge hindurch das Ohr suspendiren, und mit Aufhaltungen fortziehen, müssen in sich doch immer deutlich seyn. In der Menge der Noten bestehet noch keine Verwirrung, aber in der unrechten Eintheilung der Ideen, in mangelhaften Perioden, und überhaupt darinn, was die Ordnung der Folge von Hauptklängen stöhret. Man muß Analyse von Tonstücken, die zusammengestochen und gedruckt sind, nachlesen, und diese Materie wird einleuchtend werden.

Die Deutlichkeit auf den Hammerclavieren muß durch eine genaue Dämpfung erzielet werden. s. Dämpfung, Dauer des Tons. (25)

Deutsch Capitael, deutscher Knauf. (Bauk.) Der Knauf oder oberste Theil der deutschen Säulenordnung wird also genennt. Es hat die allgemeine Erfordernisse eines jeden Capitaels. Und daher gilt auch hier alles, was bereits unter dem Artickel Capitael gesagt worden. Es hat zwey Haupttheile, der Deckel und Hals, und ist an diesen Gliedern an Verzierung reicher, als das jonische, und ärmer als das römische Capitael. Sturm, dieser grosse und verdienstvolle Mathematiker war der Erfinder, und erndtete vor Belohnung Neid, Feinde, Verachtung und Spott ein. Solang er lebte, konnte er sich keines Beyfalls erfreuen, und nun nach einem halben Jahrhundert wird ihm erst gedankt. Es hat dieses Capitael auf allen vier Seiten 16, nebst einer Reihe Blätter. Dagegen hat das Jonische zwey Schnecken, auf einer Seite also ringsherum 8, und keine Blätter, das Römische aber, auf allen 4 Seiten, 8 Schnecken, mit 2 Reihen Blätter. Will man es zeichnen, so ziehe *) die Linie AB von ohngefähr 96 Theilgen des Moduls, (und also noch etwas länger, als hier in der Figur geschehen, damit die Perpendicularen AC und BD oben bey C und D nicht in die Figur hineinfallen) richte solche Perpendicularen auf A und B auf, in der Länge von 40 Theilgen. Sodann setze auf solche Perpendicularen aus A gegen C, und aus B gegen D 4 Theilgen zur Breite der Fruchtschnur g o, reichen bis E, F. Ferner 6 Theilgen bis vollends vor die Glockenleisten von o bis r, oder zusammen 10 Theilgen, vor die ganze Glockenleiste g, r, bis GH, sodann 2 Theilgen vor den Riem in I, k; 4 Theilgen für den Staab in IL, KM; $1\frac{1}{2}$ Theilgen bis an das grosse Schneckenauge NO; $2\frac{1}{4}$ Theilgen für das Schneckenauge selbst in P, Q; $1\frac{1}{4}$ Theilgen bis ans Auge der kleinen Schnecke in ab; $1\frac{3}{4}$ Theilgen für das Auge der kleinen Schnecke selbst in RS; noch ferner 2 Theilgen bis zu Ende des Wulsts TV; 5 Theilgen bis unter die Platte in YZ; 4 Theilgen für die Kehlleiste bis WZ, und endlich 2 Theilgen für den Ueberschlag in CD, welches denn zusammen 40 Theilgen ausmachen. Ziehe alle Puncte, als EF, GH u. s. f. mit blinden Linien zusammen, und theile solche in der Mitte mit gh. Aus der Mitte zwischen ux setze gegen NP und auch auf der andern Seite gegen OQ 29 Theilgen, und ziehe aus denen gefundenen Puncten die Zirkelgen ik in der Höhe zwischen NP und OQ. Nimm ohngefähr $23\frac{3}{4}$ Theilgen, setze sie aus g hinauf in c, und siehe, ob sodann der Zirkel durch die Centra oder Schneckenaugen und den Punct g hindurch streiche; oder so er solches nicht thut, so suche das Centrum zu solchen 3 Puncten genauer, und ziehe damit den untern Bogen der Fruchtschnur igk. Nimm sodann 37 Theilgen, setze sie aus g in h, siehe, ob der Zirkel aus h durch die Centra den Schnecken und den Punct streiche, und ziehe damit den obern Bogen der Fruchtschnur iok. Setze ferner 7 Theilgen aus der Mitte zwischen Y und Z unter m und n für die Centra der kleinen Schnecken. Nimm sodann $11\frac{1}{4}$ Theilgen, setze sie aus den Centris i, m in aa, und reiß damit den untern Bogen der kleinen Fruchtschnur ifm, welches denn bis auf den Riem oder die Linie IK aufstossen muß; mit gleicher Weite reiß auch den zur andern kleinen Fruchtschnur. Aus den Centris lm setze 16 Theilgen, bis in cc, und reiß damit den obern Bogen der kleinen Fruchtschnur lwm, und mit eben dieser Weite aus dd auch den obern Bogen der andern kleinen Fruchtschnur gegenüber. Nun theile die Höhe ff, ee in 2 gleiche Theile, und ziehe aus der Mitte derselben die äussern Bögen der Schnecke ff, gg, ee, und mit gleicher Weite auch die auf der andern Seite, nemlich hh, ii, rr. Theile sodann auch die Höhe kk, ee in 2 gleiche Theile, und ziehe daraus die Bögen ee, ll, kk, welche in ee mit den vorigen zusammen hängen, und oben bis an die oberste Höhe des Wulsts stossen müssen, sonsten auch nicht durch die Fruchtschnur hindurch gezogen werden dürfen. Auf gleiche Weise verfahre denn mit beyden Schnecken, bis auf allen Seiten 3 Gänge um das Auge erhalten sind.

Deren Höhe und Tiefe sowohl die Figur giebet, als auch sofern selbst zu ermessen, daß die Gänge alle mit einander fein gleich, jedoch immer enger und enger zusammen laufen müssen. Ferner ziehe auch durch die Centra der kleinen Schnecke die Linien mm, nn, und oo, pp. Setze den Zirkul etwas seitwärts m und n noch auf der Linie RT nach R und T zu, und ziehe damit die äussern Gänge mm, ss, nn, und auf der andern Seite oo, tt, pp, welche denn dreyfach kommen, und in der Mitte mit ss Z und tt zusammen gehänget werden. Nun ziehe nach vorgeschehener Weise auch die innern Gänge, in der aus der Figur abzunehmenden Höhe und Weite, sofern mit dem Zirkel, so weit es sich thun läßt, und da dieser nicht mehr so weit ins Kleine gebogen werden kann mit der blossen Hand, auch die innern Gänge wiederum allenthalben dreymal um die Centra herum, so werden sie die vier Schnecken, als das schwerste in dergleichen Capitälen abgeben. Ziehe sie dann 17 Theilgen weit von der Mitte hg oben auf den Wulst in l und p nach gesuchten Centris zu den Bogen ff, l und hh, p ingleichen l, mm, und p, oo zusammen. Aus r setze 41 Theilgen in y und z, und ziehe nach diesen Puncten die übrigen Schnörkeleyen, wobey die Blätter bey a und b bis 46 Theilgen von der Mitte gh abstehen, die obern aber bis 45 Theilgen, deren Höhe und Tiefe die Linien PQ, RS, item TU, YZ geben, zwischen welche sie einfallen. Nun setze aus g in r und s, 11 Theilgen, und aus g in y und t 21 Theilgen, um zu finden, wo die Stengel der Blätter ihren Anfang nehmen; schlage sie in der Gestalt eines Kinnleistens aus

*) s. Tafel bürgerliche Baukunst. Fig. 48.

q in ee, und aus t in rr, die aus rs aber mache mit den ersten parallel, die Lippen der Blätter bey u und x laß auslaufen auf 36 Theilgen, oder auch so weit, als die Schnecken daruber gehen, und ziehe sie sodann mit dem mittlern Hauptblatte zwischen g r aus, wie die Figur ohngefähr giebt. Ferner setze nun von der Linie hg bey Seits auf YZ und cd. 40 Theilgen für den Auslauf der Platte, weiter 41¼ Theilgen für den untern Auslauf der Kehlleiste und 43¼ für den obern Auslauf derselben, und endlich auch beyderseits 45 Theilgen in w und x für den Auslauf des Ueberschlags; allein auf die Mitte der Platte, Kehlleiste und des Ueberschlags setze eine zirkulrunde Rose, und auch auf das äusserste Ende solcher 3 Glieder 3 Theilgen, wie unter C und D zu sehen, um die Flächen der vorstossenden Ecken des Capitäls zu bemerken. Unter g setze einen Ring von 5 Theilgen in der Höhe; ferner einen Saum von 2 Theilgen Höhe und 27½ Auslaufe, über dessen Enden sodann die Centra zu dem Ringe zu stehen kommen, so daher zu seinem Auslaufe gleich 30 Theilgen bekommt. Unter den Saum setze einen Ablauf 5 Theilgen, so lauft dessen unterstes Ende von dem Achsstrich aus 24 Theilgen, als die halbe Dicke des Saulenstamms, wo er am dünnesten ist, welcher denn auch vollends gezogen werden kann, so lange, als man nur will, daß, je länger, je stärker er auch unten komme.

Auch hier sollten die Schnecken nach der Perspective alle oval kommen, so aber schwer zu bewerkstelligen, und daher mit den grossen selbst von dem Erfinder solches Capitaels, Herr Sturmen nicht so genau beobachtet ist. Anstatt der Rose setzet belobter Autor auch einen Reichsapfel, dessen Kreuzquerschenkel dem Ueberschlage gleich stehet, der Apfel selbst aber bis an die halbe Kehlleiste reichet. Der Wulst zwischen NT und OS kann mit sogenannten Kälberaugen verzieret, die Fruchtschnuren aber können sonderlich von Lorbeerblättern gemacht werden; die Blätter aber giebt vor andern Herr Schübler nett und reinlich, gehet aber auch in dem Capitäle überhaupt ziemlich von Sturmen ab. Wie aber die Blätter eigentliche Eichenblätter seyn sollen, also kann dabey die untere grosse Fruchtschnur auch wegbleiben; anstatt der Glockenleiste aber zwischen AG und BH auch nur dann und wann ein Anlauf kommen. Die Gänge der Schnecken ff, l, mm, oo, p und p, hh werden auch wohl mit Laubwerk überleget, sonderlich aber dergleichen in die Tiefen über l und p gezeichnet. Endlich ist auch hier zu merken, daß ChD nicht in gleicher Linie, sondern in einer Zirkelkrümme stehet, davon der Pfeil, oder die Tiefe bey h bis 9 Theilgen des Moduls beträgt. (18)

Deutsche Falle, oder **Riegel**, wird an einem deutschen Schlosse die gekrümmte eiserne Stange genannt, wodurch der Schließhaken gehalten wird. Uebrigens mangelt es auch nicht an deutschen Riegeln, welche in das in dem Pfosten der Thüre befestigte Schließloch beym Zuschliessen einspringen. (19)

Deutsche Gärten, s. Gärten.

Deutsche Kämpfer, s. Kämpfer.

Deutsche Kutsche. Eine von der Mode verdrängte Art Kutschen, die zwey und viersitzig sind, einige auch die Beschaffenheit haben, oben zurückgeleget werden zu können. Sie sind sowohl in Ansehung der Decke als der Seiten des Kastens, stark gerundet und geschweift. (19)

Deutsche Ordnung, (Bauk.) wird eine Art von Säulen genannt, welche von den Deutschen erfunden worden; man braucht auch das Wort deutsche Säulenordnung. Sie wird auch die neue Ordnung, auch Sturmische und sechste Ordnung genennt. Ihr Hauptkennzeichen ist an dem Capitael, welches eine Reihe Blätter und 16 Schnecken hat. Zu der Zeit, in welcher diese Ordnung erfunden worden, nemlich im Anfange dieses Jahrhunderts, hatte man nur fünf Ordnungen, die Toscanische, Dorische, Jonische, Römische und Corinthische. Man sahe die Lücke derselben, daß noch eine fehlte, wohl ein, weil aber in Deutschland keine besondere Aufmerksamkeit darauf gerichtet worden, so ließ man es so bewenden, bis Ludwig der XIV. König von Frankreich, welcher seinen Namen durch Bauen verewigen wollte, eine grosse Belohnung dem Erfinder vor die 6te Ordnung ausgesetzt hatte. Dies eiferte die Genies Frankreichs auf, die gleichsam mit Projecten und Vorschlägen zu einer 6ten französischen Ordnung die Academie stürmten. Alle verfielen in zwey Fehler, welche sie auf allerley Ungereimtheiten führten, die in der reinen Baukunst keine Stelle verdienten. Ein Theil wollte eine noch zierlichere Ordnung als die Corinthische haben, und der andere Theil verlohr sich mit lauter Ausschweifungen und Gothischem Grillenwerk, oder mit Spielwerk auf Wappen oder Orden. Es wurde also keiner von allen Vorschlägen gebilligt und angenommen, ist auch bis heute noch nicht so weit gediehen, daß man eine französische Ordnung hätte, wiewohl auch noch in neuern Zeiten allerley Vorschläge hierzu geschehen. (s. **französische Ordnung.**)

Inzwischen ward Herr Leonhard Christoph Sturm, Rath und Architect des Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin glücklicher; er erfand eine neue Ordnung zwischen die Jonische und Römische, und nennte sie den Deutschen zu Liebe, die **Deutsche**. In Goldmanns schönem Werke von der Baukunst hat er im Anhange seine Gedanken davon angefüget, und auch ein Exemplar davon an den Herrn de la Hire zu Paris gesendet, um solches der Academie d' Architecture zu überreichen. Solang er lebte, erhielte er weder Belohnung noch Beyfall, sondern vielmehr an dem Herrn Johann Georg Wagner, J. U. D. und der Ritteracademie zu Lignitz Professor Mathes. einen eifrigen Gegner, der ihr dann eine neue Ordnung entgegen setzte. Da Sturm zu den vornehmsten Kennzeichen seiner Ordnung das Capitäl machte, so glaubte er besser zu thun, wenn er das Fußgesimse in 8 nach Schneckenart gekrümmten Wurzeln, so fast wie ein umgekehrtes Capitäl aussehen, angiebt. Allein Sturms Ordnung wurde in Deutschland angenommen, und Wagner ist mit seiner Ordnung ganz vergessen. Goldmann glaubte, daß die Corinthische Ordnung sich nicht übertreffen lasse, weilen er der Meinung war, daß Gott den Tempel Salomonis erbauet, und da solcher die Corinthische Ordnung hatte, ein Mensch nicht fähig wäre, eine bessere als Gott zu erfinden. Daß diese Grillen des Goldmanns aus einer blinden Auslegung der Schrift entsprungen, hat bemeldter Herr Wagner genugsam gezeigt. Dies mag auch Herrn Sturm, der in seinen Anmerkungen über Goldmanns Werk gleiche Meinung äusserte, zu den Gedanken gebracht haben, eine neue minder schöne Ordnung zu suchen.

Die Theile dieser deutschen Säulenordnung *) sind wie bey allen übrigen Säulenordnungen, das Gebälk,

*) s. Tafel bürgerl. Baukunst, Fig. 29.

der Stamm und das Fußgestelle. Jedes hat wieder seine Theile, und zwar das Gebälk bestehet aus dem Kranz, Frieß und Architrab; der Stamm aus dem Capitäl, Schafft und Fuß; das Fußgestelle aus dem Deckel, Würfel und Grundstein. Alle diese Theile haben alle Ordnungen mit einander gemein, und sind sie nur in der Gestalt, Proportion der Glieder, welche diese Theile ausmachen, verschieden. Sturm sagt von seiner deutschen Ordnung, es können allerdings sechs, aber nicht mehr Kennzeichen seyn. 1) Ein Band, (eine Platte) 2) ein Hohlleisten, (Hohlkehle) 3) ein Stab, 4) eine Kehlleiste, (verkehrter Karnieß) 5) ein Wulst, (Viertelsstaab) 6) eine Kehlleiste und Stab. Ferner zierlicher: 1) Ein Band mit einem Riemen, 2) eine Hohlleiste mit einem Riemen 3) ein Stab mit einem Riemen und Ablauf, 4) eine Kehlleisten mit einem Riemen und Stab, 5) eine Kehlleisten mit einem Riemen, 6) Hohlleisten und Stab. Es gab diese Glieder seiner neuen Saulenordnung folgender Gestalten, und zwar: 1) dem Fuß des Säulenstuhls eine Einziehung ohne Pfuhl über dem Grundsteine; 2) dem Würfel an dem Halse, den ein Stab und Riem von dem übrigen Würfel abschneidet; 3) dem Deckel des Säulenstuhls eine ablaufende Kranzleiste mit ihrem Stabe darüber; 4) dem Saulenfuß eine verkehrte Rinnleiste über dem Rieme des andern Pfuhls; 5) dem Capitael 16 Schnecken und eine Reihe Blätter; 6) dem Unterbalken eine umgekehrte Hohlleiste über dem Ueberschlage; 7) dem Borten, die Balkenköpfe mit aufgesetzten Schilden; 8) dem Kranz, die Kehlleiste mit einem Riem über der Kranzleiste. Hieraus wird man sehen, daß die deutsche Ordnung zierlicher als die Jonische, und mannhafter dann die Römische ist. Was die Höhe betrift, so haben einige sämtliche Saulen gleichhoch, bey ungleicher Dicke, andere ungleich hoch bey gleicher Dicke, noch andere paar und paarweis, gleichhoch gemacht, und die Toscanisch und Dorische, die Jonisch und deutsche, die Römisch und Corinthische von gleicher Höhe gemacht. Hiernach hat das Jonische und deutsche paar Säulen folgende Maase erhalten:

Ohne Untersatz 22 Modul, mit einem Untersatz 23 Modul, mit zwey dergleichen 24 Modul, mit den kleinen Säulenstühlen ohne Untersatz 26 Modul, mit solchem und dem Untersatz darauf 27 Modul, mit dem grossen Säulenstuhl ohne Untersatz 27 Modul, mit solchem und dem Untersatz 28 Modul.

Sturm hat die Verhältnisse und Glieder zu einer zierlich und schlechtern Ordnung angegeben, welche in nachfolgender Tabelle enthalten.

Tabelle.

	Zierlichere Art.		Schlechtere Art.	
I. Fußgesimse des Saulenstuhls.	Höhen.	Ausl.	Höhen.	Ausl.
Grundstein, Platte	27	$53\frac{1}{4}$	$28\frac{1}{4}$	$53\frac{1}{4}$
Pfuhl, Stab	31	—	—	—
Riem, Plättlein	32	$52\frac{1}{4}$	$30\frac{1}{4}$	$52\frac{1}{4}$
Rinnleiste, Karnieß	37	$44\frac{1}{4}$	$38\frac{1}{4}$	—
Riem, Plättlein	41	$42\frac{3}{4}$	40	$46\frac{1}{4}$
Kehlleiste, Karnießlein	45	$44\frac{1}{4}$ / $42\frac{1}{4}$	45	45 / $42\frac{1}{4}$
II. Würfel, glatter.	$81\frac{1}{2}$	$41\frac{1}{4}$	96	$41\frac{1}{4}$
Ablauf	—	—	99	—
Saum	—	—	100	$42\frac{1}{4}$
III. Deckel, Postamentogesimse.	Höhen.	Ausl.	Höhen.	Ausl.
Kehlleisten, Karnießlein	4	$42\frac{1}{4}$ / $44\frac{1}{4}$	8	$43\frac{1}{4}$ / $46\frac{1}{4}$
Riem, Plättlein	5	$45\frac{1}{4}$	$9\frac{1}{2}$	$47\frac{1}{4}$
Stab, Stäblein	7	—	—	—
Wulst, Viertelstab	$11\frac{1}{2}$	$49\frac{1}{4}$	—	—
Kranz, Leiste	18	$54\frac{1}{4}$	$17\frac{1}{4}$	54
Staab	—	—	$19\frac{1}{4}$	—
Hohlleiste	21	$55\frac{1}{2}$	$23\frac{1}{4}$	55
Ueberschlag, Oberplättlein.	$22\frac{1}{2}$	$56\frac{1}{4}$	27	$56\frac{1}{4}$
IV. Untersatz	30	$41\frac{1}{2}$	9	$41\frac{1}{4}$
V. Saulenfuß, Schaftgesimse.				
Tafel, Platte	10	40	10	40
Pfuhl, Stab	16	—	16	—
Riem, Plättlein	17	37	17	37
Rinnleiste, Karnieß	21	—	21	—
Riem, Plättlein	22	33	22	34
Einziehung, Hohlkehle	25	—	25	$31\frac{1}{4}$
Pfuhl, Stab	30	—	30	—
Riem, Plättlein	26	32	26	$32\frac{1}{4}$
VI. Stammschaft.				
Stab, Stäblein	2	—	2	—
Saum, Plättlein	4	32	5	$31\frac{1}{4}$
Anlauf	8	—	8	—
Gleichdicker Stamm	146	30	158	30
Obertheil der Säule.				
Verdünneter Stamm	322	25	300	$24\frac{1}{4}$
Ablauf	5	—	$4\frac{1}{4}$	—
Saum, Plättlein	7	$27\frac{1}{4}$	7	$27\frac{1}{4}$
Rink	12	30	12	30
VII. Capitaelknauf.	40	45	40	45
VIII. Unterbalken, Architrab.				
Unterstreif, erste Platte	$7\frac{1}{4}$	$24\frac{1}{2}$	12	$24\frac{1}{4}$
Staab, Stäblein	9	—	15	—
Mittelstreif	19	$25\frac{1}{4}$	—	—
Stab, Stäblein	20	—	—	—
Oberstreif	$32\frac{1}{2}$	$23\frac{1}{4}$	33	26
Riem, Plättlein	—	—	34	27
Stab, Stäblein	—	—	$36\frac{1}{2}$	—
Kehlleiste, Karnissel.	$36\frac{1}{4}$	$27\frac{1}{4}$ / $29\frac{1}{4}$	$41\frac{1}{2}$	$38\frac{1}{4}$ / $30\frac{1}{4}$
Ueberschlag	40	$30\frac{1}{2}$	45	32
IX. Borten Fries.				
Glatter Borten	$26\frac{2}{7}$	$24\frac{1}{2}$	$28\frac{1}{2}$	$24\frac{1}{2}$
Ablauf desselben	$29\frac{1}{4}$	—	34	—
Band	32	27	36	$27\frac{1}{4}$
X. Kranz, Karnieß.				
Kehlleiste, Karnießlein	4	$28\frac{1}{4}$ / $30\frac{1}{4}$	4	$28\frac{1}{4}$ / 30.
Riem, Plättlein	5	$31\frac{1}{4}$	$6\frac{1}{4}$	$32\frac{1}{4}$
Band, Platte	—	—	$13\frac{1}{4}$	$36\frac{1}{4}$
Riem, Plättlein	—	—	15	38
Stab, Stäblein	—	—	$17\frac{1}{2}$	—
Wulst, Viertelstab	10	$35\frac{1}{4}$	$23\frac{1}{4}$	$42\frac{1}{12}$
Bis an die Sparrköpfe	21	—	—	—
Kehlleiste, Karnießlein	24	$37\frac{1}{4}$ / $38\frac{1}{4}$	$26\frac{1}{4}$	$43\frac{1}{4}$ / $44\frac{1}{2}$
Riem, Plättlein	—	—	$26\frac{1}{4}$	$45\frac{1}{4}$
Kranzleiste	33	$61\frac{1}{4}$	$36\frac{1}{4}$	71

	Zierlichere Art.		Schlechtere Art.	
	Höhen.	Ausl.	Höhen.	Ausl.
Kehlleiste	36	$62\frac{1}{7}$ / $63\frac{3}{4}$	$40\frac{1}{4}$	$72\frac{1}{4}$ / $74\frac{3}{4}$
Riemplättlein	37	$64\frac{5}{6}$	42	$75\frac{1}{2}$
Rinnleiste Karnieß	45	—	51	—
Ueberschlag oder Oberplättlein.	48	$72\frac{1}{6}$	54	$48\frac{1}{4}$

Aus dieser Tabelle wird nach denen darin angegebenen Verhältnissen in Modultheilen, die Saule selbst gezeichnet.

Herr Wagner hat indessen auch eine neue Saulenordnung*) gegeben, welche er, wie schon gesagt, der Sturmischen entgegen gesetzt. Er suchte den wesentlichen Unterschied einer sechsten Ordnung in dem Postumente und nicht im Capitäl, daher er dann dem Untertheil seiner Saulenordnung diejenige Verhältnisse gab, welche in nachstehender Tabelle verzeichnet sind.

Tafel des Untertheils der sechsten Ordnung.

	Höhe.		Auslauf.	
	Mod.	Min.	Mod.	Min.
Fusgesimse für Saulen und Pfeiler.	1	15	1	28
Platte	—	20	1	28
Karniesß.	—	3	1 / 1	27 / $25\frac{1}{2}$
Plättlein	—	2	1	$24\frac{1}{2}$
Karnieß	—	4	—	—
Plättlein	—	1	1	$20\frac{1}{2}$
Hohlkehle	—	3	—	—
Plättlein	—	2	1	$18\frac{1}{2}$
Stab	—	4	—	—
Plättlein	—	1	—	—
Karnießlein	—	3	1 / 1	$17\frac{1}{2}$ / 16
Stäblein	—	2	—	—
Würfel	3	—	1	15
Postementgesimse.	—	26	2	4
Stäblein	—	1	—	—
Karnieß	—	3	—	—
Plättlein	—	1	1	18
Karnießlein	—	2	1 / 1	19 / 20
Plättlein	—	1	1	21
Vierthelstab	—	5	1	$24\frac{1}{2}$
Platte	—	6	2	—
Stäblein	—	1	—	—
Karnieß.	—	4	—	—
Oberplättlein	—	2	2	4
Untersatz	1	—	1	15
Schafftgesimse vor Säulen	1	20	1	14
Platte	—	8	1	14
Mittlere Wurzel, die an der Seite der Platte steht oben	—	26	—	14
Ihre Volute	—	$10\frac{1}{2}$	—	—
Ihre Augen oben	—	$7\frac{1}{2}$	—	16
— — — unten	—	5	—	—
Bis an ihre Hohlkehle	—	—	—	$10\frac{1}{2}$
Bis über ihre Hohlkehle	—	—	—	$12\frac{1}{4}$
Bis über ihren Gürtel	—	—	—	14
Wurzel, die gegen das Ecke der Platte steht	—	26	—	—
Ihr Gürtel oben	—	—	—	$14\frac{1}{2}$
Ihre Volute unten auf der Platte	—	12	—	22
In der Mitte	—	—	—	$27\frac{1}{2}$
Ihre Augen oben	—	9	—	—
— — — unten	—	6	—	—
Bis an ihre Hohlkehle oben	—	—	—	$15\frac{1}{2}$
— über ihre Hohlkehle	—	—	—	$17\frac{1}{2}$
Bis an die äusserste Hohlkehle	—	—	—	$2\frac{1}{2}$
Bis über ihre Hohlkehle	—	—	—	27
Ihre Höhe richtet sich nach der mittlern Seiten-Volute, und ihre gröste Auslaufung nach der Platte bis in das Centrum der beyden Schilde	—	21	—	—
Radius des grossen Schilds	—	—	—	5
— — des kleinen — —	—	—	—	2
Des musaischen Feldes unter dem Schilde	—	—	—	$7\frac{1}{2}$
Die obere und untere Ausschweifung der Voluten an den Seiten der Platte	—	—	1	3
Ausschweifung der Voluten die gegen das Ecke der Platten stehen	—	—	—	$21\frac{1}{6}$
Erste Krinne in den Seitenvoluten	—	$8\frac{1}{4}$	—	—
Zweyte Krinne	—	$5\frac{5}{7}$	—	7
Dritte — —	—	$2\frac{1}{6}$		
Erste Krinne der Eckvoluten	—	$10\frac{1}{4}$		
Zweyte	—	$6\frac{1}{4}$	—	$5\frac{1}{4}$
Dritte	—	3		
Der dritte Raum zwischen dem musaischen Felde und grossen Schilde ist gleich dem Raume zu den beyden Seiten des Feldes. Die Platte hinter den Wurzelvoluten	—	$3\frac{1}{2}$	—	—
Ihre Auslaufung wird im Grundrisse mit einem Radio von 1 Mod. $17\frac{1}{6}$ Part. von der mittleren Volute gegen die Eckvolute gezogen, daher sie nur durch Bogen, nicht aber in einem fortlaufenden Cirkel oder andern runden Figur vorgestellet werden kann. Alle diese Höhen der Wurzelstucke werden von der Platte des Schafftgesimses hinauf getragen. Indessen wird noch für das Schafftgesimse aufgetragen				
Karnießlein	—	2	1 / 1	1 / 2
Stab	—	4	—	—

*) s. Tafel Architectur, Fig. 50.

Plätt.

	Höhen.		Auslauf.	
	Mod.	Min.	Mod.	Min.
Plättlein . .	—	2	—	—
Stäblein . . .	—	3	—	—
Plättlein . . .	—	1	—	—
Ablauf . . .	—	3	rad.	$1\frac{1}{4}$

(18)

Deutschen, der Alten, Religion. Ohngeachtet es noch zweifelhaft ist, ob die Gallier Deutschland, oder die Deutschen Gallien bevölkert haben; welches letztere wohl viel wahrscheinlicher ist; so ist doch ausgemacht, daß beyde Völker von den Celten abstammen, und dahero fast einerley Götter verehrt und in ihrer Religion eine grosse Gleichförmigkeit gehabt haben. Beyde Nationen hatten keine Tempel, sondern nur heilige Hayne; keine andere Bildsäulen ihrer Götter, als die Bäume, indem sie glaubten, es sey der Gottheit unanständig, abgebildet zu werden, auf was für eine Art es auch geschehen möchte. Dies gilt aber nur von der ursprünglichen Religion dieser beyden Völker. Ihre Hayne führten übrigens die Namen der Götter, denen sie geheiliget waren. Da sich aber jedes Volk durch mancherley Gelegenheiten und Ursachen bewogen fand, in der vätterlichen Religion diejenigen Veränderungen zu machen, die es für gut fand, oft neue Götter statt der alten einführte und fast nie ermangelte, die Götter der Länder anzunehmen, in denen es sich niederlies; so finden sich auch einige Verschiedenheiten zwischen der Religion der Deutschen und der Gallier. Auch das Priesterthum war bey beyden nicht einerley. Die alten Deutschen hatten nicht, wie die Gallier und Britannier, Druiden, obgleich die einen wie die andern von diesen drey Völkern für ihre Priester eine ausschweifende Ehrerbietung hegten. Die Priester der alten Deutschen stunden, wie Tacitus sagt, in einem grossen Ansehen, und nur ihnen war es erlaubt, am Leben zu strafen, zu binden, zu schlagen, und dies geschahe unter keinem andern Titul der Vollmacht, als weil, wie sie sagten, die Götter solches foderten. Sie waren es auch, welche aus den Haynen die heiligen Bilder nahmen, die sie in die Schlacht trugen. Was dies eigentlich vor Abbildungen gewesen, ob es, wie Tacitus in einer andern Stelle Histor. 4, 22. meldet, Bilder von wilden Thieren gewesen, ist nicht recht deutlich. Wenigstens müssen es keine Menschengestalten gewesen seyn, indem Tacitus sagt: „Uebrigens stehen sie wegen der Grösse und Hoheit der himmlischen Cörper (coelestium) in der Meinung, daß die Götter weder von Mauern umschlossen würden, noch auch in irgend einer Menschengestalt abgebildet werden könnten." Vermuthlich waren es ausser jenen Bildern oder Fahnen mit wilden Thiergestalten einige andere ungestalte sinnbildliche Zeichen, wie z. B. das Schwerdt bey den Scythen den Gott Mars vorstellte.

Wie Julius Cäsar unter allen Alten am vollständigsten von der Religion der alten Gallier geschrieben hat: so ist Tacitus derjenige, welcher sich über die Religion der alten Deutschen am meisten ausbreitet. Cäsar sagt von der Religion der alten Deutschen weiter nichts, als „daß sie keine andre Götter erkannt, als die sie gesehen, und von denen sie einige augenscheinliche Wohlthaten empfangen; daß diese die Sonne, Vulcan und der Mond gewesen, und daß sie von andern nicht einmal reden gehört." Tacitus aber hat sich in der Schrift: von den Sitten der Deutschen, und in verschiedenen Stellen seiner Geschichte, in eine sehr umständliche Beschreibung derselben eingelassen, davon wir hier das Merkwürdigste zusammenfassen und mit kurzen Anmerkungen begleiten wollen.

Zuvorderst sagt Tacitus im Anfange seines Buchs von den Sitten der Deutschen, daß dieses Volk einen Gott Tuisco erkannt, der aus der Erde entsprungen sey, und einen Sohn, Namens Mannus, gehabt, von dem die Deutschen abgestammt. Verschiedene deutsche Schriftsteller halten dafür, daß dieser Tuisco, der aus keiner andern Ursache für einen Sohn der Erde gehalten worden, als weil sein Ursprung unbekannt gewesen, gleich nach den Zeiten der Sündfluth nach Deutschland gekommen. Schedius, der sich vorzüglich in diesem Theile der deutschen Alterthümer, und zwar durch seine ausschweifende Meinungen hervorgethan, glaubte sogar, daß er einer von Noah's Söhnen gewesen, und daß er die Kenntnis des wahren Gottes und die wahre Religion des Noah nach Germanien gebracht. Er versichert ausserdem, daß eben dieser Tuisco die Schreibkunst lange Zeit vorher, ehe Cadmus die Griechen das Alphabet gelehrt, den Deutschen bekannt gemacht habe. Ihn macht Schedius zum wahren Vatter der Deutschen, weil er sie gesittet gemacht, ihnen Gesetze gegeben, gottesdienstliche Gebräuche vorgeschrieben, und dadurch sich die Verehrung dieser Nation dergestalt erworben, daß er nach seinem Tode unter die Götter versetzt worden.

Mannus folgte seinem Vatter nach, und hatte drey Söhne, von denen, nach des Tacitus Berichte, drey Völker abgestammt, die Ingävonen, die Hermionen und die Istävonen. „Verschiedene, sagt Tacitus, machen sich sogar diese Freyheit, welche eine so alte Geschichte der Einbildungskraft verstattet, so sehr zu Nutze, daß sie versichern, dieser Gott habe noch mehrere Söhne gehabt, von denen die Marsen, die Gambrivier, die Sueven und die Vandalen abgestammt." Eine von den vornehmsten Ceremonien des Dienstes, den die alten Völker Germaniens diesem ihrem Stammvater und seinem Sohne Mannus erwiesen, war diese, daß sie ihr Lob besangen, welches sie in Verse gebracht hatten, die, wie Tacitus sagt, sehr alt waren.

Da die alten Gallier mit den Deutschen einerley Ursprung hatten, und Celten waren, so sind verschiedene Gelehrte der Meinung, daß Tuisco, der Stifter der deutschen Nation, kein andrer, als Pluto, der Vater der Gallier, gewesen.

Tacitus erzählt, daß ein Abgesandter der Tenkterer, einer deutschen Nation bey dem Rheine, den Göttern des Landes, und besonders dem Mars, dem vornehmsten derselben, gedankt, daß die Einwohner von Cölln wieder mit dem Cörper Deutschlands sich vereiniget. Tacitus sagt aber in einer andern Stelle, daß Mercur ihr oberster Gott gewesen, und daß man ihm Menschen geopfert. Ein Volk, das an dem äussersten Ende Deutschlands wohnte, verehrte, wie ebenfalls Tacitus meldet, die Cybele auf eine besondre Art, indem ihr Dienst darinnen bestund, daß man an den Festen dieser Göttin Bildnisse von wilden Schweinen herumtrug. Diese vertraten bey denen, die sie trugen, die Stelle angreifender und vertheidigender Waffen, und setzten dieselben gegen alle Gefahren, selbst mitten in der Hitze der Schlacht, und bey Morden und Sengen, in Sicherheit. Tacitus redet ob-

ne Zweifel in dieser Stelle den Begriffen der Römer gemäß, so wie überhaupt die römischen Schriftsteller bey Beurtheilung fremder Religionen, besonders des Gottesdienstes der Deutschen und Gallier, diesen Völkern ihre Götter und Religionsbegriffe meistens scheinen untergeschoben zu haben. s. Celten, ihre Religion. So viel scheint gewiß, daß dies vom Tacitus erwähnte Volk der Erde einen besondern Dienst geleistet, welche von allen Abgöttern für die allgemeine Mutter der Menschen und Götter angesehen worden. Diese Barbaren lebten ohne Zweifel von der Jagd, und von den in ihren Wäldern häufigen wilden Schweinen, die sie tödteten und zum Theil der Erde zum Opfer brachten. Denn die Opfer nahm man meistens von den Dingen, von denen man sich nährte. Von dieser Göttin Erde und überhaupt von den Religionsbegriffen der alten Deutschen redet Tacitus in folgender Stelle ausführlicher.

„Ein Theil der Sueven opfert der Isis. Ich weiß nicht, warum sie diese fremde Gottheit angenommen. Die Gestalt eines Schiffs, die sie ihr geben, zeigt, daß sie aus der Fremde zu ihnen gebracht worden. Eben diese Völker, fährt er fort, verehren die Erde, die sie Hertha nennen, oder die Cybele, die Mutter der Götter.“

„Die Grösse himmlischer Dinge, so schreibt Tacitus von den Deutschen überhaupt, bewegt sie zu glauben, daß man keine Bildnisse von den Göttern machen, noch sie in Mauern einschliessen soll; doch statt der Tempel widmen sie ihr Hayne und Wälder, und diesen geheimen und abgelegenen Oertern, auf die sie vor großer Ehrfurcht kaum ihre Blicke zu werfen sich erkühnen, geben sie den Namen ihrer Götter. Sie betrachten mehr, als sonst irgend ein Volk, den Flug der Vögel, und bedienen sich der Looße, denen sie viel Glauben beymessen. Ihr Verfahren dabey aber ist ganz einfach und ungekünstelt. Sie hauen von einem fruchtbringenden Baum einen Ast ab, den sie hierauf in verschiedene kleine Theile zertheilen, auf deren jeden sie ein besondres Kennzeichen machen. Hierauf werfen sie dieselben auf ein Gerathewohl auf ein weisses Kleid. Betrift es eine öffentliche Angelegenheit, über die man die Loose zu Rathe ziehet, so stehet der Priester der Nation der Handlung vor. Ist es eine Privatangelegenheit, so thut es der Hausvater, der, nachdem er sein Gebeth zu den Göttern gethan, und seine Augen zum Himmel erhoben, diese Späne dreymal nimmt, und nach den drauf gemachten Zeichen sie auslegt. Sind sie nicht günstig, so ziehen sie denselben Tag nichts weiter zu Rathe; wenn dieselben aber eine gute Vorbedeutung geben, so bedienen sie sich auch der Auspizien, welche sie eben sowohl, als die Römer, aus der Stimme und dem Fluge der Vögel, aber ganz eigenthümlich von den Pferden, herleiten, welche auf Kosten des gemeinen Wesens in diesen heiligen Haynen unterhalten werden. Diese Pferde sind weiß, und werden zu keinen Verrichtungen, welche die Nothdurft der Menschen erfordert, gebraucht. Die Priester und der König, oder das Haupt der Nation spannen sie an einen heiligen Wagen, begleiten sie und geben auf ihr Wiehern und das Zittern ihrer Glieder Achtung; und keiner Vorbedeutung wird mehr Glauben beygemessen, als der, die sie daraus herleiten. Sie haben auch noch eine andre Art von Vorbedeutungen, deren sie sich im Kriege bedienen, um zu entdecken, auf welcher Seite der Sieg seyn werde. Zu diesem Ende suchen sie einen von den Feinden in ihre Hände zu bekommen; einer aus ihnen ficht mit demselben, und man glaubt, daß der allgemeine Vortheil auf der Seite desjenigen seyn werde, der in diesem Gefechte den Sieg davon getragen hat. Die Sueven versammlen sich zu einer gewissen Jahrszeit in einem Hayne, den die Religion des Landes geheiliget hat, und machen mit Ermordung eines Menschen den Anfang ihrer heiligen Cärimonien. So weit Tacitus.“

Uebrigens war diesem Schriftsteller zufolge, der Hercules einer von den großen Göttern der Deutschen, und man opferte ihm eben sowohl, als dem Mars, Thiere.

Die Naharvalen, eine andere deutsche Nation, hatten einen Hayn, in welchem der Priester Weibskleider trug. Die Römer glaubten, die daselbst verehrten Götter wären Castor und Pollux, weil sie Brüder und Jünglinge waren. Sed Deos, sagt Tacitus, interpretatione Romana Castorem Pollucemque memorant. Ea vis Numini (nach der Ernestinischen Ausgabe) nomen Alcis. d. i. sie stellen nemlich eben das vor, was bey den Griechen und Römern Castor und Pollux. Uebrigens ist ihr Name Alci. Diese Erklärung der lateinischen Schriftsteller hatte aber keinen andern Grund, als die erbliche Sage, daß die Argonauten, bey denen sich die Brüder Castor und Pollux wie auch Hercules befanden, bey ihrer Rückkehr aus Colchis einige Flüsse hinauf geschifft, und dadurch in die Nordischen Meere gekommen wären.

Obgleich die alten Deutschen keine **Druiden** hatten, so verwahrte man doch bey ihnen eben so wie in Gallien, die Abbildungen der Götter in Haynen, und es war ihnen nicht erlaubt, dieselben anderswo aufzustellen. In eben diesen Haynen brachten die einen, wie die andern, ihre Opfer dar, und unter allen Bäumen stand die Eiche in der größten Achtung. Man opferte weder in Gallien, noch in dem alten Deutschlande, ohne zuvor den Altar mit Blättern und Zweigen dieses Baums bedeckt zu haben. Die Griechen machten es in den ältesten Zeiten eben so. Apollonius von Rhodus sagt, da er von den feyerlichen Opfern redet, welche die Argonauten vor ihrer Abreise darbrachten, daß sie den an der Küste des Meers errichteten Altar mit Zweigen und Blättern von Eichen bedeckt hätten.

Zwischen der Religion der alten Deutschen und der Gallier finden sich noch folgende zwo Aehnlichkeiten. Erstlich erschienen sie beyderseits sowohl bey ihren gottesdienstlichen als bürgerlichen Versammlungen bewaffnet. Zweytens opferten sie beyderseits Menschenopfer. Zwar haben verschiedene Alterthumsforscher beyde Völker von diesem Vorwurfe der Unmenschlichkeit befreyen wollen, indem sie behauptet, es wären nur Kriegsgefangene gewesen, welche von diesen Völkern ermordet worden. Allein Cäsar, Tacitus, Strabo, Lucan und noch mehrere behaupten ausdrücklich, daß es Menschenopfer gewesen. Cäsar redet hiervon im 6sten Buche vom gallischen Kriege in Absicht der Gallier folgendermassen. „Die Gallier sind sehr abergläubisch; diejenigen, welche an einer gefährlichen Krankheit darnieder liegen, und die, welche sich in Gefahr befinden, schlachten in der Ueberzeugung, daß man von den Göttern das Le-

„ ben eines Menschen nicht erhalten kann, als wenn
„ man an dessen Stelle einen andern opfert, Menschen
„ als Opfer, oder geloben, dergleichen Opfer zu
„ schlachten, und zwar thun sie solches durch den
„ Dienste der Druiden. Es giebt auch bey ihnen
„ öffentlich angeordnete Menschenopfer. Die Art,
„ wie einige Gallier solche darbringen, ist folgende:
„ Sie machen aus Weidengerten Menschengestalten
„ von ungeheurer Grösse, deren Hohlung sie mit le-
„ bendigen Menschen anfüllen, die sie darauf verbren-
„ nen. Da sie glauben, daß die Hinrichtung der
„ Räuber und anderer Bösewichter den Göttern an-
„ genehm ist; so suchen sie sich unter denselben ihre
„ Opfer aus. Fehlt es ihnen aber daran, so opfern
„ sie unschuldige Menschen. “

Tacitus erwähnt, nachdem er von den Göttern der alten Deutschen geredet, auch verschiedener bey diesen Völkern üblicher Religionsgebräuche. Einer der sonderbarsten ist derjenige, welcher, diesem Schriftsteller zufolge, der bey den Sueven verehrten Erde oder Cybele zu Ehren auf einer von den Deutschen bewohnten Insul des Weltmeers ausgeübt wurde, und den wir in dem Artikel Cybele beschrieben haben.

Zu diesen Erzehlungen von der Religion und dem Aberglauben der alten Deutschen fügt Tacitus noch andere hinzu, welche die Sitten derselben angehen, und von welchen wir nur diejenige wehlen, welche die Weiber der alten Deutschen betrift, und mit ihrem Aberglauben und ihrer Religion in Verbindung stehet. „ Die Deutschen, sagt er, haben eine große Ehrfurcht und Hochachtung für ihre Weiber, in denen sie etwas Heiliges und Göttliches wahrzunehmen glauben. Sie erofnen ihnen ihre geheimsten und wichtigsten Angelegenheiten, und oft vertrauen sie ihnen die Sorge dafür sowohl, als die Verwaltung der Dinge an, die das Beste des gemeinen Wesens betreffen. Wir haben es erlebt, fährt Tacitus fort, daß unter dem Kaiser Vespasian die Veleda lange Zeit bey den meisten die Stelle einer Gottheit vertretten. Doch sie ist nicht die einzige, die diese Ehre genossen; vor ihr sind eben so die Aurinia und noch andere von den Deutschen, nicht etwa nur aus Schmeicheley, oder als wenn sie erst dieselben zu Göttinnen machten, verehrt worden. “ Tacitus zielt in diesen beyden letzten Zeilen auf die niederträchtige Schmeicheley der Römer, welche ihren Kaisern dadurch, daß sie solche zu dem Rang der Götter erhoben, und im Herzen doch darüber lachten, auf eine sclavische Art schmeichelten und sich anstellten, als glaubten sie, der Ausspruch des römischen Senats könne jemand zum Gott machen. Die Deutschen dachten anderst. Beyde Völker ehrten zwar zu den Zeiten des Tacitus lebende Menschen, als Gottheiten: aber aus verschiedenen Gründen. Das eine Volk that es aus Schmeicheley: bey dem andern war es Aberglaube eines damals noch einfältigen und aufrichtigen Volks.

Aus allen den aus dem Cäsar und Tacitus bisher angeführten Stellen erhellet so viel. Erstlich daß die Deutschen, vornehmlich in den ersten Zeiten, die Gestirne und Elemente, die Sonne, den Mond, die Erde, d. i. die physicalischen Wesen, angebetet, welche die ersten Götter aller abgöttischen Völker gewesen: zweytens, daß sie nichts aufgeschrieben, sondern sich begnügt, dasjenige, was die Religion und den Dienst der Götter betraf, auswendig zu lernen; drittens, daß sie eben so, wie die Gallier, keine andre Tempel gehabt, als Hayne, denen sie die Namen ihrer Götter beygelegt, und die sie sich, so groß war ihre Ehrfurcht gegen diese heiligen Oerter, beynahe nicht anzublicken getrauet; viertens, daß es ihnen untersagt gewesen, ihre Götter in menschlichen Gestalten zu mahlen und abzubilden; daß sie indessen doch gewisse andere Bildnisse und Symbole von ihren Göttern gehabt, welche sie in die Schlachten trugen, ohngeachtet man nicht weiß, worinnen diese sinnbildlichen Vorstellungen bestanden: fünftens, daß sie, wie alle andere abgöttische Völker, Thiere zu Opfern dargebracht: sechstens, daß sie aber auch Menschen geopfert, vornehmlich der Gottheit, welche die Römer für einerley mit ihrem Mercur gehalten, und ausserdem noch in den oben angeführten Versammlungen: siebentens, daß ihre vornehmsten Gottheiten, die Sonne, der Mond, Mercur, oder vielmehr Teutates, Vulcan, Tuisco, der Sohn der Erde, d. i. ein unbekannter Gott, Mars, oder der Gott des Kriegs, Cybele, oder vielmehr die Erde, Isis, Hercules, die Alci oder Castor und Pollux gewesen: achtens, daß sie der Wissenschaft der Vogeldeutung, der Wahrsagerey und andern Arten des Aberglaubens ergeben gewesen: Endlich, daß sie eine besondre Ehrerbietung für ihre Priester gehabt, die bey ihnen in Kriegs- und Friedensgeschäften einen sehr starken Einfluß gehabt haben.

Dies ist alles, was uns die Alten von der Religion der alten Deutschen berichtet, und vielleicht selbst gewußt haben, da ihnen diese Völker sehr wenig bekannt gewesen und dieselben von den Römern erst spät unter das Joch gebracht worden. Aus allem scheint zu erhellen, daß die Deutschen ihre ursprüngliche Religion länger bewahrten als die Gallier, welche lange Zeit vor ihnen unter die römische Bottmässigkeit kamen. Da aber auch sie endlich meistens von den Römern bezwungen worden; so ist sehr wahrscheinlich, daß sie in den folgenden Zeiten einen Theil von der Religion ihrer Ueberwinder angenommen.

Ausser den bisher vom Cäsar und Tacitus beschriebenen Göttern der alten Deutschen hat uns die Zeit einige Denkmale von deutschen Göttern aufbehalten, deren jene Römer nicht erwehnt haben. Hierher gehört die Irmensäule, eine Gottheit der alten Sachsen, die Göttin Nehalennia, die Isis der Sueven, der Crodo, der Prono, die Göttin Trigla, der fünfköpfigte Porewith, der vierköpfigte Suantowith, der Rodigast, die Göttin Siwa, die Göttin Flynz, der Gott Latobius, die Göttin Epona und Aventice. Die nähere Beschreibung von allen diesen deutschen Gottheiten s. in den besondern Artikeln derselben. Die mächtigste dieser Gottheiten scheint der berüchtigte Crodo in Niedersachsen gewesen zu seyn, von dem wir die ausführlichste Nachricht dem Joh. Michael Heineccius in dessen Dissertation *de antiquissimo regionis Goslariam ambientis statu et* Crodone *in primis Harzburgico* zu danken haben, von welcher Schrift uns Zückert im 26sten Bande des ältern Hamburgischen Magazins eine schöne mit Anmerkungen bereicherte deutsche Uebersetzung gegeben hat.

Den Beschluß dieses Artikels soll die Beschreibung einiger abergläubischen Gebräuche der alten Völker Deutschlands machen.

Eine von den ältesten abergläubischen Gewohnheiten der Deutschen und zugleich eine der allgemeinsten, indem sie eben sowohl bey den Schweden und Dänen, als bey ihnen, herrschte, war die Gewohnheit der

 Deutschen, Religion der alten.

Alraunen oder Erdmännchen, über welche Gottf. Christ. Roth zu Helmstädt 1737 in einer besondern Schrift *de Imaguncilis Germanorum magicis, quas Alrunas vocant*, besonders geschrieben hat. Dieser Aberglaube bestund darinnen, daß sie in ihren Häusern kleine Bildnisse von einem halben, höchstens ganzen Fuß, und sehr selten anderthalb Fuß hoch hatten, die irgend eine durch Zaubern berühmte Person vorstellten, und von welchen Bildern sie glaubten, daß sie die Kraft hätten, über das Schicksal und das Glück der Menschen zu gebieten. Man machte, und man macht noch heut zu Tag — denn der Aberglaube dauert bey dem gemeinen Volke immer fort — diese kleinen Bildnisse aus den härtesten Wurzeln der Pflanzen und besonders der Mandragora oder Alraunwurzel. Man gab ihnen gemeiniglich die Bildung einer Weibsperson, selten einer Mannsperson; man kleidete sie reinlich, und hielte sie an einem geheimen Orte, von wannen man sie nicht holte, als wenn man sie um Rath fragen wollte, sehr sorgfältig verwahrt. Man kann ein solches Erdmännchen in Keißlers celtischen Alterthümern in Kupfer gestochen finden. Lambecius hat in seinem Verzeichnisse der kaiserlichen Bibliotheck andere mitgetheilt, die ganz rauh und mit Haaren bewachsen sind.

Der Aberglaube hat den Ursprung dieser Alraunen in eine Menge der abgeschmacktesten Fabeln eingehüllt. Man läßt sie aus einer Pflanze wachsen, die aus dem Urine, oder vielmehr aus dem Saamen eines unschuldig gehängten Menschen, den er unter den Galgen laufen lasse, entspringen. Die Wurzel dieser Pflanze, sagt man, ist gänzlich einem Menschen ähnlich, wie man, wiewohl ohne Grund, auch von der Mandragora sagt. Sie aus der Erde unter dem Galgen zu reissen, ist eine gefährliche Unternehmung. Denn wenn man sie, so sagt man, durch einige Gewalt nöthigt, die Erde zu verlassen, so läßt sie ein so großes Geschrey von sich hören, daß der Mensch, der sie herausreisset, davon stirbt. Diesem Zufall auszuweichen, verstopft man sich die Ohren ganz feste mit Wachse, wie Ulyß vormals that, um den Gesang der Sirenen nicht zu hören. Darauf bindet man die etwas losgemachte Wurzel an einen Strick, welcher an einen schwarzen heishungrigen Hund befestiget worden, und hält diesem Thiere sodann ein Stück Fleisch oder Brod dar. Der Hund strengt sich an, solches zu erschnappen, reißt die fatale Wurzel mit heraus, und fällt vom Geschrey, das sie macht, todt darnieder. Da die Gelegenheit, welche die Alraunen wachsen läßt, diese wunderbare Geschöpfe sehr selten machen würde, so hat man andere Arten des Ursprungs für sie erfunden. Eigentlich sind es blosse nach einer ungefehren Menschengestalt geschnitzte Wurzeln, die man ausputzt, und denen man Gliedmassen, Haare u. s. w. macht.

So bald man das vermeyntliche Glück hat, dergleichen Bilder zu besitzen, so hält man sich für glücklich, man achtet weiter keine Gefahr und erwartet von ihnen Gesundheit und Reichthum. Man badet sie in Wasser, um unfruchtbaren Weibern die Fruchtbarkeit, und schwangern eine glückliche Niederkunft zu verschaffen. Die hartnäckigsten Krankheiten, selbsten die Krankheiten der Thiere und Heerden, können diese Alraunen vertreiben. Der Richter, welcher einer Parthey noch so sehr zuwider ist, muß ihr günstig werden, wenn sie einen Alraun bey sich trägt. Was aber noch mehr Verwunderung verdient, so entdeckt die Alraun die Zukunft, auf irgend eine seinem Besitzer verständliche Art.

Bey diesen Umständen kann man die Alraunen als die vorzüglichste Art von Hausgöttern oder Laren ansehen: und es ist nicht zu verwundern, daß man ihnen einen gewissen Dienst geleistet, und daß man sie von den Marktschreyern theuer erkaufet. Dieser Dienst bestund aber darinnen, daß man alle Neumonden ihnen andere Kleidungen anlegte, daß man in die kleine Kiste, darinnen sie verwahrt lagen, Seide und Wolle that, damit sie weich liegen möchten, daß man sie alle Sonnabende mit Wein und Wasser wusch, und ihnen alle Mahlzeiten zu essen und zu trinken gab, weil sie sonst, wie man vorgab, gleich den kleinen Kindern, schreyen würden, wenn solche hungert oder durstet.

Die Gelehrten haben nicht ermangelt, dem Ursprunge eines Gebrauchs nachzuforschen, der unter den Deutschen so alt ist, daß er bis zu den Zeiten ihrer ersten Abgötterey hinaufsteigt, ob man gleich in den spätern Zeiten noch eine Menge von abergläubischen Gebräuchen hinzugesetzt hat, welche der Einfalt der alten Deutschen unbekannt gewesen.

Einige Gelehrte haben den Ursprung dieser kleinen Bilder darinnen zu finden geglaubt, daß die Völker, welche sie erfunden, die Bundeslade nachgeahmt haben möchten. Da sie nemlich geglaubt, daß Moses Bilder darinnen verschlossen, die man nicht kennte, die aber die Kraft hätten, daß die Bundeslade an allen Orten, wo sie stünde, Glück mit sich brächte, wie z. B. in das Haus Obededoms; so hätten sie diese kleine Bilder nachgemacht, die sie in kleinen Kisten reinlich verschlossen gehalten. Andere, welche ihren Ursprung nicht so weit herhohlen, leiten denselben von dem Gebrauche her, den die Griechen von der Mandragora oder Alraunwurzel gemacht. Roth in seiner oben gedachten Abhandlung hält es für wahrscheinlicher, daß diese Bilder das Werk der deutschen Weiber gewesen, welche dafür angesehen wurden, daß ihnen auch die Zukunft bekannt sey, und deswegen Alrunen geheissen, welches Wort aus All und Runa zusammengesetzt ist, davon das leztere Geheimniß bedeutet. Diesem Grundsatz zufolge siehet Roth diese Bilder für Penaten oder Laren, oder, um mich eines bey den Negern üblichen Ausdrucks zu bedienen, für Fetische an, welche für die Häuser und ihre Bewohner Sorge getragen. Doch in diesem Falle müßten sie jünger seyn, als Tacitus, weil nach diesem Schriftsteller die alten Deutschen keinen Göttern eine Menschengestalt gegeben. Dem seyn nun, wie ihm wolle, so dauert dieser Aberglaube, der durch die Kirchenversammlungen so oft verbotten worden, noch immer bey dem Volke fort. So schwer ist es, einen Irrthum auszurotten, der von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzet worden; und so sehr sind die Menschen geneigt, wo nicht von einer wunderthätigen Vorsehung, doch von gewissen unsichtbaren oder stärkern, dem Schöpfer untergeordneten Mächten ihr Glück zu erwarten.

Tacitus berichtet uns gleichfalls, daß die alten Deutschen sich überredet, die Götter, z. B. die Hertha, erschienen den Sterblichen zuweilen in irgend einer kennbaren Gestalt, giengen mit den Menschen um, mengten sich in ihre Angelegenheiten, und weigerten sich nicht, von den Gerichten zu geniessen, die man ihnen vorsetzte.

Da die alten Deutschen auch, sowohl als andere Heiden, in der Meynung stunden, daß die Seelen der

Verstorbenen ihr Vergnügen daran fänden, mit leichten Körpern bekleidet, sich in den Gräbern aufzuhalten oder um dieselben herum zu schwärmen: so ermangelten sie nicht, solche mit Speise und Trank zu versehen. Eine Gewohnheit, welche die alten Deutschen vielleicht gar von den Scythen empfangen haben, welche dieselbe dem Herodot zufolge B. 4, 73, vor uralten Zeiten ausübten. Daher schreiben sich die Töpfe, die Gefässe, die Messer und anderes Hausgeräthe her, welches alles man in den Gräbern der alten Deutschen, Gallier und anderer nordischen und tatarischen Völker findet.

Ein anderer abergläubischer Gebrauch der alten Deutschen bey ihren Mahlzeiten war, daß, wenn sie eine unverletzliche Freundschaft aufrichteten, sie sich Blut abzapfeten, solches in ein Gefässe laufen liessen, und alle, einer nach dem andern davon tranken. Auch gaben sie ihren Todten Briefe an ihre Verwandten in jene Welt mit. Eine Gewohnheit, die sie mit den Galliern gemein hatten, und die voraussetzt, daß des Tacitus *Secreta litterarum* nicht von dem eigentlichen Schreiben zu verstehen sind. Sie verbrannten aber ihre Todten, wie die Römer und Griechen, auf Scheiterhaufen, in welche sie jene Briefe warfen.

Endlich machte die Wahrsagerey einen Haupttheil des Aberglaubens der alten Deutschen aus. Die Weiber waren diejenigen Personen, die sich damit abgaben, und diese liessen keine Hexerey und Beschwörung unversucht, um in die Zukunft zu blicken, indem sie ihr öffentliches Handwerk seyn liessen, die Zukunft denen, die sie um Rath fragten, zu entdecken. Die Meynung, die man von ihnen hegte, daß ihnen die geheimnißvolle Zukunft bekannt wäre, war eine von den Hauptursachen der großen Ehrfurcht, welche die alten Deutschen gegen ihre Weiber hatten. Und wenn Tacitus sagt, daß man in ihnen etwas Göttliches wahrzunehmen geglaubt; so meynte man ohne Zweifel damit diesen Umgang, den sie, wie man glaubte, mit den Göttern unterhielten, die ihnen die Zukunft offenbahrten. Diese Ehrerbietung hörte aber mit dem Tode dieser Frauen nicht auf. Vielmehr wuchs dieselbe, und in die Stelle einer blos bürgerlichen Verehrung trat eine gottesdienstliche. Man sahe sie meistentheils nach ihrem Tode als Gottheiten an, und man leistete ihnen eben den Dienst, als andern Göttern. Es ist wahr, daß Tacitus von diesen vergötterten Weibern weiter keine namhaft gemacht, als die Veleda. Doch gab es ihrer ohne Zweifel mehrere. Verschiedene Gelehrte glauben sogar, die Göttinnen-Mütter, welche auch im alten Deutschlande und Gallien vorzüglich verehrt wurden, (s. Göttinnen-Mütter) seyen nichts anders, als gewesene Wahrsagerinnen, welche man nach ihrem Tode vergöttert und für die Gesundheit der Privatpersonen, und selbst für die Gesundheit der Kaiser angerufen habe. (21)

Deutsche Säulenstellung, s. Säulenstellung.

Deutsche Sprache, was dieses für eine Sprache sey, brauchen wir unsern Lesern nicht zu sagen. Wir wollen also nur einige allgemeine Betrachtungen darüber anstellen. Die Grundlage davon ist die ursprüngliche Sprache der Celten, welche sich ehemals nicht nur in dem ganzen westlichen Europa ausgebreitet, sondern auch ihre Colonien nach Italien und Griechenland, ja sogar bis nach Persien geschickt haben. Wir finden deswegen in den Sprachen aller dieser Länder Spuren, die von einer gemeinschaftlichen Mutter zeugen. Die Uebereinstimmung der Wörter: Tochter im Deutschen, Θυγατηρ, im Griechischen, Dochter, im Persischen, Vater, πατηρ, Badar, Mutter, μητηρ, Maadar, Thür, Θυρα, Dar, in eben diesen Sprachen, ist doch gewiß mehr, als blosser Zufall. Wir haben zwar von dieser Ursprache der Deutschen heut zu Tage wenige Ueberbleibsel mehr, ausser etwa einige Worte, die uns die griechischen und lateinischen Schriftsteller aufbehalten haben, die sie aber durch Hinzufügung griechischer und lateinischer Endungen, sehr verstellt haben; indessen zeigen sie uns doch einige leichte Spuren von einigen Theilen der Rede. Von vielen eigentlichen Nennwörtern, die uns jene alten Schriftsteller aufbehalten haben, ist die allgemeine Bedeutung aus der deutschen Sprache zu entlehnen. Wir wollen zur Probe nur einige anführen. Die Endsylbe Mag, wird bey vielen dergleichen Wörtern angetroffen, als Noviomagum, Neomagus, Rotomagus, Iuliomagus, u. dgl. Es scheint dieses Wort habe ursprünglich so viel geheissen, als eine Wohnung. Brieg, wovon das heutige, Brücke, noch übrig ist, und welches die Lateiner bald briga, bald briva schrieben, ist gleichfalls bey den Alten häufig anzutreffen. Z. E. Arabriga, Lacobriga, Baudobriga, etc. Dun, (jetzo Dünen) Gau, Rich (Reich) sind in einer Menge von alten Wörten sichtbar, welche offenbar beweisen, daß die deutsche Sprache aus der Sprache jener Völker abstammt. Mit den Zeiten Carls des Grossen gehet uns schon mehr Licht in der Kenntniß der Sprache unsrer Vorfahren auf. Dieser Herr gab sich ausserordentlich viel Mühe, die Sprache seiner Franken mehr zu cultiviren, und ihren Gebrauch allgemein zu machen. Er lernte nicht nur vom Erzbischof von Mainz, Rabolin, vom Walfried, Abten zu St. Gallen, vom Hanno, Bischoffen zu Hildesheim, deutsch, sondern vermehrte auch die Sprache und zugleich die Cultur des Verstandes dadurch, daß er verschiedenen Sachen, deren Kenntniß die Deutschen von andern Ländern bekommen hatten, deutsche Namen gab; er sammelte die Volkslieder der Alten zusammen, schrieb sie selbst ab, und munterte seine Deutschen auf, seinem Beyspiel zu folgen. Er legte Schulen an, und lies die heilige Schrift in deutsche Verse übersetzen. Dadurch bekam die deutsche Sprache ungemein viel Biegsamkeit, an der es ihr vorher gefehlt hatte. Und hiemit fieng sich die Morgenröthe der Cultur der deutschen Sprache an. Deutschland bestund unter den fränkischen Monarchen aus fünf Völkerschaften, den Ostfranken, Alemannen, Baiern, Thüringern und Sachsen, wovon jede ihre besondere Mundart hatte, unter welchen die fränkische die Hofsprache war. Unter der Regierung Ludwigs des Frommen, wurde die Bibel in niederdeutsche Reime übersetzt. Unter den schwäbischen Kaisern bekam die Cultur der deutschen Sprache einen neuen Schwung durch die schwäbischen Dichter. Die Muster nach welchen sich diese bildeten, waren freylich die sogenannten Troubadours, oder Provenzaldichter, die sich hundert Jahre vorher in dem südlichen Frankreich gebildet hatten. Die Lehensverfassung, welche damals ihren höchsten Gipfel erreicht hatte, trug ungemein viel dazu bey; sie verbreitete Glanz, Würde und Macht unter den obern, und blühenden Handel und Geschmack unter den niedern Classen der Deutschen. Die Dichtkunst wurde das herrschende Vergnügen des hohen Adels, und hiedurch wurde der dichterische Geist der

Deutschen erweckt. Schwaben, oder das ehemalige Alemannien, die Schweitz mit einbegriffen, war die erste Provinz, wo sich der Geist und die Sprache der Deutschen entwickelte, und die vielen Dichter, die man insgemein Minnesinger nennt, gleich als wenn sie von nichts als Liebe gesungen hätten, machten diesen Zeitraum merkwürdig. Nunmehr wurde die Schwäbische Mundart die Hofsprache, auch wurde sie in die Gerichtsstuben eingeführt. Die zweyte Hauptperiode der Verbesserung der deutschen Sprache fällt in die Zeiten des Kaisers Rudolphs des Ersten, im dreyzehenten Jahrhundert. Dieser Herr hielt im Jahr 1273. zu Nürnberg wegen der deutschen Sprache einen Reichstag, wo der Schluß gefaßt wurde, daß anstatt der lateinischen Sprache, die bisher in den Gerichtshöfen gebraucht worden war, nunmehr die Muttersprache eingeführt werden sollte. Um diese Zeit litte die deutsche Sprache eine grosse Veränderung. Die Ursache dieser Veränderung liegt ohne Zweifel in dem blühenden Wohlstand der Städte. Der Adel hatte sich durch Verschwendung und Befehdung beynahe ganz zu Grunde gerichtet, und war bisher durch das Faustrecht verwildert. Ihm zur Seite hatte sich nach und nach ein glücklicher Zwischenstand zwischen Despoten und Sclaven erhoben, und war durch die Handlung blühend und mächtig. Wer vor dem Faustrechte sicher seyn wollte, floh in die Städte; und da diese volkreicher wurden, so verfeinerten sich die Sitten, und mit ihnen die Sprache. Die Cultur blieb jetzt nicht an eine Provinz oder Stand gebunden, sondern verbreitete sich über die ganze Nation. Die Sprache wurde auch dadurch mehr verbessert, daß man jetzo in allen Arten von Geschäften mehr schrieb, als vorher. Die Erfindung der Buchdruckerkunst, die in diesen Zeitraum fiel, trug nicht wenig zur Verbesserung der deutschen Sprache bey. Es wurde zwar anfänglich bey der herrschenden Liebe zu den alten Sprachen, die deutsche vernachläßigt, aber sie nahm doch an der Verfeinerung des Geschmacks grossen Antheil. Die Hauptveränderung aber, die mit der deutschen Sprache vorgieng, fällt in die Zeiten Luthers. Er selbst war ein grosser Kenner der deutschen Sprache; er bereicherte sie durch seine Uebersetzungen und Lieder, und gab den Sprachforschern Gelegenheit, sie auf gewisse Regeln zu setzen. Die vorigen dunkeln Zeiten, wo die schönen Wissenschaften vergraben gewesen waren, waren nunmehr vorbey. Das Lesen der alten griechischen und lateinischen Meisterstücke klärte den Verstand auf, und indem man sie auf deutschen Grund und Boden verpflanzte, so hatte die Sprache der Deutschen die augenscheinlichsten Vortheile davon. In diesen Tagen, da in den schönen Wissenschaften eine allgemeine Gährung herrschte, drängten sich viele Männer aneinander, brachten Reichthum, Stärke und Kraft in die deutsche Sprache, lieferten von den besten Werken der Alten körnigte Uebersetzungen, und füllten die Sprache mit Geist.

Anfänglich behielt man die oberdeutsche Mundart bey, aber man sah bald das harte und rauhe derselben ein, und verfeinerte sie durch die Obersächsische; diese war schon vorher durch Handlung und blühenden Wohlstand sehr ausgebildet, und sie wurde es jetzo noch mehr. Die alte oberdeutsche Sprache bekam nach und nach ihren Abschied, oder sie bildete sich vielmehr nach der obersächsischen. Wäre man auf diesem Weg fortgegangen, so hätte unsere Sprache bald zu einer dauerhaften Vollkommenheit gelangen können. Aber ein unglücklicher Zufall erregte einen Sturm, der beynahe alles das Gute, was bisher geleistet worden war, wieder über den Haufen warf. Auf der einen Seite betraten Lohenstein und einige andere einen ganz neuen Weg. Sie wurden der Natur ungetreu, und anstatt wirklicher Kraft und Stärke, füllten sie die Sprache mit Dunst und leeren Worten. Auf der andern Seite fielen die deutschen Gelehrten aus Eitelkeit auf einen wunderlichen Einfall, und durchspickten die deutsche Sprache mit lateinischen, französischen und italiänischen Worten, dermassen, daß sie in buntscheckigtem Gewand einher trat. Endlich wachte der gute Genius Deutschlands wieder auf. Man fieng an das Unnatürliche zu fühlen, und musterte nun den fremden Flitterstaat aus. Man gab sich zuerst Mühe, die Reinigkeit der Sprache wieder herzustellen, und sodann auch die Richtigkeit derselben auf feste Gründe zu bauen. In beiden Stücken muß man Gottscheden Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er das Eis gebrochen, und andern Gelegenheit gegeben hat, die Sache zur weitern Vollkommenheit zu bringen. Zu gleicher Zeit stunden vortrefliche Genies auf, die durch ihre Arbeiten des Geistes auch der Sprache einen bessern Schwung gaben. Man fieng nach Wolfens Beyspiel an, deutsch zu philosophiren, und dadurch wurde die deutsche Sprache auch zum wissenschaftlichen Vortrag bequem gemacht. Wie sehr unsere Sprache durch einen **Bodmer, Haller, Hagedorn, Gellert, Uz, Kleist, Lessing, Abt, Gleim, Wieland, Schlegel** und andere vervollkommenet worden, liegt jederman am Tage. Bald aber wäre dieser glückliche Fortgang unserer Sprache durch ein neues Hinderniß aufgehalten worden. Es fiengen einige an, um ihrer Meinung nach recht gedrängt und kraftvoll zu schreiben, sich um keine Reinigkeit mehr zu bekümmern; sie setzten sich über ihre Regeln hinaus, und schrieben eine Sprache in dem abgebrochenen Ton des Pöbels, nicht selten auch des Hanswursts. Auf der Schaubühne fieng man an, in Briefen setzte man es fort, und es hätte nicht viel gefehlt, so hätte man auf der Canzel Gebrauch davon gemacht. Aber zum Glück sind's bald müd worden, und haben's bleiben lassen, hat'n halt nit b'hagt. Man hat eingesehen, daß Richtigkeit ein unentbehrliches Stück bey der Vollkommenheit einer Sprache sey.

In den verschiedenen Perioden des Fortgangs unserer Sprache hat es nicht an Sprachlehrern und Wortforschern gefehlt, die sowohl die Regeln derselben aufsuchten und bestimmten, als auch die Bedeutungen der Worte aufsuchten und festsetzten. Schon zu den Zeiten Carls des Grossen fieng man an darauf zu denken. Er selbsten soll den Anfang zu Verfertigung einer Grammatik gemacht haben, und Alcuinus nennt ihn daher Grammaticae artis doctorem; von andern aber wird es widersprochen. Einigen Nachrichten zufolge, soll Ottfried, ein Mönch des Klosters Weissenburg in Elsaß, der kurz nach Carl dem Grossen lebte, dasjenige, was der Kaiser angefangen hatte, fortgesetzt haben; aber auch dieses ist nicht erwiesen. Die erste deutsche Sprachlehre, von welcher man mit Gewißheit reden kann, ist diejenige, welche Johannes Clajus im sechszehnten Jahrhundert geschrieben hatte, und unter dem Titel: *Grammatica germanicae linguae ex Bibliis Lutheri germanicis & aliis ejus libris collecta*, herausgab. Nach ihm legte Schottel Hand an das Werk; diesem folgte Bödiker, und im Jahr 1748. erschien zuerst Gottschedens deut-

sche Sprachlehre. Er bekam verschiedene Streitigkeiten mit andern Sprachlehrern, welche dazu dienten, die Sache, die so vielen Schwierigkeiten unterworfen war, näher zu beurtheilen. Nach ihm traten Aichinger, Popowitsch, Heinaz mit ihren Sprachlehren auf, und den Beschluß machte Adelung, dessen Sprachlehre bisher unter allen die vollkommenste und richtigste ist, soviel sich nemlich die Regeln einer lebendigen Sprache, die einer beständigen Veränderung unterworfen ist, bestimmen lassen. So viele Mühe man sich gegeben hat, die Regeln der deutschen Sprache zu bestimmen, eben so viel Mühe hat man sich um den Wörterschatz derselben gegeben; doch hat dieses Unternehmen weit mehr Schwierigkeiten gehabt, als das vorhergehende, wie es denn überhaupt weit schwerer ist, ein Wörterbuch, als eine Grammatik zu verfertigen. Wachter, Haltaus und Scherz, haben sich um die alte deutsche Sprache verdient gemacht, und in der neuen hat Adelung alle seine Vorgänger, Spaten, Frisch und noch einige andere weit übertroffen. Diese Schwierigkeit liegt zum Theil in der Menge der Wörter, ihrer Abstammung und Bedeutung, theils auch in den verschiedenen Mundarten. Es theilt sich nemlich die deutsche Sprache in zwey Hauptmundarten, welche sehr merklich von einander unterschieden sind, in die oberdeutsche und niederdeutsche. Jede begreift wieder eine Menge anderer Mundarten unter sich, welche mehr oder weniger von einander abgehen, und doch zusammen ein Ganzes ausmachen, welches sich mit der andern Mundart nicht leicht verwechseln läßt. Diese beiden Mundarten sind nicht erst in Deutschland entstanden, sondern die ersten Bewohner haben sie mitgebracht. Vermuthlich ist Deutschland aus dem nördlichen Asien bevölkert worden. Diejenigen Völker nun, welche von der Donau her, auf der südlichen Seite nach Deutschland gekommen sind, wohnten vorher in gebirgigten Gegenden, sie redeten mit vollem Munde, hatten eine Neigung zu den Hauchbuchstaben und den rauhen Doppellautern, zischten und kasselten mit ihrer Sprache, liebten weitschweifende Ausdrücke; diejenigen aber, die von der Nordseite nach Deutschland kamen, bewohnten ein ebenes und flaches Land, und ihre Sprache war in Ansehung der vorhin angeführten Eigenschaften der vorhergehenden ganz entgegen gesetzt. Diesen Unterschied bemerkt man schon in den ältesten Zeiten. Die beiden ältesten Ueberbleibsel, die man noch hat, und aus denen man mit Gewißheit etwas beweisen kann, sind die Schriften Ottfrieds und Keros, zweyer oberdeutschen Schriftsteller aus dem achten und neunten Jahrhundert. Die Schreibart des ersten lautet so, wie noch jezo die Sprache einiger Schweizerischen Cantons, und wenn man den letzten einem oberschwäbischen Bauern vorliest, so wird er sie ohne sonderliche Mühe verstehen. Die Schriften von dieser Gegend Deutschlands suchten ihre Töne mit ihren Schattierungen durch die Schrift auszudrucken, und schrieben daher tuir, ruaren, guat, d. i. theuer, rühren, gut. Diese Mundart war lange Zeit die herrschende in Deutschland, sie war die Hof- und Büchersprache. Zur Zeit der Reformation aber bekam die Sache einen ganz andern Schwung. Da solche in Obersachsen ihren Anfang nahm, so kamen aus allen Provinzen Deutschlands zahlreiche Zuhörer an die Orte, wo die vornehmsten Lehrer der Protestanten ihren Sitz aufgeschlagen hatten; sie gewöhnten sich an die obersächsische Mundart, brachten sie mit zurück, und von dieser Zeit an wurde diese die Büchersprache der Gelehrten, und dadurch würde auch ihr Gebrauch allgemeiner. Diese Mundart war eine Tochter der fränkischen, und diese ist nichts anders als die gemilderte oberdeutsche Mundart, welche man insbesondere die hochdeutsche Mundart nennt. Sie hält das Mittel zwischen der rauhen, weitschweifigen Sprache des hauchenden und zischenden Oberdeutschen, und der gar zu weichen und schlüpfrigen Sprache des Niederdeutschen. Wenn der alte Oberdeutsche trechchen, zeuchen, Hous, sagt, so sagt der Hochdeutsche, drecken, ziehen, Haus, und der Niederdeutsche, dröge, tehen, Hus. Alle diese Mundarten muß derjenige, der ein deutsches Wörterbuch schreiben will, in seiner Gewalt haben. Eine jede hat aber, ausser der allgemeinen Schwierigkeit, noch ihre besondere Schwierigkeiten, die sowohl in die Sprachlehre, als Wörterkunde, ihren grossen Einfluß hat. Die oberdeutsche verursacht schon dadurch viele Schwierigkeit, weil sie zwischen den beiden Hauptmundarten der deutschen Sprache das Mittel hält, und läßt sich also auch nicht so leicht auf bestimmte Regeln bringen. Sie ist jünger als die beiden andern, und ist bey weitem nicht so reich an Wörtern, Beugungen und Verbindungen. Eine andere Schwierigkeit ist ihre Unbeständigkeit, die sich fast mit den Moden verändert. Alle diese Veränderungen muß der Wortforscher kennen; er muß auch ausserdem die Sprache des gemeinen Mannes, vornemlich auf dem Lande wissen, als welche sich viel länger, als die Sprache des gelehrten und feinen Städtebewohners erhält. Provinzialausdrücke müssen ihm gleichfalls bekannt seyn. Es ist eine eben so beschwerliche, als nützliche Arbeit, der Sprache in ihren verschiedenen Provinzen nachzuspüren, ihre allmählige Abänderung zu bemerken, die Mundarten bis auf ihre Fehler zu erforschen. In den Provinzen trift man die meisten alten, achten und körnigten Ausdrücke an; nie wird man die innere Stärke einer Sprache entdecken, wenn man nicht ihre Schätze aus den Provinzen zusammensucht. Ehe man also von den einzelnen Provinzen sowohl in Oberdeutschland, als Niederdeutschland besondere Idiotica hat, wird man nie Hofnung haben, ein ganz vollkommenes deutsches Wörterbuch zu bekommen. In einigen Provinzen hat man dazu vorgearbeitet. Richey gab ein *idioticon Hamburgense*, Strodtmann ein *idioticon Osnabrugense* heraus; Bremen hat auch Beyträge geliefert. Wenn die verschiedenen deutschen Gesellschaften in Deutschland sich dahin vereinigten, daß sie diesen Schatz aus den Provinzen Deutschlands zusammensuchten, und stückweise bekannt machten; so würden sie zum gemeinen Besten der Sprache vielmehr beytragen, als wenn sie ganze Bände voll Ausarbeitungen hofnungsvoller Jünglinge in die Welt schickten, die eben sobald ungelesen liegen bleiben, als sie gemacht sind.

Wir wollen nunmehr über den innern Gehalt der deutschen Sprache noch einige Betrachtungen anstellen. Daß sie nicht ein ungefährer Mischmasch von zufälligen Tönen sey, sondern daß sowohl die Herleitung, als auch die Beugung und Fügung der Wörter auf gewissen Regeln beruhe, lehrt der Augenschein. Die Wurzelwörter der deutschen Sprache sind die natürlichsten und einfachsten; sie verbinden einen einzelnen Laut mit einem andern durch leicht auszusprechende Modificationen. Bey der Auflösung unserer Sprache in ihre erste Bestandtheile, findet man sogar bey einzelnen Buchstaben eine Analogie der Bedeutung mit den Tönen. Unsere Sprachorgane geben hauptsäch-

lich folgende Laute, nemlich der Kehle, in dem Buchstaben K; der Zunge, wenn sie sich an dem Gaumen legt, im L, wenn sie sich um die Zähne krümmt und zittert, im R; und wenn sie zischt, im S; des Mundes, im M; der Nase in N; der Gurgel, in den Hauchbuchstaben. Bey einem jeden bemerkt der Deutsche etwas eigenes an, welches einen Einfluß in die Bedeutung der Wurzelwörter hat. Wir wollen einige Beyspiele davon anführen. K ist der Laut der Kehle, und fast alle deutsche Wörter, die damit anfangen, bedeuten entweder das Loch des Mundes und das Kauen, theils ein jedes Hohle oder Gefäß, oder Decke, theils einen Abschnitt, Einschnitt, Verbergung rc. L bezeichnet eine lebhafte Empfindung, alles leißbewegliche und flüßige in der Natur, es mag lieblich oder unlieblich seyn. R bezeichnet die heftige Regung des Gemüths. M bezeichnet die Verrichtungen des Mundes, wenn er ißt und spricht. S zischt, und bezeichnet ein Fliessen, Kochen, Reinigen u. s. w. Die Hauchbuchstaben, deren sich die Deutschen vorzüglich bedienen, bezeichnen die höchste Gewalt, Leben, heftige Bewegung, herrische Handlung u. dgl. Diese Bestimmungen sind so alt und allgemein, daß man sie nicht nur in allen Mundarten, sondern auch zu allen Zeitaltern findet. Die deutsche Sprache hat dieses besonders, daß ihre Wurzelwörter solche Wörter sind, die das Ding, das in die Sinne fällt, bezeichnen; es sind meistens Nennwörter. Die Eigenschaften, die von ihnen abgezogen sind, ihr Begriff und die Gemüthsbewegungen, die durch sie entstehen, werden mit in Betrachtung gezogen; auch der Umstand, Ort und Zeit liefern Wörter, die wieder neue Wurzeln werden. Die wahren und ursprünglichen Wurzeln bestehen aus Namen und Partickeln; diese werden modificirt, und daraus entstehet eine unzählbare Menge hergeleiteter Worte. So einfach nun diese Wurzelwörter sind, so ist doch die Sprache der Deutschen ungemein reich, und besitzt einen solchen Schatz von Wörtern, daß sich nicht leicht eine der neuern Sprachen über sie erheben kann. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß einige Sprachen in der feinen Schattirung und besondern Abartung der Begriffe einen Vorzug vor der unserigen haben; aber man muß auch bekennen, was unserer Sprache hierinnen abgeht, das gewinnt sie auf einer andern Seite wieder. Und auch hierinnen hat unsere Sprache viel gewonnen, wenn man sie, so wie sie jetzo ist, gegen ältere Zeiten hält. Es ist eine ausgemachte Wahrheit, daß der Reichthum einer Sprache von der Menge und Güte der Schriftsteller, und von der Ausbildung in jeder Gattung von Wissenschaften abhängt, und daß mehr als ein Jahrhundert erfordert werde, bis diese Lücken alle ausgefüllt sind; doch muß die Möglichkeit hievon in dem innern Bau der Sprachen liegen. Daß diese unserer Sprache nicht fehle, beweisen die vielen glücklichen Versuche, die seit einem halben Jahrhundert darinnen gemacht worden sind; und wer unsere Sprache blos nach dem, was sie zu Anfang dieses Jahrhunderts war, beurtheilt, thut derselben Unrecht. Wir wollen damit gar nicht sagen, daß unsere Sprache wirklich so reich sey, daß wir gar keiner fremden Beyhülfe nöthig hätten. Es fehlen in unserer Sprache noch manche Wörter, wodurch wir gewisse Handlungen und Empfindungen unserer Seele ausdrucken könnten. Wir haben also einstweilen fremde Wörter angenommen, und ihnen solang das Burgerrecht geschenkt, bis wir deren Stellen durch Worte, die auf unserm Grund und Boden gezogen sind, ersetzen können. Wir sind bisher aus einer gewissen Bewunderung alles dessen, was fremd war, so geduldig gewesen, daß wir uns mit fremden Benennungen für einheimische Gefühle begnügt haben. Wir behaupten, unsere Sprache habe kein eigentliches Wort, wodurch wir diejenige Begriffe, die wir zum Exempel, durch Interressiren, Frappiren, Naiv, Contrast u. dgl. bezeichnen, ausdrücken könnten. Sollten aber unsere alten Schriftsteller, wenn man sie nur gehörig studirte, für ähnliche Umstände keine Namen gehabt haben? Waren nicht Zeiten, da unsere Sprache mit einem Gemengsel von fremden Worten verunstaltet war, wo man sich gleichwohl beredete, man könnte die Begriffe nicht anders bezeichnen: und doch hat der Erfolg gewiesen, daß es gar wohl thunlich sey. Man durchspickte damals die Schriften mit Griechisch und Latein, und das hieß gelehrt; man strotzte von französischen, italiänischen und spanischen Redensarten; und das hieß galant; man impfte der Sprache unverständliche jüdisch-deutsche Redensarten ein, und das hieß erbaulich; man pfropfte die Sprache mit scholastischen unverständlichen Worten voll, und das hieß philosophisch. Diese Zeiten sind vorbey; man bedient sich jetzo deutscher Ausdrücke anstatt jener, und merkt nicht, daß ein einziger Begriff darüber verlohren gegangen wäre. Was der Fleiß der guten Köpfe bisher geleistet hat, das kann er auch in Zukunft leisten. Es ist bewiesen genug, daß es dem innern Bau unserer Sprache weder an Festigkeit noch an Reichthum fehle, vaterländische Begriffe auch in der vaterländischen Sprache auszudrucken. Freylich stehen uns noch immer grosse Hindernisse im Weg. Der gründlichste Gottesgelehrte wird es schwerlich soweit bringen, daß er sich aller jüdischdeutschen, oder morgenländischen Redensarten enthalten kann, weil er solche anführen muß, um die Richtigkeit seiner Ausdrücke, und die Wahrheit seiner Vorstellungen zu beweisen. Da die wichtigsten und fruchtbarsten Begriffe vom Recht und Rechtsfällen von Rom aus zu uns gekommen sind; so wird in den Schriften der Rechtsgelehrten noch immer etwas vom lateinischen Gewand, Wendung und Ausdruck übrig bleiben. Der Arzt, der Naturforscher, der Weltweise, haben die wenigsten Hindernisse zu überwinden, weil sie sich näher an die Natur halten, und nicht so lange in dem Irrgarten fremder Theorien herumzuschweifen nöthig haben. Zuweilen geschieht es auch, daß zwar unsere Sprache ein Wort hat, das die Sache im Ganzen ausdruckt, aber doch nicht edel genug und zu dem jetzt gewählten Ton der Schreibart passend genug ist, oder alle Nebenbegriffe, die man bezeichnen will, genau ausdruckt. Dieses begegnet dem guten Schriftsteller weit öfter, als dem mittelmäsigen, weil bey diesem die Ideen immer genauer bestimmt sind, und er auf die kleinen Schattirungen genauer Achtung giebt, als jener. Doch dieses hat die deutsche Sprache mit jeder andern gemein.

Aus dem, was wir bisher gesagt haben, erhellet soviel, daß die deutsche Sprache einer immer zunehmenden Vervollkommung fähig, und allerdings würdig sey, daß auch gebohrne Deutsche sie gehörig studiren. Es ist bey weitem nicht genug, sie durch bloße Uebung zu lernen, sondern man muß ihre Richtigkeit auch aus Regeln kennen lernen. Dieses beziehet sich auf die Aussprache, Rechtschreibung und Beugung der Worte. Wenn ich von allen diesen besonders handeln wollte; so müßte ich eine ganze deutsche Sprachlehre hersetzen. Die erste Sorge bey der Cultur einer Sprache ist die

richtige Aussprache. Alle Sprachen sind eher geredet, als geschrieben worden; doch waren sie im Anfang rauh, durch die Schrift sind sie erst in Ordnung gebracht worden. Jemehr in einer Sprache geschrieben wird, desto vollkommener und regelmäsiger wird sie. Die richtige Aussprache der deutschen Sprache wird man vergebens bey denjenigen suchen, die nur mit der Sprache des gemeinen Haufens bekannt sind, sondern bey denjenigen, die durch häufiges Lesen ihr Gehör verfeinert haben; daher muß man auch in der deutschen Sprache, die Buchsprache von der Sprache des gemeinen Umgangs unterscheiden. Jemehr sich die leztere der erstern nähert, desto vollkommener wird sie. Ein anderer Punct ist die Regelmäsigkeit in der Bildung und Fügung der Worte; und wovon hängt diese ab? vielleicht vom Genie der deutschen Sprache? gut; aber was ist dieses? hängt nicht die Natur der Sprache vom grössern und vornehmern Theil der Zeitgenossen ab? von den Schriftstellern, die sich in diesem oder jenem Jahrhundert empor geschwungen haben? haben diese nicht nach und nach eine gewisse Beugung und Zusammenfügung der Worte eingeführt? Jedes Jahrhundert hat seine besondere Rechtschreibung und Wörterfügung. Nun hat zwar die Zeit ihre Gewalt, und die Gelehrten ihre Rechte über die Sprache; allein beider Herrschaft ist doch nicht ganz unumschränkt, daß sie nicht durch die innere Natur der Sprache zuweilen sollte eingeschränkt werden. Es wirft sich zuweilen ein Sprachverbesserer auf, den sein Dünkel eine kurze Zeit über den Sprachgebrauch hinaussetzt; aber in kurzer Zeit ziehet ihn die Satire wieder zurück, und man trägt ferner Bedenken, ihm als einem incompetenten Sprachenverbesserer zu folgen. Die ältern Zesianer und die neuern ... ianer beweisen es mit ihrem Beyspiel. Die Richtigkeit des Ausdrucks hängt also von etwas mehr als dem Eigensinn oder Willkühr des Menschen ab. Will man also von der Richtigkeit der Sprache eine allgemeine Regel geben, so möchte es vielleicht diese seyn: wer am richtigsten denkt, dessen Ausdruck ist auch in Absicht auf die Sprache der richtigste. Man wird dieses leicht auf die deutsche Sprache anwenden können. Zu jenen Zeiten, wo Dunkelheit Deutschlands Völker bedeckte, war auch die Sprache der Deutschen am unrichtigsten, und die Sprache des gemeinen Haufens war der unerbittliche, aber auch zugleich blinde Richter der Sprachregeln. Da es aber anfieng in den Köpfen helle zu werden, da wurde es auch in der Sprache Licht, und dieses verbreitete sich über die ganze Nation, und hiedurch wurden die Sprachregeln bestimmt. Man fange also bey Zeiten an, die Jugend mit den besten Producten des deutschen Verstandes bekannt zu machen, so wird die Kenntniß der Sprache von selbsten folgen; die Regeln werden sich nach und nach von selbsten formiren. Unsere Sprache hat vortrefliche Schriften in aller Gattung des Denkens. So wird man auf der einen Seite die altväterische Steifigkeit, auf der andern Seite die Unbestimmtheit und Rauigkeit des Pöbels, und auf der dritten die Tönelеy einiger Neulinge glücklich vermeiden. (22)

Deutsche Sprachlehre, s. deutsche Sprache.

Deutsche Staatsverfassung, s. Staatsverfassung.

Deutsche Verkleidung, s. Verkleidung.

Deutsche Wörterbücher, s. deutsche Sprache.

Deutscher Orden, Marianer Orden, die Brüder des deutschen Hauses unserer lieben Frauen zu Jerusalem, ist ein Ritterorden, welcher in den Creuzzügen im Jahr 1190. während der Belagerung von Ptolemais oder Akre seinen Ursprung erhielt. Einige Bremer und Lübecker Kaufleute, welche damals ankamen, machten aus ihren Segeln Zelte, worin sie die auf dem Felde ohne Hülfe umherliegende Kranken und Verwundeten brachten, und ihrer pflegten. Die bey der Belagerung gegenwärtigen Fürsten, insonderheit Herzog Friedrich von Schwaben, wurden dadurch bewogen, einen Orden zu stiften, der sich nicht nur der Kranken und Verwundeten annähme, sondern sie auch, wie der Johanniter- und Tempelherrenorden, vor den Feinden schützte. Dieser neue Orden wurde bereits im Jahr 1191. vom Kaiser Henrich VI. und Pabst Coelestin III. bestätigt. Lezterer unterwarf ihn der Regel des heiligen Augustinus, und ertheilte den Rittern ein weisses Kleid, einen weissen Schild mit einem schwarzen Creuze, und alle Freyheiten und Privilegien, welche der Johanniter- und Tempelherrenorden genossen. Der damalige König von Jerusalem Veit von Lusignan, gab ihnen das Hospital unserer lieben Frauen zu Jerusalem, welches aber sammt der Stadt der Sultan Saladin im Besitz hatte. Die Ritter dieses Ordens, welche nur Deutsche von Adel seyn sollten, erhielten anfänglich keine weitere Belohnung als Kleidung, Wasser und Brod. Bald aber erscholl das Gerücht von ihren kriegerischen Thaten, so wie von ihren Werken der Barmherzigkeit, bis nach Europa; und nun bestrebten sich eine grosse Menge gutherziger Seelen, wenigstens mittelbarer Weise, durch milde Stiftungen für diesen Orden, an den verdienstlichen Werken desselben Theil zu nehmen; wodurch denn derselbe bald eben so reich und mächtig wurde, als die übrigen, nach deren Beyspiel er war privilegirt worden. Der erste Ordensmeister war Heinrich von Waldpött zu Bassenheim. Zum Andenken desselben ist dem Stammhalter der Gräflich-Waldpott-Bassenheimischen ältern Linie durch einen Generalcapitulschluß verstattet worden, sich Deutschenordens-Erbritter zu nennen, und das commenthurliche Creuz, jedoch nicht auf dem Mantel, zu tragen. Er ist aber in keinem Stück an die Ordensregeln gebunden; kann also heyrathen und andere Ordens dabey annehmen. Otto von Kärpen, Henrich Bart, und Hermann von Salza folgten in der Hochmeisterlichen Würde.

Als die Saracenen in Palästina zu mächtig wurden, begab sich letztgenannter Hochmeister nach Venedig. Hier erhielt er vom Herzog Conrad von der Masau eine Gesandschaft, wodurch er und sein Orden um Hülfe wider die heidnische Preussen gebeten wurde, welchen der Orden der Schwerdbrüder in Liefland keinen hinlänglichen Widerstand gethan hatte. Der deutsche Orden war hierzu willig, und in den 1226. und 1228. errichteten Vergleichen wurde ihm dafür der eigenthümliche Besitz desjenigen Landes, das die Ritter den Preussen abnehmen würden, zugesichert, und das Culmische und Dobringische Land abgetreten. Der Hochmeister verlegte hierauf seinen Sitz zuerst von Venedig nach Marburg in Hessen, und endlich im Jahr 1309. nach Marienburg in Preussen, welcher Ort von den Rittern im Jahr 1281. erbauet worden war. In diesem Jahrhunderte stieg der deutsche Orden auf den höchsten Gipfel seiner Macht: denn ausser den bereits erworbenen reichen Besitzthümern brachte er nach und nach ganz Preussen,

Curland, **Semgallen** und **Liefland** unter seine Herrschaft. Letzteres gewann derselbe vorzüglich durch die im Jahr 1238. erfolgte Vereinigung mit dem Orden der **Schwerdbrüder**, welcher Liefland inne hatte. Aber eben diese grosse Macht scheint den Orden übermüthig und die benachbarte Fürsten eifersüchtig gemacht zu haben. Hätte sich zu seinem Untergange die geistliche und weltliche Macht vereinigt, so würde es ihm wahrscheinlich nicht besser gegangen seyn, als dem Orden der **Tempelherrn**. Jezt war es aber die Crone Polen allein, welche seine Demüthigung unternahm. In einem Treffen, welches die Ritter im Jahr 1410. den 15. Jul. bey **Tanneberg** und **Grünewald** dem König Vladislaus II. Jagello lieferten, blieben auf Seiten des Ordens vierzigtausend Mann; unter welchen sich der Hochmeister Ulrich von Jungingen der Groscommenthur, der Marschall nebst sechshundert Rittern befand. Von der Zeit an nahm ihre Gewalt sehr ab, und die innerlichen Unordnungen und Zwistigkeiten der Ordensglieder beförderten ihren Untergang in Preussen. Im Jahr 1454. begab sich der gröſseste Theil von Preussen wegen der Tyranney der Ritter und allzugrossen Abgaben, welche der Orden von den Landeseinwohnern erpreßte, unter den Schutz der Crone Polen. Hieraus entstand ein dreyzehnjähriger schwerer Krieg, dessen Ausgang war, daß der Orden im Jahr 1466. vermöge des zu Thoren geschlossenen Friedens **Pomerellen**, sammt dem culmischen und michelauischen Gebiete, **Ermeland**, **Marienburg** und **Elbingen** an die Crone Polen abtreten, ihre übrigen preussischen Besitzthümer aber für ein polnisches Lehen erkennen, und davon dem Könige huldigen sollte. Der Hochmeister Herzog Friedrich **von Sachsen** und dessen Nachfolger **Marggraf Albrecht von Brandenburg** wollten zwar diese Unterwürfigkeit nicht erkennen. Als aber der leztere vom König Sigismund I. zu Ablegung der Lehenpflicht durch Krieg angehalten wurde, und sonst keinen Beystand vom deutschen Reich zu hoffen hatte, legte er im Jahr 1525. den Ordenshabit ab, nahm die evangelische Religion an, und lies sich mit dem noch übrigen Antheil des Ordens von Preussen, als einem weltlichen Fürstenthum belehnen. Diesem Beyspiele folgte auch der Deutschenordens Heermeister in Liefland, Gotthard Kettler. Liefland trat er an die Crone Polen im Jahr 1561. ab, und bedung sich **Curland** und **Semgallen** als ein weltliches Herzogthum, welches er gedachter Crone zu Lehen auftrug. Wegen dieser Treulosigkeit wird kein Kettler, welcher von dieser Linie abstammt, in den Orden aufgenommen. Die Ritter wurden also gänzlich aus Preussen und Liefland vertrieben, und ihre Macht daselbst hatte ein Ende.

Seitdem **Marienburg** der Sitz des Ordensmeisters gewesen war, stand den Besitzthümern des Ordens in deutschen und welschen Landen ein besonderer Meister vor, welcher von dem Hochmeister in Preussen abhieng. Dieser hatte seinen Sitz zu **Mergentheim** in **Franken**, welches ein Graf von **Hohenlohe** dem Orden geschenkt hatte. Die aus Preussen vertriebenen Ritter wandten sich also zu diesem bis dahin sogenannten **Deutschmeister**, und erkannten ihn von der Zeit an unter dem vom Kaiser Carl V. ihm beygelegten Titel eines **Hoch- und Deutschmeisters**, wie auch **Administrators des Hochmeisterthums in Preussen**, für den obersten Vorsteher des Ordens. Ein anderweitiger besondrer Deutschmeister ist aber seitdem nicht mehr ernannt worden, und die Administration des Hochmeisterthums in Preussen ist nach der Zeit zu einer leeren Titelsache geworden, wenn gleich der Orden seine Ansprüche auf Preussen noch durch Protestationen zu erhalten sucht: gleichwie auch der König von Preussen und Churfürst von Brandenburg hinwiederum gegen den Titel eines Administratoris von Preussen protestiren läßt.

Das Oberhaupt dieses geistlichen Ritterordens führt jezt den Titel: **Administrator des Hochmeisterthums, Meister des deutschen Ordens in deutschen und welschen Landen, Herr zu Freudenthal und Eulenburg.** Er ist ein geistlicher Reichsfürst, und hat deshalb auf der geistlichen Bank im Reichsfürstenrath Sitz und Stimme. In den alten Reichsabschieden steht er nur unter den gefürsteten Aebten nach **Fulda**. Nachdem aber der Titel eines Administrators des Hochmeisterthums in Preussen mit der Würde eines Deutschmeisters vereinigt war: so erhielt derselbe seit dem Jahr 1529. einen sehr hohen Rang; denn er wurde allen Bischöffen vorgezogen, und folgt jezt unmittelbar nach den Erzbischöffen, wogegen jedoch der **Bischof von Bamberg** protestirt. Bey der fränkischen Craysversammlung aber ist der Hoch- und Deutschmeister noch der lezte auf der geistlichen Fürstenbank, und legt seine Stimme zwischen **Onolzbach** und **Henneberg** ab. Sein Reichs- und Craysmatricularanschlag von den Ländern, welche ihn zum fränkischen Craysstande machen, ist 124 fl. und zu einem Cammerziel giebt er 213 Rthlr. $6\frac{1}{2}$ kr. Seine Einkünfte gibt man zu 100,000 Rthlr. an.

Das erste Wappen des Ordens, welches ihm Pabst Coelestin III. verliehe, war ein einfaches schwarzes Creuz im silbernen Felde. Diesem fügte Johann von Brienne, König von Jerusalem, ein goldenes Creuz bey, welches in das schwarze gesezt wurde. Kaiser Friedrich II. vermehrte dasselbe mit dem Reichsadler, welcher in die Mitte des goldnen Creuzes kam. Endlich sezte König Ludwig der heilige von Frankreich noch vier goldne Lilien an den vier Enden des Creuzes hinzu. Die drey ersten Hochmeister pflegten in dem Schilde vier Felder zu machen, deren zwey durch das Ordens- die beyden andern aber durch das Familienwappen des Hochmeisters ausgefüllt wurden.

Die **Kleidung** des Ordens war ehedem ein schwarzer Rock und ein weisser Mantel mit dem schwarzen Creuz. Ausser dem durfte jeder Ritter nur zwey Hemder, ein paar Beinkleider, auch wohl zween Mäntel haben. Die Schuhe musten ganz simpel und ohne alle damals übliche Verzierungen seyn. An ihren Waffen durften sie weder Gold noch Silber haben. Sie schliefen auf Stroh, und nicht mehr als ein einziges Küssen war ihnen erlaubt. Heutzutage tragen die Ritter bey feyerlichen Gelegenheiten noch einen weissen Mantel mit dem schwarzen Creuz, welches nun einen silbernen Rand hat. Eben ein solches Creuz ist auf der linken Brust auf dem Rocke befestigt, und ein anderes goldenes schwarz emaillirtes Creuz mit einem weissen Rande hängt an einem um den Hals gehenden schwarzen Bande frey mitten vor der Brust. Uebrigens kleiden sich die Ritter wie andere weltliche Leute, doch nicht in den lebhaftesten Farben.

Der Orden wurde von Anfange an in **Ritter und Priester** eingetheilt. Jene stritten wider die Feinde, diese warteten den Gottesdienst ab. Leztere bekennen

sich noch heutzutage zur Regel des heiligen Augustinus. Die Ritter müssen von gutem alten deutschen Adel seyn; wie denn dieserhalb in dem zu Augsburg im Jahr 1500. errichteten Reichsabschied §. 42. und 43. ausdrücklich gesagt ist, daß der deutsche Orden von und auf die Deutschen gestiftet und dem deutschen Reiche zugehörig sey. Diesen Adel ist jeder Adspirant durch eine Probe von sechszehen Ahnen zu erweisen schuldig. Die acht ersten Ahnen sollen aus deutschem Geblüt seyn; bey den übrigen wird es so genau nicht genommen. Diese Familien müssen aus denjenigen Provinzen seyn, die annoch zu dem deutschen Reich und den Reichscrayen gehören, oder zu Carls V. Zeiten dazu gehört haben, als Elsaß, die Grafschaft Burgund und zum Theil der burgundische Crays. Auch werden die böhmischen, mährischen und schlesischen Familien nicht ausgeschlossen, wenn sie da zu Hause sind, wo man die deutsche Sprache redet. Wer ein Beyspiel von solcher Ahnenprobe zu sehen verlanet, um zu wissen, was der deutsche Orden in diesem Falle von einem Adspiranten fordert, der findet solche in Estors Ahnenprobe S. 145. f.

Nach richtig befundener und vom Hoch- und Deutschmeister approbirter Ahnenprobe wird der Adspirant ins Noviciat berufen, welches er ein halb Jahr beym Landcommenthur und das andere halbe Jahr beym Hoch- und Deutschmeister, oder auch das ganze Jahr in Mergentheim halten muß. Nach geendigtem Probejahr erhält er erst den Ritterschlag; und zwar vom Hoch- und Deutschmeister, wenn er gegenwärtig ist, oder von dessen Statthalter zu Mergentheim. Wenn aber die letzte Hälfte des Probejahrs bey dem Landcommenthur gehalten wird, so ertheilet dieser auch den Ritterschlag. Ueberhaupt aber kann kein Adspirant das Noviciat vor zurückgelegtem vier und zwanzigsten Jahr antreten. Nach erfolgter feyerlichen Aufnahme erhält der Ritter den Befehl, drey Jahre im Krieg gegen die Ungläubigen zu fechten. Wenn der Adspirant etwa schon drey Campagnen gemacht hat, und solches durch sein Zeugniß vom commandirenden General darthun kann, so ist er dieser Verbindlichkeit entledigt. Ausserdem aber muß er sich mittels eines auszustellenden Reverses dazu anheischig machen. Es steht ihm auch frey, in eine ungarische Grenzfestung zu gehen, oder seine Caravanen zu Malta zu machen, wohin ihm Empfehlungsschreiben an den Grosmeister gegeben werden. Wenn die Christenheit mit den Unglaubigen eben in Frieden lebt, so wird ihm auch erlaubt, seine Tapferkeit da zu erproben, wo Christen gegen Christen zu Felde liegen. Nur muß er sich zu keiner Parthie begeben, die gegen Kaiser und Reich Krieg führt. Jedoch soll den in königlich französischen Kriegsdiensten stehenden Ordensrittern desfalls durch die Finger gesehen werden. Wenn nun diese drey Jahre überstanden sind, alsdenn erst ist der Ritter fähig, mit völligem Recht zum Besitz einer Commende zu gelangen. Vorher kann er zwar auch die Administration einer Commende erhalten; er muß sich aber gefallen lassen, daß ihm beym ersten ausbrechenden Kriege befohlen wird, seine rückständige Campagnen zu machen.

In Ansehung der Religion muß nach dem Westphälischen Frieden (Art. V. §. 14. 25.) bey dem deutschen Orden das Entscheidungsjahr befolgt werden; nemlich diejenige Commenthureyen, in deren Genuß sich Augsburgische Confessionsverwandte Ritter den 1. Jan. 1624. befunden haben, sollen allezeit wieder deren Glaubensgenossen ertheilt werden. Jedoch müssen dergleichen protestantische Ordensritter dem Hochmeister, welcher allezeit zur römisch-catholischen Kirche gehört, Gehorsam beweisen, im ehelosen Stande bleiben, und die Ordensgelübde und Statuten beobachten, sofern dieselben nichts enthalten, was der Augsburgischen Confession zuwider ist, und einen Gewissenszwang mit sich führt. (Westphäl. Frieden. Art. V. §. 16.)

Wenn die Herrschaften und Güter, welche dieser Orden in Deutschland annoch besitzt, beysammen lägen, so würden sie ein ansehnliches Fürstenthum ausmachen. Sie bestehen aus dem Meisterthum zu Mergentheim, und zwölf, oder wenn man die Balley Utrecht aus unten auszuführenden Gründen nicht mitzählt, aus eilf Balleyen. Diese Balleyen oder Provinzen werden noch heutigestags in die Balleyen des preussischen und deutschen Gebiets abgetheilt, und behaupten folgenden Rang:

Preussisches Gebiet.

1) Elsaß und Burgund. 2) Oesterreich. 3) Coblenz. 4) Etsch oder Tyrol.

Deutsches Gebiet.

5) Franken. 6) Hessen. 7) Altenbiesen. 8) Thüringen. 9) Westphalen. 10) Lothringen. 11) Sachsen. Beyde letztere alterniren mit dem Rang bey Großcapituln. [12) Utrecht.]

Sie werden durch Landcommenthure (Commendatores provinciales, Archi-commendatores) regirt. Bey der Wahl derselben concurriren sämmtliche Ordensritter, welche Sitz und Stimme im Capitul haben. Zwey Subjecte, wozu auch der jüngste Ritter qualificirt ist, werden dem Hochmeister präsentirt, und dieser bestättigt einen davon nach Wolgefallen. Die Landcommenthuren sammt den Rathsgebietigern machen unter dem Vorsitz ihres Hoch- und Deutschmeisters das Capitul aus, welches entweder zu Mergentheim oder an einem andern dem Orden zugehörigen Ort zusammenberufen wird. Jede Balley hat ihre bestimmte Anzahl Rathsgebietiger. Das Meisterthum und Franken haben sechs; die Balley Altenbiesen fünf, und die übrige jede zween. Die Rathsgebietiger oder Großcapitularen haben diesen Vorzug vor den blossen Commandeurs, daß sie bey Generalcapituln mit ihren Landcommenthuren erscheinen dürfen. Sie haben aber von jeder Balley nur ein Votum curiatum, und sitzen auch nicht an der Tafel mit dem Hoch- und Deutschmeister und den Landcommenthuren, sondern abgesondert an der Wand nach dem Rang ihrer Balleyen, und votiren gemeiniglich wie ihre vorgesetzte Landcommenthuren.

Der Hoch- und Deutschmeister gelangt gleichfalls durch eine Wahl zu dieser Würde, womit es sich folgendermassen verhält. Es sind dreyzehen Wahlstimmen; fünf vom preussischen und acht vom deutschen Gebiet: vom Preussischen: 1) Elsaß und Burgund, 2) Oesterreich, 3) Coblenz, 4) Etsch, und 5 der Commandeur zu Brüggen. Vom deutschen: 6) Franken, 7) Altenbiesen, 8) Hessen, 9) Westphalen, 10) Lothringen, 11) Sachsen, 12) der Commandeur zu Viersberg und 13) zu Oettingen. Die zween Commandeurs zu Blomenthal und Frisach sind die Collectores der Stimmen. Die Balley Thüringen hat keine Wahlstimme. Sie hat auch nicht jederzeit Stimme beym Großcapitul; sondern ein oder anderer Landcommenthur erlangt sie ex Gratia des Hoch- und Deutschmeisters,

jedoch gegen Ausstellung eines Reverses, daß es zu keiner Consequenz gezogen werden solle. Indessen wird diese Stimme doch bey allen Großcapituln geführt, und der Hoch- und Deutschmeister disponirt darüber, und giebt sie von den übrigen Landcommenthuren, wem er will.

Daß diese Balley, wobey auch keine Ordensritter recipirt, sondern die Statthalter der Balley Thüringen aus den Balleyen Hessen oder Sachsen postulirt werden, die Rechte der übrigen Balleyen nicht hat, mag daher kommen, daß sie ehemals quasi secularisirt war, und ihr viele beträchtliche Commende abgerissen worden sind. Der Herzog Moritz zu Sachsen war Landcommenthur und heyrathete. Die Sache wurde aber doch so vermittelt, daß sie ihm und seinen Söhnen gegen Entrichtung sogenannter Responsgelder auf Lebenslang gelassen wurde. Uebrigens muß die Wahl des Hoch- und Deutschmeisters innerhalb sechs Wochen nach dem Absterben des vorhergehenden geschehen, und binnen dieser Zeit haben die Landcommenthure der Balley Elsaß und Franken das Vicariat auszuüben, und die Großcapitularen zur Wahl zu beschreiben.

Die Balleyen werden wieder in Commenthureyen (Commendae) eingetheilt, welche durch Commenthure (Commandeurs) verwaltet werden. Zu den vier Balleyen Hessen, Sachsen, Thüringen und Utrecht und den darunter begriffenen Commenden gelangen mehrentheils nur augsburgische Confessions-Ritter.

In dem eigentlichen Meisterthume übt der Hoch- und Deutschmeister gleich andern Reichsfürsten die Landeshoheit aus; der Landcommenthur der Balley Elsaß und Burgund hat Sitz und Stimme auf der schwäbischen Grafenbank als Commenthur zu Altshausen; keinesweges aber auf der rheinischen Prälatenbank: wenigstens ist diese Stimme schon seit langer Zeit nicht mehr geführt worden; und unsere besten Publicisten, welche solches noch behaupten, irren sich hierinnen sehr. Endlich ist auch das Gebiet der Balley Franken größtentheils und unbestritten unmittelbar, und hält mit dem Hochmeisterthum, womit sie verbunden ist, ihr eignes Contingent. Die übrigen Land- und andre Commenthuren aber werden in Ansehung ihrer Commenden von den Fürsten, in deren Gebiete sie gelegen sind, als Landsassen behandelt.

Den Beschluß dieses Artikels soll folgendes Verzeichniß der Ordenscommenden machen, welches richtiger ist, als das Büschingische und Moserische:

I. Das Meisterthum Mergentheim. Die darunter stehende Commenthureyen Horneck, Weissenburg, Frankfurt am Mayn, Maynz, Speyer und Namslaw in Schlesien, werden so wie die dazu gehörige Aemter, Vogteyen und Pflegen als Cammergüter des Hochmeisters angesehen. Eben dieses gilt von den Herrschaften Freudenthal in Schlesien und Bassau in Mähren. Diese deutschmeisterische Cammercommenden werden mit Rittern aus der Balley Franken besetzt.

II. Die Balley Elsaß und Burgund, wozu folgende Commenden gehören:

1 Altschhausen.
2 Rohr und Waldstetten.
3 Meniau.
4 Beuggen in Brisgau.
5 Freyburg in Brisgau.
} liegen im schwäbischen Crayse.

6 Hitzkirch oder Hirzkilch.
7 Zu Basel.
8 Zu Mühlhausen.
} liegen in Helvetien.

9 Rixheim im Sundgau.

10 Zu Rufach und Gebweiler.
11 Zu Kaisersberg.
} liegen im Obereisaß.

12 Zu Andlau.
13 Zu Strasburg.
} liegen im Untereisaß.

III. Die Balley Oesterreich: hierzu gehören die Commenthureyen:

1 Zu Wien; im deutschen Hause daselbst ist der Sitz des Landcommenthurs dieser Balley.
2 Neustadt im Lande unter der Ens.
3 Bey Grätz in Steyermark.
4 Zu Meretinza und Groß-Sontag in Untersteyermark.
5 Zu Laybach in Krain.
6 Zu Möttling und Tschernembt in Krain.
7 Zu St. Georgen im Sandhof und zu Freisach in Kärnthen.
8 Zu Linz im Lande ob der Ens.
9 Zu Speyer; (nicht Steyer wie Moser und andere vermuthet haben.)

IV. Die Balley Coblenz; die Landcommende ist in Cöln. Der Landcommenthur wohnt aber nicht daselbst, sondern hat seinen beständigen Wohnsitz auf einem nahe bey Cöln liegenden Lustschlosse. Unter ihm stehen die Commenden:

1 Zu Coblenz im Erzstift Trier.
2 — Linz im Erzstift Cöln.
3 — Cöln.
4 — Waldbreitbach und Rheinberg im Erzstift Cöln.
5 — Trarr.
6 — Muffendorf.
7 — Mecheln in den Niederlanden, welche Pitzenburg genannt wird.

NB. Die Commenden Linz und Trarr werden durch keine Commandeurs administrirt, sondern sollen der Landcommende incorporirt seyn.

V. Die Balley an der Etsch und am Gebürge in Tirol wozu gehören die Commenthureyen:

1 Zu Wegenstein.
2 — Trient.
3 — Lengmoß auf den Ritten.
4 — Sterzing.
5 Im Gericht Schlanders.

VI. Die Balley Franken; dazu gehören folgende Commenthureyen:

1 Zu Oellingen oder Ellingen.
2 — Virnsberg.
3 — Nürnberg.
4 — Würzburg.
5 — Münnerstadt.
} liegen im fränkischen Crayse.

6 — Heilbronn.
7 — Oettingen.
8 — Kapfenburg.
9 — Ulm.
} liegen im schwäbischen Crayse.

10 — Donauwerth.
11 — Blumenthal.
12 — Gänkofen.
13 — Regensburg.
} liegen im bayerischen Crayse.

14 — Fritzlar. im churrheinischen Crayse.
15 — Kloppenheim. im oberrheinischen Crayse.

VII. Die Balley Hessen; dahin gehören die Commenthureyen:

1 Zu Marburg, woselbst der Landcommenthur dieser Balley seinen Sitz hat.

2 — Grifstädt in Thüringen.
3 — Schiffenberg bey Giessen.
4 — Oberflörsheim im churpfälzischen Oberamte Alzey.

In die Balley Hessen, die nur aus Lutheranern und Reformirten in gleicher Anzahl eigentlich bestehen sollte, wird vermöge eines zwischen dem hohen Orden und dem Hochfürstl. Haus Hessen im Jahr 1680 zu Marburg getroffenen Vergleichs nur ein einziger Catholicus zugelassen; und Kraft des im folgenden 1681ten Jahre errichteten Vertrags alternirt die landcommenthurliche Würde unter den drey Religionen.

VII. Die Balley Altenbiesen; dazu gehören die Commenthureyen:
1 Zu Altenbiesen (domus juncetara) im Bißthum Lüttich.
2 Jungen Biesen, oder Biesen schlechthin in der Reichsstadt Cöln.
3 Mastricht, woselbst der Sitz des Landcommenthurs dieser Balley ist.
4 Siersdorf im Herzogthum Jülich.
5 Bernsheim.
6 Gemmert im Herzogthum Brabant.
7 Berkevort eben daselbst.
8 Zu Grüterode und Frucht.
9 Dedingen und Holt.
10 Romersdorf.
11 St. Peters Voeren im Herzogthum Limburg.
12 St. Aegidii zu Aachen.

IX. Die Balley Thüringen, darunter stehen die Commenthureyen:
1 Lehsten in Thüringen.
2 Liebstädt im Herzogthum Weimar.
3 Zwetzen bey Jena ist der Hauptort dieser Balley.
4 Negelstett oder Neilstett bey Langensalza.

Zu den Balleyen Thüringen und Sachsen wird kein anderer als evangelischlutherischer Ritter gelassen.

X. Die Balley Westphalen; im westphälischen und churrheinischen Crayse liegen folgende zu ihr gehörige Commenthureyen:
1 Zu Münster.
2 — Osnabrück.
3 — Duisburg.
4 — Brackel im Bißthum Paderborn.
5 — Welheim.
6 — Mahlenburg in der Grafschaft Recklinghausen.
7 — Mölheim oder Mülheim im Herzogthum Westphalen, woselbst der Sitz des Landcommenthurs dieser Balley ist.

XI. Die Balley Lothringen, wozu unter andern folgende Commenthureyen gehören:
1 Zu Trier.
2 — Beckingen.
3 — Meinsiedel.
4 — Saarbrück, nahe bey der nassauischen Stadt dieses Namens.
5 — Luxemburg.

XII. Die Balley Sachsen; wozu folgende Commenthureyen gehören:
1 Luckum im Fürstenthum Wolfenbüttel, woselbst der Landcommenthur seinen Sitz hat.
2 Langeln in der Grafschaft Wernigerode.
3 Zu Danmitzsch einem Städtchen im Churcrayse.
4 Bürow im Fürstenthum Anhalt Zerbstischen Antheils.
5 — Weddingen im Hochstift Hildesheim.
6 — Göttingen im Fürstenthum Calenberg.
7 — Dansdorf im Churcrayse.

XIII. Die Balley Utrecht. Der Landcommenthur hat seinen Sitz im deutschen Hause zu Utrecht. Er wird von den Commenthuren erwählt und von den Staaten der Provinz Utrecht bestätigt. Die Güter dieser Balley sind nicht völlig mehr dieselben, welche es vor Alters gewesen, und nunmehro auch allen ordentlichen und ausserordentlichen Lasten unterworfen. Sie steht heut zu Tage mit dem Hochmeisterthum in gar keiner Verbindung mehr. Die dazu gehörigen Ritter leben auch gar nicht nach den Ordensregeln. Wegen ihrer Wiedervereinigung sind zwar langjährige Unterhandlungen gepflogen worden; es stehen aber deren Bewirkung so große Hindernisse entgegen, daß dermalen gar keine Frage mehr davon ist. Diese Balley besteht aus dem Landcommenthur und zehen Commenthuren, unter welchen auch der Coadjutor des Landcommenthurs ist. Die hieher gehörige Commenthuren sind folgende:
1 Zu Dieren in der Veluwe, welche gemeiniglich der Coadjutor hat. Die darzu gehörigen Güter sind 1647 an den Prinz Wilhelm II. von Oranien für 147000 holländische Gulden verkauft; und diese Summe ist an die Provinz Utrecht für 7000 fl. Zinsen ausgethan, welche der Commenthur genießt.
2 Zu Tiel.
3 — Maasland.
4 — Rhenen.
5 — Leyden und Katwyk op den Rhyn.
6 — Scholen in Friesland.
7 — Doesburg.
8 — Schellninen.
9 — Middelburg in Seeland.
10 — Schonnhoven.

Die Statuten des Ordens, welche jedem Ritter bey seiner Aufnahme in Handschrift übergeben und geheim zu halten anbefohlen werden, sind wie viele Dinge in der politischen Welt, die man für Geheimnisse ausgiebt, kein Geheimniß; denn sie stehen gedruckt in Lünigs Reichsarchiv *Spicilegio ecclesiastico* P. I. Cont. 1. *Forts.* 1. *in append.* Vol. XVI. pag. 49. Mehrere wissenswürdige Nachrichten von diesem Orden finden sich in Johann Caspar Venatorii Bericht von dem Ursprunge des marianischen deutschen Ritterordens; welches Buch um desto eher hier angeführt zu werden verdient, da solches selbst von Ordenswegen den Adspiranten, in ihrem Probejahr fleissig zu lesen, pflegt empfohlen zu werden.

Unsere Leser werden in diesem Artikel zwar vieles anders, als in andern bekannten Werken dargestellt finden, aber zuverlässig auch richtiger; weil der Verfasser desselben das Glück gehabt hat, die Erinnerungen eines einsichtsvollen und durch lange Erfahrung mit der Verfassung des deutschen Ordens vollkommen bekannten Freundes bey der Ausarbeitung benutzen zu können. (15)

Deutscher Sattel, sie sind verschiedner Art, unterscheiden sich jedoch von andern, besonders den englischen, durch die Vorderpauschen am Sattelbaum und durch den Elfter am Hintergestelle, auch ist der Sattelbaum des englischen Sattels etwas länger, als es gemeiniglich die deutsche Sättel sind. (19)

Deutscher Schlüssel, unterscheidet sich von andern dadurch, daß er ein hohles Rohr hat, welches auf dem Kreutzdorn ins Schloß gesteckt, und sodann umgedreht wird. Er bestehet aus der Reute, dem Bart und dem Rohr. Der Schlosser rollt das Rohr aus starkem Eisenblech zusammen, glättet es in dem

Schlüsselgesenk, schlägt den aus einem kleinen Stück Eisen bestehenden Knopf auf dem Dorn rund, bearbeitet ihn mit der Feile, steckt ihn auf das Rohr. Nun bieget er die aus einem Stück Eisen ausgeschmiedete Reute auf dem Sperrhorn rund, läßt an beyden Enden einen Zapfen stehen, die er in das Rohr steckt, feilet auf beyden Seiten des Rohrs und des Knopfs einen Einschnitt, der so breit, als die Reute dicke ist, setzt letztere mit ihren Enden in die Einschnitte des Rohrs, steckt den Reutenrichter in die Reute, und schlägt sie fest hinein. Nach dem Zusammensetzen aller Theile gehet es ans Löthen. Knopf und Reute werden mit Messingschlagloth, das Rohr aber mit zerstossenem Glaß und Kupferblech zusammen gelöthet. Es ist noch der Bart übrig, welcher aus einem Stück Eisen geschmiedet, und warm auf den Amboß gestaucht wird, wodurch die Reifen entstehen. Zuletzt wird er mit der Feile nach dem Rohr eingerichtet, an selbigem mit Drat befestiget, mit Kupfer angelöthet, und der nunmehro fertige Schlüssel mit der Feile vollends ausgearbeitet. (19)

Deutscher Tanz, der Charakter hievon ist in der Musik wie Bourree oder was man insgemein unter Allemande verstehet. (25)

Deutscher Zaum, wird entweder von Saffian oder von holländischem Leder, oder auch aus braunem Rindleder verfertiget. Er bestehet aus dem Kopfstück, den Backenstücken, dem Kehlriem, dem Stirnband, dem Zügel, welcher in die Stangen eingeschnallt wird. (19)

Deutsches Geländer, s. Geländer.

Deutsches Lehnrecht, s. Lehnrecht.

Deutsches Pferdgeschirr, unterscheidet sich im Wesentlichen von den zur Mode gewordenen französischen und englischen Geschirren, durch seine Schwere, längere Dauer, und breitern Riem. (19)

Deutsches Recht, ist der Inbegriff derjenigen ursprünglich deutschen Grundsätze, welche Rechte und Verbindlichkeiten bestimmen. Diese betreffen theils Staatssachen, theils Privatgeschäfte. Daraus entsteht die Abtheilung in deutsches Staatsrecht und deutsches Privatrecht. Von jenem sehe man den Artikel Staatsrecht. Das deutsche Privatrecht erstreckt seine Verbindlichkeit entweder über ganz Deutschland, und wird insofern ein allgemeines deutsches Privatrecht (jus germanicum privatum universale oder schlechthin jus germanicum) genannt: oder nur auf gewisse Provinzen, einzelne Districte und Orte, woraus denn die deutschen Provincialrechte und Stadtrechte erwachsen.

Als Gegenstände des allgemeinen deutschen Privatrechts hat man überhaupt alle Privatgeschäfte zu betrachten. Jedoch sind einige der letztern für so wichtig gehalten worden, daß man für dienlich gefunden hat, die fremden und einheimischen Grundsätze, welche sich darauf beziehen, miteinander in systematische Verbindung zu setzen, und daraus besondere Theile der Rechtsgelahrheit zu bilden. So entstand z. B. das Lehnrecht aus deutschen und longobardischen Gesetzen und Gewohnheiten; das peinliche Recht aus römischen und deutschen; nicht weniger auch einige andere Theile der Rechte, in welchen blos deutsche Begriffe zum Grunde liegen: als das Kriegsrecht, Handwerksrecht, Bergwerks- Forst- Salzrecht u. s. w.

Die Quellen des allgemeinen deutschen Privatrechts sind theils ausdrücklich von deutschen Gesetzgebern herrührende Gesetze, theils rechtliche Gewohnheiten. Beyde haben ihren Ursprung in verschiedenen Zeitaltern, welche denn auch den Grund zu den verschiedenen Epochen der Geschichte des deutschen Rechtes abgeben. Man unterscheidet nemlich das alte, mittlere und neue deutsche Recht in Ansehung der Zeit, wo dessen Quellen sich entdecken lassen. Als Quellen des alten deutschen Privatrechts betrachtet man 1) die Capitularien der fränkischen Könige; 2) die Gesetze alter deutscher Nationen, nemlich der Salier, Ripuarier, Alemanner, Bayern, Friesen, Sachsen, Westgothen, Longobarden (diese Gesetze nebst den Capitularien finden sich in Georgisch *corpore juris germanici antiqui*) und 3) die Zeugnisse gleichzeitiger Geschichtschreiber von den Gewohnheiten und Rechten der alten Deutschen. Das allgemeine deutsche Privatrecht der mittlern Zeiten findet man in den mittlern Zeiten verfertigten Rechtsbüchern; insofern dieselben übereinstimmende Grundsätze darbieten; denn da diese Werke anfänglich nur für gewisse Gegenden bestimmt waren: so findet man in denselben auch sehr vieles, was nur für besondres deutsches Privatrecht gelten kann. Die wichtigsten von solchen Rechtsbüchern sind: 1) der Sachsenspiegel oder das sächsische Landrecht. 2) das Magdeburgische Schöppenrecht, oder sächsische Weichbild. 3) der sogenannte Schwabenspiegel oder das schwäbische Landrecht, und 4) das sogenannte Kaiserrecht. Von der Beschaffenheit dieser Rechtsbücher handeln besondre Artikel. Endlich hat man als Quellen des neuern allgemeinen deutschen Privatrechts anzusehen: 1) die deutschen Reichsgesetze, welche manches die Privatgeschäfte deutscher Unterthanen angehendes enthalten. 2) die Provincial- und Stadtrechte, insofern sich übereinstimmende Grundsätze darin finden. 3) den Gerichtsgebrauch, dessen Uebereinstimmung aus den Rechtssprüchen der Reichsgerichte, hoher reichsständischer Gerichtshöfe und Juristenfacultäten abgenommen werden kann.

Ehedem herrschte die wunderliche Meynung, als ob auch der Deutsche alle Rechtsweisheit aus den römischen und canonischen Rechten zu holen habe. Deutsche Grundsätze wurden höchstens unter dem abentheurlichen Namen eines usus modernus den römischen Rechtslehren im Vortrage angehängt. Die Folge davon war eine barbarische Lehrart und Vermischung der ganz unterschiedenen Begriffe; und eine fast gänzliche Unwissenheit der Rechtsgelehrten in allem dem, was einheimische Rechte waren, welche denn weiter die lächerlichsten Anwendungen römischer Lehren auf deutsche Sachen wirkte. Seit diesem Jahrhunderte ist man endlich bemüht gewesen, diesem elenden Zustande der Rechtsgelahrtheit abzuhelfen, und zu dieser Absicht römisches und deutsches Recht im Vortrage von einander abzusondern, und jedes aus seinen eigenthümlichen Quellen zweckmäßig zu bearbeiten. Ein besseres und mehr ausgebreitetes Studium der deutschen Geschichte hat vorzüglich diese Verbesserung der Methode in der Rechtsgelahrtheit begünstigt.

Bey alle dem ist aber auch nöthig, das practische Verhältniß des römischen und deutschen Rechts gegen einander gehörig zu bestimmen. Hievon ist zu bemerken: 1. Wer sich in Gerichten auf alte deutsche Rechten beruft, ist schuldig zu erweisen, daß deren Observanz sich bis auf unsere Zeiten erhalten habe, wofern diese nicht etwa ganz notorisch ist. Denn da in mittlern Zeiten einmal das Ansehen der fremden Rechte so hoch gestiegen ist, daß dadurch wirklich viele deutsche Gewohnheiten verdrängt sind, so streitet jetzt auch die Vermuthung für die Annahme des römischen Rechts.

2. Bey solchen Gegenständen, die den Römern ganz unbekannt waren, ist alle Anwendung des römischen Gesetzes unvernünftig, und man muß sich hier blos an deutsche Rechtsgrundsätze halten. Z. E. bey Wechsel, Lehen u. s. w. 3. Bey Gegenständen, die den Römern ebensowohl bekannt gewesen, als sie bey uns üblich sind, findet doch keine Anwendung der römischen Gesetze anders statt, als in Ermanglung gültiger deutscher Gesetze und Gewohnheiten.

Uebrigens liegt in diesem Felde der Jurisprudenz, da es so weitläuftig, und erst seit kurzem bearbeitet ist, noch vieles unangebauet; und für einen fleisigen Forscher ist daher auch hier weit mehr Ruhm und Ehre zu erwerben, als wenn er durch unnöthiges Umwühlen des grossen Haufens römischer Gesetze neuen Staub in der gelehrten Welt erregt. (15)

Deutsches Schloß, unterscheidet sich vom französischen Schlosse, theils durch die geringere und einfachere Menge seiner Theile, theils dadurch, daß es ungleich leichter ohne Schlüssel zu eröffnen ist. Die Einrichtung des deutschen Schlosses ist eine Zusammensetzung von kleinen schmalen Blechen, nach verschiedenen Gestalten gebogen und gestellt, nach welchem die Kerben des Schlüsselbarts eingerichtet werden müssen, wenn der Schlüssel das Schloß öffnen soll. Den Riegel, welcher die Thüre verschliest, treibt eine Feder, deren Gehäuse den Namen Scheinfeder führet. Diese stählerne Feder, welche um einen Zapfen gewunden, und gehärtet wird, verursacht, daß der Riegel im Gleichgewicht erhalten, und zurückgetrieben wird. Soll der Schlüssel zuschliessen, so stößt er mit seinem Bart an einen Absatz des Riegels, und führet den Riegel in den Schlußhaken; soll er aufschliessen, so führt er den Riegel an diesen Absatz zurück. Der hohle Schlüssel wird auf den Creuzdorn gesteckt, so daß er sich um selbigen mit seinem Bart in der Einrichtung herumdrehet, auch den Absatz beym Auf- und Zuschliessen faßt. Diese Art deutscher Schlösser führen den Namen offne Schlösser, weil sie ohne Kasten oder Bedeckung sind. Uebrigens besitzen sie noch einen sogenannten **blinden Schlüssel**, mit welchem man von inwendig, ohne eines Schlüssels zu bedürfen, auf und zuschliessen kann. (19)

Deutschgesinnte Genossenschaft, wurde diejenige Gesellschaft genennt, welche Philip von Zesen in der Mitte des vorigen Jahrhunderts zur Cultur der deutschen Sprache aufrichtete. Ihr vornehmstes Augenmerk gieng dahin, die deutsche Sprache von allen fremden Worten zu reinigen. Sie giengen darinnen so weit, daß sie alle wirklich - deutsche Wörter, die mit ausländischen nur eine geringe Aehnlichkeit im Schall hatten, sogleich für ausländisch erklärten, ohne zu bedenken, daß theils der Zufall in mehrern Sprachen, die keine Gemeinschaft miteinander haben, dennoch einige ähnliche Töne habe erzeugen können, theils auch, daß aus der Ursprache der Deutschen gewisse Worte in fremde Sprachen haben kommen können, die von ihnen durch die Länge der Zeit naturalisirt worden, theils auch, daß, wenn auch einige fremde Wörter in die deutsche Sprache ehemals gekommen sind, solche durch eine Art der Verjährung das deutsche Bürgerrecht bekommen haben. Anstatt dieser ausgemerzten Wörter erfanden sie neue, die zwar deutschen Ursprungs waren, doch aber weit unverständlicher waren, als diejenigen, die sie verbannten. Sie wollten z. B. das Wort Nase nicht dulden, weil es vom lateinischen Nasus herkomme, und brauchten dafür: Gesichtserker, oder Schnauber, für Katze: Dachhaase, für spazieren: lustwandeln, u. dergl. Mit dem Tode Philips von Zesen, der 1683. erfolgte, hat diese Gesellschaft ihr Ende erreicht. Um eben diese Zeit stiftete Harsdörfer, ein Patricius von Nürnberg, daselbst eine Gesellschaft zu gleicher Absicht, die unter dem Namen der Pegnitzschäfergesellschaft einige Zeit fortdauerte. Im Niedersächsischen stiftete Joh. Rist den sogenannten Schwanenorden, dessen Glieder sich gleichfalls zur Verbesserung der deutschen Sprache vereinigten. Nicht minder entstunde auch zu Wien 1617. eine solche Gesellschaft, die sich die fruchtbringende Gesellschaft, auch den Palmorden nennte, deren Mitglieder sich allerhand allegorische auf die Absicht des Instituts sich beziehende Namen gaben. Alle diese Gesellschaften haben längst aufgehört. Von den deutschen Gesellschaften, die an ihre Stelle gekommen sind, werden wir unter dem Artikel **Gesellschaft** mehreres sagen. (22)

Deutschherrige Güter, nennt man die Güter, welche dem deutschen Orden gehören. (15)

Deutschmeister, s. **deutscher Orden.**

Deutung, heist so viel als Auslegung, oder Erklärung einer Schrift, oder irgend eines andern Zeichens, worüber in den Art. **Auslegung**, wie auch **Bedeutung** weiter nachzusehen ist. Vorzüglich wird dieses Wort von der Erklärung der in der heil. Schrift befindlichen Weissagungen und Vorbildern gebraucht, wovon in eigenen Artikeln gehandelt wird. (1)

Deuve, ist ein seidener Zeug, und eine Gattung von den sogenannten Satinaden oder Ostaden. Es wird davon in dem Lioner Zolltarif von 1632. geredet. (28)

Deux quarte, bedeutet den Zweyviertelstakt; er wird folgendermassen gezeichnet: $\frac{2}{4}$ (25)

Dexamene, ist eine Benennung des Taufbrunns in der griechischen Kirche. (1)

Dexiosis, Δεξιωσις, hies bey den griechischen Trinkgelagen das Herumtrinken von der Rechten nach der Linken. Bey den Griechen war es üblich, daß, wenn einer aus dem Pocale etwas getrunken hatte, er solchen seinem Nachbar überreichte, welches nach dem Athenäus προπιπειν hies. Aelian gedenkt ebenfalls dieses Gebrauchs, und erklärt die Redensart φιλοτησιαν προπινειν, welches von denen gesagt ward, welche auf gute Freundschaft dem andern zutrunken, und also den Becher credenzten, wo dann von dem, der den Becher annahm, gesagt wurde: ἀντιπροπινειν, oder auch ἀντιπροπινειν ὁμοια. Dieses Zutrinken oder Herumtrinken nennte man auch δεξιωσις, und πινειν ἐπι δεξια, weil es von der Rechten nach der Linken gieng, oder weil man mit der Rechten den Becher weiter gab. Das Homerische Wort δειδισκεσθαι wird daher erklärt durch προπινειν δεξιουσθαι. Eustathius hat dies schon bemerkt. Zum Beyspiel dient auch, was Homer vom Vulcan sagt, der den Göttern den Becher von der Rechten an herumgiebt. Man nannte das Herumtrinken auch ἐν κυκλῳ πινειν und ἐγκυκλοποσιαν, weil es rund herumgieng, und von dem, der obenan saß, der Anfang gemacht wurde. Hierauf zielt Plautus, wenn er sagt: Age, puer, a summo septenis cyathis committe hos ludos. (21)

Dextans, ein gleichgeltender Ausdruck von Decunx, und bezeichnet zehen Unzen, oder 10/12 von einem Ganzen. s. As. (21)

Dextra, bezeichnet bey den Römern wegen des darunter verstandenen Hauptworts Manus die rechte Hand, die bey den Alten, so wie noch heut zu Tage bey uns, ein Zeichen und die Versicherung der Treue und Redlichkeit bey Bündnissen und Verträgen, und der Zuneigung und Freundschaft durch das herzliche Drücken derselben bey einander begegnenden Freunden war. Auch ein bloses einem andern zugeschickte Bild davon wurde schon nach dem Tacitus, Histor. I. 54., für das Symbol und das Unterpfand der Treue gehalten. Huben die römischen Soldaten während der Rede ihres Feldherrn ihre Rechten empor, so war dies ein Kennzeichen ihres Beyfalls. Berührte man die Rechte eines Sterbenden, so gab man dadurch zu verstehen, daß man das ihm gethane Versprechen genau erfüllen wollte. Bey den Egyptern, Römern und mehreren alten Völkern war die rechte Hand die Oberstelle. Bey den Griechen waren die sich zur Rechten darbietenden Omina für glücklich gehalten, indem sie sich bey ihren Augurien mit dem Gesichte nach Norden stellten, und also Morgen zur Rechten hatten: da im Gegentheil die Römer sich bey solcher Gelegenheit mit dem Gesichte nach Mittag kehrten, und daher Morgen zur Linken hatten; weswegen dann bey ihren Dichtern öfters die linke Hand und linke Vorbedeutung Glück weissagen. (21)

Dextrarius, hies bey den Schriftstellern der mittlern Zeit ein starkes geharnischtes Pferd, so in den Schlachten gebraucht ward. Sie waren fast ganz mit Eisenblech (dergleichen kann man im Zeughause zu Wien von Kaiser Rudolffs I. Zeiten an sehen, wo an einigen die feine Arbeit zu bewundern ist,) belegt, daher sie auch beschrieben werden — cooperti ferro, — weswegen man die grösten und stärksten Pferde dazu aussuchen muste, damit sie die Last tragen konnten. Das Chronicon Colmariense beschreibt sie also: — habebant *Dextrarios*, id est *equos magnos*, qui inter equos communes quasi Bucephalus Alexandri inter alios eminebant. — Sie hatten geharnischte Pferde, so unter den gemeinen Pferden, wie der Bucephalus des Alexanders, hervorragten. Und auf einer andern Stelle, *ad An.* 1298. — Hi equi cooperti fuerunt *cooperatoriis ferreis*, i. e. veste ex circulis ferreis contexta. Mithin war zuweilen solches von Eisendrath, wie die Panzerhemde, gemacht. Die Benennung rührt wol daher, weil sie mit der rechten (dextra) Hand geführet wurden, bis die Schlacht angieng. (8)

Dextratio, hies bey den Römern überhaupt bey der Bewegung die Wendung von der Linken zur Rechten, so, daß wenn jemand z. B. mit dem Gesichte gegen Morgen gekehrt war, er sich sodann nach Süden kehrte; wie im Gegentheile Sinistratio war, wenn er sich alsdann gegen Mitternacht kehrte, wodurch im erstern Falle die Linke sich um die Rechte, im andern Falle die Rechte um die Linke, als um ihren Bewegungspunkt, wendete. Bey Einweihung eines Tempels gieng man um denselben Dextrovorsum, wie auch beym Opfern um die Altäre; hingegen rannte man auf den Circis um die Metas sinistrorsum, oder per sinistrationem, also, daß die Metä im Lenken des Wagens auf der linken Hand blieben; wobey dann die Pferde auf der linken Seite mit dem Zügel angehalten, solcher aber denen auf der Rechten nachgelassen wurde. (21)

Dextri. So hies in den mittlern Zeiten der Umfang von 30 und mehreren Schritten, der von aussen um eine Kirche mit zur Freystadt für jene diente, die dahin ihre Zuflucht nahmen. Es hatte derselbe seinen Namen von dem alten Worte Dex, welche die creuzförmige Figur X anzeigte, mit welcher man die zehnte Zahl auszudrücken pflegt. Man nannte ihn deswegen so, weil er mit aufgerichteten Creuzen abgesteckt und bezeichnet war. (14)

Dextrocherium, hies bey den Römern ein Armband, das man am rechten Arme zu tragen pflegte. Das Frauenzimmer bediente sich desselben. Capitolin sagt vom Maximinus, er habe einen so dicken Daumen gehabt, daß seiner Gemahlin Armband, Dextrocherium, ihm statt eines Daumenrings gedienet. (21)

Dey, ist die höchste Obrigkeit von Algier, welcher unter dem Schutz des Gros-Sultans daselbst unumschränkt regiert. Zu Anfang des sechszehenten Jahrhunderts äusserte sich zwischen der türkischen Miliz und den Bachas, die von Constantinopel dahin geschickt wurden, ein grosses Misvergnügen, und die Sache schien weit aussehende Folgen zu haben. Man suchte also den Mishelligkeiten dadurch abzuhelfen, daß man der türkischen Miliz die Erlaubniß gab, sich selbst einen Befehlshaber zu ernennen, der ein Mann von guten Verstand und Sitten, Erfahrung und Tapferkeit wäre, und sie unter dem Namen Dey regieren sollte. Die Sache wurde auf diese Art eingerichtet, daß zwar der Dey eine unumschränkte Gewalt über sie haben, doch aber unter dem Schutz des Grosherrn stehen sollte. Letzterer schickte daher zwar einen Bacha nach Algier, der aber nichts daselbst zu befehlen hatte, sondern nur auf die Regierung ein wachsames Auge haben sollte. Indessen äusserte sich gar bald ein neues Misvergnügen zwischen den dahin geschickten Bachas und den regierenden Deys, und dieses verursachte viele Unruhen. Endlich brachte es Ali Baba, der im Jahr 1710. zum Dey war erwählet worden, dahin, daß kein Bacha von Constantinopel mehr hingeschickt wurde, sondern der Dey bekam selbst vom Grosherrn diesen Titel. Und von dieser Zeit an wird der Dey von Algier als ein völlig souverainer Fürst angesehen, der mit dem türkischen Hof in keiner andern Verbindung stehe, als daß er ein beständiger Alliirter desselben ist. Der Dey nimmt von dem Grossultan keine eigentliche Befehle an, sondern wenn Unterhandlungen gepflogen werden sollen, so schickt der türkische Hof einen Capichi Bachi, oder ausserordentlichen Gesandten nach Algier, der mit dem Dey über die vorhandene Sache tractirt. Die ordentliche Residenz des Dey ist zu Algier; sein Staat zertheilt sich in drey Provinzen, über deren jede er einen Bey oder Generalcommandanten bestellt. Sie führen ihre Namen von der Lage der Provinzen, die sie regieren; einer heißt der Bey der morgenländischen Provinz, der andere, der abendländischen, und der dritte, der mittäglichen. Obgleich die höchste Gewalt in den Händen des Dey ist, so herrscht er doch nicht ganz unumschränkt. Die Miliz hat einen starken Einfluß in die Regierung. Die Beyspiele sind nicht selten, daß sie den Dey, den sie erwählet hat, wieder abgesetzt, und in ein enges und fürchterliches Gefängniß gebracht hat, sobald sie Ursache zu haben glaubt, mit seiner Aufführung nicht zufrieden zu seyn. Vor dieser muß er sich mehr fürchten, als für den Grosherrn selbst. Wer zu einem Dey erwählet werden soll, muß ein gebohrner Türk seyn, und einmal die Wallfahrt

fahrt nach Mecca gethan haben. In dem Divan hat er seinen Sitz in einem Winkel des Saals, auf einer zwey Schuh hoch von der Erde erhabenen steinernen Bank. Zu Tunis ist auch ein Dey, der aber unter den Befehlen eines Bacha die dortige Miliz commandirt. Dey hieß eigentlich in der türkischen Sprache, ein Oncle mütterlicher Seite. Zur Ursache dieser Benennung führen die Algierer folgendes an: Der Grosherr ist der Vater, und die Republik die Mutter der Soldaten, weil sie sie ernährt, und der Dey ist der Bruder der Republik, und folglich der mütterliche Oncle aller derjenigen, die unter seiner Gewalt stehen.

Dez, (Steinbrecher). In den Schiefersteinbrüchen von Meziers, benennt man also einen Kieß, der Schwefel, Arsenik und Vitriol bey sich führt, und bey seiner Crystallisirung eine cubische Figur annimmt. (18)

Dharira, (botan.) ist eine arabische Benennung des Calmus.

Dia, s. unter Nymphen ohne Augen.

Diabete, s. Harnruhr.

Diabetes, (Hydraulik) ist eine Art eines Hebers, oder ein Gefäse, welches ganz bis auf den letzten Tropfen auslauft, sobald es vollgeschenkt wird. Es sey *) AFBG und darinnen der Heber CDE, dessen eine Oefnung C beynahe den Boden GB berührt, so ist der Becher ein Diabetes. Anstatt des langen Theils der Röhre pflegt man auch über die Enge eine Weite zu decken, folgender Gestalt: **) Durch den Boden BC des Gefäses ABCD stecket man F eine zu beyden Seiten offene Röhren EF, und diese sey mit einer andern, etwas weitern Röhre GHI bedeckt, die sonst allenthalben verschlossen ist, nur daß sie seitwärts bey G unten am Boden des Gefäses eine Oefnung hat. Wenn man nun in das Gefäß ABCD Wasser gießt, so steigt es zugleich in dem zwischen beiden Röhren befindlichen Zwischenraum eben so hoch, als im Gefäß selbst, und die in diesem Raum befindliche Luft findet durch die Röhren EF ihren freyen Ausgang. So lange nun die Oberfläche des Wassers niedriger als die Oefnung E stehet, so lang kann kein Wasser auslaufen. Sobald sich aber die Wasserfluhe über E erhebt, sobald wird es auch bey E in die Röhre EF hineintreten, und durch dieselbe abfliessen. Und weil hier alle gewöhnliche Ursachen, wie beym gewöhnlichen Heber vorhanden sind, so wird der Abfluß des Wassers so lange fortdauren, bis das Gefäß ganz ausgeleert ist. Beyde Röhren zusammen, machen einen Heber aus, wovon ein Schenkel in dem andern steckt. Die Begebenheiten des Zirknützer Sees hat Valvasor aus der Lehre vom Diabete erkläret. (18)

Diabole, ist eine oratorische Figur, wenn der Redner so in Eifer geräth, daß er künftige Dinge, gleichsam als schon gegenwärtig drohet. Z. E. *Cic.* Erit, erit illud profecto tempus, & illucescet aliquando ille dies, cum tu & amicissimi benevolentiam, & gravissimi hominis fidem desideres. *Ter.* Videre jam videor illum diem, quo hinc egens profugiet aliquo militatum. (22)

Diaboli Cartesiani, s. Taucherlein.

Diabolus. Dieses Griechische bedeutet ursprünglich einen Verläumder, hernach einen jeden Widersacher und Feind, wie das Hebräische: Satan; vorzüglich aber das Haupt der bösen Geister. Das deutsche Wort: Teufel, unter welchem weiter nachzusehen ist, ist durch eine verdorbene Aussprache desselben entstanden.

Diabolus, (Naturgesch.) s. Teufel.

*) s. Tafel Hydraulick, Fig. 10. **) s. ebendas. Fig. 11.

Diabolus marinus, (Naturgesch.) s. Seeteufel.

Diabotanum, (Pharm.) ist der Name eines Pflasters, unter welches meistens zerstossene Kräuter kommen. Galen beschreibt es, und rühmt es als zertheilend und auflösend an. (9)

Diabrosis, s. Diäresis.

Diacarcinon, (Pharmac.) ist der Name einer Arzeney gegen genossenes Gift, welche aus Krebsen bereitet wurde, aber nicht mehr üblich ist. (9)

Diacarnismus, heißt in der griechischen Kirche der erste Sonntag nach Ostern, sonst Quasimodogeniti genannt. Das Wort bedeutet soviel als: Erneuerung, und der Sonntag ist mit demselben benennt worden, weil an demselben die Neugetauften zum letztenmal in weissen Keidern erschienen, und die Taufe, ein Bad der Erneuerung nach Tit. 3, 5. genennt zu werden pflegte. Zuweilen wird auch die ganze Osterwoche so benennt. An dem fünften Tag derselben begab sich der Patriarch von Constantinopel, nebst den Bischofen und der vornehmsten Geistlichkeit in den Pallast des Kaisers. Der Patriarch beräucherte den Kaiser, ertheilte ihm den Segen und küßte ihm den Mund, die übrigen aber die Wangen und Hand. (1)

Diacaryon, (Pharmac.) heißt die Latwerge, welche man von dem Safte grüner Nußschalen und Zucker kochet. Sie soll sehr dienlich gegen Entzündungen des Halses und Mundes seyn. (9)

Diacaustica, Brechbrennlinie, s. Linie.

Diacentrus, ist ein von Keplern in die Astronomie einführtes, aber nicht mehr übliches Wort, welches die kleine Axe der Ellipse bedeutet, worinn sich der Planet beweget, BC *) ist also die Hälfte desselben. (6)

Diacherale. Dies auf einem Monument vorkommende Wort soll nach einigen Alterthumsforschern ein bey den Alten nicht unbekanntes Collyrium (Salbe) bedeuten, dazu man die Asche von einem verbrannten Igel mit Honig vermischt nahm, welches gegen das Ausfallen der Haare gebraucht worden. (21)

Diachoresis, bedeutet eine jede in dem Körper von sich gehende Aussonderung. (5)

Diachrysu, (Pharmac.) ist der Name eines nicht mehr gebräuchlichen Pflasters, das auch emplastrum aureum genennt wurde. (9)

Diachylonpflaster, (*Emplastrum diachylon*) (Pharmac.) *Emplastrum commune*. Ein Pflaster, daß bey seiner ziemlich einfachen Zusammensetzung die wesentliche allgemeine Bestimmung des Pflasters, die Verwahrung vor der äussern Luft und die Beförderung der Eiterung sehr wohl erfüllt; die brittischen Aerzte bereiten es blos aus Baumöl und sehr fein zerriebener Silberglätte; einige nehmen auf vier Quartiere Baumöl fünf Pfund Silberglätte, andere auf drey Quartier Baumöl drey Pfund Silberglätte; rühren dieses Gemenge über einem ganz schwachen Feuer beständig um, giessen auch wohl von Zeit zu Zeit etwas Wasser zu, und halten damit so lange an, bis sich Oel und Silberglätte genau mit einander vereinigen, und die Zähigkeit eines Pflasters annehmen. Nach älteren Vorschriften, rührt man unter ein Gemenge von drey Pfund Baumöl und eben soviel Silberglätte, nachdem sie schon eine Zeitlang über dem Feuer gestanden haben, ein Pfund von dem Schleim aus Fönugräc, eben soviel von dem Schleim aus Leinsaamen, und eben soviel von dem Schleim aus Eibischwurzeln; oder setzt auch zu jedem Pfunde dieses Pflasters zwey Loth

*) Astronomische Tafel, Fig. 5.

Ammoniacharz und eben soviel Mutterharz, die man zuvor in Essig aufgelößt hat, und anderthalb Quintchen Safran; so entstehe das Emplastrum diachylon compositum, oder Emplastrum diachylon cum gummi, das neben den Eigenschaften des Einfachen noch einige auflösende Kräfte besitzt. In London bekommt man statt dieses Pflasters zuweilen ein Gemenge aus Schweinsspeck und Bleyweis; allein es unterscheidet sich sehr durch die Farbe, klebt nicht so gut, und der Speck wird bald ranzig und scharf. (12)

Diachysis, oder **Diachyton**, (botan.) Darunter soll Dioskorides den Rittersporn (*Delphinium*) verstanden haben. (9)

Diacinema, (Chirurg.) heißt eine kleine Abweichung der Knochen aus ihrer natürlichen Lage. (9)

Diaclysma, (Pharmac.) heißt soviel, als ein Gurgelwasser, welches man in den Hals sprützet. (9)

Diacochlacon, (Pharm.) heißt eine Zubereitung von Milch, deren sich die Alten bedienten, da sie glühende Kieselsteine in der Milch ablöschten. (9)

Diacodium, Mohnsyrup, (Pharmac.) sind Syrupe, die eine versüssende, die Schärfe mancherley Art einhüllende, und eine gelinde stillende Kraft haben, und vornemlich Kindern in Husten zu einem bis drey Quintchen auf einmal gegeben wurden. Die einfachste und beste Vorschrift zu seiner Zubereitung geben die brittischen Aerzte: die Londonischen Aerzte kochen vierthalb Pfunde getrockneter, von ihren Saamen gereinigter und zerschnittener Köpfe von weissen Mohn unter beständigem Umrühren so lange mit acht und vierzig Pfund Wasser, bis ungefähr noch der dritte Theil der Flüßigkeit übrig ist, nehmen dann das Gefäß vom Feuer, pressen die Feuchtigkeit stark durch ein Tuch, und kochen sie ein, bis nur ungefähr noch vier Pfunde übrig sind; seihen sie noch heis zuerst durch ein Sieb, dann durch ein feines wollenes Tuch, und setzen es über Nacht hin, damit sich das Unreine daraus niedersetze; den nächsten Morgen giessen sie die klare Flüßigkeit und kochen sie mit sechs Pfunden sehr feinen Zuckers, bis in allem nur noch ungefähr neun Pfunde übrig sind. Die Edinburgischen Aerzte weichen acht und zwanzig Loth vollkommen reifer und mäßig getrockneter Köpfe von weissem Mohn eine Nacht über in acht Pfunden kochenden Wassers ein, kochen es dann, bis die Hälfte der Flüßigkeit abgedampft ist, seihen und pressen den Rest stark durch ein Tuch, und kochen ihn mit vier Pfund weissen Zuckers, bis er die rechte Consistenz hat. Viele Apothekerbücher folgen, jedoch mit einiger Veränderung der Vorschrift eines Montanus; sie verordnen vier Loth Mohnköpfe mit den Saamen, und fünf Loth Johannisbrod, nachdem sie beide zerschnitten sind, bey einem schwachen Feuer mit anderthalb Pfund Wassers zu kochen, bis in allem noch ungefähr zwanzig Loth übrig sind, und gegen das Ende des Kochens noch drey Lothe frischen und fein geschnittenen Süßholzes hineinzuwerfen, alles durchzuseihen, und über dem Feuer zwey und dreyßig Loth rothen Candiszucker darinn vergehen zu lassen, dann noch abzuschäumen und durchzuseihen; einige werfen noch ein Quintchen guten Safrans vor dem Durchseihen hinein, nehmen dann den Saft Diacodium crocatum, und schreiben ihm noch stärkere, schmerzstillende und auflösende Kräfte zu. (12)

Diacon, (in der alten und der catholischen Kirche). Dieser Name kommt von dem griechischen Διακονος, und heißt im Deutschen soviel, als **Diener**. Im engen Verstand wird hiedurch nicht jeder, welcher gottesdienstliche Handlungen verrichtet, sondern nur derjenige, welcher Kraft seines Amtes zu gewissen und besondern Verrichtungen in der Kirche gewidmet ist, angezeigt. Der heil. Hieronymus (*Epist. ad Heliod.*) setzet die **Diaconen**, nemlich nach den Bischöfen und Priestern, in den dritten Grad der geistlichen Würden, in dem auch die andern alten Schriftsteller mit einander übereinstimmen. Die Einsetzung der Diaconen ist eine der ältesten mit in der christlichen Kirche, wie zu sehen in den Apostelgeschichten am 6 Cap. Denn als die Zahl der Glaubigen also zunahm, daß die Apostel nicht mehr im Stande waren, die Wittwen bey dem Tische zu bedienen, und deswegen bey den griechischen Juden gegen die palestinischen ein Murren entstanden ist, haben die Apostel dem Glaubigen vorgeschlagen, unter ihnen sieben Männer auszusuchen, die eines guten Rufes, voll des heil. Geistes und Weisheit wären, welche sie über jene Verrichtungen setzen wollten. Dieses gefiele den Glaubigen, und alsobald wurden sieben erwählet; nemlich: **Stephanus, Philippus, Procorus, Nicanor, Timon, Parmenas** und **Nicolaus**. Diese wurden den Aposteln vorgestellet, welche ihnen unter dem zugleich verrichtetem Gebet die Hände auflegten.

Mit dem christlichen Glauben wurde auch das Amt der **Diaconen** allenthalben von den Aposteln eingeführet. Dieses erhellet aus dem ersten Sendschreiben des heil. Paulus an den Timotheus am 3 Cap. wo er zugleich die Tugend, auf welche man in Einsetzung derselben merken soll, beschreibet; sie sollen nemlich züchtig, nicht zweyzüngig, dem Wein und Wucher nicht ergeben, in dem Geheimniß des Glaubens eines guten Gewissens und Männer von einem Weibe seyn. Der heil. Clemens (*Epist. I. ad Corinth.*) bezeuget, daß die Apostel, als sie in den Landschaften und Städten predigten, Bischöfe und Diaconen eingesetzet haben. Ihr Name und Amt ist zu allen Zeiten bis auf heutigen Tag unabläßig in der Kirche Gottes fortgeführet worden, wovon fast alle kirchliche Schriftsteller Zeugniß geben.

Die Verrichtungen derselben waren nach dem Gebrauche der ersten Kirche folgende: 1) Den Bischöfen mußten sie allezeit nachfolgen, ihren Predigten gegenwärtig seyn, und in andern Geschäften denselben beystehen. Daher sagt der heil. Epiphanius, (*Haeres.* 75.) daß der Bischof ohne **Diacon** niemal gewesen sey, weder seyn könne. Und der Verfasser der apostolischen Constitutionen nennt (*Libr.* 2. *Cap.* 44.) die **Diaconen** die Ohren, die Augen, den Mund, das Herz und die Seele der Bischöfe. 2) Sie mußten besorget seyn um die Sitten des Volkes, und dem Bischofe davon Berichte abstatten, damit durch diese bey Zeiten das Böse abgeschaffet, und die gute Zucht wieder hergestellt und erhalten würde. 3) Bey dem heil. Meßopfer lasen sie das Evangelium, wie der heilige Hieronymus (*in Epist. ad Sabin.*) Gregorius (*in Epist.* 44.) und andere mehrere bezeugen. Wenn dem Sozomenus Glauben beyzumessen, (Thomassin *P. I. L.* 2. *c.* 29. *de vet. & nov. Eccl. Discipl.*) so wurde das Evangelium zu Alexandrien von dem Archidiacon, in vielen Kirchen von den Priestern, in einigen auf höheren Festen von dem Bischofe selbsten, wie zu Constantinopel am Feste der Auferstehung Christi, abgelesen. 4) Den Priester stunden sie bey im heiligen Meßopfer, opferten mit demselben das Brod und den Wein; konnten aber mit ihm nicht

consecriren, wie viele aus dem zweyten Canon der Kirchenversammlung zu Ancyra irrig schliessen wollen. Denn der Diacon mußte dem Priester nur das Brod und Wein überreichen und mit ihm opfern; der Priester aber hat beydes allein consecriret. Dieser Verrichtung des Diacons haben wir eine Probe und Beyspiel an dem heil. Laurentius, welcher (bey dem heil. Ambrosius *Lib. I. de Offic. c.* 41.) den Pabst Xystum also anredet: „Heiliger Priester, wo eylest du hin ohne Diacon? Du hattest ja niemal im Brauche das Meßopfer ohne Diener zu verrichten.“ 5) Ein besonderes Geschäft der Diaconen war, das heilige Blut, ja auch den Leib Christi den Glaubigen auszutheilen. So lehren einstimmig die heiligen Väter. Der heilige Justinus (*Apol.* 2.) sagt: „Diejenige, welche bey uns Diaconen und Diener genennet werden, theilen einem jeden Gegenwärtigen das heil. Abendmahl aus.“ Der heil. Cyprian (*Serm. de Lapf.*) „nach geendigten Feyerlichkeiten fienge der Diacon an, den Gegenwärtigen den Kelch auszutheilen.“ Den Abwesenden ist das heilige Abendmahl durch die Diaconen überschicket worden, wie in der zweyte Apologie des heil. Justins zu lesen. Ja dieses kam noch vor der ersten allgemeinen Kirchenversammlung zu Nicäa soweit, daß sie auch den Priestern das heilige Abendmahl darzureichen sich unterstanden haben, welches von derselben als eine Vermessenheit und Misbrauch am 18 Canon ist abgestellet worden. Das nemliche wurde den Diaconen verboten in dem 15 Canon der Kirchenversammlung zu Orleans im Jahr 533. und im 38 Canon der vierten zu Carthago, im Jahr 398. 6) Sie ermahnten das Volk bey den öffentlichen Andachtübungen zur Aufmerksamkeit; und deswegen wurden die Diaconen manchmal ἱεροκηρυκες, heilige Verkündiger, oder Ermahner genennet. 7) Ihnen war übergaben, die Diaconissinnen, Jungfrauen, wie auch die untere Clericos zu regieren, und derselben Fehler zu bestrafen, und den Subdiacon, Lector rc. (wie der Verfasser der Constitutionen am 28 Cap. sagt) zu excommuniciren.

Ferner 8) konnte sie auch in Abwesenheit der Bischöfen und Priestern die Büsende wieder aussöhnen. Dieses aber ist nicht zu verstehen von einer sacramentalischen Lossprechung; sondern wie Alexander Natalis (*Theol. Dog. & Mor. L.* 2. *de Sacram. Ordin. art.* 6.) schreibet, von der Nachlassung der noch rückständigen Kirchenstrafen, welche sie von der Niesung des heil. Abendmahls abhielte, nach welcher die gefährlich Kranken mit dieser heil. Wegzehrung sind versehen und ausgesöhnet worden. Hievon redet der heil Cyprian (*Epist.* 13.) also: „wenn kein Priester kann gefunden werden, und der Tod annahet, so soll ihnen erlaubt seyn, dem Diacon ihr Verbrechen zu bekennen, damit sie nach Auflegung der Hände zur Buße im Frieden zu dem Herrn kommen.“ Noch eine andere Weise vor dieser Aussöhnung, auch ohne Kirchenstrafen, ist bey dem Thomassin (*P. I. L.* 2. *c.* 29.) zu lesen: nemlich bey dem Abgang eines Priesters truge der Diacon das heil. Abendmahl zu dem gefährlichen Kranken, welchem er, nachdem jener wohl zubereitet gewesen, dasselbe überreichet, und also nach dem Brauche jener Zeiten ausgesöhnet. Dieses bestättiget er mit der Begebenheit des alten Serapions (bey dem Eusebius *Lib.* 6. *cap.* 44.) welcher, als er noch nicht von dem Laster der Abgötterey losgesprochen war, in der Gefahr seines Lebens den Priester ruffen liesse; weilen aber auch dieser krank lage, überschickte er dem Serapion durch einen Knaben das heil. Abendmahl, welcher es genossen, und also im Frieden der Kirche seinen Geist aufgegeben hat. Diejenige aber, welche durch die Diaconen also in der Noth ausgesöhnet waren, und hernach von der Krankheit wieder aufstunden, waren gehalten, ihre Buße zu verrichten, wie es die vierte Kirchenversammlung zu Carthago am 77 und 78 Canon befohlen hatte; „Die Büßende, welche krank sind, sollen das Viaticum, die Wegezehrung empfangen. Die Büssende, welche in der Krankheit das Viaticum Eucharistiae, die Wegzehrung des Abendmahls empfangen haben, sollen nicht glauben, losgesprochen zu seyn, ohne Auflegung der Hände, wenn sie wieder gesund worden sind.“ 9) Sie pflegten auch zuweilen die heil. Taufe mitzutheilen; doch nicht ohne Erlaubniß des Bischofes oder Priesters, wie bey dem Tertullian (*Lib. de Bapt. c.* 17.) und bey dem Pabst Gelasius I. (*relat. Dist.* 93. *c.* 13.) zu finden ist. 10) Eben so war ihnen erlaubt, das Evangelium zu predigen; denn der heil. Stephanus, nachdem ihm die Hände aufgeleget waren, verkündigte dasselbe also, (Apostelg. 6, 10.) daß auch die vornehmsten der Juden seiner Weisheit und seinem Geiste nicht widerstehen konnten. Der heil. Philippus (ebendes. 8, 10.) begabe sich nach Samarien, und predigte Christum. Hier ist doch zu merken, daß die Diaconen mehr catechisiren, als predigen mußten; es sey denn, daß sie zu dem letzteren besondere Erlaubniß hatten, welche ihnen bey einer Noth leichtlich gegeben wird, wie eben zu den Zeiten der Apostel geschehen ist. 11) Die Diaconen hielten es für eine ihrer Hauptpflichten in den Zeiten der Verfolgungen die Glaubigen aufzumuntern, und den Martyrern Muth und Beständigkeit zuzuruffen: ja sie selbsten setzten ihre größte Ehre in dem, daß sie um des Glaubens willen sterben könnten. So hat Abibus, der Diacon in der Verfolgung des Lucins, nachdem er viele zu Edessa in der Marter durch seinen Eifer unüberwindlich gemacht hatte, in den Feuersflammen sich die Martercrone erworben. Der Diacon Ammon bereitet zu Adrianopel in der nemlichen Verfolgung vierzig Jungfrauen, die für Christum, und er nach ihnen, ihr Blut und Leben gelassen. Dergleichen Beyspiele hatte man in Palestina an den heil. Stephanus, an dem heil. Vincentius in Spanien und zu Rom an dem heil. Laurentius. 12) Die Bischöfe, wenn sie verhindert waren, schickten die Diaconen zu den Kirchenversammlungen, damit sie als ihre treue Diener die Tradition ihrer Kirchen bezeugten. Sie unterschrieben sich auch in denselben im Namen ihrer Bischöfe, wie in mehreren Kirchenversammlungen, als zu Elvire, Toledo in der vierten, u. a. m. geschehen ist. Ja die Bischöfe nahmen selbige oft mit sich, wie der heil. Athanasius den heil. Alexander nach Nicäa rc. damit sie von denselben sich Raths erholen könnten. 13) Endlich mußten die Diaconen die kirchlichen Geschäfte und Angelegenheiten den Kaisern überbringen; die Namen der Catechumenen hersagen; die, welche ordiniret werden sollten, dem Bischofe vorstellen, welches heutiges Tages von dem Archidiacon geschieht, u. s. w.

Die Vielheit dieser Verrichtungen verursachte, daß man auch die Zahl der Diaconen in verschiedenen Kirchen vermehren mußte. Nach dem Beyspiel der Kirchen zu Jerusalem, wo zuerst sieben (Apostelg. am 6 Cap.) erwählet worden, pflegte diese Zahl auch in

andern Kirchen eingeführt zu werden; wie von der römischen Kirche in den ersten Zeiten bekannt ist. Die Väter der Kirchenversammlung zu Neocäsarea wollten im 15 Canon diese Zahl so fest setzen, daß in keiner Stadt mehrere als sieben seyn sollten. Allein dieses wurde in andern Kirchen nicht beobachtet. Zu Zeiten des Kaisers **Justinians** waren derselben zu Constantinopel so viel, daß er diese bis auf hundert (*Novel.* 1) eingeschränket, und ihnen nur in der grossen Kirche nebst den drey andern ihre Verrichtungen angewiesen hat.

Wegen so herrlichen Aemtern und vornehmen Verrichtungen, insonderheit auch, weil sie die Kirchenschätze zu verwahren und die Allmosen auszutheilen hatten, erlangten sie allenthalben große Hochschätzung und Verehrung. Und eben dieses war die Ursache, warum sie sich über ihren Stand erhoben, sich den Priestern gleich setzten, und sogar diesen den Segen mittheilten. Andere waren noch kühner, verrichteten das Meßopfer, und hörten Beicht über ihre Gewalt. Dieses wurde ihnen gar bald auf das schärfste verboten. Die vierte carthaginensische Kirchenversammlung beschloß im 37 Canon: „der Diacon soll wissen, daß er sowohl des Priesters als des Bischoffes Diener sey;“ daß er das heil. Abendmahl nicht, als in der Noth, und zwar hiezu geheissen, austheile, „im 78 Canon; daß er sitze, wenn der Priester es befiehlt,“ im 39 Canon. „Daß er in der Versammlung der Priester, wenn er gefragt wird, antworten solle,“ im 40 Canon. Die Kirchenversammlung zu Arles verbote ihnen im 19 Canon, nichts zu thun ohne Vorwissen und Befehl der Priester. Die Worcestrensische im Jahre 1240 im 12 Cap. gebietet, „daß die Diaconen niemal sollen Beicht hören, noch die Sacramenten behandeln, welche den Priestern allein überlassen sind,“ u. s. a. m.

Nach der heutigen Kirchendisciplin ist den Diaconen in der catholischen Kirche fast nichts mehr von ihren Verrichtungen übrig, als dem Priester im heil. Meßopfer beyzustehen, wo der Diacon in dem hohen Amte das Evangelium singt, die Paten sammt der Hostie dem Priester darreichet, mit ihm den Kelch opfert, aber nicht consecriret. Vom Priester bekommt er den Pacem oder den Friedenskuß, welchen er dem Subdiacon mittheilet, und am Ende singt er das Ite, Missa est. In der Noth aber können sie auch noch heutiges Tages, und zwar mit der gewöhnlichen Solennität taufen, predigen, ja auch den Pfarreyen fürstehen. Uebrigens scheinet es, daß dermalen die Ordination der Diaconen nur zu dem Ende geschehe, daß sie von dieser Stuffen zu der Würde des Priesterthumes aufsteigen. Doch pflegen in der römischen Kirche die Cardinaldiaconen in diesem Orden beständig zu verbleiben.

Die Ordination oder Weihe der Diaconen geschahe von den Aposteln durch das Gebet und Auflegung der Hände, Apostelgesch. am 6 Cap. Eben diese Auflegung der Hände wird genennet in der Kirchenversammlung zu Aecyra im Jahr 314 im 9 Canon: und die vierte zu **Carthago** sagt Cap. 4: „wenn der Diaconus ordiniret wird, so legt der Bischof allein, der ihn weihet, die Hände auf. Dieses ist allezeit beobachtet worden in der griechischen und lateinischen Kirche. Dabey betete der Bischof nach dem Verfasser der Constitutionen: **Allmächtiger, wahrer Gott . . . zeige dein Angesicht über diesen deinen Diener, welcher zu dem Amte eines Diacons ist erwehlet worden, und erfülle ihn mit dem heiligen Geiste, und mit seiner Kraft** u. s. w. Dergleichen Formeln sind noch in den orientalischen Kirchen gebräuchlich. In der römischen Kirche spricht der Bischof bey der Auflegung der Hände: **Nehme hin den heiligen Geist zur Kraft, dem Teufel und seinen Versuchungen zu widerstehen im Namen des Herrn.** Nach dem Gebrauche dieser Kirche bekömmt der Diacon auch das Evangeliumbuch, bey dessen Ueberreichung der Bischof spricht: **Nehme hin die Gewalt, das Evangelium in der Kirche Gottes zu lesen, sowohl für die Lebendige als Abgestorbene, im Namen des Herrn.**

Die Vorbereitungen, welche zu dieser geistlichen Würde erfodert werden, stellet der Bischof denen, die ordiniret werden, selbsten für. 1) Er erinnert sie des so hohen Standes, den sie eingehen wollen, und ermahnet sie gegen die unsichtbare Feinde der Kirche herzhaft zu streiten. 2) sie sollen ihr Herz als einen lebendigen Tempel, in dem Gott wohnet, erhalten. 3) sie sollen seyn als wie eine Mauer der Kirche, und diese mit allen Gattungen der Tugenden auszieren. 4) es wird ihnen gezeiget, daß sie alle fleischliche und weltliche Begierlichkeiten verabscheuen müssen. 5) in der Unschuld sollen sie rein und keusche seyn, indem sie Ausspender der göttlichen Geheimnisse werden, u. s. w. 6) die tridentinische Kirchenversammlung erfodert, das sie das drey und zwanzigste Jahr schon sollen erreichet haben, und in allem, was zu diesem Amte gehöret, wohl unterrichtet seyn. (11)

Zu denen oben angeführten Verrichtungen der Diaconen ist noch folgendes hinzuzusetzen. Sie hatten anfänglich alle geringere Verrichtungen bey dem Gottesdienst, bis das im 3ten Jahrhundert mehrere geringere Kirchenbedienten aufkamen. Sie mußten die Gefässe bey dem Gottesdienst verwahren und herbeyholen, die Oblationen der Glaubigen annehmen, und dem Presbyter darbringen, nach der Predigt den Zuhörenden (Audientes) und den Unglaubigen zurufen, daß sie hinausgehen sollten, den Zuruf zu dem Gebäte der und für die Catechumenen, Energumenen, (Besessenen) und Büssenden thun, und nachher das ite missa est, ehe das Abendmahl angieng, ausrufen, auch bey andern Fällen, wenn gebätet wurde, den Ausruf dazu thun. Während des Gottesdienstes giengen sie in der Versammlung herum, um Ordnung zu erhalten, und wenn das Abendmahl gehalten wurde, so bewachten sie die Thüren. Auch hatten sie die Austheilung der Allmossen zu besorgen. Wenn das Presbyterium mit dem Bischof versammelt war, mußten sie stehen und aufwarten. Während des Gottesdienstes durften sie niemals, auch in andern Fällen, wo der Bischof zugegen war, nicht sitzen. Die Diaconen gehörten zu der obersten Classe der Geistlichkeit, oder den sogenannten Ordinibus majoribus, wozu sie noch sowohl in der catholischen als griechischen Kirche gerechnet werden. (1)

Diacon, (in der griechischen Kirche.) In dieser Kirche haben die Diaconen heutiges Tages noch fast alles zu besorgen, was ihnen in der ältern Kirche oblag. Der Diacon erinnert auch den Priester bey dem hohen Amt an die Consecration, und ruft ihm zu: Herr hebe das Opfer auf, Herr consecrire. Selbst aber consecrirt er nicht: sondern bringt Brod und Wein auf seinem Haupt in die Kirche, und wenn es consecrirt ist, so bringt er es auch den Kranken. Er liest in der Kirche das Evangelium, ermahnt die Gemeine zur Aufmerksamkeit und zu den mancherley Gebätern, wie in den ältern. Taufen darf er nicht, als nur in der Abwesen-

heit des Priesters. In der Kirche trägt er einen langen Rock wie die Priester, doch ohne Gürtel; über die linke Schulter hat er eine lange Binde oder Streif, auf welchem das Wort: Heilig (in griechischer Sprache, versteht sich) dreymal bezeichnet oder gestickt ist; welchen er, wenn er communicirt, um beyde Schultern und um den Leib herumbindet. Wenn er ordinirt wird, so legt ihm nach vielen vorhergehenden Ceremonien die Hand zu dreyen unterschiednenmalen auf das Haupt, wobey er Gebäter spricht, deren Wesentliches auf dasjenige hinauslauft, was in dem vorhergehenden Artikel aus den apostolischen Constitutionen angeführt worden. (1)

Diacon, (reform. Kirche) die bischöfliche Kirche in England hat das Diaconat als den niedrigsten geistlichen Orden beybehalten. Ein Diaconus kann im 23 Jahr seines Alters ordinirt werden. Die Ordination geschieht, wie die der Priester an den 4 Quatembersonntagen folgendergestalt. Nach dem Morgengebet wird eine Predigt über das Amt und die Pflichten der Priester und der Diaconen gehalten. Nach der Predigt werden die Candidaten des Diaconats dem Bischof vom Archidiaconus, oder seinem Bevollmächtigten in geziemender Kleidung vorgestellt. Der Bischof erkundigt sich, ob die gebührende Untersuchung ihrenthalber angestellet worden, und fragt sodann das Volk, ob jemand irgend eine erhebliche Einwendung gegen einen unter ihnen zu machen habe. Hierauf folgen einige Gebete, nebst der für diese Feyerlichkeit bestimmten Collecte und Epistel. Wenn hiernächst ein jeder von ihnen den Eyd der königlichen höchsten Gewalt in Kirchensachen (Oath of Supremacy) geschworen hat, und der Bischof sich verschiedene theologische Fragen von ihnen beantworten lassen, knieen sie alle nieder, und der Bischof ordinirt sie mit Auflegung der Hände auf einen jeden. Darauf überreicht er einem jeglichen das Neue Testament, und giebt ihnen Vollmacht es in der Kirche vorzulesen, und gleich träget er einen unter ihnen auf, das Evangelium zu lesen. Wenn dieses geschehen ist, geniessen sie mit dem Bischof das h. Abendmahl, worauf sie von ihm mit dem Segen erlassen werden — Ausser der Vollmacht in der Kirche vorzulesen, haben sie auch die Befugniß zu taufen, und stehen den Priestern bey Austheilung des Abendmahls bey, doch so, daß sie, nach dem Gebrauch der alten Kirche, nur den Kelch den Communicanten reichen. Sie können zu keiner kirchlichen Pfründe gelangen, jedoch die Stelle eines Caplans bey einer Familie, eines Substituts bey einem Pfarrer, und eines Nachmittagspredigers bey einer Kirche verwalten.

In andern reformirten Kirchen heissen die untern Geistlichen an den Hauptkirchen auch wohl Diaconen oder Helfer.

Die Gemeinen, welche die presbyterianische Kirchenverfassung angenommen haben, haben, wie Aeltesten, also auch Diaconen weltlichen Standes, deren Amt in Einsammlung und Ausspendung der Allmosen und Verwaltung der milden Stiftungen bestehet. Sie dienen einige Jahre unentgeldlich, gehen ab, und können hernach zu Aeltesten erwählet werden. Sie gehören gewöhnlich zum Kirchenvorstand oder Consistorium. (s. Consistorium.) In einigen grösseren Gemeinen, z. B. zu Amsterdam, machen sie ein vom Consistorium unabhängiges Collegium aus. Doch so, daß Consistorium und Diaconie bey ihren Wahlen gemeinschaftlich handeln und concurriren. (32)

Diacon, (in der lutherischen Kirche) ist ein Prediger, wie alle übrige Prediger oder Pfarrer, der daher auch alle geistliche Verrichtungen, wie diese, ausübt, auch auf eben die Art ordinirt wird. Der Unterschied zwischen dem Diacon und Pfarrer besteht blos darin, daß der erste dem letztern in dem Range nachsteht, auch wohl in seinen Amtsverrichtungen subordinirt ist. Nach der Regel ist also nur an derjenigen Kirche ein Diacon, oder mehrere, wo mehr als ein Prediger ist. Doch führen dergleichen Diaconen gar oft auch den Titel der Prediger oder Pfarrer, so wie im Gegentheil manchmal ein Diacon vorhanden ist, ohne daß ein ihm vorstehender Prediger vorhanden sey. Man hat daher zum Exempel an einigen Höfen Hofdiaconen, ohne daß ein Hofprediger da wäre. Obgleich die Diaconen ihren Rang nur erst nach den Pfarrern haben, so leidet dieses doch auch seine Ausnahmen. Die Diaconen an den Höfen und in den Städten haben gemeiniglich den Rang vor den Landpfarrern, und kommt solches auf eines jeden Orts Gewohnheit und Verfassung an. An vielen Orten werden die Diaconen Capellane, an andern aber auch Helfer genennt. (1)

Diacon, und **Diaconissinn** (in der evangelischen Brüderkirche) Diaconi gehören zum Ministerio ecclesiastico dieser Kirche, und werden dazu besonders ordinirt. Deren Gebrauch ist in den Brüdergemeinen verschieden, und richtet sich nach den verschiedenen Umständen der Gemeinen und nach den persönlichen Eigenschaften und Gaben solcher Kirchendiener.

Vornehmlich sind sie bey der Predigt des Evangelii, bey Verwaltung der Sacramente und andrer actuum ministerialium zur Gehülfenschaft und Assistenz der Presbyter bestimmt.

Sie werden aber auch in Abwesenheit oder Ermangelung der letztern, statt ihrer, zu allen diesen Pastoralverrichtungen nach Befinden alleine gebraucht und verordnet.

So werden auch die Diaconi in den Brüdergemeinen und bey denen Chorabtheilungen, zu Besorgung alles dessen, was zur äusserlichen Ordnung und zum Behuf des Gottesdienstes, der Schulen, zu Erhaltung und Versorgung der Gemeinarbeiter, der Armen- und Krankenpflege, zu nützlicher Beschäftigung der Gemeinglieder, und zu Aufrechthaltung und Beförderung aller übrigen Policeyanstalten gehört und erforlich ist, verordnet.

Diaconissae sind Aeltestinnen in den Brüdergemeinen, und werden zum Dienst bey ihrem Geschlecht, sowohl in Absicht auf die Seelenpflege, als zur äusserlichen Handreichung gebraucht und dazu eingesegnet. (12)

Diacon, (bey den Taufgesinnten.) Die alten Flaminger, wozu auch die sogenannten Gröninger und Danziger gehören, haben Diaconen, welche für die Armen sorgen, und die Gelder verwalten, die zu deren Unterhaltung und zu dem Besten der ganzen Gemeine bestimmt sind. Sie haben Sitz und Stimme in dem Kirchenrathe, und sind in der Sache selbst das, was man anderwärts Kirchenvorsteher, Kirchenältesten, (presbyteri laici) u. s. f. nennt. Sie werden nicht vorgestellt oder ordinirt, sondern es ist genug, wenn sie gewählt worden, worauf sie ihren Platz einnehmen. Jeder Prediger muß zuvor Diacon gewesen seyn, und wenn er es nicht war, so wird er, indem er Prediger wird, zugleich Diacon. Doch können auch andre Personen Diaconen seyn. Sie bleiben bey ihrem Amte Lebenslang; ihre Anzahl ist nicht in allen Gemeinen gleich groß. An einigen Orten haben sie auch Diaco-

nissinnen, welche für die arme und kranke Weibspersonen Sorge tragen. Bey den übrigen Taufgesinnten, als Friesen, Mennoniten u. s. f. finden sich auch solche Diaconen, deren Amt an einigen Orten lebenslänglich ist, an den meisten aber nur auf 3 bis 7 Jahre dauert, worauf sie 5 Jahre warten müssen, bis sie wieder gewählt werden können. Die Anzahl derselben ist nach der Grösse der Gemeinen verschieden. Es dürfen aber die Diaconen bey den beyden Gattungen der Taufgesinnten nicht lehren, noch andre geistliche Verrichtungen vornehmen. (I)

Diacon, (bey den Socinianern) ist eine Person weltlichen Standes, welche die Gelder der Kirche verwaltet und berechnet, und auf Befehl der Gemeine an Arme und in andern Fällen Auszahlungen verrichtet. Die Diaconen gehören bey ihnen mit zum Kirchenrath. (I)

Diacona. Dieses Wort kömmt her von **Diaconus**, so wie **Episcopa** von **Episcopus**, **Presbytera** von **Presbyter**, welche Namen in den alten Kirchengeschichten öfters gemeldet werden. Von den Männern, welche zu dergleichen geistlichen Würden sind erhoben worden, wurde auch der geistliche Name derselben Eheweiber mitgetheilet. In diesem Stande war diesen Weibern eben so wie den Männern die Tugend der Reinigkeit nachdrücklichst anempfohlen. Dieses erhellet aus dem neunten Canon der Kirchenversammlung zu Teron im sechsten Seculo, in dem beschlossen wurde, daß, wenn ein **Presbyter** mit seiner **Presbytera**, oder ein **Diacon** mit seiner **Diacona** würde gefunden werden, derselbe auf ein ganzes Jahr solle für excommuniciret gehalten werden, und aller seiner clericalischen Aemter beraubet seyn. Die Ursache davon war, weilen das Weib bey, nach beyderseitiger Uebereinstimmung, angenommener Promotion ihres Mannes das Gelübd der Keuschheit entweder in einem Closter, oder doch ausser demselben ablegen mußte. Und eben deswegen war auch diesen Weibern nach dem Tode ihrer Männer nicht erlaubt, sich wieder zu verehelichen; wenn aber eine solches sich unterfangen hätte, so mußten sie nach dem Befehle der Kirchenversammlung zu **Orleans** am 13 Canon gestraft, und voneinander gethan werden; oder wenn sie in solcher lasterhaften Meynung verharren würden, sollten beyde mit gleicher Excommunication gestraft werden. Unterdessen ist diese Kirchenzucht nicht zu allen Zeiten und in allen Orten in gleicher Strenge beobachtet worden, wie zu sehen aus der Kirchenversammlung zu **Aecyra** im Jahre 314, welches den Diaconen, die nicht unehelich leben wollten, zugelassen hat, Weiber zu haben, wenn ihnen dieses von dem Bischoffe auf ihr Begehren erlaubet worden ist.

Der Name **Diacona** hat in den alten Schriften zuweilen noch andere Bedeutungen. **Otto** Bischof von **Vercelli** schreibt (Epist. 8) „Es sind auch einige, die jene in den alten **Diaconas** hiessen, welche wir itzt Abtissinnen genennet haben.“ Bey andern wird auch oft anstatt **Diacona** gelesen **Diaconissa**, welcher Name doch wohl muß unterschieden werden von jenen **Diaconissinnen**, welche von Anfang zu gewissen kirchlichen Verrichtungen sind bestimmet gewesen. s. den Artik. **Diaconissinnen**. (II)

Diaconatus. In der catholischen Kirche verstehet man hiedurch die Geistweihe, durch welche demjenigen, der sie empfängt, die Gewalt gegeben wird, dem Bischof oder Priester, wenn diese die heil. Geheimnissen feyerlich verrichten, nächstens beyzustehen, und ihn zu bedienen. Diejenigen, welche zu dieser Weihe gelangen, werden Diaconen genennet, und haben ihre Verrichtungen so gegen die Priester des N. Testaments, wie die Leviten gegen die Aaronische Priester gehabt haben; daher wird ihnen zuweilen auch der Name der Leviten gegeben. Unter den catholischen Theologen entstehet nun die Frage, ob das Diaconat, oder die heil. Weihe der Diaconen ein Sacrament sey? Nicht allein alle Auswärtige, sondern auch einige Catholische verneinen dieses. **Durandus** (in 4 dist. 24 q. 2) behauptet, das Priesterthum ganz allein sey ein Sacrament, nicht aber die andere Orden oder Weihen. **Estius** vermeynet, diese Frage sey von der Kirche nicht entschieden; folglich darf man, ohne den Glauben zu verletzen, halten, daß das Diaconat kein Sacrament sey. So viel ist gewiß, daß die catholische Theologen insgemein dasselbe für ein wahres Sacrament erkennen. Ihre Beweise sind folgende: 1) weil die Apostel ganz besondere Gaben und Tugenden in denen erfoderten, die sie zu Diaconen bestimmen wollten; sie sollten nemlich (Apostelgesch. 6) ein gutes Zeugniß haben, voll des heiligen Geistes und Weisheit seyn. Als sie erwehlet waren, legten die Apostel denselben die Hände auf, und beteten über sie. Dieses alles zeiget nicht nur Diener einer gemeinen Mahlzeit, wie es einige auslegen wollen, sondern einer heiligen, nemlich des heil. Abendmahles, welches damals mit der gemeinen pflegte genommen zu werden. Dahero predigten auch dieselben, und theilten die heil. Taufe mit. Daß die Auflegung der Hände eine Materie der Sacramenten sey, wenn andere nothwendige Bedingnisse sich dabey befinden, wird erklärt werden in dem Artik. **Ordination der Geistlichen**. 2) Der heil. **Paulus**, nachdem er die Eigenschaften der Bischöffe in der 1 Epist. an Timoth. 3 beschrieben hatte, fodert fast die nemliche von den Diaconen: s. den Art. **Diacon**. Warum denn so vieles? 3) Der heil. **Ignatius** (*in Epist. ad Trallian*) sagt: „die Diaconen, die Diener sind der Geheimnissen Jesu Christi, müssen allen gefallen; der sie keine Diener der Speisse und des Trankes, sondern Diener der Kirche Gottes sind.“ 4) Der heil. **Cyprian** (*in Epist.* 68) giebt die Ursache der Zusammenrufung des Volkes bey der Wahl der ersten sieben Diaconen: „damit kein Unwürdiger zum Dienste des Altars gelangen möchte.“ 5) Der heil. **Hieronymus** (*adv. Vigilant.*) nennet die Weihe des Diacons ein Sacrament. 6) Nach dem 4 Canon der Kirchenversammlung zu **Carthago** wird der Diacon consecriret oder Gott geheiliget. So wird auch in den ältesten Pontificalien der Weihe der Diaconen der Titel vorgesetzt: **Consecration des Diacons**. 7) Sie waren die Ausspender des heiligen Blutes, und brachten den Abwesenden das heil. Abendmahl. 8) Das **Tridentinum** (*Sess.* 23 *Can.* 6) setzet sie in die Hierarchie, da er sagt, diese bestehe aus den Bischöffen, Priestern und Dienern, unter welchen letztern nothwendig die Diaconen vor allen andern müssen verstanden werden. Und vorher (*Can.* 4) setzt es das Anathema auf diejenige, welche sagen würden, daß durch die heil. Weihe der heil. Geist nicht mitgetheilet, und umsonst gesagt werde: **Nehmet hin den heiligen Geist u. s. w.** Wie hätte aber das Tridentinum also schliessen können, wenn es nicht für gewiß gehalten, daß die Gnade des heil. Geistes auch im Diaconat mitgetheilt würde; folglich auch, daß dieses von Christo als ein Sacrament seye eingesetzt worden. Die andere noth-

wendige Stücke, als die Materie, die Form und Intention des Ministers sind auch vorhanden.

Die Materie des Diaconats ist nach einiger Meynung die Darreichung des Evangeliumbuches. Andere zeigen noch dazu an die Auflegung der Hand des Bischoffes. Die übrige und mehreste bestimmen allein diese Auflegung der Hand. Und dieses letzte scheinet auch gründlicher zu seyn. Denn von den Zeiten der Apostel an sind die Diaconen allein durch diese ordiniret worden, welches anitzo noch in der griechischen Kirche fortgeführet wird. In der lateinischen Kirche hat man keine hinlänglichen Proben von der Darreichung des Evangeliumbuches bis gegen das zehente Seculum, welches auch **Bellarmin** und **Hallier**, wiewohlen sie der andern Meynung sind, gestehen müssen; denn alle Ritualien und Sacramentarien schweigen davon stille. Doch kommen alle in dem überein, daß dieser von der Kirche eingeführte Gebrauch sorgfältig soll beobachtet werden, und daß diese Ceremonie für ein, wo nicht wesentlichen, doch ergänzenden Theil der Ordination müsse angesehen werden. Bey den Griechen wird dem Diacon nebst der Handauflegung ein Flabellum (Fächter oder Wedel, mit dem in der orientalischen Kirche die heil. Opfer gewedelt werden) doch ohne Wortformel, in die Hand gegeben; hat aber gar keine Bedeutniß einer sacramentalischen Materie.

Die **Form** dieser Weihe sind Worte, welche der Bischof bey Anwendung der **Materie** ausspricht. Jene, welche die Darreichung des Evangeliums für die Materie des Diaconats halten, zeigen die Worte: **Nehme hin die Gewalt, das Evangelium** u. s. w. für die Form an. Welche die Auflegung der Hände noch dazu nehmen, halten auch die damit übereinstimmende Worte nebst dem obigen noch für die Form. Die dritte Meynung erfodert nur jenes Gebet, welches bey Auflegung der Hand vom Bischoffe verrichtet wird, für wesentlich nothwendig. Die Intention oder Meynung des Ministers erhellet sattsam aus der Form: **Nehmet hin den heiligen Geist** u. s. w.

In England und Frankreich sind bey der Ordination der Diaconen zu gewissen Zeiten auch die Hände derselben gesalbet worden mit dem Chrisam, welches aber der Pabst **Nicolaus** I. (*in Epist. ad* Rodulph. Archiep. Biturii) ein der römischen Kirche widriger Gebrauch nennet, der auch in den alten Zeiten nicht in der Uebung gewesen ist. (II)

Diaconi Archontici. Bey der großen Kirche zu Constantinopel waren im 6ten Jahrhundert über 100 Diaconen, von welchen 6 die vornehmsten waren, und Archontici genannt wurden. (I)

Diaconi Basilici, s. **Diaconi Palatini**.

Diaconi Cardinales. Dieser Name hatte in der ersten Kirche eine ganz andere Bedeutung, als in den folgenden Zeiten. Damals wurden alle diejenige so genennet, welche als Diaconen ordentlich und beständig einer Kirche, oder sonst einem geistlichen Ort incardinati (davon der Name **Cardinales**) oder einverleibet waren. Diese Einverleibung unterschiede die Diaconos Cardinales von allen andern, die nur zufällig und als Aushelfer in einer Kirche dienten. Auf gleiche Weise nennete man auch die Bischöffe und die Priester, welche in einer Kirche festgesetzet waren, **Cardinales**. Nicht allein in der römischen, sondern fast in allen Kirchen waren damals Diaconi Cardinales, welcher besonders die Sorge für die Arme in den Hospitälern, welche Diaconeyen genennet werden, von dem Bischoffe übergeben war. s. den Artik. **Diaconia**. **Anastasius** schreibet von dem Pabst **Adrianus** I., daß er drey Diaconeyen, nemlich Diaconiam S. Mariae in Atriano, S. Mariae in caput porticus, S. Sylvestri juxta Hospitale S. Sylvestri, ausser der Pforten des Fürsten der Aposteln; und vom Pabst **Gregorius** III., daß er die Diaconey der heil. **Sergius** und **Bacchus** gestiftet habe. Wie diesen Ehrentitel die römische **Cardinales Diaconi** mit Ausschluß anderer Diaconen erhalten, was ihre Aemter, Gerechtsame und Vorrechte sind, wie die Namen der Diaconeyen, wie viel derselben an der Zahl, ist zu sehen im Artik. **Cardinal**. (II)

Diaconi Palatini. Dieses ist der Name derjenigen Cardinaldiaconen, welche bestimmet sind, der großen Hauptkirche zu Rom, die **Lateran** genennet wird, und dem Pabst, wenn er dahin kömmt, zu dienen. Es sind vier an der Zahl, welche, nachdem schon vierzehen Cardinaldiaconen waren, diesen noch sind beygesetzet worden. Von diesen schreibet **Onuphrius Panvinius** (*in Lib. de Episcopatibus, Titulis, et Diaconiis Cardin.* p. 25) „ vier andere **Diaconi Cardinales**, deren Amt nur war, der lateranensischen Hauptkirche, oder dem römischen Pabste, wenn er allda das heil. Meßopfer hielte, zu dienen, von welchen ich auch gelesen habe, daß sie Diener des lateranensischen Altares sind genennet worden, und also war die Zahl von achtzehen (nemlich Cardinaldiaconen) erfüllet worden." Das alte Ceremonial bezeuget bey dem **Baronius** auf das Jahr 1057 n. 22, daß sechs **Cardinales Palatini** gewesen seyn. Weilen die Hauptkirche zu Lateran gemieniglich Basilica pflegte genennet zu werden, hiessen sie auch **Cardinales Basilici**. Ihr Amt war in der lateranensischen Kirche das Evangelium zu singen.

Diaconi Regionarii. Die Stadt Rom ist in mehrere Regionen oder Quartiere eingetheilet. In einer jeglichen Region war eine **Diaconey**, s. den Art. **Diaconia**. Die Diaconen, welche über dieselbige gesetzet waren, wurden **Diaconi Regionarii** genennet. Nach dem Beyspiele der Apostel, welche in der jerosolymitanischen Kirche sieben Diaconen bestimmet hatten, behielte man auch diese Zahl zu Rom. **Anastasius** der **Bibliothecarius** schreibet von dem heil. **Evaristus**, daß er die Titeln in der Stadt Rom unter die Priester ausgetheilet, und sieben Diaconen eingesetzet habe. Das alte Ceremonial sagt bey dem **Baronius** auf das Jahr 1057, daß zwölf **Diaconi Regionarii** gewesen wären. Die Zahl derselben wurde bald gemindert bald vermehrt; bis endlich **Sixtus** V. (Constitut. *Postquam verus* Ann. 1586.) dieselbe bis auf vierzehen festgesetzet hat. Er versahe auch ihre Diaconeyen mit genugsamen Einkünften; und wollte (Constitut. *Religiosa sanctorum* Ann. 1587) daß hinführo zu denselben nur die Diaconen sollen angenommen werden. Unter ihren Verrichtungen ist auch, daß sie in ihren Diaconeyen auch das Evangelium absingen. (II)

Diaconi Stationarii. Also wurden die Diaconen zu Rom von den Stationen, in welchen sie das Evangelium zu singen, und den Pabst, wenn er sich dahin begabe, zu begleiten, wie auch ihn allda zu bedienen, gehalten waren, genennet. Dieses Amt war nur auf die bemeldte Bedienung eingeschränket; hörte diese wiederum auf, so hatte auch selbes ein Ende.

Diaconi Testimoniales. Hiedurch werden eben diejenige verstanden, welche sonst **Syncelli**, die auch

bey dem Pabst Benedictus IX. (*in synod Dioeces.*) Diaconi Cruciferi heissen, sind genennet worden. s. den Artik. Syncelli. (11)

Diaconia, Diaconey. So nennte man ein Haus, oder öffentliches Hospital, in dem arme Wittwen, Waisen und Alten von einem Diacon, von dem solche den Namen führen, in seiner angewiesenen Gegend ernähret wurden. Diesen Häusern war ein Oratorium oder Kirchlein angebauet. In einer jeden Region oder Quartier der Stadt Rom stund ein solches Hospital. Endlich, nachdem der Gebrauch dieser Häuser aufgehört, blieb der Name **Diaconey** nur noch den übergebliebenen Kirchen, wovon die Diaconi Urbis Romæ, die **Diaconen der Stadt Rom**, ihren Namen führen. In den alten Zeiten waren sieben dergleichen **Diaconeyen**, gleichwie **Rom** in sieben Regionen abgetheilt war. Jetzt zählt man vierzehen. Von diesen Regionen nennte man die Diaconen, welche derselben vorstunden, **Cardinäle der ersten, zweyten oder dritten u. s. w. Region.** Diese Benennung ist mit der Zeit wieder verschwunden, und hiesen z. B. **Cardinaldiacon der Diaconey des h. Eustachius**, oder **des h. Adrianus** u. s. w. Diese vierzehen Diaconeyen sind alle nach ihrem Namen zu sehen in dem Art. **Cardinal**; wo auch die Ursache angegeben wird, warum die fünfzehende **Diaconey** des h. **Laurentius in Damaso** den übrigen vierzehen ist beygesetzt worden. Diese **Diaconeyen** waren in den vorigen Zeiten nicht allemal von Diaconen, sondern auch zuweilen von Priestern besetzt; welches aber der Pabst **Sixtus** V. (Constitut. *Religiosa Sanctorum*, anno 1587.) abgestellt, und dieselbe nur für die **Cardinaldiaconen** festgesetzet hat.

Man findet auch noch andere Bedeutungen von dem Worte **Diaconia.** Einige verstehen hiedurch (Espen P. 3. T. II. n. 27.) die Kerker, welche bey einer Kirche, oder bey dem bischöfflichen Hause waren, und wo nur Clerici, die sich solcher Strafen würdig gemacht, sind gebüßet worden. Bey andern wird **Diaconia** genommen für das Allmosen, welches gesammlet, und unter die Nothleidende ausgetheilt worden ist. (11)

Diaconicum. Bey den kirchlichen Schriftstellern findet man verschiedene Bedeutungen von diesem Worte. Einige verstehen hiedurch einen bey der Kirchen gelegenen Ort, in welchem die Kirchengefäse bewahrt, und die Fremde beherberget worden, wo ein **Diacon** die Obsorge hatte. Andere halten es vor das **Sacrarium**, oder den geheiligten Ort, in welches die Diaconen nach verrichteten Geheimnissen das heilige Abendmahl zu übersetzen pflegten. Manchmal bedeutet es den Platz, wo die Diaconen bey dem Gottesdienste sassen. Bald wird das Gebeth, welches von dem Diacon verrichtet worden, dadurch angezeigt. Anderswo wird auch der bischöfliche Kerker dadurch verstanden. Endlich wird es auch gebraucht vor die Agende, oder das Buch, in welchem alle Gebräuche und Verrichtungen der Diaconen nach der griechischen Kirche enthalten sind. (11)

Diaconissinnen. Unter diesem Namen verstehet man jene Frauenspersonen, welche zu gewissen Verrichtungen in der alten Kirche sind bestimmt worden. Der Ursprung dieser Diaconissinnen ist so alt, als die Kirche selbst. Der h. **Paulus**, an die **Römer** 16, 1. hatte schon empfohlen die **Phöbe**, die im Dienste der Kirche zu **Cenchris** war, oder, wie es der griechische Text klärer ausdrückt: **Phöben** *διακονον της εκκλησιας*, die **Diaconissin oder Dienerin der Kirche.** Daher bitten die Griechen bey der Ordination einer **Diaconissin** also zu Gott: „ **Verleihe dieser deiner Dienerin, welche sich selbsten dir aufopfern, und das Amt des diaconischen Dienstes erfüllen will, die Gnade, wie du diese verliehen hast der Phöbe, die du zum Werk des Dienstes berufen hast.**“ Die Wittwen, von welchen der Apostel **1 Timoth.** 3, 11. und 5, 9. so grosse Eigenschaften verlangt hat, scheinen auch zum Dienste der kirchlichen Verrichtungen gewidmet gewesen zu seyn. Vom **Tertullian** werden die Diaconissinnen Viduæ, **Wittwen**, genennt. Andere alte Gesetze verlangen **Wittwen**, die nur einmal verehlicht gewesen. Da aber der Jungfräuliche Stand mehr in der Kirche zu floriren anfieng, wurden auch Jungfrauen zu dieser Würde auserwählt. Der h. **Ignatius** (*in Epist. ad Smyrn.*) nennet die Diaconissinnen „Jungfrauen, welche Wittwen heissen;“ nemlich Jungfrauen wegen ihrer Enthaltung, die sie sich fürgenommen; Wittwen wegen dem Orden, zu dem sie auserseben waren. Der Verfasser der apostolischen Constitionen sagt: „ Zur Diaconissin soll eine ehrbare Jungfrau erwählet werden: wenn sie aber keine Jungfrau sey, soll sie wenigstens eine Wittwe seyn, die nur einem verehlichet war.“ Die Gesetze waren zwar übereinstimmend in dem, daß zu diesem Amte nur alte und betagte Personen sollten genommen werden, jedoch waren sie verschieden in Festsetzung dieser Jahren; einige verlangten sechzig, andere fünfzig, auch andere nur vierzig Jahre.

Daß die Diaconissinnen durch eine geistliche Handlung in ihr Amt sind eingesetzt worden, ist nicht zu leugnen. Dieses erhellet schon aus der angezogenen Gebetsformel, welche die Griechen in diesem Falle gebrauchen. In den apostolischen Constitutionen liest man, daß der Bischof bey der Ordination einer Diaconissin für sie um die **Gnade** bitte, welche **Maria, Debora** und **Holdam** gehabt haben. Eben da geschieht auch Meldung von der Auflegung der Hände, von welcher auch zu lesen ist im 15 **Canon der Kirchenversammlung zu Chalcedon.** Allein dieses leidet noch Widerspruch; indem die erste Kirchenversammlung zu **Nicäa** im 19. Canon ausdrücklich von den Diaconissinnen sagt, daß sie gar keine Auflegung der Händen empfiengen. Dem Verfasser der Constitutionen wird gemeiniglich kein so grosser Glaube beygemessen, wenn die nemliche Sache nicht mit noch andern Gründen bekräftiget wird. In dem 15. Canon der Kirchenversammlung zu **Chalcedon** liest man zwar die Auflegung der Hände nach der Uebersetzung des **Dionysius Exiguus**; aber **Gratianus Hervetus** und **Isidorus Mercator** übersetzten anstatt Auflegung der Hände: **Ordination**, und andere: **Empfangung des Schleyers.** So viel ist gewiß, daß die Auflegung der Hände entweder gar nicht im Gebrauch war, oder doch nicht zu allen Zeiten, weder in allen Orten. Noch verschiedene Cerimonien kann man in den Ritualien sehen. Der **Ordo Romanus** schreibet für, der Candidatin einen Stohl um den Hals zu legen; nach andern wurde ihr ein Ring überreicht, allezeit mit einer Gebethsformel.

Aus allem diesem folget nun von sich selbst, daß die Ordination der Diaconissinnen keine sacramentalische Handlung war, indem diese so vielen Veränderungen ist unterworfen gewesen. Es fehlet auch an der Einsetzung Christi, welche nirgends zu lesen; es fehlet an der Fähigkeit der Personen, die ordiniret worden, indem Frauenspersonen zu den geistlichen Weihen allezeit

zeit für unfähig sind gehalten worden; es fehlte auch an der Intention oder Meinung dessen, der ordiniret hat, weilen man immer dafür gehalten, daß, ob schon ein Orden der Diaconissinnen in der Kirche sey, wie der h. Epiphanius (hæref. 79.) schreibt, selber doch nicht eingesezt sey zu priesterlichen Handlungen oder dergleichen Verrichtungen.

Ihre Diensten, welche sie in der Kirche leisten musten, waren folgende: 1) nach den apostolischen Constitutionen musten sie andere Frauenspersonen, die zum Bischoffe oder Diacon verlangten, dahin begleiten; damit sie nemlich Zeugen der Ehrbarkeit seyn könnten. 2. Sie musten die Gesinnungen der Bischöffen den Frauenspersonen bekannt machen, zu welchen die Bischöffe aus Wohlanständigkeit nicht kommen wollten. 3) Die unerfahrne und Bauerspersonen wurden von ihnen unterrichtet, und zur h. Taufe zubereitet. 4) Sie bewahrten die Thüren der Kirchen, durch welche die Weibspersonen aus- und einzugehen pflegten. 5) Sie waren gegenwärtig bey der Taufe, der Aus- und Einkleidung bey den neuen Tä flingen des andern Geschlechts. 6) Die Wittwen und andere arme Weiber waren ihren Sorgen übergeben. 7) Sie haben auch examiniren müssen, wie der heil. Epiphanius bemerkt, jene Frauenspersonen, welche im Verdacht waren, gefallen zu seyn.

Für so vielerley Diensten wurden sie auch belohnt. Sie genossen einen besondern Theil der Agapen, Opfern, nebst andern Einkünften der Kirche. Dieses scheinet klar zu folgen aus den Novellen des Kaisers Justinians, der wegen den Einkünften die Zahl der Kirchendiener zu Constantinopel reducirte, unter welchen auch die Diaconissinnen genennet werden. Diese wurden (Nov. 3. c. 1.) bis auf vierzig heruntergesezt. Unter den Diaconissinnen zu Constantinopel sind in den alten Geschichten wegen ihrem tugendsamen Leben sowol als fürnehmen Herkommen berühmt die Olympias, Pentadia und Salvina: auch die Theobesia, das Eheweib des h. Gregorius Nyssenus, hat sich grossen Ruhm erworben.

Endlich da sich die Kirchendisciplin nach und nach änderte, giengen auch die Diaconissinnen ab; doch nicht allenthalben zu gleicher Zeit. Im Jahr 1441. beschloß die Kirchenversammlung zu Orange in Frankreich, daß gar keine Diaconissinnen mehr sollten ordinirt werden. Die zu Epaune (nach einer Meinung wird hier verstanden eine Stadt in Savoyen, nach der andern eine im Delphinat) im Jahr 1517. will sie in allen seinen Gegenden abgeschaft wissen. Die zweyte Kirchenversammlung zu Orleans im Jahr 1533. hatte wegen der Schwachheit dieses Geschlechtes die Ordinationen der Diaconissinnen gänzlich aufgehoben. Von diesen Zeiten her fiengen diese an in der lateinischen Kirche zu erlöschen; welches aber etwas später in der griechischen Kirche geschehen ist. Der Cardinal Bona glaubt, dieser Orden habe sich allgemein im zehnten und eilften, andere aber meynen, im zwölften Jahrhunderte geendigt.

In den Niederlanden sollen noch bis anjezo, wenigstens dem Namen nach, sich Diaconissinnen befinden, und zwar zwölfe an der Zahl, die aus betagten Eheweibern oder Wittwen bestehen. Ihre Verrichtungen erstrecken sich nur auf Schwangere, Sechswöchnerinnen und andere nothleidenden Personen des weiblichen Geschlechts. (21)

Diaconissin, (reformirte Kirche.) Einige Gemeinen in den Niederlanden gebrauchen zum Dienste nothdürftiger Schwangern, Sechswöchnerinnen und kranker Weibspersonen gewisse alte ehrbare Frauen und Wittwen, die unter der Diaconie stehen, und Diaconessen auch wohl genannt werden. Solcher sind z. B. zu Amsterdam 12. Es ist also dieses nichts als ein Name, und die Nationalsynoden zu Dordrecht 1578. und zu Mittelburg 1581. entschieden die Frage: ob es rathsam sey, das Amt der Diaconissinnen wieder einzuführen? dahin, es müsse solches vieler Unbequemlichkeiten halber unterbleiben; bey Seuchen und in andern Nothfällen sollten hingegen die Diaconi die nur weiblichen Personen anständige Dienste durch ihre oder andre dazu tüchtige Frauen den Nothleidenden leisten lassen. (32)

Diaconissin, (lutherische Kirche) sind bey den Lutheranern nicht gewöhnlich. (1)

Diaconissin, (evangelische Brüderg.) s. Diacon.

Diacope, ist, wenn ein Wort zweymal hintereinander wiederholt, und noch ein anderes dazwischen gesetzt wird. Durch den letzten Zusatz unterscheidet sie sich von der Epizeuxis; z. E. Duc, age, duc ad nos. Scis Protea, scis ipse. (22)

Diacope, bedeutet beym Hippocrates jede beygebrachte Wunde, die tief hinunter steigt, beym Galenus bedeutet es ein Stück Knochen, so am Kopf durch ein scharfes Instrument ist abgelößt worden. Die Neuern verstehen darunter, wenn ein Theil durch einen Zufall, oder mit Fleiß ist abgeschnitten, oder durchgeschnitten worden. (4)

Diacopi, (Wasserbau.) heissen die Durchschnitte, welche in den Dämmen des Nils gemacht worden, das Wasser auf die Felder zu leiten, und zu den Wässerungsanstalten der Egyptier gehören. Heutzutage nennt man solche Wässerungsschleussen, unter welchem Artikel auch mehr nachgelesen werden kann. (18)

Diacopraegia, (medicin.) heißt eine aus Ziegenmist bereitete äusserliche Arzeney gegen Geschwulste der Ohrendrüssen. (9)

Diacoron, s. Electuarium diacoron.

Diacrinomenoi, die Abgesonderten. So nennten sich die Eutychianer, weil sie die Kirchenversammlung von Chalcedon nicht annehmen wollten. (1)

Diacrisis, ist die Unterscheidung und Beurtheilung der Krankheiten und Zufälle. (5)

Diacrocu, (Pharmacie.) heißt bey den Alten eine Augenarzeney, in welche viel Safran kam. (9)

Diacydonium, Quittenlatwerge, (Pharmacie.) ein angenehmes, kühlendes und ganz gelinde zusammenziehendes Mittel, das eben so häufig ausser, als in den Apotheken zubereitet wird. Man kocht das Mark der Quitten, nachdem man es zuvor in dem frisch daraus gepreßten und geläuterten Safte gekocht hat, bey einem schwachen Feuer mit gleich viel sehr weissen und geläuterten Zuckers, bis es die rechte Consistenz hat, daß man es entweder in Schachteln ausgiesen, oder als eine dicke Latwerge aufbewahren kann; dieses heißt Diacydonium simplex, bey einigen Marmelada. Aber oft vermischt man mit der frischen und noch heissen Latwerge Gewürze, die ihr statt der kühlenden eher erhitzende, reizende, stärkende, und unter gewissen Umständen auch magenstärkende Kräfte mittheilen, und nennt sie dann Diacydonium compositum, oder Diacydonium cum speciebus; man mischt nemlich unter ein Pfund Quittenlatwerge fünf Quintchen Trisenetspecies, und eben so viel von dem Gelben einer Citrone, die aber beyde sehr fein zerschnitten seyn müssen. Einige Aerzte suchten ihr auch durch Beymischung von

sehr wenigem Jalapenharze, etwa einen Theil auf sechszehen oder zwanzig von den andern Bestandtheilen, eine abführende Kraft, und unter dieser angenehmen Gestalt den Kindern Laxiermittel beyzubringen; sie nannten eine solche Mischung Diacydonium lucidum jalapinum, Diacydonium laxativum pellucidum, oder purgirende Quittenlatwerge, die aber wegen ihrer ungleichen Wirkung aus der Mode gekommen ist. (12)

Diadaphnidon, (Pharmacie.) ist der Name eines nicht mehr gebräuchlichen Pflasters, welches aus Lorbeeren gemacht, und zur Zeitigung der Geschwüre gebraucht wurde. (9)

Diadelphia, (botan.) Mit diesem Namen, der aus den griechischen Wörtern δὶς, zweymal, und ἀδελφὸς, Bruder, zusammengesetzt ist, belegt Herr von Linne eine Pflanzenclasse, in welcher die Träger der Staubfäden in zween Körper verwachsen sind. Mehrentheils sind ihre Blumen schmetterlingsformig. (9)

Diadema, hies in der griechischen Sprache die Hauptbinde, deren sich die morgenländischen, und, in der Folge, die griechischen Könige, auch römische Kaiser statt der Cronen, als eines Zeichens ihrer Hoheit, bedienten, und deren Erfindung die Fabel dem Bacchus zuschreibt. Das gewöhnliche Diadem war ein Streifen von weisser kostbarer Leinwand, die bisweilen mit schmalen blauen oder purpurfärbigen Streifen durchwunden, und meistens mit Gold, Perlen und Edelgesteinen reich besetzt war. Dieses Diadem war von beträchtlicher Länge, daß es etlichemal um das Haupt gewunden werden konnte. Monime, die unglückliche Gemahlin Mithridates, wollte sich ihres Diadems bedienen, um sich daran zu hängen: allein dies Zeichen der menschlichen Hoheit und Grösse war zu schwach, der Unglücklichen Leben zu enden. Griechenland kannte in den heroischen Zeiten das Diadem noch nicht. Aber sehr frühe ward es bey den Griechen und Asiaten auch der Schmuck der Dichter und Priester, wie Cuper in Homers Vergötterung gezeigt hat. Die Römer verabscheueten, so wie den königlichen Namen, also auch das Diadem, und Antons Versuch, seinem Freunde Cäsar solches aufzusetzen, trug viel zu desselben bald darauf erfolgten Ermordung bey. In der Folge bedienten sich aber auch die römischen Kaiser, und zwar, nach dem Aurelius Victor, zuerst Aurelian, des Diadems. Auch die Kaiserinnen trugen, wie uns die Münzen lehren, das Diadem. Die Parthischen Könige, welche sich Könige der Könige, nach der diesem Volke eignen Eitelkeit, nannten, bedienten sich eines doppelten Diadems. Alexander trug, nach der Besiegung des Darius, das mit Purpur durchwürkte weisse Diadem dieses Königs, und lies einen Schiffer, der, als ihm solches ins Meer gefallen, es wieder holte, und, um es gegen die Nässe zu schützen, um den Kopf band, nach einigen tödten, nach andern mit einer Tracht Schläge belohnen. Verschiedene Alterthumsforscher haben, wiewol nicht sehr wahrscheinlich, behaupten wollen, daß das Diadem eine Art von türkischem Turban gewesen. (21)

Diadema, (chirurg.) heißt man einen festen Verband des Hauptes bey sehr heftigen Kopfschmerzen. (9)

Diadema, s. Buschfinke unter Finke.

Diadema, *Fulgora*, s. unter Laternträger.

Diadema, *Musca*, s. Kronenfliege.

Diadema, *Aranea*, s. Kreuzspinne.

Diademe de Flore, eine schöne grosse rothe Hyacinthsorte. (24)

Diadicasia, Διαδικασια. Nach Solons Anordnung konnten zu Athen diejenigen, welche nicht reich genug zu seyn glaubten, öffentliche mit grossen Lasten verknüpfte Dienste dem Staat zu leisten, sich der sogenannten ἀντιδοσις bedienen, welche folgende Beschaffenheit hatte. Wenn nemlich jemand zur Leistung öffentlicher Dienste ernannt wurde, und einen andern nennen konnte, der reicher war, als er, und der diese Dienste noch nicht geleistet hatte, so war er frey davon. Wenn aber der andere leugnete, daß er reicher sey, so tauschten sie mit ihrem Vermögen, wobey sie alle ihre Güter eidlich angeben musten, welche Angabe ἀποφασις, die Klage aber δικη ἀντιδοσεως, und der ganze Rechtsstreit διαδικασιας δικη genennt wurde. (21)

Diadoche, ist eine Folge einer Krankheit durch die Crisis. (5)

Diadosis, ist eine Austheilung der Nahrung durch alle Leibestheile. (5)

Diäreseos puncta. Es sind dieses zwey Punkte, die man bey zweyen Vocalen, die sonst als Doppellaute zugleich ausgesprochen werden würden, über den letztern setzt, um dadurch anzuzeigen, daß jeder besonders ausgesprochen werden soll. Z. E. poëma, po - e - ma. αὐτη, α - υ - τη. (22)

Diäresis, (medicin.) ist eine Trennung des Ganzen, welche durch verschiedene widernatürliche Ursachen erfolgen kann. Denn es können sowol scharfe fressende Säfte sich von innen nach aussen durchfressen, und das Ganze trennen, als auch scharfe Medicamente dies nemliche von aussen nach innen bewerkstelligen. Es können sich auch viele Säfte in einem Theil ansammeln, und ihn durch ihren Druck zerreissen. Meistens aber tragen mehrere sichtbare Ursachen zur Diäresis bey, nemlich Stossen, Reissen, Hauen, starkes Schreyen, Gewicht, Fall, starke Bewegung, Tanzen, starkes Blasen u. s. w. wodurch nicht nur vorhandene Hölen vergrössert, sondern noch neue verursacht werden, indem das Ganze getrennt wird. Diäresis ist auch eine künstliche chirurgische Operation, wodurch widernatürlich verwachsene Theile getrennt werden, wie z. B. beym Zusammenwachsen der Augenlieder, des Mastdarms, der Mutterscheide, der Finger, u. s. w. Auch nennt man eine Diäresis, wenn Theile eingeschnitten, gebrannt, gebohrt, geschabt, erweitert, gesägt, oder angefressen werden. (4)

Diäresis, ist eine grammaticalische Figur, da man aus einer Sylbe zwey macht. Dies kann geschehen, entweder daß man einen Doppellaut in seine einfache Töne auflöset, oder einen Mitlauter, besonders j und v, in ihre verwandte Selbstlauter, i und u, verwandelt, z. E. aqua - i, für aquæ. Ja - cobus, für Jacobus, per - sol - u - enda, für persolvenda. (22)

Diäretica, (chirurg.) heissen alle äusserliche Arzeneymittel, welche die Theile, wohin sie gebracht werden, zerfressen und wegätzen. Dahin gehört z. E. der Höllenstein, das Aetzwasser, der rothe Präcipitat und andere mehr. (9)

Diät, s. Diätetik.

Diäta. Zu Athen hies die Entscheidung der Diäteten, Diäta. Zu Rom war dies der Name des Speisezimmers vornehmer Personen, welches in den untern Stockwerken angelegt war. Auf dem Schiffe war dis

Diäta das Zimmer des Schiffsherrn. Auch hiessen die Badestuben so, und die Aufseher solcher Zimmer hiessen Diätarii. Die Zimmer, welche Alexander Severus zu Rom seiner Mutter Mammea eingab, hiessen Diätae Mammeae, so wie die Wohnung, welche Domitian für seine Maitressen errichten lassen, Diäta Pellicum genannt wurde. Statt Diäta brauchten die Alten auch Zetä. (21)

Diätarius, s. Diäta.

Diäten, sind Gelder, welche an öffentliche Bedienten bey Commissionen zu Bestreitung eines ausserordentlichen Aufwandes in ihrem Dienste, ausser der ordentlichen Besoldung tagweise bezahlt werden. In den meisten Landen und Orten hat man besondere Diätenordnungen, worinn festgesetzt ist, wie viel ein jeder in solchem Falle erhalten solle; wobey der Unterschied des Ranges der Bedienten, desgleichen ob sie sonst schon in hohen Besoldungen stehen, oder diese Diäten ihre einzige Belohnung sind, pflegt zum Maasstabe angenommen zu seyn. An einigen Orten werden auch den Vormündern und Curatoren, bey ausserordentlichen Arbeiten und vorzunehmenden Reisen Diäten gestattet. (15)

Diaetetä, Διαιτηται. So hiessen gewisse Schiedsrichter zu Athen, welche auch den Namen der Vierzigmänner, οἱ τεσσαρακοντα, wegen ihrer Anzahl führten. Sie hielten von Zeit zu Zeit in den unterschiedenen Cantons des Attischen Gebiets Gericht, und die Untersuchung aller Geldstreitigkeiten, wenn sich die Summe nicht über 10 Drachmen belief, gehörte vor ihren Richterstuhl. Nach dem Demosthenes wurden auch die wegen erlittener Beschimpfung oder geschehener Schlägerey vorgebrachten Klagen von ihnen entschieden. Diese Diaeteten oder Schiedsrichter waren von gedoppelter Art. Die ersten hiessen Cleroti. Nach Ulpians Berichte, machten sie aus jedem Stamm 44 aus, und also aus allen zehen Stämmen belief sich ihre Anzahl auf 440, und diese mußten nach dem Pollux 60, oder wie Suidas meldet, über 50 Jahre alt seyn. Sie wurden aus jedem Stamm durch das Loos gewählt. Ihr Ausspruch war aber nicht entscheidend, indem man von ihnen appelliren konnte. Sie faßten ihre Sentenz ab, ohne sich vorher durch einen Eid zu verpflichten. Vom Kläger bekamen sie Eine Drachme, die παρασασις oder διασασις genennt ward, und vom Beklagten auch Eine, wenn sie ihn einen Eid schwören liessen. Stellten sich die Partheyen nicht zur gesetzten Zeit und am bestimmten Orte, so warteten sie bis auf den Abend, und setzten ihnen alsdann eine Geldstrafe an. Ihr Amt dauerte ein ganzes Jahr, nach dessen Verlauf sie Rechenschaft ablegten. Konnte ihnen bewiesen werden, daß sie sich geweigert hatten, Recht zu sprechen, oder daß sie sich hatten bestechen lassen, so wurden sie mit der ἀτιμια belegt. Unter ihnen stunden gewisse Unterbediente, die Εισαγωγεις hiessen, und welche die für die Untersuchung der Diaeteten gehörigen Klagen annehmen, und sie im Gerichte denselben vortragen mußten, welches hies, εισαγειν τας δικας. Appellirten die streitenden Partheyen von den Schiedsrichtern an die ordentlichen Richter, so legten erstere alle Acten in ein ehernes oder irdenes Gefäße, welches ἐχινος hies, und versiegelten dasselbe, damit nichts entwendet werden möchte, bis es den Richtern überliefert wurde. Gemeiniglich geschahe diese Appellation an den Areopagus und die Heliasten. Damit aber diese Appellation nicht aus Leichtsinn und Streitsucht geschehen möchte, so mußte der Appellirende schwören, daß er dies aus wichtigen Gründen thue. Uebrigens hatten diese Diaeteten eine grosse Aehnlichkeit mit den Unterrichtern zu Rom, welche der Prätor ernannte, um durch sie manche Streitigkeiten entscheiden zu lassen.

Die zwote Art dieser Diaeteten hies Diallacterii, Διαλλακτηριοι, oder Compromissarii, welche beide Partheyen selbst wählten, um durch sie einen zwischen ihnen obwaltenden Streit entscheiden zu lassen. Nach den Gesetzen war es einem jeden erlaubt, dergleichen anzunehmen; er mußte sich aber ohne weitere Appellation ihrer Entscheidung unterwerfen. Diese Richter selbst legten, um desto mehr zur Gerechtigkeit verpflichtet zu seyn, einen Eid ab, daß sie ohne alle Partheylichkeit Recht sprechen wollten.

Die Entscheidung der Diaeteten hies Diaeta und auch ἀποτροπη, und wenn man eine Sache an sie gelangen lies, so hies das διαιταν ἐπιτρεψαι. (21)

Diätetik. Es sind gar viele Gegenstände, in deren Gemeinschaft der Mensch lebt, welche auf seinen Körper äusserlich und innerlich wirken, die wann sie in den gehörigen Grenzen erhalten werden, dem Körper zuträglich sind; wann sie aber dieselbe überschreiten, schädlich werden, und dessen Gesundheit verschiedentlich stören können. Es ist also allerdings nicht allein für den Arzt, sondern auch für jeden Menschen eine Sache von der größten Wichtigkeit, diese Dinge genau kennen zu lernen, damit er die Gesundheit dagegen sicher setzen und Krankheiten abwenden könne, indem, wie man leicht einsieht, es leichter ist, durch Vermeidung dem Körper schädlicher Sachen, die Gesundheit zu erhalten, als wirklich vorhandene Krankheiten zu heilen. Die Wissenschaft in der Arzeneykunde, welche lehrt, wie man die Gesundheit erhalten soll, wird die Diätetik genennt. Diese schreibt also Regeln vor, wie man in dem unvermeidlichen Umgange mit Kräften, die unserer Gesundheit nachtheilig werden können, sich in Ansehung seiner Lebensart verhalten soll, um die Gesundheit zu beschützen und sein Leben zu verlängern; das heißt, sie lehrt, wie man Diät halten soll. Es giebt zwar auch eine Diät der Kranken, von dieser ist hier aber die Rede nicht, und wir werden bey jeder Krankheit das davon nothwendige anführen. Man theilt aber die auf unsern Körper würkende Dinge, auf eine eben nicht gar sehr schickliche Art, in die sechs nicht natürliche Dinge ein. Zu der ersten Classe gehören die Luft, Speisen und Getränke; zu der zweyten Bewegung und Ruhe; zu der dritten Schlaf und Wachen; zu der vierten die Leidenschaften; zu der fünften diejenige Dinge, welche aus dem Körper ausgesondert und zurückgehalten, und zu der sechsten diejenige, welche äusserlich an dem Körper angebracht werden. Wir werden, um hier nicht in einem Artikel zu weitläuftig zu werden, von allem diesem unter andern Artikeln, so wie auch an besondern Orten, von der Diät der Kinder, der andern Alter, der Diät der Geschlechter und der verschiedenen Stände handeln. (5)

Diätetische Mittel, sind Mittel, um die gegenwärtige Gesundheit zu erhalten; z. E. der Gebrauch eines guten Weins bey der Mahlzeit, um die Verdauung zu stärken. (5)

Diaglaucium, (medic.) ist der Name eines vor Alters gebräuchlichen Augenmittels. (9)

Diagnosis, s. diagnostische Zeichen.

Diagnostische Zeichen der Krankheiten, heissen diejenige, welche die Beschaffenheit und Natur, der jetzt bey dem Kranken vorhandenen Krankheit, anzeigen. Die Beurtheilung der Krankheit, welche aus diesen Zeichen hergenommen wird, belegt man mit dem Namen Diagnosis. (5)

Diagonalfläche. Wenn man auf einer der Umfangsflächen eines Körpers; z. E. auf der Grundfläche einer Pyramide eine Diagonallinie ziehet, (s. Diagonallinie) auf derselben in Gedanken ein Messer aufsetzet und in den scharfen Ecken der Figur fortschneidet, so entstehet, wo dieses angehet; z. E. in der Pyramide, durch den Schnitt die Diagonalfläche. In der Geometrie beweiset man, daß das Parallelepipedum durch die Diagonalfläche in zwey gleiche dreyeckigte Prismata zerschnitten wird, und bahnet sich dadurch den Weg, aus der Weise, wie Parallelepipeda ausgerechnet werden, die Weise zu finden, wie dreyeckigte und alsdenn ferner alle andere Prismata und endlich die übrigen Körper zu berechnen sind. (6)

Diagonallinie, ist eine gerade Linie *), wie AC, AD, die von einem Ecke in ein anders nicht nächstfolgendes durch die Figur gezogen wird. Sie muß durch die Figur gezogen werden; denn wenn die Figur eingehende Winkel hätte, so würde eine ausserhalb derselben von einem Ecke zum andern streichende Linie mit diesem Namen dem Sprachgebrauche nicht gemäs beleget werden. Sie muß nicht in das nächstfolgende Ecke laufen, wie AB, AC, weil sie sonst zur Seite der Figur wird, wovon sie unterschieden seyn soll. Durch Diagonalen lässet sich jede Figur in Dreyecke auflösen, und zwar erhält man die geringste Zahl derselben, wenn ihrer so viele sind, als Seiten weniger zwey. Dann das erste und das letzte Dreyecke ABC und AED nehmen jedes zwey Seiten AB, BC, AE, ED weg, jeder anderer Triangel wie ACD aber eine DC; daher sind, wenn man vor den ersten und letzten Triangel eine besondere abziehet, so viele Dreyecke als Seiten. Und zwar wird jeder Triangel durch eine eigene Diagonale abgeschnitten wie ABC durch AC, ACD durch AD; nur der letzte, hier ADE, bleibt übrig, ohne daß seinethalben eine neue Diagonale gezogen wird. Es sind also so viele Diagonalen, als Triangel, weniger einer, wenn man die mindeste Zahl der Dreyecke verlangt, und daher so viele Diagonalen als Seiten weniger drey. Daher kann jede Figur, wie im Artickel: **Figur**, gewiesen wird, aus allen Seiten und dreyen Diagonalen weniger, als Seiten sind, gezeichnet werden.

Parallelogramme werden durch ihre Diagonalen in zwey gleiche Dreyecke getheilet. Denn weil **) die Diagonale BD gemeinschaftlich und, wie alle Wechselwinkel zwischen zweyen Parallelen, DBC = BDA und BDC = DBA, so muß das Dreyecke BDC dem Dreyecke ABD und aus derselben Ursache das Dreyecke ACB dem Dreyecke ACD gleich seyn. Und weil ferner in den beyden Triangeln BEC und AED nicht nur die drey Winkel gleich sind, sondern auch BC = AD; so ist auch BE = ED und AE = EC, das ist, die zwey Diagonalen eines Parallelogrammes schneiden sich in zwey gleiche Theile.

Endlich sind die Quadrate der beyden Diagonalen den Quadraten der 4 Seiten eines Parallelogrammes gleich. Denn in dem stumpfwinklichten Triangel ADC ist $AC^2 = AD^2 + DC^2 + 2\,AD.\,DG$ (s. **Dreyeck, stumpfwinklichtes**), und in dem spitzwinklichten Dreyecke ABD ist $BD^2 = AD^2 + AB^2 - 2\,AD.\,AF =$ (weil AB = DC und AF = DG) $AD^2 + DC^2 - 2\,AD.\,DG$ (s. **Dreyeck, spitzwinklichtes**) Daher $AC^2 + BD^2 = 2\,AD^2 + 2\,DC^2 =$ den Quadraten der vier Seiten. Der pythagorische Lehrsatz, vermöge dessen in einem rechtwinklichten Dreyecke die Quadraten der Seiten, die den rechten Winkel einschliessen, dem Quadrate der Hypothenuse, also in einem rechtwinklichten Vierecke die Quadrate zweyer aneinander stossender Seiten dem Quadrate der Diagonale gleich sind, stimmt hiemit genau überein.

Hieraus folgt eine vermuthlich bisher noch nicht bemerkte Eigenschaft des Kreises. Nemlich *) wenn man auf dem Durchmesser FG selbst innerhalb dem Kreise oder auf der Verlängerung jenes ausserhalb diesem zwey willkührliche Punkte im ersten Falle A und C, im andern α und γ gleichweit von F und G absticht, also dort FA = CG, hier $F\alpha = G\gamma$ macht, und daraus in einen beliebigen Punkt der Peripherie die geraden Linien im ersten Falle AB und CB, im andern Falle $\alpha\beta$ und $\gamma\beta$ ziehet, so ist, wo man immer die Punkte B, β annimmt die Summe der Quadrate dieser Linien immer einerley, nemlich $AB^2 + BC^2 = FC^2 + CG^2$ und $\alpha\beta^2 + \beta\gamma^2 = \alpha G^2 + G\gamma^2$. Denn wenn man im ersten Falle dem Punkte B, er liege in der Peripherie, wo er will, gegenüber den Punkt D absticht, um das ganze Parallelogramm ABCD ausziehen zu können; so sind, wo die Punkte B und D hinfallen, die Diagonalen desselben immer dieselbige, nemlich BD der Durchmesser des Kreises und AC die Entfernung der anfangs abgestochenen Punkte. Es ist also, vermöge des obigen immer

$$
\begin{array}{rcll}
AC^2 + BD^2 &=& 2(AB^2 + BC^2) & \text{aber} \\
AC^2 + BD^2 &=& 4(AE^2 + BE^2) & \text{daher} \\
\hline
4(AE^2 + BE^2) &=& 2(AB^2 + BC^2) & \text{oder} \\
\hline
2(AE^2 + BE^2) &=& AB^2 + BC^2 & \text{aber} \\
BE^2 &=& FE^2 & \text{also} \\
\hline
2(AE^2 + FE^2) &=& AB^2 + BC^2 &
\end{array}
$$

Wenn aber AE = EC = a und FE = EG = b; so ist FC = $b + a$ und CG = $b - a$.

$$
\begin{array}{ll}
\text{Mithin} & FC^2 = b^2 + 2ba + a^2 \\
\text{und} & CG^2 = b^2 - 2ba + a^2 \\
\hline
\text{folglich} & FC^2 + CG^2 = 2(b^2 + a^2) = 2(AE^2 + FE^2) \\
\hline
\text{also} & FC^2 + CG^2 = AB^2 + BC^2.
\end{array}
$$

Eben so macht man das Parallelogramm $\alpha\beta\gamma\delta$ vollständig, und beweiset alsdenn den Satz auf die vorige Weise. Rücken die Punkte A und C fort bis in F und G, so wird FC zu FG und CG = o; eben so rücken α und γ nach F und G, so wird αG zu FG und $G\gamma = o$: daher $Fb^2 + bG^2 = FG^2$, welcher unter dem allgemeinen Satze begriffener besondere Fall aus den Anfangsgründen der Geometrie bekannt ist.

Wenn in einer Ellipse A und C die zwey Brennpunkte sind, so ist AB + BC = FC + CG (s. **Ellipse**); in und ausserhalb dem Kreise giebt es also unendlich viele diesen angezeigtermassen ähnliche Punkte. (6)

Diagonalmensur, (Baukunst). Wenn man einen Grund oder Aufriß überzwerg schräge durchschneidet, so nennt man die Linie, welche solchen durchschneidet, die Diagonal, die Maaß, welche auf solcher genommen

*) s. Geometrische Tafel, Fig. 24. **) Fig. 23.

*) s. Geometrische Tafel, Fig. 25.

werden, die Diagonalmaase, das Messen selbst aber, oder das solchergestalten Abgemessene, die Diagonalmensur. Der Zimmermann nimmt Diagonalmensuren auf dem Werksatz seines Dachstuhls da, wo er Sparrenschiftungen zu machen hat. Der Steinhauer, da wo er schrägliegende, steigend und fallende Gewölber an Kellertreppen und dergleichen; der Steinhauer, wo er die Steine zu schrägen Gewölbern, zu Gesimsstücken und andern Dingen mehr zu hauen hat. (18)

Diagonalsection, (Bauk.) Ein Schnitt, der nach der Diagonal einer Fläche oder eines Körpers, das ist, schräg geschiehet. Bey Flächen werden hierdurch Linien, bey Körpern aber Flächen erhalten. Im erstern Fall ist die erhaltene Linie die Diagonallinie, im letztern aber die Diagonalfläche. (18)

Diagramma, bedeutet die Abbildung derjenigen Linien, Winkel, Flächen, Körper, die man vor Augen haben muß, um von demjenigen, was ein dadurch zu erläuternde Satz sagen will, sich den gehörigen Begriff machen und die Beweise begreiffen zu können. Die Figuren der Mathematiker gehören also hieher. (6)

Diagramma, (music.) Eine aus der Partitur geschriebene Stimme; manchmal wurde die Partitur selbst darunter verstanden. (25)

Diagramma, (Naturgesch.) ist der Linneische Beyname des Titelpersches. s. Persch. (9)

Diagrydium, Diacrydium, (Pharm.) So nannten die Aerzte das Scammoneumharz, nachdem sie seine zu heftige Wirksamkeit durch mancherley Beymischungen und andere Kunstgriffe gemildert zu haben glaubten. Sie lößten ein halb Pfund syrisches Scammoniumharz in einem Mörser unter beständigem Umrühren in kochend heissem Süßholztrank auf, gosen die milchweisse Auflösung langsam von dem schwärzlichten Bodensatze ab, kochten es dann bey einem ganz schwachen Feuer soweit ein, bis es die Consistenz eines Extracts hatte, und trockneten es dann bey einer ganz gelinden Wärme soweit aus, daß es zerrieben werden konnte; zum Süßholztrank kochten sie vier Loth Süßholz mit drey Pfunden Wassers soweit ein, daß nur noch ein halbes Pfund übrig blieb; so erhielten sie eine Art von wässerichtem Extract des Scammoniumharzes, dem sie den Namen Diacrydium liquiritia edulcoratum, oder wann sie sich statt des Süßholztrankes des Rosenaufgusses bedienten, den Namen Diacrydium rosatum beylegten: oder sie bereiteten z. B. sechs Loth auserlesenen Scammoniumharzes fein zerrieben auf einem weissen mit einer Nadel fein durchstochenen Papiere dünn und gleich aus, legten dieses Papier auf einen Rost, stellten unter diesen glühende Kohlen, auf welche sie nach und nach zwey Loth Schwefel streuten, und rührten, indem es so geräuchert wurde, damit es nicht schmelze und am Papier kleben bleibe, oder gar anbrenne, das Harz fleißig mit einer eisernen Spatel um; die letztere Zubereitung nannten sie Diacrydium sulphuratum, und alle gaben sie nur von vier bis zu zwölf Grannen, niemalen über fünfzehen. Einige bedienten sich auch der Quitten zu ähnlichen Absichten, und nannten es dann Diacrydium cydoniatum. (12)

Diah, oder **Diat**, ist bey den Arabern das Recht der Vergeltung, besonders, da der nächste Anverwandte eines Entleibten das Recht hatte, den Mörder zu verfolgen, und die Blutrache an ihm auszuüben. Der Bluträcher selbst hieß im Arabischen Tasir. (s. diese Artickel) Vor den Zeiten Mahomeds war es bey den Arabern üblich, daß wenn in einem Treffen ein Sclave der Araber, oder eine Frau war getödtet worden, sie an dessen Stelle einen Freyen unter den von den Feinden gemachten Gefangenen umbrachten. Mahomed konnte diese Gewohnheit nicht ganz abschaffen; er milderte sie aber doch. Die Worte im Koran hievon sind diese: „Das Gesetz der Diah, oder Wiedervergeltung ist für euch abgefaßt worden: der Freye soll sterben für den Freyen, Sclave für den Sclaven, das Weib für das Weib. Der Mörder aber, wenn ihm der Anverwandte die verwirkte Strafe schenkt, kann gerichtlich in Anspruch genommen, und nach rechtlichem Erkenntniß mit einer Geldstrafe ihm zur Wohlthat belegt werden. Diese Milderung ist von euerm Herrn befohlen worden, und sie ist Barmherzigkeit. Wer aber dawider handelt, und den Mörder tödtet, der wird eine schwerere Strafe leiden. Dies Gesetz der Wiedervergeltung hat die Erhaltung des Lebens zur Absicht, und das zu eurem Besten, ihr, die ihr einen vernünftigen Sinn habt, und euch von der Furcht der Strafe warnen lasset.“ Hier beweißt sich Mahomed als einen sehr unklugen Gesetzgeber. Er will auf einer Seite den schädlichen Folgen der Blutrache ausweichen, und macht doch wirklich das Wiedervergeltungsrecht, das zur Sicherheit des menschlichen Lebens abzielte, dadurch unnütze, daß er erlaubt, solches mit Geld abzukaufen. Das Leben des Armen ist gewiß schlecht gesichert, wenn es in der Macht des nächsten Anverwandten stehen sollte, Geld für die Beraubung desselben zu nehmen. Dieser darf nur arm oder geitzig seyn, so wird er sich leicht bewegen lassen, ein Büsegeld für das Leben seines Verwandten zu nehmen. Es sind deswegen nicht alle Ausleger des Korans hierinnen einig. Einige nehmen die gesetzte Erklärung an; andere aber sagen, dies Gesetz sey durch ein anderes, da es hiesse: Seele für Seele, Leib für Leib, abgeschaft worden. Das Büsegeld hieß im Arabischen Coavad, womit der Lateiner piaculum coedis übereinkommt. (22)

Diaireos species, ist ein vor Zeiten gebräuchliches Brustpulver, worunter viel Veilwurzel kommt. (9)

Diakissa, ist so viel als Diaconissa. s. Diaconissinnen.

Diakustik, s. Akustik.

Dialekte, oder **Mundarten**, sind diejenigen Abänderungen in einer Sprache, die unter den verschiedenen Theilen eines und eben desselben Volks, welches einerley Sprache redet, zu gleicher Zeit angetroffen werden. Sie unterscheiden sich von denjenigen Veränderungen, welchen eine jede lebendige Sprache durch die Länge der Zeit unterworfen ist. Eine jede Sprache, so lang sie als Muttersprache gesprochen wird, ist einer beständigen Veränderung unterworfen, welche endlich so groß werden kann, daß man sie kaum noch für eben dieselbe Sprache erkennt. Man will bemerkt haben, daß sich in Zeit von fünf bis sechshundert Jahren eine Sprache so verändern könne, daß die ältere den neuern ganz unverständlich sey. Solche Abänderungen einer Sprache nennen wir nicht Dialekte, sondern der Hauptunterscheidungscharakter derselben ist, daß diese Veränderungen zu gleicher Zeit in der Sprache verschiedener Provinzen angetroffen werden. So macht die Art, wie das Deutsche jetzo in Oesterreich, Meißen, Pommern, Niedersachsen, u. dergl. gesprochen wird, Dialekte der deutschen Sprache; aber die Art wie z. E. das Deutsche jetzo, und vor 400 Jahren in einer Provinz Deutschlands gesprochen worden ist, macht noch keine verschiedene Dialekte;

sonst müßte man Dialekte von allen Jahrhunderten haben. Der erste Grund von der Verschiedenheit der Mundarten in einer und eben derselben Sprache ist ohne Zweifel in der ursprünglichen Abstammung eines Volks zu suchen. Jedes irgend nur beträchtliche Volk bestund ursprünglich aus mehr verwandten Stämmen, die sich im Ganzen eben so voneinander unterschieden, als jeder einzelne Mensch von dem andern unterschieden ist. Jeder Stamm brachte also etwas ihm eigenes mit in die allgemeine Sprache. Mehr oder weniger Gemeinschaft unter den Stämmen, verschiedene Grade der Cultur, Clima und Boden, und andere zufällige Umstände mehr, konnten diese Verschiedenheit vermehren oder vermindern, sie konnten endlich aus dem, was anfänglich nur Mundart war, eine eigene sehr verschiedene Sprache machen, wenn nämlich die Trennung früh genug, und vor der völligen Ausbildung der Sprachen geschahe. Niedersächsisch, holländisch und flämisch, waren ohne Zweifel anfangs nur Dialekte, die sich aber in der Folge der Zeit immer mehr voneinander entfernt haben. Gleiche Beschaffenheit hat es mit der hebräischen, arabischen, chaldäischen und syrischen Sprache. Es haben sich verschiedene Gelehrte die Mühe gegeben, aus der Vergleichung der Sprachen mit Zuziehung der Geschichte einige Regeln festzusetzen, nach welchen man sowohl die Dialekte, als die verwandten Sprachen beurtheilen kann. Sie setzen erstlich gewisse charakteristische Wörter fest, aus deren Identität oder Verschiedenheit man auf die Verwandtschaft oder Nichtverwandtschaft der Sprachen und Dialekten sicher schliessen kann. Hierunter rechnet man, die Zahlwörter, Fürwörter, das Zeitwort seyn, die unentbehrlichsten Wörter des gemeinen Lebens, dergleichen sind die Wörter, welche die Glieder des menschlichen Cörpers, die nöthigen Geräthschaften, Kleidungsstücke, verschiedene Arten der Blutsfreundschaft, Dinge, die jederman vor Augen sieht, z. E. Sonne, Mond, Sterne, Himmel, Berg, Thal, Wasser u. s. f. bezeichnen, und endlich überhaupt die Stammwörter. Hievon aber sind auszuschliessen, alle Kunstwörter, ferner auch alle Wörter, die in Religionssachen und bürgerlichen Verbindungen gebraucht werden. Die Uebereinstimmung der vorhin benannten Wörter ist nun entweder sichtbar, und fällt einem jeden, der auch kein Kenner der Sprachen ist, in die Augen; oder sie muß erst aus gewissen Gründen hergeleitet werden. Ferner liegt sie entweder in der Bedeutung des Worts, oder in seiner äussern Gestalt. Dieses vorausgesetzt, bemerke man folgende Regeln: 1) Sprachen, in denen nur wenige charakteristische Wörter eine Identität haben, sind nicht miteinander verwandt, noch weniger Dialekte; denn diese kann blos zufällig seyn. 2) Sprachen, in denen die charakteristischen Wörter entweder zur Hälfte, oder nahe gegen die Hälfte, oder allenfalls bis zum dritten Theil identisch sind, können für verwandte Sprachen gehalten werden, doch kann diese Verwandtschaft nach der mehrern oder wenigern Uebereinstimmung, steigen und fallen. 3) Sprachen, in denen die charakteristischen Wörter über die Hälfte identisch sind, können für Dialekte einer Sprache gehalten werden. 4) Sprachen, in denen wenigstens zwey Drittheil der charakteristischen Wörter identisch sind, sind nahe verwandte Dialekte, und ihre Verwandtschaft steigt wieder, oder fällt, nachdem entweder die Identität mehr oder weniger sichtbar ist, ingleichen nachdem sie mehr über oder unter zwey Drittheilen ist. 5) Je sichtbarer die Identität der charakteristischen Wörter sowohl in der Bedeutung, als auch äussern Gestalt ist, je ungezwungener die Art der Herleitung von beyden ist; desto gewisser kann man seyn, daß Dialekte miteinander verwandt sind. Indessen darf man nicht glauben, daß nunmehr die ganze Sache erschöpft sey; es läßt sich noch vieles dabey erinnern. Ausser den vorhin angeführten Grundsätzen muß auch auf die grammatikalische Form gesehen werden. Wenn zwey Sprachen nicht nur in ihren Wurzelwörtern, sondern auch in den Biegungs- und Ableitungssylben miteinander übereinstimmen, und der Unterschied blos in den Vocalen und verwandten Consonanten besteht; so sind sie blosse Mundarten voneinander. Betrift aber die Abweichung andere Haupttöne, und finden sich in den Ableitungssylben merkliche Unterschiede, so erstreckt sich der Unterschied weiter; denn sind es nicht mehr blosse Dialekte, sondern es sind verwandte Sprachen. Man siehet leicht ein, daß auch hier verschiedene Stufen vorkommen können, nachdem der Unterschied oder die Uebereinstimmung in den bemerkten Stücken grösser oder kleiner ist.

Was wir bisher im Allgemeinen gesagt haben, das wollen wir nun auf einige besondere Fälle anwenden. Wir wollen zuerst von den morgenländischen Sprachen reden, unter welchen wir ausser der hebräischen die noch lebende arabische, dann die zwar ausgestorbene, aber in vielen Schriften noch vorhandene syrische und chaldäische, ferner, die aethiopische und samaritanische, rechnen. Daß diese Sprachen der Verschiedenheit ihrer Schriftzüge ohnerachtet, nichts anders als Dialekte einer großen Sprache, die ehemals in dem südwestlichen Theil von Asien geredet worden, sind, haben die Kenner derselben hinlänglich bewiesen. Syrisch und chaldäisch sind in der That einerley, und ihr kleiner Unterschied, der in der Setzung des Tons, und darinnen besteht, daß die Syrer etwas gröber o und au sagen, wo die Chaldäer ein langes a haben, ist nicht beträchtlicher, als bey uns der Unterschied des Stadt- und Dorfdialekts in einerley Land zu seyn pflegt. Mit beyden ist das hebräische beynahe so verwandt, als bey den Deutschen das obersächsische mit dem niedersächsischen. Mit dem hebräischen ist das arabische noch näher verwandt, als die beyden vorhergehenden Dialekte. Juden und Araber haben ehemals einander verstehen können, ohne daß sie einen Dollmetscher nöthig gehabt hatten. Man sehe B. der Richt. 7, 9-14. Diese nahe Verwandtschaft wird denjenigen nicht befremden, der bedenkt, daß die arabische, oder wie sie die Juden nennen, die ismaelitische Sprache, von den Nachkommen Abrahams, also von den Brüdern der Israeliten, geredet worden sey. Freylich bemerkt man bey diesen Dialekten, wie bey allen andern, daß in einem Dialekt ein Wort eine Bedeutung habe, dem es in den andern fehlt; daß auch einzelne Wörter in dem einen oder andern vorkommen, die man in den übrigen nicht findet; alles dieses beweißt weiter nichts, als daß die Zeit in dem einen Dialekt mehrere Veränderungen verursacht habe, als in dem andern. Finden wir doch selbsten im Deutschen, daß manche Worte vorkommen, die in der einen Provinz eine andere Bedeutung haben, als in der andern. Da nun alle diese Dialekte eine wechselsweise Verwandtschaft miteinander haben, so können sie auch wechselseitig zur Erlernung und Erklärung gebraucht werden, wenn man nur bemerkt, worinnen sie voneinander abgehen. So haben z. E. die Hebräer

und Araber da einen zischenden Buchstaben, wo die Syrer ein T haben, die Araber haben da ein S, wo der Araber ein Sch setzt, und umgekehrt, ein Sch, wo diese ein S haben. Man darf aber auch diese Freyheit in Versetzung der Buchstaben nicht zu weit treiben; denn sonst könnte man alles aus allem machen; sondern man muß aus der Analogie der Sprachen wissen, welcher Buchstabe in jeden Dialekt, vor jeden Buchstaben in den andern gesetzt werde. Man muß auch die Vergleichung nicht weiter, als auf die oben genannten charakteristischen Worte ausdehnen. Keine morgenländische Sprache ist frey von aller Mischung fremder Worte. In das syrische ist nach den Zeiten Alexanders des Großen viel griechisches gekommen; das arabische hat durch die Handlung einige lateinische und griechische Wörter, und in den neuern Zeiten persische und türkische Worte bekommen. Bey der Vergleichung der Dialekte muß alles, was fremd ist, weggerechnet werden. Eine Hauptcautel aber ist, daß man sich nicht blindlings auf die Wörterbücher verlasse; man muß die Sprachen selbst verstehen, wenn man von ihrer Analogie gehörig urtheilen will. Wir wollen nur einen einzigen Fall bemerken, der uns überhaupt überzeugen wird, wie vorsichtig man hier zu Werke gehen müsse. Es ist schon vorhin angemerkt worden, daß die morgenländische Dialekte regelmässig gewisse Buchstaben vor andere, die in den übrigen Dialekten vorkommen, zu setzen pflegen; anstatt sich nach dieser Beobachtung zu richten, folgen die harmonischen Wörterbücher blos dem Alphabeth, und setzen Stammwörter zusammen, die gar nicht zusammen gehören. So findet man z. E. das syrische Wort תורא ein Ochse, unter dem Stammwort תור erforschen, da es vielmehr bey dem hebräischen שור stehen sollte. Und nun giebt man sich unendliche Mühe, die Bedeutungen dieser verschiedenen Wörter miteinander zu vereinigen, und man verkauft oft Spiel des Witzes für philologische Beobachtungen. Viele von denjenigen, die einen Dialekt der morgenländischen Sprachen aus den andern erläutern wollen, haben ihre Geschicklichkeit nicht weiter getrieben, als daß sie etwa lesen, und im arabischen Otte und Kaf voneinander unterscheiden können; und nun gehen sie flugs an die Vergleichung der Dialekte selbsten. Wie elend aber solche Ableitungen ausfallen, ist am Tage. Wer einen Dialekt aus dem andern erläutern will, muß beyde vollkommen in seiner Gewalt haben; und daß man durch blosse Wörterbücher dieses nicht erreicht, ist jedem Kenner der Sprache bekannt.

Was die Dialekte der griechischen Sprache anbelangt, so verstehet man darunter diejenigen Veränderungen und Abweichungen von der gemeinen Regel, die man in den verschiedenen Gegenden; wo griechisch gesprochen wurde, antrift. Man rechnet ihrer gewöhnlich vier, den dorischen, jonischen, aeolischen und attischen Dialekt. Der dorische war diejenige Mundart, die man ursprünglich bey den Doriern in Thessalien antraf. Es war dieses ein sehr rauhes Volk, daher man auch den Abdruck ihrer Gemüthsart in ihrer Sprache antrift. Viele griechische Staaten, die in der Gemüthsart mit ihnen übereinkamen, nahmen daher auch den Ton ihrer Sprache an. Diesem Dialekt steht der jonische gerade entgegen. Er wurde von denjenigen geredet, die sich in Kleinasien niedergelassen hatten. Ob sie gleich ursprünglich aus Athen abstammten, so verwechselten sie doch gar bald die attische Feinheit mit der asiatischen Weichlichkeit. Nichts kann zärtlicher und weibischer seyn als dieser Dialekt; man mag nun auf den starken Gebrauch des *n*, oder auf die häufig unmittelbar auf einander folgende Vocalen, oder auf die häufigen Verkleinerungsworte, die in diesem Dialekt vorkommen, sehen, so wird man dasjenige, was wir gesagt haben, bestättigt finden. Diesem Volk war alles dasjenige, was männlich aussah, dergestalt fürchterlich, daß sie alle männliche Sachen, männliche Thiere, wenn es schon wilde Thiere waren, mit dem weiblichen Artikel bezeichneten. Sie lachten über die Dorier, als über bäurische und das Maul weit aufsperrende Leute; sie wurden hingegen wieder von ihnen, als Weichlinge verspottet. Von den Doriern stammte der aeolische Dialekt ab. Diese wohnten anfänglich in Griechenland, kamen nachher nach Asien, und bevölkerten endlich denjenigen Theil von Italien, der Großgriechenland genennt wurde. Dieser Dialekt ist gleichsam die Mutter der lateinischen Sprache. Die feinste Mundart hatten die Athenienser, und daher haben auch die vornehmsten Schriftsteller der Griechen in dieser Mundart geschrieben. Ein jeder von diesen Dialekten hat nicht nur seine besondere Worte, sondern giebt auch einigen gemeinen Worten eine besondere Bedeutung. Z. E. das Wort Θαυμαζω heißt in der gemeinen Bedeutung: ich verwundere mich, bey den Attikern aber, ich gebe den Lohn. Θελω, heißt ich will, bey den Attikern, ich kann. In der gemeinen Sprache heißt Φαρμακον, Gift, bey den Joniern die Farbe. Φονος heißt gewöhnlich der Todschlag, bey den Doriern bedeutet es einen Menschen, der mit seinen Sünden den Tod verdient hat.* Einige reden auch von einem poetischen Dialekt, es ist aber dieses nicht sowohl ein besonderer Dialekt, als vielmehr eine Freyheit, die den Dichtern gestattet wurde, sich in ihren Versen aller Mundarten zu bedienen. Jede dieser Mundarten hat ihre besondere Abweichungen, theils in der Verwechselung der Buchstaben, theils in der Setzung des Tons, theils in der Beugung der Nenn- und Zeitwörter, theils auch in der Verbindung der Wörter. Diese besondere Abweichungen muß man theils aus der Grammatik, theils aus der Lectüre der besten Schriftsteller sammeln.

Was die neuere Sprachen anbelangt, so ist gleichfalls keine, die nicht ihre besondere Dialekte habe, die zum Theil in den allgemeinen Bestimmungsgründen, davon wir oben geredet haben, theils auch in der Vermischung mit andern Völkern, ihren Grund haben. Von den Dialekten der deutschen Sprache, vor der großen Völkerwanderung läßt sich wenig sagen. Durch die unaufhörliche Wanderungen und Vermischungen der deutschen Völkerschaften waren auch ihre Mundarten beträchtlichen Aenderungen ausgesetzt. So redeten z. E. die ältesten Franken allem Ansehen nach eine niederdeutsche Mundart, davon man noch in dem salischen Gesetze Spuren findet. (s. deutsche Sprache.) Wie sie sich den südlichern Völkerschaften unterwarfen, so gewöhnten sie sich nach und nach an die oberdeutsche Mundart, oder vermischten sie vielmehr mit der ihrigen, und daraus entstund eine dritte, nemlich die fränkische. Nach der großen Völkerwanderung treffen wir in Deutschland fünf große Völkerschaften an, die Franken, Alemanen oder Schweden, Baiern, Thüringer und Sachsen; und daraus entstunden auch fünf Mundarten, wovon eine jede wieder kleinere Dialekte unter sich hatte. Die deutschen Mundarten

waren also besondere Nuancen, zwischen der oberdeutschen und niederdeutschen. Die erste hatte folgende Eigenschaften; 1) liebte sie die Fülle des Mundes, daher hatte sie einen besondern Gefallen an den blasenden und hauchenden Mitlautern, z. E. für Befehl, sagten die Oberdeutschen Beselich, 2) liebte sie die vollen Doppellauter, statt der wohlklingenden Selbstlauter, z. E. fleussen, für fliessen, Hous für Haus; Ainigung für Einigung, Liecht, für Licht, 3) war sie im Ausdruck hart, daher ließ man das weibliche e an den Foemininis, an dem Plural, und an den Adjectiven weg, z. E. die Räth, die Städt, der gütig Gott, 4) zog sie Sylben gern zusammen, z. E. Gnossenschaft, für Genossenschaft, 5) verdoppelte sie die Mitlauter ohne Noth, z. E. Umbstand, darumb, 6) verwechselte sie harte Mitlauter mit den weichen, z. E. Paum, für Baum, 7) war der Gebrauch der Participien bey ihnen vorzüglich stark, z. E. die vorgeschützt werden wollende Dürftigkeit; der angegeben werden wollende Unterschied. Dieser Dialekt ist sehr früh ausgebildet worden, welches man an den vielen eigenthümlichen Worten siehet, an deren Statt die andere deutsche Dialekte fremde entlehnet haben. Z. E. Gant, für Auction; Feldrichter, für Auditeur; Fahne, für Compagnie, Feldflüchtiger, für Deserteur; Fundbuch, für Inventarium, und viele andere, die zum Theil auch in der hochdeutschen Sprache noch üblich sind, zum Theil mit Unrecht aus der Mode gekommen sind. Wenn doch unsere Sprachenverbesserer diese alten Denkmäler fleissiger studirten; so würden sie unsre Sprache mit einheimischen Produkten herrlich bereichern können. Unter diesen Hauptdialekt gehört der schwäbische, baierische und thüringische Dialekt, mit mehr oder wenigern Abänderungen. Sie theilt sich wieder beynahe in so viele Dialekte als Provinzen sind. Der andere deutsche Hauptdialekt, ist der niederdeutsche, sächsische im eigentlichsten Verstand, oder wie man ihn oft nennt, der plattdeutsche; dieser beherrscht die nördlichen Gegenden Deutschlands von den niederländischen Gränzen bis an die litthauischen. Wenn man das ausgestorbene angelsächsische, und die damit in einiger Verbindung stehende nordische Sprachen dazu rechnet, so muß sie ehemals von einer eben so großen Ausdehnung gewesen seyn, als das oberdeutsche. Sie ist von der oberdeutschen in den meisten Stücken das Gegentheil, und unter allen deutschen Mundarten in Ansehung der Töne die wohlklingendste und angenehmste; sie hasset die hauchenden, zischenden und blasenden Töne; aber sie ist desto reicher an kernhafter Kürze; aber sie ist bey weitem nicht so cultivirt als die oberdeutsche. Zu der Zeit, da die oberdeutsche Mundart sehr stark ausgebessert war, im achten Jahrhundert, blieb Niedersachsen, welches damals von den Wenden bewohnt war, weit zurück; wenn auch in der folgenden Zeit einige Dichter unter ihnen auftraten, so dichteten sie in der oberdeutschen Mundart. Aus diesen bildete sich eine dritte Mundart, die sogenannte hochdeutsche, die im Grunde nichts anders ist, als eine durch das obersächsische gemilderte oberdeutsche Mundart. Man vergleicht diese drey Dialekte der deutschen Sprache mit den Dialekten der griechischen. Den oberdeutschen vergleicht man mit dem dorischen, den niederdeutschen mit dem jonischen, und den hochdeutschen mit dem attischen Dialekt. Dieser leztere ist zwar jünger, als die beyden vorhergehenden, bereichert sich aber aus beyden, ist durch Geschmack und Gelehrsamkeit am meisten ausgebildet, und wird in Schriften allgemein gebraucht. Einige reden auch von einer eklektischen Mundart, und verstehen darunter das reine hochdeutsche, wie es in den Schriften der schönsten Geister vorkommt. Da man in keiner Provinz völlig so redet wie man schreibt, so hält man diejenige Mundart für die reinste, welche der feinen Art zu schreiben am nähesten kommt. (22)

Dialektik, nannten die Griechen, was uns Vernunftlehre oder Logik heißt. Eigentlich ist es die Kunst sich zu unterreden; weil aber die ältesten Philosophen Unterricht durch Fragen und Antworten ertheilten, so daß der Lehrer dem Schüler Fragen zur Beantwortung vorlegte, und aus den Antworten weiter schloß; weil vornehmlich diejenige sich dieser Methode bedienten, welche andere von paradoxen Sätzen überführen, oder durch Sophistereyen hintergehen wollten: so wurde die Bedeutung des Wortes nur auf diese Arten von Unterredungen eingeschränkt. Eben das gab Anlaß die Regeln solcher Gespräche, das ist, des Raisonnements festzusetzen, und so blieb die Benennung erst der Kunst zu schliessen, hernach der ganzen Vernunftlehre. Das übrige wird in der Geschichte der Logik erwähnt werden. (17)

Dialemna, heißt so viel als Achyrexie. s. unter Fieber.

Dialepsis, wird in der Chirurgie der Raum genannt, welcher beym Verbinden eines Bruchs mit einer Wunde, oder eines Geschwürs gelassen wird, damit diese zur Heilung befördert werden. (4)

Dialia. Der Gottesdienst und die Opfer, welche der Oberpriester des Jupiters, Flamen Dialis zu besorgen hatte, hiessen Dialia. War der Flamen Dialis krank, oder war sein Amt erledigt, so vertraten die Pontifices seine Stelle, wie dies, nach des Flamen Dialis Cornelius Merula Hinrichtung, 72 Jahre hindurch geschehen ist. (21)

Dialion, (botan.) ist ein Beynamen der Sonnenwende (*Heliotropium* Linn.) (9)

Dialis Flamen, s. Flamen.

Dialium, (botan.) s. Zwieback.

Diallage, wird diejenige Figur genennt, wenn der Redner alle angeführte Beweisgründe kurz zusammen drängt, um damit desto stärker auf das Herz des Zuhörers zu würken. Die Lateiner nennen sie Consummatio, auch Cumulus. s. Peroratio. (22)

Diallelon, ist der Name eines Beweisgrundes, womit die Sceptiker darthun wollten, daß keine Gewißheit in der menschlichen Erkenntniß statt habe. Sie behaupteten nämlich, daß wir lauter sogenannte Zirkel im Beweisen machten, d. i. daß wir immer das erste, woraus wir das andere herleiten, selbst wieder auf das andre bauten, daher nichts auf eine gehörige Weise zu beweisen im Stande seyen, folglich von nichts wahre Gewißheit hätten. Denn wenn wir z. E. sagen wollten, wir haben die rechte Idee von einem Dreyecke, so müßten wir versichert seyn, daß unsre Idee vom Dreyecke mit dem Dreyecke selbst übereinstimme. Wir müßten also jene mit diesem vergleichen und zusammenhalten können, um die Uebereinkunft beyder wahrnehmen zu können. Wir haben aber keine Dreyecke im Kopfe, sondern blos allein die Idee, wir kennen es nicht anders als blos aus unsrer Idee, ohne welche wir gar nichts von ihm wüßten. Unterschieden von der Idee müßten wir das Dreyecke anschauen und dieses angeschaute gegen jene halten, wenn wir mit Bestand urtheilen wollten. Wie kann man

man aber das Dreyecke anschauen mit Beyseitsetzung der Idee desselben? Also was gethan werden müßte, können wir nicht thun, und was wir wirklich thun: indem wir unsre Idee vor die rechte halten, weil sie mit der Sache übereinstimmet, und glauben, sie stimme mit der Sache überein, weil sie die rechte ist, taugt nichts. Also heißt unsre ganze Erkenntniß nichts. Dieses Argument wird Diallalon genennt. (6)

Dialog, unter diesem Wort versteht man entweder das Gespräch und die Unterredung selbst, oder die Art des Ausdrucks, dessen man sich dabey bedient. Wir sehen es hier als ein Wort der Kunst an, und verstehen darunter eine Nachahmung einer Unterredung solcher Personen, die einander ihre Empfindungen und Gedanken so zu erkennen geben, daß dadurch zugleich ihr ganzer Charakter sichtbar wird. Wenn man jemanden ohne Zurückhaltung mit einem andern reden hört, so kann man dadurch sein ganzes Herz auslauern. Er trägt nicht nur seine eignen Gedanken vor, sondern richtet sich nach der Gelegenheit, die ihm der andere giebt, solche auf verschiedenen Seiten zu zeigen: bald beantwortet er einen Einwurf, und läßt den unbemerkten Zuhörer sehen, ob ihm die Sache, worüber sie miteinander reden, interessant sey oder nicht, und aus was vor einem Gesichtspunkt er sie ansehe; bald muntert er den andern auf, oder wird von ihm aufgemuntert, seine Gedanken lebhafter und bestimmter auszudrucken; bald unterbricht einer den andern, und läßt den Zuhörer eben dadurch tiefer in das innerste seiner Seele sehen. Wenn wir den Dialog nach seiner Absicht betrachten, so können wir ihn in zwey Hauptgattungen eintheilen: denn der Dichter wie der Redner haben dabey entweder die Absicht, eine gewisse Wahrheit ins Licht zu setzen; oder die Sinnes- und Gedenkungsart gewisser Menschen dadurch sichtbar zu machen. Jenen wollen wir den belehrenden Dialog, und diesen den schildernden nennen. Die Art, durch wechselseitige Unterredung zu lehren, hat viel vorzügliches. Wir sind nicht immer im Stand einen langen ununterbrochenen Vortrag anzuhören; auch sind wir nicht immer aufgelegt, eine Reihe von zusammenhängenden Vernunftschlüssen zu übersehen. Durch Unterredung aber kann Gewißheit in die Seele kommen, ohne den schwerfälligen demonstrativischen Gang zu gehen. Durch Fragen und Rückfragen wird dem Lehrer die schönste Gelegenheit gegeben, eine Wahrheit gerade in der Lage zu zeigen, wie sie dem Schüler am eingreifendesten ist. Die Weltweisen der alten Zeit, Griechen und Römer haben sich dieser Art des Unterrichts, sowohl im mündlichen als schriftlichen Vortrag bedient. Sokrates, Plato, Xenophon, Cicero, haben die wichtigsten Materien in Dialogen abgehandelt. Es können zwar alle Arten der Gegenstände gesprächsweise abgehandelt werden; doch sind diejenigen, die sinnlich können gemacht werden, vorzüglich geschickt dazu. Fontanelle in seinen Gesprächen von mehr als einer Welt, hat eine Probe gegeben, wie auch speculativische Materien ein Gegenstand der Unterredung seyn können. Der Redner muß nur niemals den Gesichtspunkt des Dialogs aus den Augen lassen. Das Gespräch soll keine methodische Abhandlung seyn. Wann einer in einer Gesellschaft das Wort allein führen will, gesetzt er trägt noch so gute und nützliche Dinge vor; so wird er die Aufmerksamkeit und Geduld der Anwesenden bald ermüden. Der Dialog vertritt die Stelle einer gesellschaftlichen Unterhaltung, und muß also auch nach dieser Form eingerichtet seyn. Diejenigen Gegenstände schicken sich also vorzüglich gut zu Dialogen, die auf eine sinnliche und anschauende Art vorgetragen werden können. Der Leser siehet sich alsdenn als die zweyte der unterredenden Person an, nimmt an der ganzen Unterredung Antheil, und unvermerkt schleichen die Begriffe in seine Seele. Dieser Theil der Redekunst ist einer der schätzbarsten. Hier hat man Gelegenheit die wichtigsten Beobachtungen der Vernunft auf die einfältigste und deutlichste Art vorzutragen. Hiedurch können die entdeckten Wahrheiten, deren Anwendung sich über Geschäfte und Unternehmungen erstreckt, auf eine so einleuchtende Art vorgetragen werden, daß man sich derselben auf die leichteste Art bedienen kann. Es wäre zu wünschen, daß sich die neuern Weltweisen dieser Lehrart mehr bedienten; sie würden durch die Popularität der Dialogen weit mehr Nutzen schaffen, als durch einen mit vielem Gepräng der Weisheit gezierten philosophischen Vortrag. Wer in dieser Art des Vortrags glücklich seyn will, muß ausser einer genauen Kenntniß des menschlichen Herzens und seiner Tiefen, besonders den Gang kennen, den die Seele nimmt, wenn sie ihre Begriffe entwickelt; er muß die verschiedenen Wendungen kennen, in denen sich die Begriffe der Menschen herumdrehen; er muß die stufenweise Entwickelung der Begriffe kennen, um sich in seinen Gedanken in die Denkungsart derjenigen zu setzen, die an der Unterredung Theil nehmen, damit er nicht blos den Lehrer seine Rolle gut spielen läßt, sondern auch den, der unterrichtet werden soll, nicht als einen stummen Zuhörer auftreten läßt, der höchstens nur ja und nein antworte. Beyde müssen zusammen arbeiten, und ihre Begriffe und Aeusserungen müssen einander mit gleichem Schritt zur Seite gehen. So sind die Dialogen des Plato, die auch als Werke der Kunst betrachtet, von den neuern sorgfältig studirt zu werden verdienen. Die andere Gattung der Dialogen sind schildernde, wo durch die Unterredung mehrerer Personen der Charakter der einen geschildert werden soll. Alle Aeusserungen der redenden Personen müssen dahin abzielen, jeden Gedanken der Hauptperson in ein helles Licht zu setzen; hiezu müssen alle Reden der übrigen genau abgepaßt seyn. Es versteht sich von selbst, daß der Redner und Dichter die Charaktere der Menschen genau kennen müssen. (s. diesen Artik.) Sein Genie muß besonders beugsam seyn, daß es sich in jede Sinnesart und Gesichtspunkt leicht zu setzen wisse, und jede Aeusserung des Verstandes und des Gemüthes leicht ausdrücken kann. Er muß besonders den Umgang der Welt kennen, und mit gehöriger Aufmerksamkeit studiren; und dadurch wird er in Stand gesetzt, seine Personen so reden zu lassen, wie es die Natur der Sache erfordert. Dergleichen Dialogen können entweder vor sich behandelt werden, oder sie gehören zum Drama. Von dem letzten sind sie ein wesentliches Stück, und nie wird solches zu einer gewissen Vollkommenheit kommen, wenn nicht vorher der Dialog gut bearbeitet ist. Vielen von unsern neuern dramatischen Dichtern kann man Genie in der Anlage des Drama nicht absprechen; aber der gute Dialog fehlt den meisten. Es ist bey weitem noch nicht genug, daß man nur die Personen abwechselnd miteinander reden läßt; sondern alle Reden und Gegenreden müssen genau ineinander passen, und einen verhältnißmäßigen Einfluß auf das Ganze haben. Keine von den redenden Personen darf Gesinnungen äussern, die dem gemeinschaftlichen Interesse zuwider

sind; keine darf aber auch etwas sagen, das nicht dazu gehörte, oder ganz überflüssig wäre. Niemals darf der Dialog leer seyn. Der Stil des Dialogs muß sich der natürlichen Art zu reden, so sehr nähern, als möglich ist, muß sich aber genau nach den Empfindungen der redenden Personen richten. (22)

Dialogismus, ist eine oratorische Figur, da ein Redner seinen Gegner redend einführt, und sogleich auf seine Einwendungen antwortet. Z. E. Cic. pro Archia, c. 4. At domicilium Romae non habuit? is, qui tot annis ante civitatem datam, sedem omnium rerum ac fortunarum suarum Romae collocavit. At non est professus? immo vero iis tabulis est professus, etc. (22)

Dialysis, (medicin.) heißt überhaupt ein Unvermögen der Naturkräfte zu den Functionen des Körpers. (9)

Dialysis, ist eine oratorische Figur, wenn in einer Rede die sonst nöthigen Verbindungswörter ausgelassen werden. Sie wird auch Dialyton genennt, und ist eben die Figur, die man sonsten Asyndeton nennt. Z. E. Ferte citi flammam, date tela, impellite remos. In der Grammatik wird mit diesem Wort zuweilen die Diaeresis benennt. (22)

Diamant, Demant, *Diamas, Gemma vera, colore aqueo* Cartheus. *Gemma nullo colore tincta.* Woltersd. *Gemma pellucidissima, duritie summa, colore aqueo, igne persistens.* Waller. *Alumen lapideum pellucidum solidissimum.* So nennet ihn der Ritter Linne, wegen der Aehnlichkeit, die er mit den Alaunerystallen hat. Den Namen *Anachites*, Angstbefreyer, hat dieser Stein dem lieben Alterthum zu danken, weil er ein kräftiges Mittel gegen die Gemüthsunruhe und Schwermuth abgeben sollte. Freylich würde sich mancher aus aller Unruhe und Verlegenheit setzen können, wenn er eine hinlängliche Menge eines solchen Angstbefreyers hätte, aber andere Heilkräfte wird ihm niemand zurechnen. *Adamas*, so viel als ungezähmt, unbezwinglich, nannten ihn die Griechen und Lateiner, um seiner ungemeinen Härte willen, und glaubten von ihm, daß er weder durch Eisen und Hammer zertrümmert, noch durch die Gewalt des Feuers bezwungen werden könne: aber frisches warmes Bocksblut sollte ihn nach und nach erweichen, und in die feinsten und fast unsichtbaren Theile auflösen. Ohnerachtet nun sowol dieses als jene Unverletzlichkeit im Feuer unter die Fabeln der Alten gehört; so hat man doch den Diamant in neuern Zeiten als den härtesten Edelstein befunden, den weder die schärfste Feile noch die stärkste saure Geister anzugreifen im Stande sind; nur dem heftigen Feuer der Brennspiegel, den Porcellan- und Glasöfen kann er nicht ganz widerstehen, wie die zuverläßigste Versuche in unsern Zeiten hinlänglich genug bewährt haben. Die Akademie zu Florenz, der Kaiser Franz I. dessen Bruder, der Erzherzog Carl zu Brüssel, haben dergleichen kostbare Versuche unternommen, und gefunden, daß der Diamant dem Brennpunkte eines guten Brennspiegels lange genug ausgesetzt, erstlich trübe geworden, und endlich nach und nach verdunstet sey.

Unter allen Edelsteinen und crystallinischen Körpern ist der Diamant der dichteste, härteste, reinste und feurigste Stein. Wird er im Finstern an einem Glas gerieben, oder eine kurze Zeit in starken Sonnenschein gelegt, so fängt er an zu phosphoresciren, welches er auch thut, wenn er etliche Stunden unmittelbar vor dem Versuch in einem Tiegel geglühet worden ist. (s. Lessers Lithotheologie S. 308. und die Abhandlungen der Pariser Akademie vom Jahr 1707. S. 1. 1735. S. 347.) Diese Eigenschaft, im Finstern zu leuchten, will man sogar an ihm entdeckt haben, wenn er in ein über den mittlern Grad des Siedens erhitztes Wasser getaucht worden; vielleicht aber haben alle die Steine mit ihm solche Eigenschaft gemein, welchen sie Boyle und andere Schriftsteller abzusprechen geneigt sind, wenn sie erst gehörig erwärmt oder lange genug gerieben worden.

Der gelehrte Herr Brückmann setzet den Diamant in seiner Abhandlung von Edelsteinen unter die Rubrik von quarzartigen im Anbruch glänzenden oder glashaften und in Crystalle anschiessenden Edelsteinen, als den vorzüglichsten und edelsten, oben an, ein Rang, den er schon in den ältesten Zeiten eines Plinius in seiner Naturhistorie, Cap. 4. des 37. B. behauptet hat. Schon damalen hatte er vor allen andern Dingen den höchsten Werth, und wurde nur von Königen getragen; auch erzeigte man ihm die Ehre, seinen Geburtsort neben und in dem Golde und andern edlen Metallen anzuweisen. Sogar der nackende Indianer, dem sonst ein stolzer Europäer wol wenig Geschmack zutrauet, weis gleichwol dem Diamant in Ansehung seiner Kostbarkeit und innern Werthes alle Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Wenn es wahr ist, was der Engländer Jefferies hiervon erzählt, so gebrauchen ihn einige Indianer zu einer Art von Ahnentafel. Die Grossen unter denselben halten sich viele Sclaven zum Diamantsuchen; sind sie nun so glücklich, einen ausserordentlich grossen zu finden, so heben sie ihn auf das sorgfältigste als einen Schatz auf, der ihrer Familie ein besonderes Ansehen gibt. Kommt er nun auf den letzten der Familie, oder auf einen solchen, der den Untergang seines Stammes zum voraus merkt, so wird alsdann dieser Stein dergestalt vergraben, daß er nicht leicht wieder gefunden werden kann: denn kein Indianer kann es leiden, daß jemand anders eine Sache besitze, die ihm so kostbar war. Daher soll es nach Jefferies Meinung kommen, daß viele Diamanten unwiederbringlich verloren gehen. Je mehr nun ein solcher Diamant Zeichen seiner gehabten Besitzer hat, um so viel höher ist sein Werth. Er ist dem Indianer das, was dem Europäer eine Ahnentafel von Pergament ist. Herr Bergrath von Born in seinem *indice fossilium* nennet die Steinart des Diamants mit den übrigen feinen Edelsteinen dieser Classe *Quarzum nobile*, edlen Quarz, welche Benennung seine innere Beschaffenheit und Bestandtheile näher bekannt macht. Die Edelsteine bestehen, nach Hrn. Prof. Gmelin in seiner Einleitung in die Mineralogie vornemlich aus Kieselerde, mithin auch der Diamant. Herr Brückmann sagt: „Man findet die rohen Diamanten unter zweyerley Gestalt, nemlich als Crystalle und als Kiesel. Die Diamantcrystalle haben sechs Ecken und acht Seiten, die Triangel sind. Ein solcher Crystall bestehet aus zweyen im Grunde viereckigten Pyramiden, welche man sich mit ihren Grundflächen aufeinander gesetzt vorstellen muß. Er hat also oben und unten vier dreyeckigte Seiten, wovon vier die obere, und eben so viel die untere Pyramide ausmachen. Hierzu zählen noch einige, als wahre Diamantarten: sechsseitige mit dreyseitigen Seiten, und cubische oder sechsseitige mit acht Ecken. Die Diamantkiesel, welche mit andern Kieseln vollkommne Aehnlichkeit haben, findet man länglich, platt, oder rund. Alle Naturforscher stimmen darin überein, daß sie aus vorgedachten Crystallen, durch die Länge der Zeit,

wenn sie durch die Bewegung des Wassers fortgestossen, an andern harten Bergarten, durch das Reiben ihre Ecken und crystallinische Form verlieren, entstehen. Sie werden daher oft sehr entfernt von ihren Erzeugungsorten, in Bachen, Flüssen und Sand, gefunden. Zuweilen finden sich Diamanten, die in schnellen Strömen unter dem Sand fortgeführt und dadurch polirt und vollkommen durchsichtig werden. Es ist wol gewiß zu vermuthen, daß die Alten keine andere als diese Art Diamanten gekannt haben, da es erst ohngefähr 300 Jahre sind, nemlich 1476. daß Ludwig von Berken, ein Edelmann aus Brügge, die Kunst erfand, die Diamanten zu schleifen und zu brillantiren. Carl der Kühne, lezter Herzog von Burgund, hat den ersten Diamant ohngefähr um iene Zeit schleifen lassen. Er war dick und in Form einer Pyramide geschliffen. Der Herzog hatte ihn zwischen drey Rubinen und vier grossen Perlen fassen lassen, und trug ihn am Hals an einer goldnen Kette. Die Fugger von Augsburg kauften ihn den Bernern ab, die ihn nach der Niederlage des Helden bey Morat erbeutet hatten; sie verhandelten ihn wieder an König Heinrich den VIII. in England. Als die Königin Maria ihre Tochter an Philipp den II. König in Spanien vermählte, so kam dieser Stein an diesen Prinzen. Jene vier Steine, welche in der Abtey des h. Dionysius in Frankreich an der Schnalle des königlichen Mantels, Carls des Grossen, sich befinden, sollen nichts anders als von der Natur geschliffene Diamanten seyn.

Das Vaterland der Diamanten ist jezo bekannt genug. Die besten und reichsten Diamantgruben befinden sich in der Provinz Carnatika, des Königs zu Visapour, und zu Golkonda, im Gebiete des grossen Moguls, im Königreich Bengala, in der Insel Borneo, unter dem Aequator in dem Fluß Succadan, und an mehrern Orten. Die schönsten Diamanten werden daselbst in einer steinigten Masse angetroffen, und sind mit einer sandigen Erde umgeben. Die fehlerhafte liegen in einer Mutter von fetter, schwarzer oder anders gefärbten Erde. Tavernier versichert, daß überhaupt die Edelsteine allezeit etwas von der Farbe des Bodens annehmen, in welchem sie erzeugt worden. Herr von Bomare giebt in seinem *Dictionaire d'histoire naturelle*, von den Geburtsörtern der Diamanten, wie nicht weniger von der Arbeit, wie sie gewonnen werden, die besten Nachrichten, weil er sie aus den besten und glaubwürdigsten Schriftstellern genommen hat. Wir müssen das wichtigste davon anführen, so wie es Herr Brückmann in seiner **Abhandlung von Edelsteinen** angemerkt hat.

Die besten und ergiebigsten Diamantbrüche sind in dem Königreich Golkonda, Visapour und Bengalen, an den Ufern des Ganges und auf der Insel Borneo. Der Bruch zu Raolconde in der Provinz Carnatika, 5 Tagereisen von Golkonde und 8 bis 9 von Visapour. In diesen Gegenden ist der Boden sandig und steinig. Die Felsen haben einen ganzen und halben Zoll breite Adern, mit Erden angefüllt, worinnen sich die Diamanten finden. Diese Erde wird mit eisernen Haken hervorgezogen, gewaschen und gesiebet, damit man die Diamanten heraussuchen könne; diese Arbeit wird zwey bis dreymal wiederholt, bis alle Diamanten rein ausgesucht worden. Die andere Mine, welche in der Landsprache Gari, und in der persischen Culor genannt wird, liegt gegen Morgen 7 Tagreisen von Golkonda. Daselbst arbeiten zum öftern bey 7000 Menschen, Männer, Weiber und Kinder. Wenn man den Ort ausgesucht hat, wo man graben will, so macht man eine andere Stelle in der Nähe eben, umgiebt sie mit einer 2 Fuß hohen Mauer, in welcher man hin und wieder Oefnungen läßt, durch welche das Wasser ablaufen kann. Man durchsucht alsdann den ersten Ort; die Mannspersonen durchgraben die Erde, die Frauen und Kinder tragen sie in die ummauerte Stelle. Man gräbt so tief, bis man Wasser antrift, das man zum Waschen der aufgeschütteten Erde anwendet. Man giefet es auf dieselbe, unten fliesset es durch die an der Mauer gelassene Oefnungen wieder ab. Nachdem die Erde zwey bis dreymal gewaschen ist, lässet man sie trocknen, und reinigt sie durch Schwenken in Körben; nachher suchen die Arbeiter die Diamanten mit den Händen aus. Gegenwärtig sind die Adern oder Gänge dieser Gruben beynahe erschöpft. Die Diamanten, welche hier gefunden werden, sind gröstentheils schön, groß und von gutem Wasser. Doch finden sich auch gelbe und von andern Farben. Einige haben eine glänzende, durchsichtige und grünliche Schale oder Rinde, wobey jedoch das Innere des Steins schön und weiß zu seyn pflegt. Die Gruben zu Ramiah, Barem und Mutlampelee haben eine gelbliche Erde, und ihre Diamanten fallen in das blauliche. Die Gruben zu Wassergerree und Mannemurg sind in dem Felsen bey 50 Klafter tief. Die erste Lage des Felsen ist ein weisser harter Stein, in welchen man eine Grube 6 Fuß tief gräbt, bis man auf eine eisenhafte Bergart kommt. Man füllet diese Grube mit Holz an, und unterhält etliche Tage lang ein starkes Feuer, so kann man hernach den mürben Stein, nachdem das Feuer mit Wasser gelöscht worden, 4 Fuß tief ausgraben. Alsdann trift man eine Ader von rother Bergart an, welche sich unter dem Felsen auf 2 bis 3 Klafter erstreckt. Diese Erde wird herausgenommen, und wenn man Diamanten darin entdeckt, so wird so tief gegraben, bis man Wasser antrift, wobey sich die Arbeit endiget. Die Bearbeitung dieser Gruben erfordert viele Kosten. Hingegen ist die Grube von Muddemurg leicht zu bearbeiten, und übertrift die andern an guten Diamanten, welche zum Theil 24 bis 40 Grän wiegen. Die Grube zu Melwillee wurde 1760 entdeckt, und hat viele gut geformte Diamanten, die zum Theil 60 bis 90 Grän wiegen; allein sie fallen gelblich. Ob sie gleich, wenn sie aus der Grube kommen, ein gutes Wasser zeigen, so verlieren sie dennoch auf der Scheibe ihren guten Glanz, und sind von schlechter Dauer; sie sind daher nicht sehr beliebt. Man zweifelt nicht, daß die Gruben des Königreichs Visapour nicht eben so grosse und schöne Diamanten geben sollten, als die aus dem Königreich Golkonda; allein politische Absichten des Königs von Visapour gestatten nur, die Gruben zu bearbeiten, welche nur kleine Diamanten hervorbringen; zwar ist bey diesen Gruben weniger zu gewinnen, allein sie sind auch wohlfeiler und nicht so gefährlich zu bearbeiten als die zu Golkonda. Diese Könige lassen nur wenige Gruben bearbeiten, damit die Diamanten nicht zu gemein werden, und die grösten lassen sie sich jederzeit einliefern, daher die grosse Diamanten in Europa selten sind. Es werden ausser diesen noch an mehrern Orten Diamanten gefunden, z. B. im Fluß Gouel im Königreich Bengalen, im Flusse Succedan auf der Insel Borneo. Obgleich die Oberherrn des Landes die Ausfuhr der Diamanten nicht gestatten, und die mehreste Bewohner dieser Gegenden noch wild und grausam sind, so haben doch die Portugiesen heimlich

Mittel gefunden, diese Diamanten von denen einzutauschen, welche sie, aller Wachtsamkeit der Aufseher ungeachtet, aus den Gruben stehlen. Daß es brasilianische Diamanten gebe, nemlich solche, die wirklich in brasilianischen Bergwerken gefunden werden, leugnet zwar Jefferies in seiner **Abhandlung von Diamanten.** Er siehet alle Steine, die aus Brasilien in Menge zu uns gebracht werden, als wirklich orientalische an, welche die Einwohner von Brasilien von den Indianern erhandeln, und nach Portugall zum Verkauf schicken. Er beruft sich darauf, daß er nach angestellter sorgfältigen Untersuchung nie einigen Unterschied zwischen brasilianischen und orientalischen Diamanten habe entdecken können. Gleichwol ist es nicht zu leugnen, und die sichere Erfahrung dieses Jahrhunderts setzt es ausser Zweifel, daß sich in Brasilien wirklich Diamanten, so wie andere Edelsteine, finden lassen, und zwar in dem Fluß Melhoverde in Brasilien, welche man unter dem Namen portugiesische Diamanten verkauft. Auch giebt es daselbst Gruben, die so ergiebig sind, daß man besorgt ist, die Steine mögten im Preise zu sehr fallen, ob sie gleich theuer genug verkauft werden. An Schönheit fehlt es ihnen übrigens nicht. Doch genug von dem Vaterland des Diamanten, und der Art, ihn zu suchen. Vielleicht hat mancher Leser bisher das nicht gefunden, was ihm in seinen Kram dient, und so müssen wir uns bemühen, ihn im folgenden schadlos zu halten. Also vor allen Dingen von der weitern innern und äussern Beschaffenheit und vorzüglichen Schönheit, Vollkommenheiten und Fehlern, sowol des rohen als geschliffenen Diamanten, den verschiedenen ihm durch die Kunst mitgetheilten Gestalten, und endlich von seinem Preis.

Die ächte Diamanten sollten dem äussern Ansehen nach eigentlich weiß und ganz ohne alle Farbe seyn, wie ein helles lauteres Wasser, daher mag auch jene falsche Meinung einiger Steinschneider und selbsten des vorgedachten Tavernier ihren Ursprung haben, daß der Diamant von Natur eine klare Feuchtigkeit eingeschlossen enthalte. Wenn ein Diamant gespalten wird, so zeigt sich zwar zuweilen auf der gespaltenen Oberfläche einige Feuchtigkeit, die man sichtlich abwischen kann; allein wer weiß nicht, daß das eine jedem harten und glatten Körper, der aus einer kältern in eine wärmere vorzüglich feuchte Luft gebracht wird, ganz eigene Erscheinung ist, die man beschlagen oder anlaufen nennet; und weiter ists bey den Diamanten nichts. Der Diamant sollte also ohne alle Farbe seyn. Man ist aber heutzutage gewohnt, alle Steine, welche nur übrigens in der Härte, dem Feuer und der eigentlichen Schwere dem Diamanten gleich kommen, wenn sie übrigens auch etwas gefärbt sind, doch mit dem Namen des Diamanten zu beehren, und so sind sie freylich ihrem Ansehen und Eigenschaften nach sehr verschieden. Farbe und Durchsichtigkeit machen überhaupt einen grossen Unterschied zwischen ihnen, man findet sie fast von allen Farben, in das rosenfarbige, blauliche, grünliche und gelbe spielend. Uebrigens wird der Diamant, wenn er nur eine gute Form hat, in Ansehung seiner Schönheit nach dreyerley Eigenschaften beurtheilt, nach dem Wasser oder der Durchsichtigkeit, nach der Reinigkeit und durchaus gleichgetheilten Farbe, und nach dem Glanz oder der Lebhaftigkeit seines Feuers: denn ein Diamant wirft so viele Strahlen von sich, als man ihm durch Kunst und Schnitt, oder vermittelst des Rades Ecken gegeben hat. Ausser der fehlerhaften und schlechten Farbe, welche den Preiß des Steins nicht wenig vermindert, wie auch ausser der fehlerhaften Bildung, welches eine gar zu platte, dünne oder längliche ist, wird ein vollkommner Stein von dem Juwelier nach den verschiedenen Graden der Weisse und Durchsichtigkeit beurtheilt, und solchemnach werden die Diamanten in Steine vom ersten, **zwoten und dritten Wasser** eingetheilt. Um die Reinigkeit, vorzüglich der geschliffenen Steine deutlicher sehen zu können, benimmt man ihnen den Glanz, wodurch sie das Auge blenden, durch das Anhauchen, so kann man ihre Fehler leichter entdecken, die unter verschiedenen Benennungen bekannt sind: denn ein vollkommener Stein muß keine kothige, rostige oder andere Flecken, keine Federn, Adern, Aeste, Knoten oder Stroh, welches gelbliche Stellen sind, und keine graue Stellen, das heist Asche; er muß keine Ritzen, auch keine kleine unreine Körner haben, welche etwa milchweiß, schwarz, braun oder röthlich sind, so von den Franzosen points, so wie die grössere matte glasigte Flecken Gendermes genannt werden. Von der Bearbeitung der Diamanten, welche verschiedene künstliche Handgriffe und Zurichtungen erfordern —

In Ansehung der Form, welche die Kunst den Diamanten giebt, führen sie verschiedene Namen, nach den verschiedenen Arten, sie zu schleifen. Man hat daher Tafelsteine, schwache Steine, Rosensteine, Brillanten in verschiedenen Formen, und halbe Brillanten. Der Tafel- oder Dickstein hat zur obern Seite ein langes Viereck, die untere hingegen endiget sich in einen Kegel oder abgekürzte Pyramide. Die schwache Steine sind von den Dicksteinen nur dadurch unterschieden, daß ihre untere Seite eine ebene Fläche ist. Dieser Stein wird am wenigsten geschätzt, weil er sehr wenig spielt. Eine Rosette ist unten platt, aber ihr oberer Theil ist pyramiden- oder kegelförmig, mit einer doppelten Reihe dreyeckigter Fassetten, welche sich in einer Spitze endigen; diese Erfindung, Diamanten als Rosen zu schneiden, ist neuer als die Form der Dicksteine. Die gewöhnliche Form der Brillanten macht zwo kleine Tafeln, die die obere und untere Fläche bilden, auf allen Seiten mit Fassetten umgeben. Das Verhältniß ist ein Drittel des obern Theils, gegen zwey Drittel des untern. Diese Art, die Diamanten zu schleifen, hat erst vorigem Jahrhundert ihren Ursprung zu danken; und die Kunst, Rosen und Brillanten zu schleifen, hat Jefferies ausführlich beschrieben. Uebrigens giebt man den Brillanten mancherley Figuren, viereckige, längliche, runde, ey- birn- oder tropfen- und herzförmige Gestalt. Ein halber Brillant ist unten platt, oben aber hat er die Fläche und Seiten eines Brillanten. Im Französischen heist er Brillonet, auch Demibrillant. Solche Steine kann man aus Rosetten und andern platten Steinen formiren, sie werden auch wol zum Betrug mit Crystall unterlegt. Ausser diesen bemerkten Edelsteinformen siehet man noch mancherley Arten derselben, welche nach der Phantasie der Steinschleifer gebildet, aus obigen Arten zusammengesetzt sind, aber keinen besondern Namen führen.

Je höher nun ein ächter, und in der Form schöner Diamant im Werth stehet, jemehr Vorsicht und Klugheit wird erfordert, in einem so wichtigen Handel den gewöhnlichen Betrügereyen zu entgehen. Es ist eine bekannte Sache, daß die menschliche Kunst schon in den ältesten Zeiten gesucht hat, fast alle Arten von Edelsteinen und auch den Diamant zu verfälschen und

auf die glücklichste Art genau nachzuahmen. So wie sich in unsern Zeiten, eines Theils die Gewinnsucht, andern Theils der Stolz solcher Personen, die ächte Steine zu bezahlen zu unvermögend sind, gleichwohl den reichern in ähnlichem Schmuck, sey er auch unächt, es gleich thun möchten, immer mehr ausgebreitet hat, so hat sich auch jene betrügliche Kunst immer mehr vervollkommet; und man bereitet jezo Glasflüsse, die man auch Composition nennet, welche vom wahren Diamanten, kaum durch das schärfste Kennerauge unterschieden werden können; besonders wenn sie gut gefaßt sind. Zum Beyspiel mögen die in Paris verfertigte und nach dem Namen ihres Erfinders genennte pierres de Stras dienen, die fast in dem Feuer des Diamanten spielen, nur in der Reinigkeit des Glanzes ihm etwas nachstehen, und freylich in der Härte und Dauer nicht beykommen. Ueber diese Kunst Glasflüsse, gefärbte und und ungefärbte zur Nachahmung der Edelsteine zu verfertigen, kann man Haudriquers de Blancourt *l'art de la verrerie* Paris 1718. auch Runkels Glasmacherkunst und viele andere chymische Schriften zu Rath ziehen. Also schon blosse Glasflüsse dienen zur Nachahmung des Diamanten. Um den Betrug scheinbarer zu machen, wird auf einem weissen Glas oder Crystall, wenn er oberwärts wie eine Rosett geschliffen worden, eine Spiegelfolie unterlegt. Auch werden Edelsteine, besonders farbige dadurch nachgeahmet, daß zwey Stücke Glas oder Crystall mit gefarbten Mastix, dem man sehr leicht alle Edelsteinfarben zu geben im Stande ist, zusammengeküttet werden, welche man nachher Doupletten nennet. Diese Doupletten sind verschiedener Art: einige bestehen aus blossem Glas und haben eben keinen besondern Glanz. Einen reinern und bessern Glanz haben die, welche aus zweyen Crystallen bestehen. Einige sind aus einem ächten Diamant und einem Crystall, oder aus einem ächten farbigen Stein und einem gefärbten Glasfluß zusammengesetzt. Die höflichste Betrügerey ist dann doch diejenige, wenn zwey ächte, jedoch dünne schwache Steine zusammengeküttet, dadurch zu einem tafeldicken Rosett oder Brillanten gemacht worden sind. Man sucht auch noch auf eine andere Weise minder kostbare Edelsteine in viel kostbarere umzuschaffen. Das Kunststück besteht darinn: Hyacinthen, Amethisten, Saphire oder Topase läßt man in einem Schmelztiegel mit lebendigem Kalk oder mit Eisenfeilspänen so lange durchglühen, bis sie ihre natürliche Farbe verlohren haben, ohnerachtet sie dadurch weicher und leichter werden, so bekommen sie doch Aehnlichkeit mit dem weissen Diamant, und werden auch oft als dafür verkauft, zumalen wenn sie gut gefaßt sind.

So wie das Alterthum die mehresten vorhergedachte Betrügereyen in Ansehung der Edelsteine, und besonders der Verfälschung des Diamanten ersonnen hat; so ist ihm auch gegentheils der Scharfsinn nicht abzusprechen, daß es schon die meisten Kennzeichen ausgedacht hat, solche Betrügereyen zu entdecken. Schon Plinius hat im 13 Cap. des 37 Buchs sehr gute und sichere Merkmale, die noch in unsern Zeiten vor gültig angenommen werden können, angegeben. Er sagt: man soll des Morgens die durchsichtigen Steine betrachten und auf ihr Gewicht merken. In den Glasflüssen oder künstlichen Edelsteinen siehet man Blasgen, auf der Oberfläche ein gröberes Korn, und einen ungewissen unreinen Strahl, der sich, noch ehe er zum Auge kommt, ins Matte verliehret. Wenn man einen abgeschlagenen Splitter des Steins auf einer eisernen Platte reiben, oder auch den Stein selbst mit der Feile probiren wollte, so könnte man schon einen sicheren Beweis von der Güte desselben haben; allein beides wird sich der Juwelenhändler angelegentlichst und gehorsamst verbitten. Die wahren Edelsteine werden durch die Splitter des obsidianischen Steins nicht angegriffen, und die gekünstelten Steine geben durch das Reiben einen weissen Staub. Der Diamant aber greift alle Edelsteine an, das Eisen manche gar nicht; einige werden blos durch ein stumpfes Eisen bearbeitet, und auf die mehresten hat die Hitze des umgetriebenen Bohrers die größte Würkung.

Wenn man einen gut geschliffenen Diamant, oder auch einen andern ächten Stein, und einen unächten oder weniger harten Stein gegeneinander behauchet, so wird der ächte Stein vor diesem jederzeit den vorigen Glanz wieder bekommen, wegen seiner reinen und festen Oberfläche, die die Feuchtigkeit nicht lange an sich behalten kann. Ueberhaupt muß man aufs genaueste auf die Härte des Steins sehen, und die kann man entweder durch das Schneiden in Glas, wie auch durch eine gute Feile, oder am sichersten auf der Scheibe der Steinschleifer probiren, ohne dem Stein dadurch zu schaden, wenn er ächt ist. Auf einer solchen kupfernen oder bleyernen Scheibe, mit Schmirgel abgerieben, wird er sich nie verändern, aber zu einem Glasfluß bedarf es nicht einmal des Schmirgels, schon ein feiner Sand greift ihn an. Das Gewicht dienet zwar auch einem Stein schon ziemlich zur Empfehlung; allein ein untrüglich Kennzeichen seiner Aechtheit ist es eben nicht, indem die aus Bleyglaß bereitete gefärbte Flüsse, unter das gelbe topasähnliche Bleyglas, Ausnahme leiden und merklich schwerer sind, wie der Topas selbst und andere ächte Steinarten. So ist auch jene Probe mit Scheidewasser sehr ungewiß und trüglich; nemlich, wenn man um einen ächten Stein zu probiren, einen Tropfen darauf fallen läßt, und merket, ob er unverändert bleibe. Ein feiner und harter Edelstein behält zwar seine vorige Farbe immer, statt daß ein gefärbter Glasfluß dadurch dunkeler wird; ist aber der Glasfluß nicht ein wirkliches Metallglas, so verändert er auch seine Farbe nicht. Mithin bleibt nächst dem feurigen Ansehen und Glanz, die Härte noch immer die sicherste Probe der Aechtheit des Steins. Glasflüsse verlieren ihre scharfe Ecken, werden stumpf und bekommen Risse, wenn sie eine Zeitlang getragen werden, wobey ihr Glanz nach und nach völlig verschwindet, welches alles bey ächten Steinen nicht leicht zu besorgen ist. Zusammengeküttete Steine, besonders die, welche gefärbt und gefaßt sind, lassen sich nicht gut erkennen, es wäre denn, daß sie etwas hoch über den Kasten hervorragten; in solchem Fall hält man sie gegen das Licht und siehet horizontal hindurch, so erscheinen sie viel blasser in der Farbe, als wenn man sie von oben herunter gegen den Grund des Kastens betrachtet. Ungefaßt sind sie leichter zu erkennen; hier verrathen sich wohl schon einem scharfen Auge, wenigstens durch ein Vergrösserungsglas, die Fugen, wie sie aufeinander gesetzt sind, und die gewisseste Probe bleibt allemal die, daß man sie durch heisses Wasser oder durch andere Art zu erwärmen sucht, dadurch schmelzt der Mastix und beide Theile schieben sich leicht voneinander.

Das Gewicht, dessen man sich überhaupt bey dem Handel der Edelsteine bedienet, kommt mit dem Troyschen oder dem Gewichte, dessen sich die Pariser Gold-

schmiede bedienen, nahe überein. Man gebraucht es auch in England zum Goldwiegen, und hält das Pfund, so wie das medicinische, 12 Unzen. Gegentheils aber enthält die medicinische Unze 480, die, des Edelsteingewichts aber 600 Grän oder 150 Karate, daher es auch das Karatgewicht genennt wird. Das Karat wird in halbe, Viertel oder Gräne, in 15 und 32 Theile eingetheilt. In Ansehung des Preißes der Diamanten findet man nicht nur bey Juwelieren, sondern auch bey Schriftstellern, die von Edelsteinen geschrieben haben, mancherley und oft voneinander abweichende Tabellen. Von Boot, Tavernier, von Blancourt und Wallerius haben verschiedene dieser Tabellen bekannt gemacht. Doch hat Jefferies den Werth und Preiß der Diamanten und deren Berechnung nach den besten und sichersten Grundsätzen bestimmt, wann er annimmt, daß der **Werth der rohen und geschnittenen Diamanten sich verhalte, wie das Quadrat ihrer Schwere.** Nach dieser Regel werden jedoch nur solche Steine berechnet, welche zwey und mehr Karat haben; die kleinere, deren mehrere auf ein Karat gehen, haben, nachdem sie kleiner oder grösser und schön sind, ihren steigenden und fallenden Preiß. In unsern Zeiten verkauft man das Karat solcher Steine von 20 bis zu 40 Rthlr. Die grössere Steine, deren Berechnung hier bestimmt werden soll, mögen roh oder geschnitten seyn, erfordern, daß man ihre Grade der Vollkommenheit zuvor untersuche, und alsdann den Werth eines Karats oder Gräns bestimme. Ist dieses geschehen, so ist die Ausrechnung nach dem angegebenen Grundsatz sehr leicht; wenn auch der Stein noch so groß ist. Das Gewicht des Steins wird mit sich selbst, und diese Summe mit dem gesetzten Preiße eines Gräns oder Karats multiplicirt, welche Summe den Preiß des Steins giebt. Z. E. wenn man wissen will, was ein Stein von 5 Karat gelte, wenn der Karat auf 50 Rthlr. geschätzt worden, so multiplicirt man die Schwere der Karate, nemlich 5mal 5 macht 25. Diese Summe wird mit dem Werth eines Karats multiplicirt, nemlich mit 50, welches den Werth des Steins, nemlich 1250 Rthlr. berichtiget. Da ein roher Stein durch das Bearbeiten die Hälfte seiner Schwere, wenn er vollkommen wohl geschnitten wird, zu verlieren pflegt, so kostet er gewöhnlich halb soviel, wie ein geschnittener, wenn der Arbeitslohn nicht mitgerechnet wird. Z. B. wenn ein geschnittener Stein 5 Karat wiegt; so ist vorauszusetzen, daß er roh 10 Karat gewogen habe, und diese 10 Karat hatten vorher den Preiß, den herhach der Stein von 5 Karat, ohne den Arbeitslohn erhielt. Wie der Arbeitslohn nach der zunehmenden Schwere der Diamanten steige, hat Jefferies in ordentliche Tabellen gebracht. Da aber dieser Lohn nicht in allen Ländern gleich ist; so übergehen wir sie hier, und bemerken nur, daß der Lohn für die Rosensteine zu schneiden, weil sie sich leichter arbeiten lassen, um den vierten Theil geringer sey, als bey den Brillanten, und daß die gestreckte Steine, weil sie mehr Arbeit erfordern, einen etwas stärkern Lohn bedürfen, als die ungestreckte.

Da die Indianer, unbekannt mit der Wissenschaft, wie auch mit den erforderlichen Geräthschaften, die Diamanten zu schleifen, ihnen den gehörigen Glanz und Form nicht zu geben wissen, auch ihnen am Gewicht nicht gerne etwas entziehen wollen, gleichwohl sich selbst als die besten Kenner dieser Waare ansehen, so bekommen wir Europäer solche von ihnen roh, sauber in Musselin eingepackt und auf ihre Art versiegelt, durch Austauschung gegen andere Waaren oder gegen baare Bezahlung, und zwar so, daß der Käufer bey solchem Handel jedesmal ansehnlich gewinnt, ob er gleich das Päckgen uneröfnet und ohne weitern Abzug annehmen muß. Jedoch ist dieses nur von kleinen und mittelmäßigen Steinen zu verstehen, denn die größten und vorzüglich schönen werden stückweise und einzeln verkauft. Noch wollen wir der größten Diamanten und derselben ungeheuren Werthes, so wie die Schriftsteller angegeben haben, Erwehnung thun. 1) Der Stein des Grosmogols von 279$\frac{9}{16}$ Karat hat Tavernier auf 6 Millionen Gulden geschätzt. 2) Der Diamant des Grosherzogs zu Toscana von 139 Karat und 652083 Rthlr. an Werth. 3) Der sogenannte grosse Sancy, der sich in der französischen Krone befindet von 106 Karat und 150000 Rthlr. werth ist. Er wurde für 600000 Livres gekauft. 4) Der Pitre, den der Herzog von Orleans während der Minderjährigkeit Ludwig XV. in Frankreich gekauft, und der 547 Gräne wiegt. Er kostete 2500000 Livres, und wird auf 5 Millionen Livres geschätzt. Man nennt ihn Pitre, weil er von einem Engländer, Namens Pitts herkommt. Ein Diamant, der in den Brasilianischen Bergwerken gefunden worden, und ein Theil des Schatzes des Königs in Portugall ausmacht, soll 1680 Karat, oder zwölf und eine halbe Unze wiegen, welches wir jedoch keinesweges verbürgen wollen, und ist auf eine ungeheure Summe, nemlich auf 224 Millionen Pf. Sterl. geschätzt worden. (4)

Ueber das Licht der Diamanten insbesondere haben noch Bohle, du Fay und Bose vielerley Versuche angestellet, davon wir die merkwürdigsten Resultate kürzlich erwähnen wollen. Nicht alle Diamanten haben, nachdem sie der Sonne eine Zeitlang ausgesetzet werden, das Vermögen im Finstern zu leuchten. Bey dem gelblichten hat man es noch zur Zeit durchaus wahrgenommen, seltener bey den ganz weissen, und bey den aufs blaue, rothe oder eine andere Farbe stechenden. Ferner die leuchtende Kraft wird sehr geschwinde erhalten; bey einigen ists genug, daß sie 12 Secunden in dem Sonnenschein gehalten worden, und wann man sie länger darinn hält, so leuchten sie deswegen nicht stärker. Ja wann ein Stein diese Kraft in 30 Secunden nicht empfängt, so bekommt er sie auch in vielen Stunden nicht. Grössere Diamanten, wann sie leuchten, leuchten heller als kleinere, ob sie aber Tafelsteine, Rosetten, Brillanten u. dgl. sind, ist gleichgültig. Es ist nicht grade nöthig, daß der Stein der Sonne, er kann nur dem Himmel, selbst dem wolkichten Himmel, selbst im Schatten entgegen gehalten werden; wenn er sonst von der leuchtenden Gattung ist, so leuchtet er doch. Die Kraft ist nicht gleich wieder vorüber; einige leuchten 12 andere 18 Minuten lang, und hören nicht auf, wenn sie gleich in Milch, Essig, Dinte u. s. w. eingetaucht werden. Wenn man einen ungefaßten, auch einen solchen, der sonst nicht leuchten will, in einem Löffel über Kohlen hält; so leuchtet er gleichfalls; doch will einer mehr, der andere weniger erwärmt seyn, und einige lassen sich auch durch keine Wärme zum Leuchten bringen. Was hier von den Diamanten erzehlet worden, ist auch von manchen andern Edelsteinen, von einigen Marmorarten, dem Lapis Lazuli, Agathen, ja von vielerley andern Körpern, Hölzern, Knochen, ja selbst Metallen wahr. (6)

Diamant. (antiquarisch.) Dieser vorzüglichste unter

den edlen Steinen scheint in den ältesten Zeiten ganz unbekannt gewesen zu seyn. Homer, Hesiod, Herodot, die Gelegenheit gehabt haben, so viele Arten von besonderem Schmuck zu beschreiben, reden niemals von unserm Demant; und man hat bewiesen, daß der Ausdruck ἀδαμας und ἀδαμαντινος, die man einigemal beym Homer und Hesiod findet, keineswegs unsern Diamant, sondern einen andern sehr festen Stein bedeuten. Man muß bis beynahe in die letzten Zeiten von der christlichen Zeitrechnung herunter gehen, bis man einen Schriftsteller antrift, der seiner Meldung thut. Plinius, der in Absicht der Edelsteine grosse Untersuchungen scheint gemacht zu haben, gestehet, daß der Diamant lange Zeit unbekannt geblieben. Und er mußte es in der That seyn. Es mußten viele Jahrhunderte verflossen seyn, bis man den Werth dieses Steins erkannte, und noch mehrere, ehe man ihm seinen Werth und sein Ansehen zu geben wußte.

Der Diamant hat keinen Werth, als insofern er glänzt, und er kann nicht glänzen, als insofern er geschnitten ist. Glückliche Zufälle, wird man sagen, haben frühzeitig einige von diesen natürlicherweise polirten Steinen an den Tag bringen können. Diese natürlich abgeschliffenen Demanten brachten die Menschen auf den Weg, die noch rohen Demanten zu erkennen, und Anzeigen zu geben, sie zu schneiden. Es ist wahr, man trift zuweilen Diamanten an, wo das Schneiden angezeigt zu seyn scheint; wenn sie lange Zeit in dem Bette eines reissenden Stroms gelegen haben, so finden sie sich auf eine natürliche Art geschliffen und erscheinen durchsichtig; einige sind sogar in kleinen Seiten geschnitten. Leibniz in seiner Protogäa führt davon Beyspiele an. Diese Arten von Demanten nennt man reine ungeschliffene, und wenn ihre Figur pyramidalisch ist, so heißt man sie natürliche Spitzen. Allein diese glücklichen Begebenheiten mögen, ausserdem, daß sie sehr selten sind, den ersten Menschen zur Kenntniß der Diamanten keinen sonderlichen Nutzen geleistet haben. Es haben diese Arten Steine keine Aehnlichkeit, keine Gleichheit, wenn sie noch ungeschliffen, und wenn sie geschnitten sind, miteinander. Es hat mit den Diamanten nicht die Beschaffenheit, wie mit den gefärbten Steinen. Diese haben, wenn sie auch ungeschliffen sind, eine Farbe, woran man sie zu allen Zeiten erkennen und ermuntert werden konnte, sie zu bearbeiten; da gegentheils die Diamanten, ehe sie geschnitten sind, nichts dergleichen zeigen, noch zu erkennen geben, wie ihr Inneres beschaffen seyn möchte. Sie gleichen einem Kiesel von aschgraulichter unscheinbarer Farbe. Die ersten Menschen mögen also keine Achtsamkeit auf sie gehabt haben. Dies hat sich, wie man weiß, mit den Diamanten in Brasilien zugetragen. Man hat sie lange Zeit vernachläßiget und mit den Kieselsteinen und dem groben Sande vermengt. Es ist nicht länger als höchstens 60 Jahre, daß man angefangen hat, ihren Werth zu erkennen.

Man darf sich also nicht wundern, wenn man siehet, daß im Alterthume die gefärbten Steine so gemein gewesen, da zu gleicher Zeit die Diamanten so selten waren. Man mußte sie sehr lange miskennen. Es wurden viele Jahrhunderte erfordert, die Menschen zu belehren, daß diese so lange verachteten Kieselsteine die glänzendste und reichste Gabe der Natur sey. Die Menschen konnten keinen Unterricht davon haben, als bis die Kunst, sie zu schneiden, erfunden wurde; eine sehr neue Erfindung, welche kaum 300 Jahr alt ist, und von Ludwig von Berquen im Jahr 1476. erfunden worden. Bis auf diese Zeit kannte man keine andere Demanten, als reine ungeschliffene oder natürliche Spitzen. Man erkennt diese Art Steine in der Beschreibung, die Plinius, Solinus und Isidor vom Demant geben. Sie beschreiben ihn überhaupt sehr klein, mit sechs Ecken oder Seiten, durchsichtig und dabey doch etwas schwärzlich und wenig spielend ohne Lebhaftigkeit. Letzter Schriftsteller beschreibt den Demant gar als einen kleinen und wenig angenehmen Stein aus Indien. Alle diese Kennzeichen passen völlig auf die natürlichen Spitzen. Diese Art von Steinen ist ordentlicherweise sehr klein. Man trift zuweilen welche an, die durch ein Spiel der Natur ziemlich regelmäßig sechseckigt geschnitten sind. Aber diese Diamanten haben wenig Annehmlichkeit. Ihre Politur lässet schmuzig, ihre Form ungestalt und ist nicht lebhaft; man kann sie nicht besser vergleichen, als mit polirtem Stahl. Um sich von der Wahrheit dieser Sätze zu überzeugen, braucht man nur die alten Kleinode zu betrachten, die mit Diamanten geziert sind. Man bewahrt in dem Schatze zu St. Denys die Spange von dem Mantel, dessen sich die Könige von Frankreich bey ihrer Salbung bedienen. Man siehet daran vier natürliche Spitzen. In eben diesem Schatze befindet sich eine Reliquie, die beynahe eben so alt ist, und die mit acht natürlichen Spitzen geziert ist. Alle diese Steine sind sehr klein, schwarz und dem Auge nicht im mindesten angenehm. Nur ein einziger findet sich an dem Heiligthumskästgen des heil. Thomas, der etwas heller als die übrigen ist, und der auch etwas mehr spielt. Von dieser Art Steine hat wahrscheinlich Plinius reden wollen, wenn er sagt, der Demant sey so helle, als der Crystall.

So unvollkommen diese Arten von Demanten sind, so selten sind sie doch. Aus der Ursache hielte man sie ehedem für das kostbarste, was die Natur lieferte. Plinius bemerkt, daß es viele Jahrhunderte blos den mächtigsten Monarchen möglich gewesen, solche zu besitzen. Agrippa, der letzte jüdische König, stand in dem Verdachte, daß er einen blutschänderischen Umgang mit seiner Schwester Berenice unterhalte. Der Diamant, den er dieser Prinzeßin verehrte, machte diesen Argwohn nach der 6ten Satyre des Juvenals beynahe zur Wahrheit: so gros war die Vorstellung von diesem Stein, den man damals für unschätzbar hielte. Alle diese Betrachtungen nebst dem Stillschweigen der ältesten Schriftsteller in Ansehung des Demants, lassen uns zweifeln, ob dieser Stein mit zur Verzierung des hohenpriesterlichen Brustschilds gebraucht worden. Dieser Zweifel wird um so viel stärker, wenn man die äusserste Schwierigkeit bedenkt, welche das Graben des Demants verursacht. Es ist wahr, man könnte hier die Namen der zwölf Stämme Israel, die in den Steinen des Leibrocks und des Brustschilds wirklich eingegraben worden, entgegen setzen. Diese Arbeit geschiehet gewöhnlicherweise mit dem Diamantstaube. Man könnte daher den Schluß machen, daß man zur Zeit Mosis diese Eigenschaft des Diamantstaubs gekannt habe, und daß man sich also auch desselben habe bedienen können, um den Diamant selbst zu schleifen. Der Einwurf ist scheinbar, und die Folge natürlich. Inzwischen ist nicht schwer darauf zu antworten.

Erstlich nöthiget uns nichts zu glauben, daß die Künstler, welche die Namen der zwölf Stämme auf die gedachten Steine geschnitten, vom Diamantstaub Gebrauch gemacht hätten. Man kann sich zu dergleichen Arbeiten des Rubins, Sapphirs oder anderer zu Pulver gemachter orientalischen Steinen bedienen. Man konnte sich dabey sogar des Schmergels bedienen, dessen Eigenschaften den Alten nicht unbekannt waren. Freylich mag zwischen der Arbeit mit Diamantstaub und derjenigen mit dem Staube von orientalischen Steinen (unter welchem Ausdruck die Steinschneider sehr harte Steine — die aus Orient sind aber bekanntermassen die härtesten — z. B. Sapphire, Rubin, Topase und Amethyste verstehen) oder Schmergel keine Vergleichung seyn. Allein diese Dinge greifen doch genug an, um Namen einzugraben, die keine so zierliche Arbeit erfordern, als Figuren von Menschen, von Thieren, von Blumen.

Uebrigens, wenn man auch behaupten wollte, daß die Steinschneider, deren sich Moses bediente, den Diamantstaub gebraucht hätten, so würde dies doch noch nichts für die Kenntniß, den Diamant zu schneiden, entscheiden. Es ist zuverläßig, daß die Alten die Eigenschaft des Diamantstaubs, die feinen Steine anzugreifen, wohl gewußt haben; sie bedienten sich dessen sowol in diese Steine zu graben, als sie zu schneiden. Plinius redet davon, B. 37. C. 15. sehr deutlich: und wenn wir auch dies Zeugniß nicht hätten, so würden es doch die Meisterstücke der Alten in dieser Art genug beweisen. Allein es ist eben so gewiß, daß sie nie daran gedacht haben, diesen Staub zum Schneiden des Diamants selbst anzuwenden, und daß die Kunst, den Diamant zu schneiden, dem ganzen Alterthume unbekannt gewesen. Der menschliche Verstand und Scharfsinn bleibt öfters in dem Augenblicke stehen, da er am nächsten am Ziel ist, und nur noch einen Schritt zur Entdeckung zu thun hätte.

Wir wollen nun auch noch melden, was die Alten von der Natur und dem Vaterlande des Diamants gesagt haben. Die Art, mit der sie davon reden, hat bey einigen Neuern den Gedanken veranlaßt, daß die bey den Alten bekannt gewesenen Diamanten nicht von der Art der unsrigen gewesen. Die Alten holten die Diamanten aus vielen Gegenden, wo man sie heutzutage nicht mehr antrift. Sie sagen, daß sie in den ersten Zeiten nur blos aus Aethiopien gekommen. Man brachte sie aus gewissen Minen, die zwischen dem Tempel Mercurs und der Insul Meroe lagen. Diese Steine aber musten nicht viel werth seyn, weil die stärksten unter ihnen nicht viel dicker als ein Gurkenkern waren, und dieser Farbe nahe kamen. Nach der Hand bekam man viele Diamante aus manchen andern Ländern, aus Indien, Arabien, der Insul Cypern und Macedonien. Alle diese Steine waren sehr klein, so daß die dicksten kaum die Grösse des Kerns einer Haselnuß hatten. Das wunderbarste dabey ist, daß man, nach einigen Schriftstellern, Diamanten in dem europäischen Sarmatien, bey den Agathyrsen, die über der mootischen See wohnten, gefunden. Auch ist zu bemerken, daß die Alten geglaubt, man finde den Diamant vorzüglich in den Goldminen. Bey einigen Alten, z. B. bey dem Ammian Marcellin, und bey verschiedenen Schriftstellern des mittlern Alters, z. B. in des Jacobs von Vitry *Historia Hierosolymitana*, wo dieser im Anfange des 13ten Jahrhunderts lebende Cardinal schon von dem Compasse redet, bedeutet der Ausdruck Adamas den Magnetstein. Plato nennt einen gewissen harten metallischen Cörper ἀδαμας, und erklärt sich darüber so: „das, was man ἀδαμας nennt, ist nichts anders, als ein Zweig Gold, den seine äusserste Dichtigkeit schwarz und sehr hart gemacht hat.“ Man könnte diese Stelle des Plato auch übersetzen: „der Adamas ist nichts anders, als Gold, das eine schwarze Farbe angenommen hat, und wegen seiner äussersten Dichtigkeit sehr hart ist.“

Indien ausgenommen, so holt man heutzutage den Diamant aus keinen der vom Plinius angeführten Länder: und selbst in Indien weiß man heutzutag nur die Königreiche Golconda, Visapour und Bengalen, wo es Diamantgruben giebt. Einige Reisebeschreiber sagen auch, daß man sie auf der Insul Borneo finde, und man versichert, daß man ehedem auch Diamanten aus vielen andern Ländern in Indien gebracht habe. Dem sey, wie ihm wolle, die heutigen Diamantgruben sind erst seit etlichen Jahrhunderten bekannt, und nach dem Tavernier sind die in Bengalen die ältesten. Wenn man nun zwischen den so eben angezeigten Ländern und denjenigen, wo die Alten ihre Diamanten hergeholt, wenig Aehnlichkeit findet, so trift man noch weniger Gleichheit zwischen den Eigenschaften, die sie ihrem Diamante beylegten, und den unsrigen an. Nach dem Plinius widerstand der Diamant dem Hammer, und machte sogar, daß der Ambos in die Höhe springe, worauf man ihn schlage. Man hielte es für ein besonderes Glück, wenn man ihn zersprengen konnte, und es war dies nicht anders möglich, als daß man ihn durch warmes Bocksblut erweichte, in welches man ihn legte. An unsern Diamanten kennt man keine von diesen Eigenschaften. Ihre Härte ist nicht so gros, daß man sie mit dem Hammer nicht sollte zerschlagen können. Sie lassen sich leicht zersprengen und zerstossen. Das Bocksblut würde aber sich gegen unsern Diamant sehr unkräftig beweisen. Man kann ihn nicht anderst, als mit seinem eignen Staube bearbeiten. Dieser allein greift den Diamant an. Und so war der ächte Diamant zu allen Zeiten. Alles, was die Alten unsern Erfahrungen widersprechendes in diesem Stücke anführen, ist erdichtet. Und diese Unrichtigkeiten zeugen von der wenigen Kenntniß, die das Alterthum vom ächten Diamant gehabt hat.

Eben diese Mängel herrschen beynahe in allem, was die Alten von den Edelsteinen überhaupt geschrieben haben. Wenn man sich z. B. auf dasjenige beziehen wollte, was die Alten von den Smaragden erzählen, so müßte man sagen, daß sie eine Sorte gekannt hätten, die wir nicht mehr hätten. Sie rechneten bis 12 Sorten des Smaragds, die sie nach den Namen der Königreiche oder Provinzen, wo sie glaubten, daß man sie herbrächte, unterschieden. Man findet diese angeblichen Arten des Smaragds bey dem Plinius. Man kennt heutzutag nur zwo Arten des Smaragds, die orientalische und occidentalische. Einige Schriftsteller fügen noch die dritte hinzu, welche sie Smaragde von Alt Roche nennen. Man ist in Ansehung des Vaterlands dieser Edelsteine sehr getheilt. Nach dem Herbelot ist es die Gegend von Asuan, eine Stadt in Oberegypten, da man die einzige Grube von orientalischen Smaragden findet. Man hat aber Ursache, an dieser Behauptung zu zweifeln. Es ist zwar wahr, daß man heutzutag in Egypten viele Smaragdminen findet; allein ausser ihrer schlechten Farbe sind sie wegen ihrer Zartheit fast nicht zu bearbeiten. Nach dem Tavernier ist Peru der einzige Ort, woher Smaragden

ragden kommen; und dieser Schriftsteller versichert, der Orient habe niemals Smaragde hervorgebracht. Chardin im Gegentheil sagt, daß man sie noch jezt aus Pegu, dem Königreiche Golconda, und der Küste von Coromandel bringe. Pyrard versichert, Calecut und Ceylon lieferten gute Smaragde. Von den Smaragden von Alt Roche versichert Chardin viele in Persien gesehen zu haben, von denen man ihm gesagt, daß sie aus einer Alten Mine in Egypten kämen, davon die Kenntniß gegenwärtig verloren gegangen. Es ist in Wahrheit ziemlich zweifelhaft, ob wir von den oben angeführten 12 Arten der Smaragden der Alten noch eine kennen. Eben so wenig kennen wir die dem Smaragd von den Alten beygelegten Eigenschaften. Plinius versichert, daß die Smaragde aus Scythien und Aethiopien so hart gewesen, daß man sie nicht habe arbeiten können. Wir haben im Gegentheil keinen zärtern Stein, der leichter Risse bekommt, und das ist die Ursache, daß man es beynahe nicht waget, ihn zu stechen. Ein Künstler, der keine feste Hand hat, ist in beständiger Gefahr, die scharfen Ecken auszureiben. Auch begreift man nicht, worauf sich des Plinius Bemerkung, daß es überhaupt nicht erlaubt gewesen, den Smaragd zu stechen, gründe. Der Ring, den Polycrates, der Tyrann von Samos, ins Meer warf, und der im Bauch eines Fisches wieder gefunden wurde, war ein Smaragd, vom Theodorus, einem berühmten Künstler des Alterthums, gegraben. Theophrast erzählt ebenfalls, daß viele Personen gewohnt gewesen, Siegel von Smaragd zu führen, um das Gesicht dadurch zu stärken. Endlich hatte Plinius selbst viele Proben von diesen Steinen, die gestochen waren, vor Augen. Ferner erzählen die Alten viele Fabeln von den Smaragden. Sie sagen, daß sich auf der Insul Cypern am Strande des Meers ein marmorner Löwe befunden habe, dessen Augen von Smaragd gewesen. Diese Steine hatten, dem Vorgeben nach, ein solches Feuer, daß ihr Glanz bis in den Grund des Meers drang, und die Thonfische aus dieser Gegend verscheuchte. Die Fischer wußten nicht, wem sie diesen Zufall zuschreiben sollten, und vermutheten endlich, daß dies von den Smaragden in den Augen des gedachten Löwen herkommen könnte. Sie nahmen daher selbige heraus, und alsobald kamen die Thonfische in eben so grosser Menge, als vorher, zurück. Herodot versichert, in dem Tempel des Hercules zu Tyrus eine Säule aus einem einzigen Smaragd gesehen zu haben, die des Nachts eine wunderbare Klarheit verbreitet. Theophrast erzählt aus den Jahrbüchern der Egyptier, aber ohne daß er solches selbst zu glauben scheint, daß ein König von Babylon einem egyptischen Könige einen Smaragd von 4 Ellen lang und 3 Ellen breit geschenkt. Er sezt hinzu, daß sich die Egyptier auch berühmt, im Tempel des Jupiters eine Spitzsäule von 40 Ellen hoch und 4 Ellen breit aus vier Smaragden zusammengesezt zu haben. Ein anderer Schriftsteller giebt vor, daß zu seiner Zeit sich in dem Labyrinthe in Egypten ein Coloß des Gottes Serapis 9 Ellen hoch aus einem einzigen Smaragd befunden. Endlich versichert Cedrenus, daß man unter der Regierung des Kaisers Theodosius zu Constantinopel eine Statue der Minerva vier Ellen hoch aus einem einzigen Smaragd gesehen habe. Dies war, wie man sagte, ein Geschenk, das ehedem Sesostris dem Könige der Lydier gemacht hatte. Die Tradition gab auch vor, daß Hermes Trismegistus auf einen solchen Stein den Proceß vom Goldmachen geschrieben, und in sein Begräbnis habe einschliessen lassen. Alle diese Erzählungen scheinen so fabelhaft, daß man sie leicht ganz und gar verwerfen könnte. Jedoch wir wollen ihrem möglichen Ursprunge nachforschen. Es ist nicht bekannt, daß es heutzutage irgendswo so grosse Smaragde gebe, als die soerst beschriebene. Es ist wahr, man zeigt zu Genua ein Gefäs von beträchtlichem Umfange, welches für Smaragd ausgegeben wird. Es ist aber sehr zu zweifeln, ob es ein ächter Smaragd sey, indem es voller Höhlen und Blasen, und also nichts als ein gefärbtes Glas ist. Allein woher kommt jener Irrthum von den vorhin beschriebenen so grossen Smaragden? Man könnte sagen, daß alle diese erstaunende Werke von der Art Stein gewesen, die man unächten Smaragd nennt. Man findet davon Stücke von beträchtlichem Umfange, und hat Tafeln von sehr grosser Länge gesehen. Diese Erklärung ist nicht sehr unwahrscheinlich, und könnte einigermassen das Ungereimte bey obigen Erzählungen vernichten. Doch ist vielleicht folgende Erklärung befriedigender. Die Kunst, Glas zu machen, steigt in das höchste Alterthum. Die Alten waren gewohnt, viele beträchtlichere Stücke zu bearbeiten und zu giesen, als man heutzutage macht. Zum Beweise dienen die Säulen von Glas, womit, nach dem Plinius B. 36. C. 24., das Theater des Scaurus geziert war. Die Alten wußten auch die Kunst, dem Glase alle Farben zu geben, wie eben dieser Schriftsteller meldet. Man könnte also alle jene oben beschriebene ungeheure Smaragde für Massen von gefärbtem Glase halten. Hierdurch werden jene Erzählungen wahrscheinlich. Nimmt man dies an, so ist z. B. leicht, die besondern Umstände von der Säule im Tempel des Hercules zu Tyrus zu erklären. Herodot sagt, sie sey von Smaragd gewesen, und habe des Nachts eine gewisse Klarheit verbreitet. Es war also eine Säule von Glas, von der Farbe des Smaragds, die hohl gewesen, und in deren Höhlung man Nachts Lampen stellte. Eine Stelle im 7den Buche der *Recognitionum* des h. Clemens bekräftiget diese Vermuthung. Dieser Schriftsteller sagt, der h. Petrus sey ersucht worden, sich in einen Tempel auf der Insul Aradus, (auf welcher Tyrus ehedem gestanden hatte,) zu begeben, um daselbst ein bewunderungswürdiges Werk zu sehen. Dies waren aber Säulen von Glas von ausserordentlicher Dicke und Länge. Ist es nicht wahrscheinlich, daß Herodot von einem ähnlichen Werke habe reden wollen. Allein die Griechen haben nach ihrer Gewohnheit, alles zu vergrössern, eine Säule von Smaragd daraus gemacht. Doch kann auch Herodot durch die Künste der tyrischen Priester seyn betrogen worden. (21)

Diamant, Demant, (jüdisch.) In dem hebräischen Grundtext kommen verschiedene Worte vor, die die Neuern durch Demant übersetzen. Die erste Stelle, wo sie ihn zu finden glauben, ist 2 Buch Mos. 28, 18. obgleich von den alten Uebersetzern keiner hier des Demants Meldung thut. Nun war es den Neuern unbegreiflich, daß gerade der kostbarste Stein in dem Brustschmuck des Hohenpriesters mangeln sollte. Sie drungen ihn also hier dem Moses auf, wo er sich vielleicht am wenigsten hin schickte. Hätte man bedacht, daß noch bis auf diesen Tag die Kunst, den Demant zu graviren, wo nicht ganz unbekannt, doch wenigstens ein solches Geheimnis sey, das vielleicht nur wenige besitzen; hätte man sich erinnert, daß man unter so vielen geschnittenen Kunstwerken der Alten bis

jetzo keinen einzigen gravirten Demant kennt; und hätte man überhaupt nur überlegt, daß die Alten manche Werkzeuge, deren sich die Neuern zum Steinschneiden bedienen, nicht gehabt haben: so würden sie unter den Steinen, auf welchen die Namen der Kinder Israels eingegraben waren, gewiß den Demant nicht gesucht haben. Aber er sollte nun einmal da seyn, deswegen suchte man ihn unter verschiedenen Benennungen. Einige suchen ihn in dem Wort אודם, Odem, welches in der ersten Reihe der erste Stein war. Die Gründe dieser Vermuthung sind folgende. Erstlich sollte alles an dem Priesterschmuck der Hebräer מן תמובחר, d. i. von dem auserlesensten, vom besten seyn; nun aber, sagen sie, sey der Demant unter allen Edelsteinen der theuerste und kostbarste; Ergo muß er auch in dem Brustschmuck angetroffen worden seyn. Herrlicher Beweiß! Daß aber gerade der Stein Odem der Demant sey, beweisen sie zweytens aus der Aehnlichkeit des griechischen Worts Adamas, mit diesem hebräischen Wort, woraus ganz natürlich das griechische Wort αδαμας herkomme, und nicht, wie man insgemein glaube, von δαμαω, und so viel als ein unbezwinglicher Stein, der durch keine Gewalt könne zerbrochen werden, bedeute. Da drittens der Demant der härteste und kostbarste Stein sey, so sey es begreiflich, daß gerade auf diesen Stein der Name Ruben sey gegraben worden, welchen Jacob ja selbsten seine Kraft und erste Macht nenne. Dieser Meinung stehe viertens nicht entgegen, daß der Name Odem vom hebräischen Stammwort אדם, welches roth seyn bedeutet, herstamme; denn dieses Wort heise nicht allein roth seyn, sondern auch glänzen, so wie das lateinische Wort rutilare auch nicht allein röthlich seyn, sondern auch glänzen bedeute. Gott behüte uns vor dergleichen Philologen, die ihre Vermuthungen auf solche Gründe bauen. Andere haben deswegen in der zweyten Reihe den dritten Stein, יהלום, Jahalom, zum Demant gemacht. Diese Meinung haben die Rabbinen und einige Neuern. Auch in diesem Wort will man das griechische Adamas finden; denn sie sagen, man dürfe nur das י vom Anfang wegwerfen, und das ל l in ד, ם, verwandeln, so habe man הדם. Da nun dieses Wort zermalmen bedeute, so sey sichtlich, daß hier der Demant gemeynt sey, weil er andere Steine zwar nicht zermalme, aber doch schneide. Die Gründe dieser Meinung sind eben so wenig beweisend, als der vorhergehenden. Daher sich die besten Ausleger hier mit der Unwissenheit entschuldigen, und bekennen, daß sie nicht wüßten, was sie aus dem Jahalom machen sollten; daß es aber der Demant nicht sey, ist aus den oben angeführten Gründen begreiflich. Luther folgte der Meinung der Rabbinen, weil er vielleicht nicht wußte, daß man den Demant nicht graviren konnte. Das dritte Wort, welches Luther durch Demant übersetzt, ist שמיר, Schamir; es kommt dieses Wort Jer. 17, 1. Ezech. 3, 9. Zach. 7, 12. vor. Dieses Wort aber bedeutet eigentlich nur einen sehr harten Stein, den man in Ermangelung anderer Werkzeuge zum Eingraben, auch zur Zermalmung anderer Steine gebrauchen kann. Da nun der Demant hierzu vorzüglich gut gebraucht werden kann; so hat Luther in den angeführten Stellen das Wort Demant mehr in der figürlichen als eigentlichen Bedeutung gebraucht. Was die Juden vom Schamir, unter welchem sie einen Wurm verstehen, den Moses zur Bearbeitung der Steine des Ephods, und Salomo zur Bearbeitung der Steine des Tempels gebraucht habe, für Fabeln erzählen, wollen wir unter dem Artikel Schamir anführen. Endlich übersetzt auch Luther das Hiob 28, 17. nur einmal vorkommende Wort זכוכית durch Demant. Allein, da dieses Wort eigentlich nur überhaupt etwas glänzendes anzeigt; so kann es wohl nicht der Name eines bestimmten Edelsteins seyn. Daher übersetzen es einige nur durch Crystall. Einige neuere Ausleger verstehen darunter Glas, welches, ob es gleich heutzutage von geringem Werth ist, dennoch zu den Zeiten Hiobs wegen seiner Neuheit unter die grösten Kostbarkeiten gerechnet worden; ja einige glauben sogar, daß man es damals sogar den Edelsteinen vorgezogen habe, theils weil man grössere Stücke davon habe machen, theils auch es auf mehrere Arten bearbeiten können. Mit Gewißheit können wir also nicht sagen, ob und wo in dem A. T. vom Demant geredet werde. (22)

Diamant, böhmischer, oder böhmischer Stein. Mit diesem Namen wird eine sehr feine Art von Bergcrystall belegt, welche man in Böhmen, Ungarn, England und hin und wieder in Deutschland antrift. Ob gleich die böhmischen Steine einen überaus lebhaften Glanz haben, so müssen sie doch in der Härte dem ächten Diamant weichen. Wer indessen nicht ein sehr geübtes Auge hat, kann mit diesen Steinen leicht betrogen werden, besonders wenn sie sehr fein polirt und gut gefaßt sind. (9)

Diamant der Glaser. Das unentbehrlichste Werkzeug dieser Profession ist ein ächter gemeiniglich roher Diamant, zum Zerschneiden des Glases. Er wird in einen 4 bis 5 Zoll langen hölzernen Griffel gefaßt, welcher oben eine breite Fläche und unten eine eiserne Zwinge hat. In diese Zwinge wird der Diamant vermittelst einer Vermischung von Zinn und Bley gefaßt, so daß seine schärfste Ecke hervorraget. (91)

Diamant, nennen die Drathzieher ein Werkzeug, welches dem Diamant des Glasers ähnlich, aber nur von Stahl ist, und womit er, indem er ihn in den durch das Zieheisen mit der sogenannten Spitze gebohrten Löchern einigemal herumdreht, diesen Löchern die Schärfe benimmt, durch welche die Vergoldung des Draths beym Durchziehen Schaden leiden würde.

Diamantartig ausgesetzte Steine, (Baukunst.) werden in der Baukunst eine Gattung ausgesetzter Steine (s. Ausgesetzte Steine.) genannt, welche *) auf allen vier Seiten schräge abgeschnitten sind, und aussehen als wenn sie geschliffen wären. (18)

Diamant Myn, *la Mine des Diamants*, heißet eine sehr schöne rothe doppelte holländische Hyacinth.

Diamantschneider, Brillantirer, ist ein Künstler, der sich mit Bearbeitung der Diamanten abgiebt, und sie durch mancherley künstliche Handgriffe zum Gebrauch zurichtet. Wenn ein roher Stein Risse, oder an einer Stelle Fehler, oder eine Figur hat, die zum Schleifen nicht schicklich, so wird er vermittelst einer Art stählerner Messer gespalten, der Künstler aber muß den innern Wachsthum des Steins kennen, um zu wissen, in welchem Durchschnitt er sich spalten läßt.

Kann der Diamant seiner Grösse oder Ungleichheit wegen mit bemeldtem Instrument nicht vortheilhaft gespalten werden, so wird er durchgesäget, wozu man sich des Diamantenpulvers mit Brantwein oder Essig angefeuchtet, bedient. Der wohlbefestigte Stein wird mit einem feinen eisernen Drath, welcher mit nurge-

*) s. Tafel bürgerliche Baukunst, Fig. 189.

meldetem angefeuchtetem Pulver bestrichen, nach und nach durchgeschnitten, oder durchgesäget.

Soll der Diamant geschliffen werden, so beraubt man ihn zuvörderst seiner äussern Rinde oder Unreinigkeit. Nach der natürlichen Gestalt und den Adern beurtheilt der Künstler, ob sich der Stein zu einem Brillant, Rosenstein oder Tafelstein schickt. Ist das erstere, so verwandelt er durch das Schneiden den Diamant in einen Dickstein, zu einer Rosette in einen halben Dickstein, dem Tafelstein aber giebt schon das Schneiden seine bestimmte Flächen. Der zu beschneidende Stein wird auf einen Kittstock mit weissem Pech und Ziegelmehl angekittet. Der Künstler befestiget einen andern Stein an einen zweyten Kittstock, und reibet mit diesem den ersten Stein. In der Sprache des Künstlers heist der Diamant, welcher beschnitten wird, flach, und der, welcher beschneidet, scharf. Das Diamantenpulver, welches sich von den Steinen abreibt, fällt auf den Boden der Schneidebüchse, und wird sorgfältig aufgehoben, um, wie wir bald hören werden, die Diamanten damit zu poliren. Die Schneidebüchse, worin belobtes Pulver aufgefangen wird, ist ein kleiner hölzerner Kasten, in welchem oben ein genau passender Einsatz von Messingblech, der jedoch nur die Hälfte des Kastens ausfüllt, und am Boden gleich einem feinen Siebe durchlöchert ist, um den abreibenden Diamantenstaub durchfallen zu lassen.

Nach dem Reiben folget das Schleifen und Poliren, auf einer eisernen oder stählernen Scheibe. Um die Handgriffe des Diamantschneiders faßlich zu machen, muß man die Figuren beschreiben, die der Künstler dem Edelstein durch das Schleifen giebt.

Die künstliche Gestalt des Brillanten stellt man sich am besten als zwey abgekürzte Kegel vor, die an ihrer Grundfläche zusammengesetzt sind. Denjenigen Theil, welcher nach der Fassung sichtbar ist, nennet man die Krone, (pavillon) den untern aber, welcher durch den Kasten ganz von aussen bedeckt ist, den Untertheil (Culasse.) Jedem dieser Theile verschaft das Schleifen kleine dreyeckige Flächen, (Facette) die auf dem Stein in drey Reihen übereinander liegen. Die unterste und oberste Spitze kürzt der Künstler ab. Die horizontale Fläche der Krone heist die Tafel (Table); sie ist grösser als die horizontale Fläche des Untertheils; (Calette) folglich ist der Brillant ein solcher geschliffener Stein, dessen Pavillon und Culasse enger zusammen laufen, wo sich an dem Pavillon einige Reihen eckiger Fassetten an eine grössere, und an der Culasse einige Reihen eckiger Fassetten an eine um den fünften Theil kleinere horizontale Fläche schliessen.

Ein ungeschnittener sechseckiger Diamant bestehet aus zwey viereckigen Pyramiden, die eine gemeinschaftliche Grundfläche haben, und ein ordentlich eingetheiltes Viereck vorstellen. Soll man nun aus einem solchen Steine, wenn er die Figur nicht völlig hat, einen vollkommenen Brillant machen, so muß ihm die Kunst zu Hülfe kommen.

Das erste Geschäfte des Künstlers ist, denjenigen Theil, welcher die Grundfläche der beyden Pyramiden vorstellt, in ein völlig gleiches Viereck zu verwandeln. Sodann wird das Viereck der Einfassung ausgearbeitet, aus welchem die zwey Spitzen der Axen entstehen.

Nunmehro wird die Tafel und kleine Unterfläche des Brillanten gemacht, und daraus ein vollkommner viereckiger Stein bereitet.

Um einen viereckigen Brillant vollkommen zu machen, wird jeder Winkel um $\frac{1}{18}$ seiner Diagonallinie abgekürzt, sodann die Seiten in den Winkeln des obern Theils eingezogen. Die Fassetten, welche an die Tafel stossen, heissen die Sternfassetten, die aber, so an die Einfassung reichen, die Querfassetten. Diese Stücke theilen die Tiefe der obern Seiten, von der Tafel bis an die Einfassung, in gleiche Theile, und stossen mitten in jeder Seite der Tafel und der Einfassung sowol, als in den Winkeln zusammen, stellen folglich auf allen vier Seiten und Winkeln des Steins, ordentliche Neigungen der Quer- und Sternfassetten gegen einander vor. Uebrigens ist es willkührlich, denen Brillanten eine viereckige, runde, herzförmige, eyförmige, oder länglichte Gestalt zu geben.

Die birn- und tropfenförmigen Brillanten werden pendeloques genannt. Wenn ein Stein unterwärts platt ist, oberwärts aber die Fläche und Seiten des Brillanten hat, nennt man ihn einen halben Brillant (Brillonet.) Dergleichen Steine pflegen aus Rosen und andern platten Steinen verfertigt zu werden, und dienen zum Betrug, wenn sie mit Crystall unterlegt werden.

Eine Rose oder Rosendiamant (Rosette) heisen jene Diamanten, welche oben einige Reihen Fassetten über einander haben, wovon die obersten in eine Spitze zusammenlaufen, unten aber ganz flach sind. Nach den Regeln der Steinschneidekunst werden zu einem Rosenstein 24 Fassetten erfodert. Man schneidet sie theils rund, theils länglich, theils birnförmig.

Ein Tafelstein (Diamant taillé en tables) heist ein geschliffener Diamant, welcher oben und unten ganz platt und flach ist, und oberwärts an jeder Seite nur eine Fassette hat. Halbgrundirte Tafelsteine haben unterwärts grössere Tafeln als oberwärts; der Glanz und das Feuer dieser Steinart ist schwach, ihr Preis geringe, auch sind sie aus der Mode.

Ein Dickstein wird ein solcher geschliffener Diamant genennt, welcher oben und unten eine horizontale Fläche, und an selbiger eine Reihe Fassetten hat. Wenn ein roher Diamant seine natürliche achtseitige cristallinische Figur hat, so läst sich ganz leicht ein Dickstein daraus schneiden, weil nur die Spitzen abgenommen werden dürfen, wenn die acht Seiten gehörig einander gleich geschliffen sind.

Die Handgriffe des Schleifers sind bey allen diesen Arten wenig voneinander unterschieden. Soll ein Brillant geschliffen werden, so geschiehet es auf der Scheibe der Schleifmaschine. Der Künstler glühet die Doppe auf einem Kohlenfeuer, gießt das Bley und Zinn, oder den Soldier in die Büchse der Doppe, stellt sie in den Verstellblock, drückt den Stein ein, und richtet ihn. Die Scheibe wird mit Diamantpulver, mit Oehl vermischt, beschmiert, und die Doppe neben die Scheibe gestellt. Ein Gehülfe bewegt das grosse Rad, der Künstler sitzt vor der Maschine, besieht zum öftern den Punkt des auf der Scheibe reibenden Steins, und schmiert, so oft es nöthig, feuchten Diamantstaub auf die Scheibe. Sobald eine Fassette zur Vollkommenheit gediehen, werden blos die Kneipen der Zange ein wenig aufgeschroben, und die Doppe etwas gedrehet, sodann fortgearbeitet. Allein bey einer neuen Reihe von Fassetten muß der Kitt warm gemacht, und der Stein von neuem gerichtet werden. In beyden Fällen, die man in der Kunstsprache, den Lauf verändern, nennt, muß der Arbeiter genau auf die Adern des Steins sehen, als wor-

auf die größte Kunst des Diamantschneiders beruhet, weil er sich auf sein Augenmaaß verlassen muß. Die Tafel in die Coletten wird aus freyer Hand geschliffen. Beym Schleifen ertheilt die Scheibe dem Stein zugleich den Glanz.

Die Fasetten der Rosensteine werden eben so wie bey dem Brillant geschliffen, und die untere Fläche aus freyer Hand. Die Achtfassetten der Dicksteine schleift die Scheibe nur etwas nach dem Beschneiden ab, um ihren Glanz zu geben. Die Pendeloquen werden wie die Brillanten geschliffen.

Die farbigen Diamanten erhalten ehe sie von dem Juwelier gefaßt werden, eine glänzende und gefärbte Folie, wovon das nöthige unter Folie nachzusehen. Ein weisser Diamant hingegen bedarf vor seiner Fassung dergleichen Folie nicht, sondern man schwärzt blos inwendig den Kasten. Diese schwarze Farbe läßt sich von angezündeten Bernstein machen, wenn man den Rauch in einem Löffel auffängt. Es geschiehet auch mit Mastix und gebrannten Elfenbein. Genug der Diamant muß vermöge seines eigenen wesentlichen Glanzes und Feuers spielen, und er wird durch die untergelegte Schwärze alles falschen Glanzes beraubet.

Man läßt auch heutiges Tages unter ganz weissen und vollkommen richtig geschliffenen Brillanten den Kasten unten offen, legt folglich gar nichts unter, wodurch sie einen fast noch lebhafteren Glanz erhalten, und von den Franzosen à jour gefaßte Steine genannt werden. (19)

Diamarmatum, (Pharmacie) heißt eine Arzeney, welche von zerstossenen durch ein Haarsieb gedrückten mit Zucker und Gewürzen eingemachten Sauerkirschen bereitet wird. (9)

Diamartyria, Διαμαρτυρια. In den Gerichtshöfen zu Athen war es dem Beklagten erlaubt, vor der endlichen Entscheidung der Sache, seine Rettung auf eine dreyfache Art zu suchen. Die erste hies παραγραφη oder παραμαρτυρια, worinnen er vorstellte, daß die Anklage nicht δικη εισαγωγιμος, d. i. keine solche sey, deren Untersuchung zu der Zeit vorgenommen werden könne. Z. E. wenn das Unrecht das er dem Kläger zugefügt haben sollte, schon so lange vorher gethan war, daß er nach den Gesetzen nicht mehr dafür bestraft werden konnte; oder wenn er schon vorher deswegen gerichtlich abgehört, und entweder losgesprochen oder verurtheilt und gestraft worden war. Dieser Vertheidigung konnte auch noch überdas der Beklagte, und zwar dadurch zuvorkommen, wenn er das Gegentheil von dem bewies, wessen ihn der Kläger beschuldigte; und dies nebst der παραγραφη hatte den gemeinschaftlichen Namen Διαμαρτυρια.

Die andere hies ὑπομωσια, wenn er um Aufschub des gerichtlichen Processes bat, und eidlich versicherte, daß irgend ein dringender Umstand, z. E. eine Krankheit oder ein unaufschiebliches Geschäfte ihn abhielten, sich sogleich vor Gericht zu stellen.

Die dritte Art hies αντιγραφη, wenn der Beklagte die Rolle eines Klägers annahm, und die Anklage auf den Kläger zurückwälzte. (21)

Diamastema, (Pharmacie) heißt eben so viel als ein Masticatorium oder eine Arzeney die man nur im Munde zerkäuet und nicht hinab schlinget. (9)

Diamastigosis, Διαμαστιγωσις war eine Feyerlichkeit, welche die Spartaner der **Diana Orthia** zu Ehren anstellten, und die ihre Benennung ἀπο του μαςιγουν, d. i. vom Geisseln hat, weil man an dieser Göttin Altaren Knaben mit Ruthen strich. Anfänglich waren diese Knaben freye Spartaner: in den spätern Zeiten nahm man die Kinder der Sclaven, Heloten, darzu. Diese Knaben hiessen βωμονικαι, von der wetteifernden Uebung, der sie bey dem Altare ausgesezt waren, und die sehr streng und grausam war. Damit der bey dieser **Diamastigosis** bestellte Aufseher aus Mitleiden die Streiche nicht vermindern möchte, so stund die Priesterin der Diana dabey, und hielt in ihrer Hand das Bild der Göttin, welches klein und leicht war, aber, so bald man den Knaben schonte, ihrem Vorgeben nach, so schwer wurde, daß sie es nicht mehr halten konnte. Die Knaben wurden von ihren anwesenden Eltern ermahnt, diese so scharfe Züchtigung mit Geduld zu ertragen. Man erzehlt, daß die Standhaftigkeit dieser Knaben so weit gegangen, daß sie, ohngeachtet man sie bis aufs Blut, und zuweilen gar todt gepeitscht, dennoch nicht die geringste Klage von sich hören lassen. Diejenigen, welche unter diesen gottesdienstlichen Uebungen starben, wurden mit Cränzen auf ihren Köpfen, als einem Merkmale der Freude und des Siegs, mit einem öffentlichen Leichengepränge begraben.

Man ist über den eigentlichen Ursprung dieser Gewohnheit nicht einig. Nach einigen hat sie **Lycurg** deswegen eingeführt, um die Jugend zur Erduldung der Schmerzen und Verachtung der Wunden anzugewöhnen. Andere geben sie für eine Würkung des Gehorsams gegen ein Orakel aus, das befohlen habe, Menschenblut bey dem Altare der **Diana** zu vergiessen. Noch andere machen sie so alt, als **Orestes**, der das Bild der Taurizischen Diana aus der Crimm, wo ihr die Einwohner Menschenopfer zu bringen gewohnt gewesen, nach Laconien gebracht. Die Spartaner hätten diesen unmenschlichen Gottesdienst verabscheuet, aber aus Furcht vor dem Zorne der Göttin verordnet, daß jährlich Knaben bey ihrem Altare bis aufs Blut gepeitscht werden sollten. Endlich sagen einige, der spartanische Feldherr **Pausanias** sey, als er vor dem Gefechte mit dem **Mardonius** gebetet und geopfert, unversehens von einigen Lydiern angegriffen worden, habe sie aber mit Ruthen und Stäben, womit die Spartaner bey diesem Opfer nur bewaffnet gewesen, zurückgetrieben: und zum Andenken dieses Vorfalls sey diese barbarische Gewohnheit angeordnet worden. (21)

Diameter, s. Durchmesser, desgleichen diameter absidum, apparens, curvae, conjugata determinata, longitudinum mediarum, transversa, terrae, vera u. s. w. alle im Artikel Durchmesser.

Diametralzahl, s. Zahl.

Diamnes, s. Harnruhr.

Diamonon, (botan.) ist eine fremde Benennung des Alraunrollkrautes (*Atropa mandragora* L.) (9)

Diamoron, s. Maulbeerensyrup.

Diana. Eine Göttin der Griechen und Römer, welche bey den ersten unter dem Namen **Artemis** verehrt worden. Sie war eine Tochter des **Jupiters** und der **Latona**, welche auf der Insul **Delos** gebohren wurde. Die besondern Umstände ihrer Geburt s. im **Apollo**. Auf der Erde hies diese Göttin **Lucina** oder **Diana**; am Himmel **Luna** oder der **Mond**, und in

der Hölle Hecate oder Proserpina. Cicero zehlet drey Dianen; die erste hat den Jupiter und die Proserpina zu Eltern; die andere, welche bekannter ist, war eine Tochter Jupiters und der Latona, und die dritte haben Upis und Glauce erzeugt, und sie führte bey den Griechen den Namen ihres Vaters, Upis. Strabo und Pausanias reden noch von einer andern Diana, welche Britomartis genennt wurde. Sie war eine Tochter des Eubulus, und eine grosse Liebhaberin der Jagd. Als sie vor dem in sie verliebten Minos floh, stürzte sie sich ins Meer und wurde in den Netzen einiger Fischer gefangen. Dies gab, nach des Vossius Meynung, Gelegenheit, daß ihr der Name Dictynna beygelegt wurde, woferne man nicht lieber sagen will, daß sie diesen Namen vom Berge Dicte bekommen, oder, daß ihr derselbe, wie Solin behauptet, deswegen gegeben worden, weil er eine sanfte und leutselige Jungfrau bedeutet. Es ist sogar ziemlich wahrscheinlich, daß Cicero und Strabo nur von der griechischen Diana haben reden wollen. Ovid ist weiter gegangen, und hat uns noch eine ältere Diana bekannt gemacht; nemlich die egyptische, welche sich damals, als Typhon die Götter bekriegte, in eine Katze verwandelt hat. Und diese ist eben diejenige, von der Herodot redet, nemlich die Bubastis. Der Geschichtschreiber setzt hinzu, die Egyptier hätten gesagt, daß sie eine Tochter des Dionysus, d. i. des Osiris und der Isis, Latona aber nur ihre Säugamme gewesen. Richtiger zu reden, ist sie die Isis selbst: denn diese ist die wahre und älteste Diana, weil sie diejenige ist, welche für das Sinnbild des Monds genommen wurde. Weil aber die Griechen allzeit in ihrer Götterlehre die Egyptier copirten; so haben sie von einigen ihrer Prinzessinnen gesagt, was diese ihrer Isis zueigneten: und es scheint, als ob das, was sie davon erzehlen, auf diejenige Diana gezogen werden müsse, die eine Tochter Jupiters und Latona und eine Schwester des Apollo gewesen. Da sie die Jagd liebte, so haben sie dieselbe für die Göttin derer gehalten, die sich dieser Leibesübung ergaben. Ihre Liebe zur Keuschheit war Ursache, daß man ihr Jungfrauen zu Gefährtinnen zugab. Man stellte sie gemeiniglich mit einem Köcher und mit Hunden vor, auf einem Wagen, der von zween weissen Hirschen gezogen wurde. Gleichwohl malte man sie zuweilen auch, nach dem Pausanias, mit Flügeln, und lies sie in der einen Hand einen Löwen, und in der andern einen Panther halten; ihr Wagen wurde von zwo Kühen oder von zwey Pferden von unterschiedener Farbe gezogen. Pausanias gestehet, daß er die eigentliche Bedeutung dieser unterschiedener Sinnbilder nicht wisse.

Diana verband sich mit Einwilligung ihres Vaters, des Jupiters zu einer ewigen Jungerschaft. Ovid läßt in dieser Absicht in den **Verwandlungen** die Daphne sagen: „Sie sprach, laß mich als ein reines Mädchen unverehelicht leben und sterben. Dies ist nur eine kleine Bitte, und ich verlange nichts mehr, **als was die Diana von ihrem Vater erbeten.**“ Aus dieser Ursache mußten sich auch die atheniensischen Jungfrauen, ehe sie heyratheten, der Diana vorstellen lassen, und, so bald sie mannbar geworden, der Diana gewisse Körbe widmen, die mit allerley niedlichen Sachen angefüllt waren, welches sie in der Absicht thaten, um sich gleichsam von dieser Schutzgöttin der Jungfrauschaft die Erlaubniß auszubitten, sich von ihrem Gefolge trennen und in einen andern Stand treten zu dürfen. Theocrit zielt auf diesen Gebrauch, wenn er sagt; „Anaxo, des Eubulus Tochter kam zu uns und trug einen Korb zum Hayne der Diana.“ Diese Handlung selbst hies κανηφορειν, und die Jungfrauen wurden Canephori, Korbträgerinnen, genennt.

Diana war die Göttin der Wälder und brachte ihre Zeit in Begleitung einer Gesellschaft von Waldnymphen mit Jagen zu. Schön schildert Virgil diesen Charakter. „So erscheint, sagt dieser Dichter, Diana an dem eurotischen Gestade oder auf den cynthischen Höhen; und so bezaubert die anmuthsvolle Göttin das Gesicht, wenn sie mit den Nymphen den Tanz eröfnet; über welche sie hervorraget, und an ihrem Köcher, an ihrer erhabenen Minie und ihrem majestätischen Gange, als ihre Königin, erkannt wird.“

Dieser Göttin brachten die Scythen, die ehemaligen Einwohner der Crimm, wie auch die Griechen zu Aulis, Menschenopfer. Lucretius führt diese Unmenschlichkeit als ein Beyspiel des Unglücks an, welches die Religion veranlasset. „Die Religion, sagt dieser philosophische Dichter, hat die größten Uebel ersonnen und bewürzt. Ihr ist es zuzuschreiben, daß das unschuldige und königliche Blut einer Jungfrau auf dem Altar der Diana floß.“ Diese Göttin hatte zu Rom einen Altar auf dem aventinischen Berge, welchen die Römer und Lateiner unter dem Servius Tullius auf gemeinschaftliche Kosten erbauet hatten. Dieser Tempel war mit Kühhörnern geschmückt, wozu folgendes die Gelegenheit gegeben. Ein Sabiner Coratius, der eine schöne Kuh hatte, bekam von einem Wahrsager den Rath, daß er sie der Diana auf den aventischen Berge opfern sollte; mit dem Versprechen, daß er nach diesem Opfer an keiner Sache den geringsten Mangel leiden, und daß die Stadt, in der er Bürger wäre, alle übrigen Städte Italiens sich unterwerfen würde. Coratius gieng in dieser Absicht nach Rom. Als aber ein Sclave solches dem Servius Tullius verrathen hatte, so opferte der König selbst diese Kuh der Diana, da Coratius sich unterdessen in der Tiber badete. Und deswegen hat man ihre Hörner aufgehangen. Von dem Tempel dieser Göttin zu Ephesus s. Dianens Tempel zu Ephesus.

Die Priester der arizinischen Diana, welche von der Stadt Aricia ihren Namen hat, mußten Mörder seyn. Strabo versichert, daß der nur ein ordentlicher Priester dieser Diana sey, der seinen Vorgänger ermordet habe, und daß er immer flüchtig sey und ein blosses Schwert in den Händen habe, weil er stets einen Anfall befürchte.

Wenn die Diana als der Mond betrachtet wird, so führt sie die Aufsicht über den Ackerbau und die Fruchtbarkeit der Erde. Deswegen ward sie, wie der h. Hieronymus berichtet, zu Ephesus mit sehr vielen Brüsten vorgestellt, die ein Sinnbild der Fruchtbarkeit seyn sollten; und wir finden die Diana Polymamma auf verschiedenen Inschriften.

Die Heiden gaben vor, Dianens Bildsäule zu Ephesus wäre nebst einigen andern nicht von Menschen verfertiget worden, sondern wunderbarer Weise vom Himmel gekommen. Isidor meldet, es habe Ptolemäus einer von den egyptischen Königen, eine Bildsäule Dianens zu Alexandrien unter dem Namen ἀχειρομαντος, d. i. **welche nicht von menschlichen Händen befleckt worden**, machen lassen, und um dem Volke weis zu machen, daß niemand daran

gearbeitet habe, so bat er die Künstler zu einer Mahlzeit, die er in einem Zimmer anstellen ließ, unter dem viel Wasser war, in welches sie alle gestürzt wurden. Allein die Sache ward ruchtbar, und Ptolemäus ordnete ein jährliches Leichenbegängniß für diese Unglücklichen an, um die Verabscheuung seiner Handlung zu ersticken.

Den plötzlichen Tod der Weibspersonen schrieben die Griechen der Diana zu, so wie die Pest ihrem Bruder dem Apoll zugeschrieben wurde. Diese Meynung beruhete darauf, weil man den Apoll für die Sonne und die Diana für den Mond hielte, und von beyden Himmelskörpern glaubte, daß sie einen besondern Einfluß auf das menschliche Leben hätten. Ulyß fragt deswegen bey dem Homer seine Mutter im Orcus, ob sie an einer langwierigen Krankheit gestorben, oder von der Diana sey getödtet worden. „Aber wahlan sage mir und sage es aufrichtig, was für eine Art des unerbittlichen Todes hat dich überwältiget? Hat etwa eine anhaltende Krankheit, oder die Bogen tragende Diana mit ihren sanften Pfeilen dich des Lebens beraubt?“

Zu Bubastis in Egypten feyerte man das Fest der Diana auf eine sonderbare Weise. Viele Männer und Weiber begaben sich mit einander zu Schiffe und während der Reise schlugen einige Weiber die Paucken, dabey einige Männer auf einem Rohr bliessen, und der Ueberrest von beyden Geschlechtern sang und mit den Händen klatschte. Bey jeder Stadt hielten sie stille; da inzwischen die Weiber sich entweder mit der Tonkunst beschäftigten, theils die Weiber des Orts, wo sie stille hielten, schimpften oder tanzten und sich nackend zeigten. Nach ihrer Ankunft zu Bubastis begiengen sie das Fest mit vielen Opfern, wobey sie mehr Wein, als sonst im ganzen Jahr verbrauchten, indem die Menge des zusammengekommenen Volks nach dem Herodot, der uns dieses Fest beschrieben, sich gemeiniglich, ohne die Kinder, auf 700000 Männer und Weiber belaufen hat.

Nach der fabelhaften Geschichte Engellands, welche den trojanischen Brutus zu dem ersten Könige der Britannier macht, soll dieser Fürst auf den Befehl eines Orakels in dieser Insul geländet haben. Auch soll diese Göttin einen berühmten Tempel an dem nemlichen Ort, wo jetzt die Paulskirche in London stehet, gehabt haben. „Es sind, sagt Camden, Umstände vorhanden, welche diese Sage bekräftigen: nemlich das alte daran liegende Gebäude heißt in den alten Nachrichten die Kammer der Diana. Unter Eduard dem ersten hat man, wie unsre Jahrbücher bezeugen, eine unglaubliche Menge Ochsenköpfe auf dem Kirchhofe ausgegraben, welche das gemeine Volk nicht ohne grosse Verwundrung für heidnische Opfer hielt. Den Gelehrten sind die Taurobolia, welche zur Ehre Dianens gefeyert wurden, bekannt.“ Camden setzt hinzu: „Als ich noch ein Knabe war, sahe ich einen auf eine Lanze gesteckten Hirschkopf (welches sehr stark mit den Opfern der Diana übereinkam) in eben derselben Kirche mit großer Feyerlichkeit und unter dem Klange der Hörner herumtragen. Und ich habe mir sagen lassen, daß die Glieder der Kirche, in ihren priesterlichen Kleidern und mit Blumencränzen auf den Häuptern an der Treppe des Chors den Hirsch, welchen die Familie Baud in Essex wegen gewissen Ländereyen liefern müssen, angenommen.“

Die Diana war in der heidnischen Religion zugleich eine natürliche und beseelte Gottheit. Die Dichter sagen daher von ihr viele Dinge, welche auf die Geschichte zu deuten lächerlich seyn würde, weil man augenscheinlich siehet, daß sie von nichts anders, als vom Monde verstanden werden können, den sie vorstellte. Selbst wenn man ihren eignen Grundsätzen folgt, so waren oft Diana, Lucina, Juno, Venus, Bubastis und Isis nicht mehr, als eine Göttin, nemlich der Planet, den diese alle vorstellten; und dies ist die Auflösung von allem, was man in ihren Werken über die Eigenschaften dieser Göttin gesagt findet.

Wenn Diana den Mond bedeutete, so hies sie Lucina war die Schutzgöttin der Gebährenden, und beförderte die Geburten, weil der Mond, nach der Meynung einiger Philosophen, auf das Werk der Zeugung und der Geburt einen grossen Einfluß haben sollte. Nahm man die Diana für diejenige Göttin, welche die Jagd liebte, so behielte sie vorzugsweise den Namen Diana, und wenn sie für eine Gottheit der Hölle gehalten wurde, so hies sie, wie wir schon anfangs gemeldet haben, Hecate oder Proserpina. Aus dieser Ursache bekam sie den Namen der Dreyförmigen, welchen ihr die Dichter beylegen, und der Gebrauch, sie mit drey Köpfen abzubilden, von denen der rechte ein Pferdekopf, der linke ein Hundskopf, und der mittelste ein wilder Schweinskopf war. Doch war, nach dem Pausanias, dieser Gebrauch weder allgemein noch sehr alt. „So viel ich davon urtheilen kann, sagt dieser Schriftsteller, ist Alcamenes der erste gewesen, der darauf gefallen ist, die Göttin Hecate durch eine Bildsäule mit drey Leibern und drey Gesichtern vorzustellen; und diese Bildsäule nennen die Athenienser Epipyrgis und haben sie zu Athen neben die ungeflügelte Siegesgöttin gestellt.

Der Beyname Trivia, den die Diana führt, zeigt an, daß sie an den Plätzen, wo die Gassen einander durchschnitten, und auf den Wegscheiden der Strassen verehrt wurde, und daß man an diesen Orten gemeiniglich ihre Bildsäulen errichtete. Den Namen Orthia hat sie entweder von einem Orte dieses Namens in Arkadien, wo sie verehrt wurde; oder vielmehr von der Schärfe, mit welcher sie diejenigen von ihren Gefährtinnen bestrafte, die ihre Keuschheit nicht strenge genung bewahrten; oder auch davon, daß die jungen Leute zu Sparta sich vor ihrer Bildsäule aufs grausamste geisselten. s. Diamastigosis. Die Griechen nannten aber das, was hart und unbiegsam ist, Orthion. Die Namen Melitta, Alilat und Anaitis wurden ihr von den Phöniziern, Arabern und Cappadoziern gegeben. Der Name Diana, welcher der gewöhnlichste und mit Jana einerley ist, bedeutet, dem Varro zufolge, den Mond. Der Name Deviana schrieb sich davon her, daß diese Göttin die Jagd liebte, und weil diejenigen, welche eben diese Leidenschaft haben, sich leicht in den Wäldern verirren. Spon hat ein Denkmal von dieser Göttin geliefert, auf dem sie Diana Klatra genennt wird. Sie ist darauf mit dem Apoll zugleich vorgestellt, welche beyde, nach Art der Pantheen, mit sehr häufigen Merkzeichen versehen sind. Apoll mit seiner Leyer hält den Donner Jupiters in der Hand, sein Haupt ist mit Strahlen umgeben und oben drüber ist in einem Circul eine Sonne befindlich. Diana hat auf ihrem Haupte einen halben Mond, einen Thurn und einen Tannenzapfen, wie die Cybele, um ihren Arm eine Schlange gewunden, wie die Hygiea, die Göttin der Gesundheit; das Sistrum der Isis und einen Schiffs-

schnabel, wie die Isis, mit dem Zunamen Pelagia. Es ist offenbar, daß dies eine Diana ist, insoferne sie den Mond vorstellt, nemlich eine Isis nach Art der Griechen. Viele Beynamen erhielte diese Göttin von den unterschiedenen Ländern, wo sie vorzüglich verehrt worden. Bey den Einwohnern von Achaja hies sie die Triklarische. Pausanias erzehlt, daß Menalippus und Comoetho ihre Begierden in dem Tempel der Triklarischen Diana gestillet. Diese Entheiligung zog eine allgemeine Dürre nach sich, so daß die Erde keine Früchte brachte, nebst einer Seuche, die viele Menschen dahinraffte. Die Achajer fragten Apolls Orakel. Die Pythia antwortete ihnen, daß die Gottlosigkeit dieser beyden Profanen die Ursache aller ihrer Plagen wäre, und daß das einzige Mittel, diese Göttin zu versöhnen, darinnen bestünde, daß man ihr jährlich einen Knaben und ein Mädchen opfere. Die in diesem Tempel von jenen beyden Ruchlosen geschändete Jungfrau war aber die Priesterin Dianens selbst; indem allzeit eine Jungfrau in diesem Tempel so lange Priesterin bliebe, bis sie heyrathete. Merkwürdig ist es, daß die Pythia bey dieser Gelegenheit sowohl, als bey den Einwohnern von Temusa in Calabrien Menschenopfer auferlegte. Letztere mußten nemlich den Schatten eines von ihnen gesteinigten Gefährten des Ulysses alle Jahr eine Jungfrau, so wie die Athenienser zu ihrer Rettung ebenfalls auf Befehl der Pythia die drey Töchter des Leo aufopfern, welchen zu Ehren hernach eine Capelle, Leocorium genannt, nach dem Aelian errichtet wurde.

Pindarus nennt sie Didyme, weil sie Apolls Zwillingsschwester gewesen. Von den Einwohnern der Stadt Pellene wurde sie Pellene genennt. Plutarch erzehlt, daß, wenn die Bildsäule der Göttin in dem feyerlichen Aufzuge in dieser Stadt herumgetragen worden, ihr Gesicht so schrecklich geworden, daß sich niemand sie anzuschauen erkühnet. Er setzt hinzu, daß, als der Priester, der ihr diente, ihre Bildsäule gegen die Aetolier gewandt, alle die, so sie gesehen, wahnwitzig geworden.

Aus dem bisher gesagten erhellet, daß verschiedene Völker sich im Dienste dieser Göttin recht hervorgethan, und daß sie ihren Aberglauben bis zur Abscheulichkeit der Menschenopfer getrieben. Auf der Insul Icaria hatte diese Göttin nach dem Strabo unter dem Namen Tauropolia d. i. Schutzgöttin der Stiere, einen Tempel; und im Golzius findet man eine Münze, die auf dieser Insul geschlagen worden, auf deren einen Seite Diana in ihrer Jagdrüstung erscheint, auf der andern aber eine Person auf einem Stier sitzet.

Diana ist in ihren Abbildungen entweder durch den halben Mond, den sie gemeiniglich auf dem Haupte führt, oder durch ihre Jagdkleidung oder durch die sie begleitenden Hunde kenntbar. Man findet auf diesen Denkmalen noch eine Menge von Umständen, darüber man die Alterthumskenner um Rath fragen muß. Besonders betrachtete man diese Göttin als ein Sinnbild der Keuschheit. Man weiß, wie sie die vom Jupiter verführte Callisto von sich gejaget und wie strenge sie den Aktäon bestraft, weil er sie im Bade nackend gesehen. Da aber die Götterlehre in ihren Grundsätzen öfters sich widerspricht; so ist es nicht zu verwundern, wenn Diana nicht immer die Spröde gemacht, sondern ihren geliebten Endymion alle Nächte auf den carischen Gebirgen besucht hat. Es ist wahr, man erklärt dies so, als habe Endymion, den einige zu einem König von Elis machen, sich oft in eine auf dem carischen Gebirge gelegene Höhle begeben, um die Bewegungen des Monds zu beobachten, und durch das Vorgeben, daß er beständig schlafe, und Diana ihn während des Schlafs umarme, habe man andeuten wollen, daß er beständig nachsinne. (21)

Diana, (Naturgesch.) ist der Linneische Beyname einer Gattung von Meerkatzen. s. diesen Artickel. (9)

Diana. (Cram. *pap. ex.* IX. t. 98. f. D E.) Ein Tagschmetterling von den ungeäugten Nymphen aus Virginien. Er hat die Größe des *Pap. Antiopa*, runde gezähnte Flügel, oben schwarz mit etwas Purpurschein. Die breite Borde um alle Flügel, die ihre Breite fast bis in die Mitte ausdehnt, ist gelbroth, mit zwey Reihen schwarzer Puncte in den Vorderflügeln, und eine Reihe in den hintern, nahe an dem schwarzen Flügeltheil. Der Kopf ist gelbroth. Unten sehen die Vorderflügel wie oben aus; nur ist die Borde orangefarbig, mit nicht mehr als zwey Puncten besetzt: in dem schwarzen Theil hingegen liegen erstlich drey Orangeflecken, von der Wurzel an der Länge nach alsdenn 2 weisse Flecken in die Queer, hierauf ein Orangelingen, endlich 3 - 4 blaßgelbe Flecken untereinander. Die breite Borde der Hinterflügel ist wie an den vordern orangegelb, mit 7 perlmutterartigen Monden um den Rand; der innere Theil bis an die Wurzel ist rothgelb und dicht gestrichelt mit einem ovalen Perlmutterflecken gegen die Wurzel, und einen andern eckigten am Oberrand, beyde schwärzlich eingefaßt. (24)

Diandria, (botan.) ist der von δὶς zwey und ἀνὴρ der Mann, zusammengesetzte Name, welchen Herr von Linne seiner zweyten Pflanzenclasse beylegt. Die Blumen sind Zwitter und haben zwey Staubfäden. Je nachdem sie entweder einen, zween oder drey Griffel haben, werden sie in die Ordnungen Monogynia, Dygynia, Trigynia gesetzt. (9)

Diane, (militarisch) s. Reveille.

Dianenbaum, s. Arbor Dianae.

Dianenflügel, (Conchyl.) Der dickschaalige Fechter oder Weiser, das Eselsohr, der Zeuger. (*Strombus auris dianae* Linn. Lister *Histor. Conchyl.* tab. 871. fig. 26. tab. 872. fig. 28. Bonanni *Mus. Kircher.* Class. III. fig. 302. 303. Bonanni *Recreat.* Class. III. fig. 301. 302. Rumph amb. Raritätenk. tab. 37. fig. R. Argenville Conchyl. tab. 14. fig. O. Gualtieri *Index* tab 32. fig. D. H. Klein *Method.* tab. 6. fig. 106. *Museum Gottwaldt.* tab. 19. fig. 131. n. a. bis k. fig. 132 & fig. 133. b. Seba *Thesaur.* Tom. III. tab. 61. fig. 3. bis 6. tab. 62. fig. 13. Knorr Vergn. Th. II. tab. 15. fig. 1. 2. Martini Conchyl. tab. 84. fig. 838. 839.) Mit Recht heisset diese an sich gar nicht seltene Conchylie, dickschaaligt; denn nach ihrer Größe gerechnet, ist die Schaale dieser Conchylie vorzüglich stark. Sie übersteigt die Größe von 3¼ Zoll in der Höhe, und 1¾ Zoll in der größten Breite nicht leicht, und hat daher einen völligen conischen Bau, der sich in eine scharfe Spitze endiget. Die Schnecke gehört unter die Flügelschnecken. Der Flügel ist schmal, hat aber einen sehr starken glänzendweissen Saum, mit einzelnen braunen Strahlen, der unten einen starken Einschnitt hat, auf dem bey der stark zurückgebogenen Nase ein zweyter folgt. Die acht Windungen, unter denen die erste wenigstens so groß als alle die folgenden ist, laufen spitzig zu, sie sind stark in die Queere gestreift, haben am Ende jeder Win-

dung einen stark gekerbten Wulst, gleich einem Bande, auf dem Rücken eine Reihe hoher, und unter dieser zwey Reihen kleineren Knoten; die Farbe ist grau und braunroth, zuweilen braun oder röthlichgelb, heller oder dunkler marmorirt, welche Farbe an ausgebleichten Exemplaren in das Braungelbe übergehet. Der Bauch und die linke sehr dünne aber breite Lefze, sind gemeiniglich schneeweiß und glänzend, der Schlund aber ist feuerroth und an gut erhaltenen Beyspielen brennend. Am Flügel befindet sich ein bald längerer bald kürzerer, bald ganz abgerundeter und fast unsichtbarer Fortschritt gleich einem Finger, und daher hat die Conchylie den Namen eines Fechters, Weisers und Zeigers. Eine seltene Abänderung hat an der innern und äussern Lefze, auch inwendig am Finger eine brandfarbige Schwärze, und heißt daher bey Martini der gebrannte dickschaaligte Fechter. Er hat sonst fast den ganzen Bau des gemeinen Dianenflügels, und weicht nur in Zufälligkeiten von demselben ab. Die aufgeschnittenen Windungen haben eine sehr reguläre Herzfigur, ausgenommen die erste Windung, welche vorzüglich lang und oval ist. Die Spindel liegt im Mittelpuncte der Schnecke in gerader Linie; in der ersten Windung ist sie ungleich stärker als in der zweyten; von der zweyten an nimmt sie verhältnißmäßig ab. Das so schöne rothe brennende Fleck des Schlundes verliert sich gar bald, und geht nicht einmal in die zweyte Windung über. An den drey ersten ofnen Windungen, welche an den Seiten gestreift sind, findet man schwache Spuren von durchschimmernden Farben, das mehreste aber dieser Conchylie ist inwendig weiß, doch ohne sonderlichen Glanz. (10)

Dianens Tempel zu Ephesus. Diesen Tempel setzte das Alterthum unter die sieben Wunder der Welt. Er war sehr alt, und erhielte erst in den etwas spätern Zeiten die ausserordentliche Pracht, welche ihn zum Gegenstande der Bewunderung machte, indem sich, nach dem Plinius, ganz Asien 220 Jahre lang gemeinschaftlich beschäftiget hatte, ihn zu zieren und auszuschmücken. Pindarus sagt in einer seiner Oden, daß ihn die Amazonen erbauet, als sie den Theseus und die Athenienser bekriegten: Pausanias aber versichert, daß diesem Dichter das Alterthum dieses Tempels nicht bekannt gewesen, indem eben diese Amazonen von den Ufern des Thermadon gekommen wären, der Diana zu Ephesus in ihrem Tempel zu opfern, der ihnen bekannt gewesen, indem sie einige Zeit zuvor, da sie durch den Hercules, und noch früher, da sie vom Bacchus geschlagen worden, dahin, als in eine Freystätte, geflüchtet. Eben dieser Schriftsteller sagt, Kresus und Ephesus wären die Erbauer des ursprünglichen Tempels gewesen. Dionysius, der Erdbeschreiber, erzehlt uns, daß es zu Ephesus noch einen ältern Tempel gegeben, der durch eben diese Amazonen erbauet worden, und ein Zeuge von der Einfalt der erstern Zeiten gewesen, indem er blos in einer Höhlung bestanden, die in einen Ulmbaum gemacht worden, in der sich allem Vermuthen nach die Bildsäule der Diana befand.

Vom eigentlichen so berühmten Dianentempel zu Ephesus macht Plinius folgende Beschreibung. „Er „ward, spricht er, an einem morastigen Orte er„bauet, damit er von Erdbeben und Rissen, die da„durch die Erde manchmal bekommt, sicher seyn möch„te; und damit der Grund eines so schweren Ge„bäudes in einem lockern und vom Wasser aufge„weichten Erdreiche die gehörige Dichtigkeit haben „möchte, so warf man zerstossene Kohlen hinein, „und darüber legte man Schaafhäute mit ihrer Wolle. „Dieser Tempel war 420 Schuh lang und 200 (120 „ein unschickliches Verhältniß) Fuß breit. Die 127 „Säulen, auf denen das Gebäude ruhete, waren „von eben soviel Königen (und Fürsten) darzu ge„schenkt worden, und jede derselben war 60 Fuß hoch. „Unter diesen Säulen befanden sich 36, die ausge„hauen waren, und eine darunter war des Scopas „Arbeit. Der Baumeister, der diesem grossen Wer„ke vorstund, war Chersiphron, und es ist et„was ungemein wunderbares, daß man Architraben „von einer so grossen Schwere dabey hat brauchen „können. Das Kunststück, dessen sich dieser berühm„te Werkmeister bediente, solches werkstellig zu ma„chen, war sonderbar. Er breitete oben auf den „Säulen grosse Säcke voll Sand aus, lies hierauf „diesen Sand ganz sachte laufen, und so kamen die „Architraben unvermerkt in ihre gehörige Lage. „Chersiphron hatte noch mehr Mühe, einen Stein „von noch weit grösserer Schwere über die Thüre des „Tempels zu le gen." So weit Plinius. Man sollte glauben, daß dieser Schriftsteller in Ermanglung gehöriger Nachrichten, eine Möglichkeit ausgesonnen haben würde, wie sich diese ungeheure Massen hinaufbringen lassen; allein statt dessen erzehlt er ganz gleichgültig ein Gesicht dieses Baumeisters, in welchem ihm Diana erschienen und ihn ermahnt habe, Muth zu fassen, und sagt dabey, den Morgen darauf habe man den Stein sich selbst herabsenken und in die gehörige Lage rücken sehen: das läßt sich wohl noch glauben, daß das Dach dieses Tempels von Brettern aus Zedernholze verfertiget gewesen, wie eben dieser Schriftsteller sagt; aber nicht so glaublich ist das, was er von einer Treppe sagt, auf der man bis zum Giebel hinaufstieg, die aus einem einzigen Weinstocksstamme verfertiget gewesen. Ein so grosses und so prächtiges Werk brachte weder Chresiphron noch sein Sohn Metagenes allein zu Stande; sondern andere Baumeister arbeiteten auch daran, wie denn Vitruv einen Demetrius, den er servum Dianae nennt, und Pronius einen Epheser nahmhaft macht, und erst nach einem Zeitraum von 220 Jahren wurde dieser Bau ganz vollendet. (21)

Der eben angeführte Vitruv erzehlt die Art, wie man einen grossen Theil von dem Marmor fand, welchen man zu diesem Gebäude brauchte. Obgleich diese Erzählung ein wenig fabelhaft zu seyn scheinet, so will ich sie doch anführen. Ein gewisser Hirt, welcher Pyrodor hieß, führte seine Heerden oft in die Gegenden von Ephesus, und zwar gleich zu der Zeit, da sich die Epheser vorgesetzt hatten, aus Paros, aus Proconnes und aus andern Gegenden den Marmor kommen zu lassen, aus welchem sie den Tempel der Diana aufbauen wollten. Als er eines Tages bey seiner Heerde war, giengen zween Widder auseinander los, um sich zu stossen. Allein sie liefen beyde, einer auf dieser, der andere auf der andern Seite voreinander vorbey, ohne einander zu berühren, so daß der eine mit seinen Hörnern an einen Felsen stieß, wovon er ein Stück abbrach. Dieses abgebrochene Stück schien dem Hirten von einer so blendenden Weise zu seyn, daß er seine Schaafe auf dem Gebürge ließ, und dasselbe in größter Geschwindigkeit nach Ephesus trug, wo man wegen der Fortschaffung des Marmors in grossen Sorgen war. Man sagt, es wäre sogleich beschlossen worden, ihn mit den größten Ehrenbezeugungen

gen zu überhäufen. Man legte ihm statt seines Namens Pyxador, den Namen Evangelus bey, welcher einen Boten einer guten Nachricht bedeutet; und noch jetzo, sagt Vitruv, geht die Obrigkeit der Stadt alle Monate an den Ort hinaus, um ihm zu opfern, und wird, wenn sie dieses unterlassen sollte, mit einer Geldstrafe belegt. Es war nicht genug, daß man Marmor gefunden hatte: man mußte ihn auch, sobald er ausgearbeitet war, in den Tempel bringen, und dieses konnte nicht ohne viele Mühe und ohne grosse Gefahr geschehen. Ctesiphon erfand eine Maschine, wodurch diese Arbeit sehr erleichtert ward. Sein Sohn Metagenes erfand eine andere, die Architraben fortzuschaffen; und Vitruv hat uns die Beschreibung dieser beyden Maschinen hinterlassen. (18)

Die Reichthümer dieses Tempels mußten unermeßlich seyn, weil so viel Könige zur Auszierung desselben das Ihrige beygetragen hatten, und in ganz Asien sowohl wegen der Andacht, als wegen des ungemeinen Zulaufs der vielen Leute, die zu Ephesus von allen Orten her zusammen kamen, nichts so berühmt war, als dies Gebäude. Was Lucas in der Apostelgeschichte von dem Aufruhr erzehlet, der durch die Goldschmiede dieser Stadt, die ihr Brod mit Verfertigung kleiner Bildsäulen der Diana erwarben, gegen den heil. Paulus angesponnen wurde, das dient zum Beweise, wie berühmt der Dienst dieser Göttin gewesen.

Uebrigens hat es das Ansehen, daß die vom Plinius gegebene Beschreibung den Tempel angehe, der auf die bekannte Art vom Herostrat, in der Nacht, da Alexander gebohren wurde, und sich Diana, als Lucina, nicht einheimisch, sondern zu Pella bey der greissenden Olympias befand, in Brand gesteckt worden. Denn derjenige, der zu seiner Zeit stund, war vom Dinocrates, eben dem Baumeister, der die Stadt Alexandrien bauete und aus dem Berge Athos eine Bildsäule Alexanders hatte machen wollen. Wollte man aber annehmen, Plinius habe sich nur im Namen des Baumeisters geirrt, oder den Chersiphron statt des Dinocrates gesetzt, so würde man seine Beschreibung von dem leztern Tempel, der noch zu seiner Zeit gestanden, verstehen müssen. Daß dies wahrscheinlich sey, erhellet theils daraus, daß er von diesem Tempel in der gegenwärtigen Zeit redet: Magnificentiae vera admiratio extat templum Dianae Ephesiae, und daß er im 16ten B. C. 40. die Dauerhaftigkeit der Materialien dieses Tempels daher beweiset, weil sie schon 400 Jahre hindurch gedauert hätten. Von Alexanders Regierung aber, da man diesen zweyten Tempel zu bauen angefangen, bis auf den Plinius waren 400 Jahre verflossen.

Dieser leztere Tempel, den Strabo gesehen, war aber eben so schön und reich, als der erste, und man fand Werke der geschicktesten Bildhauer Griechenlands darinnen. Der Altar war fast ganz die Arbeit des Praxiteles. Strabo erzehlt auch, daß die Ephesier aus Dankbarkeit an eben diesem Orte eine goldene Bildsäule dem Artemidor zu Ehren errichtet gehabt, weil er als Gesandter zu Rom es dahin gebracht, daß zwo einträgliche Seen, deren der Diana gewidmete Einkünfte die Könige sich ehedem angemasset, und die Römer derselben zwar wieder zugestellt, aber ihre Zollbedienten mit Gewalt wieder an sich gerissen hatten, der Göttin aufs neue zugesprochen worden. Vitruv sagt, daß dieser Tempel die Jonische Säulenordnung gehabt und dipterisch gewesen, d. i. daß zwo Reihen Säulen, die einen doppelten bedeckten Gang gemacht, um denselben ringsherum gegangen, und daß er 71 Ruthen lang und mehr als 36 breit gewesen, und hundert und sieben und zwanzig Säulen darinnen gezählt worden, welche die Höhe von 60 Fuß gehabt.

Dieser Tempel war eine von den berühmtesten Freystätten, die sich auf 125 römische Schritte oder 625 Schuh, d. i. ein Stadium rundherum erstreckte. Marcus Antonius verdoppelte den Durchschnitt dieses Umfangs. Aber August hob diese Freyheit wieder auf, welche Antonius den Ephesiern gegeben, weil ein so weitläuftiger Umfang der Freystätte der Stadt nachtheilig zu werden anfieng, wie dies Strabo berichtet.

Heutzutage findet man von einem so prächtigen Gebäude weiter nichts mehr, als Ruinen, von denen man in Spons und anderer Gelehrten Reisebeschreibungen Nachricht findet. Die Münzen stellen uns oft diesen Tempel mit dem Bilde der Diana vor; doch ist der Vordertheil des Tempels wegen des wenigen Raums, den man auf Münzen hat, mit nicht mehr, als 8 Säulen versehen, manchmal mit sechsen, oder vieren, oder gar nur mit zwoen.

Wir wollen diesen Artickel mit einigen Bemerkungen des Grafen Caylus, dieses grossen Alterthumskenners über diesen Gegenstand beschliessen. „Ich bin überzeugt, sagt dieser Schriftsteller, in den von Herrn Meusel übersetzten Abhandlungen zur Geschichte und zur Kunst Band I. S. 5., daß dieser Tempel im Anfange nach egyptischem Geschmack erbauet gewesen. Die Figur der Göttin hat beständig den Character dieser Nation an sich getragen. Inzwischen ist der Plan, den Plinius von diesem Gebäude angiebt, durchaus griechisch, und hat keine Aehnlichkeit mit dem, welchen die Egypter im Gebrauch hatten, und welchen Strabo hauptsächlich im 17ten Buche beschreibt. Jene Höfe, jene Eingänge, die durch Sphinxe, die in gewissen Entfernungen voneinander gestellt wurden, formirt wurden, jene Mannigfaltigkeit von Vorhöfen, die vor dem Allerheiligsten waren, jene Mauern, welche immer weiter wurden, je grösser der Bezirk war, den sie einschlossen, und die sich in sehr weiten ellipsenförmigen Zirkeln verlohren, alle diese Umstände bemerkt man nicht in der Beschreibung des Tempels zu Ephesus; man siehet nicht einen einzigen Zug davon an ihm, und nach dem wenigen, was uns die Schriftsteller davon sagen, kann man sich keine andere Vorstellung davon machen, als die Vorstellung eines griechischen Tempels. Allein die Zufälle, die diesem Tempel im Verlaufe von vielen Jahrhunderten zugestossen, haben auch diesen Einwurf. So viele auf einander folgende Verheerungen haben das Andenken der egyptischen Bauart vernichtet."

„Die Menge so vieler in diesem Tempel gesammleter Reichthümer und Kostbarkeiten, fährt der überall nichts, als egyptische Kunsterblickende Caylus fort, mußte nothwendig die Ursache so vieler diesem Tempel zugestossener Unfälle seyn. Plinius meldet, daß bis auf seine Zeit dieser Tempel siebenmal zerstört, verbrannt, wieder aufgebauet oder ausgebessert worden. Man findet aber in der Geschichte weder die Zeitpuncte, noch die Beschreibung dieser Verheerungen."

„Dem Tacitus zufolge, ließ Nero diesen Tempel plündern; es ist aber glaublich, daß er bey dieser Gelegenheit weder zerstört, noch durch Feuer verderbt worden sey, weil Plinius ihn beschreibt, ohne einer seiner Zeit so nahen Begebenheit Meldung zu thun."

„Der Grund, welcher noch heutzutage stehet, und der noch lange stehen wird, kommt mit des Plinius Beschreibung gar nicht überein. Sollte etwa dieser Tempel zum achtenmale seit dem Jahrhundert des Plinius bis auf die Zeiten des Galliens wieder erbauet worden seyn, unter dessen Regierung sich die Gothen in Asien ausbreiteten, den Tempel plünderten und verbrannten? Dies ist ein Zweifel, der mir bey der Besichtigung des Orts selbst aufgestossen ist. Ich bin, wie Spon und Wehler, in die unterirdischen Gewölber gestiegen, welche von viereckigten Pfeilern zusammengesetzt und aus grossen Quadern erbauet sind, welche in der Länge und in der Breite des Raums, den sie einnahmen, nur sehr enge Durchgänge lassen. Der Boden ist immer morastig und oft voll Wasser. Die Nähe des Flusses und das sumpfigte Erdreich sind Schuld daran, und geben den Grund von der Stellung der Pfeiler an, von denen ich eben geredet habe, nemlich der beständige Abfluß des Wassers, besonders zur Zeit der Ueberschwemmungen. Daher hat man bisweilen diese unterirdische Gewölbe unrechtmäßigerweise den Labyrinth genennt. Dieser Grund war größtentheils im Geschmack der alten Cisternen angelegt, so wie die Cisterne des Agrippa, die man zu Pouzzolo siehet. Diese Vorsicht war weit nützlicher, als die Vorsicht mit den Wollenhäuten und mit den zerstossenen Kohlen.“

„Der Grund des Tempels ist mir sehr verschieden vorgekommen, wenigstens in Ansehung der Breite des Ebenmaases, das Plinius von diesem Gebäude gegeben hat: denn der Schutt und das Erdreich, welches von dem an vielen Orten stehenden Wasser durchweicht ist, machen, daß man die Länge unmöglich untersuchen kann. Die Ruinen, mit denen dies schöne Thal und die Anhöhen, welche es bilden, angefüllt sind, schicken sich zur Pracht der ehemaligen Stadt. Die grosse Menge der Säulen, und sogar der Knäufe sind von den Türken aufgehoben und zur Erbauung ihrer Moscheen gebraucht worden. Wenn die alten Säulen zu lang waren, so kürzten sie dieselben ab. Sie haben an den Knäufen mit der Säge gearbeitet. Sie haben Säule von verschiedenen Ordnungen ohne Unterschied an diese oder jene Seite gesetzt; oft haben sie die Schäfte umgekehrt. Dies Gemälde der Unwissenheit hat mannigmal die nemlichen Wirkungen auf meinen Verstand gemacht, welchen der größte Theil unserer heutigen Erklärungen alter Denkmale in dem Verstande eines alten aufgeklärten Griechen erregen würde, wenn er wieder auf die Welt käme.“

„Wehler und Spon hatten Ursache zu sagen, daß der Tempel ehedem von der Stadt abgesondert gewesen. Das Local giebt noch heutzutage überzeugende Beweise davon. Der Tempel stand beständig auf einem sumpfigten Erdreich, dessen Nässe unterhalten wird durch den Cayster, der wegen seiner Wendungen und Krümmungen eine Vorstellung vom Mäander giebt, und dessen Mündung, die den Haven bildete, den Schiffen erlaubte, bis zum Tempel hinaufzufahren.“

„Es ist mir vorgekommen, als wenn um diesen Tempel herum eine grosse Anzahl Gebäude gestanden hätte, die ohne Zweifel zum Aufenthalte der Priester und zu andern zum Dienste der Göttin nöthigen Zubehörungen bestimmt waren. Man siehet daselbst noch die Ueberbleibsel von einer Rennbahn von weissem Marmor. Diese Gebäude zusammen, waren von keinem geringen Umfang. Sie nahmen den Abhang des Bergs ein, der an den Tempel stößt, und dessen Abschuß nicht jähe war. Noch mehr: dieser Theil war beschützt und befestiget mit einer Mauer von weissem Marmor, von einer ziemlich starken Dicke. Man siehet noch Ueberbleibsel davon, die beweisen, daß diese Mauer mit viereckigten starken Thürmen beschützt war. Dieser Rest der Befestigungswerke ist eins von den sonderbarsten Denkmalen des Alterthums.“

„Dieser geheiligte Theil der Stadt war von demjenigen abgesondert, welcher, eigentlich zu reden, die Stadt Ephesus war, weil er die Märkte, die Theater und Gerichtsplätze in sich faßte. Herodot sagt, daß der Tempel sieben Stadien von der alten Stadt entfernt gewesen. Ausserdem lassen die Ruinen und die Wasserleitungen keinen Zweifel mehr in Ansehung der ehemaligen Lage dieser Stadt übrig, welche blos aus einigen schlechten Häusern bestehet, die von Türken bewohnt und durch ein kleines Castell bedeckt werden, das einige Janitscharen bewachen. Der heutige Name der Stadt ist Ajo-Zolonk. Strabo kommt in der Entfernung der Stadt vom Tempel überein. Er sagt, daß dieser am Haven Panormus gelegen habe. Er beschreibt zwo Seen, die sich noch in diesem Thale befinden. Er nennt denjenigen, der am nächsten am Meere liegt, Selenusia; beyde hatten Gemeinschaft miteinander. Ohne Zweifel ist seit der Zeit, da er schrieb, das Erdreich angewachsen. Denn kaum kann man sie noch erkennen. So viel ist gewiß, daß sie keine Gemeinschaft mehr miteinander haben.“ (21)

Diangiae, (botan.) heissen Pflanzen, deren Blumen doppelte oder zweyfächrige Saamenkapseln haben. Börhaave macht eine besondere Pflanzenclasse daraus. (9)

Dianium. Ein in dem vierten Quartier des alten Roms gelegener Tempel der Diana mit einer Bildsäule dieser Göttin. (21)

Dianoea, s. Figur.

Diandera, (botan.) s. Jungie.

Dianderà, (botan.) werden oft die Pflanzen mit zween Staubbeuteln genennt. (9)

Dianthus, (botan.) s. Nelke und Gypskraut, steinbrechartiges.

Dianucum, s. Nußsaft.

Diapalmenpflaster, *Emplastrum diapalmae*, (Pharm.) *Emplast. diachalciteos*, ein Pflaster, das in äusserlichen Krankheiten, welche trocknende Mittel zulassen und erfordern, mit Nutzen gebraucht werden kann. Man zerschneidet zwey Pfund zarte Eichenblätter und kocht sie dann mit zwey Pfund Schweinsfett, worinn man sie zuvor eingewickelt hat, und in eben soviel Baumöl so lange, bis alle wässerige Feuchtigkeit abgedampft ist, seiht dann das Gemenge noch warm durch und preßt es aus, rührt bey einem ganz schwachen Feuer nach und nach zwey Pfund sehr fein zerriebener Silberglätte darunter, läßt sie noch über dem Feuer, und gießt während dem Kochen von einer Auflösung, die aus sechs Loth Vitriol und zwey Pfunden Brunnenwasser gemacht ist, immer, aber wenig auf einmal zu, und kocht alles so lange ein, bis es die rechte Consistenz eines weissen etwas in das Graulichte spielenden Pflasters hat. (12)

Diapasma, (Pharm.) heißt ein Pulver aus allerley wohlriechenden Ingredienzien, welches ins Getränk gethan, auch äusserlich in den Kleidern getragen wird. (9)

Diapason, (musical.) ist die Octav in der Musik,

oder die achte Stimme, und kommt her von δια πασων über alle Töne; weil mit dem achten Tone wieder eine neue Stufenordnung anfängt.

Man versteht in Frankreich unter *Diapason* öfters alle sieben Töne, die Tonleiter, die sie la Gamme nennen, und ist eben so falsch diese Benennung, als wenn man diesen Inbegriff von 7 Tönen bey uns Octav nennt. (25)

Diapason, (antiquar.) Von dem pythagoräischen Gebrauche dieses musikalischen Kunstworts in Ansehung der Entfernungen der Planeten, und der durch ihre Bewegung verursachten Musik s. d. A. **Simphonie der Sphären**. (21)

Diapedesis. Wenn die Fibern, welche die Gefäse und Canäle des thierischen Körpers zusammensetzen, auf eine widernatürliche Art von einander gezerrt werden, so, daß ohne Trennung des Zusammenhangs nur die Zwischenräume grösser werden, wodurch die Säfte auf eine fehlerhafte Weise durchschwitzen, so nennt man dieses **Diapedesis**. (5)

Diapegma, ist ein chirurgisches Instrument der Alten, um die Zusammenfügung der Beine und der Seiten zu befestigen. Es heist auch **Intercolumne**. (4)

Diapegmata, (Baukunst.) waren bey den Climaxis der Alten hölzerne Riegel, welche die vier Hölzer derselben miteinander wie eine Leiter verbunden hatten.

Diapensia, (botan.) s. **Sesselkraut**.

Diapente, ein griechisches Wort, bedeutet in der Musik die Quint oder die Fünfte.

Diapente col Ditono, ist die grosse Siebente:
z. B. c h

Diapente col Semiditono, die kleine Siebente:
z. B. c b

Diapente major, die grosse Quinte, als ein Orgelregister.

Diapente minor, die kleine Quinte, als ein Orgelregister, saat ein Alter; aber diese harmonirt ja nicht? Es kann zur Mixtur nichts dienen, als das $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{3}$ zur ganzen Saite.

Diapente pileata, ist die gedeckte Quint in einer Orgel.

Das Wort **Diapente**, weil es vielleicht geheimnißvoller als ein verstandenes Wort von einer uns bekannten Sprache klingt, kommt noch vor, wenn man verschlossene Canons schreibt, das ist solche Canons, die nichts als einen einzigen Gesang vorzeigen, welches vielleicht von einer Stimme in der Fünfte, oder 5 Töne höher oder tiefer, von einer andern 8 höher oder tiefer 𝄞 kann gesungen werden; und alsdann liest man Canone Diapente Diapason. (25)

Diaperis, Herzkäfer, ein generischer Name bey **Geoffroi**, **Schäffer** und *Oth.* **Müller** von einem Insekt, das **Linne** unter seine **Chrysomelen** rechnet. **Schäffer** zählt an seinen Vorder- und Mittelfüssen 5 Glieder, und an den Hinterfüssen 4. Die Fühlhörner sind keulenförmig, durchschnitten, und die Glieder herzförmig. Der Kopf ist ausgestreckt, der Brustschild gewölbt und gesäumt, die Flügeldecken gewölbt. **Schäffer** *Elem. ent.* t. 58. (24)

Diaphoenicum, (Pharm.) heist ein von Datteln bereitetes Arzeneymittel, das vor Zeiten üblich war.

Diaphonik, s. **Akustik**.

Diaphora, ist eine oratorische Figur, da in einer Periode ein Wort zweymal vorkommt, aber das zweytemal in einer andern Bedeutung genommen wird, als das erstemal. Man bedient sich derselben, um den Abstand zweyer Begriffe, die unter einem Worte liegen, desto auffallender zu machen. Z. E. Hunc tu frater, ejusdem sanguinis particeps, in hac fortuna deserere potuisti, cujus ærumnæ quemvis extrarium hominem, modo *hominem*, commovere possent. Item: In universum, mulierem quid potius dicam, aut quam mulierem? Die Lehrer der Beredsamkeit theilen sie ein, in perfectam, und imperfectam. Jene ist, wenn die Ursache der Verschiedenheit durch einen neuen Ausdruck, der auch in verschiedener Bedeutung genommen wird, angezeigt wird. Z. E. Dissimilis est pecuniæ ratio ac gratiæ. Nam qui pecuniam dissolvit, statim non habet id, quod reddidit: qui autem debet, is retinet alienum; gratiam autem, & qui refert, habet, & qui habet, in eo ipso, quod habet, refert. Diese ist, wenn die Ursache nicht angeführt wird. Zur Erläuterung dienen die zuerst angeführten Beyspiele. Da diese Figur in dem verschiedenen Gebrauch eines und eben desselben Wortes liegt; so kann sie nicht leicht in der Uebersetzung einer Stelle angebracht werden. Häufig ist sie ein bloses Wortspiel. (22)

Diaphoresis, s. **Schweiserweckung**.

Diaphoretica, *Diapnoica*, (Mater. medic.) sind eigentlich solche Mittel, welche die unmerkliche Ausdünstung befördern; insgemein aber wird das Wort in dergleichen Bedeutung mit schweistreibend gebraucht. s. schweistreibende Mittel. (12)

Diaphoreticum joviale, s. zinnhaltiger Spiesglaskalk.

Diaphoreticum martiale, s. eisenhaltiger Spiesglaskalk.

Diaphoreticum minerale, s. Spiesglaskalk.

Diaphoriten, eine Benennung der Eutychianer, weil sie den Unterschied der beyden Naturen in Christo aufhoben. (1)

Diaphragma, s. Zwerchfell.

Diaphrattontes, ist das Brustfell, welches die Brust bekleidet, und in der Mitte das Mittelfell macht. (5)

Diaphryges, heist der untere Ofenbruch, oder der Ueberrest, welcher an dem Boden des Ofens bleibt, wenn Kupfer geschmolzen wird. (4)

Diaphtora, heist eine Verderbung eines Theils des Leibes. (5)

Diaphysis, wird bey den langen Knochen der mittlere Theil, oder der Körper genennt. (5)

Diaplasis, **Einrichtung**, eines verrenkten Gliedes, oder die Zurechtlegung eines gebrochenen Gliedes in die natürliche Lage, oder die Zurechtlegung der Splitter bey einem Beinbruch. (4)

Diaplasma, (medicin.) heist eine Bähung des ganzen Leibes. (9)

Diapnoica, (Mater. medic.) s. **Diaphoretica**.

Diapnon, ist eine geringe Ausdünstung. (5)

Diaporesis, s. **Dubitatio**.

Diaprunum, (Pharm.) heist ein gelindes Laxiersäftchen, welches aus Zwetschken und Sennesblätter gemacht wird. (9)

Diapsephesis, Διαψηφισις. Die Athenienser waren sehr eifersüchtig auf ihr Burgerrecht, und bestraften jeden, der sich solches fälschlich anmaßte, sehr strenge. In dieser Absicht wurde unter dem **Archontate** des **Archias** im zweyten Jahr der neunzigsten Olympiade eine Untersuchung angeordnet, welche die Rechtmäsigkeit des Burgerrechts prüfen mußte. Diese Untersuchung geschahe von Männern eines und

eben desselben Cantons, aus dem der Beklagte war, weil sie am geschicktesten waren, über ihre Nachbarn und Mitbürger in dieser Sache ein Urtheil zu fällen. Bey einem solchen Fall des streitigen Burgerrechts berief nun der Vorsteher des Cantons, δημαρχος, welcher das Verzeichniß der Burger, το ληξιαρχικον γραμματειον, in Händen hatte, seine δημοτας zusammen, und las ihnen aus diesem Verzeichnisse die Namen der in seinem Canton wohnenden Burger vor. Hierauf mußte der Beklagte, der sich für einen eingebohrnen Bürger ausgab, seine Vorfahren und deren φρατριας oder Curie darthun, und mit hinlänglichen Zeugnissen belegen, oder, wenn er erst in die Zahl der Bürger aufgenommen worden, öffentliche Decrete vorzeigen, kraft welcher ihm das Burgerrecht war ertheilt worden. Alsdann mußten die Demotae vor Untergang der Sonne (denn dies war der gesetzte Termin) auf Blättern oder vermittelst der Bohnen ihre Stimmen, und zwar insgeheim, geben. War die Zahl der weissen Bohnen stärker, so gewann der Beklagte. Im entgegengesetzten Fall wurde sein Name aus der Bürgerrolle ausgestrichen, und unter die Inquilinen, Beysassen, gesetzt. (21)

Diappema, f. Eiterbrust.

Diappetica, (chirurg.) heissen die Arzeneyen, welche Eiter erzeugen. (9)

Diaria, Tagthierchen, heisen auch wegen ihrem kurzen Leben, das oft nicht länger als einen Tag dauert, die Ephemern. f. diesen Art. (24)

Diaria febris, f. Fieber.

Diarium, ist eine Schrift, worin die Begebenheiten nach der Reihe der Tage, an denen sie vorgefallen, erzählt werden. (1)

Diarrhodon, f. Rosenspecies.

Diarrhoen, f. Durchlauf.

Diarthrosis, wird eine merklich bewegliche Beinfügung genannt. f. weiter unter Knochen. (5)

Diaschisma, διαχισμα, war nach der Meinung mehrerer Tonschriftstellern die Hälfte eines Commatis musici, und der vierte Theil eines Semitonii minoris. 9 Commen folglich, oder 18 Schismata, sollten einen ganzen Ton ausmachen.

Wenn aber von einer gegebenen Verhältniß, wie $\frac{1}{9}$, $\frac{1}{8}$, jene des ganzen Tones nicht einmal eine mathematische Hälfte abgezogen werden kann; denn $\frac{1}{16}$ verhält sich nicht zu $\frac{1}{17}$ wie $\frac{1}{17}$ zu $\frac{1}{18}$: so wird es besser seyn, die alte Ideen von einem mit Haaren beygezogenen allgemeinen musikalischen Maasstab fahren zu lassen.

Diascinci, (Pharm.) ein Arzeneymittel gegen allerley Gift, von der Erfindung des Mithridates Eupatoris. (9)

Diascordium, *Electuarium diascordium Fracastoris*, (Pharm.) ein elendes, weitläufiges und in seiner Würkung ungleiches, aber vormals, besonders in bösartigen Krankheiten und in Bauchflüssen sehr gepriesenes Gemenge, das wenigstens nicht nach dem Lachenknoblauch, sondern nach dem Mohnsafte, von welchem es in jedem Lothe einen Gran enthält, genannt und beurtheilt werden sollte. Man löst anderthalb Quintchen Mohnsaft, ein Loth arabisches Gummi, und eben so vieles Mutterharz in sechs Lothen weissen Weins auf, vermischt sie sehr gut mit sechszig Lothen abgeschäumten Honigs, und rührt dann nach einander folgende Stücke, nachdem sie sehr fein zerrieben sind, darunter: Ein Loth Natterwurz, eben so viel Ruhrwurz, eben so viel Enzian, eben so viel cretischen Diptam, eben so viel Zimmet, eben so viel Mutterzimmet, eben so viel Storax und eben so viele lemnische Erde; zwey Loth Lachenknoblauch, anderthalb Quintchen Sauerampfersamen, ein halbes Loth langen Pfeffer und eben so viel Ingwer, und drey Loth armenischen Bolus, und macht alles zusammen noch mit einem Pfunde rothen Rosenzuckers zu einer Latwerge. Dies ist die Vorschrift Fracastors, welchem, wenigstens ohne viele und wichtige Veränderungen, die meisten Apothekerbücher gefolgt sind. Sylvius machte die Arbeit noch mühsamer, ohne doch dem Mittel selbst mehrere Vorzüge zu verschaffen. Er lies ein Loth Enzian, eben so vielen Cardobenedikt, eben so vielen cretischen Diptam, ein halb Loth Engelwurz und eben so vielen guten Safran, vier Loth trockene Blätter von Lachenknoblauch, und anderthalb Quintchen wahren Acaciensaftes grob zerstossen und zerschneiden, goß gereinigten Weingeist darauf, daß er drey bis vier Zoll hoch darüber stand, lies ihn an einem lauen Orte vier und zwanzig Stunden lang darüber stehen; goß ihn, wenn er sich gefärbt hatte, ab, goß neuen darauf, verfuhr damit wieder eben so, und wiederholte dieses so oft, bis alle Kraft aus den Kräutern ausgezogen war; allen diesen Weingeist goß er zusammen, seiete ihn durch, und zog den Geist wieder in einem Glaskolben davon ab, bis der Rückstand so dick als ein dünnes Extrakt war: dann goß er auf sein zerriebenen und gelinde getrockneten thebaischen Mohnsaft destillirten Essig, daß er vier Finger hoch darüber stand; lies ihn an einem lauen Orte so lange darüber stehen, bis er sich gefärbt hatte, goß ihn ab, goß wieder neuen zu, gieng eben so damit um, und wiederholte dieses so oft, bis nichts kräftiges mehr zurück blieb, goß allen diesen Essig zusammen, seiete ihn durch, und kochte ihn bey einer ganz gelinden Wärme zu einem etwas dicken Extrakte ein: dann mischte er zwey Loth Meisterwurz, ein Loth Mutterzimmet und eben so vielen Zimmet, und drey Quintchen Muskatnuß untereinander, und zerrieb sie zu einem feinen Staube; endlich zerrieb er drey Loth armenischen Bolus sehr fein, und löste ein Loth arabisches Gummi in drey Lothen Fenchelwasser auf. Nun vermischte er das erstere Extrakt mit den Pulvern und einem halben Loth des mit Essig zubereiteten Extrakts aus dem Mohnsafte, und mischte nach und nach unter beständigem Reiben die Auflösung des arabischen Gummi darunter, auch wohl, wenn die Latwerge zu dick werden sollte, noch etwas Myrtensyrup. Am besten haben sie die edimburgische Aerzte verändert, und weil sie den ohnehin zu den Kräften des Ganzen wenig beytragenden Lachenknoblauch hinwegließen, und seine Stelle durch Cachusaft ersetzten, nun nicht mehr nach jenem, sondern nach diesem Confectio japonica genannt. Sie machten sechs Loth Cachusaft, vier Loth Ruhrwurz, eben so viel Muskatnuß, eben so viel Weyhrauch, und anderthalb Quintchen Mohnsaft, die zuvor in einer hinreichenden Menge canarischen Weins aufgelößt waren, mit sechs und funfzig und einem halben Lothe Syrup, der aus trockenen Rosen gemacht, und so dick als Honig eingekocht ist; sie geben es als ein zusammenziehendes und stillendes Mittel, das in jeden zehen Scrupeln einen Gran Mohnsaft enthält. J. M. Hoffmann gab einer Essenz, in welche unter andern auch Lachenknoblauch kommt, den Namen Diascordium liquidum. Er goß nemlich auf ein Loth Engelwurz, eben so viel Schwalbenwurz, eben so viel Liebstöckel, eben so viel Zittwer, eben so viel Con-

traxerva, eben so viel Ruhrwurz, eben so viel Baldian, auf anderthalb Loth Enzian, und eben so viel auserlesene Myrrhen, auf vier Loth Lachenknoblauch, auf ein halb Loth Hollunderblumen, und eben so vielen Safran, auf zwey Loth Citronenschale, auf drey Quintchen Bernstein, und eben so viel Aloeholz, und auf ein Quintchen Mohnsaft, nachdem er sie alle zu Pulver gemacht hatte, drey Pfund gereinigten Weingeistes, der über Wachholderbeeren abgezogen war, ließ ihn an einem warmen Orte in einem wohl verschlossenen Glase darüber stehen, und wenn er sich stark genug gefärbt hatte, so goß er ihn ab, und filtrirte ihn; er hielte dieses Mittel, das in vier Lothen ungefähr viertehalb Grane Mohnsaft enthält, nach den Grundsätzen seines Zeitalters für eine vorzügliche Arzney in bösartigen Krankheiten, und gab es zu 30 — 50 Tropfen; es erfordert aber mit andern ähnlichen scharfen, gewürzhaften, erhizenden schweistreibenden Mitteln die gleiche Vorsicht und Einschränkung bey seinem Gebrauch. (12)

Diasia, ein Fest, welches man zur Ehre des Jupiters, der den Zunamen μειλιχιος, d. i. der Gnädige, führte, zu Athen gefeyert wurde. Diese Benennung des Festes kam ἀπο του Διος και της ἀσης, d. i. vom Jupiter und Unglück, her, weil die Menschen bey dem Jupiter durchs Gebet Schuz gegen das Unglück suchen. Die Feyer dieses Festes geschahe ganz zu Ende des Monats Anthesterion, ausserhalb der Stadt, wo viele Athenienser zusammenkamen, und opferten. Zu gleicher Zeit ward ein öffentlicher Markt gehalten, auf dem allerley Waaren zum Verkaufen ausstanden. Daher sagt Strepsiades bey dem Aristophanes in den Wolken, „daß er für den im Heliastischen Gerichte empfangenen Obolus seinem Sohne Phidippides einen kleinen Wagen auf diesem Feste gekauft habe." Uebrigens war dieses Fest sehr alt, und wie Thucydides sagt, von grosser Wichtigkeit. Aus dem Namen desselben sollte man schliessen, daß irgend ein grosses Unglück zu demselben die Veranlassung gegeben habe; daher es auch, nach des Hesychius Versicherung, mit einem gewissen feyerlichen Ernste und mit Traurigkeit von den Atheniensern begangen wurde. Man opferte dabey keine Opferthiere, sondern θυματα ἐπιχωρια, worunter des Thucydides Scholiast Kuchen verstehet, die wie Thiere gestaltet gewesen. Die Reichern begiengen dieses Fest mit grossem Aufwande und mit Gastgebotten. Zur Zeit des Lucians war es in Abnahme gerathen.

Plutarch gedenkt noch eines andern, dem Jupiter heiligen, Festes, bey welchem die Athenienser zu Pferde einen feyerlichen Aufzug hielten, und welches am 19ten des Monats Munychion gefeyert wurde, und also nicht, wie Meursius geglaubt, mit dem vorigen einerley gewesen. (21)

Diasmyrnon, (Pharm.) ein bey den Alten gebräuchliches Augenwasser, das von Myrrhen bereitet wurde.

Diaspasma, bedeutet das Innehalten oder Einhalten, oder die Pause zwischen einem abgesungenen Vers und dem folgenden. (25)

Diaspermaton, (Pharm.) ein vom Galenus beschriebenes besänftigendes Arzeneymittel, zu welchem allerley Saamen, besonders Fönugrec, kommen. (9)

Diasphendon, oder Diasphendonesis eine Todesstrafe bey den Alten, da die beyden Füsse des Verbrechers an zwey zusammengebogene Bäume befestiget wurden, die man hernach wieder von einander schnellen lies, wodurch denn der Unglückliche jämmerlich zerrissen wurde. Diese Todesstrafe hat ihre Benennung vom griechischen Worte σφενδονη, eine Schleuder, aber auch ein langer starker durch Zurückbeugung zum Fortschleudern eines am Ende desselben leichtbefestigten Cörpers geschickter Baum. Der Kaiser Aurelian lies einen Soldaten, der mit seiner Wirthin Ehebruch getrieben, auf diese barbarische Art hinrichten. Auch wurden zur Zeit der Christenverfolgungen unter den heidnischen Kaisern viele Christen auf diese Art hingerichtet. (21)

Diasphyxis, (medicin) heißt das Schlagen der Pulsadern. (9)

Diaspro, ist ein Beyname des Jaspis. (9)

Diastasis, Διαςασις, s. Diaetetae.

Diastasis, ist eine fehlerhafte Abweichung, die zum Theil oder ganz geschehen kann an Knorpeln oder Knochen, die unbeweglich vereinigt sind, als durch eine Naht, durch eine Harmonie, durch Knorpel und Knochen, oder durch Knorpel allein, oder wenn sie durch Bänder unbeweglich verbunden sind. Sie kann einfach, oder complicirt seyn, mit einem Bruche, Entzündung, Wunde u. dgl. und entweder von einer gewaltsamen äussern, oder einer innern Ursache entstehen. (4)

Diastema, (musical.) ist ein altes Wort für Intervall genommen.

Diastema antiphonum, bedeutet die Octav.

Diastema, war bey den Griechen ein solches Intervall, welches bald ein Compositum, bald ein Incompositum vorstellte.

Diastema compositum, begriff mehrere Intervalle unter sich.

Diastema diaphonum, ist noch kleiner als die Quart und klingt nicht schön. (25)

Diastemata, Διαςηματα των λοχων, auch διαχωρα, zween in der alten Tactic gebräuchliche gleichbedeutende Ausdrücke, wodurch die Zwischenräume in den drey Treffen der römischen Schlachtordnung angedeutet wurden. In ihrer eignen Sprache nennten sie die Römer intervalla, oder viae ordinum. Ihre Absicht war, daß, wenn die Hastater Noth litten, die Principer aus dem zweyten Treffen in diese Intervallen einrücken, und eine ganze Linie zur Unterstüzzung der Hastater formiren, oder sich auch durch diese Zwischenräume durchziehen konnten, um ein neues Treffen zu machen, und den Hastatern Zeit, sich zu erholen, zu verschaffen. Hieraus bekommen die lateinischen Redensarten ihre bestimmte Bedeutung: recentes atque integri fessis successerunt, oder integri a fessis pugnam acceperunt. (21)

Diastole, ist, wenn eine Sylbe die an sich kurz ist, lang ausgesprochen wird. Z. E. die Sylbe re, in den zusammengesezten Zeitworten ist gewöhnlich kurz,

υ — υ   — υ υ
z. E. reponam, aber Virgil sagt: rejicit arvis. Aen. X. 473. Bey den nominibus propriis brauchten die Dichter zuweilen die Freyheit; daß sie eine Sylbe nach Belieben bald lang, bald kurz brauchten. Z. E.

— — υ
Virgil: huic conjux Sichaeus erat. Aen. I, 347.

υ — υ
Eben derselbe Aen. VI, 469. aequatque Sichaeus amorem. Doch tadelt Ovid diese Freyheit:

Et pudeat, si te qua syllaba parte moretur
 Arctius appellem Tuti ta numque vocem.
Et potes in versum Tuticani more venire,
 Fiat ut e longa syllaba prima brevis —
His ego si vitiis ausim corrumpere nomen,
 Ridear et merito pectus habere neger.

Hiemit stimmt auch **Martial** überein, wenn er von dem Earino, dem Liebling **Domitians**, also schreibt:

Nomen nobile, molle, delicatum,
Versu, dicere non rudi volebam;
Sed tu syllaba contumax repugnas.
Dicunt Eiarinon tamen poeta?
Sed Graeci, quibus est nihil negatum. *Epigr.* I. 12.

Diese Figur wird auch sonsten Ectasis genennt, beydes heißt eigentlich eine Auseinanderziehung, oder Dehnung. (22)

Diastole, (anatom.) wird die Erweiterung des Herzens und der Pulsadern genennt. (5)

Diastomotris, (Chirurg.) heißt ein jedes Instrument welches eine Oefnung des Körpers zu erweitern oder aufzusperren dienet. (9)

Diastylon, (Baukunst) ein Kunstwort dessen sich **Vitruv** bey den Säulenstellungen bedient, und eine Säulenstellung hierunter verstehet, welche weitsäulig, daß man gut unten durchgehen kann, oder daß zwischen zwey Säulen jedesmal zu drey Säulen dicken Raum darzwischen. Von einer Säulenaxe zur andern wird man also 4 Säulendicken haben. Man siehet sie an den Ruinen des Tempels der Dianae und Apollinis, hat aber angemerkt, daß die steinernen Epistilia derselben gerne zerbrechen, von dem weiten Abstand der Säulen voneinander. (18)

Diatritarii, (medicin.) war eine Secte von Aerzten, welche **Thessalus** gestiftet hat. Ihr Grundsatz war, alle Krankheiten durch Hunger zu heilen, daher sie nur über den dritten Tag dem Kranken etwas Speise erlaubten. (9)

Diasulphuris emplastrum, s. Schwefelpflaster.

Diasyrmus, ist eine Gattung der Ironie, wo man einen noch lebenden Feind mit Heftigkeit verspottet. s. Ironie.

Diatagae, s. Didascaliae.

Diataxis, s. Didascaliae.

Diatecolithu, (medicin.) mit diesen Namen belegt **Aegineta** ein Gegengift worunter gepulverter Judenstein kommt. (9)

Diateretica, ist so viel als Diätetik. (5)

Diatesseron, eine vollkommene und reine Quart.

Diatesseron, s. Baurentheriak.

Diathesis, Διαθεσις. s. Testamente der Griechen.

Diathesis, (Baukunst) ein Kunstwort **Vitruvii** worunter er die Anordnung und Einrichtung eines Gebäudes verstehet, nach dem Grund und Anlage, nach dem äusserlichen und innerlichen Ansehen. Er giebt drey vorzügliche Erfordernisse wornach sich solche richten muß, nemlich 1) nach den aufwendenden Baukosten, 2) nach der Würde des Besitzers, 3) nach den Verrichtungen welche darin vorgenommen werden sollen und dem Gebrauche desselben. Sie ist ein Theil der Bequemlichkeit der Gebäude, den die Römer die Disposition nennten. Den andern Theil machte bey den Griechen die Taxis, bey den Römern aber die Ordination aus, welche in Bestimmung der Grösse des Raums und Lage des Gebäudes bestunde. (18)

Diathesis, (medic.) ist die Leibesverfassung, wie sie sowohl bey Gesunden als Kranken ist, im Ganzen genommen. (5)

Diathesis, (grammatik.) ist die Form, oder das Modell, nach welchem die Abwandelung der Zeitwörter geschieht. s. Conjugatio, Deductio Temporum. (22)

Diathyrum, so benennet **Vitruv** die Seiten- oder Eckensteine an den Portalen. (18)

Diatomiten, ein Beyname der Arianer, weil sie die heil. Dreyeinigkeit zertheilten. (1)

Diatonica. Die Griechen hatten in ihrer Musik eine diatonische Tonleiter, die von der heutigen etwas unterschieden ist. Nach der **Sulzerischen Theorie der schönen Künste** wird diese Tonleiter nach Anleitung der französischen Encyclopädie so vorgestellt. „Das **diatonische Tetrachord** bestehet aus drey Intervallen, einem großen halben Ton und zween großen ganzen Tönen, da in unserer Tonleiter niemals zween große Töne aufeinander folgen. Aber auch das **diatonische Tetrachord** der Alten war von verschiedenen Arten, davon **Ptolomäus** sechs angiebt; **Aristoxenus** aber zwo. Das geb äuchlichste war das, was **Ptolemäus** Diatonicum ditonum nennt, dessen Intervallen waren $\frac{256}{243}$, $\frac{9}{8}$, $\frac{9}{8}$. Die beyden Arten des **Aristoxenus** waren nach seiner Art die Quarte zu theilen, von folgenden Verhältnissen:

Das weiche

12. 18. 30. oder $\frac{10592}{10000}$, $\frac{10902}{10000}$, $\frac{11547}{10000}$

Das harte

21. 24. 24. oder $\frac{10592}{10000}$, $\frac{11220}{10000}$, $\frac{11220}{10000}$. (21)

Da wir jetzo nicht mehr von 4 zu 4 Tönen die Ordnung unser Tonstufen zusammenketten, sondern eine ausgemachte Tonleiter haben: so haben einige ja mehrere Tonschriftsteller unsere Tonart von 7 Stufen diatonisch, unsere vermischte Leiter auf unsern Instrumenten von 12 Tönen **chromatisch** und bisweilen eine eingebildete chimärische Ordnung die enharmonische nennen wollen. Es ist sehr unnöthig, Systeme mit Namen zu überladen, die für nichts taugen: lies man doch einmal die griechische Musik, die sehr mager war, und ihre Benennungen, die uns den Kopf verwirren, auf Seite! Obschon die Temperatur hie und da keinen kleinen Unterschied verursacht, so haben wir doch keine andere als die diatonische Leiter, und wir können schlechterdings keine andere haben. Wir könnnen in keiner anderen Tonart als in der harten oder weichen seyn. Es giebt keine Ausweichung in die chromatische, denn mische man in einem Tonstücke dessen Hauptton C ist alle 5 Nebentöne ein: so wird

cis zum A als fünften Tone vom weichen D die Dritte
dis zum H als fünften Tone vom weichem E die Dritte
fis zum D als fünften vom fünften Ton G die Dritte

	oder selbst der erhöhte vom Ton	
	vom	C
gis zum E	als fünften vom weichen	A die Dritte
	seyn, und das sind lauter schlußfallmässige große Dritten, und das	
b zum Hapttone		C jetzo fünf-
	ten schlußfallmässigen vom harten	F die kleine
	Siebente oder zum	

Cis als siebenten erhöhten Tone vom weichen D die verminderte Siebente abgeben.

Wenn man also Cis setzt: so wird das C ausgeschlossen, und die Leiter vom D gegründet; wie kann man ein c cis d dis × zur nämlichen Leiter rechnen, und einer chromatische Tonart, Scala colorita blumigte Tonfolge erschaffen.

Es ist auch ganz sonderbar, wenn man noch heutiges Tages behauptet, daß die Choraltonarten, die Zarlin von Venedig im vorigen Jahrhundert diatono-diatonische Gesangarten nennte, deswegen reiner diatonisch seyn, weil sie nicht das erforderliche haben, was die ächte Bestandtheile einer Leiter ausmachet.

Soll dies diatonisch und rein diatonisch heissen, wenn der Hauptton f zum H eine kleine Fünfte wird, oder wenn f zum D dem fünften Tone vom G die Dritte abgiebt? Heißt dies eine reine Tonart, wo man keine eigentliche Schlußfälle hat? Wozu nutzt diese Mannichfaltigkeit von den vier trockenen Tonarten

hartes G weiches E ohne #

hartes B weiches D ohne b

die uns zu lauter schwankenden Tonfolgen anführt, bis endlich ein Schlußfall uns — im Tone schliessen hilft? — nein, aus den Ton hinausführt? wie es beym E geschiehet, wenn man eine plagalische Cadenz setzt, und authentische läßt er keine zu.

3♮ 3#
A E f. modus authenticus plagalis. (25)

Diatonos, so wurde die dritte Saite des Tetrachon von unten aufwärts genannt. (25)

Diatonus, (Bauk.) heißt bey dem Vitruv l. 11 c. 8 ein Stein oder Ziegel, welcher in einer Mauer einen Bindestein abgiebt, quer durch die Mauer gehet, und von beyden Seiten der Mauer gesehen werden kann. Die Italiäner geben es Frontato und Perault giebt es französisch Parpain. Diese Steine vermehrten die Festigkeit des alten Mauerwerks ungemein. (18)

Diathyrum, (Baukunst) Prothyrum heißt bey dem Vitruv eine Vorhofsthüre oder etliche vor einem Pallast errichtete Steine oder eingegrabene Pilaster, welche mit Ketten aneinander gehänget, daß Pferde und Wagens nicht wider den Pallast laufen können. (18)

Diatragacanthae species, (Pharmacie) heißt ein Brustpulver worunter Tragacanthgummi kommt.

Diatrion santalon, (Pharm.) s. Santelspecies.

Diatrio Pipercon, (Pharmacie) eine von Galenus beschriebene Magenlatwerge, zu welcher die drey Sorten von Pfeffer kommen. Sie ist nicht mehr gebräuchlich. (9)

Diatyposis, ist eine umständliche Vorstellung einer Sache in einer Rede, so daß man sie nicht sowohl beschrieben zuhören, als vielmehr vor Augen zu sehen glaubt. Z. E. Nonne vobis haec, quae audistis, oculis cernere videmini? non illum miserum, ignarum casus sui, redeuntem a coena videtis? non positas insidias, non impetum repentinum? non versatur vobis ante oculos Glauciae? etc. Ein vortrefliches Beyspiel dieser Art giebt Fleschier in seiner Trauerrede auf den Marschall Turenne: „o könnte ich ihnen doch hier eine von den wichtigen Gelegenheiten erzählen, da er mit weniger Mannschaft die Kriegsmacht von ganz Deutschland angegriffen hat! Er marschirt drey Tage, setzt über drey Ströme, findet den Feind, greift ihn an. Da die Menge auf der einen Seite, und der Heldenmuth auf der andern ist, so ist das Glück lange sehr zweifelhaft. Endlich übermannt der Heldenmuth die Menge; der Feind wird irre; er fängt an zu weichen. Es erhebt sich eine Stimme: gewonnen! Hier hemmt der Feldherr alle Regungen, die ihm die Hitze des Treffens erweckt, und ruft mit ernsthafter Stimme: haltet! unser Schicksal stehet nicht in unsern Händen. Bey diesen Worten hebt er seine Augen gen Himmel, daher seine Hülfe kommt." Diese Figur wird auch Hypotyposis genennt. (22)

Diavlodromi, s. Cursus Gymnicus.

Diaulon, wird ein Gedicht genennt, dessen Verse so gemacht sind, daß sie vor- und rückwärts gelesen werden können. Dergleichen Verse werden auch Palindromi, auch Cancrini versus genennt. Sie sind entweder so gemacht, daß nur die ganzen Wörter in verkehrter Ordnung rückwärts gelesen werden, oder, daß alle einzelne Buchstaben auf diese Art von hinten her gelesen werden. Ein Exempel der erstern Art ist das Gedicht, das auf den Pabst Clemens VI. gemacht worden:

Laus tua non tua fraus virtus non copia rerum
 Scandere te fecit hoc decus eximium.
Pauperibus tua das nunquam stat janua clausa
 Fundere res quaeris nec tua multiplicas.
Conditio tua sit stabilis non tempore parvo
 Vivere te faciat hic Deus omnipotens.
 Hier wird ein jedes distichon rückwärts gelesen. z. E.
Eximium decus hoc fecit te scandere rerum
 Copia non virtus fraus tua non tua laus.
 Ein Exempel der andern Art ist folgendes:
Aspice nam raro mittit timor arma nec ipsa
 Si se mente reget non tegeret Nemesis.

Wenn man von Nemesis rückwärts die Buchstaben liest, so kommen die nemlichen Worte dieses Verses heraus. Ferner bleibt entweder der Sinn einerley, als z. E. in folgenden

Praecipiti modo quod decurrit tramite flumen
 Tempore consumtum jam cito deficiet.

oder es kommt ein anderer Sinn heraus, wie in dem angeführten Gedicht auf den Pabst Clemens VI. Wenn dieses keine difficiles nugae sind, so sind es keine in der Welt. (22)

Diavlos, s. Cursus Gymnicus.

Diaulus, (Bauk.) also wird von Vitruv ein Wegemaas oder eine Weite von 250 Schritten genennt. (18)

Diavoletti, (Pharmacie) heissen die aus hitzigen Gewürzen und Cacao bereitete Stärkküchlein, welche zur Erweckung der Begattungstriebe gebraucht werden.

Diazoma, s. Zwerchfell.

Diazoster, heißt bey den Alten das zwölfte Wirbelbein des Rückens. (5)

Dibaphum, heißt, seiner griechischen Ableitung nach, eigentlich zweymalgefärbt. In der Kunstsprache der alten Färberey aber bezeichnet dies Wort, welches in allen drey Geschlechtern nach dem drunter verstandenen Hauptworte gebraucht wird, einen zweymal gefärbten Purpur, oder nach dem Rubenius, dem auch Ernesti in seinen Clavis folgt, eine zuerst in Coccum, Scharlach, darnach in Purpur gefärbte Trabea der Augurum zu Rom. s. das weitere in Purpur. (21)

Dibbelbohrer, auch Döpelbohrer nennt der Bötger das Werkzeug, womit er die Oefnuug, den Hanen in das Faß zu stecken, oder auch andere in seinen Gefässen erforderliche Oefnungen vorbohrt, welche er hernach mit dem Queerscheibenbohrer grösser

macht. Vielleicht kommt das Wort von dem Wort Düpfelgen oder Tüpfelgen ein Punct, her.

Dibrachys, ist in der Prosodie ein Fuß, der aus ◡◡ zwey kurzen Sylben bestehet, als Deus, Θεος. (22)

Dibs, ist in Orient ein aus Rosinen oder Trauben gekochter Syrup. Das hebräische Wort דבש welches man insgemein durch Honig übersetzt, zeigt nicht allemal den Bienenhonig an, sondern es bedeutet häufig denjenigen Syrup, den man heut zu Tage Dibs nennt, welches Wort ohnfehlbar das nemliche hebräische Wort ist. Die Art, wie man ihn zubereitet ist diese. Man läßt den Trauben- oder Rosinensaft so lang kochen, bis er so dick wird als Oel, manchmal auch so dick, daß man ihn in Stücken schneiden kann. Diesen Syrup geniessen sie entweder blos, oder vermischen ihn mit Wasser und ein wenig Essig, Da er denn ein sehr angenehmes Getränke giebt. Es werden jährlich etliche tausend Centner von diesem Syrup von Hebron nach Egypten verführt. Solchen Syrup und keinen Bienenhonig soll Jacob nach 1 B. Mos. 43, 12 als eines der besten Landesproducte nach Egypten geschickt haben, weil Egypten an den leztern einen großen Ueberfluß, an der erstern Frucht aber Mangel hatte. Einige wollen aber nicht zugeben, daß dieser Syrup schon zu Mosis Zeiten bekannt gewesen seyn soll; und glauben die Zubereitung desselben sey erst in den spätern Zeiten aufgekommen, nachdem der Wein in Egypten für ein unerlaubtes Getränk erklärt worden sey. Die Araber nennen diesen Traubensyrupp Robb, die Perser Duschab, und die Türken Pachmaz oder Becmes. Leztere mischen zuweilen Körner von Mohnsaamen darunter. (22)

Dicae. Δικαι. Diese Rechtshändel zu Athen waren von gedoppelter Art: öffentliche, δημοτικα, und die unter Privatpersonen, ιδιωτικα. Erstere betraffen solche Verbrechen, die dem Staat zum Nachtheil gereichten und wurden κατηγοριαι genennt. Zu den leztern gehörten alle Streitigkeiten, die unter Privatpersonen vorfielen, und hiessen Δικαι. Diese bekamen von den Gegenständen, welche sie betraffen, verschiedene Benennungen. Sie hiessen z. B. εμποϱικαι, wenn sie den Kauf und Verkauf betraffen; μεταλλικαι, wenn sie das Münzwesen und die Bergwerke angiengen, deren die Athenienser sehr viel in Thrazien besassen; τραπεζιτικαι, wenn sie den Geldwechsel betraffen. Diese Rechtshändel waren aber nicht allein in Ansehung der Gegenstände, sondern auch in Rücksicht der Proceßart und besonders darinnen unterschieden, daß bey Privatrechtshändeln niemand den Beleidiger belangen durfte, als nur der beleidigte Theil oder einer von dessen nächsten Verwandten; da im Gegentheile bey öffentlichen Rechtshändeln die Gesetze jeden Bürger aufforderten, den dem Staate zugefügten Schaden dadurch zu rächen, daß der Verbrecher angeklagt und zur gebührenden Strafe gezogen wurde. Die Privatrechtshändel waren nach alphabetischer Ordnung folgende:

Ἀικιας δικη, ein wegen Schlägerey angestellter Proceß, wobey die Gesetze keine gewisse Strafe bestimmten, sondern den Richtern auftrugen, den vom Kläger erlittenen Schaden zu untersuchen und den Thäter anzuhalten, demselben eine hinlängliche Schadloshaltung zu leisten.

Ἀμφισβητησις hies der Proceß, wenn man auf eines Verstorbenen Verlassenschaft deswegen Anspruch machte, weil man entweder sein wirklicher oder doch angenommener Sohn war.

Ἀντιγραφη, wenn man zu beweisen suchte, daß man mit einer Familie verwandt sey. Sie scheint mit der παρακαταβολη gleiche Beschaffenheit gehabt zu haben.

Ἀπολειψεως δικη. Klage, wegen Trennung der Ehe, wenn die Frau den Mann boshafter Weise verlassen hatte.

Ἀποπομπης δικη. Klage gegen den Ehemann, der seine Frau verstossen hatte.

Ἀποστασιου δικη. Die Klage eines Patrons gegen seinen Clienten, oder wider freygelassenene Sclaven, wenn sie sich weigerten, die schuldigen Dienste zu leisten.

Ἀποτιμηματος δικη fand Statt, wenn entweder die von ihrem Manne geschiedene Frau ihre Mitgift zurückfoderte, oder die Kinder der verstorbenen Frau wegen der ihnen nun zugefallenen Mitgift ihrer Mutter von dem sich wieder verheyrathenden Vater Sicherheit verlangten. Diese Klage hies auch προικος δικη.

Ἀποστασιου δικη. Die Μετοικοι, oder Schutzverwandten zu Athen mußten einen jährlichen Tribut von 12 Drachmen entrichten. Eben soviel und noch 3 Obolos darüber mußte von den freygelassenen gezahlt werden. Sie waren auch verpflichtet, sich einen Schutzpatron zu erwählen; bey leztern war es der Herr, der sie freygelassen hatte. Diesen begleiteten sie fast eben so, wie die römischen Clienten ihre Patronen. Im Fall sie sich aber widerspenstig und undankbar bezeigten, so konnte er sie gefänglich einziehen und vor einen Richter führen, der sie, wenn sie schuldig befunden wurden, ihrer Freyheit beraubte und in den Sclavenstand zurück versezte. Diese Klage hies ἀποστασιου δικη. Eben diese Benennung hatten auch die Klagen, welche die Knechte und Freygelassenen wider ihre Herren und Patronen erhuben. Denn beide hatten die Erlaubniß zu klagen, woferne sie nicht mit aller der Leutseligkeit behandelt wurden, die man ihrem Zustande schuldig zu seyn glaubte. Weil aber alle Angelegenheiten der Freygelassenen, wie auch der Schußverwandten hauptsächlich von Sachwaltern besorgt werden mußte: so hatten beide das Recht, sich einen Ἐπιτροπος oder Curator, zu wählen, der, wenn sein Client von seinem Patrone Unrecht erlitt, verbunden war, ihn zu vertheidigen, für ihn zu appelliren, und seine Sache vor den Richter zu führen, die aus Achtung gegen den Patron aus dem Stamm, zu dem er gehörte, gewählt wurden.

Ἀφεσις fand Statt, wenn jemand, der stark in Schulden stack, das Volk bat, ihm einen Theil davon zu erlassen.

Ἀφορμης δικη hies ein Proceß wegen Gelder, die man einem Wechsler anvertraut. Die neuern Athenienser nennten diese Klage Ἐνδικη.

Βεβαιωσεως δικη, der Proceß, durch welchen der Käufer den Verkäufer nöthigte, seinen Contract zu erfüllen.

Βιας δικη. Die Klage wider Mannspersonen, die eine

eine Weibsperson gewaltthätig entführten: überhaupt die Klage wegen Gewaltthätigkeit.

Βλαβης δικη Die Klage wegen eines Eingriffs in des andern Eigenthum ward gegen solche erhoben, die jemand an seinem Vermögen, Aeckern, Häusern, Kleidern u. s. w. Schaden zugefügt hatten.

Διαδικασιας δικη. s. *Διαδικασια.*

Διαμαρτυρια, war eine Protestation, daß der Verstorbene einen Erben hinterlassen habe. s. diesen Artickel.

Ἐισαγγελια, hies die Klage, welche Ehefrauen wider ihre Männer, Eltern wider ihre Kinder, Waisen wider ihre Vormünder anstellten, wenn sie von ihnen gemißhandelt oder gekränkt worden. Wenn sich Eltern über das von ihren Kindern erlittene Unrecht beklagten, so hies *δικη κακωσεως των γονεων*, welches Verbrechen vom Demosthenes in der Rede wider den Timocrates dem Todtschlage gleich geachtet wird. Man findet, welches bey dieser Gelegenheit bemerkt zu werden verdient, bey den Atheniensern keine Nachricht von einer Klage wegen verübten Vatermords. Solon bestimmte diesem unnatürlichen Verbrechen keine Strafe, weil er kein Kind dieses abscheulichen Verbrechens für fähig hielte. Auch Plato setzt in seinem Werke von den Gesetzen den Vatermördern keine Strafe, weil seiner Meynung nach, jede zeitliche Strafe für dies Verbrechen zu gering war.

Ἐις δατητων ἀιρεσιν δικη, hies die Klage gegen diejenigen, welche nicht darinn willigen wollten, daß die Güter, woran andere Theil hatten, getheilt würden.

Ἐις ἐμφανων καταςασιν δικη, war die Untersuchung einer verborgenen Sache, z. E. gestohlner Güter.

Ἐνεπισκημμα, fand Statt, wenn jemand Anspruch auf einen Theil der confiscirten oder verauctionirten Güter eines andern machte.

Ἐνοικιου δικη, wenn jemand einen Anspruch auf ein Haus machte, so machte er eine Klage wider den Bewohner desselben anhängig und verlangte die Miethe desselben Hauses. Machte aber jemand Anspruch auf ein Stück Landes, so hies die Klage *Χωριου δικη*, oder auch *καρπου δικη*, weil die Früchte des Grundstücks gefodert wurden. Wenn der Kläger in einem dieser Proceße gegen den Beklagten gewann, so fieng er eine zwote Klage wider ihn an, und machte auf das Haus oder das Grundstück, als auf einen Theil seines Eigenthums, einen Anspruch. Daher hies diese Klage *Ὀυσιας δικη.* Blieb alsdann der, welcher das streitige Haus oder Grundstück in Besitz hatte, noch hartnäckig und wollte es dem Eigenthümer nicht herausgeben, so ward eine dritte Rechtsklage angefangen, und ein schriftlicher Befehl, ihn aus dem Hause zu werfen, ausgewirkt. Dies hies *ἐξουλης δικη* von *ἐξιλλω*, ich werfe hinaus. Eben diese Benennung wird von jedem andern Emissionsbefehl gebraucht.

Ἐξαιρεσεως δικη, war wider einen freyen Burger gerichtet, der einem Sclaven die Freyheit geben wollte, ohne daß sein Herr darein willigte.

Ἐπιδικασιας δικη, wenn Töchter das Vermögen ihrer Eltern erbten und nach den Gesetzen verpflichtet waren, ihren nächsten Verwandten zu heyrathen. Dies gab Veranlassung zu diesem Processe, den Personen von der nemlichen Familie anfiengen, weil ein jeder behauptete, mit der Erbin näher verwandt zu seyn. Die Jungfrau, um welche die Verwandten stritten, hies *ἐπιδικος*. *Ἐπικληρος*, war eine Tochter, welche keine rechtmäßig gebohrne Brüder hatte, und also ihres Vaters ganzes Vermögen erbte; im Gegentheile war *ἐπιπροικος* eine solche Tochter, welche rechtmäßige Brüder hatte, mit denen sie das Vermögen theilte.

Ἐπιτροπης δικη, hies die Klage wider Vormünder, welche ihre Pupillen betrogen hatten.

Ἐπισκηψισις, war der Proceß, durch welchen bewiesen wurde, daß die *Διαμαρτυρια* ungegründet sey.

Κατηγοριας δικη, waren eine wegen geschehener Verläumdung angestellte Klage, wobey der Beklagte zu einer Geldstrafe von 500 Drachmen verurtheilt ward.

Κακοτεχνιων δικη, eine Klage wider solche, die falsche durch Geld bestochene Zeugen aufgestellt hatten.

Κλοπης δικη, die Klage wider Diebe. Demosthenes sagt, daß wenn jemand über 50 Drachmen bey Tage gestohlen, er vor dem Gerichte der Eilfmänner habe müssen angeklagt werden. Wurde aber ein Diebstal zu Nachtzeit begangen, so war es erlaubt, den auf frischer That ertappten Dieb zu tödten, oder ihm nachzusetzen, und, woferne er sich widersetzte, zu verwunden, und mit Gewalt vor dem Richterstuhl der Eilfmänner zu schleppen. Wurde er von denselben überführt, irgend eins von denen Verbrechen verübt zu haben, die einer *ἀπαγωγης* schuldig waren; so ward ihm nicht gestattet, Bürgschaft zu stellen, sondern er mußte unverzüglich den Tod leiden. Entwendete jemand verstohlner Weise eine Sache von noch so geringere Werthe aus dem Lyceum, aus der Academie, aus dem Cynosarges, aus irgend einem Gymnasium, oder aus den Häven etwas, so nur 10 Drachmen werth war, so war er des Todes schuldig. Ward aber jemand durch ein Privatgericht des Diebstals überführt, so mußte er die beleidigte Person schadlos halten, und ihr doppelt soviel wieder bezahlen, als er entwendet hatte. Aber diese Strafe allein ward nicht für hinreichend gehalten, das Verbrechen gut zu machen, sondern die Richter hatten Macht, ihn 5 Tage und eben soviel Nächte in Bande zu legen, und ihn in diesem Zustande dem ganzen Volke zur Schau aufzustellen. Wer öffentliche Gelder unterschlug, begieng *κλοπην των δημοσιων χρηματων.* Und da diese *δημοσια χρηματα* zweyfach waren, nemlich *ὁσια*, die zu öffentlichen Gebäuden u. dgl bestimmt waren, und *ἱερα*, die zu feyerlichen Spielen und gottesdienstlichen Sachen gewidmet waren: so war auch die auf den Fall der Entwendung und Untreue gesetzte Strafe verschieden. Wer die ersten entwandt, mußte sie doppelt ersetzen; wer aber die letzten unterschlug, bezahlte zehenfach.

Λειπομαρτυριου δικη, war die Klage wider diejenigen, welche in einer Streitsache ein Zeugniß abzulegen versprochen, den aber, der sich auf sie verlies, betrogen hatten.

Μισθωσεως οικου δικη, heißt auch bisweilen *φασις*, war ein Proceß wider Vormünder, die in Verwaltung der Angelegenheiten ihrer Mündel nachläßig gewesen, und entweder um einen gar zu geringen Preiß derselben Häuser vermiethbeten und ihre Güter verpachteten, oder sie auch ohne Einwohner und Pächter

liessen. Diese Klage konnten auch Soldaten erheben, wenn sie ihren Sold nicht empfangen hatten, wie auch Arbeiter, denen ihr Lohn vorenthalten wurden, und endlich Pächter gegen ihre Verpächter. Wenn ein Haus in Athen zum Vermiethen ledig stund, so pflegte man dies durch Anheftung eines Zettuls über der Hausthüre oder an einem andern Theile des Hauses bekannt zu machen, wie man aus dem Terenz siehet: inscripsi illico aedes mercede.

Παρακαταβολη. Eine von den Verwandten eines Gestorbenen übergebene Rechtsklage, durch welche sie einen Anspruch auf das Vermögen machten, und zu erweisen suchten, daß es ihnen Kraft der Blutsfreundschaft, oder vermöge des Vermächtnisses im Testament gehöre. Den Namen hat dieser Proceß ἀπο του παρακαταβαλλειν, weil der Kläger den zehnten Theil der Erbschaft hinterlegte, wenn es eine Privatsache war, und den funften Theil, wenn es ein öffentliches Vermögen war, um das er stritt. Dies verlohr er, wenn er den Proceß verlohr.

Παρακαταθηκης δικη, hies die Klage gegen diejenigen, welche sich weigerten etwas, das ihrer Aufsicht war anvertrauet worden, wieder zu geben. Mit dieser Klage stimmt die der Römer actio fiduciae überein, deren Cicero Erwähnung thut.

Παραπρεσβιας δικη, actio mandati, wenn jemand dem übernommenen Auftrage nicht nachgekommen war. Diesen Namen bekam eigentlich die Klage, wenn der Auftrag Angelegenheiten des Staats betraf. Bezog er sich aber auf Privatdinge, so hies die Klage Προσταγματος δικη.

Προαγωγιας δικη, wurde gegen einen Vater angestellt, der schändlichen Gewinstes wegen seine Tochter der Wollust Preiß gegeben.

Σιτου δικη. s. Δικη σιτου.

Συμβολαιου δικη, die Klage gegen den, der seinen Contract nicht hielte. Davon war nicht sehr unterschieden.

Συνθηκων δικη, indem die συμβολαια darinnen von den συνθηκαις verschieden waren, daß letztere hauptsächlich Privatcontracte in Ansehung des Geldes, Theilung der Erbschaften und Aussprüche der Diaeteten in sich faßten; da im Gegentheile jene sowohl auf öffentliche Unterhandlungen zwischen Städten und Reichen, als auch auf Vergleiche, die Privatpersonen unter sich gemacht hatten, ausgedehnt werden. Doch wird von einigen dieser Unterschied verworfen.

Χρεους δικη, der Proceß zwischen Schuldnern und Gläubigern. (21)

Dicaea, Δικαια. So nennten die Griechen die letzte Pflicht, welche man einem Verstorbenen durch seine Beerdigung zu erweisen pflegte. Gleichgeltende Ausdrücke sind νομιμα, ἐθιμα, ὁσια und bey den Römern Justa. (21)

Dicanikion, unrichtig Decanikion, war ein Stab, welchen Richter und obrigkeitliche Personen, auch Hofbedienten der griechischen Kaiser, ja oft selbst die Kaiser und Kaiserinnen führten, oder auch vor sich her tragen liessen. Er hat seinen Namen von δικη, Gericht, so wie der Stab, den die Könige in Frankreich bey der Krönung führen, main de justice genennt wird. Der Hirtenstab, welchen die griechische Bischöfe und Aebte tragen, wird ebenfalls mit jenem Namen belegt; wie auch der Stab der Patriarchen. Dieser ist mit Schildkröten und Perlemutter eingelegt, und hat an dem obersten Ende 2 gegeneinander gerichtete Schlangenköpfe von Elfenbein, und die Länge herunter sechs elfenbeinerne Knöpfe; er ist auch wohl von Silber, und war ehedem auch vergoldet. Der Patriarch bedient sich seiner, nicht um sich darauf zu stützen, sondern als ein Zeichen seiner Würde, wenn er auf seinem patriarchalischen Stuhl sitzt, wo er ihn nach der linken Schulter wendet. Der Patriarch zu Constantinopel empfängt ihn bey seiner Einsetzung von dem türkischen Kaiser, und wenn er sich öffentlich sehen läßt, so wird er vor ihm hergetragen. Sonst führt er den nemlichen Stab, den auch die Bischöfe und Aebte haben, und welcher wie eine Krücke oder ein lateinisch T gestaltet ist, nur das der Stab selbst die gehörige Länge hat. (1)

Dicanicum, ist eben soviel als Decanicum.

Dicasterium, wird jedes hohe und angesehene Gericht genannt; die Benennung stammt aus dem Griechischen. (15)

Dice, Δικη, war der Themis und des Jupiters Tochter, und eine von den dreyen Horen. Ihre beiden Schwestern waren die Eunomia und Irene. Sie setzte die streitenden Partheyen auseinander, und ihr Name bezeichnet Recht und Gerechtigkeit. s. Horae.

Dice eisagogimos, Δικη ἐισαγωγιμος, hies in Athen eine zum Vortrage gebrachte rechtliche Streitsache. Wer den Vortrag hatte, hies ἐισαγωγευς, und die Redensart ἐισαγειν την δικην ἐις το δικαστηριον bedeutet, eine Sache den Richtern vorgetragen und ihnen Vollmacht geben, sie zu entscheiden. (21)

Dice ereme. Wer sich zu Athen nicht vor Gericht stellte, wenn er vom Citator war vorgeladen worden, der mußte seiner Nachläßigkeit wegen 1000 Drachmen erlegen, und die Sentenz der Richter fiel wider ihn aus. s. Dice meusa. (21)

Dicelia, hies eine Art von Farcen in der alten griechischen Comödie, die zur Belustigung des Pöbels bestimmt war. Die Possenreisser, welche sie spielten, hiessen Diceliften. Wie unflätig es dabey zugegangen, läßt sich aus dem Beynamen schliessen, den die Sicyonier diesen Pickelheringen gaben, indem sie dieselben Phallophoros nannten. (21)

Dice metallica, Δικη μεταλλικη. Die Athenienser hatten häufige Bergwerke, besonders in Thrazien, die Privatpersonen gehörten und in Ansehung derselben folgendes Gesetz: „Wer den andern hindert, in seinen Bergwerken zu arbeiten, oder wer in dieselben Feuer gebracht, oder die Werkzeuge eines andern entwendet, oder weiter gegraben hat, als seine Grenzen gehen, gegen den soll die Klage δικη μεταλλικη genannt, können erhoben werden. (21)

Dice me usa, Δικη μη ὀυσα. Wenn zu Athen der Beklagte sich nicht vor Gericht stellte, so wurde ohne weitere Umstände die Sentenz wider ihn abgefaßt, und dies hies ἐξ ἐρημης καταδικασθηναι, oder ἐρημην ὀφλισκανειν. Kam er aber binnen zehen Tagen, und bewies zugleich, daß er durch Krankheit, oder irgend ein anderes unvermeidliches Hinderniß wäre abgehalten worden, zu erscheinen, so ward die erste Sentenz wieder aufgehoben. In diesem Falle hies es δικη μη ὀυσα. Alsdann mußte aber der Beklagte innerhalb zween Monaten von neuem um die Untersuchung der Sache anhalten. Dies hies ἀντιληξις, und die Handlung selbst ἀντιλαχειν δικην. War er aber nicht

darauf bedacht, die Streitsache binnen dieser Zeit entscheiden zu lassen, so blieb der erste Spruch rechtskräftig und ward an ihm vollzogen. (21)

Diceratium, Διχεράτιον. Eine Münze im griechischen Kaiserthume, die zwey Ceratia betrug. Da nun 20 Ceratia, oder Siliquae der Lateiner einen Goldgulden, Aureum, Solidum ausmachten, so betrug also ein Ceratium 14 Kr. 1 Pfenn. und also das Diceration 28 Kr. 2 Pfenn. im Conventionsgeld. Auf Befehl des Kaisers Nicephorus mußte jährlich ein Burger zu Constantinopel ein Diceration zur Unterhaltung der Stadtmauern bezahlen. (21)

Dicere jus, Rechtsprechen, war bey den Römern die hauptsächliche Obliegenheit und Befugniß des Prätors, und anderer Magistrate, von welchen daher die Jurisdiction unzertrennlich war. Der Judex hatte diese Gewalt nicht, sondern nur eine Nation, kraft welcher er, wann es ihm vom Magistrat aufgegeben war, das strittige Factum in einem vorkommenden Fall untersuchen, und am Ende nach der ihm vom Magistrat vorgeschriebenen Formul ein Urthel aussprechen konnte.

Die römischen Gesetzen geben es nicht zu, daß jemand sich selbst Recht spreche, sondern haben vielmehr gegen solche, welche sich selbst Recht sprechen, mancherley Strafen verordnet, von welchen unter dem Artickel: Decretum D. Marci; weil einem jeden der Weg zum Richter offen steht, und die Sicherheit und Wohl des Staats zu sehr darunter leiden würden, wann jedem, der eine gerechte Forderung zu haben vermeint, sich selbst Recht zu schaffen erlaubt wäre, und eben, um diesem Uebel zuvorgekommen, Obrigkeiten und Gerichte eingesetzt sind. (38)

Dicerium, (δικήριον) ist ein Leuchter mit zwey Lichtern. Die Bischöfe in der griechischen Kirche haben einen solchen in der linken, und einen mit drey Lichtern in der rechten Hand, wenn sie den Segen geben. Der letzte heißt Tricerium und soll die drey Personen in der Gottheit, der erste aber die beyden Naturen in Christo vorstellen. Nach Elsnern führen nur die Erzbischöfe beyde Leuchter, und die Metropoliten, welche keine Bischöfe unter sich haben, nur den mit zwey Lichtern, wogegen sie in der rechten Hand ein Creuz haben. Die Bischöfe und Archimandriten haben bey dem Segen auch nur diesen Leuchter in der linken, und gar nichts in der rechten Hand. Hingegen giebt Heineccius den Bischöfen beyde Leuchter. Und so hat es auch King (s. Elsners neueste Beschreibung der griechischen Christen in der Türkey, 8. Berlin 1737. und 1747. zwey Theile. Heineccii Abbildung der griechischen Kirche, 4. Leipzig 1711. Johann Glen King Gebräuche der griechischen Kirche in Rußland, 4. Riga 1773.) (1)

Dice Sitiu, Δίκη σίτου. Zu Athen forderten die Gesetze, daß der Mann, der seiner von ihm geschiedenen Frau die Mitgift nicht wieder erstattete, dafür gewisse Zinsen bezahlen mußte. Unterließ er dies, so verklagte ihn der Curator der Frau im Odeo, und diese Klage hieß Dice Sitiu. Die zu bezahlenden Zinsen machten aber nur neun Obolos aus. Dies ist aber nur von der geringsten Mitgift zu verstehen, die in 150 Drachmen bestanden, welche nach Solons Verordnung die Zeugitä, Ζευγῖται, d. i. diejenigen Bürger, welche nur 200 Medimnen jährlichen Ertrag von ihren Gütern hatten, den verwaißten Jungfern geben mußten. Denn da eine Mine, die 100 Drachmen betrug, nach den Gesetzen, welche die Zinsen bestimmten, eine Drachme, oder sechs Obolos betrug, so machten 150 Drachmen monatlich neun Obolos. (21)

Dichophyia, ist der Fehler der Haare, wenn das äusserste Ende derselben entzwey gespalten ist. (5)

Dichoräus, ist eine Versart, die aus zweyen Choraen — ◡ — ◡ besteht, z. E. comprobauit. (22)

Dichordium, ein altes mit zwey Saiten bezogenes Instrument; am untern Ende ist es viereckigt, und nach der Höhe immer spitziger. (25)

Dichotomie, war eine bey den Chaldäern übliche Lebensstrafe, da sie den Uebelthätern ein Glied nach dem andern vom Leibe abhieben. s. Lebensstrafen. 22)

Dichotomia, wird die Eintheilung in zwey Glieder genennt. Z. E. eine Seele ist entweder vernünftig oder unvernünftig. Es hat Leute gegeben, welche dieses von allen Eintheilungen gefodert, mit sichtbarlichem Unrecht, weil nicht alle Geschlechter zwey, sondern wohl auch drey und mehr Arten unter sich begreifen, die gleichwol alle genennt seyn müssen; z. B. der reguläre Körper ist entweder ein tetraëdron, oder hexaëdron, oder octaëdron, oder dodacaëdron, oder icosaëdron. (6)

Dichotomos, heisset der Mond im ersten und letzten Viertel, wenn von der uns entgegen gekehrten Seite gerade die Hälfte erleuchtet ist. Liesse sich der Augenblick genau wahrnehmen, an welchem dieses geschiehet, so könnte daraus die Entfernung der Sonne von uns auf eine sehr leichte Weise gefunden werden, wie aus dem Art. Sonne zu ersehen. Allein da sowol eine kleine Zeit vor und nach, als in den Quadraturen der Mond halb erleuchtet erscheint, so kann selbst der Mikrometer den wahren Augenblick nicht bestimmen, und, wenn man sich um 4 Secunden versiehet, welches zu vermeiden fast unmöglich ist, so bringt man einmal die angeführte Entfernung 13758, das andremal nur 6876 halbe Erddurchmesser groß heraus. Daher ist diese Weise, sie zu messen, sehr unsicher. (6)

Dichotomus, (botan.) zweytheilig, wird ein Stamm oder Blumenstiel genennt, der sich mehrmals in zwey Aeste theilet. (s. auch Stamm.) (9)

Dichotophyllum, (botan.) ist ein Beyname des Zinken (*Ceratophyllum* L.) (9)

Dichromon, (botan.) ist ein griechisches Synonimum des Eisenkrautes (*Verbena* L.) (9)

Dicht am Winde, s. Wind.

Dichten, nennt der deutsche Schiffszimmermann, was der Holländer Calfatern heißt: und das Dichteisen ist eine Art gekrümmter Meissel, womit er das getheerte Werg in die Näthe hineintreibt. Der hölzerne Hammer, womit solches geschieht, heißt der Dichthammer.

Dichter. Die beste Erklärung eines Dichters giebt uns Horaz, der aus eigenem Gefühl am besten wissen muste, wie ein Dichter beschaffen seyn soll:

Ingenium cui sit, cui mens divinior, atque os
Magna sonaturum, des nominis hujus honorem.

Und in der That ist ein Dichter ein Mensch von einem lebhaften Witz, von starker und weit aussehender Beurtheilungskraft, von feinem Geschmack, von fruchtbarer Einbildungskraft, und starken Empfindungen; er hat eine unwiderstehliche Begierde, das, was er lebhaft fühlt, auch gegen andere zu äussern; er hat den Ausdruck in seiner Gewalt, dasjenige, was er stark, oder zärtlich empfunden hat, auch auf gleiche Art zu bezeichnen. Hiedurch unterscheidet er sich von einem

blosen Versificator, und elenden Reimer, womit die Erde, wie mit einem Heer Heuschrecken, heimgesucht ist. Gemeine Gedanken in Versen vorzutragen, gesetzt auch, daß sie richtig und wahr sind, macht noch lange keinen Dichter. Der Vater der deutschen Dichter, Opitz, sagt: „die Worte und Sylben in gewisse Gesetze zu dringen, und Verse zu schreiben, ist das allerwenigste, was von einem Dichter zu suchen ist; er muß ein Mann von sinnreichen Einfällen und Erfindungen seyn, muß ein grosses unverzagtes Gemüth haben, muß hohe Sachen bey sich erdenken können 2c." Das erste kann man allenfalls, ohne sonderliche Anlage des Geistes zu haben, durch Uebung und Fleiß erlangen; das andere aber muß in der Natur der Seele selbst liegen. Darauf gründet sich das bekannte Sprüchwort: poëtæ non fiunt, sed nascuntur. Daraus entstunde der Glaube der Alten, daß die Dichter durch ein höheres göttliches Wesen begeistert wären. Die erste Eigenschaft eines guten Dichters ist zwar also eine besonders lebhafte und feurige Einbildungskraft; allein, wenn diese nicht durch eine gesunde Beurtheilungskraft gemässiget wird, so kann sie den Dichter leicht zu Ausschweifungen verführen. Hiernächst sieht ein jeder Dichter seinen Gegenstand auf eine ihm eigne Art an, so wie er besonders eine Beziehung auf ihn hat. Einer, dessen Seele besonders zu grossen Empfindungen gestimmt ist, wird besonders durch grosse Gegenstände gerührt. Die niedern Scenen des Lebens sind für ihn nicht wichtig genug, ihn in Begeisterung zu setzen. Einer sieht alles in Beziehung auf die starke männliche Tugend, brennt von heftigem Muth, bildet sich Menschen, die über die gewöhnliche Stärke des Geistes erhaben sind. Diese Gesinnungen verbreiten sich über seinen ganzen Charakter. Einen andern beherrschen die Empfindungen der feinern Wollust; und er siehet alle Gegenstände so an, wie sie auf seine Hauptneigung würken; seine lebhafte Einbildungskraft bringt ihm dergleichen Bilder beständig vor die Augen, er vergrössert und erhöhet sie zu lebhaften Empfindungen. Bald besingt er eine Schöne mit enthusiastischer Wärme, bald singt er die Reitzungen der Natur mit empfindungsvoller Begeisterung. Ein anderer sieht alle Gegenstände auf der Seite an, wo sie etwas lächerliches an sich haben. Er spottet und lachet, wo er Gelegenheit dazu findet. Die ungleiche Mischung und die durch vielerley Grade veränderte Verhältnisse nebst dem Temperament machen die Verschiedenheit des dichterischen Genies aus. Anacreon ist in seiner Art so gut ein Dichter, als Homer, aber ihre beyden Seelen werden durch verschiedene Gegenstände gereizt. Hieraus entstehen auch die verschiedenen Arten, in welche der Dichter dasjenige, was er von einem Gegenstande denkt, einkleiden kann. Ein jeder Gegenstand kann von verschiedenen Seiten angesehen werden, und auf einer jeden entdeckt der Dichter nicht nur einen besondern Grad der Schönheit, sondern auch eine besondere Art derselben. Der Dichter handelt alsdenn seiner Bestimmung am gemäsesten, wenn er ihn auf der Seite ergreift, wo er mit seiner Absicht am genauesten harmonirt. Daraus entstehen die verschiedenen Dichtungsarten, davon eine jede von der andern zwar unterschieden, aber doch in ihrer Art schön ist. Der Dichter muß also die Natur, insonderheit die schöne Natur, da ergreifen, wo er sie findet. Er ist der Nachahmer der Natur. Er hat also mit dem Mahler viele Aehnlichkeit, doch mahlt er nicht allein für das Auge, sondern für die ganze Seele. Er muß deswegen einen scharfen Beobachtungsgeist haben, um alles das zu empfinden, was ihm sein Gegenstand darbietet; besonders muß er die ausgebreiteste Menschenkenntniß haben, um die Handlungen und Neigungen der Menschen und ihre verschiedene Abänderungen und Schattirungen nicht nur zu kennen, sondern auch die Gründe derselben aufzusuchen. Er ist aber kein bloser Copist der Schönheiten der Natur, sondern setzt die verschiedenen Theile, die er empfunden hat, zusammen, und schaft sich neue Gegenstände. In diesem Betracht schreibt man den Dichtern einen schöpferischen Geist zu, und deswegen nennen sie die Griechen ποιηταὶ, Schöpfer, weil sie unsichtbare Dinge sichtbar, leblose lebendig machen, und Erdichtungen der Einbildungskraft als wirkliche Gegenstände darstellen können. Er erwählet hiezu besonders solche Gegenstände, die entweder schon ein gewisses Interesse haben, oder denen er solches durch eine feine Zusammensetzung geben kann. Es würde also ein Dichter sein Genie ohne Absicht anwenden, wenn er uns solche Dinge vor Augen stellen wollte, die unsere Aufmerksamkeit auf keine Art an sich ziehen können. Aber darinnen bestehet eben die Kunst eines Dichters, daß er solchen Dingen, die wir in der Natur unbemerkt vorbey gehen lassen würden, ein solches Ansehen von Wichtigkeit zu geben weiß, daß sie unsere ganze Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Diese erhalten alsdenn ihren Werth nicht von der Materie ihrer Vorstellungen, sondern von der Kunst, die der Dichter angewendet hat, um uns solche wichtig zu machen. Das Vergnügen, das der Dichter also schaft, entspringt aus einer doppelten Quelle, entweder aus der Materie, oder aus der Art ihrer Behandlung. Beydes muß der Dichter mit einander zu verbinden suchen. Eine geschickte Wahl der Materie kann den Werken eines Dichters Kraft und Nachdruck geben, und eine geschickte Bearbeitung derselben macht, daß sie auch auf uns den gehörigen Eindruck haben. Die Natur hat dem Dichter alle ihre Schätze, die auch den äusserlichen Sinnen am verborgensten sind, eröfnet; alle diese können auf die eine oder die andere Art zum Vergnügen des Menschen dienen. Wenn demnach der Dichter solche Materien wählt, die bequem sind, den Menschen zu rühren, und Leidenschaften in ihm zu erregen, so handelt er seiner Absicht weit gemäser, als wenn er ein bloses vorbeyrauschendes Ergözen zu bewürken sucht. Seine Absicht soll also nicht allein auf das Vergnügen, sondern auch zugleich auf den Nuzen des Lesers gerichtet seyn. Wir sind so weit entfernt, die erstere Absicht einem Dichter zu verwehren, daß wir vielmehr glauben, daß die leztere durch die erstere merklich unterstützt wird. Ein aufgeheiterter Geist durch das Vergnügen gestärkt, ist zu Erfüllung seiner Pflichten weit mehr aufgelegt, als ein mürrischer Sauertopf. Allein, wer das blose Vergnügen zum Zweck seines Daseyns macht, handelt seiner Bestimmung nicht gemäs. Was soll man nun also von einem Dichter denken, der seine Talente allein dazu anwendet, um uns einige lachende und tanzende Bilder vorzumahlen; der uns beständig mit Kleinigkeiten ohne Absicht unterhält; der sich in Entzückung sezt, um uns einige Tändeleyen vorzusingen; der eine ganz besondere Sprache annimmt, um uns einige Nichtswürdigkeiten vorzusagen: werden wir ihn wohl zu unserm Vertrauten machen? Einige Zeit werden wir ihn anhören, um unsre ermüdete Kräfte wieder zu erholen; aber unser beständiger Gesell-

schafter soll er nicht seyn. Ein Dichter, der bey seiner Fröhlichkeit nicht auch zugleich lehrreich wird, ist dieses Namens nicht werth. Der scharfsinnige Shaftsbury sagt, daß keine abgeschmacktere Menschen zu finden seyn, als die, denen man wegen eines unüberlegten abgeschmackten Witzes und einiger Einbildungskraft den Namen der Dichter gegeben. Der wahre Dichter ist von einer ganz andern Form; er nimmt zwar den gefälligen Ton an; aber blos, um dadurch desto leichtern Eingang in das Herz zu finden. Was soll man nun erst von denjenigen sagen, die ihre dichterische Kraft zum Nachtheil der Tugend und Religion anwenden? Wie wenig sind diese des ehrwürdigen Namens der Dichter würdig? Obgleich Horaz in seinen Ausdrücken nicht immer so behutsam und keusch war, als die züchtige Muse des Virgils; so äussert er doch in einem seiner Briefe an den August seinen Unwillen gegen diejenige, die der Unschuld der Jugend durch schändliche Verse Stricke legten. Die sogenannten Dichter der Wollust und des Vergnügens haben eine besondere Behutsamkeit nöthig. Sie erwecken in den empfindlichsten Herzen einen Geschmack an Vergnügen, sie versetzen sie in eine Unruhe, die nicht leicht zu stillen ist; sie wirken mit Heftigkeit auf das Herz. Dergleichen Verse behält man wegen ihrer Leichtigkeit; sie gehen aus einem Munde in den andern, und verbreiten sich mit unglaublicher Geschwindigkeit. Werden sie nicht mit ausserordentlicher Delicatesse gemacht, so können sie in dem Gebiete der Tugend grossen Schaden anrichten. Ich will eben nicht sagen, daß sie geradezu zur Schwelgerey und Ueppigkeit führen, aber sie machen doch den Weg dazu angenehm. Kein Dichter, wenn er seinem Charakter gemäs handeln will, darf seine dichterische Talente zum Nachtheil der Tugend, es sey nun auf diese oder auf eine andere Art, anwenden. Wenn sich gar solche Personen, die bey einem herrschenden Hang zur Wollust wenig dichterisches Genie haben, mit solchen Gegenständen abgeben, die das Herz zur Unsauberkeit reizen; dann sind sie unerträgliche Frösche, die aus ihren Sümpfen quaxen. Dergleichen poetisches Ungeziefer hat von jeher der edlern Dichtkunst den empfindlichsten Schaden zugefügt. Es wäre also sehr zu wünschen, daß diejenigen, die in dem Reiche des Geschmacks das Richteramt über sich genommen haben, die Dichter öfter an die Würde ihres Berufs erinnerten. Man lobt gar zu oft den feinen Witz, den fliessenden und angenehmen Ausdruck, ohne darauf zu sehen, ob diese an sich zwar angenehmen Theile der poetischen Kunst auf eine Materie angewendet werden, die Menschen, denen es nicht blos um Zeitvertreib oder um unbestimmte und leichtvorübergehende Wallung der Empfindung zu thun ist, wichtig seyn können. Alsdenn handeln erst Dichter ihrem Charakter gemäs, wenn sie dem feinsten und verständigsten Theil einer Nation etwas sagen können, das auf seine Art zu denken und zu handeln einen vortheilhaften Eindruck haben kann. Wer diese Verdienste erlangen will, muß diejenige grosse Talente besitzen, die wir beschrieben haben. Er muß sie aber auch als Mittel brauchen, nützlich auf die Gemüther der Menschen zu würken. Der liebliche Klang der Worte, die angenehmen Bilder der Phantasie, die lebhafte Rührung der Empfindung geben ihm die schönste Gelegenheit, die Menschen mit sanfter Gewalt zur Tugend zu lenken. Und da er durch mancherley Wege in das Innere der Seele dringen kann, durch die Epopee, durch das Drama, die Ode, das Lied, die Fabel u. dergl. so hat er auch eben so viel Wege, sich um das Interesse der Menschheit verdient zu machen. s. Dichtkunst.

Es haben sich deswegen die Dichter zu allen Zeiten angelegen seyn lassen, sich bey dem menschlichen Geschlecht durch den Gebrauch ihrer Talente ein Ansehen zu erwerben; und die Anzahl derselben ist grösser, als in irgend einem andern Theil der Gelehrsamkeit. Diejenigen, die weniger Stärke in der Dichtkunst gehabt haben, liefen zwar eine Zeitlang mit unter; aber ihre Namen und Werke sind längstens vergessen. Dichter aber, die ihrem Beruf würdig schrieben, werden noch in den spätesten Zeiten, und bey auswärtigen Völkern, gelesen. Es wird unsern Lesern nicht unangenehm seyn, wenn wir die vornehmsten Dichter nach ihren Classen nahmhaft machen. Ich sage die vornehmsten; denn alle, die sich durch ihre Gedichte einen Namen gemacht haben, auch nur namentlich anzuführen, würde für die Absicht dieses Werks zu weitläufig seyn.

A) Unter den epischen Dichtern haben sich vorzüglich berühmt gemacht:

a) bey den Griechen: Homer, durch seine Iliade, Odyssee und Batrachomyomachie, worüber so viel geschrieben worden, als über keinen andern Dichter; unter dem Namen des Orpheus, ein neuerer Dichter, vielleicht Onomacritus, über den Zug der Argonauten; Musäus, durch einen kleinen epischen Roman, Hero und Leander; Apollonius, durch den Zug der Argonauten; Coluthus, durch ein historisches Gedicht, vom Raube der Helena.

b) unter den Lateinern: Virgil, der Nationaldichter der Römer, ob er gleich den Homer nachahmte, durch seine Aeneide; Lucanus, durch sein Gedicht vom Bürgerkrieg des Pompejus und Cäsars, unter dem Namen Pharsalia; Valerius Flaccus, durch den Zug der Argonauten; Pap. Statius, durch zwey Gedichte, Thebais und Achilleis; Silius Italicus, durch sein Gedicht, über den zweyten punischen Krieg; Claudianus, durch verschiedene heroische Gedichte.

c) unter den Italiänern: Dante Alighieri, durch seine comedia divina; Pulci, durch eine romantische Epopee aus Rolands Geschichte, der grosse Morgante; Ariost, durch seinen Orlando furioso; Berni, durch seine opere burlesche; Trissino; Tasso, der Vater, durch eine romantische Epopee, Amadis; Vida, durch sein lateinisches Gedicht, Christias; Tasso, der Sohn, durch seine romantische Epopee, Rinaldo, und durch sein befreyetes Jerusalem; Marini, durch den Bethlehemitischen Kindermord; Tassoni, durch ein comisches Heldengedicht, der geraubte Eimer; Allemanni, durch zwey epische Gedichte, Avarcheide und Giron il Cortese; Lippi, durch eines der geistreichsten Gedichte dieser Art, il Marmantile racquistato; Gozzi, durch seine Marfisa bizarra.

d) unter den Spaniern: Lopez de Vega Carpajo, durch vier Heldengedichte, Dreghontee, Angelica, Isidor, und das eroberte Jerusalem; Alonzo de Ercille, durch ein episches Gedicht, Araucane.

e) unter den Caledonischen Barden: Ossian, durch verschiedene Heldenlieder, als Fingal, Comala, der Krieg mit dem Caros, Carthon und andere, die durch die englische Uebersetzung bekannt worden sind.

f) unter den Engländern: Chaucer, durch ein Gedicht von Troilus und Cressida; Spenser, durch

seine Feenkönigin; Milton, durch sein verlohrnes und wieder gewonnenes Paradies; Philipps, durch ein scherzhaftes Heldengedicht, der glänzende Schilling; Gay, durch sein scherzhaftes Gedicht, der Fächer, und Trivia; Pope, durch seinen Lockenraub; Thomson, durch seine Brittannia, und Burg der Trägheit; Glover, durch seinen Leonidas; Wilkin, durch seine Epigoniade.

g) unter den Franzosen: Boileau, durch seinen Pultz Fenelon, durch seinen Telemach; Montesquieu, durch den Tempel von Gnidus; Boccage, durch die Colombiade; Vade, durch seine zerbrochene Tabackspfeife; Voltaire, durch seine Henriade; Mazon de Pezay, durch sein Turteltäubchen; Cazotte, durch seinen Olivier.

h) Unter den Deutschen haben sich im 12. und 13ten Jahrhundert die sogenannten Minnesänger, oder schwäbischen Dichter, hervorgethan; in den folgenden Zeiten machte sich Pfinzing durch seinen Theuerdank berühmt; in dem jetzigen Jahrhundert war: Pyra, der Verfasser des Tempels der Dichtkunst; Kleist, der Verfasser des kriegerischen Romans, Cissides und Paches; Löwen, der Verfasser der Walpurgisnacht, und der Marquise; Zachariä, der Verfasser verschiedener comischer Epopeen, als des Renommisten, der Verwandelungen, des Phaethons, des Schnupftuchs ꝛc.; Bodmer, der Verfasser der Noachide, des Jacobs und Josephs, der Rachel, und noch mehrerer von gleicher Art; Klopstock, der Verfasser der Messiade; Wieland, welcher durch seine Idris und Zenide, durch seinen neuen Amadis ꝛc. in diese Classe gehört; Uz, der Verfasser des Liebesgottes; Dusch, welcher den Tempel der Liebe, Aedon und Themire, schrieb; und endlich Thümmel, der Verfasser der Wilhelmine.

B) In Fabeln und Erzählungen zeichnen sich aus:

a) unter den Griechen: Aesop.

b) unter den Lateinern: Phädrus, Avianus, und was die Erzählungen anbelangt; Ovid, in seinen Verwandlungen.

c) unter den Engländern sind Chaucer, durch seine Canterbury-Erzählungen, Dryden und Gay, durch seine Erzählungen, Moore, Lestrange, Denis, Wilkin und Russel, durch ihre Fabeln, bekannt.

d) unter den Franzosen hat sich Barbazan, Fontaine, Le Noble, de la Motte, le Brün, Richer, Dorat, Ganeau, Desbillions, Sauvigny, Grozelier, Peras, Barbe, Marot, Rabelais Verville, Rousseau, Grecourt, Piron, Aubert, Arnaud ꝛc. berühmt gemacht.

e) unter den Deutschen zeichnen sich aus: Bure, Waldis, Hagedorn, Gisecke, Gellert, Michaelis, Schlegel, Wieland, Ebner, Lichtwer, Gleim, Lessing.

C) In Lehrgedichten bemerken wir:

a) unter den Griechen: Hesiodus, Theognis, Phocylides, Empedocles, Aratus, Nicander, Dionys, Oppian.

b) unter den Lateinern: Lucretius, Virgil, Corn. Severus, Horaz, in seiner Epistel über die Dichtkunst; Ovid, in seiner Kunst zu lieben; Gratius, im Jagdgedicht; Manilius, über die Astronomie; Aemilius Macer, über die Kraft der Kräuter; Columella, von der Landwirthschaft.

c) unter den Italiänern: Bucelai, über die Bienen; Mazolli, unter dem Namen Marcellus Palingenius, über den Thierkreis des menschlichen Lebens; Palearius, von der Unsterblichkeit; Fracastor, de morbo Gallico; Vida, von der Dichtkunst und dem Schachspiel; Allemanni, Crescenzi, Muzio, Menzini, von eben dieser Materie; Riccoboni, von der Schauspielkunst.

d) unter den Engländern haben Roscommon, eine Kunst in Versen zu übersetzen, Waller von der göttlichen Liebe, Brown von der Unsterblichkeit der Seele, Thomson von der Freyheit, Dyer von der Wolle, Young Nachtgedanken, Hervey Betrachtungen, Akenside von den Vergnügungen der Einbildungskraft, Goldsmith der Wanderer, Ogilvie von der Vorsehung, Armstrong über die Oeconomie der Liebe, Nugent über das eheliche Leben, Warton über die Melancholie, Grainger vom Zuckerrohr, Thomsom über die Jahrszeiten, geschrieben.

e) unter den Franzosen ist Rapin, durch sein Gedicht über die Gärten, Quillet durch seine Callipädie, Boileau durch sein Gedicht über die Dichtkunst, Genest über die Grundsätze der Philosophie, Dufresnoy über die Mahlerey, Vaniere über das Landleben, Polignac durch seinen Antilucretius, Racine über die Religion und Gnade, berühmt.

f) unter den Deutschen schrieb, der Vater der deutschen Dichtkunst, Opiz, ein Lehrdicht, über den Vesuv; Zernitz, von Schäfergedichten; Hagedorn, moralische Gedichte; Cronegk, über die Einsamkeit; Creutz, die Gräber; Löwen, moralische Gedichte; Haller, verschiedene Gedichte; Wieland, über die Natur; Withof, verschiedene Gedichte dieser Art; Uz, die Kunst, stets frölich zu seyn; Gleim, das rothe Buch.

D) In der Satyre sind

a) unter den Griechen, Lucian und Julian,

b) unter den Römern, Varro, Ennius, Lucil, Horaz, Persius, Juvenal, Claudian;

c) unter den Italiänern, Ariost, Arezzo, Salvator, Rosa, Menzini, Caporali, Parini, Gozzi;

d) unter den Spaniern, Gongora, Quevedo, Argensole, Cervantes;

e) unter den Engländern, Donne, Dorset, Dryden, Walsch, Pope, Young, Churchill, Johnson, Bloyd;

f) unter den Franzosen, Regnier, Boileau, Montenoy;

g) unter den Deutschen, Rachel, Canitz, Michaelis, Rabener, Riedel, Wezel, berühmt.

E) In Sinngedichten haben sich

a) unter den Griechen, Theocrit, und noch andere, die in der Anthologie stehen;

b) unter den Römern, Catull, Martial;

c) unter den Italiänern, Brignole;

d) unter den Spaniern, Lopez de Vega;

e) unter den Engländern, Owen, Morus, Heywoad, Prior;

f) unter den Franzosen, Marot, Maynerd, Brebeuf ꝛc.

g) unter den Deutschen, Logau, Wernicke, Hagedorn, Dreyer, Unzer, Lessing, Kästner, Göcking, Gleim, Heinse, Blum, und noch andere, hervorgethan.

F) In der lyrischen Dichtkunst sind

a) bey den Griechen, Orpheus, Homer, Tyrtäus, Sapho, Anakreon, Pindar, Callimachus;

b) bey den Römern, Catull, Horaz;

c) bey den Italiänern, Petrarca, Socchetti, San-

nazar, Colonna, Flamminio, Beccuti, Bembo, de la Casa, Caro, Varchi, Dolce, Marino, Guarini, Ghirardelli, Testi, Redi, Maggi, Zeno, Rolli, Metastasio, Gozzi, Baretti, Damiani, Valentini;

d) bey den Spaniern, Garcillasso de la Vega, Villegas Argensola, Espinel, Quevedo;

e) bey den Engländern, Buchanan, Suckling, Cowley, Derham, Rochester, Waller, Dryden, Addison, Prior, Pope, Watt, Congrev, Shenstone, Gray, West;

f) bey den Franzosen, Malherbe, Sarrasin, Chapelle, Pelisson, Menage, Desmarais, Chaulieu, de la Motte, Rousseau, Gresset, Dorat, Sabatier, la Harpe;

g) bey den Deutschen, Opitz, Lotich, Flemming, Tscherning, Gryph, Rist, Dach, Hofmannswaldau, Lohenstein, Lesser, Caniz, Günther, Pyra, Haller, Drollinger, Schlegel, Hagedorn, Gisecke, Kleist, Werlhof, Gellert, Creutz, Klopstock, Uzer, Willenow, Lange, Lenz, Bertuch, Blum Boie, Bürger, Claudius, Cramer, Denis, Gerstenberg, Gleim, Gatter, Jacobi, Karschin, Kretschmann, Uz, und noch viele andere, bekannt.

G) In der dramatischen Dichtkunst, preisen

a) die Griechen, ihren Aeschylus, Sophocles, Euripides, Lycophron, Aristophanes, Menander;

b) die Römer, ihren Plautus, Terentius, Seneca;

c) die Italiäner, ihren Trissino, Rucelai, Bibiena, Martelli, Machiavell, Ariost, Crocchi, Buonarotti, Domenichi, Ambra, Dolce, Secchi, Bentivoglio, Giraldi, Torelli, Grazini, Grotto, Speroni, della Porta, Martelli, Maffei, Fagivoli, Zeno, Rolli, Alberti, Gigli, Goldoni, Chiari, Metastasio, Gozzi, Duranti, Caparelli, rc.

d) die Spanier, ihren Oliva, Saavedra, Carpio, Solis, Montiano;

e) die Engländer, ihren Shakespear, Fletcher, Johnson, Dryden, Otway, Whycherlee, Rowe, Addison, Congreve, Vanbrough, Steele, Philipps, Cibber, Lillo, Thomson, Moore, Garrik, Forte, Goldsmith, Kelly, Bickerstaff, Kenrick;

f) die Franzosen, ihren Corneille, Moliere, Racine, Brueys, Palaprat, de la Motte, Danchet, Chaussee, Destouches, Delisle, Boissy, Grafigny, Fahusac, Crebillon, Marivaux, Moncrif, Piron, Saintfoix, Gresset, Rousseau, Voltaire, Favart, Dorat, Voisenon, Arnaud, Sedaine, Diderot, de la Harpe, und noch mehrere;

g) die Deutschen, ihren Gryphius, Lohenstein, Schlegel, Cronegk, Gellert, Schiebeler, Michaelis, Lenz, Blum, Brandes, Engel, Gerstenberg, Göthe, Gotter, Hahn, Jakobi, Lessing und sein Bruder, Meister, Müller, Rammler, Schlosser, Weisse, Wezel, Wieland.

Wir sind des Abschreibens von Namen müde. Wir sehen daraus, wie reichlich der Geist der Dichter über die westlichen Theile von Europa ausgegossen ist; doch sind sie nicht alle einander gleich. Critiken, besonders über lebende Dichter, haben wir nicht anstellen wollen, quia genus irritabile vatum. (22)

Dichtergluth, ist derjenige Gemüthszustand eines Dichters, in welchem alle seine Kräfte dermassen angestrengt sind, daß er sich nur mit seinem Gegenstand allein beschäftigt. Sie ist der höchste Grad der Begeisterung. Sie wird auch sonsten die Dichterwuth (Furor poeticus) genennt; und zwar deswegen, weil die Anlage eines Dichters, nemlich das Feuer der Einbildungskraft, die Lebhaftigkeit des Gefühls, und die Heftigkeit der Bewegungen der Seele, leichtlich die Anlage zu einer unglücklichen Verwirrung des Gemüths werden können, wenn sie nicht durch einen scharfen Verstand und gute Beurtheilungskraft unterstützt werden. Wir sagen zwar nicht, daß die Anlage eines Dichters, auch die Anlage eines Narren sey; aber wenn er in einem hohen Grad der Begeisterung ist, so siehet er nicht auf die Umstände die ihn umgeben, und würde, wenn ihn nicht der Verstand regierte, seine Vorstellungen leicht überspannen. s. Begeisterung. (22)

Dichtigkeit. Ein Körper ist desto mehr oder weniger dichte, je mehr oder weniger Theile, Materie oder Masse er bey derselben Grösse enthält. Da er nun desto mehr oder weniger wiegt, je mehr oder weniger Masse er hat; (s. Masse;) so ist der Körper desto mehr oder weniger dichte, je mehr oder weniger er wiegt bey eben derselben Grösse.

Wie also die Masse zu- und die Grösse abnimmt, so wächset die Dichtigkeit, und umgekehrt, wie die Masse ab- und die Grösse zunimmt, so wird die Dichtigkeit vermindert. D. i. die Dichtigkeiten stehen in der zusammengesetzten Verhältniß aus der graden der Massen und der verkehrten der Grössen, oder wenn D und d die Dichtigkeiten, M und m die Massen, G und g die Grössen zweyer Körper vorstellen, so ist $D : d = \frac{M}{G} : \frac{m}{g}$ Wenn man aus dieser Proportion eine Gleichung formiret $\frac{dM}{G} = \frac{Dm}{g}$ oder ferner $dgM = DGm$; so lassen sich daraus alle hieher gehörige Lehrsätze; die in der Mechanik und andern sich hiemit beschäftigenden Wissenschaften gebraucht werden, leicht herleiten. Wir wollen einige zur Probe anführen und die übrigen herauszuziehen, dem Leser überlassen.

Wenn die Dichtigkeiten gleich sind, also $d = D$; so ist $gM = Gm$. Ist über dieses $g = G$; so ist auch $m = M$, d. i. wenn gleich dichte Körper gleich groß sind, so enthalten sie gleich viel Masse und umgekehrt.

Wenn zwey Körper gleich groß sind, also $g = G$, so ist $dM = Dm$, daher $d : D = m : M$, das heißt: so verhalten sich die Dichtigkeiten wie die Massen.

Wenn sie gleichviel Masse haben, also $m = M$, so ist $dg = DG$, also $d : D = G : g$, das heißt: so verhalten sich die Dichtigkeiten verkehrt wie die Grössen.

Das Gold selbst hat noch seine Zwischenräumgen, die in den dünnen geschlagenen Blättgen das Vergrösserungsglas entdeckt; es würde also noch dichter seyn, wenn diese Räumgen auch von seiner Masse erfüllet würden. Der schwerste Körper also unter allen bekannten auf den Erdboden, folglich der dichteste Körper ist noch nicht so dichte, daß er nicht dichter seyn könnte. Wer den metaphisischen Begriff vom Raume, in welchen wir uns hier nicht einlassen dürfen, recht durchdacht hat, dem wird es nicht schwer fallen zu beweisen, daß kein Körper absolut dichte seyn kann. (6)

Dichtkunst. Dieses Wort wird in einer doppelten Bedeutung genommen. Einmal verstehen wir darunter, die Kunst, den Vorstellungen die durch Worte bezeichnet werden können, den höchsten Grad der sinnlichen Kraft zu geben; hernach verstehen wir auch darunter die Regeln dieser Kunst, insofern sie die Theorie derselben ausmachen. In der ersten Bedeutung nennt man sie **Poesie**, und in der andern **Poetik**. Es hat

unter allen Völkern gewisse Menschen gegeben, und giebt es noch, die dasjenige, was sie fühlten und empfanden, weit stärker fühlen, als andere. Dieses ist der erste Grund der Dichtkunst; man nenne es poetisches Genie, oder starke Fühlbarkeit, oder innern Drang, poetisches Feuer, es gilt gleichviel. Diese Fühlbarkeit der Seele mit einer ausserordentlichen Lebhaftigkeit und Einbildungskraft begleitet, ist die erste Grundlage dieser Kunst, die so sehr zum Vergnügen und Heil der Menschen ausgebildet worden ist. In den frühesten Zeiten, bey der Kindheit des Menschengeschlechtes finden wir schon Spuren davon. Diejenigen, die dieses innere Feuer belebt, sehen und hören alles auf eine von andern Menschen ganz verschiedene Art. Jeder Eindruck ist äusserst lebhaft in ihnen. Die Eindrücke von Vergnügen und Mißvergnügen sind bey ihnen so stark, daß sie sich derselben ganz überlassen, und ihrem Ausbruch den freyen Lauf lassen. Blosse Vorstellungen der Einbildungskraft rühren sie so sehr, als wenn es Empfindungen wirklicher Gegenstände durch die Sinne wären. Sie gerathen dadurch in eine Art von Schwärmerey, und die Bezeichnung ihrer Vorstellungen ist daher ganz anders als bey andern Menschen. Die Dichtkunst zeigt sich also theils in den Vorstellungen der Seele, theils in der Bezeichnung derselben durch den Ausdruck. Jenes wollen wir das Innere der Dichtkunst, und diese das Aeussere derselben nennen.

Das Innere der Dichtkunst besteht in einer herrschenden Fähigkeit die Gegenstände in dem höchsten Grad der sinnlichen Vollkommenheit zu denken. Wenn ein Dichter einen Gegenstand ansiehet, so sieht er weit mehr darinnen als ein gemeiner Mensch. Tausend Dinge werden ihm nach seiner Absicht interessant, die ein anderer gänzlich übersehen würde. Er beurtheilt alles nach der ihm eigenen Art. Die Würksamkeit seines Geistes ist so groß, daß er sich alles auf das lebhafteste vorstellt, er strengt seine Einbildungskraf an, alles selbst zu sehen; das Vergangene und Zukünftige ist ihm so klar, daß er es gegenwärtig zu seyn glaubt. Er vergißt alles, was um ihn herum ist, und denkt nichts als seinen Gegenstand. Dieser mag groß oder klein seyn, so ruhet seine ganze Seele auf ihn. Tausend Menschen hörten zu Homers Zeiten die Erzählungen, was bey Troja vorgegangen war; aber auf keinen machte sie einen so lebhaften Eindruck als auf diesen Dichter. Seine ganze Seele ward davon eingenommen. Er sah Troja vor sich, zog in seinen Vorstellungen in den Streit, hörte das Gerassel der Waffen, sahe die Helden fechten, siegen und fallen, fühlte, wi's ein jeder seiner Helden fühlte; war bald Hektor, bald Achill, bald Menelaus, bald Paris; setzte sich an die Stelle der Pallas, Venus, und redete und dachte so, wie sie diese dachten. Nach den Abwechselungen von Gefahr und Hoffnung wechselten die Lage seiner Seele ab, als wenn er wirklich in die Personen, die er redend einführt, wäre verwandelt worden. Was Homer bey seinem Gegenstande fühlte, fühlen alle grosse Dichter bey den ihrigen. Klopstock litte mit dem leidenden Erlöser, Milton zweifelte und fiel mit Adam, Virgil liebte und verzweifelte mit der Dido. Kein Gegenstand kann so gering seyn, die Dichtkunst kann ihn interessant machen. Was ist geringfügiger als das Abschneiden einer Haarlocke, der Zank eines Cantors um einen Singstuhl, das Pipern eines Sperlings? Und doch haben Pope, Boileau und Catull diese Gegenstände, als sehr wichtig angesehen. Alle Gegenstände also, die klar genug sind, unter dem Ausdruck der Sinnen zu fassen, die interessant genug sind, die Gemüther der Menschen auf irgend eine Art einzunehmen, sind Gegenstände der Dichtkunst. So wußte Anacreon seine Einbildungskraft und sein Herz durch den Gesang einer Schwalbe so zu begeistern, daß er in die angenehmste Schwärmerey von sanften Empfindungen zärtlicher Art gerieth, und manch liebliches Bild der Phantasie vor seinen Augen sah. Die Dichtkunst liefert die Gegenstände niemals so, wie sie in der Natur vorhanden sind, sondern so, wie sie die Phantasie des Dichters schafft. So wie nun die Vorstellungen der Dichtkunst von der gemeinen Art unterschieden sind, so ist es auch der Ausdruck womit diese bezeichnet werden. Und dieses ist das Aeussere der Dichtkunst. Durch die starken Vorstellungen der Seele werden auch starke Ausdrücke erzeugt. Die Dichtkunst bedient sich zwar der Rede, als eines Mittels, ihre Ideen zu bezeichnen, aber sie ist von der Redekunst unendlich unterschieden. Die Sprache der Dichtkunst hat jederzeit das Gepräge einer starken Rührung der Seele; sie unterscheidet sich durch abgemessene Schritte, durch Sylbenmaaß, durch Klang und Musik von der gemeinen Art zu reden; diese ist dem Dichter niemals stark genug, seine Gedanken zu bezeichnen. Ungewöhnliche Figuren und Versetzungen kühner Metaphern, Bilder, die die Ideen anschauend darstellen, sind seine gewöhnliche Mittel. Und wenn man auch die Worte eines Dichters versetzt, so sieht man noch immer disjecti membra poetae, man hört noch immer os magna sonaturum.

Aus dem, was wir bisher gesagt haben, läßt sich leicht einbilden, daß die Dichtkunst auch auf diejenige, die die Werke eines Dichters lesen, einen ungemein starken Eindruck machen müsse, wenn sie aufmerksam und empfindlich genug sind, die Würkungen der Dichtkunst zu fassen. Ich kann mich kühn auf die Empfindung eines jeden aufmerksamen Lesers berufen. Es ist ein bekanntes Sprüchwort, daß dasjenige, was aus den Herzen geht, auch wieder zu Herzen gehe. Lesen wir Gedichte, die das Gepräge eines empfindsamen Herzens haben, so fühlen wir eben das, was der Dichter gefühlt hat. Alsdenn geht es uns, wie Canitz sagt:

> Und hör ich Dido dich von Lieb und Dank sprechen,
> So möcht ich deinen Schimpf an den Trojanern rächen.

Eine glückliche Wendung der Worte bemächtigt sich oftmals unserer Seele, so, daß eine Sache, die man tausendmal ohne Kraft und Nachdruck gedacht haben, eine unerwartete Wirkung auf uns hat. Lesen wir nur einen Dichter, dessen heftige Rührung aus jedem Wort herausbricht, so stimmt dieses unsre Seele dermassen, daß wir genau mit ihm harmoniren. Dieses ist das sympathetische Gefühl, welches durch die Dichtkunst in den Lesern erregt wird.

Es hat daher von jeher die Dichtkunst die erstaunlichsten Wirkungen unter den Menschen hervorgebracht, und man hat sie daher mit Recht sowohl mit der Religion, als mit der Politik in eine genaue Verbindung gesetzt. Durch sie wurde alles Grosse, das in dem Menschen liegt, würksam gemacht. Jedes Volk hatte seine Nationaldichter. Könige und Gesetzgeber brauchten die Dichtkunst als ein Mittel, die bürgerliche Verbindungen zu befestigen. Hieraus läßt sich nun auch ganz leichtlich bestimmen, worinnen die Absicht der Dichtkunst zu suchen sey? eine Frage, die nach

nach dem, was wir von dem Wesen der Dichtkunst gesagt haben, so leicht zu beantworten ist, daß man sich wundern muß, daß seit Horazens Zeit darüber gestritten worden ist. Wir wollen einige Meynungen der Kunstrichter darüber anführen. Batteux und St. Mard setzen die Dichtkunst unter diejenigen Künste, die blos dem Vergnügen geheiligt sind, und blos die Absicht haben, zu gefallen. Diese Absicht, sagen sie, werde dadurch erreicht, daß die Dichtkunst die Gemüthsbewegungen nachahme, und solche durch Nachahmung errege. Der Beweis aber, den diese beyden Kunstrichter anführen, ist so mager, daß er kaum den Namen eines Beweises verdient. Er ist dieser: „es giebt Künste des Bedürfnisses, und diese wollen nutzen, sie versehen uns mit dem, was zu unserer Erhaltung dient; es giebt Künste, welche für unser Vergnügen sorgen, und das sind die schönen Künste, Dichtkunst, Tonkunst, Malerey, Bildhauerkunst und Tanzkunst; es giebt eine dritte Art, welche Nutzen und Vergnügen zu einem Hauptzweck verbinden, und diese sind Beredsamkeit und Baukunst.“ Und wo ist denn der Beweis; diese Schriftsteller haben bey ihrer Eintheilung dasjenige als bewiesen angenommen, was erst bewiesen werden sollte. Warum rechnet man nicht die Dichtkunst unter die letzte Classe von Künsten, die Vergnügen und Nutzen zum gemeinschaftlichen Endzweck haben? Wir wollen nur einige Stücke anführen. Daß die Fabel in das Gebiet der Dichtkunst gehöre, ist wohl keinem Zweifel unterworfen. Wer kann aber leugnen, daß der Unterricht, die Lehre, die Moral, der Hauptzweck der Fabel sey? Gereicht sie also nicht zum Nutzen der Menschen? Das Lehrgedicht sagt uns schon durch seinen blossen Namen, welchen Endzweck es habe. Die großen Dichter hatten ihre Werke, die Frucht so vieler Nachtwachen und Arbeiten, gewiß nicht dazu bestimmt, dem Leichtsinn eines eitlen Kopfs zum Zeitvertreib zu dienen, oder einem Müßiggänger den trägen Schlummer damit zu vertreiben. Die großen Gedichte Homers und Virgils, waren gewiß nicht eitle Romanen, sondern man sahe sie von jeher als Magazine der Weißheit an, worinnen die Geschichte des Staats, der Geist der Regierung, die Grundsätze der Moral, die Lehren der Religion und alle gesellschaftliche Pflichten enthalten sind. Sie sind gewiß eben so lehrreich, als angenehm, eben so gut für das Herz, als für Einbildungskraft geschrieben. Was das Trauerspiel anbelangt, so kann es eben so lehrreich, als das Heldengedicht seyn, und verdient wenigstens unter denjenigen Gedichten einen Platz, die Vergnügen und Nutzen zugleich zur Absicht haben. Aristoteles behauptet geradezu, daß das Trauerspiel den Endzweck habe, die Leidenschaften zu reinigen; andere widersprechen ihm, und behaupten, der Endzweck desselben sey, durch Erregung der tragischen Leidenschaften zu gefallen. Allein, was soll dieses heissen? Ist es nicht einerley, Leidenschaften zu erregen, und blos zu belustigen, und Leidenschaften blos für die Langeweile zu erregen, ohne einen bestimmten moralischen Nutzen daben zu haben. Die Dichtkunst ist eine Nachahmerin der Natur; wir wollen ein wenig Aufmerksamkeit auf den Gang richten, den uns diese große Lehrerin zeigt, und denn werden wir auch die Absichten der Dichtkunst, die ihr so getreu nachahmt, einsehen. Was thut die Natur bey Erregung der Leidenschaften? Sie gebraucht sie nicht als Zwecke, sondern bedient sich derselben, als Mittel, den Menschen in gewisse Bewegungen zu setzen, welche auf die Zwecke seiner Erhaltung, seines Besser-

seyns, abzielen. Und so sollte sich auch die Dichtkunst derselben bedienen; sie sollte sie nicht zu erregen suchen, um blos zu belustigen, sondern um eine heilsame Liebe für die Tugend, einen heilsamen Abscheu gegen das Laster zu erregen, um die Seele zu erweichen, und das Herz zu den besten Empfindungen zu bilden. Wir leugnen nicht, daß das Vergnügen eine Absicht der Dichtkunst sey, aber wir behaupten, daß es nicht die einzige sey. Wer demnach blos auf das Vergnügen sieht, ohne einen wahren Nutzen zum Augenmerk zu haben, entweihet die Dichtkunst. Wer das Gefällige der Dichtkunst geradezu anwendet, den Saamen des Lasters desto leichter in die Herzen der Menschen auszustreuen, verdient nicht den ehrwürdigen Namen eines Dichters. Ein Werk der Dichtkunst, das gar keine Beziehung auf das Herz hat, verliert unendlich viel von seinem Werth. Die Dichtkunst hat hier eine gleiche Beschaffenheit mit der Malerey. Man betrachtet zwar eine Leinwand mit Vergnügen, darauf z. E. mit vieler Geschicklichkeit Früchte gemahlt sind, welche die Thiere betrügen, und welche sogar Menschen mit einiger Aufmerksamkeit betrachten müssen, wenn sie wissen wollen, ob das, was sie sehen, ein Werk der Natur, oder der Kunst sey; allein so vollkommen auch diese Aehnlichkeit immer seyn mag, so kann sie doch keine andere Wirkung haben, als daß sie uns auf eine angenehme Weise unterhält; weil das Herz keinen Antheil daran nimmt, so verschwindet der Eindruck den Augenblick wieder. Nun setze man auf der andern Seite ein Gemähld, dessen Anblick Leidenschaften in uns erregt, die uns in unserm Leben glücklich oder unglücklich machen können, und fühle, ob man nicht einen Eindruck empfindet, der lange Zeit dauert. Dieser Unterschied zeigt sich noch deutlicher in der Dichtkunst, als welche die Bewegungen des menschlichen Herzens viel stärker eindruckt als die Malerey. Ich will dieses durch ein Beyspiel erläutern. Man lese die Georgica des Virgils, und gebe auf die Empfindungen Achtung, die dabey entstehen. So schön auch seine Vorschriften des Landbaues sind, mit so vieler mahlerischer Mannichfaltigkeit sie geziert sind, so nehmen sie uns doch bey weitem nicht so sehr ein, als das bezaubernde Gemälde von der Ruhe und Unschuld, die man auf dem Lande genießt; warum? weil das letztere mit uns mehr in Verhältniß steht. Noch ein Beyspiel aus Ovids Verwandlungen. Die Beschreibung des Pallastes der Sonne, im Anfang des zweyten Buchs, ist ein Meisterstück. Allein, so prächtig auch dieser Pallast ist, so würden wir uns doch nicht lange dabey aufhalten, wenn nicht Phaethon dazu käme, und uns mit in sein Interesse zöge. So bald wir diesen sehen, und den tödlichen Schmerz bemerken, den sein Vorhaben seinem Vater erregt; wenn wir die zärtlichen und vergeblichen Bemühungen gewahr werden, die dieser anwendet, ihn von seinem Vorhaben abzubringen; wenn wir die Gefahr sehen, worinnen er schwebt, wenn wir sein unglückliches Ende und die Thränen seiner Schwestern sehen, so werden wir ganz in sein Interesse hineingezogen, wir vergessen die prächtigen Schilderungen des Sonnenpallastes, und verweilen uns bey demjenigen, was unser Herz beschäftiget. Hieraus folgt also der Schluß, daß die Dichtkunst alsdenn ihrem Endzweck gemäß angewendet werde, wenn sie zugleich auf das Herz würkt. Hier zeigt sich der Unterschied zwischen den Würkungen der wahren Dichtkunst, und den dichterischen Tändeleyen ganz offenbar. Nach diesen Grundsätzen beurtheile man

die Produkte unsrer Dichter, großer und kleiner, und urtheile. Wie viele werden aus dem Register dersel- ben ausgestrichen werden müssen, die in Musenalmanachen und Blumenlesen figuriren.

Bey der großen Kraft, welche die Dichtkunst in der Bildung der Menschen beweißt, dürfte es manchem auffallend seyn, wenn er ließt, daß Plato solche aus seiner Republik gänzlich verbannet wissen wollte; Plato, der in seinen Schriften die Stärke der Einbildungskraft und den Pracht der Worte selbst als Dichter zeigte; Plato, der die Philosophie und Dichtkunst so glücklich miteinander verbunden hatte, daß sie Hand in Hand freundschaftlich zusammen giengen; Plato, der nach dem Urtheil Longins, aus den homerischen Quellen tausend Bäche gezogen, um seine eigene Werke zu bessern und zu nähren. Allein, es ist so böse nicht gemeynt. Plato war nichts weniger als ein Feind der Dichtkunst, wenn sie zu guten Absichten und zu der Veredelung der Seele angewendet wurde. Er schließt also den Homer, aus keiner andern Ursache von seiner Republik aus, als weil er nicht haben wollte, daß seine Bürger ihre Begriffe von den Göttern oder von der Regierung ihrer Leidenschaften nach den Lehren dieses Dichters, und nach den Gesinnungen bilden sollten, die er zuweilen seinen Helden in den Mund legt. Er erlaubte Gesänge für die Götter und Loblieder auf die Tugend; allein die wollüstige Muse verbannte er. Er war gar kein Feind der angenehmen Muse, und will sie mit Freuden aufnehmen, indem er gegen ihre Reizungen und ihre Gewalt über die Herzen der Menschen gar nicht gleichgültig war; er verbannte also den Homer nicht als Dichter, sondern nur als Mythologisten, und bediente sich der Gedichte, um das Herz zu bessern, und die erhabensten Grundsätze der Sittenlehre zu entwickeln. „Der Magnet, sagt er, zieht nicht allein das Eisen an, sondern theilet auch durch die Berührung seine eigene einwohnende Kraft dem Eisen mit, wodurch es fähig wird, selbst auch andere Metalle an sich zu ziehen; auf diese Art können unzählige Cörper gleichsam aneinander gehangen werden; welche Wunder alle von dem ersten Eindruck des Magnets herrühren. Also begeistert die Muse selbst ein großes Original, und unzählige werden wieder durch dasselbe von der Begeisterung begriffen. Alle gute Dichter sind mit einer göttlichen Begeisterung erfüllt, wenn sie ihre Gedichte verfertigen. Die Dichter trinken aus honigfliessenden Strömen, und fliegen gleich den Bienen herum.“ Es ist also so weit gefehlt, daß Plato die Dichtkunst für schädlich gehalten habe, daß er ihr vielmehr in der Bildung der Menschen die größte Kraft zuschreibt.

Die Dichtkunst hat also ihren Namen nicht davon, daß sie sich mit lauter Erdichtungen oder Unwahrheiten beschäftige; sondern sie geht auch mit Wahrheiten um. Sie hat nur insofern ihren Namen davon, weil der Dichter seine Gegenstände, sie mögen nun wirklich oder erdichtet seyn, ganz anders ansieht, als andere Menschen. Der Redner und der Dichter können einerley Gegenstände bearbeiten; aber ihre Ausführung ist unendlich verschieden. Der Redner bearbeitet seinen Stoff, als ein Mensch, der seine Kräfte vollkommen in seiner Gewalt hat, der seinen Gegenstand so ansiehet und beurtheilet, wie er wirklich ist; der Dichter hingegen, wird so davon hingerissen, daß er in eine Art von Begeisterung geräth, und mit seinem Gegenstand umgehet, nicht wie er ist, sondern wie er ihn sich durch seine Phantasie schafft; er sieht das Eingebildete für wirklich an. Seine Vorstellungskraft kann durch die geringste Veranlassung aufgeweckt werden, daß ihn eine Menge Nebenbegriffe eben so, ja noch stärker rühren, als was wirklich in der Sache liegt. Daher gaben die Griechen den Dichtern den Namen, Poeten, gleichsam Schöpfer, die sich in ihren Gedanken gleichsam eine neue Welt schufen. Auch der Ausdruck ist bey einem Dichter ganz anders, als bey dem Redner. Wenn auch der Redner in Affekt geräth, wenn auch gleich sein Ton stark, nachdrücklich und pathetisch wird; so bleibt er noch immer Meister über sich; aber der Ton eines Dichters, ist auch, wenn er sanft spricht, schwärmerisch; er spricht, wie ein Mensch, der von seinem Gegenstand ausserordentlich gerührt ist. Der Redner nimmt seinen Ausdruck aus der gemeinen Sprache der Menschen; der Dichter aber findet den gewöhnlichen Ausdruck selten stark genug; daher die dichterischen Redensarten und Wortfügungen in einer jeden Sprache etwas eigenes sind. Es herrscht also in der Dichtkunst die höchste Begeisterung. Einem Dichter, den die Kraft seines Genies in Bewegung gesetzt hat, fliessen alle Gedanken, als wenn sie ihm von einem höhern Wesen eingegeben würden, zu. Daher kommt besonders bey der höhern Dichtkunst die Anrufung der Gottheit, um dadurch die heftige Bewegung der Seele begreiflich zu machen. Sein Gegenstand erscheint ihm in einem ganz ungewöhnlichen Lichte. Diese Begeisterung äussert sich sowohl in den Vorstellungen der Einbildungskraft, als auch in der Würksamkeit des Herzens. Der Dichter verliert seinen Gegenstand aus den Augen, und fühlt blos dessen Würkungen. Es ist ihm nichts klar, als nur die Empfindung, die jezo in ihm entstanden ist, und alles, was eine nahe oder entfernte Beziehung darauf hat. Man siehet denen Würkungen dieser dichterischen Begeisterung die Spuren der großen Lebhaftigkeit und des herrlichen Lichtes ganz deutlich an. Jeder Ausdruck zeuget von seinem Ursprung. Man sieht und merkt nichts gesuchtes, sondern, daß dem Dichter alles von selbsten zugeströmt sey, man sieht nichts mit Sorgfalt abgemessenes, nichts, daß durch die gesuchte Verbindungen sich an das nächste anschließt; und daher glauben wir, wenn wir dergleichen Werke lesen, daß sie nicht anders auf diese Art hätten hervorgebracht werden können. Daraus ist nun ganz deutlich abzusehen, daß das Wesen der Dichtkunst nicht in der Versification, sondern in der stärkern und lebhaftern Vorstellung bestehe. Man kann gemeine Gedanken in Versen vortragen, aber deswegen ist man noch kein Dichter; man kann begeistert in hohem Grad von seinem Gegenstand reden, ohne ein gewisses Sylbenmaaß zu beobachten; und man ist ein Dichter: doch merkt man auch da etwas feyerliches in der Sprache, welches der Sprache der Götter ähnlich ist.

Nachdem wir nun das Wesen der Dichtkunst im Ganzen betrachtet haben, so sollten wir nun auch die verschiedenen äusseren Formen, in denen sie sich zeigt, ansehen; allein, diese Classification ist theils unnütz, theils allzuvielen Schwierigkeiten unterworfen. Man hat schon verschiedene Versuche darüber gemacht; aber bis jezo noch nicht über den ersten Grundsatz vereinigen können, der die Unterscheidungszeichen jeder Art von Gedichten bestimmen soll. Die Alten haben sich nicht viel Mühe hierüber gegeben. So wie das Genie ihrer Dichter die verschiedenen Gattungen der Gedichte hervorgebracht hatte, gaben sie ihnen Namen, ohne sich viel darum bekümmern, Unterscheidungsmerkmale

anzugeben, oder ihre innerliche Kennzeichen zu bestimmen. Einige bekamen ihren Namen von der äussern Form, andere von dem Inhalt. Aristoteles macht drey Hauptgattungen der Gedichte, und unterscheidet sie nach der Beschaffenheit der Nachahmung, als worinnen er das Wesen der Dichtkunst setzt. Die erste Gattung bestimmt er durch die Instrumente der Nachahmung, die zweyte durch den Gegenstand der Nachahmung, und die dritte durch die Art der Nachahmung. Unter die Instrumente der Nachahmung rechnet er die Sprache und die Harmonie, und nachdem eine oder die andere Gattung von Gedichten mehr oder weniger hievon brauchen, so bestimmt er darnach die Gattungen. Allein man wird von selbst einsehen, daß dieses Subtilitäten sind, die keinen Nutzen haben. Brauchbarer würde die Eintheilung seyn, wenn man auf die verschiedenen Grade der dichterischen Laune sehen wollte, und die Untergattungen alsdenn nach zufälligen Umständen, etwa der Materie, der Form, der Gelegenheit der Gedichte hernehmen wollte. Die Hauptgattungen der Gedichte sind, die **lyrischen**, die **dramatischen**, die **epischen**, die **didactischen**. Jede von diesen setzt eine besondere dichterische Laune voraus; jede hat aber auch wieder ihre besondere Unterabtheilungen. Z. E. der Hauptcharacter eines lyrischen Gedichts ist, daß es in einer Art von Schwärmerey müsse gemacht seyn: ist diese heftig, so entstehet daraus die Ode, ist sie sanft, so giebt dieses den Character des Liedes. Wir haben die vorhin gemeldten vier Formen der Dichtkunst besonders abgehandelt, und verweisen also unsere Leser auf die Artickel: **lyrische, dramatische, epische und didactische Dichtkunst, auch Lied, Ode, Schauspiel, Comödie, Tragödie, Heldengedicht, Lehrgedicht, Schäfergedicht, Sinngedicht** u. s. w.

Es haben sich einige Gelehrte Mühe gegeben, eine Geschichte dieser vortreflichen Kunst zu entwerfen; aber bis jetzo haben wir noch nichts vollständiges davon aufzuweisen. Der Abt Cesarotti hat den Plan eines Werks entworfen, worinnen er zuerst den wahrscheinlichen Ursachen von der Erfindung der Poesie in der Geschichte der Menschheit nachspüren, sodann den Einfluß, welchen die Verfassung der verschiedenen Staaten auf die Schicksale der Dichtkunst gehabt hat, und endlich die Theile der Kunst selbst und ihre vornehmste Werke unter einzelnen Völkern betrachten wollte; aber es ist bey dem blossen Entwurf bisher geblieben, und die Ausführung desselben ist nicht erfolgt. Von andern sind einzelne Stücke bearbeitet worden, die mit der Zeit, als Materialien zum Ganzen gebraucht werden können, wenn hinlänglicher Vorrath gesammelt worden ist. Baillet sammelte die Urtheile der Kunstrichter über mehr als 500 Dichter; le Febre sagte verschiedenes von griechischen Dichtern. Von der römischen Dichtkunst handelt Crusius, insonderheit von den Schicksalen der römischen Dichtkunst, von dem Styl, der Versification, vom Genie. Die italiänische Dichtkunst hat an dem Crescembini den vollständigsten Geschichtschreiber gefunden, welcher in Erforschung der Alterthümer viel Scharfsinn und Fleiß gezeigt hat. Von der Geschichte der spanischen Dichtkunst hat Velasquez, von der englischen Warton, von der französischen Fauchet, von der deutschen Morhof, geschrieben. In die Critik dieser Werke können wir uns nicht einlassen. Von der Beschaffenheit der Dichtkunst der neuern Zeit muß man die Journale zu Rathe ziehen, deren Menge Deutschland beynahe zu drücken anfängt. Dieses vorausgesetzt, wird man keine vollständige Geschichte der Dichtkunst von uns erwarten; dennoch wollen wir einen kurzen Grundriß davon entwerfen.

Die Dichtkunst ist beynahe so alt, als die Welt. Wir finden schon in den wenigen Geschichten, die von den Zeiten vor der Sündfluth auf uns gekommen sind, Spuren davon. Wir finden da zwey Brüder, davon der eine Jubal, der Vater der Flötenspieler genennt wird. Wahrscheinlicherweise pflegte man damals schon zu singen und zu tanzen; eine Neigung, die man bey allen Menschen antrift. Die Lebensart, die jene Menschen führten, unterstützte diese Neigung, und es scheint also, daß ausser den Lobliedern, zur Ehre der Gottheit, die Schäferlieder das erste Product der dichterischen Kraft war. Da die Söhne Noahs sich in den schönsten Gegenden des Orients aufhielten, so konnte die ruhige Lebensart, die sie führten, gar leicht ermuntern, diese Uebungen fortzusetzen, und sich ihr ruhiges Leben durch Musik und Gesang noch angenehmer zu machen. Der erste eigentliche Dichter aber, den wir in den grauen Zeiten des Alterthums finden, ist Moses. Der Lobgesang, den er nach dem Zuge durchs rothe Meer verfertigte, und ein anderer, worinnen er dem Schöpfer für so viele Wunder dankt, sind von allen Kennern von jeher als vortrefliche Werke eines poetischen Geistes angesehen worden. Und ist die Meynung derjenigen gegründet, die ihn zum Verfasser des Buchs Hiob machen; so erhellet deutlich, daß er in der erhabenen Poesie eine vorzügliche Stärke gehabt habe. Nach diesen Mustern bildete sich wahrscheinlich David, Salomo und andere Propheten, welche gleichsam die Nationaldichter der Juden waren. Das Erhabene, das Dichterische, das man in den Aufsätzen eines Jesaias und Jeremias findet, zeiget hinlänglich, zu was für einer Größe die Dichtkunst unter den Juden müsse gestiegen seyn; sie mögen nun entweder das Unglück ihres Volks beklagen, oder die Größe Gottes preisen, oder Strafgerichte Gottes verkündigen. Daß aber nicht nur dichterischer Geist, sondern auch die äussere Form, die Dichtkunst der Hebräer characterisirte, siehet man an der Einrichtung der noch vorhandenen Gedichte. Der erste Beweis ist von den sogenannten alphabethischen Gedichten hergenommen. Es sind nur einige Beyspiele davon in verschiedener Gattung übrig geblieben. Die Einrichtung dieser Gedichte ist folgende. Jedes Gedicht bestehet aus zwey und zwanzig Zeilen, Perioden oder Strophen, nach der Zahl und Ordnung der Buchstaben des hebräischen Alphabeths. Gewiß wollte man dadurch dem Gedächtnisse zu Hülfe kommen; vorzüglich bey Materien von allgemeinen Gebrauch. Da man sie nach der Gewohnheit aller Weisen in den ältesten Zeiten in einzelnen abgerissenen Sätzen ausdrückte, so sollte dem Mangel der Verbindung der Theile untereinander, durch diese künstlich erfundene äussere Einkleidung abgeholfen werden. Diese Gedichte sind: **Psalm** 25, 34, 37, 111, 112, 119, 145, **Sprüchw.** 31, 10-31. **Klaglieder Jer.** 1-4. Ferner findet bey einigen dieser Gedichte diese Bemerkung statt, daß die durch Anfangsbuchstaben so bestimmten Zeilen in demselben Gedicht, an Länge, beynahe an Zahl der Worte, ja wahrscheinlich selbst an Sylbenzahl einander auffallend ähnlich sind; und daß auf eine so merkwürdige Weise, die Zeilen einer Strophe in Gedanken und Einkleidung, Sinn und Wortfügung miteinander übereinkommen. Einige davon sind nicht so vollkommen

übereinstimmend, sondern haben zum Theil zweyzeilige, zum Theil drey, zum Theil vierzeilige Strophen. Hieraus ziehen wir folgende Schlüsse: die völlig alphabethischen Gedichte bestehen aus eigentlich sogenannten Versen, aus Versen, die nach einer gewissen Harmonie, Schlußfall, Sylbenmaas, Numerus und Rhythmus geordnet sind. Es ist nicht wahrscheinlich, daß ein blosser prosaischer Aufsatz nach einem so genau abgetheilten Maasstab angelegt seyn sollte. Da jede dieser Strophen genau nach den Absätzen der Gedanken in eine bestimmte Anzahl von Zeilen zerfällt, die sich auch leicht voneinander unterscheiden lassen, weil die Zeilenzahl der Strophen in einem Gedichte gewöhnlich dieselbe bleibt; so kann man nicht leugnen, daß sie einerley Composition mit den vorigen haben, und gleichfalls aus Versen bestehen sollen. Endlich da alle übrige Gedichte der Hebräer mit den alphabethischen in anderer Rücksicht soviel übereinstimmendes haben; so kann man nach der Analogie schliessen, daß auch diese aus Versen bestehen, die sich von der Prose nicht blos durch den Styl, Figuren und Ausdruck, Erhabenheit der Gedanken und Reichthum an Bildern, sondern auch dadurch unterscheiden, daß sie in Zeilensysteme getheilt, und diese Zeilen bey sichtbarer Gleichheit, Aehnlichkeit und gegenseitigen Verhältniß nach dem Gehör abgemessen, und nach gewissen allgemeinen Gesetzen von Metrum, Rhythmus und Harmonie, geordnet sind. Ferner kann man schliessen, daß, worinnen auch die Versart der Hebräer bestanden haben mag, solche gewiß nicht den Reim, oder ähnlichen gleichtönenden Laut am Ende der Wörter, gehabt haben. Es haben zwar die hebräischen Wörter eine so einfache und einförmige Einrichtung, daß gleichtönende Endigungen sich oft nicht vermeiden lassen; doch sind sie so wenig ein wesentlicher Theil der hebräischen Versification, daß man sie niemals als einen besondern Lieblingsschmuck angesehen, und vorzüglich viel Aufmerksamkeit und Mühe darauf verwendete. Daß aber die Verse etwas regelmäßiges in ihrer Form und Composition haben, ist aus ihrer sichtbaren Gleichheit und Einförmigkeit zu ersehen. Von welchen aber der Rhythmus und das Metrum der Hebräer waren, und nach welchen Gesetzen sie eingerichtet waren, davon geben uns die noch vorhandene Gedichte keine hinlängliche Belehrung, daß man eine sichere Theorie darauf bauen könnte. Die Ursache davon ist, weil die Aussprache der hebräischen Sprache vielmehr verlohren gegangen ist, als irgend einer europäischen blos in Schriften noch übrigen Sprache. Da nun von der Aussprache das Metrum, die Quantität der Sylben, die Accente u. dgl. abhängen; so darf man sich nicht wundern, daß wir jetzo nichts mehr davon wissen. Aber aus unserer jetzo unüberwindlichen Unwissenheit einen Schluß zu ziehen, daß die hebräische Sprache ehemals, da sie noch eine lebendige Sprache war, kein Metrum gehabt habe, ist viel zu übereilt, als daß man darauf Rücksicht nehmen sollte. Wer mehr von der Dichtkunst der Hebräer zu wissen verlangt, der lese die vortrefliche Schrift des englischen Bischofs Lowth, *de poesi sacra Hebræorum*. Hieronymus will uns zwar einen bestimmtern Begriff von der hebräischen Dichtkunst geben, indem er behauptet, daß die Gesänge Mosis in heroischen Versen, die Psalmen in sapphischen, jambischen und alcaischen Versen, das Buch Hiob in Dactylen und Spondäen geschrieben sey; allein, da zu seiner Zeit die Aussprache der hebräischen Sprache schon eben so sehr verlohren war, als zu unsern, so siehet man von selbsten, wie wenig Glauben seine willkührlich angenommene Vergleichung des hebräischen und griechischen Sylbenmaases verdiene.

Unter den übrigen asiatischen Völkern der alten Welt bemüheten sich die Perser vorzüglich, ihre Poesie harmonisch zu machen, wozu ihre Sprache besonders geschickt war. Es wird uns von einem Wettstreit, welchen zween ihrer Dichter miteinander gehabt haben, erzählt, daß der eine gesagt habe: meine Verse sind so angenehm, daß wenn ich sie singe, die Nachtigall ihre Blumen verläßt, und sie zu hören kommt; und meine, sagt der andere, sind so harmonisch, daß wenn ich sie hersage, der Brachmane in seinem Gebete aufhöret, und mir zuhöret. Die neuern Perser sind von dem Geschmack ihrer Vorfahren im geringsten nicht abgewichen. Sie haben noch eine eben so starke Neigung zur Dichtkunst, als jene. Ihr Genie ist ganz vortreflich zur Dichtkunst aufgelegt, und sie machen einen so starken Gebrauch davon, daß sie nicht nur Verse unter ihre Prosa mischen, sondern sie bedienen sich sogar derselben in ihren gewöhnlichen und alltäglichen Gesellschaften, indem sie glauben, daß ihre schönen Gedanken dadurch nicht nur eine bessere Wendung bekämen, sondern auch bey andern einen desto stärkern Eindruck machten. Ihre Versarten sind so harmonisch, daß wenn man sie hört, ob man sie gleich nicht versteht, man sich gleichwohl durch das blosse Gehör über die angenehme Cadenz vergnügt. Sie tragen ihre Moral und übrige Wissenschaften in Versen vor. Verse waren schon in den ältesten Zeiten das Mittel, wodurch sie die merkwürdigen Thaten ihrer Grossen auf die Nachwelt brachten. Man sang sie in den Versammlungen an Festtagen, und diese Gewohnheit haben sie bis auf den heutigen Tag beybehalten. Ihre Verse haben ein gewisses Sylbenmaas und Reime; auch haben sie etwas, das der Cäsur der europäischen Verse ähnlich ist. Als eine Schönheit wird es angesehen, wenn ein und eben dasselbe Wort zwey, drey oder noch mehrere Verse hintereinander schließt. Uebrigens ist ihre Poesie sehr bilderreich, und voll von kühnen Metaphoren; sie haben weit mehr Figuren, als wir Europäer, auch sind sie grosse Liebhaber von Gegensätzen. Chardin in seiner persianischen Reisebeschreibung hat verschiedene Proben ihrer Dichtkunst gegeben; aber sie verlieren in der Uebersetzung weit mehr, als jeder Dichter in irgend einer Sprache.

Von der **arabischen Dichtungsart** ist oben unter einem besondern Artickel gehandelt worden.

Unter den Dichtungsarten der übrigen asiatischen Völker merken wir nur noch die chinesische an. Da ihre Sprache den Europäern so sehr fremde ist, so kann man sich auch von ihrer Dichtkunst keinen bestimmten Begriff machen. Dennoch machen uns diejenigen, die damit bekannt seyn, eben keinen vortheilhaften Begriff davon. Ihre besten Gedichte reichen, wie sich diese ausdrücken, den unsrigen das Wasser nicht. Ihre ganze Kunst besteht in einem gewissen Verhältniß, das ein Vers mit dem andern, sowohl in Reimen, als in dem Takt mit den Füssen hat. Die Gedanken sind darinnen sehr platt, und die ganze Kunst bestehet in der Zusammensetzung solcher Wörter, die einen musikalischen Ton haben. Sie lieben die Antithesen, die sie oft bis zum Eckel fortsetzen. Auch haben sie eine Art von dramatischen Aufsätzen, die aber auch nicht viel sagen wollen. Sie zielen zwar insgesammt auf die Empfehlung der Tugend ab, aber dichterische Anlagen und Ausführung vermißt man gänzlich bey ihnen.

Wir kommen nunmehr auf die Geschichte der Dichtkunst bey den Europäern, unter denen sich die Griechen auf eine so vorzügliche Art hervorgethan haben, daß sie dem übrigen gesitteten Europa auch hierinnen den Ton angegeben haben. Hievon ist besonders in dem Titel: **Dichtkunst der Alten** gehandelt worden; deswegen wir hier weiter nichts von ihnen sagen wollen.

Was die Dichtkunst der Deutschen anbelangt, so ist auch davon in dem bemerkten Artickel gehandelt worden; wir wollen uns daher nur auf die mittlern und neuern Zeiten derselben einschränken. Mit dem dreyzehenten Jahrhundert fieng sich die angenehme Morgenröthe der deutschen Dichtkunst an. Sie entstund aus der Provence, wo damals Remond Berenger, oder Berlinger, regierte. Dieser ermunterte die schönen Geister, daß sie die Dichtkunst wieder aus dem Schlafe aufweckten. Es waren schon vorher eine Art von Dichtern aufgekommen, die man Fatisten nennte; diese machten kleine Werke, die von Chören gesungen und mit Tänzen begleitet wurden, und dieser Zeitvertreib hatte eine Aehnlichkeit mit den Belustigungen der Griechen, woraus die dramatische Dichtkunst entstanden war. Eine Menge unglücklicher Zufälle hatte diesen guten Anfang zurückgehalten; nun aber wachten die Musen aufeinmal wieder auf. Aus der Provence entstunden die Dichter von einer bessern Form; man nennte sie davon Provenzaldichter, auch Troubadours, von dem französischen Worte trouver. Diese machten vornemlich Gebrauch vom Reime, und machten seine Reitzungen dem Gehöre fühlbar. Ihre ersten Arbeiten waren eine Gattung von Satiren und sinnreichen Fragen über die Liebe. Nach diesem Muster bildeten sich die deutschen Dichter, die man, wegen dem vornehmsten Gegenstand ihrer Lieder, Minnesinger, oder Liebessänger, nennte. Sie machten Gesellschaften aus, welche ihre Zusammenkünfte hielten, wo sie sich ihre Werke einander mittheilten, sich von Liebessachen unterhielten, ihre Urtheile über die Eifersucht und Zänkereyen der Verliebten gaben. Man nennte deswegen ihre Gesellschaft nur insgemein den Hof der Liebe. Man fieng nun auch an, die griechischen und römischen Dichter zu lesen, welche eine geraume Zeit ein verdecktes Essen gewesen waren. Die Dichtkunst war nun nicht mehr ein Zeitvertreib nur einiger weniger empfindsamen Personen, deren Genie erweckt worden war, sondern sie wurde ein besonderes Geschäfte, welches aus der Lage der damaligen Zeiten entstund. Man sammelte die schönsten Stücke der Troubadours, und machte sie auch in andern Reichen bekannt. Hiedurch wurde der Trieb der Nachahmung immer reger. Die Minnensinger sangen jetzo nicht mehr blos von der Liebe, sondern verfertigten Fabeln, moralische und epische Gedichte, und sangen von ritterlichen Thaten. Der Kaiser Friedrich zog viele an seinem Hofe, und zudem gaben ihnen die Creuzzüge und Wallfarthen einen reichen Stoff ihre Gedichte auszuschmücken. In dem dreyzehenten Jahrhundert lebten schon grosse Dichter, deren Werke aber größtentheils verlohren gegangen sind. Obgleich in denen noch vorhandenen Stücken viel Abentheuerliches angetroffen wird; so kann uns doch das Genie der Dichter nicht gleichgültig bleiben. Winsbeck ist einer der merkwürdigsten Dichter dieser Zeit. Wolfram von Eschilbach ist gleichfalls berühmt. Verschiedene Gedichte sind in dem sogenannten Heldenbuch zusammengesammelt, aus denen man sich von dem Geist der damaligen Dichter einen guten Begriff machen kann. Nach den Zeiten der schwäbischen Kaiser kam die deutsche Dichtkunst wieder in Verfall. Sie gerieth in die Hände des Pöbels und wurde so gemißhandelt, daß einem die Lust vergeht, sich mit ihren Producten bekannt zu machen. Es kamen die sogenannten Meistersänger auf, die bey den Tournieren ihre Lobsprüche auf die Sieger verfertigten. Diese wurden besonders privilegirt. Sie hatten ihre Collegia in den vornehmsten Städten Deutschlands, worinnen sie ihre Reime öffentlich in Gegenwart ritterlicher und anderer vornehmen Personen ablasen, und wo denjenigen, den sie ihrer Gesellschaft würdig achteten, der Meistersängerkranz aufgesetzt wurde. Sie hatten ihre Regeln, die sich aber blos auf das Aeussere der Sprache, nicht aber auf den Geist der Dichtkunst gesehen wurde. (s. **Meistersänger**) Obgleich in dem funfzehenten und sechszehenten Jahrhundert die schönen Wissenschaften eifriger als vorher getrieben wurden; so wurde doch die deutsche Dichtkunst ziemlich vernachläßigt. Man verfertigte lateinische und griechische Verse, aber die deutsche Sprache blieb liegen. Obgleich die Kirchenverbesserung im 16ten Jahrhundert Gelegenheit gab, daß ein Theil der deutschen Dichtkunst, in der Verfertigung geistlicher Lieder, besser als bisher behandelt wurde; so sind der guten Lieder unter der Menge der schlechten, so wenig, daß sie in der deutschen Dichtkunst keine Epoque machen können. Man beschäftigte sich damals mehr mit theologischen Untersuchungen, als mit Verfertigung und Beurtheilung der Werke des Geschmacks, so daß der Zeitpunct von den schwäbischen Dichtern bis zu Ende des sechszehenten Jahrhunderts in Absicht auf die Dichtkunst in keine Betrachtung gezogen zu werden verdient. Noch gegen das Ende dieses Jahrhunderts gaben einige deutsche Schriftsteller unserer Sprache und Dichtkunst einen bessern Schwung. Peter Denaisius und Rudolph Weckerlein fiengen an reinere Verse als bisher zu schreiben. Diese gaben Opitzen, dem Vater der deutschen Dichtkunst, die erste Idee an eine Verbesserung zu denken. Dieser war mit dem damaligen Zustand der deutschen Dichtkunst nicht zufrieden, sondern sagte: ich weiß nicht, ob dasjenige, was von jetzigen Versen herumgetragen wird, unserer Sprache mehr Schande oder Schaden bringt. Er hatte nicht nur das Genie eines Poeten, sondern auch hinlängliche Kenntniß der Alten, um es auszubilden, und Geschicklichkeit die Sprache dem starken und richtigen Ausdruck der Gedanken zu unterwerfen. Nunmehr hatte man Hofnung, daß sich die deutsche Dichtkunst immer höher schwingen werde. Aber es geschah nicht. Lohenstein und seine Schüler nahmen den falschen Geschmack des Marino an, und verwandelten das Schöne, das Natürliche, das Erhabene, wodurch sich Opitzens Dichtkunst so sehr unterschied, in Schminke, Künsteley und Schwulst. Endlich wurde man dieser elenden Possen müde, und ein günstiger Genius für die deutsche Dichtkunst erwachte. Deutschland war nunmehr beynahe ein ganzes Jahrhundert seit Opitzens Zeiten mit elenden Gedichten heimgesucht worden, als sich die Umstände zum Vortheil derselben änderten. Gottsched fieng an für die Reinigkeit der deutschen Sprache zu sorgen, und obgleich seine Gedichte selbst äusserst wässerigt und matt waren; so kann man doch seine Verdienste um die deutsche Dichtkunst insofern nicht verkennen, daß er Gelegenheit gegeben hat, auf die Reinigkeit des Ausdrucks, der bisher so sehr war vernachläßigt worden, zu sehen. Man fieng an, an den natürlichen Schönheiten Opitzens

wieder Geschmack zu bekommen. Canitz betrat seine Bahn, und von dieser Zeit an bekam die deutsche Dichtkunst eine ganz andere Gestalt. Bodmer, Haller, Hagedorn, waren die ersten, die den Schimpf der Barbarey der deutschen Dichtkunst wegnahmen. Es fehlte zwar nicht an Streitigkeiten über den besten Geschmack, der anfänglich zwischen der Gottschedischen und Schweitzerischen Schule geführt worden; allein die gute Sache hat offenbar dabey gewonnen. Seit dieser Zeit haben wir manchen schönen Geist unter uns gesehen, deren Gedichte beweisen, daß der Geist, der einen Horaz, Pindar und Homer belebt hat, nicht fremd unter uns sey. Alles scheint ein günstiges Jahrhundert für die Dichtkunst zu verkündigen, wenn nur derjenige Theil der Nation, der durch seinen Beyfall den Dichtern Ruhm bringen, und dessen Einfluß den stärksten Fortgang befördern kann, mehr als blosser Liebhaber wird, damit unsere Dichter für wichtig genug gehalten werden, von den Grossen der Erde unterstüzt zu werden. Doch auch hierinnen scheinen die jetzigen Zeiten günstige Aussichten zu verschaffen, da grosse Fürsten Dichter an ihre Höfe rufen, und ihnen mit Achtung begegnen.

Wir haben oben bemerkt, daß das Wort Dichtkunst, auch zuweilen soviel als die Theorie der Dichtkunst, die man im Lateinischen die Poetik nennt, bedeute. Auch hievon müssen wir noch reden. Eine so vortrefliche Kunst verdient allerdings, daß ihre Regeln untersucht, geprüft und in der besten Anwendung betrachtet werden, nicht als wenn jemals durch Regeln ein Dichter werden könnte, sondern damit diejenige, die eine natürliche Anlage zur Dichtkunst haben, einen Weg haben möchten, auf den sie sich halten können, damit sie nicht durch die Hitze des Genies irre geführt werden. Man wendet zwar ein, daß man grosse Dichter gehabt habe, ehe man noch an eine Poetick gedacht habe; und folglich sey sie ganz entbehrlich; wenn jemand Genie zur Dichtkunst habe, so habe er nicht Ursache sich an Regeln zu binden. Aber sollten denn jene Dichter, die vor den Zeiten Aristoteles, der die erste Poetik geschrieben hat, gelebt haben, gar nichts von den Regeln der Dichtkunst gewust haben? Sollte denn Homer und Sophocles gar nicht gewußt haben, was sie machten, als jener seine Epopeen und dieser seine Trauerspiele verfertigte? Sollten sie keinen bestimmten Zweck gehabt haben? Sollten sie nicht aus der Vorstellung dessen, was sie machen wollten, Gründe hergenommen haben, wie sie es machen wollten? Und waren dieses nicht wirkliche Regeln, die sie sich selbst vorschrieben. Die Theorie der Dichtkunst giebt zwar dem Dichter nicht die Geschicklichkeit Vorstellungen zu erfinden und auszudrücken, sie lehret ihn aber dasjenige zu beurtheilen, was zur Vollkommenheit seines Werks gehöret. Was der Dichter in der Hitze der Begeisterung ohne Bewustseyn irgend einer Regel erfindet, wählet und bearbeitet, das muß er hernach durch Hülfe der Regeln beurtheilen und verbessern. Das Ideal einer Poetik würde ohngefähr dieses seyn. Erstlich müßte der Character dieser Kunst festgesezt, und insonderheit bemerkt werden, durch welche Mittel sie den allgemeinen Zweck der Künste erreiche. Hiernächst muß der Character eines Dichters gezeichnet werden, wodurch er sich von allen andern Arten der Künstler unterscheide. Drittens müßte der wahre Begriff eines Gedichtes festgesezt, und die verschiedenen Gattungen aufgesucht, und der Character einer jeden aus der Natur bestimmt werden. Sodann müßte das Mechanische der Dichtkunst untersucht, und endlich überall auf die Anwendung der Theorie gesehen werden, damit der Dichter überall etwas finden möge, was zur Ausbildung seines Genies dient. Ob wir nun gleich noch keine vollständige Poetik haben, die alle diese Stücke so ausführte, daß sie ihrem Endzwecke vollkommen entspräche; so fehlt es doch nicht an vielen guten Schriften dieser Art. Wir können sie in zwey Classen eintheilen, davon die eine die eigentliche Theorie der Dichtkunst im Ganzen begreift, die andere solche Schriften in sich hält, die zur Aufklärung eines oder des andern Theils der Dichtkunst dienen. Von der letzten sind eine solche Menge vorhanden, daß wir sie hier unmöglich anführen können. Wir wollen also nur einige der vornehmsten Schriften aus der ersten Classe anführen. Von der Poetik des Aristoteles haben wir nur ein Fragment, über die Epopee und Drama; und da hält er sich nur bey demjenigen auf, was der Zufall oder das Genie der Dichter bis auf seine Zeit in der Poesie hervorgebracht hat. Umständlicher und bestimmter ist Horaz, der die Regeln der Dichtkunst als Dichter in seinem Buch *de arte poetica* beschrieben hat. Unter den Italiänern haben Giraldi, Minturno, Patrizi, Tasso, Fioretti, Crescembini, Gravina, Muratori, Vida, Zanotti; von den Regeln der Dichtkunst geschrieben. Unter den Deutschen hat Vossius davon vieles geschrieben. Gottscheds critische Dichtkunst war zu der Zeit wichtig, da man die Dichtkunst blos in eine Kunst zu reimen sezte. Er hatte zwar einen guten Willen, aber es fehlte ihm an Kraft in das Wesen und die Natur der wahren Dichtkunst einzudringen. Weiter als Gottsched gieng Breitinger, der sich insonderheit über die poetische Mahlerey ausbreitete; aber ein eigentliches System der Dichtkunst kann man es nicht nennen. Ausser diesen, wenn man will, allgemeinen Schriften über die Theorie der Dichtkunst, verdienen noch besonders folgende einzelne Abhandlungen und Schriften gelesen und benuzt zu werden: Popens *Essay on Criticism;* Home Grundsätze der Critik; Gerard, über das Genie; du Bos, *Reflexions sur la peinture & la poesie;* Batteux, Schlegels, Ramlers, Mendelsohns und anderer zerstreute Abhandlungen. Viele von diesen Schriften lassen sich in solche Untersuchungen ein, die die Dichtkunst mit andern Künsten gemein hat, und weil sie zu allgemein sind, so sind sie für die Dichtkunst nicht passend genug. (22)

Dichtkunst, (antiquarisch.) Wir wollen in diesem Artikel unsern Lesern die Resultate der Untersuchungen über den Ursprung und die Beschaffenheit der ältesten Dichtkunst vorlegen, welche drey in dieser Sache sehr competente Richter über diesen Gegenstand angestellt haben. Der erste sey der scharfsinnige Goguet, in seinen Untersuchungen über den Ursprung der Gesetze, Künste und Wissenschaften. „Man hat bisher, sagt dieser Schriftsteller, sehr viele Muthmasungen wegen des Ursprungs der Dichtkunst geäussert: inzwischen ist keine darunter, die wahrhaftig hinreichend wäre; keine, welche uns die wahren Bewegursachen entwickelte, welche den ersten Dichter haben machen können." Ich will mich deutlicher erklären. Wenn man sich mit unbestimmten und allgemeinen Ursachen begnügen will, so ist es leicht, die Quelle der Dichtkunst in den verschiedenen Empfindungen zu finden, deren der Mensch fähig ist. Man begreift deutlich, daß die ersten poetischen Ideen nicht anderst haben erzeugt werden können, als durch eine

lebendig und stark gerührte Einbildungskraft. In der That, wenn die Seele von einer lebendigen Empfindung durchdrungen ist, so verachtet sie die ordentlichen Ausdrücke. Die gemeine Schreibart kann ihr alsdann nicht genug thun; eine gemeine und bekannte Sprache würde die Gedanken, welche sie entzücken, nur schlecht ausdrücken. Sie muß in diesen Augenblicken kühne Figuren, lebendige und rührende Bilder haben. Die erhabensten Ausdrücke, die höchsten Redensarten sind ihr nöthig, um das zu mahlen, was sie empfindet. Man mußte bald merken, daß unter den verschiedenen Lauten, woraus die Sprachen bestehen, einige eine gewisse Stärke und besondern Nachdruck haben; andere eine Weichlichkeit, eine Annehmlichkeit, oder Rauhigkeit, welche am Werkzeuge der Rede merklich waren. Der erste Schritt, den man also zur Dichtkunst that, war, kräftige und nachdrückliche Redensarten zu gebrauchen, welche die starken und lebhaften Bilder ausdrückten, die man mahlen wollte, und sanfte Ausdrücke zu wählen, welche die Bilder angenehm machten. Man bemühete sich, ausgesuchtere und zierlichere Wendungen zu finden, als in der ordentlichen Sprache sind. Alsdann lies man sich sonderlich angelegen seyn, den Ausdrükken und dem Styl einen gewissen Wohlklang und Abwechslung der Sylben zu geben. So kann man die mechanische Erfindung der Dichtkunst erklären, und den Weg sich vorstellen, welchen der menschliche Verstand gegangen ist, um dahin zu gelangen. Allein wenn man den ursprünglichen Grund dieser Bewegungen und Empfindungen suchen will, die allein der Dichtkunst haben ihr Wesen geben und Dichter schaffen können, so stellen sich die Schwierigkeiten mit Haufen dar.

Die Dichtkunst darf nicht in die Zahl der Künste gesezt werden, welche eine Nation der andern könnte mitgetheilt haben. Es giebt kein Volk, das nicht seine Dichter gehabt. Dies ist also eine von den natürlichen Gaben, die zum Wesen der menschlichen Natur zu gehören scheinen. Ich verstehe aber hier durch die Dichtkunst mehr die poetischen Bilder und Ausdrücke, als die Einrichtung und Kunst der Verse. Die Dichtkunst übt sich ausserdem an so vielen verschiedenen Gegenständen, die oftmals so weit von einander entfernt sind, daß diese Kunst schwerlich einen einzigen Ursprung bey den verschiedenen Völkern, die sie getrieben, gehabt haben kann. Inzwischen haben einige Schriftsteller geglaubt, die erste und vornehmste Quelle davon zu finden in dem entzückten Herzen des Menschen, das bey dem Anblick der Grösse und Wohlthaten des Allmächtigen ausser sich gesezt worden. Ich zweifle an der Richtigkeit dieser Vorstellung, und glaube nicht, daß man den vornehmsten Ursprung der Dichtkunst in den Empfindungen der Dankbarkeit suchen darf, wovon der Mensch gegen seinen Schöpfer durchdrungen ist. Ich habe es schon gesagt, und wiederhole es, die bewundrungswürdige Ordnung und Beständigkeit, die der Schauplatz der Welt darstellet, hat jede vernünftige und denkende Creatur von dem Daseyn eines höchsten Wesens, Urhebers und obersten Regierers aller Dinge überzeugen müssen. Allein diese Ueberzeugung ist ein tiefes und ernsthaftes Nachdenken, das mir wenig geschickt zu seyn scheint, den ersten Menschen diese Entzückung eingeflößt zu haben, die allein der Dichtkunst ihren Ursprung hat geben können. Ueberdas hat es sich ereignen müssen, daß viele in dem Stande der Natur diese Beweise einer Gottheit verkannten. Man kann daran gar nicht zweifeln, wenn es wahr ist, daß noch heutzutage Völker vorhanden sind, die keinen Begriff vom Gottesdienste haben.

Man könnte vielleicht vermuthen, daß die Dichtkunst ihren Ursprung der Liebe zu danken habe. Diese Leidenschaft ist wohl fähig, die Einbildung zu erhitzen, und der Seele die Art der Trunkenheit einzuflösen, welche Dichter macht. Allein der Wahrscheinlichkeit nach waren die ersten Menschen zu rohe und viehisch, die zarten und angenehmen Bewegungen zu empfinden, denen die Dichtkunst in der Folge einen grossen Theil ihrer Schönheiten schuldig ist.

Wenn man, die Muthmasungen bey Seite gesezt, die Geschichte wegen des Ursprungs der Dichtkunst zu Rathe ziehen will, so findet man nichts, das geschickt wäre, ihn zu erläutern. Man siehet blos, daß von den ältesten Zeiten her die Dichtkunst gebraucht worden, das Andenken merkwürdiger Begebenheiten zu erhalten. Man muß daher, nach diesem unläugbaren Umstande, den ersten poetischen Geburten einen ganz andern Ursprung anweisen. Könnte man da nicht vermuthen, daß diese Art Sprache ihren Ursprung der Selbstliebe zu verdanken habe, die sich zu allen Zeiten und in allen Ländern hat angelegen seyn lassen, die Thaten, welche ihrer Eitelkeit schmeichlen konnten, zu erhöhen? Sie bediente sich hierzu gerne der Vergrösserung, hyperbolischer Figuren, hochtrabender Ausdrücke und Wendungen. Sie bestrebet sich, so zu sagen, die Gegenstände durch den Nachdruck der Redensarten, die Kühnheit der Bilder und den Misbrauch der Metaphern zu vergrössern. Alle Völker sind von diesem Unsinne angesteckt. Es giebt keins, das nicht die Begebenheiten, die es angehen, zu erheben gesucht hätte. Die Gesänge der Wilden, welche man wohl für Arten der Poesie ansehen kann, enthalten nichts als Lobeserhebungen und Thaten ihrer Nation, welche sie jederzeit so hoch als möglich trieben. Die Einwohner der Marianischen Inseln, die man unter die unwissendsten Völker setzen muß, hielten sich vor der Ankunft der Europäer für die einzige Nation des Erdbodens. Die Erdichtungen ihrer Poeten stärkten sie in diesem Vorurtheile. Sie waren in diese thörigte Fabeln verliebt, die ihrem Hochmuthe schmeichelten, der die Hauptleidenschaft dieser Barbaren ist. Es mag also zu den ersten Zeiten geschehen seyn, daß, anstatt die Begebenheiten blos und natürlich und so, wie sie sich zugetragen hatten, zu erzählen, einige erfinderische Geister sich bemüheten, besondre Redensarten und Wendungen zu ihren Erzählungen zu suchen. Diese Art sich auszudrücken, welche über die gewöhnliche Sprache gieng, gefiel, weil sie der Eigenliebe und der Eitelkeit der Völker schmeichelte. Die Gewohnheit heiligte sie. Und so konnte die Dichtkunst unvermerkt entstehen. Ihr Gebrauch erstreckte sich nachmals auf alle Gegenstände, durch die sich die Menschen lebhaft gerührt fühlten.

Vielleicht könnte man auch, ohne seine Zuflucht zur Eigenliebe zu nehmen, den Ursprung der Dichtkunst dem Bestreben zuschreiben, das man anwandte, auf eine nachdrückliche Art die Begebenheiten vorzustellen, welche in der Seele der Zuschauer starke Züge gelassen, und einen recht lebhaften Eindruck auf ihre Einbildung gemacht hatten. Man könnte auch davon die Quelle in dem unaussprechlichen Vergnügen suchen, das man bey der Betrachtung einer grossen Gefahr empfindet, der man zu entgehen das Glück gehabt hatte. Man will alsdann seine Freude bekannt werden lassen, und

es finden sich keine Ausdrücke, die stark genug wären, die Entzückungen zu schildern, womit man in diesem Augenblicke beseelt ist.

Die Dankbarkeit kann ebenfalls viel beygetragen haben, die ausserordentliche Sprache der Poesie zu bilden und zu nähren. Man hat oftmals Mangel an Ausdrücken, für eine ausnehmende Wohlthat Dank abzustatten. Die Seele erschöpft sich gleichsam, um Redensarten zu finden, welche die Stärke und Lebhaftigkeit der Empfindungen gegen den Wohlthäter würdig auszudrücken im Stande sind. Das älteste Denkmaal der Dichtkunst, der Gesang Mosis, den er nach dem Durchgang durchs rothe Meer verfertigte, enthält alle diese Charaktere. Er scheint für beydes bestimmt gewesen zu seyn, das Andenken einer Begebenheit zu erhalten, die für das jüdische Volk so schmeichelhaft war, und Gott für den augenscheinlichen Schutz zu danken, den er bey dieser Gelegenheit seinem Volke erwiesen hatte. Aus allen diesen Betrachtungen folgt, daß man nichts genaues, gewisses oder zuverlässiges von dem wahren Ursprung der Dichtkunst sagen könne: und es würde vergeblich seyn, wenn man ihr einen allen Völkern durchgehends gemeinschaftlichen Ursprung beylegen wollte; wogegen nur gar zu viele Gründe streiten." So weit Goguet.

Home, der scharfsinnige Verfasser der Grundsätze der Critik, redet in seinen lehrreichen Versuchen über die Geschichte der Menschheit ebenfalls bey Gelegenheit der Frage: warum die ältesten Schriften nicht in Prosa, sondern in Versen verfaßt worden, von dem ersten Ursprunge der Poesie auf eine Art, die der Goguetischen Vermuthung nahe kommt. „Alle Alterthumsforscher, sagt Home B. I. S. 142. sind darinnen einig, daß die ersten Schriften in Versen waren, und daß die prosaische Schreibart von einer viel spätern Zeit herrühret. Der erste Grieche, der in Prosa schrieb, war Pherecydes, aus der Insul Scyros. Der erste Römer war Appius Coecus, der eine Rede wider den Pyrrhus verfertigte. Die vier Bücher der Chatah-Bhade, welches das heilige Buch von Jndostan ist, sind in Versen verfertiget; und die arabischen Schriften in Prosa kamen lange nach denen in Versen zum Vorschein. Viele Gelehrte sind bemühet gewesen, diese sonderbare Sache zu erklären. Einige haben angeführt, daß, da das Gedächtnis der einzige Verwahrungsort der Begebenheiten sey, wo man keine Schrift kennet, die Geschichte auch ursprünglich um des Gedächtnisses willen in Versen geschrieben sey. Dies ist nicht befriedigend. Hätte man die mühsame Arbeit unternehmen sollen, blos um des Gedächtnisses willen in Versen zu schreiben, so würde es mehr Einsicht erfordert haben, als jemals ein Barbar gezeigt hat; ohne zu erwähnen, daß man ja zur Erhaltung des Andenkens der Begebenheiten mehrere Mittel, als z. B. einen Steinhaufen, einen Pfeiler oder einen andern in die Augen fallenden Gegenstand gebraucht hat. Die Nachricht, welche Longin giebt, ist viel scharfsinniger. Er bemerkt in einem Fragmente seiner Abhandlung über die Verse, als dem einzigen Stücke, das davon übrig ist, „daß ein Maas oder Vers zur Poesie gehört, weil die Poesie die verschiedenen Leidenschaften mit ihrer Sprache vorstellt: weswegen die Alten in ihrer ordentlichen Rede lieber ihre Gedanken in Versen, als in Prosa ausdrückten." Longin glaubte, daß die Menschen ehemals mehr den Zufällen und Gefahren ausgesetzt waren, als zu der Zeit, da sie durch eine gute Regierung und befestigte Städte beschützt wurden. Allein er scheint nicht gemerkt zu haben, daß Furcht und Gram, die von Gefahren und Unglücksfällen eingeflößt werden, sich besser zur demüthigen Prose, als zu den erhabenen Versen schicken. Ich setze noch hinzu, daß, so natürlich auch ein poetischer Ausdruck seyn kann, wenn man durch eine lebhafte Leidenschaft angetrieben wird, es doch nicht glaublich sey, daß die Alten niemals eher geredet oder geschrieben hätten, als wenn sie durch eine Leidenschaft darzu angetrieben worden. Ihre Geschichte, Gesetze und Bündnisse waren gewiß nicht in dieser Gemüthsverfassung verfertiget. Ein wichtiger Punkt in dem Wachsthum der schönen Künste, auf den die Schriftsteller nicht genug geachtet haben, wird hoffentlich dies Geheimnis aufklären. Dieser Punkt ist die Profession eines Barden (und Scalden), welche in den ersten Zeiten entstund, da die Schreibkunst noch nicht bekannt war, und welche nach und nach abstarb, so wie das Schreiben immer mehr bekannter wurde. Die Neugierde des Menschen ist in Absicht auf die Begebenheiten seines eignen Geschlechts sehr gros: und wenn solche Dinge in Versen mit Musik begleitet beschrieben sind, so ist ein solches Werk ganz bezaubernd. Es wird aber vornehmlich ein feines Ohr, eine Stimme, Geschicklichkeit in der Jnstrumentalmusik, und vor allem andern ein poetisches Genie erfordert, um in dieser verwickelten Kunst vortreflich zu seyn. Da nun solche Talente selten sind, so wurden auch die wenigen, die sie besassen, sehr hoch geschätzt; und daher rührte die Profession eines Barden, welche ausser den natürlichen Gaben mehr Bearbeitung und Uebung, als jede andere bekannte Kunst, erforderte. Diese Barden waren bey jedem Feste und andern Feyerlichkeiten Hauptpersonen. Ihre Gesänge, welche die Thaten der Könige und Helden erneuerten, und jeden Zuhörer belebten, müssen die Unterhaltung einer jeden kriegerischen Nation gewesen seyn. Wir haben das Zeugnis des Hesiodus, daß zu seiner Zeit die Barden (die Sänger, ἀοιδοὶ) eben so häufig, als der Töpfer und Tischler gewesen, und sich untereinander beneidet haben. Demodocus wird vom Homer als ein berühmter Barde (Odyss. B. 8.) erwähnt, und Phemius, ein anderer Barde, war an dem Hofe zu Jthaka. Cicero in den Tusculan. Fragen berichtet, daß man vor Alters bey den römischen Festen die Tugenden und Thaten ihrer grossen Männer besungen habe. Eben diese Gewohnheit herrschte in Peru und Mexico. Strabo giebt eine sehr umständliche Nachricht von den gallischen Barden. Die Barden, sagt Ammian Marcellin, haben die tapfern Thaten berühmter Männer in heroischen Versen nach der süssen Melodie der Leyer abgesungen. Ja der P. Gobien versichert, daß sogar die Einwohner der Marianischen Jnseln ihre Barden haben, die man sehr bewundert, weil sie in ihren Gesängen die Thaten ihrer Vorfahren rühmen. Es giebt auch Spuren davon unter den Apalachiten in Nordamerica. Bey dem ersten Meerschweine, das ein junger Grönländer fängt, wird für die Familie und Nachbarn eine festliche Mahlzeit zubereitet. Der junge Held beschreibt während der Mahlzeit seine Geschicklichkeit im Fange des Thiers. Die Gäste bewundern dieselbe und den lieblichen Geruch der Speise. Ihre einzige Musik ist eine Art von Trommel, welche einen Gesang zum Lobe des Meerschweinfangs ihrer Vorfahren und der zurückkehrenden Sonne

Sonne begleitet. Hier sind die ersten Anfänge der Bardenprofession. Der Gesang ist für ein Chor gemacht, wie viele von unsern alten Gesängen eben diese Einrichtung haben. Folgendes dient zum Beyspiele:

Die willkommne Sonne kehret zurück
Amnah ajah, ajah, ah - hu!
Und bringt uns schön und klares Wetter
Amnah ajah u. s. w.

Der Barde singt die erste und dritte Zeile, und begleitet sie mit seiner Trommel und mit einer Art von Tanze. Die andern Zeilen, welche die Bürde des Gesangs heissen, werden von den Gästen gesungen."

Die Barden waren die einzigen Geschichtschreiber, ehe die Schreibkunst eingeführt wurde. Tacitus sagt, daß die Gesänge der deutschen Barden ihre einzigen Jahrbücher wären. Und Johannes Magnus, Erzbischof von Upsal, bekennet, daß er in der Sammlung seiner Geschichte der alten Gothen keine andere Nachrichten, als die Gesänge der Barden gehabt. Da diese Gesänge bey jedem Feste eine berühmte Figur machten, so wurden sie in jeder Familie von den Eltern auf ihre Kinder gebracht, und auf diese Weise blieben sie bekannt, ehe man noch etwas vom Schreiben wußte."

Die Erfindung des Schreibens machte eine beträchtliche Veränderung in der Profession der Barden. Es ist nunmehr ausgemacht, daß keine Poesie geschickt ist, mit Musik begleitet zu werden, als die simpel ist: ein zusammengesetzter Gedanke oder Beschreibung erfordert die gröste Aufmerksamkeit, und läßt keine zur Musik übrig: oder wenn die Aufmerksamkeit getheilt wird, so macht es nur einen schwachen Eindruck. Die simpeln Opern des Quinault haben den Vorzug vor allem, was Boileau und Racine in der Art verfertiget haben. Sobald aber eine Sprache in ihrem Wachsthume zur Reife mit einer Mannichfaltigkeit von Redensarten bereichert wird, die geschickt sind, die erhabensten Gedanken auszudrucken, so streben Leute von Genie nach den höhern Zügen der Poesie, und überlassen die Musik und den Gesang den Barden, so daß sie dadurch die Profession eines Poeten und Barden unterscheiden. Homer kann in weitem Verstande ein Barde genennt werden: denn unter diesem Charakter gieng er von einem Feste zum andern herum. Allein er war kein Barde in der ursprünglichen Bedeutung. Er las zwar seine Gedichte zahlreichen Versammlungen vor: allein seine Gedichte sind für die Musik zu sehr zusammengesetzt, und wahrscheinlicher weise hat er sie auch niemals abgesungen oder mit der Leyer begleitet. Die Trouvadors in der Provence waren Barden in der ursprünglichen Bedeutung, und machten in den Zeiten der Unwissenheit, da wenige lesen und noch wenigere schreiben konnten, eine grosse Figur. In spätern Zeiten wurden die Gesänge der Barden schriftlich abgefaßt, so daß sie jederman auch ohne Barden bekommen konnte: und nach und nach kam diese ganze Profession in Vergessenheit. Unter den Hochländern in Schottland ist das Lesen und Schreiben in ihrer eignen Sprache bis auf den heutigen Tag eben noch nicht gewöhnlich; und dieser Umstand erhielte die Profession der Barden noch lange unter ihnen, da sie schon unter den benachbarten Nationen vergessen war. Ossian war der berühmteste Barde in Caledonien, so wie Homer in Griechenland."

Nunmehr, fährt Home fort, wird es leicht seyn, einzusehen, warum die ersten Schriften in Versen waren. Die Gesänge der Barden, welche allgemein beliebt waren, machten auch die ersten Aufsätze aus, wobey man das Schreiben anwandte; sie wurden von den geschicktesten Schriftstellern sorgfältig gesammlet, um sie zum beständigen Andenken aufzubewahren. Der folgende Theil des Wachsthums ist auf gleiche Weise leicht zu erklären. Leute, die keine andere schriftliche Aufsätze kannten, als Verse, verfaßten auch ihre Gesetze, Religionsgebräuche und alle merkwürdige Begebenheiten in Versen, die man zum Andenken schriftlich aufheben wollte. Sobald aber, als die Materien zum Schreiben vermehrt, und immer verwickelter wurden, da die Leute zu denken, zu lehren und öffentlich zu reden anfiengen, musten sie sich zur niedrigen Prosa herablassen; indem es für einen Redner und Schriftsteller eine unerträgliche Last gewesen wäre, wenn man ihn bey Bearbeitung der Materien von dieser Art an Verse hätte binden wollen."

Der vortrefliche Sulzer redet von dem Ursprung und den unterschiedenen Stufen in dem Fortgang der ältesten Dichkunst in seiner allgemeinen Theorie der schönen Wissenschaften folgendermassen: „Der Ursprung der Dichtkunst ist unmittelbar in der Natur des Menschen zu suchen. Jedes Volk, das sich zu irgend einer Cultur der Vernunft und der Empfindungen hat hinaufgeschwungen, hat seine Dichter gehabt, die keinen andern Beruf, keine andere Veranlassung gehabt, das, was sie stärker als andere gedacht und empfunden, unter sinnlichen Bildern und in harmonischen Reden ihnen vorzustellen, als die Begierde, die jede edle Seele fühlt, andern das Gute, davon sie durchdrungen ist, mitzutheilen. Ohne Zweifel sind die ersten Dichter jeder Nation Menschen von grösserm Genie und wärmeren Empfindungen, als andere, gewesen; Menschen, die in ihrem Verstande Wahrheiten, und in ihrem Herzen Empfindungen entdeckt, deren Wichtigkeit sie lebhaft gefühlt, und aus Liebe für ihre Mitbürger auszubreiten gesucht haben. Man hat auch in den Geschichten der Völker, ob sie gleich nie bis auf den Zeitpunkt, da Vernunft und Empfindung sich zu entwickeln angefangen haben, heraufsteigen, Spuren, daß die ältesten Dichter verschiedener Nationen Lebensregeln und Maximen, die sie entdeckt, und deren Wichtigkeit sie lebhaft gefühlt haben, dem Volke zur Lehre in wohlklingenden Sätzen vorgetragen."

Sobald dieser erste Keim der Dichtkunst die Menschen auf die Mittel, nützliche Wahrheiten durch einen angenehmen Vortrag auszubreiten, aufmerksam gemacht hatte, entdeckten sie auch, daß ausser dem gut abgemessenen Falle der Worte, die gute Einkleidung, der feurige Ausdruck der Gedanken und lebhafte Bilder eine ähnliche Würkung thun: und so ward nach und nach die poetische Sprache entdeckt und gebildet. Vermuthlich sind die ersten poetischen Versuche überall blos einzelne Verse, wie unsere meisten Sprüchwörter, oder kurze aus zween oder drey Versen bestehende Sätze gewesen. Als die Kunst zunahm, erfand man Mittel, durch Allegorien und Fabeln das Volk zu lehren; Gesetze, und was zur Religion gehörte, wurde in diese neue Sprache eingekleidet, und man hörte bald durch Lieder den patriotischen Muth stärken. Die edelsten Seelen von lebhaftem Genie wurden, blos durch die Musen ermuntert, Lehrer und Anführer ihrer Mitbürger: und so ward die Dichtkunst die Lehrerin der Menschen. Manche Nation erkannte den Nutzen dieser Kunst, auf die Gemüther zu würken, so lebhaft, daß

sie die glücklichen Menschen, die sie besassen, mit besondern Vorzügen belohnten, und so kam der Orden der Barden auf.“

Die wahre Geschichte der Dichtkunst nur von einem Volke wäre ohne Zweifel zugleich auch die Geschichte dieser Kunst bey jeder andern Nation, und gewiß ein wichtiger Theil der allgemeinen Geschichte des menschlichen Genies. Aber sie fehlt überall. Am meisten weiß man von dieser Geschichte, inwieferne sie die Griechen betrift. Man kann sie in vier Hauptzeiten eintheilen, nach eben so viel Gestalten, in denen sie sich gezeigt hat. Die erste Zeit, von welcher alle Nachrichten fehlen, ist die, darinnen sie angefangen hat aufzukeimen, da ihre Werke Sittensprüche oder auch nur sehr kurze Aeusserungen irgend einer aufwallenden Leidenschaft gewesen, die tanzend gesungen wurden. In dieser Zeit war sie noch keine Kunst. Wer etwa bey einer Versammlung ein ausserordentliches Feuer der Einbildungskraft fühlte, der reizte die andern zu unförmlichen Gesängen und Tanz, bey welchen der Gegenstand der Leidenschaft in hüpfenden Worten ausgedruckt wurde. So äussern sich gegenwärtig bey den noch nicht gesitteten Völkern in Canada die ersten Versuche in Musik, Tanz und Poesie. Einige scharfsinnige Männer haben in der Mosaischen Geschichte der ersten Menschen Spuren solcher unförmlichen Gesänge entdeckt. Aristoteles scheint eben diesen Begriff vom Anfang der Kunst gehabt zu haben, und nennt diese ersten Versuche αυτοσχεδιασματα, oder Werke, die (aus dem Steegreif) aus Instinct, ohne Absicht entstanden sind.“

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß schon in dieser Zeit die poetischen Versuche Spuren von dem verschiedenen Charakter der drey Hauptgattungen, des Lyrischen, des Epischen und des Dramatischen Gedichts gezeigt haben. Der Karren des Thespis ist noch nicht sehr weit von diesen rohen Gestalten der entstehenden Dichtkunst entfernt. Dennoch versichert Plato, daß die ersten Versuche der Tragödie sehr weit über die Zeiten des Thespis hinauf steigen. Das Lyrische scheint natürlicher Weise die älteste Gattung zu seyn, da es durch den Ausbruch der Leidenschaften verursacht worden, und die Lustbarkeiten, die jedes wilde Volk nach einem glücklichen Streit anstellt, können auch Spuren der nachher entstandenen epischen Poesie gezeigt haben.“

Auf diese erste Zeit folgte, vermuthlich nach einer langen Reihe von Jahren, die zwote, in welcher die scharfsinnigsten der Avtoschediasmatisten, oder den durch Instinct gebildeten Poeten, über die Form und Würkung der ersten Versuche nachgedacht, und nun aus Absichten, entweder um sich ein Ansehen unter dem Volk zu geben, oder dasselbe nach ihrem Willen zu lenken, oder aus würklicher väterlicher Zuneigung, ihm Kenntnis und Sitten beyzubringen, sowol den Inhalt, als den Vortrag nach überdachten Regeln eingerichtet. Die Dichter dieser zwoten Zeit scheinen Lehrer, Gesetzgeber, Häupter und Führer der Völker gewesen zu seyn. In diese Zeiten mögte man, wiewol schon etwas späte herunter, die ersten Dichter setzen, die von den Griechen namhaft gemacht worden, und deren Gesänge unter der Nation aufbewahrt worden. Orpheus sang in dieser Zeit die Cosmogonie oder die Schöpfung der Welt, und sein von den Egyptiern erlerntes System der Theologie. Musäus, sein Schüler, besang in der Sprache der Orakel, d. i. in dunklen Hexametern, den nemlichen Inhalt. Eumolpus faßte die Geheimnisse der Ceres in ein Gedicht, und trug darinnen alles vor, was damals Moral, Politik und Religion vorzügliches hatten. Tamyris besang den Krieg der Titanen, ein allegorisches Werk über die Schöpfung. Man kann die Dichter dieses Zeitpunkts einigermassen mit den Propheten des jüdischen Volks vergleichen. Aus dieser Zeit haben sich verschiedene Werke unter den Griechen erhalten, sind aber nicht bis auf uns gekommen.“

Die dritte Zeit der Dichtkunst ist die, da sie angefangen, als eine zu einer besondern Lebensart gehörige Kunst angesehen zu werden, da die Sänger einen besondern Stand ausmachten, und sonst nichts, als Sänger, waren. Diese Zeit könnte man die Zeit der Barden nennen. Dies waren berufene oder gedungene Sänger, die am Hofe der Häupter der damaligen kleinen Völkerschaften gehalten wurden, wie Phämius am Hofe des Ulysses, und Demodocus am Hofe des Alcinous. Sie sangen bey festlichen Zusammenkünften sowol zum Vergnügen, als zum Unterrichte der Gesellschaften Lieder von allegorischem Inhalte über die Götterhistorie, oder von heroischem über die Thaten der Helden. Sie scheinen zugleich die Freunde und Rathgeber der Grossen, die sie unterhielten, gewesen zu seyn. Dergleichen Sänger sollen von uralten Zeiten her bis nahe an unsre Tage von den Häuptern der Schottischen Stämme unterhalten worden seyn. An das Ende dieser Zeit, oder allenfalls an den Anfang der folgenden setzen wir den Homer.“

Die vierte Zeit ist die, da, durch die Abschaffung der königlichen Regierung in den meisten Stämmen der Griechen, eine mehrere Gleichheit unter den Menschen ist eingeführt worden, und keine Grosse mehr da waren, die Barden und Sänger an ihren Höfen hielten. Da scheint es abgekommen zu seyn, die Sänger, als Menschen von einem besondern Stande, oder von besondrer Lebensart zu betrachten. Aber die Gesänge der Barden waren noch übrig und wurden gesungen. Wessen Genie sich gegen die Dichtkunst neigte, der ward ein Dichter, ohne von jemand darzu bestellt zu seyn, und vermuthlich ohne die ihm sonst gewöhnliche Lebensart aufzugeben: man legte sich, wie noch jetzt unter uns geschiehet, auf die Dichtkunst, entweder blos beyläufig aus unwiderstehlichem Triebe des Genies, oder um sich einen Namen zu machen.“

Man kann die Dichter dieser Zeit in zwo Classen theilen. Ein Theil arbeitete zum Dienst der Religion, Philosophie und Politik; ein andrer blos zu seinem Vergnügen, und diese machten damals die Classe von Menschen aus, die jetzo unter uns den Namen der witzigen Köpfe, oder, wie man sie in Frankreich nennt, der schönen Geister, bekannt sind. Die erstern sahen die Dichtkunst unter dem edlen Gesichtspunkte als eine Lehrerin der Menschen an, die ihnen als Philosophen oder Menschen, die das Glück hatten, über sittliche oder politische Anlegenheiten richtiger, als der grosse Hause, zu urtheilen, und weiter hinaus zu sehen, dienen konnten, Vernunft und bürgerliche Tugend allgemeiner zu machen. Sie faßten die durch Nachdenken erlangte Weisheit in Gedichte, die sie, ohne einen weitern Beruf, der Welt mittheilten, wie Hesiod, Aesop, Solon, Epimenides, Simonides und andere; oder auf Veranlassung des Staats bey feyerlichen Gelegenheiten verfertigten, wie Aeschylus, Sophocles, Euripides, Pin-

dar und andere. Diese haben die künstlichste Poesie auf den höchsten Gipfel der Vollkommenheit gebracht. Jene witzige Köpfe aber, Anakreon, Sappho, Alcäus und viele andere haben zuerst die Dichtkunst blos zum Vergnügen, zur Belustigung der Einbildungskraft und des Witzes angewendet. Seit der Zeit muß man sich die Dichtkunst, so wie die Venus, unter zwo Personen, einer himmlischen und einer irdischen vorstellen; jene von erhabener, diese von buhlerischer Schönheit."

So lange Griechenland seine Freyheit genoß, und die vorzüglichsten Genies ihren Gedanken und Empfindungen freyen Lauf lassen konnten, erhielt sich die Dichtkunst auf der Höhe, auf der sie allen Künsten vorzuziehen ist. Als aber mit der Freyheit auch die grossen Empfindungen der bürgerlichen Tugend unterdrückt worden, mußte nothwendig auch die Dichtkunst ihre beste Kraft verlieren. Es war nun nicht mehr drum zu thun, die Menschen gesittet und tugendhaft zu machen. Durch die Ueppigkeit der Höfe der Nachfolger des Alexanders schweifte man schon über die natürlichen Sitten hinaus, und Tugend wurde unnütz oder gar schädlich. Die Regenten, vornemlich die Ptolemäer in Egypten, beriefen die witzigsten Köpfe an ihre Höfe, nicht mehr, wie ehedem, als Barden, auch nicht als Philosophen und Rathgeber, sondern blos als Personen von angenehmen Talenten, die man zu guten Gesellschaftern brauchen konnte. Dies zeugte ein neues Geschlecht der Dichter, die nicht blos aus Temperament, wie Anakreon, noch aus edler Ruhmbegierde, wie Sophocles und seine Zeitverwandten, sondern aus Mode und um den Grossen zu gefallen, oder durch die niedrigere Gattung des Ehrgeizes, die man Ruhmsucht nennt, gereizt, die Kräfte ihres Genies an den unterschiedenen Dichtungsarten versuchten. Unter diese gehören Callimachus, Theocritus, Apollonius und viele andere, deren Schriften zum Theil noch vorhanden sind. Diese waren also Schriftsteller von der Art, wie sie jetzt noch Mode sind, und suchten als solche nicht etwa ihren Zeitverwandten nützlich zu seyn, sondern durch ihre Talente berühmt zu werden, und mit ihnen fieng das silberne Zeitalter der Dichtkunst an."

Man muß gestehen, daß sie, ob sie gleich nur aus Nachahmung Dichter sind, die Art der wahren Originaldichter gut nachgeahmt haben. Sie stehen deswegen unmittelbar nach den besten Originaldichtern, und können als Muster für die neuern angesehen werden. Aber nach ihnen kam die griechische Dichtkunst in Verfall, und sank immer tiefer, wiewol sie noch in den Zeiten der römischen Kaiser beträchtliche Reste ihrer ehemaligen Schönheit erhalten hat."

Es wäre zu weitläuftig, die verschiedenen Zeiten der Dichtkunst andrer Völker aufzusuchen. Ihr Ursprung und ihre verschiedene Schicksale sind, da sie vom Genie der Menschen abhangen, das im Grund immer dasselbe bleibt, ohngefähr überall einerley. Nur die verschiedenen Gestalten der deutschen Dichtkunst dürfen hier nicht übergangen werden."

Man weiß zuverläßig genug, daß die alten Deutschen ihre Barden gehabt, obgleich jetzt keine Spur von ihren Gesängen mehr übrig ist. Die Gesänge Ossians, eines caledonischen Barden, von dem wir nicht ohne einiges Recht auf unsre Barden schliessen können, lassen uns vermuthen, daß es den deutschen Bardengesängen weder an dem Feuer, wodurch diese Heldengedichte sich der Herzen bemächtigen, noch auch an Grösse und Schönheit sittlicher Empfindungen gefehlt habe. Aber freylich war ihre Sprache weder so biegsam, noch so reich, noch so wohlklingend, als die Sprache des Volks, dem die Natur vor allen Völkern die Feinheit des Geschmacks und Anmuthigkeit in den Empfindungen in so vollem Maase verliehen hat. So weit das griechische Clima an Lieblichkeit das, so unter einem weit nördlichern Himmel liegt, übertrift, so weit mag Homers Sprache und Einbildungskraft die übertroffen haben, welche in den deutschen Bardengesängen vorgekommen. Man siehet an den ältesten Ueberbleibseln der deutschen Sprache noch gar wenig Wohlklang und periodische Einrichtung. So hatten auch die Religion und die Sitten der alten Deutschen sehr wenig von der Annehmlichkeit der Religion und Sitten der Völker, die ehemals unter dem griechischen Himmel wohnten."

Nach den Barden, die vermuthlich nach der Einführung des Christenthums abgekommen sind, scheinen andere doch vielleicht von den Häuptern der deutschen Stämme darzu aufgemunterte Dichter gekommen zu seyn, die zwar nicht mehr die unter ihren Augen verrichteten Heldenthaten besungen, aber doch das Andenken älterer Begebenheiten und persönliche Verdienste verstorbener Männer ihren Zeitverwandten zur Nacheiferung in Gesängen vorgetragen haben. Der Anfang des bekannten alten Gesangs auf den heiligen Anno, welcher allem Anschein nach eine Geburt des 13ten Jahrhunderts ist, giebt uns zu erkennen, wovon die Dichter der kurz vorhergehenden Zeiten gesungen. Wir hörten öfter, sagt der Dichter, von alten Begebenheiten singen, wie schnelle Helden gefochten, wie sie feste Schlösser zerstört, wie sie Friede und Bündnisse gebrochen, wie viele reiche Könige umgekommen. Nun ist es Zeit, daß wir an unser eigenes Ende denken. — — Die Kaiser aus dem Schwäbischen Hause haben ohne Zweifel viel darzu beygetragen, daß feinere Sitten, Geschmack und eine grosse Liebe zur Dichtkunst unter dem deutschen Adel herrschend geworden. — Nur die Manesische Sammlung enthält Lieder von 140 Dichtern, darunter viele vom höchsten Rang sind, als Kaiser Heinrich, König Cunrad, König Wenzel von Böhmen, viele Markgrafen und Fürsten. Damals machte also die Dichtkunst einen grossen Theil des Vergnügens der Höfe aus. Und zwar nicht eine Dichtkunst, die als eine fremde Waare griechischen und lateinischen Ursprungs blos zum Vergnügen der Höfe ausgeboten wurde, sondern eine Dichtkunst, die aus den Sitten, der Denkungsart und den herrschenden Empfindungen der damaligen grossen Welt entsprungen ist, die also ganz natürlicherweise einen eben so unmittelbaren Einfluß auf die Gemüther haben muste, als die Gesänge der vormaligen Barden, obgleich von einer ganz andern Art. Denn in diesem schönen Zeitpunkte Deutschlands herrschten die höflichsten und galantesten Sitten, die zärtlichsten Empfindungen sowol der Liebe als der Freundschaft, feine Maximen der Ehre, der Tapferkeit und eines edlen Betragens gegen Lehensherrn, gegen Fremde, gegen das schöne Geschlecht, gegen Männer von Talenten, gegen Freunde und Feinde. — Es scheint, daß damals, wenigstens in Oberdeutschland, kein Hof gewesen, an dem nicht Dichter gelebt haben. Bodmer sagt sehr angenehm von diesem schönen Zeitpunkte der Dichtkunst:

Hier ist ein poetisches Land, das die Gabe vom
Himmel empfangen

Dichter in seinem Schose zu erziehn.
Kein anmüthiges Gefield liegt zwischen dem Rhein und der Limmat,
Da nicht ein Dichter die Minne und den May sang.
Und von den Musen Helicons sagt er in Beziehung auf diese Zeit:
Ihr dient ein fürstliches Volk von Grafen, Werthen und Freyen,
Der Ausbund des Allemannischen Bluts.
Sie sangen einst um das Gefield des Rheins, der Donau, der Elbe,
An Schwabens, an Oestreichs und Thüringens Hof. (21)

Dichtmachung, (Wasserbau) wo man in lockere Gründe, Dohlen, Ableitungscanäle und andere Wassergebäude zu führen hat, muß derselbe an den Gebäuden mit besserm Grunde versetzt und bestampft werden, welches man die Dichtmachung nennt. Es geschiehet dieses mit Letten, Sohden und Kleyerde, je nachdem solche zu haben sind, oder es der Endzweck und Absicht des Gebäudes erfordert. (18)

Dichtung, s. Erdichtung.

Dichtungskraft, ist vermöge der Bedeutung des Worts das Vermögen, Erdichtungen, d. i. solche Gedanken, von Gegenständen der Sinnen, die man niemals unmittelbar gefühlt hat, hervorzubringen. Jeder Mensch hat dieses Vermögen, einer mehr der andere weniger; aber den Künstlern sowohl der redenden, als bildenden Künste, ist sie vorzüglich nothwendig. Es ist dieses Vermögen kein einfaches, sondern ein Resultat von vielen Geisteskräften zusammen. Die Einbildungskraft verschafft die Materialien, der Witz setzt sie zusammen, der Scharfsinn schafft das unnöthige und unschickliche hinweg. Hieraus erhellet also, daß die Dichtungskraft den Stoff ihrer Vorstellungen zwar aus der Natur nimmt, sie aber nicht so miteinander verbindet, wie sie sie aus der Erfahrung hat. Ohne einen reichen Stoff schöner Vorstellungen kann sich also die Dichtungskraft nicht äussern. Der Dichter, oder jeder anderer Künstler, sammelt sie also entweder aus der Natur selbst, so wie Kleist seine Spaziergänge nur seine Bilderjagd zu nennen pflegte; oder er sammelt sie aus Betrachtung und Anschauung anderer Werke der Kunst. Ein schlechtes Produkt kann etwas an sich haben, das ein feiner Kopf mit dem größten Vortheil brauchen kann. Milton sahe in Italien ein abentheuerliches Schauspiel vom Sündenfall, und er entlehnte davon die Idee zu seinem verlohrnen Paradiese. Wieland hat aus den abgeschmacktesten Feen- und Heldenromanen Vorstellungen entlehnt, die unter seinen Händen, so wie er sie mit andern zusammen setzte, eine ganz andere Gestalt bekamen. Eine vorzügliche Eigenschaft der Dichtungskraft ist, daß sie Ideen, die nicht sinnlich sind, unter sinnlichen Gestalten vorstelle. Einbildungskraft und Witz suchen die Aehnlichkeiten auf, und machen hiedurch dasjenige, was sie unter diesen Aehnlichkeiten vortragen, lebhaft. Die Dichter ersinnen sinnliche Gegenstände, durch welche sie nicht sinnliche Gegenstände genau abbilden. Weil nun der Dichter nicht blos für die Sinnen, sondern auch für die Einbildungskraft und den Verstand arbeitet, so hat er dieses Vermögen vor allen andern Künstlern nöthig, und er hat sogar seinen Namen davon bekommen. Je mannichfaltiger dergleichen sinnliche Vorstellungen sind, je zusammengesetzter und reicher dieselben sind; desto fruchtbarer ist die Dichtungskraft. Homer zeichnet sich durch den reichhaltigen Vorrath dergleichen Vorstellungen vor andern aus. In der Mannichfaltigkeit der Zusammensetzung solcher sinnlichen Vorstellungen liegt eine besondere Kunst des Dichters, nicht daß er seine Gedichte mit sinnlichen Vorstellungen überlade, sondern daß er sie auf die geschickteste Art miteinander verbinde. Die sogenannte kleine Ilias hat weit mehr Erzählungen, als die Iliade des Homers, aber sie sind beyweiten nicht so mannichfaltig miteinander verbunden. Ueberhäuft man die sinnlichen Vorstellungen, so wird die Aufmerksamkeit zerstreuet. Horaz sagt:

Omne supervacuum pleno de pectore manat.

Auf einer andern Seite äussert sich die Stärke dieser Kraft dadurch, daß solche sinnliche Vorstellungen so zusammengesetzt werden, wie sie auch dem Verstande denkbar sind; sonst fällt man in das Ungeheure. Daher muß die Dichtungskraft auch jederzeit mit einer gesunden Beurtheilungskraft verbunden seyn, daß der Dichter nur solche sinnliche Vorstellung in seine Gedichte bringt, die seinem Zweck jedesmal gemäß seyn. Viele Romanenschreiber und theatralische Dichter stossen dagegen an. Sie erfinden eine Menge Begebenheiten, und glauben durch die Menge ihrer Erdichtungen reichhaltig zu werden; aber sie passen nicht ineinander. Durch die schickliche Zusammenordnung der Erdichtungen, bekommen Handlungen, Charaktere, Begebenheiten, nicht nur die gehörige Mannichfaltigkeit, sondern auch Wahrheit. Wenn sich ein Dichter dieser Kraft recht zu bedienen weiß, so erlangt er durch seine sinnliche Vorstellungen eben so viel, als wenn er uns deutliche Begriffe von diesen Sachen gegeben hätte, aber er erlangt noch mehr, unsre Begriffe werden dadurch lebhafter, und haben auch einen starken Einfluß auf unser Herz. Es ist ja aus der Erfahrung bekannt, daß erdichtete Vorstellungen uns eben so rühren, als wahrhafte Gegenstände; in einem Roman, in einem Trauerspiel nehmen wir an den Schicksalen der Person eben so starken Antheil, als an den wirklichen Begebenheiten der Menschen. So bald die Erdichtung wahrscheinlich ist; so sehen wir ihre Möglichkeit ein, und nun ist nur noch ein kleiner Schritt, bis zur völligen Täuschung. Die Geschicklichkeit, solche Erdichtungen zu erfinden, hängt zwar nicht von dem Fleiße ab, sondern sie liegt in der natürlichen Anlage der Seelenkräfte; ihr Mangel kann durch keinen Fleiß ersetzt werden; aber sie kann doch durch die Uebung verstärkt werden. Hiedurch gewöhnt man sich einen jeden Gegenstand, der uns vorkommt, genau zu betrachten, hernach einiges in demselben anders zu denken, Umstände dazu zu thun, davon zu lassen, und so entstehen erdichtete Gegenstände. (s. Erdichtungen.) (22)

Dichtwerk, nennt man Mooß, Werg, ausgezopfte Tauen u. dgl. so man zur Kalfaterung der Schiffe gebraucht. s. Kalfatern. (6)

Dick, Tick, Sick, Tock, Tuck, (Naturg.) mit diesen Namen wird in manchen Ländern der Stern-Stöhr benennt. s. Stöhr. (9)

Dickbacken, *Conops buccata.* Linn. *Myopa bucc.* Fabr. *Sicus bucc.* Scop. Linne zehlt dieses zweyflüglichte Insekt unter die Stechfliegen, und giebt ihm den Namen von seinem blassen unterwärts weissen aufgeblasenen durchsichtigen Kopf. Die Augen sind schwarz, die Fühlhörner stehen nah beysammen, sind gelb, das letzte Glied ist glatt, stumpf mit einer Borste; die Flügel blaß mit obsoleten braunen Binden: der Leib länglich, cylindrisch, bräunlich blau, an der

Spitze sehr eingekrümmt: die Wagebalken gelb. Es ist von mittler Grösse, und findet sich hin und wieder bey uns. (24)

Dickbauch, (Naturgesch.) mit diesem Namen werden verschiedene Thiere belegt, als eine Gattung von Meeraal (*Anguis ventralis* Linn.) eine Froschgattung (*Rana ventricosa* Linn.) und ein Wils (*Silurus Ascita* Linn.) (9)

Dickbauch, Rapensischer. *Curculio obesus.* Fabr. Ein Kurzrüsselkäfer mit ungezähnten Schenkeln, welcher die Natur des *Curculio globosus* hat, nur aber ein wenig grösser ist. Seine Farbe ist schwarz, der Brustschild dornicht, uneben; die Flügeldecken aber roth mit unordentlich stehenden sehr vielen schwarzen Punkten besetzt. (24)

Dickbauch, (Conchyl.) s. **Bettdecke** im II. Bande S. 498 N. 2.

Dickbauch, gegitterter, eine Conchylie. s. Bettdecke im II. Bande S. 498 N. 2.

Dickbäuchig, sagt man von dem Vieh, wann es einen ungestalteten großen Bauch bekommt. Meistens kommt dieses von dem vielen wässerichten Futter her. Wer viel Kartoffel und Rüben füttert, und dabey das trockene Futter sparet, wird gar bald dickbäuchig Vieh bekommen. Jenes Futter erweitert nicht allein die Eingeweide, sondern blähet auch. Vernünftige Landwirthe vermischen daher dasselbe immer mit Häckerling, sättigen aber auch ihr Vieh nicht völlig damit, sondern geben Heu oder Futterstroh zum Nachtisch, wodurch das Vieh gesund und bey natürlichem Leib bleibt. Weilen auch der grüne Klee das Vieh nicht allein aufbläht, und ihm oft gefährlich wird, sondern auch große Bäuche verursachet: so thut man besser, wann man den Klee trocknet, und den ganzen Sommer durch mit diesem Kleeheu füttert. (24)

Dickbauchiche Conchylien, heissen dem Wortverstande nach alle diejenigen Conchylien die vorzüglich dicke oder aufgeblasen sind. Man könnte das Wort von Muscheln und von Schnecken brauchen. Von Muscheln von denenjenigen die eine runde und kuglichte Form haben, wie z. B. die mehresten Cardia des Herrn von Linne, dessen Chama cor und dergleichen sind. Aber dieser Ausdruck ist nicht üblich, sondern man nennt dergleichen Schaalen gewölbt, und unterscheidet von ihnen die flachen. Den Namen dickbauchicht braucht man nur von Schnecken, und man sollte darunter alle diejenigen verstehen, deren erste Windung vorzüglich rund und aufgeblasen ist. Folglich könnten die **Tonnen**, die **Harfen**, die **Knollen** und dergleichen darauf den gerechtesten Anspruch machen. Allein man hat ihnen diesen besondern Namen ebenfalls nicht gegeben, ausser daß man bey ihren Geschlechts- und Gattungscharakteren anmerkt, daß ihr Bau bauchicht sey. Man hat vielmehr den Namen dickbauchichter Conchylien zwey verschiedenen Schnecken gegeben, die ich nun kürzlich anzeige:

1) **Der dickbäuchiche Argus**; welcher auch die westindische Argusporcellane heißt, und im II. Bande S. 301 Num. C. unter den **Augenconchylien** beschrieben worden ist.

2) **Das dickbauchiche mit Knötchen besetzte Buccinum.** Der Reißbrey, *Buccinum papillosum* Linn. s. **Knikhorn, warzenförmiges.** (10)

Dickbauchiche Achatdattel, eine Conchylie. Argenville Conchyl. tab. 13 fig. O. Martini Conchyl. tab 48 fig. 514 (unzuverlässig) das Silberstück Hebenstreit. Die unversehrten Stücke dieser schönen Datteln sind auf einem glänzend milchfarbigen Grunde mit häufigen castanienbraunen Winkelzügen senkrecht bemahlt, hin und wieder aber mit hellbraunen Wolken schattirt. Weil die braunen Wellen auf weissen Grunde sehr oft gitterförmig zusammen lauffen, und dadurch einem auf Silbergrunde gestickten Zeuge ähnlich werden, so ist Hebenstreits Name, das Silberstück, gut gewählt, obgleich mehrere Conchylien diesen Namen führen, wodurch die Sache überaus zweydeutig wird. s. **Silberstück**. Die glatte Oberfläche hat die feinsten senkrechten Streiffen auf dem Rücken. Die sechs ausgekehlten Windungen treten merklich hervor. Die Mündung und innere Lefze nebst dem Saum der äussern, sind milchfarbig. Davila besaß eine fleischfarbige, blaulich schattirte Abänderung aus Ostindien. Martini (Naturlex. I. B. S. 176 f.) setzt diese dickbauchiche Achatdattel unter die seltenen. Es muß nicht seyn, wenigstens wäre es den Holländern nicht zu verzeihen, daß sie in der Leersischen Auction, wo doch die Conchylien so ziemlich nach ihrem wahren Werthe bezahlt wurden, sechszehen Stück mehrentheils von dieser Art für 7 Gulden 10 Stüber verkauffen liessen. (10)

Dickblatt, (botan.) *Crassula* Linn. Dieses Pflanzengeschlecht gehört in die fünfte Ordnung der fünften Linneischen Klasse. (*Pentandria pentagynia.*) Der Kelch bestehet aus fünf lanzetförmigen rinnenförmig vertieften aufrechten spitzen in eine Röhre vereinigten fortdaurenden Blättchen. Die Crone hat fünf Blätter, mit langen gleichbreiten aufrechten aneinander gelehnten Nägeln und eyrunden zurückgebogenen ausgebreiteten Platten. In der Crone finden sich fünf Honigbehälter welche aus einer kleinen Schuppe bestehen und in die Basis des Fruchtknotens gewachsen sind. Die fünf Staubfäden haben pfriemförmige an den Nägeln der Cronblätter festsitzende Träger und einfache Staubbeutel. Der Stempel bestehet aus fünf länglichen zugespitzten Fruchtknoten, welche sich in pfriemförmige Griffel endigen. Die Narben sind stumpf. Auf die Blüthe folgen fünf längliche zugespitzte aufrechte plattgedrückte der Länge nach einwärts aufspringende Saamenkapseln mit vielen kleinen Saamenkörnern.

Aethiopisches Dickblatt (*Crassula centauroides* Linn. *Sedoides africana anna centauroides* Herm. par. 169.) Der Stamm ist armförmig rundlich krautartig und etwas haarig. Die Blätter stehen öfters gegen einander über und sind stielloß, eyrund, spitz, glänzend, oberwärts mit vertieften Punkten besetzt. Die Blumen stehen einzeln auf besondern Stielen.

Bereiftes Dickblatt (*Crassula pruinosa* Linn.) Sie stellt einen Schuhlangen zweytheiligen Strauch vor, dessen Ansehen rund, blutroth und wie alle Theile der Pflanze mit einem krystallartigen Reife besprengt sind. Die Blätter stehen gegen einander über, und sind gleichbreit fleischig, oberwärts platt, so lang als die Gelenke der Aeste. Die Blumen stehen am Gipfel in ungleichen kleinen Sträussern und haben weisse lanzetförmige ausgebreitete Cronblätter.

Doldenförmiges Dickblatt (*Crassula cymosa* Linn.) Die Stengel sind Spannenlang, aufrecht, glatt und jährig mit einer perennirenden Wurzel. Die Blätter stehen gegen einander über, sind gleichbreit, glatt, mit halbverwachsenen Scheiden versehen, am Rande knorpelartig geschuppt. Die Blumen stehen am Gipfel in einer kleinen unächten Dolde. Das Vorgebürge der guten Hoffnung ist sein Vaterland.

Dornblättriges Dickblatt (*Crassula strigosa* L.) Der Stamm ist krautartig aufrecht und zweytheilig. Die Blätter stehen gegen einander über, sind stachlich, umgekehrt herzförmig, stumpf, ganz unverletzt, die untersten oft gestielt. Die Blumen stehen am Gipfel auf zweytheiligen Stielen einzeln. Es wohnt in Aethiopien.

Durchsichtiges Dickblatt (*Crassula pellucida* L. Mill. dict. n. 10. Dillen. elth. 119 t. 100 fig. 119.) Die Stengel sind kriechend sehr zart, saftig und röthlich, und schlagen an den Gelenken Wurzel. Die Blätter stehen gegen einander über, und gleichen dem Portulak. Die Blumen stehen in kleinen Trauben am Gipfel der Aeste und haben weisse roth eingefaßte Cronen. Aethiopien ist das Vaterland.

Durchwachsendes Dickblatt (*Crassula perfoliata* Linn. Mill. dict. n. 2 ic. t. 108. *Crassula altissima perfoliata* Dill. elth. 114 t. 96 fig. 113. *Aloë africana caulescens perfoliata glauca et non spinosa* Comm. prael. 74 t. 23.) Der Stengel ist einen Fuß lang, zuweilen noch höher, bläulich angelaufen, so wie alle Theile der Pflanzen. Die Blätter stehen am Stamm kreuzweise gegen einander über, sind unterwärts gänzlich verwachsen und ihrer zwey bilden eine mantelförmige Scheide, wo der Stengel durchlauft. Sie sind ausserdem lanzetförmig, oberwärts rinnenförmig vertieft, unterwärts erhaben, schmal, lang, spitz, dick und saftig. Aethiopien ist ebenfalls ihr Vaterland.

Gedüpfeltes Dickblatt (*Crassula punctata* L. Mill. dict. n. 7.) Der Stengel ist rund, glatt und einfach. Die Blätter stehen gegen einander über, sind zweyzeilich länglich, stielloß, fleischig, mit ausgehöhlten Punkten besetzt, unterwärts verwachsen, sehr zart gewimpert; die Deckblätter eyrund. Die Blumen kommen aus den Blattwinkeln in sehr kurzen flachen Sträussern zum Vorschein, und haben glockenförmige weisse Cronen mit zurückgebogener Mündung, und purpurrothe Staubbeutel.

Gelbes Dickblatt (*Crassula flava* Linn. Burm. afr. 37 t. 23 fig. 2. *Sedum africanum umbellatum* Pluk. alm.) Der Stengel ist aufrecht, wie der Stengel des Scharlachrothen Dickbl. durchbohrend. Die Blätter sind eben, glatt, an der Basis verwachsen und durchbohrt; die Blumen stehen in einem rispenförmigen Strause, haben aber alle besondere kurze Stiele und gelbe aufrechte Cronblätter.

Knaulförmiges Dickblatt (*Crassula glomerata* Linn. *Ficoides africana annua mucosa* Herm. par. 170.) Der Stamm ist Spannenlang, krautartig, aufrecht, zweytheilig, kratzend und purpurroth. Die Blätter stehen gegen einander über, sind lanzetförmig, fleischig, stielloß, ganz ausgebreitet und etwas spitz. Einige Blumen entspringen einzeln aus den Vertheilungen der Aeste, und sind kurz gestielt, andere stehen am Gipfel der Aeste, und sind in kleine Köpfchen vereinigt, wie bey dem Lämmerlattig oder Knawel. Das Vorgebirg der guten Hoffnung ist das Vaterland.

Kratzendes Dickblatt (*Crassula scabra* Linn. Mill. dict. n. 5. Dill. elth. 117 t. 99 fig. 157. *Cotyledon africana frutescens* Mart. cent. 24 t. 24.) Der Stengel ist hart und ohngefähr einen Spannen lang, mit rückwärts gebogenen Schuppen besprengt, und daher kratzend anzufühlen. Die Blätter stehen gegen einander über, und sind ausgebreitet an der Basis verwachsen, schmal, lanzetförmig, etwas stumpf, ebenfalls kratzend und gewimpert. Es hat mit der vorigen Gattung einerley Vaterland.

Messerförmiges Dickblatt (*Crassula cultrata* L. Mill. dict. n. 3. *Crassula anacampserotis folio* Dill. elth. 115 t. 97 fig. 114.) Der Stamm ist schwach, saftig, ohngefähr zwey Schuh hoch mit vielen Aesten ohne Ordnung besetzt. Die Blätter sind dick, fleischig, stumpf eyrund fast messerförmig. Sie stehen gegen einander über, sind an der Basis verwachsen, paarweise weit voneinander entfernt, ganz unverletzt, und am Rande mit einzelnen silberfarbenen Haaren besetzt. Die ziemlich lange Blumenstiele stehen am Gipfel der Aeste und tragen große Blumentrauben mit grünen kleinen Blümchen. Aethiopien ist ihr Vaterland.

Nackendstämmiges Dickblatt (*Crassula nudicaulis* L. Mill. dict. n. 6. *Crassula cespitosa longifolia* Dill. elth. 116 t. 98 fig. 115.) Der Stamm ist nackend. Die Blätter sind pfriemförmig, saftig, entspringen dichte am Boden und bilden ein Haupt. Der Blumenschaft ist bey 6 Zoll lang, am Gipfel in zween oder drey Aeste getheilt, welche grüne Blumentrauben tragen. Stammt aus Aethiopien.

Pfriemförmiges Dickblatt (*Crassula subulata* Linn. *Spiraea capensis comosa flore albo* Pet. gaz. t. 89 fig. 8. *Sedum africanum umbellatum album* Herm. lugdb. 550 t. 552.) Der Stengel ist saftig, krautartig, mit den Blattscheiden fast ganz bedeckt. Die Blätter stehen kreuzweise gegen einander über und sind schmal, pfriemförmig, gleichbreit, fleischig, fast rund, am Rande knorpelartig gewimpert. Die Blumen stehen am Gipfel in einer kurzen Aehre, haben eine ziegelweise geschupte Hülle und hochrothe Cronen. Wächst gleichfalls in Aethiopien wild.

Quirlförmiges Dickblatt (*Crassula verticillaris* Linn. *Sedum annuum minimum stellatum rubrum* Magn. monsp. 233 t. 237. *Tillaea erecta* Sauv.) Der Stengel ist mit vielen gegen einander überstehenden Aesten besetzt und weitschweifig. Die Blätter stehen gedrängt gegen einander über, und sind eyrund länglich, ausgebreitet, stielloß, feinwarzig, auf der untern Fläche höckerig, gelbröthlich, an der Spitze feingezahnt und kratzend. Die Blumen kommen aus den Blattwinkeln oft zu fünfen, umgeben den Stamm wie ein Quirl, haben keine Stiele und sind klein. Der Kelch ist so lang als die Crone und pfriemförmig. Die fünf Cronblätter fast wie eine Granne zugespitzt, und in der Mitte roth. Die Narben sind so wie die Staubfäden am Gipfel roth; die südlichen Reiche in Europa sind das Vaterland.

Röthliches Dickblatt, (*Crassula rubens* Linn. *Sedum rubens* Ejusd. Sp. pl. 2. p. 619. *Sedum saxatile, atro rubentibus floribus* C. Bauh. Scheuchz. it. 1. p. 48. t. 6. f. 3. 4.) Der Stamm ist Fingerslang, einfach, mit klebrigen Haaren weitläuftig besetzt. Die Blätter sind zerstreut, ausgebreitet, länglich, stumpf und fleischig, die untersten vierfach; die Aeste der Dolde zurückgebogen. Die Blumenkrone ist drey oder viertheilig mit zurückgebogenen Aesten. Die Blumen haben eine weisse Krone und einen unterwärts röthlichen zottigen Kiel, aber keine Stiele. Die fünf Staubfäden sind zurückgebogen, die Fruchtknoten etwas haarig, die Frucht purpurröthlich. Es wächst in den südlichen Gegenden von Europa wild.

Scharlachrothes Dickblatt, (*Crassula coccinea* Linn. Mill. dict. n. 1. Knorr. delic. 1. t. B. 2. *Cotyledon africana frutescens, flore carneo amplo* Breyn. prodr. 3. p. 30. t. 20. f. 1 Comm. rar. 24. t. 24.)

Die fäserige Wurzel treibt einen festen, rundlichen, röthlichen, gleichsam in Gelenke getheilten, bis zwey Schuh hohen Stamm, der am Gipfel in viele Aeste getheilt ist. Die Blätter stehen gegeneinander über, sind unterwärts zusammengewachsen, länglich, saftig, eyrund zugespitzt, am Rande knorpelicht, mit silberfarbenen Haaren eingefaßt, und umgeben den Stengel unten als eine Scheide. Die Blumen kommen am Gipfel der Aeste in Büscheln hervor und sind schön scharlachroth. Aethiopien ist das Vaterland.

Schleimiges Dickblatt, (*Crassula mucosa* L. *Ficoides africana annua minima mucosa* Herm. par. 170.) Die Stengel sind fadenförmig, selten ästig, mit den kleinen eyrunden gegenüberstehenden fleischigen, ziemlich stumpfen Blättchen ziegelweise bedeckt. Die Blumen kommen aus den Blattwinkeln, sind unter allen Gattungen die kleinsten, und nur so lang als die Blätter. Es stammt ebenfalls aus Aethiopien und ist ein Sommergewächs.

Staudiges Dickblatt, (*Crassula fruticulosa* L. & *Crass. Cafra* Ejusd. β.) Der Stamm ist staudenartig, einen Schuh lang, etwas getheilt, glatt, fingersdick, und schlägt zuweilen Wurzel. Die Blätter sind nicht grösser als die Blätter der Nadeln des Wachholders, gegeneinander über stehend, pfriemförmig, fleischig, walzenrund, auf beyden Seiten erhaben, ganz ausgebreitet, glatt und mit einer steifen Spitze versehen. Die Blumen stehen einzeln am Gipfel auf fadenförmigen Stielen, sind fast doldenartig und mit kleinen Deckblätterchen versehen. Die Kronen sind klein, weiß und glockenförmig. Das Vorgebürg der guten Hofnung ist das Vaterland.

Tellerförmiges Dickblatt, (*Crassula orbicularis* Linn. Dill. elth. 119. t. 100. f. 118.) Die Wurzelblätter bilden kleine Rosen und sind eyrund, fleischig, höckerig, glatt, etwas spitz, hinterwärts gewimpert. Die Wurzel treibt Seitenfasern, welche fadenförmig darniedergestreckt sind und an der Spitze junge Sprößlinge bilden. Der Blumenschaft ist kaum länger als die Blätter, stehet aufrecht, und trägt eine armförmige oder quirlförmige Aehre, mit kleinen röthlichen Blümchen. Aethiopien ist das Vaterland.

Verschanztes Dickblatt, (*Crassula obvallata* L.) Die Blätter sind fast lanzetförmig oder messerförmig, aneinander dichte angelegt, und stehen gegeneinander über. Der Stamm ist vier Zoll lang. Die Blumen sind weiß. Das Vorgebürg der guten Hofnung ist das Vaterland.

Viereckigtes Dickblatt, (*Crassula tetragona* L. *Cotyledonoides africanum* Bradl. succ. 5. p. 18. t. 11. f. 41.) Der aufrechte baumartige Stamm treibt sprossende Fasern. Die Blätter sind so dick, als ein Gänsefederkiel, oben etwas gekrümmt, pfriemförmig, scheinbar viereckig und ausgebreitet. Der Blumenstiel stehet am Gipfel, ist nackend und rund. Die dreytheilige, sehr ästige, mit ebenem Gipfel versehene unächte Dolde hat weisse Blumen, mit purpurrothen Staubbeuteln. Aethiopien ist das Vaterland.

Wechselblätteriges Dickblatt, (*Crassula alternifolia* Linn. Burm. afr. 58. t. 24. f. 1. *Cotyledon, flore luteo, media* Herm. lugdb. 191.) Die Blätter sind länglich, gezahnt, platt und wechselweise geordnet; der Stamm ganz einfach; die Blumen kommen aus den Blattwinkeln, hängen unter sich und sind gelb. Wächst gleichfalls in Aethiopien wild.

Zweytheiliges Dickblatt, (*Crassula dichotoma* Linn. *Sedum africanum annuum* Herm. lugd. 550. t. 553.) Der Stamm ist krautartig und zweytheilig, die Blätter eyrund lanzetförmig. Die Blumen stehen einzeln auf besonderen Stielen und sind goldgelb. Das Vaterland ist ebenfalls Aethiopien. (9)

Dickbein, s. Schenkelbein unter Knochen.

Dicke, (geometrisch) ist eine der drey Ausmessungen eines Körpers. (s. Ausmessung) Man pfleget diese bald Länge, Breite und Dicke, bald Länge, Breite und Höhe zu nennen; und daher müßte man die Höhe und die Dicke vor einerley nehmen. An einem auf der Erde liegenden Balken nennt man wirklich die von unten nach oben sich erstreckende Dimension die Dicke. An einem aufrecht stehenden Balken aber nennet man sie die Höhe, und würde wohl die sich von uns wegziehende die Dicke nennen. Folglich, wenn es der Mühe werth wäre, den mit diesem Worte zu verknüpfenden Begriff genau zu bestimmen, würde man sagen müssen, die Dicke seye die von unten nach oben sich erstreckende Dimension eines Körpers, wenn sie kleiner ist als eine der beyden andern, oder die sich von uns wegziehende, wenn jene grösser, zumalen merklich grösser ist, als die andere. Man vergleiche hiemit den Artickel: Breite. (6)

Dickeldamm, (Wasserb.) heißt bey den Wasserbaumeistern eine Arbeit, welche darinnen bestehet, daß man den Schlick oder Erdreich, welches das Wasser hat fallen und liegen lassen, aufschliesset oder auffsetzt, und wie einen Damm an dem Ufer des Flusses aufkojert, das hernach mit Stroh oder Buschwerk, welches am wohlfeilsten zu haben, bedeckt wird. Zur Anlage der Böschung wird zu mehrerem Widerstand gegen dem Strohm auswendig drey und inwendig zwey Fuß auf jeden Fußhöhe gegeben. Den **Dickeldamm** braucht man zu Lahnungen oder **Fangbuhnen** (s. diesen Artickel.) Damit also an der Wind- und Wasserseite auch die Bewegung der Wellen über der abgespilteten Niedrigkeit nicht vermehret werde, und diese desto eher wieder vollschlicken könne; so nimmt man die Erde, welche aus einem Graben von 8 bis 9 Fuß weit und 2 Fuß tief von der einen Seite sich noch aufschiessen lässet, blos an der ruhigen Seite oder einwärts; und in der Absicht, daß gleich desto höher Schlick an der Lahnung selbst fallen möge, bleibt man mit der **Spittung** 6 bis 8 Fuß von derselben zurücke, folglich schiesset man die Erde hinein. Damit aber der böse Wind, welcher von aussenher aufstehet, nicht das ungedeckte Ende angreiffen könne; so wird die Arbeit von unten auf angefangen und rückwärts ausgeführt. Damit sie ferner desto ungehinderter geschehen, und vor der unruhigen Jahrszeit noch mit Schlicke befallen könne; so verrichtet man sie am besten im Anfange des Sommers. (18)

Dickfisch, (Naturgesch.) ist ein Beyname des Urf oder Oefe Karpfen, (*Cyprinus Orfus* Linn.) (9)

Dickfühler, Dickhorn, (*Cimex Spissicornis* Fabr.) Diese Wanze gehöret unter die Langwanzen. Sie ist schwarz, hat ungefleckte Flügeldecken und blauliche Flügel; die Füsse aber sind bleichgelb, die schwarzen Fühlhörner sind dick, und haben am Ende eine haarförmige bleichere Spitze. Man trift sie in Hamburg an. (24)

Dickfuß, (Naturgesch.) ist der Beyname einer Gattung von Regenpfeifer, (*Charadrius dedicmenus* L.)

Dickfuß, kapischer, (*Melolontha crassipes* Fabr.) Diese zu den Linneischen unbewafneten Käfern

gehörige Art trift man am Vergebürg der guten Hofnung an. Der Kopf ist schwarz, und hat einen etwas ausgeschnittenen Schild. Der Brustschild ist auch schwarz, abgerundet, mit einem weissen Rand und einigen eben so gefärbten Pünctgen. Die Flügeldecken haben gleichfalls eine schwarze Farbe, und sind weiß gefleckt. Der Leib ist weiß, die Füsse schwarz, die hintersten sehr lang und überaus dick, der Finger daran ist eingekrümmt, auf der innern Seite gezähnt mit einem krummen Nagel.

Dickfuß, Straßburgischer, (*Curculio crassipes* Fabr.) Dieser schwarze zu den langrüßlichten Arten mit ungezähnten Schenkeln geh'rige Rüsselkäfer hat die längliche Gestalt des Askanius Rüsselkäfers. Seine Fühlhörner sind eingebrochen, schwarz, an der Spitze braun. Der Brustschild länglich, plan, fast so dick als die Flügeldecken, hinten aber abgerundet. Die Flügeldecken sind kürzer als der Leib, glatt und schwarz. Da seine Vorderschenkel etwas keulenförmig sind, so hat man ihm davon seinen Namen gegeben.

Dickfuß, (*Acanthia crassipes* Fabr.) In Sachsen trift man diese **Wanze** an, die zu den häutigen- oder **Lederwanzen** gehört. Sie kommt dem **Rändelschild** (*Cim. erosus* Linn.) sehr nahe. Die Fühlhörner sind gelb und keulenförmig, der Kopf braun, an der Spitze gespalten; der Brustschild schwarz und rauh; die Flügeldecken braun, und die Flügel blaß. Der Leib erweitert sich nach hinten, ist gerandet, scharf, an der Wurzel schwarz, am Rand weiß, an der Spitze gelblich. Die Füsse sehen gelb aus, und die Vorderschienbeine sind sehr dick.

Dickfuß, (*Acarus crassipes.*) s. unter **Milbe**.

Dickfuß, (*Cancer grossipes.*) s. unter **Krebs**. (24)

Dickgroschen, findet man insonderheit von böhmischem Gepräge. Im kaiserlichen Münzcabinet zu Wien findet sich der Dickgroschen König **Wenzels** III. der $3\frac{1}{4}$ Loth Wiener Gewichts hat. Von König **Wladislaw** II. hat man dergleichen von $2\frac{1}{2}$ Quent bis $2\frac{1}{4}$ Loth. Von König **Ladislav** hat **Köhler** einen in Kupfer gestochen, und wiegt derselbe $1\frac{1}{4}$ Loth; ob diese Groschen gleich mit denen gewöhnlichen im Gepräge völlig übereinkommen, so scheinen dieselben doch nur zu Denkmünzen und Geschenken geschlagen zu seyn. (29)

Dickhals, (Naturgesch.) ist der Beyname einer Gattung von **Rotzfisch**, (*Blennius gattorugine* L.) (9)

Dickhals, stinkkäferartiger Bastardrüsselkäfer, (*Attelabus Buprestoides* Linn. *Spondylis bupreft.* Fabr. Der dickhälsige Holzkäfer. Frisch *Inf.* XIII. p. 23. t. 19. *Capricorne à grandes dents.* De Geer Jns. T. V. t. 3. f. 21.) Dies Insect ist auch eins von denen, welches bald zu diesem bald zu jenem Geschlecht geworfen worden. **Linne** hat es unter *Attelabus* Bastardrüsselkäfer; allein er bekennet selbsten, daß es am unrechten Ort aufgenommen worden, daher **Fabricius** ein eigenes Geschlecht aus ihm gemacht, und es *Spondylis* genennt. Wir finden es oft in unsern Tannenwaldungen von verschiedener Grösse, grösser und dicker als *Attelabus apiarius*, oft auch kleiner. Es ist ganz schwarz und mit kleinen vertieften Puncten besetzt. Das Maul hat hervorstehende, lange, gekrümmte, spitzige Beißzangen, die gegen die Wurzel an der innern Seite mit einem Zahn bewafnet sind. Die Fühlhörner sind fadenförmig, reichen nicht über den Brustschild, und haben kurze, ziemlich gleiche Glieder. Der Brustschild ist länglich, fast so dick als der Körper, hat keine Seitenrände, und ist vorn und hinten mit röthlichen kurzen Härchen besetzt. Der hervorgestreckte Kopf hat mit dem Brustschild fast die Länge des Hinterleibs. Auf den Flügeldecken sieht man 3 erhabene Streife, davon der eine nach der Seite weniger erhaben ist. Das hinterste paar Füsse ist sehr weit von den übrigen abgesondert, und steht in der Mitte des Bauchs.

Dickhals, (*Tenebrio collaris* Linn. *Pimelia coll.* Fabr.) Eben diesen Namen geben wir einem **ungeflügelten Schlupfkäfer**, der sich in Afrika und dem südlichen Europa vorfindet. Er ist schwarz, die Flügeldecken glatt, eineckig; der Brustschild länglichrund und schmäler, der Kopf niedergedruckt und kielförmig. **Fabricius** sagt, daß er aus den Knien ein gelbes Oel von sich gebe. (24)

Dickhorn, neuholländisches (*Chrysom. crassicornis* Fabr.) Ein **Ovalblattkäfer** aus Neuholland. Es hat die Natur der *Chrysomela pallida*, einen gelblichen Kopf mit schwarzen Augen, geperlte Fühlhörner, die auswärts schwarz und dicker, an der Wurzel aber bleich sind. Brustschild und Flügeldecken sehen auch gelblicht aus; ersterer hat keine Flecken, auf letztern aber siehet man 2 schwarze Flecken, davon der hinterste grösser und länglich ist. Die Füsse sind schwarz, an der Wurzel gelblich.

Dickhorn, (*Cimex crassicornis* Linn. Fabr. Müll.) Es hat dieses zu den **Langwanzen** gehörige europäische Insect seinen Namen von den keulförmigen Spitzen der Fühlhörner. Sonst ist der Körper blaßgrau, obenher aller Orten mit kaum sichtbaren rothen Puncten gepudert. Eben dieses findet man auch auf den Flügeln. An den gelben Rändern des Rückens zehlt man ohngefehr 10 schwarze Puncte auf beyden Seiten. Eben diesen Namen hat auch eine andere Wanze des **Fabricius** *Cimex spissicornis*. s. **Dickfühler**.

Dickhorn, (*Phal. bomb. crassicornis* Fabr.) Jndien herberget diesen **Nachtschmetterling**, einen **Spinner** mit niedergeschlagenen Flügeln. Sein Körper ist groß und ganz braun mit kammartigen Fühlhörnern, die an der Wurzel sehr dick und an der Spitze dünner sind. Die Flügel sind aschfarbig: die vordern mit vielen braunen Atomen und nach hinten mit zwey wellenförmigen Strichen besetzt. Die Hinterflügel aber sind ungefleckt: unten alle aschfarbig mit einem braunen Strich. (24)

Dickhüfte, (*Cerambyx bracatus.* Goeze *Prionus bracatus* Scop. *Ann. Hist. Nat.* V. 100. 70.) Ein **krainischer Holzbock mit unbewafnetem rundlichem Brustschild**. Er ist schwarz, hat röthliche kurze Fühlhörner, eben so gefärbte Füsse, unter denen die hintersten dicke mit einem Dorn bewafnete Schenkel haben. Sonst sind die Flügeldecken 3-4 Linien lang und vollständig, auch linienweiß punctirt.

Dickhüfte, (*Gryllus Loc. femoratus.*) s. unter **Gryllen**.

Dickhüfte, surinamische. (*Cimex femoratus.* Göze *Punaise à grosses cuisses.* Degeer Jns. III. t. 35. f. 4.) Eine **Langwanze**, welche einen länglich ovalen flachgedruckten dünnen Körper hat, und so groß als eine **Stubenfliege** ist. Kopf, Brustschild und Schildgen sind glänzendschwarz, mit einem leichten grünen Anstrich. Die Vorderhälfte des Leibes ist roth, die hinterste schwarz, die Flügeldecken weißgraulich mit einem länglich ovalen schwarzen Flecken bey der Wurzel des Jnnenrands, und einem andern rothen am Aussenrand. Noch liegt ein grosser schwarzer bogenförmiger Flecken auf dem häutigen Theil der Flügel, und

der

vor demselben ein kleiner dreyeckigter brauner. Der Kopf ist oval, der Hals eng. Der Brustschild besteht aus 2 Stücken, die ein Einschnitt unterscheidet: das erste größte ist beynahe viereckig. Die Vorder- und Mittelschenkel sind kurz, dick, keulenförmig, braunröthlich; die Schienbeine braun, auch ziemlich dick und breit: die Hinterfüsse lang, dünne und schwarz, ihre Schenkel aber gegen die Wurzel braunroth; alle mit Haaren besezt. Die Gestalt der Fühlhörner können nicht angegeben werden, weilen sie dem Exemplar fehlten. (24)

Dickicht, heißt bey den Jägern ein Ort, der mit vielen dicken Sträuchen und Gebüsche verwachsen ist, und den wilden Thieren vor unnützem Nachstellen der Müssiggänger und schädlicher Raubthiere zur Beschützung dienet. (6)

Dickigkeit der Säfte, s. **Säfte des menschlichen Körpers, Fehler desselben.**

Dickkopf, (Naturgesch.) ist der Beyname einer Gattung von **Enten** (*Anas bucephala* Linn.) und des *Cyprinus Cephalus* Linn. des *Cyprinus Dobula* L. (s. **Karpfen**) und einer Art von **Seewölfen** (s. **Seewolf.**) (9)

Dickkopf, (*Scar. Molossus* Linn. Goeze Fabr. *all. Drury Inf.* I. t. 32. f. 2. *Scar. Molosse* Degeer Ins. IV. t. 18. f. 11. Der **Doggenkäfer** Müller L. N. S. t. 2. f. 2.) Es gehört dieser indische Käfer in die Ordnung derer, welche einen unbewafneten Brustschild und gehörnten Kopf haben. Sein Körper ist schwarz, und grösser als *Nasicornis*. Der Kopfschild vorn abgerundet, mit einem breiten ungezähnten Rand. Der Scheitel ist conisch, eckigt und stumpf gehörnt. Der Brustschild vorn abgestumpft mit zwey Zähnen besetzt, hinten aber rund. Ueber dieses ist er subtil punctirt, und läßt auf beyden Seiten einen eingedruckten Punct sehen. Das Schildgen fehlt. Die Flügeldecken sind glatt ungefurcht. Die Füsse haben zwar Dornen, aber wenigere als andere. Die Schenkel sind von ovaler Gestalt; die Fußblätter klein, und die Klauen kaum sichtbar. Das Weibgen unterscheidet sich vom Männchen dadurch, daß es kein Kopfhorn und keine Brustschildzähne hat. Ob Schröters *Scarabaeus* t. III. f. 3. seiner **Abhandl. über versch. Gegenst. der Natur** das Weibgen des *Molossus* sey, wie Göze und Fabricius behaupten, das wollen wir nicht beurtheilen. Der Kopf mit Zähnen, die anders gestalte Füsse und die gestreifte Flügeldecken machen die Hauptabweichungen aus. In China hat man diesen Käfer in der Officin eingeführt.

Dickkopf, die dickköpfige Heuschrecke, (*Gryllus Tett. capitatus, Sauterelle grosse tête.* Degeer Ins. III. t. 40. f. 1.) Diese Heuschrecke, dessen Weibgen einen Säbelschwanz hat, ist anderthalb Zoll lang und ziemlich dick. Der Kopf ist besonders groß und dick, fast mit dem Brustschild von gleichem Umfang, und zwischen den Fühlhörnern rundlichspitz. Die Zähne sind groß und am Ende schwarz; die Fühlhörner dünne, schwarz, und so lange, als der Körper: der übrige Körper ist an dem todten Insect ockergelb. Der Brustschild groß, oben an den Seiten flach, glatt und eben, ohne Ecken und Erhöhungen, mit 2 schwarzen Längsstreifen. Die Flügeldecken mit dem Leib gleichlang, schmal und am Ende zugespitzt. Die Schenkel- und Schienbeindorne sind kurz, an den Vorderschenkeln aber keine. Das Legbohr des Weibgens ist so lang als die Brust und grad gestreckt. Das Vaterland ist unbekannt.

Dickkopf, (*Formica cephalotes* Linn.) Die kastanienbraune Ameise, mit dem grossen, oben ausgeschweiften und hinten zweydornichten Kopf und vierdornichten Brustschild. Degeer Ins. III. p. 392. t. 31. f. 11. s. **Ameisen, besuchende.** (24)

Dickköpfe. Dies ist der Name, den man insgemein einer Abtheilung von Tagschmetterlingen giebt, deren Arten nach dem Verhältniß ihrer Grösse gegen andere ziemlich grosse Köpfe und dicke Leiber haben. Sie machen die **fünfte Horde** oder phalanx des Linne aus, und heissen bey ihm *Plebeii parvi*, und im Deutschen: **kleine gemeine, kleinpunctirte Falter, Pöbel, Kleinflügler, Plebeier.** Sie werden eingetheilt in plebeios rurales und urbicolas, oder in **Bauern** und **Bürger**, oder **gemeine Kleinflügler** und **ädle Gemeinflügler**, und diese lezten sind eigentlich diejenige, welche man **Dickköpfe, großköpfigte Falter**, *les estropiés* nennt.

Wann man auf die Oeconomie dieser beyden Abtheilungen sieht, so sollten sie billig 2 besondere Horden ausmachen. Dann die Arten der erstern oder der **gemeinen Kleinflügler**, oder der **Bauern** entstehen aus ganz anders gestalteten Raupen, als die Arten der leztern. Die Raupen der leztern sind lang, haben einen ausgestreckten Kopf, und verwandeln sich, wenigstens nach den europäischen zu urtheilen, hinter einem leichten Gittergespinst, jedoch aber am Hintern und um den Leib, wie die Danai Candidi angehängt, daher sie **Afterwickler** heissen. Ihre Puppe ist länglich und oft vorn zugespitzt. Die Arten der erstern oder **gemeinen** hingegen kommen aus sogenannten **Schildraupen**, welche eine asselförmige ovale Gestalt, einen kleinen eingezogenen Kopf haben, und eine rundliche doppelt angehängte Puppe machen. Die **Wiener Entomologen** haben sie auch so glücklich getrennt, daß sie ihre Tagschmetterlinge mit den **ädlen Kleinflüglern**, oder *plebej urbicolis* anfangen, und mit den **gemeinen** *plebej rur.* schliessen.

Wir bleiben hier bey der Linneischen Ordnung, und geben die Charactere an, welche diese Horde von den andern unterscheidet; freylich keine entscheidende Merkmale, wann man nicht zugleich auf die Verwandlungsgeschichte siehet. Denn alles, was man sagen kann, bestehet darinnen: sie sind nicht so groß, als die Arten der übrigen Horden; oder besser: die meisten derselben haben eine unbeträchtliche Grösse und 6 Füsse. Zur Kenntniß der **gemeinen Kleinflügler** sezt Linne hinzu: die Flügel sind schwach gefleckt, und der **Aedlen**: die Flügel haben oft durchsichtige Flecken: immer noch schwankend; doch wann man bey leztern noch den dicken Kopf und kurze stämmichte Fühlhörner, die oft an der Keule sich zuspitzen, oder einen Haken bilden, und die im Sitzen umgeschlossen in die Höhe stehende Flügel hinzuzehlet, so kann man sie von den übrigen besser unterscheiden. Man wird aber auch die erstern oder plebeji rurales kennen, wann man mit den **Wiener Entomologen** die **kleine goldglänzende** aus Schmalschildraupen, die **vieläugichte oder Argusse** aus Hochschildraupen, und **kleinschwänzichte** aus Flachschildraupen, welche keinen so dicken Kopf als die Urbiculae haben, dahin bringet.

Hier sollten wir nur die Plebejos urbicolas, und eigentlich sogenannte **Dickköpfe** abhandeln; allein da in dieser Ordnung noch alles so schwankend, da die Namen, die da sind, selbst nichts Characteristisches vor die plebejos rurales enthalten, manche plebeji urbiculae selbst vom Linne zu den ruralibus gezehlt

worden, und in vorhergehenden Artickeln beyde sowohl plebeji rurales als urbiculae schon bäuerliche und bürgerliche Dickköpfe genennt worden, so wird sich niemand daran ärgern, wann wir beyde Abtheilungen unter dem Namen Dickköpfe vorbringen. Sorgfältiger aber sollen die Arten verglichen, und einer jeden nach bestem Wissen ihr Ort angewiesen werden.

1) **Von den bäuerlichen Dickköpfen,** *Plebeii rurales*, um sie leichter zu übersehen, theilen wir sie ein, in ausländische und europäische.

A) **ausländische bäuerliche Dickköpfe.**

Die bekannt gewordene Arten sind folgende:

a) **mit Schwänzen an den Hinterflügeln.**

Cupido, s. Silbertropfen.

Endymion, surinamischer, Cramer *pap. ex.* XXI. t. 244. f. CD. mas. EF. foem. Er ist grösser als p. Betulae mit 6 starken Schwänzen, dem *Cupido* oder Silbertropf ähnlich; wiewohl die Liebhaber eigentlich den Endymion den Silbertropf, und den *Cupido* den Goldtropf nennen. Er ist nicht so häufig in Surinam als der Cupido, und scheint von Seba *thes.* IV. t. 33. f. 11. 12. 13. 14. abgebildet zu seyn. Die Oberseite ist weißlich, die Wurzel aber orangegelb, die Spitze und Hinterrand der Vorderflügel schwarz eingefaßt. Der Hinterrand der Hinterflügel mit den Schwänzen ist auch schwarz, aber breiter, und bey dem Weibgen sich bis an die gelbe Wurzel erstreckend; am Rand selbst liegt eine Reihe weisser Striche. Der dritte Schwanz von hinten ist der längste. Unten gleichen die Vorderflügel der Oberseite. Die Hinterflügel haben nur einen braunschwarzen Rand und Schwänze; vor demselben liegt ein grosser orangerother Flecken, mit 2 Reihen Silberflecken, ohne die längliche Silberflecken an den Seiten. Diese Flecken sind schwarz eingefaßt. Die Wurzel ist orangegelb.

Thero, der zweygeschwänzte Bauer, der Schwanzbauer. Linn. Fabr. Am Kap fliegt diese Art von der vierten Grösse. Cramers *Salmoneus pap. ex.* XXIX. t. 311. f. DE. gehört ohne Zweifel hieher. Die Flügel sind obenher schwärzlich, an der Wurzel mit graulichen Haaren gedeckt. In der Mitte der Vorderflügel liegen 8 rothgelbe Flecken, davon die vordern zweymal grösser sind; der äussere Rand ist etwas ausgeschweift, weiß und schwarz gezähnt. Unten sehen sie rothgelb und nach hinten wölkicht aus. Hier bemerkt man ohngefehr 11 schwarze Flecken, davon 3 am Vorderrand mit einer weissen Silbelpupille, zwey gegen den Saum in der Mitte, drey ganz kleine und drey andere zusammengeflossene gegen die neblichte Hinterseite stehen. Auf den Hinterflügeln befinden sich 3 rothgelbe in einer Reihe stehende Flecken gegen den Hinterrand, der selbst gezähnt ist. Zwey Zähne gegen das Hintereck sind viermal grösser als die übrigen. Unten sehen diese Flügel grauneblicht aus, und haben ohngefehr 10 weisse silberne Flecken oder Streifen, daran die gegen den Innenrand schmal und bogicht: zwey aber in der Mitte des Flügels sind grösser, der vordere liniengleich und kurz, der hintere am größten, nach vornen breit, nach hinten hakig.

Marsyas, der Doppelschwanz. Linn. Fabr. Kleem. Beytr. I. t. 5. f. 1. 2. Cramer l. c. XXVIII. t. 332. f. AB. Seb. *thes.* IV. t. 5. f. 9. 10. t. 34. f. 15. 16. t. 35. f. 9. 10. Dieser indianische Schmetterling ist von einer ziemlichen Grösse. Er hat etwas zugespitzte Vorderflügel und doppelt geschwänzte Hinterflügel. Oben ist er glänzendblau, die Spitze der Vorderflügel breitschwarz, der Oberrand der Hinterflügel und ein Auge zwischen und vor den Schwänzen gleichfalls schwarz. Unten sehen alle Flügel aschgraublaulich aus, und sind mit schwarzen weiß eingefaßten Puncten besetzt. In den Hinterflügeln siehet man noch eine und die andere schwarze schlänglichte Linie und zwey schwarze nierenförmige kleine Flecken gegen den Rand und Hintereck. Diese Gattung varirt sehr. Manchmal hat sie 2, manchmal 3 Schwänze, daran aber immer der mittelste der längste ist. Oft findet man mehrere, oft wenigere Puncte. Manchmal fehlt auch das schwarze Auge auf der obern Seite der Hinterflügel.

Eryx, chinesischer, s. Bauer, chinesischer.

Amor, ostindianischer. Fabr. *Triopas* Cram. *pap. ex.* XXVII. t. 320. f. G. H. s. Brautgürtel.

Hymen, sierraleonischer. Fabr. Er hat die Natur des vorigen, die Vorderflügel sind oben braun, und haben einen gemeinschaftlichen weissen Flecken an dem dünnern Rand; unten sind sie auch braun, mit verschiedenen weissen überzwergen Linchen. Die Hinterflügel sind dreymal geschwänzt, weiß, und haben einen gemeinschaftlichen braunen Flecken am Vorderrand. Unten sehen sie braun aus mit mehreren weissen Linchen. Der Hinterrand ist blaß mit einem schwarzen Flecken und Randstreif.

Vulkan, ostindianischer. Fabr. *Etolus* Cram. c. l. XVIII. t. 208. f. EF. Der Körper ist braun mit weissen Seitenstreifen am Leib. Die Flügel sehen obenher auch braun aus, und haben in den vordern vier überzwerge rothgelbe Flecken, davon der zweyte auswärts gespalten ist. Die Hinterflügel haben eine rothgelbe Randbinde und einen schwarzen Punct im Hintereck mit einem goldnen Ring, (diese Binde ist an dem Cramerischen Exemplar nur ein Flecken im Hintereck mit Goldpuncten umsetzt). Hier stehen 2 fadenförmige Schwänze, welche an der Wurzel rothgelb, in der Mitte schwarz und am Ende weiß sind. Auf der untern Seite haben alle Flügel wechselsweis orangegelbe und rothgelbe Binden; letztere sind alle dunkel eingefaßt, und haben in der Mitte einen lebhaften silbernen Streif. Am Hintereck stehen zwey schwarze Puncte.

Endymion, brasilianischer. Fabr. Er kommt dem Echion nah. Seine Fühlhörner sind schwarz, und weiß geringelt; die Flügel obenher braun, mit einem grossen rothen Flecken, der fast die ganze Mitte bedeckt; hinten stehen 2 schwarze Schwänze mit weisser Spitze; der äussere ist viel kürzer. Unten sind alle Flügel blasser, haben ein breites rothes Band, das mit einem weissen Streif begränzt ist. An dem Hintereck finden sich 2 rothe Flecken mit einer schwarzen Pupille.

Sphinx, ostindianischer. Fabr. Oben sind seine Flügel blau, glänzend, und haben in den vordern einen braunen Rand. Unten sehen sie aschgrau aus mit 2 gewässerten braunen Streifen. Am Hintereck stehen 2 schwarze Makeln, davon der eine vorn mit einem rothen Möndgen umschlossen ist; der andere grössere aber befindet sich in dem Flügelschwanz selbsten. Er hat 2 Schwänze, davon der vordere sehr schmal, gestreckt, schwarz und an der Spitze weiß ist, der hinterste aber abgerundet, kürzer und auf der obern Seite mit einem rothblaulichten, auf der untern Seite aber mit einem grossen schwarzen Flecken bedeckt ist.

Centaur, neuholländischer. s. Centaur.

Strephon, ostindianischer. Fabr. mit geschwänzten braunen, in der Mitte blaulichten Flügeln; unten aschgrau mit einer einzigen überzwergen Binde durch-

zogen. Im Hintereck stehen 2 rothe Augen mit schwarzer Pupille. Er kommt dem Boëticus nah, ist aber kleiner.

Cleon, brasilianischer, s. Cleon.

Aeolus, indianischer, Fabr. Er hat die Statur des Pap. Quercus. Die Fühlhörner sind keulenförmig, schwarz, die Vorderflügel oben blau, sehr glänzend mit einem schwarzen Flecken in der Mitte, und eben solcher Spitze; die hintern sind auch glänzend blau, und haben einen schwarzen Rand und schmalen Schwanz mit weisser Spitze: unten sind alle dunkel, und haben ein breites weisses Band, das durch verschiedene schwarze Striche unterbrochen ist. Ein rother kleiner Punkt an der Wurzel der Vorderflügel, und ein rother Flecken mit einigen weissen an der Spitze der Hinterflügel muß noch bemerkt werden. Fabricius verweiset auf die Abbildung in *Aubent. miscell.* t. 18. f. 6. 7. Cramers *Thallus* XXII. t. 259. f. CD. kommt sehr genau mit diesem überein; nur hat er 2 Schwänze, und die letztbemeldte Flecken stehen im Hintereck der Hinterflügel.

Simaethis, indianischer, Fabr. von der Statur des P. Rubi; die Flügel sind geschwänzt und braun, unten aber grün mit einem Silberstreif. Drury *illustr. of nat. hist.* I. t. 1. f. 3.

Irion, indianischer, Fabr. Oben haben die Flügel eine braune Farbe mit einem blauen Schein, unten sind sie dunkel aschgrau mit einem überzwerchen abgekürzten schneeweissen Streif in den Vorderflügeln. In den Hinterflügeln findet man 2 schneeweisse Punkte an der Wurzel, und einem Streif in der Mitte. Beynah am Rand ist ein rothes Band, das nach vornen schwarz punktirt ist. Ob er geschwänzt sey? fragt Fabricius. Cramers Acis mit 2 Schwänzen XV. t. 175. f. CD. kommt mit der Beschreibung in vielen Stücken überein, nur hat er auf der Oberseite der Hinterflügel in der Mitte gegen den Hinterrand einen Orangeflecken, und im Hintereck einen rothen und weissen Flecken mit einer weissen Randlinie auf beyden Seiten, und die Grösse des P. Rubi.

Rosimon, indianischer, Fabr. *Coridon.* Cram. XXIX. t. 340. f. C. D. E. Die Flügel sind oben weiß, der ganze Saum und Punkte in der Mitte schwarz; die Wurzel der Flügel hat einen blauen Glanz: der liniengleiche Schwanz ist schwarz, an der Spitze weiß: unten sehen alle Flügel weiß aus, haben viele schwarze zerstreute Flecken, davon der erste an der Wurzel länger ist, und fast eine Binde formirt. Am Hintereck stehen 3 kleine goldne glänzende Punkte.

Actaeon, Fabr. Er gleicht dem Cupido an Grösse. Alle Flügel sind oben blau; die vordern mit einer schwarzen Spitze und einem schwarzen Flecken in der Mitte, die hintern mit einem schwarzen Rand: an diesen stehen 3 schwarze Schwänze mit einem goldnen Rand, davon der innere der kleinste ist. Unten sind die Flügel grüngülden mit schwarzen Atomen.

Harpax, amerikanischer, Fabr. Er ist von mittler Grösse, die Fühlhörner keulenförmig, schwarz und haben weisse Seitenpunkte und eine weisse breitere Binde vor der Keule, welche an der Spitze rostfarbig ist. Die Flügel sehen oben rothgelb aus mit zerstreuten schwarzen Flecken, unten dunkel aschgrau mit sehr vielen erhabnen Goldflecken. Der Schwanz ist rostfarbig und an der Spitze weiß.

Pelion, amerikanischer, der Goldpage, Fabr. Cram. pap. ex. I. t. 6. f. EF. Er hat die Grösse des P. Betulae, ist obenher braun, die Mitte aller Flügel von der Wurzel an blau mit vielen Goldpunkten besäet. Unten sind die Vorderflügel braun mit 2 weissen Binden nach aussen und einem rothen Fleck an der Wurzel. Die Hinterflügel haben 3 Schwänze, der mittelste ist der längste, der hinterste der kürzste und dickste: sonst sehen sie weiß aus mit einem braunen Band von der Wurzel aus, und 2 bis 3. obsoleten braunen Bändern hinter dem Saum. Hinter dem innern und mittlern Schwanz steht ein rothes Fleckgen mit einem schwarzen Punkt.

Aunus, amerikanischer, Fabr. Cram. II. t. 23. f. EF. Er ist klein, blau mit schwarzen Ränden, unten an der Wurzel schwarzbraun, hierauf ein weißgelbliches Band, hinter diesem ist die Farbe in den Vorderflügeln braun, in den Hinterflügeln blauröthlich; diese umschliesset eine gekrümmte weisse Bandlinie, welche sich in den Hinterflügeln mit einem gelben Fleck endiget. Der Saum und ein Streif darhinter sind braunschwarz: an den Hinterflügeln stehen 3 schmale Schwänze, davon der mittelste viel länger als die 2 übrigen kaum sichtbare sind.

Ganymedes, indianischer, Fabr. Cram. IV. t. 40. f. CD. Die Flügel auf der Oberseite sind glänzend hellblau, der breite Saum dunkler blau, der Rand und ein grosser Punkt in der Mitte der Vorderflügel schwarz: an der Wurzel ist die Farbe grün. Die untere Seite ist braun, von der Wurzel bis über die Hälfte grün mit etwas blau an der innern Seite und dicht mit goldnen Punkten besäet: wo die grüne Farbe sich endiget, ist sie in den Vorderflügeln mit 2 weissen Linien, und in den Hinterflügeln nur einfach weiß in einem purpurrothen Band begränzt: auch am Hintereck stehen noch goldne Punkte. Er hat 2 Schwänze, davon der hinterste der längste ist. In Grösse kommt er dem P. quercus nah.

Mars, nordamerikanischer, Fabr. Die Statur des vorigen, mit weiß und schwarz geringelten Fühlhörnern, daran die Keulenspitze rostfarbig ist. Die Vorderflügel sind braun mit einem dunklern Flecken in der Mitte; unten aschgrau mit einer überzwerchen weissen Binde: die Hinterflügel sind doppelt geschwänzt, braun mit einem rothen Flecken vor dem Rand: die Schwänze haben eine weisse Spitze; der äussere ist kürzer: unten herrscht eine Aschfarbe mit 2 weissen Punkten und einer schiefen weissen Binde. Vor dem Hintereck steht ein grosser rother Flecken. Er hat viel Aehnliches mit Cramers Acis.

Celeno, surinamischer, s. Celerio.

Telemus, nordamerikanischer, Fabr. Cram. I. t. 4. f. D. E. Alle Flügel sind oben schön himmelblau mit einem schwarzen Flecken in der Mitte, unten aber sind sie grün. Seine 2 Schwänze sind schwarz. Müller nennt ihn Asselraupenschmetterling.

Hemon, surinamischer, Fabr. Cram. II. t. 20. f. DE. Alle Flügel sind oben braun, ungefleckt und hinten doppelt geschwänzt; unten blasser mit braunerer Wurzel und Rand; näher gegen die Spitze der Vorderflügel zeigen sich 2 braune abgekürzte Binden, und in den Hinterflügeln eine vollständige braune Binde mit dem Rand parallel, alsdenn eine kurze krumme am Hintereck, und vor dieser eine kurze weisse, die braun eingefaßt ist. In der Mitte am Vorderrand steht ein schwarzer Punkt vorn weiß eingefaßt: zwischen den Binden am Hintereck ist die Farbe grün; über den Schwänzen aber eine blaue Linie.

Linus, surinamischer, Fabr. *Aetolus,* Sulzer

Gesch. t. 19. f. 10. 11. Cram. XXIX. t. 340. f. F. G. H. Die Vorderflügel sind weiß. Ein Punkt in der Mitte und die Spitze breitbraun: unten liegen wechselsweiß 4 weisse und schwarze Binden, daran die 2 mittlere schwarze abgekürzt sind: der Rand selbst besteht aus einem abgekürzten rostfarbigen Streif. Die Hinterflügel sehen auch weiß aus, haben einen schwarzen Rand mit einem weissen Streif. Der schwarze Schwanz endiget sich mit einem weissen Punkt: unten sind 6 weisse und schwarze wechselsweiß stehende Binden, die im Hintereck zusammenstossen; die äussere und innere Binde sind rostfarbig, das Hintereck schwarz mit 3 weissen Punkten.

Faun, dreygeschwänzter, afrikanischer. Drury *illustr. of nat. hist.* II. t. 1. f. 4. 5. Cram. IV. t. 39. f. BC. mas. VIII. t. 96. f. F. G. foem. Das Männchen ist auf der Oberseite braun, das Weibchen blau mit breitem schwarzen Saum. Die Schwänze, davon der mittelste der längste, sind weiß und vor ihnen ein weisses Fleckenband. Unten sind alle Flügel schneeweiß mit schmalem orangefarbigem Rand und einer solchen gemeinschaftlichen Binde, die subtil schwarz eingefaßt ist, durch die Mitte der Flügel: diese Binde krümmt sich in den Hinterflügeln gegen den Leib. Im Hintereck stehen 3 blaue Flecken zerstreut.

Acmon, surinamischer, Cram. V. t. 51. f. CD. von der Grösse des P. Betulae, doppelt geschwänzt, obenher blau mit einem grünen Wiederschein, einem grossen schwarzen Flecken in der Mitte der Vorderflügel, und einem schwarzen Innenrand der Hinterflügel: unten ist der breite Vorderrand und die ganzen Hinterflügel von schwarzer dunkler Farbe mit grünen goldglänzenden Fleckchen; der übrige Theil der Vorderflügel blau mit grünem Wiederschein.

Alcides, sierraleonischer, Cram. VIII. t. 96. f. DE. von der Grösse des P. Betulae, oben braun mit einem blauen Glanz gegen die Wurzel, wie das Männchen des P. Quercus. Die Hinterflügel gehen im Hintereck in einen langen starken liniengleichen blaulichen Schwanz aus: der übrige Theil des Hinterrands der Hinterflügel ist ein wenig gezähnt, blau und röthlich gerändet. Unten ist der innere Theil der Flügel braunroth, der äussere heller mit einem violetten Wiederschein. Beyde Farben unterscheidet eine rostfarbige Querlinie: an der Wurzel des Schwanzes ist ein weisses Fleckchen. Er scheint des Fabricius Pleb. urb. Silenus zu seyn.

Amyntor, surinamischer, Cram. IV. t. 48. f. F. Er gleicht in Grösse und auf der Unterseite dem P. Rubi, hat 2 schmale Schwänzchen, ist auf der Oberseite dunkelblau mit schwarzem Rand, unten grün, in den Hinterflügeln mit einigen weissen rostbraun eingefaßten Punkten, davon 3 am deutlichsten in einer Reihe gegen die Mitte liegen. Das Hintereck ist auch rostbraun.

Battus, surinamischer, Cram. V. t. 51. f. EF. Ein doppelt geschwänzter Schmetterling von der Grösse des vorigen. Er ist obenher schön blau mit einem schwarzen Rand umgeben. In der Mitte steht ein runder schwarzer Punkt mit hellblauem Ring: im Eck der Hinterflügel ein röthlicher Flecken: unten ist die Farbe lichtbraun und mit weissen gemeinschaftlichen Querstreifen durchzogen, welche insgesamt sich in dem Hintereck der Hinterflügel vereinigen; man zählt 5 bis 6 derselben. An der Wurzel der Vorderflügel ist ein rothes Fleckchen, und im Hintereck vor den schmalen Schwänzen ein grosser schwarz eingefaßter rother Flecken mit einem schwarzen Punkt im Hintereck selbsten.

Celmus, surinamischer, Cram. V. t. 55. f. GH. von der Grösse des P. Tiresias mit zwey schmalen Schwänzen, obenher braun, an den Hinterflügeln schmal weiß bordirt; unten weiß mit einer dunklen dem Saum parallelen Bandlinie, und weiter gegen die Mitte einer andern orangefarbigen Linie. Am Vorderrand gegen die Wurzel stehen 2 und an der Wurzel der Schwänze 1 orangefarbiger Punkt.

Cyanea, westindische, f. Cyanea.

Cyllarus, surinamischer, f. Cyllarus, surinamischer.

Dindymus, surinamischer, Cram. IV. t. 46. f. F. G. Er hat viele Aehnlichkeit mit dem surinam. Cyllarus, nur ist er etwas kleiner: die Oberseite blau, und alle Rände schwarz eingefaßt, davon der Hinterrand und die Spitze der Vorderflügel am breitsten schwarz sind: die Hinterflügel endigen sich in 2 kleine Schwänze: der Brustschild ist schwarz und hat einen blauen Flecken. Unten herrschet eine weißblauliche Farbe, die nach innen ein dunkler Schatten bedeckt: durch alle Flügel zieht mit dem Rand parallel eine schwarze Queerlinie mit einer weißlichen Einfassung, welche in den Hinterflügeln etwas zackicht ist. Zwischen den Schwänzen steht ein orangegelbes Auge mit schwarzer Pupille, und in dem Hintereck ein schwarzer Punkt. Zwischen der Queerlinie und dem Hinterrand liegt noch eine Reihe hakichter Strichgen.

Ethemon, westindischer, Cram. IV. t. 48. f. D. von der Grösse des P. Rubi mit 2 kleinen Schwänzen. Die Oberseite ist schwarz mit einem dunkelblauen Wiederschein in der Mitte; die Unterseite rothgelb: mitten durch alle Flügel geht eine etwas röthere Queerlinie, die in den Hinterflügeln schwärzlich wird und sich gegen den Leib krümmet. Etwas vom Rand der Hinterflügel entfernt liegt noch ein schmales weisses schwarzäugichtes Bändchen.

Gabriela, berbizeische, Cramer I. t. 6. f. CD. f. Asselpage.

Hyacinth, westindischer, Cram. III. t. 36. f. E. von der Grösse des P. Quercus mit 2 kleinen Schwänzen: die Oberseite himmelblau mit einem schmalen schwarzen Rand: unten etwas dunkelblau mit 2 abgekürzten schwarzen Banden zunächst an dem schwarzen Saum in den Vorderflügeln, in den Hinterflügeln aber mit einem breiten schwarzen Band in der Mitte, welches ein anderes weißliches Band theilt: zwischen diesem und dem Saum befindet sich noch eine schwarze Fleckenbinde.

Kayserpage, kleiner surinamischer, *Imperialis*, Cram. VII. t. 76. f. EF. Einer der schönsten Schmetterlinge, von Grösse des P. Betulae mit 2 Schwänzen, davon der hinterste ziemlich lang ist. Oben sehen die Flügel blaugrün aus mit durchlaufenden dunkelgrünlichen Strahlen: die Spitze und Hinterrand der Vorderflügel sind breit schwarz, der Vorderrand und die Hinterflügel schmal schwarz eingefaßt. In der Mitte der Vorderflügel stehen 2 Punkte, der eine ist schwarz, der andere dunkel rostfarbig: das Hintereck der Hinterflügel ist goldpunktirt. Die Unterseite der Vorderflügel sieht blaugrün aus; der ganze Vorderrand, die Spitze und Hinterrand sind bis in die Mitte dicht mit Goldpunkten bestreut; die Hinterflügel aber durchaus mit Gold bedeckt: dieses Gold liegt von der Wurzel an bis über die Mitte in lauter kleinen krummen Blättchen auf einem grünen Grund. Am Innenrand sind 2 schwarze Striche.

Die Brust und Gegend um die Augen haben Goldpunkte.

Königspage, surinamischer, *Regalis*, Cram. VI. t. 72. f. EF. Eine der grösten Arten dieser Ordnung mit 2 ziemlich langen dicken Schwänzen und einigen Zähnen an den Hinterflügeln. Ausgespannt ist die ganze Oberfläche, in der Mitte blau und ringsum breitschwarz eingeschlossen. Im Hintereck der Hinterflügel liegt ein grosser carminrother Flecken: unten sind alle Flügel grün, dicht mit goldnen und rothen Punkten bestreut: durch die Mitte ziehet eine schwarze einseitig weiß eingefaßte Binde, welche am Ende zackicht ist: zwischen dieser und dem Rand ist in den Hinterflügeln noch eine breitere halb roth und halb weisse Binde: der weisse Theil derselben hat rothe Punkte. Der Saum aller Flügel ist schwarz.

Inachus, westindischer, Cram. III. t. 36. f. D. von der Grösse des P. Betulae mit 2 kurzen Schwänzen: oben dunkelblau mit schwarzem Rand und einem runden schwarzen Flecken in der Mitte der Vorderflügel: unten lichtbraun. In der Mitte der Vorderflügel zieht von dem Vorderrand bis in die Mitte eine weißliche nach innen schwarz eingefaßte Linie: an der Wurzel stehen 2 kleine Flecken, davon der obere roth, der untere grün ist; am Ende derselben ist ein weisser schwarz eingefaßter Punkt. In den Hinterflügeln ist der Oberrand an der Wurzel roth: hierauf folgt an diesem Rand ein grosses schwarzes weiß eingefaßtes Auge, und gegen die Spitze ein ganz kleines weisses mit schwarzem Ring; in der Mitte 2 schiefe gegeneinander gerichtete schwarze einseitig weißeingefaßte Striche; am Hintereck ist der Rand weiß, drüber ein weißgrüner Queerstreif, und über diesem ein weisser Fleck. Noch sieht man an der Wurzel einen weissen Punkt mit schwarzem Ring. Die Füsse sind weiß gefleckt.

Apidanus, surinamischer, Cram. XII. t. 137. f. F. G. Die Grösse des vorigen mit gezähnten Hinterflügeln und einem kurzen Schwanz: oben dunkelbläulich mit schwarzer Einfassung; unten lichtbraun, am Oberrand und Saum dunkler mit einigen violetten Strichen und Flecken gegen die Spitze, und einem rothen Flecken an der Wurzel. Die Hinterflügel sind meistens ganz dunkelbraun, und haben in der Mitte einen violetten ungleichen Bandflecken, in welchem die Grundfarbe mit einem runden Punkt durchscheint: am Hintereck gleichfalls violet bandirt mit goldnen Pünktchen im Eck und an der Schwanzwurzel. An der Einlenkung steht auch ein rother Flecken, und der Körper ist oben und unten braun.

Bitias, surinamischer, Cram. IX. t. 104. f. E. So groß als P. Pruni mit 2 schmalen Schwänzen; oben dunkelblau glänzend mit schwarzem Rand, und einem schwarzen eckichten Flecken in der Mitte der Vorderflügel; unten braun mit dunkler Mischung: im Hintereck 2 grüne Punkte, und vor diesen am Innenrand 2 grüne abgekürzte Queerstreifen.

Dolylas, surinamischer, Cram. X. t. 111. f. B. C. von Grösse des Argiolus mit zwey schmalen Schwänzen; oben lichtbraun mit einer blaulichen Mitte. In der Mitte der Vorderflügel stößet an die blauliche Farbe ein grosser runder röthlicher dunkeleingefaßter Flecken. Im Hintereck der Hinterflügel steht ein weisses Fleckchen. Unten sind die Vorderflügel nach der Länge in 2 Felder getheilt. Das vordere ist weiß mit 4 bis 5 gelbbraunen Banden: das hintere und grössere aber ist röthlich grau. Die Hinterflügel sehen gelb aus, an der Wurzel längs dem Leib gelbbraun und dicht schwarz punktirt; der übrige Theil ist unordentlich gelbbraun bandirt. Alle Bande laufen am Innenrand in einen grossen Flecken zusammen, welcher zugleich schwarz punktirt ist.

Dydimaon, surinamischer, Cram. XII. t. 134. f. A. Er hat die Grösse des P. Rubi, und 2 kleine Schwänze: die obere Seite ist braun mit blauem Wiederschein; unten röthlich braun: die Wurzel aller Flügel blutroth mit weissen schwarz eingefaßten Punkten, und zwar 3 in jedem Flügel; der Vorderrand der Vorderflügel ist von der Spitze bis an die Wurzel weiß; die Mitte dieser Linie durschneidet ein schwarzes Fleckchen mit einem weissen Strich. Das Hintereck der Hinterflügel ist schwarz mit einem grünen Flecken.

Ematheon, surinamischer, Cram. XIV. t. 163. f. F. G. Betulae Grösse mit 2 Schwänzen, oben blau mit schwarzen Rändern. Der Hinterrand der Vorderflügel mit der Spitze sind am breitsten schwarz. Mitten in diesen Flügeln ist noch ein grosser schwarzer Flecken. Unten siehet man eine braune Farbe mit blau und weiß unordentlich gefleckt: die blaue Farbe ist oben und unten glänzend. Die Spitze der Schwänze ist weiß.

Eryx, surinamischer, Cram. XII. t. 143. f. D. Gleichet dem P. Rubi, und hat 2 kurze Schwänze: oben himmelblau glänzend mit breitschwarzen Rändern, unten hell gelbbraun mit einem dunkelbraunen Flecken von der Wurzel bis in die Mitte gegen den Innenrand. Etwas von dem Hinterrand entfernt ziehet durch alle Flügel eine weisse nach innen schwarz eingefaßte Queerlinie, die am Innenrand der Hinterflügel zackicht ist; der Hinterwinkel selbsten und ein Punkt zwischen den Schwänzen sind roth.

Formosus, s. **Cupido, surinamischer.**

Halesus, virginischer, Cram. IX. t. 98. f. B. C. von Grösse des P. Betulae mit 2 Schwänzen, davon der innere sehr klein ist: oben schwärzlich, den grösten Theil aber nimmt von der Wurzel aus eine glänzende blaue Farbe ein, und an der Wurzel selbst steht ein rother Flecken. In der Mitte der Vorderflügel ist ein schwarzer Flecken mit einem rothen Möndchen, und an der Wurzel der Schwänze stehen 3 bis 4 gründgoldne Flecken. Der Körper ist oben ganz grün; unten herrscht eine umbrabraune Farbe, und man bemerkt an der Wurzel beyder Flügel einen rothen Flecken, und in den Vorderflügeln einen von der Wurzel ausziehenden kurzen blauen Streif; unter dem rothen Flecken der Hinterflügel befindet sich ein goldner Punkt. Die ganze Ecke dieser Flügel ist mit 6 bis 7 goldnen und einigen blauen Flecken besetzt.

Jomarus, surinamischer, Cram. XV. t. 176. f. E. Er hat die Grösse des vorigen, gezähnte und doppelt geschwänzte Hinterflügel. Oben glänzet ein dunkelblau mit schwarzen Rändern und einem schwarzen runden Flecken in den Vorderflügeln. Unten sehen die Flügel hellbraun aus, haben in der Mitte umbrabraune Streifen, einen viereckichten schwarzen Flecken gegen die Wurzel, und ein stumpfzähnichtes schwarzes ungleiches Band nach aussen: die Hinterflügel sind schwarzbraun, und werden von einigen krummen gelben Linien durchzogen; das Eck ist roth gefleckt, und zwischen den Zähnen steht ein rothes Auge mit einem gelben Kern. Der Rand aller Flügel ist mit einer gelben Linie umgeben.

Lycabas, surinamischer, Cram. X. t. 117. f. E.

von Grösse des Argus mit 2 Schwänzen: oben glänzend blau mit schwarzem Rand und einem rothen Flecken in der Mitte der Vorderflügel; unten von der Wurzel an über die Hälfte schwarzgrau, von da bis an den Rand hellgrau. In dem hellgrauen Theil der Vorderflügel befinden sich 2 dunklere Binden, und im Eck ein blaulicher Flecken; die schwarzgraue Farbe der Hinterflügel scheidet eine weisse Linie von der andern. Im Hintereck stehen 3 gelbe Linien übereinander.

Pholeus, surinamischer, Cram. XIV. t. 163. f. DE. Ist so groß als P. Quercus mit 2 etwas krummen Schwänzen; oben glänzend blau mit grün gedeckt und strahlicht, oder mit einem grünen Wiederschein; der Rand aber ist schwarz: unten braun, am Saum der Vorderflügel eine blaugrüne Binde mit einem davorliegenden eben so gefärbtem Flecken. Von der Wurzel ziehen gegen diese Binde grüne unterbrochene Streifen: alle diese sind mit Gold gefleckt. In den Unterflügeln lauft durch die Mitte eine nach dem Leib gekrümmte blauliche Binde mit davorliegenden 2 blauen Punkten, vor dieser 2 grüngüldne entgegengekrümmte, und hinter ihr oder nach aussen 2 andre grüngüldne parallele Binden. Die Spitzen der Schwänze sind weiß.

Sicheus, surinamischer, Cram. XII. t. 144. f. CD. von der Grösse des vorigen mit 2 Schwänzen; oben braun mit schmalem gelben Saum und auf jedem Flügel von der Wurzel an am Innenrand breit blau gestreift, im Hintereck der Hinterflügel aber ein rothes halbmondförmiges Fleckchen; unten lichtbraun oder grau, in den Vorderflügeln liegt eine weisse schmale Binde, nach innen schwarz eingefaßt, und zwischen dieser Binde und dem Saum eine Reihe von 5 weissen kleinen Augen mit dunkler Pupille. Mitten durch die Hinterflügel geht eine weisse nach hinten zackichte Binde, zwischen dieser und dem Saum eine andere weisse obsolete gefleckte nach hinten mit einigen rothen ungleichen Flecken sich endigende Binde.

Timeus, smyrnische, Cram. XVI. t. 186. f. EF. Grösse und Gestalt kommt mit P. Phlaeas überein: die Oberseite ist schwärzlich braun; von der Wurzel der Vorderflügel ziehet bis über die Mitte ein röthlicher Flecken mit blassen schwarzen ungleichen Punkten. Um den Saum der Hinterflügel liegt ein rothes Band, das auf beyden Seiten schwarz punktirt ist, und nach innen noch 4 blaue Punkte vor sich liegen hat. Am Hintereck geht der Flügel in eine keulförmige Spitze aus; unten sind die Vorderflügel schön orangegelb mit schwarzen weißgeringelten Augen besetzt, 3 liegen in einer Reihe von der Wurzel an, 6 in Form eines unterbrochenen Bands, und 4 an dem braunen Saum; die Spitze ist auch braun. In den Hinterflügeln ist der braune Saum mit einer gezackten rothen Linie durchzogen; der übrige Theil ist graubraun und blaß schwarz punktirt.

Meton, surinamischer, Cram. XVII. t. 201. f. D. E. von Grösse des P. Quercus, doppelt geschwänzt, und ringsum schwarzbraun umgeben. Die Mitte mit dem Körper ist weiß, gegen die Ränder aber grauröthlich, und ein orangegelber Flecken in der Mitte der Vorderflügel: unten sind diese Vorderflügel umbrabraun und gegen die Wurzel grauröthlich. Von dem Saum an zählt man 4 schwarze Binden; das übrige nach der Wurzel ist schwarz mit 2 grauröthlichen Punkten. Die Hinterflügel sind nach der Innenseite umbrabraun, nach der Vorderseite gelb. Ausser einigen Querstreifen bemerkt man am Vorderrand einen runden getheilten schwarzen Flecken, und vor den Schwänzen am Innenrand 4 weißliche Querlinien.

Helius, surinamischer, Cram. XVII. t. 201. f. F. G. So groß als der vorige, und viel ähnliches mit Fabricii Centaurus, ist obenher blau, mit schwarzen Vorder- und Hinterrändern, und dunkelvioletten Spitze: an den Hinterflügeln ein kurzer keulförmiger Schwanz; unten hellbraun, in den Vorderflügeln 5 ungleiche schwarze weißeingefaßte Flecken gegen die Wurzel, alsdenn ein ungleiches schwarzes weißeingefaßtes Band, und endlich 2 weißliche Querlinien nach aussen. In den Hinterflügeln von der Wurzel an 8 bis 9 schwarze weiß eingefaßte ungleiche Flecken, und 3 mit dem Rand parallele weisse Linien; über dem Schwanz ein schwarzer und ein paar blaue zackichte Querstreifen.

Eurisus, guineischer, Cram. XIX. t. 221. f. D. E. auch von der Grösse des vorigen mit 3 liniengleichen etwas gekrümmten Schwänzen, davon der lezte der längste ist, alle aber eine weisse Spitze haben. Oben sind die Vorderflügel schwarz mit einem kurzen blauen Streif an der Wurzel, und ganz blauem Innenrand; die Hinterflügel sind ganz blau, und haben über dem lezten Schwanz ein weisses, und darüber ein rothes Fleckchen. Unten sehen alle röthlich grau aus, haben 3 hellbraune Querstreife in den Vorder- und 2 in den Hinterflügeln. Im Eck und zwischen den 2 vordersten Schwänzen steht ein schwarzer Fleck oder Punkt, deren jeder nach innen blau und roth eingefaßt ist.

Elis, surinamischer, Cram. XX. t. 233. f. D. Gleichet dem vorigen in Grösse und hat 2 kurze Schwänze. Er ist oben braun mit einem dunkelgrünen Wiederschein: unten dunkelbraun, mit einem abgekürzten schwarzen Querstreif mit 4 blauen glänzenden Punkten in der Mitte der Vorderflügel; in den Hinterflügeln aber ziehet vom Leib gegen das Obereck ein röthlich brauner Streif, und hinter dem Vorderrand stehen 2 schwarze Punkte mit glänzend blauer Pupille. Vor den Schwänzen liegen 2 grüne und 1 blaue zackichte Querlinie.

Lausus, surinamischer, Cram. XX. t. 233. f. E. von Grösse des P. Rubi, mit 2 Schwänzen: oben glänzend himmelblau mit einem kleinen schwarzen Flecken in der Mitte der Vorderflügel, unten dunkelbraun mit weißblaulichen Zeichnungen, nemlich 3 Querlinien in den Vorderflügeln, in den Hinterflügeln aber eine krumme Linie an der Wurzel, 2 Flecken am Obereck, einem grössern Flecken im Hintereck, das Eck selbst dunkelbraun und rund. Ausserdem siehet man noch einige Flecken und Linchen gegen die Mitte.

Nauteo, surinamischer, Cram. c. l. f. F. G. von Grösse des P. Betulae mit 2 Schwänzen: oben dunkelblau glänzend, und am Körper mit goldglänzenden Härchen besezt; im Hintereck der Hinterflügel ein paar weisse Striche. Unten sind die Vorderflügel in der Mitte glänzend blau, und breit schwarz randirt; die Hinterflügel aber dunkelbraun, vom Leib ziehet in das Obereck ein breiter gelber Streif: am Oberrand steht ein runder schwarzer Flecken mit einem blauen Mond; der andere Theil aber jenseits dem Streif nach dem Innenrand ist ganz mit schwarzen und blauen Puncten und Flecken bandweiß ausgefüllt.

Janias, surinamischer, Cram. XVIII. t. 213. f. DE. Die Grösse des Argus mit 3 kleinen Schwänzen: die Oberseite ist schön blau und glänzend; die untere aber hellgrün mit einem kleinen dunkelrothen

Flecken über den Schwänzen, und darüber eine subtile oft unterbrochene dunkle Queerlinie.

Ortygnus, surinamischer, Cram. XXI. t. 243. f. B. Mit 2 Schwänzen und von Grösse des P. Betulae. Noch steht ein dritter obsoleter Schwanz nach vornen. Oben ist die Farbe glänzend himmelblau, unten röthlich weiß oder grau, mit 2 schwarzen Flecken in den Vorderflügeln, davon der grössere längliche in der Mitte, der andere fast viereckigte am Vorderrand näher gegen die Wurzel liegt. In den Hinterflügeln zeichnen sich 3 schwarze Flecken aus, ein runder gegen die Wurzel, ein etwas kleinerer mit weissem Ring gegen das Obereck, von dem zugleich eine oft unterbrochene Queerlinie nach hinten hinlauft; der dritte liegt in der Mitte und ist viereckicht, von dem eine schwarze zackichte Linie gegen den Leib zieht. Das Hintereck hat einen schwarzen Punct, und die Schwänze 2 grünliche Flecken an der Wurzel.

Venulius, surinamischer, Cram. c. l. f. G. von Grösse des P. Quercus mit 3 Schwänzen, davon der vorderste der kleinste ist: oben lichtblau ohne Glanz, unten weißlich blau mit 3 am Saum liegenden umbrabraunen Queerbinden in allen Flügeln; die 2 innere Binden in den Hinterflügeln vereinigen sich am Vorderrand; vor den 2 längsten Schwänzen ist ein schwarzer länglicher orangegelb eingefaßter Flecken.

Liger, surinamischer, Cram. XXII. t. 254. f. EF. Die Grösse des vorigen mit 2 Schwänzen und ein paar Zähnen. Ausgespannt ist die innere Hälfte bis in das Hintereck der Hinterflügel weiß, die äussere aber schwarz. Vor den Schwänzen siehet man am Rand eine zarte weisse Linie, und über dieser zwischen den Schwänzen einen schwarzen Flecken, den ein gelbbrauner Strich theilet. Das Eck ist mit schwarzen Atomen bestreuet. Unten ist die Farbe umbragrau mit vielen weissen schwarzgerändeten Queerlinien, Strichen und krummen Häkchen bedeckt. In der Mitte der Hinterflügel schimmert ein blaulicher Punct hervor. Eben solcher Puncte oder Flecken stehen 2 vor den Schwänzen im Hintereck.

Menalcas, surinamischer, Cram. c. l. t. 259. f. AB. Er hat die Grösse des P. Rubi und 2 Schwänze, ist oben dunkelbraun mit einem violetten Wiederschein: im Hintereck der Hinterflügel orangegelb. Unten hellgrün mit dunkelröthlicher Einfassung; im Eck der Hinterflügel ist ein solcher dunkelröthlicher Flecken mit einem Punct, und weiter einwärts eine Queerreihe von 5 weissen röthlich eingefaßten Puncten.

Atys, surinamischer, Cram. c. l. f. E. F. mas. GH. foem. Etwas grösser als P. Betulae mit 2 Schwänzen. Das Männchen ist oben schwarzbraun, und der gröste Theil nach der Wurzel glänzend blaugrün, mit 2 schwarzen Flecken in den Vorderflügeln. Die untere Seite der Vorderflügel siehet glänzend blau aus, der Vorder- und Hinterrand glänzend grün mit einem rothen Flecken an der Wurzel: die Hinterflügel aber sind glänzend grün, der Innenrand und ein grosser Flecken im Eck glänzend blau, die Adern schwarz, und ein Flecken an der Wurzel roth. Das Weibchen ist oben nicht so schön, zwar glänzend blau, aber ohne schwarze Flecken; unten sehen die Flügel umbrabraun mit hellern Flecken und Streifen gemischt aus; an der Wurzel sind sie roth und grün gefleckt. Im Eck der Hinterflügel stehen nur grüne Flecken im schwarzen Grund; die Adern sind schwarz. Da ausser dieser Verschiedenheit das Männchen noch ein verlängertes Hintereck an den Hinterflügeln hat, das dem Weibchen fehlt, so fragt es sich, ob sie nicht zwey verschiedene Arten ausmachen.

Palegon, afrikanischer, Cram. XXIV. t. 282 f. CD. So groß als *P. Rubi* mit 2 Schwänzen: die Wurzel der Vorderflügel und die ganze Hinterflügel sind weißlich blau, der übrige Theil mit dem Rand der Hinterflügel braun; die Franzen sehen röthlich aus, und durch den Saum der Hinterflügel zieht eine weisse Linie: unten ist die Farbe röthlich violet mit goldgelbem Hinterrand und einigen blaulichen Queerlinien und Flecken. Im Hintereck der Hinterflügel steht ein schwarzer Flecken.

Silenus, surin. Cram. c. l. f. E. von Grösse des *P. Quercus* mit 2 Schwänzen; oben blau ohne Glanz, mit einem schwarzen Rand; unten weißlich mit 4 schwarzen Queerbinden, jede orangegelb eingefaßt; die mittlere Binden in den Vorderflügeln laufen unten zusammen, und die in den Hinterflügeln vereinigen sich alle im Hintereck; in letzterm steht ein weisses Fleckchen.

Mitylus, africanischer, Cram. c. l. f. F. G. von Argus Grösse mit 2 kleinen Schwänzen: oben braunschwarz mit einem blauen Mittelschiller auf den Vorderflügeln; um die Rände geht eine weisse Linie; am Saum der Hinterflügel liegen dunkle Augen mit blaulichem Ring; unten ist die Farbe weißlich; um den Saum eine Reihe weisser Punkte, die in den Hinterflügeln grösser sind, gleich darüber eine goldgelbe zackichte Linie, weiter einwärts noch einige goldgelbe unordentlich ziehende Linien oder Striche, und ein paar schwarze Flecken gegen die Wurzel in den Hinterflügeln.

Larydas, africanische, Cram. c. l. f. H. die Grösse des *P. Rubi* mit 2 spitzen Schwänzen: oben weißblau mit lichtbraunem Rand; unten erdbraun mit blaulichen Queerlinien; um den Rand der Hinterflügel liegt eine Reihe halbkugelförmiger schwarzer Flecken mit einem blaulichen Halbmond eingefaßt. Durch die Mitte zieht ein dunkles Band weißblau eingefaßt, und an der Wurzel stehen 3 weißblau eingefaßte Augen in einer Reihe.

Nedymond, coromandelischer, Cram. XXV. t. 299 f. EF. von Grösse des *P. Quercus* mit einem linienförmigen Schwanz und einem runden Eckzapfen. Auf der Oberseite braun mit glänzender dunkelbrauner Farbe und purpurfarbigem Wiederschein. Die Unterseite ist seidenweiß, der breite Rand lichtbraun, und an demselben ein dunkelpurpurfarbiges Band, das nur bis in die Hälfte jedes Flügels reichet. Das ganze Hintereck der Hinterflügel ist goldgelb mit 3 grünen schwarz eingefaßten ovalen Flecken und einem grünen aufsteigenden schmalen Streif an dem Eckzapfen.

Eumolphus, bengalischer, Cram. c. l. f. GH. grösser als der vorhergehende, mit einem Schwanz und Zahn. Oben schwarz mit vortrefflichem Grün bedeckt, welches nach dem Licht in Gold oder grün Atlas changiert. Unten braun mit dunklen Banden und Flecken, im Eck und über den Schwanz eine Reihe blauer Flecken.

Beon, surin. Cram. XXVII. t. 319 f. BC. von Grösse des *P. Tiresias* mit 2 Schwänzen. Oben auf den Vorderflügeln einen violetten Wiederschein auf einem dunklen Grund, mit einem blauen Längsflecken am Innenrand: die Hinterflügel aber lichtbraun und in der Mitte glänzend himmelblau mit 2 schwarzen Kegeln, und einem weissen Eck, in welchem ein rother Punkt steht: unten sehen die Flügel leberfarbig aus, der Rand der Vorderflügel roth; fast mitten durch

zieht ein rothes Band, das auf der Aussenseite weiß und schwarz eingefaßt, und am Ende in den Hinterflügeln zackicht ist: das Eck von röthlicher Farbe hat 3 blaue silberglänzende Punkte in einem Dreyeck: der Körper ist oben blau, die Knöpfe der Fühlhörner roth.

Atymnus, coromandelischer, Cram. XXVIII. f. 331 f. DE. Er gleicht an Grösse dem *P. Quercus*: die Hinterflügel verlängern ihr Hintereck in einen langen ziemlich dicken Schwanz mit weisser Spitze: oben sehen die Flügel dunkelgelb mit schwarzem Rand und orangegelben Adern: unten orangegelb mit schwärzlichen Adern aus.

Caranus, surin. Cram. c. l. t. 332 f. CD. von Grösse des vorigen mit 2 Schwänzen, davon der vordere nur einem Zahn gleichet: oben glänzend blau, mit breiter schwarzer Spitze; unten braun und nach der Wurzel mit dunkelroth tingiert, von der Wurzel an bis in die Mitte aller Flügel stehen bleichblaue Punkte oder Flecken zerstreut: sie haben einen Silberglanz. Im Hintereck der Hinterflügel siehet man 3 blaue Striche übereinander. Diesem kommt sehr nah der folgende

Pelops, surin. Cram. XXIX. t. 341 f. A. Gestalt, Grösse, Farbe, Flecken, Schwänze gleichen dem vorigen, daß er nur *differentia sexus* zu seyn scheint: die Vorderflügel haben nur nach oben einen schwarzen Flecken in der Mitte: und das Eck der Hinterflügel ist am Innenrand ausgeschweift.

Arogeus, surin. Cram. XXVIII. t. 333 f. AB. etwas grösser als der vorige mit 2 Schwänzen, oben glänzend blau mit schwarzem Rand und Mittelflecken in den Vorderflügeln; vor den Schwänzen ein schwarzer Strich: unten mit einem schönen grünen Wiederschein, einer schmalen schwarzen Querlinie in den Vorderflügeln; 2 mit dem Rand parallelen schwarzen Bändern in den Hinterflügeln, und einem dritten dunklen zackichten Band in der Mitte.

Phalanthus, surin. Cram. c. l. f. CD. Grösse des vorhergehenden mit 2 Schwänzen: oben schwarzbraun, gegen die Wurzel in den Vorderflügeln glänzend dunkelblau, auf den Hinterflügeln aber mit einer bleichblauen Deckung und einer gelben Linie um den Rand: im Hintereck ein dunkelrother Flecken: unten licht- und umbrabraun mit einigen weißlichen Strichen, und einer schwarzen Fleckenbinde vor dem Saum: die Hinterflügel sind schwärzer mit mehrern weissen Linchen oder Strichen besetzt: im Hintereck ein großer rother Flecken, und 2 andere mondförmige über dem ersten kleinern Schwanz.

Megacles, surin. Cram. c. l. f. EF. von Grösse des *P. Tiresias* mit 2 Schwänzen. Oben dunkelbraun ins röthliche spielend mit einem kleinen rothen Streif an der Wurzel der Vorderflügel: der Innenrand der Hinterflügel ist breit weißbläulich mit einem rothen Flecken im Hintereck, und einer weißblaulichen Linie am Hinterrand: unten röthlichgrau mit rothen Ränden. In der Mitte der Vorderflügel steht ein rother dreyeckichter weiß eingefaßter Flecken, auswärts demselben ein weisses Band mit einem rothen Querstreif: in den Hinterflügeln ein runder rother weiß eingefaßter Punkt an der Wurzel; durch die Mitte zieht eine rothe abgesetzte Querlinie; der äussere Theil ist hierauf größtentheils weiß, im Obereck roth gefleckt, und über den Schwänzen mit 2 blaßrothen runden Flecken besetzt.

Syncellus, surin. c. l. t. 334 f. AB. von Grösse des *P. Pruni*, mit 1 Schwanz und einigen Zähnen. Oben schwarz mit blauglänzender Farbe gedeckt, und 2 dunklen Flecken in der Mitte der Vorderflügel. Unten braun mit einem grünartigen Wiederschein: in der Mitte der Vorderflügel ist ein grünlichweisser nach innen schwarz geränderter Querstrich, und durch die Mitte der Hinterflügel zieht eine eben so gefärbte krumme, zackichte, unterbrochene Bandlinie: vor dem Schwanz und Zähnen ein schwarzer und ein grünlicher Querstreif: noch siehet man an der Wurzel der Vorderflügel einen rothen Flecken.

Cupentus, surin. Cram. XXIX. t. 337 f. FG. gleicht an Grösse dem vorigen, und hat 2 Schwänze; oben braunschwarz, gegen die Innenseite schön blau gedeckt. In der Mitte der Vorderflügel ein runder schwarzer gelblich eingefaßter Flecken: unten braungrau mit 3 weissen Querstreifen in den Vorderflügeln; in der Mitte der Hinterflügel eine weisse grade Querlinie, und 2 bogichte weisse Linien vor dem Saum: zwischen diesen und der Mittellinie wird noch ein weisser Bogen gesehen. Am Rand zwischen den Schwänzen befindet sich ein großer rother Flecken mit einem schwarzen Kern, und am Eck ein rother schiefer Streif.

Desulus, surin. Cram. c. l. t. 340 f. IK. von Grösse des *P. Argiolus* mit 2 Schwänzen: oben braun mit dunkelviolettem Wiederschein, vor den Schwänzen weiß randiert und im Hintereck ein rother Punkt; unten gelblichgrau, in der Mitte eine rothe, aussen weißlich eingefaßte Querlinie, die den Innenrand nicht erreicht; in den Hinterflügeln aber geht diese Linie bogicht und zackicht durch. Im Hintereck ist die Grundfarbe weiß und rothgefleckt: ein großer rother Flecken liegt vor den Schwänzen und hat 2 schwarze Punkte.

Polibetes, surin. Cram. c. l. t. 341 f. BC. Grösse des *P. Betulae* mit 2 Schwänzen, und einem etwas verlängertem stumpfen Hintereck. Oben blau mit schwarzem Rand und Flecken in den Vorderflügeln: unten braun: durch die Vorderflügel geht eine dunkle Querlinie, durch die Hinterflügel 2 mit dem Saum parallele blauliche Fleckenlinien: gegen die Wurzel steht am Vorderrand ein blauliches Möndchen mit schwarzem Kern.

Polycletus, der indianische Silberpunkt. Linn. Fabr. Cram. XIV. t. 159 f. FG. Linne und Fabricius zehlen diese Gattung unter die *plebejos urbic*: er hat aber mehr Aehnlichkeit mit den *ruralibus*. Er gleicht an Grösse dem *P. Quercus*, hat runde schwarze Flügel mit einem schwanzartigen Eck in der Mitte der Hinterflügel: an der Wurzel aller Flügel ist ein großer grüner Flecken, an welchen in den Vorderflügeln ein länglichter weisser in der Mitte anstösset: unten sehen die Flügel aschgraulich aus; der innere Theil aber von den Vorderflügeln ist weiß: alle Flügel sind hier mit vielen viereckichten schwarz und silberfarbig umschlossenen rothgelben Flecken bedeckt. In dem Cramerischen Exemplar sind einige dieser Flecken bandartig: die Fühlhörner sind keulförmig. Linne verweiset auf Clerck t. 17 f. 2 und Cramer auf t. 17 f. 3. 4. Aus Mangel dieses Werks kann ich nicht entscheiden, welcher recht hat.

Polybe, indian. die grüne Seide. Linne. Die Vorderflügel sind vollständig, die hintern gezähnt: obenher braungrünlich, unten seidengrün mit schwarzen Adern.

Telamon, das indianische Zweyeck. Linne. Einer von der vierten Grösse mit 2 Ecken an den Hinterflügeln, das am hintern ist gerundet, rostfarbig und eingekrümmt, das äussere aber zugespitzt und braun.

braun. Sonst sehen die Flügel aschgrau aus; wenn sie ausgebreitet sind, so geht von der Mitte der Vorderflügel bis an das Hintereck der Hinterflügel eine weisse lanzenförmige Binde: einwärts derselben liegen noch 2 liniengleiche Binden mit einander parallel. An dem Hintereck der Vorderflügel steht ein orangefarbener Flecken: das Hintereck der Hinterflügel aber ist auch orangegelb und schwarz gezeichnet.

Thyra, kapische, der Silberpurpur, Linn. Fabr. von Grösse des Argus. Die Vorderflügel sind oben schwarz, die Mitte besteht aus einem goldgelben Feld, welches 4 so gefärbte Flecken bilden: unten sind sie ziegelroth rostfarbig, oder purpurfärbig, nur daß die Mitte mehr goldgelb ist: zugleich siehet man auf dieser Seite viele schwarze, ungleiche, zerstreute Flecken, davon alle, die dem Vorderrand am nächsten sind, eine erhabene silberne Pupille haben: die Hinterflügel sind oben schwarz, die Mitte aber breiter goldgelb als in den Vorderflügeln, so daß nur ein schwarzer Rand nach hinten die mittlere Farbe begränzet. Der Hinterrand geht an dem Hintereck nur in einen Zahn aus: unten sind diese Flügel wie die vordern gefärbt, und man bemerkt zugleich verschiedene zerstreute weisse silberartige Flecken und Striche, davon die mittlere grössere mehr zusammengeflossen sind, die hintersten aber einen Streif bilden. Der Körper ist oben schwärzlich, unten aschgrau.

Thysbe, der Goldfleck. Linn. Fabr. Palmus Cram. XXIX. t. 341 f. FG. gleichfalls ein Kapbewohner von der fünften Grösse mit röthlichen, fadenförmigen, auswärts nur wenig dickern Fühlhörnern: die Vorderflügel sind oben goldgelb, gezähnt und an der Wurzel mit blauen Haaren bedeckt: in der Mitte stehen ohngefehr 8 schwarze Flecken, und der äussere Rand ist breiter schwarz; unten sehen sie auch goldgelb aus, und sind nach aussen gestreift; ausserdem findet man hier ohngefehr 12 schwarze Flecken zerstreut, davon 4-5 am Vorderrand erhabne weißsilberne Pupillen haben. Die Hinterflügel sind gleichfalls oben goldgelb, gezähnt, und an der Wurzel blau; auch hier siehet man ohngefehr 7 schwarze zerstreute Flecken, der Hinterrand aber ist schwarz, gezähnt, und der Hintereckzahn ist viermal grösser: unten sehen sie orangegelb aus, haben 2 sattgelbere Binden, und sind stark gegen die Hinterseite gestreift: endlich zeichnen sich 7-8 verguldete Flecken aus, davon die hintersten gleichsam aus 2 Linchen zusammengeflossen sind.

Thamyras, indianischer, der Schwarzrand. Linne, von der vierten Grösse, oben blau glänzend: die Vorderflügel ein wenig ausgeschweift und mit einem schwarzen Rand umgeben: unten aschgrau mit vielen braunschwarzen runden weißgeringelten Flecken besetzt. Die Hinterflügel endigen sich in einen kurzen, stumpfen, schwarzen Schwanz, und sehen unten gegen das Hintereck braun und seidengrün aus, und sind da mit 2 schwarzen Punkten bezeichnet.

Philiasus, das Zwey und Eins. Linn. Fabr. Algier hat diesen Schmetterling, der kleiner als Argus ist: seine Vorderflügel sind braunschwarz, unten aschgrau, mit schwarzen und weißlichen Flecken: die Hinterflügel, die Fabricius ungeschwänzt nennt, haben nach Linne gegen den Hintern ein Eck, obenher 2-3 schwarze Augen, unten aber ein einziges rostfarbiges mit einem schwarzen Ring.

Lysippus, americanischer. s. Bandflügel, rother.

Midas, indianischer, Fabr. In der Statur gleichet er dem *P. Caricae*: alle Flügel sind obenher braun mit 2 weissen Flecken in den Vordern- und einem einzigen in den Hinterflügeln; unten haben die Vorderflügel eine weisse Wurzel, welche ein rostfarbiger Streif in einem halben Zirkel einschliesset. Gegen die Spitze steht noch ein weisser Flecken: die Hinterflügel sind von der Wurzel bis über die Mitte weiß, an der Spitze braun mit einem rostfarbigen Streif, in dem einige schwarze Punkte gesehen werden; die Flügel sind etwas eckig.

b) mit ungeschwänzten Flügeln.

Zeuro, der Zwergschmetterling. Linn. Fabr. Er gehört unter die kleinste Gattungen, und ist um die Hälfte kleiner als Argus: die Vorderflügel sind oben schwarz, die Mitte aber goldgelb, oder umgekehrt; sie sind glänzend goldgelb und ringsum mit einem breiten Rand umgeben. In der Mitte befinden sich ohngefehr 9 schwarze viereckichte oft zusammenhängende Flecken: unten sehen sie aschgraulich aus, und in der Mitte goldgelblich: hier stehen mehrere ohngefehr 10-12 zerstreute Flecken: jeder hat eine blausilberne Pupille, 2-3 gegen den Innenrand ausgenommen: die Hinterflügel gleichen oben den vordern, unten aber sind sie aschgrauneblicht und ungefleckt. Er ist ein Kapbürger und hat vollständige Flügel. Cramers *Orus* XXVIII. t. 332 f. EF. gleichet ihm sehr.

Pirithous, algierischer, der Punktierer Linne. Noch kleiner als Argiolus mit braunblaulichen Flügeln, welche unten allenthalben mit braunen Punkten bandiert sind: gegen den Hintern stehen unten 2 blaue Augen auf den Hinterflügeln.

Tespis, kapischer, der Weißfleck Linne. Um die Hälfte kleiner als Argus, blau, ungefleckt ohne schwarzen Saum: die Franzen aber sind weiß mit schwarz durchschossen: unten braun und allenthalben mit weissen Flecken gegittert.

Athenon, amerikanischer. s. Weißfeld.

Papajafalter, americanischer. *Caricae.* Cram. XV. t. 170 f. E. s. Augensaum.

Neleus, indianischer, der Weißpunkt. Linn. Fabr. mit vollständigen gleichfarbigen schwarzen Flügeln: in den Vorderflügeln 11 weisse zerstreute Punkte, davon die in der Mitte grösser, die am Rand und vornehmlich an der Spitze die kleinsten sind: in den Hinterflügeln ist die Mitte weiß, und aller Orten, am Innenrand ausgenommen, schwarz eingeschlossen: unten steht noch ein obsoleter Punkt in der weissen Mitte am Vorderrand. Der Leib ist weiß, die Füsse gleichfalls und an der äussern Seite schwarz. Er ist von der vierten Grösse. Linne führt Clercks t. 45 f. 2 an, und Fabricius verweiset noch auf Seb. thes. IV. t. 30 f. 11. 12. Nach dieser letztern Abbildung, und daß Linne sagt, die Vorderfüsse seyen stumpf, sollte man ihn, wie auch Linne in seinem *Mus. Lud. Ulr.* gethan, unter die *Danaos festivos* zehlen.

Talaus, indianischer, Linn. Fabr. Seb. thes. IV. t. 38 f. 1. 2 t. 57 f. 18. 19. Er gleichet dem vorigen sehr, und stünde auch besser unter dem *Dan. Fest.* Seine Flügel sind vollständig gleichfarbig braunschwarz: die Vorderflügel haben oben kleine überzwerch geordnete weisse Flecken, die oft beynah in Binden zusammenfliessen; an der Wurzel aber einen blutrothen Längsflecken. Eben so sehen die Flügel unten aus, nur fehlt der rothe Flecken: die Hinterflügel haben in der Mitte einen grossen ovalen weissen Flecken, der aller Orten von der Grundfarbe eingefaßt ist, unten ist dieser Flecken eckichter und grösser, und berührt die Wur-

zel selbsten. Die Sebaische Abbildung kommt mit dieser Beschreibung genau überein. Noch verweiset Linne auf Clerck t. 45 f. 1.

Narcissus, neuholländischer, Fabr. die weiß und schwarz scheckichte Fühlhörner haben eine rothe Keulenspitze: auf den braunen Vorderflügeln erscheint ein gemeinschaftlicher blauer glänzender Flecken: unten aber sind sie braun mit einem gelblichen Aussenrand; 2 silberne Linien ziehen von der Wurzel bis in die Mitte des Flügels, nach diesen kommt ein silbernes überzwerches Linchen und 3 silberne Punkte, alsdenn ein großer überzwercher rother Flecken, der einen silbernen Rand hat, und endlich an der Spitze 5 silberne Punkte mit schwarzer Pupille: die Hinterflügel sind gezähnt, schwarz, die Mitte glänzendblau; unten braun mit einem Längsflecken an der Wurzel, nach diesem ein großer ovaler Flecken, in der Mitte 2 Binden, davon die hinterste unterbrochen ist: alle diese Stücke sind blutroth und mit Silber gerändet: der Hinterrand ist endlich auch blutroth, und hat einen Silberstreif.

Apelles, neuholländischer, Fabr. Er kommt dem vorigen sehr nah, und ist vielleicht dessen Männchen: die weißgeringelte Fühlhörner sind an der Spitze rothgelb: die Vorderflügel rothgelb, an der Spitze braun, unten orangegelblich mit 3 von der Wurzel bis in die Mitte ziehenden silbernen Linchen, davon das vordere kürzer ist, hinter diesen ein überzwercher kleiner rother Flecken und 6 silberne Punkte am dickern Rand: der Hinterrand endiget sich mit 5 Silberpunkten, die eine schwarze Pupille haben. Die Hinterflügel sehen auch rothgelb aus mit einem braunen Saum; unten grau mit 4 etwas unterbrochenen rothen mit Silber gerändeten Binden. Am Hintereck stehen 3 überzwerche schwarze Flecken: der Hinterrand endiget sich auch mit einem Silberstreif.

Erinus, neuholländischer, Fabr. von mittler Grösse mit weiß und schwarz geringelten Fühlhörnern und brauner Keule. Die vollständige Flügel sind oben glänzendbraun, und ungefleckt, unten aschgrau mit obsoleten braunen Atomen. Am Hintereck der Vorderflügel stehen 2 große schwarze deutliche Punkte.

Parsimon, sierraleonischer, Fabr. Eine von den grösseren Arten mit weißgeringelten Fühlhörnern und rothgelber Keule: alle Flügel haben oben eine ungefleckte braune Farbe, unten eine aschgraue mit einem weissen nierenförmigen Flecken in der Mitte und solchen mondförmigen Banden nach hinten: an der Wurzel der Hinterflügel stehen 5 schwarze Flecken, welche weiß geringelt sind, und am Hintereck ein schwarzes Auge, das vorn roth, hinten aber gülden eingefaßt ist. Es giebt Varietäten, die auf den Vorderflügeln in der Mitte einen schwarzen Flecken, und in den Hinterflügeln weisse Möndgen in der Spitze und einen rothen Flecken haben.

Damötes, neuholländischer, Fabr. Eine kleine Gattung mit vollständigen braunen ungefleckten Flügeln; unten grau, aschfarbig gewässert, und am Hintereck mit 2 schwarzen Augen besetzt, welche vorn orangegelb und hinten gülden geringelt sind, und davon das innere Auge kleiner ist.

Hylax, ostindischer, Fabr. Einer von den kleinsten. Seine Flügel sind oben braun, ungefleckt; unten aschfarbig mit schwarzen Punkten, nach hinten mit braunen Bogen. Die Fühlhörner braun und weiß geringelt.

Cephus, indianischer, s. Cephus.

Icarus, surin. Fabr. **Philemon Cram. II.** t. 22 f. GH. weisse vollständige Flügel, welche mit dem braunen Hinterrand parallel 4 bis 5mal braun bandiert sind: unten wie oben, aber schwärzer bandiert: zwischen dem Saum der Hinterflügel und der ersten Binde liegt eine Reihe schwarzer Punkte. Er hat die Grösse des Argus.

Cassius, surin. s. Cassius.

Abaris, sur. Cram. VIII. t. 93 f. C. die Flügel sind vollständig, rund braungrau mit orangegelbem Saum; die Vorderflügel haben vor dem Saum 2 schwarze Bande, und noch einige bandförmige Flecken, ausser diesen 3. 4 gelbe zerstreute liegende Makeln: die Hinterflügel sind bandweiß schwarz punktiert oder gefleckt; eins von diesen Bändern liegt an dem Saum in einem gelben Grund, und besteht aus ohngefehr 9 schwarzen Punkten: die untere Seite gleicht der obern, nur ist die Grundfarbe grau. Er hat die Grösse des Arion.

Actoris, surin. Cram. VIII. t. 93 f. D. von Grösse des Argus mit gezähnelten Hinterflügeln: auf beyden Seiten lichtbraun, in der Aussenhälfte der Flügel mit weissen Punkten, und in der Innenhälfte mit weissen Strichgen gezeichnet.

Anius, westind. Cram. VIII. t. 92 f. B. gleichet dem Argiolus an Grösse, ist braun mit schwarzen Queerlinien und am Saum mit 2 blaugrünen glänzenden Queerlinien gebunden: unten ist die nemliche Zeichnung, nur findet sich hier ein purpurfarbiger Wiederschein. Die Flügel sind vollständig, rund.

Arius, surin. Cram. III. t. 31 f. E. Einer von den kleinsten mit vollständigen runden Flügeln: auf beyden Seiten dunkel aschgrau, und schwärzlich gefleckt: in den Vorderflügeln findet sich ein weisser schmaler Queerstreif: der Hinterrand aber ist weiß gefleckt.

Clyton, westindischer. s. Clyton.

Emilius, surin. Cram. VI. t. 66 f. GH. von Grösse des *P. Tiresias*: die Oberseite ist braunschwarz: in der Mitte der Vorderflügel liegt ein schwefelgelber orangefarben eingefaßter ungleicher Bandflecken, und 3 kleine Orangepunkte gegen die Wurzel: in den Hinterflügeln siehet man 2 kleinere Orangepunkte an der Wurzel und einen andern in der Mitte: alle Flügel sind am Rand, und noch einmal nicht fern vom Rand subtielweiß punktiert: unten haben die Vorderflügel nur eine breite braunschwarze Spitze mit einer Queerreihe weisser Punkte: der übrige Theil ist gelbröthlich gemischt mit schwarzen Strichen: die Hinterflügel sind weiß mit gelb gemischt, und schwarzen Strichen: um den Saum liegt eine Reihe schwarzer Punkte mit Häckchen, das Obereck ist dunkler.

Gyas, berbizeischer, Cram. III. t. 28 f. FG. Ein sehr kleines niedliches Geschöpf mit runden braunschwarzen ungefleckten Flügeln: unten röthlich mit orangegelbem Rand, auf welchem 2 grüngüldne Binden, alsdenn eine Reihe schwarzer vergüldeter Punkte, endlich noch eine grüngüldne Binde, und an der Wurzel einige solcher Flecken folgen.

Hebrus, surin. Cram. V. t. 50 f. EF. die Grösse des Argus: die Flügel sind vollständig, gehen aber im Hintereck der Hinterflügel scharf zu: die Oberseite der Vorderflügel ist dunkelbraun und nach der Innenseite unordentlich blau gefleckt: an der Wurzel ist die Oberrippe blau gestreift: die Hinterflügel haben an der Vorderseite gleichfalls eine dunkelbraune, alsdenn eine blaue, und zuletzt mit dem innern Rand eine weisse Farbe: die blaue Farbe schliesset die weisse von der Hinterseite ein: noch siehet man in der blauen Farbe gegen die Wurzel einige schwarze Punkte: der Leib ist auch

blau: unten sind die Vorderflügel hellbraun mit verschiedenen schwarzen und blauen Fleckchen, der Rand aber dunkler, mit schwarzen Punkten und blauer innern Einfassung: die Hinterflügel sind weißblau, um den Hinterrand mit schwarzen Punkten oder Flecken besetzt: am Oberrand und gegen die Wurzel unordentlich schwarz und blau gefleckt.

Hiebon, westindischer, Cram. VII. t. 83 f. C. von Grösse des Argiolus mit vollständigen citronengelben Flügeln, welche einen breiten braunschwarzen Saum und 2 solche gemeinschaftliche Binden haben; die eine zieht neben dem Saum her, und verbindet sich an beyden Enden mit demselben; die andere fängt in der Mitte des Vorderrandes an, und endiget sich an der Spitze des Leibes: unten ist die nemliche Zeichnung.

Mantus, surin. Cram. IV. t. 47 f. FG. Er hat viel Aehnlichkeit mit *P. Caricae*, und runde gestreckte Flügel: die Mitte ist auf beyden Seiten weiß, rundum mit einem breiten lichtbraunen schwarzgepuderten Rand umgeben, der auf der untern Seite in der Spitze und im ganzen Hinterrand mit schwarzen Augen umsetzt ist: auf der obern Seite ist die Hälfte des Vorderrandes von der Wurzel an blau gefleckt, der ganze Hinterrand aber, der eine schwärzere Farbe hat, ist blau eingefaßt und gefleckt. Die Fühlhörner sind linienförmig.

Nais, afrik. Cram. IV. t. 47 f. DE. Auch diese Art von Grösse des *P. Phlaeas* hat liniengleiche Fühlhörner, ausgeschweifte, gezähnte Flügel; der letzte Zahn in den Hinterflügeln geht in eine scharfe Spitze aus. Die Oberseite, wann die Flügel ausgespannt sind, ist an der Wurzel weiß mit schwarzen Atomen: diese weisse Farbe schliesset ein breites blaues Band ein; das Ende der Vorderflügel ist hierauf braunschwarz mit rothen Aderstrichen, der Hinterflügel aber roth mit ohngefehr 4 blauen Punkten gegen die Mitte: die Adern in der weissen und blauen Farbe sind gülden. Unten sehen die Vorderflügel roth aus, und haben einen gelben Saum: in dem rothen Theil stehen goldene schwarz eingefaßte Punkte zerstreut, und ein weisses Fleckchen in der Mitte am gelben Saum: die Hinterflügel sind braun, am Saum weiß gestreift, und durchaus golden gefleckt: die Goldflecken bestehen aus 2 zusammengeflossenen Linien.

Sagaris, surin. Cram. VII. t. 83 f. D. Seb. IV. t. 42 f. 23. 24. Er ist so groß als Argiolus, hat vollständige dunkelbraune Flügel, und ausgespannt grad in der Mitte ein rothes Band, das von dem Hinterleib bis in die Hälfte der Vorderflügel heraufsteigt: da er nur 4 Füsse hat, so gehört er eher unter die *Danaos Festivos*.

Telephus, westindischer, Cram. VI. t. 66 f. EF. die Grösse des vorigen mit vollständigen Flügeln: die vordern braunschwarz mit zerstreutliegenden weissen ohngefehr 7 Punkten, die Hinterflügel aber roth mit breitem braunschwarzem Saum: unten sind die Vorderflügel schwarz mit einer blauen Linie und Punkten am Saum, der Vorderrand an der Wurzel blau gestrichelt, und in der Mitte einige blaue Punkte und Flecken: die Hinterflügel bläulich mit schwarzen Flecken; der Saum schwarz mit blauen Pünktchen.

Amesis, surin. Cram. IX. t. 101 f. F. mit gestreckten runden Flügeln von der Gestalt und Grösse eines kleinen *P. Cinxia*: die Flügel sind ockergelb: die Hälfte von der Wurzel an in die queer unordentlich braunschwarz bandiert und gefleckt: die andere Hälfte nach aussen braunschwarz der Länge nach gestreift: alle Ränder sind schmal braunschwarz bordiert: unten ist eben diese Zeichnung.

Arcas, surin. Cram. XV. t. 179 f. EF. Er ist groß mit vollständigen Flügeln gleich einem *Dan. Fest.* die Oberseite weißlich blau ohne Glanz mit schmalem schwarzen Rand. In den Vorderflügeln stehen nach der Spitze hin am Oberrand 3 und fast in der Mitte 1 weisser ovaler durchscheinender Flecken. Der Vorderrand der Hinterflügel ist breitschwarz, am Obereck aber weiß: unten sehen die Vorderflügel röthlich grau aus, haben am Saum ein weißliches Band, und gegen den Innenrand einen schwarzen Streif: die Hinterflügel sind weißblau ungefleckt.

Archias, surin. Cram. XVI. t. 181 f. C. von Grösse des Argus mit runden Flügeln: oben bleichroth mit einem blauen Wiederschein; unten von der Wurzel bis über die Mitte rothgrau mit 5-6 weissen Queerlinien auf den Hinterflügeln durchzogen, in den Vorderflügeln aber mit 2 Paar rothgrauen Strichen in weissem Grund am Oberrand: der Saum ist rothgrau oder braun mit einer gelben Linie durchschnitten, und im Hintereck der Hinterflügel mit 2 schwarzen Fleckchen besetzt: der übrige Theil vom Saum an gegen die Mitte ist weiß, mit rothgrauen Queerstreifen, besonders in den Vorderflügeln durchzogen.

Ceneus, surin. Cram. XIII. t. 156 f. F. die Grösse des vorigen mit vollständigen schwarzen Flügeln; um den Vorder- und Hinterrand liegen weisse kleine Punkte: die übrige ganze Fläche ist mit glänzendblauen mondförmigen Flecken bandartig besetzt: unten ist der Grund der Flügel lichtbraun, und die Flecken bleichblau.

Crispus, surin. s. Crispus.

Euriteus, surin. Cram. XIII. t. 152 f. DE. von *Phlaeas* Grösse mit vollständigen etwas langgezogenen Flügeln: oben schwärzlich; in den Oberflügeln zieht von der Wurzel bis in die Mitte und von da ins Hintereck herabgekrümmt ein glänzend blauer dunkelpunktierter Streif; in der Mitte am Hinterrand der Hinterflügel ist noch ein anderer eben so gefärbter grosser Flecken: unten ist die Farbe an der Wurzel citronengelb; das übrige schön röthlich mit 2-3 weissen Bändern durchzogen; nur ein breiter Theil am Hinterrand der Hinterflügel hat noch eine citronengelbe Farbe, welche durch eine schwarze krumme Linie von der röthlichen abgesondert ist, selbst aber am Rand in der Mitte einen schwarzen Flecken hat, der einen weissen einschliesset: die Brust ist röthlich.

Lagus, surin. Cram. X. t 117 f. FG. von Grösse des Argus mit vollständigen etwas länglichen Flügeln Oben dunkelblau glänzend mit schwarzen Rändern: in der Mitte der Vorderflügel nach dem Hintereck zu ein weisser Flecken, den die Ader durchschneidet; unten weißlich, schwarz geädert; die Hälfte der Vorderflügel von der Wurzel an schwärzlich mit 3-4 weißlichen Flecken.

Lysias, surin. Cram. XIII. t. 152 f. FG. mit vollständigen spitzugehenden Flügeln, welche ausgespannt ein Dreyeck formieren: oben glänzendblau mit breiter schwarzer Spitze, schwarzem Ober- und Innenrand; unten röthlichgrau mit braungelbem Rand und Linie: die Franzen stehen an einer rothen Linie: die Füsse sind gelb und roth.

Misenes, surin. Cram. X. t. 117 f. D. Grösse des Argiolus, mit vollständigen runden Flügeln, oben braun; unten weißlich mit schwarz punktiertem

Hinterrand: in der Mitte ein krummes schwarzes Band, welches einige schwarze Punkte gegen die Wurzel einschliesset: ausser diesem befinden sich nach aussen noch einige schwarze Binden und Flecken.

Papaiaähnlicher Falter. *Pelops*, Cram. XV. t. 170 f. F. Er ist dem *P. Caricae* sehr ähnlich, und ein Surinamer; das Mittelfeld weißlich braungelb, die Einfassung braunschwarz, in welcher am Vorderrand 3 viereckichte rothe Flecken liegen: die Einfassung an den Hinterrändern ist mit einem rothen Band durchzogen, in dem eine Reihe schwarzer Punkte liegen: die Franzen sind hie und da weiß gefleckt: die Männchen haben schmälere Flügel.

Phareus, surin. Cram. c. l. f. C. von Argus Grösse mit vollständigen Flügeln, ganz roth; der Vorderrand der Vorderflügel und alle Hinterrände sind gleich breit schwarz bordiert. Vom Vorderrand geht ein kleines schwarzes Fleckchen in den Flügel: der Körper ist auch roth: unten wie oben, aber nicht so schön roth.

Symethus, surin. Cram. XIII. t. 149 f. BC. von Gestalt eines *Dan. Cand.* und Grösse des *P. Sinapi*, ungezähnte Flügel, die Hinterflügel aber gehen wie *P. Rhamni* in der Mitte in ein Eck aus. Oben sind die Vorderflügel schwarz, von der Wurzel an bis über die Mitte weiß, und die Wurzel selbst mit braungelb gedeckt. Die Hinterflügel sind mit dieser braungelben Farbe rings umgeben: die Mitte aber weißblaulich: unten ist die Einfassung der Vorderflügel braungelb, die Mitte aber weißblau mit einer weissen bandartigen Mitte. Die Hinterflügel sind gelb gelbbraun mit etwas bräunern zerstreuten Flecken: um den Hinterrand aller Flügel liegt eine Reihe schwarzer kleiner Punkte.

Theanus, surin. Cram. XII. t. 139 f. F. von Grösse des Arion, ganz runde Flügel; auf beyden Seiten einfärbig weißblau, oben mit schwarzen Rändern, unten gegen das Eck der Hinterflügel mit einem dunklen Punkt.

Liberia, amboinische, Cram. XVIII. t. 210 f. GH. von Grösse des *P. Cardui* mit ungezähnten etwas in die Länge gezogenen Flügeln: oben blaugrau mit schwarzem schmalen Rand; unten sind die Vorderflügel grün, die Hinterflügel gelb mit schwarzen Hinterrändern. In der Gestalt gleichet er dem Lysias.

Petalus, kapischer, Cram. XXI. t. 243 f. CD. die Grösse des *P. Hippothoe* mit vollständigen oben gelbbraunen Flügeln und breiten schwarzen Rändern auf allen Seiten: am Vorderrand der Vorderflügel liegen 4 schwarze Flecken, und am Hinterrand der Hinterflügel 3 solcher Flecken: unten sind die Vorderflügel heller gelb mit grauen Rändern: in der Mitte liegen 3 schwarze Flecken, davon der äussere aus mehrern zusammengesetzt ist: ausser diesen siehet man noch einige kleinere nach der Wurzel und dem Innenrand hin: der Saum ist bleichschwarz punktiert: die Hinterflügel sind grau und röthlich mamoriert: von dem Innenrand ziehen gegen den Vorderrand 2 weisse Fleckenbinden, davon die innere die kürzeste ist. Am Vorderrand steht noch ein weisser Flecken.

Pierus, kapischer, Cram. XXI. t. 243 f. EF. die Grösse des vorigen, oben rothgelb: der Hinterrand der Vorderflügel ist schwarz eingefaßt: diese Einfassung zieht sich um den Innenrand und bis in die Mitte des Vorderrands, wo sie sich mit einem eckichten Flecken endigt: um den Hinterrand der Hinterflügel liegen nur schwarze Punkte: die untere Seite der Vorderflügel ist orangegelb, violetgraulich gesäumt, mit 2 Reihen schwarzer Punkte: der orangegelbe Theil enthält weisse silberglänzende, schwarz eingefaßte Punkte, ohngefehr 8. Die Hälfte der Hinterflügel nach innen ist röthlich grau mit schwarzen Atomen und 5 schmutzigen gelben Flecken in der Mitte, einen rothen Strich und schwarzen Punkt an dem Innenrand: die andere Hälfte, welche von der ersten mit einem schmutziggelben schwarz eingefaßten Streif abgesondert ist, hat einen violetten Wiederschein.

Ladon, kapischer. Cram. XXIII. t. 270. f. D. E. Von Grösse und Gestalt des Argus. Oben himmelblauglänzend, mit einem schwärzlichen Rand; unten weißgrau oder blaulich, und um den Rand eine Reihe schwärzlicher Pünctger, davon die im Obereck goldgelb sind; hierauf folgt eine zackichte Linienbinde, braun und goldgelb gemischt: vor dieser in den Vorderflügeln eine Reihe schwärzlicher Striche, mit einem Punct gegen den Vorderrand, und vor diesem ein goldgelber Queerstrich. In den Hinterflügeln stehen vor der Zackenbinde 2 schwärzliche Puncte in der Mitte, und ein Strich am Innenrand; hierauf folgen noch 2 Reihen Flecken, und zwar in jeder Reihe ohngefehr 4 Flecken.

Jolaus, kapischer. Cram. c. l. f. F. G. Von *Phlaeas* Grösse, mit vollständigen Flügeln, das Hintereck der Hinterflügel aber geht scharf zu: oben lichtbraun mit dunklern Saum und Vorderrand; an der Wurzel eines jeden Flügels ein röthlicher Flecken, und im Hintereck aller Flügel 2 schwarze Augen mit weissem Ring. In dem übrigen Theil des Saums der Hinterflügel bemerkt man noch 3 weisse Puncte. Unten sehen die Flügel aschgrau aus: in den Vorderflügeln stehen die Augen im Hintereck, und fast mitten durch geht eine weisse schmale, innen schwarz eingefaßte Binde, die aber den Oberrand nicht berührt. In den Hinterflügeln sind nur 2 krumme obsolete Queerbänder zu sehen.

Fatima, surinamischer. Cram. XXIII. t. 271. f. AB. mas. CD. foem. So groß als *Hippothoe* mit vollständigen Flügeln; der Vorderrand ist buckelig, die Oberseite dunkel orangefarbig, mit einem hellern Flecken an dem Vorderrand gegen die Spitze. Beyde Flügel sind durchaus mit kleinen blaulich goldglänzenden Flecken besetzt: die untere Seite ist wie oben, aber heller. Die Weibgen sind grösser, heller orangegelb, und nur mit schwarzen Puncten und Strichen ohne Glanz besetzt.

Mandana, surinam. Cram. c. l. f. EF. Gleichet dem vorigen. Die Oberseite fällt ins Röthlichbraune. Durch die Mitte der Vorderflügel ziehet ein helleres Fleckenband, und gegen die Wurzel stehen noch 2 helle Flecken. Um den Rand aller Flügel liegen schwarze Puncte, und ausser diesen bis an die Wurzel 4 - 5 schwarze unterbrochene Querlinien. Unten ist die Farbe orangegelb, mit 2 röthlichbraunen Fleckenbinden um den Saum, einer breitern Binde in der Mitte der Vorderflügel. Der übrige Theil aller Flügel ist röthlichbraun gestrichelt.

Flegias, chinesischer. Cram. XXIV. t. 280. f. EF. Er hat die Gestalt einer Nymphe, und zwar des *P. Lathonia*. Die Flügel sind stumpf gezähnt, doch stärker an den Hinterflügeln, hat aber 6 vollständige Füsse. Die Farbe ist dunkel orangegelb, oben mit braunschwarzen Flecken längst den Adern gestreift und von weissen Puncten und Flecken scheckig. Eine Reihe davon liegt um den Saum. Unten ist die Farbe heller und schöner. Die weissen Puncte stehen an der

Spitze eines schwarzen konischen Fleckens; eine Reihe ausgenommen, welche die zwente vom Rand ist, diese steht nicht in einem schwarzen Flecken.

Orestes, surinam. Cram. c. l. t. 282. f. AB. Hat die Gestalt eines *Dan. Fest.* so groß als *Cinxia.* Oben orangefarbig, mit dunklern Schatten und Einfassung. Der Rand ist schmal schwarz eingefaßt. Gegen die Wurzel stehen 4 länglichrunde Fleckgen orangegelb eingefaßt in einem Viereck, in der Mitte aber einige dunkel orangefarbige Striche. Um den Hinterrand der Hinterflügel liegt eine Reihe dunkel orangefarbiger Flecken, alsdenn ein verschossenes Band, hierauf noch mehrere kleine Flecken gegen die Wurzel. Unten ist die Farbe der Vorderflügel dunkler, und zeichnet sich ein gelbliches Band in der Mitten mit dunkeln Flecken im Hintereck aus. An der Wurzel 3 braune gelb umschlossene Puncte in einem Dreyeck. Die Hinterflügel sind wie oben, nur die Grundfarbe blasser.

Camillus, afrikanischer. Cram. XXV. t. 300. f. AB. Von Argus Grösse mit vollständigen Flügeln; oben blau mit violetten Widerschein, schwarzen Rändern und lichtbraunen Franzen. In der Mitte der Vorderflügel ein weisser fast dreyeckichter Flecken, und durch die Mitte der Hinterflügel ein breites weisses Band; unten weiß, der Oberrand der Vorderflügel schwärzlich, mit einem gelben Streif an der Wurzel: der Hinterrand schwärzlich punctirt und mit einer solchen Linie eingeschlossen; hierauf folgt ein zackichtes Band und in der Mitte ein | V | beyde von schwärzlicher Farbe. In den Hinterflügeln geht von der Wurzel aus ein brauner kurzer Streif, der auf beyden Seiten schwarz punctirt ist; am Hinterrand liegen braune Puncte mit silbernen Flecken, und vor diesen ein braunes schwarzgeflecktes Band, endlich in der Mitte 2 bis 3 kleine schwärzliche Flecken.

Laius, tranquebarischer. Cramer XXVII. t. 319. f. DE. Von *Tiresias* Grösse mit runden Flügeln; oben mit einem bleichen violetten Widerschein, der an den Rändern ins Rosenfarbige fällt. Der Vorder- und Hinterrand der Vorderflügel breitschwärzlich, im letztern 3 weisse Puncte nach dem Hintereck. Der Rand der Hinterflügel ist weiß mit schwarzen Puncten besetzt: unten gelbgrau, um den Rand mit goldgelben Puncten und einer so gefärbten Linie gezeichnet. Alsdenn folget in den Vorderflügeln eine mit dem Rand parallele Reihe schwarzer weißeingefaßter Puncte, und vor diesen noch ein einzeler Punct. In den Hinterflügeln ist ein grosser schmuziger Flecken in der Mitte am Rand, schwarz gefleckt; am Oberrand stehen 2 schwarze weiß eingefaßte Augen nebeneinander, und an der Wurzel 3 andere dunkle.

Evander, guineischer. Cram. XXVIII. t. 331. f. FG. Seb. *thes.* IV. t. 27. f. 27. 28. Argus Grösse mit vollständigen Flügeln, oben und unten schwarz purpurfarbig. Fast von der Mitte der Vorderflügel ziehet ein breites goldgelbes Band ins Hintereck; eben ein solches aber obsoleters Band liegt um den Hinterrand der Hinterflügel. Unten vereiniget sich in den Vorderflügeln ein goldgelber Streif von der Wurzel aus mit dem äussern Band: das Band in den Hinterflügeln ist deutlicher. Noch stehen in der Mitte der Vorderflügel 2 weisse Striche, und in den Hinterflügeln ein weisser Punct.

Orus, kapischer. Cram. c. l. t. 332. f. EF. So groß als Argiolus, mit vollständigen Flügeln: oben dunkelgelb mit schwarzem Saum; um denselben stehen in den Vorderflügeln 4 paar schwarze Puncte, und in der Mitte ein schwarzes Fleckgen. Um den Rand der Hinterflügel nur 3 schwarze Puncte. Unten sehen die Vorderflügel wie oben aus; nur stehen von der Wurzel an 3 - 4 schwarze weiß eingefaßte Puncte noch ausser den Saumpuncten. Die Hinterflügel haben einen breiten lichtbraunen Saum, das übrige ist weiß und gelbröthlich, dicht blaßröthlich punctirt und am Oberrand gefleckt.

Bubastus, kapischer. Cram. c. l. f. GH. Grösse des vorigen. Die Flügel oben braun, weiß eingefaßt, mit einigen schwarzen blaugeringelten augenförmigen Flecken, und zwar am Hinterrand der Hinterflügel. Unten ist die Farbe graugelb, mit 2 blassen zackichten, und einer schwärzlich fleckichten Queerlinie. Um den Rand der Hinterflügel stehen eine Reihe blasser Augenflecke, mit einem goldgelben gegen das Hintereck; eine blasse Zackenlinie durch die Mitte, und 2 bis 3 Reihen schwarzer Augen, mit weißlichen Ringen gegen die Wurzel.

Thasus, surinam. Cramer c. l. t. 333. f. J. Grösse des scopolischen Coridons, mit vollständigen Flügeln, oben schwarz; durch alle Flügel gehen von der Wurzel an 5 inkarnatfärbige Bänder, die zusammen einen halben Cirkel formiren: hierauf kommen noch einige unordentlich liegende inkarnatfarbige Fleckgen, und endlich weisse Flecken um den Rand. Der Körper ist auch inkarnatfarbig. Unten ist alles wie oben.

Menander, surinam. Cramer t. 334. f. C. D. Die Grösse des *P. Pruni.* mit vollständigen Flügeln, und hinten mit einem scharfen Eck: oben schwarz mit gelbgefleckten Franzen, und mit diesen 3 blaue Bande parallel. Das übrige nach der Wurzel ist unordentlich blau gefleckt. Die Adern durchschneiden die blaue Farbe, welche einen schönen Glanz hat. Unten siehet er gelblich aus. Die Franzen weiß gefleckt, der Saum schwarz, in den Hinterflügeln schwarz gefleckt. Hierauf ziehet durch alle Flügel eine zackichte fahlbraune Linie: das übrige nach der Wurzel ist schwarz gestrichelt und punctirt.

Thersander, surinam. Cram. c. l. t. 335. f. A. B. Von Argus Grösse, mit vollständigen Flügeln: oben schwarzbraun mit weißgefleckten Franzen. Durch die Vorderflügel ziehet mit dem Rand parallel eine blauliche Queerlinie. In der Mitte am Oberrand stehen 4 kleine weisse Fleckgen beysammen, und weiter gegen die Spitze noch 1 bis 2 weisse Puncte. Am Brustschild ein weisser Punct. Der Hinterrand der Hinterflügel ist schwarz, vorn blau, eingefaßt und mit einem fast eben so breiten glänzenden blauen Band gedeckt, an der Wurzel 2 weisse Fleckgen. Unten ist die Farbe braun mit einem dunklern Saum und abgebrochenen Binden in der Mitte, welche alle bleichblau eingefaßt und gefleckt sind; besonders stehen gegen die Wurzel noch etwas grössere bleichblaue Flecken. Selbst die Franzen sind bleichblau gefleckt, und alles blaue hat einen Glanz.

Ouranus, surinam. Cram. c. l. f. C. Etwas kleiner als der vorhergehende, mit braunschwarzen vollständigen Flügeln und einem runden hervorstehenden Hintereck in den Hinterflügeln. Durch die Mitte aller Flügel ziehet ein orangegelbes breites Band, das in der Mitte der Vorderflügel ein Eck nach aussen bildet; unten sind sie wie oben.

Epaphus, surinam. Cram. c. l. D. E. Von Argiolus Grösse vollständig, schönroth, der Ober- und Hinterrand schwarz bordirt mit gelben Adern; un-

ten dunkelroth, schwarz eingefaßt, mit einer breiten schwarzen Spitze, und in derselben 1 grosser und 1 kleiner runder röthlichweisser Flecken. Der Körper ist roth.

Lamis, surinam. Cram. c. l. f. F. G. Die Grösse des *P. quercus* mit runden gestreckten, dem *P. Caricae* ähnlichen Flügeln. Ausgespannt haben diese rundum eine breite braune Einfassung und eine weisse Mitte. Die vordere Einfassung ist mit 4 bis 5 blauen Strichflecken, die hintere aber, die mehr ins röthliche fällt, mit 2 blauen bogichten Linien durchzogen. Unten siehet der Schmetterling, wie oben aus, nur blasser ohne Roth in der Einfassung: dagegen stehen in der vordern Einfassung 3 längliche schwarze Flecken, welche blaulichweiß eingefaßt sind, und die hintere Einfassung ist dicht mit grossen schwarzen blauweiß geringelten Augen besetzt.

Melander, surinam. Cram. c. l. t. 336. f. A. foem. B. mas. Etwas kleiner als der vorhergehende, mit vollständigen schwarzen Flügeln, in den Vorderflügeln ein goldgelber Bandflecken in der Mitte, der keinen Rand erreicht, und in jedem Flügel ein blutrother Punct an der Wurzel; unten ist die Farbe braun, sonst aber wie oben. Der Bandflecken des Männchens ist schmäler und röthlichweiß, und seine Hinterflügel stumpfer.

Gelanor, surinam. Cram. c. l. f. C. D. Von *Pruni* Grösse, die Hinterflügel etwas gezähnt: oben braun mit einem dunkelviolettem Wiederschein und gelber Vorderrippe: unten dunkelgelb; in der Mitte der Hinterflügel eine dunkle Bandlinie, und um den Saum eine Reihe ungleicher schwarzer Flecken oder Puncte, welche mit Orangegelb eingeschlossen sind.

Crotopus, surinam. Cram. c. l. f. E. F. Ausgespannt formirt er ein Dreyeck, ist sonst vollständig und des vorigen Grösse: oben dunkelbraun, in der Spitze der Vorderflügel ein grosser braunröthlicher runder Flecken, und eine gelbe Vorderrippe: unten hell rothbraun mit einer dunklern Querlinie durch die Mitte aller Flügel. Im Untereck der Vorderflügel ein weisser und schwarzer Flecken; und um den Rand der Hinterflügel ungleiche weisse schwarz eingefaßte Puncte.

Labdacus, surinam. Cram. c. l. f. G. H. Von Grösse des vorigen, hinten gezähnt, oben dunkelgelb mit röthlichen Adern und glänzend; ringsum mit einem breiten schwarzen Rand umschlossen: unten weiß wie Seide mit blaulicher Farbe gemischt. Durch die Mitte ziehen 2 gelbrothe Bänder, die in den Hinterflügeln zähnicht sind. Vor der Spitze der Vorderflügel steht ein gelber Queerstrich und vor diesem 3 Puncte, in dem Hintereck aber 2 rothgelbe Queerstreifen. Der Hinterrand der Hinterflügel ist roth, vor ihm eine schwarze Zackenlinie, welche gelbe Flecken einschliesset.

Hyllus, smirnischer. Cram. IV. t. 43. f. B. C. Er hat die Gestalt des *P. Phlaeas*, und ist etwas grösser. Die Hinterflügel sind gezähnt. Die Vorderflügel röthlich, aller Orten braun eingeschlossen und schwarz gefleckt und punctirt; die Hinterflügel braun mit einem breiten röthlichen Saum, in welchem eine Reihe schwarzer Puncte liegen: gegen das Obereck stehen 6 - 7 schwarze Puncte in einem Kreis beysammen. Unten sind die Vorderflügel gelbroth mit bleichgelber Spitze und durchaus schwarz punctirt; die Hinterflügel bleichgelb mit rothem Saum und einer Reihe schwarzer Puncte. Der übrige Theil ist durchaus schwarz punctirt, und die Puncte weiß eingeschlossen.

B) Europäische bäuerliche Dickköpfe.

Um diese leichter zu übersehen, theilen wir sie

1) in äugichte ohne orange Randbinde auf der Unterseite der Hinterflügel.
2) äugichte mit einer Orangebinde, und
3) unäugichte mit kleinen Schwänzen.

1) Äugichte ohne Orangebinde. Zu diesen gehören

Biton. Sulz. Gesch. t. 18. f. 9. Esp. Schmetterling I. t. 33. f. 5. *mas.* t. 62. f. 4. *foem. Damon*, Hahnenkopffalter Wiener Schmetterl. p. 182. Bergstr. *Nomencl.* t. 55. f. 7. 8. *mas.* t. 56. f. 1. 2. *foem.* Er hat vollständige runde Flügel, und ist fast so groß als Scopolis Coridon. Das Männchen ist oben glänzendblau, mit einer braunschwarzen breiten Einfassung; unten aschgrau. Gegen die Mitte der Vorderflügel befindet sich ein halb cirkelartiger Bogen von schwarzen weiß eingefaßten Augen, in dessen Centro ein länglicht schwarzes weiß eingefaßtes Flecken steht. Meistens besteht der Bogen aus 5 gleich grossen Augen. In den Hinterflügeln aber stehen kleinere schwarze Puncte, oder weiß eingefaßte Augen in einem ähnlichen, aber etwas mehr verzerrten Bogen in der Gegend der Mitte, davon 1 Auge am Oberrand etwas von den andern entfernt sich der Wurzel nähert. Meistens zehlt man 7 - 8 solcher Augen. Was aber diese Art bey dem ersten Anblick von den andern unterscheidet, ist ein ziemlich breiter weisser Streif, der von der Wurzel aus gegen den Hinterrand den Flügel fast in 2 gleiche Theile theilet. Das Weibchen ist oben braun mit weissem Rand. Der Augenbogen in den Vorderflügeln hat nach unten einen Anhang von zwey kleinern Augen. Manchmal steht auch noch in der Mitte der Hinterflügel ein schwarzes Strichgen. Die Raupe wird auf dem Hahnenkopf, (*Hedysarum onobrychis*) gefunden.

Daphnis, Bergstr. *Nomencl.* t. 58. f. 1. 2. *Meleager foem.* Esp. Schmett. t. 62. f. 1. Dieser und der folgende wird theils miteinander verwechselt, theils nur vor differentia sexus gehalten. Beyde sind an den Hinterflügeln gezähnt; allein an dieser Art hat nur die hinterste Hälfte Zähne, an der folgenden aber sind die Hinterflügel durchaus scharf gezähnt. Beyde haben die Grösse des Coridons, und sind oben blau; der gegenwärtige aber heller. Der Saum schmal schwarz, die Franzen weiß. Unten ist die Flügelfarbe aschblaulich, auch manchmal heller. Um den Rand aller Flügel lieget eine Reihe verbleichter Puncte, davon ein jeder mit einem mondförmigen blassen Strich nach innen eingefaßt ist. Hierauf folgt in den Vorderflügeln ein Bogen von 5 schwarzen weißlich eingefaßten Puncten, und ein schwarzes Strichgen in der Mitte. In den Hinterflügeln siehet man gleichfalls einen Bogen von 8 solcher Puncte, und ein Strichgen in der Mitte, endlich 4 in die Queer stehende schwarze Augen an der Wurzel. Er scheint der Wiener gezähnter glänzend feinblauer Falter oder *Daphnis* zu seyn.

Meleager. Esp. Schmett. t. 45. f. 2. Bergstr. *Nomencl.* t. 55. f. 3. 4. Dieses ist die andere Art, welche ich von der vorigen unterschieden halte, weilen sie zuweilen auch um Darmstadt gefunden wird, die erstere aber noch nicht hier gesehen worden. Die Oberseite ist hochblau mit schwarzen Adern, an welchen eine weisse Farbe schillert. Der Rand aller Flügel ist breitschwarz, und in den Vorderflügeln mit viereckigten weissen blaulichten Flecken, in den Hinterflügeln

mit mondförmigen weißlichen Zügen besetzt. In der Mitte der Vorderflügel gegen den Oberrand steht ein schwarzes weißblau eingefaßtes Fleckgen. Die untere Seite ist graubräunlich, der Rand etwas heller, in den Vorderflügeln mit 2 Reihen schwarzbrauner Strichgen, in den Hinterflügeln mit einer Reihe solcher Puncte, nach innen mit einer Einfassung besetzt. Sonst stehen die Augen und Flecken auf dieser Seite, wie bey dem vorigen. Die Franzen an den tiefgezähnten Hinterflügeln sind graubraun. Vielleicht ist er der **Wiener Endymion, oder zackichter blankblauer Falter.**

Arion. Er ist oben unter diesem Namen beschrieben; damit man ihn aber nicht mit andern verwechsele: so verweisen wir auf folgende Abbildungen. Esp. Schmett. t. 20. f. 2. t. 59. f. 2. Roes. Inf. III. t. 45. f. 3. 4. Bergstr. *Nomencl.* t. 24. f. 5. 6. t. 43. f. 4. t. 51. f. 5. 6. Es giebt auch kleinere Arten, welche mit den grössern im wesentlichen übereinkommen, wovon ich Bergsträsers *Telegonus* t. 44. f. 1. 2. und *Tellegone* t. 52. f. 5. 6. t. 61. f. 7. 8. anführe.

Arcas. Naturf. VI. p. 25. n. 13. Auch dieser hat das Schicksal der Verwechselung mit dem folgenden. Beyde haben freylich die größte Aehnlichkeit miteinander, fliegen auch einerley Zeit im Julii und August auf unsern Waldwiesen um Darmstadt. Gleichwohl haben sie solche Kennzeichen an sich, welche sie voneinander trennen. Ich folge hierinnen dem Herrn von Rottenburg im **Naturforscher** c. l. und gebe diesem obigen Namen. Er ist des Bergsträsers *Nausithous* und *Nausithoë mas et foem. Nomencl.* II. t. 43. f. 1. 2. 3. und vielleicht der **Wienerische** *Alcon* oder **gemeinblauer** (*mas*) oder **halbblauer düsterfleckichter** (*foem.*) **unten staubbräunlichter Falter.** Er hat fast die Grösse des Arions, ist oben dunkelblau, und am Hinter- und Vorderrand aller Flügel breitschwarz eingefaßt. Vor der schwarzen Einfassung steht im blauen Theil eine Reihe schwarzer Flecken oder Puncte in allen Flügeln, und in der Mitte der Vorderflügel ein schwarzes Strichgen. Unten ist er ganz caffeebraun, und hat wie der *Semiargus* in jedem Flügel einen Bogen schwarzer weiß eingefaßter Augen, nemlich 6 - 7, wenn man das letzte oft doppelte Auge vor 2 annimmt, in den Vorder- und 8 - 9 in den Hinterflügeln. In der Mitte jedes Flügels ist ein schwarzes Strichgen. Das Weibgen ist auf der Oberseite ganz braun.

Diomedes. Naturf. VI. p. 26. n. 14. Dieses ist die andere Art, manchmal von der nemlichen Grösse des vorigen, manchmal grösser. Die Flügel sind wie an den vorigen ungezähnt. Wann manche Zähne zu haben scheinen, so rührt es nur von den zarten Falten am Hinterrand her. Er ist auch oben dunkelblau, aber gegen den Hinterrand mit silberweiß gemischt. Der Hinterrand ist nicht so breitschwarz eingefaßt als der vorige, und der Vorderrand gar nicht; übrigens hat er die schwarze Flecken wie der erste: unten ist er bräunlich aschgrau, fast wie das Männchen des Semiargus. Er hat auch die Hauptreihen Augen und den Mittelstrich, wie der vorige; allein noch ausser diesen nahe am Hinterrand aller Flügel eine Reihe schwarzer weiß eingefaßter Augen, welche aber etwas undeutlicher sind, und an der Wurzel noch 1 auch 2 Augen. Das Weibchen ist oben schwarzbraun. Manchmal finden sich Exemplare, welche oben nur in der Mitte dunkelblau, alle Ränder aber breit braunschwarz sind. Vor diese Art führe ich den **Wienerischen** *Acis* an; ferner *Arcas* Esp. t. 34. f. 4. 5. m. et f. *Telaius* Bergstr. t. 43. f. 5. 6. *Arctophylax* Bergstr. t. 51. f. 1. 2. *Arcas foem.* Bergstr. t. 51. f. 3. 4. & *mas* t. 57. f. 7. 8. *Arctophonus* Bergstr. t. 53. f. 7. 8. und *Mamers* Bergstr. t. 59. f. 1. 2.

Semiargus. Der **Halbargus, Naturf.** VI. p. 20. n. 6. Roes. Inf. III. t. 37. f. 3. 4. *Argiolus* Esp. I. t. 21. f. 1. a. b. m. & f. *Byzas* Bergstr. t. 48. f. 5. 6. *mas. Byze* c. l. f. 7. 8. *foem. Argopaeus* c. l. t. 52. f. 7. 8. *mas.* t. 61. f. 5. 6. *foem. Byzenus* c. l. t. 57. f. 1. 2. *mas. Byzene foem.* f. 3. 4. *Damœtas* c. l. t. 57. f. 5. 6. *mas.* **Wirbelkrautfalter, Wiener Schmett.** pag. 183. n. 7. *le Demiargus* Geoffr. Inf. II. p. 63. n. 31. Die angezeigte Citationen zeigen auch hier die Verwechselungen und Vermehrungen einer und eben der Art an. Sie hat die Grösse des Argus, und vollständige Flügel. Das Männchen ist oben schön blau, am Hinterrand schwarz mit weissen Franzen. Die Oberrippe ist auch weiß; unten hell aschgrau, an der Wurzel grünlich. In jedem Flügel ist ein einwärts gekehrter Bogen schwarzer weißgeringelter Puncte, und in der Mitte ein schwarzes weißeingefaßtes Strichgen. In den Vorderflügeln besteht der Bogen aus 5 Puncten, der aber noch gegen den Innenrand einen Anhang von 2 kleineren hat. In den Hinterflügeln machen 6 Puncte diesen Bogen aus, dem gleichfalls noch 2 kleinere am Innenrand anhängen. Manchmal sind diese kleinere Puncte weniger sichtbar, oft fehlen sie auch; noch stehet an der Wurzel der Hinterflügel ein kleines Auge. Das Weibchen ist oben dunkelbraun, unten graubraun, sonst aber dem Männchen gleich. Die Raupe frisset auf dem Wirbelkraut oder Astragal. onobrychis.

Cyllarus, s. diesen Artickel.

Argiolus. Linn. Scop. Mull. Fuesl. Der **Streupunct,** der **hellblaue** oder **kleine Argus,** der **Bläuling,** der **Faulbaumfalter,** das **kleine Vielauge.** Alle diese Namen werden einer Art mitgetheilt, welche das Schicksal der Verwechselung eben so, wie die vorigen erfahren. Er ist schon oben unter **Argusschmetterling** vorgekommen. Nachdem ich eine ziemliche Anzahl desselben mit den gegebenen Abbildungen verglichen: so gehören hieher Bergsträsers *Argiolus* t. 45. f. 5 - 8. t. 54. f. 5. 6. *Thersanon* t. 49. f. 5. 6. *Argyphontes* t. 58. f. 5. 6. *Argalus* t. 60. f. 4. 5. **Naturf.** VI. 7. **Wiener Schmett.** 184. 8. De Geer Inf. I. t. 4. f. 9 - 15. und vielleicht auch unsere oben beschriebene *Eleobis* des Sulzers und Espers. Die Arten variren sehr; man erkennet sie aber leicht an der Unterseite, wo die meisten Puncte als kleine Strichgen erscheinen. Beyde Geschlechter sind oben blau; das eine aber hat einen breiten schwarzen Rand. Die Raupe nährt sich auf dem Faulbaum.

Pseudolus. Bergstr. *Nomencl.* III. t. 50. f. 5. 6. *Minimus*, der kleinste. Fueßl. Esper Schmett. I. t. 34. f. 3. und vielleicht der **Wiener** *Alsus*, oder **lazurblauer** (*mas*) oder **braunschwarzer blaubestäubter** (*foem.*) **unten lichtgrauer Falter.** Das Männchen ist oben braunbläulich, manchmal etwas blauer, das Weibchen ohne Blau: unten hellgrau, und fast wie der Semiargus gezeichnet; nur stehen die schwarzen Augen in den Vorderflügeln in einer geraden Linie, bis auf das erste Auge, das ein wenig einwärts gerückt ist. Man zehlt 6 solcher Augen, davon das letzte oft doppelt ist. In den Hinterflügeln stehen die Augen gleichfalls nicht völlig in einem Bogen; zwey stehen abgesondert am Oberrand, 4 in der

Mitte in einer Reihe, und endlich noch 2 nebeneinander, und ganz zuletzt noch ein kleineres. Dicht am Hinterrand findet man ein schwarzes Fleckgen, und an der Wurzel 1 auch 2 Augen. In der Mitte eines jeden Flügel ist ein schwarzes weiß eingefaßtes Strichgen. Er ist kleiner als Argiolus, hat weissgraue Franzen, und findet sich in den Vorhölzern, aber etwas seltener.

Melampus, das Rostband. Fueßl. Schweiz. Inſ. 604. f. 6. Eſp. Schmett. t. 31. f. 2. Bergſtr. *Nomencl.* t. 50. f. 7. 8. t. 71. f. 5. 6. Die Grösse des Argus mit vollständigen Flügeln: auf beyden Seiten braun mit einem Band rostfarbiger Flecken in allen Flügeln, in deren jedem ein schwarzer Punct ist. Die Flecken auf den Hinterflügeln sind augenförmig, der Leib schwarz. Auf den Bündner und Glarner Alpen nicht selten. Fueßlin führt noch einen andern aus Bündten an, der diesen gleichet, nur daß seine Hinterflügel oben auf der untern Seite aschgrau sind.

2) Augichte mit einer Orangebinde.

A) Mit vollständigen runden Flügeln.

α) Mit Silberpuncten am Rand der Unterseite der Hinterflügel.

Argus. Linn. Fabr. Mull. Fuesl. der Aeug'er, der gemeine Argus, der Argus mit den blauen Silberpuncten: das Silberauge, Stechginsterfalter, Argusfalter, der äugichte Argus. Wiener Schmett. 184. 14. Eſp. t. 20. f. 3. α) *mas. Idas* f. 3. β) *foem.* Bergſtr. t. 52. f. 1. 2. *mas. Idas* f. 3. 4. *foem.* Dies ist der gemeine Argus mit Silberpuncten. Das Weibchen unter den Namen Idas ist manchmal oben ganz braun mit einer gelbrothen Binde auf den Hinterflügeln, manchmal oben auf jedem Flügel mit einem blauen Streif von der Wurzel aus. Die Raupe frist auf Stechginstern. ſ. Argusschmetterling.

Aegon. Geißkleefalter. Wien. Schmett. 185. 15. *Argyrotoxus.* Bergſtr. *Nomencl.* t. 47. f. 3. 4. *mas. Argyra* c. l. f. 5. 6. *foem. Argyrophalara.* c. l. t. 54. f. 1. 2. *foem.* Es wird dieser oft mit dem ersten vor einerley gehalten; allein nach der Wiener Zeugniß, und nach verschiedenen Merkmalen können wir ihn trennen. Er ist kleiner als der vorige, oben blau mit einem breiten schwarzen Rand und weissen Franzen, unten weißlichgrau, gegen die Wurzel bläulich; die Orangebinde mit den Silberpuncten ist in beyden Arten wie die Anzahl der Augen einerley; nur sind sie hier deutlicher, und stehen in den Vorderflügeln bogichter. Ueberdas findet man an unserm Aegon zwischen der gelben Randbinde und den Augen ein deutliches weisses Band. Die Weibchen sind oben braun, mit einer rostfarbenen schwarzpunctirten Randbinde auf allen oder nur in den Hinterflügeln; an einigen sind es nur Rostflecken. Die untere Seite ist braungrau, und die weisse Binde heller.

Philonomus. Bergſtr. t. 44. f. 6. *foem.* f. 7. 8. *mas.* Er ist an Statur und Zeichnung dem Aegon ähnlich; nur noch einmal kleiner, oben dunkelblau mit schwarzer breiter Einfassung. Das Weibchen ist ganz braun, unten aschgrau und gleich dem vorigen gezeichnet; auch siehet man hier die weisse Binde deutlich. Obgleich Herr Bergsträser nichts von den Silberpuncten meldet, so halte ich ihn doch vor den meinigen, an dem die Silberpuncte deutlich zu sehen sind.

Optilete, das Gelbauge. Knochs Beyträge zur Inſ. Gesch. p. 76. t. V. f. 5. 6. Er hat vollständige runde Flügel, und steht in Ansehung der Grösse zwischen Argus und Aegon, ist obenher blau mit weissen Franzen (mas) oder nur in der Mitte blau mit breiten braunschwarzen Ränden, einer weissen Linie um den Saum der Hinterflügel, und einem Orangeflecken gegen das Hintereck; unten braunaschgrau, an der Wurzel bläulich, um den Rand 2 Reihen schwarzer Flecken, zwischen denen einige Orangeflecken mit silbernen Pupillen gegen das Hintereck der Hinterflügel zu sehen sind. Die übrige Zeichnung und Augen gleichen dem Argus. Vielleicht ist er nur eine Variation desselben, da das Weibchen jenem mit dem blauem Streif fast ganz gleich kommt.

Argyrognomon. Bergſtr. Nomencl. t. 46. f. 1. 2. t. 51. f. 7. 8.

Argyrocapelus. c. l. t. 46. f. 3. 4.
Argyrocopus. c. l. t. 46. f. 7. 8.
Argyrophylax. c. l. t. 56. f. 3. 4.
Argyroela. c. l. t. 46. f. 5. 6.
Argyrobius. c. l. t. 58. f. 7. 8.

Alle diese in Grösse gleiche, oben mehr oder weniger blau mit rostfarbenen oder orangefleckichten schwarz punctirten Binden auf den Hinterflügeln, unten sehr wenig von dem Argusweibchen abweichende Exemplare verdienen nähere Untersuchung, ob sie nicht eher Variation von Argus, als besondere Arten können genennt werden.

β) ohne Silberpunkte.

Coridon, *Scop. Tiphys.* Eſp. t. 51. f. 4. fœm. ſ. Coridon, scopolischer.

Bellargus, Eſp. t. 32. f. 3. t. 55. f. 2. 3. 6. maſ. f. 4. fœm. Bergſtr. t. 53. f. 5. 6. Naturf. VI. 25. n. 12. *Adonis* Wien. Schmett. 184. n. 11? ſ. Bellargus.

Icarus. Naturf. VI. 21. 8. Dieser gleichet dem Argus sehr, nur ist seine Oberseite heller blau, und unten fehlen die Silberaugen. Herr v. Rottenburg erinnert mit Recht, daß man sich nicht durch die manchmal zusammengeflossene oder verzerrte Augen der Unterseite verführen lassen solle, eben so viele Arten zu machen. Da diese Art sehr gemein ist, und im Junius des Abends auf Haiden und in den Wiesen häufig gefangen werden kann, so kann man sich auch von den vielen Variationen in dieser Art gar leicht überzeugen. Nach meinen Erfahrungen muß ich folgende vor einerley erklären: Roeſ. Inſ. III. t. 37. f. 3. 5. maſ. Eſp. t. 32. f. 4. t. 55. f. 5. maſ. *Polyphemus* c. l. t. 50. f. 2. 3. fœm. *Thetys* c. l. t. 32. f. 2. t. 33. f. 3. fœm. *Candybus* Bergsträſſer t. 48. f. 1. 2. maſ. *Candaon* c. l. t. 49. f. 3. 4. maſ. *Salacia & Venilia* c. l. t. 50. f. 1. 2. 3. 4. fœm. *Pampholyge* c. l. t. 47. f. 1. 2. fœm. *Candiope* c. l. t. 48. f. 3. 4. fœm. *Salaciae variet.* c. l. t. 55. f. 5. 6. *Oceanus* c. l. t. 53. f. 3. 4. Der Schmetterling hat vollkommene oben ganz blaue Flügel, weisse Franzen und eine weisse Oberrippe, ist etwas grösser als Argus, wiewol auch kleinere Exemplare gefunden werden. Unten ist er weißlich braungrau, und hat die gelbe Fleckenbinde um den Rand, wie die übrigen, wiewol sie bey dieser Art oft blasser ist. Ausser den Augenbogen und dem mittlern schwarzen Flecken in jedem Flügel findet man noch in den Vorderflügeln gegen die Wurzel 2 untereinander stehende Augen, davon auch zuweilen eins fehlt. In den Hinterflügeln aber stößet auf die Mitte der gelben Flek-

Fleckenbinde ein weisser Streif oder Flecken, der oft bis an den dreyeckichten weissen Mittelflecken mit dem schwarzen Strich heraufzieht; an der Wurzel stehen 3 auch 4 Augen in einer schiefen Reihe. Die Weibchen sind oben braun, und haben bald auf allen Flügeln eine rostfarbige Randbinde, oder Flecken, bald diese nur auf den hintersten; einige haben auch einen blauen Schiller an der Wurzel: unten sind sie dunkler als die Männchen, sonst aber eben so gezeichnet. Ich habe ihn etlichemal aus einer grünen Schildraupe gezogen; weil sie aber sich sogleich verwandelte, und auf der blosen Erde im Garten gefunden wurde, so kann ich ihr Futter nicht angeben.

Medon, Esp. t. 32. f. 1. t. 55. f. 7. *Astrarche* Bergstr. t. 49. f. 7. 8. *Alexis* Naturf. 22. vielleicht auch *Medon* Naturf. 10. Die noch bisher bekannt gewordene scheinen insgesammt Weibchen zu seyn; ich selbst habe unter meinen Exemplaren keine andere. Die meinigen gleichen in der Grösse dem Aegon, sind auf der Oberseite dunkelbraun glänzend, und am Rand mit schönen rothgelben Fleckenbändern besetzt: die Franzen sind weißlich: in der Mitte der Vorderflügel ein schwarzes Fleckchen; unten hellgrau mit einer eben so schönen ausgedruckten rothgelben Randbinde in allen Flügeln wie oben; in den Vorderflügeln einen Bogen von 5 schwarzen weißeingefaßten Augen, der oft nach unten ein doppeltes zusammengeflossenes hat, und vor diesem Bogen ein augenförmiger Fleck. In den Hinterflügeln ist der weisse Fleckenstreif wie bey dem Icarus; die Augen des Bogens stehen aber am Oberrand etwas anders, denn da findet man die 2 ersten fast in einer gleichen Linie mit dem Mittelflecken; die übrige Augen wie bey Icarus.

Eumedon, Esp. Schmett. t. 52. f. 2. 3. mas. & fœm. Gestalt und Grösse des Icarus. Esper fand ihn in Franken im Monat May auf einem einsamen Platz im Wald ohne Gesellschaft anderer Arten, oft in beträchtlicher Menge. Das Männchen ist oben schwärzlich braun, und nur gegen die Wurzel mit dünn aufgetragenem blau bemahlt: die Farbe des Weibchens ist etwas dunkler, und jeder Flügel ist am Hinterrand gegen das Hintereck mit 2 bis 3 rothgelben Flecken besetzt: die Flecken hat das Männchen nicht; die Franzen sind weiß; unten sehen sie blaulich grau aus; um die Hinterrände findet man die gewöhnliche rothgelbe Fleckenbinde mit schwarzen Puncten; auf diese folgt die bogichte Reihe Augen, welche in den Vorderflügeln aus 5 bis 6 Augen, in den Hinterflügeln aus 7 — 8 Augen bestehen. In der Mitte jedes Flügels ist ein länglich schwarzer weißeingefaßter Flecken, von dem in den Hinterflügeln ein weisser Strahl bis in die Augenreihe ziehet: an der Wurzel der Hinterflügel stehen noch 3 — 4 Augen in einer schiefen Reihe.

Fetthennenfalter, *Telephii*, Naturf. IX. p. 95. t. 1. f. 4. 5. Esp. t. 41. f. 2. Bergstr. t. 56. f. 5. 6. t. 60. f. 1. 2. 3. *Orion*. Pallas Reisen 1ster Anh. n. 65. Herr D. Kühn fand die Raupe dieses Schmetterlings im Julius an den Blättern der Fettenhenne (Sedi Telephii.) Sie ist eine Schildraupe von meergrüner Farbe mit einer violetrothen Linie über den Rücken, schwarzen Luftpuncten und subtilen weissen Härchen. Sie sitzet an der untern Seite des Blatts und frisset nur das Mark des Blatts, verwandelt sich gleich den andern Schildraupen, und macht eine kurze stumpfe Puppe, an welcher der Hinterleib hellbraun, Kopf, Brust und Flügel aber hellgrün mit blassen braunen Puncten ist. Im folgenden Jahr um Johannistag kroch der Schmetterling hervor. Er hat die Gestalt des Argus, eine dunkelblaue Oberseite mit breiten schwarzen Randen, oft auch stärker geschwärzt als blau; weisse schwarz unterbrochene Franzen und um alle Flügel eine heller blauliche zackichte, oft augichte Binde, in der Mitte der Vorderflügel aber ein schwarzes Fleckchen; die untere Seite unterscheidet sich gleichfalls von andern Argusarten: sie ist blaulich weiß; ausser der orangefarbenen Binde, welche oft nur in den Hinter-, oft in allen Flügeln, oft aneinanderhängend, und wieder fleckenweiß gesehen wird, sind die augenförmige Flecken nicht rund, sondern eckicht, oft quadratförmig, wenig oder gar nicht weiß eingefaßt, wie an andern Arten. Sonst stehen sie fast in eben der Ordnung, als bey dem Icarus: auch der Mittelfleck, und 2 andere an der Wurzel der Vorderflügel, ingleichen 3 überzwerche an der Wurzel der Hinterflügel finden sich auch an diesem Exemplar. Diesem kommt der folgende sehr nahe.

Amphion, Esp. t. 53. f. 1. *Baton.* Bergstr. t. 60. f. 6. 7. 8. Er ist kleiner als der vorige, oben düsterblau mit einem schwärzlichen Rand und weissen schwarz unterbrochenen Franzen; in der Mitte der Vorderflügel steht ein schwarzes Fleckchen: oft findet man am Hinterrand der Hinterflügel augenförmige schwarze Flecken; unten aschgrau. In den Vorderflügeln ist keine Orangebinde, sondern an deren Stelle 6 schwarze Puncte in einer Reihe: alsdenn folgt ein sehr krummer Augenbogen, an dem die 2 ersten am Oberrand die kleinsten, die 4 übrigen grösser und nicht ganz rund sind, am letzten steht noch ein grösserer länglicher auswärts; in der Mitte ein länglichter schwarzer Flecken, und an der Wurzel 2 ungleiche Augen untereinander. In den Hinterflügeln erscheint die gewöhnliche rothgelbe Fleckenbinde mit schwarzen Puncten eingefaßt: hierauf folgt der Augenbogen, der sich nicht viel von andern Arten unterscheidet; in der Mitte ein kleiner schwarzer Strich, und endlich 3 bis 4 Augen in einer Querreihe an der Wurzel: die Augen sind alle ein wenig verschoben und haben eine blasse Einfassung. Man findet ihn in Franken und Hessen, ist aber seltener als Argus.

Hylas, Esp. t. 45. f. 3. mas. t. 55. f. 1. fœm. *Argester* Bergstr. t. 58. f. 3. 4. mas. t. 61. f. 1. 2. mas. f. 3. 4. fœm. Er hat die Gestalt und Grösse des Bellargus, fast eben das schöne silberblau auf der Oberseite, einen schmalen schwarzen Rand und ganz weisse Franzen: unten braunaschgrau; der Rand ist weißlich oder gelbweiß. In den Vorderflügeln befinden sich nur ein paar fast verloschene orangegelbe dreyeckichte Fleckchen nach dem Hintereck zu. Der Augenbogen bestehet aus 6 fast nierenförmigen schwarzen Flecken mit weisser Einfassung, an dem unten einer nach aussen anhängt; in der Mitte ein länglich schwarzer weißeingefaßter Flecken. In den Hinterflügeln besteht die Orangebinde aus einzeln dreyeckichten Flecken mit einem darunterliegenden Punct, der Augenbogen aber aus kleinen schwarzen Puncten mit breiter weissen Einfassung; in der Mitte desselben ist ein weißlicher Schatten, der sich von der Orangebinde durch den Augenbogen ziehet; und in der Mitte des Flügels selbsten liegt in einem andern weißlichen Flecken ein schwarzes Strichchen; das weisse schiesset einen Strahl gegen den Augenbogen aus: an

der Wurzel 3 — 4 kleine Augen in einer Querreihe. Das Weibchen ist oben braun mit einer rothgelben Fleckenrandbinde. Diese Binde findet man oft in den Vorderflügeln gar nicht, manchmal nur zum Theil gegen das Hintereck. Man findet ihn auch um Darmstadt.

Hylactor, Bergstr. t. 47. f. 7. 8. Er hat ohngefähr die Grösse des Aegon, ist oben blau, und um den Rand schwarz gestrichelt und punktirt: in der Mitte ein schwarzes Fleckchen; unten aschfarbig mit einem rothgelben Band in den Hinterflügeln; die Augen stehen fast in der Ordnung wie bey dem Icarus. Vielleicht ist er der Wienerische Hylas, wie Herr Bergsträser muthmaset.

Thetis. Naturf. VI. 24. Wir haben von diesem Schmetterling nur die Nachricht durch Herrn v. Rottenburg. Vielleicht eine Varietät von Bellargus. Das Männchen ist oben hellblau mit einem schwärzlichen Schatten an dem Vorderrand, der bey einigen den grösten Theil der Flügel einnimmt. Die Hinterflügel sind mit einer Reihe zinnoberrother halbmondförmiger Flecken eingefaßt, an deren jeden ein schwarzer Punct steht. Eben diese Einfassung, doch ohne schwarze Puncte, findet sich etwas undeutlich an den Vorderflügeln. Die Franzen sind weiß und schwarz gefleckt. Das Weibchen ist oben ganz dunkelbraun, doch schimmert bey einigen etwas blau durch, und haben die Fleckenbinde wie das Männchen, welche aber orangegelb ist, manchmal in den Vorderflügeln fehlt, manchmal auch in den Hinterflügeln oben hellblau eingefaßt ist; unten haben beyde Geschlechter einerley Zeichnung, die der Zeichnung des Coridons gleichet. Er gehört unter die seltenen, welche im August in den Gärten zum Vorschein kommen.

Chiron. Naturf. VI. 27. n. 15. Auch dieser hat viel Aehnliches mit andern Arten, und muß noch näher untersucht werden. Er ist so groß als Argus, oben glänzend dunkelbraun mit weissen Franzen, und in der Mitte der Vorderflügel mit einem schwarzen Strich; unten bräunlich grau; am äussern Saum der Vorderflügel eine Reihe kleiner schwarzer weißeingefaßter aber etwas undeutlicher Puncte; hierauf eine beynah mit dem Rand parallele Reihe von 6 grossen schwarzen Augen, und in der Mitte ein länglichter schwarzer Flecken; in den Hinterflügeln eine Binde blasser Orangeflecken, die oben zugespitzt sind, unten einen schwarzen Punct haben; hierauf ein Bogen von 7 schwarzen Augen, davon das letzte im Hintereck doppelt ist; in der Mitte ein kleiner schwarzer Strich in einem weissen Feld, von dem ein Strahl bis in die Orangebinde zieht: ausser diesem stehen noch 4 kleine Augen in die Queere an der Wurzel. Alle Augen haben eine breite weisse Einfassung. Er wird zu Landsberg an der Warthe gefunden.

Thiresias. Naturf. VI. 23. n. 10. Esp. t. 34. f. 1. 2. mas. & foem. t. 49. f. 2. Bergstr. t. 45. f. 1. — 4. t. 54. f. 3. 4. *Polysperchon* Bergsträser t. 44. f. 3. 4. 5. *Amyntas* Wien. Schmetterling 185. Dieser Schmetterling, der auch um Darmstadt im July auf offenem Feld gefunden wird, ist an Grösse und Gestalt dem Argiolus gleich; doch wird er auch um die Hälfte kleiner angetroffen: oben ist er blau mit einem schmalen braunschwarzen Rand und weißlichen Franzen; in der Mitte der Vorderflügel ein kleines schwärzliches Strichchen, und um den Rand der Hinterflügel oft eine Reihe schwärzlicher Puncte. Das Weibchen ist oben braun, bisweilen mit einem blauen Schimmer an der Wurzel, und im Hintereck der Hinterflügel mit 1 — 2 Orangeflecken, die manchmal einen schwarzen Punct einschliessen. Die Unterseite ist weißlich, mit dem Hinterrand parallel, doch fern vom Rand steht in den Vorderflügeln eine Reihe schwarzer weiß eingefaßter Augen, davon das erste einwärts steht, das letzte aber oft doppelt ist; in der Mitte ein schwarzes Strichchen, am Hinterrand selbst 2 — 3 braune Flecken in einer Reihe. In den Hinterflügeln befinden sich fast in der Mitte dicht am Rand 2 halbrunde Orangeflecken mit einem schwarzen Punct; und am hintersten Flecken geht der Flügel in ein kleines schmales Schwänzchen aus: durch die Mitte geht eine bogichte Reihe kleiner schwarzer unordentlich stehender Puncte; vor diesen ein Strichchen, und gegen die Wurzel 2 — 3 Puncte. Der P. Argiades in Pallas Reisen 1ster Anh. 66. dessen Raupe auf dem holco odorato sich nähret, scheint die kleinere Art unsers Tiresias zu seyn.

Amphidamas. Esp. t. 58. f. 4. mas. t. 63. f. 5. foem. In Sachsen befindet sich dieser Schmetterling, den Esper mit der Abbildung im Naturf. VI. t. 5. f. 2. vor einerley hält. Er hat gar viel Aehnliches mit dem Phocas oder der Wiener Circe. Nähere Untersuchungen können es ausser Zweifel setzen, ob er eine eigene Art, oder nur eine Varietät ist. Das einzige, was uns entschlossen macht, ihn als eine eigene Art aufzunehmen, besteht in seinen mehr runden Flügeln, da hingegen die Hinterflügel des Phocas ein scharfes Eck haben. Das Männchen ist oben schwärzlich braun, in der Mitte mit rothgelb gemischt, und schillert in blau und roth. Eben die dunkle Flecken, welche man an dem Phocas erblickt, sind auch hier zu sehen, und der Rand der Hinterflügel hat ein rothes Fleckenband. Die Unterseite ist sattgelb, auf den Hinterflügeln etwas dunkler, und gleichfalls mit einer rothen Binde am Rand versehen, und mit schwarzen Flecken eingeschlossen. Durch die Vorderflügel ziehen 2 mit dem Rand parallele Reihen kleiner schwarzer blaßgelb eingefaßter Puncte; von der Mitte bis an die Wurzel liegen noch 3 solcher Puncte oder Flecken, und gegen den Innenrand oft noch einer. In den Hinterflügeln ist mit der rothen Binde eine Reihe schwarzer Puncte parallel. In der Mitte steht ein schiefes schwarzes Strichchen, und näher gegen die Wurzel 4 schwarze Puncte in einem Quadrat, ausser einem einzelen gegen den Unterrand. Das Weibchen ist oben braun mit einigen verblichenen gelben Flecken, aber ohne röthlichen Schiller. Die rothgelbe Binde der Hinterflügel hat es wie das Männchen, und die Zeichnung der Unterseite gleichfalls.

B) mit eckichten und zähnichten Flügeln.

Phlaeas, Linn.

Virgaureæ, Linn.

Hippothoë, Linn.

Helle, Wiener Schmett.

Chryseis, W. S.

Gordius, Sulz.

Xanthe, W. S.

Circe, auch *Phocas*, der kurzsichtige Argus, wovon unter Argusschmetterling gehandelt worden. Diese alle s. zusammen unter Goldfalter.

3) Unaugichte mit kleinen Schwänzen an den Hinterflügeln.

Birckenfalter, *Betulæ*, s. Nierenfleck.

Eichenfalter, *Quercus*, s. Blauschiller, kleiner. Ob Espers *Lynceus* t. 39. f. 3. als eine Varia-

kion hierher gehöre, oder eine eigene Gattung sey, kann die künftige Entdeckung ihrer Raupe lehren. Der Unterschied besteht vornemlich darinnen, daß in den Vorderflügeln nur 1 blauer Flecken, und in den Hinterflügeln ein gelber Fleck im Hintereck stehen. Die untere Seite ist immer etwas dunkler als an dem ordinairen **Blauschiller.** Die weisse Querbinde ist mehr gekrümmt und unterbrochen, und in den Hinterflügeln sieht man in der Spitze gegen den Leib ein paar längliche schwarze weißeingefaßte Flecken; über den Schwänzen ein blauer Flecken, alsdenn weiter einwärts 3 rothe oben und unten schwarz eingeschlossene, und endlich gegen die Oberspitze 2 weisse kleinere Flecken, die oben schwarz sind: Abweichungen genug, um ihm einen Platz unter den neuen Gattungen zu geben.

Pflaumenfalter, *Pruni*, Linn. Fabr. Fuesl. Auch bey dieser hat man Entdeckungen gemacht, daß einige, welche man bisher vor Varietäten gehalten, eine eigene Gattung ausmachen. Um beyde richtig zu bezeichnen, so verweisen wir bey dieser auf Esp. Schm. t. 19. f. 3. t. 39. f. 1. 2. Bergsträsser Nomencl. t. 36. f. 5. 6. 7. 8. 9. Roes. Ins. I. Cl. II. t. 7. f. 1. — 5. *Prorsa* Naturf. VI. 6. 24. Wien. Schmett. 186. Er heiset das **Punktband,** auch **Schlehenschmetterling.** Seine Raupe ist eine grüne Schildraupe auf Pflaumen, Schlehen, Kirschen; über dem Rücken stehen eckichte Spitzen mit einem braunen Endpunct, und jeder Einschnitt ist weiß geringelt. Die Puppe ist kurz und bauchicht, doch ist der Kopf derselben durch einen Ausschnitt von dem Hinterleib deutlich unterschieden. An beyden Seiten sieht man zugleich weisse Flecken mit einem Punct. In 14 Tagen geht der Schmetterling aus; die spaten bleiben über Winter in der Puppe. Der Schmetterling ist etwas kleiner als Quercus, hat aber, wie jener, ein Schwänzchen an den Hinterflügeln. Die Oberseite ist braun. Die Männchen haben in den Vorderflügeln einen breiten bandartigen Orangeflecken, der dem Weibchen fehlt; in den Hinterflügeln aber beyde Geschlechter ein orangefarbenes Fleckenband um den Rand mit ein paar bläulichten Lingen im Hintereck. Die untere Seite ist gelbgrau. Durch die Vorderflügel ziehet eine weißliche aus abgesetzten Strichen bestehende Querlinie, und zwischen dieser und dem Saum eine Reihe Orangeflecken mit einem schwarzen nach innen weiß umschlossenen Punct. Durch die Mitte der Hinterflügel zieht eine der vorigen ähnliche Linie, die nach hinten unterbrochen zackicht ist. Den Rand umgibt ein breites nach dem Obereck sich verschmälerndes orangefarbiges Band, das nach innen mit schwarzen, oben bläulicht eingefaßten Puncten, am Rand aber mit einer blauen Linie und einigen grössern schwarzen eckichten Flecken eingeschlossen ist.

Steineichenfalter, *Ilicis*, Esp. t. 39. f. 1. b. Naturf. VI. 24. X. 89. Bergstr. t. 71. f. 1. — 4. Dieses ist die andere Gattung, welche wir nunmehr sicher von Pruni trennen können. Ich habe ihre Raupe alle Jahre im May und Juny an den äussersten Blättern und Knospen eines Eichenzweigs gefunden. Sie kommt der Raupe des P. Quercus nah, ist gelbgrün mit kurzen bräunlichen Härchen besetzt: über den Rücken schuppenartig und blasser, an den Seiten desselben mit einer gelben Linie eingefaßt. Füsse und Bauch sind braun, der Kopf schwarz. Sie verwandelt sich im Juny in Blätter, auch an ein Aestchen, und geht nach 14 Tagen aus. Die Puppe ist kurz und rundlich, etwas röthlich, und hat gar nicht die Gestalt des *P. Pruni.* Der Schmetterling hat völlig die Gestalt des vorigen, ist oben braun: das Männchen hat ein blasseres orangefarbiges Fleckenband in den Vorderflügeln, welches dem Weibchen fehlt: beyde Geschlechter aber in den Hinterflügeln nur einen Orangeflecken im Hintereck: die untere Seite fällt ins braungraue: die weißliche Querlinie ist auch hier in allen Flügeln, aber nicht so deutlich ausgedruckt: das rothgelbe Band besteht aus abgesetzten kleinern Flecken, zwar eben so, wie jenes eingeschlossen, allein alles bleicher.

Brombeerfalter, *Rubi.* s. Himbeervogel.

Endlich können noch hierher gezehlt werden

Das rothe Eckauge, Echion Linn. Fabr. Fueßl. Kleem. Beytr. I. t. 7 f. 3. 4 Esp. t. 20 f. 1. Ein kleiner doppeltgeschwänzter, welcher nun nicht blos in America, sondern auch in Europa seine Wohnung hat: die Oberseite ist braun und ungefleckt, die untere Seite grau ins röthliche fallend: in den Vorderflügeln eine röthliche Binde in der Mitte, in den Hinterflügeln eine rothe Punktbinde durch die Mitte, 1-2 andere rothe Punkte oder Flecken, die weiß eingefaßt sind, gegen die Wurzel, und ein rother Fleck am Rand zwischen den 2 schmalen Schwänzen: noch ziehet hinter dem Rand aller Flügel eine schwarze zackichte Linie herum: Cramers *Acis*, den Goeze hieher gezogen, ist ohne Zweifel ein anderer, aber sein *Crolus* XXVIII. t. 333 f. GH. stimmt näher mit unserm *Echion*: seine Oberseite ist zwar blau, und schwarz eingefaßt, allein Fabricius behauptet, daß der *Echion* auch blau angetroffen werde: die untere Seite aber stimmt desto genauer überein: wir nehmen daher keinen Anstand ihn hieher zu rechnen.

Das Afterauge, *Boëticus* Linn. Fabr. Coluteae Fueßl. schweiz. Ins. 594 f. 2. Esp. t. 27 f. 3 ab. **Bläßleinsennafalter,** Bergstr. Nomencl. t. 53 f. 1. 2. Auch dieser ist nicht allein in der Barbarey, Indien und Neuholland, sondern auch in Europa einheimisch. Er übertrift noch den Argus an Grösse: ist oben mit dünner blauen Farbe auf einem braunen Grund gedeckt: der Saum an allen Flügeln schwarz, die Franzen weiß: am Hintereck der Hinterflügel befindet sich ein schmales schwarzes Schwänzchen, und über demselben 2 runde schwarze Flecken: die untere Seite siehet aschbläulich aus, und ist mit vielen weissen wellenförmigen Binden durchzogen, die gegen die Wurzel wie ein Gitter aussehen. Auch hier stehen hinter dem Schwänzchen 2 runde Flecken, davon die innere Hälfte goldgelb, die äussere schwarz mit einem Silberflecken glänzet.

II) von den bürgerlichen Dicköpfen.

I) Ausländer.

a) mit geschwänzten Flügeln. (Der Hinterwinkel der Hinterflügel geht in eine verlängerte Spitze oder ziemlich breiten und langen Schwanz aus.)

Proteus, americanischer, der **Fensterfleck.** L. Fabr. Sulzer Gesch. t. 19 f. 1. 2. Cram. *pap. ex.* XXII. t. 260 f. DE. Der Name dieses Schmetterlings zeigt schon, daß er in verschiedenen Gestalten und Zeichnungen erscheint. Seine Fühlhörner sind hackig: in der Statur gleichet er dem Comma, ist aber grösser und braun. In seinen Vorderflügeln stehen einige durchsichtige Flecken, davon 3-4 in der Mitte in einer Querreihe stehen: unten haben sie ein neblichtes Ansehen, und unter den Hinterflügeln findet man noch

einige schwärzliche Binden. Er hat eine längere Zunge als sein Körper ist: einige haben lange, ziemlich breite Schwänze, oder ein verlängertes Hintereck der Hinterflügel, mit Zähnen an dem übrigen Theil dieses Flügels, andere haben keine Schwänze, und sind selbst in der Zeichnung und Ansehen von diesen verschieden. Wie schwer ihre Gattung richtig zu bestimmen? Linne giebt folgende Abänderungen an.

1) Die Hinterflügel sind geschwänzt, der Schwanz gefiedert, und fast so lang als die Flügel.

2) Die Hinterflügel geschwänzt: der Schwanz ist lang und weiß (vielleicht Cramers *Orion*.)

3) Die Flügel an der Wurzel mit dem Körper grünlich.

4) Die Vorderflügel kaum gefleckt.

5) Runde Flügel, und in dem vordern ein Querband.

6) Runde ziegelfarbige Flügel, der Körper dicker, ein gelber Punkt in den Hinterflügeln (vielleicht Cramers *Sergestus*.)

7) Die Flügel unten weiß scheckicht.

Butes, asiatisches Fensterband, Linne. Eine geschwänzte Gattung mit schwarzen Flügeln und 2 durchsichtigen Binden: die Schwänze aber sind blau. Linne verweiset auf Clerck ic. t. 46 f. 6.

Actorion, s. Halbschwanz.

Phaläros, der indianische Narbenflügel. Linne. Er hat die Grösse des Argus, oben schwarzblaue Flügel: die vordern einen grossen runden vertieften Punkt oder Narbe gegen die Wurzel, die hintern einen borstenförmigen Schwanz: unten sind sie braun mit 3-4 weissen lanzenförmigen der Länge nach ziehenden Binden oder Streifen.

Silen, sierraleonischer. Fabr. Er hat die Statur und Grösse des Proteus: der Flügelschwanz ist fadenförmig, fast so lang als die Flügel: letztere sind braun, und haben an der Wurzel einen blauen Flecken: unten sind sie alle lichtbraun mit einem einzigen blasserem Strich: die Fühlhörner sind auswärts dicker und stumpf. s. Cramers Alcides unter meinen bäuerlichen Dickköpfen.

Tityrus, americ. Fabr. nach der Beschreibung gleichet dieser völlig dem Cramerischen Clarus, den wir oben beschrieben haben, nur daß Fabricius die Binde der Unterflügel vor sehr weiß angiebt, da eben dieselbe an dem Cramerischen Exemplar silberhaft ist.

Thyrsis, americ. Fabr. die Vorderflügel sind braun, in der Mitte mit einer orangegelben Binde und 3 kleinen Punkten an der Spitze: die Hinterflügel sind auch braun, haaricht und ungefleckt: unten sehen alle purpurfarbig aus, und sind mit unzehligen Atomen bestreut, haben in den Vorderflügeln die gelbe Binde, und 3 gleichfarbige Flecken. Die Hinterflügel sind etwas geschwänzt. Er gleicht einigermassen Cramers *Hiarbas*.

Amyntas, americ. Fabr. die Fühlhörner sind hackig, an der Spitze etwas rostfarbig; alle Flügel braun, die Vorderflügel durchsichtig gefleckt; die Hinterflügel oben ungefleckt, unten braunblaulich mit 3 dunklern Binden, und einem deutlichen schwarzen Punkt an der Wurzel.

Coridon, jamaischer, s. diesen Artikel.

Clarus, surin. s. diesen Artikel: wir merken nur an, daß die Götzische Beschreibung in den entom. Beytr. durch ein Versehen von des Cramers Acastus aus eben dieser Tafel genommen ist.

Clonius, surin. s. Clonius.

Erythus, surin. Cram. pap. ex. V. t. 59 f. G. Eine von den größten Arten: sie hat gezähnte, etwas geschwänzte Flügel, und eine scharf zugespitzte Keule an den Fühlhörnern: die Farbe des Körpers und der Flügel ist braungrünlich mit einer den größten Theil der Flügel einnehmenden Schwärze. In allen Flügeln stehen in der Mitte weisse glaßartige oder durchscheinende Flecken zerstreut: in den Vorderflügeln ohngefehr 6-7 fast viereckichte und 2 kleine augenähnliche nach aussen, in den Hinterflügeln 4 eckichte und 2 kleine augenförmige nach dem Innenrand hin: die Zahnlücken sind weiß: unten gleichen sie der Oberseite.

Helirius, surin. Cram. c. I. t. 60 f. D. die Fühlhörner sind an der Keule zugespitzt und hackig: die Hinterflügel gegen das Hintereck nur wenig ausgeschweift. Die Farbe durchaus lichtbraun, am Rand dunkler mit einem orangegelben schmalen Saum: in jedem Vorderflügel steht in der Mitte ein länglich eckichter gelblicher Flecken: die Füsse sind orangegelb.

Hiarbas, surin. Cram. II. t. 18 f. F. von der Statur des Comma, aber grösser, und an den Hinterflügeln gegen die Mitte ein Eck: er ist schwarzbraun, hat in den Vorderflügeln eine von der Mitte des Vorderrands gegen das Hintereck ziehende rothgelbe Binde, und an dem Vordereck der Hinterflügel einen solchen Flecken: unten haben die Flügel einen violetten Wiederschein; das Band scheint nur ein wenig durch: die Fühlhörnerkeule ist zugespitzt.

Midas, surin. Cram. VI. t. 63 f. G. die Fühlhörner sind an der zugespitzten Keule eingebrochen, die Hinterflügel stumpf geschwänzt: die ganze Oberseite orangegelb mit einigen blaßdunklen Flecken. Was diese Art auszeichnet, ist ein schwefelgelber Streif unter dem Vorderrand der Vorderflügel, und eine schwarze violet schimmernde breite Borde um den Vorderrand der Hinterflügel, er hat die Grösse der Cleopatra.

Salius, surin. Cram. c. I. t. 68 f. E. Etwas grösser als Comma mit zugespitzter Keule und stumpf zugespitzten Hinterflügeln; braun mit gelben durchsichtigen Flecken, davon einer fast in der Mitte, die übrigen 5-6 in einer ungleichen Reihe von der Gegend der Spitze an den Innenrand ziehen. In den Hinterflügeln aber stehen nur 2 kleine gegen die Vorderecke.

Apastus, surin. Cram. X. t. 111 f. DE. von ziemlicher Grösse, hackichten Fühlhörnern, und ein wenig geschwänzten Hinterflügeln. Oben dunkelblau, der Körper aber mit einem Theil der Flügel mit grünglänzenden Härchen besetzt: in der Mitte der Vorderflügel ist ein weisses von den Adern durchschnittenes durchscheinendes Band: unten sehen die Vorderflügel wie oben aus, nur daß von der Wurzel aus am Oberrand ein gelbgrüner Streif mit einem weissen Punkt steht. Die Hinterflügel sind von der Wurzel aus größtentheils grünlich, und mit 4 gelbgrünen Querstreifen vom Innenrand ausziehend besetzt: das übrige nach aussen ist ein breiter blauer Rand; das Obereck aber schwarz.

Arinas, surin. Cram. IX. t. 100 f. D. Er übertrift an Grösse das Comma, hat hackichte Fühlhörner, und etwas ausgeschweifte hinten stumpf geschwänzte Hinterflügel: sonst ganz schwarzblau mit einem weissen silberglänzenden durchscheinenden bandartigen Flecken in der Mitte der Vorderflügel, endlich einem weissen Rand an den Hinterflügeln, eine rothe Stirne und Hintern.

Corytus, surin. s. diesen Artikel.

Gentius, surin. Cram. XV. t. 179 f. C. mit vollständigen Flügeln, die Hinterflügel aber ausge-

schweift mit einem stumpfen Eck; Fühlhörner mit zugespitzter Keule, und etwas grösser als *P. Malvae*: oben schön orangegelb, der Oberrand und Hinterrand der Vorderflügel schwarz, in der Mitte ein schwarzes Band, und zwischen diesem und der Spitze ein breiters mit einem gelben Flecken: der Hinterrand der Hinterflügel ist breitschwarz, der Körper orangegelb.

Palámon, surin. Cram. XI. t. 131 f. F. von Grösse des *P. Betulae* mit zugespitzter Keule: die Hinterflügel gehen in ein stumpfes rothes Eck aus. Die Flügel sind blau mit einem dunkelgrünen Wiederschein: der Körper und diese Flügel sind an der Wurzel mit dunkelgrünen Härchen besetzt: in der Mitte der Vorderflügel steht ein rother Punkt: der Kopf ist roth. Unten ist alles dunkelblau mit grünem Wiederschein.

Phocus, surin. Cram. XIV. t. 162 f. F. Etwas kleiner als der vorige, mit vollständigen hinten ein wenig geschwänzten Flügeln und hackichten Fühlhörnern; oben braungelb mit breitem schwärzlichem Rand: in der Mitte der Vorderflügel liegen 3 grössere ausgeschnittene heller gelbe Flecken in einem Kleeblatt, neben dem untersten ein solcher Punkt und in der Spitze noch einige Punkte und Fleckchen. Der Hinterrand der Hinterflügel ist schmal schwärzlich eingefaßt, und in der Mitte siehet man 2 schwärzliche halbe Binden: unten ist alles wie oben, nur ist die Grundfarbe heller.

Phineus, surin. Cram. XV. t. 176 f. E. von Grösse und Gestalt des **Comma**, hackichte Fühlhörner, und ein stumpfes Eck in der Mitte der Hinterflügel: oben braun, der Oberrand der Vorderflügel orangefarbig; fast durch die Mitte ziehet auch ein orangefarbiges Fleckenband, davon der erste Flecken abgesondert steht. In der Mitte der Hinterflügel ist ein citronengelbes orangefarbig gestreiftes Band. Der Körper und die Flügelwurzel hat orangegelbe Haare: der Leib ist citronengelb mit schwarzen Ringen, und der Rand am Hintereck der Hinterflügel citronengelb, unten wie oben, nur nicht so schön gelb.

Talus, surin. Cram. XV. t. 176 f. D. von Grösse des **Proteus** und etwas geschwänzt, mit hackichten Fühlhörnern: oben braun; der Körper, ein Theil der Vorderflügel an der Wurzel und der größte Theil der Hinterflügel sind mit grünen glänzenden Härchen besetzt. In der Mitte der Vorderflügel stehen 2 dunkelgelbliche Flecken bandartig untereinander, nach aussen ein andrer kleinerer, und gegen die Spitze am Oberrand 2 Punkte. Unten scheinen die Flecken durch, und die Grundfarbe ist lichtbraun.

Pyramus, surin. Cram. XXI. t. 245 f. E. Er ist etwas grösser als **Comma**, die Hinterflügel gezähnt mit einem stumpfen Schwanzeck; die Flügel schwarz mit einem dunkelvioletten Wiederschein, an der Wurzel mit dem Körper rothbraun; in der Mitte der Vorderflügel ein weisses Fleckenband, das keinen Rand berührt, mit einigen kleinen Flecken nach aussen: die Hinterflügel sind weißlich franzig. Die Fühlhörner hackig. Unten wie oben.

Idas, surin. Cram. XXII. t. 260 f. AB. grösser als **Proteus** mit gezähnten Hinterflügeln und einem kurzen Schwanzeck: oben schwarz mit glänzenden dunkelgelben Haaren am Körper und an der Wurzel der Flügel: mitten durch die Vorderflügel geht eine Bandreihe gelber viereckichter Flecken, und ausser diesen noch ein paar nach aussen: die Zähne sind röthlich: unten braun in den Vorderflügeln, am Rand weißröthlich gefleckt: die gelbe Flecken scheinen durch: die Hinterflügel sind röthlich, an der Wurzel schwarz, und hierauf ein schwarzes Band: alsdenn am Innenrand ein gelber orangegeduppter Flecken, und ein anderer goldgelber schwarz eingefaßter. Der breite Rand ist weiß und schwarz gefleckt; das Schwanzeck ist schwarz; die Franzen gelb und schwarz gefleckt: die Fühlhörner hakig.

Exadeus, surin. Cram. c. l. f. C. Er gleichet in allem dem vorhergehendem, und ist vielleicht nur eine Varietät. Nur die Unterseite ist ganz braun mit einem weissen breiten rothgepudertem Randflecken: die obere gelbe Flecken sind auch in den Vorderflügeln: in den Hinterflügeln liegen in der Mitte zerstreute weisse Flecken, davon einer am Innenrand der größte, und ein Punkt an der Wurzel der kleinste ist.

Catillus, surin. Cram. c. l. f. FG. Grösse, Gestalt und Schwanz gleichen dem **Proteus**, nur sind die Hinterflügel nicht gezähnt: oben braun mit braungelben Haaren an der Wurzel, eben die durchscheinende Flecken des **Proteus**: unten sind die Vorderflügel wie oben, aber blasser: die Hinterflügel aber sind braunröthlich und blau bandiert: die Fühlhörner sind auch hackig.

Alcmon, surin. Cram. c. l. t. 261 f. DE. Etwas grösser als **Comma**, hinten mit einem stumpfen Schwanzeck, und mit hackichten Fühlhörnern; oben schwarzbraun; in den Vorderflügeln 3 Paar weißliche Flecken, davon die an der Spitze die kleinsten sind: noch steht ein ovaler weisser Flecken gegen den Innenrand nach der Wurzel hin. In den Hinterflügeln liegt in der Mitte ein breites weisses Band: unten ist noch in den Vorderflügeln ein rothgelber Streif von der Wurzel aus am Vorderrand: die Flecken scheinen durch: in den Hinterflügeln ist von der Wurzel an bis über die Mitte alles weiß, und der Körper citronengelb.

Assaricus, surin. Cram. c. l. f. FG. Etwas grösser als der vorhergehende; die Hinterflügel ein wenig gezähnt mit einem stärkern Eck in der Mitte: oben schwarz mit einem blauen Wiederschein; die Wurzel der Vorderflügel und fast die ganzen Hinterflügel sind mit braungelben Härchen besetzt, durch welche in den Hinterflügeln schwarze Flecken hervorschimmern. In der Mitte der Vorderflügel sind 3 weißgelbe Flecken bandartig geordnet, und noch einige kleinere siehet man nach aussen hin: der Hinterleib ist schwarzblau mit weissen Ringen und einem rothgelben Flecken auf jedem Ring: die Vorderflügel gleichen unten der Oberseite: die Hinterflügel aber sind mit braungelben und grünartigen Flecken bandweiß besetzt: die Brust des Körpers ist citronengelb.

Astylos, surin. Cram. XXIV. t. 283 f. AB. Einer der größten mit hinten ausgeschweiften braunen Flügeln: in den Vorderflügeln ist in in der Mitte ein weisses durchscheinendes Fleckenband, und auf der Unterseite ein citronengelber Flecken im Hintereck: die Hinterflügel haben auf der untern Seite 2 Fleckenbänder, die aus blauen Atomen bestehen.

Broteas, surin. Cram. c. l. f. CD. Etwas kleiner als der vorige, mit hinten ausgeschweiften braunen Flügeln. Der Körper und die Hinterflügel sind mit langen graulichen Haaren besetzt; in der Mitte der Vorderflügel ist ein weisses durchscheinendes Band, das die Adern durchschneiden; gleich an demselben ein weisser Punkt, und an der Spitze noch ein weisser Flecken: der Rand am Obereck der Hinterflügel ist gelb eingefaßt: die untere Seite ist wie oben: nur ist noch die Wurzel der Vorderflügel, und die ganze Innen-

seite der Hinterflügel orangegelb. Er hat wie die vorhergehende hakichte Fühlhörner.

Aulestes, surin. Cram. c. l. Unter diesem Namen stellt Cramer Schmetterlinge vor, von denen er f. E. das Männchen, und f. FG. das Weibchen nennt: da uns der Umriß der Flügel ein Hauptkennzeichen zu seyn scheint: so dürften wohl diese 2 verschiedene Gattungen seyn; dann f. E. hat vollständige in ein stumpfes Eck zugehende fast dreyeckichte Hinterflügel: f. FG. aber ausser den anders gestalteten Vorderflügeln, auch gezähnte breitere, hinten ausgeschweifte Hinterflügel: die Zeichnung beyder ist fast einerley, oben schwarz mit einem dunkelgrünen Wiederschein an dem Innenrand der Vorderflügel und auf den Hinterflügeln: durch die Mitte der Vorderflügel geht ein durchscheinendes weisses Fleckenband: der Hinterrand der Hinterflügel ist weiß gefleckt: bey f. E. trennen rothe Punkte die weisse Flecken: unten sind beyde einerley: die Vorderflügel wie oben, nur blasser. Die Hinterflügel braun mit einem aschfarbigen breitem Band um den Rand. Der braune Theil ist goldgelb gepudert, und in der Mitte ein weißlicher nierenförmiger Flecken: die Fühlhörner sind hakig.

Fulgerator, surin. Cram. c. l. t. 284 f. AB. Cramer hält den Blaustrahl im Naturf. VII. t. 1 f. 2 ab. den wir oben beschrieben haben, vor den seinigen, und so wäre er also kein Ritter, und die Zeichnung im Naturforscher fehlerhaft, denn die Fühlhörner sind hackig, und die Hinterflügel gehen in ein stumpfes Eck aus; sonst aber ist die Zeichnung einerley.

Creteus, surin. s. Creteus.

Chromus, coromandelischer, Cram. c. l. t. 284. f. E. Etwas grösser als Comma mit hakichten Fühlhörnern und einem stumpfen Hintereck: oben braun, unten lichtbraun, die Hinterflügel aber fallen etwas ins röthliche: durch die Hinterflügel ziehet ein schmales weisses Band, und im Hintereck ist ein großer runder braunschwarzer Flecken: der Körper ist unten gelb.

Ladon, coromandelischer, Cram. c. l. f. G. Etwas grösser als Comma mit hakichten Fühlhörnern und stark ausgeschweiften Hinterflügeln, welche hinten ein stumpfes Eck formieren: oben braun mit gelbbraunen Haaren an der Wurzel: in der Mitte der Vorderflügel stehen 4 weisse Flecken zerstreut, gegen die Spitze 2 kleine weisse Punkte: die Hinterflügel sind von der Wurzel bis über die Mitte gelbbraun, der übrige Theil oder die breite Borde wie die Vorderflügel gefärbt; unten wie oben, nur ist die Grundfarbe lichtbraun.

Ebusus, surin. Cram. XXV. t. 300 f. CD. grösser als Comma, ausgeschweifte Hinterflügel mit einem stumpfen Eck: die Vorderflügel sind braun mit röthlich weissen Flecken in der Mitte; diese scheinen unten weiß durch, und man siehet noch auf dieser untern Seite einen weissen Längsstrich an der Wurzel. Die Hinterflügel sind oben auch braun, die ganze Mitte aber mit dem Innenrand weiß; unten weißgrau mit gelben Adern; der Rand braun mit blaulichen Flecken besetzt: die Unterseite beyder Flügel, sagt Cramer, hat einen purpurfarbigen Wiederschein. Die Fühlhörner sind hakig.

Crinisus, surin. Cram. c. l. f. GH. die Grösse des vorhergehenden, mit eben solchen Hinterflügeln und Fühlhörnern. Die Vorderflügel sehen auf beyden Seiten braun aus, und haben unordentlich zerstreute weisse durchscheinende Flecken: insgemein zehlt man deren 10. Körper und Wurzel der Flügel haben lange orangegelbe Härchen: die Hinterflügel sind orangegelb mit einem breiten braunen Saum und vor diesem noch mit einem schmalen braunem Band: der Leib ist schwarz geringelt; unten braun, durch die Mitte ziehet ein orangegelbes rothgestricheltes Band, und hinter diesem noch ein schmäleres unterbrochenes. Körper und Füsse sind citronengelb.

Psecas, surin. Cram. XXIX. t. 342 f. FG. von des vorigen Grösse, mit dicken zugespitzten Fühlhörnerkolben, ausgeschweiften Hinterflügeln und stumpfen Schwanzeck. Oben schwarz, in der Mitte der Vorderflügel 8 weisse durchscheinende Flecken: die Mitte der Hinterflügel mit dem Innenrand und Hinterleib ist weiß: Hals, Seite und Rücken des Brustschilds sind weiß eingefaßt: unten sind die Vorderflügel wie oben, und haben einen violetten Wiederschein: die Hinterflügel sind weißlich mit gelben und rothen Adern, um den Rand blaßblau gefleckt, und diese Flecken röthlich braun eingefaßt: die Fühlhörner sind gelb.

Coelus, surin. Cram. c. l. t. 343 f. CD. von Grösse des Proteus, die Hinterflügel gezähnt und kurz geschwänzt. Oben braun, der Leib und ein grosser Theil der Flügel mit glänzenden grünen Härchen besetzt: in der Mitte der Vorderflügel ein gelbes Fleckenband; hinter diesem nach aussen einen kleinen mondförmigen gelben Flecken, und an der Spitze 4 gelbe Punkte in einer Reihe; unten röthlich braun: die Flecken scheinen durch: durch die Mitte der Hinterflügel ziehet ein weisses Band das keinen Rand berührt: die Fühlhörner hakig.

Epitus, sur. Cram. c. l. f. EF. Etwas grösser als Comma mit ausgeschweiften Flügeln, Zähnen und stumpfen Schwanzeck an den Hinterflügeln. Oben braun mit 4 grössern gelben Flecken in der Mitte und 3 gelben Punkten an der Spitze: in den Hinterflügeln ein runder gelber Flecken gegen das Obereck: die Franzen sind gelb: der Leib und ein Theil der Flügel sind mit grünglänzenden Härchen besetzt: unten rothbraun, mit den obigen Flecken in den Vorderflügeln: in den Hinterflügeln aber ist in der Mitte ein breites ungleiches Silberband mit 2 runden Silberflecken gleich darunter. Die Fühlhörner hakig.

Evadnes, surin. Cram. c. l. f. GH. Gleichet dem vorhergehenden in allem, ist aber nur ungezähnt; ist auch braun, und gelb gefleckt, aber der Oberrand roth: der Leib und ein Theil der Flügel mit dunkelgelben Härchen besetzt: unten sind die Vorderflügel wie oben: in den Hinterflügeln ist auch ein Silberband und um den Hinterrand noch ein blauliches Band.

b) mit ungeschwänzten Flügeln.

Augias, Linn. s. Schiefband.

Protumnus, kapischer, der Schmutzer, Linne. Er kommt dem Comma nah, ist aber doppelt grösser, hat vollständige ziegelfarbige Flügel: die Vorderflügel sind oben hin und wieder braun beschmutzt, unten aber schwarz gefleckt, und nach hinten mit einer krummen schwarzen Fleckenbinde versehen: die Hinterflügel haben einen braunlichen Saum und einen eben so gefärbten großen überzwerchen Flecken; unten aber ein grau und braun neblichtes Ansehen.

Thrax, Linn. Fabr. der javanische dreyfache Fensterfleck: das Hakenhorn. Er ist dem Proteus ähnlich, aber ohne Schwanz: seine Flügel sind auch braun, und haben in den vordern 3 durchsichtige Flecken, davon der äussere kleiner ist. Die Fühlhörner sind an der Spitze, gleich andern, pfriemenförmig und hakig. Fabricius giebt seiner Gattung 4-5 Flügelflecken und schwarze weiß geringelte Fühlhörner.

Phidias, Linneischer, Linn. Fabr. Mann

wir der genauen Beschreibung des Linnes in seinem *Mus. Lud. Ulr.* folgen, und Cramers *Phidias* XXI. t. 244 f. AB. damit vergleichen, so weiß ich nicht, was Cramer bewogen, diesen Schmetterling vor Linnes *Phidias* zu erklären: (s. die folgende Beschreibung des Cramerischen *Phidias.*) Die stumpfkeulichte Fühlhörner, die mindere Grösse, das weisse Band, der weisse Rand; fast alles fehlt diesem Cramerischen, welches der Linneische haben soll. Nehmen wir Cramers *Bixae* XVII. t. 199. CD. *Acastus* f. E. und *Amyclas* f. F. ins Auge: so stimmen diese nicht allein mit Linnes Beschreibung seines *Phidias* und dessen Varietäten überein, sondern es bestättigen dieses auch seine Citationen aus Clerk, die Cramer selbst anführt. Ob aber auf der Cramerischen 199 Tafel die vorgestellte Abbildungen und die von Linne aufgestellte Varietäten des *Phidias* als Varietäten angesehen werden können, das müssen wir einer nähern Untersuchung überlassen. Wir begnügen uns nur anzuzeigen, was Linne unter den seinigen verstehet, und verweisen auf Cramers *Bixae*, *Acastus* und *Amyclas*. Linne giebt seinem *Phidias* schwarze Fühlhörner mit einer stumpfen Keule, die ein wenig eingekrümmt ist, schwarze Flügel, welche etwas ins Blaue oder Grüne schimmern, und unten ein breites weisses Band an der Wurzel der Hinterflügel, welches in die Vorderflügel eingreift, und einen weissen Hinterrand. Das finden wir an Cramers *Bixiae*, und bey Clerk t. 44. f. 1. 2. Linne sagt von dem Weibchen: seine Flügel sind kleiner, sonst aber dem erstern gleich, ausser daß unten kein weisses Band, daß der Rand (und zwar innerhalb dem äussersten Rand der Hinterflügel) weiß mit einer carminrothen Linie, und der Leib unten mit 4 rothen Flecken besetzt sey. Das finden wir an Cramers *Acastus*: Cramer citirt Clerk 44. f. 3. 4. und Linne bey *Phidias*. Endlich fügt Linne noch zwey Varietäten hinzu; von der ersten sagt er: der Rand der Flügel ist gelb; so siehet Cramers *Amyclas* aus. Clerk 44. 5. 6. von der zweyten: der Rand der Hinterflügel ist weiß, nach innen roth, damit kommt wieder *Acastus* überein, s. Cramer IV. t. 41. f. CD. Uebrigens haben alle 3 Sorten vollständige Flügel, ein rothes Maul und Hintern, und einerley gestalte Fühlhörner, und werden in Surinam gefangen.

Acastus, s. unter **Phidias, Linneische.**

Amyclas, s. gleichfalls den vorhergehenden Artickel.

Milchbinde, amerikan. *Bixae* Linn. Fabr. Beyde verweisen auf Clerk *Ic.* t. 42. f. 4. Er kann also Cramers *Bixae* nicht seyn, s. den Artickel **Phidias, Linneischer.** Er ist, wie Linne selbst sagt, dem *Phidias* sehr nah verwandt, und auch ein Amerikaner. Sein Körper rostfarbig, die Flügel abgerundet, oben schwärzlich, gegen die Wurzel grünlich. Unten sehen die Vorderflügel bräunlich aus, und zuweilen an der Wurzel grünlich; die Hinterflügel aber schwarz oder grünlich, und haben eine milch- oder fast schneeweisse, breite, ovale, überzwerge Binde in der Mitte des Flügels gegen die Wurzel.

Phidias, Cramerischer. Cram. XXI. t. 244. f. AB. *all. Iphis Drury* II. t. 15. f. 3. 4. Er hat runde vollständige Flügel, und ist unter den Plebeiern von der ersten Grösse. Die Oberseite ist dunkelblau mit einem grünen Wiederschein und grünen glänzenden Streifen gegen den Hinterrand. An der äussersten Spitze der Vorderflügel ist ein gelber bandartiger Flecken auf beyden Seiten; unten ist die Farbe der Vorderflügel heller braun mit Goldstreifen und Puncten, und mit einem breiten schwarzen Streif in der Mitte besetzt. Die Hinterflügel sind gelb mit starken schwarzen und goldartigen Adern, um den Hinterrand mit grünlich wölkichten und goldpunctirten Flecken besetzt; mit dem Oberrand ziehet von der Wurzel aus ein schwarzer goldpunctirter Streif parallel. Kopf, Bartspitzen und der letzte Leibring sind mit blutrothen Härchen besetzt. Die Fühlhörner gehen an der Keule in eine gekrümmte Spitze aus. Er ist in China, Bengala und an der afrikanischen Küste zu Haus.

Pitho, s. **Blauwurzel.**

Oileus, die algierische Weißlinie Linn. Er gleichet dem **Pitho**, hat etwas zähnichte braune weißgefleckte, und zwar stärker gefleckte Flügel als der **Pitho**, und nichts Blaues. Oberhalb der Wurzel der Vorderflügel siehet man noch eine weisse Linie.

Niso, der kapische Zettelpunct Linn. Fabr. Er gleichet ganz dem *Tages*, und scheint nur eine Varietät von ihm zu seyn. Er hat in der Mitte 4 weisse zerstreut stehende Puncte, aber keine Reihe weisser Puncte am Hinterrand aller Flügel, welche bey dem *Tages* zu sehen sind; davor aber ist der Hinterrand mit weissen Franzen besetzt.

Spio, der kapische Rückflügel. Linn. Fabr. Auch dieser gleichet dem *Tages*, ist aber um die Hälfte kleiner und kurz. Alle Flügel sind oben schwarz und mit mehrern weissen unförmlichen Puncten zerstreut besetzt. Unten sehen sie der Oberseite gleich; nur ist die Grundfarbe braun. Er trägt die Flügel zurückgeschlagen.

Cereus, s. **Vielpunct.**

Ausrufungszeichen, indianisches. *Exclamationis.* Fabr. Die Flügel sind vollständig, der ganze Körper braun; eben so sehen die Flügel aus, welche in den vordern einen linienförmigen gelben Flecken und unter diesem einen gleichfarbigen Punct haben. In der Statur gleichet er dem **Comma**, nur daß er grösser ist.

Colon, indianisches. s. **Colon, indianisches.**

Alexis, indianisches. Fabr. Die Fühlhörner sind hakig, schwarz, die Flügel ungeschwänzt, schwärzlich; die Hinterflügel unten mit einer blaulichten Binde.

Jachus, neuholländischer. Fabr. Die Fühlhörner sind auch hakig, weiß und schwarz geringelt. Die Flügel braun, die vordern auf beyden Seiten einerley gefärbt mit 6 durchscheinenden orangegelben Flecken. Die Hinterflügel haben oben einen gelben Flecken in der Mitte, und unten 6 schneeweisse Puncte, davon ein einziger in der Mitte und 5 an der Spitze liegen.

Philemon, amerikanischer. Fabr. Die Fühlhörner sind hakenförmig, weiß geringelt; die Flügel rund, vollständig, schwarz, ungefleckt mit einem Seidenglanz.

Syrichtus, amerikanischer. Fabr. Schwarze Fühlhörner, die Keule unten rostfarbig; runde vollständige schwarz und weiß gefleckte Flügel: die hintern sind unten aschfarbig mit schwarzen gewässerten Strichen.

Maimon, asiatischer. Fabr. Er hat die Statur des *P. Malvae*, die Fühlhörner sind weiß und schwarz geringelt, mit einer pechfarbigen Keule. Der Brustschild ist schwarz; der Leib aschfarbig, auf dem Rücken braun. Die Flügel haben eine weisse Mitte, die ein wenig blau schimmert und mit zusammengeflossenen schwarzen Adern besetzt ist. Der Rand ist schwarz. Un-

ten sehen alle weiß aus, und haben viele schwarze Flecken.

Menalcas, indianischer. Fabr. *Niveus* Cram. II. t. 20. f. C. In der Statur gleichet er der *Malvae*. Die Flügel sind vollständig, auf beyden Seiten weiß. Die Vorderflügel sind an der Spitze und am Rand schwarz gestreift: die Hinterflügel haben einen schwarzen Rand.

Zwerg, indianischer. *Pygmaeus*. Fabr. Sehr klein, hat vollständige braune ungefleckte Flügel. Der Körper ist braun und hat ein weisses Maul; die Fühlhörner haben eine verlängerte röthliche Keule.

Menipus, surinamischer. Fabr. Die Fühlhörner haben eine zugespitzte Keule. Der Körper ist schwarz, die Vorderflügel gestreift, braun mit einer breiten weissen Binde in der Mitte, und einem braunen Centralpunct. Unten sehen sie wie oben aus; nur etwas weißlicher. Die Hinterflügel sind auch gestreift, braun mit einer noch breitern weissen ungefleckten Binde, unten aber weißlich mit einer braunen Spitze.

Coras, surinamischer. s. Coras.

Folus, surinamischer. Cram. VII. t. 74. f. F. mit schwarzen oder dunkelbraunen runden Flügeln, von der Grösse des **Arions**. In den Vorderflügeln liegen in der Mitte 3 grosse weisse viereckigte Flecken, davon die 2 untersten durch eine Ader getrennt sind. Näher gegen die Spitze liegen noch 3 kleinere mit Adern durchzogen. In der Mitte der Hinterflügel ist nur ein einziger grosser unförmlicher zackichter, mit den schwarzen Adern durchschnittener weisser Flecken. Die Fühlhörner sind hakig: die weissen Flecken haben einen Silberglanz und scheinen nur ein wenig durch.

Mimas, surinamischer. Cram. V. t. 52. f. EF. Von Grösse des *P. Malvae*, mit vollständigen runden Flügeln: oben braun, mit einem lichtbraunen Rand, alsdenn mit einem breiten schwarzbraunen an der Innenseite schwarzpunctirtem Band an allen Flügeln umschlossen. Der übrige Theil gegen die Wurzel hin ist schwarz beschmuzt, und vor dem Band am Vorderrand der Vorderflügel stehen 3 weisse Puncte in einem Kleeblatt. Unten ist die Hälfte der Flügel von der Wurzel an schwarzblau: die andere Hälfte nach aussen rothbraun, mit einer Querreihe schwarzer Puncte. Die Flügel haben auf beyden Seiten einen violetten Wiederschein.

Sergestus, surinamischer. Cram. VII. t. 74. f. C. Er hat viele Aehnlichkeit mit der sechsten Variation des **Proteus**. Der Körper ist sehr dick, die Fühlhörner hakig; die Flügel vollständig, ungeschwänzt, braun, mit 4 orangegelben Flecken in der Mitte der Vorderflügel: in den Hinterflügeln aber ein solcher gelber Punct. Die Spitze des Hinterleibs ist auch gelb, unten wie oben; nur braunrother.

Anaphus, surinamischer. Cram. XV. t. 178. f. F. mit vollständigen etwas in die Länge gezogenen Flügeln und hakichten Fühlhörnen; die Flügel sind braun, sind von der Wurzel aus grünlich gestrichelt, und zeigen noch 2 Bande, welche aus nebeneinander liegenden grünlichen Strichgen bestehen. Das Hintereck der Hinterflügel decket ein sehr grosser citronengelber Flecken. Der Hinterleib ist weiß punctirt geringelt; unten wie oben.

Cebrenus, surinamischer. Cram. XV. t. 178. f. G. mit vollständigen, ungeschwänzten, röthlichbraunen Flügeln. In der Mitte der Vorderflügel ist ein durchscheinendes citronengelbes unterbrochenes Band, und auswärts demselben ein Paar gelbe Puncte. Die Fühlhörner sind hakig. Von Grösse des **Proteus**.

Daunus, surinamischer. Cram. XI. t. 128. f. F. Grösser als *P. Malvae*, mit vollständigen runden braunen Flügeln, die auswärts lichtbraun werden. In den Vorderflügeln liegen am Oberrand ausser der Mitte ein grosser ungleicher cirkelkleiner weisser Fleckgen, und gegen das Hintereck noch ein einzeler weisser Punct: diese scheinen ein wenig durch. Die braune Farbe hat einen violetten Wiederschein; die Fühlhörner eine gebrochene Keule.

Eumelus. Cram. XIII. t. 156. f. E. Etwas grösser als *P. Malvae*, mit vollständigen runden Flügeln. Die Vorderflügel schwarz mit einer weissen Querbinde in der Mitte, die aber keinen Rand erreicht; an der Spitze noch eine kleinere, und zwischen beyden ein kleines weisses Fleckgen. An der Wurzel steht ein rother Flecken, und der Innenrand ist von der Wurzel aus orangegelb gestreift. Die Hinterflügel sind rothgelb, mit schwarzem Hinterrand und Adern. Die Fühlhörner hakig. Die weissen Binden scheinen durch; sonst unten wie oben.

Semes, surinamischer. Cram. IX. t. 103. f. F. Von Grösse des **Kartenfalters** mit runden vollständigen schwarzen Flügeln. Der äussere Theil der Vorderflügel ist weiß gefleckt, und durch die Mitte der Hinterflügel ziehet ein weisses breites Band; das weisse ist durchscheinend. Der Kopf und Seiten des Leibes sind weiß. Die Fühlhörner an der Keule zugespitzt.

Lucagus, surinamischer. Cram. XV. t. 176. f. G. Die Fühlhörner sind hakig. Der Schmetterling grösser als **Arion**, mit vollständigen dunkelgrün glänzenden Flügeln, die einen blauen Widerschein geben. Der After ist roth.

Edelmann, ausländischer. *Nobilis*. Cram. IX. t. 108. f. AB. Von Grösse des *P. Betulae*. Die Keule ist verlängert eingebogen. Die Hinterflügel stark gezähnt; die Oberseite goldgelb, in den Vorderflügeln mit braun melirt. Der Vorderrand der Vorderflügel ist schwarz mit kleinen gelben längs Strichen besezt; der Hinterrand schwarz. In der Mitte ist ein weißliches Fleckenband in einem schwarzen Grund, und zwischen diesem und dem Rand gegen die Spitze noch einige kleine weißliche Flecken. Unten ist fast die nemliche Zeichnung, aber die Farbe an der Wurzel ist citronengelb, mit einigen schwarzen Flecken. Die Hinterflügel haben oben einen schwarzen Rand und citronengelbe Franzen, 2 schwarze in der Mitte unterbrochene Binden und einen runden weißlichen Flecken in der Mitte. Unten siehet man eben diese Zeichnung; nur ist der Flügeltheil an der Wurzel citronengelb mit 2 schwarzen Querstreifen. Der Körper ist oben goldgelb glänzend, mit schwarzen Leibringen und citronengelb.

Orchamus, surinamischer. Cram. XIII. t. 155. f. EF. Von der Grösse des vorigen, mit dicker zugespitzter Keule und vollständigen Flügeln. Die Hinterflügel sind ein wenig ausgeschweift. Auf beyden Seiten purpurschwärzlich. Der Körper und die Wurzel der Flügel mit grünen und röthlichen Härchen besezt. Der Hinterrand aller Flügel braungelb. In den Vorderflügeln stehen in der Mitte 2 strohgelbe rhombische Flecken untereinander, und 2 kleinere näher gegen den Hinterrand; einer am Oberrand, der andere in der Mitte. Eben so siehet die Unterseite aus. In den Hinterflügeln findet man 3-4 ungleiche weisse Flecken fast in einer Reihe, unten aber ein breites weisses

Band, das aber von der Mitte an bis an den Oberrand durch die Grundfarbe zerrissen ist. Diese Flecken haben einen Silberglanz.

Phorcus, surinamischer. Cram. XIII. t. 156. f. D. Er hat die Gestalt, Grösse und sonst die größte Aehnlichkeit mit dem *Folus*. Die Farbe ist schwarz. In der Mitte der Vorderflügel liegen 3 rhombische weisse Flecken in einem Kleeblatt, ein kleinerer darüber und noch 2 nach aussen; endlich ein länglicher durch die Adern getheilter kleiner gegen die Spitze. In der Mitte der Hinterflügel ist ein bandähnlicher weisser silberartiger Flecken, den die Adern durchziehen. Der Rand ist weißlich: die Flecken sind alle durchscheinend.

Phyllus, surinamischer. Cram. XV. t. 176. f. B. C. Von der Grösse des *Sylvanus*, mit vollständigen schwarzen Flügeln und hakichten Fühlhörnern. In der Mitte der Vorderflügel liegen 4 fast gleich grosse weisse eckichte Flecken, und an der Spitze zwey weisse Striche. In der Mitte der Hinterflügel ist ein länglicher weisser bandartiger Flecken. Der Hinterwinkel ist weiß eingefaßt: die Unterseite der Vorderflügel braun, die Flecken scheinen durch, und in der Spitze ist noch ein gelber länglicher Flecken. Die Hinterflügel haben einen schwarzen Rand und sind citronengelb; durch die Mitte ziehen 2 schwarze Streifen von der Wurzel aus bis in den Hinterrand. Das Hintereck mit dem Innenrand ist braun und orangefarbig.

Procas, surinam. Cram. XV. t. 179. f. D. Etwas grösser als *P. Malvae*, mit vollständigen Flügeln und zugespitzter Keule. Oben citronengelb. Die Vorderflügel sind rundum gleichbreit schwarz eingefaßt; nahe an der Spitze lauft vom Oberrand in den Hinterrand ein schwarzes Band. An den Hinterflügeln ist der Hinterrand schwarz. Der Körper ist auch citronengelb. Unten ist alles wie oben.

Virbius, surinam. Cram. XII. t. 143. f. G. So groß als *Tages*. Die Keule ist verlängert, stumpf. Die Flügel rund, vollständig, braun. In den Vorderflügeln 3 kleine gelbliche Flecken. Die Hinterflügel sind vom Hintereck an bis über die Mitte am Hinterrand breitweiß. Unten ist alles wie oben.

Helius, westindischer. Cram. XVII. t. 198. f. B. Grösser als Comma. Die Hinterflügel am Hinterrand gleichsam abgestümpft, mit einem ausgeschweiften Hintereck. Die Fühlhörner sind keulenförmig; hat nur 4 vollständige Füsse, aber doch einen dicken Körper und sonst die Statur eines Plebejers. Alle Flügel sind schwarz, und nur ein grosser Flecken, der den Oberrand der Hinterflügel nach der Länge und mehr als den dritten Theil der Flügel einnimmt, ist rothgelb oder rostfarbig.

Pygmalion, surinam. Cram. XXI. t. 245. f. AB. *Vulcanus* e. l. f. CD. Grösse, Umriß, Farbe, Zeichnung, fast alles haben diese beyde miteinander gemein, daß man sie sicher vor einerley halten kann. Er ist einer der größten Arten. Die Fühlhörner sind hakig, die Flügel auf beyden Seiten schwarz, die Hinterflügel gezähnt. In den Vorderflügeln ein weisses Band in der Mitte, das aber keinen Rand berühret, und gegen die Spitze 2 weisse Flecken; um alle Flügel ziehet etwas vom Hinterrand entfernt eine blaue Fleckenbinde. Bey der einen Art ist die Wurzel aller Flügel blau gestreift und gefleckt; bey der andern ziehen 2 weißblaue Queerbinden statt jener Streifen an der Wurzel hin. Der Brustschild ist schwarz und viermal blauweiß gestreift; der Hinterleib weißblau mit einem schwarzen Längsstreif und Ringen; unten sehen sie wie oben aus; nur aber sind beyde Arten an der Wurzel in den Vorderflügeln weißblau gefleckt, in den Hinterflügeln zweymal bandirt. Die Sebaische Figur *thes.* IV. t. 20. f. 12. 13. kann ich nicht hieher bringen. Die Fühlhörner sind zu lang und borstenförmig; auch nennt ihn Seba in der Beschreibung eine Phaläne, ob er gleich vorne in dem Register ein *plebejus urbic.* heißt.

Phidon, surinam. Cram. c. l. f. F. G. Von Grösse des Pyramus mit hakichten Fühlhörnern und etwas am Hintereck ausgeschweiften Hinterflügeln; oben schwarz mit blauen glänzenden Haaren an der Wurzel der Vorderflügel; in der Mitte zwey grössere weisse Flecken, davon der unterste einen Streif nach aussen ziehet: auf diese folgen 2 kleinere und endlich 2 ganz kleine Puncte gegen die Spitze. Beynahe in der Mitte der Hinterflügel, welche einen blauen Wiederschein haben, ist ein weisser Punct, und der Innenrand und Hintereck citronengelb eingefaßt. Unten sind die Vorderflügel von der Wurzel an röthlichgrau, mit einem weissen und rothen Streif an der Randrippe. Von der Mitte des Vorderrands ziehet in den Hinterrand ein breites braunschwarzes Band. Die Spitze selbst ist gelblich. Die obere weisse Flecken stehen auch hier; nur liegen unter den 2 grössern noch 2 grössere. Die Wurzel der Hinterflügel ist weiß, und dieses Weisse ringsum roth eingefaßt. Die Mitte des Flügels bis ins Hintereck nimmt ein grosser braunschwarzer Flecken ein, in welchem 5-6 kleine citronengelbe Fleckgen stehen: der Hinterrand aber ist gelblich; der Körper unten citronengelb.

Busirus, surinam. Cram. XXII. t. 261. f. AB. foem. C. mas. mit ausgeschweiften Flügeln und hakichten Fühlhörnern; von der Grösse des *P. Rhamni*, oben bandweißlicht und dunkelbraun, und nach der Wendung gegen das Licht changierend; unten dunkelbraun mit 2 violetten Bandstreifen in den Vorderflügeln. Von der Mitte der Hinterflügel bis an den Hinterrand braungelb mit dunkelbraunen Flecken. Das Männchen ist unten ganz braun, und die breite Borde der Hinterflügel, welche aber, wie an dem Weibchen, nicht an dem Obereck angeht, orangegelb und braungefleckt.

Melander, surinam. Cram. XXIII. t. 270. f. H. mit einer gebrochenen stumpfen Keule: so groß als *P. Napi*. Die Flügel sind rund vollständig: die Mitte aller Flügel ist weißlich; die Wurzel und der äussere Theil violet. Die Wurzel ist mit 2 braunen Banden, der weißliche Theil mit einem, der äussere mit 2 in den Vorderflügeln durchzogen. In den Hinterflügeln ist der Hinterrand mit umgekehrten braunschwarzen Kegeln besetzt. Unten siehet alles wie oben aus.

Peleus, indianischer. Linn. Linne sagt selbst, daß dieser Schmetterling eine solche Aehnlichkeit mit dem Phereclus habe, daß man ihn vor Unterschied des *Sexus* halten könne. Wir müssen ihn also um seiner zugespitzten Keule an den Fühlhörnern hieher setzen. Er hat vollständige auf beyden Seiten schwarze Flügel, und in den Vorderflügeln eine rothe liniengleiche Binde, und ausserhalb derselben ziegelrothe zerstreute oder zusammengeflossene Flecken. Müller nennt ihn die Mistice. Cramer XXIV. t. 284. f. F. giebt eine Abbildung, und hält sie vor diesen Peleus; allein ausserdem, daß Cramers und Linne Citationen aus Clerk nicht zusammentreffen; dann erster verweißt auf Clerks t. 45. f. 9. 10. und lezter auf t. 45.

f. 5. so scheint mir Cramers Peleus mehr Aehnlichkeit mit *Priassus* L. zu haben.

Pherecius, amerikanischer. Linn. Fabr. Er ist dem Peleus sehr ähnlich, von seiner Grösse; hat vollständige runde Flügel und an der Keule zugespitzte Fühlhörner: auf beyden Seiten schwarz; in der Mitte der Vorderflügel ist ein rothgelbes gleichbreites Band, das aber keinen Rand berührt. Die Hinterflügel sind am Rand schwarz, an dem äussersten Ende des Rands aber weißlich. Cramer führt zu diesem Pherecius seine Abbildung an XV. t. 178. f. D.; allein sie kann der Linneische nicht seyn. Sie hat nur 4 vollständige Füsse und keine zugespitzte Fühlhörner. Auch stimmen die Clerkischen Citata nicht überein. Linne giebt noch einige Variationen an.

α) mit einigen rothen Flecken ausserhalb der Binde.

β) in den Vorderflügeln weisse zerstreute Puncte, eine rothe kurze Längslinie an der Wurzel; in den Hinterflügeln einen grossen ovalen weissen Flecken in der Mitte. Müller nennt ihn den Mohrenpapillion.

Priassus, indianischer. Linn. Fabr. Wegen der zugespitzten Fühlhörner gehört er hieher. Er hat vollständige runde auf beyden Seiten schwarze Flügel; in der Mitte der Vorderflügel ein überzwerges rothgelbes Band; ausserhalb demselben ein anders kleineres, und zwischen diesen einen kleinern rothgelben Flecken, der beyde Bänder vereiniget, indem er von der äussern Seite des erstern an die Mitte des andern zieht. Die Hinterflügel sind ungefleckt, die Füsse orangegelb. Cramers Peleus XXIV. t. 284. f. F. kommt diesem am nächsten. Alles trift zu: Farbe, Gestalt, die zwey Binden, der Mittelfleck, daß ich nicht zweifle, daß er eben dieser seye.

Fantasos, surinam. Cram. XXV. t. 300. f. EF. Die Grösse des Tages, mit hakichten Fühlhörnern und runden vollständigen braunschwarzen Flügeln: in den vordern stehen 6 gelbe ungleiche kleine Flecken von der Spitze gegen die Mitte; diese scheinen unten durch. In den Hinterflügeln befindet sich in der Mitte ein bandförmiger rothgelber Flecken; unten aber sehen diese weiß aus, gegen den Innenrand gelb, haben rothe Adern schwarze roth eingefaßte Flecken, nemlich 1 im Hintereck, 1 in der Mitte des Hinterrands, 1 gegen den Innenrand; und zwischen diesem und dem vorhergehendem einen kleinern, und endlich 1 gegen die Wurzel. Die Franzen aller Flügel sind gelb.

Adrastus, surinam. Cram. XXVII. t. 319. f. FG. Von Grösse des Comma, mit runden Flügeln und hakichten Fühlhörnern. Er ist braun, doch etwas ins Röthliche spielend. Die Vorderflügel haben weißliche durchscheinende Flecken: unten lichtbraun mit schwarzbrauner Farbe an der Wurzel und einem solchen Flecken in der Mitte. In dem schwarzbraunen Theil der Hinterflügeln an der Wurzel stehen 2 länglichweisse Flecken überzwerg.

Ilyas, surinam. Cram. XXVIII. t. 328. f. E. Von Grösse des *P. Quercus*, mit vollständigen Flügeln und hakichten Fühlhörnern: oben dunkelbraun mit einem violetten Wiederschein, ungefleckt; unten auch braun mit einem bleichblauen Wiederschein.

Otreus, surinam. Cram. c. l. f. F. Grösse und Gestalt des vorigen: braun mit violettem Wiederschein. Hinter dem Saum ist ein Band von lichtbrauner Farbe, an welches eine krumme Reihe gelbbrauner Flecken gränzt: in der Mitte steht noch ein grösserer Flecken. Durch die Mitte der Hinterflügel geht eine schmale krumme gelbbraune Binde. Unten wie oben.

Asychis, surinamischer, Cram. c. l. t. 334. f. EF. Gestalt des P. Malvae mit dickknöpfichten zugespitzten Fühlhörnern und vollständigen Flügeln; oben dunkelbraun, in der Mitte weiß gefleckt mit einigen röthlichen Flecken nach der Innenseite: gegen die Spitze am Oberrand einige weisse Puncte untereinander; in der Mitte der Hinterflügel ein weisser grosser Längsflecken mit darnebenliegendem kleinerem; unten weiß; um den Rand lichtbraun mit einigen gelben Flecken; der Oberrand der Vorderflügel und die Wurzel sind auch lichtbraun. Endlich liegt noch gegen die Spitze am Oberrand ein schwärzlicher Flecken mit weissen Puncten.

Tyrpus, surinamischer, Cram. c. l. f. G. H. der Habitus des vorigen; braun mit hellerm braunen Hinterrand und Binde; in der Mitte aller Flügel weißlich gefleckt, und gegen die Wurzel ein weißlicher Punct: unten sehen die Vorderflügel wie oben aus; die Hinterflügel sind blaulich weiß mit einem schwärzlichen Saum und blaßgelblichem Flecken in der Mitte. Alle Hinterränder sind weißlich punctirt.

Orcus, surinamischer, Cram. c. l. f. I. mas. KL. foem. Die Statur des vorigen: oben schwarzbraun mit weißgefleckten Saum, und 2 Reihen weisser Puncte an demselben. In der Mitte liegen grössere weisse Flecken unordentlich. Gegen die Wurzel ziehen weisse Längsflecken. Das Weibchen ist blasser, die Wurzelflecken fehlen. Unten sind die Vorderflügel schwärzlich, gegen die Wurzel lichtbraun, sonst weiß gefleckt; die Hinterflügel weißlich und mit braunen Queerlinien gewässert; die Fühlhörner kurz mit einer dicken Kolbe, die ein wenig zugespitzt ist.

Sebaldus, surinamischer, Cram. XXIX. t. 342. f. AB. Die Grösse von P. Cardui, mit langen dicken etwas zugespitzten hakichten Kolben an den Fühlhörnern, und stumpf gezähnten Flügeln: oben röthlich braun mit gelbartigen Haaren am Leib und an der Wurzel der Flügel. In den Vorderflügeln ist eine bogichte Reihe gelber und weisser ungleicher Flecken; ein grösserer gelber Flecken in der Mitte, und näher gegen die Wurzel 2 weisse Punkte: alle sind schwärzlich eingefaßt. In den Hinterflügeln liegen 10 weisse schwarz eingefaßte Flecken in der Mitte zerstreut; die meisten sind oval; einer gegen die Wurzel ist der gröste. Unten wie oben, nur aber noch ein blauliches schwarz eingefaßtes gewässertes Band mit dem Hinterrand parallel in allen Flügeln, und einige so gefärbte Flecken am Oberrand der Hinterflügel. Die Fühlhörner sind gelb.

Ramusis, surinamischer, Cram. c. l. f. C. gleicht dem vorigen an Grösse und Fühlhörnern, nur haben die Hinterflügel am Hintereck eine Ausschweifung und sind ungezähnt. Er ist braun, hat eine krumme Reihe weisser Flecken, die zum Theil Augen vorstellen, in den Vorderflügeln 2 weisse Augen untereinander in der Mitte, und 2 kleinere näher gegen die Wurzel; in den Hinterflügeln 4 Flecken in der Mitte in einer Reihe, davon die 2 letzten weiß, die 2 vordersten augicht sind. Unten wie oben.

Sinon, surinamischer, Cram. c. l. f. DE. Etwas kleiner als der vorige, sonst aber dessen völlige Gestalt. Er ist rothbraun, mit etwas rötherem Oberrand und gelben Hinterrändern. In der Mitte der Vorderflügel 7 gelbe Flecken, und in der Mitte der Hinterflügel nur einen. Unten ist die Farbe röther und in den Hinterflügeln mit Orangefarbe gemischt. Die gelbe Flecken scheinen durch. In der Mitte der

Hinterflügel ist ein breiter brauner Querstreif, in welchem der obere gelbe Flecken als ein orangerothes Auge durchscheinet.

Arcas, surinamischer, Cram. c. l. t. 343. f. AB. Grösse des P. Malvae mit runden Flügeln: braun mit orangegelben Franzen; in den Vorderflügeln 5 weißliche Flecken in einem Bogen und ein Orangeflecken an dem Innenrand. Die Fühlhörner sind hakich, gelb. Unten braun mit einem blauartigen Ueberzug. Die Flecken scheinen durch.

Metis, kapischer, Linn. Fabr. Cram. XIV. t. 162. f. G. Linne hat diesen Schmetterling zu den pleb. rur. gezählt, allein er gehört hieher. Er ist so gros als Fritillum, und hat ungezähnte runde Flügel und keulförmige Fühlhörner. Die Vorderflügel sind auf beyden Seiten purpurfarbig schwarz mit 6 — 7 goldgelben zerstreutstehenden Zwillingsflecken. Die Hinterflügel haben oben die Farbe der vordern, 2—3 goldgelbe Flecken in der Mitte, und 7 — 8 um den Hinterrand. An dem Cramerischen Exemplar finden wir noch die Wurzel aller Flügel goldgelb streifig, auch über den Korper 2 goldgelbe Längsstreifen ziehen.

2) Europäer.

Strichfalter, s. Comma.

Sylvanus, Esp. t. XXXVI. f. 1. foem. Bergsträser t. 89. f. 4. 5. Grösse, Gestalt, Farbe und Flecken der Oberseite gleichen dem Comma sehr, nur sind leztere obsoleter. Das Männchen hat auch wie Comma in der Mitte einen in der Mitte breiten und an beyden Enden zugespitzten erhabenen ohne Silberstrich, und etwas schiefer nach der Innenseite stehenden schwarzen Strich. Die Unterseite aller Flügel ist einfarbig goldgelb, in den Vorderflügeln scheinen die Flecken obsolet durch, in den Hinterflügeln sieht man fast gar keine, oder doch nur sehr schwach. Die Fühlspitzen mit der Brust haben fast die Farbe der Flügel, wenigstens sind sie bey weitem nicht so hell, als an dem Comma. Das Weibchen gleicht dem Männchen, nur fehlt ihm der schwarze Strich.

Thaumas. Naturf. VI. n. 10. Esp. I. t. 36. f. 2. 3. *Comma Scop. Ent. Carn.* 463. Linea oder Schmelenschmetterling. Wiener Schmetterl. 160. Bergstr. t. 90. f. 5. — 8. vielleicht auch Müllers *Flavus Zool. Dan. prodr.* 1333. Er hat die Gestalt des vorhergehenden, ist aber kleiner, ganz goldgelb und ungefleckt mit einem braunschwarzen Rand. Das Männchen unterscheidet sich vom Weibchen gleichfalls durch eine schmale schwarze schiefe Linie in der Mitte der Vorderflügel. Unten fällt die goldgelbe Farbe an der Spitze und in den Hinterflügeln ins graue. Die Larve dieses Schmetterlings findet man in den lichten Waldungen auf verschiedenen Grasarten. Sie ist nackend, vorn und hinten dünner; der Kopf dicker als der Hals, sonst ganz grün, über den Rücken eine dunkler grüne Linie; an den Seiten eine weißlich gelbe, und über den Füssen eine gelbe breitere Linie. Der Bauch ist auch grün, aber 2 Absätze vor den Nachschiebern sind weißlich. Sie verwandelt sich im Junius und Julius hinter einem weißgegitterten leichten Gespinnst an dem Gras oder einem Reißchen, doch daß die Puppe am Hintern und um den Leib mit einem Faden anhängt. Die Puppe ist grüngelb, länglich mit einer kleinen Spitze am Kopf. Wo die Flügel aufhören, geht ein bräunlicher Stachel heraus, der fast biß an den Hintern reicht, welches die Scheide des Saugrüssels ist. Er geht in 14 Tagen aus. Ich fande eine andere Raupe, welche dieser völlig gleichet, auf dem Gras. Sie unterscheidet sich nur allein durch 3 röthliche Striche auf dem Kopf. Vielleicht ist sie die Larve eines der vorhergehenden.

Acteon, Esp. t. 36. f. 4. Bergstr. t. 89. f. 6. 7. Naturf. VI. p. 30. n. 18. Er ist noch etwas kleiner als Thaumas und gehört unter die seltenen. Seine Farbe ist auch goldgelb, aber ohne Glanz; an der Innenseite der Vorderflügel und auf den ganzen Hinterflügeln fahlbraun überzogen, doch schimmert der gelbe Grund in einigen Streifen allda hervor. Noch bemerkt man in der Mitte der Vorderflügel, doch näher nach aussen, einen braunen Flecken. Auf der Unterseite der Vorderflügel, die sonst goldgelb sind, siehet man 4 — 5 abgesonderte blaßweisse Flecken nach aussen. Die Hinterflügel fallen ins braungraue. Er ist vielleicht der Wiener Brontes, oder goldgelber, oben veilbrauner, unten bleichsleckichter Falter.

Steropes, schwarzbrauner, unten weißlicht eyrundgefleckter Falter. Wiener Schmett. p. 160. Esp. t. 41. f. 1. Bergstr. t. 96. f. 3. 4. *Morpheus* Pallas Reisen, Anh. n. 64. *le Miroir*. Geoffr. *Inf.* II. n. 36. *Aracinthus*, Fabr. *gen. inf. adj. Mant.* p. 271. Er kommt in der Statur dem Comma ähnlich, hat aber etwas breitere Flügel und einen nicht so dicken Körper. Auf der Oberseite ist er glänzend braun mit gelbgefleckten Franzen und einigen irregulairen gelben Flecken in der Spitze der Vorderflügel; unten sind diese Flügel gleichfalls braun mit einigen gelben Flecken am Oberrand, darunter der mittlere halbmondförmig ist. Die Hinterflügel sind unten gelbgrau mit ovalen weissen schwarzgeringelten Flecken oder Spiegeln besetzt, 2 an der Wurzel, 4 in der Mitte, und 6 — 7 dicht zusammenliegenden in einer Reihe gegen den Rand. Man findet ihn in Oesterreich, Ungarn, Schweiz, Frankreich.

Paniscus, Fabr. Sulz. Gesch. t. 19. f. 8. 9. Naturf. XII. t. 2. f. 11. 12. Esp. t. 28. f. 2. Bergst. t. 91. f. 7. 8. *Palamon*. Pallas Reisen, 1ster Anh. 63. Man trift diese Art, welche dem Metis ähnlich ist, in Sachsen, Franken, Schweiz, Hessen und andern Gegenden an, meistens in niedrigem Buschwerk. Er ist braun, ungezähnt und goldgelb gefleckt. In den Vorderflügeln stehen diese Flecken in folgender Ordnung: der Rand ist mit kleinen Flecken eingefaßt, auf diese folgen 2 aneinandergeschlossene grössere in der Mitte; hierauf ein unterbrochenes Band, zunächst diesem ein vom Oberrand bis in die Mitte ziehender Flecken, und endlich ein paar Längsflecken an der Wurzel. In den Hinterflügeln ist der Rand gleichfalls goldgelb punctirt; meistens zählt man deren 6, und in der Mitte stehen 3 grössere meist runde Flecken in einem Triangel. Unten ist die Zeichnung der Vorderflügel wie oben, nur blasser, und die Flecken zusammengeflossener, daß man die Grundfarbe gelb mit braunen Flecken angeben kann. In den Hinterflügeln, welche schmutzig gelb sind, stehen gegen die Wurzel 2, in der Mitte 3 grössere weißgelbliche Flecken, und gegen den Rand ein solches Fleckenband; alle Flecken sind hier braunschwarz zart eingeschlossen. Die Fühlhörner sind braun und weiß geringelt, die Kolbe etwas zugespitzt und rostfarbig. Da Pallas Palämon völlig mit diesem überein kommt, so nehme ich keinen Anstand, ihn vor unsern Paniscus zu halten. Er giebt eine Varietät an, die ganz gülden mit schwarzen Franzen sey, doch aber in den Hinterflügeln am äussern Rand eine orangegelbe Farbe ha-

be. In der Mitte der Vorderflügel befänden sich auf beyden Seiten 4 ungleiche schwarze Flecken, und eine Reihe Puncte gegen den Rand. Das übrige gleichet dem vorigen. Ich halte des Knochs Silvius in seinen Beytr. zur Ins. Gesch. I. t. 5. f. 1. 2. vor diese Pallassische Varietät, überlasse aber nähern Untersuchungen, ob er als eigene Gattung gelten soll. Knoch fand ihn um Braunschweig.

Tages, Esp. t. 23. f. 3. Bergstr. t. 91. f. 3. 4. *Geryon*. Naturf. VI. 31. s. Braunmalve.

Malvenfalter, *Malvae*, Linn. Fabr. Mull. Fuesl. Wiener Schmetterl. 159. Roes. Ins. I. Pap. II. t. 10. f. 5. 6. Bergstr. t. 40. f. 1. 2. 3. 6. 7. t. 91. f. 1. 2. *Tages* Sulz. Gesch. t. 19. f. 6. 7. *Alceae* Esp. t. 51. f. 3. Es giebt hier verschiedene Arten, welche insgemein miteinander verwechselt werden. Ihre Aehnlichkeit untereinander ist freylich sehr gros; indessen giebt es doch standhafte Merkmale, welche sie unterscheiden. Der gegenwärtige unterscheidet sich leicht von den übrigen durch seine gezähnte Flügel; seine Farbe ist röthlich grau mit braunschwärzlichen Schattirungen; die Franzen weißlich gefleckt; in den Vorderflügeln einige weisse Flecken in der Mitte und an der Spitze auf beyden Seiten; in den Hinterflügeln 2 blasse Bandreihen, welche auf der untern Seite weisser und deutlicher gesehen werden, und noch mit ein paar Flecken gegen die Wurzel vermehrt sind. Die Grundfarbe auf der untern Seite ist auch braun mit grün gemischt. Er ist eben nicht selten. Man findet seine Raupe in den Blättern der Garten- und Feldmalven wie einen Blattwickler eingesponnen. Sie ist aschfarbig, hat kurze dichte Härchen, dünnen Hals, um denselben einen Ring von 3 gelben Punkten, über den Rücken eine dunkle Linie, zu den Seiten eine hellere, sonst durchaus dunkel punctirt. Der Bauch ist schwärzlich. Sie verrondelt sich in dem Gespinnst ihres Blatts am Ano und um den Leib angehängt. Die Puppe ist braun, und weiß gepudert, der Kopf rund mit schwarzen Augen, und einem krummen Stachel am Hintern. Sie verwandelt sich im May und Juny, und geht im July aus. Die Spätlinge liegen über Winter.

Kartenfalter, *Fritillum*, *Fritillarius*, Wiener Schmett. 159. 3. Bergstr. t. 40. f. 4. 5. Roes. *Ins.* I. Pap. II. t. 10. f. 7. *Malvae*, Esp. t. 23. f. 2. a. Müller Syst. Linn. t. 19. f. 8. *Mario Var.* 2. Scop. *ent. carn.* 464. Er hat die Grösse und Statur des vorigen, aber seine Flügel sind ungezähnt, scheinen aber wegen den weiß und schwärzlich gefleckten Franzen gezähnt zu seyn. Oben ist eine braunschwarze Farbe. In der Mitte der Vorderflügel, doch näher nach aussen, liegen viele einzelne und zusammengesetzte viereckichte Fleckchen, welche unten durchscheinen. In den Hinterflügeln aber siehet man nicht fern vom Saum einen Bogen weißlicher Flecken, und näher gegen die Mitte am Oberrand den Anfang einer breiteren weißlichen Binde. Diese scheinen aber unten grösser durch, und haben zugleich an der Wurzel noch einige solcher Flecken; die Grundfarbe ist unten grünlich braungrau. Oben sind die Fühlhörner braun, und zart weiß geringelt, unten mit der Brust und Fühlspitzen weißlich, die Kolbe aber rostfarbig. Die Raupe findet man auf der Kartendistel. (Dipsacus fullonum.) Er fliegt im Juny und July auf Wiesen und an den Wegen.

Sao. Bergstr. t. 40. f. 8. 9. *Malvae minor*, Esp. t. 36. f. 5. Vielleicht ist er das Männchen des vorigen; kleiner als dieser, sonst aber von seiner Gestalt. Die Flügel sind etwas dunkler, haben mehrere Flecken: auch sind die Flecken auf den Hinterflügeln deutlicher; alle scheinen durch. Die Grundfarbe der Hinterflügel ist zimmetfarbig. Er ist ohne Zweifel der Wiener kleine Kartenfalter. Wiener Schmett. in der Note p. 160. zu n. 3. Er fliegt mit dem vorigen.

Morio, *Malvae var.* Esp. t. 51. f. 2. Bergsträser t. 91. f. 5. 6. Wir geben diesem diesen Namen, weil wir ihn für eine besondere Art halten. Er ist in unsern Gegenden seltner. In Grösse und Statur gleicht er dem Sao; ist aber oft noch kleiner, und seine Fühlspitzen, die bey andern sehr spitz hervorstehen, werden fast ganz von den Haaren bedeckt. Die Grundfarbe, der gefleckte Umriß, die Zeichnung der Hinterflügel ist dem Sao gleich. Die Flecken in den Vorderflügeln sind auch da, allein es zeichnen sich unter denselben die 3 innere besonders aus; sie sind viel grösser als die andern, und der am Unterrand zunächst liegt, ist breit und lang. Unten ist die Zeichnung der Oberseite, und die Grundfarbe grünlich graubraun. (24)

Dicklippe, (conchyl.) eine Conchylie, *Trochus labio* Linn. Lister *Hist. Conchyl.* tab. 584. fig. 42. tab. 645. fig. 37. Rumph amb. Raritätenk. tab. 21. fig. E. Argenville Conchyl. tab. 6. fig. N. von Born *Mus. Caes. Vind. Test.* tab. 12. fig. 7. 8. Chemnitz Conchyl. tab. 166. fig. 1579. 1580. Bey der Dicklippe ist die erste Windung die gröste, grösser als die folgenden 4 bis 5. Alle Windungen sind mit ziemlich starken Knotenreihen ummunden, doch liegt zwischen einer stärkern Perlenschnur immer eine schwächere. Die Mündung ist fast ganz rund, so wie bey den Mondschnecken, und Chemnitz hat ganz recht, daß sie mehr unter die Mondschnecken, als unter die Kräussel, wohin sie doch die mehresten Conchyliologen mit Linne setzen, gehöre. Die Mündungslippe ist scharf, und hat den schönsten Perlemutterglanz, worauf an meinem Exemplar ein milchweisser starker Theil, der sich bis zur linken Lefze ausdehnet, folgt, hinter diesem aber liegt wieder die schönste Perlmutter, und der ganze innere Schlund bestehet aus lauter Queerstreifen. An der linken Lefze siehet man einen starken Zahn, und neben diesem ein tiefes halbmondförmiges Grübchen, wahrscheinlich zur Befestigung des hornartigen Deckels. Die äussere Farbe ist verschieden, doch mehrentheils ist die Dicklippe marmorirt. An meinem Exemplar ist die Grundfarbe Pfirschblüthfarbig, die Bänder sind weiß und schwarz gefleckt, und die Endspitze ist grün. Gemeiniglich erhält diese Schnecke eine Höhe von 1½ Zoll.

In dem *Museo Reginae Ulricae* sagt Linne, man könne den *Trochus labio*, wenn man die Farbe wegnimmt, kaum vom *Trochus pharaonis* unterscheiden. Das gilt von der gegenwärtigen, die auf Linne Beschreibung recht gut passet, wahrhaftig nicht; indessen beruft sich Linne auch auf Lister Lib. IV. Sect. VIII. Cap. IV. tab. 3. oder nach der neuern Ausgabe tab. 639. fig. 27. 28. und diese Conchylie hat allerdings demto colore die gröste Aehnlichkeit mit der Pharaoschnecke, die mir auch mein lieber seel. Martini unter dem Namen *Trochus labio* überschickt hat. Also vielleicht eine Spielart? Ich würde sie dafür halten, da Linne Beschreibung so ziemlich darauf passet, nur die Columella uniden-

tata fehlt. Folglich kann ich mir den obigen Ausspruch des Linne nicht erklären.

Chemnitz führet in dem Conchylienk. Th. V. S. 62. noch zwey Abänderungen von der Dicklippe an. 1) die nikobarische Dicklippe fig. 1581. Sie kommt in der Form und Bauart mit den gewöhnlichen Dicklippen fast völlig überein. Sie hat ebenfalls eine gedoppelte Mundlippe und eine gezahnte Spindellippe. Aber ihre Knotenreihen, davon sie umgeben wird, sind mehr abgerundet, und haben eine lichte meergrüne Farbe, und einen weissen Hintergrund. 2) die neuseeländische Dicklippe. Sie hat eine stumpfe Spitze, perlenartige Queerstreifen, einen Zahn bey der Spindellefze, und die Queerstreifen der Mündung haben eine goldfarbige Perlenmutter. Sie heist daher auch in der neuesten Ausgabe des Argenville: *Le Vermeil à bouche nacrée, couleur d'or.* (10)

Dicklippe, haarige, (Conchyl.) s. Nordisches Rinkhorn.

Dicklippe, neuseeländische, (Conchyl.) s. Dicklippe.

Dicklippe, nikobarische, (Conchyl.) s. Dicklippe.

Dicklippige gefurchte Sturmhaube, (Conchyl.) s. Bezoarhorn, im 2ten Bande, S. 611. f. N. 8.

Dicklippiges Belhorn, (Conchyl.) s. Bezoarhorn im 2ten Bande, S. 611. f. Num. 8.

Dickmaaß, nennen die Jäger das Bast oder rohe Häutlein eines Hirsch- oder Rehbocksgehörnes. (6)

Dickmaul, (Conchyl.) s. Dicklippe.

Dickmilch, nennt man insgemein die von dem Rahm abgesonderte saure Milch, aus welcher, nachdem die Molken abgesondert worden, Käse gemacht werden. Der Landmann isset sie im Sommer als eine Delicatesse kalt; auch gebraucht er sie besonders zu einer geschwinden Aufschwemmung junger Ferkel, welche davon besser als von irgend einem andern Futter gedeihen. (24)

Dickmünz, s. Dickpfennig.

Dickmuscheln, *Conchae crassae,* (Conchyl.) machten bey unsern Vorfahren, sonderlich Langen und Lessern, eine eigne Classe der Muscheln aus, darüber sie sich aber nicht allzudeutlich erklärten. Lange (*Method.* p. 61.) sagte von ihnen überhaupt, daß sie ihren Namen von ihrer starken Schaale hätten, und giebt von ihnen diesen Begriff: Conchae crassae sunt conchae marinae valvis aequalibus aequilaterne mediocriter vel leviter umbonatae & recta incurvatae subrotundae cardine denticulatim unito, testa crassiore ejusque extima ora interne crenata. Er sagt also, daß sie mehr oder weniger bauchicht, dickschaligt wären, ein gezahntes Schloß, und einen gezähnelten Rand hätten. Er führet aus Schriftstellern vier Verschiedenheiten an. Lesser (Testaceoth. §. 68. S. 341.) will diese Beschreibung umschreiben und erläutern, aber er ist viel dunkler und zweydeutiger als Lange war, den er doch erläutern wollte. Er sagt: diese sind zweyschalichte gleichseitige Muscheln, mit mittelmäßig erhöheten, dicken und harten Schalen, deren eine wie die andere ist, und auf beyden Seiten gleich rund laufen. Sie haben eine Zusammenfügung oder Schloß, welches in der Mitte gleich gegeneinander über stehet. Inwendig am Rande sind spitzige Zähne, wie an einer Säge, welche am Rande herum gleichsam platt liegen, mit welchen sie so zusammenschliessen, daß die Höhe der Zähne an einer Schale, in die Tiefe der Krümmen an der andern Schale genau eintreten. Lesser hat 20 Verschiedenheiten beschrieben. Nehmen wir die Abbildungen zu Hülfe, auf die sich besonders Lange beruft, so wird daher deutlich, daß hier vorzüglich diejenige Muschelart verstanden werde, die wir unter dem Namen der Poffermuscheln, oder Pofferdupletten kennen, und wohin nach Linne *Arca pilosa, Arca glycimeris* und dergleichen gehören. s. Pofferdupletten. (10)

Dickpfennige, oder **Dicken,** wurden vorzeiten alle diejenigen Geldsorten genennt, die eine beträchtliche Dicke hatten, bey denen Blechmünzen und Bracteaten, die sehr dünne waren, eine gar natürliche Benennung. Anno 1521. erhielt die Stadt Augsburg von K. Carl V. ein Privilegium, Dickpfennig zu ganzen und halben Ducaten oder Gulden zu schlagen. Im Tom. III. Hirschens Münzarchivs pag. 3. werden 1591. der französischen, lottringischen und schweizer Dickpfennigen gedacht, und erstere auf 22 kr. beyde leztere Sorten aber auf 20 kr. gewürdiget. Die lottringer Dickpfennige fand man An. 1551. auf dem Probationstag zu Nürnberg 25 St. a 12 Lth. 17 Gr. fein auf die rauhe Mrk. wurden auf 19½ f. gesezt, betragen im 20 fl. Fuß 38½ kr. (29)

Dickquetsche, heist eine von den Formen, worinn der Goldschläger seine Metalle zu Blättern schlägt. Diejenige, so diesen Namen hat, ist ins Gevierdte 3 Zoll. Woraus diese Formen bestehen, und wie sie gemacht werden, s. Quetschform.

Dickrand, *Sphinx leg. Elo,* s. unter Sphinx.

Dickrand, weisser, *Phal. Noct. plecta,* Linn. Fabr. Fueßl. Bindlattich eule, Wien. Schmett. 77. 6. *Ignobilis,* Naturf. IX. 120. n. 49. Kleemann Beytr. I. t. 23. Man findet die Raupe dieses Nachtschmetterlings im May und Juny auf dem Bindlattich, Eichorien, Tabak und andern Kräutern. Sie ist nackend, gelbgrün mit einer gelbern Linie an den Seiten über den Füssen; Kopf und ein Schild auf dem Hals sind blaßröthlich. Sie verwandelt sich in der Erde und geht in 6 Wochen aus. Die spätern liegen über Winter. Es ist eine spiralzüngichte etwas gekämmte Eule von mittler oder geringerer Grösse. Die Vorderflügel sind kastanienbraun: der Vorderrand von der Wurzel fast bis an die Spitze breit weißlich oder gelblich eingefaßt; diese Farbe scheidet eine schwarze Linie von der Grundfarbe ab. Der nierenförmige und runde Flecken in der Mitte sind gelb eingefaßt; unten sind diese Flügel am Hinterrand röthlich. Die Hinterflügel haben eine weißliche Farbe, und sind unten mit einem schwarzen Punkt bezeichnet. (24)

Dickrand, englischer, *Phal. Noct. rurea.* Fabr. Unter den Nachtschmetterlingen, welche man Eulen mit Kämmen nennt, giebt es auch in England einen, welcher diesen Namen führt. Seine Flügel sind niedergebogen, grau, haben an der Wurzel bey dem Innenrand ein braunes Linchen, in der Mitte am Oberrand einen grossen braunen Fleck mit den gewöhnlichen Makeln; nach diesem 3 kleine weisse Punkte am Vorderrand und einige braune in der Mitte zerstreut. Endlich ist der Rand und ein Flecken am Hintereck braun. Die Hinterflügel sind oben braun, der äussere und hintere Rand weißlich, unten blaß mit einem braunen Punkt und Bogen. Der Kopf ist rothgelb, die Augen schwarz; die Fühlspitzen braun, an der Spitze weißlich; Brustschild und Leib aschfarbig. (24)

Dickrüben, Dickwurzeln, Mangold, Burgunderrüben, Runkelrüben, Raunschen, sind in der

Landwirthschaft als ein gutes Viehfutter längstens bekannt. Wer sie mit Nutzen pflanzen will, muß den Saamen frühe im Merz auf ein gutes Garten- oder Mistbeet säen, so daß die zarten Pflanzen gegen die Nachtfröste können gedeckt werden. Gegen Ende des Aprils oder Anfang des Mays, auch später hin, ackert man den schon vorher gedüngten und bereiteten Acker, aber dergestalt, daß man ihn Furchenweiß legt: man schlägt nemlich immer 2 Furchen zusammen, alsdenn bleibt eine tiefe Furche liegen, hierauf folgt wieder eine erhöhte u. s. w., bis der ganze Acker in solchen erhöhten Furchen, davon eine von der andern fast eine Elle entfernt ist, fertig ist. Auf diese erhöhte Furchen pflanzt man die junge Dickwurzeln, jede eine halbe Elle von der andern: so bald sie angewachsen, so ziehet man queer mit der Hacke die Erde von den Pflanzen in die tiefe Furchen, daß sie nur noch kaum mit der Wurzel in der Erde stecken. Darinnen besteht die ganze Kunst, große gesunde Dickwurzeln zu ziehen: durch die tiefe Furchen behalten sie die Feuchtigkeit, und durch die weggezogene Erde werden sie vor der Fäulniß bewahrt, bekommen oben keine Nebenwurzeln, und können in die Dicke wachsen. Dieses Gewächs, so gepflanzt, bekommt oft ein Gewicht zu 15-20 Pfund. Blätter und Rüben dienen dem Rindvieh und Schweinen zum Futter. Erstere werden in einem Jahr 3-4mal abgeblattet, daß nur die Herzblätter stehen bleiben. Letztre macht man aus, ehe es frieret, begräbt sie oder hebt sie in einem Keller auf, darinnen es nicht frieret. Wann man sie füttern will, so stampft man solche mit einem Stoßeisen, und füttert sie wie anders Gemengsel roh: denn jede gekochte Fütterung ist dem Vieh schädlich. Es ist unbeschreiblich, wie viel Gewinn ein Acker von diesem Gewächs auswirft, wann er gehörig behandelt worden. Es kann daher der Anbau desselben nicht genug empfohlen werden, zumalen, da es ein milchendes Futter ist, ein Futter, welches das Vieh gern frißt, nicht wie das Kopfkraut blähet, und keine Raupen herbergt. Im Odenwald und andern Gegenden kennen die Landwirthe seine Vortheile, und ziehen es häufig, nur daß es noch nicht auf gehörige Weise geschieht, und noch viele sich mit dem Kochen bey der Fütterung abgeben, wobey ihm, wann es in kupfernen Kesseln geschieht, eine schädliche Würkung zugeschrieben wird. Die botanische Beschreibung s. im Artikel **Mangold**. (24)

Dicksack, *Silpha grossa* Linn. *Peltis grossa* Mull. der dickrunde Aaskäfer, Goeze. Ein Schabkäfer, der doppelt so groß ist als *Silpha obscura*, dabey dick und breit, oder eyförmig und nicht länglich: er hat eine schwarze Farbe; hinten ist der Brustschild fast abgehauen, vorn stark ausgeschnitten: die Flügeldecken sind mit 3 erhabenen Streifen, und zwischen diesen mit unordentlich durcheinander stehenden vertieften Punkten besetzt. Man findet ihn in Deutschland.

Dicksack, *Iulus crassus* Linn. Fabr. Eben diesen Namen giebt man einem Vielfuß aus Asien mit 80 Füßen auf beyden Seiten. Der Körper ist bleich und hat auf beyden Seiten eine aus kleinen schwarzen Punkten bestehende Linie: der Schwanz ist spitz. In Carolina giebt es eine Varietät, welche ausser dem Kopf 49 Absäze, und nur 80 bis 88 Füsse hat. (24)

Dicksäulig, s. säulig.

Dickschalige Conchylien. In der Conchyliologie wird der Name dickschalig oft gebraucht, aber nicht allemal in der Bestimmtheit, wie es bey strengern Systemen seyn sollte. Das dickschalige wird ganz natürlich dem dünnschaligen entgegen gesetzt, und daher nicht selten zum Gattungsunterschiede angenommen, oder wenigstens merkwürdige Abänderungen anzuzeigen. So wird z. B. von dickschaligen Fechtern, Porcellanen, Schläuchen und dergleichen gesprochen. Unterdessen sind die Fälle gar nicht selten, wo man einer Conchylie eine dicke Schaale beylegt, ohne gerade dünnschalige dieser Art aufweisen zu können, daher man in diesem Falle blos den Umstand zu berühren scheint, daß die Schaale vorzüglich stark sey. Ein Beyspiel haben wir an den vorherbeschriebenen **Dickmuscheln**. Bey den Porcellanen hat die Sache indessen wahre Bedeutung, indem man die dünnschaligen Beyspiele unter ihnen für Weibchens erklärt, und die dickschaligern, die jenen ähnlich sind, für **Männchens** ausgiebt. Es ist dies nicht Wahrheit, sondern blos Unterscheidungszeichen, und das kann man in der Conchyliologie bey so vielen, und unter diesen bey so vielen ähnlichen Schaalen nicht gerade zu verwerfen. s. **Weibchen unter den Conchylien**. Betrachtet man die Sache aber überhaupt, und bedenket daß die Erd- und die Flußconchylien gemeiniglich eine dünne Schaale haben, daß es indessen unter den Seeconchylien unter so vielen dicken Schaalen auch sehr viel dünnschalige giebt z. B. die Wendeltreppe, die Gießkanne, viele Tellmuscheln, so wird man mir einräumen, daß das dickere oder dünnere hier ebenfalls nichts entscheide. In manchen Fällen ist die Sache auch darum unrichtig, und entscheidet nichts, weil die mehresten Conchylien in ihrer Jugend eine viel dünnere und zärtere Schaale haben, als in ihrem Alter. Man kann das an unsern gemeinen Erdschnecken jährlich beobachten, wenn man sich die Mühe giebt sie in ihrem jüngern Alter aufzusuchen; und unter den Seeschnecken berufe ich mich auf die größte Flügelschnecke, auf das **rothmündige Lapphorn**, *Strombus gigas* Linn. und bitte es mit kleinern Frenchehörnern, *Strombus lucifer* Linn. welches die jungen unausgewachsenen Schaalen vom *Strombus gigas* sind, zu vergleichen. Diese Sache hat demnach viel zu viel Ausnamen, als daß man das dickschalige oder das dünnschalige zur Regel, oder zu einem gewissen Unterscheidungszeichen annehmen könnte. (10)

Dickschenkel, *Leptura crassipes*. s. unter **Kräuterbock**.

Dickschenkel, *Tenebrio femoralis* Linn. In Deutschland kommt dieser Schlupfkäfer vor. Er hat keine Flügel, ist schwarz und glatt, und gleichet einer kleinen **Chrysomele**. Der Brustschild ist auf beyden Seiten abgehauen, daß er hinten mit der Nath genau an die Flügeldecken schliesset. Die Schenkel sind sehr dick, unten mit einer Rinne.

Dickschenkel, ungestalter, *Cimex informis*. s. unter **Wanze**.

Dickschenkel, *Tenthredo femorata*. s. unter **Keulblattwespe**.

Dickschenkel, *Musca femorata*. s. unter **Sammetfliegen**.

Dickschenkel, *Syrphus podagricus*. Fabr. Eine Sammetfliege mit Borstenfühlhörnern: sie ist klein, nackend, hat einen ungefleckten metallenen Brustschild, einen keulförmigen Leib mit 2 orangegelben Binden, weisse Flügel mit braunen Flecken; orangegelbe Füsse mit keulförmigen schwarzen Hinterschenkeln: auf den Blumen in Dännemark. (24)

Dickschnabel, (Naturgesch.) ist der Beynamen einer Gattung von **Kernbeisser** (*Loxia coccothraustes* L.).

Hr. Klein macht ein besonderes Geschlecht mit 16 Gattungen das er mit diesem Namen belegt. (9)

Dickstein, s. Diamant.

Dick-Tauen, s. Kabel-Tauen.

Dickthaler, **Königs-** oder **Philippsthaler**, war eine spanische Münzsorte. Im 2ten Theil Hirschens Münzarchiv pag. 100 findet man dieselben Ao. 1571 zu 7 Stck. pr. rauhe Mrk. im Feinhalt 13 Lt. 1 Q.; Es müssen demnach 8⅔ Stck. auf eine feine Mrk. gegangen seyn, und beträgt also das Stck. im 20fl. Fuß 2 Fl. 22 kr. 2¼ Pf. In der Tabelle in Hoffmanns Münzschlüssel werden die Philippsthaler 1623 gegen ächte Rthlr. a 90 kr. zu 100 kr. angesetzt, wornach derselbe also nur 2 Fl. 13⅓ kr. im 20fl. Fuß beträgt. (29)

Dickwalken, wird bey Tuchmanufacturen die zweyte Walke genannt, wenn nemlich das Tuch nach dem Aufhängen, und aus der Wäsche noppen, zum andernmal in die Walke geschickt wird. s. diesen Artikel.

Dickwurzel, s. Dickrübe.

Dickzirkel, s. Zirkel.

Diclinia, (botan.) sagt man von den Pflanzen wenn die männlichen und weiblichen Geschlechtsorgane in besondern Blumen befindlich sind. (9)

Dicocca capsula, (botan.) s. Saamenkapsel zweyknöpfige.

Dicocta, (medicin.) heißt beym Galenus das gewärmte und mit Schnee wieder abgekühlte Wasser, welches als ein Arzenenmittel angeführt wird. (9)

Dicolon, oder **bimembre**, wird ein Gedicht genennt, wenn es aus zweyerley Versarten besteht. So bestehen die Elegien aus Hexametern und Pentametern; viele Oden des Horaz bestehen aus zweyerley Versarten; z. E. aus Hexametern und vierfüssigen Jamben.

> Sis pecore et multa dives tellure licebit,
> Tibique Pactolus fluat.

aus Hexametern und sechsfüssigen Jamben.

> Illic injussae veniunt ad mulctra capellae,
> Refertque tenta grex amicus ubera.

aus saphischen und adonischen.

> Rebus angustis animosus atque
> Fortis appare, sapienter idem
> Contrahes vento nimium secundo
> Turgida vela;

aus glyconischen und asclepedischen,

> Nequicquam Deus abscidit
> Prudens Oceano dissociabili.
> Terras etc.

aus sechs- und vierfüssigen Jamben.

> Io triumphe, tu moraris aureos
> Currus et intactas boves.

Klopstock, Ramler und andere Odendichter haben die Mannichfaltigkeit des griechischen Sylbenmaasses auch in deutsche Gedichte gebracht. (22)

Di Compieta, Terza, Sesta, Nona, sind Psalmen, die zu gewissen Stunden gesungen werden. (25)

Diconangia, (botan.) ist ein Beyname des Dorlstrauches (*Itea* Linn.) (9)

Diconcha, (Conchyl.) ist beym Klein der Name, womit er die zweyschaligen Conchylien, oder die Muscheln bezeichnet, von δύο zwey, und κόγχη eine Schaale. Er setzet sie den *Monoconchis* entgegen, den einschaligen Conchylien, darunter er mit andern Conchyliologen die Patellen verstehet. Den Namen der vielschaligen Conchylien, die er *Polyconchas* nennet, hat Klein ebenfalls, nur daß er die eigentlichen Schnecken von den Muscheln gänzlich getrennet hat. Ueber diese Eintheilung selbst s. Conchylien. (10)

Dicopon Ploion. Δικωπον πλοιον. Eine Art von einem kleinen griechischen Kahne, oder Scapha, der zu beyden Seiten Ruder hatte, so daß die Ruderer zwey Ruder, eins zur Rechten und das andere zur Linken, führten. Ein gleichgeltender Name von ihm ist ἀμφηρης, auch ἀμφηρικον πλοιαριον. (21)

Dicotyledones, (botan.) werden diejenigen Pflanzen genennt, welche beym Aufkeimen zwey Saamenblätter haben. (9)

Dicrotum, Dicrota, bedeutet so viel als Biremis, Δικροτ, ein zweyruderiges Schiff, ein Schiff mit zwo Reihen von Rudern. Einige Alterthumsforscher wollen darunter Schiffe verstehen, die eben sowohl am Vorder- als am Hintertheile ein Steuerruder gehabt, und die also nicht erst, wenn sie zurück segeln sollten, brauchten gewendet zu werden, an welcher Erklärung aber sehr gezweifelt wird. (21)

Dicrotus Pulsus, s. unter Pulse.

Dictaea, *Phal. Bomb.* s. Brandflügel.

Dictamnus, oder **Dictamnum**, (botan.) ausser dem Geschlecht des Diptam wird dieser Name auch dem cretischen Andorn (*Marrubium acetabulosum* L.) und einigen Gattungen von Doste (*Origanum* Linn.) gegeben. (9)

Dictata, hiessen bey den Römern die dem Schüler aufgegebene Lectionen, in den Schulen der römischen Fechter aber, die Regeln und Anweisungen, welche der Fechtmeister, Lanista, den angehenden Gladiatoren gab. (21)

Dictator. Rom hatte ausser seinen ordentlichen Magistratspersonen, die jährlich abänderten, und deren die Republik gewöhnlicher Weise nie entbehrte, auch noch gewisse Obrigkeiten, die nur bey ausserordentlichen Gelegenheiten, und wenn es die Bedürfnisse des Staats erforderten, gewählt wurden. Unter diesen hatte der Dictator, wegen seiner Würde und weit ausgebreiteten Macht, den obersten Rang. Man findet ihn auch bey dem Cicero, Meister des Volks, Magister populi und Grosprätor, Praetor maximus bey dem Livius genennt.

Cicero erklärt uns die Ursachen, weswegen man zuweilen einen Dictator mit einer so weit ausgebreiteten Macht erwehlet, folgendermassen im 3ten Cap. des 3ten Buchs von den Gesetzen. „Wenn ein gefährlicher auswärtiger Krieg, oder eine Uneinigkeit unter den Bürgern entstehen sollte, so soll Einer allein die Macht der beyden Consuln in seiner Person vereinigen, doch nur auf 6 Monate, wenn der Senat es verordnet, und der, welcher auf diese Art unter glücklichen Auspizien ernannt worden, soll der Meister des Volks seyn. Wer auch immer auf solche Art zum Richter des Volks gesezt würde, soll sich einen Befehlshaber der Reuterey, der mit ihm gleiche Vorzüge habe, wählen. Alle andere obrigkeitliche Aemter sollen aufhören, so bald ein solcher Consul oder Magister populi seyn wird.“ Man siehet, daß Cicero theils innerliche Empörungen, theils auswärtige gefährliche Kriege, unter die vornehmsten Ursachen der Ernennung eines Dictators sezt. Die Geschichtschreiber erzehlen auch würklich, daß der Senat nur bey diesen zwoen Gelegenheiten zur Ernennung einer mit unumschränkter Gewalt begabten Magistratsperson geschritten sey, damit er die Bürger innerhalb der Stadt, in ihrer Schuldigkeit erhalten

und Macht haben könnte, Heere anzuwerben und den Oberbefehl über sie zu führen.

Man ist nicht einig, weder über den Namen des ersten Dictators, noch über die Zeit, wann er ist erwehlt worden. Livius sagt, daß ihn einige Titus Lartius, andere Manius Valerius nennen. Festus erklärt sich für den leztern. Aber Livius zieht die erste Meynung vor, welcher auch Dionys von Halicarnaß folgt, welcher der leztern gar nicht gedenkt. Livius sezt den ersten Dictator ins Jahr Roms 252. Dionys von Halicarnaß drey Jahre später. Beyde erzehlen, man habe den ersten Dictator wegen einer Besorgniß erwehlt, welche ein Bündniß von 30 Völkern im Latium, in der Absicht, die Römer zur Wiederherstellung des Tarquins zu zwingen, verursacht hatte. Das Haupt dieses Bündnisses war der Eidam des Tarquins, Mamilius, der Dictator von Tusculum, der die Sabiner mit hinein zu ziehen wußte. Selbst die Gesinnung des römischen Volks, das über die Tyranney der Grossen und des Senats, und über den Wucher der Reichen zu murren anfieng, und sich weigerte, für eine so harte Regierung die Waffen zu ergreifen, verdoppelte die Unruhe des Senats. Dies bewog den Senat zu einer ausserordentlichen Gewalt seine Zuflucht zu nehmen, damit der, welcher damit bekleidet würde, alle, die sich weigern würden, Dienste zu nehmen, darzu zwingen könnte.

Lange Zeit schritt man nicht zur Ernennung eines Dictators, ausser in diesen beyden Fällen. Allein nachher ernannte man auch um anderer Ursachen willen Dictatore, und die meiste Zeit blieben sie nicht sechs Monate im Amte, sondern dankten ab, so bald die Absicht ihres Amts erreicht worden. Bisweilen aber geschahe es doch, daß sie sich auch in andere, besonders Kriegsangelegenheiten mengten, wenn sie gleich nur wegen eines besondern Umstandes waren erwehlet worden. Camillus ward zum Dictator erwehlt, um einen Aufruhr zu dämpfen, er warb die Bürger an und errichtete eine Armee, um sich desto mehr Ansehen und Ehrfurcht zu verschaffen. Manlius machte es einige Jahre nachher eben so, als er war zum Dictator ernannt worden, um die geheimnißvolle Cärimonie der Einschlagung des heiligen Nagels zu verrichten. Das Gesetz verordnete, daß diese Cärimonie vom **Grosprätor**, oder dem **Dictator** verrichtet werden mußte. Das erste Beyspiel von einem zu dieser Absicht ernannten Dictator findet sich im J. d. St. 390, als die Pest zwey Jahre lang grosse Verheerungen zu Rom angerichtet hatte. Da einige alte Leute sich erinnerten, daß man in einem ähnlichen Falle seine Zuflucht zum heiligen Nagel genommen hatte, daß diese Cärimonie durch den damaligen Dictator verrichtet und dadurch dem Uebel gesteuert worden sey; so befahl der Senat den Consuln, einen Dictator blos zu diesem Endzweck zu ernennen, und ihre Wahl fiel auf den Manlius, der diese Cärimonie des Einschlagens des heiligen Nagels in die Mauer des Tempels des capitolinischen Jupiters verrichtete. Vermuthlich hörte hernach die Pest auf, weil der Geschichtschreiber Livius weiter ihrer nicht mehr gedenkt. Aus des Livius Erzehlung erhellet, daß diese Cärimonie vorher schon mehrmalen beobachtet worden. Man beobachtete diesen Gebrauch nachmals auch bey Gelegenheit des Todes einiger angesehenen Männer, welche, wie man entdeckte, von ihren Gemalinnen vergiftet worden waren. Bey den hierbey angestellten Untersuchungen wurden 160 dieses Verbrechens überführt, und zum Tode verurtheilt. Der Senat sahe diese abscheuliche Verbrechen als eine Art von Krankheit an, die bey diesen Personen eine Verrückung im Kopf verursacht hätte, und befahl die Ernennung eines Dictators, um den heiligen Nagel einzuschlagen. Dies geschahe im J. d. St. 422. Die Jahrbücher des Capitols berichten, daß im J. d. St. 490 Cn. Fulvius Centumalus zu eben dem Endzweck (Clavi figendi caussa) ernennt worden; und man glaubt, es sey damals auch wegen einer Pest geschehen. s. auch **Clavus annalis**.

Im J. d. St. 409 bewogen verschiedene Wunderzeichen, welche die Römer in Schrecken setzten, den Senat, einen Dictator zu ernennen, damit er Feste und öffentliche Gebete verordnete. Der hierauf ernannte Dictator ordnete Feste und allgemeine Gebete für die Römer und ihre Unterthanen an; und damit alles ordentlich zugehen möchte, so bestimmte er die Tage, an welchen jede Tribus und jedes Volk kommen sollte, sein Gebet und seine Opfer in den Tempeln zu verrichten. Dies waren die Feste, die man die **lateinischen Ferien** nennte. Sie hatten ihre gesezte Zeit und wurden mit vieler Feyerlichkeit begangen, weil alle Völker im Latium daran Antheil nahmen. Bey dem geringsten Versehen in den Cärimonien mußten sie erneuert werden, wie bey dieser Gelegenheit und im J. d. St. 496 geschahe, da nach Anzeige der capitolinischen Jahrbücher wieder ein Dictator aus der nemlichen Ursache, (Latinarum feriarum caussa) ernannt wurde. Man hat sogar zuweilen einen Dictator erwehlt, um bey den Spielen im Circus und bey andern Schauspielen dieser Art die Aufsicht zu führen. Im J. 431 ward A. Cornelius zum Dictator ernannt, weil der Stadtprätor, der die Aufsicht über die Spiele haben und das Signal zum Wetterennen im Circus geben mußte, krank geworden war. Blos zu dieser Verrichtung machte man einen Dictator sowohl bey dieser Gelegenheit, als bey verschiedenen andern, wie Livius B. 8 lezt. Cap. B. 9 C. 34 und B. 27 C. 33 erzehlt. Es scheint allerdings wunderlich, wegen eines so geringfügigen Anlasses einen Dictator zu erwehlen. Allein die Römer urtheilten anderst. Da ihre Spiele einen Theil des öffentlichen Gottesdienstes ausmachten, so glaubten sie die Würde der dabey vorsitzenden Magistratsperson nicht genug erhöhen zu können. Vor der Errichtung der Prätur hatte einer von den beyden Consuln die Aufsicht darüber; ja man errichtete dieses neue Amt blos deswegen, damit in Abwesenheit der Consuln ihre Amtsgeschäfte dabey verrichtet werden könnten. Es ist ausserdem bekannt, daß bey allen gottesdienstlichen Handlungen, die im Namen des römischen Volks geschahen, allzeit eine der vornehmsten Magistratspersonen die Gebete und die Opfer im Namen des Volks that. Wenn bey einer solchen Gelegenheit die Consuln auswärts beschäftiget waren und der Prätor sein Amt nicht verrichten konnte, so sahe man diese Verrichtung als viel zu erhaben für eine Untermagistratsperson an, und man entschloß sich lieber zur Ernennung eines Dictators, um der Würde der Religion nichts zu vergeben.

Da allzeit eine höhere Magistratsperson den Comizien vorstund, welche zur Wahl der Consuln gehalten wurden, und ein Prätor, der geringer war als die Consuln, nicht ansehnlich genug schien, um bey ihrer Wahl den Vorsitz zu führen: so ernannte man einen Dictator, (Comitiorum habendorum caussa) wenn die beyden Burgermeister auswärts zu viel zu thun hatten, als daß sie hätten nach Rom kommen können.

Da in Rom für Criminalverbrecher kein ordentlicher Gerichtshof war, und das Volk in dergleichen Fällen den obersten Richter vorstellte, wobey es entweder selbst richtete, oder Commissarien für jeden besondern Fall ernannte; so eräugnete es sich bisweilen, daß die Sache von solcher Wichtigkeit und der Beklagte so angesehen und mächtig war, daß man für nöthig erachtete, seine Bestrafung einer solchen Magistratsperson als der Dictator war, den in der Vollstreckung der Urtheils nichts abschreckte, zu überlassen. So faßte der Senat, um den Sp. Melius, der im Verdacht war, daß er nach einer willkührlichen Macht strebe, und durch seine Geschenke sich unter dem Volke viele Anhänger gemacht hatte, zu bestrafen, den Entschluß, den T. Quinctus Cincinnatus zum Dictator ernennen zu lassen, welche den Melius durch seinen Magister Equitum, den Servilius Ahala tödten ließ. Als der Senat zu einer andern Zeit Nachricht bekam, daß unter den vornehmsten Capuanern eine Verschwörung im Werk sey, gab er den Consuln Befehl, einen Dictator zu ernennen, damit er wegen der Mitschuldigen Untersuchungen anstellen möchte. (Quaestionum exercendarum caussa.)

Endlich als der Senat durch die im Treffen bey Trebia, dem trasimenischen See, und bey Cannae erlittenen Verluste zu einer sehr kleinen Zahl geschmolzen war, und es wenige Consulare gab, die nicht schon das Censoramt verwaltet, oder bey den verschiedenen Heeren der Republik Dienste gethan hatten, befand der Senat für gut, einen Dictator zu ernennen, der das Amt eines Censors in Besetzung der erledigten Stellen im Senat verwalten sollte. Zu dem Ende war Fabius Buteo ernannt, richtete diesen Auftrag zur Zufriedenheit aller Stände der Republik aus, und legte unmittelbar drauf die Dictatur nieder. Diese Dictatur ist dreyer Dinge wegen merkwürdig: Erstlich daß man nur dies einzige Beyspiel hat, daß einem Dictator dies Geschäfte des Censors aufgetragen worden: Zweytens, daß schon würklich ein Dictator die Armee anführete, so daß also zween Dictatore damals zugleich im Staat waren: Drittens, daß dieser Dictator keinen Magister Equitum ernannte, welches ebenfalls das einzige Beyspiel eines Dictators ohne Magister Equitum ist.

Alle Magistratspersonen überhaupt wurden durch die Stimmen des Volks erwählt; aber so verhielte es sich mit dem Dictator nicht. Ihn ernannte einer von den Consuln, und zwar allzeit auf Verordnung des Senats, welcher urtheilte und entschied, ob es nöthig sey, einen Dictator zu machen, ja der sogar die Consuln zwingen konnte, einen zu ernennen. Der Consul ernannte gemeiniglich den, welchen der Senat verlangte, der fast allzeit ein gewesener Consul war. Indessen war doch der Consul nicht gezwungen, sich nach dem Willen des Senats zu richten, und das Beyspiel des P. Clodius beweißt, daß er ernennen konnte, wen er wollte. Dieser Consul sowohl, als sein College hatten zwey Seetreffen verlohren und waren durch ihre Unvorsichtigkeit an den größten Verlusten, welche der Staat im zweyten punischen Krieg erlitten hatte, schuld gewesen. Der Senat hatte ihm befohlen, wider seinen Willen einen Dictator zu ernennen. Um den Senat zu verhöhnen und die Dictatur verächtlich zu machen, ernannte er den Claudius Glicia, einen Mann aus dem niedrigsten Pöbel, der bey ihm Amtsdiener gewesen war, zu dieser erhabenen Würde. Zwar zwang der Senat den Glicia abzudanken und der Consul mußte einen andern Dictator ernennen: aber man siehet doch aus diesem Beyspiele so, wie aus dem, was Plutarch im Leben des Marcellus sagt, daß der Consul hierinnen die Freyheit hatte, nach seiner Willkühr zu handeln. Der Name des Claudius Glicia findet sich in den capitolinischen Jahrbüchern, und er genoß seitdem das Recht, an Festtagen ein mit Purpur verbrämtes Kleid zu tragen. Das Beyspiel des Papilius Laenas, der im Jahr d. St. 397 Consul war, dient zu einem neuen Beweise, daß es dem Consul frey stund, zu ernennen, wen er wollte. Denn auch dieser ernannte wider Willen des Senats den Marcius Rutilus zum Dictator, welcher der erste Plebejer war, der zu dieser hohen Würde erhoben worden.

Fast alle Dictatoren wurden aus den Consularen gewählt, und Livius macht sogar B. 2 C. 18 ein Gesetz daraus. Man findet jedoch einige Beyspiele, ohne des Glicia zu gedenken, von solchen, die nicht vorher Consuls gewesen. Der Consul verrichtete die Ernennung des Dictators mit vieler Feyerlichkeit in der Stille bey Nacht, nachdem er die Auspizien nach der vom Festus beschriebenen Art dabey beobachtet hatte. Es war nicht nöthig, daß der Consul sich zu Rom befand, um den Dictator zu ernennen, sondern schon genung, wenn er sich nur nicht ausser Italien befand, und durch einen Schluß des Senats dazu war bevollmächtiget worden. Das Recht, den Dictator zu ernennen, kam dem Burgermeister so eigenthümlich zu, daß der Senat zu einer gewissen Zeit, als Kriegstribunen, mit consularischer Gewalt versehen, statt der Consuln regierten, und auf des Raths Verordnung ein Dictator ernennt werden sollte, glaubte, er dürfe ihn nicht durch einen von den Kriegstribunen ernennen lassen, ohne vorher die Augurs um Rath zu fragen. Nachdem diese Bedenklichkeiten des Senats gehoben waren, übten die Kriegstribunen seit dieser Zeit in diesem Stücke die Rechte der Consuln aus. Ein einzigesmal geschahe es, daß ein Tribun des Volks sowohl den Dictator, welchen der Consul ernennen sollte, als den Magister Equitum, den der Dictator sich zu wählen verbunden seyn sollte, durch die Stimmen des Volks anzeigen lies, wie dies Livius B. 27 C. 5 meldet.

Sylla wurde von dem in den Comizien versammleten Volke zum Dictator erwehlt, durch den Valerius Flaccus, der als Interrex den Vorsitz in den Comizien führte. Der Prätor Lepidus hatte ebenfalls den Vorsitz auf den Comizien, auf denen Julius Caesar zum Dictator gewehlt wurde. Man kann aber leicht denken, daß auf diesen Comizien keine wahre Stimmfreyheit statt gefunden, und diese Beyspiele gehen von den ordentlichen Gewohnheiten der Republik ab, deren Geschichte nur ein einziges Beyspiel von einem Dictator giebt, der durch die Stimmen des Volks, ohne Zuthun des Consuls, gewehlt worden. Dieser Dictator war Q. Fabius Maximus, der hernach den Zunamen des Zauderers erhielte. Flaminius, einer der Consuln, war eben im Treffen bey dem trasimenischen See geblieben. Sein College Servilius war durch Hannibals Armee von Rom abgeschnitten, so daß kein Bote sicher zu ihm gelangen konnte. Und doch hatte der Staat mehr als jemals, einen Dictator nöthig. Man faßte also den Schluß, ihn durch die Stimmen des Volks wählen zu lassen; da man aber davon noch kein Beyspiel hatte, so wurde, damit man sich in der Folge nicht darauf

berufen möchte, beschlossen, daß er nur den Titul eines Pro-Dictators führen sollte. Seit dem Jahre 397, in dem Marcius Rutilus zu dieser Würde erhoben worden, wurden die Dictatoren ohne Unterschied aus den Patriziern und Plebejern erwehlt.

In den meisten lateinischen Städten war der Dictator die ordentliche Magistratsperson, besonders bey den Albanern, wie man beym Livius B. 1 C. 23 sehen kann. Dieser Meynung ist Licinius Macer und Dionys von Halicarnaß gefolgt. Dieser letztere aber, dessen Absicht war, den griechischen Ursprung der Römer zu erweisen, indem er die Gleichförmigkeit beyder Völker zeigt, behauptet, die Römer hätten die Dictatur von den Griechen entlehnt. Die Griechen hatten, wie Aristoteles Politic. B. 3, C. 14 bezeugt, eine Art von Königen oder Wahlobrigkeiten, welche er Aesymnetes nennt, die vielleicht mit dem römischen Dictator keine andere Aehnlichkeit hatten, als die, daß beyde zu ihrer Würde gewählt wurden. Da man gleich anfänglich dem Dictator eine unumschränkte Macht gab, welche weiter ausgedehnt war, als die Macht der Könige jemals gewesen, so nennt Dionys von Halicarnaß diese Magistratsperson sehr richtig einen Wahlkönig (αιρετην τυραννον) und Appian von Alexandrien einen unumschränkten König, (τυραννον αυτοκρατορα.) Der Dictator übte auch anfänglich in der That die unumschränkteste Macht sowohl innerhalb als ausserhalb Roms aus, und ordnete alle Kriegs- und Friedensgeschäfte nach Willkühr an. Das Leben und die Güter aller Bürger stunden in seiner Gewalt, und von seinen Aussprüchen konnte nicht appellirt werden. Aber die Errichtung der Tribunen des Volks that dieser Macht gewaltigen Abbruch, und nöthigte sie, sich in ziemlich enge Grenzen einzuschränken, damit sie der Freyheit nicht furchtbar würde. Das Valerische Gesetz, welches die Consuln Valerius und Horazius im J. d. St. 304 durch die Stimmen des Volks bestättigen liessen, verbot bey Todesstrafe, eine Magistratsperson, von der nicht appellirt werden könnte, einzuführen, und unterwarf also ohne Zweifel die Aussprüche des Dictators der Untersuchung des Volks, wodurch es jener despotischen Gewalt der Dictatur Schranken setzte. Dies bemerkt Festus, welcher sagt, die ersten Dictatoren wären unter den besten Bedingungen (optima lege) gemacht worden, d. i. mit unbegrenzter Macht; nachher aber habe freygestanden, von ihnen ans Volk zu appelliren.

So bald ein Dictator war, stunden alle übrige Magistratspersonen unter ihm, oder legten gar ihre Aemter nieder, die Tribunen des Volks ausgenommen. Zum Zeichen der in seiner Person vereinigten Macht der beyden Consuls, lies er sich sowohl innerhalb als ausserhalb Rom von 24 Lictoren begleiten. Was dies Amt dem Volke noch schrecklicher machte, war, daß er die Beile nicht aus den Stöckenbündeln (fascibus) nehmen lies, welche die Lictoren vor ihm hertrugen. Uebrigens hatte der Dictator alle Zeichen der königlichen Würde, so wie er auch würklich alle Macht eines Königs ausübte.

Die erste Vorsicht, die man gebraucht hatte, daß der Dictator seine große Macht nicht misbrauchen möchte, war, daß man sie auf 6 Monate einschränkte. Wenn also auch der Dictator in diesem Zeitraume den Krieg oder die Sache, um derentwillen er war erwehlt worden, nicht hätte zu Ende bringen können, so mußte er doch abdanken, so bald diese Zeit verflossen war. Meistentheils hatten sie, um keinen Verdacht zu erwecken, so viele Mässigung, daß sie selbst abdankten, so bald sie den Endzweck ihrer Erwehlung erreicht hatten: und dies geschahe öfters in wenigen Tagen. Man findet indessen doch einige Beyspiele, daß der Senat in solchen Zeiten, da der Staat in Gefahr war, den Termin verlängerte. So verlängerte man dem Camill die Dictatur ein ganzes Jahr, da er Rom von den Galliern befreyet hatte. Papirius Cursor verwaltete sie auch ein ganzes Jahr im J. d. St. 429. Sylla und Cäsar liessen sich diese Wahl verlängern, aber wider die Gesetze, um ihre Herrschaft festzusetzen. Merkwürdig ist es, daß der Dictator weder in noch ausser der Stadt reiten durfte. Plutarch sagt im Fabius, ein altes Gesetz habe solches verbotten, und Fabius Maximus habe vor seiner Abreise zur Armee den Senat gebeten, ihn davon frey zu sprechen. Livius bestättigt diese Nachricht des Plutarchs: nur sagt er B. 23 C. 14 daß es das Volk gewesen, welches von diesem Verbott frey gesprochen, (latoque, ut solet, ad Populum, ut equum ascendere liceret.) Man bemerkt ferner, daß ein Dictator nicht ausserhalb Italien die Armee angeführt. Der einzige Atilius Calatinus macht hiervon eine Ausnahme, der in Sicilien im ersten punischen Kriege commandirte. Cäsars Dictatur fällt nicht mehr in die Zeiten des freyen Staats.

Diese Würde der Dictatur war dem Volke allzeit verhaßt, das sie als eine Erfindung der Staatskunst ansahe, die ihm Schrecken einjagen und es zur Knechtschaft gewöhnen sollte. Es fiel ihm schon schwer, die Macht der Consuln zu ertragen. Und würklich, obgleich der Senat die beyden erstenmale gefährliche Kriege zum Vorwande gebrauchte, um einen Dictator zu ernennen, so war doch sein wahrer Beweggrund, damit er das gegen das vom Adel ihm aufgelegte Joch murrende Volk durch die Schrecken dieser furchtbaren Magistratsperson stillen möchte. Der Gehorsam, den das Volk den ersten Dictatoren bewies, bewog einige Senatoren, ihre Stimmen dahin zu geben, daß man einen Dritten wehlen sollte. Allein man besorgte, dies Mittel möchte das Uebel ärger machen, und das Volk reizen, das Joch ganz abzuschütteln. Man schlug einen Mittelweg ein und der Senat befahl zwar dem Consul, einen Dictator zu ernennen, machte aber, daß seine Wahl auf den Valerius fiel, dessen Geschlecht und Person dem Volke gleich angenehm waren, da ihm sein Wohl allzeit am Herzen gelegen hattte. Er that auch alles, um den Senat zu bewegen, dem Volke etwas zu bewilligen; und da er dies nicht erhalten konnte; legte er die Dictatur nieder. Das folgende Jahr empörte sich das Volk offenbar und erlangte seine Tribunen, welche es gegen die allzugroße Gewalt der Consuln und Dictatoren in Sicherheit setzten. Wegen des so verhaßt gewordenen Namens eines Dictators schritt der Senat ganzer 37 Jahre nicht wieder zur Ernennung eines Dictators, und jezt geschahe es nur in der augenscheinlichsten Gefahr. Die Wahl fiel auf einen Mann, der beyden Partheyen angenehm war, und den seine Mässigung und Uneigennützigkeit dieses Vertrauens würdig machte. Dieser war Quinctius Cincinnatus, den man vom Pfluge hohlte, und der nach einem über die Volscier erfochtenen vollkommenen Siege die Dictatur nach sechzehen Tagen niederlegte. Neunzehen Jahre hernach ward er wieder zu dieser Würde erhoben, um die Republik

vom Sp. Melius zu befreyen. Innerhalb 70 Jahren sahe man zehen Dictatoren zu Rom; allein sie übten keine Gerichtsbarkeit in der Stadt aus und wurden nur ernannt, um die Armeen zu commandiren. Es scheint, der Senat habe das Volk nur mit der Macht der Dictatoren bekannt machen wollen, und die Mässigung derer, welche sie in Zeit von anderthalb hundert Jahren verwalteten, habe sie weniger fürchterlich machen müssen. Allerdings scheint es auch, daß das Volk sich ihnen ohne Schwürigkeit unterwarf, so lange man sie nur ernannte, um die Heere anzuführen und einige besondere Aufträge auszurichten; daß es aber nicht gerne gesehen, wenn sie ihre Macht in Rom selbst ausübten. Der Senat und die Patrizier, voll Schrecken über die Kühnheit und Standhaftigkeit der Tribunen Sextius und Licinius, die bey Gelegenheit der Ackergesetze und der Tilgung der Schulden ihnen ein Consulat entreissen wollten, glaubten, sie müßten ihnen das Ansehen des großen, mit der Dictatur bekleideten Camillus entgegen setzen. Allein dieser große Mann legte wenig Tage darauf diese Würde nieder, in der Ueberzeugung, daß das Volk in seiner Person nicht mehr Ehrfurcht dafür haben werde, als in der Person eines andern. Er ward zwar einige Zeit darauf wieder damit bekleidet; es geschahe aber blos, um in alle Forderungen des Volks zu willigen, und dadurch die Einigkeit zwischen beyden Ständen wieder herzustellen. Q. Hortensius ward im J. d. St. 467 zum Dictator gemacht, um einen Aufruhr zu stillen. Uebrigens hatten alle Dictatoren seit dem Camillus, bis man ganz und gar keine mehr ernannte, d. i. mehr als 150 Jahre hindurch, blos das Commando der Armeen, oder irgend einen besondern Auftrag, ohne es zu wagen, ihre Macht weiter auszudehnen.

Diese der Macht des Dictators gesetzte Schranken war Ursache, daß 300 Jahre hindurch, in welcher Zeit man oft Dictatoren ernannte, dennoch kein einziger diese Macht misbrauchte. Indessen bekam man einen solchen Widerwillen dagegen, daß man seit dem Jahre 551, da Servilius zum Dictator war ernennt worden, um kurz darauf, nachdem Hannibal Italien verlassen hatte, auf den Comizien den Vorsitz zu führen, bis zur Zeit des Sylla, der sich mit bewaffneter Hand zum Dictator aufwarf, 120 Jahre hindurch nicht dran dachte, einen Dictator zu machen. Die Verderbniß der Sitten der Römer war ohne Zweifel die vornehmste Ursache davon, und man besorgte, man werde keinen Bürger finden, der tugendhaft genug wäre, um ihm eine so große Macht anzuvertrauen. Appian verwundert sich mit Recht, daß man in den heftigsten Erschütterungen der Republik und in den augenscheinlichsten Gefahren, z. B. bey den Unruhen der Gracher, bey der Verschwörung des Catilina, dennoch seine Zuflucht nicht zur Dictatur genommen. Allein diese Mittel schienen damals gefährlicher, als das Uebel selbst, und die Zeiten hatten sich sehr geändert. Man nahm in solchen Fällen seine Zuflucht zu einem Senatsschlusse, der verordnete: die Consuln sollten dafür Sorge tragen, daß die Republik keinen Schaden litte. Vermöge dieses Schlusses bekamen die Consuln eine solche Gewalt, die von der Gewalt der Dictatur wenig unterschieden war.

Die Dictatur wurde endlich vollends verhaßt, als Sylla unter diesem Titul die größten Grausamkeiten ausgeübt und unumschränkt zu Rom geherrscht hatte. Man hütete sich also eine Würde wieder herzustellen, deren Gebrauch Sylla nur erneuert hatte, um sie noch schrecklicher zu machen. Indessen bediente sich doch Pompejus verschiedener geheimer Triebfedern, um den Senat und das Volk zu bewegen, ihn mit dieser Würde zu bekleiden. Doch konnte er weiter nichts erhalten, als daß er allein ohne Collegen zum Consul erwählt wurde. Sylla setzte durch die freywillige Ablegung der Dictatur jederman in Erstaunen. Cäsar, der sich fast eben auf die Art, wie Sylla, die Dictatur verschaft hatte, behielte sie bis an sein Ende. Antonius lies, um sich vom Verdachte zu befreyen, als strebe er, nach Cäsars Tode, nach der Dictatur, durch die Stimmen des Volks ein Gesetz geben, daß die Dictatur auf ewig abgeschaft, und der, welcher sie wieder erneuern wollte, vogelfrey seyn sollte. Demohngeachtet bot nach der Zeit das Volk dem August eben diese Macht und eben den Titul an. Allein dieser kluge Fürst schlug einen Titul, der ihn dem Neid zu sehr blos stellte, standhaft aus, und wußte unter andern Tituln sich schadlos zu halten und die unumschränkte Macht zu behaupten. Seine Nachfolger folgten seinem Beyspiele, und bekümmerten sich nicht viel um einen Titul, ohne welchen sie dennoch mit völliger Gewalt herrschten. (21)

Dictatorisch, wird ein jeder Satz oder Ausspruch genennt, bey welchem keine Gründe angegeben werden, warum man ihn für wahr oder verbindlich halten müßte. Der Ausdruck ist von der dem römischen Dictator zukommenden höchsten Gewalt hergenommen. (1)

Dictatur, besteht auf dem Reichstage darin, daß der Churmainzische Gesandtschaftssecretair eine Schrift, welche bey dem Reichsdirectorio eingegeben ist, den dazu bestimmten Personen also vorliest, daß sie sämtlich nachschreiben können. Mehreres hievon siehe unter dem Artickel Reichstag. (15)

Dictatus Hildebrandini, sind gewisse Sätze, welche dem Pabst Gregor VII. der vorher Hildebrand geheissen und den päbstlichen Stuhl von 1073. bis 1085. besessen hat, zugeschrieben werden. Sie befinden sich auch wirklich in seinen Werken zwischen dem 55. und 56sten Brief des zweyten Buches. Indessen behaupten doch verschiedene angesehene Gelehrten, daß sie in Absicht auf Form und Einkleidung nicht von ihm selbst herrühren, indem es ihnen an Ordnung, Deutlichkeit und Bestimmtheit fehle, womit gedachter Pabst sonst zu schreiben gewohnt gewesen. Sie mennen daher, daß irgend jemand diese Sätze aus den Briefen dieses Pabstes, sowohl aus denen, die noch vorhanden sind, als aus andern, die verlohren gegangen seyn möchten, allenfalls auch zum Theil aus mündlichen Aussprüchen des Pabstes gesammelt habe: denn in Absicht auf die Sache und die Materie stimmten sie mit der Gedenkungsart des Pabstes und dessen anderwärtigen Aeusserungen allerdings größtentheils überein. Es sind sieben und zwanzig Sätze, oder gleichsam Machtsprüche; daher sie auch den Namen Dictatus erhalten haben. 1) Daß die römische Kirche von Gott allein gegründet worden, 2) daß der Pabst zu Rom von rechtswegen der allgemeine Bischof heisse, 3) daß sein Gesandter auf den Concilien den Vorsitz vor allen Bischöfen habe, 4) daß der Pabst allein die Bischöfe absetzen und wieder zu Gnaden annehmen, 5) auch die Abwesenden absetzen könne, 6) daß niemand mit denen Personen, welche von dem Pabst in den Bann gethan worden, in einem Hause wohnen dürfe, 7) daß der Pabst allein die Macht ha-

be, nach erheischender Nothdurft der Zeit neue Gesetze zu geben, neue Völker oder Gemeinen zu versammeln, aus einem Canonicatstift eine Abtey und umgekehret zu machen, die reichen Bißthümer zu vertheilen, und die armen zu vereinigen. 8) Daß der Pabst allein die Reichsinsignien führen könne, 9) daß alle Fürsten die Füsse des Pabstes allein küssen müßten, 10) daß nur des Pabstes Name in den Kirchen genennt werden dürfe, 11) daß kein anderer als der römische Pabst den Titel: Pabst führen dürfe, 12) daß er allein Macht habe, die Kaiser abzusetzen, 13) daß er bey erheischender Nothdurft die Bischöfe von einem Ort in einen andern versetzen könne, 14) daß er Geistliche in allen Kirchen ordiniren könne, 15) daß derjenige, welcher von ihm ordinirt worden, auch andern Kirchen vorstehen, aber von keinem andern Bischof einen höhern Grad erlangen könne, 16) daß kein allgemeines Concilium ohne seinen Befehl gehalten werden könne, 17) daß ohne sein Ansehen und Ausspruch kein Capitel oder Buch für canonisch gehalten werden dürfe, 18) daß sein Ausspruch überhaupt von niemand widersprochen oder aufgehoben werden dürfe; wogegen er allein aller anderer Aussprüche verwerfen könne, 19) daß er von niemanden könne gerichtet werden, 20) daß sich niemand unterstehen solle, diejenigen zu verdammen, welche an den apostolischen Stuhl appelliren, 21) daß alle wichtige Sachen aller Kirchen an den Pabst gebracht werden müssen, 22) daß die römische Kirche niemalen geirrt habe, noch auch irren werde, 23) daß ein römischer Pabst, wenn er canonisch ordinirt worden, durch das Verdienst des heil. Petrus ganz ungezweifelt ein Heiliger werde, 24) daß die Untern auf seinen Befehl, oder mit seiner Erlaubniß ihre Obern anklagen dürften, 25) daß er auch ohne eine Synode Bischöfe absetzen und mit der Kirche versöhnen könne, 26) daß derjenige nicht catholisch sey, welcher nicht mit der römischen Kirche eins wäre, 27) daß der Pabst die Unterthanen gottloser Regenten von dem Eyd der Treue lossprechen könne.

Es ist hier der Ort nicht zu zeigen, welche von diesen Sätzen Pabst Gregor VII. und verschiedene seiner Nachfolger geltend zu machen gesucht haben, noch auch, welchen von ihnen sowohl anfänglich, als auch nachher von Regenten und Gelehrten der catholischen Kirche widersprochen worden, oder noch jetzo widersprochen wird. Denn dieses geschieht füglicher in andern Artickeln, so wie es die Materien mit sich bringen; z. E. in den Artickeln: **Pabst, Kirche, Kirchenregiment, Kirchenversammlungen, Bischof, Investitur der Bischöfe** u. dergl. Ausser diesen hier vorgekommenen Grundsätzen hat Gregor VII. noch andere z. E. von dem ehelosen Stand der Geistlichen, geäussert und durchzusetzen gesucht, auch wohl, wie eben den angeführten Punct, wirklich durchgesetzt; wovon dann an seinem Ort gehandelt wird. (1)

Dictio Dictis, s. **Dictio Dictio.**

Dictio nullitatis, s. **Nichtigkeitsklage.**

Dictionaria, s. **Wörterbücher.**

Dictionis figurâ, s. **Figuren.**

Dictum de omni et nullo, nennt man in der Vernunftlehre den Satz: was von allem, oder von einem ganzen Geschlechte der Dinge wahr ist, gilt von einem jeden darunter begriffenen. Z. B. weil von allen Menschen oder dem ganzen menschlichen Geschlechte die Sterblichkeit ausgesagt werden kann und muß; so ist auch wahr, daß Titius, daß Cajus sterblich sey. Weil alle Schlüsse Anwendungen eines allgemeinen Satzes, der also von allen oder einem ganzen Geschlechte redet, auf einen besondern Fall sind; wie z. E. der Schluß der in dem kaum gegebenen Beyspiele stecket:

Alle Menschen sind sterblich;
Titius ist ein Mensch;
Also ist auch Titius sterblich.

so beruhen alle Schlüsse auf dem sogenannten dicto de omni et nullo. Die Gedankenfolge bey dem, der das der Vernunft ähnliche gebraucht, z. E. der da spricht:

Neulich war es schwühlich heiß und es gab ein Gewitter.
Jetzo ist es wieder schwühlig heiß.
Also giebt es wieder ein Gewitter. (s. **Vernunftähnliches.**)

beruhet nicht auf diesem Grundsatze, denn der heutige Tag gehöret nicht unter jene neuliche Tage als ein Geschlecht, sondern kommt nur mit ihnen in etwas, in der Hitze, überein. Daher ist diese Gedankenfolge, so ähnlich sie dem Schlusse siehet, doch kein wahrer Schluß, man kann sie aber wohl etwas dem Schlusse ähnliches nennen.

Wem an diesen Sachen gelegen ist, der hat zu bemerken, daß der Satz: was dem ganzen Geschlechte nicht zukommt oder nicht widerspricht, das kommt auch dem darunter begriffenen nicht zu, oder widerspricht ihm nicht, von dem dicto de omni et nullo sehr unterschieden und wirklich falsch seye. Denn z. B. ob es gleich dem ganzen Geschlechte der Körper nicht zukommt, durchsichtig zu seyn, so kommt es doch dem Glase zu; obgleich es dem ganzen Geschlechte der Figuren nicht widerspricht, eckicht zu seyn, so widerspricht es doch dem Kreise. Die Sache ist zwar offenbar, und der vorsichtige wird nicht darwider verstossen. Aber der hat gar manche Regel nicht nöthig, die man dem unvorsichtigen geben muß. (6)

Dictyma, (*Pap. N. ph.*) s. unter **Fritillarien Schmetterling.**

Dictynna. Ein Beyname der **Diana**, den sie von ihrer Gespielin, der **Britomartis**, (welchen Namen **Diana** aber auch selbst führt) erhalten hat. Folgendes soll darzu die Gelegenheit gegeben haben. Als sich **Britomartis** um den Verfolgungen des verliebten **Minos** zu entgehen, ins Meer gestürzt, ihr Körper wieder mit einem Netze, das im Griechischen **Dicty** heißt, herausgezogen, und Creta zur Rache durch eine Pest heimgesucht worden, so mußte man, um von dieser Plage befreyet zu werden, der **Diana**, unter dem Beynamen der **Dictynna** einen Tempel errichten. Nach andern hat **Diana** diesen Beynamen vom Gebürge **Dictynnäum**, wohin sie sich gleich nach ihrer Geburt begeben, erhalten.

Unter diesem Beynamen hatte diese Göttin auch einen Tempel in Laconien, wo ihr jährlich ein besonders Fest gefeyert ward. Auf einer Münze des Trajans findet man die Abbildung dieser Göttin. Sie sitzt da ganz nackend auf der Spitze eines Bergs, in der Rechten hält sie einen kleinen Fisch, oder das Eisen eines Wurfspießes, und auf dem linken Arm trägt sie ein Kind. Neben dem Berge stehen auf jeder Seite zween mit Helmen, Spießen und Schildern bewafnete Männer. Das Kind auf dem Arme soll anzeigen, daß sie mit der Lucina oder Ilithyia einerley sey. (21)

Dictyaria, (botan.) ist ein Beyname der Morchelschwämme.

Dictyoides, (medic.) wird von einigen alten Zergliederern das rete mirabile des Gehirnes benennet. (9)

Didachae, s. **Didascaliae.**

Didactick. Dieses griechische Wort heißt soviel als die Kunst oder Geschicklichkeit zu lehren. Didactick ist mit unter der Pädagogick oder Erziehungskunst begriffen, indem keine Erziehung ohne Unterricht gedacht werden kann. Die Fertigkeit zu lehren setzt, wie alle andere Fertigkeiten eine gewisse Gabe, ein gewisses natürliches Geschick voraus, welches aber durch Regeln und Uebung sehr gestärkt werden kann. Hieraus ist leicht zu ersehen, was man unter dem sogenannten Donum didacticum, oder didactischen Gabe zu verstehen pflegt. Von der Sache selbst siehe die Artickel: Lehren, Lehrer und Lehrart. (1)

Didactisches Gedicht, didactische Poesie, s. Lehrgedicht.

Didascalia. Man brauchte dies Wort in einer gedoppelten Bedeutung bey den Griechen. Bald bezeichnete es die öffentliche Vorstellung einer Tragödie oder Comödie auf der Bühne. Die Griechen druckten nemlich die Aufführung eines Stücks durch διδασκειν δραμα, so wie die Lateiner durch docere fabulam aus; und die dramatischen Dichter hiessen daher διδασκαλοι, oder τραγωδιδασκαλοι, κωμωδιδασκαλοι, weil ihre Stücke zugleich zum Unterrichte dienen sollten. Bald aber bedeutete das Wort διδασκαλια einen schriftlichen Aufsatz, in welchem Nachricht gegeben wurde von den Verfassern und dem Inhalte der Schauspiele, von der Zeit, dem Orte und dem Erfolge ihrer offentlichen Vorstellung; ferner ob einige Schauspiele wirklich aufgeführt worden oder nicht, ob sie von den Dichtern, denen sie zugeschrieben werden, herrühren, oder nicht u. d. m. Im Lateinischen heissen diese Didascaliae Tituli. Viele alte Schriftsteller haben solche Didascalien geschrieben. Allein alles, was Dicaearchus, Callimachus, Aristoteles, Aristarchus, Crates und andere davon geschrieben, ist verlohren gegangen. Hätten wir diese Didascalien noch, so würden wir die historischen Umstände vieler griechischer Schauspiele besser einsehen, und daraus viel Licht zum richtigen Verständniß derselben hernehmen können. Lateinische Didascalien finden sich bey dem Terenz.

Didascalia in der mehreren Zahl bedeutet das Honorarium, welches Schüler ihrem Lehrer geben. (21)

Didascaliae, Didachae, hiessen im Griechischen die Lehre. In den drey ersten Jahrhunderten werden die Predigten zuweilen mit diesem Namen belegt. Auch führen denselben die Verordnungen, welche man den Aposteln, wiewohl fälschlich zuschrieb, und deren man mehrere hat, bis endlich daraus die sogenannten apostolischen Constitutionen, von denen im ersten Band gehandelt worden, entstunden. Solche Verordnungen hiessen auch Diataxeis und Diatachä. (1)

Didascalicum carmen, s. Lehrgedicht.

Didascalicum dicendi genus, wird diejenige Art von Reden genennt, die nicht zur Bewegung, sondern blos zur Belehrung der Zuhörer gebraucht wird. s. Reden. (22)

Didascalos, s. Didascalia.

Didascalus, heißt im Griechischen ein jeder Lehrer. In der griechischen Kirche führt der letzte Geistliche aus der dritten Ordnung des Chors auf der rechten Seite diesen Namen vorzüglich. Sein Amt ist bey dem Gottesdienst das Evangelium, auch wohl den Psalter zu erklären. (1)

Didelphis, (Naturgesch.) s. Philander.

Dido, ein Tagschmetterling, s. Helikonia.

Didoron. Διδωρον. Ein griechisches Längenmaas von 2 Dorois. Ein Doron war aber mit dem Palmus einerley, und hielte nach Eisenschmid 4 römische Zolle oder $\frac{318}{1000}$ eines rheinländischen Fusses. s. Doron.

Didoron, (Baukunst) wird bey Vitruv Lib. II. Cap. 3. ein Ziegel genennt, der zwey Zwerghand lang und eine breit, oder einen halben Fuß breit und einen Fuß lang ist. Sie sind ihrer Gestalt halber zum Mauerwerk vortreflich zu nutzen, weil sie Mauerwerk von verschiedener Dicke geben, das sich gut binden läßt. Heutzutage hat man an deren Stelle die Backsteine, oder Mauerziegel, macht aber in vielen Ländern den Fehler, daß man solche nicht genau noch einmal so lang als breit macht, wornach alsdenn die gute Verbindung, welche sich hierdurch bewerkstelligen läßt, mangelt. (18)

Didrachmon. Eine doppelte Drachme, welche acht Sestertien oder zween Denarien, und nach unserm Geld zehen Groschen drey Pfennige betrug. s. Drachma. Diese griechische Münze war von Silber, und hieß sonst auch Siciliquus, war auch bey den Juden bekannt, wo sie nach dem Josephus Jüd. Alterth. B. 3, C. 9. einen halben Seckel galt, und deswegen Siclus Rabbinorum hieß und der Zinßgroschen war, welchen jeder Israelit des Jahrs in den Tempel geben mußte. (21)

Didus, (Naturgesch.) s. Straußcasuar.

Didyma, (*Pap. N. ph.*) s. Fritillarien Schmetterling.

Didymaea, (Pharm.) Ein von Galenus beschriebenes Pflaster oder Aufschlag, welches gegen das Hüftweh und andere dergleichen Beschwerungen dienlich ist.

Didymaeisches Orakel. Dies Orakel erhielte vom Apollo Didymäus sowohl, als von dem Orte, wo es lag, nemlich von Didyma im Miletischen Gebiete seinen Namen. Man nannte es auch das Orakel der Branchiden, und Apoll selbst hieß Branchides, vom Branchus, den man für einen Sohn des Marchareus hielt, den Apoll gezeugt hatte. Es war nemlich nichts ungewöhnliches, daß die alten Heroen Söhne zweyer Väter genennt wurden, wovon der eine sterblich und allemal der Ehegatte ihrer Mutter, der andere aber irgend ein verliebter Gott gewesen, der sich in ihre Mutter verliebt gehabt. So ward Hercules für den Sohn des Jupiters und des Amphitruo, ingleichem Hector für den Sohn des Priams und des Apolls gehalten. Als dieser Branchus bey einer gewissen Gelegenheit den Apoll geküßt hatte, bekam er von ihm eine Krone und ein Zepter, nebst der Gabe zu weissagen, und verschwand plötzlich. Bald nachher wurde ihm und dem Apoll zu Ehren ein prächtiger Tempel erbauet. Andere leiten den Namen der Branchiden vom Branchus, einem thessalischen Jünglinge her, den Apoll sehr liebte und in seinen Tempel aufnahm, mit dem Befehl, daß ihm nach seinem Tode göttliche Ehre erwiesen werden sollte.

Stephanus von Byzanz sagt, daß dies Orakel dem Jupiter und Apoll gewidmet gewesen. Vielleicht hatten alle drey daran Antheil. Nach dem Varro hieß der dem Branchus gewidmete Tempel Branchiadon, so wie Apoll vom Kusse (Φιλημα) den ihm Branchus gab, Apollo Philesius, und manche ihm geweihete Tempel Philesia hiessen. Nach dem Herodot war dies Orakel sehr alt, und ward von allen Joniern und Aeoliern befragt. Zur Zeit des

persischen Kriegs ward der Tempel, in dem sich dies Orakel befand, durch die Verrätherey seiner eignen Priester, der **Branchiden**, dem Xerxes überliefert und verbrannt. Die Nachkommen dieser Verräther mußten dafür büssen: s. **Branchiden**. Die Anlage zu dem in der Folge erbauten neuen Tempel des Didymäischen Orakels wurde von den Milesiern so groß gemacht, daß sie sich endlich genöthiget sahen, ihn unvollendet liegen zu lassen. Denn er sahe einer kleinen Stadt ähnlich, und hatte im Umfange bey 5 Stadien.

In dem 12ten Bande der **neuen Biblioth. der schönen Wissenschaften** findet sich folgende aus den *Jonian Antiquities* genommenen Nachricht von diesem Tempel. „Er lag nemlich 180 Stadien von Miletus entfernt, am Vorgebürge Posidejum, etwa 20 Stadien vom Meer. Strabo nennt ihn den größten von allen Tempeln, und fügt hinzu, daß er seiner Grösse wegen ohne Dach habe bleiben müssen. Vitruv zählt ihn zu den vier Werken, welche ihre Baumeister verewigt haben. Diese Baumeister waren Peonius von Ephesus, der unter andern auch den Tempel der Diana von Ephesus vollendete und Daphnis von Miletus. Die im Tempel stehende eherne Statüe des Apolls war ein Werk des grossen athenienſischen Künstlers Canachus, und sie stellte den Apoll nakkend mit seiner Leyer vor, und bey ihm stund ein Hirsch. Aus den noch vorhandenen Ruinen und herrlichen Bruchstücken läßt sich schliessen, mit welcher Pracht und mit was für einem bewunderungswürdigen Geiste er müsse seyn erbauet worden. Man siehet noch, daß er an der Vorderseite zehen Säulen gehabt habe, und also Dekastylos gewesen sey. Die Hinterseite ist 162 Fuß 10 Zoll befunden worden. Der Umfang der zum Tempel gehörigen Gebäude muß sehr groß gewesen seyn. Denn es wohnte in demselben der Oberpriester, der Stephanophorus hieß, weil er bey Verrichtung seines Amts eine Krone trug, ferner der **Prophet**, der gemeiniglich durchs Loos gewählt wurde, ferner die Beysitzer, (παρεδροι) denen die Aufsicht über die Schätze und Heiligthümer, nebst der Entscheidung der Streitigkeiten übertragen war, ingleichem der **Poet**, einige geringere Diener und alle Krämer der zum Gottesdienste nöthigen Sachen. Dieser ganze Umfang ist jetzt mit türkischen Waitzen bepflanzt. Doch findet man noch Ueberbleibsel, die zwar nicht hinreichen, vom Ganzen eine richtige Vorstellung zu geben, deren Anblick aber Erstaunen und Wehmuth erregt. (21)

Didymi, (astron.) s. Zwillinge.

Didymi, heissen die Geilen. (5)

Didymus, (botan.) zweyknöpfig, heißt man die Staubbrutel oder Saamenkapseln, welche aus zween aneinander gelehnten Knöpfen bestehen. (9)

Dieb, s. Diebstahl.

Dieb, **Diebkäfer**, **Kräuterdieb**, **Insektendieb**, **Bohrkäfer**, **verwüstender**. *Ptinus fur.* Linn. Fuesl. Fabr. Sulz. Gesch. t. 2. f. 8. **Verwüster**, **Verderber**, **Naturf.** III. p. 58. VIII. p. 62. t. 2. *Bupreſtis fur.* Scop. *entom. carn.* 210. *Bruchus*, **Buckelkäfer** Schäffers *element.* t. 30. **Ein schwarzbrauner Holzkäfer von den kleinsten.** Frisch Inſ. XIII. t. 15. *Bruchus fur. foem. furunculus mas.* Mull. *Zool. Dan. prodr.* 508. 509. *Vrillette carnaciere.* De Geer Inſ. IV. t. 9. f. 5. 6. **Der verstohlne Bohrkäfer.** Laicharting Verz. der Tyrol. Inſ. p. 77. 1. Dieser europäische Bohrkäfer ist nebst dem *Dermeſtes lardarius*, *Pellio* und *Byrrhus Muſaeorum* einer von den Feinden, gegen welche die Naturforscher ihre Cabinette nicht genug verwahren können. Er nistet sich in alles ein, verderbt die ausgebalgten Vögel, vierfüßigte Thiere, Fische, Insekten, Kräutersammlungen, Saamen, in Summa alles, was nur die scharfe Beißzange seiner Larve nagen kann. Schon im Januarius bey gelinder Witterung schleichet er in unsern Häusern herum, meistens aber in den Frühlingsmonaten. Nachdem er sich mit seinem ungeflügelten Weibchen gepaart: so legt dieses seine Eyer an alles, was ihm vorkommt, und was zernagt werden kann. Die Larve, sobald sie die Schaale des Eys durchbrochen, frißt sich in das vor sie bestimmte Futter ein, und bleibet, ohne daß wir es merken, solange darinnen, bis sie erwachsen sich zur Verwandlung anschicken will. Sie gleichet andern Käferlarven, besonders des **Maykäfers**, ist weiß, subtil haarig und glänzend: der kleine Kopf aber braun. Sie hat 6 Füsse, und liegt meistens gekrümmt auf der Seite. Oft verwandelt sie sich in dem Körper selbst, in welchem sie ihre Nahrung hatte; oft verläßt sie ihn auch, bohrt ein rundes Loch in Holz oder andere harte Sachen, die ihr vorkommen, und verkleistert, nachdem sie es zu ihrem Verwandlungsbett groß genug gemacht, die Oefnung mit der abgenagten Materie. Hier geht nun ihre Verwandlung, die den übrigen Käferarten gleichet, vor, bis sie reif genug zu neuen Hochzeiten als das Vollkommene ihre Schlafkammer durchbricht, welches oft noch im Herbst, meistens aber im Frühling darauf geschieht. Der kurze, rundliche, gegen den übrigen Körper sehr kleine Brustschild ist dunkelbraun, auch heller, mit 4 Erhöhungen oder 3 Furchen der Länge nach, welche in der Mitte mit weißlichen Härchen bedeckt sind. Die Flügeldecken haben die Farbe des Brustschilds, sind vertiefst punctirt und gestreift, und mit 2 weißlichen Haarbanden, eins an der Wurzel, das andere gegen die Spitze durchzogen. Füsse und Fühlhörner, die fast solang als der Körper sind, sehen lichtbraun aus; oft siehet man die weissen Bande nur verstümmelt. Diese Art hat keine Flügel, und einen etwas buckelichten Leib. So ist das Weibchen. Die Männchen haben einen schmälern längern Körper; auch der Brustschild ist länger, hat aber doch die 4 Erhöhungen wie das Weibchen. Die Füsse und Fühlhörner sind gleichfalls länger. Auf den Flügeldecken siehet man die Streifen und Puncte, aber keine Binden: denn das Insekt ist durchaus hellbraun mit eben so gefärbten fast unsichtbaren Härchen; das was es aber vorzüglich von dem Weibchen unterscheidet, sind seine Flügel, die dem Weibchen fehlen. Ich halte des Laichartings zweyte Gattung *Ptinus rufovilloſus*, oder den **rothhaarigen Bohrkäfer** vor dieses Männchen. Linnes *Ptinus germanus*, den Goeze vor den *Fur* halten will, ist aber ohne Zweifel ein anderer, da Linne von einem thorace *tranſverſim* sulcato redet: Fabricius *Ptinus germanus* hingegen kann das Weibgen, und *Latro* (s. **Bohrkäfer, Straßburgischer**) das Männchen von unserm *Fur* seyn. Goezens *Ptinus pulex*, den er in Gesellschaft des andern in einem Kümmelhaufen gefunden, hat doch sonst alle Aehnlichkeit mit dem gemeinen *Fur*, und möchte um seiner geringern Grösse willen keine neue Gattung ausmachen.

Man hat allerhand Versuche gemacht, diesen schädlichen Feind abzuhalten. Biesam, Kampfer und andere starkriechende Dinge haben ihn nicht vertrieben. Man will bemerkt haben, daß er dadurch herbeygezogen worden. Mit Fischthran die Fugen der Naturalienkästen

bestrichen, sie selbst mit Oel getränkt, thut etwas: wann es nicht wiederholt wird, so findet er sich dennoch wieder ein; und an vielen kann man kein Oel gebrauchen. Goeze räth ein Lieblingsfutter, ein Stückchen Fell, oder ein Schächtelgen mit Kümmel ihm zu wege zu stellen, und ihn dahin zu locken, damit er von dem wegbleibe, was man bewahrt wissen wolle. Inzwischen mag alles dieses nicht immer helfen: das Beste ist, oft seine Naturalien durchzusehen, zu reinigen, und den Feind, wann er noch einzeln ist, zu vertilgen. Eine gläserne offene Barometerröhre in sein Naturalienzimmer gehängt, befreyt zwar das Cabinet von vielen Männchen, welche, wie Goeze und Laicharting observiret, in dieselbe ihren Tod zu holen, kriechen; allein nicht von den Weibchen, indem ich noch keine derselben darinnen angetroffen. (24)

Dieb, Diebstahl, (moralisch) ist eines der gröbsten Laster, welches die Ruhe und das Glück der Menschen untergräbt, und sowohl durch menschliche als göttliche Geseze vorzüglich geahndet wird. Ueberhaupt besteht er darin, wenn man das Eigenthum eines andern widerrechtlich an sich zieht, oder es im Besitz hat und ihm vorenthält, und wer dieses Lasters schuldig wird, ist ein Dieb. Es sind aber die Arten der Diebstähle mancherley, und die größten Ungerechtigkeiten in Absicht des Eigenthums eines andern, oder die schändlichsten Diebstähle nehmen oft den Schein der Gerechtigkeit oder der Tugend an. Man pflegt sie in grobe und subtile einzutheilen, die gleichwohl im Grunde eben dieselbe Moralität haben; ja oft sind die subtilen noch schändlicher und strafbarer, als die groben. Ein grober Diebstahl besteht in der unrechtmäßigen Entwendung, dessen was einem andern gehört, es mag dies heimlich und mit List oder mit Gewalt geschehen. Die verschiedene Art, auf welcher dies geschieht, macht das Laster theils grösser, theils giebt sie demselben verschiedene Namen. Sind es Personen, die zu unserm Hause gehören, und denen die Sorge für unser Eigenthum entweder mit anvertrauet ist, oder vor welchen wir es doch wenigstens gesichert halten, und wird es von diesen veruntreut oder entwendt, so nennt man sie Hausdiebe, und bestraft sie schärfer als Fremde, welche sich an unserm Gute vergreiffen. Entwendet jemand ein Eigenthum des andern, das nicht verwahrt oder verschlossen werden kann, und etwann auf dem Felde u. s. w. frey ist, so wird er ein **Räuber**; greift er Menschen mit gewafneter Hand an und nimmt ihnen das Ihrige unter Drohungen des Mords oder bey demselben, so ist er ein **Strassenräuber**; und nimmt einer Theil an dem gestohlnen Gute, so ist er ein **Heler.** Nicht weniger gehört zu den Dieben ein Mensch, welcher das Gefundene seinem rechtmäßigen Eigenthümer, sobald er ihn entdecken kann, nicht erstattet. Denn der Verlust, den jemand erlitten hat, macht noch nicht, daß er das Recht über dasselbe verliert, und so lange es ein anderer ohne Wissen und Willen des Eigenthümers besitzet und ihm vorenthält, bleibt er ein ungerechter Besitzer desselben oder ein Dieb, s. Restitution.

In Ansehung der Sachen, welche jemand entwendet, ist auch der Unterschied, daß derjenige, welcher einen Menschen wider seinen Willen und wider den Willen dessen, dem er zugehört, entführt, ein Menschendieb oder Menschenräuber; welcher die zu der Kirche und Schule oder frommen Sachen bestimmten Güter entwendet, ein Kirchenräuber oder Kirchendieb; und welcher Güter des Staats und des Landesherrn veruntreut, ein öffentlicher Landbetrüger und Dieb des gemeinen Guts genannt wird.

Vielfältig sind die sogenannten **subtilern** oder **feinern** Diebstähle. Ueberhaupt gehören dahin alle Arten der Ungerechtigkeiten, wie man wider Recht und Billigkeit das Eigenthum eines andern kränkt. Eine Obrigkeit begeht dies Laster, wenn sie durch harte Auflagen das Volk druckt, wenn sie dem Unterthanen nicht Recht und Sicherheit verschaft, und die Gerechtigkeit nicht durch treue Diener verwalten läßt; wenn sie die Gerechtigkeit verkauft, für die Handhabung derselben Geschenke nimmt, die Processe verlängert, und bey denselben die Kosten vervielfältigt u. s. w.; und bey den Unterthanen, wenn sie Abgaben an die Obrigkeit vorenthalten, und das, was sie zu entrichten haben, unterschlagen, u. s. w. Gegen Dienstboten und Tagelöhner, wenn man ihnen den Lohn nicht richtig, nicht zu gehöriger Zeit und nicht nach dem Verdienste reicht: und überhaupt geschieht das Laster im gemeinen Leben, wenn man mit dem Handwerksmann allzu genau ist, und von seiner Noth und Bedürfnissen noch den Vortheil zieht, daß er unter dem Preise und ohne sein Brod dabey zu haben, seine Waare hingeben muß; wenn man von der Noth eines Elenden profitirt, und ihm das Seinige unter dem Werth abnimmt, unmäßigen Wucher treibt, ihn im Handel und Wandel betrügt; seine Schulden nicht bezahlt, wenn man kann; wenn man durch unrechtmäßige und sündliche Dienste etwas gewinnt; wenn man das unrechte Gut, und wenn auch keine bürgerliche Rechte uns dazu nöthigen, und wir es sogar durch einen richterlichen Ausspruch besitzen, nicht herausgibt; und auf tausendfältige andere Art.

In allen diesen Fällen bleibt der Diebstahl immer Diebstahl und eben dasselbe Laster, welches nach göttlichen und menschlichen Gesetzen höchst strafbar und schändlich ist. Die heil. Schrift erklärt sich deutlich 2 B. Mos. 20, 15. 5 B. Mos. 5, 19. 3 B. Mos. 19, 11. 13. Ephes. 4, 28. und spricht allen Dieben ohne Unterschied die Hofnung zum ewigen Leben ab, und in dem bürgerlichen Leben ist es ein Hauptzweck der Obrigkeit, das Eigenthum eines jeden Menschen zu sichern, weil sonst keine menschliche Gesellschaft bestehen, und aller Fleiß, Arbeitsamkeit und Thätigkeit gestört werden würden, u. s. w. Das Recht der Natur macht es schon zum ersten Grundgesetz: einem jeden das Seine zu lassen.

Doch hat die Moralität des Stehlens ihre verschiedene Grade. Würde ein Mensch in der dringendsten Noth und Gefahr seyn, zu verhungern oder umzukommen, und weder durch Arbeit noch durch Bitten etwas erhalten können, und alsdenn, nur in diesem Fall und zwar so viel von seinem Nächsten nehmen, als er zu seiner höchsten Nothdurft gebraucht, auch wohl, wenn er im Stand ist, solches ersetzen, so würde die Strafbarkeit ganz wegfallen: je mehr aber überhaupt ein Mensch sich selbst helfen kann, je weniger er es nöthig hat, nach mehrerm, als er besitzt, sich zu sehnen, und je geringer die Versuchung zu dem Laster und grösser die individuellen Bewegungsgründe sind wider das Laster, desto mehr nimmt die Moralität desselben zu. Auch kann sie durch die verschiedene Art, wie man dem Nächsten das Seinige entzieht, oder auch nach der verschiedenen Beschaffenheit der Personen, gegen welche man die Ungerechtigkeit ausübt, oder endlich nach der Grösse des Uebels, das man dadurch bey andern stiftet, oder des Schadens, den er dadurch leidet, grösser wer-

den: z. E. wem etwas anvertrauet ist, ein Vormund, Richter, Verwalter, wer das Gut des andern sichern soll, eine obrigkeitliche Person, wer eine Gewohnheit aus dem Diebstahl macht, u. s. w. ist immer strafbarer.

Allein die Moral hat es nicht blos damit zu thun, die Schändlichkeit und Strafbarkeit dieses Lasters zu lehren, sondern sie schärft auch die Pflicht ein, die Quellen desselben zu verstopfen, und es zu verhindern. Der Müssiggang, der Luxus, der Geiz sind die Hauptquellen desselben, und wer nicht zur Arbeit gewöhnt ist, dazu in der Jugend nicht angehalten worden, oder auch wol mit Gewalt von seinem Gewerbe, ehe er es noch recht lernen konnte, weggerissen worden, z. E. zum Soldatenstande, der wird hernach genöthigt, entweder durch Betteln, und weil dieses nicht immer hinreicht, durch Stehlen sich zu helfen. Wer der Verschwendung, der Pracht, dem Spiel und kostbaren Lastern ergeben ist, wird, weil sein Vermögen dazu nicht mehr hinreicht, versucht, zu borgen, was er nicht bezahlen kann, und Ungerechtigkeiten in seinem Dienste, gegen seinen Herrn oder den Staat, oder gegen seinen Nebenmenschen überhaupt zu begehen, und zu fremdem Gut zu greifen. Wer dem Geize ergeben ist, ergreift alle Mittel etwas zu gewinnen, und das Gut anderer ist ihm nicht heilig genug, es an sich zu reissen; er preßt seinem Nächsten die Tropfen Bluts aus, und entzieht ihm, was er ihm schuldig ist. Diese Quellen des Lasters müssen verstopft werden, und es müssen Eltern, und überhaupt der Staat, jeder Bürger desselben und vornehmlich die Obrigkeit darauf bedacht seyn, daß die Jugend zur Arbeit angewöhnt, vom Betteln abgehalten, zur Handthierung gezogen und die Erziehung auf einen guten Fuß gesetzt werde. Man muß dem Luxus, den kostbaren Ergötzlichkeiten, der unmäßigen Kleiderpracht, u. s. w. steuren; man muß niemand in die Umstände setzen, daß er sich vergreifen und das Stehlen lernen muß; z. E. wenn ein Herr seine Diener so besoldet, daß sie nicht das Nothdürftige haben, und gleichsam angewiesen werden, zu sehen, wo sie es bekommen können, oder sie nicht richtig bezahlt; sie ungerecht absetzt; wenn er allzuharte Geldstrafen oder Auflagen verfügt, u. s. w. Wenn überhaupt Industrie befördert, und in einem Lande nützliche Gewerbe, Nahrungsanstalten befördert, und jedem Mittel gewiesen werden, Brod zu verdienen, so fallen die mehrsten Diebstähle weg. Es ist aber nichts grausamer, als jemand zu nöthigen, zu stehlen, und dann ihn zu hänken. Mäßigkeit, Genügsamkeit, Sparsamkeit, Ordnung, Fleiß und Arbeitsamkeit sind die sichersten Mittel, diesem Uebel vorzubauen. In einem Staate, wo solche Anstalten gegen den Diebstahl gemacht sind, können und müssen die Strafen dieses Lasters desto mehr erhöhet werden.

Wir müssen hier noch eines Vorwurfs gedenken, den einige Feinde der Bibel zu machen sich unterstanden haben: daß sie dieses schändliche Laster selbst bey den Israeliten gebilligt, ja sogar sagen: Gott habe ihnen befohlen, die Aegypter zu bestehlen: denn es heisse 2 Buch Mos. 3, 21. ein jeglich Weib soll von ihrer Nachbarin und Hausgenossen fordern silberne und güldene Gefässe und Kleider, die sie auf ihre Söhne und Töchter legen und den Aegyptern entwenden sollten; und Cap. 2. ein jeglicher sollte von seinem Nächsten, und eine jegliche von ihrer Nächstin silberne und güldene Gefässe fordern; und Cap. 12. heisse es, die Aegypter liehen es, und die Israeliten entwandten es. Man hat diesen Vorwurf auf mancherley Weise zu heben gesucht, und bald soll Gott als Eigenthumsherr aller Dinge einem etwas nehmen und dem andern geben können; bald sollen die Israeliten diese Gefässe als Lohn für ihre Frohnarbeiten mitgenommen, bald nach dem Kriegsgebrauch ihren Feinden solches entzogen haben; allein es ist diese Mühe nicht nöthig. Es ist die deutsche Uebersetzung etwas härter als die Erzählung Mosis, und nach dieser könnte es eben so gut heissen: die Aegypter forderten sie auf, daß sie etwas bitten sollten, und die Israeliten befreyeten jene durch ihren Auszug, nemlich von den Plagen. Es zeigt aber schon das Bitten der Israeliten, der Ausdruck, daß sie Gnade bey den Egyptern gefunden, und endlich ihr Ausgang selbst, bey welchem sie gutwillig fortgelassen, ja fortgetrieben wurden, hinreichend an, daß hier an keinen würklichen Diebstahl oder ein Entwenden wider Wissen und Willen der Aegypter gedacht werden kann. Der jüdische Geschichtschreiber Joseph erzählt schon in seinen jüdischen Alterthümern, 2. B. 5. C. daß die Aegypter den Israeliten die Gefässe geschenkt haben. Es läst sich auch wohl begreifen, daß, da die Juden bey ihrem Auszug Häuser und manches Eigenthum zurücklassen musten, man hier eine Art des Tausches oder Contracts denken könne. (20)

Diebshelfer, sind diejenige, welche zwar die mit dem Diebstahl verbundene Entwendung nicht selbst begangen, aber auf irgend einige Weise Antheil an derselben genommen haben. Dieses kann geschehen entweder vor Begehung des Diebstahls, durch Rathgeben, Antreiben, Gelegenheit machen, und Auffinden, Leihen der dazu nöthigen Werkzeuge; oder bey Begehung desselben, durch Wachehalten, Herbeytragen der Leitern und Instrumente, Forttragen und Fortführen der gestohlenen Sachen, Leiternhalten, Erbrechen, und so ferner; oder endlich nach begangenem Diebstahl, durch wissentliche Beherbergung der Diebe, Aufbewahrung und Verbergung der gestohlenen Sachen, oder wissentliches Kaufen derselben. Erstere werden niemals mit der Strafe der Diebe selbst belegt, wenn nicht ihre Hülfe so beschaffen war, daß ohne sie der Diebstahl nicht verübt worden wäre, und wenn sie nicht zugleich kraft getroffener Verabredung am Gewinnst Antheil haben. Die von der zwoten Gattung, weil sie meistens auch an den gestohlenen Waaren ihren versprochenen Antheil bekommen, werden gewöhnlich wie die Diebe selbst gestraft; wenn ihnen aber kein Antheil versprochen, sondern sie um einen gewissen Lohn zur Hülfe gedungen worden, so werden auch diese mit der ordentlichen Strafe des Diebstahls verschont. Bey der dritten Gattung ist vornemlich zu unterscheiden, ob sie kraft einer vorhergegangenen Verabredung die Diebe beherbergt u. dgl. und dafür einen Antheil am Gewinnst bekommen haben, oder nicht? Im ersten Fall werden sie mit der gleichen Strafe, wie die Diebe selbst, im andern Fall aber mit einer gelindern ausserordentlichen Strafe belegt, da hingegen diejenige, welche, ohne von dem begangenen Diebstahl etwas zu wissen, die Diebe beherbergt, oder gestohlene Waaren gekauft, mit aller Strafe verschont werden müssen. (38)

Diebstahl, (casuist. catholisch.) ist eine heimliche Entwendung einer fremden Sache gegen den Willen des rechtmäsigen Herrn. In dieser Beschreibung wird zugleich verstanden die **Zurückhaltung** einer fremden Sache, **Zufügung** eines Schadens, **Be-**

trüge-

trügerey, und jeder Gebrauch dessen, was einem andern zugehört. Unter dem Namen einer fremden Sache kommt alles dasjenige, was einem andern, auf was immer eine Weise, zusteht; sey solches unter dem Titel des Eigenthums, oder Gebrauchs, Niesbrauchs, einer geliehenen oder zur Bewahrung anvertrauten Sache. Man zählt sechs Gattungen des Diebstahls, und sind folgende: 1) der einfache Diebstahl, durch welchen einem Privatmenschen etwas ungerecht und heimlich entwendet wird. 2) Peculatus oder der Diebstahl aus der gemeinen oder bürgerlichen Cassa. 3) Plagium, wenn jemand freye oder dienstbare Menschen entführt, verkauft, verschenkt, oder vertauscht. 4) Abigeatus, oder der Viehraub von der Weyde oder Heerde. 5) Sacrilegium, oder Kirchenraub, welcher begangen wird, wenn etwas geheiligtes von einem geheiligten Orte, oder auch etwas ungeheiligtes von einem geheiligten Orte, oder etwas geheiligtes von einem ungeheiligten Orte auf eine ungerechte Weise entwendet wird. 6) Rapina, oder die gewaltsame Entreissung einer Sache von seinem rechtmäßigen Besitzer, da er es weis, und sich widersetzet.

Der Diebstahl gehört aus seiner Natur in die Reihe jener Sünden, durch welche Gott schwerlich beleidiget, und der Dieb der heiligmachenden Gnade beraubt, und der ewigen Pein schuldig wird. Die h. Schrift bezeuget Zachar. 5. und Osea 4. daß Gott den Diebstahl höchstens verfluche; und der Apostel Paulus sagt 1 Corinth. 6. daß die Diebe das Himmelreich nicht besitzen werden. Das natürliche Gesetz selbst lehret uns, daß wir einem jeden das Seinige lassen sollen; daß wir andern nicht thun sollen, was wir nicht wollen, daß es uns geschehe. Daher ist in den zehn Gebothen Gottes durch das siebende ausdrücklich verordnet: Du sollst nicht stehlen. Und wie sollte wohl die ganze menschliche Gesellschaft bestehen können, wenn die rechtmäßigen Besitzungen nicht sicher wären? Wie gros der Diebstahl seyn müsse, bis er eine Todsünde ausmacht, läßt sich so leicht nicht bestimmen. Die Theologen sind hierüber in verschiedene Meinungen zertheilt. Alle diese anzuführen, wäre überflüßig; nur das, was der Wahrheit näher kommt, soll berührt werden. Es ist eine ausgemachte Sache, 1) daß es solche Diebstähle gebe, die eine schwere Sünde ausmachen; auch andere so geringe, daß sie eine läßliche Sünde nicht übersteigen; 2) daß man unterscheiden müsse die Grösse des Diebstahls von dem Schaden, welchen derselbe verursacht. Denn es kann geschehen, daß einer dem andern nur etwas geringes entwendet, woraus doch jenem ein grosser Schaden zukommen kann: z. B. wenn einem Handwerksmann seine Werkzeuge, obwol sie eines geringen Werths wären, durch welche er sich seine Nahrung schaffen müste, heimlich hinweggenommen würden, daß er nicht mehr arbeiten, und für seine Erhaltung nichts verdienen könnte. Im Gegentheil kann einem Reichen auch etwas merkliches, z. B. zehen Gulden, gestohlen werden, ohne daß er einen grossen Schaden davon empfände. Man muß also aus beyden Stücken, nemlich aus der Grösse des Schadens, und aus der Grösse der entwendeten Sachen das Urtheil fällen; indem allemal das siebende Geboth: Du sollst nicht stehlen, übertreten wird. Der Diebstahl in Betracht des Schadens wird insgemein für eine schwere Sünde gehalten, wenn der Schaden so gros ist, daß derjenige, dem etwas entwendet worden, von dessen Werthe einen Tag hindurch seinem Stande gemäs davon hätte leben können. Betrachtet man aber die gestohlene Sache in sich selbsten, so vermeinen die Theologen, daß der Diebstahl einer Ducaten, wenn diese auch dem reichsten Kaufmann oder einem Fürsten entwendet würde, eine schwere Sünde ausmache: weilen dieses nach der gemeinen Meinung für eine merkliche Sache gehalten wird.

Die kleine Diebstähle sind öfters schwere Sünden: 1) wegen der Meinung, durch dergleichen endlich zu einer merklichen Sache zu kommen; 2) wenn solche vielmal wiederholt werden: denn es ist kein Unterschied, ob man dem Nebenmenschen auf einmal, oder nur nach und nach einen grossen Schaden verursache. Dies folgt aus dem vom Pabste Innocentius XI. verworfenen Satze: Man ist nicht schuldig, unter einer schweren Sünde zu ersetzen, was man durch kleine Diebstähle entwendet, wie groß immer die Summe sey. 3) Wenn mehrere zusammen, deren ein jeder eine geringe Sache dem nemlichen hinwegnimmt, diesem einen grossen Schaden zufügen. 4) Wenn einer, nachdem andere schon vorher dem nemlichen mehrere kleine Schaden verursacht, vermerkt, daß durch seinen, wiewol kleinen Diebstahl, demselben endlich ein grosser und merklicher Schade zuwachse, ꝛc.

Die Gattungen der Menschen, die sich des Lasters des Diebstahls schuldig machen können, sind vielerley. Es fehlen 1) diejenige, welche wissentlich eine fremde Sache (sey es auch, daß sie durch den Ausspruch des Richters ihnen widerrechtlich zugesprochen wäre) zurücke behalten, oder einen andern auf solche Weise aus seiner rechtmäßigen Besitzung vertreiben: wie auch die, welche Sachen, von welchen sie wissen oder zweifeln, daß sie gestohlen sind, fortfahren zu besitzen; und welche durch übermässigen Pracht, Spielen, Gastereyen u. d. m. dahin kommen, daß sie ihre Schulden nicht zahlen können. 2) Die Herren, welche ihren Bedienten und Dienstboten die geziemende Nahrung nicht mittheilen; sondern nur schädliche und verdorbene Speisen fürsetzen; welche ihnen den verdienten Lohn entziehen, oder die Zahlung gar zu lang mit Schaden derselben aufschieben. 3) Die Bauern, welche Holz, mit dem Weinberge, Wiesen und Gärten umgeben sind, wegreissen, oder solches in Wäldern heimlich hauen; welche das Obst, wenn es auch nur vom Winde abgeworfen wäre, gegen den Willen des Eigenthümers entwenden. 4) Die Handwerksleute, z. B. Schneider, Müller u. d. welche von den ihnen zu bearbeiten gegebenen Sachen etwas, nebst ihrem gebührenden Lohne, für sich behalten. 5) Die Dienstbothen, welche heimlich und gegen den Willen ihrer Herrschaften Speisen, Getränke u. dgl. entwenden, um nur wollüstiger zu leben, oder dieselbe ihren Anverwandten, oder auch den Armen mitzutheilen. 6) Die Eltern, welche die Güter, die ihren Kindern schon eigen sind, so behandeln, daß denselben ein merklicher Schaden zuwachse. 7) Die Kinder, welche ihre Eltern durch heimliche Entwendungen merklich beschädigen. Vergeblich werden diese von einigen Casuisten entschuldigt, indem die heil. Schrift selbst Sprüchw. 28. solche Entschuldiger mit den Todtschlägern vergleicht. Auch jene, welche den Eltern unterschiedliche Nothwendigkeiten vormalen, um Geld zu erhalten, welches sie unerlaubter Weise verschwenden. 8) Die Eheweiber, welche ohne vernünftige Ursache die gemeinschaftliche Güter anders ausspenden, als es ihnen von den Männern zugelassen ist. Denn

ihre Mitherrschaft über dieselbe ist so gefesselt, daß sie damit nach Wohlgefallen, und gegen den Willen ihrer Männer nicht handeln können; indem der Mann das Haupt des Weibes ist, und die natürliche Ordnung erfodert, daß der Untergebene dem Fürgesetzten gehorsame. Doch ist ihnen erlaubt, andern im Falle der äussersten Noth mit Almosen beyzuspringen; oder mit Anwendung derselben einen grossen Schaden, welcher sonst ihrem Manne oder dem Hauswesen bevorstünde, abzuwenden, wie die kluge Abigail 1 Kön. 25. gethan hat, den Zorn des Davids zu besänftigen, und den bevorstehenden Untergang des Hauses des Nabals abzuwenden. Sie dürfen auch dergleichen Güter verbergen, wenn selbige sonst von dem Manne ungerecht verschwendet würden, u. s. w. 9) Die Ordensgeistliche, welche die der Gemeinde zugehörige Dinge sich zueignen, und dieselbe gebrauchen ohne Wissen des Obern. Denn wegen dem Gelübde der Armuth haben sie weder Herrschaft, noch Eigenthum über dieselbe; sondern nur den Gebrauch nach dem Willen des Vorstehers, und die dagegen sündigen, fehlen nicht allein wider die Gerechtigkeit, sondern auch wider das Gelübd der Armuth. 10) Die Beneficiaten und Pfarrer, welche ihre geistliche Einkünften durch übermässiges Essen und Trinken, durch Pracht u. d. m. verschwenden, oder ihre unbedürftige Freunde damit bereichern. Denn sie haben die Pflicht (wie alle lehren, die nach dem Geiste der Kirche, und nach der Meinung der Stifter denken) alles dasjenige, was von ihrem nothwendigen Unterhalte übrig bleibt, den Armen zu hinterlassen, oder sonst auf eine gottselige Weise zu verwenden.

Auf neunerley Weise kann man sich, ohne selbst zu stehlen, in dieser Materie versündigen, und des Ersatzes schuldig machen. 1) Wenn man einen andern heist stehlen. 2) Wenn man ihn mit Rath, Ermahnung, Bitte und Versprechungen dazu anlocket. Deswegen ist folgender Satz vom Pabst Innocentius XI. verworfen worden: **Wer einen andern bewegt, oder anlocket, dem Dritten einen grossen Schaden zuzufügen, ist nicht schuldig, diesen verursachten Schaden zu ersetzen.** 3) Wenn man mit einem oder mehreren übereinskommt, also, daß durch diesen Beyfall dem Dritten ein Schaden auf ungerechte Art zugefüget würde. 4) Wenn man jenen, der zu stehlen gesinnet ist, deshalben lobt, und dadurch anfrischet, daß er seine Gesinnung ins Werk sezze; oder wenn man einen andern durch Verachtung u. d. sucht zu bewegen, daß er sich wegen einer Unbild am andern eine unbillige und schädliche Rache nehme. 5) Wenn man die gestohlene Sachen, oder den Dieb selbst, aufnimmt, und verbirgt, aus welchem derselbe zu dergleichen Unternehmungen gereizt wird. 6) Wenn man dem Schadenden Hülfe leistet, oder an den gestohlenen Sachen Theil nimmt. 7) Wenn man gegen sein Amt und Pflicht schweiget, da dem Dritten ein Schaden zugefügt wird. 8) Wenn man dem Schadenden keinen Widerstand thut, da man doch kann, und dazu verbunden ist. 9) Wenn man den Diebstahl nicht anbringt, da es doch die Schuldigkeit erfodert, entweder vorher, daß er verhindert werde, oder nach diesem, damit der Ersatz geleistet werde. Diese Weise ist in folgenden lateinischen Versen enthalten:

Jussio, consilium, consensus, palpo, recursus,
Participans, mutus, non obstans, non manifestans.

Die äusserste Noth berechtiget einen, so viel von fremden Sachen zu gebrauchen, als er bedarf, sich aus solchem Elend heraus zu reissen. Diese Noth besteht in dem, daß der Mensch, wenn ihm keine Hülfe geleistet wird, in der Gefahr seines Lebens schwebe, und daß er sonst kein Mittel zu Händen habe, sich davon zu entledigen. Diese Meinung der Theologen ist in der h. Schrift, Sprüchw. 6, gegründet, wo demjenigen nicht zur grossen Schuld gerechnet wird, der etwas entwendet, um einen Hungrigen zu erquicken. So entschuldigte auch Christus, Marc. 6. seine Jünger, als sie die Aehren ausgerissen, und genossen haben. Uebrigens ist es ohnehin die Schuldigkeit eines jeden, seinem Nebenmenschen, der in Gefahr ist, vor Hunger zu sterben, beyzuspringen. Es ist aber wohl zu merken, daß eine grosse Noth noch nicht hiezu genug sey, wenn sie nicht die äusserste wäre, mit welcher die Lebensgefahr wahrhaft verknüpft ist. (11)

Diebstahl, (antiquar.) So sehr das Gefühl vom Eigenthume in unsre Natur verwebt und die Begriffe davon mit dem Wachsthum des gesellschaftlichen Lebens zur Sicherung desselben durch die Gesetze nach und nach entwickelt worden, so vielfache Beweise liefert uns doch die Geschichte der ältern Völker, daß sie von Diebstahl und Rauben nicht jederzeit sich diesem Gefühl des Eigenthums völlig entsprechende Vorstellungen gemacht, sondern unter dem Schutze entweder der Volkssitte oder der Gesetze selbst an dem Eigenthume anderer ungescheut und ohne sich dadurch zu beschimpfen, sich vergreifen zu dürfen geglaubt haben. Wir wollen diese Beobachtung durch Beyspiele aus der Geschichte der Völker beweisen, und auf eine gleiche Weise auch zeigen, daß das Privateigenthum erst mit dem Wachsthum der Landwirthschaft, der Wissenschaften, Künste und Manufacturen durch strengere Gesetze ist gesichert worden.

Die alten Egyptier hatten ein ihrer so sehr gerühmten Staatsverfassung sehr gemäses Gesetz, nach welchem jeder Unterthan des Staats verbunden war, seinen Namen, und die Mittel, wodurch er seinen Unterhalt erhielte, bey dem Statthalter seiner Provinz schriftlich einzugeben. Betrog er in dieser Nachricht, oder suchte er seinen Unterhalt auf eine unrechtmäsige Weise, so ward ihm die Todesstrafe zuerkannt. Wer sollte nicht vermuthen, daß unter diese unrechtmäsigen Mittel vorzüglich der Diebstahl gehöre? Allein folgende Verordnung beweiset das Gegentheil. Es war nemlich Räubern und Dieben erlaubt, sich ein Oberhaupt zu wählen, dem sie allen ihren Raub einzuliefern versprachen. Ward nun etwas gestohlen, so wandte sich der, welcher den Verlust erlitten, an dies Oberhaupt der Bande, welches das entwandte Gut dem rechten Eigenthümer wieder zustellte, woferne er den vierten Theil des Werths bezahlte. Ohne Zweifel war die Absicht dieses wunderlichen Gesetzes diese, daß die durch die Natur ihres Climats zur Weichlichkeit und Trägheit geneigten Einwohner Egyptens auf die Bewachung ihres Eigenthums durch den immer zu befürchtenden und mit dem vierten Theil des Werths zu büssenden Verlust desselben desto aufmerksamer gemacht werden möchten. Das Paradoxe dieser Anordnung wird desto mehr verschwinden, wenn man bedenkt, daß dem bey andern Völkern, wo die Gesetze gegen den Diebstahl äusserst strenge sind, diesem Verbrechen zur Seite gehenden Todtschlage durch diese Anordnung selbst, ausserdem aber durch die strengen Gesetze wider die Mörder völlig vorgebogen, daß die Priester, als diejenige Classe dieser Nation, der Künste und

Wissenschaften eigen waren, dabey nichts zu verlieren hatten, und in ihrem Nachdenken also durch die Bewachung ihres Eigenthums nicht gestört worden, und daß endlich die übrigen Stände dieses Volks, nemlich die Soldaten und Landleute, Muse genug hatten, den listigen Angriffen der Räuber die nöthige Wachsamkeit entgegen zu stellen.

In den heroischen Zeiten der Griechen war Rauben und Stehlen Volkssitte, und entehrte den grösten Helden nicht. Homer, der getreue Schilderer der Sitten dieses entfernten Zeitalters, liefert in seinen beyden Heldengedichten hiervon überflüssige Beweise. Mit dem Wachsthum der bürgerlichen Gesellschaft ward nach und nach das Eigenthum mehr und mehr gesichert. Doch waren die Begriffe von der Strafwürdigkeit und Ehrlosigkeit des Diebstahls noch bey den unterschiedenen Völkerschaften Griechenlands sehr verschieden. Die Cretenser und Spartaner, zwo kriegerische Völker, und deren leztere unter des Lykurgs Gesetzgebung die erstere in vielen Stücken zum Muster nahm, erlaubten nicht allein, sondern befahlen auch sogar ihren Knaben und Jünglingen eine Art von Diebstahl, die aber, wenn sie genau betrachtet wird, mehr dem Namen als der Sache nach ein Diebstahl war, indem er durch das Gesetz und die Einwilligung der Burger dieser beyden Staaten rechtgesprochen wurde. Man lehrte sie nemlich durch diese Anordnung, so listig und behend, als sie nur immer konnten, in fremde Gärten, Häuser und öffentliche Säle schlupfen, und daraus Obst, Kräuter, Thiere, Speise und andere Dinge entwenden; wurden sie aber auf der That ertappt, so bestrafte man sie wegen ihres Mangels an Geschicklichkeit. Aus Furcht vor dieser Strafe lies sich einstens ein junger Spartaner von einem Fuchs, den er seinem Nachbar gestohlen und unter seinem Mantel verborgen hatte, lieber von demselben todtbeissen, als daß er dem dazugekommenen Eigenthümer den Raub gestanden hätte. Man muß gestehen, daß dies eben nicht das sicherste und rühmlichste Mittel war, die jungen Spartaner zur Kriegslist anzugewöhnen: und bey jeder anderen Jugend, ausser der spartanischen, würde dies Mittel sehr schädliche Wirkungen für die Sitten hervorgebracht haben. Allein diese war gewohnt, Reichthum und Ueberfluß zu verachten, und ward durch Tugenden, die den aus jener Einrichtung zu befürchtenden Lastern das Gleichgewicht hielten, und durch eine grosse Strenge des Lebens und der Sitten hinreichend verwahrt.

Das weit mehr verfeinerte, den Künsten und Wissenschaften ergebene Athen sicherte das Privateigenthum durch strengere Gesetze, und erlaubte niemand, unter was für einem Vorwand es auch seyn mochte, sich daran zu vergreifen. Davon zeugen folgende wider den Diebstal, meistens vom Solon, Athens Gesetzgeber, verfaßte Gesetze:

Wer stiehlt, soll den doppelten Werth der gestohlenen Sache dem Eigenthümer bezahlen, und eben so viel dem öffentlichen Schatz entrichten.

Wenn jemand eine von ihm gestohlne Sache wieder erstattet hat, so soll der Dieb, nebst dem, der ihn darzu gereizt hat, den doppelten Werth bezahlen. Im Fall aber der Dieb das Gestohlne nicht wieder erstattet, so soll er den Werth desselben zehenfach ersetzen, und 5mal 24 Stunden in Stock gelegt werden, wenn es die Heliasten so verordnen. Und diese Verordnung soll dann von ihnen gegeben werden, wenn sie sich wegen der ihm aufzulegenden Strafe berathschlagen.

Wenn jemand bey Tage etwas, das über 50 Drachmen werth ist, heimlich entwendet, so soll die gerichtliche Klage Ἀπαγωγη, (s. Dice.) bey den Eilfmännern gegen ihn statt finden. Stiehlt er aber zu Nachtzeit, so ist jedem erlaubt, ihm das Leben zu nehmen, oder ihn, falls er sich aus dem Staube macht, zu verwunden und die so eben benannte Klage wider ihn anzustellen. Verliert er diesen Proceß, so soll er sterben, und ihm nicht vergönnet werden, für die Wiedererstattung des Gestohlnen Bürgen zu stellen.

Wer aus dem Lyceum, der Academie, Cynosarges oder aus irgend einem andern Gymnasium eine Sache von noch so geringem Werthe, z. B. ein Kleid, eine Oehlflasche u. s. w. oder aus den Bädern und Häfen etwas, das über zehen Drachmen werth ist, stiehlt, soll des Todes sterben.

Wer jemand der Dieberey wegen gefänglich einziehen läst, und ihm dennoch nichts beweisen kann, soll um 1000 Drachmen gestraft werden.

Alle Beutelschneider, Hausdiebe und Kinderdiebe sollen, wenn sie überführt worden, des Todes sterben.

Wer einen Dieb in eines andern Hause aufsucht, soll nur ein dünnes um ihn hangendes Gewand anhaben.

Es ist ein Halsverbrechen, wenn jemand in einen Garten einbricht und Feigen stiehlt; und einen Misthaufen stehlen, verdienet Strafe.

Diese bisher angeführten meistens vom Solon wider den Diebstahl gegebenen Gesetze sind in vieler Absicht milder, als diejenigen des ältern atheniensischen Gesetzgebers, des Draco, welcher ohne Unterschied jedem Diebe den Tod zuerkannte.

Die Römer waren eben so strenge gegen den Diebstahl, als die Athenienser, von denen sie gewissermassen ihre Gesetzgebung überhaupt entlehnt hatten. Sie hatten auch in Ansehung des Diebstahls eins und das andere, welches nach spartanischen Sitten und Gesetzen eingerichtet war, ohne daß ihr Staat selbst die politische Verfassung der Spartaner hatte.

Die Römer machten einen Unterschied zwischen einem offenbaren und nicht offenbaren Diebstahl, (furtum manifestum & non manifestum.) Jener fand statt, wenn der Dieb mit der gestohlnen Sache ertappt wurde, ehe er sie an den Ort brachte, wo er sie verbergen wollte; dieser aber, wenn der Dieb erst nachher entdeckt wurde.

Das Gesetz der 12 Tafeln befahl, einen offenbaren Dieb mit Ruthen zu stäupen und zum Sclaven zu machen, woferne er schon im männlichen Alter war; ihn aber blos mit Ruthen zu hauen, wenn er noch minderjährig wäre. Den nicht offenbaren Dieb verdammte es blos zur doppelten Bezahlung des Gestohlnen. Dies Gesetz scheint also die Geschicklichkeit im Stehlen begünstiget, und den Mangel derselben bestraft zu haben. In Sparta war dies zweckmäsige Absicht der politischen Klugheit; bey den Römern scheint es mehr zwecklose Nachahmung gewesen zu seyn.

Als das Porcische Gesetz die Gewohnheit abgebracht hatte, die Bürger mit Ruthen zu peitschen, wurde der offenbare Dieb zur Erlegung des Vierfachen verurtheilt, und man fuhr fort, dem nicht offenbaren Dieb die Strafe des Doppelten aufzulegen.

Bey den Römern wurde ein Sclave, der gestohlen hatte, vom tarpejischen Felsen gestürzt. Und bey diesem Stand sahe man nicht auf jenes lacedämonisches Gesetz; und Lycurgs Gesetze wider den Diebstahl waren auch nicht für Sclaven gemacht.

Wenn zu Rom ein Unmündiger über dem Diebstahl ertappt wurde, lies ihn der Prätor so lange stäupen, als er wollte, wie man zu Sparta that. „Da die bürgerliche Gesetze, sagt Montesquiou bey Gelegenheit dieser ähnlichen Gesetzgebung, (Geist der Gesetze B. 29. C. 13.) sich nach den politischen richten sollen, weil sie jederzeit für eine Gesellschaft gemacht sind; so wäre es gut, ehe man ein bürgerliches Gesetz von einer Nation auf die andere brächte, zuvor zu untersuchen, ob sie alle beyde einerley Anordnungen und einerley politisches Recht haben."

„Als demnach die Gesetze wegen der Dieberey von den Cretensern zu den Lacedämoniern zugleich mit der Staatsverfassung gelangten, so waren diese Gesetze bey dem einen Volke so vernünftig, als bey dem andern. Allein da sie von Lacedämon nach Rom gebracht wurden, und nicht dieselbe Staatsverfassung daselbst fanden, so blieben sie in Rom allzeit fremde und hatten keine Verbindung mit den andern römischen Gesetzen." (21)

Diebstahl, (jüd. u. morgenl. Völker.) Daß die Beraubung oder Entwendung des rechtmäsigen Eigenthums eines andern ein Verbrechen gegen die ersten Grundsätze des Rechts der Natur sey, ist eine ausgemachte Sache. Sobald sich daher Völker in gesittete Gesellschaften zusammen vereinigen, so legen sie nicht nur dieses Gesetz zum Grund, sondern befestigen es auch durch Pönalsanctionen. Unter den mosaischen Verordnungen verdient diejenige von dem Diebstahl eine besondere Untersuchung. Gott hat nicht nur in dem siebenden Gebot das Stehlen überhaupt verboten, sondern er hat auch in dem folgenden dieses Gebot genauer bestimmt, und die Strafe festgesetzt, die auf eine jede Art des Diebstahls gesetzt war. Die gelindeste Strafe des Diebstahls war der doppelte Ersatz des Gestohlnen, wenn solches noch ungeändert in der Hand des Diebes war, wo er sich vielleicht entschuldigen konnte, er würde solches aus Regung des Gewissens, sobald er Gelegenheit würde gehabt haben, wieder gegeben haben. War aber das Gestohlne schon veräussert, oder geschlachtet; so war die Strafe härter: bey Schaafen, und vermuthlich bey allen andern gestohlnen Sachen, muste der Werth vierfach, bey Ochsen hingegen fünffach ersetzt werden; und dieses leztere vermuthlich deswegen, weil den Israeliten, als einem Volk, dessen Einrichtung auf den Ackerbau gegründet war, der Ochse ein unentbehrliches Thier war. Hatte der Dieb nicht zu bezahlen, so wurde er zum Knecht verkauft, wahrscheinlich auf so viel Jahre, als zur Erstattung des Gestohlnen nöthig war; ja wenn dieses nicht hinreichend war, so hielt man sich an sein Weib und Kinder. War einer des Diebstahls beschuldigt worden, und hatte sich durch einen Eid davon gereinigt, so war er frey; bekannte er aber hernach aus Trieben des Gewissens den Diebstahl, so brauchte er nicht das Doppelte zu ersetzen, sondern blos die entwandte Summe und ein Fünftheil drüber. Wenn ein Dieb nächtlicherweil einbrach, und beym Einbruch ertappt und todtgeschlagen wurde, so konnte kein Blutgericht darüber gehalten werden, d. i. der Thäter konnte nicht bestraft werden; geschah es aber, nachdem die Sonne bereits aufgegangen war, so war es Blutschuld, und man hätte seines Lebens schonen sollen, aus der Ursache, weil man zur Wiederbezahlung gelangen konnte, und allenfalls der Dieb, wenn er sonst nichts im Vermögen hatte, verkauft werden konnte. Die Weißheit dieser mosaischen Verordnungen, welche 2 B. Mos. 21, 37, 22, 3. 3 B. Mos. 6, 1-5 vorkommen, wird man deutlich einsehen, wenn man die Umstände der Israeliten in Erwegung zieht. Die meisten Diebstähle geschahen bey ihnen aus Gewinnsucht, oder aus Liebe zu einem bessern Leben, da man mehr haben will, als man durch seiner Hände Arbeit verdienen konnte, oder auch, weil man nicht arbeiten, und doch bequem leben wollte. Gegen alle diese Beweggründe zum Stehlen kann kein besseres Gegengewicht von der gesetzgebenden Klugheit erfunden werden, als die vervielfältigte Erstattung. Der Geizige wird sich hüten zu stehlen, weil er weiß, daß, wenn es entdeckt würde, er solches vierfach wieder geben müßte; der Weichling wird sich hüten, wenn er bedenkt, daß ihm die Knechtschaft, Schläge und harte Arbeit bevorstehe. Es scheint, daß vor und nach den Zeiten Mosis die Strafe des Diebstahls schärfer gewesen seyn müsse. Aus der Geschichte Josephs erhellt, daß in Egypten die Leibeigenschaft auf eine jede Art des Diebstahls gesetzt gewesen; denn da Benjamin beschuldigt wurde, er habe den Becher Josephs gestohlen, so wird gar nicht auf einen doppelten Ersatz, sondern schlechterdings auf Leibeigenschaft gedrungen; ja aus der Rede des Haushofmeisters scheint, daß unter gewissen Umständen, sogar Lebensstrafe auf den Diebstahl gestanden habe. Nach den Zeiten Mosis, scheint die Strafe auf den Diebstahl ebenfalls geschärfter gewesen zu seyn. Zu Davids Zeiten kannte man wahrscheinlich keine andere Strafe des Diebstahls, als die von Mose gesetzte vierfache Wiedererstattung. 2 B. Sam. 12, 1-5. Zu Salomons Zeiten ward eine siebenfache Erstattung darauf gesezt: denn Salomo sagt: wird der Dieb ergriffen, so muß er siebenfältig bezahlen, und wohl alles, was er im Hause hat, hergeben. Sprüchw. 6, 31. Man darf sich auch hierüber nicht wundern. Man erfand in der Folge der Zeit so vielerley Auswege, einen Diebstahl zu verbergen, daß die mässigere Erstattung, die ehedem zur Abschreckung hinreichend war, nunmehr nicht Kraft genung mehr hatte, ein Gegengewicht gegen die Hoffnung zu seyn, oft genug unentdeckt zu stehlen, und sich dadurch wegen des Schadens der etwa auferlegten Wiedererstattung reichlich zu erholen.

Moses zeichnet eine Art des Diebstahls besonders aus, nemlich denjenigen, der an Menschen geschah. Wenn jemand einen Freygebohrnen, israelitischen Herkommens, stahl, um ihn selbst zum Leibeigenen zu brauchen, oder an andere zum Leibeigenen zu verkaufen, so stand schlechterdings die Todesstrafe darauf, und das mit einer solchen Strenge, daß die bey einem andern Diebstahl geltende Entschuldigung, das Gestohlne sey noch nicht veräussert, es sey Reue oder Zurückgebung zu vermuthen gewesen, hier gar keine Milderung der Strafe zuwege brachte, sondern der Menschendieb muste wieder sterben, er mochte nun den gestohlnen Menschen schon verkauft, oder auch unveräussert und zu Diensten ungebraucht, in seiner Gewalt haben. Die 5 B. Mos. 24, 7 angeführte Umstände, den gestohlnen Menschen entweder selbst zum Dienst zu brauchen, oder ihn an einen andern zu verkaufen, qualificiren eigentlich den Menschendiebstahl dazu, was er ist. In dem ersten Gesetz, welches Moses deswegen

gab, 2 B. Mos. 21, 16 redet er ohne Einschränkung auf ein gewisses Volk; allein 5 B. Mos. 24 bestimmt ihn Moses ausdrücklich auf den Fall, wenn jemand einen von seinen Brüdern, d. i. einen Israeliten stiehlt. Nach den Umständen der Israeliten mußte der Verkauf an Auswärtige geschehen. Denn wenn auch ein Israelite im Lande zum Leibeigenen verkauft wurde, so war er im siebenten Jahre wieder frey, und also nicht völlig leibeigen. Ferner konnte der Menschendiebstahl auch an niemanden anders, als an einem Freygebohrnen geschehen. Wenn jemand des andern Knecht entwendete, so war es zwar unrecht, aber nicht Menschendiebstahl im mosaischen Verstande. Warum Moses auf diese Art des Diebstahls eine so harte Strafe setzt, ist aus den Umständen des Landes begreiflich. Palästina war damals das Land, wo am leichtesten Menschendiebstahl konnte getrieben werden. Aus Asien giengen die Caravanen da durch nach Egypten, und wer jemanden gestohlen hatte, konnte ihn hier zu Geld machen, und unter ganz fremde Völker transportiren, wo niemand etwas von ihm hörte. Geldstrafen würden ganz unnütz gewesen seyn; der Menschendieb würde sie mit Freuden gegeben haben, und dennoch Profit genug gehabt haben, indem er den gestohlnen Menschen um so viel theurer würde verkauft haben; denn ehe er einmal entdeckt wurde, konnte er hundert Menschen gestohlen haben. Hiezu kommt noch dieses, daß derjenige, der einen Israeliten unter andere Völker verkaufte, solchen unter die Abgötter brachte, und ihm also selbsten zur Abgötterey Thür und Thore eröfnete. Nunmehr wird man also leicht einsehen, warum Moses auf diese Art des Diebstahls, Lebensstrafe setzte; denn Sclaverey unter fremden Völkern ist oft so schlimm als der Tod.

Nun wollen wir noch einige Arten der Bestrafung des Diebstahls bey andern orientalischen Völkern anführen. Bey den Persern wird er mit Geld bestraft, und nur den ärmsten und geringsten Leuten werden Leibesstrafen angethan. Sie sagen, dieses sey die schicklichste Seite, wo man diese Lasterhaften angreifen müßte; auf jeder andern, würde man die Absicht nicht erreichen; nichtswürdige Menschen machen sich aus körperlichen Strafen nichts, weil sie nur einen Augenblick dauern; sie machen sich auch aus beschimpfenden Strafen nichts, weil sie keine Begriffe von Ehre und Tugend haben; nur allein gegen Armuth und Elend sind sie empfindlich, weil sie kein Mittel vor sich sehen, solchen abzuhelfen; und nur allein hiedurch können sie abgehalten werden, zu stehlen. Chardin bemerkt deswegen, daß es zu seiner Zeit in Persien äusserst schwer gewesen zu stehlen; weil sich jeder scheuete etwas zu kaufen, wovon er nur als möglich ansah, daß es gestohlen seyn konnte, und die Folge davon wäre gewesen, daß die Diebstähle aus Furcht der Wiedererstattung äusserst selten gewesen. Ganz anders aber ist es bey den Chinesen. Gewöhnlich wird hier der Diebstahl nicht mit dem Leben bestraft, es müßten denn Umstände dabey seyn, die das Verbrechen vergrösserten. Diejenigen, die sich dessen schuldig gemacht haben, werden gewöhnlich zur Bastonade verurtheilt, d. i. sie bekommen mit einem Knittel eine gewisse Anzahl Schläge auf den Hintern, dabey sie sich mit dem Gesichte auf die Erde legen, und so werden ihnen so viel Hiebe gegeben, als ihnen der Richter zuerkennet. Hat der Dieb seine Tracht Schläge aufgeladen, so muß er vor dem Richter niederknien und sich für die gnädige Strafe bedanken, obgleich ein einziger Schlag vermögend seyn würde, einen Menschen lahm zu machen, wenn nicht der Gerichtsdiener bestochen würde, welches oft geschehen soll. Selbst die Mandarinen müssen sich dieser Strafe unterwerfen, woraus so viel erhellet, daß sie nicht für entehrend muß gehalten werden. Man sagt, daß es in China gewisse liederliche Kerl gebe, die sich gegen ein Stück Geld die zuerkannte Schläge anstatt des Missethäters geben lassen. Ist der Diebstahl von häßlicher Art, so wird der Missethäter zum Kan-ghe verurtheilt. Es ist dieses ein hölzernes Joch, welches aus zwey Stücken Holz besteht, die in der Mitte hohl sind, so daß der Dieb den Kopf durchstecken kann, und dabey ist es so breit, daß der, so es trägt, weder auf seine Füsse sehen, noch seine Hand zum Mund bringen kann, sondern ihm die Speise von einem andern zum Mund gereicht werden muß. Es wird dieses Joch bald schwerer bald leichter gemacht, nachdem entweder das Verbrechen beschaffen, oder der Mandarin dem Missethäter gewogen ist. Die leichtesten sind vierzig bis funfzig Pfund schwer, andere aber haben ein Gewicht bis auf 200 Pfund, und dabey sind sie dem, der sie trägt, so beschwerlich, daß viele wegen Schmerzen, Hunger und Mangel des Schlafs darunter sterben. Die Zeit, wie lang es der Missethäter tragen soll, wird gleichfalls vom Mandarin bestimmt, und die Art seines Diebstahls wird auf zwey pergamentene Blätter geschrieben, davon eins vorne, das andere hinten an seiner hölzernen Halskrause hängt. Mit diesem Schmuck muß er vor einem Thor oder Tempel, oder sonst an einem öffentlichen Ort stehen. Wenn die Zeit vorbey ist, so wird ihm seine Last abgenommen, er bekommt nochmals einen Verweiß, und zum Abschied eine Tracht Schläge. In Siam ist die gewöhnliche Strafe des Diebstahls, die doppelte oder dreyfache Ersetzung des Gestohlnen, worinnen sich der Richter mit dem, welcher bestohlen worden ist, theilet. Eben diese Strafe wird überhaupt an demjenigen vollzogen, der eines andern Vermögen widerrechtlich besitzt. Er wird als ein öffentlicher Dieb angesehen. (22)

Diebstahl, Furtum, (jurist.) ist die betrügliche Entwendung einer fremden Sache, welche wider den Willen des Eigenthümers aus eigennützigen Absichten geschieht. Nach dem römischen Recht war er ursprünglich nur ein Privatverbrechen, wegen dessen der Dieb zu Bezahlung einer Strafe an den Bestohlnen, nicht aber zu einer öffentlichen Strafe ausser in gewissen besondern Fällen verbunden war; in neueren Zeiten aber bestraften ihn die Römer öfters als ein öffentliches Verbrechen; die Deutschen sahen ihn immer als ein öffentliches Verbrechen an, und belegten ihn mit öffentlichen Strafen; und eben so verhält sich, den einzigen einfachen ersten kleinen Diebstahl ausgenommen, die Sache heut zu Tag nach der carolinischen Halsgerichtsordnung.

Um den Begriff und die Lehre vom Diebstahl deutlich und in guter Ordnung vorzutragen, werden wir hier nur von dem Diebstahl überhaupt, von den mancherley besondern Gattungen desselben aber unter den nachfolgenden besondern Artikeln handeln.

Der Diebstahl erfordert 1) eine Entwendung, oder wie es die Römer ausdrucken, eine Contractation. Es ist daher eine sehr bestrittene Frage unter den Rechtsgelehrten, ob auch derjenige, welcher eine von dem andern ihm anvertraute Sache unterschlägt, dadurch einen Diebstahl begeht? Einige verneinen diese Frage, oder behaupten wenigstens einen uneigentlichen Diebstahl, weil in diesem Fall nichts aus des andern Besitz

entwendet wird, und einige Gesetze zu erkennen geben wollen, daß durch eine solche Unterschlagung mehr treulos gehandelt, als ein Diebstahl begangen werde; allein da die römische Gesetze nicht eine Entwendung aus des andern Gewahrsame, sondern nur eine aus eigennützigen Absichten geschehene Contractation erfordern, und einige römische Gesetze solche Beyspiele für Diebstähle ausgeben, wann z. B. der Vormünder seinen Mündel bestiehlt, wann ein Bote das ihm anderswohin zu tragen anbefohlene Geld sich zueignet, wann jemand unter dem Vorwand, als ob er von mir Vollmacht hiezu erhalten hätte, Gelder in meinem Namen eingefordert, oder hinterlegtes Gut empfangen, und für sich behalten hat, so läßt sich um so weniger zweifeln, daß eine solche Unterschlagung für einen würklichen Diebstahl anzusehen sey, als die carolinische Halsgerichtsordnung ausdrücklich verfügt, daß diejenige, so eine ihnen anvertraute Sache unterschlagen, gleich den Dieben bestraft werden sollen; in der Praxis hält man jedoch gewöhnlich dafür, daß solche Verbrecher gelinder als die Diebe zu bestrafen seyen.

Der Diebstahl erfordert 2) eine Sache; und wann gleich die Römer ausser dem Furtum rei auch ein Furtum Usus und Possessionis hatten, so gehörte doch auch zu den letztern die Contractation einer Sache. Auch an der Sache vom geringsten Werth, wann sie nur einigen Werth hat, wird ein Diebstahl begangen, nur muß es eine körperliche und bewegliche Sache seyn; an einer unkörperlichen oder unbeweglichen wird kein Diebstahl begangen; wann z. B. mein Nachbar heimlich und verstohlner Weise sich auf meinem Gut ein Dienstbarkeitsrecht anmaßt, wann er in meiner Abwesenheit sich auf mein Gut einschleicht, und in der Absicht, es für sich zu behalten, davon Besitz nimmt, so wird dieses nicht Diebstahl genannt, und hat auch die Wirkungen eines Diebstahls nicht; ob aber die bewegliche Sache leblos und lebendig seye, gilt gleichviel, ausgenommen, daß wann ein grösseres, oder mehrere kleine Thiere zugleich aus dem Stall oder von der Weide abgeführt werden, solches nach dem römischen Recht Abignat, und nicht Diebstahl genannt wird; auch an wilden Thieren, welche jemand durch Einsperrung sich zugeeignet hat, an Fischen und Krebsen, welche jemand in seinem eigenen Wasser hält, an Früchten wann sie aus der Scheuer oder einem andern Behältniß entwendet, oder auf dem fremden Gut verstohlner Weise eingesammlet und heimgeführt werden; an Holz, wann es entweder schon gehauen, entwendet, oder in des andern Wald heimlich gehauen und weggeführt wird, u. s. f. wird ein Diebstahl begangen.

Der Diebstahl kann 3) nur an fremden, einem andern eigenthümlichen Sachen begangen werden: wer also seine eigene Sache entwendet, wann er sie gleich für eine fremde gehalten, begeht keinen Diebstahl; und eben so wenig derjenige, welcher eine fremde Sache in der Meynung, daß sie sein eigen seye, einem andern hinwegnimmt; auch an einer Sache, welche entweder von Natur, oder weil sie vom Eigenthümer derelinquirt worden ist, niemanden zugehört, wird kein Diebstahl begangen, wann gleich der Entwender glaubte, daß sie jemanden zugehöre; und eben so, wann der Entwender die Sache für nullius ansieht, welche doch jemand als eigen zugehört, begeht er keinen Diebstahl. Aus diesem Grund wird auch an einem freyen Menschen niemals ein Diebstahl, sondern vielmehr ein Plagium begangen, dahingegen an einem Sclaven oder einem Haussohn in Beziehung auf seinen Vater nach dem römischen Recht ein Diebstahl begangen wurde; aus eben diesem Grund wurde nach dem römischen Recht an keinen wilden Thieren ein Diebstahl begangen, sondern jeder der sie bekam, wurde auch Eigenthümer; weil aber heut zu Tag die Jagd an den meisten Orten ein Regal ist, so wird die Entwendung wilder Thiere als eine besondere Gattung von Diebstahl angesehen, und mit dem Namen Wilddieberey belegt; eben dies ist der Fall mit allen geldswerthen Naturprodukten, als z. B. Edelsteinen, Marmor, Conchylien, Torf u. dgl. welche nach dem römischen Recht nullius, und also kein Gegenstand des Diebstahls waren, aber heut zu Tag es sind, weil an den meisten Orten diese Dinge zu den Regalien gehören. Eben so wurde endlich nach dem römischen Recht an Fischen und Krebsen welche in einem öffentlichen Wasser ihrer natürlichen Freyheit überlassen waren, kein Diebstahl begangen, welches aber heut zu Tag, da auch diese Thiere gewöhnlich ihre Eigenthümer haben, sich anders verhält.

Die römische Gesetze erfordern ferner 4) daß die entwendete Sache von jemand als Eigenthum besessen worden; daher konnte an den zu einer Erbschaft gehörigen Dingen, wann die Erbschaft noch nicht angetretten, oder zwar angetretten aber noch nicht in Besitz genommen war, kein Diebstahl begangen werden, sondern eine solche Entwendung wurde Crimen expilatá Hereditatis genannt, und unter die ausserordentliche Verbrechen gezählt. Eben daher nannte man die Entwendung der dem Staat oder der Kirche gehörigen Dinge, so wie auch die Beraubung der Gräber niemals Diebstahl, sondern erstere wurde Peculatus, die zwote Sacrilegium, und die dritte Crimen sepulcri violati genannt.

Die Entwendung muß 5) wider oder ohne den Willen des Eigenthümers geschehen; dann nicht nur, wann wirklich der Eigenthümer sichs gefallen läßt, daß ein anderer seine Sache sich zueigne, sondern auch, wann nur der Entwender in dieser Meynung die Sache genommen hat, wird kein Diebstahl begangen.

Ferner muß 6) die Entwendung mit List und Betrug, nicht mit einer gegen den Eigenthümer ausgeübten Gewaltthätigkeit geschehen seyn, da sie sonst im letztern Fall ein Raub, (Rapina) genannt wird. Aus diesem Grund können Personen, welche eines Betrugs nicht fähig sind, wann sie gleich einem andern in der Absicht es sich zuzueignen etwas entwenden, z. B. Kinder und Sinnlose keinen Diebstahl begehen; Unmündige die den Jahren der Mündigkeit nahe sind, können ihn begehen, und sogar, wann sie eine ausserordentlich grosse List und Bosheit dabey gezeigt, mit der ordentlichen Strafe belegt werden.

Endlich 7) ist es ein wesentliches Erforderniß, ohne welche kein Diebstahl begangen wird, daß die Entwendung aus eigennützigen Absichten, aus Gewinnsucht geschehen seye; daher wann z. B. jemand einem Badenden Kleider entwendet, nur um diesem eine Verlegenheit zuzuziehen, oder ihn einem Spott auszusetzen, so ist die Entwendung nicht Diebstahl, sondern Injurie; wann jemand dem andern etwas entwendet, nur um ihm zu schaden, nicht um sich einen Vortheil zu machen, so kann er nicht als ein Dieb bestraft, sondern nur mit der Klage aus dem aquilischen Gesetz belangt werden; wann ein Glaubiger seinem Schuldner etwas hinwegnimmt, um sich damit bezahlt zu machen, so wird dieses niemals als Diebstahl bestraft; wann eine Sclavin entführt wurde, um ihr fleischlich beyzuwohnen, so wurde es Entführung, (Raptus)

nicht Diebstahl genannt. Für Absicht eines Gewinnstes wird es immer angesehen, wann der Entwender nur die Absicht hatte, die Sache sich zuzueignen, um darüber verfügen, oder sie zu seinem Vortheil verwenden zu können; daher selbst derjenige, welcher eine Sache entwendet, um sie einem andern zu schenken, oder einen Armen damit zu unterstützen, einen Diebstahl begeht; und wann der Entwender nur die Absicht hatte, einen Vortheil zu erhalten, wann er gleich in der Folge zufälliger Weise diesen Vortheil nicht wirklich erhalten, weil z. B. er gleich mit der gestohlenen Waare eingefangen worden, oder ein anderer sie ihm wieder gestohlen, oder mit Gewalt abgenommen hat, so bleibt es immer ein Diebstahl. Wer also nicht die eigennützige Absicht etwas zu gewinnen hatte, der wird nicht als Dieb angesehen, und daher z. B. derjenige, der unterwegs, um sich zu laben, von einem fremden Baum Obst gegessen, oder um sich und die Seinigen vom Tod zu retten, einem andern etwas entwendet hat, niemalen als ein Dieb bestraft.

Das Materiale oder Corpus delicti besteht in der Gewißheit, daß etwas gestohlen worden, und kann durch Vorzeigung der gestohlenen Sache in Verbindung mit der Aussage des Bestohlenen, mit andern Zeugenaussagen, mit dem Geständniß des Thäters und andern Umständen berichtiget werden. Das Formale besteht darin, daß jemand wissentlich eine fremde Sache aus eigennützigen Absichten entwendet habe. Der Verdacht, daß jemand einen Diebstahl begangen, oder wenigstens an dem Diebstahl eines andern Antheil genommen habe, kann sich auf mancherley Umstände gründen; z. B. wann jemand eine gestohlne Sache besitzt, und wie er zum Besitz der Sache auf eine ehrbare Weise gekommen, nicht angeben kann, besonders wann dieser Besitz mit andern verdächtigen Umständen verbunden ist, z. B. wann der Besitzer die Sache aufs genaueste und an solchen Orten verborgen hält, welche zu nichts weniger als zu Verwahrung solcher Dinge bestimmt sind, wann er sich derselben nicht öffentlich, nicht bey solchen Gelegenheiten bedient, wo er sie schicklich und mit vielem Vortheil hätte brauchen können; wann er falsche, widersprechende, unwahrscheinliche Umstände angiebt, wie er zum Besitz der Sache gekommen, wann er anfänglich seinen Besitz gänzlich geläugnet u. dgl. Ein großer Verdacht von Diebstahl und Räubereyen entsteht gegen schlechtes herrnloses und vagabundes Gesindel, Leute welche sich öfters in Weinschenken und Wirthshäusern aufhalten, viel Geld verzehren, kein Handwerk und keine Profession treiben, bey welchen also nicht zu begreifen ist, woher sie die Kosten zu ihren Verschwendungen bestreiten; gegen diejenige, welche, nachdem irgendwo ein beträchtlicher Diebstahl begangen worden, schnell reich werden, und auf einmal groß leben, ohne daß sie eine wahrscheinliche Quelle ihrer erworbenen Reichthümer angeben können; gegen diejenige, welche solche Werkzeuge besitzen, die allein zum Stehlen und Einbrechen tauglich sind, und welche niemand hat, als solche Leute, welche sich aufs Stehlen legen; gegen diejenige, welche von den gestohlnen Sachen einen Antheil bekommen haben; welche wissentlich die Diebe beherbergen, unterhalten, ihren Raub heimlich verbergen, und der Obrigkeit nichts davon anzeigen, welche mit den Dieben einen sehr genauen Umgang haben, einen aus dem Gefängniß entwischten Dieb heimlich verbergen, oder auf andere Weise ihm Rath und Beystand leisten.

Die Wirkungen des Diebstahls betreffen theils die gestohlne Sache, theils die dem Bestohlnen zustehende Rechtsmittel wegen seiner Schadloshaltung, theils die Strafe, und endlich das gegen den Dieb zustehende Recht der Vertheidigung. Der Eigenthümer der gestohlnen Sache verliert zwar den Besitz derselben, so daß selbst die von dem Besitzer angefangene Verjährung durch den Diebstahl eines andern unterbrochen wird, aber das Eigenthum der gestohlnen Sache bleibt unverändert, so daß der Eigenthümer seine Sache nach erlittenem Diebstahl nicht nur vom Dieb, sondern auch von jedem andern, obwohl unschuldigen Besitzer vindiciren kann, ohne daß er diesem wegen Auslieferung der Sache zu Vergütung des ausgelegten Kaufschillings verbunden wäre. Durch den Diebstahl wird die Sache furtiva, und mit einem solchen Fehler behaftet, der sie zur Verjährung unfähig macht, so daß nicht nur der Dieb und dessen Erben niemals durch Verjährung das Eigenthum der gestohlnen Sache erwerben können, sondern auch ein dritter unschuldiger Besitzer nicht anders, als durch einen Besitz von dreyßig Jahren. Wegen seiner Schadloshaltung steht dem Bestohlnen nicht nur, um die gestohlne Sache nebst allem Zugehör, oder deren Werth von dem Dieb oder dessen Erben zurückzuforden, die Condictio furtiva zu, (s. **Condictio furtiva**) sondern er kann auch gegen diese oder jeden andern, wissentlichen oder unschuldigen Besitzer mit der Actio ad exhibendum und Rei Vindicatio klagen, um seine Sache als Eigenthümer zurückzufordern; der unschuldige Besitzer muß die Sache selbst sammt Zugehör und den noch vorhandenen Früchten; aber der wissentliche Besitzer der gestohlnen Sache muß nicht nur die Sache selbst sammt Zugehör und allen davon bezogenen Früchten, sondern auch, wann er den Besitz der Sache verlohren, den Werth derselben ersetzen. Wann über des Diebs Vermögen ein Concursproceß erkannt wird, so ist zu unterscheiden, ob die gestohlne Sache noch in der Masse zugegen seye oder nicht? Im erstern Fall hat der Bestohlne als Eigenthümer ein Absonderungsrecht, und nimmt also seine Sache vor allen Glaubigern hinweg; der Richter ist auch nicht einmal berechtigt, die Inquisitionskosten mit demselben zu bestreiten; im andern Fall aber kommt der Bestohlene als ein gemeiner Glaubiger in die letzte Classe, wann nicht besondere Landesgesetze ihm ein Vorzugsrecht geben. Auf die Zurückgabe der gestohlnen Sache oder deren Werths kann der Dieb oder dessen Erben auch alsdann belangt werden, wann der Dieb mit einer Todesstrafe belegt wird; wann mehrere miteinander gestohlen haben, so kann jeder derselben auf den ganzen Werth der gestohlnen Sache belangt werden, jedoch so, daß durch des einen Bezahlung auch die übrige von ihrer Verbindlichkeit frey werden.

Die Strafe ist nach dem römischen und deutschen Recht, und nach diesem wieder bey besondern Gattungen der Diebstähle unterschieden. Nach dem ältesten römischen Recht der zwölf Tafeln wurde das Furtum nec manifestum mit Ersetzung des gedoppelten Werths der gestohlnen Sache an dem Bestohlenen, das manifestum aber an freyen Menschen mit Schlägen, und damit, daß der Dieb dem Bestohlenen in die Sclaverey zugesprochen wurde, an Knechten mit Herunterstürzung vom tarpejischen Felsen bestraft; in folgenden Zeiten aber verordnete der Prätor, daß der Fur manifestus mit Ersetzung des vierfachen; der nec manifestus mit Ersetzung des gedoppelten Werths der gestohlnen Sachen an den bestohlnen Kläger bestraft wer-

den sollte, und wurde also der Diebstahl als ein Privatverbrechen nur mit einer Privatstrafe belegt; in folgenden Zeiten, da vielleicht öfters der Dieb ausser Stande war, solche Strafen zu bezahlen, öfters auch der Bestohlene nicht klagte, und also der Diebstahl ungestraft hingieng, schienen die Römer die Unhinlänglichkeit jener Strafen eingesehen und dieses sie bewogen zu haben, den Diebstahl auch mit einer öffentlichen, dem Ermessen des Richters überlassenen Strafe zu belegen, welche in neueren Zeiten häufiger als die Privatstrafe erkannt wurde. Justinian verordnet von dieser öffentlichen Strafe insbesondere, daß kein Dieb mit dem Tode, oder einer den Leib verstümmelnden Strafe belegt, sondern verwiesen, oder um Geld gestraft werden sollte, ausgenommen diejenige, welche mit Gewalt, mit oder ohne Waffen, in Häusern, auf den Strasen, oder auf dem Meer stehlen und rauben. Nebst diesen Strafen wurde auch jeder, der wegen Diebstahls verurtheilt wurde, in jedem Fall ehrlos.

Diese Ehrlosigkeit ist noch heut zu Tag die Folge eines jeden Diebstahls, wann er auch an einer Sache vom geringsten Werth begangen wird; die Strafe aber ist heut zu Tag nach der carolinischen Halsgerichtsordnung nach der verschiedenen Gattung des Diebstahls unterschieden, die römische Privatstrafe aber nur in dem einzigen Fall des ersten einfachen geringen Diebstahls beybehalten worden. Diese Strafen behalten wir uns vor, bey den besondern Gattungen von Diebstählen besonders auszuführen, und gedenken hier nur derer Umstände, wegen welcher in allen Gattungen von Diebstählen von der gesetzlichen Strafe abgegangen wird. Diese sind, 1) wann jemand einen Diebstahl unternommen, aber nicht ausgeführt hat, 2) wann das Corpus delicti nicht berichtigt, 3) wann in dem Formale einiger Mangel oder Ungewißheit ist; 4) wegen Milderungsursachen; zu diesen rechnet man z. B. Minderjährigkeit, die grösseste besonders unverschuldete Armuth, eine unvermuthete Gelegenheit, welche denjenigen zum Stehlen gereizt hat, der sonsten nicht gestohlen haben würde; ferner nach der gelinderen Meynung vieler Rechtsgelehrten die vom Dieb freywillig geschehene Wiedererstattung der gestohlnen Sachen, wann nicht sowohl gestohlen, als eine anvertraute oder gefundene Sache unterschlagen worden ist; langwüriges Gefängniß, wann es sich nicht der Dieb durch eigene Schuld zugezogen, eine sehr schlechte Erziehung, und ein zuvor sehr gut geführter Lebenswandel.

Unter die ungegründete Milderungsursachen aber gehört besonders die Verwandschaft des Diebs mit dem Bestohlenen. Ob die Verordnung der Todesstrafe auf den Diebstahl der Menschlichkeit und den Grundsätzen einer gesunden Politik nicht entgegen sey, darüber ist sehr vieles unter Rechtsgelehrten und Philosophen gestritten worden. Diese Frage scheint aber ziemlich gewiß dahin entschieden zu seyn, daß man zwar ehemals, so wie in andern Verbrechen, also auch in dem Diebstahl mit der Todesstrafe zu verschwenderisch gewesen, jedoch unter gewissen Umständen die Todesstrafe der Diebe gerecht, vernünftig und nothwendig seye. Was endlich die Selbstvertheidigung gegen den Dieb betrift, so war es ehemals nicht erlaubt, einen über der That angetroffenen Tagdieb zu tödten, ausser wann er sich gegen den Eigenthümer mit Waffen vertheidigt, und dieser seine Entdeckung mit Geschrey angezeigt hatte; hingegen ein Nachtdieb konnte ohne diese Umstände nach den Gesetzen der zwölf Tafeln ungestraft getödtet werden, wann er über der That angetroffen worden war; nach neueren Gesetzen wurden auch, um einen Nachtdieb ungestraft zu tödten, jene Umstände erfordert; nach Justinians Gesetzen aber ist denen, welche auf dem Land leben, die Tödtung eines Nachtdiebs erlaubt; nicht aber denen, welche in der Stadt leben, weil sie leicht andere um Hülfe ruffen können. Heutzutag ist es nach der Carolinischen Halsgerichtsordnung erlaubt, auch sein Vermögen mit Tödtung des Angreifers zu vertheidigen; daher folgern die Rechtsgelehrte, daß wann der Eigenthümer auf andere Weise gegen den Dieb seine Sache nicht vertheidigen könne, er denselben ungestraft tödten dörfe. (38)

Diebstahl, attentatum, ist, wann jemand, der einen Diebstahl begehen wollte, den Anfang damit gemacht, aber ihn noch nicht vollbracht hat; z. B. wann jemand in der Absicht zu stehlen, sich in ein Haus eingeschlichen, in ein Haus eingestiegen, eine Kiste, eine Thüre erbrochen, Leitern angelegt, aber noch nicht wirklich etwas hinweggenommen hat. Sobald er aber das leztere gethan, wann er gleich noch in eben dem Hause oder Zimmern, wo er etwas hinweggenommen hat, angetroffen wird, so ist der Diebstahl consummirt. Der attentirte Diebstahl wird nicht mit der gesetzlichen Strafe, sondern mit einer gelinderen belegt; die Bestimmung dieser gelindern Strafe aber hängt von mancherley Umständen ab; vornemlich hat der Richter Rücksicht darauf zu nehmen, was für eine Gattung von Diebstahl attentirt worden, ob derselbe nahe bey der Vollziehung gewesen, oder nicht; ob der Thäter schon mehrere ähnliche Versuche gemacht oder nicht; ob er freywillig aus eigener Reue davon abgestanden, oder durch Zufall oder Dazwischenkunft anderer Leute an der Ausführung gehindert worden.

Diebstahl, aulicum, Hofdiebstahl, wird derjenige Diebstahl genannt, welcher an einem Fürstlichen Hofe begangen wird; nur von der Beschaffenheit des Orts, an welchem gestohlen wird, hängt der Begriff des Hofdiebstahls ab. Unter Hof ist nicht nur das Wohn- und Residenzschloß verstanden, wo sich der Regent mit seiner Hofhaltung gewöhnlich aufhält, oder wo die eigentliche Hofhaltung befindlich ist, sondern auch andere Land- Lust- und Jagdschlösser, und alle Orte, wo sich der Landsherr aufhält, selbst herrschaftliche Gebäude, Canzleyen, Kunstkammer, Gärten u. s. f. wann sie in dem Bezirk des Schlosses liegen, und daher als ein Theil desselben angesehen werden müssen; folglich ist ein Hofdiebstahl derjenige, welcher entweder in dem gewöhnlichen Residenzschloß des Regenten, oder in den übrigen, ihm zugehörigen, im Land befindlichen Schlössern, oder in dem Ort seines Aufenthalts, oder in den im Bezirk des Schlosses gelegenen herrschaftlichen Gebäuden oder Gärten begangen wird; hingegen ist darauf keine Rücksicht zu nehmen, ob die entwendete Sachen dem Regenten oder einer andern Person zugehören, ob es Sachen sind, die durch den Gebrauch verzehrt werden, oder nicht; dann auch an Speisen, Getränke u. dgl. kann ohne Zweifel ein Hofdiebstahl begangen werden; ob der Dieb eine zum Hof gehörige Person seye, oder nicht.

Die gemeine römische und deutsche Rechte verordnen nichts besonders von dem Hofdiebstahl; folglich wo nicht besondere Hofordnungen besondere Strafen des Hofdiebstahls bestimmen, da wird derselbe im Zweifelsfall wie ein jeder anderer Diebstahl nach der Verordnung der gemeinen Rechte zu bestrafen seyn. Es ist

ist daher ganz ohne Grund, wann einige Rechtsgelehrten behaupten wollen, als ob jeder Hofdiebstahl schon nach dem gemeinen Recht die Todesstrafe nach sich ziehe, und nur soviel scheint in der Praxis durchgehends angenommen zu seyn, daß wegen der mit dem Hofdiebstahl verbundenen Verlezung des Hofburgfriedens die Strafe des gemeinen Rechts um etwas vermehrt, oder nicht so leicht wie gewöhnlich nachgelassen, daß derselbe insbesondere an den zum Hof gehörigen Personen gemeiniglich härter bestraft; und vornemlich wann derselbe in der wirklichen Wohnung des Landsherren begangen worden, eine geschärfte Strafe erkannt wird. Besondere Hofordnungen aber bestimmen meistens eigene Strafen des Hofdiebstahls, unterscheiden aber auch gewöhnlich unter grossen Diebstählen und geringern, welche nur durch unerlaubte Anmassungen an Victualien und andern Dingen begangen werden, welche leztere sie nicht mit dem Namen eines Hofdiebstahls, sondern nur einer Veruntreuung belegen, und nicht peinlich, sondern nur bürgerlich bestrafen. (38)

Diebstahl, (öconomisch). Wir reden hier nur von dem, der der Landwirthschaft nachtheilig, und insgemein Felddiebstahl genennt wird. Er ist eine Entwendung der Gewächse von allen Gattungen Früchte, Gepflänze, Obst, Bäume, und was nur in dem Feld und in der öffentlichen Sicherheit liegt. Je weniger ein Mann seine zerstreut liegende Güter vor Diebstählen verwahren kann: je härter verdient auch der gestraft zu werden, welcher dieselbe beraubt. Man hat daher allerhand Vorsehung gethan, theils um den Diebstahl abzuwenden, theils die Diebe zu entdecken. Man hat Schützen geordnet, sie beeidiget, auf das allgemeine Gut eines Orts Acht zu haben und die Diebe anzuzeigen. Man thut Haussuchung, wann etwas entwendet worden; man stellt die Felddiebe, wann sie ertappt worden, an Pranger, oder läßt sie die sogenannte Geige tragen, oder steckt sie ins Zuchthaus, oder straft sie mit einer beträchtlichen Summe Gelds. Indessen wird immer fortgestohlen, die Diebe werden nur politischer, entdecken neue Wege, auf denen sie dem Auge der Schützen und anderer Wächter entgehen. Mich dünkt, die meisten jener Anstalten erreichten den Zweck nicht, den sie erreichen sollten. Was sind die Schützen vor Leute? Entweder Gemeindsleute, unter denen die Reihe gehalten wird, oder eigends erwählte aus den Beysassen. Ist das erstere, so heißt es gewiß: schweigst du mir heute, ich dir morgen; und wie vieles versäumen diese Leute bey diesem Dienst an ihrem Eigenthum? Ist das leztere, so sind es meist Leute, die von dem Wahlherren abhängen, und die Fehler ihres Gesindes, ihrer Freundschaft, oder ihre eigene übersehen müssen, wann sie nicht ihr Brod verlieren wollen: Leute, da sie gewöhnlich keinen grossen Lohn haben, sich von ertappten Dieben spendiren lassen, oder wenn sie etwas ehrlicher sind, ihrer eigenen Handthierung nachgehen und das Schützenamt vernachlässigen. Man sage ja nicht, der Eyd halte sie von Gewissenlosigkeit ab. Man weiß, wie wenig Eindruck derselbe macht, da er in unsern Zeiten zu häufig, und bey jeder geringen Gelegenheit gebraucht wird. Man hat vielmehr Beyspiele, da dem Schützen geglaubt werden muß, daß er an manchem Unschuldigen, dem er nicht hold gewesen, seine Rache geübt. Nie würde ich einen Schützen schwören lassen, weilen eine Menge Umstände denselben auch bey dem besten Willen in Versuchung führen, seinen Eyd zu brechen.

Man thut Haussuchung; das muß doch den Dieb abschrecken: allein was vor eine Haussuchung? Man darf nur ein wenig zugesehen haben, so weiß man schon wie parthevisch das zugeht; und wer kann Kartoffeln, Rüben, Korn u. s. w. richtig unterscheiden, ob sie auf einem fremden oder eigenen Acker gewachsen? Der kluge Dieb wird der nicht Schlupfwinkel genug wissen, seinen Diebstahl zu verbergen, bis die Haussuchung vorüber ist? Aber die Beschimpfungen, die Strafen, sollen dann diese nichts wirken? Sie thun etwas, aber sie schaden oft zu sehr dem Allgemeinen. Straft einen Mann um 30, 40, 50 Thaler; oft beträgt sein ganzes Vermögen nicht mehr, und ihr habt eine Familie zu Landsbettlern gemacht. Steckt ihn oder seine Frau ins Zuchthaus; zu Haus geht indessen vor 30 bis 50 Thaler zu Grund, der Gezüchtigte kommt krank zurück, und verursachet noch grösseren Ruin. Laßt ihn am Pranger stehen oder die Geige tragen; der Liederliche bekümmert sich nicht um Schimpf, der Schaden wird dadurch nicht ersezt; und da ihm die Amtsporteln noch die übrige Federn ausraufen, so ist er zu neuem Stehlen privilegirt. Meines Erachtens möchte es ein ganz leichtes seyn, dem Felddiebstahl Grenzen zu sezen, oder ihn ganz auszurotten. Man halte 1) ein gutes Dorfgehege, durch welches weder Thüren noch Lücken aufs Feld gelitten werden. 2) Man dulte keine andere Feldwege, als die privilegirt sind. 3) Man schrenke die vielen Ausgänge des Dorfs ein, und mache an die bleibenden Thore, 4) man seze die Häuser der Hirten oder Nachtwächter an diese Thore, daß sie auf die Oefnung und den Schluß der Thore Acht haben. 5) Man gebe von der Zeit an, da Arbeiten im Feld geschehen, morgens, mittags und abends ein Zeichen mit der Glocke, auf welches alle Leute entweder zu der Arbeit oder von derselben zurück müssen. 6) Wird gleichwohlen gestohlen; so besehe man den Dorffrieden, ob an einem oder dem andern Ort Fußstapfen und Spuren des Gestohlnen angetroffen werden, und spüre weiter nach. Findet man nichts, so schätzen die Centschöffen oder andere unpartheyische Männer den Schaden, und jeder, der Güter im Feld hat, muß daran bezahlen. Freylich zahlen hier viele Unschuldige: allein es ist nicht unrecht; die Begüterten sehen sich als eine Gesellschaft an, welche einander das Ihre garantirt haben. So wenig Ungerechtes in einer Brandassecuration ist, so wenig Ungerechtes findet sich auch hier. Allein diese Einrichtung wird noch einen grössern Vortheil haben: sie wird gewiß den Diebstahl hemmen. Jeder giebt auf den andern acht, und besonders werden die Verdächtigen auf allen Wegen observirt, und zur Besserung gestraft werden. Wird ein Dieb ergriffen, so würde ich ausser der Erstattung des Geraubten, ihm keine andere Strafe dictiren, als diese: Er müßte nach der Grösse seines Verbrechens eine gewisse Anzahl Tage; doch aber nur einen halben von jedem Tag, damit er auch noch vor sich etwas arbeiten könnte, unter Aufsicht des gemeinen Dieners eine öffentliche Arbeit verrichten. Das, was er mit dieser Arbeit verdiente, könnte in eine besondere Casse gethan werden, um allenfalls bey neuen Diebstählen, deren Urheber nicht bekannt werden, davon Vergütung thun zu können. (24)

Diebstahl, Felddiebstahl, furtum campestre, (jurist.) wann etwas, das auf offenem Felde steht, es seye nun etwas das auf dem Felde wächst, wie Früchte, Obst, Holz u. dgl. oder andere Dinge, z. E. ein Pflug oder andere Werkzeuge, entwendet werden.

In dem gemeinen Recht ist von solchen Felddiebstäh-

len nichts besonderes verordnet, und selbst die Carolinische Halsgerichtsordnung, welche doch vom Holz- und Fruchtdiebstahl in besondern Artickeln handelt, enthält nichts, das von dem übrigen gemeinen Recht abweicht. In vielen Landsgesetzen aber sind besondere Strafen gegen die Felddiebstähle, vornemlich in den Sächsischen und andern Gesetzen grössere Strafen gegen Diebstähle, welche an Pflügen begangen werden, verordnet; wo aber nichts besonderes verordnet ist, da wird der Felddiebstahl wie ein jeder anderer bestraft.

Diebstahl, conceptum, wurde nach den ältern römischen Gesetzen von demjenigen begangen, bey welchem, nachdem sein Haus auf feyerliche weise per lancem & licium durchsucht worden, die gestohlene Sache gefunden wurde; wider diesen, wann er gleich die Sache nicht selbst gestohlen hatte, wurde die Actio furti concepti, ehemals auf den dreyfachen, in neuern Zeiten aber nur auf den gedoppelten Werth der gestohlnen Sache gegeben. (38)

Diebstahl, furtum diurnum, Tagdiebstahl. Ein Diebstahl, welcher bey Tag begangen wird; so wie Nachtdiebstahl, furtum nocturnum ein Diebstahl, welcher bey Nacht begangen wird. Bey den Römern wurde, wann von einer öffentlichen Strafe die Rede war, der Nachtdiebstahl härter, als der Tagdiebstahl bestraft; heutzutag aber, weil die Carolinische Halsgerichtsordnung dieses Unterschieds keine Erwähnung thut, wird auf denselben wenige Rücksicht genommen. Auch war unter beyden ehemals ein Unterschied in diesem Betracht, daß ein Nachtdieb leichter, als ein Tagdieb getödtet werden durfte. s. Diebstahl.

Diebstahl, domesticum, Hausdiebstahl, hat seinen ersten Ursprung aus dem römischen Recht. Von einem Haussohn konnte gegen seinen Vater ein Furtum nur insoferne begangen werden, daß die entwendete Sache furtiva wurde, und also von keinem Besitzer durch Verjährung erworben werden konnte, und gegen einen dritten, welcher dem Sohn Hülfe geleistet oder Rath gegeben hatte, Actio furti angestellt werden konnte; aber wider den Sohn fand weder eine öffentliche Strafe, noch die Actio furti statt; wenn der Vater seinem Sohn etwas aus dem Peculium castrense entwendet hatte, so wurde gegen den Vater niemals die Actio furti, sondern nur eine Actio in factum gegeben. Eben daher kam es, daß wann eine Ehefrau, (welche ehemals in der natürlichen Gewalt des Manns war und die Rechte einer Tochter hatte) ihrem Mann etwas entwendet hatte, die Entwendung niemals ein Diebstahl, sondern nur Amotio oder Delictum rerum amotarum genannt wurde, und weder währender Ehe, noch nach deren Endigung Actio furti gegeben wurde, sondern nur eine ausserordentliche geringe Strafe statt hatte. Auch ein Sclave begieng durch die seinem Herrn geschehene Entwendung kein Furtum, ausgenommen, wann er nach seiner Freylassung die entwendete Sache behalten hatte, und daß die von ihm entwendete Sache immer furtiva wurde. Nebst deme ist in den römischen Gesetzen verordnet, daß wann ein Sclave seinem Herrn, ein Freygelassener seinem Patron, in dessen Haus er sich aufhält, oder ein Taglöhner dem, bey welchem er in Diensten ist, etwas entwendet, keine öffentliche Strafe erkannt, und die Anklage von der Obrigkeit nicht angenommen werden solle.

In allgemeinen deutschen Gesetzen haben wir keine Verordnung vom Hausdiebstahl; aber die Rechtsgelehrten haben aus den angeführten Verordnungen der römischen Gesetze hergeleitet, daß dieselbe gelinder zu bestrafen sey. Allein über den Begriff desselben sind sie nicht einig; der wahre Begriff davon ist ein Diebstahl, der von Hausgenossen unter sich begangen wird, ohne alle Rücksicht, ob der Dieb mit dem Bestohlenen verwandt seye oder nicht; alle diejenige also, welche beysammen in einem Haus und über einer Kost sind, begehen untereinander, oder an dem Hausherrn, und dieser an ihnen einen Hausdiebstahl; also z. B. Kinder, Bediente, Mägde, Kammermädgen, Kammerdiener, Hauslehrer, Taglöhner, welche im Haus und über der Kost eines Hausherrn sind. Ein Taglöhner aber, oder Privatlehrer, der nicht in des Herrn Hause und Kost ist, derjenige, welcher in meinem Hause um einen Miethzinß wohnt, aber nicht zu der Haushaltung gehört, ein Blutsverwandter oder Schwager, der nicht mit dem Bestohlenen in einem Hause wohnt, u. s. w. weil sie nicht Hausgenossen sind, begehen auch keinen Hausdiebstahl, wiewohl viele practische Rechtsgelehrte die Verwandtschaft des Diebs mit dem Bestohlnen für einen Milderungsgrund ausgeben. Viele besondere Gesetze bestrafen den Hausdiebstahl härter als andere, weil man sich vor Hausdieben weniger hüten kann, und wegen der mit unterlaufenden Untreue. Die Carolinische Halsgerichtsordnung aber verordnet davon nichts, ausgenommen, daß der Richter nichts von Amts wegen verfügen solle, wann ein Ehegatte den Ehegatten, oder ein Erbe den, welchen er erben wird, bestielt. (38)

Diebstahl, magnum, ein grosser Diebstahl, ist nach den Worten der Carolinischen Halsgerichtsordnung, wann der Werth der gestohlnen Sachen fünf Gulden oder darüber beträgt; allein die Praxis ist in zweyerley Rücksichten von den Worten des Gesetzes abgegangen. Einmal versteht sie unter jenen Gulden heutzutage Ungarische Ducaten, weil theils wahrscheinlich der Gesetzgeber selbst von Goldgulden reden wollen, theils aber nach der mehreren Seltenheit des Gelds zu damaligen Zeiten die angeführte Summe weit beträchtlicher als heutzutag war, und also die gesetzliche Strafe bey dieser geringen Summe heutzutag allen Schein von Billigkeit verliert. Sodann sollte nach den Worten des Gesetzes der Diebstahl schon als ein grosser angesehen werden, wann er nur gerade fünf Gulden beträgt; allein die Praxis erfordert nach dem Angeben **Carpzovs,** welcher das Wort oder durch und erklärt, daß der Werth der gestohlnen Sache über fünf Ducaten betrage.

Heutzutag also, wo nicht besondere Landgesetze eine andere Bestimmung gemacht, wird ein grosser Diebstahl alsdann begangen, wann der Werth der gestohlnen Dinge über fünf Ducaten; also wo der Ducaten vier Gulden gilt, über zwanzig, oder wo der Ducaten fünf Gulden gilt, über fünf und zwanzig Gulden beträgt. Der Cours der Ducaten muß nach der Zeit, zu welcher, und nach dem Ort, an welchem der Diebstahl begangen worden, berechnet werden. Der Werth der gestohlnen Dinge aber wird nicht nach dem Gewinnst, welchen der Dieb dabey gemacht, sondern nach dem Schaden, welcher der Bestohlene erlitten, geschätzt, und der Diebstahl wird also immer ein grosser seyn, wann die gestohlene Sache funfzig Gulden werth war, obgleich sie der Dieb für zehen Gulden verkauft, oder gar verlohren hat. Bey Schätzung des Werths der gestohlnen Sache kommt es zuerst darauf an, ob Geld oder andere geldeswerthe Dinge gestohlen worden; jenes wird nach dem innerlichen Werth, welchen es zu Zeit der Entwendung hatte, geschätzt, bey diesen aber

wird nur auf den allgemeinen Werth einer Sache, nicht aber auf den Affectionspreiß, welchen vielleicht der Eigenthümer darauf setzt, Rücksicht genommen, und ein zufälliger Schade des Besitzers, z. B. der Kostenaufwand, welchen er um den Dieb zu entdecken gemacht, kommt dabey gar nicht in Berechnung; wann einem Handelsmann Waaren gestohlen worden sind, so werden sie billig nach dem Preiß, um welchen er sie eingekauft hat, nicht nach dem Preiß, in welchem er sie wieder verkaufen wollte, geschätzt. Wann mehrere miteinander gestohlen haben, so sollte, wie auch der Gewinnst getheilt worden, bey jedem einzelnen die ganze Summe berechnet werden, weil ein jeder den Diebstahl begangen, und zu dem, was der andere bekommen, beygetragen hat, auch nur auf den Verlust des Bestohlenen, nicht auf den Gewinnst des Diebs Rücksicht zu nehmen ist; allein auch hier ist die Praxis gelinder, nach welcher von mehreren Dieben ein jeder einzelner einen grossen Diebstahl begangen zu haben nicht angenommen wird, als insoferne eines jeden Antheil fünf Ducaten beträgt; wann hingegen des einen oder andern, oder aller einzelnen Antheil sich nicht so hoch belauft, so wird bey solchen der Diebstahl nicht für einen grossen angesehen, wann gleich alle Antheile zusammen gerechnet weit über fünf Ducaten betragen. Wann der Belauf der gestohlenen Dinge nicht offenbar über fünf Ducaten beträgt, so muß sich der Richter alle Mühe geben, den Werth derselben zu berichtigen; wann daher die gestohlene Sachen gegenwärtig sind, so müssen sie durch beeidigte Kunstverständige geschätzt werden; wann sie aber nicht gegenwärtig sind, oder nicht mehr in dem Zustand sind, wie sie gestohlen worden, so wird der Bestohlene selbst, wann er anders ein solcher Mann, welchem man einen Eyd anvertrauen kann, zur beeidigten Schätzung zugelassen, und muß also beschwören, was die gestohlene Sache allerwenigstens werth seye; und eben so wird seine eidliche Aussage und Specification erfordert, wann nicht bekannt ist, welche Dinge gestohlen worden seyen; auf diese Weise muß das Corpus delicti bey dem grossen Diebstahl berichtiget werden, und wann wegen des Werthes nur irgend einiger Zweifel übrig bleibt, so muß wegen ermangelnder Gewißheit des Corpus delicti eine gelindere Strafe erkannt werden; es wird daher auch ein Diebstahl, welcher allmählig an Kleinigkeiten, wie z. B. von gewissenlosen Schneidern, Müllern, Webern u. s. f. begangen wird, niemals als ein grosser Diebstahl bestraft; und obwohlen bey Berechnung desselben nicht auf die Qualität, sondern nur auf den Werth der gestohlenen Dinge gesehen werden sollte, so behaupten doch die Rechtsgelehrten, daß ein Diebstahl als ein grosser nie bestraft werde, welcher an solchen Dingen begangen wird, deren Besitz wandelbar und ungewiß ist; z. B. an Bienen, Krebsen und Fischen in einem öffentlichen Fluß, oder an Dingen, deren Werth sehr veränderlich ist, wie Holz, Früchte u. dgl. weil der bestohlene Eigenthümer in diesen Fällen seinen Verlust nie mit Gewißheit angeben kann.

Was die Strafe betrift, so soll nach der Carolinischen Halsgerichtsordnung darauf gesehen werden, ob der Dieb darob berüchtigt, oder betretten seye, es soll ermessen werden der Stand und das Wesen der Person, die gestohlen hat, und wie schädlich dem Beschädigten der Diebstahl seyn mag, und die Strafe darnach an Leib oder Leben erkannt werden; nur wann dabey eingestiegen oder eingebrochen worden, soll die Todesstrafe immer erkannt werden. Es ist daher ganz unrichtig, wann einige Rechtslehrer behaupten wollen, daß auf den grossen Diebstahl allein Todesstrafe gesetzt worden, sondern nach Befinden der Umstände solle Leibs- oder Lebensstrafe erkannt werden; allein nach der Praxis wird, wann keine andere beschwerende Umstände mit dem grossen Diebstahl verbunden sind, weder Leibs noch Lebensstrafe, sondern eine ausserordentliche, z. B. Relegation, Zuchthaus oder öffentliche Arbeit erkannt.

Die Strafe des grossen Diebstahls muß geringer werden: 1) wann das Corpus delicti noch Zweifeln ausgesetzt ist, wann z. B. die beeidigten Schäzer verschiedener Meynung sind, wann, da die Sache nicht mehr vorhanden ist, der Bestohlene nicht schwören will, oder wegen Verdachts nicht zugelassen werden kann; 2) wegen Milderungsgründen, wohin ausser der Armuth, vorherigen guten Lebenswandel, unvermutheten Anlaß u. dgl. insbesondere diese gehört, wann der Bestohlene zu Zeit ausgesprochener Urthel nicht mehr im Schaden ist, oder wenigstens dieser nicht mehr 5 Ducaten beträgt; wann z. B. der Dieb freywillig oder gezwungenerweise die gestohlene Dinge zurückgegeben, sie vom Bestohlenen geschenkt erhalten, sich mit dem Bestohlenen verglichen, wann ein Dritter dem Bestohlenen seinen Schaden ersetzt, oder der Bestohlene von einem dritten Besitzer seine Sache vindicirt, wann gleich der dritte Besitzer dadurch einen Schaden erlitten hat. (38)

Diebstahl, manifestum, wird nach den Grundsätzen des römischen Rechts der Diebstahl alsdann genannt, wann der Dieb entweder über dem Diebstahl selbst, oder noch an dem Ort, wo er den Diebstahl begangen hat, angetroffen wird; wann z. B. der Dieb, welcher in einem Haus, in einem Weinberg gestohlen hat, angetroffen wird, ehe er zur Hausthüre oder zum Weinberg hinausgegangen, ja sogar wird es noch als Furtum manifestum angesehen, wann der Dieb, da er die Sache noch bey sich hat, irgendwo gesehen oder gefunden worden ist, ehe er sie an den Ort ihrer Bestimmung gebracht hat; doch war es nicht hinlänglich, wann der Dieb gesehen wurde, sondern seine Entdekkung mußte sogleich durch Geschrey und Zusammenruffen bekannt gemacht werden. Das Furtum wurde hingegen nec manifestum genannt, wann der Dieb die gestohlene Sache, ohne entdeckt zu werden, an denjenigen Ort gebracht hatte, wo sie nach seiner Bestimmung denselben Tag bleiben sollte; wenn gleich er, die Sache in Händen haltend, angetroffen worden war. Wegen des Furtum nec manifestum war in den Gesetzen der zwölf Tafeln die Privatstrafe der doppelten Erstattung, wegen des manifestum aber das Schlagen und Zusprechen des Diebs in die Sclaverey des Bestohlenen; gegen Sclaven aber das Herunterstürzen vom tarpejischen Felsen verordnet, welcher Unterschied in der Strafe ohne Zweifel aus den griechischen Gesetzen seinen Ursprung hat, nach welchen lange Zeit das Furtum nec manifestum gar nicht bestraft wurde; allein der römische Prätor machte in der Folge die Veränderung, daß er bey diesen beyden Gattungen des Furtum eine Privatstrafe verordnete, und dem Bestohlenen wegen des manifestum die Actio Furti auf den vierfachen, wegen des nec manifestum auf den doppelten Werth der gestohlnen Sachen gegen den Dieb gab. Nach der Carolinischen Halsgerichtsordnung sollten zwar bey dem ersten einfachen geringen Diebstahl diese Privatstrafen noch beybehalten werden; allein weil der Dieb meistentheils kaum im Stande ist, nur

den einfachen Werth zu ersetzen, so kommen sie äusserst selten vor. Eben dieses Gesetz befiehlt auch bey der Strafe des grossen Diebstahls Rücksicht darauf zu nehmen, ob das Furtum manifestum, oder nec manifestum seye; allein in der Praxis wird auf diesen Umstand, der in der Sache selbst keinen Grund hat, billig nicht geachtet. (38)

Diebstahl, necessarium, Nothdiebstahl, ist die Entwendung, welche jemand in der äussersten Noth begangen, weil er auf keine andere Weise sich und den Seinigen den nothwendigen Unterhalt verschaffen können; und dieser Diebstahl ist, wann alle Erfordernisse zugegen sind, ausser aller Strafe; er erfordert eine grosse Noth und Dürftigkeit, welche von dem Thäter, der die Entwendung eingesteht, bewiesen werden muß, wobey jedoch kein allzustrenger Beweis erfordert wird, sondern ziemliche Vermuthungen zureichend sind. Es erfordert also, daß der Dieb weder selbst eigene Mittel zu seinem Unterhalt habe, noch auf irgend eine ehrliche Weise, durch Arbeiten oder Betteln sich den nöthigen Unterhalt habe verdienen können; daher wann jemand so viel hat, daß er kärglich leben kann, und nur um besser zu leben, etwas entwendet; wann derjenige, welcher durch Arbeiten seinen Unterhalt hätte verdienen können, aus Faulheit und Liebe zum Müssiggang dieses unterläßt und stielt; oder wann jemand weit mehr, als er zu seinem und der Seinigen Unterhalt auf einige Zeit nöthig hatte, stielt, ein solcher niemals auf ein Furtum necessarium sich beruffen kann, er müßte dann beweisen können, daß er keine Gelegenheit, durch Arbeiten etwas zu verdienen gehabt, oder daß er keine andere, als sehr kostbare Sachen entwenden können; hingegen bleibt es immer ein Furtum necessarium, wann der Entwender zwar für seine Person genug zu leben hat, oder verdienen kann, aber wegen des Unterhalts seiner Frau und Kinder in der äussersten Noth ist; es ist gleichgiltig, ob der Dieb eßbare Dinge, Geld, oder etwas anders, um Geld damit zu machen und seinen Unterhalt zu bestreiten, entwendet habe, ob er um Essens und Trinkens willen, oder wegen der Kleidung und andern nöthigen Unterhalts stiehlt; auch kann es dem Dieb nicht aufgerechnet werden, daß er durch eigene Schuld sich in grosse Armuth gestürzt, oder der Bestohlne eben so dürftig ist, als er, weil in beyden Fällen der Grund von der Straflosigkeit des Nothdiebstahls nicht aufhört. Wann übrigens auch ein oder anderes Erforderniß zu Behauptung eines Nothdiebstahls ermangelt, wann z. B. der Dieb zwar noch einige, aber sehr geringe eigene Mittel hatte, wann er durch Betteln seinen Unterhalt hätte verdienen können, aber sich dessen geschämt hat, so ist er zwar nicht von aller Strafe frey, jedoch muß in solchen Fällen die gesetzliche Strafe immer gemildert werden. (38)

Diebstahl, nec manifestum. s. **Diebstahl manifestum.**

Diebstahl, nocturnum, Nachtdiebstahl. s. **Diebstahl, diurnum.**

Diebstahl non exhibitum, wurde bey den Römern genannt, wann jemand die gestohlne, bey ihm durch die Haussuchung gefundene Sache nicht herausgab, in welchem Fall gegen ihn die Actio Furti non exhibiti auf den zwofachen Werth der gestohlenen Sache gegeben wurde. Nach dem neuern römischen Recht aber war diese Action nicht mehr im Gebrauch, sondern ein jeder Theilhaber des Diebstahls konnte mit der Actio furti nec manifesti auf den zwofachen Werth belangt werden. (38)

Diebstahl, oblatum, war nach dem ältern römischen Recht, wenn jemand die gestohlene Sache einem andern, welcher von dem Diebstahl nichts wußte, in der Absicht angeboten und gegeben hatte, damit sie bey der Haussuchung bey dem letzteren sollte gefunden werden. In diesem Fall wurde dem letzteren gegen den, welcher ihm die gestohlene Sache angeboten hatte, die Actio Furti oblati auf den dreyfachen Werth der gestohlenen Sache gegeben, welche aber nach dem neuern römischen Recht nicht mehr gebräuchlich war. (38)

Diebstahl parvum, ein geringer Diebstahl, bey welchem der Werth der gestohlenen Dinge nicht fünf Ducaten, oder nach der Praxis wenigstens nicht über fünf Ducaten beträgt. s. **Diebstahl magnum.** Von dessen Strafe s. **Diebstahl primum.** (38)

Diebstahl, periculosum, ein gefährlicher, geflissener Diebstahl, ist nach der Carolinischen Halsgerichtsordnung, so der Dieb jemanden bey Tag oder Nacht in seine Behausung oder Behaltung bricht, oder steiget, oder mit Waffen, damit er jemand, der ihm Widerstand thun wollte, verletzen möchte, zum Stehlen eingehet; folglich ein jeder Diebstahl, welcher mit Erbrechen, oder Einsteigen verbunden ist, oder welchen der Dieb mit Waffen, womit jemand gefährlich verletzt werden kann, begangen. Ungeachtet also nach den Worten des Gesetzes jeder der obigen Umstände allein zu einem gefährlichen Diebstahl hinreichend wäre, da das Wort **oder**, welches in allen Ausgaben der Carolinischen Halsgerichtsordnung steht, nicht aus Versehen anstatt des Worts: und, gesetzt worden, indem es in eben dieser Verbindung auch in der Aufschrift des 159sten, im 160. und 161sten Artikel wiederholt wird, so hat jedoch Carpzov ohne allen Grund behauptet, daß in dem 159sten Artikel **Oder** anstatt **Und** gesetzt worden wäre, und haben daher die praktische Rechtsgelehrten lange Zeit die Meinung gehabt, als ob zu einem gefährlichen Diebstahl und dessen Strafe einer von obigen Umständen nicht hinreichend wäre, sondern alle drey, nemlich Erbrechen, Einsteigen und Waffen erforderlich wären. Heutzutage aber, da man nicht mehr so blindlings dem Carpzov nachspricht, welcher ohnehin immer die Verordnungen der sächsischen Gesetze für gemeines Recht ausgab, hat man in dieser Lehre vernünftigere Grundsätze, indem nun die meiste Rechtsgelehrte darin einig sind, daß ein jeder von obigen Umständen, nemlich Erbrechen, oder Einsteigen, oder Waffen allein zu einem gefährlichen Diebstahl hinreichend sey, jedoch nicht anders, als wenn derselbe für das Leben eines andern, welcher vielleicht dem Dieb Widerstand thut, gefährlich ist. Ein gefährlicher Diebstahl wird also begangen:

1. Durch Erbrechen, welches schon nach dem römischen Recht als ein den Diebstahl besonders beschwerender Umstand angesehen wurde. Hiebey kommt es gar nicht darauf an, ob jemand in einem bewohnten Haus, wenn es auch noch so schlecht gemacht und beschlossen wäre, die Hausthüre selbst, oder die Thüre zu einer Scheuer, Bibliothek, zu einem Stall oder irgend einem andern Zimmer des Hauses, die Fenster oder Fensterladen, oder nur irgend eine im bewohnten Haus befindliche verschlossene Kiste, Commode, Kasten oder anderes Behältnis mit Gewalt erbrochen habe; da hingegen, wenn der Dieb eine unbeschlos-

sene Thüre oder ein unbeschlossenes Behältnis eröfnet, oder in ein von niemand bewohntes Haus einbricht, oder in demselben beschlossene Behältnisse eröfnet, der Diebstahl, weil keine Gefahr für anderer Leben damit verbunden ist, als ein gefährlicher nicht angesehen und bestraft wird. Das Erbrechen allein wird auch zu einem gefährlichen Diebstahl anders nicht für hinreichend gehalten, als wenn es mit solchen Werkzeugen geschehen ist, welche zu Tödtung eines Menschen gebraucht werden können; also wenn das Erbrechen zwar mit Gewalt, aber mit der blosen Hand geschieht; wenn der Dieb ein Schloß mit einem nachgemachten oder sogenannten Dieterichschlüssel eröfnet, oder mit Schießpulver aufsprengt, so wird der Diebstahl nicht als ein gefährlicher bestraft. Eben so wenig kann der Diebstahl als ein gefährlicher angesehen werden, wenn der Dieb eine wohlverschlossene Kiste mit sich fortnimmt, und alsdann anderswo, obgleich mit der grösten Gewalt erbricht.

Ein gefährlicher Diebstahl wird 2. durch Einsteigen begangen, wozu aber wiederum nur dasjenige Einsteigen hinreichend ist, aus welchem einige Lebensgefahr für andere folgt; wenn nemlich der Dieb Leitern an die obern Theile des Hauses angelegt hat, so daß er im Fall der Entdeckung entweder durch einen gefährlichen Sprung oder hintersich stürzen sich retten, oder einen herzhaften Angriff wagen, und auf eine gewaltsame Vertheidigung bedacht seyn muß; auch durch Hinuntersteigen in ein in der Tiefe liegendes Haus kann der Diebstahl gefährlich werden: hingegen wenn der Dieb nur vom Boden in ein dem Boden gleichliegendes Zimmer durch die Fenster einsteigt, oder von einem Dach auf das andere ohne Leitern einsteigt, so ist der Diebstahl nicht gefährlich.

Der dritte Umstand, welcher einen Diebstahl gefährlich macht, ist, wenn der Dieb Waffen bey sich getragen, ob er gleich derselben sich nicht bedient hat, wenn es nur solche Waffen gewesen, welche zu einer Tödtung oder gefährlichen Verletzung tauglich sind, und der Dieb dieselbe in der Absicht gehabt, um sich damit gegen jeden, der ihm Widerstand thun würde, zu vertheidigen; ohne Unterschied, ob es eigentliche Mordgewehre gewesen sind, welche er mitgebracht, oder andere zu einer Tödtung brauchbare Werkzeuge, z. B. Hammer, dicke Stecken u. d. wenn er gleich nicht dabey eingestiegen ist, oder gewaltsam erbrochen hat. Wenn hingegen der Dieb entweder solche Werkzeuge, welche zu einer Tödtung nicht tauglich sind, z. B. einen dünnen Stecken, eine Peitsche, oder zwar zum Tödten taugliche Werkzeuge, aber solche, welche er gewöhnlich bey sich zu tragen pflegt, und nicht wegen seiner Vertheidigung zu sich genommen und gebraucht, mitgebracht, so wird der Diebstahl für gefährlich nicht gehalten. Schwerer aber ist die Frage, ob der Diebstahl für gefährlich zu achten, wenn der Dieb zwar keine Waffen mit sich gebracht, aber an dem Orte des Diebstahls gefunden, und zu sich genommen hat? Die Carolinische Halsgerichtsordnung erfordert zwar, daß der Dieb mit Waffen eingehe, und scheint daher, daß jene Frage zu verneinen seye; allein weil auch in diesem Fall das Leben dessen, welcher den Dieb entdeckt, in Gefahr kommt, folglich der Grund der besondern Strafe des gefährlichen Diebstahls zugegen ist, so wird auch in diesem Fall von den meisten Rechtsgelehrten der Diebstahl für gefährlich gehalten, ausgenommen, wenn erst nach vollbrachtem Diebstahl der Dieb in der Noth ein gefährliches Werkzeug aufgesucht, und zur Hand genommen, aber unerachtet er entdeckt worden, niemand damit verletzt hätte; da hingegen, wenn der Dieb die Waffen mit sich gebracht, oder gleich anfänglich zu sich genommen, darauf, daß er sich derselben bey geschehenem Widerstand nicht bedient, wenige Rücksicht genommen wird. Einige Rechtsgelehrte erfordern mit Carpzov zu einem gefährlichen Diebstahl auch dieses, daß er durch mehrere zusammengerottete Leute begangen worden, und leiten dieses aus dem in der Carolinischen Halsgerichtsordnung stehenden Wort: Vergewaltigung, her; allein, da eine Vergewaltigung, wie sie bey diesem Diebstahl erfordert wird, auch von einem einzigen Menschen geschehen kann, so ist von Rechtswegen jene Meinung in der Praxis nicht angenommen worden, und vielmehr die gemeine Meinung, daß auch ein einziger Mensch, und selbst eine Weibsperson einen gefährlichen Diebstahl begehen könne. Wenn ein Dieb zwar eingestiegen, mit Gewalt erbrochen, oder Waffen mit sich gebracht, aber noch nichts gestohlen hat, so ist der gefährliche Diebstahl nur attentirt, und kann also mit der gesetzlichen Strafe nicht belegt werden; eben dieses hält man auch dafür, wenn der Dieb nur an einem Haus hinaufgestiegen ist, und etwas ausser dem Haus befindliches entwendet hat.

Bey diesem gefährlichen Diebstahl ist zu Berichtigung des Corpus Delicti erforderlich, daß von dem geschehenen Einsteigen, Erbrechen oder getragenen Waffen hinlängliche Nachricht eingezogen werde; zu welchem Ende insbesondere die legale Besichtigung der verletzten Thüren, Behältnisse, Schlösser, und der gebrauchten Waffen und Werkzeuge sehr dienlich ist, welche daher der Richter sorgfältig und sobald als möglich, mit Zuziehung kunstverständiger beeidigter Personen vorzunehmen hat.

Die Strafe dieses Diebstahls ist nach der Carolinischen Halsgerichtsordnung bey Mannspersonen der Strang, bey Weibspersonen das Ertränken, oder soll der Dieb sonst nach Gelegenheit der Person, und Ermessung der Richter, in andere Wege mit Ausstechung der Augen, oder Abhauung einer Hand oder einer andern dergleichen schweren Leibesstrafen gestraft werden. Weil also das Gesetz selbst nicht auf jeden Fall die Todesstrafe verordnet, so wird sie auch nach der Regel in der Praxis nicht erkannt, wenn nicht andere beschwerende Umstände damit unterlaufen; und wenn eine andere als Todesstrafe erkannt wird, so ist es niemals mehr Ausstechen der Augen, oder eine andere den Leib verstümmelnde Strafe, sondern Zuchthaus, Vestung, Galeeren u. d. Es wird auch von der Todesstrafe gar leicht abgegangen, nicht nur, wenn der Diebstahl nicht ausgeführt worden, oder das Corpus delicti unrichtig ist, wenn an der Tauglichkeit der Waffen zu einer beträchtlichen Verletzung gezweifelt wird, sondern auch überhaupt, wenn die gebrauchte Gewalt gering, und mit geringer Gefahr verbunden war, oder andere Milderungsursachen, z. B. Verführung eines andern, Minderjährigkeit u. d. zugegen sind; auf die geschehene Schadloshaltung des Bestohlenen oder geringe Summe des Diebstahls aber sollte hier keine Rücksicht genommen werden, wiewol es in der Praxis öfters geschieht. Wenn bey einem von mehreren begangenen Diebstahl einige Waffen getragen, die andern aber nicht, so werden diese dennoch auch als gefährliche Diebe bestraft, wenn sie gewußt, daß die andern Waffen hatten; nicht aber, wenn sie dieses nicht gewußt. (38)

Diebstahl Possessionis, nannten die Römer denjenigen Diebstahl, welchen der Schuldner an seinem Glaubiger begieng, wenn er die diesem zum Pfand gegebene Sache ihm entwandte; er hat also das besondere, daß ihn der Eigenthümer an seiner eigenen Sache begehen konnte. Wegen desselben hatte, wie in andern Fällen, gegen den Entwender die Actio Furti, nur nicht auf den zwofachen oder vierfachen Werth der gestohlenen Sache, sondern nur der Schuld, für welche das Pfand gegeben worden, statt; heutzutage aber wird eine solche Entwendung nicht als ein Diebstahl angesehen, und der gesetzlichen Strafe des Diebstahls wegen desselben nicht statt gegeben, sondern dadurch nur eine Klage auf Schadloshaltung, und eine geringe ausserordentliche Strafe gegründet. (38)

Diebstahl primum, der erste Diebstahl, ist dem Wortverstand nach ein Diebstahl, welchen derjenige begeht, welcher zuvor noch niemals gestohlen hat; aber nach der in der Praxis angenommenen Erklärung ein Diebstahl, welcher von dem begangen worden, der zuvor niemals wegen Stehlens gestraft worden ist; daher wenn ein Dieb auch schon zehn Diebstähle begangen hat, aber noch wegen keines bestraft worden ist, der eilfte immer noch nach den Regeln des ersten Diebstahls bestraft wird; man hat geglaubt, der wiederholte Diebstahl würde deswegen härter als ein anderer bestraft, weil sich daraus mehr schliessen lasse, daß der Dieb unverbesserlich seye; daß aber dieses nicht eher behauptet werden könne, als wenn der Dieb wegen der zuerst begangenen Diebstähle bestraft worden.

Bey dem ersten Diebstahl, wenn er kein grosser oder gefährlicher ist, unterscheidet die Carolinische Halsgerichtsordnung, ob der Dieb darob betretten worden, das ist, ob der Diebstahl manifestum seye, oder nicht? im ersten Fall soll der Dieb dem Bestohlenen den gedoppelten Werth der gestohlenen Sache, oder wenn er dieses nicht kann, wenigstens den einfachen Werth ersetzen, und mit dem Gefängnis büssen; und alle auf die Untersuchung, Unterhaltung und Gefängnis ergangene Kosten ersetzen, auch daß er das Gefängnis nicht rächen wolle, eine Urphede schwören. Im andern Fall soll er mit dem Pranger, Aushauung oder zeitlicher Verweisung bestraft; wenn er aber vornehmeren Standes ist, zu Ersetzung des vierfachen Werths an den Bestohlenen angehalten werden.

Heutzutage kann zwar der Bestohlene immer noch auf den zweyfachen oder vierfachen Werth der gestohlenen Sache klagen; allein äusserst selten geschieht dieses, und es wird daher gemeiniglich ohne Rücksicht, ob der Diebstahl manifestum seye, oder nicht, der Dieb mit einer geringen ausserordentlichen Strafe, z. B. Herumführen mit der Geige, Lasterstein u. d. belegt, bey Bestimmung der Strafe aber hauptsächlich darauf gesehen, wie nahe der Diebstahl an einen grossen hingränzt. (38)

Diebstahl, probibitum, war nach dem ältern römischen Recht, wenn jemand denjenigen, welcher rechtmäsigerweise in Gegenwart von Zeugen die gestohlene Sache bey ihm suchte, daran hinderte, und davon abhielt, wider welchen ehemals die besondere Actio Furti prohibiti auf den doppelten Werth der gestohlenen Sache gegeben wurde. Sie ist aber im neuern römischen Recht unbekannt, und findt auch heutzutage nicht statt, sondern derjenige, welcher eine rechtmäsige vom Richter erkannte Hausaussuchung verhindert, wird mit Gewalt sie zuzulassen gezwungen. (38)

Diebstahl, publicum, wird von einigen Rechtsgelehrten derjenige Diebstahl genannt, welcher an Geldern und andern Dingen, welche dem Staat oder der Kirche zugehören, begangen wird. Es hat aber dieser Diebstahl seine eigene Namen, im erstern Fall Peculatus, im andern Sacrilegium, erhalten, wo mehreres davon nachzusehen ist. (38)

Diebstahl qualificatum, wird von mehreren Rechtsgelehrten der gefährliche Diebstahl genannt, welchem aber der Ausdruck periculosum weit angemessener ist. Man versteht vielmehr unter dem Qualificatum einen jeden Diebstahl, welcher durch einen damit verbundenen Umstand erschwert wird, in welchem Sinn also der gefährliche, der grosse, der wiederholte, der Hofdiebstahl, der Diebstahl, welcher von einer zusammengerotteten Diebsbande begangen wird, u. s. w. Gattungen des Qualificatum sind. Wenn mehrere beschwerende Umstände bey einem Diebstahl zusammenkommen, so wird, wenn der eine Umstand die Todesstrafe nach sich zieht, auf diesen allein Rücksicht genommen; wenn aber keiner derselben eine Todesstrafe nach sich zieht, so wird nur die ausserordentliche Strafe geschärft. (38)

Diebstahl rei, wird dem **Diebstahl Usus** und **Possessionis** entgegengesetzt, und bedeutet also den an einer fremden Sache in der Absicht, sich dieselbe zuzueignen, begangenen Diebstahl. (38)

Diebstahl reiteratum, der wiederholte Diebstahl, ist im grammatischen Sinn ein Diebstahl, welcher von demjenigen begangen wird, der schon mehrmals gestohlen hat; allein nach der Auslegung der praktischen Rechtsgelehrten wird der Diebstahl erst alsdann für wiederholt angesehen, wenn der Dieb zuvor wegen anderer Diebstähle schon gestraft worden ist; (s. **Diebstahl primum.**) und alsdann wird er nach den deutschen Gesetzen härter bestraft. (s. **Diebstahl secundum, tertium.**) Niemals aber kann es Furtum reiteratum genannt werden, wenn der Dieb in einer Nacht in ein Haus gebrochen, und um die gestohlene Sachen abzuholen und in sichere Verwahrung zu bringen, öfters ein und aus, und hin und her geht. Zu Berichtigung des Corpus delicti bey dem wiederholten Diebstahl gehört ein vollständiger Beweis der vorhergegangenen Diebstähle; wenn aber deren sehr viele sind, so ist hinlänglich, wenn nur einige derselben vollständig erwiesen werden. (38)

Diebstahl secundum, der zweyte Diebstahl, ist im grammatischen Sinn, welcher von dem begangen wird, der schon zuvor einmal gestohlen hat; im juridischen Sinn aber, welcher von dem begangen wird, der schon wegen eines vorherigen Diebstahls bestraft worden ist. Wenn der zweyte Diebstahl nicht mit Einsteigen oder Einbrechen oder Waffen geschehen, und weder für sich, noch mit dem ersten zusammengerechnet, die Summe eines grossen Diebstahls beträgt, so soll nach der Carolinischen Halsgerichtsordnung der Dieb an Pranger gestellt, und das Land verboten, oder in demselben Zirk oder Ort, darin er verwürket hat, ewiglich zu bleiben, verstricket werden, und eine Urphede schwören. Wenn aber der zweyte Diebstahl mit dem ersten zusammengerechnet einen grossen Diebstahl ausmacht, so soll er als ein grosser gestraft werden. Beydes wird auch in der Praxis beobachtet, nur daß im ersten Fall statt Prangers mit Verweisung oder Verstrickung meistentheils eine Zuchthausstrafe oder andere öffentliche Arbeit erkannt wird. Im zweyten Fall wird besonders durch Entschädigung des Bestohlenen die Strafe sehr gemildert. (38)

Diebstahl tertium, der dritte Diebstahl, ist im grammatischen Sinn der Diebstahl, welchen derjenige begeht, welcher zuvor schon zweymal gestohlen hat; allein nach der Praxis wird der Diebstahl erst alsdann für den dritten angesehen, wenn der Dieb wegen der beyden vorhergehenden schon zweymal gestraft worden ist, weil man glaubt, eine Unverbesserlichkeit des Diebs, welche der Grund von der geschärften Strafe ist, lasse sich aus der öftern Wiederholung erst alsdann mit Grund schliessen, wenn der Dieb vorher gestraft worden, und also die damit vorgegangene Warnungen bey ihm nichts gefruchtet haben; ja die Praxis geht hier noch weiter, und erkennt die Strafe des dritten Diebstahls auch, wenn der Dieb schon zweymal gestraft worden, nicht anders, als wenn er zuvor schon eine an die Todesstrafe nahe hingränzende Strafe erlitten hat; da hingegen eine gelindere ausserordentliche Strafe statt hat, wenn der Dieb wegen der zwey erstern Diebstähle gering bestraft worden ist. Nebst diesem erfordert die Praxis, daß die drey begangene Diebstähle zusammengerechnet wenigstens so viel als die Summe eines grossen Diebstahls betragen, welches sowol dem Sinn der Carolinischen Halsgerichtsordnung als auch der Vernunft sehr angemessen ist, weil jene bey dem zweyten Diebstahl auf diesen Umstand Rücksicht nimmt, und bey Entwendungen von Sachen eines geringen Werths die Wiederholung keinen verhärteten Sinn beweiset.

Ein Diebstahl, wegen dessen der Dieb vom Landesherrn begnadiget worden, wird in die Zahl der dreyen auch eingerechnet; und es kommt dem Dieb nicht zu statten, wenn die drey Diebstähle in drey unterschiedenen Ländern begangen worden; hingegen ein Nothdiebstahl und derjenige Diebstahl wird nicht eingerechnet, welcher innerhalb zwanzig Jahren verjährt worden, ehe der Dieb wieder einen andern begangen hat; und es kommt sogar dem Dieb eine kürzere zwischen zwey Diebstählen verflossene Zeit, z. B. von zehen Jahren, zur Milderung zu gut, weil man daraus ziemlich sicher schliessen kann, daß er sich noch keine Fertigkeit im Stehlen erworben habe. Daß ferner unter dem dritten Diebstahl auch der vierte, fünfte u. s. w. begriffen seye, versteht sich von selbst; jedoch kann wegen der weiteren über den dritten begangenen Diebstahle die Strafe nicht mehr geschärft werden.

Um das Corpus Delicti bey diesem dritten Diebstahl zu berichtigen, muß der Richter von den zuvor begangenen zweyen Diebstählen und deren Bestrafung hinlängliche Erkundigung einziehen.

Nach der Carolinischen Halsgerichtsordnung soll der Dieb, welcher zum drittenmal gestohlen hat, wenn es eine Mannsperson ist, mit dem Strang, wenn es eine Weibsperson ist, mit dem Wasser, oder sonst in andere Wege, nach jedes Lands Gebrauch, vom Leben zum Tod gestraft werden; es ist also in jedem Fall die Todesstrafe des Strangs oder Ersäufens verordnet, und nur in Rücksicht der Art der Todesstrafe auf jeden Landesgebrauch zu sehen befohlen worden.

Die Praxis hat auch die Todesstrafe beybehalten, wenn ein dritter Diebstahl nach demjenigen Begriff, welchen die Rechtslehrer davon aufgestellt, begangen worden, aber wenn der Dieb wegen der vorigen beyden Diebstähle nicht bestraft, oder wegen des letztern Diebstahls nicht mit einer der Todesstrafe nahe kommenden Strafe belegt worden, wenn die bey allen drey Diebstählen entwendete Sachen zusammengerechnet im Werth nicht fünf Ducaten betragen, wann in der Zeit zwischen mehreren begangenen Diebstählen eine ziemliche Anzahl von Jahren verflossen, oder wann nicht alle drey Diebstähle hinlänglich erwiesen sind, so wird die gesetzliche Strafe nicht, sondern eine gelindere erkannt. Mehrere Rechtsgelehrte geben auch bey diesem Diebstahl die Wiedererstattung der gestohlnen Sache für einen Milderungsgrund an, aber aus Gesetzen läßt er sich nicht beweisen. (38)

Diebstahl, simplex, ein einfacher Diebstahl, wird gewöhnlich dem gefährlichen entgegen gesetzt, und bedeutet also denjenigen Diebstahl, welcher nicht mit Einsteigen, Erbrechen oder Waffen geschehen ist. Eigentlich aber sollte er das Gegentheil vom qualificirten, nemlich ein solcher Diebstahl seyn, welcher mit keinem beschwerenden Umstand verbunden ist. Von dessen Strafe s. **Diebstahl primum.** (38)

Diebstahl, violentum, wird von einigen Rechtslehrern der gefährliche Diebstahl, **periculosum** genannt, allein der Ausdruck ist nicht ganz richtig, weil der gefährliche Diebstahl ohne wirkliche Gewalt begangen werden kann, z. B. wann der Dieb Waffen getragen und nicht gebraucht hat. (38)

Diebstahl usus, ist, wann derjenige, welcher mit Recht die Sache eines andern im Besitz hat, sie ohne dazu berechtigt zu seyn, und ohne Erlaubniß des Eigenthümers gebraucht, oder anders gebraucht, als ihm vom letztern erlaubt worden; wann z. B. der Depositarius ohne Bewilligung des Deponenten die hinterlegte Sache gebraucht, oder der Commodatarius ohne Bewilligung des Commodanten die ihm geliehene Sache anders gebraucht, als wozu sie ihm geliehen worden. Wegen dieses Furtum Usus konnte nach dem römischen Recht auch die Actio Furti auf den doppelten Werth der gestohlnen Sache angestellt werden, allein heut zu Tag findet in diesen Fällen nie die Strafe des Diebstahls, sondern nur eine geringe ausserordentliche statt. (38)

Diechter, bedeuten in alter deutscher Sprache Enkel und Enkelinnen; welche Benennung noch im **Reichsabschied 1500 Tit. 19** vorkommt; wie denn auch die weiteren Abkömmlinge **Ur-Dichter** und **Groß-Ur-Dichter** genannt werden. s. z. B. des Herzogthums Franken **Landgerichtsordnung** Part. III. Tit. 90. (15)

Diedri. Διεδροι hiessen in der griechischen Auguralsprache solche Vögel, welche sich nicht an ihrem sonst gewöhnlichen, oder gar an einem unglücklichen Orte sehen liessen. Sie wurden auch Ἐκεδροι genennt. Diese Kunstwörter des Aberglaubens wurden aber auch in einem allgemeinen Verstande von jeder Sache und jedem Menschen gebraucht, welche sich nicht an ihrem rechten Orte und in ihrer gehörigen Lage befanden. So heissen Ἐκεδροι χθονος, bey dem **Euripides**, aus dem Vaterlande verbannte, und Ἐκεδρος φρενων, bey ebendemselben, ein **Wahnsinniger.** (21)

Dielcystinda, Διελκυστινδα, nach der Erklärung des **Pollux** ein Spiel der Kinder bey den alten Griechen, da sie sich in zween Haufen theilten und einer den andern an sich zu ziehen suchte. (21)

Dielen, (Baukunst) Deelen, werden 1½ bis 2 Zoll dicke Bretter genennt. (s. **Bretter.**) Sie mögen von Tannen- Eichen- oder auch von einer andern Holzart seyn. Sind sie noch dicker, so nennt man sie Bohlen

(s. Bohlen.) Sie werden von dem Zimmermann zu Bekleidung der Wände, Legung der Böden und anderm Gebrauch weiter verarbeitet.

Dies Wort gebraucht man auch mit einem Beynamen von verschiedenen andern Dingen in der Landwirthschaft: so heißt das Bodenbrett im Wagen ein Wagendiel, das Brett, worauf das gewirkte Brod gesetzt wird, ehe es in Backofen geschossen wird, ein Backdiele. Im Niedersächsischen giebt man auch dem vom Leim festgeschlagenen Fußboden diesen Namen, und sagt statt Scheuertenne, Scheundiele. In manchen Gegenden nennt auch der Ackermann die feste Erdlage unter der Damm- oder der gebauten Erde die Diele. (24)

Dielen, (Baukunst) wird diejenige Arbeit genennt, womit ein Fußboden mit Pfosten oder Brettern, so in Tafeln gestossen sind, gelegt wird; wie denn eben ein hierzu zugerichtetes Brett eine Diele heisset. Es ist aber darbey Acht zu geben, daß der Boden allezeit einen jedoch gar nicht merklichen Fall gegen den Eingang bekomme. Im übrigen wird der Boden entweder unmittelbar auf die Balken genagelt, daher, wo diese nicht wagerecht liegen, sie aufgefüttert werden müssen; oder es muß erst darzu ein besonders Lager formirt werden, wie bey den Stuben nöthig ist, die unten auf der Erde sich befinden. Der Zwischenraum gedachten Lagers oder der Balken wird mit klarem durchgelaufenen Schutt, der recht trocken ist, ausgefüllet, daß keine Diele hohl lieget: und weil eine gemeine Brettlänge gar selten die Länge des Bodens ausmachet, auch vielmals die Umstände nicht zugeben wollen, besondere Dielen nach der erforderten Länge schneiden zu lassen, weshalben die allermeisten Dielen stockweise gelegt werden müssen; so ist dahin zu sehen, daß allezeit bey jedem Stoß Fuge auf Fuge zutreffe. (18)

Dielenkopf, (Baukunst) **Pseudomututus**, ist in der Baukunst ein grosses Glied des Kranzes oder Karnieses, welches einer hervorragenden Diele gleichet, und über Dreyschlize gesetzt ist. (s. **Dreyschlize**.) Sie sind als niedrige Sparrenköpfe anzusehen, da beyde einerley Platz und Dienste haben, nemlich den Kranz zu stützen. Unten an den Dielenköpfen befinden sich etliche ordentlich gesetzte Zapfen, welche gleich am Kopfe der Nägel, womit die Dielenköpfe befestigt, andeuten sollen. Es wird solcher also gezeichnet. Es wird ein Axstrich ab. *) gemacht, auf welchen von unten hinan 5. 4. 3 Modultheile gesetzt werden, so man nach dem Maasstab A. B. Fig. 2 abnehmen kann, durch die abgesteckte Punkte bemeldter Modultheile ziehet man blinde Horizontallinien, so erhält man 3 Felder, in dem untersten kommen Zapfen, in dem mittelsten ein Band, und in dem obersten ein Kehlleisten. Der äusserste Zapfenauslauf ist 12 Modultheile und so viel auch des Bandes, der Auslauf des Kehlleistens aber unten 12½ und oben 14 Modultheile, die Zapfen werden also gemacht. Die Weite cd wird durch die Punkte efagh in 12 gleiche Theile getheilet, aus b in i werden 10 Modultheile gesetzt, dann wird an e und i angeleget, und eine schräge Linie von e bis an das Band ausgezogen, so wird auch an Fl angeleget, und aus f die andere Seite des ersten Zapfen schräge bis an das Band gezogen, wodurch dann der erste Zapfen seine Gestalt hat. Die andern haben ihre schräge Seitenparallel mit den Seiten des ersten Zapfen, nemlich alle rechte Seiten sind miteinander parallel, und alle linke Seiten sind auch miteinander parallel. (18)

Dielenschalung, (Wasserbau) an Flüssen deren Ufer aus Sand, rolligten Kieß, Modder oder andern Boden bestehen, der sich nicht feste bindet, leicht abwascht und auflößt daß dadurch die Ufer einstürzen, sucht man die Ufer vor diesen verdrießlichen Beschwerlichkeiten zu beschützen, besonders wo an deren Erhaltung viel gelegen, als wo zum Beyspiel ein Weg an dem Ufer, ein Garten, ein Gebäude oder sonst etwas Noth leiden könnte. An Orten also wo man Holz genug hat, schlägt man längst den Ufern Reihen Pfähle jeden 4 bis 5 Fuß von dem andern und legt hinter solchen das Ufer mit aufeinander gesetzten Dielen auf, welches man alsdenn eine Dielenschalung nennt. Diese Dielen verfaulen aber bey Zeiten, und daher wird dieser Bau kostspielig. Im Brandenburgischen werden sie zu besserer Dauer vertheert. Noch besser ist es, wo man Letten haben kann, wenn man hinter solche gegen dem Ufer einen Lettendamm von einem Fuß dick aufschlägt, und die Dielen nur gegen dem Wasser vertheert, weil die Erfahrung gezeigt, daß der Letten das Holz vor der Fäulniß beschützet. Es ist zu bedauren, daß diese Art von Uferbewahrung auch da gebraucht wird, wo das Holz anfängt selten zu werden. (18)

Diener des guten Todes. s. Clerici regulares ministrantes infirmis. 5 Band 718 Seite.

Diener der römischen Magistratopersonen. Alle angesehene obrigkeitliche Personen zu Rom hatten ihre eigene öffentliche Bediente, die ihnen bey Verrichtung ihres Amts zu Gebott stunden, und die ihnen gethanen Aufträge besorgen mußten. Alle diese Classen von Bedienten waren durch die Farbe ihrer Oberkleider und durch eine Binde, welche sie von der rechten Schulter nach der linken zu trugen, unterschieden, und zeigten dadurch, welcher Obrigkeit sie zugehörten. Diese unterschiedenen Bedienten konnten auch fast alle, wenn sie ihr Amt eine Zeitlang getreu verwaltet hatten, Kriegsdienste thun, und sich nach und nach in den Ritter- und Rathsherrnstand emporschwingen. Die vornehmsten unter ihnen waren die Schreiber oder Secretairs, Scribae, welche ihren Obrigkeiten die Rechnungen, Befehle und Gesetze machten und ausfertigten, und sie gehörigen Orts eintrugen. Sie wurden von den Magistratspersonen, denen sie dienten, selbst gewehlt, und nach dem Amte derselben benennt, so daß einige Schreiber der Schatzmeister (Scribae quaestorii) andere Schreiber der Richter (praetorii) u. s. w. hiessen, und waren in gewisse Decurien vertheilt. Man nahm nicht leicht einen andern als Freygebohrnen zu diesem Amte, indem sie alle Heimlichkeiten ihrer Obrigkeiten unter ihren Händen hatten, und denselben, besonders wenn sie noch jung und unerfahren waren, in vielen Stücken mit Rath und That beystehen mußten. Solche Scribae konnten, wenn sie sich wohl verhielten, öffentliche Würden des Staats, z. B. selbsten die **Prätur** erhalten.

Die Accensi, (von accio ich **rufe herbey**) Gerichtsdiener beriefen die Burgermeister in die Rathsversammlung, giengen vor demjenigen Burgermeister, der die Fasces nicht hatte, her, forderten die streitenden Parthien mit ihren Zeugen und Sachwaltern vor den Richter; thaten denen Einhalt, welche vor Gericht allzuhitzig waren; zeigten die verlaufenen Stunden an der Wasseruhr an, und hiessen die Redner und Sachwalter, wenn sie zu lange redeten, stillschweigen. Diese Accensi waren meistens Freygelassene.

Die Ausrufer, Praecones, riefen das Volk zusammen und forderten die versammleten Bürger zur Ertheilung ihrer Stimmen auf; riefen aus, was jeder Centurie

*) Siehe Tafel bürgerliche Baukunst. Fig. 190.

kurie Meynung und des ganzen Volks Schluß sey; lasen dem Volke die zu gebenden Gesetze vor; schrien die Güter aus, welche subhastirt oder verauctionirt wurden, nebst dem darauf gebottenen Preis; zeigten öffentlich den Tod vornehmer Leute an, nebst der Zeit der Leichenbestattung; forderten vor Gericht die Kläger, Beklagten und Zeugen auf; lasen das gefaßte Urtheil vor und im Rath die öffentlichen Briefe; ermahnten das Volk beym Gottesdienste zum Stillschweigen und hatten darauf Acht, daß man sich nicht solcher Worte bediente, die dabey nicht gewöhnlich waren; meldeten die Schauspiele an; ermahnten bey solchen Lustspielen das Volk zum Stillschweigen und riefen den Namen desjenigen aus, der sich wohl gehalten hatte; riefen aus, was verlohren oder gestohlen worden war; giengen vor dem hinzurichtenden Missethäter her, zeigten sein Verbrechen an und befahlen den Lictoren, ihre Schuldigkeit recht zu thun. Gemeiniglich nahm man zu diesem einträglichen Amte Freygelassene.

Die **Rathsdiener mit den Steckenbündeln**, Lictores cum fascibus, waren römische Bürger und giengen vor gewissen Magistratspersonen in einer bestimmten Anzahl und dergestalt her, daß sie in einer Reihe einander folgten und auf ihrer Schulter die Fasces trugen. Begegnete ihnen eine höhere Obrigkeit mit ihren Lictoren, so trugen sie die Bündel niedriger, submittebant fasces. Im Anfang des römischen Freystaats stack in jedem Fascio ein Beil, das in den folgenden Zeiten auf Verordnung des Valerius Publicola innerhalb Rom weggelassen wurde. Auch wurden auf eben dieses Consuls Verordnung die Fasces vor der allgemeinen Versammlung des Volks niedergelassen. Der vorderste unter den vor der Obrigkeit hergehenden Lictoren vermahnte das Volk Platz zu machen (summovebat populum) und seiner Obrigkeit die gebührende Ehrerbietung zu beweisen, und der hinterste, welcher also unmittelbar vor der Obrigkeit hergieng, hies der Nächste (proximus) und war der vornehmste. Zu ihrem Amte gehörte ausserdem noch, daß sie die verurtheilten römischen Burger auf obrigkeitlichen Befehl binden, (von welchem lateinischen Zeitworte ligare sie ihren Namen haben,) und mit Ruthen streichen, oder gar mit dem Beil enthaupten mußten. Die Lictores waren aus dem gemeinsten Volk, aber freygebohrne Leute.

Die **Rathsbotten**, Viatores, wurden von den Burgermeistern darzu gebraucht, daß sie die Rathsherren vom Lande zusammen berufen mußten, wenn ihre Gegenwart bey Rath erfordert wurde. Auch hatten die Zunftmeister des Volks und die Aedilen ihre Viatores, durch welche erstere sogar zuweilen den Burgermeister in Arrest nehmen lassen.

Zu diesen Bedienten der Magistratspersonen gehören auch die **Dollmetscher**, Interpretes, die in Rom sich entweder bey den Magistratspersonen, oder im Senate aufhielten, um daselbst den Abgesandten der fremden Völker als Dollmetscher zu dienen. Besonders gab es solche, welche die Statthalter in den Provinzen, oder die Abgeordneten, die der Senat abschickte, um den Zustand der Provinzen zu untersuchen, begleiteten. Diese Bedienung bekleideten im freyen Staate gemeiniglich Freygelassene.

Endlich gehört hierher der **Scharfrichter**, Carnifex, der die Knechte und die allerschlechtesten Leute hinrichten und ans Creuz schlagen mußte, und dessen Amt so verächtlich war, daß er nicht allein kein römischer Burger seyn, sondern auch nicht einmal in Rom wohnen durfte. (21)

Diener der seligen Jungfrauen. s. Serviten.

Dienerinnen der armen Kranken. s. Schwestern der christlichen Liebe.

Dienst. (cameralisch betrachtet.) Alle Dienste welche die Unterthanen auf dem Lande entweder in Ansehung ihrer Person, oder ihrer Güter, mit der Hand, oder mit dem Gespann ihrer Obrigkeit zu leisten haben, werden im Brandenburgischen Hof- und Zwangdienste, in andern Gegenden Frohndienste, in andern Herrndienste, in andern Tagedienste, in andern Scharwerke, in noch andern Robathen u. s. w. genannt.

Sie haben alle ihren Ursprung aus der Leibeigenschaft, die mancherley Veränderungen erlitte, so daß sich bey der Materie der Frohndienste keine allgemeinbrauchbare Grundsätze formiren lassen, sondern die Observanz, das Herkommen, die Recesse und Verträge zu Hülfe gerufen werden müssen.

Der vornehmste Unterschied der Frohnen besteht in Amts- oder Gutsfrohnen und Hofdiensten; sodann in Landesfrohnen, die man auch Gemeinheitsdienste nennt. Amts- und Gutsfrohnen sind diejenigen, welche die ehemalige potestatem dominicam zum Grunde haben, und entweder den Cammergütern, oder auf adelichen Gütern dem Gutsherrn geleistet werden. Landesfrohnen hingegen fliessen aus der Landeshoheit her, und werden dem Landesherrn von allen, sie mögen mediate oder immediate Amtsunterthanen seyn, prästirt.

Ferner theilet man die Frohndienste in Hand- und Spanndienste ein, erstere sind das Geschäfte jener Unterthanen, so entweder keine oder doch wenig Aecker haben, leztere werden von dem Bauer mit dem Zugvieh verrichtet.

Beyde Arten von Diensten sind entweder landgebräuchliche, oder ungewöhnliche Herrndienste. Erstere nennt man diejenige welche Jahr aus Jahr ein nach jedes Landes Gebrauch verrichtet werden, leztere sind die, so man bloß im Nothfall fodert, als z. E. zu Kriegszeiten.

Uebrigens bestehen alle Arten von Frohnen, in gemeßnen oder ungemeßnen Diensten, unter erstern versteht man diejenigen Dienste, welche die Unterthanen eine gewisse Anzahl Tage im Jahre, Monate, oder Wochen zu leisten schuldig sind. Ungemeßne Dienste hingegen sind solche, welche von dem Willen der Herrschaft dergestalt abhangen, daß sie auf Erfodern ohne sich an Zeit und Umstände zu binden, geleistet werden müssen.

Die Arten der Frohndienste sind eben so mannichfaltig, als es Gegenstände giebt, wozu sie nach der Absicht der Herrschaft angewendet werden. Denn so hat man **Ackerfrohnen**, welche zu Bestellung des Ackerbaues gebraucht werden; man hat ferner **Baufrohnen**, wenn die Unterthanen bey herrschaftlichen Gebäuden mit Gespann oder mit der Hand behülflich seyn müssen; man hat **Flachsfrohnen**, wo die Unterthanen beym Flachs- und Hanfbau, entweder alle, oder einen Theil der mancherley Zubereitungsgeschäfte zu verrichten haben; man hat **Gartenfrohnen**, nicht weniger **Heufrohnen**, **Weinlesefrohnen** u. s. w.

Die Materie von Frohndiensten muß theils nach rechtlichen, theils nach öconomischen Cameral- und Policeygrundsätzen betrachtet, und im ersten Fall nicht nach römischen Rechte, sondern nach den Landesgesetzen, dem Herkommen und vorliegenden Verträgen

entschieden werden; da aber das was Rechtens ist, in ein ander Fach gehört, so betrachten wir hier unsern Gegenstand blos aus dem Standort des Oeconomen und Cameralisten.

Es ist eine ausgemachte Wahrheit daß der Bauer die Frohndienste so schlecht als möglich verrichtet, und gleichwohl seine Zeit dabey versäumet, daher dann die Frohnen weder der Herrschaft noch dem Unterthan nützlich, und eine große Hinderniß gegen die vollkommne Cultur des Bodens und den Flor der Landwirthschaft sind, worauf doch der Wohlstand des Landes sowohl, als die Macht und Glückseligkeit eines Staats größtentheils ankömmt. Man kann zwar den gröbsten Unordnungen durch weisse Policeyanstalten und gute Dienstreglements, wenn sie genau befolgt werden, einigermassen abhelfen; allein es bleiben gleichwohl denen Pächtern noch Mittel genug übrig, die Unterthanen zu bedrücken, so wie es Gegentheils denen Bauern noch immer möglich bleibt, untreue und unvollkommne Dienste zu leisten.

Die Aufhebung der Frohndienste macht heute einen besondern Gegenstand der oeconomischen und cameralistischen Untersuchungen aus. Man hat so ziemlich eingesehen, daß sie von dreyfachem Nachtheil sind, indem sie fürs erste einen unwiederbringlichen Zeitverlust verursachen, weil jeder Dienstpflichtige gern eingestehet, daß er im Dienst kaum halb so viel verrichtet, als er in der nemlichen Zeit auf eignem Acker thun würde; weil sie fürs andre der Industrie nachtheilig sind, indem sich der Arbeitsmann nach und nach zur Faulheit gewöhnet, auch auf keine Verbesserungen denket, weil er nichts vor sich bringt; nichtweniger fürs dritte der guten Kultur schaden, folglich auch unvollkommne Erndten bewürken. Man hat sogar Preißfragen über diesen Gegenstand aufgegeben, die zu guten und schlechten Vorschlägen Gelegenheit gegeben, ohne daß die Sache selbst allgemein entschieden worden, noch werden können, weil die bey diesem wichtigen Gegenstand vorfallende Verschiedenheiten, auch verschieden entschieden werden müssen, ich auch sehr zweifle, daß die Sache überall und unter allen Umständen ausführbar zu machen sey.

Aller dieser Verschiedenheiten und Bedenklichkeiten ohngeachtet, ist und bleibt es überall nöthig, das Dienstwesen durch Gesetze und Dienstordnungen, von Mißbräuchen zu reinigen, und es auf solchen Fuß zu setzen, daß die Unterthanen zu besserer Beobachtung ihrer Schuldigkeiten angehalten werden können; der Diensther aber sich der Bedrückung der Unterthanen enthalten müsse.

Ich zweifle sehr daß man bey dergleichen Reglements auf das so ungewisse oft zweifelhafte alte Herkommen viel Rücksicht nehmen, sondern auf die Natur der Sache, auf die Billigkeit, auf das Beste des Landes sein Augenmerk richten müsse; ich bin auch überzeuget daß sich solches bey den Cammergütern oder den unmittelbaren Unterthanen des Landesherrn ohne Schwierigkeit einrichten, und z. B. bestimmen liesse, wie die Dienste zu verrichten, wie viel Stunden täglich zu arbeiten, was für Strafen schlechte Arbeit und zu spätes Anfangen nach sich ziehen solle, so wie auch den Beamten vorgeschrieben werden könnte, daß sie die Dienste zu keinem andern Endzweck als den Bedürfnissen des Guts brauchen, solche nicht aufschwellen lassen, keine ausserordentliche Dienste begehren sollen u. s. f. Ich räume endlich auch ein, daß ein souveräner Monarch alle dergleichen zu Beförderung der gemeinen Wohlfart gereichende Gesetze für das ganze Land, folglich für unmittelbare und mittelbare Unterthanen geben, und seine Vasallen nöthigen könnte sich ihres wahren oder eingebildeten Interesse ohngeachtet, darnach zu bequemen, allein in unserm deutschen Reiche verhalten sich die Sachen etwas anders. Ein Reichsstand könnte ganz sicher auf unangenehme Processe bey den Reichsgerichten zählen, wenn er seine Vasallen zwingen wollte, sich ihrer wohlhergebrachten und in ruhigen Besitz habenden Gerechtsamen ganz oder zum Theil zu begeben, oder darin nur Veränderungen zu treffen, wenn es auch gleich zum Besten des Landes und den Flor der Landwirthschaft gerichte, indem von den Reichsgerichten in judicando nicht darauf, sondern auf die Lehnbriefe, Verträge und andere Documente gesehen und daraus beurtheilt wird, ob in selbigen die Befugniß der Vasallen und Grundherrschaften gegründet sey.

Was über das bereits in diesem Cameralistenartikel enthaltene juristische etwa noch weiter von dem Dienstrecht und der Geschichte desselben zu sagen wäre. s. Frohndienst. (19)

Dienst, (milit.) heissen die dem Officiere und Soldaten vermöge der Stelle, die er bekleidet, zukommende Verrichtungen. Daher sagt er, er sey heute im Dienste, wenn heut die Reihe an ihm ist, diese Verrichtungen auszuüben, jemand verstehe den Dienst oder verstehe ihn nicht, wenn er die ihm und andern zukommende Verrichtungen genau weiß, oder schlechte Kenntnisse davon hat. In den Reglements wird pünktlich vorgeschrieben, was bey den Truppen jeder Macht dazu gefodert wird. (6)

Dienst des Ackermanns, (oeconomisch betrachtet) theils den er seiner Herrschaft, theils in der Gemeinde zu verrichten hat.

Was die Dienste betrift, welche der Ackermann seiner Herrschaft zu leisten schuldig ist, und welche auch Frohndienste heissen: so sind sie nicht in allen Ländern einerley, manchmal bestehen sie nur in gewissen bestimmten Fuhren, manchmal in ungemessenen, manchmal in beyden zugleich. Einige werden nach einem gewissen Frohncontract bezahlt, oder sonst vergütet, andere müssen auf des Bauern Kosten geleistet werden. Wann die Frohndienste bestimmt sind, und zu einer Zeit von dem Bauern können gethan werden, zu welcher er nichts in seiner Wirthschaft versäumt, auch nicht über Nacht von seinem Haus bleiben darf, so sehe ich nicht ein, warum er nicht lieber diese Fuhren thun, als sie in Geld bezahlen sollte. Er versäumt nichts, thut es in einer Zeit, wo er nichts für sich thun, noch mit seinem Geschirr etwas verdienen können: er kommt wieder zur rechten Zeit zu Hauß an, und hat keine fremde Zehrung nöthig gehabt. Wann aber diese Fuhren zu weit oder unbestimmt sind; alsdenn ist es besser wenn er solche bezahlt: sind sie zu weit, daß er über Nacht ausbleiben muß: so verschleppt er Futter, ruiniert mehr an seinem Geschirr, Kleidern, Gesundheit, und verzehrt sein Geld. Hier geht ihm mehr darauf als wenn er die Fuhre bezahlt hätte.

Sind die Fuhren unbestimmt, so können sie ihm in eine Zeit fallen, wo er seine Früchte retten, oder einen Acker bestellen sollen, die aber nun müssen versäumt werden. Hier kann ihm dreyfach zu Grunde gehn, als die Fuhr gekostet, wann er sie bezahlt hätte. In diesem Fall rathe ich allzeit dem Bauern, daß er nach einem billigen Anschlag seine Frohndienste

bezahlt. Die Herrschaft verliert gleichfalls nichts dabey; sondern beyde gewinnen. Läßt die Herrschaft ihre Dienste durch eigene Fuhren, oder durch solche, die sie bezahlt, verrichten: so kann sie gewiß mit 500 Fuhren mehr bewürken, als 1000 Frohnfuhren zu verrichten im Stand waren. Indessen giebt es noch besondere Frohndienste; Ackerfrohndienste, Erndtefrohndienste, welche die Bauern des Amts, in dem herrschaftliche Güter liegen, an denselben zu verrichten haben. Hier kommen des Bauern Aecker, Erndte u. dgl. mit den herrschaftlichen in Collision. Beyde sollen zur rechten Zeit geschehen, und das kann doch nur auf einer Seite seyn. Einer leidet Schaden, und der Herr allemal den beträchtlichsten. Wird das herrschaftliche zuerst besorgt: so kann der Herr an bäuerlichen Zehnden verlieren: wird das bäuerliche vorgezogen, so leidet das herrschaftliche allein. Wie soll man aber hier rathen? das Gut ist zu groß, die erste Auslage, um einem Beständer ein Inventarium zu liefern, zu wichtig, und selbst vor den Beständer mißlich. Hier ist wohl das der beste Rath, man vertheile das Gut in proportionirte Stämme, mache daraus entweder Briefgüter, (s. diesen Artik.) nur mit dem Unterschied, daß man sich kein Laudemium vorauszahlen läßt, sondern lieber den Zins etwas höher greift, wodurch dennoch das Laudemium jährlich Stückweise bezahlt, und um so weniger mit dem Bauern und seinem Leben grad oder ungrad gespielet wird; oder, welches unter allen das beste ist, man gebe diese Güter als unfreye Güter in Erbbestand, und etabliere aus diesem einzeln Guth ein neues Dorf. Dieses bringt 1) ein Capital, davon ansehnliche Interessen fallen, 2) einen jährlichen Erbzins, 3) Contribution, 4) Zehnden u. s. w. So behandelt gewinnt der Grundherr unendlich sicherer, als wenn er das Gut selbst bauen, oder durch Frohnden bestellen liesse: er gewinnt auch mehr als bey Briefgütern: er steht nicht in Gefahr, wenn ein Stämmchen aufgeht, daß es ihm leer liegen bleibet; dann wenigstens kann der Fall entstehen, daß sich keiner findet, der das neue Laudemium geben will, zumalen wenn der Abgestorbene, wie es sich meistens zeigen wird, sein Briefgut weniger gut behandelt als sein eigenes. Endlich giebt auch ein Erbbestand Credit, das Briefgut aber nicht: der Bauer behandelt es als sein eigenes und nicht als ein geliehenes.

Endlich sind auch die Unterthanen schuldig, den Zehnden einzufahren, und da nicht an jedem Ort Zehndscheunen sind, so müssen sie oft den Zehnden 1. 2 Stundenwegs weit führen. Ist das wohl Vortheil vor den Zehndherrn und die Bauern? Würde es da nicht besser seyn, wenn der Zehndherr mit den Bauern contrahierte, daß sie den Zehnden nach dem Morgenmaas in reinen Früchten lieferten. Er würde wenigstens eben so viel ohne Unkosten bekommen, als er jezo empfängt, davon die Unkosten noch nicht abgezogen sind. Er würde keine Scheuermeyer, Zehndschlager, Zehndaufseher, Versteiger, Zehndscheuern u. dgl. nöthig haben: wer den Betrug bey dem Zehndwesen eingesehen, die Hudeleyen, welche die Früchte leiden, den Diebstahl, den der Mäusefraß entschuldigen muß, die Sportulierungen und Diätenschneidereyen, der kann von dem Schaden reden, den der Zehndherr jährlich leiden muß. Die Unterthanen würden sich ohne Zweifel diese Aufhebung des Ackerzehndens gefallen lassen. Sie bekämen freye Hand in ihrer Arbeit, die oft durch das Zehndwesen gehindert wird, sie würden, wann sie z. E. von ihrem Acker 1 Sr. Frucht geben müßten, ihn desto besser bauen, um mehr Vortheil davon zu ziehen; ja sie würden, und das ist doch fast durchgängig eines jeden Sünde, von der Vervortheilung des Zehndherrn abgehalten werden, und viele lästige Fuhren enthoben seyn.

Die zweyte Art Dienste, welche der Bauer zu leisten hat, sind die Gemeindefrohnen. Die Gemeinde hat Kirche, Pfar- Schulgebäude, Rathhaus und andere gemeine Häuser, Wege zu bessern: diese zu unterhalten, kommt sie nicht schwer an, da sie es zu einer Zeit thun können, wo es ihrer bäuerlichen Handthierung nicht hinderlich ist. Was aber die Gemeindegüter betrift, ist es da wohl besser, wenn dieselbe gemeinschaftlich gebaut, bestellt und geerndet werden? ich glaube nicht: diese Güter werden wenig oder nicht gedüngt, durch Frohnden schlecht und zur unrechten Zeit bestellt, und endlich in der Erndte oft jedermanns Raub, oder der Aufseher Eigenthum. Auch diese Güter kommen in bessere Verwaltung, die Gemeinde erhält eine sichere Einnahme, wenn sie in die Gemeinde gegen einen jährlichen Zins an Frucht oder Geld hingegeben werden: jeder sieht nun sein Theil als sein Eigenthum an, benutzet es aufs beste, und der Zehndherr gewinnt dadurch. Ausser diesen Diensten giebt es noch verschiedene, auch solche, welche von Beysassen oder Häuslern geleistet werden, welche unter Frohndienst, auch Handfrohnen vorkommen. Zulezt giebt es auch in der bäuerlichen Wirthschaft solche nothwendige Dienste, welche theils von Knechten und Mägden, theils von Taglöhnern verrichtet werden. Erstere werden insgemein auf ein Jahr um einen gewissen Lohn gedingt; leztere, so oft man sie nöthig hat. Bey erstern ist kein festgesetzter Lohn, sondern jeder Herr macht mit seinem Gesinde einen Lohn, wie er kann: bey leztern aber ist fast in jedem Lande ein Lohn festgesetzt, der sich aber nach Beschaffenheit der Arbeit, der Tages Länge, der längern oder kürzern Zeit, in welcher man die Arbeiter nacheinander braucht, verändert. s. Dienstlohn und Taglohn. (24)

Dienstbarkeit, s. Knechtschaft, Leibeigenschaft und Sclaverey.

Dienstbarkeit, Servitus, kann entweder als ein Recht betrachtet werden, welches ich auf einer fremden Sache habe, etwas zu thun, oder den Eigenthümer zu hindern, daß er etwas gewisses auf derselben nicht thue; oder als die Beschwerde eines Guts, kraft welcher der Eigenthümer verbunden ist, etwas zu unterlassen, welches zu thun, er sonst als Eigenthümer berechtiget wäre, oder zu leiden, daß ein anderer etwas thue, welches sonst nur der Eigenthümer thun kann. Sie ist immer eine Einschränkung des Eigenthumsrechts, und kann also nie vermuthet werden, sondern vielmehr wird immer vermuthet, daß der Eigenthümer mit seiner Sache verfügen kann was er will, und niemand ohne seine Bewilligung sie zu seinem Vortheil gebrauchen darf; und selbst wann mir jemand aus Freundschaft einen gewissen Gebrauch seines Guts, z. B. über sein Gut zu gehen erlaubt, so erwerbe ich dadurch kein Dienstbarkeitsrecht; noch vielweniger kann nach der Regel ein solches ohne Wissen oder wider den Willen des Eigenthümers erworben werden.

Mit dem Willen des Eigenthümers wird ein Dienstbarkeitsrecht entweder durch einen Vertrag, oder durch dessen letzte Willensverordnung erworben. Weil das Dienstbarkeitsrecht ein auf der Sache selbst haftendes Recht ist, so wird die Bestellung desselben für eine

Veräusserung angesehen, und kann also nur von dem Eigenthümer, und zwar nur von einem solchen, welcher die Macht zu veräussern hat, geschehen; und im ersten Fall insbesondere erfordert sie eine Person, welche zu contrahiren; im andern eine Person, welche einen letzten Willen anzuordnen fähig ist; derjenige, welcher ein widerrufliches Eigenthum hat, kann zwar einem andern ein Dienstbarkeitsrecht bestellen, aber es hört von selbst auf, sobald sein Eigenthum widerrufen wird; eben so hört die vom Besitzer bonâ fidei bestellte Dienstbarkeit auf, sobald der Eigenthümer seine Sache zurückfordert; ein Ehemann kann auf das Dotalgut seiner Frau niemand ein Dienstbarkeitsrecht einräumen, als insofern er es veräussern darf; ein Vasall kann sie auf seinem Lehengut bestellen, so lang er das Lehen besitzt, oder seine Agnaten und der Lehensherr sind nicht schuldig, sie anzuerkennen; der Eigenthümer kann auf dem Gut, wovon ein anderer die Nutzniessung hat, kein Dienstbarkeitsrecht einem andern gestatten, ausgenommen, wann es dem Nutzniesser gar keinen Nachtheil bringt; auf der ungetheilt gemeinschaftlichen Sache kann ein Eigenthümer niemals ohne Bewilligung seiner Miteigenthümer jemand ein Dienstbarkeitsrecht gestatten. Erwerben kann sie ein jeder, für sich oder sein Gut, wann er nur im Fall eines Vertrags consentiren kann, und wo von einer dinglichen Dienstbarkeit die Rede ist, Eigenthümer des Guts ist, welchem das Dienstbarkeitsrecht erworben wird; aber ein Dritter, wann er auch Nutzniesser ist, kann nach dem römischen Recht niemals mir oder meinem Gut dasselbe erwerben, und selbst ein Miteigenthümer kann sie dem gemeinschaftlichen Gut ohne Bewilligung der Miteigenthümer nicht erwerben; ein Eigenthümer von zweyen Gütern kann daher, wann er das eine weggiebt und das andere behält, diesem ein Dienstbarkeitsrecht auf dem andern verschaffen, nicht aber, wann er beide zu gleicher Zeit veräussert. In letzten Willensverordnungen wird das Dienstbarkeitsrecht durch Vermächtniß bestellt, wann z. B. einem das Eigenthum, einem andern die Nutzniessung vermacht, einem die Nutzniessung vermacht, und dem Erben das Eigenthum gelassen wird; oder umgekehrt, wann der Testirer zwey unterschiedene Güter unterschiedenen Personen vermacht, oder eines dem Erben läßt, und ein Dienstbarkeitsrecht des einen auf den andern verordnet; oder wann er z. B. zwey Gebäude, wovon eines die Last des andern trägt, den Dachtrauf des andern aufnimmt u. dgl. unterschiedenen Personen vermacht, oder dem Erben befiehlt, sein Haus ohne Erlaubniß des Nachbars nicht höher zu bauen, zu leiden, daß der Nachbar über sein Gut gehe u. dgl. Wann das Dienstbarkeitsrecht durch Vertrag bestellt wird, so gehört bey affirmativen zur wirklichen Erwerbung noch die Uebergabe, welche hier dadurch geschieht, daß der eine sein Recht ausübt, und der andere es leidet; dadurch erst entsteht ein wirkliches Recht der Sache, und die confessorische Klage; vor der Uebergabe aber nicht weiter als ein persönliches Recht, aus dem Contract auf Bestellung der Dienstbarkeit zu klagen. Wann sie aber durch letzten Willen bestellt wird, so geht sie ohne Uebergabe auf den Legatarius über, welcher sie sogleich mit der confessorischen Klage wider jeden Besitzer behaupten kann. Zuweilen geschieht es auch, daß ein Nachbar gezwungen werden kann, auf seinem Gut dem andern Nachbar ein Dienstbarkeitsrecht einzuräumen, jedoch nicht anders, als wann des letztern Gut ohne ein solches Recht gar nicht oder beynahe nicht gebraucht werden kann; daher immer eine genaue Untersuchung der Sache erfordert wird, und wann alsdann die Bestellung eines Dienstbarkeitsrechts für nöthig erachtet wird, die Sache so eingerichtet werden muß, daß der Eigenthümer des beschwerten Guts so wenig als möglich beschwert, und ihm sein Schade mit Geld vergütet werde. Der Richter kann auch zuweilen in Fällen, wo er eine Theilung vornehmen muß, von Amtswegen ein Dienstbarkeitsrecht errichten, wann nemlich ohne dasselbe die Theilung nicht schicklich geschehen kann; wann z. B. ein Gut unter mehrern Erben oder Theilhabern wirklich vertheilet werden solle, und ein Theil, ohne ein Dienstbarkeitsrecht, z. B. ohne das Recht, über den andern Theil zu gehen oder zu fahren, nicht brauchbar ist, so kann der Richter demjenigen, dessen Theil ohne ein Dienstbarkeitsrecht nicht brauchbar ist, ein solches auf des Nachbars Gut zusprechen; oder wann ein Gut ganz nicht schicklich getheilt werden kann, so kann er einem das Eigenthum, und dem andern die Nutzniessung zusprechen. Zuweilen wird ein Dienstbarkeitsrecht auch durch die unmittelbare Verordnung der Gesetze eingeführt, welches besonders mit der Nutzniessung öfters geschieht; diese hat z. B. der Vater nach der Verordnung der Gesetze auf dem Peculium adventitium seiner Kinder; der hinterlassene Ehegatte auf dem Vermögen, welches er in Gemeinschaft seiner mit dem Verstorbenen erzeugten Kinder nach der Auth. Praeterea C. unde vir et uxor vom verstorbenen Ehegatten erbt; ein Ehegatte auf dem von dem vorverstorbenen Ehegatten bey Lebzeiten oder durch letzten Willen erhaltenen Vermögen, wann er zur zwoten Ehe schreitet, und Kinder aus erster Ehe vorhanden sind; ferner nach deutschen Rechten der Mann auf dem Paraphernalvermögen seiner Frau, und die Mutter auf dem väterlichen Vermögen ihrer Kinder. Endlich kann ein Dienstbarkeitsrecht auch durch Verjährung erworben werden, und zwar auf dreyfache Weise. Wann 1) derjenige, den ich in gutem Glauben für den Eigenthümer eines Guts angesehen habe, mir ein Dienstbarkeitsrecht auf demselben gestattet, und ich nach diesem mein Dienstbarkeitsrecht zehen Jahre unter gegenwärtigen, zwanzig Jahre unter abwesenden besitze und ausübe, so habe ich es wider den wahren Eigenthümer des beschwerten Guts durch Verjährung erworben. Nach dem Prätorischen Edict wird 2) ein Dienstbarkeitsrecht durch Verjährung erworben, wann jemand in der Meynung, daß es ihm zustehe, dasselbe zehen Jahre mit Wissen und Zulassen des Eigenthümers ausgeübt hat, ohne sich dessen mit Gewalt oder heimlich angemaßt und ohne aus blosser Gefälligkeit eine Erlaubniß erhalten zu haben; in diesem zweyten Fall ist zwar bona fides, aber nicht ein rechtmäßiger Titel des Erwerbs, wie im ersten Fall erforderlich, sondern das Wissen und Zulassen des Eigenthümers vertretten die Stelle des Titels. Endlich kann auch sonsten 3) ohne Titel ein Dienstbarkeitsrecht durch den Besitz von dreyßig Jahren erworben werden. Die Zeit der Verjährung aber fängt immer von der ersten Handlung an, durch welche ein Dienstbarkeitsrecht ausgeübt worden ist.

Die Dienstbarkeit setzt immer 1) ein liegendes Gut, ein Prädium voraus, auf welchem sie haftet; eine einzige Ausnahme hatten die Römer bey der Servitus Operarum Servi, wo einer das Recht hatte, sich der Dienste des Sclaven eines andern zu bedienen, zu welcher also kein liegendes Gut erforderlich war. Mit dem beschwerten Gut geht die darauf haftende Dienst-

barkeit auf jeden Besitzer über, unter welchem Titel er auch das Gut bekomme. Dieses Gut muß 2) einem andern zugehören, als welcher das Dienstbarkeitsrecht hat, weil dieses niemals den Eigenthümer auf seiner eigenen Sache zustehen kann, daher nothwendig, sobald derjenige, welcher das Dienstbarkeitsrecht hat, das beschwerte Gut eigenthümlich erwirbt, das Dienstbarkeitsrecht aufhört; die einzige von der Regel ganz abweichende Ausnahme ist bey dem Quasi Ususfructus, dann wer diesen auf gewissen Sachen hat, ist zugleich Eigenthümer derselben.

Ein wesentliches Erforderniß der Dienstbarkeit ist 3), daß sie zum Nutzen einer gewissen Person, oder eines gewissen andern Guts diene; ohne einen solchen kann nach dem römischen Recht die Dienstbarkeit so sehr nicht bestehen, daß sie nicht einmal giltig ist, wann sie zum Vergnügen einer Person, z. B. daß sie auf einem fremden Gut spazieren gehen, oder blos abbrechen dörfen, bestimmt ist; oder zu Verschönerung eines Guts, z. B. damit dasselbe eine freyere Aussicht behalte, kann eine Dienstbarkeit bestellet werden, weil dadurch das Gut selbst an seinem Werth gewinnt. Wegen dieses Erfordernisses gehören zu einer Dienstbarkeit, welche auf einem Gut zum Vortheil eines andern Guts bestellt wird, solche Güter, welche so nahe beysammen gelegen sind, daß eines von dem andern Nutzen ziehen kann; daß sie aber zunächst aneinander stossen, ist nicht nothwendig; z. B. das Recht, daß ein anderer nicht höher bauen darf, kann ich nicht nur gegen das mir zunächst gelegene, sondern auch weiters entfernte Gebäude; das Recht der Wasserleitung kann ich nicht nur auf den an das meinige angränzenden, sondern auch auf weiters entlegenen Gütern haben.

Die römischen Gesetze erfordern 4) zur Giltigkeit eines Dienstbarkeitsrechts eine Causa perpetua; Causa wird hier dasjenige genannt, um welches willen das Dienstbarkeitsrecht bestellt ist, damit ich es von einem andern Gut habe, oder von dem meinigen wegschaffe; z. B. in der Wasserleitungsgerechtigkeit das Wasser, bey der Waidgerechtigkeit die Waide; diese Causa muß beständig seyn, nemlich so lange währen, als die Güter existiren, und entweder ganz niemals aufhören, oder zu wiederholten Zeiten immer wieder kommen; daher kann z. B. nach dem römischen Recht niemand eine Wasserleitungsgerechtigkeit aus einer Cisterne, oder aus einem Teich haben.

Die erste Folge des bestellten Dienstbarkeitsrechts ist, daß der Besitzer des beschwerten Guts entweder zum Vortheil eines andern etwas unterlassen muß, was er sonsten als Eigenthümer zu thun berechtiget wäre, oder daß er leiden muß, daß ein anderer auf seinem Gut etwas gewisses zu seinem Vortheil thue, wozu sonsten niemand als der Eigenthümer berechtigt ist; und als eine Folge dieser Beschwerde ist es anzusehen, daß der Besitzer des beschwerten Guts auf demselben nichts bauen, oder sonst unternehmen darf, wodurch die freye Ausübung des Dienstbarkeitsrechts des andern gestört oder gehindert wird; z. B. wann ich auf einem fremden Gut das Recht der Nutzniessung habe, darf der Eigenthümer nichts dahin bauen, wodurch meine Nutzniessung geringer wird; wann ich das Recht, über ein fremdes Gut zu gehen oder zu fahren habe, so darf der Besitzer nichts darauf bauen, wodurch mir der Zugang versperrt, oder nur beschwerlicher wird; wann ich die Wasserleitungs- oder andere Gerechtigkeiten auf fremden Gütern habe, so dörfen die Besitzer dieselbe nicht auch andern gestatten, ausgenommen, insoferne mir dadurch nichts entzogen wird. Niemals aber kann es die Wirkung und Folge eines Dienstbarkeitsrechts seyn, daß der Besitzer etwas zu thun verbunden ist; sondern wann auch derselbe mir etwas zu thun versprochen hat, so entsteht daraus nur eine persönliche Verbindlichkeit, auf deren Erfüllung ich gegen ihn oder seine Erben aus dem Versprach klagen kann; nicht aber ein dingliches Recht, welches auf dem Gute haftet, und welches ich, oder ein anderer Besitzer meines Guts gegen jeden Besitzer desselben behaupten könnte; und nicht einmal dazu kann der Besitzer durch eine Dienstbarkeit verbunden seyn, etwas das zu Ausübung derselben nöthig ist, auszubessern, sondern z. B. derjenige, welcher eine Wasserleitungsgerechtigkeit auf meinem Gute hat, muß alles was ohne meine Schuld verdorben worden, selbst auf seine Kosten ausbessern; die einzige Ausnahme ist bey derjenigen Dienstbarkeit, kraft welcher ein Haus oder dessen Wand die Last des benachbarten Gebäudes tragen muß, wo der Besitzer des beschwerten Hauses die lasttragende Wand auf seine Kosten im Stand erhalten muß. Heutzutag behaupten viele Rechtsgelehrte, daß es Dienstbarkeiten gebe, vermöge welcher der Besitzer eines Guts etwas zu thun, z. B. Bauerndienste zu leisten, verbunden ist, wohin man insbesondere auch die Bannrechte, z. B. Bannmühlen, Bannkeltern u. dgl. rechnet; allein es ist nicht gut römisch geredet, wann man solche Rechte Dienstbarkeitsrechte nennt.

Derjenige, welchem ein Dienstbarkeitsrecht für seine Person oder wegen seines Guts zusteht, hat das Recht, dieselbe entweder selbst, oder durch andere auszuüben; nur das Dienstbarkeitsrecht des Usus kann niemals durch andere ausgeübt werden; niemals aber kann er das Recht selbst einem andern abtretten, ausgenommen im Fall dieses wegen eines Guts dem Besitzer zusteht, wann dieses Gut zugleich abgetretten wird. Der, welchem das Dienstbarkeitsrecht zusteht, kann entweder auf dem fremden Gut etwas thun, welches sonst nur der Eigenthümer thun kann, oder den Eigenthümer hindern, etwas zu thun, wozu er sonsten als Eigenthümer berechtiget wäre; er ist auch zu all demjenigen berechtigt, ohne welches er sein Dienstbarkeitsrecht nicht ausüben kann; z. B. wer das Recht hat, über ein fremdes Gut zu gehen oder zu fahren, und es ohne einen gemachten Weg nicht ausüben kann, der hat das Recht, diesen zu machen, und jeden Platz zu betretten, den er hiezu nöthig hat; wer die Nutzniessung oder das Recht Wasser zu schöpfen, auf einem fremden Gut hat, der hat nothwendig auch das Recht dahin zu gehen; dergleichen Rechte werden insbesondere Adminicula Servitutum genannt.

Das Dienstbarkeitsrecht wird für unmittelbar gehalten, und haftet immer auf dem ganzen beschwerten Gut und allen desselben Theilen; sie kann nicht theilweis erworben oder verlohren werden; und wann das beschwerte Gut unter mehrere Erben oder Käufer vertheilt wird, so kann wider jeden derselben auf das ganze Recht geklagt werden; eben so, wann das Dienstbarkeitsrecht einem als Besitzer eines Guts zusteht, so gebührt es allen Theilen dieses Guts, so daß, wann dieses an mehrere verkauft oder vererbt wird, ein jeder Besitzer eines Theils des Guts auf das ganze Recht klagen kann; nur solche Dienstbarkeitsrechte, welche ein Recht zum Genuß der Früchte geben, z. B. Nutzniessung, Waidgerechtigkeit, sind theilbar; und wann ich einen Theil des mir dienstbaren Guts eigenthüm-

lich erwerbe, so kann ich doch auf dem übrigen Theil mein Dienstbarkeitsrecht beybehalten. Weil die Beschwerde einer Dienstbarkeit auf allen Theilen des beschwerten Guts ruht, so kann sie also auf allen Theilen ausgeübt werden; z. B. wann ich das Recht habe, über meines Nachbars Gut zu gehen, so bin ich berechtigt, jeden Theil desselben zu betretten; die Gesetze aber schreiben mir vor, daß ich mich meiner Gerechtigkeit civiliter, nemlich so bedienen solle, als ich ohne meinem Nachtheil mit der geringsten Beschwerlichkeit des dienenden Gutes kann; ich darf also über das dienende Gut nicht mitten durch die Weinstöcke und Früchte, nicht durch Umwege so gehen, daß ich alle Theile des Guts betrette, sondern ich muß den kürzesten für den Besitzer unschädlichsten Weg nehmen, insofern er mir nicht zu sehr beschwerlich ist; daher im Fall darüber entstandenen Streits der Richter nach seinem Ermessen bestimmen kann, auf welchem Theil des Guts ich mein Dienstbarkeitsrecht auszuüben habe, so wie auch der Besitzer des dienenden Guts immer zu fordern berechtiget ist, daß mir zur Ausübung ein gewisser Platz angewiesen werde; und wann ich einmal den Platz, auf welchem ich gehen oder fahren, oder meine Wasserleitung führen will, bestimmt habe, so darf ich solchen ohne Bewilligung des Besitzers nicht wieder verändern. Besonders kann bey Bestellung des Dienstbarkeitsrechts durch Vertrag oder letzten Willen die Art der Ausübung immer auch vorgeschrieben, dieselbe auf mancherley Weise eingeschränkt, u. z. B. bestimmt werden, daß nur auf gewissen Theilen des Guts, nur bey Tag, nur zu gewissen Jahrszeiten oder Tagsstunden u. s. w. das Dienstbarkeitsrecht ausgeübt werden solle.

Wegen eines Dienstbarkeitsrechts, wann es mir versprochen, aber noch nicht übergeben worden ist, kann ich nur mit einer persönlichen Klage aus dem Versprechen gegen den Versprecher auf die Uebergabe oder Erfüllung seines Versprechens klagen. Ist aber das Dienstbarkeitsrecht wirklich bestellt, so muß aus demselben als einem Recht auf der Sache eine dingliche Klage entstehen, und dieses ist die confessorische Klage, welche demjenigen zusteht, der für seine Person, oder wegen des von ihm besessenen Guts ein Dienstbarkeitsrecht hat, wider den Eigenthümer oder Besitzer des Guts, welches mit der Dienstbarkeit beschwert ist, dahin, daß der Richter erkläre, daß dem Kläger ein Dienstbarkeitsrecht zustehe, dem Beklagten alle Stöhrung und Hinderung untersage, und ihn zu Ersetzung des verursachten Schadens und Leistung einer Caution de non amplius turbando anhalten. Sie kann auch alsdann angestellt werden, wann der Besitzer des dienenden Guts die Adminicula verweigert. Die utilis wird auch wider andere, welche den Kläger in Ausübung seines Dienstbarkeitsrechts stöhren, sie wird einem Unterpfandsglaubiger, einem Nutzniesser des dominirenden Guts, und heutzutag in allen Fällen gegeben, wo jemand andere als Dienstbarkeitsrechte wider jemand behauptet; der Kläger muß besonders das von ihm angesprochene Dienstbarkeitsrecht beweisen, welches theils durch schriftliche Urkunden, z. B. Hausbriefe, Contractsurkunden, theils aber auch durch Zeugen, Augenschein, Vermuthung, und insbesondere durch gewisse übrig gebliebene Zeichen, z. B. eine Oefnung in meines Nachbars Haus, in welche ich meinen Balken schieben kann, geschieht; wann der Kläger ein seinem Gut zustehendes Dienstbarkeitsrecht anspricht, so muß er auch, daß er solches besitze, oder wann er es nicht besitzt, daß er Eigenthümer desselben seye, beweisen.

Aus Gelegenheit der Dienstbarkeiten entsteht auch die negatorische Klage, welche demjenigen gegeben wird, der behauptet, daß sein Gut von der von einem andern angesprochenen Dienstbarkeit frey seye, wider denjenigen, der sich eines Dienstbarkeitsrechts auf demselben anmaßt, dahin, daß der Richter sein Gut für frey erkläre, dem Beklagten alle Stöhrung untersage, und ihn zu einer darüber zu leistenden Caution anhalte. Sie kann angestellt werden, nicht nur, wann ein anderer ein wirkliches Dienstbarkeitsrecht auf meinem Gut behauptet, sondern auch, wann er überhaupt etwas thut, welches er ohne ein Dienstbarkeitsrecht nicht thun kann. Die utilis Actio negatoria wird gegeben, wann nicht der Eigenthümer, sondern z. B. der Pfandglaubiger, Nutzniesser u. s. f. die Freyheit eines Guts behaupten; und heutzutag überhaupt, so oft jemand einem andern andere angemaßte Rechte ausser den Dienstbarkeitsrechten widerspricht. Diese negatorische Klage hat vornemlich dieses besondere, daß sie von dem, der im Besitz der Freyheit seines Guts ist, gegen jeden Stöhrenden angestellt werden kann, da sonsten eine dingliche Klage immer nur vom Nichtbesitzer wider den Besitzer angestellt wird, und daß es bey dieser Klage hinlänglich ist, wann der Kläger zeigt, daß der Beklagte das sich angemaßte Recht nicht habe; dahingegen bey andern dinglichen Klagen dieses nicht hinreichend, sondern auch der Beweis, daß dem Kläger dieses Recht zustehe, erforderlich ist. Bey der negatorischen Klage ist besonders die Frage bestritten, ob der Kläger die behauptete Freyheit seines Guts zu beweisen verbunden seye? Viele halten zwar dafür, daß wegen der besondern Begünstigung und Vermuthung für die Freyheit, niemals der Kläger diese, sondern immer der Beklagte das Gegentheil beweisen müsse; allein richtiger unterscheiden andere, ob der Kläger im Besitz der Freyheit seye oder nicht, und behaupten, daß in jenem Fall der Beklagte, in diesem der Kläger den Beweis zu führen habe.

Endlich haben wir noch anzuführen, auf wie mancherley Arten ein Dienstbarkeitsrecht aufhöre. Dasselbe hört auf 1. wenn das mit demselben beschwerte Gut, oder das Gut, welchem das Recht zusteht, zu Grund geht; wenn aber dieses Gut, z. B. das abgebrannte Gebäude, wieder hergestellt wird, so entsteht auch die Realdienstbarkeit wieder von neuem; wenn aber das Gut nur zum Theil zu Grund geht, so bleibt das Dienstbarkeitsrecht auf den übrigen Theilen; wenn das Gut auf lange Zeit überschwemmt wird, so hört zwar das Dienstbarkeitsrecht auf, wird aber nach geendigter Ueberschwemmung wieder hergestellt; 2. durch Consolidation, wenn der, welchem das Dienstbarkeitsrecht für seine Person oder wegen seines Guts zusteht, das beschwerte Gut eigenthümlich erwirbt; so daß sie nicht mehr wieder entsteht, wenn derselbe das erworbene Gut gleich nachher wieder veräussert; wenn er aber nur einen Theil des beschwerten Guts erwirbt, so bleibt sein Dienstbarkeitsrecht auf dem übrigen Theil, und wenn er nur wiederruflich das Gut erwirbt, so wird, wenn sein Eigenthum wiederrufen wird, auch die Dienstbarkeit wieder hergestellt; wenn ein Erbe ein Dienstbarkeitsrecht auf dem Gut des Erblassers hat, dieses aber wird einem andern vermacht, so bleibt die Dienstbarkeit bestehen; 3. durch Renunciation, wenn nemlich der, welchem das Dienstbarkeitsrecht

zusteht, und welcher eine Veräusserung vorzunehmen fähig ist, sich derselben ausdrücklich oder stillschweigend begibt: stillschweigend geschieht sie dadurch, wenn er wissentlich etwas geschehen läßt, das mit seinem Recht nicht bestehen kann; 4. dadurch, wenn das wiederrufliche Recht oder Eigenthum dessen aufhört, welcher die Dienstbarkeit gestattet hat: z. B. wenn der Erbe auf einem Gut, welches unter einer gewissen Bedingung einem andern vermacht ist, eine Dienstbarkeit eingeräumt hat, nun aber, da jene Bedingung in Erfüllung gegangen, das Gut dem Legatarius abgetreten werden muß; 5. durch den Nichtgebrauch bey Gegenwärtigen binnen zehen, bey Abwesenden binnen zwanzig Jahren; dazu gehört jedoch, daß der, welchem das Recht zusteht, zu Ausübung desselben Gelegenheit gehabt, und es darnach freywillig weder selbst, noch durch andere gebraucht habe, auch die Ausübung nicht nur zum Theil, sondern ganz unterblieben seye; bey einigen Gattungen der Dienstbarkeiten verhält es sich mit diesem Nichtgebrauch anders. s. Dienstbarkeit discontinua, und qualificata; 6) durch den Verfluß der Zeit, auf welche die Dienstbarkeit gestattet; 7. durch Nichterfüllung der Bedingung, unter welcher sie eingeräumt worden; 8. durch das gänzliche Aufhören der Causa, z. B. wenn die Quelle gänzlich versiegen ist, bey welcher ich das Recht, Wasser zu schöpfen, oder mein Vieh zu tränken, hatte; 9. endlich das einer Person zustehende Dienstbarkeitsrecht, durch das Absterben dieser Person. (38)

Dienstbarkeit, ägyptische. Wir verstehen darunter denjenigen Zustand des israelitischen Volks, in welchem es nach Josephs Tod in Aegypten bis auf ihre Errettung durch Mosen, unter den grösten Bedrückungen und Verfolgungen gewesen ist. Wie Jacob mit seinen Söhnen nach Aegypten gekommen war, so wurden ihnen die an der Ostseite des Nils gelegenen Weideplätze, die sogenannten bucolia, zur Wohnung angewiesen, wo sie als ein freyes Volk mit ihren Heerden wohnen sollten. Hier wohnten sie eine Zeitlang ganz ruhig. Ihre einfältige Lebensart und sorgenfreyes Gemüth und andere Umstände machten, daß sie sich in kurzer Zeit sehr vermehrten. Nun wurden sie den Aegyptiern verdächtig, sie möchten sich bey einem etwa entstandenen Krieg zu ihren Feinden schlagen, und sie selbst aus dem Lande jagen; die Aegyptier, welche ohnedies eine starke Dosis von Nationalstolz hatten, sahen die Israeliten mit gehässigen Augen an, theils wegen ihrer Religion, theils wegen ihrer äusserlich glücklichen Umstände. Alles dieses brachte sie auf den Entschluß, die Israeliten auf alle nur mögliche Art zu verfolgen, zu schwächen, und wo möglich ganz zu vertilgen. Aus diesser Quelle entstanden die harten Begegnisse, die man mit dem Namen der ägyptischen Dienstbarkeit zu benennen pflegt. Die erste Frage, die hier entsteht, betrift die Zeit, wenn eigentlich ihren Anfang genommen habe. Moses drückt sich hierüber nicht deutlich aus. Er sagt nur: Nach dem Tode Josephs kam ein neuer König auf, der wußte nichts von Joseph. Einige glauben, es sey Amenophis gewesen, andere setzen den Anfang der Bedrückung unter den König Rameses Mianum, andere geben dem damaligen Könige einen andern Namen. Da die ältere ägyptische Historie so vielen Schwierigkeiten unterworfen ist; so läßt sich hievon nichts zuverlässigers bestimmen. Indessen glauben einige, daß die eigentliche Bedrückung nicht gar lange vor Mosis Tode ihren Anfang genommen habe: denn es scheint, daß sie alsdenn erst angegangen, nachdem Josephs Brüder, und alle, die mit ihnen aus Canaan gekommen waren, gestorben waren; wenn man nun von den 215 Jahren, die die Israeliten in Aegypten waren, ausser den vorhin gemeldten Jahren noch die 80 Jahre abrechnet, die Moses alt war, als er den Befehl, das Volk Israel zu befreyen, bekam, so wird diese Meinung ziemlich wahrscheinlich. Was die Bedrückung selbsten anbelangt, so bestund sie in folgenden Stücken. Sie legten ihnen erstlich harte Abgaben auf, um sie dadurch erstlich arm zu machen, und durch dieses Mittel gänzlich zu entkräften. Hiernächst suchte man sie durch Frohndienste und harte Arbeit zu schwächen. Philo sagt, man habe sie Lasten über ihr Vermögen tragen, ja Tag und Nacht arbeiten lassen; man habe ihnen harte Arbeiten auferlegt; man habe sie zum Ziegelstreichen, Graben und Bauen gebraucht; wenn jemand von ihnen unter seiner Bürde darniedergefallen, habe man ihnen nicht verstattet, solchen zu begraben. Josephus sagt, man habe sie Wasserleitungen und Gräben verfertigen, und Flüsse in Canäle leiten, Mauern um ganze Städte aufführen, Dämme und Wälle gegen die Ueberschwemmungen aufwerfen, ja sogar an den Pyramiden arbeiten lassen. Noch ein anderer Schriftsteller beym Eusebius meldet, man habe sie gezwungen, um sie bey den Aegyptiern noch verhaßter zu machen, eine besondere Art von Kleidung zu tragen. Moses erzählt, man habe sie gezwungen, in Thon und Ziegel zu arbeiten, und zuletzt gar genöthigt auszugeben, Stoppeln anstatt des Strohes zu suchen, ohne dabey den geringsten Nachlaß ihres Tagwerks zu erhalten; und wenn sichs zugetragen, daß etwas daran fehlte, welches bey diesen Umständen unvermeidlich gewesen, so wurden ihre Aufseher grausam geschlagen. Durch alles dieses suchte man nichts wenigers, als durch harte Eintreibung von hohen Abgaben ihren Reichthum zu schmälern, durch Auflegung schwerer Lasten ihren Körper zu schwächen, und eben dadurch ihre Fortpflanzung zu verhindern. Als der König aus der Erfahrung wahrnahm, daß alle die angewandten Grausamkeiten, die sie den Israeliten anthaten, nicht hinreichend waren, ihre Fortpflanzung zu verhindern, so gieng der König in der Grausamkeit so weit, daß er zwey der vornehmsten Hebammen kommen lies, und ihnen befahl, die hebräischen neugebohrnen Knäblein umzubringen. Doch auch hierinnen erreichte er seine Absicht nicht. Endlich, als Pharao sahe, daß alle diese geheimen Kunstgriffe ohne Wirkung geblieben, so stieg seine Grausamkeit auf eine Höhe, so hoch sie noch kein Tyrann getrieben hatte. Er machte die Eltern zu Henkern ihrer eignen Kinder. Er gab unter den härtesten Strafen den Befehl, jedes neugebohrne hebräische Knäblein in den Nil zu werfen. Durch diesen Befehl sahen sich die armen Eltern genöthigt, entweder ihre eignen Kinder zu ersäufen, oder solches durch die Aegypter verrichtet zu sehen, und alsdenn des Ungehorsams halber gegen die königlichen Befehle selbst gestraft zu werden. So stunden die Umstände zur Zeit der Geburt Mosis, und wahrscheinlich haben diese Verfolgungen bis zu ihrer endlichen Errettung fortgedauert. Aus dieser Ursache wird Aegypten in der h. Schrift so oft das Diensthaus, oder das Haus der Sclaverey genennt; denn noch nie sind Sclaven auf eine solche Art behandelt worden, als die freygebohrnen Israeliten hier behandelt wurden. Einige

Kirchenväter und Rabbinen sind der Meinung, daß jene Begebenheit, da die Israeliten auf Mosis Befehl kurz vor ihrem Auszug aus diesem Lande goldene und silberne Gefäße von den Aegyptiern entlehnten, und hernach mitnahmen, auf die harte Dienstbarkeit, die sie den Aegyptiern ohne Noth leisten musten, Beziehung gehabt habe, und daß von Gott zur Belohnung ihrer harten Arbeit die Sache so regiert worden, daß sie einige Schadloshaltung davor bekamen. Weil diese Sache auf eine so verschiedene Art vorgestellt, und von den Feinden der Religion auf eine ganz unrichtige Art erklärt wird, so wollen wir einige Anmerkungen darüber machen. Der Hauptfehler, den man bey Beurtheilung dieser Begebenheit begeht, ist dieser, daß man sich einbildet, die Israeliten, 600000 Mann und eben so viel Weiber, hätten von Mose den geheimen Befehl bekommen, die angeführten Sachen zu borgen, in der Absicht, solche nicht wieder zu geben, und diese hätten auch das Geheimnis so getreulich bewahrt, daß es kein Mensch erfahren habe, denn wenn es ausgeplaudert, oder nur von irgend einem ehrlichen Israeliten seinem besten Freunde verrathen worden wäre, so würden die Aegyptier keine Narren gewesen seyn, den Israeliten etwas zu lehnen. Und daß die Verschwiegenheit nicht ohne ein Wunder hätte geschehen können, ist daraus begreiflich, weil unter so vielen hunderttausenden, die noch dazu viele gute Freunde unter den Aegyptiern hatten, ob sie gleich der König druckte, doch vielleicht einer würde gewesen seyn, der es verrathen, und die ganze Sache vereitelt hätte. Man stelle sich also die Sache auf diese Art vor. Den Israeliten wird von Mose angegeben, zu einem Fest, das sie feyern sollten, güldene und silberne Geräthe von den Aegyptiern zu borgen, zum voraus aber kein Wort davon gesagt, daß sie das Erborgte behalten sollten, 2 B. Mos. 11, 2. denn was vorher 2 B. Mos. 3, 22. zwischen Mose und Gott verabredet war, wußten sie nicht. Die Israeliten borgten also, und die Aegyptier waren so freundschaftlich, und lehnten ihnen das Verlangte. Plötzlich werden sie aus Aegypten getrieben; man lies ihnen keine Zeit, nur die geringste Besorgung zu machen, sie musten über Hals und Kopf zum Lande hinaus: sie nahmen also mit, was sie mitnehmen konnten. Die Providenz Gottes, die es so zu fügen wußte, daß Pharao, welcher gegen sein Versprechen, und gegen alles natürliche Recht, Treue und Glauben handelte, die Israeliten, mit allem, was sie hatten, aus dem Lande jagte, gab ihnen also Gelegenheit, sich wegen der angethanen Gewalt an den Gütern seiner Unterthanen zu erholen. Da nun Gott der unumschränkte Herr über alle unsre Güter ist; so stund es also erstlich völlig in der Hand Gottes, den Israeliten einen Theil von den Gütern der Aegyptier zuzuwenden. Er konnte auch solches zweytens mit desto mehr Recht thun, weil die Aegyptier durch ihre Bedrückung und Ausjagung sich für öffentliche Feinde der Israeliten erklärten, und einen Offensivkrieg mit ihnen anfiengen, indem sie sie, da sie das Land verlassen hatten, mit gewafneter Hand verfolgten, in der Absicht, sie gänzlich aufzureiben. Hieraus folgt also, daß die von den Aegyptiern in Händen habende Geräthe nach den Kriegsgesetzen für gute Beute zu erklären sey. Endlich war es auch eine gerechte Vergeltung der Dienste, welche die Israeliten den Aegyptiern geleistet hatten. Aus dem letzten Gesichtspunkt sehen es die Rabbinen an. Sie haben eine Sage, die in der Gemara aufbehalten ist, folgenden Inhalts: die Aegyptier hätten unter der Regierung Alexanders, des Grossen, mit den Juden einen Proceß angefangen, daß sie die silbernen und goldenen Gefäße, die ihre Vorfahren aus Aegypten mitgenommen hatten, wieder zurückgeben, oder sie durch Abtretung des Landes Canaan schadlos dafür halten sollten; die Aegyptier hätten sich zum Beweis ihrer Forderung selbst auf diese Stelle aus den Büchern Mosis berufen. Die Juden, anstatt sich auf die Verjährung zu berufen, hätten den Proceß angenommen, und ihr Sachwalter habe gesagt: gut, wir wollen uns auf die Worte Mosis berufen; „aber leset auch das, was er an eben diesem Orte hinzusetzt, nemlich die Israeliten hätten erst nach 430 Jahren die Erlaubnis erhalten, aus Aegypten zu gehen: bezahlt uns erst den Lohn für die Arbeit so vieler tausend Menschen, welche euch die ganze Zeit über haben dienen müssen, ohne die geringste Vergeltung dafür zu erhalten.“ Sie hätten ihnen darauf die Rechnung gemacht, für einen jeden Israeliten den Tag nur einen Denar Taglohn angerechnet, welches in den 210 Jahren, die sie eigentlich in der Bedrückung lebten, von 600000 Mann, eine Summe von beynahe dreytausend Millionen Dukaten ausgemacht. Den Aegyptiern wäre über diese Gegenforderung warm worden, und hätten den Proceß fahren lassen. Verschiedene Kirchenväter, und besonders Tertullian führt schon diese Sage an, aber ohne an ihrer Wahrheit oder Unwahrheit Theil zu nehmen. (22)

Dienstbarkeit affirmativa, wird diejenige genannt, kraft welcher der, welchem ein Dienstbarkeitsrecht zusteht, etwas auf dem fremden Gut thun kann, und der Eigenthümer dieses leiden muß; wenn ich z. B. das Recht habe, über des andern Gut zu gehen, zu fahren, mein Vieh zu treiben, auf demselben mein Vieh zu weiden, zu tränken u. d. Derselben wird die negativa entgegengesetzt, kraft welcher der Eigenthümer etwas unterlassen muß, das er sonsten als Eigenthümer thun dürfte; z. B. wenn ich gegen meinen Nachbar das Recht habe, daß er sein Haus nicht höher bauen, mir die Aussicht aus meinem Hause nicht nehmen, mir mein Licht nicht verbauen darf u. d. Beyde sind unterschieden 1. in Ansehung der Art, wie sie durch Vertrag errichtet werden, indem die affirmative ausser dem Vertrag noch eine quasi Uebergabe erfordern, welche durch die Ausübung von der einen und Zulassung von der andern Seite geschieht; da hingegen die negative, wenn sie einmal durch Vertrag versprochen worden, gleich von selbst ohne Uebergabe erworben werden, weil sich dabey keine Uebergabe gedenken läßt; 2. in Ansehung der Art, wie sie durch Verjährung erworben werden; bey der affirmativen fängt die Verjährung von der Zeit an, wo ich das erstemal mein Recht ausgeübt habe, und z. B. über ein fremdes Gut gegangen bin; bey der negativen aber erst von der Zeit an, wo ich dem Eigenthümer etwas auf dem Seinigen zu thun untersagt, und er sich dabey beruhigt hat: denn wenn z. B. mein Nachbar auch seit vielen hundert Jahren sein Haus nicht höher gebaut hat, so erwerbe ich dadurch kein Dienstbarkeitsrecht gegen ihn, daß ich es ihm jetzo untersagen könnte; ausgenommen ich müste ihm einmal, da er höher bauen wollte, es untersagt, und er dazu still geschwiegen haben; 3. in Ansehung der Art, wie sie durch Verjährung verloren werden; die affirmative kann durch den blosen Nichtgebrauch verloren gehen, wenn sie nicht qualificata ist; die nega-

tive aber nicht anders, als wenn der Eigenthümer des dienenden Guts eine der Dienstbarkeit widrige Handlung vorgenommen, z. B. höher gebaut, und ich es nicht untersagt habe. (38)

Dienstbarkeit aquatica, wird diejenige genannt, welche jemand in der Absicht hat, damit er einen Vortheil aus dem auf einem fremden Gut befindlichen Wasser ziehe. Dahin gehört z. B. die Wasserleitungsgerechtigkeit, (Aquäductus) oder das Recht, Wasser von einem fremden Gut oder über dasselbe auf mein Gut zu leiten, unter welchem immer auch das Recht, die dazu nöthige Einrichtungen auf dem dienenden Gut zu machen, und auszubessern, begriffen ist; das Recht, aus dem auf einem fremden Gut befindlichen Brunnen, oder einer Quelle Wasser zu schöpfen, (Aquähaustus) unter welchem immer auch das Recht, zu dem Brunnen über das fremde Gut hinzugehen, begriffen ist; endlich das Recht, mein Vieh zu dem auf einem fremden Gut befindlichen Wasser hinzutreiben, (Pecoris ad Aquam Appulsus;) unter welchem auch das Recht, mein Vieh über ein fremdes Gut zu treiben, begriffen ist; alle diese Dienstbarkeiten haben dieses miteinander gemein, daß sie ein beständiges Wasser erfordern, folglich bey dem in einer Cisterne oder in einem Teich befindlichen Wasser nicht statt haben können. (38)

Dienstbarkeit continua, wird diejenige genannt, bey welcher die Handlung, durch welche das Dienstbarkeitsrecht ausgeübt wird, ununterbrochen beständig fortwährt; wenn z. B. mein Haus die Last des benachbarten Hauses tragen muß, wenn ich die Einschiebung eines Balken aus dem benachbarten Haus in eine Oefnung meines Hauses leiden muß, wenn ich mein Haus nicht höher bauen darf, u. d. Dieser wird die discontinua entgegengesetzt, bey welcher die Handlung, durch welche das Dienstbarkeitsrecht ausgeübt wird, in unterbrochenen Zeiten, nicht beständig geschiehet, z. B. das Recht, über meines Nachbars Gut zu gehen, zu fahren, auf demselben Wasser zu schöpfen, mein Vieh zu weiden, oder zu tränken, u. d. Man behauptet unter diesen beyden Gattungen der Dienstbarkeiten einen wichtigen Unterschied in Ansehung der Verjährung, daß nemlich eine continua zwar in der gewöhnlichen Zeit, eine discontinua aber nur bey einem Besitz von undenklicher Zeit durch Verjährung erworben wird; und unerachtet diese Meinung der alten Glossatoren aus den Gesetzen sich nicht beweisen läßt, so ist sie doch in der Praxis angenommen. Durch Verjährung geht eine discontinua sobald, als eine continua verloren; nur wenn ich jene in abwechselnden Jahren, z. B. alle zwey oder drey Jahre u. s. f. auszuüben berechtigt bin, so erfordert man zu deren Erlöschung eine doppelte oder dreyfache u. s. f. Verjährungszeit. (38)

Dienstbarkeit conventionalis, ist diejenige, welche durch einen Vertrag einem andern eingeräumt wird; ich kann ein Dienstbarkeitsrecht kaufen, ich kann es durch Tausch, Schenkung oder jeden andern Contract bekommen, durch welchen ein Recht auf der Sache übertragen werden kann; aber durch ein Commodat, durch Miethe kann ich niemals ein Dienstbarkeitsrecht erwerben. Derjenige, welcher in einem Vertrag ein Dienstbarkeitsrecht gestattet, muß nicht nur zu contrahiren, sondern auch etwas zu veräussern fähig seyn; bey dem Erwerber aber wird letzteres nicht erfordert, wenn er unentgeltlich sein Recht erwirbt. Bey affirmativen Dienstbarkeiten wird aus dem Vertrag das Recht auf der Sache erst erworben, wenn die Uebergabe erfolgt ist. (38)

Dienstbarkeit discontinua, s. Dienstbarkeit continua.

Dienstbarkeit necessaria, wird diejenige genannt, welche vom Richter alsdann wider den Willen des Eigenthümers einem Gut auferlegt wird, wenn ein anderes Gut, ohne ein gewisses Recht auf jenem zu haben, nicht brauchbar ist, oder wenigstens ohne grosse Beschwerde nicht benuzt werden kann. Wenn z. B. der Testirer von zweyen Gütern, welche er beysammen hatte, jedem ein anderes vermacht, oder ein gemeinschaftliches Gut unter mehrere vertheilt werden soll, und in diesen Fällen der eine sein Gut nicht bauen oder benuzen kann, ohne über des andern Gut zu gehen. In solchen Fällen muß jedoch die Dienstbarkeit für den Eigenthümer des dienenden Guts so wenig schädlich als möglich eingerichtet, und er wegen der auferlegten Beschwerden schadlos gehalten werden.

Dienstbarkeit negativa, s. Dienstbarkeit affirmativa.

Dienstbarkeit personalis, ist diejenige, welche jemand nicht als Besitzer eines Guts zusteht, sondern für seine Person gestattet worden; wenn aber das Dienstbarkeitsrecht zum Vortheil eines gewissen Guts für alle Besitzer desselben gestattet worden, so wird die Dienstbarkeit realis genannt. Beyspiele von persönlichen sind die Nutzniessung, der Usus, das Wohnungsrecht, und die der Operarum Servi; die übrige sind nach der Regel meistentheils Realdienstbarkeiten. Es kann jedoch geschehen, daß eine Dienstbarkeit, welche nach der Regel realis ist, in besondern Fällen personalis wird, z. B. wenn mein Nachbar mir für meine Person das Recht über sein Gut zu gehen, bey seinem Brunnen Wasser zu schöpfen u. dgl. gestattet; eine solche Dienstbarkeit wird personalis irregularis genannt.

Die personalis ist also von der realis darin unterschieden: 1. Jene wird zum Vortheil einer gewissen Person, diese zum Vortheil eines andern Guts gestattet, welches dominans genannt wird, daher eine Realdienstbarkeit ohne ein Prädium dominans nicht existirt, unerachtet sie für ein künftiges, erst zu erbauendes Haus versprochen werden kann. 2. Die Personalis ruht auf der Person dessen, welchem sie zusteht, so daß sie von ihm niemals einem andern abgetreten werden kann, und mit seinem Tod immer aufhört; die realis aber haftet auf dem Gut, sie hört also mit dem Tod des Besitzers niemals auf, sondern geht mit dem Gut auf jeden Besitzer über, unter welchem Titel er auch das Gut erwerbe; so wie sie auch mit dem Gut immer einem andern abgetreten werden kann. 3. Durch den Untergang des Guts geht zwar eine jede Dienstbarkeit, sie sey personalis oder realis, verloren; allein wenn das Gut wieder hergestellt wird, so lebt zwar die realis wieder auf, nicht aber die personalis. (38)

Dienstbarkeit prädialis, Prädiorum, wird öfters in den römischen Gesetzen die auf einem Gut haftende Dienstbarkeit überhaupt genannt, um sie dadurch von der Servitus Personarum, von dem Zustand der Sclaverey zu unterscheiden. (38)

Dienstbarkeit qualificata, wird von den Rechtsgelehrten diejenige genannt, zu deren Ausübung ein gewisses durch Menschenhände verfertigtes Werk erfordert wird, wie z. B. in der Wasserleitungsgerechtigkeit, bey dem Recht, einen Balken aus meinem Haus

in die Oefnung des benachbarten Hauses einzuschieben. Sie sind nach der allgemeinen Meinung von andern Dienstbarkeiten darin unterschieden, daß sie durch den alleinigen Nichtgebrauch nicht verloren gehen, so lange noch jenes wegen der Dienstbarkeit verfertigte Werk übrig ist; und erst von der Zeit an, wo dieses Werk zerstört worden, die verlöschende Verjährung anfängt. Durch ein solches Werk kann auch der Besitzstand eines Dienstbarkeitsrechts bewiesen werden. (38)

Dienstbarkeit realis, s. Dienstbarkeit personalis.

Dienstbarkeit rustica, wird diejenige Realservitut genannt, welche zum Vortheil eines Feldguts (Prädium rusticum,) so wie hingegen urbana ist, welche zum Nutzen eines Stadtguts (Prädium urbanum,) bestimmt ist. Die Rechtsgelehrten sind aber nicht einig, was unter Stadt- oder Feldgütern zu verstehen sey; einige nennen jene alle Gebäude, wo sie auch stehen, und zu welchem Entzweck sie auch bestimmt seyen; diese aber alle unüberbaute Pläze; es scheint aber den Gesetzen gemäser zu seyn, wenn dieser Unterschied aus der verschiedenen Bestimmung der Güter hergeleitet wird. Ein Prädium urbanum ist daher das liegende Gut, welches zur Wohnung oder zur Ergötzlichkeit bestimmt ist, z. B. ein Wohnhaus, Bibliothekgebäude, ein zum Haus gehöriger Garten, wenn es mehr zum Vergnügen als Nutzen gehalten wird; ein Stall für Pferde, welche nur zum Staat und zur Bequemlichkeit gehalten werden; ein Prädium rusticum aber ist dasjenige liegende Gut, welches zu Erzeugung oder Einsammlung der Früchte bestimmt ist, z. B. Aecker, Wiesen, Weinberge, Gärten, Waldungen, Scheuren, die Hütten für das auf dem Felde arbeitende Gesinde u. d. Es kann daher z. B. einem Garten, wenn er zu einem Wohnhaus gehört, und nur zur Ergötzlichkeit gehalten wird, eine Servitus urbana, einem Gebäude aber, z. B. einer Scheuer, eine Servitus rustica zustehen.

Der Unterschied unter diesen beyden Gattungen der Dienstbarkeiten in der Wirkung war nach dem ältesten römischen Recht, wo die rustica unter die Res mancipi gehörten, sehr wichtig, ist aber nach dem neuern römischen Recht und heutzutag nicht mehr wichtig; nur dieser scheint nach unsern Gesetzen übrig zu seyn, daß eine rustica zwar, nicht aber eine urbana verpfändet werden kann. (38)

Dienstbarkeit testamentaria, wird diejenige genannt, welche durch eine letzte Willensverordnung des Testirers bestellt, und sonsten auch Servitus legata genannt wird. Sie setzt eine zu testiren fähige Person, und eine giltige letzte Willensverordnung voraus, und geht alsdann, wenn sie schon affirmativa ist, gleich ohne Uebergabe auf den Legatarius über, welcher sie also gleich mit der confessorischen Klage wider jeden Besitzer behaupten kann. Nur wenn der Testirer auf des Erben oder sonst einem fremden Gut ein Dienstbarkeitsrecht vermacht, so wird immer noch die Uebergabe erfordert. (38)

Dienstbarkeit urbana, s. Dienstbarkeit rustica.

Dienstbothen, sind freye Personen, welche gegen Kost und Lohn, oder andere verabredete Bedingungen, einem andern nützliche Dienste leisten, und zu dessen Befehl stehen. Von den rechtlichen Verhältnissen, worin solche Personen gegen ihre Herrschaft stehen, s. d. Art. Gesinde, wo auch von den Dienstbothenordnungen die Rede seyn wird. (15)

Dienstbothen, (moralisch.) Wenn diese durch Verträge sich zu anderer Diensten gewidmet haben, so sind sie schuldig, 1) ihre Herrschaften und Hauswirthe zu lieben und zu ehren, als solche, die ihnen von Gott vorgesezt sind. Dahin gehet die Ermahnung des h. Paulus 1 Timoth. 6, 1.: **Die Knechte, so viel ihrer unter dem Joche sind, sollen ihre Herren aller Ehre werth halten, damit der Name des Herrn und die Lehre nicht gelästert werde.** 2) Sie müssen denenselben in allen Sachen, die billig sind, und den Geboten Gottes nicht zuwider laufen, gehorsamen: sie sollen dafür halten, als befehle es Gott selbsten. **Ihr Knechte** (sagt abermal der h. Paulus Ephes. 6, 5.) **seyd euren Herrn nach dem Fleische gehorsam, mit Furcht und Zittern, in Einfältigkeit eures Herzens, wie Christo.** Sollte ihnen aber etwas zugemuthet werden, welches sie ohne Beleidigung Gottes nicht vollziehen können, so müssen sie in solchem Falle mehr Gott, als den Menschen, gehorsamen; ja auch ihre Diensten ganz verlassen, wenn sie die Sünde von sich anders nicht abwenden können. 3) Ihren Gehorsam sollen sie nicht nur äusserlich und auf den Schein, sondern aufrichtig und von Herzen leisten: **Nicht, daß ihr Augendiener seyd, als die den Menschen gefallen wollen, sondern als Knechte Christi, die den Willen Gottes von Herzen thun.** Ephes. 6, 6. 4) Die schuldige und versprochene Dienste müssen sie treulich und nach Kräften, mit gebührendem Fleisse und zu gehöriger Zeit so leisten, daß sie ihren Herrschaften und Hauswirthen nützlich seyn mögen, damit sie sich nicht mit dem faulen Knechte, Matth. 25, 24. der sein Geld in die Erde vergraben, und keinen Nutzen damit verschaffet hat, der äussersten Finsterniß schuldig machen. 5) Nicht allein sollen sie den Nutzen ihrer Herren befördern, sondern auch wachsam seyn, daß denselben durch ihre Schuld oder Nachläsigkeit kein Schaden zugefügt werde; daher ist ihnen gar nicht erlaubt, etwas ihrer Herrschaft zu entwenden, um es gegen den Willen derselben den Armen, oder ihren Freunden mitzutheilen. Also lehret abermal der heil. Paulus Tit. 2, 9. 10.: **Die Knechte ermahne ich**, sagt er, **daß sie ihren Herren unterthänig seyn, und in allen Dingen wohlgefällig; daß sie nicht widersprechen, noch etwas veruntreuen, sondern in allem guten Glauben erzeigen, daß sie die Lehre Gottes, unseres Heilandes, zieren in allen Dingen.** 6) Mit dem ausgesetzten und bedungenen Lohne müssen sie zufrieden seyn: sie dürfen keineswegs ihren Herren etwas entwenden, oder zurücke halten, was sie ihnen zu überreichen schuldig sind, was sie immer für Ursachen zu haben glauben; denn diese werden gemeiniglich erfunden, um dergleichen Diebstählchen zu bemänteln. Deswegen hat der Pabst Innocentius XI. den aus der laxen Casuistik genommenen 37. Satz verdammt, der also lautet: **Die Hausknechte und Mägde können ihren Herren heimlich etwas entwenden zur Vergeltung ihrer Arbeit, welche sie glauben, grösser zu seyn, als der Lohn, den sie bekommen.** 7) Sie sollen die schlimme, so wie die gute Hauswirthe, mit Geduld übertragen, denkend, daß es Gott ihnen vergelten werde. **Ihr Knechte**, sagt der h. Petrus 1 Ep. 2, 18. **seyd den Herrn mit aller Furcht unterthan, nicht allein den guten und beschridenen, sondern auch den ungeschlachten.** 8) Den Kindern ihrer

Herrschaften sollen sie höflich und dienstwillig begegnen: wegen den bemerkten Fehlern selbe ermahnen, und bitten, daß sie davon abstehen; wenn sie aber kein Gehör finden, selbe den Eltern offenbaren, damit sie gebessert werden. Niemal dürfen sie denselben in unerlaubten Dingen behülflich seyn. 9) Die Dienstbothen müssen unter sich selbsten den Frieden und Einigkeit halten: die Last miteinander tragen: keiner soll den andern bey der Herrschaft unbillig zu verschwärzen suchen: weilen der Ohrenbläser und zweyzungigte von Gott verflucht ist. Sirach 28, 15. (11)

Dienstbrief, ist bey einigen Handwerkern ein schriftliches Zeugniß, daß ein Gesell wirklich bey einem Meister gedient und gearbeitet habe. Man nennt solchen sonst gewöhnlich die Kundschaft. s. diesen Artik. Im gemeinen Leben pflegt mit diesem Namen auch wohl ein Bestallungsbrief oder Urkunde, worin jemanden ein Amt übertragen wird, bezeichnet zu werden. (15)

Dienstbrod, wird an einigen Orten das Brod, welches auf dem Lande dem Gesinde, zuweilen auch den Fröhnern zur Speisung gereicht wird, genennt. (19)

Dienstdrescher, wird in einigen Gegenden derjenige Bauer genannt, welcher dem Guthsherrn zur Frohne dreschen muß. (15)

Dienste der Bauern an die Gutsherrn. s. Frohndienste.

Diensteid, ist derjenige Eid, wodurch ein im Staat angenommener Bedienter sich desto fester verbindet, seine ihm aufgelegte Pflichten treu zu erfüllen. An den Nutzen dieser Eide hat man oft gezweifelt; indem man behauptet, ein ehrlicher Mann werde seine Pflicht auch ohne Eid thun, und den Gewissenlosen werde der Eid nicht gewissenhaft machen. Die Sache ist zwar an sich richtig. Jedoch hat der Diensteid dennoch in vielen Gelegenheiten Nutzen; wenn man ihn auch nur als ein kräftiges Mittel betrachtet, alle Zumuthungen und Angriffe abzuweisen, welche Freunde und mitleidswürdige Personen auf unsere Pflichten wagen könnten. Sehr schön und richtig betrachtet den Nutzen des Diensteides von dieser Seite Herr Möser in seinen patriotischen Phantasien Th. 2 N. 87. (15)

Diensteigenmann, heißt im Sachsenspiegel und andern alten Rechtsbüchern so viel als ein Leibeigener. (15)

Dienstfertigkeit, ist auch eine Art von Wohlthätigkeit. Sie unterscheidet sich aber doch dadurch noch von derselben, daß man bey der Wohlthätigkeit seinen Nächsten durch Geschenke und Gaben, bey der Dienstfertigkeit aber durch Darlehn, Arbeit, Rath, und überhaupt Anwendung seiner Gaben und Kräfte aufhilft, und seinen Zustand möglichst verbessert. Beydes sowohl Wohlthätigkeit als Dienstbarkeit sind wesentliche Pflichten des Christenthums sowohl, als der natürlichen Moral. Zu der ersten ist aber nicht jedermann im Stande, weil sie schon Reiche und Begüterte erfordert, diese aber kann jedermann ausüben, und kann auch gegen jedermann ausgeübt werden. Hat jemand Vermögen, so braucht er zwar nicht unser Geld, aber unsern Rath und Hülfe in vielen Fällen. Ist er in mittelmäsigen Umständen, so können wir oft durch ein Darlehn ihn in bessere Umstände bringen, und kurz nach dem es die Umstände unsers Nächsten erfordern, und unser Vermögen, Kräfte und eigne Umstände erlauben, müssen wir sein Bestes zu befördern suchen. Man muß daher diese Pflicht nicht dahin ausdehnen, daß man sich in fremde Händel mische und in die Geschäfte des andern eindringe, oder auch daß man die eignen nothwendigen Pflichten, die man sich selbst schuldig ist, versäume. Würden wir durch diese oder jene Dienste uns in unserm eignen Glück einen großen Nachtheil und Schaden zufügen, oder Personen, die in einem nähern Verhältniß mit uns stehen, und gegen welche der Grad der Verbindlichkeit stärker ist, darunter leiden, so würde in dem Fall unsere Dienstfertigkeit nicht mehr Tugend bleiben. Z. E. unsere Eltern, Kinder, Anverwandte, Hausgesinde, Compatrioten u. s. w. gehen Fremden vor. Ohne solche Collision ist sie eine allgemeine Pflicht; ein jeder Mensch ohne Unterschied der Religion, des Standes, der moralischen innern Beschaffenheit, seiner Verhältnisse und seines Betragen gegen uns bleibt immer ein Gegenstand unserer Dienstfertigkeit, und je ausgebreiteter der Nutzen werden kann, den wir in der Welt stiften, desto rühmlicher ist es für uns und desto mehr handeln wir der Absicht Gottes mit uns gemäß, die immer dahin gehet, daß wir unsere Kräfte zum gemeinen Wohl anwenden sollen. Eben deswegen muß diese Tugend beständig in dem Menschen seyn, sie muß ohne Eigennutz, auch da, wo wir keine Vortheile zu hoffen haben, blos um Gottes willen oder aus Liebe zu ihm und also freywillig, ohne eignen Ruhm, und so viel als möglich, ohne Stille und Geräusch und auch mit Beschwerlichkeit und eigner Ungemächlichkeit selbst gegen Undankbare geschehen.

Es gehört zwar die Pflicht der Dienstfertigkeit nicht zu den sogenannten vollkommenen Pflichten, wozu wir durch die Gewalt und das Ansehen der Obrigkeit gezwungen werden könnten, aber nichtsdestoweniger bleibt sie vors Gewissen und nach dem Gesetz des Christenthums von eben der Wichtigkeit, als jene nothwendige Pflichten der Gerechtigkeit. Denn wir haben zu derselben einen gleichen Befehl von Gott, daß wir, ein jeglicher mit der Gabe, die wir empfangen haben, einander dienen, als die guten Haushälter der mancherley Gnaden Gottes 1 Petr. 4, 10. Wir sind hier in einer Gesellschaft, in welcher wir gemeinschaftlich unser Wohl befördern sollen. 1 Cor. 12, 12 ff. Es läßt sich keine wahre Menschenliebe ohne Thätigkeit für das Beste unsers Nächsten denken, wir haben dazu das reizendste Beyspiel des Erlösers ja Gottes selbst, der stets für das Beste der Welt und jedes Menschen beschäftigt ist, ja die ganze Natur ist arbeitsam und wohlthätig für den Menschen. Gott hat aber auch ganz besondere und herrliche Verheissungen dafür gegeben, und es sind schon die erfreulichsten Empfindungen der Zufriedenheit mit dem Eifer der Dienstfertigkeit verknüpft, und es ist schon die herrlichste Belohnung, wenn wir uns Gott ähnlich, und als Beförderer des Glücks und des Wohlstandes der Welt betrachten können, so wie es schon Schande und Strafe, unthätig mit seinen Kräften, oder gar schädlich gewesen zu seyn. (20)

Dienstfrau, ist in den Urkunden des mittleren Zeitalters ein adeliches Frauenzimmer welches eine Ministerialin ist. In diesem Sinne kommen auch Reichsdienstfrauen vor. s. den Artik. Ministeriales. (15)

Dienstfrey, wird sowohl von Personen als liegenden Gründen gebraucht. Ein dienstfreyes Guth, ist ein Guth, dessen Besitzer zu keinen Frohndiensten verpflichtet ist. (15)

Dienstgeld, nennt man in einigen Gegenden von Deutschland dasjenige Geld, welches die Bauern statt der zu leistenden Frohndienste an die Grundherrschaft

bezahlen müssen. Dergleichen Dienstgeld setzt also allezeit die Verpflichtung zu Bauer- und Frohndiensten voraus; und kann deshalb keinesweges in der Eigenschaft eines Canons oder Zins, welcher auch von dienstfreyen Personen und Güthern erhoben wird, betrachtet werden. In churbraunschweigischen Landen führt auch dasjenige Geld, welches die Juden den geschlossenen adelichen Gerichten für den Schutz bezahlen müssen, diesen Namen. (15)

Dienstgeld, nenne ich hier das statt der bisherigen Frohnen zu entrichtende Geld oder Aequivalent, wobey zu betrachten nöthig seyn wird:

1) Ob man die Unterthanen zwingen könne statt der naturellen Dienste ein verhältnißmäsiges Aequivalent zu geben?

2) Ob die Herrschaft schuldig sey, sich dergleichen Antrag von den Unterthanen aufdringen zu lassen?

3) Ob es rathsam, alle, oder nur einen Theil der Frohnen aufzuheben?

4) Ob es besser das Aequivalent in baarem Gelde oder in Früchten zu behandeln.

ad 1. würde Gerechtigkeit und Billigkeit ins Gedränge kommen, wenn man jemand eine Wohlthat aufdringen oder die Unterthanen zwingen wollte statt der würklichen Dienste ein Dienstgeld zu bezahlen, eben so verhält es sich

ad 2. mit den Herrschaften, folglich kann die Einführung des Dienstgeldes nicht anders als vermittelst einer zwischen Herrschaft und Unterthanen zu treffenden Convention geschehen.

ad 3. läßt es sich nicht allgemein bestimmen, was hierunter am dienlichsten sey, es kommt dabey gar sehr aufs Lokale an, bedarf folglich einer gründlichen Untersuchung, welche Einrichtung sich zu den Umständen und der Beschaffenheit des Landes vorzüglich schickt, und für die Interessenten am vortheilhaftesten ist. Man kann nach Beschaffenheit der Umstände denen Unterthanen sämmtliche Dienste erlassen, und dagegen die Arbeit durch eignes Gesinde und Zugvieh verrichten. Man kann ferner ein und andere Dienste in Dienstgeld verwandeln, und sich die übrigen in Natur vorbehalten; man kann nemlich alle und jede Dienste auf ein gewisses Geld dergestalt setzen, daß die Unterthanen zwar solche auf Verlangen in Natur verrichten müssen, ihnen aber dagegen die geleisteten Dienste am Dienstgeld gut gethan werden.

Der zweyte Weg ist der gewöhnlichste, und scheinet mir, zumalen bey großen Gütern, der schicklichste zu seyn, und wenn ich dergleichen Vergleich zu treffen hätte, würde ich mir die Baufuhren und bestimmte Erndtedienste auszubedingen trachten, indem die Stunden, zumalen in nassen Jahren, bey der Erndte kostbar, und der Verlust eines Tages oft unersezlich ist.

ad 4. scheinet mir das Aequivalent in Körnern billiger als im Gelde, weil die Preise steigend und fallend sind, folglich die Prästationes bald von einer bald von der andern Seite das Verhältniß verlieren könnten, welches aber bey der Abgabe in Früchten nicht zu befürchten; allein das Aequivalent überhaupt zu bestimmen oder zu sagen der Bauer hat jährlich 100 Tage mit Pferde und Knechte zu dienen gehabt, wie hoch sind diese Dienste zu Gelde zu rechnen? oder ein anderer hat ungewisse Dienste, was soll der bezahlen? ist mehr Schwierigkeiten unterworfen. Wir haben Provinzen wo der Diensttag mit 2 Pferden und Knechte zu 30 Kreuzer und andere wo er nur zu 6 Kreuzer angeschlagen ist. An andern Orten hat man die Contribution zum Fuß des Dienstgeldes angenommen. In noch andern richtet man sich nach der Zahl der Huven und Morgen. In Ansehung der ungemeßnen Dienste pflegt man die Dienstregister von verschiednen Jahren zu Hülfe zu nehmen und dabey den Zustand der Unterthanen nicht ausser Augen zu lassen.

Ueberhaupt muß bey diesem Geschäfte gar viel der guten Einsicht der Commissarien überlassen, und wenn man mit den Unterthanen einverstanden, die ganze Verhandlung in einen förmlichen Receß gebracht, und der Contract nicht auf beständig, sondern auf wiederrufen eingegangen werden, damit es nicht von den Unterthanen sondern von der Herrschaft abhängt, das Dienstgeld aufzukündigen, und die Naturaldienste von neuem einzuführen. (19)

Dienstgenossen, sind Personen welche miteinander einem Herrn zu Frohndiensten verpflichtet sind. (15)

Dienstgerechtigkeit, **Dienstrecht**, ist das Recht, gewisse Dienste von den Besitzern der Bauergüther zu fordern. (15)

Dienst Gottes, s. **Gottesdienst**.

Dienstherr, wird in Niedersachsen derjenige genannt, welchem der Unterthan zu **Frohndiensten** verpflichtet ist. Man nennt ihn auch in anderer Beziehung den **Gutsherrn**. (15)

Diensthufe, ist ein Hufe Landes, dessen Besitzer zu **Frohndiensten**, oder **Dienstgelde** verpflichtet ist. Wenn keine Frohndienste davon zu leisten sind, so nennt man dergleichen Acker eine **Freyhufe**. (15)

Dienstleute, s. **Dienstmann**, Ministerialen.

Dienstlohn, nennt man den Lohn der Knechte und Mägde oder des Gesindes. Er besteht theils in purem Geld, theils in Geld und gewissen Naturalien, als leinen Tuch zu Hembden, Camaschen, Küttel, Strümpfen, Schuhen und dergleichen. Hierinnen ist aber nichts gewisses reguliert. Es fragt sich, ob nicht nach der Verschiedenheit der Dienste, worinnen mehr oder weniger Kleidung und Kräfte geschont werden können, dieser Dienstlohn könne einförmig bestimmet werden, damit nicht Herrschaften unter den übertriebenen Forderungen des Gesinds zu Grund gehen, und das Gesinde selbst vom überhandnehmenden Luxus abgehalten werde? Sonst nennt man auch oft den Taglohn eben so. s. **Taglohn**. (24)

Dienstmann, (*Ministerialis*). Man nannte diese Gattung von **Hofbedienten** auch wohl **Hausgenossen** oder **Dienstleute**. Ueber ihre Eigenschaft sind die Gelehrten sehr unterschiedener Meynung. Einige, wie **Plönnies** und **Estor** setzen sie sehr herunter, und legen ihnen eine fast **knechtische Eigenschaft** bey; andere, wie **Slasey** rc. erheben sie vieleicht etwas zu hoch; am besten hat wohl der Vicecanzler **Struben** in seiner Abhandlung *de Ministerialium dignatione* davon gehandelt, so die Mittelstrasse von beiden beobachtet, welches auch die Urkunden, so hierin die beste Auskunft geben, bewähren. Man muß sich weder ihre Eigenschaft durchaus so geringe vorstellen, noch auch ihren Zustand überall gleich halten, sondern einen **Unterschied** unter ihnen machen, so wird man leicht herausfinden. Wie noch jetzo bey den Höfen der Grossen **vornehme** und **geringe Bediente** sind, so war es auch vormals, mithin hat es allemal **vornehme** und auch **geringe Dienstmänner** (*Ministeriales*) gegeben. Man findet schon in den Salischen Gesetzen Tit. XI. no. 6. vornehme und geringe Hofbediente **Truchseß** (*Infertor*), **Schenk** (*Scantio*),

Marschall, Stallmeister (*Strator*), aber auch geringe Wagenmacher (*carpentarius*) und andere Handwerker beide Gattungen unter der Benennung von Ministerialien. Sobald man also diesen Unterschied beobachtet, so fallen alle die Streitigkeiten weg, und die Hauptregel bleibt, daß die Ministerialen nicht so verächtlich waren, wie sie die Schriftsteller, so gegen die Reichsritterschaft geschrieben, machen, so behaupten, daß der ganze niedere Adel unter einer verächtlichen Ministerialität gestecket, und des hohen Adels Knechte gewesen sind. Dieser Satz ist völlig falsch, und es ist unleugbar, daß nicht jeder Edelmann ein Dienstmann war, sondern nur blos derjenige, so eine Hofbedienung hatte, sie mochte nun bestehen worinn sie wollte. So lange der Nexus zwischen ihm und seinen Herrn dauerte, und er die Güter hatte, so er deswegen erhalten, so blieb er ihm allerdings pflichtig, sogar, daß er ihn und seine Familie gegen einen andern Dienstmann vertauschen und an die Stifter oder sonst verschenken konnte, wie sich davon häufig Beyspiele finden; sobald aber der Nexus aufgehoben war, so ward er wieder frey. Daraus folgt noch keine wirkliche Knechtschaft. Die Vasallen stehen ja auch in Nexu, und sind ihren Lehenherrn dienstpflichtig; dieses aber hat sie ja niemals erniedriget, und ihrem Adel geschadet. Die Ministerialität ist ebenfalls aus einem Vertrage entstanden, den der geringere mit dem mächtigern, über die Art und Weise, wie er ihm dienen wollte, eingegangen, und also darnach zu beurtheilen. Man findet also Ministerialen in Menge nicht allein bey dem hohen Adel, sondern auch bey den geistlichen Herrn und Stiftern, eben so gut, wie bey beiden Vasallen. Indessen war doch allemal ein Unterschied in Ansehung der Eigenschaft von beiden. Der letzte leistete ursprünglich nur Kriegesdienste allein, obwohl er in der Folge auch Hofbedienungen hatte (feuda curiae) und Ehrendienste verrichtete, so aber eigentlich nach Abgang der Ministerialen erst geschehen ist; des ersten seine Pflichten erstreckten sich weiter. Sie wurden zu Hofämtern und auf dem Lande bey den Cammergütern zu deren Aufsicht und Administration gebraucht, in allerley Angelegenheiten verschickt, auch bey den Gerichten, Grenzen und andern öffentlichen Handlungen bediente man sich ihrer. Ihre Güter und Rechte wurden nach den Rechten der Ministerialen (*jure ministerialitatis*) und die Güter und Rechte der Vasallen nach Lehenrechte behandelt und geurtheilet. Ihre Güter konnten ihnen nebst dem Dienste weit leichter aufgekündiget und genommen werden, so bey den Vasallen ohne schwere Verbrechen nicht angieng ꝛc. Doch konnte es gar wohl bestehen, daß der Dienstmann zugleich Vasall seyn konnte. Man findet unter die Dienstmanne Grafen, Freyherrn, Ritter und Knechte, so theils aus Schuldigkeit, theils ehrenhalben oder aus verdienstlichen Werken bey Fürsten und Stiftern Ministerialdienste leisteten.

Soviel ist nicht zu leugnen, daß der Zustand und die Freyheit der Dienstmänner allerdings etwas eingeschränkt war, nach Beschaffenheit der Länder und Höfe, weil man sie, wie schon gesagt, vertauschen und verschenken konnte, auch über ihre Verheyrathungen Einwilligung gab. Dieses alles aber ist nicht allgemein zu verstehen, mithin ist davon auf keine Knechtschaft zu schliessen, die mit dem Adel nicht bestehen kann. Ein Unterschied aber ist allemal zwischen Vasallen und Ministerialen gewesen, die man sorgfältig in den Urkunden bey den Zeugen beobachtet findet. Im 14ten Jahrhunderte verschwindet die Benennung Dienstmann und Ministerial, und die Hoflehne traten in ihre Stelle.

Ob die Reichsdienstmänner (*Ministeriales imperii*) in Ansehung der Würde und sonsten Vorzüge gehabt, daran ist sehr zu zweifeln, weil sie gegen die andern vielfach vertauscht sind. Mithin ist kaum zu glauben, daß sie von anderer Eigenschaft gewesen sind. (8)

Dienstpfennig, ist an einigen Orten soviel, als Miethgeld oder Mithpfennig, ein Handgeld, welches solchen Personen gegeben wird, welche in unsere Dienste zu tretten versprochen haben. (15)

Dienstpferd, ist überhaupt ein Pferd, welches zu eines anderen Diensten bereit stehen muß. Insonderheit wird unter Bauern dasjenige Pferd also genannt, womit die Frohndienste geleistet werden. (15)

Dienstpflicht, heißt erstlich die Verbindlichkeit zu Diensten, in welcher allgemeinen Bedeutung dieses Wort aber selten gebraucht wird. Zweytens bedeutet Dienstpflicht den Eid, welchen jemand ablegt, der zu Diensten verpflichtet wird. In diesem Sinne ist also Dienstpflicht und Diensteid gleichbedeutend. Die Dienstpflicht wird theils von Bauern wegen ihrer Frohndienste, theils auch von denen gefordert, welche zu öffentlichen Bedienungen angestellt werden. Pflicht heißt hier soviel, als der Eid, welcher auf die Verpflichtung gerichtet ist. Von der Dienstpflicht unterscheidet man die Unterthan- und Erbhuldigungspflicht, d. i. den Eid, womit jemand dem Oberherrn huldigt; ferner die Schutz- und Schirmpflicht, d. i. den Eid, welchen ein Schutzverwandter seinem Schirmherrn ablegt; endlich auch die Lehnspflicht, d. i. den Eid, welchen der Vasall dem Lehnherrn schwört.

Dienstrecht, das Recht von einem andern gewisse Dienste zu fordern. In Niedersachsen bedeutet es insbesondere das Recht gewisse Zwangdienste von den Leibeigenen zu begehren. (19)

Dienstrecht, s. Dienstgerechtigkeit und Dienstzwang.

Dienstschein, ist in weislich regierten Staaten ein eingeführtes schriftliches Zeugniß, welches Herrschaften bey Entlassung ihres Gesindes ihm in Ansehung seiner bezeugten Aufführung ertheilt, und das sie vorzeigen müssen, wann sie sich anderwärts verdingen wollen. (24)

Dienstag, oder wie er nach einigen heissen soll, Dingstag, *dies martis*, oder im kirchlichen Styl *feria tertia*, hat den dritten Namen, weil er wirklich in der Woche der dritte Tag ist; den zweyten, weil ihn die Heyden dem Mars geheiliget hatten, und den ersten vermuthlich auch daher, Dienst mag vom Kriegsdienste oder Dings von dem alten Worte Ding, das soviel als Gericht bedeutete, über welches Mars auch Gewalt haben sollte, hergenommen seyn. (6)

Dienstag, blauer. s. Calender S. 791. b.

Dienstzwang, ist das Recht gewisse Dienste, insonderheit Frohndienste von jemanden zu fordern, und ihn zu Leistung derselben zu zwingen. An einigen Orten versteht man auch darunter das Recht, welches Herrschaften haben, ihre Unterthanen zu nöthigen, daß sie gegen einen geringen Lohn in ihre Domestiquendienste tretten müssen. (15)

In Schlesien ist dieser Dienstzwang so hart, daß wenn auch ein Mensch mit Verwilligung seiner Herrschaft anderwärts dient, er dennoch jährlich sich zu

einer bestimmten Zeit zeigen, und ein gewisses Erlaubnißgeld bezahlen muß. In der Niederlausnitz müssen der Unterthanen Kinder, so lange sie keine eigne Haushaltung anstellen, dienen, so lange und so oft es verlangt wird. In andern Provinzen ist der Zwangdienst auf gewisse Jahre gemeiniglich auf drey Jahre festgesetzt, und er kann seine Endschaft ganz erreichen, wenn die Herrschaft den Leibeigenen von dem Dienstzwange mit ausdrücklichen Worten frey spricht; wenn der Dienstbote zum dienen ganz untüchtig ist, oder während dem Dienst durch schwere Krankheiten und Unglücksfall dazu untauglich gemacht wird. (19)

Dientel, (botan.) ist ein Beyname des Kornelkirschen Hörl *Cornus musculа* Linn.) (9)

Dierlitzenbaum, s. Dirlitze.

Diervilla, s. Lonicere.

Dies, (röm. und griech. Antiq.) der Tag. Wir wollen uns in diesem Artickel nicht auf die blosse Eintheilung und Benennungen der Täge bey den alten Römern einschränken, sondern auch diejenigen Namen bemerken, welche die unterschiedenen Tage bey den Griechen nach den an denselbigen üblichen Beschäftigungen, vermutheten Glück oder Unglück u. s. w. gehabt haben.

Die erste, leichteste und natürlichste Abtheilung der Zeit, auf welche das erst werdende Menschengeschlecht sogleich gerathen mußte, war die Eintheilung in Tag und Nacht. Weil aber in den meisten Himmelsstrichen beide einander nur selten gleich waren, so verband man sehr frühe die Dauer von beiden, gab ihr den gemeinschaftlichen Namen des Tags, und bestimmte durch die Zahl der Tage, d. i. der wiederholten scheinbaren Umwälzungen der Sonne um die Erde, die anfangs nur vermuthete, in spätern Zeiten aber erst richtig bestimmte Dauer des Jahrs. s. Chronologie der Alten, Calender der Griechen und Römer und Cyclus. Die Zeit einer solchen scheinbaren Umdrehung der Sonne um die Erde ward also der bürgerliche Tag, den aber nicht alle Völker von einem und ebendemselben Zeitpuncte zu rechnen anfiengen. Bey den Egyptiern und Römern wurde er von einer Mitternacht zur andern, bey den Chaldäern und Indiern vom Aufgang der Sonne, von den Athieniensern vom Untergang dieses Gestirns gerechnet, welchen Zeitraum von einem Untergang bis zum andern letztere ein νυχθημερον nennten.

In Rücksicht auf die verschiedenen Beschäftigungen, denen gewisse Tage gewidmet waren, wurden dieselben bey den Griechen verschiedentlich abgetheilt und benennt. Tage, an denen die gewöhnlichen Geschäfte des Lebens getrieben wurden, hießen ημεραι ενεργοι εργασιμαι, Werkeltage; andere, die zu gerichtlichen Untersuchungen, oder zur Versammlung des Volks bestimmt waren, hießen im ersten Falle δικασιμοι, oder ενδικοι, im andern αγοραιοι, die theils durch die Gesetze festgesetzt waren, ωρισμεναι, νομιμαι, theils in dringenden Fällen ausserordentlich angesagt wurden. Tage, an welchen feyerliche Spiele gehalten und gottesdienstliche Uebungen vorgenommen wurden, hießen εορτασιμοι.

Eine andere Eintheilung verursachte der Aberglaube, welcher manche Tage für glücklich oder offentliche Geschäfte vortheilhaft ausgab, manche aber als unglücklich auszeichnete. Hesiod nennt aus dieser Ursache manche Tage so ungünstig, wie eine Stiefmutter, andere aber so günstig, wie eine Mutter. Dieser Dichter gehet überhaupt alle Tage durch, und zeigt, welche zu jedem Geschäfte des menschlichen Lebens günstig oder ungünstig seyen. Dies Tagwählen hieß bey den Griechen αποσπουδαι τας ημερας, so wie die glücklich geachteten Tage αισιοι, αισιμοι, ευπρακτοι, ευχρηστοι, die unglücklichen aber αποδοι, ανεκδημητοι, αναισιοι, αποφραδες, απρακτοι, κακαι, κατηραμεναι genennt wurden. Die Ursache, daß man solchen Tagen einen schädlichen Einfluß auf Heyrathen, Eidschwüre, auf Reisen, auf kriegerische Unternehmungen, auf Krankheiten, Pflanzen und Säen u. dgl. zuschrieb, war theils eine für übel gehaltene Constellation, theils diese und jene Beschaffenheit der Witterung, theils die Einbildung von der Wirkung gewisser verborgener Naturkräfte, theils eine alte, und, wie man meinte, durch die Erfahrung bestättigte Sage u. dgl. Salmasius führt in seinem Werk *de annis climactericis* aus spätern griechischen Schriftstellern ein doppeltes Register von solchen unglücklichen Tagen durch alle Monate des Jahrs an. Gemeiniglich wurden die Tage, an denen schon ein Vorhaben mislungen oder sich ein Unglück zugetragen hatte, unter die unglücklichen Tage gezehlt. Verzeichnisse solcher zu gewissen Geschäften für glücklich oder unglücklich gehaltenen Tage wurden von den Griechen Εφημεριδες, Ephemeriden genennt; wiewohl dies Wort auch von Verzeichnissen der Ausgabe und Einnahme, oder mancher an diesem oder jenem Tage vorgefallenen Begebenheiten gebraucht wird. Im ersten Verstande könnte man Hesiods εργα και ημερας eine Ephemeride nennen.

In Ansehung des astronomischen Gebrauchs, den man von gewissen Tagen machte, um die Sonnen- und Mondjahre oder Monate in Uebereinstimmung zu bringen, kamen verschiedene Benennungen der Tage. Folgende sind die merkwürdigsten:

Εξαιρεσιμοι ημεραι, Tage, die bisweilen in einem Monate weggelassen wurden, entweder um den jährlichen Umlauf der Sonne mit den Umläufen des Monds zusammentreffen zu lassen, oder um gewisse Feyerlichkeiten und Feste wieder auf den Tag zu bringen, auf den sie waren festgesetzt worden. In der Enneadekaeteris, deren man sich bediente, um in den spätern christlichen Zeiten die Feyer des Osterfestes zu bestimmen, werden diese ausgelassene Tage υποτομη σεληνης, und von den Lateinern Saltus lunae genannt.

Εμβολιμοι ημεραι, Schalttage, welches entweder natürliche Schalttage waren, die, wenn das Jahr zu 365 Tagen gerechnet wurde, von dem jährlichen Ueberschuß von fast 6 Stunden entstunden, so daß alle 4 Jahre Ein Schalttag, der Römer Bissextum daraus entstand; oder es waren burgerliche Schalttage, die über das eigentliche Maas des Jahrs beygefügt wurden, daher ein Jahr mit einem solchen überflüßigen Schalttage ετος υπερημερον genennt wurde.

Επαγομεναι ημεραι, Tage, die nicht sowohl eingeschaltet, als vielmehr denen Jahren, die aus 360 Tagen bestanden, angehängt wurden, damit sie 365 Tage bekämen und den Sonnenjahren mehr glichen. Es waren also die 5 lezten Tage solcher Jahre, die auch bey andern Völkern üblich waren. Die Egyptier nennten die επαγομενας Neisi, und die Per-

ser und Armenier Musteraka. Die ὑπερβαλλουσαι, oder ἀναρχοι ἡμεραι, die dem Monat Posideon angehängt wurden, s. Cyclus, waren auch gewissermassen ἐπαγομεναι, aber in einer andern Beziehung.

Προσθεται ἡμεραι, Tage, die in Verbindung mit den Sonnenepacten darzu gebraucht wurden, den Character des ersten, oder irgend eines andern Tags im Monat anzugeben. Die Römer nennten sie regulares. Im strengen Verstande fand also hier kein Zusatz, προσθεσις, statt, wie bey andern Tagen oder Schaltmonaten, die zu der gewöhnlichen Länge des Jahrs hinzugethan wurden.

Ἐπακται ἡμεραι, waren von gedoppelter Art. Die monatlichen Mondepacten, ἐπακται σεληναιαι, waren der Unterschied des synodischen Mondenmonats, der eigentlich 29 Tage 12 Stunden 44 Minuten und 3 Secunden hat, von dem bürgerlichen Monat, der zu 30 und 31 Tagen gerechnet wurde. Die jährlichen Epacten aber, ἐπακται ἡλιακαι, waren der Unterschied eines Sonnenjahrs und astronomischen Mondenjahrs, und beliefen sich also im ersten Jahre eines Cycli auf 11 Tage, im zweyten auf 22 Tage, im dritten auf 33 Tage u. s. w. Scaliger *de emend. temp.* B. 2, S. 155. meint, daß die Epacten erst zu Diocletians Zeiten üblich geworden, obgleich andere sagen, daß sie Cäsar schon bey Verbesserung des Calenders und genauerer Bestimmung der Sonnenjahre gebraucht habe.

Περιτται ἡμεραι, fanden bey beweglichen und nicht immer mit eben dem Tage sich anfangenden Jahren statt, und waren der Unterschied der Tage zwischen dem Anfang eines Sonnenjahrs und dem Anfang der bürgerlichen Jahre, die nach verschiedenen Cyclen berechnet wurden und von ungleicher Länge waren. Zum Beyspiel im attischen Jahre waren die Tage, die zwischen dem Sommersolstitio und dem Anfang des Monats Hecatombäon sich befanden, περιτται ἡμεραι, deren Anzahl nicht immer gleich war, weil manchen Jahren ein ganzer Schaltmonat beygefügt wurde, von manchen aber ein oder zween Tage weggelassen wurden. Zur Erläuterung dienen folgende Beyspiele. Nach der olympiadischen Tetraeteris hatte das erste Jahr einen ganzen Schaltmonat und bestand aus 392 Tagen. Wenn man von dieser Summe die Tage eines Sonnenjahrs, d. i. 365 abziehet, so bleiben 27 übrig, und das sind περιτται ἡμεραι. Ferner das zweyte Jahr der Tetraeteris hatte 362 Tage, welche, wenn sie zu den 392 des ersten Jahrs addirt werden, 754 ausmachen. Ziehet man diese Summe von der Summe der Tage zweyer Sonnenjahre, d. i. von 730 ab; so bleiben 24 Tage, und das sind περιτται ἡμεραι des zweyten Jahrs. Eben so kann man die Summe des dritten Jahrs, vereinigt mit der Zahl 754, von der Summe der Tage dreyer Sonnenjahre abziehen, so daß alsdenn 21 übrig bleiben, welches περιτται ἡμεραι des dritten Jahrs sind. Nur muß man, um die Anzahl dieser Tage bey jedem Jahre zu bestimmen, genau wissen, ob das Jahr einen ganzen Schaltmonat oder ἡμερας ὑπερβαλλουσας, oder ἐξαιρεσιμους habe, und nach welchem Cyclus es berechnet werden solle. Scaliger und andere Chronologen haben bey einigen Cyclen diese περιττας ἡμερας angegeben, welche, weil ihre Anzahl bald grösser, bald kleiner war, verursachten, daß der Anfang der bürgerlichen Jahre und also auch der Anfang des Monats Hecatombäon, bald vorwärts, bald rückwärts wich, immer aber doch zwischen den 9ten Jul. und 7ten August nach dem Julianischen Calender auf vielerley Art fiel.

Ὑπερθεται, oder ὑπερβατοι ἡμεραι, waren Tage, die gleichsam versetzt oder übergangen wurden, damit sie nicht auf gewisse zum Gottesdienste bestimmte Tage fallen möchten. Solche ὑπερθεσις waren, wie Scaliger *de emend. temp.* S. 7. zeigt, bey dem römischen und jüdischen Jahre üblich.

Auch in der griechischen Heilkunde bekamen die unterschiedenen Tage wegen besonderer Umstände, auch besondere Benennungen, die in den Schriften der griechischen Aerzte, besonders des Hippocrates und Galens öfters vorkommen. Dergleichen sind

Ἡμεραι κρισιμοι, Tage an welchen die Krankheit eines Patienten nach gewissen Kennzeichen beurtheilt wird.

Ἡμεραι κριτικοι, bedeuten Tage, an denen die Krankheit irgend eine Wendung bekommt, woraus sich entweder die Wiedergenesung oder der Tod vermuthen läßt. Man glaubte, daß dies vornemlich an folgenden Tagen geschehe, nemlich am 4ten, 7ten, 11ten, 14ten, 17ten und 21sten. Bisweilen hießen auch diese Tage κρισιμοι. Sonst aber hießen die ungleichen Tage oft γονιμοι, insoferne sie gleichsam Merkmale mit sich brachten und erzeugten, aus welchen auf den Ausgang der Krankheit geschlossen werden konnte. Tage, die an solchen Merkmalen unfruchtbar waren, hießen ἀγονοι. Noch wurden einige Tage, sonderlich von den Astrologen, Ἡμεραι κλιμακτηρικαι genennt. s. Climacterici Dies.

Daß die Römer den Tag von der Mitternacht an gerechnet haben, ist schon oben gemeldet worden. Sie theilten aber den Raum von einer Mitternacht bis zur andern in verschiedene Theile, denen sie verschiedene Namen gaben. Die Römer beobachteten bis auf den ersten Punischen Krieg nur den Auf- und Untergang der Sonne, hernach aber auch den Mittag, welchen ein öffentlicher Gerichtsdiener, Accensus ausruffen mußte. Da nun die Römer von Mitternacht an ihren Tag rechneten, so werden die verschiedenen Theile ihres Tags in folgender Ordnung und mit folgenden Namen aufeinander folgen. Der erste Theil hies Media Nox, Mitternacht, der zweite media Noctis Inclinatio, die Nachmitternacht, der dritte Gallicinium, der Hahnengesang, der vierte Conticinium, die allgemeine Stille, der fünfte Diluculum, die Morgendämmerung, der sechste Mane, der Morgen, der bis Mittag dauerte. Mittag hies Meridies. Auf ihn folgten Meridiei Inclinatio Nachmittag, Solis Occasus Sonnenuntergang, suprema Tempestas der späte Tag, Crepusculum, die Abenddämmerung, Vesper, der Abend, Concubium, die Schlafzeit, Nox intempesta, die spate Nacht. In der Folge theilten die Römer den Tag in 12 Stunden und zehlten vom Aufgange der Sonne bis zum Untergang. Die Nacht theilten sie aber bald in 12 Stunden, bald in vier Vigilias, oder Wachen, die sie vom Untergang der Sonne bis zum Aufgang zehlten. Jene Eintheilung des Tags in Stunden ist beynahe 500 Jahre lang den Römern unbekannt geblieben. Erst nach der Eroberung der Stadt Catana in Sicilien

brachte Valerius Messala die erste Sonnenuhr aus Sicilien nach Rom, und lies sie bey den Rostris aufstellen, welcher der Censor Philippus eine genauere an die Seite setzte. Nach der Hand führte der Censor Scipio Nasica die Wasseruhr (clepsydram) ein. Die Eintheilung der Tage in Wochen scheinte bey den alten Römern, ohneracht der entgegengesetzten Meynung des Goguets, (Unters. über den Ursprung der Gesetze rc. B. 1, 231.) nicht sehr üblich gewesenzu seyn. Deswegen hatten sie auch in den ältesten Zeiten den Wochentagen noch keine besondert Namen gegeben, und die Benennung der Tage nach den sieben Planeten so alt sie auch bey andern Völkern, z. B. den Egyptiern und Chaldäern gewesen seyn mag, war bey den Römern in den Zeiten des Dio Cassius, d. i. im 3ten Jahrhundert nach Christi Geburt noch etwas neues. Diese Benennung der Tage nach den Planeten leitet sich von der Ordnung her, in der sich die Egyptier das Planetensystem vorgestellt hatten, als nach welchem auf den Saturn der Jupiter, und dann Mars, Sol, Venus, Mercurius und Luna nacheinander folgten. Dem Saturn eignete man, als der ältesten Gottheit, die erste Tagesstunde zu, dem Jupiter die zwote u. s. w. Zehlte man nun auf diese Art die 24 Stunden fort, so ergab es sich im Fortschreiten, daß alsdann die Sonne die andern 24 Stunden oder den folgenden Tag anfieng u. s. w. die ganze Woche hindurch, bis Saturn wieder die achten 24 Stunden und also eine neue Woche anfieng.

Die ältern Christen konnten diese heidnischen Namen der Tage nicht leiden, und Constantin der Grosse, oder vielmehr der Pabst Sylvester verordnete deswegen, daß man die Tage in der Woche Ferias, und zwar den Sonntag Feriam primam, den Montag feriam secundam u. s. w. nennen sollte.

Die erste Ferie ward auch Dies Dominicus und die siebente Sabbatum genennt. Die Alten, die gerne alles vergötterten und personifizirten, stellten auch den Tag und seine verschiedene Theile als Personen mit gewissen Attributen vor. Athenäus erzehlt, daß bey dem prachtvollen Aufzuge des Antiochus Epiphanes unter andern Statuen auch die des Tags und der Nacht, der Morgenröthe und des Mittags erschienen seyen. Die Griechen stellten den Tag, der in ihrer Sprache weiblichen Geschlechts ist, als ein Frauenzimmer vor. Die Morgendämmerung ward als ein schöner Knabe vorgestellt, der einen Feuerbrand in der Hand und einen grossen Schleyer über das Gesicht ausgebreitet hatte, der aber doch ein wenig zurückgeworfen war, wodurch sie andeuten wollten, daß die Dämmerung beides am Licht und an der Finsterniß Antheil nehme. Die Morgenröthe wurde mit rosenfarbenen Fingern und mit einem röthlichgelben Schleyer als ein Frauenzimmer auf einem Wagen mit zwey Pferden gemalt. Der Schleyer war stark zurückgeworfen, um anzudeuten, daß sich die Finsterniß der Nacht schon stark verlohren habe.

Der Mittag ward auch als ein Frauenzimmer vorgestellt. Den Abend stellte eine Mannsperson vor, die einen Schleyer auf dem Kopf hatte, der gleichfalls in etwas zurückgeworfen war, weil sich die Dunkelheit der Nacht nur allmählig über denselben ausbreitet. Die Abenddämmerung endlich ward wie die Morgendämmerung vorgestellt, und zwar durch einen Knaben mit einem Schleyer auf dem Kopf, aber nicht mit einem Brande in der Hand, den er nicht nöthig hat, weil die Nacht auf ihn folgt. Er hält vielmehr in seinen kleinen Händen den Zügel von einem Pferde an dem Wagen der Diana, die den Mond bedeutet, und der eben im Begriff ist, sich in den Ocean zu stürzen.

Wir wollen nun unsern Lesern die unterschiedenen Benennungen der Tage bey den Römern in Rücksicht auf die mancherley Verrichtungen, Arten des Aberglaubens und andere Umstände mehr vorlegen. Folgende sind die merkwürdigsten. (21)

Dies Aegyptiaci, (ägyptische Tage) werden in Gratians Decret (C. 16 qu. 7 caus. 26) nach dem h. Augustin, die sogenannte verworfene Tage genannt, und den Glaubigen, darauf zu achten, oder solche zu halten, verboten. Non obseruetis, heißt es, dies, qui dicuntur Aegyptiaci, aut calendas Ianuarii etc. Wir wissen nemlich aus dem Plutarch, daß die alten ägyptischen Könige den dritten Tag in jeder Woche, ingleichem den 17ten im Monat für unglücklich hielten, und nichts daran vornahmen, auch so lange die Sonne am Himmel war, fasteten, weil an jenem der böse Typhon gebohren, und an diesem der gute Osiris erschlagen worden seyn sollte. Etwas ähnliches müssen schon die Israeliten aus diesem Lande mit sich gebracht haben, weil Moses sie an wiederholten Stellen für dem Tagwählen und Tagwählern warnt. Man findet Spuhren dieses Aberglaubens auch bey andern Völkern. (s. Atri Dies.) Die Christen nahmen sie von den Aegyptiern, Juden und Römern auf, oder behielten sie vielleicht von ihren eigenen heidnischen Voreltern bey, nur mit der löblichen Veränderung, daß sie für überflüssig hielten, an den verworfenen Tagen mit den Aegyptiern zu fasten, sondern gewisse Tage nur für unglücklich zum Arbeiten, nicht aber zum Schmausen glaubten, und sich also gerade an diesen schwarzen Tagen recht lustig machten. Das canonische Recht setzte daher die ägyptischen Tage und die Calender zusammen, von welchen letztern der Art. Calender handelte. Daß übrigens der Aberglaube von glücklichen und unglücklichen Tagen noch zu unsern gerühmten aufgeklärten Zeiten seine Anhänger habe, und zu den letztern vornehmlich der Mitwoch und Freytag gerechnet werden, ist eine Bemerkung, die wir unsern Nachkommen zum Probierstein hieher setzen, um sich daran zu prüfen, ob sie klüger worden seyn. (33)

Dies Agonales, führten bey den Römern diesen Namen von der Formel Agone? welche der Rex sacrificulus, wenn er den Widder in der regia opferte, von dem Opfer gegen den Vornehmsten der Stadt, der bey dieser Gelegenheit anwesend war, gebrauchte. Agonales Dies waren also die durch das Opfer dieses Widders zu Rom festlichen Tage.

Dies Alliensis, hies bey den Römern der unglücklichste Tag unter den 36 unglücklichen des Jahrs, an dem sie eine doppelte Niederlage und zwar eine an dem Flusse Allia von den Galliern erlitten hatten. Man unternahm in Angelegenheiten des Staats nicht das mindeste an diesem Tage, weil man einen unglücklichen Ausgang befürchtete.

Dies atri, schwarze Tage. Die schwarze Farbe ist von jeher bey vielen Völkern für eine unglückliche Farbe gehalten worden, und man pflegte daher das Glück mit weisser, das Unglück aber mit schwarzer Farbe vorzustellen. Daher kam es nun auch, daß glückliche Tage weisse, unglückliche aber schwarze Tage genennt wurden. Die ersteren bezeichneten sie mit Kreide, die letztern mit Kohlen. Auch weisse und schwarze Steine wurden in dieser Absicht gebraucht, welche

welche Gewohnheit sich von den Thraziern herleitete. „Eitle, sagt in dieser Absicht Plinius B. 7 C. 40 und nach Art der Thrazier sich selbst zu betrügen witzige Menschheit! der Thrazier nimmt an Farbe unterschiedene Steine, um jedes Tags Unterschied zu wissen, legt er sie in einen Topf; am letzten Tage des Jahrs zehlt er jede Art besonders, und beurtheilt darnach einen jeden Tag. Allein hat nicht oft ein durch seinen weissen Stein belobter Tag den Ursprung eines Uebels mit sich geführt?“ Auch die **Pythagoräer** bezeichneten durch das Weisse das Gute und durch das Schwarze das Böse. Die nemliche Vorstellung hat sich fast durchgehends auch in dem Christenthum erhalten, dergestalt, daß der Pöbel sich den Teufel nicht anderst als schwarz, die guten Engel im Gegentheil nebst der Unschuld und Unsträflichkeit der Sitten als weiß vorstellt. Diese dies atros nennten die Römer auch religiosos, infames, infaustos. Dergleichen Tage waren 36 im Jahr, und zu ihnen gehörten besonders der Tag nach den **Matronalibus**, **Vestalibus** und alle Tage, welche unmittelbar nach den **Calendis**, **Nonis** und **Idibus** folgten und mit **Postridie** ausgedruckt wurden, indem die Römer mit dem Vorworte post eine niedrige Idee zu verbinden pflegten, daher sie auch dies posteri hiessen. s. auch Atri **Dies**.

Dies auspicalis, der Tag, an dem man ein Amt antrat und zur Probe einige dahin einschlagende Geschäfte besorgte, zur guten Vorbedeutung auf die Zukunft. Ein solcher dies auspicalis war bey den Römern überhaupt für jedermann der Neujahrstag, oder der erste Jenner, an dem jeder etwas, was sein Beruf mit sich brachte, vor die Hand nahm. Ovid sagt deswegen Fastor. I. 164.

Quisque suas artes ob idem delibat agendo,
Nec plus quam solitum testificatur opus.

Dies cognitionales, Gerichtstage, an denen der **Prätor** mit seinen Beysitzern die Rechtspflege verwaltete. Sie hiessen auch Dies decreti. Die eigentlichen Verrichtungen des Prätors an solchen Tagen waren dreyerley. Erstlich exercebat judicium, d. i. er hielte mit den Zehenmännern, welche aus 5 Senatoren und 5 Rittern bestunden, Rathssitzung und untersuchte die streitige Sache. Zweytens Praebebat consilium, d. i. er gab denen seinen gutachtlichen Rath, welche ohne seinen Beyrath nichts rechtsgültiges thun konnten. So konnte z. B. kein Unmündiger, ohne das Gutachten des Prätors vorher eingehohlt zu haben, einen seiner Sclaven frey lassen. Drittens indicebat conventum, d. i. er sagte eine Sitzung an, wenn eine Sache, wo es nicht blos auf das Geschehene ankam, nach vorhergegangenen rechtlichen Erkenntnissen entschieden werden sollte.

Dies comitiales, Tage, an denen allein, nach des Numa Anordnung, mit dem römischen Volke öffentliche Unterhandlungen konnten gepflogen werden. Sie sind im römischen Calender bezeichnet. Doch ist zu bemerken, daß nicht jeder Tag, an dem eine Magistratsperson Comitia hielte, deswegen auch ein eigentlicher Comitialtag gewesen. Nur der Tag verdiente diesen Namen, an dem man Lege und cum Populo etwas verhandelte. Macrobius sagt: Comitiales sunt, quibus cum populo agi licet. Et fastis quidem lege agi potest: cum populo non potest: comitialibus utrumque potest.

Dies comperendinus, hies der dritte Tag nach der Contestation der Rechtssache, auf welchen eine Parthey die andere wieder vorbescheiden lies.

Dies exemti, oder Ἐξαιρέσιμοι waren **Dies nefasti**, an denen nichts vor Gericht verhandelt wurde.

Dies Fasti, **Gerichtstage**, an denen man Rechtshändel vor Gericht betreiben durfte, und die nach Macrobius ihren Namen vom lateinischen Zeitworte Fari haben, weil der Prätor an denselben seine ihm eignen Rechtsworte, do, dico, addico aussprechen konnte. Numa unterschied schon die Tage in fastos und nefastos, welchen Unterschied vermuthlich die Decemviri mit in die Gesetztafeln gebracht. Doch ist wahrscheinlich, daß man sie eine Zeitlang dem Volke nicht hat bekannt werden lassen, um mit demselben, wann und wie man wollte, gerichtliche Unterhandlungen pflegen und es dadurch in einer mehreren Abhängigkeit von den Patriziern erhalten zu können. Ohngefehr 150 Jahr nach der Ausstellung der Gesetze der 12 Tafeln soll sie des Pontifex Appius Coecus (der vermöge seines Amts das Verzeichniß dieser Tage in geheimer Verwahrung hielte,) Schreiber Cn. Flavius auf seines Herrn Befehl aus den bisher geheim gehaltenen Tafeln abgeschrieben und sie im Calender, damit sie das Volk wissen könnte, aufgezeichnet haben. Bis dahin war der gemeine Bürger genöthiget gewesen, diese fastos dies bey seinem Patrone, oder sonst einem Patrizier zu erfragen. Fasti **Dies** sind also solche Tage im römischen Calender, an denen die ganze Zeit des Tags über Gericht gehalten werden konnte. Von ihnen waren verschieden die Fasti primo, oder verkürzt F. P. wo nur **Vormittags**, oder **Morgens** Gericht gehalten wurde: ferner **Nefasti** primo, abgekürzt N. P. wo nur **Nachmittags** gerichtliche Geschäfte verhandelt wurden: und endlich **Endotercisi** oder abgekürzt E. N. Tage, wo nur zwischen dem **Morgen** und **Abend**, nicht aber am Morgen und Abend selbst, Gericht gehalten werden konnte. s. **Calender der Römer**.

Dies fausti et infausti. Da die Umstände, unter welchen die menschlichen Handlungen geschehen und die ihnen entweder einen guten oder bösen Erfolg verschaffen, nicht in jeder Zeit und an jedem Tage gleich sind, so übersiehet gemeiniglich der größte Theil der Menschen den so starken Einfluß dieser öfters so unbedeutend scheinenden Umstände, und schreibt das, was ihnen zukommt, auf die Rechnung einer bestimmten Zeit. Hieraus ist das Vorurtheil von vorzüglich glücklichen und unglücklichen Tagen entstanden, welches von undenklichen Zeiten her die berühmtesten Nationen beherrscht hat. Die Sterndeutekunst gab demselben durch den angeblichen Einfluß der Gestirne neue Stärke und verbreitete die abergläubische Tagewählerey von ihrer Geburtsstätte, dem Orient bis in Occident, aus Chaldäa und Egypten bis zu den Griechen und Römern so sehr, daß selbst in unsern Zeiten Vernunft, Wissenschaft und ein erleuchtetes Christenthum diese Thorheit noch nicht völlig haben verbannen können.

Nach Plutarchs Erzehlung, thaten Egyptens alte Könige am **dritten** Tage der Woche nicht das mindeste von Staatsgeschäften, und fasteten bis an den Abend, weil es ein böser Tag war, an dem **Typhon** auf die Welt gekommen. Auch hielten sie den siebenzehenten Tag für unglücklich, weil an diesem Tage Osiris gestorben. Dies Vorurtheil von glücklichen und unglücklichen Tagen war auch bey den Juden, während ihrem Aufenthalte in Egypten, so stark geworden, daß Moses die Deutung der Tage eben so, wie das Wahrsagen, ihnen verbieten mußte. Von

diesem Aberglauben der Griechen haben wir schon oben gehandelt. Daß die Römer demselben ebenfalls ergeben gewesen, siehet man schon aus ihrem Calender. Als im 363sten Jahre d. St. den Römern ein Unfall nach dem andern begegnete, so verlangten die **Tribuni militares** die Ursache davon untersucht zu haben. Der Augur L. **Aquinius** den der Senat desfalls befragte, antwortete, es hätten die Römer nach der Niederlage ihrer Armee bey der **Allia** den Tag nach den **Idibus** des Julius, (**Quintilis**) so gleich geopfert und zu **Cremera** wären die Fabier deswegen umgekommen, weil sie am nemlichen Tage gefochten hätten." Wegen dieser Antwort verordnete der Senat, nach eingehohltem Gutachten des Pontificalcollegiums, daß man künftighin am ersten Tage nach den **Calenden**, **Nonen** und **Idus** dem Feinde keine Schlacht mehr liefern sollte. Daher heissen diese Tage von der Zeit an **funesti, atri, nefandi, inauspicati, inominabiles, ägyptiaci.** Ausser den schon angeführten Tagen hielten die Römer auch noch andere mehr für unglücklich, z. B. die Tage, an denen man den **Manibus** opferte, die **Lemuria**, die **Ferias latinas**, die **Saturnalia**, den Tag von den **Vulcanalibus**, den vierten Tag vor den **Nonis** des Octobers, den sechsten vor den **Idibus** des Novembers, die **Nonas** im Julius, welche **caprotinä** hiessen, den vierten Tag vor den **Nonis** des Augusts, wegen der Niederlage bey **Cannä**, und die **Idus** des März wegen der Ermordung des **Caesars**. Ohne Zweifel hat jeder Römer nach seinem besondern individuellen, oder auch Familienaberglauben noch manche andere Tage für glücklich oder unglücklich gehalten. So dachte wenigstens **August**, der an den **Nonis** nie etwas von Wichtigkeit unternahm, und manche andere Römer hielten den vierten Tag vor den **Nonen**, **Idus** und **Calenden** für unglücklich.

„Historische Beobachtungen, sagt der Verfasser des Artikels *Jour heureux* in der französischen Encyclopädie, welche der Aberglaube sorgfältig aufgesammlet hat, haben allerdings viel zur Begünstigung der Meynung von glücklichen und unglücklichen Tagen beygetragen. So bemerkt z. B. **Josephus**, daß die Babylonier den Tempel zu Jerusalem am achten September und **Titus** nachher am nemlichen Tage verbrannt hätten. **Aemilius Probus** erzehlt, **Timoleon** von Corinth habe alle seine Siege an seinem Geburtstage erfochten. Mit diesen Beyspielen aus der alten Geschichte, die sich nun freylich noch sehr häufen liessen, verknüpfen manche zur Bestätigung ihres Aberglaubens einige andere aus der neuern Geschichte. So behauptet man, **Carl V.** sey allzeit am Matthiastage am glücklichsten gewesen. **Heinrich III.**, sagt man, war König in Pohlen und nachher König in Frankreich am Pfingsttage, der auch sein Geburtstag gewesen. **Sixtus** der V. liebte den Mittwoch, weil er an einem Mittwoch Cardinal geworden, an einem Mittwoch zum Pabst erwehlt, und an einem Mittwoch gecrönt geworden. **Ludwig XIII.** behauptete, daß der Freytag für ihn ein glücklicher Tag sey, und **Heinrich VII.** in England glaubte dieses vom Samstage. Allein, fährt der Verfasser fort, wie viele Beyspiele könnte man nicht anführen, um die Gleichgültigkeit der Tage zu erweisen? Man hat angemerkt, sagt **Dio Cassius**, daß **Pompejus** gerade an dem Tage in Egypten ermordet worden, an dem er vormals über die Seeräuber und den **Mithridat** triumphirt hatte, und dies war sein Geburtstag. Der nemliche Tag, sagt **Guicciardini**, an dem **Leo X.** mit großem Pomp gecrönt wurde, war ein Jahr vorher der unglückliche Tag, an dem man ihn gefangen genommen hatte. So lerne man denn doch, wie ein Alter gesagt hat, daß der nemliche Tag zu gewissen Zeiten **Mutter** und **Stiefmutter** werden kann, und daß diejenigen in ihren Unternehmungen wahrscheinlich am meisten gewinnen, welche des Aberglaubens spotten und zur gelegnen Zeit demselben Trutz bieten."

„So machte es **Alexander** beym **Granicus**. Als ihm seine Feldherrn vorstellten, daß die macedonischen Könige nie im Monat **Junius** ins Feld gerückt wären, und daß ihm die Vernachläßigung dieses alten Gebrauchs schädlich seyn könnte, so antwortete er: „Man muß also **drauf bedacht seyn, eine** schickliche Auskunft zu finden." Bey diesen Worten lächelte er und fügte hinzu: „**ich verordne, daß** der Monat Junius, **für dem man sich so sehr** fürchtet, künftighin May **genennt werden soll.**" Eben so betrug sich **Lucull**, als man ihm abrieth, an den **Nonis** des Octobers nicht mit dem **Tigran** zu schlagen, weil einstens an diesem Tage die Armee des **Cäpio** von den Cimbern wäre aufs Haupt geschlagen worden. „Aber ich, sprach er, **will diesen Tag den Römern zu einem guten Augurium** machen." Und so überwand er den König von Armenien. **Dion** von Syracus griff den **Dionys** an, an dem eine Mondsfinsterniß einfiel, und schlug ihn."

Obgleich also der Unterschied der Tage heut zu Tag fast durchgehends für eine Thorheit gehalten wird, so glaube ich doch, wenn ich betrachte, daß noch viele Dinge vorhanden sind, welche diesen Irrthum nähren können, daß dieser Aberglaube noch aller Orten seine Rechte behauptet, bey den Großen sowohl, die über unsern Köpfen donnern, als auch bey dem niedrigen Volke, das sie zu Boden schlagen, und daß diese Thorheit nur ihre Gestalten ändert, unter denen sie erscheint; nie aber in dieser sublunarischen Welt gänzlich zerstreut werden wird."

Dies feriati, Feyertage der Römer, an denen wegen eines eingefallenen Festes kein Gericht gehalten wurde.

Dies festi, **Festtage** waren solche, die den Göttern gewidmet waren, und an denen entweder öffentliche Opfer zur Versöhnung der Götter, oder Göttermale, epulae und lectisternia, oder öffentliche Spiele im Circus, Theater und Amphitheater angestellt wurden. Von ihnen sind die **Feyertage**, dies feriati, und die **Mitteltage** dies intercisi unterschieden.

Dies geniales, **Geburtstage**. Die Römer feyerten nicht nur ihre eignen Geburtstage, sondern auch die der Götter, der Kaiser und anderer großen Männer. So feyerten sie z. B. den Tag der Geburt der **Tellus**, der **Diana**, des **Apollo**. Ferner die Geburtstage der Kaiser, die man öffentlich einen auch wohl mehrere Tage nacheinander durch allerley Lustbarkeiten auszeichnete; wohin auch die Tage der Thronbesteigung der Kaiser gehörten: und wurden zuweilen die Burgermeister, welche solche festliche Tage nicht öffentlich hatten ausrufen lassen, abgesetzt. Auch schon verstorbener großen Leute Geburtstage wurden gefeyert. Besonders feyerte aber jeder seinen eignen Geburtstag mit Gastereyen, opferte an demselben seinem **Genius** mit Wein, Weihrauch und Cränzen, (welches Opfer die Weiber der **Juno** darbrachten) und erhielte Geschenke nebst vielen guten Wünschen,

von seinen Clienten und guten Freunden. Auch selbst der Städte **Natales** wurden gefeyert, wie z. B. die der Städte **Rom** und **Constantinopel**.

Dies intercisi, oder in der ältern römischen Mundart **Endotercisi**, und abgekürzt EN. waren Tage, an denen man beydes gottesdienstliche und weltliche Geschäfte, aber an bestimmten Zeiten, verrichten durfte. Diese Eintheilung der Tage kam ursprünglich vom **Numa** her. Der Morgen und Abend eines solchen Tags war **Nefas**, die Mitte des Tags aber inter hostium caesam atque extra exporrecta, nach dem **Varro**, war **Fas**. Man durfte also an solchen Tagen sowol kurz vor dem Mittage, als auch kurz nach demselben Gericht halten, wenn nur zwischen beyden Zeiten, d. i. am Mittage, das Opfer geschlachtet und ausgenommen worden war. Während des Opferdienstes muste alles feyern, und selbst die Gerichtsbarkeit des Prätors. s. auch **Dies fasti**.

Dies judiciarii, Tage, an denen der Prätor Gerichtssitzungen hielte.

Dies juridicus, s. **Dies fasti**.

Dies justi, die rechtkräftige **Frist**, während der wider einen Beklagten oder Verurtheilten nichts weiter vorgenommen werden durfte. So hies es z. B. nach dem **Gellius** in den zwölf Tafeln: aeris confessi debitique judicatis triginta dies *justi* sunto. Dies waren **Privatfristen**. Man hatte aber auch öffentliche **Fristen**, ebenfalls 30 Tage, während der Zeit nemlich, als die Werbung, Delectus, gehalten, die Armee aufgebotten, und das **Vexillum**, die **Fahne**, auf dem Capitol aufgesteckt war.

Dies lustricus, der **Reinigungstag** eines Kinds nach der **Geburt**, der bey den Römern für die Mädchen der **achte**, für die Knaben der **neunte** war, und an welchem die Kinder ihre Namen bekamen. Diesen Gebrauch soll aber der Kaiser **M. Antoninus** verändert, und den 30sten Tag für die Reinigung des Kinds angeordnet haben, wiewol einige bey dem **Capitolin**, der dies meldet, statt des 30sten den 3ten lesen. An diesem **Dies lustricus** lud man die Verwandten und guten Freunde zu diesem Reinigungsfeste, welche der ganzen Feyerlichkeit, dem Opfer und der Beylegung des Namens beywohnten, und mit einem Schmause bewirthet wurden. Diesem Tage war die Göttin **Nundina** vorgesetzt.

Ohne Zweifel waren diese Gebräuche des **Dies lustricus** auf die Römer von den Griechen gekommen, deren Gewohnheiten in dieser Absicht wir bey dieser Gelegenheit mit beschreiben wollen. Die Griechen hatten gewisse **Reinigungstäge**, sowol bey den Kindern als bey den Kindbetterinnen selbst. Erstere waren der **fünfte**, **siebente** und **zehnte** nach der Geburt des Kinds.

Am **fünften** Tage nach der Geburt eines Kinds lief die Hebamme, nachdem sie sich vorher durch das Waschen der Hände gereinigt hatte, mit dem Kind, das sie auf dem Arme trug, um den Feuerheerd. Dadurch führte sie es gleichsam in die Familie ein, und empfal es dem dem Schutze der Hausgötter, deren Altar der Heerd war. Daher ward dieser Tag Δρομιαφιον ἠμαρ, oder, welches die gewöhnlichere Benennung ist, Αμφιδρομια, genennt. Man begieng ihn als ein Fest unter vielen Freudenbezeugungen. Die Freunde gaben an demselben Geschenke. War das Kind ein Knabe, so ward die Thür mit einem Olivencranz geschmückt; war es aber ein Mädchen, mit Wolle, zum Zeichen derjenigen Arbeit, mit der sich das weibliche Geschlecht bey den Griechen beschäftigte. Das dabey angestellte Gastmahl bestund aus vielerley Speisen, worzu allemal κραμβη, Kohl, gehörte, den die athenienisischen Hebammen den Kindbetterinnen zu essen gaben, in der Meinung, daß dadurch die Milch vermehrt würde. **Ephippus** hat die ganze Sache in folgenden vom **Athenäus** angeführten Versen beschrieben, die von eben diesem Schriftsteller anderswo, bis auf einige wenige verschiedene Lesearten, als Verse des **Eubulos** angeführt werden. „Warum, sagt der Dichter, hängt kein Cranz vor der Thüre? Warum berührt kein Dampf die äusserste Spitze der Nase, da doch **Amphidromia** gefeyert werden? dabey es ja doch üblich ist, Stücke eines cherronesischen Käse zu rösten, Kohl in Oehl zu kochen, die Bruststücke fetter Lämmer zu braten, Tauben, Krammetsvögel und Hänflinge zu rupfen, allerley Fische gemeinschaftlich zu essen, und viele Becher voll unvermischten Wein zu trinken.“

Den siebenten Tag, an welchem dem Kinde sein Name gegeben wurde, begieng man ebenfalls mit vielen Feyerlichkeiten. Dies hies ἑβδομευεσθαι. Die Ursache, warum an diesem Tage dem Kind sein Name gegeben wurde, war diese, weil man alsdann gewiß glaubte, daß die Kinder leben bleiben würden, indem, wie **Aristoteles** bey dem **Harpocration** sagt, die meisten Kinder vor dem siebenten Tag sterben. Manche feyerten auch den achten Tag, der deswegen bisweilen γενεθλιος, natalis, der **Geburtstag**, genennt wurde, weil man alsdann wegen der Geburt des Kindes Freudenbezeugungen anstellte. Vermuthlich dachte **Terenz** an diesen Tag in folgenden Worten:

> Porro autem Geta
> Ferietur alio munere, ubi hera pepererit:
> Porro alio autem, ubi erit puero *natalis* dies.

Wenigstens bemerkt der alte Scholiast dabey, daß die Alten den achten Tag, als den Geburtstag des Kinds, begangen, und an demselben jährlich ein Gastgebott gehalten haben. **Terenz** schildert aber in seinen Lustspielen griechische Sitten.

Andere legten ihren Kindern am **zehnten** Tag den Namen bey. Sie luden alsdann ihre Freunde ein, und opferten den Göttern. **Aristophanes** gedenkt dieses Gebrauchs in den **Vögeln**, indem er sagt: „Ich opferte am zehnten Tage, und gab ihr als einem Kinde damals den Namen.“

Diesen zehnten Tag halten einige mit den **Amphidromien** für einerley. Beyde Tage aber wurden gemeiniglich besonders gefeyert, obgleich manche diese Feyerlichkeiten beysammen auf einen Tag begangen haben mögen. Diesen zehnten Tag feyern, hies δεκατην θυειν, δεκατην ἀποθυειν, δεκατην ἑστιασαι.

Wenn das Kind den Namen bekam, es mochte am zehnten oder an einem andern Tage geschehen, so waren die Freunde des Hauses dabey zahlreich versammlet. Man hatte dabey zur Absicht, allen Streitigkeiten vorzubeugen, die, wenn das Kind mit der Zeit aufgewachsen und in mancherley bürgerliche Verhältnisse trat, würden haben entstehen können, woferne des Kinds Name nicht gewiß bekannt gewesen wäre.

Eigentlich gab der Vater dem Kinde den Namen: ja zu Athen war ein Gesetz, nach dem der Vater nicht

allein den Kindern den Namen gab, sondern solchen auch nach Befinden abändern konnte. Es ward aber bey Ertheilung des Namens keine gewisse Regul beobachtet. Gemeiniglich wählte man den Namen eines berühmten Vorfahren, deren Andenken man auf die Nachwelt fortzupflanzen suchte, sowol zur Ehre der Familie, als auch zur beständigen Erinnerung und Aufmunterung der Kinder, so grossen und ruhmwürdigen Mustern ähnlich zu werden. So sind die Namen **Pyrrhus**, **Philippus**, **Ptolemäus**, u. dgl. auf viele ihrer Nachfolger fortgepflanzt worden. **Thucydides** war, wie **Plutarch** sagt, der Sohn des **Olorus**, der seinen Namen von einem seiner Vorfahren hatte. **Eustathius** versichert, daß dieser Gebrauch sehr alt gewesen. Und er war unter vielen andern Nationen gebräuchlich. Unter den Römern findet man wenig Familien, die von diesem Gebrauche nicht häufige Beyspiele lieferten. **Hannibal** von Carthago hatte seinen Namen von seinem Grosvater: und die Freunde des **Zacharias** wunderten sich sehr, wie **Lucas** in seiner evangelischen Geschichte sagt, als sein Sohn **Joannes** genennt wurde, da doch keiner seiner Verwandten diesen Namen gehabt hätte.

Oft wurden auch, nach des **Eustathius** Bemerkung, die Handlungen und Schicksale der Eltern durch die Namen ihrer Kinder angedeutet. So wurde **Cleopatra**, oder vielmehr **Marpissa**, (denn **Eustathius** und der alte Scholiast sind hierinnen unterschiedener Meinung,) Halcyone genennt, weil, als sie vom Apoll entführt worden, ihre Mutter eben so sehr betrübt war, als der Eisvogel, (Halcyon) wenn ihm seine Jungen geraubt werden. **Homer** sagt hiervon: „Aber die **Cleopatra** nennten Vater und Mutter damals Halcyone, weil ihre Mutter, die mit der tieftrauernden Halcyone einerley Schicksal hatte, weinte, als der weitschiessende Phöbus Apollo sie entführte.“

Hectors Sohn, Scamandrius, wurde von den Trajanern Astyanax genennt, weil sein Vater ἄστεος ἄναξ, der **Vertheidiger der Stadt** Troja gewesen war. Denn nach der ursprünglichen Bedeutung ist ἄναξ so viel als ein **Erretter**, oder **Vertheidiger**, daher auch die Götter ἄνακτες genennt zu werden pflegen. Doch ist mit diesem Worte allzeit auch der Begriff der Herrschaft und der Macht verbunden. Von diesem Astyanax sagt **Homer**: „Andromache kam, von einer Dienerin begleitet, die den einzigen und noch ganz zarten Sohn, ähnlich einem schönen Stern, auf den Armen trug. Hector nennte ihn Scamandrius, die Trojaner aber Astyanax: denn Hector allein war noch Trojens Schutz.“

Ulysses hies eigentlich Ὀδυσσευς, δια το οδυσσεσθαι τον Αὐτολυκον, weil sein Grosvater Avtolycos unzufrieden und zornig war. So sagt **Homer**: „Euryclea legte das Kind auf des Grosvaters Schoos, und sagte: Besinne dich Avtolycos auf einen Namen, um ihn dem lieben Sohne deiner Tochter beyzulegen: denn er ist dir gewiß erwünscht. Avtolycos antwortete: „Du mein Eidam, und du meine Tochter, nennet das Kind, wie ich es euch sagen werde. Ich bin hierher gekommen, unzufrieden über viele Männer und Frauen, die in diesem vielernährenden Lande wohnen. Daher soll der Name des Kinds **Odysseus** seyn.

Oft gaben auch Handlungen, Beschaffenheit des Cörpers, Temperament, Stand, u. a. d. zu mancherley Namen die Veranlassung. **Oedipus** hies so δια το οἰδειν της ποδας, weil er geschwollene Füsse hatte.

Der Sohn des **Achilles** wurde anfänglich Πυῤῥος gennennt, wegen seiner feuerrothen Haare, nachher aber Νεοπτολεμος, weil er als ein sehr junger Prinz in den Trojanischen Krieg zog. Wir wollen diese Materie mit einer Stelle aus dem **Plutarch** schliessen, in der er von der Art und Weise redet, welche die **Römer** und **Griechen** bey Ertheilung der Namen beobachtet haben. „Daher, (nemlich von der Einnahme der Hauptstadt der Volscier **Corioli**) hat **Cajus Marcius** den dritten Namen **Coriolanus**. Es erhellet hieraus auf das deutlichste, daß unter seinem Namen **Cajus** der eigenthümliche, **Marcius** ein Familiennamen gewesen, und der dritte, als einer von einer That, oder Zufall, oder Gestalt oder rühmlichen Eigenschaft hergenommener Beyname, zuletzt hinzugekommen sey. Die Griechen bedienten sich solcher Beynamen, die entweder von einer gewissen That entlehnt waren, als Σωτηρ, der **Erretter**, und Καλλινικος, der **Siegreiche**; oder von der körperlichen Gestalt, z. B. Φυσκων, der **Dickleibigte**, Γρυπος, der **Habichtsnasigte**; oder von einer rühmlichen Eigenschaft, als Ευεργετης, der **Wohlthätige**, und Φιλαδελφος, der **Bruderfreund**; oder von glücklichen Umständen, z. E. Ευδαιμων, welchen Namen der zweyte von den Söhnen des **Battus** führte. Einigen Königen legten sie auch spöttische Namen bey. So bekam **Antigonus** den Beynamen Δωσων, d. i. der erst in der Zukunft freygebig seyn wird, weil er immer viel versprach und nichts hielte, und **Ptolemäus** den Beynamen Λαμυρος, weil er von seinen witzigen Einfällen allzusehr eingenommen war. Noch viel häufiger bedienten sich die Römer dieser spöttischen Beynamen. Sie nannten einen von den **Metellern** Διαδηματον, weil er wegen eines Geschwürs an der Stirne lange mit verbundenem Haupte gieng. Ein anderer wurde Celer genennt, weil er wenig Tage nach dem Tode seines Vaters Fechterspiele bey dem Grabe desselben so geschwind anstellte, daß die schnelle Zubereitung derselben Bewundrung erweckte. Manche benennen sie noch jetzt von gewissen bey ihrer Geburt vorgefallenen Umständen. So wurde mancher **Proclus** genennt, wenn er in Abwesenheit seines Vaters gebohren wurde, oder **Posthumus**, wenn er nach des Vaters Tode auf die Welt kam, oder **Vopiscus**, wenn er ein Zwilling war und am Leben blieb, indem der andere starb. Von körperlichen Merkmalen und Fehlern bekamen nicht nur die **Syllae** und **Nigri**, sondern auch die **Coeci** und **Claudii** ihre Beynamen, und die Römer gewöhnten sich dadurch, die Blindheit oder irgend einen andern Fehler des Körpers nicht für schimpflich und beschämend zu halten, weil Familiennamen davon entlehnt worden.“ So weit **Plutarch**.

Was endlich die Reinigung der Kindbetterinnen bey den **Griechen** anlangt, so wurden die Gebährerinnen für unrein gehalten. Dies gab Veranlassung zu dem atheniensischen Gesetze, kraft dessen auf der dem Apoll geheiligten Insul **Delos** keine Frau gebähren sollte,

weil man glaubte, daß die Götter vor aller Beflekkung einen Abscheu hätten. Iphigenia sagt in dieser Absicht bey dem Euripides, daß kein Mensch zum Altare der Diana gelassen werden könne, der sich einer Mordthat schuldig gemacht, oder eine Kindbetterin oder einen todten Körper angerührt hätte. Am 40sten Tage nach der Niederkunft, an dem die Kindbetterinnen der Gefahr entronnen waren, ward eine Feyerlichkeit angestellt, die von diesem Tage τεσσαραχοςος hies. Alsdann wuschen sich die Kindbetterinnen, um sich zu reinigen, giengen in einen Tempel, und zwar gemeiniglich in den Tempel der Diana, welches sie von ihrer Entbindung bis jetzt nicht hatten thun dürfen. Hier dankten sie feyerlich für ihre Niederkunft, und brachten Opfer. Auch pflegten sie ihre Kleider der Diana zu widmen, die daher den Namen Χιτωνη bekam. Eben dieser Göttin widmeten die Frauen, die zum erstenmale entbunden wurden, ihren Gürtel. Sie hies deswegen Λυσιζωνη, und ward unter diesem Namen in einem eignen Tempel zu Athen verehrt.

Dies natalitius, s. **Dies genialis**.

Dies nefasti, verkürzt N. werden den **Diebus fastis** und **endotercisis** entgegengesetzt. Diese nefasti waren also solche Tage, an denen kein Gericht konnte gehalten werden, und wo der Prätor die drey Worte, Do, Dico, Addico, nicht sprechen durfte. Versahe er es in dieser Absicht, so muste er ein Sühnopfer bringen, und was er an einem solchen die nefasto entschieden hatte, das war Vitio, das ist, nicht nach dem Herkommen und den Gesetzen entschieden, ob es gleich doch entschieden blieb, so wie der, welcher Vitio ein obrigkeitliches Amt bekam, dasselbe deswegen doch nicht verlohr. Alle Atri dies waren auch nefasti, aber nicht umgekehrt. Denn es konnten auch die glücklichsten Tage nefasti seyn, wie z. B. der Tag der Gedächtnisfeyer von Rom und seiner ersten Erbauung. Ovid bestimmt die Dies nefastos in folgendem Disticho:

Ille nefastus erit, in quo tria verba silentur:
Fastus erit, per quem lege licebit agi.

Dies pandiculares, auch **communicarii**, hiessen die Tage der öffentlichen Dankfeste, vom Zeitworte pandere, eröffnen, weil alsdann alle Tempel offen stunden, und darinnen Opfer dargebracht wurden. Festus sagt deswegen: Pandicularis dicebatur dies, idem & communicarius, in quo omnibus Diis communiter sacrificabatur.

Dies postridiani, hiessen die ersten Tage nach den Calenden, Idus und Nonen jedes Monats, welche für unglückliche Tage gehalten und unter die dies atros gezählt wurden.

Dies postulatorii, waren Tage, an welchen nach dem vorläufigen Verhör der Kläger anzeigen muste, welche Art der Klage er wider den Beklagten anzustellen gesonnen sey, welches hies edere actionem, und um förmliche Erlaubnis bat, seinen Gegner vor Gericht belangen zu dürfen. Daher erhält die Redensart: Praetor sedet postulationibus, ihre Erklärung. (21)

Dies präliares, nennten die Römer diejenigen Tage, an welchen es erlaubt war, den Feinden ein Treffen zu liefern, oder sie anzugreifen. Sich zu vertheidigen waren alle Tage gut. Das Gegentheil von jenen waren die **Dies non präliares**, wie sie theils gewisse Festtage, insonderheit den friedlichen Gottheiten geweiht, oder solche, von welchen sie glaubten, daß an denselbigen die Pforten der Unterwelt offen stünden, oder auch diejenigen Tage nannten, an welchen sie einst unglückliche Treffen geliefert hatten. Macrobius erzählt, daß im Jahr nach Erbauung der Stadt 363. ein Aruspex dem Senat die Bemerkung mitgetheilt habe, daß die Römer ihre beträchtlichste Niederlagen an solchen Tagen erlitten hätten, welche mit **Post** in dem Calender bezeichnet waren, worauf sodann die **Pontifices** beschlossen, den nächstfolgenden Tag nach allen Calenden, Nonen und Iden eines jeden Monats, welche in dem römischen Calender **postridie Calendas, Nonas** oder **Idus** heissen, für unglückliche Tage zu erklären. Julius Cäsar lies das schwarze Postridie in seinem Calender hinweg, und zählte dafür einen Tag ante Calendas, Nonas oder Idus weiter. (13)

Dies profesti, hiessen **Werkeltage**, oder alle Tage, welche nicht festi und nicht feriati waren. Sie theilten sich ein in **fastos, comitiales, comperendinos** und **präliares**.

Dies Prolusionis, Tage, an denen das Vorspiel oder eine Probe von den circensischen Spielen und andern Feyerlichkeiten angestellt wurde.

Dies religiosi, an denen man weiter nichts that, als was die höchste Nothdurft erforderte. Dahin gehören die 36 dies atri, der Tag der Schlacht bey der Allia, die Tage nach den **Matronalien, Vestalien** und nach den **Idibus Junii**. Hierher gehörte auch der Tag des Festes, an dem der Ceresschmuck, mundus, öffentlich gezeigt ward, welches dreymal des Jahrs geschahe, und ein Fest des **Pluto** und der **Proserpina** war. s. **Mundus**.

Dies sanguinis, der **Bluttag**, fiel auf den 24. März, an dem der **Bellona** Priester auf den Strasen zu Rom herumliefen, und sich, zur Versöhnung ihrer Göttin, mit Messer ritzten, so, daß das Blut davon floß, daher Bellona selbst auch **Mater Sanguinis** genennt wurde. Andere erklären diesen Bluttag für ein Fest der Cybele, an dem sich ihre Priester, **Galli**, zerfleischten, und gewisser Speisen enthielten, welches hies: erant in castu.

Dies Saturni, der **Samstag**, an dem es nicht gut war, zu verreisen, indem der Planet **Saturn** für menschenfeindlich gehalten wurde.

Dies Sessionum, Tage, an denen der Prätor gerichtliche Sitzungen hielte. s. auch **Dies fastus**.

Dies stati, waren die Gerichtstäge, an denen die Fremde vor dem Prätor erscheinen musten, wenn sie eine Rechtssache hatten, und wurden vom Prätor angesetzt. Wurden aber die streitenden Parthien selbst untereinander wegen eines Erscheinungstags einig, so hies solcher Tag **Dies condictus**. (21)

Dies, (jurist.) wurde von den Römern gemeiniglich der Zeitverlauf von Mitternacht bis zur nächstfolgenden Mitternacht genannt; die Stunden des Tags aber fiengen sie vom Aufgange der Sonne zu rechnen an. Unter dem Ausdruck: **Dies et Consul**, wird in den römischen Gesetzen immer das Datum verstanden, wenn z. B. in den Rechnungen der Argentarien, in den kaiserlichen Rescripten **Dies et Consul** erfordert wird. Am häufigsten kommt das Wort **Dies** als die zu Leistung einer Verbindlichkeit bestimmte Zeit vor, wobey die Ausdrücke: **ex Die**, und **ad Diem**, oder **in Diem**, wohl zu unterscheiden sind; in jenem Fall wird durch **Dies** die Zeit bestimmt, wo die Erfüllung einer Verbindlichkeit anfan-

gen soll, wenn ich z. B. versprochen habe, nach drey Jahren hundert Thaler zu bezahlen; im zweyten Fall ist der Dies die Zeit, wo die schuldige Leistung aufhört; wenn ich z. B. versprochen habe, zehn Jahre lang jährlich hundert Thaler an jemand zu bezahlen. Die Wirkung einer auf diese Weise entstandenen Verbindlichkeit ex Die oder in Diem hängt davon ab, ob Dies certus oder incertus mit derselben verbunden ist. s. daher Dies certus. Von dem Ausdruck: Dies cedit, Dies venit, s. Cedere, Venire. (38)

Dies atri, s. Atri dies.

Dies annua, bima, trima. Das erste ist der Tag, an welchem nach Verfluß eines Jahrs eine Bezahlung geschehen, oder sonst eine Verbindlichkeit erfüllt werden soll; wenn aber ein Testirer einem eine gewisse Summe annua, bina, trima Die vermacht, so war dieses so zu verstehen, daß die vermachte Summe in drey Jahren, in jedem Jahr an dem bestimmten Tag in zerschlagenen Pensionen bezahlt werden sollte. (38)

Dies artificialis, wird öfters der Tag genannt, so lange wir noch Tageslicht haben, und in diesem Sinn dem Dies naturalis, welcher einen Zeitverlauf von vier und zwanzig Stunden, also auch die Nacht in sich begreift, entgegengesetzt. (38)

Dies bissextilis, s. Schalttag.

Dies Burdellini. Darunter verstand man in Frankreich die 14 Tage der Gülten in den Fasten. Man hatte daselbst die Gewohnheit, daß man eine Art von Turnieren in den Fasten hielte, so den Donnerstag vor dem Sonntag Quinquagesimä angieng, und mit dem grossen Fasttag in der Fasten sich endigte. (8)

Dies caniculares, s. Hundstage.

Dies certus, wird in Fällen, wo Dies einen Termin anzeigt, derjenige Tag genannt, welcher so bestimmt ist, wie er gewiß kommen muß; Dies incertus hingegen heißt derjenige, von welchem es nicht gewiß ist, ob er jemals kommen wird. Dieser Unterschied unter Dies certus und incertus ist besonders bey Erbseinsetzungen, bey Vermächtnissen und Verträgen wichtig. In Erbeinsetzungen gilt die Beysetzung eines Dies certus gar nicht, und wird für nicht geschehen betrachtet. Wenn z. B. der Testirer schreibt: In zehn Jahren nach meinem Tode soll *A* mein Erbe seyn, oder *A* soll zehen Jahre lang mein Erbe seyn, so wird in beyden Fällen der *A* ganz Erbe, gleich als ob der zehen Jahre nicht gedacht wäre; weil, wenn man vor oder nach dem *A.* dem Intestaterben die Erbschaft überliesse, der Erblasser zum Theil aus dem Testament beerbt, zum Theil ohne Testament beerbt, abgehen würde, welches nach den Grundsätzen des römischen Rechts ein Widerspruch ist. Wenn aber der Erbseinsetzung ein Dies incertus beygesetzt worden, wenn z. B. der Testirer geschrieben hat: *A.* wenn er nach meinem Tode Burgermeister werden wird, soll; oder: wenn mein Schiff glücklich aus Ostindien kommen wird, soll *A.* mein Erbe seyn: so gilt der beygesetzte Dies als eine Bedingung; wenn also dieser Tag erscheint, wenn z. B. *A.* Burgermeister wird, wenn zu seinen Lebzeiten das Schiff zurückkommt, so wird *A.* Erbe, und zwar auch rückgängig, als ob gleich nach des Testirers Tod jener Tag erschienen wäre; erscheint aber jener Tag zu Lebzeiten des Testirers nicht, so wird, wie bey nicht erfüllter Bedingung der *A.* nicht Erbe. Bey Vermächtnissen oder Verträgen kann sowol Dies certus als incertus beygesetzt werden. In beyden Fällen ist zu unterscheiden, ob ad Diem oder ex Die etwas vermacht oder versprochen worden? Wenn etwas ad Diem vermacht oder versprochen worden, z. B. dem *A.* vermache oder schenke ich mein Haus auf zehen Jahre, oder jährliche hundert Thaler auf zehen Jahre, so kann es der *A.* gleich nach dem Tode des Erblassers oder nach dem Verspruch fordern, aber nach zehen Jahren hört sein Recht auf; wenn aber ex certo Die etwas geschenkt oder vermacht worden, z. B. zehen Jahre nach meinem Absterben vermache ich dem *A.* mein Haus, nach zehen Jahren schenke ich dem *A.* mein Haus; so fängt zwar die Schuld gleich an, (Dies cedit) aber *A.* kann nicht eher, als nach Verfluß der zehen Jahre fordern; wird ihm aber das vermachte oder versprochene eher gegeben, so kann es nicht als indebite bezahlt von ihm zurückgefordert werden; und wenn er auch den bestimmten Tag nicht erlebt, so können seine Erben das vermachte und versprochene fordern. Ist ex Die incerto etwas vermacht oder versprochen worden, z. B. wenn *A.* Burgermeister werden, wenn mein Schiff zurückkommen wird, verspreche oder vermache ich dem *A.* tausend Thaler, so wird die beygesetzte Zeitbestimmung als eine suspensive Bedingung angesehen; und wenn also *A.* Burgermeister wird, oder das Schiff zurückkommt, so kann *A.* die versprochene oder vermachte tausend Thaler fordern; wenn aber jenes bey des *A.* Lebzeiten nicht geschieht, so kann das Vermächtnis weder von *A.*, noch von dessen Erben, wenn gleich nach des *A.* Absterben das Schiff zurückkommt, gefordert werden; das versprochene kann zwar auch weder *A.* noch seine Erben fordern, wenn das Schiff gar nicht zurückkommt; aber wenn es nach des *A.* Absterben zurückkommt, so können die Erben das versprochene fordern. Wenn endlich ad diem incertum etwas vermacht oder versprochen worden, so wird dieser Beysatz als eine Conditio resolutiva angesehen, und durch die Ankunft jenes ungewissen Tags hört die Verbindlichkeit auf. Wenn z. B. der Testirer schreibt: Dem *A.* vermache ich jährlich hundert Thaler bis auf den Tag, wo er ein Amt bekommen wird; so kann *A.* das Vermächtnis gleich und alle Jahre fordern, an dem Tag aber, an welchem er ein Amt bekommt, hört sein Recht auf. Eben so wenn der Testirer schreibt: dem *A.* vermache ich mein Haus, so lange er hier in Frankfurt bleiben wird, so kann es *A.* gleich fordern; aber sobald er Frankfurt verläßt, muß er es dem Erben wieder abtreten. (38)

Dies Cinerum, der Tag der Asche. Vor alters nennte man also den zweyten Tag in der ersten Fastenwoche, weilen dieser damals der erste Tag der Fasten war, an welchem die öffentliche Büßer durch den Sack und Asche in ihre Classe eingetheilet wurden. Weilen aber die Kirche hernach vier Tage zur Fasten vorausgesetzet, damit sie aus vierzig Tagen, so wie jene Christi des Herrn, bestünde, so kam dieser Name Dies Cinerum auf den vorhergehenden Mittwoch, welcher nun der Aschermittwoch genennt wird; weilen an dem mit dem Gebrauche der Aschen die vierzigtägige Fasten in der catholischen Kirche ihren Anfang nimmt. Die Asche war allezeit ein Sinnbild der Buße. Job that Buße, wie er von sich selbsten bezeuget am 42 Cap. in Staub und Asche. Die Priester (Judith am 4 Cap.) verrichteten ihre Opfer mit von Asche bedecktem Haupte. Mardochäus (Esther am 4 Cap.) legte einen Sack an, und bestreute das Haupt mit Asche. Eben dieser gebrauchte sich (Daniel am 4 Cap.)

der König von Ninive, bey dem (Jonas am 3 Cap.) Christus selbst zeiget die Asche, (Matth. am 11 Cap.) als ein Bußzeichen an, da er von den Einwohnern zu Tyro und Sidon redet. Die alten Väter und Kirchenversammlungen folgten nach, und vereinigten fast allezeit die Asche mit der Buße, aus welchen Reginon den Gebrauch des Aschermittwoches, und die Weise die Sünder zu büßen, herausgezogen hat, und also beschreibet: „Die Büßenden stelleten sich für die Kirchthüre, angethan mit einem Sack, blos an Füßen, und mit andern Zeichen eines zerknirschten und demüthigen Herzens. Der Bischof oder Pönitentiarius legte ihnen nach der Grösse ihrer Sünden eine Buße auf. Nachdem sie die sieben Bußpsalmen gebetet hatten, legte man ihnen die Hände auf, besprengte sie mit dem Weihwasser, und streuete ihnen die Asche auf das Haupt."

Nachdem aber mit der Zeit die öffentlichen Bußen aufgehöret haben, scheinet nichts mehr davon übrig zu seyn, als diese Auflegung der Asche. Und eben deswegen sollte man nun um so mehr besorgt seyn, die Wirkungen, welche die catholische Kirche einzig wünschet und verlanget, innerlich in sich hervorzubringen. Diese aber, wie aus der Weihformel der Aschenweihe abzunehmen ist, bestehen in folgenden: 1) bittet die Kirche, daß durch die Auflegung der Aschen dem Menschen, der sie empfängt, geholfen werde zur innerlichen Demuth des Herzens. 2) Daß der himmlische Segen über diejenige, welche mit der Asche würden bestreuet werden, heruntersteige; daß dieselbe ernstlich zerknirschet, ihre Sünden bereuen und bedenken sollen, daß durch die Sünde des Menschen sogar die Erde selbst sey verflucht worden, und alle in Staub und Asche sollen verwandelt werden. 3) Daß diese Asche, bittet die Kirche weiter, ein heilsames Mittel sey, Nachlassung der Sünden und das ewige Leben zu erhalten. 4) Daß dem Leibe die Gesundheit verliehen werde, um Buße für die Sünden zu thun. 5) Daß die Seele durch den göttlichen Schutz erhalten werde. 6) Daß wir dasjenige von dem Herrn erlangen, was wir nach seinem Willen begehren. 7) Daß wir in dem Guten mit beständigem Gemüthe verharren.

Das Ceremoniale der Bischöfe (Lib. 2. C. 18.) verordnet aus Absicht der Demuth, daß die Asche allen weltlichen, ohne Rücksicht der Würde, erst nach den Altarsdienern gereichet werde. Wenn ein hierarchischer Vornehmer zugegen, so legt dieser zuerst stehend dem Weihenden, welcher ebenfalls steht, die Asche auf die Stirn; alsdenn empfängt er dieselbe knieend von dem Weihenden. Sonst legt der Weihende knieend dieselbe sich selbsten auf, ohne etwas zu sprechen. Bey andern aber, wenn er ihnen die Asche mittheilet, spricht er: **Gedenke, o Mensch! daß du Staub bist, und zu Staub werden wirst.** Mehr ist zu sehen in den Artickeln Asche, Aschermittwoch. (11)

Dies civilis, wird der ganze Zeitverlauf von Mitternacht bis zur nächstfolgenden Mitternacht, oder wann der Anfang von einem andern Zeitpunct an gerechnet wird, überhaupt ein Zeitverlauf von vier und zwanzig Stunden, welcher also auch die Nacht in sich begreift, genannt; und wird dem Dies naturalis entgegengesetzt, welcher nur so lange, als das Tageslicht währt. Im Zweifelsfall wird in den Gesetzen immer Dies civilis verstanden; in Fällen aber, wo von einer Handlung die Rede ist, welche bey Tag vorgenommen werden muß, ist Dies naturalis zu beobachten. (38)

Dies coeptus, ein Tag, dessen Anfang erreicht, welcher aber noch nicht zu Ende gebracht worden ist; die Gesetze bestimmen unterschiedene Fälle, wo bey Berechnung eines gewissen Zeitverlaufs der letzte Tag, wann nur dessen Anfang erreicht worden, für zurückgelegt angesehen wird, z. B. bey der zu einer Usucapion erforderlichen Zeit, bey dem zu Verfertigung eines letzten Willens erforderlichen Alter u. s. f. In andern Fällen aber schreiben die Gesetze ausdrücklich vor, daß ein vorgeschriebener Zeitverlauf von Augenblick zu Augenblick berechnet, also die Zeit nicht eher, als wann der letzte Tag völlig zurückgelegt worden, für erfüllt angenommen werde; z. B. bey Berechnung des zur Wiedereinsetzung in vorigen Stand erforderlichen minderjährigen Alters, der Appellationsfatalien, der zu Anstellung der Temporalklagen vorgeschriebenen Zeit u. s. w. Um zu beurtheilen, ob in einem gewissen Fall der angefangene letzte Tag für zurückgelegt zu achten oder nicht, dazu haben wir keine sichere Regel, als der Vorschrift der Gesetze zufolge; im Zweifelsfall scheint eher das letztere behauptet werden zu müssen. Von den Rechtsgelehrten wird die Berechnung der Zeit, wo der letzte angefangene Tag für erfüllt angesehen wird, Computatio civilis, die entgegengesetzte aber Computatio naturalis genannt. (38)

Dies Consecrati, sind Gott geheiligte Tage. Also werden in den Capitularien (Lib. 2. C. 25.) genennt, und zu feyern befohlen die vier heilige Christ- oder Weihnachttage. In der römischen Kirche sind sie auf drey gebotene Feyertage gesetzet worden. Auch diese sind vor einigen Jahren in mehreren Erz- und Bisthümern bis auf zwey aufeinander folgende Feste eingeschrenkt worden; das dritte aber, nemlich das Fest des heil. Johannes des Evangelisten, wurde auf den vorhergehenden oder nachfolgenden Sonntag verlegt. Bey den Griechen wurde das Weihnachtfest Δωδεκαημερον genennet, weilen es aus zwölf Tagen, nemlich von der Geburt Christi an, bis auf heiligen drey Königetage, bestanden. Man hielte es als eine beständige Fortsetzung lauter Feyertage, soviel es nemlich den Gottesdienst und die Unterbrechung der Gerichtshändel betroffen hat. (11)

Dies continui, welche ohne Unterbrechung, ohne Abrechnung irgend eines in einen Termin fallenden Tags, alle gerechnet werden und fortlaufen; ohne Rücksicht, ob ein Tag feriatus seye oder nicht, ob der, welcher in einem gewissen Termin etwas zu thun hatte, gegenwärtig gewesen, und zu dem Richter kommen können, oder nicht? Das Gegentheil davon sind die Dies utiles, wann in einem in einen gewissen Zeitraum eingeflossenen Termin die Tage, an welchen jemand die auferlegte Handlung nicht verrichten konnte, z. B. die Festtage, die Tage, wo er abwesend war, oder von seinem Recht und dem, was vorgegangen, nichts wußte, oder an welchen er nicht zum Richter kommen konnte, abgezogen werden; ferner werden Dies continuo continui genannt, welche von Anfang bis zu Ende ununterbrochen fortlaufen, wie z. B. bey der Zeit der Verjährung; Dies continuo utiles, bey welchen sowohl von Anfang, als im weiteren Lauf nur diejenige Tage gerechnet werden, an welchen die in Frage stehende Handlung vorgenommen werden konnte, wo also die Zeit erst vom Tag der Wissenschaft zu laufen anfängt, und im weitern Lauf alle diejenige Tage abgerechnet werden, an welchen man zu handeln gehindert ist, wie z. B. bey der Zeit, welche zu Erhaltung der Bonorum Possessio vorgeschrieben ist;

erstlich **Dies secundum quid continui et secundum quid utiles** werden genannt, bey welchen zwar die Zeit nicht eher als vom Tag der Wissenschaft zu laufen anfängt, wo aber die folgende Tage alsdann ununterbrochen fortlaufen, wie z. B. bey den zu Einlegung der Appellation vorgeschriebenen zehen Tage. (38)

Dies critici, critische Tage, (medic.) s. **Crisis**.

Dies decretorius, s. **Decretorius Dies**.

Dies Depositionis, (Rubric.) Nach der eigentlichen Bedeutung dieses Wortes wird hiedurch verstanden der **Tag der Begräbniß**: und also ist er unterschieden vom den **Dies Obitus**, oder Sterbetage; denn dieser ist eigentlich, wenn einer aufhört zu leben. Nun geschiehet beydes, nemlich sterben und begraben werden, selten auf einen Tag; folglich ꝛc. Unterdessen werden beyde Tage **Dies Obitus** und **Dies Depositionis** in den kirchlichen Decreten, welche die Seelenmessen betreffen, für einen und den nemlichen gehalten. Deswegen wird auch am Tage der Begräbniß in der Collect des Meßopfers von dem Priester gebetet, für die Seele, **der du (o Gott) anheut von dieser Welt zu weichen befohlen hast.** Dieses aber geschiehet also; weilen im sittlichen Verstand beyde Tage für einen genommen werden; oder weilen am Begräbnißtage der Sterbtag vorgestellet wird.

Die **Congregation** der heil. Gebräuchen hat im Jahr 1628. den 12. Jul. befohlen: „Am Begräbnißtage soll das Meßopfer für den Verstorbenen verrichtet werden, was immer für eine Gewohnheit dagegen wäre.“ Und das römische **Ritual** (*de Exeq.*) sagt: „Dasjenige, was vor uralten Zeiten ist angeordnet worden, soll, soviel es möglich ist, beybehalten werden, daß die Messe in Gegenwart des Leibes des Verstorbenen für ihn gehalten werde, ehe er begraben würde.“ Der heil **Augustin** bezeuget dieses als eine Gewohnheit seiner Zeiten, da er (*Lib. 9. Confess. c.* 12. 31.) von der Leichbegängniß seiner Mutter **Monica** redet: „Auch unter dem Gebet, welches ich verrichtet habe, als das Meßopfer für sie ist aufgeopfert worden, da ihr Leichnam, **ehe er begraben wurde**, über das Grab gesetzet war, **wie es da zu geschehen pflegt**, auch unter dem Gebet habe ich nicht geweinet.“ In den älteren Zeiten hatte man im Brauche, das Meßopfer für die Seele, sobald sie vom Leibe geschieden, oder da sie im Todeskampfe war, zu verrichten. Mit diesem begleitete man sie für den Richterstuhl Gottes. Dieses sehen wir aus dem Offertorium der Seelenmessen, welches gänzlich auf diesen Umstand eingerichtet ist, und lautet also: **Herr Jesu Christe, du König der Glory, erlöse die Seelen aller abgestorbenen Glaubigen von den Peinen der Hölle**, (durch diese und dergleichen hier vorkommenden Ausdrücke wird das Fegfeuer verstanden) **und von der tiefen Grube. Befreye sie von dem Rachen des Löwen, damit sie nicht in die Finsterniß fallen, und die Hölle sie nicht verschlinge. Laß sie durch den Himmelsfürsten Michael zum ewigen Lichte gebracht werden, welches du dem Abraham und seinem Saamen verheissen hast. Wir bringen dir, o Herr, unser Gebet als Lob- und Dankopfer dar: nimm es auf für jene Seelen, deren wir heut gedenken. Laß sie doch vom Tode zum Leben kommen, welches du dem Abraham und seinem Saamen verheissen hast.**

Der Gebrauch, den abgeleibten Seelen sogleich zu Hülfe zu kommen, wurde solchergestalten beobachtet, daß der Priester zu einer jeden Stunde des ganzen Tages für selbe das Meßopfer verrichten konnte, und wenn er auch nicht mehr nüchtern war. Allein dieser lezte Punct hat der dritten Kirchenversammlung zu **Carthago** im Jahre 397. nicht gefallen; sondern verordnete, daß das Meßopfer nur von denen, die noch nüchtern wären, sollte gehalten werden, und die Empfehlung der Seele soll nur durch das Gebet geschehen, **wenn der Priester schon zu Mittag würde gegessen haben.** Ueber diese Bedingniß bemerket **Balsamon**, daß dem Priester, der noch nüchtern war, hiedurch nicht sey verboten gewesen, das Meßopfer auch Nachmittag zu wiederholen. Der Pabst **Leo IV.** war der erste, der mehrere als eine Messe den Tag zu halten, jedem Priester verboten; doch nahm er hievon aus das Fest der Geburt Christi, und die Gegenwart einer Leiche. Der Pabst **Alexander II.** (*rel. Dist. 1. de Consecr. c.* 53.) sagt: „Einige lesen eine Messe für die Verstorbene, und die andere von dem Tage, wenn es nöthig ist.“ **Innocentius III.** (*rel. in Cap. Consuluisti, de Celebr. Miss.*) wollte ebenfalls, daß eine Messe den Tag von einem Priester genug sey, ausgenommen am Christtage, und wenn die **Noth** es anders erfordert; wo die **Glossa** durch die **Noth**, verstehet den Fall, da der Priester schon Messe gelesen, und hernach noch einer sterben würde. Diese Meynung hat der Pabst **Benedictus XIII.** (*Serm. 6. Secundi trigef.*) wieder erneuert.

Dermalen wird dieses überhaupt nicht mehr so genau beobachtet. Das römische **Ritual** wünschet zwar, und empfiehlt nachdrücklich, daß die Begräbnisse geschehen sollen mit dem heil. Meßopfer; doch setzet es die Bedingniß hinzu: **Si hora fuerit competens, wenn es noch die rechte Zeit seyn würde**; wodurch die Nachmittagzeit gänzlich ausgeschlossen wird, und vielleicht auch der Umstand, da der Priester nicht mehr nüchtern ist. Unterdessen kann man aus den oben angezogenen Stellen sehen, wie sehr die ältere bedacht waren, den Seelen der Verstorbenen die grosse Hülfe des heil. Meßopfers und lezte Liebeszeichen angedeihen zu lassen. Ob nun diese neueingeführte, oder aber die ältere Gewohnheit besser sey, läßt man andere, die es besonders angeht, überdenken.

Ein anders Decret der **Congregation** der heil. Gebräuche im Jahr 1603. den 23. May sagt also: „Auf die Sonn- und Festtage kann eine Seelmesse gehalten werden für die Abgestorbene, insepulto cadavere, da der Leichnam noch nicht begraben ist.“ Der **Gavantus** (*Part. 1. T. 5. l. x.*) legt dieses so aus: „Hiedurch werden die gebotene Festtage verstanden, die den Sonntagen gleich sind; nicht aber jene, die von einer grossen Feyerlichkeit sind, nemlich von der ersten Classe; und der Leichnam muß in der Kirche gegenwärtig seyn.“ Alle Rubricisten kommen fast mit ihm überein; ausgenommen, daß sie wegen dem Worte, **gebotene Festtage**, einige Ausnahmen machen, wie aus folgenden wird abzunehmen seyn.

Das dritte Decret der nemlichen Congregation im Jahr 1698. den 5. Julius verordnet also: „In den gedoppelten Festen der ersten Classe, in duplicibus primae classis, kann keine Messe für die Abgestorbene, wenn auch der Leichnam gegenwärtig wäre, gesungen werden, vielweniger soll eine Privatmesse gelesen werden, wenn keine Clerici im Chor sind.“ Das römische **Ritual** sagt ein gleiches; nur anstatt, daß das vorhergehende **Decret** hat die **gedoppelten Festen der ersten Classe**, setzet dieses **die Tage von grosser Feyer-**

Feyerlichkeit, an welchen die Messe für die Abgestorbene untersagt ist. Dieser Unterschied des Ausdruckes hat die ältere Rubricisten, als den Gavantus, Guyetus, Quarti, Baruffaldus und Meratus in verschiedene Meynungen gebracht. Keinem von diesen kann man dermalen sicher folgen, weilen die Decreten, so nach diesen herauskamen, die Sache etwas deutlicher machen.

Im Jahr 1741. den 2. September decretirte die gelobte Congregation also: „Weilen nach den Rubriken des römischen Rituals die Leiber der Verstorbenen ohne Messe, wenn es geschehen kann, nicht sollen begraben werden; so kann auf den zweyten Oster- oder Pfingsttag, wenn der Leib in der Kirche gegenwärtig ist, eine einzige solenne Messe de Requiem gehalten werden. Doch soll diese Messe auf einem gedoppelten Fest der ersten Classe, welches auch nicht geboten ist, gefeyert zu werden, nicht abgesungen werden, wenn der Leib in der Kirche nicht gegenwärtig ist, oder schon den Tag vorher wäre begraben worden." Hiedurch ist doch nicht aller Zweifel gehoben, nemlich ob auf alle andere Festen der ersten Classe die Seelenmessen, wo der Leichnam gegenwärtig ist, verboten bleiben: und Benedictus XIV. (*Tom.* 2. *Notif.* 14.) gestehet, daß dieses noch eine Erläuterung von der Congregation nöthig habe. Nichts destoweniger vermeinet Cavalieri (*in Oper. liturg.* Tom. 3. c. 3. Decr. 4.) die Ausnahme gehe nur jene Festen der ersten Classe an, die mit grosser Feyerlichkeit begangen würden, weilen gemeldtes Decret wirklich erlaubet, auf den zweyten Oster- und Pfingsttag, die Festen der ersten Classe sind, in Gegenwart des Leichnams die Seelmesse zu halten. Daß aber die Congregation nur von diesen zween Tagen Meldung thut, ist die Ursache, weilen sie nur von diesen zween ist befraget worden. Ueber das scheinet das römische Ritual mehr auf die Feyerlichkeit, als auf den Ritum gesehen zu haben, indem es diese Messen erlaubt, wenn nur keine grosse Feyerlichkeit entgegen steht.

Die wegen ihrer grossen Feyerlichkeit ausgenommene Festen nennet gedachter Cavalieri, und sind folgende: Das Fest der Geburt Christi, der Erscheinung, der erste Oster- und Pfingsttag, das Fest des Frohnleichnams: er setzet noch dazu die Himmelfahrt Christi und Mariä, die drey letzte Tage in der Charwoche, das Titularfest einer jeden Kirche, und auch jene Festen, die in einer oder der andern Kirche sehr feyerlich begangen werden, in welchen der Leib soll begraben werden. Hieher gehöret auch in den Klosterkirchen der Tag ihres Ordensstifters. Der Tag der Kirchweihgedächtniß scheinet diese Feyerlichkeit verlohren zu haben. Uebrigens ist hier wohl zu merken, daß 1) auf die privilegirte Tage nur eine einzige Messe kann gehalten werden: 2) daß der Leichnam des Verstorbenen in der Kirche müsse gegenwärtig seyn.

Das fünfte Decret über diese Materie, welches dieselbe Congregation am 19. September im Jahr 1654. hat herausgegeben, ist folgendes: „Die Exequienmessen der Verstorbenen können am Tage der Begräbniß eines Toden feyerlich gehalten werden an einem gedoppelten Feste eines Heiligen, wenn es nur nicht geboten ist nach der Rubrik des römisches Breviers." Durch das Wort feyerlich werden alle andere Privatmessen von den Abgestorbenen ausgeschlossen; es wäre denn, daß eine solche anstatt einer feyerlichen gehalten würde. Meratus bemerket recht, daß dieses Decret von jenen Umständen rede, wo der Leib des Verstorbenen nicht gegenwärtig ist. Eine Schwierigkeit entstehet aber aus jenen Worten: wenn es nur nicht geboten ist nach der Rubric des römischen Breviers. Aus diesen schliessen einige, daß dadurch verstanden würden alle Feste, welche in der Brevierstrubric geboten sind sub ritu duplici, als gedoppelte gehalten zu werden; folglich wäre nur erlaubt, auf jene gedoppelte Festen, welche ad libitum nach Belieben als gedoppelt können angenommen und gehalten werden. Diese Meynung gründet sich darauf, weilen die Breviersrubric, auf welche sich das Decret ausdrücklich berufet, von andern Festen nichts gebietet. Andere aber verstehen nur jene Festen, welche öffentlich gefeyert zu werden geboten sind. So scheint es auch gewöhnlich beobachtet zu werden. Sie nehmen es daher, 1) weilen weder die Rubric, weder die Decreten, weder die Autores selbsten jemal einen Unterschied gemacht haben zwischen den gedoppelten Festen, die geboten sind, und die nach Belieben gehalten werden können, nemlich insoweit es die Messen angehet: 2) weilen die Jahrsgedächtnisse, Anniversaria, die Begünstigung haben, daß sie auf den gedoppelten Festen, die von der Breviersrubric geboten sind, wenn sie nur nicht in foro, öffentlich gefeyert werden können, gehalten werden. s. den Artikel Jahrtage. (11)

Dies Dominica. Dieses ist der erste Tag in der Woche, welcher bey den Griechen und Römern Dies Solis, der Tag der Sonne, oder Sonntag hiesse; von den Christen aber ist er wegen den großen Geheimnissen, welche an diesen Tagen vorbeygiengen, im lateinischen Dies Dominica, oder der Tag des Herrn genennet worden. Wenn man diesen Tag nach seiner Feyer betrachtet, hat er eine Aehnlichkeit mit dem Sabbath der Juden; doch mit dem Unterschied, daß der Sabbath von selben ist gefeyert worden auf den Samstag; die Christen aber haben die Feyer auf den folgenden Tag verlegt. Hiezu hat vorzüglich den Anlaß gegeben die glorreiche Auferstehung des Erlösers. Daher wird dieser Tag von den Griechen genennet ἀναστασιμ, der Tag der Auferstehung. Joh. Smith in seinem Buch (*Doctrina Eccles. Anglic. concernens Diem Dominicam*) und Artulus Bedford (*in Chron. Script.*) behaupten mit vielen Gründen und astronomischen Observationen, daß der siebende Tag und der erste der heiligen Ruhe, welcher im Paradies ist gefeyert worden, sey eben dieser Dies Dominica gewesen. Dieses sey nun dahin gestellt: das ist gewiß, daß dieses der Tag war, an dem der Erlöser wieder auferstanden, seinen Jüngern noch acht Tage erschienen, den heil. Thomas zu überzeugen, und an dem der heilige Geist über die Apostelu ist ausgegossen worden. Der heil. Paulus kam mit den Glaubigen in der Stadt Troas (Apostelg. 20, 7) zusammen. Una Sabbathorum den Tag nach dem Sabbath, das Abendmahl zu verrichten, und zu geniessen; er lehrte allda bis mitten in die Nacht. Daß auch nach dieser Zeit der Tag des Herrn also von den Christen zugebracht wurde, bezeuget der heil. Justinus M. in seiner Apologie: „am Tage, sagt er, den man Sonntag nennet, kommen alle, die sich in Städten oder auf dem Land befinden, an einem Ort zusammen, wo die Schriften der Apostel und Propheten, so viel die Zeit leidet, gelesen werden. Nachdem der Leser aufgehört hat, so fängt der Priester oder Bischof, welcher der Versammlung vorsteht, an zu

reden, und die Anwesende zu ermahnen, dasjenige in Acht zu nehmen, was sie vernommen haben. Alsdenn stehen wir alle auf, insgesammt zu beten. Nach diesem opfert man Brod, Wein und Wasser: nach der Wandlung giebt der Priester die heil. Communion den Anwesenden, und den Abwesenden wird sie durch die Diaconen überschicket. Diejenige, so Mittel haben, schiesen zusammen nach ihrem Belieben, so viel sie wollen, für die Waysen, Wittwen, Gefangene und Fremde.“ Dieses ist eine höchst merkliche Lehre, wie man den Tag des Herrn heiligen soll.

Es sind einige, als Silvester (V. Dominica q. 1 et 7) und andere der Meynung, dieser Tag müsse im neuen Gesetze aus göttlichem Gebot gefeyert werden. Allein von diesem haben wir weder etwas in der heil. Schrift, weder in der Tradition. Unterdessen können wir auch nicht aufzeigen, daß dieses von einer Kirchenversammlung, oder von einem Pabste geschehen sey. Daher ist recht zu schliessen, daß die Verwechslung der Feyer des Sabbaths mit dem Sonntage ihren Ursprung von den Aposteln habe: und dieses nach der Regel des heil. Augustins, die also lautet: „Von demjenigen, was die ganze Kirche beobachtet, und nicht von den Kirchenversammlungen eingesetzet, sondern allezeit beybehalten worden ist, glaubt man ganz recht, daß es von den Aposteln herkomme.“ Von der Sache selbst schreibet eben dieser h. Vater (*Serm.* 151 *de Temp.*) also: „Die Apostel und apostolische Männer haben deswegen den Tag des Herrn mit geistlicher Feyerlichkeit zu halten befohlen, weilen an demselben unser Erlöser von den Todten auferstanden ist. Von den moralischen Pflichten der Christen auf diese Tage ist mehr zu sehen in dem Artik. Festtage. (II)

Dies incertus, s. Dies certus.

Dies intercalaris, s. Schalttag.

Dies Irâ, Dies illa. (liturgisch.) So fängt in der catholischen Kirche ein Gebet in den Seelenmessen an, in welchem Gottes Barmherzigkeit um Verzeihung der Sünden und Strafen angeflehet wird; vorzüglich für jenen Tag, an welchem man für ihm als dem gerechtesten Richter erscheinen muß: es wird beschlossen mit der Bitte zu Jesu, daß er den leidenden Seelen die ewige Ruhe verleihen wolle. Dieses Gebet wird auch genennt sequentia, weilen es auf das Gradual folget. Wer der Urheber dessen sey, ist wegen vielerley Meynungen der Schriftsteller sehr ungewiß. Der Autor *Ligni vitae* lib. 1 c. 70 schreibet selbes dem heil. Pabst Gregorius zu, welches doch andern nicht ganz glaublich ist; indem in diesem Gebet Meldung von den Sibyllen geschiehet; in dem Sacramentario aber des heil. Gregorius ist gar nichts aus dem Heidenthum zu finden. Stephanus Proysthinus (Lib. 1 *de quat. noviss.* c. 5) giebt den heil. Bernardum an. Allein obschon gleichlautende Verse von ihm vorhanden sind, welche gemelder Autor dem Dies Irâ voraussetzet, so ist doch ein Unterschied; indem die vorausgehende in einem jeden Gesetze vierfach sind; die andere aber in dem Dies Irâ nur dreyfach. Andere halten für dessen Erfinder den Augustin von Biella aus dem Eremiterorden des heil. Augustins: andere den Humbertus, fünften General des Predigerordens: noch andere den Thomas von Celano Franciscierordens um das Jahr 1250. Die gemeinere Meynung scheinet doch zu fallen auf den Cardinal Frangipano aus dem Predigerorden, der im Jahr 1294 gestorben ist. Dieses Gebet muß in den Seelenmessen verrichtet werden, so oft nur eine Oration in derselben fürgeschrieben ist. Müssen aber mehrere Orationen genommen worden, so stehet es in des Priesters Belieben, selbes zu beten oder zu unterlassen. (II)

Dies lucis, eine figürliche Benennung des Ostersonntags, weil Christus das Licht der Welt wieder hervorgekommen. Er wurde auch dies panis genennt, weil Christus das Brod des Lebens ist; dies regalis, weil er ein König heißt, und an diesem Tag sein Reich gleichsam angetreten hat; dies resurrectionis, wegen der Auferstehung. Doch wird ein jeder Sonntag auch dies resurrectionis, oder panis genennt; ersteres weil ein jeder Sonntag als ein Gedächtnißtag der Auferstehung Christi angesehen wurde; letzteres weil das heil. Abendmahl alle Sonntage gehalten wurde. Dieses geschahe aber auch auf Gründonnerstag, und daher dieser auch wohl dies panis, dies in Coena domini, dies natalis calicis oder eucharistiae, das ist der Gedächtnißtag des Abendmahls; dies secretorum oder mysteriorum, der Tag der Geheimnisse, aus eben dem Grunde. (I)

Dies luminum, ist nicht Lichtmesse, als welches festum candelarum heißt, sondern das Fest Epiphanias, und hat dasselbe nicht die Benennung von den Lichtern, als welche auch zu andern Zeiten angezündet wurden, sondern von der Erleuchtung die den Weisen aus Morgenland wiederfahren, und von dem Andenken der Taufe Christi, welches an diesem Tage gefeyert worden; die Taufe pflegte man aber überhaupt und häufig mit dem NamenErleuchtung zu benennen. (I)

Dies Magnus. Der große Tag. Also wurde der heil. Ostertag in den ersten Zeiten der Kirche genennet. Wegen dem hohen Geheimniß der glorreichen Auferstehung des Erlösers, auf welches das ganze Christenthum hauptsächlich gegründet ist, wurden diesem Tage von den Christen die herrlichsten Ehrennamen beygelegt. Unter andern ist auch dieser, Dies Magnus, der große Tag. Weilen er unter allen andern Feste als das größte gehalten wurde, bliebe ihm gleichsam eigen, daß er der Große allgemein genennt wurde. s. den Artik. Osterfest. (II)

Dies mandati, s. Dies viridium.

Dies murium, s. Dies cinerarum.

Dies mysteriorum, s. Dies lucis.

Dies natalis calicis seu eucharistiae, s. Dies lucis.

Dies naturalis, s. Dies civilis.

Dies Neophytorum. Die Tage der Neugetauften. In den ältern Zeiten wurden die Tage der ganzen Osterwoche also genennet. Alle diese Tage waren geboten, gefeyert zu werden, wie es aus der Kirchenversammlung zu Macon im J. 585, zu Maynz im J. 813, und andern mehr erhellet. Hiezu gaben auch die Neugetauften eine Ursache, damit sie nemlich mit geistlicher Hülfe, (wie der heil. Chrysostomus sagt) in dem Streite, in welchen sie nach empfangener heil. Taufe treten würden, verwahrt würden. Und der heil. Augustin bezeuget, daß diese Octavfeyer angeordnet worden sey, nicht nur das Fest der glorreichen Auferstehung zu begehen, sondern auch wegen der geistlichen Geburt der Neugetauften, um ihre Kindheit zu stärken. Daher begaben sie sich an allen diesen Tagen zum heiligen Abendmahl: und dabey wurde ihnen jedesmal eine Unterweisung gegeben. Von empfangener heil. Taufe an, welche ihnen den Samstag vor dem Osterfest mitgetheilt wurde, giengen sie alle Tage der Wochen in weissen Kleidern, zum Zei-

chen der in der heil. Taufe empfangenen Unschuld. Daher kam es auch, daß diese Tage Dies albi, die weisse Tage genennet wurden. Den darauf folgenden Sonntag änderten sie die weisse Kleidung wiederum, wovon diesem der Name weisse Sonntag bis heut verblieben ist. (11)

Dies Novendinä, oder **Nundinä**, s. **Nundinä**.

Dies Obitus. Der Tag des Todes, oder der Sterbtag. Dieser Tag wird in der Liturgie mit dem Dies Depositionis oder Begräbnißtag gemeiniglich vermischet, und beyde werden für einen Tag angesehen. s. den Artik. Dies Depositionis. Was aber die Jahrsgedächtnisse, oder Jahrtage der Verstorbenen angehet, so muß man einen Unterschied machen; indem diese diem vere obitus, den wahren Sterbtag, an dem, wenn es seyn kann, die Seelenmessen auf die gedoppelte Feste können gehalten werden, erfodern. s. den Artik. Jahrtage. (11)

Dies quasi Obitus. Hiedurch wird im liturgischen Fache jener Tag verstanden, an welchem man von entlegenen Orten die Nachricht erhält, daß einer gestorben sey, und ist so viel als gleichsam der Sterbtag. Von diesem entstunde besonders von den Ordensgeistlichen die Frage, ob erlaubt sey eine feyerliche Seelmesse zu halten, auch auf die gedoppelte Feste, so bald sie die Nachricht erhielten, daß sonstwo einer von ihren Mitbrüdern gestorben sey. Dieses wurde durch die Congregation der heiligen Gebräuche den 4 May im Jahre 1686 also entschieden: „Sobald man die Botschaft eines an einem entlegenen Orte Verstorbenen erhalten, kann eine Seelmesse gesungen werden, wie auf den Sterbtag für dessen Seele, auch auf ein grösseres und kleineres gedoppeltes Fest, welches doch nicht geboten ist, damit der Seele des Verstorbenen desto geschwinder Hülfe geleistet wird, jedoch soll in diesem Falle die Messe von dem gedoppelten Feste nicht unterlassen werden, wenn dessen eine Schuldigkeit vorhanden ist.“ In diesem Decret ist zu beobachten 1) das Wort sobald: dieses wird nach gemeiner Auslegung auf drey Tage ausgedehnet, an welchen die feyerliche Seelmesse kann gehalten werden; wo doch die Sonntage, und andere, an welchen eine Hinderniß ist, nicht mitgerechnet werden. 2) Durch den Umstand des an einem entlegenen Orte Verstorbenen rc. werden von dieser Begünstigung andere Kirchen auch der nemlichen Stadt, in welchen solche feyerliche Messen sollen gehalten werden, nicht ausgeschlossen. (11)

Dies Panis, s. Dies Lucis.

Dies regalis, s. Dies lucis.

Dies resurrectionis, s. Dies lucis.

Dies Rogationum, s. den Artik Bethtage.

Dies salutaris, im Griechischen σωτηρια, ist eine Benennung des Charfreytags, als an welchem den Menschen das Heyl durch den Tod Jesu erworben wurde. (1)

Dies secretorum, s. Dies lucis.

Dies spiritus, eine Benennung des ersten Pfingsttags wegen der Ausgiessung des heil. Geistes. (1)

Dies stationarii, oder **Stationum**, gesetzte Tage, hiessen in der alten Kirche der Mittwoch und Freytag an welchen gefastet wurde; auch dauerte der Gottesdienst an denselben länger, als an den übrigen Tagen. (1)

Dies status, halten einige für eine Benennung des Sonntags, weil Plinius sagt, daß die Christen Stato die zusammenkämen. Allein dieses heißt weiter nichts: als an einem gewissen bestimmten Tag. (1)

Dies Tertius, Septimus et Trigesimus. Der dritte, siebende und dreyßigste Tag. Diese drey Tage sind von alten Zeiten her nebst dem Sterb- und Begräbnißtag in der catholischen Kirche zur Gedächtniß der Verstorbenen vor andern feyerlich gehalten worden. Dieses aber ist nicht geschehen, als wenn man diesen Tagen eine besondere Kraft, den Abgestorbenen zu Hülfe zu kommen, zuschreiben wollte; sondern weilen man einige gottselige Ursachen in selben gefunden hat. Also wird der dritte Tag feyerlicher gehalten, damit Gott den abgeleibten Seelen vergebe die Fehler, welche sie begangen mit Gedanken, Worten und Werken: gegen Gott, gegen sich sich selbsten, und gegen den Nächsten; daß er die Bildniß der heiligsten Dreyeinigkeit in denselben gänzlich wieder herstelle. Und gleichwie Christus durch seine Auferstehung am dritten Tage unser geistliches Leben zu einem besseren Stande erhoben hat; also bezeugen wir unsere Hoffnung des ewigen Lebens der Seelen, für die wir am dritten Tage Gott bitten, daß er sie von den Peinen des Fegfeuers in die himmlische Glorie übersetzen wolle. Am siebenden Tage, durch welche Zahl die ganze Allheit vorgebildet wird, bittet die Kirche für die Seelen, daß ihnen alle Fehler vergeben werden. So hat auch der ägyptische Joseph über den Tod seines Vaters Gen. 50, 10 sieben Tage getrauert: und der Ecclesiasticus sagt 22, 13 daß die Klagen über einen Toden sieben Tage währen. Nicht minder ist der siebende Tag der Sabbath, ein Bildniß der ewigen Ruhe; daher gebetet wird, daß Gott jenen Seelen die ewige Ruhe verleihen wolle. Die Beobachtung des dreyßigsten Tages ist hergenommen von dem Tode des Aarons und Moses, über welche (Num. 20, 30 und Deuter. 34, 8) das Volk dreyßig Tage geweinet hat. Sonsten wurden auch noch andere Tage in einigen Kirchen für die Verstorbene feyerlich gehalten; als der neunte, wovon der heil. Damascenus (*de Fid. def.*) Meldung thut: der vierzigste wird vom heil. Ambrosius (*Conc. de Obitu* Theod.) angeführet. Der Durandus setzet noch hinzu den funfzigsten, sechzigsten und hundersten. Alles dieses ist in sich nicht zu verwerfen, indem es allezeit ein heilsamer Gedanken ist, für die Abgestorbenen zu beten; wenn nur sonst nichts abergläubisches mit eingemischet wird. Doch ist hier wohl zu merken, daß man auf die andere Tage in der Oration der Messe keinen Tag nennen soll, als nur die, welche das Ritual erlaubt, nemlich den dritten, siebenden und dreyßigsten.

Nun entsteht die Frage bey den Rubricisten, von welchem Tage man anfangen müsse zu zehlen bis auf den dritten, siebenden und dreyßigsten, nemlich ob dieses vom Sterbtage oder Begräbnißtage geschehen soll. Guyetus stehet für den Sterbtag: Gavantus ist geneigt für den Begräbnißtag, den Quarti ausdrücklich bestimmet. Diese letzte Meynung wird von dem Cavalieri den andern vorgezogen: 1) weilen der Sterb- und Begräbnißtag von der Kirche gemeiniglich für einen gehalten wird; s. den Artik. Dies Depositionis. 2) Weilen die Begräbniß aus Ursachen zuweilen auf einige Tage pflegt verschoben zu werden. Am besten wird die Rechnung angefangen von dem Tage der Exequien. Nach dem Satze einiger, die vermeynen, es sey eine Freyheit, entweder vom Sterb- oder Begräbnißtage anzufangen, ist doch

dieses zu bemerken, daß die Rechnung so fortgeführet werde, wie man einmal angefangen hat; es wäre denn, daß man wegen einer Hinderniß, welche auf den rechten Tag einfiel, genöthiget sey, einen Tag nach, oder einen vorzukommen.

Ueber diese Materie hat die **Congregation der heil. Gebräuche** folgende **Decreten** mitgetheilet: 1) „Das Officium für den dritten, siebenden und dreysigsten Tag nach dem Tode des Verstorbenen, wenn es auf einen Sonn- oder Feyertag fällt, wird auf den folgenden Tag mit der nemlichen Feyerlichkeit verschoben:" den 23 May, im J. 1603. 2) „In Pfarrkirchen auf dem Land, wo das Jahr hindurch gemeiniglich nur ein Priester Messe liest, und ohne Gesang, da kann eine Messe de Requiem gelesen werden, wenn der Jahrtag, welcher, ex testatorum dispositione, von dem Verstorbenen im Testament ist angeordnet worden, da der Tag des Todes wieder vorkömmt, auf ein grösseres gedoppeltes Fest fällt. Doch soll das nemliche nicht gesagt werden von den **dritten, siebenden** und **dreysigsten** Tagen; sondern das gemeine Decret vom 5 August des J. 1662 soll gehalten werden:" den 19 Junius im J. 1700. 3) „An den im Testament zurückgelassenen **dritten, siebenden** und **dreysigsten** Tagen kann eine feyerliche Messe de Requiem gesungen werden, auch auf ein grösseres gedoppeltes Fest, wenn es nur nicht geboten, und gedoppelt der ersten und zweyten Classe ist:" den 27 Septemb. im J. 1669. In diesen **Decreten** sind wohl zu merken die Ausdrücke und Bedingnisse: **im Testament angeordnet**. Und obwohlen im letzten **Decret** genennet wird die **feyerliche** oder **solenne** Messe, welche zugleich die Gegenwart des Diacons und Subdiacons erfodert, so ist dieses nach der gegründeten Meynung der **Rubricisten** auch zu verstehen von der Messe, welche ohne dieselbe **gesungen** wird. (11)

Dies Tinearum vel Murium. **Die Würmer oder Mäusetage.** Dieses waren Tage, an welchen gewisse Leute durch aberglaubische Feyer oder vielmehr durch verwerflichen Müssiggang glaubten, verschaffen zu können, daß die Würmer und Mäuse ihnen keinen Schaden bringen. Gegen diesen Mißbrauch setzte sich der heil. **Audoenus** Bischof zu **Rouen**, welcher in dem zweyten Buche des Lebens des heiligen **Eligius** im 15 Cap. also schreibt: „Niemand soll den Donnerstag, wenn nicht ein heiliges Fest darauf einfällt, weder im May, weder zu einer andern Zeit im Müssiggang zubringen; so auch nicht die **Dies Tinearum vel Murium**, die **Würmer oder Mäusetage** rc. (11)

Dies viridium, der grüne Donnerstag. Er hat den Namen daher, weil an demselben die Erstlinge der Feldfrüchte und Gemüsse bey den sogenannten Oblationen mitgebracht wurde; welches eine Nachahmung von der Gewohnheit der Juden war, die Erstlinge Gott zu opfern. s. **Erstlinge**. Sonst heißt dieser Tag auch dies mandati, wegen des Befehls Christi von der Fußwaschung. Noch andere Benennungen s. unter **Dies Lucis**. (1)

Diese, (Bergwerksmaschinen) ein eisernes Rohr, so vornen eng und hinten weit, welches an die Bälgen gestossen wird, damit der Balg von der Hitze vornen nicht verbrenne, wenn solches in der Forme liegt, wordurch der Wind aus dem Balge in den Ofen geht. Man nennt sie auch Liessen. Vor der Oefnung derselben werden dünne unten im Durchmesser 3 bis 4½ Zoll runde, etwa 5 bis 6 Zoll lange Eisenbleche gehängt, damit die Bälge kein Feuer bey dem Luftziehen fangen. Man nennt solche Schnepferlein. (18)

Diespiter, war bey den Römern ein Beyname des Jupiters, der so viel heißt, als der **Erleuchtende**, der Vater des Lichts und des Tags, weil, wie **A. Gellius** sagt, Jupiter der Gott des Tags ist. **Gellius** nennt ihn aus der nemlichen Ursache **Lucetius**. Nach dieser Erklärung wäre also Diespiter so viel als diei pater. Andere leiten das Wort aus **Dis** und **pater** her, und machen also daraus einen Beynamen des **Pluto**. (21)

Diestrammeni Podes. Διεστραμμενοι ποδες. **Lessing** führt in der Untersuchung, **wie die Alten den Tod abgebildet**, die Abbildung des Schlafs und des Todes auf den berühmten von Cedernholz verfertigten Kasten des **Cypselus** an, der in dem Tempel der Juno **zu** Olympia aufbewahrt wurde, und den **Pausanias** beschreibt. Unter andern daran befindlichen Abbildungen war auch eine Frau, vermuthlich die **Nacht**, vorgestellt, die den Tod und Schlaf, als zween Knaben, in ihren Armen hatte. Der eine war weiß und schlief, der andere war schwarz und schien zu schlafen. Beyde hatten διεστραμμενους ποδας, worunter **Lessing übereinander geschlagene Füsse** verstehet, die den Zustand der Ruhe sowohl im Schlafe als im Tode anzeigen sollen. **Heyne** erklärt aber in der Vorlesung über **den Kasten des Cypselus** diesen Ausdruck des **Pausanias** von krummen und auswärts gebogenen Füssen, und glaubt, daß durch die Schwäche der Füsse, die sich an krummen und verdrehten Füssen zeigt, das Schwache und Kraftlose überhaupt und besonders am Schlafe und Tode der Zustand der Entkräftung, worein sie den Menschen versetzen, habe vorgestellt werden sollen. (21)

Dieta. In dem canonischen Rechte heißt dieses Wort eine **Tagreise**. Diese ist zweyerley, valgaris die gemeine, und legalis die **gesetzmässige**. Diese kömmt vor bey den Beneficien, welche dem Pabst vorbehalten sind, wenn sie (*Extrav.* 13 *de Praeb. int. comm.*) bey dem römischen Stuhle oder intra duas dietas, innerhalb zwo Tagreisen von **Rom** durch den Tod des Besitzers ledig werden. Hier enthält eine **Dieta** zwanzig welsche Meilen, welche vier bis fünf deutsche ausmachen; **Reiffenstuel** Lib. 3 *Decret.* Tit. 40 n. 27. Die andere, nemlich **gemeine** wird beobachtet in dem Falle, da ein Rechtshandel aus einem Bißthum abberufen wird. Hierüber hat die lateranensische Kirchenversammlung unter dem Pabste **Innocentius III.** im Jahre 1215 verordnet, „daß niemand über zwo **Dietas** oder Tagereisen ausser seinem Bißthum durch apostolische Briefe zum Gerichte soll gezogen werden. Hier versteht der **Glossographus gemeine**, wie sie in einem jeden Land pflegen genommen zu werden. In Frankreich wird eine Tagreise auf zwölf französische Meilen gerechnet.

Andere verstehen durch **Dieta** auch jene Gebete und Andachten, welche von den Geistlichen der catholischen Kirche in der Metten verrichtet werden. (11)

Diäten, s. **Taggelder**.

Dieteris, s. **Cyclus**.

Diethausen, ist ein Nürnbergisches Getraidemaaß; und hält 2 Diethäuslein oder 4 Maaß; 16 Maaß aber machen eine Metze. (28)

Diethäuslein, ist ein Nürnbergisches Getraidemaaß wovon 8 eine Metze ausmachen. (28)

Diffamation, im juristischen Sinn ist die Rühmung von gewissen Rechten und Ansprüchen, welche

jemand gegen des andern Person oder auf dessen Vermögen zu haben vorgiebt. Sie begründet denjenigen provocatorischen Proceß, welche in der berühmten l. diffamari 5 c. de ingen. mon. seinen Ursprung hat. Der Inhalt des Gesetzes ist dieser: wann von demienigen, der als ein Freygebohrner lebt, ein anderer ausgiebt, als ob jener sein Freygelassener wäre, so kann jener bey der Obrigkeit bitten, ihn von aller Beunruhigung des Diffamanten zu befreyen. Diese gesetzliche Verordnung wird heut zu Tag nicht nur auf alle andere Fälle ausgedehnt, in welchen jemand vorgiebt, auf des andern Person oder Vermögen gerechte Ansprüche zu haben, sondern es ist auch aus derselben ein eigenes Rechtsmittel entstanden, mit welchem der Diffamat den Diffamanten herausfordern kann, entweder seine vermeyntliche Rechte und Forderungen gerichtlich anzubringen, oder sich ein ewiges Stillschweigen auferlegen zu lassen. Welches nicht nur in vielen besondern Proceßordnungen, sondern auch in den Reichsgesetzen und der allgemeinen Praxis gegründet ist. Sie findet z. B. statt, wann der Kläger, nachdem er seine Forderung bey Gericht angebracht, seine Klage gänzlich liegen läßt, in Besitzsachen, wann derjenige, welcher in Possessorium summarissimum untergelegen, seinen Gegentheil schon lange mit dem Possessorium ordinarium oder Petitorium bedroht, und doch seine Klage nicht beybringt, überhaupt so oft sich jemand eines rechtlichen Anspruchs oder Forderung an des andern Person oder Vermögen rühmt, ohne Unterschied, ob er eine petitorische oder possessorische, persönliche oder dingliche Klage zu haben behaupte, auch in Ehesachen, Lehensachen, Bausachen, Concurssachen u. s. w. Nur wird erfordert, daß der Diffamant nicht schon wirklich seine Klage angestellt habe, dann unter dieser Voraussetzung würde dessen Provocation überflüssig seyn; und daß die geschehene Diffamation von dem Provocanten, wo nicht bewiesen, doch wenigstens bescheiniget werde, in welcher Rücksicht aber die Eydeszuschiebung gewöhnlich nicht zugelassen wird. Die Provocation geschieht immer vor dem Richter des Provocanten, obschon er nicht der gebührende Richter des Diffamanten ist, weil jener immer in der Hauptsache Beklagter wird, und durch die Provocation nur die Hauptsache vorbereitet wird; hat aber der Provocant zweyerley Gerichtsstand, so hat er zwar die Wahl, bey welchem er den Diffamanten provociren will, allein diesem bleibt es auch unbenommen, in der Hauptsache vor dem andern Gerichtsstand des Provocanten, als wo die Provocation anhängig ist, seine Klage anzustellen.

Die Provocationssache, weil sie nur Vorbereitung der Hauptsache ist, wird summarisch behandelt; sie bewirkt auch keine Litispendenz oder Prävention in der Hauptsache; es kann auch in der Provocation nicht auf Erklärung eines Rechts, oder Lossprechung in der Hauptsache gebeten, einer Wiederklage kann zwar in derselben gedacht, aber noch keine Bitte um Erkennung in derselben angebracht werden. Der Provocant übergiebt dem Richter eine summarische Imploration, und führt in derselben an, daß laut beygebrachter Bescheinigung der Gegentheil, welcher Diffamant oder Provocat genannt wird, diese und jene Ansprüche an ihn oder sein Vermögen zu haben vorgegeben, welche jedoch ganz ungegründet, und ihm Provocanten sehr nachtheilig wären; er bittet endlich, innerhalb eines gewissen Termins den Diffamanten vorzuladen, daß er vor Gericht seine vermeynte Forderung rechtlich einbringe und beweise, oder wenn er dieses nicht thue, ihm wegen derselben ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Hierauf untersucht der Richter zuerst, ob die Provocation statt habe, oder nicht; wenn z. B. die Klage nicht vor dem gebührenden Richter angebracht, wenn die Diffamation nicht, oder nicht gehörig bescheiniget worden, so wird dem Provocanten sein Gesuch abgeschlagen; sind aber alle Erfordernisse der Provocation vorhanden, so wird dem Provocaten auferlegt, innerhalb eines gewissen Termins seine gegen den Provocanten habende Forderung gebührend vorzubringen, und rechtlich auszuführen. Wenn der Provocat an diesem Termin nicht erscheint, oder an dem anberaumten Termin seine Antwort nicht beybringt, so wird ihm auf Ansuchen des Provocanten ein nochmaliger Termin sub präjudicio, und nebst Verurtheilung in die durch seinen Ungehorsam verursachte Unkosten anberaumt; wenn aber der Provocat in dem neuen Termin wieder nicht erscheint oder antwortet, so wird auf Ansuchen des Provocanten die Strafe der Contumaz gegen ihn erkannt, und ihm wegen der in der Diffamation enthaltenen Forderung ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

Wenn der Provocat erscheint und antwortet, und 1. die vorgegebene Diffamation läugnet, alsdann wird dem Provocanten deren Beweis oder Bescheinigung auferlegt: kann sie Provocant nicht beweisen, so wird er abgewiesen; hat er sie aber hinlänglich bescheinigt, worüber er zuweilen auch zum Erfüllungseid zugelassen wird, so wird dem Provocaten bey Strafe aufzuerlegenden ewigen Stillschweigens die Beibringung seiner Klage in der Hauptsache befohlen, und wenn solche in dem anberaumten Termin nicht geschieht, so wird ihm nebst Verurtheilung in die Kosten wirklich ein ewiges Stillschweigen auferlegt. Wenn 2. der Provocant der Diffamation zwar geständig ist, aber nicht angibt, daß seine Forderung wahr seye, oder die Diffamation weder gesteht, noch läugnet, so wird ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt. Wenn 3. der Provocant den Ungrund der vermeintlichen Forderung selbst bekennt, so hört auch der ganze Proceß von selbst auf. Wenn aber 4. Provocat die Wahrheit seiner in der Diffamation ausgegebenen Forderung behauptet, so thut er entweder dieses allein, und alsdann wird ihm ein Termin zu Beybringung seiner Klage in der Hauptsache anberaumt, unter der Verwarnung, daß im Unterbleibungsfall ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle, welches auch in dem Fall, wenn er in dem anberaumten Termin seine Klage nicht beybringt, geschieht; oder er übergiebt zugleich mit der Antwort auf die Provocation die Hauptklage. In diesem Fall, so wie in dem vorigen, wenn der Provocat seine Klage in dem Termin beybringt, hört der Provocationsproceß auf. In Criminalsachen findet die Provocation ex lege Diffamari nicht statt, sondern wenn jemand von dem andern ein Verbrechen unrechtmäsiger Weise vorgegeben hat, ist der Diffamat vielmehr zu einer Injurienklage wider den Diffamanten berechtiget. Besonders muß der Richter nicht zugeben, daß ein Denunciat den Denuncianten ex lege diffamari provocirt, weil theils dieser auf eine rechtmäsige Art das begangene Verbrechen anzeigt, theils zu Anstellung einer Klage und Uebernehmung des Beweises nicht verbunden ist. (38)

Diffarreatio, hies die rechtsgültige Ehescheidung der Patrizier zu Rom, wodurch die durch eine Con-

farreation geschlossene Heurath wieder förmlich aufgehoben wurde. s. Confarreatio. (21)

Differentia, Unterschied, heist in der Arithmetik dasjenige, was übrig bleibt, wenn eine Grösse von der andern abgezogen wird. (6)

Differentia, Differentialis, bies bey Neper und Ursinus der Logarithme der Tangente. Weil nämlich der Cosinus sich zum Sinus verhält wie der Halbmesser zur Tangente; folglich die Tangente das durch den Cosinus dividirte Product vom Sinus in den Halbmesser; also der Logarithme der Tangente die um den Logarithme des Cosinus verminderte Summe der Logarithmen des Sinus und des Halbmessers ist; in dem Neperischen Systeme aber der Logarithme des Halbmessers 0 war, sein Zusatz also den Logarithme des Sinus ließ, wie er war: so wurde in diesem Systeme der Logarithme der Tangente gefunden, wenn man den Logarithme des Cosinus vom Logarithme des Sinus abzog. Daher kam ihm der Name: Differentia, mit Recht zu. (6)

Differentia numerica, specifica, generica. Der Artikel: **Art**, giebt hievon hinlängliche Nachricht, und was man davon noch weiter zu wissen begehren möchte, wird theils in den Artikeln: **Numero differre** und **Geschlecht**, theils in den Artikeln: **Wesen, Eigenschaften**, *Attributa*, **Zufälligkeiten**, vorkommen. (6)

Differentia ascensionalis, (astron.) s. **Aufsteigungs-Unterschied.**

Differentia meridionalis, (astron.) s. **Unterschied der Mittagskraise.**

Differentiae, (musical.) bedeutet das Ab- und Aufsteigen, Anfangen und Fallen, wodurch die Tonarten und die acht Kirchentöne, über welche die Psalmen in der römischen Kirche gesungen werden, sich auszeichnen. (25)

Differential, Differential-Grösse. Grössen, die sich verändern, d. i. die das Wachsen oder Abnehmen, gehen nicht durch einen Sprung sondern durch unmerkliche Vergrösserungen oder Verminderungen von einem Zustande zum andern über, oder der vorhergehende Zustand ist von dem nächstfolgenden um so wenig unterschieden, daß der Unterschied nicht mehr angegeben, sondern der folgende Zustand mit dem vorhergehenden vor einerley angenommen werden kann. Z. E. der Stundenzeiger einer Sackuhr, dessen Spitze in 12 Stunden einen Kreis von der Grösse etwa eines Sechsbäzners beschiebet, stehet keinen Augenblick stille; wenn ich aber sage, daß seine Spitze bey dem 10ten Schlage der Unruhe noch über demselben Punkte stehe, worüber sie beym 9ten stunde, so wird mich niemand eines Irrthums beschuldigen. Ein solcher gegen die ab- oder zunehmende Grösse vor nichts zu rechnender Uebergang derselben von einem zu dem nächstfolgenden Zustande wird das Differential derselben genennt. Der Erfinder der auf diesen Begriff gegründeten Rechnung, der grosse Leibniz, bezeichnet das Differential einer gewissen Grösse mit eben dem Buchstaben, womit er die Grösse selbst ausdrückt, und einem davor gesetzten *d*, also ist dx das Differential von x, dy das Differential von y.

Grössen, die immer einerley bleiben, oder, wie man spricht, beständige Grössen (quantitates constantes) haben keinen Uebergang von einem Zustande in den andern, sie haben also kein Differential. Wenn daher *a* eine beständige Grösse ausdruckt, so ist $da = 0$, und folglich auch jedes Product daraus in etwas anders, z. B. $yda = y0 = 0$.

Wenn x zunimmt, so ist es im nächstfolgenden Zustande $x + dx$; wenn es abnimmt, so ist es im folgenden Zustande $x - dx$. Das Differential der zunehmenden Grösse ist also positiv, der abnehmenden negativ.

Das Zu- und Abnehmen kann in verschiedenen Graden geschehen, so daß das eine drey, vier u. s. w. weit geschwinder wächst als das andere. Z. E. wenn in dem Dreyecke GBF *) die Grundlinie GB um das Differential BC = FD wächst, so wächst der Perpendikel BF = CD um das Differential DE. Heisset also GB, x; BC, dx; BF, y; DE, dy; so ist $x : y = dx : \frac{ydx}{x}$ und $\frac{ydx}{x} = dy$. Also sind die Differentialen verschiedener Grössen, obgleich jede in Ansehung der, worzu sie gehöret, vor nichts zu rechnen, deswegen doch nicht gleich, und in unserem Falle verhalten sich die Differentialen der Grössen, wie die Grössen selbst.

Dieses ist aber nicht allgemein wahr, weil es möglich ist, daß grosse Grössen langsam, und kleine schnell wachsen. Daher sucht man die in besondern Fällen obwaltende Verhältniß der Differentialgrössen nach besondern Regeln. Und die

Differential-Calcul, Differential-Rechnung, ist die Wissenschaft, die Verhältniß der Differentialen gegebener Grössen zu finden. Der Artikel: **Fluxion**, wird anzeigen, wie weit die Leibnitzische Differential- und die Newtonische Fluxion-Rechnung mit einander überein kommen. Hier begnüget uns anzumerken, daß sie aus einerley auf zweyerley Gründe gebauten Regeln bestehen. Wer der Erfinder derselben seye, Newton oder Leibniz, darüber ist ehedem zwischen den Deutschen und den Engländern heftiger und langwühtiger Streit geführet worden, dessen ausführliche Geschichte man in der Leibnitzischen Lebensbeschreibung des Chevalier de Jaucourt, die der französischen Ausgabe der **Theodicee** (8. Amsterd. 1747.) vorgedruckt ist, S. 171. u. f. desgleichen in des Montucla *histoire des mathematiques*, T. II. p. 330. u. f. lesen kann. Der durchdringende Geist Leibnitzens, vor den nichts zu hoch war, seine Aufrichtigkeit, womit er bey jeden andern Gelegenheiten diejenige genennet, die ihn auf die Spur gebracht; die Menge und Wichtigkeit seiner andern Erfindungen, die seinen Namen auch ohne die Entdeckung der Differential-Rechnung ewig ehrwürdig gemacht; und der von dem Newtonischen ganz verschiedene Grund, worauf er seine Rechnung gebauet, würden allein hinreichende Bürgen davor seyn, daß er sie Newtonen nicht abgeborget, wenn ihn auch letzterer nicht selbst in der Anmerkung zum 2ten Lehnsatze des andern Buchs seiner *principiorum* (S. 226. der Ausgabe Amsterdam 1723.) davon frey spräche, indem er sagt: „als ich dem berühmten Mathematiker G. W. Leibniz, mit dem ich vor 10 Jahren in Briefwechsel gestanden, bekannt machte, daß ich eine Methode besitze, die grösten und kleinsten Grössen zu bestimmen, die Tangenten zu ziehen u. d. .... und durch Versetzung der Buchstaben die Aufgabe, worauf es ankam, (Data aequatione quotcunque fluentes quantitates involvente, fluxiones invenire, ex vice versa) ihm verborgen vorlegte; antwortete er mir, daß er gleich-

*) Algebr. Tafel Fig. 3.

falls auf eine solche Methode verfallen, und theilte mir die seinige mit, welche mit der meinigen fast gänzlich übereinkommt, und nur in Benennungen, Bezeichnungen und der Vorstellung von der Weise, wie die Grössen entstehen, davon abweichet." Es ist also wohl nichts gewisser, als daß jeder dieser beyden grossen Männer durch sein eigenes Nachdenken fast zu gleicher Zeit diese Rechnungsart, die der Schlüssel zu den grösten Geheimnissen der Mathematik ist, gefunden. Ausser diesem Streite über die Erfindung sind am Ende des vorigen und Anfange des jetzigen Jahrhunderts andre Streite über die Nüzlichkeit und Richtigkeit dieser Rechnung geführet worden. Unter andern wollte sie vornemlich der Abt **Catelan** als unnüz, **Nieuwentyt** und **Rolle** als falsch und irrig verschreyen. Dem ersten hat der Marquis **de l' Hopital**, dem andern **Leibniz** selbst, **Bernoulli** und **Hermann**, dem dritten **Varignon** und **Saurin** geantwortet. Man findet hiervon umständliche Nachricht bey **Montucla** a. a. O. S. 360. u. f. Seit dieser Zeit hat aller Fehd hierüber ein Ende und die herrlichen Entdeckungen, die dadurch gemacht worden sind, lassen keinem Widerspruche mehr Platz. (6)

Differential-Gleichung, wird eine zwischen den Differentialen der Grössen statt habende Gleichung genennt, z. B. $adx = 2ydy$. Wie man diese aus den Gleichungen zwischen den Grössen selbst finden kann, lehret die Differential-, und wie man dagegen aus den ersten die letzte herzuleiten hat, die Integral-Rechnung. Von jenem wird ein bald folgender Art. nähere Nachricht geben. (6)

Differential-Linie einer andern. Wenn eine gewisse krumme Linie als die Hauptlinie angesehen wird, und man denselbigen Abscissen derselben andre Ordinaten giebt, die sich verhalten wie die Differentialien der Ordinaten der ersten, so heisset die krumme Linie, in welcher die Endpunkte dieser andern Ordinaten liegen, die Differential-Linie der ersten. Wenn nämlich das beständige Differential der gemeinschaftlichen Abscissen $= dx$, eine Ordinate der Hauptlinie $= Y$, die andre $= y$, eine correspondirende Ordinate der andern Linie Z, die andre z ist, und eine willkührliche beständige Linie a heisset; so muß seyn $dx:dY = a:Z$ und $dx:dy = a:z$, damit $Z = \frac{a.dY}{dx}$ und $z = \frac{ady}{dx}$. Denn alsdenn ist $Z : z = \frac{adY}{dx} : \frac{ady}{dx} = dY : dy$, wie verlangt wurde. Die Hauptlinie seyen zum Beyspiel eine Parabel, deren Parameter $= b$ und deren Gleichung also

$$bx = y^2 \text{ so ist}$$
$$bdx = 2ydy \text{ mithin}$$
$$\frac{b}{2y} = \frac{dy}{dx} \text{ oder weil } y = \sqrt{bx}$$
$$\frac{b}{2\sqrt{bx}} = \frac{dy}{dx} \text{ also}$$
$$\frac{ab}{2\sqrt{bx}} = \frac{ady}{dx} = z$$

Die Differentiallinie der Parabel ist demnach eine Linie, welche bey denselben Abscissen Semiordinaten hat, die $= \frac{ab}{2\sqrt{bx}}$, in welcher demnach $4xz^2 = a^2b$, und diese heisset ihre erste Differentiallinie. Sucht man nun abermals eine andre, deren Ordinaten bey denselben Abscissen sich verhalten, wie die Differentialien der Ordinaten der ersten Differential-Linie, so heisset die durch die Endpunkte derselben streichende die zweyte Differential-Linie der Hauptlinie u. s. w. Leztere hangen also von Linien ab, die sich verhalten wie Differentialien andrer, die sich selbst wiederum verhalten wie Diefferentialien dritter u. s. w. (6)

Differentiiren. Wenn dx das Differential von x ist, so ist die Frage, was das Differential von jeder Potenz von x an sich betrachtet, zu andern Grössen addirt, davon subtrahirt, in andre multiplicirt, von den Wurzeln aus solchen Potenzen, Summen, Producten u. s. w. mit einem Worte von jeder Function von x seyen. Das Differential einer Function einer veränderlichen Grösse, oder, eigentlicher zu reden, die Verhältniß des Differentials einer veränderlichen Grösse zum Differentiale einer Function derselben finden, heisset leztere differentiiren.

1) Es ist vor sich sichtbar, daß, wenn x um dx und y um dy wächset, die Summe von beyden oder $x+y$ um $dx+dy$ wachse, hingegen der Unterschied derselben $x-y$ um den Unterschied ihrer Zunahmen $dx-dy$. Aus dem Art. **Differential** ist schon bekannt, daß das Differential einer beständigen Grösse $a=0$; daher ist das Differential von $a+x = dx$, von $a - x = - dx$.

2) Wenn zwey Grössen in einander multipliciret sind, wie xy und jede um ihr Differential wächset so, daß x zu $x + dx$, y zu $y + dy$ wird; so wird alsdenn ihr Product zu $xy + ydx + xdy + dxdy$. Die Zunahme oder das Differential des Products bestehet also aus $ydx + xdy + dxdy$. Allein weil dx gegen x vor nichts zu rechnen, (s. Differential.) so ist auch $dxdy$ gegen xdy nichts, und eben so weil dy gegen y vor nichts zu rechnen, so ist auch $dxdy$ oder $dydx$ gegen ydx nichts. Daher fällt das dritte Glied weg, und das Differential von xy ist $ydx + xdy$.

3) Nähme x zu und y ab, so wäre x im folgenden Zustande $x+dx$ und y in eben demselben $y - dy$, daher wäre alsdenn $d(xy) = ydx - xdy$.

4) Weil $da = 0$; so ist $d(ay) = ady$.

5) Um zu des Differential dreyer in einander multiplicirter Grössen oder $d(xyz)$ zu finden, setze man das Product zweyer z. E. $yz = v$; so ist $d(xyz) = d(xv.)$ das ist $vdx + xdv$. Aber vermöge des kaum gesagten ist $dv = ydz + xdy$. Substituiret man nun vor v und dv diese Werthe, so ist $d(xyz) = yzdx + xzdy + xydz$. Und so ist das Differential von vier in einander multiplicirten veränderlichen Grössen die Summe der Producte von je dreyen in das Differential der vierten u. s. w.

6) Weil $x^2 = xx$; so ist $d(x^2) = xdx + xdx = 2xdx$, und weil $x^3 = xxx$; so ist $d(x^3) = x^2dx + x^2dx + x^2dx = 3x^2dx$. Folglich überhaupt, m bedeute, was es wolle, $d(x^m) = mx^{m-1}dx$, das ist, das Differential einer jeden Potenz einer veränderlichen Grösse ist das Product aus dem Exponenten, der um eins verminderten Dignität und dem Differential der Grösse selbst.

7) Alle hieher gehörige besondre Fälle lassen sich

hieraus leicht entscheiden. Z. E. $d(x^{\frac{1}{m}})$ oder $d(\sqrt[m]{x})$ (s. Dignität, Exponent.) $=$

$\frac{1}{m} x^{\frac{1}{m}-1} dx = \frac{1}{m} x^{\frac{1-m}{m}} dx = \frac{dx}{m} \sqrt[m]{x^{1-m}}$

8) Desgleichen $d\left(\frac{1}{x^n}\right) = d(x^{-n}) =$

$-nx^{-n-1} dx = \frac{-ndx}{x^{n+1}}$

9) Wie auch $d\left[\frac{1}{\sqrt[n]{x}}\right] = d\left[\frac{1}{x^{\frac{1}{n}}}\right] =$

$d\left(x^{-\frac{1}{n}x}\right) = -\frac{1}{n} x^{-\frac{1}{n}-1} dx =$

$-\frac{1}{n} x^{\frac{-1+n}{n}} dx = -\frac{\frac{1}{n} dx}{x^{\frac{1+n}{n}}} =$

$\frac{-dx}{n\sqrt[n]{x^{1+n}}}$.

10) Um das Differential des Quotienten zweyer veränderlichen Grössen, z. E. $\frac{x}{y}$ ausfindig zu machen, bediene man sich des obigen in allen bisher überlegten Fällen gleichfalls sehr brauchbaren Vortheils, und setze $\frac{x}{y} = v$. Also $x = vy$. Folglich $dx = ydv + vdy$. Daher $ydv = dx - vdy = dx - \frac{xdy}{y} = \frac{ydx - xdy}{y}$. Also $dv = d\left(\frac{x}{y}\right) = \frac{ydx - xdy}{y^2}$. Eben das bringt man auch folg. Gestalt heraus: $\frac{x}{y} = xy^{-1}$. Also $d\left(\frac{x}{y}\right) = y^{-1} dx - xy^{-2} dy = \frac{dx}{y} - \frac{xdy}{y^2} = \frac{ydx - xdy}{y^2}$.

11) Folglich $d\left(\frac{xy}{vz}\right) =$

$\frac{vzxdy + vzydx - xyvdz - xyzdv}{v^2 z^2}$.

Desgleichen $d\left(\frac{xy}{b}\right) = \frac{bxdy + bydx}{b} = \frac{xdy + ydx}{b}$.

Hingegen $d\left(\frac{b}{xy}\right) = \frac{-bxdy - bydx}{x^2 y^2}$.

12) Zur Probe, ob man durch die in den vorhergehenden Absätzen enthaltene Regeln in allen Fällen werde auskommen können, wollen wir $\frac{(y+z)^2}{\sqrt{x^2 - v^2}}$ differentiiren. Das Differential des Zählers $d(y+z)^2$ oder $d(y^2 + 2yz + z^2)$ ist $2ydy + 2zdy + 2ydz + 2zdz$ oder $2(y+z)(dy+dz)$. Das Differential des Nenners oder $d\sqrt{x^2 - v^2}$ zu finden, setzen wir $\sqrt{x^2 - v^2} = t$, oder $x^2 - v^2 = t^2$, woraus folgt, daß $2xdx - 2vdv = 2tdt$, oder $xdx - vdv = tdt$; demnach $dt = \frac{xdx - vdv}{\sqrt{x^2 - v^2}}$. Also das Differential des Bruches oder $d\frac{(y+z)^2}{\sqrt{x^2 - v^2}} =$

$\frac{2\sqrt{x^2 - v^2}(y+z)(dy+dz) - \frac{(y+z)^2(xdx - vdv)}{\sqrt{x^2 - v^2}}}{x^2 - v^2} =$

$\frac{2(y+z)(dy+dz)}{\sqrt{x^2 + v^2}} - \frac{(y+z)^2(xdx - vdv)}{\sqrt{(x^2 - v^2)^3}}$

oder $\frac{(y+z)(2(x^2 - v^2)(dy+dz) - (y+z)(xdx - vdv))}{\sqrt{(x^2 - v^2)^3}}$.

Wiederum ist den obigen Regeln zufolge $d(a + bx - cx^2)^5 = 5(a + bx - cx^2)^4 \cdot d(a + bx - cx^2) = 5(a + bx - cx^2)^4 (bdx - 2cxdx)$.

Wenn das Differential von $x^m \sqrt[q]{(a + bx^n)^p}$ das ist von $x^m (a + bx^n)^{\frac{p}{q}}$ verlanget wird; so sucht man zuvorderst $d(a + bx^n)^{\frac{p}{q}}$, welches

$= \frac{p}{q}(a + bx^n)^{\frac{p}{q}-1} d(a + bx^n) =$

$\frac{p}{q}(a + bx^n)^{\frac{p}{q}-1} nbx^{n-1} dx$

$= \frac{pn}{q} bx^{n-1} (a + bx^n)^{\frac{p}{q}-1} dx$ und dx^m welches $= mx^{m-1} dx$. Alsdenn bringt man nach num. 2. heraus $d(x^m \sqrt[q]{(a + bx^n)^p})$ seye $=$

$\frac{pn}{q} bx^{m+n-1} (a + bx^n)^{\frac{p}{q}-1} dx +$

$mx^{m-1} (a + bx^n)^{\frac{p}{q}} dx$. Diese Proben werden vermuthlich hinreichen.

Zu-

Zuweilen hat man auch Sinus, Tangenten u. s. w. von Bogen und Winkeln zu differentiiren; wir müssen also auch kürzlich anzeigen, wie dieses geschiehet.

13) Der Halbmesser AB *) sey $= a$, der Bogen BC $= x$, und CD $= dx$. CE seye der Sinus, AE der Cosinus des Bogens BC oder, welches gleichviel ist, des Winkels BAC; so ist GD das Differential, um welches der Sinus zu =, und GC das Differential, um welches der Cosinus mit den wachsenden Bogen BC abnimmt. Weil ACE = ALF, ALF = GLC, GLC = GCD, wie jedem Anfänger in der Geometrie bekannt; so ist ACE = GCD. Ausserdem sind in den beyden Dreyecken gleiches Namens bey G und E rechte, also gleiche Winkel. Daher

$$AC : AE = DC : DG$$
$$a : \cos x = dx : d \sin x \text{ also}$$
$$\frac{\cos x . dx}{a} = d \sin x,$$ oder wann man den Halbmesser $a = 1$ setzet, $d \sin x = \cos x . dx.$

14) Weil $AC^2 = AE^2 + EC^2$ oder
$$a^2 = (\cos x)^2 + (\sin x)^2 \text{ also}$$
$$a^2 - (\sin x)^2 = (\cos x)^2;$$ so ist nach n. 6. u. 4.
$$-2 \sin x . d \sin x = 2 \cos x . d \cos x$$ oder
$$- \sin x . d \sin x = \cos x . d \cos x.$$ also nach num. 13.
$$\frac{- \sin x . \cos x . dx.}{a} = \cos x . d \cos x.$$ demnach
$$\frac{- \sin x . dx}{a} = d \cos x.$$
oder $- \sin x . dx.$ wenn $a = 1$.

15) Weil AE : EC = AB : BH, oder
$$\cos x : \sin x = a : \tang x;$$ so ist
$$\tang x = \frac{a . \sin x}{\cos x}$$ folglich
$$d \tang x = d \frac{a . \sin x}{\cos x}$$ also durch n. 10.
$$d \tang x = \frac{\cos x\, a . d \sin x - a . \sin x . d \cos x}{(\cos x)^2}$$
und durch n. 13. 14.
$$d \tang x = \frac{\frac{a . (\cos x)^2 dx}{a} + \frac{a . (\sin x)^2 dx}{a}}{(\cos x)^2}$$
oder $$d \tang x = \frac{((\cos x)^2 + (\sin x)^2) dx,}{(\cos x)^2}$$ oder
weil $(\cos x)^2 + (\sin x)^2\ a^2$
$$d \tang x = \frac{a^2 dx}{(\cos x)^2} \text{ oder } \frac{dx}{(\cos x)^2}$$ wann $a = 1$.

16) Weil EC : AE = AK : KI oder
$$\sin x : \cos x = a : \cot x;$$ so ist
$$d \cot x = d \frac{a . \cos x}{\sin x}$$ also durch n. 10.

$$= \frac{\sin x . a . d \cos x - a . \cos x . d \sin x}{(\sin x)^2}$$
und wieder durch n. 13. 14.
$$= \frac{-(\sin x)^2 dx - (\cos x)^2 dx.}{(\sin x)^2}$$ al-
so wie oben
$$= \frac{-a^2 dx}{(\sin x)^2} \text{ oder } \frac{-dx}{(\sin x)^2}$$ wann $a = 1$

17) Weil AE : AC = AB : AH oder
$$\cos x : a = a : \sec x,$$ mithin
$$d \sec x = d \frac{a^2}{\cos x}$$ also durch n. 10.
$$= \frac{-a^2 . d \cos x}{(\cos x)^2}$$ und durch n. 14.
$$= \frac{a \sin x . dx}{(\cos x)^2}$$ oder weil $\frac{a \sin x}{\cos x} = \tang x$, num. 15.
$$= \frac{\tang x . dx.}{\cos x}$$

18) Endlich EC : AC = AK : AI
$$\sin x : a = a : \cos x$$ mithin
$$d \operatorname{cosec} x = d \frac{a^2}{\sin x}$$ also nach n. 10.
$$= \frac{-a^2 . d \sin x}{(\sin x)^2}$$ das ist nach num. 13.
$$= \frac{-a . \cos x . dx}{(\sin x)^2}$$ oder weil
$$\frac{a . \sin x}{\cos x} = \tang x. \text{ n. 15.}$$
$$= \frac{-a^2 dx,}{\sin x . \tang x}$$ oder endlich
weil $\frac{a^2}{\sin x} = \cos x.$ n. 18.
$$= \frac{- \operatorname{cosec} x . dx}{\tang x}$$

Auch die Differentialen der Logarithmen sind zuweilen nöthig, darum muß auch davon einige Nachricht ertheilet werden.

19) V und v seyen zwey aufeinander folgende Zahlen der geometrischen Progression, wovon A und a die beyden ersten sind. X und x seyen dagegen zwey aufeinander folgende Zahlen der arithmetischen Progression, wovon B und b die beyden ersten sind. Es falle ferner im Untereinanderschreiben X unter V und x unter v, wie B unter A und b unter a. So sind X und x die Logarithmen von V und v. Vermöge des Begriffes von der geometrischen Progression ist $\frac{v}{V} = \frac{a}{A}$. Man lasse z den Unterschied zwischen v und V bedeuten, daß also $V + z = v$; so ist $\frac{V+z}{V}$ oder $1 + \frac{z}{V} = \frac{a}{A}$, folglich $\frac{z}{V} = \frac{a}{A} 1 = \frac{a - A}{A}$, und endlich $\frac{Az}{V} = a - A$. Eben so muß vermöge des Begriffes von der arithmetischen Progression $x - X = b - B$ seyn. Man setze ferner den

*) s. algebr. Tafel, Fig. 26.

Unterschied der beyden ersten Glieder in der geometrischen Progression verhalte sich zum Unterschiede der beyden ersten Glieder in der arithmetischen, wie $1 : m$, also $a - A : b - B = 1 : m$; so ist $m(a - A) = b - B$. Nun substituire man in dieser Gleichung vor $a - A$ und $b - B$, was ihnen kraft des vorhergehenden gleich ist; so hat man $\frac{mAz}{V} = x - X$, welches überhaupt die Verhältniß einer jeden geometrischen Progression zu einer jeden ihr entsprechenden arithmetischen ausdrückt. Sind nun die aufeinander folgenden Glieder der einen und andern Progression einander unendlich nahe; so wird z, welches den Unterschied v und V ausdrückt, zu dV, und $x - X$ wird zu dX. Die Gleichung verwandelt sich also in folgende $\frac{mAdV}{V} = dX =$ der Differentiale des Logarithmes.

Nachdem man dem m und dem A einen Werth giebt, nachdem bekommt die Zahl V einen Logarithme. In den algebraischen Rechnungen setzt man gemeiniglich $m = a = 1$ und denn wird die Gleichung $\frac{madv}{v} = dx$, welche alle mögliche logarithmische Systeme in sich fasset, zu $\frac{dv}{v} = dx$. Diese Logarithmen aber sind nicht die briggischen, die man in den gewöhnlichen Tafeln findet, sondern die natürlichen, welche man leicht in jene verwandeln kann. (s. Logarithmen.

Zur Erleichterung der Anwendung der gefundenen Regel mögen folgende Exempel dienen. $dl(a+x) = \frac{d(a+x)}{a+x} = \frac{dx}{a+x}$. Desgleichen $dl\left(\frac{a}{b+x}\right) = d(la - l(b+x)) = \frac{-d(b+x)}{b+x} = \frac{-dx}{b+x}$. Ferner $dlx^2 = d(2lx) = \frac{2dx}{x}$ und $dl(xy) = d(lx + ly) = \frac{dx}{x} + \frac{dy}{y}$. Endlich $dl\sqrt{(a^2+x^2)} = \frac{d\sqrt{(a^2+x^2)}}{\sqrt{(a^2+x^2)}} = \frac{xdx}{\sqrt{(a^2+x^2)}\sqrt{(a^2+x^2)}} = \frac{xdx}{a^2+x^2}$.

20) Endlich muß man auch noch wissen, wie eine Grösse, die einen veränderlichen Exponenten hat, z. E. x^y, und Exponentialgrösse genennt zu werden pfleget, zu differentiiren ist.

Man setze $x^y = z$, so ist

$ylx = lz$, folglich nach n. 2.

$lxdy + ydlx = dlz$, also nach n. 19.

$lxdy + \frac{ydx}{x} = \frac{dz}{z}$ und mithin

$$x^y\left(lxdy + \frac{ydx}{x}\right) \text{ oder } x^{y-1}(xlxdy + ydx) = dz = d.\,x^y.$$

Ist die Wurzel beständig und heisset also die Exponentialgrösse a^y; weil hier das vorige x in a, also dx in da verwandelt wird, welches letztere $= 0$ ist: so darf nur das Glied, das dx in sich hat in dem vorigen Differentiale, weggelassen werden, und der Rest $a^y lady$ ist das verlangte Differential.

Ist die vorgegebene Grösse v^{x^y}; so setzet man sie gleich z, also $x^y lv = lz$, und findet daraus $x^{y-1}(xlxdy + ydx)$ $lv + \frac{x^y dv}{v} = \frac{dz}{z}$ und daraus ferner $v^{x^y}\, x^{y-1}(xlxlvdy + ylvdx + xv^{-1}dv) = dz$.

Alle andere Fälle können auf eben diejenige Weise, wie der erste in diesem Absatze, mit Hülfe der vorher gegebenen Regeln behandelt werden. Es ist also nur noch zu reden von den

Differentio-Differential Grössen. Aus dem Schlusse des Artikels: Differentiallinie erhellet, daß es Fälle giebet, worin es nöthig ist, Differentialgrössen abermals zu differentiiren. Worauf man solchergestalt kommt, wird Differentialgrösse der zweyten Ordnung oder Differentio-Differentialgrösse genennt, und man siehet leicht, daß dieser Schritt noch weiter fortgesetzt werden könne. Die Differentialgrösse der zweyten Ordnung von x wird durch ddx, oder auch d^2x, der dritten Ordnung durch $dddx$, oder auch d^3x u. s. w. bezeichnet. Besondere Regeln hat man, um sie zu erfinden, nicht vonnöthen, sondern man verfähret völlig nach denen, die im vorhergehenden Artickel gegeben worden. Diesem zufolge ist z. E. ydy differentiirt $dy^2 + yddy$; desgleichen $\frac{ydx}{dy}$ giebt $\frac{dy^2dx + ydyddx - ydxddy}{dy^2}$, wiederum $\sqrt[3]{dx^2}$ giebt $\frac{2}{3}dx^{-\frac{1}{3}}d^2x$ u. s. f. (6)

Diffession der Urkunden, ist die Ableugnung dessen, daß man eine gewisse Schrift geschrieben oder unterschrieben habe. Wann in einer Proceßsache der Beweisführer eine Privaturkunde producirt, so beweiset diese nicht anders, als wann sie von den Producten recognoscirt, nemlich für eine vom ihm, oder demjenigen, welcher der Producent angiebt, geschriebene oder unterschriebene Urkunden anerkannt wird. Der Product aber kann nicht geradezu angehalten werden, die Urkunde zu recognosciren, sondern wann auch der Richter letzteres verlangt, so steht es dem Producten frey, die Urkunde eidlich zu diffitiren. Die eidliche Diffession findet nur gegen Privaturkunden statt; bey öffentlichen ist nicht diese Diffession, jedoch ein Beweis der Unrichtigkeit und Mangel derselben, welcher zuweilen mit dem Erfüllungseid ergänzt wird, erlaubt; auch bey fremden Urkunden kann sie statt finden, wann es nur wahrscheinlich ist, daß der Product die Handschrift dessen, welchen der Producent als Aussteller angiebt, wohl kenne. Sie betrift sowohl Schrift oder Unterschrift und Siegel, als auch den Inhalt. Bey eigenen Urkunden gehet sie dahin: daß Product die beygebrachte Schrift weder selbst geschrieben, noch unterschrieben, noch durch andere schreiben oder unterschreiben lassen, auch dem Producenten die darin enthaltene hundert Thaler, (oder was sonst der Inhalt der Urkunde ist,) nicht schuldig seye. Bey fremden Urkunden aber schwöret der Product, daß er nicht glaube, noch dafür halte, daß die vorgelegte Urkunde von z. B. seinem oder seines Pupillen Vater, oder auf dessen Geheiß geschrieben oder unterschrieben worden, noch auch, daß er (sein Pupill) dem Producenten die darin enthaltene Summe schuldig seye. Wann der Product die Unterschrift und das Siegel als die

seinige, als richtig erkennt, dabey aber den Inhalt der Urkunden leugnet, so kann er zur eidlichen Diffession anders nicht zugelassen werden, als wann er wichtige und hinlängliche Anzeigen beybringen kann, daß die Urkunde falsch seye; wann er z. B. beweisen kann, daß er dem Producenten zwey Blanquete zu einem ganz andern Gebrauche zugestellt, wovon dieser nur von einem den Gebrauch zeigen kann, oder wann er beweiset, daß er in der Trunkenheit zur Unterschrift überredet worden. Die blosse Diffession ist nach der Regel niemals hinlänglich, um die Beweiskraft einer Privaturkunde aufzuheben, sondern sie muß eidlich geschehen; nur wann die Urkunde an sich so beschaffen ist, daß sie zum Beweis gar nicht taugt, ist der blosse Widerspruch hinlänglich; wann z. B. etwas wesentliches darin ausgestrichen oder abgeändert, wann kein Verstand und Zusammenhang darin ist, oder sie sich selbst widerspricht, wann keine Causa debendi darin enthalten ist, u. dgl.

Zu dieser eidlichen Diffession wird vom Richter ein Termin anberaumt, an welchem der Product entweder selbst, oder wenigstens durch einen besonders Bevollmächtigten erscheinen, und den Diffessionseid abschwören muß. Erscheint er an diesem Termin nicht, so wird er nicht sogleich sachfällig, sondern es wird ihm ein neuer Termin unter der Bedrohung, daß im Fall er nicht erscheine, der Eid für verweigert angenommen werden solle, anberaumt; wann er aber an dem neuen Termin wieder nicht erscheint, so wird der Eid für verweigert, und die Urkunde für recognoscirt angenommen.

Erscheint aber der Product an dem zur Recognition oder eidlichen Diffession anberaumten Termin, so erbietet er sich, wann er nicht andere Einwendungen gegen die Urkunde hat, und beweisen will, zu der eidlichen Diffession, und wann der Gegentheil nichts dawider einwendet, so schwört er sogleich den Diffessionseid ab. Der Producent kann aber die eidliche Diffession abwenden, 1) durch die Recognition, durch Zeugen, wann er nemlich durch solche Zeugen, welche es gesehen haben, oder sonsten davon wissen, daß Product die Schrift geschrieben oder durch solche Zeugen, welchen die Handschrift des Producten wohl bekannt ist, beweiset, daß der Product die strittige Handschrift geschrieben oder unterschrieben habe; 2) durch die Vergleichung der Handschriften, (s. **Comparatio literarum**) welche jedoch nur statt findet, wann der Product gänzlich leugnet, daß die Handschrift der ausgestellten Urkunde der seinigen ähnlich sehe; wann der Producent diese Mittel ergreift, so wird die eidliche Diffession aufgeschoben; und wann durch jene bewiesen wird, daß der Product die beygebrachte Urkunde geschrieben oder unterschrieben, so wird Product gar nicht mehr zur eidlichen Diffession, sondern nach Befinden der Umstände vielmehr der Producent zum Ergänzungseid zugelassen; wird aber durch jene Mittel nichts bewiesen, so steht dem Producten noch die eidliche Diffession offen; entdeckt sich aber durch jene Mittel selbst, daß Product die strittige Urkunde nicht geschrieben oder unterschrieben, so verliert sie schon ohne eidliche Diffession alle ihre Beweiskraft. Dem Producenten ist es sogar erlaubt, nach bereits geschehener Diffession die Richtigkeit der Urkunde zu beweisen; und in diesem Fall, wann der Product überführt wird, daß er seine eigene Handschrift wissentlich eidlich abgeleugnet habe, kann er als ein Meineidiger bestraft werden; hat er aber eine fremde Handschrift eidlich abgeleugnet, so wird er wenigstens so lange nicht für meineidig angesehen werden können, bis wider ihn erwiesen wird, daß er es wissentlich gethan habe.

Den Diffessionseid kann der Product niemals dem Producenten zurückschieben, weil er ein vom Richter auferlegter Eid ist; aber im ordentlichen Proceß ist dem Producten erlaubt, statt Abschwörung desselben den Beweis, daß die Urkunde nicht von ihm geschrieben oder unterschrieben seye, zu übernehmen.

In Criminalsachen, wann gegen den Beschuldigten eine Schrift beygebracht wird, welche er geschrieben oder unterschrieben haben solle, wird derselbe nicht leicht, ausser wo von ganz geringen Verbrechen die Rede ist, oder er noch andere Beweise für seine Unschuld hat, zum Diffessionseid zugelassen; sonsten muß der Richter eher durch andere Mittel die Richtigkeit der Urkunde untersuchen. (38)

Difficilis Conditio, s. **Bedingung.**

Diffidationes, s. **Befehdungen.**

Difformis, (botan.) heißt eine Crone, wenn sie aus ungleichen Blättern oder Abschnitten bestehet. (9)

Diffraction, s. **Biegsamkeit der Lichtstralen.**

Diffusus, (botan.) weitschweifig, heißt man die Aeste eines Stammes oder einer Dolde, welche ohne bestimmte Ordnung weit auseinander stehen. (9)

Digamie, der Zustand eines Mannes welcher zwey Weiber entweder zugleich, oder nacheinander hat. s. **Polygamie** oder **Vielweiberey.** (1)

Digamie, (canonisch) **Bigamia**, oder **Digamia**, ist in der catholischen Kirche eine Art von Irregularität, durch welche der Bigamus von denen geistlichen Weihen ausgeschlossen wird, und weder zum Bischoffe, noch Priester, noch Diacon, oder sonst einem geistlichen Kirchendienst ordiniret werden kann: diese Bigamie kömmt von einer doppelten nacheinander folgenden rechtmässigen Heyrath her, und gründet sich in den beyden paulinischen Briefen, in dem ersten an den Timotheus Cap. 3, 2 und 12, und jenen an den Titus Cap. 1, 6 wo er will, daß nur derjenige zu den besagten Kirchenämtern ausgewehlt werden soll, der der Mann einer einzigen Frau sey. Eine gleiche Verordnung machte **Paulus** für die Auswahl der Weiber, welche als Diaconissinnen in der Kirche angestellt wurden, diese sollten ebenfalls, nach dem ersten Briefe an den Timotheus Cap. 5, 9. solche Wittwen seyn, die nur einen Mann zur Ehe gehabt hätten. Nun entstehet zwar unter den Schriftauslegern ein polemischer Streit, wer eigentlich ein Bigamus sey, ob derjenige, der zwo Weiber zugleich geehliget, oder nur eine zwar als seine Frau erkennt, eine andere aber unrechtmässiger Weise von sich gestossen habe; oder aber ob auch jener, nach dem paulinischen Sinn ein Bigamus sey, der zween Weiber nacheinander, wenn nämlich das erste Eheband rechtmässig getrennt war, geheyrathet hat. Die catholische Lehrer behaupten das leztere, und berufen sich auf die Kirchenschriftsteller von jedem Zeitalter; jedoch muß man eingestehen, daß einige Väter, wie **Theodoretus**, den **Paulus** von zwo zu gleicher Zeit bestehenden Ehen, erklären. Allein die andere durchgehends verstehen ihn von zwo nacheinander folgenden Ehebündnissen. Ihrer Meynung nach war eine gedoppelte und zu gleicher Zeit bestehende Ehe in der christlichen Kirche immer ein Verbrechen, welches den förmlichen Ehebruch in sich einschloß, und folglich der schwersten Kirchenbusse unterworfen war, die ohnehin von allen Aemtern der Geistlichkeit ausgeschlossen hat; und da der Apostel

Paulus mit gleichen Worten die zum Kirchendienst auszuwehlende Weiber auf gleichen Fuß bestimmet, daß sie nur die Frauen eines Mannes gewesen seyn sollen, so würde es eine überflüssige Erinnerung gewesen seyn, solche Weiber von dem Kirchendienst auszuschliessen, die zugleich zwey Männer gehabt hätten, welches unter gesitteten Völkern allezeit und überall als ein schändliches und widernatürliches Verbrechen verabscheuet worden ist. Man darf, um in diesem Stück von der Richtigkeit der catholischen Erklärung überführt zu werden, die Schutzschriften des Athenagoras, das 3te Buch des Theophilus von Antiochia, das Gespräch des Minutius Felix, besonders den Irenaeus, Clemens von Alexandria und den Origenes lesen: diese 3 letztere drücken sich so stark gegen die doppelte, nacheinander folgende rechtmässige Ehen aus, daß man nicht zweifeln kann, daß sie keine zugleich bestehende Ehen sondern solche verstanden haben, deren eine auf die andere folget. Daß aber Paulus dergleichen Leute von beyderley Geschlechte von dem erhabenen Kirchendienst ausgeschlossen hat, davon geben die griechische Kirchenväter diese Ursache an. Der Apostel, sagen sie, wollte lauter solche Leute auf dem Leuchter der Kirche stehen haben, die nicht nur von allen Lastern, sondern auch von dem Verdacht derselben frey wären; zu diesem Ende verlange er auch, daß die Kinder der Kirchendienern eines unbescholtenen Rufes seyn sollten; nun aber weiß man, daß selbst die Heiden bey ihren Götzendienern auf diejenige sahen, die entweder gar nicht, oder nur einmal verehliget waren; mithin verlangte auch Paulus seiner neuangelegten Kirche diese Zierde zu verschaffen. Auf diesen Grund baueten die morgenländischen Väter ihre Erklärung der paulinischen Briefe, und sahen daher nicht auf die gedoppelte Ehen, die der zuwehlende Bischof etwann vor der Annehmung der Taufe eingegangen wäre; weil, wie Balsamon und Zonaras in ihren Commentarien über den 16ten apostolischen Canon schreiben, durch dieselbige der Verdacht einer Unenthaltsamkeit wegfallen, und jedermann den Neubekehrten als einen neuen Menschen ansehen mußte. Der heil. Hieronimus, ob er gleich unter die abendländischen Väter gehöret, tritt dieser Meynung ebenfalls bey. Allein die übrigen abendländische Kirchenschriftsteller fielen auf ganz andere Gedanken, und vermuthlich durch den zur Mode gewordenen Hang, überall mystische Bedeutungen aufzusuchen, verleitet, glaubten sie, in dem paulinischen Verbote das Geheimniß zu erblicken, welches die genaueste Vereinigung Christi mit seiner Kirche in denen christliche Ehen vorbildete; gleichwie Christus nur eine Kirche zur Braut hat; also soll auch der Diener Christi nur eine Frau haben, oder gehabt haben. Hieraus folgerten sie nun, daß es gleichviel sey, ob der Mann vor oder nach der Taufe sich in mehrere Weiber getheilet habe; genug daß seine Ehe, die Vereinigung Christi mit der Kirche nicht mehr vorstellte. Dieser Unterschied zwischen den Gelehrten der abend- und morgenländischen Kirche kann vielleicht zu Beantwortung der Frage den besten Aufschluß geben, warum in vielen Kirchen Bigami zu Priestern und Bischöffen ordiniret worden seyen? wenn man nämlich annimmt, daß selbst in der lateinischen Kirche manche Bischöffe sich nach der orientalischen Kirche gerichtet, und die vor der Taufe eingegangenen Heyrathen nicht angerechnet, folglich den Mann nicht als Bigamus betrachtet haben, der in den Augen der Abendländer, nach ihrem einmal eingeführten System, als ein wahrer Bigamus gegolten hat. Endlich aber behielte diese abendländische Lehre, daß die Bigamie wegen der Nichtvorbildung der Vereinigung Christi mit der Kirche entstehe, die Oberhand, wenigstens bey den lateinischen Christen. Die Päbste Innocentius I. und Leo Magnus lehrten diese Meynung ausdrücklich; und der heil. Augustinus gleichfalls, der hernach durch sein ausgebreitetes Ansehen, alle nach ihm lebende und schreibende Abendländer nach sich zog. Nun lag also ein anderer Grund da, auf welchen eine ganze Reihe von Bigamien aufgeführt wurde, und zwar von 3 verschiedenen Gattungen.

I. War die eigentliche (vera) welche aus zween rechtmässigen nacheinander gefolgten Ehen entsprungen ist: diese setze aber voraus, daß besagte Ehen würklich durch den Beyschlaf vollzogen seyn müßten, denn nur solche Ehen waren ein vollständiges Bild der Vereinigung Christi mit seiner Kirche, auch mußten es, um eben dieser mystischen Bedeutung willen, wahre Ehen seyn; und die uneheliche Verbindungen stifteten keine Bigamie, ob sie gleich für sündhaft und schändlicher, als die ordentlichen Ehen gehalten wurden.

II. Eine Bigamia interpretativa, welche zwar eigentlich keine Bigamie ist, aber doch durch mehr oder weniger treffende Folgerungen von den Gelehrten, und hernach von den Kirchensatzungen als eine solche angesehen und Gäng und Gäbe geworden ist. Hieher gehören die Fälle: 1) wenn jemand zwo Ehen nacheinander eingehet und vollziehet, deren eine würklich ungültig ist; dann in diesem Falle sollte die ungültige Ehe von Rechtswegen keine Bigamie stiften, sie stiftet sie aber doch interpretative. 2) Ja sogar, wenn ein Mann zwo ungültige Ehen vollziehet, in der Meynung, daß es rechte Ehen seyen, so wird ihm auch dieses als eine Bigamie angerechnet. 3) Wer bey den Lebzeiten seiner rechtmässigen Frau noch eine dazu nimmt, und ehlich mit ihr lebet.

4) Wenn der Mann gleich nur einmal heyrathet, aber eine Wittwe. Dieser Fall wird sogar von vielen Canonisten unter die wahre und eigentliche Bigamie gezählt; und man muß gestehen, daß auch die morgenländische Kirchenlehrer einen solchen Ehemann als Bigamum betrachten; wiewohl nicht aus demselbigen Grund, aus welchem die lateinische Kirche ihn dafür erkläret: diese führt in ihrer mystischen Ausdeutung von der Einheit des Bandes Christi mit seiner Kirche fort, und findet in einer Ehe mit einer Wittib das Bild nicht, welches die Kirche, die nur einen Bräutigam an Christo hat, vorstellte, und daher verwirft sie diese Ehe unter die gedoppelte oder Bigamie. Die morgenländische Kirche aber macht immer ihre Rücksicht auf den Verdacht, der auf die Ehegattin ihres Kirchendieners, und von ihr auf den Diener selbst fallen würde, daß er ein Weib geehliget hätte, welches nicht Beweise genug von ihrer Enthaltsamkeit gegeben, sich nicht mit einer Ehe begnüget, sondern durch die zwote einige Merkmale von einer herrschenden Begierlichkeit abgelegt hätte. 5) Wer ein Weib zur Ehe nimmt, die von einem andern schon genommen, aber nach dem Beyschlaf wieder verstossen worden war.

6) Wer mit seiner eigenen rechtmässigen Frau fortfährt, ehelig zu leben, nachdem sie einen Ehebruch begangen hatte; gesetzt auch, daß dieser Ehebruch mit Gewalt, und gegen den Willen der Geschwächten geschehen wäre. Nichts in der Welt kann zu dieser Verfügung einen zureichenden Grund geben, als der dürre Buchstabe der einmal angenommenen mystischen Gleich-

heit zwischen der Ehe und der Vereinigung Christi mit seiner Kirche: sogar wird der Mann in diesem Falle Bigamus, wenn er schon von dem Ehebruch seiner Frau nichts wußte. 7) Aus gleichen Gründen wird der ein Bigamus, welcher ein Weib ehliget, welches vorher, vor der Ehe von einem andern geschwächt worden ist.

III. Endlich entstand auch noch das neue Geschöpf einer Bigamiae similitudinariae, welche darin besteht, daß der Geistliche, der entweder in Kraft seiner empfangenen Weihe, oder eines abgelegten feyerlichen Gelübdes verbunden ist, unverehligt zu bleiben, sich unterfängt, eine Heyrath nach rechtlicher Form zu schliessen und zu vollstrecken. Man siehet diesen Menschen an, als wenn er mit seinem geistlichen Stande einmal ehelich getraut wäre; schreitet er hernach zu einer natürlichen Ehe, so hat er so gut als zweymal geheyrathet, und wird Bigamus. Diese Art von Bigamie ist vermuthlich aus dem übel übersetzt und verstandenen Canon 18 der Kirchenversammlung zu Ancyra, welcher der 24 Canon ist, Caus. 27 Quaest. 1 entsprungen: daselbst wird derjenige, der nach seinem feyerlichen Gelübde zu der Ehe abspringt, der Busse eines Bigami untergeben; und daher ward eben solcher von den meisten Canonisten als Bigamus behandelt, ob gleich die Worte, so wie sie Balsamon und Hervetus übersetzen, keineswegs die Irregularität der Bigamie im Munde führen.

Die Kirchenzucht mit der Bigamie wurde nicht überall gleich, sowohl was die Hauptsache selbst, als was die Nebenumstände angehet, eingeführt: der gelehrte Bischof von Cyr in Sirien Theodoretus ordinirte den Irenäus zum Bischoffe, welcher zwey Weiber gehabt hatte; er wurde darüber zur Verantwortnng gezogen, und berief sich ungezwungen auf die Gewohnheit und auf viele Beyspiele großer und berühmten Bischöffen, die dergleichen Bigamos ohne Bedenken zu den höhern Kirchenämtern befördert hätten. Thomassin schreibt diese viele Beyspiele entweder einer erfolgten Dispens, die er aber nicht erweiset, oder einem Bruch in die Canonen zu; wir können nichts entscheidendes vorbringen, weil wir keine nähere Beweise aufbringen können.

Die Würkung der Bigamie erstreckte sich in einigen Kirchen über den gesammten Clerum, also, daß der Bigamus nicht einmal Thürhüter (Ostiarius) oder Leser der Kirche (Lector) seyn konnte, also verfügten die 4te Kirchenversammlungen zu Toledo, und jene zu Tarragone, beyde im 6ten Jahrhundert. Selbst der Kaiser Justinian bestättigte die Canones in dieser Sache, und verordnete in der *Novella* 6 Cap. 5 daß kein Bigamus ausser der dringenden Noth zum Lector einer Kirche eingeweihet werden soll; er giebt hievon die ausdrückliche Ursache an, weil die Reinigkeit der Grund der Tugenden bey den Kirchendienern sey. In andern Kirchen aber wurden die Bigami nur von den höheren Kirchenbedienungen ausgeschlossen. Die Kirchenversammlung zu Braque (Bravarensis) im J. 572 verordnet, daß ein Lector Bigamus in seinem Amte bleiben, auch wohl, im Falle der Noth Subdiacon werden könne. Denn um diese Zeit war der Subdiaconatsorden noch nicht unter die höhere Weihen gezählt, sondern fieng erst an, hier und da, mit der Verbindlichkeit des ehelosen Standes belegt zu werden. Endlich aber ward in der Kirchenversammlung zu Lyon im Jahre 1274 der Zwist unter den Gelehrten, auf welche geistliche Orden die Bigamie würken soll, dahin entschieden, daß alle Clerici darunter begriffen seyen, sie mochten nun die höhere oder die mindere Weihen haben, also, daß diese letztere nicht einmal unter die Clerisey gerechnet, sondern wie Laien angesehen werden, auch nicht die Erlaubniß haben sollten, mit einem geschornen Kopf einher zu gehen, (Tonsuram ferre) oder eine geistliche Kleidung zu tragen. Cap. un. de Bigamis in 6to. auf diesen Fuß behandelte auch das Concilium tridentinum die Bigamos, daß es ihnen nicht erlaubt, die Diensten der mindern Clerisey in der Kirche zu vertretten, ob es gleich im Nothfalle denen verheyratheten Clericis solches gestattet.

Obschon die alte und neuere Kirchenschriftsteller einhellig behaupten, daß die Bigamie nicht sündhaft sey, so hatten die Christen doch in den ersten Jahrhunderten eine Gattung von Eckel gegen solche Leute, die zur zwoten Ehe schritten; und zogen mancherley Folgen daraus, die einer Kirchenstrafe nicht unähnlich sehen. Denn einmal wurden die Bigami einer Kirchenbusse unterworfen, wie wir aus der Kirchenversammlung zu Neocäsarea vom Jahr 314 ersehen, welche Satzung in das gratianische Decret Caus. 31 Quaest. 1 Can. 8 eingeschaltet ist, worüber der Herr Böhmer in seiner Ausgabe dieses Decrets artige Anecdoten beybringt. Ein gleiches verordnet die Kirchenversammlung von Laodicäa beynahe um die nämliche Zeit; die Bigami mußten einige Zeit fasten und beten, nach welcher sie zur Gemeinschaft der Christen wieder zugelassen wurden: da nun die Verfügungen dieser beyden Kirchenversammlungen in den *Codex Canonum* eingerückt wurden, so haben sich die Kirchen in Morgenland und die abendländische durchgehends darnach gerichtet. Der heil. Basilius bestimmt ihre Busse nach einer unfürdenklichen Tradition auf fünf Jahre. Die Bischöffe Theodor von Canterburi, und Egbert von York lassen die Bigamos ein Jahr lang, alle Mittewoch und Freytag in Fastenspeisen, und nebst diesem noch 3 vierzigtägige Fasten aushalten.

Diese Busse ward nicht sowohl wegen einer durch die zwote Heyrath begangenen Sünde, als vielmehr darum aufgelegt, weil der Heyrathende zeigte daß er einen starken Hang zu den fleischlichen Lüsten habe; sagt Espen part. 2 Tit. 10 c. 2. Zum andern war den Bischöffen und Priestern verboten, in dem Can. 7 des eben belobten Conciliums zu Neocäsarea, bey den Hochzeitgelagen gegenwärtig zu seyn; damit er nicht durch dieses Mitschmaussen beschämt würde, wenn er hernach dem Bigamo eine Busse auflegen müßte. Aus diesem Gebrauch ist allem Ansehen nach der andere entstanden, der noch bis auf diese Stunde dauert, daß die Ehen der Wittwer nicht eingesegnet, das ist, daß gewisse Gebete nicht über sie von dem Pfarrer gesprochen werden. In verschiedenen Diöcesen, wie in jener von Mainz, wird nicht auf den Mann, sondern nur auf die Braut hierin gesehen: ist diese eine Jungfrau, so gehet die Einsegnung ihren Gang fort, als wenn beyde die erste Ehe eingiengen. In den morgenländischen Kirchen müssen die, so sich zum zweytenmale verheyrathen, die Ceremonie entbehren, daß ihnen der Jungferncranz von dem einsegnenden Priester nicht aufgesetzt wird, wie bey den unverehligten zu geschehen pflegt. Die Ursache davon giebt Theodor Studites also an: wer zur zwoten Ehe schreitet, giebt eine Schwachheit an Tag, nach welcher der Apostel Paulus nachgebend erlaubt, daß diejenige sich wieder verheyrathen dürfen, die sich nicht enthalten können. Diese verdienen also die Crone nicht, welche nur denen Jungfrauen gebühret. s. Chardon *Hist. des Sacremens.* T. 6. Ch. 4

de Mariage: welcher muthmasset, daß der in einigen Orten eingeführte, aber von verschiedenen Kirchenversammlungen verbotene Gebrauch, daß man solchen neuverheyratheten Wittwen ein durcheinander gemischtes übellautendes Getös vor den Häusern macht (Charivari) von eben der Gewohnheit herkomme, denen doppelt Verehligten die Crone oder Einsegnung zu entziehen. Noch eine besondere Art von Abneigung der Kirche gegen die Bigamie war diese, daß verschiedene Kirchenverordnungen sogar denen Eheweibern der Geistlichen, oder jener, die in den geistlichen Stand getretten sind, die zwote Heyrath untersagt haben, gesetzt auch, daß ihr erster Mann, der Geistliche, mit Tode abgegangen war. Die französische Kirchenversammlungen zu Orleans, Epaone und Macon, alle im 6ten Jahrhundert gehalten, legen dieses Gesetz besagten Weibern auf, deren Männer im geistlichen Stande gestorben sind.

Nun noch etwas von dem dogmatischen über die Bigamie in der alten Kirche, und dann von der so schwer zu erhaltenden Dispensation in der daraus entspringenden Irregularität. Durchaus haben alle Väter der ersten Kirche, durch den Geist einer strengen Tugend und eines von allen sinnlichen Lüsten abgezogenen Lebens getrieben, die zwote Ehen mißrathen; sie drücken sich so scharf aus, daß man beynahe glauben sollte, diese Ehen seyen sündhaft. So bald aber Tertullian und die Novatianer diesen Satz, von der Sündlichkeit der zwoten Ehe förmlich aufstellten; redeten die catholischen Väter bestimmter, und sagten einhellig, daß solche Ehen, selbst nach dem Ausspruch des heil. Paulus, keine Sünden, sondern nur Folgen der menschlichen Schwachheit seyen. Die Väter der abendländischen Kirche sind durchgehends gelinder in dieser Sache als jene der morgenländischen; besonders, wenn es auf die 3te und 4te Ehe ankömmt. Der Verfasser der apostolischen Constitutionen B. 3 C. 2 macht aus der 4ten und 5ten Ehe nichtsweniger als eine Hurerey. Der heil. Basilius spricht nicht viel gelinder; und daher kömmt es vermuthlich, daß selbst die griechische Kaiser in ihren Gesetzen eine gleiche Sprache führen, und die Heyrathen, welche über die zwote an der Zahl giengen, unter die Kirchenbussen verwiesen. Der Kaiser Leo, der die Kirchensatzungen in dieser Schärfe in seiner *Nov.* 90 so sehr billigte, war der erste, der dawider verstossen und die 4te Ehe geschlossen hatte. Der Patriarch zu Constantinopel, Nicolaus, machte hierüber mit seiner Clerisey solch einen Lärmen, daß sie nicht einmal bey der Taufe des aus dieser 4ten Ehe erzielten Prinzen zugegen seyn wollten; welches doch vorher immer gebräuchlich war; und daß sich der Patriarch, der den Kaiser wegen der 4ten Heyrath in den Kirchenbann that, lieber ins Elend verweisen ließ, als daß er solche Heyrath gebilliget hätte. Endlich mußte der nachfolgende Kaiser Constantin mit seiner Geistlichkeit, um Ruhe zu bekommen, nachstehenden Vertrag eingehen: 1) sollte die zwote Ehe erlaubt seyn, sofern solche aus christlichen Absichten geschlossen würde. 2) Die dritte sollte jenen durchaus verboten seyn, welche 30 oder 40 Jahre, und aus den vorigen Ehen Kinder hätten; die 40jährige sollen 5 Jahre lang Busse thun, und in ihrem übrigen Leben nur einmal im Jahr zum Tische des Herrn gehen. Jene von 30 Jahren aber, nach einer Bußzeit von 4 Jahren, könnten jährlich dreymal das heilige Abendmahl einnehmen. 3) Die vierte Heyrath sollte und müßte als eine unrechtmässige Verbindung, und anderst nicht, als ein Concubinat angesehen werden. Wie sehr muß der Kaiser von seiner abergläubischen Geistlichkeit in die Enge getrieben gewesen seyn, als er diesen 3ten Punkt unterzeichnete! da eben dieses der Fall war, in welchem sich Leo befand; und wegen welchem das Feuer zwischen dem Kaiser und seinem Unterthan, dem Patriarchen aufloderte. Diese seltsame Sätze wurden von dem Kaiser Constantin Porphyrogenetta bewilliget und bestättiget, und nach der Aussage der besten griechischen Schriftsteller in eine fortdauernde Uebung als ein Hauptgesetz gebracht. Als endlich der allgemeine Bruch zwischen der morgen- und abendländischen Kirche erfolgte, warf Photius dieser als einen Hauptfehler vor, daß sie die 3te und 4te Ehen als rechtmässig gelten ließ.

Die abendländische Kirche gieng so weit nicht: denn obschon die Bischöffe in der 13ten Kirchenversammlung zu Toledo, im 7ten Jahrhundert die Königinnen von Spanien in das höllische Feuer schleuderten, welche sich zum andernmale, nach dem Tode ihrer königlichen Gemahlen verheyrathen wollten; so hat doch eine solche Verordnung auf andere Kirchen keine Würkung in der Nachfolge gehabt; und es läßt sich sagen, daß diese Bischöffe, so wie jene in der Versammlung zu Saragossa vom Jahr 691, welche die verwittibte Königinnen gleich in ein Closter sperrten, mehr aus Staatsursachen, als aus geistlichen und kirchlichen Absichten, dergleichen Verfügungen getroffen haben, wenigstens haben sich die abendländische Christen so oft als es ihnen beliebte, vermählet; und der Kaiser Carl der Grosse hatte 7 rechtmässige Weiber nacheinander. Sogar würde durch die ausdrückliche Canones 4 und 5 *de secundis Nuptiis*, im 4ten Buch der Decretalen durch die Päbste Urban III. und Innocenz III. der Schandfleck (infamia) abgeschafft, der nach den römischen Gesetzen einer Frau anklebte, die unter dem Sterbejahr ihres Mannes zur andern Ehe schritte, und diesen römischen Gesetzen die paulinische Stelle, daß eine Wittib, die sich nicht halten kann, in dem Herrn eine andere Eheverbindung antreten könne, entgegen gesetzet. So nachgebend aber die Päbste in diesem Stück waren, so streng hielten sie auf die Irregularität bey den Männern, die mehr als eine Frau, oder auch nur eine Wittib geheyrathet hatten: nicht nur die ordinirte Bigami dorften ihre Ordines nicht ausüben, sondern der Bischof, der einen solchen ordinirt hat, verlieret das Recht, fernerhin die Ordines zu ertheilen; und dieses sagt der Pabst Lucius III. im Jahr 1183, cap. 2 X. *de Bigamis non ordinandis*, mit dem Zusatz, daß zwar der Bischof durch Dispensation wieder die Erlaubniß erhalten könne, ferner ordiniren zu dürfen; der ordinirte Bigamus aber seiner Weihe beraubt seyn und bleiben müsse, weil gegen die Verordnung des Apostels, mit den Bigamis zu dispensiren nicht erlaubt sey. Aus diesem Capitel haben die Canonisten den praktischen Schluß gezogen, daß kein Bischof mit einem Bigamo dispensiren könne, wenn gleich der Bigamus die geringere Weihen (ordines minores) verlangte; oder sofern er schon ordiniret ist, die Dispens erbete, seine Ordines ausüben zu därfen. Es ist also derley Dispensation ein reservatum Papae: gleichwie die geistliche Rechtslehrer durchgehends behaupten, daß dies Verbot, die Bigamos zu ordiniren, keinesweges ein göttlicher Befehl, sondern nur eine zur Kirchenzucht gehörige apostolische Verordnung sey; also kann auch, sagen sie, der Pabst in dergleichen Satzungen mindern und mehren. Von Rechtswegen kann es ein jeder Bischof nach seiner ursprünglichen Gewalt; allein nach

dem eingeführten Gebrauch gehöret auch diese Gewalt unter die reservata Papae, und die Bischöffe haben nur noch die Macht, in der Bigamia similitudinaria zu dispensiren. (40)

Digamma, ist eine Figur, die aus dem doppelten übereinander gesetzten Gamma Γ der Griechen entstanden ist, und aussieht wie ein lateinisches F. Die Aeolier brauchten es vor den Vocalen im Anfange der Wörter. Anfänglich nennen sie es Vav, hernach aber von seiner Bildung, Digamma. Sie setzten es anfänglich für ein jedes Wort, das mit einem Vocal anfieng, und es bezeichnete sowohl den sogenannten spiritum lenem, als asperum, z. E. für ἰσχύς, schrieben sie Fισχυς, für ἑλενη, Fελενη, für οἶνος, Fοινος. Hernach sahen sie es als einen einfachen Consonanten, der mit einem Hauch oder Blasen ausgesprochen worden, an; deswegen bedienten sich auch dessen die Poeten, vor den Vocalen, und machten dadurch die vorhergehende Sylbe, welche sonst kurz gewesen wäre, durch die Po-
—◡◡— ◡◡—
sition lang. Z. E. beym Homer: οιμωεντες Fελενην,
—◡ ◡◡ ◡◡—
für οιμωεντες ἑλενην. Die Aeolier brauchten es anstatt der Aspiration, die sie in ihrer Mundart nicht liebten, und sprachen es anfänglich wie ein gelindes W, nachgehends aber etwas härter wie V, endlich wie F aus. Daher kommt in vielen aus dem griechischen in das lateinische gebrachten Wörtern, die dort mit einem blossen Vocal anfangen, das V, z. E. aus ἑστια, wurde Vesta, aus οινος, Vinum, aus ἑσπερα, Vespera, und dadurch ist das V in das Alphabeth der Lateiner gekommen, welches ursprünglich nicht darinnen war. Man findet deswegen in den alten Aufschriften diese Figur sowohl aufrecht, F, als verkehrt Ⅎ, wo gewöhnlich ein V stehen sollte. Z. E. beym Gruter S. 119 Nro. 2. Camerinus. A. Ⅎitellius etc. AMPLIAℲIT TERMINAℲIT. Die Lateiner brauchten es auch häufig da, wo die Griechen ein Φ haben, aus Φημη machten sie Fama. (22)

Digamma aeolicum. Ein Buchstab des ältern griechischen Alphabets, der wie ein großes lateinisches F gestaltet war und seinen Namen daher hatte, weil er aus einem doppelten Gamma, Γ zusammengesetzt wurde. Die Aeolier brauchten dieses Digamma im Anfange und in der Mitte vieler Wörter, fast wie ein W, z. B. Fεσπερος, Fοινος, Fιστια, AιFων, αFων. Die Lateiner, welche ihre Sprache größtentheils nach dem aeolischen Dialecte gebildet zu haben scheinen, brauchten auch das Zeichen des Digamma in ihrem Alphabeth, und behielten die dadurch angezeigte Aspiration in vielen Wörtern bey, z. B. Vespera, Vinum, Vesta, aevum, ovum. (21)

Digastricus Musculus, s. Muskeln.

Digegi, (astron.) s. Schwan.

Digerentia, (*Mater. med.*) nennt man eigentlich solche äusserliche Heilmittel, welche die Eiterung befördern, und gemeiniglich durch ihre der Fäulniß widerstehende Kraft das Verderben des Eiters verhindern, und nach Beschaffenheit der Umstände bald mehr als erweichende, bald mehr als auflösende Mittel wirken. Aeltere Aerzte gebrauchen das Wort auch von innerlichen Arzeneymitteln, welche den Schleim zertheilen, und dadurch auf eine desto stärkere Wirkung der abführenden Mittel vorbereiten. (18)

Digesta, s. Pandecten.

Digestio, bedeutet in der Chirurgie, wenn eine Geschwulst durch die gehörigen Mittel zu einer guten Eiterung gebracht wird. (4)

Digestion, (Chemie) gemeiniglich bringt man die Körper, welche man destilliren will, aus denen man Extracte, Essenzen, Elixier, Tinkturen u. d. zubereiten, oder die man auch auflösen will, mit den Auflösungsmitteln in verschlossenen Gefässen zuvor in eine ganz gelinde Wärme, damit durch diese, durch die über den Flüssigkeiten schwebende und die aus dem ganzen Gemenge sich entwickelnde Luft die Theilchen der Körper mehr auseinander gesetzt, und die Wirkung des Auflösungsmittels befördert werde; diese meistens blos vorbereitende Arbeit heißt Digestion. Wo es unsere übrige Absichten zulassen, geschiehet sie am besten in gläsernen Phiolen, die aber nur bis auf den dritten Theil angefüllt wird; die Wärme muß dabey niemalen über den 94ten Grad nach dem Farenheitischen Wärmenmesser gehen, und der Luft sowohl, als noch mehr den übrigen flüchtigen Bestandtheilen der Körper der Ausgang, so schwer als möglich, gemacht werden; Wedel bediente sich daher darzu nicht nur eines Glases mit enger Mündung, sondern er verstopfte auch das Loch mit einem dicken Korke ganz genau, durchbohrte diesen Kork der Länge nach, und steckte in dieses Loch eine enge lange Röhre, die das Loch genau ausfüllt. (12)

Digestion der Speisen, s. Verdauung.

Digestiva, s. Digerentia.

Digestivliquor, *Liquor digestivus*, (Pharmac.) ein gutes, einfaches, wohlfeiles und wirksames auflösendes und harntreibendes Mittel, das die schwedische Aerzte in ihrem Apothekerbuche vorgeschrieben haben: man giest nemlich z. B. auf zwey Loth eines feuerbeständigen Laugensalzes aus dem Gewächsreiche so vielen Weineßig, bis das Laugensalz gänzlich gesättigt ist, und verdünnt nachher, wenn man will, die Mischung noch mit Wasser, oder versüßt sie mit Honig. (12)

Digestivsalbe, *Unguentum digestivum*, (Pharm.) so nennt man eigentlich alle Salben, von welchen man glaubt, daß sie die Eiterung der Geschwüre befördern; insbesondere aber führt folgende Mischung in unsern heutigen Apothecken diesen Namen: man löst ein halb Pfund venetianischen Terpentins in dem Dotter von vier Eyern auf, und mischt sie ganz genau durcheinander, dann rührt man noch drey Loth Johanniskrautöhl, drey Quentchen fein zerriebenen Weyhrauch, und eben so viel von fein zerriebener Myrrhe darunter. (12)

Digestivsalz, s. Fiebersalz.

Digestor Papinianus, s. papinianische Maschine.

Digitalis, (botan.) ausser dem Geschlechte des Fingerhuts werden auch einige Gerardien (*Gerardia* Linn.) die niedrige Geßnerie (*Gesneria humilis* Linn.) einige Gattungen Krottenschild (*Chelone* Linn.) der ostindische Sesam (*Sesamum orientale* Linn.) und der Larven Gauckler (*Mimulus ringens* Linn.) also benennt. (9)

Digitaria, (botan.) ist ein Beyname des Knaulgrases (*Dactylis* Linn.) des Löchergrases (*Tripsacum* Linn.) und einiger Gattungen von Schwaden (*Panicum* Linn.) (9)

Digitata animalia, (Naturgesch.) Thiere, die mit Zähen versehen sind. So nennt Klein die zweyte Ordnung der vierfüssigen Thiere, und theilet sie wieder

rum in haarige und unbehaarte ein. **Digitata ovipara** sind die mit Zähen versehene Amphibien. (9)

Digitata semifera, (Naturgesch.) also benennet Jonston die mit Zähen versehene Säugthiere, welche zwar von Natur wild sind, aber doch leicht zahm gemacht werden können. Dahin gehört der Affe, der Fuchs, der Haase, der Hund u. a. m. (9)

Digitatus, (botan.) s. **Blatt, gefingertes**.

Digitellum, (botan.) ist ein Beyname der Fetthenne (*Sedum* Linn.) (9)

Digiti, s. **Einer**.

Digitus, s. **Zoll**.

Digitus, eigentlich ein **Finger**, war der 16te Theil eines römischen Fusses. (21)

Digitus veneris, (botan.) wird zuweilen die weisse Seeblume (*Nymphaea alba*) genennt. (9)

Diglyphen, (Baukunst) sind in der Baukunst ein Zierrath des Frieses eben so wie die Triglyphen. Sie stellen Balkenköpfe vor, in denen zwey Schlize angebracht sind, und sind von den leztern darin unterschieden, daß die beyden halben Schlize zur Seite hinweggelassen werden. Man nennt sie daher auch Zweyschlize. **Vignola** hat diese Zierrath zuerst erfunden, und ein damit geziertes Hauptgesimse zum Beyspiele vorgestellt. Es ist aber von den Baumeistern bisher sehr wenig nachgemacht worden. (18)

Dignität, Potenz. (mathematisch.) Eine Grösse, die durch eine gewisse Grösse ein- oder mehrmal nacheinander dividirt, endlich 1 giebt, heißt eine Dignität der lezten, und zwar die sovielte, wie vielmal die Division wiederholet werden muß, bis der Quotient 1 erhalten wird. Z. B. 3 durch 3 einmal dividirt, giebt 1, also ist 3 die erste Dignität von 3. Hingegen 9 zum zweytenmal, 27 zum drittenmal, 81 zum viertenmal, 243 zum fünftenmal durch 3 dividirt, giebt endlich 1; also ist 9 die zweyte, 27 die dritte, 81 die vierte, 243 die fünfte Dignität von 3. Es müssen also 5 Dreyer ineinander multiplicirt werden, wenn die fünfte Dignität, 4 Dreyer wenn die vierte Dignität derselben erhalten werden soll; oder 3. 3. 3. 3. 3 ist die fünfte, 3. 3. 3. 3 die vierte Dignität u. s. w. von 3. Desgleichen im Buchstaben *a* ist die erste, *aa* die zweyte, *aaa* die dritte, *aaaa* die vierte Dignität oder Potenz von *a*. Die zweyte Dignität ist dasjenige, was man sonst Quadrat, die dritte was man sonst Cubus oder Würfel, die vierte was man sonst Biquadrat nennt. Andre besondre Namen besondrer Dignitäten sind nicht mehr gewöhnlich, welche und welcher ehemals übliche Bezeichnung man im Art. **Coß**, findet. Die Grösse, durch welche die Anfangs dieses Absatzes erwähnte Division geschiehet, oder die kaum sogenannte erste Dignität, die 3 oder das *a* in den bisherigen Exempeln wird die Wurzel genannt (s. **Wurzel, Quadratwurzel, Cubicwurzel**,) und zwar Wurzel der ersten Dignität, wenn gleich durch die erste Division 1 herauskommt; Wurzel der zweyten, dritten, vierten Dignität, oder quadrat- cubic- biquadratischen Wurzel, wenn durch die zweyte, dritte, vierte Division 1 herauskommt. Also ist 3 die Wurzel der ersten Dignität von 3, die Quadratwurzel von 9, die Cubicwurzel von 27, die biquadratische Wurzel von 81, die Wurzel der fünften Dignität von 243, so daß, wenn man z. B. sagen kann, die erste Grösse sey das Biquadrat der zweyten, dagegen die zweyte die biquadratische Wurzel der ersten ist. Um die Dignitäten kürzer auszudrücken, schreibt man mit **des Cartes** a^2 statt *aa*, a^4 statt *aaaaa*, nämlich die kleine in die Höhe gerückte Zahl zeiget an, wie viele *a* hätten nebeneinander hingeschrieben werden müssen, und heißt **Exponent** der Dignität. Ist also die Zahl der nebeneinander zu schreibenden als ineinander zu multiplicirenden *a* unbestimmt, so braucht man einen Buchstaben statt einer Zahl zum Exponenten und schreibt a^m. Solchergestalt ist $3^4 = 81$, $3^5 = 243$, und 3^n die unbestimmte Dignität von 3. Von den Dignitäten, deren Exponent veränderlich ist, z. E. a^y, x^y redet der Artik. **Exponentialrechnung**.

Aus dem bisher gesagten ist klar, daß, so oft man eine Dignität durch die Wurzel, die erste Dignität, die Stammgrösse dividirt, die unmittelbar niedrigere Dignität herauskommt, also ist $a^5 : a = a^4$, $a^4 : a = a^3$, $a^3 : a = a^2$, $a^2 : a = a^1$ oder *a*. Daher ferner $a : a$ oder $1 = a^0$. Es ist folglich 1 die Dignität Null von allen möglichen Grössen. Noch ferner $a^0 : a$ oder $\frac{1}{a} = a^{-1}$, $\frac{1}{a^2} = a^{-2}$, $\frac{1}{a^3} = a^{-3}$ und solchergestalt begreift man, was die negative Exponenten zu bedeuten haben.

Wenn man *aaaa* multiplicirt mit *aaa*, so erhält man *aaaaaaa*, also ist $a^4 . a^3 = a^7$, $a^m . a^n = a^{m+n}$, das ist, wenn Dignitäten von einerley Wurzel ineinander zu multipliciren sind, so muß man ihre Exponenten zusammen addiren: und, weil, wenn man einen Product durch den einen Factor dividirt, der andere Factor herauskommt, so muß man die Exponenten voneinander subtrahiren, wenn man Dignitäten von einerley Wurzel durcheinander dividiren soll. Daher ist $a^7 : a^4 = a^3$, $a^{m+n} : a^m = a^n$, $a^r : a^s = a^{r-s}$, $a^4 : a = a^3$, wie es der vorhergehende Absatz haben will.

Daher ferner $a^m . a^m$, oder die zweyte Dignität, das Quadrat von $a^m = a^{m+m} = a^{2m}$. Desgleichen $a^m . a^m . a^m$, oder die dritte Dignität, der Cubus von $a^m = a^{m+m+m} = a^{3m}$ und überhaupt, wenn die Dignität einer gewissen Grösse zu einer andern Dignität erhoben werden soll, so darf man nur den Exponenten jener mit dem Exponenten dieser multipliciren. Also ist die sechste Dignität von $3^4 = 3^{24}$ und die Dignität *n* von $a^m = a^{mn}$. Und weil das Ausziehen der Wurzel die erste Grösse wieder herstellet, aus welcher durch das Erheben zu einer gewissen Dignität die andre Grösse geworden, und die Division diejenige Grösse wieder gewähret, die da multiplicirt eine andre gegeben; so darf man nur, wenn aus einer gewissen

Dignität

Dignität eine gewisse Wurzel gezogen werden soll, den Exponenten jener mit dem Exponenten dieser dividiren. Solchergestalt ist die Wurzel der 6ten Dignität aus $3^{24} = 3^4$, und die Wurzel der vierten Dignität oder die biquadratische Wurzel aus $3^{24} = 3^6$.

Folglich bedeutet $a^{\frac{m}{n}}$ oder $a^{m:n}$ die Wurzel der Dignität n aus a^m, und daher ist endlich $a^{\frac{1}{3}}$ die Cubicwurzel aus a, $81^{\frac{1}{4}}$ die biquadratische Wurzel aus 81, oder 3, und solchergestalt begreift man, was die gebrochene Exponenten zu bedeuten haben.

Was ein zugleich negativer und gebrochener Exponente sagen will, wird man nun von sich selbst ermessen, z. E. $a^{-\frac{1}{3}} = \frac{1}{a^{\frac{1}{3}}}$ oder 1 dividirt mit der Cubicwurzel aus a.

Die allgemeine Regel, jede binomische Wurzel zu jeder erlangten Dignität zu erheben, ist unter dem Titel: **Binomial-Lehrsatz**, beschrieben.

Reguläre Potenzen, oder Dignitäten, nennt man, woraus die verlangte Wurzel wirklich gezogen werden kann. Z. E. $4a^2c^2$ als eine zweyte Potenz betrachtet, 64 als eine zweyte oder dritte oder sechste Potenz betrachtet, sind regulär. Denn aus $4a^2c^2$ lässet sich die Quadratwurzel $2ac$ ausziehen, aus 64 die Wurzel der zweyten Dignität 8, der dritten 4, der sechsten 2. Im Gegentheil heissen die Potenzen irregulär, wenn sich die verlangte Wurzeln nicht daraus ziehen lassen, z. E. $4a^2c^2$ als eine dritte, desgleichen 64 als eine vierte Potenz betrachtet.

Gleichartig und **ungleichartig** (homogeneae, haeterogenae) werden die Potenzen genannt, wenn ihre Exponenten gleich oder ungleich sind. Z. E. a^3 und $(b+x)^3$ sind gleichartig, weil sie einerley Exponenten 3 haben, desgleichen die Cubicwurzeln aus 15 und aus 29, weil die Zahlen 15 und 29 beyde den Exponenten $\frac{1}{3}$ haben. Hingegen a^3 und b^4 sind ungleichartige Potenzen, desgleichen das Quadrat von 5 und die Quadratwurzel aus 6. (6)

Dignität eines Planeten, s. **Würde desselben.**

Dignitäten, bedeutet häufig so viel als öffentliche Ehrenämter. (15)

Dignitarius, Dignitarier, heissen die Geistliche von der mittleren Classe in der englischen Kirche, um sie von der niedrigeren Geistlichkeit zu unterscheiden; es sind die Dechanten, Archidiaconen, Landdechante und die Canonici an den Cathedralkirchen. (32)

Dignitarii. So nannte man in den mittlern Zeiten jene präbendirte Geistlichen, die auch eine geistliche Gerichtsbarkeit ausübten. Kurz darauf ward die Gewohnheit in den Dom- und Collegialstiftern allgemein, daß jene, so im Chore oder Capitel einen Vorrang hatten, sich den Namen Dignitarii zueigneten. Unter andern waren dieses die Erzdiaconen, Erzpriester, Primicerien u. s. w.

Der Tridentinische Kirchenrath hat in der 24. Sitzung *de reform.* 12. Cap. es zwar gutgeheisen, daß in den Dom- und andern Stiftern dergleichen Dignitarii seyn sollten; allein er fodert auch von ihnen eine ausnehmendere Gelehrsamkeit, eine recht gegründete Tugend u. d. Er befiehlt auch, daß fernerhin keiner zu solchen Würden soll erhoben werden, der nicht das fünf und zwanzigste Jahr seines Alters angetreten habe, und man soll dabey vergewissert seyn, daß jeder hinlängliche Wissenschaft besitze, um solche Würden mit Nutzen zu bekleiden.

Der König in Frankreich, Heinrich IV. lies im Jahr 1600. ebenfalls den Befehl verkündigen, daß künftighin niemand zu den Ehrenstellen in den Dom- und andern Stiftern sollte angenommen werden, als nur derjenige, so den Gradum Doctoratus in der Theologie oder den geistlichen Rechten hätte.

In einigen Domstiftern von Deutschland ist es dermalen noch eingeführet, daß einige Domprabenden nur an solche graduirte Personen können vergeben werden.

Bey Entstehung eines Zweifels, ob eine Pfründe mit sich eine geistliche Würde verknüpfet habe, oder nicht, muß dieser Streit nicht sowol nach den Titeln, deren sich der präbendirte Geistliche bedienet, sondern nach der Gewohnheit und Gebrauche der Kirche, in der die Präbende gestiftet ist, geschlichtet werden. Denn öfters führen einige Canonici besondere Titel, als Custos, Cantor, Succentor, u. s., deren Aemter doch in manchen Stiftern nicht als Würden (Dignitäten) betrachtet werden. Nach der Meinung des Giberts sollen fast alle Würden nur durch die Gewohnheit eingeführet seyn. Man muß aber hievon die Würde eines Theologen, Scholasters oder Präceptors und Pönitentiars ausnehmen, welche die geistlichen Rechte eingesetzt haben. (14)

Dignitarium. Mehrentheils wird jenen, so eine Würde in den Stiftern besitzen, auch mehreres, als den andern Canonicis gegeben. Sie haben in Ansehung ihrer Würden auch besondere Einkünften. Diese besondere Einkünften wurden ehemals Dignitarium genennt. Oefters waren besondere Einkünften für jene angewiesen, die in vornehmern Würden stunden. Allein dergleichen Geistlichen hatten auch ihre Pflichten, und besondere Aemter, deren Verrichtungen und Verwaltungen auch den Namen Dignitarium führen.

Dignitas ecclesiastica. So nennt man vornehmere Kirchenwürden, die in den Dom- und andern Stiftern sind, wovon verschiedene nur durch die Wahl erhalten werden. Der Pabst hat sich in vielen Stiftern von Deutschland durch die Concordaten, so er mit der deutschen Nation eingegangen hat, mehrere Monate vorbehalten, in welchen, wenn eine Präbende erledigt wird, der Pabst dieselbe vergiebt. Allein nach der Meinung der meisten deutschen Canonisten sind die Kirchenwürden ausgenommen. Die Päbste, oder vielmehr ihre Curie, machten zwar schon mehrmalen verschiedene Bewegungen, und unterfiengen sich, daß sie, wenn ein Canonicus, der auch eine Kirchenwürde bekleidete, im päbstlichen Monate gestorben war, auch die Würde haben vergeben wollen. Doch die Stifter setzten sich fast allemal dagegen, und wollten es nicht zulassen. Sie haben sich deswegen auch zu Zeiten an den Kaiser, als den Schutzherrn der deutschen Stifter gewendet, der ihnen auch die gewünschte Hülfe verschafte, wo es also der römische Hof nicht so weit bringen konnte, die Kirchenwürden zu vergeben. Damit nun die römische Curie ihren Zweck desto eher erreichen möchte, so hat sie in den Indulten, die sie dem Kaiser wegen den primas preces gab, demselben um destomehr zugestehen wollen, daß er auch seine primas preces zu einem Beneficium, mit dem eine Würde,

Personat u. s. w. verknüpfet wäre, geben könne. Deswegen erhielten auch einige Preisten verschiedene Kirchenwürden, obgleich die Stifter sich anfangs dagegen setzten, und sich auch gegenseitige Beyspiele vorfinden, daß jene, so die kaiserliche preces hatten, die Kirchenwürden nicht zugleich mit den Präbenden erhalten haben, wie dieses der berümte Doctor Barthel in seinem Tractat *de Concordatis Germaniae* weitläufiger anführet.

Es ist dermalen fast ausgemacht, daß jene Stiftswürden, so durch Wahlen erhalten werden, nicht unter die päbstlichen Reservaten gehören. Man macht sogar zu unsern Zeiten auch die andern Stiftswürden, die Scholasterie, Pönitentiarie u. s. w. obgleich diejenigen, so diese Würden haben, in den päbstlichen Monaten sterben, dennoch der römischen Curie strittig, und die Bischöffe von Deutschland vergeben selbe sogleich, sobald sie nur erledigt sind, damit die Curie nicht vorkomme. Es ist dieses aber auch ganz billig, weil die Bischöffe eher wissen können, wer im Stand sey, dergleichen Würden wohl vorzustehen, wovon der römische Hof keine Wissenschaft hat, der also eben den untauglichsten dieselben auftragen kann. (14)

Digonus, (botan.) zweyeckig, heist ein Stamm oder Ast, welcher zwo gegeneinander überstehende Ekken hat. (9)

Digressio, s. Ausschweifung.

Digúne, (Naturgesch.) ist ein Beyname des Weißfisch Karpfen (*Cyprinus Leuciscus* Linn.) (9)

Diguria. Dieses Wort ist aus dem griechischen *Διχορια* genommen, und heist im Deutschen die Zertheilung des Chors. In der Sache selbst wird die wechselweise Absingung der Psalmen in den Tagzeiten dadurch verstanden. Das Psalmensingen hatte mit der Kirche seinen Anfang. Der heil. Paulus thut schon Meldung von demselben in seinem Sendschreiben an die Ephes. 5, 19. und an die Coloss. 3, 16. Doch geschahe in den ersten Zeiten die Absingung der Psalmen nur von einem allein, die übrigen hörten in der Stille zu, wie Cassianus (*de Can. noct. orat.* Lib. 2. Cap. 5. & 6.) bezeugt. Bey den Mönchen, nachdem die Zahl der Psalmen auf zwölf festgesetzt war, wurden diese also eingetheilt, daß sechs Psalmen von einem, die übrige sechs von einem andern sind abgesungen worden; oder wurden vier dazu bestimmet, deren ein jeder drey singen mußte, wie ebenderselbe am 7. Cap. schreibt. Auf diese kleine Abwechslung folgte endlich die Zertheilung der versammelten Gläubigen in zween Chöre, welche die Psalmen wechselsweis miteinander abgesungen haben. Nach der Erzählung des Socrates hat dieses damals angefangen, als die Engel dem h. Ignatius, welcher nach dem h. Petrus der dritte Bischof zu Antiochia gewesen ist, erschienen sind, und ein Lobgesang der allerheiligsten Dreyeinigkeit wechselsweis haben hören lassen. Auf dieses soll der h. Bischof, wie Socrates vermeynt, diesen Gebrauch sogleich in seiner Kirche eingeführet haben. Diese Geschichte hat bey den Gelehrteren kein so grosses Zutrauen; sie messen dem Theodoretus mehr Glauben bey, welcher zwar mit behauptet, daß diese Weise zu psalliren zuerst in der Antiochenischen Kirche sey eingeführt worden; doch zeigt er andere Ursachen und Umständen an. Die Arianer, sagt er, *Hist.* L. 2. Cap. 24., gaben sich alle Mühe, diese Kirche, als die Mutter des christlichen Namens, von dem wahren Glauben abzuführen. Diesen widersetzten sich auf das standhaftigste zween Laien, nemlich Flavianus, der nachgehends Bischof zu Antiochia, und Diodorus, der Bischof zu Tharsus in Cilicien geworden ist. Sie ermunterten die Rechtglaubige auf zur Frömmigkeit und Standhaftigkeit. Sie theilten selbe in zween Chöre ab, und liessen sie die Davidische Lobgesänge wechselsweiß absingen. Alsdenn fieng man an, wie eben Theodoretus bezeugt, diese Gewohnheit allenthalben, auch in den weitentlegensten Kirchen, einzuführen. Sozomenus (L. 8. C. 8.) erzählt, daß die Arianer, als sie zu Constantinopel von allen Kirchen ausgeschlossen waren, daselbst an öffentlichen Orten zusammen gekommen, und die Psalmen wechselweiß gesungen, dazwischen aber Lieder, in welchen ihre ganze Ketzerey enthalten war, eingemischt hätten. Deswegen der h. Chrisostomus, Bischof derselbigen Kirche, die Catholicken, um sie eifriger zu machen, unterrichtet, die Psalmen ebenfalls mit Abwechslung zu singen. Von dieser Zeit nun war und verblieb der abwechslende Chor in der orientalischen Kirche.

In der occidentalischen Kirche wurde nicht lang darnach das zweyseitige Psalmensingen von dem heil. Ambrosius, Bischof zu Mayland, eingeführet. Denn als die Kaiserin Justina die Mutter Valentinians des Jüngern von dem arianischen Ketzergifte angesteckt, den h. Ambrosius sehr hart verfolgte, (also beschreibt es der h. Augustinus L. 9. *Confess.* C. 6.) verharrete dieser mit der Heerde seiner Glaubigen, die bereit war mit ihrem Hirten auch das Leben zu lassen, in der Kirche versammelt: und damit dieses Christenhäuflein nicht in grossen Kummer und Traurigkeit verfiele, fieng er an, nach dem Gebrauche der orientalischen Kirche die Lobgesänge und Psalmen wechselweis singen zu lassen. Diesem heiligen Beyspiele folgten alsbald nach die andere occidentalische Kirchen, und wurde, nachdem sich die weltliche Leute davon abgesondert haben, von der zu dem Chor verbundenen Geistlichkeit bis auf den heutigen Tag fortgeführet. (11)

Digynia, (botan.) Herr v. Linne giebt diesen Namen denjenigen unteren Ordnungen seiner Classen, welche in ihren Blumen zween Griffel haben. (9)

Dihalon, ist eine alte nicht mehr gebräuchliche Art von Pflastern, aus Salz und Salpeter. [9]

Dihelius, ist ein von Keplern aufgebrachtes aber nicht mehr übliches astronomisches Wort, welches *) die Ordinate FG der elliptischen Planetenbahn bedeutet, welche durch den Brennpunkt S, worin die Sonne liegt, gezogen gedacht wird. [6]

Dii, Götter. Der Aberglaube und die Vielgötterey der Griechen und Römer brachten die unzähligen Gottheiten beyder Völker unter mancherley Classen, und unterschieden diese eingebildete Wesen nach ihrer unterschiedenen Macht, nach den verschiedenen Gegenständen ihrer Vorsorge, nach dem Unterschiede ihrer Natur, Eigenschaften, Verehrung, u. s. w. durch mancherley ihrer Religion eigne Benennungen, deren vornehmste und bekannteste wir jetzt nach alphabetischer Ordnung anführen, die ausführliche Betrachtung der heidnischen Gottheiten selbst aber unter den Artikel: Götter, versparen wollen.

Dii adscriptitii, *μετοιχοι, παραγεγραμμενοι*, beygeschriebene Götter, waren vergötterte Men-

*) s. Astronomische Tafel, Fig. 5.

schen, und gehörten unter die **Deos minorum Gentium**.

Dii aligeri, beflügelte, dergleichen die Victoria, Iris, Amor, Mercur, Fortuna u. a. m. gewesen. Plinius sagt von dieser abgeschmackten Bildung der Götter, B. 2, 17., sie verrathe einen kindischen Unsinn.

Dii ambigui, zweifelhafte Götter, bey denen es ungewiß war, zu welcher Classe sie gehörten.

Dii Anaces, Anactes, s. Anaces.

Dii Anculi, s. Anculi.

Dii animales, beseelte Götter, welche Menschen waren, und zur Würde der Götter erhoben worden.

Dii aquatiles, Wassergötter, z. B. die Tritonen, Nereiden und Naiaden.

Dii averrunci, s. Averrunci.

Dii boni, gute Götter, weil ihre Natur wohlthätig waren, z. B. Pallas. Man ehrte diese wohlthätigen Gottheiten mit Lectisterniis, Spielen u. s. w.

Dii breves, kleine Götter, sind mit den patellariis und Diis minorum Gentium einerley.

Dii Cabirorum, s. Cabiri.

Dii coelestes, himmlische, die im Olymp wohnten und auch Dii superi heisen.

Dii communes, gemeinschaftliche, die an allen Orten und von allen Völkern angebetet werden, und deren Macht sich nicht auf einen besondern Bezirk des Himmels und der Erden, sondern über alles erstreckt. Wegen der leztern Ursache heisen sie bey den Griechen auch ἄζωνοι.

Dii geniales, waren, nach dem Festus, Wasser, Erde, Luft und Feuer, weil sie die Elemente und den Saamen aller Dinge enthalten sollten. Einige rechnen auch Sonne, Mond und die zwölf Zeichen des Thierkreises darunter.

Dii genitales, Götter, welche die Zeugung befördern. Hierher gehört vorzüglich die Venus.

Dii ignoti, Θεοὶ ἄγνωστοι, unbekannte Götter, deren rechte Namen man nicht wußte. Zu Athen war ein Altar dem unbekannten Gott: und in Spanien verehrten die Celtiberier einen Gott ohne Namen, einen unbekannten Gott, und zwar auf diese Weise, daß sich die Familien am Vollmonde versammleten, um die ganze Nacht hindurch vor den Thüren ihrer Häuser zu tanzen, wie uns Strabo berichtet.

Dii incerti, ungewisse Götter, aus deren Namen man ein Geheimnis machte, oder auch solche, über deren rechte Verehrung man nicht einig war. So nannten zuweilen manchmal die heidnischen Dichter den Gott der Juden Deum incertum.

Dii inferi, Götter des Orcus, welche deswegen inferi hiessen, weil sie den Superis im Olymp entgegengesetzt wurden. Sie waren unerbittlich, und unversöhnlich, weil sie niemand vom Gesetz des Todes befreyeten.

Dii littorales, Küstengötter, dergleichen Glaucus, Panopea, Melicertes, welchen man Gelübde that, um die Küste von der See aus wieder glücklich zu erreichen.

Dii magici, Beschwörungsgötter, denen man schwarze Thiere opferte; dergleichen waren Pluto, Proserpina.

Dii magni. Die grossen Götter, werden in verschiedenem Verstande genommen. Manche begreifen darunter die zwölf Consentes, manche nur den Jupiter und die Juno, and're nur den Saturn und die Ops, noch andere die Penaten.

Dii mali, bösartige Götter, die nur zu schaden suchten, und die man mit Blut versöhnen mußte.

Dii Manes, s. Manes.

Dii marini, Meergötter, Θεοὶ θαλάσσιοι. Man bildete sie als Greise ab, und gab ihnen eine wasserblaue Farbe. Ihre Wohnungen hatten sie im Meer. Virgil beschreibt uns die Wohnung der Cyrene im 4ten Buch Georg. gar artig.

Dii medii. Vitruv nennt die Juno, Diana und den Vater Liber Deos medios, und sagt, der Architekt solle sich bey den Tempeln dieser Götter der jonischen Ordnung bedienen, um die Mittelstrase zwischen der strengen dorischen und der zärtlich corinthischen zu halten, um dadurch selbst die Eigenschaft dieser Mittlern Götter anzudeuten. Die Ursache, warum sie Mittlere genennt werden, ist unbekannt.

Dii medioxumi, Θεοὶ χθόνιοι, Mittelgottheiten zwischen den himmlischen und den höllischen, also eigentlich irdische Gottheiten, die ihren Sitz zwischen dem Olymp und dem Orcus hatten. Bey dem Lucan B. 9, 6. heisen sie, nach einigen Auslegern, semidei manes.

Dii miniani, mit Menning, oder eigentlich mit Zinnober übermahlte Götter, indem die Römer die Bildsäulen ihrer Götter nach dem Plinius B. 33, 7. bey grossen Festen roth färben liessen, welche Sorge ordentlicherweise den Censoren oblag.

Dii municipales, hiessen die Gottheiten, welche jedem römischen Municipium eigenthümlich waren, wie z. E. den Sutrinern die Nortia, den Volsiniern die Nursia u. s. m.

Dii natalitii, Geburtsgötter, dergleichen vorzüglich Jupiter und Juno waren. Auch die Griechen hatten Neptunus natalitius, Ποσειδῶν γενέθλιος, der zu Sparta angebetet wurde.

Dii nixii, Gottheiten der Wehen bey den Gebährenden, die man alsdann um Beystand anrief. Vor dem Stuhle der Diana auf dem Capitol waren drey Statüen dieser Gottheiten, welche in Absicht der Stellung auf den Knieen lagen, und aus Syrien, wo sie dem König Antiochus waren abgenommen worden, gekommen waren.

Dii novensiles, oder auch novendises, kamen von den Sabinern her, die solche nach Rom brachten. Zu dieser Classe gehörten Hercules, Vesta, Salus, Fortuna, Fors, Fides. Ueber den Ursprung und die eigenthümliche Bedeutung der Benennung dieser Götter ist man nicht einig. Im Fabrischen Thesaurus findet man die vorzüglichsten Meinungen und Erklärungen davon.

Dii nuptiales, Hochzeitgötter, dergleichen 1) Jupiter, mit dem Zunamen perfector, Ζεὺς τέλειος, 2) Juno perfectrix, Ἥρα τελεία, 3) Venus, 4) Suada oder Suadela, und 5) Diana waren. Wegen der fünffachen Zahl dieser Gottheiten zündete man auch, nach dem Plutarch Quaest. rom. 2. am Hochzeittage 5 Fackeln an. Ausserdem gehörten einige mindre Gottheiten hierher, als der Thalassius, der Hymenäus, der Priapus, Volumnus, Domiducus und Jugatinus und die Manturna.

Dii contubernales, συμβώμιοι, σύνναοι, Götter, die einen gemeinschaftlichen Tempel haben durften, z. B. Bacchus und Apoll, dieser leztere und Mercur. s. Beysitzende Götter.

Dii palici, zwey sicilianische Gottheiten.

Dii patellarii, Schüsselgötter, denen man keine grosse, sondern nur kleine Opfer auf kleinen Schüsseln darbrachte. Zu dieser Classe gehören die Götter der Hauscapelle, die **Lares** und **Penates.** Auf diese Götter zielt **Varro,** wenn er bey dem **Nonius B.** 15, 6. sagt: oportet bonum civem legibus parere, & Deos colere, atque in patellam dare μικρογχρειας. **Plautus** giebt ihnen den untersten Rang: Dii me omnes magni, minutique & patellarii.

Dii patrii, sind erstlich **vaterländische Götter,** zweytens θεοι πατρωοι, **väterliche Götter.** Im Allgemeinen bezeichnete dieser Ausdruck die Götter des Landes, in dem man war erzogen worden. Auch werden sie den **Diis peregrinis, fremden Göttern,** entgegengesetzt. Die väterlichen Götter, θεοι πατρωοι, waren Familiengötter, deren Verehrung von den Ureltern auf die Nachkommen, als ein Eigenthum, fortgegangen war. In soferne wären sie also unter die **Penaten** mitzurechnen. Viele römische Familien hatten solche Familiengötter.

Dii Penates, s. **Penates.**

Dii peregrini, externi Dii, fremde Götter, werden zuweilen den patriis entgegengesetzt, und bezeichnen alsdann solche Götter, welche zu Rom keinen eigentlichen öffentlichen Gottesdienst hatten, und also keine von den Gesetzen erklärte Götter der römischen Staatsverfassung waren. s. **Römer, ihre Religion,** und **Duldung der Römer.**

Dii populares, hiessen **Janus, Saturn, Genius, Sol, Orcus, Liber, Tellus, Luna,** und zwar deswegen, weil sie dem ganzen Volke bekannt waren, und hiessen auch selecti.

Dii privati, Familiengötter, denen nur von einzelnen Familien geopfert wurde.

Dii prodigiales, von den Wunderzeichen, **Prodigiis,** so genannt, welche sie abwenden sollten.

Dii prodromei, προδρομιις, waren Götter, die im Vorderhause aufgestellet wurden. Die Römer nannten sie Vestibulares, oder Praestructores.

Dii proprii, Leibgötter, die sich jemand für seine eigene Person besonders erwählte.

Dii publici, Götter des Staats, im Gegensatz auf die **privatos.** Sie hatten ihre öffentliche Tempel, ihre Priester, Altäre und eigne Pulvinaria. Zu Rom hiessen **Jupiter** und **Fortuna** vorzugsweise **publici.**

Dii regales, Schutzgötter der Reiche und Regenten.

Dii rustici, Land- und Feldgötter, waren **Pan** und die unter ihm stehenden **Faunen, Satyren, Silenen** und **Nymphen,** welche das Landvolk durch seine Verehrung von Beschädigung des Viehs und der Früchte abhalten wollte.

Dii selecti, der Ausschuß der Götter, oder die **acht populares,** die zu den zwölf **Consentibus** gehörten.

Dii semidei, ἡμιθεοι, **Halbgötter,** oder wegen ihrer Verdienste vom Alterthum vergötterte Menschen. Einige machen zwischen ihnen und den **Heroen** einen Unterschied.

Dii semitales, Strassengötter, Schutzgötter der Reisenden, wohin vorzüglich **Mercur** und die **Trivia** gerechnet wurden, die beym **Julian Enodius** und **Enodia** heissen.

Dii Semones, Mittelgötter, waren **Priap, Hippona** und **Vertumnus,** quos nec coelo adscribebant ob meriti paupertatem, nec terrenos deputare volebant, wie **Fulgentius** sagt.

Dii superi, coelestes, ουρανιοι, **obere, himmlische Götter.** Sie unterscheiden sich von den Göttern des **Orcus** durch die Anzahl der Altäre und die Art und Weise der Opfer. Nach der Pontifikalordnung errichtete man den Höllengöttern nur zween, den himmlischen aber drey Altäre. Der den Unterirdischen Opfernde besprengte sich nur mit Wasser, da im Gegentheile der, welcher den himmlischen opferte, sich ganz baden mußte. Bey den letztern brauchte man das Wort libare, bey den erstern aber delibare. Zu diesen betete man mit zur Erde gesenkten Händen und leiser Stimme; zu den himmlischen aber mit erhabener Stimme und aufgereckten Händen. Diesen opferte man bey Tage; jenen bey Nacht; den himmlischen brachte man Thiere; den höllischen wohl auch Menschen zum Opfer. Bey den himmlischen ward der Anfang zu opfern mit Weyhrauch und Milch **dreymal,** bey den höllischen mit Milch **zweymal** gemacht. Den letztern opferte man schwarzes Vieh in **gerader Zahl,** den erstern weisses in **ungerader Zahl.** Bey der Libation über das Opfer der himmlischen geschah das Ausgiessen mit der flachen Hand, vina fundebant manu supina; bey dem Opfer der höllischen goß man ihn drüber, vina vergebant. Die Libationen der erstern geschahen mit Wein, bey den letztern aber nicht. Bey diesen verbrannte man auch die zum Opfer gebrauchten Gefäße.

Dii terminales, Grenzgötter in den Feldern, die zuweilen durch Steine, zuweilen durch Pfähle oder auch blose Bäume abgebildet worden, und die man zuweilen mit Blumen bekränzte.

Dii tributarii, heissen beym **Tertullian** der Römer Götter, weil das Volk zur Unterhaltung ihrer Tempel einen freywilligen Tribut erlegte.

Dii tutelares, Schutzgötter ganzer Länder, Reiche und Städte. Ihr Name ward gemeiniglich geheim gehalten, damit sie nicht etwa der Feind durch die **Evocation** beschwören und zu sich laden möchte. s. **Aufopferungsgelobung.**

Dii vernaculi, einheimische Götter, wie bey den Römern **Romulus,** oder **Quirinus, Tiberinus, Consus, Pilumnus.**

Dii viales, Weggötter, s. **Dii semitales.** Zu ihnen gehörten auch noch **Apoll, Bacchus, Hercules, Ceres, Diana, Priapus, Vius** und **Fortuna,** deren Köpfe man auf Pfeiler an den Strassen setzte und sie bekränzte. (21)

Dii meliora, eine Redensart der Römer, wodurch sie eine schlimme Vorbedeutung zu vernichten, und das durch dieselbe etwa angedeutete Unglück zu entfernen suchten. Statt desselben sagten sie auch Deus omen avertat, und der griechische Aberglaube druckt den nemlichen Gedanken durch die beyden Redensarten aus: Μη γενοιτο, oder εις ἀγαθον μοι. s. **Omina.** (21)

Dijambus, ist eine Versart, die aus zwey Jamben ◡–◡– zusammengesetzt ist, als severitas. (22)

Dimachae, Διμαχαι, war unter den Kriegsvölkern der Alten eine Art **Dragoner,** welche, nach dem **Pollux, Alexander der Grosse** zuerst einführte. Ihre Rüstung war etwas schwerer, als die der gewöhnlichen Reuter, aber nicht ganz so schwer, als der Fußgänger ihre, und dienten darzu, um bald zu Pferd, bald zu Fuß fechten zu können. Deswegen waren auch

Knechte bey ihnen, die ihre Pferde halten mußten, wenn der Feldherr ihnen befahl, abzusitzen. (21)

Dimachári, Διμαχαιροι, hiessen unter den Gladiatoren des alten Roms diejenigen, welche mit zween Dolchen oder Schwerdtern zugleich fochten. Lipsius führt unter den verschiedenen Classen der römischen Klopffechter auch diese Dimacháros an, und beruft sich in dieser Absicht auf des Artemidors Traumbuch, wo dieser Schriftsteller sagt: derjenige, welcher im Traume einen mit zween Dolchen fechtenden Klopffechter sähe, würde ein garstiges, böses und zänkisches Weib bekommen; und um diese Art von Gladiatoren auszudrücken, bediente er sich des Worts διμαχαιρος: dies ehedem vielleicht einzige Zeugniß wird durch folgende von H. Moreau erklärtes 1715. zu Lyon gefundenes Denkmal bestättiget: DIJS. MANJBVS. ET. MEMORJAE. AETERNAE. HYLATJS. DJMACHAERO. SJVE. ASSJDARJO. PALMARVM. SEPTEM. RVFJNA. ERMAJS. CONJVX. CONJVGJ. CHARJSSJMO. PONJ. CVRAVJT. ET. SVB. ASCJA. DJCAVJT.

Dieser Klopffechter war also zugleicht auch ein Essedarius oder Assidarius, und fochte in den Schauspielen auf einem Wagen. (21)

Diipolia, ein athenienfisches Fest, das am vierzehenten des Monats Scirraphorion gefeyert wurde. Es war dem Jupiter πολιευς, d. i. dem Stadtbeschützer heilig, und daher hat es auch seinen Namen. Bisweilen heißt es auch βεφονια, weil ein Ochs dabey getödtet wurde. s. Buphonia. (21)

Diironoxeni. Διιρωνοξενοι, heissen bey dem comischen Dichter Aristophanes die Spartaner, weil sie nicht gerne Fremde aufnahmen, sondern sie abweisen. Eben deswegen wurden sie auch ξενολαται, so wie die Athenienser im Gegentheile φιλοξενοι genennt, weil leztere, ihren Gesetzen gemäs, die Gastfreyheit gegen Fremde ausüben mußten. (21)

Dikduk, ist der hebräische Name der Grammatik. Sie hat ihren Namen von den Subtilitäten, die darinnen vorkommen, von דקק subtilis fuit. s. Grammatik.

Dikaeusisten, eine Benennung der Osiandristen wegen ihrer Meynung von der Rechtfertigung. s. Osiandristen. (1)

Dilatabilis, werden diejenigen Buchstaben des hebräischen Alphabeths genennt, die etwas weiter, als die andern, ausgedehnt werden können. Die Hebräer pflegen ihre Worte an den Enden der Zeilen nicht, wie wir, abzutheilen, und haben doch auch nicht gerne, daß ein Theil der Zeile leer bleibe. Um diesen nun abzuhelfen, dehnen sie einige Buchstaben weiter auseinander; diese Buchstaben sind in den gedruckten Büchern: א ה ל ם ת. In Handschriften aber füllen sie den leeren Raum am Ende der Zeile mit etlichen Buchstaben vom Anfang der folgenden Zeile aus, die als sogenannten Custodes dienen.

Dilatation, s. Ausbreitung. In der Astronomie verstehet man unter diesem Worte die Vergrösserung des scheinbaren Durchmessers eines Planeten, welche von dem denselben umgebenden Glanze verursachet wird. Man hat vor diesem geglaubet, der Mond werde grösser gesehen, wann er erleuchtet, als wenn er unerleuchtet ist. Die folgende Zeit aber hat gelehret, daß es sowohl vom Monde, als von allen andern Planeten falsch ist, wohl aber bey der Sonne statt hat, und 5 bis 6 Secunden beträgt. (6)

Dilatatorium, Sperreisen, Mundspiegel, Mutterspiegel, Augenspiegel, chirurgische Instrumente, wodurch die Oefnung des Mundes, des Mastdarms, des Muttermundes, oder eine Wunde ausgedehnt wird, oder womit die Augen lieder auseinander gehalten werden. Der Gebrauch dieser Instrumente ist heutiges Tages sehr eingeschränkt. Sie heisen auch Speculum, oder Dioptra, weil man dadurch Gelegenheit bekommt in dergleichen verschlossene Orte hineinzusehen. (4)

Dilation, Termin, Frist, ist der Zeitraum, welcher einer Parthie zu Verrichtung einer gewissen gerichtlichen Handlung vorgeschrieben wird. Ist dieser Zeitraum von dem Gesetz selbst vorgeschrieben, wie z. B. die zehen Tage zu Einführung der Appellation, dreyßig Tage zu Begehrung der Apostel, so heißt sie legalis; ist jener Zeitraum von dem Richter nach seinem Ermessen bestimmt word en, so wird die Dilation judicialis, und wann endlich die Parthien durch einen Vertrag jenen Zeitraum bestimmt haben, so wird sie conventionalis genannt.

Die auferlegte Handlung muß nach der Regel immer in dem bestimmten Zeitraum verrichtet, aber eben daher, wo dessen Bestimmung von Ermessen des Richters abhängt, ein solcher bestimmt werden, in welchem die auferlegte Handlung bequem verrichtet werden, oder eine Parthie sich hinlänglich vorbereiten kann; die vorgeschriebene Zeit kommt auch der Parthie, welcher sie vorgeschrieben worden, und dem Gegentheil, welchem etwas auferlegt worden, ganz zu statten, so daß der Richter sie nicht wieder verkürzen und nicht während derselben etwas weiteres auferlegen kann. In der Dilation wird bald die Zeit auf einen gewissen Tag bestimmt, z. B. am ersten May zu erscheinen, bald durch einen fortgehenden Zeitlauf ausgedrückt, z. B. innerhalb vier Wochen etwas beyzubringen; unter welchen beiden Fällen hauptsäch dieser Unterschied ist, daß wann in dem ersten Fall der bestimmte Tag auf einen Feyertag fällt, die ganze Citation ungültig ist, dahingegen, wann in dem andern Fall der letzte Tag des vorgeschriebenen Zeitraums auf einen Feyertag fällt, alsdann die auferlegte Handlung am folgenden Tag verrichtet werden muß.

Wann die auferlegte Handlung in der vorgeschriebenen Zeit nicht geschehen ist, so muß vor allen Dingen unterschieden werden, ob der vorgeschriebene Termin fatalis seye oder nicht? Jener wird nemlich genannt, von welchem in dem Gesetz verordnet ist, daß er bey Strafe des Verlusts seines Rechts beobachtet werden solle; wann ein solcher Termin, wie z. B. die zehen Tage zu Einlegung der Appellation, der Beweistermin u. dgl. versäumt werden, so kann der Richter gleich nach deren Ablauf die Contumacialstrafe, z. B. den Verlust der Appellation oder des Beweises erkennen; war aber der Termin nicht fatalis, so wird die Contumacialstrafe nicht anders, als nach vorheriger Contumacialklage des Gegentheils, und nur wann der Termin peremtorisch war, erkannt; so lange der Gegentheil den Ungehorsam des andern nicht angeklagt hat, so steht diesem noch frey, die auferlegte Handlung zu verrichten; und wann auch die Contumacialklage geschehen ist, der Termin war aber nur dilatorisch, nicht peremtorisch, so wird noch nicht die Strafe des Ungehorsams erkannt, sondern nebst Verurtheilung in die verursachten Kosten zu der auferlegten Handlung ein anderer Termin anberaumt.

Am sichersten ist es immer für eine Parthie, wel-

che in dem bestimmten Termin mit der auferlegten Handlung nicht zu Stande kommen kann, wann sie bey dem Richter um weitere Dilation nachsucht, welches ihr nach der Regel immer frey steht; nur ein Terminus legalis fatalis, wie z. B. das Decendium der Appellation kann durchaus nicht, weder vom Richter, noch durch Einstimmung der Parthien weiters erstreckt werden; und auch bey einem andern Terminus fatalis muß die weitere Dilation immer vor Ablauf desselben gesucht werden; dann nach Ablauf desselben hat der Gegentheil schon ein Recht, den andern von der auferlegten Handlung auszuschliessen erhalten, welches ihr der Richter nicht mehr nehmen kann; nur wann der, welcher den Termin versäumt hat, eine rechtmäßige Ursache zur Wiederherstellung in vorigen Stand bescheinigen kann, so wird ihm solche gestattet und ein nochmaliger Termin anberaumt; wann aber nur die Dilation vor Ablauf des Termins gesucht worden, so schadet es nicht, wann sie der Richter in dieser Zeit nicht ertheilt hat. Ist aber der gesetzte Termin nicht fatalis, so kann eine weitere Dilation so lange gesucht und gestattet werden, als der Gegentheil noch keine Contumazklage angestellt hat; und in diesem Fall ist der Richter besonders, wann das erstemal weitere Dilation gesucht wird, nicht sehr streng, daher er derselben statt geben wird, wann auch keine oder auch eine geringfügige Ursache angeführt, oder nur bescheiniget worden ist, und wann der Richter keine Antwort giebt, immer vermuthet wird, daß er die gebettene Dilation bewilliget habe. Wann hingegen eine Parthie zum zweyten- oder drittenmal weitere Dilation sucht, so entsteht schon eine stärkere Vermuthung wider sie, daß sie den Proceß absichtlich zu verzögern suche, und der Richter wird daher nicht mehr so bereitwillig seyn. Bey dem zweyten Dilationsgesuch wird daher der Richter schon eine wichtigere Ursache, und wenigstens eine Bescheinigung derselben erfordern; bey dem dritten Dilationsgesuch aber erfordert man eine wichtige und unüberwindliche Ursache, und deren vollständigen Beweis, oder muß die Parthie selbst oder durch einen mit Specialvollmacht versehenen Gewalthaber den Eid der Calumnie dahin schwören, daß sie nicht in der Absicht den Proceß zu verzögern, sondern aus gegründeten Ursachen diese Dilation suche. Wann die Dilation nicht verwilliget wird, so hat solches nur die Folge, daß die Parthie, welche sie gesucht hat, als contumaz angesehen wird. Die Parthien können übrigens bey jeder ihnen auferlegten Handlung durch den ganzen Proceß um Dilation bitten, und ist also leicht zu erachten, daß ein nicht gewissenhafter Advocat dieselbe sehr mißbrauchen könne, daher der Richter mit aller Sorgfalt diesen Mißbrauch verhüten muß. Meistentheils wird um Gestattung der Dilation in einem besondern, dem Richter übergebenen schriftlichen Aufsatz nachgesucht, welcher wie jeder andere gerichtliche Schrift eingerichtet, und mit einer angemessenen Rubrik, z. B. bitte um Gestattung weiterer Frist, um Verlängerung der gegebenen Frist zur Replik versehen wird. Auf diese Bitte giebt der Richter ein Decret, welches meistens nur kurz auf den Rücken der Schrift geschrieben wird, in welchem die gesuchte Dilation entweder gestattet oder abgeschlagen, öfters auch zwar gestattet, aber doch kürzer, als gebeten worden, bestimmt wird; es ist immer gut, wann dieses Decret auch dem Gegentheil mitgetheilt wird, damit dieser sich nicht vergebens mit einer Contumacialklage bemühe. Am kaiserlichen Reichskammergericht heißt dieses Decret Terminatorium. (38)

Dilatorische Exceptionen, verzögerliche, aufzügliche Einreden, werden diejenigen genannt, durch welche die Klage nicht ganz aufgehoben, sondern nur auf einige Zeit verschoben wird; und sind den peremtorischen Exceptionen entgegen gesetzt, durch welche der Grund der Klage ganz aufgehoben wird; es kann daher der Beklagte bey jenen niemals, wie bey diesen, um gänzliche Freysprechung von der Klage, sondern allein um Freysprechung von der Instanz bitten; und wann daher auf das Vorbringen einer solchen dilatorischen Exception für den Beklagten gesprochen worden, und der Kläger von neuem seine Klage anstellt, so kann ihm der Beklagte nicht die Einwendung, daß er schon durch eine rechtskräftige Urthel freygesprochen worden seyn, entgegen halten.

Diese dilatorische Exceptionen betreffen 1) das Gericht und den Richter, und werden in diesem Fall insbesondere Fori declinatoriä genannt; dahin gehören a) die Exceptio judicis incompetentis, wann der Beklagte vor einem solchen Gericht belangt worden, welches keine Gerichtsbarkeit über ihn hat; sie begreift auch die Exception des privilegirten Gerichtsstands unter sich, welche zusteht, wann der Beklagte, welcher vor dem gewöhnlichen Gerichtsstand belangt worden, von diesem durch ein Privilegium befreyt ist, und einen eigenen Gerichtsstand hat; nach der Regel sollte zwar der Richter eine Klage, welche nicht vor ihn gehört, gleich selbst von Amtswegen abweisen; wann aber dieses, wie öfters nicht geschieht, so wird der Beklagte entweder, wann die Incompetenz liquid ist, auf die Citation gar nicht erscheinen, oder wann dieselbe Zweifeln unterworfen ist, seine Exception vorbringen; b) die Exceptio causä exceptä, wann vor dem gewöhnlichen Richter die Klage in einer solchen Gattung von Sachen angebracht wird, in welcher er zu erkennen nicht befugt ist, wann z. B. Ehesachen, Wechselklagen, einem besondern dazu bestellten Gericht unterworfen sind; c) Exceptio omissä primä Instantiä, wann der Kläger mit Uebergehung der ersten Instanz des Beklagten sich gleich an dessen Oberrichter gewendet; d) Exceptio Präventionis, welche alsdann statt hat, wann zwey Gerichte zugleich in einer Sache die Gerichtsbarkeit über den Beklagten haben, bey dem einen bereits die Klage angebracht, und ein Decret darauf erlassen worden ist, und nun die Klage vor dem andern angebracht wird; sie kommt besonders bey beyden höchsten Reichsgerichten, weil sie in den meisten Fällen eine concurrirende Gerichtsbarkeit haben, häufig vor; e) Exceptio litis pendentis, welche statt findet, wann eben diejenige Sache, welche schon bey einen andern Gericht, oder vor einer Commission anhängig ist, auch an ein anderes gebracht werden will; f) Exceptio Judicis inhabilis, wann der Richter die Eigenschaften, welche das Gesez von ihm fordert, nicht besitzt; wann jedoch ein Bericht aus mehreren Beysitzern besteht, kann diese Exception nicht leicht statt haben; g) Exceptio Judicis suspecti, welche nicht nur wider einen Richter, welcher eine einzelne Person ist, aus vielen Gründen, sondern auch gegen ein aus mehreren Personen bestehendes Gericht statt hat. In den höhern Instanzien gehören ferner hieher h) Exceptio desertä, non devolutä, oder renunciatä Appellationis u. dgl. Andere dilatorische Exceptionen betreffen 2) die Person des Klägers, wie z. B. die Exceptio deſ-

tientis legitimationis Personä, wann der Kläger zwar vor Gericht erschienen ist, aber entweder überhaupt nicht, oder nicht allein vor Gericht erscheinen kann; deficientis legitimationis ad Causam, wann z. B. der Kläger als Erbe eines anders etwas fordert, und nicht beweisen kann, daß er Erbe seye; Exceptio plurium Interessentium, wann der Kläger nicht allein, sondern nur mit andern die eingeklagte Forderung zu machen berechtiget ist; Exceptio Cautionis nondum prästitä pro Reconventione et Expensis, oder de prosequenda lite, in Fällen, wo der Beklagte eine solche Caution an den Kläger zu fordern berechtiget ist; Exceptio non impetratä veniä agendi, wann nach den Landsgesetzen z. B. Kinder gegen ihre Eltern nicht ohne ausdrückliche vorherige Erlaubniß klagen können, und dannoch ohne dieselbe klagen. In Ansehung der Person des Beklagten kommen 3) dilatorische Exceptionen von zweyerley Art vor, andere, welche dem Beklagten, andere, welche dem Kläger zustehen; zu jenen gehören z. B. Exceptio Nominationis Autoris, wann derjenige mit einer dinglichen Klage als Besitzer belangt wird, welcher eine Sache nicht als sein, sondern als eines andern Eigenthum, z. B. als Depositarius besitzt, und Exceptio plurium litis Consortium, wann die Klage nicht den Beklagten allein, sondern auch neben ihm andere angeht; dem Kläger aber können in Rücksicht des Beklagten zustehen Exceptio deficientis legitimationis Personä, wann der Beklagte nicht rechtsgehörig vor Gericht erscheint, und nondum prästitä Cautionis de Judicio sisti et Judicatum solvi, de non amplius turbando, de non alienando, in Fällen, wo der Beklagte zu Leistung dieser Cautionen verbunden ist. In Ansehung 4) des Advocaten kommt die Exception, daß demselben die Praxis nicht erlaubt, oder er zur Praxis untüchtig seye, in Ansehung des Anwalds kommen 5) die Exceptionen vor, daß er keine, daß er eine mangelhafte Vollmacht habe, daß dieselbe ihm wieder abgenommen worden, daß er zu Uebernehmung der Rechtssache eines andern untüchtig seye. Ferner entstehen 6) aus Gelegenheit der übergebenen Klagschrift die Exceptionen, daß dieselbe unleserlich, unverständlich, widersprechend, daß die Geschichte auf eine zweifelhafte Weise erzehlt, der Grund der Klage nicht angeführt, daß eine unbestimmte oder alternative Bitte angebracht worden, wo sie nicht statt hat, daß unschicklich mehrere Bitten oder Klagen mit einander gehäuft worden u. dergl. Aus Gelegenheit der an den Beklagten erlassenen Citation können 7) entstehen die Exceptio deficientis Citationis, wann gleich der Beklagte von ungefähr aus einer andern Ursache gegenwärtig ist; die Exception, daß ihm die Citation nicht rechtmäßig verkündet oder zugestellt, daß die Ursache, wegen welcher der Beklagte erscheinen solle, ihm nicht bekannt gemacht, daß ihm die Klagschrift und dazu gehörige Urkunden nicht mitgetheilt, daß ihm ein allzukurzer Termin anberaumt, daß er auf einen Feyertag, und daß er an einen unsichern, oder seiner Ehre nachtheiligen Ort citirt worden. In Ansehung der Verfahrungsart kann ferner 8) der Beklagte excipiren, daß der Richter verkehrt in der Sache verfahre, daß nicht der summarische, sondern der ordentliche Proceß statt habe. Endlich giebt es 9) dilatorische Exceptionen, welche mit dem Geschäft selbst, woraus die Klage angestellt wird, in Verbindung stehen, z. B. daß der Beklagte erst nach Verlauf einer gewissen Zeit zu bezahlen verbunden, ein Moratorium erhalten, daß der Glaubiger zuvor den Hauptschuldner, oder die Mitbürgen auf ihre Antheile belangen müsse, daß der Beklagte noch nicht Erbe, oder nicht allein Erbe des Schuldners seye.

Ein kluger Advocat wird solche dilatorische Exceptionen niemals ausser Acht lassen; weil sie aber auf der andern Seite leicht zu Chicanen und zu unnöthiger Verzögerung des Processes mißbraucht werden können, so sind gegen diesen Mißbrauch mehrere Verordnungen in den Reichsgesetzen gemacht worden. Sie sollen erstlich alle, gleich am ersten Termin vor der Litiscontestation vorgetragen werden, nach derselben wird der Beklagte damit nicht mehr gehört; ausgenommen, wann entweder im Fall sie nicht berichtiget würden, eine Nichtigkeit des Processes daraus entstünde, wie z. B. die Exception gegen die Legitimation der Personen; oder wann sie erst nach der Litiscontestation entstehen; z. B. die Exception, daß der Richter verdächtig seye, wann derselbe erst währenden Processes zum Verdacht Anlaß giebt, oder die Exception, daß Kläger eine Caution zu bestellen haben, wann derselbe die zuvor gehabte unbewegliche Güter erst währenden Processes veräussert.

Ferner muß nach der Regel eine jede dilatorische Exception zugleich mit einer eventualen Litiscontestation vorgetragen werden; nemlich wann gleich der Beklagte eine dilatorische Exception entgegensetzt, so muß er doch auf den Fall, wann dieser Exception abgeholfen seyn würde, zugleich sich auf die angestellte Klage einlassen, und erklären, was er an derselben gestehe, oder leugne; der Beklagte tragt hier zuerst den Grund von seiner dilatorischen Exception vor, und hängt diesem eine angemessene Bitte an; z. B. daß Kläger sich zuförderst ad causam zu legitimiren, eine Caution wegen der Unkosten zu bestellen schuldig u. dgl. und alsdann geht der Beklagte, jedoch mit einer ausdrücklichen Verwahrung, daß er nicht anders, als wann der vorgebrachten dilatorischen Exception abgeholfen seyn sollte, sich nunmehr auf die Klage folgendermassen einlassen wolle u. s. w. Allein auch diese Regel hat ihre Ausnahmen, und es giebt Fälle, wo eine dilatorische Exception ohne Litiscontestation vorgetragen werden kann. Ungegründet ist es, wann einige Rechtslehrer behaupten, daß jede dilatorische Exception, wann sie ganz liquid seye, ohne eventuale Litiscontestation vorgetragen werden könne; hingegen ist die erste und gewisseste Ausnahme diese: wann die dilatorische Exception ihrer besondern Natur nach nicht zuläßt, daß der Beklagte sich auf die Klage einlasse, wie z. B. in der Exception, daß der Beklagte nicht, oder auf einen zu kurzen Termin citirt worden, daß die Klagschrift unleserlich, dunkel und unverständlich seye. Ferner können 2) alle Exceptiones fori declinatoriä ohne Litiscontestation vorgetragen werden. Es ist 3) die Exceptio Spolii nach dem canonischen Recht und der Praxis so privilegirt, daß wann sie der Belagte den Kläger mit Grund entgegensetzt, er durchaus nicht angehalten werden kann, auf die Klage eher zu antworten, als bis ihm von Kläger alles, was ihm dieser durch das begangene Spolium entzogen, wieder ersetzt worden ist, wann nur der Beklagte innerhalb fünfzehen Tagen das vorgegangene Spolium beweisen kann. Endlich ist 4) der Beklagte auf die Klage sich einzulassen nicht schuldig, wann er eine dilatorische Exception von der Art hat, daß wann sie gegründet ist, die Klage nicht wider den Beklagten, sondern wider einen dritten statt hat, z. B. die Exception der Nominationis Autoris, oder daß er nicht Erbe des Schuldners seye. Ueber dilatorische Exceptionen darf

nach der Regel nur bis zur Duplik, also von jedem Theil in zween Sätzen gehandelt; vom Richter kann jedoch aus wichtigen Ursachen ein weiteres Verfahren gestattet werden. (38)

Dilectä Mulieres, s. Agapetä.

Dilectus, ist ein Ehrenwort, welches in der päbstlichen Canzley den Churfürsten gegeben wird. (Dilecto in Christo filio nostro). Könige heissen Charissimi. (33)

Dilemma, ist eine Art von Schlüssen, darin der Obersatz zugleich hypothetisch und disjunctiv ist, also spricht: wenn das Antecedens statt hätte so müßte entweder dieses oder jenes Consequens seyn; der Untersatz beyde oder überhaupt alle Consequentien leugnet oder aufs absurde bringt; und daher der Hintersatz selbst das Antecedens verwirft: z. E.

> Wenn sich in den Vierteln eine Finsterniß zutragen könnte, so mußte es entweder eine Sonnen- oder eine Mondsfinsterniß seyn.
> Keine Sonnenfinsterniß, denn die geschiehet in Neulicht.
> Keine Mondsfinsterniß, denn die geschiehet in Vollicht.
> Also kann sich in den Vierteln gar keine Finsterniß zutragen.

Cicero nennt es Complexio, Gellius Syllogismus Cornutus, weil dieselbe, wenn es zum Widerlegen anderer gebraucht wird, ihnen gleichsam zwey Hörner entgegen bietet und ihnen die Wahl lässet, von welchem sie wollen gestossen seyn. Man heisset auch deswegen die beyden geleugneten Consequentien Cornua. Man nennt es auch Syllogismus Crocodilinus, weil, wie das Crocodil entweder die fliehende verfolgt, oder die Verfolger in den Nil stürzt, also sie tödet, sie mögen unternehmen welches sie wollen; also dieser Schluß dem Widersacher über den Haufen wirft, er mag wählen, welchen unter zwey Gegensätzen er will.

Wenn man sich auf diesen Schluß soll verlassen können, so müssen nicht nur seine Untersätze, sondern auch hauptsächlich sein Obersatz wahr seyn, d. i. alle Consequentien erzehlt worden, deren eins statt haben muß, wenn das Antecedens gesetzt wird. Er ist also fehlerhaft, wenn noch mehr Consequentien möglich sind, als angegeben worden. Z. E. der Obersatz taugt nichts: wer etwas verkauft, lässet sich entweder mehr oder weniger bezahlen, als die Sache werth ist; denn er könnte sich auch grade so viel davor geben lassen, als sie werth ist.

Braucht man ihn zur Widerlegung, so muß man wohl acht geben, daß man ihn nicht umkehren und wider uns selbst richten kann. Diesen Fehler hatte der sogenannte Crocodilites der Stoiker. Das Crocodil hatte einem Weibe sein Kind genommen und versprach es wieder herauszugeben, wenn ihm das Weib eine Wahrheit sagen würde. Ohne sich lange zu besinnen, sprach sie: du wirst mir mein Kind nicht wieder geben. Sagst du es seye wahr, so bist du schuldig dein Wort zu halten. Sagst du es seye falsch, so muß du mir abermals mein Kind wieder geben, denn sonst wäre es nicht falsch. Also muß ich es wieder haben, du sagest, welches du wollest. Das Crocodil soll den Schluß herumgedrehet und geantwortet haben. Ists wahr, so kann ich dir dein Kind nicht wieder geben, denn sonst wäre es nicht wahr. Ists aber falsch, so bin ich dirs nicht schuldig; also bekommst du es in einem Falle so wenig, als im andern. (6)

Diligence, heissen die Franzosen nicht nur die sogenannte Geschwindkutschen und Marktschiffe, welche für die Handlung, in Ansehung der geschwinden Fortschaffung der Waaren, als auch für die Kaufleute selbsten, welche sich dieser Gelegenheiten zu ihren Reisen bedienen, von großem Nutzen sind, sondern sie benennen mit dem Wort Diligence, auch die Vorsicht, deren sich ein Innhaber eines Wechselbriefs, bey Protestirung sowohl der Nichtannahme, als auch der Nichtbezahlung desselben zu bedienen hat, um sich, in Ansehung des Trassanten oder Giranten, wegen seines Regresses sicher zu stellen, oder wo möglich den Acceptanten auch noch andurch zur Bezahlung zu vermögen. Bisweilen aber bedienen sie sich des Worts Diligence auch für den Protest selbsten, doch gemeiniglich nur, wenn solcher gegen sogenannte Wechselbillets gemacht worden. s. Protest. (28)

Diligentia, ist bey den Rechtsgelehrten das Gegentheil von Culpa, welche allein in Unterlassung der schuldigen Diligentia besteht. So wie jemand nach Verschiedenheit des vorliegenden Geschäfts bald zu der größten, bald zu einer gewöhnlichen, bald nur zu einer geringen Diligentia verbunden ist, so entsteht aus deren Unterlassung bald Levissima, bald Levis, bald Lata Culpa, aus welcher er zu einer Schadensersetzung verbunden ist. Wo aber jemand zu einer Diligentia nicht verbunden ist, da ist er auch den aus Unterlassung derselben entstandenen Schaden zu ersetzen, nicht verbunden. (38)

Diligenzschein, ist ein glaubwürdiges Zeugniß, daß jemand in einem gewissen Fall, in welchem er dazu verbunden war, allen möglichen Fleis angewandt habe. Wenn z. B. ein Ehegatte wider den andern Ehegatten, welcher ihn böslich verlassen hat, auf Ehescheidung klagt, so muß der Klagende vor allen Dingen durch Diligenzscheine gehörig beybringen, daß er allen Fleis angewandt habe, des entwichenen Ehegatten Aufenthalt auszuforschen. (38)

Dill, (botan.) *Anethum* mit diesem Namen wird ein Pflanzengeschlecht belegt, welches in die zweyte Ordnung der fünften Classe (*Pentandria dygynia*) gehört. Die allgemeine Blumendolde sowohl als ihre besondere Dolden sind vielfach und haben beyde keine Kelchhülle. Die Kelche von jedem besondern Blümchen sind ebenfalls kaum zu bemerken. Die allgemeine Crone ist einförmig und alle Blümchen fruchtbar. Jedes hat fünf ungekrümmte unverletzte sehr kurze Blättchen. Die fünf Staubfäden haben haarförmige Träger und rundliche Staubbeutel. Der Stempel bestehet aus einem unter dem Boden sitzenden Fruchtknoten, zween zusammengelegten unansehnlichen Griffeln mit stumpfen Narben. Auf die Blüthe folgt keine Saamenkapsel, sondern zween fast eyrunde an einer Seite platte, an der andern erhabene gestreifte Saamenkörner, welche wider einander liegen, und eine fast eyrunde plattgedrückte Frucht vorstellen. Man kennt nur drey Gattungen dieses Geschlechts.

Fencheldill (*Anethum Foeniculum* Linn. *Foeniculum dulce* C. Bauh. *Foen. vulgare germanicum*. *Foen. vulgare italicum*, *semino oblongo gustu acuto* Ejusd. *Marathrum vulgatius*, gemeiner Fenchel.) Es giebt verschiedene Spielarten von dieser bekannten Pflanze, welche in Frankreich, Italien und in der Schweitz wachsen, eine wächst aber auch in Deutschland auf gebauten Feldern und in Küchengärten wild. Der italiänische Fenchel trägt grösseren und süsseren Saamen, und wird daher vorzüglich geachtet. Doch kann

kann man hier zu Lande auf gutem fetten Erdreich Fenchel ziehen, der jenem nicht viel nachgiebt. Die Wurzel dieser Pflanze ist langgeschwänzt, fingersdick, weiß und süßlich gewürzhaft, treibt einen 2 bis 3 Ellen hohen starken gestreiften ästigen Stengel. Die Blätter sind breit in einige gepaarte Flügel getheilt, welche wiederum in schmale am Gipfel haarförmige Blättchen zertheilt sind. Sie stehen auf Stielen, welche unten in Gestalt einer breiten Haut den Stamm umfassen. Die Blumen stehen in einer Dolde, haben gelbe Cronen und einen angenehmen balsamischen Geruch. Der Saame unterscheidet sich von den Dillsaamen dadurch, daß er keinen hervorragenden breiten Rand hat. Den vornehmsten Nutzen leistet der Saame dieser Pflanze, welcher sehr häufig in der Arzeneykunst und zuweilen auch in der Oeconomie gebraucht wird. Er enthält viele balsamische aromatische Theile, und liefert eine gute Quantität ätherisches Oehl. Mehreres s. unter Fenchel.

Gemeiner Dill (*Anethum graveolens* Linn. Mill. dict. n. 1. Blackw. t. 545. *Anethum hortense* C. Bauh. Tille, Ille, Kümmerlingkraut, Hochkraut.) Die Wurzel ist fäserich und treibt einen ästigen bis 3 Schuh hohen Stengel. Die Blätter sind den Fenchelblättern gleich, in viele schmale lange Blättchen getheilt; die Cronblättchen gelb, und einwärts gebogen. Der Saamen hat einen breiten geflügelten Rand. In Portugall und Spanien wächßt der Dill wild, hier zu Lande wird er in Gärten unter freyem Himmel gar leicht gezogen. Man gebraucht blos den Saamen in der Arzeneykunst und Oeconomie. Er hat einen starken aromatischen nicht eben sehr angenehmen Geruch, und enthält viele öhlige Theile. Er wird wie andere Gewürze als ein blähungstreibendes und harntreibendes Mittel in allerley Krankheiten gebraucht, besonders gegen Aufstossen, Erbrechen, Wildkolik, Mutterbeschwerung und Harnverstopfung. Man will auch eine schmerzstillende einschläfernde Kraft an ihm bemerkt haben.

Portugiesischer Dill (*Anethum segetum* Linn. *Anethum sylvestre minus* C. Bauh.) Der Stengel ist nur Spannenlang, mit 3 bis 4 eben so langen Aesten besetzt. Er hat nur drey Blätter, welche doppelt oder dreyfach gefiedert, fadenförmig, gleichbreit, platt und glatt sind. Die Crone bestehet aus kleinen Blümchen (*Flosculosa*) die Frucht oder die beyden Saamenkörner sind eyrund, etwas erhaben mit drey erhabenen Streifen besetzt. (9)

Dill. (öconomisch) Man braucht ihn beym Einmachen der Gurken, denen er einen annehmlichen Geschmack giebt. Man hat nicht nöthig ihn besonders zu säen und anzupflanzen; wann er einmal in einen Garten gebracht ist, und man wendet nicht vorsetzlich allen Fleiß an, ihn wieder zu vertilgen, so wird er sich selbsten allezeit fortpflanzen. (13)

Dille, (Baukunst) wird das runde oder hohle Theil an einer eisernen Schauffel, Hacken, Stecher und dergleichen Bauwerkzeugen genennt, in welche der hölzerne Stiel eingestochen wird; man nennt es auch das Schauffelöhr. Die Dauerhaftigkeit erfordert, daß solche besonders da recht stark sey, wo solche und das Schauffelblatt zusammen geschweißt sind. (18)

Dillenie, (*Dillenia* Linn.) ein Pflanzengeschlecht, welches dem aus Giesen gebürtigen berühmten Pflanzenkenner Joh. Jac. Dillenius zu Ehren, vom Hrn. von Linne ist benennt worden. Es gehört in die achte Ordnung der dreyzehenten Classe (*Polyandria polygynia*;) der Kelch bestehet aus fünf rundlichen ausgehöhlten häutigen großen fortdaurenden Blättchen. Die fünf Cronblätter sind ebenfalls rundlich, groß, vertieft und etwas häutig. Die sehr zahlreichen Träger der Staubfäden stellen eine Kugel vor, die Staubbeutel sind länglich und aufrecht. Der Stempel bestehet aus etwa zwanzig eyrundlänglichen zugespitzten plattgedruckten nach innen zu vereinigten Fruchtknoten, auf welchen unmittelbar eben so viele lanzetförmige, auswendig platte, grosse, fortdaurende Narben sitzen, welche zusammen einen Stern bilden. Auf die Blüthe folgt eine rundliche Frucht, welche auswendig mit eben so vielen länglichen durch eine Furche getheilten Kapseln bedeckt ist. Inwendig ist der Fruchtboden säulenförmig, sehr groß und markig. Die häufigen kleinen Saamenkörner stecken unter den Kapseln. Es ist nur eine Gattung dieses Geschlechts bekannt, die indianische Dillenie (*Dillenia indica* Linn. *Songium* Rumph. 2 p. 14 t. 45. *Syalita* Rheed. mal. 3 p. 39 t. 38. 39. *Malva rosea malabarica syalita dicta* Pluk.) Ihre Früchte sind so groß als Pomeranzen und gleich den Limonien eßbar. (9)

Dillöl, *Oleum anethi* (Chemie) hat immer den Geruch des Gewächses, aus dem es gemacht ist, und seine auf dem gleichen Grundstoff beruhende Kräfte: man hat aber zweyerley in den Apotheken; das eine, das durch die Destillation auf die gewöhnliche Art aus den Saamen gewonnen wird (*Oleum anethi destillatum*) hat ganz den durchdringenden Geruch, den gewürzhaften Geschmack, und die Heilskräfte dieses Saamens concentrirt in sich, und wird zuweilen in solchen Absichten, besonders in Blähungen und daraus entstehenden Kolicken zu einigen Tropfen auf Zucker getröpfelt, auch wohl unter andern Gestalten innerlich gegeben: das andere (*Oleum anethi coctum*) wird aus dem frischen und blos gestampften Dillkraute zubereitet, welches man mit gleichviel Baumöl über einem ganz schwachen Feuer einkocht, bis alle Feuchtigkeit verzehrt ist, dann ausgießt und durchseiht: man gebraucht es blos äusserlich in Blähungen und Grimmen, die davon herrühren, in Gestalt von Clystieren oder Salben, die man auf den Unterleib schmiert. (12)

Dillschmetterling, *P. E. Ach. Machaon.* s. Schwalbenschwanz.

Dillwasser, *Aqua anethi* (Pharmacie) ein Wasser, das auf die gewöhnliche Art von den Dillsaamen abgezogen wird, und mit ihrem Geruch ihre Heilskräfte, nur durch Wasser verdünnt, und was vornehmlich die erhitzende betrift, sehr gemildert hat. (12)

Dillschraube, (Bergwerksmaschinen) Faßschraube wird ein Theil des Bergbohrers genennt, der ein mit einer conischen Mutter versehnes Stück Eisen ist, *) so zu Ausnehmung der sich losgeschraubten Bohrstücke dient. Sie ist in allem 13¾ Zoll lang und ist an dem einen Ende mit einer 2¼ Zoll langen Schraube, die in allem den Schrauben an den Stangen gleich ist, versehen, damit solches an eine Mutter der Bohrstangen vest geschraubt werden kann. Die Mutter welche an dem andern Ende zur Ausnehmung bestimmt, ist conisch und unten 1¼ Zoll, oben aber 1 Zoll hohl. Die äussere Dicke ist unten 2 Zoll, und spizt sich gegen der Schrauben zu. Das Gewicht der Dillschrauben ist 9 Pfund. Wird sie gebraucht, so schraubet man solche mit dem einen Ende an die Stangen, läßt solche ins Bohrloch, drehet etlichemal herum, damit die Mutter an der Schraube fassen möge, und ziehet

*) s. Tafel Bergbau, Fig. 2.

auf solche Art, das in solche gefallene Stück damit heraus, indem sich die Mutter an der Schrauben fest schraubt. Herr von Geuß beschreibt solche, daß sie diene, um das zerbrochene Stück bequemlich zu hohlen. Wie wenig hiemit eine abgebrochne Stange, oder anderes abgebrochenes Stück heraus zu bringen, wird jeder Vernünftiger auch ohne Versuch einsehen, da an der Dillschrauben lediglich nichts ist, das solches halten sollte, und die conische Mutter, ein Stück Eisen, in dem keine Schraubengänge eingeschnitten, nicht fassen kann. (18)

Diltsis, werden in der Türkey diejenigen Stummen genennt, die den Großsultan überall, wo er hin gehet, begleiten müssen. Die Türken halten es für respektswidrig, wenn jemand in der Gegenwart des Kaisers, oder in seiner Nachbarschaft rede. Es müssen also Stumme um ihn herum seyn, entweder solche, die es von Natur sind, oder die den Gebrauch der Sprache verläugnen, oder vielleicht auch solche, die durch Kunst dazu gemacht worden sind. Diese haben eine Zeichensprache unter sich, wodurch sie sich untereinander die Befehle des Großherrn, oder auch ihre Gedanken anzeigen; und sie sollen es hierinnen sehr weit gebracht haben. Auch verstehen sie den Willen des Kaisers aus seinen Minen und Geberden, ohne daß er nöthig hat, ihnen mündliche Befehle zu geben. Vielleicht hat man durch diese Einrichtung verhüten wollen, daß dasjenige, was sie in dem Serail sehen, auswärts nicht bekannt werden soll. Eine Classe von ihnen, werden Gellaks genennt, und diese verrichten die Dienste des Scharfrichters. Wenn der Großsultan entweder einen von seinen Verwandten, Sultaninnen, Beyschläferinnen, oder vornehmen Staatsbedienten, aus Eifersucht, Rache oder Politik, insgemein aus der Welt schaffen will, so sind diese die Diener seines Zorns. Auf ein gegebenes Zeichen sind sie augenblicklich bereit, die Lebensstrafe an der bestimmten Person zu vollziehen. Ein Stampfen mit dem Fuß, ist oft das Todesurtheil eines Unglücklichen. Wenn sie das Todesurtheil vollziehen sollen, so fangen sie ein Geheul an, welches dem Geschrey einer Eule gleicht; sie haben den seidenen Strick in der Hand, welcher das gewisseste Zeichen eines nahen und unvermeidlichen Todes ist; und augenblicklich fallen sie über den Unglücklichen her, und erwürgen ihn damit. Gewöhnlich geschehen diese Executionen bey Anfang der Nacht. Wer diese Diener der Rache nur aus der Beschreibung kennt, schaudert schon über ihren fürchterlichen Dienst; mit welchen Empfindungen müssen sie nun erst von denjenigen angesehen werden, die alle Augenblicke in Gefahr sind, ein Opfer ihrer Wuth zu werden. (22)

Diluentia, (*Mater. medic.*) nennt man eigentlich solche Arzneymittel, welche in unsern Säften die Verhältniß des Wassers zu den übrigen Bestandtheilen vermehren; sie wirken auch alle vermöge des vielen Wassers, das sie bey sich führen, und können in allen Arten verdickter Säfte mit Nutzen gebraucht werden; meistens machen sie auch durch das viele Wasser, das sie mit sich führen, die Schärfe, vornehmlich wenn sie salziger Art ist, unthätig und unschädlich: sie werden am besten in flüssiger Gestalt gegeben, und machen eine wichtige Ordnung der verdünnernden Mittel aus.

Diluere, sagt man nicht nur in der Arzneykunst, wenn man durch beygebrachte Arzneymittel die Verhältniß des Wassers in den Säften vermehrt; sondern auch in der Chemie, wenn man starke Flüßigkeiten durch Zugießung anderer meistens schwächerer, vornemlich des Wassers zertheilt und schwächer macht. (12)

Dimacrostemones, (botan.) heissen Pflanzen, bey welchen zween Staubfäden länger sind als die übrigen. (9)

Dimas. Cram. pap. ex. V. t. 59. f. C. ein westindischer Nachtschmetterling, und zwar ein Spinner mit kammförmigen Fühlhörnern und kurzer Zunge. Er hat die Grösse der Grammica, und gestreckte Flügel: die obern sind weißlich mit röthlichem Schimmer. Der Oberrand, der Hals und die Hinterflügel sind roth. Durch die Oberflügel ziehet fast durch die Mitte mit den Hinterflügeln eine Queerreihe schwarzer Punkte parallel; unten sind die Flügel roth. (24)

Dimatis, ist ein Kunstwort in der Vernunftlehre, womit man die Art der Schlüsse in der vierten Figur ausdrückt, welche lauter bejaende Säze, oder einen particularen Ober-, universalen Unter- und wiederum particularen Hintersatz hat. Z. B.

Einige Seelen haben Verstand;
Alles, was Verstand hat, ist ein Geist:
Also einige Geister sind Seelen.

Um diesen Schluß in die erste Figur zu bringen, muß der Obersatz zum Untersatz, und dieser zu jenem gemacht, der Hintersatz aber umgekehrt werden:

Alles, was Verstand hat, ist ein Geist;
Einige Seelen haben Verstand;
Also einige Seelen sind Geister.

Man kann hiebey die Artikel: **Figur, Reduction, D, M, S,** nachschlagen. (6)

Dimeh, heisset der neunte Monat des Yezdegardischen oder alten Persischen Jahres. (6)

Dimension, s. Ausmessung.

Dimessen, oder die Sittsamen, Ehrbaren, eine Congregation in dem venetianischen Staate, welche Dianira Valmarana, des Agrippa Pristrato, eines Rechtsgelehrten zu Vinzenza hinterlassene Wittib, gestiftet hat. Im Jahr 1575. nach dem Tode ihres Mannes nahm sie die Kleidung des dritten Ordens des heil. Franciscus an, und lag mit vier andern armen Frauen in ihrem Hause der Ausübung aller christlichen Werken unter Anführung des P. Anton Pagani, eines Franciscaners von der Observanz fleissig ob. Ihrem Beyspiele folgte bald darnach ihre Muhme Angela Valmarana unter des nemlichen P. Pagani Aufsicht. Im Jahr 1584. wurde diese fromme Stiftung von dem Bischoffe zu Vinzenza und dem Cardinale Augustin Valierio, apostolischen Visitator in dem Kirchsprengel Vinzenza, gebilligt, worauf noch einige Häusser von dieser Lebensart errichtet wurden, denen Dianara als Generalsuperiorin bis an ihren Tod vier und zwanzig Jahre lang vorstunde. In diese Congregation wurden nur Mädchen und Wittwen aufgenommen: drey Jahre lang vor ihrer Einkleidung wurde ihr Beruf geprüft; worauf sie doch noch ein zweyjähriges Noviciat aushalten musten. Mehr als neun Dimessen durften nicht wohl in einem Hause wohnen, wenigstens musten zwey Häusser nahe aneinander seyn, damit die ältern Dimessen in einem Hause den andern jüngern beystehen konnten. Alle Jahre erwählten beyde Häusser, oder auch mehrere eine Superiorin. Keine Mannsperson durfte in ihre Häusser gehen. Sie sind verbunden, Personen ihres Geschlechtes Unterricht im Catechismus zu geben; die armen Frauenspersonen in den Hospitälern zu besuchen, und denselben an Hand zu gehen; sie

müssen den öffentlichen Andachten fleissig beywohnen, und die h. Sacramenten der Buse und des Altars öfters empfangen. Doch sind sie durch keine Gelübde zu dieser Congregation verbunden. Sie können nach Belieben dieselbe wieder verlassen und heyrathen. (37)

Dimeter, wird entweder ein Vers genannt, der aus zwey Füssen besteht, oder der aus zweyen dipodiis zusammengesetzt ist, und also aus vier einfachen Füssen besteht. So werden die vierfüssigen Jamben, dimetri Jambici genennt. (22)

Dimetrius, heisset der zwölfte Monat im bythinischen Jahre, der sich mit dem 25ten August des Julianischen Jahres anfängt, und mit dem 23ten Sept. endiget. (6)

Dimidiatum, halbirt, (botan.) heist eine Blumenscheide, wenn sie nur mit ihrer inneren Seite die Befruchtungstheile umkleidet; ein Blumenköpschen, wenn es an einer Seite platt, an der andern rund ist, eine kleine Hülle, wenn sie nur an einer Seite der Dolde stehet. (9)

Diminue) verringert, verkleinert nannte man sonsten die Intervalle, die tiefer waren, als sie ihrer Benennung nach hätten seyn sollen. In alten Büchern werden auch *prime diminute* und *Octava Etc.* angegeben. s. Intervall, Tonverbindungen. (25)

Dimiron, (Baukunst.) heist $\frac{2}{3}$ eines Ganzen, und kommt beym Vitruvius vor, woselbst die Sache also erläutert ist: Die Mathematici haben die Zahl 6 als eine vollkommene Zahl angesehen, und allen Zahlen, so in der 6 enthalten, auch darüber bis auf 12 gehen, in Betrachtung der 6 besondere Namen gegeben. Diesem nach haben sie die 1 Sextans genannt, das ist $\frac{1}{6}$ von 6; die 2 Triens, ein Drittel von 6; die 3 Semis, die Hälfte von 6; die 4 Bes oder Dimoiron; die 5 Pentamoiron; die 6 ist die vollkommene Zahl oder das Ganze; die 7 haben sie genennt Ephexton, über sechse; die 8 Epitritos, ein Drittel darüber; die 9 Sesqui alterum oder Hemiolos anderthalb, oder ein Halbes und ein Ganzes; die 10 Bes alterum, oder Epidimoiron, ein Ganzes über 4; die 11 Epipentamoiron, ein Ganzes über 5; und die 12 Diplaison, das Ganze doppelt genommen. Daß aber die Alten die Zahl 6 vor eine vollkommene Zahl angesehen, kommt daher, weil die Zähler aller Theile, wenn die 6 getheilt werden, nemlich von $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{2}$, das ist, von $\frac{1}{6}$ $\frac{2}{6}$ $\frac{3}{6}$ zusammengenommen, auch 6 ausmachen, massen 1 2 3 addirt 6 geben; über dieß wäre die Länge eines Fusses sechsmal in der Länge eines Menschen enthalten; wiewol dieser letztere Satz, wenn man genau misset, so gar richtig nicht eintrift. Eine weit merklichere und richtigere Angabe hätten sie haben können, wenn sie diese Besonderheit angeführet, daß der Radius eines Circuls auf ein Haar 6mal auf die Peripherie umgetragen werden kann, nicht minder wäre von der 6 als eine Besonderheit anzugeben, daß ein Cubus, dessen Radix 6 ist, einerley Anzahl an Cubicinhalt, u. an äussern Flächeninh. nämlich 216 habe. Die Vollkommenheit, so die Alten, vornemlich Euclides, in der 6 angegeben, kommt auch in den Zahlen 28 u. einigen grössern vor, nur hat man sich aus der 6 so viel gemacht, weil sie die erste solcher vollkommenen Zahlen ist. (18)

Dimissio, ist so viel als Missio, der Abschied, den ein Soldat bey den Römern bekam, und war entweder honesta, oder caussaria, oder ignominiosa. s. Missio. (21)

Dimission, ist die Entlassung einer Person, welche in einer öffentlichen Bedienung stand. Sie geschieht auf Verlangen des Bedienten, oder ohne sein Verlangen. Im letzteren Falle kommt die Dimission der Cassation nahe. s. diesen Art. (15)

Dimission, (canonisch.) bedeutet in den geistlichen Rechten eine blose und freywillige Aufgabe eines geistlichen Amtes oder auch einer Pfründe in die Hände dessen, der solches Amt oder die Pfründe übertragen hat. Es will dieses Wort also fast das nemliche was die Wörter Resignatio, Renuntiatio sagen. Die christliche Kirche hat in den ersten Jahrhunderten dergleichen Dimissionen der Kirchenämter nicht so gleichgültig aufgenommen, und sogar Kirchenstrafen gegen diejenigen verordnet, so von ihren Kirchenämtern abgehen wollten. In dem sechzehnten Canon des ersten allgemeinen Kirchenrathes zu Nicäa heist es: „Wenn jemand von seiner Kirche abgeht, es mag ein Priester oder Diacon seyn, oder sonst in einem Kirchenamte stehen, so soll er von keiner andern Kirche angenommen werden, ja man soll ihn mit Gewalt anhalten, daß er zu seinem Kirchenamte wieder zurückkehre.“ Fast ein gleiches ist vom Kirchenrathe zu Nemaus, der im eilften Jahrhundert gehalten wurde, den Bischöfsen befohlen worden. Man sah nämlich in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche die anvertraute Seelsorge einer Kirche als ein geistliches Eheband mit derselben an, und gleichwie kein Ehemann sich von seiner Ehefrau trennen kann, also wollte man auch nicht gestatten, daß je ein Geistlicher von seiner Kirche, zu derer Dienst er gewidmet war, sich trennen sollte. Bey den Bißthümern hat dieses Gleichnis grössern und längern Eindruck gemacht. Deswegen waren auch die Uebersetzungen und Uebergänge von einem Bißthume zu einem andern so scharf verboten. Wir haben aber dennoch Beyspiele in dem Alterthume, daß einige aus Liebe zur Einsamkeit, oder aus Demuth, da sie sich zur Seelsorge als untauglich vorgaben, ihre Bißthümer verlassen, und sich in Closter begeben haben. Allein es muste dieses allemal mit Erlaubnis der Obern geschehen. Jene nämlich, so die Seelsorge oder ein anderes geistliches Amt aufgeben wollten, waren verpflichtet, die Ursachen, warum sie es aufgeben wollten, ihrer Obrigkeit vorzutragen, und so musten sie dann um ihre Entlassung geziemend ansuchen. Nachfolgende lateinische Verse enthalten die Ursachen, warum man eine Seelsorge oder ein Beneficium aufgeben kann:

Debilis, ignarus, male conscius, irregularis,
Quem mala plebs odit, dans scandala, cedere possit.

Durch das Wort debilis wird eine leibliche Schwachheit verstanden, die von einer Krankheit oder hohem Alter herrühret, weswegen ein Benefiziat die Verrichtungen, so mit seinem Beneficium verbunden sind, nicht mehr ausüben kann. In diesem Falle ist es ihm erlaubt, seine Seelsorge oder Beneficium aufzugeben. Ist es aber ein Kirchenprälat, oder steht der schwache Geistliche in einer ansehnlichen und einträglichen Würde, so bekommt er einen Coadjutor oder einen Cooperator.

Durch Ignarus wird eine so grosse Unwissenheit des Seelsorgers oder Beneficiaten verstanden, wegen der er nicht im Stande ist, sein Amt recht zu versehen, und wo er auch keine Gelegenheit hat, in einer kurzen Zeit sich die nöthigen Wissenschaften zu erwerben. So ein Unwissender muß seine Seelsorge oder Beneficium dimittiren, wenn er sich nicht Gewissensvorwürfe zuziehen will.

Male conscius. Noch mehr aber ist der dazu ver-

pflichtet, der sich schwerer, öffentlicher, oder auch noch geheimer Lastern bewußt ist. Dergleichen Laster haben schon nach dem alten Kirchengebrauche die Schuldigen von der Seelsorge ausgeschlossen, so wie jene, so zur öffentlichen Buse verbunden waren, zur Seelsorge unfähig waren.

Irregularis. So müssen auch jene ihr Beneficium dimittiren, die eine Irregularität an sich haben, das ist, eine Hinderniß, weswegen sie die heiligen Weihen nicht annehmen können, besonders wenn es eine solche ist, worinnen man nicht dispensiren kann.

Quem mala plebs odit. Wenn ferner je ein Geistlicher, und besonders ein Seelsorger, alles Zutrauen bey seinen Untergebenen verloren, und sich ihren Haß zugezogen hat, wo er alle Mühe als vergebens ansieht, sich das gehörige Zutrauen wieder zu erwerben; so kann er auch deswegen seine Seelsorge aufgeben.

Dans scandala. Wenn endlich ein Geistlicher öffentliche Aergernisse gegeben, und hiedurch alles Zutrauen verloren hat, so wird ihm auch sein Gewissen anrathen, das Beneficium zu dimittiren.

Wenn also eine von den obengemeldeten Ursachen vorkommt, so kann ein Beneficiat, besonders wenn er auch in der Seelsorge steht, oder solche noch bekommen soll, das Beneficium aufgeben. Nichtsdestoweniger ist hiebey zu bemerken, daß er, wenn er schon höhere Weihen hat, sorgen müsse, ein anderes Beneficium zu erhalten, um sich lebenslänglich zu ernähren, oder in ein Closter gehen, oder endlich so viel Vermögen haben müsse, daß er sich ehrbar, ohne zu bettlen, fortbringen könne. Der Beneficiat muß also eine von den vorerwehnten Ursachen dem Bischoffe vorlegen, wenn er seine Dimission verlangt.

Nun ist es die gemeine Meinung, daß man ein Beneficium nur in die Hände des Bischofs, in dessen Dioeces es gehört, dimittiren könne. In dem Kirchenrathe zu Mainz im Jahr 1549. wird befohlen: „Das Beneficium, so jemand rechtmäßigerweise erhalten, soll nur in unsere Hände, oder unseres Generalvicars aufgegeben werden.“ Rebuff und andere Canonisten behaupten, daß es nur dem Bischoffe zukomme, die Aufgabe eines Beneficiums anzunehmen. Es soll jedoch an einigen Oertern aufgekommen seyn, daß manche bey den Patronen ihr Beneficium aufgeben. Andere Canonisten aber halten dieses für einen Mißbrauch, und vertheidigen, daß es nicht einmal dem Generalvicar zukomme, die Dimission eines Beneficiums anzunehmen, wenn er keine ausdrückliche Commission vom Bischoffe hätte. Noch andere sagen, daß, wenn der Bischoff gestorben sey, das Domcapitel zur Zeit der Zwischenregierung nicht einmal solche Dimissionen annehmen könnte. — Jene, so ein exemtes Beneficium besitzen, das folglich unter keinem Bischoffe stehet, müssen dasselbe in die Hände des Pabstes aufgeben. So ist es auch schon von 600 Jahren her eingeführet, daß die Bischöffe, wenn sie ihr Bißthum aufgeben wollen, sie solches mit Einwilligung des Pabstes thun müssen. Diese Verbindlichkeit soll, nach den Nachrichten des Ivo Carnotensis, schon im zwölften Jahrhundert eingeführet worden seyn.

Es ist zwar durch die Kirchengesetze keine besondere Form vorgeschrieben worden, nach welcher die Dimission eines Beneficiums geschehen soll. Verschiedene behaupten deswegen, daß man ein Beneficium auch mündlich dimittiren könne. Doch dermalen ist es durch den Gebrauch bestätiget worden, daß dergleichen Dimissionen fast allezeit schriftlich geschehen. Wenn ein Beneficium in die Hände des Pabstes dimittirt wird, so wird von einem päbstlichen Protonotarius hierüber ein Instrument verfertiget, so nachdem auf Rom geschickt wird.

Wenn nun solche Dimission völlig für sich gegangen ist, so hören alle Einkünfte, die der Beneficiat sonst zu ziehen hatte, auf. Viele von den französischen Canonisten sagen, daß die Dimission eines Beneficiums alsdann erst völlig ausgemacht sey, wenn sie der Bischof oder der Pabst wirklich angenommen habe, und ehe dieses geschähe, könne der Beneficiat seine Dimission wiederrufen, wenn er etwa eine Ursache als ungegründet fände, wegen der er doch nur seine Dimission abgelegt hätte.

Wenn eine Dimission vollkommen statt haben soll, so muß sie völlig freywillig seyn, und nach der gemeinen Meinung soll die Dimission dadurch von der Resignation unterschieden seyn, daß die Resignation auch mit einigem Vorbehalte, oder zu Gunsten eines andern geschehen könne, welches bey der Dimission nicht ist. Wenn ein Beneficiat zur Dimission ist gezwungen worden, so kann solche nachdem von einer höhern Gewalt als nichtig erklärt werden, so wie Alexander III. den Ausspruch gab: „quae vi fiunt, de jure debent in irritum mitti.“ — Von den verschiedenen Arten der Resignation wird unten mehreres im Artik. Resignatio gesagt werden. (oo)

Dimissor, (astrolog.) s. Hyleg.

Dimissoriae litterae, (canon.) s. Briefe, (kirchlich.) 4ter Band, S. 389.

Dimissoriä literä, oder **Dimissoriales**, nennt man auch, sowohl bey Catholischen als Protestanten, den Erlaubnißschein, welchen der Pfarrer eines Brautpaars, oder einer Braut, demselben oder derselben ertheilt, sich von einem andern Geistlichen copuliren zu lassen.

Es ist schon oben unter Actus Ministerialis darauf gedeutet worden, daß den zu einer gewissen Kirche mit der Seelsorge verordneten Geistlichen gewisse Handlungen in Ansehung der zu einer solchen Kirche gehörigen oder derselben eingepfarrten Glaubigen, oder Pfarrkinder, ausschließlich zu verrichten zukommen: und es wird davon unten in den Artickeln Parochia und Parochus das weitere ausgeführt, und der Ursprung nebst den Grenzen dieser Anordnung erzehlt und bestimmt werden. Eine der unstreitigen Parochialhandlungen nun ist, die neuen Eheleute aufzubieten oder zu proclamiren, und darauf zu trauen oder zu copuliren. (s. Proclamation und Copulation.) Von der letztern wenigstens verordnet das tridentinische Concilium deutlich: „benedictionem à proprio Parocho fieri, neque à quoquam *nisi ab ipso parocho vel ab ordinario licentiam ad praedictam benedictionem faciendam alii sacerdoti concedi* posse, quacunque consuetudine, etiam immemorabili, quae potius coruptela dicenda est, vel privilegio non obstante.“ Und da diese Verordnung den vernünftigen, dem Wohl der Staaten angemessenen Grund hat, daß der Pfarrer am besten von den Umständen, wie nemlich der Ehe keine gesetzlichen Hindernisse in dem Weg stünden, unterrichtet seyn müsse, so haben auch die Consistorien in den meisten protestantischen Ländern ein gleiches festgesetzt: nur mit dem Unterschied, daß eine ohne dergleichen Dimissoriales vollzogene Copulation nach dem canonischen Recht eben deswegen null und nichtig ist, in protestantischen Ländern hingegen der ohne einen solchen Erlaubnißschein copulirende Geist-

liche zwar gestraft wird, die Copulation aber doch, wenn keine andere Nullitäten vorhanden sind, besteht. Es rathen daher einsichtsvolle Lehrer des protestantischen Kirchenrechts, daß die Landesgesetze ebenfalls die Nullität darauf setzen sollten, weil die Furcht vor der Strafe bey manchem schlecht besoldeten Geistlichen durch reichliche Bezahlung von Seiten derjenigen, denen an schleuniger Copulation gelegen ist, überwunden werde, und dadurch manche Unordnung entstehe. England gab hiervon die auffallendsten Beweise, ungeachtet ein Geistlicher um 100 Pf. Sterl. gestraft wurde, welcher jemand ohne vorhergehende öffentliche Proclamation traute, bis die Acte vom Jahr 1753. die Nichtigkeit der Ehen darauf setzte.

Wenn aber das zu trauende Paar in zwey unterschiedliche Pfarreyen gehört, so entsteht die Frage, ob der Pfarrer des Bräutigams oder der Braut die Dimissoriales ertheilen müsse? Die Canonisten sind hierin unterschiedlicher Meynung, und wird sich also nach dem Herkommen jedes Landes zu richten seyn; bey den Protestanten hingegen wird ordentlicherweise dem Pfarrer der Braut diese Ehre gegönnt, weil es dem Wohlstand gemäser zu seyn scheint, daß eine Verlobte ihrem Verlobten nicht ohne vorhergegangene Trauung in den Ort seines und ihres künftigen Aufenthalts folge.

Auch bey den Consistorien wird um die Dimissoriales angesucht, welche dieselbe, jedoch nicht anders, als mit Vorbehalt der Copulationsgebühren des ordentlichen Pfarrers zu ertheilen pflegen.

So weit kann in geschlossenen Ländern Ordnung eingeführt werden, welche dem nemlichen Herrn unterworfen sind. Wo aber gemischte Herrschaften untereinander liegen, und oft aus einer in die andere kaum ein Schritt ist, wird wenig nach Dimissorialien gefragt, und eines manchen niedrig genug denkenden Geistlichen größtes Einkommen fließt aus der Copulation fremder Personen, die sich bey ihm für die Gebühr zur Trauung melden. Daß es den Landesherrn oder Landesherrchen solcher etablirten Copulationsfabriquen keine grosse Ehre mache, versteht sich; allein manche tragen selbst kein Bedenken, eine Taxe für die Ehre anzunehmen, und ihrem Pfarrer dadurch das Privilegium zu ertheilen. Man hat daher für gut befunden, in verschiedenen Ländern den Verlust des Bürgerrechts darauf zu setzen, wenn sich Unterthanen ohne Dispensation ausser Landes copuliren lassen würden. Daß übrigens die obenangeführte Acte vom J. 1753. sich nicht auf das Königreich Schottland, ungeachtet es unter dem englischen Scepter steht, erstrecke, und daher die Geistlichen dieses Landes, wenigstens noch im gegenwärtigen 1782sten Jahr, das Gewerbe der Heckencopulanten in Rücksicht auf die Romanhelden und Heldinnen von England treiben, haben wir aus dem Beyspiel des Lords Westmoreland, und der Jungfer Child in den Zeitungen gelesen.

Noch ist zu bemerken, daß ein **Trauschein**, dergleichen von Regimentscommendanten den Militärpersonen ertheilt wird, nicht für Dimissoriales angesehen werden darf, wo nicht gnädigst geruhet worden, die Ordnung des Staats durch ein ausdrückliches Privilegium des Militärstandes auch in diesem Stücke umzuwerfen. (33)

Dimissoriales Apostoli, werden bey der Appellation diejenige von dem Unterrichter ertheilte Apostoli genannt, in welcher derselbe dem Oberrichter bezeugt, daß er selbst die Appellation für gegründet halte; dieser Fall kann z. B. vorkommen, wann die Urthel durch ein Rath befragte auswärtige Rechtsgelehrte gesprochen worden, und der Richter dafür hält, daß die eine Parthie dadurch beschwert worden; oder wann der Richter, nachdem er die Urthel selbst gesprochen, seinen Irrthum einsieht. Wo die Apostoli noch gewöhnlich sind, werden die Dimissoriales wie andere, in die Form eines Berichts vom Unterrichter an den Oberrichter eingekleidet; selten aber kommen sie noch vor, und ihr Inhalt wird gewöhnlich in das auf die Interposition der Appellation erlassene Decret eingerückt. (38)

Dimixi, hiessen bey den alten Griechen Hängeleuchter von Kupfer mit zween Winkeln und zweyen Lichtern. Ihrer bediente man sich in den Bädern. (21)

Dimöriten. Eine Benennung der Apollinaristen, welche Christo die vernünftige Seele absprachen. Sie ist daher entstanden, weil sie die Menschheit Christi zertheilten. s. Apollinaristen. (1)

Dimorphotheca, (botan.) ist ein Beyname verschiedener Gattungen von **Ringelblume** (*Calendula* Linn.) (9)

Dimos, Δειμος, bezeichnet eigentlich **Schrecken** und **Furcht**, wird aber in der Fabellehre personificirt, und als ein Sohn der **Venus** und des **Mars** vorgestellt. Andere machen einen Waffenträger der **Bellona**, noch andere einen Gefährten des Kriegsgottes Mars, endlich einige gar ein Pferd an dem Streitwagen dieses Gottes aus ihm. (21)

Dimpf, s. Timpf.

Din, ist ein arabisches Wort, und heißt der Glaube, besonders der Glaube an die Offenbahrungen Gottes, oder die Religion überhaupt. Die Mahomedaner nennen ihre Religion den geraden Weg, auf welchem man zu Gott und der ewigen Glückseligkeit kommt. Gleich in der ersten Sura des Korans heißt es: führe uns Herr auf den rechten Weg, und sie verstehen darunter diejenige Religion, die sie Mahomed gelehrt hatte. Islamismus, mit welchem Namen sie ihre Religion bezeichnen, heißt eine glücklichmachende Lehre, und Muslamin, welches man fälschlich Muselmann schreibt, heißen eigentlich die Rechtglaubigen. In einer andern Stelle führt Mahomed Gott also redend ein: siehe! mein Weg ist gerade, folge ihm, und suche keine andere Wege, denn sie führen alle irre. Ueber diese Stelle sagt Abdallah Massud, einer der vornehmsten Ausleger des Korans, Mahomed habe eine gerade Linie für seine Rechtglaubige gezogen, und auf beyden Seiten, zur rechten und linken, noch einzige andere; darauf habe er zu ihnen gesagt: ihr sehet hier alle diese verschiedene Linien, welche von der geraden Linie abweichen, dieses sind lauter Irrwege, wo auf einem jeden ein Dämon ist, welcher die Menschen darauf leitet und führet; aber dieser Weg ist der einzige und wahrhafte, auf dem ihr gehen müßt. Ein anderer Ausleger des Korans sagt über diese Stelle: man kann keinen Weg abzeichnen, noch eine Linie ziehen, die keinen Anfang und Ende habe; denn eine Linie ist nichts anders, als eine Weite, die sich von einem bestimmten Punct bis zum andern erstreckt. Der vernünftige Mensch weiß sowohl den Anfang als das Ende; und hierinnen besteht die Religion. Saddreddin Kenaui, ein unter den Mahomedanern berühmter Schriftsteller, stellt die Religion gleichfalls unter dem Bild einer Linie vor, und sagt: die Unermeßlichkeit Gottes ist ein Cirkel, in welchem sich alle Linien und Wege der unterschiedenen Religionen endigen; dieses ist mit einem Wort das Ziel, worauf der Glau-

...he eines jeden Menschen gerichtet ist; wir mögen also eine Meynung haben, welche wir wollen, so ist sie auf dieses Ziel gerichtet. Ein anderer Schriftsteller sagt: Herr, wir mögen an einem Orte seyn, wo wir wollen, so sind wir in deiner Gewalt; wir mögen uns verstecken, in welchen Winkel wir wollen, so sind wir bey dir; wir mögen einen Weg betretten, welchen wir wollen, so führt er uns zu dir. Wie reimen sich diese Ausdrücke mit den vorhergehenden? Es erhellet also, daß es auch unter den Mahomedanern Indifferentisten gebe, die eine jede Religion für gleichgut halten. Wenn Mahomed in einer Stelle sagt: ihr, die ihr glaubet, glaubet; so sind die Ausleger hierinnen ganz verschiedener Meynung; einer erklärt diese Worte so: wenn ihr nur einige wahrscheinliche Gründe habt, so glaubt eben so vest, als wenn ihr eine vollkommen überzeugende Gewißheit hättet. Ein anderer sagt: das Wort, glaubet, wäre deswegen hier doppelt gesetzt, um die Menschen beständig zu erinnern, an ihren natürlichen Kräften und an ihrer Vernunft zweifeln, und sich nur an dasjenige, was Gott, der die höchste Vernunft sey, saget, zu halten. Ein mahomedanischer Gelehrter, Giuneid sagt: ich übe mich schon funfzig Jahre in den Handlungen des Glaubens, und fange diese Uebung täglich von neuem an, ohne mich jemals auf meine eigene Vernunft zu verlassen. Ein arabischer Dichter sagt: unsere Vernunft ist selbst Irrthum, und kann uns also auch nicht lehren, den Irrthum von der Wahrheit zu unterscheiden. Daraus macht er also den Schluß, daß der Glaube unumgänglich nöthig sey. Wenn wir, fährt er fort, einen Augenblick ohne Erkenntniß der Wahrheit sind, so sind wir dem Irrthum unterworfen. Seinen eigenen Gedanken und Schlüssen zu folgen, ist der gerade Weg zur Gottlosigkeit; denn weil wir nur über zufällige Dinge urtheilen können, so verführen uns unsere eigenen Gedanken nur zum Hochmuth und Eigensinn. Wir müssen also alle Anhänglichkeit an unser eigenes Wissen und Erkenntniß fahren lassen, und uns lediglich an Gott halten, der allein wahrhaftig ist. Wenn es also gleich unter den Mahomedanern nicht wenige giebt, die dem Deismus gewogen sind, und eine geoffenbarte Religion für überflüßig halten; so ist doch der gröste Haufe von der Nothwendigkeit einer geoffenbarten Religion überzeugt. In der Sura Ibrahim sagt Mahomed: die Religion ist ein fruchtbarer Palmenbaum, dessen Wurzeln in der Erde feste stehen, und der seine Blätter gegen den Himmel ausbreitet, und beständig Früchte trägt, und zu seiner Zeit Früchte bringt. Die Irreligion ist gleich den Coloquinten, die man, weil sie nicht fest in der Erde stehen, leicht ausrotten kann. Ein Ausleger macht darüber folgende Anmerkung: der Baum des Glaubens und der Religion erquickt beständig durch seinen Schatten, und bringt die besten Früchte; der Baum der Irreligion im Gegentheil hat Aeste ohne Blätter und Früchte, und giebt denen, die sich unter ihn begeben, keinen Schatten, er ist zu nichts nutz, als daß man ihn verbrenne. Es giebt unter den Mahomedanern eine Secte, die man die Erleuchteten nennt; diese behaupten, daß ihnen von Gott unmittelbar Erkenntniß und Weißheit eingegeben werde. Sie führen ein contemplatives Leben, trachten nach der Beschaulichkeit und in sich gekehrt, erheben sie sich von allem Irdischen.

Die Mahomedaner glauben, daß die Religion überhaupt mit dem Interesse des Staats genau verbunden sey, und daß keines ohne das andere bestehen könne. In dem Koran verbietet zwar Mahomed jemanden zu seiner Religion zu zwingen; doch sagen die Ausleger, dieses Verbot sey durch ein anderes Gesez aufgehoben worden, welches die Mahomedaner verbinde, wider die Christen, Juden und Sabäer Kriege zu führen, um sie zu zwingen, entweder ihre Religion anzunehmen, oder ihnen Tribut zu bezahlen. Von der **mahomedanischen Religion** selbsten, wird unter einem besondern Artickel gehandelt werden. (22)

Dinar, ist erstlich der Name eines arabischen Gewichts, welches man sonsten auch Metheal, oder Medical nennt; es hält anderthalb arabische Drachma, oder ⅙ Unze. Zweytens bedeutet es auch eine goldene Münzsorte, die etwas mehr als ein Ducate, oder Zechine beträgt. Ihr Werth ist nicht immer gleich gewesen, sondern wurde unter den Califen häufig verändert. Manchmal galt ein Dinar zwanzig, manchmal fünf und zwanzig Drachmen Silber. Die Türken hatten vor dem Jahr Christi 695. gar keine Dinar von Gold, sondern lauter griechische goldene Münzen; nachher aber liessen die Califen solche schlagen. Heutzutage sind sie besonders in Persien üblich.

Dinar kommt auch in den rabbinischen Schriften als silberne Münze vor, und gilt der vierte Theil eines Seckel des Heiligthum; er wird auch sonsten Sus genennt, s. Siclus, oder Seckel, auch **Denarius**. (22)

Dinar, nennen die Araber nach Krüniz ein Goldstück, welches am Werth ungefehr einen Ducaten beträgt, nach Jablonsky bedeutet bey den Persiern Dinar sowohl alle Goldsorten, als auch eine kleine Rechenmünz, welche 1 Pfennig oder Denar gilt. (29)

Dinar bisti, ist in Persien eine kleine Münz deren 1000 auf 1 Toman, 10 auf 1 Mamoudi oder Chodabende gerechnet werden, hat 2 Kasbequis oder 10 Diners simples, und ist nach dem Toman berechnet, auf $\frac{117}{20}$ kr. im 20fl. Fuß zu würdigen.

Dinar simple, ist mithin nur auf $\frac{117}{200}$ kr. im 20fl. Fuß zu würdigen. (29)

Dinckel, Dünkel. Unter dieser Benennung begreift man verschiedene Getraidearten, welche die Botanisten zum Geschlechte des **Waitzen** rechnen, wie sie denn auch viele Aehnlichkeit mit dem gemeinen Waitzen haben. Das was man in vielen Gegenden **Spelz**, **Spelt**, **Spalt**, **Dinkelwaitzen**, **Corallenwaitzen**, **Kern** u. s. w. nennet, ist das *Triticum Spelta* L. Die andere Getraideart welche mit dem Namen **Dinkel** belegt wird, heißt auch oft **Einkorn**, **St. Peterskorn**, **Schwadengerste**, **deutscher Reis**. Sie ist das *Triticum monococcum* Linn. Endlich wird eine Spielart von **Gerste** (*Hordeum vulgare coeleste* Linn.) mit dem Namen Dinkelgerste oder Himmelsgerste belegt. Wir werden alle diese Gewächse unter den Artikeln **Waitzen** und **Gerste** botanisch beschreiben. (9)

Dinckel, oder **Spelz**, (oecon.) ist eine Getraidefrucht, hat Aehren, welche den Aehren des Waizen beynahe ganz gleich kommen. Die Körner sitzen in einem Bälglein allezeit zwey und zwey, auch öfters auf gutem Felde drey beysammen. Dergleichen Bälglein hat eine Aehre zehn oder zwölf, mehrere oder wenigere, je nachdem das Feld gut oder schlecht ist. Wenn die Körner auf der Mühle herausgestossen sind, welches man gerben heißt, so werden diese leere Häusgen **Spreu** genennt. Wenn der Dinkel gedroschen wird, so fällt also das Korn nicht, wie das Korn des Waitzens heraus, sondern es bleibt in dem Spreu stecken, und wird so aufbewahret, obwohl die Aehre durchs Dreschen in so viele

Stückchen zerbricht, als Häusgen daran sind. Diejenige Häusgen, die zwey, drey Körner haben, heisset man eigentlich Dinkel, die obersten zwey, drey haben gemeiniglich nur ein Korn inne, diese heisset man **Spitzen**. Durch das Sieb werden sie voneinander abgesondert. Wie das durch die Mühle ausgeleerte oder ausgegerbte leere Häusgen **Spreu** genennet wird, so heisset man die Körner des Dinkels **Kern**, und durch diesen Namen wird diese Getraideart von **Roggen-** und **Waitzenkörnern** unterschieden und ausgezeichnet. Das Roggenkorn giebt schwärzliches und rauhes und feuchtes, der Waitzen gelblichtes, der Kern aber das weisseste Mehl. Daher auch aus ihm der Puder und die Stärke gemacht wird. Ein Acker mit Dinkel wirft an Körnern weniger ab, als ein Acker mit Roggen oder Waitzen; doch wird auch der Kern allezeit höher bezahlt als der Roggen. Der Dinkel erfordert zur Aussaat ein schweres, oder weisses, leichtes, mit Mergel untermischtes Feld. Auf ganz mildem, leichtem oder Sandfeld gedeiht er niemalen. Es ist nicht nöthig, daß das Feld durchs viele Umpflügen so rein gemacht werde, wie es bey der Aussaat des Roggens nöthig ist. Man säet ihn oben auf und egget ihn unter, auf vielen Feldern und zu manchen Zeiten, wenn es trocken und das Feld rührig ist, wird er auch untergepflüget. Er hat öfters, wie der Waitzen, sehr viele Brandkörner, welche vermuthlich daher kommen, daß es in seiner Blüthzeit viel und anhaltend regnet, und ihme der Saamenstaub, ohne daß er vorher geflossen ist, abgeschwemmt wird.

Man hat ihn von zweyerley Art: **Sommerdinkel** und **Winterdinkel**. Der erstere wird im Frühling, der andere im Herbst gesäet; letzterer giebt an Körnern viel reichlicher aus als ersterer. Der Winterdinkel ist wieder zweyerley Art; der eine hat auf seinem Häusgen Spelzen oder Spreu lange scharfe Gräten nach Art der Gerste; der andere aber keine; diesem letzteren gehet das Wildpret gar sehr nach und frisset ihn ab, da es bey dem erstern, wie bey der Gerste, seiner Gräte wegen unbeschädigend vorbeygehet.

Es giebt noch eine Gattung Dinkel, den man **Kleindinkel** heisset, er wächst fast wie die zweygrätige Gerste, mit langen Stacheln oder Gräten, ohne Spreu, auf sehr schlechtem Felde; er giebt aber auch weniges aus und wird im Frühjahr gesäet. Statt des Habers ihn zu säen, mag es ganz gut seyn.

Der Dinkel wird allein und besonders ausgesäet; man säet ihn aber auch mit unter den Roggen: säet man auf einen Acker 9 Metzen Dinkel, so nimmt man darunter gemeiniglich anderthalb Metzen Roggen; sie zeitigen beynahe zu einerley Zeit, der Roggen um ein paar Tage ehe, das verschlagt nun aber nichts, weil die Körner des Roggens in ihren Schaften oder Hülsen so fest sitzen, daß sie so leichte nicht ausfallen. Steht der Dinkel auf einem Acker alleine, so wird er, wenn er nicht dicke steht, und nicht etwas hinhängt, mit der Sichel geschnitten; steht er aber unter Roggen, da das Getraide alsdann **gemischte Frucht** heisset, so wird er mit der Sense gemäht. Sein Halm wird nicht so lang als der Halm des Roggens, er hat kaum die Hälfte der Länge; er erwächst aber weit buschichter als der Roggen. In einem Lande, welches schwer Feld hat, wo man viel Klee bauet, und den Klee gern bis an die Säezeit im Herbst nutzte, schafft man sich dadurch viel Nutzen, wenn man den Kleeacker in der Säezeit nur einmal herumbricht, den Dinkel oben darauf säet und einegget. Diese Bauart scheint ihm recht angemessen zu seyn; dann er gedeiht so vortreflich. Wenn man den Dinkel lange aufbehalten will, so muß man ihn in seiner Spreu oder in seinen Hülsen liegen lassen, die einmal ausgegerbte Körner erhalten sich nicht lange; es seye dann, daß man ihnen ihren abgegerbten Spreu wieder untermischt, da sie dann noch eine gute Zeit wohl und gut aushalten; wird der Dinkel ausgesäet, so wird er unausgegerbt ausgestreuet. Von einer andern Getraideart, welche man auch an vielen Orten Dinkel nennt, (*Triticum monococcum* Linn.) s. **Einkorn**. (13)

Dinero, oder **Ochavo**, ist zu Alicante und Barcellona in Spanien eine Scheidemünz, deren 12 einen Sueldo, 24 aber einen Real ausmachen, und die circa $\frac{3}{4}$ kr. im 20fl. Fuß werth ist, nach Kruse machen 16 Dineros zu Arragonien erst einen Sueldo aus. (29)

Ding, *ens*, druckt den allerabstraktesten Begriff aus, der formiret werden kann, und unter welchem alles enthalten ist, was sich denken lässet. Man verstehet daher darunter alles, was der Existenz fähig ist, und da man letztres von allem möglichen sagen kann, alles was möglich ist, folglich auch mit alles, was wirklich ist, von was für Art und Beschaffenheit es immer seye. Die Ontologie, ein Theil der Metaphysik, ist diejenige Wissenschaft, die sich hiemit besonders beschäftiget, und auch daher ihren Namen hat. Was ihm entgegen gesetzt wird, das unmögliche, das nicht denkbare, welchem kein Begriff respondiret, wird Nichts, Unding, non-ens genennt. Jedes Ding muß sein gewisses Wesen, seine attributa, seine Zufälligkeiten, modos oder analoga modorum und Beziehungen auf andre haben, von welchen allen unter ihren eigenen Titeln gehandelt wird. Die alten Weltweisen legten ihm Einheit, Wahrheit und Güte als transcendentische Eigenschaften bey, welche abermals unter ihren eigenen Namen erkläret, und die Ursachen, warum sie als merkwürdige Eigenschaften des Dinges überhaupt angesehen werden, angezeiget werden. Die vornehmsten Eintheilungen und Untereintheilungen des Dinges überhaupt sind folgende.

Wahres und scheinbares oder erdichtetes Ding (ens verum et victum,) zwischen welchen gleichsam das dritte, das eingebildete (ens imaginarium) dazwischen fällt. Das erste ist, dem die gegebene Erklärung in der That zukommt, das also nicht nur möglich scheint, sondern ist, z. E. Gott, ein Ochs, ein Baum. Das zweyte ist, was zwar in der That nicht seyn kann, aber vor etwas, das seyn kann, angenommen wird, also wirklich kein Ding ist, aber vor eins angesehen wird. Z. E. die Götter der Heiden, der talmudische Ochs, der täglich tausend Berge abweidet, ein Ducatenbaum. Man nennt diese auch, wiewohl nicht sehr schicklich, entia rationis; doch, wenn man diesen Namen einmal gelten lässet, ist die Eintheilung in ens rationis ratiocinantis und ratiocinatae ganz vernünftig. Jenes ist nämlich, was aus Dummheit oder wenigstens aus Irrthum vor ein Ding gehalten wird, dieses aber, was man aus gutem Grunde davor gelten lässet, z. E. redende Thiere in den Fabeln, Voraussetzungen, die man durch apagogische Demonstrationen zu widerlegen gedenket u. s. w. Ens imaginarium endlich ist, wovon man sich einen eingebildeten Begriff (rationem imaginariam) macht, welche Art von Begriffen in dem hiebey nachzulesenden Generalartikel: **Begriff** erkläret worden ist. An sich selbst also ist das, wovon die Rede ist, ein wahres Ding; was es zum eingebildeten macht, ist blos die Weise, wie wir

uns dasselbe vorstellen. Z. B. das Gedächtniß ist etwas ganz reelles, aber wenn man es sich als ein Verhältniß der Ideen, als eine Kapsel, worin man die Gedanken aufhebt, vorstellt, so wird es zu einem eingebildeten oder einem in ein Bild eingehüllten Dinge. Man kann sagen, es falle zwischen das Wahre und Erdichtete, weil es das letzte ist, wenn man die Worte, womit man seinen Begriff ausdrückt, nach dem Buchstaben verstehet, und das erste, wenn man die Metaphern vernünftig auszulegen weiß.

Blos mögliches und wirkliches Ding, wozwischen abermals das sogenannte ens in potentia dazwischen fället. Das erste und andre verstehet sich aus der Benennung selbst und aus dem allgemeinen im Anfange dieses Artikels gegebenen Begriffe. Das Wirkliche nemlich ist ausser unsern Gedanken in der Welt vorhanden, das blos Mögliche aber kann nur seyn, ist nicht wirklich da. Die Alten hiessen jenes participiale, dieses nominale ens, weil in jenem Verstande das Wort ens als ein participium, in diesem als ein nomen angesehen wurde, und hatten hier anzuführen nicht würdige Streitigkeiten darüber, die so weit giengen, daß sie sich in Secten theilten, die Participialisten und Nominalisten genennt wurden. Das blos Mögliche, das als etwas betrachtet wird, dessen zureichender Grund in wirklichen Dingen enthalten seyn kann, z. E. ein Strauß, der zwar nicht wirklich ist, aber aus vorhandenen Blumen gebunden werden kann, ist ens in potentia. Man muß sagen, sein Grund könne in wirklich vorhandenen Dingen enthalten seyn, nicht, er sey wirklich darin enthalten; denn im letzten Falle wäre die Sache nicht mehr blos möglich, sondern wirklich. (s. Grund.) Insofern man es also ansiehet, als auf dem Wege von der Möglichkeit zur Wirklichkeit begriffen, kann man sagen, es falle zwischen das blos Mögliche und Wirkliche. Weil es sowohl nächsten als entfernten Grund giebt, so ist es natürlich, daß man das ens in potentia proxima von dem ente in potentia remota unterscheidet, jenes kann seinen nächsten Grund in weltlichen Dingen haben, wie der kaum angeführte Strauß, dieses aber nur seinen entfernten Grund, wie ein anderer Strauß im Winter, wenns keine Blumen giebt, oder die Stöcke und Zwiebeln schon vorhanden sind, welche die Blumen tragen werden.

Bejahendes und verneinendes Ding (ens positivum et deficiens) beziehet sich auf das, was man Realitäten und Mängel nennet. Jene setzen etwas in einer Sache, bestehen in etwas, das da ist; diese sind Abwesenheiten und bestehen nicht in einem Seyn von etwas, sondern vielmehr in einem Nichtseyn (s. Realität, Mangel) z. E. das Gesicht ist eine Realität, die Blindheit ist ein Mangel; wen letztere befällt, der bekommt nicht etwas, sondern verliert das Gesicht, das er etwa hatte. Die Mängel selbst sind noch theils Negationen, theils Privationen; jene bestehen in einem Fehler dessen, was in der Sache gar nicht statt haben kann, diese in einem Fehler dessen, was sie hätten haben können, z. E. der Mangel des Gesichts ist an einer Pflanze eine Negation, am Menschen Privation. Insoferne von Realitäten und Mängeln auch gesagt werden kann, daß sie möglich sind, daß sie der Wirklichkeit fähig sind, insofern gehören sie auch unter die Dinge, und werden daher die erste bejahende, die andere verneinende Dinge, und zwar letztere, nachdem sie sind, negative und privative Dinge genennt.

Einzelnes und allgemeines Ding (ens singulare et universale;) jenes ist völlig bestimmt, d. i. enthält die, uns bekannte oder unbekannte, Antworten auf alle mögliche Fragen, die man davon machen kann, in sich, (s. Bestimmen,) dieses ist zum Theil unbestimmt, und weil, wenn man das darin unbestimmte noch auf so vielerley Weise, als thunlich ist, bestimmen wollte, so vielerley einzelne Dinge daraus werden würden, die alle in demjenigen übereinkämen, was in dem, wovon wir reden, bereits bestimmet ist, so kann man sagen, ein allgemeines Ding seye die Aehnlichkeit mehrerer Dinge. Z. E. ein Haus überhaupt ist zwar zum Theil bestimmt, es ist ein durch die Kunst in der Absicht eingeschlossener Raum, damit gewisse Verrichtungen darin vorgenommen werden können, allein ob es in steinerne Mauern oder hölzerne Wände eingeschlossen, ob es hoch oder niedrig, lang oder kurz, breit oder schmal, mit Ziegel oder Schiefer u. s. w. gedeckt, zu was für Verrichtungen es destiniret seye, ob es so viel oder so viel Zimmer, Fenster, Thüren habe u. s. w. ist darin nicht bestimmt; daher ist es ein allgemeines Ding. An dem Hause, worin ich mich aufhalte ist dieses alles und noch unzähliges, was sich nicht alles sagen lässet, mit einem Worte alles, wornach man fragen kann, bestimmt; daher ist es ein einzeles Ding. Jenes ist also kein wirkliches Haus, das irgendwo stehet, sondern nur der Inbegriff dessen, was alle Häuser nothwendig an sich haben müssen, wenn sie diesen Namen sollen führen können. Denn durchaus können nur einzelne Dinge wirklich existiren, nicht allgemeine vor sich besonders, sondern nur insofern sie in den einzelen darin stecken. Abgesondert von den einzelen, worin sie zu finden sind, sind sie nur Concepte, wovon der Artikel: allgemeiner Begriff mehrere Nachricht giebt.

Ens permanens und successivum. Weil doch vermöge des Anfangs dieses Artikels jedes Ding sein Wesen oder seine wesentliche Bestimmung haben muß, durch welche es das ist, was es ist, (s. Wesen;) so nennt man es promanens, wenn seine wesentliche Bestimmungen zugleich vorhanden sind, und successivum, wenn sich eine nach der andern einfindet. Zu jener Art gehört z. E. der Triangel dessen drey grade Seiten zugleich da sind, und den Raum einschliessen, zu dieser der Tag, dessen vier und zwanzig Stunden nicht auf einmal beysammen sind, sondern nach und nach kommen, so daß, wenn eine zu Ende ist, die andre anfängt.

Ens per se und per accidens. Soferne man dasjenige betrachtet, was eine Sache nothwendig an sich haben muß, also ihr Wesen und was dasselbe nach sich ziehet, z. B. daß 64 eine zweyziffrichte Zahl, eine grade Zahl, zugleich ein Quadrat, ein Cubus und eine sechste Dignität seye u. s. w. hat man jenes; soferne man aber dasjenige, was ihr nur zufälliger Weise zukommt, z. B. daß 64 mit schwarzer Dinte auf weisses Papier geschrieben seye, bedenket, hat man dieses vor Augen. Ens per accidens wird auch vielfältig vor dasjenige genommen, was sonst per aggregationem genennt, und dem eigentlichen zusammengesetzten Dinge entgegen gesetzt wird. In diesem Verstande bedeutet es einen Haufen aussereinander befindlicher aber nicht miteinander verbundener Dinge, z. E. einen Haufen übereinander geworfener, nicht zu einer Mauer verbundener Steine.

Von der Substanz und dem Accidens, dem einfachen und zusammengesetzten Dinge, dem endlichen und unendlichen, dem nothwendigen und zu- fälligen

fälligen, der Aseität des nothwendigen und unendlichen, wird in eigenen Artikeln gesprochen, desgleichen von dem, was externum, extramundanum, morale, simplicissimum ens u. dgl. genennet wird, und wir wollen deswegen diese vor manchen Leser zu abstracte Begriffe hier nicht weiter verfolgen. (6)

Ding, hat nach dem Gerichtsstil des mittleren Zeitalters zweyerley Bedeutungen, 1) einen schriftlichen Vertrag oder 2) das Gericht. Die erste Bedeutung findet auch in den Worten Dingnotul, Dinghofsrecht, Dingbuch statt. s. diese Artikel. In der zweyten Bedeutung wird das Wort Ding mit vielen andern zusammengesetzt, welche meistens dahin gehen, die Beschaffenheit des Gerichts anzuzeigen, als Meyerding, Freyding u. s. w. welche unter besondern Artikeln erklärt werden. (15)

Dinge, natürliche, (med.) einige zählen unter die natürliche Dinge nur drey, nemlich die Gesundheit, die Ursache der Gesundheit, und die Würkungen derselben. Andere zählen sechs, als die Elemente, Temperamente, Feuchtigkeiten, Lebensgeister, Kräfte und Actionen. (5)

Dinge, sechs nicht natürliche, (med.) sind die Luft, Speisen und Getränke, Bewegung und Ruhe, Leidenschaften; aus dem Körper ausgesonderte und in demselben zurückbehaltene Substanzen, die, wann sie die gehörige Grenzen überschreiten, Gelegenheit zu Krankheiten geben. Hieher rechnen noch andere, die äusserlich an dem Körper gebrauchte Dinge, als Bäder, Bähungen, Pflaster u. dgl. die alle gehörig gebraucht dem Körper nützlich, im gegenseitigen Fall aber auch schädlich sind. (5)

Dinge, widernatürliche, (med.) hierunter versteht man die Krankheiten, ihre Ursache und Zufälle. (5)

Ding auslegen, s. ausgelegtes Ding.

Dingbanck, ist an einigen Orten so viel als die Gerichtsstätte. s. Bank.

Dingbrief, heißt ein schriftlicher Contract, welchen Kauf- und Handelsleute öfters mit Fabricanten, Künstlern und Handwerksleuten errichten, um ihnen ihre verfertigende Arbeit und Waaren von Zeit zu Zeit einzuliefern. Es ist ein großer Vortheil für einen Waarennegozianten, wann er mit guten Fabricken dergleichen Verbindlichkeiten hat, weilen er andurch immer mit guter Waare versehen, und folglich eines vorzüglichen Wiederverkaufs versichert seyn kann. (28)

Dingel, (*Limodorum* Linn.) dieses Pflanzengeschlecht gehört in die erste Ordnung der zwanzigsten Linneischen Classe (*Gynandria diandria*) der Kelch bestehet aus einigen lockeren Scheiden, aus welchen ein Palmstraus entspringt. Die Crone hat fünf eyrundlängliche ziemlich gleiche ausgebreitete Blätter, davon die obersten aneinander liegen. In dem untersten Cronblatt ist ein hohles gestieltes einblättriges Honigbehälter, von der Länge der Crone. Die zween eyrunde vorwärts liegende Staubbeutel sitzen auf einem länglichen in die Höhe steigenden Körper, welcher den Träger vorstellt, und so lang ist, als die Crone. Der Stempel bestehet aus einem säulenförmigen unter dem Boden sitzenden Fruchtknoten, einem fadenförmigen mit den Träger verwachsenen Griffel, und einer trichterförmigen Narbe. Auf die Blüthe folgt eine säulenförmige dreyklappige einfächrige an den Ecken aufspringende Saamenkapsel, mit vielen kleinen Saamenkörnern. Man kennt zwo Gattungen dieses Geschlechts.

Hoher Dingel (*Limodorum altum* Linn. *Helleborine radice arundinacea, foliis amplissimis lyratis* Plum. spec. 9 ic. 189.) Die Blumen stehen in großer Anzahl ohne bestimmte Ordnung auf eigenen Stielen, und haben keinen Bart. Die Blätter sind leyerförmig. America ist sein Vaterland.

Knolliger Dingel (*Limodorum tuberosum* L. Mill. ic. t. 138. *Helleborine americana radice tuberosa etc.* Mart. cent. 50 t. 50 Bastartnieswurz.) Die Wurzel ist knollig und treibt zwey bis drey oben und unten schmal zulaufende Blätter, welche fünf Furchen haben. Der nackte glatte am Gipfel purpurrothe bis 1½ Schuh lange Blumenschaft trägt eine lockere Aehre mit purpurrothen Blumen. Nordamerica ist sein Vaterland. (9)

Dingen. Wann man mit einem Knecht oder einer Magd einen Vertrag macht, daß sie in einem Hause auf eine gewisse Zeit um einen gewissen Lohn arbeiten soll, so sagt man, man habe sie gedingt. Bey einem solchen Accord pflegt man ein Draufgeld zu geben, welches der Dingpfennig, Miethlohn oder Miethpfennig genennt wird. (13)

Dingen, heißt nach dem alten Gerichtsstyl, Gericht halten, processiren. (15)

Dingflüchtig, heißt im Gerichtsstyl derjenige welcher dem Gericht entflohen ist. (15)

Dinges-Winde, heißt im alten Gerichtsstyl ein richterliches Zeugniß, von dem was vor Gericht geschehen ist. (15)

Dingfrieden, bedeutet die Unverletzlichkeit und Sicherheit des Gerichts und der Personen, welche vor selbigem erscheinen müssen. (15)

Dinggericht, ist an einigen Orten die Benennung eines Dorf- und Bauerngerichts, worin besonders die Rügen angebracht werden. Gericht ist in dieser Zusammensetzung vermuthlich nur die Erklärung des durch die Länge der Zeit unverständlich gewordenen Wortes Ding. s. diesen Artikel. (15)

Dinggraf, ist der Vorsteher oder Richter in einem Dinggerichte, welcher auch sonst der Bauermeister, Dorfschulze, Gräbe oder Gräfe genannt wird. (15)

Dingherrn, sind diejenige, welche die Erze vor dem Schmelzen rösten müssen; ihre Gehülfen in den Schmelzhütten heissen die Rostwender. (4)

Dinghoff, auf lateinisch *Curia dominicalis*, oder *Curia placiti* in alten Urkunden genannt. Diesen Namen hatte ehemals der Ort, wo der Edelmann oder ein andrer Gutsherr die Gerichte über seine Unterthanen hielte, wo sie gemeiniglich dreymal im Jahre erscheinen mußten. Das Wort ist aus Ding, so ein Gericht, und Hoff, so den Ort bedeutet, wo es gehalten worden, nemlich auf dem Hofe des Gutsherrn zusammen gesetzet. Schilter so davon einen eignen Tractat geschrieben, führet S. 588 aus einer Urkunde des Closters Ebersheim vom Jahr 1320 an: daß darin der Dinghoff auch Ladehoff genennet ist, weil die Bauren dahin geladen und citiret wurden. Man nannte ihn auch Sadelhoff, weil gemeiniglich der Herr des Guts, wohin die Bauern und Unterthanen gehörten, auf demselben seinen Sitz (Sadel) und Wohnung hatte. Nach alten Nachrichten hat man solches gemeiniglich dreymal im Jahre gehalten, nemlich — eins zu Hornunge, eins zu Maien, und eins zu Herbeste. In einer Urkunde bey dem Hrn. von Göbel in seinem Tractat *de jure et judicio Rusticorum* p. 37 von

dem J. 1142 ist schon verordnet — ut *tribus annuatim diebus* ad placida — ex condicto veniant. — So steht ferner in einer Urkunde von Anno 1325 bey dem Schannat, *in Clientela Fuld.* no. 617 — es ist auch geretit, daz die Liute von *Ibra* alle Iar *suchin sollin drie ungeboden Ding zu Oula.* — Das Gericht ward zuweilen von dem Gutsherrn selbst, oder seinem Meier dirigiret, die Meiervögte und die Schultheissen waren die Richter. Und da die vorkommende Sachen größtentheils Acker- und Landwirthschaftsstreitigkeiten betrafen, so waren andere alte erfahrne Bauren und Hüffner dabey Beysitzer, die man auch wohl Stuhlgenossen nannte, z. B. bey eben dem Schilter a. a. O. S. 608 — uff den 12 Nouemb. den ersten Dinckhofftage haben abermals gemeine Huber und *Stuhlgenossen* uff Anbringen — des Schultheissen und Meiers — einhelliglig erkannt. — Diejenige von Richtern und Beysitzern so das Gericht besetzt hatten, wurden auf Kosten der Interessenten bewirthet, und diese mußten auch gesammte Kosten tragen. Niemand, so zu dem Dinghoff gehörte, durfte bey namhafter Strafe in den gewöhnlichen Dingetagen ausbleiben, und es wurde Nachfrage gehalten, ob ein jeder so dazu gehörte, die man daher Dingpflichtige nannte, gegenwärtig sey. Deswegen stehet in dem sächsischen Landrechte I Buch Artikel 2. — Darinnen — ein jetzlicher Bauermeister rügen und fragen soll vmb alle die zu *Ding* nicht kommen, *die da dingpflichtig sein zu kommen.* — Die in Westphalen, im Herzogthum Bremen, in der Grafschaft Hoya ꝛc. noch jetzo zum Theil übliche Heger, Laten, und Holzgerichte ꝛc. sind insgesammt noch gewisse Ueberbleibsel von den ältern Dinghöfen. (8)

Dingkauf, ist an einigen Orten ein ausserordentliches Gericht, welches auf Kosten des Klägers gehalten, und dadurch gleichsam gekauft wird. (15)

Dingleute, Dingmänner waren zu Hamburg und in andern niedersächsischen Städten ehedem diejenigen Personen, mit welchen die niedere Gerichte besetzt waren, und worin diese die Stelle der Scheffen (*Scabini*) vertraten; denn sie mußten gleich diesen das Urthel finden. (15)

Dingliche Klage, (Actio realis) ist diejenige Klage, welche aus dem dem Kläger auf einer gewissen Sache zustehenden dinglichen Recht entsteht, und wider einen jeden Besitzer derselben gegeben wird. So vielerley es dingliche Rechte giebt, so mancherley müssen auch die dingliche Klagen seyn. So entspringen 1) aus dem Eigenthumsrecht die Rei Vindication, die Publicianische, die rescissorische und die Paulianische Klage, von welcher letztern jedoch mehrere Rechtsgelehrte behaupten, daß sie eine persönliche Klage seye, 2) aus dem Erbschaftsrecht die Hähreditatis Petitio, und deren unterschiedene Gattungen, insbesondere auch die Querela inofficiosi; 3) aus dem Dienstbarkeitsrecht, die confessorische und negatorische Klage, 4) aus dem Pfandrecht die Servianische und quasi Servianische oder hypothecarische Klage; und endlich 5) aus dem wirklichen mit dem Recht verbundenen Besitz die Interdicta retinendä Possessionis, uti possidetis und Utrubi, welche unrichtig von andern für persönliche Klagen ausgegeben werden.

Diese dingliche Klagen sind den persönlichen entgegen gesetzt, und unterscheiden sich von ihnen dadurch, daß sie ohne alle Rücksicht auf die Person wider denjenigen gegeben werden, welcher die Sache besitzt, auf welcher der Kläger ein dingliches Recht hat; wann er sie nur zur Zeit der Litiscontestation besitzt, obgleich er vorher oder nachher nicht im Besitz war; jedoch werden die dingliche Klagen auch gegen fingirte Besitzer; nemlich gegen diejenige gegeben, welche um den Kläger zu hintergehen, sich ihres Besitzes entschlagen haben, oder welche, da sie darüber befragt worden sind, dem Kläger geantwortet haben, daß sie die Sache besitzen; derjenige aber, der sich nur im natürlichen Besitz der Sache befindet, z. B. ein Pächter, ein Depositarius, kann sich von der gegen ihn angestellten dinglichen Klage durch die Exception der Nominationis Actoris befreyen. Zuweilen werden die dingliche Klagen auch gegen denjenigen gegeben, welcher den Kläger in Ausübung seines Rechts stöhrt, wie z. B. die confessorische und negatorische Klage, und die Interdicta retinendä Possessionis.

Die zwote besondere Eigenschaft der dinglichen Klagen ist, daß sie nach der Regel niemals dem Besitzer gegeben werden; dann der Eigenthümer kann z. B. seine eigene Sache, welche er selbst besitzt, niemals von einem andern vindiciren, der Pfandglaubiger, welcher die ihm verpfändete Sache selbst besitzt, kann sie nicht von einem andern mit der hypothecarischen Klage fordern; diese Regel hat jedoch ihre Ausnahme bey dem Interdicten retinendä Possessionis, welche immer vom Besitzer angestellt werden, und bey der negatorischen Klage, welche auch von demjenigen angestellt werden kann, der sich im Besitz der Freyheit befindet. Mit diesen dinglichen Klagen also, welche öfters auch Vindicationes, Petitiones genannt werden, wird gegen denjenigen geklagt, welcher zwar aus keinem Grund sich vor seine Person verbindlich gemacht hat, aber doch eine Sache besitzt oder besitzen will, auf welcher wir ein dingliches Recht haben; unser Grund der Klage ist immer das uns zustehende dingliche Recht, daher immer der Richter gebeten wird, zu erkennen, daß uns dasselbe zustehe; der Kläger aber muß im Fall des Widerspruchs immer sein Recht auf der Sache, und den Besitz oder die Stöhrung des Gegentheils im Besitz beweisen. (38)

Dingliches Recht, Jus in Re, ist ein Recht, welches mir auf einer gewissen Sache ohne alle Rücksicht auf eine gewisse Person so zusteht, daß ich diese Sache in gewissem Betracht zu dem Meinigen zählen, und andere davon ausschliessen kann; es ist dem Jus ad Rem, oder Jus in Personam entgegen gesetzt, kraft dessen mir eine gewisse Person, mir etwas zu thun oder zu geben verbunden ist; das Jus in Re haftet also auf der Sache selbst, und bleibt mir, wann ich gleich den Besitz der Sache verliere, es mag sie besitzen wer will; ich kann es daher gegen jeden Besitzer verfolgen, wann er gleich weder durch Vertrag noch durch Verbrechen mir verbindlich geworden ist, wann ich nur mein Recht und den Besitz des andern beweise.

In Bestimmung der Gattungen der dinglichen Rechte sind die Rechtsgelehrte noch nicht einig, indem einige derselben nur eine einzige Gattung des dinglichen Rechts, nemlich das Eigenthum, unter welchem sie aber auch andere dingliche Rechte begreifen, andere mehr, andere wenigere Gattungen aufstellen. Die richtigste Meynung scheinen diejenige zu haben, welche fünf Gattungen der dinglichen Rechte behaupten; nemlich 1) das Eigenthumsrecht, in welchem alle einstimmen, aus welchem auch die Rei Vindication und andere dingliche Klagen entstehen; und dahin gehören auch das Recht des Vasallen auf dem Lehengut, des Emphyteuten auf dem Erbzinsgut, des Superficiarius

auf der Oberfläche eines Guts, welche man unter dem Namen des nutzbaren Eigenthums, (Dominium utile) begreift; 2) das Erbschaftsrecht mit oder ohne Testament, welches die Erbschaftsklage wider jeden Besitzer hervorbringt; 3) das Pfandrecht, es seye nun durch das hypothecarische Pactum oder durch den Pfandcontract bestellt worden, aus welchem die Servianische und quasi Servianische oder hypothecarische Klage wider jeden Besitzer entspringt; 4) das Dienstbarkeitsrecht, es betreffe eine persönliche oder reale Dienstbarkeit, aus welchem die confessorische und negatorische Klage entstehen; 5) endlich der Besitz, wann ich nemlich wirklich besitze, und ein Recht zu besitzen habe; viele Rechtsgelehrte wollen ihn unter den Gattungen der dinglichen Rechte nicht dulden; allein ohne Grund, indem nicht nur alle Rechte und Vorzüge des Besitzers darauf sich gründen, daß er der wahre Eigenthümer zu seyn vermuthet wird, also sein Besitz ein vermuthetes Eigenthum ist, sondern auch der Besitz in mehreren Gesetzen unter den Gattungen der dinglichen Rechte angeführt wird; auch aus demselben die Interdicta retinendá Possessionis entstehen, welche mit gutem Grund unter die dingliche Klagen gerechnet werden. (38)

Dingmahl, bedeutet nach dem alten Gerichtsstyl einen Termin, oder angesetzten Gerichtstag. (15)

Dingnotel, heist der zwischen den Guthsherrn und Bauern über die Leistung der Frohndienste gerichtlich gemachte Vertrag. (15)

Dingpflichtig, ist derjenige, welcher einem Dinge oder Untergerichte unterworfen ist. (15)

Dingstatt, ist die Gerichtsstelle, oder der Ort, wo das Ding oder Untergericht gehalten wird. (15)

Dingstag, (der blaue) Also ist der Dinstag in der Charwoche öfters von den alten Schriftstellern genennt worden. Vermuthlich ist die noch jezo bey den Handwerksburschen übliche Benennung, der blaue Montag, wo sie nicht arbeiten, sondern herum saufen gehen, mit diesem einerley Ursprungs.

Derselbe Dingstag ward auch öfters der Feiste Dingstag genannt, weil er mit kostbaren Mahlzeiten und Fastnachtspiel zugebracht ward. (8)

Dingstelle, ist eben so viel als Dingstatt, oder die Mahlstatt, wo das Untergericht, welches den Namen Ding führt, gehalten wird. (15)

Dingstellig, oder Dingpflichtig, ist derjenige, welcher einem Dinge oder niederen Gerichte dieses Namens unterworfen ist. (15)

Dingstuhl, ist gewissermasen von Dinghof nicht unterschieden, sondern nur darin, daß die Grenzen der Gerichtsbarkeit bey den Dingstühlen weiter ausgedehnet sind, wie bey jenen. Das Wort Stuhl tritt hier an der Stelle von Hof, und bedeutet zusammengenommen den Ort und das Gericht selbst, so allda gehalten wird. Die Benennung ist wahrscheinlich daher entstanden, daß der Vogt, oder wer sonst in dem Dingestuhl den Vorsitz hatte, auf einem Stuhl, die übrigen Beysitzer aber auf Bänken gesessen haben. Die Stuhlgerichte, und die Westphälischen Freystühle sind bekannt, wovon die leztere ihre Gerichtsbarkeit öfters weit genug ausgedehnet haben. s. Stuhlgerichte und Freystühle. (8)

Ding und Recht, ist in dem Herzogthum Schleswig und Hollstein eine Art des Untergerichts, welches unter dem Vorsitze eines Obern von den Land- und Dorfleuten besetzt wird. (15)

Dingvoigte, waren in mittleren Zeiten die bey Clöstern und Kirchen zu Verwaltung ihrer Güter angeordneten Voigte oder Advocati, welche sonst unter den üblicheren Namen Kastenvoigte vorkommen. (s. diesen Art.) (15)

Dingwehr, wird nach dem alten Gerichtsstyl die gerichtliche Hülfe oder Schutz genannt, deren man sich zu Behauptung seiner Rechte bedient; sie wird der Selbstwehr oder Selbsthülfe entgegengesetzt. (15)

Dinie, ist der Name einer Frucht in der Tartarey, welche sehr saftig ist, daher sie das gemeine Volk nach dem Essen statt eines Tranks genießt. (22)

Dinte, *Atramentum*, (Chemie.) So nennt man insgemein eine schwarze Flüssigkeit, die vornemlich zum Schreiben bestimmt, und wie satter und dauerhafter ihre Farbe, wie grösser ihre Flüssigkeit, wie glänzender die damit gezeichnete Buchstaben sind, und wie weniger sie durchschlägt, desto besser ist. Man bedient sich zu ihrer Zubereitung gemeiniglich einer Auflösung des Eisens in einer Säure, aus der man das Eisen durch einen zusammenziehenden Körper aus dem Pflanzenreiche fällt, und um zu verhindern, daß das gefällte Eisen sich nicht zu Boden setzt, sondern noch schwebend in der Flüssigkeit erhalten wird, setzt man noch ein Gummi oder (doch niemals mit gleich gutem Erfolge in Absicht auf die wesentlich gute Eigenschaften der Dinte) Zucker zu; es kommt dabey sehr viel auf die richtige Verhältnis aller Bestandtheile, auf die Reinigkeit, Güte und Klarheit der Eisenauflösung, und vornemlich wenn man, wie gemeiniglich, diesen darzu nimmt, des Eisenvitriols, und auf die Stärke und Sättigung dieser Auflösung sowol, als der Auflösung des anziehenden Körpers aus dem Pflanzenreiche, selbst auch auf das Papier an, worauf man schreibt. Lambert fand folgende Vorschrift am besten: Man feilt oder zerstößt die Galläpfel in einem eisernen Mörser sehr fein, gießt drey oder viermal so viel Wasser darauf, und läßt sie entweder eine Zeitlang an der Sonne stehen, oder kocht sie ein; dann löst man den Eisenvitriol in Wasser auf, seiht die Auflösung durch, und gießt sie nach und nach zur Galläpfelauflösung, bis die Dinte die rechte Schwärze hat; ist sie noch etwas zu blaß, so verdickt man sie durch Einkochen, zulezt setzt man noch so viel Gummi, daß die Dinte weder zu dünne noch zu zähe ist, und wenn man will, nach dem Vorschlag eines Black, um die Farbe dauerhafter zu machen, etwas sehr feinen Kohlenstaub zu. Lewis räth auf nicht zu stark gummirtes Papier zu einer weder zu wenig noch zu sehr glänzenden Dinte folgende Vorschrift an: Er läßt zwey Loth fein zerriebenes Blauholz und sechs Loth eben solcher Galläpfeln eine halbe Stunde oder länger in anderthalb Quartieren Essig oder weissem Wein kochen, und gießt nachher die Flüssigkeit nach, die währendem Kochen ausgedünstet ist, seiht die Flüssigkeit noch warm durch, und gießt sie in das Gefäs, worinn die Dinte aufbewahrt werden soll, dann wirft man noch zwey Loth Eisenvitriol, und drey Loth Gummi hinein: Oder man gießt auf die angezeigte trockene Bestandtheile, welche in der vorgeschriebenen Verhältnis und fein zerrieben seyn müssen, und aus denen man immer, wenn man will, Dinte zubereiten kann, in einem bequemen Gefäse die Flüssigkeit kalt, und rüttelt und rührt sie des Tags drey bis fünfmal um; nach zwölf Tagen ohngefähr hat man auf diese Art eine gute Dinte, und sollte sie ja noch blaß seyn, auch die Buchstaben, die man damit geschrieben hat, selbst nach einigen Tagen noch blaß bleiben, so kann man sie durch Abrauchen bey einer gelinden Hitze, bey der sie nur merklich

dämpft, und mit welcher man nur so lange anhält, bis die Dinte die rechte Schwärze hat, verbessern. Auch muß man sie, wenn sie eine Zeitlang gestanden hat, von dem Bodensatze abgiessen, und statt dessen einige Stückchen Eisen und grob zerstossene Galläpfel in das Gefäs legen, auch ist es sehr gut, die Dinte in einem Gefäse von Eichenholz aufzubewahren. Diese Dinte verliert alle ihre Schwärze von der Vermischung mit Säuren, welche das gefällte Eisen wieder auflösen, und diese können daher alle zu Vertilgung frischer Dintenflecken gebraucht werden. Dies geht bey der dauerhaftern Dinte nicht an, welche die Alten aus drey Theilen Rus und einem Theile Gummi verfertigten, und mit Wasser, oder noch besser mit Essig, anmachten; ohne Zweifel liesse sich unsere gewöhnliche Dinte dadurch dauerhafter machen, wenn man sich zu der Dinte der Alten statt des Wassers unserer Dinte bediente; so wie die blässeste Dinte durch einen kleinen Zusatz von Tusch leicht die rechte Schwärze und Dauerhaftigkeit erhält. Man hat auch rothe Dinte, die aus Brasilienholz, grüne Dinte, die aus Grünspan, Essig und etwas Gummi, blaue Dinte, die aus Blauholz, Essig und Gummi, und gelbe Dinte, die aus Safran, Wasser und etwas Gummi zubereitet werden kann. Da die rothe Dinte am meisten gebraucht wird, so wollen wir hier nur kürzlich noch anführen, wie man sie auf wohlfeile Art bereiten kann. Man kochet acht Loth vom feinsten Fernambukholz, zwey Loth Alaun und eben so viel Weinsteinrahm (Cremortartari) in einem halben Maas (zwey Pfund) Regen- oder Flußwasser. Wenn die Dinte die gehörige Stärke hat, löset man zwey Loth arabisches Gummi und eben so viel Zucker darin auf, und verwahrt sie in einer Flasche mit einem Glasstopfen. Hierher gehört vorzüglich auch die sympathetische Dinte, die von der Art ist, daß die damit geschriebene Buchstaben in der Kälte verschwinden, und in der Wärme wieder zum Vorschein kommen. So ist vornemlich die Auflösung des Kobolts in Königswasser. Man gießt z. B. in einem Glase auf vier Quintchen reinen Koboltskönigs (oder wenn man diesen nicht bey der Hand hat, Zaffern) nachdem man ihn grob zerstossen hat, vier Loth Salpetergeist, stellt ihn damit in ein Sandbad drey oder vier Stunden, bis fast alles aufgelößt ist, in eine gelinde Wärme, dann wirft man vier Quintchen gereinigtes Kochsalz hinein, und gießt vierzehn bis sechszehn Loth Wassers darzu, und läßt alles durch Löschpapier laufen; so erhält man eine röthliche Flüssigkeit, und schreibt man mit dieser mit einer ganz reinen Feder auf ganz reines Papier, so verschwinden die Buchstaben, so wie die Dinte trocken wird, erscheinen aber mit schöner meergrüner Farbe wieder, wenn man das Papier in die Wärme bringt. Etwas ähnliches erhält man auch, wenn man eine gesättigte Auflösung des Kupfers in Salzsäure gleiche Theile von sogenanntem feuerfestem Salmiak setzt; selbst mit der Auflösung des Alauns in Wasser, oder mit Milch. Wenn man mit einer Bleyauflösung auf weisses Papier schreibt, und das Papier trocknet, so verschwinden die Buchstaben gleichfalls; bestreicht man sie aber nachher mit der frischen Auflösung der arsenikalischen Schwefeln in heissem Wasser, oder taucht das Papier darein, oder läßt nur den Dampf der kochenden Auflösung daran gehen, so erscheinen sie wieder mit schwarzer Farbe. Schreibt man mit dem Wasser, das eine Zeitlang mit Galläpfeln oder einem andern herben Körper aus dem Pflanzenreiche gekocht hat, und bestreicht das Papier nachher mit einer Auflösung des Eisenvitriols in Wasser, oder einer andern Eisenauflösung, oder verfährt man dabey umgekehrt, so geschieht eben das. Eben das würde ohne Zweifel auch mit andern metallischen Auflösungen geschehen, wenn man die damit gezeichnete Buchstaben mit einem Mittel bestreichen würde, das sonst mit einer auszeichnenden Farbe niederschlägt. (12)

Dinte der Alten. Die Dinte, womit die Alten schrieben, war von unterschiedener Art. Plinius und Vitruv sagen, daß die schwarze Dinte zum Schreiben hauptsächlich aus Rus, der sich in den Oefen und Bädern ansetzte, sey zubereitet und mit Gummi vermischt worden, so wie andere zum Mahlen gebrauchte schwarze Farben, aus gebranntem Elfenbein, aus gedörrten Weinhefen, aus zerriebenen Kohlen u. s. w. seyen bereitet worden. s. Atramentum. Daß man zur Erhaltung des Papiers und der Membranen auch Wermuth unter die Dinte gethan habe, sagt Plinius B. 27. C. 7.; er leugnet aber, daß aus der schwarzen Feuchtigkeit, welche der Dintenfisch, Sepia, von sich läßt, wenn er das Wasser trübe macht, sey Dinte verfertiget worden. Und er hat, ob man gleich aus der dritten Satyre v. 13. des Persius das Gegentheil beweisen will, wahrscheinlich doch recht, in wieferne diese Art Dinte bey den Griechen und Römern nicht gebräuchlich war, ohne dadurch den Gebrauch zu leugnen, den man anderswo davon machte. Von den unterschiedenen Arten der Dinte handelt auf eine litterärische und chemische Art Caneparius de atramentis cujuscunque generis, welches Buch zu Venedig 1619. herausgekommen, und 1660. zu London, zu Rotterdam aber 1718. wieder ist aufgelegt worden.

Man schrieb auch ehedem stark mit rother Dinte, die von verschiedenem Werthe und bald blasser, bald lebhafter und brennender war, je nachdem man sie aus Röthel, rubrica, oder aus Menning, minium, oder oder aus dem Safte der Scharlachbeere, coccum, oder aus Zinnober, cinnabaris, oder gar aus Purpur zubereitete. Mit Purpur zu schreiben, war nicht allein kostbar, sondern auch in spätern Zeiten ein Vorrecht der Kaiser, die ihre Mandate und Edicte damit unterschrieben. Schon Dio Cassius sagt, daß die Namen der Kaiser auf den Fahnen φοινικοις γραμμασι geschrieben gewesen; und es scheint, daß man sehr frühe die rothe Farbe als ein Zeichen der Hoheit angesehen habe, so wie noch jetzt in verschiedenen Ländern nur die hohen Collegia das Recht haben, mit rothem Wachse zu siegeln. Weil nun der Purpur die kostbarste und höchste rothe Farbe war, so hatte keine Privatperson die Erlaubniß, mit diesem Encaustum — denn so nennte man diese Dinte — zu schreiben. Sie hieß daher *sacrum* encaustum. Die eigentliche Zubereitung dieses Encaustum ist heutzutage unbekannt, obgleich Kaiser Leo derselben in seinen Novellen gedenkt, der den Gebrauch derselben allen Privatpersonen verbot. Dieses Verbot erstreckte sich so weit, daß sogar die Regenten, welche währender Minderjährigkeit des Kaisers das Reich verwalteten, sich nicht derselben rothen, sondern einer grünen Dinte zu ihrer Unterschrift bedienten, die βατραχιον χρωμα, vermuthlich von der Farbe der grünen Frösche, benennt wurde. Dies Encaustum der römischen Kaiser ist aber ganz was anders, als das Encaustum der griechischen und römischen Mahler. s. Encaustum.

Sonst war es aber sehr gewöhnlich, den Titel und den Inhalt mancher Schriften, oder Randglossen, oder die Anfangsbuchstaben, bisweilen auch Gesetze, mit rother Dinte zu schreiben. Ovid. Trist. 1, 1. Juvenal Sat. 14, 191. Persius Sat. 5, 96. beweisen dies. In spätern Zeiten brauchten auch die Abschreiber oft rothe Dinte, wenn sie am Ende eines Codex ihre Namen beyfügten, und die Zeit bemerkten, wenn die Abschrift angefangen und geendigt worden. s. auch Chrysographi. (21)

Dinte, (diplomat.) Die Alten verfertigten ihre Dinte hauptsächlich von Ruß aus dem Ofen und Harz, oder man nahm auch geriebene Kohlen dazu. Sie ward nicht am Feuer, sondern allezeit an der Sonne zubereitet. Die Perser haben eine dicke und klebrichte Dinte, so unsrer Druckerschwärze sehr ähnlich ist. Sie schreiben auch mit rother, blauer und goldfarbener Dinte, und mahlen damit verschiedene Zierrathen am Rande. Die nordischen Völker machen ihre Dinte von Blackfischen und Alaun. Die chinesische Dinte oder vielmehr ihr Tusch ist sehr schwarz, kann aber nur mit dem Pinsel verarbeitet werden. Man findet auch ausser der schwarzen Dinte in den Handschriften goldne, silberne, rothe, grüne, auch purpurfarbene. Etliche sind mit goldenen Buchstaben geschrieben, andere mit silbernen. Die ersten findet man weit mehr, wie die letzten. Beyde Gattungen sind gemeiniglich auf purpurfarbenes Pergament geschrieben, damit es den Glanz vermehren sollte. Die ältesten geschriebenen Evangelienbücher sind größtentheils auf purpurfarbenen Pergament mit goldenen Buchstaben geschrieben. Dergleichen zu S. Emmeran in Regenspurg mit einem kostbaren reich von Gold und Edelgesteinen gezierten Deckel als ein Geschenk von dem K. Arnulph noch jetzo gezeigt wird. Ein Gebetbuch des K. Carls des Kahlen mit goldenen Buchstaben auf purpurfarbenem Grunde befindet sich in der königlichen Bibliothek zu Paris *Nro.* 1182. Dergleichen in dieser grossen Sammlung mehr sind, indem die zum Gebrauch der fränkischen Könige gefertigten Gebetbücher fast alle mit goldenen Buchstaben geschrieben sind. Wie die Golddinte verfertiget worden, davon giebt man verschiedene Methoden an, die aber alle sehr dunkel und demjenigen kaum glaublich scheinen, so dergleichen wohl conservirte Handschriften gesehen hat. Montfaucon giebt an, man hätte das Gold pulverisirt, mit Silber vermischt, und beydes ans Feuer mit Schwefel vermischt gesetzt. Wenn solches zusammengeschmolzen und hart geworden, hätte man die Masse auf einem Marmorstein gerieben, den Staub wiederum am Feuer gelinde geschmolzen, und darauf wenn es kalt geworden, wieder gerieben, mit Wasser gewaschen, und in ein Gefäß geschüttet. Wenn man nun solches zum Schreiben brauchen wollen, hätte man Gummi ins Wasser geworfen, solches mit dem zubereiteten Golde warm werden lassen, und alsdenn damit geschrieben. Ein alter Schriftsteller, mit Namen Palladius giebt eine andere Art an. Nemlich man feilte das Gold mit einem Probirstein, wusch den feinen Staub mit Wasser, vermischte denselben mit sehr dünnem Pergament, und schrieb damit. Schwerlich werden wir nach diesen Recepten Golddinte verfertigen, die so schön und glänzend, wie die in den Handschriften von 900 Jahren noch jetzo ist. Vielleicht ist das Gold geschmolzen und mit der flüßigen Materie geschrieben worden, weil man deutlich sieht, daß es in dem Pergament sich eingefressen und stark insinuiret hat. Der h. Hieronymus sagt davon: Inficiantur membranæ colore purpureo, aurum liquescit in litteras. Man findet diese Golddinte zwar häufiger in Handschriften, als auf Diplomen, doch sind sie auch vorhanden. In Corvei, Gandersheim, Paderborn, Stablo rc. zeiget man ächte Proben davon, die gleichfalls England auch noch aufbewahrt, wenn gleich Muratori (*Antiq. Ital.* T. III. p. 33. 34.) sie alle verdächtig hält.

Daß man auch Dinte von Silber gehabt, beweisen einige Codices, wie z. B. der Codex argenteus der 4 Evangelisten des Ulphilas zu Upsal. Aber sie sind in Betracht der mit goldenen sehr rar, und zu Urkunden ist diese Dinte gar nicht gebraucht. Die rothe Dinte war nach der schwarzen am meisten im Gebrauch, doch nicht so zu verstehen, daß man Handschriften findet, so ganz damit geschrieben, sondern nur die Titel, die Anfangsbuchstaben der Bücher und Capitel, die Aufschriften von dem Inhalt der Capitel, die auch daher Rubriken heissen, Randglossen, Noten rc. Man brauchte sie auch zur Unterlage bey den goldnen und silbernen Buchstaben, damit das Metall nicht das Pergament ganz durchfressen sollte. Die Spuren sind in einigen Handschriften davon deutlich, wo das Metall von etlichen Buchstaben abgegangen, auf andern geblieben ist. Zuweilen ist auch nur noch eine dunkle rothe Farbe übrig. Sie ist von rothen Menning und Zinnober gemacht worden. Auch die Unterschriften der Kaiser (ausser der Purpurdinte — sacro encausto) geschahen mit dieser rothen Dinte zuweilen.

Man hat auch grüne und gelbe Buchstaben gemacht, dafern diese Farben nicht zufälligerweise entstanden sind, die schwarze Dinte etwa gelblicht geworden durch die Länge der Zeit, oder der Feuchtigkeit des Archivs rc. und die grüne etwa eine Unterlage von einem mit Gold geschriebenen Buchstaben gewesen ist.

Die schwarze Dinte ist unterdessen allemal diejenige, so am häufigsten gebraucht, und sich auch am dauerhaftesten in Handschriften und Diplomen gehalten hat. Man findet von beyden Gattungen Beweis, daß sie sich viele Jahrhunderte durch vortreflich conservirt, und so schwarz und glänzend erhalten hat, als wenn sie vor kurzem geschrieben wären. Hergegen trift man auch von beyden Gattungen Beweise genug an, daß diese Dinte blaß und gelblich genug aussiehet. Alles dieses giebt im Grunde eigentlich an sich keinen Verdacht, wenn nicht andere Hauptumstände ihn angeben. Es kann solches aus vielen Ursachen herrühren, selbst aus der Güte und Verfertigung der Dinte, besonders von dem Pergament, wie solches zubereitet, von der Verwahrung der Handschriften und Diplomen, Beschaffenheit des Archivs, ob solches feucht oder trocken und dergleichen Ursachen mehr. (8)

Dintenbeere, (botan.) *Prunus Mahaleb* Linn. s. Kirsche, Steinweichsel.

Dintenbeerstrauch, (botan.) wird zuweilen der Creutzdorn (*Rhamnus catharticus* L.) genennt. (9)

Dintenfisch, (Naturgesch.) s. Blackfisch (*Sepia officinalis* L.)

Dintenfläschchen. Wenn ein Bergmann zu viel Gestein vor das Eisen nimmt, daß es nicht ausspringen will, sondern nur ein Loch und kein Riß im Stein entstehet, so sagen die andern zum Spott, er mache Dintenfässer. (4)

Dintenfleck, *Geom, grossulariata.* s. Tieger, gefleckter.

Dintenfleck, *Geom. nigro - punctata*. s. unter Spanner.

Dintenflecken, s. Flecken.

Dintenstein, s. Atramentstein.

Dinur, ist nach den Lehren der Rabbinen ein Feuerstrohm in der Hölle. Sie sagen, daß unter dem Throne Gottes ein Fluß von Feuer hervorströme; diesen nennen einige Region, andere Dinur. Aus diesem Feuerstrohm sollen täglich eine gewisse Art Engel hervorkommen, welche ein Loblied singen, und hernach vergehen. Eben dieser Strom dienet dazu, daß die Seelen der Verstorbenen darinnen gereinigt werden: denn in dem Jalcut Chadasch heißt es: alle Gerechte, welche sterben, müssen in dem Dinur, oder Strom des Feuers, gereinigt werden, ausgenommen diejenigen, die wegen der Heiligung des Namens Gottes umgebracht worden, weil sie den Becher des Greuels in der Welt wegen der Heiligung des Namens Gottes mit Freuden getrunken haben. Die Gottlosen aber werden mit diesem Feuerstrom fort in die Hölle gerissen, wohin er sich ergiesset. Sie wissen auch die Art, wie dieses zugehet. Sobald ein Gottloser gestorben ist, wird seine Seele an die Feuerkugel, und in den Feuerstrom gehenkt, durch welchen sie bis in die Hölle getrieben wird. Hier müssen die Gottlosen ewig bleiben, die Gerechten aber nur eine Zeitlang, einige länger, andere kürzer, nachdem sie mehr oder weniger gerecht waren. Wenn sie die Zeit ihrer Strafe ausgestanden haben, so vergehen ihre Leiber, aber ihre Seelen kommen unter die Fussohlen der Gerechten. (22)

Dinus, s. Schwindel.

Dio, auch **Deo**, war ein Name der **Ceres**, den sie von δηειν, bekommen hatte. Auch ihre Tochter **Proserpina** führt diesen Namen, doch mit dem Beysatze νεη, die jüngere, so wie **Ceres**, ihre Mutter παλαιη, die ältere, hies. (21)

Diobolaria Scorta, hiessen bey den Römern die niederträchtigsten und gemeinsten Huren, welche sich für zween **Obolos**, d. i. für weniger als fünf Kreuzer Preiß gaben. s. das mehrere von diesem privilegirten schändlichen Gewerbe bey den gesitteten Griechen und Römern im Artickel **Huren**. (21)

Diobolon, Διωβολον, und **Diobolus**, zween Oboli, deren jeder $2\frac{1}{2}$ As, der $\frac{2}{3}$ Sestertii, oder $\frac{1}{6}$ des **Denarius**, und nach unserer Münze $10\frac{1}{2}$ Pf. betrug. Der doppelte Obolus, **Diobolon**, machte also 1 Gr. $8\frac{2}{3}$ Pf. im 20 fl. Fuße. (21)

Dioecia, (botan.) von δις zwey, und οικια, das Haus. Mit diesem Namen belegt Herr von **Linne** eine Pflanzenclasse, in welcher die männlichen und weiblichen Blumen auf besonderen Pflanzen wohnen. Gewächse von dieser Art heissen plantae dioicae. (9)

Diocippus, *P. D. F.* s. den Artickel **Misipus** unter **Danaer**, **bunte**.

Diocleen, ein Fest, welches die Einwohner von Megara dem Heros **Diocles** zu Ehren feyerten. Die Ursache seiner Verehrung war, nach unsern moralischen Begriffen, eben nicht die rühmlichste. **Diocles** floh nemlich einst aus Athen nach Megara. Er bedeckte in einer Schlacht einen Jüngling, den er nach griechischer Weise liebte, (s. **Knabenliebe der Griechen**) mit seinem Schilde, und verlohr dabey sein Leben. **Theocrit** thut dieses Festes und eines dabey üblichen Gebrauchs in der 12ten Idylle Erwähnung. „Wohl euch, sagt der Dichter, ihr nisäischen Megarenser, die ihr zur See tapfer seyd, und vor andern Fremdlingen den knabenliebenden **Diocles** aus Athen ehrt. Mit dem Anfange jedes Frühlings versammlen sich Jünglinge bey seiner Gruft, und wetteifern um den Preiß des Kusses. Wer seine Lippen auf des andern Lippen am zärtlichsten druckt, der kehrt mit Blumenkränzen zu seiner Mutter zurück.“ (21)

Diocletianische Jahrrechnung, s. **Aera Diocletiana**. (1)

Diocmitae, eine Art leichter Truppen, welche die Römer in den Provinzen zur Aufsuchung und Verfolgung der Strassenräuber und Flüchtigen hielten, und die ihren Namen vom griechischen Zeitworte διωκειν, **verfolgen**, bekommen hatten. (21)

Diodia, (botan.) s. Gleychen.

Dioces, (historisch) heißt die Regierung eines zusammengehörigen Bezirks; und hernach bedeutet es auch diesen Bezirk selbst. Kaiser **Constantin** der Grosse theilte An. 331. das römische Reich in vier **Präfecturen**, deren eine jede mehrere **Diöcesen**, so wie eine Diöces mehrere **Provinzen** unter sich begriff. Die erste **Präfectur** war die vom Orient, und enthielt 1) die Diöces von Thracien; darin war Heraclea, und hernach Constantinopel die Hauptstadt, und dazu gehörten 6 Provinzen. 2) Die Diöces von Asien; deren Hauptstadt war Ephesus. Sie begriff erstlich das Gebiet des Proconsuls von Asia, wozu 3 Provinzen, und die eigentliche Diöces von Asien unter dem Vicarius wozu 8 Provinzen gehörten 3) die Diöces von Pontus; ihre Hauptstadt war Cäsarea in Cappadocien, und sie begriff 11 Provinzen. 4) Die insbesondere sogenannte Diöces vom Orient, wozu unter andern Syrien, Palästina und Phönicien gehörte. Die Hauptstadt war Antiochia, und die Zahl der Provinzen 15. 5) Die Diöces von Egypten, welche 6 Provinzen begriff und Alexandria zur Hauptstadt hatte.

Die zweyte **Präfectur** war die von Illyrien. Dazu gehörte 1) die Diöces von Macedonien; ihre Hauptstadt war Thessalonich, und sie begriff erstlich das Gebiet des Proconsuls von Achaia, (oder Griechenland) und die eigentliche Diöces von Macedonien unter einem Vicarius, wozu 5 Provinzen gerechnet wurden. 2) Die Diöces von Dacien, welche 5 Provinzen enthielt.

Die dritte **Präfectur** war die von Italien. Dazu gehörte Rom, als die Hauptstadt sowohl dieser Diöces, als auch des ganzen Reichs; das Gebiet des Vicarius von Rom, welches 10 Provinzen; und dann die eigentliche Diöces von Italien unter dem Vicarius von Italien, welche 7 Provinzen begriff. 2) Die Diöces Illyricum Occidentale, welche 6 Provinzen und Sirmium zur Hauptstadt hatte. 3) Die Diöces von Africa dazu gehörte das Gebiet des Proconsuls von Africa, und dann die eigentliche Diöces Africa unter einem Vicarius mit 5 Provinzen.

Die vierte **Präfectur** war die von Gallien. Sie enthielt 1) die Diöces von Gallien, deren Hauptstadt Trier war; sie begriff 17 Provinzen. 2) Die Diöces von Spanien, welche 7, und 3) die Diöces von Britannien, welche 5 Provinzen enthielt.

Der Regent einer Diöces hieß nach der Regel **Vicarius**; doch führte der von der eigentlich sogenannten Diöces des Orients den Titel eines **Comes des Orients**, und der von Egypten den Namen eines **Präfectus Augustalis**, welches nicht mit Präfectus Prätorio zu verwechseln ist: denn dieses bedeutete von **August** bis zum **Constantin** den obersten Befehls-

haber der Leibwache, deren jedesmal nur einer war. Unter Constantin und fernerhin aber waren vier Präfecti, deren jeder der Regent einer Präfectur war, aber nur eine bürgerliche Bedienung bekleidete: denn das oberste Commando über die Truppen wurde einigen Magistris militiae übergeben, von welchem allen an seinem Ort weiter nachzusehen ist.

Die Regenten der Provinzen hatten unterschiedene Namen. Die von der ersten Classe hiessen **Proconsuln**, deren anfänglich nur drey waren, der von Asien, der von Africa, der von Achaia; nachher machte Justinian auch Cappadocien, das erste Armenien, und Palästina zu Proconsularprovinzen. Ueber die mittelmäßigen Provinzen waren entweder **Consulares**, oder **Correctores**, und über die kleinern **Präsides** gesetzt. In einer jeden Provinz war eine Hauptstadt oder Metropolis, so wie auch in jeder Dioces. Die drey vornehmsten Städte im römischen Reich waren Rom, Antiochien und Alexandrien, worzu hernach noch Constantinopel kam. Die Regenten einer ganzen Dioces führten in der griechischen Sprache den Namen der **Exarchen**.

Da bereits vor Constantin eine gewisse Eintheilung in Provinzen üblich und nothwendig war, wenn das weitläufige römische Gebiet ordentlich regiert werden sollte: so hatten auch die Geistlichen schon vor Constantin nach dem Muster der unterschiedenen grossen und kleinern Stadthalter, gewisse Grade unter sich eingeführt, die durch die vorhin gedachte Eintheilung, welche man nun auch in der Kirche nachahmte, befestigt und vermehrt wurden.

In den Städten wurde das Christenthum zuerst geprediget, und es entstunden bald grosse Gemeinen, die mehrere Geistlichen hatten, von welchen der oberste Bischof hieß, und dergleichen fanden sich, in den Morgenländern insonderheit, fast in einer jeden Stadt. Von den Städten aus bemühte man sich das Christenthum auf dem umliegenden Land anzupflanzen, zu welchem Ende die Bischöfe Mißionarien hinausschickten, und den angepflanzten Gemeinen Geistliche vorsetzten, wodurch dann ein jeder Bischof gar bald einen gewissen Bezirk von Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit über mehrere Geistlichen und Gemeinen erhielt. Schon im 2ten Jahrhundert kamen oft mehrere Bischöfe einer Provinz aus allerley Ursachen, wovon im Artickel: **Kirchenversammlung** nachzusehen ist, zusammen. Hierzu erwählte man, wenn es thunlich war, die Metropolis oder Hauptstadt. Der Bischof derselben dirigirte die Versammlung, trug die abzuhandelnden Sachen vor, sammelte die Stimmen, führte das Protocoll u. s. f. Durch diesen Vorsitz erhielt er allmählig den Rang vor den übrigen Bischöfen der Provinz. Er nannte sich nun **Metropolitan**, und nach und nach erhielt er eine Gerichtsbarkeit über die Bischöfe der Provinz. Auf die nemliche Art versammelten sich die Bischöfe mehrerer Provinzen in der Hauptstadt der ganzen Dioces; und daher nannte sich der Bischof einer solchen Stadt nach dem Muster des weltlichen Stadthalters oder Exarchen, auch **Exarch**; so wurde nun der Bischof, der in der Hauptstadt der ganzen Dioces wohnte, nach und nach vornehmer, als die übrigen Metropoliten und blosse Bischöfe, und erhielt allmählig eine Gerichtsbarkeit über dieselben. Also gab es nunmehr, und zwar schon zu Constantins Zeiten 1) blosse Bischöfe, 2) Metropoliten und 3) Bischöfe, welche unter den Metropoliten wieder einen Vorzug und mehrere derselben unter sich hatten. Diese hiessen bald schlechthin Bischöfe oder Metropoliten, bald aber auch auch **Erzbischöfe**, **Exarchen** und **Patriarchen**; welches letztere Wort mit der Zeit das gewöhnlichere wurde. In dem ersten nicänischen Concilio An. 324. wird der Bischöfe von Rom, Antiochien und Alexandrien gedacht und ihre Gerichtsbarkeit nach dem Herkommen so bestimmt, daß man sieht, sie waren schon in der That Patriarchen. Der Bischof von Jerusalem folgte in dem Rang; doch war er noch dem Metropoliten von Cäsarea unterworfen. Auf dem Concilio zu Constantinopel An. 381. kam der Bischof dieser Stadt, welche inzwischen erbaut worden war, hinzu, und erhielt den Rang unmittelbar nach dem Bischof von Rom. In dem Concilio von Chalcedon An. 451. wurde der Bischof von Constantinopel in dem Besitz der Gerichtsbarkeit über verschiedene Provinzen, deren er sich angemaßt hatte, bestättigt, der Bischof von Jerusalem unabhängig gemacht, auch die Benennung Patriarch gebraucht. Es gab aber ausser den fünf Patriarchen von Rom, Constantinopel, Antiochien, Alexandrien und Jerusalem noch mehrere, welche aber nach und nach ihr Ansehen verlohren, und zu blossen Metropoliten, jedoch wohl mit Beybehaltung des Titels der Exarchen, herabgesetzt wurden.

Ein mehreres von dieser Sache muß man in den Artickeln: **Erzbischof**, **Exarch**, und vornemlich **Patriarch** suchen: denn hier sollte nur so viel angeführt werden, als nöthig war, einzusehen, wie sich die Hierarchie nach dem Muster der weltlichen Eintheilung der Länder des römischen Reichs gebildet habe. Da das Wort: Dioces einen jeden Bezirk bedeutet, so wurde auch der District oder Kirchsprengel eines Bischofs überhaupt **Dioces** genennt, wie noch üblich ist, wo also das Wort in einer allgemeinen und nicht in der Bedeutung genommen wird, die es in der Constantinischen Eintheilung hat. Der District eines Metropoliten oder Erzbischofs, wie ein solcher auch genennt wurde, bekam den Namen einer **Provinz**, weil alle Bischöfe des Bezirks, der in der Constantinischen Eintheilung eine Provinz genennt wird, ihm unterwürfig waren. Und diese Benennung ist noch jetzo üblich; doch wird die Provinz eines Metropoliten auch **Archi- oder Erzdioces** genennt.

In denen protestantischen Ländern, wo keine Bischöfe mehr, sondern an deren Stellen Superintendenten, und dergleichen eingeführt worden, (denn nicht an allen Orten sind einerley Titel üblich; es ist auch nicht allenthalben einerley Bedeutung, Rang und Ansehen mit eben dem Titel verbunden,) nennt man den District, den ein solcher Geistlicher, mit einem eigentlichen Bischof jedoch keineswegs zu vergleichender Oberer unter sich hat, ebenfalls eine Dioces; welches Wort auch zuweilen, jedoch unschicklich, von dem Kirchspiel eines blossen Pfarrers gebraucht wird. (1)

Dioces, (canonisch.) In dem ersten allgemeinen Kirchenrathe zu Constantinopel wird denen Bischöfen verboten, zu andern Kirchen, die ausser ihrer Dioces liegen, überzugehen, sich in derselben Angelegenheiten einzumischen, und die bestimmten Grenzen zu übertretten. Der Bischof zu Alexandria soll nur in Egypten die vorkommenden Kirchenstrittigkeiten zu schlichten haben. Die Bischöfe von Orient sollen sich nur an die orientalischen Kirchen zu halten haben. So sollen sich die Bischöfe von Antiochia nur der Freyheiten, so ihnen der nicänische Kirchenrath zugestanden hat, bedienen. Die Bischöfe der Dioces Asien sollen nur den Kirchen Asiens vorstehen. Dieses wird auch

so von andern grössern Diöcesen verordnet. Die arianischen Unruhen gaben zu diesen Kirchenverordnungen den größten Anlaß. Denn da einige arianische Kaiser die christlichen Kirchen verfolgten, und deswegen viele rechtglaubige Bischöfe in das Elend wandern mußten, und wo auch manche starben, so trieb der christliche Eifer auswärtige Bischöfe an, zu den von ihren Hirten verlassenen glaubigen Gemeinden zu reisen, sie in dem Glauben zu stärken, und für sie rechtglaubige Bischöfe einzuweihen. Man fürchtete aber, es möchte dieses in Zukunft zum Beyspiele gezogen werden, da es damals doch nur aus Noth geschah. Deswegen machte nun der allgemeine Kirchenrath zu Constantinopel diese Gesetze.

Da auch Deutschland zur christlichen Religion sich bekannt hatte, worinnen wenige Städte waren: so wurden grosse und weitschichtige Gegenden für die Seelsorge eines Bischofes angewiesen. Deswegen nannte man auch, so wie jetzt noch, in Occident jede Gegend, worüber ein Bischof gesetzt ist, um die Oberseelsorge auszuüben, eine Diöces. Ist nun der Vorgesetzte derselben ein Erzbischof: so hat sie den Namen Erzdiöces.

Die Grenzen der Diöcesen sind theils durch besondere Kirchenräthe, theils auch durch Verträge hie und dort festgesetzt worden.

In den Diöcesen errichtete man Pfarreyen, denen gewisse Priester vorstehen, und die den Pfarrkindern die heil. Sacramenten ausspenden müssen. Ueber diese Priester hat der Bischof die Oberaufsicht. Jeder Bischof muß zu Zeiten seine Diöces visitiren. Diese Visitation mußte ehedem jährlich vorgenommen werden. Da aber die Bischöfe in Deutschland auch weltliche Herrschaften und Hoheit erhielten, so haben sie durch ihre Vicaren, Erzpriester und Landdechanten diese Visitation unternehmen lassen, und so geschieht es auch jezt noch.

Auch der tridentinische Kirchenrath befahl es sehr scharf, die Grenzen einer Diöces nicht zu übertretten, und die Canones legen es auch überhaupt auf, kein Bischof solle in einer andern Diöces, ohne Erlaubniß ihres Bischofes, eine bischöfliche Verrichtung ausüben. Der nemliche erst gemeldete Kirchenrath verbietet auch Sess. XIV. Cap. IX. die Beneficien einer Diöces mit den Beneficien einer andern zu vereinigen.

Die Grenzen einiger Diöcesen in Deutschland mögen wohl noch immer nicht recht festgesetzt seyn. In den Staaten der weltlichen Regenten befinden sich meistens mehrere Diöcesen. Da nun die Bischöfe in Deutschland meistens auch weltliche Staaten besitzen, über die sie Fürsten sind, so giebt es doch manche unter ihnen, die in den Staaten eines weltlichen Regenten, so wie in den ihrigen, die bischöfliche Gerichtsbarkeit ausüben, obschon sie in weltlichen Sachen derselben nichts zu sagen haben. In Frankreich aber haben die Bischöfe keine andere, als nur eine geistliche Gerichtsbarkeit. (14)

Dióces, (protest. Kirchenrecht) nennt man auch in potestantischen Ländern denjenigen District, welchen ein Geistlicher der obern Gattung, er mag hernach wirklich den Namen eines Bischofs oder einen andern Titel führen, unter seiner Aufsicht hat, wie schon am Ende des historischen Artickels bemerkt worden. Da ein solcher Bischof selbst von seinem Landesherrn und dem Consistorium abhängt, so versteht es sich, daß seine Diöces nicht nur die Grenzen des Landes, sondern auch diejenigen, welche ihm durch seinen Staat in dem Lande vorgeschrieben worden, nicht überschreiten könne. Was die fürstlichen Bischöfe protestantischer Religion anbetrift, so machen ihre Hochstiftsländer auch ihre Diöces aus, werden aber selten so genennt, weil die grössere Würde die kleinere verschlingt. Ausser denselben kann sich solche nicht erstrecken, weil ein protestantischer Nachbar seinen Landesherrn, und keinen fremden, für seinen Bischof erkennt, ein catholischer aber, nach seinen Religionsgrundsätzen, keinen geistlichen Oberhirten einer andern Religion haben kann. Ja selbst die catholischen Einwohner des Hochstifts Osnabrück stehen, zur Zeit eines protestantischen Bischofs, zwar unter demselben, als ihren Landesherrn, die bischöfliche Functionen hingegen hat während einer solchen Regierung der Erzbischof zu Cölln, als Metropolitan, zu besorgen: welchen folglich auch die Diöces, so sich über die Gränzen der Hochstiftslande erstrecken möchte, angeht, bis ein catholischer Bischof eintritt. (33)

Dioecesanrecht, *Ius Dioecesanum*, auch *Lex dioecesana*. s. Bischof der catholischen Kirche, 3 B. S. 839 lit. C. (14)

Dioecesanus. Dieses Wort kann auf dreyerley Art verstanden werden. Also findet man erstens in den ältern Kirchenräthen, daß es den vornehmsten und ersten Bischof bedeute, unter dem die übrigen Bischöffe stunden. Zweytens wird auch darunter ein Unterthan in der Diöces verstanden. In diesem Sinne kömmt dieses Wort in der Gloss. in Cap. Statutum, de Rescriptis in VI. vor. Drittens endlich soll auch dieser Name einem jeden Bischoffe beygelegt werden, der die Gewalt hat, in einer Diöces die heil. Weihen zu ertheilen, und er soll hiedurch von dem ordentlichen Bischoffe unterschieden seyn, daß der Ordinarius die geistliche Gerichtsbarkeit durch seinen Vicarius generalis, oder Official ausübet; der Dioecesanus aber in vorkommenden Fällen die Ertheilung der Firmung und der heil. Weihen, und die andern bischöflichen Aemter im Namen des ordentlichen Bischoffes ertheilet. In diesem Verstande kömmt dieses Wort bey dem Panormitanus in cap. cum olim. de Major. et Obed. vor. Gemeiniglich aber nimmt man dieses Wort in der zweyten Bedeutung. (14)

Dioecetae. Diesen Namen führten zu Athen die öffentlichen Schatzmeister, Ταμιαι, deren Collegium, nach dem in Gronovischen Thesaurus Th. 5 S. 1354 befindlichen Tractat *de rep. Atheniensium*, aus 10 Personen bestund, und welche sonderlich das nöthige Geld zur Erhaltung der Flotte auszahlten, dabey auch für die Erhaltung zweyer großen Schiffe sorgten, deren eins παραλιος, das andere ἀμμων hies.

Zu Constantinopel waren die Διοικηται Zoll- und Steuereinnehmer in den Dioecesen oder unterschiedenen Provinzen, und ihr in Constantinopel selbst wohnendes Oberhaupt hies der große Dioecete, μεγας Διοικητης. (21)

Diogenes, *Cancer*. s. unter Krebskrabben.

Diogenes, nennen die Holländer eine weisse mit violet und purpur melirte gefüllte Hyacinth. (24)

Diomedea, (Naturgesch.) s. Penguin.

Diomedeä Aves, sind gewisse Vögel, von denen das leichtglaubige Alterthum viel wunderbares erzehlt. Ihren Aufenthalt hatten sie auf der Insul Diomedea, welche heut zu Tag von ihrem dreyfachen Berge Tremiti heißt, und auf dem Ausonischen Meere, der Küste von Apulien gegenüber liegt. Plinius sagt B. 10, C. 44 folgendes von ihnen; Juba nennt die Diomedischen

dischen Vögel Catarractas, Stösser, und sagt, sie hätten feuerfärbige Augen und Zähne, wären übrigens weiß. Sie hätten allemal zween Heerführer, deren einer den Trupp anführe, der andere aber schliesse. Sie hohlten Erdschollen mit dem Schnabel aus, deckten diese Höhle mit Reisern, diese aber wieder mit der ausgegrabenen Erde, und nisteten alsdann in diese Höhle. Alle diese Erdklöse hätten zwo Oefnungen: die, aus der sie nach ihrem Futter giengen, liege gegen Morgen, die, wodurch sie wieder zurückkehren, gegen Abend. Wenn sie sich ihres Unraths entledigen wollten, so flögen sie auf, und zwar allezeit gegen den Wind. Man finde diese Vögel sonsten nirgends, als in dieser Insul. So bald Fremdlinge anländeten, machten sie sogleich ein lautes Geschrey. Blos den Griechen schmeichelten sie, wüschen und reinigten täglich des Diomedes Tempel mit Wasser, das sie in ihren Schnäbeln hintrügen. Daher komme der Ursprung des Mährchens, daß des Diomedes Cameraden in diese Vögel seyen verwandelt worden." So weit Plinius aus dem Juba, einem mauritanischen vom Cäsar im Triumph aufgeführten Prinzen, von dem Plinius sagt: studiorum claritate memorabilior, etiam, quam regno. Aldrovand hält diese Vögel für die nemlichen, welche man noch heut zu Tag auf den Diomedeischen Insuln findet und Artenne nennt. (21)

Diomedes, *P. Eq. Ach.* s. Blaumond, auch hat diesen Namen ein *Plebejus rur.* s. unter Dickköpfe, bäuerliche. (24)

Diomia, Διομεια war ein athenienssisches Fest, das entweder dem Jupiter Diomeus oder einem athenienssischen Heros, Diomus, der ein Sohn des Colyttus war, und von dem die Einwohner eines gewissen athenienssischen Cantons διομεις hiessen, zu Ehren gefeyert würde. (21)

Dion, eine überaus schöne rothe, purpur-rosenfarbig und weiß geflammte Anemone. (24)

Dionäa, (botan.) s. Fliegenschnapper.

Dione, war nach dem Mythologen Hygin eine Tochter des Aethers und der Tellus, und die Mutter der Venus, welche sie mit dem Jupiter zeugte, und die von ihr den Beynamen Dionaea erhielte.

Nach der Phönizischen Sage war Dione, wie Sanchuniaton erzehlt, des Uranos und der Erde Tochter, und ward nebst ihren Schwestern Astarte und Rhea von ihrem Vater abgeschickt, um ihren Bruder, Cronos, der den Uranos vom Thron gestossen hatte, heimlich aus dem Wege zu räumen, ließ sich aber durch dessen Liebkosungen gewinnen und vermehrte nebst ihren Schwestern die Zahl seiner Kebsweiber. (21)

Dione, (Naturgesch.) ist eine von Pallas beschriebene Gattung Nattern. s. Natter. (9)

Dione, *Phal. Bombyx.* Fabr. In America kommt dieser Nachtschmetterling vor, welcher ein Spinner mit niedergeschlagenen Flügeln ist. Der Brustschild hat eine Aschfarbe und 3 schwarze Linien. Der Leib ist unten schwarz punktiert: die Vorderflügel sehen weiß aus, an der Wurzel schwarz gestreift, an der Spitze aber punktiert: unten am Vorder- und Hinterrand purpurfarbig: die Hinterflügel sind weiß und haben nur wenige schwarze Punkte. Die Fühlhörner sind gekämmt. (24)

Dionysia. Das Fest des Bacchus, der auch Dionysos, von seinem Vater Dis, Jupiter, und dem Berge Nysa, wo er erzogen worden, geheissen. Dies Fest wird auch mit dem allgemeinen Namen der Orgien belegt, heißt ausserdem die Trieteriken, und bey den Römern gewöhnlich die Bacchanalien.

Wir haben von diesen bey den Griechen und Römern so berühmten Mysterien bereits in dem Artikel Bacchanalien gehandelt, und wollen also jetzt nur noch einiges, besonders in Rücksicht auf die Feyer dieses Festes in Athen, nachhohlen.

Nirgends wurden diese Dionysien mit grösserer Pracht und mit mehr abergläubischen Gebräuchen gefeyert, als zu Athen. Nach ihnen wurden die Jahre gezehlt, indem der erste Archon an der Feyer derselben Antheil hatte; und die dabey dienenden Priester hatten den Vorzug, daß sie in den öffentlichen Schauspielen die ersten Sitze bekamen. Anfänglich waren diese Dionysien ohne Pracht und Glanz. Es wurden nur einige Tage zur öffentlichen Freude ausgesetzt und dabey folgende Cärimonien beobachtet. Erst wurde ein mit Wein angefülltes und mit Weinlaub umwundenes Gefäß umhergetragen, dann folgte ein Ziegenbock, ferner ein Korb mit Feigen, und dann die Phalli.

Bey einigen dieser Dionysien — denn es gab mehr Feste zu Ehren des Bacchus, die wir am Schlusse des Artik. Bacchanalien bereits meistens angeführt haben, — war es üblich, daß die Verehrer des Bacchus in ihrer Kleidung und in ihren Handlungen die poetischen Erdichtungen von diesem Gotte nachahmten. Es war überhaupt eine Absicht dieser Feste, daß man die Begebenheiten der Götter, so wie solche die heilige Legende eines jeden Volks erzehlte, durch sinnliche Vorstellungen ins Gedächtniß zurückrufte, und das Andenken ihrer glücklichen oder unglücklichen Begebenheiten erneuerte. In dieser Absicht legten die Verehrer des Bacchus Rehfelle und feine leinene Gewande an, setzten Mützen auf, trugen Trommeln, Thyrsos, Pfeifen, Flöten und Klappern. Sie schmückten ihre Häupter mit Cränzen, die von gewissen dem Bacchus heiligen Bäumen, z. B. vom Epheu, Weinstock, Tannen u. d. m. gemacht waren. Einige ahmen den Silen, Pan und die Satyros nach, zeigten sich in einer schnackischen Tracht und in lächerlichen Grimassen. Einige ritten auf Eseln, und andere trieben Ziegenböcke zur Schlachtbank. Auf diese Art schwärmten Leute von beyderley Geschlecht auf den Hügeln, in öden Gegenden und an andern Orten umher, warfen ihre Köpfe hin und her, tanzten in lächerlichen Stellungen, erfüllten die Luft mit fürchterlichem Geheul, geberdeten sich wie unsinnige Menschen und schrien: Ευοι σαβοι, Ευοι Βακχε, oder ω Ιακχε, oder Ιο βακχε oder Ιω βακχε.

Dies waren die bey den meisten Festen des Bacchus durch ganz Griechenland, besonders zu Athen, üblichen Gebräuche. Zu Athen folgte bey diesem rasenden Schwarme bey den großen Dionysien verschiedene Personen mit heiligen Gefässen, wovon die ersten mit Wasser angefüllt waren. Nach diesem kam eine auserlesene Zahl von Mägdchen vornehmer Eltern, die κανηφοροι, Canephorae, Korbträgerinnen hiessen, weil sie kleine goldne Körbe mit allerley Früchten trugen. In diesen bestand das Geheimnißvolle dieser Mysterien; daher auch, um die Aufmerksamkeit des Pöbels zu reizen, Schlangen hineingelegt wurden, welche, indem sie bisweilen hervorkrochen, die Zu-

schauer in Erstaunen setzten. Alsdann folgte die τριφαλλια oder eine Anzahl von Personen, die φαλλης, d. i. Stangen trugen, an deren Enden Gestalten von männlichen Gliedern befestiget waren. Diese Personen waren mit Veilchen und Epheu bekränzt und ihr Gesicht war mit andern Kräutern bedeckt. Sie hiessen φαλλοφοροι, und die Lieder, welche sie sangen, φαλλικα ασματα. Nach diesen kamen die Ιθυφαλλοι in Weibertracht, und trugen weisgestreifte bis auf die Füsse herabhängende Gewänder. Ihre Häupter waren mit Cränzen umflochten, und ihre Hände mit Blumen bedeckt. In ihrer Stellung und Gebehrden ahmten sie trunkene Menschen nach. Ausserdem gab es noch einige, die λικνοφοροι hiessen. Sie trugen das λικνον, oder das mystische Sieb des Bacchus (mysticum vannum Bacchi,) der zu diesen und andern Feyerlichkeiten und Opfern dieses Gottes so wesentlich gehörte, daß ohne denselben solche nicht rechtmässig begangen werden konnten. Bacchus selbst heißt deswegen zuweilen λικνιτης. Zu eben der Zeit wurden öffentliche Schauspiele und andere Spiele angestellt, und in ganz Athen herrschte Schwelgerey und Ausgelassenheit.

Die bey den Dionysien üblichen Schauspiele wurden im Theater des Bacchus aufgeführt, wie dann bey den Griechen die dramatische Poesie überhaupt dem Bacchus heilig war, und daher die Schauspieler τεχνιται διονυσιακοι genennt wurden.

Ausser denen im Artik. Bacchanalien angeführten Dionysien bemerken wir noch die vom Thucydides B. 2 erwähnten Διονυσια νεωτερα im Gegensatze auf die αρχαιοτερα, welche vielleicht mit einer daselbst schon angeführten Art von Dionysien einerley gewesen. (21)

Dionysiaca, hiessen bey den Griechen die auf den Theatern derselben vorgestellten Stücke und zwar deswegen, weil alle Schauplätze dem Bacchus und der Venus, als den Gottheiten der Spiele und des Vergnügens geheiligt waren, und dem Dionysos oder Bacchus ihren Ursprung, wie man glaubte, zu verdanken hatten. (21)

Dionysiaci Technitae, Künstler des Bacchus waren in der griechischen Sprache das nemliche, was in der römischen die Artifices scenici. Denn da bey den Griechen dem Dionysos die Theater heilig waren, so gehörten auch alle darauf handelnde Personen unter seinen Schutz. Daher führen Bauleute, welche am Theater arbeiten, theatralische Dichter, Schauspieler, Sänger und Instrumentenspieler, allesamt den Namen διονυσιακοι τεχνιται. (21)

Dionysias, (botan.) ist ein Beyname des Johanniskrautes (*Hypericum* Linn.) (9)

Dionysion, (botan.) ist ein Beyname des Epheu (*Hedera* Linn.) (9)

Dionysus, (Chirurg.) heißt ein Augenmittel, welches die alten Aerzte verordnet haben, jetzt aber nicht mehr im Gebrauch ist. (9)

Diopete. Der griechische und römische Aberglaube verehrte gewisse Bilder oder Statüen auch Steine, von denen man glaubte, sie seyen vom Himmel gefallen, und die deswegen für sehr heilig und sehr geheim gehalten, und nur von einigen Priestern, und oft nur im Jahr einmal, gesehen wurden. In Ansehung der letztern s. Baetylus. Zu den erstern gehörte das Palladium zu Troja, welches ein drey Ellen langes hölzernes Bild der Göttin Pallas gewesen, und, wie man sagte, zu Pessinus in Phrygien vom Himmel gefallen war. s. Palladium: ferner die Bildsäule der Minerva oder Pallas zu Athen, die Bildsäulen der Diana zu Ephesus und der Diana Taurica. Von einigen dieser Diopeton glaubte man gar, daß sie geredet, und denen, die sie befragt, künftige Dinge vorher verkündiget hätten, welches alles durch die Betrügereyen der durch geheime Gänge und verborgene Oerter sich bey diesen Bildsäulen aufhaltenden Priester bewürkt werden konnte. (21)

Diophantische Aufgaben, haben ihren Namen von dem berühmten alexandrinischen Mathematiker Diophantus, der in der letzten Hälfte des vierten Jahrhunderts florirt. Die Aufgaben waren unbestimmt, (s. Aufgabe) und seine Bemühung gieng dahin, sie so aufzulösen, daß die gesuchten Grössen Rationalzahlen wurden, (s. Rationalzahl,) weil man theils damals die Irrationalzahlen nicht vor eigentliche rechte Zahlen gelten ließ, theils die heut zu Tage bekannte vortheilhafte Methode sie zu behandeln noch nicht wußte. Die Weise, wie er damit zu Werk gieng, findet man in dem Artikel: Analysis. Jetzo wird genug seyn, ein leichtes Exempel seiner Aufgaben zu geben, und seine Auflösung so einzurichten, wie man sie heut zu Tage vortragen würde. Ein Quadrat in zwey andere Quadrate zu zerfällen. Das gegebene Quadrat seye 25, eins der gesuchten x^2, so ist das andre $25 - x^2$. Damit man nun eine solche x angebe, daß $25 - x^2$ zuverläßig ein Quadrat seye, suche man das Quadrat von der Wurzel des gegebenen 5 weniger $2x$, oder weniger $3x$, oder weniger $4x$, $5x$ u. s. w. setze dieses Quadrat $= 25 - x^2$, und finde daraus den Werth von x, so hat man die Wurzel des einen Quadrats, woraus sich denn die Wurzel des andern leicht ergiebt. Wenn ich z. E. setze $5 - 2x$, so muß das Quadrat

$$25 - 20x + 4x^2 = 25 - x^2 \text{ seyn, also}$$

$$20x - 4x^2 = x^2$$

$$20 - 4x = x$$

$$20 = 5x$$

$$4 = x$$

Also ist das eine Quadrat 16, folglich das andre 9, dessen Wurzel $= 3$. Hätte man angenommen $5 - 5x$, so wäre das Quadrat davon

$$25 - 50x + 25x^2 = 25 - x^2, \text{ gewesen folglich}$$

$$50x - 25x^2 = x^2$$

$$50 = 26x$$

$$\frac{50}{26} = x$$

Daher wäre das eine Quadrat $\frac{2500}{676}$, und $25 - x^2$ $= \frac{16900}{676} - \frac{2500}{676} = 25 - x^2 = \frac{14400}{676}$, welches ein wirkliches Quadrat ist, dessen Wurzel $= \frac{120}{26}$.

Das Kunststück also, dessen sich Diophantus bediente, rationale Grössen zu erhalten, bestunde darin, daß er wußte, eines von den beyden Quadraten, entweder das bekannte, wie in unserm Exempel, oder das unbekannte, wie in andern Exempeln, verschwin-

den zu machen, indem er es auf beyde Seiten der Gleichung mit einerley Zeichen brachte, wodurch denn die Gleichung entweder unmittelbar auf den ersten Grad herunter gesetzt wurde, oder durch die Division mit der unbekannten Grösse herunter gesetzt werden konnte.

Mehrere neuere Mathematiker haben an diese Art von Aufgaben vielen Fleiß gewendet, z. E. Bachet de Meziriac, der Jesuite Jacob de Billy, Viela, Cartesius, Fermat u. a. und Leibnitz beweiset in den *actis erudit.* 1702, daß sie in der höheren Geometrie mehr Nutzen leisten, als man ihnen gemeiniglich zuzuschreiben pfleget. (6)

Diopi, sind zweylöcherichte Pfeiffen, bifopes Tibiae, von δὶς bis, zwey, und ὀπὴ foramen ein Loch. (25)

Diopi, Διοπτοι, auch ναυφυλακες waren bey dem Seewesen der Griechen angestellte Personen, die dafür sorgen mußten, daß die Schiffe nicht an verborgene Klippen stiessen oder sonst beschädigt wurden. Sie untersuchten daher, sonderlich zur Nachtzeit, öfters die Tiefe der See mit langen Stangen, und lenkten den Lauf der Schiffe. (21)

Diopsis, die Perspectivfliege. Ein neues Fliegengeschlecht, dessen Bekanntmachung wir Hrn. Andr. Dahl in seiner *dissert. entom. Upsaliae* 1775. zu danken haben. Der Geschlechtscharacter sind 2 kolbichte Hörner am Kopf, an deren Ende die Augen stehen: die Art, die noch die einzige dieses Geschlechts ist, nennt Hr. Dahl

Diopsis ichneumonica, die Schlupfwespen ähnliche Perspectivfliege.

Der Körper hat die Statur einer Schlupfwespe, und ist so groß als eine rothe Ameise. Der Kopf ist röthlich mit einem Zahn auf beyden Seiten am Maul. Wo die Augen stehen sollten, erheben sich 2 voneinander stehende steife ungegliederte rostfarbige Hörner, welche so lang als der Brustschild sind, wie 2 Fühlhörner aussehen, aber am Ende ein kuglichtes schwarzes Auge in sich schliessen; nicht weit unter dem Auge steht an dem Horn ein Punkt mit einem Borstenhaar gleich den Fühlhörnern der Fliegen. Der Brustschild ist schwarz, hinten auf dem Rücken mit 2 pfriemenförmigen gelben Zähnen oder Spitzen und einem andern zu beyden Seiten bewaffnet. Sie hat nur 2 Flügel, und unter jedem ein den zweyflüglichten Insekten eigenes Kölbchen mit einem kurzen Stiel. Die Flügel sind durchsichtig mit einem schwarzen Punkt an der Spitze. Der Leib gleichet einer Schlupfwespe, ist keulförmig, nemlich gegen den Brustschild dünne, und nach hinten dicker, die 2 letzten Abschnitte sind schwarz, die Füsse orangegelb und die Vorderschenkel keulförmig. Wir haben erst neuerlich eine vortrefliche Abbildung hievon in des Herrn Fueßly Archiv der Insektengeschichte erstem Heft erhalten. (24)

Diopter, s. Absehen, auch Amphidiopter.

Diopterlineal, s. Absehen-Lineal.

Dioptra, Mutterspiegel, ist ein Instrument, wodurch man beym Herausziehen eines todten Kindes den Muttermund zu erweitern, und die Verschwärungen desselben zu sehen gedachte. s. Dilatatorium. (4)

Dioptrik, ist die Wissenschaft, der Theil der angewendeten Mathematik, welcher vom Sehen vermittelst gebrochener Strahlen redet. Wenn nämlich die Strahlen nicht immer in einerley Mittel bleiben, sondern aus dünneren in dichtere und aus dichteren in dünnere übergehen, so werden sie gebrochen, (s. Brechung der Lichtstrahlen) und dieses Brechen hat Einfluß in unser Sehen. Was hier von der Brechung des Lichts gesagt zu werden verdiente, findet man theils im angeführten theils im Artikel: Licht, und wie die Brechung besonders in allerley Arten von Gläsern geschiehet, lehren die Artikel: erhabenes, hohles, copulirtes Glas, Meniscus; die Wirkungen der in solchen Gläsern gebrochenen Strahlen, das Brennen, Vergrössern, Verkleinern, Bilder mahlen, die Artik. Brennglas, Vergrösserungsglas, Bild (optisch.) Die aus solchen Gläsern verfertigte optische Maschinen, Brillen, Vergrösserungsgläser, Fernröhren, Operagucker, finstere Kammern, Zauberlaternen u. s. w. findet man unter ihren eigenen Namen, auf welche wir, unnöthige Wiederhohlung zu vermeiden, den Leser verweisen. Die hauptsächlichsten von dieser Wissenschaft besonders handelnden Bücher sind Newtons Optik, Herrn Hofrath Kästners nach Rob. Smiths englischen mit Aenderungen und Zusätzen ausgearbeiteter vollständiger Lehrbegriff der Optik, und Herrn Professor Klügels analytische Dioptrik. Ihre Geschichte aber hat Pristley in einem eigenen ausführlichen Werke beschrieben. (6)

Dioptrische Absehen. s. Absehen.

Dioptrische Linien. s. Linien.

Diores. *Phal. geom.* Cram. *pap. ex.* VII. t. 75 f. F. Ein Spanner unter den Nachtschmetterlingen mit gefiederten Fühlhörnern, fast so groß als *Grossulariata*, die Hinterflügel gezähnt, die Hälfte der Vorder- und die Hinterflügel über die Hälfte sind von der Wurzel aus braunröthlich mit 4 bogichten rothen Queerlinien durchzogen: das übrige der Flügel fällt ins weißgelbliche, in welchem Theil in den Vorderflügeln 4 braune ungleiche Ringel liegen. Der schmale Rand ist roth. Unten sehen die Flügel ganz braunroth aus. Er ist ein Surinamer. (24)

Diorthosis, ist eine chirurgische Operation, wodurch verrenkte Glieder oder krumme Körper in den natürlichen Zustand zurückgebracht werden. (4)

Diorthotä, Διορθωται waren zehen Staatsbediente, welche den Archonten zu Athen zur Unterstützung beygegeben wurden. Ihr Name bedeutet Verbesserer, weil die Klage wegen übel verwalteter Gesandschaft bey ihnen mußte vorgebracht werden. Sie hiessen auch Eythyni, Ευθυνοι. (21)

Diosanthes Theophrasti, (botan.) ist ein Beyname der Federnelke (*Dianthus plumarius* L.) (9)

Diosbalanos, (botan.) ist ein Beyname der Castanie. (9)

Dios Codion, Διος κωδιον, d. i. des Jupiters Haut, hies die Haut eines dem Jupiter geopferten Thiers, welche in den kleinen Mysterien beym Opfer unter die Füsse gelegt wurde. (21)

Dioscoräe, (*Dioscorea* Linn. & Plum.) Mit diesem Namen wird ein Pflanzengeschlecht belegt, welches in die sechste Ordnung der zwey und zwanzigsten Classe (*Dioecia hexandria*) gehört. Die Blumen der männlichen Pflanze haben einen glockenförmigen in sechs lanzetförmige oberwärts ausgebreitete Abschnitte getheilten einblättrigen Kelch. Die Krone fehlt, oder man müßte den Kelch dafür rechnen. Die sechs Staubbeutel ruhen auf haarförmigen sehr kurzen Trägern. Die Blumen der weiblichen Pflanze sind in Absicht des Kelches oder der Krone den männlichen gleich. Statt der Staubfäden haben sie einen Stempel, welcher aus einem

sehr kleinen dreyeckigen Fruchtknoten, drey einfachen Griffeln mit einfachen Narben bestehet. Auf die Blüthe folgt eine grosse dreyeckige dreyfächrige und dreyklappige Frucht, in welcher zwey platte mit einem grossen häutigen Rande umgebene Saamenkörner stecken.

Blutkohl Dioscoráe, (*Dioscorea sativa* Linn. Mill. dict. n. 1. Plum. gen. 9. ic. 117. f. 1. *Mukelengu* Rheed. mal. 8. p. 97. t. 51.) Die Stengel sind zart, und winden sich um benachbarte Körper bey 20 Schuh hoch. Die Blätter stehen wechselweise und sind herzförmig scharf zugespitzt, langstielig, mit 5 Adern bezeichnet. Die Blumen stehen in ästigen kleinen unansehnlichen Aehren beysammen. Das Vaterland ist Ost- und Westindien, wo man die Wurzeln und Blätter als ein Gemüse speiset.

Bollentragende Dioscoráe (*Dioscorea bulbifera* L. Mill. dict. 4. Rumph. amb. 5. t. 124. *Rhiziphora zeylonica* Herm. par. 217. t. 217. *Katu - katsjil* Rheed. mal. 7. p. 69. t. 36.) Die Stengel sind dreyeckig, liegen auf der Erde, breiten sich sehr aus und schlagen in den Gelenken Wurzel. Die Blätter sind herzförmig. Sie wächst in beyden Indien wild, und man speißt daselbst die Wurzel und Gelenkknoten.

Dreyblättrige Dioscoráe (*Dioscorea triphylla* Linn. Rumph. amb. 5. t. 128. *Tsjageri nuren* Rheed. mal. 7. p. 63. t. 33.) Die Blätter sind dreyfach. Die Wurzel besitzt einen scharfen beissenden Saft, der die Haut auf dem Körper wegätzt und innerlich als ein Gift Angst und Schwindel erregt. Dennoch bereiten sie die Chinesen zu einer Speise, indem sie sie in Asche legen, einige Tage lang wässern, und alsdann wieder trocknen.

Fünfblättrige Dioscoráe (*Dioscorea pentaphylla* Linn. Mill. dict. n. 6. *Rhiciphora pentaphylla* Pluk. alm. 321. *Kaasjil Nurenikelengu* Rheed. mal. 7. p. 67. t. 35.) Die Blätter sind fingerförmig. Sie wächst in Ostindien. Die Chinesen geniesen ihre Wurzel wie die vorhergehende Gattung. Auch die Blätter sind eßbar.

Geflügelte Dioscoráe (*Dioscorea alata* L. Rumph. amb. 5. t. 126. *Katsjil - kalengu* Rheed. mal. 7. p. 71. t. 38.) Die Wurzel ist einige Fäuste gros, und wiegt mehrere Pfunde. Der Stamm ist verbrämt, windet sich oft zwölf Schuh in die Höhe, oder kriecht auf der Erde weit fort, treibt ebenfalls bollenartige Wurzelsprößlinge. Die meelige Wurzel wird in beyden Indien gebauet, und nachdem sie gehörig zubereitet ist, als Brod gespeißt.

Gegenblatt Dioscoráe (*Dioscorea oppositifolia* Linn. Mill. n. 5. *In hame maderaspatanum* Petiv. gaz. 50. t. 31. f. 6.) Der Stengel ist glatt und steigt bey 6 Schuh hoch an benachbarten Körpern in die Höhe. Die Blätter stehen gegeneinander über, sind adrig, mit kleinen Haaren besetzt, eyrund und scharf zugespitzt. Die Wurzel wird in Ostindien ihrem Vaterlande als eine allgemeine Speise gekocht genossen.

Stachliche Dioscoráe (*Dioscorea aculeata* L. Rumph. amb. 5. t. 126. *Kattu kalengu* Rheed. mal. 7. p. 71. t. 37.) Die Blätter sind herzförmig, der Stamm ist stachlich, und treibt Wurzelbollen. Malabar ist ihr Vaterland.

Zottige Dioscoráe (*Dioscorea villosa* Linn. Mill. dict. n. 3. *Polygonum scandens altissimum foliis tamni* Plum. sp. 1. ic. 117. f. 2. *Bryoniae similis floridana* Pluk. alm. 46. t. 376. f. 5.) Die Blätter sind herzförmig, breit, endigen sich in scharfe Spitzen, stehen wechselweise und gegeneinander über. Die Blumen kommen in langen Schnüren zum Vorschein, und haben kurze Stiele. Virginien und Florida sind ihr Vaterland. (9)

Dioscorianer, s. Eutychianer.

Dioscuri, Διοσκουροι, heissen die Brüder **Castor** und **Pollux**, von Διος, Dis, und κουροι, d. i. Jupiters Söhne. s. Castor und Pollux. Wir bemerken hier noch, nach Winkelmanns Gesch. d. K. des Alterth. S. 6., daß die **Dioscuren** bey den Spartanern die Gestalt von zwey Parallelhölzern hatten, welche durch zwey Querhölzer verbunden waren; welche uralte symbolische Vorstellung derselben noch in dem Zeichen II erscheint, wodurch diese **Zwillinge** im Thierkreise abgebildet werden. Von diesem Gestirn selbst s. **Zwillinge**. (21)

Dioscuria, Διοσκουρια, war im Griechenland und anderstwo das Fest der **Dioscuren**, d. i. des **Castors** und **Pollux**, die, weil sie für Söhne des Jupiters gehalten wurden, **Dioscuri** hiessen. Die **Cyrenenser**, vorzüglich aber die **Spartaner**, in deren Lande diese **Heroen** gebohren worden, begiengen dies Fest, und widmeten es ganz dem Vergnügen und der Freude. Man genoß dabey die Geschenke des Freudengebers **Bacchus** im Ueberflusse, und man belustigte sich mit Spielen und Kampfsübungen.

Auch in Athen ward diesen Halbgöttern zu Ehren ein Fest gefeyert, das, weil die **Dioscuren** auch **Anaces**, ἄνακες, Könige, hiessen, **Anakeia**, ἀνάκεια, hies. Die bey diesem Feste dargebrachten Opfer hiessen Ξενισμοι, weil die **Dioscuren** Ξενοι oder in Absicht Athens **Ausländer** gewesen. Dreyerley Sachen wurden an diesem Feste geopfert, die τριττυαι genennt wurden. Athenäus gedenkt auch gewisser bey diesem Feste diesen Göttern zu Ehren gehaltener Spiele. (21)

Dioscyamus, (botan.) ist ein Beyname des Bilsenkrautes (*Hyoscyamus* L.) (9)

Diosma, (botan.) s. **Göttergeruch**.

Diospoliticum, (medicin.) nannten die alten griechischen Aerzte ein Arzeneymittel, welches die Blähungen wegtrieb, jezt aber nicht mehr üblich ist.

Diospyros, (botan.) Ausser dem Geschlecht des **Persimon** wird auch zuweilen eine Gattung von Mispeln (*Mespilus* L.) also benennt. (9)

Diostar, kommt in dem talmudischen Tractat, Celim, vor. Man kann eigentlich nicht sagen, was es vor eine Art von Geräthschaft gewesen sey. Aus der Etymologie, da es aus דין, zwey, und סטר, die Seite, zusammengesezt ist, läst sich nichts entscheiden. Daher das nemliche Wort auch zuweilen so viel als ein zweyschneidiges Schwerdt heist. In der angeführten Stelle scheint es ein aus zwey Stücken zusammengesetztes Handwerkszeug, dessen sie sich beym Weben bedienten, um das Gespinste anzuzotteln, gewesen zu seyn; vielleicht war es eine Art eines Haspels. (22)

Diostra, war bey den Wurfmaschinen der Alten ein Balken, welcher in der Mitte der Climacidis zwischen zwey Falshölzern auf- und niedergeschoben wurde. In der Mitte hatte sie eine um den vierten Theil des Diameters ausgehöhlte Rinne, am Ende einen starken ei-

fernen Ring, durch welchen die Stricke gezogen waren, welche von der am Ende der Climacidis angebrachten Winde, Lacula, gezogen wurden. Hingegen am Ende der Diostra war ein Schloß, Manucla, das aus zween Cheloniis (s. diesen Art.) bestand, zwischen welchen ein eiserner am Ende gekrümmter Haken an einem Bolzen beweglich war, und am Schwanze des Hackstückes, oder unter der Apogogide, war ein beweglicher Abzug, Schasteria, der da verhinderte, daß der Haken Dactylus, auch Chir genannt, nicht eher aufspringen, und die eingehakte Zona fahren lassen konnte, bis die Schasteria unter dem Schwanze des Hakens weggezogen worden. Wollte man werfen, so wurde die Diostra vermittelst der Suculae erst bis zur Zona heraufgezogen, der Dactylus wurde in den Annulum Zonae eingehaket, und die Schasteria um den Schwanz geschoben. Hierauf ward mit eben der Sucula die Zona nebst der Diostra wieder herabgezogen, und die Balliste gespannet. Zu beyden Seiten der Diostra waren Sperrkugeln, auch Claviculae angebracht, und auf der Climacis eiserne mit Einschnitten wie eine Säge gekammte Schienen, Serrulae, in welche die Claviculae einschlugen, damit man die Balliste mehr oder weniger spannen konnte, je nachdem es die Noth erforderte. Nachdem die Balliste gespannet war, so wurde der Zonae eine Kugel von so viel Centnern vorgelegt, als die Balliste zu schleudern im Stande war. Die Schasteria wurden weggezogen, der Hackel sprang auf, die Balliste vollführte den Schlag, fort war die Kugel. (18)

Diota, hies bey den Römern ein Gefäse mit zwo Ohren oder Handhaben, darinnen sie ihren Wein aufbewahrten. Diese **Diotae** waren aus Thon und zwar bey den Sabinern verfertiget. Einige schätzen dieses Gefäs der **Amphora** gleich, andere machen es aber ganz klein und verwandeln es in ein Trinkgeschirr. (21)

Es wird auch ein vor Zeiten gebräuchliches chemisches Destillirgefäs also benennt, welches einem Kolben mit dem Helme ähnlich ist. Statt dem offenen Schnabel des Helmes gehen zwo Röhren in Gestalt zweyer Ohren herab in den Kolben. Oben ist eine Oefnung, um die zu destillirende Flüssigkeiten hinein zu giessen. Wenn nun alsdann dieses Gefäs über das Feuer kommt, so steigen die Dünste in die Höhe, sammeln sich und fliessen wieder herab. Dieses Verfahren nannten die Alten **circuliren**. Die neueren Chemisten verwerfen mit Recht diese Operation sammt den dazu gehörigen Gefäsen. (9)

Dioton, (Naturgesch.) s. Igelfisch.

Diotothera, (botan.) ist ein Beyname der **Morine** (*Morina* L.) (9)

Dipagia, Διπαγια. Wenn bey den Büchern der Alten der Format gros war, so pflegten die Abschreiber bisweilen die Seiten in zwo, oder in drey Spalten abzutheilen. Im ersten Fall hiessen solche Bücher **Dipagia**, im andern **Tripagia**, auf welchen, wie **Tzezes** Chiliad. 10. sagt, ἐν στιχισμοις τριπαγισμοις geschrieben wurde. Wo das nicht geschahe, da nahmen die untereinander geschriebenen Zeilen die ganze Breite des Blatts bis auf den Rand ein. (21)

Dipalaiston, Διπαλαιστον, eine doppelte **Palaiste**, oder doppelte **Dochme**. Dieses Langenmaas der Griechen war aber die Breite von **vier Fingern**, oder ein römischer **Palmus**, folglich der vierte Theil eines römischen Fusses. Das **Dipalaiston** machte also einen halben römischen Fus aus.

Dipavali, ist ein Fest, welches die Braminen in Indien ihrem Gott Wistnu auf folgende Art feyern. Ehe die Sonne aufgeht, waschen sie ihre Köpfe, und ziehen ihre besten Kleider an; sie laden ihre besten Freunde zu Gast, und bey Nacht erleuchten sie solche nebst den Pagoden, und die Kinder gehen mit brennenden Kerzen auf den Gassen herum. Von dem Ursprung dieses Festes erzählen sie folgende Begebenheit. Sie sagen, es habe zu der Zeit, da der Gott Wistnu noch auf dem Erdboden unter dem Namen Kristna gewohnet habe, ein gewisser Ratjasja sich der ganzen Welt bemächtigt, und insonderheit sechzehen tausend Jungfern gefangen genommen; allein Kristna habe ihn erschlagen, und die gefangenen Jungfern alle in Freyheit gesetzt. Um das Andenken dieser That zu erhalten, habe er dieses Fest eingesetzt, und jedem, der solchem beywohnen würde, vollkommene Vergebung der Sünden, und die gröste Glückseligkeit in dieser und jener Welt versprochen. s. **Wistnu**. (22)

Dipcadi, (botan.) ist ein Beyname einiger Spielarten von **Hyacinthen**. (9)

Dipechaice, Διπηχαικη, war bey den griechischen Schiffen, nach dem **Vitruv**, der zwischen jedem Ruder befindliche Raum, den dieser Schriftsteller in seiner Sprache interscalmium nennt. (21)

Dipetala, (botanisch.) heist eine Pflanze, welche zwey Kronblätter hat. (9)

Diphalangia, Διφαλαγγια. s. **Phalanx**.

Diphonium, ein Satz von zwo Stimmen. **Fuchs** nennte seine Schul, wenn der Zögling nur 2 Stimmen setzte, Bicinium. (25)

Diphryges, die Benennung einer vitriolischen Bergart. Man verstehet auch darunter den gröbern Theil, oder das strengflüssige Wesen vom Metall, welches nicht zum Fluß gebracht werden kann. (4)

Diphtera, (kirchl.) So nannten die Kirchenväter das Kirchenbuch, welches von Pergament gemacht war, woraus sie lasen und sungen. (25)

Diphthera, (antiquar.) hies bey den Griechen und Römern ein schlechtes Kleid von Fellen oder Leder, dergleichen die Knechte und Hirten zu tragen pflegten.

Diphthera in der Palaeographie hies die Membrane, in welche die Alten ihre aufgerollten Bücher wickelten, um sie auch von aussen gegen Staub und Schmutz zu bewahren. **Lucian** bedient sich deswegen von aufgerollten Büchern der Redensart: διφθεραν περιβαλλειν, und giebt dieser äussern Membrane das Beywort πορφυραν, weil reichere Personen rothe Membranen gebrauchten.

Diesen Umschlag nennt man auch ἑιλημα, περιβλημα, φιλοτη, σιττυβα. Sie war mit Riemen oder breiten Bändern umgeben, welche entweder zugebunden, oder vermittelst gewisser Haken befestiget wurden. Doch befanden sich solche Riemen auch bey unverhüllten Schriftrollen, und waren nöthig, um die Volumina fest zu halten und zu verhüten, daß sie nicht vom Stabe, auf den sie gewickelt waren, abrollen möchten, weil sonst die darauf geschriebene Schrift bey oftmaligem Gebrauche leicht hätte verrieben und beschädigt werden können.

Diphthera heist endlich auch das Fell der Ziege Amalthea, deren Milch den Jupiter in seiner Kindheit ernährt, und welches Fell dieser Gott sich zu einer Schreibmembrane zubereitet, worauf er die Thaten der Sterblichen aufzeichnete. Daher das Sprüch-

wort: sero Jupiter diphtheram inspicit, welches so viel sagen will, daß endlich beydes, gute Thaten von Gott belohnt, und böse bestraft werden. (21)

Diphthonge, oder Doppellaute, sind diejenigen Töne, welche entstehen, wenn zwey Vocale oder Selbstlauter mit einer und eben derselben Oefnung des Mundes ausgesprochen werden, oder vielmehr, wenn der Mund von einer Oefnung des Mundes zur andern ohne Absatz übergeht. Das Ohr muß also wirklich die beyden Vocale hören, aber sie müssen so ineinander schmelzen, daß die Art des Uebergangs unmerklich wird. Wenn ich also au ausspreche, wie im Deutschen, so ist es ein Diphthonge; spreche ich beyde Buchstaben abgesetzt aus, wie au im Italiänischen, so ist es kein Diphthonge. Es werden in einigen Sprachen mehrere Vocale so miteinander ausgesprochen, daß man weiter nichts als einen langen Vocal hört, z. E. au bey den Franzosen, als ein langes o, ou als ein langes u, oient als è und dergl. Nach unserm Begriff sind dieses keine Diphthongen. Es haben daher einige Sprachlehrer die Diphthongen in zweyerley Gattungen getheilt, eigentliche, und uneigentliche. Jene sind diejenige, die durch das Ohr wirklich als Doppellaute empfunden werden, diese, die nur durch die Rechtschreibung mit zweyen Vocalen geschrieben, aber nur als einer ausgesprochen werden. Jene nennen sie Diphthonge für die Ohren, und diese, Diphthonge für die Augen. In der hochdeutschen Sprache haben wir folgende Diphthonge: ai, oder ay, äu, ei oder ey, eu, oi oder oy, und ui, welcher letzterer sehr selten vorkommt. Von diesen kommt ay, ey, und oy nur am Ende der Sylben, oi aber nur in den eigenen Namen vor, zuweilen werden auch noch die veralteten ou, und ow gefunden. Die Lateiner, von welchen die Deutschen ihre Schriftzeichen bekommen haben, haben folgende: ae, welches wie ai ausgesprochen wurde, wie es zuweilen auch wirklich noch bey alten Dichtern vorkommt, aquai, terrai, für terræ, aquæ, oe, welches sie anstatt des griechischen οι brauchten, und vielleicht anfänglich auch so aussprachen, als poena von ποινη, Phoenix von φοινιξ, au, eu, ui. Von einigen werden die deutschen Laute, ä, ö, ü, auch unter die Diphthonge gerechnet, aber mit Unrecht. Da man in dem lateinischen Alphabeth, als man es zum Ausdruck der deutschen Sprache brauchte, keine eigene Schriftzeichen für diese Laute hatte, indem sie entweder die Lateiner gar nicht hatten, oder sie aus Armuth an Schriftzeichen durch zusammengesetzte Buchstaben ausdruckten, so fand man anfänglich auch im Deutschen kein anderes Hülfsmittel. Man schrieb sie daher lange, ae, oe, ue oder ui, wovon man hernach das e über den ersten Vocal, wenigstens in der kleinen Schrift, setzte. Dieses verleitete die Sprachlehrer, welche das Zeichen des Lautes nicht von dem Laute selbsten unterscheiden konnten, daß sie diese Laute lange Zeit für Diphthongen hielten, da es doch im Grunde nichts anders als einfache Selbstlauter waren. Ausser dem Begriff, den wir von einem Doppellaut gegeben haben, bemerke man auch noch, daß die Doppellaute in den meisten Fällen gedehnt ausgesprochen werden, diese aber so wie alle übrige Selbstlauter sowol geschärft als gedehnt ausgesprochen werden. Einige, die nun davon überzeugt waren, daß die angeführten ä, ö, ü, keine eigentliche Diphthonge seyn, wollten sie dennoch nicht unter die wirklichen Vocale rechnen, sondern nennten sie bald unreine Vocale, bald Afterlaute, bald noch anders; aber ohne eine Ursache davon angeben zu können, als vielleicht grammaticalischen Eigensinn. Es sind so viele wahre Vocalen, als Oefnungen des Mundes sind. Die Deutschen haben ihrer acht, a, ä, e, i, o, ö, u und ü. Da sie nun in der lateinischen Sprache nicht mehr als fünf einfache Zeichen fanden, so mußten sie sich zur Bezeichnung der übrigen zusammengesetzter Zeichen bedienen. Ehe man deswegen das ä vom e unterscheiden konnte, so schrieb man beydes mit einem einfachen e, wie noch in den ältern Schriften zu sehen ist. Eben so wenig kann man die verdoppelte Selbstlauter, aa, ee, ii, oo, uu, für Doppellaute halten, weil diese Verdoppelung entweder weiter nichts als die Dehnung der Vocale anzeigt, welches man auch durch Hinzusetzung des h anzeigen kann, und niemand hat noch ah, eh, oh, uh, für Doppellaute gehalten, oder blos den orthographischen Unterschied von gleichlautenden Wörtern von verschiedener Bedeutung bemerkt, als Waaren, Wahre, Aal, Ahl und dergl. Was das ie anbelangt, so wird es auch mit Unrecht unter die Doppellaute gerechnet. Viele gemeine Mundarten lassen den langen Vocalen in der Aussprache gern ein kurzes e nachschleichen, als Wi-en, Li-echt, zweysylbig, Mu-etter, dreysylbig. Da man noch glaubte, das Deutsche nach der Aussprache des Volks mit allen Nebenlauten schreiben zu müssen, so druckte man auch dieses e sorgfältig mit aus. Als sich aber nach und nach die Aussprache verfeinerte, und solche Nebenlaute wegfielen, so blieb zwar diese Art zu schreiben noch einige Zeit üblich, weil man sich daran gewöhnt hatte; da man aber in der Folge der Zeit anfieng, die Länge der Vocalen durch andere Hülfsmittel zu bezeichnen, so fiel das e weg, nur nach dem i behielt es seine Stelle; das ie ist also nichts anders, als ein gedehntes einfaches i; doch wird es heutzutage in einigen Tönen beybehalten, wo es jetzo scharf, ehemals gedehnt ausgesprochen wurde; z. E. in dies, vierdte, wird es jetzo scharf ausgesprochen. In den fremden Wörtern wird es in der Mitte getheilt ausgesprochen, als Hi-e-ro-gly-phen; am Ende, wenn es den Ton nicht hat, gleichfalls getrennt, z. E. Hi-sto-ri-e, hat es aber den Ton, so ist es blos ein gedehntes i, z. E. Po-e-sie; stehen diese Worte im Plural, so wird es gleichfalls getheilt ausgesprochen, als Ce-re-mo-ni-en.

Ob die alten Hebräer, Syrer und Araber Diphthonge gehabt haben, läßt sich so genau nicht bestimmen, wenigstens haben sie keine besondere Zeichen dazu; man müßte denn das hieher rechnen, daß einige Vocale, die vor dem Vav und Jod stehen, mit ihnen zusammenschmelzen. Daß aber die Griechen Diphthonge gehabt haben, ist ausgemacht. Die Sprachlehrer theilen sie in eigentliche und uneigentliche. Der Grund dieser Eintheilung ist eben der, den wir oben angeführt haben. Jene sind, wo die alten Griechen beide Vocale gleich deutlich ausgesprochen haben, und diese sind αι, αυ, ει, ευ, οι, ου; uneigentliche, in welchen der letzte Vocal etwas undeutlich ausgesprochen wurde, ηυ, υι, ωυ, ᾳ, ῃ, ῳ. Einige von diesen sind veränderlich, andere unveränderlich. s. Augmentum. Ueber die Aussprache dieser Diphthongen ist seit zweyhundert Jahren vieles gestritten worden; es wird davon unter dem Artickel griechische Sprache das noth-

wendigste gesagt werden. In den ausgestorbenen Sprachen läßt sich solche nicht genau bestimmen; in den lebenden aber muß der Sprachlehrer sorgfältig darauf sehen. Mit Uebergehung der andern neuern Sprachen wollen wir hier nur noch etwas weniges von der Deutschen sagen. Da die Oefnung des Mundes, wodurch sie entstehen, wesentlich voneinander unterschieden sind; so hat auch jeder derselben seinen eigenen Laut. Wenn aber gleich die nachläßige Aussprache des gemeinen Lebens häufig einen Doppellaut anstatt des anderen hören läßt, so sollten wenigstens Sprachlehrer diesen Mangel der Aufmerksamkeit nicht unterstützen, und nicht lehren, daß die meisten Doppellaute gleichlautend wären. Mit der gehörigen Oefnung des Mundes lautet ai, ganz anders, als ei, und dieses wieder anders, als eu, oder äu. Das ai und ay sind unangenehme oberdeutsche Diphthonge, an deren statt die hochdeutsche Mundart das sanftere ei hat, und das erstere nur in einigen wenigen Wörtern beybehält, wo sie es um der Abstammung und anderer Ursachen willen, nicht verdrängen kann, als Main, und nicht Mein, Waise, nicht Weise. Bey abgestammten Wörtern darf man keinen Diphthongen setzen, wenn das Stammwort nicht einen nahe damit verwandten einfachen Selbstlauter hat. So schreibt man fehlerhaft Gebürg, Würkung, weil jenes von Berg und nicht von Burg, und dieses von Werk abstammt. (22)

Diphthongus, wurde in der Musik wechselsweis für Ditonus, d. i. die grosse Dritte genommen. Ein Diphthongus in der Musik muß nach der Aussprache der Mundart behandelt werden: also muß man im Italiänischen beym Worte Euridice fast zwey Noten für E u setzen, und das u wenigstens, da sie immer zusammengezogen werden, deutlich hören lassen, und im Französischen Euridice wird, wie Oeridise im Deutschen gesungen. (25)

Diphytae diphytanthae plantae, (botan.) heissen Pflanzen, welche männliche oder weibliche Blumen auf besondern Individuis tragen. (9)

Diphyiten, (Versteiner.) *Diphyitae, Concharum nuclei anomiarum ventricosarum*, sind eine Unterart der Hysterolithen, wodurch man diejenigen zweyschaligen Muscheln bezeichnet, welche die Zeugungsglieder des männlichen und weiblichen Geschlechtes zugleich vorstellen sollen. Da in den mehresten Fällen dazu eine grosse Einbildungskraft gehöret, so haben die neuern Lithologen den Unterschied unter Hysterolithen und Diphyiten aufgehoben, und die leztere, wie es auch billig ist zu den erstern gerechnet. s. Hysterolithen. (10)

Diplaison, (Baukunst.) Ein Kunstwort Vitruvii, so in dessen Lib. III. c. 2. seiner Architectur gefunden wird, und bey ihm eine Sache gedoppelt, oder soviel als 1½ bedeuten soll. (18)

Diplasiasmus, (gramm.) ist eine grammaticalische Figur, da man um eine Sylbe, die sonst ihrer Natur nach kurz wäre, durch eine Position kurz zu machen, einen Consonanten in der Mitte eines Wort verdoppelt. Griechische und lateinische Poeten haben sich dieser Figur häufig bedient. Z. E. οππη für οπη, οσσος für οσος, Relliquiae, für Reliquiae, Quattuor für Quatuor u. dergl. (22)

Diplasiasmus, (antiq.) Ein Ausdruck in der Sprache der alten griechischen Tactick, der überhaupt eine **Verdoppelung** anzeigt. Diese Verdoppelung war aber von zwofacher Art. Denn bisweilen wurde die Fronte der Truppen verdoppelt, ohne daß die Linie, welche sie formirte, wäre verlängert worden; bisweilen wurden die Truppen, ohne ihre Fronte zu verdoppeln, dadurch, daß die Glieder weiter auseinander rückten, ausgedehnt, so daß sie einen grössern Raum als zuvor, einnahmen. Die Griechen nennen diese zweyerley Verdoppelungen διπλασιασμος ανδρων, **Verdoppelung der Leute**, und διπλασιασμος τοπȣ, **Verdoppelung des Terrains**. s. das weitere in Tactick der Alten. (21)

Diplasiasmus, (medic.) s. **Verdoppelung der Krankheit**, unter Krankheit.

Diplethrum, Διπλεθρον, war in dem Längenmaaße der Griechen ein doppeltes **Plethrum**, d. i. 200 Fuß, oder der dritte Theil eines Stadiums. (21)

Diplinthus, (Baukunst) ist bey dem Vitruv eine Mauer, welche zwey Ziegel dicke, wie Triplinthus eine Mauer, so drey Ziegel dicke ist. (18)

Diplolepis, nennt Geoffroi ein Insektengeschlecht aus der Ordnung der Hymenoptern. Die Arten desselben haben fadenförmige lange Fühlhörner, mit 14 Gliedern; die Unterflügel sind kürzer: der Mund mit Kiefern versehen; der Stachel conisch innerhalb den Bauchklappen. Der Leib oval an den Seiten zusammengedruckt, unten spitz, und hängt vermittelst eines kurzen Stielgens am Brustschild. Auf dem Kopf stehen 3 Ocellen. Die Arten dieses Geschlechts kommen unter den Linneischen Galleninsekten vor. (24)

Diploma, bedeutet in eigentlichen Verstande eine zusammengelegte Schrift, indem das Wort aus der griechischen Sprache von διπλόω genommen ist. Ueberhaupt aber verstehet man darunter **eine schriftliche Urkunde oder schriftlicher Aufsatz, worin eine gewisse Handlung auf eine solenne Art abgefasset ist**, wohin man heutiges Tages sowohl die päbstliche Bullen, als Kaiserliche, Königliche, Fürstliche ꝛc. (weltliche und geistliche) Urkunden, Briefe, Privilegia, Schenkungen ꝛc. rechnet, die nur einigermassen alt sind.

Die Benennung war bey den Römern schon sehr allgemein. Viele kaiserliche Befehle, Verordnungen, Edicte, ja alle Arten von Acten so zusammen gelegt wurden, um das Siegel zu schonen, führten diesen Namen. Das Patent, wodurch der Kaiser an jemand das Consulat oder eine andere Würde ertheilete, hies *sacrum diploma &c.* Man übersetzet gemeiniglich im Deutschen das Wort **Diploma eine Urkunde**, wiewohl es nicht ganz richtig ausgedrucket ist, sondern eigentlich eine **briefliche Urkunde** heissen sollte. **Diplom** will etwas erhabeners sagen, **Urkunde** ist eine beglaubte Schrift, die zum Beweis dienet. Ihren ersten Gebrauch und Anfang will man den Geistlichen zuschreiben, die ihre Besitzungen und Schenkungen dadurch sicher zu stellen suchten. So weit das Alterthum in ihren Ueberbleibseln reicht, und durch die Länge der Zeit übrig geblieben ist, finden wir noch Diplomen der fränkischen Könige des ersten Stammes von Chlodoveo ꝛc. wovon bey dem Mabillon, und in dem N. diplomat. Lehrgebäude Proben vorhanden. Wiewohl eben bey diesen ältesten Diplomen die gröste Critick und Vorsicht zu brauchen ist, weil vorzüglich unter denselben sich viele falsche Waare findet. (Deswegen aber muß man nicht wie Harduin und Germon alle fränkische Urkunden für falsch halten. Man findet noch allemal mehr ächte

als falsche, und dieser ihr verwegnes Vorgeben ist offenbarer Unsinn, der allen historischen Glauben aufheben würde). In den folgenden Jahrhunderten sind die Diplomen schon häufiger, zumal von den Zeiten an, wo die Bischöfe, Herzoge und Fürsten auch dergleichen ausstelleten, und endlich auch die mindermächtigen Grafen, Städte, Klöster ꝛc. folgten, wovon ein unermeßlicher Vorrath in den Archiven noch übrig ist. Die ersten Merovingischen waren sehr simpel abgefaßt, ohne viele Titulatur und Formeln. Doch findet man schon zuweilen vor dem Diplom in der ersten Reihe eine Figur von ineinander geschlungenen Buchstaben, so eine verdeckte göttliche Anrufung enthält. s. **Chrismon**. Die Titulatur war kurz. Der Name, und hinten her Rex vir inluster. Ihre Unterschriften bestanden entweder in Creuzen, oder verzogenen Buchstaben ihres Namens. Die Zeitrechnung bestand in der Angabe des Monats, Tages und des Regierungsjahrs. Viele Unterschriften von Zeugen machen sie auch kenntlich. **Pipin** nannte sich zuerst *Dei gratia*, aber noch *vir inluster*. **Carl der Grosse** folgte hierin, alles übrige blieb auch noch; nur die Unterschriften der Zeugen kamen gar selten wieder in Gebrauch. Wie **Carl** Kaiser geworden, so veränderte er die Anruffung, und nahm eine weitläuftige Titulatur an. Man fieng auch an die Jahre von der Menschwerdung in der Zeitangabe hinzuzusetzen. Kaiser **Carl der Kahlkopf** brauchte zuerst die Anruffungsformel: In nomine Sant. & Ind. Trinit. so in der Folge geblieben ist. Die Zeitangaben werden immer deutlicher, auch die Schreibart in Absicht der Buchstaben wird deutlicher und mehr leserlich. Die ersten sächsischen Kaiser sind wenig von den Formeln, Anruffungen, Zeitangaben ꝛc. der letzten fränkischen Könige abgegangen, obwohl die Züge der Buchstaben schon anders geformt sind. Doch unterscheidet man sorgfältiger in der Zeitangabe die *annos regni* und *imperii*. In den mehresten Umständen blieb auch alles in der Folge; doch wurden die Buchstaben im 11. und besonders 12ten Jahrhundert stark geschwänzt, viele Namen der Zeugen unterschrieben; man fieng an die Siegel anzuhängen, da sie seither in das creuzweise durchschnittene Pergament aufgedruckt waren u. d. m. Endlich verlohr sich nach und nach die erste Reihe der grossen Buchstaben, das **Chrismon** und zuletzt auch das **Monogramm** ꝛc.

Man giebt gemeiniglich an, daß die deutschen Fürsten zuerst im Anfange des 12ten Jahrhunderts sich angemasset, Diplomen zu ertheilen, und **Eisenhardt** (*de jure diplomatum* p. 21.) will solches dem herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Hause in einem Diplom des Herzogs **Heinrich** des Schwarzen von An. 1120. zuerst zuschreiben, dem das N. dipl. Lehrgeb. IX. Th. S. 59. gefolgt ist; allein hierin ist wohl geirret, warum wollte man ihnen solches im 11. Jahrhundert nicht zustehen, (zumal man es ja nicht einmal jedem Privato absprechen kann über sein Eigenthum schriftlich zu disponiren) wo sie schon lange ihre Länder erblich besessen, nur der Mangel an ihren Diplomen und die Seltenheit aus dem 11ten Jahrhunderte ist schuld an dem Irrthum.

Uebrigens theilet man die Diplomen ein in öffentliche, wohin Bündniß und Friedensverträge, Stiftungsbriefe, Freyheitsbriefe ꝛc. gehören, und in private als Schenkung, Kaufbriefe ꝛc. Noch erheblicher ist die Eintheilung in *Authentica* oder Originaldiplomen, und in Abschriften *Apographa*. Diese letzten sind wieder von zweyerley Art gerichtlich vidimirte, so allen Glauben dem Original gleich verdienen, und **Privatabschriften**, die zum Beweis nicht taugen. Das Wort **Diploma** selbst findet man in den alten Urkunden nicht, wohl aber statt diesem *Praeceptum*, *Autoritas*, *Privilegium*, *Pagina*, *Testamentum*, *Charta &c.* so alles einerley Bedeutung hat. s. **Urkunden**, **Diplomatik**. (8)

Diploma, bedeutet in der Anatomie soviel, als Diploë, in der Chirurgie aber ein zusammengelegtes Tuch, oder eine Compresse, in der Apothekerkunst ein verschlossenes Gefäß, worinnen Kräuter zum medicinischen Gebrauch aufbewahrt werden. (4)

Diplomataria, nennet man entweder ganze Sammlungen und Bände, worin Abschriften von lauter Originaldiplomen genommen, zusammengetragen sind, so von den alten Notariis und Archivariis verfertiget worden, und in den Archiven aufbewahret werden. Diese alte Diplomataria in den Archiven, die man auch **Chartularia**, **Chartaria**, **Copialbücher** nennet, haben eben den Glauben, und sind zum Beweis eben so gültig wie die **Urschriften**. Findet man sie aber bey Privatpersonen, und keine Kennzeichen daran, daß sie unter öffentlicher Autorität von einem Archivario und Notario verfertiget worden, zumal wenn sie nicht alt sind, so kann man sie jenen keinesweges gleichstellen, sondern sie sind der schärfsten Prüfung zu unterwerfen. **Mabillon** giebt ihren ersten Gebrauch (in Frankreich zu verstehen) im 10ten Jahrhundert an, in Deutschland wird man sie vor dem 13ten Jahrhundert, wenn man die *Libros traditionum* ausnimmt, kaum finden.

Hiernächst 2) geben die Urkundensammler und Diplomatisten ihren Specialsammlungen von Urkunden, so nur eine Provinz, Stadt, Kloster, Fürstengeschlecht ꝛc. allein betreffen, auch diesen Namen. Z. B. *Diplomatarium Caroli IV. Imperat. Diplomatarium Francofurthense &c.* s. **Copialbuch**. (8)

Diplomatik, ist eine Wissenschaft alte Urkunden richtig zu lesen, genau und scharf zu beurtheilen, ächte von unächten und unterschobenen zu unterscheiden, die Beschaffenheit derselben, ihren Werth und Nutzen deutlich zu zeigen, und zu diesem Behuf einen sichern Unterricht und gewisse Regeln mitzutheilen. Dieses kurze Ideal ist schon hinreichend, die Vorzüge dieser Wissenschaft mit einem Blick zu übersehen. Ihr Nutzen ist so ausgebreitet, daß die Geschichte, Genealogie, die alten Rechte und Rechtsansprüche, die Reichs- und Staatsverfassung eines jeden Landes ꝛc. durch sie Licht und Gewißheit erhält. Alles das, woran die Critik ihre Kunst ausübet, gehöret unter das Gebiet der Diplomatik. Sie beurtheilet die vorigen uralten Schriftarten, ihren Ursprung, die verschiedene Gestalt derselben nach Ländern und Jahrhunderten, wie solche nach und nach verändert von einem Zeitpunct auf den andern, woran diese Veränderungen kenntbar, und nach welchen Regeln und Bemerkungen sie geprüfet werden müssen. Sie zeiget aus den Anruffungs- Eingangs und andern Formeln, aus der Schreib- und Denkungsart der Concipienten, ihrem Styl, wie dieses alles nach gewissen Zeitpuncten beschaffen gewesen, damit man auch daraus die vorliegende Urkunde prüfen kann, ob sie ein ächtes Gepräge, oder das Werk eines Betrügers ist. Ihre Critik verbreitet sich noch mehr über den Inhalt und das Wesentliche der Diplomen, über die Unterschriften, Recognitionen der Canzler, und vorzüglich über die Siegel, wodurch sie einen grossen

grossen Theil ihrer Glaubwürdigkeit erhielten. Eben so groß ist ihre Untersuchung über die Data und Zeitangaben der Diplomen, ob die Jahrzahl, die Indiction, der Ort, wo sie ausgefertiget ist, und andere dabey vorkommende Umstände, richtig und ohne Fehler sind, damit man sehen kann, ob diese vorhandene Fehler nicht die ganze Urkunde verdächtig machen und zu weiterer Untersuchung Anlaß geben. Von dem Zeitpunct an, wo der anwesenden Zeugen ihre Namen den Urkunden einverleibet wurden, untersuchet, auch die diplomatische Critick diese besonders, ob nicht welche darunter sind, so entweder offenbar abwesend, oder gar schon todt waren, oder was sonsten falsch bey diesem Umstand sich ergiebt. Mit einem Worte, sie übet ihre Gerechtsame über ein weites Feld der Gelehrsamkeit aus, setzet Regeln, und giebt sichere Kennzeichen an die Hand, sich vor Betrug zu hüten, wodurch sie nicht allein die Nachrichten von den entferntesten Zeiten aufkläret, sondern sie auch mehr Glaubwürdigkeit und Gewißheit verschaffet.

Kein Wunder ist es also, daß diese Wissenschaft seit dem vorigen Jahrhunderte so empor gekommen, und so viele und grosse Verehrer und Beförderer gefunden hat. Der einleuchtende Nutzen mußte sie bey allen Gelehrten und Kennern beliebt und schätzbar machen. Doch fand sie auch gar bald Feinde, so aus eigennützigen Absichten versuchten, ihren Glanz zu verdunklen und ihre Gründlichkeit in Zweifel zu ziehen. Unter solchen hat sich der Jesuiterorden besonders hervorgethan, weil er aber durch seine feine und schimmernde Einwürfe, wodurch er die Grundpfeiler dieser Wissenschaft untergraben wollte, sehr vieles Aufsehen erregte, so hat er damit in Wahrheit Gelegenheit gegeben, daß sie desto mehr bearbeitet und auf einen höhern und solidern Grad gebracht ist. Man muß ihnen also die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie durch ihre Widersprüche und ungegründete Beschuldigungen, vorzüglich den Benedictinerorden angereizet haben, das Alterthum und die Glaubwürdigkeit der uralten Handschriften und Diplomen gegen ihre übertriebene Beschuldigungen zu retten, wodurch sie also an Bearbeitung dieser Wissenschaft in so weit ein wahres Verdienst haben. Vielleicht wäre sonst der grosse Mabillon nie darauf gefallen, sein unsterbliches Werk *de re diplomatica* zu schreiben, noch seine Nachfolger durch ihr vortrefliches N. Lehrgebäude jenes zu verbessern und zu ergänzen. Durch Widersprüche und selbst durch einen hitzigen gelehrten Streit gewinnet allemal die Wahrheit und Gewißheit einer Sache, so ist es auch hier. Denn schon vorher, ehe sich die Jesuiten damit abgaben, haben schon deutsche Streitigkeiten die erste Gelegenheit zu dieser Wissenschaft gegeben, zu einer Zeit, da man anfieng Rechtsansprüche durch Urkunden zu beweisen, und die Archive, so bisher fest verriegelt waren, zu öfnen. Würde solches früher geschehen seyn, so würde man den Ursprung dieser Wissenschaft gewiß nicht so späte, und in der Mitte des vorigen Jahrhunderts zu suchen haben.

Wie der Erzbischof von Trier die Reichsabtey St. Maximin bey Trier im Jahr 1633. wegen ihrer Immedietät in Anspruch nahm, und aus einer Urkunde darthun wollte, daß diese Abtey dem Erzstifte in geistlichen und weltlichen Sachen als landsäßig unterworfen sey, so antwortete die Abtey durch ihren Syndicum Nicolaum Zyllesium in dem höchst raren Buche unter dem Titel: Defensio Abbatiae imperialis S. Maximini per Nicol. Zyllesium; — qua respondetur libello contra praefatam Abbatiam anonymo Treviris edito A. 1638. fol. mit vielen Siegeln und Monogrammen. Der Verfasser hat darin die ältesten Urkunden aus dem abteylichen Archiv nach ihren Originalien ediret, und sich Mühe gegeben, die von dem Erzbischof vorgebrachte uralte Documente, woraus er die Unterwürfigkeit beweisen wollte, als untergeschobene und falsche zu entkräften, mithin gehört er unter die ersten, so den Anfang zu dieser Wissenschaft gelegt haben. Auf ihn folgt Daniel Heider, so der erste war, der das berühmte Lindausche Diplom mit diplomatischen Gründen angriff. Seine Schrift ist 1643. in Fol. gedruckt. Diesen beiden muß man mit Recht zur Seite setzen den D. Benjamin Leuber, so im Jahr 1648. das berüchtigte Magdeburgische falsche Diplom des Kaiser Ottens I. von A. 940. unter die diplomatische Critick zog, und in einer besondern Schrift unter dem Titel: **Discours über der Stadt Magdeburg gerühmten alten Privilegien**, 4. 1648. — das Falsche dieser Urkunde gründlich zeigte, so er hernach noch weiter in seiner *Disquisit. plenaria Stapulae Saxon.* 4. 1658. ausgeführet, und die wahre Beschaffenheit der **Ottonischen** Urkunden vorgeleget hat. Diese deutsche Streitigkeiten gaben also in Wahrheit die erste Gelegenheit alte Urkunden diplomatisch zu untersuchen, welches aber noch lange vorher war, als die Jesuiten sich in das Fach mischten.

Wahrscheinlich ist der Jesuit P. Henschenius der erste, so in seiner *Diatriba, de tribus Dagobertis* (Antwerp. 1655. 4.) die Urkunden der Dagoberte scharf angriff, worauf dessen College Dan. Papebroich in seinem *Propylaeo antiquario circa veri & falsi discrimen in vetustis membranis* (Tom. II. Actor. SS. Mens. April.) nachfolgte, und die Sache noch weiter trieb, auch schon anfieng Regeln zu geben, nach welchen die Urkunden beurtheilet werden müssen. Da er auch das Alterthum verschiedener Carmeliterklöster angriff, so zog er sich den Haß von diesen und auch dem Benedictinerorden zu, welches also mit die Gelegenheit gab, daß der grosse Mabillon sein ewiges Werk schrieb, so zum erstenmal 1681. ans Licht trat. Unterdessen aber hatte schon lange vorher abermal ein Deutscher, der berühmte Conring in der Lindauischer Streitsache eine wichtige Schrift, die allerdings voller diplomatischer Critik ist, unter dem Titel: Censura diplomatis, quod Ludovico imperatori fert acceptum coenobium Lindauiense, qua simul res imperii & regni Francorum illustrantur, Helmstad. 4. 1672. herausgegeben, welche Mabillon genutzet hat, wie jeder Kenner bey einer genauen Zusammenhaltung finden wird.

Das Werk des Mabillons fand bey dem Papebroich Beyfall, er widerrief seine vorigen Sätze und schrieb an denselben im Jahr 1683. — Fructus autem hic est, quod mihi in mea de eodem argumento octo foliorum lucubratiuncula, *nihil jam amplius placeat*, nisi hoc unum, quod tam praeclaro operi & omnibus numeris absoluto occasionem dederit. — Es gefiele ihm bey seiner kleinen Schrift von dieser Materie nichts mehr, als nur dieses, daß er dem Mabillon dadurch Gelegenheit gegeben, dieses vortrefliche und vollständige Werk zu schreiben. — Hierauf erschien abermal ein Deutscher, der gelehrte Canzler Hertius in Giessen, und schrieb A. 1699. die schöne *Diss. de fide diplomatum.* Man muß sich billig wundern, daß die Jesuiten so lange stille gesessen; endlich

aber trat der P. Barthol. Germon, einer der subtilsten auf den Kampfplatz, und machte dem Mabillon viel zu schaffen. Seine Disceptatio de veteribus regum Francorum diplomatibus & arte secernendi antiqua diplomata vera a falsis kam zu Paris 1703. in 12. heraus, und brachte jenen dahin, daß er 1704. in seinem Supplement zu seinem vorigen Werk darauf antworten mußte. Die Einwürfe, so jener diesem gemacht hatte, waren sehr erheblich; er verlangte nichts weniger von dem alten Mabillon, als daß er über die Rechtigkeit der Urkunden, die er für wahre Originalien angegeben, und die er zu Grundregeln aufgestellet hatte, wornach alle andere Urkunden beurtheilet werden sollten, einen richtigen Beweis führen sollte, in Ermangelung dessen, hielte er sie für falsch, zumal die schlechte Ortographie und der barbarische Styl und andere Fehler mehr sie an sich schon als untergeschobene verriethen, wobey er mit der größten Verwegenheit das Archiv zu St. Denys selbst angriff. Obwohl alle seine vorgebrachte Argumente mehr witzig und scheinbar sind, als solide, so machte er doch damit dem Mabillon viel zu schaffen, und da ihm dieser in seinem Supplement, ohne seiner im geringsten zu gedenken, gründlich geantwortet hatte, so ließ er es doch nicht dabey bewenden. Noch vorher, als die zwote Disceptatio zum Vorschein kam, so nahm sich der gelehrte Justus Fontanini zu Rom des Mabillons und der gerechten Sache an, schrieb — Vindicias antiquorum diplomatum adversus Barthol. Germonii Disceptationem de veteribus regum Francorum diplomatibus & arte secernendi antiqua diplomata vera a falsis, und ließ solche zu Rom 1705. 4. drucken. Dieses vortrefliche Werk hatte der P. Germon abgewartet, und nun gab er zu Paris 1706. seine Disceptationem II. de veteribus Reg. Franc. diplomat. heraus, die aber lediglich nur gegen den Mabillon gerichtet ist, indem er dem Fontanini besonders antworten wollte. Er hat hierin seine vorige Argumente größtentheils wiederholet, sie noch weiter und subtiler ausgeführet, im Grunde aber sind seine Einwürfe mehr zweydeutig und auf Schrauben gestellet, als erwiesen. Er schreibt z. B. auf der S. 329. — Nullam ego falsi suspicionem aspersam volo, vel iis diplomatibus, quae publica auctoritate asservantur, vel aliis, quae in privatorum scriniis reperta cum istis consentiunt. Sed neque rejicio omnia Merovingicae aetatis, quamvis pauca hujusmodi in publicis tabulariis reperiantur. Hoc tantum dico non debere illa jactari pro indubitatis, nisi suspicionibus, quibus laborant, plane dissipatis. — Er hält diejenige Diplomen, so in öffentlichen Archiven, auch in Privathänden sind, nicht allemal verdächtig, auch nicht alle Merovingische, obwohl man davon wenige in den Archiven finde, sondern er behaupte nur, daß man solche nicht eher für ächt und unbezweifelt halten könne, bis der Verdacht, den sie mit sich führten, gänzlich gehoben wäre. Ist dieses nicht offenbar zweydeutig und widersprechend? Erstlich sagt er, daß er gegen die Urkunden, so in öffentlichen Archiven vorhanden, keinen Verdacht äussere, oder sie verdächtig machen wolle, auch nicht alle Merovingische verwerfe; doch verlangt er, daß man sie erstlich von dem Verdacht, so sie mit sich führten, befreyen sollte. Es sind Spitzfindigkeiten, und im Grunde ist nichts gesagt. Es hat ja Mabillon nicht geleugnet, daß es falsche Diplomen giebt, aber daraus folgt nicht, daß gar keine ächte und authentische vorhanden sind, die man zum Muster nehmen, und darnach die falschen prüfen kann. Kein unbefangner Kenner wird leugnen, daß der Germon die Sache zu weit getrieben, und wirklich den alten Mabillon chicaniret hat. Wenn er gründlich und überzeugend bewiesen hätte, daß die Proben, so Mabillon zum Muster aufgestellet, alle falsch wären, so hätte er seinen Endzweck erreichet; allein seine Gründe sind viel zu schwach, wenn sie gleich fein und schimmernd scheinen, und er hat im geringsten das nicht erwiesen, was er erweisen sollte. Wenn man auch überhaupt die schlechten Gründe gegen das Alterthum der uralten Handschriften und Diplomen lieset, so muß man sich wundern, wie es möglich ist, die Sache so weit zu treiben, daß alle die in so grosser Anzahl noch wirklich vorhandene Handschriften und Urkunden des 8. 9. und 10ten Jahrhunderts von lauter Betrügern im 14ten Jahrhundert sollten untergeschoben seyn. Es müßten ganze Legionen derselben gewesen seyn, die sich vereinbaret, dieses mühsame und künstliche Geschäft zu übernehmen, wozu eine weitläuftige Kenntniß und Wissenschaft gehörte, wenn nicht gegen die Denkungsart eines jeden Jahrhunderts, Buchstabenform, Formeln, Sitten, Geschichte 2c. grobe Fehler begangen werden sollten. Blos die Gegeneinanderhaltung der Römischen, Merovingischen, Fränkischen und der Buchstabenzüge der folgenden Jahrhunderte, wie solche nach und nach sich verändert, und dennoch klar überzeugen, daß eine Schriftart aus der andern entstanden, kann dieses verwegene Vorgeben widerlegen.

Der alte 74jährige Mabillon war durch viele Arbeiten geschwächet, und konnte sich nicht weiter mit seinem rüstigen Gegner einlassen. Es fanden sich aber andere gelehrte Männer, so ihn ablöseten. Sein Ordensbruder Dieterich Ruinart war der erste, so sich ihm entgegen stellete in der Schrift: Ecclesia Parisiensis vindicata adversus Barth. Germon Disceptationes duas &c. Paris. 4. 1706. Auf ihn folgte Dominicus Lazzarini, so eigentlich den Fontaninum vertheidigte, dem sich bald Antonius Gattus zugesellete. Jetzt hatte also der Germon auf einmal mit vier Gegnern zu thun; er antwortete ihnen zusammen in einer neuen Schrift unter dem Titel: De veteribus Regum Francorum Diplomatibus & arte secernendi antiqua Diplomata vera a falsis Disceptationes, Paris. 1707. 12. Auch hierin ist wenig neues gesagt, und er hilft sich öfters damit, daß er sagt, jene haben ihn unrecht verstanden. Bald darauf gab er seine Histoire des Contestations sur la Diplomatique (a Paris 1708. 12.) heraus, und das folgende Jahr erschien die neue Ausgabe von des Mabillons Werke, wozu der P. Ruinart eine vortrefliche Vorrede, so besonders gegen den Hickesium, der in seinem *Thes. linguar. Sept.* einige diplomatische Regeln des Mabillons angegriffen hatte, gerichtet ist. Nun war es stille, bis 1713. Germon eine neue Schrift: De veteribus Haereticis eccles. Codicum corruptoribus ans Licht treten ließ, worauf der P. Constant 1715. Vindicias veterum Codicum confirmatas entgegen stellete, womit sich dieser gelehrte Streit endigte; und obwohl viel darin unnütz (hätte Germon Stück für Stück einzelne Sätze angegriffen, und deren Unrichtigkeit gründlich ohne Sophistereyen dargethan, woran es nicht gefehlet haben würde, so sollte der Nutzen grösser gewesen seyn) geschrieben worden, so ist doch vieles zum Nutzen der diplomatischen Wissenschaft dadurch erläutert worden.

Daß in des grossen Mabillons Werke nicht alle Sätze völlige Richtigkeit haben, sondern solches in vielen Stellen mangelhaft, wird kein Kenner leugnen; und wie kann man solches auch verlangen, da er der erste war, so eine ganz neue Wissenschaft systematisch behandelte. Er hat alles gethan, was man von einem grossen Geist fordern kann, und es wird immer eine trefliche Grundlage der Diplomatik bleiben. Nur muß man es verbessern und ergänzen. Hiezu machte der berühmte Marggraf Maffei in seiner 1727. zu Mantua edirten *Istoria diplomatica* den ersten Anfang. Es sind darin verschiedene wichtige Bemerkungen gemacht; zuweilen aber ist auch Mabillon ohne Ursach getadelt, wie in dem N. dipl. Lehrgebäude gezeiget ist. In Absicht von Deutschland hatten wir also bis hieher ausser etlichen kleinern Werken von dem Hertius, Eisenhard (die Schriftsteller bey dem Lindauschen Diplom mit eingeschlossen) Eccard, Schannat rc. noch kein erhebliches Werk in diesem Fach aufzuweisen. Endlich aber erschien der Prälat von Göttwich Godfried von Bessel mit seinem vortreflichen *Prodromo Chron. Gottwic.* in gr. Fol. 1732. Dieses Werk ist eigentlich für Deutschland geschrieben, und fängt daher auch erstlich mit dem Könige Conrad I. an. Von jedem Kaiser ist ein oder mehr Original in Kupfer gestochen, und aus dem Inhalt macht der Verfasser Anmerkungen auf das deutsche Staatsrecht, aus der Schreibart, den Zügen der Buchstaben, den Anruffungs, Eingangs rc. Formeln, den Siegeln, Monogrammen, Recognitionen rc. aber auf die deutsche Diplomatik. Ein Plan, der allerdings nicht zu tadeln ist, den der Verfasser auch recht gut ausgeführet hat; nur dieses einzige setzen wir daran aus, daß er zu viele und noch lange nicht genug geprüfte Regeln gegeben, und daß zu Beweisen sehr oft Urkundensammlungen gebraucht sind, wovon bekannt ist, daß ihre Verfasser die schlechtesten Copeyen zusammengeraffet und drucken lassen. Aus dergleichen läßt sich in der Diplomatik nichts beweisen, noch weniger Regeln geben, und man giebt nur Gelegenheit, daß ein neuer Germon die ganze Wissenschaft verdächtig macht. Und so ist es auch wirklich gegangen. Denn wenig Jahre darauf schrieb der Wittenbergische Professor Joh. Wilhelm Hoffmann die bekannte wichtige Piece *de Lubrico artis diplomaticae* Wittenb. 4. 1737. die im Grunde noch schärfer und solider, wie des Germons Schriften, so mehr Subtilitäten und Sophistereyen als gründliche Argumente sind, abgefasset ist, und in Wahrheit zum Theil wichtige und nicht ungegründete Vorwürfe (wiewohl er es auch im Ganzen viel zu weit getrieben) enthält, die er dem Prälaten mit Recht gemacht hat. Er tadelt die ganze Methode Regeln auf solche Art zu geben, wie bisher, besonders aber von dem Prälaten, geschehen ist, und er scheinet nicht unrecht zu haben. Denn der Hauptsatz ist unleugbar, daß wenn sichere diplomatische Regeln gegeben werden sollen, wornach man die Urkunden prüfen will, selbige schlechterdings aus ächten und unbezweifelten Originalien und Abschriften, so von Kunstverständigen davon gemacht sind, hergenommen werden müssen. Wenn man aber in dem *Prodromo* des Prälaten fast aller Orten des Lünigs, Leuckfelds rc. Sammlung angeführt und zu diesem Behuf gebraucht findet, was läßt sich davon denken? Und diesen Vorwurf hat er ihm nicht einmal gemacht, sondern er hat eigentlich die Vielheit und Ungewißheit seiner Regeln angefochten, worin er vollkommen Recht hat. Aus wenigen Beyspielen eine Regel zu geben, ist gar nicht rathsam, und wie viel Behutsamkeit und Belesenheit gehört nicht dazu, auch nur sparsam Regeln zu geben, die ohne Ausnahme sind. Man kann weit eher und sicherer Bemerkungen angeben, daß in dem Jahrhunderte, in der fränkischen, sächsischen, salischen rc. Periode dieses oder jenes gebräuchlich, am häufigsten gefunden, die gewöhnlichste Formel (z. B. daß in den merovingischen Urkunden die Anruffungsformel — In nomine Sanctae & indiv. Trinitatis niemals gebraucht ist) und dergleichen mehr gewesen ist, als daß man gleich wirkliche Regeln aus diesen Bemerkungen machen will. Wie viele ächte Urkunden würden verdächtig werden, wenn alle Regeln, so in dem Prodromo stehen, gültig und ohne Ausnahme wären? Indessen bleibt es immer ein wichtiges Werk für die deutsche Diplomatik, und für den prüfenden Kenner brauchbar; besonders wegen der Suite der in Kupfer gestochnen kaiserlichen Urkunden.

Hierauf erschien An. 1745. des Altorff. Prof. Johann Heumanns *Commentarii de re diplomat. Imperator. ac Reg. Germanor.* (Norimb. 1745. 4. II. Tom.) In diesem Werke steckt eine mühsame Belesenheit und viel sehr brauchbares; auch hat er darin Verdienst, daß er scharf die verdächtige und falsche Urkunden nachsuchet und anzeiget. Hiernächst sind alle bekannt gewordene Urkunden von einem jeden fränkischen Könige, wo sie befindlich, nachgewiesen, und die Stellen angeführet, auch die Zeitangaben, Formeln und andere Data mehr. Indessen kann man das Werk doch nur als brauchbare Collectanea zur Diplomatik blos des Carolingischen Stammes, nicht als ein Lehrgebäude angesehen, so die Verfasser von dem N. diplomatischen Lehrgebäude die Benedictiner von der Congregation zu St. Maur in ihren von An. 1750. an herausgekommenen Werke, auch genutzet haben. Dieses kostbare Werk, so nach der deutschen Uebersetzung (statt dessen ein genauer Nachdruck im Französischen besser gewesen wäre) aus 9 Quartbänden bestehet, scheint zwar alles in der Materie erschöpfet zu haben; allein es ist doch noch in vielen Stücken mangelhaft, und weit mehr für Frankreich als Deutschland zu brauchen. Einige Sachen sind zu weitläuftig, wie von den Buchstaben rc. andere hergegen zu mager und kurz, wie die von Siegeln (wo von den Siegeln der Damen kaum 2 Blätter sind) behandelt. Billig hätte der Verleger sein Versprechen halten sollen, daß er einige Bände Zusätze und Verbesserungen in Absicht Deutschlands hinzugefüget, so würde es allerdings noch brauchbarer geworden seyn. Indessen bleibt sein grosser Werth unangefochten, obwohl noch viel daran zu verbessern ist.

Alle diese vorhergehende übertrift an systematischer Ordnung und Genauigkeit des berühmten Hrn Hofr. Gatterers I. Theil seiner 1765 in 4to herausgegebenen *Elementar. Art. diplomat.* Dieses Werk sollte zur Grundlage genommen werden, worauf ein neues diplomatisches Lehrgebäude aufgeführt werden könnte, das jenem französischen allemal den Rang streitig machen, mehr Ordnung und weniger Weitläuftigkeit haben würde. Nur ist zu wünschen, daß der II. Band, worauf wir schon so lange gehofft, auch bald ans Licht treten möchte. Die übrigen kleinen Schriftsteller Baring, Eckhard, Joachim, Schwabe rc. kommen hiebey nicht in Vergleich, obwohl sie hin und wieder auch ihre Verdienste haben.

Dieses wäre also der Gang, den diese Wissenschaft

genommen, bevor sie zu dem Grad gekommen ist, in welchem sie sich jetzo befindet. Daß sie weit gebracht ist, wird kein Kenner läugnen, wenn man sie aber schon für ganz vollkommen und ohne Hauptfehler ausgeben wollte, würde man mehr schmeicheln, als die Wahrheit sagen. Wir müssen nochmal wiederhohlen, daß alle schlechte Urkundensammlungen, so von gemeinen Abschriften ohne genugsame critische Kenntnisse des Verfassers zusammengetragen sind, zum Behuf dieser Wissenschaft, und zu diplomatischen Regeln gänzlich unbrauchbar sind; bevor man solche also nicht aus dem diplomatischen Tempel verbannet, so wird man die Gelegenheit nicht vermeiden, daß dieser Wissenschaft das mangelhafte und ungewisse vorgeworfen wird.

Nun müssen wir aber auch noch mit wenigen berühren, daß diese Wissenschaft am besten in drey Haupttheile, ohne einen ängstlichen Unterschied unter die äusserlichen und innerlichen Kennzeichen zu machen, abgefasset werden kann, wie auch der Hr. Hofr. Gatterer in seinen *Elementis* wirklich gethan hat. Der erste Haupttheil begreift alles was zur Schreibkunde (*Scientia Graphica*) gehöret, a) die verschiedenen Gattungen Papier (Charta,) Pergament, und unser jetziges Lumpen Papier, Tinte, Federn ꝛc. b) die Lehre von Buchstaben, deren Eintheilung in Capital, Uncial, Minußkel und Cursiv, wie, und in welchen Zeiten die eine oder andere Gattung mehr oder weniger gebraucht ist, ꝛc. von den Interpunctionen, Abbreviaturen, Tyronischen Zeichen ꝛc. Der zweyte Haupttheil die Zeichenkunde (*Scientia Semiotica*) enthält a) die Lehre von den Chrißmio oder den verzogenen Buchstabenfiguren, so eine göttliche Anrufung bedeuten, und den alten Diplomen vorgesetzet sind, b) von den Recognitionszeichen der Notarien, von den Kreuzen, Monogrammen, Siegeln ꝛc. Die in diesen zwey Haupttheilen begriffne Stücke rechnet man gemeiniglich zu den äusserlichen Kennzeichen der Diplomen. Der dritte Haupttheil begreift die Lehre von den Formeln ꝛc. (*Scientia Formularis*) so die innerlichen Kennzeichen der Schreibart ꝛc. in den Diplomen enthält, z. B. a) die göttliche Anrufungen, Titel, der wirkliche Inhalt, die gewöhnliche Anfangs- und Schlußformeln ꝛc. b) Von den Unterschriften der Canzler und Erzcanzler, von den Zeugen, von den Zeitrechnungen und Datis ꝛc. ꝛc. Hierin besteht die Theorie dieser Wissenschaft; die man bey der würklichen Ausübung die Diplomen richtig zu lesen und zu verstehen, sie critisch zu beurtheilen, wahre von den falschen zu unterscheiden, und auf die Umstände anzuwenden, nothwendig verstehen muß. (8)

Diplon, wird das schwammichte, lockere, löcherichte und markigte Wesen genennt, welches zwischen den zwey dichten beinernen Tafeln der Hirnschaale ist. s. unter Knochen. (5)

Diploon, (anatom.) s. Netz.

Diplopia, (med.) ist eine Augenkrankheit, wo die Gegenstände doppelt erscheinen. (9)

Diplosis, s. Diplon.

Diplostemones plantae, (botan.) heissen die Pflanzen mit ganz getrenntem Geschlechte, wo nemlich männliche oder weibliche Blumen auf besonderen Wurzeln wachsen. (9)

Dipodia, ist in der Prosodie, wenn im Scandiren eines Verses allemal zwey Pedes auf einmal zusammen genommen werden. Z. E.

Satis bea|tus quisque dextram porrigit
Laudis ra|pacem prodigam pecuniae
Cujus sini|stra dulce fa|ctum nesciat
Illum peren|nes protinus|complent opes
Ditatque fru|ctus foeneran|tem centuplex.

In den jambischen und trochäischen Versen kommt sie fast beständig vor. (22)

Dippelianer, Anhänger Johann Conrad Dippels in Absicht auf dessen Religionsmeynungen. Dippel war 1673 in dem Hessen-Darmstädtischen gebohren, besuchte die Universität Giessen frühzeitig, und legte sich mit vielem Eifer auf die Theologie, wobey er nebenher die Arzneykunst studirte, auch juristische Vorlesungen besuchte. Bey dem damaligen Streit zwischen den Pietisten und ihren Gegnern, ergrif er die letzte Parthey, und wurde 1693 Magister der Philosophie, um einst Professor zu werden. Nachdem er eine kurze Zeit Hauslehrer gewesen, gieng er nach Wittenberg, und bald darauf nach Strasburg, wo er einige Collegien las, sich aber Schulden halben wegbegab. Sein Eifer für die Orthodoxie erlosch nach und nach, doch gab er sich das Ansehen derselben, um dadurch zu einer Beförderung zu gelangen. Allein als ihm die dritte theologische Professur in Giessen fehlgeschlagen war, so gab er, nachdem er schon verschiedne nicht so beträchtliche Schriften geschrieben hatte, im Jahr 1698 unter dem angenommenen Namen: Christian Democritus sein gestäuptes Pabstthum der Protestirenden, und das Jahr darauf: Wein und Oel in den Wunden des gestäupten Pabstthums heraus, worauf hernach noch viele andre ähnliche Schriften folgten, in denen er auf die Widerlegungen seiner Gegner zu antworten suchte. Da er in in jenen Schriften den Protestanten noch viele Mißbräuche, als Ueberbleibsel des Pabstthums vorwarf, auch den Lehrbegriff derselben in verschiedenen Stücken angriff, so bekam er sowohl unter den Pietisten, als deren Gegnern, viele Feinde, und seine Schriften wurden an vielen Orten confiscirt. Er legte sich nun auf die Alchymie, und machte, wie er selbst erzählt, etwas Gold, kaufte sich ein Rittergut, und hoffte es von dem Gold, das er noch ferner machen wollte, zu bezahlen. Allein der ganze Proceß wollte ihm nun nicht weiter mehr geligen, weswegen er davon gieng, und sich 1704 nach Berlin begab, woselbst er von neuem laborirte, und zwar kein Gold, aber doch die berühmte Farbe: Berlinerblau genannt, von welcher an ihrem Ort gehandelt worden, und das Oel erfand, das in einem folgenden Artikel beschrieben wird. Im Jahr 1706 schrieb der schwedische Hofprediger Meyer ein Büchlein gegen die Pietisten, unter denen er Dippeln mitnennte, ob er gleich nicht darunter gehörte. Denn obgleich Dippel von den sogenannten Orthodoxen abgetretten war, und sich einigermassen auf die Seite der Pietisten geneigt hatte, so war er doch nicht lange dabey verblieben, sondern hatte sich gar bald sein eigenes System gemacht, welches beyden Theilen misfallen mußte. Dippel schrieb gegen gedachten Meyer, worauf er auf Ersuchen des Königs Carls XII. in Schweden zu Berlin arretirt, aber auch bald wieder losgelassen wurde, und sich von Berlin wegmachte. Nach einigen Zwischenvorfällen wurde er 1711 zu Leiden Doctor der Arzneykunst, und practicirte mit vielem Beyfall zu Amsterdam, welches er aber unter andern Ursachen auch wegen gemachter Schulden 1714 verließ. Er gieng noch im nemlichen Jahr nach Altona; da er aber verschiedne angesehne Personen daselbst allerley

Vergehungen bey dem Könige von Dännemark beschuldigte, die er hernach nicht beweisen konnte, so entwich er nach Hamburg, wurde aber ausgeliefert, und durch eine 1719 zu Altona niedergesezte Commission zu einer ewigen Gefangenschaft auf der Insul Bornholm verurtheilt, wo er auch hingebracht wurde, und erst im Jahr 1726 auf Vorbitte der Königin von Dännemark losgelassen wurde. Er gieng hierauf nach Schonen, um von da nach Deutschland zu reisen, und bald hernach nach Christianstadt, woselbst er im Namen des Königs Friedrichs von Schweden, welcher krank war, nach Stockholm eingeladen wurde. Obgleich die auf dem Reichstag anwesende Geistlichkeit seinen Aufenthalt in Schweden zu verhindern suchte, so kam er doch im Jahr 1727 nach Stockholm, und lebte daselbst wegen seiner Arzneywissenschaft in großem Ansehen. Da er aber eine Schrift im Manuskript herumgehen ließ, worin er die Anstände entdeckte, um deren Willen er von einigen Sätzen der Kirche abgehen müßte, so gab es einen neuen Lärm, und er mußte Schweden 1728 wieder verlassen. Er kam in das Hildesheimische, wo man ihn nicht lange duldete, und von da in das Wittgensteinische, wo er im Jahr 1734 an einem Schlagfluß starb. Diese kurze Geschichte ist ein Auszug aus folgenden Schriften, insonderheit der letztern: 1) **das Leben Johann Conrad Dippels**, beschrieben von Johann Christian Gottlieb Ackermann, Doctor der Arzneygelahrtheit und Mitglied der römisch-kaiserlichen Academie der Naturforscher, 8vo Leipzig, 1781. 118 Seiten, und 2) **Leben und Meynungen Johann Conrad Dippels** von H. W. H. (das ist: Hans Wilhelm Hoffmann, Oberamtsassessor zu Darmstadt,) 12. Darmstadt, 1782. 36 Seiten. Beyde Verfasser haben, ohne daß einer von dem andern wußte, gearbeitet, und obgleich die letzte Schrift erst 1782 in dem Hessen-Darmstädtischen Staats- und Addreßcalender dieses Jahrs, und einige Zeit nachher auch besonders erschienen ist, so war sie doch schon ausgearbeitet, ehe die erste zum Vorschein kam. Beyde haben vorzüglich aus den eignen Schriften Dippels geschöpft, von welchen die vollständigste Sammlung folgenden Titel führt: **Eröfneter Weg zum Frieden mit Gott, oder sämmtliche Schriften Christiani Democriti.** 4to. Berlenburg, 1747 drey Bände. Beyde kommen in Beschreibung der Lebensumstände dieses Mannes beynahe durchgehends überein, und schildern auch den Character Dippels fast auf einerley Weise, welches wir aber der Kürze halben übergehen müssen. In der Hofmännischen Schrift aber ist die Vorstellung die sich Dippel von den meisten Wissenschaften gemacht hat, ausführlicher; und daher wollen wir das Wesentlichste daraus entlehnen, und so viel die Absicht dieses Artikels erlaubt, beybringen.

In der Vorrede zum **verlohrnen Licht und Recht**, welches auch eine von Dippels Schriften ist, giebt er folgenden Abriß der Wissenschaften. Als Hülfsmittel nimmt er an, 1) Kenntniß der Sprache, der Bücher und Lehrer, deren Unterricht man nutzen will. 2) Fassung der Lehrsätze selbst. 3) Kenntniß der Historie und Beyspiele, was in der Wissenschaft zum Vortheil oder Schaden bereits gethan worden. 4) Erleuchtung von Gott, welche in allen Wissenschaften ausser der Mathematick, die allenfalls wegen ihrer Klarheit der natürliche Verstand für sich fassen könne, die Hauptsache sey, und von oben herab erbeten werden müsse. Daher er sich selbst in seinen Schriften öfters auf eine göttliche Erleuchtung berief. Nur die Ausübung dessen, was würklich nützlich sey, verdiene den Namen der Gelehrsamkeit, was entweder lehre 1) die Seele zu ihrer Bestimmung zu führen, und wohin die Theologie gehöre, oder 2) das Beste der bürgerlichen Gesellschaft befördere, welches der Zweck der Rechtsgelehrsamkeit sey, oder 3) den Leib zu erhalten, oder gegen widrige Zufälle zu schützen diene; und dieses werde gelehrt in der Arzneykunst, Chymie, Metall- und Bergwerkskunst, Mathematick, mit allen zu ihr gehörenden Handwerkskünsten, (die Algebra ausgenommen, welche zu nichts tauge,) die Ackerkunst, Gartenkunst, Viehzucht ꝛc. ꝛc. Ein verständiger Landmann gehöre allerdings zu den Gelehrten. Logick und Metaphysick hingegen seyen unnütze Gauckeley; was sie von Wahrheit enthielten, wisse jedermann ohnehin; das übrige sey Unsinn. Die philosophische Moral sey gegen die christliche unverständlich und unbrauchbar; die Redekunst unnöthig, weil man nur die Sachen gehörig zu verstehen und der Sprache kundig zu seyn dürfe, um schicklich zu reden. Tanzkunst und andere belustigende Künste seyen unerlaubt; doch machte er selbst lateinische und deutsche Verse.

Sein System von den erschaffnen Dingen ist nach der Hoffmännischen Schrift folgendes: **Gott.** Ein unendlicher, allmächtiger, allwissender, liebevoller Gott und eine genau mit ihm verbundene Licht- und **Feuermaterie**, gleichsam der Leib Gottes, sey ewig, alle erschaffne **Geister** seyen Ideen Gottes, die in Gott existirt hätten, ehe sie würklich da gewesen, und die er auf eine der natürlichen Fortpflanzung ähnliche Art, das grobe körperliche abgerechnet, hervorgebracht hätte. Gott hätte diese Geister mit jener ewigen Licht- und Feuermaterie versehen, worinnen der Saamen zu der ganzen Körperwelt gelegen, welche immer unzertrennlich mit den geschaffnen Geistern verbunden seye, und ihnen eine gewisse Localität gebe. Ganz ohne Materie lasse sich nichts denken. Aus diesem Saamen hätten die verschiedenen Geister ihre **Körper** entwickelt; alle gegenwärtige Körper sowohl als schon zerstöhrte und noch täglich entstehende, seyen Wirkungen ihrer Geister, durch die sie in ihrem Wesen erhalten würden, denn alle anscheinende körperliche Eigenschaften und Verrichtungen, selbst Schwere und Bewegung, hätten ihren Grund blos im Geiste. Alles in der Natur gienge in einem Kreis; einer nehme vom andern seine Nahrung. Gott seye das erste und das lezte Glied in der unermeßlichen Kette. Gott überlasse zwar die ganze erschaffne Welt ihren geistigen Belebern, doch wirke er noch immer unmittelbar, wo er es nöthig fände, stärke oder hemme er die belebende Kräfte und thue in diesem Betracht mit jedem Tag tausend Wunderwerke.

Geister seyen, wie gesagt, die Hervorbringer und Beleber aller Dinge. Sie seyen entweder freye, wie die **Engel** und der Geist der Menschen, oder unfreye, wie die **Beleber** aller übrigen Körper, die nach ihrem angebohrnen Vermögen immer wählten, was ihnen zukomme, deren Wirkungen also auch keine Moralität hätten. Die Geister besässen das Vermögen ineinander zu würken, könnten durch eine unerklärbare Magie Eindrücke ineinander thun, daher nicht allein der Engel, sondern auch die **Teufel** in die Natur aller Geister, das ist aller Dinge Einfluß hätten. Selbst der menschliche Geist habe dieses Vermögen. Allein in freye Geister könne diese Wirkung nicht anders geschehen, als wie es mit der Natur der Freyheit über-

einstimme, nemlich wenn der freye Geist seinen Beyfall dazu gäbe. Daher habe auch Christus selbst bey denen, an welchen er Wunder thun wollen, Glaube oder Beyfall von ihrer Seite gefordert, und ohne diesen so wenig wie Gott selbst, durch einen Machtspruch, in einen freyen Geist wirken können. Hieraus flos seine Meynung von innerlichen Erweckungen, Gesichtern u. s. w. deren er oft erwähnt. Ausserdem besässen die Geister das Vermögen ihr eignes Wesen fortzupflanzen, denn alle Fortpflanzung seye blos Würkung des Geistes, der ein neues Wesen von sich absondre, welches sich dann in der mit ihm unzertrennlich verbundenen Feuermaterie entwickle. Die Würkungen der Einbildungskraft der Mütter auf die Kinder, führt er als Erläuterung an.

Sonne, Mond und Sterne, sammt allen ihren unzähligen Bewohnern seyen ebenfalls Entwickelungen besonderer Geister aus Licht- und Feuermaterie. Es seye zwar ungereimt zu glauben, daß diese ungeheure Körper blos unsertwegen da seyen, und nach den Regeln einer abgeschmackten Astrologie auf uns würkten, doch giengen ihre geistige Ausflüsse, so weit ihre Strahlen reichten, und brächten selbst in der menschlichen Natur Würkungen hervor. Ihre Bewegung seye keine todte körperliche mechanische Bewegung, sondern Würkung des sie belebenden Geistes, und machte daher bey aller Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung durch freywillige Abänderungen öfters die Ausrechner zu schanden. Die Fixsterne seyen, wie er glaube, mit lauter reinen feuerhaften unzerstöhrlichen Geschöpfen angefüllt.

Erde. Auch diese seye die Entwickelung eines Geistes, so zu sagen, ein großes Thier, das seine Veränderungen leide, von andern genährt werde, so wie es andre nähre, Krankheiten habe und gehabt habe, und einstens an einem hitzigen Fieber oder Ueberhandnehmung der Feuermaterie sterben würde, so wie seit Schöpfung der Welt vielleicht Tausende von Erdkugeln gestorben seyen. Die die Erde umgebende Luft seye ein von dem innerlichen Feuer der Erde ausgedehntes mit Feuermaterie erfülltes Wasser. Nur das Licht, nicht die Wärme der Sonne, reiche bis zu uns, und bringe dadurch actuelle Wärme hervor, daß es die in unsrer Atmosphäre vorfindliche Principia des Feuers in Bewegung setze. Die Erde seye nicht mehr in ihrer guten ursprünglichen Verfassung, sie sey vielmehr durch die in ihrem belebenden Geiste (Lucifer) entstandene unordentliche Gemüthsregungen in Zerrüttung gerathen, welche auch alle ihre Bewohner mit sich fortgerissen habe. Aus diesem verdorbenen Erdkörper seye unsere gegenwärtige Erde gebildet worden, und diese zweyte Schöpfung beschreibe Moses.

Thiere seyen gleichfalls Körper von ewig daurenden mit der ewigen Licht- und Feuermaterie vereinigten Geistern gebildet, aber unfrey zwinge sie ihr Gefühl zu wollen, was ihnen zukomme. Ihr Vermögen fortzupflanzen sey gleichfalls geistig und könnten auch wohl ohne Vehiculum des körperlichen Saamens in faulenden Körper 1000 Ungeziefer durch ein dabey befindliches lebendiges von vielen Ungeziefer übrig gebliebenes Wesen entstehen.

Pflanzen. Auch sie seyen belebte durch geistige unzerstöhrliche nach ihrem Wirkungskreis empfindliche und verständige Kräfte gebildete Körper. Der Saame seye nur die Hülse, worinnen die geistige Kraft ihre Werkstätte aufschlage, um durch ihre innere Chymie, die in ihrer Feuermaterie schon ganz liegende Pflanze zu entwickeln.

Metalle. Auch diese seyen von einem Geist belebt. Sie wüchsen und zögen von aussen Nahrung an sich, nicht durch äussere Ansetzung, sondern durch eine Bewegung von innen heraus; wer den Metallen diese Bewegung von innen ableugnen wolle, den widerlege schon allein der Magnet. Die Metalle nährten sich von einander, und durch andre ihnen zuträgliche Dinge. Die Verwandlung der Metalle durch Kunst seye daher möglich. Wenn man dem gefundenen Goldsaamen die rechte metallische Speise zuzubereiten wüßte, so entwickle, nähre und vermehre sich dieser Saamen gar bald, weil die Metalle sehr einfach und gleichartig untereinander seyen. Dieser Goldsaame könne aus allen drey Reichen der Natur bereitet werden, wenn nur ihr purum naturae incombustibile daraus geschieden und mit dem Gold oder Silber vereinbar gemacht würde. Er habe 5 Tincturen in Händen gehabt und geprüft, und keine seye an Farbe, Gewicht, Geschmack, Consistenz und Kraft, wie die andere gewesen. Diese Kunst erfordre einen verständigen, tiefsinnenden und gedultigen Mann, aber so wenig nach der Schwärmerey der Goldmacher einen wiedergebohrnen durchaus heiligen, als eine andre Kunst, ob er gleich glaube, daß Gott über dieselbe, da sie so grosses Unheil anrichten könne, eine ganz besondre Direction ausübe.

Der Mensch bestehe aus einem höheren Geist, mit einer niedern sinnlichen Seele und der ewigen Licht- und Feuermaterie unzertrennlich vereinigt, aus welchem leztteren das geistige Wesen sich diesen äussern empfindungslosen Körper zu seiner Werkstätte bereitet habe, und ihn vermittelst des in den Adern strömenden Feuers in Fortdauer und Bewegung erhalte; sobald es ihn aber verlasse, falle er andern lebendigen Wesen zum gemeinen Raub anheim. Die Kräfte dieses selbstständigen menschlichen Geistes seyen an sich weder bös noch gut, könnten auch weder verbessert noch verschlimmert, sondern blos in ihrer Activität erhöht werden; nur nach den Vorwürfen, womit sie sich beschäftigten, seyen sie gut oder bös. Da nun der Mensch aus einem niedern sinnlichen und zugleich höhern Geiste bestünde, so seye er zwar verbunden, für die Bedürfnisse des Körpers zu sorgen, und die Sinneslust sey also an sich keine Sünde, nur müsse sie der niedern sinnlichen Seele überlassen, und kein Geschäfte, vielweniger das einzige Geschäfte des höheren menschlichen Geistes seyn. Die Bestimmung des höheren Geistes seye die Vereinigung mit Gott, und das Gefühl dieser Vereinigung seine gröste Seeligkeit. Dadurch, daß Satan den Menschen auf sinnliche Gegenstände herabgezogen habe, sey er sinnlicher geworden. Diese vorherrschende überwiegende Neigung des Menschen zur Sinnlichkeit seye das, was man Erbsünde nennen könnte; diese Disposition habe sich von Eltern auf Kinder fortgepflanzt, und so seye das Menschengeschlecht von Generation zu Generation schlechter worden. Nun suche der Mensch blos im Sinnlichen seine Bestimmung, und sein höherer Geist bliebe ohne Befriedigung, strebe immer weiter ohne seinen Endzweck zu erreichen. Zerrüttung des Körpers, so wie das unerfüllbare Leere der Seele seye die nothwendige Folge der unnatürlichen Begierde, die kein Gott davon trennen könne, so lange keine Besserung erfolge. Die Abhelfung der Zerrüttung im Körper seye der Zweck der Arzneykunde, Vor-

schläge für inneren Besserung die Moral, Abhelfung der äussern Ausbrüche der Sünde im Staat die Politik. Seine Grundsätze in diesen drey Hauptfächern alles Wissens wollen wir noch kürzlich berühren.

Medicin. Der Körper an sich sey unempfindlich, weder gesund noch krank, sondern dieses seyen blos Eigenschaften des geistigen Wesens, nachdem dieses entweder die nöthige Wirkungen hervorbringe, oder sich denselben entziehe. Wenige Krankheiten hätten aus dem Körper ihren Ursprung, die meisten entstünden durch den Geist, welcher durch widrige Affecten in Verwirrung gesetzt von seiner Function cessire; so würfe oft eine traurige Post den Körper plötzlich darnieder; die Materia peccans seye daher nicht sowol die Ursache als die Wirkung, zuweilen auch die Gelegenheit der Krankheit, und könne ohne jene Unordnung der Seele nicht gesammlet werden. So wie die Krankheiten durch den Geist entstünden, so würden sie auch durch denselben wieder geheilt, indem er, sobald er einen Mangel an seiner Werkstätte empfinde, sich bestrebe ihn zu ergänzen; wenige Krankheiten, glaubte er, würden ungeheilt bleiben, wenn der belebende Geist immer seine Kraft gehörig anwendete. Hierher gehörten die Beyspiele, wo durch erweckte Imagination und festes Vertrauen der Seele an einen Arzt Wundercuren geschehen seyen; durch diese erweckte Imagination habe Christus seine Wunder gethan, und daher ohne Glauben, der Natur der Sache nach, niemand helfen können. Der Arzt müsse diesen Geist zu seinem officio zurückzurufen suchen, und die seiner Wirkungskraft entgegenstehende Hindernisse aus dem Weg räumen. Oft habe er dadurch, daß er Blasenpflaster nahe an den schmerzhaften Ort gelegt, den schläfrigen Geist an den kranken Ort gelockt, der bald alles in den vorigen Stand hergestellt hätte. Dippel glaubte sogar, man könne ein und den andern Theil des Körpers unverwundbar machen, wenn man den Geist vermöge, in diesem Theil Stand zu halten und ihn zu unterstützen. Das Feuer, die laugenhafte öhligte Galle, und der saure Gekrösensaft seyen die chymische Werkzeuge, wodurch die Seele die Nahrung zu gut mache, aber auch, wenn sie die Mittelmaße übersteigen, die grösten Unordnungen und Krankheiten erregten. Die festen Theile würden wenig Noth leiden, ausser durch diese Flüssigkeiten, und nur mit diesen könne sich der Arzt beschäftigen, indem seine Arzney blos in sie würken könne. Hieraus erhelle, daß die Chymie, die diese Flüssigkeiten erforsche, und sie gehörig zu mischen lehre, um der zerrinnenden Gesundheit aufzuhelfen, der Grund der Arzneykunde, die Anatomie hingegen, ausser in Rücksicht der Chirurgie, völlig unnüz, wiewol der Gegenstand einer löblichen Neugierde sey. Alle Unordnungen im Körper bestünden entweder in allzugrosser Auflösung und Aufwallung, oder allzustarker Zusammenziehung, Gerinnung und Stockung, je nachdem die Galle oder die Säure im Geblüt die Oberhand habe. Alle Arzneyen könne man daher auf zwey reduciren, entweder durch Säure der Galle, oder durch seifenhafte Arzeneyen der Säure zu begegnen. Ausser den vegetabilischen und thierischen Arzneyen schätzte er auch die aus Bley, Zinn, Kupfer und Eisen bereitete sehr hoch; die damals noch sehr im Gebrauch seyende Erdarten hingegen verachtete er. Die Frage: ob es eine Universalarzney gebe? beantwortete er bejahend, ob es gleich wiedersprechend zu seyn scheine; das Gold, welches alle heilsame Kräfte der übrigen Metalle in sich vereinige, habe nemlich das Vermögen, die Seele in ei[illegible] erquickenden Schlaf zu bringen, nach welchem sie ihren Verrichtungen wieder besser vorstehen, und die Zerrüttungen im Körper herstellen könne.

Religion. Der Zweck des höhern menschlichen Geistes bestehe in der Vereinigung mit Gott, oder einer wesentlichen und gründlichen Heiligkeit in allen geistlichen Kräften des Menschen, woraus alle Tugenden entsprängen und entspringen müsten, wenn sie rechter Art, und nicht blos äusserliche todte Handlungen seyn sollten; derjenige sey glücklich, der diese seine Bestimmung erfülle, und wer von ihr abweiche, nothwendig unglücklich. Marternde Affekten und ein zerrütteter Körper seyen die Folge des Lasters und die eigentliche Hölle hier sowohl, als in jenem Leben; in letzterm aber so viel mehr, da es an Mitteln fehle, den Leidenschaften ein Genüge zu thun, und diejenigen, die man seinen Leidenschaften (hier in diesem Leben) aufgeopfert habe, durch keine bürgerliche Verhältnisse verhindert, die Unglücklichen mit unaufhörlichen Vorwürfen plagten. Doch daure diese Hölle der Bösen nach dem Tode nur so lange sie böse seyen, und der Höchste würde auch hier alles anwenden, sie zu bessern. Ueberhaupt habe Gott, unser liebevoller Schöpfer, von jeher, nicht zu dieser oder jener Zeit allein, den zur Sinnlichkeit herabgezogenen Menschen zu seinem Zweck wieder zurückzubringen gesucht; nicht als wenn seiner eignen Glückseligkeit etwas zu- oder im Gegenfall abgehe, denn diese sey unveränderlich, sondern nur um den Menschen glücklich zu machen. Diese Mittel seyen also blos Vorschläge eines gutmeinenden Arztes, der das Wohlseyn seines Patienten bezweckt, nicht Gesetze eines rächenden Monarchen, der Gehorsam willkührlicher Gesetze fordert, und über dessen Verweigerung zürnet. Vermöge der menschlichen Freyheit aber müste der Mensch von seiner Seite diesen Mitteln Gehör geben, und wieder mit Verleugnung der Fleischeslust diese höhere Bestimmung erfüllen, eine schwere aber doch mögliche Pflicht; sonst könne ihn kein Gott von dem die Sünde unzertrennlich begleitenden Elend befreyen. Die Versöhnung mit einem doch nie erzürnten Gott, und die Zurechnung eines fremden Verdienstes, könne also der Natur der Sache nach nicht statt finden, sey eine Erfindung der spätern Theologie, und in der Bibel nirgends gegründet. Dadurch, daß der Arzt die Arzney zu sich nehme, werde der Kranke nie gesund. Gottes Mittel, die Menschen zu bessern, seyen theils unmittelbare, indem er in dem menschlichen Geiste Ekel gegen die Sinneslust, und Bestreben nach einem bessern Gut erwecke, oder durch Zuschickung unangenehmer Vorfälle, die man unrecht Strafgerichte nenne, Anlaß zur Besserung gebe, und den Geist, nachdem ihm sein irrdisches Futter weggenommen worden, nöthige, nach was besserm zu sehen, am meisten aber dadurch, daß er selbst in Menschengestalt gekleidet, sich uns offenbahret, und durch Lehren, Ermahnen, Anlocken, und Vorwandeln uns von dem Bestreben nach falschen Gütern abzuziehen gesucht habe. (In den ersten Schriften war Dippel in Absicht auf die Lehre von der Dreyeinigkeit dem Sabellianischen Lehrbegriff zugethan, vermöge dessen aller würklicher Unterschied unter den drey göttlichen Personen aufgehoben wird. In den letztern aber lehrt er von Christo auf Socinianische Manier, und hält densel-

ben für einen blosen jedoch mit vielen Vorzügen versehenen Menschen.) Theils seyen die Mittel der Besserung mittelbar und geschehe 1) durch den Dienst der heiligen und guten Geister, welche sich den innern Sinnen mittheilten, und durch Gesichter ꝛc. den Menschen zum Guten ermunterten. 2) Durch Menschen, die sich bereits von der Sünde losgerissen und mit Gott vereinigt hätten, indem sie durch ihre Werke sowol als Worte andere überzeugten, daß es möglich sey, die ursprüngliche menschliche Bestimmung zu erfüllen. 3) Durch Schriften von solchen geheiligten Menschen, wovon die Bibel eine, wiewol nicht vollständige Sammlung enthielte; denn vorher sowol als nachher hätten mehrere erleuchtete Menschen gelebt; allein, daß diese Schriften unmittelbar und buchstäblich von Gott eingegeben seyen, und alle darin geäusserte Begriffe Wahrheiten seyn sollten, sey, die Aussprüche Christi ausgenommen, ungegründet. Die Schrift sey das unwürksamste Mittel zum Heil, und stehe der unmittelbaren Mittheilung Gottes so weit nach, wie die todte Beschreibung der Sonne der eignen Empfindung ihrer Wärme. Es enthielten auch nicht alle Theile der Bibel die seligmachenden Wahrheiten. Da der Mensch so schwer sich zu seiner höhern Bestimmung leiten liesse, so habe der liebevolle Gott doch dafür gesorgt, daß durch äussere Gesetze wenigstens die Ausbrüche der Sünde verhindert, und der Mensch nicht ganz unglücklich würde. Die Absicht der Mosaischen Gesetze sey daher gewesen, eine Norm zu einer guten bürgerlichen Ordnung zu geben; zum Gegenstand habe er das jüdische, das hartnäckigste, dummste und boshaftigste Volk erwählt, etwa so, wie Socrates die Xantippe zum Weib. Nach allen diesen Voraussetzungen bestehe die Religion in einem gebesserten mit Liebe gegen Gott und dessen Geschöpfe erfüllten Herzen, und einem hierausfliessenden frommen und ernsthaften Lebenswandel, nicht in Meinungen. Närrisch sey es also zu glauben, Gott mache keinen seelig, bis er ihn orthodox gemacht habe; und teuflisch, jemanden zu verfolgen, oder gar zu tödten, wenn er verschiedner Meinung sey. Es sey nirgends geboten, und könne nicht geboten werden, recht zu meynen, sondern recht zu thun. Selig der, der dieses thue, er sey Jude, Türk, Heyde, oder Christ. Socrates und Anacharsis seyen ihm sehr verehrungswerthe Männer. Hiernach sey die Vereinigung der Religionen nicht unmöglich, wenn man diesen Hauptzweck gemeinschaftlich verfolge, und aufhöre, über Meinungen zu zanken, worin selbst die Apostel so sehr differirt hätten, und die Orthodoxen, ungeachtet der symbolischen Bücher, nie übereinstimmten. Doch sey er gegen die Wahrheit nicht gleichgültig, dabey aber sey er fest überzeugt, daß keine Secte sich weiter von der Wahrheit und dem ächten Sinn der Bibel entferne, als die Protestanten; und diese Ueberzeugungen würde er nicht um die ganze Welt verleugnen, oder verkaufen. Die Ceremonien seyen eben so wenig, wie die Meinungen, das Wesentliche der Religion, und nicht unzertrennbar mit derselben verknüpft. Die Kindertaufe und das öffentliche Nachtmahl seyen nur aus Mißverstand bey den spätern Christen eingeführt worden, und würden auf eine abgöttische Art mißbraucht; sie könnten wohl als Erinnerungen an Christum dienen, aber nicht besser und glücklicher machen.

Politik. Die Züge, die davon in seinen Schriften liegen, sind folgende: Sein Ideal von einem vollkommenen Staat war eine Gesellschaft frommer Menschen, die ohne alle bürgerliche Fesseln würde bestehen können; denn diese, insofern sie den Zweck menschlicher Glückseeligkeit hätten, zielten nur dahin, die Ausbrüche des Lasters zurückzuhalten, und würden unnöthig seyn, sobald das Laster in der Wurzel vertilgt seye. So lange aber das nicht bewerkstelligt werden könne, müsse man durch gute Veranstaltungen nachhelfen. Der erste und einzige politische Grundsatz seye, dem Staat ein innerliches Gewicht zu verschaffen, durch moralische Besserung des Volks, Administrirung guter Justiz, Verbannung der Monopolien, des Luxus und der Faullenzerey, Vertilgung des Religionszwangs, Vermeidung der fait-neanterie, als Comödien, Masqueraden, ꝛc. ꝛc. und Einführung guter Policey. Ein Staat, der nicht unterlasse, dieses zu beobachten, könne für die Zukunft unbesorgt seyn, bedürfe nicht der zerbrechlichen Stütze fremder Allianzen, und vermehre und verstärke sich ohne mißliche Eroberungen, die meistens das erste Mittel seyen, sich klein zu machen. Mit der Justizverfassung in Deutschland war er sehr unzufrieden; das Corpus juris, welches er ein Chaos von Gesetzen nennt, sollte verbannt und faßliche in deutscher Sprache verfaßte Gesetze eingeführt werden, damit dadurch der Juristenzunft das einträgliche Monopolium über die Gerechtigkeit entrissen werde. Schimpflich sey es, daß Advocaten dem Richter über das Factum und über das Recht die Augen öfnen sollten; die Parthien sollten ihre Sache selbst vortragen, allenfalls könnten Censores bestellt werden, die dem gekränkten Recht ex officio zur Seite stünden. Die so häufige Todtesstrafe sey nur dann erlaubt, wenn keine andre Mittel zur Besserung und Abschreckung von dem Verbrechen hinreichten, welches beynahe nie der Fall seyn würde; gäben doch die Juristen zu, daß keine willkührliche Strafe bis zum Tod ausgedehnt werden könnte, und willkührlich sey jede Todtesstrafe, flösse sie gleich aus 200jährigen Gesetzen.

Dippel fand in Absicht auf sein Religionssystem in Schweden viele Anhänger, selbst unter den Geistlichen, von denen aber die meisten nach seiner Abreise abgesetzt wurden, auch deswegen scharfe Verordnungen ergiengen. Auch in Deutschland fehlte es ihm nicht an Anhängern, die seine vornehmsten Religionssätze auszubreiten, oder auch auszuschmücken suchten. Unter dieselben gehörten vornemlich Joh. Friedr. Bachstrohm, welcher die Meinungen Dippels in einem Werk: Christianus Democritus Redivivus, unter welchem Titel jedoch mehrere Schriften herausgekommen sind, zu vertheidigen, und nachher in einem andern Werk: das mystische Paradies, mit den Meinungen der Bourignon zu vereinigen suchte. Ferner Henning Huthmann, welcher vorzüglich die Dippelische Meinung von dem Ungrund der Versöhnung und Genugthuung Christi in verschiednen Schriften, bey welchen er zuweilen den Namen Christian Democritus auch annahm, zu vertheidigen und zu befestigen bemüht war, worin ihm Otto Christian Dame, Joh. Heinrich Reitz, Christian Friederich Knorr, Caspar Ernst Triller und andere mehr nachfolgten. Heutiges Tages fehlt es in der protestantischen Kirche nicht an Lehrern, welche einen grossen Theil der Dippelischen Religionssätze öffentlich und ungescheut behaupten, und dabey doch ächte Protestanten heissen wollen, welches Dippel nicht verlangte. Doch wird Dippel niemals

von

von ihnen angeführt, entweder weil sie sich dadurch nicht auch verhaßt machen wollen, so wie Dippel durch Bestreitung vieler Grundlehren der Protestanten, und noch mehr durch die beissende Schreibart, deren er sich gegen seine Gegner bedient, fast allgemein verhaßt wurde; oder, welches glaublicher ist, weil sie ihre Meinungen in der That nicht von Dippeln entlehnt, sondern aus einer ganz andern Quelle geschöpft haben. Denn der größte Theil seiner Religionssätze ist offenbar in dem Socinianischen System enthalten. (1)

Dippels Elixir, *Elixir acidum Dippelii*, (Ph.) ein Gemenge, das in Absicht auf seine Mischung vieles mit dem Hallerischen sauren Elixir gemein, aber in Absicht auf seine Arzneykräfte nichts zum voraus hat. Dippel goß auf sechs Theile höchst gereinigten Weingeistes einen Theil Vitriolöhl, und setzte noch Kermeskörner, Safran, zuweilen auch andere Gewürze, Baldrian, Gollwurz, auch wohl ein ätherisches Oehl, z. B. Nelkenöhl zu, und gab dieses Elixir zu zwanzig Tropfen auf einmal. s. Hallers saures Elixir. (12)

Dippels Oehl, *Oleum animale Dippelii*, (Ph.) ein brandigtes Oehl, das durch die Destillation aus thierischen Körpern gewonnen, aber durch wiederholte Destillationen von den gröbern öhlichten und erdhaften Theilen gereinigt und verfeinert wird, und daher nicht mehr die dunkele Farbe, den häßlichen Geruch, und den scharfen bittern Geschmack eines brandigten Oehles hat, sondern wasserhell und eher von einem gewürzhaften Geruch ist. Dippel, Hoffmann und viele seiner Zeitgenossen und Nachfolger empfohlen es zu wenigen Tropfen gegeben, als ein vorzügliches schlafbringendes, schmerz- und krampfstillendes Mittel in Unordnungen des Nervensystems, in Fiebern, in schmerzhaften Krankheiten u. d. Dippel bereitete es blos aus Hirschblut, weil er diesem und allen Theilen desselbigen Thieres nach der allgemeinen Meinung seines Zeitalters vorzügliche Kräfte zutraute; er lies das brandigte Oehl, das er daraus erhielt, ohne Zusatz zum zehenden, zum zwanzigsten, zum dreyßigsten mal, auch wol noch öfters, mit einem Worte, so lange, bis es nichts mehr von einer schwarzen Kohle zurück lies, immer wieder aus einer frischen Retorte abziehen. Allein man sahe bald ein, daß nicht nur das empyrumatische Oehl des Hirschblutes, sondern auch das Oehl des Hirschhorns, daß nicht nur das Oehl aus mancherley Theilen des Hirsches, sondern auch das Oehl aus den festen und flüssigen Theilen anderer Thiere eben so gut zu dieser Absicht taugten; und um sich die Mühe zu ersparen, die Destillation so oft zu wiederholen, wie es Dippel vorgeschrieben hatte, zog man es über Wasser, Holzasche, Potasche, oder ungelöschten Kalk ab; diese letztere Körper zogen das grobe Oehl an sich, und hielten es zurück, und liessen nur das feinere übergehen; allein man verlohr bey dieser Vorschrift doch offenbar zu viel von dem feineren Oehle selbst, daher empfahl Wedel, um diesen Verlust zu verhüten, und doch die Arbeit zu verkürzen, zwar das Oehl ohne Zusatz, aber bey einer ganz gelinden Wärme, in einer, und wenn man mehr davon machte, in mehreren kleinen ganz reinen gläsernen Retorten mit angehängter Vorlage zu destilliren, sobald man eine gefärbte Flüssigkeit übergehen sehe, die Vorlage abzunehmen, und das, was sich darin gesammlet habe, wieder in einer neuen reinen Retorte mit eben derselbigen Vorsicht zu destilliren; so erhielt er bey seinem Verfahren schon bey der dritten Destillation ein vollkommen helles angenehm riechendes Dippelisches Oehl; noch eher erhält man diese Absicht, wenn man unter übrigens gleichen Umständen statt der Retorte einen Glaskolben mit einem Helme wählt. Allein viele Aerzte beklagen es, (ob es gleich an seinen Heilskräften nichts ändert,) daß dieses Oehl, wenn man sich auch noch so viel Mühe gegeben hat, es hell und klar zu erhalten, so bald, vornemlich wenn die Luft freyen Zugang darzu hat, wieder dunkel wird; am besten erhält es sich, wenn man es, so wie man es erhält, in lauter kleine Gläschen faßt, die nur ein Quintchen halten, diese nicht voll füllt, den leeren Raum mit Wasser vollends anfüllt, dann mit einem frischen Korkstöpsel wohl verstopft und verpicht, und so umgekehrt in den Sand stellt. (12)

Dipsaccus, (Conchyl.) ist beym Klein (*Method.* p. 36. §. 93.) ein Schneckengeschlecht, worunter er solche Schnecken verstehet, welche wenig Windungen, eine lange Mundöfnung haben, die sich am Ende in Falten legt, und daher nach der Rechten zu eine merkliche Falte bildet. Er dachte hier an zwey nebeneinander liegende Säcke, die sich nun mit ihm nicht leicht noch jemand gedenken wird, und machte daraus den Namen *Dipsaccus*. Aus diesem Bilde aber und aus seiner Beschreibung wird es wohl schwerlich jemand errathen, was er meynet, doch aus den angeführten Abbildungen aus Lister und Bonanni siehet man, daß er solche Gattungen meyne, die nach Martini unter die genabelten Fischreissen gehören. Nemlich 1) *Dipsaccus laevis* Lister *Hist. Conchyl.* tab. 974. fig. 29. ist die genabelte orangenfarbige Fischreusse, das Achatkinkhorn *Buccinum glabratum* L. Martini tab. 122. fig. 1117. 2) *Dipsaccus tessellatus ventricosus*, Bonanni *Recreat.* Class. III. fig. 70. und Lister tab. 981. fig. 41. ist die länglichte genabelte chinesische Fischreusse mit braunrothen Flecken *Buccinum spiratum* L. Martini tab. 122. fig. 1120. 1121. Klein macht zwar aus den Figuren des Bonanni und Lister zwey Untergattungen, aber es sind kaum Spielarten. 3) *Dipsaccus eburneus* Bonanni *Recreat.* Class. III. fig 149. ist Kleins *Dipsaccus laevis* oder die vorhergehende erste Gattung, wobey er dadurch hintergangen wurde, daß er nicht wußte, daß das Achatkinkhorn, wenn es nicht ganz frisch ist, die so schöne Orangefarbe verliert, weiß wie Elfenbein wird, und gleichwol oft seinen Glanz behält, der sogar, wenn er auch verloren wäre, durch Kunst wieder hergestellt werden kann. Ein solches Beyspiel hatte Bonanni, welches Klein nicht zu einer besondern Gattung hätte machen sollen. 4) *Dipsaccus nebulatus simplex* Lister tab. 982. (fig. 42.) ist die im Nabel mit Zähnen besetzte Fischreusse, *Buccinum glabratum* Linn. ? Martini tab. 122. fig. 1119. 5) *Dipsaccus nebulatus fimbriatus* Lister tab. 983. (fig. 42. b.) welches Beyspiel ebenfalls unter die Fischreussen zu gehören scheint. Es ist durch seine Flammen und den breiten Lippensaum merkwürdig, mir aber ausser dem Lister sonst nirgends vorgekommen. (10)

Dipsaceae plantae, (botan.) werden von einigen Botanisten die Pflanzen genennt, welche der Weber Carte ähnlich sind. Die Blumen sind vollständig einblättrich und unregelmäßig, der Fruchtknoten verwandelt sich in eine Saamenkapsel. (9)

Dipsacus, (med.) heist so viel als die Harnruhr. s. diesen Art. (9)

Dipsacus, (botan.) s. Carde.

Dipsacus Morbus, s. Harnruhr.

Dipsas, (Naturgesch.) s. Natter.

Diptam, (*Dictamnus* Linn. *Fraxinella* Tourn.) Mit diesem Namen wird ein Pflanzengeschlecht belegt, welches in die erste Ordnung der zehnten Classe (*Decandria monogynia*) gehört. Der Kelch ist fünfblättrich, sehr klein, und bestehet aus länglichen zugespitzten abfallenden Blättchen. Die Krone hat fünf eyrund lanzetförmige zugespitzte ungleiche mit Nägeln versehene Blätter, davon zwey in die Höhe gebogen, zwey an den Seiten und eins unter sich gebogen ist. Die zehn Träger der Staubfäden sind pfriemförmig, so lang als die Krone, ungleich, zwischen die beyden Seitenkronblätter herabgebogen, und mit kleinen drüsenartigen Puncten bestreuet. Die Staubbeutel sind viereckig und steigen in die Höhe. Der Stempel bestehet aus einem fünfeckigen über den Fruchtboden erhabenen Fruchtknoten, einem einfachen kurzen herabgebogenen etwas krummen Griffel und einer spitzen aufsteigenden Narbe. Auf die Blüthe folgen fünf platte, zugespitzte, zweyklappige, am Rande einwärtsvereinigte, mit den Spitzen von einander stehende Saamenkapseln, und zwey eyrunde sehr glatte Saamenkörner, welche in einer gemeinschaftlichen zweyklappigen weißlichen pergamentartigen Haut stecken. Es ist nur eine Gattung dieses Geschlechts bekannt.

Der weisse Diptam (*Dictamnus albus* Linn. Mill. dict. & ic. t. 123. Blackw. t. 75. *Dictamnus albus vulgo Fraxinella* C. Bauh. gemeiner officineller Diptam, Aescherwurz, Spechtwurzel, Eberwurz, Schlechtwurzel.) Er wächst in Frankreich, Italien und einigen deutschen Provinzen wild. Die Wurzel ist Fingers dick, dauert viele Jahre, geht tief in die Erde, und hat auswendig eine gelbliche, inwendig eine weisse Farbe. Die Stengel sind 2 bis 3 Schuh hoch, ziemlich dick, unten glatt, oben etwas rauh und röthlich. Die Blätter stehen wechselweise, sind aus 2 bis 5 Paar und einem einzelnen Blättchen gefiedert, schön grün, glänzend und punctirt. Jedes einzelne Blättchen ist etwas ausgezackt, kurz gestielt, an einer etwas geflügelten Ribbe hängend. Die Blumen kommen im Julius und später hervor. Sie stehen in einer lockeren Aehre, sind gros, von schönem Ansehen, wohlriechend, blaßroth mit hochrothen Streifen bezeichnet, und sitzen auf röthlichen Stielen. Man hat von den ältesten Zeiten her die dicke Rinde der Diptamwurzel in der Arzeneykunst gebraucht. Und sie verdient es auch, denn alle Theile dieser Pflanze enthalten viele balsamische Theile. Die Wurzel riecht frisch ebenfalls gewürzhaft, allein getrocknet verlieret sie fast allen Geruch. Am Geschmack ist sie bitter und unangenehm. Sie wurde vor Zeiten als ein auf den Schweiß, Harn und Monatfluß treibendes, auch allem Gift widerstehendes Mittel stark gebraucht, nachher aber aus der Acht gelassen, bis sie neuerlich wieder von Herrn Störk gegen die Würmer, in der Fallsucht, verhaltener Mutterreinigung und andern Krankheiten nachdrücklich ist empfohlen worden. (9)

Diptam, Bastart. (*Marrubium Pseudodictamnus* Linn.) gehört zum Geschlecht des Andorn, welches an seinem Ort beschrieben worden. (9)

Diptam, Cretischer, s. Dosten (*Origanum Dictamnus* Linn.) (9)

Diptamessenz, *Essentia radicis dictamni albi*, (Pharm.) ist in neueren Zeiten in der Schwermuth und bey Kindern in der fallenden Sucht von Herrn von Störk sehr heilsam befunden worden. Man gießt auf vier Loth von der frischen Wurzel des weissen Diptams, nachdem man sie fein zerschnitten hat, acht und zwanzig Loth sehr reinen Weingeistes, läßt ihn in einem verschlossenen Gefäse in einer gelinden Wärme darüber stehen, schüttelt das Gefäs zuweilen, und wenn sich der Geist genug gefärbt hat, gießt man ihn ab. (12)

Diptamextract, *Extractum diptamni*, (Pharm.) wird durch Wasser auf die gewöhnliche Art aus der Wurzel des weissen Diptams ausgezogen, und hat mit andern ähnlichen bittern Extracten ähnliche stärkende Kräfte. Vielleicht würde man ein kräftigeres Extract erhalten, wenn man sich statt des Wassers des Weingeistes oder Weins bediente, weil ein grösserer Theil der kräftigen Theile dieser Wurzel harziger Natur zu seyn scheint. (12)

Diptamwein, *Vinum medicatum dictamni albi*, (Pharm.) ein Mittel, das Herr v. Störk in der Bleichsucht und Verhaltung der monatlichen Reinigung sehr kräftig gefunden hat, wenn er alle zwo Stunden einen Löffel voll davon geben lies. Man gießt auf vier Loth von der Wurzel des weissen Diptams, die man fein zerstossen hat, und auf anderthalb Lothe reiner nicht rostiger Eisenfeile ein Quartier guten deutschen Weins, läßt ihn vier und zwanzig Stunden lang in gelinder Wärme darüber stehen, und seiht ihn dann durch. (12)

Diptera, nennt Linne die Ordnung der Insekten mit 2 Flügeln. (24)

Dipteros, (Baukunst) wurde von den griechischen Baumeistern ein Tempel genennt, der von zwey Reihen Säulen umgeben war. Auch belegte man mit diesem Namen ein zweyflügelichtes Gebäude. Einige geben als noch eine characteristische Eigenschaft desselben das an, daß es von vornen und hinten an der Fronte acht Säulen hatte. (18)

Diptoton, ist ein solches Nennwort, welches nur zwey Casus hat, z. E. Instar, volupe, necessum, haben nur den Nominativus und Accusativus im Singular; Vesper, hat nur den Nominativus und Ablativus; Impetis den Genitivum und Ablativum, Nuptui, den Dativus und Ablativus; alle Supina, die als nomina verbalia angesehen werden, haben nur den Accusativus und Ablativus, rogatum, rogatu. (22)

Diptycha. Man findet in großen Bibliotheken an verschiedenen Orten noch jetzo zwey zusammengefügte und auswärts bunt geschnitzte längliche Tafeln von Helfenbein, so die Alten deswegen Diptycha nannten, weil sie nur aus zweyen Blättern oder Tafeln bestanden. Suidas beschreibt sie, nur als zwey Deckel, so zusammen geschlagen waren, vielleicht haben sie etwas ähnliches von unsern Schreibtafeln von Elfenbein gehabt, nur daß sie aus 2 Blättern bestanden. Sie hatten aber auch welche, die aus 4 und mehr Blättern zusammengefügt waren, welche man Polyptycha nannte

Das Alterthum macht uns verschiedene Gattungen derselben bekannt. Diptycha Consularia, worauf der Magistratspersonen Namen und Bildnisse sich befanden, so sie von ihren Freunden bey Erlangung einer Würde oder sonst zum Geschenk erhielten. In

der christlichen besonders griechischen Kirche waren sie stark im Gebrauch. Man findet von selbigen drey Gattungen. 1) Diptycha Episcoporum, worin der verstorbenen Bischöffe, zumal deren, so ihres heiligen Wandels wegen berühmt waren, ihre Namen eingegraben waren, die zu ihrem Andenken und zur Nachahmung unter der Messe abgelesen wurden. Diejenige die auf solche Art in die Diptycha eingeschrieben, waren zugleich in die Zahl der Heiligen gerechnet, so den Anfang zu denen Canonisationen gegeben hat. Wo hergegen diejenige Namen, die hernach einer Ketzerey überführt, oder zu Kirchenspaltungen Gelegenheit gegeben, wieder ausgelöschet und dadurch als infam erkläret wurden. 2) Diptycha Vivorum enthielten die Namen des lebenden Pabstes, Kaisers, der lebenden Bischöffe, und anderer vornehmen Personen, auch zum Theil des Volks selbst, womit sie bey der Messe einen jeden zum Gehorsam gegen seine Obrigkeit und Vorgesetzte ermahnen wollten. Auch hier wurden, wie in dem vorhergehenden Fall, die Namen zuweilen wieder ausgelöscht. 3) Diptycha mortuorum, in welchen die Namen derer, so glaubig verstorben, hineingesetzet waren, für welche bey der Messe nach geschehener Consecration bey Ablesung derselben gebeten ward, vorzüglich ward solches beobachtet bey solchen, so sich als Wohlthäter der Kirche erzeiget hatten, woraus in der Folge die bekannten Necrologia bey den Stiftern und Clöstern, worin das Jahrgedächtniß ihrer Fundatoren und Wohlthäter nach ihren Sterbetagen aufgezeichnet, entstanden sind.

Ausserdem hatte man auch in den Kirchen noch Diptycha, worin die Namen der Getauften und Neubekehrten aufgeschrieben wurden. Bey allen diesen war freylich der ursprüngliche erste Begriff derselben nunmehro unschicklich, da sie nicht mehr aus 2 Blättern bestanden, sondern wegen Vielheit der Namen auch viele Blätter enthielten. Indessen war die erste Benennung doch geblieben. Am besten hat davon geschrieben Johann Heinrich Leich, *Diatribe de Diptychis veterum*, *Lips.* 4. 1743. (8)

Dipyros, oder **Dipyrites**. s. Zwieback.

Dirae. So hiessen bey den Römern mit einem allgemeinen Namen die Furien, und zwar deswegen, weil sie gleichsam Deorum irae, oder die Dienerinnen der Rache wären, welche die Götter die Seelen der Verdammten empfinden liessen: beym Virgil.

— — ultricesque sedent in limine Dirae.

Sie waren Töchter der Nacht und des Acheron. Der so eben angeführte Dichter sagt von ihnen: „Die Dirae wurden auf einmal von der Nacht gebohren. Diese crönte sie mit Schlangen und versahe sie mit Luftflügeln. Man erblickt sie bey dem Throne des Jupiters, und sie erhöhen die Furcht der Sterblichen, wenn dieser grausame König der Götter Tod, Krankheit und Krieg zu veranlassen Willens ist."

Servius sagt in seiner Anmerkung über diese Stelle: „im Himmel heissen sie Dirae, auf der Erde Furien oder Eumeniden und in der Hölle stygische Hunde." (21)

Dirca, (botan.) s. Lederholz.

Dircaca, (botan.) ist ein griechischer Name des Hexenkrautes (*Circaca* Linn.) (9)

Dirce. *Pap. N. ph.* s. unter Nymphen ohne Augen.

Dircion, (botan.) ist eine griechische Benennung des gemeinen Tollkrautes (*Atropa Bella donna* L.) (9)

Directaneum, dieses soll nach der Meynung des Macers ein Buch bedeuten, das die Gebeter, so im Chor abgesungen werden, in sich enthält. Andere verstehen unter demselben und zwar mit einem bessern Grunde ein Buch, in dem die Collecten oder die Schlußgebeter von verschiedenen Heiligen der priesterlichen Tagzeiten enthalten sind. (14)

Directaneus. So nannte man vor Zeiten einen Psalm, der in einem Tone mußte hergesagt oder gesungen werden. Dieses Wort kömmt auch nur bey alten Rubricisten vor. (14)

Directarius, **Diätarius**, wird in den römischen Gesetzen derjenige genannt, welcher sich Stehlens halber in fremde Häuser und Gemächer einschleicht; sein Verbrechen (Directariatus) wurde von den Römern unter die ausserordentliche gerechnet, und hatte keine bestimmte Strafe; gemeiniglich wurde er mit Schlägen gezüchtiget, verwiesen, oder zu einer öffentlichen Arbeit verdammt. Heut zu Tag macht der Directoriat kein eigents Verbrechen aus, sondern je nachdem der Directarius wirklich etwas gestohlen hat, oder nicht, so wird er nach den allgemeinen Regeln des vollzogenen oder attentirten Diebstahls bestraft. (38)

Directa Verba, heissen in den römischen Gesetzen bey letzten Willensverordnungen solche Worte, durch welche der Testirer meistens befehlsweise ohne Umschweife geradezu etwas verordnet, das er haben will, z. B. Titius soll mein Erbe seyn, dem Titio vermache ich mein Haus; sie werden den Verbis obliquis entgegen gesetzt, durch welche der Testirer jemanden bittet, daß er einem andern etwas thue, oder geben solle; z. B. Titius soll mein Erbe seyn, ich will ihn aber bitten, meine ganze Verlassenschaft, (die Hälfte derselben, mein in derselben befindliches Haus) dem Cajus zu geben. Der Erbe muß nach den römischen Rechtsgrundsätzen immer Directis Verbis eingesetzt werden, und unterscheidet sich dadurch vom Fideicommissarius universalis, welcher immer verbis obliquis im Testament angeführt wird, und niemals in einem Testament stehen kann, wann nicht in demselben zuvor ein Erbe verbis directis eingesetzt worden ist; im Codicill aber kann ein Fideicommissarius universalis verbis obliquis allein eingesetzt, und der Intestaterbe gebeten werden, die Erbschaft einem andern auszuliefern. Eben so mußten ehmals die Vermächtnisse befehlsweise und verbis directis verordnet werden, und unterschieden sich dadurch von Particularfideicommissen, in welchen der Erbe oder ein anderer verbis obliquis gebeten wurde, eine gewisse Sache einem andern zu geben, daher letztere nicht verbindlich waren, und auch in Codicillen verschafft werden konnten; allein so wie die neuere römische Gesetze den ganzen Unterschied der Vermächtnisse und Particularfideicommisse in der Wirkung aufgehoben haben, so wird auch auf die Formul derselben, ob sie verbis directis oder obliquis verordnet sind, keine Rücksicht mehr genommen. (38)

Directe. Dieses Wort bedeutet in verschiedenen Wissenschaften verschiedenes. Was ein directer Beweis, der dem apagogischen entgegen gesetzt wird, in der Vernunftlehre seye, kann man aus dem Artikel: Demonstration, ersehen. In der moralischen Philosophie redet man von directer und indirecter Intention und schreibt jene demjenigen zu, welcher seine Handlung eben deswegen unternimmt, damit das und das daraus werde; diese aber demjenigen, der zwar nicht gerade will, daß dieses durch seine Handlung erhalten werde, obgleich er aber weis, daß es aus ihr

erfolgen kann, sie deswegen doch nicht unterlässet. In der Arithmetik sagt man: A, B, a, b stehen in einer directen Verhältniß, wenn $A : B = a : b$; hingegen in verkehrter Verhältniß, wenn $A : B = \frac{1}{a} : \frac{1}{b}$, daher $B : A = a : b$. Z. B. die Kraft verhält sich zur Last nicht directe wie die Entfernung der Kraft zur Entfernung der Last, sondern verkehrt, nämlich wie die Entfernung der Last zur Entfernung der Kraft. Hingegen die Geschwindigkeiten verhalten sich directe wie die in einerley Zeit durchloffenen Räume. In der Optik heisset man ein directes Sehen, welches durch Strahlen, die von dem Object geraden Weges ins Auge kommen, geschiehet, nicht durch gebrochene oder zurückgeworfene Strahlen. In der Astronomie spricht man, ein Planete bewege sich direct, wenn er nach der Ordnung der Zeichen fortrücket, indirect, wenn er nach der entgegen gesetzten Richtung zu laufen scheinet. (6)

Directeur, nennet man bey der Handlung diejenige Person, welche die Oberaufsicht und folglich die Eintheilung und Besorgung aller und jeder vorkommenden Geschäften auf sich zu nehmen hat. Eine solche Person muß eine nicht nur vollkommene Kenntniß von allen Handlungsgeschäften und Wissenschaften, sondern auch einen rechtschaffenen Gemüthscharakter besitzen.

Es giebt verschiedene Directeurs bey der Handlung und zwar

1) Bey großen Handlungen und Fabriken wo der Principal allein nicht alles besorgen kann, oder auch wo die Handlung Wittwen und unmündigen Kindern zugehöret.

2) Bey großen und privilegirten Handlungsgesellschaften, z. E. bey denen ost- und westindischen Compagnien, wovon wir an seinem Ort reden werden.

3) Bey denen Commercienkammern; wo nemlich dergleichen in Städten errichtet sind. Diese Directeurs, welche gemeiniglich angesehene und geschickte Handelsleute sind, werden durch die Mehrheit der Stimmen erwählt, und bleiben ein auch zwey Jahre in dem Amt.

Ihre Verrichtungen bestehen darinnen, daß sie wöchentlich ein- oder zweymal zusammen kommen und ihre Berathschlagungen über Handels- Bank- und Wechselsachen halten, auch auf die Vorträge und Anfragen die ihnen von denen Deputirten wovon besonders in Paris eine jede Kammer einen hält, zugesandt werden, ihre Antworten ertheilen.

An einigen Orten werden auch die von denen Kauf- und Handelsleuten ausgestellte Parere von ihnen eingesehen und bekräftiget, widrigens solche nicht angenommen werden dürfen.

4) Bey einem Concurs- oder Creditwesen. Diese werden aus den Glaubigern eines Schuldners durch die Mehrheit der Stimmen erwählt, und müssen des Schuldners Umstände genau durchsehen und untersuchen, um mittels einer richtigen Bilanz, sämmtlichen Glaubigern die wahre Beschaffenheit des noch vorhandenen Vermögens des Schuldners vorlegen zu können, damit durch deren Einsicht, ob und wie viel der Schuldner noch zu bezahlen im Stande seye, dem Concurs- oder Creditwesen eine schleunige Endschaft gegeben werden möchte, weilen bey einem kaufmännischen Concurs es allemal für die Glaubiger am vortheilhaftesten ist, solchen bald zu beendigen, und lieber einen mittelmäßigen Accord einzugehen, als das noch übrige Vermögen des Schuldners durch vervielfältigte Processe verschwinden zu sehen. Eine Regul der Klugheit besonders bey einem unschuldig verunglückten Negotianten. f. auch den Artik. Curator Bonorum. (28)

Directeur in der Musik, ist derjenige, der alles regiert. Oberdirecteur ist bey Höfen eine adeliche Stelle, die entweder Musikintendant heißt, oder einem anderen z. B. Obermarschallsstaabe einverleibt ist. Dann kommt Kapelledirecteur, bisweilen kommt auch nach dem Intendanten ein Musikdirecteur, der dem Kapelldirector und Kapellmeister noch vorgehet. Jomelli in Ludwigsburg war nicht nur Kapellmeister, sondern auch Musikdirector.

Musikdirector will eigentlich eine Jurisdiction über die Personen anzeigen, da Kapellmeister nur im Orchester über Kehlen, Finger u. dgl. zu disponiren hat.

Es giebt auch instrumentalische Musikdirecteurs, die dem Kapellmeister untergeordnet sind; denn diese dürfen nur den Instrumentisten befehlen, statt daß der Kapellmeister über Sänger und Orchester gesetzt ist. In Italien ist der Tonsetzer von einer neuen Oper gebunden, die drey ersten Abende die Oper selbst zu dirigiren: da sitzt er am Claviere, nickt dem ersten Geiger, und kneipt dem Sänger auf einem alten Kasten von Flügel, der halb bekielt ist, den Ton vor, den vierten Abend muß alles auf den ersten Geiger sehen, und ein simpler Accompagnateur sitzt am Flügel, dessen Hauptgeschäft ist, dem ersten Violonzellisten und ersten Contrabaßisten die Blätter von der Partitur umzuwenden. In Frankreich könnte ohnehin wegen ihren vielfältigen und stark besetzten Chören der erste Geiger wenig ausrichten. Aber da ist die Einrichtung gut getroffen. Bey allen Proben dirigiret schon ein anderer, der ausserordentlich leicht liest, alle Tempos und Zeitmaase geschwind fasset, alle Ausdrücke selbst fühlet, die vollstimmigsten Sätze beym ersten Blicke durchdringet: dieser ganz besondere Mann in seiner Art heißt Ray; der Tonsetzer braucht nichts als beyzustehen, ihm seine Gedanken zu erklären, im übrigen ist er sicher von der Aufführung, und er kann sich wenigstens von diesem Directeur alles versprechen, was die Leute vom Orchester zu leisten vermögen. Es ist zu beklagen, daß man ausser Tonsetzern, die selbsten neue Werke liefern, und meistens mit dem guten Herzen und ganzer Seele die Compositionen anderer nicht einstudieren helfen, keine thätige Directeurs in Deutschland findet.

Die Noth bringet es mit sich, daß alle Schulmeister auf dem Land dirigiren: solche Leute sollten aber bey ihrer Annahme in der Musik mehr geprüfet, und durch verständige aber grosse Tonsetzer mit patriotischer Liebe gebildet werden.

Bey der Art zu dirigiren, muß man immer auf Deutlichkeit die meiste Sorge verwenden; also wenn die erste Violin mit einer ganzen Note anfängt: so muß der Directeur, wenn es der erste Geiger ist, statt folgendermassen spielen u. s. w.

In Frankreich ist auch eine bis zur Comik getriebene Gestikulation unentbehrlich, und das macht, daß fremde Tonsetzer ihre Stücke das erstemal fast ohne alle Wirkung aufführen, wenn sie sich nicht gleich einem solchen Mann überlassen.

Von der Direction, von den besondern Aemtern hiebey siehe die Artickel: Capellmeister, Concertmeister, Musikdirector, Aufführung, Cantor 2c.

Directeur des Plaisirs, oder Oberaufseher der Ergötzlichkeiten ist eine neuere Obercharge bey Höfen, welche unter diesem Namen an dem königlich polnischen und chursächsischen Hofe zu Anfang dieses Jahrhunderts zuerst gehört wurde. Man findet dieselbe von der Zeit an auch an andern deutschen Höfen, und das Amt eines solchen Directeurs bestehet hauptsächlich in der Einrichtung der sogenannten Winter- oder Carnevalslustbarkeiten, d. i. der Schauspiele und Musikacademien, oder, wie sich der Philosoph von Sans-Souci in der 14ten poetischen Epistel ausdrückt:

> de gouverner, au gré du Spectateur,
> Les Jeux de Terpsichore & ceux de Polymnie,
> Les pleurs de Melpomene & les ris de Thalie.

Seine Aufsicht erstreckt sich also auf die Personen, welche zur Kammer- und Hofmusik, zur Opera, und dem Hoftheater gehören, so, daß sich alle Virtuosen, Hofschauspieler, Tänzer 2c. zuerst an ihn zu wenden, und seine Befehle zu befolgen haben; er selbst aber steht mit seinen Untergebenen, gemeiniglich wieder unter dem Oberhofmarschall. Es wird hierzu ein Mann von Geschmack erfordert, welcher, um die Talente der zu den öffentlichen Ergötzlichkeiten besoldeten Subjecte zu prüfen, oder ihnen ihre Fächer anzuweisen, selbst Kenntnisse in den dahin einschlagenden schönen Künsten und Wissenschaften besitzen sollte. Da man aber dergleichen nicht allenthalben antrift, oder sich nicht ein jeder, der diese Eigenschaften besitzt, einer so mühsamen Stelle gern unterziehet, so bekleidet dieselbe auch je und je ein Hofcavalier, der sich auf die Berichte des Obercapellmeisters, Balletdirectors u. s. w. verlassen muß, und Wissenschaft genug besitzt, wenn er den Geschmack seines gnädigsten Herrn zu errathen und zu befriedigen weiß.

In England hat diesen Namen eine Person, welcher bey öffentlichen Lustbarkeiten z. B. bey öffentlichen Bällen, in den Bädern u. dgl. aufgetragen wird, zur Erhaltung der dabey nöthigen Ordnung Gesetze zu geben, auf deren Befolgung zu halten, und allenfalls dabey sich eräugnende kleine Zwistigkeiten zu entscheiden. Wer an einer solchen Ergötzlichkeit Antheil will nehmen, von welchem Stande er auch seyn möchte, muß sich den Verordnungen und Aussprüchen dieses Directeurs fügen, so gut, als ob es obrigkeitliche Verordnungen oder Aussprüche wären; eine Anstalt, ohne welche sich, wenigstens in diesem Lande, keine öffentliche Vergnügungen unter so verschiedenen Ständen gedenken liessen. (33)

Directeur general. Dergleichen hatte Ludwig XIV. König in Frankreich vier von der Infanterie und vier von der Cavallerie ernennet, an welche die Generalinspecteurs gewiesen waren, und ihnen ihre Rapports abstatteten. Sie hatten einen starken Gehalt und stunden in großem Ansehn bey den Armeen, weil auf ihre Berichte alles ankam, was das innere Wesen des Dienstes und der Wirthschaft betraf. Es sind aber diese Stellen eingegangen, und die vier ersten nach ihrer Erledigung nicht wieder besetzt worden. Anjetzo sind in der französischen Kriegseinrichtung folgende fünf. Der Directeur-general des ecoles d'artillerie, welcher über die fünf Artillerieschulen und über das aus fünf Bataillonen bestehende Regiment Royal-Artillerie die Oberaufsicht hat. Der Directeur-general des fortifications, der alles, was die Vestungen des Reichs betrift, zu besorgen und verschiedene Directeurs, die ihre besondre Departements haben, unter sich hat. Der Directeur-general de la Cavalerie, welcher ein Generallieutenant oder Marschall de Camp ist, der die Winterquartiere der Cavallerie, und alles, was er zum Dienst des Herrn, sowohl Mann als Pferd betreffend, für gut befindet, anordnet. Der Directeur-general des Vivres, welcher davor zu sorgen hat, daß der Armee an ihrer Mundprovision niemals fehle. Endlich der Directeur-general des hôpitaux militaires, an den die Directeurs der besondern Hospitäler gewiesen sind, um ihm von allem ihre Berichte zu erstatten. (6)

Directio, s. Richtung.

Directio, (astrolog.) ist eine Art von Rechnung, durch welche die Sterndeuter vorgeben, die Zeiten bestimmen zu können, an welchen einem Menschen, dem sie die Nativität stellen, merkwürdige Begebenheiten zustossen sollen. Sie brauchen allerley Punkte des Himmels dazu, jeder nach seiner Grille, die Sonne, den Mond, andere Planeten, Fixsternen und was ihnen sonst einfällt. Ein gewisser Punkt heißt, significator, ein anderer promissor. (s. Significator.) Die Zeit, die verstreichet, bis der promissor in den Positionskreis (s. Circuli positionum) kommt, worin der significator stehet, wird durch den Directionsbogen bestimmt. Sie theilen die Direction in directam & conversam. Der ganz alberne Kram aber ist nicht werth, daß man eine Zeile weiter damit anfülle. (6)

Direction, (Handlung) heißt nichts anders als das Amt und die wirkliche Beschäftigung eines Directeurs; bey denen Franzosen gebraucht man auch das Wort Regie dafür, doch aber meistens nur bey Finanz- oder Zollverwaltungen. (28)

Direction der evangelischen Brüderunität. Obgleich eine jegliche Brüdergemeine an ihrem Orte ihre Einrichtung und Direction für sich hat, und keine Gemeine von der andern abhängig ist; so sind doch alle Gemeinen, insoferne sie Theile eines Ganzen sind und zusammen die evangelische Brüderunität ausmachen, unter sich auf das genaueste verbunden. Diese Verbindung ist ein wesentlich Stück der Brüderverfassung, und ohne dieses würde weder das Ganze noch die Theile, ihrem Beruf vom Herrn gemäs, bestehen können. Um nun den so heilsamen als nöthigen Zusammenhalt zu befördern, werden von Zeit zu Zeit von denen zur Aufsicht und Berathung der Unität ins Ganze angestellten Dienern, Episcopis, senioribus civilibus, Administratoribus Troporum, Presbyteris und andere Deputirten der sämtlichen Brüdergemeinen Synodi gehalten.

In diesen Synodis beruhet die Direction der gesammten evangelischen Brüderunität. Weil aber dergleichen Synodalversamlungen nur zu gewissen Zeiten gehalten werden können, die Direction der Unität aber nothwendig ununterbrochen fortgehen muß; so wird von einem Synodo zum andern ein besonder Collegium, aus mehr oder weniger Aeltesten der Unität bestehend, verordnet, die Mitglieder dazu von sämtlichen Synodalibus gewählet, vom Herrn durchs Loos bestätigt, und diesem Collegio, welches den Namen der Aeltesten Conferenz der Unität führet, ermeldte Direction übertragen.

Durch dieselbe wird der Zusammenhalt der sämtlichen Gemeinen, die Besetzung der Aemter, der Betrieb der Missionen, die Bedienung der Erziehungsanstalten und Schulen, die Aufsicht über die im Druck

herauskommende Schriften, und was sonst zum innern und äussern Wohl der Unität gehöret, befördert und berathen. Diese Unitätsdirection läßt sich auch vor allen Dingen angelegen seyn, daß in allen Brüdergemeinen die Lehre, der heiligen Schrift und Augsburgischen Confession gemäs, vorgetragen und ein dem Evangelio würdiger Wandel geführt werde.

Es ist hiernächst diese Direction nicht an gewisse Personen gebunden, sondern wird auf einem jeglichen Synodo von neuem verordnet, auch nach Befinden in der Form dieses und jenes geändert. Siehe das mehrere unter dem Artickel Unität. (12)

Directionswinkel, s. Richtungswinkel.

Directiv-Fortification, s. Befestigung.

Director, s. Directorium.

Director der Fortificationen, wird derjenige Ingenieur genannt, dem die Oberaufsicht über alles, was das gesammte Fortificationswesen eines ganzen Staates oder einer Provinz desselben angehet, übertragen ist. Er ist also ein Mann, von dem viel gefordert wird, und der, um dasselbe alle leisten zu können, vieles wissen muß. Ausser den zierenden und Hülfswissenschaften muß er nach Maigret *traité de la sureté & conservation des etats*, Chap. VIII. Sect. II. hauptsächlich folgendes gründlich verstehen: 1) die Absichten, derenthalben man gewisse Plätze befestiget, oder die Ursachen, warum dem Staate an gewissen Vestungen gelegen ist; 2) die mancherley Lagen, die vorkommen können, und was sie Gutes und Böses an sich haben; 3) die von verschiedenen Meistern erfundene Befestigungsmanieren; 4) die Natur und Beschaffenheit, gute und böse Eigenschaften der Materialien, die man zum Vestungsbau brauchet, sammt der Weise, wie taugliche Werke daraus aufgeführet werden können; 5) die verschiedene Weisen, wie ein Platz attaquiret werden kann; 6) wie er bewacht, erhalten und wider alle Arten des Angriffes vertheidiget werden muß, und endlich 7) wie starke Besatzung, wie viel Geschütze, wie viel Munition, wie viele Lebensmittel er erfordert. (6)

Directorium, nennt man überhaupt das Amt des ersten Mitgliedes eines Collegii, vermöge dessen dasselbe die Gegenstände der Berathschlagungen in Vortrag bringen, darüber die Stimmen sammeln, und einen denselben gemäsen Schluß abfassen muß, und welches daher auch öfters den Titel Director führt. Vom Reichstagodirectorio insonderheit wird unter dem Artickel Reichstag zu handeln seyn. (15)

Directorium Testium et Documentorum, ist derjenige Aufsatz, in welchem bey einem Proceß die Parthie, welche durch Zeugen oder Urkunden Beweis führt, und deswegen dem Richter Beweisartickul übergeben hat, dem Richter anzeigt, über welche Beweisartickel ein jeder der Zeugen zu vernehmen, oder eine Urkunde einzusehen seye;

z. B. heißt es: Z. 1. A. auf alle Artikel.
Z. 2. B. auf den Art. 3. 4. 5. 6.
Z. 3. C. auf den Art. 6. 8. 9. 10.
Wegen des Art. 2. 7. und 11. ist die Urkunde unter dem Zeichen ⊙ nachzusehen.

Gemeiniglich wird dieses Directorium Testium mit der Denominatio Testium verbunden; an einigen Orten wird es auf das gleiche Blatt zu den Beweisartickeln hingeschrieben, und samt diesen dem Gegentheil zugestellt; an andern Orten aber wird es dem Gegentheil nicht zugestellt, und alsdann muß es abgesondert von den Beweisartickeln geschrieben werden.

Directory. So hies die Vorschrift wegen des Gottesdienstes, welche die grosse Versammlung der presbyterianischen Gottesgelehrten zu Westmünster 1644. auf Befehl des Parlaments nach Abschaffung der bischöflichen Liturgie herausgab, und deren Einführung das Parlament den 3ten August 1645. mit Nachdruck befahl, wogegen König Carl I. den 13ten Novemb. desselbigen Jahrs eine Proclamation ergehen ließ. — Alle für anstößig gehaltene Ceremonien waren darin verboten. Es war verordnet, alle canonische Bücher der Schrift, aber keine apocryphische Bücher der Gemeine vorzulesen. Die Hauptpuncte zum Gebet vor der Predigt, und einige nützliche Regeln, wie die Predigten beschaffen seyn sollten, waren vorgeschrieben. Es war verordnet, daß die Taufe in Gegenwart der Gemeine geschehen, und der Tisch bey Austheilung des heil. Abendmahls so gesezt werden sollte, daß die Communicanten umhersitzen könnten; endlich daß die Todten ohne gottesdienstliche Gebräuche sollten begraben werden. — Nach der Hand, als die bischöfliche Kirche zu ihrem vorigen Ansehen gelangte, verlohr dieses Directory natürlicherweise seine Gültigkeit. (32)

Directrix, wird in der Geometrie eine Linie genennet, längst welcher man eine andere Linie oder eine Fläche sich bewegen lässet, damit jene eine gewisse Fläche oder diese einen gewissen Körper erzeugen. Z. B. wenn eine gerade Linie an einer andern sich beständig mit sich selbst parallel herunter beweget, so erzeuget sie ein Prisma. Die leztere Linie wird deswegen directrix genennt. In dem Artickel: Parabel wird einer graden Linie erwähnt, an welcher man einen Winkelhaken hinschiebet, um die Parabel zu beschreiben. Diese Linie ist die directrix. Wenn man die Muschellinie zeichnet, (s. Muschellinie im Artickel: Linie) so pfleget man sich eines Instruments zu bedienen, in dessen Ritze, der eine Linie vorstellt, der Stift eines um einen andern festen Punct drehbaren Lineales fortrutschet, diese sonst regula conchoidis genennte Linie ist abermals ihre directrix. (6)

Directus planeta, (astron.) s. Gradeläufig.

Dirhem, ist ein arabisches Gewicht, ⅞ von einem Methcal oder Drachma; es wird auch für eine kupferne Münze gebraucht, welche 12 Karats wiegt. Hegiadsch, der Befehlshaber von Irak, ließ zuerst silberne Dirhem schlagen, mit der Aufschrift: Allah Samad, d. i. Gott ist unveränderlich. Unter dem Califen Abdalmalek waren sie von geringern Gehalt, unter den Abassiden aber stiegen sie höher. Zu gewissen Zeiten hat ein Dirhem von Silber ein arabisches Methcal gewogen; zu andern Zeiten giengen auf 10 Dirhem 5, 6 bis 7 Methcals. (22)

Diribitores, hiessen bey den Römern erstlich diejenigen Küchenbediente, welche die Tafel decken und die Gerichte darauf in Ordnung stellen mußten. Ihr mehr gewöhnlicher Name war Structores, Tafeldecker. Zweytens nennte man auch bey den römischen Comizien diejenigen Personen also, welche die Täfelchen, darauf die Suffragien gegeben wurden, unter die römischen Bürger austheilten. Nimmt man für jeden Steeg, pons, nur Einen Diribitor an, so waren ihrer fünf und dreyßig. Sie hiessen auch Distributores. s. Comitia. (21)

Diribitorium, war der Name eines sehr grossen Gebäudes des alten Roms, welches M. Agrippa in dem siebenten Quartier der Stadt anfieng und August endigte. Es war, nach dem Berichte des Dio Cassius, das gröste Gebäude von der Welt, das je un-

ter einem einzigen Dache gestanden. Zu den Zeiten dieses Geschichtschreibers war es schon ganz ohne Dach, weil es vernachläßiget wurde. Man ist wegen seiner eigentlichen Bestimmung nicht einig. Vielleicht war es für die sonst unter freyem Himmel gehaltenen Volksversammlungen bestimmt, um dieselben bey üblem Wetter gegen Hitze, Kälte und Regen zu schützen. Einige sind der Meynung, es wären in diesem Hause dem Volke die Congiaria, Gastereyen und Fleischspenden oder Viscerationes ausgetheilt worden. Andere glauben, die Soldaten hätten darinnen ihre Löhnung erhalten. Die Stelle, darauf es gestanden, ist nicht weit vom Collegio romano entfernt. (21)

Dirimguo, (botan.) eine fremde Benennung des Calmus, (*Acorus Calamus* Linn.) (9)

Dirlitzen, (botan.) *Samara* Linn. Mit diesem Namen belegt Herr von Linne ein Pflanzengeschlecht, welches in die erste Ordnung der vierten Classe (*Tetrandria monogynia*) gehört. Der Kelch ist sehr klein, spitz, fortdaurend, in vier Abschnitte gespalten. Die Krone hat vier eyrunde an der Basis mit einem länglichen Grübchen bezeichnete Blätter. Die vier pfriemförmige, lange, den Kronblättern gegenüberstehende Träger der Staubfäden sitzen in gedachtem Grübchen. Die Staubbeutel sind fast herzförmig. Der Stempel bestehet aus einem eyrunden Fruchtknoten, der sich in einen walzenrunden ziemlich langen Griffel mit einer trichterförmigen Narbe endiget. Auf die Blüthe folgt eine rundliche Steinfrucht, mit einem einzelnen Saamenkorn. Die einzige bekannte Gattung heißt lieblicher Dirlitzen, (*Samara laeta* Linn. *Memecylon umbellatum* Burm. zeyl. 76. t. 31.) Die Aeste sind etwas purpurröthlich und glatt; die Blätter wechselweise gesetzt, gestielt, lanzetförmig elliptisch, stumpf ganz unverletzt, auf beyden Seiten platt. Die Blumensträuser kommen zur Seite aus den Blattwinkeln, sind kaum länger, als die Blattstiele, und tragen viele gelbe Blumen. Es hat diese Pflanze einige Aehnlichkeit mit dem Geschlecht des Härles, (*Cornus* L.) allein der über dem Boden stehende Fruchtknoten und die Träger der Staubfäden, welche hier den Kronblättern gegenüber, beym Härl aber zwischen solchen abwechselnd stehen, unterscheiden beyde genugsam. (9)

Dis, ist der Name des Gottes der Hölle, des Pluto, und ist wahrscheinlich aus Dives, reich, zusammengezogen, und also eine Uebersetzung vom griechischen πλουτος, daraus also Pluto entsprungen wäre.

Betrachtet man aber Dis als ein eigentlich griechisches Wort, so bezeichnet es den Jupiter, den höchsten Gott. Auch die Gallier und Germaner hatten ihren Gott Dis, von welchem erstere abzustammen glaubten. Der Name des deutschen Stammvaters Tuisco hat ebenfalls viel ähnliches mit Dis. (21)

Dis in der Musik, wird der Ton D genannt, wann ein Creuz vorsteht. Es herrschet noch ein grosser Misbrauch in den Benennungen, wenn man sagt Dis Waldhorne; weil es Es Waldhorne immer seyn müssen, wozu das b die Fünfte ausmachet. Auf den Clavieren wird Dis im Stimmen als die grosse Fünfte vom Gis gefunden, und daher schwebt es immer über sich. Dies ist der schwerste Ton für die Temperatur; denn Dis wird häufig in der Tonart E gebraucht, und dann muß Es den Hauptton und Hauptklang zu sehr vielen Ausweichungen abgeben. Das Dis wird als Dritte zum H immer zu hoch, und zum es das G als Dritte doch noch zu hoch seyn; wollte man nun das Dis tiefer zum H stimmen: so müßte g zum es nothwendig eine kleine Vierte statt grosser Dritte werden. Das beste ist, wenn man von Anfang gleich Vorsicht genug braucht, um das g als Fünfte vom C nicht zu hoch zu stimmen, und soviel als möglich ist, unterwärts schweben zu lassen.

Dis dur, d. i. die harte Tonart Dis würde 9 und das weiche 6 Creuze haben, aus dieser Ursach bezeichnet man lieber Es mit 3 been, wenn es die harte Tonart ist, und die weiche mit 6 been. (25)

Disamis, ist die in der Vernunftlehre gewöhnliche Benennung einer Schlußart der dritten Figur, deren Obersatz besonder, der Untersatz allgemein und der Hintersatz wiederum besonder bejahet; z. B.

Einige Thiere schwimmen.
Alle Thiere leben.
Also einige lebende Dinge schwimmen.

Durch Verwechslung der Vordersätze und Umkehrung des gewesenen Ober- und des Hintersatzes gehet der Schluß aus der dritten Figur in die erste, und zwar in Darii über.

Alle Thiere leben.
Einige schwimmende Dinge sind Thiere.
Also einige schwimmende Dinge leben.

(s. Figur, Schluß, Reduction, D. S. M.) (6)

Disandra, (botan.) Mit diesem Namen belegt Hr. von Linne ein Pflanzengeschlecht, welches er ehedem zum Geschlecht der Sibthorpie rechnete. Jetzt steht es in der ersten Ordnung der siebenten Classe, (*Heptandria monogynia*). Der Kelch ist in 5 bis 8 ziemlich aufrechte Einschnitte getheilt und fortdaurend. Die Krone bestehet aus einem radförmigen Stücke. Ihre Röhre ist sehr kurz, und die Mündung in fünf eyrunde Abschnitte gespalten. Die Träger der Staubfäden, (deren 5 bis 8te sind) stehen aufrecht etwas ausgebreitet, und sind kürzer als die Krone. Die Staubbeutel sind pfeilförmig. Der Stempel hat einen eyrunden Fruchtknoten, einen fadenförmigen Griffel und einfache Narbe. Auf die Blüthe folgt eine eyrunde zweyfächrige Frucht, von der Länge des Kelchs, in welcher sehr viele eyrunde Saamenkörner liegen. Die Anzahl der Fructificationstheile ist bey diesem Geschlecht sehr unbeständig. Die zwo bekannte Gattungen sind folgende:

Africanische Disandra, (*Disandra africana* L. *Sibthorpia africana* Sp. pl. *Chrysosplenii foliis planta aquatica* Schaw. afric. 149. f. 149.) Die Blätter sind tellerförmig unverletzt; die Blumenstiele einzeln. Sie wohnet in Africa.

Darniedergestreckte Disandra, (*Disandra prostrata* Linn. *Sibthorpia peregrina* Spec. pl. Pluk. phyt. 257. f. 5.) Die Blätter sind eingekerbt, nierenförmig, und die Blumenstiele stehen zu zweyen in den Blattwinkeln, tragen einzelne gelbe Blumen. Die Stengel sind einen bis zween Schuh lang, rund, etwas haarig und niedergestreckt. Sie wächst in den Morgenländern wild. (9)

Discalceati, (antiq.) ἀνυπόδητοι, unbeschuhet, hiessen bey den Griechen und Römern diejenigen Personen, welche nur Soleas und Crepidas anhatten. s. Calceus. (21)

Discalceati, (kirchl.) unbeschuhte oder Barfüsser. S. Barfüsser im 2ten Bande, 639. Seite.

Discant, ist die obere Stimme, und wird von den Franzosen Dessus, von den Italiänern Soprano genannt, was im Lateinischen vox suprema heißt.

Wenn zwey hohe Stimmen miteinander singen, so

setzt man Discanto primo, Discanto secundo. Der Name Discant aber ist veraltet; man sagt jetzo Soprano. s. Sopran. (25)

Discessio, das Auseinandergehen um beyzutretten, war in dem römischen Senate die Art zu votiren, daß wenn diejenigen Rathsherren, welche der Consul, um ihre Meynung zu sagen, aufgeruffen hatten, ihr Gutachten gegeben hatten, und man nun die Stimmen sammlen wollte, die übrigen Senatores, die bis jetzt stille gewesen, auf die Seite desjenigen ihrer aufgeruffenen Collegen tratten, dessen Meynung sie genehmigten. Dieser Gebrauch hies Discedere, Discessionem facere, Pedibus ire in Sententiam alicujus. Weil die untersten und jüngsten Rathsherren ihre Stimme nicht mündlich, sondern auf die so eben beschriebene Art gaben, so hiessen sie Pedarii. Von dieser Cerimonie kommt auch die deutsche Redensart her: Eines Meynung beytretten. (21)

Discincti. So hiessen im eigentlichen Verstande bey den Römern diejenigen, welche keinen Gürtel oder Degengehänge umhatten, und ihre Togam oder Kleidung fliegen liessen: im figürlichen Verstande aber alle unthätige und weichliche Personen, die zum Kriege nichts taugten.

Würde ein römischer Soldat schimpflich von der Armee weggejagt und bekam also missionem ignominiosam, so ward ihm vorher das Degengehänge, cingulum militare, abgenommen. Lies sich ein Soldat im Lager öffentlich ohne dies Cingulum sehen, so ward er hart bestraft. Und eine Art der Kriegsstrafe war es, wenn der Soldat ohne dies Cingulum zur Schau ausgestellt, oder als ein Discinctus zur Arbeit verurtheilt wurde. (21)

Disciplin. Dieses lateinische Wort heist ursprünglich alles, was mit Schülern oder andern Untergebenen vorgenommen wird; also sowol Unterricht, als Zucht. Aus der ersten Bedeutung rührt es her, daß man eine in gewisse Form gebrachte Wissenschaft auch mit dem Namen einer Disciplin belegt, worüber in dem Art. Wissenschaft weiter nachzusehen ist. Was die andre Bedeutung betrift, so wird von den darunter begriffenen Sachen in eignen Artikeln, als: Kriegszucht, Kirchenzucht, Kinderzucht, Schulzucht, allenfalls auch Zucht überhaupt gehandelt werden. (1)

Disciplin, (kirchl.) Man gab den Namen Disciplin nach und nach jenen Verordnungen, welche zur Verwaltung der Kirche dienten. Jene, die man in dem inneren Gerichte der Buse ausübte, wurde die innere Disciplin genennet; die äussere aber, deren Ausübung ohne Nachtheil des Staates öffentlich getrieben wurde. In dem nemlichen Verstande gab man auch diesen Namen der Weise, regularisch zu leben, nachdem es nemlich die Gesetze der Profession oder des Ordens haben wollten.

Daher bedeutet Disciplin auch noch bey den Ordensgeistlichen das Geisseln oder andere leibliche Strafen, womit sie entweder von den Obern wegen begangenen Fehlern belegt werden, oder sich auch selbst nach der Vorschrift ihrer Ordensregel auf gewisse Täge züchtigen; zuweilen werden auch die leibliche Werkzeuge der Abtödtung, als die Stricke, Ketten, Geissel Disciplin genannt. Von der Closterzucht s. Disciplina monastica. (37)

Disciplina Arcani, (catholisch.) Die Gewohnheit von Anfang der christlichen Kirche, gewisse Glaubenslehren und heilige Gebräuche vor den Unglaubigen und Catechumenen geheim zu halten, wird Disciplina Arcani genennet. Von dem Ursprung dieser Gewohnheit ist zwischen der catholischen und protestantischen Kirche kein geringer Streit. Aus dieser war Tenzelius, der behauptete, daß diese Geheimhaltung im Anfang der christlichen Kirche unbekannt gewesen, und hernach von den Ketzern, besonders den Valentinianern gebraucht, und also auch bey andern Christen eingeführt worden sey. Dalläus schreibt, (*de Script. Ignatii M.* L. I. c. 22) daß man vor der Mitte des dritten Seculi keine Spuren von der Disciplina Arcani habe. Just. Henningius Böhmer (*Diss.* 4. §. 2. p. 228.) sagt, diese Geheimhaltung wäre zu den Zeiten Plinii secundi noch nicht eingeführt gewesen; sondern die Christen hätten damals ihre Geheimnisse öffentlich gehalten, und den Unglaubigen sowol als Catechumenen sey erlaubt gewesen, wenigstens als Zuschauer gegenwärtig zu seyn. Der berühmte Engländer Joseph Bingham (*Orig. Eccles.* Vol 4 L. 10. c. 5.) gesteht zwar, daß der Gebrauch, die Glaubenslehren zu verbergen, schon gegen dem Ende des zweyten Seculi gewesen sey; doch nennt er denselben eine Erfindung der Menschen, einen Kunstgriff, der ersonnen sey, die Fehler der Kirchen zu bemänteln, der Christo, den Aposteln und Vätern bis auf den Tertullian unbekannt war. Dagegen setzten sich catholischer Seits Emmanuel Schelstrate, welcher der Vaticanischen Bibliothek zu Rom fürgesetzt war, Diss. *de Disciplina Arcani*. Romæ, An. 1685. Hermann Schollin̄er aus dem Benedictinerorden, und andere mehr. Sie suchten zu beweisen, daß die Gewohnheit der Geheimhaltung von Gott selbsten, sowohl in dem natürlichen und Mosaischen, als auch im christlichen Gesetze herkomme, und von den Aposteln und nachfolgenden Vätern auf einige Jahrhunderte sey fortgeführt worden. Ueber eine so wichtige Sache geben sie, nebst andern, folgende Beweise, die nur kürzlich sollen berühret werden.

1) Gott hat dem Seth und seinen Nachkömmlingen, dem Abraham und Jacob nebst ihren Abstammenden, mit denen als seinen auserwählten Kindern er einen Bund aufgerichtet, viele Geheimnisse, die andern Völkern unbekannt geblieben, geoffenbaret; z. E. die Weissagung von der Ankunft des Messias, von den Gebräuchen und Ceremonien der Opfer, wie sie Gott gefällig waren, und andere mehrere, welche in den Büchern Moses vielfältig erzählt werden. Dieses bezeuget der Psalmist, Ps. 75. „Gott ist im Lande Juda bekannt: sein Name ist gros in Israel. Und im 147. Psalm: „Der sein Wort dem Jacob verkündiget: seine Rechte und Gerichte dem Israel. Desgleichen hat er keinem Volk gethan: und hat ihnen seine Gerichte nicht geoffenbahret. "

2) Der Herr selbst sagte zum Moses und Aaron 4 Mos. 4, 18.: „Ihr sollt das Volk Caath mitten unter den Leviten nicht verderben: sondern machet es also mit ihnen, daß sie leben mögen, und nicht sterben, wenn sie das Heilige der Heiligen anrühren werden. Aaron und seine Söhne sollen hineingehen.... die andere sollen keinesweges so fürwitzig seyn, daß sie sehen, was in dem Heiligthum ist, ehe und zuvor es eingewickelt ist, sonst werden sie sterben." Aus eben diesen Texten beweißt Origenes (*Homil.* 5. in Num.) den Gebrauch der Geheimhaltung zu den Zeiten des Moses, und redet in der ganzen Homilie ganz offenbar von der Geheimhaltung, die zu seinen Zeiten ist beobachtet worden. Der h. Basilius schreibt eben den Geheimhaltungsbrauch (Lib.

de Spirit. S. ad Amphil. c. 27.) dem Moses ausdrücklich zu, so daß er sie nicht anders, als aus Befehl Gottes beobachtet habe. 3) Die gelehrteste unter den Juden haben allezeit behauptet, daß Moses auf dem Berg Sina nicht allein das Gesetz, sondern auch dessen Auslegung von Gott empfangen habe, die er doch nicht beschrieben, sondern sie dem Aaron, Josue und siebenzig Alten mündlich mitgetheilet hat. Daß Moses nebst dem Gesetze auch von den Geheimnissen, welche durch die alte Figuren fürgestellt wurden, eine Offenbahrung gehabt habe, bekräftigen unter andern Kirchenvätern Origenes (*Homil.* 5. in Num. und Hilarius Pictaviensis (*Annot. in Psalm.* 2.) 4) Das Geheimniß der heiligsten Dreyeinigkeit war im alten Gesetze den wenigsten bekannt, welches auch daher erhellet, daß das gemeine Judenvolk Christum hat steinigen wollen, weilen er Gott seinen Vater nennete, und sich Gott gleich machte. Daß es aber dem Moses, den Patriarchen und andern grossen Heiligen bekannt gewesen sey, ist die Meinung der alten Kirchenväter. Nach den Worten Christi: „wie heißt ihn denn David seinen Herrn,“ scheint es ganz richtig zu seyn, daß dieser Heilige die Erkänntniß der Dreyeinigkeit, oder wenigstens des Sohns Gottes gehabt habe. Philo, einer der gelehrtesten Juden, unterscheidet Gott den Vater von dem Worte, welches er Gottes Sohn und Gott nennet. Warum ist denn dieses Geheimnis dem gemeinen Judenvolk verborgen gehalten worden? Unter andern Ursachen wird diese insgemein gegeben: damit nämlich die zu der Abgötterey so sehr geneigte Juden aus den drey göttlichen Personen keinen Anlaß nähmen, auf mehrere Götter einen falschen Schluß zu machen.

5) Nun auf die Zeiten Christi zu kommen, so lehren uns der heil. Martyrer Ignatius (*in Epist.* 5. *ad Philad.*) und andere alte Väter, daß die Menschwerdung des Sohnes Gottes den Teufeln ein unbekanntes Geheimnis gewesen sey. Ein gleiches schreibt der h. Paulus zu den Corinthern in seiner ersten Epistel 2, 7. von der Gottheit Christi, daß sie ein Geheimnis sey, und verborgen liege, die keiner von den Fürsten der Welt erkennet. Der Heiland selbst, nachdem der heil. Petrus ihn als den Sohn Gottes bekennet hatte, befahl seinen Jüngern Matth. 16, 20. sie sollten niemand sagen, daß er Jesus Christus wäre. Seine Verklärung auf dem Berge durfte (Matth. 7, 9.) auch nicht geoffenbaret werden, bis er von den Todten auferstanden war. 6) Christus der Herr gab hierüber ein ausdrückliches Geboth bey dem Matth. 7, 6.: „Ihr sollt das Heilige den Hunden nicht geben, und eure Perlen den Schweinen nicht vorwerfen, damit sie dieselbige nicht vielleicht mit ihren Füssen zertreten, sich umwenden, und euch zerreissen.“ Aus dieser Schriftstelle bewiese Schelstrate (*loc. cit.*) unumstößlich, wie die Catholische vermeynen, daß Christus verboten habe, die heiligste Geheimnissen der christlichen Religion den Heiden, Unglaubigen und andern Glaubensgegnern zu offenbaren. Dieses beweißt er aus den einstimmigen Zeugnissen der ältesten Kirchenväter, die er aus ihren unzweifelhaften Schriften genommen hat. Besonders führte er an den Tertullian, Origenes, h. Cyprian, die Kirchenversammlung zu Alexandria, den h. Basilius, Hieronymus, Cyrillus von Jerusalem, Ambrosius, Chrysostomus und noch mehrere, welche insgesammt nicht allein sagen, daß die Disciplina Arcani zu ihren Zeiten im Gebrauch gewesen sey; sondern auch, daß dieselbe in den angezogenen Worten Christi als in einem Geboth gegründet sey. Wer nun glaubt, daß die Disciplina Arcani zu den Zeiten dieser Väter im Gebrauch gewesen sey, weilen sie davon Zeugnisse abstatten, der muß nothwendig auch glauben, daß alle diese Väter selbe, als von Christo gebothen, gehalten haben, weilen sie eben dieses von sich bezeugen. Ja Tertullian beschuldigte die Ketzer seiner Zeiten, die diese Geheimhaltung nicht beobachtet haben, einer Neuerung, daß sie die Catechumenen und Unglaubige zu ihren öffentlichen Gebethen annähmen, und also das Heilige den Hunden, und die Perlen, obwohlen unächte, den Schweinen vorwürfen. (Lib. *de Praescript contra Marcion.*) Wie hätte sich nun Tertullian getrauen dürfen, den Marcioniten den herben Vorwurf einer eingeführten Neuerung zu machen, wenn die Disciplina Arcani damals in der Kirche nicht wäre üblich gewesen? hätten nicht diese Ketzer seinen eigenen Pfeil auf ihn und auf die Catholische zurücke treiben können? Wenn jemals die Regel des h. Augustins (Lib. 4. *de Bapt. cont. Donat.* c. 24.) „Was die ganze Kirche beobachtet, und nicht von den Kirchenversammlungen eingesetzt, sondern allezeit beybehalten worden ist, von diesem glaubt man ganz recht, daß es von der Authorität der Apostеln herkomme.“ wenn diese Regel, sagen die Catholische, jemals Platz hat, so ist es gewiß in diesem Umstand. Die Disciplina Arcani war zu Ende des zweyten Seculi, wie die Gegner selbsten gestehen: keine Kirchenversammlung, kein anderer Schriftsteller kann als der Urheber derselben angezeigt werden; ja die damalige Väter bezeugen, daß der Gebrauch derselben von Christo geboten sey: sie kommt also von den Aposteln und von Christo selbsten her. 7) Dieser Geheimhaltung gebrauchte sich der göttliche Erlöser selbsten, da er seine Lehre dem Volke nur dunkel und in Parabeln vortrug, damit die Juden, die sich wegen ihren Lastern und grossen Hartnäckigkeit unwürdig machten, die Geheimnissen nicht verstünden; die er doch seinen Jüngern, da sie von andern entfernt waren, erklärte. Warum dieses? Der göttliche Lehrmeister giebt selbst die Ursache an, Marc. 4.: „Euch ist gegeben, das Geheimnis des Reichs Gottes zu wissen: jenen aber, die draussen sind, wiederfähret alles in Gleichnissen, daß sie es sehende sehen, und doch nicht sehen; und hörende hören, und doch nicht hören.“ Was ist dieses anders, als die Geheimhaltung gegen jene, die draussen sind, nemlich gegen die Unglaubig und Catechumenen. Dergleichen Redensarten Christi findet man mehrere bey den Evangelisten, als Matth 19, 11. 15, 22. 11, 25. Marc 7, 24. rc. Die erste Kirchenväter hielten eben diese Weise, dunkel zu reden, wenn sie auf das h. Abendmahl oder auf ein anderes Geheimnis vor den Glaubigen und Catechumenen gekommen sind, oder wo sie befürchteten, ihre Schriften würden von Unglaubigen gelesen werden. Daher findet man bey dem h. Augustin, Cyrillus von Jerusalem und Chrysostomus sehr oft wiederholet dergleichen Redensformeln: Die Glaubige verstehen es; die Getaufte werden wissen, was gesagt wird u. s. w. 8 Die Apostеln verhielten sich in Ausbreitung des wahren Glaubens anders bey den Juden, anders bey den Heyden. Jenen verkündigten sie öffentlich (Apostelg. Cap. 2, 3, 4, 7 und 13.)

die Gottheit Jesu Christi, und dessen Auferstehung. Bey den Heyden predigten sie anfänglich nur einen Gott, die Nichtigkeit der Götzen, die Belohnung des Guten und Bestrafung des Bösen: die andere Geheimnisse hielten sie diesen noch geheim. Warum? damit sie alle und jede nach der Möglichkeit ihrer Fassungskräften nach und nach zu der Vollkommenheit des Glaubenslicht beförderten; andern aber, die sich dazu nicht bequemen wollten, keine Gelegenheit gäben, die Perlen der Glaubensgeheimnissen zu zertreten. 9) Die Dunkelheit, der sich Christus und die Aposteln in Verkündigung der Glaubenslehren gebrauchet, herrschet allenthalben in göttlicher h. Schrift: freylich aus keinem andern Absehen, als wegen der Geheimhaltung, wovon die Rede ist.

10) Endlich ist in den nach den Aposteln folgenden Zeiten die Disciplina Arcani klar beschrieben in den Büchern Recognitionum, welche sonst auch genennet werden *Itinerarium Clementis*, *Praedicatio Petri*, *Actus Petri &c.* wer immer der Verfasser derselbigen sey. Der h. Petrus wird allda (L. 3. n. 1.) also zu seinen Brüdern redend eingeführt: „Meine Brüder! es ist nichts schwerer, als bey einer Menge vermischten Volkes von der Wahrheit zu handlen; denn dasjenige, was ist, darf nicht bey allen, wie es ist, gesagt werden .... Was soll denn jener thun? Er verberge, was wahr ist, ... er wird sonst demjenigen ein Unbild anthun, der befohlen hat, daß er die Perlen seiner Worten den Schweinen und Hunden nicht vorwerfe" u. s. w. Auf diese Bücher berufen sich nicht allein Origenes, Eusebius, Athanasius, sondern auch vor diesen Clemens Alexandrinus in mehreren Stellen, nemlich L. 6. *Strom.* p. 635. B. C. D. pag. 636. D. Edit. Colon. ann. 1688. Es ist also eine nothwendige Folge, daß die Bücher Recognitionum schon vor den Büchern des Clemens herausgegeben waren; diese aber waren schon geschrieben im Jahr 194; also sind selbige schon vorher verfertiget gewesen; folglich ist schon vorher die Disciplina Arcani als ein Geboth Christi gehalten worden; folglich auch merklich vor den Schriften des Tertullians, welche im Anfang des dritten Seculi erst erschienen sind. Diese Geheimhaltung ist bey eben dem Clemens in seinen Büchern allenthalben zu finden. Er gestehet, daß er deswegen vieles nicht geschrieben habe, L. 1. *Stromat.* p. 297. und setzet hinzu: „Ich fürchte auch noch, die Perlen für die Schweine zu werfen rc." und L. 2. *Strom.* p. 361. D. sagt er: „Mit den Heiligen die Hunde theilhaftig machen, ist verbothen, so lang sie Bestien bleiben; denn es geziemet sich nicht, daß man den göttlichen und reinen Brunn des lebendigen Wassers vermische mit neidigen, unordentlichen, noch unglaubigen und unverschämten Sitten," und so mehr.

11) Unter den Hauptstücken, welche dieser heiligen Geheimhaltung unterworfen gewesen sind, waren der Taufact und dessen Ceremonien. Diese sind verborgen gehalten worden, „damit Christus, sagt der heil. Cyrillus von Alexandria L. 1. *cont. Jul.* nicht beleidiget werde, da man die geheime Dinge den unheiligen Ohren überbringet." Auch die Catechumenen, welche damals nicht getauft wurden, waren davon ausgeschlossen, wie zu sehen in der ersten Arausicanischen Kirchenversammlung im Jahr 441. 19. Canon, indem es ihnen nicht erlaubt war, in das Baptisterium, wo die Taufe mitgetheilt wurde, hineinzugehen. Eben diese Geheimhaltung wurde beobachtet bey dem Sacrament der Firmung, welche (wie Tertullian *de Bapt.* Cap. 7. bezeugt, *Egressi de lavacro perungimur benedicta unctione*) gleich nach der h. Taufe verliehen wurde. Der h. Basilius schreibt (Lib. *de Spir. S. ad Amph.* c. 27.) von der Taufe und Firmung: „Wir weihen das Taufwasser und Salbungsöhl, hernach auch den, der getauft wird: haben wir dieses aus einigen Schriften, oder vielmehr aus verschwiegener und geheimer Tradition? So auch die Salbung des Oehls, welche öffentliche Schrift hat sie gelehret? das übrige, was in der Taufe vorgeht, woher haben wir dieses? nicht wahr aus der geheimen Tradition? aus der geheimen Lehre unserer Väter, die gewußt haben, die Hochachtung der Geheimnissen durch das Stillschweigen zu erhalten?" 12) Bey der Einsetzung des h. Abendmahls war Christus allein mit seinen Aposteln. Die Aposteln und Glaubige versammelten sich zwar (Apostelg. 2, 42. und 46.) mit den Juden in dem Tempel zum Gebethe; zum Brodbrechen, das ist nach gemeiner Auslegung, zur Haltung des heiligen Abendmahls kamen sie in den Häusern der Glaubigen allein zusammen. Wenn die Messe der Catechumenen, welche in dem Theile der Liturgie, der vor der Opferung hergieng, bestanden ist, vorbey war, wurden sie von den Diaconen durch jene Worte: *Ite missa est*, oder: *ne quis audientium*, ermahnet, sich von da zu entfernen. Der h. Martyrer Justinus, welcher um das Jahr 140. gelebt hat, schreibt in seiner zweyten Apologie, daß nach dem Opfer des Brods und Weins die Eucharistie von dem Vorsteher abgehandelt, und einem jeden der Gegenwärtigen mitgetheilt werde: und daß keinem erlaubt sey, das Eucharistie zu empfangen, als nur denjenigen, die getauft sind. Es folget also nothwendig, daß die Catechumenen die Eucharistie nicht haben empfangen können, folglich auch nicht gegenwärtig seyn dürfen in dessen Behandlung und Ausspendung: und noch vielweniger war dieses andern Unglaubigen erlaubt. Aus eben dieser Geheimhaltung des h. Abendmahls ist ohne Zweifel der Vorwurf von den Epulis Thyesteis, oder von dem Mord der Kinder, und Genusse derselben Fleisches und Bluts den Christen gemacht worden, wovon Athenagoras (*Legat. pro Christian.*) der h. Justinus in seiner zweyten Apologie u. a. m. Meldung thun. Wie hätte aber damals schon dieses und andere Laster den Christen können aufgebürdet werden, wenn sie ihre Geheimnissen nicht verborgen gehalten hätten? Von der Priesterweihe sagt die Kirchenversammlung von Laodicea, (Canon 5.) daß es sich nicht gezieme, daß dieselbe im Angesicht der Catechumenen gegeben würde. Daher gehören noch mehrere andere Glaubenslehren, welche dieser Disciplin allein anvertrauet waren, als das Geheimniß der heiligsten Dreyeinigkeit, das apostolische Symbolum, das Vater Unser, die Verehrung der Heiligen, der Gebrauch der Bilder rc. Dieses geschahe auch, wenigstens auf eine gewisse Zeit, bey den Catechumenen. Merkwürdig ist, was der h. Basilius (*de Spir. S.* c. 27. p. 54. D.) überhaupt schreibt: „Aus den in der Kirche aufbehaltenen Dogmaten haben wir andere, die geschrieben sind, andere haben wir im Geheimnis aus der Tradition der Aposteln. Beyde haben die nemliche Gewalt zur Frömmigkeit, und keiner soll dagegen reden; gewiß keiner, der nur ein wenig Erfahrnis hat von dem, was in der Kirche ein-

gesetzt ist. Denn, wenn wir die Gewohnheiten, die nicht geschrieben sind, als wenig bedeutende verwerfen wollten, würden wir das Evangelium in vielen Hauptsachen verletzen ꝛc. "

Die Ursachen, warum dieses heilige Stillschweigen in der ersten Kirche so genau ist beobachtet worden, sind folgende: 1) das ausdrückliche für jene Zeiten gegebene Verboth Christi, die Perlen den Schweinen nicht fürzuwerfen, damit sie von denselben nicht entheiliget würden. 2) Damit die Juden und Unglaubige aus übler Verständnis derselben keine Gelegenheit nähmen, schändliche Lästerungen gegen die Christen fälschlich auszustreuen. 3) Damit die Catechumenen nach ihren Fassungskräften in den Geheimnissen nach und nach unterrichtet, und eine grössere Ehrfurcht und Begierde zu denselben in ihnen erweckt würde.

Die Haupteinwendungen, welche gegen diese Disciplin von den Gegnern gemacht werden, und Antworten, welche die Catholicken darauf geben, scheinen folgende zu seyn. Jene sagen, 1) Christus hat seinen Jüngern bey dem Matth. 10, 27. befohlen, dasjenige, was sie gehört haben, öffentlich zu sagen und zu predigen. Die Catholicken antworten erstens, daß Christus eben da sage: „was ich euch im finstern lehre, das sollt ihr im Lichte reden. " folglich hat er die Dunkelheit und Geheimhaltung in seinen Lehren gebraucht. Zweytens hat er auch befohlen, das Heilige den Hunden nicht zu geben, und die Perlen den Schweinen nicht fürzuwerfen. Beydes muste also von den Jüngern beobachtet werden, den Glauben öffentlich zu predigen, und einige Geheimnissen von der Gefahr der Entheiligung verborgen zu halten, so lang die Zeit und Umstände solches erfoderten. Drittens hatte Christus damals, als er ihnen öffentlich zu predigen befohlen, den Sinn und Verstand noch nicht eröfnet, daß sie die Schriften fasseten: er hatte noch nicht vierzig Tage hindurch mit ihnen von dem Reich Gottes gesprochen; er hatte den heiligen Geist noch nicht über sie ausgegossen, der sie jene Wahrheiten lehren muste, die sie, da Christus noch lebte, nicht tragen und fassen konnten. Die Jünger waren damals nur von jenem Theil der evangelischen Lehren unterrichtet, welcher zu den allgemeinen Gebothen der Sitten gehörte; und diese durften und sollten sie allenthalben predigen. 2) Wenn die Absicht Christi gewesen wäre, die Disciplin der Geheimhaltung durch sein Geboth und Beyspiel einzuführen, so würde er von dem heiligen Abendmahle bey der vermischten Menge der Capharnaiten nicht so klar und deutlich geredet haben: Er würde vielmehr seinen Jüngern insgeheim davon den nöthigen Unterricht mitgetheilt haben.

Die Antwort der Catholicken ist: Wenn die Lehre Christi von der würklichen Gegenwart des Leibs und Bluts im h. Abendmahl so klar ist, warum sagten denn die Capharnaiten einander: „wie kann uns dieser sein Fleisch zu essen geben? " warum sagten einige aus den Jüngern, dieses sey eine harte Rede? Die Capharnaiten, weilen sie es auf eine ganz blutige Art verstanden, giengen sie davon, und Christus liese sie gehen. Dahero sagt der h. Augustin bey dem Schelstrate (*loc. cit. c. 4. p. 39.*): „ daß Christus das Heilige den Hunden, die es nicht haben fassen können, nicht gegeben habe, sondern denen, die es fassen konnten ꝛc. " Nichts geschahe hier von dem Heiland gegen die Geheimhaltung, indem er so redete, daß die Glaubige ihn verstunden, nicht aber die andere. Und warum sind denn bis heutigen Tag noch, die das, was Christus redete, nicht so klar und deutlich erkennen wollen?

3) Die stärkste Einwendung der Gegner besteht in dem, daß in den allerersten Zeiten der Kirche die Christen ihre Glaubensgeheimnisse gern und willig öffentlich bekannt gemacht haben. Den Beweis davon machen sie aus der zweyten Apologie des Martyrers Justins, wie auch aus dem Athenagoras und Tatian. Hierüber ziehen sie an das Zeugnis des Albaspinäus, (dieser war nicht römischer Bischof, wie oben in dem Art. Arcani Disciplina eingeflossen ist; denn unter dieser Benennung wird allein der Pabst verstanden, sondern Bischof zu Orleans) welcher behauptet, daß man zu den Zeiten der Aposteln und gleich hernach nicht so streng mit der Disciplin der Geheimhaltung gewesen sey. Catholische Antwort: Die ersten Glaubigen wusten zwar, daß sie die Geheimnissen sollten verborgen halten; es war ihnen aber auch bekannt, daß, wenn es die Noth erforderte, selbe könnten und müsten offenbahret werden. Dieses sagt kürzlich Origenes (Homil. 7. in *Ezech.*) von den Glaubensgeheimnissen redend: „ diese sollten zwar verborgen gehalten, und nicht öffentlich vorgebracht werden; allein die Ketzer zwingen uns, daß wir dasjenige, welches zu verbergen wäre, offenbahren müssen. " Eben die Noth war es, welche den h. Justin und Athenagoras bewogen hat, die Geheimnissen an gehörigen Orten für die Augen zu legen. Unter der Verfolgung des Kaisers Antonins des Frommen war der Name eines Christen schon genug, diese zum Tode zu verurtheilen. Denn ihnen war fälschlich aufgebürdet, sie wären Gotteslaugner; in ihren Zusammenkünften würde allezeit ein Kind getödet, dessen Fleisch und Blut sie genössen, u. d. m. Der h. Justin nahm sich der Unschuldigen an, schrieb für sie eine Apologie, (in seinen Schriften ist sie die zweyte, in der Sache selbst war sie die erste) die er dem Kaiser Antonin und dem ganzen römischen Volk zuschickte für alle diejenige, welche aus Haß ungerecht verfolget wurden. Nun muste er bedacht seyn, zu beweisen, daß die angegebene Laster den Christen fälschlich aufgebürdet wären. Sein Ziel zu erreichen, bekannte er öffentlich in seiner Apologie, daß sie, die Christen, einen Gott und drey Personen, Gott den Vater, Gott den Sohn, und Gott den heiligen Geist anbetheten. Er beschrieb die Gebräuche der h. Taufe, des h. Abendmahls, die Gottheit Christi, und mehrere andere Glaubenswahrheiten. Das nemliche that auch Athenagoras von der heiligsten Dreyeinigkeit in seiner Gesandschaft für die Christen. Also vermeynten sie die Verfolgung abwenden, und die Ruhe für die Christen herstellen zu können; ja sie hoffeten, die christliche Wahrheiten könnten durch so deutliche Vorstellungen auch zu Rom mehr Eingang und Platz finden. Uebrigens ist noch zu merken, daß der h. Justin in dieser Apologie nicht alle Geheimnisse, sondern nur so viele, als es ihm nöthig schien, beschrieben habe. Er meldete nichts von der Weihung des Taufwassers und des Oehls, welches doch, nach dem Zeugniß des h. Basilius aus der Tradition der Aposteln herkömmt; nichts von der Auflegung der Hände; nichts von dem Chrisma und Salbung, oder Firmung, die dahals gleich nach der Taufe mitgetheilt wurde, u. s. w. Ja als er bemerkte, daß die Apologie fruchtlos verblieben sey, schrieb er

zwar noch eine andere, in welcher er alle Geheimnisse wiederum verschweigt, und nur beweißt, ungerecht zu seyn, daß man Menschen wegen Lastern, von welchen man selben gar keine Probe machen kann, wolle verfolgen und hinrichten lassen. Aus allen diesen Umständen vermeynen die Catholicken, daß kein gründlicher Schluß aus dem h. Justin gegen die Disciplin der Geheimhaltung könne gezogen werden; ja sie glauben vielmehr genugsam aus demselben zu beweisen, daß die Behandlung des Abendmahls den Catechumenen und allen Unglaubigen sey verborgen gehalten worden, und daß aus den Lastern, die den Christen vor seiner Apologie schon sind aufgebürdet worden, folge, daß die Christen ihre Geheimnisse keineswegs geoffenbahret hatten, wie vorher ist gesagt worden. Würde dieses alles im vorigen Seculo der Bischof Albaspinäus besser überlegt haben, würde er, wie die Catholicken dafür halten, einen so unbehutsamen Fehler aus dem öffentlichen Geständnis des h. Justins nicht genommen haben. 4) Es vermeynen einige aus den Gegnern ausser Zweifel zu seyn, daß die Evangelien, Apostelgeschichten, die Sendschreiben des h. Paulus an die Römer, Corinthier und andere auch zum Gebrauch der Unglaubigen in griechischer Sprache seyen herausgegeben worden, welche auch öfters in die Hände der Heyden gekommen wären, in denen die Lehre von der h. Taufe, vom h. Abendmahle 2c. klar enthalten sind. Allein die Catholicken halten dieses für ganz ungegründet, sowol in Betracht der h. Schriftsteller, als der Glaubigen. Denn der h. Matthäus schrieb sein Evangelium wegen den Juden, die sich zum christlichen Glauben bekehret hatten, wie der h. Hieronymus (*de Script. Eccles. in Matth.*) bezeugt. Diejenige, welche durch die Predigten des h. Petrus bewogen den Glauben angenommen hatten, wollten diese Lehre auch schriftlich haben, welches ihnen der heil. Marcus bewiesen hat, wie Eusebius (*Hist. Eccles.* L. II. 14. 15.) schreibt, und ziehet den Papias von Hierapolis, und den Clemens von Alexandria als Zeugen an. Der h. Lucas hat sein Evangelium und die Apostelgeschichte an den Theophilus gerichtet, wie aus dem Anfang beyder Schriften zu ersehen ist. Der h. Johannes wurde von den Glaubigen gebethen, wegen den Ketzereyen der Ebioniten, Cirinthianer und Nicolaiten, sein Evangelium zu verfertigen, wie Eusebius (*loc. cit.*) und Hieronymus (*de Script. Eccles. in Joanne*) uns versichern. Das Sendschreiben an die Römer richtete der h. Paulus an alle Geliebte Gottes und berufene Heilige, die zu Rom waren. Das an die Corinthier hat die Aufschrift an die Kirche, welche zu Corintho ist, den Geheiligten in Christo Jesu, u. s. w. Genug: die heilige Bücher sind von denselben Schriftstellern nur an die Glaubige bestimmt gewesen. Diese wurden nur in den Zusammenkünften der Glaubigen abgelesen, wo die Unglaubige und Juden, ja anfänglich sogar die Catechumenen nicht konnten gegenwärtig seyn. Ueber das gab der Kaiser Diocletian einen besondern Befehl, daß die Christen ihre Bücher sollten herausgeben; mit denen aber, die sich weigerten, wurde auf das strengste verfahren. Es waren auch sehr viele unter denselben, welche lieber ihre Leiber den Henkersknechten, als das Heilige den Hunden haben geben wollen; wovon der Cardinal Gotti (Tom. 6. *de Verit. Relig. Christ.* cap. 13.) sehr weitläufig schreibt, und das römische Martyrologium gedenket ausdrücklich dieser heiligen Martyrer auf den zweyten Tag des Jenners.

Die Zeit, zu welcher die Disciplina Arcani wiederum aufgehört, läßt sich so genau nicht bestimmen. Es scheint, dieses müsse aus zweyen Stücken abgenommen werden, nemlich da den Catechumenen in den heiligen Zusammenkünften gänzlich zu verbleiben ist erlaubt worden, und da die Gefahr der Entheiligung der Geheimnissen bey den Heyden verschwunden war. Weilen aber dieses an verschiedenen Orten nicht zugleich geschehen ist, dauerte auch die Geheimhaltung an einem Orte länger als an dem andern. Der gelehrte Schelstrate ist der Meynung, daß sie in der orientalischen Kirche zu Ende des fünften Seculi, und in der occidentalischen nach der Mitte des sechsten Seculi ohngefähr unbrauchbar geworden sey.

Was von der Disciplina Arcani in der orientalischen Kirche auch noch in den spätern Zeiten ist gehalten worden, kann man abnehmen aus dem kleinen Tractat von den Sacramenten, welchen Gabriel mit dem Zunamen Severus, Erzbischof zu Philadelphia im Anfang des vorigen Seculi hat herausgegeben. In demselben schreibt er also: „Mysterium (Geheimniß) kömmt her von μυειν, oder von dem, daß man den Mund schliesse denen, die getauft werden, damit sie selbes keinem, der nicht getauft ist, offenbaren. Deswegen verbietet auch der Heiland, daß das Heilige den Hunden, und die Perlen den Schweinen nicht sollen vorgeworfen werden. Daher auch die catholische und apostolische orientalische Kirche gelegenheitlich die ungetaufte Catechumenen, ehe der cherubinische Lobgesang angestimmet wird, heißt hinweg gehen: allen Catechumenen, befiehlt sie durch den Diacon, gehet hinweg, damit nemlich keiner von den Catechumenen zurücke verbleibe.“ Hernach setzet er hinzu: „das Geheimniß ist eine heilige Sache, die unter die Sinne fällt, und in sich eine verborgene göttliche Kraft hat, durch welche es den Menschen das Heil, und das, was zum Heil zielet, verleihet. Ich habe gesagt Geheimniß: weilen es den Gläubigen und Getauften allein zukömmt, dieses zu besitzen und zu offenbaren. Er bezeuget also, daß die Disciplina Arcani nicht allein in der orientalischen Kirche sey bewahret, sondern auch als ein von Christo herkommendes Geboth beobachtet worden. (11)

Disciplina Arcani, (protestantisch) die Vorstellung, welche sich die Protestanten von dieser Sache machen, ist bereits in dem Artikel Arcani Disciplina im ersten Band enthalten; worauf der Verfasser des vorstehenden Artikels auch Rücksicht genommen hat. Diesem ist noch folgendes beyzufügen. Erstlich meynen die Protestanten, daß in den angeführten Schriftstellen nicht sowohl ein Gebot einer Geheimhaltung, als vielmehr eines klugen und stuffenmässigen Vortrags nach den Umständen und Bedürfnissen der Zeiten und Personen enthalten sey. Zweytens zweifeln sie daran, daß aus den angeführten Stellen der Kirchenväter die Folge zu ziehen sey, daß es ursprünglich so gehalten worden. Drittens halten sie die ganze Frage insoweit für unerheblich, als es bey einer jeden einzelnen Lehre z. E. von den Bildern, von der Verehrung der Heiligen u. s. f. darauf ankomme, zu beweisen, daß dieselbe von den Aposteln blos mündlich gelehrt, und als ein Geheimniß ihren Zuhörern, vorzüglich den Lehrern anvertraut, und von diesen fortgepflanzt worden. Und hier meynen sie zeigen zu können, theils daß dergleichen Lehren in den ersten Zeiten entweder unbekannt, oder gar verworfen worden, theils der ausdrücklichen und schriftlichen Lehre der

Apostel widersprächen, wie davon die eignen Artikel z. E. Bilder, historisch-protestantisch u. dgl. Zeugniß geben. Das Allgemeine beruht auf der Frage von der Tradition, unter welchem Artikel ein mehreres vorkommen wird. (1)

Disciplina Monastica, Closterzucht. Man versteht hiedurch die Weise wie die Ordensgeistliche nach den Satzungen ihres Ordenstandes leben sollen. Gleichwie nun diese Stände vielerley und verschieden sind, so haben sie auch verschiedene Regeln und Satzungen, nach welchen sie leben müssen. Alle gehen sonderheitlich dahin, damit die Gebote Gottes und der Kirche, und die Gelübde des Gehorsams, der Armuth und Reinigkeit von den Geistlichen desto genauer beobachtet werden. Weilen aber unter den menschlichen Dingen nichts so gut und heilig eingesetzet ist, das nicht mit der Zeit durch die Schwachheit der Menschen, durch die natürliche Reizungen zum Bösen, oder auch durch die Arglist des höllischen Geistes hin und wieder bemackelt wird, und den ersten Glanz verlieret; so ist es nicht so sehr zu verwundern, daß zuweilen geistliche Ordensstände oder Clöster von ihrer Vollkommenheit abgewichen, und in eine sehr häßliche Gestalt verfallen sind.

Als Ursachen dieses Verfalles werden hauptsächlich folgende angegeben: 1) wenn das Laster des Eigenthums unter den Ordensgeistlichen einschleichet; „denn, wie der heil. Gregorius bemerket, wenn die Mönche in den Clöstern für sich ein Eigenthum besitzen, so kann keine Liebe und Eintracht in denselben Versammlungen verbleiben." Wo aber diese einmal von einer geistlichen Gemeinde abgewichen sind, was soll in selben anzutreffen seyn, als ein verwirrtes und lasterhaftes Babylon. 2) Wenn die geistliche Armuth im Essen und Trinken, in Kleidungen und Hausgeräth, in Herrlichkeit der Gebäude und andere große Zierrathen überschritten wird; was kann aus allem dem anders folgen, als Wohllüsten, Weichlichkeit, unnöthige und überflüssige Gastereyen, und andere Welteitelkeiten, welche die gute Sitten verderben. 3) Wenn dieselbe gar zu große Reichthümer zusammenscharren, und sich durch zu hohes Ansehen und Gewalt zu verherrlichen suchen; denn hiedurch wird (nach dem Zeugniß des Pabstes Alexanders des III. *in epist. ad Abb. Cisterc. relat. c.* 3 *X. de stat. Monach.*) die Heiligkeit bemackelt, ja ganze Orden werden verdorben und zu Grund gerichtet. 4) Wenn die Religiosen, besonders die Mendicanten, gar zu viel vermehret werden; denn also werden sie einigermassen gezwungen ihre Nothwendigkeiten, wie sie nur können, auch mit Hintansetzung der clösterlichen Zucht, aufzutreiben. 5) Wenn sie einen gar zu großen Umgang mit auswärtigen und weltlichen Personen haben; denn hiedurch wird der Geist zerstreuet, die Andacht gemindert, die geistliche Schuldigkeiten lau und schlecht verrichtet u. s. w.

Die Verbesserung der eingeschlichenen Mißbräuche steht jenen zu, welche über solche Clöster und Orden gesetzt sind; wozu vorzüglich die öftere Visitationen nützliche und nothwendige Hülfe verschaffen. Das Amt, die Clöster zu visitiren, war den Bischöffen eigen, so lange die Exemptionen unbekannt gewesen sind. Als aber diese eingeführet worden, so wurde in der Lateranensischen Kirchenversammlung (c. 12 *relat. c.* 7 *X de stat. Monach.*) verordnet, daß in den Capiteln der Ordensgeistlichen gewisse Personen bestimmet würden, welche im Namen des römischen Pabstes dieselbe visitiren sollten. Dieses wurde nachgehends auch von dem Tridentino (*sess.* 25 *c.* 8 *de Regul.*) gutgeheissen, welches doch mehrere Fälle ausgenommen, in welchen auch die exempte Religiosen den Bischöffen unterworfen sind. s. den Artikel Exemption. (11)

Disciplinarians, Disciplinarier, nannte man vor diesem die Puritaner in England wegen ihres Wunsches und Eifers, eine strenge Zucht in der Kirche einzuführen. (32)

Disciplinarsachen, im kirchlichen Verstand sind alle diejenigen, welche sich auf die äussere Regierung Verwaltung und Verfassung der Kirche beziehen, und nicht unter die Glaubenssachen gehören, weswegen dann auch von Zeit zu Zeit nach den Umständen Abänderungen damit getroffen werden können. s. hiervon weiter die Artikel: Kirchenregiment, Kirchengebräuche, Kirchenzucht. (1)

Disciplinenorden, soll nach dem Zeugniß des spanischen Geschichtschreiber Hieronymus Roman ein Ritterorden seyn, der sonst auch der Orden vom weissen Adler genennt wird. Uladislav der V. mit dem Zunamen Cocticus soll denselben bey Vermählung seines Sohnes Casimir des Großen, mit einer Tochter des Herzogen von Lithauen im Jahre 1325 gestiftet; und hernach Kaiser Albrecht II. als Herzog in Oestreich denselben einem gewissen Spanier Moses Didacus von Valera gegeben haben. Eben so ungewiß sind auch die Erzählungen von dem Ursprunge und Ursache der Stiftung dieses Ordens und der Kleidung. Doch hat Friederich August König in Polen und Churfürst in Sachsen 1705 den Orden des weissen Adlers im Königreiche Pohlen erneuert, und ertheilte vielen Herrn, die ihm anhiengen, einen weissen Adler, mit dem Wahlspruche: pro fide, lege et rege. 37)

Disciten, (Versteiner.) flache glatte Mäntel, *Discitae* sind versteinte glatte flache Muscheln, die am Schlosse Ohren haben. Sie gehören also unter die Mäntels, und haben den Namen den sie führen vom seel. Walch erhalten, der sie im systematischen Steinreiche tab. 13 n. 2 und aus ihm Gmelin im Linnäischen Natursystem des Mineralreichs Th. IV. tab. 15 fig. 176 abgebildet hat. Wir haben eigentlich zweyerley glatte Mäntels mit Ohren im Steinreiche, welche alle vorzüglich in Thüringen zu Hause sind. Bey einigen ist die eine Hälfte sehr bauchicht, die untere aber ist ganz flach, und sie erhalten eine ansehnliche Grösse. Bey andern aber sind beyde Hälften platt, die eine nur ganz flach gewölbt, und diese gelangen nie zu einer ansehnlichen Grösse. Dies sind eben die Disciten, welche, weil sie einem flachen Teller gleichen, ihren Namen daher erlangt zu haben scheinen. Die Schaale ist bey allen glatt, obgleich verschiedene unter ihnen, wenn sie ihre Schaale noch unverletzt haben, feine halbmondenförmige Queerstreifen, oder besser, Queerlinien haben, denn kaum kann sie das blosse Auge erkennen. Ihrem Bau nach sind einige in ihrer Peripherie ganz rund, so wie etwa ein Chamit, andere aber sind länglichrund, oder etwas oval, und diese sind viel seltener als jene. Selten findet man im Steinreiche von ihnen Dupletten, und eben so selten kommen sie ausser der Mutter vor. Diejenige, die noch ihre Schaale haben, zeigen, daß die Schaale dünne sey, und alle Umstände machen es wahrscheinlich, daß die ostindische Compaßmuschel (s. Compaßmuschel) ihr Original sey. Man findet von ihnen auch Steinkerne, und unter diesen auch

solche die in Spath verwandelt sind. Die größten, die ich gesehen habe und besitze, haben die Grösse eines Guldens, häufiger aber findet man sie kleiner, bis zur Grösse eines Silberdreyers. Bey **Weimar** liegen sie auf Kalksteinen und auf Mergelschiefer, bey **Langensalze** auf Kalkstein, bey **Thangelstedt** in einer kalkigten mit vielen Sand vermischten Steinart, in Abdrücken oder calcinirt, sie sollen auch bisweilen in den englischen Kreidebergen gefunden werden. Daß sie wie alle Versteinerungen, mancherley Verletzungen, und sonderlich an ihren Ohren erfahren haben, das brauche ich kaum zu bemerken. Das einzige merke ich noch an, daß ein Druckfehler in **Walch systematischen Steinreiche**, wo **Disoiten** statt Disciten stehet, verschiedene neuere Schriftsteller verleitet hat, unsere Versteinerung **Disoiten** zu nennen. (10)

Discoidei flores, (botan.) heissen die Blumen welche nur eine Scheibe und keinen Strahl haben. (9)

Discokalymma. s. **Discus in der griechischen Kirche.**

Discommunicantes, eine Benennung derjenigen, welche, wenn andere zum heil. Abendmahl gehen, zwar zugegen sind, aber nicht mit communiciren. (1)

Discontiren, wird unter Kaufleuten folgendes genannt: wenn man Waaren a Conto oder also genommen hat, daß das Kaufgeld erst nach einer gewissen Frist bezahlt werden muß; der Käufer aber hernach das Geld sofort erlegt: so zieht er in diesem Falle von dem zuerst festgesetzten Preise so viel ab, als ihm die Waare würde geringer verkauft seyn, wenn gleich baare Bezahlung wäre verabredet worden. Man nennt solches auch **Rabattiren**. Auf gleiche Weise kann ein Wechsel durch baare Zahlung nach Sicht (d. i. so bald er präsentirt wird) discontirt werden, d. i. mit einigem Abzuge bezahlt werden, der sonst erst nach einer gewissen Zeit würde zahlbar geworden seyn. (15)

Discophorus, Discifer, Tellerträger, ein altes Wort, wodurch derjenige, der zur Tischzeit die Teller truge, verstanden wurde. In einigen Frauenclöstern wurden jene, die den andern zu Tische dienten, Discophorá, oder Discoferá Tellerträgerinnen oder Tischdienerinnen genennt. (37)

Discordia, die Göttin der **Zwietracht**, bey den Griechen **Ate** genannt, war unter den schädlichen Gottheiten der Abgötterey nicht vergessen worden, ohngeachtet, nach dem Lehrbegriffe derselben, diese grausame Göttin, welche die Götter selbst zu veruneinigen suchte, aus dem Olymp verstossen worden. Nun kam sie auf die Erde, lies ihre Wuth unter den Sterblichen aus, und stiftet Jammer und Elend. **Homer** läßt in der schönen Rede, welche **Agamemnon** im 19ten Buch der **Iliade** an die versammleten Feldherrn der Griechen hält, diese Göttin folgendermassen schildern. „Ist nicht, sagt dieser oberste Befehlshaber der Griechen zu seiner Entschuldigung, daß er dem **Achill** die **Briseis** weggenommen, ist nicht die Göttin **Ate**, dieser böse Geist der Zwietracht und des Fluchs, allzeit stärker, als die Menschen sind? Weiß sie nicht alle ihre Anschläge auszuführen? Diese schreckliche und verderbliche Tochter Jupiters, deren Amt es ist, zu schaden? Ihren edlen Füssen dünkt es zu geringe, die Erde zu betretten: sie wandert trutzig auf den Häuptern der Menschen einher, um sie ins tiefste Elend zu stürzen, und wenn sie in den grausamen Zwisten, die sie erregt, nicht beyde Theile zu Grunde richtet, so wird doch der seinem Untergang nicht entrinnen, auf den sie einmal ihren Haß geworfen hat. Lies sie nicht ehemals dem Jupiter selbst ihre Macht fühlen, ob er gleich mächtiger ist als alle Götter?“ **Agamemnon** erzehlt hierauf, Juno habe die Gemahlin des **Sthenelus**, ehe noch die Zeit der Schwangerschaft erfüllt gewesen, mit dem **Eurystheus** entbunden, damit dieser dadurch das Recht erhalten möchte, dem **Hercules** befehlen zu können: darüber habe sich Jupiter heftig entrüstet, und da er von der Ate geargwohnt, daß sie der **Juno** diesen Anschlag gegeben; so habe er sie am Kopfe gefaßt, aus dem Olymp herabgeschleudert und einen Eid geschworen, daß sie die Wohnungen der Unsterblichen niemals wieder betretten solle.

Einige Kirchenväter haben aus dieser Erzehlung schliessen wollen, daß **Homer** einige Kenntniß von dem Falle der bösen Engel gehabt habe: und **Justin der Martyrer**, versichert sogar, daß **Homer** die Anlage zu dieser Stelle aus Egypten gehohlet und die Stelle gelesen, in der **Esaias** von dem Falle dieser aufrührischen Geister geredet. Allein das Löcherliche dieser albern Meynung fällt um so viel mehr auf, wenn man bedenkt, daß dieser Prophet mehr als hundert Jahre erst nach **Homer** gebohren worden.

Virgil und **Petron** in seinen herrlichen epischen Gedichten vom bürgerlichen Kriege schildern die Göttin der **Zwietracht** auf eine schauderhafte Weise. Sie verbreitete aber nicht allein Krieg und Morden unter ganzen Völkern, sondern hauchte auch ihr Gift über einzelne Familien aus; und sie war es, welche den unglücklichen Apfel in die Versammlung der Götter warf, die Gottheiten des Olymps dadurch entzweyete und Troja in die Asche legte. (21)

Discretá, Discreten heissen nach einigen Ordensregeln in den Frauenclöstern jene Nonnen, welche wegen ihrer Bescheidenheit, Eifer und Einsicht zu den geheimen Angelegenheiten und Berathschlagungen gezogen werden. In den Mannsclöstern wurden die zu den nämlichen Verrichtungen berufene Mönche fratres maturi genennt. (37)

Discretion. Der Soldat lebet auf Discretion, wo er, ohne zu bezahlen, ißt und trinkt, und thun darf was er will, ohne deswegen zur Rechenschaft gefodert zu werden. Eine Vestung oder ein Corps ergiebt sich auf Discretion, wann ihr oder ihm keine Capitulation zugestanden wird, sondern sich der Willkühr des Ueberwinders überlassen muß. Letzterer kann sich bey dieser Gelegenheit zeigen, ob er ein großer oder ein kleiner Mann ist. (6)

Discretionis anni, s. **Unterscheidungsjahre.**

Discretions-Respit-Nach-Ehrentage, sind Fristen, welche bey Bezahlung der trassirten Wechsel dem Acceptanten über die ordentliche Verfallzeit zugestanden werden. Man nennt solche Tage im lateinischen *inducias cambiales*, im französischen: *jours de faveur*. Die Benennung **Respittage** kommt aus den Niederlanden, wo **Respit** eine Dilation oder Aufschub bedeutet. In einigen Wechselordnungen hat man diesen Namen in **Respecttage** verunstaltet.

Sie sind sehr verschieden, so daß auf manchen Plätzen 3. 6. 10. 12 bis 15 Tage gegeben und berechnet werden. Nach vielen Wechselordnungen kann der Präsentant die Zahlung nicht eher, als den letzten Discretionstag fordern, und in verweigerndem Fall erst alsdann den Protest hierüber leviren lassen, folglich sind die Discretionstäge, nach diesen Ordnungen, eigentlich zur Bequemlichkeit des Acceptanten, damit er bey

vielen Zahlungen, wo solche zu leisten, der eigentliche Verfalltag nicht hinlänglich wäre, sich ohne Präjudiz seines Credits, der gesetzten Discretionstäge möchte bedienen können. Andere Wechselordnungen hingegen setzen die Discretionstäge in die Willkühr des Präsentanten, ob er nemlich solche ganz oder nur zum Theil dem Acceptanten angedeihen, und unter solchen Tägen den Wechselbrief protestiren lassen wolle, doch kann er den Protest nicht eher als den letzten Discretionstag seinem Cedenten übersenden. Wechselbriefe auf Sicht geniessen an vielen Orten nur eine Zahlungsfrist von 24 Stunden; auf andern Plätzen aber, wo besonders die Bezahlung durch die Girobank geschehen muß, kann der Acceptant sich der gewöhnlichen Discretionstäge bedienen. Die eigene von und auf sich gestellte Wechselbriefe haben keine Discretionstäge, sondern müssen an dem Verfalltage bezahlt oder bey des Orts Wechselgericht eingeklagt werden, wenn anders keine Prolongation dem Aussteller von dem Inhaber zugestanden worden wäre.

Man richtet sich diesfalls überhaupt nach denen hierüber in denen Wechselordnungen gemachten Vorschriften, denn wer die bestimmte Tage überschreitet, auf dessen Rechnung gehet die Gefahr und der Ersaz. (28)

Discretorium, s. Zwerchfell.

Discrimen, s. Binde, Unterscheid.

Discus, (antiq.) dies ursprünglich griechische Wort hat in den griechischen und römischen Alterthümern unterschiedene Bedeutungen, welche wir erklären wollen. Zuvorderst bezeichnete man damit einen clypeum votivum, dergleichen die Helden nach geendigtem Feldzuge den Göttern zur Dankbarkeit widmeten, oder auch einen im Kriege erbeuteten Schild, der zum Andenken des erfochtenen Siegs in einem Tempel aufgehängt wurde. Diesen Namen des Discus erhielte ein solcher Schild, wegen seiner runden Gestalt. Ausserdem hiessen solche Schilde auch cycli, cispides, ingleichem πιναχις, weil Gemählde darauf vorgestellt waren, auch σηλοπιναχια, weil sie an den Säulen der Tempel aufgehängt wurden, und προτομαι, weil die Helden bisweilen in Brustbildern darauf gemahlt worden. Einen solchen Discus votivus findet man im Cabinete der Alterthümer des Königs von Frankreich.

Discus hies ferner auch eine platte Opferschüssel, in welche man bald die Eingeweide der Opferthiere, bald Blut und Mehl, bald auch gebratenes Fleisch legte, und überhaupt auch die flachen Schüsseln bey Tische. Weil die metallenen Spiegel der griechischen und römischen Damen eine runde Gestalt hatten, so hiessen auch diese Disci.

Endlich bezeichnet dies Wort in der Gymnastik der Alten sowohl eine gewisse athletische Uebung, als auch das dabey gebrauchte Werkzeug, nemlich eine ordentlicher Weise runde, schwere und in der Mitte durchlöcherte metallene Scheibe, die mit der größten Anstrengung geworfen wurde, wodurch die Stärke des Arms nach und nach ausserordentlich vermehrt und diese Uebung also eine sehr gute Vorbereitung eines Soldaten in den damaligen Kriegsübungen werden mußte, wo man noch Wurfspiese und Lanzen warf.

Dieser Discus war eine schwere Masse von Holz, oder von Stein, oder von Eisen, oder von Erz, wie Eustathius berichtet. Der eiserne Discus hatte noch einen besondern Namen bey den Griechen, die ihn Solos, σολος, nennten, dessen Homer bey den Leichenspielen des Patroclus gedenkt. Aus dem gebrauchten Beyworte αὐτοχοανος (im Guß sich selbst überlassen) erhellet, daß dieser Discus nicht künstlich bearbeitet, sondern eine rohe Masse von Eisen gewesen. Diese Masse war aber von solcher Grösse, daß der Sieger, dem es zum Preis bestimmt war, fünf Jahre lang seine Hirten und Ackersleute würde damit haben versehen können, so groß auch immer seine Ländereyen würden gewesen seyn. Die Wurfscheiben, deren sich nach der Odyssee die Phaeazier bedienten, waren von Stein eben so, wie diejenigen, deren Pindar erwähnet. Potter behauptet, dieser Solos der Griechen sey keine blosse unförmliche Eisenmasse gewesen, sondern habe eine sphärische Gestalt gehabt, und sey breit gewesen. Die gewöhnlichsten Materien der Wurfscheiben, die man bey den Spielen brauchte, waren aber von Eisen oder Erz.

Lucian legt dem Discus eine runde Figur bey und vergleicht ihn mit einem kleinen Schilde, mit einer ganz glatten Oberfläche, die den Discus schlüpfrich macht, wie ihn auch Statius in den Worten ahenae lubrica massae pondera vorstellt. Deswegen dann die Discoboli, oder diejenigen, welche diese Wurfscheibe schleuderten, den Discus sowohl, als ihre Hand mit Sand oder Erde zu reiben pflegten, um diese so glatte Wurfscheibe desto besser fassen zu können. Wahrscheinlicher Weise war der Discus in der Mitte erhabener und dicker als gegen den Rand zu, und glich also einer Linse, daher auch diese Frucht vom Dioscorides Discus genennt wird.

Nach dem Eustathius bediente man sich zuweilen auch gewisser Wurfscheiben aus Stein, welche im Mittelpunkte ein Loch hatten, und vermittelst eines Riemens mit grösserer Leichtigkeit und Stärke geworfen werden konnten. Potter behauptet dieses von allen Discis überhaupt.

Banier B. 5 S. 472 behauptet, die Wurfscheiben seyen viereckigt gewesen. Potter sagt dies nur von einer Art derselben. Mercurialis giebt die Abbildung einer Münze von Apollonia, die vom Marcus Aurelius soll seyn geschlagen worden, auf der die Athleten Discos von gleicher Dicke und in der Mitte durchlöchert, haben. Allein diese Münze ist verdächtig, weil sie sich in keiner Münzsammlung findet.

Der Ursprung des Discusspiels verliert sich in den fabelhaften Zeiten. Perseus, der Dianae Sohn, wird vom Pausanias für den Erfinder des Discus ausgegeben; und schon Apoll spielte damit, tödtete aber mit dieser Scheibe aus Versehen den jungen Hyacinthus, so wie Perseus seinen Großvater Acrisius.

Zu den Zeiten des trojanischen Kriegs war, dem Homer zufolge, der Discus sehr üblich. Mit diesem Spiele beschäftigten sich die Völker des Achills bey der langen Weile, die ihnen der Zorn dieses Helden gegen den Agamemnon verschafft habe. Bey den Leichenspielen des Patroclus ward er, wie schon gemeldet worden, auch gebraucht, und Ulysses fand ihn am Hofe des Alcinous. Castor und Jolaus werden in den isthmischen Oden des Pindars als Meister in dieser Kunst besungen.

Die olympischen Spiele bestanden schon nach ihrer ersten, vom Hercules erhaltenen, Einrichtung in sechs Uebungen, deren letzte der Discus war, und Pindar meldet sogar den Namen des Athleten, der in diesem ersten Kampf mit dem Discus den Preis davon getragen. Als diese Spiele durch den Iphi-

tus erneuert worden, erhielte der Discus erst in der 18ten Olympiade wieder seine Stelle darinnen, aber ohne daß für ihn ein Preis ausgesetzt wurde. Man crönte nur den Sieger im Fünfkampf, Pentathlon, Quinquertium. In den pythischen, isthmischen und nemeischen Spielen scheint der Discus nicht zum Pentathlon gerechnet worden zu seyn.

Die Athleten, welche den Discus warfen oder schleuderten, hiessen Discoboli. Einige Alterthumsforscher sind der Meynung, daß sie die Scheibe in einer nackenden Stellung geschleudert und sich vorher gesalbt hätten. Sie berufen sich desfalls theils auf die Stelle des Ovids:

> Corpora veste levant, & succo pinguis olivæ
> Splendescunt latique ineunt certamina disci,

wo der Dichter vom Apoll und Hyacinthus redet; theils auf folgende Stelle aus dem zweyten Gespräche des Redners beym Cicero: cum omnia gymnasia Philosophi teneant, tamen eorum auditores *discum audire*, quam Philosophum malunt; qui simul increpuit, in media oratione de maximis rebus & gravissimis disputantem omnes *unctionis* caussa relinquunt. Ita levissimam delectationem gravissimæ, vt ipsi ferunt, utilitati anteponunt. Wäre hier von der Wurfscheibe, wie selbst Ernesti in der Ciceronischen Clavis dafür hält, die Rede, so wäre an der Salbung der Athleten beym Discuswerfen nicht zu zweifeln. Allein das Zeitwort increpare, tönen, scheint sich nicht vom Discus sagen zu lassen. Die Meynung des Bürette scheint daher sehr wahrscheinlich, der sich unter diesem Discus des Cicero weiter nichts, als ein grosses rundes Becken von Metall vorstellt, auf das man etliche Schläge that, um die Athleten ins Gymnasium, gleichsam wie mit einer Glocke, zu fordern. Diese Meynung ist um so viel wahrscheinlicher, da man in den Bädern oder Thermis, die gemeiniglich einen Theil der Gymnasien und Palästra ausmachten, mit Instrumenten von Erz ein Getöse machte, um denen, die sich des warmen Bades bedienen wollten, ein Zeichen zu geben, daß solches wirklich angelassen worden. Denn wenn eine gewisse Stunde verflossen war, alsdann war man genöthiget, wenn man anderst noch baden wollte, kalt zu baden. Martial beweißt dies in folgendem Distichon:

> Redde pilam, sonat aes Thermarum; ludere pergis?
> Virgine vis sola lotus abire domum?

Die Virgo war aber ein sehr kaltes Wasser zu Rom, darinnen man sich zu baden pflegte, um den Ton der Nerven zu stärken: und das sonat aes Thermarum des Martials ist das nemliche, was Cicero mit dem increpuit discus sagen will. Ohngeachtet also diese Stelle des Cicero für das Salben der Discobolen nichts entscheidet, so ist doch die des Ovids, verglichen mit dem unläugbaren Nutzen des Salbens für solche Kämpfer, so beschaffen, daß sie, wo nicht den durchgängigen, doch wenigstens den jeweiligen Gebrauch der Salbung bey dem Discuswerfen glaublich macht.

Die Athleten warfen aber den Discus auf eine gedoppelte Weise in die Luft, nemlich manchmal ganz lothrecht in die Höhe, um ihre Kräfte zu versuchen; manchmal aber und gewöhnlicher weise gerade vor sich hin, und zwar nach einem gewissen Puncte, das sie sich selbst mit den Augen absahen. Einige glauben aber, daß sie nach einem gewissen Ziele geworfen, und daß der, welcher diesem Ziele am nächsten gekommen, gewonnen habe. Den untersten Rand des Discus hielten die Discobolen allemal in der Hand, und so, daß die vier Finger in einer gekrümmten Lage vornen hin zu stehen kamen, der Daumen aber die hintere Fläche stützte. Wollten sie die Scheibe werfen, so nahmen sie diejenige Stellung, welche die Heftigkeit des Stosses am meisten beförderte; d. i. sie stellten den einen Fuß vor, bückten sich mit dem Leibe, schwungen die Hand, in welcher der Discus war, und dreheten ihn fast blos horizontal herum, um ihn mit desto grösserer Stärke zu werfen, bis sie ihn endlich mit der Hand, mit dem Arme und, so zu reden, mit dem ganzen Körper, der gewissermassen dem Druck noch nach zu folgen schien, fortschleuderte. Das Drehen in der Hand beschreibt Statius mit den Worten: vasto contorquet turbine. Eben dieser Dichter bestättiget, was wir schon oben erinnert haben, daß sie nemlich den Discus und die Hand durch Staub rauh gemacht haben: primum terra discumque manumque asperat. Die gewaltsame und kraftvolle Stellung der Discobolen ward den alten Bildhauern und Malern ein Gegenstand, an dem sich ihre Kunst übte. Quintilian sagt von einem Erz in gearbeiteten Discobolus des berühmten Myrons: quid tam distortum & elaboratum, quam est ille Discobolus Myronis? So errichteten auch die Athenienser dem Aristonicus Carystius, einem berühmten Ballmeister des grossen Alexanders, eine solche Bildsäule, und gaben ihm zugleich das Burgerrecht. Auch in den geschnittenen Steinen kommen Abbildungen solcher Athleten vor.

Nach der gemeinsten Meynung ward der Wurfscheibe weiter kein Ziel vorgesteckt, als das, welches der stärkste Athlete von der Art erreichte, wenn er seinen Discus wirklich geworfen hatte. Man betrachtete dabey den weitesten Wurf des stärksten Athleten, als ein bekanntes Maas. So sagt z. B. Homer von den Pferden des Antilochus bey einem Wettrennen, daß sie den Pferden des Menelaus um einen Discuswurf zuvorgekommen, den ein junger Mensch thut, wenn er seine Kräfte probiret, und er bedient sich bey dieser Gelegenheit des Worts δισκουρα, gleich als wenn es eben so viel als δισκου ὁρος, die Grenze des Discyowurfs, bedeute. Alle Wurfscheiben mußten ferner von einerley Grösse und Schwere seyn. Man trug den Discus auch bis zum wirklichen Wurf auf der Schulter, wie aus dem Beyworte κατωμαδον des Homers erhellet. Jeden Discuswurf bemerkte man mit einem Spieße oder einem Pfeil, und wenn einem Athleten unter dem Wurfe die Scheibe aus der Hand glitschte, so hatte er weiter keinen Anspruch auf den Preiß.

Die alten Aerzte betrachteten auch die gymnastischen Uebungen in Rücksicht auf die Gesundheit. So räth Galen, der den Discus unter die gewaltsamsten Uebungen des Körpers rechnet, nur denjenigen zu dieser Anstrengung des Leibs, welche eine Aderlaß oder sonst eine Abführung nöthig haben, wenn es ihnen an Gelegenheit fehlen sollte, diese Mittel der Arzeney zu gebrauchen. Aretäus aber hält den Discus für nützlich für die Schwindlichten, und behauptet, daß Kranke von der Art durch gewisse Erschütterungen des Kopfs und der Arme geheilt werden könnten. (21)

Discus, (kirchlich) heißt in der griechischen Kirche die Patene, Schüssel oder Teller, worauf sie das Brod beym Abendmahl legen. Es ist eine silberne oder goldene etwas vertiefte Schaale, mit einem schmalen Rande.

Rande. Die Decke, so darüber gelegt wird, heißt Discokalymma. (1)

Discus, (botan.) die Scheibe. s. Blume, zusammengesetzte. Auch die Oberfläche eines Blattes, welche nach dem Himmel gekehrt ist, wird also genennt. (9)

Discus solaris, lunaris. s. Sonnenscheibe, Mondsscheibe.

Discussores, hiessen die kaiserlichen Rechnungsrevisores oder Rechnungsdurchstecher, welche den Geldhebern in den Provinzen ihre Rechnungen abnahmen und prüften; von einer Provinz zur andern reisten, und auch geringere, die Schatzung betreffende, Streitigkeiten schlichteten. Von ihrem Ausspruch konnte man an den Statthalter der Provinz, den Comes Provinciae, appelliren. (21)

Discutientia, s. Zertheilende Mittel.

Disdiapason. Im Griechischen δις διαπασων, bedeutet eine zweyfache Achte, wie c̄ zu C. Das hievon entstandene Sprüchwort disdiapason distare wollte soviel sagen, als unterschieden seyn, wie Himmel und Erde. Es wird dadurch der Umfang und alle mögliche Ausdehnung einer Singstimme, die schwerlich mehr als zwey Abtheilungen überschreitet, verstanden; denn die zwey äusseren Töne wurden mit den Gränzen einer melodischen Atmosphäre verglichen. Dieses zum voraus gesetzt, dörfte wohl der Umfang der vier Singstimmen auf folgende Art festgesetzt werden:

Bass	F	f
Tenor	C	c
Alt	F	f
Discant	C	c

(25)

Disharmonie, oder Mißlaut, sind falsche eingemischte Töne, oder gar eine Verwirrung, die im Ganzen entstehet, und sich himmelweit von den künstlich angebrachten Dissonanzen sondert; denn diese entspringen sogar in der harmonischen Fortschreitung $\frac{1}{9}$ $\frac{1}{11}$ $\frac{1}{17}$.

Disjunctivae conjunctiones, sind diejenigen Bindewörter, die unter zweyen entgegengesetzten Dingen eines mit dem Hauptwort verbinden, aber nicht bestimmen, welches; z. E. entweder, oder, sive, ἤ, ητοι ꝛc. (21)

Disjunctio, (Chem.) s. Zerlegung.

Disjunctive. s. Collective.

Dislocatio. s. Verrenkung.

Dismembratio. Hiedurch wird eine Verringerung oder Abkürzung einer geistlichen Pfrimde bedeutet. Wenn nemlich ein Beneficium zuviel Einkünften, ein anderes aber zu geringe hat, so werden zu Zeiten ein Theil der Einkünften der zuviel eintragenden Pfründen entzogen, und der zu wenig eintragenden zugelegt. Dieses wird bey den Canonisten Dismembratio Beneficii genannt. Sie ist hiedurch aber von der Division oder Zertheilung eines Beneficiums unterschieden, daß bey der Division eines Beneficiums mehrere Titel oder geistliche Stiftungen errichtet werden. Dieses findet bey der Dismembration nicht statt. Von der Dismembration haben wir an der sehr weitschichtigen und sehr einträglichen Diöces zu Passau ein neues Beyspiel. Zu Wien stiftete man ein neues Erzbisthum; es trug aber anfänglich nicht viel ein. Der Kaiser machte deswegen beym römischen Stuhle Vorstellungen. Darauf verlohr die Passauer Diöces einige Einkünften, und diese wurden dem neuen Wiener Erzbisthum verliehen. Dieses war also eine eigentliche Dismembration. (14)

Disoiten, (Versteiner.) s. Disciten.

Disomum, eben das, was Bisomum. (1)

Di Sotto, heißt im Italiänischen, unten, und wird gebraucht, um eine andere Abtheilung, die tiefer ist, auszudrücken. Wann also die Geigen mit den Flöten oder die Fagotte mit den Geigen um 8 Töne tiefer gehen sollen: so schreibet man all'ottava di Sotto, um es von der Aufschrift all'ottava di Sopra um 8 Töne höher zu unterscheiden. (25)

Dispache, heißt in dem Seerecht die Eintheilung und Berechnung des Seeschadens sowohl bey Assecuranzen besonders, als auch überhaupt bey solchen unglücklichen Fällen, wo ein Schiffer auf der Reise bey anhaltendem hartem Sturm zur Erhaltung des Lebens, Schiffes und einiger Güter gezwungen worden, etwas über Bord zu werfen. Diese Dispache nun zu finden, werden sowohl die ausgeworfene und beschädigte, als auch die erhaltene Güter samt dem Schiff und der Fracht ꝛc. ordentlich angeschlagen, und der Schaden alsdann unter die Theilhabende, nach Maasgab eines jeden darauf gehabten Capitals, mittels der gewöhnlichen Gesellschaftsrechnung, eingetheilt. Siehe ein mehreres bey denen Artikeln Assecuranz und Avarie.

Dispacheur, wird diejenige öffentlich beeidigte Person genannt, welche zur Verfertigung der Dispache ordentlich aufgestellt ist. In Hamburg solle er für seine Mühe Ein pro Mille von dem gesamten Capital zu geniessen haben. (28)

Disparagium. Eine Mißheyrath oder ungleiche Heyrath, war nach den ältesten deutschen Rechten nur in dem Falle, wenn eine freygebohrne Person sich mit einer leibeigenen verehelichte. Aller freygebohrnen Personen eheliche Verbindung hingegen wurde für ebenbürtig gehalten, wenn auch ein oder der andere Theil von höheren oder niedern Adel war. Es war also ein Disparagium auch sehr unterschieden von einem matrimonio ad morganaticam, oder der Ehe zur linken Hand, wovon der Artickel Morganatische Ehe weiter nachzusehen ist. Im mittleren Zeitalter regierten in Deutschland, so wie noch heutzutage in den übrigen europäischen Reichen, eben diese Begriffe. Ein Fürst oder Graf vermählte sich mit einer Person von niedern Adel; ein Adelicher mit einer bürgerlichen Person, ohne daß man in einem oder dem anderen Falle die Ehe für unstandesmäßig und ungleich gehalten, oder den daraus entstandenen Kindern ihr Erbrecht bezweifelt hätte. Ritters Weib hat Rittersrecht, ist eine sehr alte deutsche Rechtsregel, welche alle Begriffe von Ungleichheit ausschließt. Seitdem aber bey Turniren, Stiftern und Ritterorden die Ahnenproben anfiengen erfordert zu werden, mußte sich der Adel solcher Heyrathen enthalten. Dennoch ist in neueren Zeiten kein allgemeines Gesetz gemacht worden, wodurch dem höheren und niederen Adel in der Wahl der Gemahlinnen wären ausdrückliche Schranken gesetzt worden. Die neueren Wahlcapitulationen sprechen zwar von notorischen Mißheyrathen, bey welchen der Kaiser keine Standeserhöhungen zum Präjudiz der Agnaten vornehmen soll. Weil aber in der Capitulation unbestimmt gelassen ist, was notorische Mißheyrathen sind: so ist eben dieses Gesetz so vielen Mißdeutungen unterworfen, daß ein anderweitiges genauer bestimmtes Gesetz über diesen wichtigen Gegenstand sehr zu wünschen ist. Giebt man indessen auf

die Fälle acht, welche zu jener Stelle der Wahlcapitulation Gelegenheit gegeben haben, so scheint wohl die Erklärung derejenigen richtig zu seyn, welche behaupten, daß darin von Heyrathen fürstenmäßiger Personen, mit denen von bürgerlicher Abkunft verstanden würden. Uebrigens aber sind Kinder, welche aus einer Ehe zwischen adelichen und bürgerlichen Personen erzeugt, allerdings erbfähig, woferne nicht besondere Familienverträge oder Provinzialgesetze dieselben ausschliessen. (15)

Dispeciren, heißt in der Handlungssprache eine streitige Rechnung auseinander setzen, und einem jeden Theil das Seinige zusprechen. In grossen Handelsstädten pflegt man einen eigenen geschickten Mann hierzu anzustellen, um dergleichen streitige Handelsrechnungen, welche sich besonders bey Aufhebung einer Gesellschaftshandlung ereignen, zu untersuchen, und wer Recht oder Unrecht habe, den Ausspruch zu thun. (37)

Dispensa, (Baukunst.) Also nennt **Vitruv** ein Behältniß oder Gemach, in welchem allerley Speisen, auch Getränke vorräthig verwahrt und zum Gebrauch aufbehalten werden.

Sie erfordern einen Ort im Gebäude, der vor der Sonne beschützt, hinlänglich Luftzug hat, und also immer kühl ist. Gemeiniglich macht man die Seitenwände von Stein und die Decke oben gewölbet. Die Deutschen haben zu gleichem Gebrauch die Speiskammer und die Vorrathskammer, **Perault** aber hat es durch Depense gegeben. (18)

Dispensation, (nach allgemeinem natürl. Recht.) ist, wann der Gesetzgeber zum Vortheil einer gewissen Person auf einen gewissen künftigen Fall eine Ausnahme vom Gesetz macht, und also in einem gewissen Fall die Unterlassung dessen, was im Gesetz befohlen ist, oder eine dem Gesetz entgegen laufende Handlung gestattet und für giltig erklärt. Sie ist von dem Privilegium darin unterschieden, daß dieses auf mehrere vorkommende Fälle, die Dispensation aber nur auf einen gewissen Fall ertheilt wird; von der Begnadigung, welche eine wider die Gesetze schon begangene strafbare Handlung voraus setzt; sie ist von der Derogation oder Abrogation eines Gesetzes unterschieden, weil sie das Gesetz nicht aufhebt, sondern nur in einem bestimmten Fall eine Ausnahme von demselben macht.

Weil durch die Dispensation eine Ausnahme von dem Gesetze gemacht wird, so kann sie von niemand andern, als von der gesetzgebenden Macht eines Staats ertheilt werden, oder von dem, welchem der Gesetzgeber die Gewalt zu dispensiren besonders aufgetragen hat. Landstädtischen Obrigkeiten kömmt also kein Dispensationsrecht zu; ausgenommen, wann sie die Gewalt zu dispensiren, durch Verträge, Verjährung oder irgend auf eine rechtmäßige weise erhalten haben; noch weniger Richtern, weil ein Richter nur bestellt ist, die Gesetze auf vorkommende Fälle anzuwenden, und auf derselben Befolgung zu halten. Aber auch der Gesetzgeber selbst ist bey Ertheilung der Dispensationen dadurch eingeschränkt, daß er nur von solchen Gesetzen dispensiren kann, welche von seiner Willkühr abhängen. Daher kann z. B. der Landsherr niemand gegen die natürliche oder geoffenbarte göttliche Gesetze dispensiren; daher kann der Landsherr von einem Gesetz nicht dispensiren, zu dessen Beobachtung ihn Verträge mit andern, besonders Landsverträge und ausgestellte Reversalien verbinden. Daher kann ferner ein Reichsstand nicht gegen Reichsgesetze dispensiren; er kann auch nicht dispensiren in einem Fall, wo durch die Dispensation die wohlerworbene Rechte eines andern verletzt würden.

In Fällen, wo diese Einschränkungen nicht anschlagen, kann der Gesetzgeber nach seinem Gefallen vom Gesetz dispensiren, entweder unentgeltlich, oder wie es gemeiniglich geschieht, gegen Erlegung gewisser Taxen oder Dispensationsgelder; allein die Dispensation wird als Ausnahme vom Gesetz niemals vermuthet, sie muß daher im Fall eines Widerspruchs bewiesen, und wann sie bewiesen ist, so eingeschränkt als möglich erklärt werden.

Die Wirkung der Dispensation besteht hauptsächlich darin, daß die gegen die Gesetze vorgenommene Handlung, oder die Unterlassung der gesetzlichen Vorschrift nicht strafbar, und die Handlung eben so giltig ist, als ob sie ganz nach Vorschrift der Gesetze eingerichtet worden wäre. (38)

Dispensation, (nach deutschem Staats- und protestantischem Kirchenrecht.) In Deutschland ist das Dispensationsrecht unter den Vorrechten der Landeshoheit oder Regalien begriffen, und kann von allen Reichsständen ausgeübt werden. Die evangelischen Landesherren dispensiren nach den Grundsätzen ihres Religionsbekenntnisses auch in geistlichen Sachen, insonderheit bey Ehen in den verbothenen Graden der Verwandschaft und Schwägerschaft; insoferne es einen Fall betrift, welcher in der Bibel nicht mit ausdrücklichen Worten verbothen ist. Die catholischen hingegen müssen nach ihrer Kirchenverfassung solche Dispensationen den Bischöfen, zu deren Dioces ihre Lande gehören, oder dem Pabst überlassen. Gleicherweise ist auch das Dispensationsrecht des Kaisers eingeschränkt. Daher denn auch evangelische Landesherren in ihren eigenen Ehesachen, nach den Gutachten ihrer Consistorien oder theologischen Fakultäten sich selbst dispensiren, ohne bey dem Kaiser, oder den Bischöfen, zu deren Dioces sie ehemals gehörten, anzufragen. Denn ersterer hat keine Gerichtbarkeit in geistlichen Sachen; und die geistliche Gewalt der letzteren ist durch den westphälischen Frieden in Ansehung der Protestanten suspendirt. Uebrigens erstreckt sich das kaiserliche Dispensationsrecht über ganz Deutschland; nur darf damit 1) nichts gegen allgemeine Reichsgrundgesetze, welche vermöge der dem Kaiser und Reich zukommenden gesetzgebenden Gewalt errichtet sind, verfügt werden; und 2) auch kein Eingriff in die landesherrlichen Rechte der Reichsstände geschehen. Jenes verbietet die Natur der Sache, und dieses die Wahlcapitulation. (15)

Dispensatio, (nach dem canon. Recht.) nennt man eine Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit, vermöge welcher eine rechtmäßige geistliche Obrigkeit eine oder mehrere Personen von dem allgemeinen Kirchengesetze aus gewissen und hinlänglichen Ursachen, entweder auf eine gewisse bestimmte Zeit, oder auch nur in Ansehung einer gewissen bestimmten Handlung, welche ordentlicherweise noch bevorsteht oder geschehen soll, freyspricht, die ohne diese Nachsicht verbunden sind, nach jenem allgemeinen Gesetze zu leben. Wenn demnach das Wort Dispensation bey bereits geschehenen Handlungen gebraucht wird, so versteht man darunter eigentlich nicht sowohl die Handlung selbst, als vielmehr die künftigen gesetzlichen Folgen derselben, in deren Betracht noch eine Dispensation, oder Ausnahme von dem Gesetze, statt finden kann. Hierin also, daß sie nur auf eine gewisse Handlung, oder auf einen gewis-

sen Zeitpunct eingeschränkt ist, unterscheidet sich die Dispensation von dem Privilegium: so wie sie auf der andern Seite von den Indulgentien und der Absolution unter andern darin differirt, daß diese sich auf bereits vergangene Fälle beziehen. Man sagt zwar, daß die Dispensation der guten Verfassung eines Staates und der Kirchendisciplin entgegen sey. Nichtsdestoweniger muß man eingestehen, daß solche Umstände vorkommen können, wo man nicht auf die strenge und genaue Beobachtung eines Gesetzes bey jedem Unterthanen treiben kann, und es also die Nothwendigkeit fordert, bey einigen eine Nachsicht zu gebrauchen. Die Moralisten und Canonisten handeln diese Materie sehr weitläuftig ab. Das Nothwendigste und Nützlichste wollen wir hier anführen, und von dem Ursprunge, verschiedenen Arten, Ertheiler, Fällen, in denen dispensirt werden kann, Mängeln und Mißbräuchen der Dispensation reden.

Bey den Catholiken zieht man es nicht in Zweifel, daß der Kirchen und ihren Vorstehern selbst von dem Gesetzgeber unserer christlichen Religion die Macht gegeben sey, Einrichtungen in der Kirchenverfassung und Gesetze zu machen. Man muß es auch gestehen, daß dergleichen Kirchengesetze und Verordnungen schon von den Aposteln theils schriftlich, theils mündlich gegeben, und andern überliefert worden seyen; aber auch bey gewissen Leuten und Umständen brauchte man von den ersten Kirchenzeiten her, eine Nachsicht, und man ertheilte zu Zeiten auch einige Dispensationen. Anfänglich möchten wohl blos die Kirchenräthe selbe ertheilt haben.

Was die verschiedene Arten der Dispensation betrift, so giebt es erstens eine gänzliche oder vollkommene Dispensation, dispensatio totalis, und eine unvollkommene, partialis. Jene ist eine solche, die alle Verbindungen des Gesetzes aufhebt. Z. B. wann einer, so irregulär ist, die Dispensation erhält, vermöge welcher er alle heil. Weihen empfangen kann. Bey der unvollkommenen Dispensation hört nicht die gänzliche Verbindlichkeit des Gesetzes auf. Z. B. wenn jemand, so irregulär wäre, nur dispensirt würde, daß er die vier ersten Weihen empfangen könnte. Zweytens eine nothwendige, freywillige, verbotene oder unerlaubte Dispensation. Eine nothwendige Dispensation ist es, wenn die Umstände des Begehrenden so beschaffen sind, daß selbe muß ertheilt werden. Dergleichen sind z. B. weil es das Seelenheil, oder das gemeine Beste so fordert. Eine freywillige Dispensation ist es, wo von dem Begehrenden zwar einige Ursachen beygebracht werden; allein wo es dennoch von der Obrigkeit abhängt, in dem gegebenen Gesetze einige Nachsicht zu gestatten, oder auf dessen Beobachtung zu dringen. Die Dispensation ist unerlaubt oder verboten, wenn dadurch das gemeine Beste verletzt wird, oder wenn sie ohne alle Ursache ertheilt wird. Drittens eine ausdrückliche und vermuthete. Jene wird entweder in einem andern Gesetze, oder durch klare Worte schriftlich ertheilt. Eine vermuthete Dispensation aber ist es, die sich entweder aus dem Gesetze oder aus dem Befehle eines Obern abnehmen läßt. Z. B. wenn eine geistliche Obrigkeit, die in einer Irregularität dispensiren kann, einem irregulären Weltlichen den Befehl ertheilte, sich ordiniren zu lassen. Viertens einige Dispensationen werden schon von dem Gesetze, andere von den Menschen, und noch andere von dem Gesetze und dem Menschen zugleich gegeben. Von dem Gesetze werden sie gegeben, wenn nemlich in dem Gesetze einige Umstände ausgedrückt sind, in welchen es nicht verbinden soll. Von dem Menschen werden sie gegeben, wenn der Obere wegen hinlängliche Ursache eine Person vom Gesetze freyspricht. Wenn endlich das Gesetz dem rechtmäßigen Obern freystellt, bey gewissen ausgedrückten vorkommenden Fällen eine Nachsicht zu gestatten, so ist sie die Dispensation a lege simul & homine. Fünftens giebt es eine allgemeine und besondere Dispensation. Durch eine allgemeine Dispensation versteht man jene, so einem ganzen Lande oder einer ganzen Diöces gegeben wird. Wenn sie aber nur einigen Personen gestattet wird, so ist sie die besondere.

Man kann aus dem schon gesagten folgendes schliessen; nemlich a) ein rechtschaffener Oberer muß die Umstände genau überlegen und die Ursachen genau prüfen, wenn Dispensation begehrt wird. b) Die Dispensation ist also keine bloße Gnade, die der Obere nur nach Wohlgefallen geben oder abschlagen kann, sondern sie kann zu Zeiten eine nothwendige Hülfe seyn, um den Unterthanen in gewissen vorkommenden Fällen beyzuspringen. c) Die Dispensation muß allzeit aus einer Ursache ertheilt werden, welches der tridentinische Kirchenrath Sess. XXV. C. XVIII. *de reform.* und Sess. XIV. cap. V. *de reform.* so nachdrücklich einschärft. Viele Moralisten behaupten also, daß der Obere, wenn er ohne Ursache in einem rechtmäßigen Gesetze dispensire, sich schwer versündige.

Wir wollen nun von denen handeln, die das Recht zu dispensiren haben. Die Gewalt zu dispensiren aber kann eine ordentliche oder ausserordentliche seyn. Die ordentliche Gewalt steht jenem zu, der das Gesetz gegeben hat, und der kann also auch nachdem einige Nachsicht darinnen gestatten. Die ausserordentliche Gewalt wird auch untergeordneten Personen, entweder durch das Gesetz oder durch den Obern, ertheilt. Es ist schon oben berührt worden, daß die christliche Kirche die Gewalt empfangen habe, Gesetze zu machen. Da aber ihr Stifter zu seinen Aposteln sagte: Was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel gelöset seyn, so schließt man hieraus, daß auch die Bischöfe, welche die Nachfolger der Apostel im apostolischen Hirtenamte sind, die Gewalt empfangen haben, in den Kirchengesetzen bey gewissen Vorfällen zu dispensiren; denn wie es in den Apostelgeschichten steht, so sind die Bischöfe von dem heil. Geiste gesetzt worden, die Kirche Gottes zu regieren, und deswegen behaupten auch viele mit starken Gründen, daß sie in ihren unterhabenden Diöcesen aus eigener Macht in allen Vorfällen dispensiren können, wenn es nicht durch ein besonderes Gesetz oder durch Gewohnheit dem römischen Stuhle vorbehalten ist. Die Italiäner sagen zwar, daß die Bischöfe in keinem Kirchengesetze dispensiren könnten, als nur in jenen Fällen, wo es ihnen die Päbste, und die von Päbsten gutgeheissenen Kirchenräthe gestattet hätten. Allein man achtet sie heutzutage nicht viel, und lehrt vielmehr, daß die Bischöfe nach aller Wahrscheinlichkeit auch in jenen Fällen dispensiren können, die dem römischen Stuhle vorbehalten sind, wenn nemlich die ansuchenden Theile nicht nach Rom kommen können, entweder, weil sie arm sind, oder weil der Weg nach Rom für sie ungangbar ist. Man versteht auch noch allezeit, wenn die Dispensation ausgefertiget ist, die Bedingniß dabey, wenn die bittliche Vorstellung in der Wahrheit gegründet ist, (si preces veritate nitantur). Es können also die Bischöfe bey einer erhaltenen Dispensation von Rom

die Untersuchung anstellen, ob die angegebene Ursachen sich alle so befinden. Es ist auch im tridentinischen Kirchenrathe Seff. XXII. Cap. V. de reform. beschlossen worden, daß die Dispensationen, so zu Rom ausgefertiget wurden, allzeit den Bischöffen sollten committirt werden. So haben auch die Bischöffe die Gewalt, zu untersuchen, ob alles bey Erhaltung der Dispensation rechtmässig zugegangen ist. Die Bischöffe von Frankreich eignen sich hierinnen eine ordentliche Gewalt zu, vermöge der sie so als ordentliche Richter verfahren. Demohngeachtet aber sind doch viele Dispensationen, nachdem verschiedene allgemeine Kirchenräthe und Päbste neue Kirchengesetze und Verordnungen herausgehen liessen, dem römischen Stuhle vorbehalten worden.

Es geschieht auch sehr oft, daß die Gewalt zu dispensiren in besondern Fällen einem andern übertragen wird. So überlassen zuweilen die Bischöffe den Seelsorgern und Pfarrern die Gewalt im Fastengebot zu dispensiren. Auch der tridentinische Kirchenrath hat in verschiedenen Fällen, wo sonst die Dispensation dem römischen Stuhle vorbehalten war, den Bischöffen diese Gewalt gegeben. Wer nun die ordentliche Gewalt zu dispensiren hat, der kann auch in allem dem dispensiren, wo es ihm die Gesetze und Gewohnheiten zugestehen. Wir wollen deswegen nun erklären, worinnen dispensirt werden kann.

Es ist die gemeine Lehre der Moralisten und Canonisten, daß von dem Gesetze der Natur keine eigentliche Dispensation statt habe. Gegen diesen Satz scheinen zwar die Beyspiele von Dispensationen zu streiten, wodurch die Verbindlichkeit, beschworene Gelübde zu erfüllen, Verträge zu halten, und dergleichen aufgehoben worden sind. So wurde der polnische König Casimir, der in einem Benedictinercloster erst die feyerliche Ordensgelübden abgelegt hatte, dispensiret, daß er wieder aus demselben gehen, den Thron besteigen, und sich vermählen durfte. Man giebt aber hierauf die gemeine Antwort, daß die Päbste nur in solchen Fällen erklärten, Gott habe z. B. die Gelübde in solchen Umständen nicht angenommen. Auch nicht alle Dispensation der Päbste kann man deswegen gut heissen, wie denn auch alle vernünftige Catholicken es ohne Scheu bekennen, daß sich die Päbste im Dispensiren leicht verfehlen können. Doch ist es ausgemacht, daß sie in dem, was die Kirchendisciplin betrift, zu dispensiren befugt seyen. Wir finden auch schon im 8ten Jahrhundert, daß der heil. Pabst Zacharias dem heil. Bonifaz, der Deutschland zum christlichen Glauben bekehrte, nachgesehen habe, da er Priester und andere Geistliche auch ausser der gewöhnlichen Zeit ordinirte. Manchmal haben auch Erzbischöffe und Bischöffe Dispensation ertheilt, auf Sonntägen zu arbeiten, wenn es nämlich das gemeine Beste foderte. Nichtsdestoweniger blieben die Dispensirte verpflichtet, zu andern Zeiten dem Gottesdienst desto fleissiger obzuliegen.

Es werden zwo Bedingnisse erfodert, wenn eine Dispensation ihre Wirkung haben soll. **Erstens** muß jener, so sie ertheilt, auch die Gewalt zu dispensiren haben. **Zweytens** wird zum dispensiren auch eine hinlängliche Ursache erfodert, wie es schon oben ist gesagt worden. Wenn einer, so die Dispensation ertheilt, diese Gewalt nicht hat, so ist sie ungültig, und folglich kann man sich derselben nie bedienen. Wenn aber keine hinlängliche Ursache da ist, so ist sie zuweilen unerlaubt, und zuweilen ganz ungültig. Unerlaubt ist die Dispensation, wenn ein Oberer aus freyem Willen und ohne hinlängliche Ursache dispensiret. Sie ist jedoch gültig, weil der Obere die Gewalt hatte, das Gesetz zu geben, und es also auch bey ihm steht, eine oder die andere Person davon auszunehmen. Sie ist aber zugleich unerlaubt und ungültig, wenn eine untergeordnete Obrigkeit, ob es gleich durch den Gebrauch eingeführt ist, in dem Gesetze des höhern Obern ohne Ursach Dispensation ertheilt.

Die Ursachen, warum man dispensiren kann, hängen von den Umständen der Zeit, des Orts, der Personen, des gemeinen und besondern Besten ab, worüber man keine sichere Regeln geben kann. Es ist aber dennoch gewiß, daß zu einer rechtmässigen Dispensation nicht erfodert werde, **erstens** so schwere und dringende Ursachen beyzubringen, wegen denen das Gesetz seine Wirkung von sich selbst verliert, weil bey einer natürlichen Unmöglichkeit das Gesetz für sich schon aufhört. **Zweytens** bestehen die Ursachen einer rechtmässigen Dispensation nicht in einem untheilbaren Punkte, sondern in verschiedenen Umständen, welche zusammengenommen, eine hinlängliche Ursache ausmachen. Daher kann es geschehen, daß zwo Personen in dem nemlichen Falle aus ganz verschiedenen Ursachen können dispensirt werden. **Drittens** je schwerer und wichtiger das Gesetz ist, desto mehr soll auch die Erhaltung der Dispensation erschwert, und desto wichtigere Ursachen müssen beygebracht werden. **Viertens** weil durch eine jede Dispensation, so rechtmässig sie immer seyn mag, das Gesetz verlegt wird, so muß diese Verletzung hinwieder durch was anders vergütet werden.

Man wirft zwar der römischen Curie vor, als fertigte sie auch ohne alle Ursachen Dispensationen, sogar in beträchtlichen Kirchengesetzen aus. Man sagt überdies, die Curialisten theilten die Dispensationen in zwo Classen ein. Zu der einen rechneten sie die Dispensationen, so aus einer erheblichen Ursache gegeben werden, und in die andere Classe setzten sie jene, die ohne Ursache, nur durch starke Summen Geldes erhalten würden. Auch viele catholische Politiker halten sich sehr darüber auf, daß so vieles Geld wegen den Dispensationen, besonders in Ehehindernissen, nach Rom aus den catholischen Staaten geschickt würde. Doch man kann hier noch einige Entschuldigung beybringen; denn es ist ungegründet, daß je eine Dispensation zu Rom, ohne daß einige Ursachen beygebracht werden, kann erhalten werden. Am römischen Hofe sind sogar verschiedene Personen bestimmt, welche die beygebrachten Ursachen vor der Ausfertigung der Dispensation untersuchen und überlegen müssen. Diese Leute müssen nun freylich unterhalten werden. Wenn man dann ferner betrachtet, daß das Geld für die Dispensationen auch zum Troste der Armen, zur Unterhaltung der auswärtigen Missionen und zu dergleichen andern guten Absichten guten Theils verwendet werde, und nur deswegen eine grosse Summe Geldes angesetzt ist, damit die Leute desto mehr von den verbotenen Ehen möchten abgeschreckt werden; da endlich auch bey armen Personen leicht, ohne grosse Abgaben, dispensirt wird, so lassen sich diese Abgaben bey der römischen Curie noch auf einige Art entschuldigen; jedoch wollen wir hiedurch die dort eingeschlichenen Mißbräuche nicht billigen. Dermalen wird den Bischöffen in Deutschland jedesmal auf sieben Jahre von Rom die Gewalt ertheilt, daß sie in verschiedenen Ehehindernissen, und auch in andern Fällen dispensiren kön-

nen, besonders wenn die Imploranten arm sind, und so werden auch die Abgaben bey der Curie ziemlich vermindert. Man ist zudem in Deutschland nicht so ängstig, daß man nicht auch reichere Personen für Arme ansieht, so lange sie sich nur durch ihre Arbeit, oder durch öconomischen Betrieb ernähren müssen.

Was die Mängel der Dispensationen angeht, durch welche dieselbe öfters ganz ungültig werden, so können sie entweder auf Seiten des Dispensirenden oder auf Seiten des zu Dispensirenden vorkommen. Auf Seiten des Dispensirenden ist der Hauptmangel, wenn der Dispensirende keine Gewalt hat, oder wenn er dispensirt, ohne die Ursachen hinlänglich zu prüfen. Auf Seiten dessen, so die Dispensation verlangt, sind die Hauptmängel erstens wenn ein wahrer Umstand verschwiegen wird, der doch hätte müssen beygebracht werden. Dieses wird subreptio genannt, und die so erhaltene Dispensation hat den Namen dispensatio subreptitia. Zweytens, wenn in der Supplik, durch welche man die Dispensation begehrt, eine falsche oder doch eine mit falschem vermischte Erzählung gesetzt ist, und dieses heißt obreptio, und eine solche durch falsche Vorstellungen erhaltene Dispensation dispensatio obreptitia.

Da aber in dieser Sache viele Zweifel entstunden, und die Gelehrten selbst nicht einig wurden: so fragte man sehr oft den römischen Stuhl um Rath. Innocentius III. gab hierauf das bekannte Capitel: *Super literis* heraus, das lib. I. Decretal. tit. III. vorkömmt, und zur Richtschnur dienen kann, nach welcher die per obreptionem oder subreptionem erhaltene Dispensationen können beurtheilt werden, ob sie gültig oder ungültig sind. Hier sagt der genannte Pabst erstens, daß, wenn geflissentlich und aus Schuld dessen, der ansucht, in der Bittschrift ein wahrer Umstand wäre verschwiegen worden, der doch hätte sollen angeführt werden, um die Dispensation rechtmässig zu erhalten, so sey die so erhaltene Dispensation ungültig. Dieses gilt auch, wenn jener, so Dispensation begehrt, einen falschen Umstand oder ungegründete Ursache beybringt. Zweytens weil nun aber auch ohne die Schuld desjenigen, der um Dispensation ansucht, in der Supplik entweder ein Umstand verschwiegen, oder etwas falsches beygemischt wird, da derjenige, so dieselbe aufsetzte, einen angezeigten Umstand als unnöthig übergehen, den Begehrenden nicht genugsam verstehen, und also etwas falsches einmischen kann, so sagt dieser Pabst ferner, daß jener, so die Dispensation dem Begehrenden bekannt machen muß, bey so bewandten Umständen nachzusehen habe, ob der Pabst, oder Bischof nichtsdestoweniger, wenn auch der Umstand nicht verschwiegen oder das falsche nicht beygebracht worden wäre, würde dispensirt haben. Wüßte er dieses, oder könnte er es aus schon andern Fällen schliessen, so könnte er solche Dispensation als gültig ansehen: wäre dieses aber nicht, so müßte von neuem Dispensation begehrt werden, und dann müßte entweder der ausgelassene Umstand beygesetzt, oder das falsche in der Supplik ausgelassen werden. Man kann dieses in einem Beyspiele klärer sehen, z. B. es hält jemand durch seinen Pfarrer um Dispensation an: er erzählt dem Pfarrer alle seine Umstände: der Pfarrer setzt die schriftliche Vorstellung im Namen seines Pfarrkindes auf, und vergißt einen Umstand anzuführen, wegen dem noch leichter wäre dispensirt worden, und welcher der Vorschrift nach, hätte müssen beygebracht werden. Diese Dispensation wird aber dennoch erhalten. Hier ist nun kein Zweifel, daß diese Dispensation gültig sey. Die Canonisten setzen in diesem Stücke noch folgende Regeln fest.

1) Wenn eine Dispensation wegen zwo Ursachen ist erhalten worden, davon eine wahr, die andere falsch ist, und doch beyde erfodert werden, um die Dispensation zu erhalten, so ist solche Dispensation ungültig.

2) Wenn einer bey einem höhern Obern, z. B. beym Pabste um Dispensation in einer Sache ansucht, die ihm schon von seinem Bischoffe oder einem andern Obern war abgeschlagen worden, so ist es nicht nöthig, daß ein solcher beym höhern Obern sage, es seye ihm von seiner unmittelbaren Obrigkeit abgeschlagen worden. Ein anders wäre es aber, wenn er um Dispensation in einer Sache bey seinem unmittelbaren Obern ansuchte, die ihm schon ein höherer Oberer versagt hätte. Hier muß dieser Umstand in der Supplik angemerkt werden.

3) Wenn einer schon ehemals Dispensation erhalten hat, so braucht er dieses nicht in der Supplik auszudrücken, wenn es eine andere Sache ist, und dadurch die Erhaltung der neuen Dispensation nicht schwerer wird.

4) Wenn mehrere Hindernisse da sind, die alle zusammengenommen dem Ziele der Dispensation entgegenstehen, so müssen diese auch alle in der Bittschrift gemeldet werden. Sind sie aber demselben nicht entgegen, so ist es auch nicht nöthig, sie alle anzuführen.

5) Es kann auch zu Zeiten geschehen, daß die Ursachen, wegen denen Dispensation begehret wird, noch, ehe man selbe erhält, nicht mehr bestehen. Hierunterscheiden nun die Canonisten vier Zeiten. Die erste ist, wo man die Bittschrift nach Rom schickt. Die zweyte, wo der Pabst solche ertheilt. Die dritte, wo der Bischof oder sein Official solche für gültig erkennt, und endlich die vierte, wo sich derjenige, so Dispensation begehrt, derselbigen bedient. Wenn nun die Ursachen, wegen denen die Dispensation ist ertheilt worden, zu jener Zeit falsch waren, da sie die rechtmässige Obrigkeit gab, so ist die Dispensation ungültig, obgleich die Umstände sich kurz darauf geändert haben. Z. B. ein Mädchen verlangt Dispensation, ihren Vetter zu heirathen, und giebt vor, daß sie arm und schon 24 Jahr alt sey. Sie war aber reich und hatte dieses Alter noch nicht erreicht. Da sie hingegen die Dispensation erhält, ist sie wirklich durch ein Unglück arm geworden, und hat das angegebene Alter auch erreicht. Hier ist dennoch die Dispensation ungültig.

6) Wenn aber die Ursachen, die man beybrachte, um die Dispensation zu erhalten, zu jener Zeit, da sie gegeben wurde, wirklich da waren, so ist so eine Dispensation gültig, obgleich die Ursachen nach Erhaltung der Dispensation aufhören: z. B. wenn ein Mädchen wegen Armuth und andern Ursachen Dispensation erhalten hat, einen wohlhabenden Vetter zu heyrathen, nach erhaltener Dispensation hingegen durch Erbschaft oder Vermächtniß ein ansehnliches Vermögen erworben hätte, so behält die Dispensation ihre Wirkung dennoch, wenn sie nur zu jener Zeit, wo dieselbe ausgefertiget wurde, noch wirklich arm war. Doch bemerken hier verschiedene Canonisten, daß, wenn hier ein Betrug vorkäme, und das Mädchen vorgesehen hätte, daß ihr entweder durch Erbschaft oder Vermächtniß ein ansehnliches Vermögen zufallen würde, die Dispensation nicht für gültig angesehen werden könnte.

7) Gilt die einmal ertheilte Dispensation auch noch nach dem Tode desjenigen, der sie ertheilt hat.

Endlich sind auch noch ein paar Worte von der Wirkung erlangter gültiger Dispensationen zu sagen. Diese bestehet, nach den vorausgeschickten Principien des allgemeinen natürlichen Rechts, darin, daß eine Handlung, welche mit Dispensation geschieht, eben so gültig ist, als ob sie nach der Verordnung der Gesetze vorgenommen worden wäre, oder daß eine Unterlassung eben so wenig schädlich ist, als wäre solche nie begangen worden. Nur muß man dabey die vernünftige Beobachtung nicht ausser Augen setzen, daß da die Dispensation, von welcher der gegenwärtige Artikel handelt, selbst eine Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit ist, ihre Folgen sich nicht über die Kirchengesetze hinaus erstrecken können: so wie, im umgekehrten Falle, die Dispensation der weltlichen Obrigkeit, auch keine geistliche oder kirchliche Wirkung haben kann.

Wenn also z. B. in einer durch die Kirchengesetze verbotenen Ehe dispensirt würde, auf welche auch von der weltlichen Obrigkeit Strafen, die Landesverweisung, Verlust des Bürgerrechts, Gefängniß ꝛc. gesezt wäre, so ist entweder auch die Dispensation der letztern erforderlich, oder die Ehe bleibt diesen Strafen der weltlichen Obrigkeit unterworfen. Eben dieses ist bey Dispensationen gegen die Mängel der unehlichen Geburt ersichtlich. Ist eine solche Dispensation von dem geistlichen Obern ausgewirkt, so kann der Dispensirte zwar zu geistlichen Würden gelangen, aber, ohne erlangte Dispensation oder Legitimation von der weltlichen Obrigkeit, nicht einmal ein Handwerk erlernen: wie solches selbst die eifrigsten Vertheidiger des canonischen Rechts bey dem berühmten Sanchez (*de matrim.* lib. VIII. disp. 7 n. 1) gestehen müssen. Noch weniger kann die päbstliche Dispensation hierin, ausser in denjenigen Staaten, wo der Pabst zugleich Landesherr ist, dergleichen Personen das Successionsrecht in Lehen oder Eigenthum ertheilen. Es haben zwar einige Canonisten durch eine subtile Erfindung der Sache zu helfen und zu behaupten gesucht, daß wenn die Verbindung der Eltern selbst durch die päbstliche Dispensation rückwärts zu einer gültigen Ehe gemacht worden sey (dispensando in radice matrimonii irriti) auch die Folgen einer solchen Verbindung rückwärts aufgehoben, oder die aus derselben entsprungene unehliche Kinder dadurch in ehliche dermassen verwandelt würden, daß sie auch vor weltlichen Gerichten dafür geachtet werden müßten. Allein es ist kein Zweifel, daß zwar durch eine solche Dispensation die bereits vorher gebohrene Kinder mittelbarer Weise, und ohne einer unmittelbaren Legitimation zu bedürfen, die Legitimation erlangten, dadurch aber doch die bürgerliche Folgen der unehlichen Geburt keinesweges gehoben wären, weil eine Ursache keine Wirkungen von anderer Natur, als sie selbst ist, herfür zu bringen vermag. Man sehe ferner die Artikel: **Ehehinderniß, Irregularität.**

Dispensationsgelder, sind solche, die wegen Erlassung einer Verbindlichkeit, oder Lossprechung einer Person von Beobachtung eines Gesetzes bezahlt werden, und am häufigsten in Ehesachen statt finden. Man nennt es das Dispensationsrecht, und die dafür zu bezahlende Gelder, so zuweilen wichtig sind, werden entweder zur besondern Chatoulle des Regenten geliefert, oder müssen bey der Cammer verrechnet, folglich wohl darauf gesehen werden, daß dergleichen Gelder nicht an unrechten Mann kommen, als wovon man Beyspiele hat. (19)

Dispensator. Dieser in den Haushaltungen vornehmer und reicher Römer gewöhnliche Bediente, oder Haushofmeister, führte die Rechnung über Einnahme und Ausgabe. Auch die Kaiser hatten ihre Dispensatores sowohl an ihrem Hofe, als in den Provinzen. Die leztern scheinen Schatzmeister gewesen zu seyn, und wurden in der Folge **Comites sacrarum Largitionum** genennt. (21)

Dispensatorium, so nennt man eigentlich ein Buch, in welchem alle für kräftig gehaltene einfache, zusammengesetzte und zubereitete Arzneymittel aufgezeichnet und kenntlich beschrieben, die Art ihrer Erhaltung und Zubereitung deutlich gelehrt, und ihr Preis sowohl, als der Preis der mancherley Apothekerarbeiten bestimmt ist; zu unsern Zeiten hat fast jedes Land und viele grosse Städte ihr eigenes Dispensatorium, das den Apothekern zur Anleitung bey ihren Arbeiten und zur Richtschnur ihres Verhaltens dient; nach welchem sie auch in gerichtlichen Fällen beurtheilt werden. (12)

Dispermum, (botan.) heist eine Saamenkapsel, welche nur zwey Saamenkörner enthält. (9)

Displicentiä Pactum, ist ein Vertrag, welcher besonders dem Kaufcontract öfters beygesezt zu werden pflegt, kraft dessen einem oder beyden Contrahenten erlaubt wird, und frey steht, auf den Fall, wenn ihnen innerhalb einer gewissen Zeit der Contract nicht mehr gefallen sollte, ihn wieder aufzuheben, und z. B. gegen Rückgabe der gekauften Sache den bezahlten Kaufschilling wieder zurück zu fordern; zuweilen wird bedungen, daß derjenige, welcher sich den Contract reuen läßt, dem andern eine Conventionalstrafe bezahlen muß. Gemeiniglich wird eine gewisse Zeit bestimmt, innerhalb welcher dem Contrahenten frey steht, vom Contract wieder abzugehen; wenn aber ein Käufer ohne Bestimmung der Zeit sich ausbedungen hätte, die Sache, wenn sie ihm nicht gefallen sollte, gegen Rückempfang seines Kaufschillings wieder zurückzugeben, so steht ihm dieses nur innerhalb sechszig Tagen frey, es müste denn nach gehöriger Untersuchung der Sache befunden werden, daß er ohne sein Verschulden die gekaufte Sache nicht bälder zurückgegeben, weil z. B. der Verkäufer nicht gegenwärtig gewesen ist. Es kann aber auch ausgemacht werden, daß dem Käufer für immer die Rückgabe der verkauften Sache gegen Rückempfang des Kaufschillings frey stehe. Auf die Erfüllung dieses Pactum wird die Klage aus demjenigen Contract angestellt, welchem das Pactum beygesetzt worden ist. (38)

Displuviatum, (B.) ein Kunstwort **Vitruvii** mit dessen Bedeutung die Ausleger desselben nicht einig sind. **Perault**, der französische Uebersetzer, verstehet darunter einen offenen Hof zwischen Gebäuden, in welchen es regnen kann. Andere Ausleger aber erklären solches vor ein Satteldach, oder Giebeldach. (18)

Dispondeus, ist in der Prosodie ein Fuß, der aus zwey Spondäen, oder vier langen Sylben besteht,

— — — — — — — —

als θαυμαζοντων, perlegerunt. (22)

Disponiren. Dieses Wort wird bey Kauf- und Handelsleuten in mehrerem Verstande gebraucht; so sagt man z. E. sein Geld in Waaren oder Wechsel disponiren, d. i. solches in Waaren oder Wechselbriefen anlegen. Ferner sagt man über Waaren oder Gelder disponiren, und verstehet darunter so viel, als anzuordnen und zu befehlen, was ein Dritter

damit thun soll. Noch brauchet man das Wort **Disponiren** auch für überreden; z. E. ich habe diesen oder jenen zu einer gewissen Unternehmung oder einem Kaufhandel disponirt, d. i. ich habe ihn dahin gebracht oder bewogen, den Handel oder die Unternehmung einzugehen, und so kann es noch in vielen andern Fällen gebraucht werden, wo man die Absicht hat, etwas anzulegen oder zu verkaufen. Man bedient sich dessen besonders auch bey Gelegenheit, einen Freund, der Geld oder Waaren verlangt, dem man es aber nicht gerne giebt, auf eine höfliche Art abzuweisen, wenn man nämlich bedauert, daß man ihm damit nicht dienen könne, weil man bereits den verlangten Artikel Waare, oder sein Geld anderwärts disponirt hätte. (28)

Disponiren, (jurist.) s. Dispositio.

Disposition, (philosophisch.) s. Anlage.

Disposition, (militarisch.) ist die Anordnung der Truppen, durch welche, und der Weise, wie durch sie eine kriegerische Operation ausgeführt werden soll. Sie erfodert allezeit Erfahrung, Klugheit, Muth und meistens geschwinde Ueberlegung, setzt genaue Kenntnis des Landes, seiner Truppen und des Feindes, womit man zu thun hat, voraus, als von welchem allem man, und zwar im rechten Augenblick, der nur einmal da ist, und selten wieder kommt, profitiren kann und soll. Verschwiegenheit ist höchst nothwendig, wenn ihr Endzweck glücklich erreicht werden soll. Denn wenn der Feind Kenntnis von ihr erlanget, wird er nicht verfehlen alle mögliche Hindernisse in den Weg zu legen. Und endlich müssen die unter dem Chef commandirenden Generale nach den Umständen, die sich unter währender Ausführung ergeben, wissen ab und zu zu thun. Denn es lässet sich nicht alles voraussehen, und der oberste Befehlshaber kann nicht allenthalben zugegen seyn. So viel uns zukommt, werden wir von den Dispositionen bey den mancherley Fällen selbst, über welche sie zu machen sind, anführen. Jetzo wollen wir nur noch anmerken, daß man ihrer bey allen Manövern zweyerley zu unterscheiden hat, eine innerliche nämlich und eine äusserliche. Jene bestehet in der Anordnung derjenigen Truppen selbst, die die Absicht ausführen, z. E. die Convoi, die Furragirung bedecken, ein Treffen liefern, den Feind verfolgen sollen u. s. w.; diese aber in der Anordnung gewisser Detaschements, welche voran, auf die Flanken und im Rücken jener ausgetheilet werden, Brücken, Pässe, hohle Wege zu besetzen u. s. w. damit allen Zufällen, die die Operationen jener erschweren oder gar hintertreiben könnten, vorgebeuget, sie, wenns nöthig ist, unterstützet werden mögen, und ihres Rückzuges halber Sicherheit vorhanden seye. (6)

Dispositio Parentum inter Liberos, eine Verordnung der Eltern unter ihren Kindern; sie kann entweder nach Art eines letzten Willens, oder als ein Geschäft unter Lebenden, entweder mündlich oder schriftlich gemacht werden; wenn sie eine Erbseinsetzung oder etwas ihr ähnliches enthält, so ist sie ein **Testamentum Parentum inter Liberos**, welches unter die vorzüglich privilegirte Testamente gehört; (s. **Testamentum Parentum inter Liberos.**) ist in derselben zwar keine Erbseinsetzung, aber es sind doch andere letzte Willensverordnungen, z. B. Vermächtnisse, Fideicommisse u. d. gemacht, so sind es **Codicilli Parentum inter Liberos**, welche eben so privilegirt, als die Testamente sind; wenn endlich die Disposition nur dahin geht, daß sie das elterliche Vermögen unter den Kindern theilt, so wird sie insbesondere **Divisio Parentum inter Liberos** genannt. s. **Divisio Parentum inter Liberos.** Alle diese Dispositionen haben miteinander gemein, daß sie, weil sie nicht auf die väterliche Gewalt sich gründen, von allen Eltern, oder vielmehr Ascendenten, von jedem Grad und Geschlecht, unter allen Kindern, welche ihre Intestaterben sind, gemacht werden können, und unter allen Umständen sehr privilegirt sind, so daß beynahe nichts als ein hinlänglicher Beweis derselben zu ihrer Gültigkeit und Verbindlichkeit erforderlich ist. (35)

Dispositio rhetorica, s. Anordnung.

Dispositivum Pactum successorium, s. **Pactum successorium dispositivum.**

Disputatio Fori. Unter andern Arten, verwickelte Rechtsfragen in der römischen Jurisprudenz zu entscheiden, gab es auch eine, welche das Resultat der Berathschlagungen der geschicktesten Rechtsgelehrten über solche schwere Rechtsfragen war. Man berief nemlich solche einsichtsvolle Männer an einen öffentlichen Ort zusammen, und nachdem sie daselbst die Sache wohl untersucht hatten, und miteinander einig waren, was befolgt werden sollte, so ward dies als eine entschiedene Sache angesehen. Dies nennte man **Disputatio Fori**. Ehe **August** das Recht der Codicille bestätigte, berief er die berühmtesten Rechtsgelehrten, unter denen sich **Trebatius Testa** befand, zusammen, und nach ihrem Gutachten richtete er das, was diese Sache betraf, ein. Es entstund hernach ein Streit, ob der Enkel von der Erbschaft des Freygelassenen seines Grosvaters ausgeschlossen werden sollte. Der Kaiser **M. Aurelius** und **L. Verus** entschieden es durch eine Disputationem Fori, indem sie in ihrer Gegenwart durch den **Marian** und einige andere berühmte Rechtsgelehrte die Sache entscheiden liessen, und nach dem Ausschlage dieser Unterredung ein Gesetz über diesen Gegenstand gaben. (21)

Disputation pfleget eine Schrift genannt zu werden, die zu dem Ende gedruckt wird, daß darüber disputirt werden soll. Wenn die Verfasser der Sache gewachsen sind, und Fleiß anwenden, so sind dergleichen Schriften, weil meistens einzelne Materien umständlich darin abgehandelt werden, nützlich, und eine wohlausgesuchte Sammlung derselben thut manchem den Dienst einer grössern Bibliothek. (6)

Disputationen der Juden. Es sind dieses mündliche Unterredungen, die unter dem Vorsitz eines Rabbinen über strittige Materien gehalten werden. Obgleich die Juden für ihre Rabbinen eine solche Hochachtung haben, daß sie solche beynahe für untrüglich halten, so fehlt es doch nicht an strittigen Materien unter ihnen. Schon in den ältern Zeiten war die Schule **Hillels** und **Schammai** in vielen Stücken verschiedener Meinung, theils über Sitten und Gebräuche, theils über die Erklärung einiger Stellen der heiligen Schrift. Die eine Parthie erklärte etwas für erlaubt, was die andere für unerlaubt hielt. Besonders sind seit dem eilften Jahrhundert mancherley innerliche Kriege unter den Juden entstanden. Was haben nicht die beyden Rabbinen, **R. Ben Ascher** und **R. Ben Naphthali**, wovon jener das Haupt der Schule im gelobten Lande, und dieser in Babylon war, für Zänkereyen gehabt, und unter den übrigen Juden veranlasset? Wie viele Gegner hatte **R. Moses Ben Maimon**, so daß die Streitigkeiten so hitzig getrieben wurden, daß oft ei-

ner den andern in Bann that. Man darf sich nur ein wenig in der Mischneh und Gemara umgesehen haben, so wird man finden, wie vielerley Meinungen unter den Rabbinen über einen und ebendenselben Gegenstand im Schwang gehen. Diese verschiedene Meinungen und Erklärungen der Schrift geben den Stoff zu den jüdischen Disputationen. Die Personen, die dabey beschäftigt sind, sind erstlich ein Rabbiner, der aber wegen dieser Handlung keinen besondern Namen hat, sondern nur überhaupt Rabbi genennt wird. Zweytens sind dabey zwey Opponenten, die über die vorgelegte Sache allerhand Zweifel und Einwendungen vorbringen. Ein solcher wird מקשה oder מקשן genennt, von dem Wort קשה, welches bey den Rabbinen die Bedeutung, fragen, oder Einwendungen machen, bedeutet. Drittens ist einer dabey, welcher תרצן genennt wird, d. i. der auf die vorgelegten Fragen antwortet, und die Zweifel auflöset. Der Ort, wo dergleichen Disputationen gehalten werden, ist die Lehrschule, ביתמדרש, die aber von der Synagoge unterschieden werden muß, ob sie gleich im gemeinen Leben beyde Schulen genennt werden. Das Beth Medrasch ist der Hörsaal, worinnen vornehme und gelehrte Rabbinen ihren Schülern Unterricht geben. Die Art dieser Disputationen ist diese. Erstlich wird von dem Rabbinen eine Frage vorgelegt, ob dieses oder jenes erlaubt sey. Darauf fragt einer von den Opponenten den Respondenten, welches in Absicht auf diese Frage seine Meinung sey. Wenn sich dieser nun darüber hinlänglich erklärt hat, so bringt der andere seine Einwendungen dagegen vor, die entweder aus einer Stelle der h. Schrift, oder des Talmuds hergenommen sind. Von den Spitzfindigkeiten, die sie bey ihren Beweisen brauchen, haben wir unter den Artikeln: **Auslegungskunst nach den Regeln der Rabbinen**, und **Beweißarten der Rabbinen**, hinlänglich gehandelt. Will sich der Respondent auf die gemachten Einwendungen nicht einlassen, indem solche seinen Satz nicht über den Haufen werfen, so antwortet er blos לאקשיא, d. i. der Einwurf trift mich nicht, es ist keine gegründete Einwendung. Der andere muß solche alsdenn beweisen. Wenn er eine einzige Stelle aus dem Talmud, oder aus einem Rabbinen anführt, die der erklärten Meinung des Respondenten zu widersprechen scheint; so muß sich dieser in den Streit einlassen. Hier brauchen nun beyde Theile alle mögliche Kunstgriffe, einander irre und die Streitfrage verwirrt zu machen. Der Vertheidiger muß alsdenn zeigen, daß in den angeführten Stellen nichts zu finden sey, was seiner Meinung widerspreche. Wenn sich der erste Opponent eine Zeitlang herumgebissen hat, so tritt der zweyte auf den Kampfplatz, und verfährt auf eben diese Weise. Diese Art zu disputiren wird von den Juden die Nürnberger, auch die Regenspurger genennt, vermuthlich weil sie in beyden Städten ehemals von den Juden zuerst gebraucht worden ist. Daher auch diejenigen schweren Stellen in der Gemara, worüber sich wegen ihrer Schwierigkeit vieles für und gegen disputiren läßt, Nürnberger genennt werden. Diese Art zu disputiren wird auch בלא זאת genennt, weil man nicht gerade zu die Sache leugnet, sondern durch Umschweife, durch Anführung solcher Stellen und Zeugnisse, die der angenommenen Meinung zuwider sind, solche ungewiß zu machen sucht. (22)

Disputiren, (philosoph.) wird ein mündliches abwechselndes Bestreiten und Vertheidigen gewisser dazu ausgesetzter Sätze genennt. Man sagt: mündliches, um die schriftliche Controversien, die öfters auch mit diesem Namen belegt werden, von den eigentlichen Disputationen auszuschliessen. Und das Wort: abwechselnde, soll anzeigen, daß nicht einer alles, was er gegen einen Satz einzuwenden hat, in einer ununterbrochenen Rede, und der andere, was er darauf zu antworten vor nöthig hält, in einer gleichfalls ununterbrochenen Rede vorträgt; sondern immer einer um den andern spricht, und sobald so viel von einem Einwurfe vorgebracht worden, als vor sich beantwortet werden kann, die Antwort darauf, ohne vorher abzuwarten, mit was für Gründen es weiter werde unterstützet werden, sogleich gegeben wird. Derjenige, der die Bestreitung übernimmt, wird der Opponente, der andre, der als Vertheidiger die von jenem vorgebrachte Einwürfe auflöset, Respondente oder Defendente genennt. Was einer und der andre dabey zu thun hat, wird in denen von ihnen handelnden Artikeln gemeldet. Hier ist also nur das allgemeine davon anzuführen. Der Opponenten pflegen nach academischem Gebrauche mehrere zu seyn, deren einer anfängt, wenn der andere aufhört, die also insgesammt vor einen gerechnet werden können. Dem Respondenten pflegt man theils aus Gewohnheit, theils besonders, wenn man ihm nicht zutrauet, daß er sich genugsam zu helfen wissen werde, einen Präses beyzugeben, dessen Verrichtung gleichfalls in einem besondern Artikel beschrieben wird. Einer wie der andre müssen die Materie, wovon sie sprechen, wohl verstehen, wenn sie was vernünftiges zu Markt bringen wollen; desgleichen die Regeln der Vernunftlehre, als welche alle ihre Schritten leiten müssen, und der Sprache, welche nach unsern Sitten noch immer die lateinische ist, mächtig seyn. Sie müssen ihre Aufmerksamkeit wohl beysammen behalten, um einander genau zu verstehen und passende Antworten zu geben, und in den Schranken der Höflichkeit bleiben, damit nicht das, was eine gelehrte Unterredung vorstellen soll, in eine bäurische Zänkerey ausarte. Als Uebung betrachtet, kann man den Disputationen ihren Nutzen nicht absprechen. Denn sie schärfen allerdings die Aufmerksamkeit, vertreiben die manchem Menschen natürliche, manchem durch die Erziehung beygebrachte Blödigkeit, machen geschwind im Denken und Reden, befördern die Fertigkeit, Beweise zu führen, und darin von uns selbst oder andern begangene Fehler zu entdecken, und setzen denjenigen, der Pflichten halber andern widersprechen muß, in den Stand, ordentlicher und regelmäßiger, als es gewöhnlich geschiehet, zu verfahren. Ob sie als Proben der besitzenden Gelehrsamkeit sonderlich gepriesen zu werden verdienen, da manchmal ein gründlich aber langsam denkender, ein schüchterner, ein der Sprache nicht genugsam mächtiger schlechte, ein dreister Schwätzer aber, der weit weniger weis, viel bessere Figur auf dem Catheder macht; desgleichen ob sie vor ein vorzügliches Mittel, die Wahrheit an das Licht zu bringen, angesehen werden können, da die Begierde, Recht zu behalten, manchmal zu allen möglichen Sophistereyen, und wenn diese nicht mehr zureichen, zu Grobheiten und ungeziemenden Ausfällen Zuflucht zu nehmen pfleget, u. s. w., ist eine andre Frage, die eben so gar schwer zu beantworten nicht seyn möchte. (6)

Disputiren, (histor.) Die Verschiedenheit der Meinungen, die in der verschiedenen Denkungsart der Menschen ihren Grund haben, die Neigung, dasjenige, was wir für wahr halten, zu behaupten, und eine

eine Begierde, andern unsre Urtheile aufzudringen, haben hiezu Gelegenheit gegeben. Man kann also mit Recht behaupten, daß, sobald die Menschen angefangen haben zu denken, auch das Disputiren unter ihnen üblich gewesen sey. Schon im Paradiese disputirte Eva mit der Schlange über den Inhalt des göttlichen Verbots. Von den beyden ersten Nachkommen Adams, Abel und Kain, melden uns die Rabbinen nicht nur, daß sie mit einander disputirt hätten, sondern sie sagen uns auch den Inhalt ihrer Streitigkeit, nemlich über die Vorsehung Gottes, Unsterblichkeit der Seele, Belohnung und Bestrafung nach dem Tode. Durch die Griechen wurden erst gewisse Regeln festgesetzt, nach welchen solche Streitigkeiten geführt werden sollten, und die ganze Sache wurde in die Form einer Kunst gebracht, die sie die Dialectik oder Disputirkunst nennten. Sie erfunden allerhand feine Kunstgriffe, wodurch sie den Gegner irre machen wollten; sie bedienten sich allerhand Betrugschlüsse, um den andern von seiner Meinung abzubringen, und zu Annehmung ihrer Meinung zu bewegen. Der erste, welcher kunstmäßig disputirte, war Zenon von Elea, von welchem sie die Eleatische Manier genennt wurde. Er lehrte die Kunst, ordentliche Schlußsäze zu formiren, und solche in Gespräche einzukleiden. Diese Manier fand bey den Griechen so viel Beyfall, daß die Art, in Gesprächen zu philosophiren, d. i. zu disputiren, beynahe allgemein wurde. Auf ihn folgte Euclides, nicht der berühmte Mathematiker, sondern ein anderer Euclides von Megara; seine Manier bestund darinnen, daß er aus den angenommenen Meinungen der andern allerhand Folgen zog, und von einer zur andern fortgieng, bis er die Unrichtigkeit der Meinungen eines andern, in abgeschmackten Folgen, die daraus flossen, darthat. Sie wird die Megarische Art zu disputiren genennt. Die dritte Art führte Aristoteles ein, von welchem sie auch die Aristotelische genennt wird. Sie bestund darinnen, den Saz eines andern gerade zu in Syllogismen anzugreifen, oder auf eben die Art zu vertheidigen. Sie wird daher die syllogistische Manier genennt. Von ihm kam sie, wie seine ganze Philosophie, auf die Scholastiker, daher sie auch die scholastische Art zu disputiren genennt wird. Diese Methode erhielt sich so lang, als die aristotelisch-scholastische Philosophie, ja auch noch nachher, da diese durch Leibnitzen und Wolfen vertrieben wurde, so behielt man doch diese syllogistische Art zu disputiren bey.

Wir machen den Schluß mit einer Stelle aus dem Gellius, welche würdig wäre, zu Anfang einer jeden Disputation abgelesen zu werden: Legem esse aiunt disciplinae dialecticae, si de quapiam re quaeratur disputeturque, atque ibi quid rogare vt respondeas; tum ne amplius quid dicas, quam id solum, quod es rogatus, aut aias aut neges, eamque legem, qui non servent, aut plus aut aliter, quam sunt rogati, respondeant, existimantur rudes indoctique esse, disputandique morem atque rationem non tenere. *Noct. Attic.* XVI, 2. (22)

Disputirsätze, Disputationes Attestatorum, Disputirgesetze, Beweisschriften, Beweishandlungen, sind diejenige Säze der Parthien, in welchen sie nach Eröfnung der Zeugenaussagen gegen einander ausführen, was bewiesen oder nicht bewiesen worden ist; sie machen kein wesentliches Stück des Processes aus, und können also bey summarischen Processen ganz unterlassen werden; und bey jedem Processe ist es ausser Zweifel, daß die Parthien sich derselben begeben, und gleich nach Eröfnung der Zeugenaussagen zur Urthel hintersetzen können. Die Hauptabsicht derselben ist, daß der Beweisführer zeige, wie er das, was ihm zu beweisen auferlegt worden, vollständig bewiesen habe; der Gegentheil aber, daß von jenem nichts erwiesen worden, vielmehr aber er in seinem Gegenbeweis alles, was ihm obgelegen, bewiesen habe; die Schrift des Beweisführers heißt Probations- Deductions- Salvations- Beweisschrift; die des Gegentheils aber Oppugnations- Exceptions- Refutations-, und wenn Gegenbeweis geführt worden, Reprobations- oder Gegenbeweisschrift. Nach dem Reichsabschied von 1654. hat hiebey jede Parthie nur einen Saz, allein an den meisten Gerichten werden jedem Theil zwey abgewechselte Säze gestattet, und auch da, wo nach der Regel nur eine Schrift zulässig ist, steht dem Richter frey, nach Beschaffenheit der Umstände jedem Theil zwo Schriften zu gestatten. In Ansehung der Frage, welcher Theil mit seiner Schrift den Anfang machen soll, ist die Praxis sehr unterschieden; bey dem Reichskammergericht und an andern Orten macht der, wider welchen Beweis geführt worden, mit der Exceptions- und wenn Gegenbeweis geführt worden, Gegenbeweisschrift den Anfang; an andern Orten bringt zuerst der Beweisführer seine Beweisschrift bey; an andern Orten muß ohne Unterschied der Kläger, er oder der Beklagte mag Beweis geführt haben, seine Beweisschrift zuerst übergeben. Demjenigen Theil, welcher nach der Eröfnung der Zeugenaussagen den ersten Saz beyzubringen hat, wird nebst Communication des Rotulus ein Termin hiezu anberaumt, welcher aber nicht, wie der Beweistermin, peremtorisch ist; bey dessen Versäumnis also die Parthie nicht sogleich von weiterer Handlung ausgeschlossen, sondern ihr nebst Verurtheilung in die verursachte Kosten nochmals ein anderer Termin präclusivisch anberaumt, und erst im Fall sie alsdann wieder ungehorsam ist, die Strafe der Präclusion wider sie erkannt wird; die erste Schrift des einen Theils wird dem andern Theil zur Beantwortung innerhalb eines gewissen Termins zugestellt, und im Fall einer Contumacia wird es mit ihr eben so, wie im ebengemeldten Fall gehalten.

Die Verfassung dieser Schriften erfordert vielen Fleiß und Aufmerksamkeit, und besonders ist in denselben eine gute Ordnung, und eine sorgfältige Benuzung aller bey dem Beweis sich ergebenen Umstände zu empfehlen, weil von dem Erfolg des Beweises meistentheils die Entscheidung der ganzen Sache abhängt; wir wollen die wichtigsten Puncten, welche bey deren Abfassung zu beobachten sind, kürzlich anführen. Wenn derjenige, wider welchen Beweis geführt worden, den ersten Saz hat, so wird er in seiner Exceptionsschrift 1. die Formalien des Beweises untersuchen, besonders ob die Fatalien richtig gewahrt worden, ob sich nicht der Beweisführer am Beweistermin versäumt habe; und wenn er eine Versäumnis entdeckt, so wird er solche darthun, und bitten, wegen derselben den Beweis als desert zu erklären; er wird ferner 2. die Solennien des Beweises, ob nemlich mit der Beeidigung und Abhör der Zeugen, mit Einsicht der Urkunden, und Einnehmung des Augenscheins richtig verfahren worden, genau untersuchen, jeden hiebey sich ergebenden Mangel bemerken, und zeigen, daß derselbe das Zeugenverhör u. s. w. ungültig mache; nur muß er sich hiebey sorgfältig hüten, den Richter

oder den Commissarius, welchem die Einziehung des Beweises aufgetragen gewesen, nicht auf eine ungeziemende Art anzugreifen. Ferner hat der Product 3. in Ansehung der gegen ihn gebrauchten Beweismittel die Glaubwürdigkeit der Zeugen und Urkunden zu untersuchen; er wird solchemnach a) seine Einwendungen gegen die Personen der Zeugen vortragen, und wenn dieselbe nicht aus dem Zeugenrotulus sich ergeben, oder sonst bekannt sind, so wird er die Beweismittel angeben, durch welche er sie zu behaupten im Stand ist; und dieses kann sowohl durch briefliche Urkunden als durch Zeugen geschehen, in welchen Fällen die Urkunden, oder die Beweisartikel sammt dem Directorium und Denomination der Zeugen sogleich beygelegt werden können; der Schriftsteller wird b) alle Mängel in den Aussagen der Zeugen bemerken, daß sie z. B. nur vom Hörensagen lauten, sich selbst oder anderer Zeugen Aussagen widersprechen, zweifelhaft und schwankend, oder wider alle Wahrscheinlichkeit seyen, daß der Zeuge keinen Grund seiner Wissenschaft angegeben, oder auf Befragen angeben können, daß er durch mancherley Veränderungen in seinen Aussagen, durch eine darin hervorscheinende Vorliebe für den Gegentheil sich verdächtig gemacht, u. dgl. Er wird c) auf gleiche Art die Richtigkeit und Beweiskraft der Urkunden, deren sich der Beweisführer bedient, es seyen private oder öffentliche, und d) dessen, was bey dem eingenommenen Augenschein vorgegangen, untersuchen. Ferner was die Materialien des Beweises betrift, muß 4. der Product die Unzulänglichkeit des Beweises darthun; hiebey muß er vor allen Dingen den Punct, welchen der Gegentheil hätte beweisen sollen, festsetzen, und wenn derselbe nicht in dem den Beweis erkennenden Bescheide bestimmt worden, so muß er ihn nach der Natur der angestellten Klage und erfolgten weiteren Verhandlungen bestimmen. Diesen Beweispunct vergleicht er alsdann mit den Zeugenaussagen, und zeigt, daß die Artikel zur Sache nicht gehören, weil sie den Beweispunct nicht betreffen, daß die Zeugenaussagen dasjenige, was erwiesen werden soll, nicht enthalten, nicht erschöpfen, nicht klar machen, daß vielmehr die Zeugen von der Hauptsache keine Wissenschaft gehabt, oder gar das Gegentheil davon aussagen; wobey der Beweispunct in seine mehrere Theile zergliedert, und jedem die dazu gehörige widrige Zeugenaussage beygesetzt wird. Wo es auf eine Rechtsfrage ankommt, sucht der Product seine angegebene Sätze durch Rechtsgründe zu behaupten, die gegenseitige Meinung zu widerlegen, und darzuthun, daß die Bitte des Klägers, wenn er auch die abgeleugnete Thatsache beweisen würde, nicht statt habe, und also der ganze Beweis unerheblich seye. Endlich wird eine schickliche Bitte angehängt, zu erkennen, daß Producent das, was zu beweisen ihm obgelegen, nicht bewiesen, solchemnach derselbe in die eingeklagte Summe zu verurtheilen, oder Product von der angestellten Klage loszusprechen seye. Wenn derjenige, gegen welchen der Hauptbeweis geführt worden, auch Gegenbeweis geführt hat, so muß er zugleich in seiner Oppugnationsschrift zu zeigen sich bemühen, daß er durch seinen Gegenbeweis das Gegentheil dessen, was der Producent hätte beweisen sollen, vollständig bewiesen habe; und hiebey verfährt er, wie der Producent in der Salvationsschrift. In der Salvationsschrift sucht der Beweisführer darzuthun, daß er den zu beweisenden Satz hinlänglich bewiesen habe, und wenn wider ihn Gegenbeweis geführt worden, so sucht er zu zeigen, daß durch solchen nichts wider ihn bewiesen worden. Hat der Producent in dieser Salvationsschrift auf die Oppugnationsschrift zu antworten, so wird er hiebey die Ordnung der leztern beobachten, und alle Einwendungen des Producten zu widerlegen suchen; er wird zeigen, daß die Fatalien und Solennien des geführten Beweises gehörig beobachtet worden, und die allenfalls sich ergebende Mängel von keiner Bedeutung seyen, daß die Einwendungen des Producten gegen die Person und Aussagen der Zeugen unerheblich, unerwiesen und ungegründet seyen, vielmehr der Zeugen Aussagen allen Glauben verdienen; ferner, was die Unhinlänglichkeit des Beweises betrift, wird er zeigen, daß der Product die zu beweisende Puncte ganz unrichtig angegeben, sie genauer bestimmen, und mit wörtlicher Anführung der Aussagen zeigen, daß sie vollständig, oder allerwenigstens so weit erwiesen seyen, daß er zum Ergänzungseid zugelassen werden könne; hat der Product den Beweis seiner gegen die Zeugen gemachten Einwendungen angetreten, so muß der Producent dagegen seine Nothdurft wahren, die Unzulässigkeit dieses Beweises darzuthun suchen, Fragstücke auf des Gegentheils Artikel machen, oder nach Befinden der Umstände Gegenbeweis führen. Endlich muß der vom Producten geführte Gegenbeweis eben so, wie von des Producten Oppugnationsschrift angeführt worden, angefochten, und eine schickliche Bitte angehängt werden, nämlich: Einwendens ungehindert zu erkennen, daß Producent dasjenige, was ihm zu beweisen obgelegen, hinlänglich bewiesen, solchemnach Product zu Bezahlung der eingeklagten Forderung zu verurtheilen, oder Producent von der angestellten Klage loszusprechen sey. Wenn aber die Salvationsschrift von dem Producenten zuerst übergeben wird, so wird der Beweisführer kürzlich zeigen, wie die Fatalien und Solennien des Beweises richtig beobachtet worden, gegen die Person und Aussagen der Zeugen, und gegen die Glaubwürdigkeit der Urkunden keine gegründete Einwendungen statt haben, wobey die allenfalls schon in Frage gekommene oder besonders auffallende Zweifel zu widerlegen sind; hingegen ist es nach der Regel dem Beweisführer nicht erlaubt, wenn etwa einer seiner Zeugen wider ihn ausgesagt hätte, gegen ihn und dessen Aussagen Einwendungen zu machen, wenn sie nicht ganz offenbar sind, und dem Zeugen durchaus alle Glaubwürdigkeit nehmen. Nach diesem wird der Beweisführer festsetzen, was zu beweisen ihm obgelegen, und durch die dabey angeführte Zeugenaussagen bestärken, daß er dieses nach allen Theilen bewiesen habe; es ist ihm auch erlaubt, zu Bestärkung der Zeugenaussagen und des Sinnes derselben Urkunden beyzulegen. Wenn ferner die Entscheidung der Sache von einer Rechtsfrage abhängt, so wird er seine Meinung hievon durch Rechtsgründe bestens zu unterstützen suchen, und wenn endlich auch der allenfalls vom Gegentheil geführte Gegenbeweis widerlegt worden, so wird mit einer angemessenen Bitte, wie im vorigen Fall beschlossen.

Wo nach geführtem Beweis jedem Theil nur ein Satz gestattet wird, da muß in demselben zugleich zur Urthel hinterseztt werden, und der lezte Satz wird dem Gegentheil nur ad Notitiam mitgetheilet, und die Sache für beschlossen angenommen; wo aber jedem Theil zwey Sätze gestattet sind, da wird, je nachdem der Product oder Producent den Anfang macht, die Sal-

vationsschrift oder Oppugnationsschrift dem Gegentheil, um seine Replik innerhalb eines gewissen Termins beyzubringen, und die Replik der andern Parthie, um ihre Duplik innerhalb eines bestimmten Termins beyzubringen, mitgetheilt. In dieser Replik wird also, wann sie der Product zu übergeben hat, derselbe nochmals seine Ausstellungen wider die Fatalien und Solennien des Beweises, wider die Person und Aussage der Zeugen, und die Beweiskraft der Urkunden bestärken, die hierüber gegebene Antworten des Producenten widerlegen, was die Materialien des Beweises betrift, nochmals zu zeigen suchen, daß das, was bewiesen werden sollte, nicht bewiesen seye, die wider seinen Gegenbeweis gemachte Einwendungen widerlegen, und nebst Wiederholung seiner vorigen Bitte zur Urthel hintersetzen; und der Product wird in seiner Duplik alles dieses zu beantworten suchen, und ebenfalls nebst Wiederholung seiner ersten Bitte zur Urthel hintersetzen. Hat aber der Producent zu repliciren, so muß er die Einwendungen des Producten wider die Beobachtung der Fatalien und Solennien seines Beweises, wider die Personen und Aussage seiner Zeugen, und die Beweiskraft seiner Urkunden widerlegen, wider die Ausstellungen des Producten zeigen, daß er derselben ungehindert den Beweispunct vollständig bewiesen habe, und seine wider den Gegenbeweis gemachte Einwendungen nochmals bestärken, und auf all dieses muß sodann der Product in seiner Duplik nochmals antworten, beyde Theile aber müssen nebst Wiederholung der vorigen Bitte in diesen Schriften zur Urthel hintersetzen. Wann der Producent oder Product an dem anberaumten Termin seine Replik oder Duplik nicht beybringt, so wird auf die Anklage des andern Theils ihm ein nochmaliger Termin unter Strafe der Präclusion anberaumt; wann er aber diesen Termin wiederum versäumt, wird er mit seiner Replik oder Duplik ausgeschlossen. Nach Einlangung dieser Schriften ist die Sache beschlossen, und werden also die Acten zur Relation gegeben, oder zu Einholung eines rechtlichen Gutachtens verschickt, und zu diesem Ende ein Termin zu Anhörung der Urthel oder Inrotulation der Acten bestimmt. An einigen Orten ist durch Gesetze oder Gewohnheit hergebracht, daß nach vollführtem Beweis, besonders in minder wichtigen Sachen, statt dieser Schriften mündlich unter den Parthien oder ihren Advocaten verfahren wird, welches man ex Rotulo handeln heißt. (38)

Disruptio Aggerum, Durchbrechung der Dämme, war bey den Römern besonders in Rücksicht auf die an dem Nilfluß in Egypten erbaute Dämme ein ausserordentliches Verbrechen, welches anfänglich nach der Beschaffenheit der Person und der Art des Verbrechens mit der Verurtheilung zu einer öffentlichen Arbeit oder zu den Metallen bestraft wurde; nach einer neuern Verordnung der beyden Kaiser **Honorius** und **Theodosius** aber wird derjenige, welcher die Dämme des Nils eröfnete, ehe derselbe um 12 Schuhe höher angewachsen ist, mit dem Feuer; und diejenige, welche daran Antheil nahmen, oder davon Wissenschaft haben, mit der Deportation bestraft. Diese besondere Verordnungen mögen wohl ihren Ursprung daher haben, daß bekanntlich Egypten nicht durch Regen, sondern durch eine Ueberschwemmung des Nils seine Fruchtbarkeit erhielt, die Ueberschwemmung aber doch immer bis auf eine gewisse Zeit aufgehalten werden mußte; und daß Egypten eine Vorrathskammer des römischen Volks war, aus welcher jährlich eine grosse Menge Früchten nach Rom geliefert wurde. Einige Rechtslehrer wollen zwar noch heutzutag einen Gebrauch jener römischen Verordnungen behaupten; allein ohne Grund, da sie selbst nur auf den Nilfluß eingeschränkt waren, und ganz besondere Umstände sie veranlaßten.

Aller Orten aber, wo man Dämme an grossen Flüssen oder an der See hat, sind auch Strafverordnungen gegen die Durchbrechung der Dämme gemacht, welche öfters und in vielen Fällen die Todesstrafe setzen. Die meisten Rechtslehrer sind auch der Meynung, daß wo solche Verordnungen nicht gemacht sind, die Durchbrechung der Dämme doch alsdann mit dem Tod bestraft werden könne, wann durch dieselbe nicht nur die Güter, sondern auch das Leben der Menschen in Gefahr gesetzt werden, weil alsdann der gleiche Grund zur Todesstrafe, wie bey dem Verbrechen des Feuereinlegens vorwaltet. (38)

Dissectio in quatuor Partes, s. Viertheilen.

Dissectum, (botan.) s. Blatt, eingeschnittenes.

Dissensus, ist bekanntlich das Gegentheil von Consensus; wo also die Gesetze zur Giltigkeit einer gewissen Handlung die Einwilligung gewisser Personen erfordern, da wird sie durch den Dissensus derselben ungiltig, wie z. B. die Ehe der Kinder durch den Dissensus der Eltern; wo eine gewisse Würkung einer Handlung von dem Consens eines andern abhängt, da muß diese Würkung im Fall eines Dissensus fehlschlagen; wann z. B. der Vasall für eine gemachte Schuld sein Lehen verpfändet, der Lehensherr aber und die Agnaten dissentiren, so wird die vom Vasallen geschehene Verpfändung diesen auf keine Weise nachtheilig seyn. Ein Contract, der einmal mit Bewilligung beyder Theile geschlossen und zu Stand gebracht worden, kann niemals durch den Dissensus des einen Theils wieder aufgehoben werden, ausgenommen in gewisser Rücksicht der Gesellschaftscontract und das Mandat. Ein Contractus consensualis aber kann durch den Dissensus beyder Theile wieder aufgehoben werden, wann nur der Dissensus vor der Consummation des Contracts erklärt wird; z. B. ein Kaufcontract kann durch Dissensus wieder aufgehoben werden, wann beyde Theile über die Sache und deren Kaufschilling einig sind, und also der Contract perfectus ist. Wann aber der Käufer schon den Kaufschilling bezahlt, und die verkaufte Sache in Besitz genommen hat, beyde Theile aber sich den Contract wieder reuen lassen, und der Käufer die Sache, der Verkäufer aber den Kaufschilling wieder zurückgiebt, so ist nicht der erste Kauf aufgehoben, sondern ein zweyter Kauf geschlossen, welches z. B. in Rücksicht des Laudemium, des Näherrechts u. s. w. vieles zu sagen hat. (38)

Dissenters, oder genauer **protestantische Dissenters**, heissen diejenigen Protestanten in England, welche die bischöfliche Kirchenverfassung verwerfen. Die Presbyterianer, Independenten und Baptisten. Diese haben auch unter sich eine sogenannte **Committée der drey Denominationen**, welche aus vier Presbyterianern, (denn diese sind die zahlreichste Parthey) aus zween Independenten und zween Baptisten besteht, und die gemeinschaftliche Angelegenheiten der Dissenters, z. B. Addressen an den König besorgt. Seit der Revolution unter König **Wilhelm** dem III. geniessen sie eine völlige Gewissensfreyheit; doch so, daß die berühmte **Testacte** beybehalten worden, welche keinen zu Bedienungen im Lande zuläßt, der nicht zuforderst den Eyd der Treue und der kirchlichen Oberherrschaft des Königs abgelegt, und an einem Sonntag in einer

bischöflichen Kirche gleich nach der Predigt das Abendmahl genossen hat, auch davon einen vom Prediger und den Kirchenvorstehern unterschriebenen Beglaubigungsschein, dessen Richtigkeit noch überdem 2 glaubwürdige Zeugen beschwören müssen, beybringet. Seit dieser Zeit dürfen sie überall ihre Zusammenkünfte halten; nur sind sie schuldig, ihre Versammlungsörter vorher dem Bischof oder den vierteljährigen Gerichten der Friedensrichter anzuzeigen, um solche registriren zu lassen, wie auch ihren Gottesdienst bey unverschlossenen Thüren zu verrichten. Eigentliche Kirchen haben sie nicht, sondern zu ihren Versammlungsorten (meetings), die daher auch veränderlich sind, miethen sie grosse Zimmer, Säle oder Hallen auf gewisse Jahre. Man rechnet, daß die Presbyterianer in London allein mehr als hundert solcher Meetings oder Versammlungen haben. — Die Dissenters heissen auch Nonconformisten. (32)

Dissepimentum, (botan.) die Scheidewand in den Saamenkapseln. s. Saamenkapsel.

Disseptum, s. Zwerchfell.

Dissidenten, werden in Pohlen die Lutheraner, Reformirten und Griechen genannt; Arianer, Socinianer, Quaker, Mennonisten und Wiedertäufer hingegen sind von dieser Benennung ausgeschlossen. Bisweilen sind auch die Griechen nicht unter diesem Namen begriffen gewesen.

Es war nemlich in Pohlen die catholische Religion die alleinige bis auf das Jahr 1340. Als aber damals Roth-Reussen mit Pohlen vereint wurde, versprach man, die darin blühende griechische Religion nicht zu verletzen, noch zu ändern. Im 15ten Jahrhundert wollten auch die Hussiten in Pohlen aufkommen, wurden aber bald wieder unterdrückt. Im 16. Jahrhundert hingegen fand unter den Königen Sigmund I. und Sigmund August die Lehre der Lutheraner, Reformirten und böhmischen Brüder grossen Beyfall sowohl in Pohlen, als in Lithauen, und letzterer nahm im Jahr 1564. die evangelisch gewordenen Woywoden von Cracau, Sendomir, Posen, Reussen, den Castellan von Gnesen u. dgl. öffentlich in seinen Schutz, räumte auch den Protestanten im Jahr 1569. zu Cracau ein Haus zur Kirche und Schule, und einen Garten bey der Stadt zum Kirchhof ein. Nicht weniger zeigten sich um diese Zeit viele Arianer und Socinianer in diesen Gegenden, so daß Pohlen derselben eigentlicher Sitz wurde, welches in der Folge Anlaß gab, alle, welche nicht den Grundsätzen der herrschenden Kirche beystimmten, mit diesem verhaßten Namen zu belegen. Daß man aber überhaupt in diesem Jahrhundert hier und dort toleranter dachte, als in den darauf folgenden, zeigen die Worte der Generalconföderation vom J. 1573. worin es heißt: „wir versprechen einander für uns und unsere Nachkommen, vor beständig, daß wir, die wir in der Religion uneins sind, den Frieden unter uns erhalten, und wegen des unterschiedenen Glaubens, und der Veränderung in den Kirchen kein Blut vergiessen, niemand um Geld strafen, unehrlich machen, ins Gefängniß legen oder verweisen, oder einiger Obrigkeit oder Amt zu dergleichen Proceß auf irgend eine Weise hülfliche Hand leisten wollen; vielmehr sollen wir, wenn jemand deswegen Blut vergiessen wollte, schuldig seyn, uns demselben alle zu widersetzen" ꝛc.

Dieser der Menschheit zur Ehre gereichende Conföderationsschluß wurde auf dem Reichstag v. 1576. bestättigt, und die Könige beschworen solchen in ihrer Wahlcapitulation, oder sogenannten Articulis conventis; doch traten schon gegen das Ende dieses Jahrhunderts die Bischöfe mit förmlichen Protestationen dagegen auf: und nach Königs Sigismunds III. im Jahr 1632. erfolgten Tod unterschrieben der Erzbischof von Gnesen, die Bischöfe und andere Zeloten die Conföderationen nicht anders, als „mit Vorbehalt der Rechten der römischen Kirche"; oder: „mit Ausnahm des Artickels, der von den Dissidenten handelt."

In gewisser Maase mögen hierzu die Griechen selbst einigen Anlaß gegeben haben, welche, nach einer von ihnen im Jahr 1595. gehaltenen Kirchenversammlung, sich untereinander trennten, ein Theil derselben sich mit der catholischen Kirche vereinigte, der andere hingegen nicht, beyde Theile aber, wovon jene uniti, diese Disuniti genannt wurden, sich auf das bitterste zu hassen, und wo es Gelegenheit gab, einander zu verfolgen anfiengen.

Die Dissidenten, denen man immer mehr ihre Rechte streitig machen wollte, setzten also jener Protestation der catholischen ihre Reprotestationen entgegen, und in dem olivischen Frieden von 1660. zwischen Pohlen und Schweden wurde die Amnestie namentlich auf alle Religionsverwandten, und deren allgemeine oder besondere Rechte, Frey- und Gewohnheiten im Geist- und Weltlichen erstreckt, namentlich auch auf die Städte des pohlnischen Preussens; doch daß sowohl die catholische als evangelische Religionsübung darin in dem Stande gelassen werde, worin sie sich vor dem Krieg befunden habe.

Der Anfang dieses Jahrhunderts war einer der fatalsten Zeitpuncte vor die Dissidenten. In dem Warschauischen Tractat zwischen der Sächsischen Armee und den conföderirten Pohlen im Jahr 1717. wurde festgesetzt, daß, weil, kraft der Gesetze und resp. Conföderationen von 1632. 1652. 48. 68. und 74. die Dissidenten (ausser ihren alten, vor besagten Gesetzen errichteten Kirchen, und der freyen Religionsübung darin) neue Kirchen zu errichten, nicht erlaubt sey, so sollen diese alten Gesetze hiermit erneuert, und alle seither erbaute dissidentische Kirchen niedergerissen, auch den Dissidenten weder öffentliche noch Privatversammlungen erlaubt werden.

Dieses war das Signal zu weiterer Verfolgung, wovon der bekannte blutige Auftritt in der Stadt Thorn ein lautes Beyspiel wurde, und unerachtet Preussen, Großbritannien, Schweden, Rußland, Dänemark und die vereinigten Niederlande sich der Dissidenten mehr oder weniger, durch Vorschreiben und in andern gütliche Wege annahmen: so konnte doch nicht weiter bewirkt werden, als daß die Constitution von 1717. nunmehr zum Grund gelegt werden sollte, mit folgender merkwürdigen bedrückenden Ausdehnung: „Wir verheissen selbigen (den Dissidenten) die Sicherheit ihrer Güter, des Vermögens und der Gleichheit der Personen; **doch also, daß sie in der Landbotenstube, in den Tribunalien und bey den Commissionen einige Activität, ingleichem Privatzusammenkünfte, oder in den Rechten verbotene Conventicula, auch Kron- und Lithauische Aemter, sodann andere Aemter oder Bedienungen in den Woywodschaften Landschaft und Gerichten (den jetzigen Besitzern unbeschadet) nicht haben, auch keinen Schutz, durch sich selbst, oder die Ministers, bey auswärtigen Ministern, bey Strafe des Hochverraths suchen sollten."**

Hierdurch wurden sie, zu der nemlichen Zeit, als

man ihnen Gleichheit der Personen zusicherte, von allen Aemtern und Würden ausgeschlossen; ja auf dem Convocationsreichstag 1764. kam sogar in der 18ten Sitzung der Vorschlag auf das Tapet: daß kein Protestant etwas, ausser seinem Erbgut, zu besitzen fähig, und jederman erlaubt seyn sollte, allenthalben auf Einziehung desjenigen Vermögens, wie es Namen haben möchte, zu klagen, was ein Protestant anders, als aus diesem Titel, besitzen würde. Welche allen Glauben übersteigende Proposition, wodurch denen Dissidenten auch die Gewerbsfreyheit genommen wäre, bey gedachter Sitzung einmüthig genehmigt worden seyn soll. Die Antworten aber, so sie auf ihre Vorstellungen, oder die für sie intercedirende Mächte auf ihre Vorschreiben erhielten, waren Meisterstücke von nichts besagenden, oder zweydeutigen Versicherungen.

Endlich schlossen die Dissidenten eine Conföderation; die Kaiserin von Rußland ließ, als Garantin der pohlnischen Verfassung, ein Corps Truppen in Pohlen einrücken, andere protestantische Mächte gesellten sich wenigstens schriftlich zu dieser grossen Monarchin, und noch im Jahr 1767. kam ein Tractat zu Stande, durch welchen den Dissidenten, nebst der vollkommenen Gewissensfreyheit, ihre bürgerlichen und politischen Rechte wieder hergestellt, die denselben zuwiderlaufende Constitutionen von 1713. 1733. 1736. 1764. und 66. aber gänzlich abrogirt wurden. Wer den ganzen Inhalt dieses Tractats zu lesen wünscht, findet solchen im 6ten Theil des **Moserischen Versuchs des neuen europäischen Völkerrechts** S. 270-279.

Allein die Ruhe war dadurch noch nicht wieder hergestellt. Die Gegenparthie schloß Conföderationen auf Conföderationen, rief die ottomanische Pforte zu Hülfe, und brachte Pohlen an den Rand des Verderbens, bis zuletzt im Jahr 1775. einige Puncten des erstgemeldten Tractats modificirt, und durch diese Modification die Dissidenten wieder von dem Antheil an der Gesezgebung größtentheils ausgeschlossen, das Judicium mixtum, worin alle die Religion angehende Sachen abgethan werden sollten, wieder aufgehoben, auch die Ehesachen, wenn der eine Theil catholisch wäre, an die catholische Consistorien verwiesen wurden u. dgl. wie an dem angeführten Ort S. 286.-288. umständlicher gefunden wird.

Seitdem nun durch diese Mäßigung der catholischen Religion wieder der Character der herrschenden in Pohlen eingeräumt, oder bestättigt ist, hört man von keinen sonderbaren Mißhelligkeiten daselbst, ungeachtet kein Theil mit diesen neuen Einschränkungen ganz zufrieden seyn möchte. Indessen muß man nicht glauben, als ob alle catholische Pohlen an den obenerzehlten Vergewaltigungen ihrer Mitbürger im Herzen Theil genommen hätten. Selbst verschiedene von der aufgeklärten vornehmen Geistlichkeit beseufzten die Schwärmerey des grossen Haufens, wodurch ihrem Vaterlande so viel Unglück zugezogen ward, ohne daß sie es verhindern konnten. Wo aber das Volk im Ganzen genommen noch in so tiefer Barbarey steckt, wie uns die neueste Reisebeschreibungen aus diesen Gegenden versichern, da kann es nicht fehlen, daß nicht von beyden Seiten zu weit gegangen werde. (33)

Dissimilares Partes, (medic.) sind ungleiche Theile, welche in verschiedene einander ungleiche Theile getheilt werden, als Ader, Hand, Muskeln, Bein. (5)

Dissimilitudo, s. Diaphora.

Dissolviren, auflösen, ist ein Ausdruck, welcher gebraucht wird, wenn der König in England das versammelte Parlament auseinander gehen läßt. Es wird dem Prorogiren entgegen gesezt, durch welch lezteres nur die Zusammenkünften auf eine andere Zeit ausgesezt werden. In leztern Fall bleiben die Glieder des Unterhauses in ihrer Function. Wird hingegen das Parlament dissolvirt, so hören sie auf Parlamentsglieder zu seyn, und wenn es wieder zusammenberufen wird, müssen neue erwählt werden. Das Vorrecht eines Königs in England, das Parlament zu dissolviren, ist von Wichtigkeit, weil derselbe dadurch sich derjenigen Glieder des Unterhauses entledigen kann, deren Widerspruch ihm unangenehm ist, und Hoffnung hat, in den neuzuerwählenden Parlamentsgliedern beugsamern Leute zu finden. Auch bey der Prorogation wird wenigstens Zeit gewonnen, die größten Widersprecher von dem Ungrund ihrer Meynungen zu überführen. Diese dürfen auch kein Bedenken tragen, bey wieder eröfnetem Parlament nach andern Grundsätzen zu handeln, weil alle Sachen, wozu der König seine Einwilligung noch nicht ertheilt hat, wieder von neuem vorgenommen werden, als wenn niemals vorher die Frage davon gewesen wäre. (33)

Dissolutio. Oft wird darunter eine wahre Auflösung der Körper verstanden; allein viele Chemisten unterscheiden die Dissolution mit Recht von der Solution; sie verstehen darunter die durch Flüßigkeiten bewürkte Trennung des Zusammenhanges, bey einem Körper, da die Theile unverändert bleiben, in der Flüßigkeit zu Boden sinken und nicht mit durch das Filtrum gehen. Es ist also keine Auflösung, sondern nur eine Verweichung in Wasser oder einer andern Flüßigkeit. So wird z. E. der Thon, der Bolus und andere erdige Substanzen im Wasser blos dissolvirt werden. (9)

Dissonantiae per se, wurden vom **Calvisius** die Zweyte und Siebende, Dissonantiae per accidens die verminderte und übermäßige Vierte, die verminderte und übermäßige Fünfte und die verminderte und übermäßige Achte genennt. Es ist aber keine einzige Materie in der Musik so unbearbeitet und so öd bis auf die Errichtung der Mannheimer Tonschule geblieben, als eben die von Wohl- und von Uebelklängen.

Vorläufig hier wollen wir nichts anders melden, als daß es nur eine Achte wie ein Hauptklang gebe, daß es 3 Fünften 3 Dritten gebe, daß aber die wahren Uebelklänge die 7, 9, 11, 13 seyen. Sehe also die Artickel **Tonverbindung, Intervallen, Wohl- und Uebelklänge, Siebente, Neunte, Eilfte, Dreyzehente**, wo überall eine bestimmte Kenntniß folgen wird, und vornemlich hier unten Dissonanz.

Dissonanz. Der Ursprung der Wohlklänge in der Musik kann kein anderer, als die unzertrennbare Eintracht harmonischer Verhältnisse heissen; und wenn wir den Grundsaz der Mannheimer Tonschule annehmen, daß je näher die Verhältniß eines Tones zum andern, desto wohlklingender aber einfacher die Würkung; je entfernter die Verhältniß eines Tones zum andern, desto übelklingender aber mannigfaltiger die Würkung sey: so läßt sich leicht bestimmen, welchen Gebrauch man von Wohl- und Uebelklängen in der Musik machen, welche Würkung von ihnen man sich versprechen könne.

Alle psychologische Vernunftlehren, seyen sie auch so fein und gelehrt, werden uns niemal thätig anführen, um zu erkennen, warum diese Harmonie jezo auffallend, eine andere täuschend u. s. w. dem Gehör vorkomme; das Gefühl, die Entdeckung einer Widrig-

keit, eine unangenehme Empfindung, sind lauter fal-terhafte Beweise, die die Wurzel nicht ergründen. Wir müssen diese Anmerkung hier anbringen, um besser verstanden zu seyn.

Welche Verhältniß ist einfacher als von eins zu eins, von zwey Saiten, deren eine so lang, so dick als die an-dere, und gleichmäßig angespannt ist; und diesen nen-nen wir den Einklang: so spielen 20 Geigen im Or-chester und ihre Würkung ist nur stärker, aber durch die Zahl der Spieler nicht mannigfaltiger. Die Hälfte der Saite ist schon unterschieden; wenigstens in der Höhe. Bey dem achten Tone fängt eine andere Ton-leiter an, und diese giebt den nemlichen Ton, welchen die Hälfte leistet. Das ist nun die Octav, oder die Achte. Alle Violonzelle und Contrabässe und Bratschen mit den Violenzellen, wenn col Basso stehet, spielen in der Achte; manchmal die Violine unter sich selbsten in der Achte. Die dritte Saite auf dem Flügel ist eben so gestimmt, und in den Orgeln alle vierfüßige Register.

Das Viertel der Saite giebt die Achte zur Hälfte u. s. w. Nimmt man das Drittel der Saite, dann haben wir die Fünfte, z. B. zum C das g; dieser Ton ist der erste, der sich auszeichnet. Nun fängt die Mannigfaltigkeit schon an. Fünftenweis sind die Gei-gen gestimmt, und in der Orgel hat man die Quin-tenregister, auch die Quintbässe, die Quintadön ꝛc.

Das Fünftel der Saite giebt die grosse Dritte; diese ist noch mannigfaltiger. Doch vereiniget sie sich mit dem Hauptklange, so daß man in der Orgel, um einen runden dicken Ton herauszubringen, und um das Knir-schen und Zischen der Quinten und Octavregistern zu-zudecken, auch die grosse Dritte einschalten muß. Die-ser Dreyklang steckt schon bekanntlich in einer einzigen aufgespannten Saite, wie das Tonmaas deutlich ver-nehmen läßt, besonders wenn man die 8 einklängigen Saiten am Rande schnelzt.

Bis hieher haben wir nicht nur Wohlklänge, son-dern den vollkommensten Dreyklang untersuchet, (die Franzosen nennen ihn l'accord parfait) wir erklären aber zum voraus nach dem nämlichen Mannheimer Grundsatz der Einheit und Mannichfaltigkeit in den Verhältnissen, daß die Frage, wo gewiß die Wohl-klänge aufhören, und die Uebelklänge anfangen, so-phistisch und nicht zu beantworten sey; denn ohne in die Metaphysik sich zu verirren: so wird niemand läug-nen können, daß wie in der Schöpfung das geistische ins körperliche fast unkenntlich und untrennbar ver-webt ist, also die Verbindung der Wohl- und Uebel-klänge, den weniger oder mehr consonirenden Tönen der näheren oder weiter entfernten Uebelklängen gar keinen physischen Grenzstein wie bey den Feldmessern annehme, und gar kein Stoff zu Fragen seyn dörfe; wo hört das Consoniren auf und wo fängt das Disso-niren an?

Diese drey vollkommenen consonirenden Töne be-greifen unter sich mehrere consonirende aber subalterne Verhältnisse; denn nicht nur

g zum C als Fünfte
und e zum C als große Dritte
sondern auch g zum e als kleine Dritte
e zum g als große Sechste
c zum e als kleine Sechste
c zum g als kleine Vierte

klingen wohl, befriedigen das Gehör, nicht nur für den Augenblick, sondern lassen gar kein Verlangen mehr übrig etwas anders zu hören: und diese Töne womit man nach Belieben anfangen und aufhören kann, machen nebst dem Einklang und Achte 8 Wohlklänge aus.

Die Academie der Wissenschaften zu Paris hat dem Mannheimer Tonlehrer, als er sein System in ihrer Sitzung im Französischen, und einer etwas geänder-ten Forme (jeden Paragraph in principe, application und effet getheilet) abgelesen und sein Tonmaas vor-gezeiget, über den Grundsatz des Wohlklanges nicht weni-ge Einwürfe gemacht, die drey Monate hindurch mehrere Sitzungen und lange Streitigkeiten verursacht haben.

Man hat 1) gefragt, warum man mit der weichen Dritte anfangen und aufhören könne, da ihr Accord nicht harmonisch ist, 2) warum $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{7}$ $\frac{1}{10}$ keine Wohl-klänge seyen, da ihre Verhältniß auf allen Instrumen-ten genau kann gefunden werden, statt $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{7}$ $\frac{1}{6}$ die we-gen der Temperatur niemal richtig und mathematisch stimmen, 3) ob eine Harmonie mit kleiner Fünfte auch Hauptklang seyn könne, da diese Verhältniß viel zu weit von der eigentlichen entfernt ist, 4) ob die ver-minderte Siebente nicht übelklingender seyn müsse als die große.

Da diese Materie unbearbeitet und von der äussersten Wichtigkeit ist: so geben wir eine summarische Kennt-niß von der Antwort an, um eben so wenig unvoll-ständig als weitläufig zu schreiben.

Es ist wahr, daß wenn eine Saite in 1000 Theile getheilt wird, keine weiche Dritte entspringt, und daß schon das Neuntel der Saite die Neunte deutlich giebt. Allein der Dreyklang enthält eben sowohl die kleine als die große Dritte, und deswegen kann man mit der kleinen Dritte eben sowohl als mit der großen anfan-gen. Aber, wohlgemerkt, wenn der Dreyklang die große Fünfte hat; denn die kleine Fünfte, die in dem vollkommenen Dreyklang nicht enthalten ist, kann nie-mal zum ersten oder letzten Accord gebraucht werden.

Z. B. die Harmonie C e g
hat vom C zu g eine große Fünfte
zwischen C und e eine große Dritte
zwischen e und G eine kleine Dritte
Die Harmonie C es g
hat vom C zu g eine große Fünfte
zwischen c und es eine kleine Dritte.
zwischen es und g eine große Dritte.

Und diese Umwendung eigentlich, diese Versetzung der nämlichen Bestandtheile, die zum vollkommenen Drey-klang nöthig sind, verursacht ein Aequivalent, und kann das Gehör in ihrer Art befriedigen. Daß diese weiche Tonart viel schwächer als die harte, nicht zum Ausdrucke froher Begebenheiten hinlänglich sey, miß-kennet niemand: daß sie nicht selbstständig sey, son-dern immer zum fünften Tone, wenigstens auch zum fünften vom fünften, d. i. zum zweyten Tone die Dritte, erhöhen und die große setzen müsse, um ent-scheidend, schlußfallmäßig enden zu können, woher die

verminderte Siebente und übermäßige Zweyte
übermäßige Fünfte und verminderte Vierte
verminderte Dritte und übermäßige Sechste

entspringen, ist bekannt, aber dies hindert noch nicht den Einfluß der mathematischen Grundsätze, und schwächt nicht ihren stäten Bezug auf alle subalterne Fälle.

Die kleine Fünfte und ihre Umwendung, die große Vierte kommen in harter Leiter dem siebenten, dem zweyten in der weichen Tonart zu. Diese sind keine Wohlklänge insoweit, als man mit ihnen nicht an-fangen noch aufhören kann, sie befriedigen aber das

Gehör für den Augenblick, und um den Unterschied zwischen dergleichen Tonverbindungen und den wahren Uebelklängen zu prüfen setze man nur

c 9
f 5
d 3
H

so wird das Gehör nach der Auflösung der Neunte und nicht nach der Auflösung der kleinen Fünfte verlangen, und es wird sich vergnügen wenn h 8 eintrit.

f
o
H

Die übermässige Fünfte und ihre Umwendung die verminderte Vierte ist kein ächter Wohlklang denn

h 5 c 8
gis 3# gis 5#
e 3
E C

hier das gis zum C kann das Gehör eben sowohl zur Auflösung begierig machen, als irgend ein Uebelklang, wer wird es aber in die Classe von Uebelklängen versetzen wollen, da es keiner Auflösung abwärts nöthig hat, und wenn man einen Uebelklang mit verbindet, einen wahren Uebelklang, der die Stelle eines Wohlklanges einnimmt: so muß sich wieder der Uebelklang vorher auflösen, und das Gehör wird ein wenig zufrieden gestellt, wenn nach

d 3 d 9 das C 8 eintritt.
gis 6#
f 5 gis 5# gis 5#
d 3 e 3 e 3
H C C

Die verminderte Dritte und ihre Umwendung die übermässige Sechste ist auch kein Uebelklang, obschon sie mit den 8 Wohlklängen in die nemliche Reihe nicht kommen kann. Z. B. c 7♮ h 5

a 5 gis 3#
f 3♮ h 5
Dis E

Da nun alle diese drey unharmonische Abkömmlinge von den ächten Wohlklängen nicht das Gehör beleidigen wie Uebelklänge, aber keineswegs wie wahre Wohlklänge befriedigen: so ist offenkündig, daß man diese Gattung von Tonverbindungen als eine Mittelgattung ansehen muß, die mittelbar von den harmonischen Verhältnissen des vollkommenen Dreyklangs hergekommen, und in der weichen Leiter verunstaltet worden. Also gemäß ihres mittelbaren Ursprungs behaupten sie noch immer einen Rang vor den in harmonischen Fortschreitungen gefundenen übelklingenden Wurzelzahlen (numeri primi) als da sind, die Neunte, die Elfte, die Dreyzehnte, und wenn auch die Verhältniß $\frac{1}{9}$ $\frac{1}{11}$ $\frac{1}{13}$ eine wahre harmonische ist: so berechtiget sie noch lang den Accord der Neunte nicht, eben den Vorzug wie der vollkommene Dreyklang zu foderen; denn wir könnten bis ins unendliche noch harmonische Ebenmaasse finden. Was immer auch wegen unserer Temperatur und vollkommenen Dreyklang mangelhaftes ankleben mag, lauft immer auf eine Kleinigkeit hinaus, das man im Ganzen nicht merken kann. Wer wird jemals den Abstand von $\frac{1}{13}$ zu $\frac{1}{11}$ mit $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{5}$ || $\frac{1}{5}$ $\frac{1}{6}$ u. s. w. vergleichen mögen.

Wir kommen nun an die Siebenten, und deren sind 7 verschiedene, die sich in der Praktik auszeichnen. Die Siebente des fünften Tons, wenn er schlußfallmässig wird, jene, die zur Unterhaltung dienen kann, und deswegen auch Unterhaltungssiebente heißt (welcher Name in Berlin von öffentlichen Blättern sehr gepriesen worden) ist durch ihre mathematische Verhältniß $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{5}$ $\frac{1}{7}$ schon hinlänglich kenntbar, und geht allen Uebelklängen vor. Ob sie Wohl- oder Uebelklang sey, ist eine Frage, die voriger obigen gleichet; denn ihre Würkung ist angenehmer als aller Dritten und Fünften, jene des vollkommenen Dreyklangs ausgenommen, aber sie gleichet den Uebelklängen, wenn sie sich auflöset, und wie alle Uebelklänge abwärts auflöset. Nur in einem einzigen Fall kann sie sich aufwärts auflösen.

Die Siebente des siebenten Tons in harter Leiter ist eine Harmonie, die gleichsam aus den vorigen gebildet worden. Z. B. H d f ist im G h d f begriffen.

Die Siebente des zweyten Tones in weicher Leiter ist nicht die nämliche Harmonie, wie es scheinen sollte, vom siebenten in harter Leiter, und deswegen so übelklingend als die Siebente des zweyten Tones in harter Leiter. Die Siebente des dritten und des sechsten Tones in harter Leiter hat eine ganz andere Entfernung vom Hauptklange als diese vorigen, und deswegen noch übelklingender, denn die Verhältniß

von 9 zu 16 ist einfacher als von
5 zu 9 jene von
9 zu 16 nähert sich mehr der angenehmen Verhältniß der harmonischen Unterhaltungssiebente
4 zu 7 als jene von
5 zu 9.

Die große Siebente, die nach der Neunte, Elfte und Dreyzehnte erst gefunden wird, und als $\frac{8}{15}$ entspringt, ist wohl die allerübelklingendste Siebente, da sie die entfernteste ist vom Hauptklange.

Aber noch eine Schwierigkeit hat es mit der verminderten Siebente, erstlich fiel der Einwurf der Academie des Sciences auf die Unterhaltungssiebente, welcher Name nun auch in Frankreich angenommen ist, ob jener von 4 zu 7 oder 9 zu 16 angenehmer sey. Da wir jene von 4 zu 7 durchgehends in der Musik fast gar nicht haben, wie kann sie zum Maaßstab für andere dienen? Allein das Tonmaas worauf man alle verschiedene Siebenten sehen und mit Händen greifen kann, bewies die Vortheile der Unterhaltungssiebente von 4 zu 7, und zeigte dem Gehör, daß im Singen und auf der Geige manchesmal jene Töne vorkommen, die das Clavier nicht hat. Warum zweytens die verminderte Siebente noch angenehm sey, da doch ihre Verhältniß von jener der Unterhaltungssiebente mehr unterschieden ist, als die Verhältniß der übelklingenden Siebente, wird daraus bewiesen, weil sie noch tiefer ist: und hier befolgt man ganz genau das Gesatz der Siebenten, das niemand mißkennet, nämlich daß eine Siebente um so angenehmer sey, je tiefer sie ist, weil ihre Verhältniß schmeichelhafter wird, je näher sie, oder je weniger sie vom Hauptklange entfernt ist. Daß sie aber niemal angenehmer als die Unterhaltungssiebente werden könne, ist offenkundig, weil die Unterhaltungssiebente nach dem vollkommenen Dreyklang, die erste Wurzelzahl das 4 ist. Die Neunte Elfte und Dreyzehnte, die als das Neuntel Elftel und Dreyzehntel gefunden werden, sind demnach sehr unbekannte Uebelklänge. Man hat die Neunte bereits von der Zweyten zu unterscheiden angefangen, aber daß die Zweyte, Vierte und Sechste Umwendungen seyen, die verschwinden, wenn man den Hauptklang im Grund legt, daß

wie sich die Zwente zur Neunten
eben so die Vierte zur Elften
eben so die Sechste zur Drenzehnten
verhalte, daß sie keine wesentliche Tonverbindungen seyen, wie die Siebenten, bey deren Auflösung der Hauptklang wechseln muß, sondern daß sie schlechterdings den Platz gewisser Wohlklängen einnehmen und dort stehen, wo die Achte, Zehnte, Zwölfte stehen sollten, daß wie sich die Neunte zum Hauptklange
eben so die Elfte zur Dritten
eben so die Drenzehnte zur Sechsten
verhalte, und daß wie die Neunte mit dem Hauptklange
eben so die Elfte mit der Dritte
eben so die Drenzehnte mit der Sechste
verbunden werden könne — diese Lehre ist rein, ihre Anwendung unbekannt, ihre Wirkung stark, und desto kräftiger als unerwartet.

Um das Gehör davon zu überzeugen, müßten wir vollständige große Benspiele von vollendeten Tonstücken hersetzen, wozu hier der Raum fehlt, es sey also genug, den Ursprung der Uebelklänge, und die Stufenordnung in der Folge der Wohl- und der Uebelklänge oberflächlich hier angeführt zu haben. Von der Vorbereitung und Auflösung s. die eigenen Artikel.

Man muß mit den Uebelklängen die uneigentlichen Töne nicht vermischen, die einem gegebenen Gesang zur Zierde bengesellet worden.

Es können 1) eingeschaltete Nötchen seyn, die zur Tonvereinigung dienen, wie hier das erste d *)

2) Zwischenklänge **) wie hier d f a h

3) Vorsprünge

Der Sitz von beyden ist

4) Zurückhaltungen

5) Vorschläge

*) Tonvereinigung ist diejenige Art, wie ein Sänger die Töne vereinigt, was die Italiener nicht so eigentlich sondern il portamento della voce das Tragen der Stimme nennen.

**) Man sagte sonsten durchgehende Noten, dieser Name drückt es aber nicht aus; denn daß d zwischen c und e ist angenehm, daß d über dem c unangenehm und verboten und beyde sind durchgehende Noten.

6) Nachschläge

Da die Uebelklänge immer in die Tiefe und abwärts sich auflösen müssen, so werden sie öfters mit den Zurückhaltungen vermischt, um so mehr als sie wie Neunte, Elfte, Drenzehnte den Platz der Achte, Zehnte, Zwölfte eingenommen haben, von welchen sie für Zurückhaltungen angesehen werden. Deswegen ist gegenwärtige Bezifferung gefehlt; denn es sind hier Zurückhaltungen und keine große Siebente, die sich hinaufzu in die Achte auflöset.

7 8
4
2 3

s. Auflösung. (25)

Dissoniren, s. Dissonanz wo der Ursprung der Dissonanzen und der allmählige Uebergang von dem vollkommenen Dreyklang bis zu den äussersten Uebelklängen in ununterbrochener Reihe hergeleitet worden.

Dissyllabum, wird ein Wort genennt, das aus zwo Sylben besteht, als τιμη, labor, Leben. (22)

Distantia a vertice, s. Entfernung vom Scheitel.

Distantia geographica, s. Entfernung zweyer Oerter.

Distantia horaria, s. Stundenweite.

Distantia polygonorum, s. Entfernung der Polygonen.

Distantia stellarum, s. Entfernung der Sterne voneinander.

Distanz, s. Entfernung.

Distanzpunkt, s. Entfernungspunkt.

Distanzsteine, (Baukunst) sind die in einer Entfernung von bestimmter Ruthenanzahl auf denen Seiten der Strasen, ausser der gesetzmässigen Strasenbreite, aufgerichtete, mit aufsteigenden Zahlen versehene Steine. Die Höhe dieser Distanzsteine ist allerdings willkührlich, dabey aber nöthig, daß solche auf einer Strase von egaler Höhe gemacht werden. Es kommt mit darauf an, wie man die Steine haben kann. Wenn solche $1\frac{1}{2}$ Ellen hoch zu erlangen sind, und eine halbe bis $\frac{3}{4}$ Ellen tief in die Erde kommen, so ist gegen deren Tüchtigkeit nichts einzuwenden, und es sind selbige dem Frevel der Reisenden nicht so sehr ausgesetzt, als diejenigen, welche höher als eine Elle über die Erde hervorstehen; da man gar öfters die Seitensteine abgeschlagen findet, und daher wegen der Distanzsteine gleiche Besorgniß haben muß. Es ist nicht erforderlich, dergleichen Distanzsteine auf beyde Seiten doppelt zu setzen, sondern man setzet solche entweder wechselsweis, den ersten auf der rechten, den andern auf der linken, den dritten wieder auf die rechte Seite und so fort, oder man richtet sich nach der Beschaffenheit und Lage der Strase und deren Seiten, und nach solcher legt man die Distanzsteine, hüben oder drüben fortgehend an. Alle 100 Ruthen würde ein dergleichen Distanzstein von Nummer 1 bis zum Ende solcher Strase in aufsteigender Zahl zu setzen seyn, ob es schon willkührlich bleibt. Bey Bauung einer

einer Strase werden von denen gebrochenen Steinen die zu denen Distanzsteinen nicht tüchtige Stücke ausgehalten und zubereitet, welches daher keinen wichtigen Aufwand, aber den Nutzen hat, daß man durch die Distanzsteine die richtige Ruthenanzahl, die Länge einer Strase weiß, daß man die richtigste Beschreibung einer Strase, deren Grundlagen, Beschaffenheit, vorhandene Schleussen, Aufschläge und dergleichen, darnach machen kann, daß man, wenn irgends eine Reparatur auf dergleichen Strasen vorkommt, gleich die Gegend aufs gewisseste bestimmen kann, z. E. zwischen dem dritten und vierten Distanzstein, und daß man auch mit denen Fuhrleuten welche Kieß oder Stein auf die Strase fahren sollen, ordentlich dingen kann, wenn man ausmacht daß bey dem Distanzstein Nummer 1. ½ Ruthe Stein so und so theuer angefahren werden muß; dieser Umstand hilft bey einem Bau gar viel, wenn man die Materialien gleich an dem Orte hat, wo man sie braucht, und nicht erst mit Radenwellen oder Steinkarren solche von einem Ort zum andern schleppen darf. Weil nun, nach denen vorhandenen Distanzsteinen auch die gewissesten Strasenbau und Erhaltungscontracte geschlossen werden, jene aber keinen sonderlichen Aufwand machen, so ist rathsamer, daß dergleichen Distanzsteinen auf allen Heer- und Landstrasen angeleget werden; denn die auf denen Poststrasen vorhandene Postsäulen haben diesen Endzweck gar nicht, sondern bestimmen blos die Entfernung eines Orts vom andern, und haben in dieser Absicht mit den Strasen keine Verbindung, da zumal nicht alle Heer- und Landstrasen Poststrasen sind. (18)

Distel, (botan.) der Name Distel ist beynahe eben so unbestimmt als der Name Gras, denn man belegt oft das Geschlecht der Scharte, der Zellblume, des Kratzkrautes und andere mehr mit diesem Namen. Wir wollen hier das eigentliche Distelgeschlecht (*Carduus* Linn. *Cirsium* Tournef. *Eriocephalus* Vaill.) beschreiben. Es gehört in die erste Ordnung der neunzehnten Classe (*Syngenesia polygamia aequalis*) der gemeinschaftliche Kelch ist bauchig und ziegelweise geschuppt. Die Schuppen sind zahlreich, lanzetförmig, zugespitzt, stachlich. Die Crone ist aus lauter zurückgebogenen ziemlich gleichen Zwitterblümchen zusammengesetzt, deren jedes eine trichterförmige einblättrige Crone, mit einer sehr zarten Röhre, einer aufrechten fünfspaltigen Mündung hat. Die in jedem Blümchen befindliche fünf Staubfäden haben kurze haarförmige Träger und einen walzenförmigen hohlen an der Mündung fünfzähnigen Staubbeutel. Der Stempel bestehet aus einem eyrunden Fruchtknoten, einem fadenförmigen Griffel und einer einfachen pfriemförmigen nackten ausgeschnittenen Narbe. Auf die Blüthe folgt keine Saamenkapsel, sondern der etwas geschlossene Kelch vertritt dessen Stelle. Die einzelne umgekehrt eyrunde, vierseitige, mit zwo verloschenen Ecken versehene Saamenkörner haben eine lange stiellose Haarcrone. Der Fruchtboden ist platt und haarig.

Ackerdistel (*Serratula arvensis* L.) s. Scharte.

Alantdistel (*Carduus helenoides* Linn. *Cirsium singulari capitulo squamato vel incanum alterum* C. Bauh. Mill. dict. n. 94. Hall. helv. n. 180 var. α t. 7.) Sie ist der ungleichen Distel sehr ähnlich, aber noch einmal so lang, nemlich Mannshoch. Der Stengel ist gefurchet, überall blättrich. Die Blätter an der Zahl 40-50 sind unten weißlich gezahnt, nicht zerschlissen, mit wehrlosen Stacheln gewimpert, umfassen den Stamm halb, und haben runde zurückgebogen angewachsene Oehrchen. Der Stamm ist wehrloß. England und Siberien sind das Vaterland.

Bärenklauförmige Distel (*Carduus acanthoides* Linn. Iacq. austr. t. 249. *Card. polyacanthos* Schreb. *specil.* p. 15.) Die Blätter sind am Rande stachlich, ausgehöhlt und laufen am Stamm herunter. Die Kelche sind einzeln, gestielt, aufrecht und zottig; ihre innere Schuppen ausgebreitet. Sie wächst in Europa auf ungebauten Plätzen wild.

Bergdistel (*Carduus defloratus* Linn. Hall. helv. ed. 2 n. 164 t. 4. *Cirsium seu Carduus angustifolius* Bauh. pin. 377.) Die Blätter laufen am Stengel herab, sind lanzetförmig sägezähnig etwas mit Stacheln gewimpert, die Blumen stehen einzeln auf sehr langen wolligen Stielen. Wenn sie völlig aufgeblühet sind, hängen sie öfters herab. Es giebt Spielarten mit einem ganz ästigen Stengel, und mit so stachlichen Blättern, daß man sie für die Eberwurz halten sollte, auch welche mit weissen Blumen. Die Gebürge von Oesterreich, der Schweitz und Montpellier sind der Wohnplatz.

Bisamdistel (*Carduus nutans* Linn. *Card. spinosissimus latifolius sphaerocephalus vulgaris* C. Bauh.) Der Stengel wird selten über 2 Schuh hoch. Die Aeste sind mit einer weissen Wolle bekleidet; die Blätter tief eingeschnitten stachlich und laufen halb an den Aesten herab. Die Blumen stehen am Gipfel und hängen unter sich. Die Kelchschuppen sind oben ausgebreitet und haben einen gelblichen Stachel. Die Blumen sind fleischfarbig. Die Pflanze hat einen bisamartigen Geruch, und wächst hier zu Lande und anderwärts häufig auf den Aeckern und Wiesen.

Blaue Distel (*Carthamus tintinganus et caeruleus* Linn.) s. Saflor.

Brackendistel (*Eryngium campestre* Linn.) s. Mannstreu.

Casabonische Distel (*Carduus casabonae* Linn. Mill. dict. n. 6. *Acarna major caule non folioso* C. Bauh. *Polyacanthus casabonae Acarnae similis* I. Bauh.) Die Wurzel ist zweyjährig, der Stengel aufrecht und bey sechs Schuh hoch, die Blätter lang, ganz unverletzt, stielloß und lanzetförmig am Rande, mit dreyfachen Stacheln besetzt. Die Blumen stehen traubenweise am Gipfel der Stengel und sind purpurroth. Wächst in den südlichen Provinzen von Europa und in den Morgenländern wild.

Dichtblümige Distel (*Carduus pycnocephalus* Linn. Iacq. hort. t. 44. Triumph. obs. 100 t. 101. *Carduus nemorosus italicus* Barr. obs. 925 t. 417.) Der Stengel ist einen Schuh lang, weißlich haarig, krauß, allenthalben von den Rändern der herablaufenden Blätter bekleidet. Die Blätter an der Wurzel sind ziemlich lanzetförmig und etwas ausgeschweift, die Stammblätter länglich, zur Hälfte in Querstücke getheilt, gezahnt, auf beyden Flächen feinhaarig, unterwärts weißlicher, filzig oder wollig; die Blumenstiele kurz nackend und mit weisser Wolle bekleidet; die Blumenkelche einer Haselnuß dick, länglich, etwas stachlich, und fallen ab; die Blumen purpurroth, mit aufrechtstehender Mündung. Die südlichen Länder von Europa sind das Vaterland.

Edeldistel (*Eryngium alpinum* L.) s. Mannstreu.

Englische Distel (*Carlina acaulis* Linn.) s. Eberwurz.

Fackeldistel (*Cactus* Linn.) s. Pereskie.

Färberdistel (*Serratula tinctoria* L.) s. Scharte.

Frauendistel, s. Mariendistel.

Gänsedistel (*Sonchus* Linn.) s. Sonchen.

Gelbe Distel (*Atractylis* Linn.) s. Stralkopf.

Gelbliche Distel (*Carduus flavescens* Linn.) Der Stengel ist glatt, die Blätter lanzetförmig, an der Basis schmäler, gezahnt, und wehrlos; die Blumenkelche cylindrischeyrund, in ausgebreitete spitze wehrlose Schuppen auslaufend; die Crone weißgelblich. Spanien ist das Vaterland.

Gesegnete Distel (*Centaurea benedicta* Linn.) s. Flockenblume und Cardobenedicten.

Golddistel (*Scolymus* Linn.) s. Strobeldorn.

Graue Distel *Carduus canus* Linn. Iacq. austr. 1 t. 42. 43. *Cirsium tomentosum radice bulbosa.* I. Bauh.) Die Wurzeln sind spindelförmig, zu mehreren vereinigt, fleischig, weiß (wie die Zuckerwurzel;) der Stengel vier Schuh hoch, grün, eckig, mit feiner Wolle übersponnen; die Blätter lanzetförmig, ausgehöhlt gezahnt, mit weissen kaum stechenden Stacheln gewimpert, auf beyden Seiten mit einem feinen weissen Filz übersponnen, mit einem Kiele, und vorstehenden Flügeln versehen, und ganz am Stengel herablaufend; die ziemlich lange Blumenstiele stehen am Gipfel und sind mit grünen kleinen Deckblättern versehen. Die einzelne purpurrothe Blumen haben wehrlose mit einer weissen Linie auswendig bezeichnete Kelchschuppen. Oesterreich ist das Vaterland.

Haberdistel (*Serratula arvensis* L.) s. Scharte.

Höchste Distel (*Carduus altissimus* Linn. Dill. elth. 81 t. 69 f. 80.) Die Blätter sind stielloß, in Querstücke getheilt, ausgehöhlt, sägenartig gezahnt, und wehrloß; der Stengel sehr ästig; die Kelche zottig und etwas sägezähnig. Carolina ist das Vaterland.

Kammförmige Distel (*Carduus pectinatus* L.) Der Stengel ist zwey Schuh hoch, aufrecht, glatt und so wie die ganze Pflanze wehrloß. Die Blätter laufen ganz herab, haben unten einen blassen Kiel, und sind in kammartige gleiche, lanzetförmige, große, ganz unverletzte, etwas gewimperte, in eine wehrlose Stachel zulaufende, vorwärts an der Basis mit einem niedergebogenen Zahn versehene Querstücke zerschnitten. Die Blumenstiele stehen am Gipfel, und sind sehr lang, einblümig, fast blattloß und etwas filzig; die Blumen purpurroth.

Kartendistel werden zuweilen einige Gattungen der Carde (*Dipsacus* Linn.) genennt. s. diesen Artikel.

Kleinblumige Distel (*Carduus parviflorus* L. *Cirsium pratense alpinum polycephalum, asphodeli radice* Tournef. inst. 448.) Der Stamm ist aufrecht, die Blätter an der Basis verwachsen, kaum herablaufend, lanzetförmig, ausgeschweift gezahnt, nackend, mit wehrlosen Stacheln gewimpert. Die Blumen stehen am Gipfel auf Stielen und sind weiß, so groß als die Blumen der Färberscharte.

Knollige Distel (*Carduus tuberosus* Linn. Hall. helv. n. 177. *Card. pratensis asphodeli radice, latifolius* C. Bauh. Moris. hist. 3 s. 7 t. 29 f. 27. 28. Eine Spielart β. *Card. pratensis asphodeli radice foliis tenuiter incisis* C. Bauh. *lacea aculeata s. tuberosa* Tabern. ic. 154) Die Blätter sind gestielt, wenig herablaufend, fast in Querstücke zerschnitten, glatt, die Stengel wehrloß, etwa 2 Schuh hoch, die Blumen einzeln. Sie wächst auf überschwemmten Plätzen bey Montpellier, Leipzig, in Böhmen, Oesterreich und Helvetien.

Kornblumenförmige Distel (*Carduus cyanoides* Linn. *Carduus monoclonos* Gmel. sib. 2 p. 42 t. 15.) Die Blätter laufen am Stengel herab, sind gleichbreit gestielt in unverlezte Querstücke getheilt an der Unterfläche mit weisser Wolle bekleidet. Die Kelchschuppen sind bandförmig zugespitzt und etwas zottig. Eine Spielart β (*Carduus polyclonos* Gmel. sib. 2 p. 44 t. 16.) hat ganz schmale gleichbreite Blätter. Sie gleicht der biesamartigen Flockenblume und wächst in der Tartarey wild.

Krampfdistel (*Onopordum Acanthium* Linn.) s. Zellblume.

Krause Distel (*Card. Crispus* L. Oed. flor. dan. t. 621. *Card. spinosissimus angustifolius vulgaris* Loes. pruss. 34 t. 5. *Card. caule crispo* I. Bauh. Kleine Weg- oder Ackerdistel.) Sie wächst hier zu Lande und anderwärts häufig auf den Aeckern und an Zäunen. Der ästige Stengel wird zwo Ellen hoch. Die Blätter laufen am Stamm herab und sind ausgezackt, am Rande stachlich, an der Unterfläche mit weisser Wolle bekleidet. Die Blumen stehen in Köpfchen vereinigt am Gipfel. Der Kelch ist walzenförmig, sperrig, so groß als eine Haselnuß, etwas wollig, und seine Schuppen oben runzlich mit einem schwachen Stachel besetzt; die Blumen purpurroth, zuweilen weiß.

Krebsdistel (*Onopordum Acanthium* L.) s. Zellblume.

Leberdistel (*Sonchus* L.) s. Sonchen.

Marien Distel (*Carduus marianus* L. Ludw. ect. t. 35. Blackw. t. 79. *Silybum nervis foliorum albis* Hall. helv. n. 181. *Cirsium maculatum* Scop. *Carduus mariae* Offic. Frauendistel, Milchdistel, Fech- oder Vehedistel, Stechkörner.) Der Stengel ist ästig, mit zottiger Wolle bekleidet, 4 bis 6 Schuh hoch. Die Blätter sind spontonförmig, in Querstück getheilt, stachlich, auf der Oberfläche glänzend grün, mit weissen breiten Adern gleichsam marmorirt, und umfassen den Stamm. Die Blumen kommen am Gipfel des Stengels heraus, sind fleischfarbig, unten etwas violet. Die Stacheln des Kelches sind rinnenförmig und gedoppelt. Man findet diese Distelart in England, Italien und zuweilen in Deutschland wild an Rainen und Aufwürfen. Man ziehet sie aber auch in Gärten, weil sie in den Apotheken als eine Heilpflanze aufbewahret wird. Man braucht nemlich den Saamen zu Emulsionen, welche von den Alten gegen das Seitenstechen sehr angerühmt werden, und zwar aus dem triftigen Grunde, weil der stechende Distel das Stechen lindern soll! In der That thut dieser Saamen kaum so viel Wirkung, als die süsse Mandeln, und man kann ihn also füglich relegiren.

Melonen Distel (*Cactus* L.) s. Pereskie.

Montpelische Distel (*Carduus monspessulanus* L. *Cirsium foliis non hirsutis floribus compactis* C. Bauh.) Die Blätter sind lanzetförmig, glatt, etwas ausgeschweift, ungleich gewimpert, eisengrau, und laufen am Stengel herab. Die Blumen stehen wechselweise auf kurzen Stielen; die Kelche sind wehrloß.

Radendistel (*Eryngium campestre* L.) s. Mannstreu.

Saudistel, s. Scharte (*Serratula* L.)

Schartenartige Distel (*Carduus serratuloides* L. Jacq. vind. 281. austr. t. 127. *Cirsium angustifolium non laciniatum* C. Bauh.) Sie ist der alantförmigen Distel sehr ähnlich, aber der Stengel ist nur halb so lang und kaum gefurcht. Die Blätter sind auch schmäler, unverletzt, lanzetförmig, am Stengel herablaufend, mit stacheligen oder besser borstigen Sägezähnen versehen; die Blumen stehen einzeln auf Stielen. Siberien, Helvetien und Montpellier sind das Vaterland.

Spanische Distel (*Carthamus arborescens* L.) s. Saflor.

Speer Distel (*Carduus lanceolatus* Linn. & alior.) Der Stengel ist ohngefähr zween Fuß hoch, ästig; die Blätter in weit auseinander gestellte Querstücke zertheilt, stachlich und auf der Oberfläche mit Borsten besetzt. Die Blumen stehen am Gipfel der Aeste ohne Stiele; die eyrunde Kelche haben oben auswärts gerichtete spitze wehrlose Schuppen, und sind wollig, die Kronblümchen purpurroth, fleischfarbig oder weiß. Diese Distel wächst hier in Deutschland und anderwärts häufig auf den Feldern, und blühet im Heu- und Erndemonat.

Stammlose Distel (*Carduus acaulis* L. *Cirsium floribus acaulis* Hall. n. 178. *Carlina montana minor acaulos* Barr. ic. 493. *Carlina acaulis minore purpureo flore* C. Bauh. *Chamaeleon exiguus* J. Bauh.) Die Blätter liegen auf der Erde, sind der Länge nach bis zur Hälfte in zerschnittene Lappen vertheilet und mit Stacheln besetzt. Der Stengel fehlet fast gänzlich, und der Blumenkopf sitzt auf den Blättern. Die Blumen sind purpurroth, zuweilen weiß. Sie wächst in Europa auf niedrigen freyen Wiesen.

Spinnrocken Distel, gelbe (*Carthamus lanatus* L.) s. Saflor.

Stern Distel (*Carduus stellatus* L. *Card. humilis aculeatus* Triumf. obs. 96. t. 96.) Der Stamm ist gefurcht, 1½ Schuh hoch, am Gipfel ästig; die Blätter lang, lanzetförmig, stiellos, wechselweise geordnet, oben sattgrün, unten filzig, in den Winkeln mit ästigen Stacheln besetzt. Die purpurrothe ziemlich kleine stiellose Blumen haben sehr stachliche Kelche und zwey Deckblätter unter sich. Sicilien ist das Vaterland.

Sumpfdistel (*Carduus palustris* L. C. Bauh. Gmel. sib. 2. p. 57. t. 23. f. 2. Hall. helv. n. 170.) Der Stengel wird bey sechs Schuh hoch. Die Blätter sind klein, schmal, ausgezackt, am Rande stachlich, unterwärts etwas wollig, und laufen am Stengel herab. Die Blumen stehen anfangs in dichten Trauben, entfernen sich aber nachher und stehen einzeln. Die Kelche sind dichte ziegelweise geschuppt, glatt, und unbewehrt oder mit weichen Stacheln besetzt, die Kronen purpurfarbig, oft weiß. Die sumpfigen Wiesen sind der Wohnplatz.

Syrische Distel (*Carduus syriacus* L. *C. luteus syriacus* Cam. hort. 35. t. 10. *C. maculis albis notatus exoticus* C. Bauh. *C. latifolius echinos absoletae purpurae ferens* Ejusd.) Die Blätter umfassen den Stengel, sind eckig, stachlich und wie die Blätter der Mariendistel mit weissen Adern durchzogen. Die Blumen stehen einzeln und sind mit etwa fünf kleinen Blättchen besetzt. Die Krone ist weiß, bey einer egyptischen Spielart purpurfarbig. Spanien, Syrien und Creta sind ihre Heimath.

Tatarische Distel (*Carduus tataricus* L. Jacq. austr. t. 90.) Die Blätter umfassen den Stamm, sind lanzetförmig, sägeförmig gezähnt, und die Zähne mit borstenartigen Stacheln besetzt. Die Wurzelblätter sind in Querstücke getheilt, die Blumen mit drey Blättchen besetzt, ihre Kelche walzenrund, die Krone weiß. Sibirien und die Schweiz sind das Vaterland.

Ueberhängende Distel, s. Bisamdistel.

Vehe Distel, s. Marien Distel.

Versilberte Distel (*Carduus argentatus* Linn. Jacq. hort. t. 192.) Der Stengel ist einen Schuh lang, hin und her gebogen, glatt und ästig. Die Blätter laufen gänzlich mit einem stachlichen gebogenen Rande am Stamm herab, sind schrotsägezähnig mit scharfen verletzenden Stacheln besetzt und mit silberfarbenen Flecken besonders an ihren Buchten bezeichnet. Die Blumenstiele stehen am Gipfel, sind so lang als die ganze Pflanze, einblümig, fast blattlos, filzig und aufrecht; der Kelch ist eyrund, unbewehrt, einer Haselnuß gros, aus dichten stachlichen Schuppen zusammengesetzt, und aufrecht. Er fällt mit der Frucht ab. Die Blumenkrone ist sehr klein, purpurfarbig, mit der Haarkrone vermischt, und schließt sich kaum auf. Egypten ist das Vaterland.

Vielblümige Distel (*Carduus polyanthemus* L. *Card. pycnocephalus palustris* Triumf. obs. 103. t. 103.) Sie ist der krausen Distel so ähnlich, daß sie kaum zu unterscheiden ist, nur sind weder die Blätter noch ihre Stiele filzig; der Stengel ist auch höher. Die Blätter sind tief in schrotsägeförmige Zähne getheilt, gewimpert, unterwärts nackend und laufen am Stengel herab. Die Blumen stehen auf Stielen zu mehreren beysammen. Ihre Krone ist an der Mündung purpurroth, in der Mitte aber fleischfarbig. Rom ist ihr Vaterland.

Virginische Distel (*Carduus virginianus* Linn. Jacq. obs. 4. p. 13. t. 99.) Der Stengel ist mit lanzetförmigen kurznachlichen Blättern unterwärts filzigen Blättern besetzt und trägt nur eine Blume mit einem wehrlosen Kelche. Stammt aus Virginien.

Ungleichblättrige Distel (*Carduus heterophyllus* Linn. Flor. dan. t. 109. *Cirsium maximum asphodeli radice* C. Bauh. *Cirsium britannicum, caule multifloro, foliis inferioribus laciniatis* Scop. ann. 2. p. 60.) Der Stengel ist bis 1½ Schuh lang, mit 5 bis 10 Blättern besetzt, welche lanzetförmig gewimpert, unten weiß, zum theil unverletzt zum theil zerschnitten. Die Wurzel kriecht. Der Stengel trägt selten mehr als eine Blume mit einem wehrlosen Kelche. Die europäischen niedrigen kalten Wiesen sind das Vaterland.

Walddistel (*Ilex aquifolium* L.) s. Hülst.

Walkerdistel (*Dipsacus fullonum* L.) s. Carde.

Warzendistel (*Serratula arvensis* L.) s. Scharte.

Wasserdistel oder weiche Distel (*Cnicus oleraceus* L.) s. Kratzkraut.

Weberdistel, s. Carde.

Wegdistel (*Onopordum Acanthium* L.) s. Zellblume.

Weiche Distel (*Carduus mollis* L. Jacq. vind. 276. * austr. t. 18.) Die häufig an der Wurzel stehende Blätter sind bandförmig, in Querstücke zerschnitten, fast wehrlos, unterwärts mit weissem Filze bekleidet, oberwärts nur wenig filzig. Der Stengel ist rund, einfach, etwas filzig, unten etwas blättrich, oben fast nackend und wehrlos; der Kelch stehet am Gipfel und ist ziemlich dick und gros, mit pfriemförmig steifen nicht-stechenden Schuppen bekleidet, die

Blume purpurfarbig. Die deutschen Alpengebürge sind ihr Vaterland.

Weißfleckige Distel (*Carduus leucographus* L. *Cirsium maculis argenteis notatum* Tourn. instit. 448.) Die Blätter sind gezahnt, stachlich, mit silberfarbenen Flecken bezeichnet, und laufen am Stengel herab. Die Blumen stehen einzeln auf langen nackenden Stielen und haben stachliche herabgeneigte Kelche. Champagne ist das Vaterland.

Wollentragende Distel (*C. eriophorus* L. Mill. dict. n. 2. ic. t. 293. Jacq. austr. t. 171. *C. capite rotundo tomentoso* C. Bauh. *C. erio cephalus* Dodon. Eine Spielart β *C. spurius* L.) Der Stamm ist stark, gefurcht, bis fünf Schuh hoch, am Gipfel ästig. Die Blätter sind in doppelte Queerstücke getheilt, welche wechselweise aufrecht stehen; die Blumen purpurroth mit zottigen kugelförmigen Kelchen. Eine Spielart davon hat eyrunde Kelche. Sie wachsen beyde in verschiedenen europäischen Reichen wild.

Zerschnittene Distel (*Carduus dissectus* L. *Cirsium* Mill. dict. n. 5. *Cirsium anglicum* Lob. ic. 583.) Die Blätter laufen am Stengel herab, sind lanzetförmig, gezahnt und völlig ohne Stacheln; die Kelche stachlich. England ist ihre Heimath.

Zwergdistel (*Carthamus Carduncellus* Linn.) s. Saflor. (9)

Distel, ist ein bekanntes Gewächs, so mit Stacheln versehen ist, und wächset auf den Aeckern als Unkraut. Es ist sehr fett und markicht, und dient, wenn es jung ist, und die Stacheln also noch nicht hart sind, zu einer fürtreflichen Fütterung vor die Pferde, das Rindvieh, die Schweine und Gänse. Die Disteln lieben einen fetten schweren Boden, und wo sie häufig und fett wachsen, da ist er gewiß. In den Gärten nennt man alle diejenige Gewächse, die mit Stacheln versehen sind, Distelgewächse. Auch die Carden (s. diesen Art.) werden oft unter die Disteln gezählt. Will man die Distel aus Gärten und Feldern vertreiben, so lasse man es zum Blütheknospen aufschiessen, alsdann haue oder schneide den Stengel ab, so vergeht die Wurzel den Winter über; sticht man aber die Pflanze vor der Blüthe aus, so bleibt noch immer von ihrer Wurzel zurück, welche aufs neue treibt. Man hat auch gefunden, daß ein Acker durch die Ansaat des Buchweizens oder Heidekorns von den Disteln gereiniget worden.

Distel, (Conchyl.) s. Distelhörnchen.

Distelblattkäfer, springender Blattkäfer an der Ochsenzunge. *Chrysomela exsoleta* L. Fuesl. *Altica exsoleta* Mull. Fabr. Einer von den kleinsten springenden Blattkäfern auf Disteln und Ochsenzungen. Er ist durchaus röthlichgelb; nur haben Kopf und Leib eine braune Farbe. Das Insekt ist von Grösse einer Laus. Ob die von Goeze angeführte Degeerische *Chrysomele cylindrique jaune à ventre noir* gegenwärtige Chrysomele seye, daran zweifle ich, und zwar eben darum, weil die Linneische springet, die Degeerische aber nicht. (24)

Distelbock, Distelbockkäfer, Distelkäfer. *Cerambyx Cardui* L. Fuesl. Dieser Holzbock, welcher unter die Walzenböcke gehört, hat die Statur des Pappelnbocks, und einen braunen Körper. Vom Kopf zieht durch den Brustschild und die Nath der Flügeldecken eine gelbe Linie; der Brustschild hat noch auf jeder Seite eine solche gelbe Linie; die Fühlhörner, welche anderthalbmal länger als der Körper, sind an der Wurzel eines jeden Glieds blaß. Man trift ihn auf den Disteln in Europa an, welche er im May verwüstet. Ob Scopolis *Leptura Cardui Ann. Hist. natur. V.* 101. 74. die hier beschriebene Art sey, mögen diejenige entscheiden, welche Gelegenheit haben, mehrere zu untersuchen, ob sich darunter einige finden, welche die gelbe Linie nicht auf den Flügeldecken haben.

Distelbohrer. *Cynips Cardui*. s. unter Galleninsekt.

Distelfinke, (Naturgesch.) s. Finke und Stieglitz.

Distelfink, heiset ein europäischer (Pap. N. Cardui.) und ein virginischer (Pap. N. Huntera) Tagschmetterling. Erstern s. unter Distelnymphe, leztern unter Hunteronymphe. (24)

Distelfliege. *Musca Serratulae*. Linn. Fabr. Auf den Distelblüten trift man diese Fliege, welche zu den Rauhfliegen mit borstentragenden Fühlhörnern gehört, an. Sie ist zweymal grösser als eine Schnake, hat grüne Augen, einen grünen Brustschild, oben aber mit einer braunen nach hinten in 2 Lappen getheilten Farbe. Der Leib ist aschfarbig mit 4 Punktlinien; die Flügel weißlich. Das Weibchen hat am Schwanz einen conischen Legstachel.

Distelfliege, krause. *Musca Cardui*. Linn. Mull. Auch diese Fliege gehört zu der Ordnung der vorigen, und wird auf der Distel gefunden. Sie hat fast die Grösse der gemeinen Stubenfliegen, grüne Augen und einen goldgelben Körper. Auf den Flügeln siehet man eine braune schlänglichte Linie in der Gestalt eines S; unten ist sie ganz obsolet gelb, das Afterende aber weiß.

Distelfliege, bunte. *Musca Onopordinis*. Fabr. Auch diese Art wird den vorigen zugezählt. Sie ist klein, hat einen weißlichen Kopf, rosifarbigen Brustschild und Leib, orangegelbes erhabenes Schildchen, blasse Füsse, und braun und weiß bunte Flügel. Sie sind Europäer. (24)

Distelfuß. *Dermestes Scarabaeoides*. Linn. Mull. *Escarbot d'ecaille* Degeer Ins. IV. t. 12. f. 17. *Sphaeridium Scarabaeoides* Fabr. der dungkäferartige Halbkugelkäfer, Laicharting Verzeichn. der tyrol. Ins. p. 80. Dieser europäische Schabkäfer, der aber nach seiner ganzen Gestalt und verschiedenen Theilen mit Recht von Fabricius und andren zu einem besondern Geschlecht geschaffen worden, hat die Gestalt eines Scarabaeus oder Käfers, und beynah die Grösse des Scarab. fimetarius Kopf, Brustschild und Flügeldecken sind glänzend schwarz; an der Wurzel der Flügeldecken steht ein schief in den Flügel gehender rother Flecken, der bey einigen kaum sichtbar ist, und ein anderer blaßrother oder lichtbrauner mondförmiger Flecken an der Spitze. Die Füsse sind manchmal ganz schwarz und nur an Juncturen bräunlich, manchmal braun mit einem grossen schwarzen Flecken auf den Schenkeln. Die Schienbeine sind sehr dornicht, besonders an ihrem Ende. Es giebt noch eine kleinere Art, welche ohne Flecken auf den Flügeldecken ganz schwarz ist, sonst aber dem ersten gleichet, und besonders die schwarze Schenkelflecken hat. Ich halte sie daher nur vor Varietät. Vielleicht ist des Fabricius Sphaeridium 2 pustulatum, atrum nitidum, elytris macula apicis rubra, pedibus piceis. *Spec. Ins.* p. 78. n. 2. auch nur eine Abänderung, weilen sich dergleichen Exemplare unter den erstern oft vorfinden. Scopolis *Derm. Scarabaeoides* ist aber, wie Laicharting mit Recht erinnert, eine an-

dere Art. Man findet den unsrigen auf den Viehweiden im Koth der Thiere. (24)

Distelhörnchen, das Distelhorn, die Distel, die Distelschnecke, *Murex senticosus* L. Bonanni *Recreat. & Mus. Kircher.* Class. III. f. 35. Rumph amb. Raritätenk. tab. 29. fig. N. Argenville Conchyl. tab. 9. fig. O. (eine schlechte unzuverlässige Zeichnung) Gualtieri *Index* tab. 51. fig. G. Seba *Thesaur.* Tom. III. tab. 49. fig. 45. bis 48. Knorr Vergnügen Th. IV. tab. 23. fig. 4. 5. Martini Conchylienk. tab. 155. fig. 1466. 1467. eine kleine aber artige Conchylie, die nicht gar zwey Zoll lang wird. Sie hat neun Windungen, auf welchen die Länge herab Ribben laufen, die auf der ersten Windung etwas schräg nach der Nase zu laufen. Queer über die Windungen und über die Ribben laufen feine Queerstreifen, die auf den Ribben kleine Stacheln bilden, und das hat den Gedanken erzeugt, diese Conchylie mit einer Distel zu vergleichen. Die länglichte Mündung hat eine etwas gezähnelte Lippe, und diese Lippe ist eigentlich die erste Ribbe der Schnecke. Die linke Lefze ist übergeschlagen mit schwächern Queerribben und Falten versehen, über welcher eine grosse tiefe Furche liegt. Die Nase ist etwas zurück und auf die Seite gebogen, und ausgeschnitten. Die Windungen endigen sich in eine scharfe Spitze, und sind sichtbar ausgekehlt. Ueber die Windungen läuft eine ziemlich breite Binde hinweg, die sich nicht im Mittelpuncte der Windungen, sondern wenn wir die erste Windung ausnehmen, am Ende jeder Windung befindet. Inwendig ist die Conchylie ganz weiß, und mit noch weissern Queerstreifen versehen. Der innere Bau dieser Schnecke ist folgender. Die Spindel liegt gerade im Mittelpuncte der Schnecke, und hat zwischen zwey schrägen Vertiefungen eine scharfe Falte. Die Spindel nimmt durch die Windungen verhältnißmäßig ab, und ist in den ersten zwey Windungen weiß, in den folgenden aber bräunlich gefärbt. Die aufgeschnittenen Windungen sind herzförmig, doch unten nicht zugespitzt, sondern abgerundet. Die Schnecke ist inwendig weiß, doch schimmert das äussere braune Band durch, wie denn überhaupt die Schale sehr dünne ist. Die aufgeschnittenen Windungen scheinen am Rande ausgezackt zu seyn, dies aber entstehet blos zufällig, wenn nemlich der Schnitt eine von den Ribben trift, welche die Länge herablaufen, und durch die scharfen Queerstreifen dornigt, oder ausgezackt werden. Beym Linne stehet diese Conchylie unter dem Geschlecht *Murex*, bey Bonanni und Martini unter den Schrauben, bey Rumph, Argenville, Klein, Gualtieri und Davila unter den Trompeten. Nach der Mundöfnung und der ersten Windung betrachtet scheinet das Distelhörnchen eine Mittelgattung zwischen den Trompeten und den Schrauben zu seyn. (10)

Distelhorn, (Conchyl.) s. Distelhörnchen.

Distelhummel. *Apis Cardui* Müll. eine europäische Biene, die man zu den Hummeln zählt; sie ist schwarz, rauhhaarig, und hat einen weissen After.

Distelkäfer. *Ceramb. Cardui.* s. Distelbock.

Distelkinkhorn, (Conchyl.) s. Distelhörnchen.

Distelkopf, (Conchyl.) s. Schnepfenkopf.

Distellaus. *Aphis Cardui.* s. Blattlaus auf der Distel.

Distelnymphe, Distelfalter, Distelfinck, Stieglitz, schöne Frau, Belladonna. *P. N. Cardui* Linn. Fuesl. Scop. Fabr. Müll. Roes. Ins. I. t. 10. Esp. Schm. t. 10. f. 3. Seba *thes.* IV. t. 1. f. E. 3. 4. Bergstr. Nomencl. t. 62. Wien. Schmett. p. 175. unter den eckflüglichten Faltern aus Schaafdornen Raupen. *Carduelis* Cram. p. ex. III. t. 26. f. CD. Linne und andere zählen diesen Tagschmetterling unter die geäugte Nymphen. Wir rechnen ihn aber richtiger um seiner eckichten Flügel, und weil er aus einer Dornraupe kommt, unter die ungeäugte Nymphen, zumalen da die Augen auf den Hinterflügeln sehr obsolet sind. Er ist nicht allein in Europa, sondern auch in Africa zu Haus. Es giebt Jahre, in welchen er bey uns überaus häufig angetroffen wird. In andern Jahren hat man auch nicht einen einzigen angetroffen. Woher kommt dieses? der Schmetterling legt seine Eyer einzeln auf die Blätter der Disteln, Kletten, Borragen, Artischocken und einige andere Gewächse. Sobald die Raupe ausgegangen, so überspinnt sie sich, und frist unter diesem Zelt, bis es ihr zu klein ist, und andre Blätter zu ihrer Nahrung suchen muß. Sie spinnt sich alsdenn ein grösseres, und fährt so fort, bis sie ihre Verwandlungen durchgegangen, und sich zu verpuppen anschicket. In ihrer Farbe ist sie sehr verschieden, gelb, graulich, braun; die 2 ersten kommen hier auf der Klette am häufigsten vor, die braune aber meistens auf Disteln: alle haben an der Seite über den Füssen eine gelbe oder gelbweisse Linie; der ganze Körper aber ist bey allen Verschiedenheiten noch mit dunklen Strichen auf allen Absätzen gemakelt. Die Dornen haben Aeste, die gleichfalls verschieden gefärbt sind, und oft auf röthlichen Warzen stehen. Sie wächset schnell, und verpuppet sich nach Art der übrigen Nymphen. Am Kopf hat diese Puppe 2 Spitzen, und längs dem Rücken und auf den Seiten Ecken und Warzen. Sonst ist sie länglich, die meisten gelbgraulich, viele braun, manche mit goldnen oder silbernen Flecken, manche aber ohne alle Flecken. In Zeit 14 Tagen gehen sie aus; die späten hängen über Winter und gehen im Frühjahr aus. So viel Verschiedenheiten indessen an den Raupen und Puppen gefunden werden, so hat doch der Schmetterling nichts davon an sich. Er ist sich immer in seinen Zeichnungen gleich; denn etwas bleichere Farbe, kleinere Flecken und andere Kleinigkeiten dürfen nicht in Anschlag gebracht werden, wenn man Varietäten vorbringen will. Er ist von Grösse des Admirals, gezähnt, und in den Vorderflügeln etwas ausgeschweift: die Franzen der Zahnlücken sind weiß, die Zähne selbst mit einem schwarzen Flecken bezeichnet. Die Hauptfarbe ist goldgelb, und in den Vorderflügeln auf beyden Seiten mit Fleischroth gemischt. Die Spitze der Vorderflügel deckt bis in die Hälfte beyder Rände ein grosser schwarzer Flecken mit einem bläulichen Schimmer: in demselben stehen 5 bis 6 weisse Flecken fast in einem Zirkel, nemlich 3 bis 4 in einer Reihe sind rundlich, 2 an dem Oberrand aber grösser, davon der erste aus 2, der andere aus 3 Flecken zusammengesetzt ist; den übrigen Hinterrand umgiebt ein schwarzes Band; noch gehet durch den goldgelben Theil ein schwarzes Fleckenband, und die Wurzel nebst dem Innenrand deckt ein Metallstaub. Ausser den schwarzen Zahnflecken an den Hinterflügeln bemerkt man noch eine Linie länglichter schwarzer Flecken, davon der hinterste bläulich ist, ferner eine darauf folgende Reihe schwarzer runder Flecken; endlich in der Mitte noch ein paar runde Flecken. Der Vorderrand ist schwarz; die Wurzel und Innenseite metallartig gepudert: unten

sehen die Vorderflügel wie oben aus, nur ist der schwarze Flecken in der Spitze am Ende sichtbar, die Spitze selbst aber gelbbräunlich. Die Hinterflügel sind mit gelb, weiß, braun schön gemischt und gefleckt: die obere Linie länglicher Flecken sind hier blaulich, und die gleichfalls auf der Oberseite sich befindende runde schwarze Flecken erscheinen hier als 5 Augen, davon das 2te und 5te am größten, mit gelben und schwarzen Ringen und blauen oder grünlichtem Kern. (24)

Distelorden. Unter diesen Namen sind zwey Ritterorden bekannt. Der eine ist Schottischen Ursprungs, und hat den heiligen Andreas zum Schutzpatron. s. Andreasorden.

Der andere soll Ludwig II. oder gute, Herzog von Bourbon im J. 1403. zum Stifter, und die Jungfrau Maria zur Schutzheiligin gehabt haben, das Ordenszeichen aber eine von Lilien und Distelköpfen zusammengesetzte Kette, mit der Devise Esperance, (Hofnung) gewesen seyn. Die Ritter hatten eine eigene Ceremonienkleidung, an welcher grün und roth die Hauptfarben waren. (33)

Distelpfennig. Mit diesen Namen bezeichnet man an einigen Orten die Wege- Zoll- und Brückengelder.

Distelrüsselkäfer, (*Curc. Carduelis.*) s. Rüsselkäfer an der Distel.

Distelschildkäfer, grüner, (*Cassida viridis* Linn. Fabr. Mull. Scop. Der grüne Fueßl. Der grüne Schildkäfer. Laicharting tyr. Jns. Der auf grossen Disteln sich aufhaltende Schildkäfer. Roes. Jns. II. Käf. 3. t. 6. *Casside du Chardon.* DeGeer Jns. T. V. der Grünschild. Müll. L. N. S. V. Jns. t. 3. f. 12. a. b. B.) Auf der größten Distel hält sich die Larve dieses europäischen Schildkäfers auf. Sie frißt nur die obere und untere Haut der Blätter mit dem Mark, welches die Blätter fleckicht macht. Sie ist graulichgrün, ovalrund, hat einen kleinen schwarzen meist eingezogenen Kopf, und 6 Füsse, und an den Seiten des Leibs Dornspitzen. Der Hintern steht etwas in die Höhe, und auf demselben 2 längere Dornspitzen. Sie ist immer mit ihrem Unrath, der auf den Dornen sitzen bleibt, bedeckt. Sonst ist sie langsam, und verwandelt sich auf eben dem Blatt, wo sie gefressen. Ihre Puppe besteht aus 2 Theilen: das vorderste ist kürzer, aber breiter als das hinterste; letzteres ist am Rand mit kurzen Spitzen besetzt: die 2 Hinterdornen aber sind unverändert geblieben. Die Farbe ist dunkelbraun und an den Seiten heller. Nach drey Wochen kommt der Schildkäfer hervor. Er ist oval; der Leib schwarz. Die Fühlhörner werden nach und nach auswärts dicker, sind bleich, obenher aber braun. Auch die Füsse haben eine bleiche Farbe. Der Brustschild und die Flügeldecken sind grün und punctirt. Es ist einer der größten von diesem Geschlecht. Man glaubte, dieser Schildkäfer und der Wolkenschild (*Cass. nebulosa*) seyen nur Varietäten, weilen der erste seine grüne Farbe im Tod verlöhre. Allein es ist genug entschieden, daß sie zweyerley Arten sind, und die meisten ihre grüne Farbe auch im Tod behalten.

Distelschnecke, (Conchyl.) s. Distelhörnchen.

Distelwanze, (*Cimex Cardui.* Linn. *Acanthia Card.* Fabr. *petite punaise plate du Chardon* De Geer Jns. III. t. 16. f. 1.) Eine kleine zu den Lederwanzen gehörige europäische Art. Sie ist kaum so groß als eine Laus, und im August in den Blumenknöpfen der Distel sehr häufig. Sie ist oval und flach; der Kopf klein und aschgrau. Die Fühlhörner haben 3 Glieder, sind blaß, das letzte Glied ist oval und schwarz: der Brustschild herzförmig, zugespitzt, gerändet, und mit 3 erhabenen scharfen Längsstreifen besetzt. Die Flügeldecken sehen grauneblicht aus, machen in der Mitte ein erhabenes Creuz, und auf beyden Seiten eine erhabene Linie. Auf der untern Seite ist der Leib mit den Schenkeln schwärzlich; die Schienbeine blaß, das Brustbein schwarz, eng, mit einer weissen Linie umschlossen, an der Spitze abgerundet mit einem weissen Rand. Wann man dieses Insect mit der Lupe betrachtet, so siehet man oben viele braune und schwarze Adern, welche ein Netz formiren, daran die Maschen als durchsichtige Flecken erscheinen. Wann sie kaum gehäutet haben, so sehen sie weiß aus, werden aber gleich brauner. (24)

Distemonopleantherae, (botan.) werden diejenigen Pflanzen genennt, welche mehrere Staubbeutel als Träger haben. Linne setzt sie in seine siebenzehente und zum Theil in die zehente Classe. (9)

Distichon, ist ein aus zweyen Versen bestehendes Gedicht. Es bekommt seinen Namen von der Versart, darinnen es gemacht ist. Z. E. ein distichon adonicum.

Hora laborque
Omnia vincit.

Ein distichon hexametrum,

Si fortuna volet, fies de rhetore consul,
Si volet haec eadem, fies de consule rhetor.

Ein distichon hexametro-pentametrum, oder elegiacum.

Cum subit illius tristissima noctis imago
Quae mihi postremum tempus in urbe fuit.

Distichus, (botan.) s. Zweyzeilig.

Distinctio, (gramm.) Eine Art der Interpunction in den Schriften der Griechen und Römer, und bestand in einem Punct, der an den obern Theil des letztern Buchstabens einer Periode gesetzt ward, und bey den griechischen Grammatikern τελεια στιγμη hieß.

Distinction, (logisch.) Wer sich das erste als nicht das zweyte, das zweyte als nicht das erste, oder wer sich das erste und das zweyte als nicht eins und desselbe gedenket, von dem sagt man, er mache eine Distinction darzwischen. Die ältern Philosophen haben sich sehr viel hiemit beschäftiget. Folgendes wenige davon anzuführen, wird wohl hier genug seyn. Wann das erste und das andere wahrhaftig nicht eins und dasselbe sind, so wird die distinctio realis; wann sie in der That dasselbe sind, nur angesehen werden, als wenn sie es nicht wären, so wird sie distinctio rationis genannt. Wenn das erste wirklich nicht das zweyte ist und umgekehrt, so hat entweder jedes seine eigene von der Existenz des andern nicht eingeschlossene Existenz, wie ein Mensch und der andere Mensch, eines Menschen Leib und Seele, eines Körpers verschiedene Theile, die Eigenschaften zweyer verschiedenen Sachen, z. E. der Verstand des Titius und der Verstand des Cajus, und alsdann heißt die distinctio realis major; oder die Existenz des einen schließt die Existenz des andern so ein, daß sie solche auch nicht einschliessen könnte, desgleichen beyder Existenzen sind in der Existenz eines dritten so eingeschlossen, daß sie auch darin nicht eingeschlossen seyn könnten, wie z. E. die viereckichte Figur des Tisches ist zwar nicht der Tisch selbst, aber in der Existenz des viereckichten Tisches ist die Existenz seiner Figur mit eingeschlossen, und die braune Farbe ist nicht die viereckichte Figur, die Figur nicht die Farbe des Tisches, aber in der Existenz des braunen viereckichten Tisches ist die Existenz der Farbe und der Figur mit eingeschlossen, so daß sie auch könnte nicht eingeschlossen seyn, weil der Tisch

auch könnte rund, könnte gelb seyn, und alsdenn heißt die Distinction zwischen dem Tisch und seiner Figur, oder zwischen der Figur und der Farbe des Tisches distinctio realis minor. Wenn hingegen das erste und zweyte in der That dasselbe sind; nur von uns angesehen werden, als wären sie es nicht: so ist entweder doch ein Grund in der Sache, warum sie so angesehen werden, die abstracte Begriffe nemlich, die wir davon formiren, sind wirklich verschieden, aber die Concreta sind doch eins und dasselbe, die Existenz dessen, was der eine abstracte Begriff vorstellet, ist in der Existenz des andern, oder beyde sind in der Existenz eines dritten nothwendig eingeschlossen; z. E. Verstand und Wille sind als abstracte Begriffe verschieden, die Concreta nemlich das verständige und das wollende sind dasselbe, die Existenz des Geistes schließt die Existenz des Willens und des Verstandes nothwendig mit in sich, und in diesem Falle ist es distinctio rationis ratiocinatae; oder es ist kein Grund in der Sache, warum man, was wirklich einerley ist, vor zweyerley ausgiebt, wie z. E. wenn man einen Unterschied zwischen dem **Tullius** und dem **Cicero** macht, und alsdenn heisset es distinctio rationis ratiocinantis. Wenn Distinctionen nöthig sind, so ist auch vortheilhaft, sie mit kurzen und expressiven Namen auszudrucken. Verschiedene haben solche Formeln gesammelt, worunter **Castanäus**, der *Synopsin celebriorum distinctionum philosophicarum* geschrieben, der bekannteste ist. (6)

Distinctiones, s. Unterscheidungszeichen.

Distinctivus accentus, s. Accente.

Distoniren, nennt man in der Musik, wenn jemand aus dem Ton und aus der wahren Tonleiter tritt. Wenn jemand rein z. B. f statt e nimmt: so heißt es nicht eigentlich distoniren, sondern fehlen, aber durch distoniren wird das Sinken von einem Tone oder das Steigen verstanden.

Dieser Fehler kann in allen Instrumenten aus Mangel des Instruments, selbsten das sich wegen der Hitze oder Kälte verstimmet, oder aus Verwahrlosung, Unfähigkeit ꝛc. des Spielers vorkommen. Niemand ist diesem Unfug aber mehr ausgesetzt, als die Sänger.

So unvermeidlich die Tugend ist, den gehörigen Ton rein anzustimmen, so hat sie noch einen andern Verdienst der Seltenheit: die Schuld liegt immer an der Schule, am wenigsten am Mangel vom Gehöre. Man misset die Stimmbildungskunst noch durchgehends bey den Sängern.

Wenn man auch die angehenden Zöglinge Töne aushalten läßt, so gewinnt man am Athem, der Schüler lernt eine Oekonomie die Luft zu mäßigen, und allmähliger herausgehen zu lassen, dann fängt man an mit Solfeggien den Hals auszugurgeln, aber das arme Gehör, die Steifigkeit der Stimme bey einem gegebenen Tone, und wieder die Nachgebsamkeit, um den nemlichen Ton in allen seinen Rücksichten nach der ganzen Harmonie einzurichten — alles dieses wird vernachläßiget, und hieher kömmt es, (wir scheuen uns nicht aus patriotischer Liebe eine unangenehme Wahrheit laut zu sagen) daß die meisten fast alle Opernsänger, jene, die mit ihrer Kehle mehrere Provinzen bezaubert haben, nicht im Stande sind, einen wohlgearbeiteten Kirchenchor zu intoniren. Hier ist nicht der Platz, eine Singschule einzuverleiben und die Stimmbildungskraft ganz vorzutragen; man hat Werke davon, und diese soll man nachlesen. Aber nur oberflächlich sey es erlaubt zu fragen:

wenn das nemliche e zum A die Fünfte
C die grosse Dritte
Fis die kleine Siebente
Fisis die verminderte Siebente wird, muß es nicht allmählig tiefer gesungen werden, und wäre es nicht möglich, durch eine wohl überdachte Begleitung vom Claviere, durch eine hiezu taugliche Tonfolge das Gehör vom Singschüler so vorzubereiten, daß ehe er mit andern singt, aller möglichen Combination schon annehmlich sey u. s. w. (25)

Distorsio, Verdrehung, wenn die Theile nicht in ihrer gehörigen Lage befindlich sind. Dies ist eine Gattung der Verrenkung, Contorsio. Auch wird dies Wort von übelgebauten Theilen gebraucht. (4)

Distractio Pignoris, die Veräusserung eines Unterpfands, welche vom Glaubiger geschieht. Eines der vorzüglichsten Rechte eines Glaubigers auf der ihm verpfändeten Sache besteht darin, daß er, wann der Schuldner zu rechter Zeit seine Schuld nicht bezahlt, endlich das Unterpfand angreiffen, verkaufen, und von dem Erlös sich wegen seiner Forderung an Capital und Zinsen befriedigen kann; und dieses Recht ist so sehr in der Natur des Pfandcontracts oder des hypothekarischen Pactum, daß es niemals von diesem ganz getrennt seyn, und niemals durch ein Pactum ganz ausgeschlossen werden kann; dann der einzige Entzweck des Pfands ist die Sicherheit des Glaubigers, welcher ohne das Recht, die verpfändte Sache zu verkaufen, nicht erreicht wird. Wann auch nur ein geringer Theil der Schuld noch übrig ist, wann auch der Schuldner aufs äusserste dagegen protestirt, so ist jedoch dem Glaubiger der Verkauf der verpfändeten Sache erlaubt, wann nicht der Schuldner zu rechter Zeit seine ganze Schuld bezahlt. Wann die Frage von der Zeit ist, zu welcher der Glaubiger das Pfand verkaufen dörfe, so müssen drey Fälle von einander unterschieden werden. Wann 1) gar nichts hierüber ausgemacht worden ist, so muß der Glaubiger dem Schuldner, nachdem er in der Bezahlung saumselig ist, den vorhabenden Verkauf anzeigen, und kann sodann nach zwey Jahren das Pfand verkaufen; innerhalb der 2 Jahre aber kann der Schuldner immer das Pfand wieder einlösen. Wann 2) ausdrücklich ausgemacht worden ist, daß der Glaubiger das Pfand verkaufen dörfe, so kann der Glaubiger gleich, wann der Schuldner zu rechter Zeit nicht bezahlt, ohne weitere vorgängige Anzeige das Pfand verkaufen; nur muß dem Schuldner, damit er sehe, daß das Pfand rechtmäßig und redlich verkauft werde, der Verkauf, wann er geschieht, angezeigt werden. Wann endlich 3) ausgemacht wird, daß der Glaubiger das Pfand nicht solle verkaufen können, so hat dieser Vertrag nur insoferne Wirkung, daß der Glaubiger nicht anders, als wann er zuvor in drey von einander entfernten Zeiten dem Schuldner denuncirt hat, das Pfand verkaufen darf. Der Glaubiger muß die Pfandsache öffentlich, und auf redliche Art verkaufen, und wann er alles gehörig beobachtet, so ist er berechtigt, den erlößten Kaufschilling einzuziehen, und sich wegen seiner Forderung sammt Zinsen davon bezahlt zu machen; das überschiessende aber muß er dem Schuldner zustellen, und kann deswegen mit der Actio pigneratitia directa belangt werden. Wann der Glaubiger bey dem Verkauf die gehörige Feyerlichkeiten nicht beobachtet, so ist der Verkauf nichtig, und der Schuldner kann die verkaufte Sache von jedem Besitzer vindiciren; wann er hingegen die vorgeschriebene Feyerlichkeiten zwar beobachtet, aber betrügerisch

dabey zu Werk geht, so bleibt der Verkauf zwar giltig; aber der Schuldner kann den Glaubiger wegen seines Betrugs auf Ersetzung des erweißlichen Schadens mit der Actio pigneratitia directa belangen. Wann der Glaubiger das Pfand rechtmäßig und redlich verkauft hat, es wird aber durch einen Dritten dem Käufer evincirt, so ist nicht der Glaubiger, sondern der Schuldner zur Evictionsleistung verbunden. Wann sich, da der Glaubiger das Pfand verkaufen will, kein Käufer zeigt, so wird entweder die Denuntiation wiederholt, oder auf Ansuchen des Glaubigers bestimmt der Richter noch einen Termin, an welchem der Schuldner bezahlen solle, und wann er alsdann wieder nicht bezahlt, so wird dem Glaubiger das Eigenthum der verpfändeten Sache zugesprochen, jedoch so, daß dem Schuldner die Freyheit, seine Sache wieder einzulösen, noch innerhalb zwey Jahren zusteht.

Wann dem Glaubiger mehrere Sachen verpfändet worden, so hat er die Wahl, welche von den verpfändeten Sachen er verkaufen will; nur wann eine Sache besonders, und auf den Fall sie nicht hinreichen sollte, alles Vermögen des Schuldners verpfändet worden, so muß der Glaubiger jene zuerst, und kann nur, wann dieselbe nicht hinreicht, die übrige Sachen angreiffen. Wann eine Sache mehreren verpfändet ist, so kann nur der vorzüglichere Glaubiger sie verkaufen; wann der geringere sie verkauft, so behält der erstere sein Pfandrecht auch gegen den neuen Besitzer, wann er nicht in den Verkauf eingewilliget hat.

Auch der Schuldner kann als Eigenthümer die einem andern verpfände Sache verkaufen, aber wann es ohne Einwilligung des Pfandglaubigers geschieht, so behält dieser sein Pfandrecht wider jeden Besitzer. (38)

Distractus, wird von einigen Rechtslehrern das Gegentheil von **Contractus**, nemlich die Wiederaufhebung eines Contracts genannt, besonders eines Contracts, welcher nach der Schliessung fortwährt, wie z. B. der Gesellschaftscontract und das Mandat. Man hat von dem Distractus die Regel aufgestellt, daß keine Actio ex Contractu ad Distractum gegeben werde, daß nemlich niemals mit einer aus dem Contract entstehenden Klage auf die Aufhebung und Endigung des Contracts geklagt werden könne; allein gleichwie die Gesetze diese Regel nur von dem Gesellschaftscontract angeben, auf dessen Aufhebung nicht mit der Action pro Socio, sondern nur Communi dividundo geklagt werden kann, so wird sie bey andern Contracten unrichtig angewandt. (38)

Distributio, oder im Griechischen, μερισμος, ist eine oratorische Figur, wenn man ein Ganzes in seine Theile zergliedert, um den Zuhörern einen desto lebhaftern Begriff von einer Sache zu machen. **Fleschier** macht folgende Zergliederung von der Tapferkeit des Marschalls von Turenne: „Hier hat er Bollwerke erobert, und einer belagerten Stadt beygestanden; dort schreckte er die Feinde, oder schlug sie im offenen Feld; diese Städte, wo ihr Lilien sehet, sind entweder durch seine Wachsamkeit beschützt, oder durch seinen Heldenmuth eingenommen worden ꝛc." Daß ein Redner hier das rechte Verhältniß treffen, und die Theile so stellen, wie sie in Beziehung auf das Ganze sind, versteht sich von selbsten. s. **Zergliederung**. (22)

Distribution der Acten, ist diejenige Handlung, durch welche bestimmt wird, welcher von den Beysitzern eines Collegium über die Acten, worüber dasselbe entscheiden solle, die Relation, oder wo es die Umstände erfordern, die Correlation zu machen habe. Sie geschieht meistentheils von dem Präsidenten des Collegium, welche jedoch immer gewisse Vorschriften, und die Regeln der Billigkeit und Klugheit dabey zu beobachten hat, daß z. B. nicht ein Beysitzer mit allzuvielen Relationen überhäuft, daß die wichtigsten Relationen den geschicktesten zugetheilt, daß eine Sache, worüber schon einmal referirt worden, wider dem vorigen Referenten zugewiesen, in einer Sache, wo ein Beysitzer aus irgend einiger Ursache den Parthien verdächtig scheinen könnte, nicht dieser, sondern ein anderer zum Referenten bestellt werde, u. dgl.

Bey dem kaiserlichen und Reichskammergericht geschieht diese Distribution der Acten durch den Herrn Cammerrichter, oder wann die Sache ihn selbst angeht, durch einen Präsidenten. Sie geschieht durch den Herrn Cammerrichter in Beyseyn eines Lesers oder in gerichtlichen Sachen durch Schedulas alle Sonnabend, und wird darüber ein eigenes Register gehalten. Dabey soll eine Gleichheit unter den Beysitzern beobachtet, der, welcher eine grosse Sache hat, nicht mit andern beschwert, Acten in welchen schon wegen einer Beyurthel referirt worden, oder welche mit schon referirten eine Verwandschaft haben, sollen dem vorigen Referenten zugetheilt, jedoch derjenige, welcher schon in einer aussergerichtlichen Sache die Relation gethan hat, soll in eben dieser, wann sie gerichtlich vorkommt, nicht zur Relation zugelassen werden. Zu Relationen bey Endurtheln, oder wichtigen Beyurtheln, oder eines neu angekommenen, nicht genug geübten Beysitzers wird ein Correferent bestellt. Kein Beysitzer darf jemals über Acten referiren, welche ihm nicht zugetheilt worden sind. (38)

Distributionsabschied, ist nicht sowohl eine Urthel, als vielmehr ein Ausspruch des Richters, in welchem die Berechnung einer kraft vorgegangener Urthel zu leistenden Summe geschieht; er wird auch selten von den Rechtscollegien oder Dicasterien selbst ausgearbeitet, welche nur in der Urthel die Grundsäze der Berechnung angeben, sondern meistentheils den Gerichtsschreibern überlassen, daher er auch nach der Regul die Rechtskraft nicht beschreitet. Er kommt besonders bey Concursprocessen häufig vor, wann z. B. nach den Landesgesetzen die Concursproceßkosten unter die Glaubiger, welche etwas aus der Masse erhalten, zu vertheilen, oder wann die Glaubiger der vierten und letzten Classe nicht ganz, sondern nur zum Theil nach Verhältniß der Grösse ihrer Forderungen befriediget werden. Meistentheils aber nennt man bey dem Concursproceß die ganze über die Masse und deren Austheilung geschehene Berechnung den **Distributionsbescheid**, oder **Distributionsabschied**; alsdann erfordert derselbe 1) eine vollständige Nachricht von der Einnahme und Ausgabe der Concursmasse, mithin deren wahren und reinen Bestand; hierauf werden diejenige Glaubiger nach der rechtskräftigen Prioritätsurthel aufgeführt, welche von jenem reinen Ueberschuß befriedigt werden können und sollen, und bey jedem angezeigt, wie viel ein jeder derselben, und womit ein jeder seine Befriedigung erhalte, und was er, wo es gewöhnlich ist, an den Kosten beyzutragen habe. Der Bescheid selbst wird in öffentlichen Nachrichten oder besser durch einen Umlauf den Glaubigern bekannt gemacht; diejenige, welche etwas erhalten, werden auf einen gewissen Tag vorgeladen, um entweder selbst oder durch genugsame Bevollmächtigte die Bezah-

Bezahlung in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren, und die in Handen habende Originalschuldverschreibungen zurück zu geben; aber auch diejenige, welche nichts erhalten, sollen vorgeladen werden, um zu sehen, wie die Concursgelder ausgezahlt werden, und um die Concursacten und Rechnungen einzusehen.

Gegen diesen Distributionsbescheid kann eine Appellation nur alsdann statt finden, wann ihn der Richter ausgesprochen, und in demselben etwas neues, das in der Urthel nicht enthalten war, verfügt hat; niemals aber, wann derselbe nur zu Vollziehung der Prioritätsurthel dient. (38)

Distributionsprotocoll. Wann an dem zu Ausbezahlung der in der Concursmasse befindlichen Gelder anberaumten Termin die vorgeladene Glaubiger erscheinen, theils um die ihnen zugehörige Gelder in Empfang zu nehmen, theils die Concursacten und Rechnungen einzusehen, so muß hiebey von dem Gerichtsschreiber ein Protocoll geführt, und in demselben alles, was verhandelt wird, aufgezeichnet werden; und dieses wird Distributionsprotocoll genannt. An diesem Termin werden die Glaubiger in der Ordnung, wie sie aufeinander folgen und befriedigt werden müssen, aufgerufen; sie müssen entweder selbst, oder durch Bevollmächtigte, welche zum Empfang der Gelder besonders legitimirt sind, erscheinen, sonst wird der Betrag bis dahin in gerichtlicher Verwahrung behalten, und selbst die Innhabung und Auslieferung der Originalschuldverschreibung, welche von einem andern, als dem Glaubiger selbst geschieht, wird für eine hinlängliche Legitimation nicht angesehen. Sind aber die Glaubiger gehörig erschienen, so wird einem nach dem andern seine Forderung zugezählt, welche er gegen Zurückgabe der quittirten Schuldverschreibung in Empfang nimmt. Wer keine Originalien zurückzugeben hat, muß zum Protocoll quittiren. Ist das gesammte Concursvermögen ausgetheilt, so wird den nicht befriedigten Glaubigern nachgelassen, die Concursacten und Rechnungen einzusehen, wozu ihnen auch einen gemeinschaftlichen Anwald zu bestellen erlaubt ist. Alles was also an diesem Termin vorgehet, macht den Innhalt des Distributionsprotocolls aus. (38)

Distributiones quotidianae. Ehemal lebten die Canonici in den Dom- und Collegiatstiftern an einem Tische beysammen. Sie wurden von den Kircheneinkünften unterhalten, und führten fast ein den Benedictinern gleichförmiges Leben. Was sie aber nebst der Kost noch nöthig hatten, wurde ihnen besonders entweder an Geld oder an Kleidungsstücken ausgetheilt. Diese Austheilung geschah, wie es die Kirchenverordnungen vorschrieben, nach dem Chorgottesdienst, deswegen wurde auch dieser Gottesdienst horae canonicae genannt, und jene, so ihn verrichten mußten, erhielten daher den Namen Canonici. Doch mit dieser Einrichtung dauerte es nicht lang. Die Kirchengüter selbst wurden bald vertheilt, und jedem ein Antheil, von dem er die Nutzniessung haben sollte, angewiesen. Weil aber manche dadurch nachlässig wurden, und den Chorgottesdienst nicht fleissig verrichteten, so wurde auch für jede einzelne Verrichtung desselben etwas besonders ausgeworfen. Der berühmte Fleury will hievon schon ein Beyspiel in dem Leben des Pabstes Bonifaz V. der im 7ten Jahrhundert lebte, zeigen. Man erzählt nämlich von diesem Pabste, daß er seine Geistlichkeit sehr liebte, und ihnen ansehnliche Austheilungen wegen dem Chorgottesdienste zugestand. Andern scheint aber dieses noch sehr zweifelhaft zu seyn. Man kann etwas deutlicheres aus einem Schreiben des Ivo von Chartres (Carnotensis) ersehen, das er an den Pabst Paschal den II. wegen dem Misbrauche der Appellationen schickte. In diesem sagt er, daß er befohlen habe, den Canonicis zu Chartres, die dem Chorgottesdienste beygewohnt hätten, Brod auszutheilen, damit desto mehrere von ihnen zu dem eingeführten Gottesdienste kommen möchten; doch dieses hätte wenig genutzt. In dem Kirchenrathe zu Ravenna, der am Ende des 13ten Jahrhunderts um das Jahr 1286 gehalten wurde, findet man schon mehrere Nachrichten von den Distributiones quotidianae. Es war in der Provinz von Ravenna schon damals eingeführt, daß jene Canonici, die sich beständig an dem Orte ihres Stiftes aufhielten, etwas mehreres bekamen. Einige von diesen Stiftsgeistlichen hatten schon so weit von ihrem Eifer nachgelassen, daß sie etwa alle Monate nur einmal ins Chor giengen. Der Kirchenrath von Ravenna befahl also, daß nur jene, die dem Chorgottesdienste beygewohnt hätten, etwas von den Distributiones quotidianae erhalten sollten, und zwar auch in Rücksicht auf jene Tagzeiten, wo sie zugegen waren. Dieser Kirchenrath bestimmt auch etwas gewisses für den nächtlichen Chorgottesdienst, für die Prim, Terz, Sext, Non, das Choralamt, die Vesper und das Complet. Man kann also hieraus leicht abnehmen, was die Distributiones quotidianae sind. Man versteht nämlich dadurch die Vertheilung der Einkünften eines Dom- oder Kollegiatstifts, die den Canonicis für alle Täge und Stunden, wo sie im Chore gewesen sind, gereicht wird. In dem Kirchenrathe zu Manchena wurde um das Jahr 1326 ein Canon vestgesetzt, kraft dessen den Canonicis auch in Stiftern und Kirchen, wo der Gottesdienst durch ein Interdikt aufgehoben wäre, dennoch die täglichen Austheilungen gereicht werden sollten. Der Kirchenrath zu Vaurii (concilium Vaurense) giebt in seinen Verordnungen den Befehl, daß ein jedes Dom- oder Collegiatstift zwey von seinen Mitgliedern auf eine Universität schicken solle, um dort die Theologie und geistlichen Rechten zu studieren. Solche verschickte Canonici sollen aber doch nichts von den Distributiones quotidianae verlieren, sondern selbe so, wie jene, so im Chore gegenwärtig sind, erhalten. In dem Kirchenrathe zu Anjou, der im Heumonate 1448 gehalten wurde, ist die Verordnung ergangen, daß auf alle Täge, wo kein Fest einfällt, das Todenofficium, wenigstens mit drey Lectionen gehalten werden soll, und daß den Abwesenden von demselben keine Distributiones quotidianae sollen gereicht werden. Kein Canonicus soll auch in verschiedenen Kirchen dieser Austheilungen theilhaftig werden können. Jene, so dem Chorgottesdienste beywohnen, sollen auch mit singen, oder, wenn einer allein singen muß, das Stillschweigen halten, und das Gebet andächtig anhören, sonst sollen auch ihnen, wenn sie sich dagegen verfehlen, dergleichen Distributiones quotidianae entzogen werden. Es möchten wohl kurz vor den Zeiten des tridentinischen Kirchenrathes diese Distributiones in vielen Stiftern wieder sehr abgenommen haben, oder die Einkünfte davon waren wenigstens so gering, daß manche Canonici sich aus diesen täglichen Austheilungen nichts machten, und die ansehnliche Stiftsgüter, ohne doch dem Chore beyzuwohnen, genossen. Der tridentinische Kirchenrath hat deswegen sess. XXI. de reform. cap. III. befohlen, daß der dritte Theil der jährlichen

Einkünften eines jeden Canonicus zu dergleichen Distributiones quotidianae sollte verwendet werden, damit der vorgeschriebene Gottesdienst in der Zukunft nicht wieder vernachlässiget würde. Dieser Kirchenrath sowohl als die andern, so die täglichen Austheilungen verordneten, hatten nur die Absicht, durch diese Austheilungen die Canonici aufzumuntern, daß sie dem fürgeschriebenen täglichen Chorgottesdienste beywohnen möchten. Denn, wenn ein Canonicus nur wegen den Distributionen demselben beywohnen, und jene als eine Bezahlung ansehen wollte, so würde er sich der Simonie verdächtig machen. Man kann auch wirklich mit Grunde so einen Verdacht auf jene Pfründgeistlichen werfen, die nur jenen Chorstunden beywohnen, wegen denen Distributiones geliefert werden, die andere Chorstunden aber, wo selbe fehlen, vernachlässigen, oder gar aus dem Chore gehen, wenn die andere Chorstunden, wo keine Distributiones ertheilt werden, auf jene gleich gehalten werden, bey denen sie statt haben.

Die Distributiones quotidianae fallen also nur jenen heim, die dem Chore persönlich beywohnen. Wenn aber einer, der sonst in dem Chore fleissig zugegen war, wegen einer Krankheit, oder auch wegen nothwendigen und nützlichen Kirchengeschäften nicht im Chore erscheinen kann, so kann er doch als ein Anwesender angesehen, und also der täglichen Austheilungen theilhaftig werden, wie es cap. I. de clericis non resid. in VI. verordnet ist. Wer aber aus Nachlässigkeit, und aus seiner Schuld aus dem Chore bleibt, der kann die Distributiones quotidianae nicht erhalten, sondern er ist im Gewissen verbunden, selbe zurückzulassen.

Hier ist die Frage noch übrig, wem dergleichen zurückgelassene Distributionen heimfallen. Man kann hierauf aber keine schicklichere Antwort geben, als wenn man sagt, daß man hierüber die besondern Statuten und Einrichtungen eines jeden Stiftes einsehen müsse. Wenn aber in dergleichen besondern Statuten nichts fürgeschrieben ist, so fallen selbe nach den gemeinen Rechten jenen zu, die dem Chore zu der Zeit beywohnten, wo diese zurückgelassen wurden. Dieses ist auch nach der natürlichen Billigkeit, weil die damals gegenwärtigen desto stärker singen und beten mußten. (14)

Distributiva, werden diejenigen Zahlwörter genennt, wodurch angezeigt wird, wie viel Dinge von einer gewissen Art zusammen genommen werden sollen, als bini, je zween, oder allemal zween: binos iuvencos in naves distribuit, ist etwas ganz anders duos iuvencos etc. jenes zeigt an, daß auf jedes Schiff zween Ochsen gerechnet worden, dieses, daß zwey Ochsen unter alle vertheilt worden. (22)

Distributive, s. Collective.

Districtsräumung, Gebietsräumung, ist insofern eine der Landesverweisung gleiche Strafe, weil dem Bestraften auch auferlegt wird, aus einem gewissen Ort oder Land sich zu entfernen; allein darin ist sie von der Landesverweisung unterschieden, daß sie der Ehre nicht nachtheilig ist, und nicht zu den peinlichen Strafen gehört. Sie kann alsdann anstatt der Landesverweisung erkannt werden, wann dem Beschuldigten einige Milderungsgründe zu statten kommen, dessen Entfernung aber doch wegen gegebenen Aergernisses oder anderer Umstände nothwendig ist; ist aber diese Entfernung nicht nothwendig, so wird eher die Confination (Verstrickung) an die Stelle der Landesverweisung erkannt. (38)

Distrochäus, ist ein aus zweyen Trochäen zusammengesetzter Fuß, als principalis. (22)

Distrophon, wird ein Gedicht genennt, wenn in einer Strophe allemal über den andern Vers die Versart des ersten wieder vorkommt, als

Sic te diva parens Cypri
Sic fratres Helenae, lucida sidera
Ventorumque regat pater
Obstrictis aliis praeter Iapyga etc. (22)

Ditchen, s. Dütchen.

Dithyramben, waren bey den Griechen eine Art kleiner Gedichte, die dem Bacchus zu Ehren gesungen wurden. Die Sprachforscher sind nicht einig über den Ursprung dieses Worts. Einige leiten es von der doppelten Geburt des Bacchus, aus der Semele, und dann aus der Hüfte des Jupiters her, als wenn Bacchus selbst Dithyrambus wäre genennt worden, δις θυρας εμβαινων. Andere glauben, daß es von derjenigen doppelten Höle, in welcher Bacchus in seiner Jugend ernähret worden, διθυρυπ, herkomme; andere leiten es von dem Geschrey Jupiters her, welches er gemacht habe, da Bacchus aus seiner Hüfte habe herausgenommen werden sollen, λυτι ραμμα, löse die Nath auf. Einige leiten es von ϛομα διθυρον, doppelt geöfneter Mund, her, weil die Betrunkenen sehr geschwätzig wären. Endlich wollen einige, daß der erste Urheber dieser Gedichte Dithyramus geheissen habe, von welchem diese Gedichte den Namen bekommen hätten. Eben so verschiedener Meynung sind sie, in Absicht auf den Urheber und Erfinder dieser Gedichte. **Herodot** macht den berühmten Arion, von Methymnus, der auf einem Meerschwein von Tarent nach Tänarus gefahren ist, zum Erfinder dieser Gedichte, der sie zu Corinth verfertigt, öffentlich abgesungen, und auch mit diesen Namen benennt haben. **Clemens** von Alexandrien macht einen gewissen **Lasius** von Hermione dazu. Der Scholiaste des Pindars giebt drey Orte an, wo sie zuerst zum Vorschein gekommen, Naxus, Theben und Corinth. Dem sey wie ihm wolle, so ist doch so viel gewiß, daß diese Lieder bey jenen ländlichen Lustbarkeiten, die dem Bacchus zu Ehren angestellt wurden, abgesungen worden sind. **Athenäus** sagt, daß die Sänger, wenn sie betrunken gewesen, solche in der phrygischen Tonart gesungen hätten. Hieraus läßt sich der Charakter dieser Gedichte, von denen uns von den Alten keine Muster mehr übrig sind, einigermassen bestimmen. Da die Sänger zu der Zeit gut betrunken waren, so ist wahrscheinlich, daß sowohl das Gedicht, als auch die Musik etwas ausschweifendes und wildes gehabt habe. Die Zusammensetzung geschah mit vieler Freyheit, neue Ausdrücke, die die Ohren rührten, waren in Menge darinnen anzutreffen, wohin auch besonders die sehr zusammengesetzten Worte gehörten. Weit hergesuchte und kühne Metaphern, verworfene Constructionen, und eine gewisse Unordnung und Dunkelheit herrschte darinnen; die Versification setzte sich über alle Regeln hinaus, und der ganze Bau dieser Verse scheint ein gewisses Galimathias gewesen zu seyn. Vermuthlich hatten sie auch vieles Dunkele, welches, wie der ganze Dienst des Bacchus, eine gewisse geheime Bedeutung haben sollte; daher setzt **Aristophanes** die Dithyrambendichter mit den Sophisten, Wahrsagern und Marktschreyern in eine Classe. **Horaz** be-

zeichnet die vom Pindar verfertigte Dithyramben auf folgende Art:

per audaces nova Dithyrambos
Verba devolvit, numerisque fertur
Lege solutis.

Er nennt die ganze Dichtungsart kühn und verwegen, wegen des rasenden Tones derselben; er schreibt ihr neue Wörter zu, welche häufig müssen angetroffen worden seyn, da der dithyrambische Ton, der dithyrambische Ausdruck, das dithyrambische Feuer, unter den Griechen sogar zum Sprüchwort geworden sind. Endlich sagt er, sie binden sich an kein Metrum. Ein alter Scholiast merkt hiebey an, daß der Gesang mit einerley Stimme oder Ton, vom Niederschlag bis zum Aufschlag fortgegangen sey. Aus diesem allen aber läßt sich doch der Charakter dieser Gedichte nicht vollständig abnehmen. Einige Lieder des Pindars, und einige Chöre in den Schauspielen scheinen ziemlich nahe an die Dithyramben zu gränzen. Einige neuere haben einen Versuch gemacht, Dithyramben nach dem Geschmack der Alten zu machen. Jodelle, ein französischer Dichter zu den Zeiten Heinrichs II. brachte in seine Tragedie, Cleopatra, eine besondere Erfindung. Er brachte einen mit Epheu bekränzten Bock auf das Theater, und ein Haufe Bacchanten sang folgende Verse, welche Dithyramben im Geschmack der Alten seyn sollten.

Au Dieu facron de cette fête;
Bacchique brigade
Qu'en gaye gambade
Le lierre on fecoue
Qui nous ceint la tête;
Qu'on joue
Qu'on trepigne
Qu'on faſſe maint tour
Alentour;
Du bouc qui nous guigne,
Se voyant environné
De notre eſſain couronné
Du lierre ami de vineuſes carolles;
Yach. Evoe, yach, iä, ha, &c.

Diese letzte Zeile ist der Refrein in allen Strophen.

C'eſt doux dieu qui nous pouſſe
Eſprit de ſa fureur douce
A reſſuſciter le joyeux miſtere
De ſes gayes orgies
Par l'ignorance abolies
O pere Evien!
Bacche Dithyrambe
Qui retiré de ſa souffleuſe jambe
Dedans l'antre Nyſien
Aux Nyſſides des nourrices
Par ton deux fois pere
Meutrier de ta mere
Fut baillé jadis a nourrir
Dieu briſe ſouci?
O Nyctelien!
O Semelien!

Wenn die Dithyramben in diesem Geschmack geschrieben waren; so ist es gewiß kein Verlust, wenn sie nicht auf unsre Zeiten gekommen sind. Ein deutscher Dichter hat vor einigen Jahren Oden unter dem Titel: Dithyramben, herausgegeben, deren Inhalt aber nicht Bacchus, sondern der Krieg ist. Der Zweck des Dichters war, wie er selbst sagt, kühne lyrische Poesien zu liefern, die den höchsten Grad der Begeisterung hätten, und in einer derselben angemessenen rauschenden und volltönenden Sprache vorgetragen wären. Aber sollte nicht in einem kleinen Gedichte, das horazische dulce est desipere in loco, statt finden können, ohne daß man deswegen in den dithyrambischen Ton falle? (22)

Dithyrambus. Ein Name des Bacchus, der, wenn wir dem Diodor, dem Origenes und Eusebius glauben, von der Fabel entstanden, daß die Riesen den Bacchus in Stücken zerrissen, seine Mutter Ceres aber die zerstreuten Gliedmassen wieder gesammlet und belebt habe. Nach einer andern, der Mythologie gemässern Wortableitung aber ward Bacchus deswegen Dithyrambus genennt, weil er gleichsam durch zwo Thüren ins Leben eingegangen, oder zweymal gebohren worden: nemlich einmal, da er aus der Semele ausgeschnitten worden, und dann aus der Wade des Jupiters. (21)

Ditiambrium, (botan.) ist ein Beyname des Bissenkrautes (*Hyoſcyamus.*) (9)

Ditiola, (botan.) ist ein Beyname der ästigen Gattungen des Keulschwammes (*Clavaria* Linn.) (9)

Ditmarsisches Landbuch. Die Einwohner von Ditmarsen richteten sich in alten Zeiten nach sächsischen Rechten. Im Jahr 1221 aber fanden die acht und vierzig Regenten zuerst für gut die Landesrechte schriftlich abzufassen. Weil dasselbe aber in der Anwendung mangelhaft befunden wurde, so mußte mit Beyrath der dazu verordneten erfahrnen Männer ein anderes vollständigeres Landesbock abgefaßt werden, welches auch der Landschaft im Jahre 1447 vorgelegt, und von dieser bestätigt wurde. Es ist 1495 in Folio gedruckt, und mit der Ausgabe von 1539 verglichen zu finden in *Weſtphalen Monum. inedit.* Tom. III. pag. 1731. Im Jahr 1567 wurde ein abermals verbesserter Entwurf des ditmarsischen Landrechts publicirt; welcher aber erst 1667 zum Druck befördert wurde, und zu Glückstadt nebst einigen angehängten königlichen Verordnungen in Quart erschien. Eben daselbst ist auch 1711 ein neuer Druck veranstaltet; und noch nachher hat Herr von Cronhelm dasselbe seiner Sammlung holsteinischer Landesgesetze einverleibt; wie denn eben derselbe auch in seinem Bericht von den alten und neuern Rechten in Holstein von der Geschichte dieser Rechtsbücher weitern Unterricht giebt. (15)

Ditonus, war bey den Griechen das Verhältniß zweyer zusammengesezter großer ganzen Töne.

Z. B. C zum d
verhält sich wie $\frac{1}{1}$ zu $\frac{8}{9}$
und d zu C
verhält sich wie $\frac{8}{9}$ zu $\frac{9}{10}$.

Nun ist es offenkundig daß $\frac{9}{10}$ näher beym $\frac{1}{1}$, und der ganze Ton von $\frac{9}{10}$ kleiner sey als jener der aus dem $\frac{8}{9}$ zum $\frac{1}{1}$ besteht, oder $\frac{8}{9}$ ausmachet. Die Verhältniß aber vom Ditonus war wieder eine folgende die zwischen dem e zum d auch in der nämlichen Ordnung von $\frac{8}{9}$ zu $\frac{9}{10}$ fortschritte, und dieß ist diejenige, wenn die Geige das leere e, welches zum a als eine Fünfte gestimmt worden, zum C als eine große Dritte brauchet, denn C

als die ganze Saite fodert seine große
Dritte $\frac{4}{5}$ [illegible]
e e e e e
das e aber durch den Weg der Fünften
vom C hergeleitet

C g d a e

Der Bratsche — Vier leere Saiten der Geige

wird [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] werden, und siehe wenn man achtmal acht und achtmal neun für C $\frac{1}{64}$ d $\frac{1}{72}$ setzt: so wird sich $\frac{1}{64}$ zu $\frac{1}{72}$ wie $\frac{1}{8}$ zu $\frac{1}{9}$ verhalten auf unsern Clavieren sind meistens g zum Es, f zum Des zu hoch, und haben die Verhältniß vom Ditonus.

Die en Unterschied wird man noch deutlicher gewahr, wenn Waldhörner von verschiedenen Tönen zugleich das nemliche Stück begleiten, z. B. das a von den F Waldhörnern bey einem Stück aus dem C, wird tiefer als das a von den G Waldhörnern ertönen, wegen folgenden Verhältnissen:

f	g	a	
$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{9}$	$\frac{1}{10}$	
	g	a	h
	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{9}$	$\frac{1}{10}$

Wer diese Verhältnisse nicht nur deutlicher hören, sondern auch sehen und gar mit Händen greifen will, muß auf dem Voglerischen Tonmase die ganze Saite anschlagen, denn acht Neuntel, und zuletzt neun Zehntel ertönen lassen. (25)

Ditrichiasis, (med.) ist eine Krankheit, welche sehr selten vorkommt und in Verdoppelung der Haare an den Augenliedern bestehet. (9)

Ditriglyphon, (Baukunst) nennet Vitruv ein architectonisch Werk, wo in jedem Raume zwischen 2 Säulen, 2 Triglyphen oder Balkenköpfe anzutreffen.

Ditta, ein italienisches Wort, dessen sich die Negotianten bedienen, um den Namen ihres Handlungshauses damit anzuzeigen, so sagt man z. E. meine Ditta lauft unter dem Namen von Paul und Compagnie, das ist, mein Handlungshaus schreibt sich Paul und Compagnie. Es ist bekannt daß viele Handlungshäuser bey eigenen und Gesellschaftshandlungen öfters einen andern als den Familiennamen führen, und daherv pflegt man das Wort Ditta zu gebrauchen, um den Unterschied zwischen dem Familiennamen, und dem, worunter die Handlung laufet, zu zeigen.

Das nemliche wird auch durch das Wort Raggion ausgedruckt. s. diesen Artikel. (28)

Div, auch Divi, und in der mehrern Zahl Divin, auch Dijin, waren nach dem persischen Lehrbegriff eine Art von Creaturen, die weder Menschen, noch Engel, noch Teufel waren; sie waren Genien oder Dämonen, oder vielleicht das, was die ältern griechischen Dichter, Riesen nennten, eine Art von Creaturen, die über die Menschen erhaben waren. Ob der Griechen und Lateiner διος, und Divus, davon herkomme, oder ob die orientalischen Divi, von den Griechen herstammten, möchte vielleicht zweifelhaft scheinen, wenn es nicht wahrscheinlicher wäre, daß die griechische Mythologie auf orientalischem Grund und Boden gewachsen sey. Diese Divi theilen die Perser in zwey Hauptclassen; die einen nennen sie Neri, und die andern Peri. Jene stellen sie sich als männlichen Geschlechts vor, weil sie fürchterlicher, schrecklicher und boshafter, als die andern sind; diese halten sie für weiblich, doch glauben sie, daß, ob sie gleich ihr Geschlecht fortpflanzen, sie doch nicht von den männlichen Divi befruchtet würden, so wie auch die Neri sich durch sich selbst vermehrten. Unter den Neri sind die fürchterlichsten, Demrusch, Schelan, Mordasch, Cahamerasch, alle diese führten mit den ersten Königen des Morgenlandes langwierige und fürchterliche Kriege. Die Neri sind in den alten Romanen der Perser beynahe eben das, was bey einigen unserer Dichter die Feen, eine Art muthwilliger Untergeister sind. Sie weisen ihnen einen besondern Ort zur Wohnung an, den sie Gimistan nennen; sie halten sie eben nicht für so gar bösartig. Die Neri sind abgesagte Feinde von diesen. Die Perser haben eine Erzehlung, daß als einstens einige Peri von ihren Gegnern wären gefangen worden, sie solche an hohe Bäume aufgehängt hätten: die andern Feen wären von Zeit zu Zeit gekommen, sie zu besuchen, und hätten jedesmal vortrefliches Rauchwerk mitgebracht. Von diesem Rauchwerk hätten sie sich genährt, und hiedurch wären auch die bösartigen Divi gehindert worden, sich ihnen zu nähern. Was diese Divi überhaupt anbelangt, so glauben die Perser von ihnen, daß Gott die Neri vor dem Adam erschaffen, und ihnen die Regierung der Welt auf 7000 Jahre bestimmt habe; auf diese folgten die Peri, und regierten die Welt unter der Oberherrschaft des Gian Ben Gian noch zweytausend Jahre. Als aber diese beyde Arten von Geschöpfen ungehorsam worden, habe Gott den Eblis über sie gesetzt, der eine edlere Natur gehabt, aus dem Feuer gebildet, und unter den Engeln erzogen worden. Eblis sey vom Himmel auf die Erde gekommen, und habe die Neri und Peri, die sich zu ihrer gemeinschaftlichen Vertheidigung miteinander verbunden hatten, in einer Hauptschlacht überwunden. Einige von ihnen besannen sich eines bessern, und blieben bis auf die Zeit Adams auf dieser Unterwelt. Mit diesen vereinigte sich Eblis, und schlug den König Gian aufs Haupt, und machte sich zum König von der ganzen Unterwelt. Eblis vergaß sich darauf so sehr, daß er Gott nicht mehr gehorchen wollte. Zu seiner Demüthigung schuf Gott die Menschen, und befahl den Divi sie zu ehren. Weil sie es aber nicht thun wollten, so wurden sie von Gott verflucht; deswegen wurden sie die abgesagtesten Feinde der Menschen. Die Divi sind also die Teufel der Morgenländer. (22)

Diva genitalis, war die Diana, weil sie als eine hülfreiche Schutzgöttin den Gebährenden beystund.

Divalia. Ein Fest der Römer, das sie der Göttin oder Diva Angerona feyerten, und ihr daran in der Capelle der Volupia durch die Pontifices opfern liessen. Es fiel auf den 21sten December, und ist mit den Angenorallen einerley. s. Angenoralia. (21)

Divan. Dieses Wort hat mancherley Bedeutungen. Einmal zeigt es überhaupt eine gewisse Art von Zimmern an, die in den Häusern der Morgenländer in dem innern Hof unten auf gleicher Erde, mit Säulen eingeschlossen, obenher bedeckt, auf den Seiten aber mit Vorhängen umzogen sind. Es sind eine Art von Alkoven. Es scheint, daß in den Häusern der Vornehmen mehrere dergleichen Zimmer sind. Maundrell nennt sie Duans, und sagt ausdrücklich, daß derglei-

then auf allen Seiten des Hofs wären; so daß man allezeit in dem einen oder andern, Sonne oder Schatten, nach Belieben haben kann. In den Pallästen der Grossen werden sie zu Audienzsälen auch zu Verhörzimmern gebraucht. So beschreibt Tavernier den gewöhnlichen Verhörsaal des türkischen Kaisers in dem dritten innern Hof des Serails: „Wenn man am Thore dieses Hofs steht; so fällt einem gleich ein klein Gemach ins Gesicht, das von allen andern abgesondert ist; in welchem sich beym Eintritt zwey auf den Seiten hervorspringende Brunnen sehen lassen, deren Wasser in zwey grossen Schaalen aufgefangen wird; und dieses ist der gewöhnliche Verhörsaal. Es ist ein ziemlich schönes Gewölb mit marmornen Pfeilern unterstützt, in dessen Mitte noch ein kleines Springwasser in ein Becken spielt. Sonst ist der Saal an allen Seiten offen und mit Fenstern geziert, an dessen innersten Theil gerade der Thüre gegen über, der kaiserliche Thron stehet. Der Thüre gerade gegenüber ist in der Wand ohngefähr sechzehen Fuß hoch von der Erde, ein goldenes Gegitter, ohngefähr vier Schuh hoch und drey breit. Hieran stößt ein dunkeles Zimmer, wo sich der Grosherr aufhält, um im Verborgenen zu sehen und zu hören, was in dem Divan vorgeht. Wenn fremde Gesandten hier beym Grosvezier die erste Audienz haben, so werden sie von dem Pfortendollmetscher gewarnt, nicht viel gegen dieses Gegitter zu sehen. In diesem Zimmer werden die Staatsversammlungen gehalten, wo sowohl die Streitigkeiten der Privatpersonen entschieden, als auch alle die Sachen abgehandelt werden, die den Staat angehen. Alle diejenigen, die an den Staatsgeschäften Antheil haben, kommen hieher. Deswegen heißt Divan auch, zweytens soviel als der Staatsrath selbsten. Dergleichen Divans sind in Constantinopel zwey, einer bey dem Grosherrn, und der andere bey dem Grosvezier. Der erstere wird gewöhnlich alle Sonntage und Mittwochen in dem Innern des Serails gehalten. Die Personen, die demselben beywohnen, sind der Grosvezier, der Kaimacan, der Capitain-Bacha, der Defterdar, der Canzler, und der asiatische und europäische Pacha; sind aber diese nicht zugegen, so werden ihre Plätze durch zwey andere Pachas ersetzt. Der Divan des Grosveziers ist ein grosser Saal, der nur von einem hölzernen Getäfel, von zwey bis drey Fuß hoch umgeben ist; ringsherum ziehen sich Sophas, oder auch Bänke mit einem Auftritt, auf welchen Polster oder Decken liegen. Er ist vornher offen; hier wird Gericht gehalten. Der Grosvezier ist schuldig, alle Wochen viermal zu Gericht zu sitzen, den Montag, Mittwochen, Freytag und Samstag. Wenn der Grosvezier hier Gericht hält, so sitzt der Cadilesker von Natolien zu seiner Linken, aber nur als blosser Zuhörer; und der Cadilesker von Romelien zu seiner Rechten, der aber zugleich die Stelle eines Richters begleitet. Wenn der oberste Staatsminister zu viel öffentliche Geschäfte hat; so vertritt der Tausch-Baschi hier seine Stelle. Die Parthien, oder die bey dem Divan etwas zu suchen haben, werden in zwey Reihen gestellt; die schriftliche Vorstellung, Supplik, oder was sonst übergeben werden soll, geht von einer Hand in die andere, bis es der Buijuk-Teskeregi, oder der Secretair des Grosveziers bekommt. Dieser liest sie ab, und hierauf werden die beyden Parthien, die die Sache angeht, abgehört. Man braucht hier keine Advocaten, sondern jeder trägt seine Sache vor; die Beysitzer wiegen alsdenn die Gründe ab, und geben einen Spruch. Wenn ihre Entscheidung dem Grosvezier gefällt, so schreibt sie der Secretair des Grosveziers auf die übergebene Schrift, und der Grosvezier schreibt nichts darunter, als sah, oder gewiß. Gefällt aber der Spruch der Beysitzer dem Grosvezier nicht, so fängt der Proceß von neuem an, und er giebt alsdenn eine Entscheidung aus seiner Machtsvollkommenheit; die Parthien bekommen solche schriftlich. Wenn viele Geschäfte da sind, so wird die Sitzung ununterbrochen bis zu Nacht fortgesetzt. Gegen Mittag trägt man in dem Saal selbsten eine kleine Mahlzeit auf, die in einer halben Stunde vorbey ist, und alsdenn gehen die Geschäfte ihren Gang. Vor der Thüre des Divans steht der Tschaus-Baschi mit einem Haufen Tschausen, um sogleich bereit zu seyn, die Befehle des Grosveziers zu vollziehen. Derjenige Divan, der bey dem Grosherrn gehalten wird, wird Galibe-Divan, oder der geheime Staatsrath genennt. Hier kommen die Geschäfte vor, die die Person des Kaisers und seiner vornehmen Staatsbedienten angehen, Staatsgeschäfte, sowohl in inländischen als ausländischen Angelegenheiten, sowohl zu Wasser als zu Land. Gewöhnlich ist der Mufti nicht bey der Sitzung; aber er wird manchmal dazu geruffen, wenn es eine Sache betrift, wobey die Auslegung des mahomedanischen Gesezes zum Grund gelegt werden muß; und dieses kann bey vielen Geschäften geschehen, daher auch der Mufti eine sehr wichtige Person des Divans ist. Der Teskeregi liest die Schrift ab, der Grosvezier trägt die Sache vor, die in Ueberlegung gezogen werden soll; jedes Mitglied des geheimen Divans sagt seine Meynung, der Grosvezier sammelt sie, gehet damit in das geheime Zimmer des Grosherrn; und stattet Bericht ab, und dieser giebt die Entscheidung. Zuweilen hält der Grossultan einen ausserordentlichen Divan, der aber von dem gewöhnlichen in nichts, als der Menge der Personen, die demselben beywohnen, unterschieden ist. Nicht nur alle Grossen des Reichs werden dazu geruffen, sondern auch zuweilen alte und versuchte Krieger. Diese allgemeine Staatsversammlung wird Ojak Divani genennt.

Ferner heißt Divan ein von dem Fußboden einen halben oder ganzen Fuß hoch erhabenes Gerüste, welches man in allen Sälen und Zimmern der Palläste der Privatpersonen findet; dieses Gerüste ist mit einem kostbaren Tapet bedeckt, nebst vielen gestickten Küssen, welche an die Wand gelehnet sind. Auf diesem Divan ruhet der Herr des Hauses, und nimmt die Visiten an.

Ausser diesen Bedeutungen hat das Wort Divan noch eine andere, da es eine Sammlung der Schriften eines gewissen Verfassers, sie mögen in gebundener oder ungebundener Rede seyn, anzeigt, besonders die man nach seinem Tode zusammen gebracht hat. So hat man ein Werk unter dem Namen, Divan des Abdallah, worinnen die Schriften dieses Mannes, der nur wenige Stunden Calife, unter dem Namen Motaz-Billah gewesen war, zusammen getragen sind. Eine ähnliche Sammlung hat man auch unter dem Namen, Divan des Ebe Faredh; noch andere Werke dieses Namens macht Herbelot in seiner orientalischen Bibliothek bekannt. Eines unter diesen orientalischen Werken wird der Divan des heiligen Johannes genennt. Es ist dieses ein Buch, worinnen die gottesdienstliche Gebräuche der sogenannten St. Johannis Christen enthalten sind. Es ist dieses das einzige Buch, das unter ihnen noch übrig ist; da ihre alten syrischen Bü-

cher längst verlohren gegangen sind. Dieser Divan ist ein Mischmasch der allerlächerlichsten und abgeschmacktesten Fabeln von der Person und Sendung Jesu. Wir wollen einiges daraus anführen. Gott wird darinnen als ein körperliches Wesen beschrieben, das einen Sohn mit Namen Gabriel hat. Die Engel und Teufel haben Leiber, und sind theils männlichen, theils weiblichen Geschlechts; sie tretten in den Ehestand und pflanzen sich fort. Durch den Dienst des Engels Gabriel schuf Gott die Welt, und 50000 Dämonen leisteten ihm hierinnen Beystand. Die Welt floß aus dem Wasser, wie ein Ballen; die himmlischen Sphären waren mit Wasser umgeben; die Sonne und der Mond schwammen in ihren Gefässen herum; die Erde war den Augenblick nach ihrer Schöpfung so fruchtbar, daß dasjenige, was frühe gesäet worden war, des abends schon eingesammelt werden konnte. Gabriel unterrichtete den Adam in der Haushaltungskunst; allein seine erste Sünde machte, daß er den ganzen Unterricht vergaß, und sich auf nichts mehr, als wir jetzo wissen, besinnen konnte ꝛc. Es sind vor einiger Zeit einige Stücke dieser Bücher in die königliche Bibliothek nach Paris gekommen, aus welchen man vielleicht mehr Licht in den Religionsmeynungen dieser St. Johannes Christen, oder wie sie auch genennt werden, der Sabier, erhalten kann. s. diese beyde Artikel. (22)

Divan-Beghi, wird in Persien der oberste Richter in allen bürgerlichen und peinlichen Sachen genennt, so wie es der Athemadölat in Staatssachen ist, nach welchem er unmittelbar den Rang hat. Er stehet unter niemanden, als unter dem König, welchem er auch allein von seinen Aussprüchen Rechenschaft geben muß. Er kann jedermann, er mag so vornehm seyn als er will, vor seinen Gerichtshof laden. Er ist jederzeit bey dem König, er mag sich befinden wo er will. Alsdenn sind vor dem Pallast des Königs zwey grosse Zelten aufgerichtet, in deren einem sich der Athemadölat, oder Grosvezier, und in dem andern der Divan-Beghi aufhält. Er hat jährlich 50000 Thaler Einkünfte, damit er nicht in Versuchung gerathen soll, die Gerechtigkeit zu verkaufen. Ehemals fanden sich die Könige selbst oft bey den Gerichtssitzungen ein, aber seit den Zeiten des Königs Sephi ist es aus der Mode gekommen. (22)

Divaricatus, (botan.) auseinander gesperrt, sagt man von Aesten, welche von ihrem vereinigten Ursprung an immer weiter auseinander laufen. (9)

Diverbia, waren bey der Comödie der Römer die Dialogen, wenn sich mehrere Personen miteinander unterreden. Der Grammaticker Diomed erklärt dieselbe in folgender Stelle: *Diverbia* sunt partes comoediarum, in quibus diversorum personae versantur. Der Vortrag der griechischen und römischen Schauspieler war aber eine Art von Recitativ, das durch der Sache angemessene Gebärden unterstützt ward. s. Declamation der Alten, und besonders Canticum. (21)

Divergentes rami, (botan.) heissen die Aeste, welche von dem Stamme in rechten Winkeln auslaufen.

Divergiren, s. Convergiren.

Diversion, (militarisch.) Wann man seine Truppen in eine Gegend von des Feindes Land einrücken lässet, wo er nicht erwartet angegriffen zu werden, um ihn zu nöthigen, daß er sich anderer Orten, wo er die Oberhand hat, oder man ihm nicht genugsam widerstehen kann, zurückziehe, so heisset man dieses ihm eine Diversion machen. Z. E. wann er eine Vestung belagert, die wir zu entsetzen uns zu schwach befinden, und wir greiffen eine seiner ihm wichtigen Vestungen an, um ihn zu zwingen, daß er die Belagerung der unsrigen aufheben und der seinigen zu Hülfe kommen muß. Es ist allezeit rathsam, den Krieg von seinem Lande zu entfernen, und in das feindliche zu bringen, und gleich rathsam, dem Feinde seine Plane zu verrücken, daher gehören die Divisionen unter die Hauptkunstgriffe geschickter Krieger; nur muß man des Rückzugs halber sicher seyn, damit man nicht, wann man unglücklich ist, zuviel verliere. Es ist deswegen nicht nöthig, daß man nur in der Nähe bleibe, sondern kann die Division kühnlich an einem entlegenen Orte unternehmen; z. E. jenseits der See, wann man sich nur auf seine Schiffe verlassen kann, oder zur See die Oberhand hat; desgleichen wann die feindliche Macht noch weiter entfernet ist, und wir uns also zurücke ziehen können, ehe sie im Stande ist, uns auf den Hals zu kommen. (6)

Diversitas diametri, (astron.) war in der alten Theorie des Mondes eben das, was sonst auch Excessus genannt wurde, und wird unter dem Titel: Ueberschuß erklärt. (6)

Diversoria, s. Gasthöfe der Alten.

Diverticula. So nennt Cobunni die Werkzeuge in dem Gehör Labyrinth, welche das Wasser des Labyrinths in sich nehmen und wegbringen. s. weiter unter Gehör. (5)

Divi, hiessen bey den Römern die nach ihrem Tode vergötterten Menschen. Man findet also diesen Beynamen auf den Consecrationsmünzen der alten römischen Kaiser und Kaiserinnen. Die Griechen druckten das Divus und Diva durch ἥρως und ἡρωινα aus, und nennten z. E. den vergötterten Liebling des Hadrians, den Antinous in denen ihm zu Ehren nach seinem Tode geschlagenen Münzen ἥρως, aber auch Θεος. Herbelot sagt in seiner orientalischen Bibliothek, daß das Wort Div oder Dive bey den Persern ein Mittelgeschöf zwischen Mensch und Engel, nemlich einen Genius oder Dämon der Griechen bezeichne. Vielleicht haben die Perser diesen Ausdruck von den Römern bekommen, welche zur Zeit der Syrischen, Parthischen und nachmaligen Persischen Könige mit ihren Heeren oft an den Grenzen dieses Landes gestanden haben. Valois in seiner Betrachtung über des Mezzabarba Sammlung von Kaisermünzen, behauptet, daß man auf diesen Münzen den Ausdruck Pater patriae nie zugleich bey Divus finde, daß ersterer nur von noch lebenden Kaisern sey gebraucht worden. (21)

Dividend, heißt derjenige Antheil, welcher einem Actionisten bey einer grossen Handlungsgesellschaft, wenn diese von dem gemachten Gewinn einen gewissen Austheiler auf eine Actie machet, zu gut kommet. Es werden gemeiniglich gewisse pro Cent hierzu bestimmt, und die Austheilung entweder alle Jahre, oder wie es die Einrichtung der Gesellschaft angeordnet, furgenommen. Die Ost- und Westindische Compagnie, besonders in England und Holland, nennen diese Antheile Dividente. (37)

Dividendus, wird die Zahl genennt, die dividiret werden soll, oder dividiret worden ist; z. E. 24 mit 6 dividirt giebt 4, daher ist 24 der Dividendus. (6)

Dividicula, (Baukunst.) *Castella fontium*, wurden die in den Privathäusern in Rom befindliche Springbrunnen genennt, wohin aus den grössern

Aquäductibus, vermittelst gewisser angelegter Röhren, das Wasser geleitet wurde. Hierzu waren gewisse Wächter, die man Castellanos nannte, bestellet. (s. Castellani. (18)

Dividiren, heist finden, wie oft eine gegebene Zahl, z. E. 3, in der andern, z. E. 18, enthalten ist. Die gefundene Zahl, nämlich 6, welche der Quotient genannt wird, zeiget durch die Menge der Einheiten, die sie in sich fasset, an, wie oft die eine Zahl oder der Divisor in der andern Zahl oder in dem Dividendus stecke. Denn so vielmal eins im Quotienten 6 enthalten ist, so vielmal ist der Divisor 3 im Dividendus 18 enthalten. Weil eine Zahl grade so oft in der andern steckt, als man sie davon abziehen kann, so liesse sich der Quotient durch wiederholtes Abziehen finden. Allein selten würde dieses ohne grosse Weitläuftigkeiten geschehen können, daher muß man einen andern Weg einschlagen, und nach folgenden Regeln verfahren. Man schreibt den Divisor, welcher, um die Sache deutlicher vortragen zu können, anfänglich nur aus einer Ziffer bestehen soll, unter die vorderste Ziffer zur Linken des Dividendus, wenn diese wenigstens eben so groß ist, oder unter die zweyte, wenn sie kleiner ist:

```
 21
3024 (432
 777
```

Also in diesem Exempel 7 unter die zweyte Ziffer 0, und fragt sich aus dem Einmaleins, wie oft 7 in den darüberstehenden 30 enthalten seye. Die Antwort 4 setzet man hinter den am Ende des Dividendus gemachten Strich, als die Stelle des Quotienten. Hierauf spricht man, 4mal 7 ist 28, ziehet diese 28 von den 30 ab, schreibt den Rest 2 drüber und streicht sowohl die 30 als die darunter stehende 7 aus. Nachdem diese Operation zum erstenmal gemacht ist, schreibt man die 7 wieder unter die folgende Ziffer 2, fragt sich von neuem, wie vielmal 7 in den 22 enthalten seye, und macht, wie dieser Anfang zeiget, völlig wiederum die vorige Operation. Auf eben diese Weise fährt man fort, bis die letzte Ziffer des Dividendus absolviret ist. Warum man die 7 nicht unter die vorderste 3 gesetzet, davon fällt die Ursache in die Augen; weil nämlich 7 in 3 zu omal enthalten ist, also die vorderste Zahl des Quotienten eine vergebliche 0 geworden, und alsdenn, wie vorher die 4 gefolgt seyn würde. Auch davon ist die Ursache sichtbar, warum man im Dividiren von der Linken zur Rechten fortgehet, da man in den übrigen Rechnungsarten von der Rechten zur Linken fortschreitet. Denn wenn man die vierfache 7 oder 28 von 30 abgezogen, so muß man die übrig bleibende 2 mit der folgenden 2 zusammennehmen, und fragen, wie oft 7 in 22 stecke. Man hätte aber nicht gewußt, daß es 22 sind, wenn man nicht die 30 vorher absolviret hätte. Endlich fällt ins Gesicht, daß das vorgeschriebene Verfahren entdecket, daß 7 in 30 hundertern oder vielmehr in 28 hundertern 4mal, (nämlich, wie die Stelle der 4 ausweiset, vierhundertmal) in den 22 oder vielmehr in den 21 Zehnern dreyssigmal und in den 14 einern zweymal, also freylich in der ganzen Zahl 432mal enthalten seye.

Bestehet der Divisor, z. E. 725 aus mehreren Ziffern, so schreibt man ihn unter den Dividendus, z. E. 43189 nach der vorigen Regel

```
  6
  7
 893
43189 (5
 7285
  72
```

Weil man aber aus dem Einmaleins nicht wissen kann, wie oft die ganze 725 in den ganzen 4318 enthalten sind; so fingiret man, der ganze Divisor stecke so oft in dem ganzen darüber stehenden Stücke des Dividendus, als die erste Ziffer jenes in der oder den ersten dieses, diesesmal so oft als 7 in 43. Ehe man es aber vor gewiß annimmt, und die vermutheten 6 in die Stelle des Quotienten setzt, macht man erst den Versuch, indem man spricht: 6mal 7 macht 42 und 42 von 43 bleibt 1, welches 1 mit dem folgenden 1 zusammengenommen 11 giebt. Ferner 2mal 5 sind 10, und 10 von 11 bleibt wieder 1, welches mit dem folgenden 8 nun 18 giebt. Endlich zeigt sich, daß sich 5mal 5 oder 25 von 18 nicht wegnehmen lassen. Hieraus siehet man, daß die Fiction diesesmal nicht zutreffe, man also eins weniger oder 5 nehmen müsse. In Fällen, wo man Ursache hat zu zweifeln, ob die Verminderung des Quotienten um eins zureiche, muß man den Versuch wiederholen, welches diesesmal nicht nöthig war. Sobald man von der Richtigkeit des Quotienten versichert ist, schreibt man ihn an seine Stelle; thut, was kaum beym Versuche geschehen; streicht jedesmal die absolvirten Zahlen aus, und schreibt die Reste drüber, wie man im Exempel siehet. Wäre dieser Rest grösser oder eben so groß als der Dividendus, so wäre es ein Zeichen, daß der Quotient hätte grösser genommen werden sollen, weil der Divisor noch einmal mehr abgezogen werden kann. Endlich rückt man den Divisor eine Stelle weiter zur Rechten, um die ganze vorige Operation mit den nun vorliegenden Zahlen zu wiederholen, und so lange zu wiederholen, bis man ganz durch ist. Wenn der Fall vorkommt, daß das vorliegende Stück des Dividendus kleiner ist als der Divisor, so ist der Quotient 0, und sobald man diesen in seine Stelle gesetzt, rückt man den Divisor weiter und schreitet zur folgenden Operation fort. Was der letzte Rest ist, wenn es am Ende nicht aufgehet, kann man aus dem Art. Bruch ersehen.

Die bisher vorgetragene Weise, die Division zu schreiben, ist die gewöhnliche; folgende aber, die man **unter sich dividiren** nennt, verdienet ihr vorgezogen zu werden.

```
679 | 5692,092 | 8383
      5432
      ----
       26.0.0
       2037
       ------
        5639
        5432
        ----
         207.2
         2037
         -----
           35
```

Man setzet nemlich den Divisor 679 vor den Dividendus und zeichnet etwa mit einem Strich, bis wohin seine letzte Ziffer reichen würde, wenn man ihn nach

der vorigen Weise darunter schriebe. Hier ist der Strich hinter dem 2. Nun erforschet man den Quotienten 8, wie vorher; multiplicirt ihn aber nicht stückweise, sondern in den ganzen Divisor auf einmal, schreibt das Product, diesesmal das achtfache des Divisors so unter den Dividendus, daß die letzte Ziffer unter die, worauf der Strich folget, zu stehen komme, und ziehet es von den darüberstehenden Ziffern ab. Zu dem Reste 260 bringt man die folgende Ziffer des Dividendus, diesesmal eine Nulle, herunter; verfährt mit den jetzigen 2600, wie mit den vorigen 5692 u. s. f. bis ans Ende. Die Vorzüge dieser Schreibart, denn das Verfahren selbst bleibt einerley, bestehen hauptsächlich in folgendem. Man behält nichts im Sinne, sondern schreibt alles, was zu denken ist, hin; man streicht nichts aus, und macht also keine Ziffern unkenntlich; alles, was zusammen gehöret, stehet in einer Reihe, da bey der vorigen Art von den zusammengehörenden Ziffern eine in der Höhe, die andre in der Tiefe stehet, daß man sie nicht wieder zusammen finden kann; daher ist das Nachrechnen und selbst das Corrigiren leicht, da es bey der vorigen Schreibart fast unmöglich ist; es fällt gleich in die Augen, wenn ein voriger Quotient wieder statt findet, und man darf sein hingeschriebenes Product nur abschreiben, da man es bey der vorigen Schreibart wieder von neuem finden muß, weil es nicht hingeschrieben, sondern im Sinne behalten worden u. s. w.

Hiob Ludolph hat eine Auskunft erfunden, die Division ohne Einmaleins zu verrichten. Man schreibt nämlich den Divisor unter die Stelle des Quotienten, darunter sein doppeltes und fünffaches, deren jenes man durch addiren zu sich selbst, und dieses durch halbiren des zehenfachen d. i. durch halbiren des mit einer Null vermehrten Divisors, also beydes ohne Einmaleins findet. Die übrigen Vielfache hat man nicht nöthig; denn die Summe des einfachen und des doppelten giebt das dreyfache, das doppelte doppelte das vierfache, das fünffache und einfache das sechsfache, u. s. w.

```
29 4.1618 | 7562
2723        ----
-----        389|1
 2.186       778|2
 1945       1945|5
 -----
   24.1.1
   2334
   -----
      778
      778
      ---
       0
```

Nun vergleicht man das zusammengehörigt Stück des Dividendus, z. E. 2941 mit dem Divisor und seinen vielfachen, um zu sehen, daß sich das so vielfache, diesesmal das 7fache annoch davon wegnehmen lässet. Man schreibt also sieben in die Stelle des Quotienten, setzt die Summe des fünf- und dreyfachen unter den Dividendus, wie bey der zweyten Methode, und ziehet sie ab u. s. w.

Wie man mit Hülfe der Rechenstäblein dividiret (s. Rechenstäblein.) u. s. w. wird an seinem Orte gelehret.

Das Zeichen der Division sind zwey Punkte, vor welche man den Dividendus und hinter welche man den Divisor schreibt, z. B. 18 : 6 heisset 18 dividirt mit 6. Weil der Bruch nichts anders ist, als der Zähler mit dem Nenner dividirt, (s. Bruch.) so kann man es auch wie einen Bruch schreiben: z. E. $\frac{18}{6}$

Wenn der Divisor oder der Dividendus aus mehreren Zahlen bestehen, so muß man, um Zweydeutigkeit zu vermeiden, durch ein besondres Zeichen bemerken, daß die Zahlen oder Buchstaben zusammen gehören. Z. E. $a + b : c - d$ heisset die Summe von a und dem durch c dividirten b, von welcher d abgezogen wird; hingegen $\overline{a + b} : \overline{c - d}$ oder $\underline{a + b} : \underline{c - d}$ oder noch besser $(a + b) : (c - d)$ heisset die Summe von a und b durch den Unterschied zwischen c und d dividirt. Jene Striche werden leicht aus Uebereilung zu lang oder zu kurz gemacht, daß sie über mehr oder weniger Buchstaben reichen, als sie sollten, und drücken also nicht so bestimmt und deutlich aus, als die Parenthesen. Eben das vorige pfleget auch auf diese Weise geschrieben zu werden $\frac{a + b}{c - d}$.

Von der Division der Brüche findet man in dem Art. Bruch, und besonders von der Division der Decimal-Brüche und der Abkürzung derselben im Art. Decimal-Bruch, Nachricht.

Die Division einer genannten Zahl durch eine ungenannte geschiehet auf dieselbe Weise, wie bisher gesagt worden, nur hat man dabey noch zu bemerken, daß man an der Zahl der grösten Dinge anfängt, und den etwa bleibenden Rest in Dinge der kleineren Art verwandelt, zu den schon vorhandenen Dingen dieser Art zusetzet, und alsdann die ganze Summe derselben auch dividirt. Z. E.

```
      fl.      Alb.      Pf.   fl.  Alb.  Pf.
 7)  376.      20.       5.  (53.  24.   3.
     35     .  150    .  16
     --     .  ---    .  --
      26    .  170    .  21
      21    .   14    .  21
      --    .   --    .  --
       5    .   30    .   0
      30    .   28    .
     ---    .   --    .
     150.        2    .
                 8    .
                --    .
                16.
```

Was für Vortheile sich bey dieser Rechnung anbringen lassen, wird der Leser aus dem Art. Multiplication von selbst abnehmen können. Soll eine genannte Zahl durch eine genannte von eben der Art, z. E. 376 fl. 20 Alb. 5 Pf. durch 53 fl. 24 Alb. 3 Pf. dividiret werden, so verwandelt man beyde in die kleinste Gattung, z. E. in 90408 und 12913 Pf. und dividiret nun. Man siehet leicht, daß beyde in einerley, nämlich hier in Heller verwandelt werden müssen, obgleich eine nur aus Gulden und Albus ohne Heller bestehet. Sind die genannten Zahlen von verschiedener Art, z. E. 15 Pf. 7 Loth sollen mit 4 fl. 9 Alb. dividiret werden, so macht man jene zu lauter Lothen, diese zu lauter Albus und dividiret 487 (Lothe) mit 129 (Albus) um 3 $\frac{100}{129}$ zu erhalten. So viele Lothe würden nämlich einen Albus kosten.

Weil eine Zahl in der andern so oft enthalten ist, als man jene nehmen muß, bis diese herauskommt; so

so ist offenbar, daß man die Probe auf die Division macht, wenn man den Quotienten durch den Divisor multiplicirt und zu dem Producte den allenfalls gebliebenen Rest addiret. Denn wenn dadurch der gegebene Dividendus herauskommt, so sind beyde Rechnungen richtig.

$$a - 2b - 3c)\ 2aa - 9ab - 2ac + 10bb + 7bc - 12cc\ (2a - 5b + 4c$$
$$2aa - 4ab - 6ac$$
$$\overline{- 5ab + 4ac + 10bb + 7bc - 12cc}$$
$$- 5ab + 10bb + 15bc$$
$$\overline{4ac - 8bc - 12cc}$$
$$4ac - 8bc - 12cc$$
$$\overline{0}$$

Man fragt nämlich, wie oft der erste Buchstabe des Divisors in den ersten Buchstaben des Dividendus, worin er mit befindlich ist; alsdenn wie oft die vor jenem stehende Zahl in der vor diesem stehenden Zahl enthalten ist; z. E. hier a in aa zu $a$mal; 1 (denn ein bloses a ist $1a$) in 2 zu 2mal, und schreibt diesen Quotienten $2a$ in seine gehörige Stelle mit dem Zeichen $+$, wenn die verglichenen Theile des Divisors und des Dividendus einerley Zeichen haben, wie hier $2aa$ und a einerley Zeichen nämlich beyde $+$ hatten, oder mit dem Zeichen $-$, wenn sie zweyerley Zeichen haben. Wenn die vorderste Grösse $+$ hat, so pfleget man das Zeichen wegzulassen, wie hier bey dem Divisor, Dividendus und Quotienten geschehen. Hierauf multipliciret man den gefundenen Quotienten $2a$ in den ganzen Divisor $a - 2b - 3c$, schreibt das Product $2aa - 4ab - 6ac$ unter den Dividendus, ziehet es davon ab und bringet die übrigen Grössen des Dividendus dazu herunter. Wie diese erste Operation gemacht worden, so fährt man mit den übrigen fort, bis alles zu Ende ist.

Kann das vorgeschriebene nicht gethan werden, so lässet sich die Division nicht wirklich machen, sondern muß blos durch das oben angeführte Zeichen angezeiget werden. Z. E. $6ab - 4ac$ kann durch $2d + 3f$ nicht wirklich dividiret werden; man kann also mehr nicht thun, als daß man schreibet $(6ab - 4ac) : (2d + 3f)$ oder $\frac{6ab - 4ac}{2d + 3f}$.

Die Division mit Dignitäten und Irrational-Grössen zu verrichten, wird in den Artikeln: **Dignität** und **Irrational-Grösse** gelehret.

Zu den geometrischen Auflösungen ist auch nöthig, daß man wisse, Flächen durch Linien zu dividiren, und wir müssen also von der geometrischen Division einigen Unterricht geben. Man verwandelt zuvorderst die Figur in ein Rechtecke, (s. Figur.) welches FGIH seyn mag. *) Alsdenn ziehet man zwey grade Linien AE und AD, **) die einen beliebigen Winkel miteinander machen, träget die Linie, womit dividiret werden soll, von der Spitze aus auf eine derselben, z. E. von A nach C, des Rechteckes eine Seite, z. E. HF von C nach E, die andre HI wieder von der Spitze A nach B und ziehet endlich CB, wie auch damit parallel ED. Solchergestalt wird BD die vierte Proportionallinie, so daß

*) s. Geometrische Tafel, Fig. 22. **) Fig. 7.

Aus der Multiplication mit Buchstaben läßt sich die Division derselben leicht begreifen; der dieser Sache unkundige Leser, der hiervon Kenntniß verlanget, wird daher wohl thun, wenn er sich jene Rechnungsart vorher bekannt macht.

$$\overline{AC : AB = CE : BD} \text{ Daher}$$
$$\frac{AB \,.\, CE}{AC} = BD$$

D. i. das Rechtecke, also auch die darein verwandelte Figur, durch die Linie AC dividirt, giebt die Linie BD.

Die Art von geometrischer Division, durch welche eine jede gradelienichte Figur in eine beliebige Anzahl gleicher Theile eingetheilt wird, gehöret nicht hieher, wird aber im Art. Figur vorkommen. (6)

Dividua Res, ist im grammatischen Sinn eine Sache, welche in Theile getheilt werden kann; eine Res individua aber, welche keine solche Theilung zuläßt: allein im juristischen Sinn kann eine Sache individua seyn, welche physisch getheilt werden könnte. Juridisch untheilbar kann eine Sache seyn, 1. weil das Gesetz deren Theilung verbietet, wie z. B. häufig mit Erblehengütern geschieht, deren Theilung ohne Bewilligung des Erblehenherrn verboten ist; 2. durch die Verordnung eines Testirers, welcher z. B. befiehlt, daß gewisse Güter als ein beständiges Fideicommiß unzertrennlich bey seiner Familie bleiben sollen; 3. durch Vertrag, wenn, wie z. B. durch sogenannte Conventionalfideicommisse eben dergleichen ausgemacht wird. Die Gesetze sehen aber überhaupt eine jede Sache für untheilbar an, welche nicht ohne Schaden getheilt werden kann, wenn gleich die Natur derselben gar leicht eine Theilung zuliesse. Der wichtigste Unterschied unter theilbaren und untheilbaren Dingen äussert sich alsdann, wenn die wirkliche Theilung einer mehreren gemeinschaftlichen Sache vorzunehmen ist; wobey von jenen, z. B. von baarem Geld, jedem Theilhaber sein Antheil zugeschieden werden muß, diese aber immer ungetheilt bleiben, und auf mancherley Weise, z. B. durch Verurtheilung dessen, welcher die ganze Sache bekommt, in eine den andern Theilhabern zu entrichtende Summe Gelds, durch Theilung der Nutzniessung und des Eigenthums, oder wechselsweise Benutzung der Sache geholfen wird. So wird z. B. bey Erbtheilungen das, was sich wirklich theilen läßt, z. B. baares Geld wirklich, das übrige aber meistens durch Compensation getheilt, daß nemlich der eine Erbe diese, der andere andere Dinge von gleichgeltendem Werth bekommt, oder daß der, welcher den grösten Werth an Sachen bekommt, das Ueberschiessende seines Antheils den Miterben mit baarem Geld vergüten muß. (38)

Divinatio, s. Custos Accusatorio.

Divinatio, s. Wahrsagerey der Alten.

Divinum in Krankheiten, s. unter Krankheit.

Divipoten, hiesen gewisse römische Gottheiten, deren, wie Varro *de Ling. lat.* B. 4. C. 10. meldet, in den Büchern der Augurn Erwähnung geschehen, und die man gemeiniglich für einerley mit den Samothrazischen Göttern zu halten pflegt. (21)

Divisio Apostolorum, s. Aposteltheilung.

Divisio arithmetica und harmonica, nahmen sonst in musicalischen Theorien grossen Platz ein, wenn man zwischen Töne, die man sich als Gränztöne vorstellte, andere einschalten wollte. Es würde z. B. zwischen C und C eine harmonische und arithmetische Mittelzahl gesucht. Ohne uns hier in Weitläuftigkeiten, die blos historisch sind, einzulassen, bemerken wir, kurz, daß zwischen C $\frac{1}{2}$ und C $\frac{1}{4}$ das g $\frac{1}{3}$ die harmonische, und zwischen C 4 und C 2 das f 3 die arithmetische Mittelzahl sey.

Auf die nemliche Art wurde zwischen C und g seine arithmetische Mittelzahl für die kleine Dritte, und die harmonische Mittelzahl für die grosse Dritte gesucht.

Es nimmt des Theilens kein Ende, wenn man für Zeitvertreib Zahlen setzen, und Verhältnisse suchen will; aber es kommt darauf an, was wir nöthig haben.

Statt dieser mühsamen Rechnung, die uns eben so zwischen der kleinen Dritte noch eine harmonische und arithmetische Chimäre zeigen könnte, fängt man jezo an, drey harte Tonarten für die harte Leiter, und drey weiche für die weiche Leiter zusammenzusetzen: also wie sich g e zum C verhalten, so verhalten sich auch c a zum F
d h zum G, und
wie sich e c zum A verhalten, so verhalten sich auch a f zum D
h g zum E.

Hier haben wir zwey Leitern, ausser denen brauchen wir nichts, als noch wenige fremde Töne zu untersuchen, die in die weiche einschleichen, dadurch, daß die Dritte zum fünften Tone immer beym Schlußfalle groß, dann der siebende Ton und der vierte erhöhet, und die Dritte vom fünften zum fünften groß seyn muß. Alle diese Kenntnisse, die uns die
übermässige Fünfte
verminderte Dritte
verminderte Siebente
und ihre Umwendungen zeigen, erhalten wir weder durch die harmonische noch arithmetische Theilung. (25)

Divisio Hereditatis, s. Erbtheilung.

Division, (logik.) s. Eintheilung.

Division, (arithmet.) s. Dividiren.

Division, (canonisch.) s. Dismembratio.

Division, (militarisch.) ist überhaupt eine jede Abtheilung eines grössern Corps in mehrere kleinere. Z. E. eine ganze Armee hat das vordere und hintere Treffen, auch wohl die Reserve, jedes derselben seinen Mitte, seinen rechten und linken Flügel zu Divisionen. Die Regimenter sind hievon, die Bataillons und Esquadrons von den Regimentern, und die Compagnien wiederum von diesen Divisionen. In engerem Verstande aber wird ein rangirtes Bataillon Infanterie, ohne die Grenadier-Compagnie, in vier Divisionen abgetheilet, und wenn erst das erste, hernach das vierte, alsdann das zweyte, und endlich das dritte Viertel feuert; so spricht man, das Bataillon feure divisionsweise.

Eben so macht eine gewisse Anzahl von Regimenter oder vielmehr Bataillons, desgleichen eine gewisse Anzahl Esquadrons, die man gemeiniglich eine Brigade nennt, eine Division der Armee aus. Die zu einer Brigade gehörige Truppen sind von einerley Art, z. E. lauter Cavalerie, oder lauter Infanterie, stehen in einer Linie neben einander unmittelbar beysammen, und unter einem gemeinschaftlichen Chef.

Diese Benennung hat auch bey Flotten statt, welche vielfältig in zwey oder drey Geschwader, und jedes derselben in drey Divisionen, die nach Maasgabe der Grösse der Flotte bald aus mehreren bald aus wenigern Schiffen bestehen, eingetheilt werden. Jede Division hat gleichfalls ihren eigenen Flagg-Officier, von dem sie commandiret wird. (6)

Divisionale bonorum. Die mündlichen Testamente (*testamenta nuncupativa*) der ältesten Jahrhunderte waren eigentlich nur Anordnungen, die in Gegenwart gewisser Zeugen mündlich gemacht wurden. Darüber aber ward doch von der Gerichtsobrigkeit eine kurze Schrift ausgefertiget, so anstatt eines förmlichen schriftlichen Testaments gültig war. Dergleichen Testament des Bischoffs Fulchani findet man *in Gallia Christiana* T. VI. p. 268. wo es deutlich Divisionale bonorum genannt ist. (8)

Divisionis Beneficium, s. Beneficium Divisionis.

Divisio Parentum inter Liberos, ist die Handlung, wodurch Eltern ihr Vermögen unter ihren Kindern, welche ihre Intestaterben sind, theilen. Sie kann von allen Eltern jeden Grads und Geschlechts, Vater oder Mutter, Eltern oder Groseltern, wenn sie nur einen letzten Willen zu machen, oder zu contrahiren fähig sind, unter jeden Kindern, Enkeln, u. s. f. welche Intestaterben sind, also auch unter legitimirten oder an Kindesstatt angenommenen Kindern, insoferne sie der Intestaterbfolge fähig sind, geschehen; unter solchen Kindern aber, welche nicht Intestaterben sind, kann sie nicht geschehen, daher z. B. die unehliche Kinder in Rücksicht ihres Vaters hieher nicht gehören. Weil diese Theilung unter den Intestaterben geschieht, folglich an der Intestaterbfolge nichts verändert, so können auch die Kinder dabey nicht enterbt werden; wenn aber eines der Kinder in der Theilung mit Stillschweigen übergangen worden, so muß demselben von dem, was ungetheilt übrig geblieben ist, sein Intestaterbtheil gegeben, oder, wenn nicht so viel ungetheilt übrig geblieben ist, muß ihm so viel als sein Pflichttheil beträgt, von den übrigen Kindern vergütet werden. Uebrigens muß der Wille der Eltern, welche eine solche obwohl sehr ungleiche Theilung vornehmen, durchaus heilig gehalten und erfüllt werden, wenn derselbe nur deutlich und hinlänglich erwiesen ist, und keines der Kinder ungerechter Weise an seinem Pflichttheil verkürzt wird. Wenn auch ein von Eltern unter ihren Kindern gemachtes Testament als ein solches nicht bestehen kann, so muß es doch immer als eine Theilung der Eltern unter Kindern erhalten werden, welche nicht einmal die wenige Feyerlichkeit jenes Testaments erfordert.

Diese Theilung geschieht entweder realiter, wenn die Eltern bey ihren Lebzeiten wirklich alles ihr Vermögen, oder einen Theil desselben unter ihre Kinder theilen,

und übergeben, oder nur wörtlich, wenn die Eltern, ohne wirklich etwas zu übergeben, allein mündlich oder schriftlich ihren Willen dahin erklären, wie ihr Vermögen dereinst nach ihrem Tod unter ihre Kinder vertheilt werden solle. Sie geschieht entweder durch einen letzten Willen, nemlich in einem Testament oder Codicill, in welchem Fall sie von dem Theilenden nach seinem Belieben widerrufen oder abgeändert werden kann, oder durch eine Handlung unter Lebenden. In letzterem Fall kann sie wieder auf mancherley Weise vorgehen, nämlich 1. durch eine blose nach Art einer Convention geschehene Anweisung, bey welcher sich der Vater das Eigenthum, die Verwaltung und freye Verfügung über die getheilte Güter vorbehält, oder mit Vorbehalt des Eigenthums den Kindern blos die Verwaltung und Nutzung überläßt; oder den Kindern schlechtweg die Güter mit dem Anhang überläßt, daß sie davon ihren nöthigen Unterhalt beziehen sollen: in all diesen Fällen behalten die Eltern das Eigenthum. 2. Durch eine wirkliche mit Uebergabe verbundene Schenkung, wodurch, wenn die Kinder nicht in der Gewalt desjenigen, welcher die Theilung vornimmt, stehen, ein wahres unwiderrufliches Eigenthum auf die Kinder übergeht. 3. Durch einen ungenannten Contract, wenn z. B. der Vater die Güter mit der Bedingung unter seine Kinder vertheilt, daß sie zugleich seine Schulden übernehmen, und ihm jährlich etwas gewisses aus denselben an Geld, Früchten, u. s. w. zu seinem Unterhalt reichen, die Wohnung lassen u. d. in welchem Fall die Theilung meistens zu einem Leibgedingscontract wird. Zuweilen geschieht es auch, daß die Eltern bey einer solchen Uebergabe und Theilung sich vorbehalten, daß sie auf jeden erfolgenden Nothfall die Güter wieder an sich ziehen und verkaufen, oder gegen Aufnahme einer gewissen Summe Gelds unterpfändlich verschreiben dürfen.

Eine solche Theilung der Eltern unter ihren Kindern erfordert immer 1. den freyen Willen der Eltern, welche niemals, und unter keinem Vorwand dazu, und nicht einmal zu Auslieferung des Pflichttheils an die Kinder gezwungen werden können. Sie kann 2. unter Lebenden von den Eltern nicht anders als mit Einwilligung der Kinder geschehen, weil selbst auch die Schenkung nicht ohne Bewilligung des Donatarius geschehen kann, daher sie auch in Rücksicht der nicht einwilligenden Kinder nicht giltig ist; geschieht aber die Theilung durch eine letzte Willensverordnung, so erfordert sie die Einwilligung der Kinder nicht; nur können sie nach des Theilenden Tod durch gemeinschaftliche Einstimmung die elterliche Theilung aufheben, und dasjenige der Kinder, welches die väterliche Erbschaft ganz ausschlägt, ist auch nicht an diese Theilung gebunden. Auf welche Weise die Einwilligung der Eltern erklärt werde, ist gleichgiltig, wenn nur die Erklärung hinlänglich bewiesen werden kann; bey schriftlichen letzten Willensverordnungen wird sie durch die Schrift oder Unterschrift des Theilenden, bey mündlichen durch zwey taugliche Zeugen hinlänglich bewiesen. Wenn ferner 3. die Theilung durch eine blose Schenkung unter Lebenden geschieht, so erfordern die Rechtslehrer, wenn die einem Kind geschehene Schenkung mehr als fünfhundert Ducaten beträgt, die gerichtliche Insinuation, welche hingegen nicht nöthig ist, wenn die Theilung durch eine letzte Willensverordnung, durch einen ungenannten Contract, oder eine Schenkung sub modo geschieht; und wenn die Theilung von den Eltern mit einem Eid bestätiget wird, oder die unterlaufende Schenkung renumeratoria ist, so ist sie immer ohne gerichtliche Insinuation giltig. Wenn die Frage ist, ob die Eltern das Eigenthum der getheilten Güter auf die Kinder übertragen haben, so wird 1. bey der Theilung durch letzten Willen das Eigenthum niemals, wenigstens nicht unwiderruflich übertragen; 2. bey der Theilung unter Lebenden wird eine unwiderrufliche Schenkung im Zweifelsfall angenommen, wenn Eltern unter solchen Kindern theilen, welche nicht in ihrer Gewalt sind, und z. B. des Worts **Schenkung** sich bedienen, die getheilte Güter sogleich an die Kinder übergeben, die bey Uebertragung des Eigenthums gewöhnliche Feyerlichkeiten beobachten, sich von den Kindern die Nutzniessung oder gewisse Früchte aus den getheilten Gütern, oder etwas anders statt derselben ausbedingen, oder sich auf gewisse Fälle die Wiederabtretung der Güter versprechen lassen; wenn die Eltern versprechen, der vorgenommenen Theilung niemals entgegen zu handeln, besonders wenn sie dieses Versprechen mit einem Eid bestätigen; wenn aber der Vater, obwohl nach Art einer Schenkung, seine Güter unter die in seiner Gewalt noch befindliche Kinder theilt, so kann er eine solche Theilung, so lange er lebt, widerrufen, und die Kinder noch in seiner Gewalt hat, widerrufen, und erst alsdann, wenn der Vater stirbt, oder seinen Kindern bey der Entlassung aus der väterlichen Gewalt die zugetheilte Güter nicht wieder nimmt, wird die Theilung unwiderruflich giltig; nur wenn in diesem Fall der Vater die Schenkung und Uebergabe mit einem Eid bekräftiget hat, hält man in der Praxis die Theilung für unwiderruflich.

Einer solchen Theilung der Eltern unter Kindern kann, wenn sie durch letzte Willensverordnung geschieht, eine fremde Person nicht beygesezt werden, es müste dann der leze Wille alle gewöhnliche Feyerlichkeiten haben; allein bey der Theilung unter Lebenden können auch andere Personen, welche nicht Kinder sind, beygesezt werden, wenn nur die Kinder an ihrem Pflichttheil nicht verkürzt werden. (38)

Divisio rationis, s. **Theilung der Verhältniß.**

Divisio Rei communis, s. **Communio, Theilung.**

Divisor, nennt man die Zahl, womit eine andre dividiret wird, oder welche aussagt, in wie viele Theile eine andre soll getheilet werden. Z. E. wenn 24 mit 6 dividiret wird, so ist 6 der Divisor. Mit welchen kleineren Zahlen eine gegebene könne dividiret werden, genau nämlich, oder daß es aufgehet, ist schon im Art. Auflösung einer Zahl, gesagt worden. Es ist aber öfters nöthig, daß man alle Divisoren weis, worein eine gewisse Zahl zerfället werden kann. Um diese zu erfahren, dividire man sie erst mit der kleinsten unauflöslichen oder Primzahl 2; geht es an, so dividire man den Quotienten mit der folgenden Primzahl; geht es wieder an, so dividire man abermals den Quotienten mit der nächst grösseren Primzahl u. s. w. bis der letzte Quotient selbst eine Primzahl ist. Lässet sich mit einer mehrmal hintereinander dividiren, so verstehet sich, daß es gethan werden müsse. Gehet es mit einer nicht an, so schreitet man gleich zur folgenden. Solchergestalt erfähret man einsweilen alle Primzahlen, worein sich eine gegebene zerfällen lässet.

z. E.

2	21	3		
2310	1155	385	77	11
2222	333	55	77	

Also sind von 2310 die unauflöslichen Divisoren 1, 2, 3, 5, 7, 11. Keiner mehr als diese, die alle ineinander multiplicirt 2310 geben. Denn wenn die Division auch noch z. E. mit 13 geschehen könnte, so müßte 13 entweder durch die Multiplication zweyer oder mehrerer von den angezeigten ineinander entstehen, oder durch die Multiplication der partium aliquotarum der angezeigten. Beydes fällt weg, weil von einer unauflöslichen Zahl 13 die Rede ist, und das letzte noch besonders, da die angezeigte schon selbst unauflösliche Zahlen sind. Man hat also nur noch die fernern auflöslichen Divisoren zu finden, und die entdecket man folgender Gestalt. Man multipliciret den ersten und zweyten obiger Divisoren, nämlich 1 und 2 mit den dritten 3, giebt 3 und 6. Nun hat man die vier Zahlen 1, 2, 3, 6, welche man mit der vierten der obigen nämlich 5 multiplicirt, und bekommt 5, 10, 15, 30. Man hat also mit den vorigen zusammen nun die acht Zahlen 1, 2, 3, 6, 5, 10, 15, 30, welche man mit der obigen fünften nämlich 7 multiplicirt und erhält 7, 14, 21, 42, 35, 70, 105, 210. Man hat daher jetzo mit den vorigen zusammen folgende sechszehn Zahlen, 1, 2, 3, 6, 5, 10, 15, 30, 7, 14, 21, 42, 35, 70, 105, 210. Diese multipliciret man mit der obigen letzten oder 11, und bekommt 11, 22, 33, 66, 55, 110, 165, 330, 77, 154, 231, 462, 385, 770, 1155, 2310, welche mit den vorhergehenden alle mögliche zwey und dreyßig Divisoren in sich begreifen, nämlich 1, 2, 3, 6, 5, 10, 15, 30, 7, 14, 21, 42, 35, 70, 105, 210, 11, 22, 33, 66, 55, 110, 165, 330, 77, 154, 231, 462, 385, 770, 1155, 2310.

Will man alle gemeinschaftliche Divisoren zweyer oder mehrerer Zahlen wissen, so darf man nur die Divisoren jeder einzelen suchen, und es fällt alsdann in die Augen, welche gemeinschaftlich sind.

Verlangt man aber nur den gemeinschaftlichen größten Divisor zweyer Zahlen zu wissen, welches bey dem Auflösen der Brüche nöthig ist; so zeiget sich, wenn das vorgeschriebene geschiehet, auch dieser. Man kann ihn aber auch auf eine andre Weise finden, die im Artikel: **Auflösung eines Bruches**, beschrieben ist.

Begehret man endlich den gemeinschaftlichen größten Divisor dreyer Zahlen, z. E. 1071, 819, 56; so sucht man ihn erst nach der letzt berührten Weise von 1071 und 819, welcher 63 ist, und alsdenn auf eben die Weise auch von 63 und 56, welcher 7 ist.

Und so gehet es weiter mit vier Zahlen, die da A, B, C, D seyn mögen. Man sucht nämlich erstlich den größten gemeinschaftlichen Divisor von A und B, welcher e seyn mag, alsdenn von C und e, welcher f seyn mag, und endlich von D und f, welcher g seyn mag. (6)

Divisores. Eine Art von Unterhändlern, deren sich die Candidaten des alten Roms bedienten, um die Stimmen der Tribus zu erkaufen. Diese hatten nemlich ihre **Interpretes**, welche den Vergleich mit denen, die ihre Stimmen verkauften, abschlossen; ihre **Sequestres**, bey welchen das stipulirte Geld niedergelegt wurde; und endlich ihre **Divisores**, welche diese versprochnen Summen würklich austheilten. (21)

Divisorium, ist ein Instrument des Buchdruckers, womit er das Manuscript, daß er absetzen will, fest macht und zugleich die Zeile zeichnet, an welcher er arbeitet. Wenn er nämlich den Tenakel *) oder das hölzerne Stänglein ab mit seinem Stifte unten in ein Loch des Schriftkastens gesteckt und das Manuscript auf dessen Absatz c aufgesetzt, so drückt er dieses mit einer hölzernen Klammer de an jenes und schiebt diese Klammer nach und nach weiter herunter, daß es immer, nachdem er es gewohnt ist, unmittelbar über oder unter der Zeile stehe, die jetzo gesetzt werden muß. Diese Klammer heißt das Diversorium. (6)

Divisum Dominium, s. **Eigenthum**.

Divortium. Die Ehescheidung bey den Römern, welche nach der Verordnung des **Romulus**, eigentlich nur dem Manne zugestanden. s. das weitere im Artikel **Ehescheidung**. (21)

Diuresis, s. **Harnabsonderung**.

Diuretica, s. **harntreibende Mittel**.

Diuretica, (Botanik) ist ein Sinonymum des **Bergwohlverley** (*Arnica montana* Linn.) (9)

Diurnale. Dieses ist ein Auszug aus dem Brevier derjenigen Tagzeiten, welche die catholische Geistliche und Ordenspersonen den Tag hindurch zu beten schuldig sind. In diesem sind enthalten die **Laudes**, **Prim**, **Terz**, **Sechst**, **Non**, **Vesper** und **Complet**, sammt allem dem, was dazu gehöret. Gleichwie aber das **Brevier** zweyerley ist, nemlich das **Romanum** oder römische, und **Monasticum** oder das clösterliche. s. den Artikel **Brevier**: so ist das **Diurnale** auch zweyerley, nemlich das **Romanum**, welches ein Auszug ist aus dem römischen Brevier, und **Monasticum**, welches aus dem clösterlichen Brevier gezogen ist. (11)

Dius, heisset im alten macedonischen Jahre der erste, im neuen der zweyte, und im bythinischen der sechste Monath. (21)

Dius Fidius. Jupiter führte bey den Römern unter andern auch den Beynamen **Fidius** oder **Sponsor**: und **Spurius Posthumius** hatte ihm unter diesem Namen zu Rom einen Tempel geweihet. Der Schwur bey der Göttin **Fides** oder bey dem **Jupiter Fidius**, me Dius Fidius, wurde bey diesem Volke für den heiligsten gehalten. s. **Fides**. (21)

Dixi. Die Schlußformel der römischen Redner vor Gericht, wodurch sie dem Prätor und den Richtern anzeigten, daß sie nun weiter nichts mehr vorzutragen hätten. So bald der letzte von beyden Rednern sein Dixi ausgesprochen hatte, sprach ein Gerichtsdiener, praeco, mit lauter Stimme, dixerunt, d. i. **beyde Sachwalter haben ausgeredet**: worauf der Prätor den Richtern die Stimmzettul zum votiren austheilte, auf deren ersten ein A, d. i. absolvo, ich spreche los, auf dem zweyten ein C, d. i. condemno, ich **verurtheile**, und auf dem dritten, N. L. d. i. non liquet, **die Sache ist mir nicht klar genug**, geschrieben stund. (21)

Do, ist in der italienischen Solmisation das erste monosyllabum, und dienet statt dem ut, aus der aretinischen Leiter; weil die Italiener diesen Selbstlauter u für unharmonisch halten. Sie sagen also do re mi fa rc. (25)

Doam, bedeutet im alten Gerichtsstyl den Ort wo Gericht gehalten wird; oder auch das Gericht selbst. Die Ursache dieser Benennung liegt darin, daß **Dun** in der alten celtischen Sprache einen Hügel anzeigt, wovon nach das niederländische Wort **Dünen** abstammt. Die alten Deutschen pflegten aber ihre Gerichte unter freyem Himmel auf einer Anhöhe zu hägen. (15)

Doarium, bedeutet in den Urkunden des mittleren

*) s. Tafel der Buchdruk. Fig. 3.

Zeitalters ein Viduallitium oder Wittum. Diese Benennung ist aus der französischen Sprache entstanden, worin douaire ein Leibgeding der Witwen des höheren Adels heißt. (15)

Dobben, (Wasserbau) heißt in der Sprache der Wasser- und Deichbaumeister der Schleim oder die schleimigte Erde unter dem aufgeschickten obern Kleyboden oder gutem Erdreich. Es macht dieser einen sehr unsichern Grund, und giebt von der darauf gesetzten Last nach. Insgemein trift man dergleichen Gründe an Oertern, wo kleine Flüsse, von mohrigten oder sumpfigten Gegenden herunterkommen, und die hohen Geestufer sich weit zurücke ziehen. Weil nun diese anfangs nicht so, wie die vorgelegenen Meerufer oder Küsten haben abgespühlet werden können, so hat auch die nächst davor befindliche anfängliche Tiefe, nicht wie vorhin beschrieben ist, mit Sande angefüllet und bedecket werden können. Nachdem aber von diesem weiter hinaus die Wastn oder Watten und das erste Land formiret wurde, so mußte in der dahintenbleibenden Tiefe, der zu gleicher Zeit von denen herunterfallenden kleinen Ströhmen mitgeführte möhrigte Schlamm sich niederlassen, und hiernächst, als sich der von den großen Flüssen heruntergebrachte guter Schlick häufiger sammlete, damit vermischt, endlich aber von diesem vollends bedecket werden. Daraus entstand denn der unter dem Kley befindliche Dobben oder der unter dem guten festen Boden befindliche sumpfigte und weiche. (18)

Dobber, heißt in einigen Gegenden bey den Schiffern ein Holz, welches über dem Anker schwimmt, und die Gegend anzeigt, wo derselbe liegt. (1 b)

Dobeler, (Naturgesch.) ist ein Beyname einer Gattung von Karpfen (*Cyprinus Dobula* Linn.) (9)

Dobla, s. Dobra.

Doblant oder **Doblen**, wird von den Blumisten eine feuerfarbene mit weiß gemischte Tulpensorte genennt. (9)

Doble antiguo, s. Real de Plata.

Doblon, spanisch, seit 1730 rund, geprägt, eine Goldmünz, wiegt nach Kruse 141 Assen von 22 karatigem Gold, thut 129$\frac{1}{4}$ Assen fein, und wäre mithin gegen Ducaten zu 4$\frac{1}{6}$ fl. auf 7 fl. 31$\frac{1}{6}$ kr. zu würdigen. Die alten unförmlichen sollen von demselbigen Gewicht, aber nur von 21$\frac{3}{4}$ karatigem Gold seyn, folglich nur 127$\frac{6}{7}$ Assen fein Gold enthalten, sind also nur auf 7 fl. 26$\frac{1}{17}$ kr. zu würdigen, es giebt deren auch doppelte und vierfache, auch halbe, die Escudo d'oro und $\frac{1}{2}$ die Peso duro d'oro genennt werden.

Doblon de Plata, ist zu Arragonien in Spanien eine Rechnungsmünz von 3$\frac{1}{5}$ Libras 32 Reales 64 Sueldos oder 1024 Dineros, zu Bilbao hat derselbe 512 Quartos oder 2048 Maravedis de Vellon. Zu Cadix 4 Pesos de Plata, 32 Reales de Plata, auch 512 Quartos und 1088 Maravedis de Plata, ein Peso duro oder Stück von Achten wurde 1737 den 6ten May auf 10$\frac{5}{8}$ Reales de Plata auf 361$\frac{1}{4}$ Maravedis de Plata oder auf 170 Quartos gesetzt, wornach mithin alle Sorten berechnet werden können, da der Werth eines Peso duro auf 2 fl. 6$\frac{21}{64}$ kr. im 20fl. Fuß zu rechnen ist. s. Peso duro. (29)

Doblon sencillo, oder doppelte Escudo de Oro spanisch, wiegen 141 Assen pr. Stück, und sollen nach Kruse die gesetzmässig rund geprägten von 22 karatigem, die eckigten aber von 21 karatigem 9 Gr. haltigem Gold seyn, beträgt 1 Stück der ersten 7 fl. 31$\frac{1}{6}$ kr. und derer letzten 7 fl. 26$\frac{1}{3}$ kr. gegen Ducaten a 4$\frac{1}{6}$ fl. im Conv. 20fl. Fuß. (29)

Dobra, **Dobla**, ist eine seit Anno 1722 geprägte portugiesische Goldmünz die von 22 karatigem Gold 1 Onca oder 597 Assen wieget, folglich 547$\frac{1}{4}$ Assen fein Gold enthält, und 31 fl. 51$\frac{7779}{8538}$ kr. im 20fl. Fuß werth ist. Es giebt deren auch halbe $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{8}$ die Escudi genennet werden, $\frac{1}{16}$ als halbe Escudi, und $\frac{1}{32}$ als die Crusados velhos, die also auch $\frac{1}{32}$ Onca, oder 18$\frac{21}{32}$ Assen wiegen, und nach Proportion der Dobra 15 fl. 55$\frac{5}{8}$ 7 fl. 57$\frac{1}{4}$ 3 fl. 58$\frac{7}{8}$ 1 fl. 59$\frac{7}{16}$ und 59$\frac{23}{32}$ kr. im 20fl. Fuß zu würdigen sind. (29)

Dobraons, sind die größten portugiesischen Goldmünzen a 20000 Rees die aber seit Anno 1722. 24000 Rees gelten, sie wiegen 1119$\frac{3}{8}$ Assen von 22 karatigem Golde, halten also 1026 Assen an fein und betragen gegen Ducaten a 4$\frac{1}{6}$ fl. im Conv. 20fl. Fuß 59 fl. 42$\frac{13}{14}$ kr. es giebt deren auch $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ oder Lisbonine $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{20}$ mille Rees genannt. (29)

Docere Fabulam, s. Didascalia.

Doceten, **Doketen**, **Dokiten**, ist der Name derjenigen, welche Christo keinen wahren menschlichen, sondern einen blossen Scheinkörper beylegten, welches die Meynung der meisten Gnosticker war. Schon zu den Zeiten des Apostels Johannes (1 Joh. 4, 3 2 Joh. 7) gab es Leute, welche die Menschwerdung Christi leugneten; und da sie doch nicht leugnen konnten, daß Christus gelebt, und Wunder gethan hatte, so behaupteten sie, daß derselbe einer von den himmlischen Kräften oder Aeonen gewesen, der um der Menschen willen auf die Erde gekommen, und sich entweder mit dem auf eine natürliche Art erzeugten Menschen Jesus vereinigt, bey seinem Tode aber denselben verlassen habe, und in den Himmel zurückgegangen sey; oder einen blossen Scheinkörper angenommen, und also nicht würklich gelitten habe, noch weniger von den Todten auferstanden sey. Die letzte Meynung ist nun der Irrthum der sogenannten Doceten. Dieser Name ist schon im zweyten Jahrhundert üblich gewesen. Er bezeichnet aber keine besondre Secte; sondern ist vielmehr der Name eines Irrthums, welcher mehreren ketzerischen Partheyen gemeinschaftlich war. Denn obgleich Clemens von Alexandrien und Theodoretus von den Doceten, als einer Secte reden, und der erstere einen gewissen Julius Cassianus für das Haupt derselben ausgiebt; so wissen doch andere Schriftsteller, insbesondre Epiphanius und Philastrius, welche die Ketzer so gerne vervielfältigen, nichts von dieser Secte, sondern sie sagen blos, daß verschiedne Gnosticker Doceten gewesen seyen. Es findet sich auch nirgends eine Nachricht von den Schicksalen der Doceten, als eine besondre Parthey betrachtet. Man streitet darüber, wer diesen Irrthum zuerst aufgebracht hat. Die Alten pflegen Simon den Zauberer für den Urheber desselben auszugeben. Allein dieser war kein Christ, und kein eigentlicher Ketzer, sondern er gab sich selbst für einen solchen Aeon aus, als die Gnosticker sich unter der Person Christi vorstellten, (s. Simonianer.) Da man indessen die Irrthümer des Simons, welche überhaupt genommen Lehren der damaligen insonderheit sogenannten orientalischen Philosophie waren, mit der christlichen Religion in eine gewisse Uebereinstimmung bringen wollte, wie unter andern auch die Gnosticker thaten; so kann man den Irrthum der Doceten gewissermassen als einen Folgesatz von Simons Irrthümern ansehen. Der letzte Grund desselben lag

in der bey so vielen Philosophen um und lange vor den Zeiten Christi herrschenden Meynung, daß alle Materie, alles Körperliche in sich selbst schon böse sey. Da sich nun die Gnosticker unter der Person Christi einen guten und hohen Aeon dachten; so glaubten sie zum Theil, es sey unschicklich, daß derselbe einen würklichen Körper angenommen, und sich dadurch verunreinigt habe; und so suchten sie einen Ausweg und behaupteten, daß er nur in einem Scheinkörper auf Erden herumgewandelt sey. Uebrigens wurden die Doceten auch Phantasiasten, Phantasiodoceten, Opinarii, Opinati, auch wohl Antropomorphi genennt; welche Wörter alle das nämliche bedeuten (1)

Dochaca, (botan.) ist ein Beyname des Schlagkraut Gamanders (*Teucrium Chamaepitys* Linn.) (9)

Dochme, Δοχμη, der Name eines griechischen Maases, das dem großen **Palmus** soll gleich gewesen seyn. Eigentlich war die **Dochme** mit dem **Doron** einerley, hatte die Breite von vier Fingern, und war bey den Griechen, was **Palmus** bey den Römern. Diese **Dochme** hies auch δακτυλο δοχμη, auch παλαιςη.

Docysustos. Es ist dieses eine Art von Pergament, wovon in den rabbineischen Schriften Meldung geschieht. Die Juden haben dreyerley Art von Pergament. Die erste ist, wenn sie die Haare von der Haut abnehmen, es alsdenn mit Salz und Mehl zubereiten, daß es hart wird; dieses nennen גויל. Die andere Art, wenn sie die Haare abgenommen haben, so theilen sie die Haut voneinander, so daß sie zwey Häute bekommen, eine dünne, auf der Seite, wo die Haare sind, und eine dicke gegen das Fleisch. Beyde bereiten sie mit Salz und Mehl auf die vorherbeschriebene Art; die dicke Haut nennen קלף die dünne דוכסוסטוס. Auf die erstere Art von Pergament schreiben sie die Tphillim, auf die andere die Mesusos. (22)

Docht, **Dacht**, (Lichtzieher) ein locker zusammengedrehter vielfacher Faden, um welchen der Unschlitt oder das Wachs der Lichter gezogen oder gegossen wird. Man macht sie von Baumwolle und leinen Garn, erstere sind die besten. Man mischt auch wohl Baumwolle und leinen Garn untereinander. Eine Haupteigenschaft guter Dochte ist, daß das Garn gleich und ohne Knoten gesponnen, daß ferner die Anzahl der Fäden mit der Dicke des Lichts in gutem Verhältniß stehe. (19)

Dochtbank, eine Bank von willkührlicher Grösse, die neben jeder langen Seite eine eiserne Dochtstange hat, und in gerader Linie mit dieser ein Dochtmesser, welches sich vermittelst seines Zapfens dergestalt hin und her verschieben läßt, so daß man das Dochtmesser der Dochtstange nähern, und davon entfernen kann. Hierdurch wird die Länge der Dochte zu jeder Gattung der Lichter bestimmt. Ist also die Länge bestimmt, und das Messer befestiget, so nimmt der so Dochte macht, so viel Klauen dreydrätiger Baumwolle aus dem unter der Bank befindlichen Kasten, als der Docht Fäden erhalten soll. Er legt sämmtliche Fäden um die Dochtstange, ziehet die Enden der Fäden hinter der Dochtstange bis an das Dochtmesser, legt sämmtliche Fäden hinter der Dochtklinge, an den Theil der Fäden vor der Klinge, verdoppelt also den ganzen Docht, schneidet ihn an dem Dochtmesser ab, und reibt ihn zu Verhütung der Verwicklung mit einem gewichsten leinen Lappen. (19)

Dochtgarn, s. Docht.

Dochtmesser, eine senkrechte zweyschneidige Klinge von gutem Stahl, welche an ihrem Zapfen in dem Einschnitt der Dochtbank sich hin und wieder schieben läßt, aber auch mit einer Schraubenmutter, die auf einer Schraubenspindel des gedachten Zapfens unter der Bank sitzt, völlig befestiget werden kann. (19)

Docimäum Metallum. Metallum bezeichnet bey den Lateinern theils das Bergwerk, theils das darinnen gewonnen Erzt. Zuweilen verstehet man auch dadurch Stein- und Marmorgruben, und den Marmor selbst. In diesem leztern gedoppelten Verstande wird der Ausdruck Docimaeum metallum genommen, und heißt also entweder die Marmorgrube bey Docimäa, einer Stadt in Grosphrygien, auf der Südseite von Amorium, oder der daraus geförderte, bey den Alten sehr berühmte Marmor. (21)

Docimasia, Δοκιμασια, hies bey den Griechen die Prüfung, der sich diejenigen unterwerfen mußten, welche obrigkeitliche Aemter bekleiden und sich in Staatsgeschäften gebrauchen lassen wollten. (21)

Docimastae, Δοκιμαςαι, hiessen bey den Griechen die **Münzwardeine**, deren Amt es war, dafür zu sorgen, daß die Münzen von gutem Schrot und Korn waren, und sowohl das rechte Gewichte als auch das gewöhnliche Gepräge bekamen. Diese ἀργυρογνωμονες — denn so hiessen sie auch — waren also mit der Römer triumviris monetalibus zu vergleichen. (21)

Docimasticum Exercitum, auch **Exploratorium**, ist in Schulen ein Exercitium oder Aufsatz in der Muttersprache, welcher in eine fremde, insonderheit die lateinische übersetzt wird, damit der Fortgang der Schüler erkannt, und allenfalls ihre Pläze zu einem bevorstehenden Examen oder einer andern Feyerlichkeit bestimmt werden können. (1)

Docio, s. **Brettzahl** im Artikel **Zahl**.

Docke, (Wasserbau) also benennen die Strohm- und Seebaumeister ein an Häven eingemauertes Bassin, welches ein Schiff ringsherum umgiebt, und mit Wasser gefüllt werden kann, damit das Schiff mit vollem Wasser aus dem Haven in solche einlaufen kann. Hierauf wird das Wasser wieder herausgeschöpfet, das Schiff bleibt auf dem trockenen Boden stehen. Wenn es nun ausgebessert oder von neuem erbauet ist und fertig geworden; so wird das Wasser wieder hineingelassen und das Schiff lauft aus dem Bassin in den Haven. Sie ist eigentlich eine Art von Bassinschleuse, welche nur vorwärts Thore besitzet, das Schiff herein und wieder heraus zu lassen, im übrigen aber ringsherum verschlossen ist. Wenn nun das Wasser im Haven hoch stehet, so wird das Thor eröfnet, das Schiff laufet in die Docke und sofort wird nicht nur das Thor wiederum geschlossen; sondern es sind auch hinter dem Thore zwo Nuten für Fallbäume eingehauen, zwischen welche ein Damm ausgefüllet wird, damit die Docke, wenn sie vom Wasserwinde entlediget worden, trocken bleibe.

Der Boden der Docke hat ein Rostwerk wie eine Schleuse, welches mit starken Bolen vertäfelt worden und in der Mitten wo der Kiel zu stehen kommt, sind Queerhölzer befindlich, auf welchen er ruhet, damit nicht der Kiel zu tiefe Eindrücke mache. In Haven, wo Ebbe und Fluth eintretten, pfleget der Dockenboden 1 Fuß höher als die gewöhnliche Ebbe zu liegen, da hat man dann nicht nöthig die Docke beständig auszupumpen, und sollte die Fluth nicht so hoch anlaufen, daß das Schiff mit der Springfluth in die Docke zu bringen wäre, indem die Kriegsschiffe

von der Linie ledig wohl 12 bis 14 Fuß tief im Wasser liegen; so muß der innere Raum so breit seyn, daß dieselben wenigstens mit Lichtern hineingezogen werden können, die nachmals wieder heraus geschaffet werden. Allein wo keine Ebbe und Fluth ist, da stehet es nun schon nicht zu ändern, das Wasser muß mit Pumpen herausgeschöpfet werden, und weil es beständig unterwärts wieder durchdringet, siehet man sich sogar genöthiget eine Wasserkunst zu unterhalten, die Tag und Nacht mit abwechselnden Pferden in Bewegung erhalten wird, welches denn freylich die Baukosten sehr vermehret. Die Wände der Docke sind massiv und erweitern sich. Diese Erweiterung ist eine Folge der Dockenbänke, deren drey bis viere inwendig ringsherum laufen, und nicht nur dazu dienen das Schiff von allen Seiten abzusteifen, damit es fest stehe; sondern auch die Baumaterialien und Geräthschaften bey der Hand zu haben. Diese Bänke sind ziemlich breit und hoch, dannenhero befinden sich in denselben steinerne Treppen, auf welchen die Arbeiter von Bank zu Bank herauf und herabsteigen, bis der Bau oder die Reparatur vollendet worden. Der ganze Endzweck dieses Havengebäudes würde vereitelt werden, wenn das Wasser aller Orten durch Boden und Wände dringen könnte. Diese müssen also so gut Wasserhaltig seyn, als die besten Schleusen, sie werden daher wo möglich von Quadern gebauet, auf das sorgfältigste zusammengefüget, bekommen hinterwärts noch mehrere Contreforts als die Schleusen selbst, und werden mit Kleyerde bestampfet. Ob es wohl nicht unmöglich wäre, hölzerne Docken zu bauen; so ist solches doch nicht zu rathen. Ein Gebäude, das Jahr aus Jahr ein zur Erbauung der größten Fahrzeuge gebrauchet werden soll, von Holz aufzuführen, würde nichts anders seyn, als ein Werk anzulegen, so beständig geflicket und kalfatert werden muß, damit man andere Gebäude flicken und kalfatern könne. Man baue lieber gar keine Docken, es giebt Häven genug, wo man sich dieser Bequemlichkeit begeben muß. Alsdenn aber bedienet man sich zum Schiffbaue lediglich der Werfte, und zur Ausbesserung führet man die Schiffe in seichte Havenörter, befestiget an die Maste Taue, wirft sie auf die Seite, bis man zum Kiele gelangen kann. Ist man mit der einen Seite fertig; so verfähret man auf der andern nach eben dieser Methode, bis das ganze Schiff wieder in segelfertigem Stand gesetzt worden.

Im venetianischen hat man Docken, worin jedes Fahrzeug in seiner eignen Lagerstelle im Seewasser und doch unter Dach liegt. Desgleichen giebt es Docken z. E. die neue zu Carlscrona, wo jedes Fahrzeug auf einem Gerüste trocken unter Dach liegt. Die dortige alte Docke kann dienen sich von diesen Werken eine Idee zu machen. Sie ist eine 80 Fuß tiefe und 350 Faden lange in einen Berg getriebene Aushöhlung, welche gegen die See eine große Oefnung hat, die mit zwey Flügelthüren geschlossen wird, worauf man das Wasser ausschöpft, die Docke trocken macht, an dem Schiffe die nöthige Arbeit vornimmt, und sodenn das Wasser, dessen Gewalt durch eine seinem Einschusse entgegengestellte Maschine gebrochen wird, durch eine an den Pforten gemachte Oefnung einlässet, damit das Schiff wieder ausfahren könne. (6)

Docke, *Phal. noct. decora.* s. unter Eulen.

Docke, heissen auch in einigen Gegenden die Rungen an den Wägen. (19)

Docke, (Bergwerksmaschinen) wird bey einem Pferdegöppel *) ein 5 Fuß langes Stück Holz K genennt, welches an den Schwenkbäumen I steckt, und mit einem Stuhl oder Schemmel von den Treiberknecht L versehen, damit derselbe darauf seyn möge. Jede Docke wird 1 Fuß breit und 7 Zoll dick, am Kopf aber der $1\frac{1}{2}$ Fuß lang 2 Fuß breit gemacht, damit die Schwenkbäume ohne ihre Schwächung in solcher fest gemacht werden können. Diese Docken werden oben an dem Kopf mit etlichen eisernen Ringen versehen, und unter dem Schemmel die Deichsel wo die Pferde an einem durch diesen Schemmel gehenden beweglichen Reibnagel befestigt. (18)

Docke, der Spinner und Tuchmacher, ein kleines Säulchen auf dem großen Rade, worauf die Wolle für die Tuchmacher gesponnen wird. In dieser Säule drehet sich die Spule horizontal um, auf welche die gesponnene Wolle aufläuft. (19)

Docke der Messerschmiede, ein dünnes vierseitiges Eisen in dem Amboßkloze, mit einem Loche die Messer einzunehmen wenn man den Absatz dran schlagen will.

Docken, (Baukunst) sind kurze nach gewissen Ausschweifungen geschnitzte und gedrechselte Säulchen. Werden sie statt eines Geländers gebraucht, und auf Schwellen gesetzt, oben aber mit einem **Brüstungsholz** verbunden, so nennt man sie **Geländerdocken, Geländersäulen.** (s. diesen Artikel.) Bey den Keltern nennt man diejenige Säulendocken, welche in dem Kelterbuth auf den Langschwellen ruhen, und dem Kelterbaum theils zum Wieder- und Gegenlager, theils zur Zusammenhaltung dienen. Man nennt sie auch Kelterdocken. (s. diesen Artikel.) In den Mahlmühlen hat man starke Säulen nöthig, welche den obern Bau des Gebäudes tragen, damit man unten bey dem Mahlwerken frey und ungehindert durchgehen könne, die man Docken auch Mühldocken nennt. (s. **Mühldocken.**) (18)

Docken, (Maschinenbau) werden bey den Maschinen verschiedene Dinge genennt. Bey dem Gebläse sind es zwey hölzerne Säulen, die in das Unter- und Obertheil des Balggerüstes in der Schmelzhütte eingezapft sind, und zwischen denen der Schemel hangend ruhet. Wenn am untern Theile des Gerüstes bey dem Balgenkopfe sind auch zwey dergleichen Säulen, zwischen denen das andere Ende des Schemels beweglich eingezapft ist, und sind also in jedem Balggerüste zwey große und zwey kleine zu finden. Bey Vorwerken von den Archen nennt man also vierkanntig behauene eichene Säulen darinnen die Schutzbreiter auf und nieder gehen. Sie erhalten dahero gegen denselben zwey Fälze, und werden in die Schwelle mit Zapfen gestellt, oben aber mit einem Holme oder Cronholz verbunden. (18)

Docken, sind bey den Drehern oder Drechslern die kurzen Säulen, zwischen welchen die zu drechselnde Sache eingespannt, und vermittelst der Schnur und des Tritts herumgedrehet, durch Anhaltung der Drehmeisel aber gedrechselt wird. Solche Docken hingegen worin der Künstler seine Sachen zum Bearbeiten einspannt, werden Hohldocken genannt, weil diejenigen Dinge, so hohl ausgearbeitet werden sollen, entweder in dieselbe gespannt werden müssen, oder weil das Hauptstück derselben eine hohle mit einem runden Loche versehene eiserne Platte ist. (19)

Docken, Puppen, Gröste, sind gleichbedeutende Wörter, sie bestehen aus einem kleinen Bündchen Binsen, woran eine Schnur und ein Angelhacken befestigt sind. Dieser Fischfang ist gemeiniglich auf Aale ge-

*) s. Tafel Bergwerksmaschinen. Fig. 12.

richtet, und nur in den Frühlingsmonaten oder bis um Johanniß üblich. Man versiehet die Angelhacken mit Köder, und wirft die Docken des Abends aufs Wasser. Des Morgens drauf müssen sie die Musterung passiren, und man wird bald gewahr ob und an welcher Docke ein Fisch angebissen hat, indem sich die mit Beute beladene kleine Maschinen etwas ins Wasser senken, da denn der gefangene Fisch mit Behutsamkeit aus dem Wasser gezogen wird. (19)

Dockenblätter, ist ein Provinzialname des Grindwurz Ampfers (*Rumex acutus* Linn.) (9)

Dockengeländer, (Baukunst) s. Docken.

Dockenkraut, wird an manchen Orten die Klette genennt. (9)

Dockenstempel, ein Provinzialwort, womit man theils Orten die Stempel oder Stampfen in der Stampfmühle belegt. (19)

Dockenstock des Drechslers, eine hölzerne Docke, worin die eiserne Docke befindlich, und die wie ein Reitstock beweglich ist. (19)

Dockforme, ist ein an dem Ufer des Wassers in die Erde gegrabener Platz oder Behältniß, so zur Erbauung oder Ausbesserung der Schiffe dienet. (28)

Docoides, (Baukunst) s. Balkenkopf.

Doctor, heißt nach der eigentlichen Bedeutung des Worts ein Lehrer. Im zwölften Jahrhunderte aber, da man anfieng, auf den italiänischen Universitäten das römische Recht zu lehren, machte der Kaiser Friedrich I. welcher alles anwendete, diesen Theil der Rechtsgelahrtheit in Aufnahme zu bringen, aus diesem Worte einen Ehrentitel, welche er denen beylegte, die sich durch vorzügliche Lehrgaben auszeichneten. Bald darauf wurde den Universitäten von den Kaisern das Recht verliehen, unter ihrer Autorität und Namen Doctores legum zu ernennen. Da nun die Päbste aus Nacheiferung und politischen Interesse eben so sehr das Studium des canonischen Rechts begünstigten: so ertheilten sie den Universitäten gleichfalls Privilegia, Doctores Canonum und Decretalium zu ernennen. Beyde Arten der Rechtslehrer unterschieden sich auch durch barbarische Benennungen, welche den schönen Doctortitel beynahe wieder verdrängt hatten; denn jene nannten sich Legisten und diese Decretisten. Die Legisten hatten zur Fahne des weltlichen Oberherrn, und die Decretisten zu der des geistlichen geschworen; und da diese beyde Herren wegen der Grenzen ihrer Macht sehr oft in heftige Streitigkeiten verwickelt wurden: so lagen auch Legisten und Decretisten in einem nicht minder heftigen Federkriege lange gegen einander zu Felde; bis endlich zur Verwunderung aller Welt solche monstra eruditionis aufstanden, die sowohl in Studio legum als Decretalium es so weit brachten, daß sie von beyden Parthien mit den höchsten Würden gecrönt werden konnten. Diese hiessen nun beyder Rechte Doctores (Doctores juris utriusque) seitdem ists fast auf allen Universitäten üblich worden, daß diese höchste academische Würde in der Rechtsgelahrtheit zugleich ertheilt wird. Man sagt aber doch auch, das bisweilen Doctores juris utriusque gemacht würden, die nicht wissen, was das für ein jus utrumque sey, wovon sie den Titel führen.

Nach dem Beyspiele der Rechtsgelehrten wurden auch bald von den Theologen und Aerzten Doctores ernannt. Anfänglich von dem Kaiser und Päbsten; in der Folge aber gleichfalls durch die Facultäten. Nur die Philosophen behielten ihren weit ältern Magistertitel, welcher eben so wie in den übrigen Facultäten der Doctortitel erworben werden mußte. In unsern Zeiten fängt man aber auch an, sich hin und wieder des Magistertitels zu schämen, und will dagegen lieber Doctor der Weltweisheit genannt seyn.

Wer zum Doctor ernannt werden will, der muß überhaupt keine Flecken in seinem Character haben, welche diese Würde entweihen könnten. Man siehet also vor allen Dingen auf den unbescholtnen Wandel und ehrliche Herkunft des Candidaten; wie dann zum Beyspiel Marktschreyern, Comödianten, Pickelhäringen, Scharfrichtern, ja sogar den Söhnen der letztern auf vorhandene Gutachten einiger Juristenfacultäten die Doctorwürde versagt worden ist. Jedoch sind nicht alle Universitäten hierinnen gleich vorsichtig und gewissenhaft; denn zum allgemeinen Scandal hat in unsern Tagen, eine medicinische Facultät einer deutschen Universität ihre Ehre so weit vergessen, daß sie einem Schuster, bey dem vermuthlich niemand mehr Schuhe machen lassen wollte, und der deshalb sich entschloß, an der Gesundheit anderer Menschen zu flicken, die Doctorwürde ertheilt hat! Daß Frauenzimmer Doctores worden sind, davon hat man in allen Facultäten, insonderheit in der medicinischen, Beyspiele; sie müssen aber eben die Prüfungen ihrer Gelehrsamkeit aushalten, welcher sich Mannspersonen unterwerfen. Nicht minder werden auf protestantischen Universitäten Juden zur medicinischen Doctorwürde gelassen, wenn sie die dazu erforderliche Geschicklichkeit besitzen; wiewohl einige Schriftsteller die mit dem Doctortitel sonst verbundene Privilegia ihnen nicht einräumen wollen.

Um von der erlangten Gelehrsamkeit Beweise zu geben, meldet sich der Candidat bey dem Decanus der Facultät, welcher hierauf, gegen die erlegten Gebühren, nebst den übrigen ordentlichen Beysitzern ein Examen rigorosum mit ihm anstellt. Wenn dieses nach Wunsch ausfällt, so wird ihm weiter die Erlaubniß ertheilt, seine Geschicklichkeit durch eine öffentliche Disputationshandlung zu beweisen. Er arbeitet hierauf eine Abhandlung in lateinischer Sprache aus, die man eine Inauguraldissertation nennt; läßt solche mit Erlaubniß der Facultät drucken, besteigt alsdann an einem hierzu angesetzten Tage, als sogenannter Respondens, den niedern Catheder, und fodert jedermann, insonderheit aber die von ihm selbst erbetenen Opponenten auf, ihre Zweifel gegen den Inhalt seines gelehrten Werks vorzutragen, damit er Gelegenheit erhalte, seine Geschicklichkeit in Vertheidigung seiner Meynungen, so wie seine Gelehrsamkeit, zu beweisen. Wenn der Candidat seiner Sache gewiß ist, so unternimmt er den öffentlichen Kampf wohl ohne Vorsitz oder Beystand; wo nicht, so besteigt mit ihm ein Professor den höhern Catheder, welcher alsdann der Präses genannt wird, und die Dissertation des Candidaten vertheidigen hilft, wenn diesem seine Gegner zu viel zu schaffen machen. Wie denn eben dieser Präses auch gemeiniglich an der Abfassung der Dissertation hilft, oder sie auch wohl ganz allein verfertiget, wenn der Candidat hierzu nicht geschickt genug ist. Doch giebt es zuweilen junge geschickte Männer, die ihre Dissertation ohne Hülfe ausarbeiten, und nur aus Bescheidenheit oder Furchtsamkeit sich einen öffentlichen Beystand im Disputiren erbitten: so wie es hinwiederum nicht an Beyspielen fehlt, daß auch solche, die ihre Dissertation von einem andern haben machen lassen, den Kampfplatz ohne Beystand betreten; welches sie dann auch um desto leichter wagen dürfen, wenn sie sich

sich nur mit ihren Opponenten wohl verstehen. Der gelehrte Streit artet in diesem Falle aber gemeiniglich in ein denen Zuschauern verächtliches und belachenswehrtes Spiegelgefecht aus.

Wenn nun diese Disputation ohne ein öffentliches Scandal abgelaufen ist, und der Candidat damit alles geleistet hat, was man von ihm fordert, so erfolgt endlich die öffentliche **Promotion**, bey welcher folgende Ceremonien pflegen beobachtet zu werden. Der Decanus derjenigen Facultät, in welcher die Doctorwürde ertheilt werden soll, betritt den höhern Catheder, und läßt nach einer kurzen Anrede an die Zuschauer, den Candidaten einen in den Statuten der Facultät vorgeschriebenen Eyd ablegen, und erklärt ihn alsdann in einer feyerlichen Formel zum Doctor. Hierauf ladet er den noch auf dem untern Catheder stehenden Candidaten ein, zu ihm herauf zu kommen. Bey dem Empfang setzt er den Candidaten gleichsam in Besitz des Rechts den höhern Catheder zu betreten, indem er ihm das Recht ertheilt, von nun an auf selbigem öffentlich zu erscheinen, zu lehren, zu disputiren, und bey Disputationen zu präsidiren. Darauf übergiebt der Decanus ihm ein Buch (z. E. wenn er ein Rechtsgelehrter ist ein Corpus juris) und zwar erstlich verschlossen, mit der Bemerkung, daß sein Kopf viel Gelehrsamkeit in sich fassen müsse, wenn er der Ehre würdig werden wolle, die ihm jetzt wiederfährt. Hierauf wird eben dieses Buch auch vor ihm eröfnet, mit der Erinnerung, daß er fortfahren müsse fleissig zu lesen und zu studiren, damit seine Wissenschaft immer zunehme. Alsdann setzt der Decanus dem Candidaten einen rothen oder Purpurhut auf den Kopf, welcher als das vorzüglichste Stück der neuen Würde auch zu einer symbolischen Benennung der Doctorwürde selbst geworden ist. Ferner steckt er ihm einen Ring an den Finger, wodurch der Candidat gleichsam mit der Gelehrsamkeit vermählt worden, und einen persönlichen Adel erhalten soll; wie dann in alten Zeiten insonderheit die Doctores der Rechte deshalb *Equites legum* (Chevaliers de loix) genannt wurden. Endlich giebt der Decanus dem neuen Doctor zum Zeichen seiner Freundschaft, und daß er ihn nunmehro für seines Gleichen erkenne, einen Kuß. Auf einigen Universitäten werden jedoch heut zu Tage viele Privatpromotionen vorgenommen, wobey die meisten dieser Ceremonien unterbleiben, und nur die Ablegung des Doctoreydes und die Declaration des Decani erfordert wird. In allen Fällen erhält aber der Doctor ein gedrucktes und mit dem Siegel der Facultät beurkundetes Diplom, womit er sich vor aller Welt wegen der erlangten Würde legitimiren kann.

Das Recht **Doctores** zu creiren ist zwar, wie aus dem vorhergehenden erhellet, von den Kaisern den Universitäten und den besondern Facultäten auf selbigem anvertrauet worden, und es wird deshalb auch heut zu Tage die Doctorwürde gewöhnlich daselbst gesucht. Dennoch kann man hieraus den Schluß nicht ziehen, als ob der Kaiser sich des Rechts, unmittelbar Doctores zu ernennen, dadurch gänzlich begeben habe; welches auch schon daraus abzunehmen ist, daß in der Reichshofrathstaxrolle für das Doctorat eine ausdrückliche Taxe bestimmt ist. Gleicher Weise behauptet auch noch der Pabst das Recht, unmittelbar Doctores durch päbstliche Bullen zu ernennen; wovon die auf solche Weise creirte **Doctores bullati** genannt werden. Jedoch pflegt diese Benennung auch auf alle diejenige ausgedehnet zu werden, welche ihre Würde nicht nach vorhergehender Prüfung durch den gewöhnlichen Weg, sondern nur durch ein Diplom erlangt haben; wohin insonderheit die durch Comites palatinos creirte Doctores gehören, welche auch von den übrigen **wohlgeprüften Doctoren**, die sich deshalb unterscheidungsweise legitime promotos nennen, mit einiger Geringschätzung betrachtet werden.

Den **Rang der Doctoren unter sich** bestimmt erstlich die Facultät, wozu sie gehören; daher ein Doctor der Theologie vor dem Doctor der Rechte und dieser vor dem Doctor der Arzneygelahrtheit den Rang behauptet; und zweytens entscheidet unter den Doctoren einer jeden Facultät das Alter der erlangten Würde über den Vortritt.

Was den Rang der Doctoren unter den übrigen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft anbetrift, so hat man ehedem davon viel höhere Begriffe gehabt, als heut zu Tage. Die Doctorwürde ertheilte ehemals einen persönlichen Adel, welchen man nicht nur den Geschlechtsadel gleich schätzte, sondern selbst Personen von höherem und niedern Adel, wenn sie Doctores geworden waren, setzten diesen Titel ihren durch die Geburt erlangten und andern hohen Würden vor; weil sie jenen als eine wohlerworbene Belohnung ihrer Einsichten und Geschicklichkeiten, diese aber als ein blosses Geschenk des Zufalls betrachteten. In dieser Rücksicht sagte Kaiser Sigismund, daß es ihm leichter sey, hundert Ritter als einen Doctor zu machen, und sein größter Minister, der berühmte Caspar Schlick schrieb sich allezeit **Doctor** und **Ritter**. In der ersten gerichtlichen Audienz des Cammergerichts im J. 1495 wurden deshalb die Assessores, welche Doctores waren, zur Rechten, und die Adlichen nicht promovirten zur Linken des Cammergerichts gestellt. Ferner werden in den Cammergerichtsordnungen von 1500 T. I. von 1521 T. I. 4 § 1 und von 1555 P. I. Tit. I. § 3 die der Rechte gelehrte und gewürdigte denen von der Ritterschaft vorgesetzt. Eben dieses geschahe auch in der Reformation guter Policey von 1548 Tit. 11. 12 ohnerachtet die Ritterschaft nachdrückliche Vorstellungen darwider that, welche nebst der Beantwortung der Doctoren zu lesen ist beym Limnaeus T. IV. *juris publ. in addit. ad lib* 8 pag. 388 seq. Das merkwürdigste Zeugniß von dem hohen Werth des Doctortitels mittlerer Zeiten giebt der berühmte Publicist des funfzehenden Jahrhunderts Petr. de Andlo in tract. *de imperio romano* lib. II. cap. XI. wo er sagt: Quilibet Doctor dicitur nobilis et gaudet privilegio nobilium, et si viginti annis in cathedra legerit, Comitis privilegio gaudere debet. Auch noch bey dem westphälischen Friedenscongreß waren fast alle Gesandten Doctores der Rechte, und machten sich die vorzüglichste Ehre aus diesem Titel. Ueberhaupt beobachtete man in mittlern Zeiten zwischen den Gelehrten und Geschlechtsadel (militia togata et sagata) keinen Unterschied weiter, als daß jener nicht wie dieser erblich war, und auch nicht seyn konnte; daher denn auch die Titulatur jene Edele und diese Edelgeborne nannte; nicht um letztern einen Vorzug vor jenen einzuräumen, sondern um bey diesen die Erwerbung des Adels anzudeuten. Die übrigen Vorrechte, welche man den Doctoren noch heut zu Tage in den Schriften der Rechtsgelehrten beygelegt findet, sind fast insgesammt Folgen von der ehemaligen Gleichsetzung des Adels und der Doctorwürde. Dahin gehört: daß ein Doctor auch in summarischen Sachen schriftlich citirt werden müsse; daß er nicht schuldig sey, vor

Gericht zu stehen, sondern sitzend seine Sache vortragen könne; daß den Doctoren, wenn sie Schulden halber belangt sind, die Competenz gelassen werden muß; daß sie Schulden halber nicht ins Gefängniß sollen gesetzt werden können, wofern sie nicht der Flucht verdächtig sind; daß Gelder, die zu Erlangung der Doctorwürde bestimmt sind, nicht mit Arrest belegt werden können; daß bey entstandenem Verdacht eines begangenen Verbrechens, nicht leicht ein förmlicher Inquisitionsproceß, sondern nur ein Denunciationsproceß gegen sie veranstaltet wird; daß sie nicht sollen torquirt werden; daß sie auch des Verbrechens überwiesen gelinder bestraft werden sollen; daß sie weder Steuern noch Kopfgeld für sich und ihre Familien bezahlen; daß die Häuser, welche sie bewohnen, mit Einquartirung verschont bleiben sollen; daß ihre Güter zollfrey wären; daß sie ohne besondre kaiserliche Erlaubniß Wappen mit offenen Helmen sollen führen dürfen; daß sie als Zeugen in ihrem eigenen Hause abgehört zu werden verlangen können; daß jede einem Doctor wiederfahrne Injurie, als eine atrox injuria anzusehen sey; und daß sie in verschiedenen Stiftern gleich den Adelichen zu Canonicaten gelangen können ꝛc. Wir geben dieses lange Verzeichniß von Privilegien der Doctoren keinesweges für ganz vollständig aus; denn wie wäre es möglich, einen vollständigen Catalogum aller stolzen Grillen zu entwerfen, die irgend ein Doctor gefangen und in seinen Schriften der Welt als wahrhafte Vorzüge seines Stands anzurechnen bemüht gewesen ist. Aber schon dieser langen Reihe derselben wird man es bald ansehen, daß die Doctores selbst die Schöpfer, Ausdehner und Sammler derselben gewesen sind; und so theuer dem Verfasser dieses Artikels, der selbst ein Doctor juris utriusque legitime promotus ist, die Ehre seiner Collegen in der Doctorwürde ist, so nöthigt ihn doch selbst sein Doctoreid, der ihn zur Vertheidigung der Wahrheit und Gerechtigkeit verpflichtet, zu dem aufrichtigen Geständniß: daß ein großer Theil dieser Privilegien Erfindungen einer träumenden Phantasie sind; daß einige andere derselben allen Honoratioribus gemein sind, und der Doctor folglich darin nichts besonders hat; daß wieder andere nach veränderten Zeitumständen ihnen nicht mehr zugestanden werden, wenn sie gleich ehedem ihnen ohne Zweifel zu statten kamen; und daß endlich der Rang und die Vorrechte der Doctoren heut zu Tage überhaupt nicht mehr nach allgemeinen Reichspoliceyordnungen, sondern nach eines jeden Landes und Ort eigenen Rangordnung oder durch das besondre Herkommen zu bestimmen sey. So ist zum Beyspiel das beneficium competentiae der Doctoren eine leere Erdichtung, da selbst Edelleute dasselbe nicht schlechthin als Edelleute, sondern nur insofern geniessen, als die Bezahlung ihrer Schulden aus nicht zu veräussernden Lehn- und Stammgütern geschehen soll. Ferner die Vorzüge, welche bey dem gerichtlichen Verfahren den Doctoren zu statten kommen sollen, sind allen Honoratioribus gemein, und sind also schon um deswillen keine von der Doctorwürde abhängende Vorzüge. Endlich ist an eine Gleichsetzung des Adels und der Doctoren, oder gar an einen Vorzug dieser vor jenen in unsern Tagen gar nicht mehr zu denken, und folglich sind auch alle Privilegia, welche hiervon ehedem abhingen, so gut als verloren zu achten. Die vorzüglichste Ehre geniessen die Doctores heut zu Tage noch in den Reichsstädten, worin die Reichspoliceygesetze im Ansehen geblieben sind. In manchen Landen hingegen ist die Erniedrigung, welche die Doctoren in den Rangordnungen erfahren haben, wirklich sehr auffallend. Zum Beyspiel in der Hessencasselischen Rangordnung vom Jahr 1762 stehen die Doctores in der zehenden Classe neben Cammerdienern, Bereutern, Büchsenspannern, Hausconditorn, Küchen- und Backschreibern und dergleichen. Gemeiniglich giebt man von solchen Erniedrigungen die Schuld den Universitäten, welche die Doctorwürde an so viele wegen ihrer Unwissenheit und schlechten Aufführung unwürdige Personen verschwendet und dieselbe dadurch verächtlich gemacht hätten. Nun ist freylich nicht zu leugnen, daß man auf manchen Universitäten, in Ertheilung der Doctorwürde, sich allein nach der Maxime: Sumimus pecuniam et mittimus asinum in patriam gerichtet habe. Man kann aber diesem mit Grunde entgegen setzen, daß es auch niemanden schwer falle, für sein Geld ein Adelsdiplom zu erhalten, wenn er gleich keines von den großen Verdiensten um das Reich besitzt, deren in allen Adelsbriefen gedacht wird; und daß man gleichwohl davon keinen Anlaß genommen hat, den Adel überhaupt herabzusetzen, und ihn seiner wohlhergebrachten Vorrechte zu berauben. Die Ursache von dem so sehr gesunkenen Werth des Doctortitels scheint vielmehr darin zu liegen, daß in neuern Zeiten die Gelehrsamkeit überhaupt nicht mehr die Gestalt eines Monopolii hat, zu dessen Genuß man durch Promotionen, gleich als durch Einweihung in die Mysterien gelangte. Man kann nach den heut zu Tage herrschenden Begriffen in dem Rufe eines großen und einsichtsvollen Gelehrten stehen, und zu den höchsten und einträglichsten Bedienungen gelangen, ohne daß die Fähigkeit dazu mit dem Doctortitel gleichsam gestempelt ist. In den mittlern Zeiten hingegen war die Doctorwürde der natürlichste Weg, die höchsten Würden in der Kirche und im Staat zu erlangen. Dieses Ehrenzeichen verlor also natürlicher Weise seinen Werth, sobald man desselben nicht mehr bedurfte, um reich und geehrt zu werden. Der Adel hingegen ist noch immer die ausschließliche Bedingung vieler der vorzüglichsten Posten, mithin behält derselbe noch allezeit seinen Werth, wenn auch die Reichscanzley bey Ertheilung der Adelsbriefe keiner bessern Maxime folgt, als die Universitäten bey Ertheilung der Doctorwürde.

Der wichtigste Vorzug der Doctoren, welcher ihnen bis auf den heutigen Tag übrig geblieben, ist ohne Zweifel das Recht, zu Präbenden in den deutschen Stiftern gelassen zu werden, wovon deshalb auch die Leser dieses Artikels wohl noch einen wahren Unterricht erwarten. Den Ursprung dieses Rechts findet man schon in der ehemaligen Gleichheit der Doctoren und des Adels, vermöge deren beyde ohne Unterschied zu den Präbenden gelangen konnten. Denn nur in einigen wenigen Hochstiftern hat der Geschlechtsadel durch reiche Stiftungen es dahin zu bringen gewußt, daß durch Einführung einer Ahnenprobe gewisse Canonicate ihnen allein versichert wurden. Es kam aber den Doctoren insonderheit in den Stiftern, in welchen bey Ertheilung eines Canonicats entweder gar nicht auf den Adel, oder doch auf keine Ahnenprobe gesehen wurde, auch noch folgender Umstand zu statten. Ehemals mußten diejenige, welche dergleichen Präbenden erlangen wollten, nach den Statuten des Stifts, drey, vier auch fünf Jahre in den Domschulen zubringen, um die erforderliche Gelehrsamkeit zu erlangen, worauf denn eine förmliche canonische Emancipation erfolgte, die sie aus dem Stande der Lehrlinge her-

aushob, und sie berechtigte, sich zu einer erledigten Pfründe zu melden. Nachdem aber durch die Anlegung der Universitäten in Deutschland sich eine neue und bessere Gelegenheit darbot, die nöthigen Kenntnisse zu erlangen, so wurden jene canonischen Schulen wenig mehr geachtet; und eine auf den Universitäten vorgenommene Promotion vertrat die Stelle der ehemaligen canonischen Emancipation. Diese Doctorwürde wurde um so häufiger gesucht, da bey Ertheilung derselben allein auf die erlangte Wissenschaft, nicht aber auf eine bestimmte Zeit Rücksicht genommen wurde. Man findet daher in den meisten gleich nach Anlegung der Academien abgefaßten Statuten der Stifter, daß gleich denen vom hohen und niedern Adel auch diejenigen angenommen werden sollen, welche den academischen Gradum erlangt haben. Und zwar gedenken die meisten Statuten ausdrücklich nur der Doctoren und Licentiaten in der Theologie und den Rechten; in einigen wenigen aber geschieht auch der Doctorum Medicinä Erwegung. Auch allgemeine Gesetze bestätigen die Rechte der Doctoren; denn die Päbste hatten wichtige Ursachen, die Ansprüche der Doctoren zu begünstigen; weil jeder Doctor bey seiner Promotion einen Eid ablegte, darin er die Hoheit und Rechte des päbstlichen Stuhls auf alle Weise zu vertheidigen und zu befördern verspricht. (Welcher Eid auf einigen catholischen Universitäten noch üblich ist, und von Joseph II. eben so sehr erwogen zu werden verdient, als der bischöfliche Eid.) In den Concordatis Nationis germanicä, welche mit Pabst Martin V. im Jahr 1418 geschlossen wurden, ist bestimmt, daß wenigstens der sechste Theil der Canonicorum allezeit Doctores oder Licentiati seyn sollen. Das tridentinische Collegium aber setzte fest, daß eine Helfte von Adel und die andere Promoti seyn sollten. Beyde Gesetze gedenken aber nur deren, die den academischen Gradum in der Theologie und den Rechten erlangt haben. Der westphälische Frieden endlich bestätigt zwar im Art. 5 § 17 überhaupt das Recht derer, welche academische Würden erlangt haben, zu den Canonicaten, schränkt aber solches lediglich auf das Herkommen bey einem jeden Stifte ein; und die Ausleger desselben sowohl, als jener Kirchengesetze behaupten mit gutem Grunde, daß unter dem Ausdruck: gradibus academicis insigniti die oben erwähnten Doctores bullati nicht mit begriffen sind. Es sind aber bereits vor dem westphälischen Frieden durch den mächtigen Einfluß des Adels auf die Besetzung erledigter Pfründen die Doctores in vielen Stiftern durch die eingeführte Ahnenprobe ausgeschlossen worden. Mit Zuverlässigkeit kann man nur folgende Stifter als solche hier anführen, in denen sich die alte Observanz zum Besten der Doctoren erhalten hat; Costanz, Augsburg, Freisingen, Regensburg, Trident, Brixen, Basel, Chur, Zeitz, Camin, Breslau, Merseburg, Meissen, Naumburg, Elwangen. Mehrere Nachrichten hiervon geben Christ. Gottl. Buder *diss. de jure doctorum ad Canonicatus*. Ienae, 1753 und Georg Ludw. Boehmer *progr. de jure promotorum adspirandi ad beneficia ecclesiastica, in obs. jur. can.* p. 336 seq.

Die Rechte der Doctoren gleich den Adelichen zu Cammergerichtsbeysitzerstellen zu gelangen, ist gleichfalls noch ein erhebliches Ueberbleibsel ihres ehemaligen Ansehens; wovon aber schon unter dem Artikel Cammergerichtsbeysitzer gehandelt worden ist. (15)

Doctor. (litterar.) Den Ursprung dieser Würde, als Titel betrachtet, setzt man insgemein in das zwölfte Jahrhundert, da nach überstandenen barbarischen Zeiten die Wissenschaften im Occident ein besseres Ansehen bekamen. Das Wort, in der Bedeutung als Lehrer, war schon lange vorher üblich; man brauchte es auch als ein Ehrenwort, und verherrlichte es durch hinzugefügte Beywörter, wodurch sie gewissen Lehrern ansehnliche Titulaturen beylegten. Besonders haben die Scholastiker starken Gebrauch davon gemacht. Wir wollen die vornehmsten dieser Ehrenbenennungen anführen. Doctor Angelicus ingleichen auch doctor communis wurde genennt, der berühmte Thomas von Aquino, Doctor Seraphicus, Bonaventuras; Doctor mirabilis, Roger Baco; Doctor solennis, Henricus de Gondavo; Doctor fundatissimus, Aeg. de Columna: Doctor fundatus, Wilh. Varro; Doctor subtilis, Duns Scotus; Doctor illuminatus, Franciscus Mayra; Doctor ordinatissimus, Joh. Bassolis; Doctor Resolutissimus, Durandus a St. Porciano; Doctor singularis, Wilh. Occam; Doctor planus, Walther Berley; Doctor facundus, Petrus Aureolus; Doctor profundus, Thomas Bradwardin; anderer zu geschweigen. Hier sehen wir es aber als einen blossen Ehrentitel an, der den Alten unbekannt war. Die erste Zeit, wo wir von demselben Meldung finden, fällt in das zwölfte Jahrhundert. Schon unter dem Kaiser Lothar dem II. wollen einige den Ursprung dieser Titulatur finden, da Inrerius, oder Guarnerius, oder Werner, ein Deutscher, seine Gehülfen und Schüler, zu doctoribus juris gemacht haben soll; andere aber setzen den Anfang dieser Würde mit mehrerem Recht unter die Regierung des Kaisers Friedrich des I. Etwas später machten es die Theologen den Juristen nach, und creirten auch Doctores. Sie hatten vorher schon eine unterscheidende Dignität, nemlich die Magisterwürde. Wenn ein Studirender gewisse ihm vorgeschriebene Stücke gelernt hatte, so wurde er baccalaureus und durfte cappam rotundam gestare, missas nationales frequentare, etc. Hierauf stellte er sich dem Canzler der Universität vor, erlegte ein gewisses Geld, welches jus pirretationis genennt wurde, und bekam das Recht des Birret, oder den Magisterhut öffentlich zu tragen. Petrus Lombardus war der erste, der mit dieser Titulatur nicht zufrieden war, sondern sich den Doctortitel beylegte. Da um selbige Zeit die medicinische Schule zu Salerno in großen Ansehen stunden, so griffen auch die Aerzte nach dem Doctorhut, und wurden vom Pabst Gregor dem IX. darinnen bestättigt. Andere leiten diese Würde von dem Rabbinenmachen der Juden her, und sehen es als eine Anstalt der Päbste an, die dadurch theils gesucht hätten, Geld zu bekommen, theils die Gelehrte mehr in ihr Interesse zu ziehen, und von sich abhängig zu machen. (22)

Doctor, (jüd.) Bey der Erklärung dieses Worts müssen wir zwey Bedeutungen desselben sorgfältig von einander unterscheiden. Vermöge der einen bezeichnet es einen Menschen, der die Geschicklichkeit hat, einen andern in einer gewissen Wissenschaft zu unterrichten; vermöge der andern zeigt es eine äussere Würde an, die gewissen Personen vom gelehrten Stand beygelegt wird. Freylich gründet sich die letztere Bedeutung auf die erste; aber sie sind nicht allemal nothwendig mit einander verbunden. Es giebt Personen, die bey einer ausgebreiteten Gelehrsamkeit die vorzüglichste Gabe, solche auch andern beyzubringen, haben; es giebt aber auch andere, die das äussere Zeichen der Würde ohne

die innere Geschicklichkeit haben. Dantur doctores, qui non sunt docti. Von dem Misbrauch wollen wir nicht reden, sondern die Sache selbst ansehen. Bey allen Völkern, bey denen die Gelehrten einen besondern von andern unterschiedenen Stand ausmachten, hatten diejenigen, die sich durch ihre Gelehrsamkeit vor andern hervorthaten, auch eine äusserliche Würde. Bey den Israeliten machten die Leviten eine Art eines gelehrten Adels aus, die ihren Unterhalt von andern bekamen, dagegen aber dem Staat mit ihrer Gelehrsamkeit Dienste thaten. Aus ihnen wurden die Richter und Schreiber genommen. Ob sie unter sich gewisse Grade der Dignitäten, die sich auf ihre Gelehrsamkeit bezogen, gehabt haben, können wir aus Mangel der Nachrichten nicht sagen. Nach der Zurückkunft der Juden aus Babel finden wir schon mehrere Gelegenheiten, wo von dergleichen äusserlichen Ehrenzeichen Meldung geschieht. Sie hatten öffentliche Schulen, auf welchen die Lehrer besondere Vorzüge hatten, und die Gelehrten machten einen besondern Stand unter ihnen aus. Es waren aber zweyerley Promotionen unter den Juden üblich. Die eine gieng auf bürgerliche, und die andere auf gelehrte Vorzüge. Es konnte eine Person beyderley Würden zugleich haben; aber sie waren nicht nothwendig mit einander verbunden. Die erste bestund darinnen, wenn jemand zu einem Richter erhöhet wurde. Es geschahe dieses gewöhnlich mit Auflegung der Hände durch drey ordentlich bestellte Richter. Er bekam dadurch die Gewalt, in peinlichen und andern Sachen Recht zu sprechen; er konnte auch einen andern, den er für tüchtig hielt, wieder zum Richter machen. Doch dieses geht uns hier nichts an. Wir reden hier blos von gelehrten Beförderungen, die auf den jüdischen Academien geschah. Wir müssen zuvörderst die verschiedenen Grade der Beförderungen, deren in dem Talmud Meldung geschieht, nahmhaft machen. Der Oberste wird genennt ראש הגולה das Haupt der Gefangenschaft, der sich in Babel oder Palästina aufhielt. Auf ihn folgte der Vorsitzer des grossen Raths, und dieser wird נשיא genennt; auf ihn folgte der Vicepräsident, oder Prorector der hohen Schule, und dieser heist אבביתדין Darauf folgen die Professoren, die mit dem allgemeinen Namen חכמים die Weisen, benennt werden; auf diese folgten endlich diejenigen, die den Namen רב Raf hatten. Es muste einer, der eine höhere Ehrenbezeigung haben wollte, mit der untersten anfangen. Wenn einer promovirt werden wollte, so muste er seine Geschicklichkeit in denen Stücken, welche ein Graduirter verrichten muste, hinlänglich gezeigt haben. Diese bestunden in folgenden Stücken; sie musten das jüdische Recht verstehen, in zweifelhaften Fällen rechtliche Gutachten ertheilen; sie musten die Ritualien in allen Stücken, welche die jüdischen Gesetze erfordern, verstehen. Ob derjenige, der den andern beförderte, vorher eine feyerliche Prüfung mit ihm anstellen muste, oder ob es hinreichend war, wenn er nur überhaupt von seiner Geschicklichkeit überzeugt war, können wir nicht sagen. Jeder, der auf eine gehörige Art von einem andern befördert worden war, hatte wieder das Recht, einem andern eben diese Würde zu ertheilen; doch durfte er es in Gegenwart dessen, der ihn befördert hatte, aus Ehrfurcht nicht thun. Lies sich jemand von einem andern Gelehrten, der sein Lehrer nicht war, die Würde ertheilen, so war ihm solches nachtheilig; denn er durfte bey Lebzeiten seines Lehrers keine rechtliche Gutachten ertheilen, sondern er muste dieses Recht nothwendig von seinem Lehrer erhalten haben. Die Ceremonien, die bey einer Beförderung vorgiengen, waren sehr einfach, und bestunden blos in Auflegung der Hände; daher der Promotor סומך der Promovirte נסמך und die Handlung selbsten סמיכה genennt wird. Hierauf gründet sich die bey den Juden so oft vorkommende Formel: עלרשות mit Erlaubniß, weil Erlaubniß bekommen eben so viel heist, als promovirt werden. Wer von sich sagt, mit Erlaubniß des oder jenen Rabbinen, giebt dadurch zu erkennen, daß er von jenen eine academische Würde, sie mag gros oder klein seyn, erhalten habe. Die Ehrentitel, welche die jüdische Doctores haben, sind: מורה oder מרינו Lehrer, רבבן unser Lehrer; dieses ist eine der vorzüglichsten Ehrenbenennungen, und wurde nur sieben Gelehrten aus den Nachkommen des berühmten Hillels gegeben; רבי mein Lehrer, ist der gewöhnliche Titel der Doctoren in Palästina, und רב der auswärtigen. Man nennt einen Promovirten auch מר Herr, אב Vater. Die Privilegia der jüdischen Doctoren sind folgende: erstlich können sie rechtskräftige Urtheile über das, was erlaubt und nicht erlaubt ist, geben; wenn sie in Geldsachen aus Irrthum einen unrechten Spruch gethan haben, so sind sie nicht schuldig, dem beleidigten Theil Genugthuung zu geben; sie konnten bestimmen, welche Speise erlaubt sey, oder nicht, und dergl. Manchmal geschah es, daß ein Raf von seinem Beförderer eine uneingeschränkte Erlaubniß bekam, alle Rechte auszuüben, manchmal wurde es nur auf einige eingeschränkt. Auch noch heutzutage werden besonders in Polen die Juden zu Doctoren mit allerhand Solennitäten creirt, von welchen der Titel Morenu, einen höhern Rang, Rabbi aber einen niedern anzeigt. Leztern Titel führen zuweilen auch solche, welche gar nicht promovirt haben, wie denn unter den deutschen Juden der Titel Raf sehr gemein ist. Die Ceremonien, mit welchen diese Beförderung vollzogen wurde, waren kürzlich diese. Der Candidat wurde auf einen Catheder gerufen. Daß die Lehrer der Juden auf einem Lehrstuhl oder Catheder gesessen sind, ist unter andern aus Matth. 23, 2. offenbar, wo Christus von den jüdischen Lehrern sagt, sie sässen auf Mosis Stuhl. Es war also ein Zeichen, daß jemanden das Recht, andere zu lehren, ertheilt werde, wenn er auf einen solchen Stuhl zu sitzen eingeladen wurde. Sodann wurden ihm die Hände aufgelegt, und er durch dieses bey den Juden gewöhnliche Zeichen zum Lehrer bestimmt. Zuweilen wurde dem Candidaten ein Schlüssel übergeben, zum Zeichen, daß ihm die Erkenntniß des Gesetzes jezo eröfnet sey; auch dieses Sinnbild ist unter den Juden sehr gemein. Und endlich wurde er Rabbi genennt, und bekam damit das Recht, alles dasjenige auszuüben, was wir bereits oben angeführt haben. Heutzutage haben sie nur blos die Gewohnheit, jemanden für einen Rabbi zu erklären, ohne ihm die Hände aufzulegen. (22)

Doctores ecclesiae. Dieser Ehrentitel wird einigen von den sogenannten Kirchenvätern gegeben, die durch ihre Meinungen und Schriften den Ton zu ihrer Zeit angegeben haben. Man hat sowol in der griechischen als lateinischen Kirche vier Lehrer, denen man diesen Titel giebt: in jener ist es, Athanasius, Basilius, Gregorius von Nazianz, und Chrysostomus; in dieser Augustinus, Hieronymus, Gregorius der Grosse, und Ambrosius. In der griechischen Kirche ist noch heutzutage eine Eh-

renstelle, die das Doctorat genennt wird; derjenige, der damit bekleidet ist, διδασκαλος, hat das Amt, die heilige Schrift zu erklären. Derjenige, der die Psalmen erklärt, heist doctor psalterii, ein anderer wird doctor apostolicus, und der dritte evangelicus genennt, wovon jener die Schriften des Apostels Pauli, und dieser der Evangelisten erklärt.

Ehemals hatte man auch zu Constantinopel einen besondern Doctor oder διδασκαλος οικυμενικος, welcher junge Leute in der Theologie unterrichten muste. Auch wurden die Catecheten mit dem Namen Doctores Audientium, (s. Catechumeni. 5. B. S. 325.) oder auch Doctores ecclesiastici belegt. (22)

Doctores mischnici. Hierunter werden diejenigen Rabbinen verstanden, die die Satzungen der Aeltesten der Juden zusammengetragen, und in ein Werk, welches Mischnah, oder das zweyte Gesetz, genennt wird, gebracht haben. Die Juden erzählen die Sache also: So lang die Juden in ihrem eigenen Lande gewesen wären, so hätten sich die Satzungen, die Gott dem Mose auf dem Berg Sinai gegeben, aber nicht aufschreiben lassen, durch mündliche Fortpflanzung erhalten. In dem Babylonischen Exilio bekam sie Esra, dieser übergab sie Simon dem Gerechten, von diesem bekam sie Joses Ben Joezer, und Joseph, Ben Jochanan; diese überlieferten sie dem Josua Ben Perachja, und Nathan, dem Arbeliten; von diesen bekam sie Simeon Ben Schetach und Jehuda, Ben Tabai, von diesen Schemaja und Abtalion, und von diesen endlich der berühmte Hillel und Schammai. Hillels Nachkommen waren Vorsitzer im grossen Rath, bis in das zehente Glied. Da nach der Zerstöhrung Jerusalems die Juden in alle Welt zerstreuet wurden, so sammelte Judas der Heilige in einer Zeit von vierzig Jahren alle Traditionen, die er aufbringen konnte, und kam damit ohngefähr gegen das Ende des zweyten Jahrhunderts zu Stande; und dieses ist die Mischnah. Nicht lange hernach brachte auch R. Jochanon Ben Eliezer eine Sammlung zu Stand; und dieses ist der hierasolymitanische Talmud. Von der Sache selbst soll an seinem Ort geredet werden; hier wollen wir nur die Sammler etwas umständlicher kennen lernen.

Die Juden theilen die Sammler des Talmuds in zwey Classen; die einen nennen sie תנאים Tanaim, und die andern אמוראים Amoraim. Jene haben ihren Namen von dem chaldäischen Wort תנא mit welchem das hebräische Wort שנה iteravit, übereinkommt, deswegen sie auch im Griechischen Deuterotae genennt werden, gleichsam die Wiederholer des Gesetzes; und dieses sind diejenigen Rabbinen, welche den ersten Theil des Talmuds, nemlich die Mischnah, zusammengetragen haben; sie gehen vom Simon dem Gerechten, bis auf Juda den Heiligen. Diese haben ihre Benennung von dem Wort אמר, und sind die jüdischen Sophisten, Ausleger der Traditionen; die Sammlungen ihrer Erklärungen macht die Gemara, als den zweyten Theil des Talmuds aus. Sie florirten vom dritten bis in das fünfte Jahrhundert. Der erste unter den Mischnischen Lehrern ist Simon der Gerechte. Er lebte bis auf die Zeiten Alexanders des Grossen, und war damals Hohenpriester. Antigonus von Socho war sein Schüler, lernte von ihm die Satzungen und breitete sie weiter aus. Mit diesem lebte zu gleicher Zeit Elieser Ben Harsum; ob er gleich sehr reich war, so lies er sich seinen Reichthum doch nicht hindern, sondern studirte Tag und Nacht im Gesetz. Joses, der Sohn Joezer, welcher nicht lange nach diesen lebte, stund unter den Juden in solchem Ansehen, daß man bey streitigen Fällen allemal seine Entscheidung zum Grund legte. Hillel und Schammai waren auch angesehene Gesetzlehrer, und die Stifter zweyer berühmten Schulen. Hillel stammte aus dem Stamme Benjamin, von seiner Mutter Seite vom David her, wurde ohngefähr 3800 nach der Schöpfung zu Babylon gebohren, lebte da bis in sein vierzigstes Jahr, da er nach Jerusalem kam, und sich auf die Untersuchung des Gesetzes legte. Hier hielt er vierzig Jahre lang eine Privatschule. Als nun das Osterfest auf einen Sabbath einfiel, und man zweifelhaftig war, ob man auch wohl das Osterlamm auf einem Sabbathe schlachten dürfte, diese Frage aber niemand entscheiden konnte; so beantwortete Hillel solche mit Ja, weil doch sonst ordentlich am Sabbathe vier Lämmer geschlachtet würden, die den Sabbath nicht brächen. Hiedurch setzte er sich in ein solches Ansehen, daß er Oberster der Schule, hierauf ein Mitglied des grossen Raths, und ohngefähr 100 Jahre vor der Zerstöhrung Jerusalems Präsident desselben wurde. Schammai war Hillels Schüler, und schwung sich endlich zur Stelle eines Vicepräsidenten hinauf. Beyde waren grosse Gesetzlehrer, zerfielen aber wegen der Erklärung des Gesetzes mit einander in Streitigkeiten, die endlich durch das Bathkol zum Vortheil Hillels entschieden wurden. Unter den folgenden waren Gamaliel, Akiba, Meir die berühmtesten. Die Satzungen und Meinungen aller dieser Gesetzlehrer sammelte endlich R. Jehuda der Heilige. Er wurde an eben dem Tag gebohren, als R. Akiba starb, welches zu folgender Rede unter den Juden Gelegenheit gab: An diesem Tag gieng die Sonne von Israel unter, und auch wieder auf. Er wurde הנשיא, der Fürst, genennt; er war auch das Haupt der Versammlung, welches nach Vertreibung der Juden aus Palästina die Stelle des grossen Raths vertrat. Dieser sammelte alle die Satzungen, und ordnete sie unter gewisse Hauptclassen und Capitel. Die Gelegenheit zu dieser Unternehmung war, weil er sahe, daß die Gefangenschaft der Juden von langer Dauer seyn, und die einzelnen Satzungen leicht verlohren gehen könnten; um nun also seine Glaubensbrüder zu stärken, so trug er dieses Werk zusammen. Mit ihm endigen sich die Mischnischen Lehrer. Die folgenden Rabbinen legten dieses Werk zum Grund, und erweiterten es zum Theil, zum Theil erklärten sie es auch. Noch bey Lebzeiten dieses Rabbinen und gleich nach seinem Tode beschäftigten sich damit einige seiner Schüler, R. Chija, R. Oschaja, R. Elieser Ben Jacob; ihre Zusätze wurden für so wichtig gehalten, daß sie zwar mit der Mischnah in gleichem Ansehen stunden, aber doch mit einem besondern Namen benennt wurden. Man nennte sie תוספתא, Zusätze, ברייתא exotica, weil sie auswärts und nicht in der Schule des Jehuda gesammelt waren. Darauf wurden die Erklärungen über diese Stücke auch gesammelt, und dem ersten Werke unter dem Namen Gemara beygefügt. Wenn diese letzte Sammlung zu Stande gekommen, läst sich nicht genau bestimmen; einige setzen sie in das 4te, andere in das 5te, einige sogar in das achte Jahrhundert. Es kommt der Mischnah weder in Ansehung der Sprache noch der Sachen gleich. (22)

Doctores misericordiae, eine Benennung

derjenigen, 1) welche auch denen, die nichts von der h. Schrift wissen, und nach ihrer natürlichen Erkenntniß rechtschaffen leben, die Seeligkeit zugestehen; 2) welche glauben, daß auch die Verdammten, und selbst die bösen Geister mit der Zeit seelig würden. Sie meynen, solches erfordere die göttliche Barmherzigkeit; und daher ist die Benennung, welche so viel bedeutet, als: barmherzige Lehrer, entstanden. (1)

Doctrina, hiessen die Jesuiten in ihrem in dem vorigen Jahrhundert gegründeten, und in der Mitte dieses Jahrhunderts verlohrenen Königreiche Paraguay in Südamerica, eine jede Festung, oder geschlossenen Ort, deren sie gegen 50 angelegt hatten: um theils die Einwohner selbst im Gehorsam zu erhalten, theils sich gegen äussere Gewalt darin zu vertheidigen. In einer jeden lag eine gewisse Anzahl Soldaten zur Besazzung, die auf europäische Art bewafnet, eingetheilt und exercirt waren; ein oder zwey Jesuiten aber hatten unumschränkt darin zu befehlen, und den Einwohnern sowol als den Soldaten ihre Lebensmittel und Kleidungsstücke auszutheilen. Ob sie, nach der Analogie obiger Benennung, vielleicht eine Canone Disciplina nennten, wissen wir nicht. (33)

Doctrinae christianae Presbyteri, Priester der christlichen Lehre, oder Doctrinarier in Frankreich, eine Congregation, welche ein Priester von Buß zu Cavaillon, einer bischöflichen Stadt in der Grafschaft Venaissin im 16. Jahrhundert gestiftet hatte. Die Unwissenheit seiner Mitbürger in den Grundsätzen der Religion gieng diesem busfertigen Geistlichen sehr zu Herzen; und durch das Lesen des ohnlängst erschienenen tridentinischen Catechismus gerieth er auf den frommen Vorsatz, eine Congregation zu errichten, die sich mit dem Unterrichte in der christlichen Lehre beschäftigen sollte. Er machte damit den Anfang, daß er auf öffentlichen Gassen den Kindern die Glaubenslehre erklärte. Im J. 1597. erhielt er von Clemens VIII. die Erlaubniß und Bestättigung seiner neuen Versammlung, welche durch ihre christliche Beschäftigung überall Beyfall und Anhang fand, so daß sie noch bey Lebzeiten ihres Stifters drey verschiedene Häusser, eins zu Avignon, eins zu Toulouße und eins zu Brive im Limousinischen hatte. Cäsar von Buß hatte zwar seine Anhänger durch ein einfaches und stilles Gelübde des Gehorsams unter einander verbinden und ihnen dadurch die Gestalt einer geistlichen Versammlung geben wollen. Doch wurden sie erst unter Viegier ihrem zweyten Obern durch feyerliche Gelübde zu einem wahren geistlichen Orden erhoben; und da sie auf Befehl des apostolischen Stuhls sich mit einer schon bestättigten Congregation vereinigen sollten, so traten sie im Jahr 1614. unter der Regel des h. Augustins zu den regulirten Geistlichen von Somasia, wiewol nicht vollkommen, und wurden darauf im Jahr 1619. von Paul V. bestättiget. Unter dem Pabst Innocens X. wurde die Vereinigung dieser Doctrinarier wegen den beständigen Mißhelligkeiten mit den Somaschern durch ein besonderes Breve vom 30. Heumonats 1641. aufgehoben; die Congregation von der christlichen Lehre wieder in ihren vorigen Stand gesetzt, und den Bischöffen ihres Aufenthalts unterworfen. Die Väter dieser Congregation gehen wie die andern französischen Geistlichen schwarz gekleidet. Ihr Wappen besteht in einem Creuze mit einer Lanze, einem Schwamme, und aus den Geisseln.

Auch in Wälschland traten einige Priester und Laien unter Anführung eines mailändischen Edelmanns, Marx de Sadis Cusani, unter der Regierung Pabstes Pius des IV. in eine Art von Bruderschaft, und verbanden sich untereinander, die Kinder und andere Unwissenden in dem Glauben zu unterrichten. Die nützliche Beschäftigung, und der wichtige Dienst, den diese neue Stiftung leistete, und die häufigen Gnaden und Freyheiten, womit sie von mehreren Päbsten beschenket wurde, verschaften ihr eine so grosse Menge Anhänger, daß sie schon 1596. ein besonderes Haupt wählten, das sie Probst nannten; sie hatten auch noch ihren Präsidenten, Definitoren, Visitatoren u. d. In dieser Congregation ist allen alles gemein; ihre Kammern dürfen niemals verschlossen seyn; ohne Vorwissen ihrer Superioren dürfen sie niemals einen Brief schreiben, noch einen annehmen. Sie geisseln sich alle Mittwochen und Freytage das ganze Jahr durch, in der Adventszeit und der vierzigtägigen Fasten, auch noch alle Montage, und in der Charwoche jeden Tag. Damit aber eine vollkommene Einförmigkeit bey ihnen sey, so werden allenthalben ihre Wohnungen sogar und die Kirchen auf die nämliche Art und Grösse gebaut. Die Priester und geringere Geistlichen dieser Versammlung haben lange schwarze Kleider, die Laien kürzere. In ihren Wappen führen sie drey Berge, oben mit einem Creuze nebst der Lanze, dem Schwamme und den Geisseln, die auf beyden Seiten des Creuzes herabhängen. (37)

Doctrinal Papists, (Papisten in der Lehre.) Mit diesem minder schicklichen Namen belegte man diejenigen, welche die Sätze der Remonstranten oder Arminianer behaupteten, und in der englischen Kirche geltend zu machen suchten; sie erhielten diesen Namen von ihren Gegnern, deren in dem gleichfolgenden Artikel Meldung geschieht. (32)

Doctrinal Puritans, (Puritaner in der Lehre.) nennte man im vorigen Jahrhundert diejenige Glieder der englischen Kirche, welche nach dem Ausbruch der arminianischen Streitigkeit den im Dordrechter Synod bestätigten Lehrmeinungen über die Prädestination und die damit verbundene Artikel, welche die strenge Puritaner gleichfalls mit Eifer behaupteten, zugethan waren. (32)

Document, (diplomat.) ist eine allgemeine Benennung von allen schriftlichen Urkunden, so zum Beweis dienen. In den ältesten Zeiten gebrauchte man dieses Wort am häufigsten von denjenigen Urkunden, so die Fürsten den Kirchen ertheilet hatten. Daher steht in dem *Concilio Agathensi* — Si quis de Clericis *documenta*, quibus ecclesiae possessio firmatur, supprimere praesumpserit. — Nach der Zeit hat man alle Gattungen von brieflichen Urkunden darunter verstanden, und die Specialbedeutung ist weggefallen. (8)

Document, (jurist.) **Urkunde, schriftliche Urkunde, Instrument**, ist eine Schrift, welche eine gewisse Handlung enthält, und in dieser Rücksicht zum Beweis gebraucht werden kann. Die Documente sind dem Rechtsgelehrten vornemlich in Rücksicht ihrer Beweiskraft wichtig, und werden daher in öffentliche (publica) und Privatdocumente abgetheilt. Jene sind, welche von der Obrigkeit oder einer öffentlichen Person gemacht, oder ausdrücklich oder stillschweigend bestätigt worden sind; es giebt derselben hauptsächlich drey Gattungen: 1. welche von einer geschwornen öffentlichen Person entweder mit oder ohne obrigkeitliches Ansehen gemacht worden sind; 2. welche zwar von einer Privatperson gemacht, aber von der Obrig-

keit unterschrieben oder besiegelt worden sind, wenn nur in diesem Fall ausgemacht ist, daß das Document von der Obrigkeit, in der Absicht es zu bestätigen, unterschrieben oder besiegelt worden; 3. diejenige, welche zwar von einer Privatperson geschrieben, aber in einem öffentlichen Archiv verwahrt worden sind. Zu den öffentlichen Documenten gehören daher alle Urkunden und Protocolle, welche von öffentlichen geschwornen Notarien als solchen in der gehörigen Form ausgefertigt, alle Protocolle, Inventarien und andere Aufsäze, welche von den beeidigten Gerichtsschreibern unter dem Ansehen des Gerichts gemacht werden, alle mit öffentlichem Ansehen geführte Bücher, z. B. Kirchenbücher, Taufregister, Todtenlisten, Lagerbücher, Flurbücher, Steuerbücher, Zinsbücher, Depositenbücher, Unterpfandsbücher, Erbzinsregister, Lehnbücher, Rathsbücher, Zunftbücher, Strafbücher, Zoll- und Accisbücher, u. d. wenn sie nur von einer dazu beeidigten Person in der gehörigen Form ausgefertigt worden sind; alle mit der obrigkeitlichen Unterschrift versehene oder mit Vorwissen der Obrigkeit mit deren Siegel besiegelte, und alle in dem öffentlichen landesherrlichen Archiv befindliche Schriften. Nach dem römischen und canonischen Recht sind ferner als öffentliche Documente anzusehen, welche in Gegenwart anderer glaubwürdiger Personen, als eines Notarius und zweyer Zeugen, oder dreyer ehrbarer Männer errichtet, und von ihnen unterschrieben worden; wenn sie nur nachhero von den unterschriebenen Zeugen auch anerkannt worden.

Diese öffentliche Documente, wenn sie keinen Mangel haben, beweisen das, was sie enthalten, vollständig, ohne daß eine Recognition desjenigen, wider welchen sie gebraucht werden, nöthig wäre; jedoch wird dieser, wenn er auf andere Weise, z. B. durch andere öffentliche Documente das Gegentheil beweisen kann, immer damit zugelassen, und gehört, besonders wenn das Document sonsten einigen Verdacht oder Mangel hat, und wenn der Product beweisen kann, daß das wider ihn beygebrachte öffentliche Document die vorgeschriebene Erforderniße nicht habe, oder sonsten verdächtig und unrichtig seye, so kann dasselbe nach Befinden der Umstände alle Beweiskraft oder einen grossen Theil derselben verlieren. Die Beweiskraft der Privatdocumente ist vornemlich in dreyerley Rücksicht zu betrachten; 1. inwiefern sie für den, welcher sie geschrieben, 2. inwiefern sie wider denselben, und 3. inwiefern sie für oder wider einen Dritten beweisen. Für den, welcher das Document geschrieben hat, beweiset es nach der Regel niemals, aus dem natürlichen Grund, weil sonst leicht ein jeder sich den andern zum Schuldner schreiben könnte; jedoch sind in der Praxis von dieser Regel einige Ausnahmen gemacht worden, nemlich a) bey Kaufmannsbüchern, durch welche ein Kaufmann, wenn er sonsten ein ehrlicher Mann ist, und sie ordentlich geführt hat, eine jede Handelsschuld halb erweisen kann, so daß wenn er seine Forderung noch mit einem Eid bestärkt, dieselbe für vollständig bewiesen angenommen wird; wiewohl viele Rechtslehrer die Beweiskraft der Kaufmannsbücher dahin einschränken, daß wenn die Kaufmannsschuld sonsten bewiesen ist, nur der Belauf derselben aus dem Handelsbuch bewiesen werden könne. b) Ferner wird den Aufzeichnungen der Eltern in Ansehung der häuslichen Angelegenheiten, besonders dessen, was die Kinder von ihnen, oder an Pathengeld von andern empfangen, Glauben beygemessen, insofern nicht einiger Verdacht dagegen ist, oder die Kinder dadurch an ihrem Pflichttheil verkürzt werden. Wider denjenigen, welcher ein Privatdocument geschrieben, beweiset dasselbe nach der Regel immer vollständig, wenn nur durch dessen Recognition richtig gemacht worden, daß er es geschrieben habe; der Beweisführer kann daher immer fordern, und der Richter kann es befehlen, daß der Gegentheil ein solches wider ihn beygebrachtes Privatdocument entweder recognoscire oder eidlich diffitire. Wie hiebey verfahren werde, und wie die Recognition oder Diffession geschehe, s. unter den Artikeln: **Recognition**, **Diffession**, und **Comparatio literarum**.

Endlich für oder wider einen Dritten, der ein Privatdocument weder geschrieben noch unterschrieben hat, beweißt dasselbige nach der Regel nichts; daher z. B. unbeeidigte geschriebene Atteslate nach der Regel nichts beweisen, daher z. B. das schriftliche Bekenntnis eines Schuldners, über welchen der Concursproceß erkannt ist, andern Glaubigern desselben nicht nachtheilig seyn kann. Dennoch kann es Fälle geben, wo z. B. Attestate eines Dritten zwar keinen Beweis, aber doch eine ziemliche Vermuthung bewirken; und bey dem summarischen Verfahren, z. B. im Possessorium summarissimum sind sie öfters zur Bescheinigung hinlänglich; eben so werden bey Rechnungsabhören größtentheils die Ausgabsposten, welche mit Quittungen der Empfänger belegt sind, für hinlänglich bescheinigt angenommen. Ueberhaupt beweißt ein jedes Privatdocument völlig gegen denjenigen, welcher es selbst beygebracht, es seye nun von ihm selbst, vom Gegentheil oder von einem Dritten geschrieben worden; ausgenommen er müßte mit der Beybringung desselben zugleich gegen die Anerkennung desselben ausdrücklich protestirt haben.

Der Beweis durch Urkunden wird übrigens auf unterschiedliche Art geführt; bald legt der Kläger sogleich seiner Klagschrift diejenige Urkunden bey, durch welche seine Klage unterstützt, und der Grund derselben bewiesen wird, welches besonders bey summarischen Processen sehr gewöhnlich ist; in welchem Fall dem Beklagten bey der Citation alle beygelegte Urkunden mit der Klagschrift mitgetheilt werden müssen, und dieselbe, wenn der Beklagte nichts dagegen einwendet, für stillschweigend recognoscirt angesehen werden, folglich auch keine formelle Beweisführung mehr nöthig ist; wenn aber mit der Klagschrift nur Abschriften der Urkunden beygebracht worden, so muß noch ein besonderer Termin zu Beybringung und Recognition der Originalien anberaumt, oder förmlicher Beweis geführt werden. Bald kommen auch die Urkunden erst in das förmliche Beweisverfahren; wenn nemlich von dem Richter dem einen Theil der Beweis auferlegt worden, so kann dieser die durch seine Documente zu beweisende Säze in förmliche Beweisartikel bringen, solche dem Richter mit den Abschriften oder Originalien der Documente, welche mit Zahlen oder Buchstaben bezeichnet werden, und einem Directorium übergeben, und um Anberaumung eines Termins zu Production und Recognition der Originalien bitten; sicherer ist es immer, in diesem Fall nur die Abschrift beyzulegen, weil die Originale leicht verloren gehen können; wenn die Urkunden von der Beschaffenheit sind, daß sie nicht ganz beygelegt werden können, wie z. B. Steuerbücher, Kaufmannsbücher, so wird nur der zur Sache gehörige Auszug beygelegt; wenn der Beweisführer das Document, womit er beweisen will, nicht in Hän

den hat, sondern der Gegentheil es besitzt, so wird mit Uebergebung der Beweisartikel zugleich gebeten, dem Gegentheil anzubefehlen, daß er es an dem anzuberaumenden Termin ausliefern und recognosciren solle. (s. Edition.) Die meiste Rechtsgelehrten halten ganz richtig dafür, und an vielen Orten ist es auch durch besondere Geseze verordnet, daß auch der Beweis durch Urkunden innerhalb des Beweistermins geführt werden müsse, und also nach Verfluß desselben keine Urkunden mehr zugelassen werden, wenn nicht der Beweisführer eidlich erhärten, oder sonst hinlänglich beweisen kann, daß er zuvor von demselben keine Wissenschaft gehabt habe, oder ein Grund zur Wiederherstellung in vorigen Stand vorwaltet, oder sie zu Erläuterung der Zeugenaussagen bey dem Beweisverfahren, oder zu Bestärkung einer solchen Exception, welche noch bey der Execution selbst zulässlich ist, beygebracht werden. An andern Orten aber ist die irrige Meinung angenommen, als ob nach dem Inhalt des canonischen Rechts der Beweis durch Urkunden nicht an den Beweistermin gebunden, sondern dieselbe zu jeder Zeit bis zum Beschluß in der Sache zuzulassen wären, und an diesen Orten wird auch selten ein förmlicher Beweis durch Documente geführt, sondern es werden dieselbe nur den übergebenen Schriften beygelegt. Wenn der Beweisführer die Documente nicht besitzt, mit welchen er den Beweis führen will, so hat er sie entweder verlohren, ohne zu wissen, wo sie sich jezo befinden, oder er weiß den Besitzer derselben. Im leztern Fall, wenn der Gegentheil oder ein Dritter sie besitzt, kann gegen den Besitzer auf Edition der Urkunden angetragen werden, (wovon unter dem Art. Edition.) Im erstern Fall geht zwar mein Recht aus der verlohrnen Urkunde selbst nicht verlohren, aber ich kann aus derselben nicht mehr beweisen, ausgenommen ich könnte durch Zeugen oder auf andere Art hinlänglich darthun, was der Inhalt des Documents gewesen, und daß ich solches durch Zufall verlohren habe; wiewohl auch in diesem Fall das Recht, aus einer Urkunde executivisch zu klagen, immer verlohren geht, und ich z. B. aus einem verlohrenen Wechselbrief, wenn ich auch dessen Inhalt und Verlust durch Zeugen hinlänglich beweisen könnte, zwar auf die enthaltene Schuld, aber nicht executivisch nach Wechselrecht klagen kann. Wenn ich aber endlich die Existenz und den Verlust der Urkunde nicht, dennoch aber die Handlung, aus welcher mir der andere etwas schuldig geworden, durch Zeugen oder auf andere Weise darthun kann, so muß ich immer mit diesem Beweis gehört und zugelassen werden.

Auch im Criminalproceß ist der Beweis durch Documente öfters von grosser Wichtigkeit. Es ist hiebey der Fall, wo ein Verbrechen durch die Schrift selbst begangen wird, von andern wohl zu unterscheiden. Alsdann, wenn z. B. ein Pasquill oder andere geschriebene Injurie begangen, wenn von jemand ein falscher Wechselbrief, ein falsches Rescript gemacht, oder eine ächte Urkunde verfälscht worden ist, kann durch die Urkunde das Verbrechen selbst bewiesen werden, wenn sie von dem, welcher desselben beschuldigt wird, als von ihm geschrieben oder unterschrieben anerkannt worden; wenn er sich aber dessen weigert, so wird er nicht leicht zur eidlichen Diffession zugelassen, sondern eher eine Comparatio literarum, oder Recognitio per Testes angestellt. (s. Comparatio Literarum, Diffessio.) Durch andere Urkunden kann in Criminalfällen öfters eine Vorbereitung oder Conatus, z. B. durch ein Ausforderungsschreiben im Duell, durch einen Fehdebrief, öfters eine Anzeige, z. B. durch eine schriftliche Drohung, durch gewechselte Liebesbriefe, öfters ein aussergerichtliches Geständnis, z. B. durch die von dem Thäter in einem Brief gemachte Erzehlung bewiesen werden, allein es ist bey solchen Urkunden wohl zu bemerken, daß wenn sie auch vom Beschuldigten recognoscirt worden, sie dennoch das Verbrechen selbst niemals völlig, sondern nur eine Vorbereitung, einen Conatus, eine Anzeige oder aussergerichtliches Geständnis beweisen. (38)

Documentum guarentigiatum, wird nach sächsischen Rechten diejenige schriftliche Urkunde genannt, aus welcher sogleich erhellet, wer, wem, was, wann und aus welcher Ursache jemand schuldig seye; mehrere sächsische Rechtslehrer erfordern auch, daß die Urkunde einen verbindlichen Vertrag enthalte, und schreiben daher einer schriftlichen lezten Willensverordnung niemals die Wirkungen einer guarentigirten Urkunde zu, welchem jedoch andere widersprechen; übrigens aber kommt es nicht darauf an, ob es eine öffentliche oder Privaturkunde, ob sie von dem, wider welchen sie beygebracht wird, selbst, oder von einem andern auf dessen Befehl und Namen geschrieben oder unterschrieben worden seye, wenn nur alles obangeführte deutlich in demselben enthalten ist. Der wichtigste Vorzug einer solchen guarentigirten Urkunde besteht darin, daß sie den Executivproceß nach sich zieht, wobey der Kläger sogleich auf Anerkennung der Urkunde und darauf erfolgende Verurtheilung bittet, der Beklagte auch sogleich zur Anerkennung oder eidlichen Diffession vorgeladen, und im erstern Fall mit keinen andern Einwendungen, als welche sogleich liquid sind, gehört wird. Ausser Sachsen aber und nach dem gemeinen Recht kann aus solchen liquiden Urkunden zwar summarisch, aber nicht executivisch geklagt werden. (38)

Documentum indiscretum, wird dasjenige Document genannt, in welchem der Grund der Verbindlichkeit oder andere nöthige Bestimmungen derselben nicht ausgedrückt sind; wenn jemand z. B. in der ausgestellten Handschrift hundert Thaler an den andern zu bezahlen verspricht, ihn anzuführen, woher die Schuld entstanden seye, wenn in einer Cessionsurkunde nicht bemerkt wird, welche Forderung abgetreten wird, wenn der Aufsatz über einen Vergleich nicht enthält, was gegeben oder nachgelassen worden. Aus solchen Urkunden kann der Besitzer anders nicht klagen, als wenn er die mangelnde Causa debendi oder andere nöthige Bestimmung anderswoher beweisen kann, oder der Aussteller, ohne daher eine Einwendung zu machen, die Schuld gerichtlich eingestanden hat. Wenn jedoch die Causa debendi nur aus andern Umständen oder aus einem dunkeln Ausdruck erhellt, so kann aus dem Document geklagt werden; wenn z. B. ein Kaufmann dem andern einen Schein ausstellt, daß er in künftiger Messe ihm tausend Thaler bezahlen wolle, so wird an sich vermuthet, daß die Schuld aus dem Handel herrühre; oder wenn der Schein also lautet: ich bekenne, daß ich heute dem *A.* hundert Thaler schuldig geworden bin, daß ich die empfangene hundert Thaler dem *A.* bezahlen will, u. s. f. oder wenn statt der Causa debendi nur der allgemeine Ausdruck: **aus der bewußten Ursache**, steht, so kann schon aus dem Document geklagt werden. (38)

Documentum noviter repertum, wird ein Document alsdann genannt, wenn es erst zu der Zeit gefun-

gefunden wird, wo es nach dem strengen Recht nicht mehr mit Wirkung beygebracht werden kann. Wo der Beweis durch Urkunden an den Beweistermin gebunden ist, da wird jedoch nach Ablauf desselben ein solches Document immer noch zugelassen, welches von einer Parthie erst neuerlich gefunden worden ist, wenn nur dieser Umstand hinlänglich bewiesen, oder statt Beweises durch einen Eid erhärtet wird. Wenn aber einmal die Urthel gesprochen ist, so werden gegen dieselbe auch neu gefundene Documente nicht mehr zugelassen, und wegen solcher wird die Urthel nicht wieder aufgehoben. Nur wenn eine Parthie beweisen kann, daß die neuerlich gefundene Urkunden, welche die wahre Beschaffenheit der Sache zeigen, von dem Gegentheil oder von einem Dritten bisher böslicher und gefährlicher Weise verheelt worden, so kann er die Wiederherstellung in vorigen Stand verlangen, und die Urthel wird wieder aufgehoben. (38)

Documentum privatum, s. Document.

Documentum publicum, s. Document.

Documentum referens, wird dasjenige genannt, welches sich auf ein anderes Document bezieht, so wie hingegen **Documentum relatum** dasjenige heißt, auf welches ein anderes sich bezieht. Nach der Regel beweiset das Documentum referens ohne das relatum nichts, es sey dann, daß der Innhalt des relatum, so viel die strittige Sache betrift, in das referens eingetragen wäre, und nur dieses deutlich besagte, was einer dem andern schuldig seye; wenn das Documentum referens sehr alt ist, so kann dessen Alterthum allein nicht die Wirkung haben, daß es ohne das relatum beweise, wenn nicht auch andere Umstände diesen Beweis unterstützen. (38)

Documentum rite interpositâ Appellationis et Requisitionis Actorum, ist ein Zeugnis, welches der Unterrichter einem Appellanten darüber ertheilt, daß er die Appellation zu rechter Zeit eingelegt, die Feyerlichkeiten derselben gehörig beobachtet, und die Acten erster Instanz bey dem Unterrichter verlangt habe. An dem höchsten Reichs- und andern Gerichten muß ein jeder Appellant in der Einführung seiner Appellation, um damit die Formalien zu justificiren, ein solches Document beybringen. (38)

Dodal, nennen die Perser ihre Mäklers. Das Wort selbsten bedeutet einen Schwätzer, weilen es bey Schliessung eines Kaufes immer viel zu schwätzen giebt. Alle Handlungsgeschäfte werden in Indien durch Mäklers geschlossen, und wenn sie lange Zeit gehandelt oder vielmehr geschwätzt haben, so geben sich der Mäkler des Käufers und des Verkäufers die rechte Hand, welche sie mit ihrem Rock oder mit einem Tuch bedecken. Der ausgestreckte Finger bedeutet sechs, der eingebogene fünf, die Fingerspitze eins, die offene Hand hundert, und die geballte Faust tausend. Während dieses geheimnißvollen Handels beobachten die Mäkler die gröste Ernsthaftigkeit. (28)

Dodane, (Baukunst.) wird ein oben gegen den Schluß spitzig zulaufendes scythisch und gothisch Gewölb genennt. Die alten Egypter liessen zwey geradflächige Wände in Gestalt eines zugespitzten Triangels sich gegen einander lehnen und sträuben. So ist die Hauptgallerie, und so sind auch einige Kammern in den ungeheuern Pyramiden gewölbt. Aus dieser Anlage scheint die scythische und gothische Dodane entsprungen zu seyn, welche aus zween Cirkelbogen bestehet, die im Gipfel in eine Spitze zusammenlaufen. Eben so ist der Rücken eines Esels beschaffen, daher werden sie Dos d'Ane, ein Eselsrücken, genennet. (18)

Dodartie, (botan.) *Dodartia* Linn. Tournef. inst. 478. Mit diesem Namen belegt man ein Pflanzengeschlecht, welches in die zweyte Ordnung der vierzehnten Classe (*Didynamia angiospermia*) gehört. Der Kelch bestehet aus einem glockenförmigen Stück, hat fünf Zähne und eine Röhre, ist dabey ziemlich gleich, fortdaurend mit zehn Ecken versehen. Die Krone bestehet aus einem larvenförmigen Stück. Ihre Röhre ist walzenförmig, niedergebogen, und weit länger als der Kelch; die Oberlippe klein ausgeschnitten und aufsteigend; die Unterlippe zweymal so lang und etwas breiter, dreyspaltig, stumpf, ihr mittelster Abschnitt schmäler als die andern. Die Träger der vier Staubfäden steigen nach der Oberlippe in die Höhe, und sind kürzer als dieselbe, die Staubbeutel klein, rundlich und gedoppelt. Der Fruchtknoten ist rundlich, die Griffel pfriemförmig, so lang als die Krone, die Narbe platt gedrückt, länglich, stumpf, zweyspaltig mit aneinandergelehnten Blättchen. Auf die Blüthe folgt eine kugelförmige zweyfächrige Saamenkapsel, mit vielen sehr kleinen Saamenkörnern. Der Fruchtboden ist erhaben, und mit der Scheidewand verwachsen.

Orientalische Dodartie (*Dodartia orientalis* Linn. Mill. dict. n. 1. ic. t. 27. Tournef. it. 3. p. 208. t. 208) Die Wurzel ist kriechend, die Blätter gleichbreit, glatt und völlig unversehrt; die Blumen traubenförmig, wechselweise, kurzstielig und schwarzpurpurfarb. Sie wächst auf dem Gebürge Ararat und in der Tartarey.

Indianische Dodartie (*Dodartia indica* Linn.) Die Stengel sind rundlich, zottig, ziemlich ästig; die Blätter eyrund, gestielt, zottig, stumpf gezahnt, breiter als ein Daumen. Die Blumen stehen am Gipfel traubenförmig in zwo Reihen gegeneinander über, und haben gelbe Kronen und einen zottigen stumpfen Kelch. (9)

Dodecadactylon, s. Zwölffingerdarm unter Därme.

Dodecaedrum, ist unter den fünferley möglichen regulären Körpern derjenige, welcher in zwölf gleiche und reguläre Fünfecke eingeschlossen ist. Von dem Netze, woraus er zusammengeleget werden kann, sehe man den Art. Netz nach. Durch eine Rechnung, die des geringen Nutzens halber hier nicht verdienet vorgelegt zu werden, findet man, daß, wenn der Durchmesser einer Kugel $= 1$, die Seite einer der Flächen des darin beschriebenen Dodecaedri $= \frac{1}{2}\sqrt{\frac{1}{3}}$ $- \frac{1}{2}\sqrt{\frac{1}{3}}$ oder beynahe $= 0.35682$. (6)

Dodecaemeron, heißt eine Zeit von zwölf Tagen. In der griechischen Kirche heißt die Zeit von Weihnachten bis Dreykönigstag so; und ist in derselben nicht erlaubt zu fasten. (1)

Dodecagonal-Zahl, s. Polygonal-Zahl im Art. Zahl.

Dodecagonum, heisset in weitläuftigerem Verstand eine Figur, die in zwölf Seiten, und in engerem Verstand, die in zwölf gerade gleiche Seiten eingeschlossen ist. Weil der Halbmesser genau sechsmal in der Peripherie des Creises herumgetragen werden kann, so darf man nur den zwischen zweyen damit bemerkten Punkten begriffenen Bogen in zwey gleiche Theile theilen, um alle Eckpunkte zu bestimmen, von deren einem zum andern gerade Linien gezogen werden

müssen, wenn das letztere oder reguläre Zwölfeck beschrieben werden soll. (6)

Dodecagyna, (botan.) heissen diejenige Pflanzen, welche zwölf Griffel haben. (9)

Dodecandria, (botan.) Mit diesem Namen belegt Herr von Linne seine zwölfte Pflanzenclasse, welche lauter Gewächse mit zwölf bis neunzehn Staubfäden enthält. (9)

Dodecatemorion, ist eigentlich der zwölfte Theil eines Creises. Daher wird dieses Wort hauptsächlich in der Astrologie gebraucht, die zwölf himmlische Häuser damit zu benennen, oder die zwölf Theile des Thiercreises in primo mobili, und ist also sammt der vergeblichen Wissenschaft, worein es einschlägt, in das Register der unnützen Sachen gebracht worden. Man hat es auch gebraucht, die zwölf Zeichen des Thiercreises damit anzuzeigen. Allein auch in diesem Verstand ist es nicht mehr gebräuchlich. (6)

Dodecatheon, (botan.) s. Götterblume.

Dodecatheon Plinii, (botan.) ist ein Beyname des gemeinen Fettkrautes (*Pinguicula* Linn.) (9)

Dodine, nennen die französischen Köche eine von Zwiebeln gemachte Sauce an wilde Enten. (9 a)

Dodonaea (botan.) ist ein Beyname der klebrigen Gewürzstaude (*Ptelea viscosa* Linn.) und des gefiederten Hülstes (*Ilex* L.) (9)

Dodonäe, (*Dodonaea* L. Jacq. amer. 109.) Mit diesem Namen belegen die Botanisten ein Pflanzengeschlecht aus der ersten Ordnung der achten Classe (*Octandria monogynia.*) Der Kelch ist platt, und bestehet aus vier eyrunden stumpfen vertieften abfallenden Blättchen. Die Krone fehlt. Die acht Staubfäden haben sehr kurze Träger und längliche gebogene aneinander gelehnte Staubbeutel. Der Fruchtknoten ist dreyschneidig, so lang als der Kelch, der Griffel walzenförmig dreyfurchig und aufrecht, die Narbe ziemlich dreyspaltig und etwas spitz. Auf die Blüthe folgt eine aufgeblasene dreyfächrige dreyfurchige Saamenkapsel mit häutigen grossen Ecken. Sie enthält zwey rundliche Saamenkörner. Die einzige Gattung dieses Geschlechts ist die klebrige Dodonäe (*Dodonaea viscosa* Linn. Jacq. amer. 109. *Ptelea viscosa* sp. Pl. *Triopteris erecta fruticosa* Brown. Jam. 191. t. 18. f. 1. *Aceri seu Paliuro affinis* Sloan. *Caryophyllaster litoreus* Rumph. amb. 4. p. 110. t. 50. *Carpinus viscosa* Burm. zeyl.) Sie ist staudenartig, klebrich, hat einfache längliche zugespitzte Blätter, und wohnt in den sandigen Gegenden von beyden Indien. (9)

Dodonäisches Orakel. Dies war eines der berühmtesten Orakel des Alterthums, dessen Geschichte aber in eine Menge von Fabeln eingehüllt ist. Selbst die eigentliche Lage desselben ist noch nicht völlig ausgemacht. **Dodona,** der Sitz dieses Orakels, wird nemlich von einigen für eine Stadt in **Thessalien**, von andern aber in **Epirus** gehalten. Um beyde Meinungen zu vergleichen, nehmen andere an, daß es ein doppeltes **Dodona** gegeben, deren eins in Thessalien, das andere in Epirus gelegen. Die diese Stadt nach Epirus verlegen, (wo sich der durchgängigen Meinung nach das Orakel befunden, es mag übrigens in Thessalien noch ein Dodona gewesen seyn, oder nicht,) theilen sich wieder in ihren Meinungen. Denn einige sagen, es habe in Thesprotien, andere aber, in Chaonien oder Molossien gelegen. Eustathius entscheidet den ganzen Streit dadurch, daß er sagt, Dodona habe wirklich ehedem zu Thesprotien gehört, sey aber nachher in die Gewalt der Molossier gekommen: womit auch Strabo übereinstimmt.

Herodot giebt uns eine zwiefache Nachricht von dem Ursprunge dieses Orakels. Die erste hat er von den Priestern des Jupiters zu Thabon in Egypten erhalten, und ihr zufolge hatten die Phönizier zwo Priesterinnen von diesem Orte mit sich genommen, und die eine in Lybien, die andere nach Griechenland verkauft, durch welche beyde Personen unter diesen beyden Nationen die ersten Orakel, nemlich das des **Jupiter Ammons** und das des **Jupiter Dodonäus** gestiftet worden. Die andere Nachricht wurde ihm von den Priesterinnen zu Dodona gegeben, und von allen, die am Tempel dienten, bestättiget. Sie war diese: es wären zwo schwarze Tauben aus dem egyptischen Theben entflohen, deren eine nach Lybien gekommen, wo sie dem **Ammon** ein Orakel zu errichten verordnet habe; die andere sey aber nach **Dodona** gekommen, habe sich daselbst auf einem Eichbaum niedergelassen, in menschlicher Sprache geredet, und verordnet, dem Jupiter an diesem Orte ein Orakel zu stiften. Herodot fügt seine eigne Meinung hinzu, und sagt, daß, wenn die Phönizier wirklich zwo Weibspersonen aus Theben mit sich genommen, und die eine in Lybien, die andere in Griechenland verkauft hätten, die nach Griechenland gebrachte Person vermuthlich an die Thesprotier in dem Lande, das zu Herodots Zeiten Hellas, vorher aber **Pelasgia** hies, möge seyn verkauft worden, und daselbst dem Jupiter ein Orakel gestiftet und zugleich gelehrt haben, wie er verehrt werden müsse. Zur Bestättigung dieser Muthmasung führt er an, daß diese beyden Orakel eine grosse Aehnlichkeit mit einander gehabt. Ausserdem bemerkt er noch, daß diese Weibspersonen für schwarz gehalten worden, weil sie aus Egypten gekommen waren; daß man sie **Tauben** genennt habe, weil ihre Sprache ganz ausländisch und eben so unverständlich gewesen, als die Sprache dieser Vögel, daß man aber nachher, als sie die griechische Sprache gelernt hätten, von ihnen gesagt habe, daß sie mit menschlichen Stimmen redeten. Eustathius giebt noch zween andere Gründe dieser Benennung an. Sie sind, sagt er, πελειαι, **Tauben**, genennt worden, weil sie πελειομαντεις waren, d. i. **Weiber**, die aus der **Beobachtung der Tauben ihre Vorherverkündigungen hernahmen**, so wie die ehedem κορακομαντεις hiessen, die sich bey ihren Wahrsagungen der Krähen bedienten. Man hat sie, fährt er fort, auch darum so benennt, weil in der molossischen Sprache alte Frauen πελειαι, und alte Männer πελειοι hiessen. Da nun diese Priesterinnen alte Frauen gewesen, so ist ihnen entweder aus Mißverstand des Worts, oder durch einen dichterischen Doppelsinn der Name der **Tauben** beygelegt worden. Weswegen aber bejahrte Personen die angeführten Namen gehabt haben, davon giebt der alte Scholiast des Sophocles die Ursache an, wenn er sagt: die drey alten Prophetinnen hiessen πελειαι, oder gleichsam πεπολιωμεναι, von ihrem grauen Haare. Noch einen Grund giebt Servius in seinem Commentar über die 10te Ecloge des Virgils, nemlich das Wort πελειας habe in der thessalischen Sprache eben so wol eine **Prophetin**, als eine **Taube** bedeutet. In der That scheint es unter den alten Griechen nicht ungewöhnlich gewesen zu seyn, die Proph=

kinnen Tauben zu nennen. Endlich führt man von dieser Benennung noch diese Ursache an, weil die Frauen, welche bis an ihren Tod Wittwen bleiben, in den hieroglyphischen Abbildungen als schwarze Tauben vorgestellt worden, wie dies Horapollo ausdrücklich sagt. Und dieses ist die Benennung, welche bey dem Herodot die Weiber haben, welche aus Egypten gekommen, sich zu Dodona, nach Art der Egyptier, dem Gottesdienste widmeten und ein keusches und eheloses Leben führten.

Andere wollen, daß dies Orakel zuerst von den Pelasgern, der ältesten griechischen Nation, gestiftet worden. Strabo behauptet diese Meynung auf das Zeugniß Homers und Hesiods, deren ersterer sagt: „Pelasgischer Jupiter, du Beherrscher von Dodona:" und der andere: „Er kam nach Dodona, zur Eiche, zum Wohnplatz der Pelasger."

Herodot erklärt dies Orakel zu Dodona für das älteste in Griechenland. Allein wenn man auch seinen oben angeführten Erzählungen von dem Ursprunge dieses Orakels folgen wollte, so würde man doch sagen müssen, dies Orakel sey nicht eher entstanden, als seit der Zeit, da die Phönizier das Meer befahren und die Küsten von Europa besucht hätten. Nun weiß man aber, daß die Phönizier nicht eher, als unter der Regierung des Inachus in Griechenland angelandet sind, folglich zum erstenmale gegen 1800 vor Christi Geburt. Ausserdem ist es gar nicht wahrscheinlich, daß dies Orakel sogleich bey der ersten Anfahrt der Phönizier sey gestiftet worden. Denn Epirus war damals noch nicht bewohnt. Die Pelasger waren die ersten, welche daselbst Städte baueten, Häven anlegten und mit den Ausländern zu handeln anfiengen. Eben diese Pelasger schifften auch nach Egypten und brachten von da den egyptischen Gottesdienst mit sich. Wenn es also an dem wäre, daß die Phönizier eine egyptische Prophetin nach Dodona gebracht hätten, so müßten sie dieselbe an die Pelasger verkauft haben, oder so hätten die Pelasger das Orakel gestiftet und diese Prophetin dabey zur Priesterin bestellt. Und in dieser Vermuthung bestärkt uns das Zeugniß des Ephorus, der nicht lange nach dem Herodot gelebt. Ephorus aber behauptete, nach dem Strabo, daß die Pelasger dies Orakel gestiftet hätten. Diese Pelasger hatten aber ihren Namen vom Pelasgus, ihrem ersten Könige, erhalten, welcher in den Zeiten des Cecrops, oder gegen die Zeiten der deucalionischen Fluth gelebt hat. Anfänglich machten sie nur ein kleines und unbeträchtliches Volk aus. Giebt man ihnen nun 100 bis 150 Jahre Zeit, bis daß sie sich in den Gegenden von Arcadien vermehren und ausbreiten konnten, so wird man leicht finden, daß sie sich schwerlich vor der Regierung des Cadmus in Epirus festsetzten. Folglich kann man die wahre Epoche dieses Orakels erst in diese Zeiten setzen, vor welchen das Orakel zu Delphi schon lange vorhanden war, und das Cadmus selbst befragt hatte.

Die Personen, welche zu Dodona die Göttersprüche ertheilten, waren anfänglich Mannspersonen, wie Strabo und Eustathius bey der Stelle Homers π. Iliad. v. 233 bemerkt haben; wo sie im männlichen Geschlechte ὑποφηται und σελλοι genennt werden. In dieser Stelle lesen einige nach dem Eustathius, nicht ἀμφι δε σελλοι, sondern ἀμφι δε σ' Ἑλλοι, und meynen daher, daß diese Priester Helli geheissen. Es wird aber, selbst nach dem Eustathius, die erste Leseart von den meisten angenommen. Sell hiessen sie aber entweder von der Stadt Selle in Epirus, oder, wie Eustathius meynt, von dem Fluß, der bey dem Homer Iliad. ο. v. 531 Selleis heißt. Doch widerspricht ihm hierin Strabo, der in der angeführten Stelle sagt, daß dieser Fluß nicht zu dem Ephyra in Thesprotien gehörte, weil es weder daselbst noch in Molossien jemals einen Fluß dieses Namens gegeben habe; sondern zu einem andern Ephyra, das eine elische Stadt im Peloponnes gewesen. Diese Priester hiessen auch Elli oder Helli, vom Thessalier Ellus, der einer um Dodona liegenden Landschaft, die Ellopia hies, den Namen gegeben. Von dieser Gegend sind, wie Philochorus bey dem Strabo meynt, diese Priester Elli genennt worden; wiewohl Plinius der Meynung ist, daß die Selli und die Einwohner von Ellopia verschiedene Völker gewesen. Apollodor hält bey dem Strabo dafür, daß man sie Ἑλλους genannt habe, ἀπο των ἑλων, von den in der Nähe des Tempels zu Dodona befindlichen Sümpfen. Aristoteles sagt, daß diese Gegend das alte Griechenland gewesen, und von den Sellis bewohnt worden sey: und man kann aus seinen Worten muthmassen, daß diese Einwohner ehedem Ἑλλοι, genennt worden, weil die Ἑλληνες von ihnen den Namen haben. Hierzu kommt, daß der Tempel zu Dodona Hella geheissen hat, welchen Namen er vom Hellos, einem Holzhauer, der dies Orakel zuerst gezeigt haben soll, bekommen. Mit der Zeit sind sie Selli genennt worden, und das rührt entweder von einer Verfälschung der bey dem Homer vorkommenden Wörter σ' Ἑλλοι her, welches leicht geschehen konnte, wenn sie in einem fortgeschrieben wurden, oder daher, weil die Aspiration in ein σ übergegangen, welches nichts ungewöhnliches ist. Aus den Beywörtern, die Homer in der schon angeführten Stelle den Sellis giebt, da sie ἀνιπτοποδες, d. i. die ihre Füsse nicht waschen und χαμαιευναι d. i. die auf der Erde liegen, genennt werden, leitet Strabo die Folge her, daß ihre Sitten noch rohe und ungebildet gewesen. Eustathius sagt, daß man sie χαμαιευνας genennt habe, weil sie auf der Erde auf Fellen geschlafen und in dieser Lage vom Jupiter prophetische Träume erwartet hätten: und das Beywort ἀνιπτοποδες erklären andere, weil sie nie aus dem Tempel gegangen, und also keine Gelegenheit gehabt, ihre Füsse zu waschen. Weswegen Euripides im Erechtheus gesagt: „Sie benetzen ihre Füsse nicht mit Quellwasser." Andere erklären diese Beywörter figürlich, daß nemlich dadurch angedeutet worden, daß diese Priester zwar mit dem Körper auf der Erde gelegen, aber durch Hülfe der weissagenden Kunst sich mit ihren Gemüthern weit über die Erde geschwungen hätten. Endlich verwirft Jac. Gronov in seinen *exercit. ad Stephani Byzant. de Dodone fragmentum* die Leseart ἀνιπτοποδες und setzt dafür, ἱπποποδες, Pferdsfüssige, nicht als hätten diese Selli Pferdsfüsse gehabt, sondern weil sie geschwind auf den Füssen gewesen, oder daß sie lange Füsse gehabt, und also von großer Statur gewesen, oder endlich daß sie aus der Gegend der Centauren gebürtig gewesen. Gronov versichert zugleich, daß diese von ihm angeführte Leseart in einigen Abschriften gefunden werde.

Es ist eine auf das Zeugniß des Pherecydes sich gründende Erzählung, daß der Tempel von Dodona

vor den Sellis von den sieben Töchtern des Atlas bewohnt worden sey, die den Bacchus erzogen, und Dodonides geheissen. So viel ist andem, daß die Göttersprüche in den spätern Zeiten zu Dodona von Weibspersonen sind ertheilt worden. Diese Veränderung trug sich, nach dem Strabo, damals zu, als Jupiter der Dione erlaubte, mit ihm in diesem Tempel zu wohnen und darinnen göttlich verehrt zu werden. Und es war im Heidenthume nichts ungewöhnliches, daß ein Tempel mehreren Gottheiten zugleich gewidmet wurde. s. beysitzende Götter.

Strabo sagt in seiner Beschreibung Böotiens, daß unter den Völkern, die das dodonäische Orakel um Rath fragten, nur allein die Böotier die verlangten Antworten von Mannspersonen, alle andere aber von Weibspersonen empfangen; und führt folgende Ursache von diesem Gebrauche an. In einem Kriege zwischen den Böotiern und Pelasgern giengen nemlich die erstern nach Dodona, um den Jupiter zu befragen, was für einen Ausgang der Krieg haben werde. Sie erhielten die Antwort, daß sie glücklich seyn würden, wenn sie boshaft handeln wollten. Die Böotier glaubten, die Priesterin wollte zum Vortheil der Pelasger, welche dies Orakel gestiftet, reden, bemächtigten sich ihrer, warfen sie ins Feuer und bewiesen aus ihren eigenen Worten die Rechtmässigkeit ihrer That. Die andern am Tempel dienenden Personen hielten es für was abscheuliches und gottloses, an einem so heiligen Orte jemand ohne Ursache zu tödten, und verlangten, daß die Sache den übrigen Priesterinnen vorgetragen werden sollte. Die Böotier führten aber an, daß kein Gesetz in der Welt den Weibern das Recht gebe, Urtheilssprüche abzufassen. Man verglich sich also dahin, daß die Priesterinnen mit Zuziehung zweyer Männer die Sache entscheiden sollten. Als nun ein Spruch abgefaßt werden sollte, wurden die Böotier von den Priesterinnen verurtheilt, von den Männern aber losgesprochen. Man lies sie hierauf los, wie es in dem Falle, wenn die Stimmen gleich sind, zu geschehen pflegt: und von der Zeit an wurde festgesetzt, daß nur Mannspersonen den Böotiern Göttersprüche ertheilen sollten.

Die weissagenden Priester dieses Tempels wurden gemeiniglich Tomuri, und die Priesterinnen Tomurae genennt, und zwar vom Berge Tomurus in Thesprotien, an dessen Fusse der Tempel stand. Trigland in seinen *Conjectaneis ad quaedam loca obscura fragmenti de Dodone* leitet aber dies Wort von ὐρα ab, quae vox, sagt er, Graecis sumitur tropice pro ea parte, quae indicat virum. Er meynt also, Τομυρος wäre so viel, als ein Mann, cui ἡ ὀυρα τετμηται. Der Name Tomuri wurde bey diesen Priestern so sehr üblich, daß er endlich eine allgemeine Benennung aller weissagenden Priester ward. So hat ihn Hesychius erklärt, und in eben dem Sinne gebraucht ihn Lycophron, wenn er den Sohn Merkurs, den Orylis also nennt.

Dem Zeugnisse des Strabo und Origenes zuwider, behaupten einige, daß dies Orakel blos von Weibspersonen sey besorgt worden. Die Vertheidiger dieser Meynung sagen, daß die Selli an diese Gegend angegrenzt haben, und daß durch ihre Vermittlung manchen Personen Göttersprüche ertheilt worden, die sie aber nachher von den Priesterinnen hätten empfangen müssen und auch hätten empfangen können, weil sie in der Nähe waren und vielleicht auch zuweilen im Tempel gedient haben. In dieser Absicht nennt sie Homer ὑποφητας, welches Wort der Ausleger Homers vom Wort προφητης unterscheidet.

Nahe bey dem Tempel zu Dodona war ein heiliger Eichenhain, in welchem, der Meynung nach, die Dryaden, Faunen und Satyren wohnten. Als sich die Menschen vor der Erfindung des Ackerbaues noch von Eicheln nährten, wurden die, welche in diesem Haine wuchsen, für die besten gehalten. Virgil im ersten Buche vom Landbaue V. 7 und 146 bestättiget dies.

Die im Haine stehende Eichen redeten mit menschlicher Stimme und mit einem weissagenden Geiste, und wurden deswegen προσηγοροι και μαντικαι δρυες, d. i. redende und weissagende Eichen genennt. Auch das Schiff der Argonauten, das aus einigen Bäumen dieses Hains erbauet war, hatte die Gabe zu reden. Die Ursache dieser Erdichtung soll seyn, weil die weissagenden Priester, wenn sie Göttersprüche ertheilten, auf einen dieser Bäume oder in die Höhle desselben gestiegen, so daß man glaubte, die Bäume selbst gäben das Orakel. Aus dieser Ursache sagen auch einige, daß nur ein Baum geredet habe. Gemeiniglich wurden die Göttersprüche auf die angeführte Art von den Bäumen herabgeredet. Diejenigen unserer Leser, denen die vom la Chapelle in seinem Buche von den Bauchrednern erzählte Geschichte des französischen Bauchredners Gilles bekannt ist, der ohngeachtet er mitten unter der in einem Walde versammleten Gesellschaft war, dennoch seine Stimme so modifiziren konnte, daß sie von den Gipfeln der höchsten Bäume herunter zu kommen geschienen, werden auch einen solchen Betrug der bey den Alten so gewöhnlichen Bauchredner bey dem dodonäischen Orakel für möglich halten.

Noch eine andere Art, Orakel zu geben, war in Dodona üblich, und geschahe vermittelst des Klangs eherner Kessel, die, wie Menedemon bey dem Suidas sagt, mit solcher Kunst um den Tempel gestellt waren, daß wenn einer geschlagen wurde, alle übrige auch tönten. Aristoteles hatte hiervon eine andere Meynung. Er sagt, daß es daselbst zwo Säulen gegeben, auf deren einer ein Knabe, auf der andern ein Kessel gestanden. Der Knabe habe in der einen Hand eine Peitsche, die mit einer eisernen Ruthe versehen gewesen, gehalten, und die, so oft sie durch die Gewalt des Windes an den Kessel gestossen, ein anhaltendes Getöse gemacht habe. Daher kam das Sprüchwort Δωδωναιον χαλκειον, dodonäisches Erz, das auf geschwätzige Leute gedeutet worden. Eine Aehnlichkeit mit diesem Sprüchwort hat ein anderes, nemlich κερκυραιων μαςιξ, das, wie einige glauben, von jener Peitsche entlehnt ist, die nebst dem Knaben und Kessel von den Corcyräern war gewidmet worden. Andere wollen, daß diese Kessel oder Säulen nur zur Verschönerung des Tempels gedient, nicht aber zur Ertheilung der Göttersprüche.

Es läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen, zu welcher Zeit und bey welcher Gelegenheit das dodonäische Orakel aufgehört habe. Indessen sagt Strabo, der unter dem August lebte, daß die Götter zu seiner Zeit dies und die meisten übrigen Orakel verlassen hätten. (21)

Dodonäum Aes, s. dodonäisches Orakel.

Dodonides, waren nach einigen die sieben Töchter des Atlas, die den Bacchus erzogen, und folgende Namen hatten: Ambrosia, Eudora, Pasithoe,

Coronis, Plexaure, Pytho und Tyche oder Tythe.

Andere machen aus diesen Dodoniden gewisse Nymphen, und geben ihnen den Melisseus zum Vater. Man sagt von ihnen, daß sie den Jupiter erzogen und von ihm zur Dankbarkeit unter die Sterne versetzt worden, wo sie die Hyaden im Stiert seyn sollen.

Endlich macht eine dritte Meynung sie zu Priesterinnen im Haine des Jupiters zu Dodona, wovon sie denn auch den Namen sollen bekommen haben. s. dodonäisches Orakel. (21)

Dodra, hies bey den Römern ein gewisser Trank, der seinen Namen von Dodrans hat, weil er aus neunerley Sachen, nemlich aus einer Fleischbrühe, Wasser, Wein, Honig, Brod, Pfeffer, Kräutern, Oehl und Salz bestanden. (21)

Dodrans, die Römer theilten ein Ganzes, welches sie As nannten, in zwölf Unzen; so wie jede Anzahl von Unzen wieder ihren eigenen Namen hatte, so wurden neun Unzen Dodrans genannt; so bedeutet z. B. Dodrans Hereditatis neun Zwölftel oder drey Viertel der Erbschaft.

Der Name ist aus de und quadrans zusammengesetzt, und bedeutet also so viel als ein Ganzes, dem ein Viertheil fehlt, und also $\frac{9}{12}$ oder $\frac{3}{4}$ von jeder Grösse, von der man diesen Ausdruck braucht. s. As. Plinius übersetzt B. 7 C. 2 die Spanne der Griechen, σπιθαμη, als $\frac{9}{12}$ eines Fusses, durch Dodrans. (21)

Dodrantilis altitudo, (Baukunst) wird von Vitruv eine Höhe von 12 Finger hoch oder $\frac{3}{4}$ Fuß, weil deren 16 auf einen Fuß gehen, genennt. (18)

Döbel, *Lolium temulentum* Linn. ist eine Art des Unkrauts, welches vorzüglich in leichtem und feuchtem Erdreich unter der Gerste und Hafer wächset. Man erkennt es leicht an seinem dünnen Halm mit einer zweyzeiligen langen Aehre und den mit einer Spitze versehenen kleinen Körnern. Es ist nicht möglich, die Gerste ganz von diesem Saamen zu reinigen; gleichwohl schadet er sehr, wo er zu häufig mit der Gerste gemahlen wird. Man weiß, daß Leute, welche aus purem Gerstenmehl, darunter viel Döbel war, Kuchen oder Klösse gemacht, und sie warm gegessen, in einen Taumel gefallen. Das Bier von solcher Gerste gebraut, hat die nemliche Eigenschaft, daß es geschwind in den Kopf steigt. Wenn aber solch Gerstenmehl mit mehrerem Kornmehl vermischt zu Brod gebraucht wird, so weiß man von keinen widrigen Würkungen. Inzwischen, ob sich gleich der Bierbrauer Gerste mit vielem Döbel gefallen läßt, oft sie deswegen lieber kauft, weilen das Bier davon bald rauscht: so ist es doch dem Landmann eine angelegene Sache, seine Saatfrucht so viel als möglich davon zu reinigen. Kann er es nicht wegen der Menge dieses kleinen und wegen seinen Spitzen leicht anhängenden Saamens, wie er es verlangt: so thut er wohl, wenn er sich aus andern Gegenden, wo kein Döbel wächset, frischen Gerstensaamen kommen läßt. In Hessen nennt man auch dieses Unkraut gewöhnlich Tollgerste. (24)

Döbel, (Naturgesch.) ist ein Provinzialname des Häselingkarpfen (*Cyprinus Dobula* Linn.) (9)

Döbel, (Baukunst) ist ein vierkanntig auch wohl rundes Stück Eisen etwann 1 Zoll auch wohl etwas drüber dicke, und 4 bis 6 Zoll lang, welches in Steinen als ein Zapfen eingesetzt wird, daß der Stein, wenn er an einem Ort wo auf einem oder unter einen andern Stein gesetzt werden soll, sich nicht davon verrücken könne, weil der Döbel halb in den einen und halb in den andern Stein eingreift. Sie werden gemeiniglich zu steinernen Geländerdocken nicht minder zu Säulenschaften gebraucht. (18)

Döbeln, oder den Boden eines Fasses döbeln, heißt bey den Faßbindern, die Bodenstücke durch Döbel, welches stumpfe hölzerne Nägel sind, aneinander fügen. (19)

Dögling, (Naturgesch.) ist ein Beyname des Pottfischkachelot (*Physeter macrocephalus* Linn.) (9)

Dölchlein, Dolchen, war eine lotharinger kleine Silbermünz die Anno 1551 zu Nürnberg auf dem Probationstage auf 1½ kr. gesetzt wurde, scheint mit Dahlin einerley gewesen zu seyn. (29)

Dölle, heisset an vielen Orten, sonderlich im Odenwald ein vertiefter Ort in einem Acker oder Wiese. (24)

Dölpel, war eine genuesische Silbermünz die Ao. 1623 den 29 August in dem Münzmandat Leopolds Erzherzogs von Oesterreich, und in der strasburgischen neuen Münzordnung vom 19 October 1726 auf 2 fl. 4 kr. gegen Ducaten zu 2 fl. 30 kr. gesetzt wurden. (29)

Doepoe, (botan.) ist eine indianische Benennung der Vaterie. (9)

Dörling, heißt in manchen Ländern die Tagphilomele oder der Rothvogel. s. Nachtigall. (9)

Dörnlein, Dörnleinbaum ist ein Beyname der wilden Cornelkirschen. (9)

Dörnling, ist eine Provincialbenennung des Pfifferling Blätterschwammes (*Agaricus Chantarellus* L.)

Dörre, (Baukunst) s. Darre.

Dörren, (Pharmacie) sagt man von saftigen oder feuchten Körpern aus dem Thier- oder Pflanzenreiche, wenn man sie im Schatten, in der freyen Luft, im Sonnenschein oder auch auf dem Ofen in einen mässigen niemalen über den Siedepunkt des Wassers gehenden Grad der Wärme bringt, bey welchem sie durch die Ausdünstung den größten Theil ihres Wassers nach und nach verlieren, ganz trocken werden und zusammenrunzeln, und nun gegen Fäulung und Gährung gesichert sind: Pflanzen, deren ganze Heilskräfte sich allein auf flüchtige, nur blose mit den übrigen zusammenhängenden Theilchen beruhen, können nicht gedörrt werden, ohne alles, oder doch beynahe alles kräftige zu verlieren; diese werden immer besser frisch oder in denen Zubereitungen gebraucht, die man durch die Destillation daraus erhält; bey andern, deren Kräfte zwar nicht ganz in den flüchtigen Theilen liegen, aber doch zum Theil davon abhängen, muß dieses mit großer Vorsicht, und immer in dem ihnen angemessenen Grad der Wärme geschehen: hingegen bey solchen, die ohne andere kräftige flüchtige Bestandtheile, wildes Wasser und feuerfestes Salz in ihrer Mischung haben, muß das Dörren schneller und bey einem etwas stärkeren Grad von Wärme geschehen. s. übrigens Dörren (Metallurgie.) (12)

Dörrfieber, s. unter Fieber, hectisches Fieber.

Dörrkraut, s. Dürrwurz.

Dörrsucht, s. Schwindsucht.

Dösch, (Naturgesch.) (*Gadus Callarias* Linn.) s. Kabeljau.

Döschwurm, (Naturgesch.) s. Kiemenwurm (*Lernea asellina* Linn.) (9)

Dofia, (botan.) ist ein Beyname des Lederholzes (*Dirca* Linn.) (9)

Dog, s. Hund.

Dogboot, nennen die Holländer ein kleines Schiff oder Fahrzeug mit einem Deck- und Gabelmast gleich

einer Quetsche, welches sie auf der Doggerbank zu ihrem Fischfange gebrauchen. Es ist aber diese Doggerbank auf deutsch die Hundsbank, eine sehr große und gefährliche Sandbank in der Nordsee zwischen denen Küsten von Engelland gegen Abend, und von denen von den vereinigten Provinzen und Jütland gegen Morgen. Sie gehet 50 Meilen weit. Zwischen dieser Sandbank gegen Norden und dem Borneur ist noch eine andere, aber viel kleinere, auf welcher man gemeiniglich 30 Klafter tief Wasser findet. (28)

Doge, nennt man bey den italiänischen Republiken Genua und Venedig die erste Magistratsperson, und kommt das Wort von dem lateinischen Worte Dux her; ungeachtet ein Unterschied unter Duca und Doge gemacht, und ein fremder Herzog niemals Doge, so wie ein Doge niemals Duca genannt wird. Der Doge zu Genua wird aus den Senatoren gewählt, bekleidet seine Stelle zwey Jahr lang, und kann zum zweytenmal erwählt werden, wenn nach seiner ersten Regierung eine Zeit von 12 Jahren verflossen ist. Er muß während seines Amts einen eigenen zur Wohnung des Doge bestimmten Palast bewohnen, worin er nicht viel besser als ein Gefangener lebt, indem er weder Besuch annehmen, noch Audienz ertheilen, noch einen Brief, der an ihn einläuft, eröfnen darf, wenn nicht die 2 Senatoren, welche mit ihm den herzoglichen Palast bewohnen, zugegen sind. Seine Ceremonienkleidung ist ein langer Talar von rothem Sammt oder Damast, und eine viereckigte zugespitzte Mütze von dem nemlichen Zeug auf dem Haupt. So lange sein Amt währt, bekommt er eine Leibwache von 200 Schweitzern, und den Titel Serenität, welchen die Italiener für mehr als den Titel Hoheit (Altesse) halten: die Senatoren hingegen heissen Excellenzen. Wenn daher seine Zeit zu Ende gegangen, und er in den Versammlungssaal der zusammengekommenen Collegien gerufen wird, um ihm die Niederlegung seiner Würde anzukündigen, so geschieht solches von dem Staatssecretär mit der Formel: Vostra Serenità ha fornito suo tempo. Vostra Excellenza sene vadi à casa; d. i. Ihre Durchlaucht haben Ihre Zeit beschlossen. Nun verfügen sich Ihre Excellenz nach Hause.

Diesem Befehl des Gemeinwesens muß der gewesene Doge auf der Stelle gehorchen. Einer von den Senatoren übernimmt seine Verrichtungen, und einige Tage nachher wird zu einer neuen Wahl geschritten; doch behält der Abgekommene Zeitlebens das Amt oder die Würde eines beständigen Procurators, welche Würde sonst auch nur 2 Jahre währt, nebst einer Pension von 500 Scudi. Die Wahl geschieht ordentlicher Weise in den ersten Tagen des Jenners in dem herzoglichen Palast auf folgende Weise. Der große Rath oder der gesammte genuesische rathsfähige, d. i. über 22 Jahr alte und unbescholtene Adel, wählt aus dem kleinen, aus 200 Personen bestehenden Rath 50 Personen durch die Kuglung, d. i. durch Ausziehung vergoldeter Kugeln aus einem Kästgen, worin 150 übersilberte und 50 übergoldete sich befinden. Diese 50 ausgezogene müssen wiederum 20 andere Personen aus dem kleinen Rathe schriftlich vorschlagen, welche sie der herzoglichen Würde fähig halten. Aus diesen 70 Personen wählt nun der große Rath, durch die Mehrheit der Stimmen, 15, aus diesen 15 nimmt der kleine Rath wiederum 6 Personen, deren jeder wenigstens ⅔ der Stimmen haben muß, und derjenige von diesen Sechsen, welcher bey abermaligem Votiren von dem großen Rath die meisten Stimmen erhält, wird Doge.

Ehmals wurde dem neuerwählten Doge bey seiner Installation ein Königscrone aufgesetzt und ein Scepter in die Hand gegeben, weil der Republik das Königreich Corsica gehörte. Vermuthlich werden sie nunmehr, seit der Abtrettung dieser Insel an Frankreich, diese Insignien in den Schatz gelegt haben. Die einzige und weiteste Reise, welche jemals ein Doge von Genua, als Doge, verrichtete, da sonst seine Würde, so wie er den Pallast verläßt, dem Senat, bis daß er wieder zurückkommt, heimfällt, und er ausser dieser Wohnung eine blosse Privatperson ist, war jene, welche ihm der Stolz Ludwigs XIV. in Frankreich abnöthigte, da er sich im Jahr 1685 mit 4 Senatoren nach Paris begeben mußte, um dem König abzubitten, daß seine Republik der schwächere Theil war.

Dieser und anderer äusserlichen Einschränkungen ungeachtet, deren im Eingang Erwähnung geschehen, kann ohne seine Einwilligung nicht das geringste vorgenommen, noch ein Schluß des Raths zum Vollzug gebracht werden. Er hat den Vortrag in allen wichtigen Sachen, giebt den fremden Gesandten Audienz, beruft alle Collegien zusammen, und alle Verordnungen werden unter seinem Namen erlassen. (33)

Doge zu Venedig, ist ebenfalls die erste obrigkeitliche Person dieser Republik, und das Haupt aller Collegien. In den zu Venedig gedruckt werdenden Denkwürdigkeiten Venedigs wird deswegen in dem Capitel von der Regierungsform und den Magistratspersonen der grosse Rath zuerst gesetzt, und dann erst von dem Doge gehandelt. Dieser behält seine Würde lebenslänglich.

Die Venetianer erwählten ihren ersten Doge im Jahr 697. in der Person des Paulucius Anafestus von Heraclea, und es giebt noch einige von denjenigen Familien daselbst, welche bey dessen Erwählung ihre Stimmen gegeben hatten.

So wie die Macht dieser Republik sich vergrösserte, so vergrösserte sich auch das Ansehen dieses Doge, welcher, seit der Mitte des 13ten Jahrhunderts, auch den Titel eines Herzogs von Dalmatien führte.

Heutzutage ist er eigentlich nichts, als eine Person, welche gleichsam die Rolle des Fürsten spielen muß, während daß die Herrschaft selbst in den Händen des Adels ist, welcher das Volk beynahe despotisch regiert. Indessen bekommt er den Titel Serenità. Alle Senatoren stehen von ihren Sitzen auf, und machen ihm ihre Verbeugung, wenn er in eine Rathsversammlung kommt, wohingegen er von niemand, als vor fremden souverainen Fürsten, königlichen Prinzen und Cardinälen sein Haupt entblößt. Er bekommt jährlich von der Republik 12tausend Silberducaten zu seinem Unterhalt, und um die Kosten des viermal im Jahr den Ambassadeurs und der Signorie, wie auch den dabey besondere Verrichtungen ausübenden Senatoren zu gebenden Tractaments zu bestreiten. Dafür hat er aber auch nur ein paar Kammerdiener, vier Gondoliers und etwa einige Bedienten weiter, als er ohnehin haben würde, zu besolden, indem die Republik seinen übrigen Hofstaat, der ihn nur bey feyerlichen Gelegenheiten umgiebt, worunter aber keine Leibwache ist, besonders unterhält.

Seine Kleidung ist roth, und er trägt eine Mütze, die mit der phrygischen Mitra viel Aehnlichkeit hat, von der nemlichen Farbe auf dem Haupte, welche il Corno, (das Horn) genannt wird.

Er ist Patron aller geistlichen Beneficien in der St. Marcuskirche, und kann einige kleine Hausoffician-

tenstellen, die man die Befehlshaber des Pallasts nennt, vergeben. Seine Familie ist den venetianischen Prunkgesetzen nicht unterworfen, und seine Kinder können Bedienten und Gondoliers in eigener Livree halten. Dieses sind alle seine Vorrechte.

Uebrigens ist er allen Gesetzen des Staats, wie ein anderer Nobili, unterworfen; die Creditive, welche die Republik ihren Ministern an auswärtige Höfe mitgiebt, werden zwar in seinem Namen ausgefertigt, aber von dem Secretair des Staats unterschrieben, und das Wappen der Republik vorgedruckt. Die Depeschen der fremden Gesandten werden zwar an ihn gerichtet; er darf sie aber nicht anders, als in Gegenwart der Räthe öfnen. Ja sie können von dem Rath, ohne ihn dazu zu ziehen, eröfnet und beantwortet werden. Er giebt zwar den Ambassadeurs Audienz, darf ihnen aber nichts, als die gewöhnlichen Complimenten, erwiedern. Sogar muß er mit seinen Räthen, abtretten, wenn man die Vorträge der Gesandten in wirkliche Ueberlegung zieht, und wenn die in seiner Abwesenheit gefaßten Entschlüsse dem ganzen Senat, worin alsdenn der Doge mit seinen Räthen wiederum sitzt, vorgetragen werden, so hat er, gleich andern Senatoren, nicht mehr als eine Stimme, solche zu genehmigen, oder zu verwerfen.

Er kann keine besondere Besuche annehmen, noch den Gesandten die ihrigen erwiedern, wenn es nicht von dem Senat erlaubt wird, welches nur alsdenn geschieht, wenn sie ganz keinen Vorwand, solches abzuschlagen, zu finden wüßten.

Die venetianische Münze wird zwar mit seinem Namen, aber weder mit seinem Bildniß, noch mit seinem Wappen, geprägt. Er hat zwar den Vorsitz in allen Collegien, aber er wird nur an der Spitze des Senats, oder der Tribunalien, und in dem herzoglichen Pallast von St. Marcus, als das Haupt der Republik angesehen. Ausser diesem bedeutet er weniger, als ein gemeiner Nobili, und dörfte es weniger, als ein solcher, wagen, sich in das geringste Geschäft zu mischen.

Wenn er Venedig auf einige Zeit verlassen will, muß er dazu die Erlaubniß der ihm an die Seite gesetzten Räthe haben, und wenn an dem Ort seines Aufenthalts in dem venetianischen Gebiete etwas zu verfügen ist, so kann solches nicht von ihm, sondern von dem Podestà des Orts, welcher von der Republik angestellt ist, geschehen.

Die Kinder und Brüder eines Doge können nicht zu den ersten Würden des Staats gelangen, darfen auch von dem römischen Hofe kein Beneficium annehmen. Doch können sie Cardinäle werden, weil diese Würde für kein Beneficium gehalten wird, und mit keiner geistlichen Gerichtsbarkeit verknüpft ist. Noch weniger wird die Gemahlin eines Doge als Fürstin behandelt, und seit dem 16ten Jahrhundert hat der Senat keine mehr krönen wollen.

Indessen so eingeschränkt diesem allem nach diese Würde ist, und so einsam und gezwungen ein Doge sein Leben hinbringen muß, so ist es doch das eifrigste Bestreben derjenigen Familien, welche noch keinen Doge unter ihren Voreltern zählen, zu dieser Ehre zu gelangen; blos weil es ihrem Namen einen gewissen Glanz giebt. Denn daß der kleine Gehalt, welchen ein Doge von der Republik bekommt, ein am Vermögen zuruckgekommenes Haus wieder bereichern könne, wenn der Doge seine Stelle lang bekleidet, wie die französische Encyclopädie behauptet, ist offenbar irrig, und er muß vielmehr noch von seinen eigenen Mitteln zusetzen.

Bey der Wahl zu dieser Ehre wird zwar auf Verdienste gesehen, und man erwählt gern solche Personen, welche sich in Gesandtschaften, und in Bekleidung der ersten Würden des Staats hervorgethan haben; doch werden Männer von einem durch das Alter oder Ueberlegung gemäßigten Character denjenigen vorgezogen, welche, bey grössern Talenten, eine zu lebhafte Ehrbegierde, oder andere feurige Leidenschaften besitzen, von welchen die Regierungsform einige Angriffe zu besorgen haben möchte.

Nach dem Absterben eines Doge wird keine Staatstrauer für ihn angelegt, wohl aber wird er einige Tage dem Volke zur Schau ausgestellt, und sogleich ein Untersuchungsgericht von acht Personen niedergesetzt, welches seine Regierung prüfen, die Klagen, welche jemand wider sein Betragen vorzubringen hat, anhören, und seine Gläubiger von seinem hinterlassenen Vermögen zu befriedigen hat. Sobald er aber beerdigt worden, wird zur Wahl seines Nachfolgers durch so vielerley Kuglungen und Untersuchungen geschritten, daß man sagen kann, es hänge eben so viel vom Glück, als von Verdiensten ab, Doge zu Venedig zu werden. Die Wählenden müssen sich auch zusammen verschliessen, und beynahe die nemlichen Einschränkungen und sorgfältigen Beobachtungen gefallen lassen, wie die Cardinäle in dem Conclave zu Rom.

Wenn die Wahl zu Stande gekommen, muß der Neuerwählte die Regierungsform beschwören und sich dem Volke zeigen. Hierauf wird er aus dem Pallast, und zwar durch dasjenige Zimmer, in welchem einst sein Leichnam paradiren soll, geführt: in welchem Zimmer er von dem Canzler die ersten Complimenten, wegen seiner erlangten Würde, anhört. Alsdann besteigt er eine von Art Canzel, welche, wegen der Aehnlichkeit, der Brunnen genannt, und in dem Arsenal aufbewahrt, bey dieser Gelegenheit aber auf langen Tragbäumen von 100 und mehrern Personen auf den Schultern getragen wird. Der Doge selbst setzt sich in dieser Sänfte, eines von seinen Kindern, oder nächsten Verwandten, aber steht aufrecht hinter ihm. So trägt man den Neuerwählten rings um den St. Marcusplatz herum, während welcher Ceremonie er aus zwey Schüsseln goldene und silberne Gedenkmünzen unter das Volk auswirft, welche unter einer selbstbeliebigen Devise und Emblem ausdrücklich auf diesen Anlaß geprägt worden. (33)

Dogge, englische (Conchylie.) Dieser seltener Porcellane gedenken nur wenige Schriftsteller. **Martini** führet sie nur im systematischen Conchylienkabinet Th. I. S. 318. in seiner Geschlechtstafel der Porcellanen an, liefert, weil ihm ein Original mangelte, weder Zeichnung noch Beschreibung, und sagt nur, es sey eine seltene glänzende aschgrau punctirte Porcellane, und gab ihr den Namen, der englischen Dogge. **Bonanni** ist der einzige Schriftsteller, der sie in dem *Museo Kircheriano* Class. III. fig. 242. und in der *Recreatione mentis & oculi* Class. III. fig. 243. abbildet. Er sagt von ihr: Venerea caeteris gibbosior, & ex utraque magis producta, ex cera cum melle mista videtur formata, punctisque helvaceis adspersa. Diese Porcellane ist oval, bauchicht, an beyden Enden verlängert. Auf einem wachs- oder honigfarbenem Grunde siehet man häufige Puncte, die **Martini** aschgrau nennt, die aber nach **Bonanni** weißröthlich sind. Auf dem Bauche siehet man zwischen

der auf beyden Seiten gezahnten Mündung vier ziemlich grosse Flecken, von dessen Farbe aber Bonanni keine weitere Nachricht giebt. Ihre Schaale scheint nicht eben die stärkste zu seyn. (10)

Doggenkäfer, (*Scarab. Molossus*) s. Dickkopf.

Dogger, heissen die Engländer eine Art eines kleinen Kaperschiffes. (28)

Doggersander, (Conchyl.) s. Oehlkuchen.

Dogma, Δογμα, ist ein griechisches Wort, und bedeutet im Deutschen Lehrpunct, Lehrsatz, Meynung, Ausspruch. Nach dem System der catholischen Theologie, und im weiteren Verstande betrachtet, ist es ein Satz, welcher in der catholischen Kirche erlaubterweise und ohne Censur kann gelehret werden. Deren sind dreyerley Gattungen; denn entweder sind sie von der Kirche befohlen, oder eines jeden freyen Meynung überlassen, oder nur geduldet. Ein von der Kirche befohlenes Dogma, welches insgemein und im engeren Verstande ein catholisches Dogma genennet wird, ist nichts anders, als ein jeder von der Kirche genugsam vorgestellter Satz, den alle zu glauben schuldig sind. So ist zu glauben befohlen, daß nur ein Gott sey in der Wesenheit, gegen die Götzendiener: daß Gott dreyfach sey in den Personen, gegen die Sabellianer: daß Christus der ewige Sohn Gottes, und mit dem Vater gleicher Natur sey, gegen die Arianer: daß der heil. Geist auch wahrer Gott, und mit dem Vater und Sohne anzubeten sey, gegen die Macedonianer: daß zween Willen in Christo, nemlich der göttliche und menschliche sey, gegen die Monotheliten u. dgl. m.

Ein freyes Dogma ist eine Lehre, die weder von der Kirche zu glauben vorgestellet, noch dem Glauben nachtheilig ist, und welche einem jeden überlassen ist, ob er sie annehmen will, oder nicht. Dergleichen sind die Meynungen über die Fragen: ob das ewige Wort Mensch geworden wäre, wenn auch Adam nicht gesündiget hätte: ob die Gnadenwahl (Praedestinatio) zur ewigen Seligkeit sey vor oder nach den vorgesehenen Verdiensten: ob die Gnade in sich selbsten ganz wirksam sey, oder ob sie von äusserlichen Umständen ihre Wirksamkeit erhalte u. a. m. Ein geduldetes Dogma ist ein Satz, welcher nicht zu glauben vorgestellet ist, von dem aber auch noch nicht bekannt ist, daß er gegen den Glauben sey, indem er noch nicht von der Kirche als ketzerisch ist verworfen worden. Also ist vor alten Zeiten geduldet worden die Lehre 1) von dem tausendjährigen Reiche Christi nach dem letzten Gerichtstage, wie sie Papias eingeführet hatte, ehe sie von dem Pabst Damasus in der römischen Kirchenversammlung im Jahre 373. als schriftwidrig und ketzerisch ist erkläret worden. 2) Von der Gültigkeit der Taufe der Ketzer, welche von dem heil. Cyprianus im dritten Jahrhundert gegen den Pabst Stephanus so ernsthaft ist verworfen worden, ehe die Kirche die Gültigkeit derselben entschieden hatte. 3) Von der Verschiebung der Anschauung Gottes der Gerechten bis an den letzten Gerichtstag, bis diese Meynung von dem Pabst Benedictus XII. und hernach von der florentinischen und tridentinischen Kirchenversammlung verdammet worden ist u. dgl. m.

Hier ist zu merken, daß ein von der Kirche befohlenes Dogma nicht soll vermischet werden mit einem Glaubensartikel, wenn man diesen in dem Verstande, in welchem er insgemein von den Theologen genommen wird, betrachtet. Denn ein Glaubensartikel ist eine Hauptwahrheit des Glaubens, welche allen ausdrücklich zu glauben vorgestellet ist, und zugleich eine sonderbare Schwierigkeit in sich enthält: z. B. daß Gott einfach in seiner Natur und Wesenheit sey: daß die zweyte Person in der Gottheit sey Mensch geworden: daß er aus einer Jungfrau gebohren worden u. s. w. von den Artikeln, welche in dem apostolischen Symbolum enthalten sind. Das Leiden, der Tod und die Begräbniß Christi hingegen sind keine drey verschiedene Glaubensartikel; indem nach dem Glauben an das Leiden Christi keine sonderbare Schwierigkeit wegen desselben Tode und Begräbniß mehr übrig bleibt. Diese aber entstehet freylich wieder in dessen glorreicher Auferstehung, welche deswegen für einen besondern Glaubensartikel muß anerkennet werden. Es sind auch andere Glaubenssätze oder von der Kirche befohlene Dogmata, welche zwar verschiedene Wahrheiten enthalten, z. B. daß der neugebohrne Heiland in die Krippe gelegt, am achten Tage beschnitten und von den drey Weisen angebeten worden u. dgl. m. die aber doch keine Glaubensartikel können genennet werden; weilen sie keine Hauptwahrheiten des Glaubens sind. Der heil. Thomas von Aquin (2. 2. q. 1. art. 6. ad 1.) nennet nur jene Glaubenssätze Hauptwahrheiten, wegen welchen der Glaube in sich ist, und welche wir in dem himmlischen Vaterlande zu sehen hoffen, nemlich die drey Personen in einem allmächtigen Gott, das Geheimniß der Menschwerdung Christi u. dgl.

Die zwölf Glaubensartikel, welche in dem apostolischen Symbolum enthalten sind, werden von den Theologen in zween Hauptartikel zusammen gezogen, durch welche wir glauben, daß ein Gott sey, und daß sich seine Vorsicht über alle, insonderheit über die vernünftige Creaturen erstrecke. (11)

Dogma, (kirchlich-antiq.) hieß ehedem auch wohl die ganze christliche Religion; daher hiessen die Christen *οι τῦ δόγματος*, ungefähr eben so, wie man ehedem in Frankreich die Reformirten ceux de la Religion nannte. (1)

Dogmatica Facta, sind im eigentlichen Verstande nichts anders, als Privatsätze und Lehren eines Authors oder Buches, die den Glauben betreffen. Sie enthalten also in sich zwey Stücke, nemlich einen Glaubenssatz, und die Meynung oder den Sinn des Authors oder Buches. Bey den catholischen Theologen wird über diese Materie die Frage aufgeworfen: ob die Kirche in den Dogmaticis Factis so, wie in den Glaubens- und Sittenlehren, unfehlbar sey, oder nicht? Niemal wurde hierüber heftiger gestritten, als in dem vorigen Jahrhundert. Die Gelegenheit dazu gab das Buch, welches Cornelius Jansenius, Bischof zu Ypern geschrieben, und ihm den Titel Augustinus gegeben hat. Er hat zwar dieses Werk nicht selbsten der Welt durch den Druck mittheilen können; indem er an der Pest, die er von seinen damit angesteckten Glaubigen, denen er selbsten als ein wahrer Seelenhirt die heil. Sacramenten ausspendete, geerbet hat, im Jahre 1638. in der Gemeinschaft der Kirche, nachdem er alle seine Schriften ihrem Urtheil gänzlich unterworfen hatte, zu bald gestorben ist. Unterdessen wurde dieses hernach von Reginaldo Lamão, Henrico Caleno und Liberto Fromondo auf seine vorher geschehene Anempfehlung ausgeführet.

Kaum war das Buch zum Druck befördert, fand es schon seine Gegner; denn diejenigen, welche dem molini-

molinistischen System zugethan waren, empfanden sich sehr beleidiget, weil ihre Meynungen in demselben sehr hart mitgenommen waren. So wie ein Blatt dieses Buches die Presse verließ, wurde es nach Rom zur Untersuchung überschicket. Als es endlich ganz an dem Tageslicht erschienen, theilten sich darüber die Meynungen der Gelehrten. Einige hielten es für ein von dem Himmel zugeschicktes Buch; die andere hingegen verabscheueten es, als wenn es mit dem Ketzergift der Prädestinatianer angestecket wäre. Diese letzte Meynung hatte man auch zu Rom von diesem Buche, deswegen wurde es von dem Pabst Urbanus VIII. durch die Constitution in Eminenti im Jahr 1641. den 6. März mit dem vaticanischen Bannstrahle in die Finsterniß verworfen, und dieses aus zweyfacher Ursache: 1) weil es gegen das Verbot des Pabstes Paulus V. welches eben dieser Urbanus erneuert hatte, nemlich daß nichts mehr von der Materie de Auxiliis soll herausgegeben werden, öffentlich im Drukke erschienen ist: und deswegen wurden auch andere Werke, die vor und gegen den Jansenius unter dieser Zeit aufgetretten, zugleich mit verbannet. 2) Weil in demselben viele Sätze des Bajus, welche von den Päbsten Pius V. und Gregorius XIII. schon verworfen waren, erneuert wurden.

Dieses war noch nicht hinlänglich, die Unruhen zu unterdrücken. Die Academie zu Löwen schickte zween Abgesandte, den Synnichius und Papius nach Rom. Da stelleten sie dem heil. Vater demüthig vor, daß die von ihm herausgegebene Constitution durch anderer List sey erschlichen worden: daß die Lehre des Jansenius nicht könne verdammt werden, ohne daß die Lehre des heil. Augustinus mit verworfen würde: und daß die Sätze nicht in dem Sinne, in welchem sie in dem Bajus verdammt, von dem Jansenius seye gelehret worden. Der Pabst, damit er dem Begehren der Abgesandten Genugthuung leistete, bestimmete eine Congregation, welche die Sache untersuchen sollte. Die Originalconstitution, die zu Rom aufbehalten worden, wurde herbeygebracht und auf das genaueste durchsuchet. Man fand auch, daß diese mit jener, welche nach Löwen geschicket worden, ganz gleich war. Es wurde ihnen auch erkläret, daß, obwohl das Buch des Jansenius verdammt sey, die Lehre des heil. Augustinus unverletzt verbliebe. Innocentius X. der Nachfolger des Urbanus brachte es nach vieler Mühe so weit, daß durch Hülfe des Kaisers Leopold, und durch den Befehl des katholischen Königs die Constitution des Urbanus in den Niederlanden angenommen und promulgiret wurde. Um das Jahr 1651. ergaben sich die Theologen zu Löwen, welchen die andere in jener Gegend bald folgten: die Ruhe war allda also hergestellet.

In Frankreich brachen unterdessen die Unruhen desto heftiger aus. Die Gegner des Jansenius machten einen Auszug aus seinem Buche, anfangs von sieben Sätzen, welche sie der Facultät zu Paris zu beurtheilen übergaben, welches aber durch ein Verbot des Parlaments verhindert wurde. Hernach verharreten sie nur auf fünf Sätzen, welche die französische Geistlichkeit im Namen 85 Bischöfe dem Pabst Innocentius X. im Jahr 1650. zu verdammen überschickte. Eilf andere Bischöfe setzten sich wider den Schluß ihrer Brüder, und berichteten an den nemlichen Pabst, daß von diesen Sätzen kein richtiges Urtheil könne gefället werden; indem sie sehr zweydeutig wären. Beyde Theile schickten ihre Abgesandte nach Rom, von welchen die Verdammung oder Lossprechung der angeklagten Sätze sollte betrieben werden. Der Pabst bestimmte den 12. April im Jahr 1651. sogleich eine besondere Congregation, welche die ganze Sache untersuchen mußte, und einem jeden der beyden Theilen war erlaubt, seine Gründe mündlich oder schriftlich, wie es die Billigkeit erforderte, vorzutragen. Die Sache wurde zwey Jahre hindurch mit größtem Fleisse in 36 Congregationen, in deren sieben der Pabst selbst gegenwärtig war, untersuchet. Endlich folgte im Jahr 1653. den 31. May das Urtheil des Innocentius X. in der Constitution, cum Occasione, und die fünf Sätze wurden verdammet, welche folgende sind:

1) Einige Gebote Gottes können von den Gerechten, nach ihren gegenwärtigen Kräften, die sie haben, unmöglich gehalten werden, wenn sie auch willig dazu wären; es mangelt ihnen auch die Gnade, durch welche derselben Haltung möglich werde. Dieser Satz wurde als verwegen, sündhaft, gotteslästerlich und ketzerisch verdammt.
2) Der Mensch widersetzet sich niemal der innerlichen Gnade im Stand der gefallenen Natur. Dieser Satz wurde als ketzerisch verworfen.
3) In dem Menschen, um sich verdient oder schuldig zu machen, wird in dem Stande der gefallenen Natur keine Freyheit von der Nothwendigkeit erfordert; sondern es erklecket die Freyheit von dem Zwange. Dieser Satz wurde, wie der vorige, als ketzerisch erkläret.
4) Die Semipelagianer nahmen die Nothwendigkeit der vorkommenden inneren Gnade an, und in diesem waren sie Ketzer, weilen sie behaupteten, dieselbe sey so beschaffen, daß der menschliche Wille ihr widerstehen oder folgen könne. Dieser Satz wurde als falsch und fehlerhaft verworfen.
5) Man redet als ein Semipelagianer, wenn man behauptet, daß Christus für alle Menschen gestorben sey, oder sein Blut vergossen habe. Dieser Satz wurde als falsch, verwegen, ärgerlich, und dem Verstande, als wenn Christus nur für das Heil der Auserwählten gestorben sey, als gottlos, gotteslästerlich, schimpflich, der göttlichen Güte nachtheilig und ketzerisch verdammet.

Dieses apostolische Urtheil machte einige so irre, daß sie fürchteten, es wären hiemit auch etliche zeither für catholisch gehaltene Lehrsätze in die Censur gefallen. Der Pabst erachtete, dem catholischen und öffentlichen Frieden daran gelegen zu seyn, nochmal zu erklären, daß er durch die Verdammung der fünf Sätze die Lehren der heil. Augustinus und Thomas keineswegs habe verdächtig machen wollen. Hätten dieses Leydecker und Jurius besser eingesehen, so würden sie nicht in die Welt ausgestreuet haben, daß durch die Verdammung der fünf aus dem Buche des Jansenius genommene Sätze die Lehre des heil. Augustinus de Gratia sey verdammet, und die schon vor alten Zeiten verworfene Fehler der Semipelagianer von den römischen Päbsten wieder gut geheissen worden.

Die Constitution, durch welche die berüchtigte fünf Sätze verdammet worden, hat der Pabst alsobald an den Kaiser und andere catholische Könige abgeschicket.

Der König in Frankreich befahl sogleich, dieselbe in seinem ganzen Reiche öffentlich kund zu machen. Die theologische Facultät zu Paris nahm selbe so ehrerbietig auf, daß sie diejenigen, welche sich darwider setzen würden, zu verstossen drohete. Nun waren die Vertheidiger des Jansenius im Gedränge, von welchem sie sich nicht anders herauszuhelfen wußten, als daß sie behaupteten, diese Sätze seyen, obwohlen sie rechtmäßig verdammet wären, in dem Buche des Jansenius nicht enthalten, ausgenommen der erste vielleicht, welcher doch nicht in dem Verstande, in dem er wäre verdammet worden, von dem Jansenius sey geschrieben worden.

Dieses war nur wieder ein neuer Zankapfel. Die hieraus erwachsende Unruhen sogleich zu ersticken, versammelten sich die französischen Bischöfe zu Paris im Jahr 1654. unter dem Cardinal Mazarini, und erwähleten acht Commissarien, nemlich vier Erzbischöfe und vier Bischöfe, denen sie das Buch des Jansenius zu untersuchen gaben. Nachdem diese in zehen Congregationen alles auf das fleißigste durchforschet, überbrachten sie eben derselben Versammlung der Bischöfe, daß die verworfene Sätze, wenn nicht mit den nemlichen Worten, doch mit dem eigentlichen Sinne und Verstande, in dem Buche enthalten wären, welches auch von der Versammlung selbsten ist bestättiget worden. Diesem legte noch ein grösseres Gewicht bey der Pabst Alexander VII. der Nachfolger des Innocentius X. Denn nachdem er von den französischen Bischöfen vernommen, daß die Anhänger des Jansenius allerhand Ränke spieleten, wodurch die Unruhen immer erweitert würden; so erklärte er im Jahr 1656. den 16. October, daß die fünf Sätze aus dem Buche des Cornelius Jansenius herausgezogen wären, und in dessen Sinne verdammet worden.

Im Jahr 1657. wurde in einer Generalversammlung der Geistlichkeit in Frankreich ein Formular verfertiget, welches alle unterschrieben, und damit bezeugen sollten, daß sie mit **Herz und Munde die Lehre der fünf in dem Buche des Jansenius enthaltenen Sätze verdammeten.** Diese Unterschreibung wurde abermal gefordert im Jahr 1661. Weilen sich aber darüber noch viele weigerten, so befahl Alexander VII. auf Begehren der französischen Bischöfe, im Jahr 1664. den 15. Hornung durch die Constitution, Regiminis, allen folgendes von ihm vorgeschriebenes Formular zu unterzeichnen: **Ich N. unterwerfe mich der apostolischen Constitution des Innocentius X. vom 3. May 1653. und Alexander VII. vom 6. October 1656. römischer Päbste, und verwerfe und verdamme mit aufrichtigem Gemüthe die fünf Sätze, welche aus dem Buche des Cornelius Jansenius, Augustinus genannt, ausgezogen, und in dem Sinne des Authors, wie selbe durch die gemeldte Constitutionen der apostolische Stuhl verdammet hat; und also schwöre ich. Also helfe mir Gott, und diese heilige Evangelien.** Der christlichste König selbst ertheilte hiezu den Befehl, Kraft dessen alle Erzbischöfe und Bischöfe besorgen mußten, daß von allen geistlichen Personen beyderley Geschlechtes dieses Formular unterschrieben würde.

Die Vertheidiger des Jansenius wurden hiedurch in grosse Verlegenheit gesetzet, und unter sich selbsten zertheilet. Vier Bischöfe, nemlich der zu Arlet, der zu Pamiers, der zu Brouvais und der zu Anjou erkläreten sich dahin, daß sie das Formular unterschreiben wollten, und zugleich besorgen, daß es von andern unterschrieben würde, insoweit es das Dogma oder Verdammung der fünf Sätze betreffe; nicht aber insofern es das Factum, oder daß diese Sätze wirklich in dem Buche des Jansenius enthalten wären, anbelange. Denn dieses letzte vermeinten sie, ohne Verletzung ihres Gewissens nicht leisten zu können. Doch versprachen sie hievon ein genaues und ehrerbietiges Stillschweigen zu beobachten, damit die Unruhen abgewendet, und der päbstlichen Auctorität genug gethan würde. Andere wollten lieber alles das Ihrige zurücke lassen, als mit falschem Eide, wie sie zu sagen pflegten, das Formular unterschreiben. Und noch andere unterzeichneten sich zwar; doch nur mit dieser innerlichen Meynung: insoweit es die Kirche von ihnen erfordern könne; in sich selbsten aber hielten sie dafür, daß der äusserliche Gehorsam genug sey. Alle aber, die von dieser Parthey waren, kamen in dem überein, daß das Factum von dem Dogma müsse unterschieden werden: daß die Kirche nur unfehlbar sey in dem Dogma, nicht aber in dem Factum oder in der Beurtheilung, daß die fünf Sätze in dem Buche des Jansenius enthalten wären.

Die Gegner des Jansenius unterschrieben zwar das Formular ohne alle Bedingniß; doch waren sie in ihren Meynungen über das Factum getrennet. Einige behaupteten, man müsse dem Urtheile der Kirche über dasselbe einen **göttlichen Glauben**, fidem divinam, beymessen. Etliche aber verlangten keinen andern, als nur einen **menschlichen**, fidem humanam. Die übrige schlugen hier gleichsam den Mittelweg ein, und forderten einen **kirchlichen Glauben**, fidem ecclesiasticam, welcher sich zwar nicht in der göttlichen Offenbarung, sonderdern in dem sonbaren Beystande des heiligen Geistes, welcher seine Kirche in nothwendigen Sachen nicht verläßt, gründe.

Unterdessen wurde der Pabst Alexander VII. diesem Geschäfte durch den Tod entrissen, und Clemens IX. auf den apostolischen Stuhl erhoben. Unter diesem wurde um so ernsthafter, den Frieden in Frankreich herzustellen, gearbeitet, je gefährlicher die Umständen zu werden anfiengen. Denn den vier oben gemeldeten Bischöfen und Anhängern des Jansenius geselleten sich noch bey neunzehen andere Bischöfe zu. Die ganze Sache wurde dem Erzbischof von Senon, einem Manne von sonderbarer Geschicklichkeit, anvertraut, und der Cardinal Etráus, Bischof von Chalon, wurde ihm zur Hülfe gegeben. Nach überstiegenen vielen Schwierigkeiten bewegte er endlich die vier Bischöfe dahin, daß sie das Formular geradhin und ohne einigen Zusatz unterschrieben; doch gaben sie die mündliche Erklärung von sich, daß sie mit Herz und Munde dem Dogma den völligen Beyfall gebeten; dem Factum aber nur die äusserliche Ehrerbietigkeit. Sie schrieben selbsten mit demüthigen Ausdrücken an den Pabst, und wurden zu dem Frieden der Kirche aufgenommen. Diesem Beyspiele folgten auch die andern, und unterschrieben auf die nemliche Weise das Formular. Hierauf wurden die deswegen in Gefängnissen Aufbewahrte freygelassen, und andere aus dem Elende in ihr Vaterland zurückberuffen. Dieses ist der berühmte Friede, welcher unter dem Pabst Clemens IX. in Frankreich mit allgemeiner Freude ist hergestellet, und mit besondern darauf verfertigten Denkmünzen ist verewiget worden.

Nun fiengen die Anhänger des Jansenius an

auszustreuen, die äussere Ehrerbietigkeit sey genug, und niemand könne gezwungen werden, zu bekennen, daß die fünf Sätze in dem Buche des Jansenius enthalten wären. Dagegen stelleten sich die anderen, und behaupteten, Clemens IX. habe die Bischöfe aufgenommen, weil ihm berichtet worden, sie hatten die fünf Sätze ohne einzige Ausnahme verdammet in dem Sinne und Verstande, wie sie von der Kirche verworfen waren. Sie bewiesen dieses aus den eigenen Worten des Pabstes, die er im Jahr 1668. den 28. September an den König geschrieben hatte, daß er nemlich **den Gehorsam der vier Bischöfe mit Freuden vernommen habe in ihrer unbedingten und reinen Unterschreibung des Formulars.** Dieser Zweifel wurde nicht eher gehoben, als bis Clemens XI. im Jahr 1705. den 15. Jänner durch eine neue Constitution den Anhängern des Jansenius ihre Vermessenheit nachdrücklichst verwiesen; indem sie seinen Vorfahrer Clemens IX. als ihren Patron in dieser Sache anzuziehen sich unterfangen, da doch dieser sich erkläret hatte, daß er niemal in diesem wichtigen Geschäfte eine Exception oder Restriction annehmen würde.

In der Zwischenzeit fielen unterschiedliche Strittigkeiten vor in den Niederlanden sowohl, als in Frankreich. In den Niederlanden übertrieben einige Bischöfe den Eifer soweit, daß sie, nach dem Beyspiele des Humbertus a Präcipiano, eines ehemaligen Jesuiten, und hernach Erzbischofs zu Mechlingen, dem Formular des Pabstes Alexanders VII. noch strengere Zusätze beygerücket haben. Sie erforderten nemlich 1) daß man unterschreiben sollte nicht allein wegen der schuldigen Ehrerbietigkeit gegen die apostolische Constitutionen, sondern auch wegen der Wahrheit derselben. 2) Daß man die fünf Sätze als aus dem Buche des Jansenius herausgenommen, und in dem Sinne, wie ihn Jansenius selbst gehabt hat, in sensu a Jansenio intento, und wie dieser in seinem Buche ausgedrücket war, verdamme. Dieses unzeitige Begehren mäßigte der Pabst Innocentius XII. und befahl, den Eid nur abzulegen aufrichtig, **ohne einige Zertheilung, Zurückhaltung oder Auslegung, und nur zu verdammen dieselbe aus dem Buche des Jansenius gezogene Sätze in dem vorkommenden Sinne, wie ihn die Worte selbsten mit sich bringen,** in sensu obvio, quem ipsamet propositionem verba prae se ferunt. Er verbothe zugleich, in die Zukunft nicht das mindeste mehr hinzuzusetzen. In Frankreich sah es unterdessen noch stürmischer aus. Die Anhänger des Jansenius streueten allerhand böse Lehren aus; daher die wegen der Verbannung des Probabilismus weltberühmte Versammlung der französischen Geistlichkeit im Jahr 1700. vier Sätze derselben unruhigen Menschen verdammet, in welchen sie öffentlich verachteten die Constitutionen des Innocentius X. und des Alexanders VII. wie auch die hierinfalls abgefaßte Brevien des Innocentius XII. welche doch die billigste, und von allen andern benehmiget waren. Doch folgte die Wirkung, die man davon hoffete, noch nicht. Ja noch grössere Unruhen erweckte ein damal aufgeworfener Gewissensfall, in welchem die Frage gestellet wurde, ob man die sacramentalische Absolution abschlagen könne einem Geistlichen, der von sich bezeuge, daß er das Formular des Pabstes Alexanders VII. aufrichtig unterschrieben habe, insoweit es die Verdammung der fünf Sätze angieng; nicht aber in dem, was das Factum betreffe; obwohl er hierüber den äusserlichen Gehorsam und ein ehrerbiethiges Stillschweigen beobachten wolle. Im Jahr 1701. den 20. des Brachmonats haben vierzig Doctoren der Sorbon diese Frage also erörtert: die Meynung dieses Geistlichen sey nicht neu, noch sonderbar, weder von der Kirche verworfen; sie sey auch nicht so beschaffen, daß ein Beichtvater demselben die sacramentalische Absolution deswegen abschlagen könne, wenn er selbe nicht widerruffen wolle. Die Auflösung dieses Falls mißfiel dem Pabst Clemens XI. also, daß er sie im Jahr 1703. den 13. Hornung verdammet hat. Eben dieses geschah auch von dem Cardinal Noailles, Erzbischof von Paris in dem nemlichen Jahre den 22. Hornung. Die vierzig sorbonischen Gelehrten wurden gezwungen, ihr Urtheil zu widerruffen. Endlich hat die ganze sorbonische Facultät im Jahr 1704. den 1. des Herbstmonats die in diesem aufgelößten Gewissensfalle enthaltene Lehre mit schwerer Censur verworfen, und den Nicolaus Petitpied, weilen er sich weigerte, seine Unterschreibung zu widerruffen, seiner Doctorwürde entsetzet und ins Elend verwiesen, welcher nach zweymaliger Zurückkunft zu Paris im Jahr 1747. gestorben ist.

Endlich hat Clemens XI. im Jahr 1705. den 15. des Heumonats die berühmte Constitution, Vineam Domini, herausgegeben, in welcher er alles erneuerte, was die Päbste Innocentius X. und Alexander VII. in dieser Materie befohlen hatten. Die widrigen Auslegungen der Briefen des Clemens IX. und des Innocentius XII. hat er verworfen, und zugleich erkläret, daß zu dem wahren Gehorsam, den man dem apostolischen Stuhl schuldig ist, erfordert würde, daß **der verdammte und in dem Buche des Jansenius enthaltene Sinne der fünf Sätze, welchen die Worte selbsten mit sich bringen, von allen Christglaubigen als ketzerisch, nicht allein mit dem Munde, sondern auch mit dem Herzen müsse verworfen und verdammet werden.** Diese Constitution wurde in dem nemlichen Jahre von der allgemeinen Versammlung der französischen Geistlichkeit feyerlich aufgenommen und gut geheissen. Eben so wurde sie empfangen von der Academie zu Löwen. Also wurde endlich der so lang gewünschte Friede in der ganzen Kirche (denn andere catholische Reiche waren fast gänzlich von diesen Unruhen befreyet) vollkommen wiederum hergestellet.

Aus dieser Geschichte folget nun 1) daß es in dergleichen Begebenheiten nicht genug sey, dem Ausspruche der Kirche über ein Factum nur einen äusserlichen Gehorsam, oder ein ehrerbiethiges Stillschweigen zu leisten: 2) daß man demselben aufrichtig, nicht allein mit dem Munde, sondern auch inniglich und von Herzen den Beyfall erweisen müsse. Denn dieses erforderten die römischen Päbste und die Bischöfe, denen die ganze Kirche durch ihr Gutheissen beygetretten ist. Was für einen Glauben aber dieser innere Beyfall erfordere, ob er nemlich ein göttlicher, kirchlicher, oder nur menschlicher seyn müsse, ist von der Kirche noch nicht entschieden. Diese drey Gattungen des Glaubens finden ihre Vertheidiger unter den Theologen, welche daher in dreyerley Meynungen getheilet sind.

Die Meynung der erstern, welche in den Dogmaticis Factis einen göttlichen Glauben erfordern, bestehet auf folgenden Gründen: 1) das Urtheil in dergleichen Sachen gehöret zur Glaubenslehre, in welcher

die Kirche, wie alle Catholicken bekennen, unfehlbar ist. Denn der Glaube kann nicht genug bewahret und vertheidigt werden, wenn nicht das Urtheil über die Bücher und über den natürlichen und offenbaren Sinn derselben zum Glauben selbsten gehörte; indem sonst die **Vulgata** aus dem **Tridentino** keine hinlängliche Auctorität hätte: noch könnte man den Büchern der heiligen Väter, aus welchen die Tradition genommen wird, einen ungezweifelten Glauben beymessen: noch könnten die Schriften der Ketzer, durch welche der Glaube verkehret wird, verworfen werden, wenn die Kirche kein unfehlbares Urtheil davon fällen könnte. Es muß also das Urtheil über die Bücher, und über den Sinn derselben zu dem Glauben selbst gehören; folglich muß auch die Kirche in den **Dogmaticis Factis** unfehlbar seyn. Denn, wenn die Kirche die Glaubenslehre vorstellet, so erkläret sie zugleich, daß selbe in der heil. Schrift, die oft dunkel ist, und in der Tradition oder in dem allgemeinen Zeugniß der Väter enthalten seye. Die verdächtige Bücher und Schriften durchforschet sie: sie vergleichet selbe mit dem Sinne der heil. Schrift und der Tradition, und entscheidet, ob selbe mit diesen übereinkommen, oder von diesen abweichen; und alsdann fället sie davon das unfehlbare Urtheil. Wäre dieses nicht, so wären die Gläubige dem beständigen Zweifel überlassen, ob jene Bücher wahre oder falsche Lehren in sich enthielten. 2) Die Kirche zeiget in der That selbsten, daß sie in den **Dogmaticis Factis** unfehlbar sey; denn sie verdammet nicht allein die Ketzereyen, sondern auch die Auctoren derselben. Dieses ist offenbar aus der fünften allgemeinen Kirchenversammlung, welche zu Constantinopel im Jahre 553 ist gehalten worden, und **im 11 Anathematismo das Anathema über jenen spricht, der das Anathema nicht sagen will über den Arius, Eunomius, Macedonius, Apollinaris, Nestorius, Eutyches, Origenes, und über ihre gottlose Schriften, und über andere Ketzer, welche von der heiligen, catholischen und apostolischen Kirche, und von den vier vorgesagten Kirchenversammlungen mit dem Anathema sind bestrafet worden.** Dieses würde aber von der Kirche nicht geschehen seyn, wenn sie sich in den **Dogmaticis Factis** nicht für unfehlbar erkennet hätte.

Gegen diese Meynung setzen sich alle übrige Theologen, und behaupten insgesammt, 1) daß dem Urtheile der Kirche in den **Dogmaticis Factis**, insoweit es das **Factum** betreffe, kein göttlicher Glaube könne bengemessen werden. Sie geben hierüber folgenden Beweis: der göttliche Glaube gründet sich ganz allein in der göttlichen Offenbarung: es ist aber auch bekannt, daß in der Kirche die göttliche Offenbarungen nicht mehr zu geschehen pflegen, folglich muß alles, dem man einen göttlichen Glauben beyzumessen schuldig ist, von dem Ursprung der Religion herkommen. Nun aber haben wir nicht mehr als zwo Quellen, aus welchen die göttliche Offenbarungen können geschöpfet werden, nemlich die heilige **Schrift**, und die **Tradition**. Es gehöret also nichts zu dem göttlichen Glauben, als nur dasjenige, was in der heil. Schrift, oder in der beständigen von Christo bis zu uns fortgeführten Tradition enthalten ist. Die **Facta** aber, welche in den spätern Zeiten erst entstanden sind, oder noch entstehen werden, sind weder in der heil. Schrift, noch in der Tradition zu finden; sie sind auch weder von Christo den Aposteln, noch von diesen der Kirche mitgetheilet worden. Diese mögen also so gewiß seyn, als sie immer wollen, so könnnen sie doch niemal zu der Stufe einer göttlichen Offenbarung erhoben werden; folglich kann man ihnen auch keinen göttlichen Glauben beylegen.

Sie behaupten 2) daß die Kirche die höchste Gewalt habe, ein entscheidendes Urtheil in diesen Sachen zu fällen, und zwar ein solches, welchem sich alle Gläubige aufrichtig, inniglich und von Herzen unterwerfen müssen, und in welchem der nur äusserliche Gehorsam, oder das ehrerbietige Stillschweigen keineswegs genug sey. Sie beweisen dieses **1) aus der heil. Schrift**; denn diese will, daß man denjenigen, der die Kirche nicht hören will, wie einen Heiden und offenen Sünder halten soll, **Matth. 18, 17.** Der Apostel **Paulus** befiehlt, **Hebr. 13, 17** daß man seinen Vorgesetzten gehorsamen soll. Und zu den **Thessalonichern** schreibt er, 4,2 und 8: **Ihr wisset, was ich euch für Gebothe gegeben habe . . . Derowegen wer diese verachtet, der verachtet nicht einen Menschen, sondern Gott, der auch uns seinen heiligen Geist gegeben hat.** u. dgl. m. **2) Aus dem Gebrauche der Kirche**, welche in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Nicäa im Jahr 352 das Urtheil gefället über den **Arius**, und über sein Buch, welchem er den Namen **Thalia** gegeben hatte: über die Schriften des **Nestorius** in der Kirchenversammlung zu Ephesus im Jahre 431: über die drey berüchtigte **Capitula** in der zweyten constantinopolitanischen Kirchenversammlung im Jahre 553: und in der dritten constantinopolitanischen im Jahre 616 über die Schriften des **Macarius** eines **Monothelliten** und dergleichen mehr. Alle diese Verdammungen sind von den Rechtgläubigen ohne Ausnahme, Zusatz oder Bedingniß angenommen, und gutgeheissen worden. **3) Aus der Vernunft** selbsten: weilen nemlich die Kirche in den Glaubensstreitigkeiten und Disciplinsachen den höchsten richterlichen Gewalt hat; denn wenn dieses nicht wäre, so würde man in solchen Fällen bis in das Unendliche fortgehen, ohne ein Mittel zu haben, sich aus den Irrungen heraus zu reissen: und die Gläubigen könnten von den boshaften Schriften und Lehren nicht rein genug erhalten werden, welches alles dem weisesten Stifter dieser Kirche nachtheilig wäre; indem er sie wider so grosse und öfters vorkommenden Gefahren nicht genug geschützet hätte u. s. w.

Uebrigens sind doch die Theologen dieser letzten Meynung unter sich getheilt, und zwar in dem, daß die eine Parthey der Kirche in dergleichen Begebenheiten einen sonderbaren Beystand des heiligen Geistes, welcher dieselbe in nothwendigen Sachen nicht verläßt, zulegt, und deswegen einen **kirchlichen Glauben** erfordert. Die andere Parthey hingegen stehet von dieser Meynung ab, theils weilen sie nicht glauben, genugsame Gründe zu haben, selbe zu behaupten: theils weil es ihnen keine Nothwendigkeit zu seyn scheint; indem ein jeder ohne das verpflichtet sey, dem Urtheile der Kirche in dergleichen Fällen einen solchen **menschlichen Glauben** beyzumessen, welcher zugleich mit einem aufrichtigen und innerlichen Gehorsam vergesellschaftet seyn müsse, und also vermeynen sie, den üblen Folgen, die andere Theologen befürchten wollen, genugsam gesteuert zu seyn.

Diese drey Gattungen der Theologen, sie mögen in ihren Meynungen zertheilt seyn wie sie immer wollen, so müssen sie doch in folgenden zweyen Hauptsätzen zusammen kommen: 1) daß derjenige, welcher dem Ur-

theile der Kirche in den **Dogmaticis Factis** keinen **göttlichen Glauben** beymessen will, nicht gegen den Glauben handle, noch weniger für einen Ketzer könne gehalten werden. Denn, wenn schon einige Theologen einen **göttlichen Glauben** erfordern; so ist dieses weder in sich gewiß und ausgemacht, noch von der Kirche zu glauben vorgestellet; indem eben so viele, ja noch mehrere, und vielleicht die besseren Theologen von dieser Meynung abweichen. 2) Daß derjenige, welcher einem solchen von der Kirche abgefaßten Urtheile gar keinen inneren Beyfall geben wollte, als ein **vermessener, ungehorsamer und widerspänstiger** Mensch könne behandelt werden. (11)

Dogmatici, werden den **Skeptikern** entgegen gesetzte und alle **Philosophen** genannt, die Sätze als gewiß und ausgemacht vertheidigen, und gewisse Kenntniß der Wahrheit der Menschen für unerreichbar halten. Ihre Gründe sind; es fehle uns nicht an Mitteln zur Gewißheit, man könne durch Hülfe der Regeln unterscheiden, wenn die Sinne trügen; auch die Trugschlüsse aufdecken; beständiger Zweifel sey der Natur des Verstandes sowohl, als den zur Erhaltung des Lebens, und Führung des Wandels nothwendigen Entschliessungen entgegen; auch beweise die **Mathematik**, nebst verschiedenen philosophischen Grundsätzen, daß nicht alles sich mit Grunde bezweifeln lasse. Der noch an mancherley Nachdenken und Vergleichung entgegen gesetzten Meynungen nicht gewöhnte Mensch zweifelt nicht, so auch die erste Philosophie; **Pythagoras, Thales** und ihre ersten Schüler waren **Dogmatiker**. Auch die ältesten **Eleatiker** warens, obgleich sie, nebst **Empedokles, Heraklit** und einigen andern von einigen den Skeptikern beygesellt werden. Von eben den nemlich, die auch **Homer** zum Zweifler machten, und ihren Behauptungen mehr Ansehen des Alterthums zu verschaffen fast alle Vorgänger dazu zu machen suchten. Dies waren die Anhänger der mittlern und neuen **Academie, Arcesilaus** und **Carneades** mit ihren Schülern. Dadurch daß diese Philosophen von Ungewißheit und Trüglichkeit der sinnlichen Erkenntniß zuerst anfiengen zu reden, ob Vernunft allein zur Richterin über Wahrheit zu machen; und daß sie, wie es im Anfange und bey der Neuheit einer Entdeckung allemal geschieht, sich zu allgemein, mit zu vieler Hitze manchmal ausdrückten, und den Worten nach alles ungewiß zu achten schienen, gaben sie allerdings Anlaß, und einigen Grund für Zweifler angesehen zu werden. Allein, da sie doch dabey, jeder sein eignes **System** vertheidigten, dies für Wahrheit ausschliessend ausgaben: so konnten sie im ganzen Ernste unmöglich **Skeptiker** seyn.

Allgemeiner **Ton** wurde bey den Alten **Skepticismus** nie; die **Dogmatiker** behielten stets das Uebergewicht, sowohl nach Zahlen als nach Ansehen der Sekte. **Socrates, Plato, Aristoteles**, die **Cyrenaiker, Epicureer**; und am meisten die **Stoiker**, waren alle Dogmatiker. Keine unter allen Sekten widersetzte sich der Zweifelsucht mit grösserm Eifer, und mehrern Gründen, als die **Stoiker**; und gegen keine wagten die Zweifler mehrere und heftigere Angriffe, als gegen sie. Die **Skeptiker** und **Platos** Schüler bestritten nur sie; **Arcesilaus** namentlich und absichtlich; **Carneades** zwar nicht so ausdrücklich und dem Namen nach alle Dogmatiker; in der That aber doch nur ihre Erklärungen und **Kriterien**. Auch die **Pyrrhonisten**, vornehmlich **Sextus Empirikus**, griffen sie mehr als alle übrigen an. Theils verfochten sie wirklich die Gewißheit gegen alle Angriffe mit den stärksten Waffen, und theils hatten auch sie zur Zeit der einbrechenden Zweifelsucht das meiste Ansehen. Nach Christi Geburt hörten die Zweifeln der Sekten auf, oder wurden doch nicht mehr geachtet, weil Redekunst und **Demagogen**, als die am meisten bedurften, einerley Sache von entgegen gesetzten Seiten vorzustellen und die Menschen zu blenden nach allgemeinen Verluste der **politischen Freyheit**, nichts mehr galten.

Im dunkeln Mittelalter waren die **Scholastiker**, vorher die **Araber**, als **Aristoteliker**, dogmatisch; auch die ersten Wiederhersteller der Philosophie. **Sanchez, Huet**, und einige andere machten wenigen Eindruck; **Bayle** mehr, und in neuern Zeiten am meisten **Hume**. Obgleich **Deskartes, Leibnitz, Wolf, Locke**, dogmatisch dachten: so gewann doch der **Skepticismus** immer mehr Boden; und jezt ist die Philosophie ungefähr in der Lage, worin sie zu den Zeiten des **Arcesilaus, Carneades** und der **Pyrrhonisten** war. (17)

Dogmatische Theologie, (catholisch) hiedurch wird verstanden jene Gattung der Gottesgelehrtheit, welche die Glaubenslehren, die aus der heil. Schrift und Tradition geschöpft werden, klar auslegt, und gründlich beweiset. Daher wird sie auch **Theologia speculativa** und **theoretica** genennet. Wenn man den Ursprung derselben von Anfang der Welt bis auf die Zeiten der Sündfluth, nemlich bis auf das Jahr der Welt 1657, wo Schulen und Bibliotheken vergebens gedichtet werden, betrachtet, so ist keine andere Art der **Theologie** des **Adams** und der folgenden Patriarchen anzutreffen, als wie sie uns von der heil. Schrift entdecket wird; indem sie in der alleinigen und unmittelbaren Offenbarung gegründet war. Die ganze von Gott nach dem Sündenfall gegebene Summe der Religion enthält die Lehre **von Gott, von der Erschaffung**, besonders des Menschen nach dem Ebenbilde Gottes: **von dem ersten Falle in die Sünde, von dem zukünftigen Messias, von dem Glauben an denselben, von dem Gott gebührenden Dienste und Opfer, von der Ehe, von den Engeln, von der Unsterblichkeit der Seele und von dem lezten Gerichtstage.** Diese Glaubenssätze wurden von den Patriarchen ihren Familien vermittelst des täglichen mündlichen Unterrichts mitgetheilet, und zu den Nachkömmlingen treulich fortgeführet.

Nach der Sündfluth verblieb diese **Theologie** nicht lang in ihrer Reinigkeit. Schon vor dem Beruf des **Abrahams** sind viele von derselben abgewichen; theils weil sie die Offenbarungen vernachlässiget, und zuviel auf ihre Vernunft und Naturkräften gebauet haben. Daher haben sich jene, welche den Aberglauben zwar vermeiden wollten, sich aber doch zu sehr auf ihren eigenen Verstand verliessen, entweder gar in den Atheismus oder Naturalismus hinein gestürzet. Theils auch, weilen sie einer falschen oder unrecht verstandenen Offenbarung angehangen, und den sich eingebildeten Göttern geopfert haben. Auf dieses ist die Religion bey den Völkern, wie einige meynen, durch den **Cham, Nimrod** und **Zoroaster** König der Bactrianer in die abscheulichste Abgötterey verwandelt worden, welche nach und nach schier die ganze Welt überschwemmet hat. Unterdessen wurde die reine Lehre des wahren Gottes noch bey dem israelitischen Volke, welches auserwählet war, die göttliche Offenbarungen

zu bewahren und fortzupflanzen, Röm. 3, 2 unversehrt erhalten; wiewohl zuweilen auch einige von diesen in die Thorheit der Völker gefallen sind. Die **dogmatische Theologie** verblieb also bis auf das Jahr der Welt 3400 ohne Veränderung, ausgenommen, daß den oben gemeldeten Religionslehren das Gebot von der **Beschneidung** und von der **Haltung des Osterfestes** noch beygesetzet worden, und daß Gott durch den Moses und andere Propheten schriftlich hat verfassen lassen, was zur Seeligkeit zu wissen und zu glauben nothwendig war, und was die Gebräuche und Ceremonien der Leviten in dem Tempel und bey den Opfern angieng. Diese göttlichen Lehren aber waren nicht in dem jüdischen Lande allein eingeschrenket; sondern sie wurden auch durch Gelegenheit der babylonischen Gefangenschaft unter andern Völkern bekannt, entweder durch öftere Lesung der heil. Schrift, sobald sie nemlich in die griechische Sprache übersetzet war, oder durch mündlichen Unterricht der Leviten und Propheten, von welchen man die Erkenntniß der Glaubenslehren erlangen mußte; indem noch kein systematischer Auszug dieser Gottesgelehrtheit zu finden war. Denn lang nach diesen Zeiten, nemlich im zwölften Jahrhunderte nach Christi Geburt, war Moses Maimonides der erste, welcher die jüdische Glaubenssätze in eine Ordnung gebracht, und in 13 Artikeln, die er Radices nennet, abgefasset hat.

Vom Jahre der Welt 3400 bis auf die Zeiten des Messias wurde die dogmatische Theologie mit verschiedenen Unreinigkeiten bemakelt. Die **Juden** selbsten saugten von dem langen Umgang mit den **Chaldäern** in der babylonischen Gefangenschaft viele Fehler ein, die sie mit ihren Religionslehren vermischten. Nach dem Tode des Propheten Malachias hatten sie keine so richtige Ausleger mehr von dem Worte Gottes, die Aeltesten und Rabbiner nahmen die Weise zu lehren von ihren Vorfahrern nicht in Acht: sie machten sich selbsten Auslegungen und Anmerkungen über die heil. Schrift: und da entstunden unter ihnen selbsten verschiedene Secten, als der **Saducäer, Pharisäer** und **Essener**, deren eine jede gegen die andere war, und diese alle waren gegen die **Samaritaner**. Bey andern Völkern herrschte unterdessen entweder Aberglaube und Abgötterey, oder Atheismus und Naturalismus. In dieser Epoche der Theologie sind folgende Stücke merkwürdig: 1) der **Canon** der h. Schrift des alten Testamentes, welcher sich über den Propheten Malachias nicht hinaus erstreckte. 2) Unterschiedliche **apocryphische Bücher**, welche damals erschienen sind. 3) Die **griechische Uebersetzung** von den 72 **Dollmetschern** welche unter dem Könige Ptolomäus Philadelphus verfertiget worden. 4) Ein großer Theil des **Targums** der **Paraphrasis**, oder der Umschreibung der heil. Schrift in chaldäischer Sprache. 5) Die **Masorethen**, welche die buchstäbliche Lesung des hebräischen Textes, und die **Cabalisten**, welche die geheime Auslegungen desselben besorgten; über deren Alter jedoch noch gestritten wird.

Von Christo dem Stifter der neuen Kirche bekam die **dogmatische Theologie** einen großen Zusatz von den heil. Sacramenten und andern Glaubenssätzen, welche von ihnen selbsten gelehret, und hernach von den Aposteln mündlich und theils schriftlich in den neutestamentischen Büchern durch die ganze Welt ausgebreitet worden. Die nachfolgende Väter beeiferten sich, die Glaubigen auf gleiche Weise zu unterrichten. Weil aber vielerley Fehler und Irrthümer von den Ketzern ausgestreuet wurden, fieng man in dem vierten und fünften Jahrhundert an, die Glaubenssätze besser zu erklären. Man bediente sich daher unterschiedlicher Bestimmungen, Auslegungen und Redensformeln, welche vorher unbekannt waren. Die dialectische Art wurde von den Kirchenvätern auch in die göttliche Wissenschaften eingeführt; doch behandelten sie die Glaubenslehren noch ohne systematische Ordnung, nur wie es die aufstossende Umstände erforderten. Ein mehr systematisches Ansehen bekam die **dogmatische Theologie** in dem siebenten Jahrhunderte durch den heil. Isidorus von Sevilien, welcher drey Bücher, welche *Libri Sententiarum* genennet werden, geschrieben hat: und durch den h. Johannes Damascenus aus dem achten, von welchem vier Bücher, *De orthodexa fide*, sind verfertiget worden. Im 9ten Jahrhundert wurden nach und nach die Schulen eingeführet. In Orient machten sich in den Wissenschaften berühmt Photius in seiner Bibliothek, und Methodius in seinen Homilien: und in Occident die beyde Amalarii, Walfridus Strabo, Haimo und Rhabanus Maurus. Im 12ten Jahrhundert war nach der Meynung des Mabillonius Lib. II. *de stud. Monast.* cap. 7 der heil. Anselmus der erste unter den lateinischen, welcher die Theologie auf eine bessere systematische Art gebracht hat; doch noch nicht in einer gehörigen Ordnung. Den größten Ruhm erwarb sich damal Petrus Lombardus Bischof zu Paris, welcher die Theologie in vier Bücher (*in quatuor Libros Sententiarum*) eingetheilet, und systematisch zu behandeln angefangen hat, und daher Magister sententiarum ist genennet worden. Weilen aber eben dieser Petrus Lombardus mehrere spitzfindige und gleichgültige Sachen in sein theologisches Werk mit eingemischet hatte; so sind viele, welche den Robertus Bullus einen Engelländer ihm vorziehen; indem dieser acht dergleichen Bücher systematisch, und ohne subtile und ausschweifende Fragen, herausgegeben, die nichts als ernsthafte und würdige Lehren in sich enthielten. Unterdessen befliß man sich damal, das vom Petrus Lombardus angefangene Werk zu grösserer Vollkommenheit zu bringen. Hiezu verwendete sich Alexander de Ales, welcher aus Befehle des Pabstes Innocentius IV. einen sehr weitschichtigen Commentarium darüber verfertiget, und deswegen den Ehrentitel Doctor Irrefragabilis verdienet hat. Dieses war der Ursprung der **alten scholastischen Theologie**.

In dem Anfange des 13ten Jahrhunderts waren die scholastische Theologen, besonders in Italien, von dem Averrois so eingenommen, daß sie diesen, nach dem Aristoteles, weit über den heil. Paulus und über die Evangelisten hinaus zu heben schienen. Die Päbste Innocentius III. Gregorius IX. Urbanus IV. und Johannes XXI. widersetzten sich zwar mit allem Ernste, es war aber alles umsonst. Endlich suchte der heil. Thomas von Aquin diesem reissenden Strohm einen Damm zu setzen. Er hat mit vieler Mühe und großer Gelehrtheit seine **theologische Summe** zusammen geschrieben; in welcher er die aristotelische Philosophie mit den Religionswahrheiten glücklich verbunden, die Fehler des Averrois entdecket, und überhaupt gezeigt, daß die Glaubenslehren nur aus der heil. Schrift, aus den Concilien und heil. Vätern könnten und müßten genommen werden; die unnöthige und unnütze Fragen aber sollte man, so viel möglich, abschneiden. Diese Lehrart wurde mit

grossem Beyfall aufgenommen; dauerte aber kaum durch zwey Jahrhunderte, und alsdann fieng diese reinere scholastische Theologie an in eine unächte umgeschmolzen zu werden. Denn die Scholastiker legten sich vom 14. zu dem 16. Jahrhundert mehr auf metaphysische Spitzfindigkeiten und unnütze Grübeleyen, als auf gründliche Wahrheiten. Der Geist der Neuerungen herrschte so unter ihnen, daß sie, anstatt die Religionswahrheiten besser aufzuklären, selbe mehr verdunkelt, die H. Schrift, Concilien und Väter vernachlässiget, und der Schwachheit ihrer Vernunft sich ganz überlassen haben. Aus diesen betrübten Umständen der Theologie was konnte anders folgen, als ein trauriges Schicksal sowol für die Glaubens- als Sittenlehren.

Endlich gieng für die Wissenschaften am Ende des 16. und Anfange des 17. Jahrhunderts wiederum ein heiteres Licht auf. Die Theologen lernten aus eigener Erfahrniß, daß die eingeführte Theologie gänzlich unnütz sey, wenn man mit Glaubensgegnern zu thun habe. Man fieng an, die eitle Fragen und Spitzfindigkeiten auszumustern, und die Glaubenslehren aus ihren reinen Quellen, nämlich aus der H. Schrift, Tradition, Concilien und h. Vätern herzuholen, und daraus zu beweisen. Viele höchste Regenten haben selbsten diese reinere Theologie in ihren Universitäten nicht allein eingeführt, sondern auch gesucht, dieselbe bis zu ihrer Vollkommenheit nachdrücklichst zu befördern.

Die dogmatische und scholastische Theologie sind zwar bisher vermischt genennet worden; allein in sich selbst sind sie doch unterschieden. Einige Theologen vermeynen, die scholastische habe ihre Benennung, a Scholis, von den Schulen, in welchen sie gelehret wird; oder auch wegen der Methode, in der sie vorgetragen wird. Das wahrscheinlichste ist, daß sie scholastisch genennet wird, weil sie ihre Beweise nimmt aus der natürlichen Vernunft, durch welche sie 1) theologische Schlüsse herausziehet; 2) die Glaubenslehren durch natürliche Gründe erkläret, oder erweitert; 3) die Einwendungen der Glaubensgegner auflöset, und jenen vorkommt, die noch könnten beygebracht werden; 4) die irrigen Lehren der Catholicken, und die Meinungen, welche die guten Sitten verderben, zernichtet. Die dogmatische Theologie hingegen ist allein beschäftiget, die Glaubenssätze aus der H. Schrift, Tradition und Concilien zu beweisen und zu beschützen. Beyde werden sehr nützlich miteinander vereiniget, und angewendet; wenn nur das übertriebene und unnütze davon abgesondert verbleibet. (11)

Dogmatische Theologie, Dogmatik, (protestantisch.) Sie heißt auch die positive, thetische, lehrende Theologie, und trägt die Glaubenslehren der heiligen Schrift vor, erklärt und beweiset sie. Unter Dogma verstunden zwar die Alten nicht so wol Lehren, als vielmehr die Meinungen eines Lehrers von einer Wahrheit. Doch pflegte man auch in der ältern Kirche die Schlüsse der Concilien, welche den Glauben betreffen, dogmata zu nennen, wie dagegen diejenigen, welche auf das praktische giengen, Canones hiessen. Von diesem Kirchengebrauch des Worts Dogma entsteht die Benennung der Dogmatik. Man unterscheidet sie von der Moraltheologie, welche es mit den Lebenspflichten zu thun hat, und beyde Wissenschaften enthalten also den ganzen Inhalt der Schrift- oder eigentlichen Religionslehren. Jene heißt auch die theoretische, und diese die praktische Theologie, doch etwas unbequem, weil es scheinen könnte, als wenn die Dogmatik oder die Glaubenswahrheiten nicht eben so wohl auf die Ausübung giengen, da sie doch alle mit der Praxis auf das genaueste verbunden sind, daher sagt man: alle Lehren der Schrift sind praktisch, doch mit dem Unterschied, daß es einige unmittelbar, andere aber mittelbar sind. Die Absonderung der Moraltheologie von der dogmatischen, und die Verfertigung eigner Systeme für die erstere, ist auch erst im vorigen Jahrhundert geschehen; und G. Calixt in Helmstädt machte damit einen Anfang und seine Schüler führten die Sache aus. Vorher wurde beydes Glaubens- und Lebenslehren gemeinschaftlich, und die letztere besonders unter dem Artikel vom Gesetz, freyen Willen, Sünde, Buse und Glauben, Liebe und Hofnung, Ehe, Lehramt und Obrigkeit abgehandelt. Diese Trennung der Wissenschaft hat wichtige Vortheile für die gründlichere Einsicht in die Theologie und besonders die Sittenlehre gehabt, aber auch zufälligerweise manchen Schaden, und den schädlichen Unterschied der dogmatischen und moralischen Predigten, die Dispüten über den Vorzug einer vor der andern u. d. m. mehr nach sich gezogen; daher manche diese Trennung gemißbilligt, oder doch gewünscht haben, daß beyde theologische Scienzen wieder in einem System verbunden abgehandelt werden möchten: da ohnehin manches in der Sittenlehre vorkommen müsse, welches doch auch in der Dogmatik vorgetragen werde. s. davon mit mehrerm den Art. Moraltheologie.

Es können aber die Glaubenswahrheiten auf zweyerley Art vorgetragen werden: nämlich theils systematisch oder akroamatisch, theils catechetisch oder exoterisch oder popular. Die erste Art nennt man auch die gelehrte, weil sie die Glaubenswahrheiten auf eine gelehrte Art, für Gelehrte, und zur Bildung gründlicher Theologen abhandelt. Sie nimmt nicht allein die ersten und wichtigsten Glaubenswahrheiten, sondern auch diejenigen mit, welche mit selbigen in einiger Verbindung stehen; sie erklärt dieselben sehr genau, sie ist in den Beweisen strenger, und nimmt nicht allein die philosophischen Beweise mit, sondern exegisirt auch sorgfältiger, wendet dabey die Critik und die Regeln der Grammatik an, benutzt die Geschichte, und besonders die Geschichte der Lehren selbst, und bringt alles in eine sorgfältige Ordnung. s. acroamatische Theologie. Sie ist also nichts anders als die Dogmatik, wie sie von den Theologen gelehrt und gelernt wird. Die exoterische, catechetische oder Populartheologie aber ist der Vortrag der Religion, wie er sich für den gemeinen Mann schickt. Diese trägt nur die Haupt- und wesentlichen Religionslehren, oder die ersten Wahrheiten des Christenthums vor; sie bedient sich nur solcher Beweise, welche dem gemeinen Mann faßlich und verständlich sind, und zwar nicht leicht aus der Vernunft, sondern eigentlich aus der Schrift; sie denkt an kein gelehrtes und kunstmäsiges System, und enthält sich aller Critik, Grammatik, u. s. w. denn bey dieser Theologie kommt es nicht auf Vertheidigung der Religion, sondern allein auf die zur Seeligkeit nöthige Erkenntniß an. s. Catechetische und Populartheologie. In der eigentlichen systematischen Theologie wird also zwar der Sache nach nichts anders als biblische Religion (denn wir nehmen dogmatisch nicht in dem Verstand, wie die Catholicken, welche sich neben der h. Schrift auch auf Tradition, Väter und Concilien berufen) oder Glaubenswahrheiten der Schrift vorge-

tragen, die Art aber, solche vorzutragen, ist von der catechetischen unterschieden.

Sieht man dabey auf die Wahrheiten selbst, so findet sich der Unterschied, daß dasjenige, was zum Glauben gehört, nicht zu jeder Zeit von gleichem Umfang gewesen ist. Die Theologie der ersten Welt war weit simpler, als sie zu den Zeiten des Christenthums ist, und in der ersten gieng es mit der Offenbarung derselben stufenweise zu. Daher ist es zweifelhaft, wie viel die Väter vor der Sündfluth, und dann nach derselben, und endlich überhaupt im alten Testament von der Dreyeinigkeit gewußt haben, und andere dergleichen Wahrheiten mehr. Gott handelte hierin nach seiner höchsten Weisheit, und lehrte den Menschen nicht alles, was er wissen konnte, sondern das, was er zum Seeligwerden nöthig hatte, und dieß allezeit nach dem Maas der jedesmaligen Bedürfnisse, der nöthigen Vorbereitung, Kenntnisse und den Umständen der Zeit. Im alten Testament war also Taufe und Abendmahl kein Stück der Theologie, die Lehre von der Dreyeinigkeit wenig bekannt, weil die Person des Erlösers noch nicht in dem Maas der Deutlichkeit und des Lichts bekannt war, als bey uns nach seiner Ankunft geschehen muste. Selbst in dem Neuen Testament ist hier der Unterschied, daß manche Religionswahrheit zu der Zeit Christi nicht in dem Lichte vorgetragen wurde, als es durch die Apostel nach der Ausgiesung des H. Geistes geschah, der sie, weil sie noch nicht alles ertragen konnten, in alle Wahrheit leiten sollte und muste. s. Offenbarung. Nachdem nun mit den Aposteln die göttliche Offenbarungsbücher aufgehört haben, so ist dadurch der Umfang der biblischen Theologie für die Christen festgesezt. Selbst in dem Vortrage der Wahrheiten bleibt die nothwendige Regul, daß man mit den eigentlichen Grundlehren der Religion den Anfang mache, und dann diejenigen Wahrheiten damit verbinde, welche mit selbigen zusammenhängen.

Wenn man auf die Art des Vortrags dieser Religionslehren sieht, so muß man im Alten Testament, wie einige wol geträumt haben, noch kein System der Religion suchen. Im 12. Jahrhundert nach Christum hat Moses Merimonides zwar die jüdische Theologie auf 13 Artikel zusammengezogen, allein doch ist auch dieß keine systematische Abhandlung. s. Jüdische Theologie. Was die christliche Kirche betrift, so hat der Stifter derselben bey seinen eignen Lehren die Wahrheiten ungekünstelt, ohne wissenschaftliche Einrichtung und Zusammenhang nach dem Geschmack der damaligen Zeit vorgetragen. Er bediente sich daher der unter dem jüdischen Volk dazumal üblichen Gewohnheit, seine Lehren öfters in Gleichnissen vorzustellen. Sein Vortrag war eigentlich catechetisch. Die Apostel folgten ihm hierin, und da diese ausser den mündlichen Lehren auch die Religion schriftlich ausbreiten musten, so geschah es in einem historischen und epistolarischen Styl, und nach Beschaffenheit der Zuhörer. Sie hatten es mit der Bildung wahrer Christen und keiner eigentlichen Theologen zu thun, und schrieben nicht so wol an die Lehrer der Gemeinden, als vielmehr die Gemeinden selbst. Doch ist diese ihre besondere Art, die Religion zu lehren, kein Muster für uns, nach welchem wir uns in allen Stücken und zu unsern Zeiten richten müsten. Es würden die Apostel selbst, wenn sie unter uns lebten, sich auch nach der Denkungsart unserer Zeit in diesem Punkt gerichtet haben. Doch haben einige den Einfall gehabt, als ob schon die Apostel Compendien oder Systemen der Religion gefertigt hätten. So soll z. E. das apostolische Symbolum, (welches man fälschlich den Aposteln angedichtet hat,) ein solcher Inbegriff der Religionslehren seyn; (s. Apostolisches Symbolum.) oder auch Ebr. 6, 1. wo Paulus von den ersten Wahrheiten redet, in welchen die Anfänger zu unterrichten sind, und endlich auch 2 Tim. 1, 13. durch das von dem Apostel erwähnte Vorbild der heilsamen Lehre dergleichen angezeigt werden, welches aber ungegründete und willkührliche Erklärungen sind. Denn der Augenschein lehrt schon bey ihren Schriften, daß sie nach Gelegenheit und Umständen einzelner Gemeinden die Lehren der Religion aufzeichneten. Ausserdem hat man den Aposteln gar bald manche Schriften und darunter auch Lehrbegriffe fälschlich zugeschrieben.

Nach den Aposteln ist der erste, welcher ein dogmatisches Buch geschrieben hat, Hermas, dessen Röm. 16, 14. gedacht wird. Von ihm ist ein Buch, unter dem Namen: Pastor, vorhanden. Eusebius sagt, daß es von vielen für sehr nöthig zum ersten Religionsunterricht gehalten worden, daher es von manchen als ein Inbegriff der Glaubenslehren angesehen worden. Es besteht aus drey Büchern. Das erste hat den Titul: Kirche, und enthält vier Gesichte und Erscheinungen eines Engels, und Nachrichten von den Engeln; das zweyte heist Pastor: in demselben wird ein Engel redend eingeführt, der dem Hermas in der Gestalt eines Hirten erschienen, und worin allerley Busermahnungen und Lehren der Gottseligkeit, Unterscheidungen der Geister, und gute Kinderzucht empfohlen werden, und das dritte heißt: Gleichnisse, weil in allerley Gleichnissen die Lehren der Gottseligkeit vorgetragen werden. Indessen enthält dieß Buch nicht so wol Glaubenslehren, obgleich eins und das andere darin vorkommt, als vielmehr Lebensreguln, und ist dazu nicht geschrieben, noch auch brauchbar, den Zusammenhang und die Hauptstücke des christlichen Glaubens zu lernen. Das Buch ist in der alten Kirche in sehr grosser Hochachtung gewesen, daß man es nicht allein öffentlich in der Gemeinde gelesen, sondern beynahe für göttlich eingegeben gehalten. Irenäus, Clemens von Alexandrien, Origenes, Hieronymus, Eusebius, Athanasius erhoben es sehr: doch erklären Eusebius und Athanasius, daß die ersten Christen es von den göttlichen Schriften unterschieden haben. Es ist auch selbst nicht unverfälscht in unsern Händen, indem mancherley Nachahmungen und Veränderungen entstanden sind.

Ignatius hat im Anfang des zweyten Jahrhunderts einen Brief an die Magnesier geschrieben, in welchem auch einige einen Inbegriff der Glaubenslehren haben finden wollen; es ist aber darin nur die Rede von Lebensregeln, und besonders dem Gehorsam gegen den Bischof und der Enthaltung vom jüdischen Aberglauben: nur beyläufig ist mancher Glaubenslehre gedacht. Dem Justinus Martyr hat man auch fälschlich eine expositionem fidei zugeschrieben, der, wie andere Apologeten, nur hin und wieder gewisse Lehren gegen die Beschuldigungen der Feinde gerettet hat.

Von dem Dionysius von Corinth haben die Alten eine *Cathechesin orthodoxae Doctrinae* gehabt, welche ein Brief an die Lacedämonier war: weil er aber verloren gegangen, so kann man von der Beschaffenheit und Einrichtung derselben nichts gewisses sagen. Theophilus von Antiochien aber hat drey Bücher

an einen Freund, der noch ein Heide war, Autolykus, geschrieben, welche in einer Handschrift die Ueberschrift: vom Glauben der Christen, haben, welche Ueberschrift aber doch neu ist. Es ist aber auch diese Schrift, so sehr dieselbe und ihr Verfasser auch sonst gerühmt wird, nicht eine Erklärung des christlichen Glaubens, sondern vielmehr eine Bestreitung des Heidenthums, der vielen thörichten und ungereimten Fabeln derselben, und ist daher auch mit sehr vielen Anführungen heidnischer Schriftsteller angefüllt.

Clemens von Alexandrien hat *hypotyposes* geschrieben. Sie sind aber nicht mehr vorhanden, und das was Eusebius davon sagt, giebt uns keinen Grund, es zu einem Lehrbuch der Religion zu machen. Er selbst war zwar ein Lehrer der Schule zu Alexandrien, und wie man überhaupt auch in diesem Jahrhundert dafür sorgte, daß in der christlichen Religion die Tugend gebildet und Lehrer angezogen wurden, so hat man auch dazu wohl eine Handleitung gehabt; ob man aber etwas schriftliches dabey gebraucht habe, oder blos der Lehrer sich selbst einen Leitfaden in seinem Gemüthe entworfen, davon haben wir keine Nachricht.

Aus dem dritten Jahrhundert ist der Origenes merkwürdig. Dieser schrieb ein Werk: περι αρχων, in 4 Büchern, welches nicht in der griechischen Ursprache, sondern nur in einer lateinischen Uebersetzung, welche Rufinus verfertigt hat, übrig ist. Die Aufschrift dieses Buchs ist vielleicht die Ursache gewesen, warum manche dasselbe für ein dogmatisches System, und den Origenes für den ersten Verfertiger eines ordentlichen Lehrbegriffs gehalten haben. Er hat auch allerdings viele und wichtige Artikel des Glaubens berührt. Sein Werk besteht aus 4 Büchern. In dem ersten handelt er von dem Vater, dem Sohn, und dem H. Geiste, von der Abnahme und dem Fall, von vernünftigen Wesen, von körperlichen Wesen u. s. w. In dem zweyten von der Welt und der Schöpfung, vom Gesetz, von der Menschwerdung Christi, von dem H. Geist u. s. w. In dem dritten von der Freyheit des Willens, vom Teufel, von dem Verderben der Welt u. s. w. Im vierten von dem letzten Ende; von der Göttlichkeit der H. Schrift, und von der Art und Weise, wie man sie lesen müsse. Er sagt aber selbst in der Vorrede des Buchs, daß er die ersten Gründe der christlichen Lehre voraussetze; in dem Werke stellt er freymüthige und philosophische Untersuchungen über einige Artikel an, und vergleicht solche mit der heiligen Schrift. Im vierten Jahrhundert hat sich Cyrill von Jerusalem durch dogmatische Abhandlungen merkwürdig gemacht. Er schrieb Catecheses, oder Grundunterricht an die Candidaten der Taufe, welche aus 18 Reden bestehen. In denselben findet man zuerst Ermahnungen zum Nachdenken und wahrer Buse, kurze Betrachtungen über die Sünde, Taufe und den vornehmsten Glaubensartikeln; von Gott, von Christo, seiner Menschwerdung, Begräbnis, Auferstehung, Himmelfahrt, künftigen Gericht, von dem H. Geist, von der Seele, vom Leibe, von der Auferstehung, von der Taufe, vom Glauben, Geheimnissen, Ketzereyen, und von dem Apostolischen Symbolum. Darauf folgen noch 5 Mystagogien, oder mystagogische Reden an diejenigen, welche neuerlich die Taufe erhalten haben. Sie sind eine Anleitung, wie man die gottesdienstliche Handlungen, welche auch christliche Geheimnisse genennt werden, zu verstehen habe. Es ist aber doch darin weder ein systematischer Zusammenhang und ordenkliche Verbindung, noch ein bestimmter dogmatischer Vortrag.

Lactantius aus dem vierten Jahrhundert hat 7 Bücher geschrieben, welche Institutiones divinae genannt werden; sie sind aber keine dogmatische Abhandlungen, sondern Widerlegung des Heidenthums und Vertheidigung der christlichen Religion gegen dasselbe.

Aurelius Augustinus, der berühmte Bischof von Hippon, hat ein Enchiridion ad Laurentium verfertigt. Er handelt aber darin nur summarisch vom Glauben, der Hofnung, und der Liebe. In diesen und andern Schriften findet man aber noch keine eigentliche dogmatische Theologie, doch enthalten sie überhaupt den Saamen der folgenden Systeme.

Nachdem statt der in den ersten Jahrhunderten beliebten Platonischen Philosophie die Aristotelische in die Höhe kam, in welcher die systematische Lehrart getrieben wurde, so entstanden nun auch systematische Abhandlungen der christlichen Religion. Man rechnet zuerst dahin den Isidorus Hispalensis (von Sevilien) in dem siebenten Jahrhundert, welcher *sententiarum Libr. III.* geschrieben hat, die aus den Werken der Väter genommen sind. Noch mehr aber gehört hieher Johannes Damascenus aus dem achten Jahrhundert. Er schrieb εκθεσιν ορθοδοξης πιστεως, oder de orthodoxa fide, welches in vier Bücher eingetheilt wird. Er verband die Philosophie, und zwar die damals beliebte Aristotelische, mit der Theologie. In dem ersten Buche handelt er von Gott, dem göttlichen Wesen, Eigenschaften und Personen in Gott, von der Schöpfung und besonders von dem Menschen. In dem zweyten Buch von der Providenz, dem Vorherwissen, der Vorherbestimmung, und dem Fall des Menschen. In dem dritten von der Menschwerdung Christi, der Person und den Naturen in Christo. Im vierten noch von Christo, vom Glauben, von der Taufe, vom Abendmahl u. s. w. Er hat dabey, so wie Leontius und Isidorus schon vor ihm gethan, die Väter fleisig angeführt, doch auch viel unnöthiges und unnützliches ja dem Christenthum schädliches beygebracht, und vieles wichtige weggelassen, z. E. von der Gnade, Vergebung der Sünden, dem Gebrauch der Sacramente, und vieles, wovon die erste Kirche nichts wußte, gelehrt, z. E. von Anbetung der Bilder, von dem Opfer für die Todten u. d. m.; der H. Schrift hat er wenig oder doch oft ganz unrecht gedacht. Dieser kann als der Vater der scholastischen Theologie betrachtet werden: denn man bediente sich dieses seines Werks etliche hundert Jahr zum öffentlichen Unterricht, vornemlich in den orientalischen Kirchen. Im Abendlande fieng man schon im 7ten Jahrhundert an, aus den Vätern Sentenzen zu senden, und solche in eine gewisse Ordnung zu bringen, und eben dadurch den Grund zu den Systemen zu legen. Der Bischof Tago aus Saragossa, welcher in der Mitte des siebenten Jahrhunderts lebte, wird für den ersten gehalten, welcher aus den Vätern, besonders Gregorius M. und Augustinus, 5 Bücher von Sentenzen zusammengetragen; andere aber geben diese Ehre mit mehrerem Rechte dem Isidorus Hispalensis aus dem Anfang des siebenten Jahrhunderts; man setzte dergleichen Arbeit von Zeit zu Zeit fort, und aus diesen Sammlungen der Sentenzen, aus dem Betreiben der aristotelischen Philosophie und

dem Lesen der H. Schrift entstund endlich die scholastische Theologie.

Da man immer mehr Clösterschulen anlegte, worin sowol geist- als weltliche Wissenschaften getrieben wurden, und in welchen hin und wieder gelehrte Männer auftraten, welche sich nicht allein an dies Ansehen der Väter banden, so entstand eine neue Lehrart, welche die scholastische Theologie genennt wurde. Ein Scholastiker war bey den Griechen und Römern sonst ein Rechtsgelehrter, ein Sachwalter, ein Philosoph, ein Grammatiker. Nachdem man aber Closterschulen, wie auch Schulen an den Cathedralkirchen anlegte, damit sowol die Religion als andere nützliche Wissenschaften in denselben gelehrt und excolirt würden, so gab es in solchen Stiftungen auch gewisse Personen, welche sich besonders mit dem Unterrichte abgeben musten, und so wie man Domlectores, Domcantores u. s. w. hatte, so wurden auch Domscholastiker bestellt. Der Reichthum der Stifer aber machte diese Männer faul, und sie liessen ihr Amt durch andere verwalten, denen sie einen Unterhalt auswurfen, und ihnen den Ruhm der Gelehrsamkeit und den Namen Scholastiker liesen. Dieser Name ist wie der Name der scholastischen Theologie in den neuern Zeiten sehr verhaßt geworden. Doch haben mehrere Gelehrten sich ihrer angenommen, und erinnert, daß sie neben ihren Fehlern auch manches nützliche und gute geleistet haben. Das Uebel, welches durch sie entstanden, besteht darin, daß sie das ganze System aus Sprüchen der Väter, aus philosophischen und zwar Aristotelischen Lehrsätzen, Schlüssen der Concilien und Verordnungen und Aussprüchen der Päbste zusammen setzten, deren Ansehen sie eifrigst zu befördern eidlich angehalten wurden, von der H. Schrift aber wenig und gar schlechten Gebrauch machten.

Man theilt die Zeit der scholastischen Theologen ein, in die ältere, mittlere und neuere. Die erste rechnet man von Peter Abälard und Lombard bis auf Albert den Grossen; die zweyte von diesem bis auf den Durandus, und die dritte vom Durandus bis auf die Reformation. Einige glauben, daß Lanfrank im eilften Jahrhundert als der Stifter der scholastischen Theologie oder der Verbindung der Philosophie mit den Sentenzen anzusehen sey; andere rechnen dahin den Hildebart, welcher einen tractatum theologicum verfertigte; andere den nach ihm kommenden Peter Abälard, und noch andere den Schüler desselben, Lombard, Bischof zu Paris. So viel ist richtig, daß dieser letztere durch sein Werk sich ein besonderes und vorzügliches Ansehen erworben hat; daher auch dasselbe als ein typus von den mehrsten Scholastikern gebraucht worden ist. Er lebte in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts; seine Hauptschrift, worin er aus den Schriften der Väter die Summe der Theologie zusammengezogen, und in ein scholastisches Kleid eingehüllet, ist *Sententiarum Libr. IV.* und auf eben die Art hat sein Bruder Gratianus, ein Benedictiner Mönch zu Bononien ein System von Moralien aus den Schriften der Väter, den Schlüssen der Concilien und Decreten der Päbste verfertigt, unter dem Titel: *Decretorum Canonicorum collectanea sive Concordantia discordantium Canonum.* Ueber den Lombardus hat vorzüglich Alexander Alesius aus England gebürtig commentirt, welcher im dreyzehnten Jahrhundert Lehrer zu Paris war, und den Namen doctor irrefragabilis erhalten hat.

Die mittlere scholastische Zeit fängt sich mit Albert dem Grossen, (Albertus magnus, manchmal gar maximus) einem gebohrnen Schwaben, im dreyzehnten Jahrhundert an. Er schrieb *Compendium theologicae veritatis Libr. VII. digestum*, *summa theologiae in duas partes divisa*, und *Commentarius in Libros IV. sententiarum.* Noch berühmter wurde Thomas von Aquina, welcher einige Zeit des Albertus Schüler war; er wurde zu Paris zu gleicher Zeit mit dem Bonaventura Doctor, der sich gleichfalls ein solches Ansehen erwarb, daß er der seraphische Lehrer, so wie Aquinas der englische Lehrer genennt wurde. Sein System: *summa theologiae in 3 P. divisa, quaestiones 512, articulos 2654. continens*, wurde mit allgemeinem Beyfall aufgenommen, und unzählige Commentarien darüber geschrieben. Seine Schrift gab Gelegenheit, daß die Scholastiker, die ihm folgten, den Namen Summisten bekamen, da andere nach des Lombardus Werke Sententiarii genannt wurden. Diejenigen, welche weder den Aquinas, noch den Lombardus commentirten, auch nur über einige Punkte der Theologie schrieben, und die Sachen immer auf zwey Seiten vorstellten, von welchen man nach Gefallen eine annehmen konnte, hiesen Quodlibitarii, wovon der erste ein Bischof von Poitiers, mit Namen Walter, war. Duns Scotus, welcher den Namen doctor subtilis erlangte, und die Theologie nach dem Lombard in Paris lehrte, fand manches an dem Aquinas und Bonaventura auszusetzen, und trug die Lehre von dem freyen Willen mehr pelagianisch vor. Diejenigen, welche es mit ihm hielten, wurden Scotisten, und diejenigen, welche den Aquinas vertheidigten, Thomisten genannt, welche lange Zeit gegen einander heftig zu Felde lagen, und wodurch die Menge von subtilen und unnützen Distinctionen eingeführt wurde. Die Franciscaner hielten es mit dem Scotus, und die Dominicaner mit dem Aquinas.

Die dritte Periode der scholastischen Theologie fängt sich mit dem Durandus von S. Portiano an, welcher 1330. berühmt war, und den Namen doctor resolutissimus bekam. Hier wurde das Gute, was etwa noch in der scholastischen Theologie war, vollends unterdruckt. Er suchte darin seinen Ruhm, daß er lauter Schwierigkeiten und Zweifel erfand, und solche wieder mit den ekelhaftesten Distinctionen auflösete, daher man hier den Scepticismus, Spinocismus und Naturalismus schon findet. Wilhelm Occam, ein Engländer, welcher den Namen invincibilis erhielte, und den Kaiser Ludovicum Bavarum gegen den Pabst vertheidigte, trieb diese Sache noch weiter. Er war ein Schüler des Johann Scotus, aber wurde hernach ein heftiger Bestreiter desselben. Er erneuerte den Streit der Nominalisten, deren Secte er wieder empor brachte, mit den Realisten, und die Disputationen zwischen beyden Parthien waren so lebhaft, daß es nicht selten zu Schlägereyen kam. Das System der Theologie wurde nun also vollends eine Streittheologie.

Diese Lehrart dauerte fort bis zur Zeit der Reformation. Doch erkannten gar viele den scholastischen Unfug, und Mystiker und andere erklärten ihren Mißfallen. Schon im dreyzehnten Jahrhundert bemühte sich, doch vergeblich, Raymundus Lullus, das System zu bessern. Petrarcha, Rude Agricola, Laurentius Valla, schadeten dem scholastischen Wesen nicht wenig. Vornemlich aber bahnten

Erasmus und Reuchlinus den Weg zur Verbesserung der Theologie, durch die Sorge für die Sprachwissenschaft und Erklärung. Mit Luthern und Melanchthon erhielte die Dogmatik eine andere Gestalt. Man warf aus derselben alle unnütze Fragen und Distinctionen weg, bauete auf die H. Schrift, und behielte nur das bey, was zur Vermeidung alter und noch daurender Irrthümer nöthig war. Melanchthon schrieb das erste theologische Lehrbuch, unter dem Titul: *loci communes*. Denn Luther selbst schrieb kein eigentliches Lehrbuch, obgleich in seinen Schriften alle Materialien dazu gesammlet waren, daher auch Kirchner und andere aus seinen Schriften dergleichen zusammentrugen. Melanchthon gab seine *Locos* 1521. zum erstenmal aus; sie wurden aber gar oft von ihm wieder neu aufgelegt, und nach und nach vermehrt und verbessert. Er bauete allein auf die H. Schrift, doch behielte er das nützliche aus der scholastischen Theologie bey; daher einige ihn den Hersteller der scholastischen Lehrart haben nennen wollen, obgleich auf eine sehr unbillige Art. Doch ist nicht zu leugnen, daß, besonders nach dem Colloquio zu Regenspurg im Anfang des 17. Jahrhunderts, die Dogmatik von neuem ziemlich mit scholastischen Ausdrücken angefüllt wurden, weil die Streitigkeiten mit den Catholicken, und die von denselben gebrauchten metaphysischen Termini erforderten, daß sich die lutherischen Theologen damit bekannt machen musten, worin aber einige Theologen freylich oft zu weit gegangen sind. Des Melanchthons *Loci* waren auf Schulen und Universitäten sehr lange das ordentliche Vorlesungsbuch, und es fehlte nicht an Männern, welche darüber commentirten. Der erste war Martin Chemnitius, welcher in Wittenberg damit den Anfang machte, und da er bald nach Braunschweig vocirt wurde, daselbst die weitere Ausführung besorgte, und daselbst sein grosses System gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts herausgab. Es fand ausnehmenden Beyfall, und es hat das Lob, daß es von scholastischen Unrath rein, gründlich biblisch und genau geschrieben war; das was man allenfalls noch in demselben missen könnte, ist durch sein *Examen Concilii Tridentini* ersetzt. Nachdem Philipp Melanchthon wegen des *Crypto Calvinismus* verdächtig geworden war, oder doch allzu nachgebend zu seyn schien, so wurde auf Befehl des Churfürsten von Sachsen Christians II. ein ander Lehrbuch entworfen, welches Hutter verfertigte. Dieses wurde sowol in Sachsen, als anderwärts mit vielem Beyfall aufgenommen. Es war aber besonders gegen die Catholicken und Reformirten eingerichtet, und hatte daher auch in einigen Stücken nicht die nöthige Vollständigkeit. Es fehlte aber auch nicht an andern Theologen, welche durch Commentarien über dasselbe ihm die nöthige Vollständigkeit gaben. Im Anfang des 16ten Jahrhunderts machte sich auch Joh. Gerhard ein unsterbliches Verdienst durch seine *locos theologicos*, welches in unsern Zeiten durch den ehemals Tübingischen Theologen Cotta von neuem herausgegeben und bereichert worden ist. Es folgten ihm andere in gleichen Arbeiten, wohin besonders der sanftere G. Calixtus in Helmstädt, und der hitzigere Abr. Calovius in Wittenberg, und eine Menge anderer Theologen gehören. Inzwischen war die Dogmatik mit der Polemik und der Moral angefüllet, und die Streitigkeiten mit den Catholicken, und besonders den Jesuiten, welche mit allen metaphysischen Spitzfindigkeiten zu Felde lagen, hatte allerdings die Theologie sehr verunstaltet.

Mit dem Anfange dieses Jahrhunderts bekam sie ein anders Ansehen. Die Aristotelische Philosophie wurde durch den Cartesius verdrengt, und Puffendorf steckte in der Moral und dem Rechte der Natur ein neues Licht auf. Viele rechtschaffene Männer, und zwar vornehmlich der gottselige Spener machte die Verbesserung der Theologie sehr dringend; besonders stellte er vor, daß man mehr darauf zu denken habe, auf Universitäten rechtschaffene Lehrer und Prediger zu bilden, wozu das überhäufte Polemisiren, welches nur zu beständigen Streitigkeiten Anlaß geben, und die vielen scholastischen Spitzfindigkeiten und metaphysischen Grillen nichts beytrugen, sondern allen wahren Zweck der heilsamen Religion nur hinderten. Der erste, welcher nun ein reineres Compendium zu schreiben anfieng, war der Professor zu Halle und Abt zu Klosterbergen, Joh. Just. Breithaupt. Er bediente sich der Worte der Schrift, und behielte nun die in der allgemeinen Kirche immer üblichen Terminos. Seine Institutiones theologicae bestunden aus zwey Büchern. Das erste handelte von den Glaubenswahrheiten und das andere von Lebensregeln. Jo. Heinr. Majus in Giessen schrieb ein Compendium, welches aus lauter Worten und Reden Christi zusammengesetzt war. Christoph Matth. Pfaff in Tübingen und zuletzt in Giessen, schrieb *institutiones theologiae dogmaticae & moralis*, welche das Verdienst haben, daß sie zugleich die Geschichten der Lehren selbst vortragen. Seine Hauptneigung leuchtete in dem Werke hervor, zwischen der reformirten und lutherischen Kirche eine Vereinigung zu befördern: der dogmatischen Werke, welche bis zu unsern Zeiten ans Licht getreten sind, sind unsäglich viele, und der seelige Mosheim und Sigism. Baumgarten haben sich darin einen vorzüglichen Ruhm erworben. Von Zeit zu Zeit sind sie reiner, gründlicher, schriftmäßiger oder biblischer geworden. Die Leibnizische und Wolfische Philosophie, das fleißige Lesen der heil. Schrift, und die verbesserten Kenntnisse, Sprachen, die gesundere Critik und Erklärung, haben ihr eine grössere Vollkommenheit gegeben. Doch theilt sich jetzt noch die theologische Welt, da manche mehr und weniger Theile gegen gewisse dogmatische Wahrheiten, und auch wohl alle Terminos eingenommen sind, und immer mehrers zu verbessern nöthig halten, andere aber über diese Bemühungen, und die Gefahr, die der Schriftlehre selbst drohet, Klage führen.

Wir merken nur noch etwas von der Art und Weise an, aus welcher die dogmatische Theologie getrieben werden muß. Weil man in derselben die Glaubenswahrheiten aus der Schrift vorträgt, so setzt man vor allen Dingen voraus, daß wer sie gründlich treiben will, die Sprache der Schrift verstehe, und aus den Quellen selbst schöpfen könne, daß er zur Ordnung sowohl, als zur Einsicht in die Verbindung der Schrift und Vernunft, zum richtigen Urtheilen und Schliessen die nöthigen philosophischen Kenntnisse gesammlet habe. Durch das erstere wird die Theologie, biblisch, s. biblische Theologie, und durch das andere gründlich und zusammenhangend, und beydes gehört zu einem geschickten Dogmatiker, der die Wahrheit nicht allein predigen, sondern auch beweisen, vertheidigen und von Zweifeln und Irrthümern befreyen muß. Zuerst muß man die Glaubensätze selbst fassen und beweisen, und denn auch den ganzen Zusammenhang

übersehen lernen, weil ein Satz aus seiner Kette und Verbindung herausgerissen, leicht von mancherley Schwierigkeiten umgeben ist. Einen jeden Satz muß man vornehmlich recht verstehen lernen, und dazu dienen bestimmte Erklärungen und die wahren Charactere der Sache selbst. Hierzu kommt der Beweis, welcher eigentlich aus der Schrift zu führen ist, ohne daß dadurch die Beweise, welche die Vernunft für dieselben etwa in die Hand giebt, vernachläßigt werden dürfen. Es kommt hiebey nicht darauf an, daß man unrecht viele Stellen aus der Bibel zusammenträgt, denn nicht dadurch, daß Gott etwas mehrmalen sagt, sondern dadurch, daß er es sagt, und wenn es auch nur ein einzigesmal geschehe, wird eine Wahrheit gewiß und ungezweifelt wahr. Man sucht daher diejenigen aus, welche am klärsten und gewissesten die Lehre und die davon gegebene Erklärung beweisen, und diese nennt man die classischen Stellen.

Es kommt sehr viel darauf an, daß man bald die ganze Dogmatik oder Glaubenswahrheiten übersehe, und ihre Verbindung untereinander kennen lerne. Es dient dies zu mehrerer Festigkeit und Ueberzeugung. Man unterscheidet Haupt- und Nebenwahrheiten, und die nothwendigen Folgen derselben, daher ist es nützlich, zuerst eine kürzere Einleitung vor sich zu nehmen, und von allen weitläuftigen Abhandlungen zuerst abzustehen, und erst einen kürzern Vortrag ein und das andermal zuhören, und dann zu den ausführlichen Vorträgen und Werken zugehen. Man wird alsdenn mit Nutzen immer mehr hinzuthun, und das ganze Gebäude der Dogmatik im Kopfe behalten können; die Erweiterungen geben alsdenn das Historische, das Polemische, das Exegetische, Critische, die Alterthümer u. s. w. Man schreitet alsdenn zum Lesen anderer Bücher, und zwar erst kleinerer Werke, besonderer Abhandlungen, bey welchen man seiner gefaßten dogmatischen Kenntnisse eingedenk bleibt, man lieset die Schrift eines Luthers, der wichtigsten Väter u. s. w. Vornehmlich hat man immer auf den Zweck und Gebrauch der Glaubenslehren selbst gesehen. (20)

Dogues, heissen die Löcher an dem Schiffbord auf beyden Seiten des grossen Masts, um die Segelseile dadurch zu ziehen und festzumachen. (37)

Dohl, ist bey den Parsen eine Art einer Trommel, deren Kasten auf beyden Seiten mit einer Haut überspannt ist. Um ihr die rechte Stimmung zu geben, so beschmieren sie das eine Fell in der Mitte mit einer klebrigten Materie von Reis; dadurch verändert sich der Ton, und macht mit den äussern Theilen und den der gegenüberstehenden Seite eine Art eines Accords.

Dohle, (Naturgesch.) Da die gemeine und andere ausländische Dohlen mit Recht zum Geschlechte der Rabe gerechnet werden, so wollen wir sie auch nicht trennen, sondern unten in dem Artik. Rabe beschreiben. Hingegen wollen wir hier ein anderes Geschlecht anführen, welches Herr von Linne *Coracias* und Hr. Müller kleine Dohle nennt. Dieses Geschlecht enthält lauter ausländische Vögel, welche einen erhaben runden, doch etwas messerförmigen, an der Wurzel mit wenig Härchen besetzten Schnabel haben. Ihre Zunge ist nicht gespalten, sondern spitz und fleischig. Die zum Schreiten eingerichtete Füsse haben drey Vorder- und eine Hinterzehe. Herr von Linne hat folgende Gattungen dieses Geschlechts:

Bengalische Dohle, (*Gracula saularis* Linn. Schwarzer Finke Klein. Bengalischer Specht oder Elster.) Sie hat die Grösse eines Staares. Das Männchen ist ganz schwarz, das Weibchen bräunlichschwarz. Unten sind beyde weiß, die Füsse und der Schnabel braun. Asien ist das Vaterland.

Egyptische Dohle, (*Gracula Atthis* L.) Der Rücken ist mitten blau, der Unterleib rostfarbig, die übrigen Theile blaugrün gefleckt, die Füsse blutroth.

Haubendohle, (*Gracula Cristatella* L. Haubenmerle Martin.) Die Farbe ist schwarz, etwas blaulich. Der Schnabel und die Füsse sind gelb. Auf dem Kopf stehet ein feinhaariger Federbusch, welchen der Vogel aufrichten und niederlegen kann. China ist sein Vaterland.

Kahlbacken Dohle, (*Gracula calva* L.) Die Farbe ist grau, der Wirbel hat einen schwarzen Strich. Die beyden Backen oder Seiten des Kopfs sind kahl mit einer weissen Haut bekleidet, welche wie bey den Puderhähnen roth wird, wenn der Vogel gereitzt wird. Er wohnt auf den Philippinischen Inseln.

Pisang Dohle, (*Gracula Barita* Linn.) Der Schnabel ist etwas kurz, schwärzlich, an der Wurzel nackend, von unten weiß. Die Flügel sind schwarz, wann sie ausgebreitet, aber grün, wann sie zusammengefalten sind. Der Schwanz ist an der Spitze rund und ebenfalls grün. Amerika ist ihr Vaterland, woselbst sie sich auf den Pisangbäumen aufhalten und die Früchte sehr beschädigt.

Plapper Dohle, (*Gracula religiosa* L. *Turdus Mainatus* Briss. *Mineur*, *Minor.* Indianischer Rabe oder Staar, schwarzschielende und kleine Dohle Haller.) Der Kopf, Hals und Rücken sind schwärzlich violet und glänzend, der Wirbel und Schwanz grünlichschwarz, der Schnabel roth. Unter den Augen ziehet sich ein kahler Strich bis an den Nacken, und an den Seiten des Kopfs hängen zwey kahle gelbe in Lappen getheilte Häutchen. Die Flügel sind schwarz, mit einem grün glänzendem Saume, die Füsse braunroth. Diese Dohle, welche nicht grösser ist als eine Amsel, lernt noch besser reden als ein Papagey, und wird daher in Indien sorgfältig in den Häusern verpflegt. Man findet sie häufig in Borneo. Eine andere Spielart, welche sich in der Insel Hainan aufhält, ist grösser, und hat eine gelbe häutige Schleife in dem Nacken. Ihr Schnabel ist gelb. Sie lernt nicht so gut reden.

Raupentödter Dohle, (*Gracula quiscula* L. Pupurdohle Catesby. Purpurkrähe Klein. Rothe Aelster, schwarzer Bienenfresser, Izanatl.) Der Körper ist schwärzlich violet. Die ersten Schwungfedern sind schwarz, die folgenden mit einem purpurfarbigen Rande eingefaßt. Mexico ist ihr Vaterland, woselbst sie heerweise auf den Pisangbäumen von den Insecten leben.

Stinkvogel Dohle, (*Gracula foetida* L.) Sie ist so groß als eine Aelster, hat einen schwarzen Körper und blaue Flügel. Die Schwanzfedern sind von gleicher Länge; der Kopf ist mit sammtartigen Federchen bedeckt. Surinam ist das Vaterland. (9)

Dohle, (Bauk.) wird ein Abzugs- und Wasserableitungsgraben genannt, welcher also gebaut, daß er oben verschlossen und bedeckt ist. Alberti nennte ihn Cuniculum; man gebraucht denselben bey verschiedenen Gelegenheiten. Bey einem an einem Flusse erbauten Gebäude, baut man solche in der Fußmauer desselben, damit durch solche das Wasser bey Ergiessung desselben ablaufen kann, und nennt solchen Chante pleure (s. diesen Artikel.) Bey dem Chausseebau führt man solche unter dem Chausseedamm hindurch, um das

Wasser von einem Chausseegraben in den andern zu leiten. Sie werden schräge geführt, theils, damit sie das Wasser desto leichter auffangen, theils, damit sie besser zu reinigen sind, dahero sie auch da, wo sie auffangen, oder bey ihrer Einmündung etwas weiter gemacht werden. Auf dem Lande hat man zu Austrocknung der Sümpfe öfters Dohlen nöthig, das Wasser verborgen unter dem Erdboden, also abzuleiten, daß ihre Eröfnung auf der Oberfläche nicht gesehen wird, diese nennt man alsdenn beschüttete Dohlen. In den Städten hat man Dohlen unter dem Strassenpflaster, welche bedeckt sind, um in solchen theils das Abwasser der Brunnen, theils der Bräuereyen, Brandweinbrennereyen, Färbereyen, das Wasser der Gußsteine u. dgl. abzuleiten. Man hat auch Dohlen, in welchen man die Unreinigkeit der Privete und heimlichen Gemäche ab und in die Flüsse leitet, welche man Privet-Dohlen genennt. Der Materie nach, von welcher die Dohlen gebaut werden, hat man hölzerne und steinerne Dohlen. Zu hölzernen Dohlen nimmt man Tannen- und Eichenholz; überhaupt dasjenige, welches in der Gegend wächst. Die Bauart ist auch nach der Festigkeit des Erdreichs und der Weite der Dohlen verschieden. Ich will z. B. hier die Bauart eines 10 Fuß weiten Dohlens in gutem Erdreich beschreiben. Hierzu nimmt man beschlagenes Bauholz 12 und 14 Zoll ins Gevierte, und macht in der Mitte desselben eine 2 Zoll breit und tiefe Falze, daß die mittlern 2, die untern und obern aber, jeder einen erhält. *) Der obere d wird bis auf die Hälfte, und wohl darüber 1 Fuß ausgestossen, damit Lagerbalken oder Eisbäume darauf ihr Lager haben können. Wenn das nöthige Zimmerholz zugerichtet ist, so grabt man einige Zoll tief in das Erdreich b ein, ebnet und stößt dasselbe fest. In diese Vertiefung, welche ein wenig breiters als das Wandholz Lager hat, legt man das erste Wandholz b waagrecht. In den Falz wird eine Federlatte eingezogen, und stark hineingetrieben, deren Höhe mit der Tiefe von 2 Falzen übereinkommt. Hernach wird das 2te Wandholz c aufgebracht, und genau in die herausstehende Federlatten getrieben, damit aber diese 2 Wandhölzer recht fest aufeinander bleiben, so werden sie mit eisernen Klammern, bey k zu sehen, aneinander befestigt, und auf diese Art wird auch mit denen 2 übrigen Wandhölzern d und a zu Werk gegangen. Auf der andern Seiten habe eine andere Art, die Wandhölzer einzurichten, gewiesen. Man macht nemlich dieselben mit Klammern a, f, e, und b. Das erste Wandholz b wird wiederum einige Zoll tief in den festen Landboden gelegt, und die übrige e, f und a genau darauf gepaßt und fest geklammert. In währendem Aufeinandersetzen der Wandhölzer werden dahinter 3 bis 4 Zoll starke Bohlen (Läden) angenagelt. Hinter diesen Läden oder Bohlen aber recht trockene Erde mit der Handramme (Jungfer) aufeinander gestossen. Endlich legt man auf denen obern Wandhölzern die Brucken, Balken oder Ensbäume i auf, und auf diese werden die Bohlen oder Läden l mit 6zölligen Nägeln befestigt. Wenn das Erdreich wässerich, morastig, oder sonsten locker ist, so muß man Pfähle einrammen; die Länge dieser Pfähle aber zu erfahren, muß entweder der Boden mit einen Erdbohrer untersucht werden, oder man treibt einen Pfahl zur Probe ein, und schlägt ihn so tief, bis die Ramme keinen Widerstand mehr findet. Hernach kann man die Länge der nöthigen Pfähle darnach richten; doch ist es allezeit besser, daß man sie etwas länger mache, weil an einem Orte ein Pfahl mehreres eingeht oder schliefet, als an dem andern. Zum Einschlagen der Pfähle wird ein Gerüst oder Stellage gemacht, worauf die Rammmaschine zu stehen kommt. Dieses kann entweder aus starken Zimmerböcken, oder kleinen mit der Handramme eingeschlagenen Pfählen gemacht werden. Auf erstern werden sogleich Bohlen oder Läden mit Zimmerzangen oder Klammern befestigt. Auf die Pfähle aber werden Lagerhölzer, und dann erst die Bohlen oder Läden gebracht. Was die Rammmaschine oder das Schlagwerk betrift, weiß ein Zimmermeister leichtlich anzugeben. Zur Noth kann folgende Rammel dienen: Man nimmt 3 oder 4 Bäume, bindet sie oben zusammen, so daß sie unten etliche Schuh voneinander stehen, und hängt oben in der Mitte einen Globen oder Rolle, worüber ein Seil geht, woran der Klotzbär oder Schlägel hängt. Diese Rammelmaschine wird über den einzuschlagenden Pfahl gestellt, und an dem Seil der Schlägel in die Höhe gezogen, und läßt ihn so oft als nöthig, auf den Pfahl fallen. Der Pfähle werden auf jeder schmalen Seite 3 eingerammt, wie in a zu sehen *), nach der Breite des Dohlens aber werden sie 3 Fuß vom Mittel zum Mittel voneinander geschlagen, wie es die Länge des Dohls erfordert. Wenn die Pfähle so tief eingeschlagen, daß ihnen der Schlägel oder Klotz nichts mehr anhaben kann, so schneidet man sie nach der Setzwaage ab, und schneidet Zapfen daran; soll aber der Durchlaß (Dohle) einige Gefäll bekommen, so werden die Pfähle nach diesem abgeschnitten. Sind die Pfähle nicht allzulang, können sie mit einer Handramme eingetrieben werden. Auf diese kommen hernach die Queerlagerhölzer b, 10 bis 12 Zoll ins Gevierte. Diese Hölzer werden dreymal gebohrt, damit sie in die Zapfen der Pfähle a passen. Wenn sie gut gelegt, so werden sie mit dem Zapfen durchbohrt und mit hölzernen Nägeln von Forren- oder Eichenholz genagelt. Alsdenn werden die untern Wandhölzer c auf die Queerlagerhölzer b, in welche sie einige Zoll tief, vermög eines Einschnitts eingreifen, aufgedohlt. Sie müssen aber gut aneinander gestrichen seyn, damit sie genau aufeinander passen. Zwischen den Queerlagerhölzern werden die Zwischenräume mit trockner guter Erde aufgestampft, daß das Erdreich der Höhe den Hölzern gleichkomme. Die Wandhölzer werden in Wechsel oder Verband (fig. 6. d) zusammengeschärft, und alle 4 oder 5 Fuß mit langen eisernen Nägeln zusammengeheft. Hinter denen Wandhölzern kommen Nothständer e, 8 bis 10 Fuß voneinander, welche vor dem Boden und Deckholz anstehen, und woran die Wandhölzer mit Bolzen befestigt werden. Endlich kommen auf die Queerhölzer b die Bohlen oder Laden f 3 Zoll dick, und werden unter das untere Wandholz eingelassen, auf die Lagerhölzer aber mit 6zölligen Nägeln befestigt. Die Decke wird aus lauter queer über liegenden Balken g h verfertigt, welche nur eine gleiche Dicke haben müssen, sonsten aber einer schmäler, der andere breiter seyn kann. Diese werden ein paar Zoll in die Seitenwände mit einer Falze eingelassen, und gut zusammengetrieben.

Steinerne Dohlen werden wie die hölzerne nach der verschiedenen Weite und Beschaffenheit des Grunds gebaut. Die engen, welche nicht über 2 Fuß weit, werden zu beyden Seiten mit Sand, Kalk oder Backsteinen aufgeführt, und oben mit grossen $3\frac{1}{2}$ bis 4

*) s. Tafel Baukunst, Fig. 191.

*) s. Tafel Baukunst. Fig. 192.

Fuß langen steinernen Blatten bedeckt, unten aber mit eichenen Dielen belegten Grund gemauert. Die weiten steinernen Dohlen werden oben mit einem Gewölbe geschlossen, dessen Dicke sich nach der Last, welche auf selbige zu liegen kommt, und der Weite desselben richtet. Bey gutem Boden, wohin man den steinigten, kiesigten und thonigten rechnen kann, ist es genug, wenn man bey Dohlen 1½ bis 2 Schuh tiefe Grundgraben macht, denselben mit dem Stössel feststößt und nach der Waage ebnet. Alsdenn schüttet man von einigen Zoll dick eine Lage guten Mörtel auf den Boden, und verfährt, wie bereits gelehrt worden. Damit aber das Wasser dem Grund keinen Schaden zufügen könne, so wird dienlich seyn, kleine Lagerhölzer zu legen, und mit trockner Erde, so hoch sie sind, auszustampfen. Auf die Lagerhölzer kann nachher ein hölzerner Boden genagelt werden, worüber das Wasser seinen Abfluß hat. Sind die Wasser reissend, welche durch die Dohle oder Abzug laufen, so kann eine Brust von gut aneinander gestrichnen Läden bey dem Ein- und Auslauf des Wassers geschlagen werden, welches man auch im schlechten Grund nicht zu vergessen hat. (18)

Dohlen, beschüttete (Landbauk.) Auf dem Land hat man Dohlen öfters nöthig, die das Wasser in den Gütern ableiten, ohne daß sie durch ihre Eröfnung auf der Oberfläche Beschwerlichkeiten verursachen. Es werden also solche oben mit Bauerde beschüttet, daß man das Land benutzen kann, und nennt diese Dohlen, daher beschüttete Dohlen. Diesen verfertigt man also: Man schlägt einen 1 Schuh breiten Graben aus, wirft in denselben 1 Schuh hoch kleine Steine oder Mauerbrocken, belegt diese mit Mos, und wirft sodann die ausgeworfene Erde darauf; ein dergleichen Dohl wird sich niemal verschleimen, und ich habe die Probe schon selbsten damit gemachet, auch sogar das Wasser aus denen Kellern durch dergleichen beschüttete Dohls abgeführet. Man verfertiget dieselben also: Nachdeme nemlich die Erde, bey trockenem Wetter, nach der erforderlichen Tiefe ausgehoben, die vorgefundene Feldsteine sorgfältig separiret, das gute Erdreich aber auf die Beete des Ackers geschlagen, und selbige dadurch erhöhet worden, müssen im Grunde etwas grosse Feldsteine, gleich einer bedeckten Wasserrinne ohne Zuthuung eines Mörtels oder Letten, aufeinander geschlichtet, alsdann immer kleinere, und bis gegen 2½ Schuh von der obern Fläche der Erde pur Kieselsteine geleget, sofort diese mit langem, von dem Unkraut gesäuberten Roggen- oder Kornstroh, bey 3 Zoll hoch bedecket, und ganz am Ende auf sothanes Stroh gute Erde, wenigstens 2½ Schuh hoch geschlagen werden.

Dohlenbrück, (Baukunst.) Bey dem Strassenbau nennt man also eine Brücke, welche über eine über die Strassen gehende Wasserleitung geführt worden. Sie werden von Holz und Stein, auf verschiedene Art gebaut. Unter dem Artikel Chausseebrücke kann hierüber mehr nachgelesen werden. (18)

Dohm, bedeutet in Nordstrandlandrechte ein gewisses Maas Acker. (15)

Dohne, (Bauk.) s. Träger.

Dohnen, auch Maschenschleifen, Schneissen, nennt man diejenige Art von Schlingen, womit man zur Herbstzeit Drosseln, oder andere Vögel zu fangen pflegt. Sie werden theils von der Materie, woraus sie verfertigt sind, theils von dem Gebrauch, unterschiedlich benennt, als **Bastdohnen**, welche von Lindenbast zubereitet werden, **Bindfadendohnen**, wo anstatt des Bastes, Bindfaden die Hauptmaterie ausmacht, **Bügeldohnen** von Pferdshaaren durch den Bügel einer Weide gezogen, **Erddohnen** oder **Laufdohnen**, welche auf die Erde kommen, um die Vögel im Laufen zu fangen, da die andern an Bäumen befestigt werden, den fliegenden Vögeln gefährlich sind, und Hängedohnen heissen. Die Art, die Dohnen zu machen, wird man leichter von einem Jäger durch Uebung, als aus irgend einem Buch lernen.

Dohnenbegehen, ist des Jägers Ausdruck, wenn er nachsieht, was er gefangen habe. Dieses geschieht gegen Mittag, weil die neblichten Herbstmorgen dem Vogelfänger die reichlichste Erndte verschaffen, wo er seine Gäste nicht stöhren muß.

Dohnenfang, wird diese Art von Vogelstellerey, oder auch das Recht, solche auszuüben, genannt.

Dohnengang, oder steig, oder **Dohnenstrich**, nennt man eine Reihe solcher in einem Walde aufgestellter Dohnen.

Dohnenzeit, nennt man die Zeit, wo dieser Vogelfang am besten vorzunehmen ist, nemlich, wenn die Vogelbeeren, welche in diesen Maschenschleifen den Vögeln zur Lockspeise aufgehängt werden, reif sind, welches bald nach Jacobi geschieht. Im Frühling gebraucht man vornehmlich die Erddohnen.

Doiflöthe, ist eine mit zwey Labiis versehene Orgelstimme, Gedacktart. Ein noch junger Orgelmacher, Esaia Campanie, erfand sie im Jahr 1590. (25)

Dolabra, war bey den Römern eine Art von einer Axt, die nach der unterschiedenen Bestimmung, welche sie erhielte, eine unterschiedene Gestalt gehabt haben muß. Man bediente sich ihrer bald bey den Feldarbeiten, bey Ausrottung der Wurzeln und der Stöcke, und bey Niederreissung eines Walls, in welchen Fällen sie einer Rodehaue scheint geähnlicht zu haben: bald brauchte man sie bey dem Schlachten der Opferthiere und bey Belagerungen, um die Mauern damit zu durchbrechen. In diesem Fall mag sie einem Pickel, und in jenem Falle einer Axt, die auf der andern Seite mit einem Hammer versehen gewesen, gleich gesehen haben. Diejenigen, welche aus der Dolabra einen Hobel machen, scheinen die wahre Bedeutung dieses Worts ganz verfehlt zu haben.

Dolabrum heißt L. 3. ff. de offic. praef. vigil. ein Instrument, dadurch das Feuer und die Flamme, so sich im Holzwerk gefangen hat, abgestossen wird. (21)

Dolabriforme folium, (botan.) hobelförmig wird ein Blatt genennt, dessen Substanz dick fleischig stumpf, auswendig bucklich, mit einer scharfen Schneide, unterwärts rundlich ist. (9)

Dolce, s. Dulcian.

Dolch, ist das kürzeste unter allen stechenden Gewehren, das eine Klinge entweder nach Art der Schilfklingen oder nach Art der Hirschfängerklingen, einen Griff von Holz, Elfenbein oder Horn, und ein Creutz ohne Bügel hat. Vor diesem trugen sie die Soldaten in Gürtel steckend, und bedienten sich ihrer als kleiner Degen, um geschwinder und sicherer damit zwischen die Oefnungen der Harnische ihrer Feinde zu kommen und sie zu erstechen. Desgleichen hatte man ehedem bey Zweykämpfen den Dolch in der linken und den Degen in der rechten Hand, daher auch auf den Fechtböden sich beyder Werkzeuge mit Vortheil zu bedienen gelehrt wurde. Heut zu Tage aber siehet man den Dolch nur noch in den Waffensammlungen und in den Händen der Banditen. (6)

Dolch, (Conchyl.) s. Hammer, pohlnischer.

Dolch, indianischer, (Conchyl.) s. Hammer, pohlnischer.

Dolde, (botan.) *Umbella* heißt ein Blüthenstand, da viele in einer Fläche stehende Blumen mit ihren Stielen aus einem gemeinschaftlichen Punkte entspringen. Hat jede Blume ihren besondern Stiel so heißt es eine **einfache Dolde** *) stehet hingegen auf jedem Stiele wieder eine kleine Dolde, so heißt es eine **zusammengesetzte Dolde** **). Ein Beyspiel von einfachen Dolden siehet man an dem Cornelbaum. Zusammengesetzte Dolden bringt der Kümmel, die Kerbel, die Möhre und viele andere Pflanzen.

Wenn viele Blumenstiele aus einem gemeinschaftlichen Punkte auslaufen und jeder sich wieder in mehrere Aeste ohne Ordnung vertheilet, so heißt dieses eine **unächte Dolde** (*Cyma*) ***).

An den Theilungspunkten der Dolden finden sich bey den meisten Pflanzen zwey oder mehr Blättchen, welche mit dem Namen der **Hülle** (*Involucrum*) belegt werden. Diejenigen, welche an der Hauptvertheilung der Blumenstiele sitzen, werden die **allgemeine Hülle** (*Involucrum universale*) genennt; welche an der andern Vertheilung der Blumenstiele sitzen, heissen die **besondere Hülle** (*Involucrum partiale*). ****) (9)

Doleau, (Steinbrecher) wird von den Schiefersteinbrechern zu Angers ein Werkzeug genennt, dessen sich die Schieferschneider bedienen, um den Schieferstein zu schneiden und zu behauen und ihm seine gehörige Gestalt zu geben. Es bestehet theils in einem breiten Messer wie ein Kiefersmesser, theils in einer Art Handbeil. Zu Ninogne wird es Rebatoir genennt. (18)

Dolichodromi, waren die Wettläufer im Dolichos. s. **Cursus gymnicus.**

Dolichos, eine gewisse Länge bey dem Wettlaufe. s. **Cursus gymnicus.**

Dolichos, (botan.) s. Faseln.

Dolia, (botan.) darunter soll **Dioscorides** den Schierling verstanden haben. (9)

Dolicaon, *Pap. eq. Ach.* s. unter Ritter, griegische.

Doliocarpus, (botan.) mit diesem Namen belegen einige Botanisten ein Pflanzengeschlecht, welches viele Staubfäden und einen Griffel hat. Der Kelch bestehet aus fünf ungleichen gefärbten fortdaurenden Blättchen. Die Crone hat drey gefaltene Blätter. Die Staubfäden haben dünne haarförmige Träger. Der Stempel hat einen schlanken Griffel, der etwas länger als die Staubfäden ist, und eine flache zusammengedrückte Narbe. Auf die Blüthe folgt eine kugelrunde einfächrige mit dem Griffel gecrönte Narbe, in welcher zwey Saamenkörner enthalten sind. Hr. **Rolander** hat eine Gattung beobachtet, welche schön gefärbte aber giftige Früchte trägt. (9)

Doliola, hies in dem alten Rom diejenige Gegend, auf dem **Forum,** wo einige Fässerchen mit Heiligthümern des **Numa** begraben liegen sollten, weswegen daselbst niemand ausspeyen durfte. Auch auf dem **Quirinalberge** führte eine Gegend diesen Namen, weil die Vestalinnen bey ihrer Flucht nach Cäre, als die Gallier Rom einnahmen, daselbst ebenfalls einige Heiligthümer in kleinen Fässern vergraben hatten. (21)

Doliolum, ein Berg im dreyzehnten Quartier des alten Roms, den die Sage hatte aus zerbrochenen, daselbst aufgeschütteten Scherben entstehen lassen, weswegen er dann die Namen **Doliolum,** auch **Dolium** und **Mons testaceus** erhalten hatte. (21)

Dolium, (antiq.) in den ältern Zeiten waren die Weinfässer der Römer nicht aus Holz, sondern aus Töpfererde verfertiget. Aus den Scherben dieser so zerbrechlichen Weinfässer entstand nach und nach der **Mons testaceus,** der auch wegen dieses seines Ursprungs **Dolium** genennt wurde. Diese Dolia oder Weinfässer der alten Römer wurden bis zu einer Grösse verfertiget, daß sie öfters 200 Congios faßten, und man zur Verpichung eines solchen **Dolii** 12 Pfund Pech brauchte.

Die aus hölzernen Dauben verfertigten Fässer brachten nach und nach diese irrdenen ausser Gebrauch. (21)

Dolium, (Baukunst) **Vitruv** benennt also Behältnisse, welche die Alten in den Erdboden eingegraben, um in solchen ihren Wein aufzubewahren. Gewöhnlich geschahe dieses unter dem Gebäude bey dem Fundament, daß ein solches Behältniß vor beständig bey einem Gebäude war, und dessen Stelle nicht verändert werden konnte. Nach der Zeit wurden besondre kleinere Gefäße gemacht, in welche der Wein gefüllt worden, der Wein mit demselben aber in die Dolia gestellt und aufbehalten, woraus endlich unsere Keller entstanden. (18)

Dollen, (Baukunst) sind lange eiserne oder hölzerne gleichdicke Nägel ohne Kopf, welche zu Verbindung zweyer Hölzer oder Steine, oder Holz mit Stein zu verbinden, gebraucht werden, und werden sie nach dem verschiedenen Gebrauch bald groß bald klein bald rund bald vierkantig gemacht. (18)

Dollkraut, Dollkirschen, Dollwurm rc. s. im T.

Dollmetscher, wird derjenige genannt, welcher etwas ausser einer fremden Sprache in die Landes- oder eine andere bekannte Sprache übersetzt. **Wachter** vermuthet, daß es von dem pohlnischen Worte Umatcze (etwas in gemeiner Sprache erklären) abstamme. Ausgemacht ist aber die Abkunft dieses Worts noch nicht. Indessen hielt man bald an Höfen, wo man viel mit auswärtigen Nationen zu thun hatte, eigene Leute zu dieser Verrichtung, um fremden Gesandten Audienz ertheilen, und Schreiben aus fremden Ländern beantworten zu können. Am kaiserlichen Hofe waren ehemals ein polnischer, russischer und englischer Hofdollmetscher, wovon wenigstens der erste und letzte heut zu Tag nicht mehr nöthig seyn werden, so wie man jetzt keines französischen Dollmetschers mehr bedarf, welchen noch vor ein paar hundert Jahren ein deutscher Hof von dem andern bey gewissen Gelegenheiten zu entlehnen pflegte. Heut zu Tag ist hauptsächlich bey türkischen Gesandschaften von Dollmetschern die Rede. Zu Dollmetschern werden aufrichtige und geschickte Leute erfordert, die sowohl in fremden Sprachen, als in der, denjenigen bekannten Sprache, welchen sie etwas verdollmetschen sollen, besonders und nicht nur theoretisch und aus Büchern, sondern auch praktisch geübt und erfahren seyn müssen. Die europäischen Gesandten bey der ottomanischen Pforte, und andern morgenländischen Höfen bedienen sich dergleichen Personen insbesondere, doch ist es sehr gut, wenn auch die Gesandten selbsten von derjenigen Landessprache, wo sie als Gesandte zu stehen haben, sich eine gute Kenntniß erwerben. Auch die in denen levantischen Handelsplätzen angestellte Consuls halten sowohl zu ihrem eigenen als der dahin handelnden Kaufleuten von ihrer Nation, Diensten, dergleichen Dollmetscher. Da sonsten auch in Proceß- und Partheysachen die in

*) s. Tafel zur Botan. Fig. 104. **) Fig. 105. ***) Fig. 106. ****) Fig. 105 a. b.

fremden und ausländischen Sprachen verfaßte Briefschaften und Documenten durch einen beeidigten Dollmetscher übersetzt werden, so müssen solche Personen, bevor ihnen die Ausübung ihrer Wissenschaften gestattet wird, ihre hierzu erforderliche Geschicklichkeit durch Proben erweisen, wo sie alsdann in Pflicht und Eid genommen und in das hierzu bestimmte Verzeichniß eingeschrieben werden; hat man sie hernach zur Uebersetzung einer Schrift gerichtlich, oder durch Einstimmung der Partheyen ernannt, so haben ihre Arbeiten völligen Glauben; sie müssen solche aber zu der ihnen vorgeschriebenen Zeit einliefern, und dürfen für ihre Mühe nicht mehr als den taxmäsigen Lohn empfangen.

In Wien, Venedig und mehreren großen Handelsstädten, die hauptsächlich mit dem Orient vielen Verkehr machen, giebt es besondere Seminarien, wo junge Leute zu dergleichen Aemtern gebildet, und wo es die Umstände erfordern, entweder als Consuls oder Dollmetscher angestellt werden.

Als im Jahr 1753 die Gemahlin des französischen Ambassadeurs bey der Gemahlin des Großveziers zu Constantinopel einen Besuch abstattete, und speiste, wurden auch zwey Dollmetscherinnen an die Haupttafel gestellt. (28)

Dollmetscher bey den Römern. s. Diener der römischen Obrigkeit. s. auch Interpretes und Divisores.

Dollmetscher, siebenzig, s. Bibelübersetzungen.

Dollmetscher, (Naturgesch.) s. Strandläufer (*Tringa interpres* Linn.) (9)

Dolon, Δολων hies bey den Schiffen der Griechen ein kleines Seegel auf dem Vordertheile des Schiffs. Livius bedient sich dieses Worts B. 36 C. 44, dolonibus erectis altum petere contendit, wo einige Ausleger aus den Dolonibus eine Art von Schiffsrüstungen machen wollen, obgleich die Erklärung durch aufgespannte Seegel der Sache gemäßer ist.

Dolon bezeichnete ferner bey den Römern eine Art von Stileten oder Stäben, darinnen Klingen verborgen waren. Andere glauben, diese Dolones wären Spiese mit kurzen Eisen gewesen. Phädrus nennt den Stachel der Fliege Dolon. Wahrscheinlich ist der Name Dolo, oder Dolon vom griechischen und lateinischen Wort dolus, und vom Dolo hinwiederum der Deutschen Dolch entsprungen. (21)

Dolon, surinam. *Phal. noct. Dolon.* Cram. pap. ex. IX. t. 101 f. DE. foem. F. mas. Ein Nachtschmetterling, und zwar eine spiralzüngige Eule; Sie hat die Grösse der *Pacta* und ungezähnte Flügel: oben braun mit einem bleichen violetten Wiederschein: mitten durch alle Flügel ziehet ein weisses gemeinschaftliches Band, das bey dem Weibchen aus einer einzigen etwas breiten Linie, bey dem Männchen aber aus 3 wellenförmigen oder gezackten subtileren Linien besteht. In der Spitze steht ein gelblicher spizovaler Flecken: um den Hinterrand bey dem Weibchen finden sich 2 Reihen gelblicher, und bey dem Männchen 1 Reihe weisser Punkte. In der Mitte gegen die Wurzel ist ein ovaler schwärzlicher oder brauner Flecken, der bey dem Weibchen gelblich, bey dem Männchen weiß eingefaßt ist. Um den Hinterrand der Hinterflügel findet man bey dem Weibchen ein breites weißblaues Band mit 2 Reihen gelblicher Punkte, und bey dem Männchen nur ein schmales kurzes blauliches Band mit einer Reihe schwarzer Punkte, und gleich darhinter im braunen Theil eine Reihe blaulicher Punkte. Der Körper ist braungelb; unten sind die Flügel violetröthlich mit vielen dunklen Atomen und Queerstreifen, davon der mittlere zackicht ist. Der Hinterrand ist gelb eingefaßt, und hinter demselben befindet sich eine Reihe schwarzer Punkte. Die Füsse sind gelb. (24)

Doltoke, (*Isopyrum* Linn.) mit diesem Namen wird ein Pflanzengeschlecht belegt, welches in die siebente Ordnung der dreyzehnten Classe (*Polyandria polygynia*) gehört. Der Kelch fehlt. Die Crone bestehet aus fünf eyrunden gleichen ausgebreiteten abfallenden Blättern, und fünf gleichen röhrförmigen sehr kurzen an der Mündung dreylappigen Honigbehältern, welche zwischen den Cronblättern in dem Fruchtboden stecken. Die Träger der vielen Staubfäden sind haarförmig und kürzer als die Crone, die Staubbeutel einfach. Der Stempel bestehet aus vielen eyrunden Fruchtknoten, einfachen Griffeln und stumpfen Narben. Auf die Blüthe folgen viele mondförmige krumme einfächrige Saamenkapseln, mit vielen Saamenkörnern. Dieses Geschlecht ist sehr nahe mit der Nieswurz verwandt, aber von Ansehen sehr verschieden. Man zählt drey Gattungen:

Aeckeleyförmige Doltoke (*Isopyrum aquilegioides* Linn. Mill. dict. n. 3. *Aquilegia montana, flore parvo, thalictri folio* C. Bauh. Moris. hist. 3. 485 s. 12 t. 11 f. 5.) Die Stengel werden ohngefehr sechs Zoll hoch, die Blätter gleichen der Wiesenraute und haben kaum bemerkbare Ohren. Sie wächst auf den helvetischen, trientinischen und apenninischen Gebürgen wild.

Taubenkropfförmige Doltoke (*Isopyrum fumarioides* Linn. Mill. dict. n. 1. *Helleborus fumariae foliis* Amm. ruth. 74. t. 12.) Der Stengel ist bis 4 Schuh hoch, am Gipfel nackend. Die Blätter sind klein, bestaubt, mit pfriemförmigen Ohren versehen, die Blumen von aussen grasgrün, inwendig gelb, klein und haben spitze Cronblätter. Die siberische Waldungen sind ihr Vaterland.

Wiesenrautenförmige Doltoke (*Isopyrum thalictroidis* Linn. Mill. dict. n. 2. Iacq. austr. t. 105. *Thalictrum batrachioides flore albo italicum* Bocc. mus. 84 t. 79 f. 1*. *Ranunculus nemorosus thalictri folio* C. Bauh.) Die Stengel werden bey fünf Schuh hoch; die Blätter gleichen der Wiesenraute und haben eyrunde Ohren. Die Blumen sind weiß und haben spitze Cronblätter. Sie wächst auf den italiänischen Alpen, bey Wien, Gratianopel und in Crain an schattigen Plätzen wild. (9)

Dolo possidere desiit, wird von demjenigen gesagt, welcher betrüglicher Weise, um einen andern zu hintergehen, sich des gehabten Besitzes einer Sache entschlagen hat, wann z. B. der Besitzer, weil er merkt, daß der wahre Eigenthümer die von ihm besessene Sache ansprechen und vindiciren will, sie an einen andern veräussert. Unerachtet er die veräusserte Sache nicht mehr besitzt, so wird er doch in Rücksicht der gegen den Besitzer zustehenden dinglichen Klage für einen wirklichen Besitzer gehalten. Unerachtet also eine dingliche Klage nach der Regel nur wider den Besitzer gegeben wird, so findet sie doch auch wider denjenigen, welcher betrüglicher Weise sich des Besitzes entschlagen hat, als einen fictus Possessor statt; ich kann daher, um meine eigene Sache zu vindiciren, um eine mir zustehende Erbschaft zu fordern, meine Rei Vindication oder Hereditatis Petition auch wider denjenigen anstellen, welcher die in Frage stehende Sache oder Erbschaft zwar nicht besitzt, aber besessen und nachher

nachher betrüglicher Weise weggegeben hat, "nur kann ich in diesem Fall, wie es die Natur der Sache mit sich bringt, nicht auf Auslieferung der Sache oder Erbschaft, sondern ich muß auf Ersetzung des Werths derselben klagen; der Kläger hat in diesem Fall die Wahl, ob er sich an den wahren Besitzer, oder an den, qui Dolo possidere desiit, halten will, wann er zuerst gegen den letztern geklagt, und den Werth der Sache erhalten hat, so kann er immer noch von dem ersten die Sache oder die Erbschaft selbst fordern; wann er aber schon von dem wahren Besitzer die Sache erhalten oder wider ihn geklagt hat, oder dieser sich mit ihm einzulassen bereit ist, so kann er nicht mehr gegen den fingirten Besitzer klagen. Gegen die Erben dessen welcher zu besitzen betrüglich aufgehört hat, findet die dingliche Klage nicht statt, sie müßten dann selbst an dem Betrug des Erblassers Antheil genommen haben; nur insoweit sie durch den Betrug des Erblassers reicher geworden sind, wird gegen sie eine Actio in Factum gegeben. Wann über das Vermögen dessen, welcher zu besitzen betrüglich aufgehört hat, ein Concursproceß geführt wird, so entsteht die Frage, ob dem Kläger wegen der ihm zustehenden dinglichen Klage ein Absonderungsrecht zustehe? welche aber von Rechtswegen zu verneinen ist, weil keine Sache in der Masse ist, auf welcher der Kläger ein dingliches Recht hätte. Wider denjenigen, welcher ohne betrügliche Absicht, wiewohl durch seine Nachläßigkeit die besessene Sache verlohren hat, wird die Rei Vindication nicht gegeben, jedoch die Hereditatis Petition auf das, was der Besitzer für die verlohrne Sache bekommen hat. (38)

Doli Actio, s. Actio Doli.

Doli Stipulatio, war das feyerliche Versprechen, durch welches ein Contrahent dem andern allen vorsätzlich verursachten Schaden zu vergüten, versprach; sie war ehmals besonders in den Contracten stricti Juris üblich, weil aus demselben nicht auf Schadensersetzung geklagt werden konnte, bis der Prätor die Actio Doli und die Wiederherstellung in vorigen Stand wegen des von einem andern begangenen Dolus einführte; es konnte auch durch diese Stipulation etwas weiteres, z. B. daß der vorsätzlich zugefügte Schade doppelt ersetzt würde, ausgemacht werden; sie wird in den römischen Gesetzen auch Clausula Doli genannt. (38)

Dolo Cautio, s. Cautio.

Dolus, s. Betrug.

Dolplas, surin. *P. pleb. rur.* s. unter Dickköpfe, bäuerliche.

Dom, Thum, Dohm, zeigt die bischöfliche Cathedralkirche in Deutschland an, die Meynungen von dem Ursprung dieser Benennung sind sehr verschieden: einige leiten diesen Namen von dem griechischen δῶμα, ein Gebäude ab. Andere von Dominus, weil die Chorherren angesehene Männer waren und noch sind; wieder andere wie **Speidel** und **Besold** von dem lateinischen Dominicum, welches bey den ältesten Christen eine Kirche bedeutete, in welchem der Herr Gott verehrt ward. **Wachter** führet es von den altdeutschen Dom her, welches bey allen alten Völkern der Deutschen ein Gericht, eine herrliche Gerichtsbarkeit bedeutet, und von Dammen herstammt, wodurch die Gothen, Dänen, Angelsachsen, Franken u. dgl. mit einer kleinen Abweichung der Mundart, so viel heisset, als richten, zu Gericht sitzen; weil nun der Bischof als oberster Richter der Diöces bey dieser seiner Kirche wohnt, und in derselben seinen Gottesdienst hält, meynt **Wachter**, so habe man durch das Wort Dom, den Platz benennen wollen, von welchem die Gerichtsbarkeit eigentlich ausgeht. Man merkt dieser Meynung, so gelehrt sie auch seyn mag, den Zwang an, ohne es zu erinnern. Am wahrscheinlichsten kommt dieser Name von dem lateinischen Domus her; wenigstens sieht man aus vielen Urkunden der mittlern Zeiten, daß die Cathedralkirche, auch andere Kirchen, Domus genennet worden seyn: bey **Gudenus** Tom. I. *Cod. diplom.* No. 40 heißt die Domkirche zu Mainz Ecclesia B. Martini de Domo, auch der Domprobst heißt praepositus de Domo, oder Domus, oder auch majoris Domus, es ist merkwürdig, daß, da sich bey **Gudenus** *Cod. diplom.* Tom. I. pag. 130 mehrere Pröbste unterzeichnet haben, der erste sich Praepositus Domus unterschrieb, die übrige setzen schlechtweg praepositus hin. In einer andern Urkunde a. a. O. p. 198 steht vornan Praepositus majoris Domus, alsdann folgen wieder andere Praepositi ohne Zusatz. Bey eben diesem **Gudenus** *Cod. diplom.* Tom. I. No. 66 nennt der Erzbischof **Heinrich** zu Mainz im J. 1146 die Domkirche daselbst das Haus Gottes (Domus Dei, scilicet Ecclesia S. Martini) woher etwann der Name Domus dem Domstift geblieben seyn mag: bey **Hontheim** Tom. I. *Hist. dipl.* pag. 301 wird die Kirche Domus genennt. Dergleichen Beyspiele bringt du **Cange** in seinen *Glossarium* an dem Wort, Domus, noch mehrere bey. Die Italiäner bedienen sich noch des Worts Domo oder Duomo, wenn sie die Domkirche aussprechen wollen, bey Ducange. Die Kirchen, die gewissen Heiligen geweihet waren, wurden eben so, wie Domus Dei, also auch Domus S. Petri, S. Martini genennt. Ebendaselbst; und in dem *Thesaurus juris ecclesiastici* des Hrn. **Schmidt** Tom. III. p. 120 in Nota ad § 22. Die Deutsche machten sich nun das de Domo kürzer, und sagten Domherrn, Domdechant u. dgl. Aus Dom ließ sich leicht Dum oder Thum nach dem schwermüthigen Gebrauch der deutschen Zunge machen. Wenigstens weiß der Verfasser keinen andern Ursprung dieses nichtsbedeutenden Wortes anzugeben. Zum Schluß kann man noch anmerken, daß, da die Ableitung des Worts Dom so einfach ist, und seine nähere Bestimmung allererst nach und nach erhalten hat, es um so leichter zu errathen sey, warum in dem Mund des gemeinen Mannes andere Kirchen, die zwar keine Cathedral- jedoch die erste und vornehmste Kirchen einer Stadt sind, den Namen einer Dom- oder Thumkirche, wie jene zu Frankfurt, davon getragen haben. (40)

Dom, ein Titel der Benedictiner, s. **Dominus** diplom. und **Domnus**. (1)

Dom, (Baukunst) ist ein runder gleichsam mit einer Halbkugel geschlossener oder zugedeckter dicker Thurn über eine Kirche, der inwendig auch ein Kugelgewölbe hat, in dessen Mitte, so man den Nabel der Kuppel nennt, wohl eine Oefnung gelassen, über die Oefnung aber ein mit Fenstern versehenes Thürmchen gestellet wird, welches eine Laterne heisset. Wenn die Kuppel niedriger als eine halbe Kugel, wird solches französisch Dome surbaisse genennet, wenn sie aber höher, so heißt sie Dome surmonté. Die vornehmste von solchen Kuppeln befindet sich auf der Peterskirche zu Rom, welche mit dem Mauerwerk im Diameter 150 Fuß hat. Eine ovale Kuppel aber ist zu Wien in der Caroli Borromaeikirche zu sehen, welche der Baron **Fischer** angeordnet hat. Demi-Dome ist, was **Sturm** ein Chorgewölbe nennet. (18)

Domkirche, (Baukunst) Hochstiftskirche, wird

eine Kirche genennt, welche einen bischöflichen Sitz hat. Sie hat vor dem Bau der übrigen Kirchen das eigene, daß sie an Glanz, Pracht, Grösse, alle andere Kirchen der Stadt und des Landes übertreffen soll. Auch in Ansehung des Platzes machten die Alten eine Ausnahme. Sie wurden gern auf dem erhabensten Ort der Stadt, oder wo dieselbe eben lag, in deren Mitte erbaut. Ihr Ansehen suchten die Gothen durch Höhe, ja durch zwey, drey auch vier Thürme zu vermehren. Heut zu Tage erbaut man auf deren Mitte einen einzigen runden Thurm und deckt solchen mit einem Gewölb, den man daher auch Dome nennt. (18)

Doma. Δωμα. Homer sagt in der Beschreibung des Pallastes des Paris zu Troja (Iliad. Z. 313.) der zwischen Priams und Hectors Pallästen war aufgeführt worden, daß er θαλαμον, δωμα und αὐλην gehabt habe. Das erste dieser drey Wörter bedeutet entweder das ganze Haus mit allen Zimmern, oder das vornehmste Wohnzimmer, das sich unten auf der Erde befand und gemeiniglich sehr groß war. Das andere kann vermuthlich am besten vom Dache verstanden werden, das nach morgenländischer Weise flach und eine Altan war, und das dritte ist ohne Zweifel der zwischen dem Vordergebäude und dem Hauptgebäude befindliche offene Platz. Das Wort δωμα kommt wenigstens in der angegebenen Bedeutung oft sowohl bey Profanscribenten, als auch in den Schriften des N. Testaments vor. Will man aber jene Wörter des Homers durch **Saal, Hausflur** und **Vorhof** übersetzen, so leidet es die Sprache auch. Wenigstens nennt Homer in der Odyssee B. 22, 494. den **Hausflur** δωμα in einer Stelle, wo die andern Bedeutungen dieses Worts nicht statt finden können, indem man hier durch das Doma in den Saal gehet. (21)

Domainen, (cameral.) s. **Cammergüter** oder **Domainen.**

Domainen, (juristisch) sind Güter, welche zum Unterhalte des Landesfürsten, seiner Familie, seines Hofstaats, und zur Bestreitung anderer landesherrlichen Ausgaben bestimmt sind. Sie bestehen gewöhnlich in liegenden Gründen, deren Ertrag der Landesherr empfängt, und durch dasjenige Collegium, welches die Aufsicht über solche Güter führt, und daher die **Domainencammer** oder **Cammer** schlechthin genannt wird, verwalten läßt. Insofern werden also Domainen den von den Unterthanen zu Bestreitung der Regierungskosten erhobenen **Steuern** entgegen gesetzt. Bisweilen sind aber auch letztere mit unter den Domainen begriffen, wenn man nemlich die Bedeutung des Worts so weit ausdehnt, daß die gesammten landesherrlichen Einkünfte darunter verstanden werden sollen. Das Wort **Domaine** ist französisch, und aus dem in mittlern Zeiten üblichen lateinischen Domanium entstanden, welches eben soviel als Dominium oder Eigenthum bedeutet. Andere wollen dieses Wort lieber von dem in mittlern Zeiten gleichfalls üblichen Worte Doma, ein Grundstück (von domus) ableiten. In der goldnen Bulle werden die Domainen Dominia genannt, und dieses scheint die erste Ableitung zu rechtfertigen. Heutzutage sind die Benennungen: **Cammergüter, Tafelgüter, Krongüter,** (wenn der Landesherr ein gekröntes Haupt ist) mit dem Ausdruck Domainen gemeiniglich gleichbedeutend. Jedoch ist in Deutschland bey geistlichen Reichsfürsten der Name **Tafelgüter,** und bey weltlichen die Benennung **Cammer- oder Domainengüter** üblicher.

Von diesen Domainengütern sind wieder die **Erb- Cabinets- oder Chatullgüter** eines Fürsten (patrimonium principis) unterschieden; indem er diese als eine Privatperson besitzt und nutzt, und sie auch (wenn sie nicht den Gütern des Staats incorporirt worden sind) nach dem Privatrechte vererbt, mithin ein Thronfolger oder Successor im Staat diese nicht nothwendig mit bekommt. Der Unterschied der **Domainen** von den **Regalien** und den hieraus allenfalls entstehenden Einkünften, welche unter dem Namen *bona fiscalia* begriffen werden, fällt übrigens einem jeden von selbst in die Augen.

Da ein Regent sowohl zu den nöthigen Regierungskosten, als auch zu seinem, seiner Familie und des Hofs standesmäßigen Unterhalte die nöthigen Einkünfte haben muß: so beweiset solches hinreichend die Nothwendigkeit der **Domainen.** In Deutschland hat man dergleichen auch eben so lang gehabt, als bürgerliche Gesellschaften dasselbe bewohnen; wenn gleich der Name erst in spätern Zeiten zu uns gekommen ist. Man muß aber in Deutschland die **Kaiserlichen und Reichsdomainen von den landesherrlichen oder reichsständischen Domainen** wohl unterscheiden. Von beyden Gattungen sind die allgemeinen Grundsätze schon unter dem Artikel **Cammergüter** vorgetragen worden, denen wir jetzt nur noch etwas näheres von der Geschichte der Reichsdomainen beyfügen wollen.

Die **Domainen** des Kaisers waren ehedem sehr ansehnlich. Unter der Regierung des carolingisch fränkischen Hauses wurden sie durch sogenannte *Camerae nuncios* verwaltet, von deren Amt und Pflicht in den **Capitularien der fränkischen Königen** Nachrichten enthalten sind. Auch noch unter den Kaisern aus den sächsischen, fränkischen und schwäbischen Häusern gehörte der Krone in allen Provinzen des deutschen Reichs ein grosser Theil des Landeigenthums als Domainen zu. Man hat berechnet, daß noch zu Kaisers Friedrich I. Zeiten die kaiserliche Einkünfte auf sechszig Tonnen Goldes sollen betragen haben. Da aber unter den folgenden Kaisern die Besitzthümer der Fürsten und Grafen erblich wurden, so entstand hieraus eine grosse Verschiedenheit des eigenthümlichen Haus- und Reichsinteresse, welches die Veräusserungen und Verpfändungen der Reichsdomainen auf alle Weise beförderte. Insonderheit gieng auch im sogenannten grossen Interregno, wegen der Ohnmacht der Kaiser die Rechte und Güter der Krone zu schützen, soviel verlohren, daß Kaiser Rudolph I. nur noch zwanzig Tonnen Goldes von den Reichsdomainen gezogen haben soll. Kaiser Carl IV. aber hat sie zu seinem und seines Hauses Nutzen noch stärker vermindert. Das wenige, was nach ihm noch übrig war, ist unter den folgenden Kaisern noch zu Lehen gegeben, verpfändet, an die Geistlichkeit verschenkt, oder auf andere Weise veräussert, und der Kaiserkrone ist gar kein Landeigenthum übrig geblieben. Nunmehro merkte man bald die hieraus erwachsene nachtheilige Folgen und wollte dem allzu willkührlichen Verfahren des Kaisers Schranken setzen. Die Kaiser mußten daher in der Wahlcapitulation versprechen, daß sie ohne Einwilligung der Churfürsten und übrigen Ständen des Reichs nichts veräussern wollten. Auch sollten nach ihrer Zusage alle ungebührlich veräusserte Güter wieder an das Reich zurückgebracht, und die verpfändeten, so wie es die Natur einer Verpfändung ohnehin mit sich bringt, wieder eingelöset werden. Allein die Widerrufung der vormals veräusserten Güter konnte eines theils nicht

ohne Gewalt und Krieg geschehen, und stand auch mit andern den Ständen hoch und theuer versicherten Gerechtsamen im geraden Widerspruch (s. die Wahlcapitulation Art. I. §. 2. und 9. Art. II. §. 3. Westphälischen Frieden Art. VIII. §. 1.) Ueberall aber hätte den Kaisern bey jeder vorzunehmenden Wiedereinziehung der schwere Beweis obgelegen, daß ein Grundstück 1) ein Reichsdomanium gewesen, und daß solches 2) vormals widerrechtlich veräussert sey. Was aber die Wiedereinlösung der ehedem verpfändeten Reichsgüter betrift, so ist auch darüber schon vor dem westphälischen Frieden in der Wahlcapitulation festgesetzt, daß solche nicht anders, als mit Bewilligung sämtlicher Ständen des Reichs statt haben solle; und der westphälische Frieden (Art. V. §. 26.) wie auch die neuesten Wahlcapitulationen (Art. X. §. 4.) bestätigen solches dahin, daß es dabey so lange sein Bewenden haben solle, bis mit Einwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs darüber eine andere Verfügung getroffen werden würde. (15)

Domback, oder **Tombach**, ist eine Metallvermischung von rothgelber Farbe, die sich schmieden läßt, und auf verschiedene Art verfertiget wird. Wir wollen mit ein Paar der vorzüglichsten Methoden an Handen gehen.

Man beschickt einen Schmelztiegel mit 5 bis 8 Theil Kupfer, läßt selbiges im Windofen, oder vor dem Geblöse recht erglühen, trägt sodann einen Theil Zink drauf, und disponirt dadurch das Kupfer zu einen baldigen Schmelzen. Diese Metalle lösen einander auf, und vereinigen sich in eine Masse, welche Vereinigung durch das Umrühren befördert wird. Nach dem Erkalten ist man im Besitz einer goldgelben Masse, die sich in ihren kalten Zustande unter den Hammer etwas treiben oder ausdehnen läßt.

Vorzüglicher ist gleichwohl die Verfahrung nach Messingart, wenn man eben so wie beym Meßingmachen gelehret wird, zu Werke gehet, und blos den Zusatz von Galmey etwa um den vierten Theil vermindert. Man erhält dadurch einen weit geschmeidigern Domback, als auf die erste Art. Eine Art des Dombacks, und zwar die feinsten, ist der sogenannte Pinspeck. Um es zu verfertigen, versiehet man sich mit einem Löschwasser, so aus 8 Loth Salpeter, 7 Loth Salmiack, 6 Loth Grünspan, 8 Loth Allaun, eben soviel Kuchensalz, alles wohl pulverisirt, bestehet, und welches Pulver man in ein Maas Urin, ¼ Maas Weineßig, und eben soviel Flußwasser eingeweicht hat. Nunmehr wird Kupferblech geglüht, und in besagtes Wasser abgelöscht, auch die Operation des Glühens und Ablöschens so lange fortgesetzt, bis man die benöthigte Menge Kupferschlacke beysammen hat. Gedachte Schlacken werden mit 3 Theile Salpeter und 1 Theil Weinstein zu Kupfer reducirt, dieses in einen Tiegel geschmolzen, und wenn es im Fluß, auf 16 Loth Kupfer 7 Loth Zink zugesetzt, der Tiegel umgeschwenkt, und wenn der Zink zu brennen anfängt, die Masse in eine mit Unschlitt ausgeschmierte Form gegossen. Es läßt sich zwar der Pinspeck noch auf verschiedene Arten verfertigen; jedoch ist obige eine der sichersten und besten Methoden. (19)

Domcapitul, (canon. und histor.) Da man sich in dem Artikel Capitul hieher bezogen hat, so wird vordersamst von dem Capitul überhaupt, hernach von den Domcapituln gehandelt werden.

Der Name kommt von den Mönchen der ältesten Zeiten her. Als diese noch die Handarbeit als ihr Berufsgeschäft trieben, dörften sie nicht eher an dieselbe gehen, als nachdem sie an einem besonderen Versammlungsorte einen kleinen Theil von ihrer Regul vorlesen gehöret hatten; als nun die Weltgeistlichen nach der Einrichtung **Chrodegangs** ebenfalls in einer Gemeinde beysammen wohnten, ward ihnen die Anhörung ihrer Regul gleichmäßig vorgeschrieben. s. die Synode von Aachen im Jahr 816. Cap. 115. Man nennte diese schon zur Zeit des heil. **Benedictus**, Capitula, weilen sie in wenig Worten grosse und einer weitläuftigen Erklärung fähige Wahrheiten und Vorschriften enthielten. Eben darum werden auch die kurzen und kornigten Auszüge aus der Epistel in der Messe, welche in die Tagzeiten (Horae Canonicae) gekommen sind Capitula benennet. Nachdem nun eine Redensart daraus geworden war, so daß das zum Capitul kommen, eben soviel bedeutet, als in die Versammlung gehen, wo dergleichen Lesereyen gehalten wurden, so wurde die Bedeutung dieses Worts noch weiter ausgedehnt. Wenn ein Mönch in der genannten Versammlung von seinem Oberen einen Verweis bekam, so pflegte man zu sagen, er habe ein Capitul bekommen, oder er sey gecapitelt worden. Endlich nennte man auch diejenigen Mönche, und hernach auch die Canonicos, welche in dieser Versammlung Sitz und Stimme hatten, Capitulares, zum Unterschied von denen jüngern, die noch nicht in die Capitulsversammlung aufgenommen wurden, wenn über die Kloster- oder Stiftsangelegenheit gemeinsame Berathschlagungen und Bescheide vorgenommen wurden. (s. den Art. **Canonicus**.) Mit der Zeit gewöhnte man sich an, daß man unter dem Wort Capitul, gemeiniglich in Klöstern und Stiftern diejenigen geistlichen Glieder verstand, welche die Capitularversammlung ausmachten: imgleichen, weilen auch die Geistlichen, welche auf dem Lande wohnen, und hauptsächlich jene, die der Seelsorge obliegen, in eine Versammlung oder Gesellschaft gebracht worden sind, so stellen auch diese ein Capitul vor, welches **Landcapitul** heist. Es wird aber voraus gesetzt, daß diese geistliche Gemeinheit nicht aus ihrem eigenen Willen allein, sondern durch das Ansehen der höheren Obrigkeit unterstützt, solche Gesellschaft errichten kann. Ueberhaupt ist es zu einem allgemeinen Gebrauch gediehen, daß man unter dem Worte, Capitul, nur eine Versammlung von Canonicis versteht; obgleich auch die Ordensgeistlichen sich dieses Namens oft bedienen, wovon weiter unten wird gehandelt werden. Merkwürdig ist, daß das Domcapitul zu Ampurias in Sardinien nicht dulten wollte, daß sich eine gewisse Collegialkirche den Namen eines Capituls zulegen sollten, und die römischen Richter waren auch dieser Meynung, de **Luca** Tom. 3. *de Praeminentiis*. Disc. 7. n. 4. Inzwischen ist es die Sprache der Canonisten, daß ein Domcapitul nicht schuldig sey, zu dulten, daß die Collegialkirchen sich die Benennung eines Capituls beylegen, weilen ihnen solche Namen vorzugsweis zukomme: jedoch ist uns, ausser dem angeführten Falle, keiner bekannt, wo sich die ersten Geistlichen der Dioces ein Geschäft gemacht hätten, denen Collegialstiftern diesen Namen zu bestreiten. Im Gegentheil scheint das Cap. 12. X. *de Praescript.* selbst dem Collegialstift den Namen eines Capituls beyzulegen. Eine besondere Bedeutung erhielt das Wort Capitul im 12ten Jahrhundert, und zeigte eine Diocesan oder Provincialsynode an; also daß unter diesem Namen in den Salzburgischen, Freysingischen, Passauischen und Hildesheimischen Diocesen die damal gehaltenen Kirchenversammlungen, Capitula genennt wurden. **Harzheim** *Concil. german.* Tom.

3. *Digressione ad Saec.* 12. pag. 477. Von allen diesen Capituln ist hier die Rede nicht, sondern von jenem, welches aus verschiedenen geistlichen Gliedern unter einem Haupt besteht.

Ein ordentlich eingerichtetes Capitul muß diese Eigenschaften haben: 1) muß es aus mehr als einem Canonicus zusammengesetzt seyn; zwey oder drey sind genug dazu. 2) müssen diese einen unmittelbaren Obern über sich haben. 3) müssen sie ein Corpus unter sich ausmachen, ein und dasselbige Siegel und Wappen führen. 4) einen gemeinsamen Syndicus annehmen.

Was den unmittelbaren Obern, dem das Capitul untergeben seyn soll, anbetrift, so leidet diese Regul eine starke Ausnahm in den Capiteln der französischen Kirchen, indem diese gegen ihre Dechanten und Probsten gemeiniglich eine verjährte Befreyung erlangt haben. s. den Gibert *Tract. poster. de Ecclesia* Tit. 3.

Die Errichtung eines Capituls hängt von dem Willen des Bischofen ab, ohne daß die Einwilligung des römischen Pabstes dazu erforderlich wäre; obgleich wenig alte Capitul anzutreffen seyn werden, die sich nicht, um ihrer besseren Dauer willen, von den Päbsten theils bestättigen, theils mit Vorzügen und sonstigen Privilegien hätten ausrüsten lassen.

Da die Capitul erlaubte und von der Obrigkeit genehmigte Gesellschaften sind; so haben sie auch, sowohl nach den gemeinen Rechten, als besonders aus dem geistlichen Recht verschiedene Gerechtsame und Befugnissen: als

1) sie können der Regul nach diejenigen Beneficien vergeben, welche eigentlich von ihnen abhangen. Die Ausnahmen von dieser Regul werden theils durch die päbstlichen Reservationen, theils durch die Verträge und Concordaten, theils auch durch das Gewohnheitsrecht vestgestellt. Das die Capitul viele Beneficien, mit Ausschliessung der Bischöfen, welchen doch der Ordnung nach, eigentlich zukommt, die Kirchendiener zu setzen, zu vergeben haben, scheint von jenen Zeiten herzurühren, wo die Canonici beysammen in einem Convent wohnten, und so, wie heutzutage die Klostergeistlichen bey einer vorstehenden Profession, bey der Annahme eines Mitbruders ein Wort zu reden und ihre Stimme zu geben haben. Damals waren die Präbenden, die blos im nothdürftigen Auskommen bestanden, nicht so ansehnlich, daß man sich sehr um Verleihung derselben hätte balgen sollen. s. Turnarius und Canonicus, wo verschiedene Beweise vorkommen, daß die Canoici ein saures armes Leben führten, schlecht in Kost und Kleidung, selbst in den Cathedralkirchen, gehalten wurden, und folglich die Bischöfe nicht nach Besetzung einer solchen Stelle lüstern machten.

2) sie können Statuten machen und solche wieder abändern, ohne Einstimmung des Bischofen, sofern diese Statuten weiter sich auf nichts als solche Gegenstände erstrecken, die der bischöflichen Gerichtsbarkeit keinen Eingriff thun. Dahin gehöret die Verwaltung ihrer Einkünften, sofern solche nicht zum Schaden der Stiftung, sondern nur zum Genuß und Gebrauch der Nutzniesung gehöret. s. den Scarfantoni *Animadversiones ad Franciscii Ceccopesium, de Canonicis* Part. 2. Decis. 52.

3) sie können auf gewisse Personen ihr Recht, eine Wahlstimme zu geben, durch ein Compromiß übertragen.

4) wenn sich jemand aus dem Capitul untersteht, auf das Capitul eine Unwahrheit zu sagen, z. B. daß der mehrere Theil des Capituls also beschlossen habe, dieser wird von seinem Amt und Beneficium suspendiret. Cap. 33. *de Testibus.*

5) der Probst oder Vorsteher des Capituls darf ohne Einwilligung desselben nichts von seinen Zugehörungen veräussern.

6) der Dechant des Capituls kann mit der Einwilligung des grösseren Theils desselben verordnen, daß ein jeder insbesondere etwas aus dem Seinigen zum Kirchenbau beytragen muß; wobey der geringere Theil, ob er sich gleich widersetzet hat, nicht geschont bleibt. Cap. ult. X. *de his quae fiunt.*

7) wenn der Kirche, in welcher ein Domcapitul ist, eine Erbschaft zufällt, so wird unter dem Namen der Kirche nicht der Bischof, sondern das Capitul verstanden. C. 12. X. *de Testam.*

8) die Glieder des Capituls, die Canonici, können bey ihren Canonicalpräbenden auch Pfarreyen, die dem Stift incorporirt sind, besitzen. Cap. 16. *de Privilegiis.*

9) sie, die Capitul, können mit Einwilligung des Bischofes die Anzahl der Canonicaten mehren und mindern, wodurch die Einkünften vergrössert oder verkleinert werden. C. 8. 9. 10. X. *de Constitut.*

10) sie können über die Austheilung der Stiftseinkünften in ihren Satzungen schalten, wenn sie nur Recht und Billigkeit bey der Vertheilung vor den Augen halten. Cap. 6. X. *de Constitut.*

11) sie können mit Einwilligung des Bischofes eine Ehrenstelle des Stifts (Dignitas) aufheben, und die Einkünften derselben unter sich theilen; wenn nur die Sache vorher untersucht, und dem Stift die Aufhebung nützlich oder nöthig befunden wird. Cap. 8. *de Constit.*

12) sie haben in vielen Stiftern einen Theil derer Canonicaten und Vicarien zu vergeben, und zu der Vergebung derselben bleiben ihnen eine Zeit von 6 Monaten offen.

13) das Capitul, wo es hergebracht ist, bestraft die fehlenden Mitglieder selbst. Versäumt es aber die ihm hierzu vom Bischofe festgesetzte Zeit, so verliert es hierzu das Recht zu züchtigen an den Bischöfen. C. 13. X. *de officio jud. ord.* In manchen Capituln ist sogar durch Gewohnheit oder sonstige Privilegien eingeführt, daß dem Capitul die erste Instanz in dergleichen Straffällen gebühret. C. 13. X. *de Foro Comp.* Der Regul nach gebühret die Erkennung und Bestrafung denen gröbern Verbrechen dem Bischofe.

14) Vor Zeiten konnten nicht nur die Domcapitul, sondern auch die andern den Gottesdienst in ihren Kirchen aufheben, sofern die Ursache hierzu am Tage lage (Causa manifesta); es ist aber schon eine geraume Zeit, daß diese Ausübung unterblieben ist. C. 8. *de off. ord.* in 6. Clem. 1. *de Excommunicat.*

14) sie können das Recht erwerben, über die in ihren Diensten stehenden Geistlichen, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Klagsachen zu sprechen. C. 13. X. *de Foro Comp.*

15) der Dechant eines Capituls kann von der Gerichtbarkeit des Bischofen befreyet werden, und doch eine Gerichtbarkeit über die Stiftsgeistlichen besitzen und Censuren verhängen. C. 55. X. *de Apellat.*

15) vor Zeiten, als die päbstlichen Mandata de providendo noch im Schwang waren, konnte das Capitul denjenigen, der Kraft solches Mandats in ein Capitul eingenommen werden wollte, abweisen, wenn die Zahl der Capitularen geschlossen und nicht in dem Mandat ausgedruckt war, den Candidaten, als überzählig anzunehmen.

16) sie können einer erledigten Präbende einen mäßigen und zum Besten des Stifts abzweckenden Last auflegen. C. 11. X. *de Praebend.*

17) sie können mit Einstimmung des Bischofes aus

einer Präbende zwey machen. C. 20. 25. 26. X. *de Praebend.* In Frankreich aber wird auch die Einwilligung des Königs erfordert.

18) sie können, ohne päbstliche Genehmigung, die Anzahl deren Canonicorum abändern, obgleich solche durch ein vom Pabst bestättigtes Statut festgesezt wäre. C. 9. 19. X. *de Constitut.*

19) wenn mehrere Mitwerber um ein Canonicat sich melden, unter denen nicht bekannt ist, wer das größte Recht und die größten Verdiensten hat, so kann das Capitul einen nach seiner Willkühr auswählen. Cap. 14. *de Rescript. in 6.*

20) wo die Option eingeführt ist, können die Capitularen, die an der Reihe sind, die eröfnete bessere oder bequemere Präbende annehmen, und haben 20 Täge Zeit, sich zu besinnen. C. 4. *de Consuetud.* in 6to. doch giebt es einige Ausnahmen. Bey dem Gibert a. a. O. Tit. 6. n. 24.

21) die Glieder des Capituls haben nicht nur die Freyheit, diesen und jenen zu ihrem Prälaten, auch zu ihrem Mitglied zu wählen, wo es hergebracht oder durch Verträge festgesezt ist, sondern sie können auch durch einen Procurator ihre Stimmen geben.

22) sie können ein Stiftssiegel führen, und müssen eine gemeine Kasse halten, die nach der Verschiedenheit der Einkünften oder Ausgaben verschiedene Namen trägt.

23) die Capitularen können ein Capitul halten, ohne den Bischofen darum zu fragen, wenn sie nur die Zeit des Gottesdienstes nicht beeinträchtigen. Auch sind sie nicht schuldig, die Gegenstände ihrer Berathschlagungen demselben Bischofen anzuzeigen. s. Scarfantoni Part. 2. Lib. 4. Tit. 1.

24) sie können eine ihnen beliebige Zeit dazu wählen; vorausgesezt, daß diese dem Gottesdienst keinen Abbruch thut. Zu Rom werden die Capitul nach der Vesper oder Complet gehalten: Scarfantoni P. 2. L. 4. Tit. 1. n. 62. Ein gleiches ward in der Synode zu Aix en Provence A. 1585. verordnet.

25) so wenig es schicklich und erlaubt ist, das Capitul auf Sonn- oder Festtäge, oder unter dem Gottesdienst zu halten, so ist doch dem Capitul frey, auf eine solche Zeit, im Nothfalle, und wenn die Gefahr auf dem Verzug haftet, zusammen zu kommen.

Wenn die Capitularen in ihren Capituls- oder Stiftsgeschäften zusammen kommen, so sagt man, sie halten ein Capitul, woraus man siehet, daß das Wort Capitul abermal in einem anderen Verstande, und für die Geschäftsbehandlung genommen wird. Um dieses ordentlich zu halten, werden vier Stücke erfordert: a) es muß auf eine rechtmäßige Art zusammen kommen. b) alle die das Stimmrecht haben, müssen beruffen werden, also daß, wenn nur ein einziger mit Fleiß und Vorsatz übergangen oder verachtet wird, verlieret die Capitulshandlung ihre rechtmäßige Kraft. c) es müssen Capitularische Berathschlagungen gehalten werden, damit kein Mitglied überrascht, sondern jedem die Freyheit gelassen werde, der Sache auf den Grund zu sehen. d) die Stimmen müssen sodann nach der Mehrheit derselben den entscheidenden Ausschlag geben.

Der Dechant, oder wo kein Dechant ist, der nach ihm folgender erste Prälat des Stifts, oder in aller deren Abwesenheit der ältere Capitular beruft das Capitul zusammen. Die Pröbste, welche sonst die erste Stelle im Capitul haben, sind in vielen Stiftern von den Capituln ausgeschlossen, und dörfen nicht darin erscheinen, wenn sie nicht beruffen werden, sofern sie keine Präbende bey ihrer Probstey im Stifte haben. Wenn man sie aber fodert, so müssen sie, gemeiniglich nach den Stiftsstatuten, erscheinen. Der Ruf zu dem Capitul geschieht entweder durch eine Glocke, oder bey zufälligen Begebenheiten durch einen Bothen. Bey nachstehenden Fällen müssen auch die, welche nicht in der Stadt sind, durch Briefe oder Bothen zusammengeladen werden. 1) wenn ein Prälat gewählt werden soll. 2) wenn ein neuer Canonicus aufgenommen oder eine Pfründe vergeben wird, sofern diese Geschäften durch die Mehrheit der Stimmen behandelt werden; werden sie aber auf jene Capitulstäge verschoben, an welchen alle Capitularen schon an und vor sich gegenwärtig seyn müssen; so ist das Beruffen unnöthig. 3) wenn das Capitul den Gottesdienst auf eine Zeitlang einstellen will (Cessatio à divinis). 4) wenn das Geschäft einen jeden Capitularen insbesondere angeht. 5) wenn ein wichtiger und bedenklicher Vorfall sich ereignet, alsdann werden auch, aus einem hergebrachten Herkommen, alle beruffen, wenn sie schon abwesend sind; die beyden lezteren Fälle werden jedoch nicht von allen Canonisten als entschieden angesehen.

Die stimmeführenden Capitularen müsse alle wenigstens Subdiaconi seyn: nach der *Clement.* 2. *de aetate qual. & ord. praef.* Eine Ausnahme ist in dem westphälischen Domstiftern, Münster, Paderborn und Osnabrück, wo die Canonici, welche keine Subdiaconi sind, im Capitul eine Stimme haben, es sey dann, daß ein Bischof gewählt wird; in diesem Falle hat niemand, der kein Subdiacon ist, ein Stimmrecht.

Von Rechts wegen sollten nach Anleitung des L. 3. *ff. quod Univ. nom.* zwey Drittheile gegenwärtig seyn. Wenn nun der mehreste Theil der Capitularen sich von der Capitulstube, oder sonst dem Orte, wo das Capitul angesagt und gehalten wird, entfernt, so zerfällt das Capitul, sofern sie nicht einem andern ihre Vollmacht aufgetragen haben; geht aber der mindeste Theil davon, so wird dieser als halsstarrig angesehen, und das Capitul bleibt in seinem Wesen. Obgleich in den Canonen versehen ist, daß man bey den Capitularstimmen nicht nur auf die Mehrheit derselben, sondern auch auf den inneren Werth (Sapior pars) sehen soll, so ist doch die Rücksicht auf die leztere Eigenschaft ausser dem Gebrauch gekommen, weil es nicht möglich ist, ohne die Processe aufeinander zu propfen, die Entscheidung über den inneren Gehalt einer Stimme zu treffen. Noch ist zu merken, daß die Stimmen, ausser dem Capitul, wenn sie gleich an der Zahl und Güte überwiegen sollten, gar nicht als giltig angesehen werden.

Gleichwie die Capitul viel Nutzungen und Ehre aus der Kirche ziehen, (s. den Artik. Canonicus) wo die Capitul vorkommen, welche aus Rittern und Adelichen, oder zum Theil aus graduirten Personen bestehen, auch der Ehrenname (insignis erklärt wird), also haben auch eben diese Capitul ihre Obliegenheiten, die hier, wenigstens die vornehmste erzehlt werden sollen:

1) sie sind gehalten alle löbliche Gewohnheiten, die von ihren Vorfahren eingeführt worden sind, ferner beyzubehalten. Cap. 10. *de his, quae fiunt.*

2) sie müssen die Schulden zahlen, die mit Einstimmung des mehrern Theils gemacht, oder erweißlich zum Besten des Stifts verwendt worden sind. Cap. 9. *Collect. 5ta de his quae fiunt à Praelato.*

3) wenn das Capitul keine bestimmte Anzahl von Chorherren hat, muß es soviel annehmen, als es stands-

mäßig erhalten kann; ist aber die Zahl bestimmt, so muß es ebender einen oder den andern eingehen, als allen an dem geziemenden Unterhalt etwas abgehen lassen. Cap. ult. de V. 3. Cap. 4. *de instit.*

4) Wenn die Einkünften des Capitals merklich vermehrt werden, so sollte dieser Ueberschuß nicht unter die Chorherrn getheilt, sondern der Stiftskirche zugeschlagen werden. Diese Satzung aber wird wenig oder gar nicht mehr gehalten. Denn es sind in den Capituln gewisse Cassen angelegt, in welche verschiedene überschiessende Einkünften zum Besten der Kirche niedergelegt werden; z. B. die Reglectencasse.

5) In einem jeden Capitul sollte ein Lehrer angestellt seyn, welcher die junge Canonicos und sonstige arme Schüler zu unterweisen verbunden wäre. Capp. 1. & 4. *de Magistr.* Diese heilsame Verfügung kam längst in die Vergessenheit; man hat aber hier und da in den Diöcesen von den Einkünften der Capituln dem Schulwesen aufzuhelfen gesucht.

6) Die Capitul, in welchen noch für den Unterricht der Jugend gesorgt werden muß, dürfen für die Erlaubniß, das Lehramt anzutreten, nichts nehmen. Capp. 1. 2. 3. *de Magistr.*

7) Haben sie sich aber diese Erlaubniß bezahlen lassen, so müssen sie das Empfangene wieder herausgeben. eod. Cap. 2.

8) Sollten sie sich erfrechen, die junge Chorherrn von dem Studiren und Schulenbesuch abzuhalten, so haben sie die Strafe zu erwarten, daß sie von ihrem Amt und Genuß der Einkünften ausgeschlossen werden. eod. Cap. 3.

9) Denen Chorherrn, welche auf hohen Schulen lehren, müssen sie die Präbendeinkünften ohne allen Abzug abliefern. Und wo die Einkünften in lauter täglichen Vertheilungen (distributiones quotidianae) bestehen, da müssen sie den wirklichen Schullehrern den dritten Theil davon folgen lassen. Cap. 5. *de Magistr.* und *Tridentinum* Sess. 5. Cap. 1. *de Reformation.*

10) Eben diese Präbendeinkünften müssen sie den jungen Chorherrn abreichen, welche auf hohen Schulen studiren, und dies fünf Jahre lang. Cap. 5. eod. In Frankreich wird diese Verfügung auch auf diejenige erstreckt, welche die schöne Wissenschaften lernen; obschon das angeführte Capitul von der Gottesgelehrtheit spricht. Gibert Cap. 7. *de Obligat. Capitul. Tractatu poster. de Ecclesia.*

11) Wo es hergebracht ist, daß das Capitul seine Untergebene selbst in der Zucht hat, muß es diese genau beobachten, damit der Bischof dieserwegen klaglos gestellt wird. Cap. 13. *de offic. jud. ordin.*

12) Es muß ihm eine Angelegenheit seyn, seine Chorherrn so auszubilden, daß sie dem Bischof in den wesentlichen Amtspflichten, welche das Wort Gottes vortragen, und die h. Sacramente ausspenden, begreifen, als Gehülfe dienen können. Cap. 15. eod.

13) Sie dürfen nur solche Chorherrn in das Capitul einnehmen, von denen sie vorsehen können, daß sie der Kirche nützliche Diensten erweisen werden. Cap. 2. *de instit.*

14) Sie sollten beysammen wohnen, an einem Tische speisen, und überhaupt ein gemeinsames gesellschaftliches Leben führen. Can. 34. *de Consec.* dist. 5. Allein dieser Canon ist zu alt, als daß er noch sollte beobachtet werden.

15) Sie müssen jenen, welche die gehörige Residenz nicht machen, die Präbendeinkünften, jenen, welche zur bestimmten Zeit den Chor nicht besuchen, die tägliche Abgaben (distributiones quotidianae) abziehen. Cap. ult. *de Rescript.* in 6. Cap. 30. *de Elect.* in 6. *Tridentinum* Sess. 24. C. 12.

16) Nach dem Cap. 1. *de Consuetud.* in 6. sind sie berechtigt, nicht zu dulden, daß ein Canonicus nebst einem Personat (dies Wort läßt sich nicht deutsch geben, es muß also ein Geschöpf eines studirten Kopfes seyn) noch eine geistliche Stiftwürde (Dignitas) oder ein Officium perpetuum (ein ständiges Amt) im Stiffte bey seiner Pfründe inn habe, es sey denn, daß er dazu durch eine päbstliche Dispensation ermächtiget wäre. Cap. 1. *de Consuetud.* in 6. In Frankreich wird nicht einmal auf die päbstliche Dispensation Rücksicht genommen, sondern jeder Canonicus muß mit seiner einzigen Pfründe zufrieden seyn; es versteht sich aber, daß auch die französischen Regeln ihre Ausnahmen leiden.

17) Diejenige Canonici, welche zu den Würden, denen die Seelsorge obliegt, erwählt werden, müssen innerhalb Jahr und Tage das Priesterthum annehmen, sonst sind sie in dem Fall, daß ihnen ihre Würde wieder verloren gehe. Cap. 22. *de Elect.* in 6.

18) Wenn das Capitulum 40. *de Electione* in 6. noch Gäng und Gäbe wäre, so müste die Verlassenschaft eines gestorbenen Prälaten von dem Capitul in Verwahrung genommen, und dem Nachfolger ausgeliefert werden. Allein, so wie in Frankreich die Eltern den Sohn erben, auch ohne Testament desselben, so hat in den mehresten Ländern die Freyheit zu testiren, oder die Verfügung, die Hinterlassenschaft unter die Arme, die Kirche und die Verwandte zu vertheilen, die päbstliche Decretale unbrauchbar gemacht.

19) Wenn ein Chorherr bey seiner Kirche die schuldige Residenz nicht macht, so muß er gesetzmäßig erinnert werden, sodann, wenn er in seiner Saumseligkeit fortfährt, so wird er für das erste Jahr an der Hälfte seiner Einkünften, fürs zweyte an allen Einkünften, und für das dritte Jahr durch Verlust seiner Pfründe selbst gestraft. *Tridentinum* Sess. 21. C. 3. Sess. 23. C. 1. Mehrere Verbindlichkeiten s. ebendaselbst Sess. 22. C. 4. Sess. 24. C. 12. & 14.

20) Die Capitularen müssen beysammen wohnen, wenn es der Bischof also befiehlt, nach dem C. 9. *de Vita & Honestate.* Doch, sagt Gibert a. a. O. n. 32. diese Verfügung scheint ausser Kraft gekommen zu seyn. Eine ganz natürliche Ursache dessen mag seyn, weil der Bischof selbst bey seinem Capitul speisen, leben, und schlafen müste.

21. Das Cap. 15. X. *de Major. & obed.* will, daß der Rang in den Capituln nicht nach der Zeit ihrer Aufnahme, sondern nach der Weihe, die die Capitulare haben, beobachtet werden soll; also, daß derjenige, welcher Priester ist, denen Diaconen und Subdiaconen vorsitzen muste, ob er gleich später als jene zu Capitul gegangen wäre. Eine gleiche Verfügung wird in der Distinct. 93. Canon. 14. 20. 24. 26. eingeschärft; allein der gegenseitige Gebrauch lies diese Verordnungen bis auf diese Stunde in den weltgeistlichen Capituln nicht aufkommen. s. Boehmer *in Corp. jur. Can.* ad Cap. 15. *de Maj. & obed.* Zu den Zeiten des Aeneas Sylvius, den man in der That ein wenig zu tief in die deutschen Gebräuche sehen lies, soll ein Statutum durchgehends in den Stifftscapituln geherrscht haben, nach welchem kein Capitular von dem Dechant gestraft werden konnte, wenn nicht die mehreren Capitulare damit einstimmten. Dadurch, glossirt Sylvius, wird keiner ge-

straft, weil sie immer einander brauchen, und Fehler gegen Fehler aufgehen lassen. Aeneas Sylvius *de moribus germanorum* p. 1045.

Da das Wort Capitul auch gewisse Täge bedeutet, an welchen die Capitularen zusammen kommen, so ist zu wissen, daß diese Zusammenkünften zweyerley sind: 1. die ordentliche oder gemeine Capitulstäge, welche an gewisse Täge in der Woche, oder in dem Monat gebunden sind, oder auch bey besondern Vorkömmnissen auf jeden Tag, je nachdem das Geschäfte zu behandeln ist, eintreten; 2. die Generalcapitul, bey welchen alle Capitularen, die nicht ehehaft verhindert sind, erscheinen sollen. Um diese Herren desto mehr dazu anzulocken, sind zuweilen besondere Einkünften denen, die die Generalcapitul besuchen, ausgeworfen. s. Würdtwein *Subsid. diplom.* Tom. I. pag. 44.

Da die Ordensstände auch ihre Capituln haben, so ist zu merken, daß solcher verschiedene Gattungen sind: 1) Die Clostercapituln, welche von denen Capitularen des Closters gehalten werden: die, welche eine Stimme dabey haben, werden auch Vocalen genannt. Die Gegenstände betreffen die Angelegenheiten des Closters. Der Grund von diesen und andern Capituln der Closter- und Weltgeistlichen liegt in der Sorge der Kirche, daß ja keine machtsprechende Despoten in den geistlichen Versammlungen aufkommen sollen, und damit der Stolz des Obern dadurch geschmeidig gemacht werden mögte, daß er andere, auch seine Untergebene, wenigstens um Rath fragen müßte. Benedict, der Stifter so vieler Clöster, befahl in seiner Regel, daß bey den Angelegenheiten von einer Bedeutung der Abbt alle seine Closterleute, Chorbrüder und Laien (Fratres conversi) zusammenberufen und ihren Rath anhören sollte. Daher kam es, daß bis ins 14. Jahrhundert die Laienbrüder so gut als die Chorbrüder in den Capituln ihr Stimmrecht behaupteten. Erst durch die Kirchenversammlung zu Vienne im Jahr 1311. und allem Ansehen nach durch einen Misverstand des Cap. 2. *de aetat. & qualit. ord. praefic. Clement.* welches sich aus besagter Synode herschreibt, wurden die Laien in den Clöstern um ihre capitularische Stimme gebracht. Allda ward verordnet, daß in den Dom- und Collegialstiftern, sie mögten Weltgeistliche oder Ordensgeistliche enthalten, niemand eine Stimme im Capitul haben sollte, der nicht als Subdiaconus geweihet wäre; hieraus machten nun die Glossatoren den Schluß, daß die Laienbrüder, die kein Lateinisch verstunden, und nicht zum Priesterthum gelangen konnten, von dem Recht, eine Stimme zu führen, folglich im Capitul zu erscheinen, ausgeschlossen seyen. Die Ordensgeistliche des h. Franciscus von Assis haben noch die alte Gewohnheit darin beybehalten, daß sie die Laienbrüder bey der Wahl ihrer Discreten zulassen, durch welche, als den engeren Ausschuß, die Wahl der höheren obrigkeitlichen Personen besorgt wird. Das Concilium von Trient hat nun dies obenberührte durch Glossen und den lebhaften Gebrauch eingeführte Cap. 2. bestättigt. Sess. 22. C. 4. *de Reform.* Noch seltsamer ist es, daß die Synode von Vienne auch in die Frauenclöster gewirkt, und dort die nicht zum Chor, sondern zur Hausarbeit bestimmte Laienschwestern aus der Capitulsstube vertrieben hat, da doch diese so wenig wie jene des Subdiaconats fähig sind.

2) Die Provinzialcapitul sind jene, welche unter der Aufsicht und Führung des Provinzials zusammentreten. Diejenige, welche in diesen Versammlungen eine Neigung zu der Exemption von der bischöfflichen Gerichtbarkeit zu sehen glauben, haben eine starke Vermuthung für sich: denn durch diese Zusammenkünften, und durch die auf denselben gemachte Verordnungen zeigten sie ziemlich deutlich, daß sie nur unter sich ihre Lebensart bestimmen, und mittelst der Visitatoren ihre Fehler rügen und strafen wollten. Man findet die erste Spur davon in der sogenannten *Charta Charitatis*, worin sich die reformirte Cistercienser im Jahr 1119. enger untereinander und dahin verbruderten, daß die Aebbte einer zu dem andern, und endlich alle Jahre alle zusammen gehen sollten, um Vorschriften zu machen, welche allen ihren Ordensclöstern zum einförmigen Muster dienen sollten. Eugenius III. der die *Chartam Charitatis* bestättiget hat, macht in der Bestättigungsbulle die vorsichtliche Verordnung, daß die zu weit entlegene eine Frist von dem Capitul bekommen sollen, in welcher sie bey dem Capitul zu erscheinen schuldig seyen. Durch dieses Mittel suchten sie der despotischen Regierungsart auszuweichen, die sich in dem Orden der Cluniacenser festgesetzt hatte. Aus der Benedictinischen Regul kann man anderst nicht schliessen, als daß sie zu einer Selbstherrschung des Abbten anweise; allein, spricht Johannes Trithemius, selbst Abbt, die menschliche Schwachheit habe erheischet, diese Monarchie mit einer Art von Aristocratie zu mässigen, (bey van Espen *J. E. U.* P. I. Tit. 31. C. 4.) und den Herrn Abbt in sehr vielen Fällen nicht nur an den Rath, sondern an die Einwilligung seines Capituls oder des grösseren Theils desselben zu binden. Die Provinzialcapitul musten auch aristocratisch, ihrer Natur nach, ausfallen, und man hofte, daß das, was so gemeinsam beschlossen und beliebt worden sey, auch um so eher gemeinsam gehalten werden würde. Innocentius III. hatte an dieser Einrichtung einen solchen Geschmack, daß er sie für alle andere damals gängige Orden eingeführt wissen wollte. Er bethätigte seinen Wunsch in der Kirchenversammlung zu Rom, und machte daselbst das bekannte Cap. in Singulis X. *de Statu Monachorum*, wo er alle drey Jahre eine Provinzialversammlung allen Ordensständen vorschrieb; (doch mit Vorbehalt der bischöfflichen Gerechtsamen) zugleich regulirt er die Zahl der dahin gehenden Personen, die Präsidenten, die Dauer und Gegenstände des Capituls. Er dehnet diese Verordnung auch auf die regulirte Chorherrn u. d. m. Die Generalcapitul begreifen die Zusammenkunft des ganzen Ordens, durch seinen engeren Ausschuß. Der Ordensgeneral hat gemeiniglich den Vorsitz, wenn anderst sich der Pabst solchen nicht zueignet, wie man alte und neue Beyspiele aufweisen kann. Den Ursprung dieser allgemeinen Capituln wird man vergebens in der alten Kirche suchen. Jedes Closter, oder wie man es sonst nennen will, stand unter dem Ortsbischoffen, und selbst unter dem Pfarrer. Im 9ten Jahrhundert, als die Clöster schon bemittelt, und von den reichen Leuten und grossen Herrn geehrt und bereichert wurden, findet sich einige Spur von ihnen. Benedict, Abbt zu Aniane in Niederlanguedoc, hatte so etwas von einem Generalcapitul im Sinn.

Allein mit seinem Leben hörte auch diese Anstalt auf. Mabillon *Praef. ad Saec. 4. Bened.* Part. I. n. 26. Die Cluniacenser, oder die Benedictinermönche von Clugni, brachten es im 10ten Jahrhundert weiter, und zählten unsägliche viele Clöster unter ihre Congregation. Die Cistercienser, welche das Beyspiel derer von Clugni vor sich hatten, kamen so weit, daß sie verbieten musten, kein Closter mehr zu errichten, indem sie im Jahr 1151., wie Mathäus *Paris ad hunc*

Annum versichert, schon 900 Abteyen hatten, die zu dem Generalcapitul ihre Aebte oder sonstige Abgeordnete abschicken musten. Als nun die Orden der Betelmönchen in einer übertriebenen Menge dazu kamen, so vermehrten sich die Generalcapitul um so mehr, weil sie von Rom aus, aus vielen und politischen Gründen sehr begünstiget wurden.

Die Kirchenversammlung im Lateran zu Rom, und die tridentinische verfügen, daß wenigstens alle drey Jahre ein Generalcapitul gehalten werden soll. Wenn der General eines Ordens abgeht, so giebts auch ein Generalcapitul. Wollen und können die Ordensgeistliche aus erheblichen Ursachen mehrere Generalcapitul ausstellen, so wird ihr Eifer von denen, die sich von solchen Capituln viel gutes versprechen, gelobt; indessen aber denkt man auf Seiten der Monarchen und Landesherrn dermalen anderst, als im mittleren Zeitalter. Die neueste Verordnungen in den österreichischen Erblanden über die Provinzial- und Generalcapituln sind aus den Zeitungen genug bekannt.

Ueberhaupt läst sich mit dem erfahrnen Tamburinus *de jure Abbatum*, Tom. 3. Disp. 1. Quaest. 2. anmerken, daß alle Ordensstände bey ihren Capituln wachsam darauf sehen, damit kein monarchisch- sondern ein aristocratisches Regiment, welches sich ohnehin besser für das Christenthum in der Kirche schickt, beobachtet werde.

Nun zu dem Domcapitul. Zallwein *Princip. Jur. eccles.* Tom. 4. Quaest. 2. Cap. 3. §. 11. macht diese Beschreibung davon: Eine ordentlich eingerichtete Gesellschaft von Chorherrn, in der Cathedralkirche, unter dem Bischoffe zwar, jedoch also, daß sie eine von ihm verschiedene Gesellschaft ausmacht, die unmittelbar durch ihre Prälaten regiert wird, und besondere von jenen des Bischoffs ausgeschiedene Gerechtsame inne hat, zugleich dem Bischoff bey dem Kirchenregiment zur theilnehmenden Aushülfe zugegeben ist, und in der capitularschen Versammlung durch entscheidende Stimmen die Angelegenheiten schlichtet; die besondere Glieder mögen nun das Stimmrecht als eine Folge ihrer Präbenden, oder anderstwoher haben. Diese Benennung eines Capituls ist zwar so sehr alt noch nicht; die Sache selbst aber, und die pflichtmäßige Verrichtung derer heutigen Domcapituln findet ihren Ursprung in den ersten Zeiten, und selbst in der Einrichtung der christlichen Kirche. So wie Christus 12 Aposteln bestimmt hat, denen die Oberaufsicht und die erste Pflicht für die Kirche zu sorgen auflag; so bestellte er auch 72 Jünger, die unter der Leitung der Apostel die Kirche regieren halfen. In der Apostelgeschichte Cap. 15. steht ein Brief, der also anfängt: Wir, die Apostel und älteste Brüder. (Seniores, welches mit dem Presbyteris einerley ist.) Der Schluß sagt: „Der H. Geist und wir fanden für gut.“ Die Apostel schämten sich also nicht, die Jünger, oder Aelteste oder Priester in ihre Gesellschaft zu nehmen, wenn eine Kirchenordnung, und selbst ein Gesetz für die Zukunft zu machen war. Daher entstand die allgemeine Erblehre unter den Christen, daß die Priester denen 72 Jüngern eben so nachgefolgt seyen, wie die Bischöffe den Aposteln. Nun aber haben diese Jünger Luc. 10, 1. 3. 16. ihren ordentlichen Ruf und ihre Sendung von dem Heiland selbst erhalten, und bis auf unsere Täge ohnunterbrochen fortgesetzt; mithin haben sie, wiewol den Bischöffen untergeordnet, einen Theil an dem Kirchenregiment. Durch diese Unterordnung der Priester unter die Bischöffe kann, dünkt uns, der grosse Streit beygelegt, oder wenigstens gemindert werden, der schon lang, und noch unlängst in Frankreich entstanden ist, ob die seelsorgende Priester ihre Gerichtbarkeit von Gott unmittelbar, oder von den Bischöffen herleiten müssen. s. Mr. Corgne *Defense des Droits des Evêques.* Die Bischöffe bleiben die Häupter, die Priester aber sind die Glieder der Kirchen; (Hierarchie) und gleichwie die Glieder ohne Haupt nicht weit kommen werden, so wird das Haupt ohne Glieder auch bald unbrauchbar seyn: nun die ordentliche Uebereinstimmung aller Theile macht einen gesunden und wirksamen Körper. Einmal die Stelle in der Apostelgeschichte Cap. 20. wo Paulus bey seinem Abschied von Ephesus die Kirche den Aeltesten empfahl, wird von den Kirchenvätern, Irenæus Lib. 3. *Contra Haereses*, Cap. 14. Theodoretus *in Epist. ad Philippens.* C. 1. Hieronymus *Epist.* 85. *ad Evagrium*, sowol auf die Bischöffe als auf die Priester gezogen und erklärt. Ein und derselbige Grund hat die älteste Kirchenväter bewogen, denen Bischöffen, wenn sie vom Kirchenregiment sprachen, die Priester beyzugesellen. Wenn Ignatius Martyr die Christen erinnert, ihren Vorgesetzten gehorsam zu seyn, so setzt er immer bey die Bischöffe die Priester. (Presbyterium.) In dem Briefe ad Trallenses sagt er ausdrücklich, daß sie sich unter dem Bischoffe den Heiland Christus, unter den Priestern aber die Aposteln vorstellen, und jedem von Herzen gehorchen sollen. Cyprianus spricht in seinem Schreiben an Cornelius, den römischen Bischoff oder Pabst, von dem römischen Priesterthum, als mit Regenten der Kirche Compresbyteris tecum Confidentibus.) Florentissimo Clero tecum praesidenti. Cyprian hielt seine Clerisey auf den nemlichen Fuß, indem er *Epist* 4. ihnen zuschreibt, sie sollten, da er nicht gegenwärtig seyn könnte, ihr Amt und sein Amt fleisig verrichten. Der h. Chrisostomus *in* 1. *ad Timot.* 3. spricht mit runden Worten: „Zwischen dem Priester und dem Bischoffen ist kein grosser Unterschied; auch die Priester haben das Lehramt übernommen, und stehen der Kirche vor.“ Ein für allemal vorausgesetzt, daß das Bischoffthum nach der catholischen Lehre über das Priesterthum wesentliche Vorzüge hat. Die 4te Synode von Carthago Cap. 34. 35. befiehlt dem Bischoff, daß er, sofern er sich widersetzt, nicht zugeben soll, daß der Priester stehe; im Haus aber soll er, der Bischoff, sich betragen, wie ein College der Priester. Kurz: die Bischöffe behandelten die Priester wie ihre Brüder; lebten meistentheils beysammen mit ihnen, und verwalteten die Kirchengeschäfte gemeinschaftlich. Als der Clerus sich mit dem Christenthum weiter und auf das Land verbreitete, folglich auch viele Priester auf das Land zu wohnen kamen, hielten sich die Bischöffe mit ihrem Stadtclerus, und lebten mit solchen im engsten Vertrauen. Kamen Streitigkeiten vor den Bischoff, so untersuchte und entschied er solche mit seiner Geistlichkeit. In der obengemeldten 4ten Synode von Carthago wird die entscheidende Weisung gegeben, und in dem *Decreto Gratiano* Caus. 15. Quaest. 7. Can. 6. wiederholt: „Der Bischoff soll ohne Anwesenheit der Geistlichkeit keine Händel vornehmen; im widrigen Fall soll das Urthel nichtig seyn, sofern es nicht durch die Gegenwart der Geistlichkeit kräftig gemacht wird.“ Der Herr Canonicus Corgne in seiner *Defense des Droits des Evêques*, *Septieme Difficulté*, p. 95. T. 1. wirft zwar

zwar verschiedene Zweifel gegen die Aechtheit dieser Synode auf; es bleiben aber nur Zweifel, welche die Synode nicht aus ihrem Besitz, noch weniger aus dem Decreto Gratiani heben können. Wenn man diese Einstreuungen, jede vor sich betrachtet, so sind sie einzeln und zusammen genommen nicht stark genug, die gemeine Meinung zu entkräften. Wenn man die Kirche bey ihrem Ursprung betrachtet, so war nichts natürlicher, als eine so gelinde Verfahrungsart, wobey der, welcher seine Sache bey dem bischöfflichen Gericht verhandlen lassen muste, mehr durch das Ansehen einer so ehrbaren wegen Alter und reinen Sitten empfohlener Versammlung, als durch die Macht des Richters überzeugt und bewogen werden konnte; zu dem so wurden, sobald die Kirche Ruhe und Muse bekam, ihre bischöffliche Synoden zu halten, durch mehrere dergleichen Zusammenkünften Gelegenheit genug da, alle kirchliche Angelegenheiten darin abzumachen; und bey diesen Synoden hatten die Priester, meistens die aus der Stadt, Sitz und Stimm: *Concilium Nicaenum* Can. 6. *Antiochenum* Can. 19. bey Gibert Tom. 1. Pars 1. Tit. 19. *praejudic.* Denn der Bischoff war befugt, jeden Priester, der auf dem Land wohnte, nach der Stadt zu ziehen, und seiner Cathedralkirche einzuverleiben; dadurch bekam er immer den besten Auszug des Cleri in seine tägliche Gesellschaft. In den Synoden des Bischoffs waren also Männer, deren Einsicht man die wichtigste Angelegenheiten anvertrauen konnte: und da diese jährlich zweymal unter dem Vorsitz des Bischoffs gehalten wurden, so musten die Priester, unter deren Namen durchgehends niemand anderst als die Seelsorger verstanden wurden, durch ihr Ansehen und ihre Kunst, Kirchengeschäften zu behandeln, einen entscheidenden Theil an Synodalschlüssen ohne Widerrede haben. Der Pabst Felix, als er den Petrus Cnapheus seines Bißthums entsetzte, that dieses mit seiner Geistlichkeit von Rom, und schämte sich nicht zu sagen: „ diese Entsetzung soll dauerhaft seyn, welche sowol von mir, als jenen herkömmt, die mit mir den apostolischen Stuhl regieren." So verdammte der Pabst Siricius den Jovinian, mit seiner Geistlichkeit, die er sein Presbyterium nennt. So war es gebräuchlich in allen Metropolitan- nnd Cathedralkirchen. Thomassin P. 1. L. 3. C. 7. der neuern Ausgabe. *Lyon. A.* 1706. s. auch Gibert, Tom. 1. Part. 1. Tit. 18. wo er durch 22 Capiteln das Ansehen der Priester bey einer Diöcesansynode mit ungemeiner Gelehrsamkeit vertheidigt. In dem gleich folgenden 19ten Titul beweißt er eben so bündig, daß die bischöffliche Regierungsform nichts weniger als monarchisch sey. Der Verfasser des Buchs: „*de jure antiquo presbyterorum,* bemühet sich, von dem 5ten bis ins 8te Capitul zu beweisen, daß die Priester bis an das 12te Jahrhundert an dem bischöfflichen Kirchenregiment Theil genommen hätten, und dieß aus dem eigenen Recht ihres Standes. Wenn man die Natur der Kirchenregierung betrachtet, so ist es gar kein Wunder, wenn die Bischöffe die Last derselben unter so viele getheilt haben, als Lust dazu hatten. Denn da alle Leidenschaften bey solchen Regenten schweigen musten, da er nichts als Arbeit, die noch oft sehr undankbar ist, und für die Arbeit nichts als einen mässigen Unterhalt zu gewarten hatte, so ist es ganz augenfällig, daß die rechtschaffene Bischöffe auf eine Selbstbeherrschung wenig eifersüchtig seyn konnten. Die Stadtgeistliche wurden immer zusammenberufen, so oft ein Geschäft von Wichtigkeit abzuthun war. Sie waren eigentlich die Pfarrer, deren viele in den grossen Hauptstädten waren; andere waren Diaconi, die sowol bey der Hauptkirche, als in andern Pfarreyen aushalfen, und auf die Besorgung des Almosens und anderer der Kirche gehörenden Sachen Acht hatten. Aus diesen Geistlichen entstanden wirklich die Cardinäle zu Rom, deren jeder seiner Pfarrey zugegeben (incardinatus) war; und eben daher, sagt Thomassin P. 1. L. 3. C. 7. n. 8. kömmt es, daß der Pabst kein grosses Kirchengeschäfte vornimmt, welches er nicht in dem Consistorium der Cardinäle vorträgt. Diese incardinirte oder an ihre Pfarrstellen festgemachte Geistliche, sie mochten nun in Rom, oder in den Vorstädten und nah daranstossenden Oertern (Suburbia) angesessen seyn, stellten damals die Stadtgeistlichkeit der Hauptstadt vor. Vielleicht kömmt auch die Einrichtung in der Cathedralkirche zu Siponte in Italien daher, daß ein jeder Domherr eine besondere Pfarrey zu verwalten hat. s. Thomassin P. 1. L. 3. C. 10. Als nun in verschiedenen Diöcesen die Bischöffe ihre Stadtgeistlichkeit in ein Haus zusammen nahmen, und mitten unter ihnen wohnten, da äusserte sich der gesellschaftliche Geist bey dem bischöfflichen Regiment noch auffallender. Sie hatten nicht mehr, als die andere, ausser deren Sorgen und Arbeiten. Sie sahen sich an wie Väter unter ihren Kindern, und lebten im vertaulichsten Umgang als gute Freunde, die sich einander ihre beste Gedanken mittheilten, wenn ein Geschäft zum Wohl der Kirche auseinander gesetzt werden sollte. Die Priester und Diaconen (hernach auch die Subdiaconen) waren theils alte verständige Männer, aus denen man in einer Stunde einen Bischoff machen konnte, und die in der Zeit, wo die Clerisey noch die Bischöffe mit Zuziehung des Volkes wählte, selbst den Bischoffen zu dem gemacht hatten, was er war. Die Güter waren gemeinschaftlich; der Bischoff hatte so viel und nicht mehr, als was er brauchte. Die evangelische Genügsamkeit, eine christlich-stoische Mässigung im Essen, Trinken, Kleidung, Hausgeräthe, Ergötzlichkeit, hob den Grund zu allem Hader auf, der die Bischöffe mit ihrer Geistlichkeit hätte entzweyen können. Diese Eintracht zog die wechselseitige Verehrung nach, mit welcher ein Theil dem andern begegnete. Daher konnte St. Hieronymus von seiner Zeit schreiben, ohne daß er eine Inquisition zu befürchten gehabt hätte: „ Die Bischöffe sollen wissen, daß sie Priester seyen, und keine Herren. Sie sollen die Clerisey als solche ehren, damit auch sie von diesen als Bischöffe geehrt werden; nach dem Ausspruch des Redners Domitius, welcher zu dem Fürsten sagte: „ Warum soll ich dich, als einen Fürsten ehren, da du mich nicht als einen Rathsherrn (Senatoren) ehrest." *Epist. ad Nepotian.*

Zu den Zeiten des Kaisers Justinianus lies sich in der kaiserlichen Hauptstadt Constantinopel eine Abweichung von der bisherigen Einrichtung merken. Aus seinen Novellen 3, 6, 15. läst sich abnehmen, daß nicht alle Geistliche, welche in Constantinopel wohnten, auch zugleich zu der Metropolitankirche gehört hatten, wie in den Cathedralstädten der westlichen Kirche, wo es in den ersten Jahrhunderten gleichviel war, ob der Priester und Diacon unmittelbar an der Hauptkirche, oder an einer

andern in der Stadt gelegenen Pfarreyen angestellt gewesen seyn. Er ward zu allen kirchlichen Berathschlagungen und Geschäften gezogen, und sein Wort galt so viel als dasjenige, der in der Hauptkirche diente. Oft, damit sie besser leben könnten, erhielten sie Pfarreyen, theils in theils ausser der Stadt, ja sogar gab man ihnen die Obsorge über die Clöster beyderley Geschlechts; und doch blieben sie immer, als Stadtgeistliche, der Cathedral- oder Domkirche einverleibt. Thomassin P. I Lib. 3 Cap. 8. In dem 8ten Jahrhundert, als die chrodegangische Regeln in den Gang kamen, und von den Kaisern selbst betrieben wurden, da äusserte sich das Verhältniß derer Cathedralgeistlichen noch offenbarer, der Bischof war meistentheils mitten unter ihnen, speißte oft an ihrem Tische, oder sie an seinem, in verschiedenen Bisthümern lebte er auch bey seinen Domherrn, wohnte an der Domkirche mit ihnen, und besuchte, so wie sie, den Chor. In dieser Lage des gemeinsamen Lebens nahm der Bischof nichts vor, ohne seine Geistlichkeit, selbst die Briefe, die er in Kirchengeschäften an andere Bischöffe schrieb, waren in seinem und seiner Clerisey Namen abgefaßt. Die Beyspiele stehen bey Thomassin P. I Lib. 3 Cap. 9. Schon um diese Zeiten zeichnet sich eine Art von Gerichtsbarkeit deren Capituln über ihre Mitglieder. Denn in den Capitularen Carl M. Lib. 7 Cap. 6 ist versehen, daß wenn ein Bischof von der Synode, oder ein Priester oder Diacon von seinem Capitul verurtheilt worden, nichtsdestoweniger so kühn gewesen sey, seinen geistlichen Dienst fort zu verrichten, soll er ohne Hoffnung seyn, jemal wieder zu seiner Amtsverrichtung gelassen zu werden. Von dieser Gerichtsbarkeit wird weiter unten noch das mehrere vorkommen.

Unter der Regierung des Pabstes Urbani II. trug sich die merkliche Veränderung zu, daß die Subdiaconi nun in die Capitul aufgenommen wurden, da sie vorher nur unter die mindere Clerisey gezählt waren: dieser Pabst setzte sie aber den Subdiaconat in der Synode von Benevent im Jahr 1091, unter die grössere Weihen. Jedoch konnte diese Neuerung sich so schnell nicht überall durchsetzen, denn der unmittelbare Nachfolrer Urbani, der Pabst Paschal II. schrieb noch an den Bischof von Compostell, Epist. 15, er soll sich solche Priester und Diaconen in seine Cathedralkirche bestellen, die fähig wären, die Last des ihnen überlassenen Kirchenregiments würdig zu tragen. Indessen haben die nachfolgende Päbste Synoden und bischöfliche Verordnungen so nachdrucksam darauf gedrungen, daß jeder, der Sitz und Stimme im Capitul haben wollte, Subdiaconus seyn mußte. Daß endlich eine allgemeine Regul daraus entstanden ist, die in der Kirchenversammlung zu Trient bestättigt und ganz allgemein gemacht worden ist. Von der Ausnahme in den westphälischen Hochstiftern ist schon oben Erwähnung geschehen.

Die Neuerung, die die Subdiaconen betraf, war um diese Zeit nicht die einzige; auch die domcapitulsche Güter und Einkünften litten eine Abänderung. Bey den alten und guten Zeiten der Christen waren die Kirchengüter gemeinsam: Bischof, Priester, Diacon, die mindere Geistlichkeit, die Kirchenbaucasse, die Armen hatten alle einen und denselbigen Beutel, aus dem immer, wo es fehlte, geholfen ward. Dieß that aber nicht gar lange gut, der Bischof, die Clerisey, die Kirchenbaucasse, die Arme theilten sich im 5ten Jahrhundert. Durch das chrodegangische gemeinsame Leben kamen wenigstens zwischen den Bischöffen und seiner Geistlichkeit die Güter wieder zusammen. Jener behielt immer die Oberaufsicht darüber, ließ aber durch seinen Archidiaconus oder einen Oeconomus solche verwalten. Der Bischof war so wenig als ein Eigenthumsherr zu betrachten, daß er, nach dem Schluß der grosen Kirchenversammlung zu Chalcedon Can. 25 die Verwaltung nicht anderst als mit der Einsicht seiner Priester und Diaconen, die damals das eigentliche Domcapitul ausmachten, betreiben durfte, daß ihm ebendaselbst verboten worden ist, diese Verwaltung nicht durch seine Verwandte, nicht durch seine eigene Hausgenossen geschehen zu lassen, um den geheimen Unterschleif zu verhindern: wo er aber dagegen handlen würde, sollte er bey der Provinzialsynode Rede und Antwort geben müssen. Auf diesen Fuß waren auch die Bischöffe unter dem Kaiser Carolus M. gesetzt. Die 3te Synode zu Tours im Jahr 813 befahl Can. II, daß der Bischof nicht einmal unter die Arme eine namhafte Summe vertheilen sollte, ohne die Einsicht deren Priester und Diaconen (immer noch das Bild deren Domcapituln aus der alten Kirche) sogar verlangt Carl der Große in seinen Capitularien Lib. 2 Cap 29 daß der Kirchenhaushalter (Oeconomus) zum Ersatz angehalten werden soll, wenn er sich dem Bischoffe, der etwas veräussert hat, nicht widersezet hätte. Thomassinus P. 3 L. I C. 9.

Die Bischöffe suchten endlich unter der Carolinger Regierung ihre Domstifter mit eigenen Stiftungen zu versehen, und sich dadurch die Last vom Halse zu schaffen, daß sie ihnen ihren Unterhalt entweder täglich oder wöchentlich hätten durch den Großkeller (Oeconomus oder Archioeconomus) reichen lassen, selbst die Reglen des Chrodegangs Cap. 42. 43. zielen schon dahin. Die Domcapitul erhielten also Ländereyen, Zinnsen, Gefälle, leibeigene Unterthanen, und nebst diesen fette Pfarreyen, die sie selbst versahen, oder durch andere arme Geistliche versehen liessen, und sich den Zehenden daraus vorbehielten. Damit aber der Nachfahrer am Bisthum diese Verschenkungen aus den Kirchengütern nicht wieder aufheben möchte, liessen die Bischöffe solche von den Erzbischöffen und von den Kaisern und Königen bestättigen. Thomassin P. 3 L. 2 C. 20. 21. Es kam in manchen Kirchen so weit mit diesen Schenkungen, daß der Bischof selbst zuweilen Noth leiden mußte: im Jahr 1096 war Isnardus Bischof von Toulouse gezwungen, sich entweder den 4ten Theil des Opfers von dem Domcapitul oder das Recht zu erringen, daß er mit den seinigen den Tisch bey seinen Chorherren unentgeldlich haben dörfe: Thomassin a. a. O. Cap. 23 Nro. 4 in dem 10ten und 11ten Jahrhundert, da die Domherrn beysammen wohnten, erhielten sie die meiste Stiftungen von denen Bischöffen, daß ist, solche geistliche Einkünften, die der Aufsicht des Bischofs untergeben, an und vor sich selbst aber der Kirche zugetheilt waren: eine der Hauptquellen deren capitularischer Reichthümern bestand immer in den Pfarreyen, die oft sehr schätzbare, durchgehends aber erträgliche Zehenden mit sich brachten. Daher kömmt allem Ansehen nach das Recht der Domcapituln, solche Pfarreyen zu vergeben, s. den Thomassin a. a. O. wo dergleichen, wie auch andere Stiftungen in Menge vorkommen. Es war bereits zu einer Regul gediehen, daß die Bischöffe ihren Domcapituln schier durchgehends die Hälfte deren Kircheneinkünften beylegten; zugleich aber auch die halbe Last theilten, die Arme zu verpflegen, und die Kirchengebräuchlichkeiten zu unterhalten, die andere

Hälfte blieb auf dem Bischoffe liegen, das Cap. 15 X. *de Testamentis*, stellt den Bischof und sein Domcapitul wie Eheleute vor, unter welchen eine enge Verbindung und eine Art von Rungenschaft herrschte: was ein Theil geschenkt bekam, daran hatte der andere sein Antheil. Zu den Zeiten des Pabstes Innocentius III. war es eine Regul, die dieser Pabst sogar in den morgenländischen Kirchen, die damals mit Abendländern besetzt waren, einführte. s. Thomassin a. a. O. Cap. 23. Es ist aber ausser allem Zweifel, daß die gutherzige Christen aus ihrem Privatvermögen entweder durch Schenkungen oder in ihrem letzten Willen die Domcapitul ganz besonders bereicherten, alle diplomatische Bücher sind voll von derley Stiftungen und Schenkungen. In verschiedenen Hochstiftern bliebs nicht allein bey den zeitlichen Gütern, sondern die Domcapitul erhielten auch eine Gerichtsbarkeit, die der bischöflichen nichts nachgab. Der Bischof von Cosena übertrug im Jahr 1274 an sein Capitul die Pfarrey S. Maurus, mit allem dazu gehörenden Gebiete; zugleich auch das Recht, die Geistliche zu visitiren, an- und abzusetzen, zu excommuniciren, zu suspendiren, und überhaupt alles zu verrichten, was sonst den Bischöffen allein und ausschliessungsweise vorbehalten ist, nur das einzige behielt er sich vor, daß man von dem Domcapitul an ihn appelliren konnte. (Thomassin a. a. O.) Eben dieser Thomassin erzählt P. Lib. Cap. 10 daß die Domcapitul so viel Hoheit zusammen gebracht hätten, daß sie ein Interdict auf ihre Kirche legen, und den Bischof dadurch zwingen konnten, keinen Gottesdienst darin zu halten, wenn die Ursache des Interdicts nicht augenfällig ungegründet gewesen sey. Der Bischof mußte bey den Metropolitan das Domcapitul verklagen. Diese und andere Vorzüge der Domcapituln haben daher die Bischöffe aus der Provinz von Rheims A. 1277 veranlasset, jährlich zu Paris zusammen zu kommen, und auf Mittel zu denken, wie sie den Domcapituln ihre hergebrachte Rechte beschneiden könnten. In dem Domcapitul zu Utrecht ward die Sache noch weiter getrieben. Wenn jemand gegen den Bischof zu klagen hatte, so war der erste Schritt an das Domcapitul: dies rief die übrige 4 Collegialstifter der Stadt zusammen, lud den Hrn. Bischoff vor, und machte ihm sein Urthel. Kam er nach einer dreymaligen Ladung nicht, so wurde mit dem Spruch nichtsdestoweniger fortgefahren, und sofern er sich dem Spruche nicht fügte, so ward überall der Gottesdienst eingestellt, (cessabatur à divinis) überdas untersagte das Domcapitul allen Kirchenbeamten (Ministeriales Ecclesiae) daß sie dem Bischoffe zu Gunsten kein Urthel abfaßten, oder sonst einigen Beystand leisten, so lang bis er sich dem Capitulsurthel unterworfen haben würde. Auch konnte der Bischof selbst sich kein Recht wieder einen andern verschaffen, oder mit Gewalt und starker Hand erzwingen, wenn er ihn nicht vorher bey dem Capitel belangt hatte. Alles dieses, heißt es, sey kein Zeichen, daß das Capitel von Utrecht ein Hoheitsrecht über den Bischof hätte, sondern nur, daß der Bischof, nach dem Ausspruch der Kirche pflichtig sey, jedermann Recht und Gerechtigkeit angedeihen zu lassen. s. den Antonius Matthäi, *de Nobilitate* Lib. 2 Cap. 39 gleich am Anfange. Anderstwo haben die Capituln bald mehr bald weniger Hoheit erhalten, je nachdem die Umstände es zugaben. Indessen war das zwölfte Jahrhundert und noch mehr das folgende die Zeitstufe, wo eben diese Capituln auch rechtmäßige Ansprüche den größten Abbruch zu ertragen hatten. Die Art, die Kirchengeschäfte zu behandeln, ward sehr merklich dadurch geändert, daß alles auf den Fuß des römischen Rechts, so wie es aus den Glossen von den Canonisten verstanden ward, gesetzt wurde. Die Decretalwissenschaft kam gleich hinterher dazu, und ganz Europa, besonders die Kirchen, trieben ihr Geschäfte nach dem canonischen Recht, welches zu Bologna studiret, und von da in die besondere Kirchsprengel eingeführt worden ist. Die Kirchengeschäfte, mithin auch die Berathschlagungen und Bescheide in denselben nahmen eine andere Wendung. Hundert Gegenstände, die vorher von den weltlichen Richtern und Räthen allein behandelt worden waren, fielen nun unter die Gerichtsbarkeit der Geistlichen, und mußten durch Leute bearbeitet werden, die ihr ganzes Leben in der Proceßführung zubrachten. s. den Artikel canonisch Recht. Die Bischöffe konnten keine schicklichere Gelegenheit abwarten, die Domcapitul von ihrem Besitz, in kirchlichen Geschäften die Hände zu heben, zu verdrängen, als eben diese: sie nahmen sich Officialen an, welche mit dem Decret und den Decretalen sammt ihren Glossen die Köpfe angefüllt hatten, und jeden Proceß von einer Instanz zur andern nach allen Förmlichkeiten durch zu setzen wußten. Das konnten nun die Domherren freylich nicht; weil sie es nicht handwerksmäßig gelernt hatten, sie waren um diese Zeiten nicht nur reich gestiftet, sondern hatten sich auch und ihre Präbenden getrennt. Das gemeinsame Leben war auseinander gesprengt, und jeder sorgte mehr für sich und seine Person, als für das Ganze. Gegen das 11te Jahrhundert, in manchen Kirchen noch früher, hörte das gemeinsame Leben allmählig auf, die Domherren, als welche die reichste waren, und ihre Pfründen schon, jeder für sich angewiesen hatten, machten den Anfang. Ihre Güter waren schon, oder wurden bald darauf von jenen des Bischoffes ausgeschieden. s. Mensa Episcopi. Sie hatten also in diesem Stück schon weniger Gemeinschaft mit dem Bischoffe; welcher auch seine eigene Güter besaß, die grossentheils in Fürstenthümern, Grafschaften, andern Ländereyen und Einkünften bestanden sind. Es schien, weil kein Theil den andern mehr brauchte, daß ein jeder für sich leben wollte; und daraus mußte natürlicher Weise Mißtrauen, Eigennützigkeit und Kaltsinn entstehen, wie bey Eheleuten, die voneinander geschieden leben, und doch wissen, daß sie zusammen gebunden sind: denn es ist die allgemeine Sprache der Canonen, daß der Bischof der Bräutigam, und die Cathedralkirche seine Braut ist. Der Pabst Alexander III. hatte zwar einen schönen Grund für die Domcapituln gelegt, indem er im Jahr 1180 in seinen Decretalen X.; *De his, quae fiunt à Praelato sine consensu capituli;* Cap. 4 et 5 die allgewaltige Macht deren Bischöffen mit Schranken umzog; allein bis diese Decretalen zu Bologna auf den Cathedern verarbeitet und mit Glossen verbrämt und in der übrigen Welt bekannt gemacht worden sind, da hatten schon die Doctoren, welche von Bologna ausgegangen, und an die bischöfliche Consistoria angestellt waren, Distinctionen genug erfunden, wodurch sie sich Luft machten, und an ihren Stellen fest erhielten: die Capitul wußten sich in jenen Ländern, wo sie die Bischöffe aus ihrem Mittel zu wählen hatten, noch mit diesem einzigen Auswege zu helfen, daß sie denen neu zu wählenden Bischöffen gewisse Punkten vorlegten, nach welchen sie selbst ihre bischöfliche Gewalt einschränkten, und jene derer Ca-

pituln erweiterten: dies war, wie Böhmer ad Lib. 3 Tit. 10 § 2 sagt, und die höchste historische Wahrscheinlichkeit bestättigt, der Ursprung derer Capitulationen. Es war ein besonderes Glück für die Domcapituln Deutschlands, daß sie in den Zeiten Heinrichs V. Friedrichs II. Otto IV. Rudolphs I. Friedrich III. in den Concordaten deutscher Nation A. 1448 die Wahlen ihrer Bischöffe frey erhalten und bestättigt bekommen hatten. Nach und nach wurden die Layen, besonders durch das C. 56 X. de Elect. welches auch Kaiser Friedrich II. *in aurea Bulla de Libertate eccles.* bey Goldast *Constit. imperial.* Tom. I. p. 290 bestättigt, von den Wahlen ausgeschlossen. Mit den Geistlichen, die nicht in den Domcapituln waren, sollte schon im 12ten Jahrhundert ein gleiches vorgenommen werden, allein die Kirchenversammlung zu Rom Lateranense II. im Jahr 1139 schob den Domherrn einen Riegel vor, und befahl, daß die übrige Geistlichkeit mit zur Wahl gelassen werden sollten, s. den Can. 28 dieser Synode, welcher auch Dist. 63 Can. 35 eingerückt ist; wobey zu bemerken ist, daß die Worte, mit ihrem Beyrathe (de Consilio) eben so viel sagen wollen, als, mit ihrer Einwilligung (de Consensu) welche beyde Ausdrücke hier als gleichviel bedeutend angenommen werden. Noch im Jahr 1249 hatte der Abt zu St. Peter das Recht erhalten, bey der Wahl des Erzbischof von Salzburg seine Stimme zu führen. Hansiz *Germania Sacra* Tom. II. pag. 1010. Es ist also kein Wunder, daß sich die Kirche von Utrecht, vielleicht auch noch andere, von denen wir keine Urkunden haben, noch bis in das 14te Jahrhundert bey der alten Gewohnheit erhalten haben, den gesammten Clerus zu der Wahl eines Bischoffen zuzulassen; den Beweis davon hat uns der gelehrte Antonius Matthäi sowohl in seinen *Analectis* Tom. I. als auch im 2ten Buche *de Nobilitate* C. 43 aufbehalten, daselbst liest man auch aus einer Originalurkunde, daß das Domcapitul im Jahr 1317 den übrigen 4 Collegiatsstiftkirchen das Wahlrecht streitig machen wollte; allein sie verbanden sich zusammen, und vertheidigten ihre Gerechtsame dergestalten, daß ihnen noch im Jahr 1371 das Recht zukam, ihren gemeinsamen Bischof zu wehlen. Ißstatt *Disquisitio Canonico publica, de capitulorum cathedral. origine etc.* § 22. In Deutschland, als wo eigentlich allein das Wahlrecht angenommen ist, weiß man die Data nicht zu bestimmen, in welchem Jahre, oder bey welcher Wahl die Domherrn das Wahlrecht ausschliessungsweise behauptet haben; in Strubens Nebenstunden Theil 1 Abhandl. 1 wird vermuthet, daß dieses noch bis in das 16te Jahrhundert nicht allgemein geschehen sey.

Als nun einmal dieses Recht festgestellt war, suchten die wählenden Domherrn sich, wie bereits oben erwehnt ward, gegen die Ränke der Decretisten und Decretalisten, so gut sie konnten, zu verwahren. Sie legten den neuzuwählenden oder auch gewählten, aber noch nicht in den Besitz gesetzten Bischöffen Verträge und Capitulationen vor, nach welchen diese gehalten seyn sollten, bey ihrer Regierung zu handeln, die Layen, und besonders die vornehme Beamte der Kirche (Ministeriales Ecclesiae) hatten sich so geschwind nicht von dem Wahlgeschäfte verdringen lassen, die Landstände, wo sie eingeführt waren, und die Vorgesetzte der grossen Städten (Magistratus) wollten bey der neuen Regierung auch ein Wort zu sprechen haben. Auf Deutschland, welches immer auf seine Freyheit im Großen sowohl wie im Kleinen eifersüchtig war, läßt sichs gar wohl begreifen, daß diese Herren den Bischöffen durch mancherley Vorschriften, Verabredungen, Schwüre u. dgl. ausser Stande setzen wollten, selbstherrisch seine Regierung zu führen. s. Strubens Nebenstunden 1 Th. 1 Abh. No. 5. Die Stadt Speyer ließ sich im Jahr 1280 von den neuen Bischöffen eine beschworne Versicherung geben, daß sie ihre Freyheiten und Privelegien nicht kränken wolle. Lehmann *Chron. Spirens.* Lib. 5 Cap. 114 bey den ältern Zeiten wird der Name der Capitulationen nicht genennt, wohl aber die Sache selbst. Man nennt sie Verträge (pacta) beschworne Verpflichtungen (juramenta) und dgl. m. wie es scheint, so ahmten die Capituln in spätern Zeiten nicht nur jene der Domkirchen, sondern auch der Collegial- und Closterstiftungen, dem Reichsabschied zu Erfurt von A. 1567 nach, wo das Wort Capitulation zuerst vorkömmt." Dem Wesen nach bedeutet es einen kurzen Satz oder Punkt, nach welchen etwas gethan oder unterlassen werden soll. Das Domcapitul zu Osnabrück folgte zuerst A. 1591, alsdann giengen die übrige Capituln nach. s. P. Gallade *Dissertat. de Capitulatione Episcopo germaniae proposita etc.* Buder, *dissert. de Capitulationibus Episcoporum Germaniae.* Die älteste Spur von bischöflichen Capitulationen findet man in dem *decreto gratiani. Caus.* 18 Q. 3 Can. 2 wo der Bischof Artald zu Arlespt 1089 schwören mußte, daß er vor dem Schwur, den er dem Capitul gethan hatte, die Kirchengüter zu bewahren, keinen Vertrag noch eine verbindliche Beredung mit dem Capitul eingegangen sey, um Bischof zu werden. In Deutschland war es eine ordentlich hergebrachte Gewohnheit, den neuen Bischöffen Capitulationen vorzulegen. Die Domcapituln zu Hildesheim, zu Bamberg, zu Constanz bezogen sich in ihrem Schreiben an dem Pabst Innocentius XII. im Jahr 1694 getrost auf ein von undenklichen Zeiten verjährtes Herkommen, Kraft wessen von den Erz- und Bischöffen dergleichen Capitulationen beschworen worden wären. Lünig *Selecta scripta illustria.* No. 34 summar. 15 bey Gallade § 11 Cap. 1 aus eben diesem Schriftsteller a. a. O. §§ 12. 13. 14 oder besser, aus Lünigs *Spicilegium* und *Selecta scripta illustria* lernen wir sehr viele alte und neuere Capitulationen kennen: zugleich aber auch die Bemühung mancher Bischöffe, sich von dem geschwornen Eid loszehlen zu lassen, nachdem sie einmal waren, was sie seyn wollten, daher wurden die Capitul so behutsam, daß sie von ihren Bischöffen sich eidlich angeloben liessen, nie eine Dispens von ihrem Eid zu verlangen, auch sogar keinen Gebrauch von einer Dispens zu machen, welche ihnen von freyen Stücken angeboten werden durfte; allein auch über diesen Eid liessen sich die Bischöffe manchmal los und ledig sprechen, mithin hätten die Eidschwüre ins Unendliche vermehrt werden müssen, und doch nichts geholfen, weil immer der Erlaß hintenher gekommen wäre; inzwischen suchten sich die Capituln zu helfen so gut sie immer konnten, Beyspiele von Würzburg und Maynz stehen bey Gallade § 15 und 16.

Die Ursachen, welche die gute Domcapitel bewogen haben, an Capitulationen zu denken, sind, man mag Freund oder Feind davon seyn, nicht zu verwerfen. In jenen Staaten, wo der Bischof bey dem Hirtenstab auch das Schwerdt in der Hand hatte, wo er durch die weltliche Macht gleich dasjenige ausführen konnte, was ihm in den Sinn kam, zu jenen Zeiten, wo die Gerechtigkeitspflege wegen der Zerrüttung des Staats

entweder unmöglich oder äusserst beschwerlich fiel, da galt es manchmal denen Domcapiteln, denen Kirchengütern und dem ganzen Land, daß sie auf ihre und andere wohlhergebrachte Gerechtsame, Befugnissen, Hab und Gut, ein wachsames Auge warfen. Es waren Bischöffe, die sich erlaubten, wenn sie einmal auf dem Stuhl sassen, diesen an ihre Verwandte durch allerley Wege zu bringen, andere die ihre Familien bereichern und auf eine halbe Ewigkeit über alle Gefahr eines folgen könnenden Mangels wegsetzen wollten. Diesen war nichts, was der Kirche oder dem Staate gehörte, zu heilig, was sie nicht ihren Blutsfreunden zuschanzten. Andere waren mit der Vergrösserungssucht befallen, griffen um sich und setzten alles in die schädlichste Verwirrung. Wieder andere brachten ihren Groll auf den bischöflichen Thron mit, und wollten alles, was nicht wich, zerschmettern; Vorrechte, die durch Jahrhunderte bestättigt waren, Gerechtigkeiten und wohlhergebrachtes Herkommen, gesetzmäsige Freyheiten und Befreyung waren nicht sicher, wo ein böses Herz von der äusserlichen Gewalt oder durch verborgene Ränke unterstützt ward. Die Erbsünde der Thronen, der Stolz, der sich keine Schranken, keinen Damm vorziehen lassen will, verfolgte auch in einer so langen Reihe von Zeiten hier und da den Bischöffen bis in die Kirche, er wollte allein herrschen, überall durchsetzen, und weder Rath noch Vorstellungen annehmen: das Bewußtseyn, daß nach ihm keiner von seinem Blut, sondern etwann ein abgeneigter Regent folgen würde, benahm ihm alle Furcht, etwas zu verderben, und dergleichen hundert Ursachen, Verhältnisse und Umstände mehr, machten die Capitulationen, an und vor sich selbst betrachtet, halb unentbehrlich. Man sehe den Lünig, *Select. script. illustr. sumar.* 13 et 34 u. s. w. auch Gallade a. a. O. Cap. 2 §§ 1. 2. 3 und 4.

Es traten aber auch andere Mittel hinzu, welche dergleichen Capitulationen erleichterten: oft traf die Hoffnung einen Mitwerber, der alles aufopferte, um den gedoppelten Hut zu erlangen, der sich ganz willig zu allem verstand, was man foderte, um nur den Hauptzweck zu erreichen. Der Privatnutze der Wahlherrn war mehr als einmal mit im Spiel, und damit Wort gehalten werden mußte, so kam er auch mit in die Capitulation. Gallade a. a. O. § 6. Man muß überhaupt bedenken, daß die Regeln des welt- und geistlichen Staatsrechts noch nicht gar lange auf den heutigen Fuß gesetzt sind, ein einziger Fall, der in einem einzigen Hochstift in den ältern Zeiten bey einer Wahl versucht und durchgesetzt worden war, gab sogleich eine Richtschnur ab, viele andere darnach einzurichten; und diese Lehre gieng ohne Hindernisse durch, wenn es auf den Nutzen derjenigen, die das Heft in den Händen hatten, ankam. Man sah Capitulationen, welche den gröbsten Verbrechen die Freyheit, nicht der Ordnung nach, gestraft zu werden, einräumten; welche sogar den Bischoff ausser Stande setzen, sich, wenn er auch selbst angegriffen worden seyn sollte, Gerechtigkeit zu verschaffen, sondern gehalten sey, solche von dem Domcapitul zu erwarten. Gallade a. a. O. §. 7. Beyspiele von Einkünften und Gefällen, von Zöllen, ständigen Zinnsen, Nachlassung der Schuldfoderungen, Abgebung von Pfründen und Pfarreyen u. d. m. die an sich dem Hochstift und dem Staat gehörten, durch die Capitulationen aber an die Domcapituln gekommen sind, trift man überall in Menge an. Dies bewog ein und das andere Capitul selbst, daß sie sich Gränzlinien der Mäsigung zogen, und die Lands- und Kircheneinkünften nicht noch mehr zu zersplittern, und dadurch den welt- und geistlichen Staat unkräftig zu machen.

Bey so gestalten Sachen konnte es an Klagen wider die Capitulationen nicht fehlen: schon im Jahr 1204 zernichtete Pabst Innocentius IV. einen Eidschwur des Bischoffes zu Todi in Umbria (Tudertum) durch welchen er bey seiner Wahl sich verbunden hatte, an sein Domcapitul etwas von den bischöflichen Gefällen abzugeben. Cap. 27 X. de jurejurando. Man bemerke hier, das die Verbindlichkeit getadelt wird, nicht die freywillige Abgabe und Schenkung der Bischöffen von ihren Zehenten, des 4ten Theils der Vermächtnissen, Begräbnissen, Opfern u. dgl. von welchen so viele Domcapituln reichlich angelegt und erhalten wurden. Nebst der Verfügung des eben gedachten Cap. 27 hat auch noch der Pabst Nicolaus III. im Jahr 1278 im Cap. 1 de jurejur. in 6to die allgemeine Regul festgesetzt, daß alle und jede Eidschwüre, welche gegen die Kirchengesetze und Freyheit anstiessen, nichtig seyn sollen. Die päbstliche Legaten Branda und Madrutius murrten auch wider die Capitulationen, ob gleich solche in der heiligen Stadt auch unter den Cardinälen im Gange waren. Branda im Jahr 1422 in seiner *Reformatio cleri*, und Madrutius A. 1594 auf dem Reichstag, wie auch Fabius Chisius, der hernach als Pabst Alexander VII. bekannt wurde, wollten sie alle abgestellt wissen, selbst die deutsche Nation war damit, weil die Capitulanten oft gar zu weit umgegriffen hatten, unzufrieden, und legten ihr Mißvergnügen in den 100 Gravaminibus § 85 im Jahr 1523 zu Tage: sie rügten besonders jene Capitulationspunkte, in welchen die Domcapitularen und ihre Beamten eine ordentliche Straffreyheit über jedes Verbrechen denen Bischöffen abcapitulirt haben. s. Strubens Nebenstunden 1 Th. 1 Abh. § 7 alles, was gegen diese Capitulationen zusammen gebracht werden konnte, ist schon in der bekannten Deduction, *Factum et jus Capitulationum Herbipolensium* A. 1697 enthalten. Pabst Julius II. hatte im Jahr 1505 erlaubt, daß das Domcapitul zu Trier seinen Erzbischöffen eine dem Capitul sehr vortheilhafte Capitulation vorschreiben durfte. Hontheim H. D. T. Tom. 2 No. 904 pag. 570. Jedoch sollte in diese Capitulation nichts einfliessen was der Erzbischof in jenen Rechte kränkte, die ihm seines Amts wegen zukommen. Die Päbste hielten diesen Weg richtig ein: Martinus V. Pius V. Alexander VII. Gregorius XIII. Urbanus VIII. Innocentius XII. Clemens XI. bey Benedictus XIV. *de Synodo dioecesana* L. 13 Cap. 13 sind Zeugen davon. Die in starken Ausdrücken abgefaßte Bulle des Innocentius XII. hatte wenigstens diese Würkung, daß nach ihrer Entstehung die Cardinäle zu Rom aufhörten, denen Päbsten Capitulationen vorzuschreiben, welches vorher so gut als bey den deutschen Domstiftern üblich war, weniger nicht, daß die Päbste solche Capitulationen wie die deutsche Bischöffe säuberlich beschwören mußten. s. die Dissertation des Cardinals Brancati *de Capitulis Conclavis*, Romae, A. 1672 und Lambertini a. a. O. Ferner sehen wir aus der Bulle Innocentii XII. daß er einen Unterschied zwischen den Capitulationen macht, die vor der Wahl, und jenen, die nach der Wahl zu Stande gekommen. Die ersten wurden ohne Barmherzigkeit verworfen, die letzte aber blieben so lang ohne verbindende Kraft, bis sie von dem römischen Hofe gutgeheissen worden. Ehe aber diese Bulle

erschien, haben sich die deutsche Domcapitul zu Mainz, Trier, Salzburg, Hildesheim, Bamberg und Constanz alle Mühe gegeben, ihren Capitulationen zu Rom Schutz zu suchen, es war aber vergebends. Das schlimmste noch war, daß der heiligste Vater den Kaiser Leopold durch seinen Nuntius in seine Meynung gezogen, und dadurch erwirkt hat, daß dieser die päbstliche Bulle vom Jahr 1694. durch ein Decret vom 9ten Februarii 1695. bestättigte. Die Gründe deren Domcapituln bezogen sich auf das Beyspiel der Cardinäle, auf das uralte Herkommen, auf die Gefahr des größten Mißbrauches der fürstbischöflichen Gewalt, wenn ein ohnehin zur Regierung nicht angezogener, vielleicht durch einen Zufall, durch die Mehrheit der Stimmen herausgesprungener Regent zugleich den Schäferstaab mit dem blossen Schwerdt in die Hände bekame, und seinen Leidenschaften mehr, als der Stimme des allgemeinen Besten Gehör gäbe: endlich auf Schand und Schaden, die aus der Aufhebung deren beschwornen Capitulationen auf die Kirche, auf das ganze Reich zurückfallen, endlich auch die Cardinäle treffen würden, als welche noch unlängst in einer Congregation gesprochen hätten, das der Bischof seine beschworne Capitulationen zu halten schuldig sey.

Die Bischöfe brachten ihre Einwendungen auch vor; sie sagten, daß die Capitulationen dem Eidschwur, den sie dem Pabst ablegen müßten, entgegen laufen: ein starker Beweis in Rom, anderswo schwach! daß die Capitulationen der Vorschrift deren Canonen widersprechen, welche wollen, daß alle und jede Beneficia ohne Minderung an etwas vergeben, und weder von bischöflichen Tafelgütern, noch sonst von deren Zugehörigen an jemand etwas veräussert werden soll. Sie stritten auch gegen die beschwohrne Pflicht, mit der der Fürstbischof dem Kaiser verbunden wäre, die Gerechtsame seines Stuhls zu erhalten. Ferner sey es wider die wesentliche Verbindlichkeit eines Bischofen, daß er seiner Gerichtbarkeit über seine Diöcesanen auf einige Art aufgeben oder beschränken lassen soll; weniger nicht werde durch dergleichen Eidschwüre das Gewissen des Bischofen den immwährenden Beängstigungen Preiß gegeben, in dem einer Seits das Jurament, anderer Seits aber das Bewustseyn, daß er gegen die Canonen handle, hart drücke. Seltsam, daß dieser Druck nie ehender, als nach der Besitznehmung des Throns gefühlt worden ist! Endlich schmecken solche Capitulationen nach einer Simonie, indem die Wahlherren gemeiniglich ihren selbsteigenen Vortheil nicht dabey zu vergessen pflegen. Auf alle diese und noch andern Vorstellungen ergieng noch eine Bulle des Pabstes Innocentius XII. im Jahr 1695. welche anfängt: *Ecclesiae Catholicae*, und wodurch die Capitulationen auf das schärfeste verbotten worden. Nichts destoweniger liessen sich noch immer deutsche Canonisten finden, die denen Capitulationen das Wort sprechen. In der That sind nebst denen Capitulationen noch andere Gebräuche in der angeregten Bulle verbotten, die dennoch bis auf diese Stunde in frischer Beobachtung harren; z. B. daß ein neuer Canonicus bey der Besitznehmung etwas an die Capitularen zahlen, oder solchen eine Erfrischung (Dulciarium) reichen müsse. Lacroix *Theol. moral.* Lib. 4. n. 671. giebt die Bulle nach ihrer Länge; n. 73. aber zeiget er auch den Weg, wie man dagegen eine Verjährung aufstellen könne, er beziehet sich auf seine Moral Lib. 3. Part. 1. n. 87. & 191. sodann Lib. 1. n. 632. Die Canonisten sind auch so engbrüstig nicht, daß sie sich scheueten, zu lehren, durch die Bulle Innocentii XII. seyen nicht alle, sondern nur jene Capitulationen verbotten, die gegen die Canones, gegen die wesentliche Gewalt eines Bischofen, und gegen das wahre Wohl der erledigten Kirche anstossen: die übrigen, die dem Bischofe nichts von seiner aus Gottes und der Kirche Anordnung verliehenen Macht entziehen, seyen erlaubt. s. den Wiestner *Institut. juris Canonici* Lib. 1. Tit. 6. Pilati *Origg. jur. pontif.* Lib. 4. tit. 4. der, als selbst ein Domherr, die Sache in der Nähe und an sich selbst gesehen hat, und die vernünftigen Ursachen angiebt, daß die Domcapitul durch die Capitulationen suchten, ihre wohlhergebrachten Gerechtsame und Gewohnheiten im Gang zu erhalten. Dem allem aber ungeachtet, hat der Pabst Benedict XIV. im Jahr 1754. in einem besondern Breve, mit dürren Worten alle und jede Capitulationen, die vor der Wahl hergehen, auch ausdrücklich diejenigen verworfen, welche weiter keine Eingriffe in die Kirchen und Wahlfreyheiten wagen, welche weder die bischöfliche Macht beschneiden, noch sonsten den Canonen entgegen laufen; genug, daß sie vor der Wahl gemacht sind, *de Synodo diœcesana* Lib. 13. C. 13. jedoch Barthel *Opuscul.* Tom. 2. *opusc.* IVto in fine.

Ob aber nun, und wie weit sowohl diese Breve, als die vor demselben hergegangene Bullen den Päbsten in Deutschland angenommen, mithin giltig und verbindend seyen oder nicht, darüber läßt sich noch vieles sprechen. s. **Bulle** erste und **Bulla**. Soviel ist gewiß, daß die Capitulationen unausgesetzt von den deutschen Hoch- und Erzstiftern bis hieher denen neuzuwählenden Bischöfen vorgelegt, auch von ihnen (einen oder den anderen neuern Fall ausgenommen) beschworen worden seyen. Und die Domcapitul glauben noch immer, daß sie kein besseres Mittel haben, ihre wohlhergebrachte Rechte gegen die neuen Eingriffe zu schützen. s. Pilati *Origg. juris pontificii* L. 4. Art. 4. Was von älteren und neueren Zeiten her der kaiserliche Reichshofrath für Grundsätze in dieser Sache führe, s. eben diesen **Artikel**, nach dem Staatsrecht bearbeitet.

Wir wollen nun sehen, welchen Einfluß die Domcapitul auch ohne Wahlcapitulationen aus den gemeinen Rechten in die bischöfliche Regierung haben.

Es sind drey Gattungen von Fällen, in welchen sich die capitularische Befugnissen äussern: 1) wenn der bischöfliche Stuhl besetzt ist; 2) wenn derselbe nicht besetzt ist; 3) wenn er, ohne daß das Capitul eine Schuld daran hätte, nicht besetzt werden, oder der besitzende Bischof sein Amt nicht verrichten kann (Sede plenâ. Sede vacuâ. Sede impeditâ.)

Wenn der bischöfliche Stuhl besetzt ist, so gebühret dem Domcapitul das Recht, seinem Bischofen mit Rath an die Hand zu gehen, dem Bischoffen aber seine Capitul um Rath zu fragen. Der Grund zu allem dem liegt in der ältesten Kircheneinrichtung. Die Sache selbst lauft dahin aus, wie Herr Barthel in seinen *Annotationibus ad univ. jus can.* Tit. 10. Lib. 3. ganz offenherzig sagt: ob das bischöfliche Kirchenregiment nach der monarchischen, oder nach der aristocratischen Regierungsform eingerichtet sey; das Wort monarchisch wird hier in Rücksicht auf die Untergebene und nicht dahin verstanden, daß der Regent keinen Oberrichter zu erkennen habe. Auf die erste zielen die Bischöfe; die letztere ist den Capituln anständiger. Und wenn aus der Analogie vom Ganzen auf die Theile

geschlossen werden soll, so wäre das bischöfliche Regiment eben so wenig, als das päbstliche über die ganze Kirche monarchisch. Man lese hierüber den braven Gibert Tom. 1. *Prolegomen.* Part. 1. Tit. 19. So viel man aus der Geschichte entnehmen kann, so waren die Bischöfe der ersten vier Jahrhunderten anders nicht aus der Erblehre berichtet, als daß sie die Kirchengeschäfte nicht allein vor sich, sondern mit Zuziehung ihrer Clerisey abthun könnten. Daher entstanden die vielen diöcesanen Kirchenversammlungen, auch noch lange nach dem 4ten Jahrhundert, in welchen alle kirchlichen Angelegenheiten gemeinsam überlegt und entschieden würden. Es würde sehr überflüßig, und selbst ohne Noth der Kirchen nachtheilig gewesen seyn, wenn man die von der Cathedralkirche entfernte Priester und Leviten so oft zusammen, und eben dadurch von ihrem Pfarrsitz abberuffen hätte, um ein Geschäft abzumachen, welches der Bischof allein mit einem Wort oder Federstrich hätte entscheiden können. Wenn aber Vorfälle kamen, die keinen Verschub litten; so hielten die Bischöfe sich nicht berechtigt, diese sogleich nach ihrem eigenen Gutdünken auseinander zu setzen, sondern sie nahmen die Stadtgeistlichkeit zu Hülfe, und behandelten das Geschäft mit ihrem einstimmigen Berathe. Diese Stadtgeistlichen waren wie ein engerer Ausschuß der übrigen Geistlichkeit, und sie erhielten sich durch viele Jahrhunderte bey diesem Vorrechte. Die Bischöfe zeichneten selbst ihre Stadtclerisey dadurch vor anderen aus, daß sie ihnen, so wie den benachbarten Bischöfen einen Theil von dem gesegneten Brod, welches Eulogiae hieß, zuschickten, wenn sie in ihren eigenen Kirchen, an welchen sie in volkreichen Städten angestellt waren, bleiben mußten, und mit dem Bischofen das heilige Opfer nicht in der Cathedralkirche nehmen und theilen konnten. s. Cabassutius *Dissertat. de Eulogiis.* Die Geistlichen auf dem Lande erhielten diese Ehre nicht. s. Böhmer ad Lib. 3. tit. 9. §. 3. Die ältesten Kirchenlehrer drücken sich so körnigt über das Recht der Clerisey, an dem Kirchenregiment Theil zu nehmen, aus, daß man an ihrer entschiedenen Gesinnung nicht leicht zweiflen kann. In diesem Artikel, da von den Domcapituln die Rede anfängt, sind die Kirchenväter und einige alte Synoden angeführt worden, welche von dem Einfluß handeln, die die alte Geistlichkeit in das Kirchenregiment derer Bischöfe hatte. Wer diese Wahrheit noch ausführlich lesen will, sehe den Thomasin P. 1. L. 3. c. 7. Cap. 8. n. 11. Cap. 9. n. 12. noch mehr aber den van Espen in dem 5ten Theil seiner Werke, Parte 4. *Disquisitione* 3tia, wo jeder Unbefangene, ohne daß er nöthig hätte, an dem Handel von Utrecht Theil zu nehmen, eine des grossen Canonisten Espen würdige Denkungsart, Stärke im Denken, und Mäßigung im Ausdruck antreffen und bewundern wird. Bingham *Origg. ecclef.* Lib. 2. Cap. 19. von §. 5. bis 14. besonders aber §§. 7. 8. und 11. Noch in den spätern Zeiten Zeiten schreibt Gerson *de Potestate ecclef. Consil.* 12. die Seelsorger (aus diesen bestand in den ältesten Zeiten das eigentliche Presbyterium) sind die geringeren Prälaten und Kirchenregenten (minores praelati & Hierarchae). Daher mag es auch wohl gekommen seyn, daß unter den Domcapitularen im 16ten Jahrhundert beynahe der größte Theil des Kirchenregiments ausgeübt worden ist, wie die Reichsstände in ihren hundert Beschwehrden A. 1523. sprachen; daß nemlich die meisten Kirchengerichtsbarkeit (judicia ecclesiastica) die Senden (Synodi) und Censurengewalt ihren Händen überlassen seyen. Struben Nebenstunden 1 Theil 1. Abhandlung §. 7. Es wäre also sehr übertrieben, wenn man dem Presbyterium, und denen in dessen Stelle eingetretenen Domcapituln den Namen eines bischöflichen Senats streitig machen wollte, der ihnen sowohl in den ältesten als neueren Zeiten einhellig zugelegt ward. Gregorius Nazianzenus nennt sie den glänzenden Senat, (Senatus splendidus) welcher auf dem zweyten Sitz (Thronus) der Kirche der Gemeinde vorsteht, *Carm. jamb.* 23. Der heil. Hieronymus in Cap. 2. *Isaiae* spricht: auch wir haben unseren Senat, die Versammlung der Priester. In den folgenden Zeiten der Kirche blieben die nemlichen Grundsäze in ihrer Kraft. Gregorius M. befolgte sie pünctlich, und Thomasin hat P. 1. L. 3. C. 8. die hieher einschlagende Stellen gesammlet. Hincmarus, Erzbischof von Rheims, der für seine Gerechtsame alles aufopferte, war so dreist nicht, daß er einem Abten die in Thüringen gelegene und seiner Kirche zustehende Güter in einen Bestand gabe, (sub Censu) ohne vorher die Bewilligung der Domclerisey einzuholen. Auch wollte er sogar einige aus der Gemeinde ausgetretene Domherren nicht wieder in dieselbige aufnehmen, ohne daß er vorher dem Domprobst und den übrigen Capitularen (Praeposito & ceteris Fratribus) darum zugeschrieben hätte, Thomassin P. 1. L. 3. C. 9. Als der Pabst Paschalis II. die Domkirche zu Compostelle einrichten ließ, schrieb er, Epist. 15. an den dortigen Bischofen, er sollte solche Priester und Diaconen anstellen, welche tüchtig wären, die Last des Kirchenregiments zu tragen. Im Jahr 1065. verweist die Synode zu Elne die Streit- und Strafsachen an den Bischofen und sein Capitul (ad judicium Episcopi & Canonicorum) bey Thomassin P. 1. L. 3. C. 10. n. 6. Selbst der Pabst Callistus II. Epist. 13. verbietet den Erzpriestern und Erzdiaconen, keinen Clericus den Gottesdienst zu untersagen (interdicere), wenn nicht der Bischof und das Capitul damit gemeinsam einverstanden wären, Thomassin a. a. O. Nach diesen vorhergegangenen Aeusserungen war es gar nichts unerwartetes, daß der Pabst Alexander III. seine Decretale novit. 4. X. *de his quae fiunt à Prael.* im Jahr 1180. an den Patriarchen und Bischofen zu Jerusalem herausgab, in welcher der Bischof und sein Domcapitul als ein Leib, der Bischof als das Haupt, die Domherren aber als seine Glieder vorgestellt werden. Nachdrucksamer konnte der Pabst die nothwendige wechselseitige Vereinigung des Capituls mit seinen Bischöfen nicht ausdrücken. Das Haupt leitet und führet die Glieder, diese aber sind dem Haupt unentbehrlich, wenn ein ganzer Leib entstehen und erhalten werden soll. Die Gegenstände, worüber der Pabst das Urthel sprach, betrafen erstlich alle Kirchengeschäfte überhaupt; denn der Pabst spricht unbedingt und ohne Ausnahm, es schicke sich nicht, daß der Bischif, ohne Zuziehung seiner Brüder ein Kirchengeschäft behandle (in Negotiis Ecclesiae); alsdann nennt er die Geschäfte mit Namen, über welche von dem Domcapitul Klage erhoben war, nemlich die Ein- und Absetzung derer Aebten und Aebtißinen, wie auch anderer geistlichen Beneficiaten. Dies alles nahm der Bischof vor, ohne seine Domherren darum zu befragen. Der Pabst verweist ihm dieses, und setzt noch hinzu, daß es nicht genug sey, wenn der Bischof solche Handlungen mit Zuziehung anderer geist- und weltlichen Personen vornehme, sondern er sagt, der Bischof sey schuldig, sein Domcapitul dazu

zu gebrauchen. Zum Unglück bedienten sich die Menschen um diese Zeiten solcher Wörter, um ihre Gesinnungen auszudrücken, die bey ihren Tägen eine andere Bedeutung haben möchten, als bey den nachfolgenden, wo man die lateinische Sprache näher und kürzer bestimmt. Der Pabst setzt das Wort, Concilium, welches im eigentlichen Verstand nur einen Rath bedeutet. Wir haben aber schon weiter oben angemerkt, daß in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Rom (lateranense 2dum) im Jahr 1139. die Domherren die Weisung erhalten haben, ohne die Einwilligung anderer geistlichen keine Bischofswahl zu unternehmen, wenn die Wahl selbst nicht ungiltig seyn sollte, und doch bedient sich die Synode des Worts, Concilium; damit aber niemand zweifeln kann, daß Concilium hier soviel, als Consensus bedeute, so sagt die Synode am Schluß des Canons, daß ohne Einwilligung derer besagten Geistlichen die Wahl des Domcapitels durchaus nichtig sey. Der Canon ist in das *Decretum gratian.* Dist. 63. Can. 35. gekommen, und man siehet daraus, daß auch noch zu Gratians Zeiten die Worte, Concilium, Assensus und Connlventia, für gleichviel bedeutende Worte gehalten wurden. Gibert *Corp. jur. Can.* Tom. 1. Part. 1. T. 19. Praejud. 6. behauptet einmal, daß in dem Cap. novit. 4. das Wort Concilium an und vor sich selbst die Einwilligung (Consensum) im Munde führe, weil ohne diese die ganze Handlung des Bischofs, wodurch er Aebte und Aebtissinnen, oder andere Geistlichen ohne das Domcapitul ab und einseze, als nichtig und ungiltig erklärt werde. Selbst die Aufschrift des Tituls, in welchem das Cap. novit. und das folgende stehen, handelt von der Einstimmung des Capituls *quae fiunt sine Consensu Capituli.* Giberts Meynung wird ungemein bestärket, wenn man den Canon der lateranischen Synode, aus welcher das Cap. novit. genommen ist, selbst einsieht: da heißt es, daß der Bischof sich nicht unterfangen soll, die mehrgedachte Ein- und Absetzungen ohne Beyrath und Einwilligung des Domcapituls (fine Concilio & Assensu) vorzunehmen. s. Böhmer *Corp. jur. Can. ad Can.* 4. *de his quae fiunt*, Nota 40. mithin hat die Kirchenversammlung den Beyrath und die Einwilligung für ein Ding gehalten. In dem folgenden 5ten *Cap. eod. tit.* befiehlt der Pabst demselbigen Bischof von Jerusalem, daß er bey Verleihungen, Bestättigungen und sonstigen kirchlichen Geschäften sich des capitulischen Beyraths, oder deren tüchtigern Gliedern des Capituls bedienen soll: wo das Wort Rath (Comitium) wieder offenbar soviel als Beystimmung bedeutet, weil der Bischof manchmal die Namen derer Domherren in die Urkunden setzen ließ, ob sie gleich nichts davon wusten, welches sehr überflüßig gewesen wäre, wenn er weiter von dem Domcapitul nichts als ihren unkräftigen Rath vonnöthen gehabt hätte, denn dazu hätte er das ganze Capitul können reden lassen, was es gewollt hätte, und er wäre immer befugt geblieben, zu thun, was ihm beliebte. Der nemliche Pabst Alexander III. der das Capitulum Novit. entworfen und herausgegeben hatte, fand für nöthig, eine Vergünstigung, die der Bischof von Paris ohne das Capitul gemacht hatte, mit seinem Ansehen zu bestättigen, weil diese Vergünstigung ohne die Domherren gegeben worden ist (inconsultis Canonicis). s. bey Maillane *Dictionnaire de Droit Canon.* in dem Wort Chapitre. Das Hochstift Eichstätt hat sich hierin vorgesehen; und als ihm der Erzbischof Bonifacius zu Mainz verschiedene Vorzüge einräumte, solche sich durch den Beyfall und die Einwilligung des Mainzischen Domcapituls bestättigen und ausser Streit setzen lassen. Gudenus *Cod. Diplom.* Tom. 1. n. 239. Honorius III. entschied nach eben diesen Grundsätzen Cap. 10. X. *de his, quae fiunt à Praelato*, die streitige Frage, ob die Domcapitul zu den Provincialsynoden geruffen, und zu derenselben vorgängige Beredungen (Tractatus) zugelassen werden müssen? mit dem Befehl, daß die Abgeordneten deren Domcapituln keineswegs ausgeschlossen werden sollen; besonders alsdann, wenn deren Domcapituln Nutzen oder Schaden darunter stecken könnte. Das Wort besonders (Maximè) giebt zu verstehen, daß die Domcapitul der Regel nach dabey seyn müssen; hauptsächlich aber in jenem besonderen Falle. Das Cap. 3. *de Consuetudine* in 6to bewähret die Gerechtsame derer Domcapituln noch stärker, indem es durch den Mund des Pabstes Bonifacius VIII. im Jahr 1297. den Ausspruch fällt; daß der Bischof durch Gewohnheit und Herkommen es dahin bringen könne, daß er nicht nöthig habe, das Domcapitul dazu zu ziehen, wenn er auf seine Untergebene eine Untersuchung, Züchtigung und Bestrafung vornehmen wollte. Also war es doch eine allgemeine Vorschrift, dergleichen bischöfliche Handlungen ohne das Domcapitul nicht zu unternehmen; welcher Vorschrift aber durch das Verjährungs- und Gewohnheitsrecht ein Abbruch geschehen könnte. Wahrhaftig auf diesen Stellen des canonischen Gesetzbuches läßt sich weit mehr, als das Senatsrecht herausbringen, und die Kirchenversammlung von Trient konnte nicht weniger den Domcapituln einräumen, als was sie ihnen wirklich Sess. 24. *de Reform.* C. 12. nicht sowohl gegeben, als neuerdingen bestättiget hat. Sie wiederholt die alten Vorschriften, nach welchen die Domcapitul ihre Lebensart einrichten sollen, und welche weit mehr die Bischöfe selbst, als ihre Cathedralgeistlichkeit verbinden. Sie sagt hierauf, die Domherren sollen sich also aufführen, daß sie mit Recht verdienten, der bischöfliche Kirchenrath zu heissen. Diese Erinnerung, die sich auf alle Rechte stützt, hat einigen Canonisten Gelegenheit gegeben, denen Domcapiteln das Senatsrecht abzustreiten, weil sich ihre Mitglieder von der Befolgung ihrer Pflichten verirret, und den Ruhm solcher Männer verlohren hätten, die an dem Kirchenregiment Theil zu nehmen verdienten; allein diese Herren Sachwalter der Bischöfen gegen die Capitul bedenken nicht, daß wenn in der bischöflichen Kirche eine Zerrüttung in den Sitten entsteht, solche niemand mehr, als die Bischöfe selbst beschweret, als von welchen die genaue Beobachtung der Kirchenzucht von jeher gefordert, und das Verderbniß derselben jederzeit denen Bischöfen auf die Rechnung geschrieben ward. Noch bedenklicher wird diese Einstreuung gegen die Capitul in jenen Kirchen, wo der Bischof durch eine freye Wahl aus dem Mittel des Capituls genommen wird, und die höchste Vermuthung eintritt, daß die Wählenden niemand, als ihres gleichen für gut halten werden, den bischöflichen Thron zu besteigen. Zu dem, so wird ja wohl die Abänderung der Sitten und Zucht die Gerechtsame nicht verschlingen. Die Folgerungen aus diesem schiefen Satz würden erstaunliche Abänderungen in der Kirche veranlassen, nach dem Bericht des Fra Paolo Sarpi *Hist. Concil. trident.* Lib. 8. pag. 1307. Edit. latinae Lipsiae A. 1699. Als die Bischöfe denen Ordensgeistlichen zu Leibe gehen, und ihnen ihre Exemptionen wegnehmen wollten,

wollten, sprachen diese ganz laut, sie wären gern mit dem Verlust ihrer Befreyungen von der bischöflichen Gerichtsbarkeit zufrieden, wenn man ihnen die Bischöfe so wieder herstellen würde, wie sie waren, als ihre Orden und ihre Exemptionen entstanden sind. Allein das Recht der Bischöfe konnte mit der Wandelung ihrer Sitten keine Veränderung leiden, so wenig als das Recht derer Domcapituln. Der Bischof von Augsburg mußte von der Lage seines Capituls im Jahr 1548. also gedacht haben, da er seine Diöcesansatzungen dadurch zu empfehlen gesucht hat, daß sie mit Genehmigung seines verehrlichen Domcapituls (approbante Ecclesiae nostrae Cathedralis venerabili Capitulo) herausgab.

Die Frage, ob den Domcapituln die Senatsrechte zustehen, würde bald beantwortet seyn, wenn die Vorfrage entschieden wäre, ob das bischöfliche Regiment monarchisch, oder mit Aristocratie durchmischt sey. Im ersten Falle könnten die Bischöfe ihren Capituln die Senatsrechte freywillig zugestehen, und sie nicht anderst ansehen, als wie jeder Selbstherrscher seine geheime Räthe ansieht, die er alle mit ihren Vorschlägen und Rathschlagungen übergehen und seiner eigenen Meynung folgen kann. Im zweyten Falle aber sind die Senatsrechte in einer Aristocratie höher gestimmt. Da wäre kein anderer Ausweg übrig, als auf die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag deren Berathschlagungen ankommen zu lassen, wenn kein Theil dem andern nachgeben wollte. Gleichwie aber die oben genannte Vorfrage schwerlich genau bestimmt werden wird, so kann man sich anderst in dieser dunklen und schweren Sache nicht helfen, als daß man sich nebst dem beschriebenen Recht auf die Gewohnheit und das Herkommen beziehet, welches in noch mehreren Vorfallenheiten die Richtschnur abgeben muß: was aber die Sache im Ganzen belangt, so wollen wir hier diejenigen allgemeinen Regeln hersetzen, welche die bewehrtesten Schriftsteller aus den geistlichen Satzungen gezogen haben; vorher aber muß man kürzlich die Erinnerung wiederholen, daß die Canonisten einmal sich durch die vorgehende Glossatoren verleiten liessen, unter den Worten Beyrath und Einwilligung (Concilium & Consensus) einen entscheidenden Unterschied zu machen, und daraus die practische Regul abzuleiten, daß der Bischof in verschiedenen Fällen nur den Rath, in andern aber auch die Einwilligung derer Domcapituln einzuholen verbunden sey.

Die Fälle, in welchen die Einwilligung vonnöthen ist, sind folgende: 1) wenn der Bischof ein der bischöflichen Kirche zustehendes liegendes Gut, oder auch eine bewegliche Sache von einem nahmhaften Werth veräussern will, Cap. 1. X. *de his quae fiunt à Prael.* Capp. 2. & 7. *de Donat.* was aber zu einer Veräusserung gehöre, davon siehe den Artickel: **Veräusserung geistlicher Güter.** Der Cardinal **Branda** hat in seiner Reformation vom Jahr 1422. den Einfall gehabt, dem Erzbischof zu Mainz aufzulegen, daß er nichts von erzstiftischen Haabschaften veräussern wolle, ohne Einwilligung des Domcapituls und des römischen Pabstes, oder des römischen Pabstes; allein sehr zusammenhangend mit der Extravagans, Ambitiosae, die nie in Deutschland als ein allgemeines Gesetz angenommen worden ist, und noch zusammenhangender mit der allgemeinen Monarchie des Pabstes. s. **Struben Nebenstunden** 1 Th. 1 Abh. §. 18. 2) wenn eine Kirche der andern einverleibt (unirt) oder aufgehoben (supprimirt) werden soll, C. 8. X. *de his quae fiunt à Prael.* wenn gleich der Bischof das Patronatsrecht auf solche Kirchen hätte. 3) wenn eine Pfarrkirche in ein Kloster umgeschmolzen werden soll, Can. 73. Caus. 12. Q. 2. 4) wenn der Bischof einer Kirche eine ständige Abgabe (Pensio) an eine andere auflegen will, die über den 50ten Theil der Einkünften der beschwerten Kirche geht, Cap. 9. X. *de his quae fiunt.* 5) wenn der Bischof lehnweis Geld aufnehmen, oder sonst sich und seiner Kirche eine gewisse Verbindlichkeit auflegen will, Cap. 4. *de fidejussor.* & Cap. 2. *de solut.* 5) wenn er ein Beneficium vergeben will, welches zugleich das Capitul mit zu vergeben hat, Cap. 6. X. *de his quae fiunt à Prael.* 6) wenn er sich einen Coadjutor zulegen will, Cap. un. *de Clerico aegrot.* in 6. Dies galt, sagt **Gibert**, als noch die Wahl der Bischöfen den Capituln zugehörte; mithin ist es bey unsern Zeiten allein auf Deutschland passend. 7) wenn Canonicalpräbenden aufgehoben, oder Beneficia simplicia, wegen nicht zum Unterhalt hinreichenden Einkünften zusammen geworfen (unirt) werden sollen, *Concil. Trident.* sess. 24. *de ref.* Cap. 16. 8) wenn ein Priester oder Diacon wegen eines schweren Verbrechens zu verurtheilen ist, Can. 7. Caus. 15. Q. 7. 9) wenn der Bischof die Priester (vermuthlich nach der Sprache des 12ten Jahrhunderts, die Pfarrer) suspendiren oder ihre Kirchen mit einem Interdict belegen will, Cap. 1. X. *de Excess. Praelat.* Ein sehr merkwürdiges Capitul. Was hier von den Priestern gesagt wird, dies versteht der Pabst **Gregorius** M. Dist. 86. Can. 23. von einem jeden Clericus. s. **Böhmers** *Corpus jur. Can. ad hunc Canonem.* 10 wenn er eine milde Stiftung in eine andere umändern will, *Tridentinum* sess. 25. C. 8. *de reform.* und dieses alsdann ganz besonders, wenn dadurch die Kirche oder das Land einen Schaden, oder auch nur eine Gefahr des Schadens leiden sollte. 11) wenn Ablässe zu verkünden sind, um dadurch Allmosen zu erhalten, *Trid.* sess. 21. C. 9. 12) wenn ein Seminarium angelegt werden soll, *Trid.* sess. 23. C. 18. *de reform.* 13) wenn Aebte, Aebtissinnen und andere Geistliche ein und abzusetzen sind, Cap. 4. X. *de his quae fiunt à Prael.* 14) wenn ein Domcapitul etwas von seinem bisher behaupteten Vorzügen verlieren soll; z. B. wenn sein Bischof Primas war, und diese Stelle aufgeben wollte oder müßte, Cap. ult. X. *de Maj. & obed.* 15) wenn Beneficia, auch aus der Ursache eines offenbaren Nutzens oder einer Nothwendigkeit zusammengezogen (unirt) werden sollen, C. 7. X. *de Donat. & Clement. si una de reb. Eccles. non alien.* wo aber gleich die Ausnahme zugesetzt wird, wenn der Bischof solche Beneficia seiner oder der Capitulstafel einverleiben wollte; denn da würden sie Richter in ihrer eigenen Sache seyn. Wenn jedoch der Bischof einer namentlich Präbende im Domcapitul wegen ihren geringen Ertrag ein Beneficium simplex uniren will, so ist er dazu, durch das *Concil. trident.* sess. 24. C. 16. *de ref.* berechtigt. 16) wenn der Bischof ein ihm heimgefallenes Kirchenlehen wieder vergeben will, sofern dieses Lehen nicht von Alters her wieder zu Lehen gegeben worden. s. **Böhmer** *ad Tit. quae fiunt à Prael.* §. 5. 17) wenn eine Sache zu verhandeln ist, bey der das Domcapitul einen Schaden oder eine Beeinträchtigung leiden kann, C. 6. X. *de his quae fiunt à Prael.* Ob der Bischof ein Vermächtniß ausschlagen kann, ohne hierzu die Einwilligung des Capituls zu haben, wenn das Vermächtniß schlechthin der Kirche zugedacht war, darüber streiten sich die Canonisten herum; vermuthlich ohne Noth. Denn auch diejenigen, welche solche Ausschlagung (Repudiatio) als gültig und rechtskräftig betrachten, sagen doch,

daß das Capitul den Ersatz und die Schadloshaltung für die Kirche verlangen könne; mithin lauft die Sache auf die blosse Frage hinaus, ob besagte Ausschlagung dergestalten gültig sey, daß die Erben das ausgeschlagene Legat für sich behalten könne, worüber hier der Ort nicht ist, ist streiten. s. Reiffenstuel *ad Tit. quae fiunt à Prael. sine Cons. Cap.* Ob der Bischof eine Diöcesansynode halten könne, ohne die Domherren dazu zu beruffen, darüber wird für und wieder gesprochen. Die verneinende Meynung ist allen Ansehen nach aus dem Irrthum entstanden, daß in den alten Synoden von den Domherren keine Meldung enthalten sey. Hätten aber die Schriftsteller sich in dem Kirchenalterthum besser umgesehen, so würden sie bald gefunden haben, daß unter den Stadtgeistlichen hauptsächlich unter jenen, die an der Cathedralkirche standen, niemand als die heutigen Domherren zu verstehen seyen. Heutzutage hat doch die bejaende Meynung die herrschende Oberhand gewonnen, daß der Bischof gehalten sey, die Domherren dazu einzuladen, Lambertini *de Synodo diec.* L. 3. Cap. 4. Eine andere und noch wichtigere Frage ist es aber, ob die Domherren in der Synode eine entscheidende, oder nur eine berathende Stimme geben können (votum decisivum aut consultativum); allein hier haben sich die Canonisten gleichsam zusammen verlobet, denen Domcapituln das Recht einer entscheidenden Stimme abzusprechen, und wie bey Scarfontani *in Notis ad Lucubrationes Canonicales Ceccoperii*, Part. 2. L. 4. Tit. 3. n. 17. *in animadvers.* zu sehen ist, zu behaupten, daß sie, oder ihrer Bevollmächtigten nicht einmal ihre Namen beym Schluß der Synode unterschreiben dörfen; Lambertini a. a. O. wie auch Lib. 13. Cap. 2. tritt dieser Meynung mit Fagnanus und andern bey. Hingegen dachten die zwey Päbste, Clemens VIII. und Urbanus VIII. ganz anderst, indem sie in dem Pontificale romanum in dem Titul: *Ordo ad Synodum* zu einer Regul machen, daß die anwesenden Väter, wie sie hier genennt werden, oder die zur Synode beruffenen Priester und Geistlichen die vorgeschlagenen Satzungen, nach einer reifen Ueberlegung, bestättigen sollen. Nichts destoweniger machte schon im Jahr 1592. die *Congregatio Tridentini interpres* einen Riß in diese dem Alterthum so getreuen Verfügung, und sprach, daß der Bischof und Patriarch zu Venedig Synodalsatzungen ohne Beystimmung seiner Geistlichkeit machen könnte, unangesehen, daß in dem belobten Pontificale ausdrücklich versehen sey, es sollten die Synodalverordnungen von den Vätern durch das Wort placet ihre Bestättigung erhalten. Zu den Provinzialsynoden müssen die Domcapituln, auch jene der suffraganten Bisthümern aus einem ausdrücklichen Befehl des Cap. 10. X. *de his quae fiunt à Prael.* beruffen werden; die vorzunehmenden Geschäften mögen nun diese Domcapitul betreffen oder nicht. Allein die Glossatoren und andere ihnen nachtretenden Canonisten geben ihnen weiter keine, als eine blos berathende Stimme. Einige französische Provinzialsynoden, wie jene von Bourdeaux im Jahr 1583. und 1624. haben aus allen Kräften diesen Satz durchgesetzt; allein der körnigte Canonist Gibert, der seine canonische Wissenschaft weiter, als aus den Decretalen und Glossen hergeholt hat, bemühet sich in einer besonderen *Dissertation* Tom. 1. *Corp. jur. Can. Prolegom.* Tit. 18. zu beweisen, daß diejenige Geistlichkeit, welche unter dem Bischofe den zweyten Rang behauptet, und wovon die Domcapitul von alten Zeiten her die Repräsentanten sind, viel mehr in den Synoden zu sagen haben, als was der gemeine Hause derer Canonisten ihnen einräumt. Am Schluß aber beweiset er auch sehr gründlich, daß das bischöfliche Regiment, in Hinsicht auf die Geistlichkeit, nichts weniger als monarchisch sey.

Nun aber entstehet die Frage: ob gegen diese gesetzliche Verfügungen die Bischöffe durch Gewohnheit und Verjährung die Befugnisse und Gerechtsame deren Domcapituln verdringen und kraftloß machen konnten? einige Canonisten behaupten, daß der Bischof in allen angezogenen Fällen sich durch die entgegen eingeführte Gewohnheit über die domcapitulschen Einwilligung hinaussetzen könnte; andere aber sagen gerade das Gegentheil, bey Schrott *Instit. jur. can. ad Tit.* 10 Lib. 3 *Decretal.* §§ 216. 217. Schrott selbst aber schlägt einen Mittelweg ein, der unsern Beyfall verdient, wenn in allen Vorfallenheiten, sagt er, der Bischof sich von seines Capituls Einwilligung unabhängig machen würde, so müßte das ganze Gebäude der kirchlichen Einrichtung eingehen, und die Bischöffe würden als Selbstbeherrscher ihrer Diöcesen aufgestellt werden. Die alte und sehr gute Kirchenzucht würde gänzlich zernichtet, die Regierung der Kirche der äussersten Gefahr blos gegeben werden, daraus, hätte er zusetzen können, würde, dürfte wohl bey den allgemeinen Leidenschaften der Menschen nichts anders als eine Art von Despotismus entspringen, der sich nirgendwo weniger als in die Kirche Gottes schickt: besonders da die Bischöffe eben so wenig von den Diöcesan, Provincial- und Nationalkirchenversammlungen Freunde zu seyn scheinen, als der römische Pabst von den allgemeinen Synoden. Diese von den ersten Zeiten der christlichen Kirche eingeführte, und bis auf die Zeiten, wo die Reichthümer, Titul und weltliche Hoheiten, als Mittel, die Tugend zu erzwingen angesehen wurden; fortgeführte Synoden waren das, was die Domcapitul heut zu Tage seyn sollten. Das wechselseitige gute Verständniß, die von Priestern und Leviten ins Mittel gebrachte gute Vorschläge, die Stimmen, die auf den Synoden nicht willkührlich verworfen, sondern gewogen und gezählt werden müssen, würden das Presbyterium der alten Kirche in vielen Stücken ersetzen; und unendlich mehr Kraft auf das Herz der Bischöffe haben, als die Stimme eines Consistoriums, welches aus Räthen besteht, denen nichts, als die Ehre zu reden, und nach diesen, zu schweigen und zu gehorchen, zu Theil worden ist, deren Zernichtung eben so gut als ihre Entstehung und Erhaltung von einem Federstrich, von der blossen Willkühr ihres Schöpfers abhängt. s. Zallwein *Princip. jur. eccles.* Tom. 4 Quest. 2 Cap. 3 § 8. Da aber von den oben erzählten Fällen nicht alle so beschaffen sind, daß es nothwendiger Weise und wesentlich zum Kirchenregiment gehörte, die Beystimmung der Clerisey und den nunmehr an die Stelle derselben getrettenen Domcapituln zu haben; so kann der Bischof in einzelnen Fällen gar wohl eine entgegengesetzte Gewohnheit und Verjährung anbringen; jedoch muß er alsdann, den gemeinen Rechten nach, diese Gewohnheit gegen das allgemeine Kirchengesetz rechtlich erweisen, sagt Reiffenstuel *ad Cap. de his quae fiunt à Praelato.* No. 27 § 1. Barthel *in Annot. ad jus Can. ad Tit. de his quae fiunt à Prael.* beschneidet die mehr besagte Fälle, bis auf den einzigen von Veräusserung der Kirchengüter, er mag also den Beweis übernehmen, wie und auf was Art die andere durch Herkommen und Gewohnheit weggefallen sind. s. auch den van Espen *J. e. U.* C. 1 Tit. 8

C. 3 was hierin die Gewohnheit anbetrift. Die Geschäfte, bey welchen das Capitul um seinen Beyrath zu fragen ist, sind wenige an der Zahl. Vor Zeiten müssen sie viel häufiger gewesen seyn, denn aus dem Cap. 4 *de Consuetud.* in 6to sehen wir, daß der Bischof, wenn er auf seiner Pfarr befohlen eine Untersuchung oder Strafe verhängen wollte, vorher das Domcapitul um Rath fragen mußte, und nur eine rechtmässige Gewohnheit konnte ihn dieser Last überheben. Die Sache selbst, so wie sie von den Canonisten einmal gefaßt worden ist, bestehet darin, daß der Bischof schuldig ist, dergleichen Kirchenangelegenheiten eher nicht zu entscheiden, als bis er sich bey seinem Capitul dieserwegen Raths erhohlt hat, er mag hernach diesen Rath befolgen, oder das Gegentheil davon unternehmen. Der Grund und Zweck dieser Rathseinhohlung ist, damit der Bischof gehalten sey, die Kirchengeschäfte nicht über das Knie abzubrechen, sondern sich Zeit zu nehmen, ehe er etwas von Wichtigkeit entscheidet; sodann auch, daß er durch die verschiedenen Räthe Stoff zum Nachdenken, die Vorstellung der im Wege stehenden Hindernissen, und überhaupt die beste Gründe für und wider zu Gesicht bekommen; die Fälle, in welchen er den Rath des Domcapituls wissen soll, sind folgende: 1) wenn er einen gemeinen Geistlichen in ein Beneficium ein- oder von demselben absetzen will: Cap. 4 X. *de his quae fiunt*: bey den höheren mit Kirchenwürden begleiteten Geistlichen sollte von Rechtswegen die capitularsche Einwilligung dazu kommen. 2) Wenn er Diöcesansatzungen machen will. 3) Wenn geistliche Wahlen zu bestättigen sind. 4) Wenn die Fehltritte und Ausschweifungen der Geistlichen zu rügen und zu verbessern sind. 5) Wenn eine Diöcesansynode zusammen berufen werden soll. s. Schrott *ad Tit. de his, quae fiunt à Prael.* No. 214. 6) Bey Bestimmungen, welchen Canonicaten im Domstift die Priesterweihe, welchen die Weihe der Diaconen und Subdiaconen aufgelegt werden soll. *Tridentinum sess.* 24 cap. 12. 7) Wo kein Lehrer der heil. Schrift in Städten ist, die einen zahlreichen Clerus haben, da sollen die Bischöfe mit Zuziehung des capitularischen Beyrathes solchen anstellen, und für seinen Unterhalt auf jegliche Art sorgen. *Trident. sess.* 5 cap. 1. 8) Wenn wegen der allzugeringen Anzahl der im Orte wohnenden Geistlichen nicht thunlich ist, einen Lehrer der Gottesgelehrtheit aufzustellen, so soll mit Berathung des Domcapituls wenigstens ein Schulmeister bestellt werden, der die Sprachlehre den armen Studenten beybringen kann. Ibidem. 9) Wenn der Bischof öffentliche Bet- und Bittgänge (Processiones) anordnen will. Scarfontani *de Canonicis* Part. 2 Lib. 4 Tit. 12 No. 19. 20. 10) Da der Pabst Bonifacius VIII. den Klagen abhelfen wollte, daß die Rechtssachen von dem römischen Hofe oder seinen Legaten oft an unwissende oder boshafte Richter in den Provinzen ausser Italien übertragen wurden, so verfügte er in dem Cap. *Statutum de Rescriptis* in 6to. daß dergleichen Rechtsstreitigkeiten keinen andern Männern als solchen überlassen werden sollen, welche entweder in einer Kirchenwürde oder in einem Domcapitul als Canonici stünden; das Tridentinum wiederhohlte diese Verordnung Sess. 25 cap. 10 *de reform.* mit dem Zusatze, daß jedesmal in der Provincial- oder Diöcesansynode solche Männer ausgesucht, und dem römischen Stuhl bekannt gemacht würden; sollte nun bis zur nächsten Synode einer derselben (es sollten ihrer 4 seyn) sterben, so hatte der Bischof das Recht, einen andern mit dem Beyrath seines Domcapituls in dessen Platz zu ernennen; da aber nun bekanntlich diese Synoden zu unterbleiben pflegen, so hat die *Congregatio Tridentini interpres* gesprochen, daß die Bischöffe ebenfalls mit Zuziehung der Domcapitulschen Berathung solche richterliche Personen in ihren Diöcesen zu bestellen hätten. s. die Bulle des Pabsts Benedict XIV. *quamvis paternae*; die auch in dem Tom. I. *Concordata Nat. german. integra* pag. 349 abgedruckt ist.

Ueberhaupt befehlen die Cap. 4 et 5 X. *de his quae fiunt à Prael.* daß der Bischof in allen wichtigen Vorkommnissen sein Capital zum wenigsten um Rath fragen soll. Allein auch in diesen erstgenannten Fällen kömmt wieder sehr viel auf das Herkommen an, indem die Domcapitul manches schöne Recht unvermerkt aus den Händen entlassen haben. Nebst dem oben angeführten Grunde, der aus der Veränderung der Gegenständen des Kirchenregiments bey Einführung der Decretalen genommen ist, kömmt auch noch dieser hinzu, daß die Domcapituln sich von der bischöflichen Gerichtsbarkeit durch Exemptionen befreyet haben. Die Bischöffe nahmen Geld für die Exemptionen. Der Afterpabst Clemens VII. zur Zeit der Kirchentrennung verkaufte sie ebenfalls, und andere Ursachen mehr machten diese Befreyungen sehr gemein. s. Fleury *Historia eccles.* Tom. 46 § 48. so supra viel sie dadurch in ihren Augen gewonnen hatten, so viel und noch mehr haben sie an der Theilnehmung am Kirchenregiment verloren, weil sie sich von ihrem Haupte zu weit getrennt und entfernt hatten. Die Bischöffe wußten sich doch zu helfen, indem sie durch das Tridentinum die Erlaubniß erhielten, die exempte Capitul zu visitiren, und ihren Hirtenstab über sie auszustrecken, ein anderes Mittel, ehe die tridentinische Verordnung in Frankreich in die Ausübung kam, suchten die französische Bischöffe, und liessen sich ein Canonicat in dem Domstift durch päbstliche Machtbriefe incorporiren, damit sie als Domcapitularen in den Capituln erscheinen konnten, da sie als Bischöffe davon ausgeschlossen waren. s. Thomassin P. 1 L. 3 C. 10 No. 6 und Gibert *Corp. jur. Can.* Tom. 2 Tit 9 *de Ecclesia.*

Eine besondere Frage wirft sich auf, ob der Bischof, wenn er von dem Domcapitul die Einwilligung oder einen Rath braucht, dasselbe in seine bischöfliche Wohnung berufen kann, oder ob er sich selbst in die Capitulstube des Domcapituls erheben muß? von Rechtswegen sollte der Bischof dem Capitul an dem Orte beywohnen, wo es gewöhnlicher Weise gehalten wird, besonders, wenn dieser Ort in der Domkirche oder ihrem Bezirk angewiesen ist. s Barbosa *de Canonicis* Cap. 35. In Deutschland werden dergleichen Berathschlagungen durch schriftliche Communication ausgemacht, oder wie Barthel sagt, *annotat. ad jus Can. Tit. de his quae fiunt à Prael.* es werden ein und andere aus den Domcapitularen zu dem geheimen Rathe des Bischofs gezogen. Uebrigens verfüget das *Conc. Trident.* Cap. 6 sess. 25 wenn der Bischof seinem Capitul etwas zum überlegen anheimstellet, welches weder den Nutzen des Bischofs noch den seinigen betrift, so soll der Bischof selbst das Capitul zusammen berufen, die Stimmen sammlen, und nach denselben den Schluß fassen. Welche Stelle ihrem Ausdrucke nach sehr viel bedeuten will, und vielleicht die Veranlassung war, daß die Bischöffe dergleichen capitularische Versammlungen nicht oft verlangen, weilen sie eben dadurch an die Mehrheit der gesammleten Stimmen gebunden seyn würden. Dies wären nun die Gerechtsame und Befugnissen derer Domcapituln zur Zeit, wo der bischöf-

liche Stuhl besetzt ist, und der Bischof die Kirchenregierung selbst führet: itzt wollen wir sehen, was eben diesen Domcapituln zukömmt, wenn der Bischofsstuhl erledigt ist (Sedes vacans) die Erledigung des bischöflichen Stuhls tritt auf zweyerley Art ein, a) wenn der Bischof entweder gestorben, oder von seinem Bißthum in ein anderes versetzt, oder durch Urtheil und Recht abgesetzt ist, oder auch selbst sein Bißthum gänzlich aufgegeben und verlassen hat. Im deutschen Reich ist der besondere Weg, den bischöflichen Stuhl zu erledigen, durch den westphälischen Frieden gemacht worden, wenn nämlich der Bischof zu einer andern im Reich seßhaften Religion übergeht. b) Wenn keine derer angeführten Arten vorwalt, sondern der Bischof entweder von den Feinden oder den Un- und Irrglaubigen von seinem Bißthum verjagt, oder in die Gefangenschaft gerathen, oder auch im Kopf verrückt, und also zum Regiment untüchtig ist, oder von dem obersten Regenten von der Regierung entsetzt wird, so ist der bischöfliche Stuhl behindert (Sedes impedita) welches auch geschieht, wenn ein noch nicht Volljähriger zum Bißthum postulirt oder ernennt (nominirt) wird. In allen diesen Fällen kömmt das Kirchenregiment nach der Vorschrift der ältesten, mittleren und neueren Zeiten dem Domcapitul zu. Beyspiele davon s. im Mosers persönlichen Staatsrecht 1 Th. Buch 1 C. 3. 4. Dieses Kirchenregiment zertheilet sich in 2 Gegenstände, A. in die geistliche Geschäften, und B. in die Verwaltung der Kirchengüter. In Deutschland kömmt noch der 3te Gegenstand hinzu, nämlich die fürstliche Landeshoheit, welche aber in einem besondern Artikul aus dem weltlichen Staatsrecht behandelt wird.

Was nun den Eintritt des Domcapituls in das Kirchenregiment bey erledigtem Stuhle anlangt, so ist aus der Kirchengeschichte erwiesen, daß die Clerisey, in solch einem Falle, sich in den ersten Jahrhunderten des Christenthums berechtigt hielt, ohne jemands Zuthun sogleich das Ruder zu ergreifen. Die Clerisey zu Rom, wie uns ihre Briefe, unter jenen des heiligen Cyprianus der 3te und 29te belehren, übernahm gleich, so bald der bischöfliche Stuhl leer war, die Sorge über die bischöfliche Heerde, sie bekennt, daß ihr, als vorgesetzter Obrigkeit (Praepositus) die Pflicht aufliege, an die Stelle des abgegangenen Hirtens (dieser war der Pabst Fabian) zu tretten, und der Gemeinde vorzustehen. Der heilige Ignatius überließ seiner Geistlichkeit zu Antiochia die Regierung der Kirche, bis sie wieder einen Bischoffen bekommen würden, und dergleichen Beyspiele finden sich sehr häufig in allen bekannten Kirchen. Thomassin P. 1 L. 3 C. 7. Hier müssen wir im Vorbeygehen anmerken, daß viele kernhafte Theologen der Meynung seyen, die Kirchengewalt und Gerichtsbarkeit sey von dem Weltheiland der gesammten Kirche übertragen worden, von welchen hernach jeder einzelne Bischof, jeder Pabst, und im Nothfall, wo nicht gleich Bischöffe und Päbste auftreten können, die Priester das Kirchenregiment so lange überkommen, bis wieder die gemeine Ordnung gehalten, Päbste und Priester aufgestellt werden können. s. den van Espen Tom. 5 *Vindiciae Resolutionis Doctorum Lovanientium*, *Disquisit.* 2 § 10 und *Disquisit.* 3 § 3. Curalt *Genuina totius juris prudentiae sacrae Principia* Part. 1 § 1 seq. Viennae, A. 1781. Natalis Alexander *Dissert.* 4 in saec. 15 nach diesem Grundsatz würde es gleichviel seyn, wenn die Kirche zur Zeit des Verstorbenen oder sonst von seiner Kirche abwesenden Bischofes, die Regierung desselben einsweilen den Priestern übertragen wollte; ausgeschieden jene Handlungen, die der Bischof allein, z. B. die Weihe verschiedener Kirchendiener, die ihm ausschliessungsweise zukömmt, zu verrichten hat. Man findet aber doch auch Beyspiele, daß ein oder der andere abwesende Bischof einen besondern Priester das einsweilige Kirchenregiment übertragen hat. Der heilige Cyprian schrieb verschiedene Briefe an solche Priester, auch einen an einen Diacon, die in der Abwesenheit ihres Bischofs die Kirchen unter ihrer geistlichen Gewalt und Leitung gehabt haben. Bey Thomassin P. 1 L. 3 C. 7 No. 14. Dies war aber von der Regul eine Ausnahme, von deren Umständen man keine Auskunft geben kann. Den gemeinen Rechten und Gewohnheiten nach brauchte der abwesende Bischof seiner Gerichtsbarkeit keinen insbesondere zu übertragen, indem seine Stadtclerisey ohnehin in die Rechte ihrer Bischöffen eintrat.

So gewiß es aber ist, daß die Clerisey in Ermangelung der Bischöffe sich dem Kirchenregiment unterzogen hat, so sicher ist es auch, daß eben diese Clerisey nicht voreilig war, solche Geschäfte abzumachen, die einen Verzug auf die Wiederkunft oder die neue Einführung eines Bischoffes leiden konnten. Also betrug sich die Clerisey zu Rom nach dem Brief 31 unter jenen des heiligen Cyprianus, Thomassin a. a. O. No. 13. Was hätte auch diese ohnehin mit Arbeiten überladene Männer bewegen können, sich in eine Sache ohne Noth zu mischen, die weder einträglich, weder glänzend, sondern vielmehr mit hundert Schwierigkeiten verbunden war, die nur durch ein stilles und in sich selbst eingehülltes Bewustseyn, wohl gethan zu haben, belohnt wurden. Das Kirchenregiment war überdies ganz geistlich, bekümmerte sich um keine als ganz geistliche Gegenstände, suchte nichts als ganz geistliche Wirkungen auf die Seelen: es war also ein Glück, daß man noch Männer fand, die diese so oft undankbare Arbeiten übernehmen wollten. s. Curalt a. a. O. P. 2.

Im 4ten Jahrhundert, und gerade um die Zeit, als die Kirche den Frieden erlangt hatte, schlichen schon Mißbräuche unter die einsweilige Kirchenregenten, in die Clerisey ein. Rechthaberey bey strittigen Glaubensfragen, Rottenmacherey unter den Christen, und dann das Buhlen um den erledigten Bischofsstuhl, der nun allgemach wünschbarer ward, machten die Verfügung nöthig, daß der von ihren Bischoffe entblößten Geistlichkeit entweder ein benachbarter oder anderstwo vertriebener Bischof zum Aufseher über den bischöflichen erledigten Sprengel gegeben wurde, man nennte diese aushelfende Bischöffe interventores, intercessores, und auf griechisch *μεσιτας*; diese und die Clerisey regierten die Kirche mit gesammter Hand; erstere führten die Aufsicht und Leitung bey der Wahl eines neuen Bischoffen, und kamen eben dadurch in die Gelegenheit, sich die unanständige Bewerbung um den bischöflichen Stuhl zu Last kommen lassen, oder die Wahl des neuen Bischoffes mit Fleis zu verschieben, damit sie desto länger die Zwischenregierung behalten konnten. Die 5te Synode zu Carthago, legte ihnen diese Griffe in dem Can. 8 wo verfügt ward, daß kein Bischof intercessor an eben demselbigen Bißthum der Nachfahrer werden, oder das Bißthum länger als ein Jahr offen stehen, im widrigen Falle aber der Intercessor durch einen andern abgelöset werden sollte. Bingham *Origg. eccles.* Volum. 1 Lib. 2 Cap. 15

§§ 2 et 3. Diese africanische Kirchenordnung hat auch Gratian in seinen Decret Caus. 7 Q. 1 Can. 22 aufbehalten. Der Pabst Symmachus der bis ins 6te Jahrhundert regierte, hielt darauf, und Gregorius M. beförderte nach allen Kräften diese Kirchenzucht zu seinen Zeiten. Von ihm kommen die Canones her, die Can. 16 Dist. 71 und Can. 19 Dist. 6 enthalten sind. Bingham a. a. O. Vol. 2 L. 4 C. 2 § 7. Diese Bischöffe erhielten nebst den oben genannten Namen, auch diese, Commendator, Visitator, es wird ihnen scharf anbefohlen, daß sie von den Einkünften der Kirche, über die sie bestellt waren, nichts zu ihrem Nutzen verwenden sollen. Bey allen diesen neuen Einrichtungen, deren keine die menschliche Schwachheit von den Fehlern mehr abhielt, als jene, wo die Clerisey das Zwischenregiment allein führt, blieb diese doch von der Kirchenregierung eben so wenig ausgeschlossen, als von dem Hauptheil, den sie bey der Wahl des Bischoffes behauptet hatte. Nachdem die Stadtgeistlichkeit unter und an manchen Orte mit ihrem Bischoffe das gemeinsame Leben nach der Regul des Chrodegangs angenommen hatten, so erhielt sie dadurch Gelegenheit, die Zwischenregierung mehr als in den Zeiten der Visitatoren und Commendatoren an sich zu ziehen. Man kann aber doch nicht in Ubrede stellen, daß durch das jus Regaliae von den Fürsten ein starker Abbruch darin geschehen sey. Die große Herrn merkten allbereits, daß sich die Geistliche mit ungemein vielen Gütern bereichert hatten, und fanden für das beste Mittel, aus dem Lehnrecht Gründe zu suchen, wodurch sie einigermassen wieder einen Theil ihrer weltlichen Herrschaften und Güter geniessen möchten: die Gelegenheit nahmen sie aus denen Sterbfällen der Bischöffe; sie zogen die Einkünften des Bisthumes so lange, bis ein anderer aufgestellt war, und diesen setzen sie selbst, weil er wegen den Reichslehen ein Vasall des Reiches war. Sie blieben nicht bey diesen 2 Stücken des Genusses der bischöflichen Einkünften und des Bischofssatzes stehen, sondern besetzten auch alle Pfründen, die während der Zwischenzeit von dem Tode des Bischofs bis zur Wiederbesetzung des Bisthumes erledigt waren, sie dachten eben so, wie hernach die Canonisten lehrten, daß das Recht, eine Pfründe zu vergeben, zu den Nutzungen gehörte, die dem Bisthum anklebten. Daher entstand die allgemeine Regul, Collatio Beneficiorum computatur in Fructu, welche hernach der Abt Nicolaus de Tudeschis, oder Panormitanus mit denen übrigen Glossatoren fleissig eingeschärft haben, mithin, dachten die Könige, wem der nutzbare Grund gehört, dem gehört auch der erwachsende Nutzen, und verliehen die Beneficia, welche keine Seelsorge aufhatten. Diese überliessen sie den Capituln, als denen rechtlichen Collatoren (Collatores ordinarii) zu einem merklichen Zeichen, daß die Gerechtsame der Geistlichkeit, bey erledigtem Bisthum ihren Antheil an der Kirchenregierung zu nehmen, nicht ganz ausgetilget werden sollten. s. den Natalis Alexander ad Soeculum 13 et 14 Dissert. 8 Art. 1 Tom. 7 Paris A. 1740. Selbst der Herr von Ickstatt bekennt § 37 Disquisit. de Capitul Cathedral. daß bey der Ausübung des Regalienrechts der ersten Clerisey das geistliche Kirchenregiment nicht entzogen worden sey. Bey allem dem findet man noch Beyspiele, daß zu den carolingischen Zeiten die Metropolitaner über ihre suffragante Bisthümer, wie billig, ein wachsames Auge gehabt haben. Hinkmar Erzbischof von Rheims sagt Opp. Tom. 1 pag. 408, daß sofern in seiner Provinz ein Bischof stürbe, er dem erledigten Bisthum einen Visitatoren setzen werde, bey Ickstatt a. a. O. Wie weit sich dieses Metropolitanrecht erstreckt, und wie lange es gedauert habe, ist uns nicht bekannt; in besonderen Fällen wurden auch besondere Maasregeln ergriffen. Du Cange Glossar. voce Visitator, bringt eine Urkunde bey, welche die Amtsverrichtungen eines solchen Visitators dahin ausdehnt, daß sie über die geistliche Angelegenheiten die Aufsicht haben sollen, daß sie bey der Wahl des neuen Bischoffen die Anordnung machen, und daß sie den künftigen Bischöffen seine Gerechtsame bewahren, und verhüten sollen, daß keine Eingriffe und Neuerungen während erledigtem Stuhle erfolgen. Diese Bestimmung eines Visitatoramtes sind aus einem alten Formulare einer Bischofswahl genommen, die d'Achery aufbehalten hat; ob das Formular aber auf eines oder auf mehrere Bisthümer schicklich gewesen sey, dies kann man nicht sagen. Was aber auch immer an der Sache seyn mag, so hat der Pabst Bonifacius VIII. ein entscheidendes Gesetz gegeben, nach welchen das Domcapitul nach dem Tode des Bischoffes allein die geistliche und weltliche Geschäfte des Hochstiftes zu versehen hat. Das Cap. 4 de *Supplem. Negl. Prael.* in 6to giebt den Ausschlag, da es sagt, daß der Erzbischof sich ehender nicht in die Sachen des erledigten Bisthums zu mischen habe, als bis entweder nach genauer der Sachen vorher gegangener Erkenntniß dem Capitul eine Nachlässigkeit im Regieren, oder eine üble Verwaltung bewiesen sey. Uebrigens hätte es von niemand andern als dem Pabst einen Visitatoren anzunehmen. Eine gleiche Verordnung machte eben dieser Pabst Cap. 3 eod. auf dem Falle, wenn der Bischof von den Heiden oder Ketzern gefangen weggeführt werden sollte: und diese Gesetze haben, wie es scheinet, die allgemeine Herrschaft erhalten, und bis auf unsere Zeiten behauptet.

Aus diesem in ein allgemeines Recht denen Capituln übergangenen Gewalt, folgen die Befugnisse, die ein Domcapitul hat, wenn der bischöfliche Stuhl erledigt ist.

1) Er kann die Wahlen im Hochstift, die auf Personen ausgefallen sind, welche unter dem Bischof stehen, bestättigen oder verwerfen. Cap. 14 de Maj. et ob. 2) ob es gleich die geistliche Pfründen nicht vergeben kann, die der Bischof allein zu vergeben hat, so kann es doch die Beneficiaten, die ihm bey erledigten Stuhl präsentirt werden, in ihre Beneficien einsetzen instituere. C. 1 *de institut.* in 6to in den Ländern, wo das jus Regaliae eingeführt ist, fallen diese beyde erste Gerechtsame weg, wie in Frankreich, 3) es hat die Gewalt über die Ketzer zu erkennen. Cap. 9 *de Haeret.* wenns nöthig ist, soll es aber den Rath der benachbarten Bischöffen dazu gebrauchen. 4) Wo der Bischof und das Capitul miteinander ein Beneficium zu vergeben haben, vergiebt das Capitul bey erledigtem Stuhle das Beneficium allein. *Cap. un. ne sede vacante in* 6. 5) Das Capitul kann Censuren auflegen. Cap. 11 *de Maj. et obed.* 6) Es kann von dem Kirchenbann loszehlen. *C. unic. de Maj. et ob. in* 6. 7) Erlaubnißbriefe ausstellen, daß ein fremder Bischof einen dem erledigten Stuhle untergebenen Beneficiaten die Weihen ertheilen kann, sofern der Stuhl über ein Jahr erledigt stünde, der neue Beneficiat aber die Weihen nicht verschieben dürfte. Trident. sess. 7 c. 10. Dies war eine Einschränkung, welche vorher nicht statt hatte, daher haben verschiedene Kirchen in Frankreich solche nicht

anerkannt, sondern immer fortgefahren, in jedem, auch nicht ausgenommenen Falle dergleichen Erlaubnißscheine zu geben; Gibert Tom. 2 *Tract. post. de Ecclesia* Tit. 6. 8) Es kann einen Verwalter der bischöflichen Einkünften niedersetzen, Concil. Trident. sess. 24 c. 16. In Deutschland werden einige Capitularen dazu, unter dem Namen derer Stadthaltern ernennt. Wo aber die Regalie eingeführt ist, da fallen diese Verwalter und Stadthalter weg. 9) 8 Täge nach dem Hintritt des Bischoffes kann und muß das Capitul einen Generalvicarius, der die geistliche Geschäften besorgt, anstellen. Trident. sess. 24 c. 16 versäumt es diese Zeit, so darf der Metropolitan einen setzen; und wenn der Fall in der Metropolitankirche selbst geschehen ist, wird im Entstehungsfall dieses Recht, einen Generalvicarius zu setzen, an den ältesten Suffragan übertragen. Es läßt sich also gar nicht unter die abzustellende Mißbräuche zählen, daß das Domcapitul einen Grosvicarius anstellt. 10) Wenn der Bischof und das Capitul ein Beneficium miteinander zu vergeben haben, so fällt bey erledigtem Stuhle solches ebenfalls erledigte Beneficium dem Capitul heim. *C. unic. ne sede vacante in 6to.* Eine bestrittene Frage ist es, ob die Domcapitul jene Beneficia zu vergeben befugt seyen, welche den Bischoffen heimgefallen sind, oder während der Sedisvacanz heimfallen, weil die unter ihm stehende Collatoren, solche Beneficia zu vergeben vernachlässiget haben? die Schriftsteller sind getheilt, es ist uns aber sehr wahrscheinlich, aus dem einmal gelegten Grund, daß die Domcapitul alle Gerichtsbarkeit des Bischoffen erben, von welcher sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, daß die Domcapitul solche Beneficia vergeben können, gleichwie sie auch jene zu verleihen haben, die der Bischof zu vergeben das Recht hat, aber innerhalb 6 Monate nicht vergiebt.

Alle diese Befugnissen derer Domcapituln sind in dem geistlichen Recht enthalten. Allein nebst diesen Befugnissen kommen denen Domcapituln noch weit andere und mehrere zu statten, wenn man den gegründeten Satz aufstellt, daß die Clerisey bey erledigtem Stuhle in die Rechte und die Gerichtsbarkeit ihres Bischoffen eintritt, und daß ein Domcapitul von vielen Jahrhunderten her die gesammte Geistlichkeit vorstellt. Dieser Grundsatz wird schwerlich von einem Canonisten mißkennet werden, der das geistliche Recht nicht blos aus dem Decret und Decretalen, sondern aus den Urquellen der Kirchenalterthümern gelernt hat: hingegen sind auch andere Canonisten, die solche Quellen weder gekannt, noch benutzt haben, auf andere Meynungen verfallen, und haben den Satz aufgestellt daß den Domcapituln keine andere Gerichtsbarkeit bey erledigtem Stuhle zukomme, als jene, von welcher die Fälle in dem *Corpus juris Canonici* ausdrücklich angegeben, und den Domcapituln entweder aus Gefälligkeit der Päbste, oder aus der Nothwendigkeit der Umstände, die keinen Verzug leiden, zugestanden worden sind. Diese Canonisten theilen sich wieder in zwey Rotten. Die erstere behaupten den rohen Satz, daß den Domcapituln, wenn sie eine Gattung von Gerichtsbarkeit ausüben wollen, die Pflicht aufliege, zu erweisen, daß ihnen in den geistlichen Rechten solche Gerichtsbarkeit zugelegt worden sey. Die zweyte aber saget, daß den Domcapituln jene Gerichtsbarkeit zustehe, die den streitenden Partheyen Recht spricht, (jurisdictio contentiosa) wie auch jene, ohne welche eine Diöces nicht lange bestehen kann, wenn keine Verwirrungen darin folgen sollen. Indessen es viele auch aussergerichtliche Fälle giebt, wo jemand ein Recht zu etwas erlanget hat, welches er aber ohne Beywirkung einer Obrigkeit nicht vollkommen besitzen kann; z. B. wenn jemand zu einer Kirchenstelle gewehlet, oder von einem dritten vorgeschlagen (praesentirt) wird u. d. m. Diese Gattung von Gerichtsbarkeit nennt man die nothwendige (jurisdictio necessaria) Beyde Gattungen räumen sie den Domcapituln ein, weil die Kirche ohne dieselben weder den Frieden erhalten, weder den einzelnen Personen zu ihrem Recht verhelfen könnte. Nun aber giebt es bey dem Kirchenregiment noch eine dritte Classe von Gerichtsbarkeit, welche den Bischof befuget, freywillige Gnaden und Gaben zu verleihen, oder auch eine Schuldigkeit aufzulegen, die eben nicht nothwendiger Weise aufgelegt werden muß. Die Beyspiele davon sind: die Vergebung der Pfründen, die Forderung eines freywilligen Beytrags (subsidium charitativum) u. d. m. Diese Gerichtsbarkeit ist in den Rechten voluntaria genennet, und sie wird von verschiedenen Canonisten den Domcapituln nicht zugestanden, wenn auch der Bischofsstuhl leer steht. Den stärksten Beweis finden diese Herrn in dem cap. 1 *de institut.* in 6to. wo verordnet wird, daß die Capitel kein Beneficium in der Zwischenregierungszeit vergeben sollen, welches sonst den Bischöffen zu verleihen zusteht. Sie mögen aber wohl nicht überdacht haben, daß die Verleihung derer Pfründen und die Weihung zu einem Kirchendienst, bey den ältesten Zeiten eine und dieselbige Handlung des Bischoffes war, und daß von dieser Sitte noch viele Spuren in dem gratianischen Decret stunden, die diese Verfügung veranlaßt haben konnten.

Nach diesem Grundsatz kann das Domcapitul kein Beneficium vergeben, sondern muß solches den neuen Bischöffen überlassen. Wie aber, wenn Pfarreyen erledigt werden, die blosse Commenden, und keine Beneficien sind? wenn man die Einwendung macht, daß durch diese Verfügung manche auch mit der Seelsorge behaftete Beneficien über die gesetzmässige Zeit leer stehen würden, so antworten sie, die Capitul könnten einsweilen solche in eine Commende geben. s. Schrott ad Tit. 9 *ne sede vacante* § 244. Dies würde den Domcapituln in jenen Diöcesen, wo alle Pfarreyen nur Commenden sind, sehr zu statten kommen.

Unter allen diesen hier vorgetragenen Meynungen bleibt uns diejenige am wahrscheinlichsten, welche dem Capitul bey erledigtem Stuhle alle und jede Gerichtsbarkeit zuspricht, die sonst den Bischöffen gebühret, nach dem Ausdruck des cap. 11 und des cap. 14 X. *de Major. et obed.* wie auch des *Cap. un. de Maj. et obed. in 6to.* cap. 3 *de Temp. ordin. in 6to.* wo dem Domcapitul bey erledigtem Stuhle unbedingt die bischöfliche Gerichtsbarkeit als zuständig erkläret wird. Nicht aber deswegen, als wenn wir den Domcapituln eine übermässige Gewalt zuschmeicheln wollten, oder als wenn wir dafür hielten, daß die Domcapitul, weil sie eine mächtige, glänzende und mit weltlichen Gütern vor andern bereicherte Versammlung ausmachten, oder aber auch, als wenn wir glaubten, daß die Verwaltung des Bißthums immer dadurch in den besten Händen wäre; nein! sondern weil, wie schon oft wiederhohlt worden ist, diese Capitul durch einen stillschweigenden Uebertrag, die Representanten der gesammten Geistlichkeit sind, welcher nach dem Fuß der alten und besten Kirche, die Regierung der Kirche bey erledigtem Stuhle von Rechtswegen zukömmt. Nach diesem

Grundsatz könnten also die Capitul 12) Diöcesangesetze machen, wenn es ihnen nöthig oder nützlich schiene; es müßte aber behutsam zu Werk gegangen werden, damit nicht dadurch den nachfahrenden Bischöffen der Weg versperret würde, andere und noch bessere zu errichten. Ebenfalls könnte das Capitul die vorher gemachte aufheben, wenn es Gründe dazu hätte. 13) Die geistliche Bothmässigkeit an einen andern übertragen (jurisdictionem delegare) 14) in den Irregularitäten zu dispensiren, welche wegen einem geheimen Verbrechen aufgelegt sind, es sey denn daß wegen einem Todschlag diese Strafe verhängt sey, weil diese Aufhebung dem Pabste vorbehalten ist. s. weiter unten. 15) Die zur Seelsorge nöthige Approbation ertheilen. 16) In dem vor der Ehe hergehenden Ausrufe. 17) Weniger nicht, in Beobachtung der Feyertägen, in den dem Pabst nicht vorbehaltenen Gelübden, in den Eidschwüren, dispensiren. 18) Mit unehlich Gebohrnen dispensiren, damit sie die minderen Weihen und Beneficia simplicia erhalten mögen, und in allen andern Fällen, in welchen die Bischöffe dispensiren können, wenn die Zeit oder die Umstände nicht erlauben, von Rom solche Erlässe einzuholen. 19) Ablässe ertheilen. 20) Denen Closterfrauen Erlaubniß geben, aus den Clausen zu gehen. 21) Einen Visitator ernennen, der die Diöces visitire. 22) Beneficia zusammen werfen (unire) welches doch wahrscheinlicher von dem Tridentinum sess. 24 c. 15 de reform. untersagt, und den Bischöffen vorbehalten ist. 23) Resignationen von Beneficiaten annehmen. 24) Eine freywillige Beysteuer von der Geistlichkeit einfordern. 25) Mit jenen, denen es Dimissorias geben kann, um von einem andern Bischof ordinirt zu werden, auch in Interstitiis dispensiren. 26) In jenen Fällen wo sich der Bischof die Lossprechung vorbehalten hat, solche ertheilen; auch den Beichtvätern die Vollmacht hierzu geben. 27) Den Kirchenbann, den der Bischof aufgelegt hat, wieder abnehmen. 28) Rechnungen über die milde Stiftungen abhören; auch jene, welche über die Verlassenschaft der Geistlichen gestellt werden müssen. 29) Durch einen Bischof die Weihen ertheilen, den Chrisam weihen, und die Kirchen einweihen lassen. 30) Alles dieses geht zwar durch die Hand des domcapitularischen Vicarius generalis, allein man muß wissen, daß dieser sehr viel grössere Gewalt hat, als der Vicarius generalis des Bischoffen; denn der capitularische stellt das Domcapitul vor, und vermag also alles, was jenes vermag, da nun das Domcapitul alle bischöfliche Gerichtsbarkeit überkommen hat, so übt sein Vicarius eben dieselbe aus. s. Reiffenstuel *ad tit. ne sede vacante.* § 3 No. 69. 31) Eines der vorzüglichsten Vorrechten der Domcapituln besteht in der Wahl ihres Bischofs. Hievon ist theils schon viel in dem Artikel Bischof enthalten, theils wird auch noch ausführlicher in dem Art. Wahl-bischöfliche, gesagt werden; wo man zugleich die Kränkungen, die von Rom aus denen Capituln zugegangen sind, und die Mittel wider dieselbe berühren wird. Die deutsche Domcapituln sind die einzige, die sich dieses Kleinod errungen und erhalten haben.

Mit einem Wort, das Capitul kann alles das, was der Bischof nach den Gesetzen seiner ihm beywohnenden Gerichtsbarkeit kann. Hierüber entsteht aber die Frage: ob das Capitul sich auch jene Gerichtsbarkeit zulegen kann, die der Bischof aus einer besondern Gnade oder aus einem Uebertrag (delegatio) oder aus einer Nachsicht (indultum) des Pabstes auszuüben pfleget? Wenn man einige Schritte über die Zeit hinausmacht, wo die falsche isidorianische Decretalbriefe ausgeheckt worden sind, so wird die Beantwortung sehr leicht seyn, daß alles dies, was die Bischöffe selbst noch durch das Tridentinum als eine von dem päbstlichen Hofe verliehene Vergünstigung ansehen sollen, als ein von ihrem ersten Ursprung an ihnen zustehendes Recht betrachten und ausüben können. s. den **Pereira von der Macht der Bischöffe;** mithin können die Capituln eben solche Gerichtsbarkeiten ausüben, ohne gegen die beste und alte Kirchenverordnungen anzustossen. Allein da einmal, durch die neuere und selbst im Tridentinum festgesetzte Verfügungen dergleichen Befugnissen von den Bischöffen als Ausnahmen von der Regul und als römische Vergünstigungen angesehen worden sind, und noch angesehen werden, (in den österreichischen Staaten findet sich heut zu Tage eine starke Ausnahme) so wäre es nicht zu rathen, daß die Domcapitul ehender, als die Bischöffe, zu den alten Rechten greifen sollten.

Bey dieser Gelegenheit kann man nicht umhin über die Disquisition des Herrn von Jckstatt von den den deutschen Domcapituln und ihren Rechten bey erledigtem Stuhle ein Wort zu sprechen, welche in dessen *Opusculis* Tom. 2do am Ende befindlich, hernach aber wieder aufgelegt worden ist, und zwar im Jahr 1758. sofern diese Jahrzahl richtig angegeben seyn sollte; in dieser Abhandlung stellt der Herr Verfasser Säze auf, die ein natürlich denkender Canonist schwerlich verdauen kann. Erstlich behauptet er, daß man die Domcapitul, wie das Cardinalscollegium ansehen und bemessen müsse; zum andern, daß die geistliche Gerichtsbarkeit, sobald der bischöfliche Stuhl erledigt wird, sogleich eine Wallfahrt nach Rom vornehme, und von da erst, in so weit es dem Pabst beliebte, wieder stückweis an die zwischenregierenden Domcapitul versendet würde. Beyde Säze sind ausschweifend, und verrathen, daß der Herr Verfasser Gründe gehabt haben müsse, die ganz seiner Person oder einem besonderen Handel eigen gewesen seyn mögen; wenigstens hangen sie mit den allgemeinen canonischen Rechten eben so wenig, als mit dem Herkommen und dem lebhaften Gebrauch der Domcapituln zusammen. Die Verweisung der bischöflichen Gerichtsbarkeit nach Rom aber fällt so hart auf, daß man diesen mißgebohrnen Gedanken aus dem Kopf und aus den Schriften eines Deutschen wegwünschen möchte Niemand hatte mehr Ursache, diesen überfliegenden Einfall zu rügen, als ein jeder Metropolitan in der Kirche; indem dadurch alle Ordnung, alle Kirchenzucht überworfen, und den römischen Curialisten die beste Gelegenheit in die Hände gespielt werden würde, alles unter und ober sich in der Zeit der Zwischenregierung zu kehren, die Bestättigung deren Wahlen oder Nominationen, wie vor Zeiten es die Commendatoren machten, lange genug zu verzögern, um die Zwischenregierung desto besser zu nutzen: oder tausend Vorwände zu erfinden, daß bey diesen und jenen Umständen es nicht schicklich sey, denen Domcapituln solche anzuvertrauen, sondern nöthig, einem päbstlichen Legaten oder Nuntius zu übergeben. Zallwein hat im 4ten Theil seiner *Princip. juris eccles.* Quaest. 2. Cap. 3. die Jckstättische Einfälle abgefertiget, und van Espen hätte in seinem 5ten Theil noch viel mehrere Waffen an die Hand gegeben. Was die Anmassung betrift, daß die bischöfliche Gerichtsbarkeit bey erledigtem Stuhle aus der Diöces wandele, so ist dies gegen die deutliche oben angeführ-

te Erklärung der Päbste selbsten, welche dem Capitul besagte Gerichtsbarkeit ausdrücklich zuschieben. Sie ist gegen das ganze Alterthum, und gegen den Begriff, den uns der Pabst Alexander III. im Cap. 4. *de his quae fiunt à Prael.* an die Hand giebt, wo er den Bischof mit dem Capitul als ein sittliches Ganzes vorstellt, so wie eine Gesellschaft, die im Ganzen etwas besitzt; wenn nun ein Theil dieses Ganzen abgeht, so verfliegen jene Gerechtsame, die dieser Theil hatte, nicht in die Luft, sondern hängen sich an das übrige Ganze. Und eben dieses ist es, was die Canonisten unter dem Namen des Anwachsungsrechts (jus accrescendi) denen Domcapituln zusprechen, wenn der Bischof aus der Gesellschaft seiner Geistlichkeit auf irgend eine Art austritt. Der Cardinal de Luca in seinen *Annotat. ad S. Conc. trident.* Disc. 31. n. 3. drückt sich also hierüber aus: wenn das Haupt (der Bischof) abgeht, so bleibt die ganze bischöfliche Gerichtsbarkeit, sowohl im Grund (tam in habitu) als der Ausübung nach (quam in Exercitio) bey dem Domcapitul, und dieses zwar nach dem Consolidationsrecht, oder dem Recht, welches die Gesellschaft hat, durch den Austritt eines Theils nichts von dem Ganzen zu verlieren, (jus non decrescendi) sondern dasjenige an sich zu ziehen, was der ausgetrettene Theil zurücke läßt. Er setzet alsdann hinzu: dies sey der Unterschied zwischen einem natürlichen und einem sittlichen Leibe, daß jener ohne Kopf nicht leben und handlen könne, wohl aber dieser, der auch ohne Haupt seine Handlungen so gut fortsetzt, als wenn der Kopf noch stünde. Nach diesen Begriffen hätte also das Domcapitul ein eigenes Recht auf die bischöfliche Gerichtsbarkeit, und keine wandelbare, lehnweis oder aus Gnade verliehene Ansprüche: nicht als wenn dieses Capitul mit dieser Gerichtsbarkeit, als wie mit seinem Eigenthum umgehen, schalten und walten könnte, denn dies kann auch der Bischof nicht, der ein blosser Diener und Verwalter (Minister) der Kirche ist; sondern in dem Verstand, daß nach dem Hintritt des Bischofen die Gerichtsbarkeit demselben zufalle, ohne daß etwas weiteres dazu kommen müsse. Die Kirchengesetze, der von undenklichen Zeiten hergeführte lebhafte Gebrauch, und selbst die einstimmige Natur des Kirchenregiments habens schon so versehen: nenne man nun diese Verwaltung eine vormundschaftliche oder eine einsweilige, oder wie man sonst will. Die Sache selbst spricht, daß die Domcapitul eine gesetzmäsige, ordentliche, eigene Gerichtsbarkeit bey erledigtem Stuhl ausüben, die ihnen niemand nehmen kann, so lang nicht erwiesen wird, daß sie hier und da einen der Kirche schädlichen Gebrauch davon machen. Es ist merkwürdig, daß selbst im westphälischen Friedensinstrument I. P. O. art. 5. §. 17. frey ausgesprochen wird, daß den Domcapituln bey erledigtem bischöflichen Stuhl die Verwaltung und Ausübung der bischöflichen Rechten frey seyn soll. Die Ißtättische Vergleichung derer Domcapituln mit den Cardinälen zu Rom hat keinen besseren Grund, als die anmaßliche Verschickung der bischöflichen Gerichtsbarkeit nach Rom. So wahr es ist, daß dieses Cardinalscollegium eine grosse Aehnlichkeit mit dem alten Presbyterium hat, so weit ist es auch durch die nachherigen Zeiten von denen Rechten des Presbyteriums durch die eingeführte päbstliche Monarchie weggerückt worden. Diese päbstlichen Creaturen liegen dem heiligen Vater dergestalten unter der Hand, daß er mit ihnen, Kraft ihrer, der Cardinälen eigenen Grundsätzen, machen kann, was er will. Er ist der Monarch der Kirche, der unumschränkte Beherrscher, und die, welche einem solchen Herrn am nächsten sind, müssen sich am meisten beugen, wenn ihr Widerstand ihnen nicht die schädlichsten Folgen zuziehen soll. Ganz ein anders Verhältniß ist zwischen den Bischöfen und den Domcapituln. Die Bischöfe sind nicht über die Canones, wie die Päbste darauf Anspruch machen; auch hat noch niemand geträumt, daß die Cardinäle bey erledigtem Stuhle, in das Recht des Pabstes, die Kirche zu regieren, eintretten; selbst die Bischöfe würden sich dagegen mit dem größten Fug streuben.

Die Regierung eines Domcapituls beziehet sich, nebst der geistlichen Jurisdiction, auch auf die Zwischenverwaltung der bischöflichen Einkünften, wovon jezt die Rede seyn wird. Im dritten Jahrhundert, da alle kirchliche Güter noch in einer Massa beysammen lagen, übernahm die Geistlichkeit die Besorgung derselben, sobald der bischöfliche Stuhl erledigt war. Sie hatte schon bey Lebzeiten des Bischofes die Miteinsicht, oder besser zu sagen, die Last, solche wohl auszutheilen. Der Canon 24. der Synode zu Antiochia giebt den klaren Beweis davon. Im 5ten Jahrhundert, nachdem die Güter anwuchsen, und die Visitatoren an einigen Orten, an andern aber die Metropoliten die verwaiseten Kirchen in ihren Schutz nahmen, mußte schon Forschung geschehen, daß, wenn diese Metropoliten die Erledigung des bischöflichen Stuhls über drey Monate hinausschoben, die Güter des Bißthums nicht mehr in den Händen des Metropoliten, sondern des gewöhnlichen Haushalters (oeconomi) bleiben sollten, *Concilium Chalcedonense*, Can. 24. Das Concilium ponticonense im Jahr 876. oder 77. verordnet deswegen, daß nach dem Sterbfall des Bischofes die Kirchengüter dem geistlichen Allmosenpfleger und dem Kirchenverwalter (oeconomus) überantwortet, und vor diesen dem neuen Bischofen wieder ausgeliefert werden sollen. Um diese Zeiten und nachher haben mehrere Synoden gleiche Verfügungen herausgegeben, um die hungerige Raubbegierde zu hemmen, mit welcher die mächtigen Herren über die verwaisete Kirche hergefallen sind, und die Kirchengüter geplündert haben. Die Bischöfe nahmen Lehengüter und fürstliche Hoheitsrechte an, und zogen sich dadurch eine Unbequemlichkeit auf den Hals, die bis in die späteren Zeiten ihnen und ihren Kirchen eine Quelle von Verdrüßlichkeiten geworden sind. Die Könige und Kaiser griffen nach dem Tode des Lehentragenden Bischofes zu, und bemeisterten sich aller bischöflichen Verlassenschaft. s. Investitur, Spolium und Regalie. Der eifrige Erzbischof von Rheims Hinemar hat in dem Briefe *ad Episcopos & Proceres Provinciae Rhemensis* n. 41. und Epist. 21. an die Bischöfe in der Synode zu Soissons, wie auch Epist. 45. u. a. mit allem Ernst sich auf die grosse Synode von Chalcedon beruffen, um die weltlichen und geistlichen zu bereden, daß nach dem Hintritt eines Bischofen die Kirchengüter einen Verwalter (oeconomus) in Verwahrung bis zur Auslieferung an den neuen Bischof überlassen werden sollen; allein weder Hincmar noch die übrigen Bischöfe und Synoden konnten mit ihren Vorstellungen der Uebermacht der weltlichen Herren Einhalt thun. Man merkt aus allen Geschichten und Umständen, daß die Fürsten sich gegen die Freygebigkeit ihrer Vorfahren dadurch schadlos halten wollten, wenn sie wenigstens ein Jahr lang den Genuß jener grossen Güter an sich brächten, welche die Kirchen und Bischöfe, bis

zur Eifersucht der weltlichen Staaten, sich eigen gemacht hatten. Sie liessen die Einkünften der erledigten Bißthümer durch ihre eigene Verwalter versehen, und zogen einsweilen (je länger desto lieber) die Nuzzungen davon. Nachdem aber einmal in Deutschland die Kaiser selbst das Regalien- und Investiturrecht, sofern es in die Verwaltung der Kirchengüter einschlug, aufgegeben hatten, fiel natürlicherweise das alte Recht der Domcapitul, welches sie im Namen der gesammten Clerisey ausübten, wieder in ihre Hände. Otto IV. im Jahr 1198. und Friedrich II. im Jahr 1216. setzen die Domcapitul eben dadurch wieder in ihren Besitz, da sie auf die Verwaltung und Benuzung der bischöflichen Gütern, nach deren Hintritt, den feyerlichen Verzicht thaten. So sehr wir geneigt sind, diesen in das weltliche Staatsrecht einschlagenden Gegenstand dem besondern hier angefügten Artickul zu überlassen, so wollen wir doch nur einige Anmerkungen, im Vorbeygehen, hersetzen. Es ist einmal gegen alle Wahrscheinlichkeit, daß die bischöflichen Kirchengüter lauter Lehengüter seyn sollen. Die unbeschreibliche Menge Urkunden, die uns noch übrig sind, sprechen laut, daß sehr viele Schenkungen, Opfer und andere Arten, wodurch das Eigenthumsrecht übertragen wird, denen bischöflichen Kirchen Privatgüter zugewendet haben, die nie von der unmittelbaren Aufsicht des Staats abgehangen sind; über diese also konnte sich die Geistlichkeit, zur Zeit des erledigten Stuhls die Verwaltung mit vollem Recht zumassen. Zum andern so wird, wie es uns dünkt, wider die Erb- und Grundherrschaft derer Domcapituln mehr gelärmt, als die Sache selbst verdient; wenigstens haben die höchsten Reichsgerichte und Reichsstände kein Bedenken getragen, sich dieses Ausdrucks zu bedienen. Die Beyspiele davon liegen in dem Domcapitulischen Archiv zu Trier, wie uns die schätzbare Deduction: „**gründlicher Beweis, daß dem hohen erzstiftischen Domcapitul von Trier die landesherrliche Zwischenregierung in dem Fürstenthume Prüm bey gehindertem oder erledigten erzbischöflichen Stuhle ausschließlich zustehe**" im 3ten Hauptstück, 40. §. Not. m. pag. 83. bezeuget. Dergleichen Beyspiele noch mehr liegen in den Archiven der deutschen Domcapituln, und können zu seiner Zeit einen überzeugenden Beweis liefern, wie sehr sich die Sprache im deutschen Staatsrecht geändert habe, ob gleich die Sache immer die nemliche geblieben ist. In eben dieser Deduction im 1sten Hauptstücke, §. 19. pag. 26. trift man die Stellen gesammlet an, durch welche das westphälische Friedensinstrument denen Domcapituln eine wahre Regierung des Bißthums bey erledigtem Stuhle einräumt, und den Kern der Ikstättischen Beweise umwirft. Man setze noch hinzu, was Hontheim in *Hist. trev. dipl.* Tom. 3. pag. 199. §. 2. beybringt, daß nemlich die Erzbischöfe von Mainz und Cölln unzufrieden über das Domcapitul zu Trier gewesen seyen, weil solches von dem Kaiser die Zwischenregierung, während der Irrungen mit dem Erzbischof Philipp Christoph von Soetteren, begehrt habe, indem solche Regierung dem Domcapitul bey dergleichen Umständen an und vor sich selbsten zustehe. Eine eben so starke, wo nicht bindigere Probe zum Behuf der Domcapituln liegt in den Urkunden selbst, durch welche nicht nur Privatgüter, sondern auch Herrschaften mit den Regalien und Hoheiten, denen Erz- und Hochstiftern unter dem Ausdruck als erb- und eigenthümlich an den Patron der Kirche, z. B. an den heiligen Martinus, Petrus, und wie die Stiftspatronen sonst heissen, übertragen wurden. Gleichwie nun diese Herrschaften in vielen Rücksichten geistlich geworden sind, ohne die Lehensverbindlichkeit aufzuheben, also müssen auch die Domcapituln, die ein nahmhafter Theil der Kirche sind, in die Rechte der verwittibten Kirche eintretten. Um wieder auf die geistliche Verwaltung zu kommen, so gebietet das Concilium von Trient, daß nach dem Tode des Bischofes das Domcapitul einen Verwalter (oeconomus) bestellen soll, der sowohl auf die Güter Acht zu geben, als die Einkünften einzunehmen hat, Sess. 24. Cap. 16. *de ref.* Diesen Verwalter stellen entweder in Deutschland diejenigen Domcapitularen vor, welche von dem Domcapitul als Statthalter während der Zwischenregierung ernennt werden, oder aber, da zu der besagten Verwaltung ganze Collegien angesetzt sind, so fahren solche, in den Pflichten des Domcapituls, fort, ihr Amt nach wie vor, zu verrichten.

Was bisher von der Gewalt des Domcapituls gesagt worden ist, so lange der bischöfliche Stuhl ledig steht, das gilt auch meistentheils von den Fällen, wo der bischöfliche Stuhl behindert ist, (sedes impedita) welches auch eine quasi sedis vacanz, oder vacantia secundum quid, genennt wird. Die Fälle, in welchen der Stuhl gehindert ist, sind oben, als man von den Rechten des Domcapituls bey erledigtem Stuhl sprach, angemerkt worden. Nur hat man hier zu erinnern, daß das Recht eines Domcapituls bey der Minderjährigkeit des Bischofen das Regiment zu führen, angefochten wird. Der römische Hof macht den Anspruch, daß er bey der Annahme der Postulation einen Administratoren sowohl in geistlichen, als weltlichen Dingen zu setzen habe; und er hat in diesem Stück soweit schon eingegriffen, daß er A. 1579. als das Domcapitul von Regensburg den bayerischen Prinzen Philipp von drey Jahren zum Bischofen postulirt hatte, dem Hochstift einen welschen Mann, den Nuntius Feliciani zum Administrator einsezte; zum Glücke ward noch widersprochen, und die Sache durch einen Vergleich auf einen andern Fuß gesezt. Mehrere solche Beyspiele siehe bey Moser personl. Staatsrecht 1 Th. 1 Buch 3 Cap. Daselbst wird auch aus einer Dissertation des Herrn Grafen von Schönburg erinnert, daß einige Domcapitul sich der Anmassung des Pabstes widersezten, und die Zwischenregierung, so lange die Minderjährigkeit dauert, selbst zu behaupten suchten. Alle Domcapitul sollten dieser gegründeten Forderung beytreten, indem nach der Analogie des Rechtes bey behindertem Stuhle der Fall des minderjährigen Bischofes auch dahin gehöret; oder der Pabst müßte sich bey allen übrigen Fällen des Rechts bedienen dürfen, einen Administrator zu bestellen, in wiefern der Kaiser in Betref der Lehenschaft der bischöflichen Kirchengütern dabey interessirt ist, gehört in das weltliche Staatsrecht: vielleicht liessen sich zeither die Domcapituln dadurch einschläfern, weil der Pabst gemeiniglich einen Domherrn zum Administrator gemacht hat; indessen sezte er A. 1579. dem jungen Bischof von Regensburg, dessen eigenen Hrn. Vater, Herzogen Wilhelm zum Administrator der bischöflichen Tafelgüter (bonorum mensae episcopalis) ein, welches aber hernach, wie oben gesagt wurde, wieder anderst verglichen worden ist.

Hieher gehöret noch die Frage, ob das Domcapitul bey einer langen Abwesenheit des Bischofes ausser der Diöces die Zwischenregierung antreten könne? Wenn

das ganz alte Kirchenrecht diese Frage entscheiden sollte, so wäre kein Zweifel, daß dem Domcapitul bey der Abwesenheit des Bischofs, das Kirchenregiment zustehe. Thomassin P. I. Lib. 3. C. 7. Nr. 14. hat Regeln und Beyspiele genug angebracht; allein in den neueren Zeiten bekam diese Sache eine andere Wendung: die Bischöffe nahmen sich das Recht, selbst bey ihren Reisen ausser Landes Administratoren zu bestellen; und die Capituln waren froh, daß sie in ihren Wahlcapitulationen die Freyheit der Bischöffen dahin einschränken konnten, daß diese Administratoren aus dem Domcapitul genommen werden mußten, s. Moser persönl. Staatsrecht, 2 Th. 3. Buch, 3. Cap. In Deutschland, wo es Mode ist, daß ein Bischof mehrere Bißthümer hat, kömmt dieser Fall sehr oft vor. Sollte aber der vom Bischof zurückgelassene Statthalter sterben, oder zum Regieren untüchtig werden, so bleibt dem Domcapitul in der Zwischenzeit, bis ein neuer bestellt ist, ohne Zweifel das Recht, die Regierung einsweilen zu übernehmen.

Aus Gelegenheit des erledigten und behinderten bischöflichen Stuhles wird nicht unschicklich seyn, einige Bemerkungen über den Streit anzubringen, der zwischen den Domcapituln in den vereinigten Niederlanden eines theils, und anderen theils zwischen dem römischen Hofe und dessen Theologen und Canonisten schon über ein Jahrhundert fortdauert. Die streitige Punkten, welche hieher gehören, ziehen sich auf die Frage zusammen: ob die Domcapituln zu Utrecht und Harlem noch auf diese Stunde bestehen, folglich, ob sie sich aller deren Rechten bedienen können, welche man den Domcapituln zulegt; und dann, ob die apostolische Vicarii und Missionarii, welche von Rom oder den Nuntiaturen geschickt werden, mehr, als die von den Domcapituln, und jenen Bischöffen, die von den Domcapituln gewählt werden, bevollmächtigte Seelsorger und andere Geistliche als die wahre Hirten betrachtet werden müssen. Wir werden uns ja hüten, Theil an diesen Streitigkeiten zu nehmen, oder gar für die niederländische Capituln eine Vertheidigung anzustellen. Diese gute Leute, welche so sehr wünschen, sich an die catholische Kirche anzuschliessen, mögen ihrem Schicksal überlassen seyn, bis sich der Himmel ins Spiel mischet, und entscheidet, ob sie mit uns öffentlich vereint werden, oder getrennt bleiben sollen. Die Gründe wider sie, so viel uns van Espen, der sich für sie zum Opfer gegeben hat, berichtet, sind diese: mit Einführung der protestantischen Religion, mit Vertreibung der catholischen Bischöffen auf ewig, und mit Wegnehmung der kirchlichen Einkünften, seyen Bischofsstuhl und Domcapitul längst verschwunden und zernichtet worden; besonders könne man sich da kein Domcapitul denken, wo keine Prälaten, keine Dompräbenden, kein Domherrischer Aufzug in den Kleidern, kein Chor im Dom und sogar keine Domkirche vorhanden seyen. Man beruft sich dieserwegen auf das Concilium Tridentinum Seff. 24. C. 12. und endlich auf den Ausspruch des römischen Stuhls, welcher aus seiner Machtvollkommenheit den bischöflichen Stuhl mit sammt dem Capitul in nichts verwandelt habe. Van Espen widerlegt alle diese und noch andere Gründe im 5ten Tom. seiner sämmtlichen Werke Part. 4. und sagt: es würde der Kirche übel gedient seyn, wenn zu einer Versammlung rechtschaffner Geistlichen ein äusseres Gepräng von Rang und Tituln, von Kleider und Kirchengesang nöthig wäre; indem sonsten die beste und nützlichste Priester und Diaconen der ersten Kirche keine Cathedralgeistliche würden gewesen seyn. Noch in den spätren Zeiten spricht Gullielmus Parisiensis *de Collatione Benefic.* und Molanus *de Canonicis* Lib. 1. C. 5. daß die Bestandtheile eines Canonicus keineswegs in dem Bezug einer Präbende, sondern in einer der Kirche, das ist, dem Seelenheil nützlichen Arbeit bestehe: ein gleiches sagen die Glossen in Cap. dilectus X. de Praeb. & dign. und in Cap. M. de Constit. wird ausdrücklich gesagt, daß zu einem Canonicat die Präbende gehöre, so fern es thunlich sey, solche zu beziehen. Die Beschreibung, welche das Tridentinum von einem Domstift macht, beziehe sich mehr auf die zu seiner Zeit gängige Verhältniß derer Domkirchen, als auf eine genaue und die Wesenheit greiffende Bestimmung: Uebrigens müsse es den Domherrn in den vereinigten Niederlanden zu einer vorzüglichen Ehre gereichen, daß sie theils aus ihren eigenen Mitteln, theils aus dem sauren Verdienst von der Seelsorge leben, und doch die catholische Heerde weder verlassen, noch beschweren wollten. Aus dem Can. 14. Caus. 16. Q. 3. lerne man die ächte Sprache des alten Rechtes, wo es heißt, daß, wenn die Wuth der Heyden und Unglaubigen den Besitzstand einer Kirche stöhre, solches keineswegs dem Recht derselben Kirchen einen Abbruch mache, wenn auch die Stöhrung noch so lange anhalte. Ein gleiches bestätige auch der Pabst Hadrian I, in einem Schreiben an den Erzbischof Bertherius zu Vienne, bey l'Abbé, Tom. 6. Conc. pag. 1888; wenn nur der stärkste Eifer, die unbiegsamste Gedult und Standhaftigkeit derer Domcapituln sich unter tausend in- und ausheimischen Feinden so lange vertheidigt, und so viele Seelen bey der catholischen Religion erhalten haben, wie es glaublich, ja schicklich seyn könne, daß der römische Oberhirt solch ein kernhaftes und bestverdientes Corps durch einen Machtspruch habe zerschmettern wollen, oder können? Inzwischen fahren die Domcapitul fort, bey erledigtem Stuhle einen oder mehrere Generalvicarien zu bestellen, und alles zu besorgen, was bey erledigtem Stuhle die Capituln zu besorgen pflegen; sie erwählen ihre Bischöffe, flehen Rom um die Bestätigung der neu gewählten an, und wenn diese Bestätigung nicht folgen will, so halten sich die Bischöffe und sie die Domcapitul für bestätigt von der Kirche; und also geht der Lauf der Sachen ununterbrochen fort. s. den van Espen a. a. O. Seltsam ist es, daß man sich zu unseren Zeiten nicht mehr Mühe giebt, diesen Theil der Christen an die catholische Kirche zu bevestigen; da auf allen Seiten die Religion, so weit sie von der Offenbahrung abhangt, immer mehr und mehr sich verlieret.

Nachdem wir gesehen haben, was die Domcapitul thun können, so wollen wir nun auch sehen, was sie bey erledigtem oder behindertem Stuhle nicht können. Wir müssen aber gleich im Eingang gestehen, daß wir hierzu die gemeine Lehre der Canonisten zum Grund gelegt haben; denn wenn wir nach dem bereits oben angeführten Grundsatz schreiben wollten, daß die Domcapitul, als Nachfahrer in der bischöflichen Gerichtbarkeit, auch solche über die Fälle ausdehnen können, in welchen die Bischöffe, nach den römischen Curialisten, als bloße Delegati Papae, verfahren; so würden viele von den Ausnahmen, derer wir hier erwähnen, wegfallen, und die Domcapitul weit mächtiger seyn, als sie von den Canonisten gemacht werden. 1) Sie können eine bey Lebzeiten des Bischoffes zu stand gekommene Vereinigung eines Beneficii mit dem

Bißthum, bey erledigtem Stuhle nicht trennen; 2) sie können von den Gütern des Bißthumes nichts veräussern, es sey denn, daß sie von solcher Art seyen, daß sie sich nicht länger aufbewahren lassen; in diesem Fall müssen sie aber den Werth davon aufheben; sollte aber ein Nothfall entstehen, so kann das Capitul auch in diesem eine Veräusserung vornehmen, wenn es mit Bewilligung des unmittelbaren Oberen, z. B. des Metropolitan geschiehet: Can. 44. Caus. 12. Q. 2. da wird auch die Bewilligung der weltlichen Macht für hinlänglich gehalten. s. aber **Boehmer** in Not. *ad hunc Can.*; 3) sie können in den Rechtshändlen, welche den bischöflichen Stuhl betreffen, nichts vornehmen, was eine schädliche Folge haben könnte, sogar der Richterspruch würde ungültig seyn, wenn er zur Zeit des erledigten Stuhls ergangen wäre, so fern das Bißthum nichts dabey gewonnen hätte; 4) sie können nicht zugeben, daß die bischöfliche Kirche einer anderen einverleibt (unirt) werde; 5) auch nicht, daß aus ihrem Bißthum zwey gemacht, oder etwas davon getrennt werde; 6) eben so wenig, daß eine ihrem Metropolitanstift unterworfene Kirche, an einen anderen Metropolitan abgegeben werde; s. die *Titulos ne sede vacante aliquid innovetur*, X. und in 6to und Can. 42. Caus. 12. Quæst. 2.; 7) sie können keine Beneficia vergeben, die der Bischof für sich zu begeben hat; diese Regul schmeckt nach dem geistlichen Recht des mittleren Zeitalters, wo man anfieng, die Verleihung der Kirchenpfründen als eine Gnadensache anzusehen, da sie nach der alten Kirchenzucht eine wahrhaft beschwerende Sorge war, der Kirche einen schicklichen Diener auszusuchen. In Frankreich, wo nach dem Regalienrechte dem König bey erledigtem Stuhl des Bischoffen die Vergebung der Beneficien heimfällt, haben die Domcapituln ohnehin gebundene Hände: nur, sagt **Fleury** *instit. jur. can.* Part. 2. Cap. 15. Nr. 2., haben sich diese Capituln in neueren Zeiten die Freyheit genommen, jene Beneficien zu vergeben, die dem König nicht zukommen; in den Fällen, wo sonst der Pabst aus dem Concurrenzrecht solche vergeben würde. Was die Beneficia regularia betrift, die dem Bischof in Kraft einer Union von einer Abtey oder einem Priorat, zu vergeben frey stehen, darüber siehe den **Gibert** *Tract. poster. de Eccles.* Tit. 6. §. 6.; 8) sie können in Sachen, welche bischöfliche Lehen betreffen, nicht sprechen, cap. 7. X. *de Foro compet.*; 9) ihnen ist nicht erlaubt, die bischöfliche Gerichtbarkeit unmittelbar selbst auszuüben, sondern sie müssen solches durch einen Generalvicarius verrichten lassen, Trid. Sess. 24. c. 16.; 10) sie dürfen, nach dem Trident. Sess. 7. c. 10., keinem geistlichen Dimissorias ertheilen, um anderstwo ordinirt zu werden, es sey dann, daß der Stuhl über ein Jahr leer stünde, oder der zu ordinirende Geistliche durch den Verzug Schaden litte. Der Herr von **Kreittmayr** sagt, *ad Cod. Civ. Bavar.* Tom. 5. Cap. 19. Nr. 5. diese Verordnung werde in der Ausübung so genau nicht mehr gehalten; 11) die Gerichtbarkeit, welche die Bischöffe aus einer besondern Gnade des Pabsts, oder als seine Stellvertreter (Sedis apost. Vicarii) ausüben, soll von den Domcapituln unberührt gelassen werden; 12) in Gefolg dieser Regul dürfen die Capitel nichts über die Gefreyete (exemptos) verfügen; 13) keinen Clericum seines Standes entsetzen (degradare); 14) wenn jemand einen Gnadenbrief von Rom erlangt hat, in welchem er von der Schuld oder der Strafe, die der Bischof über ihn verhängen wollte, losgesprochen wird, so hat zwar der Bischof das Recht, solchen Freybrief zu durchsichtigen, und nach Befinden, unkräftig zu machen; allein dem Capitul wird dieses nicht zugestanden, weil der Bischof dazu, nur als Vicarius Sedis apost. berechtiget wird. Trid. Sess. 13. C. 5. s. **Gibert**, Tom. 2. Tract. *de Ecclesia*. Tit. 7. wo, wie am hellen Tage bewiesen wird, daß alles, was den Bischöffen als päbstlichen Stellverwesern gleichsam aus Nachsicht gestattet wird, ihnen Kraft ihres bischöflichen Amtes ohnehin und ohne neue Gnade des römischen Hofes zukomme. 15) Das Domcapitul kann keine Diöcesen noch weniger eine Provincialsynode zusammen berufen; 16) kann keine Weihen ertheilen, weil es nicht selbst Bischof ist. Dafür ist aber durch die Weihbischöffe gesorgt; 17) was der Bischof aus einem Uebertrag des Pabstes (ex jure delegato) zu thun befugt ist, fällt bey dem Capitul weg, weil die Person des Bischofs dazu ausersehen war. **Barthel** bringt hierüber *in Annot. ad univers. jus Can.* Tit. 9. Lib. 3, das Beyspiel bey, daß der Pabst nach dem Tode des Bischofs dem Weihbischof zu Würzburg solche Rechte übertragen habe, die vorher der Bischof als päbstlicher Delegatus ausgeübt hatte; welches bey dem Domcapitul zu Bamberg und Würzburg ein grosses Aufsehen erweckt hätte. Der Pabst habe aber geantwortet, daß er solche Rechte auf einen Clostergeistlichen delegiren, mithin das Capitul sich nicht beschweren könne. Nichtsdestoweniger kann das Capitul alle Gerichtbarkeit ausüben, die dem Bischof in dem canonischen Recht übertragen ist, (delegatio a jure facta) welcher Grundsatz des Hrn. **Barthel** a. a. O. sehr fruchtbar seyn wird, dem Domcapitul alle die Befugnisse zuzuwenden, welche die Bischöffe in dem Tridentinum oder sonst im geistlichen Recht, als delegati Papæ auszuüben bekommen haben; der Grund davon ist, weil solche Gerichtbarkeit, die der Pabst den Bischöffen überträgt, ihnen ohnehin und Kraft ihres bischöflichen Amtes gebührt, nicht neuerdings ihnen zugelegt, sondern nur das Hinderniß, wodurch die bischöfliche Gewalt durch die päbstliche Reservation bestrickt war, weggeräumt wird; mithin ist solche eine Jurisdictio ordinaria, in welche das Domcapitul nach der oben vestgesetzten Regul überhaupt eintreten kann, wenn es will; jedoch wäre freylich zu wünschen, daß die Bischöffe selbst den Anfang bey ihren Lebzeiten dazu machten. 18) Das Domcapitul kann sich, nach der Vorschrift des Tridentinums Sess. 6. C. 4. *de ref.* nicht widersetzen, wenn der Bischof es visitiren will; gesetzt auch daß das Capitul exempt wäre. 19) Es muß dem Bischof, wenn er unter den Capitularen als Bischof erscheint, immer den Rang und ersten Platz überlassen; 20) Es kann sich eben so wenig widersetzen, wenn der Bischof das Capitul in Sachen, die weder sein noch der seinigen Nutzen oder Schaden betreffen, zusammen berufen will. Jedoch muß alsdann der Bischof nach der Mehrheit der Stimmen entscheiden. Trid. Sess. 25. C. 5. *de reform.* 21) Das Domcapitul kann die Zwischenverwaltung der Kirchengüter nicht mit unumschränkter Macht führen oder führen lassen, sondern ist gehalten, dem neuen Bischof über solche Rechenschaft geben zu lassen, durch eben den oder die Verwalter, welche die Verwaltung auf sich gehabt haben. Gesetzt auch, daß sie vor dem Domcapitul schon ihre Verantwortung abgelegt, und eine Freysprechung erhalten hätten. Trident. Sess. 24. C. 16. 22) An eben dieser Stelle befiehlt auch das Tridentinum, daß der vom Domcapitul angestellte Generalvicarius ein glei-

ches zu thun, von dem Bischofe angehalten werden könne. s. die Artickel **Canonicus** und **Cathedralkirche**.

In Deutschland giebt es auch Domstifter, die zum Theil mit protestantischen Capitularen besetzt sind. Nach dem westphälischen Friedensinstrument Art. 5. §. 23. sollen so viel von beyderley Religionsverwandten in dem Stift erhalten werden, als in dem Entscheidjahre am 1ten Jänner darin waren: jeder Theil lebt, wie billig, nach seinen Religionsgrundsätzen; die protestantischen Domherren aber dürfen sich mit Beybehaltung ihrer Präbenden nicht verheyrathen; nach den Reichshofrathsschlüssen von den Jahren 1774, und 1775.

Zum Schluß wollen wir aus **Pfeffinger**, *Vitriarius illustratus*, die Anzahl der Domcapitularien jedes Ertz- und Hochstifts in Deutschland hersetzen:

Augsburg, ein Hochstift; hält 20 Capitularen, und eben so viel Domicellaren. Die Capitularen tragen Bischofskappen (infulas) in dieses Capitul werden auch unadeliche angenommen, wenn sie Statutenmäßig graduirt sind, s. **Canonicus-Doctor**. Die Adliche müssen 8 Ahnen aufweisen.

Bamberg zählt 20 Capitularen, und 24 Domicellanen, die 16 Ahnen erproben müssen.

Basel hat 17, oder wie der Herr Professor **Holl** in seiner *Statistica*, Part. I. C. II. sagt, 18 theils Capitularen, theils Domicellaren; es können auch Unadliche unter ihnen aufgenommen werden, aber nicht mehr als fünfe. Die Adliche müssen 16 Ahnen aufweisen.

Brixen, besteht aus 19 Domherren, die entweder Adliche von 8 Ahnen, oder graduirte Personen seyn müssen.

Cölln, wird durch 24 Adliche vom Fürsten oder Grafenstand besetzt; jedoch nehmen sie auch 8 Doctoren in der Gottesgelahrtheit oder in den Rechten an. **Pfeffinger** zählt 25 Capitularen, die unter dem Namen Domgrafen bekannt sind, und das päbstliche Vorrecht haben, mit Mitern und Sandalien an den Altar zu gehen.

Constanz, enthält 20 Capitularen, und 4 Expectanten oder Domicellaren: sie müssen entweder von Adel, oder Doctoren und noch dabey von 4 Ahnen gebürtig seyn, die weder Handwerker noch Krämer, welche die Waaren Maas- oder Ellenweis verkaufen, waren. Auch müssen diese Doctoren aus der Mainzischen Provinz, das ist, aus der Mainzischen, oder einer unter diese Metropole gehörigen Suffragandiöces entsprossen seyn.

Chur ein Hochstift von 24 Chorherren; die theils aus dem Ritter und Freyherrnstande, theils aus Doctoren zusammengesetzt sind.

Eichstätt hat 16 Capitularen, jeden von 16 Ahnen, und 11 Domicellaren von gleichem Adel.

Freisingen, von 24 Canonicis, die entweder 8 Ahnen oder die Doctorswürde haben müssen.

Fuld, welches erst in der Hälfte dieses Jahrhunderts zum Bißthum und sein Capitul zum Domcapitul erhoben ward, hat 13 Capitularen, und 2 Domicellaren, alle Benedictinerordens, und des Adels von 16 Ahnen.

Hildesheim hat 41, nach dem Herrn **Holl**, 42 Canonicos, die theils Capitularen, theils Domicellaren sind. Sie haben unter sich ausgemacht, daß sich keiner einen Baron in dem Staatskalender nennen soll.

Lüttich hat 60 Canonicalpräbenden, wenn man jene, die der Bischof hat, mitzählt; die adliche Domherren haben 8 Ahnen zu beweisen; die unadliche aber müssen nebst der Doctorwürde darthun, daß sie entweder 7 Jahre lang die Gottesgelahrtheit, oder durch 5 Jahre die Rechtswissenschaft oder die Arzneykunst auf einer catholischen hohen Schule studiert haben. Ueberdas müssen sie beweisen, daß 14 ihrer Ahnen, sowohl väter- als mütterlicher Seits von ehrlicher Geburt, eines guten Leibmuts und catholisch gewesen seyen.

Lübeck zählt 30 Domherrn, von welchen 4 catholisch sind.

Minden besteht aus 18 Domherrn, von welchen 13 catholisch, die übrigen 5 protestantisch sind.

Mainz, ein Erzstift, hat 24 Capitularen, und 16 Domicellaren, alle von 16 Ahnen.

Münster hat 42 Domherrn, theils Capitularen, theils Domicellaren, ebenfalls von 16 Ahnen. Des jüngsten Domherrn Wappen wird jährlich einmal unter dem Trommelschlag herumgetragen, um jedermanns Untersuchung ausgesetzt zu seyn.

Osnabrück hat 25 Domherrn, 22 Catholicken, und 3 Protestanten; alle von ritterbürtigem Adel.

Paderborn zählt 24 Domherrn, alle von 16 Ahnen.

Passau 25, gleichfalls von 16 Ahnen.

Regensburg hat 16 Capitularen, 8 Domicellaren, die entweder 8 Ahnen, oder die Doctorwürde erproben müssen, und nebst dieser müssen die Doctoren einen Adelbrief vorweisen können.

Salzburg, ein Erzstift, von 24 Domherrn, alle von gutem Adel.

Speyer hat 15 Capitularen, und 13 Domicellaren; alle von 16 Ahnen.

Strasburg hat 12 Capitularen, und 12 Domicellaren; unter diesen 24 sind 16 Deutsche, und 8 Franzosen. Wer in diesem Stift aufkommen will, muß selbst, und von Vater, Großvater, Urgroßvater, und Ur-Urgroßvater, sowohl väter- als mütterlicher Seits von fürstlicher oder gräflicher Geburt seyn, auch überdies beweisen, daß das Reichsgräfliche Geschlecht, aus dem er entsprossen ist, auf dem Reichstage Sitz und Stimme habe.

Trier, ein Erzstift, hat 16 Capitularen, und 22 Domicellaren; alle von 16 Ahnen.

Trient hat 18 Domherrn, unter welchen auch Doctoren aufgenommen werden.

Würzburg besteht in 24 Capitularen, und 30 Domicellaren; alle von 16 Ahnen.

Worms hat 13 Capitularen, und 8 Domicellaren; alle von 16 Ahnen.

In einigen Erz- und Hochstiftern ist es nicht genug, daß der Domherr 16 Ahnen aufweisen kann, sondern er muß auch aus der unmittelbaren Reichsritterschaft, aus einem der 3 Cantons Schwaben, Franken oder am Rhein herstammen.

Die Prälaten deren Domcapituln, die auch in den Ritterstiftern und Collegialkirchen angetroffen werden, lassen sich besser unter dem Artickel: **Prälaten**, erklären. Die besondere verschiedene Verhältnisse deren Domcapituln können unter dem Artickel: **Statuten derer Hochstiftern**, wie auch unter den Artickeln: **Residenz**, **Peremptorium**, **Festa suspendentia**, **Oblegium**, u. d. m. schicklicher angebracht, und stückweis zerlegt, und erläutert werden. Auch ist schon, wie der Augenschein giebt, manches in dem Artickel: **Canonicus** und **Cathedralkirche** gesagt worden.

Domcapitul, (deutsch. Staatsr.). Mit Voraussetzung dessen, was man in dem vorhergehenden Ar-

tickel aus der Kirchengeschichte und dem canonischen Recht hierüber finden muß, fügen wir noch einige allgemein wissenswürdige Bemerkungen aus dem deutschen geistlichen Staatsrechte bey.

Nach canonischem Rechte setzt zwar ein Domcapitul allezeit einen Erzbischof, Bischof oder Prälaten voraus; allein bey vielen im westphälischen Frieden secularisirten Stiftern finden sich heutzutage noch Capitul, deren Erhaltung auch durch gedachten Friedensschluß guarantirt ist, obgleich die Erzbischöfliche oder Bischöfliche Würde erloschen ist. Hierhin gehören die Domcapitul zu Bremen und Verden. In den secularisirten Stiftern Camin, Suerin und Ratzeburg hingegen wurde gestattet, die Domcapitul ganz, und bey Magdeburg und Halberstadt den vierten Theil der Canonicaten eingehen zu lassen. (W. F. Art. 10. §. 4. 7. Art. 11. §. 1. §. 4 — 9. Art. 12. §. 1.) Churbrandenburg hat auch mit dem Domcapitul zu Halberstadt hernach wegen der ihm zustehenden Gerechtsamen noch einen besondern Vergleich geschlossen, welcher in Lünigs Reichsarchiv *Part. Spec.* unter Churbrandenburg S. 127. steht.

Man hat ferner in Deutschland Beyspiele, daß ein Stift dem andern ist incorporirt worden; wobey das incorporirte Stift aber dennoch sein eigenes Capitul beybehalten hat. Dahin gehört z. B. die gefürstete Abtey Prüm, welche dem Erzstift Trier incorporirt ist, und doch ihr besonder Capitul behalten hat. Die gefürstete Probstey Weissenburg und die Abtey Reichenau befinden sich in eben den Umständen. Die Abteyen Stablo und Malmedy haben einen gemeinschaftlichen Abt, und dennoch jede ihren eigenen Convent. Mit den Abteyen Werden und Helmstädt verhält sichs eben so.

In Ansehung der Religion sind die Capitul in Deutschland entweder pur catholisch, oder pur evangelisch oder gemischter Religion. Von leztrer Art sind die Domcapitul zu Oßnabrück, Halberstadt und dergl. von der mittlern dient Lübeck zum Beyspiel; die meisten übrigen gehören zur ersten Classe als zu Maynz, Salzburg u. s. w.

Eine im Staatsrecht vorzüglich wichtige Eintheilung der Capitul entsteht aus ihrem Verhältniß gegen Kaiser und Reich. Diejenige Capitul, welche sich bey Stiftern befinden, die auf Reichs- und Craystagen Sitz und Stimme haben, sind, wenn das Stift mit keinem Haupte versehen ist, unmittelbar; wenn aber ein Stiftshaupt vorhanden ist, so sind sie dem Kaiser und Reich nur mittelbar unterworfen. Wenn indessen auch ein Bischof oder Prälat und sein Domcapitul zugleich belangt werden sollen, so muß solches freylich wegen der Continentiâ causâ eben da geschehen, wo unmittelbare Reichsstände Recht geben und nehmen. Im gemeinen Leben bedient man sich aber auch des Ausdrucks unmittelbarer Capitul sehr häufig von allen Capituln der unmittelbaren Stiftern, ohne Rücksicht, ob sie zu der Zeit mit einem Stiftshaupte versehen sind oder nicht. Alle übrigen Capitul aber, sie mögen bey mittelbaren Erz- Hoch- und andern Stiftern seyn, deren Stiftshaupt mag die Fürstliche Würde haben oder nicht, sind allezeit mittelbare Capitul, und stehen folglich, soweit solches der catholischen Kirchenverfassung gemäs ist, so wie ihr Stiftshaupt selbst, unter ihren Landesherren; welches von den Capituln der Ritter- und Mönchsorden gleichfalls gilt.

Die deutschen Domcapitul haben in den meisten Hauptstücken einerley Verfassung; jedoch findet sich insonderheit bey den unmittelbaren Stiftern auch manches eigene in ihrer Verfassung, welches hier nicht ausführlich vorgetragen werden kann, ohne diesen Artickel in ein ganzes Buch zu verwandeln. Wir wollen also hier auf ein Buch verweisen, welches in aller Leser Händen ist, oder zu seyn verdient: auf Herrn Büschings Erdbeschreibung, welche in den drey von Deutschland handelnden Banden, bey jedem geistlichen Staate auch Nachricht von dessen besondrer Capitularverfassung giebt. Das jedesmalige neueste Personale aber, wie auch die besondre Anzahl der Domherrenstellen eines jeden Capituls ersiehet man am besten aus den jährlich zu Frankfurt und Leipzig herauskommenden genealogischen Handbüchern.

Die Mitglieder des Capituls einer Erz- oder bischöflichen Kirche heissen Domherren. Zu Cölln werden jedoch die adelichen Glieder des Domcapituls, weil sie nunmehro alle wenigsten gräflichen Standes seyn müssen, Domgrafen genannt und schreiben sich auch also. Im lateinischen aber werden sie, wie die Glieder der Collegiatstifter Canonici genannt. Von denen, die im Capitul wirklich Sitz und Stimme haben, unterscheidet man die sogenannten Domicellaren, das ist, solche Personen, welche zwar wirklich auf eine Domherrenstelle angenommen sind, aber noch keinen Sitz und Stimme im Capitul, sondern nur die Anwartschaft darauf haben, wenn dergleichen erledigt wird. Sie heissen an einigen Orten: Provisi, nondum recepti, Expectantes, Extracapitulares, oder auch Canonici in herbis u. s. w. Wenn eine Stelle im Capitul eröfnet wird, so rückt gewöhnlich der älteste von den Domicellaren ein. Jedoch leidet dieses nach dem westphälischen Frieden seine Ausnahme in den Capituln gemischter Religion, wenn der älteste Domicellar einer andern Religion zugethan ist, als der verstorbene Domherr war. Nicht weniger kann auch ein kaiserlicher oder anderer Precist in den Weg treten, und das Einrücken des ältesten Domicellaren verhindern, (s. den Artickel: Bitte, Recht der ersten.)

Ein Domherr muß in deutschen Stiftern alle die Eigenschaften haben, welche das canonische Recht, und die besondere Statuten und Observanz eines jeden Stifts von ihm fordern. Er muß also 1) geistlichen Standes seyn, und bey den Catholischen schon als Domicellar die erste Tonsur empfangen. Bey den evangelischen Stiftern hingegen hindert der weltliche Stand oder Amt nicht, daß er nicht könnte zugleich Domherr seyn, wofern nicht die Statuten etwa ausdrücklich den geistlichen Stand erfodern. Gleicherweise werden die protestantische Domherren durch keine Religionsgrundsätze abgehalten, auch als Domherren sich zu verheyrathen, wenn ihnen nicht besondre Statuten entgegen sind, wovon man z. E. in dem Stift Halberstadt Beyspiele genug sieht; und weder das Entscheidungsjahr noch irgend ein wahres Interesse scheinet ihre catholische Collegen zu berechtigen, sich der Freiheit zu widersetzen, welche jenen ihre Religion gestattet. Gleichwohl ist den drey evangelischen Domherren zu Oßnabrück in unsern Tagen dieses Recht durch ein Reichshofrathsconclusum abgesprochen worden, weil es der Observanz und den Stiftsstatuten zuwider laufe. 2) Das Alter der Aufnahme wird durch eines jeden Stifts Statuten bestimmt. Zu Würzburg und in vielen andern deutschen Stiftern ist das Alter von neun Jahren genug, um aufgeschwo-

ren zu werden; und in den bereits erwähnten genealogischen Nachrichten findet man bey den meisten unmittelbaren Stiftern viele junge Cavaliere als Domicellaren bereits angeführt, welche nach den Gebräuchen der catholischen Kirche kaum die Firmelung können empfangen haben. Die Domherren bey den deutschen Stiftern müssen 3) gemeiniglich deutscher Geburt seyn. Im Jahr 1699. schrieb daher der Churfürst **Lotharius Franz** zu **Maynz** an den Pabst: „In Germania non nisi Germani ad ecclesias cathedrales — admitti possunt, ex eo inter alia, quod ex gremiis harum ecclesiarum eligantur episcopi & sacri romani imperii principes; cuius dignitatis exteri non sunt capaces: Quale priuilegium, cum apud varias alias nationes, approbante sancta sede apostolica, reperiatur, etiam hoc in Germania — minime extingui desiderabit.“ In einigen Stiftern gehet dieses soweit, daß nicht einmal jeder Deutscher, sondern nur die, welche in gewissen Gegenden gebohren sind, aufgenommen werden. Ja! einige Capitul wollen, daß nicht allein der Candidat, sondern auch alle seine erforderlichen Ahnen aus einem gewissen Bezirk des deutschen Reichs herstammen sollen. Ferner sollen in den meisten Domcapituln in Franken, Schwaben und am Rhein keine andere als unmittelbare von Adel, also wenigstens von Geschlechten, die zur freyen Reichsritterschaft gehören, aufgenommen werden. Die andern Hochstifter halten dieses zwar für unbillig, und der kaiserliche Hof selbst hat sich einigemal dagegen erklärt, aber doch gegen diese Regel nicht durchdringen können. Nicht unrecht ist es daher, wenn in andern Stiftern das Wiedervergeltungsrecht gegen solche Geschlechter und den Adel aus solchen Gegenden ausgeübt würde, die in gewissen Stiftern ein ausschließliches Recht auf die Domherrenstellen behaupten. Von der Regel der deutschen Geburt machen indessen diejenige Stifter, deren Verbindung mit Deutschland etwas relaxirt ist, eine Ausnahme. Zu Bisanz sind alle Domherren französische Unterthanen; bey dem Hochstift **Strasburg** finden sich auch französische Domherren; und bey den Bißthümern Basel und **Chur** sind manche Domherren aus der Eydgenossenschaft. Endlich ist wegen der Geburt noch zu bemerken, daß in einigen Statuten ausdrücklich eine eheliche Geburt der Candidaten erfordert wird; in andern Stiftern ist die Observanz hierin nachgefolgt, und man hört in unsern Zeiten nichts mehr davon, daß großer Herren natürliche Kinder zu Canonicaten in deutschen Erz- und Hochstiftern gelangt wären.

4) In Ansehung der Leibesbeschaffenheit kommt es in den deutschen Stiftern gleichfalls auf die Bestimmung des päbstlichen Rechts an; ausserdem haben auch die Statuten mancher Stifter noch etwas besonderes festgesetzt.

5) Die größte Verschiedenheit der deutschen Stifter, sowohl unter sich, als von auswärtigen Domcapituln bemerkt man in der großen Rücksicht, welche der Stand der aufzunehmenden Candidaten fordert. In einigen werden keine andere als Personen aus dem höhern oder niedern Adel aufgenommen. Bey andern Erz- und Hochstiftern können nur Personen aus dem höhern Adel zu den adelichen Domherrnstellen gelangen, z. E. zu Cöln. Wieder bey andern nimmt man selten oder gar keine Prinzen aus altfürstlichen Häusern auf, z. E. zu **Maynz**, **Trier**, Salzburg 2c. Noch bey andern werden neben den Adelichen auch Gelehrte, welche academische Würden erlangt haben, als Domherrn aufgenommen. (s. den Artik. Doctor.) Zu Cöln sind acht solcher Domherrnstellen, deren Besitzer auch bey den erzbischöflichen Wahlen mit stimmen, wiewohl keiner derselben für seine Person zum Erzbischof gewählt werden kann; daher sie denn auch allezeit die untersten Sitze im Capitul behalten. Unter den mittelbaren Stiftern giebt es gleichfalls viele, in welchen auf den Adel gesehen wird, und noch mehrere, worinnen es nicht darauf ankommt. Wo indessen der Adel erfordert wird, da ist ausgemacht, daß academische Würden oder der sogenannte gelehrte Adel kein Aequivalent des Geschlechtsadels seyn könne; welches auch schon um deswillen nicht geschehen kann, weil alsdann nicht blos der Adel des Candidaten erwiesen werden muß: sondern nach dem mannichfaltigen Inhalte der Stiftsstatuten oder dem Herkommen eine Ahnenprobe von vier, acht, sechszehen, auch wohl gar zwey und dreyßig Ahnen erfordert wird. Diese Verfügung ist an sich gar nichts unbilliges, sondern hat in den Fundationen solcher Domherrnstellen ihren guten Grund. Denn wo Personen alter adlicher Geschlechter vor Alters zu diesen Stiftungen einen Theil ihres Vermögens angewendet hatten: da war es ganz billig, daß eben diese Geschlechter darauf bedacht waren, den Genuß davon nur solchen Personen zu gönnen und zu sichern, die aus ihren Häusern abstammten. Auf diese Weise wurde die Erhaltung und der Glanz ihrer Familien gewissermassen mit ihrer frommen Freygebigkeit in die engste Verbindung gesetzt; da ohne dieses Mittel leztere dem ersten sehr nachtheilig hätte werden können. Aus diesem Grunde sind auch die auf eine Ahnenprobe dringenden Statuten der Stifte sowohl von den Päbsten als von den Kaisern bestättigt worden; und diese Bestättigungen sind nothwendig; denn wenn es daran fehlt, so werden solche Statuten als der Absicht der Stiftung, den Gesetzen der Kirche, und der päbstlichen und kaiserlichen Autorität zuwiderlaufend betrachtet und nicht befolgt. Daß zu Maynz und bey einigen andern Stiftern nur der unmittelbare reichsritterschaftliche Adel, mit Ausschliessung alles mittelbaren oder landsässigen Adels zugelassen wird, ist bereits angemerkt. Ob **Patricii** zu adelichen Canonicaten aufgenommen werden können? hängt von der Observanz und den Statuten eines jeden Stifts ab. Zu Münster haben die **Erbmänner** ihr Recht gegen allen Widerspruch behauptet und erfochten. In das Domcapitul zu **Augsburg** hingegen kann kein augsburger Patricius kommen. Wenn übrigens bey der Ahnenprobe wegen des Adels oder der Ahnen Streit entsteht, so leidet der Kaiser nicht, daß die Untersuchung und Entscheidung desselben vor die geistlichen Gerichte gezogen werden, sondern so viel die unmittelbare Stifter betrift, spricht der Kaiser darin allein Recht.

Das Recht, **Domherrenstellen zu vergeben** hat: 1) der Kaiser wegen seines hergebrachten und im westphälischen Frieden bestättigten **Rechts der ersten Bitte**, wovon unter Bitte in einem besondern Artikel ausführlich gehandelt worden. 2) Hauptsächlich aber ist bey den meisten unmittelbaren Erz- und Hochstiftern dieses Recht zwischen dem Pabst und dem Domcapitul also getheilt, daß der Pabst diejenigen Stellen, welche in den Monaten Januarius, März, May, Julius, September und November erledigt worden; das Domcapitul aber diejenige Stellen, welche in den übrigen sechs Monaten eröfnet werden, zu vergeben hat. Jene Monate werden davon päbstliche Mo-

nate (menses papales) diese aber menses ordinarii (scil. collatoris) genannt. Diese Einrichtung ist in den Concordaten der deutschen Nation gemacht worden, und dabey die merkwürdige Clausel befindlich, daß der Pabst weder die nach dem canonischen Rechte sonst üblichen Reservationen, *gratias expectativas*, noch irgend einen andern Vorwand gebrauchen solle, die Vergebung der Canonicate in den übrigen Monaten zum Nachtheil des ordinarii collatoris an sich zu ziehen; auch dergleichen Stellen auf keine Art mit Pensionen beschweren solle. Die Monate werden aber schlechthin nach dem Calender genommen, ohne Unterschied, ob sie dreyßig oder ein und dreyßig Tage dauren, und jeder endigt sich am letzten Tage des Nachts um zwölf Uhr. Dieses päbstliche Recht der Verleihung ist aber auch ferner nur auf das Canonicat eingeschränkt, und keinesweges auf die Aemter, welche in der Person eines verstorbenen Domherrn vereinigt waren, auszudehnen. Wenn also z. B. ein Domscholaster in dem päbstlichen Monate stirbt, so vergiebt zwar der Pabst ein Canonicat, er ernennt aber keinen Domscholaster. Den Bischöffen, welche zugleich Cardinäle sind, pflegt der Pabst die Vergebung der Canonicate, in seinen Monaten, so wie aller anderer reservirten Beneficien zu überlassen. Ja es sollen nach dem Zeugniß einiger catholischen Schriftsteller auch die drey geistliche Churfürsten und der Erzbischof von Salzburg darüber ein päbstliches Indult haben. Dieses alles aber gilt nur von den pur catholischen Stiftern; denn in Ansehung der vermischten kommt es wegen dieser päbstlichen Monate auf das Entscheidungsjahr an.

3) Die unmittelbaren Erz- und Bischöffe, auch gefürstete Aebte und Pröbste haben, ausser den eben bemerkten Cardinälen und Erzbischöffen keine solche Domherrnstellen zu vergeben: es sey dann, daß ihnen der Pabst gestattet, statt seiner die in den päbstlichen Monaten eröfnete Stellen zu vergeben, welches bisweilen gegen die Gebühr auf eine Zeitlang zu geschehen pflegt. 4) Bey vielen mittelbaren Stiftern haben die Landesherren beyder Religionen das Recht, entweder alle Canonicate oder doch eine gewisse Anzahl derselben zu vergeben, und Primarias Preces darauf zu ertheilen.

Die Vergebung der Stellen, die in den unmittelbaren Stiftern in die Monate des ordinarii collatoris, welches ordentlicher Weise das Domcapitul selbst ist, eröfnet werden, geschiehet nach den Statuten oder dem Herkommen entweder durch die Wahl, oder durch einen Turnum. Letzterer besteht darinnen, daß derjenige Domherr, welchen die Reihe trift, die Stelle allein, Namens des Capituls, an eine Person, welche die hierzu erforderliche Eigenschaften hat, vergeben darf. In den secularisirten Stiftern, welche nur als landsässig und mittelbar betrachtet werden, haben einige Domcapitul das Ersetzungsrecht der erledigten Stellen ganz, andere zum Theil erhalten; in den meisten übrigen mittelbaren Stiftern aber haben die Domcapitul gar nichts darüber zu verfügen.

Die Domcapitularen werden bey den Stiftern nicht auf einerley Weise eingetheilt. Die gewöhnlichste Eintheilung ist in solche, die Prälaten sind, und in andere gemeine Domherren. Zu Lübeck finden sich 1) Panistae, 2) Integrati, 3) Semi-Integrati, 4) Canonici in herbis und Distincti. Zu Magdeburg hat man drey Classen: 1) Majores, 2) Majores non residentes, 3) Minores.

Bey allen Domcapituln befinden sich Prälaturen oder vorzügliche Würden, doch mit mancherley Unterschied. Gemeiniglich ist der nächste nach dem Bischoffe der Probst; auf diesen folgt der Domdechant, mit welchem nach der Observanz einiger Stifter die Würde des Erzpriesters (Archipresbyteri) verbunden ist, in andern aber ist letztere eine besondere Domprälatur. Alsdann kommen weiter der Domscholaster und andere Capitularämter, mit denen es aber so verschieden gehalten wird, daß man solche nur aus eines jeden Stifts eigner Verfassung richtig abnehmen kann. Der Dompropst hat gewöhnlich keinen Sitz und Stimme im Capitul, auch führt er selbst in Abwesenheit des Domdechanten nicht einmal das Directorium. Der Domdechant ist aber gleichsam der Präsident des Domcapituls. Uebrigens gehören nicht alle, welche Capitularämter haben, unter die Domprälaten; und die welche nicht mit zu letztern gehören, haben auch keinen Rang vor andern gemeinen Domherren.

Zu den Capitularversammlungen an den Capitulstägen werden allein die Capitulsglieder gelassen. Das Stiftshaupt aber erscheint weder in Person noch durch Commissarien darin. Auch kommen nur in den Generalcapitulstägen die sämmtliche Domherren zusammen; dagegen zu den gemeinen Capitul nur ein engerer Ausschuß berufen wird. Die Domcapitul haben ihre Bedienten, insonderheit einen oder mehrere Syndicos, Consulenten, Secretarien u. s. w.

Die Verrichtung der Domherren bestehen hauptsächlich in der Abwartung des Gottesdienstes; welche aber heut zu Tage selbst unter Catholicken wenig, und noch weniger bey evangelischen Domherren zu thun macht, und deswegen auch nicht hindert, daß die Domherren auch dem Staat nützliche Dienste leisten und hohe Bedienungen bekleiden können; wobey denn der Gottesdienst in ihrem Namen durch Vicarien versehen werden kann.

Wenn nun die Frage entsteht, wie viel Antheil das Domcapitul an der Regierung eines Stifts zu nehmen habe, so sind bey den unmittelbaren Stiftern drey Fälle voneinander zu unterscheiden. 1) Wenn ein Stiftshaupt vorhanden ist und regieren kann. 2) Wenn das Stiftshaupt durch physicalische, Staats- oder andere Ursachen abgehalten wird, der Regierung vorzustehen; und 3) wenn kein Stiftshaupt vorhanden ist.

Die Gerechtsame, welche dem Domcapitul bey vorhandenem und selbst regierendem Stiftshaupte (sede plena haud impedita) zustehen, bestimmen zwar die canonischen Kirchenrechte einigermassen; da aber ihre Verfügungen den Bischof nur als Bischof, nicht aber als Landesherrn betrachten, so sind sie allein nicht hinreichend, das Verhältniß eines deutschen geistlichen Reichsstandes und seines Domcapituls abzumessen. Selbst diese päbstlichen Rechte verbinden aber den Bischof, sein Domcapitul nur in wichtigen Sachen zu Rathe zu ziehen; keinesweges aber ohne dessen Einwilligung nichts vorzunehmen. Um so weniger können die deutschen Bischöffe, insofern sie sich als Landesherren betrachten, ihren Domcapituln eine Mitregentschaft oder sogenannte Erb- und Grundherrschaft einräumen, wiewohl die Domcapitul solche zu behaupten sich aufs stärkste bestrebt haben. Das Hauptmittel, dessen sich letztere zur Erreichung ihrer Absicht zu bedienen pflegen, sind die Wahlcapitulationen, welche sie von einem neu zu erwählenden Stiftshaupte beschwören lassen. Allein die Verbindlichkeit dieser Wahlcapitulatio-

nen steht ebenfalls auf sehr schwachen Füssen; indem Kaiser und Päbste sie cassirt haben, und es also allein auf das bischöfliche Gewissen ankommt, ob er sie halten will oder nicht. Wir verweisen die Leser, um nicht zu weitläuftig über diesen Punkt zu werden, auf David Georg Strubens Nebenstunden Th. I p. 1-147, wo sie hinreichenden Unterricht über diese Sache finden werden.

Wenn der Bischof aus irgend einer Ursache der Regierung nicht selbst vorstehen kann, (sede impedita) so fällt zwar ordentlicher Weise die Landesregierung dem Domcapitul zu; allein der Kaiser pflegt in dergleichen Fällen dem Domcapitul einen seiner Minister beyzusetzen, welcher das Domcapitul verhindert eigenmächtige Maaßregeln zu befolgen. (s. auch den Artik. Coadjutor.)

Endliche sede vacante, oder wenn gar kein Stiftshaupt vorhanden ist, führen die unmittelbaren Domcapitul unstreitig allein die Landesregierung, wie auch Sitz und Stimme bey Reichs- und Craystagen. Bey Kaiserwahltägen hingegen will man keine Gesandten der Domcapitul zu lassen, und wegen Ausübung des Craysdirectorii oder Ausschreibamts hat es auch nicht überall seine Richtigkeit. Man will auch ferner den Domcapituln in solcher Zeit nicht allenthalben den Titel eines regierenden, sondern nur eines administrirenden Domcapituls zugestehen; wie dann z. B. noch bey der jüngsten Cammergerichtsvisitation auf Veranlassung einer unter diesem Titul ausgestellten domcapitularischen Vollmacht, deshalb Protestationen vorgefallen sind. Uebrigens hört und liest man häufige Beschwerden darüber, daß die Domcapitul die Rechte ihrer Vicariatsregierung zu weit ausdehnen; indem sie Gesetze abschaffen, die ein vorhergehender Bischof gemacht hat; über die Finanzen nach Gefallen schalten und walten; Personen, welche das Unglück gehabt haben, während der vorhergehenden Regierung dem Domcapitel zu mißfallen, absetzen; und nach alle dem den neuerwählten Bischof durch eine Capitulation nöthigen, alles zu bestättigen, was sie zu verfügen für gut gefunden haben. Wie furchtbar sich die Domcapitul auf diese Weise zu machen im Stand sind, kann man unter andern daraus abnehmen, daß Kaiser Leopold im Jahr 1693 den 25ten Febr. dem Fürsten Bischof von Würzburg, Johann Gottfried II. und denen, welche ihm gegen sein Domcapitul bedient gewesen waren, ein Protectorium zu ertheilen für nöthig gefunden hat. Es stehet bey Lünig *Spicil. eccles.* Th. 2. Cont. 2 S. 1155.

Ein solches Verfahren der Domcapitul hat aber nothwendig zu einer sehr fruchtbaren Mutter vieler Streitigkeiten zwischen ihnen und den Stiftshäuptern werden müssen. In Ansehung der Grundsätzen, nach welchen dieselbe zu beurtheilen sind, verweisen wir unsere Leser auf einen catholischen Rechtsgelehrten Io. Ad. de Ickstadt *de juribus Capituli sede vacante. In opusc.* T. II. n. 7. In einem zwischen dem Fürsten Bischof von Speyer und seinem Domcapitel entstandenen merkwürdigen Rechtshandel dieser Art, soll vor kurzem laut öffentlichen Zeitungen ein merkwürdiges Reichshofrathsconclusum ergangen seyn, worinnen es heißt: Se. Kaiserliche Majestät verwilligten den Capituln währender Sedisvacanz nichts weiter als nur das zu thun, was die blosse Nothwendigkeit erheische und auch dieses nur provisorie etc. Hierdurch werden der Gewalt der Capitul sehr enge Schranken gesetzt.

Mittelbare Domcapitul haben in Landesgeschäften natürlicher Weise gar nichts zu sagen, ausser wo sie Landstände sind, und insofern diese Landstandschaft nach jedes Landes Verfassung dazu berechtigt ist.

Die domcapitularische Einkünfte sind eben so verschieden, als die Kräfte und Vermögensumstände ihrer Erz- und Hochstifter selbst sind. Wir merken davon nur noch dieses an, daß unter den Mißbräuchen der Gewalt, während der Sedisvacanz und der bischöflichen Wahlcapitulationen, deren man die Domcapitul beschuldigt, insonderheit auch dieses sey, daß sie dadurch ihre Einkünfte auf eine ungebührliche Weise zu vermehren suchen.

Wenn zwischen einem unmittelbaren Domcapitul und dem Stiftshaupte Streitigkeiten erwachsen, so kommt es darauf an, ob sie geistliche oder weltliche Sachen betreffen. Im ersten Falle müssen sie vor dem geistlichen Gericht ausgemacht werden, wohin sie nach der deutschen Reichsverfassung und den gemeinen Rechten gehören; im andern müssen beyde Theile vor den höchsten Reichsgerichten Recht geben und nehmen. Wenn aber einzelne Glieder eines Domcapituls unter sich oder mit andern Landständen und Stiftsunterthanen Streitigkeiten haben, und die landesherrliche Wahlcapitulation oder übrige Landesverfassung bestimmen nichts näheres hierüber, so ist das Stiftshaupt allemal Richter darin; der Rechtshandel selbst aber, nachdem es eine geistliche oder weltliche Sache ist, gehört vor das geistliche oder weltliche Gericht, sowohl in der ersten als zwoten Instanz.

Bey Bestrafung, Suspension und Remotion eines Domherrn kommt es vorerst auf die Stiftsstatuten, und sodann auf die gemeine canonische Rechte an. Eben dieses gilt auch von den Testamenten und Erbschaften der Domherren. Was übrigens bisher ist vorgetragen worden, gieng zwar eigentlich die männlichen Domherren an, kann aber auch auf die aus Domfrauen, Canonissinnen oder Stiftsdamen bestehenden weiblichen Capitul ausgedehnt werden, sie mögen catholischer oder evangelischer Religion seyn. (15)

Domcanzel, s. Domprediger.

Domcustos, s. den Artik. Custos, (kirchlich.) Nur ist noch beyzusetzen, daß man die in diesem Artikel angegebene Pflicht des Custos, zur Messe zu dienen, nirgendwo findet. Ferner: so kommt der Custos unter verschiedenen Namen vor: als Thesaurarius, Sacrista, Saccellarius, von Saccus oder Sack, Sacriscrinius, Archiclavis, bey Thomassin P. 1. L. 3. C. 70 und im Griechischen, Cimeliarcha und Sceeophilax. Alle diese Benennungen aber beziehen sich auf die Verwahrung der Kostbarkeiten und Geräthschaften, die in den Kirchen aufbehalten werden. Nach dem Zeugniß des Isidorus *de eccles. offic.* Lib. 2. Cap. 9. mußten die, welchen dieses Amt anvertraut ward, 50 Jahre alt seyn, damit die flüchtige Jugend und der Schimmer der Schätze zu keiner Untreue verleiten möchte. Nach der Vermuthung Binghams Vol. 2. L. 3. C. 13. §. 3. hatten diese Custoden auch das Kirchenarchiv unter sich, und waren, wenigstens in den ältern Zeiten zugleich die Chartophylaces oder Archivbewahrer. Eben dieser Meynung ist auch Innocentius III. Epist. 57. L. 1. regest. Der Thesaurarius aber hatte nicht immer eine und dieselbige Amtsverrichtung; in manchen Kirchen, besonders in den Cathedralen, erstreckte sich sein Amt nicht nur über den Kirchenschatz, sondern es wurden ihm noch viel mehrere

tere Verrichtungen aufgelegt; z. B. er mußte sorgen, daß der heilige Chrisam, wie auch der Taufbrunnen in gutem Stand erhalten würden: hatte die Kirche Thürhüter zu setzen und zu beobachten; die Kirchenliste, in welcher die wirkliche dienende Geistliche eingeschrieben waren, zu verfertigen, und dann auch die Zierrathen und Kostbarkeiten jener Kirchen zu bewachen, die keinen ständigen (incardinati) Priester hatten, Thomassin P. 1. L. 2. C. 103. Da die Obliegenheiten deren Domcustoden nicht überall die nemliche, sondern nach Verschiedenheit derer Stiftsstatuten verschieden sind, so ist es kein Wunder, daß viele Canonisten entweder den Custos mit dem Sacristan verwechslen, oder zweyerley Kirchendiener daraus machen, s. Dartis *Tract. de Benef.* Sect. 1. Cap. 3. Der Titul 26. X. im ersten Buche der Decretalen giebt dem Sacristan beynahe eben dieselbige Amtsarbeiten, als der gleich nachfolgende Titul *de officio Custodis* dem Custos anweiset. Corvinus a Belderen *in Tract. de Person. & Benef. eccles.* Part. 1. L. 1. T. 23. glaubt, daß der Custos dem Sacristan untergeordnet gewesen sey: den Beweis aber davon bleibt er schuldig. Genug, der Custos mußte ausser denen im Artikel Custos, angeregten Verrichtungen auch noch sorgen, daß an dem bey dem Gottesdienst gebräuchlichen Weyhrauch, wie auch an Brod und Wein, welche zur Messe gehörten, kein Mangel war. Zugleich lag ihm ob, die eingekommene Opfer, Zehenden und Allmosen unter die Brüder, das ist, unter die Arme und Geistliche zu vertheilen: jedoch mit Vorwissen des Archidiacons, und im Falle, wo der Bischof nicht anwesend war. In einigen Königreichen, sagt Corvinus a. a. O. wird dem Domcustos die königliche Krone zum Verwahren anvertraut. Zu Toulouse sind 4 Küster, (Custodes) die nur die mindere Weyhen haben, und nichts weniger als eine Ehrenstelle (Dignitas) begleiten, Corvinus a. a. O. Im 12ten Jahrhundert mußten die Domcustodenstellen schon unter die ordentlichen Canonicaten gerechnet, mithin keine blossen Bedienungen (Officia) gewesen seyn: denn Ivo, Bischof von Chartres widersetzte sich, als ein gewisser Drogo Domcustos zu Catalogne seyn wollte, hauptsächlich deswegen, weil er nicht in die dortige Kirche eingepfründet und Canonicus sey, sondern sogar in einer andern Provinz eine Archidiaconusstelle begleitete, Thomassin P. 1. L. 3. Cap. 70. Inzwischen sind die Domcustoden, so wie die andern Stiftsdignitäten, nach der Zeit nicht immer Capitularen gewesen, die Sitz und Stimme im Capitul hatten, sondern waren davon ausgeschlossen, Thomassin a. a. O. Nach der ersten ältesten Einrichtung deren Dom- und andern Stiftern, waren die Custoden eben das, was heutzutage die Sacristane, Glöckner, Mößner u. dgl. sind. Heutzutage hat sich alles geändert: die Custoden sind Prälaten geworden; mithin hat sich ihr Amt in einen Titul verwandelt; die Einkünften aber blieben unverändert. Die Arbeiten eines Sacristans, eines Custos, eines Thesaurarius werden gemeiniglich von geringeren Geistlichen, z. B. von den Vicariis besorgt; nur kommt es darauf an, ob der Domcustos solche Amtsdiener unter seiner Botmäßigkeit hat, oder der Domdechant. In einigen Hochstiftern hat sie der Domdechant, wie z. B. in Mainz, in andern der Domcustos, wie z. B. in Speyer. Derjenige Prälat also, welcher die Sacristane oder Untercustoden unter sich hat, hat auch gemeiniglich die Schlüssel zum Domschatz. Weil die Custoden oder Sacristane die Kirche und das Kirchengeräth unter ihrem Schlüssel hatten, so scheint daher im mittlern Zeitalter ihr Anspruch auf die Begräbnisse und auf die Ausspendung der Sacramenten bey den Kranken zu kommen; sie wollten die Todten begrabe, die letzte Oehlung und die letzte Wegzehrung (Viaticum) reichen, die Taufe verrichten, denen ehelichen Einsegnungen beywohnen, die Wöchnerinnen aussegnen, Beicht hören, die Wallfahrer und Büsenden mit Pässen versehen, (expedire) auch sogar predigen; vermuthlich das leztere daher, weil es in ihren Amtspflichten enthalten war, daß sie auf die Sonntäge dem Volk die in der Woche vorfallende Feyertäge zu verkündigen. Mit einem Wort, sie sprachen das ganze Pfarramt an, und mehr als ein Erzbischof zu Mainz hatten zu arbeiten, bis sie ihnen, auch unter der Strafe des Kirchenbannes diese unbillige Forderungen aus den Köpfen brachten. s. de Gudenus *Cod. diplom.* Tom. 1. n. 279. Der in diesen Sachen bewanderte Herr Professor Dürr zu Mainz sagt in seinen geschriebenen Notaten ad Tit. 27. *de officio Custodis*, daß die Domcustoden gemeiniglich von den Erz- und Bischöfen Deutschlandes gesetzt zu werden pflegten, weil diesen den Bischöfen die erste und vornehmste Aufsicht auf die Kirchen und Kirchenschätze zugestanden sey, die Custoden aber hernach von ihnen als ihre Stellverweser angenommen wurden. Wenn man von den Custoden derer Collegialstiftern auf jene deren Domstiftern schliessen darf, so mußten diese in der Kirche schlafen, oder einen treuen Diener an ihrer Stelle daselbst die Nacht zubringen lassen; also besagen wenigstens die Statuta des Collegialstiftes zu Bingen bey Herrn Würdwein *Subsid. diplom.* Tom. 1. p. 362.

Domcantor, s. Domsänger.

Domdechant, hat die verehrungswürdigste Stelle in den Hochstiftern, weil mit der Ehre auch noch die dem Amte anklebende Arbeit größtentheils verbunden ist. Was den Namen und den Ursprung seines Amtes angeht, darüber siehe Dechant im 6ten Bande. Zu den Zeiten, da die Weltgeistlichen noch, wie in den Klöstern, beysammen lebten, war die Stelle eines Dechants bey der Cathedralkirche ein Amt, so wie ohngefehr in den Klöstern das Amt eines Priors war und noch ist. So lange der Mann gut diente, blieb er dabey, konnte aber wegen seinem Versehen, oder einer andern Ursache von dem Oberen abgesetzt werden. Als aber nach der Theilung der Pfründen jeder seinen Theil zu sich nahm, so behielt der Dechant, wie die andern Prälaten, solches Amt, als eine ständige Ehrenstelle (Dignitas) bey, mit den Einkünften, die sonst auf die Amtsarbeiten ausgeschlagen waren. Gleichwie auch durch das einsame Leben jedes Chorherrens in seinem Hause die wachsame Sorge des Dechants natürlicherweise abnehmen mußte, weil er die Chorherren anderst nicht als in der Kirche und im Capitel unter seinen Augen hatte, also begränzte sich sein Amtsgeschäft von selbsten auf wenigere Gegenstände, als vormals bey dem gemeinsamen Leben: jedoch mit der immerbleibenden Obliegenheit, auf die Sitten seiner Untergebenen und auf das Beste seines Stiftes, wenn etwas widriges ausbrach, zu sehen, und die gehörige Mittel dagegen vorzukehren. Aus diesem allgemeinen Grund der Aufsicht fliessen die Verbindlichkeiten und Gerechtsame des Dechants her, die in folgenden bestehen: In der Capitelsversammlung hat er den Vorsitz, er trägt die vorwaltende Stiftsgeschäfte vor, nimmt die Entschliessung nach der Mehrheit der Stimmen, sorgt für das geistliche und weltliche Wohl des

Stifts und seiner eingepfründeten Personen, führt die Aufsicht über das sittliche Betragen der Geistlichen, wie auch derer Stiftsbeamten, sie mögen geistliche oder weltliche seyn, in dem Chor sorgt er für die Richtigkeit und Auferbaulichkeit des Gottesdienstes, bemerkt und bessert die Fehlenden, und hat auch das Recht geringere Fehler an seinen Untergebenen zu bestrafen. Man darf sich auf die Richtigkeit dieser Beschreibung der Amtsverrichtungen eines Domdechants in Deutschland verlassen, weil solche von dem Mainzischen geistlichen Generalvicariat A. 1761 nach Rom abgegeben worden ist. s. von Cramer Wetzlarische Nebenstunden 13ten Theil, pag. 71. Die Synode zu Cölln A. 1260. druckt diese Amtsverrichtungen Cap. 9. mit diesen Worten aus, daß die Cathedraldechanten die Gewalt und Macht hätten, ihre Kirchen zu regieren. Die Maas dieser Regierung ist sehr verschieden, je nachdem die Gewohnheit und das Herkommen entweder dem Dechant allein, oder dem Capitul mit dem Dechant, oder dem Capitul ohne den Dechant die Gerichtsbarkeit zugewendet hat, van Espen *J. e. u.* P. 1. Tit. 11. C. 2. Gemeiniglich erstreckt sich diese Gewalt nicht weiter, als auf eine väterliche Hauszucht, und heißt jurisdictio correctionalis, van Espen a. a. O. In den älteren Zeiten gieng die Gerichtsbarkeit eines Domdechants, so wie auch anderer, noch weiter, und begriff die gröbsten Verbrechen unter sich, so wie auch die Macht, sehr grosse Strafen zu verhängen. In der berühmten Synode zu Cölln A. 1536. Part. 3. Can. 15. wird ihm die Gewalt gegeben, die Widerspenstigen (rebelles), die Raufer (percussores), die Spieler (aleatores), die Unzüchtigen (scorta foventes), oder auch, welche immer mit groben offenbaren Verbrechen behaftet seyen, erstlich mit Worten unter vier Augen zu bestrafen, alsdann das nemliche im Capitel zu wiederholen, endlich, wenn das alles nicht hilft, ihnen die geistlichen Verrichtungen zu untersagen (interdicere à divinis) und sie von dem Genuß ihrer Einkünften auszuschliessen. In der Synode zu Augsburg A. 1548. wird Can. 9. in einem gleichen Ton von der Gewalt des Domdechants gesprochen. Das Concordatum Statuum von 1530. welches Herr Braubürger zu Mainz in diesem Jahr 1782. in seiner Commentatio über die *Formula Reformationis eccles.* Caroli V. bekannt machte, werden, so oft von Bestrafung der Geistlichen die Rede ist, immer die Dechanten zu den Erzbischöfen und Bischöfen gestellt, als welchen diese Gerichtsbarkeit amtswegen gebühret. s. besagte wohlgerathene Abhandlung, pag. 220. und die §§. 22. 23. von Thum und Chorherren, wie auch die *Formula Reformationis* à Carolo V. *oblata*; selbst ibid. pag. 108. Als noch der Gebrauch in den Domstiftern war, den Gottesdienst einzustellen, wenn der Bischof ihnen einen Unfug zufügte, so übte der Domdechant diese Gerichtsbarkeit aus. Zu Auxerre (Altisiodorum) nahm der Bischof einen Geistlichen in Verhaft, und legte ihn, nach der damaligen Sitte, in Ketten und Bande; der Domdechant forderte diesen seinen Geistlichen zurück, oder wenigstens eine Versicherung, daß er ihn, wenn er unschuldig befunden würde, ohne Anstand herausgeben wollte. Als nun der Bischof sich alles dessen weigerte, ließ der Domdechant den Gottesdienst einstellen, um den Bischof dadurch zur Bewilligung seines Begehrens zu zwingen. Dies war in der That eine hohe Gerichtsbarkeit, die der Domdechant selbst wider den Bischofen ins Werk setzte. Der Pabst Innocentius III. billigte zwar das Betragen des Dechants nicht; allein er setzt die Ursache dazu, weil sich der Bischof erboten hätte, dem Domdechant auf andere Weise wegen der Einziehung des Priesters Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen; woraus erhellet, daß der Domdechant damals die Gränze seiner Gewalt nicht überschritten, sondern nur in der Art, die Sache zu übertreiben, gefehlt hatte. s. das Cap. 55. X. *de Appellat.* wie auch das Cap. 13. X. *de Officio judicis ordinar.* Es ist kein Wunder, daß der Pabst Innocentius IV. dem Domdechant zu Orleans vollkommen Beyfall gegeben hat, als dieser einen mächtigen Amtmann, der ihm Kirchengüter mit Gewalt wegnahm, in den Bann that: und oben darauf den Gottesdienst untersagte (interdictum). Cap. 6. *de Sent. excomm.* in 6to.

Die Domdechante haben es theils durch das verjährte Herkommen, theils durch besondere Befreyungen (privilegia) dahin gebracht, daß ihnen von den deutschen Canonisten durchgehends eine Gerichtsbarkeit über die zu ihrem Stift gehörigen Geistlichen zusprechen. Wagnereck, Reiffenstuel, Pirhing *ad* Tit. *de Foro Compet.* Die Bischöfe der Deutschen sind auch gern so lange mit diesem Gebrauch zufrieden, als die in solchen Stiftern befindlichen Geistlichen von ihren Dechanten in einer erträglichen Ordnung gehalten werden. Den Grund ihrer Meynung nehmen die Canonisten aus dem Cap. 13. X. *de Foro Comp.* und Cap. 13. X. *de offic. jud. ordin.* wo den Bischöfen ihre ursprüngliche Gerichtsbarkeit über ihre Diöcesangeistliche zwar im Durchschnitt sicher gestellt, aber doch auch die Ausnahm beygesetzt wird, sofern kein Privilegium oder Herkommen dem Capitul, welches die Glossa ad C. 13. X. *de Offic. jud. ord.* mit den oder dem Dechant verdollmetschet, solche Gerichtsbarkeit zugelegt hätte. Im Jahr 1248. wurde von dem päbstlichen Legaten die Domkirche zu Nicosia in Cypern angelegt, und bey Errichtung der Domdechaney folgende mit dem gemeinen Recht wohl einstimmende Verfügung getroffen. Der Domdechant soll doppelte Portion haben, ihm soll die Seelsorge über alle dem Stifte einverleibte Geistliche aufliegen; jedoch soll er keine Zwanggerichtsbarkeit (jurisdictio contentiosa) ausüben: auch hat er den Erzbischofen von Nicosia den Eyd der Treue zu schwören; die Domherren sollen ihn wählen, und durch die Wahl, wenn er noch kein Canonicus war, solcher werden; alsdann soll er sich von dem Erzbischofe bestättigen lassen. s. Thomassin P. 1. L. 3. C. 70. n. 5. Wegen diesem Eyd der Treue nennt Ivo von Chartres (Carnotensis) den Dechant einen Homo Episcopi per manum & Sacramentum, bey Janus à Costa Lib. 1. *ad Decretales* Tit. 23. Hingegen verbietet das Domcapitul zu Noyon (Noviodunum) im Jahr 1208. bey Thomassin a. a. O. seinem Domdechant ausdrücklich, dem Bischofe keinen Eyd der Treue zu leisten; woraus wir sehen, daß auch das Verhältniß des Domdechants gegen den Bischofen sehr verschieden, und von eines jeden Orts Herkommen abhängig war. Uebrigens wie weit sich die Gerichtsbarkeit der Domdechanten erstrecke, dies hängt von den Statuten, von dem Gewohnheitsrecht, und in Deutschland von den Capitulationen ab. Diese Capitulationen wurden nicht nur zwischen den Domcapituln und den Bischöfen, sondern auch zwischen den Capituln und den Domdechanten errichtet. Daher dringen die oben angeführten Concordata Statuum ecclesiasticorum & secularium A. 1530. so heftig darauf, daß dergleichen Capitulationen und eidliche Verbindungen

abgethan werden und kraftlos seyn sollen, a. a. O. p. 220. Aeneas Sylvius erwehnt in seinem Buche *de Moribus Germanorum*, pag. 1045. eines Statutums der Domherren zu Regensburg, Kraft wessen der Domdechant keinen Chorherrn bestrafen durfte, wenn er nicht die mehreren Stimmen des Capituls auf seiner Seite hätte; nun, sagt dieser schlimme Italiäner, sind dieser Herren so viele strafbar, daß nie die Mehrheit der Stimmen zum Strafen eines Fehlenden, zusammen kommen kann, weil ein jeder derselben ein gleiches Schicksal zu befürchten hätte; folglich lassen sie Fehler gegen Fehler aufgehen, und bleiben alle ungerüget. Dergleichen Unordnungen sind aber in den Domcapituln längst abgethan. Die Gerichtsbarkeit der Domdechanten zu Mainz erstreckte sich nicht nur über die im Domstift, sondern auch über andere in den Collegialstiftern eingepfründete Personen, bey Gudenus *Cod. diplom.* Tom. I. n. 256.

Die Domdechante verhalten sich gegen ihre Capitul zwar wie das Haupt gegen seine Glieder; allein diese sinnbildliche Vergleichung muß nicht zu weit getrieben werden: denn wenn Capitulsgeschäfte vorkommen, so kann dieses Haupt nicht allein befehlen, sondern es muß immer alles mit Zuziehung des Capituls berathschlaget, und mit dessen Einwilligung durch die Mehrheit der Stimmen abgeschlossen werden; also ist ein Himmelweiter Unterschied zwischen einem Abten in einem Kloster, und zwischen einem Domdechant in einem Hochstift: dieser kann für seine Person in Capitulsangelegenheiten nichts vornehmen, nichts veräussern, sondern alles muß im Namen des Dechants und des Capituls geschehen. Wir haben hierüber ein authentisches Zeugniß von den deutschen Domcapituln, von dem erzbischöflichen Vicariat zu Mainz ausgestellt, welches in der Deduction, „*Historia Processus apologetica ex Parte & in Causa S. R. J. Comitis de Limburg Styrum Decani Cathedralis Spirensis contra Capitulum Cathedrale Spirense*, unter den Beylagen n. 36. p. 37." befindlich ist. Ja sogar hat das Domcapitul an manchen Orten einige Gerichtsbarkeit über seinen Dechant. Zu Chartres begegnete der Domdechant einem Capitularen im versammleten Capitul schimpflich. Das Domcapitul bestrafte den Domdechant mit der Entziehung der täglichen Gefällen (Distributiones quotidianae) auf 8 Tage. Der Domdechant appellirte an das Parlament zu Paris; allein dies bestättigte das Urthel des Domcapituls, Feuret *Tract. de Abusu*, Lib. 4. n. 3. bey van Espen a. a. O. Wie weit dieses Verhältniß sich auf andere, und besonders auf die deutschen Domcapitul anwenden lasse, dies muß lediglich aus den Statuten und dem Herkommen jedes Hochstiftes ersehen werden.

Wenn es so ganz richtig wäre, daß die Domdechante in den Platz derer städtischen Erzpriestern eingerückt wären, so könnte man die Amtsverrichtungen der ersteren viel weiter ausdehnen, und aus dem Tit. 24. X. *Decretalium de Archipresbyteris*, näher bestimmen. s. **Erzpriester.** Man kann aber unmöglich, wenigstens in Deutschland, die Domdechante mit diesen alten Erzpriestern vergleichen, ob schon ein Theil der erzpriesterlichen Verrichtungen auf die Domdechante gefallen ist. Inzwischen vermischen viele Canonisten, auch deutsche, einen mit dem andern. s. Pichler *Summa jurisprudentiae eccles. ad Tit. de Archipresbyteris.* Bingham *origg. eccles.* L. 2. C. 19. §. 18. sagt, daß die Domdechanten in England eben das gewesen wären, was die Erzpriester waren. In der Synode zu Oxford A. 1222. Can. 16. bey Fleury *Hist. eccles.* Tom. 19. Lib. 78. wird befohlen, daß die Domherren entweder dem Bischofe oder ihrem Dechant ihre Sünden beichten sollen, welches ein Hauptstück von dem Amt des Erzpriesters gewesen ist. Selbst das Cap. 7. X. *de officio Archidiaconi* giebt Gelegenheit zu der Meynung, daß der Dechant und der Erzpriester einerley Amt haben: dort heißt es, die Erzpriester, die von mehreren Dechante genennt werden; allein nebst dem, daß das Wörtgen à pluribus in einigen geschriebenen Exemplaren nicht, sondern jenes à Plebibus gefunden wird; so ist es mehr als wahrscheinlich, daß jene Dechante nicht die Stadt- sondern die Landdechante waren. s. **Landdechant.** In dem 9ten Jahrhundert aber müssen doch die Erzpriester mit den Domdechanten eine Person gewesen seyn: denn Wallafridus Strabo, ein deutscher Benedictinermönch schreibt, *de officiis ecclesiast.* Cap. ult. in den bischöflichen Kirchen (Episcopia) hätten die Erzpriester über die Chorherren die Aufsicht. Dem sey, wie ihm wolle, so haben die Domdechante, wie die andern, kein gemeines (simplex) Beneficium, sondern eines, mit welchem die Seelsorge verbunden ist (curatum); das Cap. cum in cunctis X. de Elect. besaget dieses ausdrücklich: wobey aber die Auslegung derer Canonisten samt und sonders zu statten kommt, daß diese Seelsorge nicht nur darin bestehe, wenn der Geistliche in dem Beichtstuhle oder ausser demselben die Sacramenten ausspendet; sondern es ist genug, wenn er einige geistliche und zum Besten der Seelen abzwekkende Gerichtsbarkeit auszuüben hat: Fagnanus *ad Cap. cum in cunctis X. de Elect.* und *ad Cap. in Ecclesiis X. de Capellis Monach.* Die Canonisten fussen sich auf das Cap. 54. X. *de Elect.* wo gesagt wird, daß die Würde eines Archidiaconus, ob sie gleich nichts mit Besorgung der Sacramenten, sondern nur mit der Zwanggerichtsbarkeit zu schaffen hat, offenbar eine mit der Seelsorge beladene Würde sey. Eben so muß die Stelle eines Dechants an dieser Eigenschaft Theil nehmen, weil ihre Pflichten dahin gehen, den Gottesdienst und die Sitten der Geistlichen in guter Ordnung zu erhalten; darum spricht Alexander III. Cap. 7. X. *de Elect.* rund aus, daß der Domdechaney die Seelsorge eigen sey. In den Statuten der erzbischöflichen Domkirche zu Mechlen ist versehen, daß der Domprobst dem Domdechant als seinem Seelenhirten untergeben seyn soll, van Espen *j. e. u.* P. I. Tit. II. Cap. I. n. 3.

Aus eben diesem Grunde, und weil ein Domdechant die Aufsicht auf diese Stücke hat, folget von selbst, daß er an seiner Domkirche zugegen seyn, oder residiren müsse. Freylich nicht, nach der Strenge des Ausdrucks, dessen sich die Dissertation *de Moguntino* S. Martini *Monasterio*, §. 19. bedient, daß der Domdechant täglich dem Chor beywohnen müsse; sondern nur dahin, daß er mehr, als andere, in dem Ort zu Haus seyn müsse, wo er die vielbedeutende Aufsicht Amtswegen führet. Es würde heutzutage nicht mehr hingehen, was um das Jahr 1195. hingegangen ist: da war, nach der Erzählung des Cap. 8. X. *de Cleric. non resident.* ein Domdechant von Magdeburg zugleich Archidiaconus zu Mans (Cenomanensis) in Frankreich: er hatte in 10 vollen Jahren seine Domkirche zu Magdeburg nicht gesehen; die Domherrn beklagten sich bey dem Pabst Cölestinus III. und dieser sprach: sie sollten ihren Herrn Dechant laden und erinnern, in seine deutsche Kirche zu kommen; käme er nicht, so stünde

es ihnen frey, einen anderen zu wählen. Bey unseren Zeiten wird dieser Fall sobald nicht eintreten, es sey dann, daß ein Domdechant in einem anderen Erz- oder Hochstift Fürstbischof würde, und seine Domdechaney beybehalten wollte. (s. die oben angeführte Deduction, in den Beylagen Nr. 3 und 4.)

Ferner fließt aus der Eigenschaft der Seelsorge und Aufsicht über die Priester und Leviten, daß der Domdechant, nach den gemeinen Rechten, Priester seyn soll. Das Cap. 7. *cum in cunctis* X. *de Elect.* §. 2. welches in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Rom im Lateranischen Pallast gemacht wurde, dringt so stark darauf, daß es dem sich weigernden Dechant sogar die Appellation abschlägt, und dazu befiehlt, daß er abgesezt werden soll, so fern er in der gesezmäßigen Zeit das Priesterthum nicht annehmen würde.

Als Vorstand von Männern, fordert eben das belobte Cap. 7. daß er das 25te Jahr seines Alters angetreten haben soll. Das Concilium von Trient erneuert diese Verfügung Sess. 24. C. 12. Zu den Zeiten Alexander III, und auch zum Theil des Tridentinums war diese Verordnung gar nicht überflüßig: Nepoten und nicht Nepoten von Jünglings- und Knabenjahren fanden Mittel, in die Stellen der Vorsteher sich einzuschleichen, und oft dem grauen Alter Befehle vorzulallen.

Die Stelle eines Domdechants ist, wie aus allem dem vorhergehenden zu schliessen ist, eine ansehnliche Kirchenwürde (Dignitas) in Deutschland durchgehends die zwote in der Domkirche, so wie auch in Pohlen, in England, in den Niederlanden. Thomassin P. 1. L. 3. C. 70. Nr. 5. Die natürliche Ursache, warum in andern Ländern die Pröbste entweder ganz ausgemerzt, oder doch zurück gesezt wurden, ist diese, weil sie gar zu eigennüzig mit den Stiftsgütern verfuhren; die Domdechante sezten sich also in ihre Stellen. Ein gleiches mag auch in ein und anderem Hochstift Deutschlands geschehen seyn, wie z. B. zu Trient, wo die Domprobstey keine Ehrenstelle, sondern die Domdechaney die erste Dignität, und daher dem Pabst reservirt ist. Pilati, *Ordd. jur. pontif.* Lib. 4. Tit. 7. pag. 460. Die Domprobsteyen springen sonst, so viel wir wissen, in Deutschland vor. Die Domdechaneyen sind also von der päbstlichen Reservation frey; obgleich die Ansprüche des römischen Hofes gelten, daß in den Cathedralstiftern die erste Dignität in Kraft der schiefverstandenen Concordaten der deutschen Nation, dem römischen Hofe im Erledigungsfall zu begeben anheim fiele.

In Deutschland sind die Domdechaneyen durchgehends der freyen Wahl des Capituls überlassen: die Concordata der deutschen Nation bestimmen diesen Satz; obgleich die Römer manchmal der Sache eine andere Wendung zu geben gesucht haben. (s. *Concordata Nat. germ. integra*, Tom. 2. pag. 85. 86.) J. H. Böhmer macht es zu einer allgemeinen Regul, daß alle Dechante anderst nicht, als durch die Wahl derer Chorherren gesezt werden müssen. Ad Tit. 6. *de Elect.* Nr. 69. da sogar die Dechante in den Collegiatstiftern in Mainz von den Capituln gewählt werden, obgleich ihre Vorfahren in einem päbstlichen Monat gestorben waren: *Subsid. diplomat.* des Hrn. Dechant Würdtwein Tom. I. Nr. 13. pag. 171. so läßt sichs leicht schliessen, daß die Domcapitul der Deutschen sich dieses Recht nicht werden nehmen lassen. Inzwischen haben die französischen Bischöffe noch im Jahr 1760. an den König verlangt, daß er ausschließlich deren graduirten, welche in gewissen Monaten auf die Dignitäten in den Dom- und anderen Stiftern Anspruch machten, ihnen, den Bischöffen das Recht einräumen möchte, alle Dignitäten in den Domstiftern, so wie in den Collegiatkirchen zu vergeben, weil ihnen mehr als jemand daran gelegen wäre, solche Männer als Gehülfen um sich zu haben, deren Kenntnisse und Sitten ihnen vorzüglich bekannt seyen; bey Maillane *Dictionaire de droit Canon.* in dem Wort: Dignité.

Was der seltsame Aufzug, den Ducange, *voc. Decanus Ecclesiæ Cathedralis* beschreibt, wenn der Domdechant in einigen Domstiften von seiner Würde Besiz nimmt, ist uns unbekannt: er hat einen Chorrock (superpellicium) an; über dem hängt ein Schnapsack oder Tornister (Pera) alsdann ein Degengehäng und daran ein Degen; trägt an den Füssen goldene Sporen, und auf dem Arm einen Falken. (40)

Domestici scriptores, einheimische Geschichtschreiber, heißen diejenigen, welche von der nemlichen Nation, Parthey, Religion, oder Secte sind, deren Geschichte sie liefern. Wenn alles übrige, was von einem gültigen Zeugen erfordert werden kann, auf beyden Seiten gleich ist; so verdienen einheimische Schriftsteller den Vorzug vor Fremden oder Auswärtigen, die selten die Sachen so gut wissen können. (1)

Domesticorum Comes s. Comes.

Domesticus, Hausgenosse, (jurist.) ist derjenige, welcher in einer Haushaltung mit dem andern lebt, oder einer gemeinschaftlichen Wohnung und Kost mit dem andern genießt, als z. B. der Hausvater, die Hausmutter, Kinder, Bediente, Knechte, Mägde, Hauslehrer, Kammerdiener, Kammermädchen, Taglöhner, welche im Haus und über der Kost des Herrn arbeiten, u. s. f. Das Zeugniß der Domestiquen in Sachen dessen, von dessen Brod sie leben, wird nach der Regel für unzuläßig und ungültig gehalten, weil man immer den Verdacht wider sie hat, daß sie für ihren Brodherrn partheyisch zeugen werden. Man macht aber von dieser Regel eine Ausnahme, wann von Vorfällen, welche im Haus vorgehen, und das Hauswesen betreffen, die Rede ist, oder wann der Zeuge von beyden im Streit befangenen Theilen Brodling ist, in welchen Fällen die Eigenschaft des Hausgenossen ihrem Zeugniß gar nicht entgegen ist. Auch bey dem Hausdiebstahl hängt alles davon ab, ob der Dieb ein Hausgenosse des Bestohlnen seye oder nicht. s. Diebstahl Domesticum. (38)

Domesticus (antiq.) Domestici hießen die Hausbedienten der ältern griechischen Kaiser. Fabrot in seinem Glossarium über den Theophylact Simocatta erklärt den Domesticus durch eine Person, der die Besorgung einer wichtigen Sache übergeben ist, cuius fidei graviores alicuius curæ & solicitudines committuntur. Nach andern hießen zu Constantinopel diejenigen Domestici, welche zu Rom Comites genennt wurden und das Wort Domesticus wurde gewöhnlich, als das Wort Comes einen Titul und eine Würde zu bedeuten angefangen, und nicht mehr von den Hausbedienten des Kaisers gebraucht wurde, weggelassen. Die Domestici waren demnach Bediente, welche unmittelbar um des Kaisers Person waren, und ihm in den Geschäften der Regierung beystunden.

Der Megadomesticus, oder der Domesticus im vorzüglichsten Verstande war des Kaisers Dapifer oder Truchses; wiewohl ihn andere mit dem Major Domus der Merovingischen Könige vergleichen.

Der Domesticus Mensae war Großvogt.

Der **Domesticus Rei Domesticae** war Oberhaushofmeister.

Der **Domesticus Scholarum** oder **Legionum** hatte das Commando über die **Scholam Palatinam** und die unmittelbaren Befehle des Kaisers zu vollziehen.

Der **Domesticus Murorum** hatte die Oberaufsicht über die Festungswerke.

Der **Domesticus Regionum** hatte die Besorgung der Staatsprocesse.

Der **Domesticus Icanatorum**, *ιxανατων*, war das Oberhaupt der **Cohortium militarium.**

Auch im Heer gab es verschiedene Officiers, die den Namen der **Domesticorum** führten, der in diesem Falle weiter nichts, als einen Commendanten oder Obersten bedeutete. So war z. B. der **Domesticus Optimatum** der Chef und Commendant der Legion, welche diesen Namen führte.

Auch hatte man in der Kirche zu Constantinopel **Domesticos.** Z. B. zween **Domesticos Chori** oder Vorsänger, den einen zur Rechten, den andern zur Linken, die auch **Protopsaltae** hießen; ferner einen **Domesticus** der Patriarchalischen Geistlichkeit; einen **Domesticus** der kaiserlichen Geistlichkeit; der die Aufsicht über die Kaiserliche Capelle hatte, und einen **Domesticus Despoenicus**, welcher der Kaiserin, **Despoina**, in der Kirche aufwartete. Aussetdem kommen auch noch Patriarchalische **Domestici** in der Kirche vor, die aber unter den erstern gestanden.

Auch führte ein gewisses Corps Truppen im römischen Reiche den Namen der **Domesticorum**, von denen **Panciroll** behauptet, daß sie mit den **Protectoribus** einerley gewesen. Sie hatten die Wache unmittelbar um die Person des Kaisers und selbst schon vor den **Prätorianern.** Unter den christlichen Kaisern trugen sie ausschließungsweise die große Standarte mit dem Creuz, oder das sogenannte **Labarum.** Vor dem **Justinian** soll dies Corps 3500 Mann stark gewesen seyn. Dieser Kaiser vermehrte es noch mit 2000 Mann. Sie waren in verschiedene Compagnien vertheilt, welche bey den Lateinern **Scholae** hießen, und von denen einige, der Sage nach, vom Kaiser **Gordian** errichtet worden. Einige dieser Compagnien bestanden aus Reutern, andere aus Fußgängern. Also waren diese **Domestici** das, was heutzutage die Garde zu Pferde und zu Fuß sind. Ihr Commendant hieß **Comes Domesticorum.** (21)

Domesticus. (mittler. Gesch.) Die großen Hofbediente an dem fränkischen Hofe hatten verschiedene und zum Theil dunkle Benennungen und Titel. Unter solche gehört auch der **Domesticus**, der nach den uns übrig gebliebenen Nachrichten, allerdings einer der vornehmsten mit gewesen ist. Worin seine Bedienung und Amt eigentlich bestanden, darüber sind die Gelehrten nicht einig. Einige meynen er wäre der Oberaufseher über die königliche Cammergüter (villæ fiscalinæ) gewesen, und hätte auch davon die Benennung (a domo, Domesticus). Allein das letzte scheinet nicht wahrscheinlich, sondern er hat wohl vielmehr seinen Namen (a domo & palatio Principis) daher, daß er ein Hofbedienter des Königs war. Wenigstens kommt dieses mit der Beschreibung überein, die der alte Dichter **Venant. Fortunatus** im *VII.* **Buche, Carm.** 16. von ihm macht. Daß man sie aber zu verschiedenen Functionen und Aemtern gebraucht, macht hierin keinen Widerspruch, und es kann allerdings seyn, daß einige derselben auch die Aufsicht über die Cammergüter gehabt haben, wenigstens findet man davon in des **Markulfs Formeln** Spuhren. Man findet auch bey den alten fränkischen Schriftstellern, daß einige derselben die Aufsicht über die königliche Wälder und Försten gehabt. Bey den Hof- und Landgerichten sind sie gleichfalls gebraucht worden. In den Gesetzen der **Ripuarier Tit.** 88. steht — Jubemus, ut Optimates, Majores Domus, *Domestici, Comites, Grafiones* — in prouincia Ripuaria *in judicio residentes* munera non recipiant —, also wurden sie auch zu richterlichen Bedienungen gebraucht. Aus welcher Stelle man zugleich sieht, daß sie einen vornehmen Rang gehabt, da man sie gleich nach die **Majores Domus**, und denen **Comitibus** vorsetzet. **Gregorius von Tours** im *X.* Buche Cap. 28. schreibt — Fuerunt etiam ad hoc placitum multi de regno ejus tam *Domestici* quam Comites ad præparanda regalis expensæ necessaria, sie musten also nothwendig auch mit dem Cameralwesen des Königs zu thun haben. Andere Bedeutungen dieses Worts gehören hier nicht her. (8)

Domgrafen, werden zu Cöln am Rhein die Domherrn genennt, weil die Mitglieder dieses Erzstiftes aus dem Adel keine Baronen oder Freyherrn, sondern nur lauter Grafen und Fürsten unter sich aufnehmen. (40)

Domherr. Das Wort Herr ward in den mittleren Zeiten sogar den Aebten, und als die Bettelmönche aufkamen, jedem Closterbruder, der nicht von den Mendicanten, sondern in einer Abtey war, beygelegt: auch die Carthäuser liessen sich eine Zeitlang also nennen, im Lateinischen glaubten sie eine Art von Demuth auszuüben, wenn sie den Buchstaben i im Dominus auslissen, und Domnus sagten. **Du Cange**, Glossar. voc. Domnus. Es ist also nicht zu verwundern, daß die Canonici, die an Ansehen, an Reichthümern und an der Hoffnung Bischöffe und große Herren zu werden, einen Vorsprung vor den Mönchen hatten, diesen Namen angenommen, und auch in Gottes Namen den Buchstaben i dabey gelassen haben. In einer Urkunde vom Jahr 1146 bey **Gudenus** *Cod. dipl.* Tom. I No. 66 nennt sogar der mainzische Erzbischof seine Domcapitularen seine Brüder und Herrn (Fratres et Dominos nostros); die Bischöffe und die Domcapitularen waren immer darauf bedacht, junge Kinder von guter Geburt in ihr Capitul zu bekommen, diese liessen sich also Domicelli, domicellares Junckherrn nennen. (40)

Domherrnmantel, (Conchyl.) s. **Ordensband.**

Domhölzer, (Bergwerksmaschinen) sind bey einem Gebläse starke Zimmerhölzer in der Schmelzhütte, auf dem Pfahlbaume, wie auch unter dem Rahmstücke, bey den untern Docken des Balggerüsts eingeschnitten und befestiget, darauf die Balgen liegen oder fallen; sie gehen wie ein flaches Dach allmählich hernieder. (18)

Domicella, (Naturgesch.) ist ein Beyname von einer Gattung von **Papagey.** (9)

Domicellar, s. **Domcapitel canon.** und **Domherr.**

Domicellus, Domicella, (diplomat.) **Junckherr, Jungfrau.** Daß beydes ein Diminitivum von **Dominus** und **Domina**, sieht ein jeder selbst. Anfänglich bekamen die jungen königlichen Prinzen diesen Titel. **Marculffus** hat schon zu seiner Zeit den neu gebohrnen königlichen Prinzen **Domicellum** genannt, wenn er in seinen **Formeln II. Buch Form** 52 schreibt. — Dum generaliter ad omnes domesticos regis ordinatio processit, pro nativitate *Domicelli* nostri illius. —

Auch in England, Schweden und Dännemark war dieser Titel von den Prinzen üblich. In der Folge bekamen ihn auch die Söhne der Großen, daher lieset man in den Gesetzen des Königs von England Edwards — sed nos indiscrete de pluribus dicimus, quia *Baronum filios* vocamus *Domicellos*, Angli vero nullos nisi *natos regum* — bey den Engländern war also dieser Titel nur noch allein von den königlichen Prinzen in Gebrauch. In Deutschland wird er den jungen Söhnen der Fürsten, Grafen ꝛc. in Urkunden häufig beygelegt, ohne daß man nöthig hat, Beweis davon zu führen. Ja dieser Titel ist auch bey jungen nicht allein, sondern bey andern Prinzen ꝛc. gebraucht, die alt genug, aber noch nicht zur Regierung gekommen waren. Also nennen sich die Söhne des Herzogs Otten von Braunschweig in einer Urkunde von A. 1328 (bey dem Scheidt in *Mantissa Docum.* p. 581.) — Quod nos Otto dei gratia Dux, Otto et Wilhelmus *ejus filii Domicelli de Brunswich et Luneborch*, weil er sie aber zur Mitregierung zog, so schrieben sie sich — *Domicelli de Brunswich.* — In deutschen Urkunden des 14ten und 15ten Jahrhunderts hat man es Jungherrn und Junkern übersetzt. Also lieset man in einer braunschweigischen Urkunde von A. 1374 — We *Iunckern* Frederick, Henrick und Otto Bröder Hertboge tho Brunswick. — Die Stadt Wezlar schreibt im J. 1393 an den Landgrafen von Hessen — Dem hochgebohrnen Fürsten unsern lieben gnedigen *Iunckern*, *Iuncker* Herrmann Landgrafen zu Hessen. — Bey den Grafen von Hanau bekam nur der Erstgebohrne nach einer alten Verordnung den Titel *Herr*, die andern hiessen *Junker*. Zuletzt wie er bey dem hohen Adel aufhörte, kam er auf den niedern Adel, bey welchem er bis nahe an unsere Zeiten geblieben ist.

Domicellä hiessen gleichfalls anfänglich nur die unverheyrathete königliche Prinzessinnen. In der Ehestiftung zwischen dem erstgebohrnen Prinzen des Königs Petri von Arragonien Alfonsum und der Prinzessin Eleonore von England vom J. 1282 stehet — Nos — contracto matrimonio per verba de presenti inter illustrem *Domicellum* Alfonsum ejusdem domini Regis primogenitum presentem, et illustrem *Domicellam* Alionoram (*apud du Mont* Tom. I. p. 415.) In Frankreich hergegen sind die königliche Prinzessinnen niemals Domicellä sondern allezeit Dominä (Mes Dames) in alten Zeiten genannt, die übrigen aber, wenn sie gleich von königlichem Geblüte waren, hiessen Domicellä (Mesdemoiselles.) Bey dem deutschen fürstlichen Frauenzimmer findet man diesen Titel selten, wohl aber in deutschen Urkunden Fräulin und Jungfrau häufig. In der Ehebereddung zwischen Herzog Wilhelm von Sachsen und der Prinzessin Anna einer Tochter des Kaisers Alberti II. von Anno 1442 heißt die kaiserliche Prinzessin blos Jungfrau — uns vorgenannten Herzog Wilhelm die erleucht Fürstinn *Iungfrau* Annen. — Diesen Titel haben sie auch fast bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts behalten, seitdem er völlig ausser Gebrauch ist. Die Prinzessinnen haben also etliche Jahrhunderte durch mit diesem Titel verlieb genommen, und unsere vornehme Bürger Töchter (zumal in dem nordischen Deutschlande) sehen schon lange scheel, wenn sie nicht Demoiselles, sondern Jungfern genennt werden.

Auch in den adelichen vornehmen Fräuleinstiftern hiessen sie ehemals Domicelle, jezo Stiftsfräulein. (8)

Domicilium, Heimath, ist die Wohnung, welche sich jemand in einem gewissen Ort, in der Absicht, immer da zu bleiben, erwählt und genommen hat; sie erfordert hauptsächlich 1) daß jemand würklich in einem gewissen Ort, und zwar 2) in der Absicht da zu bleiben wohne; wann ich daher irgendwo das Bürgerrecht habe, oder der gröste Theil meines Vermögens dort befindlich ist, so folgt daraus noch nicht, daß ich dort mein Domicilium habe, so wie es auch an demjenigen Ort nicht ist, wo ich vielleicht auf eine Zeitlang, z. B. in der Absicht, Wissenschaften zu erlernen, oder eine Proceßsache zu betreiben, in Kriegszeiten Sicherheit zu suchen, mich hinbegeben habe. Wenn ich aber an einem gewissen Ort, in der Absicht beständig da zu bleiben, meine Wohnung aufgeschlagen habe, so habe ich dorten mein Domicilium, wenn ich schon nicht Bürger daselbst geworden, und kein eigenes Haus und keine Güter daselbst habe. Nach der Regel kann sich ein jeder ein Domicilium erwählen und machen, welcher über sein Vermögen etwas zu verfügen fähig ist; hingegen kann z. B. ein Mündel ohne seinen Vormund, ein Minderjähriger oder Verschwender ohne seinen Pfleger sich niemals ein Domicilium machen; eben so ein der väterlichen Gewalt unterworfener Sohn nicht ohne Bewilligung seines Vaters. Nach dem römischen Recht konnte auch ein Sclave niemals ein eigenes Domicilium haben, oder sich machen. Leibeigene Leute haben zwar an dem Ort ihrer Wohnung immer ihr Domicilium, aber sie dürfen es niemals ohne die Bewilligung ihres Leibherrn, für welche sie immer etwas gewisses bezahlen müssen, verändern; nur wenn sie der Religion halber wegziehen wollen, ist der Leibherr verbunden, ihren Abzug gegen Ablösung der Leibeigenschaft geschehen zu lassen. Andere nicht leibeigene Unterthanen können nach der Regel ihren Wohnplatz nach Belieben verändern, nur müssen sie meistentheils ihr Bürgerrecht aufgeben, und an den meisten Orten das sogenannte Abzugsgeld, welches gewöhnlich der zehende Theil ihres Vermögens ist, bezahlen. In vielen Ländern jedoch ist die Freyheit der Unterthanen, ihr Domicilium zu verändern, durch besondere Gesetze oder Verträge eingeschränkt, allein niemals dürfen diejenige, welche wegen Mangel der Religionsübung sich von einem Ort wegbegeben wollen, hierin eingeschränkt werden.

Wenn es zweifelhaft ist, ob jemand an einem gewissen Ort, und wo er sein Domicilium aufgerichtet habe, so muß öfters die Sache durch Vermuthungen entschieden werden; wenn z. B. jemand seine vorige Wohnung verlassen, und sich mit seinem Vermögen anderswohin begeben, und dorten lange aufgehalten hat; wenn er da, wo er hingezogen, das Burgerrecht erhalten, Güter gekauft, und die anderswo gelegene Güter verkauft hat, so wird aus solchen Umständen, wenn von keiner widrigen Erklärung bekannt ist, auf ein Domicilium geschlossen. Wenn aber jemand einmal ein gewisses Domicilium hat, so wird die Veränderung niemals vermuthet, wenn er gleich öfters und lange Zeit abwesend gewesen ist, oder anderswo das Burgerrecht erlangt, und sich Güter angeschafft hat. Es ist auch möglich, daß jemand an unterschiedlichen Orten zwey Domicilien habe, wenn er an beyden Orten mit seiner Familie wohnt, und eine ganze Haushaltung führt. Oefters geschieht auch, daß jemand ein gewisses Domicilium zu haben verbunden

ist; derjenige, welcher an einen gewissen Ort gebannt oder verwiesen ist; derjenige welcher seines Amts halber an einem gewissen Ort zu wohnen genöthigt ist, muß auch an diesem Ort sein Domicilium haben. So haben auch die Ehfrau und die der väterlichen Gewalt unterworfene Kinder ihr Domicilium da, wo es der Hausvater hat, und können sich kein anderes machen; die Frau behält auch immer nach dem Absterben ihres Mannes dessen Domicilium, so lange nicht bewiesen werden kann, daß sie es verändert habe, welches aber aus dem alleinigen Wegziehen noch nicht vermuthet wird; in der Ehestiftung kann zwar ausgemacht werden, daß der Ehmann da sein Domicilium aufschlagen solle, wo die Frau ihre Wohnung hat; allein dieses hindert nicht, daß der Mann aus wichtigen Ursachen, z. B. wegen erhaltenen Amts sein Domicilium verändern könne, und dessen ungehindert hat immer die Frau ihr Domicilium da, wo es der Mann hat. Dasjenige Domicilium, welches jemand nothwendig, nicht nach seiner freyen Wahl hat, wird necessarium, das freywillig erwählte aber voluntarium genannt. Die Wirkung dessen, daß jemand an einem gewissen Ort sein Domicilium hat, ist sehr wichtig. Er unterwirft sich dadurch der Regierung des Oberherrn jenes Orts, er macht sich verbindlich, alle dort gewöhnliche Steuren und andere Abgaben zu entrichten, und alles wie andere Einwohner des Orts zum gemeinen Besten beyzutragen; er macht sich dadurch zu Annehmung und Beobachtung der Gesetze und Gewohnheiten desselben Orts verbindlich, und unterwirft sich der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Obrigkeit daselbst; er bekommt daher bey der Obrigkeit und Richter desselben Orts einen Gerichtsstand, bey welchen er mit allen und jeden, persönlichen oder dinglichen Klagen, in Civil- und Criminalfällen nach der Regel immer und ohne Unterschied belangt werden kann, so daß dieser Gerichtsstand als ein allgemeiner mit jedem andern in jedem Fall concurrirt; weil aber das Domicilium nicht auf die Erben übergeht, so können auch die Erben mit einer wider den Erblasser entstandenen Klage nicht in dem Domicilium des letztern, sondern nur in ihrem eigenen belangt werden; nur aber kann der wider den Erblasser vor dem Richter seines Domicilium angefangene Proceß auch mit den Erben vor eben demselben fortgesetzt werden. Gleicher Weise, wenn jemand sein Domicilium verändert, kann er in dem aufgegebenen Domicilium nicht mehr belangt, wohl aber eine dort wider ihn angefangene Klage eben daselbst fortgesetzt werden. Wer ganz kein Domicilium hat, wird ein Vagabunde genannt, und kann entweder, wo er angetroffen wird, oder vor dem Richter desjenigen Orts, wo sein Vater sein Domicilium hatte, belangt werden. (38)

Domicilium planetä, s. Behausung des Planeten.

Domiduca, hies bey den Römern die Juno, weil sie, als die vorzüglichste Göttin der Hochzeiten, unter andern auch das Amt hatte, die Ehegattin in das Haus ihres Mannes zu führen, und also unter diesem Namen der Göttin der Heimführung von den Neuvermählten angerufen wurde. (21)

Domiducus. Die Römer hatten nicht nur eine weibliche Gottheit, welche für die Heimführung der jungen Braut sorgte, sondern auch eine männliche, die Domiducus hies, und welche Braut und Bräutigam anriefen, wenn sie sich einander in Gegenwart ihrer Eltern die eheliche Treue angelobten. (21)

Domification, ist bey den Astrologen die Verrichtung, womit der Himmel in seine zwölf Häuser abgetheilet wird, um jemand die Nativität darnach zu stellen. Da die ganze Sache auf einem abgeschmackten Aberglauben beruhet, so verlohnet sich nicht die Mühe, daß etwas weiter von ihr gesagt werde. (6)

Dominä, s. Dominus und Dominä. Bey den Dichtern bedeutet es eine Geliebte. (1)

Domina, Domna. Auf gleiche Art, wie das Ehrenwort Dominus und Domnus verschiedentlich gebraucht ist von den Schriftstellern der mittlern Zeit, hat man auch bey dem weiblichen Geschlecht selbiges angewandt. Die Mutter Gottes heißt sehr oft bey ihnen blos Domina ohne weitern Zusatz. Die fränkische Königinnen bekamen damals eben dieses Ehrenwort. So schreibt der alte Dichter Fortunatus im 6ten Buch seiner Gedichte von der austrasischen Königin Brunichild:

— — — — Quis crederet autem
Hispanam tibimet *Domnam* Germania nasci.

Auf den römischen Münzen findet man unter andern von der Gemahlin des K. Severus die Aufschrift: Iulia *Domna* Augusta. Ueberhaupt gebrauchte man diese Benennung bey dem vornehmen Frauenzimmer so, daß es dabey eine privative Bedeutung hatte. Auch die Nonnen bey vornehmen adlichen Stiftern hiessen Dominä und Domnä, woher noch anjetzo die Benennung Stiftsfrauen rühret, und daß in den protestantischen Fräuleinclöstern diejenige, so dem Closter vorstehen, Fräulein Dominä genannt werden. Man findet solches in vielen protestantischen Clöstern der Mark Brandenburg, im Herzogthum Br. Lüneburg, Meckenburg und in andern Ländern mehr. In den catholischen Nonnenclöstern ist diese Benennung nicht mehr gewöhnlich, sondern sie heissen daselbst Aebtissin, Priorin ꝛc. nach Beschaffenheit des Ordens und Closters.

Bekanntermassen bekamen die Ritter vormals vorzüglich diesen Titel, den sie auch sorgfältig ihren Namen vorsetzten, wie die Urkunden zeugen. Auch ihre Weiber genossen diese Ehre von der Würde ihrer Männer. Man nannte sie gleichfalls Dominas, und in deutschen Urkunden setzte man vor ihre Namen das Wort Ver, so in der alten deutschen Sprache Frau bedeutet. Eben dieses Ehrenwort Ver findet man auch in alten deutschen Urkunden vor die Namen der Aebtissinnen und Priorinnen. (8)

Dominä oder vielmehr Domnä hiessen die Clarissinnen, die weltlichen Chorjungfern wollten, wie Jacob de Vitriac sagt, nicht Nonnen, sondern Dominä oder Domicellä aus eitlem Wahne genennt seyn. Den Benedictinernonnen ist es von Johann Bischoffe von Kantelburg 1279 verboten worden, sich Dominä zu nennen. (37)

Domina serpentum, (Naturgesch.) wird zuweilen die Klapperschlange genannt. (9)

Dominä, wurden die Göttinnen Venus, Juno, Cybele, wie auch die römischen Damen von den Römern genennt. (21)

Dominante, das nämliche G, welches der fünfte Ton ist, kann zum ersten Tone C die Fünfte abgeben. Man macht bekanntlich von dem ersten in den fünften, wie vom fünften in den ersten einen Schlußfall, und dies ist die Ursache, daß g bey G- und bey C-Accord gebraucht werden, und gleichsam herrschen kann. Und hievon haben die Franzosen den Namen la Dominante entnommen, statt daß die ältern Deutschen Theoretiker dieses G Quintam Toni nannten.

Wie unnöthig diese Namen seyen, wird jeder fühlen, der seinen Geist lieber von Begriffen beleuchtet, als sein Gedächtniß mit Benennungen möchte beschwert haben. Wir werden sie nichtsdestoweniger alle anzeigen, um wenigstens die hieroglyphischen Namen den Lehrbegierigen kenntlich zu machen.

Tonica ist der erste
Nota Finalis der zweyte Ton oder die Fünfte vom fünften.
Medians der dritte
Subdominans der vierte
Dominans der fünfte
Submedians der sechste
Sensibilis der siebente Ton.
s. von jedem eigene Rubriquen.

Die Siebente dieses fünften Tones wird in dem Mannheimer System die Unterhaltungssiebente genannt, welche Benennung in Berlin und Paris ist angenommen worden. (25)

Domine, ist der Vocativus von Dominus, womit man jemanden anredet. In den Niederlanden wird solches als ein Nominativus von den Geistlichen gebraucht, und man sagt daselbst der Domine N. N. das ist der Prediger N. N. (1)

Dominger, (Naturgesch.) s. Regenpfeiffer.

Domingomuschel, die rauhe, (Conchyl.) eine Conchylie, so heißt die Tiegerzunge, *Venus tygerina* Linn. weil sie unter andern auf der Insel St. Domingo gefunden wird. s. Tiegerzunge. (10)

Dominia, koromandelische, *Phal. noct. Dominia* Cram. XXII. t. 263 f. AB. Eine Eule unter den Phalänen mit Borstenfühlhörnern und einer Spiralzunge, von Grösse der *Dominula*, aber mit einem stärkern Leib wie *Pacta*. Die Flügel sind gestreckt und ohne Zähne, oben blaßweißblaulich mit 3 von der Wurzel auslaufenden weissen Streifen, weissem Hinterrand, und einem weissen Flecken in der Mitte gegen die Spitze; die Hinterflügel sind weiß, zwischen jeder Ader steht um den Hinterrand ein schwarzer ovaler Flecken, zusammen 9, davon der sechste, siebente und neunte die längsten, und die zwey letztgenannte bis in die Wurzel laufen. Am Oberrand steht noch ein eckichter schwarzer Flecken; das weisse Brustschild ist mit der Wurzel der Vorderflügel schwarz punktiert: der Hinterleib gelb. Unten haben die Vorderflügel eine schwarze Farbe, die nach hinten fahl wird; einige weisse Streifen ziehen von der Wurzel durch das schwarze, und wo sich die schwarze Farbe endiget, ist ein weisses zackichtes Band, das aber keinen Rand berührt: die Hinterflügel sehen wie oben aus, nur ist der Oberrand ganz schwarz. Brust und Bauch sind weiß mit 2 Reihen schwarzer Punkte: die Seiten des Leibes aber gelb. Die schwarze Farbe hat durchgehends einen stahlblauen Wiederschein. (24)

Dominica, (allgemeiner Artikel) so wird bey den Christen der Sonntag genennet. Woher diese Benennung entsprungen sey, ist zu sehen in dem Artikel: Dies Dominica. Bey den Catholicken hat eben dieses Wort noch eine andere Bedeutung, und wird das Haus eines Bischoffes darunter verstanden. Einige vermeynen, daß der Name Dominica von Domus, ein Haus müsse hergeleitet werden: dieses aber scheinet nicht gar wahrscheinlich zu seyn. Andere nehmen es besser her von Dominus, ein Herr; weilen ein jeder Bischof wegen seiner hierarchischen Vorzüge in der Kirche einen Herrn vorstellet. s. auch Dominicum.

Was von dem Sonntag überhaupt zu erinnern ist, wird in dem Artikel: Sonntag vorkommen. Da aber auch manche Terminologien unter dem Artikel: Dominica gesucht werden dürften, und zum Theil müssen: so hat man hier einen allgemeinen Artikel von Dominica beybringen, und darin so viel sagen müssen, als zum Verstand der folgenden Specialartikel nöthig ist; wogegen dann viele Artikel in andern folgenden Buchstaben des Alphabets um so kürzer gefaßt, und blos auf die hier unter dem Wort: Dominica vorkommenden Artikel verwiesen werden können. Das Kirchenjahr fängt mit dem ersten Sonntag des Advents an, und solcher Sonntage zählt man vier. s. Advent.

Die nächsten Sonntage darauf heissen der Sonntag nach Christtag, und der Sonntag nach Neujahr. Der erste fällt weg, wenn der erste Christtag auf einen Sonntag fällt, weil alsdann der nächste Sonntag nach Christtag der Neujahrssonntag ist: der andere fällt weg, wenn das Neujahrsfest auf einen Sonn- oder Monntag fällt, weilen alsdann das Fest der Erscheinung Christi, welches auf den 6 Januar gelegt ist, auf einen Freytag oder Samstag fällt; worauf der zunächst folgende Sonntag schon der erste nach dem Fest der Erscheinung Christi genennt wird. Der Sonntag nach Christtag heißt im lateinischen Dominica post nativitatem Christi, auch infra octavam nativitatis, weil er vor der Octave des Christfestes, das ist vor dem achten Tage nach diesem Fest fällt. Aus eben dem Grunde heißt der Sonntag nach Neujahr Dominica post circumcisionem, oder infra octavam circumcisionis.

Hierauf werden die nächstfolgenden Sonntäge nach dem Fest *Epiphaniae*, oder Epiphanias, oder der Erscheinung Christi, welches das Fest der Dreykönige heißt, benennt; also der erste, der zweyte Sonntag nach Epiphanias und so weiter. Man zählt sechs Sonntäge nach Epiphanias, doch sind in manchen Jahren weniger, welches davon abhängt, ob die Ostern früh oder spät fallen. Der erste heißt auch dominica infra octavam Epiphaniae aus dem kurz vorher gemeldeten Grund.

Mit dem neunten Sonntag vor Ostern geht eine andere Benennung an. Dieser wird genennt *Septuagesima*; oder Septuagesimae, das ist, Dominica septuagesimae diei; der achte vor Ostern heißt *Sexagesima* (*ae*); der siebente *Quinquagesima* (*ae*) oder *Esto mihi*; der sechste vor Ostern sonst *Invocavit*, führt den Namen *Quadragesima*, schlechthin, oder auch des ersten Sonntags Quadragesimae; der fünfte, sonst *Reminiscere*, des zweyten; der vierte, sonst Oculi des dritten; der dritte; sonst *Laetare*, des vierten; der zweyte, sonst *Judica* des fünften; der erste, sonst *Palmarum*, des sechsten Sonntags in der Fasten.

Was die Benennungen Septuagesima, Sexagesima, Quinquagesima und Quadragesima betrift; so ist hierüber eine gedoppelte Meynung. Einige meynen, daß sie auf folgende Art entstanden sey: Wenn man die Octave von Ostern, das ist den achten Tag nach Ostern, als so weit in der alten Kirche sich das Osterfest erstreckte, so wie es auch bey andern Festen gewöhnlich war, (s. Octave) mit dazu nimmt, und von derselben rückwärts bis auf den neunten Sonntag vor Ostern zählt, so kommen gerade 70 Tage heraus; und so bedeutet das Wort Septuagesima buchstäblich den 70sten Tag. Der nächstfolgende achte Sonntag vor Ostern ist alsdann zwar der 63ste Tag nach dieser Rechnung, an dessen Stelle aber nimmt man um eine runde Zahl

zu bekommen, den 60sten, als welches das Wort: Sexagesima bedeutet. Um aber Quinquagesima für den siebenten Sonntag vor Ostern herauszubringen, muß man die Rechnung ändern, und von dem ersten Ostertag an rückwärts zählen, so ist gedachter Sonntag der 50ste, welches das lateinische Wort sagen will. Der darauf folgende sechste Sonntag ist alsdann der 42ste Tag vor Ostern; man nennt ihn aber Quadragesima, oder den 40sten blos um der runden Zahl willen. Und nun zählt man fort der erste, zweyte Quadragesima, und so weiter bis auf sechs; wobey jedoch zu merken, daß viele nur die ersten vier Sonntage mit dem Namen der Sonntage Quadragesimæ belegen, und den fünften oder sechsten, das ist Judica und Palmarum mit ihren besondern Namen benennen.

Daher sind einige auf die andere Meynung gekommen, nach welcher sie behaupten, Quadragesima sey so viel als Quaternio hebdomadum, ein Zeitraum von vier Wochen; und dieser bestünde in den Wochen nach den Sonntägen Invocavit, Reminiscere, Oculi und Lætare, mit welchem letztern sie die Benennung: Quadragesima beschliessen. Der Sonntag Esto mihi würde nun Quinquagesima genennt, weil er nach dieser Zählung vom Sonntag Lætare, diesen mit eingeschlossen, der fünfte Sonntag sey; und so bedeute Quinquagesima einen Zeitraum von 5 Wochen, die von diesem Sonntag an bis zu Ende der Lætare-Woche verfliessen. Aus dem nemlichen Grunde habe man den nächsten Sonntag vorher Sexagesima, und den noch etwas weiter entfernten Septuagesima genannt, weil von jenem 6 von diesem aber 7 Wochen bis zu dem gedachten Termin, mit welchem die Benennung: Quadragesima aufhört, verfliessen.

Es verhalte sich nun mit dieser Benennung, wie es wolle, so ist gewiß, daß dieselbe immer sehr gezwungen ist; worüber man sich nicht verwundern wird, da in dem römischen Calender (s. Calender der Römer) eben ein solcher Zwang, und ein Spiel mit der Zählung rückwärts von den Calendæ, Idus und Nonæ getrieben wird.

Anlangend die andre Benennung, welche auch die gewöhnlichere ist, so gründet sich dieselbe auf gewisse Worte, mit denen der Eingang in der Messe seinen Anfang genommen. Nemlich auf den Sonntag *Esto mihi* fieng sich der gedachte Eingang an Esto mihi aus Psalm 30, v. 3. nach der Zählung der Vulgata, welcher nach der Zählung in den protestantischen Bibeln der 31ste ist. Auf *Invocavit* aus Psalm 90, 91, v. 15. wo aber in der heutigen von Sixtus V. und Clemens VIII. herausgegebenen Vulgata statt: Invocavit, Clamavit steht. Auf *Reminiscere* aus Ps. 24, 25, v. 6. Auf *Oculi* aus eben dem Psalm v. 15. Auf *Lætare* aus Jesaia 66, v. 10. wo vor diesem Laetare Hierusalem, heutiges Tages aber: Laetamini cum Jerusalem steht. Andre leiten es her aus der Epistel auf diesen Sonntag, Galat. 4, v. 27. Auf *Judica* aus Ps. 42, 43, v. 1. und nicht, wie einige meynen aus Ps. 34, 35, v. 1. Der Sonntag *Palmarum* aber hat seinen Namen von dem Evangelio, Matth. 21, v. 8. wo der Baumzweige gedacht wird, welche Joh. 12, v. 13. Palmzweige genennt werden.

Die Sonntage nach Ostern haben wiederum ihre Namen nach den Anfangsworten des Eingangs in der Messe. Der erste heißt *Quasimodogeniti* aus 1 Petr. 2, v. 2 weswegen ihn einige auch Dominica Infantum nennen. Er heißt auch dominica in albis, wovon ein eigner Artickel handelt, in welchem noch mehrere Benennungen dieses Sonntags vorkommen. Der zweyte heißt: *Misericordia* domini, aus Ps. 32, 33, v. 5. Andre nennen ihn Misericordias domini aus Ps. 88, 89, v. 1 Der dritte: *Jubilate* aus Ps. 65, 66, v. 2. Der vierte: *Cantate* aus Ps. 97, 98, v. 1. Der fünfte heißt: *Vocem jucunditatis*, weil der Eingang der Messe heißt: Vocem jucunditatis annunciate, welches bald aus Hohelied 2, v. 14. bald aus Jesaia 48, v. 20. hergeleitet wird, aber nicht sonderlich paßt. Er heißt auch *Rogate*, der Betsonntag, weil das Evangelium Joh. 16, v. 23. u. f. vom Gebet handelt. Man sehe die Artickel: Betsonntag, Bettage (catholisch) und Betwoche. Der sechste heißt: *Exaudi* aus Ps. 26, 27, v. 7. Er wird auch Dominica ascensionis, der Himmelfahrtssonntag, und Dominica infra octavam ascensionis genennt, weil er vor der Octave des Himmelfahrtsfestes fällt.

Die Sonntage nach Pfingsten werden von den Catholischen so gezählt. Der erste Sonntag nach Pfingsten ist zugleich das Fest der heil. Dreyeinigkeit; der zunächst darauf folgende Sonntag heißt der zweyte nach Pfingsten, auch Dominica infra Octavam Corporis Christi, weil das Festum Corporis Christi, zu deutsch Frohnleichnamsfest, allemal den Donnerstag vorher fält. Alsdann folgt der dritte Sonntag nach Pfingsten; und dieses so fort, bis diese Benennung mit dem letzten Sonntag vor Advent ein Ende nimmt. Die Protestanten nennen den ersten Sonntag nach Pfingsten ebenfalls das Fest der heil. Dreyeinigkeit; den zweyten Sonntag nach Pfingsten aber nennen sie den ersten Sonntag nach Trinitatis, oder dem Fest der heil. Dreyeinigkeit: den dritten nach Pfingsten den zweyten nach Trinitatis; und dieses so fort bis auf den letzten Sonntag vor Advent. Es besteht also der Unterschied darin, daß die Catholischen ihre Zählung von Pfingsten, die Protestanten aber von dem Fest Trinitatis anfangen; daher jene in der Zahl immer um eins vorwärts sind, und zum Exempel den zehnten Sonntag zählen, wenn diese den neunten zählen. Die Anzahl der Sonntage nach Pfingsten sowohl, als nach Trinitatis ist nicht in jedem Jahre gleich groß: sondern wenn die Ostern spät fallen, so zählt man wenigere Sonntage nach Pfingsten, oder Trinitatis, weil alsdann mehrere Sonntäge Epiphaniä gezählt werden; deren Zahl auch noch weiter davon abhängt, ob gerade ein Sonntag nach Weihnachten, oder allenfalls auch ein Sonntag nach Neujahr vorkommt. Fallen die Ostern frühe, so ist es umgekehrt, und man zählt mehrere Sonntäge nach Pfingsten, oder Trinitatis.

Was nun auf einen jeden Sonntag für evangelische und epistolische Lectionen bey Catholicken und Lutheranern üblich sind, (denn bey den Reformirten sind dergleichen nicht gewöhnlich) das sehe man unter den Artickel: Evangelische und Epistolische Lectionen.

Anlangend die griechische Kirche, so ist bereits in dem Artickel: Calender in der griechischen Kirche, 4ter Band Seite 784. etwas von ihrer Art die Sonntage zu zählen und benennen vorgekommen; es wird aber in dem Artickel: Sonntag ausführlicher davon gehandelt, und daselbst auch von ihren evangelischen Lectionen Nachricht gegeben werden. (1)

Dominica Adventus, s. Advent.

Dominica in Albis, der weisse Sonntag. So wird genennet der erste Sonntag nach Ostern, weil er auf die Woche folgt, in welcher die neugetaufte Christen in weissen Kleidern gegangen sind. s. den Artickel:

Dies Neophytorum. An diesem Tage aber erschienen sie wieder unter den andern Glaubigen in ihren sonst gewöhnlichen Kleidern. Deswegen wird ihm auch der Name gegeben: *Dominica post albas*, oder *in albis depositis*, der Sonntag nach abgelegten weissen Kleidern. In der lateinischen Kirche hat dieser Sonntag noch verschiedene Namen: er heißt nemlich Quasimodogeniti; weil der Eingang der Messe mit diesen Worten anfängt, wodurch die Kirche die Neugetaufte, als dem Geiste nach neugebohrne Kinder zum Lob und Vertrauen gegen Gott aufmuntert. In den ältesten Sacramentarien hat er den Namen Osteroctav; weil er der achte Tag von dem Osterfeste ist. Man nennet ihn auch, *Pascha clausum*, der Osterschluß; weil die fünfzehn Ostertage, welche an dem Palmensonntage anfangen, an diesem Tage sich endigen. In der griechischen Kirche wird dieser Sonntag auch, *Dominica nova*, der neue Sonntag auch διακαινήσιμος genennet; weil die Neugetauften das erstemal wieder ihre gewöhnliche Kleider angelegt haben. Sie heisen ihn auch, ἀντιπασχα, der Sonntag der Gegenostern, das ist, der Sonntag, welcher dem Ostersonntag gleichsam gegen über stehet, und dessen Octav und Feyerlichkeit beschliesset. Er heißt auch zuweilen Dominica Thomæ, auch Apostolorum, weil das auf denselben gewöhnliche Evangelium Joh. 20, v. 19 — 31. sowohl der Versammlung der Apostel, als auch insbesondere des Thomas Meldung thut.

An diesem Sonntage wurde zu Rom von den Diaconen die sogenannte aus reinem Wachs verfertigte Agnus Dei unter die Gläubige ausgetheilet. Sie wurden am Osterdienstage von dem Pabst selbsten unter verschiedenen Gebethern, die er im Namen der ganzen Kirche darüber verrichtete, geweyhet, und mit Chrysam gesalbet. Er selbst machte den Anfang, dieselbe auszutheilen, an dem Vorabend des weissen Sonntags in der Messe zwischen dem Agnus Dei und der Communion. Benedictus XIV. handelt (*in Append.* IV. ad Tom. 3. *sui Bullar.*) von ihren frommen Bedeutungen, von Gaben und Gutthaten, die man aus denselben, vermittels des Gebethes der Kirche, durch die Geheimnisse des Lebens und Leidens des göttlichen Lamms zu erhalten sucht; er führet auch folgende lateinische Verse an, welche alles dieses ausdrücken:

> Pellitur hoc signo tentatio Dæmonis atri,
> Et pietas animo surgit, abitque tepor.
> Hoc aconita fugat, subitæque pericula mortis,
> Hoc & ab insidiis vindice, tutus eris.
> Fulmina ne feriant, ne sæva tonitrua lædant,
> Ne mala tempestas obruat, istud habe.
> Undarum discrimen idem propulsat, & ignis,
> Ullaque ne noceat vis inimica, valet.
> Hoc facilem partum tribuente, puerpera fœtum
> Incolumem mundo proferet, atque Deo.
> Unde, rogas, uni tam magna potentia signo?
> Ex Agni meritis, haud aliunde fluit.

Das übrige, was man von diesen Agnus Dei zu wissen verlangen kann, ist zu finden in dem ersten Bande dieser Encyclopädie in dem Artickel: Agnus Dei. (II)

Dominica Apostolarum, s. Dominica in Albis.

Dominica Ascensionis, s. den allgemeinen Artickel.

Dominica atra, s. Dominica mediana.

Dominica Cantate, s. Cantate, auch den allgemeinen Artickel: Dominica.

Dominica Capitilavii, s. Dominica Palmarum, auch Capitilavium.

Dominica carnis privii ist der Sonntag Quinquagesima, oder Esto mihi genannt, weil die grossen Fasten vor Ostern in der auf diesen Sonntag fallenden Woche den Anfang nehmen.

Dominica (post festum) Circumcisionis, s. den allgemeinen Artickel.

Dominica (post festum) Epiphanias, s. den allgemeinen Artickel.

Dominica Esto mihi, s. den allgem. Artickel.

Dominica Exaudi, s. den allgemeinen Artickel.

Dominica gaudii, der Sonntag der Freude, ist eine Benennung des Ostersonntags, als des erfreulichsten Festes. (I)

Dominica Hosanna, s. Dominica palmarum.

Dominica Indulgentiä, s. den Artickel: Dominica Palmarum.

Dominica Infantum ist der Sonntag Quasimodogeniti, s. den allgemeinen Artickel.

Dominica Invocavit, s. den allgemeinen Artickel.

Dominica Jubilate, s. den allgemeinen Artickel.

Dominica Judica, s. den allgemeinen Artickel, wie auch Dominica mediana, passionis, nigra, atra, welches allerseits Benennungen dieses Sonntags sind.

Dominica Lätare. So pflegt man zu nennen den vierten Sonntag in der Fasten; weil der Eingang der Messe, welche die catholische Priester an diesem Sonntage lesen, anfängt: Lätare Jerusalem ꝛc. Freue dich Jerusalem ꝛc. Dieser ist genommen aus Jesaias 66, 10. wo dieser Prophet die Bekehrung der Heyden zu dem wahren Glauben vorsagt, und die Juden aufmuntert ihre Freude deswegen zu bezeugen. Nach dem Eingang folget der erste Vers aus Psalm 121. Lætatus sum in his, quæ dicta sunt mihi; in domum Domini ibimus. Ich habe mich erfreuet in dem, was mir ist gesagt worden: wir werden eingehen in das Haus des Herrn. Hiedurch wird angezeigt die grosse Freude der Juden wegen der annahenden Erlösung aus der Babylonischen Gefangenschaft. Der heilige Geist will uns durch diese Figuren lehren, mit was Freude wir trachten sollen nach dem himmlischen Vaterlande. Die Kirche sucht ihre Gläubige durch diese fröhliche Anmuthungen vorzubereiten zu der österlichen Freude der geistlichen Auferstehung. Daher werden die Altäre an diesem Sonntage mit Blumen gezieret, und die Orgel wird wiederum gebraucht. Es scheint also das Absehen der Kirche nicht zu seyn, daß sie ihren Untergebenen an diesem Tage wegen der überstandenen Hälfte der vierzigtägigen Faste, wie einige vermeynen, einen Trost mittheilen wolle. Zu Rom wurde vor Zeiten dieser Sonntag zuweilen erwählet, die feyerliche Crönung der christlichen Kaiser, da dieses noch im Gebrauche war, allda vorzunehmen. Andere Merkwürdigkeiten dieses Sonntages sind zu sehen in dem Artickel: Dominica Rosarum. (II)

Dieser Sonntag heisst auch noch Dominica de panibus, wegen des Evangelii, Joh. 6. Dominica refectionis, der Sonntag der Speisung, aus dem nemlichen Grund; ferner Dominica redemtionis ab idololatria, weil man an etlichen Orten in Deutschland auf diesen Tag das Andenken der abgeschaften Abgötterey

feyerte; Dominica mortis, oder mortuorum, weil man an diesem Tag in etlichen Orten ein Bild aus der Kirche warf, welches eine figürliche Vorstellung der abgeschaften Abgöttereyen seyn sollte, und welche Gewohnheit man die Vertreibung des Todes nannte, wahrscheinlich weil die Götzen in der heil. Schrift Todte genennt werden. Von dieser Gewohnheit haben wir ehedem selbst noch Ueberbleibsel an einigen Orten am Rheinstrohm gesehen. Die Kinder tragen schlänglicht-geschälte Stöckgen, an denen Bretzeln oder kleine Kuchen angebunden sind, und rufen einander zu Stab — aus! Stecht dem Tod die Augen aus! Von jenen Stäbgen oder Stöcken nennt der gemeine Mann diesen Tag den Stab — aus — Sonntag. Daß den Kindern auf Festen Geschenke gegen werden ist nicht ungewöhnlich; warum es aber Bretzeln sind, die gerade an solche geschälte Stäbe gebunden werden, wissen wir nicht. (I)

Dominica Lazari, s. Dominica Palmarum.

Dominica martyrum ist bey den Griechen der erste Sonntag unmittelbar nach Pfingsten, welcher zugleich ein allgemeines Fest aller Märtyrer ist. (I)

Dominica mediana. So wird der fünfte Sonntag in der Fasten genennet; weil er auf die Woche, welche Mediana, oder Mitfastenwoche hieß, folget. Diese Woche aber hatte die Benennung Mediana; weil sie auf den vierten Fastensonntag fällt, welcher der Mittfastensonntag ist. Diese zween Sonntage sind also nicht mit einander zu vermischen. Man nennet ihn auch; Judica weil die Messe, welche von den catholischen Priestern an diesem Tage gelesen wird, den Eingang hat: Judica me Deus &c. Richte mich o Gott rc. Er ist genommen aus Psalm 42, 1. Der gemeinere Name ist Dominica Passionis, oder Passionssonntag; weil die Kirche an diesem Tage anfängt, ihre traurende Betrachtungen über das Leiden des Seeligmachers immer dringender vorzustellen. Deswegen läßt sie die ganze Woche die mörderische Anschläge der Juden in der Messe und in den Tagzeiten erzählen. Alle Bildnisse des Gekreuzigten und die Altäre werden mit einem blauen Schleyer verhüllet. Das Ceremonial (Lib. 22. C. 20.) will nicht, daß die Reliquien der Heiligen zu dieser Zeit, auch an einem unterlaufenden Festtage, aufgedecket werden; indem das gröste Geschäft des Heils von dem Herrn allein bewirket worden: nur die Passionswerkzeuge sind ausgenommen. Diese Verhüllung wird gleich an der ersten Vesper vorgenommen; wenn auch gleich ein Titularfest, dem dieser Sonntag weichen muß, einfiele, wie die Congregation der heil. Gebräuche den 16. November im Jahr 1649. verordnet hat; weil das Geheimnis des Leidens der ganzen Kirche gemein ist, dem ein Particularfest in dergleichen Umständen nichts benehmen kann. An einigen Orten werden die priesterliche und Altarskleidungen von schwarzer Farbe gebraucht, um die traurige Leidenszeit dem Volke noch besser vorzustellen; und daher kömmt es vielleicht, daß dieser Sonntag auch Dominica nigra, oder atra der schwarze Sonntag genennet wird. Bey einigen Schriftstellern wird er auch *Dominica Neomenia*, der Sonntag des Neumonds geheißen; weil er allezeit nach dem Neumonde des Merzens fällt, wie der Ostertag nach dem Vollmonde. (II)

Dominica misericordia oder Misericordias Domini, s. den allgemeinen Artickel.

Dominica mortis, mortuorum, s. Dominica Lätare.

Dominica (post festum) **Nativitatis**, s den allgemeinen Artickel.

Dominica Neomeniae, s. Dominica mediana.

Dominica Neophytorum, s. Dominica in albis.

Dominica nigra, s. Dominica mediana.

Dominica nova, s. Dominica in albis.

Dominica (infra) **Octavam nativitatis** ist der Sonntag nach Weyhnachten, Circumcisionis, der Sonntag nach Neujahr, Epiphaniæ, der erste Sonntag nach der Erscheinung Christi, Ascensionis, der Sonntag Exaudi, Corporis Christi, der dritte Sonntag nach Pfingsten, s. den allgemeinen Artickel.

Dominica Oculi, s. den allgemeinen Artickel.

Dominica Olivarum, s. Dominica Palmarum.

Dominica, oder Festum Orthodoxiä heißt in der griechischen Kirche der erste Sonntag in der Fasten, Invocavit, und ist der Gedächtnißtag der Wiederherstellung der Bilderverehrung, an welchem auch die Bilderstürmer in den Bann gethan werden. Er hat den Namen daher, weil die Griechen glaubten ihre Orthodoxie oder Rechtglaubigkeit durch die Verehrung der Bilder zu beweisen. s. Bilder. 3. Th. S. 729.

Dominica Osanna, s. Dominica Palmarum.

Dominica Palmarum, der Palmensonntag, oder das Palmenfest. So wird genennet der Sonntag, welcher zunächst dem Osterfeste vorhergehet. Die christliche Kirche hielt für schicklich, den siegreichen Einzug des Erlösers in die Stadt Jerusalem mit einer besonderen Feyerlichkeit zu verehren, welcher mit so grossem Frohlocken des Volkes, welches Palm- und Oelzweige in die Wege streuete, und das Hosanna zurief, geschehen ist. Dieses Palmfest war zu des Amalarius Zeiten etwas schon lang bekanntes. Er schreibt (Lib. I. Cap. 10.) „Wir tragen um unsere Kirchen Palmenzweige, und haben die Gewohnheit Hosanna zu rufen.“ Martene (Cap. 20. *de antiq. Eccl. Discipl.*) irret sich offenbar, da er dessen Ursprung in die spätere Zeiten, nemlich in das achte Jahrhundert herunter setzet. Er vermeynt, daß in dem Gelasianischen und Gregorianischen Sacramentario davon nichts zu finden sey. Allein er muß in dem Gregorianischen nicht bemerket haben die Collecte, die vor der Communion hergehet, und also lautet: „daß gleichwie die Gläubigen ihm an diesem Tage mit Palmenzweigen entgegen gekommen: also möchte er sie nach dem Tode mit Siegespalmen gekrönet, und mit Früchten guter Werken geschmücket aufnehmen.“ Das Gelasianische aber hat auf diesen Sonntag die Innschrift; „Der sechste Sonntag in den Palmen vor dem Leiden des Herrn.“ Um seiner Meynung mehr Wahrscheinlichkeit zu geben, führet er noch an, daß man in den ältesten Meßbüchern der Franken und Gothen, welche der Cardinal Thomasius wieder herausgegeben, und in der Gallicanischen Liturgie des Bobiensischen Manuscriptes, welches wir von dem Mabillonius haben, keine Spuren von der Palmfeyerlichkeit antreffe. Aus diesem aber folget weiter nichts, als daß der Gebrauch der römischen Kirche damals noch nicht in allen Orten und Particulärkirchen eingeführet war. Das sicherste Zeugniß von dem Palmenfest haben wir aus dem uralten Calender der römischen Kirche aus dem vierten Jahrhunderte, den Martene selbst nachher (Tom. 4. *Thes. Anecdot.*) herausgegeben hat, in welchem also

zu lesen ist: Der Sonntag in den Palmen zu St. Johann im Lateran. Dieses bekräftiget Grancolas aus dem Leben des heil. Euthimius, welches Cyrillus von Scytopel beschrieben hat, in dem er bezeuget, daß die Einsiedler und Mönche, welche sich nach dem Feste der heil. drey Könige in die tiefeste Einöde zu verbergen pflegten, um sich desto besser zu dem hohen Osterfeste zu bereiten, an diesem Sonntag in ihre Klöster zurücke gekehret sind, um das Palmenfest zu begehen. Aus diesem folgt offenbar, daß in der orientalischen Kirche dieses Fest schon in dem fünften Jahrhunderte sey gefeyert worden.

Die Bedeutung der Palmenceremonien kann nicht besser vorgestellet werden, als durch die Gebether, welche im Namen der Kirche bey der Palmenweihe verrichtet werden. Der Anfang derselben wird gemacht mit jenem freudenvollen Zuruffen des Volkes, welches mit Palm- und Oelzweigen in den Händen dem Erlöser entgegen gegangen, um seinen Einzug in die Stadt Jerusalem zu verherrlichen: Hosanna dem Sohne Davids: gebenedeyet sey der, welcher kömmt im Namen des Herrn. O König Israel: Hosanna in der Höhe. Die Palmzweige waren Siegeszeichen, welche vor den Ueberwindern hergetragen worden, 1 Machab. 13. Das Hosanna und dergleichen Ausdrücke bey Matth. 21. Johann 12. und andern Evangelisten waren Zeichen der höchsten Macht: und Christus wurde dadurch als ein König und als der Messias ausgerufen. Hernach wird jene Stelle aus Exod. 15. gelesen, wo beschrieben ist das andere Lager, welches die Israeliten nach dem Uebergange durch das rothe Meer zu Elim geschlagen haben, wo 12 Brünne und 70 Palmbäume waren. Die heil. Väter legen dieses insgemein aus auf die 12 Aposteln und 70 Jünger. Die Palmweyhe wird fortgesetzet durch folgendes Gebeth: Vermehre, o Gott, den Glauben deren, die auf dich hoffen, und erhöre gnädig das Bitten der Demüthigen: Laß deine vielfältige Barmherzigkeit über uns kommen: segne auch diese Palm- oder Oelzweige: und gleichwie du den Noe, als er aus der Arche gieng, und den Moses, als er mit den Kindern Israels aus Egypten zog, als ein Vorbild der Kirche gesegnet hat; also laß uns, die wir die Palm- und Oelzweige tragen, mit guten Werken Christo entgegen kommen, und durch ihn in die ewige Freude eingehen. Der mit dir lebet und regieret in Einigkeit des heil. Geistes, durch alle Ewigkeit. Amen.

Auf dieses Gebeth folget, nach vorausgesetzten gewöhnlichen Versen, die Präfation: Es ist wahrhaftig würdig und recht, billig und heilsam, daß wir dir, heiliger Herr, allmächtiger Vater, ewiger Gott, allzeit und allenthalben danksagen, der du glorwürdig bist in dem Rathe deiner Heiligen. Denn dir dienen deine Creaturen; weil sie dich allein als ihren Urheber und Gott erkennen: und alle deine Werke loben dich, und deine Heilige benedeyen dich; weil sie jenen grossen Namen deines eingebohrnen Sohnes vor den Königen und Mächtigen dieser Welt mit freyer Stimme bekennen, um welchen herumstehen die Engel und Erzengel, die Throne und Herrschaften, die mit dem ganzen himmlischen Heere das Lobgesang deiner Herrlichkeit singen, und ohne Ende sagen: Heilig, heilig, heilig ist der Herr, Gott Sabaoth. Himmel und Erden sind voll von deiner Herrlichkeit. Hosanna in der Höhe! gebenedeyet sey, der kömmt im Namen des Herrn: Hosanna in der Höhe. Nach geendigter Präfation fährt der weihende Priester fort in folgenden Gebethern:

Wir bitten dich, heiliger Herr, allmächtiger Vater, ewiger Gott, du wollest dich würdigen, dieses Geschöpf von dem Oelbaume, welches du aus dem Holzstamme hast hervorsprossen lassen, und welches die in die Arche zurückkehrende Taube in ihrem eigenen Munde übertragen hat, zu segnen, und zu heiligen; auf daß alle, die davon bekommen werden, deinen Schutz an Leib und Seele erhalten: und dasjenige, o Herr, was ein Zeichen deiner Gnade ist, werde uns zu einem Mittel unseres Heils: durch unsern Herrn Jesum Christum; Amen.

O Gott, der du versammelst, was zerstreuet ist, und erhaltest, was du versammelt hast: der du das Volk, welches Jesu die Zweige entgegen trug, gesegnet hast: segne auch die Palm- und Oelzweige, welche deine Diener zu Ehren deines Namen treulich annehmen; auf daß, an welches Ort sie immer gebracht werden, die Einwohner desselben Orts deinen Segen erlangen: und deine rechte Hand beschütze, nach vertriebenen allen Feindseligkeiten, diejenige, welche Jesus Christus, dein Sohn, unser Herr erlöset hat; der mit dir lebt und regiert in alle Ewigkeit. Amen.

O Gott, der du durch wunderbare Anordnung, auch aus unempfindlichen Dingen, die Austheilung unseres Heils hast zeigen wollen; verleihe doch, daß die andächtige Herzen deiner Gläubigen heilsam verstehen, was geistlicher Weise das Volk andeute in dem, daß es heut, von einem himmlischen Licht bewegt, dem Heilande entgegen gieng, und seinen Fußstapfen Palm- und Oelzweige unterlegte. Darum erwarten die Palmzweige den Sieg über den Fürsten des Tods: die Zweiglein aber von den Oelbäumen rufen gleichsam, daß die geistliche Salbung angekommen sey. Schon damals hat die seelige Schaar der Menschen verstanden, daß vorgebildet werde, wie unser Erlöser, mitleidig über das menschliche Elend, für das Leben der ganzen Welt mit dem Fürsten des Tods streiten, und durch seinen Tod über selben triumphiren werde. Und deswegen hat sie willfährig solche Dinge beygebracht, welches in demselben den Siegestriumph und die Grösse der Barmherzigkeit anzeigeten. Eben diesen Vorgang, und was dadurch vorbedeutet wurde, behalten wir mit vollem Glauben bey uns, und bitten dich demüthigst, Heiliger Herr, allmächtiger Vater, ewiger Gott, durch denselben unsern Herrn Jesum Christum; auf daß wir in ihm und durch ihn, dessen Glieder wir durch deinen Willen geworden sind, über die Herrschaft des Todes den Sieg davon tragen, und seiner glorwürdigen Auferstehung theilhaftig zu werden verdienen; der mit dir lebt 2c.

O Gott, der du von einer Taube mit dem Oelzweige der Erden den Frieden hast ankündigen lassen; verleihe uns, daß diese Oel- und andere Baumzweige mit dem himmlischen Segen heiligest, damit sie deinem ganzen Volke zur Seligkeit gedeihen: durch Christum unsern Herrn 2c.

Seegne doch, o Herr, wir bitten dich, die Palm- oder Oelzweige, und verleihe, daß dein Volk, was es zu deiner Verehrung am heutigen Tage leiblicher Weise verrichtet, geistlicher Weise mit größter Andacht vollziehe, von dem Feinde den Sieg davon trage, und die Werke der Barmherzigkeit aufs höchste liebe, durch unsern Herrn ꝛc.

Hier besprenget der Priester die Palmzweige mit dem geweihten Wasser, und räuchert dieselbe mit Weyhrauch. Alsdann spricht er folgendes Gebeth: O Gott, der du deinen Sohn Jesum Christum unsern Herrn wegen unserem Heile auf diese Welt geschicket hast, damit er sich zu uns verdemüthige, und uns zu dir zurücke rufe: dem auch, da er nach Jerusalem kam, damit er die Schrift erfüllete, die Schaar des gläubigen Volkes mit treuester Andacht seine Kleider nebst den Palmenzweigen auf den Weg streuete: verleihe doch, daß wir ihm den Weg des Glaubens vorbereiten, von demselben den Stein des Anstosses und die Felsen des Aergernisses wegraumen, und die Zweige unserer guten Werken bey dir grünen; auf daß wir verdienen seinen Fußstapfen nachzufolgen, der mit dir lebt ꝛc.

Nach der Palmweihe gehet der Würdigere unter der Geistlichkeit zu dem Altare, und reichet dem weihenden Priester, welcher stehet, einen geweihten Palmzweig. Hernach wendet sich der weihende auf dem Altare zu dem Volke, und theilet die andre Zweige aus, erstens zwar dem Würdigeren, alsdann dem Diacon und Subdiacon und den übrigen Geistlichen nach der Ordnung, endlich den Layen, welche alle kniend dieselbe abnehmen. Unter der Austheilung werden von dem Chor gesungen die zwo Antiphonen: Die hebräische Knaben trugen Oelzweige, und giengen dem Herrn entgegen mit rufen und sagen: Hosanna in der Höhe. Die hebräische Knaben streueten ihre Kleider auf den Weg, und riefen sagend: Hosanna dem Sohne Davids: gebenedeyet sey, der kömmt im Namen des Herrn. Nach ausgetheilten Palmzweigen schliesset der Priester diese Ceremonie mit diesem Gebeth: Allmächtiger ewiger Gott, der du gewollt hast, daß unser Herr Jesus Christus auf einem Esel säße, und das Volk gelehret hast, daß es die Kleider oder Baumzweige auf den Weg streuete, und zu dessen Lobe das Hosanna sunge: verleihe doch, daß wir derselben Unschuld nachahmen, und ihres Verdienstes theilhaftig werden, durch denselben Christum unsern Herrn ꝛc.

Aus allen diesen Kirchengebethern ziehet Ivo von Carnot (Sermon. 16. *in Ramis.*) die Bedeutung dieses Vorgangs kürzlich zusammen. 1) Daß die grünende Lebhaftigkeit, die man in den Händen trägt, auch in den Sitten hervorstechen möge, die weder den Sommer matt, noch im Winter welke werden. 2) Daß der Segen des Frieden, den sie anzeigen, sich über Hab und Gut ergiessen wolle. 3) Daß wir an unseren Werken Blätter der Sittsamkeit und Früchte der Gerechtigkeit tragen. 4) Daß, gleichwie die hebräische Knaben dem verborgenen Gott mit Zweigen entgegen gegangen sind: also wir in beständiger Blüthe des Geistes ihm durch seine Geheimnisse nach der Stadt der Verheissung folgen. 5) Daß wir uns, an den Siegeszeichen des Erlösers ermuntert, mit eben dem Muthe in den Streit wagen sollen, um den Sieg über den dreyfachen Feind, nemlich über den Teufel, das Fleisch und die Welt davon zu tragen.

Die Proceßion nimmt gleich nach ausgetheilten Palmzweigen ihren Anfang. Vor Zeiten war in vielen Kirchen und Clöstern die Gewohnheit, daß zween Diaconen das Evangeliumbuch auf ein kostbares Küssen gelegt, und auf ihren Achseln zwischen vielen Lichtern mitgetragen haben. Ja an einigen Orten wurde anstatt des Evangeliumbuches das heiligste Altarsacrament selbst mitgetragen; weilen man glaubte, die wirkliche Gegenwart Christi des Herrn stelle den herrlichen Einzug in die Stadt Jerusalem besser vor, und mache zugleich einen grössern Eindruck in die Gemüther der Gläubigen, als der blosse Geist Christi, der im Evangeliumbuche begriffen ist. Lanfrancus im eilften Jahrhunderte sagt, daß man das heilige Sacrament in dieser Proceßion obsiegend herumgetragen in einem Gefäß, welches einem Grabe gleichete. Dieser Gebrauch ist allenthalben abgethan worden, ausgenommen zu Rouen in Frankreich, wo das Ciborium noch von zween Priestern auf ihren Achseln getragen wird. Der berühmte Gesang: Gloria, laus, & honor tibi sit, Rex Christe, Redemptor &c. welcher bey dieser Proceßion abgesungen wird, hat in dem Ordo Romanus zwölf Verse: sonst hatte er deren 78, in welchen der grosse Umgang zu Andegavue, jetzt Anjou, der alljährig von allen Ständen ist gehalten worden, genau beschrieben ist. Aus diesem aber läßt sich nicht zuverläßig schliessen, daß Theodulphus Bischof zu Orleans, wie doch viele Schriftsteller behaupten wollen, denselben verfertiget, als er im Jahr 818. aus Befehl Ludwigs des Frommen, Carls des Grossen Sohnes, aus Verdacht einer Meuterey in Verhaft saß, und deswegen wieder soll losgelassen worden seyn. Macrus (Verb. Palm. Fest.) behauptet das Gegentheil aus dem Alcuinus, welcher (Lib. 1. *de Divin. Offic.* C. 14.) dieses Gesanges gedenkt. Der Pabst Benedictus XIV. (T. 1. Annot. n. 108.) vereiniget beyde Meynungen, und sagt, Theodulphus könne ihn, obschon nicht damals, doch schon vorher verfasset haben.

Wann die Proceßion wieder bey der Kirche ankömmt, so berühret der Subdiacon mit dem Schaft des Creuzes, welches er in den Händen trägt, das Kirchthor. Dieses wird alsobald eröfnet, und bey bey dem Eingang in dieselbe wird das Responsorium: Ingrediente Domino, abgesungen. Alsdann wird von dem nemlichen Priester, der die Palmzweige geweihet hat, das Meßopfer verrichtet. Unter Ablesung der Leidensgeschichte des Erlösers und des Evangeliums werden die Palmzweige von den Gegenwärtigen in den Händen gehalten. Zu Rom unterziehet sich der Pabst selbsten der Palmweihe und den dazu gehörigen Ceremonien. Nach der Weihe überreichet der vornehmste Cardinalbischof zween der schönsten Zweigen dem heiligen Vater, welcher hernach die andere unter die Cardinäle, Prälaten, Abgesandten und Standespersonen, die den Ceremonien beywohnen, austheilet. Nach dem Gottesdienste nimmt ein jeder seinen Palmzweig mit sich nach Hause; etliche Zweige aber werden von dem Kirchendiener aufbehalten, aus welchen im künftigen Jahre die Asche gebrennet wird, welche am Aschermittwoche (s. diesen Artikel.) geweihet, und andern auf das Haupt gelegt soll werden. Uebrigens, wenn in der Palmproceßion einige Nebengebräuche (z. B. das Mitführen des sogenannten Palmenesels, auf welchem zuweilen ein Priester, sonst eine Statue, die

Christum den Herrn sollte vorstellen, gesessen, sind hie oder da beobachtet worden; oder wenn gar bey einigen verwerfliche Mißbräuche und Aberglauben mit den geweihten Palmen sind getrieben worden, so ist aus allem dem, was bisher gesagt worden, genug zu ersehen, daß solche niemals von der Kirche eingeführt oder gebilliget worden. Vielmehr sucht man denselben Schranken zu setzen, und gänzlich auszurotten.

Der Pabst **Benedictus XIV.** (*Comment. de Festis Dom.* Part. 1. §. 114.) schreibet von den Palmenceremonien in der orientalischen Kirche, daß bey den **Maroniten** der Gebrauch sey, wie **Marcus** (verb. *Palm. Fest.*) bezeuget, daß an dem Palmsonntage ein ganzer Oelbaum in die Kirche gestellet, und geweihet werde. Dieser Baum wird hernach demjenigen, der das größte Allmosen opfert, zugesprochen, welcher auf denselben sein eigenes Söhnlein oder einen andern Knaben setzet, und diesen mit dem Oelbaum durch die Beyhülfe seiner Freunde in der Procession herumträgt. Nach geendigter Procession machen sich alle an den Baum, und reissen sich Zweige davon ab, um ihrer Andacht genug zu thun. **Quaresmius** erzehlt, (*Elucidat. Terrae Sanctae* Tom. 2. Lib. 4. C. 11.) daß der geistliche Vorsteher der Catholiken in dem heiligen Lande sich auf einen mit Kleidern bedeckten Esel setze, und also von dem Oelberg in die Stadt Jerusalem einreite. Die Geistlichen und übrigen Gläubigen kommen ihm entgegen, die ihre Mäntel nebst andern Zweigen und Blumen auf den Weg streuen. Also halten sie im Angesichte der Ungläubigen und Feinde des christlichen Namen diese Procession mit grossem Pracht und Feyerlichkeit. Jene lassen es zu, weil vor Zeiten nach einer grossen und lang anhaltenden Tröckne durch das Gebet des Franciscanerquardians und seiner allda wohnenden Brüder von Gott ein gedeihlicher Regen nach der Procession ist erhalten worden, wie eben gemeldter Schriftsteller Cap. 12. beschreibet. Bis daher **Benedictus XIV.** Dermalen wird diese Palmprocession nur in der Kirche gehalten, weil die ausser der Kirche schon von mehreren Jahren her von den Unglaubigen ist eingestellet worden: und zwar, wie in der dasigen Chronik aufgezeichnet seyn soll, aus Gelegenheit einer catholischen Frauensperson von Portugall, welche sich aus Andacht nach Jerusalem begeben hatte. Allda verrichtete sie die Stelle einer Hebamme, auch bey den türkischen Weibern. Vermerkte sie bey den Kindern die Gefahr des Todes, so taufte sie dieselbe in geheim mit dem Wasser, welches sie bey sich führte. Sie wurde endlich als eine Christin und Feindin der mahometanischen Religion durch eine entfallene Rede erkannt, und deswegen eingezogen. Weil sie in freyer Bekenntniß ihres Glaubens standhaft verharrte, wurde sie lebendig verbrannt. Dadurch wurde die feyerliche Palmprocession ausser der Kirche den Catholiken gänzlich untersagt. Also bezeuget mir, eben da ich dieses schreibe, einer, der drey Jahre hindurch in diesem Lande gewohnet, und sich der Merkwürdigkeiten genau erkundiget hatte.

Der **Palmensonntag** hat noch verschiedene Namen: 1) Dominica Olivarum, der **Sonntag der Oelzweige**; weil das Volk dem Erlöser auch Zweige von Oelbäumen entgegen getragen, und selbe bey dessen Einzuge in Jerusalem in den Weg gestreuet hat. 2) Dominica Ramorum, vel in Ramis, der **Sonntag von den Zweigen**, welche Benennung eben von den Palm- und Oelzweigen genommen ist. 3) Dominica Osanna, der **Osannasonntag**, wegen dem **Hosanna**, welches die hebräischen Knaben dem Messias zugerufen haben. 4) Dominica Indulgentiae, der **Sonntag der Nachlassung**, weil den folgenden grünen Donnerstag zur Zeit, wo die öffentliche Busse noch im Gebrauch war, diejenige, welche dieselbe vollendet hatten, die Nachlassung erhielten. Auch weil der Bischof den Catechumenen ankündigte, daß sie die heil. Taufe erlangen sollten, und die Richter ermahnete, sie möchten sich in dieser Woche besonders der Billigkeit befleissen, und nicht so streng mit den Leuten verfahren. Daher pflegten die Christen zu den Zeiten des heil. **Ambrosius** aus herzlichem Wohlmeynen ihren Schuldnern die Schulden zu erlassen. Auch wurden damals einige Gefangene losgelassen. 5) Pascha petitum vel Competentium, die **Ostern der Competenten**, oder der Catechumenen, welche in der dritten Classe waren, und um die heil. Taufe anhielten. Diejenige, welche genug vorbereitet und dazu angenommen waren, mußten an diesem Tage ihre Glaubensbekenntniß ablegen. 6) Capitilavium, die **Hauptwaschung**; weil man an diesem Tage mit gewissen Ceremonien denen, die getaufet werden sollten, den oberen Theil des Hauptes gewaschen, damit sie auch mit äusserlicher Reinigkeit die heil. Taufe und Firmung empfiengen. 7) Pascha florum vel floridum, die **Blumenostern**; weil an diesem Tage gesungen wurde: Occurrunt turbae cum floribus &c. und in der Procession hatte man mit den Palmzweigen auch Blumen an hohe Stangen, die mitgetragen wurden, gebunden. Die Insel **Florida** in America hat davon ihren Namen bekommen; weil die Spanier dieselbe an diesem Tage im Jahre 1513. erobert haben. 8) Dominica Lazari, der **Sonntag des Lazarus**; weil an dem vorhergehenden Samstag das Evangelium des von den Todten erweckten **Lazarus** in der Messe gesungen wurde. 9) Von dem Eingange der Messe, welche an diesem Sonntage gelesen wird, heißt er auch: Domine ne longe &c. welcher aus dem 21 Psalme genommen ist. (11)

Dominica (de) panibus, s. Dominica Lätare.

Dominica passionis, s. Dominica mediana.

Dominica Potestas, wurde bey den Römern diejenige Gewalt genannt, welche den Herren über ihrer Sclaven zustund, so wie hingegen patria Potestas diejenige war, welche der rechtmäßige Vater über seine Kinder hatte. Die Gewalt der Herren über ihre Sclaven war anfänglich ohne alle Einschränkung, so daß dem Herrn über seinem Sclaven alles Recht der freyen Verfügung, welches ein Eigenthümer auf seiner Sache hat, zustand; der Herr hatte das Recht über Leben und Tod seines Sclaven, welches nach der Meynung der römischen Gesetzgeber selbst in dem Völkerrecht gegründet war; er konnte mit seinen Sclaven allen Handel treiben, sie verschenken, vertauschen, verkaufen, durch letzten Willen vermachen, und überhaupt unter jedem Titel an einen andern veräussern; der Sclavenhandel wurde auch zu Rom als eine wichtige Policeysache angesehen, und viele Gesetze darüber gemacht; der Sclave konnte auch, wenn er durch irgend ein Privatverbrechen jemand Schaden zugefügt hatte, von seinem Herrn an den Beschädigten statt der Schadloshaltung überlassen, oder wie es die Römer nannten, Noxä gegeben werden; der Sclave hatte niemals etwas eigenes; was er hatte, gehörte seinem Herrn, und was er erwarb, das erwarb er seinem Herrn; wann ihm auch der Herr etwas zu seiner Verwaltung überließ, so hieng es von dem Wink des Herrn ab, ob und wann er es seinem Sclaven wieder nehmen

wollte. Allein nach und nach, je mehr sich die Verfassung des römischen Staats zur Monarchie neigte, desto mehr wurde auch die Gewalt der Herren über ihre Sclaven eingeschränkt; schon August trug es dem Präfectus urbi auf, die Klagen der Sclaven über die Grausamkeit ihrer Herren zu hören, und darüber nach geführter Untersuchung zu erkennen; das Petronische Gesetz verordnete, daß den Herren nicht mehr erlaubt seyn sollte, ohne vorherige obrigkeitliche Erkenntniß in der Sache nach ihrem Belieben die Sclaven mit den wilden Thieren kämpfen zu lassen; Hadrian erneuerte nicht nur dieses Gesetz, sondern bestrafte auch die Grausamkeit der Herren auf mancherley Art, wie z. B. die Matrone Umbricia, welche ihre Sclavinnen wegen geringfügiger Ursachen sehr mißhandelt hatte, auf fünf Jahre relegirte. Endlich wurde in neuern Gesetzen verordnet, daß derjenige, welcher seinen eigenen oder einen fremden Sclaven um das Leben bringen würde, nach dem Cornelischen Gesetz als ein Todschläger bestraft, und derjenige, welcher sich grausam gegen seinen Sclaven oder Sclavinnen bezeugen, oder sie zur Unzucht und andern Schandthaten nöthigen würde, sie unter erträglichen Bedingungen zu verkaufen, angehalten werden solle; und von dem ehemaligen Recht über Leben und Tod ihrer Sclaven blieb den Herren nichts weiters, als das Recht einer mäßigen Züchtigung übrig. (38)

Dominica Quadragesima, s. den allgemeinen Artikel.

Dominica Quasimodogeniti, s. den allgemeinen Artikel.

Dominica Quinquagesima, s. den allgemeinen Artikel.

Dominica Ramorum, oder in Ramis, s. Dominica Palmarum.

Dominica redemtionis ab idololatria, s. Dominica Lätare.

Dominica Reminiscere, s. den allgemeinen Artikel.

Dominica Rogate, s. den allgemeinen Artikel, auch Betsonntag, Bettage (catholisch) und Betwoche.

Dominica Rosarum, vel de Rosa, der Rosensonntag. So wird in der römischen Kirche genennet der vierte Sonntag in der Fasten. Die Gelegenheit zu dieser Benennung gab die Weihung einer güldenen Rose, welche von dem Pabste noch jährlich an diesem Sonntage vorgenommen wird. Diese Rose wird mit Diamanten besetzet, und, wie aus dem Ceremonial, welches auf Befehl des Pabstes Gregorius X. herausgegeben worden, bey dem Mabillonius (Tom. 2. *Mus. Ital.* pag. 236.) zu sehen ist, mit Balsam und Biesam wohlriechend gemacht. An diesem Tage legen die Cardinäle ihre veilbraune Talaren ab, und bekleiden sich mit rothen: also wohnen sie bey der feyerlichen Weihe der güldenen Rose, und dem Meßopfer, welches der Pabst in der Kirche des heil. Creuzes von Jerusalem verrichtet, bey. Nach vollendeten Ceremonien gehet der Pabst in Begleitung der Cardinälen nach Haus, und trägt die güldene Rose in der Hand. Es pflegt auch der Pabst diese geweihete Rose einem der vornehmsten Potentaten, oder auch andern Personen von höherem Range zuzusenden und zu verehren.

Der Ursprung dieser Rosenweihe wird von den Schriftstellern sehr verschieden angegeben. Einige schreiben ihn dem Pabste Urbanus V. zu, als welcher im Jahr 1366. eine güldene Rose der Sicilianischen Königin Johanna geschicket, und zugleich soll verordnet haben, daß seine Nachfolger jährlich eine weihen sollen. Der Auther, welcher das Leben des Pabstes Innocentius IV. (ap. Lab. Tom. 11. Conc. pag. 598.) beschrieben hat, sagt von eben diesem Pabste, daß er der erste, der die güldene Rose mit feyerlicher Ceremonie geweihet habe. Dieses aber gefällt dem Pagius nicht; denn er vermeint (in vit. Innoc. IV. §. 28.) dieser Lebensbeschreiber sey aus den spätern Zeiten, und verdiene deswegen keinen so grossen Glauben; besonders weil in den Ordinibus Romanis, deren einer von dem Cencius Camerarius ist, und der andere von dem Petrus Amelius, welcher im Jahr 1398. noch beym Leben war, nicht die geringste Meldung von dieser Rosenweihe gethan wird: und daher kann die Gewohnheit dieser Rosenweihe, wie er dafür hält, bis nach dem Jahr 1400. hinausgesetzet werden. Unterdessen schreibt doch der berühmte Fleurius (*Hist. Eccles.* Lib. 73. §. 2.) daß der Pabst Alexander III. nachdem er im Jahr 1177. am vierten Sonntage in der Fasten zu Venedig in der Kirche des heil. Marcus das Meßopfer verrichtet hatte, dem Doge daselbsten die güldene Rose verehret habe. Und auf das Jahr 1096. schreibt er (ibid. Lib. 64. §. 36.) von dem Pabste Urbanus II. als dieser der Kirchenversammlung zu Turon beywohnete, „er habe dem Grafen von Anjou die güldene Rose, welche die Päbste an diesem Sonntage (dem vierten in der Fasten) zu weihen pflegten, verehret. Bey einigen Schriftstellern liest man, daß der Pabst Alexander III. in einem Sendschreiben an den König in Frankreich erkläret habe, daß diese Rose Christum, der eine Blume des Feldes genennet wird, bedeute; die Röthe aber zeige an sein schmerzliches Leiden, und der Geruch die Herrlichkeit seiner Auferstehung. Durandus vermeynt in seinem *Rationali* Lib. VI. C. 53. §. 8. daß, gleichwie der Mensch durch den Geruch dieser Rose eine leibliche Kraft empfände, er an seiner Seele, durch das bey der Weihe im Namen der Kirche verrichtete Gebet, eine geistliche Stärke bey dem Fasten erhalte.

Dieser Sonntag wird auch genennt 1) Dominica de quinque panibus, der Sonntag von den fünf Broden; weil die Kirche an diesem Tage das Fest der wunderbaren Vermehrung der fünf Brode, mit welchen der Erlöser 5000 Menschen in der Wüste gespeiset hat, feyerlich begehet. Das Evangelium, welches in der Messe dieses Tages gelesen wird, enthaltet eben diese Geschichte aus Joh. 6. 2) Dominica Laetare, der Sonntag Lätare; weil der Eingang der Messe anfängt: Laetare Jerusalem &c. freue dich Jerusalem 2c. welcher aus Jesaias 66, 10. genommen ist. 3) Der Mittfastensonntag; weil er der mittelste Sonntag ist in der vierzigtägigen Kirchenfasten. (11)

Dominica Septuagesima, s. den allgemeinen Artikel.

Dominica Sexagesima, s. den allgem. Artikel.

Dominica Thomä, s. Dominica in Albis.

Dominica Trinitatis, s. den allgemeinen Artik.

Dominica Vocem jucunditatis, s. den allgemeinen Artikel.

Dominicä Majores et Minores, die grössere und kleinere Sonntage. Die grössere sind in zwo Classen eingetheilet. Zu der ersten Classe gehören jene Sonntage, welche niemals in den kirchlichen Officien unterlassen werden, und welchen die Feste, wenn diese

auch von der ersten Classe wären, weichen müssen. Nach der Rubrik sind deren acht, nemlich der erste Sonntag im Advent, der erste in der Fasten, der Passionssonntag, der Palmensonntag, der Ostersonntag, der weisse Sonntag, der Pfingstsonntag, und der Dreyfaltigkeitssonntag.

Die Sonntage der zweyten Classe sind jene, welche keinem Feste weichen, ausgenommen dem Titularfeste und dem Patronfeste der Kirche, wie auch dem Feste der Kirchweihe, an welchen doch von dem Sonntage, auf den sie fallen, die Commemoration in beyden Vespern und in den Laudes, wie auch in der Messe, muß gemacht werden. Diese Sonntage sind der zweyte, dritte und vierte im Advent, die Sonntage Septuagesimä, Sexagesimä und Quinquagesimä, und der zweyte, dritte und vierte Fastensonntag. Die übrigen Sonntage des Jahrs werden Dominicä minores genennet: und diesen müssen alle Feste, die nicht duplicia oder von den gedoppelten sind, weichen. (11)

Dominicä Principales et solennes, die feyerlichen und Hauptsonntage. Hiedurch sollte man billig jene Sonntage, welche in der Rubrik Dominicä Majores (s. diesen Artikel) genennet werden, verstehen. Allein es sind einige Schriftsteller, welche hiedurch nur fünf Sonntage vorstellen wollen, an welchen die Officien, wie sie sagen, in der römischen Kirche abgeändert werden, nemlich den ersten Adventssonntag, den ersten nach Ostern und nach Pfingsten, den Sonntag Lätare und den Palmensonntag. Besser vermeynen andere, daß diese Sonntage unter die vornehmeren wären gezehlet worden, weil die kirchlichen Officien dieser Tage unveränderlich waren, und keinem andern Feste, was es immer für eines gewesen ist, jemals gewichen sind. (11)

Dominicä Res Principis, werden in den römischen Gesetzen gewöhnlich in Rücksicht auf den Sclaven diejenige Güter genannt, welche dem Herrn desselben eigenthümlich zugehören. Nachdem aber die römischen Kaiser den Namen Dominus angenommen hatten, so pflegten sie auch diejenige Dinge, welche zu ihrem Privatvermögen gehörten, Res Dominicas, ad sacrum Dominium pertinentes zu nennen. Die wichtigste gesetzliche Verordnung von denselben in dem römischen Recht ist diese, daß dergleichen Res Dominicä niemals und in keiner Zeit durch Verjährung erworben werden können, sondern immer und von jedem Besitzer an den Regenten unentgeldlich wieder zurückgegeben werden müssen. Auch wurde derjenige, welcher solche Res Dominicas verwaltete, von jeder Vormundschaft und Pflegschaft entschuldigt. (38)

Dominicä rei Comes, s. Comes.

Dominicä Vacantes, sind die Sonntage, von welchen nach der Rubrik in der Messe und in den Tagzeiten keine Commemoration oder Gedächtnißgebet gemacht wird. Solche Sonntage sind nur jene, welche fallen auf die Festtage der Geburt des Herrn, des heil. Stephanus, des heil. Johannes, der unschuldigen Kinder, und auf die Octave aller dieser Feste: wie auch jene, welche fallen auf das Fest der Erscheinung des Herrn, oder auf die vorhergehende Vigil, oder auf dessen Octav. Es können zwar von der Geburt des Herrn an, bis auf die Octav der Erscheinung desselben zuweilen drey Sonntage einfallen; sie können aber nicht alle Vacantes seyn; sondern einer von diesen wird an einem eigenen Tage gehalten. Es sind auch Jahre, in welchen keine Dominica Vacans vorkömmt; nemlich wann ein Sonntag auf den letzten December fällt. Zween Dominicä Vacantes sind, wann das Fest der Geburt oder Erscheinung des Herrn, des heil. Stephanus, Johannes oder der unschuldigen Kindern auf einen Sonntag kömmt. Es ist aber nur einer Vacans, wann ein Sonntag auf die Vigil der Erscheinung des Herrn fällt. Alle übrige Sonntage des Jahrs werden nach der Rubrik Dominicä non Vacantes genennet.

Der Oster- und Pfingstsonntag können nicht Dominicä Vacantes genennet werden; wenn es auch scheinet, als wenn von denselben in den Tagzeiten nichts gehandelt werde; denn in der Sache selbst ist das ganze Officium sonntäglich. Daher sind sie auch in der Tabelle der grösseren Sonntage aufgezeichnet, und werden insgemein Dominicae Resurrectionis & Pentecostes genennet. Micrologus Cap. 27. schreibt, daß der Sonntag, welcher auf den Samstag, an dem die Ordination oder die geistliche Weihe mitgetheilet wurden (dieses geschah von Anfang bis zu dem Pabste Simplicius nur auf den Quatembersamstag in der dritten Adventswoche) folgte, nemlich der vierte Sonntag im Advent auch Dominica Vacans sey genennet worden; weil er kein besonderes Officium hatte, und das Evangelium des vorhergehenden Quatembersamstages auf dem nemlichen Sonntage wiederum gelesen wurde. Eben diese Beschaffenheit hat es mit dem Sonntage, welcher nach dem Quatembersamstage in der ersten Fastenwoche folget; indem an beyden Tagen das nemliche Evangelium von der Verklärung des Herrn vorkömmt. In den zween andern auf die Quatemberfasten folgenden Sonntagen verhält sich die Sache ganz anders; indem diese ihre besondere Evangelien haben, und sind auch auf keine gewisse Woche festgesetzet. Daher gehen einige Schriftsteller zuweit, welche in diesem Verstande alle vier auf die Quatemberfasten folgende Sonntage Dominicas Vacantes nennen. Einige sind auch der Meynung, daß der vierte Sonntag in dem Advent zu Rom sey Vacans genennet worden, weil der Pabst sich ganz mit Allmosen austheilen beschäftigte, und daher keine Zeit hatte, den sonntäglichen Tagzeiten beyzuwohnen. (11)

Dominicale. In der alten Kirche war der Gebrauch, daß den Mannspersonen bey der Niessung des heiligen Abendmahls der consecrirte Partikel in die Hand gegeben wurde; den Frauenspersonen aber wurde derselbe auf ein weisses leinenes Tüchlein, welches sie bey sich und in den Händen hatten, gelegt, und also mußten sie ihn zu dem Munde bringen und geniessen. Dieses Tüchlein wurde nach der Meynung vieler Schriftsteller Dominicale genennet. Ob diese Art, das heilige Abendmahl zu empfangen, von Anfang allzeit gebräuchlich gewesen sey, kommen nicht alle miteinander überein. Der Pabst Benedictus XIV. Annot. T. 2. p. 4. Sect. 1. behauptet mit vielen andern, daß dieser Gebrauch damals insgemein und allzeit gewesen sey. Andere aber vermeynen, daß in den ersten Zeiten der Kirche allen ohne Unterschied das heil. Abendmahl in die blosse Hände sey gegeben worden; und für die Frauenspersonen habe man erst im 6ten Jahrhunderte den Gebrauch des Tüchleins vorgeschrieben. Sie nehmen dieses aus dem 38. Can. der Kirchenversammlung zu Auxerres, welcher also lautet: „Es ist keinem Weibe erlaubet, das heil. Abendmahl mit blosser Hand zu empfangen.“ Dieses wurde in dem folgenden Jahrhundert von der Kirchenversammlung zu Rouen auch den Mannspersonen untersagt.

Meratus Part. 2. Tit. 10. nebst andern ist der Meynung, daß jenes Tuch Dominicale sey genennet worden, mit welchem die Frauenspersonen bey dem Gottesdienst ihr Haupt bedecket, und unter welchem sie das heil. Abendmahl empfangen haben. Dieses wollen sie aus einer alten Schrift bestätigen, in welcher Baluzius (*rel. in not. ad Grat.* Caus. 33. q. 5. C. Mulier) den 42. Can. der Kirchenversammlung zu Auxerres also anführet: „Wenn eine Frauensperson, die communiciren will, ihr Dominicale nicht **auf dem Haupte** hat; so soll sie nicht communiciren bis auf den folgenden Sonntag.“ In andern Abschriften aber fehlen jene Worte: **auf dem Haupte.**

Grancolas (*de antiq. liturg.* Tom. 2. p. 320.) sucht, beyde Meynungen miteinander zu vereinigen; da er das Dominicale beschreibet als ein langes Tuch, mit welchem die Frauenspersonen ihr Haupt bedeckten, und ein herabhangenden Theil desselben auf die Hände legten, um auf demselben das heil. Abendmahl zu empfangen, und also zu dem Munde zu bringen. (11)

Dominicales Curiä, s. Dinghof.

Dominicalis littera, s. Sonntagsbuchstabe.

Dominicaner, sind Ordensgeistliche in der catholischen Kirche; die sich sowohl durch die weite Verbreitung ihres Ordens, als auch durch manche hervorstechende Verrichtungen berühmt gemacht haben. Drey Abtheilungen begreift dieser Orden in sich, welche gleichsam drey besondere Orden ausmachen. Zu der ersten gehören die Mönche, zu der andern die Nonnen, und zu der dritten die Ritter. Der h. Dominicus war ihr Stifter; er war im Jahr 1170 zu Calarunga oder Calaroga einem Flecken in dem Kirchsprengel von Osman in Altkastilien gebürtig. Sein Vater Felix Gußman aus dem alten und edlen Geschlechte der Gustmannen, und seine Mutter Johanna von Aza bemühten sich diesem ihrem Sohne eine Erziehung zu verschaffen, die ihn würdig machte, ein Diener Gottes zu werden, wozu sie ihn durch eine besondere Erscheinung erwählt zu seyn glaubten. Sieben Jahre wurde er unter der Aufsicht eines seiner Oheimen eines Erzpriesters an der Kirche zu Gumiel Dossan in den niedern Wissenschaften unterrichtet, und darauf nach Plazentia geschickt, der Weltweisheit und Gottesgelehrtheit obzuliegen; der Vorzug, den er sich in den benannten Wissenschaften erwarb, und seine Gottesfurcht, die in allen seinen Handlungen hervorleuchtete, verschafften ihm allenthalben Ruhm, daß ihn Don Diego von Assabes Bischof zu Osma unter seine Chorherrn aufnahm, zum Priester weihte, nnd sich des Dominicus Beredsamkeit bediente, das Wort Gottes den Völkern vorzutragen, und die Lehre der catholischen Kirche, gegen die damals entstandene Ketzerey der Albingenser zu verfechten. Eine Verstärkung von sechzehen Arbeitern in dem Weinberge des Herrn, die sich aus gleichem Eifer für die Ehre Gottes dem h. Dominicus zugesellten, stärkte ihn in seiner Arbeit und erweckte in ihm den Entschluß einen Orden zu errichten, welcher die Predigt des Evangeliums, die Bekehrung der Ketzer, die Vertheidigung des Glaubens und die Verbreitung des Christenthums zum Entzweck hätte. Zu Toulouse ließ sich diese aus acht Franzosen, sechs Spaniern, einem Engländer und einem Portugiesen bestehende Gesellschaft das erstemal nieder, und baute das erste Closter, während der Zeit der h. Dominicus nach Rom gereiset war, die Bestättigung seiner neuen Stiftung zu holen; die er auch von dem Pabste Honorius dem III. durch eine Bulle vom 22ten des Christmonats 1216 erhielt; nach dieser wurde seine Stiftung unter dem Titel des Ordens der Predigermönche gebilliget; ihre neue Satzungen, die größtentheils aus der Prämonstratenser Regel genommen, vorgeschrieben, und ihre Kleidungen wie jene der regulirten Chorherrn eingerichtet. Die Mönche dieses Ordens sollten nämlich mit einem schwarzen Leibrocke und einem weissen Rochet darüber gekleidet, unter andern ein beständiges Stillschweigen in ihren Clöstern, eine immerwährende Enthaltung vom Fleischessen, eine strenge Fasten vom 14ten des Herbstmonates bis auf Ostern, und eine genaue Armuth beobachten. Nicht lange nach dieser Stiftung schickte schon Dominicus seine Religiosen aus, an den Seelenheile durch predigen zu arbeiten: im Jahre 1218 erhielten sie ein Haus in der Strase des h. Jacobs; daher sie auch in Frankreich den Namen der **Jacobinen** erhielten, und in England der schwarzen **Brüder** bekommen, vielleicht von dem schwarzen Käpchen, welches sie im Jahr 1219 bekommen, da sie statt der vorigen Kleidung einen weissen Rock und Scapulier, an dem eine Kapuze hienge, angenommen; nach dem Tode des h. Dominicus, der den 6ten August 1221 erfolgte, breitete sich dieser Orden durch alle Welttheile dermassen aus, daß er über fünf und vierzig Provinzen zählte; daraus nebst einer großen Menge von Heiligen und großen Gelehrten, als dem Thomas von Aquin, Raimund von Pennafort ꝛc. drey Päbste, bey sechzig Cardinäle, viele Patriarchen, Erzbischöffe, Bischöffe und Meister des h. Palastes (magister sacri palatii) entsprossen sind; welches letztere Amt der Dominicanerorden vom h. Dominicus als dem ersten Lehrer der päbstlichen Hausgenossen annoch allezeit bekleidet. In vielen Provinzen war auch das ehemal so ausgebreitete Ketzergericht den Religiosen dieses Ordens anvertrauet. Die klösterliche Zucht, welche der h. Dominicus seinen Geistlichen vorschrieb, und der seelige Jordan von Sachsen zweyter General mit einigen Zusätzen vermehrte, hielt sich so wenig als alle vorhergehende Ordnung lange bey ihrer ersten Strenge. Die Spaltung, welche die Kirche im Jahre 1378 nach dem Tode des Pabstes Gregors des XI. vierzig Jahre lang trennte, trennte auch diesen Orden, und verursachte eine große Lauigkeit und Verfall der Disciplin, daß auch die eifrigsten Verbesserer durch Congregationen, welche sie errichteten, dem Orden seinen vorigen Glanz nicht wieder verschaffen konnten. Der erste Verbesserer der verfallenen Closterzucht dieses Ordens in Deutschland war der heil. Konrad von Preussen im Jahr 1389. Im Jahre 1402 suchte sie Bartholomäus vom h. Dominicus von Siena, in Welschland, und Bartholomäus Texier in Frankreich wieder herzustellen. Die vornehmsten Congregationen, die dieserwegen errichtet wurden, sind: die Arragonische — in Bretagne oder vom h. Vinzent Ferrier — der h. Catharina zu Siena — des h. Dominicus in der Insel St. Domingo, — des h. Dominicus von Soriano in Sardinien — der Engel in Provence — vom Elsas unsrer lieben Frauen von der Gesundheit in Neapel — die Gallicanische — die holländische — des h. Jacob von Salonco in Venedig — des h. Namens Jesu in den Antillen — die Lombardische — des h. Marcus zu Florenz — des h. Marcus von Garotti in Neapel — die Occitanische in Frankreich — von Ragusa — der h. Sabina in Rom — des h. Sacraments in Frankreich — die Toscanische ꝛc.

Zur andern Abtheilung oder zum zweyten Orden des

h. Dominicus gehören die Dominicanernonnen, sonst auch Dominicanerinnen oder Priesterinnen genannt. Sie haben ebenfalls den h. Dominicus zum Stifter gehabt, und es scheinet, sie wären einige Jahre vor den Predigermönchen errichtet worden, die Ursache dieser Stiftung rührte von dem Mitleiden her, welches der h. Dominicus mit jenen adlichen Töchtern von Guienne hatte, die von ihren Eltern aus Mangel der nöthigen Nahrungs- und Erziehungsmittel, aber auch aus Glaubensschwäche mit großer Seelengefahr den Albingensern zu erziehen gegeben, ja gar verkauft wurden. Der Erzbischof zu Narbonne Bernard und Julio, der Bischof zu Toulouse, denen er das Elend solcher Töchter und seine Absicht, demselben durch eine neue Stiftung abzuhelfen, eröfnet hatte, billigten sein Vorhaben; und um das J. 1206 machte der h. Dominicus mit eilf Fräulein den Anfang seiner neuen Stiftung in einem dazu neuerrichteten Closter in Prouille zwischen Carcassonne und Toulouse: er schrieb ihnen einige Regeln vor, hielt sie an, des Tages zu gewissen Stunden Handarbeit zu verrichten, und erlaubte ihnen damals einen weissen Rock, eine lohfarbige Kappe und einen schwarzen Weichel zu tragen. Und ob gleich der h. Dominicus anfangs nicht Willens war, ausser diesem Closter noch andere für Frauenspersonen zu errichten, so trug ihm doch der Pabst Honorius der III. auf, mehrere Ordensfrauen, welche in Rom in kleinen Gesellschaften nicht eben so auferbaulich lebten, in ein Closter unter einer strengern Aufsicht zu versammeln. Der gute Fortgang dieser neuen Stiftung fand gar bald auch in auswärtigen Staaten Beyfall, in Frankreich, Spanien, Deutschland, England rc. wurden bald Closter von dieser Stiftung errichtet, und aus dem ersten Closter zu Prouille für auswärtige Staaten die ersten Vorsteherinnen genommen. Die itzige Kleidung der Dominicanerinnen kömmt der Farbe nach mit jener der Mönchen überein.

Auch einen Ritterorden soll der h. Dominicus unter dem Namen der Ritterschaft Christi zur Bestreitung der Feinde Christi, nach der Zeit von der Buse des h. Dominicus, insgemein aber der dritte Orden des h. Dominicus genannt, errichtet haben. Doch sind selbst die Geschichtschreiber des Dominicanerordens wegen dem Ursprunge und der Beschaffenheit dieses dritten Ordens nicht einstimmig. Der seelige Raimund von Capua zwey und zwanzigsten Ordensgeneral sagt, wenn er von dem Ursprunge dieses dritten Ordens redet, der h. Dominicus habe durch seine Lehre und viele Wunderwerke viele tausend Irrglaubige wieder auf den rechten Weg gebracht, damit aber auch die Gerechtsamen und zeitlichen Besitzungen der Geistlichen wider die Anfälle so vieler darnach geitzenden Weltlichen gesichert, und der daher entstehenden Armuth, Kleinmüthigkeit und Glaubensverläugnung Einhalt gethan würde, habe er einige angesehene und gottesfürchtige Weltherrn in eine Ritterschaft versammelt, und schwören lassen, daß sie ihr Gut und Blut anwenden wollten, die Gerechtsamen der Kirche zu vertheidigen, auch ihre Waffen zur Ausrottung der Ketzereyen zu gebrauchen; und damit die Frauen dieser Ritter sie darin nicht hinderten, so versicherte er sie auch derselben Einwilligung und Beystand durch einen Eidschwur. Er gab dieser Stiftung den Namen der Ritterschaft Christi, und befahl den Gliedern davon ihre Kleider zwar sonst nach der gewöhnlichen Gestalt zu tragen, doch sollten sie allemal die schwarze und weisse Farbe, und ein weiß und schwarz gespaltenes Liliencreutz zum Ordenszeichen daran haben. Nebst diesem mußten sie auch statt der sonst gewöhnlichen Tagezeiten einige andere Gebete verrichten. Nach dem Tode des h. Dominicus, da die Ketzerey der Albingenser erlosche, und also die weltliche Waffen dieser Ritter unnütz wurden, änderten sie auch ihren vorigen Namen, und nannten sich von der Buse des h. Dominicus. Die Weiber der Ritter, da sie nach dem Tode ihrer Männer zu andern Ehen nicht schreiten wollten, schlugen sich mit noch andern Wittwen zusammen, um wie die Brüder von der Buse des h. Dominicus, als Schwestern derselben nunmehr durch Buse und Kasteyungen wieder ihre eigne Leidenschaften zu kämpfen. Erst im Jahr 1285 schrieb ihnen der General Munio von Zamorra Regeln vor, welche vom Pabst Innocenz dem VII. im Jahre 1405 gebilligt wurden. In Wälschland giebt es viele Clöster dieses dritten Ordens. (37)

Dominicaner, ist ein Beyname einer Gattung von Kernbeisser (*Loxia dominica* Linn.) (9)

Dominici, Ritter des Heiligen, s. Dominicaner.

Dominicum, auch Dominica, bedeutet bey den Kirchenscribenten bald das Abendmahl, (bald das Mahl des Herrn) bald eine Kirche, (das Haus des Herrn.) Das Wort: Dom leiten einige daher. (1)

Dominii Reservatio, Vorbehalt des Eigenthums ist eine sehr nützliche Vorsicht in mancherley Fällen, welche bey Contracten, durch welche das Eigenthum einer Sache auf den andern übertragen wird, von wichtiger Wirkung ist. Bey dem Kaufcontract geschieht es z. B. häufig, daß der Verkäufer so lange bis der Käufer den ganzen Kaufschilling bezahlt, sich das Eigenthum der verkauften Sache vorbehält, welches für den Verkäufer die vortheilhafte Wirkung hat, daß wenn über des Käufers Vermögen ein Concursproceß entsteht, und der Verkäufer nicht wegen des ganzen Kaufschillings sammt Zinnsen befriedigt ist, ihm wegen des Rechts auf dem von ihm verkauften Gut ein Absonderungsrecht zusteht, kraft dessen er, insoweit dieses in der Masse befindliche Gut zureicht, vor allen andern Glaubigern befriedigt werden muß; nur wenn das Gut gar nicht mehr in der Concursmasse vorhanden ist, hat der Verkäufer dieses Absonderungsrecht nicht, er kann aber alsdann die verkaufte Sache von jedem dritten Besitzer vindiciren.

So geschieht es auch bey dem Leibgedingscontract öfters, und die Vorsicht erfordert es, daß derjenige, welcher seine Güter einem andern gegen eine gewisse jährliche Abreichung übergiebt, sich das Eigenthum derselben auf den Fall, wenn der Empfänger mit der Abreichung nicht einhalten würde, vorbehält; alsdenn kann er auf den Fall, wenn der Empfänger das Versprochene nicht leistet, die übergebene Güter von ihm oder jedem andern wieder vindiciren, und hat im Fall eines über des Empfängers Vermögen entstandenen Concursprocesses ein Absonderungsrecht. (38)

Dominiren, sagt man von einer Höhe, woraus ein andrer niedrigerer Platz beschossen werden kann. Z. B. Wenn von einem Berge ein andrer höherer in kanonenschußmässiger Weite abliegt, so spricht man jenes werde von diesem dominiret. (6)

Dominium, s. Eigenthum.

Dominium civile und **naturale**, hat bey den Römern zweyerley Bedeutung; einmal ist civile so viel als das Dominium legitimum oder Quiritarium; welches nur ein römischer Bürger haben, und

auf gewisse bestimmte Art, z. B. durch Erbschaft, Mancipation, Usucapion u. s. f. erwerben konnte; das naturale aber war das dem Quiritarium entgegengesetzte **Dominium bonitarium**, welches auch ein Fremder haben und erwerben, und auch der römische Bürger auf jede Art erwerben konnte; dieser Unterschied war in den ältesten Zeiten sehr wichtig, wo zum Beyspiel das **Dominium Quiritarium** eine Vindication, das **naturale** oder **bonitarium** aber nur eine Exception für den Besitzer bewirkte; allein gleichwie schon Caracalla allen römischen Unterthanen das römische Burgerrecht mittheilte, so hob endlich Justinian ausdrücklich den ganzen Unterschied zwischen dem **Dominium Quiritarium** und **bonitarium** auf. In einem andern Sinn versteht man unter **Dominium civile** dasjenige Eigenthum, welches der Ehmann auf dem von seiner Frau beygebrachten Heyrathgut in den römischen Gesetzen zugeschrieben wird, kraft dessen er dasselbe verwalten, benutzen, die dazu gehörige Dinge von jedem Besitzer vindiciren, und unter gewissen Umständen veräussern kann; im Gegentheil wird das Recht der Frau auf ihrem Heyrathgut von den Rechtslehrern **Dominium naturale** genannt; dann ihr wirkliches Eigenthum ruhet währender Ehe ganz, und lebt erst nach getrennter Ehe wieder auf, wo sie ihr Heyrathgut wieder von jedem Besitzer vindiciren, und von dem Mann eine Schadloshaltung wegen des von ihm vorsezlich, oder durch eine Culpa lata oder levis verursachten Schadens fordern kann. (38)

Dominium directum. Im Lehnrechte macht man den Unterschied zwischen den *Dominio directo* oder besser *dirigente* (Oberlehnseigenthum,) und den *Dominio utili* (nutzbaren Lehnseigenthum.) Diese Distinction ist von den alten Rechtslehrern aus den römischen Rechte, so die Actiones in directas et utiles eintheilen, unglücklicher Weise hergenommen, indem sie dieser ganzen Sache gar nicht angemessen ist, und eher ein *Dominium directivum* heissen sollte, welchem das nutzbare Eigenthum unterworfen und von ihm abhängt. Der Lehnherr hat eigentlich an dem Lehnstück das **Grund-** und **Obereigenthum** (Dominium dirigens) die Lehnsherrschaft, und der Vasall im Grunde nur die **Nutzniessung**, die mit einem gewissen restringirten Eigenthum und erblichen Besitz verbunden ist.

Aus diesen **Obereigenthum** und **Lehnsherrschaft** fliessen vielerley Rechte und Verbindlichkeiten sowohl in Absicht des Lehns, als auch des Vasallen als Besitzers desselben. Der Lehnherr behält an dem Lehn vermöge seines Obereigenthums die Civilpossession, mithin kann der Vasall ohne desselben Consens das Lehn nicht veräussern. Stirbt der Lehnherr oder auch der Vasall, so muß die Lehnserneurung gesucht werden. Er ist in Sachen, so das Lehn, und ihn als Vasallen angehn, dem Gerichte des Lehnherrn unterworfen, und dieser kann es, wenn es der Vasall ohne seine Einwilligung veräussert, oder sonst durch seine Schuld verlohren hat, allemal vindiciren. Wenn der Vasall ohne männliche Erben stirbt, kann er das Lehn einziehen, und bey dem Eröfnungsfall darüber disponiren. Der Lehnherr hat also ein Recht über den Lehnmann, der letzte ist ihm gegen seinen Lehnsschutz die Lehnstreue schuldig und auch sonst lehnpflichtig, er muß seinem Herrn schwören, treu, gehorsam und gewärtig seyn. Er muß schuldige Ehrerbietung (Reverentiam) vor seinen Herren haben, und alles was zu desselben Ehre, Vortheil, Sicherheit und Beste gereichen kann, beytragen und prästiren. Vorzüglich aber ist er den Lehnherren **Kriegesdienste** zu leisten schuldig, weswegen er hauptsächlich das Lehn erhalten hat. Zuweilen aber muß er auch **Hofdienste** und Ehrenzüge verrichten, wenn vormals der Lehnherr auf Reichstäge, Hochzeiten rc. gieng, und er zur Aufwartung, auch den Comitat zu vermehren, verschrieben ward.

Diese jetzt angeführte Pflichten, so aus dem **Dominio dirigente** fliessen, sind vorzüglich von den **landsässigen Lehnen** anzunehmen. Bey den **Reichslehnen** hat es diese Beschaffenheit. Das **Dominium dirigens** über selbige gehört eigentlich dem ganzen Reiche, (woher sie auch **Reichslehne**, nicht **kaiserliche Lehne** heissen,) und dem Kaiser zugleich, die **Direction** und **Ausübung** über sie hat der Kaiser, jedoch in einigen Fällen restringiret, mithin stehen die Reichsvasallen sowohl in der Lehnsverbindlichkeit des **Reichs** als des **Kaisers**, und nach den Wahlcapitulationen ist derselbe schuldig — **alle dem römischen Reiche angehörige Lehn und Gerechtigkeit — aufrecht zu erhalten — auch wider alle unbillige Gewalt die Lehen und Lehnleute zu manuteniren.** — Die Investitur geschiehet im Namen des Reichs und des Kaisers, welches die Worte des Lehneides — dem heiligen Reiche und dessen Haupte getreü hold und gehorsam zu sein — deutlich darlegen. Die Investitur der **Thronlehne** verrichtet der Kaiser selbst, die andern der Reichshofrath. Der Kaiser kann das **Dominium directum** der großen Reichslehne nicht ohne Consens der Reichsstände an einen andern übertragen, noch auf den Vasallen selbst, noch das Reichslehn allodial machen, aber aus dem Grunde, weil ihm das **Dominium directum** nicht allein zusteht. Bey jedem Fall, wenn der Kaiser oder der Reichsvasall stirbt, muß die Lehnserneuerung gesucht werden. Die **Lehnpflicht** leistet der Vasall dem Reiche und Kaiser zugleich; in der neusten Wahlcapitulation steht — noch die Reichslehnpflicht auf unser Haus allein richten. — Er ist gleichfalls zu **Lehndienste** in Krieges- und Ehrenzügen schuldig, so vormals bey den Römerzügen und nach Italien überhaupt den deutschen Fürsten kostbar genug zu stehen kam. Die **Reichscontingenter** bey Reichskriegen, und die **Römer Monate** nach der Reichsmatricul sind noch die Folgen der vormaligen würklichen Lehndienste. Natürlicher Weise folgt auch aus dem **Dominio directo** über die Reichslehne und ihre Vasallen, daß sie in Lehnssachen dem **Lehngerichte**, welches im Namen des Kaisers und Reichs durch die Reichsgerichte nach Verschiedenheit der Sachen und Umstände ausgeübet wird, unterworfen sind, doch mit dem Unterscheide das wichtige die großen Reichslehne betreffende Sachen, und die so ad jurisdictionem voluntariam gehören, eigentlich vor dem **Reichshofrathe** allein gehören. (8)

Dominium eminens, Obereigenthum, nennen die Lehrer des allgemeinen Staatsrecht das Recht eines Regenten in einem Falle, wo die Erhaltung des Staats oder dessen Wohlfahrt mit den Rechten einzelner Bürger in Collision steht, über die Güter der Unterthanen unmittelbar zu verfügen und sie der Erhaltung des Staats aufzuopfern. Zum Beyspiel wenn es darauf ankommt ein Land oder einen Ort für feindlichen Ueberfall durch Verschanzungen und Vestungswerke, oder für Ueberschwemmung durch Teiche und Dämme zu bewahren, so disponirt der Landesherr

über die Grundstücke der Unterthanen zu dieser Absicht, ohne auf den Widerspruch der Privatbesitzer zu achten. Es wird aber zur Gerechtigkeit dieses Verfahrens zweyerley erfordert: 1) daß kein anderes Rettungsmittel übrig sey; oder wenigstens das wahre Beste des Staats dieses Opfer fordere; und 2) daß der Eigenthümer einer solchen Sache schadlos gehalten werde. Es ist aber nicht nur der äusserste Nothfall, in welchen ein Regent von diesem Obereigenthümer Gebrauch machen kann; sondern der Nutzen und Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit des Staats überhaupt berechtigt schon die höchste Gewalt im Staat dergleichen zu veranstalten. So kann also zu Anlegung besserer und bequemerer Heerstrasen der Landesherr über Aecker und Gärten der Unterthanen disponiren; denn es ist billig, daß die Bequemlichkeit des ganzen gemeinen Wesens über die Bequemlichkeit eines oder einige Mitglieder das Uebergewicht behalte. Blosser eigensinniger Widerspruch der Besitzer hingegen, muß gemeinnützigen Anstalten eben so wenig im Wege stehen; als der Landesherr um seiner persönlichen Bequemlichkeit, oder willkührlichen Absichten wegen ein solches Obereigenthum auszuüben befugt ist. (15)

Dominium litis. Nach dem alten römischen Recht konnte niemand für den andern im Gericht erscheinen. Weil aber dieses viele Unbequemlichkeiten verursachte, so suchten die Rechtsgelehrte gerichtliche Bevollmächtigte einzuführen, ohne gleichwohl jenen alten Rechtssatz umzustossen. Sie fingirten nemlich, der Procurator werde *dominus litis*, werde Principal, führe den Proceß nicht in fremdem Namen, sondern für sich selbst dieses dominium litis erhalte er, wann ich ihm Vollmacht gäbe für mich zu erscheinen und er litem wirklich contestirte. Es hatte mancherley Wirkungen. Der römische Procurator hatte die Gewalt einen Afteranwald zu bestellen, (facultatem substituendi) konnte den Proceß auch nach dem Absterben des Principales fortsetzen; in der Sentenz wurde der Name des Procurators und nicht des Principales genennt; der Procurator konnte actionem rei judicatae anstellen; das Mandat konnte vom Principal nicht revocirt, und vom Procurator nicht aufgesagt werden, ohne vorhergängige Causäcognition. Heutiges Tages fällt dieses dominium litis weg. Denn ob gleich einige Reichsgesetze dessen noch Meldung thun: so haben doch seine Wirkungen nicht mehr statt, es ist also ein leerer Name. (3)

Dominium Mundi. In mittleren Zeiten war es eine überall herrschende Meynung, daß der Kaiser Herr der Welt sey, alle übrigen Könige und Potentaten aber nur seine Vasallen wären, die ihre Würde ihm allein zu danken hätten. Diese Meynung schrieb sich von einem sehr alten schon der römischen Nation eigenthümlichen Stolze her, der eine Folge ihrer Siege und Eroberungen war. Ohngeachtet sie kaum den sechsten Theil des Erdbodens kannten, nannten sie ihr Rom doch die Beherrscherin der Welt. Die Kaiser eigneten sie hernach selbst den Titul dominus mundi zu, wovon Beyspiele in L. 9 *de Leg. Rhodia de jactu* und im *Leg. un. C. de novo Codice faciendo* vorkommen, ja man wußte in der Folge diese Meynung sogar aus der Bibel zu erweisen, indem man sich auf des Evangelist Lucas Erzählung von dem Befehl des K. Augustus berief, daß alle Welt sich schätzen lassen sollte; und schloß daraus Augustus müsse aller Welt Herr gewesen seyn, sonst hätte er diesen Befehl nicht ertheilen können. Nachdem nun die Meynung vom Dominio Mundi der Kaiser auf diese Weise zu einem kirchlichen und politischen Glaubensartikel geworden war: so spielten die Kaiser des mittleren Zeitalters wirklich in allem Ernste diese grose Rolle, und betrachteten die übrigen Regenten, wenigstens in Europa als abhängig von ihrer Oberherrschaft; auch weigerten sich die Könige und Fürsten nicht diese Gewalt über sich zu erkennen. Der König Heinrich II. von England schrieb zum Beyspiel an den Kaiser Friedrich I. unter anderen Submissionsversicherungen: regnum nostrum vestrae committimus potestati. Eben dahin zielt auch das Sinnbild, dessen sich die Kaiser in mittleren Zeiten auf ihren Siegeln bedienten; indem sie sich sitzend auf dem Thron, und in der einen Hand eine Weltkugel haltend, vorstellten. Wer mehreres von dieser nun veralteten Meynung, und besonders von dem Einflusse derselben auf die Ausbreitung des römischen Rechts zu wissen wünscht, den verweisen wir auf eine im deutschen Museum vom Jahr 1780 im ersten Monat S. 38 u. folg. befindliche Abhandlung. (16)

Dominium utile, ist das nutzbare Eigenthum eines Lehns, wodurch der Vasall das Recht die Einkünften desselben zwar uneingeschränkt zu nutzen, aber nicht zu deterioren hat, weil durch das Dominium Directum (Oberlehnseigenthum und Herrschaft) des Lehnherren, sein daran habendes Eigenthum dahin restringiret ist, daß er sowenig zum Schaden des Lehns, als des Lehnherren, wie auch der Mitbelehnten, darüber zu diponiren freye Hände hat. Vermöge dieses nutzbaren Eigenthums hat er allerdings Recht, die Lehnstücke nach Gefallen, wie er am besten glaubt, zu nutzen, und dafern die Nutzung nicht schnur gerade zum Ruin des Lehns gereichet, so kann der Lehnherr dem Vasallen hierin nicht das geringste im Wege legen. Aus diesem obwohl restringirten Eigenthumsrechte fliesset doch, daß der Vasall freye Macht hat über die Einkünfte und Nutzniessung zu disponiren, solche zu verpachten, an andere zu übertragen, die ganze Oeconomie des Guts nach seinen Gefallen einzurichten ꝛc. allenfalls auch zu Afterlehn an einen andern Lehnsfähigen zu übergeben, oder gar das Lehn dem Lehnherren aufzusagen (refutare). Er hat auch das Recht sogar ohne Consens des Lehnherren das Lehn an einen andern zu alieniren, wenn derselbe ein Mitbelehnter ist, und die Veräusserung nicht zum Nachtheil der nächsten Lehnsfolger geschiehet. Im Grunde würde auch die Alienation an einen Fremden, wenn die Mitbelehnte zufrieden und einwilligten, dem Lehnherren gleichgültig seyn, wenn derselbe sonst eine lehnsfähige Person, der alle Pflichten des Vasallen erfüllet, nur hat er nicht nöthig sich wider seinen Willen einen andern Vasallen aufdringen zu lassen, indem solches allerdings zu seinen Nachtheil gereichet, und sein Obereigenthumsrecht und Lehnherrschaft verletzet. Ein anderes wäre es, wenn dem Vasallen in seinem Lehnbriefe dieses nachgelassen ist, welches man aber besonders ein feudum alienabile nennet, so aber hieher nicht gehöret. Auf gleiche Art ist es beschaffen, wenn der Vasall zum Besten eines Fremden, wenn auch gleich die nächsten Lehnfolger einwilligten, das Lehn refutiren und dem Lehnherrn aufsagen wollten, geschiehet es aber an einem noch entfernten Agnaten und Mitbelehnten mit Einwilligung der näheren, so hat er kein Recht zu contradiciren. Die Ursach ist klar, weil der entfernte Agnat schon aus der ersten Investitur des ersten Erwerbers, von dem er abstammet, ein dingliches Recht an

dem Lehn hat, und es also dem Lehnherren gleichgültig seyn muß, ob er über kurz oder lang sein Vasall wird.

Sein Dominium utile geht auch so weit, daß er zum Schaden seiner Descendenten ein Servitut auf das Lehn legen, oder einen Theil davon in Erbzinß geben kann; und es bleibt so lange auch ohne Consens des Lehnherrn gültig, bis das Lehn an ihn eröfnet wird. Auch eine würkliche Hypothekverschreibung und Schuld auf das Lehngut erfordert den lehnsherrlichen Consens, (es sey dann, wie z. B. in Mecklenburg, daß nach der Natur der Lehne solche Schulden ohne Consens des Lehnsherrn tragen) weil es allerdings eine Gattung von Alienation ist, und wenn solcher nur auf gewisse Jahre bestimmet ist, so ist er auch nicht weiter gültig. Aus allen diesen Fällen kann man sich den deutlichsten Begriff machen, wie sehr das übrige Eigenthum des Vasallen, ausser der völlig freyen Nutzniessung, eingeschränket ist. (8)

Domino, ist eine Kleidung bey Maskeraden. Ehemals war dieses eine Tracht eines Geistlichen, welcher Dominus, im Italienischen Dominio, genennt worden, deren er sich im Winter bediente. Zu jenen Gebrauch ist es ein leichter seidener bis auf die Knöcheln gehender Talar, von selbstbeliebiger Farbe, mit einem geschlossenen Kragen und weiten Ermeln, um ihn über die ordentliche Kleidung werfen zu können. Hierzu kommt noch eine Capuzze von dem nemlichen Zeug, welche über den Kopf gezogen oder zurückgeschlagen werden kann, und Bahute oder Bautt genannt wird. Das ganze Ding ist eigentlich die Kleidung der venetianischen Edelleute, nur daß diese nicht anders als schwarz seyn darf. (1)

Dominus. (antiq.) Ein Ehrenname, den die Römer Göttern und Menschen beylegten. Was letztere anbetrift, so hies der Hausherr Dominus und zwar im Gegensatze des Haussohns, major, welcher letztere dominus minor, so wie die Hausfrau Domina, und die Haustochter domina minor genennt wurden. Unbekannte und doch angesehene Personen, die einem Römer begegneten, nennte er Dominos. Untergebene und Kinder gaben ihren Vorgesetzten und Eltern diesen Namen. Uebrigens war dieses Wort in dem freyen Staate der Römer bey Magistratspersonen so verhaßt, als der Name eines Tyrannen, und August lies sich sogar von seinen Kindern nicht also nennen. Caligula war der erste Kaiser, welcher diesen Titul annahm. In seinen Briefen und Befehlen waren, nach dem Sueton, folgendes gemeiniglich die Anfangsworte: Dominus et Deus noster sic fieri jubet. Nach ihm war die gewöhnliche Anrede an die Kaiser Domine, (wie die Franzosen ihr Sire) wie wir solches aus des Plinius Briefen an den Trajan sehen. Doch verbat sich der gute Kaiser Alexander Severus, nach dem Lampridius diesen Titul wieder. Auch brauchte man Domine, wie bey uns das deutsche Herr, oder der Franzosen Monsieur mit Beysetzung des Namens als einen Ausdruck der Höflichkeit. So sagten die Thessalischen Magistratspersonen zum Apulejus (Verwandl. B. 3) Domine Luci! Herren nennten im Scherze zuweilen ihre Sclaven also. Martial sagt in dieser Absicht:

Si voco te Dominum, noli tibi Cinna placere:
Saepe etiam servum sic resaluto meum.

Was der Lateiner Dominus war, das war bey den Griechen Anfangs τιμιος, und in der Folge δεσποτης und κυριος. Doch bezeichnete κυριος auch zuweilen den Vormund, der den Töchtern gegeben wurde, die keine Eltern, Grosväter und Brüder mehr hatten, und war also soviel, als das in dieser Bedeutung gewöhnlichere ἐπιτροπος. (21)

Dominus, (kirchl.) s. Domnus.

Dominus, und **Domnus**, (diplom.) Ursprünglich gehörte dieser Titel privativ für Gott, als dem Herrn der Welt; auch einige römische Kaiser August und Tiberius haben ihn nach den Bericht des Suetons nicht angenommen, Caligula und Nero hergegen verlangten ihn ausdrücklich. Auf Münzen und Monumenten ward er gewöhnlich von den Städten und Pflanzörtern ihnen beygeleget.

Dominus sanctus, sanctissimus wurde schon im 7ten Jahrhundert der Pabst genannt; auch die Heiligen bekommen in diesen und folgenden Jahrhunderte den Titel Dominus und Domnus sehr häufig, z. B. in einer Urkunde bey dem Mabillon *de re diplom.* pag. 497. — *Domino* sancto & venerabile in Christo patre Folerado Abbate vel omni congregatione sancti Dionysii, ubi ipse pretiosus *Domnus* in corpore requiescit. — Man findet aber, daß sie schon im 5 Jahrhundert den Titel Domnus bekommen haben. Bey den Geschichtschreibern der mittlern Zeit hat überhaupt das Wort *Domnus* (ohne ein i in der Mitte) einen Begriff von etwas venerables, so man daher dem geistlichen Stande vorzüglich beylegte. Nach der Regel des heil. Benedicti Cap. 63. heißt es — Abbas autem qui vices Christi creditur agere, *Domnus* & Abbas vocetur. — Wie sich dennoch bis auf den heutigen Tag die Benedictiner- und Cistercienfermönche diesen Titel beylegen, und auch so von andern erhalten. Auch bey dem weiblichen Geschlechte war Domna statt Domina im Gebrauch, und die Nonnen sind bey den alten Schriftstellern öfters so tituliret worden.

Aber auch die fränkischen Könige des ersten und besonders des zweyten Stamms wurden Domni genennt. Selbst in ihren Urkunden steht häufig in den Unterschriften — Signum Domni — Pippini — Caroli. — Die fränkischen Annalisten in den Jahrbüchern damaliger Zeit beehren sie fast beständig mit diesem Titel; auch die Königinnen hiessen Domne. Gregorius von Tours nennet die Königin Brunichild — Domnam Brunechildem. Der Dichter Fortunatus in seinen Gedichten im 6 Buch schreibt von eben derselben:

— — — — — — — — Quis crederet autem
Hispanam tibimet *Domnam* Germania nasci.

Noch im 11ten Jahrhundert findet man zuweilen, daß die deutschen Kaiser in ihren Urkunden Domni genennt sind; also steht z. B. in einer Urkunde des Kaisers Heinrichs II. von 1021. in des Fürstenbergs *Monument. Paderbornensis* p. 161. — Anno vero *Domni* Henrici secundi regnantis XIX. Auch Heinrich V. ist von dem Pabst Paschal II. Domnus Imperator genennt.

Man will bemerken, daß von dem 8ten Jahrhunderte an der Unterschied gemacht sey, daß Dominus eigentlich von Gott gebraucht worden, Domnus aber von grossen geistlichen und weltlichen Personen. Man kann solches aber nicht mit Gewißheit behaupten, indem man sehr oft das Gegentheil findet, und gar zu häufig Dominus auch in damaligen Zeiten bey weltlichen und geistlichen Personen. Dieses aber scheinet mehr Grund zu haben, daß man seit der Zeit, wie die deutsche Sprache in den Canzeleyen im 14ten Jahr-

hundert allgemach in Gebrauch kam, im Deutschen unter Herr und Er, oder Ehr einen starken Unterschied gemacht hat. Z. B. in einer Urkunde vom Jahr 1399. — eignet Herr Friederich der Streitbare den Dominicanern in Leipzig einen Weinberg — zeugen die erbaren und Gestrengen Er Peter Tum Probst zu Merseburg, Er Jan von Hugwitz. — Der Herzog hieß also Herr, die andern Er. Indessen sind die Fürsten aus Einfalt der Notarien auch zuweilen Er genannt. Nach der Zeit aber war er blos ein Titel des niedern Adels. Aber auch hier hörte er schon im Anfange des vorigen Jahrhunderts und noch früher auf, so daß er von den Canzeleyen nur noch vornehmen geistlichen Personen gegeben ward. So nannte nach einem Schreiben des Churfürsten Friederich Wilhelms von Brandenburg an das Stift St. Sebastian zu Magdeburg, worin er für den Sohn des Probstes Müllers zu Berlin das Recht der ersten Bitte ausübte, die Canzeleyen den[illegible] — daß wir unsers Consistorial Raths Ehre Andreas Müllers ältesten Sohn — die primas preces — in Gnaden verliehen. — Und endlich ist auch diese deutsche Titulatur obsolet geworden.

Noch ist von dem Titul *Dominus*, Herr, anzumerken, daß er den Rittern unter dem hohen und niedern Adel besonders in dem 13ten und folgenden Jahrhunderten gewöhnlich und fast privativ war, so daß, wann man ihn dem Namen eines Edelmanns vorgesezt findet, solches seine Ritterwürde anzeiget, wenn auch gleich nicht Ritter dabey stehet. Sie sezten ihn auch selbst sorgfältig ihrem Namen in ihren ausgestellten Urkunden vor — Ick *Herr* Diederick von Monikhusen Ridder — Wy *Herr* Staties Riddere, und Lodewig Knape Brodere. — Hier hieß also der Statius nur allein Herr, weil er Ritter, und Ludewig nicht, weil er nur Knape und Knecht war. Sogar bekamen die Ritter diesen Titel sehr oft von ihren Fürsten in öffentlichen Briefen ꝛc. s. Herr. (8)

Dominus, (Lehnrecht) Herr heißt nach den alten Lehnrechtsbüchern (I. F. 10. 11. 12. ꝛc.) in einem privativen und erhabenen Verstande der Lehnherr. Vermuthlich daher, weil der Vasall ihm Ehrerbietung (reverentiam) und Dienste zu leisten schuldig ist, mithin denselben gewissermassen als seinen wirklichen Herrn ansehen muß, der ihm statt des Soldes die eigenthümliche freye Nutzniessung des Lehns überlassen, und sich das oberlehnsherrliche Eigenthum nur darüber vorbehalten hat. Zuweilen heißt er auch Senior oder Patronus, so gleichfalls in eben dem Verstande genommen ist, und den erhabenen Vorzug vor den Vasallen auch anzeigen soll. Wie wichtig dieser Titel im Lehnrechte ist, sieht man aus folgenden Umständen. Als im vorigen Jahrhunderte zwischen der Burg und Stadt Friedberg in der Wetterau Streitigkeiten entstunden, weil die erste eine Superiorität über die Stadt behauptet, so gründete sich der Burg Friedbergische Schriftsteller zum Beweis auch mit darauf, daß die Stadt bisher in ihren Schriften die Burgmänner ihre gnädigen Herren genannt. Auf gleiche Art ward dieses Argument von der Aebtißin zu Lindau gegen die Reichsstadt Lindau gebraucht, weil die Stadt die Aebtißin — unsere Frau Aebtissin in Schriften genannt. Zwischen den Grafen Reinhard von Hanau und den Prälaten des Benedictinerklosters zu St. Jacob in Maynz ward man im Jahr 1712. streitig, weil die gräfliche Canzeley in Hanau bey Ansuchung der Belehnung über die Vogten des Dorfs Dörrickheim, so von gedachten Benedictinerkloster zu Lehn geht, den Prälaten nicht das Prädicat — Herr gegeben hatte, und dieser deswegen die Belehnung verweigerte, unter dem Vorwande, der Graf hätte darin gegen die Lehnpflicht und Treue gehandelt ꝛc.

Bey allen diesem ist doch mit Auslegung des Titels Dominus und Herr behutsam zu verfahren, indem nicht zu leugnen, daß man ihn sehr oft nur Ehrenhalber gebraucht hat. Nachdem also das Object und die vorliegende Sache beschaffen ist, kann die Auslegung nur statt finden; mithin folget von selbst, daß der Titel Dominus und Herr nicht allemal eine Lehnsverbindung andeutet, wenn nicht die übrige Umstände darnach beschaffen sind, und dieser Bedeutung Kraft geben. (8)

Dominus emphyteuseos, s. Emphyteusis.

Dominus Gregis Aurigantium. Jede der sechs unterschiedenen Factionen der Aurigarum im Circus, welche Greges hiessen, hatte ihren Vorsteher und Oberaufseher, der Dominus gregis hies, und der auf seine Kosten die besten Rennpferde anschaffen mußte, woferne nicht diejenigen, welche die Spiele anstellten, selbst dafür schon gesorgt hatten. s. das weitere in Circensische Spiele und Auriga. (21)

Dominusgulden, scheinen nach dem Münzvergleich der rheinischen Churfürsten mit der Stadt Cölln s. Hirschens Münzarchiv Tom. VII. pag. 31. 33. Bayerische gewesen zu seyn, sie wurden A. 1420. ganz verboten. (29)

Dominus jurisdictionis, s. Gerichtsherr.

Dominus Negotiorum, wird insbesondere derjenige genannt, für welchen ein anderer ohne dazu erhaltenen Auftrag seine Geschäfte besorgt; von seinen Rechten und Verbindlichkeiten s. Negotiorum Gestio. (38)

Dominus solis, (astronom.) s. Cepheus.

Dominus Vobiscum, der Herr sey mit euch. Durch diese Worte grüsset bey den Catholiken der Priester in dem heil. Meßopfer das Volk, und will, nach der Meynung des Durandus soviel sagen, als der Herr bleibe bey euch, und gebe euch die Wirkung eures Gebets: oder der Priester will dadurch zeigen, daß er mit dem Volke im Frieden und Gemeinschaft stehe, wie Damianus davor hält: oder will er hiedurch das Volk zur Aufmerksamkeit aufmuntern, welches die gemeine Lehre der andern ist. Der Priester wendet sich öfters zu dem Volke, wenn er das Dominus vobiscum spricht; weil man aus Eingebung der Natur das Gesicht zu denjenigen zu wenden pflegt, zu welchem man seine Rede richten will. Deswegen hat sich der Priester in jenen Kirchen, in welchen der Altar also eingerichtet war, daß bey dem Meßopfer das Angesicht desselben auf das Volk sah, nicht umgewendet, wenn er diese Worte gesprochen hat. Also geschieht es noch zu Rom in einigen Kirchen.

Wenn der Priester das Wort, Dominus oder der Herr ausspricht, so strecket er die Hände aus, und bey dem Vobiscum oder sey mit euch, legt er sie wieder zusammen, um durch diese Leibesbewegung zu erkennen zu geben, er wünsche, daß der Herr durch seinen Geist das Volk innerlich bewege, und bey demselben sey. Vormals neigte der Priester bey dem Worte, Dominus das Haupt gegen den Altar, und hernach wandt er sich zu dem Volke, und sagte: vobiscum, welcher Gebrauch noch von den Carthäusern beobachtet wird.

Die Grußformel **Dominus vobiscum** liest man schon 2 **Paralip.** 15, 2. und in dem Buche **Ruth** 2, 4. Sie scheint ihre Kraft zu haben aus den Worten Christi, **Matth.** 28, 20. Ego vobiscum sum, **ich bin mit euch.** Dessen Gebrauch in dem heil. Meßopfer soll herkommen von dem Pabste **Clemens** (*In Gemma* L. 1. C. 87.) oder von dem Pabste **Anacletus**, wie **Hugo Vict.** L. 2. C. 11. vermeynt; oder von allen beyden, wie **Radulphus** davor hält. Die Kirchenversammlung zu **Braga** im Jahr 561. behauptet im 21. Canon, daß diese Art, das Volk zu grüssen, von den Aposteln herkomme. Auf diese von dem Priester gesprochene Worte antwortet das Volk aus den zwey Sendschreiben des heil. **Paulus** an den **Timoth.** 4, 22. Et cum Spiritu tuo, **und mit deinem Geiste;** um dem Priester den gegenseitigen Gruß zu geben, und zugleich zu bezeigen, daß es aufmerksam sey. Dieser Gruß kömmt in dem Meßopfer siebenmal vor: viermal wendet sich der Priester zu dem Volke, nemlich vor der Collect oder dem Versammlungsgebete, vor der Aufopferung des Brods und Weins, vor und nach der Postcommunion oder dem Danksagungsgebete für die empfangene Communion. Dreymal wendet sich der Priester nicht zu dem Volke, nemlich nach der allgemeinen Beicht, vor dem Evangelium und vor der Präfation.

Die Bischöfe haben in der Messe eine andere Art, das Volk zu grüssen, beybehalten, und sprechen anstatt **Dominus vobicum, Pax vobis, der Friede sey mit euch.** An den Tagen der Busse aber, und in den Todtenmessen halten sie die den andern Priestern gewöhnliche Art, und sagen: **Dominus vobiscum.** Vielleicht weil der Gruß, **der Friede sey mit euch,** etwas von einer Feyerlichkeit und Freude zu haben scheint, und sich deswegen auf die Bußtage und in den Todtenmessen nicht wohl schicket. Mit mehrerer Wahrheit kann man sagen, daß dieses unter die Gebräuche gehöre, die unserem Belieben überlassen sind; denn auch an den Bußtagen und in den Todtenmessen sprechen die Bischöfe, wie alle übrige Priester, nachdem sie die heilige Hostie gebrochen haben, und einen Theil derselben in den Kelch fallen lassen, Pax Domini sit semper vobiscum, **der Friede des Herrn sey allzeit mit euch.**

In den Tagzeiten der Geistlichen wird das **Dominus vobiscum** gemeiniglich vor und nach der Oration gesprochen, wodurch der Betende im Namen der Kirche das Volk grüsset. Nur den Priestern, und, in deren Abwesenheit, oder mit ihrer Erlaubniß, den Diaconen ist der Gebrauch dieser Formel erlaubt; andere aber sagen anstatt dessen: Domine exaudi orationem meam, **Herr erhöre mein Gebet;** darauf wird geantwort: Et clamor meus ad te veniat, **und laß mein Geschrey zu dir kommen.** Diese Worte sind aus dem **Psalm** 101, 2. genommen. Ein excommunicirter Priester oder Diacon darf sich auch nur dieser letzten Formel gebrauchen, wenn er auch die Tagzeiten für sich allein betet; weil das **Dominus vobiscum** zu der Würde der heiligen Weihe, dessen ein solcher sich unwürdig macht, gehöret. (11)

Domiporta, (Naturgesch.) ist ein Beyname der **Schildkröte,** weil sie ihre Schaale, welche ihr Haus vorstellt, immer mit sich umher trägt. (9)

Domitiana quästio. Dem Rechtsgelehrten **Celsus** wurde, wie L. 27. D. qui testam. fac. poss. zeigt von einem gewissen **Domitius Labro** eine alberne Frage vorlegt; eine Frage, die jedes Kind beantworten konnte. Er antwortete darauf: aut non intelligo, quid sit de quo me consulueris, aut valide stulta est consultatio tua &c. Daher heißt man in der Jurisprudenz eine einfältige Frage, quaestionem Domitianam, und eine grobe Antwort responsionem Celsinam. (3)

Domitius. Eine römische Gottheit, welche man unter die hochzeitlichen Götter rechnete und deswegen verehrt, damit die junge Frau gerne in ihres Mannes Hause bleiben möchte. (21)

Domna, s. **Dominus diplom.**

Domnus et Dominus. Diese zwey Worte bedeuten im Deutschen eines, nemlich **Herr;** in der Liturgie wird doch ein Unterschied dazwischen gemacht. **Dominus** ist der Titel, den man Gott, und **Domnus** den man einem Menschen giebt, wie **Baronius** aus dem **Evodius** auf das Jahr 416. lehret. Zu den Zeiten des heiligen **Hieronymus** wurden alle heilige und andere Menschen nur **Domni** genennet; Gott aber allein **Dominus.** Daher hat der Pabst in der Litaney von allen Heiligen den Titel, **Domnus Apostolicus.** Der Diacon, wenn er in der Messe vor dem Evangelium die Benediction von dem opfernden Priester begehret, sagt er: jube Domne benedicere. Wenn aber ein Priester ohne Diaconen die Messe hält, so begehret er die Benediction unmittelbar von Gott also: jube Domine benedicere. In den Tagzeiten wird vor einer jeden Lection in der Metten, und vor den kleinen Lectionen in der Prim und in dem Complet von dem, der sie liest, zu dem Officiator gesprochen: jube Domne benedicere. Einige wollen, daß derjenige, welcher die Tagzeiten allein betet, bey diesen Lectionen eben so, wie der Priester in der Privatmesse vor dem Evangelium, sprechen solle: jube Domine benedicere. Es bleibt zwar die nemliche Ursache; doch ist es nicht der nemliche Gebrauch. (11)

Nach der Regel des heil. **Benedicts** 63. Cap. sollte man den Abt, weil er als der Statthalter Christi zu betrachten, Domnus heissen. Doch wurde endlich dieses Ehrenwort, wie *in Const. Cass. ad C. 63. Reg. S. Bened.* zu lesen, jedem Mönche ihn von den Mendicanten zu unterscheiden gegeben. Abgekürzt heißt es Dom. (s. **Dominus diplom.**) (37)

Dompelers, oder **Untertaucher,** werden unter den niederländischen Widertäufern spottweise genennt, welche die Untertauchung bey der Taufe für nothwendig halten. Dergleichen sind die Ukewallisten, und die alten oder strengen Flaminger und Friesen. s. **Mennoniten.** (1)

Domprediger. Der natürliche Domprediger wäre der Bischof einer jeden Cathedralkirche. Denn gleichwie die Bischöfe bey den guten Zeiten der Christenheit sich eine ihrer Hauptbeschäftigungen seyn liessen, dem christlichen Volk die Lehre des Heils vorzutragen, und also mit ihrem Ansehen das Lehramt zu unterstützen; war kein Ort für diese Arbeit schicklicher, als die Domkirche, und in derselben der Predigtstuhl; indem die Bischöfe an diesen Kirchen wohnten, und in denselben ihren gewöhnlichen Gottesdienst verrichteten. Nachdem aber eine andere Denkungsart eingeführet, und das Predigtamt von den Bischöfen unterlassen wurde, so wollten sie doch durch jemand andern verrichten lassen, was sie selbst nicht verrichten konnten oder wollten. Daher kamen die Domprediger, die in verschiedenen Domstiftern ordentlich gestiftet, oder mit besonderen Pfründen zu diesem Ende versehen sind. Zu

Mainz, wie uns Herr Dürr in seiner Abhandlung *de moguntino S. Martini Monasterio* §. 19. berichtet, war eine besondere Vicarie errichtet, deren Inhaber des Erzbischofen Caplan und verpflichtet war, alle Sonntäge am Platz des Erzbischofen von 12 bis 1 Uhr, auf den Charfreytag aber von 5 bis 7 Uhr morgens dem Volke zu predigen. Diese Vicarie heißt noch zur Stunde die bischöfliche (episcopalis). In dem hohen Dom zu Mainz sind noch wirklich 2 Predigtstühle oder Canzlen, deren eine erhabener ist, als die andere. Jene wurde die hohe Domcanzel, diese aber die Pfarrcanzel benennt. Die erste darf niemand besteigen, als derjenige Prediger, der die Stelle des bischöflichen Vicarii ausfüllt; wiewohl auch doch der Augenschein lehret, das Abweichungen von dieser Regel gemacht werden. Als die Jesuiten empor kamen, erhielten sie diese bischöfliche Canzel, und wurden nicht aus der Churfürstlichen Hofcammer, sondern aus der Erzbischöflichen Geldern bezahlt; nach dem aufgehobenen Jesuiterorden bekamen die Weltgeistlichen diese Canzel. (40)

Domprobst, wird heutzutage der erste Prälat in der Cathedralkirche, wenigstens in den meisten Domstiften, genennt. Sein Name kömmt von dem lateinischen Præpositus her, welches einen Vorgesetzten bedeutet. Probstey heißt Præpositura, oder Præpositatus, wie bey Ducange *voc. Præpositus*, zu ersehen. Das Amt eines Domprobstes muß, seinem Ursprung nach, aus den Zeiten erkennt werden, wo die Weltgeistliche noch beysammen lebten, und miteinander, was die Stadtgeistliche betrift, in dem Domstift dem Gottesdienst und der Seelsorge abgewartet haben. Gleichwie nun Grodegang, Erzbischof von Metz, die Einrichtung dieses gemeinsamen Lebens, allem Ansehen nach, aus der Lebensart der Benedictinermönchen abgenommen hat; also setze er auch einen Probsten ein. Die Regel des heil. Benedictus hat ein eigenes Capitul von den Klosterpröbsten bey Calmet, *in Commentar. litteral. Regulæ S. Benedicti.* Part. 2. & 65. aus dem erhellet, daß diese Pröbste schon damals, wegen der hohen Gewalt, die sie hatten, und weil sie so, wie der Abt des Klosters selbst, von andern Aebten oder dem Bischofe eingesetzt würden, stolz und widerspenstig geworden sind; sie wurden daher dem Aebten unterwürfig, so wie die ganze Verfügung über die Klostersachen von eben diesem Abte allein abhängig erklärt: nun wurden nach diesem Klosterprobste der Domprobst eingerichtet, er stand unmittelbar unter dem Bischofen, wie jener unter dem Abten. Das Capitulare Carl M. L. 1. Cap. 82. will, daß man bey Anstellung der Domprobste eben so, wie bey jenen der Klösterpröbsten verfahren soll. Die Verrichtungen der Pröbste bestanden darin, daß sie ihren Untergebenen nichts, was nöthig war, abgehen liessen, die Processe besorgten, darauf sahen, daß nichts, was dem Kloster oder der Stiftskirche gehörte, abhanden komme, die Felder richtig besäet und bestellt, die Weinberge gut gebauet würden, die Gebäuligkeiten in gutem Stand erhalten, oder neue aufgeführt und Schiff und Geschirr gut besorgt würden. Isidorus Hispalensis bey I. H. Boehmer ad Tit. 5. *de Praebend. & dignit.* §. 38. Nachdem einmal die Klöster mehrere von dem Kloster abgelegene Ländereien erhalten hatten, setzen sie einen Probsten darauf, der das jährliche Wachsthum in das Kloster abgab; so entstanden die Pröbste um Fuld herum. Browerus Lib. 1. *Annal. Fuld.* C. 7. Daß das Amt eines Domprobsten darin bestanden, die Haushaltung, und was dazu gehört, zu besorgen, lernen wir aus dem Can. 8. Caus. 1. Quæst. 3. §. 2. wo Urbanus II. in der Synode von Clairmont A. 1089. sagt, daß man unter dem Namen eines Procurators einen jeden Verwalter der geistlichen Gütern, als den Probst, den Oeconomus, und Vicedominus verstehe: und aus dem Cap. 46. X. *de Appellat.* wie auch aus dem Cap. 22. X. *de Elect.* sehen wir, daß zu einem Probsten ein Mann gewählt werden müsse, der Ansehen und Geschicklichkeit genug besitzt, den Kirchengütern mit Nachdruck vorzustehen. Schon in der Regul des Chrodegangs Cap. 46. werden die Domprobste angewiesen, die Verwaltung und Austheilung der Kircheneinkünften mit Fleiß und Sorgfalt auszuüben; ein gleiches wird ihnen in der Synode zu Mainz A. 888. Cap. 25. eingeschärft. Sie hatten die ganze Masse der Stiftsgüter in ihren Händen; wo die Anzahl derer Chorherren noch nicht bestimmt und vestgestellt war, da, ließ sich von dem Probst manche Portion für sich einärnten: noch im Jahr 1260, ward sogar in der Synode zu Cöln, im 12. Cap. aufgelegt, die Einkünften jenes Chorherrn, dem sie wegen seinen Ungehorsam eingezogen wurden, durchaus nicht an denselben abzureichen, sondern sie entweder für sich zu behalten, oder zu den nöthigen Stiftsgebäuligkeiten zu verwenden. Zugleich aber sehen wir daß die Domprobste viel vermögende Vorsteher in den Stiftskirchen waren. Im Vorbeygehen wollen wir erinnern, daß man sich bey Durchlesung der alten Schriften, hüten müsse, das Wort, Præpositus, gleich auf die Dom- oder andere Pröbste auszudeuten. Es wird oft in seinem allgemeinen Verstand genommen, und bedeutet einen jeden geistlichen Vorgesetzten, als den Bischofen der Pfarrer, siehe bey Harzheim *Concil. germ.* Tom. I. das Concilium zu Mainz A. 816. wo in den Cap. 15 und 16, Præpositus unter der erst angeführten Bedeutung vorkömmt: an der Synode zu Cöln aber A. 873, welcher nebst den Erzbischöffen von Mainz und Trier, die Suffragenbischöffe dieser 3 Erzstiften beywohnten, ward von den Domprobsten diese bestimmte Anordnung gemacht: diesen soll kein Geistlicher, ausser dem Bischof, weder im Rang noch in der Gewalt vorgehen; er soll alles Hab und Gut, welches die Canonie in und ausser ihren Mauern besitzt, allein verwalten, jedoch soll er einige gescheide und erfahrne Chorherrn zu rath ziehen. Alles, was er erwerben kann, soll zum Besten derer Chorherrn verwendet werden. Der Erzbischof verbindet sich, daß er ohne Vorwissen und Einwilligung des Probsten und derer Chorherrn keinem eine besondre Abgabe (præbenda) zulegen, noch etwas von ihren Gütern in und ausser der Stadt, ohne ihre Miteinstimmung veräusseren wolle. Das lateinische Wort destruere läßt sich kaum anderst, als mit veräusseren oder verschenken, erklären, weil dabey steht, daß der Erzbischof dies nicht thun wolle, ohne die Einwilligung und Einstimmung von allen zu haben: absque Consensu & communi cunctorum voluntate. Nun läßt sich doch der Fall nicht denken, daß alle einstimmen werden, wenn der Bischof etwas verderben und zu Grund richten will. Es gab in anderen Kirchen noch eine Art von Domprobsten, die aber mit denen, von welchen hier die Rede ist, nicht in Vergleich kommen. Zu Barcelone, wie wir aus den Statuten vom Jahr 1332. bey Ducange, *voce præpositus*, sehen, die Einrichtung getroffen, daß mehrere Pröbste wechselweis, einen oder mehrere Monate hindurch, die zeitliche Güter der Domkirche besorgten:

da

da nun diese nachläßig waren, so mußten sie bey dem Antritt ihrer Verwaltung Bürgschaft stellen.

Wenn die Güter der Domstifter in der Nähe derer Städten immer gelegen wären, wenn die so vielfältige Besitzungen von Grundstücken und hunderterley Gerechtsamen deren Domcapituln nicht sehr viele Streithändel und Processen verursacht hätten, wenn die immer fortschreitende Vermehrungssucht derer Gütern tausend Zerstreuungen veranlasset hätte, so hätte der oberste Verwalter derselben, oder der Probst bey seinem Amt, auch das Geschäft eines geistlichen Chorherren verrichten, und bey seiner Kirche dienen können: allein alle diese Zerstreuungen verursachten, daß sich die Dom- und andere Pröbste bald von der Besuchung des Chores und dem Aufenthalt in der Canonie frey machten. Bey ihrer Entstehung war daran nicht zu gedenken. Die Reguln des Grodegangs Cap. 10. bey Harzheim Tom. I. *Concil. germaniae* pag. 100. legen dem Domprobst zu Metz auf, daß er seinen Chorherrn die heilige Schrift erklären, und sie in allen Theilen des geistlichen Lebens unterrichten, zugleich auch alle Vorschriften deren hier gedachten Regeln nachleben soll. In eben diesen Regeln, welche A. 816. in der Synode zu Aachen vermehrt wiederholt wurden, wird denen Dompröbsten eben die obige Pflicht weiter eingebunden. Can. 117. Man kann nicht sagen, daß hier das Wort Praepositus den Bischof anzeige; indem sogleich in eben dem Canon dazu gesetzt wird; der Probst soll die Mauern der Canonie so hoch führen lassen, daß niemand anderst, als durch die einzige Pfort aus- und eingehen könne; auch soll dieser Probst, sofern er diese Vorschriften nicht nach seinen Kräften befolgen würde, zu jedem andern Kirchenamt als unfähig erklärt seyn. In den Institutionibus des Erzbischofs Ebbo von Rheims, worin er denen Kirchendienern seines Erzstifts ihre Obliegenheiten vorschreibt, und die Sirmond an seine Ausgabe des Flodoards angehängt hat, wird dem Domprobst die Pflicht angewiesen, auf die Fehler seiner Chorherren acht zu geben, sie mit Zuziehung des capitularischen Rathes entweder mit dem Kerker, oder mit Entziehung der Kost, oder mit jeder Art Schlägen zu züchtigen. Thomassin Part. I. L. 3. Cap. 66. Nr. 15. So bald aber einmal die Pröbste sich in die Sorgen über die zeitliche Güter vertieft, und durch die Erwerbung feister Nahrungsmitteln und sonstiger Bequemlichkeiten, bey ihren Chorbrüdern empfohlen hatten, da waren diese nicht unzufrieden, als die Pröbste aus dem Chor, und aus den Ringmauern der Canonie geblieben sind. Sie konnten sich ohnehin bey den weitläuftigen und in mehrerer Herrn Ländern gelegenen Grundstücken und Gerechtsamen nach Belieben Gelegenheit machen, ihre Abwesenheit entweder zu rechtfertigen, oder zu bemänteln: daher mag ihre durchgehends eingeführte Residenzfreiheit kommen. Zu Worms hat der Domprobst keinem Capitul beyzuwohnen; Schannat *Hist. Wormat.* pag. 71. 72 Zu Speyer gleichfalls: nicht weniger zu Hildesheim, siehe Herr Anton Schmidt *Thesaurus jur. eccles.* Tom. III. pag. 246. Die Domcapitul haben sich aber größtentheils so viel vorgesehen, daß ihre Pröbste nicht ganz von der Schuldigkeit, den Capiteln beyzuwohnen, losgezählt haben. Zu Hildesheim, zu Speyer und vermuthlich anderstwo auch, muß er dem Capitul beywohnen, wenn er berufen wird. Zu Utrecht gilt ein gleiches Recht, nach dem Bericht des Antonius Matthäi, *de Nobilitate.* Lib. 2. Cap. 40. Hier kömmt alles auf die Statuten und das Herkommen an. Diese Pflicht, in den Capituln im Erforderungsfalle zu erscheinen, bezieht sich unstreitig auf das alte Recht, nach welchem ein jedes Mitglied des Stifts dem gesammten Capitul unterworfen ist. s. Domcapitul. Das Domcapitul zu Mechlen hat sich in seinen Statuten diese Unterwürfigkeit seines Probsten ausdrücklich ausbedungen, und ihn sogar dem Hirtenamt des Domdechants untergegeben. van Espen j. e. u. P. [illegible] Tit. 11. C. 1. Aus der Ausschliessung von den capitularischen Versammlungen folget auch, daß die Dompröbste keinen Sitz und Stimme daselbst haben; gemeiniglich aber haben sie sich noch das Recht beybehalten, bey den grossen Wahlen eine Stimme zu führen. s. in dem Thesaurus *jur. Eccles.* pag. 247.

Es ist sehr glaublich, daß die Herrn Dom- und andere Pröbste nicht nur, um ihrer Gemächlichkeit willen, die Residenzfreyheit erhalten haben; sondern daß auch die Capitul daran gearbeitet haben, sie von den Capitulsbesuchen auszuschliessen. Die viele Streitigkeiten zwischen den Pröbsten und Capituln, die grosse Ansprüche jener gegen diese, die in dem mittleren Zeitalter überall vorkommen, lassen es eben so, wie verschiedene Stiftsstatuten vermuthen, in welchen dem Probst nicht nur frey gelassen wird, aus dem Capitul zu bleiben, sondern ausdrücklich untersagt ist, solches zu besuchen, so fern er nicht dazu geladen wird, setzen diese Anmerkung beynahe über allen Zweifel. Denn die Dompröbste, so wie jene in den Collegialstiften hatten die meiste und besten Gefällen, die größte und einträglichste Gerechtsame in ihren Händen, da sie nun den Capitularen nicht nach richtiger Rechnung, sondern oft nach ihrem Gutdünken jedem einen Theil, als seine Präbende, abgaben; da oft die Portionen so klein ausfielen, daß in manchen Stiftern der Gottesdienst aus Abgang der Lebsucht unterblieben ist, s. den Gudenus *Cod. diplom.* Tom. I. pag. 247. und 845. da die Klagen wider diese und andere Bedrückungen der Pröbsten in den Capituln vorgebracht, die Mittel dawider in Berathschlagung genommen wurden; so war den Dom- und andern Capituln daran gelegen, die Pröbste vom Leibe zu halten.

Da dieses Mittel noch nicht hinreichte, die Dom- und andere Pröbste zu einer rechten und genauen Austheilung der Präbendeinkünften zu vermögen, so verfahen sich die Dom- und andere Capitul mit anderen und kräftigeren Mitteln, ihren Zweck zu erreichen. Zu Mainz, wenn der Domprobst mit der jährlichen Abreichung solcher Präbendgefällen an allerley Früchten und Naturalien, nicht einhielt, hatte das Domcapitul durch Statuten und uraltes Herkommen das Recht hergebracht, selbst einzugreifen, und an den dem Domprobst überlieferten Einkünften sich zu erholen. Ja sogar, wenn der Domprobst Mißjahre, Heer und Hagel, oder sonst einen unverschuldeten Zufall vorschütze, sollte alles dieses nichts helfen. Noch mehr: wenn der Domprobst einem einzigen Capitular an seinen Einkünften einen Abbruch machte, war er, der Probst, sogleich, ohne weitere Umwege, von seiner Probstey auf Lebenslang ausgeschlossen, und der Dechant und das Capitul überkamen die Verwaltung der stiftischen Güter. Würdtwein *Subsid. diplom.* Tom. I. pag. 247. 248. Diese Vorschriften legte das Erzhohe-Domcapitul einem neuen Probsten vor, der von dem zu Avignon wohnenden Pabst Clemens VI. dem Domstift zu Mainz, in Kraft der reservation des Pabstes Clemens V. aufgehalset wurde. Aus

dieser nemlichen Urkunde sehen wir, daß 3 Domprobste nacheinander, 2 Italiäner, und, wie der Name wenigstens zu verrathen scheint, ein Franzose durch die in Avignon residirende Pabste zu Mainz eingesetzt worden sind. Ursache genug, daß man so harte Mittel vorkehren mußte, um dem Geitz und der Bereicherungssucht fremder Geistlichen Einhalt zu thun. Die welsche und fremde Domprobste beschwurren diese Statuten durch ihre bevollmächtigte Procuratoren von Herzen gern, [illegible]ten ihre Officialen, und zogen die Einkünften der Domprobstey in ihren Sack; ob sie gleich Mainz und die Domprobstey in ihrem Leben etwa mit keinem Auge gesehen hatten.

Ein andrer und noch stärkerer Bewegungsgrund dazu mag die grosse Macht gewesen seyn, mit welcher die Dom- und andere Pröbste durch das Archidiaconat ausgerüstet worden sind, welches denen Domprobsten überall, denen Collegialprobsten aber meistentheils zugelegt war. s. Archidiaconus, und Erzdiaconus. Bey diesen Erzdiaconen stand der größte und nachdrucksamste Theil der geistlichen Gerichtbarkeit, welche in den mittleren Zeiten wahrhaft fürchterlich und einem jeden nicht nur für die Seele, sondern auch, und noch mehr für Haab und Gut, für die Freyheit selbst schreckbar war.

Die Erzdiaconen sind älter, als die Domprobste: jene verwalteten die Einkünften, besorgten die weltliche Angelegenheiten für die ganze bischöfliche Kirche. Da nun die Dom- und andere Pröbste aufkamen, und eben die Verrichtungen in den Stiftern hatten, welche den Archidiaconen im ganzen Sprengel eigen war; so wurden die Pröbste wie die Erzdiaconen angesehen. Schon in den Regeln des Chrodegangs Cap. 10. werden der Erzdiacon und der Probst in eine Person zusammen geworfen. Die Aufschrift des Capituls heißt: de Archidiacono vel Præposito. Daher werden auch die Erzdiaconalsenden (Synodi) die Senden des Herrn Domprobsten genennt. Würdtwein Commentatio I. *Diœceseos Mogunt. in suos Archidiaconatus distincta* pag. 132. und an noch mehr Stellen. So lange die Pröbste dieses Schwerdt in der Hand hatten, so lange waren die Capitul, als mindermächtige unter ihrer starken Hand und Botmäßigkeit, und hatten kein anderes Mittel, als Statuten, Capitulationen und Eydschwüre, wodurch sie ihren Pröbsten einen Damm vorbaueten, der aber oft auch zu schwach war. Endlich kam die Zeit, wo die Uebermacht der Pröbste ihren Stoß bekam. Die Bischöffe wurden endlich aufmerksam, weil sie mehr zu Haus, und eben dadurch im Stande waren, zu sehen, wie es in ihren Sprengeln hergieng, wer eigentlich die Macht in den Händen hätte, und daß sie, im Grunde betrachtet, nur wie die alte Könige in Frankreich das Bild und der Schatten der Kirchenregenten, die Pröbste aber als Archidiaconi die wahre Beherrscher wären. Vorher als diese bischöfliche Bediente sich empor schwungen, waren die Bischöffe selbst bey den Höfen und in den Lägern der Konigen, oder machten Creuzzüge wider die Saracenen, oder Ketzer und das Wild in den unübersehbaren Wäldern, nachdem sie die Pröbsten und Erzdiaconen als ihre Majores Domus zu Haus nach ihrem Gefallen schalten und walten liessen. Sie setzten ihnen andere geistliche Beamte, Officialen, und Generalvicarien entgegen; und so, wie dieser ihre Macht stieg, so fiel die Gewalt der Erzdiaconen. Einen glücklicheren Zeitpunkt konnten die Dom- und Collegiatcapitul nicht erwarten; sie suchten sich nach und nach entweder vor der Uebermacht derer Pröbsten zu schützen, und sie in die rechtlichen Gränzen zurück zu bringen, oder sie schafften sie gänzlich ab; oder sie liessen ihnen den Rang, und einen nahmhaften Theil der probsteylichen Einkünften, und setzten sie nun ausser Stand, ihre Hände in die Domcapitulsche Angelegenheiten und Güter zu mischen. Auf diesen letzten Fuß sind die Domprobsteyen in Deutschland gesetzt. In dem Deutschen Bisthum zu Trient aber sind sie noch weiter herunter gekommen, und haben in dem Capitul keinen Rang, sondern müssen nach dem Alter des Eintritts in das Capitul sich bemessen. Pilati *origg. jur. pontif.* Lib. I. Tit. 12. *circa finem.* Zu Lübeck und zu Goslar, wo der Probst der regulirten Chorherrn zu Reichenberg, zugleich Domprobst ist, lassen sich diese Domprobste niemals als bey der Besitznehmung ihrer Domprobstey in dem Capitul sehen. In Frankreich, Spanien, Italien und Portugall scheinen die Domprobste eine sehr geringe Figur zu machen: dahingegen in Deutschland, Pohlen, den Niederlanden und England diese Herrn sich bey ihrer Hoheit in so weit erhalten haben, daß sie in den Domcapituln die erste Ehrenstufe nach dem Bischoffe begleiten. Barbosa *de Canonicis & Dignitatibus* Cap. 9. Daß aber diese Herrn Pröbste noch ein mit der Seelsorge verknüpftes Amt, wenigstens in Deutschland verwalten, daran irret Barbosa.

In Deutschland war der unverzeihliche Fehler begangen, daß man den römischen Curialisten das Recht, die Probsteyen zu vergeben, eingeräumt hat, weil man den Sinn der deutschen Concordaten von Aschaffenburg nicht recht einsehen, sondern lieber den Curialisten nachbeten wollte. Die Domstifter haben sich Freyheiten und Indulten erbeten, ihre Domprobste wählen zu dürfen, da sie nach der *Demonstratio analytica cujusdam germani* (des Herrn Professor Neller in Trier) nach der *Concordata Nat. germ. integra*, des Herrn Geheimdenrath von Horix, und nach der neuen Dissertation des Herrn Professor Schloer zu Mainz, *de Præposituris in germania sedi apostolica non reservatis*; und selbst nach dem deutlichen Buchstaben, im Menschenverstand genommen, an und vor sich selbsten in ihrem alten Wahlrecht hätten fortfahren sollen.

So gewiß die Domprobsteyen so wie jene in den Collegialkirchen die vornehmste Würden nach der bischöflichen sind, so wenig muß man den gemeinen Canonisten trauen, die einer den andern ausschreiben, und rund aus behaupten, daß diese Probsteyen nach dem Sinn der Concordaten dem päbstlichen Stuhl vorbehalten seyen. Es läßt sich gewiß noch etwas wagen, wenn man dem Kaiser die Concordaten im natürlichen Lichte zeigt, und dann, unterstützt von der neuesten Wahlcapitulation, Art. 14. seinen starken Arm anrufet.

Die Domprobste in Deutschland, haben durchgehends, wie die Congregatio Rituum vom Jahr 1610. bezeugt, das Vorrecht, bey gewissen Feyerlichkeiten mit einer Bischofsmütze (Mitra) und einem dergleichen Stabe zu erscheinen.

Uebrigens kann man nicht Bürge seyn, ob der Canon. 2. dist. 60, ob er gleich aus der allgemeinen Kirchenversammlung zu Rom A. 1123. entlehnt ist, überall, auch in Deutschland angenommen sey: keiner, so lautet er, soll zum Probsten gemacht werden, der nicht Priester ist. (40)

Domsänger, s. in dem 5ten Bande, Cantor.

Denn da in den Domstiftern eben so, wie in den übrigen Collegiaten, die Stelle eines Cantors eingeführt ward, auch gleiche Schicksale in einem wie in dem anderen gehabt hat; so ist bey den Domsängern nichts besonders zu melden; es sey denn, daß aus der Verschiedenheit derer Statuten, oder eines besonderen Herkommens in einer und anderen Cathedralkirche sich eine Ausnahme von der Regul fände. In den meisten Domstiftern ist die Sängerey eine Ehrenstufe (Dignitas) gemeiniglich die letzte: wovon eine artige Geschichte in Betreff deren Infulen, oder Mytren oder Bischofsmützen bey Serarius *cum Notis Joannidis* anzutreffen ist. Der Domprobst zu Mainz gab dem Domsänger daselbst den Auftrag, für den ersteren zu Rom diese Kopfzierde auszuwirken: er thats, aber auch für sich. Nun wollte der Domdechant nicht weniger im Chor mit diesem Putze prangen; und war also nach der Denkungsart der damaligen Zeiten, gezwungen, sich ein gleiches Vorrecht bey dem Pabst Innocens IV. zu erwerben. Die Domsängereyen waren immer fette Prälaturen; nach welchen die Italiäner zur Zeit derer päbstlichen Reservationen schnapten. Ein auffallendes Beyspiel giebt Matthäus Paris, der offenherzige Benedictinermönch in England, auf das Jahr 1239. Die Domsängerey zu Salisburi war die beste Präbende im Stift: kaum war sie erledigt, so bekam sie ein junger Bube, der Neffe des Pabstes Innocenz IV. Der Bischof und das Capitul murrten dazu; und liessens dabey. Oft war der Domsänger mit dem Domscholaster eine Person, s. Domscholaster. Nach der Vorschrift der Provincialsynode zu Mainz A. 1549. Can. 70. und 71. mußte der Domsänger wie die andere, bey ihren Kirchen residiren, wenn er die Einkünften von seiner Prälatur ziehen wollte.

Domscholaster ist derjenige Geistliche im Dom, welcher die Präbende hat, die vor Zeiten gestiftet wurde, um denen jungen Geistlichen die nöthige Wissenschaften beyzubringen. Der Name Scholasticus kommt erst in den späteren Zeiten vor, nachdem sie das gemeinsame Leben derer Chorherrn schon zersprengt hatte. An dessen statt aber trift man die Benennungen, Magister Scholæ, oder Magister allein, Caput Scholæ, Capischolus, endlich auch Rector Scholæ, Regens Scholam an. In dem Cap. 3. X: *de Transl. Epi.* wird der Domscholaster zu Mainz Scholaris, in folgenden Cap. aber Scholasticus genannt. Es ist bekannt, daß die Schulen in den ältesten Zeiten der Kirche theils in dem Hause des Bischofes, theils unter seiner Obsorge gewesen seyen. Thomassin P. 2. L. 3. C. 92. 93. u. s. w. Da nun die Bischöffe sich mit diesen Arbeiten theils nicht konnten theils nicht wollten beschweren, so hielten sie einen geschickten Geistlichen, welcher ihre Stelle vertrat. Als hernach die Stifter und besonders die Cathedralkirchen sich immer mehr und mehr ausbildeten, wurden die Schulen dahin verlegt, in welchen die junge Leute, vorzüglich jene, die zum geistlichen Stande gewidmet waren, in den Wissenschaften abgerichtet wurden, die ihrem Stand angemessen waren, s. Launoius, *de Scholis celebrioribus seu à* Carolo M. *seu post eum in occidente restauratis*; und Jo. Ernesti Floerke *Comment. de Scholastico.* In den Zeiten, wo nach den Vorschriften des Chrodegangs die Geistliche an der Domkirche beysammen lebten, waren die Domscholaster ihre ordentliche Schullehrer. Der Kaiser Carl M. gab sich alle Mühe, diese Domschulen blühend zu machen. Sein Nachfolger Ludwig der Fromme mußte die Bischöffe nochmal erinnern, daß sie die Dom- und andere Schulen aufrichten sollten, wie sie ihm bey der Zusammenkunft zu Attigni versprochen, und hierzu auch den kaiserlichen Befehl bekommen hatten. Die Synode zu Rom im Jahr 853. Can. 34. welches auch in dem *Decreto gratiani* Can. 12. dist. 37. steht, klagt über die Versäumniß dieser Anstalten, und befiehlt allen Bischöffen, daß sie überall Lehrer anstellen sollen, welche die freye Künsten und Wissenschaften zu lehren hätten, weil, wie die Synode hinzusetzt, durch diesen Weg die göttliche Gebote am besten erkläret würden, s. den Artickel Schule. Da der Inbegrif der zu lehrenden Wissenschaften allzu weitschichtig war, als daß ein einziger Mann alle solche hätte betreiben können, so ward dem Hauptlehrer oder Scholasticus erlaubt, sich einen oder den andern unter ihm und seiner Leitung stehenden Lehrer anzunehmen. Selbst die Chrodegangische Regul, welche A. 816. zu Aachen bestättigt ward, zielt im 135ten Capitul dahin. Der Scholaster mußte nach dieser Regel die junge Zöglinge Tag und Nacht unter seinen Augen haben; er war aber keineswegs sicher, daß er sein Amt auf allezeit behalten würde, sondern, wie uns eben dieses Capitel sagt, konnte, wenn ers verdiente, abgesetzt, und ein anderer an seine Statt angestellt werden. Ihre Wissenschaften bestunden in der lateinischen Sprachkunst, weil diese Sprache allgemach ausser den Gebrauch um eben die Zeiten kam, da Chrodegang lebte; auch sollte die griechische Sprache beygebracht werden, wie aus einer Urkunde der Domkirche zu Osnabrück bey Floerke §. 1. Not. C. erhellt. Ferner werden die junge Leute im Schreiben, Rechnen, in der Redekunst, und in der Logik unterwiesen. Nach dem Geschmack der damaligen Zeiten sollten alle Studenten das sogenannte Trivium, die Grammatik, die Rhetorik, und die Dialektik verstehen: die, welche ihren Bogen höher spannten, mußten noch die Rechenkunst, die Musik, die Meßkunst und die Sternkunde dazu nehmen, welches das Quadrinium hieß, s. den Herrmann Conring, *Antiquit. academic.* dissert. 3. Uebrigens bestanden die geistliche Wissenschaften in der Kunst den Psalter, die heilige Schrift, und dann einen und den anderen Kirchenvater zu verstehen. Es begreift aber jeder Kenner, wie weit damal diese Kenntnissen von den Scholastern gebracht worden sind. Daß aber die Scholaster selbst das Lehramt versehen und die höhern Wissenschaften, als z. B. die Gottesgelahrtheit, vorgelesen haben, darüber hat man viele Beyspiele bey Floerke a. a. O. §. 14. und 21. Berengarius, der wegen seinen Streitigkeiten über das Altarssacrament eben so, als wegen seinen philosophischen Kenntnissen bekannt ist, war solch ein Domscholasticus zu Tour, und lehrte die Weltweisheit. Doch findet man vielmehr Beyspiele, daß die Domscholaster sich untergeordnete Lehrer, zu deutsch, Scolmester, gehalten haben. Flörke. Nebst den Studien hatten die Scholaster ein wachsames Auge auf die Sitten ihrer Lehrlinge zu hefften, sie, wenn sie gefehlt hatten, zu bestrafen, und zu züchtigen: sie mußten daher, wie die Regel will, alte verehrungswürdige Männer seyn.

So auf diesem Fuße mag das Amt eines Scholasters fortgedauret haben, so lang das gemeinsame Leben der Geistlichen im Gang geblieben ist. Als diese sich aber trennten, und jeder sich seinen eigenen Heerd hielt, fiel von den Arbeiten der Scholastern vieles ab, und was sonst ein blosses Amt, ein Dienst war, gieng nun

zu einer ständigen Würde und einem Titul mit Einkünften begleitet, über. Es ist eine wahrscheinliche Meynung, daß vor dem Pabst Clemens IV. die Scholasterien mit keinem Canonicat, mit keinem Platz im Chor und keinem Stimmrecht im Capitul verbunden waren. Als aber dieser Pabst in den Statuten für die Domkirche zu Angers vestsetzte, daß die Scholaster solche Präbenden und Vorzüge haben sollte, verbreitete sich diese Sitte allmählig in die übrige Stifte: es läßt sich aber mit Zuverläßigkeit nichts bestimmen, indem nach der Anmerkung Thomassins P. I. L. 3. C. 70. es darauf ankam, ob bey Auseinandersetzung derer Präbenden der Scholaster sogleich auch eine mitbekam. s. das Programma des Hrn. Pertsch *an teneat canonicus scholasticus verum Beneficium & dignitatem nec ne?* Heutzutage sind die Scholastern durchgehends unter die Capitularen aufgenommen, und besitzen entweder die 3te oder 4te Dignität. s. das Cap. 3. X. *de Magistris.* Zu Trient ist der Domscholaster ein Capitular: allein er hat keine Dignität: sein Amt besteht darin, daß er die Aufsicht auf das Seminarium hat. Pilati *origg.* L. I. Tit. 12. s. auch Dürr *de Moguntino S. Martini Monasterio* §. 19. Cap. 1. Die Herrn Scholastern behielten alle die Güter und tägliche Abgaben, die ihnen aus dem gemeinen Hausen bey der Theilung zugefallen waren. Ja sie vermehrten solche noch dadurch, daß sie von der Lehre und Erziehung der jungen Geistlichen sich nicht gänzlich abzogen, sondern noch einen Theil der Aufsicht auf dieses Geschäft beybehielten; s. den Artickel: Canonicus, im 5ten Bande, und daselbst pag. 92. Canonicus domicellaris; wo verschiedene theils mit Recht, theils mit Ränken erhaltene Vortheile angeregt werden, welche den Domscholastern heim fielen: sie mußten die junge Canonicos in ihren Häusern halten, wie eben da ausgeführet ist.

In dem Decreto Gratiani findet man keine Vorschriften von dem Scholaster; wohl aber von dem Primicerio, welcher größtentheils das Amt des Scholasters verrichtete. Can. 1. dist. 25. werden alle jene Verrichtungen dem Primicerius zugeschrieben, welche nachher der Scholasticus und Cantor übernommen hatten. Zu den Zeiten des Pabstes Honorius III. im Anfang des 13. Jahrhunderts, ward unter dem Namen des Primicerius ohne allen Zweifel der Domscholaster verstanden: dies erhellet aus der Decretale dieses Pabstes Cap. 2. *de rescriptis*, aus der 5ten Compilation der Decretalen, welche Cironius herausgab. Gleichwie aber in dieser Disciplinarsache kein allgemeines Gesez vorhanden war, so änderten die Dom- und andere Stifter dergleichen Gebräuche nach der Nothdurft oder Willkühre. Daß aber manchmal das Amt eines Domscholasters und Domsängers in einer Person beysammen gestanden sind, dies erhellt aus der Stelle des Ekehardus *minimus de vita Notkeri balbuli* Cap. 10. wo erzählt wird, daß ein Mönch von St. Gallen zu Mainz zugleich Scholaster, und Sänger gewesen sey, der sich bey der Krönung des Kaiser Conrad vorzüglich hören ließ. Zu Utrecht waren auch die Aemter eines Domscholasters und Domsängers mit einander verbunden; wie Anton. Matthæi, *de Nobilitate* Lib. 2. Cap. 49. bezeugt; in der Metropolitankirche zu Bremen gab es deswegen Streitigkeiten, da der Domsänger, dessen Amt jünger gestiftet war, als jenes des Domscholasters, sich einige Rechte anmaßte, die der Scholaster auch ansprach. Ludwig Böhmer *Observ. jur. can.* Observ. 7. §. 3.

Mit der Aufhebung des gemeinsamen Lebens, bekamen die Domschulen, und folglich auch die Domscholaster eine ganz andere Wendung: schon vorher bey ihrer Errichtung waren sie in solche Zeiten gefallen, wo die Wissenschaften recht sehr eingeschränkt und auf kleine Gegenstände gerichtet waren: nun lief das Schulwesen vollends auf einige Schulhandwerksbräuche hinaus, die immer viel von Sinnbildern und wenig Kernhaftes enthielten. Bey der Aufnahme eines Lehrlings, und bey der Entlassung oder Emancipation desselben hatte der Scholaster seine meiste Arbeit, s. Canonicus domicellaris im 5ten Bande. Im 12ten Jahrhundert wurden in Frankreich, und allem Ansehen nach auch in andern Ländern, die Scholasteriepräbenden in die übrige untergesteckt und vertheilt. Der Pabst Alexander III. in Cap. un. Compilationis II. *de Magistris*, sagt es mit hellen Worten. Bey J. H. Böhmer *in Corpore jur. Can.* ad Cap. I. X. *de Magistris.* In manchen Domstiftern blieb zwar die Präbende noch stehen, allein die Scholaster bekümmerten sich nicht um die Schulen: deswegen befahl das 3te Concilium Lateranense A. 1179. daß in einem jeden Domstift eine Präbende entweder wieder hergestellt, oder neuerdings angelegt werden soll, von deren Einkünften ein Lehrer (Magister) leben, und sowohl denen Geistlichen als anderen armen Studenten unentgeltlich die Lehre beybringen könne. Flörke macht hier die Anmerkung, daß diese Magistri von den Domscholastern unterschieden gewesen seyen; welches auch daher bestärkt wird, weil der Pabst Innocentius III. im Jahr 1216. eben die Befehle des Alexander wiederholt, und in Cap. 4. X. *de Magistris*, ausdrücklich dazu setzt, daß weder der Magister in den Cathedral, noch der Lehrer der Gottesgelahrtheit (Theologus) in den Metropolitankirchen ein förmlicher eingepfründeter Canonicus seyn; sondern nur so lange die Dompräbende geniessen soll, als er wirklich das Lehramt versehen wird. In den Cap. 1, 2 und 3 X. *de Magistris*, wird auf die Domscholaster gestochen, welche das Recht hergebracht hatten, die Schullehrer zu setzen, und über das ganze Schulwesen zu wachen. Diese Herrn wollten nun die Erlaubniß zu lehren nicht umsonst geben, sondern liessen sich dafür bezahlen, und vertrieben diejenige aus dem Lehramt, welche solches ihnen nicht abgekauft hatten. Der Pabst Alexander trieb sie aber dergestalt in die Enge, daß er dem Domscholaster, der wider seine Befehle handeln würde, sein Beneficium abzunehmen befahl, alle Verträge und Versprechungen, die zwischen ihm, dem Scholaster und den Lehrern wegen dem Preiß für das Lehramt errichtet waren, zernichtete, das, was der Scholaster empfangen hatte, wieder herauszugeben, verordnete; alle und jede entgegen gesetzte Gewohnheit aufhub, und dann dazu setzte, wenn der mindere Prälatscholaster die Lehren anzusetzen versäumen würde, solches durch den Höheren (dem Bischofen) ins Werk gesetzt werden sollte. So fern aber auch dieser, und die Erzbischöffe hierin saumselig befunden würden, wollte er selbst die Hand einschlagen. Diese 3 Capitel X. *de Magistris* stehen ausführlicher in den Decretalen Alexandri III. welche Böhmer in seinem *Corpore jur. Can.* hinten an das 7te Buch der Decretalen angehängt hat, woraus auch erhellet, daß das Capitel 2. an die Erzbischöffe in Frankreich gerichtet gewesen sey.

Die Domscholastern hatten es aus den ältern Zeiten, wo sie selbst das Lehramt führten, oder doch für

die Lehre sorgten, hergebracht, daß sie mit der Aufsicht auf die Dom- und andere Schulen auch das Recht verbanden, die Schullehrer zu setzen. Floercke hat die Stellen gesammlet, §. 19 der angeführten Dissertation, aus welchen dieses bewiesen wird. Alexander III. der die ausschweifende Ansprüche derer Domscholastern am meisten zu paaren getrieben hat, schrieb im Jahr 1180 an den Erzbischof von Rheims, daß der Domscholaster von Catalogne die Schullehrer nicht dulten wollte, die der Abt des Closters St. Petri angestellt hätte, und zwar in den Orten die auf Grund und Boden der Abtey gelegen waren (*in Terra Abbatis*) er befiehlt sofort, daß der Erzbischof sowohl dem Domscholaster als dem Abten bekannt machen soll, niemand soll einem Lehrer verbieten, in den Schulen zu lehren, wenn er nur tüchtig ist: setzt aber dazu, daß es unerlaubt sey, das Lehramt um Geld feil zu bieten, woraus zu ersehen steht, daß der Abt und der Scholaster aus Gewinnsucht einander die Schuldienstbegebung strittig gemacht hatten. Der Pabst nennt zwar das Herkommen, nach welchem der Domscholaster etwann die Schulmeisterstellen in der Stadt besetzet, eine böse Gewohnheit; allein er spricht ihm doch das Recht nicht ab. Man findet noch den lebhaften Gebrauch dieses Rechtes in Mainz, wo der Domscholaster den Domschulmeister, welcher wirklich die Einkünften einer Domvicarie genießt, einsetzt, der vor Zeiten die Domicellaren die Grammatik lehrte, heut zu Tage aber eine öffentliche Schule für die Kinder der Stadt hält. Dürr, *de Moguntino S. Martini Monasterio* § 19. In den Stiftsstatuten von Frankfurt am Mayn wird dem Scholaster zu S. Bartholomäi das Recht, den Schulmeister ein- und abzusetzen ausdrücklich vorbehalten, Würdwein *Subsid. diplom.* Tom. I. No. 1 pag. 10. Zu Utrecht hatte der Domscholaster eben diese Gerechtsame, zugleich mußte er die junge Geistliche prüfen, ob sie fähig wären, unter die Capitularen zu treten. Ant. Matthaei *de Nobilitate*, L. 2 c. 39 er mußte ihnen Erlaubniß ertheilen, auf eine hohe Schule zu gehen, und durfte ihm solche nicht versagen. *Consil. Constantiense*, *in Decretalibus reformatoriis* L. 1 Tit. 2 bey Ludwig Böhmer *Observ. 7 jur. Can.* § 4. Von der Habsucht derer Domscholastern mag es freylich hergekommen seyn, daß das Cap. 4 X. *de Magistris* ihnen die Ernennung und Einsetzung derer Schullehrern abgenommen, und den Prälaten sammt dem Capitul zugelegt hat.

Nachdem einmal die Academien oder hohe Schulen zu Stande gekommen waren, wurden die Dom- und andere Scholaster noch mehr von ihren Arbeiten befreyet, weil die mehreste junge Geistliche dahin giengen, um zu studieren. Inzwischen mußten doch die Lehrer in den Dom- und andern Stiftern unterhalten werden, weil nicht jeder Geistliche, noch weniger jeder arme, aber wißbegierige Jüngling auf eine hohe Schule ziehen konnte. Die Domscholaster behaupteten aber ihre Rechte mit solchem Nachdruck, daß sie sogar in Städten oder in der Nachbarschaft wo Universitäten angelegt wurden, eine Stelle bey denselben sich zu Theil machten. Gemeiniglich machte man sie zu Canzlern der hohen Schulen. In Frankreich haben verschiedene Domscholaster diese Stellen. In Spanien durchgehends, bey Flörcke a. a. O. § 17. In Deutschland kamen die hohe Schulen auf, als die Domscholaster von ihrem Amt weiter nichts, als den Namen und die Einkünften hatten, daher sagt Albertus Kranzius Lib. 7 Cap. 14 *Hist. Wandal.* der im Jahr 1517 verstorben ist, zu seiner Zeit hätten die Scholaster weiter nichts zu thun, als von dem Geld der armen Studenten gute Tafeln zu halten, und die arbeitende Schulmeister hungern zu lassen. Die Domscholaster begleiteten auch andere Aemter und Ehrenstellen, je nachdem es Zeit und Umstände begünstigten, zu Auxerre machte den Domscholaster zum bischöflichen Caplan oder Canzler und Generalvicarius in seiner Abwesenheit; er mußte darum 9 Monate residiren, innerhalb Jahr und Tag Priester werden u. d. m. Ein gleiches geschah zu Angers und zu Camin in Pommern, s. Floercke a. a. O. § 17. Noch ein merklicher Vorzug haftet auf den Scholasterien, sie hätten eine Art von Gerichtsbarkeit über die ihrer Aufsicht anvertraute Studenten. Aus einem Schreiben des Pabstes Alexander III. bey Sirmondus *Opp.* Tom. 3 pag. 884 ist erweißlich, daß niemand an die studirende Jünglinge eine gewaltsame Hand anlegen, oder sie mit Kirchencensuren angreifen durfte, so lange sie erbietig waren, die Klagsache vor dem Domscholaster auszufechten. Floercke a. a. O. § 19 Not. d. Gleiche Beyspiele finden sich in den Domscholaster zu Freisingen, zu Halberstadt und zu Utrecht. Eben daselbst. Der Kaiser Friedrich I. ließ den Studenten in der *Authentica Habita C. ne Pater pro Filio*, die Wahl ob sie vor dem Bischoffe oder dem Magister, welches damals der Name derer Dom- und andern Scholastern war, ihre Rechtshändel ein- und ausführen wollten.

Diese Sorgen derer Domscholastern um die Studien waren zwar löblich; allein sie schienen in den neueren Zeiten nicht hinlänglich; die Avisamenta, welche zu Constanz, jene die zu Basel von dem Kaiser Friedrich III. und den Churfürsten entworfen wurden, enthalten den allgemeinen Wunsch, daß durch die Scholasteriepräbenden den höheren Wissenschaften, besonders der Gottesgelehrtheit aufgeholfen werden möchte. Man muß aber sorgfältig die Theologalpräbende, von welcher das Cap. 4 X. *de Magistris* handelt, von der Scholasteriepräbende unterscheiden, denn diese ist wirklich von jener getrennt. In der tridentinischen Kirchenversammlung sess. 23 Cap. 18 wird gesagt, daß die Bischöffe jene, welche entweder Scholasterien oder sonst ein Lehramt in den Stiftskirchen hätten, angehalten werden sollen, entweder selbst zu lehren, oder einen tüchtigen Mann zu stellen und zu bezahlen. Hier war schon die erbärmliche Regul eingerissen, was jemand durch einen andern thun läßt, ist so gut als wenn er es selbst thäte. Die Synode zu Cöln vom J. 1260 dachte ganz anders, als sie Can. 9 dem Scholaster befahl, durchaus keine 2 Scholasteriepräbenden zu haben, weil hiedurch eine Kirche nothwendiger Weise die Dienste des Scholasters missen würde. Harzheim Tom. 3. pag. 592. Auch die Synode zu Mainz von 1549 hält die Scholaster zu einer strengen Residenz an, Can. 70 und 71. Die Lehrgegenstände hat der Bischof selbst auszusuchen, über welche gelesen werden soll. Damit aber die Herrn Domscholaster fürohin selbst lehren können, soll keiner angenommen werden, der nicht Doctor oder Licentiat in der Gottesgelehrtheit oder in dem geistlichen Recht, oder auch ohne diese Namen doch fähig selbst zu lehren wäre, im Entstehungsfalle soll die Bestellung des Scholasters nichtig seyn. Diese heilsame Verordnung aber war zu gut für die damalige Zeiten, als daß sie hätte sollen gehalten werden. Die Canonisten, wie Barbosa *de Canonicis* C. 10. 11. 3. Garcias *in Addit. de Beneficiis* P. 7 C. 7

No. 35 behaupten auch, daß diese ganze Verfügung wegfalle, sofern schon ein Seminarium Clericorum aufgerichtet, oder der geistliche Stand mit Lehrern versehen wäre, weil das Tridentinum nur von solchen Orten spräche, wo noch kein Seminarium vorhanden wäre. Allein da das Tridentinum dieses spricht, so redet es von dem Beytrage, den die Stifter, Clöster und Hospitäler thun sollen, ein Seminarium errichten zu können; nicht aber von den ohnehin schon bestehenden Pflichten derer Domscholastern. Doch munterte, wie es scheint, das Tridentinum andere Bischöffe auf, den Domscholastern ihr Amt schärfer aufzulegen. In der Provinzialsynode zu Salzburg A. 1568, wird ihnen aufgegeben, die Schulen zu visitiren, die Ausschweifungen, besonders der jungen Geistlichen zu hemmen, und besonders zu wachen, daß von denen durch sie angestellten Lehrern kein Irrthum vorgetragen werde. Ferner sollten sie in eigner Person dabey seyn, wenn die angehende Geistliche über die Tüchtigkeit zu den Weihen (examen ordinandorum) geprüft werden.

Diese Arbeit war in vielen Bisthümern denen Domscholastern eigen, wie die Synode zu Cöln unter dem Erzbischof Adolph bezeugt, bey Hallier *de Sacris Elect. et ordinat.* Part. 1 Sect. 2 Cap. 2 § 3 und bey Harzheim *Concil. german.* Tom. 6 pag. 540 wo sich die Synode ausdrückt, daß die Domscholaster schon ein wohlhergebrachtes Recht (jus quaesitum) hätten, diesen Prüfungen vorzustehen. Und der noch auf die heutige Stunde lebendige Gebrauch zu Mainz bestärket; wo der Domscholaster bey eben dieser Prüfung der Präsident, der Domschulmeister aber oder Magister sein Actuarius dabey ist. Dürr *de Episcopo puerorum*, Cap. 3 § 18. Man kann die Amtsverrichtungen derer Dom- und anderen Scholastern nicht genau bestimmen, weil sie so sehr verschieden sind, in den nachfolgenden Punkten treffen sie doch großentheils überein: sie hatten in den letzteren Zeiten für die Richtigkeit der geschriebenen Chorbücher zu sorgen, auch anzugeben, was im Chor gelesen oder gebetet werden sollte, sie mußten die Processe des Stiftes führen, oder einen guten Sachwalter halten, dem aber das Stift die Arbeiten zu zahlen hatte. Die Briefe an das Capitul wurden an den Scholaster gestellt, so wie er auch die Briefe in Betreff des Capituls schreiben mußte, wenn etwas im Namen des Capituls vorzutragen war, giengs durch den Mund des Scholasters. Von ihrer Sorge über die Domicellaren ist schon oben geredet worden. Die Reformationsformel, welche Kaiser Carl V. auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahr 1548 vorgeschrieben, und mit Beyhülfe deren Erz- und Bischöffen Deutschlands durchgesetzt hat, spricht noch von dem lebhaften Gebrauch, daß die Scholaster die junge Domicellaren aus ihrer Zucht nicht entlassen sollen, wenn diese nicht durch die Wissenschaften und guten Sitten sich würdig gemacht hätten, in das Capitul aufgenommen zu werden. Bey Hr. Brauburger *Dissert. de Formula Reformationis ecclesiasticae* à Carolo V. — — *oblata*. p. 111.

Im Grund von der Sache zu reden, so sind heut zu Tage die Domscholasterien gemeiniglich von allen bis hieher erzählten Arbeiten befreyt; und wer Canonicus seyn kann, der kann auch Scholaster werden. In der Domkirche zu Bamberg ist die Scholasterie sogar eine Freypräbend, unter dem Namen Reitpfründ, also daß der Domscholaster nicht einmal nöthig hat, zu residiren. In der neuesten erzbischöflichen mainzischen Pastoralverordnung vom 22 Julius 1780 § 28 haben die Scholaster, so viel sie können, auf den Lebenswandel und die Studien der Domicellaren zu schauen, von ihnen, wenn sie anderswo sich aufhalten, jährlich die Zeugnisse über ihre Sitten und Studien einzufordern, und darüber an das Generalcapitul zu berichten; auch, wenn der Domicellar liederlich ist, an das erzbischöfliche Vicariat die Anzeige machen, mit Zuziehung zween vom Capitul gewählter Capitularen, das Archiv besorgen, die Rechtshändel der Kirche selbst führen, jedoch immer mit Ueberlegung des Capituls. Die Domscholaster aber sind hierbey nicht genennt.

Unter den Protestanten ward mehrmalen die Frage aufgeworfen, ob man befugt sey, die protestantische Dom- und andere Scholasteriepräbenden einzuziehen, und ihre Einkünfte den hohen Schulen einzuverleiben. Wem an der Beantwortung dieser Frage gelegen ist, lese des Hn. Joh. Ernst Floercke *Dissertation. de Canonici Scholastici nomine, officio etc.* und die am Ende angehängte *Responsa juris.* (40)

Domstifter, s. Domcapitul.

Domus, heißt bey den Römern ein Haus überhaupt, und dann im besondern Verstande ein großes, prächtiges Haus. Von den Häusern der Römer überhaupt s. Häuser der Alten. Die Domus der Römer in der andern Bedeutung wollen wir in diesem Artikel im Allgemeinen beschreiben, und sodann die berühmtesten derselben im alten Rom anführen.

Diese Domus wurden den Aedibus oder Insulis entgegengesetzt, indem letztere in einer der unterschiedenen diesem Worte zukommenden Bedeutungen kleine freystehende Privathäuser bezeichneten, daß also z. B. die Stelle des Suetons im Nero C. 38 Tunc praeter *immensum* numerum insularum *domus* priscorum ducum arserunt, nichts anders sagen will, als, es seyen in dieser vom Nero veranstalteten Feuersbrunst ausser einer unsäglichen Menge kleiner Häuser noch viele Palläste der alten Feldherrn abgebrannt. s. Insulae. Die großen Häuser, Domus, waren sehr hoch und pflegten an der Gasse zu stehen, damit dadurch die hinter ihnen stehenden kleinern und unansehnlichen Häuser, insulae, bedeckt würden. Große Häuser, Domus, zählte P. Victor nur 1780; geringere aber rechnete er 46602 in Rom. Gegen diese Domos waren unsere heutigen großen Häuser nur kleine Wohnungen. Scaurus hatte ein so großes Haus, daß der Platz desselben acht Morgen Landes einnahm, und also so groß war, als die Ländereyen des ehedem so berühmt gewesenen Dictators Cincinnatus. Ein Jugerum war aber 120 Fuß breit und 240 Fuß lang. Die Fläche jenes Pallastes des Scaurus betrug also 230400 römische Quadratfuß. Seneca sagt deswegen Br. 90 und de benef. C. 10. Die Häuser der Reichen glichen einer ganzen Stadt. Die nähere Beschreibung und innere Einrichtung dieser Palläste s. in Häuser der Alten. Jetzt wollen wir die merkwürdigsten dieser Domorum im alten Rom unsern Lesern nach alphabetischer Ordnung noch kürzlich bekannt machen.

Domus Aeliorum lag auf den Exquiliis, oder im fünften Quartiere von Rom, da wo die marianischen Denkmäler waren. Dies Haus war aber nicht sowohl wegen seiner Pracht und Grösse, als vielmehr seines kleinen Umfangs und der altväterischen Sitten seiner Bewohner wegen berühmt, indem darinnen sechszehn Personen vom Aelischen Geschlechte zugleich wohnten, ohngeachtet es so klein war, daß es die römischen Schriftsteller nur Domunculam nennten.

Domus P. Africani lag im achten Quartiere von Rom, da, wo nachgehends des T. Sempronius Basilica erbauet ward, in der Gegend der Kirche des h. Georgs.

Domus Anci Martii, im vierten Quartiere oben an der heiligen Strase am Fusse des Palatinus, da, wo in der Folge der Tempel der Larium erbauet wurde, und jezt ungefähr in der Gegend, wo die Kirche der neuen heiligen Maria stehet.

Domus Aniciorum oder der drey Brüder, von denen unter dem Honorius zu gleicher Zeit zween Consuls waren, stand auf einer Insul der Tiber.

Domus Annai Senecae war im zehnten Quartiere auf dem Berge Palatinus dem Coelius gegen über.

Domus Aquilae et Priscillae, welche den Petrus sollen beherbergt haben, war im 13ten Quartiere auf dem Aventinus, da, wo nachher die Kirche der h. Prisca erbauet worden.

Domus Aquilii, eines berühmten römischen Ritters und Rechtsgelehrten, lag auf dem Rücken des Viminalis im 5ten Quartiere. Plinius sagt, daß dies Gebäude eines der schönsten und prächtiger gewesen, als das Haus des Crassus und des Catulus.

Domus Pomponii Attici lag im sechsten Quartiere auf dem Quirinalberge, und nahm sich durch seinen anmuthigen Wald aus. Nepos nennt es Tamphilana, und sagt, daß Atticus es von seinem Oheim geerbt hätte. Manche suchen es jezt in der Gegend der Kirche des h. Vitalis, andere bey der Kirche der Susanna oder bey den sogenannten vier Brunnen. Der Oheim des Atticus hatte aber Q. Caecilius Tamphilius geheissen.

Domus Attici Vestini, des Consuls, war im achten Quartiere am Forum romanum. Nach dem Tacitus sollte man glauben, daß sich dieser Consul Vestinus wegen dieses Gebäudes und wegen seines grossen Staats den Haß des Nero zugezogen.

Domus Augusti, worinnen er gebohren, lag auf dem Palatinus in der Gegend der sogenannten Ochsenköpfe, ad capita bubula. Als August nachher im Palatium wohnte, machte man seine Capelle unter dem Namen Sacrarium Augusti, daraus.

Domus aurea. s. Aurea Domus.

Domus Balbini, des Kaisers, war in den sogenannten Carinis des vierten Quartiers. In den Zeiten des Capitoliums bestand es noch bey seiner Familie.

Domus Caesaris Dictatoris, das väterliche Haus des Caesars, war im zweyten Quartiere in der Suburra, und gehörte keineswegs unter die ausserordentlichen. Nachdem Cäsar Pontifex Maximus geworden, bezog er das öffentliche Gebäude des Pontifex Maximus in der Via sacra. Es lag zulezt am Palatinus, nicht weit vom Tempel der Vesta, so daß die heilige Strase zwischen demselben und dem Tempel des Friedens hinlief.

Domus Calvi, des Redners und Dichters, war nahe am Foro Romano über den Stalis annulariis im achten Quartiere. In diesem Hause hat August auch eine Zeitlang gewohnt.

Domus Cassii, lag ausserhalb des Bezirks des Tempels der Tellus, und also in der Gegend derjenigen Strase, die nach den Carinis zugieng. Nach des Cassius Tode ward es niedergerissen, und zu den Zeiten des Dionysius war es noch nicht wieder aufgebauet worden.

Domus Catilinä lag bey der Basilica Opimii. Es war ein Theil des Palatiums, worinnen August wohnte, zu dessen Zeiten Verrius Flaccus darinnen soll gelehrt haben.

Domus Q. Catuli, im zehnten Quartiere auf dem Viminalis nach dem Victor, aber, nach dem Plinius, auf dem Palatinus. In diesem Pallaste befand sich der kupferne Ochs, bey dem die Cimbrier, denen ihn Marius abgenommen hatte, zu schwören pflegten. Auch machte sich diese Domus durch ihre Rotunda merkwürdig, d. i. durch ein Zimmer, das auf Säulen stand und eine hohle Halbkugel zur Decke hatte.

Domus Chilonis lag im zwölften Quartiere, und gehörte vielleicht dem Magius Chilo, der den Marcus Marcellus im Haven zu Athen mit einem Dolche erstach.

Domus Ciceronis, im zehnten Quartiere auf dem Palatinus, wo es ganz frey stund und von jedermann in Rom gesehen werden konnte, in conspectu totius urbis, wie sich Cicero selbst ausdrückt. Diese Domus lag also nicht unten am Fusse des Bergs, wie man nach den Uebersezern des Plutarchs schliessen sollte. Cicero hatte das Haus vom gewesenen Consul P. Crassus um 3500000 Sestertien, d. i. um 175000 Gulden gekauft, und zu dessen Bezahlung 2000000 Sestertien, d. i. 100000 Gulden bey dem Sulla aufgenommen. Während des Exiliums des Cicero lies es Clodius von Grund aus zerstöhren, und man bauete an dessen Stelle die Porticus Libertatis. Doch lies es ihm nach seiner Zurückberufung der Senat wieder aufbauen und zwar schöner, als es vorher gewesen war. Ehedem hatte dies Haus dem Livius Drusus gehört; nach dem Cicero bekam es Censorinus, und in den Zeiten des Vellejus Paterculus bewohnte es Statilius Sisenna.

Domus Q. Ciceronis lag in den Carinis, dem vierten Quartiere der Stadt, und aus ihm stammten die Ciceronen her, weswegen es dann avita domus Ciceronum, das Stammhaus der Ciceronen genennt wurde. Eben dieser Q. Cicero besaß noch ein anderes Haus auf dem Palatinus, das im clodianischen Auflauf ebenfalls verstöhrt wurde.

Domus Claudii Centimali lag im zweyten Quartiere auf dem Coelius so nahe am Capitol, daß seine Höhe die Augurs in ihren Beobachtungen hinderte, weswegen es niedergerissen wurde.

Domus Clodii, im zehnten Quartiere auf dem Palatinus, und hatte 14000000 Sestertien, d. i. 740000 Gulden gekostet. Vor ihm hatte es M. Scaurus besessen.

Domus Corneliorum lag auf dem Quirinalis, den Thermis des Kaisers Constantins gegenüber.

Domus Cornificii, im zwölften Quartiere, und soll dem L. Cornificius zugehört haben, der auf den Rath des Augusts der Diana einen Tempel erbauete. Es befand sich in der Nähe des Delubri Minervä in der Ebene, die vom grossen Circus aus nach den antonianischen Thermis gieng.

Domus Corvina lag unter dem Capitole, nahe am Grabe des C. Publicius, wo nachher das sogenannte Macellum Corvorum sich befand.

Domus L. Crassi, des Redners, im zehnten Quartiere auf dem Palatinus, und war durch seine sechs Lotusbäume und seine Säulen von hymettischem

Marmor um so viel merkwürdiger, weil man bis zur Zeit der Aedilität dieses Crassus noch keinen Marmor zu Rom gebraucht hatte. Deswegen ward er auch von seinem Collegen, dem Cn. Domitius in seiner Censur hart angegangen, und Brutus nennte ihn im Spott die Palatinische Venus.

Domus Dionis lag auf dem Palatinus. Panciroll glaubt, diese Domus habe dem Dio Cassius Coccejus, dem Historiographen gehört. Weil aber Victor statt Dionis, Dionysii setzt, so ist diese Vermuthung unsicher.

Domus Ennii, des Dichters, den Cato, als Quästor, mit nach Rom brachte, war auf dem Aventin, und vermuthlich nur durch seinen ehrwürdigen Bewohner merkwürdig, der übrigens, wie Eusebius berichtet, wenig Aufwand machte.

Domus Faustuli, des Erziehers von Romulus und Remus, lag im achten Quartiere bey dem Ficus ruminalis, d. i. demjenigen Feigenbaume, wo Faustulus diese beyden Prinzen nebst der sie säugenden Wölfin angetroffen hatte. s. Ficus ruminalis.

Domus M. Flacci, im 10ten Quartiere auf dem Palatinus, neben dem Hause des Cicero, mit welchem es zugleich vom Clodius zerstört wurde. Q. Catullus stellte nachher auf dessen freyen Platz die Spolia Cimbrica auf.

Domus Flaminis Dialis, im 10ten Quartiere auf dem Palatinus, wohin die Vestalinen ihre Heiligthümer bringen liessen, als das Feuer in ihrer Nachbarschaft die Oberhand gewann.

Domus Flaviorum, im 6ten Quartiere, über dem Fußsteige, den die Alten Malum Punicum nennten. Kaiser Domitianus, der darinnen gebohren worden, verwandelte es in einen Tempel, den er der Flavischen Familie widmete.

Domus Gordianorum, lag im 4ten Quartiere oder in den Carinis, und war ehedem das Haus des Pompejus gewesen. Unter dem Kaiser Philipp wurde es zu dem kaiserlichen Fiscus geschlagen. Der Kaiser Gordian besaß auch eine Villa am Pränestinischen Weg ausser der Stadt mit einem Peristylio von 200 Säulen.

Domus Hadriani privata, im 12ten Quartiere unten am Aventinus, ungefehr in der Gegend, wohin dieser Kaiser die Aedem bonae Deae versetzen lies, die vorher oben auf dem Aventinus gestanden hatte.

Domus Hortensii, auf dem Palatinus. Nach dem Hortensius bekam es August, und es lag nicht weit von der jetzigen Kirche der H. Anastasia.

Domus Hostilii Tullii, auf dem Coelius, in der Gegend, wo jetzt die Kirche des H. Johannes und Paulus stehet.

Domus Junii Senatoris, auf dem Berge Coelius, der wegen einer Begebenheit, die sich mit diesem Hause zutrug, den Namen des Augustusberges erhalten sollte. Als nemlich einstens das ganze Viertel auf diesem Berge nebst dem Hause des Senators Junius abgebrannt war, so fand man nach der Hand, daß die Flamme in demselben alles, bis auf eine Statüe des Tiberius, verzehrt hatte. Diese wunderbar scheinende Begebenheit verursachte, daß man diesem Berge einen andern Namen geben wollte.

Domus Lampadii, des Präfecti Urbis, im 6ten Quartiere, da, wo sonst die Pila Naris gestanden.

Domus Plautii Laterani, der sich gegen den Nero verschwor, lag im 2ten Quartiere auf dem Berge Coelius. Man schlug es nach seinem Tode zum Fiscus, da es denn endlich Constantin der Grosse dem Pabst Sylvester geschenkt haben soll. Das gegenwärtige Lateranum hat weiter nichts, als den Namen von dem alten Gebäude, indem das letzte vom Totilas ganz verstört worden ist.

Domus M. Lepidi, war bis ins Jahr d. St. 711. das schönste Haus zu Rom, obgleich damals erst der geringste Theil desselben fertig war, an dem man, nach dem Plinius, vom 676sten Jahre gebauet hatte. Alle Fenster und Thüren daran waren mit Numidischem Marmor ausgelegt.

Domus Livii Drusi. s. Domus Ciceronis.

Domus Lucii, war das Haus, welches der Staat dem Sohne des Königs Antiochus, da er sich als Geissel zu Rom aufhielte, erbauen lies, und dessen Lage jetzt unbekannt ist.

Domus Mäcenatis, war einer der prächtigsten Palläste zu Rom. Ausser anderm kostbaren Hausrathe befanden sich 500 dreyfüßige Tische darinnen von Cedernholz mit elfenbeinernen Füssen. Wofern dies Haus mit der Turri Mäcenatis nicht einerley gewesen, so ist seine Lage auch unbekannt.

Domus Mamurrae, von Formiis, lag im 2ten Quartier auf dem Coelius, und war deswegen merkwürdig, weil es das erste Haus gewesen, das an allen Wänden mit Marmor ist überkleidet gewesen.

Domus Manlii Capitolini, die ehemalige Wohnung des Königs Tatius auf dem Capitole im 8ten Quartiere. An seine Stelle bauete man in der Folge den Tempel der Juno Moneta.

Domus Marii, am Forum Romanum im 8ten Quartiere, das dieser Triumvir unter dem Vorwande bauete, um seinen Clienten den Weg zu ihm zu erleichtern.

Domus Martialis, des Dichters, an der Pila Tiburtina im 7ten Quartiere, nahe an der breiten Strasse, gleich vornen am Hügel zwischen dem freyen Platz und dem Wege, wo man herunter gieng. Seine Aussicht gieng ins Marsfeld, das unter demselben lag, und in den Orangeriegarten des Vipsanius Agrippa. Der Ort, wo es stand, hies Pyrus, und nahe dabey befand sich Aqua Martia.

Domus Merulana, nicht vom Marius, wie einige irrig dafür halten, sondern von einem gewissen Merula so genannt. Heutzutage befindet sich die Kirche des heil. Matthäus in dieser Gegend, die noch jetzt Merulana heißt.

Domus Neronis. s. Aurea Domus.

Domus Numae, oder Domus regia, stand ganz nahe an dem Tempel der Vesta auf der heil. Strasse. Es hatte aber Numa auch noch ein anderes Haus auf dem Quirinalis, nahe bey dem alten Capitole, welches dieser König erbauet hatte.

Domus Ovidii, des Dichters, sties an das Capitol. Einige glauben; es sey im Vico jugario gewesen, da, wo jetzt die Kirche der Maria, der Trösterin ist.

Domus septem Parthorum, sieben Häuser von grosser Schönheit, welche der Kaiser Severus jenen Parthern, die mit ihm nach Rom kamen, erbauen lassen, und die im 12ten Quartiere stunden.

Domus Plinii junioris, war auf den Esquiliis im dritten Quartiere.

Domus Pompeji, das Stammhaus dieses grossen Römers war im 4ten Quartiere der sogenannten Carinarum, jenseits des Amphitheaters. Man konnte

aus

aus demselben auf die Esquilias und in die Gärten des Mäcens kommen. Sein Vater, Gros- und Urgrosvater hatten es schon besessen. Er lies es, nachdem er das herrliche Theater nach seinem dritten Triumphe erbauet hatte, erweitern und verschönern, da es vorher noch ein altes und schlechtes Ansehen gehabt hatte. Es war nicht weit von der Aede Telluris. In der Folge besaß es Antonius und nachher der ältere Gordian. Unter dem Philipp eignete es sich der Fiscus zu. Das neue Gebäude des Pompejus war unter andern auch mit Rostris oder Schiffsschnäbeln ausgeschmückt, vermuthlich zum Andenken des Siegs dieses Helden zur See, über die Seeräuber.

Domus Pontificis Maximi, lag im 4ten Quartiere, nicht weit vom Haus des Rex Sacrificulus, und war ein öffentliches Gebäude, in dem der Pontifex Maximus Amtshalber wohnen mußte. Vor demselben lag eine Kapelle, welche in der Form eines schönen Tumulus, vermöge eines Senatsschlusses war aufgeführet worden.

Domus Principum. Von den Häusern einiger Kaiser, aber erst gegen die Zeiten des Claudius ist zu bemerken, daß sie so angelegt und gebauet worden, daß man nicht anderst, als durch einen oder mehrere Tempel in dieselben kommen konnte. So rückte z. B. Caligula das Palatium so weit vor, daß es die Aedem des Castors und Pollux ins Vestibulum konnte verwandeln lassen. Ad templum ire wollte daher in diesen Zeiten eben soviel sagen, als an Hof gehen.

Domus Valerii Publicolae, war unter der Velia im Palatio oder im 10ten Quartiere, da, wo in der Folge die Aedes Victoriae hingebauet wurde, und also nicht weit vom Tempel des Jupiter Stator, oder jenem Fanum, welches Vicus publicus hies, und wahrscheinlich einerley mit der Aedes Victoriae gewesen.

Domus Regis Sacrificuli, lag auf der heiligen Strasse, und war, wie die Domus Pontificis Maximi ein Staatsgebäude. Beyde lagen auch in der Nähe beysammen, und nicht weit vom Hause der Vestalinnen, mit welchem in der Folge August das Haus des Rex Sacrificulus verbinden lassen.

Domus Romuli, sahe mehr einer Hütte, Casa, als einem Pallast gleich, indem es mit Rohr bedeckt gewesen.

Domus Sallustii, lag auf dem Quirinalis im 6ten Quatiere, wovon man noch die Trümmer in der Gegend der Barberinischen Weinberge sehen soll. Andere sagen, es habe an der Aede Minervae gestanden. Vielleicht hatte er zwey Häuser, und hatte etwa das lezte nach seiner africanischen Proprätur erbauet.

Domus Scauri, dessen Stiefvater Sulla war, lag auf dem Palatinus. Die ungemein hohen Säulen in dem Atrium machten dies Haus merkwürdig. Sie waren von lucullischem Marmor, und hatten 38 Schuh in der Länge.

Domus Scipionis Nasicae, lag auf der heiligen Strasse im 4ten Quartiere, und ward diesem Scipio vom Senat geschenkt, um den Leuten, die ihn befragen wollten, den Weg zu erleichtern, nachdem er für den rechtschaffensten Patrioten, Vir optimus civitatis, war erklärt worden, als das Orakel den Ausspruch gethan, daß man die Bildsäule der Cybele in dem Hause des rechtschaffensten Mannes aufstellen sollte.

Domus Servii Tullii, wird vom Victor und Rufus in die Esquilias, und zwar in das fünfte Quartier gesezt. Ihnen zufolge hätte es da gestanden, wo sich die kleine Anhöhe des Exspius erhob. Es war deswegen auf eine Anhöhe gebauet, um das Quartier der Patrizier desto besser übersehen zu können. Andere behaupten, er habe über dem Virbischen Clivus im 10ten Quartiere gewohnt. Vielleicht ist aber die Regia Servii Tullii von seinem Hause verschieden gewesen.

Domus Symmachi, lag im 2ten Quartiere auf dem Coelius. Er besaß aber noch ein anderes Haus im vierzehenten Quartiere, das ihm der aufrührische Pöbel, da er Präfectus Urbis war, ansteckte.

Domus Tarquinii Prisci, des fünften römischen Königs, lag im 8ten Quartiere, unfern des Tempels des Jupiter Stator.

Domus Tarquinii Superbi, lag ebenfalls im 8ten Quartiere vor dem Tempel des Jupiter Stator.

Domus Tatii Regis. s. Domus Manlii.

Domus Tiberii Neronis, des Kaisers Tiberius Vaters, war das Stamm- und das Geburtshaus des Kaisers Tiberius.

Domus Tiberii, des Kaisers, lag auf dem Palatinus. Tiberius bauete es an das Haus des Augustus, d. i. an das Palatium so an, daß die vordere Seite des leztern und sein Vestibulum nach der heiligen Strasse und gegen den Ort hinsahe, wo gegenwärtig die Ruinen des Friedenstempels zu sehen, sein Anbau aber den grossen Circus und den Aventinus vor sich hatte. Bey den Geschichtschreibern heißt es das hintere Gebäude des Palatiums. Antoninus Pius hat nachher darinnen gewohnt.

Domus Titi, des Kaisers, lag im 3ten Quartiere der Stadt, nahe bey den Thermis und dem Orte, welchen man gemeiniglich Septem Salas nennt. Dies weiß man daher, weil die Bildsäule des Laocoons an dieser Stelle ist ausgegraben worden, welche im Hause des Titus war aufgestellet gewesen. Es befanden sich auch des Polyclets von Sicyon berühmte Astragalizontes, d. i. zween nackende mit Würfeln spielende Knaben, in dem Atrium dieses Hauses, welches für das größte Meisterstück, nach dem Plinius, gehalten wurde.

Domus Triumphales, waren Gebäude, welche der Staat auf öffentliche Kosten den triumphirenden Feldherren errichten lassen. Dahin gehörte z. B. das Haus des Valerius Publicola Plinius, wenn er die Sitten und Gebäude der alten Römer mit der schwelgerischen Pracht und den Pallästen der spätern Zeiten B. 36, C. 15. vergleicht, giebt uns von diesen Triumphhäusern folgende Nachricht: „Ja, ja, so haben die gewohnt, welche dies Reich gegründet haben! welche von ihrem Pfluge, oder von ihrem Heerde ausgiengen, so grosse Völker zu überwinden und Triumphe zu erwerben: deren Felder einen engeren Raum einschlossen, als unserer Kaiser ihre Gallerien. Dabey fällt mir ein, was für einen Theil von diesen wohl jene Pläze ausgemacht haben dürften, die man öffentlich den unüberwindlichen Siegern, ihre Häuser drauf zu erbauen, zuerkannte. Und hierin bestund ihre gröste Ehre, so wie bey dem L. Valerius Publicola, der mit dem Brutus zuerst Burgermeister gewesen, nach so vielen Verdiensten, und bey seinem Bruder, welcher zweymal in eben dieser Würde die Sabiner überwunden hatte, daß zu dem Rathschlusse beygefügt wurde: es sollten die Thüren ihrer Häuser auswärts aufgehen und die Thürflügel nach

der Gasse herausschlagen. Dies war das berühmteste Ehrenzeichen auch unter Häusern, in denen Helden wohnten, die im Triumphe eingezogen waren." Dies nemliche erzehlt mit noch einigen nähern Umständen Dionysius von Halicarnaß in seinen römischen Alterthümern.

Domus Vectiliana, oder **Vitelliana**, lag im 2ten Quartiere auf dem Coelius. Der Kaiser Commodus bezog dasselbe, weil er im Palatium, wie er vorgab, nicht schlafen konnte. In eben diesem Hause ist er auch ermordet worden.

Domus Virgilii, des **Dichters**, lag im fünften Quartiere der Stadt auf den Esquiliis bey den Gärten des Maecens.

Domus Virginum Vestalium. s. **Domus Pontificis Maximi**, und **Domus Regis Sacrificuli.**

Domus Ulpiorum, das Stammhaus des Trajans, lag auf dem Aventinus. Seiner geschiehet Meldung in einer Aufschrift, die in dieser Gegend unter dem grossen Bogen der Kirche der heil. Prisca ausgegraben worden. Sie war auf einer Basis eingegraben, und lautet also: HERCVLJ. CONSERVATORJ. DOMVS. ULPJORVM. SACRVM. M. ULPJVS . . . . VERECVNDVS.

Domus aeterna. Die Gräber nennten die Römer sehr oft vorzugsweise Domos oder Domos aeternas, d. i. die **ewigen Wohnungen.** Man betrachtete nemlich die Häuser der Lebendigen als Herbergen, die Gräber aber als beständige Häuser. Zwo Inschriften, deren eine zu Hispalis in Spanien, die andere zu Pola in Illyricum gefunden worden, bestättigen dies. Die erste ist folgende: DJDJA. T. F. FABJA. MATER. JN. MEO. DOLORE. JN. HOC. SEPVLCRO. NOMEN. JN. HJS. JNSCRJPSJ. MEVM. HJC. EST. DOMVS. MEA. CVM. MEJS. Die andere lautet: MANJLJA. PAVLA. DE. PATRJMONJO. SVO. SJBJ. ET. AVRELJO. PAVLLJNO. COMPARJ. SVO. DOMVM. AETERNAM. P.

Auch andere Völker hatten vormals und haben noch jetzt diese Vorstellung von ihren Gräbern. Die Egypter nennten dieselben ἀιδίους οἴκους, wie es Diodor in seiner Sprache übersetzt. Eben so dachten vormals und denken noch jetzt die Persianer. Die Welt, sagen sie, ist eine Caravanserai, und wir sind eine Caravane. In einer Caravanserai muß man aber keine Caravanserai anlegen.

Domus funesta, hies bey den Römern ein Haus, darinnen ein unbegrabener Todter lag, und in welches niemand, wer opfern wollte, gehen durfte. That er es doch, so mußte er das Opfer als ein Verunreinigter, entweder unterlassen, oder auf eine andere Zeit verschieben. (21)

Domus, (kirchl.) bedeutet eine Kirche. Sie wird auch Domus dei, das Haus Gottes genennt. Ferner domus ecclesiastica, welcher Ausdruck von domus ecclesiae verschieden seyn soll, indem das letztere die Wohnung der Geistlichen bedeutet. Ferner wird die Kirche von dem Tertullian domus columbae das Haus der Taube genennt, welches einige so erklärten, daß es soviel als Haus Christi bedeute, weil der heilige Geist in Gestalt einer Taube über Christum gekommen war. Andere aber meinen die Benennung rühre daher, weil die Christen wie die Tauben ohne falsch seyn sollten. Domus synaxeos bedeutet ebenfalls die Kirche, und heißt soviel als ein Haus der Zusammenkunft. Von dem Wort: Domus leitet man auch das deutsche Wort: **Dom** her. (1)

Domus coelestis, (astrol.) s. **Himmelshaus.**

Domus Divina. Ehemals eine Benennung der kaiserlichen Domainen, wie auch des kaiserlichen Pallastes, und aller Leute, die dazu gehörten. (1)

Domus Divinae Comes, s. **Comes.**

Domus, domus propria planetä. s. **Behausung des Planeten.**

Domus inimicorum, (astrolog.) s. **Cacodämon.**

Domus mortis ac hereditatis, (astrolog.) s. **Picataphora.**

Domus religiosa, ist ein eingeweihtes und zum Gottesdienst bestimmtes Gebäude. Auch wird das Wort von solchen Gebäuden gebraucht, die zu gottesdienstlichen Sachen und dergleichen bestimmt, obgleich nicht eingeweiht sind. (1)

Don, soviel als **Dom**, oder **Dominus**, ist ein Ehrenbeywort, welches dem hohen Adel in Spanien und Portugall zukommt, wie das Ehrenbeywort **Lord** in England, oder **gnädiger Herr** in denjenigen Provinzen Deutschlands, wo man es noch nicht durch Mißbrauch zu gemein gemacht hat. In Spanien gieng es dem Wörtgen Don, wie den Gnaden in Deutschland, das heißt, es verlohr seinen Werth durch die Menge derjenigen, denen es beygelegt wurde. In Portugall hingegen wird es noch genau genommen, und niemand, als die Herzoge, Marquisen, Grafen, Vicegrafen, Baronen, oder einige von dem Könige ausdrücklich dazu privilegirte Familien damit beehrt. s. **Grand.** (33)

Don, nennen die Franzosen zu Bayonne, bey dem Wollenhandel diejenige drey Pfund, so der Verkäufer dem Käufer auf jeden Ballen ausser dem Umschlag, oder der Sackleinwand, darein sie gepackt ist, zu gute gehen lässet. Dieses Wort bedeutet also eigentlich eine Zugabe oder ein bestimmtes gutes Gewicht, so entweder auf jeden Ballen oder auch auf jeden Centner gegeben wird, und ist bey vielen Waarenartikeln eingeführt. (28)

Dona, s. **Donum.**

Dona, hiessen alle diejenigen Gaben, welche man den Göttern darbrachte, um sie zu versöhnen und ihnen zu danken. Selbst die Opfer gehörten unter diese **Dona.** Bey Darbringung dieser Gaben bediente man sich der Formul: accipe lubens, d. i. man bat die Götter, diese **Dona** geneigt anzunehmen. Nach dem bey den Opfern hergebrachten Gebrauche übergab man sie mit der rechten Hand. Denn die Religionsformul hies: Da, quod debes, de manu dextra aris. Gaben, die keine eigentliche Opfer waren, wurden auf verschiedene Art vor und in den Tempeln aufgehängt und befestiget. Vor den Tempeln dienten besonders die wilden Oelbäume hierzu, welche von den in sie geschlagenen Nägeln nicht zu verdorren pflegen. s. **Donaria.**

Unter **Donum** und **Munus** macht Donat den Unterschied, daß ersteres den Göttern, letzteres den Menschen gewidmet worden. Dieser Unterschied ist aber nicht gegründet. Ulpian de verb. signif. unterscheidet beyde, wie **Gattung** und **Art**: Inter donum & munus hoc interest, quod inter genus & speciem. Nam genus esse donum Labeo a donando dictum dicit, munus speciem: nam munus esse donum cum caussa, ut natalitium, nuptalitium. (21)

Dona baptismalia, s. **Pathengeschenk.**

Dona militaria, s. **Corona** und **Belohnungen.**

Dona natalitia. **Kindbettergeschenke**, welche bey

Griechen und Römern den Kindbetterinnen, oder auch den neugebohrnen Kindern gegeben wurden. Nach einigen hies ein solches Geschenk auch **Cimelium**, *κειμήλιον*, s. auch **Munera**. (21)

Dona nuptialia, (jurist.) s. **Hochzeitgeschenke**.

Dona nuptialia, (antiq.) s. **Munus**.

Dona uxoria, hiessen diejenigen Geschenke, welche der Mann seiner Frau und überhaupt die Liebhaber ihren Geliebten auf ihren Geburtstag, oder auch den ersten März Calendis Martiis, welches in den ältern Zeiten der erste Tag des Jahres gewesen, zu schicken pflegte. In dieser Absicht sagt **Tibull**:

Martis Romani festae venere Calendae,
Exoriens nostris hic fuit annus avis:
Et vaga nunc certa discurrunt undique pompa
Perque vias urbis munera, perque domos:
Dicite Pierides, quonam donetur honore
Seu *mea* seu fallor, cara Neaera tamen.

Nach dem **Juvenal** Sat. 9. gehörten grüne Hüthe und Sonnenschirme und Geschmuck von Bernstein vorzüglich unter diese Art von Geschenken, und dieser Dichter nennt wegen dieses Gebrauchs den ersten Merz femineas Calendas. (21)

Donacia, nennt **Fabricius** ein Insektengeschlecht unter den hartflüglichten, dessen Arten **Linne** unter *Leptura*, und **Geoffroi** unter *Stenocorus* bringt. Der Unterscheidungscharakter von *Leptura* besteht unter andern darinnen, daß er sagt: mandibula dentata, apice fissa: bey *Leptura* aber: mandibula edentula: ferner von *Donacia*: labium integrum: und von *Leptura*: labium bifidum. (24)

Donalma, werden in der Türkey diejenigen Feyerlichkeiten genennt, die über die Niederkunft einer Sultanin angestellt werden. Wird sie von einem Prinzen entbunden, so nimmt das ganze Reich Theil daran; ist es aber eine Prinzessin, so werden solche nur zu Constantinopel angestellt. Es werden alsdenn des Nachts etliche Tage hintereinander die Strasen erleuchtet, und jedermann macht sich lustig. Bey solchen Gelegenheiten werden die Läden Tag und Nacht offen gehalten, es sind alle Arten von Ergözlichkeiten und sogar das öffentliche Weintrinken erlaubt. Einige nennen dieses Fest auch **Donanma**. (22)

Donaria, Geschenke, die den Göttern gewidmet wurden, dergleichen **Donaria** waren z. E. Cränze, Kleider, Gefässe u. d. m. welche meistens in den Tempeln aufgehängt und aufgestellt wurden, weswegen sie bey den Griechen *ἀναθήματα* hiessen. s. **Anathema**. Bald wurden sie an den Säulen, bald an den Wänden und Pfosten, bald an den Giebeln der Tempel, bald aber auch an den Bäumen vor den Tempeln aufgehangen. So sagt **Nisus** bey dem **Virgil** B. 9 v. 407:

— — Si qua ipse meis venatibus auxi
Suspendive tholo, aut sacra ad fastigia fixi.

Und **Horaz** sagt: me tabula sacer votiva paries indicat, uvida suspendisse potenti vestimenta maris Deo.

Weil aber solche **Donaria** zuweilen auch nur in den Tempeln hingelegt wurden, so hiessen sie auch öfters *ἀνακείμενα*. Oft ward die Ursache, warum sie gewidmet wurden, darauf geschrieben, oder wenn die Gabe selbst so beschaffen war, daß nichts darauf geschrieben werden konnte, so ward es entweder auf einer beygefügten Tafel angemerkt, oder durch ein Gemälde angezeigt. **Horaz** bestättigt dies in der erst angeführten Stelle, und **Tibull** sagt in dieser Absicht: nunc, Dea, nunc succurre mihi: num posse mederi, picta docet templis multa tabella tuis. Und **Ovid** verspricht der **Isis**, wenn sie der gebährenden **Corinna** beystehen würde: ipse ego thura dabo fumosis candidus aris: ipse feram ante tuos munera vota pedes: adjiciam titulum: *Servata Naso Corinna*. Tu modo fac titulo muneribusque locum.

Insonderheit brachte man den Göttern Gaben dar, wenn man seine bisher geführte Lebensart änderte. Alsdann widmete man den Göttern die bey der vorigen Lebensart und den vorigen Sitten gebrauchten Werkzeuge. So widmete nach einem Epigramm in der griechischen Anthologie B. 6, 3 ein egyptischer Fischer den Nymphen sein Netz, weil er es, seines Alters wegen, nicht mehr weit werfen konnte. Bey dem **Tibull** widmen die Hirten dem **Pan** ihre Flöten, und so widmete die schöne Buhlerin **Lais**, der **Venus** ihren Spiegel, als sie alt geworden mit den Worten (Anthol. 6, 8) „Dir, Venus, weihe ich den Spiegel. Denn so wie ich jezt bin, mag ich mich nicht mehr sehen: und wie ich sonst war, kann ich nicht.“ **Pausanias** giebt hiervon mehrere Beyspiele in den phozischen Denkwürdigkeiten, wo er die in dem Tempel des delphischen Apolls gewidmeten Sachen beschreibt. s. **Delphisches Orakel**.

Ausserdem hatten die Griechen auch die Gewohnheit, den Zehnten vieler Sachen, sonderlich die Beute, den Göttern zu widmen. s. **Decimae**.

In den römischen Tempeln hatte man eine besondere Schatzkammer, die Donarium hies, und in welcher die Donaria aufgehoben wurden. (21)

Donati, s. **Dati**.

Donatica Corona, s. **Corona**.

Donatio, s. **Schenkung**.

Donatio, (canonisch) die alten Kirchenräthe haben schon die betrügerischen Schenkungen verboten. So sagt z. B. der Kirchenrath zu York im Jahr 1367 am 6 Cap., daß es eine lasterhafte Verderbniß sey, welche durch verschiedene Betruge und Spitzfindigkeiten wäre erfunden worden, da einige Geistliche und auch Weltliche kurz vor ihrem Tode entweder alle ihre Güter, oder einen ansehnlichen Theil derselben hinwegschenkten, so, daß nachdem die gemachten Schulden nicht konnten abgetragen werden, dergleichen Schenkungen sollten verboten seyn, diejenige, so dabey mitwirken, sollen vom Eingange in die Kirche ausgeschlossen werden; jene aber, so dergleichen Schenkungen gemacht haben, sollen nicht nach dem gewöhnlichen Kirchengepränge und an einem geweihten Ort begraben werden. Es ist auch in den geistlichen Rechten sonst noch verschiedenes verordnet, was die Schenkungen betrift, und wir haben in den Decretalen einen besondern Titel de donationibus. Hier setzen wir den Inhalt desselben her. a) Es werden die Schenkungen für ungültig erklärt, die ein Kirchenprälat ohne Einwilligung des Capitels, und zum Schaden seiner Kirche an Auswärtige macht. b) Wenn aber ein Abt etwas verschenkt, so soll man erst betrachten, was er verschenket, und wie viel das verschenkte werth sey. Man soll auch hier die Gewohnheit seiner Abtey wohl in Obacht nehmen. c) Oefters haben auch die Kirchenprälaten liegende Güter an weltliche Herrschaften als Lehne hingegeben, und dieselbe verbunden, daß sie zur Beschützung der Kirche getreue Dienste leisten sollen. Dieses geschah besonders, wenn fromme Edelleute der Kirche schon gute Dienste geleistet hatten. Im Falle nun, daß ein solches Lehen nach und nach verringert wurde, und die Kirche dergleichen

Güter wieder an sich zog, soll dieses Lehen nach dem Befehle des Pabstes Innocentius III. wieder ergänzet werden. d) Schenkungen sollen in einem weiten Sinne verstanden werden. e) Ein Bischof hatte eine Kirche mit Einwilligung ihres Patrons gewissen Ordensgeistlichen geschenket mit diesen Worten: **Wir übergeben euch diese Kirche.** Hierauf entstund die Frage, ob der Bischof auch die Einkünften dieser Kirche den Ordensgeistlichen geschenket habe, oder, ob ihnen kraft der Schenkung nur das Patronatsrecht zukomme. Auf dieses wurde entschieden, daß die sämmtlichen Einkünften dieser Kirche auch den Ordensgeistlichen zugehörten. Es wird doch auch hieben erinnert, daß diese Schenkung mit Einwilligung des Capituls hätte geschehen müssen. f) Manchesmal haben auch die Bischöffe den hundertsten oder funfzigsten Theil aller ihrer Kircheneinkünften an die Ordensgeistliche verschenket. Dergleichen Schenkungen sollen widerrufen werden, wenn dadurch der Kirche ein großer Schaden zuwächst. Wenn aber auch die Kirche dieses nicht so sehr empfände, weil sie sehr reich wäre, so soll doch bey dergleichen Schenkungen allzeit der Oberherr zuvor um Rath gefraget werden, und diese Schenkungen sollen nur mit Einwilligung des römischen Stuhles gültig werden. g) Wenn derjenige, dem etwas geschenket wurde, undankbar ist, so kann die Schenkung widerrufen werden. Es muß dieses aber eine grobe Undankbarkeit seyn. Dergleichen ist: 1) wenn jener, so die Schenkung erhielt, gewaltsame Hände an seinen Wohlthäter legt. 2) Wenn derselbe seinem Wohlthäter andere grobe und ehrverletzende Unbilden zufügt. 3) Wenn er seinem Wohlthäter einen großen Schaden an Gütern bringt, oder selben gar in Lebensgefahr stürzt. Der Widerruf kann aber nur vom Wohlthäter selbst geschehen, und wenn dieser todt ist, so steht es nicht bey den Erben, die Schenkung zu widerrufen. Dieses ist nun kürzlich der Inhalt dessen, was die geistlichen Rechten von den Schenkungen sagen, obschon die Canonisten auch eben das noch behandeln, was die Civilisten von dieser Materie erklären. Weil diese leztern doch weitläuftiger hievon reden, so kann man das, was man von den Schenkungen noch zu lesen verlangt, auch hier bey denselben nachsehen. (14)

Donatio Constantini Magni. Es ist ausser Zweifel, daß der Kaiser Constantin der Große sehr vieles nicht nur der römischen, sondern auch andern Kirchen geschenket habe. Anastasius, der Bibliothekár erzählt uns manches hievon. So hat Constantin zu Rom unter andern Gebäuden eine sehr weitläufige Kirche bauen lassen, die nachdem nach seinem Namen die Constantinische genannt wurde. An dem Pallaste seiner Gemahlin Fausta, der den Namen Lateran hatte, lies er ebenfalls eine große Kirche errichten, in welcher der Kirchenrath gegen die Donatisten soll gehalten worden seyn. Hier haben sich die Päbste in den folgenden Zeiten ihren Sitz erwählt. Diese Kirche wurde auch in den mittlern Jahrhunderten als die vornehmste Kirche in Rom angesehen. Es war auch in selber ein prächtiges Taufbad, in welchem viele Bilder des h. Johannes des Täufers hiengen. Deswegen erhielt sie auch den Namen der Kirche des h. Johannes des Täufers zum Lateran. Aus den alten Urkunden der römischen Kirche zeigt der Bibliothekár Anastasius, daß der Kaiser Constantin zur Erhaltung dieser Kirche und des Taufbades so viele Häuser und Güter nicht nur in Italien, sondern auch in Sicilien geschenket habe, daß die davon hergekommene Einkünften sich auf 13934 Goldgulden berechnen liessen. So hat auch ferner der nämliche Kaiser zu Rom noch sieben andere Kirchen erbauen lassen, nämlich die Kirche des heil. Peters im Vatikan auf dem Platze des Tempels des Apollo; die Kirche des heil. Paulus an dem Orte, wo er mit der Marter gecrönet ward; die heil. Creutzkirche, wohin er einen Theil des wahren heil. Creutzes übersezte; die Kirche der heil. Agnes, die er auf Zureden seiner Schwester Constantia, und seiner Tochter, die auch Constantia hies, aufrichten lies; die Lorenzkirche ausser der Stadt an der tiburtinischen Strase nahe an der Grabstätte des heil. Märtyrers Lorenz; die Kirche der heil. Märtyrer Marzellius und Petrus an dem Platze der zwey Lorbeerbäume, wohin die Helena begraben wurde. Endlich hat er auch die Kirche, welche der heil. Silvester in den Gebäuden eines seiner Priester Namens Equitius hatte errichten lassen, mit so vielen kaiserlichen Schenkungen bereichert, daß sie nachdem auch unter die Kirchen des Constantins gezählet ward. Nebst dem hat er noch viele andere Kirchen an andern Orten Italiens, z. B. zu Ostia, zu Alba, zu Capua, zu Neapel rc. errichten lassen, und zur beständigen Unterhaltung derselben sehr ansehnliche Abgaben und liegende Güter angewiesen. Er verband auch die Unterthanen aus seinen entferntern Staaten Weihrauch und andere dergleichen wohlriechende Sachen an diese von ihm gestifteten Kirchen abzugeben.

Constantin konnte auch leicht so ansehnliche Schenkungen machen; denn, nachdem ihm wegen dem täglich mehr abweichenden Heidenthume viele Götzentempel mit reichen Einkünften heimfielen, so verwand er dieselben zur Unterhaltung der christlichen Kirchen. Was die heidnischen Kaiser von den Gütern der Märtyrer confisciret hatten, schenkte Constantin gleichfalls den Kirchen. Unter ihm wurden auch die ärgerlichen Spiele der Kämpfer und Streitfechter, wegen denen auch vieles verwendet wurde, aufgehoben, und die dazu gehörigen Einkünfte den Kirchen ertheilt.

Obschon der Bibliothekár Anastas das, was wir eben erzählt haben, bekräftiget, so sagt er doch nichts hievon, daß dieser Kaiser auch ganze Herrschaften und Länder der römischen Kirche soll geschenkt haben. In dem Decret des Gratians aber dist. 96 C. 14 kommt noch eine weitschichtige Schenkung vor, die eigentlich donatio Constantini Magni genennt wird, und die dieser Kaiser dem römischen Stuhle soll übergeben haben. Hier soll er dem Pabste eine königliche Gewalt über alle Geistlichen der christlichen Kirche zugestanden, und dem Pabste Silvester und seinen Nachfolgern den kaiserlichen Pallast, die kaiserliche Crone, und andere kaiserliche Kleidungen geschenket haben. Damit wir nicht zu weitläufig den Inhalt dieses Capitels, das man füglich nachschlagen kann, hieher setzen, so wollen wir nur kurz das berühren, was im § VI. steht. Dort wird gesagt, daß der Kaiser, um die höchste geistliche Würde nicht herabzusetzen, sondern noch mehr zu erheben, nicht nur seinen Pallast, wie schon gemeldet wurde, sondern auch die Stadt Rom, alle Provinzen in den italienischen und andern occidentalischen Gebieten dem römischen Stuhle übergeben, und seiner Herrschaft unterworfen hat. Dieses Edikt kömmt zwar auch in einer Sammlung der Kirchenräthe vor; allein eigentlich ist es doch nur erst in den falschen Decretalen des Isidors enthalten gewesen, und Gratian hat es also aus diesem trüben Brunnen geschöpfet. Nicht nur die occidentalischen, son-

dern auch orientalischen Gelehrten nahmen es auch wirklich in der mittlern Zeit als ächt an, wie man aus den Schriften des Balsamons ersehen kann. Doch in unsern Tägen hält dieses niemand dafür, sondern man verwirft es, als eine unterschobene Schrift, obschon die alten Canonisten ehemals so sehr für die Authentie desselben gestritten. Unter andern bekennt es selbst der Cardinal Baronius, daß es erdichtet und unterschoben sey. Nur hegt er die besondere Meynung, daß es die Griechen untergeschoben hätten. Johann Morinus widerlegt ihn in diesem letzten Stücke mit guten Gründen, und zeigt, daß dieses Edikt schon 150 Jahre vorher von lateinischen Schriftstellern sey angeführet worden, ehe man noch etwas hievon bey einem Griechen hätte antreffen können. Petrus de Marca, Natalis Alexander und andere thun mit unumstößlichen Gründen dar, daß dieses Schenkungsedikt ganz erdichtet sey. Man kann es aber jetzt noch nicht bestimmen, von wem und wann es erdichtet worden sey.

Die Gründe, so gegen die Authentie dieses Schenkungsedikts streiten, kann man beym Natalis Alexander *diss.* XXV. *hist. eccles. Sec.* IV. und andern neuern nachlesen; denn es würde zu weitläufig werden, wenn man sie hier anführen wollte. Natalis Alexander behauptet am Ende der angezogenen Dissertation, daß der römische Stuhl seine weltlichen Herrschaften, die Stadt Rom, das Exarchat und Ravenna dem fränkischen König Pipin, und Carl dem Großen zu verdanken habe. Andere Schenkungen seyen darauf theils von Ludwig dem Frommen, theils von Carl dem Kahlen, theils auch von andern christlichen Potentaten der römischen Kirche vermacht worden.

Obgleich niemand an den vorhingedachten Schenkungen Pipins und Carls des Großen zweifelt: so ist man doch uneinig über die Frage, wie weit sich dieselben erstreckt haben. Da die Untersuchung derselben nicht mehr in den gegenwärtigen Artikel gehört, so wollen wir das weitere in dem Artikel: **Patrimonium Petri**, mit welcher Benennung die von gedachten beyden Königen dem päbstlichen Stuhl geschenkten Güter vorzüglich belegt werden, versparen; wobey wir auch die neuern Streitigkeiten hierüber erzählen wollen. Indessen kann einstweilen nachgelesen werden: Moshemii *Institutiones Historiae Ecclesiasticae* 4. Helmstadt, 1755 pag. 295—299 wo auch bemerkt wird, daß die Donatio Constantini Magni damals schon vorhanden gewesen, indem der Pabst Hadrian in einem Schreiben an Carl den Großen sich darauf bezieht, und dieselbe ausdrücklich von andern und namentlich von der Schenkung Pipins unterscheidet. Hiermit kann unter vielen andern Schriftstellern auch noch verglichen werden Pfeffinger *in Corp. Jur. publ.* Tom. II. pag. 1008—1012, wo nicht nur die Gründe gegen diese Donation, sondern auch die Schriftsteller angeführt werden, welche dieselbe bestritten haben, und unter denen der Cardinal Cusanus und Laurentius Valla beyde noch aus dem 15 Jahrhundert vorzüglich zu bemerken sind. (14)

Donatio propter Nuptias, Gegensteuer, Widerlegung ist nach dem römischen Recht diejenige Schenkung, welche von Seiten des Ehemanns seiner Frau zur Ausgleichung und Sicherheit ihres Heyrathguts gegeben wird; sie ist erst in neueren Zeiten nach K. Constantin üblich geworden, und wurde anfänglich **Donatio ante Nuptias** oder **antenuptialis** genannt, weil jede Schenkung unter wirklichen Eheleuten ungültig war, und dieselbe also immer vor wirklicher Vollziehung der Heyrath geschehen mußte, bis endlich K. Justin die Vermehrung, und K. Justinian die Bestellung derselben auch währender Ehe erlaubte. Sie kann nicht nur vom Bräutigam oder Ehemann, sondern auch von dessen Vater oder einem jeden andern im Namen des Manns gemacht werden. Zu der Gültigkeit einer solchen Gegensteuer wird erfordert 1) die geschlossene Heyrath. Die Schenkung kann zwar zuvor gemacht werden, sie bekommt aber ihre Gültigkeit erst durch die nachfolgende Heyrath, welche immer als eine stillschweigende Bedingung derselben anzusehen ist; 2) ein von der Frau beygebrachtes Heyrathgut, ohne welches ein Ehemann nie zu einer Gegensteuer, als welche zur Sicherheit des Heyrathguts gegeben wird, verbunden ist; die Frau kann auch niemals, wann sie gleich ein Heyrathgut versprochen hat, wider ihren Ehemann auf jene Schenkung klagen, als nachdem sie das Heyrathgut wirklich dem Mann gegeben hat; alsdann aber kann sie mit einer Condiction ex Lege, oder durch Anrufung des richterlichen Amts nicht nur wider ihren Ehemann, sondern auch wider dessen Vater auf Leistung dieser Schenkung klagen; wenn sie aber währender Ehe nicht darauf geklagt hat, so kann sie nach getrennter Ehe dieselbe nicht mehr fordern. Wann die Frau ein Heyrathgut versprochen, und der Mann eine Gegensteuer geleistet hat, so gilt diese nicht anders, als wann von der Ehefrau das versprochene Heyrathgut nachher wirklich geleistet wird; wann aber der Mann das angebotene Heyrathgut anzunehmen ohne Ursache verweigert, und die Frau es alsdann gerichtlich hinterlegt hat, so kann der Mann zu jener Donation immer angehalten werden. Nach dem römischen Recht wird 3) erfodert, daß der Belauf dieser Schenkung dem Werth des Heyrathguts gleich sey, so, daß wann dieses vermehrt wurde, auch jene erhöht werden mußte; oder wann dieses einen Abgang erlitt, dadurch auch jene vermindert wurde; heutzutage wird diese Gleichheit des Heyrathguts und der Gegensteuer nicht mehr erfordert. Diese **Donatio propter Nuptias** entsteht 4) nicht anders, als wann der Ehmann die Absicht eine solche zu machen, wirklich erklärt hat, welches öfters in den Ehpacten geschieht, aber auch sonsten auf jegliche Weise ohne Ehpacten geschehen kann; wann aber ein Ehmann, welchem seine Frau ein Heyrathgut in die Ehe gebracht, ohne alle weitere Erklärung Vermögen in die Ehe bringt, so kann hieraus nicht eine stillschweigend geschehene **Donatio propter Nuptias** vermuthet werden. Ein Ehmann 5) welcher aus erster Ehe Kinder hat, kann seiner zwoten Ehefrau zur **Donatio propter nuptias** keine grössere Summe anweisen, als eines der Kinder erster Ehe, welches am wenigsten bekommt, von ihm erhält; was er derselben weiter als diese Summe anweist, wird als nicht angewiesen angesehen, und unter den Kindern erster Ehe zu gleichen Theilen getheilt. Eine wirkliche Uebergabe und Uebertragung des Besitzes an die Ehefrau wird nicht erfordert, und ist nicht gewöhnlich; und auch die gerichtliche Insinuation dieser Schenkung, wann sie gleich sich über fünfhundert Solidos belauft, ist nach den neuern römischen Gesetzen nicht nothwendig. Uebrigens kann diese Schenkung in baarem Geld, oder jeder andern Geldswerthen Sache bestehen. Was die Wirkungen dieser Donation betrift, so bleibt der Mann, welcher die Schenkung gemacht

hat, während der Ehe in allen Fällen Eigenthümer der in derselben begriffenen Sachen; er behält auch das Recht, die Früchte davon zu geniessen, und sonsten darüber zu verfügen; nur wann es unbewegliche Dinge sind, darf er nach dem neuern römischen Recht sie nicht veräussern oder verpfänden, so sehr, daß wann auch die Frau dazu einwilligt, dennoch die Veräusserung oder Verpfändung ungültig ist, ausgenommen, es müßte die Frau ihre Einwilligung nach zwey Jahren wiederholen, und noch andere Dinge zugegen seyn, mit welchen sie wegen ihres Heyrathguts sicher gestellt oder befriedigt werden kann. Auf die Ehefrau geht also das Eigenthum der in dieser Donation begriffenen Dinge, wann sie gleich ihr übergeben worden, niemals über, und sie hat nicht einmal das Recht, den Besitz oder die Nutzungen derselben zu fordern; nur alsdann, wann die von ihr als Heyrathgut beygebrachte Dinge nicht mehr vorhanden, und über ihres Manns Vermögen ein Concursproceß entstanden ist, so hat sie auf den unter der Donatio propter nuptias begriffenen Sachen, wann sie noch in der Concursmasse vorhanden sind, ein Absonderungsrecht, und wird also damit allen andern Glaubigern vorgezogen; sind aber leztere Sachen nicht mehr in der Concursmasse, so hat sie wegen derselben eine dingliche Klage wider jeden Besitzer, und ein gesetzliches Pfandrecht auf dem ganzen Vermögen ihres Manns, welches privilegirt ist, wann sie die Gegensteuer statt ihres beygebrachten Heyrathguts fordert. Wann die Ehe durch den Tod oder eine Ehescheidung aufgehoben worden, so ist zu unterscheiden, ob die Frau ihr Heyrathsgut richtig erhalten habe, oder nicht? Im leztern Fall hat sie das Recht, so weit bis sie wegen ihres Heyrathguts gänzlich befriedigt ist, die zur Widerlegung gehörige Sachen von jedem Besitzer zu vindiciren; im erstern Fall aber, wann die Ehe durch den Tod der Frau getrennt ist, bleibt die Donatio propter nuptias ohne Unterschied bey dem Mann, und er ist niemals schuldig, bey seiner zwoten Verheyrathung den Kindern erster Ehe etwas davon abzutreten, ausgenommen, insofern er etwas vom Heyrathgut behalten hat; wann die Ehe durch den Tod des Manns getrennt worden ist, so geht die Donatio propter Nuptias nach der Regel auf die Erben des Manns mit Nutzen und Eigenthum über, nur wann Kinder aus dieser Ehre übrig sind, welche noch Unterhalt nöthig haben, so behält die Frau die Nutzniessung derselben; wann die Ehe durch Scheidung getrennt wird, so kann die Frau gegen den Mann, welcher der schuldige Theil ist, nicht nur alles ihr Beybringen zurückfordern, sondern auch darauf klagen, daß ihr die vom Mann beygebrachte Donatio propter Nuptias zugesprochen werde; ist aber die Frau der schuldige Theil, so behält der Mann seine Widerlegung, und er kann das Heyrathgut für sich fordern. Wann endlich die Ehe für nichtig erklärt wird, so bleibt dem Mann seine Donatio propter Nuptias, so wie der Frau ihr Heyrathgut. In den Ehpacten können immer andere, von dem gemeinen Recht abweichende Verordnungen über die Donatio propter Nuptias gemacht werden. (38)

Donatisten auch Donatianer, ist der Name einer grossen kirchlichen Parthey, welche zu Anfang des vierten Jahrhunderts in Africa entstanden ist. Die Veranlassung war folgende. Unter dem Kaiser Diocletian wurden die Christen heftig verfolgt, und ihnen unter andern bey Lebensstrafe anbefohlen, die heilige Schrift sowohl, als andere Schriften, wie auch die gottesdienstlichen Gefässe herauszugeben, welches auch von den heydnischen Obrigkeiten mit grosser Strenge exequirt, und die Schriften von ihnen verbrannt wurden. Viele Christen schlugen dieses ab, und litten lieber den Tod; wiewohl auch manche sich von freyen Stücken angaben, und bekannten, daß sie Bücher hätten, die sie nicht ausliefern wollten, um darüber zu Märtyrern zu werden, welches aber die Vernünftigern unter den Christen sehr misbilligten. Andere aber liessen sich, um der Gefahr des Lebens zu entgehen, bewegen, die ihnen abgeforderte Schriften und Sachen auszuliefern; welches dann von eifrigen Christen ebenfalls gemisbilligt wurde. Diese Leute nennte man Traditoren, und derselben gab es viele in Africa, wo die Verfolgung besonders heftig war. Um das Jahr 305. kamen zwölf Numidische Bischöffe zu Cirta, nachher Constantina genannt, zusammen, um einen neuen Bischof dieser Stadt zu wählen, wo es sich zufällig offenbahrte, daß sechs dieser Bischöffe, unter welchen Secundus, Bischof von Tigisis, der vornehmste war, sich des Verbrechens der Traditoren schuldig gemacht hatten. Sie wurden aber einig, sich einander diesen Fehltritt zu vergeben, und ihre Aemter nicht niederzulegen, noch auch öffentliche Kirchenbusse zu thun, welches sie sonst nach der damals üblichen Kirchenzucht schuldig gewesen wären.

Aber eben diese nemlichen Bischöffe, wozu sich nachher noch andere gesellten, machten bald hernach andern über dieses Verbrechen Vorwürfe. In Carthago war Mensurius Bischof, welcher zwar nicht die biblischen, aber doch andere Schriften ausgeliefert hatte. Als er einen gewissen Diaconus, der wegen eines auf den Kaiser Maxentius gemachten Pasquills, in Verdacht kam, und sich bey ihm verborgen hatte, nicht herausgeben wollte, so wurde er in Verhaft genommen, und nach dem kaiserlichen Hoflager geschickt. Vor seiner Abreise übergab er verschiedene goldne und silberne zum Schmuck der Kirche gehörige Sachen einigen Aeltesten, mit der Anweisung, solche dem ihm nachfolgenden Bischofe zu geben, wenn er nicht wieder zurück kommen würde. Er wurde zwar wieder losgelassen, starb aber auf seiner Rückreise. Nun wurde um das Jahr 310 oder 311 Cäcilianus ein Diaconus zum Bischof von Carthago gewählt. Zwey Männer, Botrus und Cälesius, hatten sich Hoffnung gemacht, die bischöfliche Würde zu erhalten, und daher die Sache so eilend betrieben, daß nur die benachbarten, aber nicht die Numidischen Bischöffe zur Ordination eingeladen wurden, wie sonst die Gewohnheit gewesen seyn sollte. Ihre Hoffnung schlug fehl; und da die vorhingedachten Aeltesten die kostbare Kirchengeräthe, die sie unterschlagen wollten, an den neuen Bischof ausliefern mußten, so wurden auch diese mißvergnügt. Eine gewisse stolze und reiche Frau zu Carthago, Namens Lucilla, welche gegen den Bischof Cäcilian, der sie als Diaconus etlichemal wörtlich bestraft hatte, einen persönlichen Haß trug, war ebenfalls mit dieser Wahl unzufrieden. Es entstand also eine Gegenparthey, welche Lucilla zu verstärken, ansehnliche Geldsummen anwendete.

Man machte nunmehr die Wahl des Cäcilians streitig, und wollte sie für ungültig ausgeben, theils weil die Numidischen Bischöffe bey der Ordination desselben nicht zugegen gewesen, obgleich das Recht dieser Bischöffe niemals dargethan wurde; theils weil Cä-

cilian, als er noch Diaconus gewesen, sich des Traditorverbrechens schuldig gemacht habe, und sich gegen die in Gefangenschaft gerathene Bekenner, so wie ehemals auch sein Bischof Mensurius, lieblos betragen hätte, welches alles jedoch auch nie erwiesen worden ist; theils weil der Bischof Felix von Aptunga, welcher ihm bey der Ordination die Hände aufgelegt hatte, auch ein Traditor gewesen seyn sollte. Der letzte Punkt wurde von den ersten Gegnern des Cäcilians am meisten betrieben, die andern beyden aber erst lange hernach vorgebracht. Er ist jedoch eben so wenig bewiesen worden, als die übrigen: sondern bey einer nachher von Kaiser Constantin dem grossen niedergesetzten Commißion ist der Bischof Felix nach einer vorhergegangenen gerichtlichen Untersuchung völlig freygesprochen worden.

Bald nach der Wahl kamen bey siebenzig Numidische Bischöffe nach Carthago, wahrscheinlich auf Betrieb der Misvergnügten: denn diese nahmen sie in ihre Häuser auf, und Lucilla theilte eine starke Geldsumme unter sie aus. Unter diesen befanden sich obgedachte sechs Bischöffe, die selbst das Traditorverbrechen begangen hatten, unter welchen auch der vorhin genannte Bischof Secundus war. Dieser dirigirte als Primas von Numidien die ganze Sache, wiewohl Carthago nicht zur Provinz Numidien, sondern zu dem eigentlichen Africa gehörte, und der Bischof dieser Stadt unter denen in der Provinz Africa befindlichen Bischöffen den Vorsitz hatte. Donatus Bischof von Casänigrä aus Numidien war auch mit unter jenen Bischöffen, von welchem einige den Namen der Donatisten, welcher nachher aufkam, herleiten. Die Bischöffe hielten ein Concilium in einem Hause, ohne in die Hauptkirche zu kommen, in welche sich Cäcilianus mit seinen Anhängern, die die grössere Zahl noch ausmachten, begeben hatte. Sie verlangten, daß Cäcilianus vor ihnen erscheinen sollte; da sie aber dieses mit einer ungestümmen Heftigkeit und mit Drohungen verlangten, so nahm Cäcilianus Anstand, sich unter sie zu begeben, welches auch seine Gemeine nicht zulassen wollte. Hierauf erklärten die Bischöffe seine Wahl für ungültig, weil er sich von einem Traditor, dem Bischof Felix, die Hände habe auflegen lassen. Zugleich erwählten sie den Majorinus, einen Hausgenossen der Lucilla, an seiner Statt zum Bischof, und ordinirten ihn, wobey Secundus, der doch selbst ein Traditor gewesen war, die Hauptperson war; von welchem Majorinus die Gegenparthey des Cäcilianus eine Zeitlang mit dem Namen der Majorinisten belegt wurde.

Nun war die Spaltung da; Carthago hatte zwey Bischöffe, deren jeder seine Anhänger hatte, und einer dem andern die Rechtmäßigkeit streitig machte, und alle gottesdienstliche Gemeinschaft mit ihm aufhub. Obgedachte Numidische Bischöffe schrieben hierauf an die übrigen Bischöffe in ganz Africa, und fanden mit ihrem Verfahren fast allenthalben Beyfall und Widerspruch; daher dann beynahe in allen kleinen Städtgen, wo damals Bischöffe waren, Spaltungen entstunden, ein Theil der Gemeinde den Cäcilianus, der andere den Majorinus für den rechtmäßigen Bischof erkannten, und der leztere sich dann auch einen eignen Bischof erwählte; wodurch dann an sehr vielen Orten zwey Bischöffe entstunden, und die Zahl der Donatistischen der Zahl der sogenannten orthodoxen oder catholischen Bischöffe ungefähr gleich kam.

Kaiser Constantin der Große wurde von diesen Händeln benachrichtigt. Er erkannte den Cäcilianus für einen rechtmäßigen Bischof, überschickte ihm eine ansehnliche Summe Geldes, um dieselbe nach einer beygelegten Vorschrift auszutheilen, wahrscheinlich um die Gemüther dadurch zu gewinnen. Zu gleicher Zeit, ungefähr um 313. gab er ihm Befehl, die unruhigen und halsstarrigen Leute bey den Obrigkeiten anzuzeigen, und seinem Proconsul in Africa trug er auf, Sorge zu tragen, daß alle der catholischen Kirche (so wurde jezo die Gegenparthey der Donatisten vorzüglich genennt) zuständige Güter ihr wieder ausgeliefert würden. Die Donatisten übergaben dem Proconsul verschiedne Gegenvorstellungen, in denen sie bey dem Kaiser um eine gerichtliche Untersuchung durch Bischöffe aus Gallien ansuchten. Der Kaiser setzte eine Commißion nieder, bey welcher sich drey Gallische Bischöffe und der Bischof Milliades von Rom befanden. Beyde Partheyen erschienen, Cäcilianus selbst, und von seinen Gegnern Donatus von Casänigrä. Die Donatisten konnten ihre Klagen, vornemlich daß der Bischof Felix, welcher den Cäcilian ordinirt hatte, ein Traditor gewesen, nicht beweisen. Der vorhin gedachte Donatus von Casänigrä wurde, als der Urheber der Unruhen zu Carthago, verdammt, und die kirchliche Gemeinschaft mit ihm aufgehoben, aber zugleich beschlossen, mit den übrigen gelinder zu verfahren; welches alles auch der Kaiser genehmigte.

Um diese Zeit verstarb Majorinus, und seine Anhänger erwählten einen andern Donatus zum Bischof von Carthago, welcher zum Unterschied von dem vorhergehenden, und weil er sich um seine Parthey viel Mühe gab, der große, von derselben genennt wurde. Von diesem Donatus hat die Parthey eigentlich erst den Namen der Donatisten erhalten. Diese beschwerten sich bey dem Kaiser daß sie bey der obgemeldeten Commißion zu Rom nicht hinlänglich gehört worden, worauf der Kaiser eine neue Untersuchung verwilligte, welche im Jahr 314. zu Arles in Gallien vorgenommen wurde. Hier verlohren die Donatisten abermals ihre Sache, und die Versammlung der Bischöffe zu Arles, machte folgende Verordnungen: daß zwar die gerichtlich überführte Traditoren, nicht aber die von ihnen geweihete Lehrer, ihr Amt verlieren, und daß boshafte Ankläger, die keinen gerichtlichen Beweis führen könnten, abgewiesen und zeitlebens im Bann seyn sollten. Die Donatisten appellirten an den Kaiser, welcher zwey Bischöffe nach Africa schickte, die aber die bisher ergangenen Sprüche bestätigten. Und als auch dieses nichts helfen wollte, so wurden beyde Partheyen von dem Kaiser nach Rom gefordert, jedoch nachher zu Mayland verhört, und die Donatisten noch einmal durch einen kaiserlichen Schluß abgewiesen; womit sie nicht zufrieden waren. Der Kaiser ließ aber nunmehr um 316. verschiedne Gesetze gegen die Donatisten ergehen, deren einige auch des Landes verwiesen wurden.

Auf einmal veränderte sich alles aus Ursachen, die nicht bekannt sind. Die Donatisten übergaben um 320. eine Bittschrift, daß ihre Bischöffe zurückgerufen werden möchten, wobey sie zugleich erklärten, daß sie mit dem Cäcilianus niemals in eine kirchliche Gemeinschaft tretten könnten. Sie erhielten ihren Zweck: Der Kaiser erlaubte den verwiesenen Bischöffen zurückzukommen, und gab den Donatisten völlige Freyheit bey ihren Gesinnungen zu bleiben; worauf sich diese Parthey nicht nur noch viel weiter ausbreitete, son-

dern auch viele Gewaltthätigkeiten gegen die Catholischen begiengen.

Nach dem Tode Constantins des Grossen, welcher 337. erfolgte, war sein Sohn Constans Herr von Africa. Ungefähr um diese Zeit fiengen die Circumcellionen ihre Ausschweifungen an. Dieses waren Leute von geringem Stande, welche nicht gerne arbeiten wollten, und auf dem Lande insonderheit herumzogen, wo sie von Cellen zu Cellen, das ist von Bauernhütten oder Häusern zu Häusern herumzogen, und den Einwohnern zur Last fielen, von welchen sie ernährt seyn wollten, woher sie Circumcellionen, und abgekürzt, Circellionen, auch Circuitores welches eben so viel bedeutet, genennt wurden. Dabey wollten sie mit aller Gewalt die Ehre, Märtyrer zu werden, erlangen. Weswegen sie allerley Händel anfiengen, um getödtet zu werden, auch sich wohl selbst ermordeten, oder andere mit Gewalt nöthigten, sie zu tödten. Dergleichen Leute gab es wahrscheinlich schon vorher, wenigstens fanden sich zur Zeit der heydnischen Kaiser zuweilen solche, welche die Bilder der heydnischen Götter, und die Tempel zerstöhrten, um dafür von den Heyden umgebracht zu werden, und als Märtyrer zu sterben, welches aber die übrigen Christen für unrecht, und für einen Selbstmord erklärten. Doch giengen dieselben nicht so weit, als zu den Zeiten der Donatisten, wo ihre Anzahl häufiger wurde, so daß ganze Heere dieses Gesindels durch die Provinzen schwärmten, und zum Theil sich unmittelbar selbst ermordeten. Man kann sich leicht vorstellen, daß solche verzweifelte Leute der abscheulichsten Ausschweifungen und Rasereyen fähig gewesen. Sie bildeten sich sogar ein, daß sie für die Sache Gottes und Christi stritten; und daher nennten sie sich selbst Agonisten oder Agonistici.

Man kann nicht darthun, daß diese Leute aus den Donatisten entsprungen sind. Denn dieses werfen ihnen ihre schärfste Gegner, als Augustinus, nicht vor; auch brachten solches die weiter unten zu erzählenden Grundsätze der Donatisten nicht mit sich. Aber so viel ist gewiß; erstlich daß dieses Gesindel sich die Streitigkeiten der Catholischen und Donatisten zu Nutz machte, und sich auf die Seite der leztern schlug. Zum andern daß viele Donatisten, und selbst Bischöffe, sich dieser Böswichter bedienten, um durch ihre Hülfe Gewaltthätigkeiten gegen die Catholischen auszuüben, und daß diese Circumcellionen diejenigen Donatisten, welche sich wieder zu den Catholischen begeben wollten, mit Gewalt daran zu hindern suchten. Drittens daß die Donatisten, welche so strenge alle Kirchengemeinschaft mit den Catholischen vermieden, diese Circumcellionen für ihre Glaubensgenossen jederzeit erkannt haben. Es fehlte zwar unter den Donatisten auch nicht an Leuten, welche die Ausschweifungen der Circumcellionen misbilligten; auch verboten Donatistische Bischöffe auf einer Versammlung den Selbstmord. Aber dafür wurden auch manche der gelindern Donatisten von ihnen verfolgt und getödtet.

Da die Catholischen die Ausschweifungen der Circumcellionen den Donatisten zur Last legten, so wendeten sich einige Donatistische Bischöffe an einen kaiserlichen Kriegsbedienten, Taurinus, und suchten Hülfe gegen sie. Dieser ließ auch Truppen ausrücken, wodurch viele derselben erschlagen wurden, welche jedoch die Donatisten nachher unter die Märtyrer rechneten. Kaiser Constans schickte A. 348. zwey Staatsbedienten, Paulus und Macarius nach Africa, um dieses Land zu beunruhigen. Sie machten den Anfang damit, daß sie auf Befehl des Kaisers Gelder unter die Armen austheilten, um dieselben dadurch zu gewinnen, und von der Parthey der Donatisten abzuziehen. Der Donatistische Bischof von Carthago, der obgemeldete Donatus der große, widersetzte sich ihnen unter dem Vorwand, daß der Kaiser kein Recht habe, sich in Kirchensachen zu mischen, und mit der Anzeige, daß er den Donatisten schon verboten habe, Gelder von Traditoren, mit welchem Namen die Donatisten alle Catholischen überhaupt belegten, anzunehmen. Beyde Staatsbedienten setzten ihre Reise durch andere Städte fort, bis sie zu Bagaja, einer Stadt in Numidien grossen Widerstand fanden. Ein anderer Donatus, welcher vielleicht Bischof des Orts war, rief die Circumcellionen zu Hülfe, worauf Macarius von dem commandirenden General in Africa Truppen verlangte, und auch erhielte. Diese zerstreueten die Circumcellionen mit vielem Blutvergiessen, und Macarius gebrauchte sich nun der Schärfe. Er ließ den eben genannten Donatus nebst andern hinrichten, welche die Donatisten hernach als Märtyrer ehrten. Andre, welche sich nicht wieder mit den Catholischen vereinigen wollten, wurden verwiesen; und unter diesen war auch der grosse Donatus von Carthago, welcher an dem Ort seiner Verbannung gestorben ist, worauf die Donatisten zu Carthago den Parmenianus zu ihrem Bischof erwählten. Weil Macarius gegen sie Gewalt gebraucht hatte, so nennten die Donatisten die Catholischen Macarianer. Ob nun gleich die erstern dadurch weder ganz ausgerottet noch mit den Catholischen vereinigt wurden, so hatten sie doch keine Freyheit der Religionsübung mehr, und die catholischen Bischöffe kamen A. 349. zu Carthago zusammen, wo sie einige gegen die Donatisten gerichtete Canonen machten.

So blieb die Sache bis zur Regierung des Kaisers Julians, welcher A. 361. Herr des Reichs wurde, und in der Absicht, die christliche Religion durch die Uneinigkeit und gegenseitige Verfolgungen der verschiednen Partheyen zu unterdrücken, die verwiesenen Bischöffe zurückberief, und ihnen verstattete, ihre vorige Aemter wieder anzutreten. Die Donatistischen Bischöffe erhielten diese Erlaubnis ebenfalls, und als die Catholischen die im Besitz habenden Kirchen nicht herausgeben wollten, so suchten die Donatisten obrigkeitliche Hülfe, welche sie jedoch nicht erhielten, worauf sie Gewalt brauchten, eine grosse Verfolgung der Catholischen unternahmen, und die abscheulichsten Ausschweifungen begiengen, worin sie von den Heyden und Circumcellionen unterstützt wurden. Die Obrigkeiten erliessen hierüber Berichte an den Kaiser, welche den Donatisten nicht günstig waren. Julian aber wollte, daß ihnen Hülfe geleistet werden sollte; starb jedoch darüber.

Von den folgenden Kaisern erklärte sich Valentinianus A. 373. durch eine Verordnung wider die Donatisten; und um diese Zeit gebrauchte Romanus, welcher wahrscheinlich Befehlshaber der Truppen in Africa war, Gewalt gegen dieselben; daher sie ihn unter ihre Verfolger rechneten. Kaiser Gratian verordnete A. 375. daß den Donatisten alle Kirchen, die sie theils den Catholischen wieder abgenommen, theils von neuem erbaut hatten, weggenommen werden sollten; und da sich dieselben hierauf in grossen Häusern und auf Landgütern versammelten, so wurde ihnen

ihnen auch dieses untersagt. Auch ergieng Befehl einen Donatistischen Bischof Claudianus, der sich zu Rom festsetzen wollte, wegzuschaffen.

Indessen blieb die Anzahl der Donatisten in Africa noch immer sehr groß; und an vielen Orten, und selbst zu Hippon, wo Augustinus der grosse Gegner derselben seit A. 396. Bischof war, machten sie die stärkste Zahl aus. Ihre eigne Uneinigkeiten zwischen den Primanisten und Maximianisten, wovon hernach, stöhrten die öffentliche Ruhe; auch gab es noch viele Circumcellionen, deren Ausschweifungen tägliche Klagen verursachten. Die Catholischen hatten zwar die Obrigkeit für sich; die Donatisten aber verliessen sich auf ihre Menge. Beyde Partheyen waren sehr erbittert, und suchten sich durch Proselytenmachen zu vergrössern. Augustinus predigte und schrieb fleißig gegen sie, sowohl als Bischof, als auch, wie er noch Presbyter war. Die catholischen Bischöffe hielten eine Kirchenversammlung zu Hippon A. 393. welcher einige Verordnungen gegen die Donatisten zugeschrieben werden, die jedoch noch zweifelhaft sind. Augustinus trieb immer auf eine mündliche Unterredung mit den Donatisten, weil er glaubte, daß hierdurch dem Streit am leichtesten ein Ende gemacht werden könnte. Er hatte auch mit einigen einzelnen Donatistischen Bischöffen solche Unterredungen, aber ohne Erfolg. Zu einem allgemeinen Religionsgespräch hatten die Donatisten nicht Lust, weil sie sich vor der Geschicklichkeit Augustins im Disputiren fürchteten. Er hatte auch von verschiednen derselben vielen Verdruß, so daß sie nicht nur lästerten, sondern ihm auch sogar nach dem Leben stunden.

Kaiser Honorius gab A. 398. ein scharfes Gesetz gegen diejenigen, welche gewaltthätige Einbrüche in die Kirchen unternehmen würden, als welches die Circumcellionen zu thun pflegten. Im Jahr 401. hatten die catholischen Bischöffe zwey Versammlungen zu Carthago, worauf man beschloß, alle Gelindigkeit gegen die Donatisten zu gebrauchen, und einige Bischöffe an dieselben abzusenden, um sie zu einer Vereinigung einzuladen. Auf der Kirchenversammlung zu Mileve A. 402. wurde dieses bestättigt. Allein die Donatisten waren hiermit nicht zufrieden, und die gewaltthätigen Ausschweifungen, besonders der Circumcellionen giengen fort. Die catholischen Bischöffe beschlossen auf einer neuen Versammlung zu Carthago, daß jeder Bischof den Donatistischen Bischof seiner Stadt mit Hülfe der Obrigkeit zu einer Versammlung einladen sollte, welche zur Untersuchung der ganzen Streitigkeit bestimmt werden würde. Sie schrieben auch an die höhern Staatsbedienten, daß dieselben den Unterobrigkeiten befehlen möchten, die Einladung auf eine gerichtliche und gültige Art den Donatisten bekannt zu machen. Auf einer abermaligen Versammlung zu Carthago beschloß man zwey Bischöffe an den Kaiser Honorius abzuschicken, und von ihm folgende Verordnungen zu erbitten; 1) daß die Stadtobrigkeiten und Gutbesitzer den Catholischen wider die Donatisten und Circumcellionen Hülfe leisten sollten, 2) daß diejenigen welche unter den Donatisten andere ordinirten, und sich ordiniren liessen, mit einer Geldstrafe belegt werden möchten, und 3) daß das Gesetz vollzogen würde, vermöge dessen diejenigen, welche sich nicht wieder vereinigen wollten, kein Testament machen dürften. Die Donatisten begiengen hierüber viele Grausamkeiten und selbst Mordthaten.

Noch ehe die Abgeordneten des gedachten Concilii bey dem Kaiser anlangten, hatte derselbe in Absicht, die Donatisten ganz zu vertilgen, und mit Gewalt und Strafe zur Wiedervereinigung mit der andern Parthey zu zwingen, ein Gesetz bekannt gemacht, durch welches den widerspenstigen Bischöffen und andern gottesdienstlichen Personen die Landesverweisung, den Layen aber eine Geldstrafe zuerkannt wurde. In dem nemlichen Jahr 405. ergiengen noch mehrere Gesetze, worin denen, welche sich nicht vereinigen wollten, harte Strafen an Leib, Gut und Ehre gedroht wurden. Hierdurch wurde die Parthey der Donatisten zwar vermindert, aber die übrigen, vornemlich die Circumcellionen setzten ihre Grausamkeiten fort. Auch schickten die Donatisten Abgeordnete an den Hof, und verlangten, in einer mündlichen Unterredung gehört zu werden. Im Jahr 407. war eine abermalige Kirchenversammlung zu Carthago, wo man folgende Verordnung machte: Die Donatistischen Gemeinen, welche vor dem Jahr 405. worin die Gesetze gegen sie gegeben worden, ihren eignen Bischof gehabt, möchten ihre Kirchen behalten, und nach dem Absterben desselben andere wählen, oder sich mit einem benachbarten Kirchsprengel vereinigen; die aber nachher es gethan, deren Kirchen sollten mit allem Zubehör den Catholischen gehören. Man sandte auch zwey Bischöffe an den Kaiser um aufs neue Hülfe gegen die Donatisten zu suchen. Der Kaiser erließ zwey Gesetze deren eins die Donatisten, die sich zur catholischen Parthey wenden würden, von den bürgerlichen Strafen befreyte, das andere aber eben die Strenge gegen die Halsstarrigen befahl, welche in ältern Gesetzen gegen die Manichäer und Priscillianisten verordnet worden. Als im Jahr 408. der Minister Stilico umgekommen war, so bestritten die Donatisten die Verbindlichkeit der ergangenen Gesetze, und wiesen erdichtete kaiserliche Freyheitsbriefe vor, wodurch wieder viele Unruhen und Ausschweifungen, auch von Seiten der noch übrigen Heyden entstunden. Eine neue Kirchenversammlung zu Carthago schickte abermals Abgeordnete an den Kaiser, um eine Bestättigung der alten Gesetze auszuwirken. Allein in dem Jahr 409. befahl der Kaiser, die Donatisten nicht mehr mit Gewalt zur Wiedervereinigung zu zwingen; wogegen ein abermaliges Concilium zu Carthago Vorstellungen thun ließ.

Endlich brachte man in dem Jahr 411. die berühmte Carthaginensische Collation zu Stande, welche kein Concilium, sondern eine gerichtliche Untersuchung war. Beyde Partheyen hatten nun eine mündliche Unterredung unter dem Schutz der Obrigkeit verlangt, und Kaiser Honorius solche auch bewilligt. Flavius Marcellinus, ein angesehener Staatsbedienter, erhielte Befehl der Versammlung als Commissarius und Richter beyzuwohnen. Es erschienen um die bestimmte Zeit zu Carthago 286 catholische und 279 donatistische Bischöfe. Alle konnten freylich nicht zum Reden gelassen werden; man wählte also von beyden Seiten 7 Bischöfe, welche in der Conferenz reden sollten, sieben, welche diesen als Rathgeber zugegeben waren, vier, welche auf die Protocolle und Acten die Aufsicht hatten, und zwey Notarien. Die Unterredung fieng sich den ersten Junius an, und wurde dreymal gehalten, wobey Augustinus sich besonders hervor that. Den 26. Jun. machte Marcellinus ein Edict bekannt, des Inhalts: daß die Donatistenparthey unrecht habe, und sich der andern unterwerfen müsse; daß die Obrigkeiten nun keine weitere Versammlungen der Donatisten dulden, sondern

nach den Gesetzen gegen sie verfahren, und die Kirchen derselben den Catholischen, wofern sich die Donatisten nicht mit ihnen vereinigen wollten, eingeräumt werden sollten. Die Donatisten suchten sich durch eine Appellation an den Kaiser zu helfen; aber dieser bestättigte das Urtheil des Marcellinus im Jahr 412.

Viele Donatisten, und selbst Circumcellionen verliessen hierauf ihre Parthey; aber die meisten blieben auf ihrer Meynung, und wollten keine Kirchengemeinschaft mit den Catholischen unterhalten. Kaiser Honorius machte daher An. 412. ein neues Gesetz bekannt, und befahl, daß alle Donatisten ohne Unterschied, welche sich nicht mit den Catholischen vereinigen wollten, nach Verhältniß ihres Vermögens mit einer Geldstrafe belegt werden sollten, welche auch diejenigen, die ihnen Schutz und Sicherheit angedeihen lassen würden, bezahlen sollten: würden sie sich hierdurch nicht bessern lassen, so sollten ihnen alle ihre Güter genommen werden: die Bischöfe derselben, und alle ihre Geistlichen sollten an verschiedene Orte hin, jedoch alle aus Afrika, verwiesen, die Kirchen aber den Catholischen eingeräumt werden. Einige Donatisten verliessen das Land in der Stille, oder suchten sich zu verbergen. Andere aber verfielen auf neue gewaltthätige Ausschweifungen.

In dem folgenden Jahr empörte sich der Consul Heraclianus, und ließ sich in Afrika zum Kaiser ausruffen. Allein der kaiserliche General Marinus schlug und tödtete ihn. Er ließ aber auch den obgedachten Marcellinus hinrichten, ungeachtet sich die catholischen Bischöfe viele Mühe gaben, ihn zu erhalten. Man weiß nicht gewiß, ob blos persönliche Feindschaft an dem Verfahren des Marinus Ursache, oder ob Marcellinus mit in die Empörung verwickelt gewesen. Daß aber die Donatisten den Marinus, wie viele geglaubt haben, angestiftet hätten, ist unerweißlich, weil weder Augustinus, noch der Kaiser, der das Verfahren des Marinus mißbilligt hatte, den Donatisten hierüber in einem neuen Edict gegen dieselben Vorwürfe macht. In diesem erhöhete der Kaiser die Strafen gegen die Donatisten, und befahl, daß sie auf das strengste vollzogen werden sollten. Bald darauf erfolgte eine neue Verordnung, daß das Urtheil des Marcellinus, seines Todes ungeachtet, gültig seyn sollte; und eine abermalige Verordnung wiederholte die Strafen der Landesverweisung und selbst des Todes.

Dennoch wurden die Donatisten hierdurch nicht gänzlich ausgerottet, sondern finden sich auch noch nachher viele derselben in Afrika, von denen sich manche selbst umbrachten, um nicht genöthigt zu seyn, sich mit den Catholischen zu vereinigen. Die Kaiser Valentinian III. An. 425. und Theodosius der jüngere An. 428. erneuerten die Strafgesetze wieder, und letzterer verbot ihnen die Religionsausübung im ganzen römischen Reich. Nun erfolgte der Einbruch der Vandalen in Afrika An. 429. welche Arianer waren, und Catholische sowohl, als Donatisten verfolgten. Von nun an fehlt es an einer zusammenhängenden Geschichte der letztern, und man trift nur noch einige wenige einzelne Nachrichten an, daß noch hin und wieder Donatisten übrig geblieben. Afrika kam An. 534. unter die Herrschaft der griechischen Kaiser, und um A. 591. machten die Donatisten wieder viele Bewegungen; daher auch Kaiser Mauritius An. 595. neue Strafgesetze gegen sie ergehen ließ. Bald nachher An. 639. fielen die Araber oder Saracenen in Africa ein, welche anfänglich gegen alle Christen wütheten, und von dieser Zeit an hört man nichts mehr von den Donatisten.

Ausser Afrika haben die Donatisten nur auf eine kurze Zeit einen Bischof in Spanien gehabt, dessen Gemeine aber nur in einer Familie bestanden. Zu Rom gab es auch eine Gemeine derselben, welche aus Afrikanern bestand, die sich daselbst aufhielten, und welchen Donatus der Grosse einen Bischof zugeschickt hatte. Diesem folgten noch fünf andere, von welchen der letztere von dem Kaiser Gratian aus der Stadt gejagt wurde. Nachher kömmt noch ein donatistischer Bischof von Rom auf der Collation zu Carthago vor An. 411. Sie hatten in denen widrigen Zeiten ihre Versammlungen in einer Höhle, woher sie Rupitä, oder Casorupitä, auch Scototopici, Leute die im Finstern wohnten, genennt wurden. Ferner hiessen sie Campitä, Campenses, Campati, Campates, das ist Leute, welche auf dem Felde, Montenses, welche auf den Bergen zusammen kamen; wiewohl dieser Name auch zum Theil eine Anspielung auf die Montanisten seyn mochte, welche ebenfalls eine strenge Kirchenzucht hatten. Ferner Cuzupitä, welches Wort auch Gotiopitä, Cotopitä, Corrupitä, Cutrunpitä, Contopitä geschrieben wird, und von welchem man nicht weiß, was man daraus machen soll. Der Name Cretenses ist wohl ein Schreibfehler für Cirtenses von der Versammlung zu Cirta hergenommen, welche, wie oben gedacht, die erste Veranlassung zu dem Streit gegeben hat. Mirabilier wurden sie genennt, weil sich einige derselben der Gabe Wunder zu thun rühmten. Die Benennungen Tychonianer, Parmenianer, Petilianer, sind von berühmten Männern der Donatisten hergenommen. Petilianus und Parmenianus waren Bischöfe zu Carthago; letzterer hatte auch einen Streit mit dem Tychonius, woraus jedoch keine Trennung entstand.

Dagegen gab es andere Partheyen unter den Donatisten. Dahin gehören erstlich die Urbanenser und Claudianisten, welche nur dem Namen nach bekannt sind; wiewohl einige den letztern von einem donatistischen Bischof von Rom, welcher Claudianus geheissen, herleiten. Ferner die Rogatisten, die ihren Namen von einem gewissen Bischof Rogatus her hatten. Sie verabscheueten alle Verfolgung und den Dienst der Circumcellionen, worüber sie selbst von den Donatisten verfolgt wurden, wozu sich diese des Rebellen Firmius bedienten, und daher Firmianer von den Rogatisten genennt wurden. Sie hatten ihre besondere Gemeinen und Bischöfe, wovon die letztern zur Zeit Augustins noch eilf an der Zahl waren. Endlich gehören hieher die Primianisten und Maximianisten. Als der Bischof Parmenianus An. 392. starb, so folgte ihm Primianus. Dieser schloß den Maximianus, einen eifrigen Donatisten, Anverwandten des grossen Donatus und Diaconus zu Carthago, nebst dreyen andern Diaconen von der Kirchengemeinschaft aus, weil dieselben es mißbilligt hatten, daß ihr Bischof, um den innern Spaltungen ein Ende zu machen, die Claudianisten und noch andere lüderliche Leute, wie sie sagten, zur Kirchengemeinschaft zugelassen hatte. Maximianus fand bald Anhang, und seine Parthey brachte es dahin, daß 43 Bischöfe nach Carthago kamen und den Primianus vorluden, welcher aber nicht erschien.

Bald nachher An. 392. wurde eine grössere Kirchenversammlung von mehr als hundert Bischöfen zu Cabarsusa gehalten, und Primianus, welcher wieder nicht erschien, wurde verurtheilt sein Amt zu verlieren. Sie erwählten den gedachten Maximianus zum Bischof von Carthago, welcher auch nachher von zwölf Bischöfen ordinirt wurde. Allein die meisten Donatisten waren auf der Seite des Primianus, welcher eine Kirchenversammlung zu Bagaja von 310 Bischöfen aus allen afrikanischen Provinzen zu Stande brachte. Diese erklärten die Absetzung des Primianus für ungültig, setzten den Maximianus, nebst den Bischöfen, die ihn ordinirt hatten, und einige andere gottesdienstliche Lehrer ab, und setzten den übrigen Anhängern des Maximianus eine Frist, binnen welcher sie seine Parthey verlassen sollten. Da dieses nicht geschah, so erregten die Primianisten An. 395. eine grosse Verfolgung gegen die Maximianisten, und trieben sie mit Gewalt aus den Kirchen, wodurch viele bewogen wurden zu den Primianisten zu tretten. Doch wurden die Maxiamianisten nicht ganz ausgerottet; jedoch bey der Collation zu Carthago An. 411. auch nicht zugelassen. Es ist wahrscheinlich, daß die nach dieser Collation ergangene Verfolgung über die Donatisten insgemein dieser Spaltung unter ihnen selbst ein Ende gemacht habe.

Es könnte sehr befremdlich scheinen, daß blos über die Gültigkeit der Wahl des obgedachten Cäcilianus eine solche grosse Trennung entstanden, und daß so viele Gemeinen ausser Carthago an dieser Sache Antheil genommen. Allein obgleich der Streit über diese Wahl angieng, so war dieselbe doch nicht die Ursache, daß die Spaltung zwischen den Catholischen und den Donatisten so groß wurde, und eine solche lange Zeit fortdauerte: sondern diese ist vielmehr in gewissen Lehrsätzen zu suchen, welche ein jeder Theil mit einmengte, um dadurch seine Meynung von der gedachten Wahl zu bestättigen; und diese waren es eigentlich, welche die Spaltung beförderten und unterhielten.

Der erste betraf den Begriff von der Kirche. Beyde Theile gaben zu, daß nur eine Kirche, und ausser dieser keine Seligkeit zu hoffen sey. Die Donatisten aber meynten, daß eine Kirche durch Vermengung ihrer Glieder mit Bösen so befleckt werde, daß sie aufhöre diese eine (wahre) Kirche zu seyn; und dieses leugneten die Catholischen. Die Donatisten gaben zu, daß unbekannte Böse in der Kirche geduldet werden müßten, eben weil man sie nicht kenne; meynten aber, daß mit bekannten Bösen schlechterdings alle Gemeinschaft aufzuheben sey, ob sie gleich solche Leute nach vorhergegangener Kirchenbusse wieder aufnahmen. Sie setzten daher zum Kennzeichen der einen (wahren) Kirche, daß keine kirchliche Gemeinschaft mit bekannten Bösen unterhalten würde. Die Catholischen hingegen bestritten dieses, und meynten, daß Glieder der einzigen wahren Kirche verdammet werden könnten, ob sie gleich behaupteten, daß niemand, welche ausser derselben lebte, selig werden könnte. Sie hielten also die Duldung der Bösen in der Kirche für rechtmäßig, ohne den Unterschied, welchen die Donatisten zwischen bekannten und unbekannten Bösen gemacht hatten, dabey in Anschlag zu bringen. Sie leugneten daher das von jenen festgesezte Kennzeichen der wahren Kirche; und da doch ein Kennzeichen da seyn mußte, so nahmen sie die Allgemeinheit (Catholicität) dafür an. Und weil sie dieses am meisten betrieben, so wurden eben deswegen die Gegner der Donatisten, und die überhaupt sogenannten Orthodoxen die Catholischen genannt, welches Wort zwar schon in den Streitigkeiten mit den Novatianern (s. diesen Artik.) aufgekommen war, aber nunmehr erst recht üblich und ausgebreitet wurde. Die Donatisten leugneten nicht, daß die Kirche nach dem göttlichen Willen in der ganzen Welt ausgebreitet seyn sollte; sie behaupteten auch nicht, daß dieselbe an einen Ort allein gebunden seyn müsse. Allein sie verwarfen die Allgemeinheit als ein Kennzeichen der wahren Kirche, und wenn sie je das Wort Catholisch auch von sich selbst brauchten, so verstanden sie dadurch weiter nichts, als daß sie den ganzen Umfang der christlichen Lehren und Sacramenten in ihrer Parthey hätten. Sie meynten, es sey möglich, daß der grössere Haufen von Gemeinen ganz verdorben seyn könnte, nemlich alsdann, wenn derselbe mit bekannten Bösen eine Kirchengemeinschaft unterhielte; und daß alsdann, weil doch die wahre Kirche nicht untergehen könnte, dieselbe wohl nur an einem Ort und in einer gewissen Gegend seyn könnte, ohne in der ganzen Welt ausgebreitet zu seyn. In der Anwendung dieser Säzze behaupteten sie nun, daß die sogenannten Catholischen die wahre und reine Kirche nicht ausmachten, eben deswegen, weil sie mit der Parthey des Cäcilianus zu Carthago, und mit den Traditoren eine Gemeinschaft unterhielten; wobey zwar die Catholischen zugaben, daß man mit groben Verbrechern, darunter man auch die Traditoren rechnete, keine Gemeinschaft unterhalten dürfte; zugleich aber leugneten, daß sie das thäten, indem es erwiesen sey, daß weder Cäcilianus, noch die Bischöfe, die ihn ordinirt hätten, Traditoren gewesen. Die Donatisten schlossen ferner fort, daß sie, weil sie mit gedachter Parthey keine Gemeinschaft unterhielten, allein die wahre und reine Kirche seyen; wogegen ihnen die Catholischen vorwarfen, daß sie selbst Traditoren unter sich hätten, daß sie mit offenbaren Bösewichtern, dergleichen die Circumcellionen seyen, eine Kirchengemeinschaft unterhielten, und daß in ihrer eignen Parthey Spaltungen seyen; aus welchem allen folge, daß wenn man auch das von den Donatisten festgesetzte Kennzeichen der wahren Kirche für gültig annehmen wollte, sie dennoch diese wahre Kirche nicht seyn könnten.

Die zweyte Hauptfrage betraf die Lehre von der Taufe. Bereits vor den Donatisten wurde in Afrika nach dem Vorgang des Cyprians allgemein behauptet, daß weil nur eine Kirche sey, alle Taufe, die ausser derselben, von Kezern, Schismatikern, und Leuten, die im Kirchenbann wären, ertheilt worden, ungültig sey, und folglich alle die, so eine solche Taufe erhalten hätten, bey dem Eintritt in die wahre Kirche wieder, oder eigentlich zu reden, weil jene Taufe für ungültig gehalten wurde, zum erstenmal getauft werden müssen; womit aber die Christen in andern Provinzen nicht übereinstimmend dachten. (s. Kezertaufe.) Die Donatisten behielten diesen Grundsaz bey, und nach der entstandenen Spaltung tauften alle diejenigen, welche von den Catholischen getauft worden waren, wenn sie zu ihrer Parthey übertraten; ohne jedoch solche Leute, welche ihre Parthey verlassen, und nachher wider ergriffen hatten, noch einmal zu taufen. Da sich die Donatisten selbst in verschiedene Haufen zertheilten, so taufte ein jeder diejenigen, welche nun zu ihm übergiengen, welches jedoch die Primianisten nicht gethan, sondern die Taufe der Maximianisten für gültig erkannt haben. Sie setzten also die Gültigkeit der Taufe durch, daß sie von einem Mann ver-

richtet worden, der zur wahren Kirche, das hieß, zu ihrer Parthey gehört, welchemnach sie auch sogar die von Circumcellionen verrichtete Taufe für gültig erkannten. Sie verlangten aber nicht, daß der Täufer ein Wiedergebohrner seyn müsse, sondern begnügten sich, daß er nicht als ein Gottloser bekannt sey. Die Catholischen erkannten die Taufe der Donatisten für gültig, und wiederholten sie also nicht bey denen, so zu ihnen übertraten. **Optatus** von Mileve, einer der Hauptgegner der Donatisten hielt dieselbe deswegen für gültig, weil die Donatisten mit den Catholischen nur ein Symbolum hätten, von welchem er die Rechtmäßigkeit der Taufe herleitete, und sie folglich zwar Schismatiker, aber keine Ketzer wären. **Augustin**, der andere Hauptgegner, hielt die Donatisten zwar für Ketzer, nicht sowohl weil sie in Grundlehren irrten, als weil sie von der Spaltung nicht ablassen wollten; meynte aber, daß auch die Taufe der Ketzer gültig wäre, indem es hierzu genug sey, wenn sie im Namen der heil. Dreyeinigkeit verrichtet worden. Beyde aber mißbilligten es, daß die Donatisten die zu ihnen getretenen Catholischen wieder tauften.

Eine Folge hiervon war der Streit über die **Ordination**. Da die Donatisten die Catholischen nicht einmal als Christen ansahen, weil sie nicht rechtmäßig getauft seyen, so verwarfen sie auch die Ordination derselben, und wiederholten dieselbe nach der Taufe, wofern die Leute wieder zu Kirchenwürden befördert wurden; wogegen die Catholischen die Ordination der Donatisten auch für gültig erkannten.

Da zur Beylegung der mancherley Händel die Obrigkeiten zutraten, so leugneten die Donatisten, daß die bürgerliche Obrigkeit Richter solcher Kirchenstreitigkeiten sey, und gegen Leute, welche in der Religion anderst gesinnt wären, Strafgesetze geben könne; welches die Catholischen behaupteten. Die Donatisten meynten ferner, diejenige Religionsparthey, welche die andere verfolge, sey die wahre Kirche nicht, sondern diejenige sey es, welche verfolgt würde; welches beyderseits von den Catholischen verneint wurde. Die Donatisten hielten auch den Selbstmord insofern für erlaubt, als man dadurch zur Zeit der Verfolgung dem Gewissenszwang entgehen konnte, welches die Catholiken nicht zugeben wollten. Einige Donatisten haben auch den Irrthum der Arianer gehegt; es kann aber solches nicht als eine eigenthümliche Lehre der Donatisten angesehen werden. Es waren auch einige unter ihnen, welche unmittelbare göttliche Offenbarungen und Wunder zu haben vorgaben, und hierin auch von den übrigen Beyfall erhielten. Uebrigens hatten sie einerley Kirchenverfassung, wie die Catholischen; sie hatten Bischöfe, Presbyters, Diaconen, hielten Concilien, und waren in der Kirchenzucht sehr strenge. (**Christian Wilhelm Franz Walchs Entwurf einer vollständigen Historie der Ketzereyen, Spaltungen und Religionsstreitigkeiten**, vierter Theil 1768. S. 3 — 354.) (1)

Donativ, s. Charitativ der Reichsritterschaft.

Donativ, (kirchl.) ist im englischen Kirchenrecht ein Beneficium oder Pfründe, welche ein Patron einem Priester ertheilen kann, ohne ihn vorher dem Bischof dazu zu präsentiren, und ihn von diesem dazu anordnen zu lassen. (32)

Donativum. Das Geschenk, welches zur Zeit des freyen römischen Staats der Feldherr vor oder auch bisweilen nach dem Triumphe den Soldaten seines Heers zur Belohnung gab, welches in Geld bestund, und das nach der Freygebigkeit des Feldherrn und der gemachten Beute, wie auch in Ansehung der unterschiedenen Stände der Soldaten verschieden war.

Die Kaiser gaben dergleichen **Donativa** entweder gleich bey dem Antritt ihrer Regierung, oder nach einem erfochtenen Siege. In der Folge machte man eine Gewohnheit aus solchen Geschenken, und reichte sie den Soldaten ausserdem auch entweder am Neujahrstage, oder am Geburtstage des Kaisers, wo denn die Soldaten zu dieser Absicht zusammen gefordert wurden.

Des Kaisers **Severus** Gemahlin, **Julia Pia**, hat auf manchen Münzen den Namen **Mater Castrorum**, weil sie dafür sorgte, daß den Soldaten das **Donativum** verstärkt wurde. **Heliogabalus** ließ jedem Soldaten, Mann für Mann, drey Goldstücke als ein **Donativ** geben. **Salmasius** merkt dabey an, daß dies die gewöhnliche Taxe gewesen. **Pertinax** ließ jedem Soldaten ungefähr 30 Thaler zahlen, wobey **Casaubonus** anmerkt, daß nach dem Gesetze jedem Manne 20000 Pfennige wären ausgeworfen gewesen, und daß es etwas ungewöhnliches gewesen sey, wenn der Soldat, sonderlich der **Prätorianer**, weniger bekommen hätte. Ein Centurio bekam das doppelte, und so der Tribun sein Antheil verhältnißmäßig. (21)

Donatschnitzer, heissen soviel, als Fehler gegen die Regeln der Sprachkunst. Sie haben ihren Namen von dem römischen Sprachlehrer, **Aelius Donatus**, welcher im vierten Jahrhundert zu Rom die Sprachkunst lehrte. Er hinterließ verschiedene Bücher über die Grammatik, als de litteris & syllabis, de octo partibus orationis, de barbarismo & soloecismo. Von ihm wurde per metonymiam, die Grammatik, überhaupt nur der Donat genennt; ein Fehler gegen den Donat heißt also eben soviel, als einen Fehler gegen die Grammatik begehen, oder wie es in einem andern ähnlichen Sprüchwort lautet: Prisciano alapam infligere. (22)

Donax, (antiq.) Δοναξ. Das Rohr, womit die Alten schrieben. s. **Calamus**.

Donax, (botan.) ist eine griechische Benennung des zahmen **Rohres** (*Arundo donax* Linn.) (9)

Donax, (Conchyl.) ist bey dem Herrn von **Linne** *Syst. nat.* XII. p. 1126. ein eignes Geschlecht der Muscheln, nemlich das 308te, dem er folgende Geschlechtskennzeichen giebt: *Animal Tethys. Testa bivalvis, margine antico obtusissimo. Cardo dentibus duobus; marginalique solitario, subremoto, sub ano.* Ausserdem also, daß das Thier eine *Tethys*, oder nach **Müllern** ein Seehase seyn soll, so haben die Gattungen dieses Geschlechtes dies äussere Kennzeichen an sich, daß die eine Hälfte der Muschel ganz stumpf, oder platt, und gleichsam wie abgeschnitten ist. Inwendig hat das Schloß zwey Zähne, und der einzelne Seitenzahn steht in einiger Entfernung in der Gegend des Afters. Warum aber **Linne** die Benennung dieses Geschlechtes vom Schilf, denn δοναξ heißt Schilf, wenigstens ist dies die gewöhnlichste Bedeutung dieses Worts, hergenommen habe? das ist so gerade nicht zu ergründen. Herrn **Müllers** Meynung (**Linnäisches Natursf. Th. VI. S. 258**) will wenigstens mir nicht behagen, weil diese Muscheln in großer Menge durch die Wellen an den Strand geschlagen werden, die vielleicht mit Rohr und Schilf bewachsen sind. Mir ist es wahrscheinlicher, daß er dabey eckigte Schilf-

arten vor Augen hatte, und zugleich auf die dreyeckigte Form dieser Muscheln sahe. Sie werden daher auch wegen dieser dreyeckigten Figur von den Holländern *Driehoek-Doublet* und von dem Herrn Prof. **Müller Dreyeckmuscheln** genennet. **Linne** hat 10 Gattungen die er also nennet, und die unter ihren gewöhnlichen deutschen Namen beschrieben werden sollen. 1) *Donax scortum.* 2) *D. pubescens.* 3) *D. rugosa.* 4) *D. trunculus.* 5) *D. striata.* 6) *D. denticulata.* 7) *D. cuneata.* 8) *D. scripta.* 9) *D. muricata.* 10) *D. Irus.* Die mehresten dieser Gattungen werden eben nicht gar so häufig, zumal in guten und grossen Beyspielen gefunden, und das macht die obige Meynung des Herrn **Müllers** noch unwahrscheinlicher. (10)

Donsach, (Grubenbau) heißt auf Bergwerken eine Länge von 6 Ellen, so lang nemlich ein Brett ist, welches in den Schachten angeschlagen wird; oder Donsalen wird bey Bergwerken jede Länge von 12 Fuß genennet, welche so lang als ein Brett, so in dem liegenden der gezimmerten Schächte angeschlagen wird, damit der Kubel darauf gehen kann, und solcher nicht an denen Schachtwänden und deren Unebenheiten streifen oder sich sperren möge. Daß diese Einrichtung ihren Nutzen leiste, hat die Erfahrung sattsam erprobt, welche auch die einzige Ursache ist, warum man solche überall eingeführt hat. Die Bretter selbst werden auch **Donbretter** oder **Donlatten** genannt: und diejenigen Hölzer, welche in den Donlegen Schächten quer auf das liegende befestigt werden, um die Donbretter oder Donlatten darauf anzunageln, heissen **Donhölzer.** (18)

Don Gratuit. Als die Geistlichen mit ihren Gütern von allen Abgaben z. B. Contributionen, Kopfsteuern u. dgl. freygesprochen wurden, und sogar verschiedene Kirchengesetze dieses festsetzten, so geschah es dennoch öfters, daß die weltlichen Regenten wegen Kriegszeiten und andern großen Nöthen sich gezwungen sahen, auch von der Geistlichkeit eine Beysteuer zu fodern. Da nun dieselbe sich die Ungnade derselben nicht zuziehen, und doch auch ihre geistliche Freyheit nicht verletzen wollten, so gestunden sie ihnen eine freywillige Abgabe zu, die sie sodann don gratuit, oder donum gratuitum nannten. Eben dieses ist auch bey vornehmen Adlichen, deren Güter ebenfalls von den gewöhnlichen Abgaben frey waren, zu Zeiten geschehen, wo sie also auch dann den Regenten ein don gratuit darreichten.

Doninda, ist der Name einer sonst unbekannten Gottheit auf einer Inschrift, welche nicht weit von Lausanne zu Maley ist gefunden worden. (21)

Donjon, (Baukunst) wird in der Baukunst von verschiedenen Dingen gesagt. Man verstehet auf den alten Schlössern ein kleines Thürnlein darunter, welches wie ein kleines Wachthaus auf einen grossen Thurn gesetzt ist. Auch wird ein kleines Pavillon oben auf dem Giebel eines Hauses also genennt. Die Alten bauten solche zur Lust und um eine angenehme Aussicht zu erhalten, wovon man in den alten Städten des südlichen Deutschlands viele Beyspiele sehen kann. Heut zu Tage hat man an deren Stelle die Lanternen eingeführt. (18)

Donjon, nennet man in der Kriegsbaukunst ein rings-um geschlossenes Werk oder allenfalls nur steinernes Gebäude in dem inneren Raume oder in dem Umfange einer Vestung, worein sich die im verlohrnen Sturme von dem Walle abgetriebene Garnison retiriren, um, wo nicht sich länger zu wehren, wenigstens eine gute Capitulation zu erhalten. Meistens findet man dergleichen in den alten Vestungen, weil dieselbe größtentheils bis aufs äusserste vertheidiget wurden. Man trift zuweilen noch einzeln gegen innen in Hornwerks Gestalt verschanzte Bollwerke H *) oder auch wohl ganze also gegen innen befestigte Polygone an Vestungen an, welchen der Name Donjon beygeleget zu werden pfleget, aber eigentlicher **Reduits** genennet werden. (s. **Citadelle, Reduit.**) (6)

Donlege, ist ein in der Markscheidekunst gebräuchliches Wort, welches man ehedem Thanlehne aussprach. Wenn nemlich eine Stelle, Grube, Gang u. dgl. steiget oder fället, d. i. nach und nach sich über die Horizontallinie erhebet oder darunter senket; so kann man sich ein rechtwinklichtes Dreyecke gedenken, welches von der horizontalen Länge, der verticalen Tiefe und der schiefen Hypothenuse formiret wird. Die erste heisset die Sohle, die andere die **Teuffe** oder **Saigerteuffe** und die dritte die Donlage oder auch Fläche. Ihre Schiefe wird mit dem Gradbogen erforschet. (s. **Gradbogen.**) (6)

Donlegter Gang, aber heißt nicht ein jeder mit dem Horizonte einen schiefen Winkel machender Gang, sondern der Winkel muß 50 bis 80 Grade halten. Hält er mehr, so heisset er ein stehender, hält er weniger ein flachfallender, und woferne der Winkel gar unter 20 Graden ist, ein schwebender Gang. (6)

Man macht einen Donlegten Gang oder Schacht gewöhnlich 2 bis 4 Lachter lang und 1 bis 1½ Lachter breit. Das Abtreufen dabey richtet man so ein, daß man den Gang, wo möglich, in der Mitte auf des Schachts Sohle behält, oder doch in der bestimmten schiefen Fläche absenkt. (18)

Donner, ist der mit dem Blitze verbundene Knall. Von seinem sowohl als des Blitzes Ursprung haben die Philosophen mancherley Gedanken geheget. **Anaximander** leitete den Donner und den Blitz von einem in einer dicken Wolke eingeschlossenen Winde her, der mit großer Gewalt herausbreche, und, indem er die dicken und schwarzen Theile der Wolke auseinander reisset, den Glanz verursache. Die **Stoiker** glaubten, wenn schwerere Wolken aneinander stiessen, so erregten sie den Schall, den man den Donner nennt. **Aristoteles** denket sich warme und trockne in den Wolken eingeschlossene Dünste, die, wenn sich die Wolken von der Kälte zusammenziehen, zusammengedruckt und durch eine Antiperistasin entzündet würden, dadurch an die Wolken anstossen und den heftigen Schall hervorbringen sollen. **Cartesius** fordert höher und niedriger stehende Wolken, deren jene auf diese herunter fallen, und die dazwischen gefangene Luft zusammen drücken sollen, welche alsdann mit Gewalt hin und wieder durchbrechen, und daher einen Schall und zwar einen wiederholten und rollenden Schall verursachen sollen. Man siehet leicht, daß die bisher angeführten und alle ihnen ähnlichen Erklärungen zu dem Begriffe der Wolken, die nichts anders als in der obern Luft befindliche Nebel sind, sich nicht reimen. **Gassendus** lässet aus entzündbarer Materie in den Wolken Klumpen, die sich auswendig mit einer zähen pechartigen Kruste überziehen und inwendig mit brennbaren elastischen Dünsten angefüllet sind, zusammen schmelzen, auf die Erde herunter schiessen, und mit großem Krachen wie die Bomben und Granaten zerplatzen, erkläret aber durch diese unbeweisbare Erdichtung die beson-

*) s. Tafel zur Kriegsbauk. Fig. 5.

dre Beschaffenheit, die Dauer, das Rollen dieses Schalles nicht.

Daß durch plötzliche und augenblicklich vorübergehende Entzündung brennbarer, auch nicht eingeschlossener Materien diejenige Erschütterung der Luft verursachet werde, die wir durchs Ohr als Schall empfinden, lehret das bekannte Knallpulver, (s. Knallpulver, Knallgold,) und selbst das Prasseln des electrischen Funkens, der vermöge des Ursprunges des Blitzes zunächst hieher gehöret. (s. Blitz.) Der Knall des Donners selbst bedarf also keiner weitern Erklärung. Seine Dauer aber und seine rollende meistens sich anfänglich absatzweise heftig verstärkende und alsdenn nach und nach immer sachter nachbrummende Wiederholung ist schwerer auszulegen. Man will sie von einem Echo oder Wiederhall ableiten, den höher und niedriger, näher und ferner stehende Wolken hervorbringen sollen. Allein da Körper, je weicher sie sind, desto weniger den Schall reflectiren, so lässet sich nicht wohl ein Echo an Nebeln und Wolken gedenken. Begreiflicher ist ein Wiederhall an Bergen, Gebäuden und dergleichen festen Körpern auf der Erde. Bernhard Varenius (*Geogr. general.* Lib. I. Cap. XIX. *Prop.* 41) erzählt von David Frölich, daß er 1615 in seiner Jugend auf das carpathische Gebürge gestiegen und auf dem höchsten Gipfel eine Pistole losgeschossen, welche keinen heftigeren Knall gegeben, als wenn er ein hölzernes Stäbgen zerbrochen hätte, kurz darauf aber habe sich ein stärkeres Gesause weit und breit in die niedrige Theile des Berges, Thäler und Wälder verbreitet; als er beym Heruntersteigen über die mit uraltem Schnee bedeckten Absätze abermals eine Pistole losgeschossen, seye ein heftigerer und fürchterlicherer Schall, als von der größten Kanone entstanden, so daß er besorget, der ganze erschütterte Berg möchte mit ihm einstürzen, der Schall habe über eine halbe Viertelstunde angehalten, bis er in die tiefste Hölen eingedrungen und daraus von allen Seiten her zurückgeworfen worden; dergleichen hohle Stellen hätten sich nicht gleich oben in der Höhe vorgefunden, daher seye der Schall anfangs kaum merklich reflectirt worden, bis er, da er weiter herunter und den Hölen und Thälern näher gekommen, heftiger an dieselben angestossen. Da der Donner gleichfalls in großer Höhe entstehet, so lässet sich dieses wohl auf ihn anwenden. Allein in ganz flachen Ländern und hauptsächlich auf der See fehlen die Objecte, die den Schall zurückwerfen könnten, und der Donner brüllet doch daselbst, wie anderswo, obwohl heftiger in gebürgichten Gegenden. Es müssen deswegen noch andre Ursachen vorhanden seyn, denen diese Wirkung zuzuschreiben ist. Der Abt Nollet sagt daher in den *memoires de l'ac. des Sc. de Paris* 1764, das Krachen des Donners, welches eine gewisse Dauer hat, seye nach seiner Meynung nichts, als das Krachen, welches in der Wolke durch eine beträchtliche Masse von electrischem Feuer erreget wird, die auf eine heftige Art durch selbige gehe, indem sie einen Ausgang suche; er schliesse zwar die Echo der Berge, Gebäude, Wälder u. s. w. nicht aus, die man zur Erklärung dieses langen rollenden Schalles annehme, denke aber, daß sie nicht die Hauptursache desselben seyen, und daß auch ohne sie die meisten Donnerschläge eine gewisse Dauer mit Verdoppelung haben würden, und zwar darum, weil überall, wo man sonst den Donner auch rollen höret, es auch zuweilen geschiehet, daß er mit einem einzigen Schlage hervorbricht, wie der Ausbruch einer Ladung Pulver in einem Feuergewehr; es scheine ihm aber, daß dieses nur in flachen Ländern und niemals in denen geschehen könne, welche von der Art sind, daß sie den Schall vervielfältigen; diese Donnerschläge, die einem Kanonenschusse gleichen, den man in der Nähe höret, und die sehr selten sind, geschähen wahrscheinlicher Weise, wenn der Theil des electrischen Feuers, der den Blitz ausmachen soll, plötzlich aus der Wolke hervorbricht, ehe er durch selbige durchgegangen ist, es seye nun, daß er von der Ursache, die ihn belebet, einen neuen Grad der Wirksamkeit erhalten hat, oder daß die Wolke an dem Orte, wo er hervorbricht, schwächer ist, und ihm nicht so viel widerstehet, daß er genöthiget würde, an einem andern Orte einen Ausgang zu suchen. Es müßte aber wohl ein sonderbarer Grad des Krachens und zwar einer Wolke seyn, das einen solchen Schall verursachen könnte. Der Gedanke des berühmten Pater Beccaria, den schon gewissermassen Honoratus Fabri vor ihm gehabt, lässet sich etwas besser hören, er glaubet nämlich, eine der Hauptursachen, warum die durch einen langen Strich dahin fahrenden und sich schlängelnden Blitze einen Schall machen, der so lange dauert, seye die lange Ausdehnung des leeren, welche von dem durchstreichenden electrischen Feuer verursachet wird. Denn, obwohl die Luft, wie das electrische Feuer durchpassirt ist, sich augenblicklich wieder zusammen begiebt, und die Vibration derselben, wenn der Schall abhängt, in einem Augenblick zugleich durch die ganze Länge des Striches anfängt; so muß doch, wenn der Strich auf die Person, die den Schall höret, gerichtet ist, die am Ende des Striches mehr bey der Person erweckte Erschütterung viel geschwinder bey dem Ohre derselben ankommen, als die Erschütterung, die ferne von ihr am andern Ende des Striches erwecket worden, und der Schall muß also ohne alle Repercussion und also eine Zeitlang fortdauern, und, nachdem das electrische Feuer Materien und Mengen derselben unterweges antrift, bald stärker, bald schwächer seyn.

Weil das Licht unermeßliche Weiten in einem Augenblick, der Schall aber 1036 französische Schuhe in einer Secunde durchläuft, so begreift man die Ursache leicht, warum man den Donner bald länger, bald kürzer nach dem Blitze hörte, und warum man aus der Zahl der Secunden, die dazwischen verstreichet, die Entfernung des Ortes, wo der Blitz entstehet, beurtheilen kann. Durch die Regel de Tri kann man nämlich hieraus leicht berechnen, daß, wenn man den Donner etwas über 19 Secunden hört, nachdem man den Blitz gesehen, er eine deutsche Meile von uns sich entzündet habe, die Meile zu 20000 französischen Schuhen gerechnet. (6)

Donner, (künstlicher) *Claudiana tonitrua*, nennt man die von Claudius Pulcher erfundene auf den römischen Schaubühnen hervorgebrachte Nachahmungen des Donners, die man dadurch machte, daß man eine Parthie runder Steine über eine schief gestellte bretterne Wand herunter rollen ließ, und die viel bessere Wirkung that, als die vorher übliche, da man eine Anzahl Nägel und Steingen in einem metallenen Kessel heftig schüttelte. (6)

Donner. (antiq.) Wir haben in dem Artik. Blitz von diesem bey den Zeichendeutern des Alterthums so vorzüglich geachteten Phänomen bereits ein und das andere erwähnt, und wollen also in diesem Artikel das daselbst noch nicht Gesagte nachholen.

Wenn es bey heiterm Himmel donnerte, so hielten die Griechen dies für ein glückliches Vorzeichen, indem Jupiter dadurch anzeigte, daß er das Gebet erhören

wollte. So hatte z. B. Ulyß diesen Gott um ein günstiges Zeichen gebeten, dadurch er in seinem Unternehmen wider die Freyer der Penelope gestärkt würde. Er hörte hierauf zur Rechten einen erfreulichen Donner. Homer sagt: „So sprach Ulyß betend. Der allweise Jupiter aber erhörte ihn und donnerte sogleich bey heiterm Himmel hoch aus den Wolken. Innig freuete sich der göttlich Ulyß." Ein unglückliches Zeichen war es, wenn etwas vom Bliz gerührt wurde. Deswegen sagt der Hirte beym Virgil Ecl. 1, 16.

Saepe malum hoc nobis, si mens non laeva fuisset,

De coelo tactas memini praedicere quercus.

Die unglückliche Vorbedeutungen des Donners konnten, nach den Grundsätzen der Auguralwissenschaft, durch Trankopfer von Wein abgewendet werden. Gegen den Bliz hatte man aber eine solche Ehrfurcht, daß man ihn, nach dem Plinius B. 18 C. 2 gar anbetete, und man glaubte seine verderbliche Würkung dadurch ganz zu vereiteln, wenn man dabey zischte oder pfiff, welches, wie aus dem Aristophanes in Vespis, und aus dem Plinius erhellet, ποππυζειν, und Poppismus hies. Bey dem erstern heißt es: κὰν ἀϛράψω, ποππύσωσι, d. i. wenn ich blitze, so werden sie zischen. Wobey der Scholiast bemerkt, daß es üblich gewesen, den Blizen entgegen zu zischen. Wenn Oerter vom Bliz getroffen wurden, so suchte man die Götter dadurch zu besänftigen, daß man ihnen Altäre errichtete, opferte und betete. Daher machte oft der Bliz, daß Oerter, die vorher häufig besucht worden, öde und verlassen wurden, weil man sich fürchtete, sich an demselben aufzuhalten, indem man glaubte, daß eine jede vom Bliz getroffene Sache den Göttern verhaßt seye. Aus dem Grunde begrub man einen vom Bliz getödteten Menschen nicht da, wo andere Menschen pflegten begraben zu werden. Bey den Römern wurde der Ort, wo der Bliz eingeschlagen hatte, verschlossen und der Haruspex vergrub die vom Bliz abgeschlagene Stücke, die man fand, in die Erde, damit sie von keinem Menschen berührt werden mochten. Ja man pflegte durch das Opfer eines zweyjährigen Schaafs, bidens, den vom Bliz getroffenen Ort den Göttern wieder angenehm zu machen, wegen welches Opfers der Ort bidental genennt wurde. s. Bidental.

Um die Donnerschläge auszuführen, hatte der Stifter der römischen Religion, Numa, gelehrt, Zwiebeln, Menschenhaare und eine gewisse Art von Fischen, maenae genannt, zu gebrauchen, welches Mittel er vom Jupiter selbst gelernt hatte. Ovid, Plutarch und Arnobius beschreiben uns das lustige, der Majestät des Vaters der Götter keineswegs angemessene Gespräche mit dem Numa. Columella giebt ein Verwahrungsmittel gegen den Donner und Bliz, wenn das Gewitter erst aufziehet, nemlich eine weisse Stickwurz und einen angehefteten Uhu. Die Thrazier verjagten, nach dem Herodot, die Gewitter durch häufige gegen die Gewitter abgeschossene Pfeile.

Der Donner ist in der Götterlehre das vorzüglichste Attribut des Jupiters, und durch den Donnerkeil wird dieser Gott auf den alten Münzen und Denkmälern hauptsächlich kenntbar. Dieser Donner wird aber darauf auf zweyerley Art abgebildet. Nach der einen Art siehet er bald wie ein Brand aus, der an beyden Enden Flammen von sich giebt, und wovon sich auf gewissen Bildern nur ein brennendes Ende zeigt. Nach der andern ist er eine auf beyden Seiten spitzige Maschine, die mit zween Pfeilen versehen ist. Dieser Donnerkeil des Donnerers wird ordentlich als dreymal gespalten vorgestellt, daher Ovids fulmina trisulca. Die Legion, welche den Namen der Donnernden führte, hatte auf den Schildern ihrer Soldaten diesen spitzigen Donnerkeil. Lucian, welcher von diesem Donner des Jupiters sagt, daß er zehen Ellen lang sey, scheint ihm gleichfalls diese Gestalt zu geben, wenn er den Jupiter auf eine sehr kurzweilige Art einführt, daß er, da er mit seinem Donner seit kurzem auf den Anaxagoras gezielt, der das Daseyn der Götter geläugnet, dieselben verfehlt habe, weil Pericles den Schlag abgewendet, so daß er auf den Tempel des Castors und Pollux getroffen, und denselben in die Asche gelegt; und daß der Donnerkeil an den Steinen fast zerbrochen sey und die beyden Hauptspitzen daran so stumpf geworden, daß er sich desselben nicht mehr bedienen könnte, woferne er ihn nicht erst wieder verstählen lies.

Ausser dem Jupiter ward auch die Juno von einigen Dichtern und andern Schriftstellern, wie z. B. vom Statius und Marcian Capella mit dem Donnerkeile bewaffnet. Und Servius versichert auf das Zeugniß der hetrurischen Bücher, in denen das ganze Cärimoniell der Götter ordentlich verfaßt war, daß auch Vulcan und Minerva den Bliz haben schleudern können. Nach dem Plinius B. 2 C. 52 hatten neun Götter über den Donner zu gebieten. (21)

Donner, (jüdisch) diese fürchterliche und majestätische Erscheinung in der Natur wurde von den ältesten Menschen für eine unmittelbare Würkung der Gottheit gehalten; allein, in der Art der Vorstellung waren sie nicht einig. Bald stellten sie sich solchen als das Sprechen, oder die Rede Gottes vor. Diese Vorstellungsart kommt selbst, als Sinnbild in der heiligen Schrift vor: z. E. da Gott der Ehren donnert, die Stimme des Herrn gieng mit Macht, die Stimme des Herrn gieng sehr herrlich, die Stimme des Herrn zerbrach die Cedern rc Ps. 29. Bald hielten sie es für ein Rasseln des Wagens Gottes, der durch den Himmel fuhr. Die Atmosphäre, die die Regen- und Gewitterwolken trägt, stellten sie sich als den Fußboden Gottes vor, über welchen er in den Wolken auf dem Donnerwagen über die Erde fahre. Sie wurden hiezu durch die sinnliche Vorstellung des Donners bewogen, dessen Schall ihnen zuweilen vorkam, wie das Rollen eines Wagens. Daher haben auch die heiligen Dichter, wenn sie die Majestät Gottes sinnlich vorstellen wollten, Gelegenheit genommen, den Donner abzuschildern, als wenn Gott mit einem donnernden Wagen über den Himmel führe. Ezechiel Cap. 1 hat ein Gesicht von einem solchen von vier besondern Thieren gezogenen mitten in einer Wetterwolke fahrenden Wagen. Hieraus entstund die Idee der Donnerpferde, wovon hernach auch griechische und lateinische Dichter Gebrauch machten. Bey den Morgenländern waren es die Cherubhim, worunter man sich nicht eine gewisse Gattung von Engeln, sondern erdichtete Thiere von ausserordentlichen Gestalten vorstellen muß; dergleichen diejenige sind, die Ezechiel im Gesicht sah. s. Cherubhim. (22)

Donnerart, s. Donnerkeil.

Donnerbart, (botan.) ist eine Provinzialbenennung der großen Dachhauswurz (*Sempervivum tectorum* Linn.). (9)

Donnerbesem. Es giebt an alten Bäumen, wilden und zahmen, öfters ein kurzverwildertes Gesträuch,

gleich einem Hexen- oder Atzelneste, auf den Aesten; von diesem glaubte man, es komme daher, daß der Blitz eines Donners dahin getroffen und solches verursachet habe; es mag nun so seyn oder auch nicht seyn, so ist es doch gewiß, daß es aus Zwergästgen oder Mißgeburten von Aesten bestehet, die niemalen Früchten tragen, und das gute Ansehen des Baumes verstellen; daher thut man wohl, so man sie weghauet. (13)

Donnerbohne (botan.) ist eine Provinzialbenennung der gemeinen **Feitthenne** (*Sedum Telephium* Linn.) (9)

Donnerbüchse, s. **Bombarde**.

Man spricht auch von einer Donnerbüchse, die vor der Einführung der Kanonen im Gebrauche gewesen und ohne Pulver dennoch mit einem Knalle, der auf zehn Meilen Weges gehöret worden, gewürket haben soll, aber sichtbarlicher Weise unter die Fabeln gehöret. (6)

Donnerdistel (botan.) ist eine Provinzialbenennung der officinellen **Mannstreu** (*Eryngium off.*) 9)

Donnerflug (botan.) wird in manchen Gegenden der knolligt **Erdrauch** (*Fumaria bulbosa* Linn.) genennet. (9)

Donnergold, Knallgold, (*Aurum fulminans.*) Dieser merkwürdige Goldniederschlag kann auf verschiedene Weise verfertiget werden. 1) Man löset das Gold in einem Königswasser auf, welches aus Scheidewasser und Salmiak bereitet ist, und schlägt es mit einem feuerbeständigen Laugensalze nieder. 2) Man löset das Gold in einem mit Salzgeist vermischten Scheidewasser auf, und schlägt es durch ein flüchtiges Laugensalz nieder. Diese beyde Arten sind die gewöhnlichsten, doch kann man auch 3) das Gold in Königswasser aus Salz- und Salpetersäure auflösen und es durch Kalchwasser niederschlagen, da dann ein graues Pulver niederfällt. Endlich läßt sich das Gold auch in einer über Braunstein abgezogenen Salzsäure auflösen und wird alsdann mit flüchtigem Alkali niedergeschlagen. Bey allen diesen Bereitungsarten verbindet sich das niedergeschlagene Gold mit vielen Salztheilen, denn man bekommt ohngefähr ein Viertheil am Gewicht mehr, als man Gold genommen hat. Wenn man von diesem Niederschlag etwas in einem Löffel heiß werden läßt, so entzündet es sich mit einem heftigen Knall. Diese wunderbare Eigenschaft zu erklären, haben sich zwar viele bemühet, allein es hat immer viele Schwierigkeit gehabt. So viel ist wohl gewiß, daß bey allen Bereitungsarten des Knallgoldes entweder in dem Auflösungs- oder in dem Niederschlagungsmittel ein flüchtiges Laugensalz entwickelt und mit dem Golde vereiniget wird. Dieses nebst einer damit verbundenen Luft und der Salzsäure sind die wahre Bestandtheile desselben, wie aus den Versuchen des Hrn. Scheele erhellet. (s. **Wieglebs Handbuch der Chemie** §. 555.) Wie aber nun diese Bestandtheile eine so heftige Explosion bewirken können, dies gestehen wir, hat uns noch niemand hinreichend erklären können.

In vorigen Zeiten, da man in dem Golde noch viele wesentliche Würkungen gegen manche Krankheiten suchte, hat man auch das Knallgold in die Zahl der Heilmittel gesetzt. Seine Würksamkeit ist nicht zu läugnen, denn eine kleine Gabe davon wirkt ein ziemlich starkes purgieren. Daraus läßt sich dann der ihm beygelegte Nutzen in Convulsionen und Fallsucht der Kinder so ziemlich gut erklären. Da man aber wohlfeilere Arzeneyen von der Art hat, so ist das Ansehen des Knallgoldes in jetzigen Zeiten so sehr gesunken, daß es höchst selten in der Arzneykunst gebraucht wird. Noch merken wir an, daß man bey der Bereitung desselben Vorsicht brauchen muß wenn man es trocknen will, und dieses nicht auf einem heissen Ofen verrichten darf; denn ein paar Quentchen desselben können, wenn sie sich entzünden, schon gewaltigen Schaden und Unglück anrichten. (9)

Donnergugge ist auch ein Beyname des *Lucanus Cervus*, oder **Hirschschröters**. (24)

Donnerhammer, s. **Donnerkeil**.

Donnerhaus ist eine Maschine, welche dienet durch die künstliche Electricität den Nutzen des Blitzableitens zu beweisen, indem sie die schädliche Wirkung des Blitzes auf ein damit nicht verwahrtes Gebäude zeiget und weiset, daß ein anders damit verwahrtes davor sicher seyn. Man kann dasselbe wie ein wirkliches Model eines Hauses verfertigen lassen, wenn man aber blos aufs wesentliche siehet, so ist (*) ein etwa drey Viertel Zoll dickes Bret A, das die Gestalt der Giebelseite eines Hauses hat, hinreichend. Auf eben demselben Fußbrett B, worauf jenes Brett A senkrecht aufgerichtet ist, stehet in einer Entfernung von etwa 8 Zollen eine gleichfalls verticale Glassäule CD, die sich leicht um ihre Axe drehen lässet, und aus deren oberm Ende ein gebogener Drath EF mit einer Hülse F gehet, worin sich ein andrer Drath PG auf und ab schieben lässet, der an beyden Seiten Knöpfe hat. In dem Giebelbrett A ist ein viereckigtes Stücke LIKM etwa ½ Zoll tief ausgehauen und ein dünnes Brettgen, das leicht herausfallen kann, darein eingepaßt. Ein Drath HI, der oben in H spitzig aber mit einer Schraube versehen ist, daß ein Knopf aufgeschraubet werden kann, desgleichen ein andrer unten bey O in einen Ring umgebogener Drath MNO sind an dem Brette A, und noch ein übereck laufendes Stücke Drath LK ist an das eingesetzte Brettgen befestiget. Nun schiebet man den Drath GP so in der Hülse F, daß sein Knopf G senkrecht über dem Knopfe H ohngefähr einen halben Zoll von ihm abstehe; verbindet den Drath EF mit dem Drath Z der Flasche T (s. **Flasche**) durch einen Drath oder Kette DZ; lässet noch einen andern Drath oder Kette von dem Ringe O bis an die äussere Belegung der Flasche laufen, und drehet die Glassäule CD, damit die Knöpfe G und H von einander entfernt werden. Ladet man endlich die Flasche T, indem man ihren Drath Z mit dem ersten Leiter verbindet (s. **Laden, Leiter**) und drehet die Glassäule, daß der Knopf G über H zu stehen kommt, so wird in zweyerley Fällen zweyerley erfolgen. Ist nemlich das Brettgen LIKM so eingesetzt, daß der Drath LK, wie es in der Figur punktirt ist, von I nach M lauft, also der Ableiter HIMNO von oben bis unten ununterbrochen fortgehet, so ereignet sich keine Veränderung, sondern es bleibet alles, wie es ist. Ist aber das Brettgen anders eingesetzt, daß sein Drath von L nach K gehet, wie ihn eigentlich die Figur vorstellet, also der Leiter unterbrochen ist, so wird das Brettgen aus der Vertiefung heraus und beträchtlich weit hinweg geworfen. Wäre der Knopf H abgeschraubt und eine blosse Spitze dem Knopf G entgegen gestellt gewesen, so wäre das Brettgen in beyden Fällen unbewegt sitzen geblieben, auch beydesmal nichts von einem Schlage vernommen worden. Aus diesen Versuchen erhellet, daß ein gehörig von oben bis unten fortgesetzter Ableiter das Gebäude vor dem Einschlagen des Gewitters sicher stellet,

*) s. Tafel zur Electricität Fig. 1.

und

und die Gefahr, die im entgegengesetzten Falle statt findet, abwendet, desgleichen daß nicht nur oben zugespitzte Ableiter vor andern sich kolbicht endigenden den Vorzug haben, sondern auch blose metallene Spitzen, die weiter nicht zu ordentlichen Ableitern aptiret sind, schon ihre gute Dienste thun. Man kann an dem Knopfe G Baumwolle oder Pflaumfedern anbinden, und dadurch die electrische Wolke noch sinnlicher vorstellen: alles wird sich zutragen, wie es vorher angezeiget worden. (9)

Donnerkeil soll eine steinerne oder steinartige Masse seyn, die der Blitz aus der Wolke herunter auf die Erde schiesset, wie die Flinte oder Kanone ihre Kugel nach dem Ziele. Man will dergleichen verschiedene von verschiedener Gestalt und Materie gefunden haben, welche man, nach dem sie Axt- Hammer- oder Keilgestalt haben, Donneräxte, Donnerhämmer oder Donnerkeile genennet. Wann es der Zeit nach möglich wäre, so könnte man denken, die Aehnlichkeit zwischen dem Donner und Blitz und einem losgezündeten Geschütze habe den Gedanken von Donnerkeilen veranlasset. Allein wie Du Hamel (*Operum philos.* Tab. I. p. 324.) erzählet, ist Avicenna der erste, der dieser Steine erwähnet. Ohne sich viel um die Richtigkeit des Vorgebens zu bekümmern, haben die ältern Physiker Ursachen, woher die Steine kommen sollen, anzugeben sich bemühet, und sie nach ihrer Weise auch leicht gefunden. Z. E. der angeführte Du Hamel sagt: daß trockne und irrdische Theilgen in die mittlere Region der Luft aufsteigen und daher in den Gefässen, worin Regenwasser eine Zeitlang aufbehalten wird, sich ein irrdischer Schlamm setze, ist mehrmalen erinnert worden; dergleichen aber mit salpetrichten und schwefelichten Ausdünstungen vermischt und gebrennt werden zu Stein; was ists also Wunder, wenn solche scharfe, öhlichte und irrdische Theilgen in der Wolke gleichsam als in einem Ofen gebrannt Donnersteine abgeben, die aus der Wolke, wie aus einer Canone geschossen werden u. s. w.? Eben so spricht auch Cartesius und mit ihm andre. Fast durch diesen Weg bringt Lemery die Steine in die Wolken, denn er hält nicht für unmöglich, daß heftige Wirbelwinde steinigte und mineralische Materien in die Höhe führen, welche durch die Hitze zusammengeschmolzen Donnerkeile bilden könnten. Wenn man dem Cardanus glaubt, so sind an einem gewissen Tage 1200 sehr harte und eisenfarbige Steine vom Himmel gefallen, deren einige 30, andere 40 und einer gar 120 Pfunde gewogen, und man hat also nicht Ursache, an den Donnerkeilen zu zweifeln. Allein hiezu gehört ein etwas starker Glauben. Wer vielmehr erwägt, daß, wenn auch die Materialien dazu vorhanden und nicht in Gestalt der Dünste zerstreuet sondern beysammen wären, ein solcher Stein doch nicht in einem Augenblick daraus entstehen und, wenn er sich nach und nach formiren soll, die Zeit über vermöge seiner Schweere in der so vielmal leichteren Luft nicht schweben könne, der wird keinen weiteren Beweis von der Nichtigkeit eines Vorgebens fodern, das weder historisch erwiesen werden kann, weil sich nicht nur noch kein glaubwürdiger Augenzeuge angegeben, der versicherte einen solchen Stein selbst gefunden und Ueberzeugung davon zu haben, daß er mit dem Donner herunter gekommen, indeme vielmehr Leute, die den vom Blitze in die Erde gebohrten Löchern nachgegraben, nichts solches gefunden (Abhandl. der Schwedischen Academie der Wissensch. Th. XL. S. 121. der deutschen Uebers.); noch durch irgend einen Grund, der sich hören lässet, unterstützet werden kann, indem sich sowohl alle Wirkungen des Blitzes aus der Electricität ohne einen Stein dazu nöthig zu haben, erklären lassen, als vielmehr manche derselben mit einem Steine gar nicht bestehen können. (s. Blitz.) Die Donnerkeile sind also entweder daselbst, wo der Blitz in die Erde eingeschlagen, durch dessen Wirkung geschmelzte und gebildete mineralische Materien, oder haben wohl gar, wer weis wie lange, schon in derselben Gestalt, wie sie gefunden worden, in der Erde gelegen, so daß ihre Verbindung mit dem Blitze in einem blossen Zufall oder wohl gar in einer leeren Einbildung und zuweilen in einem betrügerischen Vorgeben bestehet. Denn der gemeine Mann treibt allerley Aberglauben damit, indem er sie, um vor dem Blitze sicher zu seyn, in seinem Hause verwahret; den Kühen, die die Milch verlohren, die Euter damit streichet u. dgl. und es lässet sich also etwas damit verdienen.

Die Belemniten, wovon an ihrem Orte gesprochen worden, werden auch Donnerkeile genennt. (6)

Donnerkeil, (Baukunst) Donnerstrahl, ist eine Auszierung in der Baukunst, welche den Strahlen des Blitzes gleichet. Die Alten haben sie in dem Frieß an dem Tempel des Jupiters angebracht. In den neuern Zeiten findet man auch solche unten am Soffito des Kranzleistens angewendet. (18)

Donnerkinder. Diese Benennung giebt Christus Marc. 3, 17. einigen von seinen Jüngern. Das syrische Wort, welches sich Christus bedient, wird im Griechischen, Βοανεργες, ausgedrückt; in der Lutherischen Uebersetzung heißt es, Bnehargem. Die Ausleger sind über die Form des orientalischen Ausdrucks nicht einig. In der syrischen Uebersetzung des N. T. wird dieses Wort geschrieben: בני רגש Bnai Rgesch, und wird erklärt durch בני דרעם Donnerkinder. Wie ist aus Bnai Rgesch, Boanerges formirt worden? Die gemeinste Meinung ist, daß das Schva in Unter-Canaan beynahe, wie va, ausgesprochen worden; so wie sie aus Nbijim, Noabijim machten; diesem zufolge hätten sie Bnai Rgesch, Boanairgesch, ausgesprochen; welches die Griechen Βοανεργες geschrieben. Was den andern Ausdruck, Bnehargem anbelangt, so ist er hebräisch בני הרעם Kinder des Donners, wobey nur das einzige anzumerken ist, daß das ע in der Aussprache nahe an das g gränzet, daher es auch in andern Worten auf gleiche Art ausgedruckt ist, z. E. עמרה: Gomorrha. In beiden Sprachen ist die Bedeutung einerley, Donnerkinder. Es bleiben hier nur noch zwey Fragen übrig; erstlich, welche unter den Aposteln Christus mit diesem Namen benennt, und warum er ihnen solchen beygelegt habe. Die erste Frage ist leicht aus den Texteswortenzu entscheiden, wo ausdrücklich gesagt wird, daß Christus seinen drey vertrautesten Jüngern, die mit ihm auf dem Berge Tabor gewesen waren, besondere Namen beygelegt habe, dem Simeon, den Namen Petrus, den beyden andern den angeführten Namen, Donnerkinder. Was die andere Frage anbelangt, so sind die Ausleger in der Auflösung derselben nicht einig. Einige glauben, daß ihnen dieser Name wegen des Muthes, womit sie sich den Feinden Christi entgegen gesetzt hätten, gegeben worden; allein haben nicht andere Apostel eben dieses gethan? Daher glauben andere, daß ihnen Christus diesen Namen wegen ihrer hitzigen und eifri-

gen Gemüthsart gegeben habe. Diejenige, die diese Meynung annehmen, theilen sich wieder in zwey Classen. Einige glauben, daß Christus damals sogleich bey ihrer Annahme zum Apostelamt, als Herzenskündiger, ihnen diesen Namen gegeben habe; andere aber schliessen die Worte: er gab ihnen den Namen Boanerges in eine Parenthesin ein, und erklären sie also: diesen hat er hernach den Namen, Donnerkinder beygelegt; sie glauben Marcus ziele auf die Geschichte Luc. 9. wo diese beyden Apostel, nach dem Beyspiel Eliä Feuer vom Himmel wollte fallen lassen; wobey ihnen Christus eben angeführte Namen beygelegt, welchen hier Marcus προληπτικως, oder vorgängig anführe. Und diese Meynung kommt uns auch am wahrscheinlichsten vor. (22)

Donnerkraut (botan.) *Sedum Telephium* Linn. s. Fetthenne.

Donnerkröte (Naturgesch.) ist ein Beyname einer Gattung von Knorrhahn (*Cottus Scorpius* L.) (9)

Donner la mesure. Den Takt in der Musik geben, ist jene Verrichtung des Directeur, der durch seine Hand, wenn er aufschlägt oder sonst ein Papier oder Holz in der Hand hat, den Anfang und verschiedene Theile des Takts zu erkennen giebt.

In einer Musik von Chören, die mit Singstimmen besetzt ist, kann der erste Geiger zur Anführung nicht hinreichen, und diese Combination von Vokal- und Instrumentalmusik braucht einen Mann, der alle zu leiten weis.

In Neapel ist eine ganz besondere Art den Takt zu schlagen, nemlich beym ersten und ersten Viertel aufzuschlagen: sie ist in den meisten Orten Italiens schon eingeführt, heißt aber von ihrem Ursprung immer noch die Neapolitanische. (25)

Donner le Ton, den Ton in der Musik zum stimmen angeben: hiezu braucht man meistens die Hoboen, weil die Geigen sich leicht verstimmen, aber auch die Hoboen werden höher, wenn sie warm sind, und in der Kälte tiefer. Das Clavier ist noch viel sicherer, und dieses wird jezo nicht mehr nach einer Stimmpfeife, die jeden Augenblick nach dem Luftton wechselt, sondern nach einer in Engelland erfundenen stählernen Gabel gestimmt, dieses verstimmt sich nun freylich nicht, aber man muß mit einem Stahl mit Gewalt durch die Gabel fahren, den Stahl auf Holz aufstellen, wenn man sich immer den nemlichen Ton wie von einem gläsernen Instrument versprechen darf.

In den Capellen in Italien, wo ganze Messen ohne Instrumenten gesungen werden, muß der Kapellmeister den Ton jedem Sänger, oder wenigstens den Hauptton in der Stille angeben, ehe sie zusammen singen. (25)

Donnernägelein (botan.) *Dianthus Carthusianorum* Linn. s. Nelke.

Donnerrebe, s. Gundelrebe (*Glechoma* Linn.)

Donnersee wird eine zwischen dem vierten und zehnten Grade Norder Breite und zwischen dem zwanzigsten und dreyßigsten Grade westlicher Länge befindliche ohngefähr 300 Meilen lange und breite Gegend des atlantischen Meeres genennet, worin eine beständige mit Ungewittern und Regen vergesellschaftete Windstille herrscht. Die sich zuweilen einfindende Winde entstehen plözlich, dauern nicht lange und reichen nicht weit, so daß man öfters stündlich einen andern Wind hat, und auf dessen Ende eine gänzliche Stille erfolget. Columbus kam auf seiner dritten Reise in dieser Gegend acht Tage lang nicht aus der Stelle und mußte während dieser Zeit alles mögliche Ungemach ausstehen und eine Hitze, von der das Pech des Schiffes zerrann. Andere Schiffe haben hier schon ein Vierteljahr verweilet, zumalen wenn sie zwischen dem April und September, als der gefährlichsten Zeit, dahin gerathen. (6)

Donnerstag ist der fünfte Tag in der Woche, welcher dem nordischen Gotte Thor, (Tanar) Donner, oder Donnerer, zu Ehren so benennt worden; wie dann dieser Tag im Englischen Thursday und im Schwedischen Torsdag benennt wird; eben so wie die Lateiner diesen Tag nach dem Jupiter, dem Gott des Donners, benennt haben. (1)

Donnerstag (grüne), heißt der Donnerstag in der Charwoche; woher die Benennung, ist ungewiß. Bey den alten Niedersächsischen Schriftstellern heißt er auch der gute Donnerstag; sonsten aber auch der weisse Donnerstag, weil die Priester weisse Kleider trugen. Die Schweitzer nennen ihn auch den hohen Donnerstag, weil sie ihn unter die vornehmsten Festtäge gerechnet. (8)

Nach Herrn R. Adelungs Wörterbuch, worin sich auf den Frisch bezogen worden, soll der Name grüne Donnerstag von dem lateinischen Wort aus den mittlern Zeiten, carena, Fasten (franz. careme, aus Quadragesima abgekürzt, von welchem Quadragesima der Artikel: Dominica nachzusehen ist), welches fehlerhaft carin und endlich crin, krin ausgesprochen worden, herrühren. Es ist diese Herleitung um so wahrscheinlicher, da die zwey darauf folgenden Täge, nemlich Charfreytag und Charsamstag ebenfalls ihren Namen von Carena bekommen zu haben scheinen. (s. Charfreytag.) Das gemeine Volk wuste den Grund dieser Benennung nicht mehr, als sich die Aussprache verändert hatte; und weil um diese Zeit gemeiniglich schon etwas grünes Gewächse zu haben ist, so glaubte es, dergleichen zu Ehren dieses Tages geniessen zu müssen. (1)

Donnerstein, s. Donnerkeil.

Donnerstein, (Versteiner.) s. Brontia und Ceraunia.

Donnerwetter, s. Donner.

Donnerwetter, (Salzwerkswissenschaft) wird zu Halle in Schwaben ein von den Salzsiedern unter den Salzpfannen durch die Kunst gemachtes Wetter genannt; weil sie bey diesem Wetter eine Art eines Blitzes und ein starkes Knallen, wie Donnerschläge hervorbringen können, so hat solches die Benennung eines Donnerwetters erhalten. Es gehet dabey folgender Gestalt zu. Wenn man färbt, also viele Kohlen der Gewohnheit nach zu dieser Zeit unter der Salzpfanne in dem Heerde sind, so wird schlechte Sohle unter die Pfannen in den Heerd auf die glühende Kohlen gesprengt, damit dieselben abgelöst werden, weil die Hitze unter der Pfanne alsdenn abnehmen soll. Da nun zu der Zeit, in welcher solche hinunter auf die glühende Kohlen gesprengt wird, die Hitze unter den Pfannen sehr groß, so wird solches Wasser in dem Augenblick des Hinuntergiessens in einen starken Dunst oder sehr elastischen Dampf verwandelt, welcher stark mit seinen elastischen Stössen auf den eisernen Pfannenboden schlägt, wodurch ein starker Schall mit Erschütterung der Luft im Siedhaus und Knallen wie ein Donner hervorgebracht wird; da nun diese elastische Wirkung vornen am Heerd keinen weitern Widerstand leidet, so schmeißt sie das Feuer und Kohlen

von solcher heraus, welches einen starken Blitz giebt, wie bey dem Wetterleuchten. Je grösser die Hitze unter der Pfanne, und je mehr Wasser auf einmal hinunter gegossen wird, desto stärker wird die Wirkung desselben seyn.

Gewöhnlich wird der Pfannenboden dabey sehr in die Höhe getrieben, auch öfters auf die Seiten gehoben und gerückt. Man hat es versucht, und die Pfannen auf das Gebälk der Holzlegin abgespreißt, aber wahrgenommen, daß es solche mit samt dem Holze, also eine Last von 1000. Centner gehoben; ja man konnte ein ganzes Siedhaus nebst allem Holz darin mit in die Höhe heben. (18)

Donnerwurz, ist ein Beyname der sparrigen Dürrwurz, (*Conyza squarrosa* L.) (9)

Donsblume, s. Wollsaame, (*Bombax* L.)

Dontia, (botan.) ist ein Beyname einiger Gattungen Gänsefuß, (*Chenopodium* L.) und der Lechea.

Donum, griechisch δωρον, die Gabe. Eine Benennung, womit die Alten die Taufe belegten. Ferner heißt Donum auch eine jede Geistesgabe, Fähigkeit oder Talent. So spricht man z. E. von einem Dono didactico, oder docendi, oder proponendi, das ist von einer Gabe oder Geschicklichkeit zu lehren oder zu reden. Von den donis spiritualibus, oder Spiritus sancti, oder den Gaben des heiligen Geistes, von dem dono continentiæ oder der Gabe der Enthaltsamkeit u. s. f. Das Antiquarische s. unter Dona. (1)

Donzelia, (Naturgesch.) ist ein Beyname einer Gattung von Lippfisch, (*Labrus Julis* L.) (9)

Doopsgezinde. Ein holländisches Wort, welches Taufgesinnte, nicht Taufgesindel, bedeutet, und welchen Namen sich die Wiedertäufer oder Anabaptisten (s. diesen Artikel) in den Niederlanden selbst beylegen. (1)

Dooropping, (Wasserb.) nennen die Wasserbaumeister in Holland den Durchzug des Wassers unten durch einen Deich, wodurch solche gemeiniglich nach ihrer ganzen Breite auf einmal einsinken. (18)

Dophierhaus, (Salzwerkswissensch.) nennet man ein bey Dophierwerken befindliches Haus, in welchem man das aus den unterirrdischen Salzgebürgen ausgehauene Steinsalz auflöset, um diese künstlich gemachte Sohle sofort nach den Siedhäusern leiten zu können.

Zu Schómar bey Eperies sind in dem Dophierhaus 16 Kästen befindlich; jeder derselben ist 5 Lachter 4 Schuh lang, 5 Lachter breit und 1 Lachter 1 Fuß tief. Den wesentlichsten Theil der Dophierhäuser machen die grossen Dophierkästen aus, in welchem das Steinsalz aufgelöset wird.

Man baut bald zu jedem Dophierkasten ein eigen Gebäude; auch setzt man wohl 2, 3 und mehrere in ein Dophierhaus. Die Anlage dieser Gebäude ist nicht aller Orten. Bey einigen Dophierwerken enthalten die Gebäude nichts als Dophierkästen, und die Klopfwerke sind besonders angelegt. Ich werde hier die Anlage und Beschreibung eines Dophierhauses *) geben, in welchem beyde miteinander vereinigt sind. a Ein Dophierrad, welches von dem Wasser bewegt wird, und die Dammenwelle b treibt, welche die Klopfhämmer d, deren jederzeit 2 in den Hammersäulen e gehen, heben und wechselsweise wieder fallen lassen. Diese Klopfhämmer haben die Bestimmung, das aus den Salzgruben geförderte harte Steinsalz in dem Trog e, f, g, h zu zerklopfen, damit es zur Auflösung desto geschickter wird. Der Graben, durch welchen das Wasser auf das Wasserrad geleitet wird, erhält in i eine Stellfalle, mittelst deren Eröfnung das Wasserrad in Gang gebracht, und durch deren Niederlassung auch gehemmt werden kann. Der Ablaufgraben k erweitert sich, um das Baden des Dophierrads zu verhindern. Der Weg f g l m dient, daß man mit Laufkarn anfahren kann, das zerklopfte Steinsalz darin aufzuladen, und auf der Bruckung nach dem Dophierkasten zu bringen. In dem Steinsalzkasten l m n o, welcher von Holz gebaut wird, bewahrt man das aus den Salzgruben geförderte Steinsalz so lang auf, bis es von solchem in den Klopstrog gebracht werden kann; um solches auf Wägen desto leichter anfahren und in den Steinkasten bringen zu können, wird eine Rampe von Erde aussen an dem Dophierhaus aufgeworfen, deren Auf- und Abfahrt mit T und u die obere Ebene aber mit V angedeutet sind, damit die Erde nicht ausgleite, wird solche mit einer Mauer s s eingefaßt, das Einschneiden der Wägen aber zu verhindern, mit Steinen gepflastert. Das geklopfte Steinsalz wird in Laufkarren auf die Bruckung w gefahren, und von solcher in die Dophierkästen gebracht. Die in solchen aufgelößte Sohle wird in Faßröhren in die, unter den Dophierkästen liegende Rinne y abgezapft, und von solchen in den Sumpf y z α β geleitet, aus welchem die Sohle mittelst der Pompe X in die in dem Dachstuhl e angebrachte Sammelkästen geleitet wird, wo man sie bis zum Gebrauch aufbewahret; die Pompenstangen können durch Hebel von der Daumenwelle in Bewegung gebracht werden. Ausser dem Gebäude sind A B C D Unrathskästen angebracht, in welche der, nach der Auflösung in den Dophierkästen bleibende Unrath gebracht wird. (18)

*) s. Tafel Salzwerkswissenschaft, Fig. 8, und 9.

Dophierkästen, (Salzwerkswissensch.) sind grosse Kästen, in welchen das Steinsalz aufgelößt und zu Sohle gemacht wird. Die erforderlichen Eigenschaften derselben sind, daß sie weder zu groß noch zu klein, wasserhaltend, von dauerhafter Materie gebaut, vor Regen und Schnee beschützt gebaut, und so angebracht werden, daß die freye Luft soviel möglich beykommen kann. Die Geraumigkeit wird durch die Menge des darin aufzulösenden Steinsalzes bestimmt. Es ist nicht vortheilhaft solche so breit als lang zu machen, weil sie bequemer mit Steinsalz anzufüllen sind, wenn sie länger als breit. Sie erhalten daher nicht mit Nutzen eine grössere Breite, als die Hälfte ihrer Länge ist. Man macht sie mit Vortheil, wenigstens noch, ja manchmal gar viermal so lang als breit, je nach der Anlage und Einrichtung des Dophierhauses. Daß er wasserhaltend angelegt werde, erfordert seine Bestimmung und Gebrauch; dieses weiß zwar ein jeder, und man sucht gemeiniglich schon bey der ersten Angabe solche wasserhaltend zu bauen. Allein, welcher Reisende hat nicht schon wahrnehmen müssen, daß dieses Wasserhalten öfters von kurzer Dauer ist, und daß bey einigen manchmal viele Sohle verlohren gehet, ehe man erfahret, wo derselbe Schaden gelitten. Die Kälte treibt die Dophierkästen auseinander; schlechte Fundamente, worauf sie ruhen, stöhren deren Verbindung, die Materialien selbst, welche dazu gebraucht werden, sind manchmal so beschaffen, daß sie im Fortlauf der Zeit leiden und dieselben mangelhaft machen. Diesen zufälligen Fehlern der Dophierkästen hat man nicht nur gleich bey der ersten Anlage zu begegnen, die Sorge zu tragen, sondern auch den Bedacht dahin zu nehmen, daß sie also gebaut werden, daß man die Fehler an denselben bey Zeiten wahrnehmen möge. Zu

dem Ende sollen sie auf allen Seiten sowohl, als unter ihrem Boden umgangen, öfters besichtiget und auch ausgebessert werden können. Daß die Luft wohl beykommen kann, äussert seinen Nutzen zweifach, einmal, weil die Auflösung durch die Luft befördert und das anderemal, weil durch die somit beförderte Ausdünstung die Güte der Sohle vermehrt wird. Die Baumaterialien, welche man zu ihrem Bau anwendet, sind Steine, Holz und Bley. Zu Dungron und Leverpool gebraucht man bleyerne; am gebräuchlichsten aber sind die hölzerne. Noch habe ich zu erinnern, daß das Steinsalz bey einigen von Rührscheidern durch Menschen, oder auch durch Maschinen die Auflösung zu befördern, durchgearbeitet wird, bey andern aber auch gar nicht. (18)

Dophiersalz, (Salzwerkswissensch.) ist dasjenige Salz, welches in Dophierwerken aufgelößt und bereitet wird. (18)

Dophierwerk, (Salzwerkswissensch.) sind Salzwerke, wohin man das Steinsalz, salzigte Erde, Sand u. dgl. (aus dem Erdboden in besondere Gebäude, die man Dophierhäuser nennt) bringt, und in den daselbst befindlichen Kästen auflößt, hernach aber die davon erhaltene Sohle oder Salzwasser zu Salz versiedet. Zu Dungron und Leverpool in England, Schömar in Ungarn, Hallstadt auch Aussersee in Steyermark, hat man solche von verschiedener Einrichtung. Die auf solche Art zubereitete Sohle wird von Agricola Dilutum, von den Deutschen aber Beitze, auch Gewöhrdsohle genennt. Die dieser Verfahrungsart entgegen gesetzte Werke, in denen man das Wasser in die Gruben, in welchen das Steinsalz liegt, selbst leitet, nennt man **Sinkwerke**. (s. diesen Artik.)

Der Vortheil, den die Dophierwerke vor den Sinkwerken haben, bestehet darin, daß das Salz nicht nur leichter als die Sohle aus der Grube zu bringen, sondern daß auch sich das Salz in den Dophierkästen schneller als in der Grube auflößt, vermög der in solchen getroffenen Anstalt, und noch überdies der Unrath von den Gruben zugleich hinweg gebracht worden, daß sie nun nicht mehr gereinigt zu werden nöthig haben. Man verfährt auf folgende Art: Das Steinsalz wird, nachdeme es in den Gruben losgemacht worden, durch besonders hierzu angelegte Göppelwerke, die man Salzgöppel nennt, ausgefördert, (s. **Salzgöppel**) und in die hierzu gebaute Dophierhäuser gebracht, (s. **Dophierhaus**.) In diesem wird das Steinsalz in dem Klopstrog geklopft und gestossen, von hier das Geklopfte in die Dophierkästen zur Auflösung gebracht, solche mit Wasser angelassen, daselbst von dem Rührscheide gerührt, und wenn die Auflösung so gut, daß ein Hühnerey darauf schwimmen kann, welches einige Wochen Zeit erfordert, abgelassen, und in den Sohlenkasten geschöpft, von welchem selbige in Gerinnen oder Röhrleitungen nach den Siedhäusern geleitet wird. An andern Orten fördern sie den unreinen Salzstein oder die Salzerde nicht zu Tage aus, sondern zerstossen sie klein, und werfen sie in die auf dem Boden dieser Werke befindlichen Gruben. Diese kleine Salzgruben füllen sie mit Wasser an, und wenn es einige Wochen gestanden hat, so ist das Wasser eine völlig gesättigte Sohle, und jedes Pfund enthält 6 Unzen Salz. Diese starke Sohle wird alsdenn durch hölzerne Rinnen aus den Gruben gezogen, auf das Salzwerk geleitet, und in eisernen Pfannen zum weissen Salz gesotten. An andern Orten wird eine starke Sohle aus dem Seesand gezogen, daraus man weisses Salz siedet. Es liegen von dieser Art sehr beträchtliche Werke zu Mount, St. Michael und andern Orten auf der Normannischen Küste, wo dieses Salz so wolfeil gemacht wird, daß man es oft nach London führet, ob es gleich mit einer viel grössern Abgabe als das englische belegt ist. Es waren vor diesem verschiedene Werke gleicher Art zu Wirrwater und Medop in Lancashire und zu Milthrob in Westmoreland, an welchen Orten man das Salz bey Torfe kochte, weil die Kohlen zu theuer sind. Seitdem aber Sohlensalz und gereinigtes Steinsalz in grosser Menge in Lancashire und Cheshire gemacht worden ist, sind alle diese Werke in Verfall gerathen, und dieses Verfahren ist in diesen Gegenden, ein oder zwey sehr geringe Werke, nahe bey Ulverstrone in Lancashire ausgenommen, gänzlich abgeschaft. Der Sand, aus dem sie nahe bey Ulverstrone die Sohle zurichten, wird an einem niedrigen sandigten Ufer gesammlet, welches nur bey der größten Fluth mit Wasser bedeckt wird, und 3 oder 4 Tage vor, und 3 oder 4 Tage nach dem Neumonde geschieht. Denn derjenige Sand, über welchen das Wasser bey kleiner Fluth geht, ist selten genugsam trocken, und von den Salzwerken zu weit entlegen. Diesen Sand sammeln sie auf einer Sandbank und niedern Gegend auf, wo das Wasser steht, oder auf dergleichen Sande, der vollkommen eben ist, und in Lachen, wo das Seewasser zurückbleibt, und entweder in den Sand versinkt, oder von der Sonnenhize verdunstet ist, und der Regen das Salz nicht ausgewaschen hat. Bey dieser Witterung, und an dergleichen Orten, ziehet man den Sand in Haufen, 1, 2 oder 3 Zoll hoch, und führet ihn in Karren auf das Salzwerk, schüttet ihn daselbst in grosse Haufen auf, wo er, dem Wetter ausgesetzt, von allen Regen kann betroffen werden. Sie durcharbeiten ihn dahero sehr fleißig, und sieden selten Salz im Winter. Um das Salz aus dem Sande zu ziehen, grabet man bey dem Salzwerk eine Grube 18 Fuß lang, 3 Fuß breit und 1 Fuß tief. Den Boden der Grube bedeckt man mit Schilf oder Stroh, und füllet sie alsdenn mit dem Sandsalz von dem Haufen an; auf den Sand giessen sie Seewasser, welches sie bey der Fluth in einen Deich oder Lache lassen. Das Wasser ziehet das Salz aus dem Sande in sich, gehet durch das Schilf oder Stroh, und häuft durch eine Röhre von dem Boden der Grube in eine Cisterne, die in dem Siedhause stehet. Sie giessen so lange Seewasser auf den Sand, bis die Sohle in der Cisterne ein Hühnerey in einer gewissen Höhe schwimmend erhält. Wenn nun das meiste Salz aus dem Sande gezogen ist, so werfen sie diesen weg, und füllen die Gruben wieder mit frischem Sand von ihrem Haufen. Die also zugerichtete Sohle sieden sie bey Torf in kleinen bleyernen Pfannen, und erhalten aus jeder ohngefehr 2 Gallonen Salz von jedem Kochen, welches gemeiniglich 4 Stunden anhält. Sie brauchen keine Zusätze zum Klären, sondern nehmen nur den Schaum weg, welcher beym Anfange des Kochens häufig in die Höhe steigt. Sie lassen das Salz in weidenen Körben ablaufen, die sie an dem heissesten Ort der Salzhütte aufhängen. Nach jedesmaligen Sieden schöpfen sie die Bittere aus, die unten in der Pfanne bleibt; und ohngefehr einmal des Tags nehmen sie die Pfanne von dem Feuer, weil sie noch heiß ist, schlagen sie mit einem hölzernen Hammer, und entledigen sie dadurch von der Kalkrinde, die sich an dem Boden und Seiten derselben anlegt. (18)

Dopbstein, (Bauk.) s. Tophstein.

Doppe, nennt der Demantschneider eine kupferne Büchse an einem Drath, in die er den Stein, der geschliffen wird, einküttet. Sie wird darauf mit dem Drath in den Verstellblock gesetzt. s. Diamantschneider.

Doppelabfälle, (Bauk.) werden von dem Steinplattendecker diejenigen Steinplatten genennt, welche derselbe auf der Erde zurechte hauet, und bey Dekkung einer Mauer dergestalt aufleget, daß die untere Schichte die Mauer, die darauf liegende Schichte aber durch Ueberstechung über die untere auch zugleich solche decke. Der Nutzen des Doppelabfalles ist dieser, daß der Decker diejenige Platte, welche er Abfall nennt, um einige Zolle weiter kann vorspringen lassen, welches nicht geschehen könnte, wenn er den Doppelabfall nicht aufdeckte. Eine wohlgebaute Mauer gehet jederzeit etwas verlohren zu. Wenn nun der Decker nicht besorgt wäre, durch den Gebrauch des Doppelabfalles diejenige Platte, welche er den Abfall nennt, so weit vorstossen zu lassen, als es möglich ist; so würde das Regen- und Schneewasser an der Mauer herunterlaufen und solche verderben. Damit der Decker diese beyde Schichten gerade setzen möge, so bedienet er sich zweyer spitzigen eisernen Stäbe, die er in die Mauer stecket, und einer Schnur, die er durch deren Hülfe der Mauer parallel spannet, nach welcher er arbeitet. Sobald der Decker seine Abfälle solchergestalt gemachet hat; so nimmt er auch die andern Platten vor sich, die er zwischen die Latten gesteckt hatte, die obern Reihen bis an den Forst damit zu machen. Er hauet sie mit dem Mauerhammer zurechte, decket sie alle nach der ersten Reihe auf, welche nach der Schnur ist gemacht worden, und ist besorget, daß die Fugen zwoer Platten jederzeit auf das Mittel der untern Platte kommen; das ist, er sucht zu verhindern, daß die Fugen zwoer Platten der obern Reihe nicht auf die Fugen der untern Reihe fallen; und solchergestalt fährt er fort, bis zum Forste. (18)

Doppelauge. Diesen Namen giebt man einer geäugten Nymphe, *Tithonus* L. einem Plebeier, *Boeticus* L. einem Spanner, *Geometra ocellata*, einer Fliege, *Musca diophthalma*. Die Beschreibung des ersten findet man unter Bauer, deutscher; des zweyten unter Dickköpfe, bäuerlicher, das Afterauge; des dritten unter Spanner, auch Band; der vierten unter Sammetfliegen. (24)

Doppelband, (*Dermestes bifasciatus*.) s. unter Schabkäfer.

Doppelband, (*Cassida bifasciata*.) s. unter Schildkäfer.

Doppelband, (*Pap. N. phal. Idmone*.) s. unter Nymphen, ungeäugte.

Doppelband, (*Zygaena capistrata* Fabr.) Ein Bastard Sphinx, der die Statur des Ephialtes hat. Seine Flügel sind schwarz und an der Spitze weiß. Der schwarze Brustschild hat vorn 2 goldgelbe Puncte, und eben einen solchen Zaum; der Leib ist blutroth, mit einem schwarzen auf beyden Seiten sägichten Rücken: an der Wurzel der Vorderflügel steht ein Punct, und in der Mitte zwey breite Binden, die durchsichtig sind. Die Füsse sind schwarz. Er wird in Amerika gefunden. Göze nennt ihn den Sägrückenschwärmer.

Doppelband, (*Vespa bifasciata*.) s. unter Wespe.

Doppelband, (*Tipula zonata* Fabr.) Dieser europäische Langfuß hat Schnacken Grösse, kurze haarichte Fühlhörner, blassen Kopf, Brustschild und Leib. Letzterer hat auf dem Rücken 3 Streifen von braunen Puncten. Die Flügel sind weißlich, mit 2 braunen Binden in der Mitte, davon die hinterste einen stumpfen Zahn nach hinten ausläßt; gegen die Spitze stehen noch 3 braune Puncte am Rand. Er hat endlich lange blaße Füsse, und die Schenkel sind an der Spitze mit einem schwarzen Ring gezeichnet.

Doppelband, nennt man diejenigen, die auf beyden Seiten rechts gewirkt sind.

Doppelbaum, (ein Druckfehler des ersten Bandes) s. Doppelblume.

Doppelbier, s. Bier.

Doppelbier, Merzbier, Rufenbier, sind gleichbedeutende Namen eines Biers so nur im Winter, mit mehrerem Malze, und stärker als gewöhnlich gehopft, gebrauet zu werden pflegt; auch zum öftern nach den Städten, wo man es brauet, genennet wird. (19)

Doppelbinde, *Curcul. 2 fasciatus* Fabr. Ein kleiner schwarzer Rüsselkäfer mit einem langen cylindrischen schwarzen Rüssel und ungezähnten schwarzen Füssen. Die Fühlhörner sind keulenförmig, und haben eine feste aschfarbige Keule; der Brustschild ist rundlich, schwarz mit einer etwas blassern Rückenlinie: das Schildchen aschfarbig, die Flügeldecken gestreift, und haben 2 gewässerte aschfarbige Binden, die aber kaum den äussern Rand berühren. Die erste davon ist besonders gegen die Nath breiter, die andere in der Mitte ist viel schmäler. Er wird bey Kiel angetroffen.

Doppelbinde, *Cerambyx vittator*, s. Dornböcke.

Doppelbinde, *Dan. Fest. Evalthe*, s. Dardanus.

Doppelbinde, braune, *Phal. noctua bifasciata*, s. unter Eulen.

Doppelbinde, *Phal. Att. mundana*. L. Fuesl. *pyralis mundana* Fabr. Die Dachmotte, Gleditsch Forstw. I. 650. 22. Die Mantelphaläne mit durchsichtigen Flügeln, Degeer Ins. II. P. I. Uebers. p. 353 n. 9. *Phalaena munda*, Naturf. IX. p. 118. 45. Man hat diese Phaläne bald zu dieser, bald zu jener Ordnung gezehlt, Linne selbst rechnete sie anfänglich unter die Blattwickler, er gab ihr aber in der Folge den Platz unter den *Attacis*. Sie ist klein, kaum grösser als *tortrix viridana*. Alle Flügel sind ohne Schuppen, und mit Härchen bewachsen, daben nach hintenzu gerundet und eyförmig, diese Flügel sind weißlich, etwas gelblich und gleichsam durchsichtig, 2 wellenförmige braune Querstreifen theilen die Vorderflügel in 3 gleiche Theile, und in der Mitte ist noch ein brauner Punkt. Der Körper hat die Farbe der Flügel, die Fühlhörner sind borstenförmig und um die Hälfte kleiner als der Körper. Degeer fand sie in unterirrdischen Gewölben häufig. Fueßlin unter den Dächern, und sagt, daß ihre braune haarichte Raupe sich von dem Steinmoos der Ziegel nähre. Gleditsch traf sie oft auf dem Eichenlaub im Julio, Linne in den Wiesen an. Ob sie insgesammt einerley Exemplar vor Augen hatten, kann aus ihren Beschreibungen, die mehr oder weniger abweichen, nicht bestimmt werden. Indessen scheint die Abbildung, die uns Herr Esper von Männchen und Weibchen gegeben, welche unter sich in der Zeichnung verschieden sind Tom. III. t. 5. f. 1 mas. f. 2 foem. anzuzeigen, daß es manche Abänderung in dieser Art geben müsse; denn auch diese stimmen nicht völlig mit der linneischen Beschreibung überein. Müller nennt diese Phaläne die Mittagolinie. (24)

Doppelblatt, (botan.) *Zygophyllum* Linn. *Tabago* Tournef. 135. Bohnencapper. mit diesem Namen wird ein Pflanzengeschlecht aus der ersten Ordnung der zehnten Linneischen Classe (*Decandria monogynia*) belegt. Der Kelch hat fünf eyrunde stumpfe vertiefte aufrechte Blättchen; die Crone bestehet aus eben so vielen stumpfen oberwärts breiteren ausgeschweiften Blättern, welche etwas länger als der Kelch sind, nebst einem Honigbehälter, welches den Fruchtknoten einschließt und aus zehn Blättchen besteht, deren jedes unten mit einem Staubfaden verwachsen, spitz und angelehnt ist. Die Träger der zehn Staubfäden sind pfriemförmig und kürzer als die Crone, die Staubbeutel länglich und aufliegend. Der Stempel bestehet aus einem länglichen unten dünneren Fruchtknoten, einem pfriemförmigen Griffel und einfachen Narbe. Auf die Blüthe folgt eine eyrunde fünfeckige, fünflappige Saamenkapsel, wo die Scheidewände an den Klappen hängen. Die vielen Saamenkörner sind rundlich und platt gedrückt. Die Figur der Saamenkapsel weicht bey verschiedenen Gattungen etwas ab.

Baumartiges Doppelblatt, (*Zygophyllum arboreum* Linn. Iacq. amer. 130 t. 83.) Der Stamm ist baumartig. Die Blätter stehen gegeneinander über, und sind mit gleichen Paaren, öfters an der Zahl sieben, gefiedert. Jedes Blättchen ist lanzettförmig stumpf und stehet wechselweise. Die Blumen stehen auf ästigen Stielen. America ist das Vaterland.

Bohnencapper Doppelblatt, (*Zygophyllum Tabago* Linn. Mill. dict. 1. Knorr del. 2 t. c. *Capparis portulacae folio* C. Bauh. wilde Cappern.) Mauritanien, Syrien und Astracan sind das Vaterland. Die zu zweyen vereinigte Blätter sind eyrund gestielt. Der Stengel ist krautartig. Die Cronblätter stumpf.

Einfaches Doppelblatt, (*Zygophyllum simplex* Linn. *Zygoph. portulacoides* Forskaehl. flor. aegypt. p. 88 n. 67 et ic. t. 12.) Sie wächst in Arabien wild und ist eine zarte saftige Pflanze. Der Stengel ist krautartig, zweytheilig, Zolllang und ausgesperrt. Die Blätter stehen einander gegenüber auf sehr kurzen Stielen und sind fleischig, gleichbreit und sehr ausgebreitet; die Blumen gelb.

Hitziges Doppelblatt, (*Zygophyllum aestuans* Linn.) Die Stengel sind krautartig, einen Schuh lang, glatt, ausschweifend, rundlich, an der oberen Seite platt; die Blätter stehen gegeneinander über und sind gepaart, stielloß, umgekehrt eyrund, aderloß und abgestumpft. Bey ihnen sitzen fünf Blattstützen, nemlich zwo zwischen den Blättern oben, zwo an der untern Seite, eine zwischen jedem Blattpaare. Surinam ist das Vaterland.

Morgsana Doppelblatt, (*Zygophyllum morgsana* Linn. Mill. dict. n. 3. Burm. afr. 7 t. 3 f. 2. Pluk. amalth. 173 t. 429 f. 4.) Der Stengel ist rund, gegliedert aschgrau, baumartig, wechselweise mit Zweigen besetzt. Die Blätter sind gepaart, gegeneinander über auf kurzen Stielen stehend, eyrund, stumpf, völlig glattrandig, zwischen den kurzen Blattstielen sitzt eine gleichbreite umgebogene Blattstütze. Seitwärts zwischen den Blättern entspringen die gedoppelte lange Blumenstiele, welche einzelne gelbe Blumen tragen. Aethiopien ist das Vaterland.

Scharlachrothes Doppelblatt, (*Zygophyllum Coccineum* Linn. *Zygoph. desertorum* Forskaehl. flor. arab. p. 81 n. 65 ic. t. 11. *Tabago arabica* Shaw. afr. 231 f. 231.) Die Blätter sind gedoppelt, walzenrund, fleischig, glatt und gestielt, die Blumen roth, die Saamenkapsel cylindrisch. Africa und Siberien sind das Vaterland.

Stachliches Doppelblatt, (*Zygophyllum spinosum* Linn. *Tabago tenuifolia spinosa, fructu rotundo* Burm. afr. 5 t. 5.) Es wächst in Aethiopien wild. Der Stamm ist aufrecht mit wechselweisen Zweigen der Länge nach besetzt. Die Blätter stehen zu vieren beysammen und sind gleichbreit, fleischig, oberwärts platt, unterwärts rundlich, spitz, mit vier kurzen steifen querlförmigen Blattstützen besetzt; die Blumen gelb und herabhängend.

Ungestieltes Doppelblatt, (*Zygophyllum sessilifolium* Linn. *Tabago capensis frutescens minor* Dill. elth. 142 t. 116 f. 142. *Tabago humilis quadrifolia glabra* Burm. afr. 4 t. 2 f. 1 nebst einer Spielart β *Zygophyllum fulvum* Mill. dict. n. 4. *Tabago flore luteo* Burm. afr. 6 t. 3 f. 1.) Wächst in Aethiopien wild und hat einen eckigen Stengel. Die Blätter sind gepaart, stielloß, mit einem knorpeligen gekerbten Rande, und umgekehrt eyrund. Die Blumen sitzen einzeln auf langen Stielen in den Blattwinkeln, und haben weißliche, schwefelgelbe oder feuerfarbene Cronen.

Weisses Doppelblatt, (*Zygophyllum album* L. *Zygoph. proliferum* Forskaehl. flor. p. 87 n. 65 ic. t. 12 f. A.) Es wächst in Egypten wild und stellt einen saftigen überall weißgrauen Strauch vor. Die Blätter sind gepaart, gestielt, gegeneinander über stehend, eyrund, fleischig, keulenförmig und mit einem weissen Spinnengewebe überzogen. Die Blumen haben einen purpurrothen Kelch und stehen einzeln seitwärts auf kurzen Stielen. (9)

Doppelblech, heißt die Art Blech, welche an Stärke zwischen dem Creuzblech und Senkelblech die Mittelsorte macht.

Doppelblume, (botan.) *Atragene* Linn. Mit diesem Namen wird ein Pflanzengeschlecht belegt, welches in die siebende Ordnung der dreyzehnten Classe (*Polyandria polygynia*) gehört. Der Kelch bestehet aus vier eyrunden ausgebreiteten stumpfen abfallenden Blättchen. Die Crone hat zwölf gleichbreite an der Basis sehr schmale stumpfe Blätter. Die Träger der vielen Staubfäden sind sehr kurz, die Staubbeutel länglich und kürzer als der Kelch. Der Stempel bestehet aus vielen länglichen Fruchtknoten, zottigen Griffeln und einfachen Narben. Auf die Blüthe folgt keine Saamenkapsel, sondern die vielen Saamenkörner liegen nackend und haben einen haarigen Schwanz.

Alpen Doppelblume, (*Atragene alpina* L. Iacq. austr. t. 241. *Clematis foliis compositis et decompositis foliolis serratis ternatis.* Mill. ic. t. 284. *Clematis alpina geranifolia* C. Bauh. Pluk. alm. 109 t. 84 f. 7 Alpenrebe.) Der Stamm ist zart und windet sich um benachbarte Gegenstände. Die Blätter sind doppelt dreyfach, eingeschnitten, und stehen an der Wurzel. Der Blumenschaft trägt nur eine Blume, deren Crone blau ist. Vier ihrer Blättchen stehen auswendig, sind lanzetförmig und grösser als die übrigen, welche inwendig stehen. Die österreichische, sibirische und baldische Alpen sind ihr Vaterland.

Cap-Doppelblume, (*Atragene capensis* Linn. *Pulsatilla foliis trifidis dentatis flore incarnato pleno* Burm.) Der Schaft ist einfach einer Spannen lang. Mitten an demselben sitzt eine Hülle, welche aus bauchigen eyrunden zottigen Blattstützen bestehet. Die

Blätter sind dreyfach keulförmig, spitz, dreyspaltig, gezahnt, nackend, das mittelste hat einen längeren Stiel. Die Blume hat ohngefähr 20 weisse Cronblätter, deren sechs unterste breiter, unten zottig und purpurröthlich sind. Das Saamenköpfchen ist eyrund und rauh.

Zeylonische Doppelblume, (*Atragene zeylonica* Linn. *Clematis zeylonica, floribus obsoletis parvis* Herm.) Der Stengel windet sich, und hat zweyblättrige Gäbelchen. Die Crone hat vier Blätter auswendig. (9)

Doppelconcert, nennt man in der Musik dasjenige, wenn zwey Instrumenten im gleichen Range concertiren. Wenn es mehr als zwey sind, so gilt der Name Doppelconcert nicht, sondern man sagt schon Concertantsinfonien. Diese Art von Sinfonien ist in Mannheim und Paris am meisten in Schwunge gewesen, weil man nirgends mehrere Virtuoseninstrumentisten zusammen angetroffen hat als in Mannheim, und diese machten auch den größten Theil von den concertirenden aus, die die Charwoche in Paris zusammen kamen. Man hat im Jahr 1771 zwey Preise in Paris auf die beste Concertantsinfonie gesetzt, die eingeschickt würde, und diese zwey sind dem Hrn. Cannabich, dermaligen Pfälzischen Instrumentalmusikdirektorn, und Eichner Concertmeister in Zweybrücken zuerkannt worden. Unter den Franzosen hat sich in dieser Gattung Herr Gossec und ein Italiener in Paris Herr Cambini besonders hervorgethan. (25)

Doppelcorall, *Madrepora polygama* Linn. XII. p. 1275 sp. 16. *Madrepora composita, stellis minutis confertis, immixtis majoribus perforatis, fundo concavo cylindrico.* Müller Natursyst. Th. VI. S. 686. Doppelcorall. Herr von Linne beschreibt hier eine Coralle die er auf einer Perlmuttermuschel *Mytilus margaritiferus* aus Indien fand, und die mit einer weissen Cruste der 2 Zoll in der Dicke hatte, überzogen war. Die Oberfläche dieser Rinde war dicht mit zwölfstrahligen kleinen Sternchen besezt, zwischen welcher aber hin und wieder große Sterne saßen, die wohl einen Finger dick waren, und hervorragten. Ihr Mittelpunkt war durchbohrt, und hatte eine Daumenbreite ovale Oefnung, unter welcher sich eine glatte cylindrische Röhre, etwa von der Stärke eines kleinen Fingers senkte.

Herr Prof. Pallas (*Elench. Zoophyt.* p. 324.) hält dies für einen Betrug der Augen, und giebt vor, daß die ganze Beschreibung des Herrn Linne, besonders die Beschreibung des Herrn Odhelius im IV. Th. der *Amoenit.* pag. 258 darthue, daß die grössere Sterne Seeeicheln *Lepades*, und nicht wie es in den neuen Mannichfaltigkeiten Th. IV. S. 10. heißt, Meerigel gewesen wären, die auf den americanischen Corallen gar nichts ungewöhnliches wären, und welche von einer corallinischen Cruste dergestalt wären überzogen worden, daß man bloß die Oefnungen derselben gesehen hätte. Linne leugnet dies. Intra hanc cavitatem sagt er, nulla testa Lepadis, quae si adfuisset, nequaquam exire potuisset per minimum foramen; nec potuisset Lepas claudere cavitatem, (si adfuisset) stella radiata, reliquisque stellis conformi, licet majore. Herrn Müllers Meynung über diese Madrepore geht dahin. Es sey eine Durchbohrung eines gewissen weissen Seeinsekts vorher gegangen, hernach aber sey die gemachte weiche Oefnung wieder durch den Polypenschlamm zum Theil überzogen worden. Indem sich nun dieser Schleim oder Saft in und über die weite Oefnung ergießt, und nach Art der vegetirenden Kraft in viel längere Strahlen dehnet, und nothwendig dehnen muß, so müssen natürlicher Weise solche große Sterne hin und wieder zwischen den kleinern entstehen. Herr Müller beruft sich dabey auf eigne Beyspiele seiner Sammlung. Ich habe diese Coralle noch nie gesehen, kann also auch nicht sagen, welche unter diesen drey Meynungen wahr sey. Indessen wäre es ja wohl möglich, daß in einer Masse grössere Polypen unter kleinern wohnen, und durch ein verschiedenes Gebäude verschiedene Sterne entstehen könnten. (10)

Doppeldach, (Baukunst) wird ein Ziegeldach genennt, welches mit Dachziegeln also gedeckt worden, daß der obere Dachziegel jedesmal über den Ritz oder die Fuge der 2 darunter befindlichen liegt, und solchen jedesmal über die Helfte zudeckt; Penther giebt an, daß es noch so viel Kosten erfordere, auch noch so schwer als ein einfaches Dach sey; daß dieses aber irrig sey, läßt sich aus Gründen erweisen, daß sich die Schwere eines einfachen Dachs zur Schwere eines doppelten wie 9 zu 6 verhalte, also beynahe wie 3 : 2 die Kosten auch in diesem Verhältniß stehen. (18)

Doppeldrat, nennt der Schuster einen starken Pechdrat mit welchem er die Sole annehet oder doppelt. (19)

Doppeldorn. *Mantis 2 spinosa* Fabr. Die americanische zweydornichte Fangheuschrecke, Göze. Es hat dieser Gespenstkäfer oder Fangheuschrecke die Natur des Riesengespensts, nur ist er viel kleiner: die Fühlhörner sind gelblich, der Kopf grün, auf den Wirbel auf beyden Seiten mit einem erhabenen, kurzen, stumpfen Dorn. Der Brustschild ist liniengleich, gerundet, grün, auf dem Rücken grünlich, und vorn mit 2 starken schwarzen Dornen: die Flügeldecken kurz, in der Mitte höckerig, grün, mit einem orangegelben äussern Rand: die großen Flügel sind röthlich, am äussern Rand grün: der Leib liniengleich und grünlich: auch haben die Füsse diese Farbe, und sind dornicht. America ist sein Vaterland.

Doppeldorn, afrikanischer *Sphex bidens* Linn. Diese ausländische Bastardwespe gehöret unter die Gattungen, deren Leib mit einem Stielchen am Brustschild anhängt: sie ist schwarz, und so groß als eine Hornisse. Der Kopf ist roth, und hat einen schwarzen Mund; die Fühlhörner kaum länger als der Kopf und roth, am ersten Glied aber schwarz. Der Brustschild hat hinten an jeder Seite einen Zahn: auf jedem des zweyten und dritten Absatzes des Leibes stehen 2 rundliche orangegelbe Flecken; die Flügel sind vorn rostfarbig, nach hinten, wo sie durchsichtig werden, blaulich. Die Schenkel obenher höckerichter. Mit dieser stimmt die folgende sehr überein, daß auch Pallas ihr den nemlichen Namen, doch aber mit einem Fragzeichen giebt.

Doppeldorn, russischer. *Sphex bidens.* Pallas Reisen II. Anhang n. 86. Sie hat die Grösse der vorhergehenden, und ist ganz haarig; das Weibchen, so grösser ist, hat auch einen grössern Kopf, der vorn glatt und gelb, die Augen und Ocellen aber schwarz sind: die Fühlhörner kurz, mit einer Borste an der Wurzel: der Brustschild schwarz, vorn aber rostfarbig, hinten zweyeckicht, und diese Ecken sind selbst haaricht. Die Schildgensstelle nimmt ein gelber Flecken ein. Der Leib hat 2 Paar citronengelbe Flecken, davon die vordersten etwas zusammen hängen: an der Spitze ist er rostfarbig haarig. Die Hinterfüsse sind

länger und dicker als bey den Männchen, und dabey sehr struppharig: die Flügel rostgelb: das Männchen kleiner, mit geringerm Kopf, ganz schwarz, den Scheitel und den Brustschild ausgenommen, welche rostfarbig sind: die Fühlhörner lang, dick, cylindrisch. Der Leib hat grössere Flecken, die Paarweiß zusammenhängen. Der Schwanz rostfarbig, und die Flügel wie das Weibgen. (24)

Doppeldreyeck. (*Tinea trigonella.*) s. unter Motte.

Doppeleisen, eine Art Stabeisen wovon nur halb so viel Stäbe, als sonst gewöhnlich zum Gewicht gehören. (19)

Doppelfagott, s. Fagott.

Doppelfarb, (*Cimex bicolor.*) s. unter Ovalwanzen.

Doppelfeld. (*Phal noct. alni*, Linn. Das Kolbenhorn, der Ruderfalter, Naturf. XII. t. 1. f. 14. 15. 16. XIV. t. 4. f. 11. Fueßl. Magaz. der Entom. II. p. 43. t. 1. f. 5—8. *Phalene à aviront* De Geer Ins. Uebers. I. t. 11. f. 25-28. II. B. pag. 299. n. 6.) Diese Phaläne gehört unter die spiralzüngige Kammeulen. Ihre Raupe habe ich etlichemal im Julius auf Kastanienbäumen gefunden, sie aber noch nie zur Verwandlung gebracht: sie frißt auch Erlen und Birken. Ihr Ansehen zeichnet sich besonders aus: sie ist schwarz und über den Rücken auf jedem Glied mit einem großen citronengelben Flecken besetzt; statt der Haare stehen schwarze lange Kolben auf dem Rücken: die Kolbe ist breit gedruckt, schaufel- oder ruderförmig; davon stehen 4 große auf dem ersten Glied, auf den übrigen aber nur 2 und auf dem zehenden und eilften Glied keine: ausser diesen Kolben findet man noch kleine dornähnliche Haare auf allen Gliedern. Sie verwandelt sich zwischen 2 Blättern in ein Gespinst; die Puppe liegt über Winter und geht im May des folgenden Jahrs aus. Die Hauptfarbe der Phaläne ist aschgrau, mit schwarz und weiß gefleckt; auf den Vorderflügeln findet man insonderheit 2 weisse Flecken, davon der eine gegen die Wurzel länglich, der andre nach aussen rundlich ist; gegen den Innenrand herrscht eine schwärzliche Farbe mit einer durchziehenden krummen Queerlinie. Kopf und Brustschild sehen aschgrau aus, und sind an den Seiten schwarz eingefaßt. Die Hinterflügel aber haben eine weißliche Farbe. (24)

Doppelfenster, (Indian.) *Phal. Att. fenestrata* L. *Bomb. fenestra* Fabr. *Egeon*, Cramer V. t. 59. f. B.) Hier nennt Cramer diesen Nachtschmetterling einen Bastardsphinx, aber im VIII. Heft pag. 155. in den Verbesserungen erklärt er ihn vor diesen Linneischen *Att. fenestra.* Er hat die Gestalt und Grösse der *Ph. Dominula.* Der Körper ist schwarz und weiß gefleckt: die Fühlhörner schwarz und kammartig. Beyde Flügel sind vollständig, die vordern um den Rand orangengelb, mit 2 großen durchsichtigen Flecken, welche den größten Theil der Flügel einnehmen; der eine, der auf die Wurzel stösset, ist grösser, der andere kleiner; in beyden siehet man die schwärzliche Adern. Die Hinterflügel sind ganz weiß oder durchsichtig mit einem haarichten Hinterrand. (24)

Doppelfleck, kapischer. (*Ceramb. Lynceus.*) s. Dornböcke.

Doppelfleck, Schwarzfleck. (*Ph. noct. bimaculosa.* L. Eine spiralzüngige Eule unter den Phalänen.) Sie gehört unter die grossen Arten. Die Vorderflügel sehen oben weißgraulich aus mit bräunlichen weissen Flecken und Zeichnungen: der Hinterrand ist durch 8 stumpfe Zähne gleichsam gespalten; unten sind sie weißlich mit einem obsoleten braunen Mond: die Hinterflügel oben weißgraulich mit einem braunen Flecken in der Mitte und einem andern am Hinterrand; unten weiß mit 2 braunen Flecken wie oben. Er ist ein deutscher. (24)

Doppelfleck, weisser. *Phal. noct. albo maculata.* s. unter Eulen.

Doppelfleck (Naturgesch.) ist der Beyname einer Gattung von Lippfisch (*Labrus bimaculatus* L.) (9)

Doppelflügel *Phal. geom. halterata.* s. Spanner sechsflüglichter.

Doppelfug, s. Fug.

Doppelfurche nennet man eine mit dem Pflug zweymal ausgehobene Furche, wie unter Ackerbauräthsel gezeiget worden. Diese Bauart hat ihre Vortheile, aber auch ihre Unbequemlichkeiten Wer zu tief die Erde hervorhohlt, und auf solche Früchte säet, wird in den ersten Jahren geringe Erndten thun, es seye denn, daß die hervorgebrachte Erde nicht unter die todte sondern unter die gebaute Erde gezählt werden könne, das ist, daß die Erde in der Tiefe mit der obern gleiche Güte habe: desto besser geräth in einem solchen Acker alles Wurzelwerk, weilen es von der in die Tiefe geworfenen guten Erde Nahrung findet, und der Acker tief genug locker zu Ausbreitung der Wurzeln ist. Wer daher sich diese Methode gefallen lässet, muß vor allen Dingen sein Feld und die Erdlagen kennen, und welche Art von Früchten oder Gepflänze sich am besten dazu schicken. Sonst ist dieses Verfahren gar nicht zu misbilligen, wann durchgehends auf nemliche Art und mit gehöriger Düngung mit seinem Feld verfahren werden kann, weilen durch wiederhohltes Ausheben die Erde tiefer gebessert, und zum stärkern Ertrag gebracht werden kann, als wo die Erde nur einfach geschält, und die Dung, die hineingebracht worden, sehr bald, da sie zu nah am Tag liegt, verfliegt. Jedoch aber, wann man zugleich berechnet, wie viel Zeit zu jener Pflügung gehört, wie viel Vieh mehr muß darauf gehalten werden: so bleibt die einfache Furche, wann sie nicht allzu seicht ist, allzeit vortheilhafter, das Wurzelwerk sonderlich die gelbe Rüben ausgenommen, welche die Kosten und Mühe eines tiefen Baus, er mag nun durch den Doppel- oder Riolpflug oder durch die Spate geschehen, reichlich bezahlen. (24)

Doppelfuß (Naturgesch.) ist der Beyname einer Gattung Meeraal (*Anguis bipes* Linn.)

Doppelgeige, s. Viole d'amour.

Doppelgen, Dubbichen Dubbeltje ist eine holländische Silberscheidemünz von 2 Stüber oder Stüver, $4\frac{1}{4}$ kr. im 20 fl. Fuß zu würdigen. (29)

Doppelgold, oder Fabrikengold, wird aus reinen und feinen Golde verfertiget, und der Goldschläger macht aus der Schwere eines Ducaten nur 4 Stück Blätter 4 Zoll ins Gevierte. Es ist daher auch noch so stark daß es rauscht, und wird bloß zum vergolden der Silberstangen gebraucht. (19)

Doppelgürtel, (*Musca bicincta.*) s. unter Sammetfliegen.

Doppelgriff sind auf der Violin sehr schwer, und können nur dem Tone und den leeren Saiten gemäß angewandt werden; auf dem Clavier desto leichter. Eine Clavierschule muß aber den Fingerwechsel sehr genau anzeigen, um Anfänger nie straucheln zu lassen. (29)

Doppelhaken. (*Hispa bispinata.* Linn.) Dieser indische

indische Stachelkäfer ist unbewafnet, hat einen länglich, plattgedruckten, orangerothen Körper und die Grösse der Chrysomela cuprea: der Kopf ist sehr klein und schwarz; die Fühlhörner haben 3 Glieder, die 2 untersten sind kugelrund und sehr klein, das dritte aber länger als der Brustschild, in der Mitte dicker und an dem Ende spitz. Der Brustschild ist fast cylindrisch, schmäler als der Körper, hinten breiter mit einer platterrothen Mitte und schwärzlichen Seiten, sonst aber mit sehr kleinen vertieften Punkten besetzt. Die Flügeldecken haben 3 Furchen, die aus einer doppelten Reihe vertiefter Punkte bestehen; doch hat die Randfurche nur eine einfache Reihe solcher Punkte. Sie sind schwarz, an der Wurzel neben der Nath mit einer kurzen rothen Linie, und hinter derselben einem überzwerchen eben so gefärbten Flecken: jede Flügeldecke ist hinten abgestutzt, hat aber hinten am äussern Eck einen grossen eingekrümmten Dorn. Die Füsse sind orangeroth, die Fußblätter schwarz.

Doppelhaken. (*Phal. geom. miata.*) s. Mayenspanner.

Doppelhaken. (*Formica bihamata.* Fabr. all. Drury Inf. II. t. 38. f. 7. 8. Sulz. Gesch. t. 27. f. 19.) So heisset auch eine indische Ameise aus der St. Johannnis Insel: der Kopf ist klein, fast rund, unbewafnet, mit Fühlhörnern fast von der Länge des Körpers. Der Brustschild zusammengedruckt, rostfarbig, vorn auf beyden Seiten mit einem hervorgestreckten verlängerten, gekrümmten Dorn: in der Mitte mit 2 zurückgekrümmten sehr spitzen Dornen, und hinten 2 obsoleten Höckern. Die Schuppe ist gestielt, steht hervor, ist an der Wurzel cylindrisch, rostfarbig, über der Mitte in 2 gekrümmte schwarze Dornen gespalten. Der Leib ist fast kugelrund, schwarz an der Wurzel rostfarbig; die Füsse verlängert, schwarz, mit rostfarbigen Schenkeln. (24)

Doppelhaken sind eiserne, zuweilen auch metallene Läufe, wie grosse Flintenläufe, die bleyerne Kugeln von 4 bis 8 Lothen schiessen, geschäftet und mit einem Flinten- oder Büchsenschloß versehen sind, und auf einem leichten hölzernen Gestelle gemeiniglich mit drey kleinen Rädern liegen. Sie sind eine alte Erfindung, deren man sich schon im Jahre 1521. bediente, als Kaiser Carl V. und Pabst Leo X. Parma belagerten. Man bedienet sich auch ihrer noch heutzutage in Festungen mit grossem Nutzen, weil sie weit reichen und man auf einzeln recognoscirende u. dgl. wie auch in die Schaarten der Batterien bequem und richtig damit feuern kann. Gemeiniglich werden sie von hinten geladen und des Grafen von Sachsen Amusetten gehören unter diese Art des Geschützes. Die doppelte Doppelhaken heissen Scharfenkindel, wovon unter diesen Worten nachzusehen. (6)

Doppelharpfe wird eine grosse, mit etliche und 40 Saiten bespannte Harpfe genennt.

Doppelhäuer sind Bergleute, welche anstatt 8 Stunden nur 4 bis 6 Stunden stehen. Es geschieht an festen und weit ins Feld getriebenen Oertern, bisweilen auch, um mit dergleichen Oertern desto eher ins Feld zu gelangen. Zu Freyberg in Sachsen, werden diejenige Bergleute so genannt, welche das volle Hauerlohn bekommen.

Doppelherz. (*Cicada bicordata.* Scop.) Eine Springcicade mit 2 linienlangen, ganz lederartigen schwarzen Flügeldecken. Der Kopf ist orangengelb, die Augen schwarz, auf der Stirne befindet sich ein schwarzer Flecken in der Mitte, an dessen beyden Enden ein herzförmiger schwarzer Flecken anhängt. Der ganze Brustschild ist auch schwarz, desgleichen der Leib, der einen gelben Rand hat: die Füsse sind gleichfalls gelb, wie die Seite der Flügeldecken und eine Linie in der Mitte. Man hat eine Varietät, welche gelbe Flügeldecken und auf denselben eine braune Linie hat, die von der Wurzel bis in die Mitte verdünnet hinziehet, und eine andere ähnliche von der Spitze sich vorwärts hinkehrt: der Brustschild hat einen gelben Flecken. Scopoli fragt, ob eine andere, die er Cicada violacea wegen ihren braunblauen Flügeldecken mit äusserm gelben Rand nennt, sonst aber ganz gelblich ist, und keine schwarze Flecken am Kopf hat, die nemliche seye. Die erste fand er auf Hassel. (24)

Doppelhorn. (*Scarab. dichotomus.*) s. unter Käfer gehörnte.

Doppelhorn. (*Hispa bicornis* Fabr.) Ein Insekt, das Fabricius unter Stachelkäfer zählt, doch aber noch selbst wegen seinem Geschlecht ungewiß ist. Es hat Kammfühlhörner, einen grün kupferartigen Brustschild und Flügeldecken, und einen doppeltgehörnten Kopf. Es kommt aus Nordamerika. (24)

Doppelkamm. (*Tipula pennicornis.*) s. unter Langfuß.

Doppelkelch, Ἀμφικύπελλον. Homer redet in seiner Iliade von einer Art von Bechern, über deren Erklärung die Alterthumsforscher nicht einig sind, weil der Dichter über dessen Beschaffenheit sich weiter nicht erklärt, und die Trinkgefässe der Griechen, so wie überhaupt ihr Hausrath, sich frühe geändert, und nach und nach andere Formen erhalten haben. Eustathius in seinem Commentar erklärt sich folgendermassen über diesen Pokal, den Homer Amphikypellon genennt. „Es ist der Mühe werth, zu zeigen, daß das Gefässe, das Homer ἀμφικύπελλον nennt, und das Vulcan den Göttern reicht, um sie wieder zu versöhnen, nach dem Urtheile des Aristoteles, von besondrer Form war. Es verdient die Sache von einem Ausleger erklärt zu werden. Da, wo dieser Philosoph von der Arbeit der Bienen redet, sagt er, daß die Zellen, in welche sie ihr Honig tragen, zwo Oefnungen haben (ἀμφιστομοι), die eine auswendig, die andere inwendig, alle beyde aber auf einem gemeinschaftlichen Boden, wie die Oefnungen der Becher, die man ἀμφικύπελλα nennt. Aristoteles hatte ohne Zweifel Gefässe im Sinn, die ehedem jedermann bekannt waren, um einen deutlichen Begrif von den Honigzellen zu machen, die er beschreiben wollte. Aber heutzutage müssen wir sogar diese Honigzellen untersuchen, wenn wir einen richtigen Begrif von dergleichen Bechern, die nicht mehr im Gebrauche sind, haben wollen." Man muß also aus diesen Worten des Aristoteles schliessen, daß das Wort ἀμφικύπελλον eben das bedeute, was das Wort δικύπελλον anzeigt, und daß es zwey Gefässe vorstellt, die einen gemeinschaftlichen Boden hatten, wovon der eine oben, der andere unten war, so wie die Zellen einander entgegen stehen, in welche die Bienen ihr Honig tragen. So weit Eustathius, der unsrer Meynung nach den Aristoteles nicht recht verstanden oder sich doch falsch ausgedrückt hat. Er hätte nemlich sagen sollen: zween Pokale, die einen gemeinschaftlichen Boden hatten, der in ihrer Mitte war, dergestalt, daß wenn die eine Oefnung oben war, die andere unten gewesen und die Basis dieses Doppelkelchs ausmachte.

Herr Rambach im 2ten Theile der Potterischen Archäologie sagt: „vielleicht war dies ἀμφικύπελλον ein dickbäuchiger Pokal. Wenigstens scheint die Erklärung des Eustathius nicht auf alle Fälle zu passen z. B. Iliad. v. 219.“ s. das weitere in Trinkgefässen der Alten. (21)

Doppelkiel (Naturgesch.) ist der Beyname einer Eidechse (*Lacerta bicarinata* Linn.) (9)

Doppelkreuz. (*Phal. Tortrix Lassingiana.* Linn. Fabr.) Ein europäischer Blattwickler von geringer Grösse und ganz orangegelber Farbe: die Vorderflügel sind mit kaumsichtbaren ziegelfarbigen Atomen gegittert oder gewässert, und haben am Oberrand 2 ziegelfarbige kreuzförmige Flecken oder ein doppeltes griechisches χ. unten sehen alle Flügel bräunlich aus. Der After ist rostfarbig. (24)

Doppelkreuz. Die Alten haben geglaubt, daß ein halber Ton vier Commen ausmache und deswegen das Erhöhungszeichen aus vier Queerstrichen zusammengesetzt ✻. Aristoxen hatte für seine unharmonische Leiter auch ein Zeichen erfunden, der die vermeintliche Hälfte von einem halben d. i. einen Viertelston ausdrucken sollte und dieses hatte folgendes Aussehen X. Da man dieses Zeichen zu Viertelstönen nicht nöthig hat, so bedient man sich dessen in einem ganz entgegengesetzten Falle nemlich um doppelte Erhöhung anzuzeigen, welcher man auch eine wiederholte Benennung des Creuzes giebt und fisfis, cipcis ꝛc spricht.

Die doppelte been sind sehr selten, und in diesem Falle würde man entweder zwey hintereinander setzen um es es anzuzeigen, oder ein merklich grösseres ♭ hinmalen. (25)

Doppellappen. (*Phal. geom. didymata.*) s. unter Spanner.

Doppellaubicht, s. Laubicht.

Doppellaut, s. Diphthonge.

Doppellerche, Dubbellerche. (*Alauda magna* Linn.) s. Lerche.

Doppellinie. (*Leptura bilineata.* Scop. Ann. V. H. N. 102. 76.) In Krain findet sich dieser Kräuterbock, der braunschwärzlich ist, und auf dem Brustschild 2 gelblichte Linien, auf den Flügeldecken aber gelbgefärbte zerstreute Punkte hat. Er ist klein und unten braun.

Doppellinie, neuyorkische, (*Phal. noct. bilineata.*) s. unter Eulen.

Doppellinie, (*Ph. geom. bilineata.*) s. Wiederstoßspanner.

Doppellinie, neuholländische. (*Cimex emeritus.* Fabr.) Diese Art gehöret unter die Dornwanzen, ist grün, klein; der Brustschild hat nach hinten einen kleinen rothen scharfen Dorn; das Schildgen ist an der Spitze weiß: der Leib, welcher wie das übrige mit den Fühlhörnern und Füssen grün ist, hat 2 etwas erhabene weisse Linien. (24)

Doppelloch, ein Seeigel. (*Echinus orbiculus* L. XII p. 1105. sp. 17. b. *foraminibus duobus pervius lobatus. Echinodiscus decies digitatus* Leske edit. Klein p. 209. Klein Natural. disp. Echinod. tab. 22. fig. A. B. Gualtieri Index testar. tab 110. fig. H Seba Thesaur. Tom. III. tab. 15. fig. 17. 18. Müller Natursyst. Th. VI. S. 156. das Doppelloch.) Dieser Seeigel ist durch seinen äussern Bau kenntlich genug und das überhebt mich einer weitläuftigen Beschreibung. Zuförderst gehöret er unter diejenigen Seeigel, welche gewisse Einschnitte am Rande der einen Seite haben, oder Finger, und dieser Finger sind gerade zehen. Hernach hat er auf dem Rücken zwey ovale Oefnungen oder Löcher, und unterscheidet sich dadurch von allen Seeigeln dieser Art. Zwar sagt der Herr Prof. Müller am angeführten Orte, daß es auch eine Art gebe mit zwey Löchern ohne Einschnitte des Randes, davon er Tab. 8. fig. 8. ein Beyspiel abbildet, und sich dabey auf Knorr *Deliciæ naturæ selectæ* tab. D. I. fig. 15. beruft. Allein da sich doch Linne auf die angezogenen Figuren des Klein und Gualtieri selbst beruft; da er auch das *Indivisum* von dem *Lobato*, beym *Echinus orbiculus* genau und deutlich genug unterscheidet, so gehören zwar die Beyspiele im Müller und Knorr zum *Echinus orbiculus*, und zwar als Abänderungen zu var. γ. oder zu Klein tab. 21. fig. C. D. aber durchaus nicht zu der von uns beschriebenen Gattung. Das Doppelloch mit 10 Fingern gehöret indessen unter diejenigen Seeigel, die man in den Sammlungen selten findet. (10)

Doppelmarcell oder Mutziniger, eine venedische Münzsorte die A. 1551. auf dem Probationstag zu Nürnberg 36½ Stck. a 15 Lt. 2 gr. fein pr. rauhe Mark gefunden und auf 16 kr. devalviret wurden, betragen im 20 fl. Fuß 31 $\frac{11}{217}$ kr. Derer Mantuaner Doppelmarcellen giengen 39 Stück a 15 Loth 2 gr. fein auf die rauhe Mrk. wurden auf 15 kr. gesezt, betragen im 20 fl. Fuß 29 $\frac{7}{17}$ kr. (29)

Doppeln, Doublage, heisset einem Schiffe eine zweyte Bordung oder Verkleidung über die alte geben, und geschiehet, wenn man weite Reisen zumalen zwischen die Sonnenwenden vorhat. Man macht sie aus anderthalb Zolle dicken eichenen, kiefernen oder tennenen Brettern und füllt den Zwischenraum zwischen beyden Verkleidungen mit Ochsen- oder Kühhaaren, so die Holländer Plack nennen, auch mit dickem grauem Papiere aus, desgleichen heftet man Kupferplatten dazwischen. Die Absicht der Doppelung ist, das Zimmerwerk wider die Seewürme, das Triebeis u. dgl. zu verwahren, gemeiniglich aber hören die Schiffe darüber auf gute Seegler zu seyn. Man hat eine Art von Schifftecrung, die Espalme genannt wird und eben so gute Dienste wider die Seewürme, als die Doppelung, thun soll. (6)

Doppeln heisset bey der Hausfrau, wann sie um einen Faden stärker zu machen, 2 Fäden auf dem Spinnrad leise drehet. (24)

Doppeln der Schneider, heißt das gedoppelte Belegen mit Leinwand.

Doppeln der Schuster, heißt mit doppelten Dräthen, d. i. mit zwey Dräthen, welche gegeneinander gezogen werden, nähen.

Doppelohrt, ein Werkzeug des Schusters, ist eine starke Ahle, oder ein Orth, womit die Sohlen auf dem Rande, oder dem Oberleder, angestochen, und mit zwey starken Dräthen auf die obengemeldte Weise angenäht werden, nachdem man vorher mit diesem Instrumente die Löcher vorgestochen hat.

Doppelpflug, s. unter Pflug.

Doppelpunkt, (*Silpha bipustulata.*) s. unter Gräber.

Doppelpunkt, (*Phal. Tortrix duplana.* Fabr.) Zu Kiel giebt es einen Blattwickler, der die Statur des Rauhwicklers hat. Der Kopf mit den Fühlhörnern ist aschgrau: die weißliche Flügel an der Spitze ein wenig dunkler: am dünnern Rand stehen

bey der Wurzel 2 längliche schwarze Punkte nah beysammen. Unten sind die Flügel aschfarbig.

Doppelpunkt. (*Tipula pipunctata.*) s. unter Langfuß.

Doppelpunkt. s. Colon.

Doppelpupille. (*Pap. D. F. Eurytus.*) s. unter Nymphen mit Augen.

Doppelrand, (*Cantharis Sanguinolenta* Linn.) Dieser Warzenkäfer, welcher einigermassen von seinen Cameraden abweichet, hat das Ansehen des blutrothen Leuchtkäfers, (*Lampyris Sanguinea*). Der Kopf ist platt gedruckt, roth, herzförmig, hinter den Augen sehr eckig. Die Kiefer stehen hervor und sind schwarz; die Fühlhörner sind auch schwarz, perlenschnurähnlich, etwas haarig, das letzte Glied oval und fast länger als der Brustschild: der Brustschild roth, platt, ungleich, unten an den Seiten schwarz: die Flügeldecken roth, glatt, und gleichsam mit einem doppelten Rand versehen: der Leib schwarz, ingleichen die Füsse, welche keulförmige Schenkel haben. Er wohnt in Rußland. (24)

Doppelrippe, (*Tortrix bicostella.* Linn. Fabr. Scop.) Dieser Blattwickler hat lange braune Fühlspitzen, und Fühlhörner, die um die Hälfte kürzer als der Körper sind: die Flügel sehen weißlich aus: an dem weissen Oberrand ziehet eine braune breite Längslinie von der Wurzel bis in die Spitze hin, und 2 bis 3 kleine schwarze Punkte liegen neben dieser Linie in der Mitte. Fabricius sagt von den Fühlspitzen, daß sie fast so lang als die Fühlhörner seyen, und Kopf und Brustschild seyen braun gefleckt, und Scopoli giebt seinem Exemplar noch sieben braune Punkte am Hinterrand der Vorderflügel, der Leib aber seye oben mit schwarzen Queerlinien gezeichnet. (24)

Doppelsalz, (*Arcanum duplicatum, Sal duplicatum, Panacea duplitata, Panacea holsatica, Nitrum vitriolatum, Sal de duobus, Sal sapientiae,*) (Pharmacie) so nennt man das Mittelsalz, das aus dem Rückstande von der Destillation des Scheidewassers ausgelaugt wird, und wann man anderst bey der Wahl der Körper, die zur Zubereitung des Scheidewassers genommen werden, und bey dem Auslaugen und dem Ausdünsten der Lauge selbst die gehörige Behutsamkeit gebraucht, wahrer vitriolischer Weinstein ist, aber gemeiniglich durch mancherley Nachläßigkeit entweder erdhafte Theilchen von erdhaften Zusätzen, oder von der Erde die in unreinem Salpeter steckt, oder metallische Eisen- oder Kupfertheilchen aus dem zugesetzten Vitriol enthält, und daher nicht so sicher zu gebrauchen ist, als der nach der gewöhnlichen Vorschrift zubereitete vitriolische Weinstein, mit welchem er übrigens in seinen Arzneykräften und andern Eigenschaften übereinkommt. Unter gewissen Umständen löst es etwas Eisen auf, und nimmt etwas von seinen Kräften an; dies ist das eisenhaltige Doppelsalz. (12)

Doppelschanzen, s. Feldschanzen.

Doppelschattig, s. Amphiscii.

Doppelschicht, (Baukunst) wird von den Dachdeckern genennt, wenn sie zwey Reihen Ziegeln ober einander decken, dergleichen bey den Abfällen und Leistbrüchen der Dächer vorgenommen wird. Sie werden jederzeit so gedeckt, daß die Mitte der obern über zwey Fugen der untern jedesmal decke. (18)

Doppelschild, zertrennter. (*Lucanus interruptus.*) s. unter Schröter.

Doppelschild, (botan.) *Biscutella* Linn. *Thlaspidium* Tournef.) ist ein Pflanzengeschlecht aus der ersten Ordnung der funfzehnten Linneischen Classe (*Tetradynamia siliculosa*). Der Kelch bestehet aus vier eyrunden zugespitzten an der Basis bucklichen gefärbten abfallenden Blättchen. Die Krone hat vier kreuzweise gestellte längliche stumpfe ausgebreitete Blätter. Die Träger der sechs Staubfäden sind so lang als die Kronröhre und ihrer zween gegen überstehende etwas kürzer als die übrigen, die Staubbeutel sind einfach. Der Stempel bestehet aus einem platten tellerförmigen ausgeschnittenen Fruchtknoten, einem einfachen fortdaurenden Griffel, und einer stumpfen Narbe. Auf die Blüthe folgt ein aufrechtes platt gedrucktes zweyfächeriger bis zur Hälfte in zwey runde Lappen getheiltes Schötchen, dessen Scheidewand lanzetförmig ist und sich in einen steifen Griffel endiget. Die einzelnen rundlichen platten Saamenkörner stecken mitten in dem Fächerchen.

Apulisches Doppelschild. (*Biscutella apula* L. *Biscutella didyma* Eiusd. sp. pl. *Thlaspidium apulum spicatum* Tournef. *Thlaspi biscutatum asperum hieracifolium maius* C. Bauh. *Sandraba alyssoides apula spicata* Col. ecphr. 1. p. 283. t. 284. f. 1.) Die ganze Pflanze ist weitläuftig mit Haaren besetzt, der Stengel aufrecht, einen Schuh lang, mit zween oder drey Aesten versehen. Die Blätter sind lanzetförmig oder länglich, stiellos, mit weit von einander stehenden Sägezähnen besetzt. Die gedoppelte Schötchen sind kratzend. Italien ist das Vaterland.

Geglättetes Doppelschild. (*Biscutella laevigata* Linn. Jacq. austr. 4. t. 339. *Leucoium alyssoides umbellatum montanum* Col. ecphr. 1. p. 283. t. 284.) Die Blätter sind lanzetförmig gestielt, zugespitzt mit kleinen spitzen Sägezähnen weitläuftig besetzt, nackend, kratzend am Rande, und stehen an der Wurzel. Der Stengel ist einen Schuh lang fast ganz ohne Blätter, glatt, oberwärts doldenförmig mit Aesten besetzt. Die Schöttchen sind glatt. Wächst in Italien.

Geöhrtes Doppelschild. (*Biscutella auriculata* Linn. Mill. dict. n. 1. *Thlaspidium biscutatum villosum, flore calcari donatum* C. Bauh. *Leucoium montanum flore pedato* Col. ecphr. 2. p. 59. t. 61. *Jon Draba alyssoides lutea angustifolia.* Barr. ic. 230.) Der Stamm wird ohngefähr einen Schuh hoch und hat an jedem Gelenke ein unverletztes etwas gekerbtes Blatt, welches zugespitzt ist. Die Blumen sind blaßgelb; ihre Kelche auf beyden Seiten bucklich und die Schötchen vereinigen sich in einen Griffel. Italien und Provence sind das Vaterland.

Immergrünes Doppelschild. (*Biscutella sempervirens* Linn. *Thlaspi biscutellatum luteum anchusae folio* Barr. ic. 39. t. 841. Bocc. mus. 267. t. 122.) Die Stengel sind ziemlich staudenartig, einer Hand lang, auf die Erde gestreckt, einfach, so dick als ein Gänsefederkiel, am Gipfel blätterich. Die Blätter sind lanzetförmig, dicht mit weissem Filze überzogen, sägeförmig gezähnt, am Rande umgebogen. Der Blumenstiel erwächst zwischen den Blättern, und ist einfach, fast ganz blattlos. Die Blumentraube stehet am Gipfel und ist nicht sehr lang. Die Schötchen sind etwas kratzend. Spanien und die Morgenländer sind die Heimat.

Leyerförmiges Doppelschild. (*Biscutella lyrata* Linn. *Thlaspidium raphani foliis* Tournef. Bocc. sic. 45. t. 23.) Die an der Wurzel stehende Blätter sind leyerförmig wie bey der Wiesenraute, klein

und haarig. Der Stengel ist nackend, fast blattlos, ästig, an der Basis etwas rauh. Die Blumenstielchen sind haardünne und sehr ausgesperrt, die kleinen Schötchen etwas kratzend und tellerförmig. Es wächst in Spanien und Sicilien wild.

Schweinskressenförmiges **Doppelschild.** (*Biscutella coronopifolia* Linn.) Die an der Wurzel stehende Blätter sind lanzetförmig wie an der Schweinskresse, bis in die Hälfte an beyden Seiten in drey bis vier Zähne gespalten, oben und unten mit Haaren besetzt; die am Stamm stehende umfassen denselben, und sind herzförmig, weniger gezahnt und klein, die Schötchen ganz glatt. Deuschland, Italien und Spanien sind die Heimat. (9)

Doppelschillinge, s. Schillinge.

Doppelschlag, s. Zierlichkeiten.

Doppelschleicher, (Naturgesch.) ist ein Beyname der Ringelschlange (*Amphisbæna* Linn.)

Doppelschnepfe eine Art Moorschnepfen, s. Schnepfe.

Doppelschraube. (Conchyl.) s. Preßschraube.

Doppelschuppe (Naturgesch.) ist der Beyname einer Gattung von Umberfisch (*Sciæna cappa* Linn.) (9)

Doppelschwanz. (*Pap. equ. Ach. Pyrrhus.*) s. Ritter, griechische.

Doppelschwanz. (*Pap. pleb. rur. Marsyas.*) s. unter Dickköpfe, bäuerliche.

Doppelschwanz. (*Phal. bomb. Furcula.*) s. Brustpunkt.

Doppelschwanz. (*Phal. bomb. Vinula.* Linn. Fuessl. Scop. Fab. Mull. Gleditsch. Frisch Ins. VI. Pl. 2. t. 8. der Hermelinvogel. Roes. Ins. I. phal. 2. t. 19. Naturf. XIII. 228. Bandweidenspinner. Wien. Schmett. 64. *Phalene grande à queue double* De Geer Ins. übers. T. I. Quartal. 2. p. 81. t. 23. T. II. P. I. p. 224. Schröters Abhandl. über verschiedene Gegenst. d. Natur I. 177.) Wir enthalten uns mehrere Schriftsteller anzuführen, welche uns Nachricht von diesem Insekt, und besonders von seiner bewunderungswürdigen Raupe geben. Das vollkommene ist ein Nachtschmetterling, ein unzüngiger Spinner. Er legt seine Eyer im May oft einzeln, meistens aber paarweis auf die obere Seite eines Weiden- oder Pappelblatts. Diese haben eine halbkuglichte Form, und sitzen mit dem platten Theil auf, von dunkelröthlich brauner Farbe. Wann die Raupen ausgegangen, so sind sie schwärzlich, haben schon hinten 2 Schwänze, und auf dem ersten Absatz 2 Warzen, wie haarichte Ohren: nach der ersten Häutung werden sie gelblich grün, die Warzen sind etwas höher, und die Rückenzeichnung der ausgewachsenen Raupe erscheint schon. Ist sie endlich ganz ausgewachsen, so hat sie statt der Halswarzen nur 2 schwarze Flecken: der Kopf, der ziemlich groß, oval, braun, und schwarz eingefaßt ist, steckt meistens im ersten Absatz: der dritte Absatz aber hat eine zugespitzte Erhöhung: von dar nehmen die Absätze allmählig ab, bis sie am After in 2 kurze Spitzen sich endigen; unter diesen und anstatt der 2 Nachschieberfüsse stehen noch 2 andere lange, braune, fast cylindrische, an der Spitze abgestutzte und ziemlich steife Schwänze, oder eine Gabel nach hinten hervor, welche von kurzen Härchen ganz rauh sind. Berührt man die Raupe, so stösset sie aus jeder Schwanzspitze einen rothen langen Faden hervor, denn sie wieder einziehen kann. Vorn ist der Hals rothgelb eingefaßt. Von den schwarzen Halspunkten oder Flecken ziehet eine weißgelbe Linie bis in die Rückenerhöhung, von dar bis in die Mitte des Absatz des zweyten Paars Bauchfüsse, und von hier bis an den After. Die Farbe zwischen diesen Linien auf dem Rücken ist bräunlich weiß, auch blaßblaulich schattiert mit kleinen dunklen Strichgen. Die Farbe unter diesen Linien ist schön grün und zartbraun gedüpfelt; unter dem Leib befindet sich nach hinten ein rother Streif, und meistens an der männlichen Raupe über dem zweyten Paar Bauchfüsse ein rother runder Flecken. Ausser den rothen Fäden der Schwanzspitzen, welche sie durch Erhebung der Schwänze und des Hinterleibs an alle Orte des Leibs hinstrecken kann, hat sie noch unter dem Hals zwischen dem Kopf und den ersten Vorderfüssen eine Querschlitze, woraus sie vermittelst eines hervortretenden grünen, fleischichten, ästichten Körperchens ein ätzendes Wasser sprützet: die Natur hat sie also sichtbar mit so vielen Waffen versehen, um ihre zahlreiche Verfolger, und unter andern einige ihr gefährliche Schlupfwespen zu vertreiben, denen sie sonst ohne diese Waffen unterliegen müßte. Inzwischen dienet aber eben diese Feuchtigkeit der Raupe zu ihrer Verwandlung: sie geht über der Erde vor sich, am Stamm der Bäume, oder an den Seiten und Ecken der Schachtel, worein sie eingesperrt gewesen. Hier macht sie mit ihren Freßzangen ein ovales Loch, spinnt alsdenn ein Gummigewebe mit Einflickung der abgenagten Holzspäne in einer ovalen Form über sich. Dieses Haus wird in kurzem so fest, daß es mit Gewalt muß geöffnet werden, wann man die Puppe herausholen will. Diese ist in Ansehung der Raupe sehr klein und braun. Da die Verwandlung im Julius auch später vor sich geht, so geht die Phaläne nicht eher als im folgenden May oder Junius aus; oft bleibt sie auch 2 Jahre in ihrer Puppe. Kommt aber ihre Zeit, so weiß die Phaläne vermittelst einer Feuchtigkeit die eine Seite ihres Hauses so weit aufzulösen, daß sie herausschliefen kann. Das Männchen hat viel stärker gefiederte Fühlhörner als das Weibgen, der Stiel derselben ist weiß, die Federn oder Bärte schwärzlich: die Vorderflügel sind weißgrau, von der Mitte bis hinten mit vielen schwarzgrauen wellenförmigen Linien durchzogen, und an der Wurzel schwarz gefleckt oder punktiert: die 3 grosse Hauptnerven sind gelbroth, die Hinterflügel dunkelergrau, der Hinterrand ein wenig heller mit dunkelgrauen Flecken besetzt: der Körper ist stark haarig, das Brustschild weiß, mit schwarzen Flecken geziert: der Leib gleichfalls weiß, einem aus 4 schwarzen Linien geformten Viereck auf jedem Absatz des Rückens, und mit einem schwarzen Flecken zu jeder Seite desselben. Die Schenkel sind sehr haarig; die Schienbeine aber weiß und schwarz geringelt. Man muß die Raupe und die Phaläne nicht mit einer andern verwechseln, besonders da beyder Raupen die größte Aehnlichkeit mit einander haben, auch beyde auf Pappel gefunden werden. Ich habe diese Aehnliche unter Brustpunkt beschrieben. Wer mehr von der wunderbahren Beschaffenheit der Raupe wissen will, muß einen De Geer oder Reaumür lesen.

Doppelschwanz (*Oniscus* 2. *caudatus*. Linn. Fabr.) Noch hat ein Assel aus dem Norwegischen Meer diesen Namen. Der Körper ist halbcylindrisch, 12 gliedricht, braun: auf jeder Seite stehen 7 weisse Füsse, davon die hinterste einsamstehende zurückgebogen sind. Hinten hat sie 2 Schwänze, die so lang als der Körper sind, und 5 Glieder haben, davon das dritte grösser, länger und dicker ist; das erste und

zweyte ist kurz, das vierte und fünfte dünner. Zwischen diesen Schwänzen stehen noch 2 andere kurze pfriemenförmige. (24)

Doppelschwingen, (Maschinenb.) s. Schwingarme.

Doppelsechser, zu münzen, erhielt die Stadt Donauwerth von Kaiser Carl V. An. 1532. das Privilegium, und andere Stände mehr hatten dergleichen nach dem Eßlinger Münzfuß ausgemünzet. Sie galten 12 kr. und die Mark fein Silber war zu 8 fl. 10 ß 8 Heller ausgemünzt. (29)

Doppelsöldner, nennte man vor ein paar hundert Jahren diejenigen Soldaten, die sich auf gedoppelten Sold hatten anwerben lassen. Es waren gediente Leute, auf die man sich eher verlassen konnte, als auf diejenigen, welche noch nie im Feld gewesen waren. Seitdem die stehende Armeen aufgekommen sind, hat der alte Soldat keinen Vorzug mehr, und wird sogar in manchem Dienst weniger geachtet, als der neuangeworbene Mann. (33)

Doppelspat, heißt der Isländische Crystall. (s. Crystall.) (9)

Doppelspiegel, nennt man in den Insectencabinetten die Spiegel, die auf beyden Seiten Glas haben, damit man das Insect auf beyden Seiten betrachten kann, ohne es herauszunehmen. Einige leimen zu dem Ende Gorkstückgen auf die eine Glastafel, die aber so klein als möglich seyn müssen, damit sie nicht zuviel von dem Schmetterling bedecken. In diese Gorkstückgen werden alsdenn die Schmetterlinge eingesteckt, der obere Theil der Nadel abgezwickt, und nach dem schmale Leistgen von Pappe nach der Höhe der Schmetterlinge ringsum auf eben diese Tafel geleimt worden: so wird die andere Glastafel auf eben diese Leistgen gepaßt und geleimt, und endlich alles zusammen mit einer Holzrahme eingefaßt. Wer aber die Gorkstücke und Nadeln in diesen Spiegeln nicht leiden kann, der tödtet den Schmetterling durch Zusammendrückung der Brust, breitet ihn ohne Nadeln zwischen geglättetem Papier aus, und wann er trocken, so leimt er ihn mit dünn aufgelößter Hausblase an den äussern Ränden der Oberflügel oder an der Brust auf die Glastafel, und verfährt mit der andern Tafel eben so, wie vorher. (24)

Doppelspiegel, ostindianischer (*Buprestis bimaculata.*) s. unter Stinkkäfer.

Doppelspitz, (*Vespa biglumis.*) s. unter Wespe.

Doppelsporn, (Naturgesch.) s. Berghuhn. (*Tetrao bicalcuratus* L.)

Doppelstein. Unter dieser Benennung wird der Isländische Crystall verstanden. s. Crystall.

Doppelstern, (*Pap. N. G. Banckia* Fabr.) Ein neuholländischer Tagschmetterling von Statur und Grösse des *Pap. Leda.* Alle Flügel sind bleyfarbig und eckicht: in den vordern ist ein schwarzes Auge, mit doppeltem weissen Stern; die hintern haben nur ein kleines weisses Pünctgen an dem Eck gegen den After; unten sind alle braun mit dunklern Atomen und 2 Streifen in den vordern und 1 in den Hinterflügeln; drey kleine grünliche Puncte stehen in den Hinterflügeln, und ein einziger in den vordern. (24)

Doppelstreife. Zwey Dornböcke mit unbeweglichen Dornen, davon einer in Jamaica zu Haus ist, beyde aber *Cerambyx bifasciatus* heissen, führen diesen Namen. Sie kommen unter den Dornböcken vor. Eben diesen Namen führt auch eine Phaläne, *geometra duplicata*, welche wir unter den Spannern finden werden; und endlich eine Portugiesische Phaläne, die zu den spiralzüngigen glatten Eulen gehört; von Linne und Fabricius *Noctua Narbonea*, und von Müller der Portugiese genennt wird. Sie hat die Grösse der *phal. urticata.* Die Vorderflügel sind flach, aschgrau, und haben in der Mitte 2 orangegelbe liniengleiche überzwerge Binden. Vor dem Hinterrand steht ein brauner Punct. Da dieser mit einem halben gelben Ring eingeschlossen ist; so siehet er wie ein kleines Aug aus. Die Hinterflügel sind unten aschnebelfarbig, mit einem bräunlichen liniengleichen Bogen hinter einem braunen Punct.

Doppelstrich, (*Tortrix Hartmanniana* L.) Ein Blattwickler von mittler Grösse und aschfarbig. Auf den Vorderflügeln ist eine schwarze Längslinie, an der auf der äussern Seite eine schneeweisse Linie anliegt. Linne fand ihn in Schweden. (24)

Doppeltaffent. Ein seidner Zeug, der stärker ist, auch mit meherer Vorsicht gewebet wird, als der gewöhnliche Taffent. (19)

Doppelt, gebraucht der Gärtner, wann er von seinen Blumen sagen will, daß sie gefüllt seyen; z. E. doppelte Nelken, Aurikeln, Violen, Tulpen u. s. w. (24)

Doppelt, (Conchyl.) ist für die Conchyliologie ein Wort, das von den Schriftstellern ziemlich häufig gebraucht wird. Daß es dem Einfachen entgegen gesetzt werde, brauche ich kaum zu bemerken. Folglich zeigt es auch bey Conchylien Umstände an, die hier gedoppelt erscheinen, da sie bey andern ähnlichen Conchylien nur einfach vorkommen. Man nennt uns einen gedoppelten Argus unter den Porcellanen, weil seine Augen gleichsam verdoppelt erscheinen, er auch ungleich mehr Augen hat, als der einfache Argus: eine doppelt bandirte Nerite, weil sie an ihren zwey Bändern zu erkennen ist; einen doppelten Spinnenkopf, weil seine Stacheln hier in zwey Reihen stehen, da sie sonst nur einfach gefunden werden; einen doppelten spanischen Reuter, weil er mehr Reihen Lappen hat, als der einfache, und so ist es mit dem doppelten Brandhorn beschaffen; seine Blätter sind so kraus, daß sie gleichsam gedoppelt erscheinen; eine doppelt gezackte Bettdecke, weil sie mehr Zackenreihen hat, als sonst gewöhnlich ist; doppelte Sternpatellen, weil die Ausschnitte ihres Randes, die sonst nur einfach sind, hier gedoppelt erscheinen u. s. f. Man siehet also hieraus, daß die Natur dergleichen doppelte Erscheinungen zu einem Unterschiede hergegeben hat, und daß es also billig sey, daß der Naturforscher der Natur folge, und dergleichen Ausdrücke brauche. Da indessen das Wort doppelt nur Beyname ist, so sollen die hieher gehörigen Conchylien unter ihren eignen Namen beschrieben werden. (10)

Doppelt zugespitztes Creuz, (Herald.) (*Croix dentelée, crux denticulata*) ist eigentlich an seinen vier Enden eingekerbt. 51.*)

Doppelte Creuzfäden, (Herald.) (*Croix coticée,* oder *récotisée. crux clathrata*) 52.

Doppelte Wolken, (Herald.) getheilt mit dergleichen (*nebulé, divisum per nubes geminas.*) 53.

Doppelter Adler, kaiserlich Reichswappen auf kaiserl. Siegeln (diplomat.) Man nennet gemeiniglich den zweyköpfigten Reichsadler auf kaiserlichen Siegeln, den doppelten; es ist aber unrecht, weil der Reichsadler nicht zwey Leiber, sondern nur zwey Köpfe hat, und Kaiser Ferdinand I. in seiner Münzordnung vom Jahr 1559. §. 10. ihn selbst

(* s. herald. Tafel, Fig. 51 - 53.

nennet — unsern und des Reichs kaiserlichen Adler mit zweyen Köpfen.

Ueber den ersten Ursprung und Gebrauch desselben auf kaiserlichen Siegeln sind die Gelehrten sehr unterschiedener Meynung. Limnäus, Böcler, Schilter und andere mehr, machen den Gebrauch desselben entweder zu alt, oder zu spät. Es ist wahr, daß bereits Kaiser Heinrich II. auf etlichen von seinen Siegeln einen Scepter in der Hand hält, auf dessen Spitze ein einfacher Adler befindlich, weil aber eben derselbe, wie seine Vorfahren und auch Nachfolger auf dem Scepter bald Knöpfe und Lilien, bald Creuze und andere Zierrathen willkührlich gebraucht haben, so möchte man fast die Wahl davon dem Geschmack des Siegelstempelschneiders zuschreiben, als davon auf eine gewisse Bedeutung Rücksicht nehmen.

Ohnstreitig ist Kaiser Ludewig von Bayern der erste, so auf seinem Siegel einen Adler in seiner natürlichen Gestalt auf der rechten Seite seines Throns, und einen andern auf der linken Seite gebraucht hat. Ob man diese nicht auch auf etwas willkührliches reduciret, wie die 2 Löwen unter seine Füsse, läßt man dahin gestellet seyn; zumal seine Siegel nicht alle gleich sind. Das erste Siegel von ihm, worauf ein einfacher Adler, den man wahrscheinlich für den Reichsadler halten muß, ist ein geheim Siegel, so an einer Urkunde vom Jahr 1332. (im Privilegienbuche der Reichsstadt Frankfurt S. 19.) hängt, und daselbst Tab. III. in Kupfer gestochen ist. Auf demselben ist ein einköpfigter Adler, mit ausgespannten Flügeln und der Umschrift: Secret. Ludovici Dei Gra. Rom. Imp. S. A. Die Rücksiegel, so er nachher gebraucht, haben gleichfalls einen einköpfigten Adler, mit der Umschrift: Juste judicate Filii hominum. Man findet diese häufig, und diesen muß man gleichfalls für den Reichsadler halten. Ein zweyköpfigter aber ist auf allen seinen Siegeln nicht befindlich.

Sein Nachfolger Kaiser Carl IV. führte gleichfalls auf etlichen von seinen Siegeln an beyden Seiten des Throns einen einköpfigten Adler; allein diese zwey Adler sind gleichfalls wie bey seinem Vorfahr, nur als ein Zierrath anzusehen, ohngeachtet Treuer in seiner Dissertation *de vera origine aquilæ bicipitis S. R. J.* und andere mehr sie für das Reichswappen halten; vielmehr ist das der eigentliche einfache Reichsadler, der in dem Wagenschilde auf seiner rechten Seite befindlich, so wie der böhmische Löwe in dem andern Schilde auf der linken Seite. Hiernächst auch der einfache Adler, den er mit gleicher Umschrift, wie Kaiser Ludewig auf seinen Contrasiegeln führet. Einen doppelten wird man auf einem genuinen Siegel nicht von ihm nachweisen; wenigstens ist bis jezo keines bekannt.

Kaiser Günther hat auf seinem Hauptsiegel gar keinen Adler, (in dem Frankfurter Privilegienbuche Tab. IV. ad p. 32.) wohl aber auf dem Rücksiegel mit der Umschrift: Juste judicate filii hominum.

Wenceslaus gebraucht an einer Urkunde vom Jahr 1400. (eben daselbst Tab. V. ad pag. 249.) ein Siegel, worauf rechter Hand ein Schild mit dem einfachen Reichsadler, und linker Hand ein anderer Schild mit dem böhmischen Löwen. Auf dem Rücksiegel hat er zwar einen doppelten Adler, auf dessen Brust der böhmische Löwe; allein dieser kann schwerlich das Reichswappen vorstellen, weil der Löwe schlechterdings darauf nicht passend ist. Vielmehr hat Wenzel dieses Rücksiegel nur noch beybehalten von jenen Zeiten, wo er noch nicht römischer König, sondern König von Böhmen, Markgraf von Brandenburg und Herzog von Schlesien war, welche drey Länder, nemlich der Löwe Böhmen, und der doppelte Adler die Mark Brandenburg und zugleich Schlesien bedeuten soll. Diese ganz richtige Bedeutung hat gar schön der Preussische Staatsminister, Freyherr von Herzberg in seiner Abhandlung von den alten Siegeln der Markgrafen von Brandenburg (in des Gerken *Cod. dipl. Brandenburg.* p. 16.) ausgeführt und bewiesen, daß der zweyköpfigte Adler mit dem Löwen auf der Brust, den Wenzel vor seiner römischen Königswahl auf seinen Rücksiegeln gebrauchet, blos der Brandenburgische mit dem Schlesischen vereinigte Adler sey. Er hat dieses Siegel mit dem doppelten Adler vom Jahr 1363. wie er den Titel eines Markgrafen von Brandenburg angenommen, bis 1376. wie er römischer König ward, geführet, mithin kann niemand selbiges für ein Reichswappen halten, sondern der einfache Adler auf seinem Hauptsiegel ist der eigentliche Reichsadler. Man kann seine Siegel bey gedachter Abhandlung Tab. II. n. 6. Tab. III. n. 8. und Tab. IV. n. 9. nachsehen, so wird man davon überzeugt werden. Der Freyherr von Herzberg macht davon S. 18. die sehr wahrscheinliche Anmerkung — daß Wenzels Absicht gewesen sey, die Wappen seiner drey vornehmsten Länder, nemlich Böhmen, Brandenburg und Schlesien durch dieses Siegel zu vereinigen, und glaubt gar nicht unwahrscheinlich S. 22. — daß dieses vielleicht seinem Bruder, dem Kaiser Sigismund nachher Gelegenheit gegeben, diesen zweyköpfigten Adler zum kaiserlichen Reichswappen anzunehmen, und dadurch die beyden vereinigten Reiche, das römische und deutsche anzudeuten. — Vielleicht kann auch Sigismund die Absicht gehabt haben, durch die zwey Köpfe zwey Adler, nemlich den Kaiserlichen und des Reichs Adler anzuzeigen, wie ihn Kaiser Ferdinand I. in vorangeführter Münzordnung deutlich nennet.

Aus diesen Grundsätzen folget also ganz natürlich, daß vor des Kaisers Sigismunds Regierung blos ein einköpfigter Adler das kaiserliche Reichswappen, und ein zweyköpfigter noch nicht existent gewesen ist. Die Meynung des vorgedachten Treuers und anderer mehr fällt also weg, noch mehr aber die grundfalsche des Canzlers von Ludewig, so ganz unerweißlich vorgegeben, daß die alten Markgrafen von Brandenburg einen zweyköpfigten in ihren Siegeln zum Wappen geführet haben.

Kaiser Ruprecht hatte in seinem Hauptsiegel an einer Urkunde vom Jahr 1401. (Frankfurter Privilegienbuch S. 253. Tab. V.) an seiner rechten Seite blos einen Schild mit dem einfachen Adler zum kaiserlichen Wappen, und linker Hand den Pfalzbayerischen Schild. Die zwey Löwen, so beyde Schilde halten, sind eigentlich Schildhalter, mithin willkührlich, auf gleiche Art, wie die Adler auf den vorangeführten Siegeln des Kaisers Ludewigs und Carls IV. Nunmehro folgt Kaiser Sigismund. Dieser hat, so lange er noch römischer König war, auf allen seinen Siegeln blos einen einköpfigten Adler, (wie hernach Albertus, Friederich III. und Maximilian I. auch gethan) sobald er aber 1433. zu Rom als Kaiser gekrönet worden, gebrauchte er einen zweyköpfigten Adler in dem kaiserlichen Reichssiegel. Man findet solches am besten abgestochen bey

oftgedachter Abhandlung des Freyherrn von Herzberg Tab. V. wobey zu merken, daß es ein doppelt Siegel, wo auf der rechten Seite nicht allein zwey zweyköpfigte Adler als Schildhalter, davon der zur rechten das kaiserliche Reichswappen hält, auf der Rückseite aber blos der zweyköpfigte Adler befindlich, und zwar mit ausgespannten Flügeln und der bekannten Umschrift: *Aquila Ezechielis* &c. Und von der Zeit an mißkennet niemand diesen zweyköpfigten Adler, als ein kaiserliches Reichswappen, ohngeachtet zuweilen Kaiser Maximilian I. auch nur einen einköpfigten gebrauchet hat, wie die Siegel bey dem Vredius und Duellius beweisen.

Mit vollem Grunde kann man also am sichersten behaupten, daß Kaiser Sigismund der erste gewesen, so den zweyköpfigten Adler in das kaiserliche Reichswappen aufgenommen hat. (8)

Doppelter Contrapunkt. Da die alten Contrapunktsregeln allmählig abkommen, weil sie nur einzele Stückchen aus der vollen Harmonie betrachteten, und nie das Ganze übersehen konnten; so verhalten wir uns hiebey wie Geschichtschreiber, zur deutlicherer Erklärung aber fügen wir kleine Anmerkungen bey, die diese Benennungen und ihre Wirkung ins Helle bringen können.

Fuchs, kaiserlicher Kapellmeister in Wien war der erste, der in den zwanziger Jahren unsers Jahrhunderts die Tonsetzkunst sistematisch abhandeln wollte. Sein sogenannter Gradus ad Parnassum enthält im ersten Theile eine ungeheure Menge von mathematischen Verhältnissen, ohne einige Ordnung, und ohne daß ein Satz aus dem andern entspringe; noch überdies, ohne an irgendwo eine Anwendung zu denken. Der zweyte Theil, worin vom ersten keine Erwähnung geschiehet, ist in Fragen und Antworten gesprächweis zwischen Lehrer, zu dem er Aloys Pränestini, den grossen römischen Kapellmeister von 1545. aufruft, und zwischen Schüler, dem er seinen Namen Joseph giebt, verfasset.

Unglücklicherweise, da er aus des Pränestini Werken Regeln ziehen wollte, verfehlte er ziemlich den Pfad, und ohne durchdringenden Verstand im Vernünfteln, ohne flüchtigen Geist im Componiren, noch dazu bey einer immer schwächlichen Gesundheit, verbannte er dasjenige, was Pränestini schon hatte, und hemmte den Geist, um sich in jene Höhe zu schwingen, die Pränestini schon vor so langer Zeit erreichete. Zum Beyspiel darf man nur in römischen Compositionen die glückliche Anwendung der Elfte und Dreyzehnte bemerken, die die Mannheimer Tonschule aus einem Schutt von 230 Jahren wieder hervorgesucht hat.

Er lehrte den Schüler in seiner Infima, die das Bicinium behandelt, zu einem gegebenen Gesange noch eine begleitende Stimme zu setzen: hiebey entdecken wir zwey Fehler; denn erstens muß ein Lehrer dem Zögling den Weg zeigen, selbst einen Gesang zu erfinden; zweytens, die ganze vollständige Harmonie, nicht von ungefehr einen Ton, der glücklicherweise dazu stimmt, einzusehen; und dieses geschieht, wenn man den Hauptklang kennet, jenes, wenn man die harmonischen Töne verschiedentlich verleget und Melodie bildet.

So gieng er nun mit Tricinium bis zum Quatricinium, das heißt, vom dreystimmigen bis zum vierstimmigen Satz fort, ließ Fugen machen, worin keine Einheit der Tonfolge, kein strenger Bezug eines Hauptklanges im Vortrage auf jenem in der Antwort, und nichts als gezwungene Eintritte, mit Haaren beygezogene Nachahmungen anzutreffen waren.

Seine Art, einen Ton gegen den anderen, einen Punkt, wie in den alten musikalischen Schriften gegen den anderen, oder nota contra notam zu setzen, hies er Contrapunkt, und zwar den einfachen, wenn es blos auf Nachahmungen ankam, diese mochten auch die Töne unter oder ober sich kehren, und dann hies es bald Contrapunctum in motu contrario, Contrapunctum motu retrogrado.

Statt diesem einfachen Contrapunkt wird es deutlicher seyn, dem Zögling alle Nachahmungen an dem Finger abzuzehlen; denn wenn man die Nachahmungen verwechselt, so wird jene von der 2 zur Nachahmung in der 7 3
6 4
5
und umgekehrt: diese Art kann im galanten Styl auch mit grosser Wirkung und in frappanten Stellen angebracht werden.

Der doppelte Contrapunkt aber, dem wir bisherige Erzählung haben vorausschicken müssen, und von dem voriges Beyspiel schon eine Gattung werden kann, sobald man auf Verwechslung siehet, hat verschiedene untergeordnete Gattungen, und bestehet bald in der Terz, Quint und Octav, Dezime, Duodezime 2c.

Der alte Choralgesang, worüber man contrapunktirte, hies Cantus firmus, und nachdem derselbige contrapunktische Gesang versetzet, erhöhet, erniedriget wird, so entstehet eine andere Bezifferung und verschiedener Contrapunkt.

Wir wollen nun alle mögliche Versetzungen von einem Gesang, wozu der Cantus firmus bald oben bald unten erscheinet, durchgehen.

Bey I) K) L) P) Q) R) stehet der Contrapunkt oben, und der Cantus firmus unten, bey M) N) O) der Cantus firmus oben, und der Contrapunkt unten.

I) zu L) ist der Contrapunkt in der Quint; K) zu L) und I) zu K) Contrapunkt in der Terz. N) zu I), N) zu K), O) zu L) sind Contrapunkte in der Octav. Die erste Zeil enthält Contrapunkte im Unison, Terz und Quint, die Dritte in der Octav, Dezime und Duodezime. Eigentlich aber findet sich der Contrapunkt in der Dezime zwischen N) und I), und der Contrapunkt in der Duodezime zwischen O) und I). Die Umkehrung beym M) ist gegen die Contrapunktischen Regeln, weil man diese Harmonie nicht kennet, die noch dazu kommen soll, und Fuchs hat den Fall bey R) für fehlerhaft erkläret, dabey aber freymüthig gestanden, daß er selbst nicht wisse warum. Wir sind auch überzeugt, daß ein Contrapunktist N), wenn er eine Harmonie dazu setzen sollte, gewiß g einschalten würde, obschon bey I) und P) a stehet.

Man darf also einen Hauptklang setzen, und er wird bestimmen, welche Harmonie die unangenehme Unvollständigkeit bey M) ergänzen, und eben jene zwey trockene und leere Gränztöne, die Fuchsen fehlerhaft schienen R) ausfüllen, dabey aber die genaueste Einheit und den stäten Bezug auf dieselbige Tonfolge N) herstellen soll, was durch einseitige contrapunktische Regeln niemals hätte können geleistet werden.

Folgende Beziefferungen:

```
    6
    4  7  |  5
    2     |
C   C  H  |  C
    I) K)    L)
    P) Q)    R)
6   6 —   |  6 ||  6  6 —  |  6 ||     7 6  |  5 ||
4   4 =   |  4 ||     5 4  |  3 ||     5 —  |    ||
    3 2   |    ||     3 —  |    ||     3 —  |    ||
G   A     |  G ||  E  F    |  E ||  C  D    |  C ||
   M)     |    ||  N)      |    ||     O)   |    ||
```

sind das Resultat des einzigen Hauptklanges der aus dem zweyten und siebenten Tone bey dem mit der Siebente nebst dem ersten bestehet.

```
      7   7  |  C
  C   D   H  |  —  ||
```

Wenn O) ein pedantischer Quinten- und Octavenjäger zwey verbotene Fünften findet, so kann er sich wohl einbilden, daß man bey einem solchen Reichthum von Harmonien, immer eine einzige anstössige Lage leicht wird entbehren können.

Wir haben gesehen, daß

	I)	die Zieffer	567 beym Contrapunkt in der
Terz	K)	zu	345 beym Contrapunkt in der
Quint	L)	zu	123 beym Contrapunkt in der
Octav	M)	zu	432 beym Contrapunkt in der
Dezime	N)	zu	654 beym Contrapunkt in der
Duodezime	O)	zu	876 geworden.

Und hieraus werden wieder Regeln gebildet, die kein Ende nehmen, den Kopf verwirren, und deren Resultat eine Musik ist, die keine Ordnung, weder Melodie noch Gesang, weder Einheit noch Mannichfaltigkeit hat.

Ordnung kann hiemit nicht bestehen, denn es giebt keine Perioden, Melodie ist verbannt, weil man nichts als Nachahmungen setzt, die Harmonie leidet wo der Hauptklang vernachlässiget wird. Statt Einheit haben wir eine Verwirrung von tausend einander durchkreuzenden barocken Gesängen, statt Mannichfaltigkeit nimmt man eine ängstliche Bestrebung gewahr, überall den nämlichen Gesang, dieselbige Bewegung, eine mit Haaren herbeygezogene Gleichheit, (wenn man in der Aesthetik per fas et nefas sagen dürfte) einzudringen. Das Verdienst dabey ist, die Schwierigkeit überwunden, von eingebildeten Schönheiten gelehrt raisonniret, und eine Musik componirt zu haben, die schön aussieht und abscheulich lautet. (25)

Doppelter Knoten am Schwanze des Löwen, (Herald.) (*queue fourchue, nouée, Cauda bifurcata*) *) 54.

Doppelter Schwanz des Löwen, (Herald.) 55.

Doppeltaucher, (Naturg.) ist ein Beyname einer Gattung Taucher (*Colymbus duplicatus* Linn.) (9)

Doppeltes Auge, s. bey dem Artik. Binde Augen- Doppelte Augenbinde.

Doppelte Augenliederhaare, s. Augenliederhaare.

Doppelte Carthaunen u. dgl. s. Carthaunen u. dgl.

Doppelter Punkt, ist ein in der höheren Geometrie gebräuchliches Wort, das einen Punkt bedeutet, darin sich zwey Schenkel einer krummen Linie einander schneiden, welches zwar nicht bey den Linien der zweyten Ordnung oder den Kegelschnitten, wohl aber bey denen von höheren Ordnungen zu geschehen pfleget. z. B. *) Die Muschellinie HCNDOCM schneidet sich selbst in C, oder derselbe Punkt C liegt zweymal in ihr, einmal in dem Schenkel HCN und das anderemal in dem Schenkel OCM. Daher ist C in ihr ein doppelter Punkt. Man kann hiemit die Artikel: dreyfacher Punkt, einfacher Punkt, vergleichen, und wird aus der Beschreibung der angeführten Muschellinie, wovon hier das Beyspiel hergenommen worden, im Artikel: Linie, einen deutlicheren Begriff von der Sache erhalten. (6)

Doppeltes Fieber, s. Fieber.

Doppeltreppen, (Baukunst) s. Treppen.

Doppelvierer, Doppelfüerer, waren Achtkreuzerstücke, A. 1591. wurden sie auf 6 kr. herunter gesetzt. Die Lucerner und Zugger Doppelvierer wurden A. 1572 ganz abgesetzt. (29)

Doppelwaffen, haben den Namen mit der That. z. B. Degen oder Säbel, an deren Klinge auf der Seite eine Pistole befestiget ist; Streitarte deren Schaft oder Stiel eine Pistole in sich enthält u. dgl. In den Zeughäusern kann man hin und wieder dergleichen aus dem Gebrauch gekommene Gewehre sehen.

Doppelzahn, (*Chrysis bidentata*.) s. unter Goldwespe.

Doppelzahn, (*Formica bidens* L. De Geer Ins. tab. 31. f. 1. 2.) Sie ist rothbraun. s. Ameisen zweyfach gezähnte. (24)

Doppia piemontese, de 1755 ist eine Goldmünz von 24 Lire, deren es auch $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Stück hat, die ganzen wiegen $200\frac{3}{17}$ Assen von 21 kar. 9 gr. haltigem Gold, thut $181\frac{1}{2}$ Assen fein Gold, die gegen Ducaten zu $4\frac{1}{6}$ fl. auf 10 fl. $33\frac{3}{4}$ kr. zu würdigen. Die Doppien von A. 1741 und 1742 wurden in gedachtem 1755 Jahr auf 18 Lire, mithin auf $\frac{3}{4}$ einer neuen gesetzt, die alten wiegen $149\frac{8}{16}$ Assen von 21 karat 9 gr. haltigem Golde, beträgt $135\frac{7}{15}$ Assen fein Gold, die 7 fl. $53\frac{23}{45}$ kr. eigentlich gegen Ducaten à $4\frac{1}{6}$ fl. zu würdigen sind. (29)

Doppie oder **Doble**, ist eine venetianische Goldmünz von 37 Lire 10 Soldi, deren $35\frac{1}{2}$ Stck. auf eine venetianische Mrk. gehen, 46 Mrk. venedisch machen 47 cöllnische Mrk. aus, zu 22 Lire berechnet, und be-

*) s. herald. Tafel Fig. 54. 55.

*) s. algebr. Tafel, Fig. 27.

beträgt 1 Doppie oder Dobla nach dem Zechino zu 22 Lire berechnet 7 fl. $13\frac{1}{2}$ kr. gegen Ducaten zu $4\frac{1}{6}$ fl. (29)

Doppie Genueser, ist eine genuesische Goldmünz die $146\frac{2}{3}$ Grani von $21\frac{3}{4}$ karatigem Gold wiegen soll, da nun 64 Pf. a 12 Oncie a 288 Denari oder à 6912 Grani 87 Mrk. cöllnisch ausmachen, so beträgt dies $140\frac{1}{12}$ Assen rauh und $127\frac{71}{78}$ Assen fein Gold, die im 20fl. Fuß sehr nahe auf 7 fl. 24 kr. zu würdigen sind. Die halben werden Scudo d'oro genennet. (29)

Doppie, ist eine Goldmünz zu Florenz in Toscana die 23 Lire und halbe detti 11 Lire 10 Soldi gelten, und da die Lire auf $78\frac{1}{2}$ Assen fein Silber gewürdiget ist, 1 ganze Doppie 7 fl. $25\frac{664}{805}$ kr. die halben aber 3 fl. $42\frac{871}{1215}$ kr. pr. Stck. im 20fl. Fuß werth sind. (29)

Doppie, ist zu Napoli eine Goldmünz von 46 Carlini, die nach diesem berechnet auf 7 fl. $44\frac{1}{2}$ kr. im 20fl. Fuß zu würdigen ist. (29)

Doppie, savoysche neue seit A. 1755 wiegen nach **Kruse** am Schrot $200\frac{2}{3}$ Assen im Korn von 21 kar. 9 gr. hält mithin 1 Stck. an feinem Golde $181\frac{1}{2}$ Assen betragen gegen Ducaten a $4\frac{1}{6}$ fl. 10 fl. $33\frac{1}{27}$ kr. im 20fl. Fuß. (29)

Dopplirung, heisset in den Kriegsübungen aus zwey Gliedern ein Glied oder aus zwey Reihen eine Reihe machen, wodurch im ersten Falle die Zahl der Mannschaft, die das Glied formiret, verdoppelt und die Höhe vermindert, im andern Fall aber die Höhe der in den Reihen stehenden Soldaten verdoppelt und die Front vermindert wird: In beyden Bewegungen gewöhnt man den Soldaten, mit dem linken Fusse zuerst anzutretten. (6)

Dora, Δωρα hiessen bey den Griechen eben das, was Dona und Donaria bey den Lateinern, nemlich Opfergaben. Besonders aber wurden allerley Kostbarkeiten, welche von den Freunden und Verwandten auf den Scheiterhaufen eines Todten geworfen wurden, auch von den Griechen Dora genennt. (21)

Dorach, ein arabisches Maas flüssiger Dinge hält 8 Johrin oder 12 antwerpische Stop. Ein Johrin hat 6 Kist oder Ascat; ein Ascat 2 Corbin; ein Corbin 2 Keliath; ein Keliath 2 Cassut oder Arsive; ein Cassut 2 Cuathum oder Chyathos; ein Cuathum 4 Salgetin. (28)

Dorade, ist bey den Blumisten eine rothe mit Chamoisfarbe vermischte Tulpensorte. (9)

Doradilla, unter dieser Benennung wird von den Reisebeschreibern eine Pflanze angeführt, welche um Coquillo wächßt und eine Art von Farrenkraut ist, deren Blätter ganz krauß sind. Der wässerige Absud soll ein gutes blutreinigendes Arzneymittel und vornehmlich den durch lange Märsche abgematteten Reisenden ein erquickendes Labsal seyn. (9)

Dorado, ist ein südliches bey uns niemals aufgehendes Gestirn, zu dem man einen Stern der dritten, zwey der vierten Grösse, und zwey noch kleinere rechnet, bey welchem man sich die Gestalt eines Seefisches gedenken kann. Man nennt ihn sonst auch Xiphiam, desgleichen den goldnen Fisch. (6)

Doramie, heißt bey den Blumisten eine Tulpensorte, welche purpurroth taubenhalsfarbig und gelblich gemischt ist. (9)

Dorant, (botan.) s. **Löwenmaul** *Antirrhinum* Linn.

Dorata naumacha. *Δορατα ναυμαχα*, waren bey den Seegefechten der Alten Speere, oder Stangen von ungewöhnlicher Länge, die bisweilen mehr als 20 Cubitos betrug. Bey dem **Livius** heissen sie hastae longae, und bey dem **Homer** Iliad. O. 387 und 677 *ξυστα ναυμαχα* und *μακρα*. „Andere fochten, sagt der Dichter, von den schwarzen Schiffen herab mit langen Speeren, die zum Seegefechte in Menge da lagen und mit Erz beschlagen waren:“ und in der andern Stelle: „Er schwung in der Hand eine große, zum Seegefechte dienliche Stange, die mit eisernen Schienen beschlagen und 20 Cubitos lang war. (21)

Dorato, (Naturgesch.) ist ein Beyname des Goldfisches Stutzkopf (*Coriphaena Hippurus* Linn.) und des Goldmeerbrachsem (*Sparus aurata* L.) (9)

Dorcadion, (botan.) unter diesem Namen begreift **Adanson** einige Spielarten des gestreiften Knotenmooses (*Bryum striatum* Linn.) (9)

Dorcas, (Naturgesch.) ist der Beyname einer Gattung von Gazellen (*Capra Dorcas* Linn.) (9)

Dorcas, nennt man einen Schröter, und eine ungeäugte Nymphe *Pap. N. ph.* Man wird sie unter diesen Hauptnamen finden. (24)

Dorcidium, (botan.) man vermuthet daß **Dioskorides** unter diesem Namen den coetischen Diptam verstanden habe. (9)

Dordrechter Canones, s. **Kirchenversammlung zu Dordrecht**.

Dordrechter Synod, s. **Kirchenversammlung zu Dordrecht**.

Dorea basilicotate. *Δωρεα βασιλικωτατη*. Das größte Geschenk der Könige in Macedonien. **Plutarch** beschreibt uns dasselbe, wenn er vom **Eumenes** folgendes berichtet: „Jeder Officier machte sich eine Ehre daraus, die Merkmale der Unterscheidung aus seinen Händen anzunehmen, welche sonst die macedonischen Könige ihren Freunden zu ertheilen pflegten. Denn **Eumenes** hatte das besondre Vorrecht, purpurne Hüthe nach dem Gebrauche des Landes und kostbare Westen auszutheilen, welches eigentlich das größte königliche Geschenk bey den Macedoniern ist.“ (21)

Doreas, oder wie es die Holländer schreiben **Dourias** und **Douriassen**, sind eine Art Netteltuch oder weisser Catune, welche aus Ostindien und besonders aus Bengala zu uns gebracht werden. Es giebt deren verschiedene Sorten, als grobe und feine, gestreiste und würflichte, und zuweilen auch mit Blumen. Das Stück davon hält gemeiniglich nach französischem Maaß 16 Ellen in der Länge, und $\frac{7}{8}$ in der Breite, und nach indianischem Maaß 40 Cobidas in der Länge und $2\frac{1}{4}$ in der Breite.

Sie wurden ehedessen in Amsterdam für ungefehr 16 bis 20 Gulden das Stück von den gemeinen, und für 25 bis 30 Gulden das Stück von denen mit Blumen verkauft. (28)

Doreus, *Pap. equ. Ach.* Fabr. Man bringt diesen griechischen Ritter unter den Tagschmetterlingen aus Sierra Leon. Er hat die Statur und Grösse des *Demophon*, fast fadenförmige schwarze Fühlhörner. Kopf und Brustschild sind gleichfalls schwarz, und weiß gefleckt: die Vorderflügel etwas gezähnt mit weissen Zahnlücken, sonst aber schwarz mit einer breiten grünen an der Spitze unterbrochenen Binde. Unten dunkel, mit einem weissen an der Spitze unterbrochenen Band und einigen weissen Flecken an dem Hinterrand, die Hinterflügel sind gezähnt und haben weisse Zahnlücken, ein grünes Band an der Wurzel; der

innere Rand aber ist zart schwarz: unten dunkel mit einem weissen Band an der Wurzel und einigen weissen Punkten am Hinterrand. (24)

Dorella, (botan.) ist ein Beyname des zahmen Dotters (*Myagrum sativum* Linn.) (9)

Doremul, nennet man eine Gattung Netteltuch mit Blumen, welche die Engelländer aus Ostindien bringen.

Das Stück hält gemeiniglich 16 Ellen in der Länge und ⅞ Ellen in der Breite. (28)

Dores veochel, s. Schächten.

Dorf, ist eine Sammlung von Gebäuden, in welchen eine kleinere oder grössere Anzahl Landleute wohnen, die zu ihrem Ackerbau einen gewissen Bezirk von Grundstücken in Besitz haben. Gemeiniglich heißt ein Dorf, so mit einer Kirche versehen, ein Kirchdorf, ein andres wo der Pfarrer wohnet, ein Pfarrdorf, in andern Gegenden heißt ein Dorf ohne Kirche blos eine Bauerschaft.

Ohne uns auf die Entstehungsart der Dörfer hier einzulassen, wollen wir bloß ihre Fehler und Verbesserungen policeymässig betrachten.

Ueberhaupt betrachtet, findet man in Deutschland zwey Arten von Landwohnungen. Entweder sind die Wohnungen und andere Wirthschaftsgebäude dergestalt zerstreuet, daß jeder Einwohner mitten in seinen Grundstücken wohnet. Oder die ganze Gemeinde wohnet beysammen, und formirt ein eigentliches Dorf.

Will man untersuchen und entscheiden, welche Art gedachter Landwohnungen den Vorzug verdient, so darf man nur auf den Endzweck der Landwirthschaft zurück sehen, um sich zu überzeugen, daß ein Landmann, der in dem Mittelpunkt seiner Besitzungen wohnt, sehr wichtige Vorzüge vor einem andern voraus habe, der in einem Dorfe eingesperrt, folglich von seinen Grundstücken mehr oder weniger entfernt ist. Wie aber alle Sachen dieser Welt zwey Seiten haben, so wird man auch nicht zweifeln, daß es sich mit den verschiedenen Arten der Landwohnungen eben so verhalte. Die zerstreute Landwohnungen erschweren die Aufsicht der Policey, desgleichen das Kirchen- und Schulengehen, und erleichtern den Dieben, Strasenräubern, Marodeurs u. s. w. die Mittel ihr unseliges Handwerk zu treiben. Ohne Zweifel können sich die Dörfer hierin eines gewissen Vorzuges rühmen, der aber von dem Nachtheil, welcher von den Dörfern fast unzertrennlich ist, stark überwogen wird.

Da nun beyde Arten von Landwohnungen Mängel haben, welche jedoch bey den ordentlichen Dörfern weit wichtiger und zahlreicher als bey den zerstreuten Landwohnungen sind, so haben verschiedne Patrioten auf Verbesserungsmittel gesonnen, wovon wir die beträchtlichsten ihrem wesentlichen Inhalt nach bemerken wollen.

Der eine will die Dörfer solchergestalt angelegt wissen, daß die Bauerhöfe in zwo Reihen einander gegenüber, dergestalt von einander abgesondert erbauet werden, daß zwischen jedem Bauerhofe einige hundert Schritte Raum bleiben, und jeder Einwohner unmittelbar hinter dem Hause seine Grundstücke erhalte; in diesen Zwischenräumen will er sodann kleine Leute Häusler, Gärtner u. s. w. angebauet haben, damit das Dorf einen Zusammenhang erhalte.

Der andre verlangt die Häuser von den Scheuern und Ställen, in Ansehung der Feuersgefahr, abgesondert zu erbauen, allemal 2 Häuser nebeneinander aufzuführen, damit ein Nachbar dem andern in allen Nöthen desto geschwinder beyspringen, und man immer eine Giebelwand ersparen könne. Mit den Scheuern soll eben so verfahren, und statt der Ställe die Scheuernstösse angewendet werden.

Wer von beyden Vorschlägen ausführlich unterrichtet zu seyn wünschet, dem empfehlen wir Justi ökonomische und Reinharts vermischte Schriften, und gestehen übrigens, daß beyde Vorschläge viel Gutes, aber doch noch immer eine schwache Seite haben, und was das übelste ist, nur bey neu zu erbauenden Dörfern angewendet werden können.

Ich will nur ein paar Bedenklichkeiten in Ansehung der neuen Dörfer machen. Wenn Herr von Justi will, daß jeder Einwohner seine Grundstücke hinterm Hause haben soll, so muß er nicht daran gedacht haben, daß sich die Grundstücke nicht in die von ihm beliebte Dorfsform giessen lassen, sondern zum öftern sowohl in Ansehung ihrer mannichfaltigen Güte, als verschiedener Arten weit auseinander liegen. Herr Reinhart hingegen, der doch sehr für Feuersgefahr besorgt ist, scheinet sich nicht zu erinnern, daß der Landmann Winterszeiten der Erleuchtung in den Ställen selten entbehren könne, daß es folglich gefährlich sey, Ställe und Scheuern unter ein Dach zu bringen, und dadurch die Feuersgefahr zu verdoppeln. Vielleicht ist bey Erbauung neuer Dörfer jene Bauart am wenigsten unvollkommen, die im 1ten Bande des **Lehrbegriffs sämmtlicher ökonomischer und Cameralwissenschaften** vorgeschlagen, die Anschläge beygefüget, und gezeiget ist, daß der Bauer, vermittelst des in seiner Wohnstube brennenden Lichtes, im Stall die nöthige Erleuchtung haben, folglich ohne mit Licht aus der Stube zu gehen, des Nachts im Stall das Vieh besorgen auch Heckerling schneiden, folglich die Winterabende, ohne sich in Gefahr zu setzen, nutzen könne.

Was die bereits vorhandne Dörfer betrift, so muß man die Fälle unterscheiden. Der Nachtheil zwischen einem Dorfe von 20 und einem andern von 100 und mehr Haushaltungen, ist von großer Verschiedenheit, weil natürlicher Weise bey letzterem Dorfe die Grundstücke und Weideplätze ungleich weiter als bey ersterem auseinander liegen, folglich auch alle Ackerbaugeschäfte sowohl, als die Aufsicht weit beschwerlicher machen müssen. Weil man aber bey alten Dörfern die Sachen nehmen muß wie sie sind, so scheinet es am rathsamsten die kleinen Dörfer in ihrem heutigen Zustande zu lassen, mit den großen aber, (wenn nicht andere Schwierigkeiten im Wege) folgende Veränderung zu machen.

Man lasse die ganze Feldfluhr richtig vermessen und die Einwohner dergestalt aus der Gemeinschaft setzen, daß zwischen zwey Bauerhöfen allemal einer eingehet, die bleibende Bauern die ihnen zunächst belegne Grundstücke erhalten, die cassirte Bauern dahingegen auf einen andern schicklichen Platz angesetzt, folglich ihnen die vom Dorfe entferntesten Grundstücke angewiesen, und die Contribution nach dieser neuen Eintheilung gehörig repartirt werde. Es verstehet sich, daß in Befolgung dieses Vorschlages die Herrschaft die neuen Bauerhöfe erbauen, denen Unterthanen ohne Entgeld einräumen, und sich dagegen ihre alte Wohnungen im Dorfe cediren lassen müsse, um kleine Wohnsitze für Häusler daraus zu formiren. Wer weder die Befugniß, noch das Geld, noch den Willen hat, diesem Rath zu folgen, der lasse es beym alten. (19)

Dorf, (histor.) so bald die Menschen anfiengen, sich aus dem blossen Stand der Natur zu erheben, so tra-

ten sie in gesellschaftliche Verbindungen miteinander. Wenn sie in Hütten oder Zelten voneinander zerstreuet gewohnt hätten, so würden sie von allem Beystande entblöset, gar bald ein Raub der wilden Thiere geworden seyn. Vielleicht würde auch eine Familie die andere aufgerieben haben, wenigstens würde ihnen die Einsamkeit ihr Leben verdrießlich gemacht haben. Sie dachten also auf Mittel diesen Ungemächlichkeiten zu entgehen; sie folgten dem Trieb der Natur zur Geselligkeit; mehrere Familien verbunden sich miteinander, und daraus entstunden die Dörfer. Sie stellten ihre Hütten oder Zelter in eine Nachbarschaft zusammen, und blieben so lang an einem Ort, als es ihnen behaglich war. Dergleichen Horden, oder wandernde Dörfer finden wir in den ältesten Zeiten der Welt. Die Wohnungen der heutigen Tatarn geben uns ein Bild der alten Zeit. Sie schlagen ihre Zelte in der Runde herum, und umschliessen damit ihr Vieh. 1 B. Mos. 25, 16. Es war dieses der Uebergang von dem Aufenthalt auf dem freyen Feld, zu der Wohnung in ordentlichen Städten. So wohnten nach dem Zeugniß Vitruvs, die Gallier, Spanier, Colchier und Phrygier in Hütten, die miteinander eine gewisse Gemeinschaft ausmachten. Die Ichthyophagen an der Küste des rothen Meeres wohnten ebenfalls in solchen Hüttendörfern. Die Mapalie auf der africanischen Küste waren ebenfalls solche Wohnungen. Die Hirten, welche in den ältesten Zeiten die Weiden auf der Ostseite des Nils in Egypten bezogen, scheinen ebenfalls in solchen Hüttendörfern gewohnt zu haben, davon die ganze Gegend den Namen Succoth bekommen hat; und da sich hernach mehrere solche Dörfer zusammenzogen, und eine Stadt ausmachten, so behielt sie noch von der ersten Einrichtung dieser Wohnungen, diesen Namen bey, und noch heut zu Tage findet man eine Stadt in der dortigen Gegend, die mit einer kleinen Veränderung noch den Namen Suaken führt. Da die Israeliten Palästina eroberten, so fanden sie mehrere Dörfer daselbst, die nicht aus ordentlichen Häusern, sondern vielmehr aus einer Anzahl von Hütten bestunden. Im hebräischen werden sie Havvoth חַוֺּת genennt, und Luther behält in der deutschen Uebersetzung dieses Wort entweder bey, oder übersetzt es durch Flecken und Dörfer. 4 B. Mos. 32, 41. 5 B. Mos. 3, 14. Richt. 10, 4. Jos. 13, 30. Die Araber brauchen dieses Wort, von den Hütten der Landaraber, welche mit groben wollenen und ziegenhaarenen Tuche bedeckt sind, und besonders von ganzen Dörfern, die aus solchen Hütten bestehen. Einige dieser Hüttendörfer, welche Jair nach 4 B. Mos. 32 erobert hatte, bekamen von ihm den Namen, die Dörfer Jairs, und eben diese werden B. d. Richt. 10 Städte Jairs genennt, vermuthlich, weil nach und nach an die Stelle der alten Hütten ordentliche Häuser erbauet wurden, wodurch diese Dörfer allmähig in Städte verwandelt wurden. Es kommt in der Bibel noch ein anders Wort vor, wodurch dergleichen Hüttendörfer angezeigt werden, nemlich טִירָה und in der mehreren Zahl טִירוֹת. Die alten Uebersetzer geben es durch ἔπαυλις, eine Hütte; da nun dieses Wort gemeiniglich in der mehrern Zahl vorkommt, so muß es also ganze Reihen von solchen Hütten, oder Hüttendörfer, anzeigen, die aber nicht gerade immer an einem Orte stehen blieben, sondern nach Gefallen der Einwohner, wie die Hütten der Scythen, von einem Ort zum andern gebracht werden konnten. Diese Hüttendörfer sind nicht immer von einerley Materialien gebauet gewesen, sondern man wechselte theils nach der Jahrszeit, theils nach der Gegend, theils nach Belieben, damit ab. Gelinde Jahrszeiten und angenehmes Wetter verstatteten dünnere Hütten, als Regenzeit, Wind und Stürme. Nicht überall waren sie aus grünen Gesträuche gebauet; sondern so wie es einen herrschenden Geschmack, nach welchem Gebäude in Städten aufgeführt werden, giebt, der nicht immer derselbe bleibt; so giebt es auch unter den verschiedenen Völkerschaften auch eine verschiedene Bauart der Dörfer. Bald braucht man blosse grüne Sträucher dazu; bald durchmischt man solche mit leimigter Erde; bald trägt man Steine zusammen und bedeckt sie obenher mit Gesträuch; bald richtet man etliche Pfähle auf, und füllt die Wände mit Leimen oder Binsen aus. An den arabischen Meerbusen graben sie in den Sand, der mit Meergrase vermischt ist, tiefe Höhlen, die sie oben bedeckt lassen, unten aber in die Länge und Queere mit Gängen durchschneiden. In China haben sie eine Art schwimmender Dörfer. Sie bauen flache Fähren, und auf diesen richten sie kleine Hütten auf. Einige sind grösser, andere kleiner; auf derselben wohnen verschiedene Familien, die ihre Geschäfte und Handthierung darauf treiben, und selten ans Ufer kommen, sondern beständig auf dem Wasser bleiben, es sey denn, daß sie etwas kaufen oder verkaufen wollen. So bietet die Natur den Menschen überall Wohnungen an. Zwar nachdem die Kunst bequemere und prächtigere Wohnungen erfunden hat, vergisset man die einfachere Einrichtung der Natur, und vergräbt sich in Städte; auch nachdem die Gewaltthätigkeit unter den Menschen eingerissen ist, dachte man auf mehrere Sicherheit, und umschloß die Wohnungen mehrerer Familien mit Mauern, d. i. man bauete Städte.

Die Wilden in America kennen keine Städte, sondern wohnen nur in Dörfern. Die Irokesen waren die ersten, die sich hierinnen aus dem Stand der tiefsten Wildheit erhoben; es wird unsern Lesern nicht unangenehm seyn, wenn wir ihnen hier eine Beschreibung der americanischen Dörfer geben. Ihre Häuser, wenn man sie anders so nennen kann, haben die Form einer Sommerlaube, oder eines mit Bogen gedeckten Ganges. Sie sind fünf bis sechs Klaftern hoch, und fünf und zwanzig und mehr Schuh lang, nachdem ein oder mehrere Feuerstätten, zu deren jeder 25 Schuh in der Länge gerechnet werden, darinn angelegt sind. In der Länge an beyden Seiten stecken sie Stangen ein, und daran befestigen sie Baumrinden anstatt der Wände. Diese Rinden werden wie die Schindeln übereinander gelegt, und auf beyden Seiten durch hölzerne Hacken zusammen gehalten. In der Mitte wird ein Platz zum Feuerheerd gehalten, und oben ist ein Loch gelassen, wo der Rauch hindurch geht. Dergleichen Hütten werden ohne Ordnung zusammen gesetzt. Zum Anbau ihrer Dörfer suchen sie sich die gelegensten Oerter aus. Sie richten sie, so viel sie können, in den besten Ländereyen auf, und zwar entweder auf einer kleinen Anhöhe, von welcher sie wegen eines besorglichen Ueberfalls das Feld übersehen können, oder an dem Ufer eines Bachs, der, wenn es seyn kann, um das Dorf herumfließt, und um ihre Verschanzung einen Graben macht. Mitten in den Dörfern lassen sie einen ziemlich großen Platz, um ihre Versammlungen daselbst zu halten. Die Hütten selbst sind sehr nahe aneinander gebaut, deswegen leben sie in beständiger Feuersgefahr. Ihre Gassen sind nichts weniger als

gerade, indem ein jeder seine Hütte hinsetzt wo es ihm am bequemsten ist. Einige Dörfer, die den feindlichen Einfällen am meisten ausgesetzt sind, sind mit Pallisaden von 15 bis 20 Fuß hoch umzäunt. Diese stehen in drey Reihen hintereinander. Die mittelste Reihe steht senkrecht, die beyden andern aber stehen wie die spanischen Reuter creutzweis verschränkt; ringsherum sind sie mit großen starken Baumrinden gefüttert. Inwendig geht eine Art von Banquett herum, die aus queerliegenden Bäumen gemacht sind; diese schliessen die Umpfählung ringsherum ein. Diese Dörfer sind meistens in die Rundung gebaut. Man darf sich aber nicht einbilden, daß diese Dörfer beständig an einem Orte bleiben, sondern die Wilden verlegen sie, so oft es ihnen gefällt, oder sie die Noth dazu treibt. Wenn sie ausbrechen wollen, so bestimmen sie einige Jahre vorher den Ort ihres neuen Aufenthalts, und verlassen das alte Dorf nicht eher, als bis das neue fertig ist. Auf diese Art sehen sich die Dörfer bey allen incultivirten Nationen einander ähnlich. (22)

Dorf, (jurist.) ist eine Anzahl mehrerer nahe beyeinander liegender Häuser, deren Einwohner kein Stadtrecht haben. Dieses allein unterscheidet im juristischen Sinne Dörfer von Städten. Nicht aber die Mauer; denn es giebt Städte ohne Mauern, und giebt Dörfer mit Mauern. Von dem Stadtrechte pflegen Jahrmärkte und Zünfte oder Handwerksinnungen Folgen zu seyn; und insofern können diese auch als Zeichen dienen, daß ein Ort kein Dorf sondern eine Stadt sey. Auch die bürgerliche Nahrung oder die Landwirthschaft machen keinen zuverläßig bestimmten Unterschied zwischen Städten und Dörfern; weil es Provinzen giebt, in denen nach einer freylich sehr verkehrten Politik, die Handwerker auf den Dörfern geduldet werden, und die Bürger in den Städten sich mehr mit Ackerbau, als mit wirklich bürgerlichen Nahrungszweigen beschäftigen.

Die Dörfer werden in Deutschland eingetheilt in **unmittelbare oder freye Reichsdörfer**, und in **mittelbare Dörfer**. Von jenen liegen einige wenige in Franken und am Rhein; die allermeisten aber in Schwaben. Die Verzeichnisse welche man bey den Lehrern des Staatsrechts von selbigen findet, stimmen nicht miteinander überein. Wir folgen hier demjenigen, welches Herr von **Moser** in seinem Werke von den Reichsständen S. 1510 mitgetheilt hat.

I. **In Franken** sind von Reichsdörfern noch übrig 1) **Gochsheim** und 2) **Sennfeld**; liegen nicht weit von **Schweinfurth**, und sind beyde evangelischer Religion. Seit 1575 stehen diese Dörfer unter bischöflich würzburgischem Schutze; sie haben aber gegen den Bischof einigemal wegen harter Bedrückungen in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten bey den Reichsgerichten Hülfe gesucht und auch erhalten. Kaiser Ferdinand III. befahl im Jahr 1637 diesen Dörfern den Bischof von Würzburg für ihren Landesherren zu erkennen; durch den westphälischen Frieden wurden sie aber wieder in ihren vorigen Stand gesetzt. Herr von Moser urtheilt sehr richtig, wenn er von den Mißhelligkeiten zwischen dem Bischof von Würzburg und diesen Reichsdörfern sagt: „Mich deucht, ein Bischof zu Würzburg sey zu groß, als daß man es spürte, wann er zwey Dörfer weiter hätte, und daß daher dessen Räthe und Bediente diese Leute wohl in Ruhe lassen könnten; vielleicht geschähe es auch, wenn kein unzeitiger Religionseifer mit einschlüge." Würzburg hat die Centgerechtigkeit und peinliche Gerichtsbarkeit in diesen Dörfern, und hält deshalb in selbigen einen Centgrafen. Sonst haben diese Dörfer 1) einen eigenen Reichsschultheissen und Gericht, welchen sie selber wählen. 2) Sie huldigen ihrem Reichsvoigt, als Schutz- und Schirmherrn von des Heil. Röm. Reichs wegen; 3) sie geben demselben jährlich auf Martini 200 Gulden zu rechtem Voigt- und Schutzgelde; desgleichen 4) alle Bussen und Frevel, sammt dem Vogtsee; 5) an den Reichssteuern tragen sie ein Gewisses bey; 6) diese Steuern legen sie aber unter sich selbst an und um.

3) **Althausen** ist auch ein Reichsdorf in Franken, nicht weit von **Mergentheim**. Der deutsche Orden hat darüber die Schirm- und Centgerechtigkeit; Brandenburg-Onolzbach die Rechte in Kirchensachen; die übrigen Gerechtsame aber hat die Gemeinde selbst. Der deutsche Orden hat seine Rechte weiter auszudehnen gesucht; aber Brandenburg hat sich seinen Anmaßungen widersetzt und die Freyheit von Althausen geschützt.

II. **Am Rhein** liegen von Reichsdörfern 1) **Freyensee** ein Dorf im Solms-Laubachischen; war ehedem ein wirkliches Reichsdorf, welches aber viel von seiner alten Freyheit verlohren hat; über die Ueberbleibsel derselben werden zwischen Hessen-Darmstadt als Schutzherr, Solms-Laubach und dem Dorfe selbst bey den Reichsgerichten heftige Processe betrieben.

2. Herr Büsching im Th. 3. B. 3. S. 553. seiner Erdbeschreibung gedenkt auch eines Reichsdorfs **Holzhausen** zwischen den Hessischen Aemtern Marburg, und Hamburg an der Ohm und dem Churmainzischen Oberamte Amöneburg gelegen, welches einen Matrikularanschlag von 1 fl 30 kr. habe. Allein dieses ist unrichtig. Das Dorf steht unter Hessencasselischer Landeshoheit, und die adeliche Familie von **Rau** trägt solches von Churmainz zu Lehen. s. **Engelhards** Hessische Erdbeschreibung S. 515. und **Ledderhosens** Hessischen Kirchenstaat S. 379.

3. **Sulzbach** und **Soden** ohnweit Frankfurt, Churmainz und die Stadt Frankfurt haben den Schutz darüber.

III. **In Schwaben** findet sich: **Aischhausen**, **Altorf**, **Eglof**, **Lüstnau**, die **freyen Leute der Leutkircher Heyde** deren Bezirk 39 Dörfer, Höfe und Weyler enthält; die aber von Oesterreich fast ganz als Unterthanen betrachtet werden. Der Ursprung der Reichsfreyheit dieser Dörfer ist sehr ungewiß; und mag ganz verschiedene Veranlassungen haben. Einige mögen ehedem gewissen Familien gehört haben; welche hernach ausgestorben, und dadurch denn diese Dörfer dem Reiche als unmittelbar zugefallen sind. Andere besonders in Schwaben sollen ehedem mit Seruis regiis vel Fiscalinis besetzt gewesen seyn, und ihre Unmittelbarkeit daher zu leiten haben. Uebrigens sind ihrer ehedem sehr viele mehrere als die genannten gewesen, die aber insgesammt durch Verleihung und Pfandschaften der Landeshoheit sind unterwürfig gemacht worden; und diejenigen, welche noch frey sind, finden sich in Ansehung ihrer Unmittelbarkeit in einer so sehr verschiedenen Lage, daß man nichts allgemeines darüber bestimmen kann, sondern darauf sehen muß, was jeder Ort besonders hergebracht habe.

Die **mittelbaren Dörfer** werden weiter in **Amts- oder Landesherrliche** und in **adeliche oder Junkern Dörfer** eingetheilt. Jene sind den landesherrlichen Beamten und deren Gerichtbarkeit unmittelbar unterworfen; diese hingegen stehen unter der Patri-

monialgerichtbarkeit eines landsäßigen Edelmanns, daher sie auch Gerichtsdörfer genannt werden. Bisweilen haben mehrere Landes- oder Gerichtsherren an einem Dorfe Theil, und dergleichen Dörfer nennt man Gemeinschaftsdörfer. Von den Einwohnern der Dörfer und deren Recht, s. den Art. Bauern; einige andere rechtliche Bemerkungen von den Dörfern kommen auch noch unter den hier gleich folgenden Artickeln vor. (15)

Dorf. (Baukunst) Der Baumeister betrachtet die nützlichste und beste Anlage eines Dorfs daß bey solcher, 1) der Nahrungsstand der Innwohner durch solche auf keine Weise gehindert, sondern vielmehr dadurch soviel möglich befördert werde. 2) Daß die Lage des Dorfs, wenn solches neu angelegt wird, also gewählet werde, wie es dem Handel des Landes und dem Nutzen des Dorfs am erpriesslichsten. 3) Die Lage muß an eine Gegend kommen, wo reine und gesunde Luft vorhanden, keine böse und schädliche Winde wehen. 4) Wo keine Ueberschwemmungen zu besorgen sind, auch Quell- oder Flußwasser in der Nähe zu haben. 5) Muß die Anlage der Gebäude und Gassen so erricht werden, daß aller Feuergefahr so viel möglich vorgebogen, und so viel schicklich eine ordentliche Einrichtung getroffen werden kann. — Bey der Anlage des Dorfs selbst, ist Rücksicht zu nehmen, a) auf die Bequemlichkeit eines jeden, besonders aber der Herrschaft in ihrem Bezirk. b) Auf eine geräumige und breite Dorfstrasse die nicht allein ein gut Ansehen, und viele Bequemlichkeit giebt, sondern auch zur Feuersicherheit dient. c) Daß alle Gebäude in gehöriger Entfernung von einander gebaut werden, so daß nicht leicht zu befürchten ist, daß so ja ein Gebäude anbrennt, dieses die andern anzünden könnte. d) Das öffentliche und große Wasserbehälter vorhanden sind, damit das Vieh oft kann geschwemmt werden, und daß man in Feuersgefahr Wasser zum Feuerspritzen habe. e) Daß jeder Einwohner einen hinlänglich großen Garten gleich bey seiner Wohnung habe. f) Daß die bemittelten Einwohner von denen ärmern umgeben wohnen, damit Einbruch und Raub verhindert wird. g) Daß jeder Unterthan seinen Acker und Feldbau nicht weit vom Hause habe, nach diesen Gesetzen ist der Platz zu einem adelichen Kirchdorf entworfen worden, *) dieses enthält A) das herrschaftliche Wirthschaftgut, mit allen Nebengebäuden, Garten u. dgl. Die Gartenseite des Wohngebäudes ist gegen Norden gekehrt, damit diese Zimmer, im Sommer angenehm, und kühle zu bewohnen sind. Der Gutsherr, kann oben von seinem Hause das ganze Dorf und alle Höfe derer Unterthanen übersehen. B. Ist des Gerichthalters Wohnung, ein Brauhaus oder dergleichen. C. Die Wohnung einer alten adelichen Gutherrschaft, oder Wittwensitz und dgl. diese ist eben so wie das Justitiariat gebaut. D. Sind 14 Bauergehefte, die alle auf gleiche Art gebauet und geordnet sind, jedes ist 10 Ruthen breit, und wenigstens 10° von dem nächsten entfernt. Die Wohngebäude sind alle an die Strasse geordnet, damit der Nachtwächter sehen kann, ob etwa noch spät Licht brennt besonders in den Kammern des nachläßigen Gesinds. Diese wohnen alle gegen die Strasse. Die Scheunen stehen alle gegen das Feld, damit man bequem durch selbige von hinten einfahren kann. E. Die Hauptstrasse ist 10 Ruthen breit, davon 2 bis 4 Ruthen zu denen großen Wasserhältern N. die durch das ganze Dorf gehen, dienen; die andern 6 Ruthen geben 2 Strassen, auf beyden Seiten des Canals. In der Mitte des Dorfs der Länge nach wird die Wasserkunst und das Wohnhaus für den Aufseher des Wassers in M geordnet. Der lange Canal kann in mehrere Abschnitte getheilt, und zu Teichen, Fischhältern und dergl. genuzt werden; davon alle Einwohner den Vortheil theilen, und zu gemeinen Nutzen anwenden. Sie werden hieraus mehr gewinnen, als die sämmtlichen Kosten der Anlagen der Wassermaschinen betragen. O. Die Kirche mit den Kirchhöfen ist hier weit von allen andern Gebäuden entfernt, also nicht in Gefahr durch andere Gebäude entzündet zu werden, sie selbst aber ist mit einem Gewitterableiter versehen, der sie nicht nur selbst schützt, sondern auch das ganze Dorf vor dem Einschlagen des Gewitters sichert. F. Die Pfarre ist das nächste Gebäude bey der Kirche. H. Das Wirthshaus. I. Die Nachtwächter- und Hirtenwohnung schliessen auf dieser Seite das Dorf, und versichern die Kirch und Gasthof vor Diebereyen. L. Auf der andern Seite ist die Schmidte und das Wagnerhaus. K. Sind Söldnershöfe die wie die Bauerhöfe geordnet sind; ist viel Raum, so giebt man denselben eben soviel Gärten, wie den Bauern; sonst legt man 2 Geheft hinter einander, so daß an die Stelle einer Scheure noch ein Söldner wohnt. Der Garten wird alsdenn unter beyde getheilt, wie dieses in der Zeichnung zu sehen. PQ. Sind 2 Wege an beyden Seiten des Dorfs, jeder 5° breit zu Einfahrten in die Scheunen und Remisen. RS. Sind Hirtenhäuser zum Gute oder Amte gehörig. T. Sind 6 coppelte Drescherwohnungen, jedes zu 2 Familien, 8° von einander, diese gehören zum Gute. U. 8 eben solche Wohnungen für das Dorf gehörig, nach der vorigen Anlage. Das übrige hieben erhellet aus der Anlage die in der Zeichnung ganz deutlich ausgedruckt ist. Der Nutzen, Bäume zwischen Gebäude zu setzen, ist allzu bekannt, es ist aber auch wahr, daß man des Guten zu viel thun kann. Eine Reihe Bäume, etwa 5 bis 10 Fuß vor einem Gebäude, schützet vor Stürmen, und hält die Flamme auf, wenn ein solch Gebäude anbrennt, ja sie verhindern das Flugfeuer fast gänzlich, endlich werden sie zwar auch ein Raub der Flammen, aber nicht eher als bis das Gebäude, woran sie stehen, meist niedergebrannt ist, und durch Flugfeuer keinen Schaden mehr thun kann. Ist aber diese Reihe Bäume wieder eingesetzt, und so der ganze Garten voll, so entzünden sie sich von der Hitze untereinander, und pflanzen die Gluth bis zum nächsten Gehefte fort. Um dieses zu vermeiden, hat man in dem Dorfe, nur eine oder zwey Reihen auf jeder Seiten angeordnet; dieses müssen solche Bäume seyn, die wenig Oel bey sich führen, also keine Nußbäume, andere Baumarten sind besser, besonders aber die Rüstern, deren Blätter zugleich zum Futter sehr gut sind. (18)

Dorf ist eine Anzahl Häuser, welche Landleuthe, ohne Wall und Mauer, bewohnen und da ihre eigene Kirche haben; dann ohne diese da zu haben, heißt eine unbestimmte Anzahl solcher Häuser ein Weiler. Ein Land, welches viele, nicht große, sondern kleine Dörfer und Weiler hat, deren Markungen nicht groß und weitläuftig sind, ist in Ansehung der Landwirthschaft seiner Natur nach (es sollte wenigstens, und könnte wenigstens so seyn) das beste. Wann der Bauer auf seine Güter weit hin und her hat, so hat er zu viele Arbeit, er muß auf den Weg zu viele Zeiten verwenden und kann sie ohnmöglich mit so wenigen Kosten so gut bauen als der, der alle seine Güter seinem Hause

*) s. Tafel Baukunst. Fig. 47.

mehr nahe hat. Diese Dörfer sind auch vor die Bevölkerung zuträglicher; sie haben reinere Luft, die Leute leben länger und vermehren sich geschwinder. (13)

Man hat zu dem Ende auch wirklich verschiedene Entwürfe gemacht, die großen Dörfer umzuschaffen: allein wir müssen die Ausführung derselben denen überlassen, welche die dabey vorkommende Schwierigkeiten zu heben wissen. Wir können nur von dem Dorf reden, wie es ist, ohne auf seine Größe zu sehen. Zum Wohlstand desselben fordern wir Aufsicht von der Obrigkeit, daß die Strassen ihre gehörige Weite haben, und gepflastert sind; daß bey neuem Anbau eines Hauses auf die Gesundheit des Bewohners, auf die Abwendung der Feuersgefahr, und auf die so viel thunliche Verschönerung des Orts gesehen wird. Wir fordern von jedem Bewohner einen verschlossenen Hofraith, wohl verwahrte Gärten; gute Abzugsgräben, gesunde theils öffentliche, theils besondere Brunnen in den Höfen, und Policeyaufsicht, daß die Gebäude, Strassen, Gräben im Stand erhalten, die Brunnen zu rechter Zeit gereiniget und das ganze Dorf durch den Dorffrieden und Thore geschlossen wird. Wachet noch überdieses die Obrigkeit, wie es ihre Pflicht ist, mit einem gewissenhaften Prediger über den sittlichen Zustand der Bewohner; so sehen wir jedes große Ort ohngeachtet seiner weitläuftigen Fluren in Sicherheit, steter Emsigkeit, in einem blühenden Zustand. (24)

Dorfbefestigen fällt im Kriege öfters vor und muß nach Verschiedenheit der Umstände verschiedentlich geschehen. Denn wann es nicht weit vor dem Lager einer Armee lieget und man den feindlichen leichten Truppen sich darin zu setzen verwehren, oder es bey einer bevorstehenden Bataille zum Vorposten brauchen will, oder es dienen soll einen Flügel der Armee daran anzulehnen; so ist theils seine Erhaltung sehr wichtig, theils eine genugsame Menge Truppen, um es zu unterstützen, in der Nähe, es verdient also und ist möglich, daß weder Arbeit noch Fleiß an seiner Befestigung gespahret werde. Soll die Befestigung Cantonirungs- oder Winterquartiere vor Ueberfallung zu bedecken dienen und die Anzahl der Truppen ist stark genug; so erfordert dieser Fall, was der vorige erfoderte; nur da der vorige mit sich brachte, daß die Rückseite des Dorfes offen und unbevestigt bliebe, so bringt der jetzige mit sich, daß es rings um, doch an der Stelle mehr, wo man mehr zu befürchten hat, bevestiget werde. Ist die Anzahl der Truppen zu schwach hierzu, so kann nicht alles, was man sonst gethan haben würde, sondern muß nur das allernothwendigste, und selbst davon mehr oder weniger geschehen, nachdem die Kräfte zu mehrerem oder wenigerem zureichen. Unserer Absicht wird es gemäß seyn, die vornehmsten der allgemeinen Regeln vorzutragen; den hauptsächlichsten Fall, wenn nemlich das Dorf zum Vorposten am Tage einer Schlacht dienen soll, näher zu betrachten und endlich, was sich daran in den übrigen Fällen abändert, kürzlich anzuhängen.

Es ist vor allen Dingen nöthig, das Dorf und seine umliegende Gegend in Augenschein zu nehmen, um alles nachtheilige zu entdecken und entweder aus dem Wege zu räumen, oder seinen schlimmen Wirkungen vorzubeugen, und von allem vortheilhaftigen Nutzen zu ziehen. Man siehet also zu, ob es von Bergen commandiret wird, die man also entweder selbst besetzen, oder derenthalben man lieber ein andres Dorf wählen, oder derenthalben man an schicklichen Orten Epaulements aufwerfen müßte; ob Wälder in der Nähe sind, durch welche sich der Feind unbemerkt nähern könnte, die aber auch zu einem Verhau genützet werden mögen; ob ein Bach oder Fluß nahe an seiner Seite oder vor seiner Fronte vorbey fliesset, die dem Feind den Angrif von der Seite her unmöglich oder wenigstens schwerer machen; ob im letztern Falle die Ufer steil oder flach; ob man eine Ueberschwemmuug damit zu wegen bringen kann; ob die Ueberschwemmung nicht selbst dem Dorfe schädlich seyn wird; welcher Theil des Dorfes oder der Gegend bey einem starken Regen unter Wasser stehet; ob die Zugänge, durch welche der Feind anrücken, desgleichen die, durch welche unsere Unterstützung ankommen muß, beschwerlich oder leicht u. d. g. Wo man am Umfange des Dorfes steinerne und mit Ziegeln oder Schiefern gedeckte Häuser findet, da kann man von denselben profitiren, Schießlöcher in ihre Mauern brechen und von einem Hause zum andern Brustwehren aufwerfen, die aus den Häusern flanquiret werden, und also viele Mühe erspahren. Wo aber die Häuser hölzern und mit Stroh gedecket sind, da ist die Feuersgefahr zu groß und man muß sich blos mit aufgeworfenen Brustwehren und davor ausgehobenen Gräben helfen, die man, um kreuzendes Feuer zu erhalten, tenaillenmäßig oder in Gestalt grader mit Radens unterbrochener Linien anleget, und von den Häusern so weit entfernet, daß, wenn diese in Brand gerathen, man in der Vertheidigung nicht dadurch gehindert wird. Wo es thunlich ist, sich an die Hecken der Gärten zu halten und die Brustwehren dawider aufzuschütten, da bedienet man sich dieses zur Stärke des Auswurfes mit beytragenden Vortheils und stumpft die Hecken, wenn sie zu hoch sind, ab, u. s. w.

Liegt nur ein Dorf vor der Armee oder einem Flügel derselben, wie das vorgezeichnete*) vor dem linken Flügel zu liegen gedacht werden muß; so muß der Boden AA zwischen demselben und der Armee eben gemacht, Büsche und, was sonst im Wege ist, weggehauen, Gräben und hohle Wege zugeworfen oder wenigstens gute Communication darüber veranstaltet werden, damit die Truppen, die der Besatzung zu Hülf kommen sollen, ohne alle Hindernisse und in völliger Ordnung anmarschiren können. Dagegen muß auf der Seite gegen den Feind zu nicht nur das, was ihn decken und seine unvermerkte Ankunft begünstigen kann, weggeschaft, also z. E. der kleine Wald C niedergehauen, sondern auch alles, was sein Anrücken beschwerlich machen und ihn zwingen kann, den Angrif in Unordnung zu thun, in den Weg geleget, der Boden mit Gräben, die entweder voll Wasser oder enfiliret sind, durchschnitten, Inundationen angebracht, Verhaue und Wolfsgruben angeleget werden u. s. w. Was die Umschanzung selbst betrift, so bleibet man damit an den Hecken der Gärten, so lange sie den Häusern nicht zu nahe kommen, profitiret an den Landwehren, hohlen Wegen und andern Gruben, nicht allein insofern sie sich in die Linien schicken, sondern auch insoferne sie sich aus denselben enfiliren lassen, und bricht dieselbe in Tenaillen, deren Länge ohngefähr ⅔ der Weite des Flintenschusses zum Maaß hat, oder lässet sie, wo dieses nicht angehet, in grader Linie fortlaufen, auf die man von Distanz zu Distanz Radens leget, deren Facen ohngefähr 30 Schritte lang sind. In der vorliegenden Figur hat man auf der linken Seite D, wo ein nicht zu durchwadender Fluß vorbeyfliesset, Tenaillen anzuordnen Gelegenheit gehabt, die mit den meisten

*) Militarische Tafel. Fig. 3.

Seiten an von den Häusern weit genug entfernten Zäunen anschliessen. An der rechten E hat man eben dieselbe Einrichtung treffen können. Die Fronte F aber ist mit Radens verwahrt. Der linke Flügel ist durch den tiefen Fluß, der Strich G durch die Ueberschwemmung gesichert. Von da an hat man aus den niedergehauenen Bäumen des Waldes einen Verhau H, der schußmäßig abliegt und auf der einen Seite aus dem Raden E flanquiret werden kann, angelegt und die rechte Seite, die sonst keine andere Bedeckung hat, mit Wolfsgruben unzugänglich gemacht. Leidet es die Lage und lässet es die Zeit zu, so befestiget man die Kirche und den Kirchhof noch besonders, und verbarricadiret die Strassen, theils um sich nach dem Verlust der Linien noch länger zu wehren, theils um sich desto sicherer zurück zu ziehen. Sobald es der Gebrauch erfodert, besetzt man alle bestreichende Linien mit dem nöthigen groben Geschütze und zündet, wenn man genöthiget wird, das Dorf zu verlassen, dasselbe an, damit der Feind keine bleibende Stelle daselbst finde und am weiteren Vorrücken verhindert werde.

Liegt das Dorf von der Armee zu weit ab, als daß man auf schleunige Unterstützung rechnen könnte, so wird es auf die angezeigte Weise rings um befestiget, und ein auf der Seite, aus welcher man sich allenfalls wird zurück ziehen müssen, liegendes massives Gebäude zum Donjon ausgesucht, in welchem man die letzte Extremität abwartet.

Ist aber die Besatzung zu geringe, als daß sie sich in den weitläuftigen Umfang eines ganzen Dorfes vertheilen könnte; so befestiget man nur einen Theil desselben und brennet, wenn es die Noth erfodert und der Feind sonst Vortheil davon ziehen könnte, das übrige ab.

Ist die Besatzung noch schwächer, so befestiget man blos die Kirche und den Kirchhof, oder den daselbst befindlichen Edelhof oder, was man für ein anders dazu dienliches Gebäude daselbst findet. s. Kirchhof befestigen.

Manche Dörfer liegen dergestalt weitläuftig ausgestreckt in Thälern zwischen Bergen, die alle Strassen commandiren, daß sie zur Vertheidigung gar nicht zu aptiren sind. In solchen Fällen sucht man sich eine nahe gelegene von nirgends her dominirte Höhe aus und leget auf dieselbe eine ihrer Figur und der Stärke der Truppen gemässe Feldschanze (s. Feldschanze), bringet seine Artillerien in dieselbe, besetzt sie mit einer hinlänglichen Wache und verleget die Mannschaft in die nächste Häuser. Damit man aber nicht überfallen werde, ist man beständig auf seiner Hut, schneidet diese Häuser von den übrigen unbesetzten durch einen Aufwurf ab, und bepflanzt den Weg von denselben in die Schanze auf beyden Seiten mit Palisaden, welche so weit von einander abstehen, daß man das Gewehr dazwischen stecken und feuern kann, hin und wieder Radens zur Bestreichung des Weges haben, und aussen her mit Erde, die aus einem Gräbgen ausgehoben wird, mit Erde beschüttet werden, damit sich der Feind denselben nicht nähern könne. (6)

Dorfbreme. (*Tabanus rusticus.* Linn. Fabr. Müller.) Diese Breme ist von mittler Grösse, aschfarbig und ganz haarig, wodurch sie sich von der Graßbreme unterscheidet. Die Leibseiten sind kaum sichtbar gelb, die Flügel ungefleckt: die Augen braunblau oder gelbgrünlich, und ungefleckt: die Fühlhörner ziegelfarbig. Auf der Stirn stehen 2 Punkte. Müller giebt noch eine Varietät an, welche auf dem Leibrücken 2 schwarze Längslinien habe. (24)

Dorfbrunnen. (Baukunst) Hierunter versteht man in der Landbaukunst einen Brunnen der zum gemeinen Gebrauch des Dorfs bestimmt ist, mithin auch auf die gemeine Dorfsrechnung gebaut und erhalten wird. Gemeiniglich wird solcher in der Mitten des Dorfs angelegt, und bestehet aus folgenden 3 Theilen. Dem Brunnen mit Brunnenkasten, in welchen aus dem Brunnenstock durch eine Röhre das Wasser geleitet wird. Aus dem Brunnentrog, der das Abwasser von dem Brunnenkasten erhält und zu Tränkung des Viehes dienet, und dann 3tens aus der Schwemme, welche das Abwasser von dem Brunnentrog erhält und zugleich zu einem Wasserbehältniß dient, in welchem man zu Löschung eines ausbrechenden Feuers Wasser aufbewahrt. s. Schwemme.

Der Dorfbrunn ist da, wo es an Röhrenwasser fehlt, oder wo dasselbe zu hoch liegt, als daß man das Quellwasser durch Röhren in das Dorf leiten kann, ein Schöpf- oder Ziehbrunnen. Bey diesen muß vorzüglich auf eine hinlängliche Grösse der Schwemme gesehen werden, damit jederzeit Wasser genug zum Feuerlöschen vorhanden sey. Auch ist es nützlich wenn man einen höher als das Dorf liegenden See oder Weyher hat, und kann solchen durch einen kleinen Graben nach dem Dorfe in die Schwemme leiten, um sich bey Feuersnoth dessen bedienen zu können. (18)

Dorfbuch, Lagerbuch ist eine auf vorhergegangene geometrische Ausmessung, gefertigten Grundriß und Schätzung, sich gründende Beschreibung eines einzelnen Dorfes, dessen Einwohner, ja aller und jeder in der Dorfflur gelegenen Grundstücke, darauf haftenden Abgaben und Beschwerden. Dergleichen Bücher sind nothwendig, und von mannichfaltigen Nutzen; sie befördern die Gleichheit bey den Anlagen, sie verhindern alle Unterschleife, sie erleichtern die Anfertigung eines pertinenten Steuercatastrums, sie heben mancherley Streitigkeiten u. s. w.

Sonst pflegt man auch unter dem Namen Dorfbuch, eine Sammlung der einer Gemeinde angehenden Nachrichten, Beobachtungen, und landesherrlichen Verordnungen zu verstehen, wozu im Jahr 1774. zu Berlin ein fürtrefflicher Entwurf gemacht und dergestalt eingerichtet ist, daß jeder Gemeindsmann daraus seine Pflichten, Gerechtsame, Gränzen u. s. w. erkennen könne. (19)

Unser ökonomischer Mitarbeiter macht noch den Vorschlag einer dritten Gattung eines einzuführenden Dorfbuchs, und versteht unter diesem Namen eine Sammlung dies einzelne Dorf angehender Nachrichten: z. E. eine Witterungsgeschichte, frucht- oder unfruchtbare Jahre, die gewöhnliche und von Zeit zu Zeit abgeänderte Bearbeitung des Felds, welche Früchte vorzüglich gepflanzt worden, welche, und in welchen Fluren sie am besten gerathen, wie frühe jede Art gepflanzet worden, und wie sie gerathen. Wie groß die jährlichen Erndten gewesen, wie viel Vieh, die Fütterung desselben; ob Seuchen da waren, wie sie abgewendet oder geheilet worden, von der Bienenzucht und ihrer Verbesserung; von besonders fleißigen Einwohnern, welche verewigt zu werden verdienen; von Wasserschäden, Feuersnoth u. dgl. Es wird nicht nöthig seyn, den Nutzen solcher Dorfnachrichten, die am füglichsten von dem Geistlichen des Orts können gesammlet werden, vor die Nachkommen zu erklären. (24)

Dorfflur ist der Umfang der zu einem Dorfe gehörigen Äcker und Gärten. Zu Erhaltung derselben müssen von Zeit zu Zeit ordentliche Gränzbeziehungen veranstaltet werden. Nach der Dorfflur richtet sich gewöhnlich auch die Ausdehnung der Gerichtbarkeit, welche dem Richter im Dorfe zukommt. Nichtweniger ist auch oft die Jagdgerechtigkeit, desgleichen die Hut- und Weidegerechtigkeit auf die Gränzen der Dorfflur eingeschränkt. (15)

Dorffrieden heisset der Zaun oder das Gehege, womit das Dorf auf den Seiten des Felds geschlossen ist. Er ist sehr nöthig: würde das Dorf ohne diese Gehege liegen, so würde das Vieh von aller Gattung aus dem Dorf leicht ins Feld dringen: es würden viele Felddiebstähle und andre Unordnungen entstehen. Wann aber der Dorfzaun immer in gehörigem Stand erhalten, und die Ausgänge mit Thoren versehen werden: so ist dadurch vor die Sicherheit des Dorfs und Felds gesorget. Meistens bestehet dieses Gehege aus einem lebendigen Zaun. Weilen aber dieser allerdings nicht völlig dem Ausbruch des Viehs widersteht, allerhand Ungeziefer und Insekten herberget, viel Land durch die Hecken weggenommen wird, so fragt es sich, ob es nicht zuträglicher, wann der Dorffrieden aus Pallisaden gemacht werde. (24)

Dorfgärten heissen eigentlich die Gärten, die in dem Dorf und meistens an eines jeden Hofraith liegen, und Gemüß- Graß- oder Baumgärten sind: allein es finden sich auch in vielen Dörfern inner und ausserhalb dem Dorffrieden umzäunte Striche Felds, in welches kein Vieh auf die Weide gelassen wird, und welchem man den Namen **Gartenfeld** oder **Dorfgärten** giebt. (24)

Dorfgalgen ist der Galgen der für ein gewisses Dorf errichtet ist. Ueber das bekannte Histörchen, da eine Gemeinde, als ein Fremder an ihren Galgen gehängt werden sollte, durch ihren Advocaten vor Gericht erklären ließ: **dieser Galgen ist für uns und unsere Kinder**; hat alle Welt gelacht; und dennoch steckt eine sehr richtige und einer ernstlichen Behauptung wohl würdige Wahrheit in dieser Erklärung, welche Herr **Möser** in seinen patriotischen Phantasien Th. 2. S. 398. recht anschauend dargestellt hat. (15)

Dorfgassen. (Baukunst) Der Landbaumeister hat bey Anlage eines Dorfs darauf vorzüglich zu sehen, daß er breite und regelmäßige Gassen in dem Dorfe erhalte. Sie sind entweder Strassen und Gassen in dem Dorf selbst, oder solche die vom Dorf nach der benachbarten Landstrasse gehen. Erstere nennt man die Dorfgasse in eigentlichem Verstande, leztere aber Dorfwege und Beystrassen. Die schmalste Dorfgasse soll nicht unter 3 Ruthen breit angelegt werden. Die Hauptdorfgasse soll sich nach der Länge des Dorfs erstrecken und wo Steine zu erhalten stehen, chaussirt werden. (18)

Dorfgebäude. (Baukunst) Sind Häuser und alle Gebäude welche in einem Dorfe stehen. Vorzüglich verstehet man unter diesem Ausdrucke die Wohngebäude der Land- und Dorfleute. Die Stelle worauf ein Dorfgebäude stehet, oder die das Recht hat, daß eines dahin gesezt werden kann, heißt eine **Dorfstelle**. Bey Anlage der Dorfgebäude ist eben das zu beobachten, was bey **Landgebäuden** gesagt werden wird, dahero man hier auf diesen Artickel verweiset. (18)

Dorfgericht ist die Gerichtbarkeit über ein Dorf. Es ist also die Frage aufgeworfen, ob dieselbe sich auch über die zu einem Dorfe gehörige Feldmark erstrecke? und diese Frage ist allerdings zu bejahen; weil 1) das Dorf mit der Feldmark so genau verbunden ist, daß ersteres ohne lezte gar nicht seyn würde. 2) Dehnt der Inhalt der meisten Lehnbriefe, wodurch die Dorfgerichte ertheilt werden, die Gerichtbarkeit wircklich auf die ganze Dorfflur aus. 3) Gilt der Schluß von dem Zaun und Pfahlgericht auf die Dorfgerichte gar nicht, weil selbst jene Benennung schon eine natürliche Einschränkung giebt, welche in dieser nicht liegt. s. **Strubens rechtliche Bedenken**, B. 1. n. III. (15)

Dorfgespräche, werden in einigen Gegenden Niedersachsens die Dorfsgesetze genennt, weil sie aus freundschaftlicher Unterredung der erfahrensten Männer des Dorfs, über Gegenstände des gemeinschaftlichen Besten, entstanden waren. s. **Bauersprache**. (33)

Dorfgraben, nennt man den Graben oder Canal, durch welchen die Wasser bey starkem Regen von den Strassen und aus den Höfen fortgeführet werden. Da dies ein vortrefliches Dungwasser ist; so legt man den Graben so an, daß man mit diesem Wasser die Wiesen wässern kann. (24)

Dorfgreben, nennt man in einigen Gegenden Deutschlands den Dorfsrichter. (33)

Dorfhandwerker, Der Städte Hauptendzweck ist, den Zusammenhang des Nahrungsstandes im Lande zu erhalten, folglich dem Pflanzer die erzeugte Früchte und Producte abzunehmen, vollkommene Waaren daraus zu verfertigen, das gesammte Land damit zu versorgen, den Ueberfluß den Fremden zuzuführen, dagegen Geld und andere nothwendige Waaren zurückzubringen, und so eines als anders in den ganzen Nahrungsstand zu verbreiten; diese Erklärung macht es mit einem Uebersehen begreiflich, daß wenn die Städte Ackerbau und Viehzucht treiben, der Landmann aber sich auf städtische Gewerbe legt, beyde ihrer wahren Bestimmung und Dr. **Luthers** Lehre entgegen handeln, wenn er sagt:

Ein jeder thut seine Lection
So wird es wohl im Hause stohn!

Bey so bewandten Umständen gehören blos die nothwendigsten Handwerker auf das platte Land; nemlich solche, welche entweder die Geräthschaften bey der Landwirthschaft verfertigen, oder die, so zur Nothdurft des Lebens unentbehrlich sind, oder auch solche, die blos auf Gedinge arbeiten.

Soweit sind die Gelehrten einig, will man aber wissen, welche Handwerker denn eigentlich auf dem Lande zu dulden sind, so wird man die Meynungen gar sehr getheilt finden.

Die Schranken dieses Werkes erlauben nicht die verschiedene Meynungen vorzutragen; wir begnügen uns blos unser Gutachten dahin abzugeben, daß Leinweber, Schneider, Schuster, Zimmerleute, Müller, Schmiede, Faßbinder, Wagner, und in grossen Dörfern allenfalls ein Bäcker und ein Metzger, alles seyn werden, was von Handwerkern auf dem Lande nöthig und nützlich seyn kann; jedoch muß hierbey auf die Entfernung von Städten Rücksicht genommen werden, ein Dorf, so nur eine halbe Meile von der Stadt entfernt ist, braucht nicht alle die von uns specificirte Handwerker, wohingegen ein anders, so vielleicht 2 Meilen nach der Stadt zu gehen hat, noch mehrere nöthig haben kann. (19)

Dorfherrschaft, begreift gemeiniglich die niedere Gerichtbarkeit über die Einwohner eines Dorfs, wenn sie nicht mit der Landeshoheit verbunden ist, oder ausdrücklich

drückliche Privilegia unter diesem Namen ein mehreres einräumen. (15)

Dorfhube, bedeutet in Pommern eine Hufe, welche dreyßig Morgen hält, und wahrscheinlich ursprünglich nach deutscher Weise mit einem Pfluge bearbeitet wurde; dagegen eine Hakenhufe nur funfzehen Morgen ausmacht, und wahrscheinlich daher ihren Namen hat, daß sie nach Wendischer oder Slavischer Art mit dem Haken bearbeitet wird. Von beyden unterscheidet man wieder Tripelhufen, welche fünf und vierzig; und Hegerhufen, welche sechzig Morgen halten.

Dorfjunker, bedeutet einen Edelmann, der auf dem Lande, oder auf seinen Gütern wohnt; jedoch verknüpft man verächtliche Ideen mit dieser Benennung.

Dorflieger, heissen in Pommern die Einwohner eines Dorfs. (15)

Dorfmarkung, ist der ganze zu einem Dorfe gehörige Bezirk an Aeckern, Wäldern, Wiesen ꝛc. und wird auch sonst die Dorfflur (s. diesen Artikel) genannt. (15)

Dorfmeister, heißt an einigen Orten, besonders in den Reichsdörfern so viel, als der Dorfschultheiß, oder Bauermeister. Ausserdem versteht man auch darunter einen Handwerksmann, der auf dem Dorfe leben und daselbst sein Handwerk treiben darf. In wie fern dieses geschehen dürfe, hängt von landesherrlicher Genehmigung und der besondern Verfassung eines jeden Landes ab. Wenn dem Handwerker erlaubt wird auf dem Dorfe zu arbeiten, so erhalten sie doch gewöhnlich nicht alle Handwerksfreyheit; sie können zum Exempel keine Lehrlinge annehmen und bey sich auslernen lassen, keine Gesellen fördern u. dergl. welches vielmehr den zünftigen Stadtmeistern vorbehalten bleibt.

Wir sagen gewöhnlich, denn es fehlt in denjenigen Provinzen, wo die unmittelbare Reichsritterschaft zu Hause ist, auch nicht an Beyspielen von Zünften auf dergleichen Dörfern, welche im Herkommen der Rechte aller städtischen Zünfte sind. (15)

Dorfordnung, heißt überhaupt die Ordnung, welche zu Handhabung der Policey und öffentlichen Sicherheit auf den Dörfern gemacht ist. Insonderheit versteht man aber darunter das Gesetz, welches die öffentliche Verfassung eines unmittelbaren Reichsdorfs bestimmt. (15)

Dorfobrigkeit. Wir verstehen in Absicht auf die Landwirthschaft darunter den Schultheisen, Schöppen, gemeinde Vorsteher. So lange diese Leute in Erfüllung ihrer Pflichten saumselig sind, so lange wird man die Oekonomie eines Dorfs vergeblich zu bessern suchen. Sie müssen wie Väter in einem Haus seyn, auf jeden acht haben, daß er seine Wirthschaft ordentlich führet, daß zu rechter Zeit die Felder bestellt, gesäet, geerndet; die innere Einrichtung des Dorfs mit jedes einzeln Hofraithe gehörig erhalten, die Feld- Wiesen- Garten- Waldfrevel gestraft und abgehalten werden, daß tüchtiges Zug- und anders Vieh, besonders gutes Faselvieh da seye, alle Straßen- und Feldwege in Ordnung erhalten, Bäume gepflanzt, Waldungen angelegt und geschont, die gemeinen Einkünfte pflichtmäßig verwaltet werden, und überhaupt alles beytragen, was das Glück des Landmanns befördern kann. Man muß daher mit vieler Klugheit die Personen auswählen, die zu diesem Geschäfte tauglich sind. Es müssen Leute von guten Sitten, uneigennützige und thätige Männer seyn, und schreiben und rechnen können. Wann die erste dorfobrigkeitliche Person, z. E. der Schultheiß eine ganz fremde Person ist, die in dem Dorf keine Verwandschaft hat, wann man ihm nicht erlaubt, aus seinem Haus eine Schenke zu machen, wie an manchen Orten zum Ruin der gemeinen Einkünfte, zu Unterhaltung der Liederlichkeiten der Einwohner, so lange sie dem Wirth einträglich sind, und zur völligen Heruntersetzung einer obrigkeitlichen Würde, Exempel gefunden werden; so wird man, wann er sonst obige Eigenschaften besitzet, gar leicht den Flor seines Dorfs vor einem andern wahrnehmen.

Dorfordnung, (politisch) begreift besondere Policeygesetze in sich, die den Endzweck haben müssen, die ganze innere Verfassung eines Dorfes so zu leiten, damit die Glückseligkeit jedes Einwohners, und zugleich die Wohlfahrt des ganzen Staats dadurch erhalten und befördert werde.

Da bekanntlich alle Policeygesetze der besondern Beschaffenheit desjenigen Orts, dem sie zur Richtschnur dienen sollen, angepaßt werden müssen; so folget auch, daß jedes Dorf seine eigene und besondere Dorfordnung bedürfe, woraus sich dann von selbst ergiebet, daß die allgemeine Landespoliceyordnungen den Zweck weder ganz erfüllen, noch man Dorfordnungen entwerfen könne, die aller Orten und unter so verschiedenen Umständen anwendbar seyn würden. (19)

Dorfpolicey. Ein höchstnöthiges, aber bisher in den meisten Gegenden Deutschlandes noch sehr mangelhaftes Institut. Wir gedenken sie in ihrem ganzen Zusammenhang unter dem Artikel Landpolicey vorzutragen, und uns heute nur mit den Verrichtungen der untern Policeybedienten, oder wenn man will, Dorfobrigkeiten, zu beschäftigen.

Das Amt dieser untern Policeybedienten, die bald Dorfschultheissen, bald Schöppen, bald Dorfrichter, bald Bauermeister, bald Gemeinsmänner u. s. w. heissen, bestehet in mancherley Verrichtungen, welche in den Dorfordnungen festgesetzt zu werden pflegen, gemeiniglich aber darauf hinaus laufen, alles was in der Dorfordnung auch landesherrlichen Befehlen und Verordnungen geboten, gebührend zu halten, desgleichen die Uebertretter sofort zur Bestrafung anzuzeigen; ferner, alle landesherrliche und der vorgesetzten Obrigkeit Befehle der Gemeine zu publiciren, auch auf alles, was der Unterthanen Obliegenheit ist, ein wachsames Auge zu haben, sie zu ihrer nachbarlichen Schuldigkeit anzuhalten, allenfalls gehörigen Orts wahre und umständliche Anzeige von deren Widerspenstigkeit oder übeln Wirthschaft zu thun; dies wäre so ohngefehr das Generale. Es folgen aso die speciellen Obliegenheiten:

1) Ist dahin zu sehen, daß alle Gemeindsgrundstücke vorschriftsmäßig behandelt, viel und guter Dunger gemacht, kein anderes, als wohlgereinigtes Saatkorn angewendet, der Saamen selbst zu rechter Zeit der Erde anvertraut werde.

2) In Ansehung des Viehes kommt es darauf an, ob und welche Arten im Stalle gefüttert, und welche auf die Weide getrieben werden. Indessen bleibt in beyden Fällen nöthig, für hinlängliches und möglichst gutes Wasser zum Tränken, desgleichen für tüchtige Hirten zu sorgen, auch nicht zu gestatten, daß die Wiesen im Frühling mit irgend einer Viehart betrieben werden. Imgleichen sind die Ställe zu untersuchen, und darauf zu halten, daß selbige im Dach und Fach erhalten, auch mit allen Nothwendigkeiten versehen und gute Viharten eingeführt auch vermehrt werden.

3) Ist die Aufräumung der niedrigen und Verbes-

serung der hohen Wiesen durch Dungungsmittel, Pflügen u. s. w. ihrer Aufsicht empfohlen.

4) Muß auf die Erweit- und Verbesserung der Gemüse und Obstgärten mit Ernst gehalten, Baumschulen angeleget, und jährliche Pflanzungen, sowohl auf eines jeden Eigenthum, als auf publiquen Plätzen veranstaltet werden.

5) Bettler, verlaufenes Gesinde und Landstreicher darf die Dorfsobrigkeit nicht dulden; sobald hingegen jemand, er sey fremde oder einheimisch, stirbt, muß der Fall an die Behörde gemeldet werden. Nicht weniger ist

6) bey bemerkenden ansteckenden Krankheiten oder sich äussernden Viehseuchen, ohngesäumte Anzeige zu thun; inzwischen aber den Landesverordnungen aufs genaueste nachzuleben.

7) Muß zu Verhütung der Feuersgefahr auf die Beobachtung der Feuerordnung genau gehalten, und zum öftern nachgesehen werden, ob die Brunnen und Feuergeräthschaften sich in hinlänglichem und gutem Zustande befinden. Desgleichen sind sie

8) schuldig die Verpflegung der Dorfarmen zu besorgen, fremde Bettler, Quacksalber, Marktschreyer und verdächtiges Gesindel hingegen gar nicht zu dulden.

9) Sind die Gemeindehölzer, die Brücken, Wege und Dorfgränzen ihrer Absicht empfohlen. (19)

Dorfpfarrer. Ich untersuche hier nicht, wiefern ist es vor die Person des Geistlichen besser, seine Besoldung aus dem Ackerbau zu ziehen, oder eine ständige sogenannte trockene Besoldung zu haben: die letztere, wann sie nicht allzu schmal zugetheilt ist, und nach den steigenden Bedürfnissen der Zeiten immer vergrössert werden kann, wird allerdings dem Geistlichen willkommener seyn. Gleichwohl getraue ich zu behaupten, daß der Staat, wann er den Ackerbau eines Geistlichen Besoldung seyn läßt, denselben wohlfeiler besoldet, und bey steigenden Bedürfnissen nicht zuzulegen nöthig hat, weilen die Producten des Ackerbaus und der damit verbundenen Viehzucht mit jenen Bedürfnissen steigen und ihn schadlos halten. Dies ist aber jezt nicht meine Untersuchung. Es kommt vielmehr darauf an; hat ein Dorfpfarrer durch eigenen Ackerbau einen vorzüglichen Einfluß auf die Oekonomie? Die Menschen vermehren sich. Man muß also das Land, wovon sonst wenige sich genährt, zu einem Ertrag erhöhen, daß es mehrere ernähren kann. Man weiß aber aus der Erfahrung, wie schwer es hält, eingewurzelte Gewohnheiten des Bauern aufzuheben, und ihn zu etwas besserm anzuführen. Der Sohn macht es wie sein Vater, Enkel und Urenkel fahren so fort, ohne sich an Vorschriften und Lehren zu kehren. So lange er nicht auf seines Nachbarn Acker den Nutzen einer neuen Bauart, Anpflanzung fremder Gewächse u. dgl. 2, 3 und mehrmalen siehet: so lange hält ihn die Gewohnheit und die Furcht des Mißrathens ab, einen Versuch zu wagen. Wer soll es ihm aber vormachen? Ausser einigen Rittergütern und verschiedenen herrschaftlichen Höfen, die aber selbst oft unter den Händen der Bauern oder ihrer Verwalter nach alter Manier behandelt werden, finden sich nur wenige wahre Oekonomen, welche das Herz haben, sich in eine neue Bauart einzulassen. Allein ein jedes Ort, wenigstens ein jedes Kirchspiel hat seinen Pfarrer, und ich getraue zu sagen, meistens einen Mann, der in unsern Tagen sich mit Lesung nützlicher Schriften neben seinem Amt beschäftiget, und wann er nicht ganz vor den Nahrungsstand erstorben, sein Gut unter Pachters Händen ausquälen läßt, Vorschriften, die der ländlichen Oekonomie zu ihrer Vervollkommung gegeben sind, zu nutzen Verstand und Herz hat. Sein Ackerfeld liegt mitten unter dem bäuerlichen; was daher auf diesem wächset, davon kann der Bauer ohne weitere Beweise annehmen, daß es auch auf dem seinigen gerathen werde, wann er es gleich jenem behandelt. Hier führt er auch nicht die Sprache, die er sonst bey denen auf herrschaftlichen, oder reicher Capitalisten Höfen eingeführten Verbesserungen zu führen gewohnt ist. Sie können es; sie haben Geld, es mag nun wieder herauskommen oder nicht: ich kann aber nichts darauf verwenden, als was mir mein Gut bringet und meine steigende Abgaben erlauben. Bey seinem Pfarrer siehet er aber alles, wie es zugehet, daß kein ausserordentlicher Aufwand dazu gehöre, daß man nur nöthig habe z. E. seinen Vieh- und Futterstand in Ordnung zu bringen — — um selbst seinen Fruchtstand zu erhöhen. Er siehet den Segen der Verbesserung mit eigenen Augen, siehets etlichemal, läßt sich nun willig unterrichten, probirt es, es geräth ihm, und in kurzem ist das ganze Dorf ohne Zwang zu einer neuen Methode umgeschaffen. Unleugbar ist daher der Einfluß eines begüterten Pfarrers auf die ländliche Oekonomie; er selbst durch einen glücklichen Erfolg seiner ökonomischen Vorschläge Meister von den Herzen seiner Gemeinde, daß er mit Hofnung auf ihre Folgsamkeit ihre Fehler und Mißbräuche, die er durch seinen wirthschaftlichen Umgang kennen lernen, angreiffen, und ihre sittliche Verbesserung eben so gewiß erwarten kann, als sie Willen hatten, seinen ökonomischen Vorschlägen zu folgen; und wie weit nachdrücklicher kann er bey frucht- und unfruchtbaren Jahren das Volk, mit dem er Segen und Schaden theilt, zum Dank gegen Gott und zum Vertrauen auf seine Vorsorge erwecken, als wann er ausser dieser Verbindung jedes Jahr ein gleich groß Stück Brod, das ihm kein Kieselschlag treffen kann, empfienge. (24)

Dorfrecht, ist der ganze Umfang aller Rechte und Freyheiten, welche ein Dorf und dessen Einwohner geniessen. (15)

Dorfrichter, wird an einigen Orten der Schulze oder Richter im Dorfe genannt; an andern ists jedoch eine vom Schulzen unterschiedene Person. (15)

Dorfschaft, bedeutet bald den Ort, oder die Anzahl der Häuser, welche zusammen ein Dorf ausmachen: bald auch die Gemeinde oder gesammte Einwohner eines Dorfs. (15)

Dorfschöppen, sind die Schöpfen oder Beysitzer eines Dorfgerichts. (15)

Dorfschule. Man hat hin und wieder angefangen, ausser dem Christenthum, dem Rechnen und Schreiben auch vor die Oekonomie in den Dorfschulen zu sorgen. Wie viel Gutes kann hier gestiftet werden, wann man in diesen ökonomischen Lehrstunden sonderlich das den Kindern beybringt, was sie von ihren Eltern nicht lernen können, oder dadurch Gelegenheit findet, Fehler der Eltern zu verbessern, und dem Wachsthum der Oekonomie schädliche Vorurtheile auszurotten. Noch fehlt aber, soviel auch in diesem Fach geschrieben worden, ein gutes Lehrbuch, das dem Genie des Lehrers und Schülers angemessen, und eine von erfahrnen Oekonomen erprobte aber nicht aufgehäufte Sammlung nützlicher und leichter Handgriffe zur glücklichen Wirthschaftsführung enthielte: z. E. gut und sparsam zu füttern, die Krankheiten des Viehs zu erkennen, und, wo möglich, mit Hausmitteln zu heilen u. s. w. Wür-

de neben diesem Unterricht zugleich die Schulmeisterin, oder sonst eine ehrbare und verständige Frau sich mit der Unterweisung der Mädgen im Stricken, Nähen, Kochen, Waschen u. dgl. beschäftigen; so würden die künftigen Haushaltungen bald ein anders Ansehen gewinnen. Indessen thun es die Schulen nicht allein. Sind die Schüler ihrer Lehrstunden entlassen; so verfliegt bey machen alles, was sie gelernt, und andere gewöhnen sich wieder an den Eigensinn ihrer Eltern, die das Nützlichste, wann es nur den Namen neu hat, ohne Prüfung verwerfen. Diesem vorzubeugen, das Gelernte in den Köpfen zu erhalten, noch mehr darinnen zu befestigen, und Eifer zu Ausübung nützlicher Vorschriften bey Eltern und Kindern zu erwecken, überhaupt den Bauernstand, und mit demselben den Staat zu beglücken, mag nichts besser seyn, als wann man von der Zeit der Confirmation an bis ins 20 oder 25te Jahr, alle Jahre mit diesen Personen ein ökonomisches Examen hält. Müssen wir, um als Christen bestättiget zu werden, muß ein Handwerkspursch, der Meister werden will, und alle andere Stände erst Red und Antwort geben, ehe sie bestättiget werden: so ist es gewiß doch wohl der Mühe werth, daß man ein gleiches bey denen beobachtet, die Wirthe geben wollen. Oft kommen zwey Personen von gutem Vermöger sammen; sie verderben, ohne liederlich gewesen zu seyn: allein bey genauer Untersuchung findet man, daß keins von beyden die nöthigsten Kenntnisse der Wirthschaft verstanden. Oft erkranken die gesundesten Leute, und stecken ein halbes Dorf mit ihrer Krankheit an; und wann man auf den Grund siehet, so war die Frau Ursache, welche durch ihre Unwissenheit im Kochen die Speisen schädlich zugerichtet, und Gift in den menschlichen Körper gebracht hat. Was kann also einem Staat angelegener seyn, als solche schreckliche Uebel abzuwenden: und er wird sie abwenden, wann er Gelegenheit macht, daß Knaben und Mädgens erst lernen können, was sie wissen müssen, durch jährliche Prüfungen ihren Fleiß vor die Landwirthschaft erhält, und sie so vollkommen macht, ehe sie den wichtigen Schritt zu einer eigenen Wirthschaft thun.

Es ist hier der Ort nicht, sich über diesen Artikel weitläuftig auszubreiten. Ich füge nur noch einiges von der Art des Examen hinzu. Dabey kann der Beamte, der Pfarrer, der Schultheiß, Schöppen, sodann ein erfahrner unpartheyischer Oekonom seyn, welcher zugleich Examinator ist. Die Väter sind stille Zuhörer bey den Söhnen, wie die Mütter bey den Töchtern, wann diese von einer erfahrnen Frau in Beyseyn jener Personen examinirt werden, damit sie wissen, worinnen ihre Kinder noch Unterricht nöthig haben; sie selbst aber ihre eigene Fehler verbessern lernen.

1) Können die Söhne um den Ackerbau befragt werden, wie ein jedes Feld zu seiner besondern Frucht zuzubereiten, wie viel Dung zu jeder Frucht gehöre, die Zeit, wann die Aecker bestellt und gesäet, wie man sich in die Witterung schicken müsse, wie geerndet, geladen, eingescheuert, gedroschen, verkauft u. dgl. werden muß?

2) Wie die Wiesen zu behandeln, ihre Wässerung, Düngung, und die Zeit dieser Verrichtung, wann man Heu mache, wie, u. s. w.

3) Wie sie ihr Vieh, Zugvieh, Ochsen oder Pferde am besten, gesündesten und wohlfeilsten halten, wie viel Fütterung, wo sie erfordert wird, wie sie in Mißjahren sich helfen sollen, wann das gewöhnliche Futter fehlt.

4) Wie sie Dung machen, nicht blos von Stroh, sondern auch andern Dingen, wie man mit Wicken, Salz, Asche u. dgl. dünge.

5) Wie sie ihre Wagen, Pflüge, Egen im Stande halten, ob sie das nöthige Ackergeräthe, das man ohne Wagnergeschirr machen kann, verfertigen können; z. E. Rüster, Deichsel, Leitern, Rechen, Helme, Rungen u. dgl.

6) Ob sie Hexel schneiden, säen, mähen, schneiden, binden, dengeln u. s. w. können.

7) Ob sie die Viehkrankheiten und Curen derselben verstehen.

8) Wie tragbar Vieh und ihre Jungen zu behandeln.

9) Von der Baumzucht, von den Bienen und andern zur ländlichen Wirthschaft gehörigen Stücken, und endlich

10) wie es um die Sitten beschaffen.

Eben so werden die Mädgens examinirt. Z. E.

1) wie sie die nöthigen Speisen, die der Bauer ziehet, zubereiten, daß sie der Gesundheit nicht schaden, und diese namentlich.

2) Wie sie Speisen, die über Winter aufgehoben werden, zurecht machen, Bohnen, Sauerkraut einmachen, Fleisch salzen, dörren.

3) Wie der Küchengarten zu bestellen, welche Gepflänze vor ihre Haushaltung dienlich.

4) Wie sie dem Vieh, Rind, Schwein und Federvieh warten, sowohl wann es gesund als krank, oder auch trächtig ist.

5) Ob sie das nöthige Nähen verstehen, Hemder, Bettücher, Hauben, Schürze, Röcke verfertigen, wie sie waschen, bügeln, bleichen.

6) Ob sie spinnen, Garn kochen — stricken.

7) Ob sie die nöthige Feldarbeit verstehen, Kornschneiden, Grasen, Gäten.

8) Ob sie einen Brodteig machen und backen können.

9) Der sittliche Zustand.

Ich zweifle nicht an dem Nutzen eines solchen Examens. Freylich wird im Anfang manchem die Zunge gelähmt seyn, wenn es z. E. den Proceß einer Suppe erzehlen soll; allein es wird sich bald besser machen, wann die erste Schüchternheit vorüber ist. Jedes wird sich beeifern, in seinem Examen wohl zu bestehen, und Mädgens, die was verstehen, werden eher Freyer bekommen. (24)

Dorfschulze, Dorfschultheiß, ist der Schultheiß, oder Schulze auf einem Dorfe. Dergleichen Personen hatten ehedem die ganze Gerichtbarkeit eines Dorfs zu versehen. Seitdem man aber zu der Kunst Recht zu sprechen nicht blossen Menschenverstand hinreichend gefunden, sondern eine Art von Gelehrsamkeit dabey voraus gesetzt hat, ist auch nur an sehr wenigen Orten der Dorfschulze auch Dorfrichter. Er wird vielmehr jetzt von denen, welche die Gerichtbarkeit wirklich zu verwalten haben, als eine Person betrachtet, deren man sich bey Ausübung derselben bedient. Sie müssen bey öffentlichen Verkauf oder Verpachtung der Bauerngüter ihre Meynung über den Werth derselben sagen; sie können geringfügige Uebertrettungen der Dorfordnung nach Vorschrift derselben strafen; müssen sich auch sonst zu alledem willig finden lassen, was der Gerichtsherr ihnen aufzutragen gut findet. s. auch Schulze. (15)

Dorfstelle, (Baukunst) s. Dorfgebäude.

Dorfstinker, *Hemerobius paganus*. s. unter Stinkfliegen.

Dorftafel, ein in den beliebten ökonomischen Nachrichten gethaner beyfallswürdiger Vorschlag, an den beyden Haupteingängen jedes Dorfs eine mit Dachwerk gehörig verwahrte schwarze Holztafel aufzurichten, worauf jedem Einwohner zur Nachricht der Einheimischen und Reisenden anzuschreiben frey stünde, was er in seinem Hause an Früchten und andern Wirthschaftskram zum Verkauf übrig und feil habe. (19)

Dörgaten, (Baukunst) werden in Holland steinerne Brücken genennt, welche sich in der Mitte also theilen und öfnen, daß ein Schiff mit seinen Seegeln, ohne Hülfe eines einigen Menschen, so oben stehen darf, hindurch passiren kann, weilen sie sich, sobald nur ein Mastbaum an sie stosset, von selbst öfnen. Dergleichen Aufziehbrucken finden sich sonderlich an der Oude, Nieuwe und Papenbrug, ingleichem an der neuen Brücke über das Wasser unten an dem Pe-Strehme. (18)

Doria, (botan.) ist ein Benname einiger Gattungen der Kreutzwurz (*Senecio* Linn.) der Aschenpflanze (*Cineraria* Linn.) der Goldruthe (*Solidago* L.) und der Othonna. (9)

Doricus Modus. Die dorische Musik war die ernsthafteste Tonart in der griechischen Musik, und schickte sich vorzüglich zum Kriege. Deswegen blieben auch die Spartaner jederzeit bey dieser dorischen Feldmusik, weil die tiefen und ernsthaften melodischen Töne derselben dem Charakter dieses ernsthaften Volks vorzüglich angemessen waren. Auch Plato urtheilte sie von dieser Musik, und seiner Meynung nach war sie die einzige, welche sich für tapfere und ernsthafte Männer schickt. Sie war besonders zu Kriegsliedern geschickt und passete nicht auf andere lustige und ausschweifende Poesien. Daher mißlung dem Philoxenus sein Vorhaben, Dithyramben darnach zu setzen, und er verfiel immer wieder ohne seinen Willen auf die weichlichere phrygische Tonart. s. auch Castoreum Melos. (21)

Dorilee, heisset eine milchweisse und violette Tulpe. (24)

Dorilis, *Pap pleb. rur.* ohne Zweifel die Wiener *Xanthe*. s. unter Goldfalter.

Dorimene, heißt eine milchweiß und violett gemischte Tulpensorte. Sie wird auch Dorilee genennt. (9)

Doriones, (botan.) heissen die Früchte des Flaschenbaumes (*Annona* Linn.) (9)

Doris, (Naturgesch.) mit diesem Namen belegt Hr. von Linne ein Geschlecht von gegliederten Würmern, welche einen länglichen, unten platten, sich langsam bewegenden Körper haben. Das Maul stehet an der unteren Seite. Der After ist mit kleinen Fäserchen umgeben. Oben auf dem Körper befinden sich vorn zween Fühlhörner die der Wurm einziehen kann. Man kennt folgende Gattungen, die man sonst auch Seeschnecken ohne Haus zu nennen pflegt.

Argo Doris (*Doris argo* Linn. kleiner Seehase.) Der Körper ist platt eyrund, mitten einen halben Zoll dick, zwey Zoll breit und über drey Zoll lang. Die obere Seite ist hochroth, die untere gelb. Der Kopf ist mit vielen weissen und schwarzen runden Flecken bezeichnet. Hinten stehet eine eyrunde acht Linien lange Oefnung, welche mit einem in viele Aeste und feine Spitzen getheilten fleischigen Werkzeug besetzt ist, das vermuthlich dem Thiere statt der Lunge dienet. Es findet sich an den Klippen des mittelländischen Meeres.

Glattrücken Doris (*Doris laevis* Linn.) Der Rücken ist platt und glatt, der Körper eyrund, weiß von Farbe, nicht mit erhabenen Punkten besetzt. Die

Hinteröfnung ist rund mit zusammengesetzten federartigen Fasern besetzt.

Schieferbuckel Doris (*Doris bilamellata* Linn.) Der Körper ist eyrund erhaben mit hervorragenden Punkten besetzt, mit zwey Fühlhörnern versehen und nicht grösser als ein Reiskörnchen. Auf dem Rücken und unten findet sich eine feste schieferartige Haut. Die Afteröfnung bestehet in einer Querspalte, welche mit feinen Härchen besetzt ist. Die Küsten von Norwegen sind die Wohnplätze.

Warzenbuckel Doris (*Doris verrucosa* Linn.) Der Körper ist länglich rund oben erhaben unten platt, auf dem Rücken mit Warzen besetzt; der Seitenrand umgebogen, die hintere Oefnung mit acht Fasern besetzt. Die indianischen Seeklippen sind ihr Aufenthalt. (9)

Doris, dieser Name wird verschiedenen Tagschmetterlingen beygelegt, welche unter verschiedenen Ordnungen, unter Nymphen und Helikonier vorkommen werden. (24)

Doris, eine milchweise Tulpe mit lebhaftem Roth. (24)

Dorisch Camin, (Baukunst) also nennt der Baumeister ein Camin, dessen Einfassung aus Gliedern der dorischen Säulenordnung zusammengesetzt wird. Sturm hat hierzu eine Tabelle gerechnet, und erhält nach ihm das dorische Camin nicht nur folgende Glieder, sondern auch in der demselben nachgesetzten Höhen: Die Kehlleiste oder Karnieß $\frac{2}{11}$ Modul, der Riem oder Plättlein $\frac{1}{15}$ Modul, der Pfuhl oder Stab $\frac{1}{4}$ Modul, der Riem oder Plättlein $\frac{1}{30}$, die Einziehung oder Hohlkehle $\frac{4}{11}$, der Riem oder Plättlein $\frac{1}{30}$, der Pfuhl oder Stab $\frac{1}{10}$, das Band oder Platte $\frac{2}{11}$ Modul. (18)

Dorische Bogenstellung, wird in der Baukunst eine Bogenstellung, Arcade genennt, welche dorische Säulen hat, und nach dorischer Ordnung ausgetheilt ist. Sie kann ohne und mit Säulenstühlen gebraucht werden. Sie macht in der Anlage und Austheilung wegen der Dreyschlitze Schwierigkeiten. Ohne Säulenstühle theilet man die ganze Höhe in 20 Modul, davon eines den Modul giebet, hernach kann man die Weiten also austheilen, daß zwischen zweyen Bogenpfeilern 7 Modul und zu der Breite eines jeden Pfeilers 3 Modul kommen, so werden die Höhen gegen die Breiten wohlverhaltende, zumal der Bogen in lichten gleich noch eins so hoch als breit wird, und die Dreyschlitze nebst ihren Zwischentiefen ganz just ausgetheilet werde. Wollte man die Säulenweite auf 5 Balken weiter bringen, das ist zwischen die Säulen 4 Dreyschlitze setzen, wie an dem Farnesischen Pallast, so kann ein Grundstein unter die Säulen gesetzet werden, damit der Bogen eine bessere Proportion bekomme, welcher bis einen Modul unter dem Unterbalken kann erhöhet werden. Der große Raum welcher über gegenwärtigen Bogen ist, lässet zu daß man die Glieder des Stammes über den Bogen fortführen kann. Indessen ist es besser den Bogen so hoch zu bringen als man kann, daß man demselben in etwas ein leichtes Ansehen zuwege bringe, weil diese Ordnung ohnedem solide genug ist, ohngeachtet an dem Coloseo der Raum über dem Bogen noch grösser ist. Dann die Säule ist 26 und der Bogen nur 22 Fuß und 5 Zoll hoch. An dem Theatro Marcelli sind die Säulen 23 Fuß 7 Zoll, und die Bogen 20 Fuß 11 Zoll hoch, und diese Säulen stehen nur um die Helfte ausser der Wand, daher der Kämpfer auch über die Helfte der Säule herausgehet, eben wie an dem Palais Farnese da der Käm-

pfer, (welcher als ein Cranz mit einem unterzogenen Unterbalken formiret ist, und über den kleinen Säulen am Eingang hergehet) von beyden Seiten um die Säule herum fast zusammenstösset, und dieselbige also ganz zerschneidet. Wenn man nach dorischer Ordnung Gallerien oder Bogenlauben mit Saulenstühlen bauen will, muß man die ganze Höhe in 25 Theil und ½ eintheilen, und einen Theil zum Modul nehmen. Von einem Nebenpfeiler selbst werden 5 M. breit, durch welches Mittel die Austheilung der Dreyschlitze und Zwischentiefen wiederum recht herauskömmet, und der Bogen in lichten gleichfalls eine gute Proportion erhält. Die Höhe derselben wird noch so groß als die Breite, und folglich 20 Modul. (18)

Dorische Mundart. Es ist dieses diejenige Mundart der griechischen Sprache, die den Doriern eigen war. Sie wohnten ursprünglich zwischen Thessalien und Epirus, breiteten sich aber in der Folge immer weiter aus; sie kamen nach Rhodus, Creta, Sparta u. dgl. Sie waren eine sehr ernsthafte und kriegerische Nation, und dieses zeigte sich auch in ihrer Sprache. Sie liebten prächtig tönende Worte, und der Ton ihrer Stimme hatte etwas drohendes. Die Spartaner aber übertrieben es, und der häufige Gebrauch des Buchstaben R gab ihnen etwas verdrießliches. Der feine dorische Dialekt aber war großlautend, ohne Zorn; daher auch viele andere Völker, die einen ähnlichen Gemüthscharakter mit ihnen hatten, ihre Mundart annahmen; besonders diejenigen, die etwas männliches an sich hatten. Daher es auch gekommen ist, daß die Römer ihre Sprache nach diesem Dialekt einrichteten. Die Jonier, eine sehr weichliche Nation, warfen ihnen zwar vor, daß sie sehr bäurisch redeten, und im Sprechen das Maul weit aufsperrten, aber diese wurden wieder von jenen als Weichlinge verspottet. Sie lieben die Contraction nicht, sondern sprechen die Vocale abgesetzt mit vollem Munde aus. Am reinsten wurde diese Mundart bey den Messeniern gesprochen. Die Abweichungen dieser Mundart von den gewöhnlichen, muß man aus der Grammatik lernen. s. Dialekt. (22)

Dorische Ordnung, (Baukunst) wird in der Baukunst eine Säulenordnung genennt, welche Dorus erfunden haben soll. *) Vitruv erzählt ihren Ursprung also; Dorus ein Sohn Hellenis und der Nymphe Opticos hat ehemals über ganz Achaia und Peloponesus regieret; dieser hat zu Argis, einer alten Stadt, der Göttin Juno einen Tempel erbauet, welcher die Gestalt von dieser Bauart hatte. Nach diesem sind in den andern achaischen Städten mehrere dieser Art Tempel gebauet worden, und schon damals, ehe noch die wohlverhaltende Symmetrie erfunden war. Nachdem aber, als die Athenienser nach dem Ausspruch des delphischen Apollo, und nach dem allgemeinen Rath des ganzen Griechenlandes, dreyzehen Colonien oder Pflanzstädte auf einmal nach Asien abschickten, jeder Colonie ihren Führer setzten, über alle aber den Jon des Xuthi und der Creusä Sohn, das Obercommando auftrugen, so hat dieser die gemeldete Colonien in Asien abgeführet, und die Grenzen Cariens eingenommen, daselbst große Städte erbauet, als Ephesus, Miletus, Moiucta (welche aber längst vom Wasser überschwemmet, und ihre Schutzgötter nebst der Reichsstimme den Milesiern von den Joniern gegeben worden,) Prinen, Samum, Theon, Colophon, Chium, Erythreen, Phoceen, Clazemenen, Lebedum, Milete.

*) s. Tafel bürgerl. Bauk. Fig. 27.

Diese Stadt Milete wurde wegen des Hochmuths ihrer Bürger durch angekündigten Krieg von diesen übrigen Städten verwüstet, an deren Stelle hernachmals durch die Begnadigung des Königes Attalus und der Arsinoë der Smyrner Stadt unter die jonischen ist aufgenommen worden. Als diese Städte der Carier und Leleger vertrieben, haben sie deren Strich Landes nach ihrem Heerführer Jon, Jonien genennet. Wie sie nun den unsterblichen Göttern geheiligte Stellen aussetzten, haben sie angefangen Tempel darüber zu erbauen, und zuerst dem Apollinius Panlonius (aller Jonier Schutzgott) einen erbaut, dergleichen sie im Achaia gesehen hatten, und nennten denselben dorisch, weil sie in den dorischen Städten diese Art zuerst gefunden hatten. Als sie aber in diesem Tempel Säulen stellen wollten, und ihnen die Maaße dazu fehlten, daher selbst untersuchen mußten, mit was für Abmessungen sie dieselben herausbrächten, damit sie sowohl die Last ertragen könnten, als auch im Ansehen zierlich in die Augen fielen, so haben sie des männlichen Körpers Fußsohle zum Maasstab angenommen; und da sie befunden, daß sie der sechste Theil der ganzen männlichen Höhe sey, haben sie solche zur Austheilung der Säulen gebrauchet, und so dicke, als sie den Säulenstamm unten gemachet, machten sie dessen Höhe sammt dem Capitäl sechsmal so hoch. Also hat die dorische Ordnung des männlichen Körpers Abtheilung, Standhaftigkeit und Zierlichkeit vorzustellen angefangen. Die Höhe der dorischen Ordnung macht Goldmann, Sturm und Penther 26 Modul, Blondel 25$\frac{4}{15}$ Modul, Vignola 25½ und Palladio nebst Scamozzi 25¾ Modul. Sie hat ihr eigenes Gebälk, Säulenstamm und Postument. Es wird an derselben der Fuß des Säulenstuhls erkennt, an der umgekehrten Kehlleiste, nächst am Würfel, der Würfel an einer Tafel, so mit einer Hohlleiste eingefasset; der Deckel an der rechten Kehlleiste nächst am Würfel, ohne einiges Stäbgen; der Säulenfuß an dem doppelten Pfühle ohne alles Stäbgen oder Reiflein; das Capital an der Platte mit einer ablaufenden Leiste und Ueberschlage; der Borten an der Dreyschlitzen; der Cranz der Unterbalken an der Hohlleiste allernächst über dem Ueberschlage; der Borten an den Dreyschlitzen; der Cranz an der Hohlleiste zuallernächst über der Cranzleiste; die Kampfer, kleinen Säulen, Stühle, Rähme und Geländer an ihrer Hohlleiste über der Cranzleiste. Die dorische Ordnung wird wie die toscanische und corinthische gezeichnet. Man theilet den Platz auf welchen die Säule zu stehen kommen soll, der Höhe nach in 26 Theile, weil die ganze dorische Säulenordnung so viel Modul hoch ist, und nimmt einen solchen Theil als einen Modul an, wornach man einen Modulmaasstab zeichnet. (s. **Modulmaasstab.**) Hierauf ziehet man den Axstrich der Säule blind und setzt auf denselben die Haupttheile der dorischen Ordnung wie solche hier folgen; nemlich vor den Fuß des Säulenstuhls 6 Modul, vor die Säule 16 und vors Gebälke 4 Modul, und ziehet die Punkte dieser abgesteckten Hauptstücke auch seine Haupttheile, so auch aus der 9 Tabelle genommen werden können, nemlich vor den Fuß des Säulenstuhls 1¼ Modul, vor den Würfel 2¼, vor den Deckel ½ und vor den Untersatz 1 Modul; dann vor den Säulenfuß 1 Modul, vor den Schaft 14 Modul, vor das Capital 1 Modul; endlich vor den Architrav 1 Modul, vor den Borten 1½ und vor den Cranz 1½ Modul. Zuletzt setzt man in diesen Haupttheilen die Höhen aller einzeln Glieder nach zu-

sammengeschlagenen Maase auf den Axstrich. Sind auch diese bemerket, so ziehet man durch alle abgesteckte Punkte aller Glieder blinde Horizontalen, und trägt auf diese die Ausläufe des Säulenstuhls, und der Säule zu beyden Seiten des Axstrichs, des Gebälkes aber nur zu einer Seite. So bald die Ausläufe abgestecket, werden die Glieder an den Rändern gezeichnet, und wenn diese gezeichnet, die Glieder mit horizontalen Tuschlinien zusammen gezogen, woraus denn eine solche Säule erwachsen kann, wie in Fig. 27 gezeichnet ist. Man findet die dorische Ordnung angebracht an der Colonnade vor der Petrikirche zu Rom, jedoch ohne Triglyphen. An der Porta del Populo zu Rom. An der untern Reihe des Pallastes Farnese. An der untern Reihe Theatri Marcelli zu Rom. An der untern Reihe der Basilicä zu Vincenz. An der untern Reihe des Colossei zu Rom, jedoch ohne Triglyphen. Zu Vincenz am Pallast der Conti Chiericato von des Palladio Invention, woran auch gekuppelte, ja ineinander gewachsene Säulen. An einer Ehrenpforte zu Frankfurt an der Oder bey dasigem letztern Universitätsjubiläo, woran auch gekuppelte Säulen befindlich. An der Peterskirche in Montorio, so ein von Bramantes erbautes rundes Gebäude, und sowohl inwendig als auswendig mit dorischer Ordnung versehen. Zwey allein und neben der Caroli Borromaikirche zu Wien stehende große Säulen, als eine Nachahmung der Columnarum Trajanä und Antonini. Es findet sich bey dem Gebrauche dieser Ordnung noch eine Schwierigkeit, wenn das Gebälke an einem vieleckigten Gebäude einen stumpfen Winkel machet, allwo man bey der Ecke einen Pfeiler von gleichen Winkel machen muß, worüber alsdann der Dreyschlitz, wie zusammen gefalten herauskommet (ganz wieder die Reguln der Stärke, auf welche sonst diese ganze Ordnung gegründet ist,) und daher keine andere als rechte Winkel vertragen kann, wiewohl sie die Circulrunde wohl vertragen kann. Wann es indessen die Gelegenheit mit sich bringet sich deren zu bedienen, als an einer Thurnhaube, oder einem Kugelgewölbe, dergleichen Exempel an der Novitiatkirche der Jesuiter; so müssen alle solche gefaltene Zwischentiefen und Dreyschlitze ihre ordentliche Proportion behalten, an allen ihren Verkröpfungen, damit diese unverbrüchliche Regul bleibe, aus deren die ganze Schönheit der dorischen Ordnung entspringet, die ohne dieselbe so leicht als die toscanische wäre. In diesem Fall muß man sich ja vor Sparrenköpfen u. dgl. hüten, weil sie sehr übel stehen würden, wie ingleichen auf solche Weise die Zapfen unter denen Dreyschlitzen, und die Einsetzerosen oder andere Felder am Kinne des Cranzes gar schlecht herauskommen. Die dorische Ordnung in dem Hofe des Farnesischen Pallastes, von Mich. Angelo, ist sehr regulär, wie auch die an der neuen Procuratie zu Venedig, welche ein Werk von Scamozzi ist. Ferner an der Basilica zu Vincenz, einem Werk von Palladio: Balthasar von Siena hat sich in diesem Stück an dem Hofgebäude des Pallastes de Massimi, nahe bey St. Andrea de la Valle in Rom, so genau in Acht genommen, daß ohnerachtet, da allein ein Unterbalken gleich unter den Cranz formiret ist, doch die Zapfen daran so ordentlich stehen, und in solcher Maaße, als sie seyn mußten, wann der vollkommene Borten darüber stunde. Die genaue Aufsicht die diese Ordnung erfordert, hat die meisten Baumeister abgeschrecket. Daher man so viel dorische sowohl alte als neue Gebäude findet, ohne Dreyschlitze, wie an dem Collisео zu ersehen, welches man unbillig als ein Hauptstück der Baukunst citiret, sondern billiger als ein ungeheueres und riesenhaftes Mauerwerk zu betrachten und zu bewundern ist. Viel Baumeister haben sich heutiges Tages auf dieses Beyspiel gegründet, und die Austheilung der Dreyschlitze in ihren dorischen Werken unterlassen, und sind mehr von dieser als der vollkommenen Art zu sehen. Also hat es Bramante an der Canzeley zu Rom und Raphael gemachet. Das merkwürdigste Exempel ist die große Gallerie auf dem St. Petersplatz in Rom, da es dem Cavalier Bernini sauer genug würde geworden seyn, wann er hätte die Austheilung der Dreyschlitze allda genau anbringen sollen, dann die Säulen stehen nach der Circulrunde, und also aussen weiter voneinander als innen, im übrigen aber auf einerley Boden und unter einerley Gebälke.

Diese Schwierigkeit wird dadurch vermehret, wann die Circulstücke nicht wieder zusammenlaufen, sondern mit gleichen Façaden vornen an dem Eingang aufhören, wozu noch die nahe vorgesetzten Säulen beyderseits neben dem Eingang kommen. An dem Collisео wäre leicht ein richtiges Gebälke auszutheilen gewesen, weil es ein vollkommen Oval machet. Ich will hier anderer vielen Gebälke geschweigen, an denen diese Ordnung übel ausgeführet worden, indeme die meisten Baumeister in guten Reguln gar zu nachlässig gewesen, dahero deren Werke auch schlecht genug herauskommen, wie es zu geschehen pfleget, wann man das was besonders seyn will, allen auf gute Vernunft gegründeten, und durch den Gebrauch bestättigten Dingen zuwider macht. (18)

Dorische Säulenstellung, wird in der Baukunst eine Säulenstellung oder Colonnade nach dorischer Ordnung genennt, in welcher dorische Säulen gestellt sind *). Es ist diese dorische Colonnade am schwersten in das Werk zu richten, weil sich ihre Säulenweiten an die Maaße der Dreyschlitze und Zwischentiefe binden müssen; so daß man sie nach Vitruvs Säulenweiten nicht austheilen kann. Daher er diese auch von der Generalregul ausnimmt, die er allen übrigen vorschreibet. Das Gebälke hat den vierten Theil der Säule, welches man nicht vergrössern auch nicht verringern kann, man möchte auch Ursache darzu haben wie man wollte. Sobald man diese Maaße verlässet, findet man alsobald so viel Unterschied von dem Gegenspiel der Perfection nach, um so viel man davon abgewichen. Also ist es klar daß die Zusammensetzung der dorischen auf keine Weise angehet, weilen keine von bisher erzählten Arten kann passiret werden. Aber wann man einen Pfeiler mit einer Säulen zusammen setzte, müßte man den Borten und Unterbalken verkröpfen, so gienge es ohne Fehler an, und blieben die Capitäle sowohl als die Säulenfüsse ganz. Dann so käme der verkröpfte Borten über der Säule, mit einem Dreyschlitz und zwey halben Zwischentiefen darneben vor sich. Hernach fienge aus dem Winkel eine viereckichte Zwischentiefe an. Ein sehr altes Begräbniß bey Albano, welche in der Paralleie de l'Architecture des Freards angeführet wird, die Pforte des Pallastes de la Tuillerie und die Gänge und Verlauben des Schlosses zu Clugny bey Paris, geben alte und neue Exempel ab, welche diesen Gebrauch gültig zu machen genugsames Ansehen haben. Um zu sehen ob ein dorisch Gebälk sich mit den Dreyschlitzen über eine gegebene Säulenweite schicke, so addirt man die Breite

*) Siehe Tafel bürgerliche Baukunst, Fig. 9.

eines Dreyschlitzes z. B. 36 mit der Höhe des Bortens oder eine Zwischentiefe, 54 und werden beyde Grössen mithin = 90. Man multiplicire auch die vorhabende Säulenweite von 5 Modul mit 30, oder resolvire sie in einzele Theilchen des Moduls, kommen 150, diese dividiret man mit 90, so findet sich, daß das Exempel nicht aufgehet, sondern 60 darinnen bleibe, mithin obiges Gebälke zur Säulenweite von 5 Moduln nicht angehet.

Allein wäre die Säulenweite 6 Modul, so würde es angehen, und mithin schickt sich dasiges Gebälke zu der dorischen Colonnade mit Säulenstühlen. Inzwischen ist zu einer Säulenweite von 5 Modul ein ander Gebälk zu suchen. (18)

Dorischer Kämpfer, (Baukunst) in der Baukunst werden also alle an Gewölbern Bogenstellungen befindliche Gesimse genennt, worauf die Bogen ruhen, wenn sie mit Gliedern aus der dorischen Ordnung und Verhältniß ausgehauen sind. Goldmann und Sturm haben beydes bestimmt, wie dann ihre Verhältniß aus nachstehender Tabelle ersehen werden kann.

	Goldmann.		Sturm.	
	Höhen	Ausl.	Höhen	Ausl.
Ablauf.	4	—	4	—
Saum.	6	2	6	2
Rink, Stab.	10	—	10	4
Hals.	—	—	5	—
Platte bis a d Ablauf.	3	—	—	—
— derselben Ablauf.	8	—	—	—
Riem, Plättlein.	9	$2\frac{1}{2}$	—	—
Kehlleiste, Karnießle.	—	—	10	1]
Glockenleiste, Karnieß.	$16\frac{1}{2}$	—	—	$4\frac{1}{2}$]
Riem, Plättlein.	$17\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{2}$	12	$6\frac{1}{2}$
Cranzleiste, Platt.	25	$9\frac{1}{2}$	20	$8\frac{1}{2}$
Hohlleiste, Hohlkehle.	28	$10\frac{1}{2}$	23	$9\frac{1}{2}$
Riem, Plättlein.	—	—	24	11
Wulst, Viertelstab.	—	—	30	15
Ueberschlag, Oberplätle.	30	12	—	—

Dorischer Säulenfuß, (Baukunst) wird in der Baukunst der Fuß einer dorischen Säulen genennt. Es erhält solcher eine Tafel von 10, einen Pfuhl von 8, einen Riem von 1, eine Einziehung von 4, Riem von 1, und Pfuhl von 6 Modultheilen. Vitruv giebt von dieser Ordnung keinen besondern Säulenfuß. Man findet auch keinen weder an dem Theatro Marcelli, noch an dem Theater zu Vincenz, noch an dem alten Grab zu Taracine, dessen Abbildung in Freards *Parallele d'Architecture* zu finden, weder an dem Tempel der Gottesfurcht dessen Paladio gedenket. Es ist schwer eine Ursache zu erdenken, warum dieses so nöthige Stück aussen gelassen worden. Dann so dieses die Ursache wäre, weil diese Ordnung gemeiniglich unten auf dem Boden gebrauchet wird, da die Zierrathen der Säulenfüsse leichtlich können abgestossen werden, so hätte man sie auch an andern noch zarteren Ordnungen auslassen müssen, welche öfters auch auf den Boden unten gesetzet werden. Weil demnach die heutigen Baumeister dieses meistentheils vor einen Mißbrauch der Antiquität gehalten, haben sie sich entweder der attischen Basis oder gegenwärtiger von Vignola sich bedienet, welcher sie am ersten mit gutem Erfolg ins Werk gerichtet, und deutlich genug von der toscanischen Basi unterschieden hat. Man kann sie sehen an der Faciata der Kirchen St. Gervais, in dem grossen Saal des Palais zu Paris, und in Rom an dem grossen Umgang bey St. Peter im Vatican anderer vielen Ordonanzen zu geschweigen, da man sie antrift. (18)

Dorisches Capitäl. (Baukunst) Wird in der Baukunst das Capitäl der dorischen Säulenordnung genennt, es ist solches schön und stark, und besteht aus 2 Stücken. Der Platte und dem Hals. Das Capitäl ist 1 Modul nach der meisten Baumeister Meynung hoch. Die Kennzeichen sind 2 Kehlleisten, einer unter dem Wulst, und der andere am Abaco dergleichen auch Scamozzi hat. Es hat solches gemeiniglich folgende Glieder, mit ihren Proportionen, der Hals 10, die Kehlleiste 3, der Riem 1, der Wulst 6, die Platte 5, die Kehlleiste 3, und der Ueberschlag 2 Modultheile hoch, deren 30 einen Modul machen. (18)

Dorisches Gebälke, (Baukunst) wird in der Baukunst das Gebälke von der dorischen Ordnung genennt. Es hat solches vor andern Gebälken, durch die Dreyschlitzen einen unterscheidenden Charakter; und man hat sich in Ansehung der Proportion mehr als bey andern in acht zu nehmen, um die Dreyschlitze und Zwischentiefen recht einzutheilen. Die Dreyschlitze, Trigliphen (s. diesen Artickel) stellen gleichsam Balken vor, die auf die stärkste Art tragen, und müssen folglich höher als breit, die Zwischentiefen hingegen allemal viereckig seyn. Die Eintheilung in 30, 40 und 50 schickt sich gar gut zu dieser Ordnung weil der Trygliphe auf diese Art 30 breit und 40 hoch ist, und also eine gute Proportion bekommt; noch besser wäre es wenn er 30 breit und 45 hoch wäre. Nimmt man dies Verhältniß an, so erhält die Karnieß nur 45 und wird etwas schwach aussehen. Weil aber gleichwohl dadurch eine bessere Proportionirung der Säulenweite entstehet, so halte ich doch dafür, daß man sie vorziehen soll. Ist der Trygliphe 45 hoch, so giebt ein Trygliphe und 2 Zwischentiefen eine Säulenweite von $1\frac{1}{2}$ Durchmessern, 3 Trygliphen und 4 Zwischentiefen eine Säulenweite von 4 Durchmesser. Nehme ich hingegen 40 zur Höhe der Trygliphen an; so giebt ein Trygliphe und 2 Zwischentiefen $1\frac{1}{3}$ Durchmesser zur Säulenweite und 3 Trygliphen mit 2 Zwischentiefen $1\frac{1}{3}$ Durchmesser zur Säulenweite, und 3 Trygliphen mit 4 Zwischentiefen geben 3 und $\frac{2}{3}$ Durchmesser. Das dorische Gebälke an dem Theatro Marcelli ist in dem Kranz mit Zahnschnitten (s. Zahnschnitten) geziert. (18)

Dorisches Geländer. (Baukunst) Ein mit Geländerdocken versehenes Geländer dessen Theile nach den Gliedern, und dessen Verhältniß der dorischen Ordnung verziert werden, nennt man also. Die Geländer nebst deren Höhe und Ausladungen sind aus folgender Tabelle ersichtlich.

Fußgesimse.	Höhe	Ausladung.
Grundsteinplatte. — — — —	33	6
Riemplättlein. — — — —	35	5
Kehlleiste, Karnießlein. — — —	40	4] $1\frac{1}{2}$]
II. Ballustre.		
Tafel, Platten. — — — —	6	10
Pfuhl, Stab. — — — — —	11	8
Riem, Plättlein. — — — —	12	7
Einziehung, doppelte Hohlkehlen.	16	4
Riem, Plättlein. — — — —	17	6
Bauch bis ans Centrum. — —	$8\frac{1}{2}$	10
Ende des Bauchs. — — — —	$14\frac{7}{8}$	8

	Höhe	Ausladung.
Einziehung bis ans Centrum. —	$28\frac{2}{3}$	4
Ende der Einziehung. — — —	35	5
Riem, Plättlein. — — — —	1	5
Stab, Stäblein. — — — —	8	6
Wulst, Viertelstab. — — —	7	$7\frac{2}{3}$
Hohlleiste, Hohlkehle. — — —	8	$9\frac{1}{3}$
Platte. — — — — — —	12	10
Hauptgesimse.		
Kehlleiste, Karnießlein. — — —	5	$1\frac{1}{2}$ 4
Riem, Plättlein. — — — —	$6\frac{1}{2}$	5
Kranzleiste, abhangende Platte. —	$13\frac{1}{2}$	7
Hohlleiste, Hohlkehle. — — —	$17\frac{1}{2}$	8
Ueberschlag, Oberplättlein. — —	20	10

Dorische Tonart ist eine von den griechischen Tonarten, die sehr ernsthaft war, und auch Modus authenticus genannt wurde, weil ihr Umfang von D zu D sich erstreckte. Eigentlich ist es das weiche D ohne b von **Plato** der eben keine Oper wie unsere heutige componiret hatte, vergafte sich in diese Tonart, daß er ihr eine sichere Wirkung und Einfluß auf den moralischen Charakter der Menschen zueignete. Von diesen und dergleichen mehreren griechischen Tonarten haben wir nichts mehr als gelehrte Abhandlungen anzuhören, denn in der Musik giebt es nur zwey Tonarten, die harte und weiche, der Choral aber ist bisher so beschnitten worden, daß diese unsrige Choraltonarten jenen griechischen gar wenig mehr gleichen. Freilich trägt diese Enthaltsamkeit, wenn man ein D ohne b und ohne Kreuz singet, nicht wenig bey, um etwas gesetztes auszudrucken. Man hat auch in Mannheim öfters bey Hof eine neue Vesper, worin alle Psalmen streng in diesen alten Tonarten gesetzt sind, mit Beyfall abgesungen, die jetzo vom Brandenburgischen Expeditionsrath Hrn. **Boßler** in Speyer nach seiner neuen Erfindung ist gestochen worden, aber man muß sich nicht einbilden, daß eine solche trockene Tonart weiter als jede zu einem einzigen Psalmen reiche, und mit vieler Einsicht würde die andere musikalische Begleitung dazu gesetzt, um den alten Charakter zu zeichnen, und um doch die lüstigen Ohren hiemit auszusöhnen. (25)

Dorische Versart, oder *Dorium carmen*. Man kann nicht eigentlich sagen, worinnen diese Versart bestanden habe; so viel ist wohl gewiß, daß sie etwas ernsthaftes und pathetisches muß gehabt haben. **Cassiodorus** nennt den dorischen Vers prudentiæ largitorem & castitatis effectorem. (22)

Dorismene, eine fleischfarbige Anemone mit weißlich gemischt und einer röthlichen Wolle. (24)

Dorlstrauch. (Botan.) (*Itea* Linn. *Diconangia* Mich. gen. 5.) Mit diesen Namen wird ein Pflanzengeschlecht aus der ersten Ordnung der fünften Classe (Pentandria monogynia) belegt. Der Kelch ist aufrecht zugespitzt sehr klein fortdauernd in fünf spitze gefärbte Abschnitte getheilt. Die Krone bestehet aus fünf lanzettförmigen langen Blättern. Die Träger der fünf Staubfäden sind pfriemenförmig, aufrecht, so lang als die Krone und stecken in dem Kelche fest, die Staubbeutel liegen auf den Spitzen der Träger und sind rundlich. Der Fruchtknoten ist eyrund, der Griffel walzenrund, fortdaurend, so lang als die Krone, die Narbe stumpf. Auf die Blüthe folgt eine Saamenkapsel, welche eyrund, weit länger als der Kelch, mit dem Griffel bewehrt, einfächerich; zweyklappig ist, und am Gipfel aufspringt. Sie enthält viele sehr kleine längliche glänzende Saamenkörner. Es ist nur eine Gattung dieses Geschlechts bekannt: der Virginische Dorlstrauch (*Itea virginica* Linn. Mill. Du Ham. arb. 1. p. 219. t. 126.) Er ist mannshoch und hat wechselweise gestielte eyrunde sägeförmig gezähnte Blätter, weisse Blumentrauben am Gipfel und gleicht dem schwarzen Vogelskirschenbaume. (9)

Dormant. (Baukunst) In hohen Thorwegen wird von einem Kämpfer zum andern ein durchlaufender Balken geführt, den man also nennt. Er wird mit den Gliedern des Kämpfers ausgeziert, und zu dem Ende gebraucht, damit die Thorflügel wider denselben einen Anschlag erhalten. Der Bogenraum des Thorwegs wird bald mit einem Fenster, bald mit einem eisernen Gitter, bald auch mit einer Füllung versehen. (18)

Dormeuse ist eigentlich eine Schlafhaube: man giebt aber auch einem Frauenzimmerkopfzeug diesen Namen, welches tief ins Gesicht bis über die Wangen geht. (24)

Dormitantii, Dormitantiani, eine Benennung derjenigen, welche glaubten, daß die Seele nach dem Tode einige Zeit über schlafe. s. Seelenschlaf. (1)

Dormitio, das Einschlafen bey den lateinischen und κοίμησις bey den griechischen Kirchenscribenten bedeutet das Absterben eines Heiligen. Daher z. E. Dormitio S. Mariä, oder S. Johannis. (1)

Dormitorium bedeutet bey den mehresten alten und neuen Schriftstellern einen Schlafsaal, darin mehrere Betten ohne Unterschied aufgestellet, oder durch Vorhänge oder Verschläge abgetheilet sind. Doch ist vormals auch unter dem Worte **Dormitorium** zuweilen ein Nachtkleid, zuweilen ein Wagen oder sonstiges Fuhrwerk verstanden worden. (37)

Auch bedeutet es das Grab, wie auch den Gottesacker oder Kirchhof, auf welchem Begräbnisse der Christen sind. (1)

Dormit Präscriptio bedeutet so viel, als die Verjährung lauft nicht, und ein gewisser Zeitraum kann in die Zeit der Verjährung nicht eingerechnet werden. Dieses geschieht, wann jemand wegen rechtlicher Verhinderungen die ihm zustehende Rechte nicht behaupten, und eine Klage deswegen nicht anstellen kann, nach der Regel: Agere non valenti non currit præscriptio. Wer aber durch factische Verhinderungen zu klagen abgehalten wird, z. B. durch eine ausserordentliche Abwesenheit, dem lauft nach dem strengen Recht die Zeit der Verjährung, aber er geniesset der Rechtswohlthat der Wiederherstellung in vorigen Stand. Rechtliche Verhinderungen, welche einen Stillstand der Verjährung bewirken, entstehen bald aus der Verordnung der Gesetze, bald aus Verträgen, bald aus letzten Willensverordnungen, und andern zufälligen Umständen. Wir wollen einige der wichtigsten Beyspiele hier anführen. Wann der Vater die zum Peculium adventitium seiner Kinder gehörige Dinge ohne die vorgeschriebene Feyerlichkeiten veräussert, so kann die Verjährung gegen die Kinder, welche diese Dinge zurückzufordern berechtiget sind, nicht eher anfangen, als von der Zeit, wo die Kinder von der väterlichen Gewalt befreyet, und zu klagen vermögend sind, wenn der Mann die zum Heyrathgut seiner Frau gehörigen Dinge veräussert hat, so kann gegen die Frau

Frau die Verjährung währender Ehe nicht laufen, weil sie erst nach getrennter Ehe solche zurückzufordern berechtiget ist; wider Unmündige und Minderjährige lauft keine Verjährung, so sehr, daß wann der Unmündige Erbe eines Volljährigen ist, die Verjährung von dieser Zeit an still steht, bis der Erbe volljährig ist; und wann hingegen der volljährige Erbe eines Unmündigen ist, die Verjährung erst wider den Erben anfängt; wider den mündigen Minderjährigen lauft jedoch die ausserordentliche Verjährung. Wann ein anderer mit meinen Baumaterialien sich ein Haus gebaut hat, so kann die Verjährung dieser Baumaterialien wider mich nicht eher anfangen, als von der Zeit, da dieses Gebäude wieder eingerissen worden ist. Wann jemand in einem Vertrag etwas unter einer gewissen Bedingung oder nach einer gewissen Zeit zu leisten versprochen hat, so kann die Verjährung dieser Verbindlichkeit nicht eher zu laufen anfangen, als nachdem die gemachte Bedingung erfüllt, oder die bestimmte Zeit gekommen ist; wann der Besitzer die zum Familienfideicommiß gehörige Güter veräussert hat, so können andere Mitglieder der Familie die veräusserte Güter nicht eher zurückfordern, als bis nach der vorgeschriebenen Ordnung ihnen das Fideicommiß zufällt, daher auch die Verjährung nicht eher gegen sie anfängt. Zur Zeit eines Justitium, wo also keine Gerichte gehalten werden, und niemand klagen kann, lauft die Verjährung nicht, wann aber Kriegszeiten ohne Justitium sind, so lauft sie, und wird gegen sie das Rechtsmittel der Wiederherstellung in vorigen Stand gestattet; nur vom dreyßigjährigen Krieg haben die Rechtsgesetze verordnet, daß während desselben keine Verjährung statt haben solle. Dieses Dormire der Verjährung ist von deren Unterbrechung unterschieden, weil es 1) Statt haben kann, ehe die Verjährung angefangen hat, und 2) wann es nach angefangener Verjährung vorkommt, die vorangegangene Zeit nicht vernichtigt, sondern mit der, welche nach aufhörendem Dormire verfließt, zusammengerechnet wird. (38)

Dorn (Botan.) *Aculeus* heißt man in der Pflanzenkunde die spitze stechende Hervorragungen, welche nur in der Rinde einer Pflanze sitzen und mit derselben von dem Stamme können abgenommen werden. Ein Stachel (*Spina*) hingegen entspringt aus der Substanz des Holzes und läßt sich nicht vom Stamme trennen. Die Rosenstaude, die Brombeer, Johannisbeer und viele andere Stauden geben Beyspiele von Dornen; die Schlehe aber von Stacheln. Der Nutzen von beyden ist nicht gewiß zu bestimmen, wenn nicht die Natur nur um deswillen Stacheln und Dornen an manche Pflanze gesetzt hat, damit sie gegen Anfechtungen der Thiere sicherer sey. (9)

Dorn wird in der Oeconomie jedes stachliche Gewächs genennt, das man als eine tüchtige Pflanze zu einer guten Hecke anwendet, die ein Feld oder einen Garten vor dem Einbruch verwahren soll. Unter allen Dornarten ist hiezu keine schicklicher als der Weißdorn; dieser giebt eine schöne und undurchdringliche Hecke, wann er unter der Scheere gehalten wird; sie dauret sehr lange und da dieser Dorn wenig oder gar nicht so umwurzelt, wie der Schlehdorn, so ist er zu diesem Zwecke besser als dieser. Eine solche Hecke heißt **Dornhecke**. Man kann solche Hecken durch den Saamen der Dornen anpflanzen; man kann die Dorn aber auch in den Gegenden, da sie vor sich einzeln aufwachsen, oder von alten Stöcken, die Nebenschosse ausschieben, ausgraben und sie damit anlegen. (13)

Dorn. Wenn man die Racketen nicht, nachdem sie geschlagen sind, erst bohren, sondern auf einmal damit fertig werden will; so schlägt man sie über dem Dorn, welcher eine eiserne auf den eisernen Untersatz geniethete Spitze oder Stift ist. Man braucht alsdenn verschiedene Setzer nach einander, davon die folgende immer weniger tiefe Löcher, den Dorn aufzunehmen, haben und der letzte gar kein Loch mehr hat. Man behauptet, daß durch diese Abkürzung der Mühe an der Güte der Racketen nichts genommen werde. (6)

Dorn, Broche, der Büchsenschmiede, ist der eiserne Cylinder, über welchen der gebildete Lauf eines Feuerrohrs zusammen geschweißt wird. (19)

Dorn der Eisenarbeiter bedeutet einen runden oder vierkandigen Stift, womit sie kalt, Löcher in das Metall schlagen. Ein diesem Endzweck gewidmetes Eisen wird auf das Loch einer sichern eisernen Platte, die Lochscheibe genannt, geleget, worin sich der Dorn paßt. Der Huf- und Waffenschmidt, öffnet dagegen mit dem Hufeisendorn die Löcher eines Hufeisens wenn es eingerichtet ist. (19)

Dorn in den Eisen- und Schmelzhütten heißt dasjenige, was bey dem Seigern und Darren des Kupfers in den Seigerhütten zurückbleibt.

Dorn des Schlossers ist theils ein kleiner eiserner Drath, wodurch die Theile eines Schlosses an einander befestigt sind; theils der längliche Cylinder in den Schlössern der in die Schlüsselröhre geht; theils an den Vorhängeschlössern ein bewegliches Blech über das Schlüsselloch; theils die Angel, oder der senkrechte Arm einer Hespe, um welchen sich das Thürband mit seinem Ohre beweget. (19)

Dorn bedeutet beym Stahlarbeiter ein Eisen von willkührlicher Figur und Dicke, welches ihm statt eines Ambosses dienet, um den stählernen Schnallen ihre Gestalt zu geben, auch kommt der Ausdruck bey mehreren Handwerken vor, z. E. die Zunge in der Schnalle pflegt Dorn zu heissen, der Schlosser nennt den stumpfen Stift im deutschen Schlosse auf welchen sich der Schlüssel umdrehet, Dorn, auch in den Gewehrfabriken kommt dieser Ausdruck vor. (19)

Dorn des Zinngiessers sind die kleinen Eisentheile welche das Zinn gemeiniglich bey sich führt, und dieses Metall spröde machen. Mann nennt daher dergleichen Zinn **dornicht**. (19)

Dornapfel, (Botan.) ist ein Beyname des Stechapfelgeschlechts (*Datura* Linn.) (9)

Dornasche. (Salzwerkswissenschaft.) s. Dornschlag.

Dornbaum, (Botan.) ist ein Synonimum des dornigen Köcherbaums (*Erythrina arborea* Linn.) (9)

Dornböcke. Linne theilt seine Holzböcke (*Cerambyx*) in verschiedene Classen ein. s. Holzbock; unter denselben verdienen die erste und dritte Classe Dornböcke genennt zu werden, weilen sie sich durch die Dornen an einem gerundeten Brustschild von den andern leicht unterscheiden. Diese Dornen, sagt Linne, sind entweder beweglich, oder sie sitzen an der Seite des rundlichen und ungerändeten Brustschild fest. Die Gattungen der ersten nennt er **Dornböcke mit beweglichen Dornen**, der letztern aber **Dornböcke mit unbeweglichen Dornen**. Da wir aber mit dem De Geer zweifeln, ob an den lebendigen Exemplaren, denen Linne bewegliche Dornen zuschreibet, diese wirklich beweglich sind, weilen sie an den Todten steif und unbeweglich sind: so machen wir aus diesen 2 Abtheilungen nur eine einzige: jedoch will ich die 5 Gattungen,

denen Linne bewegliche Dornen zuschreibt, zuerst anführen. Sie sind folgende:

Dornbock, amerikanischer langhändiger. (*Cerambyx longimanus.* Linn. Scop. Ann. V. H. N. p. 94. n. 52. *Capricorne à longues mains.* De Geer Ins. V. übers. 292. n. 6. Rös. Ins. II. Käf. 2. t. 1. f. a. foem. Sulz. Gesch. t. 5. f. 1. mas. Seba thes. IV. t. 90. f. 7. 8. die Langhand, der Langhandbock. *Prionus longimanus,* Fabr. Merian. ins. sur. t. 28.) Das Insekt ist beynah 3 Zoll lang, das Männchen aber kleiner: hat auf dem Rücken des Brustschilds 2 kleine Dornen, und an jeder Seite 1 grösseren rückwärts gebogenen Dorn auf einer Art von Warze, die Linne vor beweglich hält. Auf jeder Seite der Wurzel der Flügeldecken steht ein Zahn oder Dorn, und an jeder Spitze eben dieser Flügeldecken 2 Zähne. Die Vorderschenkel sind viel länger als die übrigen, und die Vorderschienbeine, die am Ende eingekrümmt sind, noch länger, und zugleich auf der untern Seite mit vielen Dornen besezt, so daß diese Füsse doppelt so lang als der Körper sind. Die übrigen Füsse sind nicht nur viel kleiner, sondern auch ungedornt. Jeder Schenkel hat gegen das Ende ein rothgelbes Band. Dieses sind die vornehmste Kennzeichen dieses Insekts: doch findet man auch Variationen, welche nicht sogar lange Vorderfüsse haben; und noch andere, deren Körper viel kleiner ist. Vielleicht sind die Abbildungen in Seb. thes. IV. t. 90. f. 9. und t. 91. f. 8. 9. auch Verschiedenheiten von diesen, wiewohl die Brustschilddornen einen andern Stand haben. Sonst hat unser Dornbock noch Fühlhörner, die zweymal so lang als der Körper sind. Die Grundfarbe ist schwarz, auf dem Brustschild und den Flügeldecken mehr graulich; diese sind zugleich mit rosenfarbigen oder orangegelben, olivengrünen und schwarzen Flecken und Streifen bemahlt. Im Vordertheil der Flügeldecken finden sich zugleich vertiefte Punkte, in deren jedem ein kleines glattes Knöpfgen steht. Linne giebt dem Seinigen zwar kein Schildgen, allein wir bemerken sowohl an dem Röselschen als Sulzerischen Exemplar ganz deutlich dasselbe.

Dornbock, indianischer. (*Cerambyx trochlearis.* Linn.) Ausser den Brustschilddornen hat diese Art braun und grau bunte Flügeldecken mit erhabenen Punkten.

Dornbock, Kayennischer grosser, der Riesenbock. (*Cer. giganteus* Linn. Fabr.) Er ist der größte dieser Ordnung, einer handbreit lang, und 2 Zoll breit, und schwarz. Der Brustschild ist glatt und an den Seiten mit 3 scharfen Dornen besezt. Die halbmondförmigen Kiefer stehen lang hervor, und jeder hat an der innern Seite einen Zahn. Die schwarzen Fühlhörner gleichen nur der Hälfte des Körpers. Die Flügeldecken haben eine Rostfarbe und sind stumpf: die Fußsohlen untenher rostfarbig. Vielleicht gehört er zu den Zahnböcken.

Dornbock mit blassem wellenförmigen Streife: der Ziegelbock. (*Cer. Lusitanus* Linn.) Ein Portugiese, welcher ganz ziegelfarbig ist, die Fühlhörner aber rostfarbig und ein wenig länger als der Körper: der Brustschild hat einen sehr kleinen Stachel an der Seite, und die Flügeldecken eine blasse wellenförmige Binde. Er ist klein.

Dornbock, portugiesischer rostfarbiger. Der Rostbock. (*Cer. batteus,* Linn.) Er ist nicht grösser als der vorige, hat auch nur einen Dorn an jeder Seite des Brustschilds und ist ganz rostfarbig: der Leib ist höckerig, oval und stumpf: in der Mitte der Flügeldecken findet man eine breite schwarze Binde, dessen hinterster Rand weiß ist. Die Fühlhörner sind ein wenig länger als der Körper.

Dieses sind die Dornböcke, denen Linne bewegliche Dornen zuschreibt. Nun folgen diejenigen, welche am ungeränderten Brustschild unbewegliche Dornen haben.

Dornbock, amiralischer aus Surinam. *C. Ammiralis.* s. Admiral.

Dornbock, aschgrau beschmuzter europäischer. Der Schlotfeger. *Cer. fuliginator.* Linn. Fuesl. Mull. *Lamia fuligin.* Fabr. *Capricorne rammoneur.* De Geer Ins. V. Uebers. p. 275. n. 7. Er ist kleiner als die Biene, ganz schwarz; die Fühlhörner kaum von der Länge des Körpers. Der Brustschild abgerundet und nur wenig dornicht. Die Flügeldecken gehen weniger scharf zu, und sind mit einem aschfarbigen Puder beschmuzt. De Geer giebt ihm einen ovalen gewölbten Körper, und kürzere Fühlhörner.

Dornbock, augenfleckichter Kapensischer. *Lamia oculator.* Fabr. *all. Ceramb. ocellatus* De Geer Ins. VII. t. 49. f. 1. Er ist groß, und hat glatte, doppelt längere Fühlhörner als der Körper. Der Kopf ist schwarz, ungefleckt. Der Brustschild abgerundet, dornicht, schwarz, vornen und hinten mit 2 orangegelben, subtilen, eingedruckten Streifen. Die Flügeldecken sind etwas gestreift, und haben 4 orangegelbe Flecken, die mit einem weissen Ring umschlossen sind; nemlich ein grösserer abgerundeter an der Wurzel, ein tellerrunder an dem äussern Rand, ein überzwerger in der Mitte, und ein tellerrunder gegen die Spitze hin.

Dornbock, bankischer, kapensischer. *Lamia Banksii* Fabr. Er ist klein, der Kopf aschfarbig, die Fühlhörner mittelmäßig und braun und aschfarbig bunt. Der abgerundete Brustschild hat vorn auf beyden Seiten 2 Dornen, davon der vorderste sehr klein ist. Sonst siehet er grau aus, und ist rostfarbig bethaut. Das Schildgen schwarz, die Flügeldecken stumpf, punktirt, grau mit rostfarbigen Atomen gepudert, und 2 aschfarbigen Binden, davon die eine an der Wurzel fast obsolet, die andere in der Mitte, die aber die Nath nicht erreicht. Die Füsse sind grau.

Dornbock, bandirter, tranquebarischer. *Cer. fasciatus,* s. Bock, bandirter tranquebarischer.

Dornbock, bestäubter, europ *Cer. pulverulentus,* Scop. Ann. V. H. N. p. 95. n. 55. Er gleichet dem *C. tristis,* ist aber kleiner, hat kurze Fühlhörner, auf jeder Flügeldecke einen schwarzen Flecken, und einen oder 2 zusammengesezte schwarze Punkte. Die Flügeldecken, Kopf und Brustschild sind mit einem rostfarbigen Staub bedeckt, sonst aber mit allem übrigen schwarz. Er hat keine Flügel.

Dornbock, blauer afrikan. mit grüner Wurzel. Der Staatsbock, *Ceramb. festivus* Fabr. Er hat die Statur und Grösse des grünglänzenden afrikanischen Bocks. Seine Fühlhörner sind mittelmäßig und schwarz bis auf das erste Glied, welches roth ist. Der Kopf ist grün, glänzend, und die obere Lippe rostfarbig. Der Brustschild grün, glänzend mit 2 stumpfen Dornen auf jeder Seite, davon der hinterste grösser ist. Die Flügeldecken sind blau, glänzend, an der Wurzel aber grün. Die Schenkel rostfarbig mit einem Zahn, und die Schienbeine bräunlich.

Dornbock, blaulich grüner, *Cer. moschatus.* s. Bisambock.

Dornbock, blaulicher, schwarzgemakelter; das schweizerische Steinböcklein, der Alpenbockkäfer, *Cer. Alpinus.* L. Fuesl. Scop. Fabr. all. Drury Inf. II. t. 31. f. 5. Sulzers Kennz. t. 4. f. d. *la Rosalie* Geoffr. Inf. I. t. 3. f. 6. Er ist kleiner als der Bisambock, blaulich, mit erhabenen Punkten bestreut. Der Brustschild hat vorn einen schwarzen halb kugelförmigen Flecken, und an den Seiten einen Dorn. In der Mitte der Flügeldecken ist ein schwarzes Band, und auf jeder Flückeldecke noch 2 schwarze Flecken, einer gegen die Wurzel, der andere gegen die Spitze. Die Fühlhörner sind oft länger als der Körper.

Dornbock, blaulichter, indianischer, *Stenocorus cyaneus*, *Calopus blandus* Fabr. *Ceramb. palliatus Forsteri.* s. Braunmantel amerikanischer.

Dornbock, brauner, indian. mit drey weissen Binden. Die weisse Dreybinde, *Lamia molitor.* F. Er hat viel ähnliches mit dem *Ceramb. pedestris*, daß Fabricius geneigt ist, ihn vor eine Abänderung desselben zu halten. Sein Körper ist oben braun, mit drey weissen Streifen vom Kopf bis in die Spitze der Flügeldecken: der mittlere, welcher auf dem Brustschild fast doppelt kann genennt werden, lauft durch die Nath der Flügeldecken. Zwischen den Streifen sieht man noch ein kleines Linchen an der Wurzel der Flügeldecken. Der Brustschild hat auf beyden Seiten einen Höcker.

Dornbock, breitfüßiger amerikanischer. Der Goldschläger, *Cer. auricomus* L. Der Brustschild hat 4 Dornen. Der ganze Körper ist schwarz; auf den Flügeldecken sind 2 doppelte goldne Bänder; die Hinterfüsse sehr breit und platt gedruckt: die Fühlhörner etwas länger als der Körper.

Dornbock, mit einer Brustschildrunzel, afrikanischer. Das Runzelschild. *Lamia gutturator* Fabr. Er ist ein wenig grösser als der *Sutor*. Kopf ist ziegelfarbig, und hat eine glatte schwarze Längslinie: der Brustschild abgerundet, dornicht, ziegelfarbig mit einer erhöhten überzwergen Runzel in der Mitte. Die Flügeldecken gleichfalls ziegelfarbig, stumpf mit gelben Atomen bedeckt; an der Wurzel mit einigen erhöhten, glatten, rothen Punkten.

Dornbock, chagrinschwarzer. Der Grobe. *Cer. asper* Sulz. Gesch. t. 5. f. 3. Grösse, Gestalt, Schwärze und alles was der Stricker oder *C. Textor* hat. Nur eignet ihm noch Sulzer längere Fühlhörner als der Leib ist, und den Vorderschienbeinen ausserhalb einen Zahn zu, und schweigt von dem gelben Schmutz, den der *Textor* hat.

Dornbock, Chinesischer, s. Chineser.

Dornbock am Cypressenholz, *Cer. Tristis* L. *Ceramb. Textor.* Scop. *entom. Carn.* 164. *var.* 1. s. Cypressenbock.

Dornbock, mit doppelter Streife. Die Doppelstreife. *Cer. bifasciatus.* Lepechins Tagb. II. t. 11. f. 32. Der Brustschild ist dornicht, die Flügeldecken schwärzlich, und haben zwey weisse Binden, die Fühlhörner aber sind doppelt länger als der Körper.

Dornbock, mit dornichten Fühlhörnern. Der Dornstrauch. *C. Sentis* L. Der Brustschild ist dornicht, glatt; die Fühlhorner anderthalb länger als der Körper, und unten mit Dornen besetzt. Der Körper grau, die Flügeldecken dachförmig, vorn mit erhöhten Punkten etwas rauh, und haben noch überdieses 2 weisse kleine Längsflecken. Endlich ziehet von den Fühlhörnern durch die Seite des Brustschilds und des Leibs gegen den Hintern eine weisse Linie. Es kann dieser der Schröterische *Cer. Rubus* seyn. Man vergleiche auch damit De Geers *Cer. ruso maculatus:* Inf. V. Uebers. p. 294. n. 8.

Dornbock, mit drey Dornpunkten auf den Flügeldecken. Der kleine Dornbock, der Dornbockkäfer. *Cer. Hispidus* Linn. Fuesl. Fabr. Mull. Frisch Inf. XIII. t. 16. *Capricorne à brosses.* De Geer Inf. V. t. 3. f. 17. Einer der kleinsten Holzböcke. Er hat eine Aschfarbe, die oft ins Rostfarbige geht, und mit schwarzen Pünktgen bestreut ist. Auf den Flügeldecken siehet man einige erhabene Streifen, und auf der mittelsten Streife meistens 3 schwarze Büschel oder Dornpunkte. In der Mitte gegen die Wurzel ist eine weisse breite Binde. Hinten sind die Flügeldecken an einigen nur wenig abgestutzt, (vielleicht ist dieses Müllers *C. Scissor*, s. unter Borstenträger) an andern aber stärker, und gehen in einen spitzen Zahn aus; diese haben auch stärkere Dornpunkte auf den Flügeln. Der Brustschild hat oben einige Erhöhungen und an der Seite einen Zahn. Die Fühlhörner sind etwas länger als der Körper, röthlichbraun, oder an der Wurzel aschgrau, nach aussen schwarz. Der ganze Körper mit den Fühlhörnern ist mit steifen Härchen besetzt. Ich trafe dieses Insekt auf den welschen Nußbäumen an.

Dornbock, mit drey gelben Linchen, brasil. *Stenocorus lineola* Fabr. Er ist kleiner als der zehengesleckte. Der Kopf dunkelrostfarbig ungefleckt. Die Fühlhörner schwarz, länger als der Körper, am ersten Glied rostfarbig. Der Brustschild rostfarbig, gedornt und ohne Flecken. Die Flügeldecken mit einem Dorn an der Spitze, sonst ziegelfarbig, mit einem gelben Linchen an der Wurzel, und 2 andern in der Mitte nah beysammen liegenden, davon die äussere länger, aber alle glatt sind. Die Füsse haben eine schwarze Farbe, die vier hinterste Schenkel ausgenommen, welche gelb sind, und an der Spitze einen schwarzen starken Dorn haben.

Dornbock, dreygestreifter afrikan. *Lamia trifasciata* Fabr. Von der Natur des *C. Capensis*, nur daß er zweymal grösser ist. Der Brustschild ist gerundet, schwarz, und hat nur einen obsoleten Seitenhöcker. Die Flügeldecken sind etwas kürzer als der Leib, schwarz und mit 3 breiten gelben Binden. Die Füsse schwarz, die mittlere Schienbeine aber an der Spitze höckerich. Die Fühlhörner sind mittelmäsig lang.

Dornbock, druryscher, mit weissen Leibpunkten. *Stenocorus Druris* Fabr. Ein Amerikaner, welcher die Statur und Grösse des *C. 4 maculatus* hat. Die Fühlhörner sind pechfarbig, kürzer als der Körper. Brustschild rund, mit einem kleinen Seitendorn, und einigen erhöhten überzwergen Linien auf dem Rücken. Die Flügeldecken sind an der Spitze abgestutzt, zweyzähnicht, davon der äussere Zahn oder Dorn grösser ist, rostfarbig mit 3 aschgrauen, an der Nath zusammenstossenden Binden. Die Brust rostfarbig, mit 2 grössern weissen Flecken auf beyden Seiten. Der Leib aber hat auf jeder Seite 3 weisse Punkte. Die Fühlhörner kurz.

Dornbock, drurischer mit einem Schulterdorn. *Lamia humeralis* Fabr. Der Brustschild ist dornicht, gelb, mit 3 schwarzen Binden an der Wurzel auf beyden Seiten ausgerändet. Die Flügeldecken gleichfalls gelb mit verschiedenen hin und wieder zusammengeflossenen schwarzen Binden, an der Wurzel aber gedornt. Der Kopf gelb mit 4 schwarzen Linien, die

Fühlhörner aber schwarz und ein wenig länger als der Körper. Das Brustbein ragt etwas hervor, und ist an der Spitze zweyzähnig. In Statur und Grösse gleichet er dem *C. Capens.* Göze nennt ihn den Schulterbock.

Dornbock, mit Enddornen an den Gliedern der Fühlhörner. Das afrikanische Stachelhorn. *Cer. Spinicornis.* Die Fühlhörner sind schwarz am dritten, vierten, fünften und sechsten Glied an der Spitze dornicht. Der Brustschild schwarz, mit drey stumpfen Seitenhöckern. Die Flügeldecken grün, glänzend, an der Spitze mit einem scharfen Dorn bewafnet. Der Körper schwarz, die Füsse gleichfalls, mit keulförmigen, etwas rostfärbigen Schenkeln.

Dornbock, mit erhöhten zackichten Flügelstreifen vom Kap. *Lamia Crispa* Fabr. Von Grösse des *C. tristis*, ganz aschgrau. Die Fühlhörner kürzer als der Körper. Brustschild ungleich, scharf gedornt. Die Flügeldecken aschfarbig, mit 3 erhöhten scharf gezähnelten Linien. Die Füsse sind auch aschfarbig.

Dornbock, eyrunder würtembergischer. *Cer. ovatus.* Sulz. Gesch. t. 5. f. 9. Er ist etwas kürzer als *C. Aedilis*, und hat kurze Fühlhörner. Der Kopf ist groß und rund. Der Brustschild glatt mit einem kleinen Seitendorn. Sonst sind Kopf, Brust und Füsse glänzend schwarz. Die ovalen Flügeldecken mattschwarz, mit 3 ganzen und 2 halben weissen Längsstrichen. Die Schienbeine des mittlern Paars sind gezähnt.

Dornbock, mit einem Flügelkamm aus Neuseeland. Der Federbusch. *Lamia crista* Fabr. Eine von den kleinen Sorten. Die Fühlhörner sind ein wenig länger als der Körper, aschfarbig mit schwarzen Gliederenden. Der Brustschild gerundet, und auf jeder Seite mit einem scharfen Dorn bewafnet, und unter dem Dorn ein goldgelber Punkt. Die Flügeldecken haben nach vornen eine graue Farbe und einen grossen zusammengedruckten dreyzähnichten Höcker, hinten eine blasse Farbe, mit einem kleinen schwarzen schiefen Strich. Die Schenkel keulförmig, schwarz, die Keule aber grau. Die Schienbeine grau, und an der Spitze schwarz.

Dornbock, mit gebärteten Fühlhörnern. *C. barbicornis.* s. Barthorn.

Dornbock, gefleckter europäischer. Der gefleckte. *C. maculatus.* Fuesl. Sulz. Gesch. t. 5. f. 8. *Rhagium bifasciatum* Fabr. Er hat die Statur des *Inquisitor*, rostfarbige Fühlhörner, die kürzer als der Körper sind. Der Kopf ist schwarz oder gelbgrau, mit schwarzen Punkten und einem Kanal. Der Brustschild gleichet der Kopffarbe, hat in der Mitte eine schwarze Längslinie, und an den Seiten einen starken Dorn. Die Flügeldecken sind braun und grau bestäubt, jede mit 4 erhabenen Streifen und 2 orangefarbigen Flecken, gleich überzwergen Binden, die keinen Rand berühren, besetzt. Der äussere Rand ist röthlich: die untere Seite des Körpers hat einen Goldglanz. Die Füsse sind braunschwarz, die Wurzel der Schenkel und die Schienbeine röthlich. Er wohnt in England, Frankreich, Schweitz, Hessen.

Dornbock, mit gehörnten Kiefern aus Amerika. *Lamia cornutor* Fabr. Er hat die Statur des *C. Rubi*, längere schwarze Fühlhörner als der Körper ist; einen schwarzen Kopf mit einem Kanal, und hervorstehenden scharfen Kiefer, welcher an der Wurzel einen in die Höhe stehenden starken hornförmigen Höcker haben. Der Brustschild ist gerundet, auf beyden Seiten stumpf gedornt, schwarz, ungefleckt. Die Flügeldecken punktirt, schwarz, gelb gefleckt, an der Wurzel mit einem kleinen eingebogenen Stachel bewafnet, an der Spitze aber rund und unbewafnet.

Dornbock, mit gelbem Band von Surinam. Das Gelbband. *Cer. succinctus* Linn Fabr. *Capricorne à Cordon.* De Geer Inf. V. t 14. f. 5. Von Gestalt des *C. aedilis*, und braun. Der Kopf pechfarbig, die Fühlhörner doppelt länger, roth, doch sind die Spitzen aller Glieder schwarz, das erste ausgenommen, welches ganz schwarz ist. Endlich sind diese Fühlhörner gegen das Ende platt gedruckt. Der Brustschild ist rostfarbig roth, hat überzwerge Runzeln auf dem Rücken, und auf jeder Seite 2 kleine Dornen. Das Schildgen ist spitz, und mit den Flügeldecken gleichfarbig, nemlich roth rostfarbig, oder pechfarbig. Sie sind zugleich stumpf, gewölbt, und haben in der Mitte ein orangegelbes, liniengleiches, überzwerges Band. Der Leib ist rostfarbig; die Schenkel keulförmig, roth, an der Spitze schwarz; die Füsse roth mit schwarzen Knien.

Dornbock, mit gelber Streife. Die Gelbstreife. Göze *Ceramb. incanus.* Forst. *nov. sp. Inf. Cent.* 1. p. 38. Das Insekt ist weiß, der Brustschild dornicht, die Flügeldecken haben 2 rothgelbe schwarzgerändete Längsbinden, die Fühlhörner sind länger und mit Härchen besetzt.

Dornbock, gelber, mit 2 blauen Banden. Die Jamaische Doppelstreife. *Lamia bifasciata* Fabr. Er hat Grösse und Gestalt des *C. capensis.* Fühlhörner schwarz und etwas länger als der Körper. Kopf gelb, der Augenkreis blau. Am Brustschild steht ein Dorn, und ist gelb, hinten mit einer blauen Binde und 2 Busen. Schildgen an der Wurzel und Spitze blau. Die Füsse sind endlich gelb, und haben blaue Schenkel.

Dornbock, gemeiner ostindischer. *Stenocorus rusticus* Fabr. Von mittler Grösse. Die Fühlhörner braun und länger als der Körper. Kopf und Brustschild kleinhärig, dunkel rostfarbig und letzterer dornicht. Die Flügeldecken sind glatt, blasser und an der Spitze zweyzähnig.

Dornbock, gestreifter. *Cer. striatus.* Lepechins Tagb. II. t. 10. f. 8. Das Insekt ist ganz schwarz, allenthalben weiß gerändet, und hat einen zweydornichten Brustschild.

Dornbock, getiegerter pensylvan. Der Tieger. *Cerambyx tigrinus.* De Geer Inf. V. t. 14. f. 6. Eilf Linien lang, dunkelgrau, mit dornichtem Brustschild, längern Fühlhörnern, und mit braunen Punkten und Flecken getiegerten Flügeldecken.

Dornbock, gezierter. Der pensylvan. Prachtbockkäfer. *Rhagium ornatum* Fabr. Er ist kleiner als *C. inquisitor*, hat kurze fast rostfarbige Fühlhörner, einen schwarzen Kopf mit ziegelrothen Augen; gerundeten Brustschild mit einem scharfen zurückgekrümmten Dorn auf beyden Seiten, und schwarze Flügeldecken, welche in der Mitte eine breite gelbe Binde haben. Ueberdieses ist der äussere Rand und die Spitze rostfarbig. Die Füsse sehen auch rostfarbig aus, aber die Schenkel sind an der Wurzel schwarz.

Dornbock, mit einer Goldnath. *Cer. suturalis* Fabr. Ein Amerikaner, der mit dem *C. velutinus* nah verwandt ist. Die Fühlhörner sind schwarz und so lang als der Körper. Der ganze Körper schwarz, der Leib aber unten glänzend blaulich. Der Brustschild

dornicht; die Flügeldecken haben einen goldnen Streif in der Mitte, und eine goldne Nath; beyde gehen hinten zusammen. Die Füsse sind schwarz, haben keulförmige Schenkel. An den Hinterfüssen sind Schenkel und Schienbeine zusammengedrückt.

Dornbock, grauer, schlechtbraun bandirter. Der **Räderbock** *Lamia rotator* Fabr. Indien nähret diese Art von mittler Grösse. Seine Fühlhörner sind so lang als der Körper, haben aschgraue Glieder mit braunen Enden. Der Kopf ist gefurcht aschfarbig mit schwarzen Fühlspitzen. Der Brustschild gerundet, und auf beyden Seiten mit einem Dorn bewafnet. Die Flügeldecken aschfarbig, und einigermässen braun bandirt.

Dornbock, grau und schwarzneblichter. Der **Stänkerer.** *Cer. Inquisitor* Linn. Fuesl. Frisch Ins. XIII. t. 14. *Rhagium inquisitor* α. Fabr. *Lepture inquisiteur* De Geer Ins. V. t. 4. f. 7. Man trift diesen Holzbock meistens unter der Rinde der erstorbenen Tannen an. Ich fand noch im November einige Dutzend desselben als Larve, theils als Puppe, die mehrsten aber schon vollkommen an. Die Larve lag in einem ovalen Loch unter der Rinde, und jeder verwandelte Holzbock saß noch an seinem Ort, wo er sich verwandelt hatte. Alle waren von einerley Farbe und Zeichnung, wie ich die Beschreibung beyfügen werde, und veranlassen mich sicher zu schliessen, daß die von Linne und Fabricius angegebene Variation eine besondere Art seyn müsse. Kopf und Brustschild sind ziemlich lang, und mit aschgrauen Härchen bedeckt, unter denen schwarze Punkte hervorschimmern. Die Fühlhörner stehen nah beysammen, und sind kurz. Die Seiten des Brustschilds sind schwarz und mit einem Dorn bewafnet. Mitten über den Rücken aber geht eine schwarze Längslinie. Die Flügeldecken haben drey erhabene glänzende Streifen; sonst sind sie von darauf zerstreuten schwärzlichen Flecken, davon einige oft 2 schwärzliche Fleckenbinden formiren, neblicht. Das übrige ist graubräunlich neblicht. Er hat ohngefehr die Grösse des *C. ædilis*; die Larve aber ist weiß, und hat einen röthlichen breitgedruckten Kopf. Der zweyte, oder die angebliche Linneische Variation, welche De Geer *Leptura mordax* nennt, Tom. V. t. 4. f. 6. ist etwas grösser als die vorige, sonst dessen ganze Gestalt. Der Kopf platt mit einer Längsfurche, und einem schwarzen Flecken hinter dem Auge. Der Brustschild hat einen Seitendorn. Das ganze Insekt ist gelbgrau, mit bandweiß eingemischten schwarzen Punkten, oder schwarzneblicht, mit 2 gelben Binden in der Mitte der Flügeldecken, welche eine schwärzliche Binde trennt, und an jeder Aussenseite einen schwärzeren runden Flecken hat. Jede Flügeldecke ist noch überdieses mit 2 bis 3 erhabenen Längsstreifen versehen. Noch ein Exemplar, welches ich aber noch nicht gewiß vor eine besondere Art erklären will, unterscheidet sich von dem vorhergehenden durch nichts, als daß es etwas grösser, gelber ist, und den schwarzen rundlichen Seitenflecken der Flügeldecken nicht hat. Diese Art hat Schäffer *elem.* t. 118. f. 1. abgebildet. Alle drey Arten laufen schnell, vorsichtig, verbergen sich gern, und beissen mit ihren Zangen scharf ein.

Dornbock, grüner, americanischer. Der **Grünling.** *C. virens* L. Fabr. *all.* Drury *Ins.* I. t. 40 f. 1. Er hat die Gestalt eines grössern Kräuterbocks, ist grün: der Kopf steht hervor und hat grade Kiefer. Die Fühlhörner sind borstenförmig schwarz, anderthalb länger als der Leib. Der Brustschild ist glatt, hat einen Seitendorn und vor diesem noch einen Höcker, die Flügeldecken sind länglich, lanzenförmig, glatt und an der Spitze zugerundet, das Schildchen klein, hinten ist der Leib eng, sonst aber gleichfalls grün. Die Schenkel dick, rostfarbig roth, gegen die Spitze schwärzlich, unten mit einem Zahn bewaffnet; die Schienbeine schwärzlich.

Dornbock, grünglänzender, africanischer. *Cer. afer.* s. **Bock, africanischer, grünglänzender.**

Dornbock, grünglänzender, bankischer. *Cer. nitens* Fabr. Ein Africaner mit dem *Cer. virens* verwandter ganz grünglänzender. Er hat schwarze Fühlhörner welche doppelt länger als der Körper sind, einen gerundeten Brustschild, der auf den Seiten einen Dorn oder vielmehr einen Höcker hat. Die Füsse sind auch schwarz. Alle Schenkel keulförmig, und die 4 Keulen der vordersten Füsse rostfarbig, die Hinterschenkel aber zusammengedrückt.

Dornbock, mit haarichtem Brustschild aus Canada. Der **Koch.** *Cer. coquus* Linn. *Lamia coquus* Fabr. Er ist schwarz, der Brustschild haaricht mit ganz kleinen Seitendornen, die Flügeldecken stumpf, gefurcht, und vornen rostfarbig. Die Fühlhörner mittelmässig.

Dornbock, hackenhörnichter, ostindianischer. Das **Klauenhorn.** *Cer. batus* Linn. Er gleichet den größten Arten der unsrigen, hat einen schwarzen Kopf und 2mal kleinere Fühlhörner als der Körper; das erste Glied dieser Fühlhörner ist länglich dicker, das 2te fast rund, 3. 4. 5. cylindrisch und an der Spitze höckericht. Diese Höcker sind unten mit einem scharfen zurückgekrümmten Dorn bewaffnet. Der Brustschild ist cylindrisch braun, hat ohngefehr 10 tiefe überzwerche Runzeln, und auf beyden Seiten einen glatten Stachel. Die Flügeldecken sind auch braun, länglich, ungestreift, an der Spitze gleichsam ausgerändet, oder abgehauen mit 2 Endnatheln; der Leib ist aschgrau, die Schenkel braungrau mit gelblichen Fußblättern. Es ist besonders, daß dieses Insekt mit seinen krummen Fühlhornhäckchen sich wie mit Füssen an die Pflanzen anhängt.

Dornbock, halbpunktirter, neuholländischer. *Stenocorus Semipunctatus* Fabr. Von Statur des *Sten. Spinicornis.* Der Kopf ist schwarz, die hinterste Fühlspitzen keulförmig, rostfarbig: die Fühlhörner braun, ein wenig länger als der Körper, und die mittlere Glieder am Ende derselben dornicht. Der Brustschild wollicht, schwarz, höckericht, mit einem Dorn auf jeder Seite, die Flügeldecken an der Wurzel schwarz und gelb gescheckt, punktiert: der übrige halbe Theil aber ist schwarz, glatt, glänzend mit einem gelben Flecken an der Spitze, und endigen sich mit 2 Zähnen, davon der innere kleiner ist. Die Füsse sind braun.

Dornbock, hebräischgefleckter, americanischer. *Cer. Hebraeus* Fabr. Der Kopf ist dick, stumpf, vollständig, und steht hervor. Die Fühlhörner schwarz und kürzer als der Leib, der Brustschild aschfarbig mit einem starken Dorn auf jeder Seite, welcher vorn an der Wurzel einen Zahn hat, bewaffnet, auf dem Rücken aber siehet man 2 erhabene glatte schwarze Linien. Die Flügeldecken sind auch aschfarbig, abgerundet, die Nath 3 Streifen, und zwischen diesen viele unförmliche Flecken, sehen braun aus, die Füsse aber aschfarbig.

Dornbock, mit hellglänzendem Bruststück. Der

Tagdieb *Cer. meridianus* Linn. Fuesl. *Stenocorus meridianus* Fabr. *Lepture meridienne.* Degeer Inf. Tom. V. übers. p. 304 n. 5. Er ist schmal, und gleichet einem Kräuterbock, der Kopf steht hervor. Die Fühlhörner sind braun, an der Wurzel rothgelb und so lang als der Körper, der Brustschild ist eng, hat einen obsoleten Dorn an der Seite, und ist mit dem Kopf graubraun. Die Flügeldecken sind braunschwärzlich. Das Weibchen hat fast einerley Farbe, aber das Männchen ist am Leib, Füssen, die schwarzen Kniee ausgenommen, ziegelroth, auch die Flügeldecken haben diese Farbe, und nur eine breite schwärzliche Spitze. Die Brust hat nach dem Licht einen goldnen Wiederschein. Man findet ihn oft auf den Blumen.

Dornbock, höckerichter surin. *Cer. gibbus.* Degeer Inf. V. übers. p. 297 n. 18 tab. 14 f. 9. Der **Buckelbock, Höckerbock,** Goeze. Er ist klein, aber breit und dick, braun und aschgrau gefleckt, hat einen runzelichten kurzdornichten Brustschild, gewölbte Flügeldecken, auf welchen viele kleine schwarze Erhöhungen sich befinden, die von kleinen wie Bürstgen aufstehenden Haaren herkommen. Die Fühlhörner sind mittelmässig.

Dornbock, hottentottischer. Der Hottentotte. *Lamia Hottentotta.* Fabr. Ein Kapbürger, hat auch die Gestalt des *Cer. Capensis*, ist aber doppelt grösser. Der Kopf ist schwarz und trägt Fühlhörner von Länge des Körpers. Der Brustschild ist gedornt, sonst rauh und dunkelroth, die Flügeldecken schwarz, etwas metallartig, mit einer blutrothen Binde in der Mitte und 2 solchen Randflecken. Die Füsse schwarz.

Dornbock, kählerischer europ. Kählers Bockkäfer oder Holzkäfer. *Cer. Kaehleri* Linn. Fuesl. Scop. *Ann. V. Hist. nat.* p. 96 n. 56. *Lamia Kaehl.* Fabr. Er ist von mittler Grösse. Körper und Glieder schwarz. Der Brustschild blutroth mit einem schwarzen grossen runden Flecken auf dem Rücken und einem Seitendorn, die Flügeldecken gleichfalls roth mit einem grossen ovalen schwarzen gemeinschaftlichen Flecken, der von der Mitte fast bis in die Spitze reichet. Die Schenkel sind an der Spitze ausgerändet, scharf: die Fühlhörner haben kaum die Länge des Körpers. Es giebt Abänderungen, welche einen schwarzen Brustschild und ungefleckte Flügeldecken haben. Er ist in Italien, Schweitz und Oesterreich zu Haus.

Dornbock, kieltragender, schwarzer, wolgaischer. Der Kielbock. *Cer. carinatus* Pallas Reisen I. Anh. n. 43. Er hat die Gestalt des *Cer. fulginator*, ist aber dreymal grösser, länglich, ganz schwarz, glänzend und glatt. Die Fühlhörner sind dick, kürzer als der Körper. Der Kopf hat eine Längsfurche, die etwas obsoleter durch den Brustschild fortlauft: dieser Brustschild hat einen konischen Höcker an der Seite. Die Flügeldecken sind zusammen gewachsen, rauh, stumpf, und haben auswärts einen stumpfwinklichten Längskiel, die Flügel fehlen. Im ersten Frühling läßt er sich um die Wolga in den Gebüschen sehen, und sitzet wie unbeweglich auf der Erde. Ob des Fabricius *Lamia carinata*, wobey er den Pallas anführt, dieser beschriebene sey, möchte noch zu untersuchen seyn, da er ihn nicht grösser als den *Fulginator* angiebt, auch nichts gedenket, ob er ungeflügelt seye. Vielleicht das Männchen, welches oft viel kleiner als das Weibchen, und bey ungeflügelten Weibchen geflügelt ist.

Dornbock, knotichter, maryländischer. Der **Knotenbock.** *Cer. nodosus* Fabr. Ein Anverwandter von dem *Cer. araneiformis* mit einem dornichten Brustschild und 4mal längeren Fühlhörnern als sein Körper ist, und an denen das dritte Glied einen runden stumpfen hervorstehenden Höcker hat. Die Flügeldecken sind platt, abgerundet, aschfarbig und mit einigen länglichen schwarzen Flecken an der Wurzel punktiert.

Dornbock, königlicher, afrikan. *Lamia regalis* Fabr. Er hat die Gestalt des *Lamia pulchra*; ist obenher schwarz. Der Kopf grün liniert mit einem augenähnlichen rothgelben Flecken. Der Brustschild ist gedornt, und hat 3 grüne eingedruckte Binden. Die Flügeldecken sind etwas gestreift und mit unzehligen grünen Atomen und 3 rothgelben Flecken, die beynah am Rand liegen, besetzt. Die Fühlhörner sind länger als der Körper, und schwarz. Unten ist das Insekt grün. Auf beyden Seiten des Leibs erscheint eine Linie von rothgelben Punkten.

Dornbock, krätziger, ostindian. *Lamia Scabrator.* Fabr. Die Farbe ist fast ziegelroth: die Fühlhörner mittelmässig, aschfarbig, die Spitzen der Glieder aber schwarz. Der Brustschild ist scharf gedornt. Die Flügeldecken sind von erhöhten vielen schwarzen Punkten ganz rauh, an der Spitze etwas ausgerändet, und an der Nath zugespitzt. Unten haben der Körper und die Füsse einerley ziegelrothe Farbe.

Dornbock, krebsartiger, jamaischer. *Cer. cancriformis*; *all. Cer. pustul.* Drury *Inf.* II. t. 35 f. 1. Statur und Grösse gleichet dem *Cer. araneiformis*. Die Fühlhörner sind länger, an der Spitze des ersten Glieds mit einem Zahn versehen. Der Brustschild ist oben sehr ausgebreitet, aschgrau, und am Rand mit 5 oder 6 kleinen Zähnen in 2 Reihen besetzt. Die Flügeldecken aschgrau mit erhöhten braunen Punkten bestäubt, und an der Spitze einzähnig, die Schenkel keulförmig, die Vorderschienbeine mit einem Zahn.

Dornbock, mit dem krummen Längsband. Das hebräische Lamed. *Cer. Lamed* Linn. Mull. *Stenocorus Lamed* Fabr. *Leptura pedella.* Degeer Inf. V. t. 4 f. 10. Er gehört zu den grossen, hat einen gedornten kleinhärichten Brustschild, dachförmige Flügeldecken, welche an der Wurzel mit der äussern Hälfte bleyfarbig sind, das übrige aber ist schwärzlich, und besteht aus 2 breiten gekrümmten ein hebräisches Lamed vorstellenden Längsbinden. Der ganze Körper ist schwarz. Ein Europäer.

Dornbock, mit kuglichten kurzen Schenkeln von Surinam. Der Kurze. *Cer. brevis.* Sulz. Gesch. t. 15 f. 5. Von Grösse des *C. aedilis* und schwärzlich, die Fühlhörner länger als der Körper, der Brustschild flach und an den Seiten dornicht, die Flügeldecken platt mit erhabenen Streifen und punktirten Linien darzwischen, hinten mit einer Spitze, die Schenkel kurz, kuglicht, das Fußblatt des vordern Paars ist breitlappig und stark behaart.

Dornbock, mit den längsten Hörnern. *Cer. aedilis.* s. Baumeister.

Dornbock, langgehörnter schwarzer. *Cer. Cerdo.* s. Flicker.

Dornbock, langsamer ungeflügelter. Der Fußknecht. *Cer. pedestris* Linn. *Lamia ped.* Fabr. *Cer. arenarius* Scop. Er wird nicht nur in Frankreich und Spanien, sondern auch im Oesterreichischen nicht selten gefunden. Er hat ein dornichtes Brustschild, ist schwarz, ungeflügelt, die Fühlhörner mittelmässig. Von der Spitze des Kopfs zieht durch die Nath der Flügeldecken bis an die Spitze eine weisse

Linie. Der äussere Rand der Flügeldecken ist auch weiß. Manchmal fehlt die weisse Line auf den Flügeldecken, manchmal auf dem Brustschild. Er lauft langsam, und greift Insektenlarven und Ameisen an.

Dornbock, mit mehlichten Punkten, westindischer. Der Mehlbock, Mehlsack. *Cer. farinosus.* Linn. Fabr. *all.* Drury *Ins.* II. t. 31 f. 4. Merian. *Surin.* t. 24. Er hat einen dornichten Brustschild, ist schwarz, hat lange Fühlhörner und weisse zerstreute mehlichte Punkte auf den Flügeldecken: noch setzt Fabricius hinzu: daß man auf den Flügeldecken 2 aneinander liegende glatte Linchen in der Mitte sehe, die Larve sey weißlich mit schwarzem Kopf und Schwanz, und halte sich in der Wurzel der mexicanischen Argemone auf. s. auch Degeer Ins. V. t. 13 f. 17.

Dornbock, mohrschwarzer europ. Der Mohr. *Cer. Aethiops.* Scop. Er hat 6½ Linie lange Flügeldecken, ist ganz schwarz glänzend, punktiert, ohne Flügel, mit kurzen Fühlhörnern. Durch die Mitte des Kopfs ziehet eine eingedruckte Längslinie. Der Leib ist haarich, besonders an der Spitze.

Dornbock, Müllerischer. *Cer. Setifer.* s. Borstenträger, auch Dornbock mit 3 Dornpunkten auf den Flügeldecken.

Dornbock, nachtschwarzer europ. Der Nachtschwärmer. *Cer. noctis* Linn. Fuesl. Er hat einen dornichten Brustschild, ist ganz schwarz, gleichet dem *Cer. cursor*, die Farbe ausgenommen, und daß die Wurzel, auf der die Fühlhörner stehen, rostfarbig ist.

Dornbock, neblichter europ. Der Tannenbock. *Cer. nebulosus.* Linn. Scop. Fuesl. Fabr. Mull. Der graue Holzbock, Holzkäfer; der graue Tannenkäfer. Gleditsch Forstw. I. p. 507 n. 14. Man kann ihn schwarz nennen, mit grauen wollichten Wesen marmorirt, aber auch grau mit schwarzen Punkten und Flecken oder Binden. Der Kopf und Brustschild sind etwas schwärzer mit grau meliert. Letzterer hat einen Dorn an der Seite. Die Flügeldecken sind grau mit schwarzen Punkten bestäubt, doch mehr vorn und hinten und über den Rücken, als an den Seiten. Fast in der Mitte ist ein schwarzes Band, und gegen die Wurzel noch auf jeder Seite ein schwarzer Flecken. Der Körper ist unten braungrau, die Fühlhörner anderthalb länger als der Körper, und laufen dünn zu. Die Glieder derselben an der Wurzel grau und auswärts schwarz. Die Füsse haben graue Ringel. Er gehört unter die kleinen, welche etwas gewölbte Flügeldecken haben. Seine Larve hält sich in kranken und abgestorbenen Tannen auf.

Dornbock, neblicht gefleckter carolinischer. Die Nebeldecke. *Lamia titillator.* Fabr. Statur und Grösse des *C. Sutor.* Die 3mal längere Fühlhörner als der Körper sind roth, das erste braune Glied ausgenommen. Der Brustschild gedornt, und vorn mit 2 kleinen Höckerchen besetzt. Die Flügeldecken punktiert, aschgrau, mit braun und blaulichen Flecken unordentlich gezeichnet. Die Schienbeine sehen röthlich aus, das zweyte Paar hat oben einen kleinen Höcker.

Dornbock, netzflüglichter ostindian. *Lamia reticulator.* Fabr. Die Grösse des vorigen. Der Kopf schwarz und ungefleckt, die Fühlhörner mittelmässig, rostfarbig, das erste Glied aber ganz schwarz, und das zweyte an der Wurzel und am Ende keulförmig, härig und schwarz. Der Brustschild oben rothgelb mit 2 schwarzen Rückenlinien, an den Seiten gedornt, die Flügeldecken rothgelb und schwarz gegittert, an der Spitze ausgeschnitten. Der Körper und die Füsse schwarz.

Dornbock, platter american. *Cer. depressus.* Fabr. In Grösse gleichet er dem *C. Succinctus*, ist aber niedergedruckt, plan. Die Fühlhörner überreichen den Körper, sind schwarz; das erste Glied länger und mit einer starken Keule. Der Kopf uneben, schwarz mit eingedruckten aschfarbigen wolligen Flecken. Der Brustschild hat auf beyden Seiten 4-5 kurze Dorne, die nah beysammen stehen. Er ist schwarz, der Rücken plan, mit aschgrauen Härchen gefleckt; die Flügeldecken gestreift, plan, zugespitzt, schwarz, mit aschgrauen Flecken, und in diesen schwarze Punkte. Die Füsse schwarz. Linne nennt auch einen indischen Dornbock *Cer. depressus*, Plattrücken, und Degeer Ins. V. t. 14 f. 2 giebt davon eine Abbildung. Der Brustschild hat 4 Dornen, ist auf dem Rücken platt, die Flügeldecken dachförmig, braun neblicht, und vorn mit erhöhten Punkten bestreut. Die Fühlhörner lang. Er scheint eine unterschiedene Art zu seyn.

Dornbock, pokkichter americ. *Lamia leprosa.* s. Blatterbock, americ.

Dornbock, mit porösen Flügeldecken aus Barbados. Die Löcherdecke. *Lamia Sternutator.* Fabr. Die Statur des *C. textor*, nur grösser, mit schwärzlichen mittelmässigen Fühlhörnern, an denen das letzte Glied spitz ist. Der Brustschild ist stark gedornt, und oben uneben. Die Flügeldecken stumpf, schwarz, an der Wurzel von grössern ungleichen Punkten poroß. Unten gelb wollicht.

Dornbock, prächtiger afric. *Lamia pulchra* Fabr. *cit.* Drury *Ins.* I. t. 32 f. 6. Er ist einer der schönsten, von Statur des *C. Sutor*, und glänzend. Er hat eine schwarze Farbe, längere Fühlhörner als der Leib, 3 grüne Kopfstreifen, davon die an den Seiten um die Augen gehen. Der Brustschild, welcher stumpf gedornt ist, prangt auch mit 3 grünen Streifen, davon der mittlere gekrümmt ist, und in dieser Krümme noch einen kurzen grünen Strich sehen läßt. Die Flügeldecken sind punktiert, an der Wurzel mit 2 erhobenen, abgestützten Zähnen bewaffnet: nach vornen mit 2 grünen glänzenden Binden, und nach hinten mit vielen zerstreuten grünglänzenden Punkten besetzt. Unten ist der Körper schwarz und grün bunt.

Dornbock, rauchhaarige surin. Der Haarbock *Cer. hirsutus.* Degeer Ins. V. t. 14 f. 8. So groß als eine Stubenfliege, braun, mit dornichtem Brustschild, gestreift punktierten Flügeldecken, und mittelmässigen gefleckten Fühlhörnern. Kopf, Brustschild und Flügeldecken sind mit dichtstehenden Haaren bedeckt.

Dornbock, rauchhörnichter europ. Das Rauchhorn. *Cer. scabricornis* Scop. Fuesl. Verzeichniß schweiz. Ins. f. 3 a. b. Er ist einer der größten und braunroth, hat längere Flügel als sein Körper ist. Das unterste Glied ist das längste. Sie sind noch überdieses auf der Innenseite zähnicht rauh. Der Brustschild ist breiter als lang, und wie Scopoli sagt, gerändet, und an den Hinterwinkeln gezähnt. Er gehört also zu den Zahnböcken. Die Flügeldecken haben 2 erhöhte Linienstreife, an der Spitze sind sie stumpf. Kopf und Brustschild sehen blasser aus. Die Füsse aber haben die Farbe der Fühlhörner. In Krain und Schweiz.

Dornbock, Robin. Der Robinbock. *Cer. Holodendri.* Pallas Reisen II. Anh. 62. Ist mit

C. Kaehleri nah verwandt, nur aber kleiner, ganz schwarz, mit ausgehöhlten Punkten besetzt, der Brustschild mit weißlichen Milchhärchen bedeckt, und auf jeder Seite ein obsoletes Eck. Die Flügeldecken sind schwarz, der äussere Rand und ein ovaler Flecken an der Wurzel nahe an der Nath roth. Am Irtis.

Dornbock, röthlicher. Der Rothbock. *Cer. ferrugineus.* Linn. Ein Indianer, den größten Europäern gleich und fast rostfarbig, der Kopf schwarz. Die Fühlhörner doppelt länger als der Körper, die Glieder an der Spitze knöpfig. Der Brustschild braun, aller Orten unordentlich runzelig und an den Seiten gedornt. Die Flügeldecken glatt ohne Streifen, an der Spitze abgestutzt und kaum sichtbar zweyzähnig, die Schenkel pechfarbig, die Sohlen gelblicht.

Dornbock, röthlichter, mit 3 schwarzen Strichen auf den Flügeldecken. Der Läufer. *Cer. Cursor.* Linne sagt von diesem Insekt, es gehöre unter die größten Holzböcke: und Degeer Tom. V. es seye eins der größten Lepturen oder Kräuterböcke, und füget zugleich hinzu, daß die Männchen doppelt kleiner seyen. Ohne diese Verschiedenheit der Grösse, die bey dieser Art statt findet, hätten wir Anstand genommen Linnes und Müllers *Cursor* vor den zu halten, den Scopoli, Fueßlin, Sulz. Gesch. t. 5 f. 7 Degeer und Fabricius unter *Rhagium* beschrieben. Der Leib, Füsse, Maul und Stirne sind dunkelroth, jedoch ist der Leib zugleich mit grauen Haaren bedeckt. Der Brustschild hat auf jeder Seite einen grössern Dorn mit rother Spitze, und darzwischen noch mehrere kleinere. Zwischen den Fühlhörnern stehen 2 rothe Höcker. Die Flügeldecken sind röthlich und von erhabenen Knöpfen rauh und mit ganz kleinen Härchen besetzt. Eben diese Flügeldecken machen an der Wurzel Ecken, von denen eine breite schwarze Linie bis in die Spitze lauft, eine andere vom Schildchen durch die Flügelnath, und endlich eine dritte Mittellinie gleichfalls bis in die Spitze. Er ist ein Europäer.

Dornbock, rothbandirter kapensischer. Das Zebraböcklein. *Cer. Capensis* Linn. *Lamia Cap.* Fabr. *all.* Drury *Inf.* I. t. 39 f. 3. Er ist schwarz und etwas grösser als *Cer. aedilis*, hat einen länglichen Kopf mit platter Stirne. Die Fühlhörner ein wenig länger als der Körper, das erste Glied daran ist dicker. Der Brustschild ist mit erhabenen Punkten besetzt, und an den Seiten kurz gedornt. Die Brust ist zwischen den 4 Hinterfüssen auf beyden Seiten mit einer breiten, schiefen blutrothen Linie gezeichnet. Die Flügeldecken sind vorn punktiert, darhinter mit 4 rothen parallelen Bändern bemahlt, welche aber kaum die Ränder erreichen.

Dornbock, rother, mit 4 schwarzen Deckschildflecken. Der americanische Schwarzfleck. *Lamia tornator* Fabr. Kleiner als *Cer. fuliginator* mit kurzen schwarzen Fühlhörnern. Obenher roth mit einem schwarzen erhöhten Punkt an der Wurzel der Fühlhörner, 4 schwarzen Punkten auf dem Rücken des Brustschilds, der stumpf gedornt ist: die Flügeldecken sind stumpf, punktiert, mit 4 schwarzen Flecken, davon der erste am äussern Rand der Wurzel, 2 nah beysammen in der Mitte, und der vierte gegen die Spitze stehen. Unten ist der Körper schwarz, und grau glänzend.

Dornbock, mit rothgelbem Doppelfleck. Der Doppelfleck. *Callidium lynceum* Fabr. Ein Kapbewohner von der Statur des *Cer. bajulus.* Er ist schwarz. Der Brustschild rund, haarig, und auf jeder Seite mit einem kleinen Dorn bewaffnet. Die Flügeldecken haben gegen die Wurzel einen grossen goldgelben Zwillingsflecken.

Dornbock, rostfleckiger, europäischer. Der Stricker, Weber. (*Cer. Textor.* Linn. Fuessl. Mull. Scop. *Lamia Textor* Fabr. *Capricorne noir chagriné.* De Geer Inf. Tom. V. Bergstr. Nomencl. t. 1. f. 8.) Er ist schwarz, gewölbt, und dick und kürzer als *C. Cerdo*: durchaus oben erhöht punktiert: an der Seite des Brustschilds steht ein starker Dorn. Die Fühlhörner erreichen meistens nicht die Länge des Körpers; das erste Glied derselben ist viel dicker: sonst ist der Körper aschgrau oder gelblich bestäubt, und auf der Brust und Leib rostfarbig gefleckt; auch oft ganz schwarz. Man findet ihn in alten Stöcken, sonderlich in den Weiden.

Dornbock mit einem Rückenhorn. (*Lamia testator.* Fabr.) Ein Afrikaner von kleiner Statur: sein Körper ist kurz, haarig, ziegelfarbig. Die Fühlhörner kurz, ziegelfarbig und am Ende schwarz. Der Kopf groß, mit planer Stirne. Der Brustschild auf beyden Seiten gedornt, und noch überdieses in der Mitte des Rückens mit einem kurzen, breiten, zurückliegenden Horn versehen: die Flügeldecken sind haarig, gestreift, ungefleckt.

Dornbock, schäckigter afrikan. (*Lamia variegator.* Fabr.) von mittler Grösse; der ganze Körper ist aschfarbig; der Kopf, Brustschild und Flügeldecken sind zugleich braun geschäckt: der Brustschild gedornt, das Maul schwarz: die Fühlhörner braun, ungefleckt und länger als der Körper.

Dornbock mit einem Schenkeldorn aus Neuholland. Das Fußhorn (*Lamia pedicornis* Fabr.) gleichfalls von mittler Grösse. Der Kopf ist grau und hat mittelmäsige haarigte Fühlhörner. Der Brustschild gerundet, grau mit 6 kurzen graden Rückendornen, das Schildgen unbewafnet: die Flügeldecken grau mit einem aschfarbigen mondförmigen Randflecken, und einer Binde in der Mitte: an der Wurzel aber stehen mehrere kurze, grade, schwarze Dornen. Die Füsse sind grau; die Vorderschenkel haben ein verlängertes, bogigtes, scharfes Horn.

Dornbock schwarzer mit schwärzerer Binde. (*Cer. Velutinus.* Fabr.) In Amerika giebt es diese Art, welche dem *Cer. virens* verwandt ist. Die Fühlhörner sind ein wenig länger als der Körper. Der Körper ist schwarz: der Brustschild gerundet mit einem starken scharfen Dorn: die Flügeldecken stumpf, schwarz mit einer dunkleren Rückenbinde. Die 4 Vorderschenkel sind keulförmig, die hintersten verlängert: die Hinterschienbeine zusammengedruckt, und an der Spitze dornicht.

Dornbock, schwarzer gelbschmutziger europ. Der Schuster (*Cer. Sutor* Linn. Mull. Fuessl. Sulz. Gesch. t. 5. f. 4. *Lamia Sutor* Fabr. *Ceramb. atomarius* De Geer Inf. V. übers. p. 271. n. 4.) Er ist groß und schwarz, hat einen starken Dorn an der Seite des Brustschilds und einen rostfarbigen Flecken nach innen an der Wurzel der Flügeldecken. Der Brustschild und die Flügeldecken sind mit sichtlichen zerstreuten fast aneinanderhängenden vertieften Punkten besetzt, und noch überdieses mit gelben von Härchen entstehenden Punkten oder Flecken bestreut: diese Flecken fehlen zuweilen. Das Schildgen ist blaß. Das Männchen hat schwarze 3 bis 4 mal längere Fühlhörner als der Körper, das Weibgen kürzere, und jedes

jedes Glied ist an der Wurzel aschgrau; noch sagt Linne, daß man auf den Flügeldecken 2 weißliche obsolete Binden wahrnehme.

Dornbock, schwarzer mit 2 gelben Binden. Der Kapensische Mohr. (*Lamia Aethiops.* Fabr.) Er muß nicht mit Scopolis *Aethiops* verwechselt werden; dieser hat die Statur des *C. Capensis*, schwarze Fühlhörner, die etwas länger als der Körper sind, einen gefurchten Kopf, stumpfdornichten und etwas runzelichten Brustschild, und sammetschwarze Flügeldecken mit 2 gelben Binden, die aber die Nath nicht erreichen, und einem kleinen gelben Punkt an der Spitze, welche aber zuweilen fehlt. Die Füsse sind zusammengedruckt und schwarz.

Dornbock, schwarzbandierter Brasil. (*Cer. vittatus.* Fabr.) von Statur des *C. festivus* mit schwarzen etwas längern Fühlhörnern als der Körper: obenher grünglänzend: der Brustschild gedornt, uneben, mit 2 schwarzen Rückenlinien: die Flügeldecken stumpf mit 2 schwarzen Längslinien: die Schenkel roth, unbewafnet. Die Schienbeine schwarz.

Dornbock, Scopolischer: Scopolis Bockkäfer. (*Cer. Scopoli.* Fuessl. *Cer. Cerdo.* Scop.) Er ist weder Linnes *Cerdo* noch *Sutor*, sondern eine eigene Gattung von der Grösse des Bisambocks, ganz schwarz, und die Flügeldecken fallen gar nicht ins Kastanienbraune. Die 3 ersten Glieder der Fühlhörner sind schwarz und dicker, die folgenden platt gedruckt und graulich, länger als der Körper. Der Brustschild runzelicht mit einem Seitendorn. Die Flügeldecken dicht punktiertrunzelicht, doch stärker nach vornen: die Fußblätter unten weißgrau. Er kommt auf schirmtragenden Blumen vor.

Dornbock, scorpionfüßiger amerikan. (*Cer. Scorpio.* Fabr.) Die Fühlhörner sind kurz, aschgrau, die Spitzen der Glieder aber schwarz. Der Kopf groß, aschgrau mit schwarzen Kiefern. Der Brustschild aschgrau mit 4 erhabenen Rückendornen, die an den Spitzen schwarz sind. Die Flügeldecken gleichfalls aschgrau mit mancherley erhabenen stumpfen Höckern und schwarzen glatten Körnern besprengt. Die Füsse sind kurz und aschgrau, die 4 Vorderschienbeine aber an der Spitze breit.

Dornbock, seladongrüner amerik. Der Seladonbock, (*Cer. glaucus.* Linn. Fabr. *Capricorne à tubercules.* De Geer Ins. V. t. 14. f. 4.) von Grösse des *C. Aedilis*, oben aschfarbig, unten braun. Der Brustschild hat oben 4 Dornen und einen fünften hinten in der Mitte. Die Flügeldecken sind abgestuzt und bilden hinten einen Zahn: nach vornen sind sie mit Dornen besezt, und an den Seiten schwarz mit einer schwarzen Linie, welche nach hinten die Flügeldecken gleich einer Binde durchschneidet: die Fühlhörner sind kaum doppelt länger als der Körper.

Dornbock, solandrischer, neuholländ. (*Lamia Solandri.* Fabr.) Die Grösse des *Cer. bidens* mit schwarzen mittelmäßigen Fühlhörnern. Der Brustschild cylindrisch, etwas runzelicht, schwarz, vorn auf beyden Seiten mit einem sehr kurzen scharfen Dorn. Das Schildgen schwarz. Die Flügeldecken schwarz, punktiert, aschgrau bethaut, zweyzähnig: die Füsse sind schwarz, die Fußblätter braun.

Dornbock, Spenglerischer, amerikan. (*Lamia Spengleri.* Fabr.) Er ist doppelt kleiner als *C. Rubus.* Die Fühlhörner sind doppelt länger als der Körper, aschgrau mit braunen Gliederspitzen. Der Brustschild gerundet, aschgrau, auf beyden Seiten stumpf gedornt, und auf dem Rücken mit 3 Höckern. Die Flügeldecken sind von erhabenen Punkten, rauh, aschgrau, mit 2 schwarzen Randflecken, davon der leztere einen Streiffortsatz hat; an der Spitze sind diese Flügeldecken zugespizt. Die Füsse neblicht.

Dornbock mit Stacheln, am Ende der Fühlhörnerglieder. (*Lamia Spinicornis* Fabr.) Ein Afrikaner, etwas kleiner als *C. Rubus*: mit mittelmäßigen, zusammengedruckten Fühlhörnern, deren Glieder aussen an der Spitze scharf gedornt sind. Der Kopf ist schwarz: der Brustschild scharf gedornt, oben sehr runzelicht, und grau. Die Flügeldecken glatt, grau, an der Spitze abgehauen, und etwas dornicht. Der Körper braun mit grauen Milchhärchen.

Dornbock, stachelhörnichter, ostindian. Das Stachelhorn. (*C. Rubus.* Linn. *Lamia rubus.* Fabr. *Capricorne noir à bande blanche* De Geer Ins. Tom. V. t. 13. f. 16.) Er hat die Grösse des *C. Sutor*, und ist braun: die Seiten von den Augen an durch den Brustschild und die Weichen sind weiß: die Fühlhörner länger als der Körper, und unten rauh, oder mit kleinen Stacheln besezt: die Vorderschienbeine vornen etwas rauh. Die Lefze des Mauls hat 4 Borsten. Der Brustschild auf beyden Seiten gedornt, und auf dem Rücken mit 2 bogichten, weissen, gegen einander gekrümmten Flecken gezeichnet: die Flügeldecken glatt, doch aber an der Wurzel mit erhöhten scharfen Punkten besezt: die Ecke der Flügeldecken geht in eine Spitze aus, das Ende aber ist abgestuzt und hat 2 von einanderstehende Spitzen: auf den Flügeldecken sind 2 weisse Flecken, davon der hinterste kleiner ist. Das Schildgen ist schneeweiß. Schröter in seinen Abh. I. p. 332. t. 2. f. 2. führt einen surinamischen Holzbock auf, der diesem sehr ähnlich ist, und den er nur vor eine Varietät von dem Linneischen hält. Er hat zwar vieles mit demselben gemein, die stachelichte Fühlhörner, die weisse Seite, die Brustschildflecken, nur daß sie orangegelb sind, die scharfen Punkte der Flügeldecken, die 2 weißliche Flecken; aber ist nicht braun, sondern aschgrau, und hat besonders keine 2 Spitzen am Ende der Flügeldecken. Wann er nicht *C. Sentis* ist, so ist er vielleicht eine eigene Art.

Dornbock, stachlichter, kapischer. (*Lamia Hystrix.* Fabr.) Die Fühlhörner haben die Länge des Körpers, sind haarig, sägezähnig, rostfarbig mit braunen Spitzen an jedem Glied. Der Kopf dornicht, grau. Der Brustschild gerundet mit 5 aufgerichteten schwarzen Dornen, davon der mittlere ein wenig kleiner ist: überdies befinden sich noch 2 schwarze erhabene Höcker vor dem Mitteldorn. Die Flügeldecken sind büschelweis, haarig, fleischfarbig gescheckt.

Dornbock mit einem Stirnhorn, kapischer, (*Lamia fronticornis.* Fabr.) mit langen braunen Fühlhörnern, an welchen die Spitzen der Glieder schwarz sind; braunem Kopf, an welchem vor der Stirne ein Horn hervorsteht, das dick, braun, oben plan, haarig, an der Spitze breit ausgeschnitten, mit schwarzen zurückgekrümmten Spitzen. Der Brustschild ist dornicht, etwas runzelicht, braun, oben ungefleckt, unten aber auf beyden Seiten mit einer breiten weissen Linie gezeichnet. Die Flügeldecken braun, glatt, an der Wurzel von einigen erhöhten Punkten rauh, vor der Mitte mit 2 schwarzen Augenflecken, und hinter diesen einem grössern weissen Flecken. Die Füsse sind braun.

Dornbock, struppfüßiger, amerik. Der Spin-

nenbock. (*C. araneiformis* Linn. Fabr. all. Drury inf. Tom. II. t. 35 f. 4.) Der Körper dieses Holzbocks ist zweymal so groß als *C. Aedilis*, und grau. Der Brustschild hat eine doppelte Reihe Höckerspitzen und ist mit einem braunen Cirkel gezeichnet. Die Flügeldecken sind dachförmig, aller Orten pöröß, und an den Seiten von erhöhten Punkten rauh, hinten aber goldgelbwollig. Das fünfte Glied der Fühlhörner ist bärtig, oder mit einem Haarbüschel besetzt. Die Schenkel keulförmig, die Schienbeine und Sohlen der Vorderfüsse sind sehr haarig: die Vorderschienen auf der innen Seite, und die Mittelschienen auf der äussern Seite etwas gezähnt. Die Flügeldecken haben an der Seite einen braunen Flecken, an den Enden aber sind sie nur etwas bräunlich.

Dornbock am Süßholz, Jaikischer. Der Süßholzbock. (*C. Glicyrrhizä*. Pallas Reis. II. Anh. 61. Fabric.) Er hat die Form des *C. pedestris*, ist aber oft grösser. Fühlhörner und bey einigen der Kopf haben eine Pechfarbe, die Füsse aber sind ziegelfarbig und grau bethaut; unten ist der Körper schwarz und ganz mit weissem Mehlstaub gepudert. Der Wirbel und Brustschild sind sehr schwarz und weiß geändert: mitten durch gehet auch eine schneeweisse Linie, die durch die Flügelnath fortgeht: die Flügeldecken sind gleichfalls schwarz, ohne Glanz, nach aussen kielförmig. Jede Flügeldecke hat 2 Binden und 1 Längslinie, die alle weiß sind. Bey einigen fällt das weisse nur ins blasse, und die Flügeldecken sind auf dem Rücken wie von Fliegen beschmutzt. Er ist ungeflügelt, hält sich zwischen dem Jaik und Irtis auf dem Süßholz auf, dessen Wurzeln vielleicht die Larve frißt.

Dornbock, trauerfarbiger, neuseeländ. Der Trauerbockkäfer. (*Saperda tristis*. Fabr.) Er hat die Statur des *C. cylindricus*, 4 fadenförmige Fühlspitzen, an denen das letzte Glied kugelrund ist, kurze braune Fühlhörner, einen runden schwarzen Brustschild mit 4 stumpfen Mitteldornen, und grösseren spitzen Seitendornen. Die Flügeldecken sind glatt und braun.

Dornbock, vierfleckichter, amerikan. Der Stachelrücken. Der Vierfleck. (*C. 4. maculatus* Linn. *Stenocorus 4. maculatus* Fabr. all. Drury Inf. I. t. 37. f. 3.) Er ist röthlich, der Brustschild fast cylindrisch, rauh, und hat auf der Oberseite 2 erhabene Dornspitzen. Die Fühlhörner sind mittelmässig: die Flügeldecken mit 2 Zähnen, davon der äussere grösser; sie haben noch überdieses 1 paar gelbliche, erhabene, glänzende Flecken oder Linien, und ausser diesen ein anders Paar in der Mitte, das länger als das erstere: alle diese Flecken endigen sich mit einem schwarzen Flecken.

Dornbock mit 4 Seitendornen. Der afrikanische Vierdorn. (*Lamia tribulus* Fabr.) Von Statur des *C. Sutor*, nur ein wenig grösser: die Fühlhörner sind braun, an der Wurzel eines jeden Glieds aschgrau, und länger als der Körper. Der Kopf ist braun und aschgrau, bunt, mit einem hervorragenden Mund. Der Brustschild gerundet, mit 4 aufgerichteten, zugespitzten, schärferen Seitendornen, und 2 aschgrauen Punkten an der Wurzel der Mitteldornen. Die Flügeldecken sind gleichfalls braun und aschgrau bunt, an der Wurzel gegen den äussern Rand mit einem zweydornichten Höcker bewaffnet, gegen die Nath mit 2 starken, aufgerichteten spitzen Dornen. In der Mitte der Flügeldecke steht ein allmählig aufgerichteter, starker, spitzer, zurückliegender Dorn. Die Spitze der Flügeldecken ist zugespitzt, mit einem kurzen spitzen Dorn: das Schildgen klein, rund, mit 2 kurzen aufgerichteten Dornen. Die Füsse sehen braun und schwarz bunt aus, und die mittlere Schienbeine sind an der Spitze mit einem kleinen Höcker gezeichnet.

Dornbock, wandelnder, luzonischer, (*Lamia ambulator*. Fabr.) Die Statur des *C. Textor*. Er soll eben der seyn, den Petiver Gazoph t. 37. fig. 6. abgebildet, und der Fühlhörner von der Länge des Körpers hat. Der Brustschild ist gerundet, kastanienbraun und aschgrauneblicht, nach vornen mit 2 kurzen Dornen, einem über dem andern bewaffnet. Die Flügeldecken sind auch kastanienbraun und aschgrauneblicht.

Dornbock mit einem weissen Mond. Der Weißmond. (*Stenocorus garganicus*. Fabr.) Maryland ist der Aufenthalt dieses Holzbocks. Er hat eine Mittelgrösse, braune und längere Fühlhörner als der Körper, einen etwas haarigen, dornigen, kastanienbraunen Brustschild, und 2 gezähnte, ziegelfarbige Flügeldecken mit einem weissen Möndchen in der Mitte.

Dornbock mit weisser halb Cirkullinie. Der Linienschild. (*Lamia arciolator* Fabr.) Ein Indianer von Statur des *C. Sutor*, nur ein wenig schmäler: die Fühlhörner länger als der Körper; der Brustschild gerundet, dornicht, braun, mit weissen Rücken und Seitenlinien. Die Flügeldecken stumpf, braun mit einer weissen Linie, die am Schulterwinkel anfängt, in der Mitte sich mit der Nath vereiniget, und gegen die Spitze nach dem äussern Rand hinauslauft.

Dornbock mit weissem Flügelkreuz. Der Kreuzträger. (*Cer. Crucifer*. Lepech. Tagb. I. t. 16. f. 6.) Der Kopf ist groß; von der Stirn ziehet über den Kopf und Brustschild eine schmale Furche: der Brustschild ist kuglicht, vorn mit einer weissen Linie eingefaßt, und neben mit einem Dorn versehen: die Flügeldecken sind fast zusammengewachsen, schwarz, wollicht und glatt; mit 2 erhabenen Linien: die Rände aber weiß eingefaßt. Mitten auf ihnen befindet sich ein grosses weisses Kreuz, nemlich eine weisse Nath mit einer überzwerchen weissen Binde. Er hat keine Flügel: kurze starke Füsse, kurze Fühlhörner: bey einigen ist das Kreuz nicht so deutlich, andere sind auch ganz schwarz, und der Leib schmäler. Das ganze Insekt ist 9½ Linie lang und 4 breit. Viel ähnliches mit Pallas *C. Glicyrrhiza*.

Dornbock mit weißliniiertem Brustschild. Der Weißstrich (*Cer. desertus* Linn.) Er ist so groß als *C. Rusticus*, hat einen schwarzen Kopf mit weissen Linien und schwarze Fühlhörner, länger als der Körper: der Brustschild braun, mit einem Dorn zur Seite: 3 weisse Linien ziehen vom Wirbel über den Brustschild, nemlich 2 an den Seiten gegen den Winkel der Flügeldecken, und 1 in der Mitte an das Schildgen: ausser diesen siehet man noch eine Linie von den Augen durch den Brustschild unter den Seitendornen her, nach dem Flügelrand hinziehen. Das Schildgen ist klein und stumpf: die Flügeldecken braun, mit weissen Punkten hin und wieder bestreut, und mit 2 weissen ungleichen Binden gezeichnet, daran die vorderste breiter ist: beyde aber sind braun punktiert. Die Spitzen der Flügeldecken sind abgestutzt, und bilden Dornen. Der Leib ist braun: die Rände der Absätze weiß und die Seiten mit einem weissen Punkt oder Flecken ge-

zeichnet: die Füsse braun. Er ist in Amerika einheimisch.

Dornbock mit weißpunktierten Flügeldecken. (*Lamia punctator.* Fabr.) Ein chineser schwarzer **Holzbock**, mit schwarzen Fühlhörnern, welche eine blasse Gliederwurzeln haben, und länger als der Körper sind. Der Brustschild ist gerundet, dornicht; die Flügeldecken weiß punktiert, an der Wurzel krätzig.

Dornbock mit weisser zähnichten Nath. (*Cer. Scalaris.* Fabr.) Er ist von Mittelgrösse, und braun, hat dreymal längere Fühlhörner als der Körper, die Augen einen weissen Ring, und der Kopf eine weisse Linie. Der Brustschild ist scharf gedornt, und hat eine weisse Linie auf dem Rücken: das Schildgen ist weiß. In der Mitte der Flügeldecken steht ein weisser Punkt, und die Nath ist weiß und gezähnt. Er wohnt in Amerika.

Dornbock, wohlriechender, karolinischer. Das Muscusböcklein. (*Cer. suaveolens.* Linn.) Der Brustschild ist dornicht: der Körper hat die Gestalt des Bisambocks und ist blau: Kopf und Brustschild feuerblau oder goldglänzend, die Flügeldecken ganz blau: die Fühlhörner schwarz, so lang als der Leib: der Leib und alle Schenkel roth, und die hintersten Schenkel verlängert. Die Füsse schwarz: die Hinterschienbeine länger, zusammengedruckt, zweyschneidig.

Dornbock, zähngefleckter, amerikan. (*Stenocorus 10 maculatus.* Fabr.) Er hat die Statur des *C. quadrimaculatus*, ist aber grösser. Die Fühlhörner sind länger als der Körper und rostfarbig. Der Brustschild und die Flügeldecken von der nemlichen Farbe; ersterer auf beyden Seiten mit 2 Höckern, und 4 aschgrauen Flecken; letztere an der Spitze obsolet, zweyzähnicht, einem glatten, einsamen gelben Flecken an der Wurzel; hierauf einem runden aschgrauen; in der Mitte zweyen beysammenstehenden glatten, gelben Flecken, und endlich einer aschgrauen Linie, die an der Spitze gespalten ist, und von dar bis in die Mitte zieht.

Dornbock mit 2 gelben Binden. Die Campechanische Doppelbinde. (*Lamia Vittator.* Fabr.) Von Statur und Grösse des *C. Sutor.* Die Fühlhörner mittelmäßig, aschgrau, und braun geschäckt: der Kopf aschgrau, gepülvert, mit 2 glatten schwarzen Linien. Das übrige gleichfalls aschgrau; der Brustschild gedornt, mit 3 glatten schwarzen Längslinien: die Flügeldecken mit 2 gelben Binden, deren Ränder erhaben, glatt, und schwarz sind. Endlich siehet man noch einige zerstreute, schwarze Flecken an der Wurzel der Flügeldecken.

Dornbock mit 2 gezähnten Flügeldecken. (*Lamia Bidens* Fabr.) Ein Neuholländer, dreymal kleiner als *C. Rubus.* Braune längere Fühlhörner als der Körper. Sonst grau mit einem gerundeten, scharfgedornten Brustschild: die Flügeldecken haben an der Spitze 2 Zähne, und die Füsse sind unbewaffnet.

Dornbock mit zweymal gezähnten Flügeldecken, und graubrauner Farbe. (*C. bidentatus.* Fabr.) Von Statur des *C. araneiformis*, aber dreymal kleiner. Die Fühlhörner sind grau mit braunen Gliederspitzen und länger als der Körper. Der Brustschild uneben, auf beyden Seiten mit einem stumpfen Dorn. Die Flügeldecken mit 2 Zähnen, und sind von erhabenen scharfen Punkten rauh. Die Schenkel keulförmig. Die Farbe ist grau und braunnebelicht. Er ist ein Amerikaner.

Dornbock mit zwey Rostflecken auf dem Brustschild. (*Lamia rufpator.* Fabr.) Aus Afrika von Mittelgrösse, brauner Farbe, längern Fühlhörnern als der Körper, scharf gedorntem, und punktiertem Brustschild, der noch auf beyden Seiten einen grossen Rostflecken hat. Das Schildgen ist auch rostfarbig: die Flügeldecken punktiert, stumpf, braun und aschgraubunt, nach hinten aber braun.

Dornbock mit 2 schwarzen gewässerten Streifen (*Stenocorus undatus* Fabr.) Von Statur und Grösse des *C. garganicus*, und aschfarbig. Die Fühlhörner etwas länger als der Körper, haarig, schwarz mit grauen Gliederspitzen. Der Brustschild auf beyden Seiten dornicht mit einigen schwarzen glatten Rückenflecken. Die Flügeldecken punktiert, an der Spitze mit 2 Zähnen, sonst aber noch mit 2 stark gewässerten schwarzen Binden, davon die hinterste breiter ist. Aus Amerika.

Dornbock, rothgelber, europ. (*C. fulvus* Scop.) Gelbroth sind seine Flügeldecken, die Wurzel der Fühlhörner, der Leib, die Schenkel und Schienbeine: das übrige schwarz: sonst ist er ungeflügelt, punktiert: die Flügeldecken etwas durchsichtig, stumpf, glänzend und kürzer als der Leib.

Dornbock, gestreifter, pensylvanischer. (*Cer. fasciatus.* De Geer Ins. V. t. 14. f. 7.) Er ist nur ¾ Zoll lang, hat einen gedornten Brustschild, abgestutzte graugelbliche Flügeldecken, mit braunen wellenförmigen punktierten Binden, und längere gefleckte Fühlhörner. Das Weibgen hat hinten einen langen walzenförmigen Schwanz, wie eine Röhre, der halb so lang als die Flügeldecken, und sich auf den Seiten aufthut, daß ein langer Bohr heraustritt, wie bey dem *C. Aedilis.*

Dornbock, zweyfarbiger. (*Cer. bicolor.*) Etwas grösser als *C. bajulus*, mit auf beyden Seiten gedorntem Brustschild, ziegelrothglänzend, die Fühlhörner kürzer als der Körper, und auswärts braun. Die Augen, die Spitzen der Kiefer, die Brust schwärzlich, die Flügeldecken aber gehen ins schwarzblaue, und haben gegen die Wurzel einen ziegelrothen Rand. Man trift auch oft Exemplare mit ziegelrothen Flügeldecken an, welche aber die nemlichen sind, vielleicht *differentia sexus.* Er kommt besonders in den faulen Pappel- und Weidenbäumen vor. Die Flügeldecken sind gleich breit, dicht, unordentlich punktirt, und hinten rund. Er ist Schranks *Cer. bicolor, enum. ins. Austriae* p. 132. n. 251. (24)

Dornbrachsem, s. Meerbrachsem.

Dornbünde. (Salzwerkswissenschaft.) Nennt man einen ganzen Stoß auf einander liegender Dornlagen, die durch die Dornsäulen und Dornlatten ihre Festigkeit erhalten. Man hat Dornwände, die einen, zwey auch drey Dornbünde vor einander haben.

Die Lage der Dornbünde ist gemeiniglich horizontal, und eine Dornlage dichte auf der andern. Zu Dürrenberg hat man hierin eine andere Einrichtung getroffen, die zur Beförderung einer nützlichen Gradierung nicht wenig beytragen kann. Da sonst die Dornbünde Haligr. Tom. II. n. 3. §. 10. bis 11. die Luft am stärksten wirket.

In Halle in Schwaben hat man einfache Dornbünde, und legt sie vor die Gradierung ziemlich vortheilhaft. Die dicken Ende der Dornen welche 4 Fuß lang, legt man auf die Seite gegen den Gradierraum, die dünnen aber gegen die Luftseite. Weil nun auch die dünnen Dorne vermöge ihrer grössern Elasticität sich weiter auseinander sträuben, so liegt auch gegen dem Gra-

dierraum die Dornlage nur halb bis ⅔ voll. Wenn man nur die Dornen aus den Dornbünden nimmt, so findet man doch, daß die dünnen Dorne ungleich fester und dichter als die dicken angefüllt worden. (18)

Dornchen (Conchyl.) s. Flußdornchen.

Dorncoralle, der Abrodanoides, (*Millepora muricata* Linn. X. p. 792. sp. 14. *Madrepora muricata* Linn. XII. p. 1279. sp. 33. *Madrepora ramosa composita subimbricata stellis oblique truncatis prominentibus ascendentibus.* Pallas *Elench.* p. 327. sp. 194. (und nicht 149. wie es durch Druckfehler heißt) *Madrepora muricata, polymorpho ramosa, stellis creberrimis cylindraceis prominulis. Madrepora abrodanoides vulgo, Abrodanoides.* Müller Natursyst. Th. VI. S. 699. Der Dorncorall. Martini in den neuen Mannichfaltigkeiten Th. IV. S. 3. f. und Tab. I. Fig. 1. S. 16. Die Dorncoralle, oder rauhe Sterncoralle. Bonanni *Mus.* Kircher p. 285. fig. 8. Lochner *Mus.* Besler. tab. 23. *planta saxea alba.* Marsigli *Hist. phys.* tab. 34. fig. 169. n. 1. 2. tab. 35. fig. 170. Gualtieri *Index* tab. ante Tit. P. II. Class. I. tab. ante P. III. Class. I. tab. ante P. 4. Class. II. Seba *Thesaur.* Tom. III. tab. 108. fig. 6. tab. 114. fig. 1. tab. 116. fig. 5. Knorr *Deliciae* tab. A. II. fig. 1. 2. franz. *Abrodanoides, Madrepore abrotanoides.* holländ. *Hartshooren Coraal*,) eine Coralle die nicht allemal baumförmig wächst, ob sie gleich oft in dieser Gestalt, doch nicht eben regelmäßig erscheinet. Sie erreicht zuweilen eine Höhe von einigen Schuhen, und dabey nicht selten eine ansehnliche Breite. In der See ist sie mit einer gelblichen Polypenmasse überzogen, erscheinet aber ausserdem weiß, grau, oder bläulich, Linne hätte also nicht sagen sollen *rami albi.* Das Wesentliche dieser Dorncoralle, was sie kenntlich macht, ist die Lage, und der Bau ihrer Sterne. Ueberhaupt ist die ganze Corallmasse mit sehr vielen Sternen besetzt, so daß gewissermassen Stern an Stern stehet. Diese Sterne stehen auf längern oder kürzern gestreiften Cylindern, deren Lamellen man aber im Bruch des Cylinders viel deutlicher, als wenn der Cylinder unverletzt ist, erkennet. Linne nennt sie daher *substellatas*, und hatte sie erst unter den Milleporen, nachher aber hat er sie mit mehrerm Grunde unter die Madreporen gesetzt. Er nennet die Dorncoralle überhaupt *Madreporam ramosam*, und da müßte man sie sich allemal baum- und astförmig gedenken; Pallas aber redet bestimmter, wenn er sie *Madreporam polymorpho ramosam* nennet, denn sie erscheinet in der That in verschiedenen und nicht allemal baumförmigen Gestalten. Er, Herr Pallas hat selbst davon drey Abänderungen angegeben davon er die eine *ramosam*, die andre *corymbosam*, und die dritte *multiformem* nennet. In den neuen Mannichfaltigkeiten werden am angeführten Orte S. 5. die Verschiedenheiten der Dorncorallen also angegeben. Die gewöhnlichste Form ist die Form

I. des ästigen Dorncoralls. Von dieser Seite betrachtet erblickt man die ganze Masse

1) in Gestalt eines zierlichen Baumes mit geraden, Fingersdicken oben spitzig zulaufenden Aesten, die aber kleinere Nebenzweige treiben, welche den Enden eines Hirschgeweyhes gleichen, in welchem Falle sie rauhe **Hirschgeweyhcorallen** oder nach Herrn Boddaert *Hartshoorn Coraal* heissen; oder

2) eines zierlichen Strauchs, mit feinern Aesten, in der Dicke der Schwanenkiele; auch wohl

3) eines breitgedrückten Dannenhirschgeweyhes; wenn aber die kleinen Köcherchen sich an einander setzen, oder wie ein Traubenbusch aus einander wachsen, so werden sie

4) **Kornährencorallen** genennet. Ausserdem erscheinen aber auch eben diese Corallen, obwohl seltener

II. In Gestalt grosser breiter, von der Wurzel an horizontalliegender oder verbogener Lappen, oder Blätter.

Auch das Steinreich soll die Dorncorallen aufweisen können. Walch (Naturgesch. Th. II. Abt. II. S. 12. N. 10.) nennet sie Madreporiten mit regelmäßig gesetzten Warzen, auf welchen oben eine kleine Sternfigur wahrzunehmen. Er beruft sich auf Bourguet *Traité des petrif.* tab. 12. fig. 53. 54. Volkmar *Siles. subterran.* P. III. tab. 5. und Hermann *Maslogr.* tab. 12. fig. 3. und sagt: gespalten oder abgeschärft auf Steinen sind sie nicht selten anzutreffen, und da siehet man ihren canalförmigen Bau sehr deutlich. Wenn man jedoch an diesen abgeschärften keine zur Seite etwas hervorstehende Wärzchen bemerkt, so sind es vermuthlich Stücke von andern Milleporitenarten, von solchen zumal die etwas starke Löcher haben. Man sehe nach Bourguet *Hist. des petrif.* tab. 9. n. 41.

Schröter macht in seinem Lithologischen Lexicon Th. IV. S. 4. f. über diese Erklärung folgende Anmerkungen. Es sey überhaupt keine leichte Sache die Dorncorallen im Steinreiche zu erkennen, und er getraue sich sogar zu behaupten; daß die wenigsten Körper des Steinreichs, die man dafür ausgiebt, dergleichen sind. Wenigstens ist die aus dem Volkmann angeführte Figur zuverläßig kein solcher Körper, und man kann nur die vorher gegebene Beschreibung mit der Abbildung und mit Volkmanns Beschreibung vergleichen. Er nennet sie: *Massa lapidea, ramulis corallinis pedunculi instar, tam rectis, quam inclinatis constans.* Die *ramuli* sehen einer Raupe, Bärraupe, Igelraupe, die beym *Monsetto Ambulo* heißt nicht ungleich, dahero die *Maslographie* p. 225. dergleichen Stein *Lap. Campoides s. erucis hirsutis*, Stein mit rauhen Raupen nennt.

Wir haben Milleporen mit ziemlich erhöheten *tubis* dergleichen Schröter in der vollständigen Einleitung Th. III. tab. 8. fig. 6. aus dem Steinbruch zu Bergen abbildet, diese könnte man zu Dorncorallen machen, die es nicht sind, weil die tab. I. keine Sterne haben auch unter den Tubiporiten giebt es dergleichen Körper, die aber ebenfalls keine Sterne haben. Und wenn nun auch eine Dorncoralle in das Steinreich übergehet, wie leicht werden ihre Cylinders abgestossen? wie leicht mit einer fremden Masse umgeben, die sie unkenntlich macht? ja wie leicht werden ihre Oeffnungen ausgefüllt daß man ihre Sternfigur, die ihnen doch wesentlich ist, nicht mehr erkennt. Folglich ist eine versteinte Dorncoralle, die deutlich ist, allemal eine grosse Seltenheit. (10)

Dorndecke. (*Curculio hispidulus.* Fabr.) Zu Kiel auf den Wasserpflanzen trift man diese kleine Sorte **Kurzrüsselkäfer** von der Statur des *Curc. lineatus* an. Die Fühlhörner sind keulförmig, das erste Glied derselben länger; der Brustschild punktiert, braun mit 3 aschgrauen Längslinien, davon die mittlere die schmälste ist: auf beyden Seiten steht ein aschgrauer Punkt. Die Flügeldecken sind braun, und von weissen in die Höhe stehenden Haaren dornicht und mit dunklern Punkten gestreift, zwischen welchen die weisse

Haare stehen, die gleichsam Linien aus schwarzen und weissen Flecken formiren. Die Füsse sind schwärzlich.

Dorndreher, ist eine Gattung von Würger (*Lanius Collurio* Linn.) (9)

Dornen, (Salzwerkswissenschaft) werden bey den Salinen auf den Gradierhäusern zu Gradierung des Salzwassers oder Sohle gebraucht und in Wände gelegt, die man Dornwände nennt. Der Grund davon beruhet in der Ausdünstung der Sohle, die um so grösser, je grösser die Oberfläche derselben gemacht werden kann, welches geschiehet, wenn man solche tropfenweis auf Dorne fallen läßt. Nach bekannten physicalischen Gesetzen Langsdorfs Salzwerkskunde §. 33. bis ꝛc. zur Gradirung.

In der Schweiz nimmt man Weißdorn, sorbus spinosa foliis trifidis. In Franken Schlehdorn. Am Fuß der Alpen giebt es in grosser Menge.

Er muß im Winter und Frühling, ehe er ausbricht, gehauen werden, und wird in Bunde zusammengebunden. (18)

Dornen, (Conchyl.) heissen in der Conchyliologie gewisse grössere oder kleinere mehr oder weniger spitzig zulaufende Unebenheiten, die eine Aehnlichkeit mit natürlichen Dornen haben. Man legt daher z. B. dem Schöpfer *Murex haustellum* Linn. Dornen bey, und redet von einem Schöpferchen ohne Dornen, es sind hier wie bey dem dornichten Kräusel, bey dem dornichten Silbermunde starke, aber etwas spitzig zulaufende Erhabenheiten, welche über den Rücken der Schaale hinweggehen. Die Sternspindel, *Strombus fusus* Linn. hat in der Mündungslippe einige Zacken, die man sich wie Dornen gedachte, und man gab der Conchylie den Namen der Dornspindel. Das Flußdornchen *Nerita corona* Linn. hat an gut erhaltenen Beyspielen ziemlich lange, nicht allzustarke, aber überaus spitzig zulaufender Stacheln, die ihr den Namen gab, den diese Nerite führt. Eben so redet man von Dornen oder Igelmuschel, und verstehet solche, die wie *Cardium echinatum* Linn. dornartige Erhabenheiten haben. Dergleichen Erhabenheiten nennt Linne Spinas, und giebt ihm also auch ihren rechten Namen. Sie sind oft Gattungsunterschied, mehrmalen bey weitläuftigen Geschlechtern. So hat Linne bey Murex eine ganze Unterabtheilung, die er *Spinosos* nennt. Manchmal zeigt es blos Abänderungen an, wie bey den Silbermünden mit und ohne Dornen. Manchmal aber muß auch diese Benennung Conchylien kenntlich machen, wie bey dem Flußdornchen. (10)

Dornen der Conchylien, s. Dornen (Conchyl.)

Dornenkron, (botan.) (*Medicago intertexta* L.) s. Schneckenkraut.

Dornfeder, *Pennatula grisea* Linn. XII. p. 1321. Gen. 350. sp. 1. Pennatula stirpe carnosa, rachi laevi, pinnis imbricatis plicatis spinosis, Pennatula grisea Pallas Elench. p. 367. sp. 214. Pennatula penniformis, stipite tereti ad pennam bulboso, pinnis oviferis acute dentatis, dentibus multifloris. Pallas Lyst der Plant-Dieren p. 457. spec. 214. Tab. XII. fig. 1. Witte Zeeschaft. Müller Linnäisches Naturs. Th. VI. 2 B. S. 896. Die Dornfeder Seba *Thesaurus* Tom. III. tab. 16. fig. 8. a. b. Diese Meerfeder hat in der See eine graue Farbe, die sich aber getrocknet oder in Weingeist aufbewahret, in eine braune oder weisse Farbe verwandelt. Der Schaft hat eine eichelförmige doch längliche Gestalt, und hat unten eine Spalte, der stärkere Theil nahe an dem Barte, ist etwas gerunzelt; der Bart hat sichelförmige Strahlen, welche auf der einen Seite schuppicht sind. Diese Schuppen endigen sich in Dornen, und daher siehet dieses Thier ganz uneben und rauh. Diese Strahlen sind ziemlich breit, und haben einen halb mondförmigen Umfang; folglich sind sie im Mittelpunkte am breitesten. Die gedachten Schuppen oder Lappen haben an der Seite eine Menge kelchartiger Höhlungen, welche mit verschiedenen scharfen Zähnchen versehen sind. Die Substanz des Kiels und des Bartes, schreibt Herr Müller, ist lederartig, hart, und besteht aus einem netzartigen Gewebe verschiedener Fasern, zwischen welchen sich ein weiches Bestandwesen befindet, welches, wenn sich etwas zusammenziehet, die würfelartigen Höhlungen der Fasern zurück läßt, so daß die Haut oder die Oberfläche dadurch rauh erscheint. Besagte Fasern sind graublau, die Zwischenräume aber weißlich. Inwendig liegt ein langes feines und scharfes Bein von weißlicher Farbe. Das mittländische Meer ist nach Herrn Pallas der Wohnsitz dieses Thiers; doch sagt Herr Müller, daß es Herr Bohadsch im adriatischen Meer an der neapolitanischen Küste angetroffen habe. Es erlangt eine Länge von 8 Zoll. (10)

Dornfisch, (Naturgesch.) ist ein Beyname einer Gattung von Stachelbersch, (*Gasterosteus spinachia* L.)

Dornflügel, (Naturgesch.) ist eine Beyname einer Gattung von Regenpfeiffer, (*Charadrius spinosus* Linn.) (9)

Dornfühler, (*Scarabaeus Spinicornis* Göze.) Ein unbewafneter ausländischer Käfer, den Fabricius unter dem Geschlechtsnamen *Trox* beschreibt. Er hat die Gestalt des Sandwühlers, (*Scar. Sabulosus*) ist aber kleiner. Seine Farbe ist schwärzlich. Seine blätterichten Fühlhörner sind am ersten Glied mit einem starken langen Dorn bewafnet. Der Kopfschild ist abgerundet und vollständig. Der Brustschild rauh, an den Hinterecken ausgerändet. Die Flügeldecken sind vermittelst erhabner Punkte kaum gestreift. Die Füsse schwarz. (24)

Dornfüsse, nennt man eine Abtheilung Wanzen, welche dornichte Füsse haben; weilen die meisten einen länglichen, manche einen ovalen Körper haben, so werden wir keine besondere Abtheilung daraus machen, sondern die Gattungen unter den Namen beschreiben, die ihnen ihrer Gestalt wegen eigen sind. (24)

Dornfuß, amerikanischer, *Scarabaeus Sphinx*. s. unter Kopfhornkäfer.

Dornfuß, krainischer. *Dermestes Spinipes* Scopoli *Annus* V. H. N. p. 87. n. 33. Ein schwarzer ovaler Schabkäfer, mit rothen dornichten Schenkeln. Die Flügeldecke ist $1\frac{1}{2}$ Linie lang.

Dornfuß, brasilianischer. *Locusta Spinipes* F. Diese Heuschrecke ist klein, hat borstenförmige Fühlhörner von der Länge des Körpers, einen blassen Kopf mit stark hervorstehenden Augen. Der Brustschild ist rund und glatt: die Flügeldecken grünglasartig, stumpf kürzer als die Flügel. Der Körper braun. Schenkel und Vorderschienbeine sind mit vielen verlängerten Dornen bewafnet.

Dornfuß, *Vespa Spinipes*. s. Wespe.

Dornfuß, *Aranea Spinimobilis* Linn. So heißt auch eine Surinamische Spinne, von der Grösse des Colibrifressers. Sie hat einen fast ovalen Brustschild, der hinten breiter, oben aber gewölbt und nackend ist. Der Leib ist fast rund; unten mit 4 Reihen schwärzlicher Punkte; die Füsse unbewafnet, die Schienbeine aber haben grade, schwarze, glänzende, bewegliche Dornen. Sonst ist die Farbe des Brust-

schilds und der Schienbeine rostfarbig, der Leib aber braungelblich. Ob Müllers Abbildung im Linnäischen Syst. t. 32. f. 3. diese Art seye, bedarf noch einer nähern Untersuchung. (24)

Dorngrundel, (Naturgesch.) ist ein Beyname des Steinbeisser Hochschauer (*Cobitis Tænia* Linn.) (9)

Dornhals, indianischer. Dornträger. *Gryllus loc. Spinulosus* Linn. Fabr. Man erkennt diese Grylle an den Dornen, mit welchen der Brustschild umgeben ist, und daß der Körper ungeflügelt ist. Fabricius setzet noch hinzu, die Fühlhörner seyen so lang als der Körper, der Leib schwarz, mit ziegelrothen Flecken; endlich seye der Legstachel zurückgekrümmt. Nach diesem letzten Umstand möchte unsere Heuschrecke unter *Tettigonia* Linn. gehören. (24)

Dornhorn, das amerikanische Stachelhorn. *Cerambyx hispicornis* Linn. Ein zu den Rundböcken gehöriger Holzbock. Er gleichet dem Bauer (*C. Rusticus*) ist aber doppelt grösser. Der Brustschild ist unbewafnet, fast rund; der Körper ziegelbraun, die Flügeldecken dachförmig zweygezähnt, die Fühlhörner mittelmäßig, und ihre Glieder haben an der hintern Spitze ein kleines Dörnchen. (24)

Dornichtes Schnabelbein, (Conchyl.) s. Schnabelbein, dornichtes.

Dorniger Jasmin, s. Buchsdorn.

Dornkäfer, *Hispa*, s. Stachelkäfer.

Dornkasten, (Salzwerkswissenschaft) wird bey den Gradiergebäuden der Salzwerke ein langer Kasten auf derselben Gradier- und Dornwänden genennt, der das Salzwasser in sich enthält, welches auf die Dornwände geleitet wird. Da die Dorn- und Gradierwände nach der Länge des Gradiergebäudes zu stehen kommen, und die Dornkästen gerade über solche, so werden sie auch so lang als dieselbe. In diese Kästen wird die Sohle wieder von andern in die Queere auf denselben übergelegten kleinern Kästen gebracht, die man Ausgußkästen nennt, weil die Pompen in solche das ausgezogene Salzwasser ausgiessen. Jeder dieser Ausgußkästen hat zwey Löcher, und darauf Ventille oder Zapfen, um nach Belieben das Salzwasser in den einen oder den andern Dornkasten lassen zu können, je nachdem es die Gradirung erfordert. Von dem Dornkasten wird die Sohle durch Hahnen in die davor liegende Einschnittrinnen gelassen, aus welchen sie auf die Dornwand tropfenweise fällt. Die Dornkästen müssen demnach so weit innerhalb der Dornwand liegen, daß die Sohle noch von den Einschnittrinnen in die Dorne tropfen kann. Hierinnen wird auf Salzwerken gar oft gefehlt, daß man die Sohle zum Theil vor den Dornen abfallen läßt, wodurch sie nicht lange genug in der Luft bleiben. Man trift die Dornkästen auf verschiedene Art an. Die gemeinsten werden aus 3 ineinander gefälzten oder gefügten Dielen verfertigt, deren so viel der Länge nach durch einen Falz aneinander gestossen werden, als die Länge der Dornwand im Gradirhaus beträgt. Sie haben daher Dielen Höhe und Breite, und sind offen, damit die Sohle darinnen zugleich evaporiren könne. Da, wo ein Ausgußkasten stehet, ist der Dornkasten mit einem Unterschied von einem Dielenstück vermacht, damit jede Pompe eine bestimmte Länge von Bunden mit Sohle zu versorgen habe. An beeden Seiten sind Löcher etliche Zoll über den Bodendielen in gleicher Höhe eingebohrt, in welche die Hahnen gesteckt werden, so daß allemal ein Hahne über dem Mittel zweyer Balken zu stehen komme. Die Dornkästen sollen setzwägig liegen, damit man im erforderlichen Fall die Sohle von einem Kasten in den andern leiten, und dem, welchem fehlet, Sohle zuführen kann. Eine andere Art Dornkästen bestehen von ausgehauenen Rinnen, die an den Enden zusammengestossen, oder da übereinander geplattet sind, und könnten mehr Dornrinnen heissen. Sie sind schmäler als die erstern, und können daher nur da, wo man schmale Dornwände hat, angebracht werden.

Eine dritte Art sind Röhren. Diese werden auf dem Bohrstuhl zu 3 bis 4 Zollen weit gebohrt, und statt der berührten Dornkästen gebraucht. Damit sie setzwägig liegen, und wegen einer gleichen Flucht, die sie mit der Lage der Dornwand machen sollen, werden sie gerne beschlagen. Diese verschlossene Röhren erreichen nicht ihre ganze Absicht; es ist nicht möglich, daß das Wasser darin immerfort gespannt erhalten werden kann. In Ermanglung dessen haben nicht alle Hahnen Wasser, und entsteht daher ein ungleiches Tröpfeln. Werden die Röhren an den Stößen mit Kacheln zusammengestossen, so rosten solche bald; auch versteinen sich diese Röhren bey einigen Sohlen sehr. Die Hahnen werden in der Weite wie bey Dornkästen gesagt worden, angebracht. (18)

Dornknopf, (botan) (*Neurada* Linn.) Diesen Namen führt ein Pflanzengeschlecht aus der fünften Ordnung der zehnten Classe (Decandria Decagynia). Der Kelch ist sehr klein, fünfspaltig, und stehet über dem Fruchtboden. Die Krone bestehet aus fünf gleichen Blättern. Die Träger der zehen Staubfäden sind länger als der Kelch, und die Staubbeutel einfach. Der Stempel hat einen bucklichen unter dem Boden befindlichen Fruchtknoten, zehen Griffel von der Länge der Staubfäden und einfache Narben. Auf die Blüthe folgt eine tellerförmige, plattgedruckte, unterwärts erhabene, zehnfächrige, allenthalben mit aufgerichteten Stacheln bewafnete Saamenkapsel, und einige einzelne Saamenkörner. Die einzige bekannte Gattung ist der niedergelegte Dornknopf (*Neurada procumbens* Linn.) Sie wächst in Egypten, Arabien und Numidien wild, und ist überall mit einem weissen spinnenwebenartigen Filze bekleidet. Die Stempel sind niedergedruckt, steif, rund, nur einer Handbreite lang. Die Aeste kommen aus den untersten Blattwinkeln. Die Blätter stehen wechselweise auf Stielen, und sind eyrund, gefaltet, stumpf, ausgeschweifet, oberwärts weniger filzig; die Blumen entspringen aus den Blattwinkeln, und sind fast stielloß.

Dornkönig, wird an manchen Orten die Zaunkönig Stelze (*Motacilla Troglodites* L.) genennt. (9)

Dornlager, (Salzwerkswissenschaft) werden in den Gradierwänden die zwischen Stangen mit Dornen ausgelegte Fächer genennt, welche zusammen genommen im Ganzen die Dornbünde ausmachen.

Bey dem Bruckenbau werden in einigen Ländern die Brucken zu mehrerer Dauerhaftigkeit auf die Bruckenruthen runde Baumgipfel, die man auch Spöckhölzer nennt, queer übergelegt, solche aber mit Dornen überführt, welche man eine Dornlage nennt. Auf diese Dornlage wird alsdenn mit Steinen chaussirt, und so erhält man eine sehr dauerhafte Bruckenbelegung. (18)

Dornicht, nennt der Zinngiesser die Eisentheilchen in dem Zinn, wovon es keine spitzige Beulen bekommt, die es spröde machen, und den Zinngiessern beym Abdrehen hinderlich sind. (19)

Dornlatten, (Salzwerkswissenschaft) nennt man Latten, welche in den Dornwänden der Gradiergebäu-

de von einer Dornsäule zur andern genagelt sind; die Dornlagen werden in diese gelegt, und sie bestimmen die Höhe derselben. Man befestigt sie $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß weit voneinander, und kommt auf die schicklichste Weite vieles an. Ist die Weite zu groß, so setzen sich die Dorne gern, geben Lucken, durch welche der Wind das Salzwasser jagt, und werden noch überdies von der Last des Dornwerks stark gedrückt, daß sie gerne herunterbrechen. Sind sie zu eng, so hat man viele Latten auch Nägel nöthig, und wird viel Gradierfläche vermindert. Damit die Nägel die Latten desto besser halten, so werden sie in die Dornsäulen eingeschnitten. Man läßt die Dornlatten zu $1\frac{1}{2}$ Zoll dick und 3 Zoll breit schneiden, von Tannen auch Eichenholz, und bedient man sich auch statt solcher der gerissenen Stangen. (18)

Dornlilie, ist ein Beyname der Catesbäa, s. diesen Artikel. (9)

Dornmuschel, (Conchyl.) s. Igelmuschel.

Dornnadel, (*Buccinum murinum* Linn. XII. p. 1206. *Buccinum testa turrita, anfractibus subangulatis striis tribus muricatis.* Müller Natursyst. Th. VI. S. 473. Die Dornnadel Gualtieri *Index* tab. 57. fig. P.) Diese Nadel hat wenigstens 14 Windungen, welche wie die eigentlichen Nadeln gewunden sind, folglich allmählig abnehmen und in eine scharfe Spitze ausgehen. Die Mündung ist eyförmig, unten ausgeschnitten und ringsherum mit einem schwachen doch kenntlichen Saum versehen. Die Windungen sind einigermassen winklich, und jede derselben hat drey rauhe Streifen, und einige derselben, dahin eben das Beyspiel im Gualtieri gehöret, haben am Fuß jeder Windung ein weisses Band. Nach Linne ist die Farbe dieser Nadel schwarz, die Gualtieri bleyfarbig nennt. Sie ist etwas über zwey Zoll lang, und wird an der afrikanischen Küste gefunden. (10)

Dornpalme, (*Elais* Linn. Jacq. amer. 280.) Mit diesem Namen wird ein Baum belegt, der unter die Classe der Palmen gehört. Der Kelch der männlichen Blumen bestehet aus sechs vertieften aufrechten Blättchen. Die Krone ist ein sechsspaltiges aufrechtes Stück, welches spitz und so lang als der Kelch ist. Die Träger der sechs Staubfäden sind so lang als die Krone und pfriemenförmig, die Staubbeutel länglich und spitz. Der Kelch der weiblichen Blumen ist wie bey den männlichen, die Krone sechsblättrich. Der Stempel bestehet aus einem eyrunden Fruchtknoten, einem dicklichen Griffel, und drey umgebogenen Narben. Auf die Blüthe folgt eine faserige, eyrunde, ziemlich eckige öhlige Steinfrucht, mit einer eyrunden, ziemlich dreyeckigen, einfachen, dreyklappigen Nuß, welche drey Löcher hat. Die einzige Gattung ist die guineische Dornpalme (*Elais guineensis* L. Jacq. amer. 280. t. 172. Mull. dict. n. 2. Guineische Oelpalme Linn. Pflanzensyst.) Guinea ist ihr Vaterland, sie wird aber auch in Amerika gepflanzt. Die Blätter sind gefiedert, und ihre Strünke allenthalben mit stachlichen Zähnchen besetzt, welche an der Basis aufrecht in der Mitte horizontal stehen, oben aber umgebogen sind. Die Früchte gleichen einer Pflaume. (9)

Dornpfaffe, (Naturgesch.) ist ein Beyname, den man an einigen Orten dem Blutfink Kernbeisser (*Loxia Pyrrhula* Linn.) beylegt. (9)

Dornpflanze, brennende (botan.) s. Euphorbie.

Dornraupen, nennt man insgemein alle 16füßige Raupen, welche statt dünner Haare dornartige Auswüchse auf ihrem Körper stehen haben. Einige sind dicker, andere länger, und haben meistens noch an diesen Hauptdornen Nebenäste. Nachdem diese Dornen beschaffen sind, und nach dem Stand derselben theilen diese Raupen die Wiener Entomologen in Scharfdornenraupen, Halsdornenraupen, Scheindornenraupen ein. Aus allen diesen kommen Tagschmetterlinge, deren Vorderfüsse nur stumpfe Pfoten haben. Indessen giebt es noch andere Raupen, welche gleichfalls Dornen tragen, ob sie gleich nicht zu den ersten gehören. Z. E. die Raupe der *Phal. Tau.* in ihrem jugendlichen Alter, verschiedene Afterraupen und andere. (24)

Dornraupenschmetterling, wird auch zuweilen der Bandfleck *Pap. Camilla* genennt; aber ein uneigentlicher Name, der vielmehr allen Arten zukommt, die aus Dornraupen entstehen. (24)

Dornreich, werden einige Gattungen von Meisen (*Parus* L.) genannt. s. Meise.

Dornring, (*Lepisma polypoda.*) s. unter Schuppenthierchen.

Dornroch, (Naturgesch.) ist ein Beyname des Pfeilschwanz Roches (*Raia pastinaca* L.) (9)

Dornrücken, (Naturgesch.) ist ein Beyname des Nagel-Rochen (*Raia Clavata* L.) (9)

Dornrücken, englischer (*Carabus spinibarbis*) s. unter Rennkäfer.

Dornscheitel, Surinamischer (*Locusta spinifrons* oder *Sauterelle à front pointu.* De Geer Ins. III. t. 40. f. 2.) Die Farbe dieser kleinen Heuschrecke mit einem Säbelschwanz ist braunröthlich, doch am Hinterleib etwas dunkelbrauner. Die Stirn zwischen den Fühlhörnern schwarz, und verlängert sich in eine kleine Spitze: die Fühlhörner borstenförmig, so lang als der Körper, und mit den Füssen dunkel ockergelb. Die Hinterschenkel haben ausserhalb einen schwarzen Längsstreif: die Aussenhälfte der Flügeldecken ist nach der Länge seladongrün, die andere Hälfte blaß purpurfarbig; die Flügel hellbraun: der Legbohr des Weibgens braunroth, kürzer als der Leib, sichelförmig und zugespitzt. Der längliche Brustschild ist beynahe flach und glatt. Alle Schenkel haben schwarze Dornen. (24)

Dornschenkel, nennt man zweyerley Wanzen, *Cimex spinipes* und *Cimex spinosulus*. Die erste kommt unter Langwanzen, die letzte unter Zahnwanze, Triestische vor. (24)

Dornschild, (*Curculio thorace spinosus.*) s. unter Kurzrüsselkäfer. Dornschilde gebraucht man auch, die Wanzen mit einem gedornten Brustschild oder die Dornwanzen zu bezeichnen. (24)

Dornschlag, (Salzwerkswissenschaft) wird der steinerne Ueberzug der Dornwände in den Gradirhäusern genennt. Er bestehet gewöhnlich von den Dornen, welche mit Kalk und Gyps überzogen sind. Haller nennt ihn einen Tophstein, zuweilen enthält er auch Salz, es ist aber solches mehr ein Fehler der hohen Gradirung. Er setzt sich nicht überall gleich schnell an. Er backt die Dorne in ein unauflößliches Gewirr zusammen. Dieser Dornschlag oder überzogene Wände werden von Zeit zu Zeit aus den Gradirhäusern genommen, und mit neuen Dornen ersetzt, (in der Schweitz geschiehet solches alle 8 Jahr) weil sich die Salzwassertropfen auf den dicken überzogenen Dornen nicht wohl zertheilen. Es werden solche alsdenn bey trockner Witterung auf dem Gradirhaus auf dem Boden bereitet, und mit Dornflegeln, wie der Gyps,

so lange gedroschen, bis sich der Stein von den Dornen losgemacht, und abgefallen. Diese abgefallene Steine nennt man **Dornsteine**, die Dorne selbst werden hierauf angezündet und verbrannt, die Asche aber davon heißt **Dornasche**. Zu **Halle in Schwaben** verfährt man also: man überlegt da, wo man aus dem Gradirhaus die Dorne nehmen will, den Gradirkasten mit Dielen, wirft hierauf die Dorne aus den Dornwänden darauf, und schlägt mit Dreschstangen die Dornsteine von den Dornen los, wirft darauf die Dorne über das Gradirhaus hinaus, und ließ die liegen gebliebene Dornsteine in Stippiche. Zu **Dürrenberg** nimmt man die Dornbünde aus dem Gradirhaus, bringt sie unter dem Kochfeuer mit unter die Pfanne, und so werden sie verbrennt: hierauf verwandelt sich der auf denselben sitzende Dornstein in eine weisse Kohle; nun werden, nachdem alles verbrennt, bey dem Beschluß des Suds diese nebst der Asche von Holz und Steinkohlen unter der Pfanne herausgezogen, und mit roher Sohle begossen auch abgelöscht. Sobald diese dadurch fest gewordene Masse trocken worden, so wird sie mit hölzernen Stempeln klein gestossen. Man könnte diesen Dornstein auch pochen oder puchen, wie es mit dem Gyps geschiehet. (18)

Ehemals warf man dieselben als unnütze in die Wege, bis man endlich nur erst vor wenigen Jahren innen wurde, und sich überzeugte, daß solche eine der vortreflichsten Düngung auf Aeckern und Wiesen ausmachten, und seitdem wird auch der Dornschlag von manchem Gradirhaus an die Bauren vor zwey- dreyviertausend Gulden verkauft. Der Gebrauch des Dornschlags ist folgender: wann er von den Dornen abgeschlagen ist, so verkaufen ihn die Landleute nach Maasen und Gewicht, klopfen ihn rein, und streuen ihn handvollweis mässig auf die Wiesen und Aecker im Frühjahr aus; keine Frucht und keine Grasart ist, die nicht bey benöthigter Feuchtigkeit auf das vortreflichste von ihm aufwüchse; Winter- und Sommergetraide und alle Schotenfrüchte, alle Gartengewächse, der Reps und dergleichen haben von ihm ihren allerbesten Wuchs; auch die Asche von den verbrannten Dornen unter welcher immer noch dergleichen Dornschlagsmaterie bleibt, ist, wie der Dornschlag selbst, eine der vortreflichsten Dungsorten, und unter dem Namen der Salzasche, oder des Dungsalzes bekannt. (13)

Dornschlag meilern, heißt den aus den Gradierhäusern genommenen Dornschlag zu Asche verbrennen. Dieses geschiehet, wenn zuvor die Dornsteine von den Dornen meistens abgeschlagen worden, (s. **Dornschlagen**) auf folgende Weise:

Die abgeschlagenen Dorne werden ohnweit dem Gradirhaus zum Austrocknen der Luft und Sonne auf Haufen gelegt. Bey diesem Platz wird auf dem Boden von Stroh und kleinem Holz ein Feuer angemacht, auf welches von dem getrockneten Dornschlag etwas aufgelegt wird. Während dem, da diese in Flamme gerathen, wird eine nochmalige Dornlage so locker als möglich aufgelegt, die unterdessen, als die unten liegenden brennen, dörr werden, und bis die darunter liegenden abgebrannt, diese anfangen in Flamme zu gerathen, worauf mit der Gabel wieder frische aufgelegt, und so immer fortgefahren wird, bis man einen ganzen Haufen abgebrannt. Man muß hiebey sich hüten, daß die Dorne nicht verkohlen, sondern zu Asche verbrennen, um dieses zu verhindern, dörfen die Dornschlag auf die brennende Dorne nicht zu fest, auch nicht zu viel auf einmal aufgelegt werden. Die aussen an dem Aschenhaufen herum liegenden Dorne verbrennen bälder als die innern, welche meistens nur verkohlen. Es wird dahero allemal ehe eine frische Lage aufgelegt wird, der Meiler mit einer Gabel auseinander gebreitet, zu große Meiler sind der Salzfabrique schädlich, weil sich solche zu sehr zu Asche zusammenbrennen, und also weniger Stippiche voll erhalten werden. Will man auf einem Meiler keine Dorne mehr auflegen, so muß solcher abgelöschet werden, damit er nicht zu sehr verbrenne, und dieses geschiehet, so bald die lezt aufgelegten Dorne abgebrannt sind. Zum Ablöschen wird aus dem nächst dabeyliegenden Gradirkasten Sohle genommen. Der Aschenhaufen wird unter währendem Begiesen mit der Gabel immer auseinander gescharret, theils damit das weitere Glühen der Asche überall verhindert, und auch in alle Theile Salz komme, oder bey dem Einfassen in die Stippiche das mit und ohne Salz begossene untereinander eingefasset wird. Die Aschenhaufen werden sobald sie ganz kalt sind, sogleich in die Stippiche gefüllt, und währendem Einfassen in diese feste gestampfet. Die andern aber werden vorm Regen mit Brettern zugedecket. (18)

Dornschwamm, (botan.) ist eine Provinzialbenennung des **Pfifferlings** (*Agaricus Chantarellus* L.)

Dornschwein, (Naturgesch.) ist ein Beyname einer Gattung von **Meerscorpion** (*Scorpaena porcus* L.) auch wird in manchen Provinzen das Stachelschwein also genennt. (9)

Dorn-Serpentosen, s. **Serpentosen**.

Dornspindel, (Conchyl.) s. **Sternspindel**.

Dornspindel gefurchte, (Conchyl.) s. **Trommelschraube, rauhe**.

Dornspinner, *Phal. bomb. Crataegi*. s. **Hagedornspinner**.

Dornstecher, (Salzwerkswissenschaft) ist eine gespitzte hölzerne Stange, durch welche zwey Fuß von der Spitze gegen der Stange ein hölzerner Nagel der 14 bis 18 Zoll lang durchgehet, und gebraucht wird, die Dorne damit auf die Gradir- und Dornwände zu geben. (18)

Dornstein, (Salzwerkswissenschaft) s. **Dornschlag**.

Dornsteinmühle, (Salzwerkswissenschaft) eine Maschine auf Salzwerken, bey welcher der Dornstein zart zerrieben und zermalmet wird, damit er auf den Wiesen ausgestreut, desto bessere Würkung thut. Eine solche Mühle kann von grossen Nutzen seyn.

Sie kann auf verschiedene Art gebauet werden.

1) Mit laufenden Steinen, wie bey den Tobacksmühlen. 2) Mit walzenden Steinen, wie die Erdbirnmühlen. 3) Mit Wergeltrog dergleichen die schwäbischen Bauern zu ihrem Obst haben. (18)

Dornstrich, (Naturgesch.) s. **Blutigel**.

Dornstrauch, *Cerambyx fentis*. s. unter **Dornböcke**.

Dornträger, heisset ein ostindianischer kleiner Käfer *Scarab. spinifer hispidus minor*, und ein anderer Neuyorkischer, *Scarab. spinipes Noveboracensis*, welche unter **Kopfhornkäfer** abgehandelt werden. Man giebt auch diesen Namen zweyen **Rüsselkäfern**, den einen *Curculio spinosus* findet man unter **Kurzrüsselkäfer**: der andere *Curculio tribulus* ist ein Neuholländer, gleichfalls ein **Kurzrüsselkäfer** ohne Schenkelzähne, von mittler Grösse. Er ist aschfarbig. Der Kopf aber bräunlicher: fast ist der Rüssel so lang als der Brustschild, und an der Spitze dicker: das erste Glied der Fühlhörner ist sehr lang, die übrigen

gen kurz und haarig, das lezte keulförmig: der Brustschild rauh, und hat vorn einen grössern eingedruckten Punkt. Die Flügeldecken sind zusammen gewachsen, haben viele in die Höhe stehende scharfe Dornen, davon die hintersten an der Nath grösser sind. (24)

Dorntretter, (Naturgesch.) ist der Beyname einer Gattung von Würger (*Lanius Collurio* Linn.) (9)

Dornwände, (Salzwerkswissenschaft) sind bey Salinen in den Gradirgebäuden befindliche Wände, welche mit Dornen ausgelegt werden, und dazu bestimmt sind, die Soole oder Salzwasser durch solche zu gradiren, man nennt sie dahero auch überhaupt Gradirwände. (s. diesen Artikel.) Ehedessen, und noch ums Jahr 1730 bediente man sich bey den Gradirgebäuden stroherner Gradirwände, welche aber durch den Hn. Baron von Beust abgeschafft, und an deren Stelle die Dornwände eingeführt werden. Man ist hierinnen dem Herrn von Beust überall gefolgt, daß man sich jezo der Dornwände bedient, da ihr Nutzen weit über die erstere Art hervorleuchtet, indem durch sie die Soole in grösserer Geschwindigkeit und Menge gradirt werden kann. Nur ist man noch in Absicht der Höhe und Weite derselben, als auch wie viele Dornwände sich bey einem Gradirgebäude am besten anbringen lassen, nicht überall einerley Meynung. Beust soll die Gradirgebäude mit einfachen Wänden, Waitz die, wo unten 2, und oben drüber unter dem Dache noch eine 3te angebracht ist, für die besten gehalten haben. Hr. Cancrinus soll, wenn dem so ist, im Jahr 1770 auf dem Nauheimer Salzwerke die Probe mit 3 Wänden, die er nebeneinander setzte, um sich aus der Erfahrung überzeugen zu wollen, daß der Waitzische Vorschlag den Vorzug verdiene, gemacht haben.

Die obere unter dem Dache gebauete Dornwände werden zum Unterschied der andern Dachdornbände genennt. Die erste Anlage der Dornwände richtete man nach den damals gebäueten Leckhäusern ein. Die Leckhäuser waren, so wie man solche noch in verschiedenen alten Salinen antrift, gegen den Bau der würklichen Gradirhäuser niedrig und schmal, und hatten noch überdies die Kästen nicht die ganze Breite des Gebäudes. Dieses schränkte die Anlage derselben auf einzelne Dornwände ein, die zugleich die Höhe dieser Gebäude hatten, und meistens 18 Schuh hoch sind. Aus der Gradirung mit diesen Dornwänden lernte man sie zu verbessern, man machte sie bey den Anlagen neuer Gradierhäuser höher, die von 26 bis 30 Fuß hoch angetroffen werden, legte auch 2 Dornwände so nebeneinander hinweg, daß darzwischen ein Raum übrig blieb, den die Luft bestreichen konnte, (s. Art. Gradirraum.) Zu Dürremberg hat man 3fache Dornwände; man hat daselbst vor einigen Jahren versucht diese dicke Wand in 2 zu zertheilen, und nahm den mittlern Dornbund zwischen den beeden innern Dornsäulen hinweg, um einen offenen leeren Raum dadurch zu erhalten. Man will aber hiebey die Erfahrung gemacht haben, daß es in diesen doppelten Gradirwänden nicht so gut, als in der starken einfachen Wand gradirt habe, daher ist die Wand verändert, und die nach der ersten Erfindung gemachte starke Wand wieder angelegt worden. Diese Erfahrung wünschte ich bey andern Salinen auch gemacht zu sehen, oder wenigstens mit allem Fleiß und Behutsamkeit auch Treue angestellt, weil nach principiis physicis vielmehr der Versuch vor die doppelte Gradirwände hätte ausfallen sollen. Die Luft, welche zwischen solchen durchstreicht, trocknet dieselbe stark aus, und diese befördert doch die Gradirung ungemein. Man hat sogar Windräder, die starken Wind machen, zwischen dieselbe anzulegen anrathen wollen, nur müssen solche sehr leicht gebaut, und mit Leinewand, so mit Oelfarbe bestrichen, überzogen, und mittelst Vorleger sehr schnell bewegt werden.

In einigen Salinen findet man einfache Dornwände gemeiniglich unten 5 Fuß breit, fast überall aber hat man in den neugebauten Gradirhäusern doppelte, wo meistens jede unten 4 bis 5 Schuh breit ist, einen Gradirraum von 3 Fuß haben, mithin zusammen genommen einen Raum von 11 bis 13 Fuß von der Breite des Gradirhauses einnehmen. Die Dorne werden auf jeder Seite ½ bis 1 Fuß über die Dornsäulen hervorgelegt, so daß die Dornsäulen alsdenn um so viel enger zusammen gestellt werden. Zu Schwäbisch Hall ist bey dem neuen auf dem Ruppberg gebauten langen Gradirhaus jede Dornwand unten 4 Fuß 7 Zoll dick, von jedem extremo der Säulen gemessen, und hat dabey 4 Fuß Gradirraum. Man läßt die Dornwände schräg anlaufen, damit die Tropfen besser in die Dorne fallen, und also der verzehrenden Luft länger ausgesetzt bleiben, und werden 1 oder etliche Fuß oben schmäler als unten. Die Dossirung wird an der äussern Fläche stärker als gegen der Seite des Gradirraums gemacht. Die Dornsäulen werden daher auch etwas schräg gestellt. Auch bey den Salzwerken in der Schweitz macht man die Dornwände oben enger als unten, nemlich oben 4′ unten 7′ breit, und giebt 2 Dornwände jeder Gradirwand.

Die Benutzung der Dornwände geschiehet, wenn man aus dem darneben stehenden Dornkasten mittelst Oefnung der Hahne, das Salzwasser über die Dorne herlaufen läßt. Hier ist aber wieder ein wichtiger Vortheil zu beobachten, welcher dem Ansehen nach nicht viel zu bedeuten scheinet. Es dürfen nemlich diese Tropfhahne nicht auf allen Seiten losgelassen werden. Dann gesetzt, es striche der Wind auf die eine Seite der Gradirwand, so würde das Wasser, welches auf der andern Seite herunter tröpfeln sollte, von den Dornen ab- und aus dem Gradirhaus herausgewehet, wodurch dasselbe miteinander verloren gienge. Dieser Schade würde um so beträchtlicher seyn, je salzhaltiger diese Soole schon geworden ist. Man muß also in diesem Fall nur auf derjenigen Seite die Hahne gehen lassen, welche vom Winde geradezu bestrichen wird. Ist es aber gute warme Witterung und Windstill, so können alle Register gezogen werden. Bey doppelten Dornwänden tröpfeln die Hahnen des einen Dornkastens von aussen und die Hahnen des andern von innen zu gleicher Zeit. Da hierzu eine gute Aufsicht erfordert wird, so müssen besondere Leute die man Gradirer heißt, darauf gehalten werden, welche auf Wind und Wetter und besonders derselben Veränderung und die darnach einzurichtende Stellung der Hahnen ein wachsames Auge haben, als auch sonsten täglich visitiren, ob nichts zu repariren seye. Da aber dieses keine continuirliche Arbeit erfordert, und dergleichen Leute doch beständig da seyn müssen, so bedient man sich, da es in einem Lohn hingehet, des nützlichen Vortheils, daß sie an einem Gradirhaus auf- und abgehen, und mit einer dazu bequemen Leckschaufel das von denen Dornen abgetröpfelte Wasser wieder in die Höhe werfen, und an die Dorne anspritzen. (18)

Dornwöhren, (Salzwerkswissenschaft) auf Gradirgebäuden bey Salzwerken hat man Wände von Dor-

nen, durch welche von oben das Wasser also geleitet wird, daß es Tropfenweise durch sie fällt. Zu der Leitung oder diesen Wänden, die man Dornwände nennt, bedient man sich theils der Rinnen theils der Röhren, davon unter dem Artikel Dachwasserleitung mehr nachgelesen werden kann. Die Dornröhren wurden eingeführt um bey einem nicht horizontalen Gradirhaus das Salzwasser doch an jede beliebige Stelle der Dornwand bringen zu können, da sie aber mit einigen großen Unbequemlichkeiten verknüpft sind, so wurden sie wieder abgeschafft. Denn, erstlich dringt an einigen Orten welche niedriger liegen, das Wasser stärker heraus als an andern, daß es daher auch ungleich gradirt. Kommt zweytens Luft in die Röhren, so fließt die Sohle nicht recht fort, und dann verstopfen sie sich noch drittens gern, haben auch den Nachtheil, daß bey solchen die Sohle nicht zugleich wie bey offenen Rinnen gradirt. Man hat sie an theils Orten zu 1½ auch 4 Zoll weit gebohrt, und bald von aussen rund und bald vierkanntig gelegt. (18)

Dornwanzen, Dornschilde, *Cimices Spinosi*, nennt man eine Abtheilung des **Wanzengeschlechts.** Davon die Arten auf beyden Seiten des Brustschilds einen Dorn oder hervorstehende Ecke haben. Folgende Gattungen gehören dahin:

Dornwanze mit dem Achselhorn. Das Achselhorn. Stolls Cikaden und Wanzen II. t. 5 f. 34. Eine westindische Wanze von der ersten Grösse, und ovaler Gestalt. Das Schulterblatt am Brustschild läuft zu beyden Seiten lang, doch stumpf aus, daher diese Stümpfe als 2 abgebrochene Hörner anzusehen sind. Der häutige Theil der Flügeldecken ist glänzend; das übrige aber mit dem Brustschild, dem Leib von unten, und den Füssen lichtbraun aschfarbig mit dunkelbraunen Flecken. Der Rand des Leibs ist ausgezackt.

Dornwanze, bewaffnete neuholländische. *Cimex armatus*, Fabr. Die Fühlhörner sind so lang als der Körper, roth, das letzte Glied aber blasser. Der Kopf ist schwarz mit 4 gelblichen Linien, davon die mittlere abgekürzt sind. Der Brustschild ist schwarz mit gelblichen Punkten vornemlich an den Seiten besprengt, der Rand selbst zart gelb eingefaßt, hinten mit einem scharfen, zurückgekrümmten Dorn. Das Schildchen schwärzlich mit 2 großen ziegelrothen Punkten an der Wurzel, und einer eben so gefärbten Spitze. Die Flügeldecken fast rostfarbig, und gelb liniert. Die Flügel schwarz. Der Leib sägezähnig, rostfarbig, mit einem gelben Rand und 3 solchen Linien, davon die mittlere kürzer ist. Die Füsse roth, die Hinterschenkel aber an der Wurzel rostfarbig.

Dornwanze, mit blätterichten Schienbeinen. *Cim. membranaceus* Fabr. Auf der Insul S. Jago findet man diese große Art mit schwarz und roth gefleckten Fühlhörnern. Ihr Kopf ist schwarz mit einem rostfarbigen kleinen Punkt nach vornen und 2 Linchen an der Wurzel, unten aber findet man auf beyden Seiten eine blasse Binde. Der Brustschild ist auch schwarz vorn mit einer gelben Binde, der Rand aber zähnig und spitz dornigt. Das Schildchen schwarz mit einem gelben Punkt an der Spitze. Die schwarzen Flügeldecken haben in der Mitte einen gelben Punkt, die Flügel aber sind ungefleckt. Unten ist der schwarze Körper mit vielen rothen Punkten bestreut; die Füsse sind schwarz und haben sägezähnichte Schenkel. Die Hinterschienbeine haben auf beyden Seiten eine Membrane oder Blättchen, davon das äussere grösser und zweymal gezähnt ist, das innere aber mit einem gelben Punkt bezeichnet ist.

Dornwanze, blatterichte indianische. *Cimex pustulatus.* s. Blatterwanze, ovale, indianische.

Dornwanze, blätterfüsichte. *C. Phyllopus.* s. Blätterfuß, Carol.

Dornwanze, branderische, afrikanische. Die türkische Wanze, der türkische Mond. *C. punicus.* Linn. Fabr. Sie hat die Grösse des *C. baccarum.* Der Kopf ist platt, steht hervor. Der Brustschild gedornt, hat eine rothe Linie, auch die Wurzel des Dorns ist roth. Das Schildchen hat einen rothen Mond an der Wurzel, und die Spitze selbst ist roth. Die Flügeldecken und Flügel sehen schwarz aus. Unten ist alles gelb und schwarz.

Dornwanze, braungefleckte american. Der Vierfleck. *C. maculatus* Fabr. Die Fühlhörner sind grün, an der Spitze röthlich. Der Kopf hat 2 blasse Wirbelpunkte. Der Brustschild mit 2 grössern braunen Flecken auf dem Rücken, und an jeder Seite an der Wurzel des Dorns mit einem kleinern braunen Flecken gezeichnet. Die Spitze des Schildchens und der Flügeldecken ist bräunlich, das übrige grün, und die Flügel blaß. Zuweilen ist die Spitze der Flügeldecken mit derselben von einerley Farbe.

Dornwanze, mit braunen Flügeldecken und 4zähnichtem After. *C. defensor* Fabr. Eine Neuholländerin von mittler Grösse. Der Kopf ist grün, ungefleckt, an der Spitze mit 2 Furchen. Der Brustschild grün, mit einem starken, scharfen schwarzen ausgestreckten Dorn. Das Schildchen schwarz. Die Flügeldecken und Flügel braun. Der Leib grün, am After mit 4 starken schwarzen Zähnen, davon die an den Seiten grösser sind. Die Füsse blaß, und die Schenkel schwarz punktiert.

Dornwanze, braunpunktierte europ. Der Ringelfuß. *C. punctatus.* Linn. Fabr. *Punaise ponctuée* Degeer Ins. III. übers. p. 176. n. 14. Sie ist oval, braun, von Grösse des *C. Iuniperi*, unten etwas gelblich. Kopf, Brustschild und Flügeldecken sind mit vielen durcheinander laufenden vertieften Punkten besetzt. Die Brustschildseiten sind etwas gedornt und mit einer gelben Längslinie gezeichnet. Die Schienbeine haben einen breiten weissen Ring, der Leibrand aber gelbliche Punkte.

Dornwanze, breitfüssige cajennische. *C. auctus* Fabr. Sie ist mit dem Blätterfuß (*C. phyllopus*) nah verwandt. Die Fühlhörner sind schwarz und roth bunt. Der Brustschild schwarz mit 2 großen rothgelben, schwarz punktierten Flecken, die Flügeldecken aber rothgelb gestreift und orangegelb bandiert. Der Dorn des Brustschilds ist nicht groß. Die Hinterschienbeine aber sind membranöß und gezähnt.

Dornwanze, buckelichte kapische. Stolls Wanzen IV. t. 14 f. 95. Sie ist groß und braun. Das gedornte Brustschild ist hinten gelb. Auf dem Schildchen steht ein stumpfes Horn in die Höhe, das einem Buckel gleicht. Unten braun.

Dornwanze, bürstenhöckerichte kapische. *C. fasciculatus.* Fabr. Sie ist doppelt kleiner als *C. marginatus*, ganz grau, daß nur die Flügel braun sind. Der Brustschild ist etwas gedornt. Alle Füsse, doch mehr die 4 vordersten haben viele Bürstenhöcker.

Dornwanze, bunte senegallische. *C. variegatus.* s. Buntschecke, senegallische.

Dornwanze, mit dicken zusammengedrückten Dornen. *C. Taurus.* Fabr. In Coromandel findet

sich diese große Gattung, sie ist oben ganz grau, unten gelblich; die Füsse aber schwarz punktiert. Die Brustschilddornen sind dick, zusammengedruckt und stumpf.

Dornwanze, erzartige europ. *C. Aeneus.* Scop. Sie ist blaß metallartig, punktiert, mit schwarzen eingedruckten Punkten. Das Schildchen ist fast so lang als der Leib. Der Kopf ausgerändet; der Brustschild stumpf dornicht mit 2 weissen erhöhten Punkten an der Wurzel des Schildchens. Der Seitenrand aber fast ganz weißlich. Das häutige Ende der Flügeldecken hat 5 parallele rostfarbige Linchen. Unten ist der Leib metallglänzend, mit einem hervorstehenden schwarzen Punkt in jedem Einschnitt auf beyden Seiten. Das andere Geschlecht hat am Ende des Leibs einen ausgerändeten Höcker.

Dornwanze, mit einem Gabelschild. Der Gabelschild. *C. furcatus.* Fabr. Patagonien bringt diese Art hervor. Sie hat einen braunen Kopf, der vorn gespalten ist; einen braunen Brustschild mit einem sägichten Rand, nach hinten aber scharf gedornt, das Schildchen ist auch braun, die Flügeldecken dunkelgrau, die Flügel weißlich, der Leib braun mit etwas sägichtem Rand, die Füsse grau.

Dornwanze, mit gehörnter Brust. Die gedörnte Wanze. Stoll Wanzen I. t. 1 f. 3. Von mittler Grösse erdbraun. Die Fühlhörner mit 4 Gliedern, der Rüssel so lang als der Leib, schwarz, in einer Scheide, die mit dem Leib und Schenkeln gelblich ist. Unten steht an der Brust ein Horn wie bey dem *Scarab. auratus* hervor, neben ist der Brustschild sehr spitz gedornt, die Rände des Hinterleibs aber sind zahnförmig gekerbt. Die Flügeldeckenmembrane ist glänzend. Sie ist auf der Küste von Coromandel zu haus.

Dornwanze, gelbbandierte kapische. *C. vittatus.* Fabr. Die Fühlhörner sind rostfarbig, der Kopf grünlich: der Brustschild grünlich, punktiert mit einem gelblichen Vorderrand, das Schildchen mit eingedruckten schwarzen Punkten, an der Wurzel dunkel, an der Spitze grünlich. Die Flügeldecken sind auch grünlich, haben viele schwarze vertiefte Punkte und vor dem Rand eine gelbe Binde, die innerhalb mit einem Punkt von eben der Farbe gezeichnet ist. Die Flügel weißlich. Unten grünlich mit einem stumpfen After.

Dornwanze, gelblichte karolin. Der Gelbsüchtige. *C. ictericus.* Linn. Fabr. Ihre Gestalt ist oval; der Brustschild hat scharfe Dornen, die Farbe ist incarnat, unten orangegelb. Fabricius setzt noch hinzu, daß die Fühlhörner und Füsse roth seyen.

Dornwanze, gelblichte mit schwarzen spitzen Seitendornen. *C. armiger.* Oben grau oder gelblicht mit vielen schwarzen vertieften Punkten. Die Brustschilddornen sind überaus spitz und schwarz, das Schildchen hat 2 blasse Punkte an der Wurzel. Der Leib blaß mit 2 braunen Binden. Füsse und Fühlhörner blaß. Aus Afrika.

Dornwanze, mit einem gelben Ypsilon. Das Ypsilon. Linn. Fabr. Degeer Inſ. III. t. 34 f. 7. 8. Der Leib ist oval von Grösse der Bettwanze, flach gedruckt, und an jeder Seite des Brustschilds eine schwarze ziemlich lange Dornspitze. Die Fühlhörner 4gliedricht, gleich dick, Kopf und Vorderhälfte des Brustschilds, worauf 2 weisse Punkte stehen, grau: die Hinterhälfte mit den Flügeldecken dunkel und glänzend metallartig. Auf jeder Flügeldecke ein weisser Punkt, und auf dem großen Schildchen ein gelbes Y. Die Fühlhörner sind schwarz mit 2 weissen Ringen: die Flügel glänzend blaugrünlich. Unten ist der Körper hellgrau. In America.

Dornwanze, mit getiegerten Füssen. Der surinamische Tiegerfuß. *Cimex Tigripes* Goeze. *Punaise à pattes tigrées.* Degeer Inſ. III. t. 34 f. 12. Von Fliegengrösse, länglich oval, oben flach unten konvex. Der Vordertheil des Brustschilds hat eine abwärtslaufende Fläche, und an jeder Seite einen langen Dorn. Die Fühlhörner mit 4 Gliedern, so lang als der Körper, und am letzten Glied dicker. Das Schildchen kurz dreyeckig. Kopf, der abwärtslaufende Theil des Brustschilds die untere Seite des Körpers und die Füsse blaßgrau, und etwas gelblich: der hintere Theil des Brustschilds und die Flügeldecken dunkelbraun, die 2 Ocellen röthlich, glänzend. Vorn auf dem Brustschild 3 schwarze in die queer liegende Punkte: unten ist der Körper mit den Füssen klein schwarz punktiert. In der Mitte jeder Flügeldecke steht ein weißlicher Punkt: oben ist der Leib orangegelb, und am Rand schwarz gefleckt. Die Schenkel haben unten am Ende einige schwarze Dornspitzen.

Dornwanze, getüpfelte blaßgrüne. Stoll Wanzen I. t. 2 f. 12. *Cimex albopunctatus.* Der surinamische Weißpunkt. Degeer Inſ. III. t. 34 f. 6 *Cimex gladiator.* Fabr. Sie hat eine ziemliche Grösse, ist oval, dick und konvex: Fühlhörner gleich dick, 5gliedrig. Brustschild langgedornt. Oben ist die Farbe graugelblich und grün. Am Kopf 2 Endspitzen und schwarzen Rand. Der Brustschild und das Schildchen haben viele ausgehöhlte schwarze Punkte, die Flügeldecken aber erhöhte weisse Punkte.

Dornwanze, mit gezähntem Kopf. Der ostindianische Zahnkopf. *C. dentatus.* Fabr. Von Grösse und Statur des *C. rufipes.* Aschgrau und schwarz bunt. Der Kopf hat auf beyden Seiten einen Zahn. Der Brustschild ist scharf gedornt, und durch 4 kleinere Zähnchen sägig. Der Leib hat unten eine kanalförmige Aushöhlung.

Dornwanze, gichtfüssige americ. Der Gichtfuß. *C. Gonagra.* Fabr. Sie ist mit dem *C. Phyllopus* verwandt. Die Fühlhörner sind schwarz und rostfarbig gescheckt. Der Kopf schmal, schwarz mit 3 rothgelben Linien. Der Brustschild etwas dornicht, vorn mit einer krummen weißlichen Binde. Die Flügeldecken dunkelbraun, mit einem kleinen aschfarbigen Punkt, unten roth. Die Brust aschgrau punktiert, und der Leib schwarz liniirt, die Füsse wie bey *C. Phyllopus.*

Dornwanze, graues Ypsilon surin. *Cim. Ypsilon griseus* Degeer Inſ. III. t. 34 f. 9. Sie ist dem gelben Ypsilon sehr gleich, aber doch eine andere Art. Sie ist grösser und länglichovaler: das Y. hat eine gelbere Farbe. Sonst ist sie graubraun mit vielen ausgehöhlten Punkten; unter dem Leib befinden sich 3 schwärzliche Fleckenstreife. Die 4gliedrichte Fühlhörner und Füsse, davon die hintersten sehr lang sind, braunröthlichgelb. Die Flügel weiß. Sie hat keinen weissen Punkt auf den Flügeldecken.

Dornwanze, grössere mit einem Rostkreuz. Der Kreuzträger. *C. cruciger.* Fabr. Sie ist ziemlich lang, hat schwarze Fühlhörner, einen rostfarbigen Kopf mit schwarzem Hinterrand und ziegelrothen Augen. Der Brustschild ist rauh, schwarz mit 4 rostfarbigen Linien: das Schildchen schwarz mit einem rostfarbigen Rand: die Flügeldecken schwarz, an derselben ist der innere Rand rostfarbig, so daß bey ge-

schlossenen Flügeln ein Andreaskreuz erscheint. Die Flügel schwarz, die Brust gelb mit schwarzen Streifen. Der Leib und Füsse rostfarbig, die Schienbeine schwarz, und die Hinterschenkel gezähnt. In Brasilien.

Dornwanze, mit grünen Flügeldecken und 4zähnichtem After. Der Räuber *C. Agressor* Fabr. Neuholland bringt diese Art hervor; sie ist gelblich, hat 2 vertiefte Furchen an der Spitze des Kopfs, einen starken spitzen fast rostfarbigen Dorn an jeder Seite des Brustschilds, und in der Mitte des Schildchens eine grünliche Farbe. Die Flügeldecken sind grün, gelb liniert. Die Flügel weiß. Der Leib ist grün liniert; der After mit 4 starken grünen, an der Spitze schwarzen Zähnen. Die Füsse gelb.

Dornwanze, grüngraue englische. *C. luridus.* Fabr. Sie ist grösser als *C. baccarum*, hat braune Fühlhörner, an welchen die Spitze des zweytletzten Glieds weiß ist. Der Kopf grün, an der Spitze weit ausgerändet. Der Brustschild stumpf gedornt, grünlich mit einem grauen Rücken, das Schildchen an der Wurzel grünlich, an der Spitze grau: die Flügeldecken grau mit einem braunen Flecken und endigen sich hinten mit einem weissen Punkt. Der Rand des Leibs ist schwarz und roth bunt: unten gelblich und schwarz punktiert.

Dornwanze, hurtige österreichische. *C. Agilis,* Scop. Sie ist metallbraun mit eingedruckten Punkten, der Rüssel weißlich, die Fühlhörner auswärts dicker schwarz und weiß bunt, der Brustschild hat hinten weißliche scharfe Ecken. Die Spitze des Schildchens weiß. Der hautige Theil der Flügeldecken ist braunroth mit Längsadern liniert, zwischen welchen dunklere zusammenfliessende Punkte stehen: der Leib ist an der Wurzel obenher schwarz, sonst roth, an der Spitze bräunlich und rund ausgeschnitten, mit einem braunen Rand, der mit gelblichen Punkten besetzt ist; unten mit einem grauen seidenhaarigen Ueberzug, und 2 schwarzen Punkten auf beyden Seiten eines jeden Absatzes. Die Schenkel sind über die Mitte weißlich: die Schienbeine weiß, die Wurzel und das Ende braun.

Dornwanze, kleinere brasilian. mit einem Rostkreuz. Das Rostkreuz. *C. Sanctus.* Fabr. Die Fühlhörner roth, das letzte Glied dicker, und braun: der Brustschild scharf gedornt. Kopf und Brustschild roth, der Schnabel an der Spitze schwarz, das Schildchen roth, die Flügeldecken schwarz mit einer rostfarbigen breiten Linie, die vom Schulterwinkel bis in die Mitte des dünnern Rands, und von da bis in die Spitze der Flügeldecken zieht. Die Flügel braun: der Leib blutroth mit einigen schwarzen Punkten. Die Füsse roth, die Hinterschenkel sägicht, und mit erhöhten schwarzen Punkten besetzt. Man hat Exemplare, welche rothe ungefleckte Flügeldecken haben, ob diese verschieden?

Dornwanze mit klein stachelichtem Brustschild. Der Stachelschild. (*C. ciliatus.* Fabr.) Die Fühlhörner sind fadenförmig, schwarz: der Kopf schwarz mit einem rothen Punkt. Der Brustschild an den Seiten mit kurzen Dornen besetzt, sonst schwarz, mit einer gelben Binde und Rändern. Die Flügeldecken schwarz: der Leib oben blau, an den Seiten rothgefleckt: unten braun, roth gefleckt. Aus Amerika.

Dornwanze mit einem Kopfschild. Der Kopfschild, (*C. clypeatus.* Linn. Fabr.) oval, grün mit einer gelblichen Binde; der Brustschild ist gedornt, und der Kopf mit einem Schild bedeckt. Aus China.

Dornwanze mit krummen Hinterschenkeln. Das Sperrbein, Krummbein. (*C. valgus.* Linn. Fabr.) Sie ist länglich, rostfarbigschwarz und gehört zu den größten. Die Fühlhörner fadenförmig, schwarz, das 2. und 3te Glied aber an der Wurzel, und das 4te ganz roth. Der Brustschild scharfgedornt. Die Flügel sind hinter dem Kreuz schwarz, goldglänzend: die Wurzel des Leibes ist unten mit 4 Stacheln gezeichnet, und zwar steht an dem ersten und zweyten Absatz auf jeder Seite ein kurzer Dorn. Die Hinterschenkel sind groß, keulförmig, eingekrümmt. Die Hinterschienen sind zusammengedruckt, und am Innenrand mit einem Dorn versehen. Sie ist am Kap zu Haus.

Dornwanze, krummschenklichte, indische. Die Krummhüfte. (*C. femoratus* Fabr.) Sie ist mit der vorigen nah verwandt. Die Fühlhörner rostfarbig. Die Stirne zwischen den Fühlhörnern zusammengedruckt und zugespitzt. Der Brustschild rauh, schwarz, ungefleckt. Die 4 Vorderschenkel sägigt, die hintersten eingekrümmt, dicker, gezähnt. Die Vorderschienbeine roth, die hintersten zusammengedruckt, gerändet, und unbewaffnet: der Brustschild nicht scharfgedornt.

Dornwanze, krummfüßigte, afrikan. (*C. curvipes.* Fabr.) Sie hat die Statur beyder vorigen, aber sie ist braun, das Mittlere des Leibs aber blässer; die Fühlhörner schwarz, am letzten Glied roth; der Brustschild ist scharf gedornt. Die Flügeldecken sehen dunkelröthlich aus, die Flügel schwarz; alle Schenkel sind an der Spitze zweyzähnig. Die Hinterschenkel eingekrümmt, die Schienbeine ohne Waffen.

Dornwanze, merianische, surin. (*C. Merianae,* Fabr. *all. Merian.. sur.* t. 51.) Der Kopf schwarz, weißgefleckt. Der Brustschild hinten etwas dornicht, schwarz, mit weisser Randlinie: das Schildgen dreyeckigt, spitz, schwarz. Die Flügeldecken dunkelbraun, und weißgegittert; die Flügel braun. Der Leib oben blaulich, auf beyden Seiten in jedem Abschnitt mit 2 rothen Randpunkten, den ersten ausgenommen, der nur einen Punkt hat, und den letzten, der ungefleckt ist. Der Rand hat auf beyden Seiten 4 Zähne. Der After ragt mit 2 Hörnchen hervor: die Brust ist schwarz und gelbbunt: der Leib ist oben gelb, schwarzgefleckt und punktiert, an der Wurzel mit einem starken Zahn bewaffnet: die Füsse schwarz. An den Vorderschenkeln unten mit einem Zahn, und an der Wurzel der Hinterschenkel mit einem Höcker gezeichnet.

Dornwanze mit purpurfarbigen Flügeldecken. (*Cim. purpureipennis.*) Der Purpurflügel. De Geer Ins. III. t. 13, f. 15. von Mittelgrösse. Kopf, Brustschild und Schildgen grüngelblich und weißgrau mit gelber Schildgensspitze, bey dem Männchen aber ockergelb und grau schattiert. Die Flügeldecken und die spitzen Brustschildwinkel purpurfarbig. Der häutige Theil braungraulich: unten hellgrün, bey dem Männchen gelblich: der Leib oben schwarz, und gelb gerändet mit schwarzen Flecken: Fühlhörner gleich dick 5 gliedrich: die 2 untersten Glieder ockergelb, die übrigen schwarz; Schenkel grünlich; die Schienbeine rosenfärbig. Das Insekt ist oval, und oben mit vertieften Punkten besetzt. In Europa auf Pflanzen.

Dornwanze, rauhe, Javan. Der Rauhpelz, die Höckerwanze. (*C. Scaber.* Linn.) Sie ist länglich, ziegelfarbig, der Brustschild mit einem

Seitendorn, die Flügel schwarz, die Schenkel gezähnt.

Dornwanze mit einem rothen After. Der Rothafter. (*C. Hæmorrhoidalis.* Linn. Fuessl. Fabr. *Punaise ensanglantée.* De Geer Ins. III. übers. p. 165. n. 3. t. 14. f. 7.) Sie ist eine von den größten. Oben grün mit schwarzen vertieften Punkten. Fühlhörner 5 gliedricht, gleichdick, schwarz, das erste Glied aber grünlich: die kleine ocellenbraun; der Brustschild stark gedornt, doch ist die Spitze dieses Dorns etwas abgerundet. Von einem Dorn zu dem andern ziehet eine bräunliche, an den Dornen röthliche Binde; an der Innenseite der Flügeldecken, längs dem Schildgen ist eine breite rothbraune Längsbinde, welche der Brustschildbinde ein Dreyeck formiren: der häutige Theil der Flügeldecke ist hellbraun; unten grüngelb, der After roth; vom Kopf bis an die Mittelfüsse, geht eine harte hervorstehende Kante; der Bauch ist convex mit einer durchziehenden Kante; eben derselbe ist oben roth, und schwarz gefleckt. Man trift sie hin und wieder in den Waldungen an. Ob Stolls Rothgrübgen II t. 6. f. 44. diese sey?

Dornwanze mit rother Brustschildbinde. Die Otaheitische Rothbinde. (*C. australis* Fabr.) grösser als *C. Gonagra*, länglich, durchaus schwarz; ausgenommen, daß das dritte Glied der Fühlhörner einen rothen Ring, der Brustschild vorn eine rothe Binde hat, und der Körper unten rothfleckig gestreift ist: übrigens ist der Hinterrand des Brustschilds erhöht und etwas dornig: die Schenkel rauhsägig, und die Schienbeine an der Wurzel membranoß.

Dornwanze, rothfüßige, europ. Der Rothfuß. (*C. rufipes.* Linn. Fuessl. Mull. Fabr. Müllers Linn. Syst. der Ins. t. 11. f. 12. *Punaise à pattes rouges.* De Geer Ins. III. übers. p. 164. n. 2.) Sie ist eine grosse Art: die Fühlhörner schwarz, gegen die Wurzel roth: obenher braun, die Spitze des Schildgens aber roth oder rothgelb. Der Brustschild auf beyden Seiten durch eine stumpfe, erhabene Ecke gehörnt: der Rand des Leibs scharf, und roth und schwarz gefleckt: die Füsse roth.

Dornwanze, rothfüßige, italiänische. (*C. sanguinipes.* Fabr.) Die Statur des *C. griseus.* Die Fühlhörner schwarz, die Wurzel des letzten Glieds blaß. Kopf und Brustschild stumpfdornicht, braun und ungefleckt. Das Schildgen braun mit einem kleinen gelben Flecken auf beyden Seiten der Wurzel, und einer weissen Spitze. Der Leib unten gelb, braun gemakelt, der Rand weiß und schwarz bunt; die Füsse roth.

Dornwanze mit rothgefleckteın Brustschild. Der Floridaner (*C. floridanus.* Linn. Fabr.) Ovallänglich, von Mittelgrösse, mit einem gedornten Brustschild, schwarz: der Brustschild hat eine rothe Linie in der Mitte und eine kürzere auf jeder Seite: das Schildgen ist kürzer als der Leib, hat an der Wurzel 2 Paar blutrothe zusammen verbundene, und einen einzeln Endflecken. Der Leib ist roth, an den Seiten schwarz: die Schenkel an der Wurzel roth.

Dornwanze, rothleibige, amerik. (*C. hæmorrhous.* s. Blutbauch.

Dornwanze, rostbraune, schwarzdornichte Afrik. (*C. Melacanthus.* Fabr.) Klein, der ganze Körper oben dunkelrostfarbig, und die scharfe Brustschilddorne, sind nur allein schwarz: der Leib schwarz mit 4 gelblichen Binden, die äussere am Rand: die Füsse gelblich.

Dornwanze mit sägichten Hinterschenkel. Der neuholländische Sägefuß. (*C. serripes.* Fabr.) Von länglicher Gestalt wie *C. Sanctus*: rothe Fühlhörner, deren letztes Glied blaß ist: der Kopf ist roth, unten auf beyden Seiten mit einer gelben Seitenlinie: der Brustschild roth, ungefleckt, hinten mit einem kleinen, spitzen, schwarzen Dorn bewaffnet: das Schildgen roth mit einem kleinen gelben Punkt an der Spitze. Die Flügeldecken roth und ungefleckt, wie auch Brust, Leib, Füsse: doch hat der Körper unten eine breite gelbe Seitenlinie, und die Hinterschenkel sind verlängert, sägicht; die Schienbeine eingekrümmt.

Dornwanze mit einem scharfen Leibsaum. Die Saumwanze. (*C. marginatus* Linn. Fuessl. Mull. Scop. Fab. *Punaise à oreilles.* De Geer Ins. III. übers. p. 179. n. 17.) Sie ist länglichoval, gehört zu den grossen Arten und ist graubraun oder erdröthlich ohne Glanz. Der Brustschild hat eine rhombische Gestalt und an jeder Seite eine breite Erhöhung wie ein Ohr: die Fühlhörner mit 4 Gliedern, das erste breit, bräunlich, das 2. und 3te rothgelb, das letzte länglichoval und schwärzlich. Der Leib ist an der Seite in einer Schneide erhoben; oben an der Wurzel schwarz, nach hinten roth: die Flügeldecken Membrane, hat einen bräunlichen Goldschimmer. Das Rückenschildgen ist klein, so breit als lang. In Deutschland und andern Orten.

Dornwanze, schmale chinesische. Die Linienwanze. (*C. linearis* Fabr.) Der Körper ist sehr verlängert und schmal: die Fühlhörner fadenförmig so lang als der Körper. Der Brustschild, der auf beyden Seiten hinten einen kurzen scharfen Dorn hat, ist mit den Flügeldecken braun und ungefleckt: unten braun, auf beyden Seiten eine breite gelbe Randlinie und auf dem Leib ein kleines weisses Linien an der Wurzel. Die Hinterschenkel sind sehr verlängert, innen gezähnt: die Schienbeine aber eingekrümmt. Sie soll auch in Italien zu Haus seyn.

Dornwanze, schnelle, amerik. Der Läufer. (*C. velox.* Fabr.) Von Grösse des *C. bidens*, oben aschgrau, unten röthlich. Der Brustschild vorn eng, hinten auf beyden Seiten spitzdornig, mit gelbem Rand und 2 Rückenpunkten: die Flügeldecken rostfarbig, mit einem kleinen Punkt an der Wurzel und einem zarten Strich an dem Schildchen, welche gelb sind. Die Schenkel sägicht.

Dornwanze mit schwarzen Dornen. Der Schwarzdorn. Stolls Wanz IV. t. 14. f. 96. Sie nahet sich den grossen, ist oval, ganz bräunlichroth, die scharfe Brustschilddornen aber sind schwarz, und der Rand des Leibs schwarz gefleckt. Sie ist in Deutschland zu Haus. *An C. nigricornis* Fabr.?

Dornwanze mit schwarz punktierten Füssen. Frieselwanze. (*Cim. Scorbuticus* Fabr. Sie nähert sich dem *C. ciliatus*, und ist gleichfalls in Amerika zu finden. Die Fühlhörner sind fadenförmig, blaß, an der Wurzel mit einem starken, spitzen Dorn bewaffnet; Kopf, Brustschild, Flügeldecken und Flügel sind dunkelbraun: der Leib oben roth mit schwarzem Rand, der blaß gefleckt ist: unten braun mit 3 röthlichen, obsolet schwarz punktierten Linien. Die Füsse blaß mit unzehlichen schwarzen Punkten.

Dornwanze mit sieben rothen Flecken. Der Siebenfleck. Stolls Wanzen IV. t. 14. f. 97. Von mittler Grösse von Guinea, obenher mit den Fühlhörnern braun; der Brustschild scharf gedornt, und an den Rändern roth gefleckt. Das Schildgen hat 3 rothe Flecken in einem Dreyeck, und an der Seite der

Flügeldecken bey dem Anfang der Membrane steht noch ein rother Flecken. Unten ist der Leib weiß mit schwarzen Punkten bestreut.

Dornwanze, stachlichte, jamaische. Die Stachelwanze. C. *Acantharis* Sulzeri. Sulz. Gesch. t. 10. f. 8. Nach Fabricius Beschreibung der Linneischen *Acantharis* kann diese Sulzerische nicht jene seyn, zumalen da Fabricius die seinige unter *Reducius* rechnet, und dem Brustschild vorn 2, und hinten 4 Dorne beylegt: die Sulzerische aber hat nur an jeder Schulter des Brustschilds einen langen spitzen Dorn. Die Fühlhörner fadenförmig schwarz; oben ist die Hauptfarbe orangegelb. Die Dornen und Flügeldecken etwas schwärzlich: die Abschnitte des Leibs sind seitwärts schwarz gedörnt: Füsse orangegelb, die Fußblätter schwarz. Sie gleichet den größten der unsrigen.

Dornwanze, stumpfeckigte. Die Strauchwanze. Stolls Wanz. II. t. 6. f. 45. Sie ist Linnes C. *rufipes* ähnlich; hat aber keine rothe Füsse. Fühlhörner und Augenbraun, oben dunkelbraun, unten bräunlich roth. Die Brustschilddecke ist groß, dick und stumpf. Die Spitze des Schildgens gelb, die Leibseiten schwarz und gelb bunt, die Füsse schwärzlich. In den Niederlanden sehr gemein.

Dornwanze; streitbare, amerik. (*C. pugnax.* Fabr.) Dreymal kleiner als *C. hamorrhoidalis*, der Kopf plan, grünlich mit rothen Fühlhörnern: der Brustschild oval, grünlich, hinten auf beyden Seiten mit einem sehr scharfen Dorn, der nach vornen gekehrt ist, bewaffnet. Das Schildgen blasser. Die Flügeldecken grünlich, ungefleckt: unten blasser mit einer aus schwarzen Punkten bestehenden Linie in der Mitte des Leibs. Die Füsse blaß.

Dornwanze mit 4 Dornen am Kopf. (*C. spiniger.* Fabr.) Italien hat diese Art: ihre Statur gleicht dem *C. marginatus*, ist aber doppelt kleiner. Die Fühlhörner roth, das erste Glied an der Spitze dornicht, aschgrau, das letzte schwarz. Der Kopf aschgrau, vorn auf jeder Seite mit 2 scharfen aufgerichteten Dornen besetzt. Der Brustschild graubraun mit einem in einen stumpfen, hinten ausgerändeten, oder vielmehr zweyzähnichten Dorn erhöhten Rand. Das Schildgen grau mit einem weissen Punkt an der Spitze: die Flügeldecken grau, an der Wurzel weißlich: die Flügel braun: der Leib grau mit einem hervorstehenden, scharfen, weiß gefleckten Rand.

Dornwanze mit viereckigtem Leibe. Das deutsche Viereck. (*C. quadratus.* Fabr.) Die Fühlhörner sind an der Wurzel aschgrau, in der Mitte roth, am Ende braun. Der Brustschild stumpf gedornt, rauh, braun mit einem weißlichen Rand. Der Leib platt gedruckt, plan, braun, auf beyden Seiten eckicht, und formiert so ein Viereck: unten gelblich.

Dornwanze, vierpockichte, amerikanische. Die Vierblatter. (*C. 4 pustulatus.* Fabr.) Kleiner als *C. annulatus*. Der Kopfschild gespalten: der Brustschild an den Seiten gekerbt, hinten stumpf gedornt, rauh, braun mit 2 kleinen Rostpunkten auf dem Rücken. Das Schildgen hat eben die Farbe und 2 etwas grössere Rostpunkte an der Wurzel. Die Flügeldecken und Flügel sind gleichfalls braun: unten aschgrau.

Dornwanze, weißfüßigte, italiänische. (*C. albipes.* Fabr.) Die Statur des *C. punctatus*. Oben schwärzlich, unten blaß. Die Fühlhörner weiß und schwarz bunt. Der Brustschild etwas gedornt mit weissem Rand: die Spitze des Schildgens ist gleichfalls weiß: der Leibrand weiß und schwarz bunt: die Füsse blaß.

Dorwanze mit weißgeringelten Schienbeinen. (*C. annulatus* Fabr.) Aus Virginien, eine grosse Art: der Kopfschild länglich, ausgerändet. Der Körper aschgrau und braun geschäckt, und punktiert: der Brustschild sehr stumpf gedornt. Das Schildgen verlängert, in der Mitte ein wenig verengt. Die Füsse grau: alle Schenkel haben unten ein weisses Band, die Vorderschienbeine einen, und die übrigen 2 weisse Ringe.

Dornwanze mit weissem Hals. (*C. albicollis.* Fabr. *C. flavicollis* Drury *Inf.* 2. t. 36. f. 4.) Jamaica ist das Vaterland von dieser Art. Sie hat einen gezähnten, dornichten Brustschild; ist obenher grün, der Kopf aber und der vordere Theil des Brustschilds nebst der Wurzel des Schildgens gelb. Unten ist der Körper gelblich.

Dornwanze mit zugespitzt-dornichtem Kopf. Der Held (*C. victor.* Fabr.) Die Fühlhörner sind schwarz und bleich bunt: der Kopf braun, an der Spitze zugespitzt-dornicht. Der Brustschild, Schildgen, Flügeldecken braun mit kleinen weissen Punkten besprengt. Das Schildgen an der Spitze roth. Der Leib sägicht, braun, mit wenigen weissen erhöhten Punkten besetzt. Der After hat 2 starke, spitze, schwarze Zähne. Die Füsse sind blaß und schwarz punktiert. Aus Amerika.

Dornwanze mit 2 gelben Schildgenspunkten. Der chinesische Augenfleck. (*C. oculatus* Fabr.) Von Grösse des *C. hamorrhoidalis*. Fast sind die Fühlhörner so lang als der Körper, sie sehen braun aus, und haben 2 weisse Ringe. Der Kopf ist ganz braun. Der Brustschild grau, oder ein Gemisch aus braun und Ziegelfarbe: hinten mit einem kleinen stumpfen Dorn bewaffnet. Das Schildgen ist an der Spitze blasser, an der Wurzel auf beyden Seiten glattgelb. Die Flügeldecken sehen wie der Brustschild aus; die Flügel aber schwarz. Unten gelb mit einer braunen Seitenlinie, und braun und rostfarbig geschäckten Leibränden. Die Schenkel rauh, blaß, an der Spitze schwarz. Die Schienbeine schwarz: die Fußblätter blaß an der Spitze schwarz und membranöß. Die 4 hintersten Füsse blaß mit schwarzen Knien.

Dornwanze mit 2 rothen Ocellen. Die amerikanische Zweyblatter, Wirbelpunkt. (*C. 2 pustulatus.* Linn. Fabr. *Punaise à baudrier fauve.* De Geer Inf. III. t. 34. f. 10.) Sie ist eine der größten länglicht oval mit 2 kurzen Dornspitzen an dem Brustschild: die Fühlhörner lang, fadenförmig: auf dem Wirbel 2 rubinrothe glänzende Ocellen. Sonst ist sie schwarz, die Flügeldecken braunröthlich, ockergelb mit einem schwarzen Mittelpunkt. Der häutige Theil schwarz: die Flügel dunkelviolet, und der Leib oben und unten etwas gelblich: die schwarzen Fühlhörner haben 2 — 3 weißliche Flecken. Die Füsse sind lang und schwarz.

Dornwanze mit 2 weissen Leiblinien. (*C. emeritus.*) s. **Doppellinie.**

Dornwanze, zweyzähnichte, europ. Der Zweyzahn (*C. bidens.* Linn. Fuessl. Mull. Fabr. *Punaise à pointes aigues.* De Geer Inf. III. t. 13. f. 9.) Sie ist oval graubraun und von den größten unsrer Arten, haben an jeder Seite des Brustschilds eine lange scharfe Dornspitze: das Ende des Schildgens ist blaß oder gelblich: der Bauch ist etwas rostfarbig, dick, und unter dem vordersten Ring steht ein ovaler schwarzer, unter dem Brustschild aber einige

kleine rothe Flecken: die Seiten vom Kopf bis an die Dornspitzen sind gelbröthlich eingefaßt. Die Fühlhörner fast so lang als der Hinterleib und blaßroth.

Ausser diesen angeführten Gattungen könnten noch manche andere wegen dem dornichten Brustschild hieher gezehlt werden; weilen sie aber in Ansehung ihrer übrigen Gestalt oder der Fühlhörner sich andern Abtheilungen nähern, so werden wir sie an jenen Orten aufführen. (24)

Dornzaun, heisset eine um einen Garten, Wiesen oder Äcker angelegte Hecke von Dornen. (24)

Dorodokia, Δωροδοκια, auch Δωρα. Die Klage wegen geschehener Bestechung zu Athen, wenn jemand Geschenke angenommen, um irgend eine Sache zu führen, oder das Recht zu beugen. Man hielte es aber nicht für hinlänglich, nur den zu bestrafen, der Geschenke angenommen; sondern auch der, welcher sie gegeben hatte, wurden gerichtlich verfolgt, und die wider ihn erhobene Klage hieß **Decasmos**. Eben dieselbe Klage in Sachen, die das von einem Ausländer gesuchte Burgerrecht betrafen, hatte den ihr eignen Namen Δωροξενια. Wer sich hatte bestechen lassen, war ἀτιμος, d. i. gewisser massen unehrlich, und mußte den Werth des genommenen Geschenks zehenfach erlegen. (21)

Dorn, Δωρον. s. **Didoron** und **Dora**.

Doronicum, (botan.) Ausser dem Geschlechte der Gemsenwurz wird auch eine Gattung **Creuzwurz**, (*Senecio* L.) die meisten Gattungen des **Wolverley**, (*Arnica* L.) die zerschlissene **Rudbeckie**, (*Rudbeckia laciniata* L.) und eine Gattung von **Ingber** unter diesem Namen verstanden. (9)

Dorophagia, s. **Repetundarum crimen**.

Dorothea, Guineische. (*Pap. N. G.*) s. **Nymphen**, geäugte. (24)

Dorotheaner, ein Beyname der Arianer. Als An. 386. unter den Arianern zu Constantinopel ein Streit über die Bischofswahl entstund, und einige einen gewissen Marin aus Thracien, andere aber den arianischen Bischof Dorotheus von Antiochien erwählten, so wurden die letztern Dorotheaner genannt. Beyde Theile waren auch noch in der Frage: ob Gott ehe Vater gewesen, ehe der Sohn da war? Uneinig, als welche Marin bejahete, Dorotheus aber verneinte. Die Spaltung dauerte in Constantinopel bis zum Jahr 421. fort, wo sich beyde Theile vereinigten; anderstwo aber dauerte sie länger. (1)

Dorpia, Δορπια, von δορπος, eine **Abendmalzeit**, hies der erste Tag der Apaturien, weil an diesem Tage gegen Abend jeder Stamm der Athenienser seine Zusammenkunft hielte, wobey gut geschmaußt wurde, welches die προτενθαι oder **Prägustatores**, die zu Athen ein besonders Collegium ausmachten, anfiengen. (21)

Dorpos, Δορπος, die Abendmalzeit bey den Griechen, die in der Folge δειπνον genennt wurde. s. **Deipnon**. (21)

Dorsale. In den mittlern Zeiten wurden die meisten Geistlichen zum Chorgehen angehalten. Auch in den Pfarr- und Pastoralkirchen wohnten mehrere Geistlichen beysammen. Weil aber in dergleichen Kirchen keine ordentlichen Chorstühle waren, so wurde in der Kirche ein kleiner Plaz mit Tüchern umhängt, wo die Geistlichen zuweilen den heiligen Tagzeiten oblagen. Diese Tücher, die den Geistlichen hinter dem Rücken hiengen, nannte man dorsalia, von welchen Durandus Meldung thut. (14)

Dorsch, (Naturgesch.) heißt zuweilen die Döschkabeljau (*Gadus Callarias* L.) (9)

Dorsche, heisset man den dicken Stiel aller Kohl- oder Krautgewächse vom Haupt an, bis auf die Wurzel; da er sehr markigt ist, so dient er zu einer fetten Fütterung vors Rindvieh, und das sonderlich im Winter, weil er sich im Keller sehr lange, ohne zu faulen, erhält. Man spaltet ihn mit dem Messer der Länge nach zu etlichen Stücken, und giebt ihn unter Herel, überhaupt unter kurzem Futter Winterszeit dem Rindvieh vor. s. **Strunk**. (13)

Dorsiferae plantae, **Epiphyllospermä**, heissen diejenigen Pflanzen, welche ihren Saamen auf dem Rücken der Blätter tragen, dergleichen es in der letzten Linnäischen Classe (*Cryptogamia*) verschiedene Geschlechter giebt, z. E. die Punctfarrn, das Frauenhaar u. a. m. (9)

Dorsteine, (*Dorsteinia* Linn. Houst. A. A. 421. t. 1. 2.) Mit diesem Namen wird ein Pflanzengeschlecht belegt, welches in die Ordnung der vierten Classe gehört. Der Kelch bestehet aus einer doppelten Hülle. Die äussere gemeinschaftliche davon ist einblätterig, platt, sehr groß, mit dem Fruchtboden bedeckt, enthält sehr viele kleine in der Scheibe wohnende Blümchen. Die eigenthümliche Hülle jedes Blümchens ist viereckig, vertieft, im Fruchtboden enthalten und mit demselben verwachsen. Die Krone fehlt. Die vier Staubfäden haben fadenförmige sehr kurze Träger und rundliche Staubbeutel. Der Stempel bestehet aus einem rundlichen Fruchtknoten, einem einfachen Griffel und einer stumpfen Narbe. Auf die Blüthe folgt keine Saamenkapsel, sondern der gemeinschaftliche Fruchtboden wird fleischig, und enthält einige rundliche zugespitzte Saamenkörner. Man zählt vier Gattungen:

Contrayerven Dorsteine, (*Dorsteinia Contrayerva* Linn. Mill. dict. n. 1. Blackw. t. 579. Houst. act. n. 421. f. 1. *Cyperus longus odoratus peruanus* C. Bauh. *Tuzpatlic* Hern. **Peruvianische Giftwurzel**.) Man hat lange nicht gewußt, unter welches Geschlecht die Contrayerve gehöre, bis Herr Huston, ein englischer Chirurgus dieselbe in ihrem Geburtsort zu Vera Crux untersucht und gefunden hat, daß sie zum Geschlechte der Dorsteine gehöre. Die Wurzel ist schuppig, knotig, mit vielen Fasern besetzt, und steigt schief in die Erde. Aus ihr entspringen einige 4 bis 5 Zoll lange rauhe, dunkelgrüne, langgestielte, in spitzig und gezähnte Querstücke getheilte Blätter, und 3 bis 4 Blumenschafte, welche länger sind als die Blätter. Das Vaterland ist Neuspanien, Mexico, Peru, Tabago und St. Vincent. Die Wurzel dieser Pflanze wird in der Heilkunst gebraucht. s. **Giftwurzel**.

Drakenische Dorsteine, (*Dorstenia Drakena* Linn. Mill. dict. n. 3.) Sie stammt aus Vera Crux. Die Blumenschafte entspringen aus der Wurzel. Die Blätter sind in glattrandige Querstücke zerschnitten, die Fruchtböden eyrund.

Houstons Dorsteine, (*Dorstenia Houstonia* L. Mill. n. 2.) Die Blätter sind herzförmig, eckig und spitz, die Fruchtböden viereckig. Campeche ist ihr Vaterland.

Stempeltragende Dorsteine, (*Dorstenia caulescens* Linn. *Parietaria racemosa, foliis adoras villosis* Plum. spec. 10. ic. 120. f. 1.) Sie wächst

in Südamerika. Die Blumenstiele entspringen aus dem Stamm. (9)

Dorstrine, (ein Druckfehler des 6ten Bandes). s. Dorstenie. (9)

Dort, (botan.) wird in manchen Gegenden der Treip (*Bromus secalinus* L.) in andern der Winterlolch (*Lolium perenne* L.) genennt. (9)

Dorta, (botan.) ist ein fremder Name der Paradiesfeige (*Musa paradisiaca* L.) (9)

Dortoir, (Baukunst.) Ein Gemach, worin man entweder eine gewöhnliche Schlafstette oder ein Paradebette stehen hat, wird also genennt. Es ist also das, was bey den Deutschen das Schlafzimmer. (18)

Dortmannia, (botan.) ist ein Beyname einer Gattung von Lobelie. (9)

Dorures, (Bauk.) nennt man die Mahlerey von allerhand Laubwerk mit Gold auf Gold. (18)

Dorúres fausses, nennet man eine Art indianischer Stoffe, welche aus China gebracht werden, von einer überaus sinnreichen Erfindung. Es sind solche eigentlich nichts anders, als eine Art Atlas oder Satin, mit goldenen oder silbernen Blumen; jedoch bestehet das Gold und Silber, woraus diese Blumen gemacht werden, nicht aus ächtem feinem, oder aus sogenanntem Schlag- oder Platt- und Fadengolde, sondern nur aus kleinen Stücklein vergoldeten oder versilberten Papiers, welches man in lange und schmale Streifgen zerschneidet und in den Stoff einwürket. Diese geben nun einen solchen Glanz von sich, welchen das Lionische oder Mayländische Gold, so zu denen französischen Stoffen gebraucht wird, nicht geben kann. Man bekümmert sich aber um diese Manufacturen gar nicht, indeme ihre Verfertigung mehr sinnreich als nützlich ist, denn der Regen oder die geringste Nässe, so darauf fäuet, verderbet solche auf einmal; auch gehen solche durch den Gebrauch, und wenn man sie nur halbweg träget, bald zu Schanden und völlig aus; wie sie dann auch um dieser Ursachen willen nicht mehr bey uns im Gebrauche sind. (28)

Dorures fines, nennen die französischen Kaufleute bey der Chinesischen Handlung überhaupt alle und jede reiche goldene und silberne Stoffe, wovon in ihren Manufacturen Meldung geschiehet, um solche gleichsam hierdurch von denen vorbemeldten Dorúres-fausses zu unterscheiden. (28)

Dorúres de Nanquin, heissen bey denen Franzosen die Chinesische Satins, oder Atlasse mit goldenen Blumen, welche in einer der vornehmsten Chinesischen Städte verfertiget wird, woselbst man nicht nur das schönste und feinste Gold, sondern auch weit geschicktere und sinnreichere Künstler hat, als in denen übrigen Provinzen dieses weitläuftigen Reichs sonst nirgends angetroffen werden. (28)

Dory, Δορυ. Eins der vornehmsten Stücke unter den Angriffswaffen der Griechen in spätern Zeiten, und war mit ἐγχος einerley. Diese Lanze bestand eigentlich aus Holz, und man nahm in den heroischen Zeiten gemeiniglich Eschenholz darzu. Homer bedient sich deswegen oft des Worts μελιη, wenn er von der Lanze redet. Von Achills Lanze sagt er: „Kein anderer Grieche als Achill allein, konnte die Lanze schwingen, die Lanze von Eschenholz, μελιην, welche Chiron auf dem Gipfel des Pelius für seinen Vater abhieb, zum Verderben künftiger Helden.“ Mit Lanzen vom nemlichen Holze waren auch die Trojaner bewafnet. Homer läßt uns dieses aus der Rede Jupiters zur Juno Iliade δ, 47. schliessen. „Unter allen von Menschen bewohnten Städten, sagt der Vater der Götter, unter der Sonne und dem gestirnten Himmel hatte das heilige Ilium und Priam und das Volk des in eschernen Lanzen geübten Priams an meinem Herzen den größten Antheil.“

Die Spitze der Lanze αἰχμη, war von Metall; auch war die Spitze am andern Ende, σαυρωτηρ, von Metall. Pollux nennt die sämtlichen Theile der Lanze. Die Spitze hies auch ἐπιδορατις und ςυραξ; der mittlere Theil αγκυλη, worunter aber Suidas und Hesychius eine besondere Art von Lanzen verstehen. Die Lanzen waren nicht alle von gleicher Länge. Die Hopliten trugen sehr lange Lanzen, und hiessen daher auch δορατοφοροι, wiewohl auch gewisse Reuter diesen Namen führten. Die Peltasten trugen Lanzen, die viel kürzer waren als die Sarissae.

Das Wort σαυρωτηρ soll entweder soviel heissen, als ςαυρωτηρ von ςαυρος, oder es kommt von σαυρος, eine Eidexe her, mit welcher der σαυρωτηρ eine Aehnlichkeit gehabt haben soll, indem er am einen Ende, wo er an der Lanze befestiget wurde, hohl und am andern Ende spitz war, so daß er in die Erde gesteckt werden und die Lanze aufrecht stehen konnte, wenn die Soldaten von den Beschwerden des Kriegs ausruhen wollten. Homer sagt daher von den Begleitern des Diomeds: „Um ihn her schliessen seine Gefährten. Unter ihren Häuptern lagen Schilde; die Lanzen stunden aufrecht auf ihren Spitzen, deren Erz, gleich dem Blitze des Vaters Zeus, weit umher strahlte. Aristoteles sagt, daß zu seiner Zeit dieser Gebrauch unter den Illyriern üblich gewesen sey. Auch andere Völker scheinen ihn gehabt zu haben, wie aus 1 Samuel. 26, 7. erhellet, wo von Saul gesagt wird, daß, als er geschlafen, sein Speer dicht bey seinem Haupte in die Erde gepflanzt gewesen.“

Zu Friedenszeiten wurden die Speere in einem langen hölzernen Behältnisse, das δουροδοκη hieß, an Pfeilern aufrechts hingestellt. So sagt Homer: „Er richtete den in dem geglätteten Behältnisse steckenden Speer an der langen Säule auf.“ Virgil stellt Aeneid. 12, 92. diese Sache auch so vor.

Man hatte, wie Strabo bemerkt, zwo Arten von Lanzen. Die erste ward gebraucht, wenn man in der Nähe focht und mit dem Feinde handgemein war. Sie hieß δορυ ὀρεκτον. Homer rühmt die Abanten wegen der vorzüglichen Geschicklichkeit, mit welcher sie die Lanzen führten. Man bemerke in dieser Stelle, die sich Iliad. β, 543. findet, die Bedeutung des Worts ὀρεξασθαι, welches, wie der Scholiast anführt, von Waffen gebraucht wird, deren man sich in der Nähe bediente; dahingegen παλλειν von Wurfspiessen gebraucht wird, welche die allgemeinen Benennungen παλτα und βελη haben. Diese machen die zwote Art der Lanzen aus, wovon sich Ulyß beym Homer rühmt: Δουρι δε ἀκοντιζω, ὁσον ὐκ ἀλλος τις ὀϊςω, d. i. „ich werfe den Spieß so weit, als kein anderer den Pfeil schiessen kann.“

Diese Wurfspiesse wurden in den Zweykämpfen der Helden häufig gebraucht, indem sie erst ihre Speere gegeneinander warfen und dann zum Schwerdt griffen. So kämpften Hector und Achill, Menelaus und Paris

Paris miteinander. Eben so beschreibt auch Theocrit den Zweykampf des Castor und Lynceus. „Lynceus, sagt er, trat hervor und schwenkte, vom gewölbten Schilde bedeckt, die mächtige Lanze. Auch Castor schwenkte die Spitze seines schweren Speers, und auf beyder Helmen bewegten sich die wallenden Büsche. Sie zielten zuerst mit den Lanzen auf einander, und jeder suchte eine Blöse am andern zu entdecken. Die Spitzen der Lanzen brachen aber an den harten Schilden ab, ehe noch einer den andern verwundete. Dann zogen sie auch die Schwerdter aus den Schilden, und droheten sich, immer fechtend, von neuem den Tod."

Die Macedonier hatten eine ganz eigne Art von Speeren, die σαρισσα, Sarissa hieß, und 14 bis 16 Cubitos lang war; weswegen dann die macedonischen Soldaten beym Curtius Sarissophori genennt werden. (21)

Doriphori, Δορυφοροι waren bey den Persern diejenigen von der königlichen Garde, welche den König auf seinen Feldzügen begleiteten, und seine Trabanten vorstellten. Ihre Uniform war von Purpur mit Gold besetzt, welche sie allzeit unmittelbar aus der Hand des Königs erhielten.

Auch einige römische Kaiser hatten Doryphoros zur Garde, die mit Lanzen bewafnet waren, deren Posten so wichtig war, daß sie besonders den Eyd der Treue leisten mußten, und zu den größten Ehrenstellen gelangen konnten.

Doryphori heissen auch gewisse den römischen Lictoren ähnliche Bediente zu Athen. s. Demosii Epoptae. (21)

Dorycnium, Dorychnium, oder Doricnyum. Mit diesem Namen belegen die ältern Botanisten verschiedene Pflanzen, nemlich die spanische Winde (*Convolvulus Cneorum* L.) die indianische Witsche (*Aspalathus indica* L.) die orientalische Wollblume (*Anthyllis hermania* L.) die binsenartige Peltsche (*Coronilla juncea* L.) das gefiederte Warzenkraut (*Psoralea pinnata* L.) und eine Gattung von Walzenkraut (*Lotus dorycnium* L.) (9)

Dorydrepanon, s. Drepanon.

Dos, Dotalgüter, s. Brautschatz.

Dos, jüdisch. s. Ausstattung.

Dos relegata, Dos prälegata, wird diejenige Verordnung eines Testirers genannt, in welcher er seiner hinterlassenen Ehefrau das von ihr beygebrachte Heyrathgut verschaft. Wann gleich die Erben des Manns ohnehin schuldig sind, der hinterlassenen Ehefrau ihr zugebrachtes Heyrathgut wieder herauszugeben, und es also scheint, als ob ein solches Vermächtniß ganz überflüssig und unnütz wäre, so kann es dannoch der Frau in mancherley Rücksicht wesentliche Vortheile verschaffen, wovon wir die wichtigsten hier bemerken wollen. Wann 1) der Mann die Summe des Heyrathguts, oder die Sachen, mit welchen dasselbe zurückgegeben werden solle, in seinem letzten Willen bestimmt hat, so wird dieses als ein Geständniß des Manns angesehen, und die Frau kann das ihr vermachte Heyrathgut von den Erben des Manns zurückfordern, wann sie gleich weder das Einbringen, noch den Belauf desselben beweisen kann; oder wann sogar wider sie bewiesen werden könnte, daß sie nichts, oder viel weniger, als ihr vermacht worden, beygebracht habe; weil man alsdann den Beysatz des Testirers, daß er seiner Frau etwas als das beygebrachte Heyrathgut vermache, nur als eine Demonstration ansieht, welche, wann sie gleich falsch ist, doch nie das Vermächtniß ungiltig macht. Nur wann der Testirer zum Nachtheil seiner Notherben, so daß sie dadurch an ihrem Pflichttheil verkürzt werden, seiner Frau etwas als ihr beygebrachtes Heyrathgut vermacht, so haben diese das Recht, sich dagegen zu beschweren. Auch kann überhaupt dieses Vermächtniß des Manns nur seinen Erben, nicht aber einem Dritten nachtheilig seyn, und muß daher die Ehefrau, wann sie z. B. ihr Heyrathgut aus der Concursmasse, oder an die Lehenserben fordert, dessen Beybringen und Belauf, des Vermächtnisses ungeachtet, beweisen. Wann aber der Testirer ohne eine gewisse Sache oder Summe zu bestimmen, der Frau ihr beygebrachtes Heyrathgut vermacht, so versteht sich von selbst, daß sie den Belauf desselben noch beweisen muß. Die Frau hat 2) von diesem Vermächtniß in allen Fällen den Vortheil, daß sie das Heyrathgut gleich nach des Manns Absterben und angetrettener Erbschaft von den Erben fordern kann, da sie sonsten, was die zum Heyrathgut gehörige bewegliche Dinge betrift, diese nach dem römischen Recht erst nach Verfluß eines Jahrs zurückfordern kann. Aus diesem Vermächtniß des Heyrathguts wird 3) vermuthet, daß der Mann seiner Frau alle auf das Heyrathgut verwandte Kosten, mit Ausnahme allein der nothwendigen, geschenkt, und deren Ersetzung nachgelassen habe; alle der Frau in Rücksicht des Heyrathguts nachtheilige Verträge, z. B. daß es nach des Manns Absterben den Kindern verbleiben solle, werden 4) durch dieses Vermächtniß aufgehoben. Die Frau kann 5) das ihr vermachte Heyrathgut nicht nur mit der Actio ex Stipulatu de Dote, sondern auch mit der Klage aus dem Testament fordern, und wann der Testirer ihr gewisse bestimmte Sachen statt des Heyrathguts angewiesen hat, so geht das Eigenthum derselben ohne Uebergabe gleich nach des Testirers Tod auf sie über.

Wann der Mann seiner Frau ihr beygebrachtes Heyrathgut vermacht, so kann er ihr nicht auflegen, davon wieder einem andern etwas zu bezahlen, ausgenommen, insofern sie dadurch, z. B. durch Bestimmung einer grössern Summe oder Nachlaß der aufgewandten Kosten mehr als das Heyrathgut erhalten hat; auch kann unter eben dieser Einschränkung der falcidische Viertheil von diesem Vermächtniß nicht abgezogen werden. Wann der Mann seiner Frau bey seinen Lebzeiten ihr beygebrachtes Heyrathgut zurückgiebt, so wird dadurch dieses Vermächtniß aufgehoben. Wann der Mann zu der Zeit, da ihm das Heyrathgut nur versprochen, aber nicht gegeben worden, das versprochene Heyrathgut seiner Frau vermacht, so erhält sie dadurch nur die Befreyung von ihrer Verbindlichkeit, das Heyrathgut zu geben. Wann der Testirer seiner Frau eine dem Heyrathgut gleiche Summe, aber ohne des Heyrathguts zu gedenken vermacht, so wird im Zweifelsfall nicht vermuthet, daß ihr jene Summe statt des Heyrathguts vermacht worden, sondern sie kann dieses und das Vermächtniß fordern. (78)

Dos, (griech. u. röm. antiq.) s. Mitgift.

Dos, (Lehnrecht) die Aussteuer der Töchter von Lehngütern, ist nach den Lehnsgesetzen und der Observanz des Lehnhofes in einigen Provinzen von Deutschland hergebracht, in andern nicht. Nach allgemeinem Recht und der Natur der Lehne können sie auch darauf keinen Anspruch machen, weil sie von aller Lehnsfolge nach der Regel ausgeschlossen sind, auch die Lehne blos wegen der Dienste statt des Soldes verliehen sind.

Die Aussteuer geschiehet also in einigen Provinzen nur aus den vorhandenen Allodialstücken, und das Lehn selbst ist davon frey; in andern haftet das Lehn in subsidium, wenn das Allodium nicht zureicht, wie in Sachsen, Magdeburg ꝛc. und noch in andern Provinzen wird die Aussteuer als eine wahre Lehnschuld angesehen, und haftet also auf das Lehn selbst wie in Pommern. Wenn auch in Sachsen zur Aussteuer bereits eine Schuldpost aufgenommen ist, so steht in der sächsischen Lehnsconstitution, daß diese Schuld aus dem Lehen bezahlet, und die Landerben damit verschonet werden sollen. Die Aussteuer selbst wird nach der Observanz eines jeden Lehnhofes, nach der Beschaffenheit des Lehns selbst, den darauf haftenden Schulden, und nach der Anzahl der Töchter ꝛc. bestimmet. Bleiben die Töchter unverheyrathet, so bleibt der Dos im Lehn; es sey denn, daß er anstatt des Pflichttheils angewiesen ist.

Bey den Reichslehnen ward die Aussteuer vormals allemal aus dem Lehn gereichet; ja man gab zuweilen den fürstlichen Töchtern gar ansehnliche Pertinentien und Länder zur Aussteuer; in neuerlichen Zeiten bekommen sie eine festgesetzte Summe Geldes, so entweder aus der fürstlichen Cammer, oder auch von den Landständen aufgebracht wird, in welchem leztern Fall man solches die Prinzeßinsteuer nennet, wogegen sie aber gemeiniglich auf die väterliche und mütterliche Erbschaft Verzicht leisten müssen. Ueberhaupt geben hierin bey den fürstlichen und gräflichen Häusern die Familien Verträge die beste Auskunft, so vor allem nachgesehen werden müssen. (8)

Dos dupla di Chrome, der zwölfte Theil eines Takts, d. i. ein Achtel von zwölf Achtel Takt | 12/8 ♪

Doschtschaniki, sind Schiffe von Fichtenholz, ohne alles Eisen, die einen platten Boden haben, mit einem auszuhebenden Ruder, einem niedrigen Mastbaume und Segel, womit der Siberische See Baikal, aus welchem der Fluß Angara kommt, befahren wird.

Dos d'âne. Wann zwey länglichte Vierecke mit ihren langen Seiten zusammen gefüget werden, so daß die in die Höhe gekehrte Zusammenfügungslinie eine horizontale, oder beynahe horizontale Lage bekommt, so pfleget man der aus beyden zusammen erwachsenden Figur sowohl den angeführten französischen, als den ihm gleichgültigen deutschen Namen Eselsrücken zu geben. Daher spricht man Gewölbe, die auswendig dachförmige Gestalt haben, seyen en dos d'âne gebauet, und eben dieser oberen Gestalt halber, werdie Bär Dodanne genennt.

Auf den Schiffen beleget man auch die halbzirkelförmige Oefnung mit diesem Namen, welche zuweilen gemacht wird, das Loch zum Kolderstock zu bedecken; desgleichen in der bürgerlichen Baukunst die äussere Fläche eines gothischen Gewölbes. (6)

Dose, Tabattiere, wird bekanntlich von Gold, Silber, und andern Metallen, von Papier, von Horn, von Schildkröte gemacht, wovon folglich die Verfahrungsart bey jeder dieser Art Künstler nachzusehen ist. Das Wort ist niederdeutschen Ursprungs (Dose) und bedeutet eine runde Büchse oder Bütte. (19)

Dosenstück. Ein Gemälde innerhalb des Deckels einer Dose, so von Miniaturmalern gemahlt wird, und insgemein ein Brustück ist, auch pflegt man wohl von einem schönen Frauenzimmer zu sagen, daß es ein Dosenstück sey. (19)

Dosenbaum, (*Pinus montana* Mill.) ist ein Beyname des Krummholzbaumes. s. Fichte.

Dosenschnecken, (Conchyl.) oder Kufferhörner, sind gewisse Schnecken von mittlerer Grösse, deren sich die Maleier bedienen, sie an strohfarbene Kästchens zur Zierde mit einzuflechten. Die Conchylienbeschreiber haben diesen Namen drey verschiedenen Schnecken gegeben, die wir kürzlich beschreiben wollen.

1) Die große Dosenschnecke, das große Kufferhorn, das Kästchen. *Buccinum arcularia* L. XII. p. 1200 sp. 457. *Buccinum testa plicata papillisque coronata, labio interiore explanato gibbo.* Lister. *Hist. Conchyl.* tab. 970 fig. 24. 25. Bonnani *Recreat. et Mus.* Kircher. *Class.* III. fig. 175. 340. Rumph amb. Raritätenk. tab. 27 fig. M. Argenville Conchyl. tab. 14 fig. C. Gualtieri *Index* tab. 44 fig. O. Q. R. Seb. *Thesaur.* Tom. III. tab. 53 fig. 28 32 bis 35. 37 bis 40. *Museum* Gottwaldianum tab. 26 fig. 178 d fig. 183 a. b. c. Knorr Vergnüg. Th. VI. tab. 22 fig. 3. 4. Martini Conchyl. Th. II. tab. 41 fig. 409 bis 412. Holländ. *Groote Dooskens-Slek, of Groote Kofferhoorntje.* franz. *Casque ventru ou Casquillons.* Ohnerachtet die obern fünf bis sechs Windungen, die den Zopf dieser kleinen artigen Schnecken bilden, merklich hervorragen, so muß man dieser Schnecke gleichwohl einen kurzen gedrungenen Bau beylegen, weil die erste Windung vorzüglich bauchicht ist. Diese erste Windung ist an manchen Beyspielen fast ganz glatt, und hat nur schwache fast unmerkliche die Länge herablaufende Falten; an andern Beyspielen sind diese Falten groß und merklich, und noch an andern werden sie mit Queerstrichen durchkreuzt und erscheinen also gitterförmig; alle aber haben am Fuß der ersten Windung eine Reihe bald stärkerer bald schwächerer Knoten; solche die Länge herablaufende Falten, haben auch alle die folgenden Windungen, die aber an dem einen Beyspiel stärker und sichtbarer sind als an andern, und an manchen Beyspielen scheinen sie vorzüglich auf der zweyten Windung gänzlich zu fehlen. Die Mundöfnung ist beynahe ganz rund, unten an der Nase ausgeschnitten und oben ausgekehlt. Die Mündungslefze ist gezahnt, die Spindellefze ist halbmondförmig, über den Bauch hingelegt, gemeiniglich stark, und allemal glänzend weiß. Sie hat oben einen starken Zahn, unten aber einige schwache Einkerbungen. Die Farbe ist an manchen Beyspielen ganz weiß, an andern grau oder blaulicht, und noch an andern braun. Die letztere haben gemeiniglich ein schmales weisses Band über den Rücken, welches man auch von innen gewahr wird. Diese Dosenschnecken sind nicht leicht über 1½ Zoll lang.

2) Die kleine Dosenschnecke, das kleine Kufferhörnchen, das kleine Kästchen. Lister. *Hist. Conchyl.* tab. 971 fig. 26. Rumph amb. Raritätenk. tab. 27 fig. N. Gualtieri *Ind. Testar.* tab. 44 fig. L. M. N. Seb. *Thesaur.* Tom. III. tab. 53 fig. 44. 45. Martini Conchyl. tab. 41 fig. 413. franz. *petit Casquillon*, holländ. *Kleine Dooskens-Slek of Kofferhoorntje.* Den Namen der kleinen Dosenschnecke führen die gegenwärtigen darum, weil sie nie zur Grösse der vorhergehenden gelangen, denn sie werden kaum ¾ Zoll lang. Sie haben auf ihren Rücken einen erhabenen schräg laufenden Buckel, und vorzüglich starken weit ausgebreiteten Saum ihrer beyden sonderlich ihrer linken Lefze. An vielen findet man, sonderlich wenn sie ausgewachsen sind, 8 bis 9 Zähne. Ihre Farbe ist bald weiß, bald rothbraun, bald gefleckt,

bald bläulich, zuweilen auch mit Bändern geschmückt. Das sind vorzüglich die Schneckchens, welche die Indianer zur Zierart in ihre Strohkörbchen einzuflechten pflegen.

3) **Die bunte Dosenschnecke, das kleine marmorirte Kufferhorn.** Lister *Histor. Conchyl.* tab. 973 fig. 28. Seb. *Thesaur.* Tom. III. tab. 53 fig. 46. Martini tab. 41 fig. 414. 415. franz. *Casquillon marbré*, holländ. *gemarmelte Kofferhoorntje of Doskens-Slek.* Diese kleine Dosenschnecke hat eine bucklichte Figur und eine unförmlich große dicke Spindellefze oder Schwüle. Ihr Rücken ist gleichwohl ganz glatt, doch nahe an den obern Windungen gefalten, und auf einer rothen etwas marmorirten Grundfarbe, mit weissen Augen oder Tropfen zierlich bemahlt. Man kann dieser kleinen Schnecke ihre Schönheiten nicht absprechen, sie kommt aber auch unter allen beschriebenen Dosenschnecken am seltensten in den Sammlungen vor. (10)

Dosis, (medicin.) **die Gabe, Dose,** heißt die Quantität eines Arzeneymittels, welche man auf einmal einzunehmen hat. Da jede Arzeney wirksame Bestandtheile enthält, jedoch bald mehr bald weniger: so ist die Bestimmung der Dosis eine sehr wichtige Kenntniß für jeden Arzt, und man kann sowohl durch eine zu kleine Dose seinen Zweck gänzlich verfehlen, als auch durch allzustarke Gaben zuweilen wirklichen Schaden thun. Es giebt Aerzte welche z. E. durch einige Gran Salpeter in Wasser aufgelößt Entzündungsfieber zu heben glauben, und leider giebt es Afterärzte, welche heftige Purgiermittel in solcher Quantität verordnen, welche bis aufs Blut abführen. Es gehört demnach eine genaue Kenntniß der Bestandtheile dazu, um die Dosen zu bestimmen, welche die erforderliche Wirkung thun sollen. Die Bestimmung der Dosis muß auf jedem Recept in der Signatur enthalten seyn. Das geschiehet entweder durch das Gewicht, oder durch das Maas. Da man den Krankenwärtern nicht zumuthen kann, daß sie jedesmal die Gabe der Arzeney abwiegen sollen, so läßt man dieses schon in der Apotheke verrichten, indem man z. E. unter das Recept eines Pulvers schreibt Div. in 3. 4. etc. partes aequales. (Man theile es in 3. 4. oder mehrere gleiche Theile) oder indem man bey einer Pillenverordnung darunter setzt: f. Pil. pond. gr. I-III. (Man formire Pillen von einem zween oder drey Gran.) Alsdann kann man genau bestimmen wie viel der Kranke jedesmal einzunehmen hat. Durch das Maas werden meistens die Gaben der flüssigen Arzeneymittel bestimmt. Z. E. von Essenzen läßt man eine bestimmte Anzahl von Tropfen nehmen, von Tränkchen ein oder mehrere Eßlöffel voll, von Dekokten eine Theetasse voll, zu Lattwergen einen oder mehrere Theelöffel voll. Zuweilen wird auch die Gabe der Pulver durch das Maas bestimmt, indem man davon eine Messerspitze voll oder einen Theelöffel voll auf einmal eingiebt. Endlich giebt es auch Heilmittel wo die Gabe nicht genau bestimmt wird, nemlich solche die man statt des gewöhnlichen Getränkes nach Durst reichet. Nicht die Bestimmung der Quantität allein ist hinreichend zum heilsamen Gebrauch der Arzeney, sondern auch die Zeit muß vorgeschrieben werden, binnen welcher es wiederhohlt werden soll, denn man kann ein Heilmittel nur einmal oder mehrmalen alle Stunden, alle 2, 3 oder 4 Stunden, des Tages ein, zwey oder mehrmal brauchen.

Die Aerzte haben sich bemühet bey jedem Arzeneymittel zu bestimmen, welches die höchste, die mittlere und die geringste Dosis ist, die man auf einmal geben könne. Allein es giebt mehrere Umstände welche diese Gewißheit gänzlich verdunkeln, und die es fast unmöglich machen bey dem ersten Gebrauch einer Arzeney gleich die rechte Dose zu treffen. Dahin gehört 1) die Verschiedenheit einer und eben der Arzeney. Es kann eine Apothekerwaare z. E. frisch und kräftig oder alt seyn. Es kann ein Präparat nach dieser oder jener Methode gemacht seyn und endlich giebt es von vielen Artikeln mehrere Sorten welche öfters in den Apotheken verwechselt werden. 2) Das verschiedene Temperament, Clima, Lebensart, Geschlecht und Reizbarkeit der Patienten. Dieses kann ein Medicus öfters nicht vorher genau untersuchen, und doch trägt es erstaunlich viel zur Bestimmung der Dosis bey. Wir wollen nur einige Beyspiele davon geben. Ein phlegmatischer oder melancholischer Kranker wird von einer gleichen Dose eines Brech- oder Purgiermittels lange nicht so starke Wirkung empfinden als einer von cholerischem Temperament. Eben so wird ein robuster Bauer oder Taglöhner meistens von einem Quent Rhabarber wenig Wirkung haben, welches doch für andere nicht so robuste Personen hinlänglich ist. Einem hysterischen Frauenzimmer pfleget öfters der Gebrauch eines nicht allzustarken Purgiermittels die heftigste Bauchgrimmen zu erwecken, weil ihr Nervensystem schon durch die Krankheit gereizt ist, und den Reiz der Arzeney nicht vertragen kann. Daß auch das Clima viel zur Wirkung der Arzeneyen beytrage, haben häufige Beobachtungen gelehrt. So verträgt z. E. ein Russe eine weit grössere Gabe als ein Deutscher. Ein Indianer muß eine doppelte Portion Ipecacuanha einnehmen, wenn sie wirken soll. Es ist 3) die Verschiedenheit des Alters ein Hauptumstand, auf welchen der Arzt Rücksicht zu nehmen hat. Daß die Kräfte der Natur in der Kindheit schwächlicher sind als in männlichen Jahren, ist bekannt. Daraus fliesset also daß die Dosis eines Heilmittels bey Kindern weit kleiner seyn müsse als bey Erwachsenen. Man kann sie also nach folgender Vorschrift verringern. Wenn nemlich die rechte Dosis für einen Menschen von 14 bis 20 Jahren ein Quentchen beträgt: so ist die Dosis für

einen von 14 Jahren	2 Scrupel
—— von 7 bis 14 Jahren	½ Quentchen
—— von 5 bis 7 Jahren	1 Scrupel
—— von 4 Jahren	15 Gran
—— von 3 Jahren	½ Scrupel
—— von 2 Jahren	8 Gran
—— von 1 Jahr	5 Gran

Aus dieser Vorschrift ergiebt sich nun leicht, wie sich nach Proportion des Alters die Dosis verringert, wenn solche bey Erwachsenen grösser oder kleiner ist, als die angegebene von einem Quent. Es fällt indessen gar oft vor, daß ein erwachsener sonst starker Mensch durch eine langwierige Krankheit so sehr geschwächt worden ist, daß man ihm lange nicht eine sonst gewöhnliche Dose von Arzeneyen geben darf, sondern solche um die Hälfte und noch stärker verringern muß. Endlich kommt noch 4) die Gewohnheit mit in Ueberlegung. Bekannt ist es daß sich der Mensch an alle Speisen und Getränke gewöhnen kann, und eben das gilt auch bey vielen Arzeneyen. Ein Türk welcher täglich in seinem Maslach den Mohnsaft geniesset, wird von einem Gran desselben wenig Wirkung empfinden, welcher aber bey einem Abendländer die höchste Gabe ist. Eben so wird der Gebrauch geistiger Arzeneyen bey Wein- und

Brandeweintränkern in stärkerer Gabe verordnet als bey andern Personen. Die Geschichte giebt uns mehrere Beyspiele von Leuten, welche durch die Gewohnheit es endlich dahin gebracht haben, daß sie sogar Gifte ohne Schaden vertragen konnten. Aus allen diesen Umständen erhellet, daß es in gar vielen Fällen ohnmöglich ist, mit Gewißheit die rechte Gabe zu bestimmen, und daraus folgt dann die Regel für jeden Arzt, daß er eine wirksame Arzeney zuerst in verringerter Dose (Dosi refracta) verordnen müsse. Bemerkt er zu wenige Wirkung, so giebt er die Arzeney in verstärkter Dose (Dosi aucta) oder wiederhohlt solche desto öfter. Dieses ist um so viel nöthiger, da zuweilen eine Arzeney in kleiner Quantität eine ganz verschiedene Wirkung äussert, wie man bey dem Brechweinstein und andern Spiesglaspräparaten siehet, welche in stärkerer Quantität ein Erbrechen in geringer einen Schweiß erwecken. (9)

Dosis, (antiq.) Δοσις, heißt im allgemeinen ein Geschenk. In den gerichtlichen Reden aber wird dieses Wort in engrer Bedeutung genommen, und bezeichnet den schriftlichen Aufsatz eines Testaments, wodurch jemand zum Erben eingesetzt wird. (21)

Dositheaner. Es war dieses eine Sekte unter den Samaritanern, die ihren Namen von einem gewissen mit Namen Dositheus, oder wie er im Chaldäischen heißt, Dosthai, bekommen hat. Ueber die Schicksale seines Lebens widersprechen sich die Nachrichten der Alten. Origenes setzt ihn nach den Zeiten Christi, und macht ihn zu einen Zeitverwandten Simon des Zauberers; Epiphanius aber setzt ihn weiter hinauf, und macht ihn zum Stifter der Sekte der Sadducäer. Wieder andere machen ihn zum Lehrmeister Simons des Zauberers, andere zu einem Schüler desselben. Diesen Widersprüchen haben einige dadurch abzuhelfen gesucht, daß sie aus einem Dositheus zwey machten, wovon der eine ein Jude, von der Secte der Sadducäer, vor Christo; der andere aber ein Samaritaner gewesen, und nach Christo gelebt habe. Ob wir nun gleich nicht leugnen wollen, daß vielleicht mehrere Personen dieses Namens, auch wohl selbst unter den Stiftern der sadducäischen Sekte gewesen sind; so ist doch aus allen Umständen wahrscheinlich, daß der Dositheus, von welchem die Sekte der Dositheaner herkommt, um die Zeiten Christi, entweder kurz vor, oder doch nach seiner Himmelfarth gelebt; und zu den Zeiten der Apostel Unruhe unter den Samaritanern gestiftet habe. Es scheint, daß sich Dositheus eine Zeitlang unter den Essenern aufgehalten, und da den ersten Eindruck zur Schwärmerey bekommen habe. Diese Leute lebten in der Einsamkeit, und es gab genug Fanatiker unter ihnen. Zu dieser Gemüthskrankheit kam bey dem Dositheus ein hoher Grad von Hochmuth, und nun hielt er sich für nichts geringers als einen göttlichen Gesandten, ja für den Messias selbst. Er verließ also die Einöden der Essener und zeigte sich den Juden; da er sich aber unter diesen keinen Anhang machen konnte; so wandte er sich zu den Feinden derselben, den Samaritanern, und stiftete daselbst eine Sekte. Er erwählte erstlich dreyßig Jünger, nach der Zahl der Monatstage, einen Aberglauben, den die Egyptier mit den Essenern gemein hatten, daß sie auf den Mond und die Gestirne achteten. Da der Hohepriester der Samaritaner dieses erfuhr, insonderheit daß Dositheus die fünf Bücher Mosis verfälscht habe, so schickte er Abgeordnete, die den Dositheus zu ihm bringen sollten; diese aber schlugen sich selbsten zur Sekte der Dositheaner, daher einige glaubten, Dositheus habe sich allerhand Zaubermittel bedient, um andere zur Annehmung seiner Meynung zu bewegen. Der Hohepriester schickte hierauf andere ab; allein Dositheus wartete sie nicht ab, sondern machte sich auf die Flucht, und begab sich in eine nahe bey Jerusalem gelegene Stadt, hierauf rettete er sich auf einen Berg, wo er vor Hunger starb. Was seine Meynungen anbelangt, so bestunden sie in folgenden Stücken: erstlich wandte er die Stelle 5 B. Mos. 18, 18. auf sich an, und gab sich für den von Gott versprochenen großen Propheten aus; zweytens verfälschte er die fünf Bücher Mosis, und setzte Dinge hinein, die seinen Meynungen vortheilhaft waren; drittens leugnete er, daß die Propheten des alten Testaments von dem heiligen Geiste wären gelehrt und getrieben worden; viertens leugnete er die Auferstehung der Todten; fünftens hielt er die Welt für ewig, die menschlichen Seelen aber für verweßlich; und sechstens leugnete er, daß es gute und böse Geister gebe. In Ansehung der Lebensart war er sehr hart und streng gegen sich, er enthielt sich von Fleisch und Fischen, und allem, was ein Leben hat, und lebte blos von Kraut und Hülsenfrüchten. Seine Anhänger dauerten bis ins sechste Jahrhundert, und verursachten unter den Samaritanern viele Unruhen. Origenes sagt zwar, daß sie zu seiner Zeit so zusammen geschmolzen wären, daß man kaum noch dreyßig Dositheaner angetroffen habe; allein noch in dem sechsten Jahrhundert walteten zwischen ihnen und den Samaritanern heftige Unruhen ob. Beyde Partheyen vereinigten sich hierauf, die Streitigkeit auf den Ausspruch des damaligen Bischofs von Alexandrien, Eulogius ankommen zu lassen. Es wurde nemlich hauptsächlich darüber gestritten, ob der bereits oben angeführte Spruch 5 B. Mos. 18, 15. auf Josua, oder auf den Dositheus gieng. Eulogius hielt eine Synode, auf welcher der Ausspruch dahin ausfiel, daß weder die eine noch die andere Parthie Recht habe, sondern daß dieser Spruch von Christo müsse erklärt werden. So erzählt es Photius; allein, es ist sehr unwahrscheinlich, daß die streitenden Partheyen die Entscheidung ihrer Streitigkeiten auf den Ausspruch eines christlichen Bischofs sollten haben ankommen lassen. Indessen hört man in den folgenden Zeiten nichts mehr von dieser Sekte, und es scheint, daß sie nach und nach ganz vergangen sey. (22)

Dosse. (Baukunst) Wenn ein Sägeblock zu Brettern verschnitten wird, so erhält man aussen solche Bretter die auf der einen Seite die Baumrinde noch haben, weil sie von dem äussersten des Holzes vom Baume genommen worden, so nennt der französische Werkmeister ein dergleichen Brett, Dosse. Es ist solches viel dauerhafter besonders im Erdboden, als die näher gegen dem Kerne geschnittenen Bretter. In den deutschen Sägemühlen nennt man es die Schwarte auch wohl das Endebrett. (18)

Dosseret, (Baukunst) die Schornsteinröhren können nicht immer gerade und senkrecht in die Höhe geführt werden, sondern man muß sie gar oft schräge führen, das ist schleifen, weilen aber also der Schornstein nicht halten kann, sondern nothwendig auseinander weichen würde, so wird er mit einem schräge liegenden Holz unterstützt, welches man das Dosseret nennet. Wo der Schornstein nur 6 Fuß hoch geschleift wird, kann man wohl einen Dielen, statt eines Zimmerhol-

zes hierzu gebrauchen, wo er aber höher geschleift wird, hat man 2 Zimmerhölzer nöthig, die man nebeneinander legt, um den Schornstein darauf zu schleifen. (18)

Dossirbrett, Schaarwaage, ist ein Werkzeug, dessen sich der Wallsetzer bedienet, um dem Walle die gehörige Dossirung oder Böschung und Abdachung zu geben. Man kann es auf verschiedene Weise machen. Folgende erfordert zwar zu jeder andern Böschung ein andres Werkzeug, allein die Kosten sind gering, und es ist weit zuverlässiger, als ein andres; worauf Grade abgetheilt sind, die die Bleyschnur abschneiden muß und vom Wallsetzer nicht allezeit genau beobachtet werden. Auf der Fläche eines etwa vier Fuß langen Brettes lässet man einen hölzernen rechtwinklichten Triangel senkrecht befestigen, daß er mit seiner längsten Seite am Brette ansitzet. Die beyden kürzeren Seiten des Triangels verhalten sich gegen einander wie die Anlage und Höhe der Böschung, und bey dem Gebrauche des Instrumentes muß dasselbe jederzeit so gehalten werden, daß die die Höhe vorstellende Seite eine verticale Richtung habe. Zu dem Ende ziehet man auf der Fläche des Triangels eine mit dieser Seite gleichlaufende gerade Linie, und hängt darein ohnweit der andern Seite einen Senkel, der also genau auf dieser Linie einspielet, wenn das Brett die verlangte Dossirung anweiset. Man hält dieses Instrument, wie man den Wall nach und nach höher aufführet, mit der dem Triangel gegenüber stehenden Seite des Brettes öfters an den Wall an, lässet den Senkel einspielen, nimmt dadurch wahr, wo die Erde um etwas vorstehet, und sticht sie daselbst mit einer scharfen Spade ab, bis nichts mehr vorstehet. Wenn eine Mauer mit einer vorgeschriebenen Böschung gebauet werden soll, so kann man von Distanz zu Distanz eine Latte nach der Dossirung feste aufstellen und von einer zur andern an der innern Seite eine wohl angezogene Schnur anbinden, die nach und nach höher in die Höhe geschoben wird, und dadurch dem Maurer in jeder Höhe weiset, in welcher Linie die vordersten Steine liegen müssen. Bey dem Erdbau lässet sich eben dieser Vortheil anbringen. (6)

Dossierung, s. Böschung.

Dossirung, (Hydrotechnik) bey Baumeistern ist Böschung mehr üblich bey den von Steinen aufgeführten Gebäuden, Dossirung aber bey Deichen, Dämmen und überhaupt bey denen von Erde aufgeführten Werken. Die Deiche erhalten sowohl an der Land- als Wasserseite eine Dossirung. An der Landseite kann sich die Höhe zur Grundlinie derselben in äusserstem Falle wie 2 zu 3 verhalten. An der Wasserseite ist solche Verhältniß nicht zureichend. Das möglichste kleinste Verhältniß der Grundlinie zur Höhe sey wie 2 zu 1, dessen kann man sich bedienen wo gar keine weitere Gewalt sich gegen den Deich waget, auch der Deich nicht über 6 Fuß hoch ist. Hingegen hat man Strohmdeiche und Wellenschlag zu befürchten, so kann man das Verhältniß bey derben und thonigten Erdreich wie 3 zu 1 ansetzen, und bey losen und brüchigen wie 4 zu 1. Es ist ohnmöglich weiter zu gehen. Ich läugne nicht, daß ein stärkeres Dossement auch stärker widerstehe, man lasse aber dem Deiche auch das stärkste Dossement zukommen; so wird allemal die Wuth der Wellen selbe abreiben. Ueberdem so werden die Deiche dadurch ohne Noth zu kostbar. Man könnte im äussersten Nothfalle das Dossement bis auf 6 Fuß Ausladung zu einem Fuß Höhe verstärken. (18)

Dosten (botan.) (*Origanum* Linn. Tournef. *inst.* 64.) Mit diesem Namen wird ein Pflanzengeschlecht belegt, das in die erste Ordnung der vierzehnten Linneischen Classe (Didynamia gymnospermia) gehört. Die vielen Blümchen sind in ein ährenförmiges Köpfchen vereinigt, welches aus vielen eyrunden gefärbten Schuppen bestehet. Der besondere Kelch jedes Blümchens ist nach Verschiedenheit der Gattungen verschieden in ungleiche Abschnitte getheilt. Die Krone ist ein larvenförmiges Stück; ihre Röhre cylindrisch, plattgedruckt; die Oberlippe aufrecht, platt, stumpf, ausgeschweift; die Unterlippe in drey fast gleiche Abschnitte getheilt. Die Träger der vier Staubfäden sind fadenförmig, so lang als die Krone, ihrer zween aber etwas länger; die Staubbeutel einfach. Der Stempel hat einen vierspaltigen Fruchtknoten, einen fadenförmigen nach der Oberlippe der Krone gebogenen Griffel, und eine leicht gespaltene Narbe. Auf die Blüthe folgt keine Saamenkapsel, sondern der geschlossene Kelch enthält die eyrunden Saamenkörner. Man zählt folgende Gattungen.

Aegyptische Dosten. (*Origanum aegyptiacum* L. Mill. dict. n. 8. *Majorana rotundifolia scutellata exotica* Tournef. *Origana cognata* C. Bauh. *Zatarhendi* Alp. *aegypt.* 94. t. 95.) Die Blätter sind filzig und fleischig, die Blumenähren nackend.

Cretische Dosten (*Origanum creticum* Linn. Mill. dict. n. 6. spanischer Hopfen.) Sie wächst in den südlichen europäischen Reichen, in der Schweiz und im gelobten Lande wild. Die Blätter sind eyrund und kratzend, die Aehren lang prismatisch gerade und die Deckblätter zweymal so lang als der Kelch. Die ganze Pflanze hat einen überaus starken balsamischen Geruch und liefert das in den Apotheken gebräuchliche spanische Hopfenöl. Die getrockneten abgestreiften Blumen werden als ein Gewürz an Sartellen- und Heringsalate gethan und sind unter dem corrupten Namen Orega oder Origa bekannt.

Diptam Dosten. (*Origanum Dictamnus* Linn. Blackw. t. 462. *Dictamnus creticus* C. Bauh. & Offic. Cretischer Diptam) Sie wächst auf dem Berge Ida in der Insel Creta. Die Wurzel ist faserig und braun, der Stengel ästig und wollig; die Blätter stehen an den Aesten gegen einander über, haben keine Stiele und sind fast rund, glatträndig und wollig. Die Blumenähren sind niedergebogen. Man brauchte diese Pflanze vor Zeiten häufig in der Arzeneykunst, indem ihre balsamisch gewürzhafte Bestandtheile nicht ohne Wirkung sind. Sie wurde als ein kräftiges Mittel gegen allerley Gifte verordnet, und unter viele Apothekerpräparate gemischt. Heutzutage wird sie nicht viel mehr geachtet, weil man inländische Pflanzen hat, z. E. den Thymian und Majoran, welche man mit leichter Mühe ziehen und frisch bekommen kann.

Eselskraut Dosten (*Origanum Onites* Linn. Mill. dict. n. 13. Bocc. mus. 2. p. 45. t. 38.) Sie wächst in Syracus wild, und gleicht dem Majoran, ist aber holziger. Der Stengel hat lange zottige Haare. Die Blätter sind klein herzförmig, kurzstielig, spitz, selten sägezähnig, auf beyden Flächen filzig; die Blumenähren stehen gedrängt wie bey dem Majoran, zu dreyen auf einem Stiele, die mittlere davon sitzet fest auf. Die Blumenkronen sind weiß.

Filzige Dosten (*Origanum Maru* Linn. *Majorana cretica, origani folio*, Tournef. *Maru creticum* Alp. exot. 289. t. 288.) Sie wächst in Candia wild und gleicht dem Majoran. Die Blätter sind ganz kurzstielig, dick, weißlich, filzig und eyrund. Der Stengel ist röthlich, mit Haaren dünne besetzt.

Die Blumenähren sind sehr rauh und dreymal dreyfach, die äusserste sind stiellos und sitzen oben an dem Stengel und den Aesten.

Gemeine Dosten. (*Origanum vulgare* Linn. Mill. dict. n. 1. Oed. flor. dan. t. 638. Ludw. ect. t. 90. Blackw. t. 280. *Origanum sylvestre* C. Bauh. **Wohlgemuth, Walddosten, wilder Majoran, Orant, Costenz.**) Sie wohnt in ganz Europa und in Canada. Der Stengel ist rundlich von einem halben bis auf zween Schuh hoch nach Verschiedenheit des Bodens, dabey ästig, hart, steif und röthlich. Die Blätter stehen paarweise und sind eyrund, zugespitzt, klein und weichhaarig. Die Blumenähren entspringen auf langen Stielen aus den Blattwinkeln, sind rundlich rispenförmig, gedrängt, mit rothbraunen langen Deckblättern besetzt. Die Kronen sind gemeiniglich blaßpurpurröthlich, oft weiß oder blaßviolet. Diese Pflanze ist wie die andere Gattungen balsamisch gewürzhaft und wird als eine Arzeney in Apotheken aufbewahrt. Sie besitzt eine schweiß- und harntreibende Kraft und man hat vor Zeiten den wässerigen Aufguß derselben gegen Verstopfung des Monatsflusses und in Brustkrankheiten verordnet. Zu jetzigen Zeiten wird sie selten innerlich, sondern nur äusserlich in Fußbädern und in zertheilenden Kräutersäckchen zuweilen gebraucht. Man kann sie leicht ganz entbehren denn der Thymian oder die Quendeln sind wirksamer.

Heracleotische Doste. (*Origanum heracleoticum.* Linn. Mill. dict. n. 2. *Orega*, Lob. ic. 492.) Wächst in den südlichen europäischen Reichen und in Griechenland wild. Sie gleicht der gemeinen Doste, aber die Aehren sind fingerslang, gestielt und locker geschuppt. Die Deckblätter sind kaum länger als die Kelche.

Majoran-Doste. (*Origanum Maiorana* Linn. Mill. dict. n. 7. Blackw. t. 319. *Maiorana vulgaris.* C. Bauh. *Amaracus vulgatior.* Lob. *Sampsucus,*) nebst einer Spielart mit kleineren Blättern (*Maiorana hortensis tenuifolia* C. Bauh.) Von dieser Gattung werden wir im Art. Majoran besonders handeln.

Phrygische Doste, *Origanum sipyleum.* Linn. Mill. dict. n. 11. *Dictamnus sipyleus maioranae foliis* Moris. hist. 3. p. 457. s. 11. t. 4. f. 2.) Sie wächst auf dem Berge Sipylus in Phrygien und hat lauter glatte Blätter. Die Aehren sind lang und hangen unter sich.

Smyrnaische Doste. (*Origanum smyrnaeum* Linn. Mill. dict. n. 9. *Maiorana cretica, origani foliis villosa, satureiae odore, corymbis maioribus albis* Tournef. cor. 13.) Die Blätter sind eyrund-spitz und sägezähnig; die Aehren gedrängt wie eine Dolde geebnet. Die Insel Creta und Smyrna sind ihr Vaterland.

Syrische Doste. (*Origanum syriacum* Linn. *Maiorana syriaca vel cretica* C. Bauh. *Marum syriacum* Lob. ic. 499.*) Sie hat das Ansehen des Majorans, rundliche, eyförmige, spitze, mit Haaren weitläuftig besprengte Blätter. Die Blumentrauben entspringen aus den Blattwinkeln, und oben am Gipfel stehet ein Straus mit langen Aesten. Die Aehren stehen oft zu dreyen und sind lang, aufrecht, viereckigt und zottig. Das Vaterland ist nicht genau bekannt. (9)

Dostenöl, (*Oleum origani,*) (Chemie) ein wohlriechendes Oel, das man durch die Destillation auf die gewöhnliche Art, aber in geringer Menge aus den Dostenblättern erhält: es hat die Arzneykräfte und im Geruch und Geschmack das Gewürz seiner Urpflanze concentrirt in sich. (12)

Dotalbauern, (*dotales servi,*) sind leibeigene Bauern, die einer Kirche oder anderen geistlichen Stiftung geschenkt und derselben dienstpflichtig sind. Sie haben mancherley Namen, welche meistens von der Stiftung oder dem Schutzheiligen derselben hergenommen sind; als z. E. Peterleute, Peterlinge, Martinsleute 2c. s. den Art. Bauern. (15)

Dotalia pacta. s. Ehestiftung.

Dotalitium, (Lehnrecht) begreift eigentlich diejenige **Güter,** so der Vasall seiner **Frau zum Leibgedinge verschrieben,** damit sie von dem Genuß derselben nach seinem Tode standesmäßig leben kann. Seitdem bey den Deutschen die Weiber ihren Männern reiche Brautschätze zubrachten, so mußte auch bey Errichtung des Leibgedings auf die Grösse des Eingebrachten Rücksicht genommen werden, anstatt, daß man vorher, da die Weiber noch leer zu ihre Männer kamen, das Leibgeding blos nach Gefallen des Mannes nur zum Unterhalt der Frau in ihrem Wittwenstande einrichtete. Diese Leibgedingsgüter bekam die Frau entweder vormals als **ihr völliges Eigenthum,** womit sie schalten und walten konnte, ohne den Rückfall, wie man in Fürstl. und Gräfl. Häusern davon genugsam Beyspiele findet, oder sie erlangte davon nur **einen deutschen Nießbrauch mit dem wirklichen Besitz desselben.** Aber auch dieser Nießbrauch ward verschiedentlich, nachdem man überein gekommen war, abermal bestimmet. Entweder erhielten die Weiber solchen auf Lebenslang, sie mochten sich verheyrathen oder nicht (davon hinreichende Beyspiele die Urkunden an die Hand geben), oder nur so lange, bis sie den Wittwenstuhl verrückten, und wieder heiratheten. In allen Fällen aber bekamen sie doch die Dotalgüter in ihren wirklichen Besitz und Genuß, sogar, daß auch die Vornehmen von Fürstl. Gräflichen 2c. Wittwen von den Unterthanen sich huldigen liessen.

Nach der Natur der Lehne ist der Vasall allerdings schuldig bey Constituirung des Leibgedings den Lehnherrlichen Consens, sowohl von dem Lehnherren zu suchen, als auch die Einwilligung der Agnaten, weil er nur ein eingeschränktes Eigenthum mit der freyen Nutzniessung über das Lehn hat, und solches auf den Fall, wenn er ohne Lehnsfähige Erben verstürbe, sowohl dem Lehnherren als auch den Agnaten zum höchsten Nachtheil gereichen würde. Und obwohl die mehresten Rechtslehrer der Meynung sind, daß diese Consense nicht nöthig, wenn die Frau das Eingebrachte erweisen, besonders die Verwendung ins Lehn darthun könne, so werden doch diejenige allerdings am sichersten handeln, die sich mit Consensen in solchen Fällen versehen, weil noch lange nicht bey allen Lehnhöfen, wie in Sachsen (wo es durch eine besondere Lehnsconstitution nachgelassen ist), die vorgedachte allgemeine Meynung der Doctorum angenommen ist, und bey einem ganz unvermuthet entstehenden Eröfnungsfall, wenn auch die nächsten Agnaten, der Lehnherr aber nicht, consentiret hätte, die Wittwe allemal übel fahren würde. Es steckt allemal eine Gattung von Alienation darunter, so nach den Lehnrecht allerdings ohne Einwilligung des Lehnherren nicht geschehen kann, wenn sie auf alle Fälle gültig seyn soll. Ueberhaupt aber giebt hiebey die Observanz eines jeden Lehnhofes die sicherste Auskunft. s. mehr **Witthum, Leibgeding.** (8)

Dotalitii Feudum s. Leibgedingslehn.

Dotiren einer Kirche. Schon vor uralten Zeiten her ist es eingeführet, daß, wenn eine Kirche erbauet wird, auch eine gewisse Summe von Einkünften muß angewiesen werden, wodurch auch in Zukunft diese Kirche könne erhalten werden. Wenn nun jemand eine Kirche bauet; ein anderer aber für die beständige Unterhaltung derselben jährliche Abgaben oder auch liegende Güter bestimmt, so wird vom letztern gesagt, daß er die Kirche dotirt habe. In den geistlichen Rechten haben auch jene, die zur Unterhaltung einer Kirche ein ansehnliches beytrugen, an vielen Orten verschiedene Vorrechte. Man gesteht ihnen gemeiniglich das Patronatsrecht zu, und sie können dieses auch mit Recht fodern, wenn sie im Stand sind, zu beweisen, daß sich die Kirche ohne ihr Dotiren nicht hätte können erhalten, sondern ganz verfallen wäre. (15)

Dotis Augmentum, wird dasjenige Vermögen der Frau genannt, welches sie nach bereits festgesetztem und beygebrachtem Heyrathgut noch weiters als eine Vermehrung desselben beybringt; nur muß es ausdrücklich als ein weiterer Zuschuß zum Heyrathgut beygebracht worden seyn. Es hat in allen Fällen, und besonders auch bey einem über des Ehemanns Vermögen entstandenen Concursproceß alle Rechte und Vorzüge des Heyrathguts, nur muß der Richter sich wohl vorsehen, daß nicht anderes von der Frau beygebrachtes Vermögen zum Nachtheil der Glaubiger fälschlich für eine Vermehrung des Heyrathguts ausgegeben werde. (38)

Dotis Dictio, war ehemals bey den Römern ein besondrer Contract, durch welchen in feyerlichen Worten von der Braut, ihrem Vater, oder auch einem Dritten dem Bräutigam ein Heirathgut versprochen, und das Versprechen von ihm angenommen wurde; aus welchem der Versprecher mit der Conditione certi ex Dotis Dictione auf Erfüllung des Versprechens belangt werden konnte. Sie gehörte zu den Verbalcontracten, weil hauptsächlich feyerliche Worte nöthig waren, um dieselben verbindlich zu machen. Nachhero scheint es, daß das Heirathgut meistentheils durch eine Stipulation versprochen worden; zu Justinians Zeiten war sie gar nicht mehr üblich, weil nach dessen Verordnung ein jedes Pactum, in welchem ein Heirathgut versprochen würde, giltig war, und auf Erfüllung desselben mit der Condition ex L. 6. C. de Dot. prom. geklagt werden konnte, welches auch noch heutzutage statt hat. (38)

Dotis Legatum, ist diejenige letzte Willensverordnung, in welcher der Testirer seiner Tochter oder einer jeden andern Person weiblichen Geschlechts Geld oder andere Dinge zu einem Heirathgut vermacht. Dieses Vermächtniß hat das Besondere, daß es immer die stillschweigende Bedingung, wann die Legataria sich heirathen wird, mit sich führt; daher es die Legataria nicht eher, als bis sie verheirathet ist; und wann sie nicht heirathet, gar nicht fordern kann, so daß wann sie unverheirathet stirbt, ihre Erben wegen dieses Vermächtnisses nichts fordern können. Nur alsdann kann auch eine unverheirathete Legataria dieses Vermächtniß fordern, wann es der Vater seiner Tochter, um sie mit seinen übrigen Kindern gleich zu stellen, verschaft hat; oder der Testirer bey einem Vermächtniß von einer bestimmten Summe oder Sache den Endzweck des Heirathguts nur als Modus oder Demonstration, oder die Verheirathung nur als Termin der Ausbezahlung des Vermächtnisses beygesetzt hat. Sonsten ist dieses Vermächtniß des Heirathguts in den Rechten sehr begünstigt; daher man gemeiniglich dafür hält, daß wann der Testirer auch keine gewisse Summe dieses Vermächtnisses bestimmt habe, (in welchem Fall sonst jedes Vermächtniß ungiltig ist) dennoch dieses Vermächtniß giltig seyn, und die Summe desselben von dem Richter nach seinem Ermessen bestimmt werden müsse. Auch halten einige Rechtslehrer, wiewohl irrig, dafür, daß der Erbe von diesem Vermächtniß niemals den falcidischen Viertheil abziehen dörfe. (38)

Dotoe, ist ein japanisches Insekt, welches unsern gemeinen Ameisen, sowohl an Gestalt, Grösse, als andern Eigenschaften, gleich ist. Sie sind so weis, als Schnee. Der japanische Name heißt soviel als Bohrer, weil ihr Schnabel mit vier krummen und scharfen Bohrern bewaffnet ist, mit welcher sie in kurzer Zeit Holz und Stein durchbohren, und wo sie sich ansetzen, grossen Schaden verursachen. Es ist kein anderes Mittel, sie von Waaren und andern Kostbarkeiten abzuhalten, als wenn man etwas Salz darauf streuet. Diese kleinen Creaturen können die freye Luft nicht vertragen, sondern sie machen zu ihren Ausfällen unterirrdische Gänge, wie die Maulwürfe; aber wenn sie über der Erde auf einen Tisch, oder sonst wohin kommen, so machen sie eine Art von Gewölben, die sie hinter sich zurück lassen. (22)

Dotter, s. Ey.

Dotter. (*Tenthredo vitellina.*) s. unter Keulblattwespe.

Dotter (*Myagrum* Linn. Tournef. instit. 99.) Mit diesem Namen wird ein Pflanzengeschlecht aus der ersten Ordnung der funfzehnten Classe belegt. Der Kelch bestehet aus vier eyrundlänglichen vertieften klaffenden, gefärbten, abfallenden Blättchen. Die Krone ist kreuzförmig aus vier platten, rundlichen, stumpfen Blättern mit langen Nägeln zusammengesetzt. Die sechs Träger der Staubfäden sind so lang als der Kelch, ihrer viere gegen über stehende etwas länger, die Staubbeutel einfach. Der Stempel hat einen eyrunden Fruchtknoten, einen fadenförmigen Griffel, und eine stumpfe Narbe. Auf die Blüthe folgt ein umgekehrt herzförmiges, ziemlich plattgedrucktes, glatträndiges, zweyfächriches, steifes Schötchen, welches sich in den kegelförmigen Griffel endiget. Die Saamenkörner sind rundlich. Hr. von Linne führt folgende Gattungen an.

Aegyptischer Dotter. (*Myagrum aegyptium.* L.) Er wächst in Aegypten wild. Der Stengel ist weit ausgesperrt, und trägt ruthenförmige Blumen. Die Blätter sind gezahnt in drey bis fünf Stücke getheilt und gestielt; die Blumen gelb. Die Schoten haben zwey viereckige Gelenke.

Durchwachsender Dotter. (*Myagrum perfoliatum.* Linn. Mill. dict. 5. *Myagrum monospermum latifolium.* C. Bauh. 109. Moris. hist. 2. p. 267. s. 3. t. 21.) Er wächst in der Schweitz und Frankreich auf den Saatfeldern. Die Blätter umfassen mit den zwo Lappen an der Basis den Stamm, und sind glatt, sägezähnig, blaulich angelaufen. Die Schötchen sind umgekehrt herzförmig.

Lein Dotter. (*Myagrum sativum* Linn. Mill. dict. n. 1. *Alyssum sativum* Scop. *Myagrum sylvestre* C. Bauh. Dottersaamen, Flachsdotter, Finkensaamen, kleiner Oelsaamen.) Er wächst in Deutschland und anderwärts unter dem Flachse. Die Wurzel ist faserig, der Stengel einen bis zwey Schuh hoch, mit gerade in die Höhe wachsenden Aesten versehen. Die Blätter sind länglichspitz, gezähnt,

pfeilförmig, stiellos. Die kleinen gelben Blümchen stehen auf langen Stielen an den Aesten. Das eyrunde zweyfächrige Schötchen enthält viele längliche dreyeckige gelbliche Saamenkörner. Es giebt einige Spielarten dieser Gattung die wilde, welche kleiner ist und die zahme die man zum Saamenöl bauet.

Morgenländische Dotter (*Myagrum orientale* Linn. *Rapistrum orientale* Boerh.) Die Blätter sind länglich gezahnt oder ausgehöhlt, die Schötchen glatt und haben drey erhabene Furchen und zwey Gelenke.

Perennirender Dotter. (*Myagrum perenne* L. Mill. n. 4. *Crambe foliis lanceolatis dentato sinuatis* Royen. *Rapistrum monospermum.* C. Bauh. prodr. 37.) Man findet ihn in Deutschland wild. Die fortdaurende Wurzel treibt ästige Stengel. Die Blätter sind gestielt, wechselweise geordnet, glatt, die unteren ausgehöhlt und mit zween Lappen versehen, die obersten sägeförmig gezahnt, die Blumen gelb. Die Schötchen sind aus zwey Gliedern zusammengesetzt, davon das oberste grösser, gestreift und weiter ist: gemeiniglich steckt nur ein Saamenkorn darin.

Rispenförmiger Dotter. (*Myagrum paniculatum* Linn. Oed. fl. dan. t. 204. *Myagro similis siliqua rotunda* C. Bauh. *Rapistrum* Hall. helv. n. 522.) Es wächst in Europa um die Aecker; der Stengel ist ästig; die Blätter sind pfeilförmig, spitz, rauh, die Blumen gelblich und klein. Das Schötchen linsenförmig oder tellerrund, auf der Oberfläche rauh, runzlich und enthält nur ein Saamenkorn.

Runzlicher Dotter (*Myagrum rugosum* Linn. Mill. dict. n. 3.) Die Schötchen sind gefurcht, haarig, und runzlich; die Blätter länglich, stumpf und gezahnt. Die südlichen Reiche von Europa sind das Vaterland.

Stein-Dotter. (*Myagrum saxatile* Linn. Jacq. austr. t. 128. *Thlaspi saxatile rotundifolium* C. Bauh. *Nasturtium saxatile* Cranz. austr. p. 14. t. 1. f. 2.) Die Wurzel ist fortdaurend, dick, holzig; die Stengel schlank, bald ästig, bald einfach; die Blätter spatelförmig, rauh, schwarzgrün, ziemlich stumpf, glattrandig, oft lanzetförmig und etwas gezahnt, die Stammblätter sind zungenförmig und glatt, auch pfeilförmig oder lanzetförmig etwas gezahnt und kurzstielig. Die Blumen haben weisse Kronen, und violette Kelche und stehen in nackenden Aehren beysammen. Die Schoten sind umgekehrt eyförmig oder birnförmig, klein, mit zwey bis vier Saamenkörnern angefüllt. Das Vaterland sind die Crainischen und Helvetischen Alpen, und Montpellier. Es ist zweifelhaft ob man nicht aus dieser Gattung drey verschiedene machen soll, da die Blätter eine so verschiedene Gestalt haben.

Spanischer Dotter. (*Myagrum hispanicum* L.) Der Stamm ist kratzend, mit Haaren weitläuftig besetzt. Die Blätter sind leyerförmig gezahnt, gestielt, länglich; die Blumentrauben lang, und ruthenförmig; die Schötchen walzenförmig, glatt. Sie haben weder Runzeln noch Furchen, und bestehen aus einem länglichen gestielten sterilen cylindrischen Körper, auf welchem ein eyrundes Schötchen mit einem engen Halse sitzt, das ein Saamenkorn enthält. Die Kronen sind gelb. (9)

Dotter. (Oeconomie) Er wächst gemeiniglich unter dem Leinsaamen sehr häufig auf, und weil er sehr reichlich abgiebt, so wird er auch besonder angesäet und zum Oelschlagen genutzet. Ihm schaden die Erdflöhe nicht, wie dem Reps, doch giebt er auch nicht so viel Oel als der Repps, er bezahlt aber Aufwand und Arbeit ganz reichlich. Weil er unter dem Leinsaamen öfters sehr häufig und gerne wächst, so heißt er auch **Leindotter.** (13)

Dotter. (Conchyl.) s. Eyerdotter.

Dotterblume. (*Caltha* Linn. *Populago* Tournef.) Diesen Namen führt ein Pflanzengeschlecht aus der siebenden Ordnung der dreyzehnten Linneischen Classe (Polyandria polygynia). Der Kelch fehlt. Die Krone bestehet aus fünf eyrunden platten ausgebreiteten abfallenden grossen Blättern. Die Träger der vielen Staubfäden sind fadenförmig, kürzer als die Krone, die Staubbeutel plattgedrückt, stumpf und aufrecht. Der Stempel hat fünf bis zehn längliche plattgedrückte aufrechte Fruchtknoten, einfache Narben und keine Griffel. Auf die Blüthe folgen eben so viele kurze, zugespitzte, ausgebreitete Saamenkapseln, welche mit einem doppelten Kiele versehen und an der obern Nath aufspringen. Die vielen Saamenkörner sind rundlich. Die einzige Gattung dieses Geschlechts ist die **Sumpfdotterblume** (*Caltha palustris* Linn. Flor. dan. t. 668. *Caltha palustris flore simplici* C. Bauh. *Caltha major* Mill. dict. n. 1. *Populago major* Tabern. ic. 750. **Schmalzblume, Wiesenblume, Butterblume, Dratblume, Moosblume, Kuhblume, Mattblume.**) Die Wurzel ist faserich und treibt viele Blätter und einen kurzen einen halben Schuh hohen Stengel. Die Blätter sind saftig, glatt, lang gestielt, rundlich hinten mit zween Lappen versehen und also fast nierenförmig, am Rande etwas gekerbt; die Blumen dunkelgelb, gleichen dem Ranunkel und haben lange Stiele. Sie wächst allenthalben in Deutschland und andern europäischen Reichen auf sumpfigen Wiesen wild. Es giebt eine Spielart welche kleiner ist und wieder eine andere, welche gefüllte Blumen trägt. Die letztere wird zuweilen in Gärten gezogen. (9)

Dotterblume, auch Butterblume. (Oeconomie) (*Caltha palustris* Linn.) Die einfache wächset wild in nassen Orten und Wiesen: sie ist ein gutes Viehfutter, ob es gleich von einigen widersprochen wird. In Finnland bedient man sich ihrer Wurzel im Nothfall statt des Brods. Wann man ihre Blumenknospen, ehe sie aufbrechen, abbricht, bis 12 Stunden in Salzwasser einweichet, sie alsdann wieder mit reinem Wasser abwäschet, und in ein Gefäß mit Weinessig einmacht: so kann man sie gleich den Kapern gebrauchen. Der Gärtner liebt die gefüllte Art dieser Sorte. Sie ist gelb wie die einfache, liebt auch einen feuchten Boden, blühet im Junius, und hält den stärksten Frost aus. Ihre Vermehrung geschieht durch Zertheilung der Wurzeln. (24)

Dotterbrod, ist eine Art von Confect, das aus ½ Pfund Zucker einem Pfund Mehl 12 Eyerdottern und etwas Anis und Fenchel bereitet und in Form länglicher Schnittlein gebacken wird. (9)

Dotterkraut (botan.) ist eine Provinzialbenennung des wilden Senfes (*Sinapis arvensis.* L.) (9)

Dotterschnecke. (Conchylie) s. Eyerdotter.

Dotterweide (botan.) (*Salix vitellina* Linn.) s. Weide.

Dotterweidenfalter. (*Pap. N. ph. Xanthimelas.*) s. Nymphen ungeäugte.

Dotterweidenspinner. Der Näscher. Die Sturmhaube. (*Phal. bomb. Libatrix.* Linn. Scop. Fabr. Müll. Fuesl. Gleditsch. Wien. Schmett. Rösl. Ins. IV. t. 20. Sulz. Gesch. t. 21. f. 7. De Geer Ins. II. B. 1. übers. p. 240. t. 5. f. 5.

f. 5.) Auch Müllers *Ph. modesta* in seiner *Faun. Fridr.* ist die nemliche, daher sie auch Herr Etatsrath in prodr. Zool. Dan. ausgelassen, und ihre Kennzeichen der *Libatrix* beygefügt. Die Phaläne ist ein spiralzüngigter Spinner mit einem Kammrücken und niedergeschlagenen Flügeln. Man trift ihre Raupe im Jul. und Aug. auf Weiden an. Diese ist schön gelbgrün, in den Ringen gelber; über den Rücken und an jeder Seite lauft eine dunklere Längslinie hin; davon die an der Seite weiß gerändet ist: der Kopf ist oben mit einem schwarzen Strich getheilt: sonst ist sie nackend bis auf einige Härchen, die man durch die Lupe entdeckt. Im August auch später verwandelt sie sich in einige zusammengezogene Weidenblätter ohne vieles Gespinst, und gehet nach 3 Wochen aus. Spätere liegen über Winter und gehen im April aus. Beyde Geschlechte haben kammartige Fühlhörner; doch sind die bey dem männlichen etwas stärker gefiedert: sonst ist die Zeichnung bey beyden Geschlechten einerley. Die Vorderflügel sind am Hinterrand schön ausgekappt: von der Spitze bis in die Mitte ist nemlich ein grosser Busen mit kleinen Zähnen, von dar bis ins Hintereck stärkere Zähne. Die ganze Oberfläche ist durch 2 weisse etwas zackichte Queerlinien in 3 Felder getheilt. Das erste an der Wurzel und das mittlere sind meistentheils orangegelb wie der Kopf und Brustschild: an der Wurzel steht ein weisser Punkt, und im mittlern Feld ein anderer. Das letzte Feld ist braunroth, und wird von einem weißlichen schlänglichten Queerstreif durchzogen. Der Hinterrand selbst ist dunkelroth. Die Hinterflügel sehen blaßbraunroth aus, nach hinten gegen die Franzen verliehrt sich diese Farbe ins schwarzgraue. Der Leib ist vorwärts grau, nach hinten rothbraun. Die Fühlhörner gelblich oder bräunlich. Die Füsse weißgefleckt. Sie hält sich gern in Kellern, Gewölbern und Häusern auf. Insonderheit habe ich mehrmalen beobachtet, daß sie des Nachts durch die Fenster auf die Tafel geflogen, sich an die Weinbouteillen und Gläser gesetzt, und Wein gesogen: die Liebe zum Wein führt sie daher vermuthlich in die Keller. (24)

Douglassia. (botan.) ist ein Beyname der Volkamerie. (9)

Do ut des, Do ut facias, sind zwey regulare ungenannte Contracte, in welchen ich jemanden etwas in der Absicht und gegen das Versprechen gebe, daß er mir wieder etwas dagegen geben oder thun solle. Sie erfordern zu ihrer Gültigkeit, daß der eine Contrahent nicht nur etwas versprochen, sondern wirklich gegeben habe, ohne dieses entsteht kein Contract, keine Verbindlichkeit, und kein Recht zu klagen. Nur derjenige, welcher wirklich gegeben hat, kann wider den andern entweder mit der Actio präscriptis Verbis auf Erfüllung des Versprechens, oder mit der Condictio causa data, Causa non secuta auf Zurückgabe des Gegebenen klagen. Je nachdem es die Absicht der Contrahenten mit sich bringt, wird in diesen Contracten das Eigenthum der gegebenen Sache bald übertragen, bald aber nicht; im erstern Fall aber ist derjenige, welcher eine fremde Sache gegeben hat, zur Evictionsleistung verbunden. In dem Contract Do ut facias kann der Versprecher nicht gerade zu Leistung des versprochenen Factum angehalten werden, sondern er kann sich von dieser Verbindlichkeit durch Einrichtung des erweislichen Interesse befreyen. (38)

Douane, heißt nicht nur der Zoll, die Accise, die Mauth, das Wagegeld oder andere dergleichen Abgabe, welche man von denen aus- oder eingehenden Kaufmannsgütern und Waaren bezahlen muß, sondern auch der Ort, oder das Zollhaus selbsten, wo man jene abzugeben hat. Die auf der Axt ankommende Waaren werden daselbst abgeladen, gewogen, und besichtiget; die zu Wasser ankommende Güter aber durch die hierzu bestellte Zollbediente und Visitatoren in Augenschein genommen und aufgezeichnet. Die Italiäner nennen es Dogana und die Zollbediente Doganieri. (28)

Doubla, ist nach Jablonsky eine Silbermünz die zu Algier oder Tunis geschlagen wird und ungefähr 24 Asper oder beynahe 3 franz. Livres gilt. (29)

Doublage, heißt man die Bretter, womit man die Schiffe, die besonders nach der Linie gehen, über die andere beschlägt, damit sie von den Würmern selbigen Meeres nicht sobald durchlöchert werden, seit einiger Zeit hat man auch angefangen die Schiffe mit Kupferblechen zu beschlagen und auszufüttern. (28)

Double Basson, eine grosse Baßgeige oder grosser Fagott.

Double Cadence, ein wiederholtes Anschlagen der Kehle.

Double Fughe, eine Doppelfuge, wenn zwey oder mehrere Thematen ausgeführet werden.

Double Croche, eine Sechzehntels-Note.

Double Octave, die doppelte Octav, z. B. C C =

Double Triple, ist der 3/2 drey Zweytelstakt.

Doubles Croches liées, sind aneinander gebundene Sechzehntelsnoten.

Doubles Croches separées, sind von einander gesonderte Sechzehntelsnoten.

Double, heißt verdoppelt, z. B. die zweyte Dritte, die Dritte verdoppelt.

Doublette, so nennen die Franzosen die zweyfüssige Octav in der Orgel, unsere Superoctav: sie verstehen auch hiedurch unsere Octavenregister in den Flügeln, und bekielten Clavecin, wenn die dritte Saite um 8 Töne höher gestimmet ist. (25)

Doublone. s. Doblon.

Doubliren, heißt in der Seesprache umseeglen das ist, bey einem Orte vorbey oder vorüberfahren. (28)

Douche, (Hydraulik) heißt ein Rohr, wodurch man das Wasser von einem Behältniß abfliessen läßt, es muß solches so weit seyn, als der gewöhnliche größte Zufluß erfordert. Wenn das Wasser in Behältniß nicht über das Rohr in die Höhe steigen soll, und kleiner als der gewöhnliche Zufluß, wenn das Wasser nicht ganz abfliessen soll.

Im letztern Fall erhält das Rohr einen Hahnen, um nach Belieben, das Wasser mehr oder weniger abfliessen zu lassen, je nach der Erforderniß. Gefässe und Behältnisse, in denen der Zufluß nicht vor immer da ist, erhalten also kleinere Ausflußröhren, das Wasser so durch sie abfliessen soll kann entweder so wie es ist, oder von den rohen Unreinigkeiten gesäubert abfliessen. Im letztern Fall, wird vor die Oefnung wo das Wasser einfließt, ein Seyher gemacht, auch, wo noch größre Reinigkeit nöthig ist, wohl gar ein wollener Lappen. Bey Salzwerken bedient man sich gar gerne der letztern Art, um reines Salzwasser in die Pfannen zu leiten. (18)

Douche, ist auch die französische Benennung der Tropfbäder, davon oben im Art. Baad gehandelt worden. (9)

Doucine, (Baukunst) heißt eine Rolle an dem ober-

sten Capitäl einer Säule, oder ein ablaufender Leisten. Auch verstehet man darunter einen Leisten, der aus einem auswärts und einem einwärts gehenden Cirkelstücke zusammen gesetzt ist, dergestalt, daß das auswärts gehende Cirkelstuck das vordere, und das einwärtsgehende Cirkelstuck das innere des Leistens abgebe. (18)

Doudou, soll nach **Jablonsky** zu Surate und Pondicheri eine Kupfermünze von 2 Casches seyn. (29)

Douillard. Ein französisches Maas, dessen man sich zu Bourdeaux, und beynahe in ganz Guienne bedienet, die englischen und schottischen Steinkohlen zu messen. Neun Douillards machen eine Tonne von 36 Barriques, welche nach dem Maase, wie sie in denen Tarifs von 1664. und 1667. bestimmt, 72 Barrils betragen. (28)

Doverspulver, (*Pulvis sudorificus sive Doveri*) (Pharmacie). Ein Mittel, das in Hüftweh und andern Krankheiten, welche zertheilende, schmerzstillende und gelinde schweißtreibende Mittel erfordern, mit vielem Nutzen gebraucht wird; man zerreibt nemlich neun Loth vitriolischen Weinsteins mit einem Loth Monsaft, und eben soviel Brechwurzel, die man schon zuvor klein gemacht hat, recht genau untereinander. (12)

Douille, (Bauk.) wird die untere oder hohle Fläche eines Gewölbbogens genennt. Alle Schäden, welche das Gewölb leidet, zeigen sich an solcher durch Sprünge und Risse. Zeigen sich solche an der Richtung von einem Wiederlager nach dem andern, so ist es ein Kennzeichen, daß die Ort oder äussere Gewölbbogen auseinander weichen. Gehen sie aber nach des Gewölbs Länge, so bemerkt man das Setzen des Gewölbs. Hat der Riß nur eine kurze Länge oder Löcher, so beruhet der Fehler nur in einigen schadhaften Gewölbsteinen. Die Deville der Gewölber wird auch mit einem Gewand angezogen, das ist verziert, und zwar bald ganz glatt, mit Mörtel und Gyps beworfen, bald auch darauf mit Stucatorarbeit versehen oder gemahlt. (18)

Doulebsais. Eine Sorte Netteltuch, oder ein weisser sehr klarer und feiner Catun, welchen man aus Ostindien, und besonders aus Bengala bekommt. Das Stück davon hält in der Länge $16\frac{1}{4}$ Ellen, und in der Breite $\frac{7}{8}$ Ellen. Man nennet sie auch Mallemolles. s. diesen Artikel. (28)

Doutis, nennet man grobe baumwollene Zeuge, die aus Ostindien, und besonders aus Surate zu uns nach Europa gebracht werden. Sie machen einen beträchtlichen Handlungszweig in Ostindien aus, und werden auch in Persien, Arabien, Abissinien und Africa verkauft.

Man vermenget sie gar öfters mit den sogenannten **Sauvaguzes** oder **Sauvagagis**. Die Stücke von diesen Doutis halten in der Länge ungefehr 14 Ellen und in der Breite $\frac{5}{8}$ bis $1\frac{1}{8}$tel Ellen.

Vormals, und ehe das Gewerbe mit gedruckter Leinwand und Cattun in Frankreich verbotten worden, brauchte man sie daselbst sehr stark zum Drucken. Ausser diesen obigen Doutis hat man auch noch

1) die **Doutis Dungaris Whit**, welche weiß sind, und wovon das Stück in der Länge $13\frac{3}{4}$ Ellen, und in der Breite $\frac{3}{4}$ Ellen hält.

2) Die **Ungaresbroun** oder **Bruns**, welche noch roh und 14 Ellen lang und $\frac{7}{8}$ Ellen breit sind, und

3) die **Doutis gourgouches**, welche weiß und $13\frac{7}{8}$ Ellen lang und $\frac{7}{8}$ Ellen breit sind. (28)

Dour, s. Dulcian.

Douzain. Eine französische Scheidemünz von geringhaltigem Silber a 12 deniers tournois. (29)

Douzieme, s. Zwölfte und Quinte; la Douzieme als ein Theil des französischen Fornitur, bey uns Mixturregister. s. Art. Decime. (25)

Doxologie, (hist.) Man versteht darunter überhaupt einen Lobspruch, der Gott zu Ehren gethan wird. Er kann sowohl länger als kürzer seyn. Man bedient sich derselben erstlich bey dem öffentlichen Gottesdienst in den Liturgien. Hieher gehört vorzüglich aus der jüdischen Liturgie, das sogenannte grosse Hallel. Es besteht dasselbe aus dem 113 - 118. Psalmen, welche auf den drey grossen Festen, Ostern, Pfingsten u. dem Lauberhüttenfest, abgesungen werden. Auch auf dem sogenannten Chanukafest, welches zur Erinnerung der Einweihung des zweyten Tempels gefeyert wird, wird diese Doxologie gesungen. Ausserdem haben auch die Juden unter ihren öffentlichen Gebeten, auch kürzere Lobsprüche, die sie theils alle Tage, theils bey besondern Gelegenheiten, in ihren Synagogen singen. Zuweilen singt solche die ganze Gemeinde, zuweilen auch nur der Vorsänger, und die Gemeinde antwortet jedesmal: Amen! s. **Gebete der Juden**. Ueberhaupt haben die Juden die Gewohnheit, so oft sie den Namen Gottes in ihren Gebeten aussprechen, einen kleinen Lobspruch beyzufügen, und drucken solche in ihren Gebetbüchern durch Abbreviaturen aus, z. E. הקב״ה Hakkodesch baruch hu, der heilige und gebenedeyte Gott. יחיש Iithborach hu uschemo, sein Name sey gelobet. Auch die Mahomedaner haben einen feyerlichen Lobspruch Gottes, den sie sowohl in ihren Moscheen, als auch auf den Minarets, wenn das Volk zum Gebet zusammen gerufen wird, als auch bey andern Gelegenheiten, öfters aussprechen. Es ist dieses das bekannte Allah acbar &c. d. i. groß ist Gott, es ist nur ein einiger Gott, und Mahomed ist sein Prophet. In den christlichen Gemeinden wurden dergleichen Doxologien bey dem öffentlichen Gottesdienst sehr frühzeitig eingeführt. Die älteste Formel, die man auch die kleinere nennt, war: Ehre sey dem Vater, Sohn und heiligen Geist; hierauf setzte man noch die Worte hinzu: von Ewigkeit zu Ewigkeit; und endlich fügte man noch diesen Zusatz hinzu: wie er war im Anfang, also jetzt und immerdar. Diese Doxologie lautet also vollständig also: Gloria & honor, patri filio & spiritui sancto in secula seculorum, sicut erat in principio, & nunc & semper. Eben diese Doxologie hatte auch die griechische Kirche. Einige glauben, daß diese Doxologie auf der Kirchenversammlung zu Nicäa festgesetzt, und besonders den Arrianern entgegen gerichtet gewesen sey. In den Schlüssen einer französischen Kirchenversammlung vom Jahr 529. heißt es: Quia non solum in sede apostolica sed etiam per totum Orientem, & totam Africam, vel Italiam; propter hæreticorum astutiam, qui Dei filium non semper cum patre fuisse, sed a tempore cœpisse blasphemant, in omnibus clausulis post: Gloria patri & sicut erat in principio, dicitur, etiam & nos in universis ecclesiis nostris ita dicendum esse decernimus. In den ältern Abschriften findet man einen kleinen Unterschied in dieser Doxologie; in einigen heißt es: Ehre sey dem Vater, und dem Sohn und dem heiligen Geiste; in andern: Ehre sey dem Vater und dem Sohn mit dem heiligen Geiste; in andern: Ehre sey dem Vater und dem Sohn, in oder durch den heiligen Geist. Vor den Zeiten des **Arius** brauchte man alle diese Formeln, ohne Unterschied; aber nach demselben wurde die erste festgesetzt, um allen Verdacht einer Anhänglichkeit an seiner

Ketzerey, von sich abzuwenden. Ohne Zweifel hat der Schluß des Vater unsers, die erste Gelegenheit zu dieser Doxologie gegeben, wovon wir gleich in einem besondern Artikel handeln werden. Die andere Doxologie in der lateinischen Kirche, welcher man einen vorzüglichen Werth zuschrieb, war diejenige, die man die grosse, auch englische Doxologie nennte. Es war dieses derjenige Gesang, den die Engel bey der Geburt unsers Heilandes sungen: Ehre sey Gott in der Höhe, Friede auf Erden, und den Menschen ein Wohlgefallen. Dieser Gesang wurde vornemlich bey der Haltung des heiligen Abendmahls gesungen. Auch brauchte man ihn beym Anfang des öffentlichen Gottesdienstes, welches auch noch heutzutag an einigen Orten in Deutschland üblich ist; auch Privatpersonen bedienten sich desselben bey ihrer Privatandacht des Morgens, daher er auch προσευχη εωθινη, oder das Morgengebet genennt wird. In der griechischen Kirche ist das Dreymalheilige, aus Jes. 6. eine der gewöhnlichsten Doxologien. Ueber die Zeit, wenn er in den Kirchen eingeführt worden, ist man nicht einig. Die Griechen setzen solches unter der Regierung des Kaisers Theodosius des jüngern, und schmücken ihre Nachricht mit folgendem Wunder aus. Sie sagen, daß damals zu Constantinopel ein entsetzliches Erdbeben gewesen sey, so daß sogar die Mauern der Stadt über einen Haufen geworfen worden; der Kaiser habe deswegen eine feyerliche Procession angestellt, da sey ein Knabe vor den Augen des ganzen Volks in den Himmel entzückt worden, und habe gesagt, daß er die Engel habe singen hören: heilig ist Gott, heilig ist der Starke, heilig ist der Unsterbliche, erbarme dich über uns. Da nun das Volk diesen Gesang angefangen zu singen, so habe das Erdbeben augenblicklich aufgehört: und von dieser Zeit an sey diese Doxologie unter den liturgischen Gesängen allgemein eingeführt worden. Wir lassen den Werth dieser Erzählung an seinen Ort gestellt seyn, und merken nur dieses an, daß dieser Hymnus auch noch jetzo in der griechischen Kirche allgemein üblich sey. Sie nennen ihn den cherubischen Gesang, auch das Siegeslied. Endlich gehört auch unter die Doxologien das Allelujah, welches häufig an die Ende der Gebete hinzugefügt worden; nicht weniger auch das Hosiannah. s. letzteres an seinem Ort.

Dergleichen Lobeserhebungen Gottes waren nicht allein unter die liturgischen Gesänge gemischt, sondern man bediente sich derselben auch in schriftlichen Aufsätzen. Selbst die Apostel haben solche theils am Ende ihrer Briefe, theils auch in der Mitte derselben gebraucht. Man sehe Röm. 16, 25. 1 Tim. 1, 17. Die Abschreiber der mittlern Zeit brauchen solche, wenn sie die Abschrift eines Werks glücklich zu Ende gebracht haben. In vielen dergleichen findet man am Ende: Soli Deo gloria. Ob das Laus Deo, welches die Kaufleute auf ihre Rechnungen setzen, nicht ein Mißbrauch der Doxologie sey, wollen wir hier, da wir von ernsthaften Dingen reden, nicht rügen; der Satyriker mag sein Gespött darüber machen, uns geht es nichts an. (22)

Doxologie, (kirchlich) Δοξολογια, ist ein griechisches Wort, und heißt eine Verherrlichung. Bey den Christen bedeutet es den gottesdienstlichen Lobgesang, Gloria Patri, & Filio, & Spiritui Sancto: **Ehre sey dem Vater, und dem Sohne und dem heil. Geiste.** Von Anfange wurde nur darauf geantwortet: **In Ewigkeit, Amen.** Die Worte, **wie es im Anfange war, und nun ist, und immer seyn wird,** sind einige Zeit hernach eingerücket worden. Sonst war es die gemeine Meynung, dieses Gebet wäre von der Nicänischen Kirchenversammlung verfertiget worden. Allein vor dieser geschieht schon Meldung davon bey dem heil. Basilius *Epist. ad Amphil.* C. 7. und auch vor diesem von dem heiligen Alexandrinischen Bischofe Athanasius *De Virginitate seu de Meditat.* wo er sagt: „Da du vom Tische aufstehst, so danke wiederum, und sprich dreymal: Der Erbarmer und barmherzige Herr hat diejenige gespeiset, die ihn fürchten: **Ehre sey dem Vater, und dem Sohne und dem heil. Geiste.**" Benedictus XIV. (*De Test. Dom.* §. 527.) vermeinet, es sey wahrscheinlicher, daß die Gläubigen diesen Lobgesang von den Zeiten der Apostel zu singen angefangen hätten, weil Christus jenen befohlen hatte, zu taufen **im Namen des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geistes.** Die nachher zugesetzte Schlußworte können, wie gemeldter Pabst davor hält, von der Nicänischen Kirchenversammlung herkommen, welche den Arianern sind entgegen gesetzt worden; weil sie lästerten, der Sohn Gottes sey vom Vater in der Zeit gebohren, und es wäre eine Zeit gewesen, wo er nicht war. Dieses nimmt Benedictus XIV. aus der Kirchenversammlung zu Vaison, welche bald nach der Nicänischen unter dem Pabste Julius zu den Zeiten des Kaisers Constantius ist gehalten worden, die also sagt: „Und weilen nicht allein bey dem apostolischen Stuhle, sondern auch in ganz Orient, und in ganz Afrika, oder Italien, wegen der Arglist der Ketzer, welche lästern, der Sohn Gottes sey nicht allzeit mit dem Vater gewesen, sondern sey von ihm in der Zeit, in allen Schlüssen, nach dem **Ehre sey dem Vater, und dem Sohne und dem heiligen Geiste,** gesprochen wird, **wie es im Anfange war, wie es nun ist, und immer seyn wird in Ewigkeit, Amen;** so verordnen auch wir, daß in allen unseren Kirchen also soll gesprochen werden." Es ist zwar nicht zu leugnen, daß diese Worte dermalen enthalten sind in den Schriften der zweyten Kirchenversammlung zu Vaison im Jahre 442. unter dem Pabste Leo dem Grossen; allein Benedictus XIV. loc. cit. behauptet, die Canones von beyden Kirchenversammlungen wären vermischt.

In dem Gebrauche dieses Gebetes war in den alten Zeiten ein Unterschied zu bemerken. Einige sagten: **Ehre sey dem Vater, und dem Sohne und dem heiligen Geiste;** andere: **Ehre sey dem Vater in oder durch den Sohn, und durch den heil. Geist.** Vor den Zeiten der arianischen Ketzerey achtete man diesen Unterschied nicht. Als aber die Anhänger des Arius sich des letzten Ausdruckes nur bedienten und dadurch ihre Parthey von den Rechtgläubigen unterschieden, so verwarfen die letztern den Gebrauch desselben, und wer solchen nicht unterließ, setzte sich in den Verdacht der Ketzerey.

Die abendländische Kirche wiederholte dieses Gebet an dem Ende eines jeden Psalmes, welches am heutigen Tage noch fortgeführt wird. Ob sie aber diesen Gebrauch von der morgenländischen Kirche erhalten habe, sind die Kirchengeschichtschreiber nicht einstimmig. Diejenige, so dieses behaupten, gründen sich auf den Brief, welchen der heil. Hieronymus an den Pabst Damasus deswegen soll geschrieben haben. Die andern aber, so es verneinen, halten diesen Brief für unächt, welches der Cardinal Bona

(*de Div. Psalm.* C. 16.) Schelstrate (Part. 2. *Antiq.*) und andere mehr beweisen. Cassianius selbsten, welcher 50 Jahre nach dem heil. Hieronymus lebte, bezeuget (Lib. 2. *de Instit. Coenob.* C. 8.) daß in der morgenländischen Kirche der Gebrauch nicht sey, nach einem jeden Psalme das Gloria Patri &c. hinzuzusetzen. Es scheint also wahrscheinlicher zu seyn, daß in dieser Kirche das Gloria Patri &c. nur bey dem Schlusse des letzten Psalms sey gesprochen worden. Es wird auch gebetet in der Messe 1) nach dem Psalme Judica, 2) nach dem Introitus und 3) nach dem Psalme Lavabo. In den Seelenmessen und von dem Passionssonntage an bis den Ostersamstag, wird es niemals beygesetzet, wenn die Messen von der Passionszeit gelesen werden; weil es ein Lob- und Freudengesang ist, welches in diesen Trauerumständen nicht schicklich zu seyn scheint.

Die Kirche hat noch einen andern Lobgesang, welcher vor Zeiten die grosse Doxologie genennet wurde. Er heißt auch Cantus angelicus, der englische Gesang, weil er mit den Worten, welche die himmlische Schaar der Engeln bey der Geburt unsers Erlösers gesungen haben, anfängt; er lautet also: **Ehre sey Gott in der Höhe: und auf der Erde Friede den Menschen, die eines guten Willens sind. Wir loben dich, wir benedeyen dich. Wir beten dich an. Wir preisen dich. Wir sagen dir Dank wegen deiner grossen Barmherzigkeit.** (So werden genommen die Worte: Propter magnam gloriam tuam: denn wie Benedictus XIV. de Sacrif. §. 107. bemerket, das Wort Gloria bedeutet in der heil. Schrift öfters soviel, als **Gnade, Barmherzigkeit:** z. B. Röm. 3, 23. **O Herr Gott, himmlischer König, Gott allmächtiger Vater. O Herr eingebohrner Sohn Jesu Christe. Herr Gott, Lamm Gottes, Sohn des Vaters. Der du hinwegnimmst die Sünden der Welt, erbarme dich unser. Der du hinwegnimmst die Sünden der Welt, nimm auf unser Gebet. Der du sitzest zur Rechten des Vaters, erbarme dich unser. Weil du allein heilig, du allein der Herr, du allein der Höchste bist mit dem heiligen Geiste in der Herrlichkeit Gottes des Vaters, Amen.**

Wer der Urheber dieses Lobgesanges sey, und den Worten der Engel das übrige zugesetzet habe, ist ungewiß. Die vierte Kirchenversammlung von Toleto im Jahr 633. sagt, daß die folgende Worte von verschiedenen Kirchenvätern wären entworfen worden. Es sind doch einige, welche den Zusatz dem Pabst Telesphorus, etliche dem Hilarius, Bischofe zu Poitiers, andere den Aposteln zuschreiben. Es vermeinen auch einige, dieser Lobgesang sey von den Griechen in die lateinische Kirche gekommen. Zu den Zeiten des heil. Gregorius von Turon war er noch nicht in der Messe aufgenommen; denn er bezeugt, (Lib. 1. *de Glor. Mart.*) daß der Gebrauch in Frankreich damals gewesen sey, diesen Lobgesang nach der Messe zu verrichten. Man sagt, daß der heil. Benedictus denselben in den Laudes zu beten befohlen habe. Die sechste allgemeine Kirchenversammlung bediente sich dessen als eines Dankgesanges, wie nun das Te Deum laudamus gebraucht wird. Der Pabst Leo III. sung ebendenselben, als er dem Pipinus, dem Sohne Carls des Grossen entgegen kam. Der heil. Chrysostomus gedenket desselben oft, und meldet, daß die Ascetici, oder diejenigen Christen, welche sich der Welt entzogen hatten, täglich zusammen gekommen, und diese grosse Doxologie abgesungen hätten. Der Author *Speculi Ecclesiae*, schreibt, daß man das Gloria in Excelsis nur auf die Geburt des Herrn in der Messe gesungen habe, und zwar in der ersten Messe in griechischer, in der zweyten in lateinischer Sprache. Endlich wurde dieser Lobgesang auch in andern Messen eingeführet, doch so, daß dem Bischofe allein erlaubt war, selben auf die Sonntage und höhern Feste zu gebrauchen; den übrigen Priesten war er nur auf den Ostertag zugelassen, wie aus dem Sacramentario des heil. Gregorius zu sehen ist. Hierüber hielt sich Berno, der Abt von Richelieu, der nach dem Jahre 1000. lebte, sehr auf, aber irrig; indem er vermeinte, es wäre kein Verbot aufzuweisen, welches den Priestern den Gebrauch des Gloria in Excelsis nur allein auf Ostern erlaubte. Nun macht es einen Theil einer jeden Messe aus, und zwar so oft, als das Te Deum in der Metten statt hat. Von dieser Regel ist ausgenommen die Messe am grünen Donnerstage und am Samstage, wenn die Messe de Beata ist; denn in diesen wird der Lobgesang verrichtet, wenn auch kein Te Deum in der Metten ist. Vom Sonntage Septuagesima schweigt es gänzlich, weil die Kirche damals die Geschichte unsers Falls zu betrachten anfängt Can. *Hi duo* de Conf. D. 1. Im Advente schickt es sich nicht zu der Erwartung der Väter. In der Fasten hindert es die Betrübniß wegen dem Leiden unsers Erlösers. An den Ferien durch das Jahr wird es auch nicht genommen, wegen der nothwendigen Arbeit der Gläubigen für ihren Unterhalt: also die Rubricisten. Auf die Festtage aber, welche in diese Zeiten fallen, wird es in der Messe beybehalten.

Beyde Doxologien sind in der englischen Liturgie üblich; indem die erste nach jedem Psalme, und die letzte bey dem Abendmahle gebraucht wird. Gleichwie die alte Doxologie, **Ehre sey dem Vater, und dem Sohne und dem heiligen Geiste,** bey den Christen ein feyerliches Bekenntniß ihres Glaubens an die heiligste Dreyeinigkeit war; so beweiset die Doxologie der Mahomedaner: **Es ist nur ein Gott,** wozu manchmal die Worte kommen: **und Mahomed ist sein Prophet,** (der sie sich bey ihrem öffentlichen und besondern Gebete, auch Zurufungen bedienen) zur Genüge, daß sie die Dreyeinigkeit der Personen in der Gottheit leugnen. Brougthons Lexicon, Artik. Doxologie. (11)

Doxologie des Vater unsers. Hierunter verstehen einige den sogenannten Beschluß des Gebets des Herrn; denn dein ist das Reich rc. Andere wollen diese Worte nicht sowohl für eine Doxologie halten, als vielmehr für Bewegungsgründe der vorhergegangenen Bitten. Im übrigen ist unter den Critikern ein Streit, ob diese Worte, welche Matth. 6, 13. stehen, ächt seyen, oder nicht. Die Gründe von beyden Seiten sind so beschaffen, daß man nicht leicht ein entscheidendes Urtheil darüber fällen kann. Diejenigen, die sie für ächt halten, berufen sich auf die ältesten griechischen Handschriften, syrische Uebersetzung und alte Liturgien; diejenigen, die der gegenseitigen Meynung zugethan sind, berufen sich auf die alte lateinische Uebersetzung, auf den Tertullianus und auf die meisten lateinischen Kirchenväter. Beyde Theile suchen alles auf, was ihrer Meynung einigen Schein geben kann. Die eine Parthie sagt, die Abschreiber hätten sie mit Fleiß weggelassen, damit Matthäus und Lucas einander nicht widersprechen; dagegen sagt die andere, daß Lucas diese Doxologie nicht habe, beweise noch nicht, daß sie beym Matthäo unächt

sey, zumal da er auch einige Bitten weniger habe, als Matthäus, an deren Authenticität doch niemand zweifele. Eine weitläuftigere Untersuchung erlauben die Gränzen dieses Werks nicht. (22)

Draba, (botan.) Ausser dem Geschlechte der Hungerblume führen diesen Namen auch die orientalische Kresse, *Lepidium chalepense* L. eine Gattung Löffelkraut, *Cochlearia Draba* L. die doldenförmige Schleifenblume, *Iberis umbellata* L. die taschenblättrige Rauke, *Sisymbrium bursifolium* L. die senkrechte Rauke, *Sisymbr. strictissimum* L. das Alpen-Gänsekraut, *Arabis alpina* L. die brennende Lobelie *Lobelia urens* L. (9)

Drache, (Naturgesch.) unter diesem Namen ist ein Geschöpf der Einbildungskraft aus den dunkelen Zeiten der Naturgeschichte bekannt genug. Es wird als ein unförmliches gräßliches Thier beschrieben, welches nur zween Füsse, einen Schlangenschwanz, zween Fledermausflügel und mehrere Köpfe haben soll. Da in der ganzen Natur kein solches Geschöpf existirt: so halten wir uns nicht länger mit der Beschreibung und Geschichte derselben auf, sondern gehen gleich zu den wirklichen in der Natur vorhandenen Thieren über, denen die neuern Naturforscher, besonders Hr. von Linne den Namen Drache (*Draco*) beylegen. Dieses Thiergeschlecht hat viele Aehnlichkeit mit den Eidechsen. Es gehört in die Classe der kriechenden Amphibien, und unterscheidet sich durch zween an den Seiten herausgewachsene flossenartige Flügel. Es sind zwo Gattungen davon bekannt:

Fliegender Drache (*Draco volans* Linn. fliegende Eidechse Müll. Linn. III. Tab. 1 f. 4.) Er ist ist so groß als die gemeine hier zu Lande lebende Eidechsen, nemlich der Leib einen Finger lang, der Schwanz aber zween Finger. Die Kehle hat unten einen runzlichen Beutel, der sich auf beyde Seiten in zwo Blasen ausdehnet und bis an die Brust herabreichet. Die Füsse haben jeder fünf Zähen. Der Leib ist mit feinen Schuppen bedeckt und so hat auch der Schwanz einige Reihen spitzer Schuppen. Die Flügel sind ohngefähr 2½ Zoll breit, an die Hinterfüsse etwas angewachsen, häutig, durchsichtig, mit kleinen Schuppen besezt, mit fünf Rippen oder Strahlen durchzogen. Die Farbe ist am Hinterkopf, am Rücken und den Füssen himmelblau, sonst bläulich schwarz und weiß marmorirt, unten am Kopf weiß gesprenkelt, am Schwanze und an den Füssen bandirt. Der Unterkiefer ist mit Zähnen besezt, der obere zahnlos, die Zunge dick und fleischig, vorne rund. Diese Gattung wohnt in Ostindien und Africa, und lebet wie die Eidechsen von Fliegen und andern Insekten. Sie flieget von einem Baume zum andern. In America giebt es eine andere Gattung, welche dieser sehr ähnlich, aber an den Flügeln etwas verschieden ist. Dieselben sind nicht so rund, sondern im Umfange gerader, mit einem Saume eingefaßt. Der Sack an der Kehle ist bey einigen ½ Zoll lang; die Farbe aschgrau und weiß gesprenkelt, an den Flügeln rostfarbig. Einige sind weißlich an den Flügeln und braun am Leibe. Die zweyte Linneische Gattung heißt *Draco Praepos* und findet sich ebenfalls in America. Die Flügel sind hier an die Vorderfüsse angewachsen und von den Hinterfüssen abgesondert. Von Farbe ist diese Art röthlich, hat einen sehr langen Schwanz, viele Strahlen in den Flügeln. Der dicke Theil des Schwanzes ist mit vielen Stacheln besezt. Die Grösse kommt der vorhergehenden Gattung nicht bey.

Es giebt auch einige Gattungen Fische, welche von manchem Schriftsteller den Namen Drache, Drachenfisch, Draco oder Dracunculus bekommen haben. Dahin gehört eine Gattung von Schelfischteufel (*Callionymus Dracunculus* Linn.) und eine Gattung von Petermännchen (*Trachinus Draco* Linn.) Wir wollen diese Fische unter ihren Geschlechtsnamen näher beschreiben. (9)

Drache. Dies Thier der fabelhaften Naturgeschichte war der Minerva, dem Bacchus und dem Mars heilig. Der ersten, weil man dem Drachen ein sehr scharfes Gesicht beylegt, weswegen er seinen Namen von δέρκειν sehen, hat, und man vorgab, daß er nie schlafe, die wahre Weisheit aber, deren Göttin die Minerva ist, ebenfalls diese Eigenschaften besizt: dem andern, weil der Drache ein Bild der Wuth und Raserey ist, worzu die Trunkenheit verleitet: dem dritten als ein Symbol der Grausamkeit im Kriege. Plutarch macht den Drachen auch zum Attribute der Heroen. Denn die Schlangen wurden überhaupt von den Alten als Genii bey den Gräbern ihrer Heroen angesehen, wie denn unter andern Virgil bey dem Opfer des Aeneas an dem Grabe seines Vaters Anchises ein Paar Schlangen erscheinen lassen. Ausserdem bedienen sich die alten Dichter der Drachen noch bey mehreren Gelegenheiten. Sie liessen z. E. die Medea auf einem von Drachen gezogenen Wagen durch die Luft davon fahren; und der Wagen der Ceres ward von zwo geflügelten Schlangen oder Drachen gezogen, und so durchzog diese Göttin, welche ihre Tochter Proserpina suchte, in kurzer Zeit den ganzen Erdkreis. (21)

Drache zu Babel. Es war dieses, dem unter diesem Namen vorhandenen apocryphischen Buche zu Folge, eine Schlange, die von den Babyloniern göttlich verehret wurde. Daß diese Art der Abgötterey unter den Morgenländern nicht ungewöhnlich war, davon finden wir verschiedene Zeugnisse der Alten. Sie führen auch allerhand Ursachen an, warum sie eine Schlange zum Sinnbild der Gottheit gemacht haben. Sie führen zum Beyspiel an, daß dieses Geschöpf ohne Hülfe äusserer Gliedmassen, durch eine Art einer in ihm verborgenen Kraft, sich nicht nur ansehnlich bewegen, sondern auch in allerhand Gestalten wenden und drehen könnte; daß es bis zu einem hohen Alter hinan lebe, und gleichsam sein Leben mit seiner Haut alle Jahre verneuere; daß es der Schärfe seines Gesichts wegen, sehr bequem sey, ein Bild der göttlichen Vorsehung vorzustellen. Was insonderheit den sogenannten Drachen zu Babel anbelangt, so treffen wir ausser dem angeführten apocryphischen Buch wenig Nachrichten bey den Alten davon an. Der einzige, der davon spricht, ist Joseph der Sohn Gorion; er geht aber von dem Verfasser des apocryphischen Buchs darinnen ab, daß er die Zerstöhrung dieser Schlange unter den Darius, jener aber unter den Cyrus sezt. Auch erzählt er einige Umstände anders als derselbe. Seiner Erzählung zu Folge, wohnte dieser Drache in einer Höle in dem Tempel des Belus; diesem warf man die Speisen, die zu einem Opfer für ihn bestimmt waren, des Nachts vor, die er sogleich verschlang; er richtete sich hierauf ein wenig in die Höhe, als wenn er aus der Höle heraus wollte; und schien den Zuschauern an Grösse zu wachsen. Hiedurch wurden sie von seiner Gottheit versichert, und forderten den Daniel auf, ob er sich mit ihm einlassen wollte. Da-

niel nahm die Ausforderung an; die chaldäischen Priester aber glaubten, daß es ihm mit dieser Schlange nicht so gelingen würde, als vorher mit dem leblosen Bild des Belus. Er bat sich vom König die Erlaubniß aus, daß er mit derselben nach Gutbefinden umgehen dürfe; und der König, eines glücklichen Ausgangs gewiß, gestattete ihm solche. Daniel nahm zwey eiserne Werkzeuge, die wie Kämme geformt waren, womit man die Knoten von dem Lein abzukämmen pflegt; er setzte sie an den Rücken zusammen, so daß die Zinken auswärts stunden; er überzog sie hierauf mit Fett, Schwefel, und einigen Eßwaaren, und warf sie der Schlange vor. Diese verschlang sie mit der größten Freßbegierigkeit; nachdem aber das Fett davon abgeschmolzen war, so rissen die Zacken die Eingeweide der Schlange entzwey, und am folgenden Tag starb sie. So erzählt der Sohn Gorions diese Begebenheit, an deren Richtigkeit sehr stark gezweifelt wird; obgleich nicht zu leugnen ist, daß der Schlangendienst wirklich in Orient angetroffen wird. Ausserdem, was wir vorhin schon angeführt haben, scheint diese Abgötterey aus Egypten ihren Ursprung gehabt, und sich von da aus in die übrigen Morgenländer verbreitet zu haben. Daß der Thierdienst überhaupt bey den Egyptiern üblich gewesen sey, ist eine bekannte Sache. Unter andern verehrten sie auch eine Schlange. Ihr Gott Eneph, oder Cnuphis wurde wirklich unter dieser Gestalt verehrt. Herodot sagt ausdrücklich, daß in der Gegend von Theben die Schlangen für heilig gehalten worden wären; und Eusebius führt aus einigen ältern Schriftstellern an, daß sie die Schlangen Αγαθοδαιμονας, gute Geister, auch Eneph, genennt hätten. Eben dieser sagt, daß die Egyptier eine Schlange, welche den Schwanz im Mund gehabt hätte, als eine Hieroglyphe der Gottheit gehabt hätten. Es wird hievon unter dem Art. **Thierdienst** mehreres gesagt werden. (22)

Drache, wird eine feurige Lufterscheinung von beträchtlicher Grösse genannt, welche ohngefähr das Ansehen hat, wie man die Drachen zu malen pfleget, sich sehr schnell fort beweget und gar bald wiederum verschwindet. Weil man in der Luft nichts anders als allerley aus dem Erdboden aufsteigende Dünste zu suchen hat, so muß aus eben denselben auch dieses Meteor bestehen. Seine Gestalt hängt, wie die der kleinen Wolken, von zufällig zusammen laufenden Ursachen, dem Körper, woraus die Ausdünstungen aufsteigen, dem Winde u. dgl. ab, trift weder genau mit der Figur der gemalten Drachen überein, noch lässet sie sich bey der Geschwindigkeit, womit sich die Erscheinung beweget, und bey der kurzen Dauer derselben recht erkennen, die Einbildung kommt also stark zu Hülfe und bildet aus dem ziemlich unförmlichen Wesen den Drachen. Daß diese Dünste nicht blos glänzen, sondern wirklich entzündet sind, erhellet aus der geschwinden Bewegung und Verschwindung, da andre blos glänzende Erscheinungen lange dauren und lange an einem Orte verbleiben.

Der Aberglaube hat die unschuldige Erscheinung in ein Gespückniß des Teufels verwandelt, der unter dieser Gestalt in die Schornsteine der Häuser fahren, den Einwohnern Geld bringen oder den Hexen seine Visite ablegen soll. (6)

Drache, ist auch ein Sternbild im mitternächtigen Theil des Himmels, das sonst Serpens, Anguis, Hesperidum custos, Palmes emeritus, Coluber arborem conscendens, Python, Monstrum und bey den Arabern Azophi, Abin, Taben, Etabin heisset. Es berühret beynahe den Kopf des großen Bärs mit seinem krummgebogenen Schwanze, und umringet den kleinen Bären fast gänzlich. Man eignet ihm 37 Sterne zu, darunter aber nur einer von der zweyten, die übrigen alle von geringerer Grösse sind. Minerva soll diesen Drachen, den ihr die Riesen bey einem Streite auf den Hals gehetzet, ergriffen, und in Himmel geschleudert haben, wiewohl er nach dem Vorgeben andrer der Drache Ladon seyn soll, der die Hesperische güldne Aepfel bewacht, vom Herkules erschlagen und von der Juno unter die Sterne versezt worden. Schickard lässet ihn den Drachen vorstellen, der mit dem Erzengel Michael gestritten. Schiller verwandelt ihn in die unschuldige Kinder, die Herodes ermorden lassen, und Weigel bildet aus ihm und dem Schwanze des kleinen Bären das moscowitische Wapen.

Der Wallfisch wird auch zuweilen Drache oder Draco genennt. (6)

Drache, (electrischer) ist bis auf einige Veränderung eben derjenige, womit die Knaben zu spielen pflegen. Die Erfindung seiner Anwendung zu dem ernsthaften Gebrauche, den wir erzählen werden, hat man dem berühmten Herrn Franklin und dem Herrn von Romas, Lieutenant-Assesseur bey dem Landgerichte zu Nerac, mathematische Betrachtungen über seine Tüchtigkeit zum Fluge, deren wir uns hier enthalten, dem jüngern Herrn Euler, welcher sie in den Abhandlungen der Academie der Wissenschaften zu Berlin 1756 mitgetheilet, zu danken. Seine Zubereitung ist folgende. An einem leichten höchstens 5 Fuß langen Stabe AB *) von dürrem Tannenholz, der etwa 1 Zoll breit und ½ Zoll dick grad und glatt gehobelt ist, befestiget man einen trocknen leichten glatten mit einem scharfen Messer rund und fein gleich dick geschnittenen alten halben Faßreif CAD, indem man sowohl in dem Reif als in den Stab bey A einen Zoll weit vom Ende des letzten eine Kerbe einschneidet, beyde damit ineinander leget und mit starken Faden zusammen bindet. Alsdenn knüpft man nahe am Ende des Reifs C eine Schnur an denselben, ziehet sie etwas an, damit sie der Reif allezeit gespannt erhalte, knüpft sie am Stabe bey E, wo man die Ecken deswegen ein wenig eingekerbet, an, ziehet sie weiter bis an das andere Ende des Reifes D, bindet sie abermals daselbst fest, so daß CE=ED, und lässet endlich die Schnur von D nach A, von A nach C, von C nach B und von B wieder nach D laufen. Des Gleichgewichts halber muß sowohl AE etwas weniger als ⅔ EB seyn, als auch der Stab in A und B, wo er deswegen rund geschnitzet wird, aufgelegt werden, um zu sehen, ob keine Seite das Uebergewicht über die andre habe, und deswegen davon etwas abgenommen werden müsse. Das Gerippe, das nun fertig ist, überziehet man mit leichten seidenen Zeuge, oder, weil man doch manchmal um den Drachen kommt und daher nicht Ursache hat, unnöthige Kosten auf denselben zu verwenden, mit dünnen Papier, das wohl angespannt seyn und nirgends Falten schlagen muß, und das man nachher der Nässe halber mit Oele bestreichet. Den Schweif BF macht man, damit er nicht zu schwer seye und den Drachen am Steigen hindere, nicht über siebenmal so lang als AB, eine geringere Länge hingegen würde verursachen, daß der Drache, nachdem er gestiegen, gleich wieder herunterstürzte. Er bestehet aus dünnen Bindfaden,

*) s. Tafel zur Electricität Fig. 2.

in welchen man alle zwey Zolle doppelt zusammengelegte gleichfalls zwey Zolle lange Papierstreifen einknüpfet. Endlich bohret man ohngefähr in der Mitte von AE bey I und ohngefähr eben so weit von B bey G zwey Löcher neben einander in den Stab, zieht einen Bindfaden, der ohngefähr den zehnten Theil länger ist als der Stab zweymal genommen, und den man in seiner Mitte zusammengelegt hat, mit dem einen Theile durch das eine und mit dem andern durch das andere Loch bey F von oben herunter, steckt beyde Enden durch die beyden andern Löcher bey G, daß der doppelte Bindfaden GHI vom Bauche des Drachens locker herunter hänge, und befestiget die Enden auf dem Rücken. Zuletzt knüpft man eine wenigstens 600 Fuß lange hänfene Schnur HK an jenen doppelten Bindfaden wenige Zolle weit von I bey H und zwar desto näher bey I, je heftiger der Wind gehet. Die rechte Entfernung, die wohl getroffen seyn will, muß man durch Versuche ausmachen. Diese Schnur muß sehr biegsam, leicht und ein guter Electricitätsleiter seyn. (s. Leiter auch **Conducteur**) und deswegen umwindet man sie entweder mit dünnem Drathe, oder drehet zwey sehr dünne Bindfaden mit einem Kupferfaden, woraus man die unächten Stickereyen und falschen Borten bereitet, zusammen. Um die Electricität besser aus den Wolken zu ziehen, kann man in das vordere Ende des Stabes einen eisernen spitzigen Drath AL, der etwa einen Fuß lang ist, einsetzen, und denselben mit einem andern Drathe, der von A bis H gehet, an die lange Drachenschnur anhängen, wiewohl Cavallo dieses vermöge seiner Versuche für überflüßig hält. Wenn der Drache steigen soll, so lässet man denselben an einem freyen Orte einem nicht allzustarken Wind entgegen halten, und gehet mit der Leine etwa 30 Schritte davon weg. Sobald ein Windstoß kommt, wirft ihn derjenige, der ihn hält, in die Höhe, und der die Schnur in Händen hat, lauft einige Schritte fort, fängt der Drache endlich an zu ziehen, so lässet man allmählig die Schnur nach bis an ihr Ende.

Was für Erfahrungen mit diesem Drachen angestellt werden können, lehret der Artikel: **Blitz**.

Insbesondere kann man sich auch desselben als eines vortreflichen Blitzableiters bedienen, wozu man folgende Verrichtung nöthig hat. Man setzet einen langen starken Pfahl MN *) fest in die Erde, an welchem sich oben ein Arm ON, der seine gehörige Unterstützung hat, herum drehen lässet. An diesem Arme hängt ein schwerer Stein Q mit dem Seile PQ, woran die Drachenleine angebunden ist. Bey R sitzt auf dieser Linie eine Rolle mit einer Gabel, die in S besonders abgebildet, und von der Art ist, wie diejenigen, an welchen man die Gewichte der Penduluhren, die 8 und mehr Tage gehen, aufzuhängen pfleget. An der Gabel dieser Rolle ist die mit Wachs bestrichene seidene Schnur RT, die nicht leiten darf und bey T mit der Hand gehalten wird, angeknüpfet. Die Drachenleine aber liegt mit einem guten Stücke auf der Erde und ihr Ende ist an eine Kette VW befestiget, welche tief in die Erde, wo möglich, bis in Morast reichet, und daselbst sich in vier oder mehrere Aeste WX ausbreitet. Sobald der Wind im Stande ist den Drachen zu heben, lange vor der Ankunft des Gewitters, lässet man ihn, so hoch er will, steigen. Der Stein Q, woran seine Schnur gebunden ist, dienet die Bewegung des Drachens durch Anziehen und Nachlassen in Ordnung zu halten, der Arm ON folget derselben und hindert, daß der Stein Q nicht wider den Pfosten MN gezogen werde, und die Länge des Stückes der Drachenschnur vom Steine an bis an die in die Erde versenkte Kette ist nöthig, damit die Bewegung des Steines frey genug bleiben. Die seidene Schnur RT fasset man an, wenn der Drache schon ziemlich hoch gestiegen, und nutzet sie, um vermittelst ihrer die Drachenlinie anzuhalten und gleichwohlen weit genug vom Steine weg zu bleiben, bis jene Leine völlig angespannt ist, und ihre Anhaltung also dem Steine überlassen werden kann. Damit man vor allem Unglück, welches die an der Leine unversehens häufig herabströhmende Materie verursachen könnte, also sicher sey: befestige man noch eine Kette RY an die Gabel der Rolle, die weit genug von T auf die Erde herunter hänget. Wer nicht mit der gehörigen Kenntniß versehen und bey allen seinen Handlungen die nöthige Vorsichtigkeit anzuwenden gewohnt ist, lasse sich mit dieser Anstalt und denen damit zu machenden Versuchen unverworren; denn ein geringes Versehen kann ihn sein Leben kosten. Wird aber alles recht ausgeführet, so fliesset die electrische Materie, so bald die Gewitterwolke über den Drachen zu stehen kommt, ruhig aus ihr in die Erde herunter, und den heftigen Ausbrüchen derselben wird vorgebogen. (6)

*) s. Tafel zur Electric. Fig. 3.

Drache, (Artillerie) *Dragon*, war ehedem eine Art von Stücken, die 40 Pfund Eisen schoß, 7000 Pf. wog, und eine Länge von 16½ Fuß hatte. (6)

Drache, fliegender, *Dragon volant*, war noch ein grösseres Stück, das 92 Pf Eisen schoß, 22 Fuß oder 29 Caliber lang war, und 122 Centner wog. (6)

Drache, s. auch **Nothschlange**.

Drache, fliegender, (Feuerw.) ist eine Art von Schnurfeuer, der man die Gestalt eines Drachens giebt. (s. **Schnurfeuer**.)

Drachen. *Dracones* waren bey den römischen Heeren eine gewisse Art von Fahnen, welche der Kaiser Aurelian zuerst soll eingeführt haben. Vor den Zeiten des Trajans waren sie wenigstens noch nicht im Gebrauche. Eine jede Coborte hatte einen solchen Drachen, welche von rothem Tuch waren, die Figur eines Drachen hatten, und an langen Stangen befestiget waren, an denen sie ihre Rachen aufzusperren schienen und mit den Schwänzen flatterten. Sie sollten dem Feinde Schrecken einjagen, und scheinen aus dem Orient, wo man von jeher viel von den Drachen gewußt hatte, ihren Ursprung bekommen zu haben. (21)

Drachenauge, Long-yen, heißt eine in China wachsende und daselbst sehr geschätzte Frucht. Sie ist rund, hat eine gelbliche Rinde, weisses sehr saftiges und säuerliches Fleisch. Der Baum ist so groß als ein Wallnußbaum, allein nicht botanisch bestimmt. (9)

Drachenbauch, wird auch lateinisch *venter Draconis* genennt, und bedeutet bey den Astronomen den Punkt in der Mondsbahn, der von der Ecliptik am weitesten abstehet. Es giebt also einen solchen südischen und nordischen. (6)

Drachenbaum, (botan.) *Dracaena* Linn. s. **Drachenpflanze**. Zuweilen wird auch der schwarze Vogelkirschenbaum (*Prunus Padus* Linn.) und der Elsebeerbaum (*Crataegus torminalis* Linn.) also benennt. (9)

Drachenblut, *Sanguis draconis* (*Mater. medic.*) ein harziger blutrother Saft, den wir aus mehreren Pflanzen, welche auf den canarischen Eilanden in dem mittägigen Theile von America und in Ostindien wachsen, vornemlich aber von dem Drachenblutbaum und

dem Rotang erhalten; er löst sich kaum in Wasser aber leicht im Weingeist und Oelen auf, denen es seine Farbe giebt, und ist vermuthlich von den Arabern zuerst als Arzeneymittel gebraucht worden. Man bringt es gemeiniglich in Stücken zu uns, die die Gestalt und Grösse einer Wallnuß oder einer Muscatennuß haben; die letztere sind gemeiniglich in Binsen eingewickelt, und hängen wie Gelenke unter sich zusammen; beyde sind besser und sicherer ächt als die Tafeln, die man davon hat, welche durch ihre Gestalt offenbar zeigen, daß sie schon geschmolzen, und durch ihren fremden Geruch, daß sie verfälscht sind; wann es ächt und gut ist, so muß es frey von allen Unreinigkeiten, und von einer dunkelrothen Farbe seyn, die sich, wann man es zerreibt, in glänzendes Carmoisin verwandelt, sich nicht in Weingeist auflösen, und im Feuer schmelzen, und sich mit einer Flamme entzünden. Es hat keinen starken Geruch und Geschmack, und mit andern Harzen seine Kräfte gemein, nur zieht es mehr zusammen, und wird in dieser Absicht nicht nur äusserlich, sondern auch zuweilen innerlich gebraucht, vornemlich in Zahnpulver und Zahnlatwergen; man bedient sich seiner auch zur Mahlerey, zu Firnissen und zum Beizen der Hölzer und Stein, zuweilen wird es auch zur Verfälschung des Zinnobers gebraucht. (12)

Drachenblutbaum, s. Drachenpflanze.

Drachenfänger, s. Berreliere.

Drachenfeuer, war vor Zeiten eine Art von Feuerwerk, so man unter die Feinde, die ein Vestungswerk bestürmten, warf. Es war ein auf einer Seite spitziger mit Feuerballensatz gefüllter Sack, der an dem spitzigen Ende angezündet wurde, und am andern Ende gemeiniglich eine Granade hatte. Man hatte vor diesem viele dergleichen Inventionen von Feuerwerk, die theils sehr zusammengesetzt, theils kostbarer waren, und wovor man die so viel simplere Bomben und Granaden mit eben demselben Erfolge brauchen kann. (6)

Drachenfisch, (herald.) heißt eines von den Ungeheuern der Wappenmahler, welches sich mit einem Fischschwanz endigt, und einen Drachen- Löwen- oder Greiffenkopf hat. Das Ungeheuer wird mit diesem Schwanze im Französischen mariné beygenannt. (In piscem terminatus.) (33)

Drachenfliegen, **Drachenhuren**, heissen auch öfters die Wassernymphen (*Libellula.*) (24)

Drachenhäuptchen, (Conchyl.) der Drachenkopf, das Schildkrötchen. *Cypraea stolida* Linn. XII. p. 1180 Gen 320 sp. 360 *Cypraea testa marginata cinerea testaceo quadrato variegata.* Rumph amb. Raritätenk. tab. 39 fig. E. Argenville Conchyl. tab. 18 fig. Y. Seba. *Thesaur.* Tom. III. tab. 55 fig. 190. *Mus.* Gottwaldt. tab. 5 fig. 22 a. tab. 6 fig. 28. franz. *Tête de Dragon, ou Dragonneau*, holländ. *Draaken-Hoofdje, Draakje.* Das Drachenhäuptchen gehöret unter die länglichen Porcellanen, die nur auf der einen Seite einen Saum haben. Der Rücken ist olivenfarbig mit rostfarbigen Flecken besprengt, die hin und wieder einzeln stehen, bisweilen aber auch in großen Flecken zusammen geflossen sind, und nun allerley Figuren bilden. Hier hat nun die Einbildungskraft auch einen Drachenkopf sehen wollen, und das hat auch den Grund zu obigen Benennungen gegeben, von denen man leicht einsehen kann, daß sie ziemlich weit hergehohlt sind. Die rechte Lippe hat einen aufgeworfenen weißlichten braungefleckten Saum, und eben solche braune Flecken sieht man auch auf der untern Seite. Diese rechte Lefze hat starke, die linke aber schwächere, aber lange Zähne. Die Mündung ist unten weiter als oben, der Bauch ist bald ganz weiß, bald braun gesprengt, und inwendig ist die Porcellane blau. Sie erlangt nur eine mittlere Grösse, die selten zwey Zoll erreicht, und wird auf Amboina gefunden. (10)

Drachenköpfchen, (Conchyl.) s. Drachenhäuptchen.

Drachenkopf, (Naturgesch.) ist ein Beyname einer Gattung Eidechsen (*Lacerta dracaena* Linn.) (9)

Drachenkopf, (Conchyl.) s. Drachenhäuptchen.

Drachenkopf, (*Dracocephalum* Linn. Tournef. *inst.* 83 et 85.) Mit diesem Namen wird ein Pflanzengeschlecht belegt, welches in die erste Ordnung der sechzehnten Linneischen Classe (*Didynamia gymnospermia*) gehört. Der Kelch bestehet aus einem sehr kurzen röhrförmigen fortdaurenden Stücke. Die Crone ist larvenförmig, die Röhre so lang als der Kelch, der Schlund sehr groß, länglich, aufgeblasen, rückwärts etwas platt gedruckt; die Oberlippe aufrecht, gewölbt, gefaltet und stumpf; die Unterlippe hat drey Abschnitte. Die zween an der Seite stehende sind aufrecht, gleichsam vom Schlunde abgeschnitten, der mittlere hängt herab und ist klein, an der Basis vorwärts hervorragend, rundlich und ausgeschweift. Die vier Staubfäden haben pfriemförmige Träger, welche unter der Oberlippe der Crone versteckt liegen, und deren zween etwas kürzer sind als die andern; die Staubbeutel sind ziemlich herzförmig. Der Stengel bestehet aus einem viertheiligen Fruchtknoten, einem fadenförmigen Griffel und einer gespaltenen spitzen und zarten umgebogenen Narbe. Auf die Blüthe folgt keine Frucht, sondern die vier nackende eyrund-längliche dreyschneidige Saamenkörner liegen auf dem Grunde des Kelches. Die Gestalt des Kelches weicht bey einigen Gattungen dieses Geschlechts ab.

Altaischer Drachenkopf (*Dracocephalum altaiense* Linn. Laxmann. *nov. act. petropol.* Vol. XV. p. 556 t. 29 f. 3.) Die Blätter sind gekerbt, die an der Wurzel stehende herzförmig, die am Stamm sitzende tellerförmig und stielloß. Die Deckblätter sind etwas violett, zerschlissen und länglich. Wächst auf den siberischen Alpen wild.

Canarischer Drachenkopf (*Dracocephalum canariense* Linn. Mill. dict. n. 2. *Camphorosma* Moris. *hist.* 3 p. 366 s. 11 t. 11 fig. ult. *Melissa* Pluk. *alm.* 401 t. 315 f. 5. *Cedronella canariensis viscosa* Comm. *hort.* 2 p. 81 t. 41.) America und die canarischen Inseln sind das Vaterland. Der Stamm ist holzig über drey Schuh hoch. Die Blätter riechen sehr stark wie Campher, sind drey- oder fünffach, in längliche spitze sägenzähnige Lappen getheilt. Die Blumen sind dunkelblau und stehen in dicken kurzen Aehren am Gipfel der Aeste.

Fremder Drachenkopf (*Dracocephalum peregrinum* Linn.) wächst in Sibirien. Der Stengel ist einen halben Schuh lang, mit vier stumpfen Ecken versehen, glatt und in armförmige Aeste getheilt. Die Blätter sind glatt, gestielt, gegen einander über gestellt, stachlich, auf beyden Seiten mit drey oder vier dornigen Zähnen versehen. Die Blumen stehen am Gipfel der Aeste gegen einander über auf ganz kurzen Stielchen, und haben himmelblaue Cronen.

Gefiederter Drachenkopf (*Dracocephalum pinnatum* Linn. Gmel. sib. 3 p. 235 n. 58 tab. 52.) Er wächst in der Landschaft Jerkatsch in Sibirien, und hat staudige niedergelegte Stengel. Die Blätter sind

sind herzförmig, in stumpfe, weit von einander stehende Querstücke zerschnitten, und lang gestielt. Die Blumenähre gleicht dem Ackerkuhweizen, und hat lanzetförmige, borstenförmig gezahnte, mehrentheils rothe Deckblätter. Die Kronen sind klein, und die Griffel doppelt so lang als die Blumen.

Grauer Drachenkopf (*Dracocephalum canescens* Linn. Mill. dict. n. 5. ic. t. 129. *Moldavica orientalis* Tournef. cor. 11. Comm. rar. 28. t. 28.) Er wächst in den Morgenländern. Die Stengel sind grau bestäubt, eckig, ohngefähr anderthalb Schuh hoch, mit zween oder drey Aesten versehen. Die ebenfalls bestäubte Blätter sind gestielt, gestreift, länglich, mit stachlichen Zähnen besetzt, gegen einander überstehend. Die grossen blauen oder weissen Blumen haben einen bestäubten Kelch.

Großblümiger Drachenkopf. (*Dracocephalum grandiflorum* Linn. Mill. dict. n. 9.) Die Blätter sind eyrund, mit weit hervorragenden Zähnen versehen, und nackend; die an dem Stengel sitzende haben drey Nerven; die Deckblätter sind ganz glatträndig, lanzetförmig, klein, mit Haaren besprengt. Die Blumen haben sehr grosse himmelblaue Kronen. Sibierien ist das Vaterland.

Moldauischer Drachenkopf. (*Dracocephalum Moldavica*. Linn. *Melissa peregrina folio oblongo* C. Bauh. *Melissa turcica* Off. Mill. dict. n. 3. Blackw. t. 551. Ludw. ect. t. 15. Türkische Melisse, Citronenkraut.) Diese nützliche Pflanze wächst in der Moldau und Türkey wild, wird aber in unsern Gärten ohne besondere Wartung unter freyem Himmel gezogen. Der Stengel ist ohngefähr einen Schuh hoch, viereckig und ästig. Die Blätter sind länglich-herzförmig, gegen einander über gestellt, mit stumpfen und spitzen Sägezähnen versehen, welche sich in einen haarförmigen Fortsatz endigen. Auch die vier kleine ausgezackte Deckblätter endigen sich in Haare. Die Blumen sitzen zu sechse quirlförmig beysammen und haben blaue oder weisse Kronen. Die Blätter sowohl als die Blumen haben einen starken angenehmen Geruch und übertreffen die gemeine Melisse weit. Sie wird als ein balsamisches aromatisches Heilmittel in den Apotheken aufbewahrt und kann in allen Zufällen mit Nutzen gebraucht werden, wo die Melisse wirksam ist. s. Melisse.

Niedergebeugter Drachenkopf. (*Dracocephalum nutans* Linn. Mill. dict. n. 6. Gmel. sib. 3. p. 231. t. 49.) Wächst in Siberien wild und kann leicht in Gärten gezogen werden. Der Stengel ist etwa einen halben Schuh hoch, viereckig und ästig. Die Blätter stehen gegen einander über und sind lang gestielt, länglich, stumpf gekerbt, die am Gipfel befindliche glatträndig. Die Blumen stehen etwa zu zehne in Querlen beysammen, hängen unter sich und sind blaulich von Farbe.

Oesterreichischer Drachenkopf, (*Dracocephalum* Linn. *Ruyschiana laciniata* Mill. dict. n. 2. *Chamaepithys caerulea austriaca* C. Bauh.) wächst im Oesterreichischen wild. Die Blumen stehen in Aehren beysammen. Die Blätter und Deckblätter sind handförmig getheilt und stachlich.

Ruyschischer Drachenkopf. (*Dracocephalum Ruyschiana* Linn. Flor. dan. t. 121. *Ruyschiana spicata* Mill. dict. n. 1. *Pseudo-Chamaepithys austriaca* Riv. *Prunella hyssopi folio viridi* Moris. hist. 3. p. 364. s. 11. t. 5. f. 9.) Er wächst in Siberien, Schweden, Dänemark und Helvetien wild. Die Stengel sind 1½ Fuß hoch und etwas ästig. Die Blätter sind länglich, stiellos, gegen einander überstehend, spitz, glatträndig. Die Blumen sitzen am Gipfel der Stengel in dichten Querlen beysammen, und stellen beynahe eine Aehre vor. An den Stielen der Blumen sitzen Deckblätter, welche den Blättern ähnlich sind. Diejenigen welche an den oberen Blumen sitzen sind rinnenförmig, ganz spitz, am Rande haarig.

Schildförmiger Drachenkopf, (*Dracocephalum peltatum* Linn. Mill. dict. n. 8.) wächst im Morgenlande wild, und ist eine Sommerpflanze. Der Stengel ist aufrecht ästig, ohngefähr einen Schuh hoch. Die Blätter sind schmal, länglich, stumpf, eingekerbt, gegen einander über stehend. Die Blumen stehen zu sechs bis achte querlförmig beysammen auf Stielen, und haben sägeförmig gezahnte und mit Haaren besetzte Deckblätter. Die Kronen sind blaulich.

Sibirischer Drachenkopf. (*Dracocephalum sibiricum* Linn. *Cataria montana, foliis veronicae pratensis* Buxb. cent. 3. p. 27. t. 50. f. 1.) Die Blätter sind länglich herzförmig, zugespitzt und nackend, die Blumen sitzen fast querlförmig auf gespaltenen einseitigen Stielen. Sibirien ist das Vaterland.

Thymianblumiger Drachenkopf. (*Dracocephalum thymiflorum* Linn. Mill. dict. n. 7. Gmel. sib. 3. p. 233. t. 50.) Die Blätter sind eyrund, die obersten glatträndig; die Blumen querlförmig mit länglichen glatträndigen Deckblättern versehen, ihre Kronen blaßblau kaum grösser als der Kelch. Siberien ist das Vaterland.

Virginischer Drachenkopf (*Dracocephalum virginianum* Linn. Mill. n. 1. Breyn. ic. 33. t. 27. *Pseudo digitalis persicae foliis* Bocc. sic. 12. t. 6. f. 3.) wächst in Nordamerika wild. Der Stengel ist einfach, gestreift, einen Fuß hoch. Die Blätter sind lanzetförmig, stiellos, gegen einander über sitzend, auf beyden Seiten mit vertieften Punkten bezeichnet, ausgezackt. Die Blumen stehen in Aehren beysammen, haben eyrunde spitze Deckblättchen, und purpurfarbige unten weißgefleckte Kronen.

Drachenkopf, wird in der Astronomie der aufsteigende Knoten des Mondes genannt, d. i. derjenige Punkt seiner Bahn, worin sie die Ecliptik durchschneidet und worin sich der Mond befindet, wenn er über die Ecliptik heraufsteiget. Im Anfange dieses Jahrhunderts war er im 28 Grad 2 Min 4 Sec. des Krebses, und er beweget den Zeichen entgegen, nemlich aus dem Krebse in die Zwillinge, in den Stier u. s. w., und zwar täglich um 3 Min. 11 Sec. also jährlich um 19 Grade, 19 Min. 43 Sec. (6)

Drachenkraut, (botan.) wird zuweilen der gemeine Ottermenning (*Agrimonia Eupatoria* Linn.) und der blutrothe Ampfer (*Rumex sanguineus* Linn.) benennt. (9)

Drachenmonat ist die Zeit, die vergehet, bis der Mond vom Drachenkopfe wieder zum Drachenkopfe gelangt. s. Monat.

Drachenorden, ist durch Kaiser Siegismund, man weiß nicht eigentlich in welchem Jahre, gestiftet worden. Gemeiniglich pflegt man zu behaupten, der Kaiser habe ihn zum Andenken des auf der Costanzer Kirchenversammlung verbrannten Huß und der mit ihm vermeintlich ausgerotteten Ketzerey gestiftet, weil das Zeichen desselben, ein todter Drache mit zerbrochenen Flügeln, ein Sinnbild ausgerotteter Ketzerey

zu seyn pflegt. Diese Meynung ist aber deshalb unwahrscheinlich, weil der Kaiser wider seinen Willen zur Verbrennung des armen Huß genöthigt war, worüber er in seinem Schreiben an die Böhmen bittere Klagen führt. Die wahrscheinliche Gelegenheit zur Stiftung dieses Ordens haben die in Ungarn entstandene Unruhen gegeben. Das ächte Ordenszeichen soll an einem Creuze gehangen haben; in dieser Form aber nur wenigen Günstlingen des Kaisers zu Theil worden seyn; dagegen der einfache Drache an viele Personen vergeben worden ist. s. Ioh. Gottl. Boehmii *progr. de ordine Draconis instituto à Sigismundo Imp. Lips.* 1764. (15)

Bonanni giebt diesem Orden einen etwas ältern Ursprung, und setzt seine Stiftung in das Jahr 1385. auf die Vermählung des Kaisers mit der Königin Maria von Ungarn. Es wäre also eigentlich ein Ungarischer Orden gewesen. Er existirt nicht mehr. (33)

Drachenpfenning, ist der Name einer ehemaligen Curländischen Münze oder Pfennings mit einem erhabenen Drachen auf der einen Seite. Die andere Seite ist vertieft. (9)

Drachenpflanze. (*Dracaena* Linn. *Oederia* Crantz.) Mit diesem Namen wird ein Pflanzengeschlecht aus der ersten Ordnung der sechsten Linneischen Classe (Hexandria monogynia) belegt. Der Kelch fehlt. Die Krone hat sechs längliche ziemlich aufrechte gleiche, mit den Nägeln zusammenhängende Blätter. Die Träger der sechs Staubfäden stecken in den Nägeln der Kronblätter und sind pfriemenförmig, mitten dicker, an der Basis häutig, kaum so lang als die Krone, die Staubbeutel länglich und aufliegend. Der Stempel hat einen eyrunden mit sechs Streifen bezeichneten Fruchtknoten, einen fadenförmigen Griffel von der Länge der Staubfäden, und eine dreyspaltige stumpfe Narbe. Auf die Blüthe folgt eine eyrunde sechsfurchige oben gekrümmte Beere. Es sind folgende Gattungen dieses Geschlechts bekannt.

Blutende Drachenpflanze. (*Dracaena Draco.* Linn. *Palma draco* Mill. dict. n. 11. *Oederia & Stoerkia* Cranz. *Cordeline* Roy. *Draco arbor* C. Bauh. gemeiner Drachenbaum, Drachenblutbaum.) Dieser ostindische Baum wird jetzt zuweilen in Treibhäusern gezogen. Er hat das äusserliche Ansehen eines Palmbaums. Der Stamm ist rund, gerade, aufrecht, bis etlich und zwanzig Schuh hoch, mit einer rauhen weißlichen Rinde bedeckt, unten holzig, oben saftig und weich. Am Gipfel befindet sich eine dichte Krone von Blättern, welche gleich breit lanzetförmig, einfach, glattrundig, rimenförmig, dick, stiellos sind, am Stamm herablaufen und mit der Basis ziegelweise über einander liegen. Zur Zeit der Blüthe erwächst ein fünfschuhiger, nackender, harter, grünlichweisser glatter, auf eine Seite gebogener Blumenkolbe, mit vielen traubenförmig stehenden unter sich hängenden Aesten, auf welchen die fast quirlförmige Blumen vermittelst kurzer Stiele sitzen, die mit kleinen pfriemenförmigen, welken Deckblättchen versehen sind. Sie haben einen schwachen balsamischen Geruch, schliessen sich Abends auf, des Morgens aber wieder zu. Die Krone ist weißgrünlich und umgiebt, wenn sie verwelkt ist, die Frucht, welche die Grösse einer Kirsche hat, saftig, rund, gelblich, glatt, und von saurem, herbem Geschmack ist. Im Frühling fließt ein zäher, blutrother Saft häufig aus den geritzten Knoten dieses Baumes, welcher wenn er trocken ist unter dem Namen des Drachenblutes verkauft wird.

Eisenbaum Drachenpflanze. (*Dracaena ferrea* Linn. *Convallaria fruticosa* Eiusd. syst. nat.) Die Blätter sind lanzetförmig und spitz. China ist das Vaterland.

Graßblättriche Drachenpflanze. (*Dracaena graminifolia* Linn. *Asparagus graminifolius* Eiusd. sp. plant.) Sie stammt aus Asien und hat das Ansehen der lilienförmigen Zaunblume. Die Blätter sind gleich breit, grasförmig, sehr stark gestreift und spannenlang. Der Blumenschaft ist nicht viel länger als die Blätter. Die Blumen sitzen zu vier oder fünfen an jedem Zahn des Traubenkammes auf kurzen Stielchen, und entspringen gleichsam aus einem stumpfen Bälglein.

Grenzbaum Drachenpflanze. (*Dracaena terminalis* Linn. Rumph. amb. 4. p. 79. t. 34.) Die Blätter sind lanzetförmig und gleichen dem Blumenrohr. Der Stamm ist hoch und baumartig. Am Gipfel stehet eine Blumentraube, deren Blümchen kurze wechselweise einzelne Stiele haben und an der Basis mit einem stumpfen Bälglein umgeben sind.

Schwerdblättrige Drachenpflanze. (*Dracaena ensifolia* Linn. *Glaudiolus odoratus indicus* Rumph. amb. p. 145. t. 73.) Die Blätter sind schwerd- oder lanzetförmig, gestielt, unterwärts kielförmig, ohne Adern. Der Stamm ist ästig, rispenartig, und an jedem Ursprung der Aeste sitzen zwey kleine gefärbte Blättchen. Das Vaterland dieser und der vorhergehenden Gattung ist Ostindien. (9)

Drachenraupe, eine Benennung der Larve der *Phalaene Ziczac.* (24)

Drachenrotang. s. **Rotang.** *Calamus* Linn.

Drachenschwanz, (herald.) heißt eine Figur, welche einen Drachen- oder Schlangenschwanz, mit dem Stachel am Ende, hat. Die Franzosen sagen von einem solchen Ungeheuer, es sey draconné. (in draconem terminatus.) (33)

Drachenschwanz, indianischer. (*Gryllus monstrosus* Drury Ins. II. t. 42. f. 1. *Acheta monstrosa* Fabr.) Eine zu den Heimchen gehörige Heuschrecke, welche wegen den langgeschwänzten Flügeln und Flügeldecken obigen Namen erhalten. Sie ist blaßziegelfarbig, hat blätterigte Füsse, braune, und schwarzgegitterte Flügeldecken, und dornichte Schienbeine. (24)

Drachenschwanz, wird in der Astronomie der niedersteigende Knoten des Mondes oder derjenige Punkt seiner Bahn genennt, worin sie die Ecliptik schneidet, und worin der Mond stehet, wenn er unter die Ecliptik sich herunter senket. s. **Drachenkopf.** (6)

Drachenstein, (Versteiner.) so nennt man die versteinten **Ammonshörner**, ob ich gleich die Ursache nicht angeben kann, warum man sie also nennet. s. **Cornua ammonis.** Der lateinische Name *Draconites* wird auch den Astroiten gegeben, der deutsche Drachenstein aber, ist eben hier nicht allzugewöhnlich. s. **Astroiten.** (10)

Drachenwurz. (botan.) (*Calla* Linn. *Provenzalia* Petit *Anguina* Trew.) Dieses Pflanzengeschlecht gehört in die achte Ordnung der zwanzigsten Linneischen Classe (Gynandria Polyandria). Der Kelch bestehet aus einer einblättrigen, eyrundherzförmigen, zugespitzten, oberwärts gefärbten, sehr grossen ausgebreiteten fortdaurenden Scheide, aus welcher eine fingerförmige, einfache, aufrechte, mit den Blumen bedeckte Keule entspringt. Die Krone fehlt. An der eben erwähnten Keule sitzen die Staubfäden in unbestimmter Anzahl nebst den Fruchtkeimen untereinander gemischt

ohne gewisse Ordnung. Jeder Stempel hat einen rundlichen Fruchtknoten, einen sehr kurzen Griffel mit einer spitzen Narbe. Auf die Blüthe folgen runde, etwas viereckige, markige, einfächrige Beeren, mit 6-12 länglichen, cylindrischen, an beyden Enden stumpfen Saamenkörnern. Es giebt drey bekannte Gattungen dieses Geschlechts.

Aethiopische Drachenwurz. (*Calla aethiopica* Linn. Mill. dict. n. 1. *Arum aethiopicum, flore albo odorato* Comm. hort. 1. p. 95. t. 50.) Die knollige Wurzel treibt einige dicke, lange Stengel. Die Blätter stehen einzeln an denselben, und sind dreyeckig, herz- oder spießförmig, glatt, glänzend. Der dicke hohe Blumenschaft erhebt sich zwischen den Blättern. Die Kelchscheide ist weißlich, eyrund, mönchskappenförmig, zugespitzt. An der Blumenkeule sitzen oben nur Staubfäden allein, unterwärts hängen Stempel und Staubfäden unter einander. Die Blumen haben einen angenehmen, bisamartigen Geruch. Obgleich dies Gewächs aus Aethiopien stammt, so kann es doch in unsere Gärten, mit Hülfe warmer Gewächshäuser und guter Wartung, aus Wurzelzweigen fortgepflanzet werden.

Kriechende Drachenwurz. (*Calla palustris* Linn. Mill. dict. n. 2. Oed. fl. dan. t. 422. *Dracunculus palustris radice arundinacea* C. Bauh. *Provenzalia palustris* Petit gen. 45. Klapperkraut.) Sie wächst in Deutschland und andern europäischen Reichen wild und zwar in Sümpfen. Die Wurzel ist kriechend, faserig und breitet sich weit aus. Sie treibt allenthalben Stengel, deren jeder seitwärts mit einem herzförmigen Blatte versehen ist. Die Kelchscheide ist weiß, weit ausgebreitet und platt. Die Blumenkeule überall mit Staubfäden und Stempeln bedeckt. Die auf die Blüthe folgende Beeren sind roth.

Morgenländische Drachenwurz. (*Calla orientalis* Linn. Mill. dict. n. 3. *Arum minus orientale, rotundioribus foliis.* Moris. hist. 3. p. 544. *Arum Carsaami* Rauw. it. 115.) Sie wächst auf den Gebürgen bey Aleppo wild und ist fortdaurend. Die Wurzel ist dick. Die eyrunde Blätter stehen auf sehr langen Stielen. Die weisse Blume sitzt auf einem sechs bis acht Zoll langen Stiele. Man kann sie in den Gärten durch die Wurzel fortpflanzen, und im Winter ins Gewächshaus setzen.

Drachenwurz. (öconom.) Man nutzt die Drachenwurz oder Sumpfcalla an einigen Gegenden zur Fütterung der Schweine, indem man sie stampfet, brühet und zu Anfang der Mastung mit Kleie vermischt. Zuletzt thut man auch geschrotenes Getraide darunter. Die Schweine fressen dieses Futter sehr gern, und werden auch fett genug davon. In einigen Provinzen von Schweden bedienen sich die armen Einwohner auch dieser Wurzel um Brod daraus zu backen. Sie reinigen solche; trocknen und mahlen sie und mischen ein Drittheil anderes Getraidemehl darunter. In fruchtbaren Gegenden wird dieser Gebrauch nicht leicht nachgemacht werden, weil es immer eine armselige Art von Brod giebt. (9)

Drachenwurz. s. auch Zehrwurz. (*Dracontium* Linn.)

Drachma, Δραχμη, war bey den Griechen und Römern eigentlich der Name eines Gewichts, das nach dem Berliner Handelsgewichte 1 Quent und ¼ Onet ausmachte und durch das Zeichen < angedeutet wurde. Die nähere Bestimmung der Drachma, als Gewicht betrachtet s. in Gewichte der Alten.

Die Drachma war aber auch eine der bekanntesten griechischen Münzen, die von ihrem Gewichte den Namen erhalten; und von deren genau bestimmten Werthe die Kenntniß des Werths der meisten übrigen griechischen auch römischen Geldsorten abhängt. Wir wollen deswegen in diesem Artikel das Resultat der sorgfältigen Untersuchungen des gelehrten Herrn Rambach vorlegen, welche dieser gelehrte Alterthumsforscher in dem dritten von ihm selbst verfertigten Bande der Potterischen Archaeologie über diesen Gegenstand angestellt hat, und bemerken nur noch vorher, daß das Gepräge der Atheniensischen Drachme gemeiniglich eine angesteckte Lampe gewesen, die ein Symbol der Minerva seyn sollte.

1.

Die Drachme die auch ὀλκη genennt wird, sagt Herr Rambach Pott. Archäol. T. 3. S. 125. hatte, wie andere Münzen, von ihrem Gewichte den Namen. Wenn man also annimmt, daß die so benannten Münzen wirklich eine Drachme gewogen haben, so muß ihr Werth sehr verschieden gewesen seyn, theils weil es silberne und goldene Drachme gegeben, theils weil das Gewicht nicht in allen Staaten gleich gewesen. Man unterscheidet daher die Attische Drachme, die λεπτη und ἐξοβολος hieß, von der Aeginäischen, die schwerer war und daher von den Athenienſern παχεια genennt wurde, weil sie solche nicht αἰγιναιαν nennen wollten. Noch leichter und von geringerem Werthe, als die Attische, war die Aegyptische Drachme. Die Corinthische, deren Thucydides B. 1. gedenkt, wird der Attischen gleich geschätzt. Ueberhaupt aber muß man silberne Drachmen verstehen, wenn die griechischen Schriftsteller ohne Zusatz davon reden. Und wenn der bloße Genitiv ἀργυριυ mit gewissen Geldsummen verbunden wird, so muß man sich dann auch Drachmen vorstellen. Von der Drachme wurden viele Münzen benennt, die weniger, oder mehr waren. Dahin gehören ἡμιδραχμον, d. i. eine halbe Drachme, διδραχμον, d. i. eine doppelte Drachme, τριδραχμον, drey Drachmen, τετραδραχμον, vier Drachmen, u. s. w., bey welchen Ausdrücken jedesmal νομισμα verstanden wird. Ob πεντηκονταδραχμον eine wirkliche silberne Münze gewesen sey, ist zweifelhaft. Sie mußte, wenn man auch die Drachme nur ganz gering zu 3 Groschen schätzt, 6 Rthlr. und 8 Gr. gegolten haben. Und wie groß und dick müßte alsdann nicht dies Geldstück gewesen seyn? Die Worte aus dem Cratylus des Plato beweisen auch nicht, daß es eine wirkliche Münze gewesen.

Herr Rambach sucht hierauf den eigentlichen Werth der Drachme zu bestimmen. Bey der Kenntniß der alten griechischen Münzen, sagt er, kommt es hauptsächlich drauf an, daß man ihren wahren Werth zu bestimmen wisse, um darnach grössere oder kleinere Summen, so wie sie bey den Schriftstellern vorkommen, berechnen zu können. Dieß kann aber auf eine dreyfache Art geschehen. Entweder siehet man auf den Werth, den die griechischen Münzen unter sich gehabt haben; oder man berechnet ihren Werth im Verhältnisse gegen das römische Geld; oder man stellt sie mit dem heutigen Gelde in Vergleichung, um zu wissen, wie viel sie nach unsrer Münze gelten würden. Das Erste hat die wenigsten Schwierigkeiten, da wir zum Glück genug Nachricht von dem Verhältnisse haben, in welchem ehedem die Drachmen mit ihren Gat-

tungen, die Obolen mit ihren Abtheilungen und die kleinern Münzen gegen einanden gestandert haben. Nur muß man nicht, wie oft geschehen ist, hierbey es blos bey dem Silbergelde bewenden lassen, sondern auch den Werth der Goldmünzen gegen das Silber nach der mehrentheils üblich gewesenen Proportion wie 1 zu 10 oder wie 1 zu 12 angeben, und ausserdem die Geldsummen der Griechen, ich meyne die Talente und Minen, deren so oft gedacht wird, nicht vergessen. Bey der Bestimmung des griechischen Geldes gegen das römische muß man den wahren Werth von dem unterscheiden, den die Seltenheit und die Liebhaberey ihm beylegte. Denn es war, sonderlich unter den römischen Kaisern, üblich, altes griechisches und ausländisches Geld, entweder der Seltenheit, oder der Feinheit, oder des kostbaren Gepräges wegen einzuwechseln und als eine köstliche Waare zu kaufen. Pomponius Leg. 28. D. de Vsufructu sagt in dieser Absicht: Numismatum aureorum vel argenteorum *veterum, quibus pro gemmis uti solent*, vsus fructus legari potest: und Volusius Mucianus, der zur Zeit der Antoninen lebte, sagt in dem tractatu de asse & ponderibus: Victoriatus enim nunc tantumdem valet, quantum Quinarius olim, *& peregrinus nummus loco mercis*, vt nunc Tetradrachmum Drachma *habebatur*. Auch Plinius Hist. nat. 33, 3. und Spanheim de vsu & praestantia vett. numismatt. diss. 1. bestättigen dies. Ohnstreitig hat man also damals viele griechische Münzen höher angenommen und theurer bezahlt, als ihr wahrer Werth betrug. Alle Münzliebhaber thun das und thun es gerne, je grösser die Liebhaberey ist. Besonders legten sich die römischen Geldwechsler, die wohl wußten, was dabey zu verdienen war, sehr darauf, alt Geld einzuwechseln und dann mit Vortheil wieder umzusetzen. s. Sieberts *Diss. de Argentariis* §. 17. Leipzig 1737. Diese Geldwechsler beschäftigten sich mit dem Umsatze goldner und silberner, einländischer und fremder, grosser und kleiner Münzen, mit dem Ausleihen grosser und kleiner Capitalien gegen Zinsen, mit Bezahlung der an sie addressirten Gelder oder mit Besorgung der Wechselbriefe an diejenigen, die von Rom nach Griechenland oder in andere entlegene Länder reißten und sich unterwegs nicht gerne mit vielem Gelde belästigen wollten.

Den durch die Bewunderung und Begierde der Liebhaber erhöheten Werth muß man freylich nicht vor Augen haben, wenn man zu wissen verlangt, was das griechische Geld gegen das römische gegolten habe. Doch ist zu vermuthen, daß das griechische und besonders das attische Geld damals nicht nur von besserm Schrot und Korn, sondern auch schwerer gewesen sey, als das römische; zumal unter den Kaisern des ersten und zweyten Jahrhunderts. Wer getrauet sichs aber, diesen Unterschied für alle Zeiten ganz genau zu bestimmen, und mit Zuverlässigkeit zu sagen, wie viel die griechische Drachme schwerer gewesen und den römischen Denarius übertroffen habe? Aus dem, was Livius B. 38. unter andern von den dem Könige Antiochus vorgeschriebenen Friedensbedingungen sagt: Argenti probi attica talenta duodecim millia dato, intra duodecim annos, pensionibus aequis. Talentum ne minus pondo LXXX. Romanis ponderibus pendat haben z. B. einige Gelehrte, nach angestellter Berechnung, die Folge hergeleitet, daß das attische Talent von 6000 Drachmen gegen das römische Geld 6720 Denarien gewogen habe, und also eine attische Mine von 100 Drachmen 112 Denarien gleich gewesen sey, folglich eine attische Drachme am Gewichte $\frac{1}{8}$ mehr gehabt habe, als ein römischer Denarius. So viel ist gewiß, daß dieser Unterschied der Drachme und des Denarius nicht groß gewesen, weil die Classischen Schriftsteller von Drachmen und Denarien, als von gleichgeltenden Münzen, reden. Eisenschmid *de pond. & mens.* S. 42. versichert, ein attisches Tetradrachmon, das noch ganz unversehrt gewesen, genau gewogen und 333 Pariser Gran schwer befunden zu haben. Eine Drachme würde also $83\frac{1}{4}$ Pariser Gran schwer gewesen seyn. Viele goldne und silberne Münzen der Griechen haben zwar nicht dies Gewicht; manche Tetradrachmen sind wohl um 10 bis 16 Gran leichter. Das rührt aber, wie auch schon der Augenschein bey manchen lehrt, davon her, weil entweder vom Metall etwas ausgesprungen ist, oder bey dem sehr langen Gebrauche sich allmählich etwas abgeschliffen hat. Eisenschmid schäzt also die vollkommne attische Drachme, der Schwere nach, auf $83\frac{1}{4}$ Pariser Gran, den römischen Denarius aber, so wie er unter den Consuln ausgemünzt worden, auf $74\frac{2}{3}$ Gran, folglich etwa um $\frac{1}{9}$ leichter. Noch leichter wurden die Denarien unter den Kaisern. Mich wundert aber, daß Eisenschmid der attischen Drachme, die er so schwer angiebt, nur den Werth von $13\frac{1}{2}$ Kreuzer, d. i. von 3 Gr. und etwa 2 Pfen. beylegt. Meine Berechnung die bald folgen wird, fällt ganz anderst aus.

Will man endlich das griechische Geld gegen die heutigen Münzen berechnen, so versteht sich schon von selbst, daß man theils jenem, weil es sehr fein war, auch gutes, oder wie wir es zu nennen pflegen, Conventionsgeld entgegen setzen, und theils dabey ein gewisses Verhältniß des Golds gegen das Silber annehmen müsse, um wenigstens einen Maaßstab zu haben, wornach der Werth ziemlich bestimmt werden kann. Was hinderts aber, das beste Verhältniß, von 1 zu 10 oder von 1 zu 12 anzunehmen, weil es nicht allein mit dem gesetzten Münzfusse übereinstimmte, sondern sich auch weit länger erhalten hat, als das in ausserordentlichen Fällen und bey dringender Noth veränderte Verhältniß?

Ich habe, sagt Herr Rambach, bey dem gelehrten Engländer Greaves in dessen Dissertation *de Denario*, dem auch Arbuthnot in *tabulis antiquorum nummismatum* gefolgt zu seyn versichert, einige Data gefunden, die mich veranlaßt haben, der Sache weiter nachzuforschen, um, wo ich nicht sehr irre, mit grosser Wahrscheinlichkeit den wahren Werth des attischen Geldes gegen unsre heutige Münzen anzugeben. Greaves hat die attische Drachme und den römischen Denarius mit dem Englischen Gewichte sehr sorgfältig verglichen; und um sich zu überzeugen, wie vorsichtig er bey dieser Vergleichung gehandelt habe, muß man wissen, das er sich dabey theils des Troygewichts bedient habe, daß die Engländer beym Golde, Silber, Juwelen, Apothekerwaaren u. d. m. brauchen, theils die sehr accurate Waage zum Grund gelegt habe, die zu London im Tower in Goldsmiths-Hall üblich ist. Nach dieser Vergleichung schäzt er die vollständige attische Drachme auf 67 und den römischen Denar auf 62 englische Gran. Da er nun, angestellten Proben gemäß, der englischen Münze, die man Penny nennt, 8 englische Gran giebt; so legt er der attischen Drachme den Werth von etwas mehr, als 8 Pence, und dem Denar den Werth von $7\frac{1}{2}$ Pence bey.

Ich habe mich, fährt Herr Rambach fort, bey Kennern und bey Personen, die selbst in England gewesen, genau erkundiget, wie viel das gegen unser feines Silbergeld betrage. Sie sagen mir,

1) daß ein Pfund Sterling, welches aus 20 Schillingen bestehet, nach unserm Gelde (im 20 fl. Fusse) werth sey 6 Rthlr. 2 Gr. (NB. das Pf. Sterling ist aber, soviel dem Verfasser dieses Artikels bekannt ist, in seinem Verhältnisse gegen unser Geld auch veränderlich.)

2) Daß ein englischer Schilling, der 12 Pence hält, zu schätzen sey auf 7 Gr. 3¼ Pf.

3) Daß ein Penny, oder Denier, als der zwölfte Theil eines Schillings, gelte 7¼ Pf.

4) Daß ein Farthing, als der vierte Theil eines Penny, werth sey 1⅞ Pf.

Nach diesem Verhältniß und nach der von Greaves mit grosser Genauigkeit gemachten Angabe, werde ich in der Folge das griechische Geld mit dem unserigen vergleichen: und ich glaube dabey nicht zu viel zu thun, wenn man theils erwägt, daß die attische Drachme ausser ihrem Gewichte von 67 englischen Gran auch noch einen Werth durch ihr Gepräge bekam; welches freylich bey allem Gelde, und also auch bey dem englischen statt findet: theils, daß bey dem attischen Gelde das Verhältniß des Golds zum Silber wie 10 zu 1, oder wie 12 zu 1 mehrentheils war, dahingegen bey dem englischen Gelde das Verhältniß wie 14⅘ zu 1 ist, wie solches Herr Prof. Tozen in seinem gegenwärtigen Zustande von Europa angegeben.

Nach dem Trongewichte, das 12 Unzen enthält, wird jetzt jedes Pfund Silber zu 62 Schilling in England ausgeprägt, welche 744 Pence machen, den Schilling zu 12 Pencen gerechnet. Hat nun jeder Pence, nach Greaves Angabe, acht englische Gran, so machen 744 Pence 5952 Gran aus, die das nach dem Trongewicht ausgeprägte Pfund Silber enthält. Eben diese Summe kommt denn schon heraus, wenn man jeder attischen Drachme nur die 62 Gran giebt, die nach Greaves Angabe, der römische Denarius gehabt hat, und wenn man die libram argenti nur auf 96 Drachmen oder Denarios rechnet. Denn 96 mit 62 multiplicirt, macht 5952. Und in der That sind nach der libra medica, die aus 12 Unzen bestehet, 96 Drachmen oder Denarien, deren jede den achten Theil einer Unze enthielt, aufs Pfund gerechnet worden: so wie nach der libra ponderali nur 84 Drachmen oder Denarien dafür gezählt wurden, insoferne jede Drachme nach dem Gronov *de pecun. vet.* B. 2. S. 215. den siebenten Theil einer Unze ausmachte. Da aber auch nach der libra nummaria 100 Denarien aufs Pfund und eben soviel Drachmen auf die Mina gerechnet worden, so daß jeder Denar und jede Drachm den 8⅓ Theil einer Unze enthielte; so siehet man, daß Greaves eher zu wenig, als zu viel gerechnet habe. Ueberdas sagt er, daß die attische Drachme 67 Gran gewogen habe, welches, wenn man 67 mit 100 multiplicirt, einen ansehnlichen Ueberschuß über die Summe von 5952 Gran ausmacht. Dieser Uberschuß kann aber auf eine doppelte Art gehoben werden: 1) wenn man bey dem besten attischen Gelde das Verhältniß wie 1 zu 10 nimmt, welches, wie gesagt, beym englischen Gelde, wie 1 zu 14⅘ ist; 2) wenn man jede Drachme auf 8⅖ Pence schätzt. Denn wenn eine Drachme 67 Gran hat; so haben 100 Drachmen 6700 Gran. Und wenn eine Drachme 8⅖ Pence gilt, so gelten 100 Drachmen 840 Pence, die weil jeder Penny 8 Gran hat, 6720 Gran ausmachen, und also zwar 20 mehr, die aber bey einer solchen Summe, und bey der an sich unbedeutenden Schwere eines Grans wenig betragen. Nach diesem allen kann man also mit der größten Wahrscheinlichkeit annehmen, daß eine attische Drachme 8⅖ Pence, d. i. nach unserm Conventionsgelde 5 Gr. 1½ Pf. gegolten habe. Freylich ist das ziemlich viel, wenn mans gegen den Werth von 3 Gr. oder 3 Gr. 3⅘ Pf. hält, den fast alle, die hiervon geschrieben haben, der attischen Drachme beylegen. Und ich muß befürchten, daß man meine so sehr abweichende Berechnung tadeln wird. Dennoch glaube ich, nicht allein aus den angeführten Gründen, sondern auch aus einer andern Ursache Recht zu haben. Denn wenn die Drachme nur auf 3 Gr. geschätzt wird, so fällt nicht nur der Obolus, den die Richter zu Athen beym Verhöre und Schlichtung der Streitsachen als ihren *μισθὸν δικαστικὸν* bekamen, oder das *τριώβολον*, das sie bisweilen in eben dem Falle erhielten, gar zu klein aus, sondern es werden auch dann die von dem Scribenten angegebenen Preiße mancher Dinge zu gering. Solon verordnete z. E. nach dem Plutarch, daß der Preiß eines Schaafs eine Drachme, und eines Ochsens fünf Drachmen seyn sollte: und beym Aristophanes bittet jemand, ihm drey Drachmen zu leihen, um dafür ein junges Schwein zu kaufen. Das wäre nun also, nach der gemeinen Meynung, im ersten Falle für ein Schaaf 3 Gr. für einen Ochsen 15 Gr. Doch könnte man dies alles noch einigermassen gelten lassen, weil zu Solon's Zeiten noch sehr wenig Geld in Athen war. Im letzten Fall aber würde ein junges Schwein nur 9 Gr. gegolten haben. Ist es wohl wahrscheinlich, daß damals, als Aristophanes lebte, nemlich 120 Jahre nach Solon, dies Thier so gering verkauft worden wäre? Es war ja zu der Zeit schon viel Geld und viel Aufwand zu Athen, und wo dies ist, da pflegen die Preiße der Dinge zu steigen. Kurz, alles überredet mich zu glauben, daß man zu wenig thue, wenn man nach der gewöhnlichen Angabe eine Drachme nur auf 3 gute Groschen schätzt. Ich gebe also, durch die bisher angeführte Gründe bewogen, einer Drachme den Werth von 5 Gr. 1½ Pf., und ich habe mir nicht ohne Ursache die Mühe gegeben, den Werth derselben mit Genauigkeit zu bestimmen. Wenn man erst weiß, was ein Drachme gilt, so weiß man zugleich den Werth aller griechischen Münzen, die mehr oder weniger galten, als eine Drachme. Nur muß man nicht vergessen, daß ich hier von attischen Drachmen rede. Denn es gab griechische und ausländische Drachmen, die schwerer waren und mehr galten: und wiederum gab es andere, die leichter waren und weniger galten. Doch hiervon nachher.

Jetzt folgen die Vergleichungen des griechischen Geldes unter sich, mit der römischen Münze und mit unserm Gelde.

Vergleichung des griechischen Gelds unter sich.

λεπτον

7	χαλκους									
14	2	διχαλκος								
28	4	2	ἡμιωβολιον							
56	8	4	2	ὀβολος						
112	16	8	4	2	διωβολον					
224	32	16	8	4	2	τετρωβολον				
336	48	24	12	6	3	$1\frac{1}{2}$	Δραχμη			
672	96	48	24	12	6	3	2	διδραχμον		
1344	192	96	48	24	12	6	4	2	τετραδραχμον, Στατηρ	
1680	240	120	60	30	15	$7\frac{1}{2}$	5	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{4}$	πενταδραχμον

Zur Erläuterung und zum richtigen Verständnisse dieser Vergleichungstabelle füge ich nachfolgende Anmerkungen bey.

1) Man pflegte sonst dem **Obolus** 6 Chalcus zu geben. **Suidas** sagt auch: ὀβολος παρ᾽ Αθηναιοις ἐξ ἐϛι χαλκων. Ich habe ihm aber 8 Chalcus gegeben, und finde darzu bey dem **Pollux** Onomast. B. 9, C. 6. die stärksten Gründe. **Arbuthnot**, dem ich bey dieser Tabelle gefolgt bin, hätte dies auch bemerken sollen, um einem Einwurfe mancher Leser zu begegnen.

2) Es giebt einige in dieser Tabelle nicht angeführte Münzen, z. E. τριωβολον oder ἡμιδραχμον, τριδραχμον, ἑξαδραχμον. Mich dünkt aber, daß es sehr leicht seyn wird, sie nach dem gegebenen Entwurfe mit andern Münzen zu vergleichen.

3) Man kann die vorstehende Tabelle entweder von oben herunter, oder besser von der Rechten zur Linken lesen. Z. B. 7 **Lepta** machen einen **Chalcus**, 14 **Lepta** einen **Dichalcos**, 28 ein **Hemiobolion**, 56 einen **Obolus**. Oder eine **Drachme** enthält $1\frac{1}{2}$ **Tetrobolon**, 3 **Diobola** 6 **Obolos** u. s. w.

4) Alle hier unter sich verglichene Münzen sind aus Silber geprägt worden; höchstens der **Chalcus** und das **Lepton** nicht, die im Silber zu klein geworden seyn würden. Wo mag also **Arbuthnot** hingedacht haben, wenn er sagt, daß nur die **Drachme** und das **Didrachmon** von Silber gewesen seyen?

Vergleichung des griechischen Geldes mit dem römischen.

Vor allen Dingen muß man hier bey den kleinen Münzen die Zeiten unterscheiden. Anderst fällt die Vergleichung aus, wenn man dabey auf den Assem libralem, oder aufs Aes grave siehet, und anderst, wenn man den Assem semuncialem, der der 16te Theil des Denarius war, zum Grund legt.

1) In Beziehung auf das *aes grave* war

χαλκυς	— —	teruncius, d. i. $\frac{1}{20}$ des Denarius.
διχαλκος	etwas mehr als	sembella, d. i. $\frac{1}{20}$ des Denarius.
ἡμιωβολον	— —	libella, d. i $\frac{1}{10}$ des Denarius.

Teruncius, sembella und libella scheinen anfänglich ganz kleine silberne Münzen gewesen zu seyn. Mit der Zeit kamen sie ab. Man behielte aber ihre Namen als imaginaire Münzen bey, um darnach den kleinen Ueberschuß über einen oder mehrere Denarien oder Sesterzien bey Einnahmen und Ausgaben desto genauer bestimmen zu können. Von den Sicilianern wurden die Chalcoi auch ὀυγκιαι genannt: denn so hiessen bey ihnen gewisse kleine Kupfermünzen.

2) In Beziehung auf den *Assem semiuncialem* war

χαλκους	— —	triens Assis, d. i. $\frac{1}{48}$ des Denarii.
διχαλκος	ohngefehr soviel, als	bes, d. i. $\frac{2}{3}$ As oder $\frac{1}{24}$ des Denarii.
ἡμιωβολον	— —	$1\frac{1}{2}$ As oder $\frac{1}{12}$ des Denarii.

In Absicht auf dies zulezt angegebene Verhältniß fahre ich fort, die übrigen griechischen Münzen mit den römischen folgender Gestalt zu vergleichen.

1 ὀβολος — —	$2\frac{2}{3}$ As, oder noch genauer $\frac{2}{3}$ Sestertii, d. i. $\frac{2}{3}$ Sestertii.
2 ὀβολοι oder διωβολον.	$1\frac{1}{3}$ Sestertii, oder $\frac{1}{3}$ Denarii.
3 ὀβολοι oder τριωβολον — —	2 Sestertii, d. i. $\frac{1}{2}$ Denarii, oder ein Quinarius Victoriatus.
4 ὀβολοι oder τετρωβολον — —	$2\frac{2}{3}$ Sestertii, oder $\frac{2}{3}$ Denarii.
5 ὀβολοι — —	$3\frac{1}{3}$ Sestertii.
6 ὀβολοι oder 1 Δραχμη	4 Sestertii oder 1 Denarius.
2 δραχμαι —	8 Sestertii, oder 2 Denarii.
3 — —	12 Sestertii, oder 3 Denarii.
4 δραχμαι, oder 1 Tετραδραχμον, oder ϛατηρ	16 Sestertii, oder 4 Denarii.
5 — — —	20 Sestertii, oder 5 Denarii.
6 — — —	24 Sestertii, oder 6 Denarii.

7 δραχμαι, oder 1 Τετραδραχμον, oder ςατηρ	28 Sestertii, oder 6 Denarii.
8 — — —	32 — —
9 — — —	36 — —
10 — — —	40 — —
20 — — —	80 — —
30 — — —	120 — —
40 — — —	160 — —
50 — — —	200 — —
60 — — —	240 — —
70 — — —	280 — —
80 — — —	320 — —
90 — — —	360 — —
100 δραχμαι, oder 1 Μνᾶ	400 Sestertii.
1000 — —	4000 Sestertii.
10000 oder μυριας	40000 Sestertii.
1 Μνᾶ — —	400 Sestertii.
2 Μναι — —	800 — —
$2\frac{1}{2}$ Μναι, oder 250 Δραχμαι	1000 Sestertii, oder ein Sestertium.
3 Μναι — —	1200 Sestertii.
4 — — —	1600 Sestertii.
5 — — —	2000 Sest. oder 2 Sestertia.
6 — — —	2400 Sestertii.
7 — — —	2800 — —
8 — — —	3200 — —
9 — — —	3600 — —
10 — — —	4000 Sestertii oder 4 Sestertia.
15 — — —	6000 Sestertii oder 6 Sestertia.
20 — — —	8000 Sest. oder 8 Sestertia.
25 — — —	10000 Sest. oder 10 Sestertia.
30 — — —	12 Sestertia.
40 — — —	16 Sestertia.
50 — — —	20 Sestertia.
60 Μναι, oder ein Ταλαντον ἀττικον	24 Sestertia.
70 Μναι — —	28 Sestertia.
80 — — —	32 Sestertia.
90 — — —	36 Sestertia.
100 — — —	40 Sestertia.
1 ταλαντον ἀττικον	24 Sestertia, oder 24000 Sestertii, oder 6000 Denarii.
2 ταλαντα — —	48 Sestertia.
3 — — — —	72 Sestertia.
4 — — — —	96 Sestertia.
5 — — — —	120 Sestertia.
6 — — — —	144 Sestertia.
7 — — — —	168 Sestertia.
8 — — — —	192 Sestertia.
9 — — — —	216 Sestertia.
10 — — — —	240 Sestertia.
20 — — — —	480 Sestertia.
30 — — — —	720 Sestertia.
40 — — — —	960 Sestertia.
50 — — — —	1200 Sestertia.
60 — — — —	1440 Sestertia.
70 — — — —	1680 Sestertia.
80 — — — —	1920 Sestertia.
90 — — — —	2160 Sestertia.
100 — — —	2400 Sestertia.
1000 — — —	24000 Sestertia.

Vergleichung des griechischen und besonders attischen Geldes mit dem unsrigen.

1) Silbermünze und kleine Münze.

1 λεπτον galt	$\frac{5}{12}$ Pf. oder beynahe $\frac{1}{2}$ Pf.
1 χαλκυς — —	$1\frac{3}{4}$ Pf.
1 διχαλκος — —	$2\frac{1}{2}$ Pf.
1 ἡμιωβολον — —	$5\frac{1}{4}$ Pf.
1 ὀβολος — —	$10\frac{1}{4}$ Pf.
2 ὀβολοι oder διοβολον	1 Gr. $8\frac{1}{2}$ Pf.
3 ὀβολοι oder τριωβολον — —	2 Gr. $6\frac{3}{4}$ Pf.
4 ὀβολοι oder τετραβολον — —	3 Gr. 5 Pf.
5 ὀβολοι — —	4 Gr. $3\frac{1}{4}$ Pf.
6 ὀβολοι oder — —	
1 δραχμη — —	5 Gr. $1\frac{1}{2}$ Pf.
2 δραχμαι oder διδραχμον — —	10 Gr. 3 Pf.
3 δραχμαι — —	15 Gr. $4\frac{1}{2}$ Pf.
4 δραχμαι oder τετραδραχμον — —	20 Gr. 6 Pf.
5 δραχμαι — —	1 Rthlr. 1 Gr. $7\frac{1}{2}$ Pf.
6 — —	1 Rthlr. 6 Gr. 9 Pf.
7 — —	1 Rthlr. 11 Gr. $10\frac{1}{2}$ Pf.
8 — —	1 Rthlr. 17 Gr.
9 — —	1 Rthlr. 22 Gr. $1\frac{1}{2}$ Pf.
10 — —	2 Rthlr. 3 Gr. 3 Pf.
20 — —	4 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf.
30 — —	6 Rthlr. 9 Gr. 9 Pf.
40 — —	8 Rthlr. 13 Gr.
50 — —	10 Rthlr. 16 Gr. 3 Pf.
60 — —	12 Rthlr. 19 Gr. 6 Pf.
70 — —	14 Rthlr. 22 Gr. 9 Pf.
80 — —	17 Rthlr. 2 Gr.
90 — —	19 Rthlr. 5 Gr. 3 Pf.
100 δραχμαι oder 1 Μνᾶ —	21 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf.
2 Μναι —	42 Rthlr. 17 Gr.
3 — —	64 Rthlr. 1 Gr. 6 Pf.
4 — —	85 Rthlr. 10 Gr.
5 — —	106 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf.
6 — —	128 Rthlr. 3 Gr.
7 — —	149 Rthlr. 11 Gr. 6 Pf.
8 — —	170 Rthlr. 20 Gr.
9 — —	192 Rthlr. 4 Gr. 6 Pf.
10 — —	213 Rthlr. 13 Gr.
20 — —	427 Rthlr. 2 Gr.
30 — —	640 Rthlr. 15 Gr.
40 — —	854 Rthlr. 4 Gr.
50 Μναι gelten	1067 Rthlr. 17 Gr.
60 Μναι oder — 1 Ταλαντον —	1281 Rthlr. 6 Gr.
70 Μναι —	1494 Rthlr. 19 Gr.
80 — —	1708 Rthlr. 8 Gr.
90 — —	1921 Rthlr. 21 Gr.
100 — —	2135 Rthlr. 10 Gr.
1 ταλαντον ἀττικον	1281 Rthlr. 6 Gr.
2 ταλαντα —	2562 Rthlr. 12 Gr.
3 — —	3843 Rthlr. 18 Gr.
4 — —	5125 Rthlr.

5 ταλαντα	6406 Rthlr. 6 Gr.
6 — —	7687 Rthlr. 12 Gr.
7 — —	8968 Rthlr. 18 Gr.
8 — —	10250 Rthlr.
9 — —	11531 Rthlr. 6 Gr.
10 — —	12812 Rthlr. 12 Gr.
20 — —	25625 Rthlr.
30 — —	38437 Rthl. 12 Gr.
40 — —	51250 Rthlr.
50 — —	64062 Rthlr. 12 Gr.
100 — —	128125 Rthlr.
1000 — —	1,281250 Rthlr.

Bey dieser Tabelle ist, um Brüche zu vermeiden, die Drachme auf 5 Gr. $1\frac{1}{4}$ Pf. gerechnet. Aber nach einer genaueren Berechnung beträgt sie nur 5 Gr. $1\frac{1}{12}$ Pf. ein Unterschied, der zwar bey den Drachmen unbedeutend ist, aber bey den Minen und Talenten sehr merklich wird. Aus dieser Ursache, und um einer grössern Genauigkeit willen, folgt hier auch diese Berechnung.

1 Drachme galt	5 Gr. $1\frac{1}{12}$ Pf.
2 Drachmen galten	10 Gr. $2\frac{1}{6}$ Pf.
3 — —	15 Gr. $4\frac{1}{4}$ Pf.
4 — —	20 Gr. $5\frac{1}{3}$ Pf.
5 — —	1 Rthlr. 1 Gr. $7\frac{1}{12}$ Pf.
6 — —	1 Rthlr. 6 Gr. $8\frac{1}{2}$ Pf.
7 — —	1 Rthlr. 11 Gr. $9\frac{7}{12}$ Pf.
8 — —	1 Rthlr. 16 Gr. $11\frac{2}{3}$ Pf.
9 — —	1 Rthlr. 22 Gr. $\frac{1}{4}$ Pf.
10 — —	2 Rthlr. 3 Gr. $2\frac{1}{6}$ Pf.
20 — —	4 Rthlr. 6 Gr. $4\frac{1}{3}$ Pf.
30 — —	6 Rthlr. 9 Gr. $6\frac{1}{2}$ Pf.
40 — —	8 Rthlr. 12 Gr. $8\frac{2}{3}$ Pf.
50 — —	10 Rthlr. 15 Gr. $10\frac{5}{6}$ Pf.
60 — —	12 Rthlr. 19 Gr. 1 Pf.
70 — —	14 Rthlr. 22 Gr. $3\frac{1}{6}$ Pf.
80 — —	17 Rthlr. 1 Gr. $5\frac{1}{3}$ Pf.
90 — —	19 Rthlr. 4 Gr. $7\frac{1}{2}$ Pf.
100 Drachmen oder	
1 Mina —	21 Rthlr. 7 Gr. $9\frac{2}{3}$ Pf.
2 Minen —	42 Rthlr. 15 Gr. $7\frac{1}{3}$ Pf.
3 — —	63 Rthlr. 23 Gr. 5 Pf.
4 — —	85 Rthlr. 7 Gr. $2\frac{2}{3}$ Pf.
5 — —	106 Rthlr. 15 Gr. $\frac{1}{3}$ Pf.
6 — —	127 Rthlr. 22 Gr. 10 Pf.
7 — —	149 Rthlr. 6 Gr. $7\frac{2}{3}$ Pf.
8 — —	170 Rthlr. 14 Gr. $5\frac{1}{3}$ Pf.
9 Minen galten	191 Rthlr. 22 Gr. 3 Pf.
10 — —	213 Rthlr. 6 Gr. $\frac{2}{3}$ Pf.
20 — —	426 Rthlr. 12 Gr. $1\frac{1}{3}$ Pf.
30 — —	639 Rthlr. 18 Gr. 2 Pf.
40 — —	853 Rthlr. $2\frac{2}{3}$ Pf.
50 — —	1066 Rthlr. 6 Gr. $3\frac{1}{3}$ Pf.
60 Minen oder	
1 Talent —	1279 Rthlr. 12 Gr. 4 Pf.
2 — —	2559 Rthlr. 8 Pf.
3 — —	3838 Rthlr. 13 Gr.
4 — —	5118 Rthlr. 1 Gr. 4 Pf.
5 — —	6397 Rthlr. 13 Gr. 8 Pf.
10 Talente —	12795 Rthlr. 3 Gr. 4 Pf.
20 — —	25590 Rthlr. 6 Gr. 8 Pf.
30 — —	38385 Rthlr. 10 Gr.
40 — —	51180 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf.
50 — —	63975 Rthlr. 16 Gr. 8 Pf.
100 — —	127951 Rthlr. 9 Gr. 4 Pf.
1000 — —	1,279513 Rthlr. 21 Gr. 4 Pf.

2) Goldmünzen.

Um den Werth dieser Münzen desto genauer anzugeben, ist es nöthig, das verschiedene Verhältniß des Goldes zum Silber zu unterscheiden, welches, wie schon gemeldet worden, wie 10 zu 1, oder wie 12 zu 1 gemeiniglich bey dem alten griechischen Gelde gewesen.

1) Nach dem Verhältniß zu 10 wie 1 galt

	nach attischem Gelde.	nach unserm Silbergelde.
1 ἡμιχρυσος oder ἡμιςατηρ oder des Plinius denarius aureus.	10 Drachmen oder 60 Obolen	2 Rthlr. 3 Gr. 3 Pf.
1 χρυσους, ςατηρ διδραχμος	20 Drachmen oder 60 Obolen	4 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf.
1 ςατηρ τριδραχμος	30 Drachmen oder 180 Obolen	6 Rthlr. 9 Gr. 9 Pf.
1 ςατηρ τετραδραχμος oder 2 ςατηρες διδραχμοι	40 Drachmen	8 Rthlr. 13 Gr.
3 ςατηρες διδραχμοι	60 Drachmen	12 Rthlr. 19 Gr. 6 Pf.
4 — —	80 Drachmen	17 Rthlr. 2 Gr.
5 — —	100 Drachmen oder 1 Mina Silbergeld	21 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf.
6 — —	1 Mina und 20 Drachmen	25 Rthlr. 15 Gr.
7 — —	1 Mina und 40 Drachmen	29 Rthlr. 21 Gr. 6 Pf.
8 — —	1 Mina und 60 Drachmen	34 Rthlr. 4 Gr.
9 — —	1 Mina und 80 Drachmen	38 Rthlr. 10 Gr. 6 Pf.
10 — —	2 Minen	42 Rthlr. 17 Gr.
20 — —	4 — —	85 Rthlr. 10 Gr.
30 — —	6 — —	128 Rthlr. 3 Gr.
40 — —	8 — —	170 Rthlr. 20 Gr.
50 — oder 1 Μνα χρυσιυ	10 — —	213 Rthlr. 13 Gr.
2 Μναι χρυσιου	20 — —	427 Rthlr. 2 Gr.
3 — —	30 — —	640 Rthlr. 15 Gr.
4 — —	40 — —	854 Rthlr. 4 Gr.
5 — —	50 — —	1067 Rthlr. 17 Gr.
6 — —	60 Minen oder 1 Talent	1281 Rthlr. 6 Gr.
7 — —	1 Talent und 10 Minen	1494 Rthlr. 19 Gr.
8 — —	1 Talent und 20 Minen	1708 Rthlr. 8 Gr.
9 — —	1 Talent und 30 Minen	1921 Rthlr. 21 Gr.
10 — —	1 Talent und 40 Minen	2135 Rthlr. 10 Gr.
20 — —	3 Talent und 20 Minen	4270 Rthlr. 20 Gr.
30 — —	5 Talente	6406 Rthlr. 6 Gr.

	nach attischem Gelde.	nach unserm Silbergelde.
40 Μναι χρυσιυ	6 Talente und 40 Minen	8541 Rthlr. 16 Gr.
50 — —	8 Talente und 20 Minen	10677 Rthlr. 2 Gr.
60 oder — 1 ταλαντον χρυσιου	10 Talente	12812 Rthlr. 12 Gr.
10 ταλαντα	100 Talente	128125 Rthlr.

2) Nach dem Verhältniß des Golds zum Silber, wie 12 zu 1, galt

	nach attischem Silbergelde.	nach unserm Silbergelde.
1 ἡμιχρυσος oder στατηρ δραχμαι	12 Drachmen	2 Rthlr. 13 Gr. 6 Pf.
1 στατηρ διδραχμος	24 Drachmen	5 Rthlr. 3 Gr.
2 στατηρες διδραχ	48 — —	10 Rthlr. 6 Gr.
3 — —	72 — —	15 Rthlr. 9 Gr.
4 — —	96 — —	20 Rthlr. 12 Gr.
5 — —	120 Drachmen oder 1 Mina und 20 Drachmen	25 Rthlr. 15 Gr.
10 — —	2 Minen und 40 Drachmen	51 Rthlr. 6 Gr.
20 — —	4 Minen und 80 Drachmen	102 Rthlr. 12 Gr.
30 — —	7 Minen und 20 Drachmen	153 Rthlr. 18 Gr.
40 — —	9 Minen und 60 Drachmen	205 Rthlr.
50 — oder 1 Μνᾶ χρυσιου	12 Minen	256 Rthlr. 6 Gr.
5 — —	60 Minen oder 1 Talent	1281 Rthlr. 6 Gr.
10 — —	120 Minen oder 2 Talente	2562 Rthlr. 12 Gr.
20 — —	4 Talente	5125 Rthlr.
30 — —	6 Talente	7687 Rthlr. 12 Gr.
40 — —	8 — —	10250 Rthlr.
50 — —	10 — —	12812 Rthlr. 12 Gr.
60 — oder 1 ταλαντον χρυσιου	12 — —	15375 Rthlr.
10 ταλαντα χρυσιου	120 — —	153750 Rthlr.
100 — —	1200 —	1,537500 Rthlr.

3) Nach dem Verhältnisse des Golds zum Silber, wie 12½ zu 1.

	nach attischem Gelde.	nach unserm Gelde.
1 ἡμιχρυσος	12½ Drachmen	2 Rthlr. 16 Gr. ¾ Pf.
1 στατηρ διδραχμος	25 — —	5 Rthlr. 8 Gr. 1½ Pf.
2 στατηρες διδραχμαι	50 — —	10 Rthlr. 16 Gr. 3 Pf.
3 — —	75 — —	16 Rthlr. 4½ Pf.
4 στατηρες διδραχμος.	100 Drachmen oder 1 Mina	21 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf.
5 — —	1 Mina und 25 Drachmen.	26 Rthlr. 16 Gr. 7½ Pf.
10 — —	2 Minen und 50 Drachmen.	53 Rthlr. 9 Gr. 3 Pf.
20 — —	5 Minen. —	106 Rhlr. 18 Gr. 6 Pf.
30 — —	7 Minen und 50 Drachmen.	160 Rthlr. 3 Gr. 9 Pf.
40 — —	10 Minen —	213 Rthlr. 13 Gr.
50 oder 1 Μνα χρυσιου.	12½ Mine —	266 Rthlr. 22 Gr. 3 Pf.
5. μναι χρυσιου.	62½ Minen oder 1 Talent 2½ Minen.	1334 Rthlr 15 Gr. 3 Pf.
10 — —	2 Talente 5 Min.	2669 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf.
20 — —	4 Talente 10 Minen. —	5338 Rthlr. 13 Gr.
60 — oder 1 ταλαντον χρυσιου.	12½ Talente	16015 Rthlr. 15 Gr.
10 ταλαντα χρυσιου.	125 — —	160156 Rthlr. 6 Gr.
100 — —	1250 — —	1,601562 Rthlr. 12 Gr.

Vermuthlich hat Pollux dies letzte Verhältniß, wie 12½ zu 1 im Sinne gehabt, wenn er Onom. 9. sagt: ὁ δε χρυσους στατηρ μναν ἠδυνατο. Dieser Stater könnte kein andrer seyn, als der 8 Drachmen hatte und folglich soviel war, als 4 στατηρες διδραχμοι.

Die in den hier gelieferten Tabellen zum Grund gelegten Verhältnisse waren bey den alten Griechen die gewöhnlichsten; das letzte fand auch bey den Römern meistentheils statt, so lange die Republik in blühenden Umständen war. Mit der Zeit ward es aber sehr verändert, da manche Kaiser durch ihre ausschweifende Verschwendung die Cassen erschöpften, andere durch ihren Geitz und ihre Bedrückungen die Unterthanen aussogen, und noch andere durch schwere Kriege den Geldmangel vergrösserten. Da wurde denn, um dem Mangel abzuhelfen, das Geld schlechter geprägt. Gold- und Silbermünzen verlohren bald etwas von ihrer ehemaligen Schweere, bald etwas von ihrem innern Gehalte. Schon die ersten Kaiser und besonders Nero, verminderten das Gewicht der Goldmünzen und liessen aus einer libra auri mehr Stücke prägen, als vorher geschehen. Plinius sagt in dieser Absicht B. 33, C. 3: post hæc placuit X. XL. signari ex auri libris; paulatimque principes imminuere pondus; *minutissime* Nero ad XLV. In dieser Stelle findet sich folgende grosse Schwierigkeit. Plinius meldet nemlich, daß Nero aus einer libra auri habe 45 denarios aureos prägen lassen, da vorher nur X. X L. d. i. denarii 40. (denn X war das Zeichen des Denarius) daraus geprägt wurden. Nun war der Denarius aureus soviel, als ἡμιχρυσος der Griechen, der eine Drachme schwer war. Solcher halben Goldstücke aber giengen, nach gutem griechischen Gelde, 100 auf eine λιτρα oder μνα χρυσιου, oder, welches einerley ist, 50 στατηρες διδραχμοι machten eine μναν aus, wie aus den gegebenen Tabellen zu ersehen. Es ist also schwer

zu begreiffen, wie zu Neros Zeiten 45 Denarii aurei, die nur 45 ἡμιχρυσοις gleich waren, haben eine libram auri ausmachen können, und wie Plinius noch dazu sagen kann, daß damals das Gewicht der Goldmünzen sehr sey verringert worden. Vermuthlich ist die Stelle, mit der sich schon Budäus de asse sehr gemartert hat, verfälscht und das um destomehr, da es gewiß ist, daß die libra auri bey den Römern 100 Denarien gehabt, wie die Mina bey den Griechen 100 Drachmen. Zwar hat man in spätern Zeiten, wie dies Hostus *Historia rei num.* S. 357. aus vielen Stellen der Gesetze der spätern Kaiser darthut, den goldnen Stater und auch Silbermünzen, die den Werth einiger Drachmen oder Denarien hatten, libram argenti genennt. Doch kann diese Bedeutung zur Aufklärung der Plinianischen Stelle nicht gebraucht werden.

Wir kehren nun von dieser Ausschweifung auf die unter den römischen Kaisern vorgenommene Verringerung der Schwere und des innern Gehalts der Gold- und Silbermünzen zurück und bemerken, daß die daraus entstandenen so sehr verschiedenen Verhältnisse des Golds und Silbers, es fast unmöglich machen, etwas entscheidendes davon zu sagen. Man glaubt unterdessen, daß damals das Verhältniß des Silbers zum Golde wie 1 zu 15, oder gar wie 1 zu 20 zu verschiedenen Zeiten statt gefunden habe. Wüßte man nun das Gewicht der Goldmünzen genau, so liesse sich die Berechnung leicht machen. Z. B. zu Justinians Zeiten galt nach dem Suidas in Obolos,

1 στατηρ χρυσου 180 Obolen oder 30 Drachmen, folglich

1 ἡμιχρυσος 90 Obolen oder 15 Drachmen.

Mithin war dabey das Verhältniß wie 1 zu 15. Nimmt man nun an, daß damals der στατηρ χρυσου das ehemalige Gewicht von 2 Drachmen und die alte innere Güte gehabt habe, so muß das Silbergeld vergleichungsweise schlecht gewesen seyn. Denn ehedem galt bey den Atheniensern, nach dem Verhältniß 1 zu 10, ein στατηρ διδραχμος 20 Drachmen im Silber, d. i. 120 Obolen, folglich ein Drittheil weniger, als zu Justinians Zeiten, da er 180 Obolen gleich geschätzt war. Also waren diese letzten Obolen, die damals φολλεις hiessen, wie Suidas sagt, nicht so gut, oder nicht so groß, als die alten. Sie hatten entweder am innern Werthe ⅓ weniger, oder sie waren kleiner ausgeprägt, und galten deswegen ⅓ weniger. Da nun der obigen Berechnung gemäß 1 Obolus ehedem 10½ Pfen. galt, so war zu Justinians Zeiten werth

1 Obolus — — 6¼ Pf.
1 Drachme — — 3 Gr. 5 Pf.
10 Drachmen — 1 Rthlr. 10 Gr. 2 Pf.
100 Drachmen oder
1 Mina — — — 14 Rthlr. 5 Gr. 8 Pf.

Hieraus liessen sich allenfalls die zur Zeit des Justinians üblich gewesenen Münzen mit den alten griechischen vergleichen. Die alten Namen der Münzen waren zu Zeiten dieses Kaisers schon lange abgekommen. Schon Constantin der Grosse veränderte sie sowohl, als den ganzen Münzfuß. Er ließ aus einer libra auri 72 Solidos prägen, deren 6 eine Unze Golds, und also 72 zwölf Unzen, d. i. eine libram auri enthielten. Jeder Solidus aureus galt 12 milliarenses, jeder milliarensis hatte 24 eherne Folles und war etwas mehr, als 1½ Drachme oder Denarius. Denn die alte Drachme hatte nur 18 ceratia oder siliquas, die milliariensis aber 28⅘. Dies vorausgesezt, so galt also zu Constantins Zeiten

1 Solidus aureus — 12 milliar. oder 288 folles.
10 Solidi aurei — 120 milliar. oder 2880 folles.
20 — — — — 240 milliar. oder 5760 — —
36 — — — — 432 — — 10368 —
72 — oder
1 libra auri — — 864 — — 20736 —

Da nun damals 60 milliarienses eine libram argenti machten, wie solches aus L. 1. Cod. Theod. *de expensis ludorum* erhellet, so war zu der Zeit 1 libra auri gleich 14⅖ der libræ argenti: denn so oft ist 60 in 864, die eine libram auri ausmachten, enthalten. Folglich war das Verhältniß des Goldes zum Silber, fast, wie 14⅖ zu 1; und das Verhältniß des Silbers zum Erz oder Kupfer, wie 24 zu 1, weil 864 in 20736 vier und zwanzigmal enthalten ist. Da ferner ein milliarensis damals etwas über 1½ attische Drachme ausmachte, die nach unserm Gelde etwa 8 Groschen betragen, so kann man dabey folgende Vergleichung des damaligen Geldes mit dem attischen und dem unsrigen anstellen.

Solidi aurei.	Milliarienses.	attische Drachm.	nach unserm Gelde
1 — —	12	etwan 18⅔ —	4 Rthlr.
10 — —	120	— 186⅔ —	40 —
36 — —	432	— 674 —	144 —
72 — oder			
1 libra auri	864	— 1348 —	288 —

Das bisher Gesagte betrift blos die attische Drachme. Allein es war auch, wie schon im Anfange dieses Artikels erinnert worden, eine andere sehr bekannte Art von griechischen Drachmen, welche die Aeginäische und bey den Atheniensern παχεια hies, und die schwerer, als die attische gewesen. Nach dem Pollux Onomast B. 9. C. 6. betraf aber dieser Unterschied zehen attische Obolen, folglich galt

		nach unserm Gelde
1 ägin. Obolus	1⅔ attische Obol.	1 Gr. 5$\frac{1}{12}$ Pf.
3 ägin. Oboli	5 — — —	4 Gr. 3¼ Pf.
6 — — oder	10 — — oder	
1 ägin. Drachme.	1 attisch. Drach. und 4 Obolos.	8 Gr. 6½ Pf.
10 — Drachmen.	16 attisch. Drach. und 4 Obolen.	3 Rthlr. 13 Gr. 5 Pf.
100 — oder		
1 ägin. Mina	166 Drachmen 4 Obolen.	35 Rthlr. 14 Gr. 2 Pf.
60 ägin. Minen oder		
1 ägin. Talent	1 attisch. Talent u. 40 Minen.	2135 Rthlr. 10 Gr.

Das übrige von dieser Materie s. in Münzen der Alten. (21)

Drachma ein Apotheker Gewicht, welches soviel als ein Quentchen nemlich der vierte Theil eines Loths, oder achte Theil einer Unze ist. Ein Drachma wird wieder in 3 Scrupel oder in 60 Gran eingetheilt, es wird mit dem Zeichen ʒ in den Recepten angemerkt. s. Gewicht. (28)

Draco, s. Drache und Petermännchen. *Trachinus* Linn.

Draco, (botan.) ist ein Benname des Dragunbeyfusses (*Artemisia Dracunculus* Linn.) Der Drachenflügelfrucht (*Pterocarpus* Linn.) des officinel-

len Drachenbaumes. (*Dracæna Draco* Linn.) und des Nieskraut, Achillenkrautes (*Achillea Ptarmica* Linn.) (9)

Draco sigens Dolæi, ist ein aus vielerley theils wirksamen, theils unnützen Ingredienzien bestehendes Arzneymittel gegen die fallende Sucht, das nicht mehr gebräuchlich ist. (9)

Draco mitigatus, (Pharmacie) wird der süsse Quecksilbersublimat in älteren Schriften zuweilen genennt. (9)

Dracocephalus, (botan.) ist ein Beyname des fünfbeuteligen Krottenschildes. (9)

Draconarii, hiessen bey den Römern diejenigen, welche die Art von Fahnen, die Dracones, Drachenfahnen, hiessen, trugen, und hatten als ein Ehrenzeichen eine guldene Kette um den Hals. (21)

Auch hiessen ehedem die Soldaten so, welche den Pabst bey öffentlichen Verrichtungen begleiteten, und welche auf der Spitze ihrer Lanzen das Bild eines Drachens unter einem Kreuze führten. An einigen Orten war auch die Gewohnheit, daß bey Processionen am Palmsonntag nebst dem Kreuz auch das Bild eines Drachens an einer Stange getragen wurde; daher die so solches trugen auch Draconarii genennt wurden. (1)

Dracones. s. Drachen.

Draconia, (botan.) ist ein Beyname des Dragunbeyfusses (*Artemisia Dracunculus* Linn.) (9)

Dracomites, (Versteiner.) s. Drachenstein, vorzüglich Astroiten.

Draconthäma, ist ein Beyname des Drachenblutes. (9)

Draconita oder **Dracontion**, (botan.) ist eine griechische Benennung die vermuthlich eine Gattung von Aron bedeutet. (9)

Dracontium. (botan.) Ausser dem Geschlechte der Zehrwurz werden auch einige Gattungen Aron (*Arum* Linn.) das handförmige und herzförmige Anhängsel (*Pothos palmata*, *cordata* Linn.) also benennt. (9)

Dracunculoides, (botan.) ist ein Beyname des Geschlechts der Blutblume (*Hæmanthus* Linn.) (9)

Dracunculus, (Naturgesch.) ist ein Beyname einer Gattung von Schelfischteufel (*Callionymus* Linn.) und des Fadenwurmes (*Gordius* Linn.) (9)

Dracunculus, (botan.) ist ein Beyname des Dragunbeyfusses (*Artemisia* Linn.), einiger Gattungen Achillenkraut (*Achillea* Linn.), der purpurfarbigen Rudbeckie, einiger Gattungen Aron (*Arum* Linn.), der Sumpfdrachenwurz (*Calla palustris* Linn.) und des handförmigen Anhängsel (*Pothos palmata* Linn.). (9)

Drähnen, nennt man auch die Drohnen oder die männliche Bienen. (24)

Dragan, ist der Spiegel oder die Tafel des Hintertheiles einer Galeere, worauf ihr Bild oder Namenszeichen stehet. (6)

Dragant, s. Tragant.

Drängwasser, (Wasserbau.) wird das hinter den Deichen hervorbrechende Wasser genennt, welches aus den Gräben und Hütten hinter den Dünen, die sich von selbsten niemalen zufüllen, hervorsprudelt, oder das an der innern Abdachung an schadhaften Stellen herabfleußt und das Land innerhalb überschwemmt. Solange dieses Wasser helle bleibt, so hat es keine unmittelbare Gemeinschaft mit der Fluth, sondern es ist solches ein Zeichen, daß es durch gröbere Sandlagen durchgepreßt werde, wo es sich dann unterwegs vom Schlicke und Sand säubert. Diesem Unheil begegnet man, wenn frühzeitig ein Damm dagegen gesetzt wird. Diese Gegendeichung muß so stark seyn, daß die Last der Erde dem Wasser flüßigen Sand aufhalte, damit er nicht allmählich ausgewaschen werde, und im Deiche kein Loch entstehe. Ist aber der Deichfluß trübe, so hat das Wasser unmittelbar mit der Fluth Gemeinschaft. Schiesset es wie aus einem Zapfenloche, so sind die Mäuse an diesem Unglück schuld, die man hätte wegschaffen sollen. Indessen ist das Loch da! so schneidet man einen langen conischen Zapfen, dessen Durchmesser 2mal so groß ist, als der Diameter des Lochs, keilet es zu, und damit der Druck des Wassers den Keil nicht wieder herausstosse, so schlägt man einige Pfähle ein, leget auf den Keil ein Brett mit Stricken, daß es nicht fortgestossen werde, oder begrubet das Loch auf 3 Fuß aus, und verstopfet es mit guter Kleyerde. Allerdings wäre es vortheilhafter das Loch von aussen zu verstopfen, wenn man nur dazu gelangen könnte. Sollte dieses noch nicht der Noth abhelfen; alsdenn hat sich innerlich das Loch bereits erweitert, und der Deich geräth in die äusserste Gefahr seiner übrigen Stärke ohnerachtet verlohren zu gehen. Ehe man das äusserste Mittel ergreift, so machet man einen Versuch die Oefnung mit Stroh und Mist, besonders Kuhmist vollzustampfen, mit Brettern zu überlegen, Pfähle nebenher einzurammen und mit Queerstangen, die mit Strick und Ketten an die Pfähle befestigt und angespannt sind, die Bohlen einzudrucken. Wie nöthig diese starke Verstopfung sey erhellet daraus, daß eine Oefnung von einem Quadratfuß über welcher das Vorwasser 10 Fuß stehet, einen Druck von 650 Pf. gegen die Verstopfung äussert; in den ersten Tagen der entstandenen Wasserfluth reichet diese Vorsicht und Anstalt hin, den Durchbruch zu verhüten, und wenn die Stelle hoch mit Erde wie mit einer Pyramide belastet worden, so hält sie auch wohl den ganzen Sturm aus. Reisset aber das Wasser diese Bedeckung weg, so ist nur noch eine Gegenanstaltung übrig, Deich, Land und das Leben der nächsten Einwohner mit ihren Haabseeligkeiten zu retten; man nimmt zwo starke und lange Stangen, befestiget sie zu beyden Seiten an ein starkes Segel, kann man ihr in der Geschwindigkeit mehrere Segel über einander schlagen, so ist die gehoffte Wirkung desto zuverläßiger. Augenblicklich verstopft sich der Durchbruch der mit Mist und Kleyerde ausgestampfet, und mit einer starken Erdpyramide, die zum Gegengewichte dienet, verschlossen wird. In solcher grossen Noth muß Tag und Nacht, ohnunterbrochen fortgearbeitet werden. Versagt auch dieses Mittel, so ist alles verlohren die Fluth bricht durch, die Kappe stürzt ein, ein breiter und hoher Wassercanal stürzet durch die Oefnung ins Land, und in wenig Stunden stehet man alles unter Wasser. Hat derjenige der die Arbeiter anführet, sich vorher nicht nach Höhen umgesehen wo sie ihr Leben retten können, so werden viele plötzlich vom Wasser umringt, und es ist nichts kläglichers als diese Elenden unter tausend Ach und Hülfe ruffend sterben zu sehen, ganz ausserordentlich kommt in dieser Verstopfungsarbeit das Banquet zu statten, da nun dieses überdem wohlfeiler ist als eine totale Dossirung, so sollte man hohe Deiche die eine starke innre Abdachung erfordern allemal mit Banqueten versehen. (s. Banquet.) Dieses zu verhüten ist öfters nöthig eine Umdeichung um solches vorzunehmen, und solche an den Deich anzuschliessen, welche man alsdenn ein Deichschloß nennt. (18)

Dragée, nennen die Conditer oder Zuckerbäcker, verschiedne mit weissem Zucker überzogne Körner, auch wohlriechende Wurzeln und Rinden. (19)

Draganker, ist ein ankerförmiger Haken, der gebraucht wird versunkene Sachen aus dem Meere aufzufischen, worin das bestehet, was die Franzosen **Draguer** nennen und gemeiniglich auf folgende Weise verrichtet wird. Man befestiget zwey Schaluppen so, daß sie in einiger Entfernung von einander stehen und die Seiten gegen einander kehren, mit einem starken Tau zusammen, und lässet von dem Tau einen solchen Anker bis auf den Grund des Meeres herunter hängen, der nachschleiffet, wenn die Schaluppen fortfahren. Begegnet ihm etwas, so hänget er sich daran an und verräth es dadurch. (6)

Dragma, ist die Benennung der Unität oder Einheit in der Cossischen Rechnung, und kommt also mit dem, was heutzutage dignitas nulla genennt wird, überein. Sein Zeichen war 𝔇, wovor man heutzutage, wenn man es nöthig hat, a^0, x^0 setzet. (6)

Dragmis ist ein Maaß, welches gewöhnlich durch Pugillus ausgedrückt wird. Es enthält von Kräutern und Blumen so viel als man mit drey Fingern fassen kann. (9)

Dragoman. s. **Drogeman**.

Dragon, Dragon Volant. s. **Drache, Drache, fliegender**.

Dragoner sind eine Art Soldaten, welche sowohl zur Cavalerie als zur Infanterie gehören, weil sie sowohl zu Pferd als zu Fuß dienen. Der Marschall von **Brissac** soll sie zu erst in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts bey der französischen Armee, die er in Piemont commandierte, eingeführet haben. Wegen dem Ursprunge ihres Namens ist man nicht einig. Denn einige wollen ihn von den Draconariis, deren **Vegetius** und andre alte Schriftsteller erwähnen, andre von dem deutschen Worte: tragen, weil sie von Pferden getragen würden, herleiten; und noch andre halten dafür, daß ihnen diese Benennung anfänglich von ihren Feinden schimpfweise gegeben, von ihnen selbst aber, weil sie sie doch als fürchterlich vorstellen, willig angenommen worden. Die Meynung der ersten ist nicht wahrscheinlich, weil die Draconarii nicht Soldaten sondern eine Art von Fähndrichen waren, die das Zeichen des Drachen trugen, womit die Dragoner nichts zu thun haben. Die andre ist noch weniger wahrscheinlich, weil die Franzosen vor die von ihnen erfundene Gattung von Truppen keinen Namen deutschen Ursprungs werden gewählet haben, und der Grund, weil sie von Pferden getragen werden, abgeschmackt ist. Vielleicht ist also die dritte die wahre. Es seye mit ihrem Namen, wie es will, so sind sie eben deswegen sehr brauchbare Truppen, weil sie, nachdem man es bedarf, Infanterie- und Cavaleriedienste thun. Flinten, Pistolen, die sie beym Absteigen in die Gurte stecken, Pallasche und Bajonets sind ihre Waffen, ausser welchen sie auch wohl im Felde Beile und Schanzzeug an den Satteln hängend mit sich führen. Ihre Standarten sind gespalten und etwas länger als bey der übrigen Cavalerie, und statt der Pauken haben sie kleine Trommeln, die sie auch, wenn sie als Fußvolk dienen, brauchen können. Ihr Posten ist vornemlich vor und auf den Flügeln der Armee, bey Brücken und Brückenschanzen, an Defileen auf Märschen, bey der Bagage, an der Spitze und hinter den Colonnen. Wenn sie absitzen, kuppeln sie ihre Pferde so zusammen, daß sie von wenigen, die dabey bleiben, bewachet werden können, und die übrigen marschieren zu Fuß auf den Feind loß.

Die Steine die aus Mörsern geworfen werden, heissen auch Dragoner. (6)

Dragoner der Alten. s. **Dimachä**.

Dragonermütze (Conchyl.) oder **Matrosenmützen** nennet man in der Conchyliologie gewisse Patellen, welche einen übergebogenen hakenförmigen Wirbel, eine größtentheils runde, nicht allzuweite Peripherie, und dadurch, besonders um des übergebogenen Wirbels wegen eine grosse Aehnlichkeit mit den Mützen der Matrosen haben. Diesen Namen hat man gewissen Patellen des Meers und der Flüsse gegeben.

I. **Unter den Seeconchylien gehören folgende hieher.**

1) **Die weisse Dragonermütze.** (*Patella hungarica* Linn. XII. p. 1259. Gen. 331. sp. 761. *Patella testa integra conico-acuminata striata, vertice hamoso revoluto*, Lister *Hist. Conchyl.* tab. 544. fig. 32. Bonanni *Mus.* Kircher. Class. I. fig. 23. Gualtieri *Ind.* tab. 9. fig. V. V. Klein *Method.* tab. 8. fig. 10. Argenville Conchyl. tab. 2. fig. R. Zoomorph. tab. 10. fig. A. Martini Conchyl. tab. 12. fig. 107. 108.) Die Grundfläche bey dieser Dragonermütze ist weit und rund, inwendig ist sie ganz hohl und hat also keine Rinne, oder sonst einen schaligen Ansatz, von aussen ist sie zart gestreift, auch zuweilen, doch nur zufälligerweise gefalten, der Wirbel ist übergebogen, an manchen Beyspielen stärker, an andern schwächer, und unter diesen Haken ist sie eingedrückt. Die Farbe dieser Patelle ist von aussen weißlicht, doch hat sie zugleich hellrothe Wolken. Inwendig ist sie ganz weiß, ausser der hellrothe übergebogene Wirbel, welcher eine rosenrothe Farbe hat.

2) **Die weisse dickschalige Matrosenmütze, oder Dragonermütze.** Lister *Hist. Conchyl.* tab. 544. fig. 31. Klein *Method.* tab. 8. fig. 11. 12. Martini tab. 12. fig. 111. 112. Diese Schale hat in den mehresten Beyspielen fast einen kegelförmigen Bau, ihre Grundfläche ist enge und der Bau etwas hangend oder gebogen. Die Schale ist vorzüglich stark, und in die Queere gefalten. Man findet sie weiß aber auch doch viel seltener braun. Die Grundfläche ist an manchen Beyspielen merklich ausgeschnitten, an andern mehr rund. Obgleich alle Schriftsteller diese nicht allzugemeine Conchylie unter die Patellen zählen, so zweifle ich doch daran, weil die genauere Betrachtung mehrerer Beyspiele die ich besitze mich überzeugt haben, **dieser Körper habe einen gerechtern Anspruch auf das Geschlecht der Austern.**

3) **Die kleine aufgeschlitzte Dragonermütze. Der Spalt.** (*Patella fissura* Linn. p. 1261. Gen. 331. sp. 778. *Patella testa ovali striato-reticulata vertice recurvo antice fissa.* Lister *Hist. Conchyl.* tab. 543. fig. 28. Martini Conchyl. tab. 12. fig. 109. 110.) Diese Patelle hat ebenfalls einen übergebogenen Wirbel, der aber mit der ganzen Schale in einer verhältnißmäßigen Abnahme stehet. Die Länge herunter laufen starke Streifen, die Queere hindurch aber zärtere. Vorn an der einen Seite siehet man einen merklichen Spalt. Die äussere Farbe ist an dieser kleinen aber seltenen Patelle fahlgelb, inwendig aber ist sie weiß und glatt.

4) **Die gelbliche und schwarzbunte Dragonermütze.** Die Rammmuschelförmige Napfschnecke. Martini Conchyl. tab. 12. fig. 115. 116. Diese

Patelle hat die völlige Bildung einer bauchichten Kammmuschel oder nach Linne einer Herzmuschel, sie ist länglich rund und hochgewölbt, der spitzige stark gekrümmte aber nicht allzulange Wirbel sitzt nahe am Ende der Schale. Die ganze Schale ist mit häufigen die Länge herab laufenden Streifen versehen, die mit kleinen schwarzen Körnchen besetzt sind. Wenn man zwey egale Patellen dieser Art zusammen hält, so hat man das ganze Bild einer Herzmuschel; es ist aber eine wahre Patelle, weil sie auch nicht die geringste Spur eines Schlosses hat. Das Beyspiel des Martini aus dem Feldmannischen Kabinet, war gelblich und schwarzbraun marmoriert; inwendig aber war sie olivenfarbig und weiß gefleckt. Ich besitze sie aber 1) ganz schwarz einfärbig, inwendig schwarz und weiß gefleckt oder gestreift. 2) Schwarz mit einzelnen weissen die Länge herablaufenden Streifen, inwendig olivenfarbig und weiß gestreift, den Wirbel ausgenommen, welcher bläulich ist. 3) Gelb mit einzelnen kleinen bräunlichen Flecken, inwendig gelb, bräunlich und schwärzlich marmoriert. 4) Schwärzlich mit schmutzigweissen breiten Queerbändern, inwendig gelb und schwarz gestreift. 5) Gelbbraun, bloß unten schwärzlich, inwendig braungelb einfärbig. Inwendig ist diese Patelle allemal sehr glänzend; an den mehresten ist der Wirbel abgerieben. Mein größtes Beyspiel hat über einen Zoll in seiner Länge, und ist also ungleich grösser als das von Martini abgezeichnete. In den vorigen Zeiten muß diese Patelle ausserordentlich rar gewesen seyn, denn kein Schriftsteller vor Martini gedenket derselben, in unsern Tagen aber kommt sie häufiger vor.

5) Die Dragonermütze mit einer hohlen Rinne. s. Fischerweiberhaube.

6) Die röthliche enge Dragonermütze. s. Narrenkappe.

II. Unter den Flußconchylien gehören hieher.

1) Die gemeine Dragonermütze der süssen Wasser. Die kleine Dragonermütze. Die runde Patelle mit scharfem übergebogenem Wirbel. (*Patella lacustris* Linn. XII. p. 1260. Gen. 331. sp. 769. *Patella testa integerrima ovali membranacea vertice mucronato reflexo.* Lister *Histor. animal.* tab. 2. fig. 32. Gualtieri *Ind.* tab. 4. fig. B. B. Argenville Conchyl. tab. 27. fig. 1. Berlinisches Magaz. Th. IV. tab. 7. fig. 1. Schröter Flußconchyl. tab. 5. fig. 1. 2.) Diese kleine artige Patelle hat einen länglich runden Bau der sich aber doch an dem einen Beyspiele mehr als an dem andern dem Runden nähert. Selbst der übergebogene Wirbel ist dann und wann ganz stumpf, wenigstens sehr unmerklich übergebogen. Die Schale ist dünne, zerbrechlich, mehrentheils durchsichtig, und die Farbe ist schwarz, oder dunkelbraun, oder grau, weißgrau, weiß und glänzend. Der Aufenthalt dieser in den süssen Wassern ziemlich häufigen Patelle sind die Blätter der Stratiotis, Schilf, Binsen, Steine, und die Reißer mit ihren Blättern die sich in den Wassern zu Boden senken. Der Bewohner ist grau, die Fühlhörner schmutzigweiß, vollkommen conisch und ziemlich stark, und die Augen, welche man wegen ihrer ausserordentlich schwarzen Farbe, auch ohne Augenglas erkennen kann, so klein auch das Thierchen immer seyn mag, sitzen unten, an der innern Seite der Fühlhörner.

2) Die rothgefleckte Dragonermütze. (Schröter Flußconchyl. tab. 5. fig. 3.) Sie hat beynahe einen cirkelrunden Umfang. Ihr Wirbel ist zwar übergebogen, aber gedrückt und stumpf, mehrentheils aber abgerieben. Sie ist rosenroth und weiß gefleckt; doch ist die rothe Farbe bey ihr so reich aufgetragen, daß man die weisse Farbe nur schwach durchschimmern siehet. Sie ist so groß als die vorhergehende. Von aussen ist ihre Schaale rauh und schilfrich, von innen aber weiß und glatt; doch schimmert die äussere rothe Farbe durch, weil die Schaale dünne ist. (10)

Dragonertrompete, (Conchyl.) So nennen die Schriftsteller zwey Conchylien von ganz verschiedener Bauart, die wir jetzo beschreiben wollen, ohne zu untersuchen, ob die Dragoner zweyerley Trompeten haben:

1) Die gestreckte spindelförmige Bastartbirn, die Dragonertrompete Martini tab. 94. fig. 908. Diese Conchylie hat einen vollkommenen spindelförmigen Bau, und gehöret vielleicht auch unter die Spindeln, ob man sie gleich auch unter die birnförmigen Schnecken, dahin sie Martini geordnet hat, legen kann. Sie hat nur sechs Windungen, eine Höhe von beynahe vier Zoll, ihr stärkster Durchmesser aber ist nur 1½ Zoll. Der Zopf ist kurz und gegittert, ihre Mundöfnung ist eyförmig, 3 Zoll lang, etwas ausgeschweift, und daher in der Mitte am weitesten, die Schaale ist die Länge herunter gestreift, und am Fusse der ersten und zweyten Windung mit schwachen Knoten versehen. Die Nase ist mit einigen schrägen Queerstrichen bezeichnet, und der Farbe nach siehet man auf fahlen Grunde rothbräunliche Zeichnungen. Sie ist aus Ostindien, aber erst in den neuern Zeiten entdeckt worden, und gehöret unter die grossen Seltenheiten. Eine ganz andere Gestalt hat

2) Die Dragonertrompete des Herrn Chemnitzens. Martini Conchyl. tab. 143. fig. 1333. *La Trompette des Dragons.* Sie gehöret unter die langen Spindeln, und erlangt eine ansehnliche Grösse, wie denn das im Martini abgezeichnete Beyspiel beynahe 6 Zoll lang, in seiner größten Breite aber am Fuß der ersten Windung fast drey Zoll breit ist. Sie hat acht mit starken breiten Queerstreifen umgebene Windungen, und am Fusse einer jeden Windung hervorragende ziemlich starke Knoten. Die Farbe ist weiß, die aber gegen die Spitze zu ins bräunliche fällt. Die braunen Queerstreifen in der Martinischen Zeichnung sind wahrscheinlich eine unglückliche Erfindung des Mahlers, die oben angeführten Queerstreifen dadurch anzuzeigen. Man findet diese Spindel, deren Nase vollkommen conisch ist, oder die nur allmählich abnimmt, und die unter die seltenen Conchylien gehöret, in China. (10)

Dragonal, ist eine fremde Benennung der Früchte des Drachenblutbaumes, der zuweilen auch Dragonalis genennt wird. (9)

Dragontea, (botan.) ist ein Beyname einer Gattung von Aron. (9)

Dragon, s. Beyfuß. *Artemisia Dracunculus* L. Einige Gattungen von Achillenkraut werden ebenfalls zuweilen also benennt. (9)

Dragun, Bastart- (botan.) ist ein Beyname der castanienbraunen Blutblume (*Haemanthus puniceus* L.) s. diesen Artik. (9)

Dragun, Weisser, Wiesen- oder Wilder, sind Beynamen der Nieſekraut Garben (*Achillea Ptarmica* L.) (9)

Drainpfluge, nennt man auch den Rinnenmacher, oder Abziehpflug, wovon unter diesem Artikel gehandelt worden. (24)

Drakena, (botan.) ist ein Beyname der Contrayerve und amerikanischen Dorstenie. s. diesen Art.

Dralle der Büchsenmacher, bedeutet die krummen oder geraden Reifen oder Vertiefungen in einer Büchse, welche, wenn sie krumm oder gewunden sind, einer Schneckenlinie gleichen. Man nennt daher einen Lauf krummdrallig, wenn die Dralle eine krumme Linie vorstellen. (19)

Drama, ist die Vorstellung einer Handlung in Absicht auf die Reden der handelnden Personen. Es unterscheidet sich vom Schauspiel dadurch, da dieses auch solche Vorstellungen unter sich begreift, die blos dem Auge des Zuschauers dargestellt werden können, jenes aber sich zugleich auf die Reden bezieht, wobey aber die mit den Reden verbundene Stellungen des Körpers nicht ausgeschlossen sind. Aus dem gegebenen Begriff eines Drama läßt sich also der wesentliche Character desselben bestimmen. Es ist nemlich das Object derselben eine Handlung. Selbst die Abstammung dieses griechischen Worts von δραω, ich handele, rechtfertigt diese Bedeutung. Alle Handlungen, in denen sich die Denkungsart und das Herz gewisser Personen entdeckt, können vorgestellt werden. Erzählt sie der Dichter blos, und schildert er die Handlungen der dabey vorkommenden Personen, so handelt er als epischer oder historischer Dichter; stellt er uns die handelnden Personen wirklich vors Gesicht, legt er ihnen Reden in den Mund, welche Aeusserungen ihrer Gedanken und Empfindungen sind, so ist er dramatischer Dichter. Das Drama ist also in seiner allgemeinen Bedeutung die Vorstellung der Reden handelnder Personen. Man nimmt aber dieses Wort zuweilen auch in einer engern Bedeutung, und versteht darunter die Vorstellung einer sehr einfachen Handlung, ohne Verwickelung der dabey vorkommenden Umstände. In dieser letztern Bedeutung unterscheidet man es von der Comödie und der Tragödie, als eine Species von der andern; in der ersten aber begreift es solche, als das Genus seiner Species unter sich. Nach dieser Voraussetzung könnte man das Schauspiel also specificiren. Das Schauspiel ist Vorstellung der Handlung für das Gesicht und Gehör, entweder ohne Reden, oder mit Reden der handelnden Personen. Unter jenes gehört der Tanz, die Pantomime, das Ballet; unter diese die Comödie, Tragödie, Opera mit ihren verschiedenen Arten, das Drama in seiner engsten Bedeutung, und gewissermassen der Dialog. Von allen diesen, und was eine jede vor sich eigenthümliches und besonderes hat soll unter gewissen besonde.n Artikeln gehandelt werden. Hier nehmen wir das Drama in seiner allgemeinern Bedeutung, und führen diejenigen Eigenschaften an, die alle die vorhin angeführten Arten desselben mit einander gemein haben.

Das Drama stellt Handlungen in der Absicht vor, damit eine versammelte Menge Menschen solche von Anfang bis zu Ende sehen, und dadurch einen vergnügten und lehrreichen Zeitvertreib haben. Daß nicht eine jede Handlung hiezu geschickt sey, sondern daß sie für die Zuschauer etwas Interessantes und Anlockendes haben müsse, versteht sich von selbst. Hieraus entsteht die erste Eigenschaft des Drama: es muß eine den Zuschauern wichtige Handlung vorstellen. Wir nennen einen Gegenstand wichtig, wenn er unsere Aufmerksamkeit nicht blos zu speculativischen Betrachtungen reitzt, oder uns einen blos vorübergehenden Genuß verschaft, sondern auch eine Wirkung auf unsere Begehungskraft hat, uns nicht blos angenehme oder unangenehme Empfindungen verschaft, sondern wirklich eine Angelegenheit für uns wird. Es giebt Gegenstände, die wir zwar mit einigem Vergnügen betrachten können, woran wir aber eben keinen starken Antheil nehmen. Wir sehen sie zwar an, ergötzen uns auch wohl über die Veränderung derselben, sind aber im übrigen gleichgültig, was die Sache für einen Ausgang nehmen werde. So sehen wir aus unserm Fenster die vorbeywandelnden Personen, und sind zufrieden, wenn nur unsere Neugierde gestillt wird. Es giebt aber auch Gegenstände, die unsere ganze Wirksamkeit auffordern, die Wünsche und Hofnung in uns erregen, bey denen uns daran gelegen ist, daß sie eine gewisse Wendung nehmen, wo wir wenigstens in Gedanken eine gewisse Thätigkeit beweisen, etwas zu dem Ausgang der Sache beyzutragen. So muß die Handlung seyn, die bey einem Drama zum Grunde gelegt wird. So machten es die griechischen Dichter, die den Gegenstand ihrer scenischen Schauspiele aus ihrer vaterländischen Geschichte hernahmen; dadurch wurden sie national, und aus eben dieser Ursache äusserst wichtig. Was also dergleichen Bewegungen in einem Menschen erregen kann, ist ein würdiger Gegenstand des Drama. Wie weit dieses Feld sey, kann ein jeder daraus erkennen, weil wir an allem, was den Menschen in allen Ständen und Verbindungen angeht, Antheil nehmen. *Homines sumus, humani nihil a nobis alienum putamus*, ist eine Regel, nach welchem das, was ein Drama wichtig machen kann, beurtheilt werden kann. Die zweyte Eigenschaft einer Handlung, die bey einem Drama zum Grund gelegt werden soll, ist, daß sie bey den Zuschauern keinen widrigen Eindruck mache, d. i. die Handlung muß insofern wichtig seyn, daß sie uns für Recht und Tugend interessire. Wenn also der Dichter aus Muthwillen, oder aus boshaften Herzen, oder auch blos aus Unverstand, der Handlung eine solche Richtung giebt, daß sie, wenn sie auch der Tugend nicht nachtheilig ist, doch wenigstens derselben nicht zum Vortheil gereichet; so handelt er seiner Bestimmung nicht gemäs. Dieses ist ein Fehler, in welchen besonders viele comische Dichter fallen, daß sie eine Handlung wählen, die die Zuschauer für die Bosheit und das Laster interessiren. Der Dichter muß also eine solche Handlung wählen, die für Menschen von feinen Empfindungen und gereinigten Geschmack hinlängliche Reitzung hat. Und hier steht ihm die ganze Natur zu Diensten. Er kann aus der Geschichte eine beynahe unendliche Menge von Handlungen herausheben, die durch die Schicksale und Charactere der handlenden Personen die Zuschauer interessiren, wenn er nur selbsten nach der Beschaffenheit der Sache eine empfindungsvolle Seele hat. Es brauchen nicht immer grosse Handlungen zu seyn, aber doch solche, die durch ihre Folgen den Zuschauer an sich ziehen. Daß ein Mensch durch die falschen Vorstellungen von der Bahn der Tugend abgezogen wird, und sich endlich in das äusserste Verderben stürzt, ist an sich betrachtet eine kleine Handlung; aber wie interessant macht sie Lillo in dem Kaufmann von London. Ein Drama wird besonders dadurch wichtig, wenn es uns helle Aussichten in das Innere des menschlichen Herzens giebt. Und das ist gerade der Hauptpunct, worauf sich das Interesse einer Handlung gründet. Hiedurch wird eben unsere Aufmerksamkeit in einer beständigen Beschäftigung unterhalten, wenn man die lebhaftesten Auftritte des

menschlichen Lebens beobachtet. In wie ferne insonderheit die Handlung bey einer Tragödie oder Comödie wichtig werde, wird an seinem Ort gezeigt. Die dritte allgemeine Eigenschaft einer Handlung, die zum Drama geschickt seyn soll, ist, daß sie auf eine gewisse Kürze der Zeit eingeschränkt ist. Niemand kann Tagelang auf einer Stelle stehen, und einer Handlung mit unverwandten Augen zusehen. Einige Barbaren haben Schauspiele, die etliche Tage lang währen, aber dafür sind sie auch Barbaren; wir setzen aber hier einen gereinigten Geschmack voraus. Eine jede Handlung hat ihren Anfang, Fortgang und Ende; wenn nun die Dauer derselben so lang ist, daß eines Menschen Alter kaum hinreichend ist, sie zu überleben; wie kann sie den Zuschauern auf der Bühne wahrscheinlich vorgestellt werden. Endlich muß die Handlung auch so beschaffen seyn, daß sie den Geschmack und die Delicatesse der Zuschauer nicht beleidigt. Einige Handlungen sind ihrer Natur nach so abscheulich, daß sie keines Menschen Auge ertragen kann. Horaz giebt die Regel:

> non tamen intus
> Geri digna promes in scenam, multaque tolles
> Ex oculis, quæ mox narret facundia præsens.
> Ne pueros coram populo Medea trucidet
> Aut humana palam coquat exta nefarius Atreus.

Einige Engländer haben sich über diese Regel hinausgesetzt, und die grausamsten Ermordungen, ja auch Entehrungen und andere Ungezogenheiten auf der Bühne vorgehen lassen; und einige deutsche Dichterlinge sind ihnen hierinnen treulich nachgefolgt. Solche Handlungen empören den Zuschauer, aber sie interessiren ihn nicht. Soviel von der innern Beschaffenheit der dramatischen Handlung. Nun wollen wir auch von der äussern Oeconomie derselben reden.

Wir verstehen darunter die Anlage der Begebenheiten, als den besondern Theil einer Handlung, wie sie zusammengenommen ein Ganzes ausmache. Alle diese müssen ihre Beziehung auf das Ganze der Handlung haben. Die Kunstverständigen rechnen hieher die sogenannten drey Einheiten, der Handlung, der Zeit und des Orts. Die Einheit der Handlung in einem Drama besteht darinnen, daß nur ein einiges Interesse vom Anfang bis zu Ende darinnen vorkommt, das durch keine zufällige Nebenhandlungen unterbrochen wird, sondern auf welches sich alle Episoden beziehen. Wenn wir auf die Art Achtung geben, wie die menschlichen Handlungen zur Würklichkeit kommen; so können wir darüber folgende Beobachtungen, die zu unserm gegenwärtigen Zweck gehören, machen. Der Mensch handelt mit Ueberlegung mit Wahl und Willen; er handelt auf irgend einen Endzweck, und er wählt Mittel, und macht sich Plane seinen Zweck zu erreichen. Hier sieht man ein Ende oder Hauptbegebenheit, die mit andern untergeordneten Begebenheiten, oder Vorfällen, durch die Verhältniß von Würkung und Ursache verbunden ist. Sehen wir die untergeordneten Begebenheiten an, so können wir bey keiner derselben stille stehen, weil sie blos Mittel sind, die zu einem gewissen Zweck führen; hingegen verweilen wir uns mit Vergnügen bey der Hauptbegebenheit, weil da die Absicht, der Plan und das Ziel der handelnden Person erreicht ist. Es wird nunmehr leicht seyn, dieses auf das Drama anzuwenden. Aristoteles fordert dazu eine vollständige Handlung, d. i. die ihren Anfang, Mitte und Ende habe. Der dramatische Dichter fängt also an, diejenigen Umstände zu beschreiben, in welchen sich die Hauptperson befand, da sie einen Plan machte, um gewisse Begebenheiten hervorzubringen; die Ausführung des Plans ziehen den Zuschauer in die Mitte der Handlung; hier entdecken sich Hindernisse, die der Ausführung entgegen stehen; der Zuschauer geräth darüber in Hitze, und seine Aufmerksamkeit wird durch Erwartung der Dinge, die nachkommen sollen, in Bewegung gebracht. Hier ist die Mitte der Handlung, wo sie am meisten verwickelt wird: und endlich wird der Plan ausgeführt, das ist, die Begebenheit, wozu alles angelegt ist, wird ausgeführt. Auf diese Art hängt in einem Drama alles zusammen; alle untergeordnete Begebenheiten beziehen sich auf einen gewissen Endzweck, und machen nur eine Handlung aus. Es ist also allemal hie ein Fehler an einem Drama, wenn eine doppelte Fabel darinnen zum Grund liegt, indem alsdenn zwey Reihen von Begebenheiten vorgestellt werden, die nicht miteinander verbunden sind. Der Mannichfaltigkeit wegen gestattet man zwar Nebenhandlungen einzuschieben, aber sie müssen mit der Haupthandlung aufs genau verbunden seyn. Sobald man eine Scene aus einem Drama weglassen kann, ohne daß die Handlung in ihrem Fortgang dadurch gestöhrt wird; so ist es ein Fehler, und wenn sie allein betrachtet, noch so viele Schönheiten hätte. Es ist wahr, wir haben dramatische Stücke, die sehr interessant sind, die aber den Fehler haben, wovon wir jetzo reden. Aber würden sie nicht weit mehr Verdienst haben, würden sie nicht noch besser gefallen, wenn sich ihre Verfasser die Mühe gegeben hätten, alles so einzurichten, daß die Ueberschreitung der Regel der Einheit nicht nöthig gewesen wäre?

Wenn eine Handlung geschieht, so geschieht sie nur zu einer Zeit und an einem Ort. Auf beyde Stücke muß der dramatische Dichter sein Augenmerk richten. Wenn man ein Drama zergliedert, so ist es eine Reihe von Begebenheiten, von welcher jeder Auftritt ein Glied ist; sie müssen also durch eine gewisse Zeitfolge aufeinander folgen. Der Dichter muß sie also so zusammenfügen, daß es dem Zuschauer wahrscheinlich wird, daß die Sache wirklich in der Zeit, da er sie auf der Schaubühne vorgestellt sieht, in der Natur habe geschehen können. Wenn eine Person in dem ersten Auftritt als ein Kind, und in dem letzten als ein alter Mann erscheint, so fühlt der Zuschauer das Unnatürliche, und der Eindruck, den die Vorstellung auf ihn hätte machen können, wird geschwächt.

Nun kann zwar die Handlung an sich betrachtet, so beschaffen seyn, daß sie eine längere Zeit erfordert, als sich der Zuschauer bey der Schaubühne aufhält. Hier ist dem Dichter allerdings erlaubt, die Handlung auf eine kürzere Zeit einzuschränken; denn er stellt nicht die Natur vor, sondern ist nur ein Nachahmer derselben: aber diese Verkürzung muß nicht den Regeln der Wahrscheinlichkeit entzogen seyn. Wenn also ein Frauenzimmer im ersten Aufzuge als Jungfer erscheint, und im dritten schon ein säugendes Kind hat, so kann niemand begreifen, wie sie in so kurzer Zeit, zu dieser Ehre Mutter zu seyn, habe gelangen können. Hier ist der Abstand der Zeit zu merklich. Wenn aber z. B. zum Fortgang der Handlung nöthig ist, daß gewisse Personen herbeygerufen, oder daß gewisse Nachrichten von einem andern Ort her eingeholet werden sollen, da kann man immer eine kürzere Zeit setzen, als in der Natur nöthig ist; denn der Zuschauer fühlt den Abstand der Zeit nicht. Daher haben einige Kunstrich-

ter die Regel gegeben, daß eine Handlung, wozu ein ganzer Tag nöthig ist, bequem in ein paar Stunden vorgestellt werden kann, ohne daß die Zuschauer das Unnatürliche dieser Verkürzung merken. Man beruft sich hiebey auf die Beyspiele der Alten. Bey ihnen wurde der Schauplatz niemals leer, weil der Chor immer zugegen war; wir aber lassen nach jedem Aufzug die Bühne leer, dadurch verliert man einigermassen das Gefühl des Zeitmaases der Dinge, die inzwischen geschehen. Wird aber die Handlung durch die Länge der dazwischen verflossenen Zeit ganz unterbrochen, so ist es gegen die Natur der dramatischen Vorstellung. Noch ungeschickter aber ist es, wenn die Zwischenzeit mit ganz andern Gegenständen, Balleten, Zwischenspielen u. dgl. ausgefüllt wird; hier wird die Handlung ganz vereitelt. Es ist also diese Regel von der Einheit der Zeit nicht eine blosse willkührliche Erfindung, sondern sie liegt in der Natur der dramatischen Vorstellung. Die neuern dramatischen Dichter haben nun zwar die Nothwendigkeit dieser Regel in der Theorie eingesehen; aber in der Anwendung weichen sie oft davon ab. Sie sagen, was bey der Einrichtung des griechischen Drama Nothwendigkeit war, sey bey uns und bey der Einrichtung unsers Theaters, nicht nöthig, und könne also auch auf dasselbe nicht angewendet werden. Wir wollen uns darüber erklären. Jederman weiß, daß das Drama in Griechenland aus den Hymnen zur Ehre der Götter entsprungen ist. Thespis führte zwischen diesen Theilen des Gesangs einen Schauspieler auf, theils den Sänger abzulösen, theils auch der Mannichfaltigkeit wegen. Das Amt dieses Schauspielers war, das Subject des Gesangs historisch zu erklären, und bey Gelegenheit die Personen selbst vorzustellen. Aeschylus fügte noch einen Schauspieler hinzu und erfand den Dialog, und nun entstund das eigentliche Drama. Die Zahl der Schauspieler wurde vermehrt; zuweilen mischte sich der Chor in das Gespräch, und so mußte nothwendig die Einheit der Zeit und des Orts beobachtet werden, weil keine Gelegenheit da war, beydes zu verändern. Da wir nun aber den Chor haben fahren lassen, so haben unsere Dichter Gelegenheit bekommen, die Vorstellung durch Zwischenräume der Zeit zu trennen, während denen die Bühne ganz leer ist, und das Schauspiel stille steht. Und insofern beweißt das Beyspiel der Griechen und Römer nichts gegen die Freyheit, die sich unsere neuern Dichter nehmen. Aber wir gründen ja auch diese Regel nicht auf die Beyspiele der Alten, sondern auf die Natur der Sache. Aber auch dagegen machen sie Einwendungen. Sie vergleichen ein Schauspiel mit einer Reihe historischer Gemälde, und jedes derselben mit einem Act in denselben; in jedem Gemälde muß zwar die genaueste Einheit der Zeit und des Orts seyn, und so auch in jedem Act: aber wenn wir eine Reihe solcher Gemälde in einem Fortgang sehen, so meinen sie, könnten wir uns ohne Schwierigkeit vorstellen, daß zwischen den Subjecten zwey verschiedener Gemälde Monate und Jahre vergangen sind, obgleich der Zwischenraum der Zeit, in welchem wir von dem einem zum andern übergehen, fast unmerklich ist. Aber sind denn auch diese historischen Gemälde Theile einer einzigen Handlung? Ich will zugeben, daß man diese Regel der Einheit der Zeit zuweilen überschreiten kann, wenn die Einheit der Handlung nicht dadurch unterbrochen wird; sonst ist es allemal ein Fehler. Ferner sagen sie, so leicht sich der Zuschauer bewußt seyn könnte, daß der Schauspieler nicht die Person selbst sey, die er vorstelle; daß die Schaubühne selbst nicht der Ort sey, wo die Handlung vorgehe; so leicht könne er sich auch vorstellen, daß während der Zeit, als er in dem Schauspielhause sey, eine lange Reihe von Jahren verflossen sey. Ich gebe aber einem jeden zu bedenken, ob ihm die letzte Täuschung so leicht zu erhalten sey, als die erste. Sobald die Einheit der Handlung, als das wesentliche Stück des Drama zerrissen wird, so ist es allemal ein Fehler.

Die dritte Einheit ist endlich die Einheit des Orts, das ist, das Drama muß so beschaffen seyn, daß auch an dem Ort, wo wir die handelnden Personen sehen, nichts widersprechendes ist. Was wir von der Zeit gesagt haben, läßt sich mit einer kleinen Veränderung auch auf den Ort anwenden. Daß durch die Verzierungen der Schaubühne die Täuschung hierinnen leicht erhalten werden kann, ist ohne unser Erinnern klar. So können wir sie auf einem öffentlichen Platze in einem geheimen Zimmer zu Rom, zu London, bey Nacht, bey Tage, handeln sehen, und finden nichts widersprechendes, ob wir uns gleich bewußt sind, daß wir nicht wirklich an dem Ort zugegen sind. Die Alten waren darinnen genauer. Ihre Schaubühne stellte allemal einen Ort vor, an welchem alles, was vor den Augen des Zuschauers geschah, natürlicherweise geschehen konnte; und diesen Ort behielten sie durch die ganze Vorstellung hindurch unverändert bey. Die neuern Dichter aber binden sich weniger an diese Regel; sie stellen oft dem Auge des Zuschauers eine Handlung so vor, daß es unmöglich wird, den Ort durch die ganze Handlung beyzubehalten. Man sieht zuweilen einen Theil derselben auf einem öffentlichen Platz, und einen andern in einem geheimen Zimmer. Ist diese Veränderung nicht gar zu merklich und auffallend, so daß man z. E. in einem Act sich in Paris, und in dem andern in einem Wald bey den Irokesen zu seyn glaubt, so kann man sich noch endlich über dieses Unnatürliche hinaussetzen; dennoch aber ist es ausgemacht, daß bey der Einheit des Orts auch der Faden der Handlung weniger unterbrochen wird, weil man sich nicht soviel Gewalt anthun muß, dasjenige wegzuräumen, was die Aufmerksamkeit hindert.

Es kann ein Drama alle diese Einheiten haben, und doch höchstelend seyn; deswegen wollen wir nun ferner untersuchen, durch welche innere Stücke die Handlung als interessant vorgestellt werden kann. Daß die ganze Anlage eines Drama vom Anfange bis zu Ende unterhaltend seyn müsse, ist eine bekannte Sache. Deswegen müssen sowohl die Personen, als auch die Geschäfte, die sie vorhaben, die Neugierde der Zuschauer reizen, daß sie begierig werden, diejenigen Personen näher kennen zu lernen, die ihnen so interessant sind, und zu beobachten, was sie für Eindrücke auf sie machen. In dem Verfolg der Handlung muß die Neugierde immer durch neue Verwickelungenen gereizt werden. Je unerwarteter die Begebenheit dem Zuschauer sind, ohne daß sie die Gesetze der Wahrscheinlichkeit beleidigen, destomehr Vergnügen findet er. Dabey aber muß der Zuschauer durch Begebenheiten nicht überhäuft werden; die Handlung muß zuweilen stille stehen, um alles Vergangene zu übersehen, und neue Erwartungen des folgenden zu bilden. Doch muß auch der Dichter darauf sehen, daß die Erwartung des Zuschauers vollkommen befriediget werde. Es muß also eine jede Hauptbegebenheit in dem vorhergehenden gehörig vorbereitet seyn; und der Dichter darf

nicht mehr Anlage machen, als er wirklich leistet. Versäumt er die erste Cautel, so wird der Zuschauer überrascht, aber er weiß nicht woher es kommt; der Eindruck geht eben so geschwind wieder weg, als er gekommen ist. Keine Person in einem Drama, keine Scene darf ganz unnütz seyn. Beobachtet er die zweyte Cautel nicht, so wird der Zuschauer mißvergnügt, daß man ihm mehr versprochen, als geleistet habe.

Das Drama muß nicht nur unterhaltend, sondern auch wichtig seyn. Es muß uns helle Aussichten in das innere des menschlichen Herzens eröfnen, es muß unsern Geist und unser Herz ohne Aufhören in einer vortheilhaften Beschäftigung unterhalten, und die Seele zur Würksamkeit reizen. Wenn es die Zuschauer in Leidenschaften setzt, so hat es keine andere Absicht, als sie vom Bösen abzuhalten. Dieses kann durch die Situation der Personen, und durch ihre Charaktere und Sitten geschehen. Durch die Situation verstehen wir die Beschaffenheit aller zu einer Begebenheit gehöriger Dinge und Umstände, worinnen das Gegenwärtige als eine Würkung des Vorhergehenden, und als eine Ursache des Folgenden vorgestellt wird. Es ist eine ungemein wichtige Beschäftigung die lebhaftesten Auftritte des menschlichen Lebens zu beobachten; insonderheit aber, wenn man die Personen und ihre Empfindungen, ihre Gedanken, die sie in einem gewissen Zeitpunkt gehabt haben, anschauend erkennt, d. i. wenn man sich in ihre Lage hineindenkt. Man erwartet alsdenn den Ausgang mit der größten Ungeduld. Eine Hauptpflicht des Dichters ist, die handelnde Personen solche Aeusserungen ihrer Empfindungen geben zu lassen, die aus der gegenwärtigen Lage der Umstände natürlich in ihnen entstehen konnten. Dieses nennt man die Situation recht bearbeiten. Keine weithergesuchte Sentenzen, und wenn sie auch noch so moralisch gut wären, passen hieher, sondern sie müssen aus der Sache selbst erzeugt werden. Je mehr Leidenschaften dabey erregt werden, desto mehr interessirt uns eine Situation, und ist man in die Nothwendigkeit gesetzt, sein Auge von der Bühne zu entfernen, so geschieht es mit dem größten Verdruß. Jedermann wünscht den Ausgang einer Sache zu sehen, die in einer verwickelten Lage ist. Diejenigen Situationen sind am anziehendsten, wo man einen starken Contrast gewahr wird, sie mögen nun comisch oder tragisch seyn; das Anziehende liegt vornemlich in dem Wunderbaren der entgegen gesetzten Dinge. Wir erwarten z. E. den Ausgang einer gewissen Sache; alsdenn sind wir gewiß in dem Augenblick, der der Sache ihre Entscheidung geben soll, in einer ungeduldigen Erwartung. Sie mag ausfallen wie sie will, so macht sie uns aufmerksam. Sehen wir die Personen in einer critischen Lage, so nehmen wir so viel Antheil daran, daß wir uns kaum enthalten können, mit zu reden, und mit zu handeln. Wir sehen einen Menschen anders handeln, als er unsrer Meynung nach handeln sollte, so haben wir eine starke Begierde, ihn zu recht zu weisen. Die Situationen in einem Drama sind also von zweyerley Gattung; einige reizen blos die Neugierde, andere dienen dazu, unser Herz zu prüfen, und jede Empfindung, deren es fähig ist, darinnen rege zu machen. Man lernt sein Herz nie besser kennen, als wenn man auf seine Empfindungen Acht hat, die in uns entstehen, wenn wir andere Personen, die uns interessiren, in einer gewissen Lage der Umstände sehen. Der Dichter muß also die Situation nicht nur angeben, sondern solche auch lebhaft vorstellen, damit unsre Aufmerksamkeit eine Zeitlang darinnen erhalten werde. Das zweyte, wodurch ein Drama wichtig wird, betrift die Charaktere der handelnden Personen. Jeder Dichter, der sich an das Drama wagt, muß solche aus dem Grund kennen; wenn man einer Person solche Reden in den Mund legt, und sie so handeln läßt, wie es ihr Gemüthszustand erfordert, so sagt man, daß man den Charakter derselben geschildert habe. Es ist dieses für den dramatischen Dichter ein eben so nöthiger als schwerer Punkt. Es äussern sich bey den Handlungen so viele kleine äusserliche und innerliche Umstände, wodurch sie genau bestimmt und individuel werden, daß die größte Behutsamkeit dazu erfordert wird, daß man gerade dasjenige, was die Handlungen am genauesten bestimmt, wähle. Ich beziehe mich auf das, was ich unter dem Art. Charakter hievon gesagt habe, und will hier nur noch einige Regeln anführen, die insonderheit das Drama anbetreffen. Erstlich, die Sitten, die man einer handelnden Person beylegt, müssen wahrscheinlich seyn; d. i. sie müssen nicht nur mit den Personen, sondern auch mit Zeit und Umständen harmoniren. Wenn man einen alten Deutschen so manierlich und höflich wollte reden lassen, als einen heutigen Hofmann, so würde der Charakter nicht am rechten Ort stehen. Zweytens, die Charaktere dürfen nicht übertrieben seyn, weder im Guten noch im Bösen. Ist ein böser Charakter übertrieben, so wird er anstössig; ist es ein guter, so wird er phantastisch, und keiner thut auf der Bühne die gehoffte Wirkung. Drittens, müssen sie national seyn, d. i. sie müssen besonders für die Zeiten und den Ort, wo sie vorgestellt werden, schicklich und passend seyn. Sie sind alsdenn weit wichtiger, als wenn sie aus fremden Ländern geholt sind. Endlich viertens, müssen sie auch einleuchtend gezeichnet seyn, damit auch ein Mensch von geringerer Fähigkeit solche fassen kann; denn dadurch wird das Drama gemeinnützig. s. Schauspiele.

Das Drama ist weit älter als man glaubt. Schon in dem Stand der rohen Natur findet man Spuren davon. Von den Griechen und Römern wollen wir hier nicht reden, weil in einem besondern Artikel davon gehandelt worden, und was die neuere Geschichte anbelangt, so sehe man davon die Art. Comödie, Tragödie. Bey den rohesten Völkern findet man eine Art von dramatischen Schauspielen, und jemehr sie sich aus der Wildheit empor arbeiten, desto mehr ist auch diese Art des Zeitvertreibs verfeinert. Die Chinesen haben wirkliche dramatische Vorstellungen, bey denen sie die Hauptabsicht haben, zu unterweisen und zu bessern, die Tugend anzupreisen, und das Laster schändlich zu machen. Sie sind von einer tragicomischen Art und mit Harlequinaden vermischt. Jede Person zeigt ihren Charakter mit Worten an, z. E. ich bin der und der König, ein offenbarer Feind der Tyrannen, ich bin der und der Mandarin, ein unveränderlicher Freund, oder unversöhnlicher Feind des und des. Wenn also gleich keine Kunst bey ihren Vorstellungen ist, so haben sie doch die Absicht, durch dramatische Vorstellungen die Zuschauer zu bessern. Auch die Araber haben ihre dramatische Vorstellungen. Niebuhr fand zu Kahira eine Schauspielgesellschaft, die von Mahomedanern, Juden und Christen zusammengerafft war, deren Aufzug hinlänglich bewies, daß ihre Lage nicht die vortheilhafteste seyn konnte; sie giengen für eine geringe Belohnung in die Häuser, der freye Hofplatz diente ihnen statt der Schaubühne. Zur Probe, wie ihre dramatische Vorstellungen beschaffen sind,

Dramatik der Griechen.

führen wir diejenige an, welcher Niebuhr und seine Gesellschaft beywohnte. Ein vierschrötiger Kerl in Weibskleidern machte die Hauptperson; dieser stellte eine Araberin vor, die alle Vorbeyreisende überredete in ihr Zelt abzutreten, und dieselbe sodann, wenn sie ihnen zuvor Kleider und Geld auf die höflichste Art abgelocket hatte, mit Stockschlägen fortjagen ließ. Ein Europäer wird wohl kein großes Vergnügen an dergleichen Schauspielen finden. Auch die neuern Juden haben zuweilen dramatische Vorstellungen, davon größtentheils der Gegenstand aus der biblischen Geschichte genommen ist, die aber so elend sind, daß man sie ohne Widerwillen nicht lesen kann. Eine Probe davon findet man in **Schudts jüdischen Merkwürdigkeiten** von der Verkaufung Josephs. (22)

Dramatik der Griechen. Wir verstehen unter diesem Ausdruck hier nicht die Kunst der Griechen und ihrer Schüler und Nachahmer in derselben, der Römer, die Handlungen der Menschen, ihre Reden und jede Aeusserung ihrer Gedanken und Empfindungen auf der Schaubühne bis zur völligen Täuschung vorzustellen und nachzuahmen, inwiefern dieses blos ein Werk des dramatischen Dichters ist, als wovon die Artikel: **dramatische Dichtkunst** und **Dramaturgie** handeln. Wir werden vielmehr alles, was die Schauspiele der Griechen und Römer betrift, was zu den Merkwürdigkeiten ihres Theaters, zu den drauf agierenden Personen und zu den dabey üblichen Gebräuchen gehört, in diesem Artikel zusammen fassen, und diese mannichfaltigen Gegenstände theils kürzlich beschreiben, theils unsere Leser auf andere Artikel, wo solche weitläuftiger abgehandelt worden, verweisen.

Die Schauspiele waren für die Griechen und Römer nicht das, was sie gemeiniglich für unser heutiges Publikum zu seyn pflegen, nur etwa eine zweydeutige Belustigung des Volks, oder ein blosser Zeitvertreib für reiche und müssige Leute, und durch den ein unruhiger, in einer Stadt zusammengedrängter Pöbel von unnützen und gefährlichen Unternehmungen abgehalten wird. Das Theater war vielmehr bey diesen Nationen das, was es auch für unser Publikum billig überall seyn sollte, eine Schule der Weisheit, der Tugend und Klugheit in den mancherley Auftritten des menschlichen Lebens. Ausserdem war das Vergnügen der Schaubühne bey ihnen ein Theil des öffentlichen Gottesdienstes, und die Comödien und alle Spiele des Theaters mußten die Feste der Götter verherrlichen helfen. Man bediente sich also ihrer als eines kräftigen Mittels zur Beförderung der Ehrfurcht gegen die Götter, zugleich aber auch zur Vermehrung des Patriotismus. Und so ward die dramatische Dichtkunst eine sehr wichtige Angelegenheit, für die sich der Staat selbst interessirte, weil er sie, ausser dem damit verbundenen Vergnügen, sehr nützlich fand, solche Gesinnungen einzuflössen, die der damaligen Politik und Landesreligion angemessen waren. Zur Erreichung dieses wichtigen Endzwecks wurde alles aufgebotten, was die Gemüther der Zuschauer unterhalten, erweichen, und bis zur Erregung mancher Leidenschaften rühren konnte. Hierzu bediente man sich der Zauberkraft der Musik, der Kunst der Saltation, des lehrreichsten, aus der Landesreligion oder vaterländischen Geschichte hergenommenen Inhalts der dramatischen Spiele, der prächtigsten Verzierungen des Theaters, feierlicher Gelegenheiten, bey welchen die Schauspiele aufgeführt wurden, und endlich der ungemein großen Menge von Zuschauern, die man zu diesen unentgeldlich und auf öffentliche Kosten gegebenen Schauspielen zu locken wußte, und deren Anblick auf jeden, der daran Theil nahm, einen ausserordentlich starken Eindruck machen mußte. Hierzu kam noch die besondre, für ein so ungeheures Theater, das wohl 80000 Menschen fassen konnte, hinlänglich starke und der Handlung genau entsprechende Deklamation. s. in **Declamation der Alten, Decoration der Theater bey Griechen und Römer**, und **Theater der Alten** das weitere von einigen dieser angeführten Gegenstände.

Aus allem dem läßt sich erklären, wie die Schauspiele, besonders bey den Griechen, oft ausserordentliche Würkungen haben hervorbringen können, und warum die Griechen, sonderlich die Athenienser, den Schauspielen fast bis zur Ausschweifung sind ergeben gewesen, und sie so geschätzt haben, daß sie es sogar für rühmlich gehalten, die Bühne als Schauspieler zu betreten, und sich mit einer Sache zu beschäftigen, die der Religion und dem Patriotismus gewidmet war. Dies letztere gilt besonders von der Tragödie, welche gemeiniglich ihren Stoff und ihre Farbe aus der Religion hernahm, so daß die darinnen vorgestellten Handlungen und Begebenheiten dadurch ein wichtigers Ansehen und einen mächtigen Eindruck bekamen.

Daß die dramatische Vorstellungen der Griechen nicht sogleich bey ihrem ersten Entstehen diesen Nutzen stiften und diese glänzende Einrichtung haben können, ist leicht zu erachten. Dies Volk mußte die Schauspiele selbst erfinden, die vorher, so viel man weiß, bey keinem Volke bekannt gewesen. Nun ist aber bekannt, wie langsam die Schritte auf einem noch ungebahnten Wege sind, und wie viel Zeit erfordert wird, ehe eine Pflanze, die man auf eignem Grund und Boden, und, so zu sagen, aus dem ersten Saamen ziehet, zur Blüthe kommt und reife, vollkommne Früchte bringt. So verflossen auch bey den Griechen viele Jahre, ehe sie die Dramatik zur Vollkommenheit brachten. Man sehe die Artikel: **Comödie, Tragödie, Satyrisches Drama**, welches die drey Hauptgattungen der griechischen Schauspiele waren, nebst den Artikeln: **Schaubühne, Schauspieler und Masken der Griechen**, um sich zu überzeugen, wie die dramatische Kunst aus dem Stande ihrer schwachen Kindheit nach und nach zu einer männlichen unsern Zeiten in mancher Absicht fast unerreichbaren Vollkommenheit gestiegen.

Das dramatische Schauspiel giebt einem versammleten Volke eine interessante Handlung von ihrem Anfange bis an ihr Ende zu sehen. Die Untersuchung, wie dies auf die natürlichste Art geschehen könne, zeigte den Griechen sehr frühe, sowohl wie das Theater, als auch die Einrichtung des Drama beschaffen seyn müsse. Sie sahen leicht, daß diese Handlung der Zuschauer wegen, die nicht Tage lang auf dem Theater seyn konnten, nicht gar zu lange dauern, sondern auf eine kurze Zeit von einigen Stunden eingeschränkt werden müsse, doch so, daß die Zuschauer das Unnatürliche der Kürze, in welche eine einen Tag lang dauernde Handlung eingeschlossen wurde, nicht merken, sondern durch die Veränderung der Scenen und andere Mittel getäuscht werden möchten. Doch waren in dieser Absicht die Alten eingeschränkter als wir. Die Schaubühne ward bey ihnen nie leer, indem der auf dem Theater der Alten übliche Chor immer zugegen war. (s. Chor.) Da im Gegentheil bey uns die Bühne nach jedem Aufzug leer bleibt, und dadurch verursachet, daß man einigermassen das Gefühl des Zeitmaasses der

Dinge, die inzwischen geschehen, verliert. Doch scheint auch auf der andern Seite diese Unterbrechung der Handlung auf unsern Theatern gegen die Natur der dramatischen Vorstellung zu seyn, weil der Zuschauer dadurch leichter aus seiner Täuschung kommt, so sehr man sich auch bemühet ihn einstweilen durch Musik oder Ballete zu zerstreuen.

Merkwürdig ist es, daß in einigen Stücken der Alten die Handlung nach dem zweyten Acte abgebrochen, und die Fortsetzung des Stücks erst verschiedene Stunden nachher erfolgt ist. Diese besondre Einrichtung mancher Stücke gründete sich aber auf die individuelle Beschaffenheit des Stücks, und war also nicht unnatürlich. Aristophanes liefert uns davon im Plutus ein Beyspiel, wo die zween Acte den ersten Abend, die folgenden aber erst am Morgen gespielt wurden, in der Zwischenzeit aber Plutus in den Tempel des Aesculaps gehet und daselbst die Nacht zubringt. Terenz in seinem Heavtontimorumenos, den er aus dem Menander entlehnte, giebt ein anderes Beyspiel. Hier hörte ebenfalls die Handlung, welche am Abend angegangen, so bald die Gäste des Chremes den Abendschmauß auf dem Theater angefangen, nach dem zweyten Acte auf, die Zuschauer gehen einstweilen nach Haus, wo auch sie die Dionysien bey einer guten Tafel feyern, und erst mit anbrechendem Tage wieder ins Theater kommen, wo denn, der Natur des Stücks gemäs, erst die übrigen Theile der Handlung vorgestellt werden.

Die Alten beobachteten in ihren dramatischen Vorstellungen in Ansehung des Orts diese Regul unverbrüchlich, daß die Schaubühne einen Ort vorstellte, an welchem alles, was vor den Augen des Zuschauers geschahe, natürlicher Weise geschehen mußte. Diesen einzigen Ort behielten sie unverändert die ganze Vorstellung hindurch, und was als geschehen erkannt werden mußte, das doch an diesem Orte nicht geschehen konnte, kam in Erzehlung vor. Diese genaue Beobachtung der **Einheit des Orts** wurde den Alten leichter, als den Neuern, weil erstere insgemein einfachere Handlungen vorstellten, als die sind, welche die neuere theatralischen Dichter zu wählen pflegen. Aeschylus, Sophocles und Euripides sahen, daß eine sehr einfache Handlung, wo alles auf einer Stelle geschiehet, durch die Personen und die sich dabey äussernden Gedanken und Empfindungen höchst interessant seyn könne; und sie wußten den Mangel des Mannichfaltigen, in Ansehung des Aeusserlichen der Handlung, durch desto grössere Mannichfaltigkeit und durch die Wichtigkeit dessen, was innerlich in den Gemüthern vorgehet, reichlich zu ersetzen. Drey oder vier Personen konnten fast, ohne von der Stelle zu rücken, den Zuschauern ein wichtiges Schauspiel vor Augen stellen. Diese Einfalt der Handlung, da nur ein einziges Interesse vom Anfang bis zum Ende vorkommt, das durch keine Nebenhandlung oder Episode unterbrochen wird, ist die **Einheit der Handlung** genennt werden, und macht also mit der Einheit der Zeit und des Orts, deren bereits Erwähnung geschehen, die drey so bekannten **Einheiten des Drama** aus, auf welche die alten Schauspieldichter so sorgfältig bedacht waren, die vom Aristoteles als wesentliche Vollkommenheiten des Drama erfordert werden, die aber von unsern alle Fesseln der Methode und des Systems abwerfenden Kraft und Urgenies nur gar zu sehr vernachlässiget werden. Dem glücklichen Genie der Griechen, das jeden Gegenstand des Geschmacks in seiner höchsten Vollkommenheit zu erblicken fähig war, hatten die Römer und haben wir es zu verdanken, daß aus einer rohen und anfänglich vielleicht sehr wilden Nachahmung merkwürdiger Handlungen eine Kunst erwachsen ist, die uns alles, was das Leben und die Angelegenheiten des Menschen interessantes haben, auf eine so lebhafte, so unterhaltende und so lehrreiche Art, zugleich so natürlich auf die Schaubühne bringt, daß wir es in der Natur selbst zu sehen glauben.

Doch fehlt inzwischen unsern Schauspielen noch sehr viel, um die Vollkommenheit der Alten zu erreichen. Nicht zu gedenken, daß unsre Dichter aus Ursachen, die in die Augen fallen, noch weit hinter den Griechen zurückbleiben; so ist auch unsre ganze Veranstaltung zu diesen Schauspielen, in Vergleichung dessen, was Athen in dieser Art gesehen hat, sehr armselig. Unsre Schaubühnen sind in Ansehung der griechischen und römischen nicht viel besser als Raritätenkasten, und es ist auf keiner heutigen Bühne möglich, irgend eine große Handlung völlig natürlich vorzustellen. (21)

Dramatische Dichtkunst. Da dramatisch dasjenige ist, was auf das Drama Beziehung hat, so versteht man von selbsten, was die dramatische Dichtkunst sey. Der dramatische Dichter hat ausser den allgemeinen Eigenschaften eines Dichters noch besondere Eigenschaften, die ihn besonders zur Verfertigung des Drama geschickt machen. Eine Geschichte dramatisiren, heißt, eine Geschichte in wirklichen Handlungen und Reden vorzustellen. Das Gespräch unterscheidet diese Art von Gedichten von andern Werken der Kunst so deutlich, daß man fast nach keinem anderm unterscheidenden Kennzeichen fragen darf. Wenn Virgil in einigen seiner Eclogen die Schäfer miteinander reden läßt, so ist er hier dramatischer Dichter. Dies ist ihre äussere Form, welche vor vielen andern Dichtungsarten vieles voraus hat. Das Gespräch macht einen weit tiefern Eindruck als die Erzählung, weil die Personen ihre Gesinnungen selbst ausdrücken, da es in den andern Dichtungsarten erst ein dritter thut. Deswegen macht es auch Aristoteles zu einer Regel im epischen Gedicht, daß der Dichter jede Gelegenheit ergreifen solle, seine Personen selbst aufzuführen, und Homer hat die Vortheile dieser Methode vollkommen gekannt; seine beyden Gedichte sind in einem hohen Grad dramatisch, und der erzählende Theil ist so kurz als möglich. Das erste, worauf der dramatische Dichter sein Augenmerk zu richten hat, ist die Handlung, die er dramatisiren will. Sie braucht nicht nothwendig groß zu seyn, aber sie muß wichtige Folgen haben. Aber das vornehmste worauf er zu sehen hat, ist die richtige Zeichnung der Charaktere, und die Erregung der Leidenschaften. In beyden Fällen muß der dramatische Dichter vorzügliche Talente haben. Leidenschaften dürfen nicht erzwungen werden, sie dürfen nicht durch übernatürliche Gegenstände, nicht durch Ueberlistung, sondern auf eine natürliche Art die auf nachdenkende Gemüther wirkt, entstehen. Man muß das Innere, und nicht das Aeussere derselben sehen lassen. Soll die Absicht des Drama erreicht werden, so muß der Dichter die Leidenschaften mit Verstand behandeln. Er wird seine Absicht leichter erreichen, wenn er bekannte Begebenheiten zum Stoff des Drama erwählt. Horaz sagt:

> Difficile est proprie communia dicere, tuque
> Rectius iliacum carmen deducis in actus
> Quam si proferres ignota indictaque primus.

Er hat alsdenn nicht nöthig, die handelnden Personen

so vieles, das vor der Handlung vorher gegangen ist, erzählen zu lassen. Bey verwickelten Handlungen ist es schwer, den Zuschauer, dem die Handlung nicht ganz bekannt ist, auf eine natürliche Weise in den rechten Gesichtspunkt zu setzen. Nächst diesem muß er geschickt seyn, in der Anordnung der Begebenheiten den Zuschauer in einer beständigen Aufmerksamkeit zu erhalten. In Ansehung der Charaktere muß er seine wahre Grösse zeigen. Begebenheiten zu erfinnen, die endlich einen gewissen Ausgang als würkende Ursachen hervorbringen, kann auch ein mittelmässiger Kopf; aber die Charaktere zu zeichnen, so daß jede Person ihren eignen hat, der auf die Haupthandlung seine Beziehung hat, setzt eine tiefe Einsicht in das menschliche Herz voraus. Es sollen Menschen vorgestellt werden, deren Absichten, Triebfedern der Handlungen, Denkungsart uns wichtig scheinen; Menschen, die einen gewissen hervorstechenden Charakter haben, der in den Fortgang der Begebenheiten einen unleugbaren Einfluß hat; der aber nicht übertrieben ist. Regeln lassen sich hievon nicht geben, ein gesunder Verstand und eine geübte Beurtheilungskraft müssen ihm Anweisung dazu geben. Der Dichter muß dabey selbst ein edles Herz und guten moralischen Charakter haben, sonst kann er, wenn er das Laster unter einer scheinbaren Maske vorstellt, unendlich viel Böses stiften. Er muß die Sitten der Welt, und die verschiedenen Aeusserungen derselben vollkommen kennen. Wenn er nun alles dieses hat, so wird er dennoch kein vollkommenes Drama zur Welt bringen, wenn er nicht auch die Sprache und den Dialog in seiner Gewalt hat. Alle Reden in einem Drama von der ersten bis zur letzten, sind so viele Glieder, die sich alle in eine regelmässige Kettte vereinigen. Nichts darf mangelhaft, nichts darf überflüssig seyn; jede Rede muß genau in die andere passen.

Die Regeln dieser Kunst sind von jeher ein wichtiges Stück der Kunstrichter gewesen. **Aristoteles** hat in seiner Poetik vorzüglich Rücksicht darauf genommen; auch **Horaz** hat verschiedenes dahin gehöriges berührt. In den neuern Zeiten hat der Abbe **Hedelin d'Aubignac** auf Befehl des Cardinals **Richelieu** die ganze Materie aus den Schriften der Alten zusammen getragen. **Bossu**, **Batteux** und andere haben auch davon geschrieben. Bey alle dem fehlt unsern Schauspielen noch sehr viel, um die Vollkommenheit der Alten zu haben. (22)

Dramatische Tonstücke, im allgemeinen Verstand sind diejenigen, die fürs Theater dienen, im besondern aber diejenigen die ohne Gesang aus Declamation und musikalischen Zwischenspielen bestehen. Von dramatischen Tonstücken im allgemeinen lese man **Oper** nach.

Von Dramen der zweyten Gattung ist hier die Rede. Sie unterscheiden sich 1) in Monodram von einer Person, wie Pigmalion von **Rousseau** der diese griechische Art wieder aufs Theater brachte, hier spielt Pigmalion allein, und Galathee thut nichts dabey, als daß sie lebend wird, 2) in Duodram, wie Medee von **Gotter**, Ariadne von **Brandes**, beyde von Herrn **Benda** in Gotha in Musik gesetzt und in ganz Deutschland mit Beyfall aufgeführt, 3) in Melodram, wie Lambedo von Hn. **Lichtenberg** in Darmstadt, und von Hrn. **Vogler** in Mannheim für den Darmstädtischen Hof selbst gesetzt, worin die Amazonenkönigin, der scythische König Argabises und die Hohepriesterinn wesentliche Rollen vertretten.

Diese Dramen sind nichts anders als eine aus einer Tragödie entnommene starke Scene, sie können deswegen nicht lange dauren. Der Vortheil ist, daß man einen großen Schauspieler zugleich sehen und eine schöne Musik zugleich hören könne. Daß aber die Musik den Schauspieler nicht hindere, und doch an und vor sich singend, zusammenhängend und selbstständig seyn, ist eine fast unerfüllbare Foderung. Solche Stücke bedürfen anderer theatralischen Hülfsmitteln, um den zu sehr gespannten Nerven der Zuschauer eine erquickende Labung zu verschaffen. Man hat deswegen in Darmstadt am Hofe 2 große Dekorationen und ein heroisches Ballet dazu gewidmet, und die häufige Fremden vom fürstlichen und ersten Range haben bey mehreren Wiederholungen es immer mit neuem Vergnügen gesehen.

Auch ohne Deklamation kann die Musik dramatisch werden, wenn sie Leidenschaften pantomimisch malet. s. **Balleten**, **Pantomim**, **pantomimische Balleten**. (25)

Dramaturgie. Unter diesen Namen versteht man den Inbegriff der Regeln, die die Verfertigung und Vorstellung der Schauspiele betreffen. Kein vollständiges System derselben haben wir noch nicht, ob gleich über einige Materien gut vorgearbeitet ist. Es wird dazu nicht nur eine genaue Kenntniß von der innern Einrichtung eines Schauspiels erfordert; sondern die Kunst der Schauspieler, das Theater, die Verzierungen, kurz alles, was bey einem Schauspiel vorkommt, muß mit in Betrachtung gezogen werden. Ein guter Dramaturgist muß also selbst critischer Dichter und Schauspieler seyn. s. **Schauspiel**, **Schauspieler**. (22)

Dramsäule, (Bergwerksmaschinen) wird bey Hammergerüsten eine starke Säule genennt, welche eine Elle im Gevierte stark und zu Haltung des Hammergerüstes dienen. Es sind deren zwey, die eine hinten, die andere vornen, jene hat zwey Löcher, diese ein Loch. Oben auf liegt der Drambaum *). (18)

Drancus, ostindianischer. **Cram.** *pap. ex.* XI. t. 132 f. F. Wir zehlen diesen Dämmerungsschmetterling unter die ächte Sphingen. Er hat die Gestalt des **Elpenor**, braunschwarze vollständige Flügel, von welchen die vorderste größtentheils nach hinten und nach der Innenseite heller braun sind; durch diesen Theil ziehen zugleich von der Spitze gegen den Innenrand 6-7 schwarze und bräunliche Linien, vor diesen aber näher gegen die Wurzel steht ein schwarzer Punkt. Die Hinterflügel sind ungefleckt, und an der Wurzel dunkler. Der Körper hat die Flügelfarbe, vom Kopf ziehet bis an den After eine weisse Linie über den Rücken. Die Brustschildseiten sind weiß eingefaßt, zwischen dieser Einfassung und der Mittellinie findet man noch eine rothgelbe Linie. Die Rückenseite des hintersten Theil des Leibes sehen gleichfalls rothgelb aus, Fühlhörner und Füsse aber strohgelb. (24)

Dranheben, (Salzwerkswissenschaft) ein Kunstwort der Pfannenschmiedte, welche die Salzpfannen machen. Bey dem Ausbessern derselben sind zwey Mann jederzeit nöthig, der eine stehet in die schräge aufgestellte Pfanne, welche man gestabelt hat, (s. **Stabeln**,) innerhalb des Pfannenbodes, der andere aber ausser derselben. Der erstere hat einen Hammer und hält mit solchem auf das Blech an die Stelle auf welches der andere mit dem Hammer ausserhalb schlagen will. Des erstern Arbeit nennt man das **Dranheben**. Es muß solches dieserhalb an der inwendigen Seite geschehen.

*) s. Tafel Bergwerksmaschinen. Nr. 3b.

damit sich der Boden wohl einschlägt, da ohnehin die Sohle der Pfannen Boden gern auszutreiben sucht. (18)

Drap, heißt überhaupt nichts anders als Tuch, wovon bey diesem Wort ein mehreres nachzusehen ist; sonsten aber geben die Franzosen diese Benennung allem, was dicht gewirket und stark vom Trappen oder getretten ist, es sey hernach Tuch, Zeug, Wollen, Golden, Silber oder Seiden, und daher sind eben die mancherley Arten von Draps entstanden, wie die folgende Artikeln beweisen. (28)

Drapchat, nennen die Franzosen eine gewisse Art Tücher, wovon der Zettel gemeiniglich von weisser, und der Eintrag von anderer Wolle von verschiedenen Farben ist. Man färbet sie zuerst blau und hernach schwarz, weilen sie sich sonst zu keiner andern Farbe schicken. (28)

Drap d'Argent, ist ein ganz silbernes und mit allerhand Blumen und Ranken durchwebtes und zubereitetes reiches Stück Zeug, dessen sich das Frauenzimmer zu ihrem Pracht zu bedienen und auch dergleichen Kleider nebst denen Mannspersonen zu tragen pfleget. Seitdem aber der Luxus in reichen Kleidern nicht mehr so groß und bey großen Höfen selbsten die viele Gallatäge abgeschafft worden, so werden dergleichen reiche Zeuge nicht mehr so stark getragen und verfertiget. Der Preis richtet sich nach der Schwere des darein gewogenen Silbers; auf deutsch heißt man es Silberstück. (28)

Drap de Billard, Billardtuch ist eine Art von sehr breitem Tuch, welches fast lediglich zur Bedeckung oder Ueberziehung der Billardtafeln dienlich ist. Diese Tücher werden in Frankreich und meistens in Elboeuf und Romorantin verfertiget, und hernach grün gefärbt, weil diese Farbe die gewöhnliche zu dergleichen Decken ist. (28)

Drap de Boye, ist eine Art eines Boy, s. diesen Artikel. Dieses Gewebe hat eigentlich daher seinen Namen, weil es ein Tuch ist, welches wegen Mangel der Zubereitung nicht sauber und recht geschoren aussiehet, und also nur zur Trauer und Unterfutter gebraucht wird. Wenn es nun schwarz zur Trauer und demnach zimlich derb gewirket und gewalket ist, so nennet man es Drap de Boye. (28)

Drap de Dames, ist ein schwarzes, schwach und weich gewobenes wollenes Tuch, welches gemeiniglich das Frauenzimmer zur Trauer träget, ehemals aber auch und ehe man sich so stark der seidenen Zeugen bediente, zu festlichen Kleidern an hohen Festtägen, wo man schwarz zu gehen pflegte, gebrauchte. Der Unterschied desselben von dem ordentlichen und gemeinen Tuch bestehet:

1) In dem lockern und rechts gedrehten Einschlage, in Absicht auf den links und fest gedrehten Aufzug.
2) In der Klarheit des Gespinstes,
3) In der Lockerheit des Gewebes, und
4) in einer gelinden Walke.

Diese Art Tücher für das Frauenzimmer ist zuerst in Frankreich gemacht, und besonders seiner Leichtigkeit wegen angenehm worden; sonsten aber dauert es nicht so lange als volles Tuch, und in andern Farben, als in schwarz, ist es nicht recht bedecket. (28)

Drap des Hommes, heißt eigentlich ein schwarzes etwas stärkeres als ein anderes ordentliches, jedoch auch weiches gewebtes und nicht zu sehr eingewalktes wollenes Tuch zur Trauer für Mannspersonen, welches von sehr klarem Faden ist. (28)

Drap d'or, ist ein ganz golden gewebtes und reiches Stück Zeug mit verschiedenen künstlichen Blumen und Ranken geziert und durchgearbeitet, welches zu Kleidern und allerhand Putz, auch besonders zu Kirchenornaten und Meßgewanden gebraucht wird. Der Preis davon richtet sich wie bey dem Drap d'Argent nach der Schwere, ob nemlich viel oder wenig Gold darein gewirket ist. Man nennet es auf deutsch Güldenstück. (28)

Drapdorschnecke, (Conchyl.) s. Goldenes Zeug.

Drapperie, hat bey denen Franzosen verschiedene Benennungen: denn

1) begreifen sie unter diesem Wort fast alles, was zur Manufaktur gehört,
2) brauchen sie es auch für den Tuchhandel, und das Tuchmacherhandwerk selbsten;
3) von allerhand Arten von Tuch;
4) für das Malen der Kleider in den Figuren und Portraits, und endlich
5) für den Ort und die Tuchfabrik selbsten, wo das Tuch gemacht und verkauft wird, auch für das Tuchhaus und was dergleichen mehr ist. (28)

Drap petit, nennen die Franzosen die wollene Zeuge, welche man zum Unterfüttern gebraucht, als z. E. die Sarsche von Aumales, von Beauvais und andere; auch die Friese, die Feltins und so weiter. Ganz insbesondere aber verstehen sie durch die Benennung Draps petits, die Etamine oder andere dergleichen Zeuge, die zu Argenton und Escrouche, im Herzogthum Alençon gemacht, und fast alle im Lande selbsten verbraucht werden. (28)

Draschah, heißt bey den Juden so viel als eine Predigt über einen biblischen Spruch. Seiner Abstammung nach kommt das Wort her von דרש welches bey den Juden eine allegorische Erklärung einer biblischen Stelle ist. Sie geben nemlich einer jeden biblischen Stelle einen vierfachen Sinn; der erste heißt פשט Pschat, und ist der buchstäbliche, der zweyte דרש Drasch, auch Drusch, das ist der allegorische; der dritte רמז Remes, der anspielende, und der vierte סוד Sod, der geheime. Was insonderheit den allegorischen Verstand anbelangt, so verstehen sie darunter die Nebenabsicht, die Gott bey einer gewissen biblischen Stelle gehabt haben soll. Sie geben dabey nicht auf den Zusammenhang der Worte, sondern auf jedes einzelne Wort, auf jeden Buchstaben desselben Achtung, weil nach ihrer Meynung alles dieses seine besondere Absicht haben soll. Ein Zeichen einer solchen Nebenabsicht ist, wenn der Inhalt einer Rede nicht in allen Stücken dem Verstand des Redenden gemäß ist, und nicht gänzlich mit dem Zusammenhang und Verbindung des vorhergehenden mit dem nachfolgenden übereinstimmt. Manchmal bedienen sie sich der besondern Auslegungsregeln, davon wir oben gehandelt haben, und bringen einen Verstand heraus, den sonst kein Mensch, als nur ein rabbinischer Kopf, herausbringen konnte. Sie nehmen jeden Vers insonderheit vor sich vor, und dieses nennen sie draschen. Eine Rede nun über einen solchen gedraschten Vers, nennen sie ein Draschah, und den Prediger Draschan. In den ältern Zeiten haben sie nichts dergleichen gehabt, sondern es ist eine Erfindung der neuern Zeiten. Erst in dem dreyzehnten Jahrhundert findet man Spuren davon, da der R. Schem Tof eine Anweisung zu predigen, unter dem Titel: עין הקורא geschrieben, welche bey den Juden noch heut zu Tag im Manuscript herumgehen soll. In dem sechzehnten Jahrhundert war einer, Simeon, sonderlich berühmt in dieser Kunst, deswegen ihn auch die Juden Rosch haddarschan, d. i. das Haupt der Prediger nennen. In den folgenden Zeiten haben sich die Draschoth der Juden eben so angehäuft, als wie

die Postillen der Christen. Es ist kein gewöhnliches Stück ihres Gottesdienstes, sondern der Rabbiner hält nur dann und wann eine solche Predigt. Gewöhnlich wird sie hebräisch gehalten; doch mischen sie auch Judendeutsch mit unter. Viel Erbauung ist nicht darinnen zu holen. (22)

Drapierer, heißt einer von den hohen Beamten des deutschen Ritterordens. Ursprünglich soll derselbe die Obliegenheit gehabt haben, für alles dasjenige, was zum Kriegswesen des Ordens gehörte, zu sorgen, und die Benennung könnte also vielleicht von Drapeau, (Fahne) herkommen. Heutzutag ist es die dritte Person nach dem Statthalter zu Mergentheim, und sitzt nach dem Hauscommenthur, noch vor dem Canzler, sowohl in der Regierung als auf der Cammer. (33)

Drastica, (*Mater. medic.*) So nennt man insgemein solche innerliche Arzeneymittel, die mit vorzüglicher Heftigkeit und Macht wirken, und daher bey ihrem Gebrauche die größte Vorsicht erfordern. Sie müssen nur in Krankheiten, welche durch gelindere Mittel nicht zu bezwingen sind, nur bey Leuten, deren feste Theile weder von Natur schwach, noch durch die lange Dauer der Krankheit geschwächt sind, gegeben, und auch da mit kleinen Gewichten angefangen, oder überhaupt in sehr kleinen Gewichten gegeben, oder vor ihrem Gebrauche durch mancherley Zubereitungen und Beymischungen gemildert werden. (12)

Drat, oder **Drath**. Unter diesem Wort verstehet man bey der Handlung hauptsächlich einen von allerhand Metall, als Gold, Silber, Kupfer, Meßing, Tomback, Eisen, Stahl, Zinn und Bley gezogenen und gestreckten dicken, oder dünnen runden, oder eckigten oder breiten Faden, wovon diese bemerkte verschiedene Dicken durch Nummern angezeiget, und nach diesen auch die Preiße nach der Dünne und Feine gestellt werden. Der Gold und Silberdrath theilet sich in guten und ächten, und in den sogenannten Leoner und unächten Drath.

Der Golddrath ist entweder ganz Gold oder Silber und übergoldet, und wird wie der Silberdrath nach seiner Klar- und Feinheiten in Ansehung des Preißes geschätzet. Er wird sowohl lauter, als über Seiden gesponnen zu allerhand Arbeiten, hauptsächlich aber zu Tressensticker eyen und gewebenen reichen Zeugen gebraucht, und so auch der geplattete Gold- und Silberdrath, welcher, nachdem er geplattet worden, den Namen von Gold- und Silberlahn bekommet.

Der Leonische Drath, der zwar wie ächter Gold- und Silberdrath scheinet, wird aus wohl zubereitetem Kupfer, Meßing, Tomback und anderm Schtingold und Silber verfertiget, und auch auf Seiden, meistentheils aber nur auf Zwirn gesponnen, und zu falschen Tressenspitzen und dergleichen verarbeitet. Der Preiß richtet sich ebenmäßig nach der Feinheit des Gespinsts.

Der eiserne und stählerne Drath, wie auch der meßingene und kupferne Drath, werden wieder nach ihrer Dicke und Feine in Nummern eingetheilt.

Der Eisendrath bestehet aus Ringdrath und dem sogenannten Fensterdrath. Ersterer wird bundweise und letzterer centnerweise, nachdem er feiner oder gröber ist, verkauft. Der meßingene und Kupferdrath bestehet in fein, mittel und grob, wovon jede Gattung wieder ihre Eintheilungen und Nummern hat, und nach diesem pfundweise verkauft wird.

Nun giebt es noch den sogenannten gelb und weissen Saiten- oder Zitterdrath, welcher auf hölzerne Röllein aufgewunden, nach seiner Feine in Nummern eingetheilt, und packweise von einer gewissen Anzahl Röllein verkaufet wird.

Vor diesem hatte Nürnberg fast allein die feine Drathziehereyen, nun aber giebt es in Sachsen und andern Ländern deren genugsam, und wird eben so gut als in Nürnberg verfertiget. (28)

Drath, ist bald ein aus verschiedenen Metallen gezogener Drath, der nach Beschaffenheit des Gebrauchs gröber und feiner ist, bald wird darunter ein starker Faden verstanden; denn so nennt z. B. der Zeugmacher verschiedene zusammen gezwirnte Wollenfäden 2, 3, 4, 6 drätig; der Strumpfweber führt die nemliche Sprache, und beym Schuhmacher ist diese Benennung noch gewöhnlicher, er nennt jenen starken Faden, Drath, der von Flächsen- oder Hanfengarn zusammengedrehet, mit Pech oder Wachs beschmiert, und der nach seinem Gebrauch bald dicker, bald dünner ist. Endlich bedient sich auch der Riemer, der Täschner, der Sattler dergleichen Arten von Drath. (19)

Drathbank, s. Ziehebank.

Drathblattwespen, (*Tenthredines antennis non articulatis*) Das sind die Blattwespen, welche nach Linne ungegliederte Fühlhörner haben. Eigentlich aber bestehen diese Fühlhörner aus 3 Stücken, nemlich aus 2 ganz kurzen Gliedern am Kopf, auf welche das dritte und längste, meistens keulenförmige ungegliederte Stück folgt. In den übrigen Theilen sehen die Gattungen dieser Abtheilung den andern Blattwespen gleich. Folgende werden hieher gerechnet: die

Drathblattwespe, angebrannte, (*Tenthredo ustaluta.*) s. Brandmal.

Drathblattwespe, träge, das Glatthorn (*Tenthr. enodis* L. Fabr. Schrank *Inf. Austr.* De Geer Inf. Uebers. II. P. II. p. 282. n. 29. t. 40. f. 1-6.) Die Fühlhörner sind keulenfadenförmig, glatt und schwarz, das ganze Insekt aber mit Flügeln und Füssen schwarzblau oder glänzend stahlblau, von Grösse der *Tenthred. Pini.* Die Larve gleichet der Raupe des *Pap. Rhamni*, ist grün mit einem weißgelblichen, aufgeworfenen, runzelichten Streifen an jeder Seite. Der Rücken ist mit schwarzen Punkten, in deren jedem ein Härchen steht, bedeckt. Sie hat 6 Vorder, 10 Mittel und 2 Hinterfüsse, welche 12 letztere Füsse überaus klein sind. Gewöhnlich sitzt sie nur auf den Vorderfüssen, und streckt den Hinterleib in die Höhe. Ihr Futter ist die Sahlweide. Sie geht zur Verwandlung in die Erde, macht ein weißgraues, ovales, festes Gespinst, liegt darinnen über Winter, und geht im folgenden Junius aus. Schrank sagt von dieser Blattwespe, daß sie überaus träge seye.

Drathblattwespe, mit Wimmerhärchen an den Fühlhörnern. Das Haarhorn. (*Tenthr. ciliaris* Linn.) Sie ist so groß als die vorige, aber ganz schwarz, die hinterste Schienbeine ausgenommen, welche weiß sind. Die Fühlhörner fadenförmig und unten mit kurzen Wimmerhärchen besetzt. Ist in Deutschland zu Haus.

Drathblattwespe, keulhörnichte amerikanische. (*Tenthr. clavicornis* Fabr.) Die keulenförmige Fühlhörner sehen gelblich aus, an der Wurzel aber schwarz. Kopf und Brustschild sind schwarz und ungefleckt; der Leib gelb, und der After schwarz; die Füsse gelb, die Schenkel aber schwarz. Die Vorderflügel haben einen braunschwarzen Randflecken.

Drathblattwespe, zweyfarbichte. (*Tenthr. bicolor.* Schrank Beytr. zur N. G. p. 84. n. 42. und *Inf. Austr.* p. 323. n. 652.) Sie hat die Grösse

der *Tenthr. enodis*. Die Fühlhörner werden auswärts dicker, und haben ausser den kleinen Wurzelgliedern, keine weitere Glieder. Sie sind mit dem Kopf, Brustschild, Schenkel, After und einem grossen Flecken am äussern Rand der Mitte der Vorderflügel schwarzblau; diese Flügel sind ferner von der Wurzel bis zur Hälfte gelb, das übrige wasserfarbig; beyde Farben trennt der obige Flecken mit einem entgegengesetzten gleich einer Binde. Der Leib und Schienbeine sehen gelb aus. Schrank fand sie um Linz und Wien.

Ausser diesen möchten noch verschiedene Arten hieher gerechnet werden können; besonders nach De Geer *Tenthredo rosa*. Wir müssen sie aber dermalen aus Mangel näherer Untersuchung an dem Ort stehen lassen, wo sie Linne und andere hingeordnet haben. (24)

Drathbohrer, ist ein spitziger Dorn, mit welchem der Drathzieher die Löcher der Zieheisen durchbohret, oder ausräumet. (19)

Drathcoralle, (*Millepora reticulum* Linn. XII. p. 1284. Gen. 338. sp. 50. *Millepora filis ramosissimis anastomosantibus cancellatis.*) Man findet nach der Anzeige des Herr von Linne auf den Conchylienschaalen des mittelländischen Meeres ein kalkartiges Gewebe, das aus dünnen Aesten oder Fäden bestehet, welche wie ein Netz oder Gitter in einander geflochten sind. Der Ritter zehlet dieses merkwürdige Gebäude unter seine Milleporen, ob er gleich an demselben keine Poren oder Löcher hat entdecken können; es scheinet übrigens zuverläßig ein corallinisches Gebäude zu seyn, welches aber so fein gebaut und in einander gewebt ist, daß sich der Herr von Linne wie ein Spinnengewebe gedachte. (10)

Drathcoralline, (*Sertularia dichotoma* Linn. XII. p. 1312. Gen. 347. sp. 22. *Sertularia denticulis obsoletis ovariis obovatis axillaribus, pedunculis intortis, stirpe dichotoma geniculata.* Pallas Elench. p. 219. sp. 69. *Sertularia longissima s. Sertularia longa, alterne ramosa, ramis subdivisis, calyculis terminalibus campanulatis, ovariis axillaribus.* Pallas holländ. p. 149. und tab. V. fig. 2. *Zeedraad* (der Seedrath) Müller Linnäisch. Natursyst. Th. VI. p. 849. und Tab. XXXII. fig. 1. X. Die Drathcoralline. Ellis Naturgesch. tab. XII. fig. a. A. tab. 38. fig. 3? Der Meerfaden.) Die Stengel dieser Coralline, sagt Ellis, sind überaus zart, biegsam und so dünne wie Fäden. Sie besitzen Gelenke, welche mit kleinen Ringen umgeben sind, aus welchen kleine schraubenmäßig gewundene Stielchen hervorkommen, worauf länglichrunde Bläschen stehen, deren einige oben mit einer kleinen Oefnung versehen, und andere hingegen ganz offen sind. Diese Coralline findet man häufig an den südwestlichen Küsten von England, und da die Gelenke derselben aus einer mit einer Federkraft versehenen Materie bestehen, so wird sie dadurch überaus geschickt, der Gewalt der Wellen zu widerstehen; selbst die schraubenmäßig gebildeten Stiele tragen das ihre dazu bey. Ihre Aeste stehen gabelförmig, und das gab dem Hrn. von Linne Gelegenheit, sie dichotomam zu nennen, so wie sie Herr Pallas, wegen ihrer angesehenen Länge, worin sie die übrigen Corallinen übertrift, longissimam nennet. Ihr Stiel gleicht einem zarten Drathe, und daher heißt sie Seedrath, oder Drathcoralline. Ueber die Eyernester dieser Coralline giebt uns Hr. Prof. Müller folgende Auskunft. Man hat wahrgenommen, daß sich diese Eyerchen nach und nach in Polypen verwandelt, die ihre Arme hervorstrecken, mit einer Schnur aber an dem innern Mark befestiget sind, bis sich diese junge Polypenbrut ganz absondert. Auf der Telline, auf Seeigeln, und sogar auf Holz, findet man nach Herrn Pallas Anzeige diese Coralline häufig. (10)

Drathbeisen, s. Zieheisen.

Drathfeder, (*Penatula filosa* Linn. XII. p. 1322. Gen. 350. sp. 3. *Pennatula stirpe subcarnosa, rachi utrinque pennata, basi dentaculis duobus filiformibus.* Linne beruft sich auf Ellis *Acta angl.* V. 53. tab. 20. fig. 15. und Boccone *Mus.* 1674. p. 285. t. 286. die ich aber beyde nicht vergleichen kann, weil ich sie nicht besitze. Müller Linnäisches Natursyst. Th. VI. S. 897. tab. XXXV. fig. 3. Die Drathfeder.) Diese Meerfeder hat einen fleischartigen Stiel, der oben an beyden Seiten mit einem Barte versehen ist. Ganz unten ist der Kiel glatt, der weiter hinauf undurchsichtig, lederartig ist, und Querrunzeln hat. Der Bart nimmt ohngefehr den vierten Theil von der Länge der ganzen Seefeder ein. Er bestehet auf beyden Seiten aus einer Menge durcheinander geflochtenen Fasern, und der Umriß des Bartes ist oval. Was diese Seefeder besonders kenntlich macht, das sind die zwey Fäden, die Linne Fühlhörner nennet, die sogleich am Anfange des Bartes ausgehen, länger als der Körper selbst sind, und eine knorpelartige Natur haben. Inwendig ist diese Seefeder hohl, und hat vier darmartige Gefäße. Sie sezt sich auf die Haut der Schwerdtfische und sauget sie aus, und erlangt eine Länge bis auf sechs Zoll. (10)

Drathgitter, der Nadler braucht zu Verfertigung dergleichen Gitters einen hölzernen Rahm. Man giebt dem Gitter durch die verschiedene Abstände der Nägel, woran der Drath des Gitters befestiget und gestrickt wird, mancherley Gestalt. Wenn der Nadler die Dicke des Draths bestimmt, selbigen geglühet, und wenn er von Meßing, mit Weinstein abgeputzt hat, so richtet er ihn auf dem Richtholz, schneidet ihn zugleich in Stücke von gehöriger Länge. In jeden Theilungspunkt des obern Rahmstücks wird ein Nagel eingeschlagen. Man schlägt die Drathenden einmal in der Mitte um, legt sie an dem umgeschlagenen Ort auf einen eingeschlagenen Nagel des Querrahms, und befestiget sie mit einen Knoten. Sind alle Nägel solchergestalt mit Drath befestiget, so gehet es ans Stricken. An beyden Seiten des Rahms sind so wie an den Querrahmen Nägel in gleicher Entfernung eingeschlagen; man nimmt also das eine Drathende an dem ersten Nagel, und schlingt es um den ersten Nagel der langen Seitenlatte; alsdenn nimmt man die andere Drathhälfte des ersten Nagels, mit der ersten Hälfte des zweyten Nagels auf der breiten Rahm, schlingt solche um; und so flechtet dann der Nadler die ganze obere Reihe nach der Breite durch, da denn unter jedem Nagel ein halbes Auge entstehet. Wird nun ferner die andere Hälfte des ersten Nagels mit der ersten Hälfte desselben zusammen geschlungen, so entstehet eine ganze vollständige Masche. Auf den nemlichen Fuß werden alle übrige Reihen von Maschen gebildet, bis der Künstler an das Ende des untersten Rahmstücks kommt, wo er die Drathenden befestiget, welche zu jedem untersten Nagel gehören, und die Nägel so tief einschlägt, bis ihre Köpfe auf dem Drath anliegen. Die Schönheit der Arbeit verlanget, daß sowohl die Maschen recht länglich viereckig sind, als daß ein Knoten mit allen an-

dern in waagerechter und senkrechter Linie recht gerade stehet. (19)

Drathkäferchen, (*Dermestes elongatus*) s. Schabkäfer, länglicher.

Drathkugeln, sind bleyerne an einem ohngefähr zwey Spannen langen eisernen Drathe angeschraubte Kugeln, die aus dem Handgewehre geschossen werden können. Sie beschädigen die damit getroffene sehr übel; wer aber gefangen wird und dergleichen bey sich führet, bekommt kein Quartier. (6)

Drathmaas, s. Probering, Schießklinge.

Drathmodul, Drathzieheisen, (im Maschinenbau) sind zweyerley. Die grossen, welche nur von hartem Eisen gemacht, und theils zu den Drathmühlen, theils den Schiebeisen der Grobdrathzieher gebrauchet werden. Sie bestehen aus einem etwan eine halbe Elle langen platten Eisen, welches verschiedene runde grosse und immer kleinere Löcher hat, so auf der einen Seite weiter als der andern sind. Die kleinen Drathzieheisen werden aus einem besondern Zeuge von den Drathziehern selbst gemacht. Sie halten aber die Composition vor Geheimniß, welches der Zehende nicht weiß. Es muß das Eisen geschmeidig und doch hart, gleichwohl aber nicht sprißig und spröde seyn. Man hält davor, daß zu sehr reinem und geschmeidigen Eisen ein gewisser Zusatz vom Regulo Antimonii genommen werde. Ein solches Drathzieheisen hat viel grössere und immer kleinere Löcher nach den Nummern des Draths, welche ebenfalls auf der einen Seite weiter, auf der andern aber immer enger sind. (18)

Drathmühlen, (Baukunst) sind Maschinen, durch deren Verrichtung geschmiedete Stangen von Eisen, Meßing, Kupfer, Silber zu dünnem Drath gezogen werden, wenn nemlich das eine Ende der Stange spizig gemacht und durch ein rundes Loch eines Stahls gesteckt, von einer Zange ergriffen, und die Stange mit Gewalt durchgezogen wird, wodurch sie dünner und länger wird. Ist sie aber noch nicht dünn genug, wird sie nach und nach immer durch kleinere Löcher gezogen, bis sie dünne genug und zu solchen Drath gediehen ist, als man haben wollte. Man legt sie gerne bey den Hammerwerken an, besonders bey Kupferhämmern; denn weil mit den Hämmern nicht immer zu thun ist, und das Drathziehen auch nicht immerfort gehen kann, so schicken sich beyde Werke sehr wohl zusammen, besonders, weil bey den Drathmühlen auch ein Hammer seyn muß, die Stangen zu schmieden, die hernach dünne zu Drath gezogen werden. Es wird auf solchen das Eisen und der Meßing, wenn er zuvor in breitliche Platten oder Tafeln gegossen, und auf der dabey gemeiniglich befindlichen Sägmühle in beliebige Stücke der Länge nach geschnitten worden, sowohl als die Kupfer- und Stahlzaine den Hämmern untergelegt, welche durch den, vermittelst des Wasserrads beförderten Umtrieb der Wellen, steigen und fallen, und die untergelegten metallene Zaine, dergestalt ausstrecken, daß sie die gehörige Dicke bekommen und zum Ziehen tüchtig sind. Alsdenn werden sie auf den Ziehbank in der Mühle gebracht, an dem einen Ende etwas dünner gefeilet, daß sie durch das Loch des Drathzieheisens (s. diesen Artik.) gestecket, und mit einer grossen eisernen Zange gefasset werden können, welche von einer Maschine hin und wieder getrieben wird, indem sie nach derselben zugehet, und sich davor eröfnet, wenn aber der Drath ergriffen, sich alsdenn wieder zuschliesset, und zurückgehend den Zaine mit nach sich ziehend, selbiger dünner und länger macht. Es geschieht solches, indem dem Wasserrad Luft gemacht, und durch solches die Wellen umgetrieben werden. Von den Aermen aber wird der Steeg niedergedruckt, der Drath mit der Zange aufwärts gezogen, und wenn die an den eisernen Zangen befestigte hölzerne Stange in die Höhe schnappet, wiederum einwärts geruckt; der Drath aber, der sich zugleich selbst durch besondere Triebe um den sogenannten Layer ausdreht, wird von dem Haspel im Gegentheil abgewunden. Denn sobald die Zange ihren Rückweg vollendet, thut sie sich auf, und läßt die Zain loß, ergreift sie hingegen im kurzen an dem Amboß wieder, und ziehet sie weiter nach sich, bis sie solchergestalt ganz durchgezogen ist. Von da wird sie wieder in ein kleiner Loch gesteckt und nochmals durchgezogen, auch so fortgefahren, bis der Drath die verlangte Schwäche hat. Das allermeiste kommt auf die Bewegung gedachter Zange an. (s. Zange.) (18)

Drathnatter, (Naturgesch.) s. Natter *Coluber Minervae* L.

Drathplattenwalzen, (Maschinenb.) sind bey den cirkulrunden Walzen auf der Plattmühle der Drathplattner. Sie werden von einem sehr feinen Eisen und einem Zusatze vom Spießglaskönige, fast eben so wie die Drathmoduleisen, oder Drathzieheisen gemacht. Man hält deren eigentliche Zubereitung vor ein Geheimniß, welches wenig Schlösser und Windenmacher, ja viel Drathzieher und Plattner selbst nicht wissen. Indessen müssen sie rein, hart und doch nicht spröde seyn, sonst halten sie nicht, und man kann keine gute Arbeit machen. (18)

Drathplattmühle, (Maschinenbau.) Eine Maschine, auf welcher man den Drath plattert. Sie bestehet vornemlich aus zweyen recht cirkelrunden, platten, und aus einem besonders nicht zu spröden, und doch auch harten stählernen oder eisernen Zeuge verfertigten Walzen, derer ihre Angeln übereinander in 2 Pfosten, die auf einem Gestelle feste gemacht sind, dergestalt liegen, daß die Walzen bald fest, bald lucker aufeinander gedruckt und genau herumgehen, und also den dazwischen liegenden, und durch die Birne, so ein Holz in der Gestalt einer Birne ist, auf die Bahn oder die Glätte der untern Walze gebreiteten Drath breiten und platten mögen. Die Zusammendruckung der Walzen wird entweder durch Gewichte, oder aber wie die meisten Plattmühlen beschaffen sind, durch Schrauben nach Erfordern zuwege gebracht. Allein vorher müssen die Walzen sehr wohl geschmergelt werden, damit die Walzen nicht nur nicht wanken und sich hin und herschwingen, dagegen aber sich sehr gleich, Bahn auf Bahn, beständig aufeinander herumdrehen lassen, sondern auch keinen Gries, Matten, Löcher und Buckel haben. (18)

Drathputzen, heißt beym Nadler den schmutzigen Meßingdrath reinigen, und seine Farbe erhöhen; gemeiniglich geschiehet es schon auf den Meßinghämmern, verrichtet aber der Nadler diese Arbeit, so wickelt er den Drathring auf, nimmt alle Drathsorten auseinander, giebt ihnen eine besondere Figur, kocht sie in einem eisernen mit Wasser gefüllten Kessel, worin Weinstein aufgelöset worden, wodurch der Drath recht gelb und glänzend wird. Zuletzt spület man ihn in rein Wasser ab, und läßt ihn, wo möglich, an der Sonne, allenfalls auch am Feuer trocken werden. (19)

Drathrichten, heißt den in Ringen krumm gebogenen Drath gerade richten; die Person aber, so solches beym Nadler verrichtet, wird der Drathrichter genennt.

genennt. Er bedient sich des Richtholzes, zwischen dessen Stefften er den gekrümmten Drath der Länge nach gerade richtet, indem er ihn von einer Siebe, worauf der Drathring liegt, zwischen den Stiften durchziehet und gleich richtet. (19)

Drathsaiten, sind diejenigen, womit jene Instrumenten bezogen werden, die mit keinen Bogen gestrichen, sondern mit Fingern geklempert oder mit Händen geschlagen, oder von Federn gekneipt werden: von erster Gattung sind die Zithern, Guitharen, die Bässe auf dem Bariton, die Mandor, Mandolin und Lauthe ausgenommen, von zweyter sind die Pantalon von Pantaleon Eisenschmid in Sachsen erfunden, und die jezigen Claviere die den Pantalon nachahmen und Hämmerclaviere genennt werden.

Und die deutschen Clavichorde, die man in Frankreich und Italien misset, von dritter Gattung die grosse Clavecin oder Flügel. Wenn man den erforderlichen Ton wegen Abgang der Länge des Zuges nicht herausbringen kann, so werden sie mit einem Silberdrath, manchesmal gar mit einem Messingdrath, nicht selten nur halb übersponnen, denn man hat bemerkt, daß die nemliche ausgespannte Saite, sobald sie übersponnen ist, um 5 Töne tiefer klinge.

Auch die Darmsaiten kommen hiemit überein.

Die gemeine Harfen haben Darmsaiten, und wenn man ein Clavier mit überzieht: so gleichet es sehr der Harfe, hält aber schwerlich die Stimmung.

Der Ton der Drathsaiten ist immer silbern, und glizernd, der Ton der Darmsaiten weicher und sanfter, diese lassen sich etwas mehr dehnen, jene sind heiklicher.

Die stählerne Drathsaiten lassen sich höher als die messingene stimmen. Auf einem Clavichord kann man die stählerne entbehren, aber auf dem Hämmer- oder Kielclavier nicht.

Die dicksten heissen Nr. 000, Drennull, dann steigt man von 00, 0, 1, 2 3 &c. bis 8 und Nr. 9 auch nach Bedürfniß noch weiter, besonders für die Octavin auf den Flügeln. (25)

Drathschere, bestehet in einer grossen Stockscheere, zu Zerschneidung des messingen Draths. Die Klingen dieser Scheere sind dick, und haben fast eine viereckige Schneide. Statt der Ringe hat sie zwey lange Arme, welche zwey grosse Hebel vorstellen. Mit dem einen Arm ist die Scheere senkrecht an einem Kloz bevestiget, und mit dem andern bewegt man die Scheere beym Schneiden. (19)

Drathschleifen, auch **Drathschlingen** nennt man in der Jägerey die Schlingen von Drath, welche zum Fangen unterschiedlicher Arten von Thiere gestellt, oder, weidmännisch zu sprechen, gerichtet werden. Man nimmt dazu ausgeglühten eisernen, oder auch messingen Drath ungefähr von der Dicke einer gemeinen Stecknadel, dreht an das eine Ende desselben eine kleine Schleife, wodurch das andre Ende des Draths durchläuft. Ehe man sie stellt, muß man vorher die Hände waschen, und dieselbe sowohl als die Schlingen mit Graß, Laub, oder Erde reiben. Wie das Richten geschieht. s. **Richtung**.

Drathschnecke, (Conchyl.) **das liniirte Rinkhorn, die Eichel, das Muttermahl, der Golddrath**, *Buccinum glans* Linn. XII. p. 1200. Gen. 323. sp. 456. *Buccinum testa laevi, labro postice muricato labioque interiore bidentato.* Lister *Histor. Conchyl.* tab. 981. fig. 40. (unzuverlässige Zeichnung) **Rumph amb. Raritätenk.** tab. 29. fig. P. Seba *Thesaur.* Tom. III. tab. 39. fig. 56. 57. 60. Knorr Verg. Th. III. tab. V. fig. 5. Martini Conchyl. tab. 125. fig. 1196. bis 1200. franz. *Buccin a Filet ou Raye* holländ. *Modervlakje*) Diese Schnecke aus dem Geschlecht der Kinkhörner, ist auf weisen Grunde mit goldgelben Linien sehr regelmäßig umwunden, und das hat ihr auch die mehresten Namen gegeben die sie führt, indessen ist doch dieser weisse Grund hin und wieder durch hellrothe Flecken und Wolken unterbrochen, welches den Holländern Gelegenheit gab, sie das Muttermahl zu nennen. Warum sie indessen Linne die Eichel nennet? weiß ich nicht. Die erste Windung ist ziemlich stark gewölbt, die obere Windungen laufen spizig zu, und sind der Länge nach gestreift oder gekerbt. Die Endspize ist hellroth. Die Lippe hat hervorragende Zähne, die stark gewölbte eyförmige Mundöfnung, hat an der äussern Lippe oben einen Einschnitt, und an der innern zurückgebogenen Lippe oben und unten einen Zahn. Die Schale ist dünne, und an einigen Beyspielen fehlen die braunen Flecken. Rumph erzählt von dem Bewohner der Drathschnecke, daß er in seinem Fleische einen spitzigen Stachel, wie einen Dorn habe, womit es dem, der es angreift einen giftigen Stich geben, und schwer verwunden kann. (10)

Drathschneider, ist in Nadelfabriken diejenige Person, welche den gerichteten Drath in Stücken, und diese wiederum in Nadelschäfte zerschneidet. (19)

Drathsieb, ist ein von Drath geflochtenes Sieb, welches man auch in den Scheunen zu Reinigung der Früchte statt der von Bast geflochtenen gebraucht. Sie sind dauerhaft, die leztere aber doch zu diesem Gebrauch schicklicher, weilen die Körner auf dem glatten Bast besser hin und her rollen. Der Gärtner aber gebraucht das Drathsieb mit besserm Vortheil, Erde zu den Mistbeeten und Blumentöpfen zu sieben. (24)

Drathsilber. s. **Gold- und Silberdrathzieher**.

Drathsilber, ist gediegenes Silber, welches man in Gestalt des Draths zuweilen in den Bergwerken findet. (19)

Drathspindel, ein eiserner Drath, um welchen der Nadler den Drath zu den Nadelknöpfen windet, oder spinnt. (19)

Drathspinnen und **Drathspinner**. s. **Spinner**.

Drathwinde. s. **Ziehebank**.

Drathzange. s. **Halszange**.

Drathzieheisen. s. **Drathmodul**.

Drathwurm. s. **Fadenwurm**. *Gordius* Linn.

Drathzug. (Maschinenbau.) Ein Werkzeug mit Löchern von verschiedener Grösse, wodurch der Drath gezogen wird. Man nennt ihn auch **Drathmodul**. s. unter diesem Artikel. (18)

Draufbohrer oder **Trauchbohrer**, nennen verschiedene Metall- oder Holzarbeiter Bohrer von unterschiedlicher Art, welche aber darin miteinander übereinkommen, daß sie in eine Maschine gespannt, oder eingesezt sind, welche dem Arbeiter erlaubt, dem Bohrer durch Auflegen mit der Brust einen stärkern Nachdruck zu geben, und doch weder das Drehen erschwehrt, noch der Spize des Bohrers gestattet, von dem Punkt abzuweichen, der gebohrt werden soll.

Draufgeld, ist Geld, wenig oder viel, so man einem Dienstboten giebt, wann man ihn dingt; es wird auch Haftgeld genennt, um dadurch gleichsam den Dienstboten zu heften, daß er seine Zusage erfüllt und in Dienst eintritt. Es ist also ein Zeichen des getrof-

fenen Accords, durch welches er bewiesen wird. Sonst heisset es auch Mietpfennig. (13)

Drebbelisches Wetterglas. s. Thermometer.

Drechselbank, Drehbank, heißt im weitläuftigen Verstande jeder mit einem Drehrade versehene Werktisch, andre Körper umzudrehen, und währendem umdrehen zu bearbeiten. Dergleichen Drehbänke haben sowohl die Drechsler als Metallarbeiter. Der Gürtler nennt es den Drehetisch, der Uhrmacher den Drehestuhl, der Zinngiesser die Drehlade. (19)

Drechselwalze (Conchyl.) (*Voluta tornatilis* L. XII. p. 1187. Gen. 322. sp. 394. *Voluta testa coarctata ovata substriata, spira elevata acutiuscula, columella uniplicata.*) Die Schale hat einen eyförmigen aber gedrängten Bau, sie ist spitzig in die Höhe gewunden, endiget sich aber in eine etwas stumpfe Spitze. Die Grundfarbe der zartgestreiften Schale ist röthlich, mit weissen Bändern, und die Spindellefze hat eine einzige Falte. Ob nun vielleicht Knorr Vergnügen Th. VI. tab. XIX. fig. 4. diese Drechselwalze vorstelle, wie Herr Prof. Müller im Linneischen Natursyst. Th. VI. S. 417. und im Texte zu Knorrs Vergnügen Th. VI. S. 36. vorgiebt? daran zweifle ich sehr. Sie hat zwar eine röthliche Farbe, einen eyförmigen gedrängten Bau, zwey weisse Bänder; da er aber von mehrern Falten auf der Spindellefze redet, nach Linne aber nur eine einzige Falte vorhanden seyn muß, so kann dies nicht die Voluta tornatilis des Linne seyn, von der ich überhaupt keine zuverläßige Zeichnung angeben, und auch nicht sagen kann, wo sie sich aufhalte. (10)

Drechselmühle, ein Mühlwerk, dessen sich die Rothschmidtdrechsler, beym Abdrehen des Messings in den Rothmühlen bedienen. (19)

Drechsler oder Dreher, ist ein Handwerksmann, der vermittels des Umdrehens, allerley künstliche Arbeiten aus verschiednen Materien auf der Drehbank verfertiget. Diese mancherley Arten der Materien, haben zu verschiednen Arten der Drechsler Gelegenheit gegeben. Man hat Holz- und Knochendrechsler, Horndrechsler, Bernsteindrechsler, Steindreher, Messingdreher. Man unterscheidet sie in gemeine und Kunstdrechsler, unter den letzteren haben es ohne Zweifel diejenigen am weitsten gebracht so das Figuriren (tourner en figure) verstehen.

Die gemeinen Drechsler haben ein zünftiges und geschenktes Handwerk durch ganz Deutschland, gleichwohl findet man in verschiednen Gegenden Deutschlandes unzünftige Holzarbeiter die in Holz, in Bein, in Horn zuweilen recht saubre Arbeit machen.

Das Hauptwerk bey der Kunst zu drehen beruhet auf eine gute Drehbank, auf ein geübtes und richtiges Augenmaaß, auf eine feste, mit Zuverlässigkeit geführte Hand, um den Mittelpunkt der abzudrehenden Körper nicht zu verfehlen. Die Maschinen welche die besten Künstler von Europa in dieser Art noch täglich ans Licht bringen, sind unverwerfliche Zeugen, von dem innerlichen Werth dieser so beliebten Kunst.

Der Ort den die Drehbank einnehmen soll, muß das Tageslicht von allen Seiten haben, die Bank muß ferner unbeweglich feste stehen, auch weder zu hoch, noch zu niedrig, sondern nach der Grösse des Künstlers proportionirt seyn.

Da die zu bearbeitende Körper eine runde Gestalt erhalten sollen, so arbeitet man sie zuvor und ehe sie auf die Drehbank kommen etwas aus dem Groben; sodann legt man den rundlich gemachten Körper auf einen Tisch, öffnet einen Cirkel, setzt die eine Spitze an den Tisch, und die andre ohngefähr mitten in die Peripherie, der beyden Grundflächen des zu bearbeitenden Körpers. Nunmehr schiebt der Dreher den geöffneten Cirkel auf dem Tische, um mit dessen obern Spitze, mitten durch die Basis, eine mit dem Tische parallele Linie zu ziehen. Er drehet das Stück um, verfährt auf die nemliche Art, und wenn solches mit beyden runden Enden geschehen, so hat er auf jedem Ende zwey Kreuzlinien, deren Durchschnitt den Mittelpunkt anzeiget. Auf gleiche Art sucht er auch die Mittelpunkte an einem länglicht viereckigen Körper. Diesem nächst sticht der Dreher die gerade Pinne des linken Pinnenstocks in den einen Durchschnitt fest ein, und schiebt sodann den Pinnenstock der ihm zur rechten Hand auf der Bank steht mit seiner Pinne an die Mitte des andern Endes, schlägt diesen Pinnenstock nahe gegen den ersten Stock, bis der Körper, der zwischen diesen beyden Stacheln umlaufen soll, unbeweglich stehen bleibt, um sich bloß um seine Achse zu wenden. Die Darmseite wird nunmehro um den Körper ein paar mal dergestalt geschlungen, daß beyde Enden gegen den Dreher gewanndt sind. Die Armschiene, auf welcher man den Heft der Dreheisen, an den zu drehenden Körper unterstützt, wird zwischen zwey Zapfen gesteckt, deren einer senkrecht aus dem Untertheile des Reitstocks oberhalb der Bank, der andre aber oben an den Reitstöcken horizontal herausgehet. Beyde Zapfen haben an der auswärts gekehrten Seite der Reitstöcke zwey Schrauben, die sie fest halten. Bedient man sich zur Wippe eines Bogens, so wird solcher über der Drehbank mit den beyden Zugehölzern parallel gemacht. Drehet man mit einer Stange, so muß solche beynahe senkrecht über derselben Mitte stehen. Die Stange ist 7 bis 8 Schuh lang, an einem Ende Arms dicke, allmählig gegen das andre Ende dünner. Man bohrt in das grosse Ende ein Loch, und hängt sie an einer eisernen Angel an den Balken. Der Bogen muß 5 Schuh lang, in der Mitte eines Arms dicke, flach von unten, und von der Mitte gegen beyde Enden zu dünner seyn, um an den Enden eine Schnur anbinden, selbige ziehen, und dadurch einen Cirkelbogen verschaffen zu können.

Ist der zu bearbeitende Körper zwischen den Pinnen eingespannt, das Seil herumgeschlungen, und die Armschiene der zu drehenden Sache so nahe möglich gelegt worden, so nimmt man einen Meissel, hält ihn mit der linken etwas geneigt am Hefte, dem Rücken der Hand oben, mit der rechten Hand hält man den Meissel so nahe es thunlich gegen seine Schneide, den Rücken der Hand ebenfalls heraufgekehrt, indessen daß das Ende des Dreheisens auf der Armschiene ruhet. Die Schneide wird ein wenig höher an den Körper angesetzt, als der es in Gedanken durch sie horizontal gezogene Diameter erfodert. Mit dem rechten Fuß wird die Wippe getreten, mit dem linken der Meissel regiert.

Nach obbeschriebner groben Abdrehung setzt man ein flaches Eisen, dessen beyde Seiten in eine enge Spitze abgeschliffen sind, eben so wie den Meissel an. Mit beiden Eisen, drehet man die weichen Hölzer, weil alle harte Körper im Drehen nicht geschnitten, sondern nur beschabet werden.

Man poliert die fertigen Körper, wie es die Härte der angewendeten Materien verlanget. Z. E. weiche Hölzer mit der Haut des Seehundes, harte Hölzer mit feuchtem Schafthalm. Diesemnächst werden die har-

ten Hölzer mit Wachs gebohnt, oder mit ein wenig Baumöl, oder mit geöltem Gemsenleder zum Glanz gerieben. Elfenbein, Horn, Silber, Messing erfodern fein pulverisirten Bimstein und ein angefeuchtetes Tuch womit man diese Körper zuletzt abdrehet. Ein Pinsel drehet den Schmutz aus den Ringen und Winkeln heraus. Endlich giebt man ihnen zur letzten Politur, Tripel, oder Zinnasche auf einem Gemsenleder. Eisen und Stahl wird mit zartem englischen Schmirgel und Oel zwischen zwey weichen Hölzern durchs Drehen geglättet, Zinn und Silber bekommen den Polirstein, oder den rothen polirten Blutstein, oder calcinirtes Hirschhornpulver, auf Gemsenleder.

Soll Eisen abgedrehet werden, so muß die Drehebank sehr dauerhaft, die Reitstöcke kurz, die Armschiene stark und durch einen Keil ganz nahe an das abzudrehende Eisen angetrieben seyn. Nun wird nach Gestalt der eisernen Walze, oder des abzudrehenden Körpers eine hölzerne Patrone verfertiget, und nach derselben das Eisen geschmiedet. Das Eisen muß von der besten Art seyn, auch vom Schmidte wohl geschlagen werden, sollten sich währendem Schmieden Ritzen zeigen, so beschlägt man das Eisen mit Lehm, und schlägt es sobald es glüend, mit dem Hammer erst gelinde, und dann stark. Das nach dem Modell eingerichtete Eisen, wird abermals kirschroth geglüet, und muß in den Kohlen erkalten.

Ist das Eisen vorgeschriebnermassen zugerichtet, so suchet der Künstler die beyden Mittelpunkte mit einem Cirkel, und bohrt mit einer Stahlspitze zwey Linien ein. Die Pinnen sollen nur kurz, aber stark und von gutem Stahl, einem Zoll lang, an der Wurzel einen Zoll breit, spitzig und kegelförmig gedrehet seyn. Ihr Fuß ist vierseitig, und endiget sich in eine Schraube, mit der man die Pinnen in den Reitstock befestiget. Nunmehro wird das hakige Dreheeisen, welches eine gerade Schneide hat, mit Wasser befeuchtet, und unter der Mitte der Achse angesetzt. Hierauf folgt dergleichen Eisen mit rundlicher Spitze, wobey man nicht unterläßt die Dreheeisen oft ruhen zu lassen, und in Wasser abzukühlen. Endlich wird ein geradeschneidig Eisen, und fein gepulverter Schmergel, nebst Oel gebraucht.

Wäre die Absicht die eiserne rundgedrehete Walze hohl zu machen, so nimmt man den einen Reitstock weg, und setzt ein Spindeleisen, so mitten durch getheilet ist, dagegen ein, um den Hals der Walze feste zu machen; sodann wird zuerst mit einem kleinen Bohrer von flacher Spitze, und hierauf mit gröberen Werkzeugen, die Walze durchgebohret. Man muß die Bohrer fest halten, um nicht damit nach den Seiten auszuschweifen, sie auch von Zeit zu Zeit herausziehen, und Oel geben. Um jedoch recht genau nach der Achse zu bohren, nimmt man einen vierseitigen nach einem Bogen ausgehohlten Bohrer, dessen eine Seite der Rinne, der Länge nach zum Schneiden eingerichtet worden.

Will man die Schraubengänge eindrehen, so muß ihr Ort recht rund abgedrehet seyn. Die Schönheit des Drehens, richtet sich größtentheils nach der Güte der stählernen Werkzeuge mit denen der Dreher arbeitet.

Unter allem Stahl verdient der den Vorzug welcher das feinste Korn hat, und sich von der Silberfarbe ein wenig auf das braunlichte ziehet. Zur Härtung hat der Künstler ein Gefäß mit kalt Wasser neben sich, steckt das Instrument zwey Finger breit in die Gluth, bis sein Ende kirschroth wird, stößt es sodann schnell ins Wasser, und zieht es gleich wieder heraus. Siehet der Stahl alsdann weiß aus, so ist es ein gutes Zeichen; sobald eine Goldfarbe erscheint, muß er ins Wasser um darin ganz kalt zu werden. Will man lange Instrumente härten, so füllt man ein eben so langes Gefäß mit Baumöl, und sobald der Stahl kirschroth glüet, bestreicht man ihn mit Seiffe, und läßt ihn im Oele völlig erkalten.

Zum Schleifen hat man Wasser und Oelschleifsteine nöthig. Erstere müssen von mittelmäßiger Härte, ohne Adern, und gleichkörnig, die Oelsteine, braunweißlich, rein, und geebnet seyn. Die beträchtlichsten Werkzeuge der Dreher sind:

1) Die Drehebank: der vordere Theil ist ein der Länge nach gespaltner Tisch, dessen beyde Enden zwey kurze Pfeiler einnehmen, der eine trägt einen horizontal eingeschlagenen spitzen eisernen Zapfen, der die gerade Pinne heißt: der andre, mit einem krummen eisernen Haken, den man die krumme Pinne nennt, und indem dieser Pfeiler in der Spalte der Bank vor oder rückwärts geschoben wird, so erhält er davon den Namen des Reitstocks. Mitten durch diesen Reitstock gehet eine hölzerne Scheibe, deren Fuß eine Schraube ist, mit welcher man die Scheibe herab oder herauf windet, nachdem die Armschiene gestellt zu werden verlanget.

2) Die Wippe an dem hintern Theil der Drehebank. Sie bestehet in einem Hebel, in einem senkrechten Holze nahe am Hebelende durch einen Nagel beweglich gemacht. Am langen Ende lauft eine starke Darmseite, vorne zwischen beyden Pinnen, durch die gespaltne Drehebank bis zum Tritt herab, dessen anderes Ende durch ein Ledergelenke am Fußboden befestiget wird.

3) Die Spintel: ein messingner Cylinder, dessen sich der Dreher zu seinen Arbeiten, statt der Pinnen, oder des Reitstocks bedienet.

4) Die Docke. s. Docke.

5) Die Toster so Cirkel mit krummen Füssen sind.

6) Die Meissel mit schrägen Schneiden, von verschiedner Breite und Länge, die bestimmt sind den Röhren nachzuarbeiten.

7) Die Röhren sind starke, aber etwas flache Hohlbohrer.

8) Bohrer von mancherley Grösse durchgängig hohl, und an der Spitze dünner.

9) Das Löcherholz, ein kleines vierseitiges Brett voller Löcher, um die Dreheeisen damit anzusetzen.

10) Die Einschneide, ein etwas flaches Hohleisen, mit einer umgelegten Spitze.

11) Die Zweyschneide, in Figur eines Kreuzes, die beyden Enden der Aerme laufen schräge herab, und schneiden die hohlen Stellen aus.

12) Der Drehestahl, ein starkes stählernes Eisen, von rautiger starken Spitze.

13) Der Schraubenzeug, sind zwey kleine Bretter, die an beyden Enden durch zwey hölzerne Schrauben, auf einander herabgeschoben werden können.

14) Das Eisen zur Vaterschraube, bestehet in einem dicken Stiele, dessen Spitze breit, und mit schrägen Fugen wie Finger ausgehohlt ist.

15) Das Eisen zur Mutterschraube, dem vorigen ähnlich, dessen Spitze aber ohne Wirkung bleibt, und dessen Seiten in eben soviel kurze Kerben gehet, als das Eisen der Vaterschraube ausgefeilt ist: die Kerben des Vatereisens, müssen genau in die Kerben des Muttereisens einpassen. (19)

Dreck. Der Ausdruck: **sich in Dreck legen** kommt

in dem Hamburgischen Stadtrechte in der Bedeutung einer unehelichen Schwängerung vor. (15)

Dreck, nennen die Kohlbrenner diejenige Erde, welche auf einer Kohlstätte, wenn sie bereitet wird, vorfällt.

Dreckfliege. (*Musca scybalaria.*) s. unter Rauhfliege mit Borstenfühlhörnern.

Dreckhahn, (Naturgesch.) wird in manchen Gegenden der gemeine **Wiedehopf** genennt. (9)

Dreckkäfer, nennt man sonst insgemein alle im Koth der Thiere sich aufhaltende Käfer; besonders aber führt diesen Namen ein Käfer mit einem bewaffneten Kopfschild, den Linne, Fueßlin und Fabricius *Scarab. conspurcatus*, und Schrank *Inf. Austr.* p. 4. n. 5. Kothkäfer nennen. Er ist einer von denen, die oft mit andern verwechselt werden. Ich halte aber folgenden vor den wahren Linneischen. Er fliegt häufig im ersten Frühling auf den Feldern an dem Koth der Thiere herum, gehört zu den kleinern Arten, hat einen unbewaffneten Brustschild, auf dem Kopf aber 3 kleine erhabne Punkte. Kopf und Brustschild sind glänzend schwarz, die Flügeldecken glänzend braungelblich, gefurcht, und mit schwarzen länglichen aneinander hangenden Flecken besetzt: oft zählt man dieser Flecken 7: oft sind einige derselben nur als Punkte anzusehen; die Seite des Brustschilds und die Nath gegen den Kopfschild haben mit den Füssen eine blasse Farbe, die Vorderschienbeine 3 starke Zähne: unten ist der Körper schwarz. Hiermit stimmt Linnes Beschreibung in der *Fauna Suecica* vollkommen überein, nicht aber Degeers *Scarabé barbouillé*, auch nicht Müllers und Laicharting's *Scar. conspurcatus*: dargegen finde ich diesen Linneischen *Scar. conspurcatum* in Degeers *Scarabé gris de fumier* T. IV, t. 10. f. 10. Laichartings *Scar. tessulatus* oder dem gewürfelten Dungkäfer Tyr. Jns. I. p. 14. und Müllers *Scarab. distinctus* Zool. Dan. prodr. 456. Wann übrigens Schrank in Fueßlins zweyten Stück des Entomologischen Magazins den *Sc. conspurcatus* Linn. und des Fabricii *Sc. merdarius* vor einerley erklären will, so irret er ohnstreitig, da ich beyde Exemplare vor mir habe: denn der *merdarius* hat einen unbewaffneten Kopf und nur eine schwarze Flügelnaht. (24)

Drecklilie, (botan.) ist ein Provinzialname der gelben **Tagblume** (*Hemerocallis flava* Linn.) (9)

Drecknase. (*Scar. nasospurcus.*) s. Mistkäfer.

Dreckstein. s. Stinkstein.

Dreckwälzer. (*Scar. Stercorarius.*) s. Roßkäfer.

Dreckwagen, eine Benennung der gelindern Wiedertäufer. s. Mennoniten.

Dreesch, Drösch. In den Gegenden, wo noch der Landmann um der gemeinen Weide und besonders um der Schäfereyen willen keine freye Hand hat, sein Feld aufs beste zu nutzen, nennt man den Strich des Sommerfeldes, der zur Hütung unbesäet liegen bleiben muß, die **Dreeschweide**, der **Dreeschschlag**, und einen Acker, der in diesem Theil liegt, einen **Dreeschacker**. (24)

Dreg, Grapin, Herisson, ist ein eiserner Anker mit vier Schaufeln ohne Kreuz auf den Niederboords und Galeeren. Sie heissen sonst auch Galeerenanker. *) (6)

Dregett, heißt ein eisernes Werkzeug des Sammt- und Manschesterwebers, womit derselbe bey Verfertigung der Sammte, Plüsche rc. die um die eingewebte Ruthe sich bildende Ringel oder Oesen zerschneidet. Dieses Instrument besteht aus einer dünnen eisernen Platte, etwa 3 Zoll lang und halb so breit. An der einen Seite derselben ist ein schmales Eisen angenietet, welches der Weber Lineal oder Weg nennt, weil dieses schmale Eisen gleichsam der an der Platte befestigten Klinge den Weg weiset, daß solche nicht von ihrem Laufe abweichet. Vor diesem Lineal, und auf der nemlichen Seite der Platte, ist nemlich eine eiserne Klinge befestiget, die nach einem rechten Winkel gebogen ist. Die Spitze derselben geht senkrecht herunter, und läuft mit dem angeschmiedeten schmalen Eisen paralel. Der horizontale Schenkel derselben ist aber vermittelst eines Keils in einer Klammer auf der Platte befestigt. Diesen Keil kann man herausnehmen, um die Klinge hoch oder niedrig zu richten, so daß die Spitze derselben viel oder wenig über die Grundfläche des Lineals hervorstehe. Denn wenn die eingewebte Ruthe dünn ist, so muß die Klinge niedriger gestellt werden, als wenn sie dick ist. Das Lineal wird alsdann gegen die erste eingesteckte Ruthe so gesetzt, daß das ganze Dregett senkrecht auf dem Sammt oder Manschester zwischen beyden Ruthen steht, das Lineal mit dem vordersten Ende die Ringel der einen Ruthe berührt, und die Spitze der Klinge in dem Einschnitt der Ruthe einfaßt. Indem der Arbeiter hierauf das Dregett unmittelbar neben der Ruthe, von der Linken zur Rechten nach der Breite des Zeugs bewegt, so zerschneidet die Klinge desselben, die auf dem Einschnitt der Ruthe steht, die Sammtringe der Pöle, die sich um die Ruthe geschlungen haben, und macht hierdurch die Wolle oder den Flor des Sammts, und aller sammtartigen Zeuge. s. **Sammtweber**, wo auch die Figur dieses Werkzeugs auf der dazu gehörigen Platte gestochen werden soll.

Drehbahn, nennt man an einigen Orten die schmale Bahn, oder der Gang, auf welchen der Seiler Schnüre und Seile verfertiget. (19)

Drehbank, s. Drechselbank.

Drehbaum, *Barriere* ein horizontal liegender Baum, der auf einem Pfahle beweglich, und geschickt ist, die Wege für Reitende und Fahrende zu versperren, folglich selbigen nur den Fußgängern gangbar zu lassen. Hat dergleichen Baum die Figur eines Creutzes, so nennt man ihn **Drehkreutz**. (19)

Drehbaum, wird die Art der Barrieren genennt, die aus einem langen um seinen Mittelpunkt ohngefähr 3 Fuß hoch über der Erde waagrecht drehbaren Balken bestehet, und im Artikel: **Barriere**, bereits umständlich beschrieben ist. (6)

Drehbrücke, (Baukunst) wird eine Brücke genennt, welche man drehen kann. Der Landmann macht solche also: er nimmt drey 24 auch 30 Fuß lange dünne trockne Bäume, die aber an der Spitze nicht unter 5 Zoll schwach seyn dürfen, füget solche Steg- oder Brückenruthen mit 4 bis 6 harten und etwann ⅔ Ellen langen und starken Balken oder Speichen feste, wie eine Leiter, zusammen. Nur muß die andere Speiche von dem dicken Ende der Bäume an sehr dick und stark, über dem aber unten mit einem eisernen Bande, welches auf beyden Seiten die Bäume mit fasset und zusammenhält, beschlagen seyn, welches Band in der Mitte mit einem eisernen, runden, unten kolbigt und glatt gemachten, etwann einer Spanne langen und anderthalben Zoll im Diameter starken Zapfen dergestalt versehen ist, damit dieses Gerüste, wenn es auf diesem Zapfen oder auf dieser Angel ruhet, oder her-

*) Schifftafel. Fig. 4.

umgedrehet wird, in Ansehung der Breite waagerecht stehe. Auf dieses Gerüste nun werden hierauf leichte Bretter genagelt; so ist das Hauptstück fertig. Hiernächst nimmt man einen eichenen gesunden Kloz, etwann eine halbe Elle hoch, und ins Gevierte eine Elle breit, lässet in die Mitte der Breite ein Loch und darein zu obgemeldeter Angel sich in Ansehung der Weite und ihrer kolbigten Glätte accurat, doch aber reinlich schickende, und um 2 Zoll weniger tiefe Mutter, als die Angel lang ist, senken, und durch die daran befindlichen Bänder, an den Kloz befestigen. Will man nun diesen Drehsteg brauchen, so führt man Kloz und Steg an das eine Ufer, rammelt den Kloz feste in den Boden ein, hebt die Angel in die Mutter, schmiert sie mit etwas Oel, legt auf das kurze und dicke Ende des Steges einen schweren Stein, damit ein Mann, wenn er sich darauf lehnet, den Steg nunmehr auf seine Angel desto leichter dadurch in die Höhe heben, und das lange und schwächere Ende des Steges über den Fluß hinüber an das andere Ufer schwenken oder drehen könne. Er kann hierauf hinüber auf und in seinen Acker, Garten, Werder, Insul u. s. w. fahren und gehen. Nur muß man Acht haben, daß die schwache Spitze des Stegs auf dem andern Ufer gleich gewiß und nicht so knapp zu liegen komme. Wenn er nun nichts mehr auf jener Seite zu thun hat; so kann er diesen Drehsteg eben auf die Art wieder herum schwenken und selbigen entweder an eine fest gemachte Säule bey dem schwachen Ende anschliessen, damit kein anderer den Steg hinüber drehen könne, oder nach Gefallen, sonderlich im Winter, wenn nichts mehr in demselben darüber zu thun ist, die ganze Brücke, die mit der jezt gedachten Säule aus 3 leichten Stücken bestehet, hinweg fahren, oder von ein paar Leuten tragen, solche aber bis zu weiterm Gebrauch im trocknen verwahren lassen.

Man bedient sich auch der **Drehbrücken** bey Stadtthoren und Vestungen, an der Stelle der Aufschlagbrücken. Desgleichen wäre ihr Gebrauch über schiffbare Canäle nicht minder vortheilhaft, weil alsdenn, wenn die Masten der Schiffe kommen, solche leicht eröfnet werden könnten. Diese Art von **Drehbrücken** ruhet in der Miten auf einem Pfahl, in welchen eine mit Eisen gefütterte Bixe, worin der Zapfen der Brücke ruhet, und dieselbe sich drehen läßt. Der Pfahl muß in dem Grunde des Stadtgrabens oder Canals wohl befestigt seyn, damit er seinen senkelrechten Stand nicht verliere. Die Brücke selbst wird noch so lang als breit, und wird von 3 bis 5 eichenen Brückenruthen, welche mit Riegeln verbunden werden, wohl zusammen befestigt, auch mit eichenen Rahmen eingefaßt. Auf diese Gattung von Rostwerk kommt eine Belegung mit eichenen Bohlen, worauf man fähret, und an beyden langen Seiten die Geländer. Diese Drehbrücke wird so gerichtet, daß sie mit ihren beyden Enden auf dem übrigen Theil der Brücke und dem Ufer aufliege. Sie wird mittelst eines Seils gedrehet, welches in der Mitten um einen horizontal Haspel gewickelt, an beyden Enden aber an die Ende der Drehbrücke befestigt ist. Dieser Haspel kann bey Stadtthoren unter dem Thor in einem Gewölbe bey Canälen auch in einem Gewölb unter dem Pflaster der Canalmauer, oder auch unter der Brücke selbst angebracht werden. (18)

Drehdocken, (Maschinenbau) wird ein Stück Holz genennt, welches auf den Bohrstuhl bey Bohrmühlen befestigt wird, in denen der Bohrer eingeschlossen ist, und sich darinnen drehet. (18)

Dreheisen, Mechaniker, Metallarbeiter, Drechsler, begreifen unter diesem Namen alle diejenige Eisen welche von verschiedenen Grössen, Gestalten und Gebrauch, wieder in besondre Arten eingetheilt werden. (19)

Drehen, Garn, oder Zwirn drehen sagt die Spinnerin, wann sie, um einen stärkeren Faden zu bekommen, mehrere Fäden auf ihrem Rad doppelt. (24)

Drehen der Hahnen, (Salzwerkswissenschaft) Herumstellen der Hahnen, nennt man bey dem Gradieren, wenn man die Hahnen nach Erforderung der Gradierwitterung ganz oder zum Theil öfnet, oder auch ganz verschließt. Hierbey ist auf zwey wesentliche Beschäftigungen vor das Gradieren zu sehen. Die erste ist, wie die Hahnen geschwinder zu eröfnen, und die zweyte, wenn und welche Hahnen, und wie weit sie eröfnet werden sollen. Anfangs machte man in den Dornkasten auf den Gradier- und Dornwänden eine Menge Hahnen, woraus die Sohle auf die Dorne immediate tröpfte. Die Erfahrung zeigte, daß öfters in einem Gradierhaus eine Stunde Zeit verflossen, bis die Hahnen alle eröfnet und verschlossen werden konnten, in welcher Zeit öfters sich der Gradierwind wieder verändert hat, daß also die Eröfnung der Hahnen vergebens und wohl gar nachtheilig war. Man suchte also die Anzahl der Hahnen am ersten zu vermindern. Man legte zu dem Ende an einigen Orten Tropfgerinne, an andern aber Einschnittrinnen vor, (s. diese Art.) und erhielt dadurch die Vortheile, daß man künftig zwischen jedem Balkenfeld nur einen Hahnen nöthig hatte. Hier werden also vier Hahnen erspahrt, und bey dem Drehen der Hahnen braucht nur ein Hahn gestellt zu werden, da sonsten fünfe derselben gestellt werden müssen. Zu Dürrenberg hat man auf einem dasigen Gradierhaus um auch diese Hahnenstellung zu erleichtern, eine sogenannte Geschwindstellung angelegt. (s. diesen Artikel.) Bey andern Salinen, als zu Halle in Schwaben, hat man eine Windhahnenstellung angelegt, (s. diesen Artikel.) (18)

Dreher, s. **Drechsler**, auch **Drehthor**, auch **Drehling**.

Dreher, ein schwindlich Schaaf. s. **Schwindel der Schaafe**.

Dreher, (*Trochanteres*) s. unter **Muskeln** und **Knochen**.

Drehhals, (Naturgesch.) s. **Windehals**.

Drehkäfer, *Gyrinus*. Dies ist der Name eines Insektengeschlechts aus der Ordnung der **Koleoptern**, welches auch **Taumel**- oder **Daumelkäfer**, **Wasserfloh**, **Wasserläufer**, **Wasserkäfer**, **Schwimmkäfer**, und bey den Franzosen *Tourniquet* genennt wird. Linne zehlte die Arten anfangs zu den *Dytiscis*: nachdem aber Geoffroi ein eigenes Geschlecht aus ihnen machte, so folgte ihm Linne hierinnen. Sie machen sich durch folgende Kennzeichen kenntlich: die Fühlhörner sind dick, steif, enggegliedert und kürzer als der Kopf. Der Kopf hat 4 Augen, davon 2 oben und 2 unter dem Kopfschild stehen. Die Mittel- und Hinterfüsse sind mit Schwimmhaaren versehen, und die Fußblätter bestehen aus 5 Gliedern. Sie schwärmen durch den ganzen Sommer auf den stehenden Wassern meist auf derselben Oberfläche herum, und machen auf andere Insekten Jagd, zuweilen fliegen sie auch auf dem Trocknen. Ihre Larve lebt gleichfalls im Wasser und hat 6 Füsse. Da wir bey uns nur eine Gattung kennen, so werden wir bey derselben ihre Haushaltung näher beschreiben. Folgende werden dazu gerechnet.

Drehkäfer, gestreifter stahlblauer, der Schwimmer, der glatte eyrunde Wasserkäfer, der kleine glänzende schwarze und stinkende Wasserkäfer, der Taumelkäfer. *Tourniquet nageur, Gyrinus natator.* Alle diese Namen giebt man der gemeinen europäischen Art der Drehkäfer, welche Linne, Scopoli, Fueßlin, Fabricius, Müller, Schrank, Roesel Ins. III. t. 31. Sulzer Gesch. t. 2 f. 10. Degeer Ins. IV. t. 13 f. 4. beschreiben und vorstellen. Er ist ganz gemein vom Frühjahr bis in den Herbst fast auf allen Wassern bey uns meistens truppweiß beysammen, spielet in Kreisen auf der Oberfläche der Wasser, und schiesset zuweilen unter, und hängt sich an einen Stengel einer Wasserpflanze an. Im Schwimmen hängt ihm allzeit eine kleine Wasserblase am After. Manchmal fliegen sie auch aus dem Wasser, und im Winter verbergen sie sich, wie Degeer sagt, auf dem Grund des Wassers. Sie sind nicht grösser als eine Stubenfliege, obenher glänzend blauschwarz oder stahlblau, auf beyden Seiten convex, länglich oval, die Füsse aber braunroth. Der Kopf ist vorn abgerundet, und steckt zum Theil im Brustschild; er hat 2 große konvexe Augen oben und 2 unten, welche durch die scharfe Kopfseiten voneinander getrennt sind. Die Fühlhörner sind sonderbar, keulförmig, kürzer als der Kopf, in der Mitte dicker und enggegliedert; an der Wurzel derselben steht noch ein haarichtes Stück, das mit den Fühlhörnern beweglich ist. s. Schäffers *elem.* t. 67. An der Unterlippe befinden sich 4 kurze Fühlspitzen. Die Flügeldecken sind subtil gestreift; jede Streife besteht aus kleinen Hohlpunkten. Der After liegt unbedeckt, ist rund und haarig, und hat am Ende 2 kleine haarichte braunrothe Cylinderwarzen, die das Insekt aus- und einziehen kann. Das Schildchen ist klein und dreyeckicht. Die Flügel weiß und braunroth geädert, die Vorderfüsse sind länger als die übrigen, ihre Schenkel in der Mitte dicker, die Schienbeine werden gegen das Ende dicker, die Fußblätter aber haben eine gleiche Dicke, 5 Glieder und 2 Klauen. Die Mittelfüsse sind kürzer, breit und mit Schwimmhaaren besezt, die Hinterfüsse so lang als die mittlere, platt, und mit Schwimmhaaren. Sie haben einen üblen Geruch, paaren sich oben auf dem Wasser. Das Weibchen legt seine Eyer an Wasserpflanzen; diese sind länglich oval und weißgelblich. Nach einer kurzen Zeit gehen die Larven aus, welche liniengleich sind, 6 Füsse, und ohne den Kopf 13 Absätze haben. Der Kopf ist oval, platt, und mit 2 krummen sägezähnichten Freßzangen, womit sie ihren Raub fangen, und 4 gegliederten Fühlspitzen an der Unterlippe versehen. An jeder Seite eines jeden Absatzes, die 3 ersten ausgenommen, an denen die Füsse stehen, befindet sich eine Art mit Härchen besezter Flosse, die sich auswärts zuspitzet; an dem zwölften Absatz aber stehen 4 längere Flossen. Diese dienen der Larve zum Schwimmen. Modear in *Mem. de l'acad. Roy. des Sciences de Suede Anno* 1770. sagt, daß sie sich ausser dem Wasser verwandeln. Die Larve krieche ohngefehr im August aus dem Wasser an einem Wasserrohr hinauf, mache sich ein kleines ovales an beyden Enden zugespiztes, wie graues Papier aussehendes Gespinst, und verwandele sich darinnen, woraus alsdenn zu Ende des August der Käfer hervorkomme. Die Schlupfwespen seyen auch hier starke Feinde der Nymphe.

Drehkäfer, ungestreifter, americanischer. *Gyrinus americanus* Linn. Fabr. Er ist dem vorigen in allem gleich, nur ist er doppelt grösser, die Lefze des Munds mit Wimmerhärchen besezt, und die Flügeldecken ganz und gar ohne Streifen.

Drehkäfer, grünlicher, neuholländischer. *Gyrinus australis* Fabr. Er hat gleichfalls die Gestalt und Grösse des ersten; ist obenher grünlich und dunkelglänzend. Die Flügeldecken sind etwas gestreift, kürzer als der Leib, abgestuzt, und mit einem einzigen Seitenzahn bewaffnet. Unten ist das Insekt schwarz, die 4 Hinterfüsse aber rostfarbig.

Drehkäfer, dornichter, coromandelischer. *Gyrinus Spinosus* Fabr. *Spec. ins.* I. p. 298 n. 4. Er hat die Statur des vorigen, allein er ist dadurch unterschieden, daß die Flügeldecken 2 verlängerte sehr spitze Dornen haben. Sonst ist er schwarz und glänzend, die Seite des Brustschilds und der Flügeldecken gelb. Der Körper unten rostfarbig, der After aber schwarz.

Drehkäfer, zottichter, europäischer. *Gyrinus villosus* Mull. *Zool. D. prodr.* 652. Unten ist diese Art gelb, oben aschfarbig und mit Milchhärchen besezt. (24)

Drehkraut, (*Tordylium* Linn. et Tournef. 170.) Mit diesem Namen belegt man ein Pflanzengeschlecht in der zweyten Ordnung der fünften Linneischen Classe (*Pentandria dyginia*) unter die Doldengewächse gehört. Die allgemeine Hülle bestehet aus zarten ungetheilten Blättchen, die besondere reicht nur zur Hälfte herum und ist von der äussern Seite länger als die besondere Dolde. Jedes Blümchen hat einen fünfzahnigen Kelch. Die Crone bestehet aus einer doppelten Dolde und hat lauter fruchtbare Blümchen, die in der Scheibe sitzende haben fünf herzförmige umgebogene gleiche Blättchen, die im Strahl sitzende eben so viele, doch ist das äusserste Blättchen sehr groß und tief gespalten. Die in jedem Blümchen enthaltene fünf Staubfäden haben haarförmige Träger und einfache Beutel. Der Fruchtknoten des Stempels ist rundlich und stehet unter dem Boden, die bey dem Griffel sind klein, die Narben stumpf. Auf die Blüthe folgt eine fast tellerförmige platte am Rande gezahnte Frucht, welche sich in zween Theile spalten läßt. Sie enthält zwey rundliche platte am Rande erhobene und gezähnelte Saamenkörner. Man hat folgende bekannte Gattungen.

Apulisches Drehkraut (*Tordylium apulum* L. Mill. dict. n. 4 Iacq. hort. t. 53 Column. ecphr. I p. 122 t. 124. *Seseli creticum minimum* C. Bauh.) Italien, besonders Apulien ist die Heimath dieser Gattung. Die kleinen Dolden stehen voneinander entfernt. Die Blätter sind gefiedert, ihre Federstücke rundlich und zerschlissen.

Bettlerlaus Drehkraut (*Tordylium Antriscus* Linn. Mill. dict. n. 7. Iacq. austr. t. 261. *Caucalis Antriscus* Scop. Hall. helv. n. 741. *Caucalis semine aspero flosculis rubentibus* C. Bauh. 152. Klettenkörbel, Heckenkörbel, Schaafkerbel.) Diese in Deutschland und andern mitternächtlichen europäischen Reichen wildwachsende Gattung findet sich häufig an Zäunen und andern ungebauten Plätzen. Die Wurzel ist lang und kegelförmig. Der Stengel ist zween Schuh hoch eckig und etwas rauh. Die Blätter sind eyrund lanzetförmig in Querstücke getheilt, trocken, zottig, und entspringen aus weißlichen Scheiden. Die Blumendolden bestehen nur aus 2 bis 4 besondern kleinen Dolden. Ihre Hüllen haben 2 bis 4 Blättchen. Die Cronen sind weiß, von aussen purpurröthlich. Der Saamen hat keinen merklichen Rand. Die

Schaafe fressen die jungen Pflanzen dieser Gattung sehr gerne.

Fremdes Drehkraut (*Tordylium peregrinum* L. *Caucalis peregrina, semine rugoso* C. Bauh. *Caucalis hispanica*. Com. hort. 37 t. 11.) Es wächst in den Morgenländern wild. Der Stengel ist glatt und ästig. Die Blätter gleichen dem Kerbel. Die allgemeine Dolde hat mehrentheils drey Strahlen, jede besondere aber ohngefehr sieben. Die allgemeine Hülle hat nur ein bandförmiges Blatt, die besondere hingegen haben fünf Blättchen. Alle Blümchen sind fruchtbar und weiß von Farbe. Die Saamenkörner sind eyrund, ziemlich platt gedrückt, mit drey tiefen Furchen, und an den Seiten mit einem häutigen gefalteten Rande versehen.

Größtes Drehkraut (*Tordylium maximum* L. Mill. dict. n. 1 Iacq. *austr.* t. 141. Hall helv. n 811. *Caucalis maxima, sphondylii aculeato semine* C. Bauh. *Seseli creticum maius* Ejusd.) Es wächst in Italien und einigen Gegenden der Schweiz auf ungebauten Plätzen. Der Stengel ist bey 6 Schuh hoch, rauh und gefurcht. Die Blätter sind lanzetförmig in tiefe sägezähnförmige Einschnitte getheilt. Die allgemeine Blumendolde ist groß, die besonderen sind klein, gedrängt, aus wenigen Blümchen zusammengesetzt, mit einer sechs oder siebenblättrigen Hülle versehen. Die Cronen selbst sind weiß, unten roth, alle Blümchen fruchtbar.

Knotiges Drehkraut (*Tordylium nodosum* L. *Caucalis nodosa, echinato semine* C. Bauh. *Caucal. umbellis sessilibus simplicibus* Roy.) Frankreich, Italien und Oesterreich sind das Vaterland. Die Dolden sind einfach und stiellos, die äussere Saamenkörner kratzend.

Officinelles Drehkraut (*Tordylium officinale* Linn. Mill. dict. n. 2. *Seseli creticum minus* C. Bauh. Cretisches Drehkraut. Cretischer Sesel.) Es wächst in Italien, Sicilien und einem Theile von Frankreich wild und ist eine Sommerpflanze. Es wird nicht viel über einen Schuh hoch. Der Stengel ist ästig, gesteift und rauh. Die Blätter sind gefiedert und bestehen aus eyrunden eingeschnittenen haarigen Blättchen. Die Hüllen an den besondern Dolden sind so lang als die Blumen selbst. Es stehet zu vermuthen daß der in Apotheken aufbewahrte cretische Seselsaame von dieser Pflanze kommt. Doch läßt es sich nicht mit Gewißheit sagen. Man eignet ihm harntreibende Kräfte zu, so wie solche fast bey allen Doldengewächsen gefunden werden. Uebrigens ist dieser Saame ganz entbehrlich.

Sirisches Drehkraut (*Tordylium syriacum* L. Mill. dict. n. 3 Iacq. hort. t. 54. *Gingidium foliis pastinacae latifoliae* C. Bauh.) Es ist ein Sommergewächs und wird nicht hoch. Die Blätter sind der Pastinake ähnlich; die Hüllen grösser als die Dolden, die Blumen weiß. (9)

Drehkreuz, ist ein hölzernes Kreuz, dessen vier Arme ohngefähr zwey Fuß lang sind, und welches sich auf einem etwa 3 Fuß hohen Pfosten um einen durch seinen Mittelpunkt gehenden eisernen Bolzen waagrecht drehen lässet. Man setzt dergleichen in enge Wege, damit Fußgänger das Kreuz drehen und vorbeygehen, Reutende aber nicht durchkommen können. (6)

Drehling, werden mancherley Werkzeuge genannt, die andre Theile in Bewegung zu setzen Geschick haben. Z. E. der Arm an einem Spulrade oder an einem Schleifstein. Zuweilen wird dergleichen Werkzeug, auch der Triebel, oder wenn es gekrümmt ist, die Kurbel genannt. (19)

Drehling, (Maschinenbau) s. Trilling.

Drehlinge, heissen Schaafe, welche von einer gewissen Krankheit beständig ihren Kopf umdrehen; auch nennt man so eine Art Pflüge, mit denen zugleich gesäet wird. s. Pflug und Schwindel der Schaafe. (24)

Drehnagel, (Maschinenbau) ein starker runder eiserner Nagel um welchen sich eine Schlinge, Kreutz oder Arm bewegt und gedrehet wird, nennt man einen Drehnagel. Derjenige Theil num welcher sich um solchen drehet, wird mit gutem Eisen wohl gefüttert. (18)

Drehpforte, (Wasserbau) s. Drehthor.

Drehrad, bedeutet ein Rad mit welchem man andere Körper vermittelst einer an dasselbige befestigten Schnur herumdrehet. Unter andern bedienen sich die Drechsler, die Gürtler, die Zinngiesser dergleichen großen Räder. Das Rad des Drechslers stehet zwischen zwey Säulen in der Werkstatt, und ist mit einer Kurbel versehen. Man bedient sich desselben aber nur bey großen Sachen, die sich auf der Drehbank nicht zwingen lassen. Das Drehrad der Wagner ist einfach und groß, und wird gebraucht die Naben der Wagenräder abzudrehen, auch die Knopfmacher haben eine Art von Drehrad, um viel Fäden zu einem einzigen zusammen zu drehen. (19)

Drehsäule, (Maschinenbau) nennt man bey Windmühlen ausser die Dächer ragende Säulen, an welche das Windmühlgerüste feste verbunden ist, dergestalt, daß das ganze Gerüste mit der Säule im Kreise gedreht werden kann. Auf den Gradierhäusern zu Artern sind Gradierwindmühlen angebracht, bey welchen die ganze Windmaschine sich um solche Drehsäulen bewegt. (18)

Drehscheibe, ist bey den Drathziehern eine hölzerne Scheibe auf einer eisernen Spindel, um welche sich der Drat im Ziehen legen muß.

Bey den Häfnern oder Töpfern ist es ein zusammengesetztes Werkzeug aus zwey hölzernen Scheiben, auf einer eisernen Spindel bestehend. Bey den Steinschleifern bedeutet es eine hölzerne Scheibe mit einer Schnur, vermittelst welcher die Schleifscheibe umgedrehet wird. Bey den Knopfmachern ist es die Scheibe so am Drehrade die Schnur leitet. (19)

Drehstahl, Werkzeug der Kunst- und Metalldrechsler, bestehet in ein rautenförmig herabgehendes und sich mit einer starken Spitze endigendes Eisen, harte Körper damit abzudrehen. (19)

Drehstock, (Maschinenbau) ist ein Hebel, welcher durch oder in einen runden Baum oder Welle gesteckt wird, solche damit im Kreiß drehen und bewegen zu können. (18)

Drehstock, Aderpresse, Bluthalter, Turniket. lat. *Torcular, Verticillum, fascia* oder *machina tornatilis, ligatura tornatilis s. contortilis*, fr. *Tourniquet, Las circulaire* ist ein Werkzeug dessen man sich in der Chirurgie und Medicin bedient, ein ganzes Glied, oder ein oder mehrere Blutgefässe zusammenzudrücken, theils in der Absicht, um zu befürchtenden Blutflüssen an einzelnen Gliedern zuvor zu kommen, vorhandene zu stillen, oder die Gewalt des einfliessenden Bluts zu mindern, theils auch um den Lauf desselben nach gewissen Orten aus medicinischen Absichten hinzuleiten. Dies trägt sich vornemlich bey dem Absetzen der Glieder, bey der Operation der Pulsadergeschwulst, bey Schußwunden, und in seltenen Fällen bey verhaltener monatlichen Reinigung zu. Das älteste Instrument dieser Art hat Skultet in seinem

chirurg. Zeughaus 1 Th. 33 S. bey Verletzung der Pulsadern beschrieben. Das einfachste ist die Morellsche Aderbinde. Sie besteht in einem Band, so z. B. um den Arm gelegt, und nachdem es zugeknüpft worden, mit einem durchgesteckten Knebel zugedreht wird. Herr Petit hat dieses Instrument verbessert, so daß er auf einen ledernen Riemen, der durch eine Schraube zusammen gehalten wird, und einen engern oder weitern Kreis umschliessen kann, einen Ballen angebracht hat, der auf das zusammenzudrückende Gefäs zu liegen kommt. Die neuern Wundärzte haben hieran noch mancherley gekünstelt, aus welchen Bemühungen der Morandsche, Hagemeiersche und Garangeotsche Drehstock entstanden sind. Herr Heister beschreibt in seinen *institut. chir.* noch mehrere von ungenannten Erfindern, und zuletzt einen, den er selbst verbessert hat. Aus dem Petitschen und dem Morellschen hat wieder neuerlich Herr Lassauzé einen zusammengesetzt. Unsere Leser, die genauere Nachricht von diesen Instrumenten verlangen, können dieselben in Herrn Garangeot *Traité des instrumens de chirurgie* Tom. II. p. 161. und 351. und in Hrn. Heisters lateinischen Chirurgie P. I. L. 1. Cap. II. p. 79. beschrieben, und auf der sechsten Kupfertafel abgebildet finden. Desgleichen kann das *Journal de medicine, chir.* &c. Janv.—Juin. 1774. Tom. XLI. nachgesehen werden. Einen Drehstock, der zwar ohne Ballen, aber in Ansehung des Schlosses, wodurch sein Riemen erweitert oder verengert wird, von den vorhergehenden sehr unterschieden, aber etwas mehr zusammengesetzt ist, hat uns neulich Herr Freeke geliefert. Die Engländer bedienen sich insgemein blos eines ledernen Riemens mit einer Schnalle, und nur selten der gekünstelten Drehstöcke. Wenn der Oberschenkel etwas hoch abgenommen werden soll, so ist der gewöhnliche Drehstock nicht wohl mit Nutzen anzubringen. Die Franzosen bedienen sich in diesem Falle eines solchen, der wie ein Bruchband um den Bauch herum angelegt, und um das Gelenke des Oberschenkels befestiget werden kann. (4)

Drehthor, (Bauk.) Ein Thor mit einem Flügel, die man um einen Zapfen drehen kann, und ist solches eine Zusammenfügung von Zimmerwerk, welche in einer Rahme bestehet, in dessen zweyen äussern Rändern Bandstücke eingefügt, durch den mittlern beweglichen Ränder durchgehen, und mit Bolzen und Eisenbeschläge verbunden sind. Man bedient sich solcher bey Schleusen, Stadtthoren u. dgl. Auf der Seite, wo das Wasser aufgehalten wird, ist das Drehthor mit Bohlen bekleidet, unten aber werden kleine Thürlein, welche mit Schutzbrettern verschlossen sind, angebracht. Man nennt sie auch Drehpforten. Sie bewegt sich zwar um eine stehende Spindel mit wenig Mühe, aber ihr Schluß ist im Anschlage so scharf nicht, daher da auch sie so gut wandelbar werden, als die Thorflügel, so versperren sie die Einfarth um die Hälfte, und es können nur halb so breite Schiffe, als die Weite der Kammer beträgt, durchgehen.

In Holland sind dergleichen hie und da noch anzutreffen. (18)

Drehung um die Axe, bestehet, wie das Wort deutlich sagt, wenn sie allein betrachtet wird, in einer solchen Bewegung einer Linie, einer Fläche, oder eines Körpers, bey welcher eine vor die Axe angenommene Linie unbeweglich bleibt, alle ausser derselbigen befindliche Punkte in der Linie, Fläche, oder Körper aber sich in Kreisen um dieselbe herum bewegen. In der Geometrie nutzt man diese Idee, um die Erzeugung mancher Flächen und Körper daraus zu begreifen. Z. B. wenn ein rechtwinklichter Triangel sich um eine Seite, die mit einer andern den rechten Winkel macht und die Axe vorstellet, sich herumdrehet, so entstehet der Kegel, und durch die Bewegung der Hypothenuse allein des Kegels Oberfläche. Wenn ein halber Kreis sich um seinen Durchmesser, eine halbe Ellipse um eine Axe drehet, so entstehet die Kugel, die Afterkugel u. s. w.

Aus der solchergestalt vorgestellten Erzeugung eines Körpers lässet sich der Inhalt desselben und seiner Oberfläche berechnen, wenn die Formul, worauf man kommt, integriret werden kann. Denn in einer krummen Linie AFE *) seyn die Absciffe $AB = x$, also $BC = FD = dx$, und die Semiordinate $BF = y$, also $DE = dy$, und folglich $FE \sqrt{(dx^2 + dy^2)}$. Es seye ferner die Verhältniß des Halbmessers zum Umkreis $r : p$, und daher die Peripherie des mit BF um B beschriebenen Kreises $= \frac{py}{r}$. Will man nun das Element der Fläche oder den unendlich schmalen Streifen, der durch die Umdrehung des kleinen Bogens FE um die Axe BC entstehet, wissen; so muß man FE in den mit BC beschiebenen Umkreis multipliciren, welches $\frac{py\sqrt{(dx^2 + dy^2)}}{r}$ giebt. Will man aber das durch diese Streifen begrenzte Element des Körpers wissen; so muß man den mit BF beschriebenen Kreis, nemlich $\frac{py}{r} \cdot \frac{1}{2}y$ oder $\frac{py^2}{2r}$ in die Höhe FD multipliciren, welches $\frac{py^2dx}{2r}$ giebt. Substituiret man nun vor dx oder, nachdem es bequemer ist, vor y und dy seinen Werth aus der Gleichung der krummen Linie, und integriret, was man erhält, so bekommt man den Inhalt in einem Falle des Körpers, im andern seiner Oberfläche.

Es seye z. B. AFE eine Parabel, folglich $ax = y^2$, so ist $\frac{dx^2ydy}{a}$, folglich $\frac{py^2dx}{2r} = \frac{py^3dy}{ar}$. Davon ist das Integral $= \frac{py^4}{4ar}$, oder $\frac{pa^2x^2}{4ar}$. Demnach ist der parabolische Afterkegel $= \frac{apx^2}{4r}$. Hingegen weil $dx^2 = \frac{4y^2dy^2}{a^2}$, so ist $\frac{py\sqrt{(dx^2 + dy^2)}}{r} = \frac{py\sqrt{(4y^2dy^2 + a^2dy^2}}{ar} = \frac{pydy}{ar}\sqrt{(4y^2 + a^2)}$, wovon das Integral, und folglich die Oberfläche des parabolischen Afterkegels $= \frac{p((4y^2 + a^2)\sqrt{(4y^2 + a^2)} - a^3)}{12\,ar}$ (s. Integralrechnung), oder $\frac{p((4x + a)\sqrt{(4ax + a^2)} - a^2)}{12\,r}$.

Wenn ein Rad, eine Walze, eine Kugel oder ein anderer dergleichen runder Körper über eine Fläche hinrollet, d. i. dergestalt sich über dieselbe hinbeweget, daß er solche immer mit andern Theilen seines Umfanges berühret, so hat die Drehung um die Axe mit der fort-

*) s. algebr. Tafel, Fig. 1.

fortrückenden Bewegung zugleich statt. Gedenket man sich einen Stoß, der gleichlaufend mit der Fläche, worauf der Körper stehet, auf seinen Mittelpunkt gerichtet ist; so begreiffe man aus der Reibung des aufstehenden Theiles an dem Boden, daß er zurücke bleiben, der gegenüber liegende sich um ihn als einen Ruhepunkt bewegen und darüber die Drehung um die Axe erfolgen müsse. Da durch leztere das Fortrütschen des aufsitzenden Theiles über den Boden aufgehoben und eine Aufsetzung eines Theiles nach dem andern davor substituiret wird; so verschwindet dadurch der größte Theil der Reibung, den sonst die Kraft hätte überwinden müssen, und sie hat nur noch den zu heben, von welchem man begreift, daß er übrig bleibe, weil er die Drehung um die Axe als eine Wirkung hervorbringt. Daher erfordert es soviel weniger Kraft, einen Wagen mit Rädern als eine gleichstark beschwerte Schleife fortzuziehen, ohnerachtet bey dem Wagen der Druck der Axe auf die Höhle der Nabe noch eine der Last proportionirte, aber durch das Einschmieren beträchtlich verminderte Reibung hervorbringt.

In der Artillerie wirft man die Frage auf, ob eine Canonkugel bey der fortgehenden Bewegung längst der Seele des Stückes zugleich auch sich um ihre Axe drehe, und gemeiniglich schliesset man daraus, weil runde Körper, die sich frey über einen von ihnen berührte ebene Fläche wegbewegen, rollend darüber hinlaufen, daß dieses auch bey den Stückkugeln geschehen müsse. Allein der Herr Marquis von Montalembert beweiset in seiner Abhandlung der Academie der Wissenschaften zu Paris vom Jahr 1755. daß erstlich die Kugeln, wenn sie von der Gewalt des Pulvers in der Seele des Stückes fortgetrieben werden, die innere Wand der Seele gar nicht berühren; zweytens, daß sie sich nicht frey bewegen, sondern daß der Widerstand der Ladung und der Vorladung samt der Elasticität der Luft sich der Wälzung der Kugeln widersetze, und sie unmöglich mache, und daß folglich drittens, wenn die Wälzung bey der Bewegung durch die Luft statt hat, solche erst entstehe, indem die Kugeln die Mündung verlassen, wofern nemlich die Vorladung beym Herausfahren aus der Mündung an der einen oder andern Seite früher, entweichet.

Die Sonne, und vermuthlich alle himmlische Körper drehen sich um ihre Axe, und diese Bewegung unserer Erde von Abend gegen Morgen ist Ursache, warum auf ihr Tag und Nacht abwechseln, und der ganze Himmel sich innerhalb 24 Stunden um dieselbe vom Morgen gegen Abend zu wälzen scheinet. Zwischen dem Fortrücken der Planeten in ihrer Bahn und der Drehung um die Axe, ist kein nothwendiger Zusammenhang, weil der im vorhergehenden angegebene Grund, dessenthalben die über eine Fläche dahin laufende Körper sich drehen, hier nicht statt hat, und kein anderer an seine Stelle tritt. Sie könnten also ohne Rotation ihre Bahn durchwandern; sie könnten sich nach dieser Gegend sowohl, als nach jener, mit dieser Geschwindigkeit sowohl, als mit einer andern drehen. Man kann ihre Rotation also nicht anders, als durch Observationen bestimmen, worzu man sich der auf der Sonne und den Planeten befindlichen Flecken bedienet. Was für Observationen man deswegen anzustellen, und was für Rechnungen man darauf zu gründen hat, lässet sich in der Kürze nicht deutlich sagen. Wir begnügen uns also, blos die Resultate derselben anzuzeigen. Die Umdrehung der Sonne um ihre Axe war die erste, die und zwar 1611. von P. Scheiner, einem berühmten Professor der Mathematik zu Ingolstadt, entdeckt worden. Sie geschiehet in der That, d. i. in Ansehung eines im Himmel angenommenen unbeweglichen Punktes in 25 Tagen 14 Stunden 8 Minuten, in Ansehung unserer Erde aber, die inzwischen ihre Stelle merklich ändert, in 27 Tagen 12 Stunden 20 Minuten, und der Aequator der Sonne ist ohngefähr 7 Grade gegen die Ekliptik geneiget. Des Mondes Umwälzung geschiehet in eben derselben Zeit, in welcher er seine Bahn durchlauft; doch gleichförmig, da die lezte ihre Ungleichheiten hat. Daher kommt es, daß uns der Mond bis auf eine gewisse Abweichung, davon der Artikel: Schwanken, spricht, beständig dieselbe Seite entgegen kehret. Der Aequator des Mondes macht mit der Ekliptik einen Winkel von $1\frac{1}{2}$ Graden. Cassini brachte 1666. zu Bononien aus Observationen, die mit vielen Schwierigkeiten verbunden sind, heraus, daß Venus in weniger als 24 Stunden, oder wie es nachmals genauer bestimmt worden, in 23 Stunden 22 Minuten, Mars in 24 Stunden 40 Minuten, Jupiter in 9 Stunden 56 Minuten sich umdrehe. Was besonders die Venus anbetrift, so sezt Bianchini die Zeit ihrer Umdrehung auf 24 Tage; und es ist noch bis jezt nicht ausgemacht, ob Cassini oder Bianchini Recht hat. Venus ist nur kurze Zeit vor und nach der Sonne über dem Horizonte, und nicht hoch über demselben, daher fällt es schwer ihre Flecken zu sehen; und selbst Cassini, der sie in Italien beobachtet, konnte sie zu Paris nicht wieder sehen; daher kommt diese Ungewißheit, welche die Academie zu Petersburg durch wiederholte Aufforderung der Astronomen vergebens zu heben gesucht. Merkur ist zu nahe bey der Sonne, daher nur in der Dämmerung, oder nahe bey dem Horizonte durch viele Dünste sichtbar und zu klein; Saturn und noch mehr der nun entdeckte Planete sind zu weit von der Sonne und von uns entfernet, als daß man auf dem einen oder andern merkliche Flecken unterscheiden könnte. Man hat deswegen kein Mittel zu bestimmen, ob und zu welcher Zeit sie sich umdrehen; doch macht die Analogie wahrscheinlich, daß sich alle drey auch, und zwar Saturn in der Ebene seines Ringes drehen.

Johann Bernoulli im IV. Theil seiner Werke zeiget, daß unsere Erde durch die Richtung eines Stosses oder Wurfes, die nicht grade auf den Mittelpunkt derselben, sondern auf einen um $\frac{1}{160}$ des Halbmessers der Erde davon entfernten, und von der Sonne weiter abliegender Punkt gegangen, diejenige doppelte Bewegung des Umlaufs und der Umwälzung, die sie wirklich hat, erhalten können, wenn man sie als vollkommen rund, und aus lauter Materie von einerley Art bestehend annimmt. Für den Mars giebt er den Punkt $\frac{1}{217}$, vor den Jupiter $\frac{7}{16}$ und für den Mond $\frac{1}{170}$ des Halbmessers vom Mittelpunkte entfernt an. Je weiter nemlich der Punkt, auf den der Stoß gerichtet ist, vom Mittelpunkte ablieget, je eine schnellere Rotation entstehet daraus. (6)

Drempel, (Wasserb.) ist ein Schwellgerüste, gegen welches die Schleusenthore anschlagen. Sonst werden auch diejenigen Hölzer also genennt, welche etwas absteifen, daß es nicht verschoben, oder zusammen gedruckt werde. Er bestehet aus dem Schlagbalken *) AB, dem Haupte C und den beyden Karbeelen D und E oder Schlagschwellen. Dem Drempel der Werbe-

*) s. Tafel Wasserbau, Fig. 9.

linischen Schleuse fehlet das Hauptstück. Der Schlagbalk, den auch manche den Grundbalken nennen, wird nach holländischer Manier gerade auf die Spundwand gelegt, so daß dieselbe unterwärts in diesen Schlagbalken eingelassen wird. Das Hauptstück C wird in der Mitte mit doppelten Zapfen in den Schlagbalken eingeschlagen; ingleichen die Karbeelen, die noch dazu in g und h mit dem Schlagbalken verzahnt werden, damit sie von dem gewaltigen Stosse der Thore sich im geringsten nicht verschieben. Der Zwischenraum aber a und b wird mit starken Bohlen ausgefüllt. Alles wird so genau zusammen gefuget, daß sich nichts verrucke, auch nirgends nicht Wasser durchlasse. Unter G und H sind meßinge Pfannen, in welchen die Thorangeln laufen. Die punctirten Linien zeigen den Bogen, den die Thorflügel beschreiben, bis sie in ihre Nichen oder Lagerstellen eintretten.

Daß die Drempel die Gestalt eines Dreyecks bekommen, rühret daher: die Schleusenthoren würden sich nicht genugsam in einander klemmen, wenn sie nicht schrege gegeneinander liefen; sie würden auch nicht gegen den entsetzlichen Druck des Wassers sich sträuben, sondern wohl gar vom Wasser, weil sie auf solchen Fall oberwärts nicht Hältnisse genug haben gebogen, und desto eher zu Grunde gerichtet werden. Nicht zu gedenken, daß sie sich in einer solchen Lage leichter aufziehen und verschliessen lassen, indem beym Aufziehen durch die Kette, so an ihre äusserste Anschläge befestigt wird, die Kraft beynahe in einem rechten Winkel in dieselben würket, welches nicht geschehen würde, wenn die Thore gar keinen Winkel mit einander machten. Je kleiner der Winkel ist, den die Thorflügel da, wo sie zusammen treffen, mit einander machen, desto grösser sind die Thore, und desto mehr Druck haben sie vom Wasser auszustehen. Man irret sich also, wenn man meinet, daß sie in einer sehr steilen Lage leichter aufzuziehen wären, weil die Kraft beym Aufzuge mehr unter einem rechten Winkel in dieselben würken könnte. Man würde also auf der einen Seite dasjenige wieder verlieren, was man auf der andern zu gewinnen dächte. Wird die ganze Drempellänge AB in sechs gleiche Theile getheilt, und ein solcher Theil aus der Mitte o gegen die Spitze m aufgetragen, so ist der möglichst beste Winkel gefunden, unter welchen die Thüren an einander schlagen können. Man siehet aber zugleich, daß auf eine kleine Abweichung wenig ankomme. Dieses ist indessen das Maas, wornach sich die weisesten Baumeister beständig gerichtet haben. Die Drempel werden bey kleinen Sielern aus zwey, oft nur aus einem Stücke Holz verfertigt. Die Thüren stehen aber schräge, und werden nur oberwärts gegen die Mitte des Drempels zu in etwas gelehnet, damit sie, sobald das äussere und innere Wasser ins Gleichgewicht tritt, und der Ausschuß von selbst zu fallen, und sich verschliessen könne. Zu dem Ende befestigen auch die Sielenbaumeister zu beyden Seiten Anschläge, so dazu dienen, daß die Thüren vom Binnerwasser nicht gar zu sehr aufgestossen werden, und hernach bey der heraufsteigenden Fluth gar offen stehen bleiben. (18)

Drempelschwelle, (Wasserbau) wird bey dem Schleusenbau ein auf dem Grunde liegendes Holz genennt, an welchem die Schleusenthore theils anschlagen, theils welches die Grundschwellen der Thorangel ausmacht. Man nennt sie sonst auch die Heerdschwelle, besonders bey den Mühlengebäuden. (18)

Drentisches Landrecht, ist ein Rechtsbuch für die Landschaft Drenthe, welches im vierzehnten Jahrhundert gemacht ist, und in den Oudheden en Gestichten van Groningen (Leyden 1724. in 8.) gedruckt steht. (15)

Drepanon, Δρεπανον. So hies im Seekriege der Alten ein gewisses eisernes, nach Art einer Sichel gekrümmtes Werkzeug, das an einer langen Stange befestiget war, und dessen man sich bediente, die Stricke an den Segelstangen der feindlichen Schiffe entzwey zu schneiden, daß die Segel niederfallen müssen, und also die kleineren Schiffe unbrauchbar wurden. Appian nennt diese Maschine δορυ δρεπανον, und bey dem Diodor heißt es δρεπανηφορος κεραια. Viel Aehnlichkeit mit diesem Instrumente hatte ein anders, das vornen mit einem breiten und zweyschneidigen Eisen versehen war, um damit die Stricke zu zerschneiden, mit denen das Steuerruder an das Schiff befestiget war. (21)

Drepanophori, Δρεπανοφοροι, Sichelwagen, der Lateiner currus falcati. Dies waren mit Sicheln oder Sensen versehene Streitwagen der Alten, durch welche ganze feindliche Glieder konnten darniedergemähet werden. Curtius und Livius beschreiben uns dieselben, ersterer B. 4, C. 9. letzterer B. 37, C. 41. Bey Suidas heissen sie δρεπανηφορα τεθριππα, d. i. Quadrigae falcatae, mit vier nebeneinander gespannten Pferden versehene Sichelwagen. Nicht alle Sichelwagen hatten aber vier Pferde oder vier Räder. Manche hatten nur zwey Räder, und an beyden Enden der Axe hervorstehende Sensen, und wurden bald von zwey, bald einem Pferde gezogen, auf welchen Reuter mit Spiessen sassen. Die Essedarii der Britten hatten viel Aehnlichkeit mit diesen von den Sichelwagen streitenden Kriegern.

Da man sahe, daß diese Sichelwagen nur auf ebenem Felde gebraucht werden konnten, und von wilden und unbändigen Pferden öfters in ihr eignes Heer zurückgerissen wurden, wo sie dann Verwirrung und Niederlage verursachten, so schafte man sie ab, zumal da man kräftigere, mehr sichere und bequemere Mittel, den Sieg zu erhalten, gefunden hatte. Man findet daher wohl Beyspiele, daß die Streit- und Sichelwagen von nicht griechischen Völkern, z. B. von den Persern, sind im Treffen gebraucht worden; nie aber, daß die Griechen zu der Zeit, da die Kriegskunst unter ihnen war vollkommner geworden, entweder einen Gebrauch davon gemacht hätten, oder dadurch sonderlich beschädiget worden wären. Sie verachteten vielmehr diese alte und mißliche Art zu kriegen, und ritten lieber zu Pferde, welches bald nach den heroischen Zeiten scheint üblich geworden zu seyn.

Es ist zwar an dem, daß in der Iliade, und also noch in der heroischen Periode, viel von Reuterey und Pferden gemeldet wird. Allein Homer verstehet unter der Reuterey nicht eine solche, wie wir sie heut zutage haben, oder wie sie die Griechen in den Zeiten nach dem trojanischen Kriege hatten. Das Wort Reuterey bedeutet bey diesem Dichter nichts, als Streitwagen, die ordentlich von zwey Pferden gezogen wurden, und worauf zwey Mann stunden. Was die eigentlichen Reuter betrift, so gab es in den heroischen Zeiten bey den Armeen der Griechen, und bey den Heeren anderer Völker, von denen Homer redet, dergleichen nicht. Dies kam nicht daher, daß die Kunst zu Pferde zu sitzen, damals in Griechenland unbekannt gewesen wäre. Dies beweisen die Hippocentauren.

Diese Kenntniß war ohne Zweifel vor alten Zeiten durch die Colonien, die aus Egypten und Phönicien kamen, in welchen Ländern das Reuten in den entferntesten Zeiten üblich gewesen, dahin gebracht. Allein die Art, sich der Reuter im Kriege zu bedienen, und die Kunst, besondre Kriegshaufen daraus zu bilden, war den Griechen in den heroischen Zeiten unbekannt. Die einzige Manier bey diesen Völkern die Pferde zu gebrauchen, war, sie an Wagen zu spannen, sowohl damit zu streiten, als zu reisen: dies beweisen alle Schriftsteller des Alterthums z. B. Diodor aus Sicilien B. 5. C. 21. Pollux B. I. Abschn. 141.

Man muß sich wundern, daß die Griechen und andere Nationen so lange ohne den Gebrauch der eigentlichen Reuterey geblieben, und die Unbequemlichkeiten der Wagen bey Armeen nicht gemerkt haben, welche doch in der That groß waren. Denn diese Maschinen verursachten viele Kosten, sowohl bey ihrer Verfertigung als Unterhaltung. Ausserdem fochte von zwey Mann, die auf dem Wagen waren, nur einer: der andre diente zu weiter nichts, als den Wagen zu regieren. Dieser letztere war also wahrer Verlust. Noch mehr, es gab Wagen, an denen nicht nur drey, sondern auch vier Pferde neben einander gespannt waren, und zwar für eine einzige Person. Endlich konnte ein Graben, ein Zaun, ein unebener Boden dies alles unnütze machen, die geringe Kenntniß, welche man ehedem von der Kriegskunst hatte, ist es, was den Gebrauch der Streitwagen so lange im Krieg erhalten hatte. Man wußte damals nicht, sich den Vortheil des Bodens zu Nutze zu machen, noch den Krieg in einem mit Bäumen und Gesträuchen verwachsenen Lande zu führen. Man wählte zu den Schlachten eine grosse und weite Ebene. Nachdem Zeit und Erfahrung die Völker in der Kriegskunst klüger gemacht hatten, so merkten sie auch bald den Nachtheil der Streitwagen. Darauf hörten die gesitteten und in der Tactic erfahrneren Völker auf, sich derselben zu bedienen, und setzten die Reuterey an ihre Stelle. (21)

Dreschen geschiehet im Morgenlande auf eine ganz andere Art, als bey uns. Bey den Israeliten geschah es ehemals auf folgende Art. Nachdem die Aehren abgeschnitten waren, so brachte man sie auf eine Tenne, die meistentheils auf dem Feld, oder wenigstens nahe dabey war; daselbst breitete man sie aus, und ließ Ochsen darauf herumtreten, um die Körner herauszubringen. Damit sie nun das Getraid, welches sie austraten, nicht fressen möchten, so hieng man ihnen einen Maulkorb an, oder man hieng ihnen ein Holz an den Hals, oder man bedeckte den Boden, auf welchen die Aehren lagen, mit Fellen, oder man steckte ihnen einen Sperrer in das Maul, oder man versagte ihnen das Trinken, damit sie nicht fressen konnten. Alle diese Arten, waren, wie Maimonides erklärt, unter dem Ausdruck: das Maul verbinden, begriffen. Moses verbietet den Israeliten diese Härte gegen das Vieh. 5 B. Mos. 25, 4. Ausserdem bedienten sie sich auch einer Dreschmaschiene, oder wie es in der Bibel genennt wird, eines Dreschwagens. Es war dieses ein mit Eisen beschlagener Kasten, der auf Rädern stund, und mit eisernen Zacken versehen war. Dieser wurde von Menschen oder Thieren über das Getraid hingezogen, und damit die Körner herausgebracht. Durch das Treten wurden schon viele Körner herausgebracht, durch die eisernen Zacken wurden die Aehren zerrissen, und blieb also auf diese Art kein Korn in seiner Hülse stecken. Auf diese Art wurden aber nur die gröbern Getraidesorten, die in Palästina üblich waren, als Waizen, Reis, Gerste, Hirsen, Spelt, (Rocken als eine nördliche Frucht hatten sie nicht) ausgedroschen; zärtere Früchte aber schlugen sie mit einem Stecken. Jesaias beschreibt Cap. 28, 24. folg. Die Vorsicht eines Landmanns unter andern auch darinnen, daß er sagt, man dresche die Wicken und den Kümmel nicht mit den gewöhnlichen Dreschwagen, sondern bediene sich dazu eines Stocks, damit die Körner nicht zermalmet und also untauglich würden. Aus B. der Richter 6, 11. sollte es zwar scheinen, daß man auch bey härtern Früchten den Stock gebraucht habe; allein was Gideon damals that, geschah aus Furcht für den Midianitern, damit sie ihn nicht auf freyem Felde überfallen, und seinen Vorrath wegnehmen möchten. Die heutigen Morgenländer haben noch die nemliche Art zu dreschen. Sie brauchen Ochsen, wie ehemals die Israeliten. Die Araber ziehen eine steinerne Wälze über das Getraid; die Syrer bedienen sich hiezu einer Maschine von Brettern, an welchen unten scharfe Feuersteine befestigt sind; die Aegyptier haben eine Gattung von Schlitten mit drey hölzernen in runden oder platten Eisen beschlagenen Walzen, die sich um ihre Achse drehen. Wollen sie sich derselben bedienen, so wählt sich jeder Bauer einen ebenen Platz von etwa achtzig Schritten im Umkreis auf freyem Felde, und läßt sein Korn auf Eseln oder Mauleseln dahin bringen, und die Garben in einem Cirkel von ohngefähr acht Fuß in die Breite auf einander legen; auf diesem Cirkel wird der Schlitten durch zwey Ochsen geschleppt und durch einen Treiber, der auf denselben sitzt, geleitet, ohne daß sich dieser die Mühe gäbe, die Auswürfe dieser Lastthiere abzuwenden. Durch diese Behandlung, die ziemlich lange dauert, und die das Stroh beynahe ganz zermalmet, verliert das Korn von seiner Qualität, indem es gequetscht, und mit Koth und Staub vermischt wird. Ist es abgedroschen, so werfen sie alles mit einer Gabel gegen den Wind, der das Stroh zurückschlägt, und das Getraid, oder die noch ungedroschenen Aehren, die hernach durch die Ochsen ausgetreten werden, fällt auf den Boden. Man findet also in Morgenland viererley Arten von Dreschen. Die erste geschieht mit dem Stock, oder Flegel, beym Ausdreschen der kleinen Saamen. Die zweyte mit dem Schlitten, der aus einem Gestell von starken Dielen besteht, welches nach der untern Seite durch Steine oder Eisen rauh gemacht ist; er wird von Ochsen oder Pferden gezogen, und der Treiber sitzt oben darauf. Die dritte mit dem Wagen, dessen Räder eiserne Zacken, wie eine Säge haben. Und endlich die vierte, durch das Zertreten des Viehes. Um diese Drescharten recht zu verstehen, muß man hier anmerken, daß die Art der Einerndung des Getraids im Morgenland ganz anders, als bey uns ist. Man schneidet das Getraid ganz nahe an den Aehren ab, das Stroh aber läßt man stehen. Daher findet man auf dem Boden der Dreschtenne nichts als Korn und Spreu, die man alsdenn durch den Wind verwehen läßt, um die Frucht rein zu bekommen. Daß auch vieles Korn dabey mit verlohren geht und zermalmet wird, sieht man von selbst ein; daher auch 2 B. der Kön. 16, 17. des Drescherstaubs gedacht wird. So ist auch noch jetzo die Art des Dreschens in der Türkey, davon wir die Beschreibung aus Bjornstähls Briefen mittheilen wollen. Das Dreschen geht hier sehr stille zu; man hört kaum den mindesten Schall. Das Korn wird auf der blossen Erde ausgebreitet, und zwar ganz unter freyem Himmel,

so daß die ganze Lage einen Cirkel von 30 bis 40 Schritt im Durchmesser beschreibt. Darüber schleppen sie hernach ihre beschwerliche Dreschmaschine her. Es ist dieses nichts, als ein paar zusammengefügte Enden von Bohlen, die so gehauen sind, daß sie vorwärts etwas in die Höhe stehen: die unterste Seite ist allenthalben mit scharfen und schneidenden Feuer- oder Kieselsteinen besetzt, die dicht neben einander, wiewohl in gewissen Reihen der Länge der Bohlen nach, ins Holz fest eingetrieben sind. Mit diesem Fuhrwerk fährt man rund auf der Lage herum, und zwar so lange, bis alles mit einander, sowohl Stroh als Aehren, theils durch das Schneiden der Steine, theils das beständige Tretten des Viehes, ganz zerrieben und in Stücken geschnitten worden, so daß es gar keine Aehnlichkeit weder mit Stroh noch Aehren hat, sondern alles wie zerknicktes und zerdroschenes kurzes Stroh aussieht. Dies wird hernach auf einen Haufen zusammengefegt, und darauf geworfelt, nicht auf die Art, wie bey uns, daß das Korn, von dem einem Ende der Tenne nach dem andern horizontal geworfen wird, sondern man wirft es geschwind mit einer Art von Gabel in die Luft empor. Diese Schaufel hat vier Zacken, die aber etwas breit sind, um das Gemengsel von zerschnittenen Korn und Aehren damit in die Höhe zu werfen, da denn der Wind, dasselbe sogleich eine lange Strecke wegtreibt, das Korn aber seiner Schwere wegen zurückbleibt. Es wird aber ein etwas starker Wind dazu erfordert: denn wenn der Wind ganz stille ist, so läßt sich dieses Geschäfte nicht vornehmen. Weht der Wind aber zu stark, so hebt man das Korn nur ein wenig in die Höhe, nur so weit, daß der Wind Stroh und Aehren wegführen kann. Ist nun das Korn von dem gröbern Stroh und Aehren abgesondert, so verfährt man auf gleiche Art mit einer Schaufel, und wirft das Korn in die Höhe, um die Spreu und zurückgebliebene kürzere Aehren abzusondern; die Schaufel hat einen langen Stiel, denn der werfelnde stehet krumm; den Kornhaufen hat er vor sich, und den Wind auf dem Rücken. Nachdem nun das Korn also von Stroh, Aehren und Spreu abgesondert worden, so läßt man es durch ein grobes Sieb laufen, das von Leder gemacht, und mit grossen runden Löchern versehen ist, um das Korn von Steinen, Unreinigkeiten, Staub und todten Korn und den nicht recht verstückelten Aehren zu säubern. Der leztern sind gemeiniglich nicht viel, und und werden hernach auf dem Felde ausgeklopft. Man nimmt hierauf ein reineres Sieb, um das Korn vollkommen zu reinigen. Das zerdroschene Stroh und die Spreu sammelt man in Säcke, und giebt es dem Vieh. Der Dreschschlitten heißt auf Türkisch, **Dögen.** Bisweilen fährt man mit zween solcher Schlitten hinter einander über einen Fruchthaufen. Man wird selten mit einer solchen Lage in einem Tage fertig, das übrige läßt man auf freyen Felde liegen, ohne daß etwas davon gestohlen wird. Aus dieser Beschreibung werden manche Stellen der heiligen Schrift erläutert, wo von Dreschen und Worfeln figürliche Redensarten gebraucht werden. (22)

Dreschen. (antiquarisch) Die Kunst, das Korn von den Aehren abzusondern und es leicht aus denselben gehen zu machen, hat ohne Zweifel bey den ältesten Völkern, die den Fruchtbau erfunden und die Geschenke der Ceres nun eingeerndtet hatten, zu vielen Betrachtungen und Versuchen Anlaß gegeben. Die gewöhnlichste Weise im Alterthum war, daß man in freyer Luft einen Platz zubereitete, indem man die Erde fest schlug, um darauf die Garben auszubreiten, und sie durch Ochsen oder andere Thiere, welche man oft darüber hin und her gehen ließ, austreten zu lassen. Es scheint daß dies zur Zeit Mosis die Weise der Völker in Asien und Egypten gewesen. Sie war es auch bey den Griechen und einer Menge andrer Völker. Aelian sagt, daß es ehedem gewöhnlich gewesen, den Ochsen, die bey dieser Arbeit gebraucht worden, das Maul mit Mist zu reiben, um sie dadurch zu verhindern, daß sie die Aehren nicht fressen möchten. Andere Völker scheinen ihnen einen Maulkorb angelegt zu haben, wie das Mosaische Gesetz zu verstehen giebt. Man bediente sich zum Dreschen auch dicker Bretter, welche mit Nägeln oder spitzigen Kieselsteinen ungleich gemacht und über die Garben hingezogen wurden. Endlich ist man darauf gefallen, die Aehren vermittelst schwerer Fuhrwerke, als Wagen und Schlitten, zu zerreiben; welche Art von den Einwohnern von Palästina ausgeübt und erfunden zu seyn scheint. In Italien und Gascogne braucht man noch jezt hierzu die Karren und Schlitten. In China ist die Art zu dreschen diese, daß man einen Cylinder von unpolierten Marmor über die Aehren gehen läßt. Die Römer bedienten sich der über das Getraide hin und her gehenden Ochsen und des Dreschwagens, der bey ihnen **Tribulum** hieß.

Alle diese Kunstgriffe und Mittel zu dreschen bestehen noch heutzutage in einem grossen Theile der warmen Länder, und der **Dreschflegel**, ist in der Levante, wo doch der Ackerbau angefangen hat, noch nicht im Gebrauch.

Was das Reinigen des Getraids nach dem Dreschen anlangt, so ist wohl die erste Art diese gewesen, daß man das Korn mit dem Stroh zu wiederhohlten malen in die Höhe geworfen, bis das Korn durch seine Schwere wieder auf die Tenne gefallen und der Wind die Spreu weggeführt. Man bediente sich darzu der Schaufeln oder eines ihnen ähnlichen Werkzeuges. Gewiß ist es, daß die Wanne (*mystica Vannus Iacchi*, bey Virgil Georg. I. 166.) vom höchsten Alterthume ist. Allein die Wanne der Alten gleicht der unsrigen nicht. Man vermuthet, daß sie wie eine Art Schaufel gestaltet gewesen. (21)

Von Anlegung der Tennen bey den alten Römern lehrt Varro in der Landwirthschaft im 51. und 52. Cap. im ersten Buch also: "Die Tenne muß auf dem Ackerfelde seyn, und so hoch liegen, daß der Wind durchblasen kann. Ihre Grösse muß mit der Grösse des Guts in rechtem Verhältniß stehen. Sie soll rund und in der Mitte etwas höher, als auf den Seiten seyn, daß, wann es regnet, das Wasser nicht stehen bleibt und auf allen Seiten den kürzesten Ablauf hat. Es ist aber in einer runden Figur überall der kürzeste Weg vom Mittelpunkt an dem äussern Umfang. Sie muß von Laimen, noch mehr aber, wann sie von Dohn ist, recht veste geschlagen seyn, damit nicht Körner in die Ritzen dringen, nachdem sie durch die Zeit schadhaft geworden ist und das Wasser eindringen könnte, welches nachher den Mäusen und Ameisen einen Eingang eröffnet. Dieserwegen pflegt man sie auch mit der Hefe der Oeldrüsen zu begiessen, die kein Gras aufkommen läßt, und welche weder Ameise noch Maulwürfe ausstehen können. Einige lassen ihre Tennen pflastern, damit sie desto dauerhafter seyn, oder machen einen Estrich. Man giebt ihnen auch an manchen Orten ein Dach, wie im Vaginischen, weil in diesem Lande zu der Zeit die Erndte öfters grosse Wassergüsse erfolgen. Wo der Ort frey und sehr warm ist, muß man bey der Tenne einen Sonnenschirm erric-

ten, damit die Drescher zur heissen Mittagszeit unterstehen können."

Das Dreschen, wie es heutiges Tags bey allem Aehren- sowohl als Schottengetraide geschieht, wird in den Tennen der Scheunen gethan. Es wird von Menschen verrichtet, welche mit Dreschflegeln die Aehren und Schotten ausklopfen; dies kann einer, zwey und mehrere zusammen verrichten; sind ihrer mehrere, so geschiehet solches, so daß einer nach dem andern in der Ordnung oder im Tackte zuschlägt.

Man legt, je nachdem die Scheunentenne groß oder lang ist, und die Garben groß oder klein sind, anfangs sechs bis zwölf Garben, auch mehrere oder wenigere, wie sie sind, so auf beyden Seiten des Tennen an, daß von beyden Reihen die Aehren in die Mitte der Tenne kommen, sodann werden sie auf einer Seiten gedroschen, umgewendet und auf der andern Seiten nochmalen gedroschen; jezt nimmt man die Seiler ab, breitet sie, wie sie liegen, wohl aus und drischt das Gestroh wieder nach und nach durch, sodann wird das Gestroh handvollweis bey den Aehren genommen, umgewendt und wieder gedroschen. Ist dieses geschehen, so werden diese zwo Reihen Geströhes mit den Händen wohl ausgeschüttelt, und zu Büscheln wieder aufgebunden. Vom Rocken und Dinkeln kann man die Halmen der Länge nach wieder binden, wie sie vorher gebunden waren, etwas davon fäut gewirrt aus, dieses Gewirrte wird vorn oder hinten am Scheunentennen zusammen gelegt, die der Länge nach gebundene Büschel oder Garben werden nochmals, wie Anfangs gelegt und mit dem Gewirrten wenigen nochmal, wie vorher, gedroschen; Haber, Gersten, Schotenfrüchte, Stroh wird durch den Flegelstiel aufgeschüttelt, zum drittenmal durchgeklopft, dann noch einmal geschüttelt, um es von den Körnern rein zu machen, und in die gewirrte Bunde gebunden.

Sind ihrer drey Personen, die dreschen, so wirft die eine Person die Bünde auf die Seite, die andere nimmt den Rechen, und rechet die auf den Körner etwa liegende Aehren und das Geströh hinweg, da unterdessen die dritte anfägt mit dem Sieb so Hälmreuter heißt, die Körner auszusieben und von den Halmen zu reinigen und sie auf einen Haufen zu bringen; die eine der zwey erstern schiebt mit dem Rechen und kehrt ihme mit dem Besem dieselbigen zu; die andere aber steigt auf das Gebälke, wirft Garben aufs neue zum Ausdreschen herab, die sie hernach in dem Tennen zu fernerer Arbeit zurecht leget. Das ist die Ordnung, in der das Geschäfte immerhin fortgeht. Hat man so acht Tage gedroschen, so wird der Haufen nun durchs Worfen und Aussieben gereiniget und auf den Kornboden gebracht.

Man hat eine Dreschmaschine, vermittelst welcher ein Mensch mehr als viele ausdreschen könnte, erfunden; sie hat aber den versprochenen Nutzen nicht geleistet und verdienet also keine weitere Beschreibung ihrer Benutzung. Genaue Beschreibung und Abbildung von verschiedenen Dreschmaschinen sind in dem Artikel **Dreschmaschine** enthalten, auch findet man in **Krünitz** IX. Theil seiner ökonomischen Encyclopädie ein mehreres. (13)

Drescher ist diejenige Manns- oder Weibsperson, die drischet. In grossen Meyereyen werden ausser dem Gesinde: Knechten und Mägden, die Winters durch dreschen, noch besondere Taglöhner zum Dreschen bestellt. Ihr Lohn wird ihnen auf dreyerley Art gereichet: man giebt ihnen Essen oder giebt ihnen keins; ist das erstere, so bekommen sie, wegen Kürze der Täge geringen Lohn an Geld: drey, vier, fünf Kreuzer; ist das zweyte, so dreschen sie entweder nach dem Schober und bekommen von einem Schober: je sechzig Garben, vier und zwanzig auch dreysig Kreuzer; oder nach der Malterzahl, da sie, je nachdem das Getraide wohlfeil oder theuer ist, das zehende, zwölfte oder dreyzehnte Malter zum Lohn bekommen: manchmal giebt man ihnen auch den Lohn ohne Essen an Gelde überhaupt: 10, 12, 15 Kreuzer, je nachdem die Tage kurz oder lang, die Viktualien wohlfeil oder theuer sind. In allen lezten Fällen hat der Hausvater aufzusehen, daß rein ausgedroschen werde, welches der Pöbel, der nur thut was vor Augen ist, und was den Menschen wohlgefällt, aus welchen doch die Drescher genommen sind, gemeiniglich seines sündlichen Gewinns willen, um bald fertig zu seyn, darbey wenige Mühe zu haben, verabsäumet und unterläßt. Auch hat man bey diesen Leuten, wann sie von der Scheunen nach Haus gehen, auf ihre Schuhe und Taschen zu sehen, überhaupt in den Scheunenwinkeln öfters zu visitiren, daß sie kein Getraide veruntreuen oder mit hinwegtragen. (13)

Drescher. (Naturgesch.) Mit diesem Namen wird ein vier Ellen langer Fisch in den Südseen belegt, von dem wir die Beschreibung nirgends gefunden haben. (9)

Drescherhaus. (Baukunst) Ist eine Wohnung auf den Dörfern von der niedrigen Sorte Landleute, welche die Früchte dreschen und andre Taglohnarbeiten versehen. Im Brandenburgischen werden ihre Wohnungen durchgehens einstöckigt wie der Colonisten Häuser gebauet. Eine Stube, Kammer, Kuchen, Fluhr, und Stall ist alles was bey der Anlage eines dergleichen Gebäudes angebracht werden darf. Diese Gebäude werden in den Dörfern ausser den Hauptgassen gleichsam als Ringmauren der andern bessern Gebäude gesezt. In den Landstädten kommen sie vor das Thor in die Vorstadt. (18)

Drescherlohn. s. **Drescher.**

Dreschflegel ist der Flegel oder das Werkzeug, womit man drischt. Es bestehet aus einem tüchtigen Stock dritthalb Ellen lang, an welchem der Flegel mittelst eines Leders Huth oder Kappe genannt wird, welches durch ein drittes, ledernes Band verbunden wird, angebracht ist. Ein rundes Stück Holz, etwa einer Ellen lang, so im Durchschnitt anderthalb Zolle halten mag, machet den Flegel, mit welchem, da er sich beweget, vermittelst des Stocks in der Hand auf das Getraide geschlagen wird. (13)

Dreschmaschine., Dreschmühle. (Maschinenbau) Ist eine Maschine, welche zu Dreschung des Getraids erfunden worden. Die erste Dreschmaschine wurde in Curland An. 1670. in Paddern, von dem Erbherrn der Padderischen Güter einem Vornehmen von Adel, des Geschlechts von **Amboten**, einem ungemein grossen Künstler und erfahrnen Mechanico, erfunden, zum Stande gebracht und unterschiedliche Jahre nützlich gebraucht, bis sie im Jahr 1679. durch Verwahrlosung des Feuers in Brand und Asche gerathen. Sie hat aber vor der Erztischen, wovon unten ein mehreres einen grossen Vorzug, nicht allein weil sie älter und wohl die erste gewesen, so jemals gebraucht worden; sondern auch weil sie nur zwey Personen erfordert, und doch, sobald die Arbeit beschlossen worden, das Korn nicht allein ausgedroschen, sondern auch schon geworffelt, gewindigt und ganz rein, ja auch gemessen, in einen absonderlichen Kornkasten, wie auch die Spreu oder den

Kaff ebenfalls in ein besonderes Behältniß, geliefert. Um einen Abriß davon ist man lange Zeit vergeblich bemühet gewesen, bis man endlich zu Folge der in denen **Breßlauer Natur- und Kunstgeschichten** 1724 Monat October davon ertheilten Nachricht, von unterschiedlichen Personen, die sie gesehen und genau betrachtet, so viel verstanden hat, daß ihre Tenne oder der Dreschboden, nicht von Menschen, wie die Erzische, [geschoben werden müssen, sondern rund gewesen, und sich in einer langsamen Bewegung umgedrehet; also daß, so lange auf der einen Seite die Flegel oder Dreschknüttel gedroschen, auf der andern die erste Person das zu ihr selbst kommende ausgedroschene Stroh hinweg nehmen, die andere aber frisches auflegen müssen, so sich denn allmählich wieder unter die Schlägel gezogen. Die Dreschtenne oder der Boden ist nach ihrem Centrum zu etwas niedriger oder vertieft, und daselbst durchlöchert, unter diesem durchlöcherten Theile aber ein Mühltrichter, und an dessen untersten Oefnung ein immer zu windgebender Blasebalg; von demselben das Fenster von dem Kaff- oder Spreubehältniß und unter dem Blasebalge ein abschlägig stehender dräthener Mühlstab, wie unter diesem der, an seinen vier Seiten inwendig nach der Zahl der Löffe, bezeichnete Kornkasten gewesen; daher das ausgedroschene Korn auf dem Boden durch die Drehung sich selbst nach dem durchlöcherten Centrum gerüttelt, allda in den Trichter, aus demselben weiter durch den Blasebalg von dem Kopf (so der Wind in den Kaffkasten geworfen) gereiniget, auf das Sieb und durch dieses in den Kornkasten gefallen; allda es nur mit der Hand, nach beschlossener Arbeit, gleich gemacht, dadurch schon gemessen, ausgezapft und zur Kletten gebracht werden können. In den *Miscellaneis Berolinensibus* von 1710. pag. 326. findet man nebst der Beschreibung auch einen Entwurf von einer dergleichen Maschine, welche im Jahre 1700. in Erzen, einem Churbraunschweigischen Amte, erfunden und erbauet worden, womit in einem Tage drey Personen soviel Getraide ausdreschen können, als sonst achtzehen Personen auf die gewöhnliche Art vermögend gewesen, und soll selbige noch ziemlich gut befunden worden seyn. So ist auch Leonhard Christoph Sturm in seiner **vollständigen Mühlenbaukunst** pag. 34. Tab. X. L. 11. bemühet gewesen, eine zu dieser Arbeit sehr dienliche Mühle anzugeben. Wiewohl man sowohl in dem Berlinischen *Actis* der Societät der Wissenschaften, als auch die nun beschriebene Padderische Maschine in der That gut und profitable befunden hat; so hat dieselbe doch einem sichern guten Kenner dieser Dinge sehr weitläuftig und von einer sehr intricaten und kostbaren Construction zu seyn geschienen. Dannenhero hat derselbe, wie in denen schon erwähnten **Breßlauer Natur- und Kunstgeschichten** 1726. Monat November berichtet wird, eine profitablere, simplere und weniger kostende Maschine angezeiget, welche man mit Wasser, Wind, Vieh, das ohnedem sein Futter verdienen muß, oder auch zur Noth mit Gewichten, oder, wo man nur schwaches Wasser, oder schwachen Wind hat, mit Gewichten zur Hülfe treiben kann, nemlich folgendes Lauts: In der daselbst p. 599. befindlichen Zeichnung Fig. 2. ist a. b. die Breite und der Boden einer ordinairen Dreschtenne; a. b. und b. d. die Höhe, a. e. f. g. h. i. das eine Scheunthor, m. n. o. p. r. ein Gerüste zur Dreschtenne, welches durch eiserne Bolzen zusammen gefüget, (die man leichte wieder ausziehen kann) und überall wohl gezeichnet, sobald das eingeführte, aufgesteckte Korn und Getraide gedörret ist, aufgerichtet wird, und so lange stehen bleibet, bis alles Getraide ausgedroschen und hernach auf der Tenne zwischen i. b. ordentlich und lüftig zusammen geschlichtet worden. Endlich f. t. u. x. die Dreschtenne, die man gleicher Gestalt aus einander nehmen kann. Sie lieget auf Stollen, und kann von einem Menschen, oder von der Maschine selbst langsam auf 5 Fuß weit hin, und zwischen festgewundene Stricke eingeklemmet, und mit dem Ende durch ein Strickgen an die Zunge, die an einem Gewinde hin und wieder gehet, befestiget werden; die Welle y. hat allezeit 2 Tangenten, ganz nahe neben einander, daß der Strick von der Zunge nach dem Flegel, wenn sie beyderseits auf die Zunge greifen, und sie niederdrücken, frey bleibet. Auf eine Dreschtenne von 35 Fuß kommen höchstens 7 Dreschflegel, muß also die Welle, an der Länge durch, in 14 Theile getheilet und mitten durch jedem ein Cirkel gezogen, an dem Umkreise bey der Erde aber in 28. die mit Parallellinien zusammen gezogen werden; so finden sich die Punkte zu den Tangenten. Durch diese Maschine werden die Dreschflegel aufgehoben, daß sie sich fein überschwingen und auch alle nach dem Takt hintereinander. Ein Mensch kann durch Hülfe dieser Maschine weit mehr verrichten, als sonst geschiehet, da man vier Drescher auf der Tenne hat; und wo der Trieb der Maschine stark genug ist, daß sie auch die Tenne hin und wieder ziehen darf, so kann er nur ab- und zugehen, und noch andere Arbeit zugleich verrichten. Damit aber die Dreschtenne ganz vollständig seyn möge, kann man auch zwey aus dünnen Brettern zusammen geschlagene Windfänge machen, selbige, wenn eben windige Luft ist, auf einer oder der andern Seite der Scheune, an gewisse dazu in den Thorflügeln gemachte und vergitterte Eröfnungen appliciren, und dadurch den gefangenen Wind recht gerade durch die Scheune leiten, damit es aber auch bey ganz stiller Luft am Winde nicht ermangle; so giebt es gar geringe Kosten, die ebendaselbst Fig. 2. entworfene kleinere Maschine an die Dreschmaschine zu legen, und dadurch Wind zu machen. a. Ist die Welle der Dreschmaschine; b. ein Getrieb daran; c. ein Kammrad; d. eine viel kleinere Rolle an dem Wehr; e. der Wehr mit 6 Flügeln.

Auch kann füglich geschehen, eine Quantität Stroh zu Häckſel zu schneiden, durch eine vortheilhafte Maschine, sonderlich bey volkreichen nahen Städten, die Arbeit compendieuser zu machen; nemlich die Maschine muß nicht allein das Messer an der Häckſellade führen, sondern auch zugleich zwey Gabeln regieren, deren eine vorne an dem Messer das Stroh zusammendrücket, die andere aber dasselbe allmählig gegen das Messer zuschiebet, daß also ein Knecht das Stroh nur auflegen, und denn wieder davon gehen darf, bis das Stroh völlig aufgeschnitten ist. Wo man, wenn nicht gedroschen wird, vier solche Häckſelladen daran applicirt; so kann man in kurzer Zeit, fast ohne alle Unkosten, eine unglaubliche Menge Häckſel zusammen schneiden. Nachdem aber gleichwohl auch diese und andere dergleichen Erfindungen bald wegen ihrer so kostbaren Construction nicht von jedem in das Werk zu richten, bald wegen der so vielen Künstelung und gar zu intricaten Composition von keiner Beständigkeit, bald aber und zwar meistentheils in der Theorie wohl ihre Richtigkeit haben, in der Praxi aber annoch ihren Anstoß finden; wie denn nur gedachte Braunschweigische Invention das Stroh gar zu sehr zerschmeissen soll, daß man dergleichen nicht gar wohl, wie das an-

dere zu Heckerling und der übrigen Nutzung gebrauchen könne; also ist bis anhero die einmal eingeführte Art, das Getrayde mit den sogenannten Dreschflegeln durch gewisse darzu angenommene Personen ausschlagen zu lassen, immer noch für die bequemste gehalten worden. Indessen wäre doch zu wünschen, daß man wegen obgemeldeter Ursachen vermittelst der Mechanik diese Dreschmaschinen zu verbessern, immer noch simpler zu machen, und, so viel möglich, so zum Stande zu bringen suchen möchte, daß sie nicht zu viel kosteten, und doch gleichwohl mit Ersparung der Zeit, derer Leute und Kosten eben so gut und das Getraide rein auszudreschen dienten. Bey denen Alten hatte man Dreschwalzen, ingleichen Dreschschlitten, mit Eisen beschlagen, dafür man einen Ochsen und ein Pferd spannete, der Knecht aber sich auf den Schlitten sezte und solchen beschwerete, das Pferd hingegen vor sich her über die ausgebreiteten Garben trieb. Andere, sonderlich die Juden, hatten Dreschwagen, welche theils durch ihre eingekerbten Räder, theils durch die an die Achsen fest gemachten Kneppel des Getraids, wenn man damit darüber fuhr, zugleich ausdrückten und ausklopfeten. Die älteste und gemeineste Art aber geschahe blos durch das Austretten der Ochsen, welche darauf herum geführet wurden. Diese Art ist auch noch zum Theil in Europa, zum Exempeln an einigen Orten in Ungarn, Frankreich, Liefland und Curland gebräuchlich, woselbst es auch in eingeheizten Scheunen auf hölzernen Tennen mit Pferden geschiehet. Man befestiget auch zu dem Ende an einigen dieser Oerter gewisse breite hölzerne Trittschuhe an die Beine der Pferde oder Ochsen. Von dem curländischen Dreschen und Korne, so man nach der Kornwaage in denen Seestädten einkauft und viel darauf hält, kann man ein mehreres im Suppl. IV. Art. II. der **Natur- und Kunstgeschichte** pag. 29 nachsehen. In Deutschland aber bedienet man sich auch in einigen Gegenden des Ausreitens oder Austrettens durch die Pferde, aber nur bey dem Haber, da man dieselben entweder auf einem ordentlichen doch etwas langen Scheuntenne hin und wieder über solchen treibet, oder auf besonderen darzu angelegten Tenne in der Runde herum reitet, und den Haber also austretten lässet.

Anno 1766 wurde im 35ten Stück des Leipziger Intell. Blatts bekannt gemacht, wie in dem Intelligenzcomtoire zu Leipzig eine Maschine, so beym Ausdreschen des Getraides mit Nutzen zu gebrauchen, bis zu Ende der bevorstehenden Leipziger Michaelimesse in Augenschein genommen werden kann.

Es bestehet solche aus 2 Reihen senkrecht in die Höhe stehender Stampfen, welche durch eine zwischen beyden Reihen befindliche Welle mit Zähnen, wie in den Oelmühlen auf- und niedergelassen werden, durch deren bey dem Niederfallen bewürkten Druck das darunter liegende Getraide ausgedroschen wird. Die Welle wird mittelst eines an einem Ende desselben befindlichen Rades von einem Menschen gedrehet, und dardurch erwähnte Stampfen auf beiden Seiten zugleich in Gang gebracht, und nach der Idee des Erfinders muß ein anderer Mann bey dieser Operation hin und wieder gehen, und mit einem Rechen, das durch die Stampfen etwa verrückte Getraide in Ordnung bringen.

In den Gräflich Podewilsischen Güthern ist eine Trommel mit vielen Dreschflegeln eingeführt, davon die Beschreibung und Zeichnung im 5ten Theile der Schreberischen **Cameralschriften**, nebst einer Abhandlung von den Arten, die Früchte aus den Stroh zu bringen, befindlich ist. (18)

Dreschschlitten, (Maschinenbau) s. Dreschmaschine.

Dreschstangen, (Salzwerkswissenschaft) werden fichtene 8 Fuß lange und 2½ Zoll dicke Stangen genennt, womit die Dorne gedroschen und die Dornsteine abgeklopft werden. (18)

Dreschtenne, (Baukunst) ist in den Scheuren ein fester Tennen oder durch die Kunst festgemachter Boden, auf welchen die Feldfrüchte gedroschen und dardurch aus dem Stroh gebracht werden. Die Bequemlichkeit des Dreschens erfordert, daß solcher nicht unter 14 Fuß breit werde. Der Bau derselben geschiehet von Holz, Lehm und von Stuc. Hölzerne Dreschtennen werden von 3 zölligen Dielen welche wohl gefügt seyn müssen, belegt, und dauren 9 bis 10 Jahre. Lehmerne werden aus einer Lehm und Strohvermischung wohl aufgeschlagen und stäuben gerne, sind in Sachsen und im Brandenburgischen gebräuchlich. Steinerne sind nicht gebräuchlich, weil durch das Dreschen die Steine bald entzwey gehen würden, sondern man macht in Schwaben hierzu eine Gattung vom Stuc, welche feste Dreschtennen giebt. Nemlich man mischt einen Theil Ziegelmehl oder gestossene Ziegel, einen Theil Flußsand, zwey Theil Kalk, vier Theil Gypß, und einen Theil zerstossen Tophstein oder statt dessen Schmidsschlacken oder Zinngiesersschlacken wohl untereinander, und gießt damit den Tennen. In manchen Gegenden wird sie auf folgende Weise aus Leimen oder Latten verfertiget. (18)

Der Leimen wird in der Tenne gleich ausgebreitet, tüchtig mit Wasser begossen, alsdann mit den Füssen so lang getretten, bis er gleich durch weich und zart gemacht worden ist; dann wird er durch Hauen und Schaufeln ganz eben ausgebreitet und mit einer Pritsche alle Tage ein paarmal eben gepritscht und tüchtig geschlagen; nach und nach wird er trocken, dann fängt er aber auch an starke und viele Rizze zu bekommen; diese nun auszufüllen und das weitere Auffspringen nach und nach zu verwehren, macht man einige Kübel voll Leimen und Rindsblut vermittelst des Wassers ganz flüssig ein, überschüttet ihn damit und gießt seine Rizze zu; mit diesem und dem Pritschen fährt man so lange fort, bis er vollkommen trocken und hart wird. Der Bauer wählt zu diesem Geschäfte diejenige Zeit des Sommers, da er in seiner Scheune wenig oder gar nichts zu thun hat, und er die Austrocknung am geschwindesten hoffen kann. (13)

Dreschwagen, ist diejenige Maschine, deren sich die Morgenländer zum Austreschen des Getraides bedienen, wovon wir unter dem Art. Dreschen gehandelt haben. Das hebräische Wort מורג חרוץ bedeutet eigentlich einen Schlitten, der durchschneidet. Jes. 41, 15 ist es ein Sinnbild einer Macht, welcher niemand widerstehen kann. (22)

Dreschwagen, (Maschinenbau) s. Dreschmaschinen.

Dreschwalzen, (Maschinenbau) s. Dreschmaschinen.

Dreschzeit. Vernünftige Landwirthe lassen nicht eher dreschen als bis die Früchte abgeschwitzt haben. So trocken sie einkommen, so ziehen sie doch wieder an, sobald sie aufeinander geschlagen werden. Die Körner quellen, bleiben fest in den Aehren stecken, und verursachen bey einem zu früh unternommenen Dreschen einen grossen Verlust. Man wartet daher mit

dem Dreschen 2. 3. 4 Wochen nach der Einsammlung, je nachdem die Früchte mehr oder weniger trocken eingekommen. Bey manchen Früchten, welche gern von der feuchten Luft anziehen, thut man sogar wohl, daß man, wann sie auch gleich ausgeschwitzt haben, sie nicht an einem Regentag ausdreschen läßt, sondern einen trocknen Tag abwartet. Manche, und besonders der Saamenklee müssen an einem heissen Tag in der Mittagshitze nach Hause gefahren, und sogleich gedroschen werden, wenn man seinen Saamen erhalten will. Wer das versäumt, der hat alsdenn die Unbequemlichkeit, ihn im Winter zu dörren, ehe er ihn dreschen kann. Zu welcher Stunde des Tags die Drescharbeit vorgenommen und geendiget werden müsse, das ist nicht an allen Orten einerley. Alle Nachtdreschereyen sind wegen dem Feuer gefährlich, geben den Drescher zur Untreue Gelegenheit, und viele Körner bleiben im Stroh stecken. Man sollte daher dieselben, wo sie noch gewöhnlich sind, durchaus verbieten. Wer im Taglohn dreschen läßt, der bestimmt die Zeit des Anfangs und des Abgangs in seinem Accord. Wer Malter- oder Scheffelweiß diese Arbeit thun läßt, der hat aber nicht so genau auf die bestimmte Stunden zu sehen. Er ist zufrieden, wann die Arbeiter nur reine Arbeit machen, und durch allzuviele Nebenarbeiten nicht den Ausdrusch zu weit hinaus verzögern. Je früher die Früchte, nachdem sie verschwitzt haben, aus dem Stroh auf den Kornboden kommen, je besser ist es. Sie liegen da sicherer als unter dem Mäuse- und Rattenfraß in den Scheunen. (24)

Dreschzeit, bedeutet in der Bibel so viel als die Zeit der Erndte. Das Dreschen geschah sogleich zur Zeit der Erndte, auf dem Felde. Wenn nun Gott den Israeliten 3 B. Mos. 26, 5 verspricht, die Dreschzeit sollte währen, bis zur Zeit der Weinerndte, so heißt es so viel, als, sie sollten eine solche reiche Erndte bekommen, daß, ehe noch die Fruchterndte vorbey seyn würde, die Weinlese schon herbey würde gekommen seyn. (22)

Dresekammer, hieß in mittlern Zeiten bald die Schatzkammer, bald auch das Archiv. Auch nennt man in einigen Ländern an oder in den Kirchen ein Gemach so, in welchem die Kirchengeräthe verwahrt werden, und die Prediger während dem Singen in der Kirche ihren Aufenthalt haben, auch wohl zum Beichtsitzen oder zu Unterredungen wegen Kirchensachen gebrauchen. Man nennt solche auch die Sacristey, in welchem Artikel hier weiter nachgelesen werden kann. Wahrscheinlich kommt das Wort von Thesaurus (Schatz) her, welches die Italiener in Tesoro, und die Franzosen in Tresor verwandelt haben. (18)

Dresp, s. Tresp.

Dresseés, (Baukunst) also werden in Frankreich bey den walzenförmigen Kalköfen in denen man Holzkohlen brennt, ebene und aufrechtstehende genennt; sowohl deswegen, weil man sie mit Fleiß auf die hohe Seite stellet; als auch, weil man ihre ebenste Seite jederzeit den Kohlen zukehret. Bey ihrem Einsetzen hat man besorgt zu seyn, daß sie nicht zu enge ineinander kommen, damit jeder Kohlensaz dem andern leichte das Feuer mittheilen kann. (18)

Dressiren bey der Jägerey, nennt man das Abrichten der Jagdhunde. Das deutsche Kunstwort davon ist Arbeiten, oder Arbeitung eines Hundes. Da der Endzweck verschieden ist, so folgt daraus auch eine unterschiedene Lehrart, welche unter den Artikeln: **Hünerhund, Jagdhund, Leithund und Schweißhund** mitgetheilt werden soll.

Dressierhalsband, s. Hünerhund.

Dressierleine, s. Hünerhund.

Dreyangel, *Vespa triangulum*. Fabr. Eine europäische Wespe von Statur der Hornisse. Sie ist schwarz, hat ein gelbes Maul, einen ungefleckten Brustschild, röthliche Füsse und einen gelben Leib mit einem schwarzen Rückentriangel auf den Absätzen. (24)

Dreyauge, *Gryllus triops* Linn. *Locusta triops* Fabr. Roes. Ins. II. loc. t. 16 f. 3 unter den Heuschrecken, deren Weibchen einen Säbelschwanz haben, findet sich diese in Indien. Ihr Kopf ist grün, niedergebogen, und hat einen hervorstehenden stumpfen Wirbel zwischen den Fühlhörnern, unter dessen Spitze aber einen schwarzen augenförmigen Punkt. Die Fühlhörner sind borstenförmig, orangegelb, so lang als der Kopf, der Brustschild oben und hinten abgerundet. Die Flügeldecken lanzenförmig, grün; auch die Flügel haben eine grüne Farbe. Der Leib ist gelblich, und halb kürzer als die Flügel. Das Schwerd oder Legbohr steht auswärts, ist grad, glatt, so lang als der Leib, die Füsse grünlich, und die Schenkel unten sägezähnig. Die Roeselische Heuschrecke ist nach dieser Beschreibung wohl schwerlich die nemliche, die Fühlhörner sind viel länger, die Flügeldecken schwarz gefleckt, ausser andern Abweichungen, daß wir uns nicht enthalten können, mit Linne ein Fragzeichen beyzufügen. (24)

Dreybätzner, waren in denen oberen Crayßen eine Münzsorte von 12 kr. deren 5 auf 1 fl gehen. Die nach dem Schluß der 5 Stände seit Ao. 1693 zu 19 fl. pr feine Mrk. ausgeprägten waren Capitalgeld, bis solche durch Einführung des Conventionsfusses verdränget und ausser Cours gesetzt wurden. Sie waren nur all Marco justiret und nicht gerandelt, dahero zuletzt 22 fl. derselben erfordert wurden um 1 Mrk. fein Silber darin darzuzehlen. (29)

Dreyband, *Coccinella trifasciata*. Linn. Fabr. Ein europäischer Sonnenkäfer. Sein Brustschild ist schwarz, hat weisse Seite und 2 weisse Punkte an der Wurzel der Fühlhörner, die Flügeldecken sind roth und mit 3 breiten schwarzen Querlinien gezeichnet, davon die ersten auf den Flügeldecken zusammenstossen; die 2 letztere aber nicht bis an die Nath gehen.

Dreyband, kaspisches. *Meloë trifascis*. Pallas Reisen II. Anhang 52. Ein Oelkäfer, der fast die Grösse des *Mel. Schaefferi*, noch besser aber die Form des *M. Cichorii* hat. Die Fühlhörner sind beynah keulförmig, der ganze Körper stahlgrün, seidenhaft und grau wollicht, die Flügeldecken blaßgrau mit 3 grünschwarzen Längsbinden.

Dreyband, *Cimex trifasciatus*. Linn. Fabr. Eben so heisset eine Wanze, deren Fühlhörner an der Spitze borstenförmig sind. Sie ist schwarz, der Brustschild an den Seiten und unten roth, die Flügeldecken gleichfalls roth, und haben einen gemeinschaftlichen schwarzen Flecken an der Wurzel, eine schwarze Binde in der Mitte, und eine schwarze Spitze, die Flügel sind braun, der Leib roth. Man trift sie in Deutschlan an.

Dreyband, *Phal. tortrix rivellana*. Fabr. Ein schwedischer Blattwickler von mittler Grösse. Seine Vorderflügel sind braun, haben 3 aschfarbige Binden, und einen braunen Rippenpunkt. Die zweyte Binde ist an dem dünnen Rand gespalten.

Dreyband, *Vespa tricincta*. Fabr. Eie americani-

tanische Wespe, welche grösser als die Hornisse ist. Kopf und der milchhärige Brustschild sind rostfarbig, die Fühlhörner schwarz, das erste Glied derselben aber rostfarbig; die obere Lippe gelb und der Scheitel braunschwarz. Die Flügel fallen ins rostfarbige, der Leib ist schwarz, auf dem 1 und 2 Absatz befindet sich eine breite in der Mitte unterbrochene und an den Seiten einen Busen formierende gelbe Binde, der dritte Absatz hat eine schmälere gelbe Binde, die gleichfalls in der Mitte unterbrochen ist. Die Schienbeine sind rostfarbig, und auf ihren Rücken zähnig. (24)

Dreybinde, man giebt diesen Namen einem Nachtschmetterling *Phal. geom. trifasciata*, welcher unter **Spanner** beschrieben werden soll; auch einen **Holzbock** nennt man die weisse Dreybinde, den wir unter **Dornbock, brauner mit 3 weissen Binden** angezeigt haben. (24)

Dreyblättriger Nachtschatten, s. **Dreyblatt**.

Dreyblatt, *Phal. noct. trifolii.* s. unter **Eule**.

Dreyblatt, (botan.) (*Trillium* Linn. Dreyblättriger Nachtschatten *Onom. bot.*) Mit diesem Namen wird ein Pflanzengeschlecht belegt das in die dritte Ordnung der sechsten Linneischen Classe gehört. Der Kelch ist ausgebreitet und besteht aus drey eyrunden fortdaurenden Blättchen. Die Crone hat ebenfalls drey ziemlich eyrunde etwas grössere Blättchen als der Kelch. Die sechs Staubfäden haben pfriemförmige aufrechte kurze Träger und längliche am Gipfel stehende Staubbeutel die so lang sind als die Träger. Der Stempel bestehet aus einem rundlichen Fruchtknoten, drey fadenförmigen gekrümmten Griffeln und einfachen Narben. Auf die Blüthe folgt eine rundliche dreyfächrige Beere, mit mehreren rundlichen Saamenkörnern. Es sind drey Gattungen bekannt, welche alle ausländisch sind.

Aufrechtes Dreyblatt, (*Trillium erectum* Linn. Mill. dict. n. 2. *Solanum triphyllum brasilianum* C. Bauh. Moris. hist. 3 p. 532 s. 13 t. 3 f. 7.) Es wächßt in Virginien wild, und hat aufrechte gestielte Blumen.

Herabgebeugtes Dreyblatt, (*Trillium cernuum* Linn. Mill. n. 1. *Solanum triphyllum, flore hexapetalo carneo* Catesb. carol. 1 p. 45. *Paris foliis ternis, flore pedunculato nutante* Cold. noveb. 81.) Es wächßt in Carolina wild, hat eine gestielte niedergebeugte Blume und dauert mehrere Jahre fort.

Stielloses Dreyblatt, (*Trillium sessile* Linn. Mill. dict. n. 3. *Paris foliis ternatis, flore sessili erecto* Gronov. *Solanum virginianum triphyllum* Pluk. alm. t. 111 f. 6. Catesb. car. 1 p. 50 t. 50.) Virginien und Carolina sind das Vaterland. Die Blumen haben keine Stiele, sitzen in den Blattwinkeln fest auf und sind dunkelpurpurfarb. (9)

Dreyblatt, ist auch ein Beyname der dreyblättrigen Monatsblume (*Menyanthes trifoliata* Linn.) und überhaupt der Gewächse welche dreyfache Blätter haben. Z. E. des Klees u. a. m. (9)

Dreyblätterige Blume, (herald.) (*Fleur tiercefeuille, flos triphyllus, trifoliatus*) s. Fig. 56. *)

Dreylingsstreifen, (herald.) (*Tierces, tergeminae*) s. Fig. 57. **)

Dreyspitzencreutz, (herald.) s. **Creutz**.

Dreycämmerer, s. **Triscamerarius**.

Dreydecker, werden diejenigen Schiffe zur See genannt, welche drey Verdecke haben. Hieher gehören also die Schiffe vom ersten Range, die alten Karaken, Gallionen u. dgl. Mehreres findet man im Art. **Verdeck**. (6)

*) s. herald. Tafel. Fig. 56. *) Fig. 57.

Dreyding, wird in Schlesien ein Dorfgericht genannt, vor welchen geringfügige Sachen entschieden werden. Die Ursach der Benennung besteht entweder darin, daß es mit drey Personen, nämlich 1) dem advocato provinciali, 2) dem Schultzen, und 3) dem Herrn des Orts wo das Gericht gehalten wird, besetzt ist: oder darin, daß dieses Gericht dreymal im Jahre gehägt wird. (15)

Dreydorn, surin. *Cimex trispinosus.* Degeer Ins. III. t. 35 f. 19. Diese Wanze mit einem schmalen Körper ist nicht länger als eine Stubenflieg. Der Körper ist beynah cylindrisch: braungraulich, der Leib dunkelbraun, und die Flügeldecken hellbraun, die Fühlhörner haben 4 Glieder, sind braunschwärzlich, am Ende dicker, und länger als das Insekt. Besonders machen diese Wanze 3 lange schwarze auf dem Rücken senkrecht stehende Dornspitzen kenntlich, davon 2 an den Seiten des Brustschilds, die dritte auf der Spitze des Schildgens stehen. (24)

Dreydrätig, nennt man dasjenige wollen Garn da ein gezwirnter Faden aus drey einzeln zusammen gedreheten oder gesponnen Fäden bestehet, so wie auch die Strümpfe dreydrätige heissen, welche aus solchen Fäden bereitet worden. (19)

Dreyeck, Triangel, heisset ein in drey Linien eingeschlossene Figur. Sind alle drey Linien gerade, so heisset es ein **gradlinichtes**; sind alle drey krumm, ein **krummlinichtes**; ist eine grad und zwey krumm, oder eine krumm und zwey grad, ein **vermischtes Dreyeck**. Unter den krummlinichten sind besonders die **Kugeldreyecke** merkwürdig, von welchen unter ihrem eignen Namen gehandelt und hier nur von den gradlinichten gesprochen werden wird.

Diese können sowohl in Ansehung der Seiten als der Winkel, und jedesmal in drey Gattungen abgetheilet werden. In Ansehung der Seiten nämlich sind die Dreyecke entweder **gleichseitig**, oder **gleichschenklicht**, oder **ungleichseitig**, (aequilatera: aequicrura, scalena:) in den ersten sind alle drey, in den andern nur zwey Seiten gleich, in den dritten aber alle drey ungleich. Was die Winkel anbetrift, so müssen deren jedesmal zwey spitzig seyn, indem zwey Linien, die auf einer dritten senkrecht stehen, untereinander gleichlaufend sind, und zwey Linien die mit einer dritten von innen einen stumpfen Winkel machen, divargiren, beydesmal also nicht zusammenstossen, folglich kein Dreyeck formiren. Daher kommt es nur auf den dritten an, welcher gleichfalls spitzig, oder stumpf, oder ein rechter seyn kann. Im ersten Falle heissen die Dreyecke **spitzwinklicht**, im andern **stumpfwinklicht**, im dritten **rechtwinklicht** (acutangula oder oxygonia, obtusangula oder amblygonia, und rectangula oder orthogonia) Die spitz- und stumpfwinklichte werden mit einem gemeinschaftlichen Namen **schiefwinklichte** (obliquangula) genennt.

Von allen gradlinichten Triangeln überhaupt hat man hauptsächlich folgendes zu wissen nöthig. 1) Wenn in zweyen Triangeln BAC und bac *) ab=AB, ac=AC und a=A und man bildet sich beyde so über einander gelegt ein, daß ac auf AC und a auf A fällt; so muß auch b auf B, c auf c und bc auf BC fallen, daher das übrige alle gleich seyn, nämlich b=B, c=C, bc=BC, und ABC=abc seyn. Wenn man daher die gegebene Seiten ab und ac unter dem gegebenen Win-

*) s. Geometrische Tafel, Fig. 26.

kel bac zusammensetzt; so construirt man den verlangten Triangel und es kann aus diesen gegebenen Dingen kein andrer gemacht werden.

2) Wenn in zweyen Dreyecken ac = AC, a = A, und c = C, so ist aus der angeführten Ursache wieder alles übrige gleich und war an der gegebenen Linie ac bey a und c die vorgeschriebenen Winkel ansetzt, construirt den rechten und bey diesen datis einzigen möglichen Triangel.

3) Wenn in zweyen Dreyecken ac = AC, ab = AB und bc = BC so ist abermals aus der angeführten Ursache alles übrige gleich und war aus a der Linie ac mit dem Halbmesser ab bey b einen Bogen, desgleichen aus c mit dem Halbmesser bc einen andern Bogen bey b beschreibet und aus a und c die genannte Halbmesser ziehet, die also jedesmal zusammen genommen grösser als die dritte Linie seyn müssen, der zeichnet aus den gegebenen Seiten den einzigen möglichen also den rechten Triangel.

4) Bleibt die in diesen Sätzen gefoderte Gleichheit der Winkel, die Seiten hingegen, die gleich seyn sollen, sind nicht gleich, stehen aber in einerley Verhältniß, z. E. bleibt a = A und ab : ac = AB : AC oder, welches gleichviel ist, ab : AB = ac : AC; so sind auch noch die übrigen Winkel, jezo b und B, c und C gleich, und die übrigen Seiten, jezo bc und BC verhalten sich auch wie sich die andern verhalten. Denn wenn z. E. bey dem angenommenen Winkel a, die Länge der Seite ab von 5 Fuß und die Länge der Seite ac von 7 mit sich bringen, daß bc muß 6 Fuß lang seyn; so muß, man mag jene Seiten, nach welchem Maasstabe man will, abstechen, diese Seite nach demselben Maaßstabe immer ihre 6 Fuß halten. Wenn man also zu einem Triangel einen großen Maaßstab, zum andern einen kleinen wählt; so ist in allem einer völlig wie der andre, nur daß sie nach verschiedenen Maaßstäben gezeichnet sind.

5) Hieraus folgt ferner, daß, wenn man in einem Dreyecke AED *) mit einer Seite ED eine Parallele CB ziehet, die Seiten AC, AB, BC im kleinen Dreyecke sich gegen einander verhalten, wie AE, AD, DE im grossen und daher auch AC : AB = CE : BD.

6) Wenn in einem gradlinichten Triangel ABC **) eine Seite z. E. AC verlängert wird bis d, so ist der von aussen entstehende Winkel BAd, den beyden inneren entfernteste B und C zusammen genommen gleich. Denn wenn man Ac mit BC parallel ziehet, so sind B und b Wechselwinkel, daher gleich, und C und c ein äusserer und ein innerer Winkel an zweyen Parallelen auf einer Seite der schneidenden, daher auch gleich.

7) Weil also A + B + C = A + b + c, und A + b + c = 180 Graden; so halten auch alle drey Winkel eines gradlinichten Dreyecks allezeit zusammen 180 Grade, oder so vielals zwey rechte.

8) Wenn man also in einem Dreyecke einen Winkel weis, so weis man auch die Summe der beyden andern, und wenn man zwey weis, so weis man auch den dritten. Desgleichen wenn in zweyen Dreyecken zwey Winkel gleich sind, so ist der dritte auch gleich.

9) Wenn man mit zweyen Seiten eines Dreyeckes ABD ***) Parallellinien ziehet, z. E. BC mit AD und DC mit AB; so entsteht jedesmal ein Parallelogramm ABCD, worin die dritte Seite des Dreyeckes BD die Diagonale ist. Der neu entstandene Triangel BCD hat also mit dem alten ABD drey gleiche Seiten, ist ihm also gleich (3). Daher ist das Dreyecke ABD die Hälfte des Parallelogrammes ABCD, folglich auch des Parallelogrammes FBCG, oder eines jeden, das mit dem Dreyecke einerley Grundlinien AD, oder BC oder FG und einerley Höhe BF hat.

*) s. Geometr. Tafel Fig. 7. **) Fig. 21 ***) Fig. 23.

10) Weil man also das Parallelogramm ausrechnet, wenn man die Grundlinie in die Höhe multiplicirt; so findet man den Inhalt des Dreyeckes, wenn man das Produkt der Grundlinie in die Höhe halbiret, oder, welches gleichviel ist, die halbe Höhe in die ganze Grundlinie, oder die halbe Grundlinie in die ganze Höhe multiplicirt.

11) Daher wenn zwey Dreyecke ABD und ACD einerley Grundlinie AD und einerley Höhe BF und CG haben, so sind sie einander gleich, und

12) wenn zwey Dreyecke gleiche Grundlinien oder gleiche Höhen haben, so verhalten sich ihre Inhalte im ersten Falle wie die Höhen, im andern wie die Grundlinien.

13) Desgleichen wenn zwey Dreyecke einander gleich sind, so verhält sich die Grundlinie des ersten zur Grundlinie des andern, wie die Höhe des andern zur Höhe des ersten.

14) Weil man eine jede gradlinichte Figur ABCD *) durch die Diagonalen AC, AD in lauter Dreyecke ABC, ACD, ADE auflösen und jedes Dreyecke aus seinen dreyen Seiten zeichnen kann (3); so erhellet hieraus, daß, wer die Dreyecke zu zeichnen weis, alle gradlinichte Figuren zeichnen könne.

15) Und weil die Summe der Inhalte aller dieser Dreyecke der Inhalt der ganzen Figur ist, so erhellet auch die Weise alle gradlinichte Figuren auszurechnen.

16) Ein reguläres Vielecke ABCDE **) wird durch die aus dem Mittelpunkte in die Ecken gezogene Linien FA, FB u. s. w. in lauter Dreyecke aufgelöset, in welchen drey Seiten gleich sind, nämlich in FAB und FDC ist FA = FC, FB = FD und AB = CD. Daher sind alle diese Dreyecke gleich. Wenn daher eines Dreyeckes FGH ***) Grundlinie GH so groß ist, als der ganze Umfang der regulären Figur und seine Höhe FG so groß als die Höhe FG eines jener Dreyecke, so ist das große Dreyecke FGH dem ganzen Vielecke gleich (12).

17) Wenn man den Inhalt eines Dreyeckes durch seine halbe Höhe oder durch seine halbe Grundlinie dividiret; so findet man im ersten Falle seine Grundlinie, im andern seine Höhe (§. 10).

18) In einem rechtwinklichten Dreyecke ABC ****) ist das Quadrat der Hypothenuse BC den Quadraten der andern Seite AB und AC zusammengenommen, gleich. Von diesem Satze wird man das nöthige unter seinem eigenen Namen, nemlich unter dem Titel: **Pythagorischer Lehrsatz**, finden.

19) In einem stumpfwinklichten Dreyecke ABC *****) verlängre man eine der Seiten, die den stumpfen Winkel einschliessen, z. E. AC und lasse von dem gegenüberstehenden Winkel B einen Perpendikel BD auf dieselbe fallen, der das Stück der Verlängerung CD abschneidet; so ist $AB^2 = BC^2 + AC^2 + 2\,AC.CD$.

Denn $AB^2 = BD^2 + AD^2$ (18). Aber
$BD^2 = BC^2 - CD^2$ (18) und
$AD^2 = AC^2 + 2AC.CD + CD^2$. Also

$$AB^2 = BC^2 - CD^2 + AC^2 + 2AC.CD + CD^2$$

folglich $AB^2 = BC^2 + AC^2 + 2.AC.CD$.

*) s. Geometr. Tafel Fig. 24. **) Fig. 27. ***) Fig. 28. ****) Fig. 29. *****) Fig. 30.

20) Lässet man aber in einem spitzwinklichten Triangel ABC *) aus einem der spitzigen Winkel B einen Perpendikel BD auf die gegenüber stehende Seite fallen, so ist $AB^2 = BC^2 + AC^2 - 2AC.CD$. Denn abermals

$AB^2 = BD^2 + AD^2$. Aber

$BD^2 = BC^2 - CD^2$ und

$AD^2 = AC^2 - 2AC.CD + CD^2$. Also

$AB^2 = BC^2 - CD^2 + AC^2 - 2AC.CD + CD^2$ folglich

$AB^2 = BC^2 + AC^2 - 2AC.CD$.

21) In allen schiefwinklichten Triangeln also ist

$AB^2 = BC^2 + AC^2 \mp 2AC.CD$ folglich

$AB^2 - BC^2 = AC^2 \mp 2AC.CD$ also

$AB^2 - BC^2 = 2AC\,(\frac{1}{2}AC \mp CD)$.

Das ist, wenn man in jedem Triangel aus einem der Winkel auf die gegenüberstehende Seite einen Perpendikel fället; so ist die Differenz der Quadrate der beyden Schenkel, die jenen Winkel einschliessen, dem doppelten Rectangel gleich aus der dritten oder Grundlinie in die Entfernung ihrer Mitte von dem Punkt, wo der Perpendikel in sie eintrift.

22) Wenn man in einem rechtwinklichten Triangel ABC aus dem rechten Winkel B einen Perpendikel BD auf die Hypothenuse fället, so schneidet derselbe den großen Triangel in zwey kleinere ABD, und BDC unter sich und dem großen ähnliche, die Seiten verhalten sich in den kleinen, wie in dem großen (4), und der Perpendikel ist die mittlere Proportionallinie zwischen den beyden Stücken, worein die Hypothenuse zerschnitten wird.

23) Wenn in zweyen bey B und b rechtwinklichten Dreyecken ABC und und abc **) eine am rechten Winkel anliegende Seite BC und bc, und die demselben entgegengesetzte AC und ac gleich ist; so ist aus dem oben (1) angeführten Grunde alles übrige gleich.

24) In einem gleichschenklichten Dreyecke ***) worin AB=BC ist auch o=x. Denn der Perpendikel BD schneidet es in zwey rechtwinklichte Triangel, worein ein am rechten Winkel anliegende Seite BD gemeinschaftlich und folglich gleich, und die gegenüber stehende AB=BC. Daher ist nicht nur o=x, sondern der Winkel B, die Grundlinie AC, und der ganze Triangel werde durch den Perpendikul in zwey gleiche Theile zertheilet.

25) Eben aus dem Grunde bringt auch die Gleichheit der Winkel o und x die Gleichheit der Seiten AB und BC mit sich.

26) Und wenn in einem Dreyecke alle drey Seiten gleich sind; so sind auch alle drey Winkel gleich und umgekehrt.

27) Wenn ACB ****) ein halber Kreis, AC ein Drittel, CB zwey Drittel desselben sind; so ist die grade Linie AC die Seite des regulären Sechseckes und CB die Seite des regulären Dreyeckes in demselben Kreise, und ACB ist ein rechter Winkel. Wird also der Durchmesser AB durch $2a$ und folglich die Seite des Sechseckes AC durch a ausgedruckt, so ist die Seite des Dreyeckes $CB = \sqrt{3a^2}$.

28) Weil durch jede drey Punkte, die nicht in grader Linie liegen, ein Kreis beschrieben werden kann; so ist allemal ein Kreis möglich, der durch die drey Eckpunkten eines jeden Triangels lauft.

*) Geometr. Tafel Fig. 31. **) Fig. 26. ***) Fig. 32. ****) Fig. 31.

29) Die Linie BC *), die den Winkel B eines Dreyeckes ABD in zwey gleiche Theile a, a theilet, zerschneidet die gegenüber stehende Seite AD in zwey Stücke AC und CD, die sich verhalten wie die anliegenden Schenkel AB und BD, und daher auch den Triangel selbst in zwey Theile ABC und BCD, die in eben der Verhältniß stehen (12). Denn wenn man den Kreis durch die drey Punkte ABD beschreibet, und die Linie BC bis in E verlängert, so sind die Bogen AE und ED, daher auch die Sehnen AE und ED gleich, und die Dreyecke ACB und ECD, desgleichen BCD und ACE ähnlich, weil bey C Verticalwinkel sind, und die Winkel b und b desgleichen c und c auf einerley Bogen aufstehen. Daher

AB : AC = ED : EC und

BD : CD = EA : EC also auch wie ED : EC

folglich AB : AC = BD : CD

oder AB : BD = AC : CD

30) Wenn man eine Seite z. E. CA des Dreyeckes CBA **) in eine beliebige Anzahl gleicher oder sonst gegeneinander proportionirter Theile, z. E. hier in zwey gleiche Theile CF und FA eintheilet, und aus dem gegenüber liegenden Scheitel in die Theilungspunkte grade Linien ziehet, so theilet man dadurch das ganze Dreyeck in eben so viele gleiche, oder eben so sich gegeneinander verhaltende Theile (12).

31) In dem Artikel: Figur wir gezeiget werden, wie man eine jede gradelinichte Figur in einen Triangel und ein Dreyeck in ein anders von eben dem Inhalte verwandeln könne, wo alsdenn auch von der Theilung eines Dreyeckes, die nicht aus einem Eckpunkte geschiehet, wird gesprochen werden.

Trigonometrische Betrachtungen des Dreyeckes und darauf gegründete Aufgaben kommen im Artikel: Trigonometria vor. (6)

Dreyecke, arithmetisches, nennt man folgende in der Gestalt eines Dreyeckes neben und untereinander gesetzte Zahlen

1 1
1 2 1
1 3 3 1
1 4 6 4 1
1 5 10 10 5 1
1 6 15 20 15 6 1
1 7 21 35 35 21 7 1 u. s. w.

Die erste Reihe der Vertikel untereinander stehenden Zahlen bestehet aus lauter Einern, die andere aus dem in der natürlichen Ordnung aufeinander folgenden Zahlen, die dritte aus den Triangular- die vierte aus den Triangular-pyramital- die fünfte aus den zweyten Triangular-pyramidelzahlen u. s. w. Dadurch geschiehet es, daß die Reihen der Horizontale nebeneinander stehenden Zahlen aus den Coefficienten der Glieder der verschiedenen Dignitäten einer binomischen Wurzel bestehen, wie aus dem Artikel: Binomiallehrsatz erhellet. Pascal hat sich mit dieiem Dreyecke in einem eigenen Buche weitläuftig beschäftiget. (6)

Dreyecke, characteristisches, oder Differentialdreyecke. Wenn man in einer krummen Linie AFE *) eine Semiordinate FB einer andern EC unendlich nahe und FD mit BC parallel ziehet, so entstehet ein kleiner Triangel, dessen dritte Seite FE ein unendlich kleiner Theil der krummen Linie ist, und daher vor grade gerechnet werden kann. Diese Triangel FDE hat von Leibnitzen den Namen des characteristischen oder

*) s. geomeder. Tafel, Fig. 33. **) Fig. 17.
*) Algebr. Tafel Fig. 3.

Differentialdreyeckes empfangen, weil die Differentialgleichung vor dieses Dreyecke die Natur und Eigenschaften der krummen Linie bestimmt, und also dieselbige charakterisiret.

Um denjenigen, denen er unbekannt ist, eine Idee von dem Gebrauche dieses Triangels beyzubringen, wollen wir eine Aufgabe durch denselben auflösen. Man verlängere die unendlich kleine Hypothenuse EF bis in G, wo sie die Axe durchschneidet, so ist EG die Tangente, GC die Subtangente, und der grosse Triangel EGC ist dem kleinen EFD ähnlich; weil sie lauter gleiche Winkel haben. Es ist also ED : DF = EC : CG. Heisset nun ACx, CEy, also FDdx, DEdy; so ist $dy : dx = y : CG$; folglich $\frac{ydx}{dy}$ der allgemeine Ausdruck vor CG, oder die Subtangente. Substituiret man endlich aus der differentiirten Gleichung einer vorgegebenen krummen Linie vor dx oder dy seinen Werth, so erfährt man die Subtangente der gegebenen krummen Linie. Z. E. für die Parabel ist

$$ax = y^2 \text{ also}$$
$$adx = 2ydy \text{ und}$$
$$dx = \frac{2ydx}{a}$$

Substituirt man diesen Werth vor dx in $\frac{ydx}{dy}$, so erhält man vor die Subtangente der Parabel $\frac{2y^2dy}{ady}$ oder $\frac{2y^2}{a}$, oder $\frac{2ax}{a}$ oder $2x$. Also ist die Subtangente der Parabel noch einmal so groß als die Abscisse, oder wenn man vom Scheitel A soviel nach G trägt, als C von A entfernt ist, so trift in G die Tangente EG ein. Hätten wir gewußt, daß die Subtangente $= 2x$, und die krummen Linie, welcher sie zugehöret, entdecken wollen, so wären wir folgender Gestalt zu Werk gegangen,

$$\frac{ydx}{dy} = 2x$$
$$ydx = 2xdy$$
$$\frac{dx}{x} = \frac{2dy}{y} \text{ oder}$$
$$lx = 2lx \text{ (s. Differentiiren Num. 19)}$$

daher $x = y^2$

welches die Parabel ist, wenn der Parometer $a = 1$ gesetzet wird. Diese letzte Rechnung kann dienen zu begreiffen, wie der Triangel, wovon die Rede ist, die krumme Linie charakterisiret. (6)

Dreyecke der Axe, nennt man denjenigen Triangel, den man erhält, wenn man auf die Spitze oder den Scheitel eines Kegels das Messer aufsetzt und ihn in seiner Axe durchschneidet. Weil, wenn der Kegel mit der Axe gleichlaufend geschnitten wird, die Figur des Schnittes eine Hyperbel ist (s. Hyperbel); so gehet diese in jenes Dreyecke über, wenn der Schnitt in die Axe selbst geschiehet.

Dreyecke, Gesichts-, Sehe-, optisches, ist das Dreyecke, dessen drey Seiten sind die Linie, die gesehen wird, und die beyden Strahlen, die von den äussersten Punkten denselben ins Auge gehen.

Dreyecke, Kugel-, s. Kugeldreyecke.

Dreyecke, optisches, s. Dreyecke, Gesichts-.

Dreyecke, pytagorisches. Pythagoras soll, wie im Artik. Demonstration, mechanische, erzählet worden, als er einen Triangel gezeichnet, dessen drey Seiten sich verhielten wie 3, 4 und 5, und wahrgenommen sowohl, daß der Triangel rechtwinklicht, als daß die Summe der Quadrate der kleineren Seiten 9 + 16 dem Quadrate der grösseren 25 gleich war, darüber zuerst auf die Spuhr seines berühmten Lehrsatzes, und durch die weitere Ueberlegung seines vorgezeichneten Dreyeckes auf die allgemeine Demonstration desselben gekommen seyn. Daher nennt man einen Triangel, dessen Seiten sich verhalten wie 3, 4 und 5, worin sie also z. E. 6. 8. 10., oder 9. 12. 15., oder 12. 16. 20. u. s. w. sind, und der also rechtwinklicht ist, einen pythagorischen Triangel. (6)

Dreyecke, Quadrantal, s. Kugeldreyecke, auch Quadrantaldreyecke.

Dreyecke rechtwinklicht in Zahlen. s. Dreyecke, pythagorisches.

Dreyecke, Sehe-, s. Dreyecke, Gesichts-.

Dreyeck, sphärisches. s. Kugeldreyecke.

Dreyecke, (astron.) Es giebt zweyerley Sternbilder dieser Gestalt und dieses Namens am Himmel. Das nördliche oder grössere, sonst Delta, Sicilia, Tricuspis, Nilus, Triplicitas, Mutlætum genannt, bestehet nur aus 5 Sterngen, deren 3 von der vierten und 2 von noch geringerer Grösse sind, und hat seine Stelle der Breite nach zwischen dem Widder und der Andromede, der Länge nach zwischen dem nördlichen Fische und dem Kopfe der Medusa. Hevelius sezt zwischen diesen und den Widder noch einen kleineren Triangel, der mit seiner Spitze an eine Seite des ersteren anstosset.

Das südliche Dreyecke gehet bey uns niemals auf, bestehet auch aus 5 Sternen, deren einer von der zweyten, zwey von der dritten, einer von der vierten und einer von der fünften Grösse sind. Seine Stelle ist zwischen dem Altare, dem indianischen Vogel Apus und den Vorderfüssen des Centaurus. (6)

Dreyecke, (astrolog.) **Triplicität.** Die Sterndeuter schreiben allemal dem vierten Zeichen des Thierkreises einerley Natur und Wirkung zu. Solchergestalt machen sie vier Verbindungen von jedesmal dreyen Zeichen, die miteinander in einem Dreyecke liegen. Die erste Verbindung bestehet aus den dreyen sogenannten feurigen Zeichen dem Widder, dem Löwen und dem Schütz, und machen daher das feurige Dreyecke aus. Aus den dreyen folgenden sogenannten irrdischen Zeichen, dem Stiere, der Jungfrau und dem Steinbocke bestehet das irrdische; aus den abermals folgenden luftigen Zeichen, den Zwillingen, der Waage und dem Wassermanne, das Luftige, und endlich aus den dreyen letzten oder wässerichen Zeichen, dem Krebse, dem Scorpion und den Fischen, das Wasserdreyecke.

Dreyecke, (Befestigungsk.) wird gemeiniglich von den Ingenieurs vor eine zur tüchtigen Befestigung ungeschickter Figur gehalten, weil seine Polygonwinkel sehr spitzig sind, und daher die darein fallende Bastionswinkel weit unter dem geringsten Maaße, das man erlaubet, halten, die Flanken sehr kurz, die Bollwerke allzuenge ausfallen und der kleine eingeschlossene Raum die nöthigen Gebäude u. s. w. nicht aufnimmt. Gleichwohl haben andere Kriegsbaumeister das Dreyecke ganz gut fortificiren zu können geglaubet. Z. E.

J. A. Caß in dem neuverbesserten und durch Demonstrationes zur mathematischen Wahrheit leitenden Ingenieur, dessen Vorschlag aber Herlin in der dawider herausgegebenen wohlgegründeten Untersuchung nicht gut geheissen. Andere z. E. Landsberg in seinen Grundrissen haben auch dergleichen Entwürfe, sehen aber den Triangel selbst nur als einen Donjon an, und suchen die ganze Stärke blos in den Aussenwerken. Noch andere z. E. Bilfinger haben den Triangel mit der doppelten Tenaille fortificiret, weswegen diejenige, die keine Patronen der fortificirten Triangel sind, dieselbe nicht vor solche, sondern vor Sechsecke erkennen wollen. Die künstlich figurirte Feldschanzen sind aus vernünftigen Ursachen abgeschaft worden; sonst liessen sich mancherley Arten derselben in Triangelgestalt angeben. (6)

Dreyeck, (*Aranea triquetra.* Sulz. Gesch. t. 30. f. 3.) Eine Schweizer Spinne mit schwarzem Kopf und Bruststück. Der Leib ist fast dreyeckig, roth, unten gelb, und an den Seiten weißgefleckt.

Dreyeck, silbernes. (*Phal. tortrix Holmiana.* Linn. Fabr. Birnwickler Wien. Schm. 127.) Ein kleiner Blattwickler, welcher sich in unsern Obstgärten einfindet. Seine Vorderflügel sind oben rothgelb, und haben am Oberrand fast in der Mitte einen dreyeckichten silberweissen Flecken, der an der Wurzel den Rand bedeckt. Unten sehen diese Flügel braun aus. Die Hinterflügel sind weißlich. Die Fühlhörner halb so lang als der Körper. Die Spiralzunge ist kurz, die Augen schwarz.

Dreyeck, weisses. (*Phal. tortr. Schreberiana.* L. Fabr.) Dieser Blattwickler hat viel Aehnlichkeit mit dem vorigen; allein er ist dreymal grösser. Seine Vorderflügel sind oben braungrau und etwas bandirt; an der Mitte des äussern Rands liegt ein grosser schneeweiser dreyeckichter Flecken mit einem braunen Punkt. Linne fand ihn zu Upsal.

Dreyeck. Diesen Namen führen noch einige andere Insekten; eine Wasserjungfer *libellula triedra*; eine Langwanze *Cimex triangularis*; eine Heuschrecke *Gryllus triangularis*, oder das doppelte Dreyeck, und 2 Phalänen oder Eulen, nemlich Phal. noctua triangulum, und Phal. noct. meticulosa, welche leztere insgemein das einfache Dreyeck heisset. Alle diese sollen unter ihren Geschlechtsnamen beschrieben werden. (24)

Dreyeck, oder **Dreyeckduplett**, (Conchyl.) wird von verschiedenen Muscheln gebraucht, welche eine dreyeckichte, oder eigentlich eine dreyseitige Form haben. Wir werden bey dem Namen dreyeckigte Conchylien über die Sache selbst einige allgemeine Anmerkungen machen, jezo aber zeige ich nur an, daß ich in Schriftstellen zwey Muscheln gefunden habe, die den Namen des Dreyecks führen.

1) Martini führet in dem Verzeichniß einer auserlesenen Sammlung von Naturalien — nebst einer Tabelle und Erklärung des Martinischen Conchyliensystems Berlin 1773. S. 138. n. 354. ein weisses stumpfes Dreyeck an, das bey ihm unter dem stumpfwinklichten Dreyecken, oder unter den Bastart Venusmuscheln stehet. Da ich diese Muschel nicht kenne, so will ich wenigstens die Nachricht des seeligen Martini für diejenigen wiederholen, welche vielleicht diese Muschel besitzen, aber nicht kennen. *Concha obtuse triangularis, Veneri affinis albida. Witte Bastaert venus-doublett. Conque de Venus bâtarde à peu prés triangulaire.* Sie gleicht bis auf die Strahlen der ungezackten Venus im Rumph T. 43. I. und der Gourgandine des Herrn Argenville Pl. 21. F. *Venus meretrix* Linn.

2) Herr Prof. Müller führt in den Vergnügen der Augen und des Gemüths Th. VI. S. 11. und tab. V. fig. 2. ein blaues Dreyeckduplett, holländ. *Blaauw Triangel-Doublett*, franz. *Came en triangle* an, von dem er weiter nichts sagt, als dieses: die Schaale ist sehr dünne, sie ist noch nirgends abgebildet oder beschrieben. Allein diese Muschel ist zuverläßig keine neue Gattung, sondern ein abgeschliffenes Beyspiel von der *Mactra stultorum* Linn. welche Herr Müller den Strahlkorb nennet, und welche eine solche bläuliche, mehr oder weniger mit Weiß vermischte Farbe annimmt, wenn man sie behutsam abschleift. Dadurch wird diese Schaale vorzüglich dünne, die an der *Mactra stultorum* überhaupt nicht allzustark ist. (10)

Dreyeck, ist auch ein Beyname einer Gattung von Beinfisch (*Ostracion trigonus* L.) und einer Qualle (*Medusa hyosella* L.) (9)

Dreyeckduplett, (Conchyl.) s. Dreyeck.

Dreyeckflügel, (*Phal. geom. Manto.*) s. Mantospanner.

Dreyeckflügel, (*Phal. geom. hyalinata.* Linn. Fabr.) Ein amerikanischer borstenhörniger Spanner von Grösse der Phal. urticata. Sein Körper ist weiß, der Kopf schwärzlich, die Spiralzunge gelblich, die Flügel auf beyden Seiten weiß. Die vordere sind am äussern und hintern Rand breitbraun: die Hinterflügel haben nur einen breiten braunen Hinterrand; die Füsse sehen weißlich aus, und die Flügel, wann sie zusammenliegen, formiren ein Dreyeck. Der After ist gelblich. (24)

Dreyeckigte Conchylien, heissen alle diejenigen Conchylien, deren Bau eine grössere oder geringere Aehnlichkeit mit einem Dreyeck hat. Man gebraucht diesen Ausdruck von Muscheln und von Schnecken.

I.) Von Muscheln wird er theils als Geschlechts- theils als Gattungsname betrachtet.

1) Als Geschlechtsname gebraucht denselben der seel. Prof. Müller, welcher im Linnäischen Natursystem, den Geschlechtsnamen Donax des Linne, durch Dreyeckmuschel übersezt hat. Und der seel. Martini, wenn es ihm hätte glücken sollen, sein Conchyliensystem selbst auszuarbeiten, würde nicht nur unter den Herzmuscheln eine eigene Classe angenommen haben, die er dreyeckigte Herzmuscheln nannte; sondern er hatte auch ein eignes Geschlecht festgesezt, das er dreyeckigte Muscheln nannte. Dieses theilte er in stumpfwinklichte Dreyecke, das waren die Bastart Venusmuscheln; und in scharfwinklichte Dreyecke, das waren die ächten Venusmuscheln, ein.

2) Als Gattung haben wir vorher unter dem Namen Dreyeck (Conchyl.) zwey Muscheln beschrieben, die diesen Namen führen.

II.) Von Schnecken. Hier hat man den Namen dreyeckigt oft gebraucht, einzelne Gattungen oder Abänderungen damit zu bezeichnen, und sie von andern, oft ähnlichen Schnecken zu unterscheiden. Unter ihren Hauptnamen sollen sie alle beschrieben werden, hier aber mache ich sie nur gleichsam zur Erläuterung und Bestätigung allgemein bekannt. Die vorzüglichsten sind: 1) der dreyeckigte braunroth geflammte Kampf-

hahn. 2) Die dreyeckigte geflügelte Purpurschnecke. 3) Die dreyeckigte schwere Purpurschnecke. 4) Das dreyeckigte Kinkhorn. 5) Der dreyeckigte elfenbeinerne Kampfhahn, und 6) die dreyeckigte getrocknete Birn.

Dreyeckigte Nadel, s. Trokar.

Dreyeckmuschel, (Conchyl.) s. Donax.

Dreyeckscheide, (Naturgesch.) s. Flügelwurm (*Clio retusa* Linn.)

Dreyeckschenkel, forskåhlischer orientalischer. (*Silpha orientalis*. Göze *Opatrum orientale*. Fabr.) Ein Gräber, der dem Buckelgräber (*Silpha gibba*) sehr gleichet. Er ist aschgrau: der Kopf hat eine überzwerge erhabene Runzel, und einen gespaltenen Schild; der Brustschild ist rauh, runzlicht, uneben; die Flügeldecken sind gleichfalls rauh, und vermittelst seiner Längsstreifen runzlicht. Die Vorderschienbeine sind breit dreyeckicht. (24)

Dreyeinigkeit. Das, was darunter oder damit gesagt werde, besteht hierin; daß ein einiger Gott, ein einiges göttliches Wesen sey; daß dieser einige Gott, Vater, Sohn und heil. Geist sey; daß Vater, Sohn und heil. Geist doch voneinander wirklich unterschieden seyn; dieser Unterschied aber, nach welchem der Sohn nicht der Vater, dieser nicht der Sohn, der Geist nicht der Vater noch der Sohn ist, nicht das Wesen selbst, sondern gewisse innere Verhältnisse in demselben betreffe, und ein jeder ein anderer, nicht aber ein anders Wesen sey; daß also keiner eher und keiner grösser als der andere sey, und daß alle drey gleich göttlich verehrt werden müssen.

Weil der menschliche Verstand nicht begreift, wie in dem einigen göttlichen Wesen doch drey wirklich unterschiedene zugleich seyn können, so heißt diese Lehre ein Geheimniß. Bey Geheimnissen überhaupt, und besonders bey dieser Lehre kommt es darauf an, was die heil. Schrift davon sage, weil sowohl in der christlichen Kirche, als von Seiten der Feinde der christlichen Religion vieles gegen dieselbe eingewendet worden ist. Man muß dasjenige sorgfältig unterscheiden, was die Schrift lehret, und was der Theologe zu mehrerer Verständlichkeit oder Vertheidigung der Sache selbst sagt. Das leztere muß allezeit nach der Schrift beurtheilt und geprüft werden. Die Sache ist von grosser Wichtigkeit. Ist derjenige, welcher Sohn und heil. Geist genennt wird, nicht wahrhaftig Gott, so begeht der Christ eine schändliche Abgötterey, wenn er ihn gleichwohl göttlich verehrt; ist er es aber, so ist es eine schröckliche Lästerung, die Ehre der Gottheit und der göttlichen Anbetung ihm entziehen wollen. Trägt die Schrift die Lehre der Dreyeinigkeit vor, und redet von dem Sohn und dem heil. Geist auf die Art, daß sie die wahren Charaktere der Gottheit jedem beylegt, so führt sie mich entweder selbst zur Abgötterey, wenn gleichwohl diese nicht wahrhaftig Gott sind; und so kann sie kein göttliches untrügliches Lehrbuch seyn: oder es ist der strafbarste Unglaube, wenn ich dem Zeugniß Gottes nicht meinen Beyfall geben will. Zwar kann Gott nichts lehren, was sich selbst oder der gesunden Vernunft widerspricht; allein wir werden nachher sehen, ob ein solcher Widerspruch, welcher freylich dieser Lehre oft vorgeworfen werden, hier wirklich vorhanden sey.

Was die Lehre der Schrift hievon betrift, so weiß man, daß es immer die erste und wichtigste Wahrheit ist, welche sehr sorgfältig im Alten und Neuen Testament eingeschärft wird, daß nur ein einiger Gott sey, und man niemand ausser demselben göttlich verehren und anbeten dürfe: und eben dadurch, daß die heil. Schriftsteller so behutsam sind, alle Viel- oder Mehrgöttereyen zu verhindern, wird es desto wichtiger, da sie mit der Lehre eines einigen Gottes doch auch mehrere Subjecte und zwar namentlich drey in diesem einigen göttlichen Wesen lehre. Daß dieses leztere aber geschehe, bezeugt der Augenschein.

Man beweiset es auf verschiedene Art. Man war sonst gewohnt den Anfang damit zu machen, daß man auf solche Stellen der Bibel verwieß, in welchen eine Mehrheit in Gott, und denn auch insonderheit eine gewisse Dreyheit in dem göttlichen Wesen behauptet wird. Wir werden hievon nachher reden, und halten es für bequemer, den Beweis aus der Schrift auf die Art zu führen, daß wir zuerst den wirklichen Unterschied der Personen, und denn die wahrhafte Gottheit einer jeden derselben ins Licht setzen.

Daß derjenige, welcher unter dem Namen **Vater** in der heil. Schrift mehrmalen vorkommt im ganz eigentlichen und vollkommensten Verstande Gott genennt werde, daran zweifelt niemand. Die Benennung **Vater** kommt zwar der ersten Person nicht allzeit allein und ganz eigen zu, sondern überhaupt dem göttlichen Wesen, als Schöpfer und Erhalter der Menschen; doch wird von demselben auch mehrmal der Sohn Gottes, welcher von dem Johannes auch der Logos genennt wird, unterschieden. Es heißt, der Vater habe den Sohn gezeugt, und ihn gesandt, und dieser sey im Anfang bey dem Vater gewesen, und sey Fleisch geworden. Es ist aber dieser Logos nicht der Mensch Jesus, indem der vorher gewesene Logos Fleisch oder Mensch geworden ist; sondern er ist Gott, und es kommt ihm nach der heil. Schrift das göttliche Wesen eben so wie dem Vater zu; indem ihm alle Charaktere der wahren und höchsten Gottheit beygelegt werden. Z. E. die Schöpfung, Erhaltung, Anbetung u. s. w. welche die Schrift als Unterscheidungszeichen der einigen und höchsten Gottheit angiebt. Jes. 40, 26. — 28. 41, 4. 44, 6. 48, 12. 13. 5 Mos. 6, 4. 4, 19. 35. 17, 2 — 5. Jes. 42, 8. 43, 21. 48, 11. Matth. 4, 10. 1 Joh. 5, 21. 1 Cor. 8, 5. 6. Dazu kommt, daß er selbst der Jehovah der wahrhafte, der grosse Gott genennt wird, und ihm die göttlichen Eigenschaften überhaupt und einzeln zugeschrieben werden. Obgleich eine einzige Stelle der Schrift als ein untrüglicher Ausspruch Gottes hinreichend zum Beweise wäre, so ist doch eine solche Menge von dergleichen Stellen vorhanden, daß man an der Wichtigkeit der Wahrheit, und ihrer vollkommenen Gewißheit um so weniger zweifeln kann. Weil Christus hier als Mensch sichtbar war, und überdem so tief erniedrigt wurde, so kam Gott der Schwachheit und Sinnlichkeit der Menschen destomehr zu Hülfe; wie denn auch, da Christus der Kern der heil. Schrift ist, öftere Gelegenheit entstehen mußten, von dieser Sache zu reden. Mit mehrern wird von der zweyten Person und der wahrhaften Gottheit desselben gehandelt werden unter den Artikeln **Logos**, **Sohn Gottes**, **Gottheit Christi**.

Eben auf die Art lehrt uns die Bibel die Persönlichkeit oder den wahren und wirklichen Unterschied des heil. Geistes, vom Vater und Sohn und die wahrhafte Gottheit desselben. Es bedeutet zwar Geist und heil. Geist in der heil. Schrift nicht allezeit eine Person, oder ein besonders Suppositum; allein wir finden doch an gar vielen Orten seiner so gedacht, und zwar mit solchen Prädikaten, die seine wahre und ewige Gottheit ausser allen Zweifel setzen. Er wird oft

mit diesem Namen dem Vater und Sohn als ein dritter beygefügt, und werden ihm persönliche Handlungen und Offenbarungen zugeschrieben, wo man ihn schlechterdings nicht als Eigenschaft oder Kraft u. s. w. erklären kann. Dabey wird ihm auf eben die Art der Name Gott, göttliche Werke, Eigenschaften und Verehrung zugeschrieben, wie dem Sohn: wie wir ausführlicher in dem Artikel, Geist (heiliger) und Gottheit des heil. Geistes zeigen werden. Zwar finden wir von ihm nicht eine solche Menge deutliche Stellen, als von der zweyten Person; allein überhaupt kommt es dabey nicht darauf an, daß gerade eben so oft, oder überhaupt mehrmalen ein allezeit untrügliches Zeugniß wiederholt werde, theils sind bey der Gottheit des heil. Geistes nicht die sinnlichen Schwierigkeiten, wie bey der des Sohns Gottes; daher auch nicht leicht mehr an derselben gezweifelt wird, sobald nur die leztere erkannt worden.

Nimmt man diese Sätze zusammen, es ist nur ein einiger Gott, Vater, Sohn und heiliger Geist sind von einander wirklich unterschieden, jedem aber kommt doch die wahre, ewige und höchste Gottheit zu, so ergiebt sich diese Lehre, die wir Dreyeinigkeit nennen. Wenn wir daher gleich keine einzelne Stellen hätten, worin dieses Geheimniß deutlich und zwar ganz vorgetragen wäre; so ist doch das, was wir angeführt haben hinreichend, unsern Glauben an den dreyeinigen Gott ausser allen Zweifel zu setzen, und wenn es möglich wäre, daß die Dreyeinigkeit ein Irthum wäre, so würde uns die Schrift selbst ganz unvermeidlich zu demselben gebracht haben, welches doch schlechterdings unmöglich ist.

Doch findet man in einzelnen Stellen sehr deutliche Spuren von der Dreyeinigkeit. Es sind erstlich solche Stellen die von einer Mehrheit in dem göttlichen Wesen reden, man rechnet gewöhnlich aus dem alten Testament dahin, wo Gott, Herr, Schöpfer, heilig in mehrern Zahl vorkommt, oder Gott in derselben von sich redet, besonders Ps. 149. Dan. 4, 14. 7, 18. Jes. 61, 1. vergl. mit Luc. 4, 18. doch läßt sich freylich daraus nichts mit Gewißheit erweisen, indem sich diese mehrere Zahl gar wohl erklären läßt, ohne an eine Mehrheit der Personen zu denken. Man schließt hier nur mehr muthmaßlich oder wahrscheinlich, daß dabey wohl auf eine Mehrheit gesehen seyn möchte; desgleichen, wo Jehovah von Jehovah unterschieden wird, 1 Mos. 19, 24. 2 Mos. 33, 12 — 19. vergl. 34, 5. 6. Jerem. 23, 4 — 6. vergl. 2 Cor. 5, 21. 2 Mos. 23, 20. Dan. 9, 17. und wo von des Sohnes und des heiligen Geistes Erwähnung geschieht Ps. 2, 7. Jes. 48, 16. zweytens diejenige Stellen worin man die dreyfache Zahl anzutreffen glaubt, 4 Mos. 6, 24. Jes. 6, 3. Ps. 33, 6. 45, 8. Inzwischen stimmen die mehresten protestantischen Theologen unserer Zeit darin mit dem Calixtus, welcher sich zuerst im vorigen Jahrhunderte darüber erklärte, überein, daß man aus dem A. Test. schwerlich diese Lehre beweisen würde, wenn sie nicht vorhero aus dem N. T. bereits bekannt wäre, und daß man keine Spur finde, daß die Juden zu den Zeiten Christi von der Dreyeinigkeit etwas gewußt haben. Doch läßt man es gelten, daß auf dieses Geheimniß vielleicht in einigen Stellen des A. T. gesehen worden. Es ist gewiß, daß die mehrere Zahl oft nur die Hoheit und Grösse ausdrucke, wie man in des Glassius seiner Philologie mit mehrern sehen kann: daß Gott in solcher mehrern Zahl von sich selbst redet, kann als ein poetischer Ausdruck angesehen werden; und oft redet Gott von sich und einem andern Jehovah; es ist aber auch nicht ungewöhnlich, daß an statt eines Pronomens solche Wiederhohlung des Worts Jehovah gebraucht werde. Wenigstens würde man, wenn keine andere deutlichere Beweise für die Mehrheit der Dreyeinigkeit in der Schrift angetroffen würden, aus eben diesen angeführten so leicht keinen gewissen Schluß für dieselbe machen; doch da die Lehre selbst eine wirkliche Schriftlehre ist, so hat man eben so wenig Recht schlechterdings zu leugnen, daß sie auf dieselbe eine Beziehung haben, so wenig man läugnen kann, daß öfters eines Engels des Jehovah gedacht werde, welcher auch selbst Jehovah genannt und im N. T. von Christo verstanden und erklärt wird: 1 Mos. 16, 7. f. vergl. mit 22, 11. 12. 2 Mos. 3, 2. 6. 7. 14. 15. 23, 20 — 23. Richter 6, 13 — 16. 2 Mos. 19, 18. f. vergl. mit Hebr. 12, 26. 4 Mos. 21, 5. 6. vergl. 1 Cor. 10, 9. Ps. 102, 2. 13. vergl. Hebr. 1, 10. daß ausser dem zweyer Erwähnung geschehen, und jeder Gott genannt werde: Jes. 61, 1. 10. vergl. 8. Ps. 110, 1. 45, 7. 8. daß des Sohnes Gottes gedacht werde, aber mit solchen Prädicaten, welche die göttliche Natur desselben beweisen, wohin der 2te Ps. und der 110te gerechnet wird. Ausserdem trift man gewisse Spuren von drey Personen im göttlichen Wesen an, wohin vorzüglich die Stelle. Jes. 48, 16. vergl. v. 12. und Jes. 6, 3. vergl. Joh. 12, 40. 41. und Apostgesch. 28, 25, 26. gezogen wird. Derjenigen Stellen nicht zu gedenken, welche von manchen, besonders ältern Theologen, doch ohne hinreichenden Grund als Beweise der Dreyeinigkeit angesehen worden sind. Z. E. 1 Mos. 1, 1 — 3. wo es heißt: **Gott schuf, Gott sprach, der Geist Gottes schwebte auf dem Wasser**, und 5 Mos. 6, 4. **der Herr, dein Gott, der Herr ist einer** und Ps. 45. 8. **o Gott, dein Gott, hat dich gesalbet mit Freuden Oele**, welches andere übersetzen: Gott und zwar dein Gott hat dich gesalbet u. m. a. Einige haben auch in den Schriften der ältern Juden manches davon finden wollen, sowohl in den Apogryph. Büchern. Weißh. 2, 13 — 20. 9, 1. 17. 18. 16, 12. 18, 15. wo des Geistes Gottes, des Sohnes Gottes, des Worts oder Logos Erwähnung geschieht, eben so Sirach 1, 5. indem Philo welcher vom Logos redet, in den chaldäischen Paraphrasen worin das Memra vorkommt, doch kann man nicht erweisen, daß darin die Idee von besondern göttlichen Personen wirklich enthalten sey.

In dem N. T. aber ist dieses Geheimniß von der Dreyeinigkeit klar und deutlich genug vorgetragen, und es fehlt hier auch nicht an solchen Stellen, in welchen sowohl der drey Personen gedacht, als auch dieser selbst so Erwähnung geschieht, daß die Gleichheit des göttlichen Wesens daraus erkannt werden kann. In der Tauffoormel Matth. 28, 18 — 20. heißt es, daß die Menschen durch die Taufe auf den Namen des Vaters, Sohnes und des heiligen Geistes, oder auf den Vater, Sohn und heiligen Geist, zu Christen eingeweyhet werden, und so wie z. E. die Heyden bisher die Götzen verehrt, sie nun den Vater, Sohn und heiligen Geist bekennen und verehren sollten. Der Zweck dieser Taufe und die Gleichheit in welcher diese Personen gesezt werden, zeugt auch das an, was wir unter der Dreyeinigkeit verstehen. Es ist hier unstreitig ein sehr sichtbarer Unterschied, unter der Redensart: **auf Mosen getauft werden** 1 Cor. 10, 2. und **auf Vater, Sohn und heil. Geist.** 2 Cor. 13, 13. sezt Paulus in dem Seegen, womit er die Corinther seegnet,

den Sohn und den heil. Geist zum Vater, und 1 Petr. 1, 1. 23. geschicht eben dasselbe. Doch finden manche Theologen verschiedenes gegen diese Stellen und die gewöhnlichen Erklärungen zu erinnern, und glauben, daß darin zwar eines Unterschiedes der drey Personen nicht aber auch der wahrhaften Gottheit derselben gedacht werde: die Taufformel könne überhaupt nur anzeigen, daß wir auf die Religion des Vaters, Sohns und des heil. Geistes getauft werden, und die andern Stellen erwähnten zwar der Wohlthaten des Sohnes und des heil. Geistes, doch könne daraus nicht gleich auf ihre Gottheit geschlossen werden. Es würde hier zu weitläuftig werden, und dem Zwecke unsers Instituts zuwider seyn, statt der historischen Erzählung, in Anführungen und Beantwortungen der verschiedenen Erklärungen einzugehen. Kürzlich müssen wir noch der Stelle 1 Joh. 5, 7. gedenken, wo es heißt, drey sind, die da zeugen, der Vater, das Wort und der heil. Geist und diese drey sind eins. Ehedem bauete man viel auf dieselbe, sie ist aber schon längst von Erasmus, Luthern, Wettstein und andern als verdächtig angesehen worden, und in unsern Zeiten, sind wenige, welche sich der Aechtheit derselben annehmen wollen, weil nach aller angewandten Critik mehr für als wider sie ist. Es hat sowohl Semmler in seiner historischen und critischen Sammlung der Beweißstellen für die Dogmatik als Michaelis in seiner Einleitung ins N. T. und Griesbach in seinem N. T. die mancherley Gründe dagegen bemerkt. Das vornehmste, was gegen diese Stelle streitet, ist: daß man sie in keiner griechischen Handschrift ausser der Montfortischen oder Englischen, und der Ravianischen, wovon die erste doch nach der Vulgate eingerichtet ist, und selbst diesen Fehler hat, daß sie nicht wie bey den Griechen gewöhnlich ist, den Artikel ὁ vor πατηρ und λογος setzt; die andern aber nur eine Abschrift der Complutensischen Bibel ist. In den ältesten Uebersetzungen, der syrischen, arabischen, coptischen, äthiopischen, und armenischen findet man sie nicht: die mehresten griechischen und auch lateinischen Kirchenväter führen sie nicht an: und die Vulgata selbst, aus welcher sie hergenommen ist, hat sie in ihren Handschriften nicht auf eben dieselbe Art. Es kommt überdem darauf nicht an, ob diese Stelle ächt oder unächt sey, da wir aus dem vorhergehenden sehen, daß die Lehre von der Dreyeinigkeit hinreichend und überzeugend aus der heil. Schrift erkannt werde.

Wir müssen nun aber auch das bemerken, was zur theologischen Lehrart in diesem Artikel von der Dreyeinigkeit gehört, und nicht das Wesentliche der Lehre, wie sie dem gemeinen Mann zu seiner Belehrung von Gott vorgetragen werden muß, betrift, sondern dazu dient, daß man in denen darüber entstandenen und entstehenden Streitigkeiten allen Irthum vorbeuge, und die Wahrheit richtiger vertheidige.

Die Schrift redet von gewissen Handlungen und unterscheidet durch dieselbe eine Person von der andern. Diese sind von zweyerley Art: solche, welche in Gott selbst vorgehen, und den persönlichen Unterschied ausdrucken, und diese hiessen persönliche, innere, (*actiones internae, personales,*) und sind der Vater zeuget, der Vater und Sohn hauchen den Geist, oder dieser geht vom Vater und Sohn aus; und solche, welche zwar auf die Dinge ausser Gott gehen, aber doch vornemlich einer oder der andern Person zugeschrieben werden, z. E. der Vater ist der Schöpfer und Erhalter, der Sohn der Retter des verdorbenen Menschengeschlechts, und der heil. Geist heiligt die Menschen. Alle diese Handlungen sind göttliche Handlungen, und beweisen die Gottheit des Subjects, welchem sie zugeschrieben werden: sie kommen auch jeder Person, und einer sowohl als der andern zu, und die Schrift legt sie jeder bey, daher heissen sie auch gemeinschaftliche Handlungen, (opera communia, actiones communes,) sie gründen sich in dem nun einmal bestehenden Wesen Gottes: aber doch wird einer dieser Werke mehr dieser als jener Person zugeschrieben, und in diesem Betracht werden sie opera attributiva genannt. Diese besondere zugeeignete Werke aber geben uns zugleich einen Beweiß und Fingerzeig von dem wirklichen Unterschied und der Göttlichkeit der Personen selbst.

Was die innere Handlung betrift, welche in dem göttlichen Wesen vorgehe; und den wirklichen persönlichen Unterschied des Vaters, Sohns und des heiligen Geistes ausdrucken: so erwähnt die heil. Schrift deren zwey. Sie redet von einem Zeugen: der Vater habe den Sohn gezeugt, und der Sohn sey vom Vater gezeugt worden, und von einem Aushauchen und Ausgehen. Der Geist gehe vom Vater aus, u. s. w. Die Zeugung ist eigentlich eine Handlung, durch welche einem andern das Wesen und Leben gegeben wird. Man hat daher sie auch hier so erklärt, daß es eine persönliche Handlung des Vaters sey, durch welche er dem Sohn das göttliche Wesen mitgetheilt habe, doch so wie es sich für die ewige Gottheit des Vaters und des Sohnes schickt, nemlich diese Zeugung sey von Ewigkeit, und sie sey auch ein fortdaurendes Verhältniß des Sohnes gegen den Vater und des Vaters gegen den Sohn: s. Sohn Gottes. Man glaubt diese Handlung aus Ps. 2, 7. und aus der Benennung des Eingebohrnen, und einigen Sohnes Gottes herzuleiten. Inzwischen hat dies, daß man zu sehr an der Analogie oder dem menschlichen Zeugen hangen geblieben, nothwendig eine Menge von Schwierigkeiten nach sich ziehen müssen, denn man kann sich in der Natur den Zeugenden nicht anders als eher und auch wohl vorzüglicher von dem Gezeugten denken, nicht nur andern groben Begriffe zu erwähnen, welche leicht dadurch veranlasset werden können. Es haben daher vernünftige, und bedachtsame Theologen erinnert, daß man nicht über den Zweck des Gleichnisses oder des Tropus hinauszugehen habe, und hier eben so erklären müsse, wie man es in andern tropischen Redensarten und Gleichnissen der Schrift mache. Es bleibe die Sache selbst immer ein Geheimniß, und wir könnten in die Natur und das Wesen der Gottheit so wenig, wie in die innere Handlungen und Verhältnisse in Gott eingehen. Hier sey blos die Absicht, uns den wirkliche Unterschied des Vaters und Sohnes, aber dabey zugleich die gleiche und wahrhaftigste Gottheit des Sohnes wie des Vaters zu lehren. Man müsse daher von aller weitern Erklärung dieser Sache und einer wirklichen Handlung in Gott sich vorsichtig enthalten, und nicht zu Mißdeutungen und Irthümern Veranlassung geben.

Eben so ist es mit dem Aushauchen und Ausgehen des heil. Geistes, der Ausdruck zeigt nicht allein eine Handlung an, sondern es werden auch verschiedene Redensarten gebraucht, welche mit denen sehr viel ähnliches haben, welche von dem Sohne Gottes in der heil. Schrift vorkommen. Z. E. von Christo Mich. 5, 1. יצ׳ und von dem heil. Geist πορευεσθαι Joh. 15, 26. Inzwischen läßt sich hiebey so wenig

eine

eine vollständige und begreifliche Erklärung als von der Zeugung geben. Noch viel weniger sind wir im Stande zu sagen, ob und welcher Unterschied zwischen der Zeugung und dem Ausgehen sey. Genug daß uns Gott dadurch den reellen Unterschied des Vaters, Sohns und des heil. Geistes hat lehren wollen.

Diesen Unterschied auszudrücken hat man das Wort **Person** erwählt. Die Griechen setzten προσωπον, υπαρξις, υποστασις, und die Lateiner Persona, substentia. Es hat allerdings dieses Wort seine Unbequemlichkeiten, und weil man im gemeinen Leben sich gewöhnlich darunter drey aussereinander befindliche Substanzen gedenkt, so kann bey einem übel unterrichteten und unverständigen wohl daraus ein grober Begriff und eine Dreygötterey entstehen, welcher Fehler aber doch nur zufällig seyn, und auf die Rechnung eines ungeschickten Lehrers, oder eines unverständigen Lehrlings geschrieben werden müßte. Genug daß sich die Kirche darüber erklärt, daß man nichts weiter als den wirklichen Unterschied der drey in Gott ausdrucken wolle. Alle andere erfundene Worte, diese Idee zu bezeichnen, haben weit mehrere Schwierigkeiten oder doch eben dieselben, wie dieses. Z. E. Grundrealität u. s. w. Es kommt überdem auf das Wort nicht an, sondern vielmehr die Sache selbst, die damit ausgedrückt werden soll.

Das göttliche Wesen selbst hat man essentiam substantiam ουσιαν genannt. Doch sind diese Worte nicht allezeit in eben derselben Bedeutung gebraucht worden. Substanz war in den ersten Zeiten oft eben so viel als Person, und manche neuere Theologen haben es eben so genommen, andere aber verstehen darunter das ganze existirende Wesen. Daher sagte **Hilarius**: in Gott sey, drey Substanzen, und **Tertullian** und **Augustin** behaupteten dagegen eine Substanz in Gott, ουσια war zwar in der ersten Kirche eben soviel als Wesen, da aber die Sabellianer unter diesem Wort sich eine Person dachten, so sagte man daß es drey ουσιαι in Gott gebe, und läugnete, daß die drey Personen im göttlichen Wesen homousii seyn. Da aber der Streit mit den Arianern geführt wurde, und diese unter ουσια das Wesen verstunden, und daher leugneten, daß die drey Personen homousii seyn, so nahm die Kirche dieses Wort wieder an, und behauptete gegen die Arianer, die homousii oder Gleichheit des Wesens gegen die Arianer.

Eben so gieng es mit dem Worte ὑποστασις. Man nahm es anfänglich für Wesen und Substanz, daher auf dem Synodus Sardicensis 347. gelehrt wurde, es sey eine Ketzerey, drey Hypostases in Gott zu behaupten. Nachher verband man damit den Begriff einer Person, und daher sagt **Augustinus** in seinem Buche von der Dreyeinigkeit Cap. 8. Es seyn drey Hypostases in Gott.

Bey Entstehung der scholastischen Theologie entstanden die Namen Proprietas, Relatio, notio, actus notionales, u. s. w. Die Proprietät oder Eigenschaft einer Person ist das Prädikat, welches zum Unterschiede der einen von der andern Person gesagt wird. Z. E. Paternitas filiatio, spiratio activa und passiva. Die Relation ist das Verhältniß einer Person gegen die andere. Die Notion, das Unterscheidungszeichen der einen Person von der andern, z. E. die Agennesie des Vaters und des heil. Geistes, die Paternität des Vaters, die Filiation der zweyten Person, die active Spiration der ersten und zweyten, und die passive Spiration der dritten Person. Daraus entstehen die actus notionales oder die innere persönliche Handlungen in Gott, in welchen der Unterschied der Personen gegründet ist. Der Character hypostaticus ist demnach dasjenige, wodurch eine Person und der Unterschied derselben von der andern erkannt wird. In sofern der Vater ungezeugt ist, nannten ihn die Theologen auch fons deitatis, und nach den Verhältnissen der Mittheilung des Wesens wird zuerst der Vater, dann der Sohn, und dann der heil. Geist genannt, welches man ordo personalis nennt, doch ohne deswegen eine Priorität oder Vorzug der Personen zu behaupten, wie denn auch die heil. Schrift diese Ordnung zuweilen ändert.

Es haben nicht allein ganze kirchliche Gesellschaften z. E. Wiedertäufer und andere, sondern auch verschiedene Theologen der lutherischen Kirche ihre ganz besondere Abneigung gegen diese Ausdrücke, Terminos und Redensarten geäussert, und verlangt: daß man sie gänzlich abschaffen solle. Es kommt freylich auf die Worte selbst nicht an, vielmehr kann die ganze Lehre ohne dieselben ganz richtig vorgetragen werden; so wie sie in der Schrift ohne dieselbe gelehrt wird. Es ist auch in dem öffentlichen Religionsunterricht weiter nichts als allein Person und Dreyeinigkeit gebräuchlich. Ein anders aber ist es, ob man sich auch der Redensarten **Zeugen**, **Ausgehen** und **Eingebohrner** enthalten müsse, welches wohl nicht rathsam seyn dürfte, weil dies biblische Redensarten sind, welche nur der Erklärung des Lehrers bedürfen, wenn sie nicht unrichtige Begriffe in Mißdeutungen bey dem gemeinen Bibellesen veranlassen sollen. Das Wort Person aber, desgleichen Dreyeinigkeit ist unschuldig, wenn es nur in der rechten Bedeutung genommen wird, welche von Kindheit auf in den Schulen schon beygebracht wird. Wer gegen die Sache selbst nicht eingenommen ist, wird sich auch an diesen Worten nicht stossen. Wie weit die theologische Termini in der gelehrten Theologie nöthig sind, erhellet aus dem Vorgesetzten von selbst. Sie gänzlich wegzulassen, würde, da man noch immer mit Feinden der Dreyeinigkeit zu streiten hat, vielen Schaden nach sich ziehen, und auch den bestimmten, genauen und gründlichen Vortrag der Lehre selbst hindern.

Verschiedene Theologen haben behauptet, daß diese Lehre gar nicht zum Volksunterricht gehöre, und nicht zu den Haupt- und Grundwahrheiten der christlichen Religion gerechnet werden könne, so wie solches die Arminianer behaupten: denn sie habe nicht allein keinen Einfluß in die Gottseeligkeit, sondern könne auch von dem gemeinen Mann nicht verstanden werden. Allein hiegegen streiten sehr viele und zwar erhebliche Gründe. Ein jeder Christ ohne Unterschied wird auf den Namen des dreyeinigen Gottes oder zum Bekenntniß und Verehrung des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes getauft, und wird denn nicht jedermann wissen wollen und müssen, wer denn der Vater, Sohn und heil. Geist sey, ob unter diesen dreyen ein Unterschied sey, oder ob solches nur Namen und Eigenschaften Gottes bedeuten, und wenn ein Unterschied ist, ob derselbe das Wesen selbst betreffe oder nicht, und wie er also diese drey zu verehren habe. Ist die heil. Schrift für jedermann und also auch den gemeinen Haufen geschrieben, so wird er nothwendig den Unterschied und die Gottheit jeder Person wahrnehmen müssen, und man sieht nicht wohl, wie man eine Schriftwahrheit, welche so oft und so deutlich vorgetragen

worden, ihm vorenthalten könne. Ueberdem hat sie einen sehr nahen Zusammenhang mit der Lehre von der Person und dem Versöhnungswerk Christi, und erklärt uns die Möglichkeit und Wirklichkeit einer allgemeinen geltenden Genugthuung des Versöhners und die rechte wahre Verehrung und Anbetung desselben. Auf diese Art hat dieses Geheimniß einen sehr wichtigen Einfluß sowohl in den Glauben, den Trost und Beruhigung des Christen, als in die Gottseligkeit und das Leben desselben. Wann auch in dem A. T. bey den geringern Kenntnissen, welche jenes Volk hatte, diese Lehre kein so wesentliches Stück der Religion gewesen wäre, weil Gott in der Offenbahrung seiner selbst stuffenweise gehet, und mehreres Licht der Religion, mehrere Vorbereitung voraus sagt: so würde sehr übel daraus der Schluß gemacht werden, daß wir die weitere und mehrere Belehrung, welche uns Gott nun wirklich gegeben, nicht gebrauchen dürften, oder als gleichgültig ansehen könnten. Da im Neuen Testament die Person und das Versöhnungswerk Christi weit deutlicher und vollständiger vorgetragen werden sollte, so war auch die Gottheit Christi und folglich auch die Dreyeinigkeit in mehrern und grössern Lichte vorzutragen. Was die Verständlichkeit betrift, so muß man zwischen solcher und der Begreiflichkeit einen grossen Unterschied machen. Das was der gemeine Mann von derselben zu wissen hat, läßt sich leicht fassen: und zugleich die Nutzbarkeit dieser Lehre und ihr Einfluß auf die Lehre der Versöhnung einsehen, die Natur dieses Geheimnisses aber ist für den Ungelehrten und den Theologen immer gleich unbegreiflich und das Grübeln in demselben so nachtheilig und schädlich für den einen, wie für den andern. s. Geheimniß. Man weiß es aus der Geschichte, wie unglücklich und der Sache selbst nachtheilig die Bemühungen der Lehrer der Kirche von Anfang an gewesen seyn, diese Lehre theils durch Bilder aus der Natur, theils durch Vergleichung mit den platonischen Ideen der Heyden annehmlicher zu machen, weil in der Natur nichts analogisches mit dieser Lehre gefunden wird, und es daher nicht fehlen kann, daß nicht allerley unrichtige, verkehrte und grobe Nebenbegriffe damit verbunden geworden. Daraus ist also zu beurtheilen, wie die Vergleichung mit Seele und Leib oder mit Geist, Seele und Leib bey dem Menschen, oder auch mit der Sonne, dem Leuchten, Erwärmen und Bewegung anzusehen sind.

Es hat diese Lehre mancherley Schicksale gehabt, die Frage, welche in neuern Zeiten öfters erneuert worden und noch erneuert wird, ist, ob vor dem Nicänschen Concil schon in der Kirche dieses Geheimniß als eine allgemeine Lehre sey angesehen worden, oder ob sie nicht vielmehr eine Erfindung der Väter dieser Synode sey. Man führt zum Behuf des letztern vergebens manche Stellen aus den Kirchenvätern, die etwas bedenklich und zweifelhaft lauten, an, und man kann davon manches in den Schriften des ältern und jüngern Sandius finden. Wir wollen hier nur etwas weniges anmerken. Unter den christlichen Lehrern befanden sich manche, welche ihre in dem Heydenthum gelernte Philosophie mit dem Christenthum vereinigen, und dieses durch jene zu erläutern und zu erklären suchten, auch manche, welche den heydnischen Philosophen ihre Zweifel und Einwendungen gegen das Christenthum und besonders gegen die Lehre von der Dreyeinigkeit zu benehmen dachten, und daher ihre eignen Principien gegen sie anwenden. Die Gnostiker hatten ihre Aeonen, und deren Abstammungen, sie zogen zu diesen ihren Grillen die Ausdrücke bey dem Johannes logos, Leben, Eingebohren, Paraclet u. s. w. und sehen das als Aeonen an, welche durch einen Ausfluß aus Gott entstanden seyn. Plato redete von einem νυς und λογος, und nun mußte sich bey manchen der logos des Johannis durch den logos des Plato erklären lassen, wodurch gewisse Nebenbegriffe entstunden, welche sich zu der reinen Dreyeinigkeitslehre allerdings nicht schickten, dazu kam, daß man sich verschiedener Gleichnisse aus der Natur zu bedienen anfieng, welche bey unverständigen und unbehutsamen Leuten diese wichtige Wahrheit leicht verstellen konnten. Daher kommts, daß man zuweilen lieset, daß der Logos in dem Vater vor der Entstehung der Welt gewesen, daß er aber aus Gott ausgegangen, und von dem Vater unterschieden zu seyn angefangen, ohne doch, daß das göttliche Wesen geändert worden, wie ein Licht an einem andern Licht angezündet wird, oder die Stimme von einem Menschen ausgeht, ohne daß das Licht, wovon ein anders angesteckt worden, oder der Mensch von dem die Stimme kommt, deßhalb geändert würde: andere haben den Logos für nichts anders als den Verstand in Gott gehalten, u. s. w. Es ist auch nicht zu leugnen, daß die Lehre von der Gottheit Christi und der Dreyeinigkeit frühe ihre Widersacher gefunden habe; wovon der Art. Antitrinitarier nachzusehen ist. Allein man muß durch diese einzelnen Widersprüche und unrichtige Vorstellungen mancher einzelnen Lehrer sich nicht irre machen lassen, und daraus nicht die herrschende Lehre von der Dreyeinigkeit in der ganzen Kirche der ersten Zeit herleiten wollen. Denn überhaupt kommt es nicht einmal darauf an, was einzelne Lehrer mögen gesagt haben, sondern allein auf das, was die Schrift davon vorträgt, und nach dieser allein haben wir unsere Begriffe von Gott und der Dreyeinigkeit zu bilden, und sie vollkommener und richtiger zu machen, als es zu solchen Zeiten geschehen konnte. Es fehlt uns überdem gar sehr an Nachrichten der ersten Zeit. Wir haben die Bekenntnißformeln, welche die ersten Christen bey der Taufe gebrauchten, nicht mehr. Sie tauften aber auf den Namen oder zum Bekenntniß und Verehrung des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes, und es war nichts natürlicher, als daß sie wissen mußten, wer Vater, Sohn und heil. Geist sey, und wie sie solche verehren sollten. In den Schriften der Väter selbst aber findet man noch immer Zeugnisse genug von der Reinigkeit der Lehre, Ignatius in dem Briefe an die Epheser sagt: unser Gott, Jesus Christus, Justin der Märtyrer in seinem *Dialogo cum Triphone* nennt Christum oder den Logos, Gott den Eingebohrnen des Vaters, und beweiset seine Gottheit aus dem Alten Testament. Irenäus giebt in seinem ersten Buche *contra haereses*, ein schönes Zeugniß von der Dreyeinigkeit, da er von dem ersten Verse des ersten Capitels des Evangeliums Johannis redet. Tertullian gegen den Praxeas Cap. 2. und 9. redet ausdrücklich von dem einigen Gott, von dreyen in dem einigen Gott, und dem wirklichen Unterschied dieser drey, und sagt der Vater sey ein anderer, der Sohn ein anderer, und der heil. Geist ein anderer. Er braucht auch zuerst das Wort (trinitas) Dreyeinigkeit. Origenes redet in seinem Buche περι αρχων, gegen den Celsus und sonst nicht allein von der Selbstständigkeit und Gottheit des Sohnes und des heil. Geistes, sondern auch daß in

der Dreyeinigkeit keiner grösser oder geringer sey. Eben so schreiben Novatian in seinem Buche von der Dreyeinigkeit, Lactanz, Arnobius und andere. Man sieht daraus wie ungegründet das Vorgeben der Socinianer und ihrer Freunde sey, daß die Kirche vor der Synode zu Nicäa 325. nichts von der Lehre der Dreyeinigkeit gewußt, sondern solche nur eine Erfindung der Väter dieser Versammlung und ein Werk der der Feindschaft gegen den Arius und seine Anhänger gewesen. Es ist bekannt, wie man schon zu Ende des ersten und hernach im zweyten und dritten Jahrhunderte gegen die Cerinthianer, Ebioniten und überhaupt die Gnostiker gegen Praxeas, Noetus, Sabellius, Paulus von Samosata die Gottheit Christi und die Lehre der Dreyeinigkeit vertheidigt habe. Wenn also gleich zuweilen eigne, sonderbare, und zu Mißdeutung dienende Ausdrücke bey diesem oder jenem Vater eingeschlichen, und ihre Vorstellungen in der Lehre der Dreyeinigkeit nicht immer genau und bestimmt, noch weniger völlig gleichlautend waren, so war doch die Hauptsache selbst immer eben dieselbe, in der wahren und herrschenden Kirche.

Nachdem die Arianische Streitigkeit entstanden und auf dem Concil zu Nicäa beurtheilt und entschieden wurde, so suchte man dieser und andern Unrichtigkeiten in der Lehre dadurch vorzubauen, daß man durch gewisse Terminos und Redensarten, denen man ihre bestimmte Bedeutungen gab, gleichsam die Gränzen festsetzte, und hier kommt es nun nicht auf die Worte selbst, nicht auf die Väter dieser Synode, sondern darauf an, ob wirklich die mit den Worten und Redensarten festgesetzte Begriffe der Schriftlehre gemäß seyn oder nicht. Es ist dieses Glaubensbekenntniß in den folgenden Kirchenversammlungen wiederhohlt und auch in Schriften vertheidigt worden. Das geschah gegen den Photinus 375. *in Concil. Sirmiensi*, gegen den Macedonius und Apollinarius *in Concil. Alexandrino* 362. desgleichen in dem *Concil. Constantinopol.* 381. wo die Väter ausser dem Symbolum noch in einer *epistola synodica* den Glauben an die Dreyeinigkeit vorgetragen haben. Ferner in den Concilien zu Ephesus 430., zu Chalcedon 451., zu Carthago 484.; der vielen Lehrer zu geschweigen, welche von der Dreyeinigkeit ausführlicher geschrieben, und sie vertheidigt haben. Inzwischen ist nicht zu leugnen, daß bey der Bemühung dieses Geheimniß zu erklären, und besonders bey der philosophischen Lehrart manche auf Abwege gerathen. Im sechsten Jahrhunderte lehrte Johannes Acosnages, ein Monophysite drey Naturen, Wesen und Substanzen in Gott, und machte sich des Tritheismus schuldig. Johannes Philopenus gerieth in eben den Verdacht, weil er lehrte Vater, Sohn und heil. Geist seyn μερικας ουσιας, ιδικας θεοτητας, ιδικας φυσεις. Die Scholastiker blieben bey der Lehre des Nicänischen Symbolums; doch in dem 11. Jahrhunderte sagte Roscelinus, man könne nicht so leicht leugnen, daß der Vater und der heil. Geist Mensch geworden, wenn man nicht annehme, daß die drey Personen realiter oder wirklich unterschieden, und drey Dinge seyn, wie drey Engel oder drey Seelen, doch daß sie nur eine Macht und einen Willen haben. Anselmus glaubte darin eine Ketzerey zu finden, und stritte gegen ihn. Auch Abälard und der Abt Joachim wurden wegen irriger Lehre in Ansehung dieses Geheimnisses angeklagt; doch war es theils Mißverstand, theils Feindschaft. In Spanien aber haben Felix und Elipandus gelehrt, daß Christus nicht nach seiner Natur, sondern durch Adoption der Sohn Gottes sey, und sind deswegen anathematizirt worden.

Bey der Reformation behielten die reinern Kirchen das Glaubensbekenntniß von Nicäa, und in diesem Artikel der Dreyeinigkeit sind also die evangelischen Kirchen mit der catholischen einstimmig. Doch sind sowohl ganze Secten als einzelne Personen auf Abwege gerathen. Michael Servet ein Spanier, welcher lib. VII. *de trinitatis erroribus* 1531. und *dialog. de trinitate* 1532. geschrieben, verfiel in Sabellianische, Johannes Campanus aber und Valentinus Gentilis in Arianische Irrthümer: Matth. Gribaldus gerieth auf den Subordinatianismus. Man brauchte gegen sie den weltlichen Arm. Die beyden Socins, Faustus und Lälius haben dagegen eine Secte zurückgelassen, welche noch existirt, und auch unter den Protestanten noch genug Freunde hat; diese hält Christum für einen blosen Menschen, der aber von Gott erhöhet, und vergöttert worden. Weil sie des Photinus Meynung erneuert, hat sie den Namen der Neophotinianer, und weil sie nur eine Person in Gott behaupten, der Unitarier, wovon unter eignen Artikeln. Wilh. Whiston, und Harwood in England, Wettstein, C. Fr. Bahrdt u. a. haben die arianische Vorstellung erneuert. Sam. Clark in England hat in seiner Schriftlehre von der Dreyeinigkeit den Subordinatianismus vorgetragen, der Sohn soll dem Vater, und der heil. Geist Vater und Sohn subordinirt seyn. Johann Clericus trug den Modalismus vor, und machte aus den drey Personen drey Arten der Gedanken. Wilh. Sherlok drückte sich so aus, daß er des Tritheismus verdächtig wurde. Es ist unnöthig mehrerer besonderer Erklärungen und Verschiedenheiten in der Lehre der Dreyeinigkeit zu gedenken, es ist aber beynahe unvermeidlich, daß man nicht durch philosophische Speculationen auf diesen oder jenen Abweg gerathen sollte. (20)

Dreyeinigkeit. (reformirte Kirche) Bekanntermassen bekennet die reformirte Kirche die allgemeine christliche Lehre von der heil. Dreyeinigkeit auf dieselbige Weise, und aus denselbigen Gründen, als die lutherische Schwesterkirche, und rechnet sie eben so zu den Grundartikeln des Glaubens. Wir wollen daher unsre Leser hier nur mit einigen Merkwürdigkeiten, welche sich unter den Reformirten in Ansehung dieser Lehre zugetragen haben, und mit etlichen Anmerkungen, was hin und wieder in einigen besonderen Kirchen deshalb für eine Gesinnung herrsche, unterhalten.

Zuförderst hat es auch in dieser Kirche nicht an Leuten gefehlt, welche diesen Glaubensartikel aus der Vernunft erweißen oder wenigstens aufklären wollten, z. E. Niklas Smiter, Johann Clauberg. Andre haben ihn durch Begriffe der Platonischen Philosophie zu erläutern, oder vielmehr zu verdunkeln gewagt, als Souverain und der berühmte Cudworth, beyde haben wenig Beyfall gefunden. Noch andre haben neue Erklärungsarten des Geheimnisses gewagt, um es der Vernunft annehmlicher und begreiflicher zu machen. Ein solcher war Paul Maty, französischer Prediger und Catechet im Haag; er nahm die Hypothese an, der Sohn Gottes und der heilige Geist seyen zwey endliche von Gotte dem Vater erschaffene Wesen, mit welcher dieser aber sich innigst vereinigt habe. Die geschickteste französische Geistliche in den Niederlanden, de la Chapelle, Boullier,

Chauffepied u. s. w. widerlegten aber diese irrige Hypothese in scharfsinnigen Abhandlungen, und weil er sie zu widerrufen weigerte, entsetzte ihn der Wallonische Synod 1750. seines Amtes, und excommunicirte ihn selbst nachher.

In England hat man am Ende des vorigen Jahrhunderts über die schicklichste Art, wie man die Lehre von der heil. Dreyeinigkeit vortragen solle, heftig gestritten, wo denn der Dechant D. Sherlok auf einer Seite des Tritheismus, und seine Gegner D. South und J. Wallis des Sabellianismus auf der andern Seite verdächtig gemacht und beschuldiget wurden, und wobey die Universität zu Oxford ausdrücklich auf die Seite der letztern trat. König Wilhelm III. befahl vergeblich in einer von Erzbischof Tennison aufgesetzten Direction 1695. der Geistlichkeit mehr Bescheidenheit und Friedensliebe im Predigen und Schreiben. Im Anfang dieses Jahrhunderts fehlte es gleichfalls nicht an Steitigkeiten über diesen Artikel. Wilhelm Whiston, Professor der Mathematik zu Cambridge verlohr wegen seiner geflissentlichen Vertheidigung des Arianismus, den er für die ursprüngliche Lehre der ältesten Kirchenväter hielt, seine Bedienung, und der berühmte D. Samuel Clarke mußte den Semiarianismus, dessen man ihn aus seiner Schriftlehre von der heil. Dreyeinigkeit anklagte, vor der Convocation 1714. widerrufen. Inmittelst wurde bey der grossen Freyheit der englischen Presse und Canzel die orthodoxe Lehre von Arianisch- und Socinischgesinnten immer heftiger bestritten. Dieses bewog eine reiche Dame, Namens Moyer 1720. eine Stiftung zu machen, vermöge welcher jährlich, und zwar in eben den Monaten, worin die boylianische Predigten zur Vertheidigung der natürlichen und geoffenbarten Religion geschehen, acht Predigten zur Vertheidigung der Gottheit des Sohns und des heil. Geistes wider die Arianer und Socinianer gehalten werden. Auch befahl der König 1721. den Bischöfen über die Einigkeit des Glaubens und die Reinigkeit der Lehre zu halten. Inzwischen hat dieses bey manchen wenig gefruchtet, und so deutlich immer die Lehre der Dreyeinigkeit in den 39 Artikeln der englischen Kirche bestättigt ist, so wenig Bedenken haben doch Lehrer sowohl in dieser Kirche, als unter den Dissenters getragen, sich offenbare Abweichungen davon zu erlauben. Unter den letzteren bedürfen wir nur Foßer, Benson, Lardner und Pristley zu nennen. Auch von dem frommen und gelehrten Isaac Wats ist es bekannt genug, daß er die schon früher von einigen andern Engländern behauptete Meynung von der Präexistenz der Seele Jesu, womit sich der Vater vereinigt habe, angenommen, und an der Persönlichkeit des heil. Geistes gezweifelt hat. Endlich die grösseste Gottesgelehrte der englischen Kirche, welche in der Hauptsache von der Dreyeinigkeit richtig denken, glauben meistentheils doch eine Subordination der Personen, und meinen dabey die älteste Kirche auf ihrer Seite zu haben.

In der französischen Schweiz haben sich verschiedene Geistliche, und insonderheit die Genfer in unsern Tagen des Hangs zum Arianismus und Socinianismus verdächtig gemacht, und dieser Verdacht ist durch die schwache auf Schrauben gesetzte Erklärung der Genfer Geistlichkeit gegen d'Alembert, welcher sie im berüchtigten Artikel der Pariser Encyclopädie: Geneve für Unitarier ausgegeben hatte, ungemein vermehret worden, seit welcher Zeit auch der wallonische Synod in den Niederlanden die daher kommende Candidaten scharf examinirt, um von ihrer Rechtglaubigkeit versichert zu werden. Roells Meynung von den Verhältnissen, worin die drey Personen der Gottheit gegeneinander stehen, werden wir unten in dem Artikel Roellianismus näher beschreiben.

Die Remonstranten und die remonstrantischgesinnte Mennoniten behaupten in ihren Glaubensbekenntnissen und Apologien die Lehre der heil. Dreyeinigkeit; doch so, daß sie eines theils die Erheblichkeit derselben, als eines Grundartikels der christlichen Religion verringern, und andern theils auch seit Curcelläus eine Subordination der Personen meist annehmen. Ihre berühmtesten Lehrer sind daher von Episcopius an bis auf unsere Zeiten des Hangs zum Arianismus und Socinianismus immer verdächtig gewesen. Und da ihre Gemeinen nach ihrer ausgebreiteten Duldung alle aufnehmen, welche die Göttlichkeit der Schrift glauben, und die Verfolgung in Religionssachen verabscheuen, so ist es kein Wunder, daß sich unter ihren Lehrern und in ihren Gemeinen viele Socinianer und noch mehr Arianer finden. (32)

Dreyeinigkeit. (Die Lehre der evangelischen Brüderunität davon.) Wir lernen zwar Gottes unsichtbares Wesen, das ist, seine ewige Kraft und Gottheit aus den Werken der Schöpfung erkennen; wir müssen aber gestehen, daß uns die heilige Schrift einen noch viel herrlichern Unterricht von Gott dem Herrn giebt, als es die Werke der Schöpfung zu thun vermögend sind. Die heilige Schrift lehrt uns überdem 1) daß Gott einen Sohn habe, und der ist der einige, der eingebohrne, der eigene, der geliebte, s. Marc. 12, 6. Joh. 3, 16. Röm. 8, 32. Ephes. 1, 6. 2) Daß dieser Sohn Gottes sey der Glanz der Herrlichkeit Gottes, und das Ebenbild seines Wesens, Ebr. 1, 3. in göttlicher Gestalt und Gott gleich Phil. 2, 6., und daß er in Klarheit und Herrlichkeit bey Gott gewesen, ehe die Welt war, Joh. 17, 5. und vor allen Creaturen, Col. 1, 15. 3) Daß Gott durch diesen seinen Sohn die Welt gemacht habe, Ebr. 1, 2. und daß alles durch ihn geschaffen worden, das im Himmel und auf Erden ist, das Sichtbare und Unsichtbare, beyde die Thronen und Herrschaften und Fürstenthümer und Obrigkeiten, Col. 1, 16. Und es heißt von dem Sohn: Du, Herr, hast vom Anfange die Erde gegründet, und die Himmel sind deiner Hände Werk, Ebr. 1, 10. Desgleichen: Alle Dinge sind durch ihn gemacht, und ohne ihn ist nichts — nicht ein einig Ding — gemacht, was gemacht ist, Joh. 1, 3. 4) Daß der Sohn alle Dinge träget mit seinem kräftigen Wort, Ebr. 1, 3. und daß alles durch ihn bestehe, Col. 1, 17. daß er mithin der Erhalter aller Dinge sey. 5) Daß Gott aus Liebe zu den armen Menschen diesen seinen eingebohrnen Sohn in die Welt gesandt habe, auf daß alle, die an ihn glauben, nicht verlohren werden, sondern das ewige Leben haben, 1 Joh. 4, 9. Joh. 3, 16. wie er dann durch den Sohn mit den Menschen in denselben Tagen geredet, Ebr. 1, 2. und ihn zuletzt zu einem Sündopfer für uns gemacht hat — er starb am Creuz für uns — 2 Cor. 5, 21. 6) Daß Gott Jesum, der am Creuze für uns gestorben, aus dem Tode erweckt, zum Herrn und zum Christ gemacht, und zur Rechten der Majestät im Himmel gesetzt habe, Ap. Gesch. 2, 22. u. f. 7) Daß demnach der Sohn Gottes sowohl ein wahrer Mensch, als wahrer Gott sey. — Christus kommt her aus den Vätern nach dem

Fleisch, der da ist Gott über alles gelobet in Ewigkeit, Röm. 9, 4. und er ist der wahrhaftige Gott und das ewige Leben, 1 Joh. 5, 20. 8) Daß die Menschen den Sohn eben so zu ehren haben, wie sie den Vater ehren, Joh. 5, 23. denn es sollen ihn alle Engel Gottes anbeten, Ebr. 1, 6. Und Paulus sagt: Gnade und Friede sey mit allen denen, die anrufen, den Namen unsers Herrn Jesu Christi an allen ihren und unsern Orten, 1 Cor. 1, 1 — 3.

So lehret auch die heilige Schrift von dem heiligen Geiste, fürs erste: daß er vom Vater ausgehet, daher er auch der Geist des Vaters heißt, Joh. 15, 26. Er ist also der einige unerschaffene Geist, der in und bey Gott gewesen ist, ehe etwas erschaffen worden; welches auch aus den Sprüchw. 8, 23. u. f. klar ist, wenn man annimmt, daß da der heilige Geist die redende Weisheit ist. Zum andern so wird in der heiligen Schrift bezeuget, daß der heilige Geist immer an dem Heil der Menschen arbeitet; er bemühet sich, sie von bösen Dingen zurückzuhalten, und sie auf gute Wege zu bringen. Als die Menschen sich nicht mehr von dem Geist Gottes wollten strafen lassen, wurden sie in der Sündfluth hingerichtet, 1 Mos. 6, 3. u. f. und als das jüdische Volk nicht aufhörte, dem heiligen Geist zu widerstreben Ap. Gesch. 7, 51.; so wurden sie zuletzt, als das ganze jüdische Land zerstört und Jerusalem, samt dem Tempel verwüstet wurde, aufs entsetzlichste gestraft, und sie liegen noch unter dem Fluche. Wie denn alle Sünden und Lästerungen dem Menschen vergeben werden, aber die Lästerung wider den Geist wird den Menschen nicht vergeben, sondern gewiß gestraft, — und wer etwas redet wider den heiligen Geist, dem wird es nicht vergeben, weder in dieser noch in jener Welt, Matth. 12, 31. 32. Marc. 3, 28. 29. Zum dritten sagt die Schrift, insonderheit von den Propheten, daß diese heiligen Menschen Gottes haben geredet, getrieben von dem heiligen Geist, 2 Petr. 1, 21. So redet z. E. der heilige Geist durch den Esaiam Ap. Gesch. 28, 25. den David Matth. 22, 43. u. s. w. Zum vierten so sagt die Schrift, daß der heilige Geist lebendig mache, Röm. 8, 2. Joh. 6, 63. 2 Cor. 3, 6. und daß er das offenbare, was kein Auge gesehen hat, und kein Ohr gehört hat, und was in keines Menschen Herz kommen ist: denn der Geist erforschet alle Dinge, auch die Tiefen der Gottheit — denn niemand weiß, was in Gott ist, ohne der Geist Gottes, 1 Cor. 2, 10. 11. Zum fünften finden wir in der Schrift, daß der heilige Geist die Welt von ihrem Unglauben überzeuget, daß er Jesum Christum in den Herzen der Glaubigen verklärt, daß er die Glaubigen heiligt, daß er sie in alle Wahrheit leitet, und ihrem Geist das Zeugniß giebt, daß sie Gottes Kinder sind, daß er sie mit unaussprechlichen Seufzern vertritt, Joh. 16, 8 — 11. Joh. 16, 14. 1 Cor. 6, 11. Joh. 16, 13. Röm. 8, 16. 26. Zum sechsten lehrt uns die Schrift, daß der heilige Geist Jesum in Mutterleibe bereitet, in seinem ganzen Leben auf ihm geruhet, und daß er sich selbst ohne allen Wandel durch den heiligen Geist Gott geopfert hat; wie auch derselbe einige Geist alle Gaben, die in der Kirche Gottes nöthig sind, austheilet, nachdem er will, Matth. 1, 18. 20. Joh. 1, 32. 33. Ebr. 9, 14. 1 Cor. 12, 4. u. f.; wie nun aus allen diesen Werken sattsam erhellet, wie wir nach der Schrift den heiligen Geist anzusehen haben; so kommt siebentens dazu, daß er in der heiligen Schrift ausdrücklich Gott genennet wird. Petrus sagt: Anania, warum hat der Satan dein Herz erfüllet, daß du dem heiligen Geist lügest — du hast nicht Menschen, sondern Gott gelogen, Ap. Gesch. 5, 3. 4. und Paulus: wisset ihr nicht, daß ihr Gottes Tempel seyd, und der Geist Gottes in euch wohnet, 1 Cor. 3, 16. Diese heilige Lehre von dem Vater, und dem Sohne und dem heiligen Geist war im Alten Testament noch nicht so deutlich ausgesprochen worden, wiewohl man in den Propheten dennoch Stellen findet, die man jetzo, nachdem das Geheimniß kund gemacht worden, gar wohl verstehen und dahin deuten kann. Aber die heilige Schrift des Neuen Testaments redet viel von dem Vater, der öfters auch nur Gott genennt wird, und dem Sohne, der auch das Wort heißt, und dem heiligen Geiste. Gleich bey der Taufe unsers Herrn Jesu Christi erschien dieses Geheimniß. Da war der Sohn Gottes, welcher sich in unser armes Fleisch und Blut eingekleidet hatte, und sich von dem Johannes taufen ließ; und als er niederkniete und betete, that sich der Himmel auf, und der heilige Geist fuhr hernieder in leiblicher Gestalt auf ihn, wie eine Taube, und blieb auf ihm. Und eine Stimme kam aus dem Himmel und sprach: Du bist mein lieber Sohn, an dem ich Wohlgefallen habe, Luc. 3, 21. Joh. 1, 32. Da war der Vater, welcher vom Himmel redete, und der Sohn, welcher getauft ward und betete, und der heilige Geist, der über ihm schwebete. Hernach sagt unser Heiland zu seinen Jüngern: ich will den Vater bitten, und er soll euch einen andern Tröster geben, daß er bey euch bleibe ewiglich, Joh. 14, 16. Da ist der Vater, welcher gebeten wird, und der Sohn, der die Bitte thut, und der heilige Geist, welcher den Jüngern verheissen wurde. Als der Herr seine Jünger sandte, sprach er zu ihnen: Gehet hin, und lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geistes, Matth. 28, 19. Darauf beziehen sich dann die Worte der Apostel. Paulus sagt: es sind mancherley Gaben, aber es ist Ein Geist; und es sind mancherley Aemter, aber es ist Ein Herr; und es sind mancherley Kräfte, aber es ist Ein Gott, der da würket alles in allem, 1 Cor. 14, 4 — 6. Desgleichen: die Gnade unsers Herrn Jesu Christi, und die Liebe Gottes, und die Gemeinschaft des heiligen Geistes, sey mit euch allen, Amen. 2 Cor. 13, 13. Petrus schreibt: Gnade und Friede den Erwählten Gottes des Vaters, durch die Heiligung des Geistes zum Gehorsam und zur Besprengung des Blutes Jesu Christi, 1 Eph. 1, 1 — 2. Was Johannes sagt: Dreye sind, die da zeugen im Himmel, der Vater, das Wort und der heil. Geist, und die Dreye sind Eins, 1 Eph. 5, 7. Das hat ohne Zweifel eine Gelegenheit gegeben zu dem Ausdruck: Dreyeinigkeit. — Die Schrift sagt deutlich: Höre, Israel, der Herr unser Gott, ist ein einiger Herr, 5 Mos. 6, 4. und diese Stelle wird Marc. 12, 19. so wiederholet: Höre, Israel, der Herr unser Gott, ist ein einiger Gott, und 5 Mos. 4, 35. der Herr allein ist Gott, und keiner mehr, und 5 Mos. 32, 39. sehet ihr nun, daß ich es allein bin, und ist kein Gott neben mir. Weil nun, wie vorhin gezeiget worden, nicht nur der Vater, sondern auch der Sohn und der heil. Geist in der heil. Schrift Gott genennt werden, und wirklich sind, und man doch dieses nicht so nehmen kann, als wären der Vater, der Sohn und der heilige Geist, drey verschiedene

Götter; so hat man in der Christenheit den Satz angenommen: Es ist ein göttlich Wesen, aber es sind drey Personen. Wenn man die Erklärung: es ist ein göttliches Wesen, aber es sind drey Personen, gerade in dem Sinn nimmt, den man damit besagen will; so ist dabey nichts einzuwenden. Weil aber unter hundert Leuten kaum ein einiger ist, der was anders unter dem Wort Person versteht, als einen oder den andern Menschen; so wäre wohl zu wünschen, daß man ein ander Wort hätte, um seinen Sinn deutlich zu machen, und zu verhüten, daß man sich nicht drey Götter in den Kopf fasse. Dazu kommt, daß das Wort Person, nach dem Gebrauch, ganz ordinair einen Menschen anzeigt, der so für sich besteht, daß er in einem andern nicht ist. Gott aber ist ein Geist. Die Idee von einem Körper hergenommen, paßt auf ihn nicht. Der heilige Geist ist in Christo, Luc. 4, 1. und der Vater wohnet in ihm, Joh. 14, 10. wie er dann auch zu Philippo sagte: glaubest du nicht, daß ich in dem Vater, und der Vater in mir ist, Joh. 14, 10. Man bedienet sich also des Wortes Person, wenn man von dem Vater, und dem Sohn und dem heiligen Geist redet, nur darum, weil man noch kein schicklichers hat; um zu zeigen, daß ein realer Unterschied ist unter dem Vater, und dem Sohne und dem heiligen Geiste, und daß man denselben nicht nur in der verschiedenen Benennung zu suchen habe. Und doch ist der Sohn nie ohne den Vater, auch nie ohne den heiligen Geist; denn in ihm wohnet die Fülle der Gottheit leibhaftig. Wer daher den Sohn nicht hat, der hat auch den Vater nicht, und kann sich des heiligen Geistes eben so wenig rühmen, Luc. 4, 17—21. Joh. 8, 29. Col. 2, 9. 1 Joh. 2, 23.

Die evangelischen Brüder haben sich mit einander vor dem Herrn verbunden, das Geheimniß der Dreyeinigkeit nicht zu einer Materie der Speculation, sondern zum Grunde der Gottseligkeit zu machen. In die Tiefe der Gottheit zu grübeln, und über Dinge nachzusinnen, die Gott nicht offenbaret hat in der heiligen Schrift, das halten sie nicht nur für vergeblich, sondern auch für gefährlich. Das aber zu bedenken und zu Herzen zu nehmen, was wir an unserm Theil an Jesu Christo, an seinem und unserm Vater, und an dem heiligen Geist haben, und dessen theilhaftig zu werden; das halten sie nicht nur für nützlich, sondern auch für nöthig. Sie bewundern die Liebe Christi, wodurch er sich bewogen gefunden, seinen Thron zu verlassen, und zu unserm Heil ein Mensch zu werden. Sie denken über seine süssen Lehren, die er uns aus dem Herzen seines Vaters gebracht, und worin er uns den ganzen Rath Gottes von unserer Seligkeit vorgelegt. Sein unschuldiges, heiliges und mühsames Leben — denn er wurde sowohl von den unreinen Geistern versucht, als von den bösen Menschen geplagt — ist ihnen nicht nur zum Exempel, sondern auch durchaus verdienstlich. Seine schweren Seelenleiden, die ihn bis in den Tod betrübt und ihm den Blutschweiß ausgepreßt, sind ihnen zum Hinsinken und Anbeten — denn er trug unsere Sünde. Seine grausame Behandlung, da er wie ein Mörder, wie ein Gotteslästerer, als ein Feind der Obrigkeit, und als ein Aufrührer und Rebelle unschuldig zum Tode verdammt, und auf die schmäligste und schmerzlichste Weise hingerichtet wurde — dies alles ist der Brüder tägliche Weide. Und das vornehmste dabey ist, daß er mit seinem Leiden und Sterben, und mit seinem Blutvergiessen, als der Bräutigam seiner Kirche, sich seine Braut erworben und gewonnen. — Und diese Idee, daß er der Bräutigam seiner Kirche sey, und ewiglich bleiben werde, nach der Schrift, ist den Brüdern über alle Maasen kostbar und herzerfreulich. — Sie gründen darauf ihre herzvertraulichen Unterredungen mit ihm, und die Hofnung, daß sie ewig bey ihm seyn und seine Herrlichkeit sehen werden; und das macht sie in allen schweren Umständen getrost.

Wie sie sich nun Jesu Christi als ihres Bräutigams innig freuen; sehen sie auf seinen Vater, als ihren Vater in Christo. Denn er, der Vater im Himmel, nimmt die armen Sünder, die Christum im Glauben ergreiffen, zu seinen Kindern an, und macht sie zu Erben des ewigen Lebens. Da liebt er sie dann um Christi willen, der sie mit seinem theuren Blut, und mit seinem Leben, Leiden und Sterben versöhnet und erlöset hat, so unbeschreiblich, daß die Liebe der Väter in der Welt nur wie ein Schatten dagegen ist. Er, der Vater im Himmel, sorget so vor seine Kinder, daß ohne seinen Willen auch kein Haar von ihrem Haupte fallen kann — denn er hat sie alle gezählet — was er aber zuläßt, das muß ihnen alles zum Besten dienen. Er weiß alles, was sie zur Nothdurft und Nahrung des Lebens bedürfen; und da er auch die Raben und Sperlinge seiner Vorsorge würdiget; so kann er unmöglich seine Kinder verlassen oder versäumen. Und wie er vor ihren Leib sorget; so sorget er eben auch für ihre Seele. Er segnet uns mit geistlichen Segen in himmlischen Gütern, und läßt seine Kinder keinen Mangel haben an dem, was zum Leben und göttlichem Wandel dient. Einen jeglichen Reben an Christo dem Weinstock, der da Frucht bringet, den reinigt er, daß er mehr Frucht bringt. Er heiligt sie in der Wahrheit, und nimmt sie in Schutz gegen den Bösewicht. Ihr Gebet höret er, und thut an ihnen überschwänglich mehr, als sie bitten und verstehen. Und da er, aus einem freyen Liebestriebe, seinen eignen Sohn für die Menschen, die seine Feinde waren, in den Tod gegeben; wie sollte er nun seinen Kindern mit ihm nicht alles schenken. Diese und andere Punkte von der Art sind es, womit sich die Brüder unterhalten, wenn sie an ihren Vater im Himmel denken.

Was den heiligen Geist betrift; so finden wir in der heiligen Schrift herrliche Beschreibungen von dem, was er an den Schäflein Christi thut, und davon bekommt ein jedes nach seinem Grad die wirkliche Erfahrung. Kein Mensch in der Welt lernt sich so gründlich kennen, als wer durch das Wort Gottes, welches ein Licht ist auf unsern Wegen, vom heiligen Geist gelehret wird.

Er weiset uns mit unserm Elend zu Christo, und legt uns die Worte in den Mund, und giebt sie in unser Herz, damit wir ihm unsere Noth klagen sollen. Mit dem Herzen des Vaters im Himmel macht er uns immer mehr bekannt, und betet uns gleichsam die Worte vor: Abba, lieber Vater. Wenn wir fallen, so richtet er uns auf. Irren wir von dem rechten Wege; so weiset er uns zurechte. Wenn wir in Gefahr sind; so warnet er uns; sind wir betrübt, so tröstet er uns; er stärkt uns, wenn wir schwach sind, und können wir nicht fort, so nimmt er uns gleichsam bey der Hand, und wird unser Führer, und erinnert uns immer an die Lehre Christi und seiner Jünger. Kurz, er handelt mit uns so mütterlich, so geduldig, so langmüthig, so unermüdet, so sorgfältig, und mit solcher Weisheit, daß keiner Mutter Treue und Pflege, die sie

an ihr liebstes Kind verwendet, damit in Vergleichung kommen kann. Und in diesem Lichte sehen die Brüder den heiligen Geist an.

Auf diese Weise machen sich die Brüder, die Lehre von dem Geheimniß der heiligen Dreyeinigkeit zu Nutze. Sie freuen sich des Sohnes Gottes, als des Bräutigams seiner Kirche; des Vaters unsers Herrn Jesu Christi, als ihres lieben Vaters; des heiligen Geistes, als ihres Trösters, der sie wie eine Mutter pflegt. Dieses alles ist nach unsrer Einsicht der heiligen Schrift gemäß, und ist bis diese Stunde der Brüder Sinn in Absicht auf den Genuß der Lehre von der h. Dreyeinigkeit.

Doch die Brüder haben sich in Absicht auf die Lehre von der h. Dreyeinigkeit, das ist: von dem Vater, und dem Sohne, und dem heiligen Geist noch ausführlicher erklärt in der *Idea fidei fratrum* von § 84 pag. 166 bis § 116 pag. 234.

Uebrigens ist hieraus ersichtlich, daß dasjenige was in dem Artikel: Antitrinitarier I. Band S. 562 in Ansehung dieses Lehrpunkts von den Herrnhuthern, worunter die evangelische Brüder damals verstanden wurden, ob gleich dieser Name von ihnen nicht anerkannt wird, auch sich in der That nicht auf sie schickt, gesagt worden, gedachter evangelischen Brüder Lehre von der Dreyeinigkeit nicht sey. (12)

Dreyeinigkeit, (die **Congregation von der heiligen**) ist von dem h. Philipp Neri im Jahre 1548 in der Absicht gestiftet worden, damit die geistlichen Mitglieder dieser Congregation für die Verpflegung der Pilgrimme, welche aus allen Weltgegenden nach Rom kamen, die Gräber der h. Apostel Peters und Pauls zu besuchen, Sorge trügen. Hierzu hatten sie anfänglich nur ein Haus; sie erhielten aber im Jahre 1558 vom Pabste Paul dem IV. die h. Benedictuskirche, bey der Sixtusbrücke, und darauf einen solchen Beyfall und Vorzug, daß sich der größte Theil des römischen Adels beyderley Geschlechts eine Ehre daraus machte, unter diese Congregation gerechnet zu werden. Sie bauten an die ihnen geschenkte Kirche, der sie den Namen der h. Dreyeinigkeit, und sich der Brüderschaft der h. Dreyeinigkeit gaben, ein sehr weitläuftiges Hospital. Allein die guten Absichten dieser neuen Stiftung wurden durch die große Verschiedenheit der Mitglieder, und durch die unbestimmte Verfassung gar oft erschweret. Man entschloß sich also eine ordentlichere Einrichtung zu treffen, und eine neue beständige Congregation von zwölf Priestern unter folgenden Regeln, die Innocenz der VI. im Jahre 1677 billigte, zu errichten; 1tens sollten alle, die sich zu dieser Stiftung bekennen wollten, zuvor ihren Beruf durch geistliche Uebungen prüfen. 2tens Sollten nur Personen von vorzüglicher Tugend, guten Namen und Auferbauung angenommen werden. 3tens Sollten sie die zum Predigen, Beichthören und andern priesterlichen Wissenschaften nöthige Wissenschaft, 4tens den Geist des gemeinschaftlichen Lebens haben, 5tens den Chorgesang können, 6tens keine andere Verrichtungen, als die ihnen ihre Stiftung auflegt, annehmen, 7tens sich besonders auf die christliche Liebe, Demuth und Geduld befleissen, 8tens Lebenslänglich der Congregation verbinden. In Ansehung der Pilgrimme sind sie verbunden, dieselben besonders aber die sich darunter befindlichen Priester mit aller Liebe und Höflichkeit zu empfangen; für ihre gute Verpflegung während des jedem Pilger freystehenden dreytägigen oder eines wegen einer aufgestossenen Krankheit länger dauernden Aufenthaltes zu sorgen, sie mit Gebete und auferbaulichen Unterredungen zu unterhalten. Die Priester dieser Brüderschaft müssen ebenfalls ihre Laienbrüder und andere Diener in Pflichten des Christenthums und ihrer Ordenspflichten unterrichten. Es ist ihnen auf das strengste verboten, unter was immer für einem Vorwande Allmosen anzunehmen. (37)

Dreyeinigkeit, das Fest der heiligsten. Die catholische Kirche hat den ersten Sonntag nach Pfingsten bestimmet, an welchem ein besonderes Fest zur Ehre der heiligsten und unzertheilten Dreyeinigkeit soll gefeyert werden. Von diesem Feste sagt die Decretalis *Quoniam* Tit. de Feriis also: „Es pflegt das Fest der heiligsten Dreyfaltigkeit nach den Gewohnheiten verschiedener Provinzen von einigen auf die Pfingstoctav, von andern auf den ersten Sonntag im Advent gefeyert zu werden. Die römische Kirche aber hat nicht im Gebrauche, daß sie dieses Fest besonders feyere, indem alle Tage das Gloria Patri et Filio et Spiritui Sancto, **Ehre sey dem Vater und dem Sohne und dem heiligen Geiste**, und dergleichen zur Ehre der heiligsten Dreyeinigkeit gesprochen werden." Hierüber ist zu merken 1) daß diese Decretalis in dem canonischen Rechtsbuche unter dem Namen des Pabsts Alexanders III. erscheine. In der Zahl aber scheint ein Irrthum zu seyn; denn Micrologus, welcher zu den Zeiten Gregors VII. der im Jahre 1073 auf den apostolischen Stuhl erhoben wurde, gelebt hat, meldet schon von dieser Decretali. Alexander III. aber kam nicht eher zum Pabstthume, als im Jahre 1159, da Micrologus, wie Thomassinus bezeuget, schon gestorben war. Es kann also Alexander III. der Author von dieser Decretali nicht seyn; wohl aber Alexander II. welcher im Jahre 1061 zur päbstlichen Würde gelanget ist. 2) Daß dieses Fest zu den Zeiten dieses Pabstes schon in mehreren Kirchen sey gehalten worden. Dieses ist klar zu sehen aus dem Briefe des Caturfius an Carl den Großen, der im Jahre 800 die Regierung angetretten hat, in dem er also schreibt: „Wenn also, mein König euch gefällt der Rath für diese alle, für dich, und für das Heer der Christen, daß ich nach der Fasten einen Tag des Jahrs feyere zur Ehre der heiligsten Dreyeinigkeit; so verordne es in deinem Reiche mit dem Rathe der fränkischen Kirchenversammlung: Bailletus (*in Instit. huj. Festi* §. 1. n. 2.) beweiset, daß Stephanus Bischof zu Löwen, der im Jahre 920 gestorben, befohlen habe, die Tagzeiten von der heiligsten Dreyeinigkeit aufzusetzen; und Regnierius dessen Nachfolger verordnete, dieselbe in seinem Bißthume zu beten. 3) Daß der Pabst in dieser Decretali dieses Fest nicht mißbillige, wie Micrologus irrig vermeynet; sondern er wollte weder beystimmen, weder den Gebrauch anderer Kirchen verwerfen. 4) Daß die römische Kirche deswegen kein besonderes Fest zur Ehre der heiligsten Dreyeinigkeit gefeyert habe, weil sie täglich durch das Gloria Patri etc. und andere Gebeter ausdrücklich verehret wird.

Thomassinus (Lib. 2 *de Fest.* c. 18) beweißt sehr wohl, daß ein jedes Fest in der Kirche auch das Fest der heiligsten Dreyeinigkeit billig könne genennet werden; weil alles, was an diesen Tagen von den Gläubigen unternommen wird, ihre Verehrung zu der heiligsten Dreyeinigkeit, welche das Ziel und Ende aller Dinge ist, überführet. Alles, was erschaffen ist, wird nicht wegen sich, sondern wegen Gott verehret. Die Festtage der Heiligen wurden eingesetzet

und gefeyert, nicht als wenn unsere Vorfahren den Dienst Gottes hätten hindansetzen, und sich mehr auf die Verehrung der Heiligen legen wollen; sondern damit die Heiligen, deren Gedächtniß wir an den zur Ehre Gottes geheiligten Tagen begehen, bey Gott für uns bitten möchten. Unterdessen waren doch die Sonntage ganz besonders zur Ehre der heiligsten Dreyeinigkeit von der Kirche bestimmet. Denn wie die Schriftsteller behaupten, so wurde in den älteren Zeiten an jedem Sonntage in der Messe die Präfation von der heil. Dreyeinigkeit gebetet. Anjetzo ist noch auf alle Sonntage das Credo oder das nicäno-constantinopolitanische Symbolum deswegen vorgeschrieben. Und so oft die Tagzeiten von dem Sonntage sind, wird in der Prim das Symbolum des heiligen Athanasius, wie man es zu nennen pfleget, beygesetzet, welches auch geschiehet an dem Feste der heil. Dreyeinigkeit u. s. w.

Obwohl dieses Fest in der römischen Kirche so bald nicht angenommen wurde, so ist es doch in anderen Kirchen nach und nach weiter ausgebreitet worden. Der Abt Rupertus, der im Anfange des zwölften Jahrhunderts lebte, schreibt (Lib. 11 *de Div. off.* c. 1.) man habe zu seiner Zeit dieses Fest insgemein zu feyern angefangen. Durandus im folgenden Jahrhunderte bezeugt, daß es an sehr vielen Orten eingeführet wäre. Dieses bewog den Pabst Johannes XXII. welcher im Jahre 1334 gestorben ist, daß er dieses Fest nicht allein in der römischen Kirche auch eingeführet; sondern er bestimmte auch den ersten Sonntag nach Pfingsten, an dem dasselbe in der ganzen Kirche sollte gehalten werden. Der Author Ligni *vitae* Lib. 5. irret sich zu sehr, daß er den Pabst Gregorius IV. der im neunten Jahrhunderte lebte, zu dem Urheber dieses Festes in der römischen Kirche angiebt.

Die Schriftsteller bemühen sich, die Ursache anzugeben, warum der erste Sonntag nach Pfingsten zu dieser Feyer sey ausersehen worden. Durandus Lib. 6 c. 114 klügelt also: Der Geburtstag des Herrn war das Fest des Vaters, dem ein Sohn gebohren wurde: die Ostern war das Fest des Sohnes; und die Pfingsten des heil. Geistes; daher vermeynt er schicklich zu seyn, daß man gleich darauf das Fest der heiligsten Dreyeinigkeit feyere. Der Abt Rupertus giebt diese Ursache: weil nach der Ankunft des heiligen Geistes das Geheimniß der heil. Dreyeinigkeit ist geprediget worden, man glaubte es, und ließ sich in demselben taufen. Thomassinus (loc. cit.) sagt: damit alle erkennen sollen daß das Fest der Dreyeinigkeit das Ziel und die Erfüllung aller Festen sey. Ohne auf den Tag Acht zu haben, giebt Benedictus XIV. (De Fest. Dom. § 525) überhaupt die Ursache, warum die römische Kirche dieses Fest eingesetzet, nämlich wegen grösserer Ehrerbietigkeit gegen die heiligste Dreyeinigkeit, und damit eine ausdrückliche Gedächtniß dieses Geheimnisses sowohl in den Tagzeiten, als in den Predigten gemacht würde. (11)

In der protestantischen Kirche feyert man dieses Fest ebenfalls auf den ersten Sonntag nach Pfingsten, und zählt nach demselben die folgende Sonntäge. s. Dominica. (1)

Dreyeinigkeitshaus, ist der Name einer merkwürdigen Stiftung in England für verarmte Schiffer, Steuermänner, und ihre Wittwen. Ritter Spert legte den Grund dazu im Jahr 1515, und Heinrich VIII. machte eine privilegierte Gesellschaft daraus. Die Wohnungen bestehen aus 59 Häusern in Deptfort in der Grafschaft Kent, ohne das Gebäude in dem Dorfe Mile-End in Middlesex. Jede Mannsperson bekommt monatlich 20 und eine Wittwe 16 Schillinge. Ausserdem verwendet diese Corporation noch mehrere 1000 Pf. Sterlinge auf arme Matrosen, deren Wittwen und Kinder. Neben der Verwaltung dieser wohlthätigen Anstalten hat die Dreyeinigkeitshaus-Gesellschaft, vermöge der königlichen Privilegien, für die Erhaltung der Leuchtthürme und Seezeichen an den brittischen Küsten zu sorgen, die Lotsen auf der Themse zu prüfen, und diesen Fluß für dem Versanden zu bewahren. Sie unterhält zu diesem Ende 60 Barquen, welche ihn auf den seichtesten Stellen sammeln, und als Ballast an Bord der Schiffe bringen, wo für die Tonne desselben 1 Schill. bezahlt wird. Sie hat dagegen auch eine Gerichtsbarkeit in Sachen der Schiffer und Matrosen auf den Kauffarthèyschiffen, und das Recht, die Meuterey und Desertion der letztern zu bestrafen. (33)

Dreyer, ist eine kleine Scheidemünz im Sächsischen und Brandenburgischen, deren 4 auf 1 guten Groschen 64 auf 1 Kaisergulden, 84 auf 1 meißnischen Gulden, und 96 auf 1 Rthlr. gehen. In Schlesien ist ein Dreyer so viel als ¾ kr. und gehen 120 Stck. auf 1 fl. in Niedersachsen ist ein Dreyer so viel als ein Sösling oder ½ ß. (29)

Dreyerherr, s. Dreyherr.

Dreyer, werden an einigen Orten die Gerichtsbedienten genannt, welche Verbrecher und andere Personen auf obrigkeitlichen Befehl zur gefänglichen Haft bringen müssen. (15)

Dreyer zur Wahl, sind bey der zu Frankfurt am Mayn, zu Beylegung derer zwischen dem dasigen Magistrat und der Bürgerschaft obgeschwebten Differenzien, von Ao. 1725 bis 1732 niedergesetzt gewesenen Kaiserl. Commission ernannt und von Kaiserl. Maj. confirmiret worden, um acht zu haben, daß aller und jeder, Magistratischer sowohl als anderer Aemter und Bedienungen, Wahl und Besetzung, so wie auch die Beeidigung des Neuerwählten, jedesmalen nach Vorschrift Kaiserl. desfalls ergangenen Resolution auf das genaueste von dem Magistrat vorgenommen werde. Sie werden per majora des bürgerlichen Ausschusses derer Ein- und funfziger erwählet, bestehen aus einem Advocaten und zwey Ein- und funfzigern, und haben dies Amt jedesmal nur ein Jahr.

In Contraventionsfällen des Magistrats haben sie das Recht, alsbalden demselben geziemende Vorstellung zu thun, auch allenfalls die vorseyende Wahl oder Beeidigung in so lange zu suspendiren, bis sie zuvor davon dem Ein- und Funfzigercollegio referiret und einen Verhaltungsauftrag eingeholet. Wie sie denn überhaupt nach einer jedesmal, auch noch so ordentlich vollbrachten Wahl oder Beeidigung, dennoch dem Ein- und Funfzigercollegio in continenti mündliche und genaue Relation abstatten müssen.

Dreyern, Drittarten, Driebrachen, heißt seinen Acker zum drittenmal, ehe er gesäet wird, ackern. (24)

Dreyfacher Punkt. Wenn in der Muschellinie HCNDOCM *) die beständige Linie ND = RS = PC = QT grösser ist als der Abstand des Drehungspunktes vom Asymptoten CN; so hat sie einen Knoten CNDO und der Punkt C ist bereits in ihr ein doppelter Punkt. (s Doppelter Punkt.) Die Länge des Knotens CD ist also kleiner, je kleiner jener Unterschied zwischen ND und NC ist. Verschwindet dieser Unterschied gar, d. i. NC = PV = QX wird eben so groß als der Abstand

*) s. Algebr. Tafel Fig. 27.

stand des Drehungspunktes vom Asymptoten; so verwandelt sich der vorige Knoten in einen blossen Punkt, oder der Punkt D rückt auch noch in den bereits doppelten Punkt C und die Muschellinie ist alsdenn GXVCL. Weil also auf dieselbe Stelle, wo schon ein doppelter Punkt liegt, noch ein dritter fället; so ist C in der Muschellinie GXVCL ein dreyfacher Punkt. Die Beschreibung der Muschellinie, welche hier nur Beyspielsweise angeführet worden, (s. den Artikel: Linie) wird mehr Licht über diese Sache verbreiten. Wenn noch mehrere Punkte auf eine Stelle fallen, z. E. wenn vier Schenkel einer krummen Linie sich in einem Punkte kreutzen; so wird er ein vielfacher Punkt genennt. (6)

Dreyfaches Blatt, s. Blatt.

Dreyfachgefiedert, s. Blatt, gefiedertes, dreyfach zusammengesetzt, ebendas.

Dreyfächerich, s. Saamenkapsel.

Dreyfaltigkeit, ein kirchliches Wort, das eben so viel bedeutet als Dreyeinigkeit. Einige haben dasselbe nicht erlauben wollen, weil sie geglaubt haben, daß der Unterschied der Personen dadurch zu groß gemacht, und ein gewisser Tritheismus (s. dieses Wort) eingeführt werden möchte. Es ist aber doch in Uebung geblieben. (1)

Dreyfaltigkeitsblume, (botan.) ist ein Beyname der dreyfärbigen Viole (*Viola tricolor* L.) (9)

Dreyfaltigkeitsglöckchen, ist eine Provinzialbenennung der Sumpfviole (*Viola palustris* L.) (9)

Dreyfaltigkeitsorden, s. Trinitarier.

Dreyfaltigkeitssäule, (Bauk.) zu Wien auf dem sogenannten Graben, ist ein vortrefliches Stück der Bildhauerkunst, welches dem Kaiser Leopoldo über 300000 Gulden gekostet hat. Er hat solche der heiligen Dreyeinigkeit zu Ehren, wegen der im Jahre 1679 abgewendeten Pest aufrichten lassen, auch selbst den ersten Stein im Jahre 1687 darzu angeleget, herrliche lateinische Inscriptiones selber dazu verfertiget, und haben die größten Künstler dasiger Zeit daran gearbeitet. Sie ist aus dem schönsten Marmor zusammen gesetzet, 66 wienerische Werkschuhe hoch, und mit einem zierlichen Geländer umgeben. Sie stellet unter den Glauben nebst einem Engel für, welcher mit einer brennenden Fackel auf die zu seinen Füssen liegende Pest stösset. Ueber ihm ist das Bild des knieenden Kaisers, hernach viel Engelsköpfe, und oben die heil. Dreyfaltigkeit selbst ausgehauen. Sie ist aber allerst im J. 1693 völlig zu Stande gekommen, aufgerichtet und eingeweihet worden. (18)

Dreyfaltigkeitsthaler, worauf die heil. Dreyeinigkeit vorgestellet ist, findet man in des Herrn von Madai Thalerkabinet Tom. III. p. 408. 418 und 557 beschrieben. (29)

Dreyfarbig, dieser Ausdruck wird besonders bey dem Rauchhandel von Katzenfellen gebraucht, welche dreyerley Farben haben, und unter die Pelz- oder Rauchwaaren gehören. (28)

Dreyfeder, *Alucita tridactyla* Linn. *Pterophorus tridactylus* Fabr. Eine Federeule, welche blasse gespaltene Flügel mit weissen Linien hat. Die Vorderflügel sind in 2 die Hinterflügel in 3 Theile oder Federn gespalten. Sie ist einheimisch. (24)

Dreyfleck, nennt man eine Wanze *Cim. termaculatus*, und einen Tagschmetterling *Dan. Fest. Pinthaeus*. davon erstere unter Langwanzen, leztere unter Danaer bunte mit 3 gelben Flecken beschrieben wird.

Dreyfleck, elsasser. *Curculio trimaculatus*. Fabr. So heisset auch ein Langrüsselkäfer mit gezähnten Schenkeln; er hat einen schwarzen ungefleckten Kopf, braunschwarzen Brustschild mit einem aschgrauen Randflecken auf beyden Seiten nach vornen und einer braunen Rückenlinie, ferner braunschwarze Flügeldecken mit einer braunen Nath an der Wurzel, einen weissen kleinen Punkt, einen grossen weissen Flecken in der Mitte des äussern Rands, und einen andern mondförmigen Flecken an der Spitze. Brust und Leib sind aschgrau, die Schenkel aber braunschwarz mit aschgrauem Ring.

Dreyfleck, europäischer. *Phal. noct. triptera*. Linn. Fabr. Eine spiralzüngige mit einem Kamm versehene Eule unter den Phalänen. Ihr Körper hat die Grösse der *Phal. Caia*, und ist aschfarbig. Die Fühlhörner sind dicker als andere ihres Gleichen. Die Vorderflügel aschfarbig mit kleinen schwarzen Strichen, und hin und wieder schwefelgelben Atomen bestreut. Neben dem äussern Rand finden sich nach der Länge 3 grössere blasse mit einer schwarzen Linie geränderte Flecken, davon der erste an der Wurzel oval, der zweyte rund und kleiner, der dritte fast herzförmig ist, und mit dem mittlern die gewöhnliche Fleckennarben ausmacht.

Dreyfleck, pensilvanischer. *Coccinella 3 pustulata*. Degeer Ins. V. t. 16 f. 23. Dieser Sonnenkäfer ist 3 Linien lang und breit, und schwarz. Auf jeder Flügeldecke steht vorn ein rother Halbmond, und mitten auf der Nath nicht weit von hinten ein runder rother Flecken. Der Kopf steckt in dem Brustschild, ist in der Mitte ockergelb, an den Seiten schwarz, der Leib ist auf beyden Seiten rothgelblich. Die Füsse halb schwarz und halb rothgelblich. (24)

Dreyflügel, (botan.) *Triopteris* Linn. Mit diesem Namen wird ein Pflanzengeschlecht belegt, welches in die dritte Ordnung der zehnten Classe (*Decandria trigynia*) gehört, davon aber nur eine Gattung bekannt ist, welche in Jamaica wild wächst. Der Kelch der Blumen ist sehr klein, fortdaurend und fünfspaltig. Die Crone besteht aus sechs eyrunden gleichen aufrecht ausgebreiteten fortdaurenden Blättern, welche eigentlich nur Flügel an den Saamenkörnern sind. Um diese herum stehen drey kleinere Cronblätter. Die zehn Staubfäden haben haarförmige Träger, einfache Staubbeutel und stehen auswärts um die falschen Cronblätter herum. Der Stempel hat einen dreyspaltigen Fruchtknoten, drey aufrechte Griffel mit stumpfen Narben. Die drey Saamenkapseln sind mit doppelten Flügeln versehen, welche, wie wir erinnert haben, die Cronblätter vorstellen. Jedes derselben enthält ein Saamenkorn. Die einzige bekannte Gattung (*Triopteris jamaicensis* Linn.) hat eyrunde Blätter wie der Citronenbaum, einen sich windenden Stamm, gelbe Blumen, und Früchte wie die Banisterie. (9)

Dreyfuß, (Chemie) er wird vornemlich bey dem Dampfbade gebraucht, wenn man das Marienbad darzu einrichten will; dann bindet man nemlich den Kolben, nachdem man einen bleyernen Ring daran befestiget hat, an den Dreyfuß, und füllt den Kessel nur so weit mit Wasser an, daß der Boden des Kolben nur ungefähr einen Finger breit von der Oberfläche des Wassers absteht. (12)

Dreyfuß. Ein eisernes Gestell mit 3 Füssen, auf das ein Kessel, Pfanne oder Topf ohne Füsse über Kohlen gesezt werden kann, um darinnen zu kochen, führet diesen Namen; oft nennt man auch jedes Geräthe, es

mag von Holz oder Eisen, zu diesem oder jenem Gebrauch bestimmt seyn, einen Dreyfuß, wenn er nur 3 Füsse hat. (24)

Dreyfuß, (antiq.) Dreyfüsse. *Tripodes*. Wir finden bey den Alten dreyerley Arten von Dreyfüssen. Zur ersten gehörte alles dasjenige Hausgeräthe, das auf Dreyfüssen stund, als z. B. Tische, Gefässe, und besonders gewisse zum blossen Prunk in den Zimmern aufgestellte grosse Gefässe, von deren eigentlichen Beschaffenheit wir nicht unterrichtet sind. Man gab den Tischen und andern Arten des Hausraths ohne Zweifel deswegen gerne Dreyfüsse, weil dadurch bey denselben ein fester Stand erhalten wurde, indem drey Punkte allezeit in einer und eben derselben Fläche liegen. Homer läßt den Vulcan so künstliche Dreyfüsse verfertigen, daß sie von selbst in die Versammlung der Götter giengen, und schildert uns durch diese poetische Erdichtung die Vortreflichkeit der Werke dieses Gottes.

Zu der andern Art von Dreyfüssen gehören diejenigen, deren sich die Pythia bediente, wenn Apoll in dem Tempel zu Delph durch sie Orakel gab. Da die Ausdünstung, die ihr die Zukunft eröfnete, wie wir im Artik. Delphisches Orakel gemeldet haben, aus einer Höhle aufstieg, und da man, wenn man sich derselben zu sehr näherte, hinunterfallen konnte, wie solches verschiedenemal geschehen war; so erfand man eine Maschine, die auf drey Füssen stund, und die auf dem Felsen ruhete. Auf diese dreyfüssigte Maschine setzte sich die Priesterin, um mit Bequemlichkeit und ohne Gefahr die Ausdünstung der Höhle zu empfangen. Der Jesuit Lafiteau hat in seinem Werke: *Moeurs des Sauvages Americains comparées aux moeurs des premiers temps* über diesen Dreyfuß der Pythia eine besondere Meynung vorgetragen. Er hält ihn weder, wie Jamblichus meynt, für einen kleinen Sitz mit drey Füssen; noch auch, wie andere wollen, für einen kleinen Tisch, der auf drey Füssen gestanden, und darum rund gewesen, weil der Name Cortina, den man ihm gegeben, vom Ennius dem Himmel beygelegt worden. Eben diese Benennung Cortina giebt ihm vielmehr Gelegenheit zu der Muthmassung, daß der Dreyfuß nichts, als eine geheiligte Hütte gewesen, welche aus drey oben zusammengefügten und unten auseinander stehenden Balken bestanden und mit Fellen bedeckt gewesen, welche also dem Schwitzhause der Scythen geglichen, welches Herodot B. 4 C. 23 beschrieben. Lafiteau findet sodann zwischen diesem Dreyfusse und den Hütten der americanischen Jongleurs eine grosse Aehnlichkeit. In der That unterscheidet Prudentius den Dreyfuß von der Cortina, wenn er sagt:

> Delphica damnatis tacuerunt sortibus antra,
> Non Tripodas Cortina tegit.

Plinius scheint auch durch die Cortina Bedeckungen, opercula, zu verstehen, ob gleich Lafiteau fälschlich vorgiebt, daß Plinius dies Wort zu Erklärung der Cortina gebrauche. Isidor erklärt Cortina durch aulaea. Aber wenn unter Cortina Decken der Hütte verstanden werden sollten, wie könnten sie von Erz gewesen seyn? Solches sagt gleichwohl Plinius: ex aere factitavere et cortinas tripodum, nomine Delphicas. Man müßte denn sagen, daß solches nur kleine von Erz, nach dem Muster des delphischen Dreyfusses nachgemachte Hütten gewesen: denn er setzt hinzu, daß sie deswegen delphische genennt werden, weil sie hauptsächlich dem delphischen Apoll zu Geschenken bestimmt gewesen.

Zur dritten Classe gehören diejenigen Dreyfüsse, welche von Fürsten und Privatpersonen dem Apoll gelobt und im Tempel zu Delph gewidmet wurden. Herodot gedenkt eines goldnen Dreyfusses, den die Griechen nach ihrem Siege über die Perser nach Delph schickten. „Bey der Theilung der feindlichen Beute, sagt dieser Schriftsteller, legten sie das Geld bey Seite, nahmen den zehnten Theil davon für den Gott zu Delph, und machten daraus einen goldnen Dreyfuß, den man daselbst noch auf einer dreyköpfigten Schlange von Erz siehet.“ Aus diesen letzten Worten erhellet, daß dieser goldne Dreyfuß auf einer andern Art von Dreyfuß geruhet, der durch die drey Köpfe einer Schlange vorgestellt wurde. Dies wird vom Pausanias bestättigt, welcher sagt, daß der goldne Dreyfuß, den die Griechen nach der Schlacht bey Platäa dahin geschenkt, auf einem Drachen von Erz geruhet habe.

Nichts wird in den Cabinetern der Liebhaber und in den Werken der Alterthumsforscher häufiger angetroffen, als Dreyfüsse. Man findet bey ihnen dergleichen von allerhand, ja von sehr sonderbaren Gestalten. Die meisten derselben sind von Erz oder Metall. (21)

Dreygabel, americanische. *Scarab. Authaeus*, F. und Dreygabel, gelbhaarichte, ostindische. *Scar. tridens hispidus* Voët *Scar. terr.* t. 18 f. 116 beyde Käfer hält Fueßlin im Entomol. Magazin I. p. 38 vor einerley. Voët sagt von seinen, daß er ganz gelbbraun und unten haarig sey, der Brustschild habe hinter dem Kopf ein gekrümmtes, und auf beyden Seiten ein stumpfes Horn; sonst seye der Kopf plan und unbewaffnet. Fabricius verweiset bey seinem Exemplar auf Drury Ins. I. t. 34 f. 3 und giebt ihm ausser dem Schildchen 3 Brustschildhörner, davon das mittlere länger seye, und ganz glatte mit keiner Furche durchzogene Flügeldecken, der Kopf sey auch unbewaffnet: das Weibchen habe keine Hörner. Wer Voët und Drury zu vergleichen Gelegenheit hat, kann entscheiden, ob beyde einerley seyen.

Dreygabel, ostindianische. *Scar. trifurca.* Voët *Scar. terr.* t. 18 f. 115. Ein Käfer mit gehörntem Brustschild und grösser als *Scar. nasicornis*. Er hat ein Schildchen, der Brustschild 3 gleiche Hörner, glatte Flügeldecken, welche mit dem unbewaffneten Kopf und Füssen rostfarbig aussehen: unten ist er haarig. (24)

Drey gleichlautende Urteln, werden drey miteinander übereinstimmende Urteln genannt, welche in ein und eben derselben Sache, über einerley Gegenstand, zwischen den gleichen Parthien gesprochen worden sind; ohne Unterschied, ob die Urteln definitiv, oder interlocutorisch, ob sie an einer, zwo oder drey Instanzien gesprochen worden; nur kann diejenige Urtel nicht eingerechnet werden, mit welcher eben derselbe Richter, welcher zuerst gesprochen hat, ohne weitere Untersuchung spricht, daß es bey der ersten Urtel sein Bewenden haben, oder die Appellation als unstatthaft abgeschlagen werden solle. Von solchen drey gleichlautenden Urteln hat das römische Recht die Verordnung, daß wo dieselbe noch vorhanden sind, keine Appellation mehr Statt habe; diese Verordnung ist auch in der Praxis so angenommen, daß wider eine Urtel, welcher schon zwo gleichlautende vorangegangen sind, keine weitere Appellation oder anderes Remedium suspensivum zugelassen wird, wann gleich auch ein widriges Urtel dazwischen gekommen wäre. Nur lassen die höchste

Reichsgerichte dieses Gesetz nicht zur Schmälerung ihrer Gerichtsbarkeit gelten, und nehmen die Appellationen von den Sprüchen der reichsständischen Gerichte auch wider drey gleichlautende Urteln an, weil sonsten die Reichsstände sehr leicht durch Vermehrung der Instanzen alle Appellation an die höchste Reichsgerichte verhindern könnten. (38)

Dreygrannen. (*Aristida* Linn.) Mit diesem Namen wird ein Pflanzengeschlecht belegt, welches in die zwote Ordnung der dritten Linneischen Classe (*Triandria digynia*) unter die Gräser gehört. Das Kelchbälglein ist zweyklappig, pfriemförmig, so lang als die Crone, und enthält nur ein Blümchen. Die Crone bestehet aus einem einklappigen Bälglein, welches seiner Länge nach aneinander gelehnt, dabey rauh und mit drey ziemlich gleichen ausgebreiteten Grannen versehen ist. Die drey Staubfäden haben haarförmige Träger und längliche Beutel. Der Stengel bestehet aus einem gewundenen Fruchtknoten, zween haarförmigen Griffeln und zottigen Narben. Nach der Blüthe schließt sich das Kelchbälglein und bedeckt das einzelne dünne lange nackte Saamenkorn. Die vier bekannte Gattungen sind alle ausländisch; die erste ist die

auf der Ascensionsinsel wachsende Dreygrannen (*Aristida ascensionis* Linn. Pluk. alm. 174 t. 191 f. 3? Sloan iam. 35 hist. 1 p. 16 t. 2 f. 56.) Sie siehet dem Schaafschwingel ähnlich, ist jedoch etwas grösser. Die Wurzel bildet einen Rasen. Die Halmen sind unten ästig. Die Blumenrispe ist ästig, länglich und hat zerstreute Aehren.

Americanische Dreygrannen, (*Aristida americana* Linn.) Die Aeste der Blumenrispe sind ganz einfach, die Aehren stehen wechselweise.

Fedrige Dreygrannen, (*Aristida plumosa* L. Tournef. cor. 39.) Wächst ebenfalls in America wild. Der Halm ist zottig, die mittlere Granne länger als die andern und fedrich.

Rohrartige Dreygrannen, (*Aristida arundinacea* Linn.) Diese Art wächst in Ostindien. Sie hat rispenförmige Blumen, deren mittlere Granne länger, aber glatt ist. Der Halm ist bis 4 Schuh hoch, schmal, glatt und gefüllt. Die Blätter sind schmal, glatt und gestreift; die Blumenrispe ist länglich, aufrecht mit haarförmigen Stielchen besetzt. (9)

Drey Gulden Stück, s. Ducatonne.

Drey Heller, Dreyling, oder halber Dreyer, ist im Hollsteinischen eine kupferne Scheidemünz die 3 leichte Pfennige oder 1½ Pf. Meißnisch gilt, es gehen derselben 192 auf 1 Rthlr. (29)

Dreyherr, ist ein Mitglied eines Collegii, das aus drey Personen bestehet. Ihr Amt hängt von der besondern Bestimmung jedes Orts ab, und kann also nicht allgemein beschrieben werden. So haben z. B. zu Basel die Dreyherrn, oder Dreyer, die Einkünften und den Schatz des Staats zu verwahren, und die öffentliche Ausgaben zu besorgen. Anderswo haben sie andere Verrichtungen. Auch bey den Römern war es sehr gewöhnlich den Namen einer Würde oder öffentlichen Bedienung von der Anzahl der Mitglieder herzunehmen; wie insonderheit das Beyspiel der Trium virorum beweißt. Ein Uebersetzer verdient indessen wenig damit, wenn er dergleichen Titel dollmetscht, weil es unmöglich ist, sie zu übersetzen. Denn ein römischer Trium vir und deutscher Dreyherr, ein römischer Senator und ein deutscher Rathsherr, ein römischer Consul und ein deutscher Burgemeister sind sehr verschiedene Geschöpfe, wenn gleich ihre Titul der Wortforschung nach auf eines hinaus laufen. (15)

Dreyherrig, Dreyherrlich, Dreyherrisch, nennt man einen Ort oder Dorf, das drey Herren hat; oder worüber auch nur die Gerichtbarkeit getheilt ist. In Oberdeutschland giebt es sogar ganze dreyherrige Herrschaften, in denen der eine den Wildbann, ein anderer die Frais und Cent, und ein dritter die Landeshoheit hat. (15)

Dreyhöker. (*Phal. noct. Triplacia.* Linn. Faesl. Fabr. Mull. Die Nesseleule Wien. Schm. 91. Die grüne bückelichte Mooßdistelraupe Roes. Ins. I. phal. 2. t. 34. *Phalene à lunettes*, die Brillenphaläne Degeer Ins. I. t. 6. f. 13. — 21. II. I. übers. p. 323. n. 12.) Man findet die Raupe dieses Nachtschmetterlings, der unter die Eulen mit Spiralzunge, einem Rückenkamm und niedergeschlagenen Flügeln gehört, auf der Mooßdistel, Hopfen, Nesseln, Primuln, Kohl und andern Kräutern. Sie ist grün, der Kopf klein und braun, von da nimmt die Raupe allmählig bis hinten in der Dicke zu: das 4. und 5te Gelenk haben eine Erhabenheit mit 2 schwarzen und gelbeingefaßten Schildlein; eben ein solcher aber mehr zugespitzter Höker steht auf dem letzten Absatz: über den Rücken ziehet eine zarte weisse Linie, und am Bauch her eine andere, von welcher auf jedem Absatz ein weißliches Lingen schief hinterwärts nach dem Rücken steiget: ausser einzelstehenden kleinen Härchen ist sie nackend. Im Ruhestand hebt sie die Vordergelenke gekrümmt in die Höhe: sie verwandelt sich im August oder September in der Erde, aber auch ausser derselben mit wenigem Gespinst, womit allerley zernagte Stückgen gemischt sind, und geht im May des folgenden Jahrs aus: früher verwandelte kommen noch im Herbst zum Vorschein. Die Phaläne hat einen starken blassen Brustschildkamm: die Vorderflügel sind aschgrau und marmoriert: gegen die Wurzel ist ein rostfarbiger überzwerchter Bogen, und gegen den Hinterrand ein anderer, welche sich einander den Rücken zukehren. Alle Flügel sind stumpf gezähnt. (24)

Dreyhorn. (Naturgesch.) s. Beinfisch (*Ostracion tricornis.* Linn.)

Dreyhorn, (*Mantis tricornis*,) heisset ein Gespenstkäfer, und das stumpfe Dreyhorn, *Scar. fimetarius*, der Mistkäfer. s. diesen Artikel.

Dreykante, arabische. (*Cimex istura.* Fabr. Eine Schildwanze) Sie hat grosse Aehnlichkeit mit *Cim fuliginosus*; ist schwarz und hat auf dem Schildgen nur 3 weisse Linien, davon die hinterste einzeln steht, und kürzer ist. (24)

Dreykern, Dreykorn. (*Pap. D. F. Clytus* Linn. Fabr. Cram. p. ex. VIII. t. 86. *F. C. D. Tisiphone* Naturf. VI. t. 1. f. 1. 2. p. 16. Fabr. Mant. p. 263. Esp. Schmett. t. 66 *Cont.* 16. f. 2. *Clytus*, & 3. 4. *varietates ejusdem.* Das kapensische Dreypupillenauge. Goeze. Linne hat zuerst diesen Schmetterling einen Kapbürger unter dem Namen *Clytus* beschrieben und zu den bunten Danaern gerechnet. Fabricius hat ihn eben dahin gebracht; allein er hat nachgehends den *Tisiphone* aus dem Naturforscher, den wir vor den nemlichen *Clytus* halten, unter die geäugte Nymphen gezählt. Entweder muß also sein *Clytus* nicht der Linneische seyn, oder er muß sich geirret haben, und einerley Schmetterling vor 2 genommen haben. Ob nun gleich Herr v. Rottemburg von dem seinigen sagt, er sey um Berlin gefunden worden, so hat doch Hr. Esper hinlänglich gezeigt, daß

er kein Europäer, sondern Ausländer seye. Wir zählen ihn zu den geäugten Nymphen. Er hat die Grösse der *Janisa* und ungezähnte runde Flügel: alle Flügel sehen auf beyden Seiten braun aus: oben ist an den Vorderflügeln eine bogichte orangegelbe Binde, die fleckenweise unterbrochen ist: in der Spitze steht ein schwarzes Zwillingsauge mit blauen Pupillen, dem noch oft ein ganz kleines hinten angewachsen ist: diese zusammen sind mit einem orangegelben Ring umgeben. Auf den Hinterflügeln liegen vor dem Hinterrand 5 schwarze, rostfarbig geringelte Augen mit blauem Stern, das lezte derselben ist kleiner: unten sehen die Vorderflügel wie oben aus; die Hinterflügel aber haben 3 schwarze gewässerte Striche, hernach auch 5 Augen, wie oben, die aber grau und schwarz geringelt sind; der Stern ist schwarz mit einem blauen Mittelpunkt: noch stehen zwey obsolete Augen von den übrigen entfernt am Vorderrand: so siehet die Cramerische und Rotemburgische Abbildung aus. Espers Abbildungen weichen einigermassen in Farbe und der Zahl der Augen ab: sie stimmen aber doch im wesentlichen mit Linnes *Clytus* überein, und wann ich ja eine von seinen Variationen vor einen andern halten sollte, so würde es Fig. 3. seyn. (24)

Dreyklang. Unter dem Dreyklang oder vollkommenen Dreyklang, den die Franzosen *l'accord parfait* nennen, verstehet man eigentlich nur das Drittel und Fünftel mit der ganzen Saite, 1 $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{5}$, das ist, denjenigen Accord den man mit der ganzen Saite deutlich ertönen höret, wenn man eine einzige Saite auf dem Tonmaße schnellet.

Man verstehet aber vermischt unter dem Dreyklang jede Harmonie von 3 und 5, so oft man die Dritte und die Fünfte hat, die den Hauptklang bestimmet, und deren haben wir zusammen gerechnet sechse:

Also den Dreyklang

- mit grosser Dritte grosser Fünfte, der die harte Tonart bezeichnet,
- mit kleiner Dritte grosser Fünfte, der die weiche Tonart ausmachet,
- mit kleiner Dritte und grossen Fünfte, der dem siebenten in harter, und zweyten in weicher Leiter zukömmt,
- mit grosser Dritter und übermäsiger Fünfte, der dem dritten Tone in weicher Leiter nach dem schlußfallmäsigen fünften oder siebenden erhöhten zukömmt.
- mit verminderter Dritte und kleiner Fünfte, der dem vierten erhöhten Tone in weicher Leiter zukömmt.
- mit grosser Dritte und kleiner Fünfte, der dem zweyten schlußfallmäsigen Tone in weicher Leiter zukömmt.

Viele Tonschriftsteller, oder gar die meisten nehmen keinen Ton für Hauptklang an, der nicht die grosse Fünfte hat. Die meisten und verschiedene französische Systeme laufen da hinaus. Man behauptet, daß

f
d

z. B. H nicht Hauptklang, und keine vollständige Harmonie vor sich seyn könne, sondern nur als ein Theil von jener G d h f immer betrachtet werden müsse. Allein wenn das f die siebente ist, warum wird es dann nicht hinunterzu aufgelöset, warum steigt es bey allen Fragen hinauf, und worin sondert sich dann die unvollendete Harmonie, der aufhaltende Schlußfall bey einer Frage, oder Ausrufung, als, daß man H den siebenten Ton oder Fis den vierten erhöhten, wo der Sinn nicht aus ist, setze, eine ganze Rede hingegen mit dem G h d f schliesse?

gis
c

Wenn C nicht der Hauptklang seyn kann, wohin soll man dann diese Harmonie reduciren,

c a
a f
f dis

darf man Dis mit H vermischen, und wenn es auch wäre, ist nicht immer f noch die kleine Fünfte vom H?

Es scheinet, daß gewisse Theoretiker unter dem Worte Hauptklange nur jenen verstehen wollen, womit man schliessen kann; dem zufolge war nie ein Hauptklang als bey dem Schlußfalle zu finden, und der erste und der fünfte Ton wären allein Hauptklänge. Wenn man aber vom fünften, d. i. vom zweyten in den fünften fällt.

f h
dis gis
3. E. H E

Ist nun H Hauptklang oder nicht; nimmt man ihn dafür an; so kann auch ein Ton mit kleiner Fünfte Hauptklang seyn, und da widerspricht man sich ja selbsten; giebt man aber das E bey der ersten Harmonie schon an, wie es die meisten Franzosen thun; so macht man hier einen Schlußfall mit einer Harmonie allein, und dies wäre gar zu ungereimt, in einem Ton vermittels des nemlichen Tones schon selbsten, worin man erst will, fallen. (25)

Dreyklöber, Werkzeug der Faßbinder oder Böcher in einem runden Stückgen Holz, mit drey Zapfen und Keilen bestehend. Es dienet die Bandstöcke auf einmal der Länge nach in drey gleiche Theile zu spalten, folglich aus jedem Bandstock, drey Bänder oder Splisse zu erhalten. (19)

Dreykönige, das Fest der heiligen. Die catholische Kirche gedenket der Weisen, welche nach Bethlehem gekommen sind, den Erlöser anzubethen, am 6. Jänner; deswegen wird dieser Tag auch das Fest der heil. drey Könige genennet. Von diesen Weisen schreibt der heil. Matth. 2. daß sie zu Jerusalem angekommen wären, und nach dem neugebohrnen Könige der Juden gefragt hätten; weil sie seinen Stern in Orient gesehen, und deswegen dahin gereiset, ihn anzubethen. Der König Herodes wurde mit der ganzen Stadt Jerusalem darüber bestürzt, rief die Priester und Schriftgelehrten zusammen, und fragte, wo Christus sollte gebohren werden. Als er vernommen hatte, daß dieser nach der Weissagung des Propheten zu Bethlehem sollte gebohren werden, schickte er sie dahin, um sich fleißig darum zu erkundigen. Er wollte auch, daß sie, nachdem sie ihn gefunden hätten, ihm davon Nachricht ertheilen möchten, damit auch er dahin kommen könnte, denselben anzubethen. Die Weisen setzten ihre Reise fort unter Vorleuchtung des Sterns, den sie in Orient gesehen hatten. Dieser blieb endlich zu Bethlehem stehen über dem Hause, in dem das Kind war. Sie erfreuten sich, giengen hinein, und fanden das Kind mit seiner Mutter. Sie fielen auf ihre Knie, betheten dasselbe an, und opferten ihm Gold, Weyhrauch und Myrrhen. Im Schlafe wurden sie ermahnet, nicht zu dem Herodes zurück zu kehren; deswegen giengen sie auf einem andern Wege zurück in ihr Land.

Ueber diese Beschreibung des Evangelisten, sind ver-

schiedene Streitigkeiten unter den Gelehrten entstanden. Samuel Basnagius hält sich über den Baronius auf, daß er (ad an. 1. n. 34.) schreibe, die Weisen wären an dem Orte, nemlich bey der Krippe, wo das Kind sey gebohren worden, angekommen; indem keine Höhle oder Viehstall in der Schrift ein Haus genennet würde, und doch ausdrücklich geschrieben stünde, sie wären in das Haus gegangen, und hätten denselben gefunden. Allein Baronius zeigte schon voraus, daß die Nester der Raubvögel in der Schrift Häuser, *Domus Herodii* Psalm 103, 17. u. s. m. genennet würden. Vielmehr kann das von dem Evangelisten gebrauchte hebräische Wort בית wofern er ursprünglich in dieser Sprache geschrieben hat, sowohl grosse als kleine Häuser bedeuten. Ja, sowohl die Lateiner als Deutsche nennen die Vögelkörbe auch Vögelshäuser. (Berti *Diss.* 6. *Hist. Eccl.* §. 7.) vermeynet, daß das Wort Domus, ein Haus, welches von dem griechischen δέμω ich baue auf, herkömmt, den Basnagius überweise. Nebst diesen folgte Baronius der Meynung der ältesten Väter, nemlich des Justinus *in dial. cum Tryph.* Gregorius Nyss., Chrysostomus und des Augustinus, welcher (in *Psalm* 44. n. 3.) schreibt, daß der Stern die Weisen geführet und daß Christus von ihnen in der Krippe sey angebethet worden.

Die Zeit, in welcher der Stern den Weisen in Orient erschienen sey, ist bey den Schriftstellern nicht gleicherweise bestimmt. Einige vermeynten, er sey schon zwey Jahre vorher gesehen worden, welches der heil. Chrysostomus (*Hom.* 7. *in Matth.*) scheinet anzunehmen: auch die neueren Kepplerus und Petavius sind davon nicht abgeneigt. Diese gründen sich in dem, daß Herodes die Kinder von zwey Jahren und darunter habe umbringen lassen, nach der Zeit, die er von den Weisen ausgeforschet hatte. Andern scheint es wahrscheinlicher zu seyn, daß dieser Stern erst angefangen habe zu leuchten, da Christus gebohren war. Denn die Weisen nennen den Stern ein Zeichen des gebohrnen Königs, Vidimus enim stellam ejus. Wenn er aber schon vorher erschienen wäre, hätte er kein Zeichen des gebohrnen Königs seyn können. Diese Meynung behauptet ausdrücklich der heil. Justinus (*in dial. cum Tryph.*) der heil. Hieronymus (in cap. 2. *Matth.*) u. a. m.

Von der Wesenheit dieses Sterns schreibt der heil. Thomas von Aquin (3. p. q. 37. a. 7.) nebst anderen Schriftauslegern, daß er nicht aus der Zahl der anderen Sterne des Firmaments gewesen, sondern daß er von Gott damals sey erschaffen worden. Einige vermeynten, es sey ein mit hellem Lichte umgebener Engel gewesen, welcher den Weisen den Weg gezeigt hätte. Man liest auch bey dem Author *operis imperfecti in Matth.*, daß in diesem Sterne erschienen wäre die Gestalt eines kleinen Knaben, der ein Kreuz getragen hätte: welches doch andern nicht wahrscheinlich vorkömmt. Der heil. Ignatius sagt in seinem Sendschreiben an die Epheser, daß das Licht dieses Sterns unaussprechlich gewesen wäre, und an seinem Glanze alle übrige Gestirne übertroffen habe. Dieses behauptet auch die catholische Kirche in dem Hymnus, welcher von dem Aurelius Prudentius herkömmt: *Haec stella, quae solis rotam vincit decore ac lumine* &c. Basnagius (Tom. I. pag. 131.) zeigt sich ungehalten hierüber; aber vergebens. Denn wenn dieses auch nicht von seinem natürlichen Lichte könnte verstanden werden, so ist es doch wegen seinem übernatürlichen ausser allem Zweifel; indem durch dieses das vornehmste unter allen Dingen angezeigt wurde. In dem aber, daß Basnagius behauptet, daß dieser Stern sey eine von Gott in der unteren oder mittelsten Luftgegend angezündete Flamme, hat er seine Nachfolger, sowohl bey den Catholiken als Protestanten.

Das Wort *Magi*, welches bey dem heil. Matthäus gelesen wird, ist zweydeutig, und können sowohl diejenige, welche sich auf die Zauberkunst, als die sich auf die natürliche Weisheit legen, dadurch verstanden werden. Daher sind die Gelehrten in ihren Meynungen zertheilet. Einige behaupten, daß diese aus Orient gekommene Anbether des Erlösers Zauberer gewesen wären; indem das Wort *Magi* nach der gemeinen Bedeutung, wie der heil. Hieronymus (in cap. 2. *Dan.*) schreibt, solche Schwarzkünstler anzeige. Für diese Meynung werden von ihnen viele von den ältesten Vätern und Schriftauslegern angezogen, als der heil. Ignatius *Epist. ad Ephes.*, der heil. Justinus *in Dial. cum Tryph.* Tertullian *lib. cont. Idol.* Origines lib. 1. *cont Cels.* wie auch die h. Basilius, Chrysostomus, Ambrosius, Augustinus und andere mehr. Dieses mag wohl den Seb. Münster bewogen haben, daß er in seinem hebräisch herausgegebenen Evangelium sich des Worts מכשפים Zauberer bedient hat. Hiacynthus Serry irret sich offenbahr, da er schreibt (*Exercit.* 34.), alle kämen in dem überein, daß diese Anbether keine Zauberer gewesen wären. Diese Meynung ist in sich selbsten nicht so bös und ungereimt; besonders wenn man mit den gemeldeten Vätern sagt, diese Männer hätten sich, nachdem sie die teuflischen Betrügereyen erkennet, zu Gott gewendet, und ihn durch Anführung des Sterns aufgesucht. Sehr viele andere hingegen, und zu unseren Zeiten fast alle lehren, daß diese Männer wegen der Wissenschaft und Weisheit, die sie sich in den natürlichen Dingen erworben hatten, *Magi* die Weisen genennet würden. Philo (*lib de spec. legib*) schreibt, daß die *Magia* sey eine Wissenschaft, durch welche die Werke der Natur besser erkennet werden. Auf diese legten sich die größten Männer, und insonderheit die persischen Könige, also zwar, daß, wie Cicero (lib. 1. *de divinat.*) bezeuget, diesen nicht zu regieren erlaubt war, bis sie in dieser Wissenschaft wohl unterrichtet gewesen. Diejenige, welche in dieser Wissenschaft erfahren gewesen, sind von den Griechen Philosophen, von den Babyloniern Chaldäer, von den Römern Weise, und von den Persern *Magi* genennet worden. Freylich hat das Wort auch eine böse Bedeutung: und diese wendet der heil. Lucas in den Apostelgeschichten, die er in griechischer Sprache geschrieben, auf den Elymas und Simon. Allein das hebräische מהגים, welches von הגה betrachten oder nachsinnen, herkömmt, bedeutet einen, der betrachtet und nachsinnet: und in diesem Verstande schreibet der heil. Matthäus. Diese Meynung behaupten Clemens Alexand. lib. 1. *Strom.* Der heil. Pabst Leo Serm. 4. *de Epiph.* wie auch Cyprianus, Beda, Anselmus, Isidorus, Lyranus und insgemein die neuern Schriftausleger.

Ob diese Weisen, Könige gewesen sind, ist eine eben so zweifelhafte Frage. Zu dem verneinenden Theile schlagen sich nicht allein Casaubonus, Stolberg und andere aus den Protestanten; sondern auch einige Catholiken, nemlich Hiacinthus Serry und Mantuanus, Calmet, Tillemontius nebst andern

halten es für eine ungewisse und unausgemachte Sache. Für ihre Meynung geben sie folgende Gründe an: 1) weil sie der heil. Matthäus nur *Magos* und nicht Könige nennet, welches er doch eben sowohl würde beobachtet haben, als der heil. Johannes 4, 47. da er von der Gesundmachung des Sohnes eines Königischen schreibt. 2) Weil Herodes sie nicht als Könige behandelte; indem er sie nach Bethlehem geschicket, und zu ihnen gesagt: gehet, und fraget fleißig nach rc. 3) Es ist unglaublich, daß auswärtige Könige sich in ein fremdes Land begeben hätten, ohne dem Herodes vorher einen Abgesandten zu schicken. 4) Noch unglaublicher wäre es, wenn diese Könige mit ihrem Gefolge so geheim von Bethlehem hätten abreisen können, ohne daß es Herodes erfahren habe. 5) Theophylactus im eilften Jahrhunderte war der erste, der diese Weisen Könige genennet hat. Die entgegengesetzte Meynung, welche die Weisen für Könige hält, scheinet doch gemeiner zu seyn, und gründet sich in folgenden: 1) weil die Kirche selbst dieselbe für Könige zu erkennen scheint, indem sie jenes Psalm 71. "Die Könige von Arabien und Saba werden Gaben herbey bringen", an dem Feste der Erscheinung des Herrn auf diese Weisen anwendet. 2) Daß diese eine so große Reise unternommen, daß sie ihre Schätze eröfnet, und Gold, Weyhrauch und Myrrhen geopfert haben, scheint besser Königen als Privatmenschen zuzukommen. 3) Schon von den ältesten Zeiten her wurden diese Weisen für Könige (nach dem Gebrauche der heil. Schrift, welche auch die Herren über eine Stadt Könige nennet, Josue 12, 9.) gehalten: Tertullian (*Lib. adv. Jud.* cap. 9.) da er von diesen Weisen schreibt, sagt: "Die Könige aus Arabien und Saba werden ihm Gaben bringen: denn die Weisen wurden in Orient schier für Könige gehalten". Der heil. Cäsarius von Arles (*serm.* 193.) bezeugt als eine schon bekannte Sache: "Diese Weisen, sagt er, werden drey Könige genennt". Der heil. Hilarius, da er Lib. 4. *de Trin.* die Reise der Weisen nach Bethlehem beschreibet, setzt er hinzu: "In der Bemühung der Fürsten ist die Bemühung des ganzen Egyptens bezeiget worden". Eben dieses bezeugt Juvencus ein christlicher Poet aus dem vierten Jahrhunderte in folgenden Versen:

Gens est Eoi Phœbo orto proxima Regni
Astrorum solers ortusque obitusque notare
Horum Primores nomen tenuere Magorum.
Hinc lecti Proceres Solymam per longa viarum
Deveniunt, Regemque adeunt, orantque doceri,
Quæ regio imperio Puerum judæa teneret
Progenitum, & sese stellæ fulgentis ab ortu
Admonitos venisse viam, quo supplice dextra
Exortum terris venerabile Numen adorent.

Noch so viele andere Väter und Schriftsteller halten die Weisen für Könige, daß Baronius sich kein Bedenken macht zu schreiben (ad an. 1. § 30.) dieses wäre die fromme Tradition der Gläubigen. Natalis Alex. (in cap. 2. *Matth.*) hält für wahrscheinlich, daß sie Königlein gewesen wären. Und der berühmte Melchior Canus (Lib. 11. *de Loc. Theol.* C. 5.) nennet diese die wahrscheinlichste Meynung. Auf die Gründe des verneinenden Theils antworten diese kürzlich und sagen, der heil. Matthäus habe sich sehr wohl des Worts *Magi* gebrauchet; indem sie nicht als Könige, sondern als Weise den Stern beobachtet und gesehen haben, von dem sie zu Christo sind geführet worden. Daß Herodes dieselbe nicht mit gebührenden Ehrenbezeugungen empfangen, kann seinem Hochmuthe und Bestürzung leicht zugedacht werden. Sie schickten auch keine Abgesandte voraus, weil sie ihre Reise mit keinem königlichen Aufzuge verrichten wollten: und eben deswegen konnten sie auch in Geheim von Bethlehem wieder abreisen. Es muß auch in diesen Umständen nichts für unglaublich gehalten werden, weil Gott selbst ihr Führer war. Der letzte Gegengrund verschwindet von sich selbsten. Soviel ist gewiß, daß diese letzte Meynung nicht unter die Glaubenslehren gezählt werde.

Die Zahl der Weisen wird auch nicht von allen gleich bestimmt. Der Author *Operis imperf.* vermeinet, es wären zwölf gewesen. Serry behauptet, man könne keine richtige Zahl angeben. Viele hielten den heil. Pabst Leo, welcher im eilften Jahrhunderte lebte, für den ersten, welcher (in Serm. de Epiph.) in verschiedenen Stellen drey Weise nennet. Mehrere vermeinen, daß es aus den drey Gaben, die sie geopfert, sehr wahrscheinlich sey, daß es auch drey Weise gewesen wären. Calmet, Natalis Alex., Maldonatus, und andere nennen diese die gemeine und zu unseren Zeiten einzige Meynung der Kirche. Merkwürdig ist, was Benedictus XIV. (de Festis Dom. P. 1. §. 32.) bezeuget, daß in den zu Rom im Jahr 1737. herausgegebenen Tabellen von jenen gemalten und ausgehauenen Bildern, die in den alten Kirchhöfen daselbst ausgegraben worden, bey der 22 Tabelle des ersten Bandes diese Stelle gelesen werde: „Hernach kömmt die Anbetung der Weisen abgebildet vor. Wo jenes sonderbar zu merken, daß drey Weise gewesen nach der alten Tradition der lateinischen Kirche, und nach der Lehre des heil. Leo, den man für den ersten hält, der die Zahl der Weisen soll bestimmet haben; daß aber diese lang vorher die beständige Meynung der Kirche gewesen sey, erhellet klar aus dem, daß mehrere von diesen gemalten und ausgehauenen Bildern das Alter des Leo übersteigen."

Von den Namen dieser Weisen findet man keine Spuren bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts, wie Bollandus (Maji Tom. I. pag. 7.) bezeichnet. In den Collectaneis, welches Werk dem Ehrw. Beda irrig zugeschrieben wird, werden sie Melchior, Gaspar und Balthasar genennet. Der erste wird als alt, grau und langbärtig, der zweyte als jung, ohne Bart und röthlich, der dritte als braun und vollbärtig vorgestellet. Dieses mag wohl den Malern Anlaß gegeben haben, den einen schwarz, die andern aber weiß zu entwerfen. Von anderen werden sie geheissen Apellius, Amerius, Damascus; noch anderen: Ator, Sator, Paratoras, und wieder von anderen: Magalath, Galgalath, Saracin. Casaubonus (Exerc. 2. in Baron. §. 10.) hält davor, diese Namen wären nur zu Zauberkünsten erdacht worden. Jacob d'Ausoles hat im Jahr 1638. durch eine in Frankreich herausgegebene Schrift die Welt bereden wollen, die Weisen wären der Henoch, Elias und Melchisedech gewesen, welche aus dem irdischen Paradiese von dem Sterne zu der Krippe des Erlösers geführet worden. Theophilus Raynaudus hat (in Dypt. Mart. par. 5. punct. 8.) dieses Gedicht widerlegt.

Ueber die Landschaft, aus welcher die Weisen gekommen, sind die Schriftsteller in ihren Meynungen sehr zertheilt. Der heil. Epiphanius (ap. Baron.

an. 1. n. 30.) nennet selbe **Magodia**. Allein diese Landschaft ist den alten und neuen Landbeschreibern unbekannt. Der heil. Thomas von Aquin (3. p. q. 36. a. 7.) vermeinet, die Weisen wären aus Persien gekommen, welches Clemens Lib. 1. Strom. und Basilius Hom. de Chr. Nat. schon gehalten haben. Einige hielten die Weisen für Chaldäer, andere für Indianer, etliche für Mohren. Die mehrsten wollen dieselbe wären aus dem glücklichen Arabien gekommen. Der heil. Justinus in Dial. cum Tryph. nennet sie Magi Arabes, die **Weisen aus Arabien**; eben dieses schreibt Tertullian Lib. adv. Jud. C. 9. Grotius (Tom. 6. critic. sacr. pag. 71. über die Worte Απο ἀνατολων **Matth. 2, 1.**) ziehet diese Meynung allen anderen vor; weil die Juden gemeiniglich Arabien **Orient** genennet haben, wie zu sehen Genes. 10, 30. und 25, 6. Job 1, 3. Judic 6, 3. 3 Reg. 4, 30. Ef. 11, 14. u. a. m. Die Gaben, welche die Weisen mit sich brachten, waren keine persische, sondern arabische Producten. Arabien hatte damals auch seine Weisen, die in allen natürlichen, sonderbar in Sternwissenschaften erfahren gewesen sind, wie aus den Unterredungen des Jobs und seiner Freunden zu erkennen ist. Plinius (Lib. 25. Cap. 2.) thut Meldung von den arabischen Weisen. Und Ptolomäus (Lib. 6. C. 7. Tab. 6. Asiæ) nennet Arabien den Schoos der Weisen. Serry irret sich abermal (Exerc. 2. §. 10.) da er behauptet, der Name Magorum der **Weisen** sey bey den Arabern unerhört gewesen.

Von dem Tage der **Ankunft** der Weisen zu Bethlehem haben wir viererley Meynungen. Einige halten davor, daß sie einige Tage vor der Reinigung der heil. Mutter des Herrn; andere aber nach dieser allda angekommen wären, weil zwischen der Rückreise der Weisen, und des Befehls des Engels, daß Joseph mit dem Kinde und der Mutter in Egypten fliehen sollte, von dem Matthäus keine andere Zeit gesetzt wird. Es sind auch einige, welche vermeinen, die Weisen wären erst zwey Jahre nach der Geburt des Herrn zu Bethlehem angelanget; weil Herodes die Kinder bis auf zwey Jahre hat umbringen lassen. Die gemeinere Meynung ist, daß dieselbe den dreyzehenten Tag nach der Geburt Christi allda angekommen wären. Dieses scheint zu fliessen aus den Worten des h. Matthäus: **Als Jesus gebohren war, siehe, da kamen die Weisen** ꝛc. So hielt die erste Kirche davor; denn der heil. Augustinus (Serm. 203. de Epiphan.) sagt: „Nach der Tradition ist Christus vor dreyzehen Tagen gebohren, und heut von den **Weisen** angebetet worden.“ Die Länge der Reise, die sie zu machen hatten, kann diese Meynung nicht umstossen; denn Petrus de Marca merket in seinem Buche *de Adventu Magorum*, welches von dem Baluzius ist herausgegeben worden, daß der Weg aus dem glücklichen Arabien bis nach Jerusalem mit Camelen in acht Tagen könne gemacht werden. Wenn der heilige Matthäus nach der Rückreise der Weisen gleich die Flucht in Egypten beschreibet; so folget weiter nichts, als daß er die Zwischenbegebenheiten übergangen habe. Daß Herodes die Knaben bis auf zwey Jahre hat ermorden lassen, schreibt der heil. Chrysostomus (Hom. 7. in Matth.) seiner Furcht und Wuth zu.

Die Anbetung, welche die Weisen Christo erwiesen haben, zehlen die Socinianer unter die politische, weil sie dessen Gottheit läugnen. s. die Artik. **Socinianer, Gottheit Christi.** Erasmus vermeint, die **Weisen** haben Christum nicht als Gott erkennet; folglich ihm auch keine göttliche Anbetung abgestattet, bey dem Cornelius a Lapide in Cap. 2. Matth. Benedictus XIV. (de Fest. Dom. §. 45.) schreibt, daß die Jrevoltiensische Uebersetzung des N. Testamentes (dessen Gebrauch den Gläubigen von dem römischen Stuhle den 2. März im Jahr 1740. verboten worden) in Zweifel ziehe, ob die Weisen Christum als Gott erkennet und angebetet haben, und beschuldiget sie deswegen einer Verwegenheit. Die einstimmige Meynung der Väter ist, daß die **Weisen** die Gottheit Christi erkennet und selbe angebetet hätten. So schreibt der heil. Irenäus (Lib. 3. adv. Hæref. C. 10.) der heil. Chrysostomus (Hom. 8. in Matth.) der heil. Ambrosius (Lib. 1. de Fide Cap. 2.) Die Kirche betet also zu Gott auf das Fest der Erscheinung des Herrn: **O Gott, der du am heutigen Tage deinen Eingebohrnen den Völkern durch Führung eines Sterns geoffenbaret hast** ꝛc. Sie singt auch in den Tagzeiten den Hymnus, welchen Sedulius verfertiget hat, indem von den Weisen gesagt wird: Deum fatentur munere. **Sie bekennen ihn als Gott durch ihre Gaben.** Der heil. Hieronymus rühmet den von dem Juvencus gemachten Vers, in dem die Gaben und derselben Geheimniß enthalten sind:

> Thus, aurum, Myrrham Regique Hominique, Deoque
> Dona ferunt.

Honoratus a St. Maria (Tom. 2. de Reg. Crit. L. 3. Diss. 4. a. 5.) beweißt nachdrücklich, daß die Väter und Theologen in dieser Meynung so übereinkämen, daß derjenige, der sie in Zweifel ziehen wollte, einer theologischen Censur nicht entgehen könnte.

Nachdem die **Weisen** Christum angebetet hatten, sind sie durch einen andern Weg zurücke in ihr Land gekehret. Arnobius der jüngere, der im fünften Jahrhundert lebte, vermeinet, diese Rückreise könne auf dem Meere geschehen seyn. Der Author *Operis imperf.* (Hom. 2. in Matth.) schreibt noch von den **Weisen**, daß sie, nachdem sie wieder zurücke gekommen waren, sich mehr als zuvor beflissen hätten, Gott zu dienen: sie hätten allen nach ihrer Art geprediget und viele unterrichtet. Endlich als der heil. Thomas nach der Auferstehung Christi durch dieselbe Provinz gereiset, hätten sie sich ihm zugesellet, die heilige Taufe von ihm empfangen, und wären Mitgehülfe seines Predigtamts geworden. Croiset in seinen **geistreichen Andachtsübungen** schreibt auf den 6ten Jänner, man versichere, daß ihre heilige Leiber erstlich aus Persien nach Constantinopel durch die heilige Kaiserin Helena, hernach unter dem Kaiser Emanuel durch den heil. Bischof Eustorchius nach Mayland wären überbracht worden. Allda hätten sie 670. Jahre geruhet. Im Jahr 1163. als Friderich Barbarossa Mayland eingenommen, wären sie nach Cölln abgeschickt worden. Der Erzbischof Reinoldus, wie Casteel (in Controv. Eccl. Hist. Contr. 2.) — bezeuget, hat dieselbe von dem Kaiser erhalten, und in der grossen, und mit reichen Geschenken verherrlichten Kirche des heil. Petrus aufbewahret. Die Einwohner dieser Stadt behaupten, daß sie durch die Fürbitte derselbigen Heiligen in bedrängten Umständen mehrmalen kräftige Hülfe erfahren hätten. Ihre Leiber werden allda bis auf den heutigen Tag in grossen Ehren gehalten.

Nach dem Beyspiele dieser Weisen, die dem neugebohrnen Erlöser Gold, Weyhrauch und Myrrhen geopfert haben, pflegt der König in Spanien am 6ten oder am 12ten Tage des Jänners drey Kelche zu opfern. Diese Handlung soll von der Frömmigkeit des Kaisers **Carl V.** herrühren. In dem ersten Kelche ist Gold, in dem andern Weyhrauch, und in dem dritten Myrrhen. Aus eben dieser Absicht sollen die Könige von England am 6. Jänner ebenfalls Gold, Weyhrauch und Myrrhen schenken. (11)

Dreykönige, s. (astron.) Herkules.

Dreykreuzerstück, waren eine sehr gewöhnliche Silbermünz in denen oberen deutschen Craislanden; 20 Stück giengen auf 1 fl. und 30 auf 1 Rthlr. Sie wurden auch Groschen oder Kaisergroschen daselbst genennet. Derer Hessischen 3 kr. Stücken, die Hessenalbus oder Weißpfennige genennet werden, gehen 32 auf 1 Rthlr. (29)

Dreyläufer, nennt der Jäger die jungen Haasen vom ersten Satz, ungefähr um Bartholomäi.

Dreylaut, Triphthongus, ist wenn drey verschiedene Selbstlaute mit einer Ofnung des Mundes zusammen ausgesprochen werden. Wenn man å, ö, ü für wirkliche Zweylaute hält, so sind äu, äi, äy Dreylaute. Hält man erstere aber für einfache Selbstlaute, so sind die letztern nur Zweylaute. s. **Diphthonge**. (22)

Dreylich, s. Zwillich.

Dreyling, (bot.) *Tripl.* L. & **Loefling**. Mit diesem Namen belegt man ein Pflanzengeschlecht aus der dritten Ordnung der dritten Linnäischen Classe (Triandria trigynia). Der Kelch ist eyrund in drey lanzetförmige, häutige, ausgebreitete sehr lange Abschnitte getheilt und fortdaurend. Die Krone hat drey Blätter von der Länge der Kelchröhre. Die drey Staubfäden haben pfriemförmige eben so lange Träger und häutige eyrunde Beutel. Der Stempel bestehet aus einem eyrunden, dreyeckigen, an den Ecken plattgedruckten Fruchtknoten, drey pfriemförmigen Griffeln, mit dreyeckigen zottigen Narben. Auf die Blüthe folgt keine Saamenkapsel, sondern eine dreyschneidige Nuß, welche in der eyrunden Basis des Kelches liegt. Die einzige bekannte Gattung heißt: (19)

Americanischer Dreyling, (*Triplaris americana* **Linn.** *Tripl. pyramidalis* **Jacq.** amer. 13. t. 173. f. 5.) Sie hat einen holzigen Stamm. Die Blätter sind spannenlang, eyrund, unverletzt, zugespitzt und gestielt; die Blumenähren haarig, mit eyrunden, zugespitzten kleinen haarigen Deckblättern versehen. (9)

Dreyling, auch **Drickling** genannt, sind eine Gattung Maaße, welche den dritten Theil von einem grössern Maaße, oder von ganzen Stückfässern ausmachen, z. E. eine Muide enthält 280 Pinten, folglich machet der Dreyling ungefähr 94 Pinten; und auf gleiche Weise verhält es sich auch mit denen Dreylingen anderer Maaßen, als der Fässer, Tonnen, Viertel und Achtel 2c. Besonders aber ist der Dreyling in theils Orten Deutschlands ein gewöhnliches Maaße zu flüssigen Dingen, und eigentlich ein hölzernes Gefässe, oder eine Gattung eines Bierfasses, welches 60 Meß Kannen hält, so daß drey Dreylinge soviel als ein Viertel oder 180 Kannen betragen. (28)

Dreyling. So übersetzt Luther das hebräische Wort שליש, welches Jes. 40, 12. vorkommt. Es war ein Maas von flüssigen Dingen, in dessen Bestimmung aber die Ausleger nicht einig sind. Einige machen ein grosses Maas daraus, und glauben es sey deswegen so genennt worden, weil es drey kleinere Maaße in sich gehalten; andere machen ein kleines daraus, und sagen, es sey der dritte Theil von einem grössern gewesen. Insgemein behauptet man, es sey der dritte Theil von einem Him gewesen, und habe soviel betragen, als ein Cab. (22)

Dreyling, (Maschinenb.) s. Trilling.

Dreyling, (Hamburgisch) werden seit A. 1726. 2432 Stück oder 38 Mark aus der Cöllnischen Mark fein Silber ausgemünzt, beträgt ein dergleichen im 20 fl. Fuß $\frac{75}{152}$ kr. (29)

Dreyling, oder **Sündische Witten**, wurden in denen Niedersächsischen Landen nach Kaiser **Carl V.** Münzordnung von A. 1551. 318 Stück a 5 Loth fein pr. Mrk. ausgemünzt, und 96 Stück galten 60 kr. war die Mark fein Silber darin, hinaus bracht vor 10 fl. 36 kr. (29)

Dreylinie, (*Cimex trilineatus* **Müll.**) Eine europäische Wanze mit an der Spitze borstigen Fühlhörnern. Sie ist schwarz, Brustschild und Füsse aschfarbig; Flügeldecken braun, mit 3 weissen überzwergen Linchen.

Dreylinie, (*Phal. geom. trilineata*) s. unter Spanner.

Dreylinie, (*Tipula lineata*) s. unter Langfuß.

Dreylinie, (*Cetonia trilineata* **Fabr.**) Dies ist der Name eines unbewafneten Käfers vom Kap. Er ist von mittler Grösse und schwarz, der Kopf hat eine gelbe Längslinie, und der Schild ist ausgerändet: der Brustschild hat auf dem Rücken eine gelbe Linie, und gelb sind auch die Seiten mit einem schwarzen Punkt am Rand; das dreyeckigte Schildgen ist gleichfalls gelb; die Flügeldecken etwas gestreift, mit einer bogichten abgekürzten gelben Binde; auch der Leib hat am Hintern eine gelbe bogichte Binde. Die Füsse sind schwarz und gelbscheckicht.

Dreylinie, *jamaische*, der **dreylinichte Bock**. (*Ceramb. trilineatus* L. *Stenocorus trilineatus* **Fabr.** *all.* **Drury** *Inf.* I. t. 41. f. 1.) Dieser Holzbock gehört unter die unbewafnete mit cylindrischem Brustschild. Der ganze Körper hat fast eine cylindrische Form, und ist rostfarbig: der Brustschild glatt mit 3 weissen Längslinien; die Flügeldecken am Ende zugespitzt, die Naht und Seitenrände mit weisser gezähnelter Linie eingefaßt. Fühlhörner länger als der Körper, und die Gelenke haben 2 Dorne. (24)

Dreymähdig, dreyschürig. Eine Wiese, die dreymal in einem Sommer gemäht werden kann. Wenige Wiesen sind diese; viele werden nur einmal, mehrere zweymal, sehr wenig dreymal gemäht. Die erstern werden einschürig, die zwoten zweyschürig, die dritten dreyschürig genennt. Wie die erstern den geringsten Werth haben, so haben die letztern den größten. Daher müssen die künstlichen Kleefelder, weil sie dreyöfters auch viermal abgemäht werden können, die meisten natürlichen Wiesen bey weitem an Güte übertreffen; indem gemeiniglich auch die natürlichen Wiesen, die dreymal gemäht werden können, durch den Zufluß des Wassers dahin gebracht werden, und daher sehr schlechtes Schmellengras aufhaben. Es ist möglich, eine einschürige Wiese, wie gesagt, durch Zuflüsse dungreichen Wassers, z. E. aus Mistställen, zu dreyschürigen zu machen; es ist aber auch nicht unmöglich, dies durch Mist, Gassenkoth, Teichschlamm, Gyps u. dgl. zu bewerkstelligen. (13)

Drey Pölker, s. Dütgen polnisch preussisch.

Dreypunkt. *Cimex tripunctatus.* Es sind 2 Wan-

Wanzenarten, welche diesen Namen haben: die eine macht Fabricius bekannt, und das ist eine Ovalwanze aus America: sie ist fast so groß als die Wachholderwanze, hat braunschwarze Fühlhörner, einen gelblichen Kopf mit 3 schwarzen Linien, davon die mittlere gespalten ist. Der Brustschild ist auch gelblich, und das Eck desselben ragt etwas hervor. Vorn stehen 4 schwarze Punkte, das Schildchen ist groß und gelblich, und hat 3 schwarze Flecken an der Wurzel: auch die Flügeldecken sind gelblich und ungefleckt. Der Leibrand ist gelb und schwarz bunt. Die andere Wanze ist eine Europäerin, welche uns Hr. Etatsrath Müller beschreibt, und eine Langwanze. Sie ist grau, und jede Flügeldecke hat 3 schwarze Punkte, welche nach der Länge geordnet stehen.

Dreypunkt. *Coccinella tripunctata.* s. unter Sonnenkäfer.

Dreypunkt. *Phryganea tripunctata.* s. unter Wasserphaläne.

Dreypunkt, indianischer. *Buprestis impressa.* Fabr. Ein Stinkkäfer mit gezähnten Flügeldecken. Er ist so groß als *Buprestis rustica*, und hat auch seine Statur. Er ist ganz dunkel metallartig, und auf dem Brustschild auf beyden Seiten ein eingedruckter Punkt zu sehen. Die Flügeldecken sind am ganzen Rand sägezähnig und haben 2 deutliche eingedruckte Punkte. An der Naht ist eine einzige erhabene Linie. (24)

Dreyring. *Phal. noct. strigilis.* Linn. Eine europäische Eule unter den Phalänen mit Spiralzunge, Kammrucken und niedergeschlagenen Flügeln. Sie ist klein, die Flügel aschgrau mit 3 schwarzen ovalen Ringen; am Ende der Flügel ist eine breitere weisse Binde, als eine andere an der Wurzel ist. In die Endbinde laufen aus dem vordern Feld 5 bis 6 schwarze Striche fast bis in ihre Mitte. Linne allegiert Clerck. ic. t. 9 f. 6.

Dreyringel, bankischer. *Stenocorus annulatus.* Fabr. Ein Holzbock mit unbewaffnetem Brustschild. Er hat die Statur des *Cer. 4 maculatus.* Der Kopf ist braunschwarz mit 2 weissen Linien, die Fühlhörner länger als der Körper, rostfarbig mit einem weissen Band in dem dritten, fünften und zweyt letztem Glied; der Brustschild ist grau mit 4 weissen Linien, die Flügeldecken grau, an der Spitze abgehauen und einzahnig; die Füsse braunschwarz und aschgrau geringelt. (24)

Dreyrippe. *Phalangium tricarinatum.* s. unter Krebsspinne.

Dreyschlitz, s. Triglyph.

Dreyschürig, dreyhauig, was dreymal gehauen und gemähet werden kann. s. unter dreymähdig.

Dreysiger. Dieses Wort hat bey den Katholischen in kirchlichen Sachen zweyerley Bedeutung. 1) Bedeutet es die Seelenmesse, welche an dem dreysigsten Tage nach dem Tode eines Gläubigen pflegt gehalten zu werden. Hievon ist ausführlich gehandelt worden in dem Artikel: Dies tertius, septimus et trigesimus. 2) Versteht man dadurch den sogenannten Rosenkranz, welcher in mehreren Bißthümern Deutschlandes bey der immerwährenden Anbetung, auch bey anderen Betstunden bey öffentlich ausgesetztem heiligen Altarssacrament gebetet wird. Er bestehet aus drey Absätzen, und bey jedem Absatze werden zehn Vater unser gesprochen, welche zusammen dreysig machen; und daher kömmt der Name Dreysiger oder Dreysiger Rosenkranz. (11)

Dreysiger. *Phal. noct. tricesima.* Naturf. III. t. 1 f. 1. Eine Phaläne, die zu den spiralzüngigen Eulen gehört. Die Vorderflügel sind violetbraun mit fleischfarbigen Unterrand und einem Flecken gegen die Spitze. In der Mitte am Oberrand steht die Zahl 30 mit schwarzer Farbe deutlich geschrieben: der Leib und die Hinterflügel sind graulich schattiert. (24)

Dreyssigjähriger Krieg, wird derjenige Krieg genennt, welcher von seinem Ausbruch im Jahr 1618 an bis zum westphälischen Frieden im Jahr 1648 unser Vaterland 30 Jahre lang verheerte, durch diesen Frieden aber den Anfang einer neuen Epoche unserer ganzen Staatsverfassung veranlaßte. Die Geschichte dieses Kriegs gehört nicht in unsern Plan, von diesem merkwürdigen Frieden aber wird an seinem Ort das Nöthige gesagt werden. (33)

Dreysigster, der Dreysigste, ist ein in deutschen Rechten öfters vorkommender Ausdruck, insonderheit bey Antrettung der Erbschaften. Unsere Voreltern scheinen nemlich, es einem Erben für unanständig gehalten zu haben, vor Verfluß des nächsten Monats nach dem Tode einer verstorbenen Person, welche Zeit noch der Trauer und dem Opfer für die Seele des Abgeschiedenen gewidmet war, sich mit dessen Erbschaft abzugeben. Weil aber doch eines Theils der Erbe vor dem dreysigsten Tage ebenmässig sterben, oder die Personen, welche in dem Vermögen sitzen, damit für ihn nachtheilig umgehen könnten, so erlaubten einige deutsche Landrechte demselben, nicht allein vor dem dreysigsten zu erklären, daß er die Erbschaft antretten wollte, sondern auch sich der Mitaufsicht über die Erbschaft zu unterziehen; nur sollte er die Witwe nicht vor dieser Zeit nöthigen können, das Sterbhaus zu verlassen, oder das Erbgut wirklich abzutretten. Die Worte des sächsischen Landrechts (Lib. 1 art. 22) lauten hierüber also: „Der Erbe mag wohl einfahren zu der Witwe in das Haus oder Gut ehe dem Dreysigsten, auf daß er bewahr, daß nichts verlohren werde, daß ihn angehört. Mit seinem Rath soll auch die Witwe das Begräbniß und den Dreysigsten (s. Dreysiger) begehen: anders soll er keine Gewalt haben in dem Gut bis an den Dreysigsten.“ Das Lübische Recht stimmt damit beynahe wörtlich überein. P. II. T. 2. art. 27. (33)

Dreyspännig. Wann man drey Stücke Zugvieh an einem Wagen hat, so sagt man, man fahre dreyspännig. (13)

Dreyspalt, (botan.) (*Tridax* Linn.) Mit diesem Namen wird ein Pflanzengeschlecht belegt, welches in die zwote Ordnung der neunzehnten Linneischen Classe (*Syngenesia Polygamia superflua*) gehört. Der Kelch ist gemeinschaftlich, cylindrisch und ziegelweise geschuppt. Seine Schuppen sind eyrundlänglich, aufrecht mit erloschenen Spitzen versehen. Die Crone ist zusammengesetzt. In der Scheibe stehen röhrförmige Zwitter, im Strahle weibliche Blümchen. Jene die Zwitter haben eine trichterförmige aufrechte fünfzähnige Crone, die weiblichen Blümchen aber eine zungenförmige, welche in drey Abschnitte getheilt ist, deren mittlere schmäler ist. Die Zwitter haben fünf Staubfäden mit verwachsenen Beuteln, nebst einem länglichen Fruchtknoten, einem borstenförmigen Griffel mit einer stumpfen Narbe. Die Weibchen haben nur einen Stempel, dessen Griffel so lang ist als die Crone. Auf die Blüthe folgt keine Saamenkapsel, der Kelch verändert sich nicht. Alle Blümchen tragen einzelne längliche Saamenkörner, deren Haarkrone vielstrahlig einfach und etwas länger als der Kelch ist. Der Fruchtboden ist platt mit lanzetförmigen Spreuschuppen be-

setzt, welche kürzer als der Saamen sind. Die einzige bekannte Gattung ist:

Der liegende Dreyspalt, (*Tridax procumbens* Linn. *Aster americanus procumbens foliis lanceolatis et hirsutis* Houst.) Er wächst zu Vera Crux wild, und hat zottige lanzetförmige zerschlissene Blätter. Der Stengel liegt auf der Erde. (9)

Dreyspelter, (Salzwerkswissenschaft) ein Spalt von einem Floßbaum oder Haalbäumlen der den 3ten Theil desselben nach der Länge gespalten ausmacht. (18)

Dreystimmig. Diese Benennung, daß ein Tonstück dreystimmig sey, kömmt in zweyerley Bedeutung vor, 1) wenn man schlechterdings die Stimmen zählt die mitspielen, 2) wenn man nur die eigentlichen Stimmen in Betracht ziehet, die gleichen und den Hauptrang behaupten. Es kann ein Stück von 2 Geigen gespielet werden, so daß es im Grunde nur ein Violin-Solo vorstelle, wenn die zweyte Geige wie der Baß begleitet, es kann zum Duett werden, wenn die zweyte Geige auch wesentlich ihr Gesang erhält, wie die Theaterrollen, wenn zwey Sänger oder Sängerinnen von gleichem Verdienst partie uguali haben, und letztens darf man kein Tonstück wesentlich dreystimmig nennen, wenn nicht die dritte Stimm auch derselbige Gesang den andern abnimmt, und gleichsam um den Vorzug streitet, diese Art nennen die Italiener a tre parti reali: diese Art ist in den Fugen und überhaupt im Contrapunktischen, gebundenen Stile üblich, im freyen und ungebundenen Stile siehet man zu sehr auf die äussere Stimme, man sucht dem Gehöre durch Gesänge zu schmeicheln, und diese einseitige Bestrebung benimmt meistens dem Ganzen seinen Werth.

Fuchs hat in seinem *Gradus ad Parnassum* für den dreystimmigen Satz besondere Regeln angegeben, welche Schul er Tricinium nannte: gleichwie aber die übersehende Harmonienkenntniß und dazu ein munterer Geist ihm abgieng, in der Praktik Meisterstücke zu liefern, die den Schülern zu Beyspielen hätten dienen können: so hat man jetzo eine ganz andere Lehrart eingeführt, die den Zögling weiter bringt als jene, ihn leichter und sicherer führt als einseitige Bemerkungen.

Die Duetten und Madrigali von Abate Stefani, von Clari Marcello ic. haben bisweilen einen so wesentlichen selbstständigen gesangreichen thematischen Baß, daß sie auch zu Beyspiele für den dreystimmigen Satz dienen könnten. Nur die Nachahmung solcher Compositionen sind von grösserem Nutzen als Fuchsens trockene Regeln, überhaupt aber ist nichts besser, um gründlich zu setzen, als wenn man einem jeden Gesange gleich seinen Hauptklang, dem zu Folge, einen Baß wählet, und ihn hieraus bezieferet, dann Gesänge in den oberen Stimmen mit Gesängen die geschweift und nicht trocken sind, verbindet, und endlich zum Zeitvertreib wie spielend, die Stimmen umwendet: hiervon werden alle Täge neue gelehrte Combinationen entstehen, deren Wirkung man mit Sicherheit voraussehen kann. (25)

Dreystrahl, (Naturgesch.) ist ein Beyname einer Gattung von Klippfisch (*Chaetodon triostegus* L.) (9)

Dreystrahl, ein Seestern. *Trisactis* ist beym Hn. Link ein Seestern der nur drey Strahlen hat. Nach Link (*de stellis marinis* p. 18 § 45. 46) gehört er unter die geritzten Seesterne, oder nach Link unter die *Stellas fissas*, das ist unter diejenigen, deren Strahlen in der Mündungsseite eine Rinne oder einen Riz haben. Unter diesen geritzten Meersternen macht Link eine eigne Classe, wohin er diejenigen setzet, welche weniger als fünf Strahlen haben, und hier ist der Dreystrahl das erste Genus. Genus kann er nun wohl nicht seyn, ob ich mich gleich auch nicht überreden kann, aus den Seesternen mit verschiedenen Strahlen, deren drey, vier, fünf, sechs und mehrere sind, blosse Spielarten zu machen, sondern ich halte sie für wahre *Species*, die unter ein oder mehr gemeinschaftliches Geschlecht gehören. Den Dreystrahl kenne ich noch nicht, Herr Link selbst konnte keine Zeichnung davon geben, sondern er beruft sich blos auf den Aldrovand, und auf den Merret, die seiner gedenken. Wahrscheinlich gehört er unter *Asteria rubens* des Linne. Er ist wahrscheinlich in der Natur eine große Seltenheit, so wie man auch im Steinreiche noch keine Spur von ihm entdeckt hat. (10)

Dreystreife. *Phal. bomb. modesta, sive Libatrix*. s. Dotterweidenspinner.

Dreystrich, heißt auch eine Gattung von Nattern *Coluber triscalis* Linn.) (9)

Dreystrich. *Phal. noct. Litura*. s. unter Eulen. Eben diesen Namen hat auch ein Danaer *D. C. Eupheno*, welcher unter Danaer, gelber mit oranienfarbiger Spitze beschrieben ist. (24)

Dreytägiges Fieber, s. Fieber.

Dreytropf, kleiner, die Langdecke. (*Cimex triguttatus* Linn. Fabr.) Eine kleine europäische Langwanze, welche nicht grösser als eine Laus und schwarz ist: die Fühlhörner schwarz und so lang als der Körper; die Flügeldecken dicker und länger als an andern, und nur an der Spitze häutig, gleichsam ausgerändet, und braunroth: auf einer jeden stehen 3 schneeweisse Flecken, davon einer gegen die Spitze, und 2 gegen die Wurzel, von denen der innere sehr klein ist, stehen. Die Flügel sind durchsichtig, die Füsse ziegelfarbig.

Dreytropf, englischer. (*Curculio triguttatus* Fabr.) Ein Kurzrüsselkäfer mit ungezähnten Schenkeln; Fabricius sagt von ihm, er habe die Statur und Grösse des *Curcul. tristis*, der Brustschild seye braunschwarz, ungefleckt, die Flügeldecken etwas gestreift, grau mit einem kleinen weissen Punkt in der Mitte und einem grössern gemeinschäftlichen Flecken gegen die Spitze. Fabricius führt hierbey Sulzers *Curc. Cordiger* oder den Herzfleck Gesch. t. 4 f. 11 an; wenigstens kann er eher hierher als zu des Linnes *Melanocorditus* gezogen werden, der nicht die geringste Aehnlichkeit mit Sulzers *Cordiger* hat. (24)

Dreyviertels- ¾ und **Dreyachtels**- ⅜ Takt, sind jene Tripeltakte die in ihrer Natur etwas schleppendes haben, aber zum Tanzen einladen.

¾ wird zu allen Menuetten gebraucht, und warum s. Menuett.

⅜ wird in geschwinden Zeitmaasen manchesmal missbraucht, und stellt öfters nur einen halben Takt vor: dies setzt die Spieler in Gefahr, in Unordnung zu gerathen, gleichwie die alte Art, die noch nicht ganz abgeschafft ist, beym Adagio oder langsameren Zeitmaase zwey Schläge in einen zu schreiben, leider immer den ersten Schlag aufopfern muß, bis alle Spieler zusammentreffen. (25)

Dreyzack, s. Tridens.

Dreyzack. *Noctua tridens*. s. Eule, weißgrüne. Eben so heißt auch ein Gespenstkäfer, *Mantis tridens*, von welchem unter diesem Geschlechtsnamen gehandelt wird; und endlich ein Schröter, *Lucanus tridentatus* Linn. Er hat viele Aehnlichkeit mit dem Hirschschröter; nur weichet er in folgenden Stücken

ab: 1) ist er viermal kleiner: 2) hat er zwar eben die Kiefer, kastanienbraune Farbe und kleine ausgehöhlte Pünktchen und Fühlhörner, wie der angezeigte; allein die Brust ist haarichter, und der Brustschild ist auf beyden Seiten mit 3 starken Zähnchen bewaffnet. Linne fand ihn in Oeland. (24)

Dreyzack, ist auch ein Beyname einer Gattung Persche (*Perca trifurca* Linn.) (9)

Dreyzack, (*Triglochin* Linn.) Mit diesen Namen wird ein Pflanzengeschlecht belegt, welches in die dritte Ordnung der sechsten Linneischen Classe (*Hexandria trigynia*) gehört. Der Kelch bestehet aus drey rundlichen stumpfen vertieften abfallenden Blättchen. Die Crone hat drey eyrunde vertiefte stumpfe Blättchen, welche dem Kelche ähnlich sind. Die sechs Träger der Staubfäden sind sehr kurz, und ihre Staubbeutel auch kürzer als die Crone. Der Fruchtknoten ist sehr groß und hat keine Griffel, sondern drey oder sechs zurückgebogene fädriche Narben sitzen unmittelbar an dessen Gipfel. Auf die Blüthe folgt eine eyrundlängliche stumpfe Saamenkapsel mit so vielen Fächerchen als Narben, welche an der Basis in spitzen Klappen aufspringen. Der Saame bestehet aus einzelnen länglichen Körnern. Man hat drey bekannte Gattungen dieses Geschlechts.

Bolliger Dreyzack, (*Triglochin bulbosum* L. *Gramen triglochin bulbosum monomotapense* Breyn. fasc. 4.) Diese Gattung wächst auf dem Vorgebürge der guten Hoffnung. Die Wurzel ist bollig allenthalben mit borstenartigen Fasern besetzt, die einen Büschel eines Rasens bilden. Der Schaft ist kaum einen Schuh lang, nackend, und rinnenförmig. Die Blätter entspringen aus der Wurzel, sind fadendünn und rinnenförmig. Die Blumen und überhaupt die ganze Pflanze ist dem Sumpfdreyzack ähnlich, nur in allen Theilen kleiner, auch hat sie drey lange Griffel.

Strand Dreyzack, (*Triglochin maritimum* L. Oed. dan. t. 306 Act. Stockh. 1742 p. 147 t. 6 f. 4. 5 *Suncago palustris et maritima perennis fructu breviore quinquecapsulari* Mich. gen. 44. *Gramen spicatum alterum* C. Bauh.) Er wächst in Europa am Seestrande und in Deutschland auf sumpfigen Plätzen wo Salzquellen sind. Die Wurzel ist bleibend. Die Saamenkapseln und die ganze Pflanze sind grösser als bey folgender Gattung, auch haben jene sechs Fächer und springen unten nicht auf. Die Schaafe lieben sie zum Futter, weil sie einen salzigen Geschmack hat.

Sumpf Dreyzack, (*Triglochin paluster* Linn. Haller. helv. n. 1308 Act. Stockh. 1742 p. 147 t. 6 f. 1. 2. 3.. *Gramen iunceum spicatum* s. *Triglochin* C. Bauh. Krötengras, Linsengras, Salzbinse, Salzgras.) Die sumpfigen Wiesen in ganz Europa sind sein Vaterland. Die Wurzel dauert zwey Jahre. Die Blätter sind grasartig rinnenförmig. Der Stengel ist nackend, einen Schuh hoch. Die Blumen stehen in einer weitläuftigen Aehre am Gipfel des Schafts und haben einen roth schattirten Kelch. Die Cronen sind ganz roth. Die Saamenkapseln haben drey unten aufspringende Fächer. Diese Pflanze hat ebenfalls einen etwas salzigen Geschmack und ist ein gutes Futterkraut für die Schaafe. Es giebt eine Spielart desselben welche bollige Wurzeln hat. (9)

Dreyzähnichtes Midasohr, (Conchyl.) das eigentliche Midasohr hat an der Spindellefze zwey Falten oder Zähne, man hat aber auch eine Conchylie entdeckt, welche den Bau des Meerohrs hat, allein es hat ausser einigen andern Abweichungen auch diese, daß es drey Falten oder Zähne an der Spindellefze hat. s. Midasohr. (10)

Dreyzahn. (*Chrysomela tridentata*. Linn. Degeer Ins. V. t. 10 f. 10. Der walzenförmige blaue Blattsauger, Gleditsch Forstw. II. 940. *Cryptocephalus tridentatus* Fabr.) Dieser Blattkäfer hält sich auf der Pappel, Hassel und Weiden, vorzüglich aber in Menge auf Birken auf. Sein Körper ist walzenförmig, von mittler Grösse; Kopf, Brustschild und Leib sehen grünlich blau glänzend aus. Die Flügeldecken aber sind blaß ziegelbraun, die Fühlhörner schwarz, etwas kammartig; die Füsse schwärzlich, die Vorderfüsse des einen Geschlechts sind verlängert: der Brustschild hat hinten 3 Spitzen, nemlich 2 an den Ecken, und 1 in der Mitte an der Stelle des Schildchens. Mit diesem halte ich Linnes *Chrysomela longimana* und Fabricius *Cryptocephalus longipes* vor einerley, denn ich habe unter den vielen Exemplaren, die ich auf Birken bekommen, kleinere und grössere angetroffen; bey manchen war der Brustschild anders gefärbt, und einige hatten schwarze Flecken auf den Flügeldecken: alle aber hatten das gemeinschaftliche Kennzeichen, den zähnichten Brustschild und die längere Vorderfüsse. (24)

Dreyzehe, (Naturgesch.) s. Specht. (*Picus tridactylus* Linn.) (9)

Dreyzehner, werden in dem Canton Basel diejenigen 13 Männer genannt, welche den geheimen Rath der Republik ausmachen, über vorfallende wichtige Staats- Kriegs- und Policeysachen Berathschlagungen anstellen, und ihr Gutachten, nach Beschaffenheit der Sache, an den kleinen oder großen Rath gelangen lassen. Auch in Straßburg, und in der Reichsstadt Worms sollen gewisse Collegien, oder Ausschüsse aus Collegien, diesen Namen führen. (33)

Dreyzehner, oder grobe Pfennig oder Groschen, wurde Ao. 1509 von denen 4 Churfürsten am Rhein zu schlagen verordnet, deren einer 2 Reeder Albus, 13 aber 1 rheinischen Gulden a 60 kr. gelten sollten. 80 Stck. a 8 Pf. 12 gr. oder a 11 Lt. 6 gr. fein giengen auf die rauhe Cöllnische Mrk. thut 112 [illegible] Stck. auf die feine Mrk. und beträgt ein solcher Dreyzehner, grober Pfennig oder Groschen $10\frac{1}{2}$ kr. im 20 fl. Fuß. (29)

Dreyzehnfleck. *Coccinella 13 maculata*. s. unter Sonnenkäfer.

Dreyzehnpunkt. *Coccinella 13 punctata*. s. Sonnenkäfer, 13 punktierter.

Drey und zwanzig Punkt. *Coccinella 23 punctata* s. Sonnenkäfer, 23 punktierter.

Dreyzehnstrahl, τρισκαι δεκακτις ist bey Link *de stellis marinis* p. 43 § 79 f. eine Gattung von Seesternen, die sich dadurch kenntlich genug macht, daß sie dreyzehn Strahlen hat. Link hat davon vier Abänderungen angegeben, die er blos nach der Grösse beurtheilet, ausser den letzten den er blos für Abänderung des dritten ausgiebt, und die er *minimam*, *medii generis*, *maximam*, und *Clusianam* nennt. Sie gehören bey ihm unter die geritzten Seesterne, oder nach seiner Sprache unter die *Stellas fissas*. Zwey derselben hat er abstechen lassen:

1) *Minimam* tab. 34 fig. 54 von dem er folgendes sagt: quasi ex media umbella radiat digitellis dense villosis ex cruento pallescentibus. Centrum dorsi profundum pappis scatet. Ventris canales patuli insecti marginaliter hirsuti sunt. Os polygonum denticulis

totum obsitum. Nach Linne ist es *Asteria papposa*. Der Körper ist vorzüglich groß völlig rund und zotigt. Die Strahlen sind klein, kaum einen Zoll lang, conisch gebaut, stumpf spitzig, und ebenfalls zotigt. Die Mundöfnung ist vieleckigt, und voller Fühlhörner.

2) *Medii generis* tab. 32 fig. 52 von diesem sagt Link: duo exemplaria in dorso reticulata sunt, et ex singulis filamentorum nodis pappos erigunt minutulos sed in lateribus radiorum crassiores. Color martialis est; centrum profundum; venter in duodecim canales distributus, quorum margines setosae sunt. Orificium dense acuteque dentatum. Nach Linne ist es *Asteria glacialis*. Der Körper ist vorzüglich klein, so daß er kaum einen Zoll im Durchmesser hat, die Strahlen aber sind fast drey Zoll lang. Ihre offne Rinne ist vorzüglich breit, so breit daß sie blos mit einem Saum eingefaßt zu seyn scheinet. Die Mundöfnung ist irregulär aber fast rund. — Von beyden Gattungen hat man im Steinreiche noch nichts entdeckt, so wie sie auch im natürlichen Zustande eben nicht gemein sind. (10)

Dreyzehnte, ein Uebelklang, der sich von der Sechste eben so sondert wie die Neunte von der Zweyten. Man hat immer, wie mit der Vierte die Elfte, so auch mit der Sechste die Dreyzehnte vermischt, und niemand auch nur vom Gehöre geleitet ohne alle Regeln mißkannte, daß manchesmal die Sechste mit der Fünfte oder mit der Siebente erschien, die eben so ordentlich als alle Uebelklänge behandelt, das ist vorbereitet und aufgelöset worden.

Es muß also zwey Sechsten, eine wohl- und eine übelklingende geben, und diese übelklingende heißt Dreyzehnte, wenn man sie auch um gemächlicher zu schreiben, wie eine Sechste über den wohlklingenden Accord bezeichnet, so muß sie immer Dreyzehnte genennt werden; weil sie in harmonischer Fortschreitung als das $\frac{1}{13}$ der ganzen Saite entspringt.

Man mache mir hier keinen Einwurf gegen die Elfte oder Dreyzehnte, daß sie in harmonischer Eintheilung der Saite nicht die nämliche seyn, wie sie in der künstlichen Tonleiter seyn müssen. Es ist wahr, sie machen die natürliche Tonleiter aus, und

der vierte Ton in dieser verhält sich zum vierten in jener
zu $\frac{1}{11}$ wie $\frac{1}{12}$
der sechste in der natürlichen zum sechsten in der künstlichen
zu $\frac{1}{13}$ wie $\frac{1}{28}$

Aber das hindert nicht, daß wir uns ihrer bedienen, und sie nach unserer Bedürfniß in gehöriger Verhältniß einschalten. Gilt vielleicht folgende Regel von Dreyen nicht:

wie sich die Achte c zur Fünfte g
verhält, eben so
verhält sich die Elfte f zur Achte c;
wie sich die Achte c zur Dritte e
verhält, eben so
verhält sich die Dreyzehnte a oder as zur Achte c

Man vernehme nur folgendes Beyspiel:

13 12
7
5
3
oder 65
7

Kann diese scheinbare Sechste e zum G ein Wohlklang seyn, und eine Umwendung ausmachen, C zum Hauptklang bestimmen, wie im folgenden Beyspiel:

6 5
4 3

Giebt es eine wohl- und eine übelklingende Sechste? Kann vielleicht die nämliche einmal wohl- und das anderemal übelklingend seyn? oder — wovon man in den Tonsetzungen eines Praenestini vom J. 1545 die Anwendung alle Tage in den römischen Kapellen hören kann — ist es nun bewiesen, und einmal klar, daß die Sechste eine Umwendung, die Dreyzehnte ein wesentlicher Uebelklang sey? (25)

Drieband, auch Dreyband, nennen die Holländer eine Gattung rohen und ungehechelten Flachses, welchen die Franzosen Lin à trois cordons benennen; der Bund von 300 Pf. schwer gilt sonsten gewöhnlich 30 bis 36 Gulden. (28)

Driebrachen, ist einerley mit Dreyern. (24)

Driet, Hobel, Schlitzeisen, nennen die Sammetmacher eine eingenietete Messerklinge an den Sammetstühlen, vermittelst welcher sie die Fäden der Kette aufschlitzen. (19)

Driftback, wird eine auf dem Wasser schwimmende Maschine genannt, die man in einigen Häven, zuweilen bey Hamburg, statt der Tonnen ausleget. (6)

Driften, (Wasserbau) sind Wege, die auf dem Deiche angelegt werden, um auf solchen bey dem Deiche auf und ab, auch über und durch selbigen zu fahren; sie werden auch bey Sielen zur Ab- und Zufuhr der Früchte und Waaren, theils zum Gebrauche des Vorlands, um davon Heu, Korn und Reith einzufahren, theils auch zur Deicharbeit, um mit Wüppen und Wägen nach den Groden zu kommen, angelegt. Was nun die Driften anlanget, so von unten schräg an der Dossirung bis oben auf die Kappen hinauf angelegt werden; so kommt es bey deren Anlage, wenn kein schlimmer Wind aufstehet, eben nicht darauf an, wie sie hinlaufen; wenn aber Nordwesten von einer Seite längs streichet, so leget man sie gerne so an, daß dieser sie nicht ausspühlen könne, folglich dem Wind entgegen. Sonst müssen sie vornemlich darnach eingerich-

tet werden, wie sie zu dem Gebrauche, wozu sie dienen sollen, am bequemsten sind. Zur bequemen Höhe, müssen sie so flach seyn, daß 1 Fuß Höhe, 8 bis 12 Fuß Anlage habe. Dabey macht man sie 8 bis 10 Fuß breit, nachdem der untere Wagenweg es leiden kann. Damit sie aber nicht in die Dossirung eingeschnitten, und der Deich dadurch geschwächt werde, so muß der Wagenweg darneben soviel breiter gemachet, allenfalls kann die Dossirung der Drift etwas steiler gemacht werden. Auch nach oben muß der Drift völlig schief anlaufen, damit weder diese an der Breite noch auch an der Höhe verliehre. Sollte der inwendige Raum es nicht zulassen, daß eine Drift ohne den Deich zu schmälern angeleget würde, so muß dieser dagegen aussen so viel nöthig verstärkt, und mit einer Rundung hinausgelegt werden. Die auswendigen Driften hingegen sind allemal frey, ausserhalb dem Bestirke des Deichs, und mit völlig flacher Dossirung anzulegen. Mannichmal müssen die auswendigen Driften gerade vom Deiche hinunter laufen, diese sind, weil sie dem Ausspühlen noch mehr bloß liegen, desto flächer und mit noch schwächrer Dossirung an beyden Seiten zu machen. Um aber den Raum und die Länge der Farth zu erspahren, macht man zugleich Einschnitte in den Deich, welche Scharten- oder Wagenlöcher genennt werden. Bey deren Anlage noch besondre Vorsichtigkeiten zu gebrauchen sind. (18)

Drill, ist ein Beyname des Oran-Utang. s. diesen Artikel.

Drillbohrer, Werkzeug der Metall und Steinarbeiter, oder ein Bohrer welcher vermittelst einer Schnur, die entweder an einen Bogen, oder an einem an der Spindel beweglichen Laufer befestigt ist, in eine schnelle kreißförmige Bewegung gesezt wird, um damit Löcher in harte Körper zu bohren. (19)

Driller, nennt man in unterschiedlichen Provinzen unsers Vaterlandes eine Erfindung, um kleine Arten von Vergehungen in der bürgerlichen Gesellschaft öffentlich durch das Hohngelächter der Zuschauer zu züchtigen. Es hat die Figur eines runden Vogelkäfigs, worin ein Mensch aufgerichtet stehen, und von jedermann gesehen werden kann, durch dessen runden Boden und Deckel eine Spindel läuft, vermittelst welcher man diesen Kefig, mit dem darin befindlichen Vogel, auf eine lächerliche Weise im Kreise herumdrehen, oder drillen kann. Das Werkzeug steht gemeiniglich auf dem Markt in Städten, oder vor dem Rathhause in Dörfern, und dient zur Züchtigung der kleinen Markt- und Felddiebstähle, u. dergl. Diese Strafe macht nicht ehrlos, nicht arm, noch gebrechlich, und ist doch, wie die Erfahrung zeigt, ausnehmend abschröckend. Sie gereicht daher ihrem unbekannten Erfinder zu wahrer Ehre (33)

Drimachus. Der Name einer Chiischen Gottheit, deren Verehrung sich auf folgende Begebenheit gründet. Drimachus war ein flüchtiger Sclave von der Insul Chio, der nachdem er seinem Herrn entlaufen war, sich nebst andern seines gleichen in die Gebürge zog, und von dort aus die Einwohner der Insul so sehr beunruhigte, daß sie sich genöthiget sahen, einen grossen Preiß auf seinen Kopf zu setzen. Kaum war dies geschehen, so that Drimachus einem jungen Menschen, den er sehr liebte, folgenden Vorschlag. „Ich bin bereits, sprach er, sehr alt, und habe lange genug gelebt. Schneid mir also den Kopf ab, und trag ihn in die Stadt, wo du dafür so viel erhalten wirst, daß du zeitlebens bequem davon wirst leben können. Ich an meinem Theile gebe das mir noch übrige bisgen Leben gerne hin, wenn ich dich dadurch kann glücklich machen". Der Jüngling, der anfangs diesen Vorschlag gar nicht annehmen wollte, lies sich endlich durch die dringenden Vorstellungen des Alten darzu bewegen und erhielt für den abgeschnittenen Kopf die versprochne Belohnung.

Die Chier erbauten aber in der Folge wegen dieser, ihrer Meynung nach, edlen Handlung dem Drimachus einen Tempel und vergötterten ihn unter dem Namen eines Dei pacifici oder des göttlichen Friedensstifters, den die Diebe und Räuber als ihren Patron verehrten und ihm den Zehnten von ihren Räubereyen zum Opfer darbrachten. (21)

Drischel, nennt man auch den Dreschflegel. (24)

Dristahl, ist ein eisernes Instrument mit drey Zacken, oder Spitzen, womit man die Aale in den Behältnissen zu fangen, und heraus zu nehmen pflegt.

Dristund, Dristet, sind Wörter, welche in alten deutschen Rechtsbüchern vorkommen, und soviel als dreyfach heissen. (15)

Drittarten, s. Dreyern.

Dritte Hand, nannten unsere Landsleute den Sequester, welchem eine unter zwey oder mehrern Partheyen streitige Sache, bis zur Entscheidung, welchem Theil solche gehören soll, in Verwahrung gegeben wird. s. Kärndtische Landger. Ordn. von 1578. Fol. 5. „Sich solle aber kein Theil des irrigen Grundes gebrauchen, sunder die Abnutzung der Frucht solle zu dritter Hand, die von der Landesobrigkeit darzu verordnet, gelegt, und dasselbe in gueter Verwahrung, bis zu Ausführung des Handels, behalten werden." (33)

Dritte, die dritte Stufe in der Tonleiter: diese kann hart oder weich, groß oder klein seyn, welches das nemliche ist. Sonsten sagt man

Terz major, Terz minor und
Terz dur, Terz moll. (25)

Drittehalb Kreuzer Stück, sollen nach Kayser Ferdinandi I. Münzordnung An. 1559. 124 Stck. à 8 Lth. fein auf die rauhe mithin 248 Stck auf die feine Cöllnische Mrk. gehen. Beträgt ein solch Drittehalb Kr. St. im 20 fl. Fuß $4\frac{4}{31}$ kr. Ein Mariengroschen ist auch $2\frac{1}{2}$ kr. oder 10 Heller. (29)

Drittehalb Steufer oder Stüberpfennige, wurden in Braband ausgemünzt und zu 4 Albus ausgegeben, da die besten derselben aber nur $3\frac{1}{2}$ Albus werth gewesen, so hat der Westphälische Craiß in seinem Münzabschied den 9 Octobr. 1595. deren fernere Annahme verwarnet. (29)

Drittel, heissen in der Musik drey Noten die in der nemlichen Zeit sollen vorbeygehen, als sonsten zwey von derselbigen Gattung einnehmen. Man nennet sie auch Sechstel und Zwölftel, und auf diese Art kann

ein ganzer Takt zu zwölf Achtelstakt.
ein zwey Viertelstakt zu sechs Achtelstakt.
und ein drey Viertelstakt zu neun Achtelstakt
werden. (25)

Drittel. Eine Münzsorte, die den dritten Theil eines Rthlrs, 30 kr., oder 12 Marien- oder 8 gute Groschen ausmacht. (29)

Drittelgüter, sind eine Art Bauerngüter, welche daher ihren Namen haben, daß der dritte Theil der Nutzung an den Gutsherrn abgegeben werden muß, wenn der Inhaber zwey Drittel behält: jener wird deshalb bey solchen Gütern auch der **Drittelherr**, und dieser der **Drittelbaumann** genannt. (15)

Drittenfolge, ist dem Gehör sehr angenehm, wenn zwey Instrumenten auf diese Art miteinander gleichsam gesellig daherwandern. Wenn man sie umwendet: so giebt es eben soviel Sechsten.

Die Hoboen, Flöten und Fagotte werden meistentheils in Dritten gesetzt, und im zweyten Theile wenn das nemliche Gesang gemäs ihrem Umfange entweder zu hoch oder zu tief wurde, dann bedienen sich die Tonsetzer der Umwendung, und bringen dasjenige in Sechsten an, was vorher in Dritten erschienen ist. Ja die Anhänger des Contrapunkt und Liebhaber von Nachahmungen setzen dieses Hülfsmittel in die Reihe ihrer Kunstgriffe. (25)

Dritter Morgenstern (Conchyl.) s. **Morgenstern**, auch **Maulbeere**.

Dritter Orden. Es giebt unter einigen geistlichen Ordensständen in der catholischen Kirche, als unter den Franziscanern, Dominicanern, Serviten, rc. selbst von ihren ersten Stiftern schon solche gemachte Veränderungen, die von der ersten Einrichtung eine ganz andere Gestalt in Ansehung ihrer Glieder, ihrer Pflichten und Absicht bekommen, und daher gleichsam besondere Arten unter den Namen des zweyten und dritten Orden ausmachen. Davon sowohl bey derley Orden, als auch in dem Titel der Tertiarier mehreres zu lesen. (37)

Drittfisch. (Naturgesch.). Jonston thut dieses Fisches Meldung, und sagt es sey eine Bastartart, welche von Vermischung der Agunen und Rotten entstehen sollen. Vermuthlich ist es der *Cyprinus Leuciscus*. Linn. (9)

Drittmann, ist eben soviel als **Obmann** oder **Superarbeiter**, nemlich eine Person welche den Ausschlag geben soll, wenn die Schiedsrichter sich wegen eines Urtheils nicht vereinigen können. (15)

Drittmann. (Salzwerkswissenschaft) Also nennt man zu Halle im Magdeburgischen bey dem Salzwerk den dritten Träger der in Zobern mit dem **Andermann** die Sohle von dem Borne nach dem Kothe trägt. (18)

Drogbänke, sind Hügel in der See, die nur 5 oder 6 Fuß Wasser über sich haben und den Schiffen sehr gefährlich sind. (9)

Drogemann. Dieses ist der türkische Name, den man in der Türkey den Dolmetschern der christlichen Gesandten giebt, und die von ihnen bey Besorgung ihrer Geschäfte gebraucht werden. Auch die Consuls haben ihre Dollmetscher, sowohl zu ihrem eigenen Gebrauch, als auch zu den Geschäften der Kaufleute ihrer Nation. Derjenige, der bey den Geschäften mit dem Sultan und Grosvezier gebraucht wird, heißt der Pfortendollmetscher. Bey den Unterhandlungen kommt sehr viel auf die Geschicklichkeit, und die Treue dieser Leute an. Ludwig der vierzehnte, König in Frankreich, machte eine Verordnung, daß zu den Geschäften der Franzosen keine andere Dollmetscher gebraucht werden sollen, als nur gebohrne Franzosen, die von dem Corps der Kaufleute in Gegenwart des Consuls gewählt, und in dessen Hände den Eid der Treue ablegen sollten. Um jederzeit tüchtige Subjecte zu haben, verordnete eben dieser König, daß alle drey Jahre sechs junge Leute von acht bis zehen Jahren nach Constantinopel geschickt, in dem Capucinerkloster daselbst erzogen, und in den zu der Stelle eines Drogemanns nöthigen Kenntnissen unterrichtet werden sollten, damit man niemals einen Mangel an tüchtigen Leuten dazu haben möchte. Wenn dem Pfortendollmetscher etwas zur Uebersetzung gegeben wird, so muß er mit seinem Kopf für die Richtigkeit derselben haften. Wenn ein Gesandter bey dem Großvezier Audienz hat, so steht der Dollmetscher auf seiner linken Seite; geschieht sie aber beym Sultan, so liegt er auf der Erde, und richtet das Gesicht gegen den Groszvezier. Er übersetzt die Anrede des Gesandten sogleich in das Türkische. Man sollte glauben, daß man durch Hülfe dieser Drogmanen die genaueste Kenntniß von der Einrichtung und der Geschichte der Türken habe bekommen können; aber bis jezo ist dieser Theil unsrer Kenntnisse hievon sehr mangelhaft. Der schwedische Dollmetscher hat hierinnen in den neuern Zeiten noch das meiste geleistet. Es ist aber auch kein Wunder. Der Gehalt der europäischen Dollmetscher ist meistentheils so gering, daß sie sich nicht um andere Dinge, die ihnen nichts eintragen, bekümmern können. Als die verstorbene Kaiserin Königin, Maria Theresia befahl, daß man an eine neue und verbesserte Ausgabe von Meninski türkischen Wörterbuche Hand anlegen sollte; so ließ sie es denen Drogmanen in Constantinopel bekannt machen, lud sie zu einem so nützlichen Zweck ein, und versprach ihnen Belohnungen, wenn sie neue Zusätze von Worten und Redensarten liefern wollten, besonders von solchen, die in spätern Zeiten in die Sprache eingeführt worden wären; aber es fand sich niemand, der Lust dazu gehabt hätte, da sie doch wegen ihrer täglichen Uebung Unterstützung genug hätten haben können. Der Drogeman, den die Pforte unterhält, ist meistentheils ein Grieche. (22)

Drögte. (Wasserbau.) In der Deichersprache werden also die Untiefen der Flüsse und Ströme genennt. Ihr Ursprung in den Flüssen, ist dieser: durch den geschwinden Lauf des Wassers führt dasselbe von den höhern Gegenden eine Menge fremder Theile mit sich, als grosse Stücke von Steinen, Busch- und schweres Holz, kleine Kiesel, Stein und Kieß, Grund, Sand, Schlickschlamm und Moder u. dgl. Die schwersten dieser fremden Theile sinken jederzeit so fort zu Boden, als nur die Geschwindigkeit des Wassers in etwas geschwächt wird; und darauf folgen denn, bey jeder weiterer Verminderung der Geschwindigkeit, die leichteren Theile, bis endlich die Verminderung der Geschwindigkeit so groß wird, daß der Fluß auch nicht einmal mehr die feinsten Sandarten ja selbst den leichtesten Schlamm und Moder länger mit sich zu führen vermag. Durch die Niedersinkung der fremden Theile des Wassers, ist das Bette der Flüsse nach und nach höher, enger und unregelmäßiger geworden, ungleich an Falle, voller Höhen und Tiefen, Hügeln und Thäler, Sandbänken und Inseln. Diese grosse Unordnung in der Strohmbahn, hat durch solche, und noch andere hinzugekommene Ursachen mehr und mehr zugenommen, und nimmt noch täglich zu. Die ungleiche Härte und Festigkeit des Bettes, und der Ufer der Flüsse, hat diese Unordnung und Unregelmäßigkeit nicht wenig vergrößert, das weiche Erdreich ist von dem schnellen Lauf des Wassers am stärksten mitgenommen, und ausgehöhlt worden, und die mitgeführten Theile haben sich nachher an denen Plätzen niederlassen, wo die Geschwindigkeit sich verminderte. Die im Wasser befindlichen fremden Theile, sinken in einem Flusse nicht auf eben die Weise, wie in einem stillstehenden Wasser nieder, in dem letztern gehen sie senkrecht zu Grunde, in dem erstern aber nach einer schiefen Richtung. Im Meerbusen wo der Strohm schwach, und nicht in Ufer eingeschlossen, auch kein grosser Unterschied zwischen Ebbe und Fluth ist, daher sich weder Ströhme auswerfen

noch Watte in der Höhe aufsetzen können, sondern die Tiefe überall verschlemmt, kann unweit eines Hafens, worinn sich noch die Tiefe durch den ausfallenden engern Strohm erhält, oder mit Moddern leichter zu helfen, ist eine Drögte oder Untiefe sich aufsetzen, worüber grosse Schiffe nicht einmal leer kommen können und wodurch man auch keine beständige Fahrt tief genug offen halten kann. Alsdann braucht man Lichter, oder platte Fahrzeuge, welche an beyden Seiten eines Schiffes anschliessen, mit unten durchgehenden Thauen befestigt werden, und damit jenes zu heben, um es über die Drögte hinzubringen, auch nur grosse ledige Stuckfässer. (18)

Droguereyen, ist eigentlich die Hauptbenennung aller Specereyen, Materialien und Gewürze, welche sowohl zur Arzney und in die Küche zur Speise, als auch zum Färben und dergleichen dienen. Insgemein aber verstehet man hierunter besonders nur diejenige Specereyen, welche zur Arzney und Färben gebraucht werden. Einige hingegen schränken die Benennung der Droguereyen, auch bloß auf die Apothekerwaaren ein, jedoch rechnen sie auch die trockenen und aufgedörrten Specereyen darzu, und zwar aus dem Grunde, weilen der Name Droguereyen von dem holländischen Worte Drooge herkomme, welches trocken, oder ausgetrocknet bedeutet, zumalen die zur Arzney dienliche Simplicien, welche aus Indien und andern fremden Ländern beständig abgetrocknet überbracht werden, und folglich hierdurch von denjenigen unterschieden sind, welche im Lande selbst erzielet und gemeiniglich ganz frisch, oder wie sie erst aus der Erde gezogen worden, gebraucht werden.

Ueberhaupt nennen die Holländer alles was trocken und zur Arzney dienlich ist, Droog-Goed, das ist, trocken Gut, und diejenigen so damit handeln, Droguisten; zuweilen wird das Wort Droguereyen auch spottweise gebraucht, und von nichtswürdigem Kram, oder von solchen Dingen gesaget, die nicht viel werth sind, und womit man gleichwohlen Handlung treiben will. (28)

Droguet, nennet man eine Art Zeuge, welche bald ganz von Wolle, bald aber halb leinen und halb wollen, bisweilen gekreuzt, gewöhnlich aber ungekreuzt verfertiget werden; da man sie sowohl ganz von Wollen, als auch ganz von Seiden machet, so lässet sich das Wesentliche darin nicht bestimmen.

Man heißt sie zum öftern auch Pinchinas, und werden sowohl in Frankreich als Deutschland von verschiedener Güte und Gattungen gemacht; seitdem aber die sogenannte Sommertücher oder Halbtücher verfertiget werden, ist der Abgang des Droguets von keinem Belange mehr. Sie wurden zu Kleidern für Mannspersonen gebraucht und hielte das Stück in der Länge 40 bis 50 Ellen und in der Breite ¾ bis 1 Ellen. (28)

Drohnen heissen die männliche Bienen in einem Bienenstock, wovon unter Biene gehandelt worden.

Drohnenschlacht, s. unter Biene.

Drohnenweisel., s. Bienenkrankheiten.

Dröhnung, (Wasserbau) wird in der Deichersprache die Erschütterung genennet. (18)

Drohungen, sind in dem Criminalrecht in zweyerley Betracht merkwürdig; sie machen nemlich 1) unter gewissen Umständen eine wichtige Anzeige gegen diejenige Person, welche Drohungen ausgestossen hat, daß sie das darauf erfolgte Verbrechen begangen habe. Wann z. B. A dem B gedroht hat, ihm sein Haus anzuzünden, oder ihn todt zu schlagen, und nachher wirklich bey B Feuer eingelegt, oder er getödtet worden, so entsteht ein grosser Verdacht wider den A, daß er das Feuer eingelegt, oder den B getödtet habe, welcher Verdacht jedoch geringer ist, wann die Drohung nur allgemein war, wann die Person des Drohenden nicht so beschaffen ist, daß man die Ausführung der Drohung von ihr erwarten konnte, u. s. f. oder durch andere Umstände ganz aufgehoben werden kann, wann z. B. A beweiset, daß er zu Zeit des eingelegten Feuers oder verübten Todschlags weit entfernt gewesen. Drohungen verdienen ferner 2) eine rechtliche Rücksicht in Ansehung der Sicherheit, welche dem Bedroheten verschaft werden muß. Wann jemand dem andern ein Uebel auf eine solche Weise gedroht hat, daß die Ausführung der Drohung wahrscheinlich zu befürchten ist, so kann der Richter auf Ansuchen des Bedroheten oder der Seinigen, oder auch, wann die Drohungen sehr liquid und gefährlich sind, von Amtswegen den Drohenden zu einer Caution de non offendendo anhalten, welche nach der Regel durch Bürgen oder Unterpfänder in einer Summe, welche der Richter nach seinem Ermessen bestimmt, nicht aber nur mit einem Eyd geleistet wird, es müßte dann der Bedrohte sich damit zufrieden geben, und der Drohende sonsten ein gewissenhafter, ehrlicher Mann seyn. Solange aber die erforderte Caution nicht geleistet worden, oder wann sie der Drohende zu leisten nicht im Stande ist, so wird er auf seine eigene Kosten, theils zu seiner Strafe, theils zu Sicherheit des Bedroheten inzwischen im Gefängniß gehalten. (38)

Auch das gemeine Sprüchwort: von Drohungen stirbt niemand, gehört, als ein rechtliches Sprüchwort, hieher; da es anzeigt, daß man sich der thätlichen Nothwehr gegen einen blos drohenden Feinde nicht bedienen dürfe. s. Nothwehr.

Drohungsformeln gegen die Uebertreter der Diplomen. Damit man den Stiftungs, Schenkungs und andern Urkunden einen Nachdruck und noch mehr Achtung verschafte, so setzte man in dieselben harte Drohungen gegen die Uebertreter, so theils auf die Seele und Seligkeit, theils aber auf den Geldbeutel abzweckten, und zum Theil in starken Geldstrafen bestanden. Dieser Gebrauch ist fast so alt, wie die Diplomen selbst. Schon im VI. Jahrhunderte setzte der Merovingische König Chilperich in dem Stiftungsbriefe des Closters zu St. Lucian in Beauvais die Drohung, daß der Uebertreter den Zorn Gottes auf sich laden würde, überdem mit dem Verlust seiner Güter auch des Landes verwiesen seyn sollte. Man findet im VII und VIII. Jahrhundert dergleichen noch häufiger, sogar in den Privatbriefen, wo sie mehrentheils auf Geldstrafen gesetzet sind. Diese leztere sind schon im IX. Jahrhunderte in den Diplomen des K. Lothars und Carls des Dicken öfters so hoch gesetzet, daß sie unmöglich zahlbar scheinen, gemeiniglich auf 1000 Pfund reinen Goldes. Im X. Jahrhundert drohete man schon mehr mit der ewigen Verdammniß bey dem Satan und dem Datan und Abiram, als mit Geldstrafen. So geht es auch im XI. Jahrhundert, und wenn Geldstrafen dabey vorkommen, so sind sie doch billiger auf 200 oder 100 Pfund Goldes gesetzet. Aber im XII. Jahrhundert ist mehr schon für die kaiserliche Cammer, als die Seele gesorgt, sogar hat K. Lotharius II. in einer Urkunde die Geldstrafe auf 15000 Pfund reinen Goldes festgesetzet (quindecim millia librarum auri purissimi sonst möchte man es für einen Schreibfehler halten,) so wohl schwerlich sein

Ernst gewesen seyn kann, oder das Gold müßte weit häufiger, wie jetzo, gewesen seyn, so gar nicht wahrscheinlich ist. Wenn die deutschen Fürsten in ihren Stiftung, und Schenkungsbriefen mit Geldstrafen droheten, so verordneten sie solche gemeiniglich halb in die kaiserliche Cammer, und halb denjenigen welche graviret worden, indem sie selbst damals noch nicht das jus fisci ausübeten. Von dem XIII. Jahrhundert an, bis dahin, wo diese Drohungen in den Urkunden aufgehöret haben, sind größtentheils Geldstrafen verordnet, doch gemäßigter wie vormals, die Drohungen wegen der ewigen Verdammniß etc. aber haben fast gänzlich aufgehöret, weil sie vermuthlich wenig Eindruck mehr machten, auch nicht so einträglich waren wie jene. (8)

Droit, heißt bey den Franzosen überhaupt ein Recht. Unter diesem Wort aber verstehen sie in Handlungs- und Finanzsachen eine jede Abgabe oder Auflage, welche wegen der Ein- und Ausfuhr aller Kaufmannsgüter und Waaren bezahlt werden müssen, und welche bey uns Deutschen nach Verschiedenheit der Länder und Sachen, bald mit dem Namen Zoll, Maut, Accise, Geleit, bald auch Licent, Impost, Indult u. d.l. beleget werden; s. die davon handelnde Artikel. (28)

Droit d'Aubaine, s. Albinagium.

Droit d'Avis, heißt bey denen königlichen Zöllen und Pächten in Frankreich, diejenige Belohnung welche man denen Entdeckern oder Angebern von Contrebanden oder anderer zum Nachtheil der königlichen Zöllen verführten und unterschlagenen Waaren zu geben pfleget; sie bestehet gemeiniglich, im Fall die Confiscation dabey statt hat, aus dem dritten Theil der entdeckten Sachen und Waaren. (28)

Droit de Boite, ein französisches Kaufmanns-Wort, welches eigentlich nichts anders bedeutet als dasjenige Geld, so die auf der Loire hin und wieder fahrende Schiffe und Fahrzeuge, bey Paßirung des Strohms, bezahlen müssen. (28)

Droit de Gite wird bey den Franzosen eben das genannt, was die Deutschen unter Atzungsgerechtigkeit verstehen. s. diesen Artikel.

Droit de Main plevie, jus manus plicatae, (ein im Lüttichschen übliches Recht, nach welchem der Ehemann durch die geschlossene Heyrath das völlige Eigenthum aller Güter seiner Frau erwirbt. (15)

Dromedar, Dromedarius, s. Kameel.

Dromedar. (*Phal. bomb. Dromedarius.* Linn. Fabr. Der Birkenspinner. Wien. Schm. p. 63. *Phalene Ziczac à cinq tubercules*: das fünfhökerichte Zickzack. Degeer Ins. II. 1. t. 4. f. 13-17.) Man findet die Raupe dieses Nachtschmetterlings gewöhnlich auf Birken, wiewohl sie sich auch von Erlen, Hassel und Pappeln nähret; sie siehet der Raupe der *Phal. Ziczac* sehr ähnlich, hat aber mehrere Höker auf dem Rücken: man zählt deren 5, da jene nur 3 hat. Sie ist glatt, gelblichgrün, der Kopf hellbraun mit dunklern Flecken und oben eingekerbt. Die Fleischhöker sitzen auf dem Rücken in folgender Ordnung, auf dem 4. 5. 6. 7. und 11ten Absatz. Zuweilen ist die Farbe der Raupe brauner. Sonst wird sie, wie man dies insonderheit an den Raupen an Birken beobachtet, von dem Fadenwurm sehr geplagt. Im September verwandelt sich die Raupe in einem Gespinst, liegt über Winter, und geht im Junius aus. Der Schmetterling ist ein unzüngiger Spinner mit dachförmigen Flügeln und ganz kleinem dunkelbraunem Rückenkamm. Die Vorderflügel sehen dunkelbraun aus, und haben 3 dunkelbraunrothe gewässerte Querstreifen; an der Wurzel steht ein gelber Flecken; der Innenrand ist ausgezackt; die Hinterflügel sind oben graulichtbraun und ungefleckt, die Vorderfüsse sehr haarig, die Fühlhörner braungelb. (24)

Dromia. Ein Krebs. s. Giftkrabbe.

Dromiaphion Hemar, Δρομιαφιον ἠμαρ. s. Dies.

Dromica (Baukunst), wurden bey den Griechen diejenige Kirchen genennt, welche länglicht gebaut sind, da sonst die übrigen mehrentheils rund oder dem Quadrat gleich kamen. s. Kirchen.

Dromones war eine Art von sehr geschwind seeglenden Schiffen bey den Alten, die von δρομος, der Lauf, ihren Namen hatten, und deren man sich bey Dingen, die Geschwindigkeit erforderten, bediente. (21)

Dromos, Δρομος. Der Lauf, das Rennen stand bey den alten Griechen in so grosser Achtung, daß diejenigen, welche sich zu dieser Geschicklichkeit zubereiteten, sich sogar auch gewissen Operationen an der Milz unterwarfen. s. Cursus. Homer hat eine so hohe Meynung von der Geschicklichkeit eines Läufers, daß er Odyss. 8, v. 147. sagt: „keinen grössern Ruhm hat ein Mann in seinem Leben, als wenn er stark an Händen und Füssen ist". Man sahe diese Schnelligkeit als eine vorzügliche Geschicklichkeit eines geübten Kriegers an, weil sie sowohl im plötzlichen Angriffe als im geschwinden Rückzuge sehr nützlich ist. Und dies Talent, das bey den heutigen Wilden noch eben so hoch geachtet wird, mußte in jenen heroischen, an den Stand der Wildheit so nahe grenzenden Zeiten, wo der Krieg noch keine künstliche Form erhalten hatte, allerdings einen grossen Theil des kriegerischen Verdienstes ausmachen. Es ist also nicht zu verwundern, daß der beständige Character des Achills bey dem Homer dieser ist, daß er der schnellfüssige, ποδωκης heißt. Auch in der heil. Schrift zählt David in seinem Trauerliede auf Saul und Jonathan dies zu ihren kriegerischen Vorzügen; daß sie leichter gewesen, als die Adler und tapferer als die Löwen. Das weitere von diesem Artikel s. in Cursus. (21)

Drongo, (Naturgesch.) ist ein fremder Beyname der Haubenmerle (*Tanagra Cristata* Linn.) (9)

Droni oder **Iustini** waren Silbermünzen die Erzherzog Ferdinand von Oestreich in der gefürsteten Grafschaft Tyrol An. 1590. durch ein publicirtes Münzmandat die Einfachen auf 12¼, die Doppelten auf 25, und die Vierfachen auf 50 kr. gegen Philippsthaler zu 76 kr., gewürdiget hat. (29)

Dronte. (Naturgesch.) s. Strauscasuar. (*Didus ineptus.* Linn.)

Droogebanken. s. Untiefen.

Dropaces, (*Mater med.*) Pechpflaster, Zugpflaster, sind solche Pflaster die in der Absicht, einen starken Reiz zu machen, auch den Trieb der Säfte nach den äussern Theilen zu leiten, und von den innern edlern Theilen abzuleiten, heiß aufgelegt wurden, und, um sie recht zähe zu machen, sehr oft stark mit Pech versetzt waren. Sie waren bald einfacher, und blos aus Pech und gemeinem Oele zusammengeschmolzen, bald mit einer Menge scharfer Gewürze, auch wohl mit Salzen und mit Euphorbiumharz versetzt: zuweilen hatten sie doch mehr die Consistenz eines Breiumschlags. Die Alten gebrauchten sie in Lämung, Erfrieren und Schwinden der Glieder, auch in Schmerzen und Entzündungen innerer und edlerer Theile. (12)

Dropacismi

Dropacismi, (*Mater. medic.*) s. **Dropaces**.

Drosch, werden diejenige Bollen vom Flachs geheisen, welche so fest zubleiben, daß sie den Lein oder den Saamen, wann sie auch an die Sonne gelegt werden, nicht von sich ausfallen lassen, und daher **gedroschen** werden müssen; es giebt aber auch eine andere Art Flachs- oder Leinbollen, die, wann sie an die Sonne gelegt werden, sich aufthun und den Leinsaamen ausschütten. Dies Aufthun an der Sonne heißt der Bauer **gähnen**, und daher solche Bollen **Gähnbollen** und den Leinsaamen davon **Gähnlein**; in einigen Gegenden heissen sie **Kiemg**. Wenn man den Drosch ausdreschen will, so muß er vorher wohl abgetrocknet und dürre gemacht seyn; ihn dahin zu bringen, breitet man ihn an der Sonne oder unter einem Dachboden wohl aus, und wendet ihn öfters und durch mehrere Wochen um. (13)

Drösche s. **Dreesch** und **Brache**.

Drosera, (botan.) s. **Sonnenthau**.

Drosion, (bot.) ist ein Synonimum des **langblättrigen Sonnenthaues** (*Drosera longifolia* L.) (9)

Drosomeli, ist eine fremde Benennung der Manna. (9)

Drososcopium, ist ein Instrument, wodurch die Menge des in einer Nacht fallenden Thaues gemessen werden kann. **Perlicius** beschreibt ein solches von ihm erfundenes in einer 1727. zu Wittenberg gehaltenen Disputation. Es bestehet aus einem Waagbalken, der auf einem Stative stehet, dergleichen man bey den Werkzeugen zum Feldmessen zu gebrauchen pfleget. Ueber dem einen Ende des Waagbalkens ist eine blecherne einen halben Fuß lange und breite Tafel horizontal befestiget, auf welcher eine gleich grosse dünne Schribe von Schwamm liegt, die mit einer alkalischen Lauge besprüzt wird, damit sie den Thau desto begieriger einschlucke. Am andern Ende des Balkens hängt ein Gewicht, das jener Tafel sammt dem Schwamme das Gleichgewicht hält. Wenn der Thau die Schwere der Tafel nach und nach vergrössert, also die eine Seite des Waagbalkens mehr und mehr herunter sinkt, so greift eine daran befestigte Feder wie ein Sperrkegel nach und nach in einen andern Zahn eines vor der Mitte des Waagbalkens auf dem Stative befestigten Sperrrades, und hält dadurch den Balken in der Tiefe, wozu er gesunken, so daß er wieder in die Höhe steigen kann, wenn der Thau verdunstet. Man kann also den folgenden Morgen nach seiner Bequemlichkeit zu beliebiger Zeit nachsehen, und die an den Zähnen des Sperrrades gestochenen Zahlen der Unzen, Drachmen u. s. w. zeigen, wie groß das Gewichte des gefallenen Thaues gewesen. (6)

Drosse, sind die Tauenden, womit man die Kanonen auf den Schiffen in die Stuckpforten bringt, und welche, weil sie mit beyden Enden an Haken, deren einer am Schiffe, der andere an der Laffete fest ist, angebunden sind, zugleich hindern, daß das Stück, wenn es gelöset wird, nicht weiter zurücklaufe, als man vor nöthig findet.

Mit eben diesem Namen beleget man auch das Taustück, woran die hölzernen Kugeln, die man Rack nennet, angefädelt und an den Masten und Reen befestiget sind. (6)

Drossel, heisset der schildförmige Knorpel der Luftröhre, den man sonst den Adamsapfel nennt. Oft wird überhaupt die Luft- und Speiseröhre mit diesem Namen belegt. (9)

Drossel, Gelbvogel, (Naturgesch.) Unter diesem Namen wird ein Geschlecht von Vögeln verstanden, welches Herr von **Linne** Oriolus nennt. Andere Schriftsteller vereinigen es mit dem Geschlecht des **Krammetsvogels** (*Turdus* L.) weil in der That die Verschiedenheit eben nicht beträchtlich ist. Wir folgen indessen dem Ritter von **Linne**, und werden einen besondern Art. **Krammetsvogel** liefern, damit wir uns gegenwärtig desto kürzer fassen können. Die Geschlechtskennzeichen sind ein kegelförmiger, erhabener, runder, spitzer, ganz gerader Schnabel, mit einem etwas längeren Oberkiefer, eine gespaltene sehr spitze Zunge, und vierzehige zum Laufen geschickte Füsse. Es giebt folgende Gattungen:

Americanische Drossel, (*Oriolus persicus* Linn. *Icterus minor Brasilianus*, *Tupuiuba*, *Jabu.*) Die Grundfarbe ist schwarz. Auf dem Rücken an den Deckfedern der Flügel und an der Wurzel des Schwanzes befinden sich gelbe Flecken. Die Füsse sind schwarz, der Schnabel schwefelgelb, das Auge blau. Sie bauet ihr Nest nahe an die Dörfer aus Gras und Haaren, in Gestalt eines $1\frac{1}{2}$ Schuh langen Destillierkolben, welcher an den kleinen Zweigen der Bäume hängt.

Bastart Drossel, (*Oriolus spurius* L.) ist schwarz, unten braunroth, nicht grösser als ein Bergfink. Die Flügel sind mit einer weissen Binde gezeichnet. Sie wohnt in Nordamerica.

Baltimore Drossel, (*Oriolus Baltimore* Linn.) Nordamerica ist ihr Vaterland. Sie ist so groß als die vorige Gattung. Der Kopf, der obere Theil des Rückens und die Schwingfedern sind schwarz, letztere haben einen weissen Rand. Die vier äussern Schwanzfedern sind die äusseren bis zur Hälfte weiß, die folgende orangefarb, die Schultern, die Brust und der Bauch röthlich, der Schnabel und die Füsse bleyfarbig. Sie macht ihr Nest beutelförmig, und hängt es zwischen die Gabeläste der Bäume.

Bananas Drossel, (*Oriolus mexicanus* Linn.) Der Kopf und untere Theil des Leibes ist gelb, der Rücken schwärzlich. Neuspanien und Mexico sind das Vaterland.

Blutschwanz Drossel, (*Oriolus Haemorrhous* L.) Sie wohnt in Brasilien und Cajenne, ist schwarz und hat einen blutrothen Schwanz.

Braunkopf Drossel, (*Oriolus melanocephalus* Linn.) Sie wohnt in Bengala. Ihr Kopf ist braun, die Flügel schwärzlich, die Brust gefleckt.

Bruchdrossel, s. **Krammetsvogel**.

Cap Drossel, (*Oriolus capensis* L.) Ist olivenfarbigbraun, untenher aber goldgelb. Das Vorgebürg der guten Hofnung ist ihr Vaterland.

Chinesische Drossel, (*Oriolus Chinensis* Linn.) Sie ist der gelben Drossel gleich; nur hat sie eine schwarze von einem Auge zum andern laufende Binde am Hinterkopfe.

Citronengelbe Drossel, (*Oriolus citreus* Linn.) Cajenne ist ihr Vaterland. Der Kopf ist mit einem kleinen herunterwärtshängenden Federbusch geziert. Der Körper schwarz, der untere Theil des Rückens zimmetbraun, der Schwanz und die zwey mittlere Ruderfedern sind gelb.

Domingische Drossel, (*Oriolus dominicensis* L.) Sie ist schwarz. Der Rücken, der Unterleib, die Füsse und eine Binde über die Deckfedern der Flügel sind gelb.

Dreyfarbige Drossel, (*Oriolus tricolor* Buff.) Sie wohnt in Canada. Die Brust und der Bauch

sind gelb, der Kopf gelb gesprengelt. Ueber die Flügel lauft ein weisses Band.

Gelbflügel Drossel, (*Oriolus Cajanensis* Linn.) Ist schwarz und hat auf den Deckfedern der Flügel einen gelben Flecken. St. Tomas und Cajenne sind das Vaterland.

Gelbkopf Drossel, (*Oriolus Icterocephalus* L.) Ist schwarz und hat einen gelben Kopf und Hals. Sie wohnt in Cajenne.

Goldamsel Drossel, (*Oriolus Galbula* Linn. *Turdus aureus* Klein. *Icterus* Plin. **Virole, Wittewalch, Weidwall, Kirschendieb, Kirschenvogel.**) Dieser schöne Vogel hält sich den Sommer über in unsern Gegenden auf. Er kommt im May an und ziehet im August wieder weg in wärmere Länder. Er ist so groß als ein Krammetsvogel und sehr schön gefiedert. Das Männchen hat einen corallenrothen Schnabel, von welchem sich ein schwarzer Bart gegen die Augen ziehet. Der Kopf, die Kehle, Hals, Bauch und Rücken sind hochgelb. Der Bürzel schimmert ins Grüne. Der Schwanz ist schwarz. Unten haben die Federn hochgelbe Spiegel, und die mittlern eine gelbe Einfassung an den Spitzen. Die Füsse sind schwarzblau. Das Weibchen ist nicht so hochgelb, sondern mit aschfarben falben Federn untermischt. Seine Flügel u. Schnabel sind dunkelbraun. Die Brust ist mit dunkelbraunen Federn durchschossen. Diese Vögel nähren sich von allerley Beeren und Insecten; besonders fliegen sie nach den Kirschen. Sie bauen ihre Nester sehr künstlich in Gestalt eines tiefen Korbes oder Creuzes von Moos, dürren Grashalmen, Haaren und Spinnengeweben, und hängen es mit der Handhabe an die schwankende Aeste der dickbelaubten Bäume, so daß es ein Spiel des Windes ist. Sie haben einen lieblichen durchdringenden Gesang, und man kann sie in Käfigen halten; jedoch sind sie zärtlich und müssen mit Insecten, mit Semmel in Milch geweicht, gefüttert werden.

Goldkopf Drossel, (*Oriolus Chrysocephalus* L.) America ist ihr Vaterland. Sie ist schwarz. Der Wirbel, die Deckfedern der Flügel und der Schwanz sind gelb.

Grüne Drossel, (*Oriolus viridis* Buffon.) Der Schnabel ist roth, der Obertheil des Leibes grün, der Untertheil rostbraun, die Ruderfern unten gelb. Cajenne ist das Vaterland.

Gujanische Drossel, (*Oriolus Gujanensis* Linn.) Sie ist obenher schwärzlich, mit grauem Rande der Federn, der Untertheil des Halses und die Brust sind roth. Wohnt in Gujana.

Kappen Drossel, (*Oriolus cucullatus* Buffon.) Die Stirn, der Wirbel und der Hals sind schwarz, und erscheinen als eine Mönchskappe. Der Hintertheil des Kopfs ist castanienbraun, die Deckfedern schwarz mit gelbem Rande. Senegal ist das Vaterland.

Mexicanische Drossel, (*Oriolus mexicanus* L.) Sie hält sich in Jamaica und Mexico auf und ist gelb. Die Kehle, die Flügel und der Schwanz sind schwarz.

Ostindische Drossel, (*Oriolus aureus* L.) Sie wohnt in Ostindien und wird auch unter die Paradiesvögel gerechnet. Das Gefieder ist braun, mit einem Seidenglanze, die Kehle und die Deckfedern der Flügel und des Schwanzes sind schwarz.

Pisangdrossel, (*Oriolus Banana* L. *Xochitotolt.*) Der Kopf und die Brust sind castanienbraun, der Rücken, die Flügel und der Schwanz schwarz, die übrigen Theile orangegelb. Sie wohnt in Mexico, und hängt ihr Nest unten an ein Pisangblatt.

Purpur Drossel, (*Oriolus phoeniceus* L. *Alcolchilchi.*) Ist schwarz, mit braunrothen Deckfedern, rothen Flügeln und einem runden Schwanze. Wohnt in Nordamerica.

Schwarzkopf Drossel, (*Oriolus icterus* Linn. *Xanthornus major.*) Der Kopf, der Rücken, die Flügel und der Schwanz sind schwarz; auf den Flügeln stehet ein weisser Fleck. America ist ihr Vaterland.

Traurige Drossel, (*Oriolus melancholicus* L.) Sie ist grün mit schwarzen Puncten, und über die Augen lauft eine schwarze Binde. Mexico ist ihre Heimath.

Viele andere Gattungen werden von den Schriftstellern noch zu dem Geschlechte der Drossel gerechnet, die wir aber im Artik. Krammetsvogel anführen werden.

Drossel, (ein Fisch.) s. Hornfisch (*Balistes Vetula* Linn.)

Drosselbeere, ist ein Beyname des **Wasserholunder Schlingbaumes** (*Viburnum Opulus* L.). (9)

Drosselader, s. **Blutader.**

Drosselmaul, (Naturgesch.) Mit diesem Namen belegt Herr Klein ein besonderes Geschlecht von Fischen, welche mit offenen Ohren oder Kiemen Athem holen, und nur eine lange gleiche nicht abgetheilte Rückenflosse haben (Monopteri). Der Kopf ist länglich, der Mund ziemlich weit, der Oberkiefer beweglich, die Zähne spitz, der Leib gleichsam zusammengedruckt. Zu die Benennung **Drosselmaul, Krammetsfisch,** *Turdus*, *Cicla*, hat der verlängerte Schnabel Gelegenheit gegeben, welcher einige Aehnlichkeit mit diesen Vögeln hat. Nach dem Linneischen Systeme gehören diese Fische meistens zu dem Geschlechte des **Lippfisches**, *Labrus*. Klein führet vierzehen Gattungen an: 1) *Labrus Cynaedus* Linn. 2) *Gobius Paganellus* L. s. **Grundel.** 3) Die *Cicla* mit dem Adlerschnabel und einer von den Augen bis zum Schwanze fortlaufenden blauen Mittellinie. 4) Eine Gattung mit goldfarbigem Rücken, grünen Flecken, röthlichen gekrümmten unordentlichen Linien, weißlichem Bauche, grünen Lefzen, blauen Kiemendeckeln, eben so gefärbtem Schwanze und größten Theils auch blauen Flossen. 5) *Tibicen*, *Gain*, *Bitte* oder *Menestrier*, grün und gelblich mit einer weissen Mittellinie. 6) **Drosselmaul** von grüner Farbe. Die Ränder der Bauchflossen und Kiemendeckel sind purpurroth. Ist vermuthlich der *Labrus viridis* L. 7) *Labrus Tinca* Linn. s. **Lippfisch.** 8) Der *Auriol* oder *Durdo*, braunroth von Farbe, mit schwarzen Falben und bleichgelben Flecken gesprenkelt. Der Bauch ist bleyfarbig. Die Lippen sind groß. 9) Das kleine Drosselmaul, dessen Kopf, Rücken, Flossen und Seiten dunkelgrau, der Bauch weißlich mit falben Flecken gesprenkelt ist. 10) Der *Labrus merula* L. 11) Der *Sparus rudiatus* L. s. Meerbrechsem. 12) Der *Labrus rufus* L. 13) Der *Labrus fulvus* L. 14) Das **Drosselmal**, dessen Leib mit gelben, rothen, blauen, grünen und andern Flecken, bald netzförmig, bald gerade oder schief gesprenkelt ist. Die Ränder der Schuppen sind roth, die Zähne spitz und sehr weiß. *Leprus*, *Psorus Bellon.* (9)

Drost, bedeutet im allgemeinsten Sinne des Wortes einen Oberbedienten, welcher anderen Bedienten vorgesetzt ist, und man deshalb auch mit Herrn Ihre im Glossario am wahrscheinlichsten von dem alten Worte **Drott** ein Herr, abzuleiten seyen. Ohne unseren Lesern mit lächerlichen Etimologien von **Trost**, oder Da-

aus beschwerlich zu fallen, ist nur anzumerken, daß andere glauben, es stamme von Truchseß (*Dapifer*) ab; und es kommt ihnen darin zu statten, daß in einigen Provinzen, z. E. im Hochstift Hildesheim der Erbtruchseß ehedem wirklich Erbdrost genannt wurde; allein der Grund hievon liegt auch wohl in jener allgemeineren Bedeutung schon. In den Provinzen Deutschlandes und der Niederlande, wo dieser Titel heutzutage noch üblich ist, bedeutet er einen Amtmann oder obrigkeitliche Person, welche der Gerichtbarkeit auf dem Lande vorsteht; und wenn derselbe nicht blos einem Amte, sondern einer ganzen Provinz vorgesetzt ist, so heißt er ein **Landdrost**. Im Hannöverischen ist üblich, daß Adeliche, welche Beamtenstellen auf dem Lande erhalten, durch den Titel **Landdrost** distinguirt werden. In Westphalen und anderen Gegenden ist Drost auch ein blosser Titel, mit welchem weder Amt noch Arbeit verbunden ist. (15)

Druck, *pressio*. Gleichwie, wenn ein entfernter Körper sich einem andern nähert und endlich die Näherung sich durch Berührung endiget, die in diesem Augenblicke sich äusserende Bemühung des ersten den andern aus seiner Stelle zu treiben der Stoß genennet wird; so, wenn man sich den einen Körper als bereits den andern, so lange man will, berührend vorstellet, beleget man der die ganze Zeit über fortdaurende Bemühung des ersten den andern aus seiner Stelle zu treiben, wenn sie statt hat, mit dem Namen des Druckes. Z. E. ein von der Höhe herunterfallender Stein stößt wider die Erde in dem Augenblicke, darin er sie berühret; aber ein auf der Erde liegender Stein drückt auf sie, so lange er sie berühret. In diesem Falle erfolget aus dem Drucke keine Bewegung. Statt der Erde gedenke man sich einen auf dem Wasser schwimmenden etwas grossen hölzernen Würfel, auf welchen man an einem über eine Rolle gehenden Faden ein nicht sehr schweres Gewicht sehr langsam, oder wenn man lieber so sagen will, unendlich langsam heruntersinken lässet; so wird vom Anfange der Berührung an eine Bewegung entstehen und so lange währen, bis der Würfel so und so viel tiefer unter Wasser stehet. Das Gewicht, das der langsamen Annäherung halber angesehen werden kann, als hätte es den Würfel beständig berühret, und nur nach und nach erst in denselben zu wirken angefangen, bringt jetzo durch den Druck eine Bewegung hervor, die so lange daurt, bis der nach und nach sich vergrössernde Gegendruck des umher sich mehr und mehr aufthürmenden Wassers ihm gleich ist und ihn vernichtet. Ein schwereres Gewicht würde unter denselben Umständen den Würfel bis auf den Boden des Gefässes heruntergedruckt haben.

Man begreift hieraus, warum der Druck sogar viel weniger vermag als der Stoß, z. E. warum ein Nagel durch nicht gar heftige Schläge mit einem Hammer sehr viel tiefer als durch ein darauf gelegtes ungeheures Gewicht in das Holz eingetrieben wird. Denn die Kraft, womit ein Körper in den andern wirket, richtet sich sowohl nach seiner Masse, als nach seiner Geschwindigkeit, und wird daher aus dem Product der Masse in die Geschwindigkeit geschätzet. Die Geschwindigkeit fallender Körper wächset beständig vom ersten Augenblicke an, in welchem sie unendlich klein ist. Kommt es also nicht zur wirklichen Bewegung, so hat er von seiner Schwere nur das anfängliche Bestreben sich mit unendlich kleiner Geschwindigkeit zu bewegen, und seine Kraft, womit er in einen unter ihm liegenden Körper wirket, ist also als das Product einer sehr grossen Zahl, die die Masse ausdruckt, gleichsam in einen unangeblich kleinen Bruch, der die Geschwindigkeit ausdruckt, sehr geringe. Hingegen das mäßige Gewicht eines Hammers in eine merkliche Geschwindigkeit multiplicirt, giebt eine Kraft von ansehnlicher Grösse.

Vergleicht man einen Druck mit dem andern, so siehet man leicht, daß wenn beyde einerley Wirkung thun, d. i. einerley widerstehender Körper in gleicher Zeit gleichweit fortrücken, einer dem andern gleich seye. Hieraus fliessen allerley Lehrsätze, davon wir zur Probe einige hersetzen wollen. Wenn ein Druck einen 2, 3, 4mal so grossen Widerstand in eben der Zeit eben so weit fortbringt als ein anderer, so ist er 2, 3, 4mal so groß als der andere, oder die Drucke verhalten sich wie die Widerstände. Eben so, wenn die Widerstände gleich sind, verhalten sich die Drucke wie die Weiten, auf welche sie dieselbe in gleichen Zeiten verschieben u. s. w.

Vom Drucke flüßiger Materien, und besonders der Luft sehe man die Artikel: **flüßiges Wesen**, **Luft**, nach. (6)

Druck der Sohle, (Salzwerkswissensch.) s. **Sohlendruck**.

Druckbaum, (Maschinenbau) s. **Kelterbaum**.

Druckeisen der Hirnhaut, (*Decussorium*) s. **Hirnhautbewahrer**.

Drucken Bücher und Kupfer. Von dem ersten ist im Artikel: **Buchdrucker**, geredet worden; das andere geschiehet auf folgende Weise. Das Papier, worauf der Abdruck geschehen soll, und das fein und nicht zu stark geleimt seyn muß, wird vorher, wie vom Buchdrucker, angefeuchtet. Alsdenn wird die Kupferplatte auf einem Roste über einer Kohlpfanne gelinde erwärmet, die Farbe mit einen Spane hin und wieder aufgetragen und mit dem Buchdruckerballen eingerieben. Durch die Wärme wird die Flüßigkeit des Oeles in der Farbe vermehrt, damit sie desto besser in alle zarte Strichlein des Stiches eindringe. Hierauf wird die Farbe von der Platte mit einem in Lauge eingetauchten leinenen Tuche sauber abgewischt, daß sie nur in der Schraffirung allein sitzen bleibe, und, weil sie davon nicht rein genug wird, nimmt sie der Kupferdrucker von dem Roste ab, leget sie auf einen niedrigen Schemel, der das Wischbrett heisset, und überfähret sie so lange mit dem Ballen der Hand, bis sie wie ein Spiegel glänzt. Bey schlechteren Arbeiten giebt man sich so viele Mühe nicht, sondern putzt die Platte zum zweytenmal mit einem in Lauge getauchten Tuche, das aber zuweilen etwas Farbe aus der Schraffirung wegnimmt. Die also angeschwärzte Platte m n*) leget man auf die bewegliche Tafel o p der Kupferpresse über eine Pappe und etliche Blätter Maculaturpapier ohnweit der oberen Walze, wie die Figur zeiget, und so, daß die schraffirte Seite oberwärts gekehrt seye. Auf die Platte legt man ferner das angefeuchtete Papier, worauf der Abdruck geschehen soll, und darüber einen oder etliche Maculaturbogen. Hat man nun durch Einstecken so vieler Stückgen Pape bey c, als nöthig sind, den Sattel der oberen Walze d e tief genug heruntergedruckt, so wird viele Gewalt nöthig seyn, das an der Axe der oberen Walze d e befestigte Creuz h i k l, und damit die Walze selbst herumzudrehen. Indem aber dieses geschiehet, wird diese Walze und das mit ihr herumgehende dublirte Stücke Multum a b die Tafel o p über der zugleich sich mit drehen-

*) s. Tafel zur Buchdruckerey. Fig. 4.

den unteren Walze f g fortschieben, die Platte wird unter der oberen Walze durchpaßiren, und das Papier wird nicht nur auf sie heftig angedruckt, sondern durch Hülfe des Multum in die Schraffierlinien eingedruckt und letztere alle auf dem Papiere deutlich abgedruckt werden. Wenn die Kupferplatten sehr klein sind, so zwicket man sie, d. i. man lässet sie durch verkehrte Drehung des Creuzes wieder zurücke, und also zum zweytenmale unter der Walze durchpaßiren, weil sie gar bald unter ihr weg sind, und daher sich auf einmal nicht genug abdrucken.

Nach jedem Abdrucke wird die Platte auf die beschriebene Weise von neuem angeschwärzet und gereiniget. Wurde sie aber das erstemal auf die Seite o der beweglichen Tafel geleget, so leget man sie das zweytemal auf die Seite p, und wechselt solchergestalt jederzeit ab, um das unnöthige und Gewalt kostende Zurückschieben der Tafel zu ersparen. Schlechte Kupferstiche werden auf Schnüre aufgehängt, feine auf Tafeln ausgebreitet und also getrocknet, und zuletzt in einer hölzernen Presse geglättet.

Die ersten zehn bis zwölf Abdrücke sind nicht die besten, weil sich unter der Hand die Tafel immer noch feiner abschleift. Hingegen die folgenden zwey bis dreyhundert sind die vorzüglichsten. Nachher wird die Platte durch die Presse und vornemlich durch das Abwischen mehr und mehr abgenutzt und die Schraffirung matt. Höchstens 3000 Abdrücke lassen sich von einer gestochenen oder stark geetzten; kaum halb so viele und, nachdem sie ist, ein Drittel so viele von einer schwach geetzten abziehen.

Hundert bis dreyhundert Abdrücke kann ein fleißiger Drucker in einem Tage verfertigen, nachdem die Platten feiner und grösser, oder gröber und kleiner sind. Wenn er Feyerabend macht, netzt er die Platte mit Baumöl, und wischt die Farbe sorgfältig aus der Schraffirung heraus. Denn wenn sie darin trocken und hart wird, so ist es eben das, als wenn die Platte um so viel abgenutzet wäre. Ist es je versäumet worden, so wird sie in scharfer Lauge ausgekocht. (6)

Drücken, nennt der Jäger, wenn sich ein Haase, oder anderes Thier ganz zur Erde niederlegt, und den Kopf niederbückt, um nicht gesehen zu werden.

Druckerey mit bunten Farben, (*Impression en trois Couleurs*). Eine neue Erfindung von le Blond; er behauptet, daß alle Gegenstände durch die drey Hauptfarben, worunter er roth, gelb und blau verstehet, vorgestellet, und aus selbigem alle Farben, selbst das Schwarze, zusammengesetzt werden können. Es werden durch diese Erfindung alle Gegenstände mit ihren natürlichen Farben, durch drey gestochne Platten, auf ein einziges Blatt abgedruckt, vorgestellet. Von diesen drey Platten hat jede ihre besondere Farbe, und sie müssen miteinander eine einzige Sache vorstellen.

Druckerfarbe. Von derjenigen, der sich Buchdrucker bedienen, ist schon unter dem Titel: **Buchdruckerfarbe**, Nachricht ertheilt worden. Zu Kupferstichen braucht man eine andere schwarze Farbe, die viel feiner und schwärzer ist. Was statt des Kühnrusses dazu genommen wird, soll, wie man sagt, aus Weinhefe gebrannt werden, und zu feiner Arbeit wird zerschmolzener Mastix beym Reiben zugesetzt; auch wohl etwas Indigo, wenn die Farbe ins Blaue spielen soll. Statt des Leinöles nimmt man, wo es nicht zu theuer ist, lieber Nußöl, das man, wie jenes, zum Firniß kocht und zuletzt mit einer brennenden Zwiebel oder einem brennenden Papiere anzündet, um ihm mehrere Zähigkeit und Stärke zu geben. Glaubt man, daß der Firniß dick genug seye, so deckt man das Gefäß mit einem Deckel zu, und löscht dadurch die Flamme aus. Man bereitet einen dünneren Firniß, der Dünnöl oder Mattöl genennt wird, und einen stärkeren. Mit jenem reibt man die Farbe ab, und von diesem setzt man am Ende etwas zu, um ihr die rechte Consistenz zu geben, vermöge welcher sie sich in der Schraffirung der Platte wohl anhängt und sich nicht leicht auswischen lässet. (6)

Druckerlinien, (Baukunst) werden bey Ausarbeitung der Baurisse schwarze und etwas stark gezogene Linien genennt, welche man an diejenige Seite leget, von welcher man sich vorstellt, daß sie im Schatten lägen. Daß diese Druckerlinien sich recht ausnehmen, wird zweyerley erfordert: Erstlich, daß die Auszeichnung des Risses gleich vom Anfang gelinde gehalten werde, und die Linien nicht stark, dicke und zu schwarz gezogen werden, sondern zart und mit mittelmäßig schwarzer, das ist, mit der sogenannten Ziehetusche gezogen, und denn, daß die Mauern mit blasser Läutertusche angeleget werden. Das zweyte liegt an die Drucker selbst, daß ohneachtet sie durch starke schwarze Linien gemacht werden, die Linien doch schön rein, und nicht rauh seyn müssen, welches man erhält, wenn die Reißfedern, ehe die Druckertusch rein gelassen wird, mit den Spitzen in ein Glas rein Wasser getaucht, und man mit einem etwan 4, 6 oder 8fach zusammengelegten Papier in die Reißfeder hineinfähret und solche rein auswischet, worauf sich die Tusche, wenn man die Reißfeder mit den Spitzen an selbe anhält, und das Tüchschälgen ein wenig rüber beuget, von selbsten in die Feder ziehet, und so oft man neue Tusche einfüllen will, muß allemal die Reißfeder auf vorbeschriebene Art ins Wasser getaucht und rein gemacht werden; ja man muß auch solches thun, wenn man auch nur Ziehetusche einfüllen und haben will, daß sie willig wieder beym Ziehen aus der Reißfeder fliesse. Ist nun die Tusche gut eingefüllet, muß auch die Druckerlinie gut gezogen und die Reißfeder so gehalten werden, daß beym Ziehen beyde Blätter der Reißfeder das Papier berühren, bieget man die Reißfeder über, daß beym Zuge der Linie nur ein Blat der Reißfeder das Papier berühret, giebt solches häßliche rauhe Linien. (18)

Drucker, oder **Drücker**, ist beym Schlosser der Griff auf einem Schlosse, womit die fliegende Falle oder Klinke geöfnet wird. Man bevestiget es insgemein inwendig oder auswendig mit einer Schraube, oder auch mit einer beweglichen Niete, und bestehet eigentlich aus einem Gegenhebel. An den französischen in das Holz der Thüre eingelassenen Schlössern wird anstatt des Druckers ein herabhangender gedruckter Ring in Gestalt eines Schlüsselrings, oder auch ein Angriff von Meßing angebracht. (19)

Drücker, oder Stempel, ist in den Münzen jener hohle stählerne Kegel, der auf seiner Grundfläche mit einem scharfen Rande versehen ist, und in dem Schlußbolzen der Spindel steckt, welche durch die drey Mittelstege der Durchschnittmaschine gehet. Mit diesem Drücker werden die Münzen, so groß als sie werden sollen, auf der Unterlage rund ausgeschnitten. (19)

Druck des Kattuns, s. Kattundruckerey und Tapetenmanufactur.

Druckkugel, (*globe de compression*) ist im eigentlichen Verstande der kugelförmige Raum, innerhalb welchem der Druck des in einem Minenofen entzünde-

ten Pulvers wirket. Da es nemlich ringsherum nach allen Gegenden sich mit gleicher Kraft auszudehnen bemühet ist, so sind die Schranken des Raumes, bis auf welche sich die Wirkung seiner drückenden Kraft erstrecket, überall vom Mittelpunkte des Ofens gleichweit entfernet, und bilden also eine Kugel, deren Grösse von der Grösse des Druckes und des Widerstandes, also von der Stärke der Ladung und der Zähigkeit der Erde abhänget, so daß in einerley Erde die Druckkugeln, oder welches gleichviel ist, die Würfel ihrer Halbmesser sich ohne Rücksicht auf die Länge oder Kürze der kürzesten Widerstandslinie gegeneinander verhalten, wie die Ladungen.

Diese Idee leget Belidor zum Grunde seiner vortreflichen Minentheorie, und man kann daraus viele theils sehr nützliche, theils manche vorher gehegten irrigen Meynungen widersprechende Folgen ziehen, wie wir an einigen Proben sehen wollen. Man hat z. E. vorher in den Gedanken gestanden, die rechte Ladung gebe einem Trichter, dessen Durchmesser der doppelten Linie des geringsten Widerstandes gleich seye; von einer überladenen Mine aber werde nur ein Loch, wie ein Schornstein geschlagen, das ohngefähr mit dem Ofen einerley Durchmesser habe. Wie falsch dieses seye, lehret die Berechnung des Halbmessers des Trichters aus der Grösse der Druckkugel, welche man folgender Gestalt machen kann. Gesetzt man hat in einem gegebenen Erdreiche mit einer gegebenen Ladung a bey einer gegebenen kürzesten Widerstandslinie *) $AC = b$ einen Trichter erhalten, dessen genau gemessener Halbmesser $BC = c$; so war der Halbmesser der Druckkugel $AB = d = \sqrt{(b^2 + c^2)}$. Ist nun in einem andern Falle die Ladung $= \alpha$, so ist in eben solchem Erdreich $a : \alpha = d^3 : \frac{\alpha d^3}{a}$ und der Halbmesser der Druckkugel ist dermalen $= d \left(\frac{\alpha}{a}\right)^{\frac{1}{3}}$. Nimmt man also eine kürzeste Widerstandslinie $= \beta$, so ist der Halbmesser des neuen Trichters $\gamma = \sqrt{(d^2\left(\frac{\alpha}{a}\right)^{\frac{2}{3}} - \beta^2)}$, oder wenn man vor d^2 substituirt, $\sqrt{((b^2 + c^2)\left(\frac{\alpha}{a}\right)^{\frac{2}{3}} - \beta^2)}$. Z. B. Belidor hat durch die Erfahrung gefunden, daß in einem sandichten mit Kieß vermischten Erdreiche 170 Pf. Pulver bey einer kürzesten Widerstandslinie von 10 Fuß einen Trichter aussprengen, dessen Halbmesser auch 10 Fuß. Es wäre also in der Mustermine $a = 170$ Pf., $b = c = 10$ Fuß. Nun seye $\alpha = 300$ Pf., $\beta = b = 10$ Fuß, so ist der Halbmesser des neuen Trichters $\gamma = \sqrt{(200 (\frac{300}{170})^{\frac{2}{3}} - 100)} = \sqrt{(200\,\frac{4441}{3040} - 100)} = \sqrt{(292, 14 - 100)} = \sqrt{192, 14} = 13, 86$. Will man also aus der gegebenen Ladung eine kürzeste Widerstandslinie finden, bey der der Halbmesser des Trichters 2, 3, 4mal so groß ist als die Widerstandslinie, so darf man nur $\gamma = n\,\beta$ setzen und aus der vorstehenden Gleichung β suchen.

$$n\,\beta = \sqrt{(d^2\left(\frac{\alpha}{a}\right)^{\frac{2}{3}} - \beta^2)}$$

$$n^2\beta^2 = d^2\left(\frac{\alpha}{a}\right)^{\frac{2}{3}} - \beta^2$$

$$(n^2 + 1)\,\beta^2 = d^2\left(\frac{\alpha}{a}\right)^{\frac{2}{3}}$$

$$\beta = \frac{d\sqrt[3]{\frac{\alpha}{a}}}{\sqrt{(n^2+1)}}$$

Wenn demnach der Halbmesser des Trichters dreymal so groß seyn soll, als die kürzeste Widerstandslinie, also $n = 3$; d aber bleibt wie vorher, $= \sqrt{200} = 14, 14$; desgleichen $\sqrt[3]{\frac{\alpha}{a}}$, wie vorher $= \frac{6694}{5539}$: so ist $\beta = 5$ Fuß 4 Decimalzolle, folglich $n\,\beta = 16$ Fuß 2 Zolle, und der Halbmesser der Druckkugel $= 17$ Fuß 1 Zoll. Man siehet also, daß eine stärkere Ladung nicht ein enges Loch, sondern einen Trichter, der gar viel grösser ist als derjenige, den man vor diesem vor den größten gehalten, aushebet.

Um die Nutzbarkeit dieser Idee noch mehr einzusehen, wollen wir aus der gegebenen Widerstandslinie und dem Halbmesser des Trichters die Ladung berechnen.

$$\gamma = \sqrt{(d^2\left(\frac{\alpha}{a}\right)^{\frac{2}{3}} - \beta^2)}$$

$$\gamma^2 = d^2\left(\frac{\alpha}{a}\right)^{\frac{2}{3}} - \beta^2$$

$$\sqrt{(\gamma^2 + \beta^2)} = d\sqrt[3]{\frac{\alpha}{a}}$$

$$\frac{\sqrt{(\gamma^2 + \beta^2)}}{d} = \sqrt[3]{\frac{\alpha}{a}}$$

$$\frac{(\gamma^2 + \beta^2)^{\frac{3}{2}}}{d^3} = \frac{\alpha}{a}$$

$$\frac{a\,(\gamma^2 + \beta^2)^{\frac{3}{2}}}{d^3} = \alpha$$

Weil diese Aufgabe sehr nützlich ist, so giebt es vermuthlich Leser, denen ein Dienst geschiehet, wenn sie in einem Exempel aufgelöset wird, das wir, um noch mehr dadurch zu erhalten, darauf einrichten wollen, daß es zugleich zur Probe auf die vorhergehende Aufgabe dienet. Alle Grössen sollen also bleiben, wie sie darin waren, also ist

*) s. Tafel zur Artillerie, Fig. 19.

$$\log. b^2 + c^2 \; (= 200'00'') = 4{,}3010300$$
$$\log. \sqrt{(b^2 + c^2)} = \log. d = 2{,}1505150$$
$$\log. d^2 = 6{,}4515450$$

$$\gamma^2 \; (\text{Quadr. } 162'') = 26244$$
$$\beta^2 \; (\text{Quadr. } 54'') = 2916$$
$$\gamma^2 + \beta^2 = 29160$$

Daher $\log. \gamma^2 + \beta^2 = 4{,}4646386$
$$\log. (\gamma^2 + \beta^2)^3 = 13{,}3939158$$
$$\log. (\gamma^2 + \beta^2)^{\frac{1}{2}} = 6{,}6969579$$
$$\log. \alpha \; (= 170) = 2{,}2304489$$
$$\log. \alpha(\gamma^2 + \beta^2)^{\frac{1}{2}} = 8{,}9274068$$
$$\log. d^3 = 6{,}4515450$$
$$\log. \alpha = 2{,}4758618 = 299{,}1 \text{ Pfund.}$$

Daß nicht die obige 300 Pfund genau herauskommen, liegt sichtbarer Weise daran, daß γ und β beyde etwas zu klein angenommen worden. Denn γ ist eigentlich $= 16 \; \overset{\text{I}}{2} \; \overset{\text{II}}{1} \; \overset{\text{III}}{2}$ und $\beta = 5 \; \overset{\text{I}}{4} \; \overset{\text{II}}{0} \; \overset{\text{III}}{4}$.

Wem daran gelegen wäre, aus dem Halbmesser des Trichters und der Ladung die Linie des kürzesten Widerstandes, die er zu wählen hätte, zu bestimmen, der würde leicht finden, daß $\beta = \sqrt{\left(d^2\left(\frac{\alpha}{a}\right)^{\frac{2}{3}} - \gamma^2\right)}$

Was bisher überleget worden, dienet einen Trichter von verlangter Grösse, der z. E. eine bestimmte Mannschaft aufnimmt, theils mit viel geringeren Kosten, theils in einem Landesboden, darin man ihn ohne diese Kenntniß gar nicht bekommen könnte, zu erhalten. Denn wer nach dem alten Wahne, vermöge dessen der Durchmesser des Trichters nur der doppelten Widerstandslinie gleich und nicht grösser seyn kann, die Mine zu einem Trichter von 32 Fuß Breite einrichten wollte, der würde eine Tiefe der trocknen Erde von mehr als 16 Fuß fordern, die er nicht überall haben kann, und wo er sie haben kann, mehr als 1000 Pfund Pulver dazu brauchen, da er, um bey dem kaum gegebenen Exempel zu bleiben, bey einer Tiefe von etwas über $5\frac{1}{2}$ Fuß und mit einer Ladung von 300 Pfund seine Absicht schon erreichen könnte, und zwar mit den ferneren Vortheilen, daß er nicht nöthig hätte, die überflüßige und schädliche Tiefe wieder auszufüllen und sich inzwischen den häufigen dahin fliegenden Bomben und Granaden auszusetzen; daß er folglich auch vieles an der in solchen Fällen sehr kostbaren Zeit gewönne; daß die Erde am Rande des flachen Trichters auf etliche Fuß weit zermalmet würde, um ohne Mühe abgehoben und zur Formirung der Krönung in die Schanzkörbe geworfen werden zu können u. s. w.

Man kann sich leicht vorstellen, daß wenn man dem Mittelpunkte des cubischen Pulverkastens die Tiefe der Widerstandslinie giebt, mehr oder weniger Erde über dem Kasten liegt, nachdem er mehr oder weniger Pulver in sich fasset, also nachdem er grösser oder kleiner ist. Da nun vermöge der bisherigen Idee der Druckkugel die druckende Kraft in einem so grossen Raume, als sie in der Mustermine erfüllte, eingeschlossen und so viele Erde, als alsdenn die Widerstandslinie mit sich brachte, darüber gedacht werden; so muß einiger Unterschied statt finden zwischen dem, was die Rechnung giebt, und was bey angestellter Probe befunden wird. Die Belidorsche Versuche liefern auch wirklich jedesmal um ein geringes weniger, als die Rechnung verspricht. Z. E. bey der vorigen Erdart, der Widerstandslinie von 10 Fuß und einer Ladung von 1000 Pfund hätte der Rechnung nach der Halbmesser 23 Fuß 5 Zolle seyn müssen; er war aber 22 Fuß 8 Zolle, also 9 Zolle kleiner. Liesse man nach Belidors Vorschlag den Kasten nicht cubisch bereiten, sondern gäbe ihm die Höhe des Würfels, der 100 Pfund Pulver fasset, und eine quadratische Grundfläche, wie sie die stärkere Ladung erforderte, so würde aus der Druckkugel eine Afterkugel werden, die aus der Drehung einer Ellipse um die kleine Axe entstünde und woraus sich der Durchmesser des Trichters genau genug bestimmen liesse. Unsere Absicht erlaubet nicht, uns damit abzugeben; wer aber mehreren Unterricht davon verlanget, kann ihn in dem theoretischen Theile von des Herrn Prof. Geuß zu Coppenhagen wohlgerathener Abhandlung der Minirkunst finden.

Die in Rücksicht auf die ehedem üblich gewesene Proportionirung der Ladung gegen die Widerstandslinie überladenen Minen, mit welchem Namen wir sie im folgenden meistens benennen wollen, thun auch die Wirkung, daß sie alle innerhalb ihrer gegen die Widerstandslinie mehr als gewöhnlich grossen Druckkugel liegende feindliche Minengänge einstürzen und unbrauchbar machen, und die in der Absicht, ziemlich entlegene feindliche Gänge zu zerquetschen angelegten überladenen Minen werden auch Druckkugeln, globes de compression, ohngefähr mit eben dem Rechte genannt, womit man den bedeckten Weg und das Glacis Contrescarpe zu nennen pflegt. Man hat, um in einer so wichtigen Sache sich nicht auf die blosse Speculation zu verlassen, vier bekannt gewordene Versuche darüber angestellt. Den ersten und zweyten hat Belidor selbst zu la Fere 1732. und zu Vernon an der Seine 1753. den dritten le Febure zu Potsdam 1754. den vierten der noch lebende Herr Oberstlieutenant von Schneller 1770. zu Braunschweig dirigiret. Alle haben die Richtigkeit der Belidorschen Theorie vollkommen bestättiget, und wir wollen, um dieses zu beweisen und dem dieser Sachen unkundigen Leser einen Begriff von dem Vermögen überladener Minen beyzubringen, von dem ersten Versuche hier Nachricht

geben. Man teufte auf den vier Ecken eines länglichten rechtwinklichten Viereckes vier Schachte oder Brunnen A, B, C, D ab *), so daß AB = DC = 70 und AD = BC = 60 Fuß war, und trieb vier mit Holz wohl vertrempelte Galerieen von einem zum andern, AB 10, AD 11, DC 12, und CB 13 Fuß tief, jede 3 Fuß breit und 4½ Fuß hoch. Die Erde war gelblicht und sandicht, reichte 10 Fuß tief, und hatte einen harten Mergel unter sich. Die Kammer E entfernte man 25 Fuß von DC, 30 Fuß von BC, 35 von AB und 40 von AD, gab ihr eine Widerstandslinie von 10 Fuß, und ladete sie mit 1200 Pfund Pulver. Aus F trieb man in den harten Mergel noch einen Gang GH, dessen Dach 13 Fuß unter der Kammer lag. Als man die Mine zündete, entstund ein 45 Fuß weiter, 16 Fuß tiefer Trichter, die Erde flog 80 Fuß hoch in die Höhe, und alle Galerieen, selbst die entfernteste und die unter der Kammer, wurden so weit eingedrückt, als es in der Figur bemerket ist, und die nächsten Schachte B und C wurden so zerbrochen, daß ihre Fütterungen erst wieder hergestellt werden mußten, ehe man durch sie in die ganz gebliebenen Stücke der Galerieen niedersteigen konnte.

Wenn man dergleichen überladene Minen am rechten Orte zwischen den Horchgängen, die gemeiniglich 20 Klafter von einander entfernet zu seyn pflegen, und vor den Communications- oder Umfassungsgalerieen eines contreminirten bedeckten Weges in eben derselben Tiefe anbringt und ihnen die rechte Ladung giebt, so zerquetscht man sie insgesamt, und zwar noch leichter, wenn sie ausgemauert, als wenn sie mit Holz vertrempelt sind. Wenn man sie in der rechten Entfernung vom Graben anbringt, so stürzt man einen grossen Theil der Contrescarpe in denselben, und füllet ihn mit den Trümmern u. s. w. Die Ladung bestimmt Belidor so, daß er die Widerstandslinie in Schuhen gemessen tripliret, das Product aber mit 100 multiplicirет. Ohnerachtet diese Bestimmung sich blos auf die Praxis und auf keine Theorie gründet; so versichert doch Belidor, daß man sich auf sie verlassen und erwarten dörfe, daß eine Galerie, die viermal soweit, als die Widerstandslinie lang ist, und noch weiter von der Kammer ablieget, gewiß zerdrückt und der Durchmesser des Trichters sechsmal so groß, als die Widerstandslinie werde; daß sie also sicherlich nicht zu wenig gebe, welcher Fehler in diesem Falle weit sorgfältiger zu vermeiden, als der entgegen gesetzte. Die beschriebene Mine hätte also der Regel zufolge mit 3000 Pfund müssen geladen werden, und ihr Trichter würde alsdenn 60 Fuß breit worden seyn.

Wir beschliessen diesen Artikel mit der Anzeige, daß der sogenannte globe de compression bereits zweymal bey ernsthaften Gelegenheiten seine Dienste gethan, nemlich 1762. in der Preußischen Belagerung der Vestung Schweidnitz und 1770. in der Rußischen Belagerung der Türkischen Vestung Bender. Wer von dem ersten umständliche Nachricht verlanget, kann sie in Herrn Hogreve **Erzählung nebst Grundrissen der Belagerung der Vestung Schweidnitz**, und noch ausführlicher in Herrn Tielke viertem Stücke der **Beyträge zur Kriegskunst** lesen. Der vor Bender wurde von einem französischen Ingenieur, Herrn von Charton dirigiret, und den 15ten September alten, oder den 26ten neuen Styls 1770. Abends um 10 Uhr, da der Mond grade untergienge, gezündet, in der Absicht die ausgemauerte Contrescarpe in den tiefen trocknen Graben zu werfen, und vielleicht auch mit zu erhalten, daß die jenseitige Futtermauer des Walles von der Erschütterung einfallen, zur Füllung des Grabens mit beytragen und eine Bresche geben sollte, auf die der Sturm unternommen werden könnte. Weil es aber nicht möglich war, die Entfernung der Contrescarpe genau zu messen und man sie geringer schätzte, als sie wirklich war, so erfolgte weder das eine noch das andre, und die Eroberung der Vestung geschahe zwar noch in derselben Nacht, aber durch einen andern Weg, den das Glück und der Türken Unvorsichtigkeit öffnete. (6)

*) s. Tafel zur Artillerie, Fig. 20.

Druckpunkt. *Carabus 2 punctatus.* s. Zweypunkt.

Drucktücher, s. Bauschen.

Druckwasser, ist ein bey den Müllern gewöhnliches Wort, womit sie das Gefälle vor dem Wasserrad benennen und es von dem Gefälle im Untergerinnen unterscheiden. (6)

Druckwerke, (Maschinenbau) sind bey dem Maschinenbau Röhren, die die Stiefel genennt werden, in welcher das in solche getrettene Wasser, mittelst der Gewalt eines in denselben auf- und niedersteigenden Kolbens, in andere mit dem Stiefel seitwärts, oder auch überwärts verbundene Röhren in die Höhe getrieben wird, die es einem andern Behälter zuführen. Die Einrichtung eines Druckwerks ist folgende *). In dem Wasserbehälter stehet eine weite Röhre, die man einen Stiefel nennt, entweder etwas über dem untersten Ende desselben, oder gar bis an den Aushub des Kolben unter Wasser. Bey dem Auf- und Abgehen des Kolbens nun füllt sich der Raum zwischen dem Kolben und dem Ventil unten in den Hosen mit Wasser, so bald der Kolben jedesmal in die Höhe gezogen wird; gehet nun der Kolben wieder zurück; so fällt dieses Ventil zu, und weil das Wasser nicht durch die Kolben durchgehen kann; so druckt solches das Ventil bey b, oder die Gurgelklappe auf, und das Wasser steigt in der Röhre cdef in die Höhe. Wenn hingegen der Kolben bis an das Ventil gekommen ist, und wieder in die Höhe gehet, also der Druck nachläßt: so druckt das Wasser in dieser Röhre, und die darauf druckende Luft die Klappe b wieder zu; es entstehet also, indem der Kolben in die Höhe gehet, unter demselben abermal ein leerer Raum, und in diesen tritt, wie vorhin, das Wasser durch das Ventil, welches es aufmacht. So also wird durch das Druckwerk bey jedem Hub frisches Wasser in den Stiefel gebracht, bey dem Schub hingegen durch die Röhre cdef in die Höhe gedruckt. Die Stiefel der Druckwerke werden wegen der großen Gewalt, die solche auszustehen haben, meistentheils aus Metall gemacht, (s. Stiefel,) woran seitwärts bey c zugleich eine [illegible] Röhre mit demselben in einem Stück gegossen wird. An dieser Röhre wird eine kurze aufwärts gekrümmte Röhre, welche die Gurgel heißt, mit Schrauben befestigt, und mit dieser Gurgel werden alsdenn die Auffsatzröhren ebenfalls durch Schrauben verbunden, wenn dazwischen Leder gelegt worden. Das Druckwerk wird nicht durchgehends auf einerley Art gemacht. Man hat verschiedene Zusammensetzungen nach dem mannigfaltigen Gebrauche desselben bisher vor nützlich befunden. Die erste und gewöhnliche Art eines Druckwerks ist, wenn der Kolben in dem Stiefel (s. Stiefel) von oben hinunter geht **). Das Ventil (s. Ventil) ist alsdenn unten in den Hosen bey a angebracht, wie erst gesagt, oder demselben die Gurgel d mit ihrem Ventil b und der

*) s. Tafel Maschinenbau, Fig. 41. **) Ebendas. Fig. 41.

mit diesen verbundenen Steigröhre df. Stehet der Stiefel senkrecht, so heißt das Druckwerk ein stehendes, hingegen aber ein liegendes, wenn der Stiefel horizontal.

Die 2te Art, wo der Kolben von unten hinaufgeht, stehet *) mit ab gänzlich unter Wasser, und der Kolben drucket von unten hinauf; die Aufsteigröhre dc ist mit den Kappen an den Stiefel befestiget. Die Zugstange e (s. Zugstange) ist mit dem eisernen Gatter f an den Kolben bey g befestiget.

Die 3te Art, ist das doppelte Druckwerk **). Setzt man nemlich zwey solche Druckwerke abcd und efgh neben einander, und führet das Wasser von beyden durch die Röhren ci und ek in eine gemeinschaftliche Röhre o, macht aber bey m und n Klappen, damit das Wasser, wenn der eine Kolben in die Höhe gehet, nicht unter ihn tretten möge: so hat man ein doppeltes Druckwerk, und wenn der eine Kolben das Wasser fortdruckt, so füllt sich der andere Stiefel, so also wird das Wasser ohnunterbrochen durch die Röhre l herausgedruckt. Es werden solche auch, weil sie ohne Absatz das Wasser immerwährend ausgiesen, immerwährende Druckwerke genennt. (s. diesen Art.)

Bey hölzernen Druckwerken muß die Kolbenröhre mit eisernen Ringen gut gebunden werden. Unten in die Röhre wird eine hölzerne Büchse, die wenigstens auf ⅓ der Kolbenröhrenweite ausgebohrt seyn kann, und worauf die Klappe genagelt wird, eingestecket; gleich ober der Klappe wird ein Rohrstück von 1 oder 2 Schuh lang in die Kolbenröhre an dem einen Ende eingestüzt, an dem andern Ende aber eine Klappe also mit Pompennägeln angeheftet, daß solche von oben hinunterwärts zufallen kann. Dieses Seitenrohr wird in die Steigröhre eben so wie in die Kolbenröhre eingespitzt; damit aber diese Klappe ohngehindert auf- und zufallen könne; so wird die Steigröhre auf so weit, als die Klappe zu liegen kommt, mit einem weitern Bohrer ausgerieben, unten aber mit einem Zapfen wieder zugeschlagen.

Bey doppelten hölzernen Druckwerken wird eine gemeinschaftliche Röhre an ihren Enden in die Kolbenröhren eingespitzt, wenn zuvor an jedem Ende der Röhre eine Büchse mit ihrer daran gehefteten Klappe eingeschoben worden. Damit man aber zu der Klappe kommen könne, so wird an der obern Kante der Röhre, gerade über jeder Klappe ein Spund eingemacht, der mit einem Zugband festgehalten wird. Auf dem Mittel der Röhre ist die Steigröhre eingespitzt.

Die vierte Art ist das vereinbarte Saug- und Druckwerk. (s. diesen Art. unter Saugwerk.)

Die fünfte Art ist die unter dem Namen eines hohen Satzes bey Bergwerken gebräuchliche Pompe, welche die Natur eines Druckwerks hat, insoferne der Kolben das in den Stiefel hinaufgesogene Wasser in die Aufsatzröhren hinauftreibt. (s. Art. Satz.)

Dieses sind die Arten von einfachen Druckwerken, in welchen durch jeden Kolbenzug oder Kolbengang das Wasser in der Steigröhre bis auf eine gewisse Höhe steigt, die, wenn es verlangt wird, mehr als die bey Saugwerken angegebene 32 Fuß Höhe betragen kann, weil das Wasser durch den Kolben in die Höhe gedruckt wird. Mehrere Veränderungen mit Druckwerken (s. unter Feuerspritzen, Windkessel, Stoßspritzen.) Werden drey, vier und mehrere Stiefel, oder auch ganze Druckwerke zusammengeordnet, so nennt man solche Wasserpreßwerke. (s. diesen Artikel.) (18)

*) s. Tafel Maschinenbau, Fig. 42. **) Ebendas. Fig. 43.

Druckwerk, in den Orgeln ist diejenige Mechanik, die von den Tasten des Claviers alle die eiserne Drathwerker, Abstrakten genannt, in Bewegung bringt. Nachdem das Druckwerk wohl eingerichtet ist, wird der Anschlag leichter oder härter seyn. (25)

Druckwerk, s. Anwurf bey der Münz.

Druckwerk, wenn darunter Taschenwerk verstanden wird, ist verboten. s. Taschenwerk. (29)

Druckwerkzeug für die Pulsadergeschwulst. Dieses ist eine Maschine, die auf eine vom Blut widernatürlich ausgedehnte Schlagader in der Absicht angelegt wird, um sie vermittelst ihres allmählichen und beständigen Drucks, wieder in ihre natürliche Grenzen zurückzubringen, und so die Heilung zu bewerkstelligen. Die Chirurgie ist an dieser Art von Instrumenten sehr reich, und statt einer vollständigen Beschreibung, können wir der Kürze halben unsere Leser nur auf die verschiedenen Arten und Verbesserungen dieses Instruments aufmerksam machen, und sie nur auf die Schriften verweisen, worinnen sie nebst den deutlichen Beschreibungen zugleich Abbildungen dieser Werkzeuge finden werden. Eine blosse Beschreibung ohne Abbildung würde sehr weitläuftig, und dabey vielleicht doch dunkel seyn. Skultet, der wahrscheinliche Erfinder dieser Art Instrumente, beschreibt ein solches in seinem Armamentarium chirurgicum, und bildet es auf der XXI. Tafel ab. (Sprögels Ausg.) Heister in seinen *Institutionibus* T. I. Tab. XI. p. 436 hat dergleichen mehrere von unterschiedener Art geliefert. Den Ponteau des Bourdelet beschreibt Dionis in seinem *Cours d'operations* T. II. p. 692 Blegny *Zod. med. Gall.* A. 1681 p. 49. Senfs Druckwerkzeug ist in Hrn. Platners des Vaters Chirurgie Tab. II. fig. X. abgebildet. Vallant ein Arzt in Lyon bedient sich eines metallenen breiten Rings, der um den Arm gelegt, und um den Ring ist eine Schraube, deren männlicher Theil auf die Geschwulst gedruckt wird. s. hiervon Hallers *Disputatt. chirurg. collect.* T. V. Das neuerlich von Joubert erfundene Instrument, ist seinen mechanischen Bestandtheilen noch das nemliche, und es ist hiervon Nachricht in dem *Mem. de l'Acad.* Tom. II. P. III. p. 268 gegeben. Der berühmte schwedische Wundarzt Akrell bedient sich zweer kleiner hölzerner Tafeln, wovon die eine an den Ellenbogen, die andere aber auf den leidenden Theil des Arms kommt. Diese Tafeln werden durch Drath, welcher durch durchgebohrte Löcher gehet, und durch übergelegte Binden fest zusammengezogen, so daß die übrigen fleischigten Theile und andere Gefäße durch den Druck nicht leiden. Er hat dieses Werkzeug in einer Rede von der Verkürzung der chirurgischen Handgriffe, beschrieben. Arnaud in London hat ohnlängst in seinen *Mem. de chirurg.* 1771 p. 186. 196 eine etwas zusammengesetzte Maschine beschrieben, welche große Vorzüge zu haben scheint. Sie ist wie Arnaud selbst sagt nach den Grundsätzen der neuen englischen Aderpreise eingerichtet. Sie besteht aus zwey Platten von Tombak, die sich durch eine Schraube aneinander- und auseinandertreiben lassen. Man kann sich aus der deutlichen Zergliederung und Abbildung, welche der jüngere Platner in den Zusätzen zu seines Vaters Chirurgie geliefert hat, einen deutlichen Begriff davon machen. Endlich hat Plenk ein Druckwerkzeug erfunden, welches Richter vorzuziehen scheint, und wovon eine Abbildung in seinen Anfangsgründen der W. A. K. im I. B. S. 333 befindlich ist. Ein mehreres, und wie diese Instrumenten zu gebrau-

gebrauchen und anzulegen sind, wird unter dem Art. Pulsadergeschwulst vorkommen. (4)

Drudenfuß, (herald.) auch Pentalpha. *)

Drückel, (Maschinenbau) wird ein Hebel genennt, der an dem einen Ende bewegt wird, an dem andern aber in einem eisernen Nagel sich bewegt.

Bey Handplompen wird an den Drückel die Kolbenstange angehängt. Er würkt als ein Hebel der zweyten Art. Gewöhnlich wird er 6 bis 8 Fuß lang von Holz und 3 Zoll dick gemacht. An dem einen Ende erhält er eine mit einem ¾ Zoll weiten Loch versehene eiserne Gabel in der Weite von 1 Fuß von dem Loche, worein das Holz befestigt wird. (18)

Druiden. So hiessen die in dem Alterthume so berühmten Priester der Celten, besonders der alten Gallier. Dieser Name bezeichnete eigentlich bey den Britanniern und Galliern die vornehmsten Diener ihrer Religion. Denn obgleich die Druiden den obersten Rang in der celtischen Hierarchie behaupteten, so waren sie doch nicht die einzigen Diener der Religion, sondern es gab verschiedene Stuffen in dieser Hierarchie. Die Alten machen unter diesen verschiedenen Dienern des gallischen Gottesdienstes die Barden, die Saroniden, die Eubagen oder die Vates, d. i. die Wahrsager und die Druiden nahmhaft. Letztere waren die Häupter und die andern die untergeordneten Diener, die denselben bey Verwaltung ihres Amts hülfreiche Hand leisteten und in allem weit geringer waren, als dieselben. Die Barden, deren Name in der celtischen Sprache, nach dem Festus, so viel bedeutet, als Sänger, rühmten in Versen die unsterblichen Thaten großer Männer, und sangen dieselben gemeiniglich nach musikalischen Instrumenten ab. Ihre Verse waren von so großem Werthe, daß sie hinreichten, das Gedächtniß derer zu verewigen, die darinnen besungen wurden; und diese Barden selbst stunden in so großer Achtung, daß wenn schon zwo Armeen im Begriff waren, Handgemein mit einander zu werden, ja wenn das Treffen schon seinen Anfang genommen hatte, und sie sich nur zeigten, man sogleich die Waffen sinken ließ, um ihre Vorschläge anzuhören. Ausser ihrer gewöhnlichen Beschäftigung, das Lob ihrer Helden und Wohlthäter zu besingen, so maßten sie sich auch an, die Handlungen besondrer Personen zu beurtheilen und zu tadeln; zumal wenn ihre Aufführung mit ihrer Pflicht nicht übereinkam. Die Saroniden unterrichteten die Jugend und flösseten ihr tugendhafte Gesinnungen ein. Die Wahrsager oder Eubagen hatten die Opfer zu besorgen, und legten sich auf die Naturforschung. Doch diese drey Arten von Religionsbedienten waren in allem viel geringer als die Druiden, und denselben unterworfen; ja mit der Zeit zogen diese letztern fast alle Verrichtungen der erstern, welche die Religion betrafen, an sich.

Den Namen der Druiden, welchen diese obersten Häupter der Religion bey den alten Völkern Britanniens, Galliens und Germaniens führten, leitete man bisher gewöhnlich vom griechischen Worte δρυς, eine Eiche, her, und bestärkte diese Ableitung theils dadurch, daß Deru in der celtischen Sprache ebenfalls diesen Baum bezeichnet, theils weil die Druiden bey dem Diodor von Sicilien auch Saronides genennt worden und Saron, σαρων mit δρυς gleichbedeutend ist. Der Herr Freret ist aber mit dieser Etymologie nicht zufrieden gewesen. Die Druiden, sagt er in Ansehung dieser Sache, sind hauptsächlich bey den alten Britanniern zu Hause, und man studirte die Religion derselben, nach Cäsars Zeugnisse, in Britannien, wenn man sie aus dem Grunde lernen wollte. Folglich muß man die Rechtschreibung und Aussprache dieses Worts in der gallischen und irrländischen Sprache aufsuchen. Die brittischen Gedichte aus dem fünften und sechsten Jahrhunderte, d. i. aus einer Zeit, wo die Religion der Druiden noch nicht ganz ausgerottet war, reden noch von diesen Priestern, und schreiben ihren Namen in der mehreren Zahl Derouydden und in der einfachen Derouydd. Es wäre also das Wort aus De oder Di, Gott, und aus dem irrischen Worte Rhaidhim oder Rhouidhim (reden, sagen) zusammengesetzt, und folglich Druide der Etymologie nach eben so viel, als Θεαλογος im Griechischen, wie sie denn auch wirklich Diodor von Sicilien Theologen nennt. De oder Di auch Da, welche, nach Herrn Freret, eben so viel, als Gütigkeit und Gut bedeuten, wie die Redensart Oui-Da beweisen soll, war der Name des höchsten Wesens bey den alten Celten und Galliern; und es ist allerdings nichts sonderbares, daß der Begriff der Güte zur Benennung desselben ist gebraucht worden, wie dies aus andern Sprachen, z. B. aus der deutschen und persischen erhellet, wo Gott und Choda ebenfalls Namen des höchsten Wesens sind.

Gegenwärtig nennt man in der gallischen und irrischen Sprache nur noch die Zauberer und Wahrsager Druiden und der bekannte Name der Hexen, da man sie sie Druden nennt, ist noch ein Ueberbleibsel der Benennung, welche die alten klugen Weiber, die Druidinen, vormals führten. In der englischen Sprache heißt True wahr, und Truth die Wahrheit, welches mit dem deutschen Treu einerley Wort ist. Weil nun die Druiden als Priester auch Wahrsager waren, so leiten einige den Namen derselben von dem vorhin gedachten True her; wobey sie erinnern, daß man sich nicht daran stossen müsse, daß in dem einen Worte ein d, im andern ein t sey, indem die Aussprache doch einerley sey, und die Rechtschreibung in den ältern Zeiten keinen zuverläßigen Schluß gebe.

Die Druiden führen bey dem Diogenes Laertius und dem Suidas auch noch einen andern Namen, indem sie von beyden Schriftstellern Semnotheen genennt werden, ein Name, dem Banier einen griechischen Ursprung giebt, und ihn also andeuten läßt, daß dieser Druiden Verrichtung in der Verehrung der Götter bestanden. Andere wollen aber diesen Namen lieber aus der celtischen Sprache herleiten, und Galesius behauptet gar, Diogenes Laertius habe eigentlich Samnitas, σαμνιτας, geschrieben, welches Wort die Abschreiber, die es nicht verstanden, in ein ähnlich lautendes griechisches Wort verwandelt hätten. Dieser Samniten oder vielmehr ihrer Weiber, gedenkt irgendswo der Strabo. Endlich legen den Druiden die in der Domkirche zu Paris ausgegrabenen Denkmäler auch den Namen der Senani bey, welches nach der Meynung einiger Alterthumsforscher so viel, als Seniores, oder die Aeltesten und Vorsteher der Religion bezeichnen soll. s. Senani Weilo.

Der Ursprung der Druiden verliert sich in dem grauesten Alterthume. Schon Aristoteles und Sotion, nebst andern noch ältern griechischen Schriftstellern, reden von ihnen, als von sehr weisen und in Sachen der Religion sehr erfahrnen Männern. Betrachtet

*) s. herald. Tafel Fig. 58.

man sie aber in einem hellern Lichte, so verschwindet ihr Ruhm merklich, und man siehet, daß auch sie den nichtswürdigen Künsten der Zauberey und Wahrsagerey ergeben gewesen, und das Volk durch ihre heiligen Gaukeleyen betrogen haben.

Doch wir wollen diese so berühmten celtischen Priester unsern Lesern näher bekannt machen, und sie in den Stand setzen, von dem wahren Verdienste und den Vorzügen dieses so berühmten Priesterordens selbst zu urtheilen.

Diese **Druiden** führten ein sehr eingezogenes und strenges Leben, wenigstens dem Aeusserlichen nach. In das Innerste der Wälder versteckt, kamen sie nur selten zum Vorschein, und wurden in den düstern Schatten dieser heiligen Haine vom Volke um Rath gefragt. Dieses strenge Leben zog ihnen die Bewunderung des **Julius Cäsars** zu. Obgleich die Druiden verschiedene Gesellschaften ausmachten, so wurde doch in Gallien diejenige Gesellschaft, welche in der Landschaft **Chartres** war, als die ansehnlichste betrachtet, und das Haupt derselben war der Hohepriester der Gallier. In den Wäldern dieser Gegend brachten die Druiden die großen Opfer dar, und daselbst wurden alle die großen Gottesdienste verrichtet, welche die Religion vorschrieb. Daselbst kamen endlich die Großen des Volks zusammen, um den Reichstag zu halten.

Obgleich die Druiden, alte und junge, alle einerley Sinn hatten, so erhellet doch aus den Denkmälern, welche sie vorstellen, daß sie sich nicht auf einerley Art gekleidet haben. Ob ihnen vielleicht erlaubt war, sich nach der Mode der Provinzen zu richten, oder ob die verschiedenen Kleidungen die verschiedenen Stuffen anzeigten, welche die Novizen, die sich um die Aufnahme in diesen Orden bewarben, durchgehen mußten, ehe sie in den Orden aufgenommen wurden; das kann man nicht entscheiden. Wenigstens ist so viel ausgemacht, daß der Candidat, nachdem die Cärimonie der Umhalsung oder der Einverleibung in den Orden geschehen war, (denn die Neulinge wurden durch die Umhalsung, die ihnen von den alten Druiden wiederfuhr, Ordensglieder) alsdenn die weltliche Kleidung ablegte, um das Kleid eines Druiden anzulegen, welches in einem Unterkleide bestund, das nur bis auf die halben Schenkel gieng. Dies Unterkleid konnte übrigens so wie das Oberkleid, das sie darüber trugen, vornen aufgemacht werden, und der Candidat war, ehe er aufgenommen wurde, verbunden, es offen zu tragen, damit man nicht etwa betrogen werden, und das Priesterthum aus Versehen Personen weiblichen Geschlechts übertragen werden möchte.

Das Ansehen der Druiden war so groß, daß man keine Sache unternahm, ohne sie vorher um Rath zu fragen. Sie stunden den Reichsversammlungen vor, beschlossen den Krieg und Frieden nach ihrer Willkühr, bestraften die Verbrecher. Daher einige ihren Namen von dem alten Worte: **Drott** herleiten, welches einen Herrn bedeutet: denn die Gallier hätten sie eben deswegen gleichsam als ihre Herrn verehrt. Ihre Macht reichte öfters so weit, daß sie die obrigkeitlichen Personen und sogar die Könige absetzen konnten, wenn dieselben die Landsgesetze nicht beobachteten. Sie waren unter dem Adel, der den Staat ausmachte, die vornehmsten; und alles beugte sich vor ihnen. Da sie zusammen einen Körper ausmachten, der, vermittelst ihrer Gesellschaften, in allen Provinzen Galliens vertheilt war; so vertraute man die Erziehung der vornehmsten Jugend des ganzen Reichs ihren Händen an.

Ihnen kam das Recht zu, alle Jahre in jeder Stadt die obrigkeitliche Person zu wählen, welche dieselbe zuweilen unter dem Namen und dem Ansehen eines Königs oder **Vergobrets**, regieren sollte. Und dieser konnte ohne sie nichts thun, ja nicht einmal seinen Rath versammeln. Solchergestalt waren eigentlich die Druiden blos diejenigen, welche regierten, die Könige und Obrigkeiten aber waren ihre Diener und Sclaven. Die Gerechtigkeit wurde nur durch ihre Hände verwaltet. Als die Schiedsrichter aller Streitigkeiten des Volks und als die Wächter seiner Wohlfahrt, entschieden sie sowohl die öffentlichen Angelegenheiten, als die Angelegenheiten der Privatpersonen, bestraften die Verbrechen, sprachen in Rechtshändeln. Die, welche sich weigerten, ihre Entscheidungen anzunehmen, traf der Bann. Alle Theilnehmung an Opfern ward ihnen dadurch untersagt, und der übrige Theil der Nation betrachtete solche mit dem Bann belegte als Gottlose, mit denen man nicht einmal umzugehen wagte.

Den Druiden lag die ganze Sorge für die Religion ob, welches ihnen gleichfalls eine unumschränkte Gewalt verschaffte. Opfer und Gaben, öffentliche und besondre Gebete, die Wissenschaft der Wahrsagerey, das Recht, die Götter um Rath zu fragen und in ihrem Namen Antworten zu ertheilen, die Naturkunde, die Macht, neue gottesdienstliche Gebräuche entweder zu verwerfen oder einzuführen, das Recht, über die Aufrechthaltung alter Gesetze zu wachen und nach Erforderung der Umstände neue hinzu zu setzen, das Recht, Krieg anzukündigen und Frieden zu gebieten, die Wahl der Könige und **Vergobreten**, d. i. derjenigen, welche in gewissen Gegenden Galliens eben das, was die Archonten zu Athen waren, ihre Macht aber nicht länger als ein Jahr besassen, zu bestättigen oder für nichtig zu erklären: alles dies gehörte zu dem weiten Umfange ihres Amts. Ihr Stand sprach sie übrigens von Kriegsdiensten, wie auch von allen Abgaben frey. Aus dieser Ursache bewarb sich eine große Anzahl von Personen um diesen Stand. Man konnte aber die Candidaten aus allen übrigen Ständen des Volks und aus allen Classen von Menschen annehmen: und die Anzahl der Druiden würde noch grösser gewesen seyn, wenn nicht die Strenge eines langen Probestandes, und das Gesetz, nach welchen die jungen Candidaten die erstaunliche Menge von Versen, welche ihre Lehrsätze von der Religion und Staatskunst enthielten, auswendig zu lernen verbunden waren, viele abgeschreckt hätte.

Vor Alters hatten die gallischen Weiber einen Theil von diesen Vorrechten gleichfalls genossen, und sie waren noch zu der Zeit in dem Besitz derselben, als **Hannibal** durch Gallien gieng, indem von den Artikeln des Vergleichs, den er mit den Galliern errichtete, einer enthielte, daß, wenn ein Gallier irgend eine Ursache hätte, sich über einen Carthaginenser zu beschweren, der Beleidigte seine Klage vor dem Feldherrn oder der Obrigkeit anbringen würde, welche der Senat von Carthago in Spanien angeordnet hatte; wenn aber ein Gallier einem Carthaginenser zu nahe getretten seyn würde, der Handel vor das Gericht der gallischen Weiber gebracht werden sollte. Mit der Zeit zogen die Druiden diese Gewalt, welche das weibliche Geschlecht bey allen noch wilden und tapfern nordischen Völkern von jeher gehabt hat, an sich: der Zeitpunkt aber, da dies geschehen, ist unbekannt.

Die Hauptlehren der Druiden waren: Man muß

die Götter anbeten, man soll niemand schaden; und muß tapfer und beherzt seyn. Pomponius Mela, wenn er von der Philosophie der Druiden redet, sagt; daß sie sich das Ansehen gäben, als ob sie die Gestalt und Grösse der Erde und überhaupt des ganzen Weltgebäudes wüßten, wie nicht weniger den Lauf der Gestirne, ihren Umlauf und ihre Wiederkehr, und daß die Höhlen und Wälder, wo sie sich aufhielten, ihnen alle erfoderliche Musse verstatteten, über alle diese Punkte nachzudenken. Die Druiden lehrten insonderheit die Unsterblichkeit. Dieser Grundsatz lehrte die Gallier unerschrocken dem Tode entgegen eilen, und besonders den Tod fürs Vaterland sterben. Man machte bey diesem Volke einen starken Unterschied zwischen denen, die im Schoose ihrer Familie eines natürlichen Todes sturben, und denen, welche im Dienste des Vaterlandes ihr Leben verlohren. Die ersten wurden ganz in der Stille, ohne Lobsprüche und ohne die Begräbnißlieder, welche zum Lobe derer, die auf dem Bette der Ehre sturben, verfertiget wurden, begraben; da man im Gegentheile von den andern glaubte, daß sie in jenem Leben ein vorzügliches Glück geniessen würden. Die Druiden richteten daher auch nur den letztern Grabmäler auf. Nach dem Strabo lehrten die Druiden, daß das Feuer und das Wasser einstens alle Dinge verschlingen würde. Auch behaupteten sie, nach dem Cäsar und dem Diodor von Sicilien die Seelenwanderung. Diese ihre Wissenschaften und Meynungen prägten nun die Druiden ihren Candidaten, deren Noviziat sehr lange dauerte, sorgfältig ein. Aeusserten diese Candidaten einige vorzüglichere Geschicklichkeiten zu speculativischen Wissenschaften, so schickten sie ihre Lehrer nach Britannien, damit sie sich daselbst vollkommner machen und mehr erlernen möchten, indem die Druiden dieser Insul für die geschicktesten unter allen gehalten wurden; es sey nun, daß sie weniger beschäftigt gewesen als die gallischen, und daher mehr Zeit zum Studieren gehabt, oder daß die Druiden dieser Insul die Reinigkeit ihrer Religion mehr bewahrt haben, als die Gallier, die nach und nach mit mehreren Völkern und Götzendiensten sind bekannt geworden. Dieses Unterschieds ungeachtet unterhielten die brittischen und gallischen Druiden untereinander eine beständige Gemeinschaft, und zogen einander in allen wichtigen Vorfällen zu Rathe.

Da die Druiden nichts aufschrieben, und alle ihre Kenntnisse in Verse brachten; so nöthigten sie ihre Neulinge, dieselben auswendig zu lernen. Dieser Verse war aber eine so große Anzahl, daß öfters 15 bis 20 Jahre erfordert wurden, dieselben zu lernen. Julius Cäsar, der dies erzehlt, giebt zwo Ursachen davon an: erstlich, damit die Lehre der Druiden niemand bekannt werden, und dadurch ein desto geheimnißvolleres Ansehen erhalten möchte; zweytens daß die jungen Leute, welche sich gezwungen sahen, diese Verse auswendig zu lernen, desto sorgfältiger seyn möchten, ihr Gedächtniß zu üben.

Neben der Wissenschaft der Religion und der Philosophie legten sich die Druiden auch auf die Arzneykunst. Aber ihren Ruhm darinnen verdankten sie blos der Meynung, die man von ihrer vollkommnen Kenntniß des Einflusses der Gestirne und des Zukünftigen hatte. Denn da in dem Menschen in allen Stücken Gutes und Böses untermischt ist; so ergaben sich diese Weisen, gegen die man so viele Ehrfurcht hegte, besonders der Sterndeuterey, Wahrsagerey und Zauberey, lauter Kenntnisse, die so sehr nach dem Geschmacke des Pöbels sind, daß derselbe, ob er gleich allzeit dadurch betrogen wird, dennoch niemals seine Vorurtheile fahren läßt. Es ist wahr, daß die Druiden einigen Gebrauch von der Kräuterkunde machten. Sie mengten aber so viele abergläubische Gebräuche darunter, daß man leicht sehen kann, daß sie es darinnen nicht sehr weit gebracht hatten. Was kann man sich von ihrer Kräuterkenntniß wohl für einen großen Begriff machen, wenn man siehet, daß sie, wie uns Plinius berichtet, lehrten und auch selbst diese Lehre in Ausübung brachten; daß, wenn man die Pflanze Selago, die man für das Kraut Küchenschelle hält, sammlen wollte, man dieselbe ohne Messer mit der rechten Hand, die mit einem Theile des Rocks bedeckt seyn mußte, abrupfen und sodann der linken Hand heimlich zustecken mußte, als ob man dieselbe gestohlen hätte; und daß endlich auch nöthig wäre, daß man weiß gekleidet und barfuß gienge, und vorläufig ein Opfer von Brod und Wein dargebracht hätte. Diese Pflanze Selago hielten die Druiden für ein Mittel gegen alle Uebel. Auch legten sie dem Eisenkraute eine sehr große Kraft bey. Ihnen zufolge mußte man es es gerade zu der Zeit pflücken, wenn der Hundsstern aufgehet, und zwar mit Anbruch des Tags, ehe noch die Sonne aufgegangen, und nachdem man der Erde ein Sühnopfer von Früchten und Honig gebracht hatte.

Zu diesem Aberglauben der Druiden könnte man auch das rechnen, was sie von den unglücklichen Schlachtopfern, die sie ihren Göttern darbrachten, zu denken vorgaben, wenn solches nicht mehr eine Würkung ihrer Staatskunst, als ihrer Ueberzeugung gewesen zu seyn schiene. Sie gaben ihnen zu erkennen, daß dies Opfer sie reinige, alles, was sie sterbliches an sich hätten, von ihnen absondre, und sie den Göttern ähnlich mache.

Ein anderer Aberglaube dieser gallischen Weisen betrift das Ey, welches Anguinum genennt wird, und das ihrem Vorgeben nach, aus dem Geifer der Schlangen entstehen sollte, die in einer gewissen Jahrszeit sich haufenweise versammlen, um sich zu paaren. So bald dies Ey entstanden sey, sagten die Druiden, erhübe es sich bey dem Gezische der Schlangen in die Höhe, und die Kraft desselben zu erhalten, müßte man es erhaschen, ehe es wieder auf die Erde gefallen sey, sodann sich zu Pferde setzen, und so geschwind als möglich, sich entfernen, weil die Schlangen auf dies ihr Werk eifersüchtig wären, und nicht ermangelten, demjenigen nachzusetzen, der es ihnen entführt, bis etwa ein Bach sie aufhalte. War einer so glücklich gewesen, eins dieser Eyer zu erhalten, und es an einem gewissen Tage des Monds in der Luft aufgehangen zu haben; so machte man die Probe damit, indem man es mit einem kleinen Ringe von Gold einfaßte und also ins Wasser warf. Sollte es für ächt gehalten werden, so mußte es oben schwimmen. Lief die Probe glücklich ab, welches vermuthlich immer geschah, und etwa durch ein uns unbekanntes geheimes Kunststück bewürkt wurde; so versicherten die Druiden, die bey dieser Cärimonie zugegen waren, daß es die Kraft habe, zu machen, daß man in allen Rechtshändeln gewönne, und daß man vermittelst desselben einen Zutritt zu den Königen erhalte. Plinius, der dies alles für Thorheit erklärt, berichtet uns, daß der Kaiser Claudius einen römischen Ritter aus dem Delphinate blos darum habe hinrichten lassen, weil er eins von diesen Eyern zu dem Ende in seinem Busen getragen, damit er seinen Rechtshandel gewinnen möchte. Man glaubt,

daß die Cärimonie, wie man dies Ey erhalten, auf den in der Domkirche zu Paris ausgegrabenen Denkmälern vorgestellt sey. So viel ist gewiß, daß sie sich auf einem Grabmale findet, welches Montfaucon in seinen Alterthümern hat in Kupfer stechen lassen. Auf demselben siehet man zwo Schlangen, deren eine in ihrem Schlunde ein Ey hält, das die andere mit ihrem Geifer ausbildet. Die Druiden waren auch der Zauberkunst und allen sie begleitenden Gauckeleyen ergeben. Doch unter allen ihren abergläubischen Grundsätzen war derjenige der grausamste, der sie bewog, einigen ihrer Götter Menschenopfer zu schlachten: eine barbarische Gewohnheit, welche erst nach vieler Mühe von den römischen Kaisern konnte ausgerottet werden. Umsonst haben einige Gelehrte behauptet, daß man sich in diesem Punkte betrüge, indem man die Lebensstrafe der Verbrecher für würkliche Menschenopfer gehalten. Allein das ganze Alterthum bezeuget diese Menschenopfer der Druiden, welches bis auf die gänzliche Ausrottung der Druiden dauerte.

Unter allen Cärimonien des druidischen Aberglaubens war aber die feierlichste die Art, wie sie den Eichenmistel sammleten, den, wie sie glaubten, die Götter zum Heil der Menschen vom Himmel gebracht hätten. Der Mistel, den die Lateiner Viscum nennen, ist eine Schmarutzerpflanze, welche vom Baume nicht entspringt, der sie trägt. Virgil vergleicht seinen goldnen Zweig mit dieser Pflanze: „Dieser Zweig, sagt er, schimmerte durch die Aeste hindurch fast wie man den Eichenmistel im Winter siehet, der ungesäet und von einem Baume andrer Art hervorgebracht, sein Grün behält, und die Zweige, die ihn tragen, mit seinen Früchten bekleidet.“ Diese Pflanze, welche man auf der Erde nie findet, wächst auf Eichen, Aepfel- und Birnbäumen, auf Buchen und andern Bäumen. Man glaubt gemeiniglich, daß die Droßeln, für welche die Saamenkörner des Mistels etwas leckerhaftes sind, wenn sie davon unmäßig gefressen haben, einige davon wieder auf die Bäume fallen lassen, auf welche sie sich setzen. Dieses fette und klebrichte Saamenkörnchen faßt darauf Wurzel und treibt einen grünen und gelblichten Büschel, der sich nicht sonderlich erhebt, aber den Bäumen, denen er sich eingepfropft hat, vielen Schaden thut. Die Frucht dieser Staude besteht in länglicht runden, weissen und fetten Beeren, die mit einem sehr zarten silbernen Häutchen umgeben sind, welches einen zähen Leim enthält.

Aus diesem Mistel nun, vornehmlich wenn er auf Eichen wuchs, machten die Druiden überaus viel; und da sie sich ein wenig auf die medicinische Kräuterkenntniß verstanden, so war ihnen ohne Zweifel nicht unbekannt, daß es ein sonderbares Mittel gegen die fallende Sucht sey, und auch mit gutem Nutzen wider die Schlagflüsse und Schwindel gebraucht werde. Sie preßten würklich einen Saft aus demselben, den sie für ein sicheres und allgemeines Mittel gegen alle Zufälle ausgaben. Doch da der Aberglaube an den Gebräuchen dieser Priester Antheil hatte, so hielten sie keine Mistel im Werthe, als die, welche auf der Eiche wächst, und glaubten, daß nichts heiliger sey, als die Eiche. Sie suchten demnach in den Wäldern, die sie bewohnten, sorgfältig nach; und da vermuthlich damals der Mistel auf der Eiche nicht so gemein als jetzt war, so priesen sie sich sehr glücklich, wenn sie endlich einen Eichenmistel gefunden hatten. Indessen war es nicht gleich viel, zu welcher Zeit man ihn einsammlete; und nur im Monat December, der bey ihnen ein heiliger Monat war, und zwar am sechsten Tage des Neumonds, war es erlaubt, denselben zu pflücken. Man versammlete sich daher zu dieser Cärimonie, die mit vieler Pracht verrichtet wurde, und gieng in einem feierlichen Anzuge an den Ort, wo man diese kostbare Pflanze entdeckt hatte. Die Wahrsager machten den Anfang des Zugs, und stimmten den Göttern zu Ehren Hymnen an. Darauf gieng ein Herold mit dem Heroldsstabe in der Hand, dem sechs Druiden folgten, welche die zu dem Opfer nöthigen Sachen trugen. Endlich erschien das Haupt dieser Priester in einem weissen Rock gekleidet, und im Gefolge einer großen Menge Volks. Wenn man am bestimmten Orte anlangte, so stieg der Vorsteher der Druiden auf die Eiche, und schnitt den Mistel mit einer goldnen Sichel ab, die übrigen Druiden aber fiengen ihn mit großer Ehrerbietigkeit in den Sagum, das ein weisses Kriegskleid war, auf. Darauf folgte ein Opfer von zween weissen Stieren, und diesem ein Gastmal. Bey dem Opfer bat man, wie Plinius sagt, die Götter, daß sie dies ihr Geschenk denen, welchen sie es gegeben, zum Heil gereichen lassen möchten. Am ersten Tage des Jahrs theilte man, nachdem man den Mistel gesegnet und geheiliget hatte, denselben unter das Volk aus, indem man ihnen ein neues Jahr ankündigte und darzu Glück wünschte. Die feierliche Redensart, deren man sich dabey bediente, hat sich lange Zeit in diesen Worten erhalten: A Guy l' an neuf, d. i. dem Mistel das neue Jahr. Da sich nichts so schwer ausrotten läßt, als Gebräuche, in welche sich der Aberglaube gemischt hat; so erhebt man noch jetzt in der Picardie, wenn man ein reiches und fruchtbares Jahr wünschen will, eben dies Geschrey, nur daß man noch die Worte hinzusetzt: Pflanzet! Pflanzet! In Bourgogne und in mehreren Provinzen bedienen sich die Kinder, wenn sie am Neujahrstage ihre Neujahrsgeschenke einsammlen, eben dieses Ausrufs. Ja man hatte sogar an verschiedenen Orten am Neujahrstage eine Allmosensammlung angeordnet, wo man sich, um die Leute zur Mildthätigkeit anzureitzen, eben dieses Zurufs bediente: Dem Mistel das neue Jahr! Martin, der Verfasser der Geschichte der Religion der alten Gallier, behauptet aus sehr wahrscheinlichen Gründen, daß diese so heilige Cärimonie der Druiden mit dem Mistel jährlich in der Landschaft Chartres sey gefeiert worden. Uebrigens ist bey dieser Gelegenheit auch noch die vorzügliche Ehrfurcht zu bemerken, welche die Druiden für die gesechste Zahl gehabt, die sie allen andern vorzogen. Am sechsten Tage des Neumonds verrichteten sie ihre vornehmsten Religionshandlungen: an demselben fiengen sie ihr Jahr an: sie giengen an der Zahl sechs, den Eichenmistel zu brechen, und auf den uns noch übrigen Denkmälern findet man sie oft in dieser Anzahl.

Da, wie bereits gemeldet worden, die Druiden nichts aufschrieben; so hat uns die mündliche Sage und die Nachricht der alten Schriftsteller von der grossen Anzahl von Lehrsätzen, welche die unsägliche Menge von Versen enthielte, die sie ihre Novizen auswendig lernen liessen, nur sehr wenige aufbehalten. Indessen hat uns Gollut einige gesammlet, die wir hier anführen wollen, ohne dadurch denselben mehr Glaubwürdigkeit beyzulegen, als sie verdienen, indem sie nur nach demjenigen abgefaßt sind, was uns die alten Schriftsteller über diesen Gegenstand berichtet haben.

Der erste Lehrsatz: Man muß durch die heiligen Priester, die Druiden, in den Wäldern unterrichtet werden.

Der zweyte: Der Eichenmistel muß mit grosser Ehrerbietung, und, wo es möglich ist, am 6sten Tage des Neumonds gebrochen werden; man muß sich darzu einer goldnen Sichel bedienen.

Der dritte: Alles, was gebohren wird, hat seinen Ursprung vom Himmel.

Der vierte: Das Geheimniß der Wissenschaften darf man nicht der Schrift, sondern dem Gedächtnisse anvertrauen.

Der fünfte: Für die Erziehung der Kinder muß man große Sorge tragen.

Der sechste: Der Mistel gewährt, wenn er zu Staube gemacht wird, den Weibern die Fruchtbarkeit.

Der siebente: Ungehorsame dürfen an den Opfern keinen Antheil nehmen.

Der achte: Die Seelen sind unsterblich.

Der neunte: Die Seelen gehen nach dem Tode der Körper, die sie belebt haben, in andere Körper über.

Der zehnte: Wenn die Welt untergehet, so wird solches durch Feuer oder Wasser geschehen.

Der eilfte: In ausserordentlichen Vorfällen muß man einen Menschen opfern. Nachdem der Körper fallen oder nachdem er, wenn er gefallen ist, sich bewegen wird, nachdem sein Blut fliessen, oder seine Wunde sich öfnen wird, darnach wird die Zukunft erkannt.

Der zwölfte: Die Kriegsgefangenen müssen auf den Altären geschlachtet, oder in die von Weidenholze geflochtenen Colossen gesteckt und den Göttern zur Ehre verbrannt werden.

Der dreyzehnte: Einen fremden Umgang darf man nicht zulassen.

Der vierzehnte: Derjenige, welcher sich bey der Versammlung der Reichsstände zuletzt einfinden wird, muß am Leben gestraft werden.

Der funfzehnte: Kinder müssen bis zu ihrem 14ten Jahre, von ihren Vätern und Müttern entfernt, erzogen werden.

Der sechszehnte: Das in dieser Welt ausgeliehene Geld wird den Gläubigern in der andern Welt wieder gegeben werden.

Der siebenzehnte: Es giebt eine andere Welt: und die Freunde, welche sich selbst tödten, um ihre Freunde dahin zu begleiten, werden daselbst bey ihnen leben.

Der achtzehnte: Die Briefe, die man den Verstorbenen mitgiebt, oder welche man in den Scheiterhaufen der Todten wirft, werden in der andern Welt getreulich ausgehändiget werden.

Der neunzehnte: Der Mond heilt alles, wie sein Celtischer Name mit sich bringt.

Der zwanzigste: Den Ungehorsamen verjage man: ihm müsse keine Gerechtigkeit wiederfahren; er werde in keine Gesellschaft aufgenommen und zu keinem Amte gelassen.

Der ein und zwanzigste: Alte Hausväter sind in ihrem Hause Könige, und haben das Recht über Tod und Leben ihrer Weiber, Kinder und Sclaven. s. auch Celten-Religion der. (21)

Druidenknöpfe. So nennt man gewisse aus Bergcrystall oder Glaß verfertigte kugelförmige oder linsenförmige, durchsichtige Körper und Steine, die man in den Cabineten der Liebhaber der Alterthümer findet, und die von den Druiden herstammen sollen. Einen dieser kugelförmigen Steine hat D. Woodward der Universität zu Cambridge geschenkt. Zur völligen Aufklärung dieses, die optischen Kenntnisse der Druiden betreffenden, so interessanten Gegenstandes wollen wir unsern Lesern einige hierher einschlagende Betrachtungen des Carl La Motte über das Alterthum der Ferngläser, die er der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften in London vorgelegt hat, mittheilen. „Ich kann, sagt dieser Alterthumsforscher, keinesweges glauben, daß die so gemeinnützige Erfindung der Ferngläser bis auf die Zeiten des Roger Baco sollte verborgen geblieben seyn. Ich glaube vielmehr, daß sie bey unserer Nation schon lange vorher bekannt gewesen, und daß sich die alten Druiden derselben bedienet, die, wie Cäsar berichtet, in der Sternkunde sehr viel Wissenschaft besessen, und manche wunderbare Dinge von den Sternen, von deren Bewegung, und von der Größe der Welt und der Erde entdeckt haben. Was mich auf diese Vermuthung bringt, ist eine sehr merkwürdige Stelle, die Diodor aus Sicilien aus einem alten, mit dem Alexander gleichzeitigen Schriftsteller, dem Hecataeus, anführt. Diese Stelle lautet ungefähr also: Hecataeus und einige andere Schriftsteller erzehlen, es sey eine gewisse Insul, die nicht kleiner sey, als Sicilien. Sie liege den Celten oder Galliern gegen über, nahe am Weltmeere und gegen den Nordpol. In derselben werde Apoll mehr als andere Götter, angebetet. Die Einwohner dieser Insul, heißt es, sind Priester des Apoll und rühmen in ihren Liedern und heiligen Gesängen diesen Gott beständig. Ueberdas haben sie einen großen Wald und in demselben einen schönen runden Tempel, so dieser Gottheit geweyhet ist, in dem sie Apolls Lob beständig besingen. Diese Priester, welche über die königliche Stadt regieren, heissen Boreaden. Sie sagen, es könne in dieser Insul der Mond sehr nahe bey der Erde gesehen werden und zwar so deutlich, daß man in dem Körper desselben etwas, so Hügeln und Erhöhungen ähnlich ist, gewahr werde. Sie setzen hinzu: der Gott, d. i. Apollo, oder die Sonne, besuche diese Insul alle neunzehn Jahre einmal, innerhalb welcher Zeit der verschiedene Umlauf der Sterne geschiehet, aus welcher Ursache eine Zeit von 19 Jahren bey den Griechen das Metonische Jahr oder das Jahr des Meton genennt wird". So weit Diodor.

Ich muß gestehen, fährt La Motte fort, ich habe diese Stelle im Diodor nie gelesen, ohne sie für eine Beschreibung der alten brittischen Druiden zu halten, weil die Lage des Lands und alle andre Umstände der Erzählung auf das genaueste mit den Nachrichten eintreffen, die uns die römischen und griechischen Schriftsteller von diesen alten brittischen Priestern gemacht haben. Meine Absicht ist, dies zuvorderst durch einige Anmerkungen, so ich über diese Stelle des Hecatäus machen will, in ein helles Licht zu setzen und sodann zu beweisen, oder wenigstens wahrscheinlich zu machen, daß diese Druiden damals den Gebrauch der optischen Gläser und Telescopien gehabt und sich derselben wirklich zu ihren astronomischen Bemerkungen bedienet haben.

Zuerst bemerke ich, daß der Verfasser allhier von einer Insul rede, die ungefähr so groß ist, als Sicilien, die gegen Norden liegt und zwar den Celten gegen über, welches die alten Gallier gewesen, welches alles mit der Lage Brittaniens aufs genaueste übereinkommt. (Wie

aber, wenn man Irrland, das in den ältern Zeiten den Ruhm der Gelehrsamkeit vorzüglich in ganz Europa behauptete, hier verstünde?) Hecatäus sagt ferner, man hätte daselbst hauptsächlich den Apoll, oder die Sonne angebetet, demselben in grosen Wäldern gedient und einen prächtigen runden Tempel gehabt, der diesem Gott gewidmet gewesen. Was diesen Gottesdienst in Wäldern und Hannen betrift, so haben wir von den Druiden das ausdrückliche Zeugniß des Plinius, daß sie sich Eichenwälder gewählt, daß sie ihre heiligen Gebräuche niemals ohne Zweige von diesen Bäumen vollzogen und daß sie ihren Namen von δρυς, das bey den Griechen eine Eiche bezeichnet, herzuführen scheinen. Weil sie aber von den Britten selbst also genennt worden, so kann ich nicht glauben, daß ihr Name von diesem Worte abstamme, sondern vielmehr von Deru, einem celtischen Worte, das in dieser Sprache gleichfalls eine Eiche anzeigt. Was drittens die Gestalt ihres Tempels betrift, so muß ich gestehen, daß ich diesen Umstand bey keinem von denen Schriftstellern habe finden können, die von den Druiden gehandelt haben. Weil aber die Meynung unserer gelehrtesten Alterthumsforscher dahin gehet, daß das berühmte Denkmal Stonehenge (auf der Ebene von Salisbury) ein brittischer Tempel gewesen, der der Sonne gewidmet war, weil dasselbe eine runde Figur hat, und weil die 12 grosen Steine, so um dasselbe herumstehen, und noch zu sehen sind, die 12 Monate vorstellen sollen, welches auf das genaueste mit der Nachricht übereinstimmt, die uns Hecatäus von ihrer Anbetung der Sonne und der Ründe ihres Tempels giebt; so ist es wahrscheinlich, daß er hierauf gezielt habe. Man liest auch viertens in dieser Stelle, daß diese Priester in ihrem Tempel beständige Loblieder zur Ehre des Apolls gesungen. Cäsar sagt, in der Gesellschaft der Druiden habe man eine große Anzahl Verse gelernt, die immer auswendig wiederhohlt worden. Wir lesen gleichfalls, daß die Verfertigung der Lobgesänge eine besondre Pflicht der Barden unter den Druiden gewesen, welche Strabo deswegen ausdrücklich ὑμνηταὶ, d. i. Liedermacher, nennt. Sie pflegten zur Ehre der Sonne und als ein Sinnbild derselben, an einem besondern Tage des Jahrs grosse Feuer anzuzünden, und mit Lobgesängen zur Ehre dieses grosen Gottes in Procession von der rechten zur linken Seite um die Freudenfeuer herumzugehen. Von diesem geheiligten Feuer war ein jeder Hausvater, vermöge der Religion, verbunden, etwas mit nach Hause zu nehmen und das Feuer seines eigenen Hauses davon anzuzünden, welches alsdann das folgende Jahr dadurch glücklich und gesegnet war, wie solches aus der merkwürdigen Nachricht erhellet, die uns Toland in seiner Geschichte der Druiden gegeben.

Endlich beschliesset dieser alte Schriftsteller damit, daß er sagt: die Priester, so der königlichen Stadt und dem Tempel vorgestanden, hätten das ganze Land regiert. Eben so redet Cäsar in seinen Commentarien von den Druiden, daß sie nemlich nicht allein über alle gottesdienstliche Handlungen gesetzt gewesen, sondern auch eine obrigkeitliche Gewalt ausgeübt hätten. Aus allem diesem erhellet, daß wenn auch die Boreatischen Priester des Hecatäus nicht mit den Druiden einerley Personen waren, sie denselben doch sehr ähnlich gewesen.

Nunmehr will ich zeigen, daß diese Priester wahrscheinlich die optischen Gläser gekannt und sich derselben zu ihren astronomischen Beobachtungen bedient haben. Es ist unter den Kennern der Alterthümer eine bekannte Sache, daß den alten Britten das Glas bekannt gewesen und daß sie den verschiedenen Gebrauch desselben gewußt haben. Strabo sagt in dieser Rücksicht: es sey zwischen den Britten und Galliern eine abwechselnde Gemeinschaft gewesen und es wären Halsbänder, Agtsteine und Glaswaaren aus Britannien dahin gebracht worden. Was aber die Sache noch deutlicher macht, und sie ausser Zweifel setzt, ist, daß man Knöpfe und Ringe an solchen Orten gefunden, wo die Römer nie hingekommen. Der Herr Robert Sibalds, der gelehrte Verfasser der Naturgeschichte von Schottland, hat dem sorgfältigen Untersucher der Alterthümer, Herrn Loyd gesagt, daß er verschiedene von den brittischen Druidenknöpfen besessen, die in den hohen Ländern von Schottland wären gefunden worden, wohin die römischen Waffen nie gekommen. Herr Moreton hält zwar diese Druidenknöpfe für römische Arbeit, weil einige davon in römischen Urnen, bey römischen Münzen und andern Dingen wären gefunden worden. Da man aber dergleichen Druidenknöpfe nie in andern Ländern unter römischen Alterthümern gefunden; so ist es wahrscheinlich, daß sie von einigen curiösen und kunstliebenden Leuten unter den Römern als Zaubermittel, Amulete und Merkwürdigkeiten der Druiden sind gesammlet worden. — Hecatäus sagt, man könne in diesem Lande den Mond sehr nahe sehen, welches fast dieselben Worte des Rogers Baco sind, wenn er von seinen optischen Gläsern und Telescopien redet. Ferner sagt der Grieche: Sie können im Körper des Monds ganz deutlich einige Hügel und Gebirge wahrnehmen; welches ebenfalls nicht ohne diese Gläser geschehen konnte. Denn wollte man dadurch nur die auch blosen Augen sichtbaren Unebenheiten des Monds verstehen, so wäre solches weiter nichts, als was in jedem andern Lande auch geschehen könnte. Es muß also etwas mehreres dadurch angedeutet werden und zwar dasjenige, was man mit blosen Augen nicht sehen kann. Daß aber diese Stelle von eigentlichen astronomischen Beobachtungen rede, scheint daraus zu erhellen, was Hecatäus in der Folge sagt: daß nemlich alle 19 Jahre die Sonne diese Insul zu besuchen pflege, welches den so bekannten metonischen Cykel (s. Cyclus) anzeigt. — — Die dunkle Art, wie dies beschrieben wird, stimmt mit der Gewohnheit dieser Priester überein, da die Druiden ihre Lehren und Geheimnisse in Finsterniß und Dunkelheit einzuhüllen pflegten. Die Druiden, sagt deswegen Diogenes Laertius, wickeln ihre Weltweisheit, gleich den Gymnosophisten, in lauter Rätzel ein. Die optischen Gläser und Telescopia, (worzu denn auch jene Druidenknöpfe, deren verschiedene $1\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser halten, als Vergrösserungs- und Brenngläser gehörten) sind also sehr wahrscheinlich den Druiden schon bekannt gewesen und, nachdem diese Druiden von den Römern verjagt und die alte celtische Religion von der christlichen verdrungen worden, gänzlich verlohren gegangen und in Vergessenheit gerathen, und erst nach vielen Jahrhunderten wieder zum Vorschein gekommen. Denn dies war von jeher das Schicksal, sowohl der Irrthümer, als auch Wahrheiten, und der Künste, daß man mit Horaz auch von ihnen sagen kann:

Multa renascentur, quæ jam cecidere. (21)

Druidinnen. Diejenigen, welche die Nachrichten des Cäsars und Tacitus gelesen, wissen auch, in welchem Ansehen die Weiber bey den alten Deutschen und Galliern gestanden haben. Vornemlich aber hatten die Weiber der Druiden an der Macht und dem Ansehen ihrer Männer Antheil, obgleich mit einiger Abhänglichkeit, und sie mischten sich gleich denselben nicht nur in die Staatsangelegenheiten, sondern auch in Dinge der Religion. Da es in Gallien selbst, nach dessen Eroberung durch die Römer, Tempel gab, in welche den Mannspersonen der Eintritt untersagt war; so ordneten in denselben die Druidinnen das Nöthige an, und machten die Einrichtung von allem, was die Opfer und die übrigen Cärimonien betraf.

Man kann drey Gattungen von Druidinnen unterscheiden. Die einen lebten im ledigen Stande und waren auf der Insul Sain. Die andern waren zwar verheyrathet, aber sie blieben doch ordentlich in dem Tempel, an dem sie dienten, einen einzigen Tag im Jahre ausgenommen, da ihnen erlaubt war, Gemeinschaft mit ihren Männern zu haben. Die Druidinnen der dritten Art trenneten sich nie von ihren Männern, und trugen Sorge für ihr Hauswesen. Man könnte sie auch noch in zwo andere Classen eintheilen. In der ersten befanden sich die Priesterinnen, da hingegen diejenigen, welche nur als Bedientinnen unter den Befehlen der erstern stunden, die zwote Classe ausmachten.

Da nichts mehr Aufsehen macht, als eine vorgegebene Kenntniß der Zukunft; so kann man leicht denken, wie groß das Ansehen der Druidinnen müsse gewesen seyn, von denen man glaubte, daß sie die Kenntniß der Zukunft in sehr hohem Grade besässen. Dieser Ruhm hatte sich ausserhalb Galliens in die entferntesten Länder verbreitet: und obgleich, wie im Art. Druiden ist gemeldet worden, die Druiden sich auch mit der Wahrsagerkunst abgaben, so blieb die Wahrsagerey doch, vielleicht weil diese Weiber geschickter in der Kunst zu betrügen waren, fast ein Eigenthum der Druidinnen. Diese hatten sich fast in allen Insuln niedergelassen, welche nahe an Galliens und Britanniens Küsten lagen: doch mit dem Unterschiede, daß auf denen, wo sich Druiden fanden, keine Druidinnen waren. Alle diese Insuln waren übrigens irgend einer besondern Gottheit gewidmet, deren Namen sie führten. Die Diener und Dienerinnen derselben versahen hier eben die Verrichtungen, wie in dem übrigen Gallien. Man glaubt sogar, daß sie sich hier noch mehr, als anderswo, auf ihre Zauberey gelegt hätten; und es war die durchgehende Meynung in Gallien, daß sie Beherrscherinnen der Winde wären und nach Belieben Stürme und Ungewitter erregen könnten. Das mehrere von den Proben der Wahrsagerkünste dieser Druidinnen. s. im Artikel: **Celten — ihre Religion,** (21)

Drüll ist ein Segel, welches an einer Raa gegen den Oberbalken des Schiffes am Hintertheil ausgespannet wird. Es bedeckt den Spiegel und raget beym Steuer- und Backboord auf zwey Faden beyderseitig hinaus. Man braucht es nur bey dem Rückenwind auf den Kauffahrern, desgleichen auf kleinen Jachten wider das Abtreiben durch Ströhme und in der Windstille. (6)

Drümpelbeer (botan.) ist ein Beyname der morastigen Heidelbeere. (*Vaccinium uliginosum.* L.) (9)

Drüschling, Drüschel wird in einigen Provinzen Deutschlands der Champignon (*Agaricus campestris* Linn.) genennt. s. Blätterschwamm.

Drüsen des menschlichen Körpers. Es ist schwer von einer Drüse eine solche Definition zu geben, durch welche man sie von den Eingeweiden des Körpers vollkommen unterscheiden könnte; denn beyde haben in ihrem Bau sehr viel ähnliches mit einander; unterdessen beschreibt man sie doch auf folgende Weise, daß sie nemlich feste, runde oder länglichtrunde organische Theile des Körpers wären, die mit ihrer eigenen Haut umgeben, aus Puls, Blutadern, Nerven, Wassergefässen zusammengesetzt, und zur Absonderung der Säfte bestimmt wären.

Man kann die Drüsen, sowohl in Ansehung ihres Baus, als auch in Ansehung der Feuchtigkeiten die sie absondern verschiedentlich eintheilen. In Ansehung ihres Baues theilt man sie in einfache, in die aus einfachen zusammengesetzte, in runde oder geballte, in vielkörnigte Drüsen ein, in Rücksicht ihres Saftes, den sie absondern, kann man sie in Schleimdrüsen, Talgdrüsen, Speicheldrüsen, Thränendrüsen eintheilen.

Die einfachen Drüsen sind kleine hohle Bläsgen, die mit einer eigenen besonderen Haut versehen sind, einen besondern Ausführungsgang haben; durch welchen sie den in ihrer Höhle abgeschiedenen Saft an gewisse Oerter hinführen. Hieher sind die Schleimdrüsen der Nase, der Zunge, des Rachens, der Speiseröhre, des Magens, der Därme, der Harnblase, die Talgdrüsen der Haut, des Afters, und die Ohrenschmalzdrüsen zu rechnen. Diese einfache Drüsen sind nun entweder hin und wieder zerstreuet, oder es liegen mehrere in einem Haufen nahe und fest aneinander, ohne mit einer gemeinschaftlichen Haut umkleidet zu werden, und so, daß eine jede ihren eigenen Ausführungsgang hat, der sich nie mit dem Ausführungscanal einer andern Drüse vereinigt. Die erstere heißt man einfache einzelne Drüsen; die andern aber einfache Haufendrüsen; von den leztern geben uns die Peyerischen Drüsen in den Därmen ein Beyspiel. Eben hieher rechnet man die Haufendrüsen, die nebst ihrer eigenen Haut, noch in eine gemeinschaftliche Haut eingeschlossen sind, wovon eine jede durch einen besondern Ausführungsgang ihren Saft in eine bestimmte Schleimhöhle ergießt; man heißt sie zusammengebackene Drüsen, z. E. die Mandeln.

Die zusammengesetzten Drüsen bestehen aus mehrern einfachen Drüsen, deren Ausführungsgänge in einen gemeinschaftlichen Ausführungsgang zusammenfliessen, wie die Talgdrüsen im Gesichte, der Lippen, des Gaumens, hin und wieder in der Haut, besonders um die Füße und Schaamgegend.

Die runde, oder geballte Drüsen sind eine Vereinigung von Wassergefässen, die vermittelst des zellichten Gewebes mit einander verbunden sind. Durch diese gehen die Wassergefäße ein und aus. Die Gekrösdrüsen, die Lenden, Weichen und Achseldrüsen, wie auch die vom Lamper entdeckte Drüsen unter dem Brustbein gehören in diese Classe. Einen Ausführungsgang hat man bey ihnen nicht bemerket. Bey ungebohrnen Kindern sind sie viel grösser als nach der Geburt, wo sie immer kleiner werden, und manchmal im Alter, wenigstens einige ganz verschwinden.

Die vielkörnigte Drüsen bestehen aus einer Menge von Körnern, wovon ein jedes seinen eigenen kleinen Ausführungscanal besitzt, die sich immer in grössere vereinigen, bis daraus entweder einer, oder mehrere Hauptausführungscanäle entstehen. Die große Ohrendrüsen, die große Magendrüsen, und alle übrige Spei-

cheldrüsen sind unter diese Gattung zu zählen. Die Körner aber, aus denen sie zusammengesetzt werden, sind nicht hohl sondern dicht, und sind im Grunde nichts anders als ein Gewebe von Gefässen, die vermittelst der zellichten Fäden in solche runde Körper gebildet werden.

Aus diesem erhellet daß die meiste Körper, welche man in das Geschlecht der Drüsen wirft, mit einem Ausführungscanal, Gefässen und Nerven versehen sind, und einen Saft, zu gewissen Absichten absondern. Wir wollen nun die verschiedene in dem menschlichen Körper vorkommende Drüsen einzeln durchgehen, und sie nach den verschiedenen Theilen, in welchen man sie bemerkt, ordnen.

1) Die Drüsen der harten Hirnhaut, welche die Pachionische Drüsen genennt werden, sind eyförmige, weisse, zuweilen auch röthliche Drüsen, die nächst dem langen Blutbehälter der harten Hirnhaut, theils auch unter demselben in der feinen Hirnhaut, oder auch in den Vertiefungen des Stirnbeins liegen.

2) Die Drüsen des Adergeflechts im Gehirn, sind runde Drüsen, die man in den Hirnhöhlen, in dem Adergeflechte derselben wahrnimmt.

3) Die Schleimdrüse liegt in der Vertiefung des türkischen Sattels vor dem Keilbeine. Sie wird von der feinen Hirnhaut und dem innern Blatte der harten Hirnhaut umgeben, und ist eigentlich keine Drüse, sondern ein Theil des Gehirns; die Alten nannten sie aber deswegen Schleimdrüse, weil sie von ihr glaubten, daß sie den Schleim aus dem Gehirn in die Nase absondere.

4) Die Ziebeldrüse hat ebenfalls keine Verrichtungen einer Drüse. Sie ist ein Hügel von der rindigten Substanz des Gehirns, der zwischen den vierfachen Hügeln des Gehirns hervorsteht. Die Augen haben auch ihre eigene Drüsen.

5) Die Meibomische Drüsen, sind 30 bis 40 an der Zahl, liegen an dem innern Rande der Augenlieder, unter der Haut theils in einer einfachen, theils doppelten Reihe, durchbohren dieselbe mit ihren Ausführungsgängen, an dem Rande der Augenliedknorpel, und sondern ein Schmeer zwischen den Augenliedern ab.

6) Die Thränendrüse, gehört unter die vielkörnigte Drüsen, die über den äussern Augenwinkeln in der Augenhöhle in einer besondern Vertiefung des Stirnbeins liegt, sechs bis sieben Ausführungsgänge hat, die über die angewachsene Haut der Augenlieder herablaufen, und sich nahe an dem Augenliedknorpel in der innern Fläche der angewachsenen Haut öfnen. Sie sondert die Thränen ab.

7) Die Drüsen der Augenkarunkeln, sind Talgdrüsen, die von der Thränenkarunkel bedeckt werden, in dem innern Augenwinkel liegen, und die Stelle der hier fehlenden Meibomischen Drüsen ersetzen.

8) Die Schleimdrüsen der Schleimhaut der Nase sind kleine Drüsen, die sich hin und wieder in der Schleimhaut vorzüglich um die Scheidewand der Nase befinden, und einen Schleim absondern.

9) Die Ohrenschmalzdrüsen sind gelbe Drüsen, die in dem äussern Gehörgange unter der Haut liegen, und das Ohrenschmalz abscheiden.

Die zum Munde gehörende Drüsen sind verschieden, und sind folgende.

10) Die grossen Ohrendrüsen sind zwey grosse vielkörnigte Drüsen, die zu beyden Seiten unter dem Ohr, den Zwischenraum zwischen dem Zizenfortsatze, und den Winkel des Unterkiefers einnehmen, sich vorwärts bis zu dem Kaumuskel, und oberwärts bis zu dem Hochfortsatze erstrecken. Die kleinen Gänge dieser Drüse fliessen zuletzt in einen grössern zusammen, der von seinem Erfinder der Stenonische Speichelgang genennet wird. Er entsteht an dem untersten Theil der Drüse, steigt anfangs etwas in die Höhe, alsdann lauft er queer über die äussere Fläche des Kaumuskels, begiebt sich hernach ein und abwärts, durchbohrt den Trompetermuskel, und öfnet sich zwischen den Backendrüsen bey dem zweyten und dritten obern Backenzahne in den Mund.

11) Die Backendrüsen sind auch vielkörnigte Drüsen, die zu beyden Seiten an dem innern Winkel des Unterkiefers befindlich sind, gleich unter der äussern Haut liegen, und deren Ausführungsgang, welcher der Whartonische Speichelgang heißt, zwischen den unter der Zunge liegenden Muskeln durchgeht, und sich vorne an den Seiten des Zungenbands endigt.

12) Die Drüsen unter der Zunge, sind vielkörnigte, schmale Drüsen, die unter der Zunge liegen, und sich mit 15 bis 20 Ausführungscanälen an den Seiten der Zunge öffnen; ausserdem haben sie auch noch einen andern Ausführungsgang, der sich mit dem whartonischen meistens vereinigt, zuweilen sich aber auch abgesondert an der Zunge endigt.

13) Die Backendrüsen sind kleine Haufendrüsen, die um die Oefnung des stenonischen Speichelgangs, andere davon zwischen dem Kau- und Backenmuskel liegen.

14) Die Lippendrüsen sind den vorigen ähnliche Drüsen, und befinden sich an der innern Fläche der Lippen. Sie ergiessen ihren Saft auch in den Mund.

15) Die Backenzahndrüsen sind zusammengesetzte Speicheldrüsen, die sich bey dem letzten Backenzahn mit ihrem Ausführungsgang öffnen.

Alle diese Drüsen sondern Speichel in die Höhle des Mundes ab.

In dem Rachen sind folgende Drüsen zu bemerken.

16) Die Gaumendrüsen sind kleine in dem Gaumen befindliche Drüsen.

17) Die Zäpfgensdrüsen liegen häufig um das Zäpfgen herum, und scheiden wie die vorigen einen Schleim ab.

18) Die Mandeln sind zwey grosse Schleimdrüsen, die zwischen den zween Bogen des weichen Gaumens liegen, und durch kleine Ausführungscanäle ihren Saft daselbst ausgiessen.

19) Auch befinden sich auf der Wurzel der Zunge kleine Schleimdrüsen, die sich mit ihren Ausführungsgängen in das daselbst vorhandene blinde Loch endigen.

An dem Hals finden sich nachstehende Drüsen.

20) Die grosse Halsdrüse, eine grosse Drüse, die vorne an dem Hals lieget, mit ihren zwey Hörnern die Seiten des schildförmigen Knorpels umfasset, nach unten zu aber den ringförmigen Knorpel und den obern Theil der Luftröhre bedecket. Man findet in ihr einen wässerigten, zähen Saft. Man weiß aber noch nicht, ob man sie zu den vielkörnigten oder runden Drüsen rechnen soll, indem sie keinen Ausführungsgang hat. Von ihrem Nutzen kann man auch nichts gewisses bestimmen.

21) Die Kehlendrüsen sind 14 bis 24 runde Drüsen,

sen, hinten im Genicke und an den beyden Seiten des Halses liegen, und bey Kindern öfters aufschwellen.

21) Die Drüsen der Stimmritze sind einfache Schleimdrüsen. Man findet sie an der innern Haut der Stimmritze.

22) Die Drüsen des Schlundes und der Speisenröhre sind in der innern Haut des Schlundes und der Speiseröhre, und ergiessen einen Schleim.

In der Brust beobachtet man folgende Drüsen.

23) Die grosse Brustdrüse ist eine weiche Drüse, die in dem vordern Mittelfell liegt, unter dem obern Theil des Brustbeins. Sie hat oben und unten zwey Hörner, ist in der Frucht groß, und mit einem wässerigten weissen Safte angefüllt; in Erwachsenen ist sie klein, hart und verschwindet nach und nach. Einen Ausführungsgang hat man in ihr noch nicht entdeckt; man kann sie also auch noch nicht mit Gewißheit zu einer Gattung von Drüsen rechnen.

24) Die unter dem Brustbein liegende runde Drüsen, welche von dem Camper entdeckt worden.

25) Die Luftröhrendrüsen sind grössere und kleinere schwärzliche, oder blaue Drüsen, die am Ende der Luftröhre, auch besonders zwischen ihrer Spaltung in zwey Aeste liegen, mit ihren Ausführungsgängen die Luftröhre durchbohren, und in ihre Höhle einen schwärzlichen Saft absondern. Man findet auch in den Luftröhrenästen, einige von denselben.

26) Die Rückendrüse der Speiseröhre liegt, wann sie da ist, in der Gegend des vierten oder fünften Rückenwirbelbeins, in der hintern und äussern Fläche der Speiseröhre. Manchmal sind zwey von denselben da. Einen Ausführungsgang hat man bey ihr noch nicht gefunden.

27) Die Drüsen der Brüste sind kleine Drüsen, die in der Fetthaut liegen, und sich mit ihren Ausführungsgängen in den Warzen der Brüste endigen. Sie sondern die Milch ab. s. weiter unter **Brüste**.

Der Unterleib enthält nachstehende Drüsen.

28) Die grosse Magendrüse ist eine vielkörnigte Drüse, liegt in der Oberbauchgegend unter dem hintern Theile des Magens, und sondert durch ihren Ausführungsgang, der der Wirsungische genennt wird, einen speichelähnlichen Saft in den Zwölffingerdarm.

29) Die Drüsen des Magens sind kleine einfache in dem dritten innern Zellengewebe, gegen den rechten Magenmund befindliche Drüsen. Sie ergiessen durch ihre Ausführungsgänge einen Schleim in den Magen.

30) Die Darmdrüsen sind einfache theils einzeln zerstreute, theils haufenweis gelegene Schleimdrüsen. Die erstern haben von ihren Erfindern den Namen der **Braumarischen**, die leztern aber der **Peyerischen** erhalten. Sie sind in den dünnen und dicken Gedärmen zwischen der nervichten und flockigten Haut befindlich, und sondern einen Schleim ab.

31) Die Gekrösdrüsen sind runde Drüsen, welche zwischen dem äussern und innern Blatte des Gekröses liegen, und sowohl die Wassergefässe der untern Theile des Leibes, als auch insbesondere die Milchgefässe durchlassen, und zu dem Milchbehälter ihn schicken.

32) Die Drüsen der Gallenblase sind einfache Drüsen, die unter der innersten Haut der Gallenblase, besonders um den Hals derselben liegen, und einen Schleim in die Höhle der Gallenblase absondern.

Ausser der Höhle des Bauchfelles sind auch Drüsen zu bemerken.

33) Die Nierendrüsen liegen zu beyden Seiten über den Nieren, scheinen inwendig hohl zu seyn, und sind in neugebohrnen Kindern fast so groß, wie die Hälfte der Nieren. Sie sind mit einem gelbröthlichen Saft angefüllt. Einen Ausführungscanal haben sie nicht, und ihr Nutzen ist unbekannt.

34) Die Lendendrüsen sind kleine runde Drüsen, die um das Behältniß des Nahrungssafts liegen.

35) Die Creuzdrüsen sind die hinten am Creuze, und die Beckendrüsen, die bey dem Ursprunge der Beckengefässe gelegene Drüsen. Sie sind beyde runde Drüsen, durch die die Wassergefässe der untern Gliedmassen durchgehen.

An den männlichen Geburtsgliedern entdeckt man folgende Drüsen.

36) Die Vorsteherdrüse ist eine dichte und veste bey Mannspersonen befindliche Drüse von eigener Art. Sie liegt unter dem Halse der Harnblase vorwärts auf der Harnröhre, und hinterwärts auf dem Mastdarm. Ihre Gestalt ist herzförmig, hinten gegen die Harnblase breit und dick, vorwärts dünner. Sie umfaßt die Harnröhre vorwärts bis an die Zwiebel auf allen Seiten, und ist durch ein starkes zellichtes Gewebe mit ihr und mit der Harnblase durch Fleischfibern verbunden. Die obere Fläche derselben, die gegen die Schaamknochen zusieht, ist platt, und hat in ihrer Mitte eine Furche, in der die zurückführende Ader des männlichen Gliedes lauft. Sie besitzt 10 bis 12 Ausführungsgänge, die sich vorwärts um den Hahnenkopf öfnen und einen weissen Saft in die Harnröhren ergiessen.

37) Zwey grosse Drüsen, die nach dem Camper und Littre benannt werden, hinter der Zwiebel liegen, vorwärts hinlaufen, sich in die Harnröhre öfnen und einen Schleim absondern.

38) Die Schleimdrüsen der Harnröhre, sind viele kleine einfache Schleimdrüsen, die unter der innern Haut der Harnröhre zu finden sind.

39) Die Geruch, oder die Tysonische Drüsen des männlichen Gliedes, sind kleine Talgdrüsen, die um den Hals und die Krone der Eichel des männlichen Gliedes liegen, und einen Talg absondern.

Eben so sind nun die weiblichen Geburtstheile mit Drüsen versehen.

40) Die Geruchdrüsen der grössern und kleinern Lefzen, sind ebenfalls Talgdrüsen an der innern Fläche der Schaam und Wasserlefzen.

41) Die Geruchdrüsen der weiblichen Ruthe, sind Talgdrüsen an diesem Theil.

42) Die Schleimdrüsen der Harnröhre, sind von der Art, wie bey dem männlichen Geschlecht.

43) Die Drüsen der Mutterscheide, sind Schleimdrüsen, die unter der innersten Haut der Mutterscheide liegen, und in ihrer Höhle einen Schleim absetzen.

Was die Drüsen der äussern Gliedmassen betrift, so sind hier zu bemerken.

44) Die Achseldrüsen. Sie sind runde Wasserdrüsen, die ihre Lage in der Achselgrube haben, und die von den obern Gliedmassen und Brüsten zurückkehrenden Wassergefässe aufnehmen.

45) Die Weichendrüsen liegen unter der Haut der Weichen, in deren zellichtem Gewebe. Sie sind gleichfalls runde Drüsen, die die Wassergefässe der Ruthe und der untern Extremitäten durchlassen.

46) Die Haversianische Gelenkdrüsen, die von ihrem Erfinder Havers diesen Namen führen, sind weiche Drüsen, die in den Gelenkhöhlen liegen, wo-

von die größten, die in der Pfanne der ungenannten Beine, da, wo sich die Schenkelbeine einlenken, sich befinden. Sie sondern einen klebrigten Saft ab, der sich mit der aus den Enden der Knochen durchschwitzenden markigten, und mit der andern hier abgesonderten wässerigen Feuchtigkeit vermischt, und zur Erleichterung der Bewegung der Knochen dient.

47) Endlich findet man auch **Drüsen auf der Haut** Talgdrüsen nemlich, die an der innern Fläche der Haut liegen, mit ihren Ausführungscanälen die Haut durchbohren, und auf der Oberhaut einen klebrigten Saft absondern, der die Weichheit derselben erhält. Sie sind zwar an dem ganzen Leib vorhanden, man findet sie aber am deutlichsten an dem Gesicht, hinter den Ohren, unter den Achseln, dem Geilensack u. dergl. (5)

Drüsen, (botan.) Die Natur hat so, wie in vielen andern Theilen, auch bey den Drüsen, eine sichtbare Uebereinstimmung im Pflanzen- und Thierreiche. Man findet nemlich bey den Pflanzen ebenfalls kleine Erhabenheiten an den Blättern, den Stengeln und selbst an den Blumen, welche mit den Drüsen die größte Aehnlichkeit haben, und auch zur Absonderung irgend eines Saftes bestimmt sind. Diese kleine Körper nennt man daher mit Recht **Drüsen** (Glandulae); zuweit ist hingegen doch dieser Name ausgedehnt, da man auch die saftlosen trockenen Körperchen also benennt, welche sich an vielen Pflanzentheilen finden, und mehr knorpelartige Auswüchse als wahre absondernde Drüsen sind. Die wahren Drüsen haben eine verschiedene Grösse und Gestalt. Oefters sind sie so klein, daß man ein Mikroskop zu Hülfe nehmen muß, um sie zu beobachten. Sie enthalten verschiedene Säfte, bald wässerige, bald honigartige, bald wohlriechende balsamische und bald klebrige schleimige. Mehrentheils kann man auch ihre Absonderungscanäle, in Gestalt heller Puncte, womit das Blatt durchstochen zu seyn scheinet, sehen. Die Gestalt ist nach **Guettard** auf mehrere Art verschieden: 1) **Hirsenförmig**; sie liegen in Gestalt kleiner Haufen, als paarweise, zu dreyen, zu vieren beysammen. Die Fichte, Tanne, Cypresse und der Lebensbaum geben Beyspiele. 2) **Blasenförmig**; sie stellen wirkliche kleine Bläschen vor. An den Blättern des Pomeranzenbaumes und der Raute finden sich Beyspiele. 3) **Schuppig**; sie stellen kleine, runde, längliche, schuppige Blättchen vor, und finden sich an dem Farrnkraut. 4) **Kugelförmig**; die Pflanzen mit Lippenblumen geben die meisten Beyspiele. 5) **Linsenförmig**; man findet sie an den jungen Zweigen der Bäume, besonders an der Erle und Birke. 6) **Becherförmig**; sie haben eine Höhle, wenn sie sich öfnen. Sie sind entweder rund oder eyförmig, spitzig oder von der Gestalt einer gekrümmten Rinne. Beyspiele siehet man an den Blattstielen der Pfirsen- Apricosen- und Kirschbäume; auch an den Zahnspitzen verschiedener Blätter. 7) **Bälgleinförmig**; sie erscheinen als kleine Blasen an den Aloegattungen, der Hauswurz, der indianischen Feige u. a. m. Von dem Ursprung und Entstehungsart der Drüsen läßt sich nichts mit Gewißheit bestimmen, indem solche nicht nur auf den Blättern der Pflanzen, sondern auch an andern Theilen entstehen, jedoch nach **Guettards** Beobachtungen niemals auf den Blumen oder Kronblättern. (9)

Drüsenblume, (*Adenanthera* Linn.) Ein Pflanzengeschlecht aus der ersten Ordnung der zehenten Linnäischen Classe (Decandria monogynia). Der Kelch ist sehr klein, und hat fünf Zähnchen an der Mündung. Die Krone ist glockenförmig, und bestehet aus fünf lanzetförmigen fest ansitzenden vertieften Blättern. Die Träger der zehen Staubfäden sind pfriemförmig, aufrecht, etwas kürzer als die Krone; die Staubbeutel rundlich, aufliegend, an dem äusseren Ende mit einer runden Drüse versehen. Der Stempel hat einen länglichen unterwärts bucklichen Fruchtknoten, einen pfriemförmigen Griffel von der Länge der Staubfäden, und eine einfache Narbe. Auf die Blüthe folgt eine lange, platte, häutige Schote mit vielen rundlichen entfernten Saamenkörnern. Es sind zwo Gattungen bekannt:

Pfauen Drüsenblume, (*Adenanthera* Burm. ind. 100. *Coralaria parvifolia* Rumph. amb. 3. p. 173. t. 109. *Mansiadi* Rheed. mal. 3. p. 173. t. 109.) Dieses indianische Gewächs stellt einen sehr hohen Baum vor, der aber hier zu Lande nicht ausser dem Treibhause fortkommt und nur zwey Schuh hoch wird. Die Blätter sind doppelt zusammengesetzt, auf beyden Seiten glatt, und fallen im Winter nicht ab.

Sichelförmige Drüsenblume, (*Adenanthera falcata* Linn. *Clypearia alba* Rumph. amb. 3. p. 176. t. 111.) Die Blätter sind auch doppelt gefiedert, an der unteren Fläche filzig; die Schoten sichelförmig. Das Holz des Stammes ist sehr zäh und fest. Indien ist ebenfalls das Vaterland, woselbst die Einwohner aus dem Stamme Schilde verfertigen. (9)

Drüsengeschwulst, **Drüsenbeule**, kalte *Phyma*. So nennt man eine widernatürliche Geschwulst, welche in den Drüsen, oder drüsenartigen Theilen entsteht, die nicht entzündet, dabey umschrieben, mehr oder weniger hart ist, und nur langsam fortgehet. Es können zu ihrer Entstehung mancherley Ursachen beytragen, welche auf ihre Behandlungsart und Heilung einen wichtigen Einfluß haben. Ihre allgemeine Ursache ist entweder ein allzustarker Zufluß der Feuchtigkeiten nach einem solchen Theil, oder die gehinderte und verhältnißmäsig zu schwache Reaction der Drüse auf die aufgenommene Feuchtigkeit. Deswegen kann jeder Reitz in der Höhle der Drüsen, oder die Schwäche derselben, zu einer zu starken Anhäufung, Stokkung und Verdickung der Feuchtigkeit beytragen. Es kann aber auch die in der Drüse enthaltene Feuchtigkeit eine schädliche Beschaffenheit angenommen haben, und durch ihre Schärfe Krampf in dem enthaltenden Theile, mithin Stockung und Verdickung zuwegen bringen. Hieraus erhellet, daß jede Drüsengeschwulst zuletzt eine zusammengesetzte Krankheit ist, weil sie sowohl von einem innern Fehler der festen, als der flüssigen Theile abhängt. Nach der verschiedenen Art des Gifts, oder der fehlerhaften Eigenschaft der Säfte, welche diese Erscheinungen bewürken, giebt man den Drüsengeschwülsten verschiedene Namen, als da sind: die Scropheln, der Kropf, der gutartige Scirrhus, die Krebsknoten und die venerischen Drüsengeschwülste. Nach den angeführten Ursachen sind diese Krankheiten entweder eigenleidige oder zufällige. Die letztern machen eine besondere Abtheilung aus, und werden von der Entzündung, so sie mit sich führen, hizige Drüsengeschwülste genannt. Die kalten können durch eine innere oder äussere Gelegenheitsursache in hizige übergehen. Oft sind sie es aber von Anfang, und Zufälle, oder die Entscheidung einer hizigen Krankheit. Sie unterscheiden sich ferner durch den Ort, welchen sie einnehmen, und werden in manchen Fällen nach demselben benennt, als z. E. Feistendrüsengeschwülste, Ohren-

drüsengeschwülste, Achseldrüsengeschwülste u. s. f. Zuletzt muß man noch auf ihren Ausgang sehen. Hiervon ist das Allgemeine, daß sie entweder ohne andern Schaden bis ans Ende des Lebens dauern, oder vertheilt werden, oder in Entzündung, oder in Verhärtung, oder in gute oder bösartige Eiterung, und langwührige und bösartige Geschwüre, und in den Krebs übergehen. Bey der besondern Betrachtung dieser Geschwülste werden unter jedem Artikel die Kennzeichen, nebst dem Ausgang und die anzuwendende Heilart angeführt werden. (4)

Drüßwurz, (botan.) ist ein Beyname des knolligen Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus* L.) (9)

Druitenfuß, s. **Pentalpha**.

Drungarii, Druncarii. Der barbarische Ausdruck **Druncus** oder **Drungus**, den einige vom lateinischen truncus herleiten wollen, bezeichnete in den spätern Zeiten des römischen Kaiserthums ein Corps von 1000 Mann, welches von einem Obersten, der **Drungarius** geheissen, commandirt wurde. Auch jeder anderer Hause Volks, jede Colonne, ohne Bestimmung ihrer Anzahl, heißt beym **Vegez Drungus**. s. **Cohors**. Die so ebengedachten **Drungarii** unter den Kaisern zu Constantinopel waren also ungefehr das nemliche, was die Chiliarchen und Tribunen in ältern Zeiten gewesen. Diese **Drungarii** sollen sich durch einen Stock, als ihr Ehrenzeichen unterschieden haben; woher denn, wie schon gemeldet, einige ihre Benennung ableiten wollen.

In den spätern Zeiten hiessen auch andere Officiers **Drungarii**. Bey dem **Luitprand** heißt der Commendant einer Schiffsarmee **Drungarius**; ja sogar derjenige, welcher die Aufsicht über die Ausrüstung der Flotte führte. Bey den Byzantinischen Schriftstellern kommt ein **Drungarius Vigiliae**, oder **Drungarius imperialis** vor, wo etwa ein Obristwachtmeister zu verstehen ist, der das Commando über die Wachen im kaiserlichen Pallaste führte. (21)

Drupa, s. **Steinfrucht**.

Drupis, (botan.) s. **Kronenkraut**.

Druriwanze, (*Cimex Druraei*. Linn. Fabr. Drury *Inf.* I. t. 42. f. 1. 2. Sulz. Gesch. t. 10. f. 5. & a). Eine Schildwanze aus China, und eine von den größten. Oben ist sie blutroth, unten schwarzblau. Auf dem Brustschild stehen 2 grosse schwarze, ovale Flecken. An der Wurzel des Schildgens, das den ganzen Leib bedeckt, ist ein schwarzes bogichtes Band, in der Mitte ein etwas schmälers aus zusammengeflossenen schwarzen Flecken, und am Ende stehen 2 schwarze grosse Punkte. (24)

Drus, heißt bey den Alten jeder Baum, der eichelartige Früchte trägt. (9)

Druse, (Mineralr.) Man belegt jeden Körper des Mineralreichs mit dem Namen Druse, welcher aus regelmäßig figurirten Theilen oder aus Crystallen zusammengesetzt ist. Dergleichen Drusen sind von verschiedener Art, als Quarzdrusen, Kalchspathdrusen, Gypsdrusen, Zeolithdrusen u. a. m. Alle diese Arten werden unter den besonderen Artikeln der Bergarten beschrieben werden, zu welchen sie ihren Bestandtheilen nach gehören. (9)

Druse, (Vieharzeneykunst) ist eine Krankheit der Pferde, die sich nicht allezeit auf einerley Weise zu erkennen giebt, sondern verschiedene Zufälle hervorbringt, nachdem die böse Materie bald auf diesen, bald auf jenen Theil sich hinwirft. Wann die Pferde von der Weide in warme Ställe kommen, und mit trockenen Futter genährt werden, so bekommen sie bald hernach die Druse, die sich durch eine Beule an der Gurgel zwischen den Ganaschen verräth, welche nachher in Eiterung übergeht. Die Krankheit äussert sich zuweilen auch durch die Nase, zuweilen zugleich durch das Maul, indem die Pferde eine zähe klebrichte Materie auswerfen. Bey andern Pferden setzt sich die Materie auf ein oder das andere Glied des Körpers, und zeigt sich durch eine schmerzhafte mit langwierigen Krankheiten verbundene Geschwulst; oder es nimmt ein Schleim die Lunge ein, verhindert das Athemholen, und bringt eine Fäulniß darinnen und den Tod zuwege. Unschickliche Arzeneyen, kühlende Tränke, Aderlassen, grünes Futter und Purgiermittel können die Krankheit, wenn sie gleich anfänglich gutartig ist, so verändern, daß die Drusenmaterie den unrechten Weg nimmt, auf einen oder den andern edlen Theil hinfällt, im Blute bleibt, und eine tödtliche Fäulung zuwege bringt. Einige Pferde werden von der Druse ohne alle Beschwerden, und einiges Zeichen von Krankheit befreyt. Sie setzen durch den Harn eine grosse Menge dicker und schleimigter Materien ab, welche sonst in andern Theilen des Körpers schlimme Zufälle zuwege bringen könnte. Niemals hat man bemerkt, daß, wie einige glauben, die Pferde auf der Weide, weil sie beym Grasen den Kopf niedriger halten, die Druse leichter auswerfen. Man giebt zu, daß in dieser Stellung ein Schleim leichter aus der Nase fliessen kann, aber wenige Pferde bekommen in der Zeit der Weide die Druse, und wenn sie dieselbe vorher haben, so wird sie sich auf der Weide stillen, nachher aber desto stärker wiederkommen. Ueberdieses giebt es Beyspiele in Menge, daß die Weide der Tod eines wirklich drusichten Pferdes ist. Im Gegentheil hat man Pferde erzogen, welche niemals weder auf die Weide gegangen, noch grünes Futter gefressen haben, und diese haben niemals die Druse bekommen. Die Druse ist also wahrscheinlich eine Verunreinigung des Geblüts, welche von der Veränderung der Nahrung herkommt. Es ist überhaupt deswegen nicht nothwendig, daß alle Fohlen zur Verhütung der Druse von Jugend auf mit trockenem Futter zu erhalten wären, sondern es erhellt nur soviel, wie schädlich es einem Pferde, das schon an das trockene Futter gewöhnt ist, seyn kann, auf die Weide getrieben zu werden und grünes Futter zu geniessen. Die Pferde im Felde, welche bald grünes, bald trockenes, bald gutes, bald böses Futter erhalten, bekommen die Druse, den Roz, und andere Krankheiten von Verunreinigung des Bluts. Auch solche Pferde, die in Ställen stehen, und immer mit Heu und Hafer unterhalten werden, können dieser Krankheit unterworfen werden, wann sie schlechters oder nicht ganz trockenes, oder auf wässerigtem Grund gewachsenes Heu fressen müssen. Einige vergleichen die Druse den Kinderblattern, andere dem Catarrh, und noch andere suchen den Siz derselben im Kopfe. Allein es ist eine Krankheit, die aus Unreinigkeiten entspringt, und die Drüsen der Schleimhaut und des Schlundes scheinen zur Aussonderung derselben vorzüglich geschickt zu seyn. Die Unreinigkeit scheinet vorzüglich aus einem sauren Schleime zu bestehen, und man hat daher auch in Ansehung der Arzeneyen solche zu wählen, die den Schleim auflösen und wegschaffen. Die Ursachen der sauren Verderbung scheint in dem grünen Futter zu liegen. Die Vorboten der Druse sind, wenn das Pferd traurig und träge wird, das Futter liegen läßt, sich die Nacht wenig oder gar nicht legt, trübe Augen bekommt, wenig trinkt, und da-

bey durch einen trockenen Husten unterbrochen wird. Der Puls geht fieberhaft. An der Gurgel sammelt sich eine harte Geschwulst, das Pferd sperrt die Nasenlöcher auf, und holt mit Mühe Athem. Oefters entstehen auch zwischen den Ganaschen mehrere Beulen, oder auch an andern Theilen des Körpers z. E. am Schlauche, am Halse, unter den Ohren und den Ganaschen; man muß alsdann der Natur zu Hülfe kommen, um diese Materie bestreiten zu können. Aderlassen, Purgier und kühlende Mittel sind schädlich; im Gegentheil, eröfnende, auflösende und die Ausdünstung befördernde Arzeneyen nützlich.

Was nun die Heilung anlangt, so muß man das Pferd genau in der Diät halten, ihm kein grünes Futter geben, ihm ein Haarseil an die Brust setzen und innerlich eine Lattwerge geben, die aus rother Enzianwurzelpulver, Fenchelsaamen, Meerzwibelhonig, auflößlichen Weinstein, eröfnenden Eisensafran und Honig, oder, nach andern, aus Lorbeeren, Süßholzwurzel und Schwefelbalsam, besteht. Findet man unten und zwischen den Kinnladen Beulen, so legt man das Schierlingpflaster darauf. Zur Beförderung des Auswurfs von dem Schleim durch die Nase gebraucht man das Erlenblätterdecoct, und sprützt solches laulicht zweymal des Tages in die Nase. Zu seinem Trank giebt man zu jedem Eymer Wasser ein blutreinigendes Decoct aus zwey Pfund Guaiacholz und Sassafras. Bey guter Witterung führt man das Pferd täglich zweymal aus, doch so, daß es nicht zu sehr in Schweiß komme. Wann ein Pferd den Ausfluß aus der Nase länger als sechs Wochen behält, ohne die Geschwulst zwischen den Ganaschen zu verlieren, so kann man die Druse, als eine falsche Druse ansehen. Das Gift hat sich alsdann der Säfte bemeistert, und eine allgemeine Fäulniß bewirket. (5)

Drusen, heissen auch die ausgekelterte Weintrauben, Aepfel oder Birn, welche auch **Wein- Aepfel- Birntriester** genennt werden. (24)

Drusen, sind ein Volk in Palästina, die in der Gegend vom Berge Libanon wohnen. Man giebt sie für Christen aus, sie haben aber von der christlichen Religion nichts, als daß sie mit Hochachtung von Jesu und der Maria reden. Sie sind nicht alle beschnitten, und dabey grosse Liebhaber vom Wein. Wenn einem seine Tochter gefällt, so macht er sich, wie einige vorgeben, kein Bedenken, sie zu heyrathen. Man hält sie ursprünglich für Franzosen, und sie sollen Fürsten aus dem Hause Maan in Lothringen gehabt haben. Sie sind keine grosse Liebhaber vom Fasten; das Gebet scheint ihnen überflüßig zu seyn. Uebrigens wohnen sie in Höhlen, und sind ehrliche Leute. Ihre Waffen bestehen in einem Säbel und einer Flinte, womit sie wohl umzugehen wissen. Sie sind sehr eifersüchtig über ihre Weiber. Vermöge ihrer Tapferkeit und Stärke glauben sie für etwas bessers bestimmt zu seyn, als Charactere auf das Papier zu schreiben. Sie geben sich deswegen auch nicht mit dem Lesen und Schreiben ab, sondern überlassen diese Beschäftigung ihren Weibern. Sie handeln mit Wein, Seide, Korn und Salpeter. Sie haben oft allerhand Händel mit den Türken. Sie werden von einer Menge erblichen Schechs regiert, die ein gemeinschaftliches Oberhaupt aus einer Familie wählen, dieser regierende Emir ist ihr Vorsprecher und Anführer. Er muß jedes Jahr wegen der Pacht von ihren verschiedenen Distrikten einen neuen Vergleich mit den Paschas schliessen, und auch für die Bezahlung stehen. Bey einem jeden wichtigen Vorfall muß er die Häupter der Nation nach Dnir el kammar berufen, und in dieser Versammlung wird alsdenn bestimmt, wie viel jeder Schech von seinem Distrikt, theils zur Schatzung an die Türken, theils zu andern öffentlichen Ausgaben bezahlen soll. Die jährliche Schatzung, welche die Drusen bezahlen müssen, ist bald grösser oder kleiner, nachdem die Schechs untereinander einig, und also mächtig sind, oder nachdem sie etwas von den benachbarten Paschas zu fürchten haben. Zum Unterhalt des regierenden Emirs ist etwas gewisses ausgesetzt, und wenn die Schechs bey der allgemeinen Versammlung beyeinander sind, so werden sie die Zeit über auf Kosten der Nation unterhalten. Jeder bekommt für sich und seine Leute Reis, Brod, Caffee, Wachslicht und Gerste für seine Pferde. Die Regierung bleibt bey den Drusen, bey der nemlichen Familie; doch wird nicht allezeit der Sohn nach dem Vater regierender Emir, sondern die Schechs wählen denjenigen aus der Familie, den sie für den tüchtigsten halten, oder der am meisten bey dem Adel beliebt ist. Der Paschah läßt diesem jährlich bey der Erneuerung des Firmans ein Ehrenkleid zustellen, zum Zeichen, daß er in seiner neuen Würde bestättiget ist. Alle ihre Unterthanen sind freye Leute, d. i. sie können ihre liegende Güter verkaufen und aus dem Lande ziehen. Aber alle sind Soldaten. Man sagt, daß sie über 40000 Mann zusammenbringen können. Jeder Schech ist der Anführer seiner Unterthanen, und der regierende Emir ist gleichsam nur ihr commandirender General. Die Türken haben ihnen niemals ein fremdes Oberhaupt aufdringen können. Die Drusen sind wohl niemals in Europa so berühmt worden, als unter der Regierung des Fekr eddin, eines Emirs aus dem Hause Maan. Dieser machte den Türken viel zu schaffen, endlich unterwarf er sich aber doch den Türken unter gewissen Bedingnissen, und wurde endlich von ihnen umgebracht. Man findet unter dem Adel der Drusen verschiedene Partheyen, die sich ehemals durch die Farbe ihrer Fahnen unterschieden; jetzo aber haben sie alle nur eine rothe Fahne mit einer weissen Hand. Der Adel ist sehr zahlreich. Weil in ihrem Gebiete der Himmelsstrich sehr verschieden ist; so verändern die vornehmen Drusen fast beständig ihre Wohnung, und leben fast in einem beständigen Frühling. Die Franzosen behaupten, die Drusen auf dem Berge Libanon stammten von ihren Landsleuten ab, die in den gebirgigten Gegenden zurückgeblieben wären, nachdem die Europäer aus diesen Gegenden vertrieben worden wären. Allein, Benjamin von Tudela, der in diesen Gegenden zu der Zeit herumreißte, als noch die Europäer Meister dieses Landes waren, thut ihrer schon Meldung. Allem Vermuthen nach stammen sie von den Syrern her. Was ihre Religion anbelangt, so bestehet sie in folgenden Stücken. Sie sagen Gott sey zehenmal in verschiedener menschlicher Gestalt erschienen. Einer von diesen war Hakem, von dem auch ihr Gesetzbuch geschrieben seyn soll. Von den Religionsbüchern der fremden Nationen schätzen sie das Neue Testament am höchsten. Dieses soll aber ihrer Meynung nach von Hamsa, der in Gestalt eines Jüngers der wahre Meßias gewesen wäre, und Jesum den Sohn der Maria unterrichtet habe, geschrieben worden seyn. Die Seelen der Aposteln der Drusen sollen in den Jüngern Christi gewesen seyn. Sie bedienen sich zwar der Worte, Engel und Teufel, unter den ersten aber verstehen sie diejenigen, die an den Hakem glauben, unter den andern aber, die Unglaubigen.

Sie sagen, Hakem werde noch einmal in menschlicher Gestalt auf Erden erscheinen, und dieses würde geschehen, wenn die Christen grosse Siege über die Mahommedaner würden erhalten haben. Alsdenn würde Hakem sich die Welt durchs Schwerdt unterwürfig machen, und die Drusen über alle andere Religionsverwandte setzen. Doch würden es unter diesen den Christen am besten, die Mahommedaner aber am schlimmsten haben. Sie theilen sich in geistliche und weltliche Drusen. Jene unterscheiden sich von diesen durch ihre weisse Kleidung. Sie haben gemeiniglich schöne Häuser, oben auf den Hügeln, und wählen sich hiezu nicht eben die schlechtesten Gegenden. Am Donnerstag abends versammeln sie sich in dem Hause eines ihrer Mitbrüder, um den Gottesdienst zu halten. Die Weiber der Geistlichen können dabey zugegen seyn, aber kein weltlicher wird zugelassen. Sie verachten alle weltliche Ehrenstellen. Sie verheyrathen sich nicht mit den Töchtern der weltlichen; ja sie treiben ihren Abscheu für die Güter der Grossen so weit, daß sie nicht einmal mit den Schechs und Emirs der Nation essen wollen. Sie essen daher nur bey Geistlichen und Bauern, von denen sie wissen, daß sie ihr Brod durch sauere Arbeit verdienen müssen. Die weltlichen Drusen suchen sich insonderheit durch Gastfreyheit, Ehrbegierde und Tapferkeit, die nicht selten in Tollkühnheit ausartet, zu unterscheiden. Um die Religion bekümmern sie sich gar nicht, sondern überlassen solche den Geistlichen, als die es übernommen hätten, für andere zu beten. Ein Adelicher würde sehr verächtlich seyn, wenn man einmal Thränen in seinem Auge bemerken würde. Sie sind so abgehärtet, daß sie den Tod für nichts achten, und sich wegen des geringsten Worts, wodurch sie sich für beleidigt halten, einander niederschiessen. Bey ihnen gilt das Faustrecht noch im hohen Grad. Sogar die Christen auf dem Berge Libanon beobachten dieses Gesetz und die Blutrache. Die Bischöffe können weiter nichts, als die streitenden Partheyen miteinander zu vereinigen; weiter erstreckt sich ihre Gewalt nicht. Wenn ein Druse den andern erschlägt, so läßt der regierende Emir sein Haus plündern, wenn er die ihm auferlegte Geldstrafe nicht bezahlen kann. Selten wird der Mörder am Leben gestraft, sondern der Emir läßt sich für den Todtschlag nur Geld bezahlen. Weil die Drusen ihre Religion vor den Türken nicht bekannt machen wollen, ja nicht einmal dürfen, weil man sonst einen Religionskrieg gegen sie anfangen würde, so geben sie sich für Mahommedaner aus. Deswegen läßt sich der Emir und andere Vornehme, die bisweilen Geschäfte bey den Paschahs haben, beschneiden; sie lernen auch das Gebet und andere dazu gehörige Ceremonien, damit sie sich als Mahommedaner zeigen können. Uebrigens bekümmern sie sich um die mahommedanische Religion gar nicht. Sie haben zwar an dem Ort ihrer Generalversammlung eine Mosquee, aber nur um ihre vornehmen Gäste damit zu bewirthen. Wenn der Emir einen Besuch von einem Aga erwartet, so wird die Mosquee gereinigt, und so lang sein vornehmer Gast bey ihm ist, wird auch mahommedanischer Gottesdienst darinnen gehalten; sonst steht sie ganz ledig, und der spitzige Thurm daran, wird nicht dazu gebraucht, das Volk zum Gebet zusammen zu rufen, sondern ihm nur allerhand Dinge, daran ihnen gelegen ist, bekannt zu machen. Wenn ein europäischer Mönch den Sohn eines Emir taufen will; so erlaubt man ihm diese Ehre; ja man hat Exempel, daß alte Schechs oder Emirs, welche für ihre Nachkommen Vortheile von den Christen zu haben glaubten, sich noch auf dem Todbette haben taufen lassen; im übrigen aber bekümmern sie sich gar nicht um die Religion. Oft wählt ein Schech oder Emir den Stand eines Geistlichen, um die übrigen Tage seines Lebens in Ruhe zuzubringen. Es ist ihnen zwar die Vielweiberey erlaubt, aber sie machen selten Gebrauch davon. Bey der Leiche ihrer verstorbenen Freunde erscheinen sie zu Pferd, und erweisen ihnen viele militairische Ehrenbezeugungen. Was ihre Moral anbelangt, so haben sie einen blinden Glauben an ihre Geistlichen; was ihnen diese sagen, das nehmen sie vor bekannt an, ohne darüber weitläufige Untersuchungen anzustellen. Es ist ihnen verboten zu schwören, sondern müssen alles mit Ja und Nein bekräftigen. Ihren Weibern dürfen sie die Geheimnisse ihrer Religion sagen, aber keinen Fremden etc. (22)

Drusenasche, wird an einigen Orten die gebrannte oder auch nur getrocknete Weinhefen genennt. (9)

Drusia, ein Tagschmetterling führet diesen Namen, der aber unter **Nymphen mit Augen** beschrieben wird. (24)

Drusig, (Steinbrecher) wird das Gestein genennt, wenn es Höhlen hat. (18)

Drusilla, s. **Danaer, weisse, mit weißröthlichen Hinterflügeln.**

Drusius. *Pap. Eques Ach.* s. unter **Ritter, griechische.**

Drya. *Pap. D. C.* s. **Danaer, gelber, mit einem silbernen Unterpunkt.**

Dryas. *Pap. N. G.* s. **Phädra.**

Dryas, westindischer. Cram. *p. ex.* II. t. 70. f. C. Ein Nachtschmetterling aus der Ordnung der **Spinner** mit einer kurzen Zunge, gefiederten Fühlhörnern und dachförmigen runden Flügeln. Alle Flügel mit dem Brustschild sind braun, und die Adern der Vorderflügel gelb gestippt: die Hälfte der Hinterflügel von der Wurzel aus ist blaulich, der Leib orangegelb mit 4 schwarzen Punkten auf jeder Seite, der After schwarz: unten wie oben, nur ohne gelbe Adernstippe. Das Insekt ist kleiner als *Phal. purpurea.* (24)

Dryadaea, (botan.) ist ein Synonimum des Geschlechts der **Waldgöttin** (*Dryas.*) (9)

Dryaden. Diesen Namen führten diejenigen Nymphen, welche ihre Lust daran fanden, in den Wäldern, besonders den Eichenwäldern, wovon sie auch den Namen erhalten, zu wohnen. Diejenigen unter ihnen, welche, nach den Begriffen der alle Theile der Natur belebenden heidnischen Religion, an einen gewissen Baum dergestalt gebunden waren, daß sie mit demselben zugleich gebohren wurden und auch wiederum starben, hiessen **Hamadryaden.** Diese lächerliche Meynung von der Bewohnung und Beseelung der Bäume durch gewisse Nymphen ist vielleicht eine politische Erfindung gewesen, um den großen Haufen durch Bewegungsgründe der Religion vom leichtsinnigen Umhauen der Bäume, besonders der Eiche und Buche, abzuhalten. Wollte man Bäume abhauen, so mußten also vorher die Diener der Religion erklärt haben, daß die Nymphe den Baum verlassen und sich anderstwohin begeben habe. Dieser mythologischen Grille haben wir verschiedene schöne Erdichtungen des Ovids, Lucans und selbst des Italieners Tasso zu danken. (21)

Dryas, (botan.) s. **Waldgöttin.**

Drymopogon, (botan.) ist ein Beyname der Geisbart Spierpflanze (*Spiraea Aruncus* Linn.) (9)

Drynus serpens, eine Eichelschlange. Eine Art von Vipern, deren Galenus Meldung thut. Sie sollen sich in den Wurzeln der Eichen aufhalten, die Länge und Dicke eines Aals haben, und aschgrau seyn. Es läßt sich nicht bestimmen welche Schlangenart die Alten damit gemeynt haben. Die Klapperschlangenart welcher Hr. v. Linne den Namen Dryinus giebt, ist es wohl schwerlich gewesen. s. Klapperschlange. (9)

Dryochos. Δρυοχος. So nennt Pollux und vor ihm Plato, den Keilbalken, der die Grundlage des Schiffs ausmachte. Im uneigentlichen Verstande nennt deswegen Aristophanes den Anfang oder die Grundlage des Drama ἀρχας δραματος δρυοχους. Suidas, der seine Worte anführt, erklärt das Wort δρυοχοι von hölzernen Nägeln, wodurch die Theile des Schiffs miteinander verbunden und aneinander befestiget waren. Bey dem Plato im Timäus aber sind die δρυοχοι das, was Pollux darunter verstehet, nemlich στηριγματα της πηγνυμενης νεος.

Der sonst gewöhnliche Name des Kiels war bey den Griechen τροπις und ward seiner Festigkeit wegen bey dem Homer Iliad. I. 482, στειρη genennt. Er befand sich ganz unten am Schiffe, und diente darzu, daß das Schiff die Fluthen desto leichter durchschneiden konnte. Aus der Ursache war er nicht breit, sondern schmal und scharf. Und hieraus läßt sich erklären, daß nicht alle Schiffe, sondern nur die μακραι mit solchen Keilbalken versehen gewesen. Die übrigen hatten gemeiniglich flache Böden. Die Keilbalken waren ringsherum mit Bohlen belegt, um zu verhindern, daß der Boden nicht beschädigt würde, wenn das Schiff an Klippen getrieben würde. Diese Bohlen hiessen χιλευσματα, bey den Lateinern Cunei. Ovid sagt in dieser Absicht: Jamque labant cunei, spoliataque tegmine cerae rima patet. (21)

Dryope. *Pap. N. ph.* Cram. *pap. ex.* VII. t. 78. fig. EF. Ein Tagschmetterling von der Küste zu Guinea, der zu den ungeäugten Nymphen gehöret, eckichte und zähnichte Flügel und ohngefehr die Grösse des *Pap. Prorsa* hat. Die Oberseite ist braun, um alle Flügel ziehet ein orangegelbes breites Band, das in den Vorderflügeln nicht ganz in der Spitze anfängt, und in den Hinterflügeln die Hälfte des Flügels einnimmt: der Saum der Vorderflügel ist braun, und um den Saum der Hinterflügel geht eine doppelte braune Einfassung. In dem braunen Flügeltheil stehen dunkelrothe Queerstriche: die untere Seite ist lichtbraun, ins gelbliche fallend; um den Saum gehen 2 weisse schwarz eingefaßte zackichte Linien: hierauf folgt ein weißlicher bandartiger Theil, in welchem in den Hinterflügeln eine Reihe kleiner braunröthlicher Punkte befindlich sind. In dem übrigen lichtbraunen Theil sind viele grössere und kleinere braunrothe Flecken und Streifen, die eine weisse Einfassung haben: noch zeichnet sich durch die Mitte aller Flügel eine weisse Queerlinie aus. (24)

Dryophanon Plinii, (botan.) ist ein Beyname des gemeinen Gagel (*Myrica Gale* Linn.) (9)

Dryopteris, (botan.) ist ein Beyname des schwarzen Frauenhaar (*Asplenium Adiantum nigrum* L.) und einiger Gattungen von Punktfarren (*Polypodium* Linn.) (9)

Dryopher, Dryophyta, sind griechische Benennungen des Laubfrosches. (9)

Dscheren, (Naturgesch.) ist ein Beyname der Bockhirschantilope (*Antilope Pygargus* Pallas.) (9)

Dscherid, ist bey den Arabern ein langer Stock, mit dem sie zu Pferd aufeinander werfen. Der Stock ist von einem Dattelbaum, ohngefähr vier Fuß lang. Je zween und zween verfolgen sich spornstreichs mit diesem Stock in der Hand, und diesen werfen sie horizontal so treuherzig aufeinander, daß, wenn der, auf welchen er geworfen wird, sich nicht wohl in Acht nimmt, ihm zuweilen die Knochen zerbrochen werden. Sie üben sich, ehe sie die Probe zu Pferd machen, zuvor zu Fuß damit, und lernen ihn auf eine gewisse Weite in horizontaler Richtung werfen. Dieses dient ihnen nicht nur zu einer gesunden Leibesbewegung, sondern sie gewöhnen sich auch damit im Krieg, mit gleicher Geschicklichkeit mit der Lanze zu werfen. Im Anfang machen sie allerhand Wendungen damit, und hernach schiessen sie ihn ab. Durch die Uebung erlangen sie eine solche Fertigkeit, daß sie selten das bemerkte Ziel verfehlen. Die Gegenwehre bestehet darinnen, daß der, auf welchen er abgeworfen wird, zu rechter Zeit diejenige Wendung macht, daß der Dscherid vor ihm vorbeyfährt. (22)

Dsia, ist der japanische Name derjenigen Drachen, für welche die Japaner, so wie andere morgenländische Völker, eine ausserordentliche Hochachtung haben. Sie malen sie mit Füssen, Händen und zwey Hörnern. Sie haben sie sowohl auf ihren Häusern, als an den Strasen, an den Ufern der Flüsse, wo ihnen das abergläubische Volk Verehrung erweißt. (22)

Dsjäbber, ist im Arabischen dasjenige Sternbild, welches man sonst Orion nennt. (22)

Dsjaur, oder wie es einige aussprechen, Gaur, auch Gewr, heißt bey den Türken eigentlich ein Unglaubiger, und sie verstehen darunter überhaupt diejenigen, die nicht genau bey der Lehre Muhameds bleiben. In einer besondern Bedeutung verstehen sie die Feueranbeter, die sich noch in einigen Gegenden von Indien befinden, und die von ihrem ehemaligen Vaterlande Persien, heut zu Tage Pansis, genennt werden. Dieser Name ist bey den Türken so verächtlich, daß sie ihn im Zorn zuweilen ihren Pferden und andern Thieren geben. Mit eben diesem Namen beehren sie die morgenländischen Christen. (22)

Dsisoo, ist ein japanischer Götze, der nach einigen der Befehlshaber über das Fegfeuer der Kinder seyn soll; nach andern aber besonders von den Reisenden verehrt werden soll, welche leztere Meynung dadurch wahrscheinlicher wird, weil sein Bild meistentheils an den Heerstrasen steht. Bey diesen Bildern halten sich die Bettler auf, welche daselbst ordentliche Buden aufgeschlagen haben, in welchen sie das Bild des Dsisoo auf Altäre stellen, in der Absicht, um bey den Vorbeyreisenden desto mehr Andacht und Mitleiden zu erregen, und sie zu den guten Werken der Allmosen zu bewegen. Ueberhaupt wimmeln in Japan alle Strasen von Bettlern, gesunden und kranken, und diese bedienen sich allerhand Künste, um ihr Betteln geltend zu machen. Besonders nehmen diejenigen ihre Zuflucht zu der Hülfe des Dsisoo, die die Wallfarth nach Isje unternehmen. Diese Wallfarth dauert das ganze Jahr hindurch, besonders aber sind im Frühling alle Strasen davon voll. Sie machen sich ein besonderes Verdienst aus dieser Reise, und suchen sich zu Fuß, so gut sie können, durch zu bringen. Es giebt

auch lose Vögel, die unter dem Schein der Wallfarth den grösten Theil des Jahres mit Betteln auf den Strasen zubringen, und sich wohl dabey befinden. Diese stellen sich bey die Bildnisse des Dsisoo, und reden die Vorbeygehenden nur einmal mit demüthiger Stimme also an: groser Herr, gebt dem Wallfahrer nach Isje einen Heller zur Reise. Ja sogar die Kinder laufen ihren Eltern weg, unter dem Vorwand nach Isje zu gehen, und daselbst ihre Andacht zu verrichten. Die Bildsäule des Dsisoo selbsten ist von einer fürchterlichen Gestalt, und hat einen besondern Stab in der Hand, den sie nur insgemein den Dsisoo-Stab nennen. Sie ist mit Blumen geschmückt, und steht auf einem Fußgestell, welches sechs oder sieben Fuß hoch ist. Vor ihm liegen niedrige kleine Steine, die man für Altäre halten kann; darauf stehen zwo Lampen, welche die Vorbeyreisenden zur Ehre des Götzen anzünden. Ehe sie dieses verrichten, oder dem Götzen selbst ein Opfer bringen, so müssen sie zuvor ihre Hände waschen; deswegen auch nicht weit von dem Götzen ein Becken mit Wasser steht. Dieser Götze hat mit dem Mercur und den Wegsäulen desselben bey den Griechen viele Aehnlichkeit. Die Bettler, welche in dem Namen dieses Götzen um Allmosen betteln, haben gemeiniglich einen sogenannten Dsisoostab in der Hand. Zuweilen thun sich mehrere Bettler in Gesellschaft zusammen. Sie kleiden sich in weisse Leinwand; ihrer zween tragen mit langsamen Schritten und öfters stillstehend, eine mit tannenen Zweigen und zerschnittenen weissen Papier ausgezierte und behangene Bahre, und auf derselben eine aus leichter Materie gemachte grosse Glocke, Kessel, oder so etwas, das aus den alten Fabeln ihrer Vorfahren und Götter etwas abbilden soll; ein anderer tritt aus Hochachtung gegen die heilige Vorstellung mit einem Dsisoo-Stab, der oben mit einem weissen Busch geziert ist, voraus, und stimmt mit grober Kehle ein Lied an, der vierte geht sodann zu den Reisenden, und sammelt die Gaben ein. Andere spielen auf einer Cyther, und singen dazu, sprechen aber niemanden um ein Allmosen an, sondern haben ein Täfelgen am Hals hängen, worauf die Namen der Tempel geschrieben sind, die sie noch besuchen wollen. Da der Dsisoo ausser der Sorge für die Reisenden auch noch der Befehlshaber über das Fegfeuer seyn soll, so bedienen sie sich auch dieser Idee, um Vorbeyreisende zum Mitleiden zu bewegen. Sie setzen sich an die Flüsse nahe bey ein Bild des Dsisoo, und machen folgende Cäremonien für die abgeschiedene Seelen. Sie nehmen einige Holzspänchen, worauf die Namen gewisser verstorbenen Personen geschrieben sind, und waschen sie unter dem Gemurmel gewisser Worte mit einem Strauch des Baumes Fanna Skimmi ab, welches denselben zur Abkühlung im Fegfeuer dienen soll. Sie haben neben sich eine Matte ausgebreitet, worauf die Vorbeyreisenden ihre Allmosen werfen. Weil nun alle diese Allmosen um des Dsisoo willen gegeben werden, so ist es nicht Mode unter ihnen, daß sich die Bettler für die ihnen gegebene Allmosen danken. Noch andere sitzen mit einem Dsisoo-Stab in der Hand an dem Wege, ohne ein Wort zu reden; diese haben auf eine Zeit ein Gelübde des Stillschweigens gethan, und geben ihr Begehren nur durch klägliche Minen zu erkennen. So wissen die Japaner alle Vortheile zu gebrauchen, um ihren Götzen Dsisoo zu einem fruchtbaren Mittel, Allmosen zu erbetteln, zu gebrauchen. (22)

Dsjüdde, ist der arabische Name des Polarsterns. (22)

Dsjumada, ist der Name des fünften und sechsten Monats der Araber; sie unterscheiden sie durch Hinzusetzung der Wörter, el aval, der erste, und el achar, der andere. (22)

Dsjuto, ist eine von den Religionen, die in dem Kaiserthum Japan üblich sind, wovon die eine Sinto, d. i. die Verehrung einheimischer Götzen, die zweyte Budsdo, d. i. die Verehrung ausländischer Götzen, und die dritte Dsjuto, d. i. die Lehre der Sittenlehrer und Philosophen, genennt wird. Von den beyden ersten siehe diesen Artikel. Dsjudo Sia, oder in der mehreren Zahl, Dsjuto Sju, ist die gewöhnliche Benennung der Philosophen. Diese haben eigentlich gar keine Religion, sondern sie suchen ihre Vollkommenheit und ihr höchstes Gut in der Zufriedenheit des Gemüths, die sie durch ein tugendhaftes und unsträfliches Leben zu erhalten suchen. Sie führen daher einen vortreflichen Wandel, und glauben, nach dem Lichte ihrer Vernunft, keine andere, als zeitliche Belohnung von Tugend und Laster, die in den natürlichen Folgen der Handlungen bestehen. Sie sagen, man müsse die Tugend nothwendig lieben, weil uns die Natur zu einem guten Leben, als Menschen, um uns von den unvernünftigen Thieren zu unterscheiden, habe gebohren werden lassen. Diese Lehre stammt ohne Zweifel vom Confucius ab, von welchem sie einer von seinen Schülern, Moos, nach Japan gebracht hat. Die Hauptstücke dieser Lehre sind, Dsin, und dieses bedeutet ein der menschlichen Natur anständiges Leben; der zweyte heißt, Gi, und bezeichnet die Gewalt über sich, und die Herrschaft über seine Affekten: diejenige, welche sich ihrer Meynung nach, aus rechtmässigen Ursachen entleiben, werden nach dieser Lehre für tapfer gehalten, eben so auch diejenigen, die sich standhaft martern und foltern lassen, um ihre Freunde, denen sie einmal Verschwiegenheit versprochen haben, nicht zu verrathen. Der dritte Punkt heißt, Re, und begreift diejenige Pflichten, die die Höflichkeit und den bürgerlichen Umgang betreffen. Der vierte heißt, Tsi, und begreift die politische Klugheit. Der fünfte endlich heißt, Sin, und handelt von dem Gewissen, und der Aufrichtigkeit des Herzens. Diejenigen, die dieser Lehre anhängen, glauben keine Seelenwanderung, sondern sie nehmen eine gewisse animam universi, an, d. i. eine allgemeine Kraft dieser ganzen Welt, die eines jeden Menschen absterbende Seele, wie das Meer alle Gewässer, wieder aufnimmt, und ohne Unterschied in der Generation der Dinge wieder von sich giebt. Dieses Wesen vermischen sie mit der Gottheit, und schreiben ihm auch ihre Eigenschaften zu. In dem gemeinen Leben, bey Glücks- und Unglücksfällen, bedienen sie sich des Worts, Teen, oder Tie, d. i. Himmel, Natur, und danken diesem auch für ihre Speisen. Sie halten es für ein unkörperliches, verständiges, und vollkommenes Wesen, für den Regierer der Welt, aber nicht für den Urheber derselben. Sie behaupten dieser Teen sey aus der Handlung des Himmels, und aus dem Leiden der Erde, als den principiis generationis und corruptionis entstanden. Sie halten die Welt für ewig, und glauben daß Menschen und Thiere aus den Wirkungen des Himmels und der fünf Elementen entstanden seyn. Sie halten zwar nichts von Göttern und Tempeln, feyern aber doch aus politischen Gründen, das Gedächtnißfest ihrer verstorbenen Freunde. Sie setzen ihnen alsdenn Speisen von allerley geschlachteten rohen und gekochten Vieh vor, zünden Kerzen an, und bücken sich zur Erde; und hierinnen besteht

ihre Verehrung der Verstorbenen. Diese Gedächtnißfeyer begehen sie erstlich alle sieben Tage, hernach jeden Monat, und endlich jedes Jahr, mit einem feyerlichen Todtenmahl, wo sie auch die Verwandten der großen Männer einladen. Drey Tage vorher enthalten sie sich vom Beyschlaf, und andern sündlichen Dingen, reinigen den Körper und legen reine Kleider an. Den Selbstmord erlauben sie nur in dem Fall, wenn man dadurch einer schändlichen That oder einem siegenden Feind zuvorkommt. Die atheistischen Weltweisen verwerfen die Religionspflichten, die die Heyden ihren Abgöttern erweisen, ausgenommen diejenigen, die der Wohlstand und die bürgerliche Höflichkeit erfordert. Sie begnügen sich, so tugendhaft zu leben, wie ein Seneca, gutes zu thun, und ein ehrliches Gewissen zu haben. Wie noch Christen in Japan waren, so waren sie ihnen sehr geneigt. Sie kamen daher in Verdacht, daß sie von ihrer Parthey wären. Nach der Verbannung des Christenthums aber mußten sie zugeben, daß in ihren Häusern Abgötter oder deren Charaktere aufgestellt wurden. Auch müssen sie, um sich vom Verdacht zu befreyen, diese Götzen mit vorgesetztem Rauchfaß und Blumentöpfen verehren. An ihren Schulen hängen sie das Bild des Confucius auf. Ehemals wurden unter dieser Secte Künste und Wissenschaften getrieben, jezo aber nehmen sie von Tag zu Tag ab. Auch ihre Anzahl vermindert sich, da man sie in Japan für heimliche Anhänger des Christenthums hält. Selbst ihre moralische Bücher sind sehr verschrien, und werden mit der äussersten Furcht gelesen, da sie vorher bey allen Religionspartheyen in diesem Lande in dem größten Ansehen stunden. In der Mitte des vorigen Jahrhundertes geschahe es, daß diese Secte durch einige Fürsten sehr unterstützt wurde. Das Volk wurde erleuchtet, und hatte nunmehr nicht mehr Lust, den Götzenpfaffen, die nur vom Allmosen lebten, reichlichen Unterhalt zu geben. Die Regierung tratt aber ins Mittel, und es stund auf dem Punkt, daß der Prinz seiner Lande beraubt werden sollte. Er tratt sie seinem Sohne ab; der zwar die Gesinnungen seines Vaters geerbt hatte, solche aber in der Stille bey sich behielt. (22)

Dsom ist der egyptische Name des Hercules. Dieses Wort bedeutet in der coptischen Sprache soviel als Stärke, Tapferkeit. Da die Figur des egyptischen Ds mit dem griechischen X einige Aehnlichkeit hat, so machten die Griechen aus dem Dsom der Egyptier, Chon. In dem Etymologico magno heißt es, daß die Egyptier den Hercules Chon nennten. Dieser Hercules der Egyptier ist von dem Hercules der Griechen gänzlich unterschieden, wie schon Herodot bemerkt hat. Der egyptische Dsom scheint blos aus der Bedeutung dieses Worts in den griechischen Hercules metamorphosirt worden zu seyn. Der ganze egyptische Name dieses Gottes ist, Dsom ennuti, d. i. göttliche Kraft. Man findet noch heutzutage eine Stadt in Egypten, welche von den Einwohnern Samanud, auch Semenud, genennt wird, welches offenbar eine Ableitung vom Dsom-ennuti ist. Sie scheinen anfänglich dadurch nichts anders, als überhaupt das göttliche Wesen, oder den Urheber der Welt angezeigt zu haben. Nachdem sie hierauf die Sonne zum Sinnbild der Gottheit angenommen hatten, so wendeten sie den Namen Dsom auch auf die Sonne an; weil nun leztere die Zeiten bestimmte, so verstunden sie unter dem Dsom auch die Zeit, und insonderheit diejenige gränzenlose Zeit, die vor der Schöpfung unserer Erde hergegangen war. Aus der Verwechselung dieser Begriffe entstunden allerhand Verwirrungen, und weil der Dsom der Egyptier einmal mit den Hercules der Griechen für einerley gehalten wurde; so schrieben sie dem leztern alles dasjenige zu, was die Egyptier von dem ersten sagten. s. Hercules. (22)

Dsüddam, oder nach der Aussprache des gemeinen Mannes, Madsjürdam, ist bey den Arabern eine Art des Aussatzes. Die Araber haben hievon dreyerley Arten; die erste nennen sie Bohak; diese ist weder ansteckend noch gefährlich; die andere Barras, auch aus dieser machen sie nicht viel; die dritte, welche die schlimmste ist, heißt Dsjüddam. Dieses ist nach einigen diejenige Krankheit den die Aerzte den Aussatz der Araber nennen. Sie fängt sich ohne weitere Krankheit mit gelben Flecken an; die Haut um sie herum wird hart, dicke, und mit Schuppen, die aber nicht abfallen, bedeckt, Finger und Zähne werden betäubt, der Athem stinkend, das Athemholen schwer, die Ohrlappen, Backen und Augenbraunen, dick und knotig, die Träume fürchterlich und das Gemüth melancholisch; die Haare um die Augen fallen aus, die Füsse werden dick und fühllos, der Knorpel der Nase ausgefressen, die Stimme heischer und fast, als wenn sie aus dem Bauch käme, die Augen unnatürlich rund, und das Weisse darinnen gelb und hart, und endlich erfolgt der Tod durch ein gelindes Fieber. Wenn man die Klagen Hiobs lieset, so scheinet seine Krankheit eben dieser Dsüddam, oder Aussatz der Araber gewesen zu seyn. Hiob 2, 8. 7, 4. 13. 14. 17, 1. 19, 17. 20. 16, 16. 18, 13. 30, 17. 31, 22. Obgleich die Araber glauben, daß ihnen nichts begegnen könnte, was Gott nicht vorher beschlossen hätte; so sind sie doch in Ansehung des Aussatzes weit vorsichtiger, als bey der Pest. Wenn eine Gegend von der Pest angegriffen ward, so waren sie ehemals auf nichtsweniger, als auf ihre Rettung bedacht; sie blieben da, giengen in die Häuser der Angesteckten, und nahmen sich im geringsten nicht in Acht. Heutzutage aber, haben sie ihre Gesinnungen hierinnen merklich geändert. Da sie gewahr wurden, daß sich die Europäer zur Zeit der Pest einschliessen, und daß selten einer von ihnen an dieser Krankheit stirbt; so haben auch einige unter den Türken angefangen, zu solchen Zeiten, so viel möglich, abgesondert zu leben. Wegen des Aussatzes aber sind sie weit vorsichtiger. Man trift in der Gegend des persischen Meerbusens eigene Häuser für die Aussätzige an, und zu Bagdad ist ein eingeschlossenes Quartier mit vielen Hütten, nach welchen man alle diejenigen, bey denen sich einige Zeichen von Dsjüddam finden, mit Gewalt führt, wenn sie sich nicht selbsten ergeben. Demohngeachtet kommen die unglücklichen Leute alle Freytage in die Marktstrassen und sammeln Allmosen. Diese armen Leute machen sich indessen ihr Leben so angenehm, als sie können, und treiben sogar ihre Liebeshändel daselbst so gut als in der Stadt. Niebuhr erzählt, daß einer um ein gewisses Frauenzimmer zu erhalten, ein feines Hemd einige Tage getragen, und es nachher dieser Person für eine Kleinigkeit habe verkaufen lassen; sobald er durch seine Kundschafter Nachricht erhalten, daß sich die Zeichen von Dsüddam an ihr sehen liessen, so habe er sie angegeben, und verlangt, daß man sie einschliessen möchte. In Damask ist ein besonderes Quartier, welches von lauter aussätzigen Mahomedanern, und ein anderes, welches von lauter aussätzigen Christen bewohnt wird; beyde werden

den durch die Allmosen ihrer Glaubensverwandten unterhalten. s. Aussatz. (22)

Dsulkade, ist der Name des eilften Monats in dem Calender der Araber. (22)

Du, s. Duzen.

Dualis ist diejenige Abänderung der Nenn- und Zeitwörter, da durch die Endung angezeigt wird, daß nur von zweyen die Rede sey. Einige Sprachen haben ihn gar nicht, wie z. E. ausser der lateinischen, die meisten neuern europäischen Sprachen; andere haben ihn nur bey solchen Worten, die Sachen anzeigen, die ihrer Natur nach doppelt sind, z. E. die hebräische; noch andere, insonderheit die griechische und arabische hat ihn bey allen Nenn- und Zeitwörtern, wenn von zweyen die Rede ist, die Sachen mögen nun ihrer Natur nach doppelt seyn, oder nicht; z. E. υἱω zwey Söhne, βιβλιω, zwey Bücher. In der gemeinen Sprache scheinen die Griechen in Absicht auf den Gebrauch des Dualis nicht so genau gewesen zu seyn, als in der Buchsprache, und auch da findet man Stellen bey den besten alten Scribenten, daß sie da den Pluralem brauchen, wo der Bedeutung nach der Dualis stehen sollte. Daß im neuen Testament der Dualis gar nicht vorkommt, davon mag wohl dieses die Ursache seyn, weil er in der hebräischen Sprache, wornach das Griechische des Neuen Testaments geformt ist, nicht allgemein üblich ist; oder weil ihn damals die Griechen auch im gemeinen Leben nicht brauchten; wie denn die heutigen Griechen solche auch nicht gebrauchen. (22)

Dualisten werden unter den Philosophen diejenige genennt, welche beyde Arten von Substanzen, materielle nemlich und immaterielle, zugeben, und man setzt ihnen die Monisten entgegen, nach welcher Meynung nur eine von beyden Gattungen in der Welt wirklich vorhanden ist. s. Idealist, Materialist.

Man nennt also Dualisten diejenigen, welche dem Menschen zwey verschiedne Theile als Leib und Seele beylegen; wogegen die Monisten ihn entweder zu einem blossen Körper, oder auch zu einer blossen Seele machen; die Trialisten aber gar drey Theile, Leib, Seele und Geist, oder Leib, und eine gedoppelte Seele annehmen. Insonderheit werden diejenigen Dualisten genannt, die zwey gleich ewige, gleich mächtige Urwesen, von entgegengesetzter Natur zur Regierung und Hervorbringung der Welt annehmen. In frühen Zeiten, noch ungeübter Vernunft brachte das Uebel in der Welt den Verstand auf diesen Irrweg. Man glaubte das Gute in allen Freygeistern nur von einer guten, das Böse von einer bösen Quelle ableiten zu können; und weil beyde gewöhnlich verknüpft sind, überall verwebt; glaubte man die erste Welteinrichtung, nebst ihrer nachherigen Regierung, geschehen durch zwo Gottheiten entgegengesetzter Natur, die in stetem Streite begriffen weder dem Guten noch dem Bösen das Uebergewicht verschaffen könnten, und eine aus beyden gemischte Welt gemacht hätte. Gerade dies ist die noch jetzt bey manchen rohen Nationen herrschende Idee, die den guten Geist wegen seiner Güte wenig, den bösen aus Furcht häufig und eifrig verehren. Auch konnte diese Meynung nur dem noch nicht genug geübten Verstande gefallen, weil erhöhte Vernunft leicht und bald die Unmöglichkeit der Voraussetzung erkennt, indem steter Gegensatz, nebst völliger Gleichheit beyder Wesen, gar nichts; Ungleichheit der Macht, alles entweder gut oder böse werden lassen mußte. Daher findet man auch, sobald die Philosophie, Volks Aberglauben verbannt, und die Vernunft erleuchtet, diese Lehre nicht wieder. Ihre Erfindung schreibt man dem Zoroaster mit eben der Glaubwürdigkeit zu, womit fast alle seine übrigen Sätze. Daher auch noch unter den Geschichtforschern nicht völlige Einigkeit gefunden wird. Als blossen Satz des gemeinen Verstandes lehrten wohl die Magier dies; ob selbst Zoroaster, ist schwerlich entscheidbar. Nachher hat dies System bey den Philosophen weder in Griechenland, noch sonst wo, Anhänger gefunden: ausser daß Bayle, Streitsucht halber, und seinen Witz zu zeigen, es haltbar zu machen suchte. Die Manichäer hiengen ihm freylich an; aber diese gehören nicht zu den Philosophen, weil sie, gleich allen Religionspartheyen zwar Philosophie, doch nicht aus Quellen der Philosophie vorzutragen versicherten. (17)

Die Anhänger jenes Systems unter verschiednen Religionspartheyen sind theils im Artikel: **Ausfluß** berührt worden, theils werden sie unter: **Grundwesen** weiter vorkommen. Trialisten werden hier die genennt, welche drey Grundwesen, ein thätiges (nach unsrer Art zu reden: Gott) ein leidendes, (die Materie) und ein böses annehmen. Monisten in dieser Bedeutung sind diejenigen, welche nur ein ewiges Urwesen glauben, und hieher gehören 1) die so Gott gänzlich leugnen, und alles aus der Materie, welche sie allein annehmen, und für ewig halten, herleiten. s. Atheisten. 2) Die, welche ein einziges ewiges Wesen annehmen, aus welchem alles ausgeflossen seyn soll. s. Ausfluß. Und 3) endlich die, so glauben, daß Gott allein von Ewigkeit her sey, und die Welt aus Nichts hervorgebracht habe. (1)

Dub. Mit diesem Namen wird eine Gattung von Eidechsen belegt, die sich in Africa aufhält. Ihre Länge beträgt 1½ Schuh und die Breite einige Zolle. Sie bewohnt die wüsten Gegenden und hält sich in Löchern und Rissen der Erde auf. Das Fleisch wird von den Indianern gegessen und daher trachten die Jäger diese Thiere zu fangen. Eine nähere Beschreibung haben wir nicht gefunden. (9)

Dubar (botan.) ist ein fremder Beyname des Goldhaares, *Chrysocoma* Linn. (9)

Dubbeh, (astron.) bedeutet zuweilen das ganze Gestirn des großen Bären, zuweilen den von Bayer mit α gezeichneten Stern zweyter Größe auf dem Rücken des großen Bären, oder das hintere rechte Rad des Wagens. (6)

Dubbelachar, **Dubberukabah** sind gleichfalls arabische Namen des großen Bären. (6)

Dubbeltje, s. Doppelgen.

Duberria. (Naturgesch.) Mit diesem Namen belegt Seba (*Thes.* II. T. 1. n. 6. & Tab. 75. n. 4.) eine Schlangenart, davon er zwo Gattungen anführt. Die erste hält sich in den Zeylanischen Gewässern auf und ist weder feindselig noch giftig. Vom Kopf bis an das Ende des Schwanzes lauft ein breites, netzförmiges, blauliches Band, welches mitten ganz mit rothen Punkten bestreuet ist. Die Seiten sind braun und der Bauch aschgraugelblich. Die andere Gattung lebt auf dem Lande in America. Sie hat eine schöne röthliche Farbe und ist schwarz und weiß marmoriert. In Südamerica soll auch eine Meerschlange mit dem Namen Duberria belegt werden. (9)

Dubhammer. (Bergwerksmaschinen) Ist ein langer Hammer mit einer etwas zugespitzten Bahne, damit auf Kupferhämmern die Waaren, als Kessel,

Caffeekannen u. dergl. eingeteufet werden. Sein Gewicht ist 1½ Centner. (18)

Dubhammergabel. (Bergwerksmaschine) Ein Werkzeug bey dem Kupferhammer am Amboß, woran die Kessel, währenden Einteufens anliegen und ruhen. (18)

Dubia. Unter diesem Namen wurde die Fortuna bey den Römern auch verehrt: wie denn eine Strasse in dem 13ten Quartiere zu Rom von ihr den Namen Vicus Fortunä Dubiä führte. (21)

Dubia Cameralia sind Zweifel, welche am Cammergericht über den wahren Verstand dieser oder jener Stelle der Cammergerichtsordnung entstehen, und dem Kaiser und Ständen des Reichs zur Entscheidung vorgelegt werden müssen. Die hierauf vom Reichstagswegen ergangenen **Resolutiones** sind wirkliche Reichsgesetze. (15)

Dubia Legata werden diejenige Vermächtnisse genannt, deren Bedeutung entweder wegen der von dem Testirer gebrauchten Worte und Redensarten, oder wegen eines nachfolgenden besondern Falls zweifelhaft ist. Die römische Rechtsgelehrte gaben sich mit Erklärung der dahin gehörigen Fälle sehr viele Mühe, und mehrere Beyspiele davon sind uns in den Pandecten unter dem Titel *de rebus dubiis* aufbehalten worden. Die Hauptregeln bey diesen Erklärungen gehen dahin: wann die Verordnung des Testirers durchaus keine vernünftige Erklärung zuläßt, so ist das Vermächtniß ungültig; so lange aber noch eine vernünftige Erklärung möglich ist, so muß eher solche angenommen, als das Vermächtniß für ungültig erklärt werden. Wir wollen zur Erläuterung einige Beyspiele aus den römischen Gesetzen anführen. Ein Testirer hat zwey Sclaven, deren der eine, Namens Flaccus ein Schmid, der andere Namens Philonicus ein Becker ist; und vermacht jemand seinen Sclaven, Flaccus, den Becker; es fragt sich also, ist in diesem Fall Flaccus oder Philonicus vermacht? Dieser Fall soll durch Vermuthungen entschieden werden; wann nemlich dem Testirer die Namen seiner Sclaven wohl bekannt waren, so bleibt es ohne Rücksicht auf die angegebene Kunst bey dem, welchen er genannt hat; waren ihm aber die Namen noch unbekannt, so ist in dem angegebenen Fall Philonicus vermacht. Wann der Testirer spricht: Mein Sejisches Gut soll mein Erbe dem Attius, nebst dem Dio des Mevius Sclaven geben, so entsteht ein Zweifel, ob dem Sclaven Dio auch jenes Gut, oder ob dem Attius das Sejische Gut und der Sclave Dio vermacht worden, es wird aber eher letzteres vermuthet. Wann der Testirer einem einzigen von seinen Freunden, welcher zuerst das Capitolium besteigen, oder ihm ein Monument setzen wird, etwas vermacht, und zwey derselben besteigen zugleich das Capitolium, oder setzen ihm beyde ein Monument, oder wann er seinem Freund Sempronius etwas vermacht, und zwey dieses Namens hat, alsdann sagt das Gesetz, wird das Vermächtniß gehindert. Wann der Testirer seiner Sclavin unter der Bedingung die Freyheit vermacht hat, wann sie zuerst einen Knaben zur Welt bringen würde, so gilt das Vermächtniß auch alsdann, wann sie das erstemal Zwillinge, einen Knaben und ein Mädgen zur Welt bringt, wann gleich das letztere vor dem ersteren gekommen wäre. Besonders gehören hieher auch die ausserordentlichen Fälle von Personen, welche zugleich miteinander sterben, so daß man nicht weiß, ob eine, und welche vor der andern gestorben ist, welche größtentheils in dem angeführten Titel der Pandecten *de rebus dubiis* entschieden sind. (38)

Dubitatio ist eine rhetorische Figur, da man sich stellet, als wenn man nicht wüßte, wozu man sich entschliessen sollte. Sie dient ungemein dazu, die Aufmerksamkeit des Zuhörers zu unterhalten. Auch bey Ausbrüchen heftiger Leidenschaften wird sie mit grossem Vortheil gebraucht. Wenn das Gemüth in heftiger Bewegung ist, so folgen die Gedanken in solcher Geschwindigkeit aufeinander, daß man in dem einen Augenblick etwas erwählt, welches man in dem andern verwirft. In allen affectvollen Reden der Alten kommen häufige Beyspiele vor; wir wollen nur eine einzige aus dem Cicero anführen: Equidem, quod ad me attinet, quo me vertam nescio. Negem, fuisse illam infamiam corrupti judicii? negem illam rem agitatam in concionibus? negem jactatam in judiciis? commemoratam in senatu? evellam ex animis hominum tantam opinionem, tam penitus insitam, tam vetustam? Non est nostri ingenii, vestri auxilii est, judices &c. Hieher gehört auch das bekannte: eloquar an sileam. Beym Terenz kommt auch eine vortrefliche Stelle dieser Art vor.

Loquarne? incendam. Taceam? instigem. Purgem me? laterem lavem. Phorm. I. 4. 9. (22)

Dublette, Doppelstein, ein falscher Edelstein von Crystall, welcher doppelt liegt, und zwischen beyden Hälften eine farbige Folie hat, welche ihm das Ansehen eines ächten giebt; oder auch ein Diamant, oder ein farbiger ächter Stein, unter welchem ein gefärbter oder ungefärbter Crystall: oder ein Glasfluß mit Mastix angekittet ist.

Die Folie wird von ein Theil Mastix und 16 Theil des klarsten Venetianischen Terpentins gemacht. Mit dieser in einem messingnen Pfännchen zergangenen Masse vermischt man die Farben, welche man durch den Crystall vorstellen will, z. E. zum Rubin, Florentinerlak, zum Hyacint, Drachenblut. Die zwey Crystalle werden sehr genau aufeinander geschliffen, beyde warm gemacht, die Farbe mit einem kleinen Pinsel aufgetragen, und die Steine geschwinde aufeinander gedrückt.

Sind dergleichen Doppelsteine einmal gefaßt, so läßt sich der Betrug nicht leicht und am wenigsten bey den ungefärbten erkennen. Mit den ungefaßten hingegen hat es destoweniger Schwierigkeit; warm Wasser oder eine andre Wärme, in welcher der Mastix schmilzt entdeckt den Betrug geschwinde. Ein gesundes Auge kann allenfalls durch Hülfe eines Vergrösserungsglases, die Fugen der Steine gleichfalls gewahr werden.

In verschiednen Ländern ist es unter Lebensstrafe verboten, dergleichen falsche Steine zu fassen, ohne am Kasten durch eingegrabne Buchstaben zu bemerken, daß es Dubletten sind. (19)

Dublichen, s. **Doppelgen.**

Dublieren, nennt man eine Art zu pfropfen oder zu ablaktieren. Man verfährt damit folgendermassen: man bricht zur rechten Zeit lange Pfropfreisser, und steckt sie etwas tief in die Erde neben dem Stamm, den man pfropfen will. Im April macht man in den Stamm an der Seite, wo das Reiß in der Erde steht, eine Spalte, passet das Reiß, nachdem es gehörig zugerichtet worden, hinein, und verbindet es. Man will beobachtet haben, daß auf diese Art das Reiß schneller anwachse, weilen es mit dem Theil, der in der Erde stecke, Nahrungssäfte anziehen könne. Im

Frühling des folgenden Jahrs schneidet man das Stück, das in der Erde gesteckt, weg. (24)

Dublone, s. Doblon.

Duc, Dûc, ist in verschiedenen Ländern der Ehrenname, welcher die vornehmste Classe des ersten hohen Adels gleich nach dem regierenden Herrn bezeichnet. Von dem Ursprung, und der Bedeutung dieses Worts, insofern es selbst regierende Herrn anzeigt, s. den Art. Herzog. Hier reden wir förderst von dem Titel.

Duc, Duke in England. Cambden bemerkt, daß zu der Zeit der Sachsen in England die wirklichen Generale und Heerführer (heardoge) diesen Titel gehabt hätten. Als Wilhelm der Eroberer hinüber kam, erlosch dieser Name bis auf Eduard III. welcher den Prinzen Eduard, den man vorhin den schwarzen Prinzen hieß, zum Herzog von Cornwall ernannte. Er errichtete auch zu Gunsten seines 4ten Prinzes das Herzogthum Lancaster, und in der Folge noch mehrere, so daß dieser Titel auf die Nachkommen derjenigen, welche ihn trugen, vererbt wurde. Ihre Ernennung geschah mit Feyerlichkeiten, per cincturam gladii, cappæque & circuli aurei in capite impositionem; woher noch die Gewohnheit kommt, daß sie die Herzogliche Crone, und den Herzogsmantel über und um ihre Wappen zu führen berechtigt sind. Der älteste Sohn eines Ducs heißt Marquis, der nachälteste Graf, der nachfolgende Viscount, und der jüngste Baron, alle zusammen aber sind Lords, oder gnädige Herrn. Die gesetzmäßigen Titel, die ihnen gegeben werden, sind in lateinischer Sprache: Celcissimus, Potentissimus, & nobilissimus Princeps: und im Französischen le plus haut, le plus puissant, & le plus noble. Die englische Ducs von königlichen Hause bekommen les plus illustres, anstatt les plus nobles. Der älteste Sohn erbt, nach der Regel, welche jedoch auch Ausnahmen leidet, nach des Vaters Tode alle Titel desselben, so wie alle liegende Gründe. Die Titel sind aber in England nicht an diese, sondern an das Blut derjenigen, welche der König damit beehrt hat, gebunden. Daher giebt es zwar in England viele Schlösser, adeliche Güter und Herrschaften, aber keine Baronien, Marggrafschaften, Grafschaften u. s. w., die einzige Grafschaft Arundel ausgenommen. Wenn der König jemand den Titel eines Herzogs, Marquis, Grafen u. s. w. geben will, läßt er denselben den Namen einer Landschaft, oder Stadt, oder eines Fleckens, oder Schlosses (welches aber keiner Privatperson gehören muß) aussuchen, und benennet ihn alsdann davon. Es pflegen gemeiniglich solche Namen gewählt zu werden, welche ein berühmtes Geschlecht geführt hat; doch muß dasselbige ausgestorben seyn, denn zween Pairs können nicht zu gleicher Zeit einerley Namen führen. Manchmal behält die Person, welche den Titel bekommen soll, ihren Namen, und läßt sich davon benennen. So behielt ihn der deutsche Graf Friederich von Schönburg (dessen Namen die Franzosen in *Schomberg* verwandelt haben) als er im J. 1689. zur Würde eines englischen Dûcs erhoben wurde. Weil er aber vorerst englischer Baron werden mußte, so machte ihn der König in dem nemlichen Diplom zuerst zum Baron von Teyes, dann zum Grafen von Brentford, hierauf zum Marquis von Harwich, und endlich zum Herzog von Schönburg; und als dessen jüngster Sohn, welcher nach dem Vater alle diese Titel, vor den zwey älteren Söhnen, erbte, auch zugleich zum Dûc und Peer in Irrland gemacht wurde, so kamen die Titel eines Barons von Taragh, Grafen von Bangor und Herzogs von Leinster hinzu. Der Titel eines Viscunts muß also, wahrscheinlicherweise nur statt finden, wenn ein Herzog etwa 4 Söhne hätte, und die Marquisen in Irrland vielleicht gar nicht üblich seyn.

Duc in Frankreich, waren in ältern Zeiten der Fränkischen Monarchie unter den Merovingern ebenfalls erstlich Generals, nachmals unter den Carolingern Statthalter der Provinzen, und endlich souveraine Herrn derselben, unter der blosen Lehensverbindung mit der Crone. Letzteres geschahe hauptsächlich gegen die Zeiten Hugo Capets, welchen es sogar schwer fiel, sie zur Erkenntniß der Lehensabhängigkeit von ihm zu bewegen. Allein nach der Zeit suchte man die abgerissene Provinzen theils durch Gewalt, theils durch Heyrath, theils durch Verträge wieder an das Reich zu bringen, und hütete sich eine Zeitlang den Statthaltern dieser wieder heimgebrachten Ländereyen den Namen als Dûcs zu geben. Man verwandelte jedoch denselbigen nicht in einen blosen Ehrentitel, welcher auf der Person, die ihn erhält, und ordentlicherweise ihren männlichen Erben haftet, ohne ihnen einiges Landeigenthum, oder einige Gerichtsbarkeit in dem Lande zu geben, von welchem sie sich Dûcs schreiben; sondern ein wahrer Duc trägt immer auch ein Herzogthum zu Lehen; s. Dûché. Es sind aber nicht alle dadurch zu Pairs qualificirt, wenn sie nicht ausdrücklich zu Dûcs und Pairs erhoben wurden. Sie bekommen in öffentlichen Schriften das Prädicat très haut & très puissant Seigneur: und in Privatbriefen den Titel Monseigneur und Grandeur. Es ist aber letzteres keine Schuldigkeit, sondern sie müssen sich allenfalls mit Monsieur le Duc (welches die Franzosen sehr unschicklich auf deutsche regierende Herrn anwenden) begnügen lassen. s. Pairs.

Dûcs, nennt man auch in Frankreich unterscheidungsweise die Prinzen von Geblüt, und in besonders hohen Sinn versteht man unter Monsieur le Duc, wenn kein Name eines Herzogthums dabey genannt wird, den Herzog von Orleans. Endlich findet man in Frankreich Beyspiele von blosen Titular-Herzogen, welche man in wahrem Verstande Personalisten heissen könnte, weil sie mit keinem Dûché verknüpft sind, und mit dem Tode der Person, welcher der Titel geschenkt worden, wieder abgehen.

Duc, oder Duca und Ducas in Spanien und Portugall bedeutet ungefähr, was ein Dûc in Frankreich. Man giebt vor, der älteste Herzogstitel in Spanien sey der von Medina Sidonia der am 17. Febr. 1445. von König Johannes II. an Juan Alonse de Gußmann, dritten Grafen von Niebla ertheilt worden. Vielleicht aber will es nur soviel sagen, daß dieser Titel unter den noch heutzutag bestehenden der älteste sey, indem die ältere etwa ausgestorben, oder heruntergekommen seyn mögen. Nur waren sie in diesen beyden Reichen niemals auf dem Wege, selbstregierende Herrn zu werden; wohl aber gehörten sie zu den Magnaten, und zwar an ihre Spitze. s. Grandes.

Es giebt auch in Spanien eine Familie, die sich den Titul Duc-Duc beygeleget hat. Es ist dieses der Duc de Pastrana. Der älteste Sohn des Don Ruë Gomez de Sylva, und Erbe aller seiner Herrschaften und Titel, Namens Don Rodrigo de Sylva, heyrathete die älteste Tochter des Ducs de l'Infantado, und der obgenannte aus dieser Ehe erzeugte Duc de Pastrana führt, um sich von andern Herzogen zu un-

terscheiden, und zum Zeichen, daß diese zwey grosse Familien in ihm vereinigt seyen, den Titel eines gedoppelten Herzogs, bis ein anderer vielleicht einmal auch dieses Haus auf das seinige einäugelt, und sich mit dem Namen eines Duc-Duc-Ducs lächerlich zu machen gnädigst geruhen wird. (33)

Ducale, wird ein venetianisches Patent oder in offner Form ertheiltes Diplom genannt, weil sie in dem herzoglichen Pallast, und unter dem Namen des jedesmaligen Doge ausgefertigt werden. Das Besondere daran ist, daß sie in lateinischer Sprache anfangen, und sich endigen, die Hauptsache selbst aber in italiänischer Sprache gegeben wird. Zum Beyspiel: Marcus Antonius Iustiniano Dei Gratia Dux Venetiarum etc. (so weit, und auch noch das U der folgenden Zeile, sind Gold gemalte Capitalbuchstaben) Universis et singulis repraesentantibus nostris quibuscunque, ad quos hae nostrae pervenerint, et earum executio spectat, vel spectare poterit, significamus, hodie in consilio nostro rogationum captam fuisse partem tenoris infrascripti, videlicet — dopo ... mentata la propria singulare habilità con grado di Colonello nelle guerre d'Imperio — — — — — Quare autoritate supradicti consilii mandamus vobis, ut ita exequi debeatis. Datum in nostro Ducali Palatio. Die vigesima prima Februarii. Indne. XIma. MDCLXXXVII.

Daß sie der Doge nicht unterschreibt, ist schon unter diesem Artikel gesagt worden. Anstatt des Sigills hängt an einer durch das Pergament gezogenen rothen, mit einigen Goldfäden gemischten Rundschnur eine hohle Medaille von Silber, die das Gepräge der venetianischen Ducaten hat. Die beyde Enden der Rundschnur werden unter diesem Sigill in eine Quaste zusammengefaßt. (33)

Ducas, bey den griechischen Schriftstellern des Byzantinischen Kaiserthums δούκας, wird im Mittelalter auch bey den lateinischen Schriftstellern für Dux bisweilen gebraucht; z. E. in dem Vertrag zwischen dem Kaiser Michaël Paluol, und den Genuesern im J. 1261. Und im J. 1180 unterschreibt sich ein gewisser Roger: „Ego Rogerius Sclavone Dei et Imperiali gratia Dalmatiae et Croatiae Duccas manu mea subscripsi. (33)

Ducado, ist eine Rechenmünz zu Alicante in Spanien, 5 dergleichen machen 4 Ducados de Plata, 1 Ducado ist $11\frac{1}{34}$ Real von Alicante, folglich $104\frac{1}{4}$ kr. im 20fl. Fuß werth. (29)

Ducado de Navarra, ist eine Rechenmünz von 392 Maravedis, derselbe wird auf $35\frac{1}{100}$ Assen fein Gold und auf $524\frac{80}{100}$ Assen fein Silber berechnet, beträgt im 20fl. Fuß 2 fl. $9\frac{1}{4}$ kr. (29)

Ducado de Plata, eine Rechenmünz zu Cadix in Spanien wird zu 11 Reales oder zu 374 Maravedis de Plata-Ducado de Cambio aber zu 11 Reales 1 Maravedis oder zu 375 Maravedis de Plata gerechnet, und gemeiniglich in 20 Sueldos a 12 Dineros abgetheilt, und der Ducado de Vellon bestehet in catalonischer Wehrung zu 11 Reales, 20 Sueldos, $5\frac{7}{11}$ Dineros, oder $245\frac{7}{11}$ Dineros. (29)

Ducanus, sind zu Bombay in Asien eine Münze von Zinn und Kupfer, deren 36 auf 1 Xeraphin nach Kruse gehen sollen, er hat aber ihren Werth so wenig, als denjenigen derer Budgrooken, die daselbst das gemeinste Geld seyn sollen, gegen Rupien verglichen. (29)

Ducatello. s. Medini, 10 Medini machen 1 Ducatello, ist also 1 dergleichen $16\frac{1}{11}$ kr. im 20fl. Fuß werth. (29)

Ducaten, lateinisch *Ducatus*, französisch *Ducat*, italienisch *Ducato*, spanisch und portugiesisch *Ducado*, eine goldene Münz, die fast in ganz Europa Cours hat. Laugier in der *Histoire de Venise* behauptet, die ersten Ducaten habe ein Herzog von Ferrara im 6ten Jahrhundert nach Christi Geburt schlagen lassen, und hätten ihren Namen von dem lateinischen Wort Ducatus bekommen. Krünitz führet ihren Ursprung und Namen von Longinus einem ravennischen Duca oder Fürsten her, der gleichfalls im 6ten Jahrhundert gelebt hat, du Fresne hält diejenigen vor die ersten, die König Rogerius von Sicilien wegen des Ducatus Apuliae Ao. 1140 habe schlagen lassen. Von der Republik Venedig finden sich Ducaten vom J. 1280 unter dem Doge Johann Dandulo, mit der Umschrift, Sit tibi Christe, datus, quem tu regis, iste Ducatus: womit sie ihre Republik oder Herzogthum dem Herrn Christo gewidmet haben. Und auch hieraus wollen einige den Namen derer Ducaten herleiten. Heut zu Tage nennen die Venetianer ihre Ducaten von dem Hause, worinnen gemünzt wird, und welches la Zecche heißt, Sequinen oder Zechinen, s. Zechine. Die Republik Genua hat hierauf auch, und endlich Deutschland Ducaten ausmünzen lassen. Im Eßlinger Münzedict waren sie annoch Ao. 1524 laut § 49 desselben, als fremde Münzen beschrieben, und erst in K. Ferdinands I. Münzedikt de A. 1559 finden sich dieselben gegen Rthlr. deren 9 Stück auf die feine Mrk. cöllnisch giengen, a 72 kr. zu 104 kr. im Werth gesetzt, wenn 67 Stück a 23 karat 8 Gr. ☉ und 4 Gr. ☽ auf die rauhe, und $67\frac{4}{7}$ Stück auf die feine cöllnische Mrk. gehen. Sie galten ferner und wurden gesetzt Ao. 1585 gegen Rthlr. a 74 kr. auf 114 kr. Ao. 1596 gegen Rthlr. a 72 kr. auf 110 kr. Ao. 1620 gegen Rthlr. a 124 kr. auf 3 fl. 12 kr. Ao. 1623 gegen Rthlr. a 90 kr. auf 2 fl. 20 kr. Ao. 1665 gegen Rthlr. a 96 kr. auf 3 fl. Ao. 1667 gegen Rthlr. a 105 kr. auf 3 fl. Ao. 1669 gegen Rthlr. a 90 kr. auf 3 fl. Ao. 1681 gegen Rthlr. zu 96 kr. auf 3 fl. 30 kr. Ao. 1690 nach dem Leipziger Fuß gegen Rthlr. zu 2 fl. auf 4 fl. und Ao. 1753 gegen Conventionsthaler a 2 fl. deren 10 Stück auf die feine cöllnische Mrk. gehen, auf 4 fl. 10 kr. Die kremnitzer Ducaten, die in denen fremden Reichen und Staaten Ungari genennet werden, halten 23 karat. 9 Gr. fein. Die holländischen zur Handlung auf der Ostsee 23 kar. 6 Gr. Die päbstlichen 23 kar. 7 Gr. Die kaiserlich Russischen 23 kar. 4 Gr. Die dänischen Courantducaten de Ao. 1714—1717 die auf 11 Mrk. Danske reduciret sind, wiegen nur 60 Assen von 21 kar. 2 Gr. haltigem Golde, thut $52\frac{11}{12}$ Assen fein, und beträgt gegen Reichsducaten a 4 fl. 10 kr. 3 fl. $4\frac{1}{4}$ kr. Die neueren detti de Ao. 1757 die 12 Mrk. Danske gelten, wiegen 65 Assen von 21 kar. 2 Gr. haltigem Gold, thut $57\frac{7}{24}$ Assen fein, und beträgt 3 fl. $20\frac{1}{4}$ kr. gegen Reichsducaten, (die $74\frac{2}{3}$ Assen in oben gemeldtem Gehalt wiegen müssen,) a 4 fl. 10 kr. Fast allgemein wird das Zeichen # gebraucht, diese Geldsorte damit auszudrücken oder anzuzeigen. (29)

Ducaten, (statist.) da man die holländische Ducaten für die gemeinsten ansehen kann, so verdient sichs, wegen derselben hier noch etwas anzuhängen. Man hat nemlich denselben in Deutschland je und je zu viel Ehre angethan, indem man sie zu 23 kar. 8 Gr. fein finden wollen. Es giebt zwar einige von diesem Ge-

hält, vorzüglich neue. Sie scheinen aber nur durch das Versehen der holländischen Münzmeister so gut ausgefallen zu seyn; wogegen man aber auch andere findet, welche schon aus der Münze zu leicht sind. Im Durchschnitte kann man daher annehmen, daß, so wie sie aus der Münze kommen, beynahe 67 Stück auf die cöllnische Mark gehen, und so werden sie auch in der Amsterdamer Banco angenommen. Es müssen nemlich 1000 Stücke derselben 14 Mark 1 Unze und 10 Engel, oder $1\frac{1}{2}$ Unze Troyes wägen. Weil nun 19 Mark Troyes 20 Mark cölln. machen, so kommen nach dieser Bancobelehnung nur $66\frac{1}{2}\frac{1}{2}$ Stück auf die cöllnische Mark. So bald aber dieselben aus der Banco wieder eingelößt, und in fremde Länder versandt werden, so bekommen sie ein anderes Gewicht. Die überwichtigen werden nemlich ausgekippet, und entweder beschnitten, oder wieder eingeschmolzen; diejenigen aber, welche noch vollwichtig heissen, werden mit einem solchen Ducatengewicht gewogen, nach welchem 68 Stück auf eine cöllnische Mark gehen. Die leichten Ducaten aber bleiben demungeachtet in der Circulation, und die Kaufleute lassen dieselbe mitlaufen, wenn nur 70 auf die cöllnische Mark gehen.

Ausserdem aber muß es allen und jeden, welche Gold in die holländische Münze liefern, bedenklich vorkommen, wenn sie befragt werden: ob der daraus zu schlagende Ducaten nach Polen, Rußland oder Deutschland gehen soll? Noch mehr aber, daß ein solcher Goldlieferant einen bessern Preiß für die nach Polen bestimmten Ducaten erhält. Ein solches Verfahren erregt unstreitig Verdacht, und bey der mit dergleichen Ducaten angestellten Probe hat man diesen Verdacht gegründet befunden, indem solche nur 23 kar. 1 bis 2 Gr. fein gehalten haben.

Uebrigens, ungeachtet in der holländischen Münze so viel Ducaten geschlagen werden, so weiß man doch, daß dieselben im Lande selbst, und bey der Kaufmannschaft wenig circuliren: so daß meistens nur Reisende sich derselben in Holland bedienen. Die eigentliche Absicht dieses Freystaats bey Prägung der Ducaten geht also dahin, andere Länder damit zu versehen, dadurch einen Maßstock in Deutschland und an der Ostsee zu bekommen, auch den Schlagschatz und die Besoldung der Münzbedienten von Auswärtigen zu gewinnen. Weil sie diesemnach aus dem Lande gehen, so pflegen sie in Holland selbst im Preise zu steigen und zu fallen, und über 5 fl. holländisch Courantgeld bald 5. 6. 7. auch wohl 8 Stüber zu gelten, nachdem sie mehr oder weniger zur Versendung gesucht werden: wobey alte Ducaten immer $\frac{1}{2}$ bis 2 Stüber oder Procente weniger thun als neue.

Von den ungarischen Ducaten ist noch zu bemerken, daß unter denselben die Kremnitzer die vornehmsten sind. Diese haben ihren Namen von dem Ort, wo sie geschlagen werden, obschon das meiste Gold hierzu von Schemnitz und Woitza kommt. Daß sie eine so vorzügliche schöne Farbe und Klang haben, rührt von der Zubereitung des Kupfers her, woraus man zu Kremnitz ein groses Geheimniß macht. Es soll in einer Cämentation des Kupfers mit Schwefel bestehen. Ihr Kennzeichen ist das Marienbild, als die Patronin von Ungarn. Es giebt aber deren zweyerley. Auf einigen hält sie das Kind auf dem rechten, auf einigen aber auf dem linken Arme. Erstere werden, seitdem dieses Königreich in österreichischen Händen ist, gar nicht mehr geprägt, und fangen daher an selten zu werden. Der rebellische siebenbürgische Fürst, Franz Ragozzi, als er im Jahr 1704 vom Hause Oesterreich abfiel, änderte solches, und ließ das Bild nicht auf die österreichische Art mit dem Kinde auf der Linken, sondern vielmehr nach der alten ungarischen Könige Gebrauch, auf der Rechten prägen. Unter allem zu Kremnitz gemünztem Gelde findet man die 2 Buchstaben K und B; welches die Anfangsbuchstaben von den zwey ungarischen Wörtern Kermecz und Banya sind, und so viel als kremnitzer Erzgrube andeuten.

Erst seit ungefähr 30 Jahren hat man angefangen die Ducaten zu rändeln, um diese schöne Goldmünze gegen die Beschneidung betrügerischer Hände zu waffnen; wodurch der unerlaubten Gewinnsucht einigermassen Schranken gesetzt wurden.

Vielleicht ist es unsern Lesern auch nicht unangenehm, ein Mittel zu erlernen, um verfälschte oder nachgemachte Ducaten zu unterscheiden:

Man legt solche in einem kleinen Feuerbecken auf glühende Kohlen; nimmt sie, wenn sie glühend worden, mit einem Zängelchen heraus, und legt sie auf rein Eisen oder einen reinen Stein, bis sie kalt sind. Hat sich die gelbe Farbe in eine bräunliche oder schwarze verwandelt, so sind sie nicht ächt. Denn ächte Ducaten ändern ihre Farbe nicht, wenn sie auch zehnmal im Feuer erglüht werden. Alles andere Gold hingegen, welches schlechter als Ducatengold ist, ändert seine Farbe. Diese Probe schadet auch den Ducaten nicht, sondern benimmt ihnen nur den Schmutz, welcher sie oft schwerer macht, als sie wirklich sind. (33)

Ducatenvogel. Eine Benennung des *pap. pleb. rur. Hippothoë*, der unter Goldfalter beschrieben wird. (24)

Ducaton, ist eine niederländische Silbermünzsorte, deren $7\frac{7}{10}$ ganze, $14\frac{7}{10}$ halbe, $29\frac{2}{5}$ viertel, und $58\frac{4}{5}$ Achtel eine Troys Mrk. von 10 Pf. $11\frac{1}{2}$ Greynen oder von $251\frac{1}{2}$ Gr. feinhaltigem Silber wiegen sollen, es wird aber 1 Gr. am Korn und 1 Engel am Schrot pro remedio daran passiret, der ganze Ducaton gilt seit Ao. 1755 anstatt 60. 61. Stivers, nach Tableau du Pair wiegt derselbe 696 Assen, hält 13 Lt. 16 Gr. in der rauhen Mrk. an fein und ist der feine Betrag an einem Ducaton mithin 604 Assen, die 2 fl. 29 kr. im 20fl. Fuß ausmachen. (29)

Ducatoni, oder Giustine, ist eine Silbermünz zu Venedig, deren es auch halbe daselbst hat, gelten 11 und $5\frac{1}{2}$ Lire, sind 1 fl. $50\frac{1}{2}$ kr. nach dem Scudo della croce gerechnet, im 20fl. Fuß zu würdigen. (29)

Ducatonnen, sind eine holländische Silbermünz die 3 fl. 3 Stivr zuweilen etwas mehr gilt, $7\frac{1}{14}$ Stck. derselben sollen auf 1 Mrk. Troys gehen, und 11 Pf. 7 Gr. oder 271 Gr. an fein halten, da aber pro remedio 1 Gr. am Korn und 1 Engel am Schrot abgehen, so beträgt der Werth eines Ducatons im 20fl. Fuß 2 fl. $36\frac{11}{152}$ kr. (29)

Ducato di Modena, ist eine Rechenmünz von 8 Lire daselbst, die 1 fl. $12\frac{4}{5}$ kr. im 20fl. Fuß zu würdigen ist. (29)

Ducato di regno, ist zu Napoli in Italien eine Silbermünz die auf $27\frac{47}{100}$ Assen fein Gold und auf $413\frac{47}{100}$ Assen fein Silber zu würdigen ist, gilt 5 Tari, 10 Carlini, 40 Cinquini, 100 Grani, 200 Tornesi, 300 Quatrini, 600 Piccioli, oder 1200 Cavalli, und ist im 20fl. Fuß auf 1 fl. 42 kr. zu würdigen. (29)

Ducato, zu Venedig in Italien, eine Rechenmünz daselbst hat $6\frac{1}{5}$ Lire, 24 Grossi oder 124 Soldi di banco oder eben so viel correnti als Rechenmünz, wird ersterer

auf $31\frac{77}{100}$ Assen fein Gold, und $469\frac{54}{100}$ Assen fein Silber, letzterer aber auf $20\frac{52}{100}$ Assen fein Gold, und $303\frac{24}{100}$ Assen fein Silber gewürdiget, der venetianische Ducato effettivo aber von Silber wird nach Neutons Probe 473 Assen von 13 Lt. 4 Gr. haltigem Silber angegeben, beträgt 391 Assen fein Silber, die im 20fl. Fuß auf $96\frac{141}{302}$ kr. zu würdigen sind. (29)

Ducdu, ist der Name einer Brodfrucht, die auf der Insel Timian wächßt. Sie wird von den Indianern Rima genennt, unter den Seefahrern aber ist der erste Name der gewöhnlichste. Es wollen einige zweyerley Gattungen von Bäumen daraus machen; die nur blos in Ansehung der Frucht voneinander unterschieden waren. Der Baum, auf welchem die Frucht wächßt, ist ziemlich hoch, und sein Gipfel breitet sich in grosse und breite Aeste aus. Die Blätter sind dunkelgrün, sind an den Ecken eingekerbt, und durchgehends einen Schuh bis achtzehen Zoll lang. Die Frucht setzt sich bald hier bald da an den Zweigen an. Die Früchte sind von doppelter Art. Die eine ist so groß als eine Melone, mit einer rauhen stachelichten Schaale, und von Farbe wie Datteln; in der Mitte hat sie einen Kern wie eine weisse Nuß. Diese Frucht heißt Rima. Die eigentliche Ducdu ist nicht grösser als eine Birne, welcher sie auch an Gestalt näher als dem Apfel kommt. In der Mitte stecken ohngefähr funfzehen Körner, die, wenn sie gebraten sind, wie Castanien schmecken. Am besten ist die Frucht alsdenn zu geniessen, wenn sie ihre völlige Grösse erreicht hat, und noch ganz grün ist; alsdenn schmeckt sie wie der untere Theil einer Artischocke, womit sie auch dem Ansehen nach einige Aehnlichkeit hat, da sie weich und schwammicht ist. Wenn sie reif wird, ist sie noch weicher, wird gelblich, und bekommt einen ganz süssen Geschmack, auch einen angenehmen Geruch, fast wie die Pfirsiche; man hält sie aber alsdenn nicht für gesund, weil sie den Durchlauf verursacht. Die europäischen Seefahrer essen sie anstatt des Brodes, und bereiten sie auf folgende Art. Sie backen sie in Oefen, oder rösten sie in heisser Asche, und schaben nachher die schwarze Schaale ab; sie schmeckt alsdenn wie frisches Brod, und ist auch eben so angenehm und nahrhaft. Die Indianer trocknen sie in der Sonne, und heben sie alsdenn in ihren Häusern auf. In diesem Zustand hält sich die Frucht vier bis fünf Monate lang; und in der übrigen Zeit können sie sie frisch von den Bäumen nehmen. (22)

Ducenarius. Die Unterrichter bey den römischen Gerichten, judices pedanei, waren nach dem Unterschiede der Zeit aus unterschiedenen Ständen genommen. Sie wurden in der Folge vermöge des Gesetzes des Aurelius Cotta aus den Rathsherrn, den Rittern und Zunftmeistern des Schatzes gewählt, und in drey unterschiedenen Decurien eingetheilt. August setzte die vierte Decurie hinzu, welche aus nicht sehr bemittelten Personen bestand, und die nur 200 Sestertia und also nur den halben Rittercensus im Vermögen hatten, und deswegen Ducenarii genennt wurden. s. Decuriae Judicum.

Ducenarius hies auch der Chef von 200 Mann bey der Leibgarde des Kaisers; ferner der Einnehmer der Ducentesimá, welches eine Abgabe von den verauctionirten Sachen an den Fiscus war, die Tiberius statt des Centesimá einführte, welche vorher auf Anordnung des Augusts an die Kriegscasse bezahlt worden. Die Ducentesima ward aber unter dem Caligula wieder abgeschafft, und man schlug auf diese Freygebigkeit des Kaisers Münzen, mit der Aufschrift: R. CC. d. i. Remissio ducentesimarum. Die Einnehmer der Ducentesimá hiessen auch Procuratores ducenarii.

Ducenarius hies endlich auch bey dem Wettrennen im Circus ein Pferd, das um 200 Sestertien gemiethet wurde. (21)

Ducentesimá, s. Ducenarius.

Duchan, war bey dem Tempel in Jerusalem eine erhabene Bühne auf der Morgenseite des Altars, auf welchem die Leviten, die bey dem öffentlichen Gottesdienst das Amt der Sänger verrichteten, stunden. 2 Chron. 7, 6. 9, 12. 10, 33. nach der chaldäischen Uebersetzung. Er scheint nicht viel höher gewesen zu seyn als der Standort der Priester. Josephus beschreibt solchen, als ein angenehmes Mauerwerk, aus feinen Steinen einer Elle hoch, zwischen den Priestern und dem Volk. Heut zu Tage ist es eine Art einer Bühne in den Synagogen, auf welche man auf etlichen Stufen hinaufsteigt. Es ist rund, und auf den Seiten mit Gitterfenstern versehen. Gegen den Schrank über, wo die Gesetzrollen verwahrt sind, ist ein Pult angebracht, welcher Bimach genennt wird, auf welchen die Gesetzrolle, wenn daraus gelesen wird, gelegt wird. Diese Canzel wird auch sonsten Almemor, oder der Lesort genennt. Wenn an den gewöhnlichen Tagen aus der Gesetzrolle gelesen wird, so wird solche hieher gebracht. Von dieser Erhöhung werden auch diejenigen aufgerufen, welche die Gesetzrolle aus dem Schrank nehmen, aufwickeln, und daraus vorlesen, und wieder an ihren Ort bringen sollen. Von hier wird auch dem Volk bekannt gemacht, was es bey besondern Umständen wissen soll, z. E. besondere Befehle des Rabbiners, Ausrufungen ꝛc. Sonsten bedienen sich dessen diejenigen Juden, die keinen besondern Stand in der Synagoge haben, um bey dem öffentlichen Gebet ihren Platz daselbst zu haben. Die italiänischen und spanischen Juden nennen diese Bühne Thebah, oder die Arche. Von diesem Platz werden auch jährlich dreymal die Namen derjenigen verlesen, die etwas zur Synagoge vermacht haben. In der Mitte dieses Duchans hängt oben herab ein kreuzweis ineinander geflochtener Stern aus hölzernen Leisten, ohngefähr von dieser Gestalt. ✡ oder auch ✡ Auf diesen legt man den sogenannten Erub Mazzen, oder denjenigen Osterkuchen, wozu eine jede Familie in einer Gemeinde etwas beyträgt, um damit Erub zu machen. (s. Erub.) In einigen Synagogen wird dieser Kuchen in einem besondern Schrank verwahrt. (22)

Duché, heißt in Frankreich eine ansehnliche Herrschaft, welche zu der Würde eines Herzogthums erhoben worden, und von der Crone unmittelbar zu Lehen gehet. Sie werden eingetheilt in

Duchés Pairies, welche ihrem Besitzer zugleich die Pairschaft ertheilen, kraft welcher derselbe, als einer der hohen Cronbeamten bey der Crönung eines Königs und andern dergleichen öffentlichen Feyerlichkeiten, einen Hofdienst zu verrichten, und in dem Parlament mit dessen übrigen Gliedern Recht zu sprechen befugt ist. Es ist auch eine Art von hoher, mittlerer und niederer Gerichtsbarkeit damit verbunden, die jedoch nach den königlichen Gesetzen ausgeübt werden muß, und unter der königlichen Gerichtsbarkeit, welcher die Appellation und gewisse besondere Fälle reservirt sind, stehet, und sich überhaupt nicht weit erstreckt, ungeachtet die Ducs und Pairs zum Zeichen derselben einen Galgen mit 6 Pfeilern aufrichten dürfen.

Duchés simples non Pairies, dergleichen das Herzogthum Bar das älteste ist, geben ihrem Besitzer keinen Platz im Parlament, aber die nemlichen Vorzüge der Ducs und Pairs bey Hofe. Sie können erblich, oder nur gewissen Personen lebenslänglich verliehen seyn, nachdem das königliche Patent lautet. Man muß aber dieselbige nicht verwechseln mit den sogenannten

Duchés par simple Brevet, wodurch zwar einer Person der Titel eines Ducs ertheilt wird, aber ohne daß ein Erectionsbrief eines Herzogthums darauf erfolgt wäre.

Das Edict vom Jul. 1566 bestimmt, daß keine Herrschaft zu einem Herzogthume, Marquisat oder Grafschaft erhoben werden soll, ausgenommen auf die Bedingung, daß sie nach Abgang des männlichen Stamms ihres Besitzers der Crone anheimfalle. Allein der König kann auch hierin dispensiren, und es giebt Herzogthümer und Duchés Pairies, so, wenn keine männliche Erben vorhanden sind, auf die weibliche Linie übergehen, ja sogar welche, die ausdrücklich und von Anfang zu Gunsten der Damen errichtet worden sind. Ja man hat in ältern Zeiten Beyspiele, daß dergleichen Frauenzimmer alle Fonctionen der Ducs und Pairs verrichtet, und sogar den Parlamentssitzungen mit beygewohnt haben. Heut zu Tag sind sie von diesen männlichen Verrichtungen entbunden. Das weitere hievon s. Pairs von Frankreich. (33)

Duchola, (botan.) ist ein Beyname des **Grüblings** (*Omphalea* Linn.) (9)

Duchten, sind bey den Kähnen, was bey den Schiffen die Balken sind. Ihrer sind gewöhnlich zwey in der Mitte des Kahnes, die queer über ihn hingehen, ohngefähr 4 Fuß voneinander abstehen und sowohl die Boorde erhalten helfen als zur Festigkeit des Mastes beytragen. (6)

Duck, (Naturgesch.) ist der Beyname einer Gattung von Meerkatzen (*Simia Nemaeus* Linn.) (9)

Duckstein, (Baukunst) s. Tophstein.

Duckstein, eine Art Bier. s. diesen Artik.

Ductilität, s. Dehnbarkeit.

Ductor, (Naturgesch.) ist der Beyname einer Gattung von Stachelbarsch (*Gasterosteus* Linn.) (9)

Ductores Ordinum, hiessen bey den römischen Legionen die Hauptleute, Centuriones. s. Befehlshaber bey den Armeen der Alten. (21)

Ductus adiposi, s. Schmeergänge.

Ductus Bartholinianus, s. unter Speichelgängen.

Ductus Bilarii, s. unter Leber.

Ductus Choledochus, s. unter Leber.

Ductus Chyliferus, s. Brustgang.

Ductus cysticus, s. Gallenblase.

Ductus hepatico cystici, s. unter Leber und Gallenblase.

Ductus hepaticus, s. unter Leber.

Ductus incisivi, s. Gaumengänge.

Ductus lacrymalis, s. Thränengang.

Ductus lactiferi, s. unter Brüste.

Ductus pancreaticus, s. unter Magendrüse, große.

Ductus salivales, s. Speichelgänge.

Duplicatur, (anat.) s. Verdoppelung.

Ductus thoracicus, s. Brustgang.

Dud, ist eine Art von Töpfen oder enggeflochtenen Körben, dessen sich die Morgenländer zur Aufbewahrung allerhand Sachen bedienen. Wenn wir sie durch eine Art von Töpfen erklärt haben, so darf man nicht glauben, daß sie zum Kochen gebraucht werden: das waren sie nicht. Chardin sagt, daß es eine Art von Körben gewesen, in welchen die Morgenländer ihren Mörter zu haben pflegten, so wie bey uns die Maurer solchen in Trögen haben. Man braucht sie auch, Feigen darinnen aufzubewahren. Man vergleiche die Stellen Jer. 24, 2. 2 Sam. 2, 14. (22)

Dudaim. Ueber die Bedeutung dieses Worts, welches nur zweymal in der Bibel, nemlich 1 B. Mos. 30, 14. und Hohel. 7, 14. vorkommt, sind die Ausleger sehr uneinig. Was die erste Stelle anbelangt, so kommt Ruben, der Sohn der Lea zur Zeit der Waizenerndte nach Haus, und bringt etwas Dudaim, die er auf dem Felde gesammelt hatte, mit. Rahel sahe dieselbe nicht sobald, als sie etwas davon zu haben verlangte. Lea antwortete ihr hierauf eben nicht allzu höflich, es sey ein wenig zuviel, ihr den Mann, und nun auch ihres Sohnes Dudaim zu nehmen; daher jene, um sie zu befriedigen und die verlangte Frucht zu erhalten, bewilligte, daß Jacob diese Nacht bey ihr schlafen sollte; sobald Jacob nach Hause kam, forderte ihn Lea auf, den Vergleich zu bestättigen, und siehe! es geschah. Hier ist die Frage, was diese Dudaim gewesen seyn. Gemeiniglich verstehet man darunter die sogenannte Mandrogora, oder Alraunen, oder wie man sie sonsten auch zu nennen pflegt, Liebesäpfel. Der Aberglaube in Orient bildete sich grosse Dinge von den Kräften der Mandrogora ein, die besonders zu Liebestränken gebraucht wurde. Diejenigen, die hiedurch die Dudaim erklären, meinen, Rahel habe solche als ein Mittel gebrauchen wollen, um Kinder zu bekommen, oder doch wenigstens ihres Mannes Liebe zu befestigen. Hiemit stimmt auch die Antwort der Lea im folgenden Vers überein; sie meint, ihre Nebenbuhlerin, die ohnedies das Herz ihres Mannes besitze, sollte nicht noch dazu das Mittel zu Liebestränken haben. Bey der Nachhausekunft des Jacobs entdeckte ihm Lea sogleich das Geheimniß der Rahel, um sie bey ihrem Mann verdächtig zu machen, als wenn sie ihm Liebestränke bereite, und glaubt, Jacob würde sich nun um so viel mehr hüten, sich ihr zu nähern, je gefährlicher die Folgen von dergleichen Mitteln wären. Diese Gedanken, und die Herleitung dieses Worts, von דוד Liebe, nebst den griechischen Uebersetzern, die dieses Wort durch die Mandrogora erklären, sind die vornehmsten Gründe dieser Meynung. Andere aber halten diese Meynung für gar nicht wahrscheinlich. Sie sagen, erstlich gebe es zweyerley Gattung von Mandrogora, das schwarze, oder das Weibchen, welche Blätter habe, wie Lattich, die auf die Erde herabhängen, und einen starken und häßlichen Geruch habe, die Frucht sey den welschen Kirschen ähnlich; die andere Art werde die närrische genennt, weil sie die Menschen rasend mache, diese habe grosse, weisse, breite, glänzende Blätter, die Frucht sey viel grösser als von der vorigen, haben eine gelbe Farbe und guten Geruch. Nun sagen sie ferner, habe weder die Farbe, noch der Geruch dieser Frucht etwas, das ein Kind bewegen könnte, solche einzusammeln; es sey auch nicht an dem, daß diese Frucht um die Zeit der Erndte reif werde; ferner habe sie einen starken und widrigen Geruch, da doch die Dudaim nach Hohel. 7, 14. einen angenehmen Geruch habe. Aus diesen Gründen wollen sie die Dudaim nicht für Mandragora gelten lassen. Was sind es nun denn für Früchte? Einige machen Violen daraus, andere Lilien, andere überhaupt nur angenehme Blumen,

nach andere Citronen, noch andere machen die Frucht daraus, die die Syrer Mauz nennen, und eine Aehnlichkeit mit den indianischen Banana haben. Nun wähle der Leser was ihm beliebt. (22)

Dudi, nennt man in Amboina den Papagey. (9)

Duella. Ein römisches Gewicht, welches acht Scrupel, oder zwo Sextulas, oder den dritten Theil einer Unze des römischen Pfundes ausmachte. (21)

Duel, s. Zweykampf.

Duelle bey Griechen und Römern. Der gerichtliche Zweykampf der mittleren Zeiten, und die der beleidigten Ehre wegen etwas später üblich gewordenen Duells der Europäer, sind eine bey Griechen und Römern ganz unbekannte Sache gewesen. Während des glücklichen Zustandes in Griechenland und Rom, da der Patriotismus die herrschende Leidenschaft der Bürger dieser Staaten war, dachte niemand daran, ein feindliches Gewehr wider jemand anders, als die Feinde des Vaterlandes, zu brauchen: man trug in Friedenszeiten keinen Degen, und die Privatduelle waren etwas ganz unbekanntes. Welchen Contrast zwischen dem eingebildeten zarten Gefühle der Ehre eines heutigen Mannes von Ehre, den jede, auch eingebildete Beleidigung, ohne Achtung der Gerechtigkeit zur Rache reizt, und der männlichen und patriotischen Aufführung des athenienfischen Helden und Feldherrn, des Themistocles, der, da er vom lacedämonischen General im Kriegsrathe auf das gröblichste beleidigt wurde, sagte: Schlage zu, aber höre mich erst an!

Ohngeachtet aber die alten Griechen und Römer wegen persönlicher Beleidigungen an Haabe und Ehre keine Duelle kannten, so waren doch schon in den ältesten Zeiten dieser beyden Völker der aus Patriotismus übernommene Zweykampf sehr gewöhnlich, um durch den Kampf zweyer oder mehrerer Streitenden den Ausgang des Kriegs entscheiden zu lassen. Man siehet dieß in der Geschichte der entferntesten Zeiten dieser Völker, wo die Armeen schon einander im Gesichte stehen und zum Handgemenge zu kommen scheinen, daß sie, anstatt sich anzugreifen, vielmehr den Entschluß faßten, die Entscheidung des Kriegs auf den zufälligen Ausgang eines Zweykampfs ankommen zu lassen. Man wählte von einer und der andern Seite einen Champion und der Ausgang ihres Gefechts entschied das Schicksal der Parthey, für die sie fochten. Die Armee, deren Fechter überwunden wurde, zog sich ohne Treffen zurück, und die Bedingungen, über die man sich verglichen hatte, wurden treulich vollzogen. Im dritten Buche der Iliade schlägt Hector, da die Trojaner und Griechen einander im Gesichte und zum Treffen fertig stunden, vor, den Zwist beyder Völker durch einen Zweykampf zwischen dem Paris und Menelaus zu endigen. Die Bedingungen, welche vorgeschlagen und von beyden Theilen angenommen wurden, waren, daß der Sieger die Helena mit allen ihren Reichthümern zu sich nehmen und beyde Armeen voneinander scheiden sollten, nachdem vorher die Griechen und Trojaner ein festes und aufrichtiges Bündniß unter sich beschworen haben würden.

Selbst die Könige und Befehlshaber strebten nach dem Ruhm, durch einen solchen Zweykampf einem allgemeinen Blutvergiessen vorzubeugen. Ein Beyspiel davon giebt uns der König von Böotien Xanthus, der den athenienfischen König herausforderte, sein Leben im Zweykampfe einbüßte, und auf diese Weise einem gefährlichen Kriege zwischen beyden Staaten ein Ende machte. Eben so merkwürdig ist das Beyspiel des Mithleners Pittacus, der den athenienfischen Feldherrn Phryno im Zweykampfe erlegte.

Auch bietet die alte Geschichte viele solche Beyspiele an, daß mit gegenseitiger Bewilligung eine kleine Anzahl von beyden Seiten ausgesucht wurde, sich im Angesichte der übrigen zu schlagen und dadurch den Streit zu entscheiden. So endigten die Lacedämonier den Krieg, den sie mit Argos wegen des Anspruchs auf Thyrea führten, dadurch, daß 300 von jeder Seite miteinander kämpfen mußten. Nicht weniger merkwürdig ist die Beendigung des Kriegs zwischen den Tegeaten und Pheneaten in Arcadien. Es mußten nemlich von beyden Seiten drey Brüder miteinander kämpfen. Diese Begebenheit hat in aller Absicht die größte Uebereinstimmung mit dem Kampfe der Horazier und Curiazier in der römischen Geschichte. Manlius Torquatus erlegte einen Gallier im Zweykampfe, und ließ in der Folge wegen eines wider Ordre unternommenen ähnlichen Duells seinen eignen Sohn tödten.

Daß übrigens auch im Morgenlande dieser Gebrauch geherrscht habe, lehren die Beyspiele des Goliaths und Davids und des Gefechts zwischen einer Parthey des Abners und einer andern von Joabs Leuten.

Duelli judicium, s. Kampfgericht.

Duenas d'Honor, heissen in Spanien die Hofdamen der Königin.

Duernen. Wenn Bücher in Folio gedruckt werden, so geschiehet es vielfältig daß 2, 3 und mehr Bogen, die deswegen mit einerley Alphabetbuchstaben bezeichnet sind, vom Buchbinder müssen ineinander gesteckt werden. Dergleichen pflegen Duernen, Ternen, Quaternen, Sexternen u. s. w. genennt zu werden (6)

Duett, bedeutet ein Tonstück, entweder nur von zwey Stimmen oder von zwey Hauptstimmen.

Von ersterer Gattung sind die Duett von Clavier und Violin, die jetzo ziemlich abkommen, weil meistens das Clavier allein hinreichen soll, um den Liebhabern den Geiger entbehrlich zu machen, den man nicht immer haben kann, und dann heißt es ein Clavierstück mit willkührlicher Begleitung der Geige: une Sonate avec l'accompagnement d'un Violon ad libitum, coll'accompagnamento a piacere. Ferner die Duette von zwey Geigen, oder gar von zwey Flöten, die kein gesundes Ohr vertragen kann. Die Duette aber von einer Bratsche mit der Geige, oder Violonzelle können immer die angenehmsten seyn.

Von zweyter Gattung sind die Duette von zwey concertirenden Stimmen. s. Doppelconcert. Diese werden Concertandsinfonien genannt, wenn mehr als zwey Stimmen concertiren. Aber den obersten Rang in allem was Duett heißt, nehmen die Singduette ein von zwey guten Sängern oder Akteurn vorgetragen.

Hier kömmt die dramatische Dichtkunst mit der Musik in die angenehmste Verbindung: wo Duette hingehören, welchen Personen sie auf die Zunge gelegt, wie sie durch eine interessante Scene vorbereitet werden sollen, alles dieses wohl zu treffen, ist eine unvermeidliche aber desto seltnere Eigenschaft eines Poeten, der im Lirischen arbeitet, und wie diese in Musik gesezt, mit Wirkung vorgetragen werden sollen, ist eine der ernsthaftesten Beschäftigungen für den Tonsezer. Es dörfen keine Lieder seyn, die miteinander gesungen werden, aber eben auch nicht zu sehr studiret, zu gezwungen; denn eben so ungereimt wäre, handelnde Personen miteinander sich auf dem Theater, wie die Handwerksputsche in der Schenke divertiren zu lassen; so unnatür-

natürlich war die Forderung, wenn der Tonsetzer nichts als canonische Nachahmungen, die mit Haaren beygezogen sind, seinen Schauspielern aufdringen wollte. Dieser glich einen Dichter, den alle seine Excerpta von Witz und Gelehrsamkeit seiner Soubrette eingiebt, und lieber auf dem Theater durch dergleichen Witzeleyen selbst sprechen, als die Menschen nach ihrer Natur will handeln lassen.

Zum Muster, um keinesweges partheyisch zu seyn, wollen wir solche Duetten den Zöglingen vorschreiben, die der sanfte leichte Gesang der platten italiänischen Theaterduetten, mit dem contrapunktischen und ausdruckvollen pathetischen Gang der alten Madrigali vereinigen.

Die Schul, worin Fuchs von Wien die Zöglinge zum zweystimmingen obligaten Satz anführen wollte, d. i. wesentliche Duetten zu componiren, nannte er Bicinium. Man braucht diese einseitige Lehrart nicht, um z. B. zweystimmige Fugen zu setzen. Der nemliche Hauptklang führet uns zum zweystimmigen und vierstimmigen gebundenen Style an; nur mit dem Unterschied, daß beym zweystimmigen weniger wesentliche Gesänge sich durchkreuzen. (25)

Duff, wird in Bremen eine Art von Torf genennt. s. Torf.

Duglassia, (botan.) ist ein Beyname der Volkamerie. (9)

Dujung, oder **Doujung**, (Naturgesch.) ist der Name einer Gattung von Seekühen (*Trichecus* L.) (9)

Dübbe, s. Heuschrecken.

Dückeldamm, s. Dickeldamm. Wir bemerken hier annoch, daß man darunter auch zuweilen einen in der Eyle aufgeworfenen Damm verstehet, um dem von einer Kappstürzung zu befürchtenden Schaden zuvorzukommen. (6)

Dücker, (Wasserbau) ist eine verschlossene Rinne, das Wasser unter oder über einem Wassergraben durchzuleiten, ohne daß das Grabenwasser damit Gemeinschaft habe. Bey dem Deichbau sowohl, als bey den Canälen ist er eine unterirrdische Wasserleitung, so queer unter dem Deich oder Canal durchgeführt wird, ohne daß sich die zwey Wasser miteinander vermengen können. Man heißt sie auch theils Orten Grundrinnen.

Diejenigen, welche unter dem Deich fortgeführt werden, um die Abwässerung des Binnerlandes oder des Landes inner dem Deich zu beförden, werden meistens von Holzverbindung gemacht, diejenigen unter den Canälen aber sind besser, wenn sie von Steinen aufgeführt werden. Bey Anlage eines Dückers, welcher unter einer Wasserleitung geführt werden muß, ist zu bemerken: 1) in Ansehung des generalen Bestícks, daß man wegen ermangelnder Höhe einen Dücker desto breiter machen müsse, damit der Wasserlauf nicht dadurch beenget werde. 2) Weil die Oberfläche des Dückers mit dem Grunde der durchgeführten Wasserleitung gleich gelegt werden muß, damit diese dadurch nicht gestauet oder gestemmt werde, folglich der Dücker niedriger als der Boden der andern Wasserleitung ist, zu deren Communication er dienet, zu liegen kommt, so muß damit der Grund von dieser vor dem Dücker nicht vertiefet zu werden braucht, noch in den Dücker hineinfliessen könne, von letzterem an beyden Enden, der Ein- und Auslauf mit dem Grunde gleich in die Höhe steigen. Damit man aber, im Falle er dennoch verstopft würde, solchen mit einem schwanken Baume durchstossen könne, so muß der aufsteigende Boden nicht zu steil und kurz gemacht werden. Ferner muß der Dücker solang seyn, daß die Oefnungen gnugsam unter der Gloje oder der Dossirung der darüber liegender Ufer ausstehen, damit diese nicht hineinschiessen mögen und verstopft werde; jedoch kann auch solche Gloje im Grunde begleitet und aufgesetzt werden; nur muß dadurch die Grundfläche der Ufer nicht so sehr geschmälert werden, daß das Wasser deswegen unter demselben durch über dem Dücker zu einander einbrechen könne. 4) Lassen sich zu Ersparung des Raums dergleichen Dücker besser von Holz, als von Stein machen, da zumal das Holz unter Wasser nicht vergeht. Sie müssen aber zu Verhütung des Verstopfens glatt seyn, daher sie entweder unten und oben, von queer liegenden Pfösten, und die Seitenwände aus einer aufstehenden dicken Bohle bestehen, oder letztere, im Falle sie höher seyn müssen, mit Fachwerken mit zwischen inne gespundeten Kleidholze zusammengesetzt werden können. Wenn vor einem solchen Dücker Verlath, Thüren oder Klappen an einer Seiten angebracht werden sollten, so müssen solche nicht im Grunde angelegt werden, weil man nicht dazu kommen kann; wenn sie schadhaft werden, sondern man muß alsdenn die Seitenwände so hoch mit Meyfeld gleich machen, daß davor Thüren angelegt werden können. Vor kleinern Dückern aber läßt sich wohl ein Schott, das oben aufgezogen werden kann, anlegen. (18)

Düftling, (*Osmites* Linn.) Mit diesem Namen wird ein Pflanzengeschlecht belegt, welches in die dritte Ordnung der neunzehenten Classe (*Syngenesia Polygamia frustranea*) gehört. Der gemeinschaftliche Kelch ist bucklich und ziegelweise geschuppt. Die innere Blättchen werden am Gipfel breiter. Die Krone ist zusammengesetzt und strahlförmig. In der Scheibe sitzen viele Zwitter, im Strahle weibliche Blümchen. Jene die Zwitter haben eine röhrförmige fünfspaltige Krone, diese eine zungenförmige glattrandige. Der cylindrische röhrförmige Staubbeutel der Zwitter sitzt auf fünf sehr kurzen Trägern; ihr Stempel hat einen länglichen Fruchtknoten, einen fadenförmigen Griffel und eine gespaltene Narbe. Der Stempel der weiblichen Blümchen bestehet aus einem kleineren Fruchtknoten, einem fadenförmigen Griffel von der Länge der Krone und einer unansehnlichen Narbe. Auf die Blüthe folgt keine Saamenkapsel, sondern der Kelch bleibt unverändert. Die Saamenkörner der Zwitter sind einzeln, länglich, entweder ganz ohne Haarkrone, oder mit einer unansehnlichen spreuartigen gerändet. Die Saamen der weiblichen Blümchen kommen meistens nicht zur Vollkommenheit. Der Fruchtboden ist spreuig. Wir betrachten folgende Gattungen:

Campferartiger Düftling, (*Osmites camphorina* Linn. *Anthemis leucantha* Ejusd. spec. pl. *Bellis camphorifera africana, flore albo* Seb. muf. 1. p. 143. t. 90. f. 2.) Es ist baumartig und wächst auf dem Vorgebürge der guten Hofnung. Die Stengel sind ganz einfach, und tragen nur eine gestielte Blume. Die Blätter sind lanzetförmig, etwas sägeförmig gezahnt, wie die grosse Masliebenblätter, nakkend, gegen den Gipfel zu nach und nach kleiner. Die Blumen haben einen weissen Strahl und eine gelbe Scheibe. Die ganze Pflanze hat einen starken Campfergeruch.

Gedüpfelter Düftling, (*Osmites Asteriscoides* Linn. *Leucanthemum fruticosum foliis crassis* Burm. afri. 161. t. 58. f. 1. *Bellis aquatica cam-*

phorata umbellata frutescens Seb. 1. t. 16. f. 4) Sie wohnt ebenfalls auf dem Vorgebürge der guten Hofnung an feuchten Plätzen, und hat einen holzigen, dicken, narbigen Stamm. Die Blätter sind gleichbreit, am Gipfel sägezähnig, nackt und gedüpfelt. Die Blumen sitzen ohne Stiele am Gipfel.

Maßliebenförmiger Düftling, (*Osmites Bellidiastrum* Linn. *Anthemis* Ejusd. amoen. acad. 4. *Bellis frutescens africana camphorata* Ray. *Bellidiastrum subhirsutum linifolium* Vaill. act. 588.) Es wächst in Aethyopien wild. Der Stamm ist strauchartig, holzig, von den abgefallenen Blätter, höckerig. Die Blätter sind gleichbreit pfriemförmig, dreyschneidig, gedrängt, stiellos, allenthalben filzig. Die Blumen stehen einzeln am Gipfel ohne Stiele. (9)

Dünenkäfer, (*Scar. fullo*) heisset auch der Juliuskäfer. (24)

Dumenoy, auch **Duotany** und **Sinbojasky**, das ist, Bojarensöhne, waren ehedessen die obersten Hofjunker der rußischen Monarchen. Seitdem der Titel eines Bojaren in diesem Reiche heruntergekommen, wird auch von jenem Namen wenig, oder nichts mehr gehört. (33)

Dümmel, wird in einigen Gegenden das Sandschilf (*Arundo arenaria*) genennt. (9)

Dünkel, s. Waizen (*Triticum Spelta* L.)

Dunckaja. Unter dieser Benennung führen die Reisebeschreiber eine Staude an, welche auf der Insel Zeylon wächst. Die Blätter sind 7 bis 8 Schuh lang, zween Finger breit, und haben sowohl mitten als an beyden Seiten eine Reihe Stacheln. Die Blumen entspringen aus einem grossen zuckerhutförmigen mit Blättern bedecktem gelben wohlriechenden Kolben. Sie sind klein und weiß von Farbe. Obgleich diese Pflanze nicht systematisch zu bestimmen ist, so läßt sich doch aus der kurzen Beschreibung gewiß schliessen, daß sie eine Palmenart sey. (9)

Dünen, sind Hügel oder kleine Berge von Sand, die man an einigen Meeresufern antrift. Die See bringt nemlich bey den Fluthen anderwärts abgespühlten Sand mit sich, welcher hier zu Boden sinkt, und dessen Menge sich nach und nach durch wiederholte Zufuhre sehr vermehret. Die Winde lassen die allmählig austrocknende Masse nicht in Ruhe, sondern bringen sie weiter und thürmen sie in 40 bis 50 Fuß hohe bald breitere, bald schmälere Haufen auf, die, nachdem die See mehreren Sand zuführet und die Winde landwärts streichen, vergrössert, im entgegengesetzten Falle aber vermindert, auch wohl gänzlich eingerissen werden, und solchergestalt beständigen Veränderungen unterworfen sind, bis sie begrünen und durch die Wurzeln der darauf wachsenden Gewächse einige Festigkeit erlangen. Hiedurch kommen sie in den Stand, mäßigen, nicht aber ungestümmen Fluthen zu widerstehen, und reissen diese irgendwo die durch die Wurzeln zusammenhängende Oberfläche weg, so können die Winde an dem entblöseten Sande ihre Gewalt von neuem ausüben, und die Hügel gänzlich oder zum Theile zerstöhren. (6)

Dünengras, s. Wollgras.

Dünenhelm, ist ein Beyname des Sandschilfs, (*Arundo arenaria* L.) (9)

Dünenrose, heißt an einigen Orten die Weinrose, (*Rosa eglanteria* L.) (9)

Dungasche, heißt alle Asche von verbrannten Körpern, auch die schon verbrauchte, z. E. von den Salpetersiedern, Seifensiedern, Wäscher u. dergl. Sie wird auf Wiesen, Klee, Lein auch andere Früchte mit Nutzen gestreut, und als eine gute Dung vor sie angesehen. s. Asche. (24)

Dungen in Wäldern, geschieht hauptsächlich dadurch, daß man die kleinen Späne vom Holzhauen, das abgefallene Laub, Tannen- und Forchennadeln, wie auch die Stöcke und Stumpen den Wäldern nicht entziehen, sondern sie auf dem Platz verfaulen, und in die Verwesung gehen läßt, welches dem jungen Holzanwuchs sehr zu statten kommt. Auch die von dem weidenden Vieh in den Wäldern fallende Düngung ist dem Holz nützlich, wenn anders das Weiden selbst in gehörigen Schranken bleibt, und nicht der Wald mehr dadurch abgetrieben, als befruchtet wird.

Dungen der Weinberge, wird von vielen für schädlich gehalten, weil sie wahrgenommen, daß die Wahl eines ungeschickten Düngers, das überflüßige Düngen, oder das Düngen zur Unzeit die schädliche Folge hatte, daß es zwar viel, aber einen unhaltbaren, dicken und wolkigten Wein herfürbrachte, welcher leicht zähe wurde. Gleichwie aber der Mißbrauch den geschickten Gebrauch nicht aufhebt, so ist eben dieses auch vom Dungen der Weinberge zu sagen. Schon die alten Römer liessen den Urin faulen, vermischten ihn mit Oelhefen, und begossen im Winter und Frühling die Weinstöcke damit. Die Schweizer schütten zu einem Theil Menschenkoth und Urin 6 bis 7 Theile Wasser, lassen diese Masse 14 Tage bedeckt stehen, rühren sie alle zwey Tage untereinander, und giessen davon in eine Grube am Fuß eines Stocks etwa zwey Maaße. Sie nennen diese Dünger die Gülle. Auch das Rebenlaub, die beym Verbrechen, Ausbrechen und Verhauen abgesonderte Sprossen, die abgeschnittene Reben, insonderheit aber die Trester von Trauben und gemostetem Obst, nebst dem Abgange von Weinhefen, untereinander verfault, und mit Erde und anderm Miste vermischt, geben dem Weinstock einen nützlichen Dünger. Der Koth von Tauben, Hühnern, Schaafen und Ziegen wird, wegen seiner Hitze, hauptsächlich für feuchte, niedrige, kalte, leimichte Böden gut geachtet; und die Hälfte von dieser Gattung thut soviel, als das gedoppelte andern Mists. Dünger von Rindvieh ist fetter und weniger hitzig, weswegen er in hohem, leichtem und hitzigem Boden die besten Dienste thut. Roßdünger taugt seiner Hitze wegen ebenfalls in schweren und kalten Boden. Für den Weinstock wird er mit Kühdung vermischt, und muß fast ganz zu Erde verfault seyn, sonst verbrennt er die Stöcke. Der von Schweinen ist eine Mittelgattung; doch dem kalten Boden am verträglichsten. Auch Ruß in geringer Quantität unter die Erde gemischt, weil zuviel die Stöcke anfressen würde, ist sehr nützlich. An einigen Orten düngt man mit Schieferstücken, welche nach einiger Zeit durch Regen, Luft und Sonne zerfallen, und so als Mergel wirken. An einigen Orten zieht man guten, fetten, fruchtbaren Rasen ab, läßt ihn in Haufen liegen, bis das Gras darauf verfault, wirft ihn alsdann auseinander, daß er recht durchfriert, und düngt damit im Frühling die Weinberge. Im Rheingau düngt man mit dem fetten Schlamme, welchen der Rhein am Ufer in eigene zu diesem Ende in das Wasser hinaus angelegte Wasserbäue einschwemmt. Wirklicher Mist oder Dünger aus dem Thierreich, bringt man in die hitzige und trockene Weinberge im Rheingau nur vier, einige nur alle 6 Jahre. Mehr hiervon s. Sprengers Praxis des Weinbaus S. 371 — 401.

Dünger, ist eben das, was Dung heißt. s. daher diesen Artikel, woselbst auch von dem Düngen oder der Düngung selbst gehandelt werden wird. (24)

Dungerde. Darunter verstehet man eine jede fette, den Gewächsen Nahrung gebende Erde. Hier aber beschreiben wir eine von dem Herrn Superintendenten Schwachheim in Hedemünden angegebene Erde, welche bey Aeckern, Wiesen, in den Gärten, zu den Bäumen, zu allen Gewächsen mit Nutzen gebraucht werden kann. Man verfährt in ihrer Zubereitung auf folgende Art: Nachdem man sich in einem Theil des Hofs, wo wenig Luft und Sonne hinkommt, einen über der Erde stehenden Behälter verfertiget, so macht man eine Grundlage von 1 Fuß hoch Leimen; ist er von alten Wänden, so ist es desto besser. Auf diesen kommt ½ Fuß hoch Mergel oder Sand, diesen bedeckt eine Schicht Gartenerde. Hierauf löscht man in den vier Ecken des Behälters und in seiner Mitte eine Parthie Kalk ab, wodurch das Erdreich desto eher in Gährung gebracht u. zugleich die Ameissen abgehalten werden. Nun kann man sein Behälter weiter anfüllen mit Hornspänen, Gerberloh, Seifensiederasche, Tannennadeln, oder mit Asche, allen Arten Mist vom Federvieh, Laub, Holzerde, Sägespäne, ausgejähtem Unkraut, Gassenerde, Treber, Schalen von Rüben, Kartoffeln, kurz mit allem, was in dem Hof auf die Miststätte gebracht werden kann. Ist der Behälter beynah gefüllt, so stösset man mit einem dicken Pfahl ein Loch neben das andere in dieses Dungmagazin, und giesset solang Dunggauche hinein, bis die Löcher zugeschlemmt sind. Nachdem es eine Zeitlang wieder aufeinander gesessen, so sticht man die Erde um, und begiesset sie wieder wie vorher mit Dunggauche, auch Waschwasser und Blut, bis alles recht verfault und die Erde mürbe geworden. Diese Erde dienet vortreflich vor besäete Aecker, auf denen der Saamen nicht fort will. Man kann auf 1 Morgen 1 auch 2 Malter streuen. Der Regen führt alsdenn die Dungtheilchen zur Wurzel, daß sie neue Kraft zum Wachsthum erhalten. Noch bessere Wirkung verspürt man davon auf Wiesen und in den Gärten, wann ihre Erde mit dieser reichlich vermischt wird. Nicht leicht sollte daher ein Landwirth ein solches Dungmagazin entbehren, da es so wenig anzulegen kostet, und die angewandte Mühe so reichlich belohnt. (24)

Dunggauche, heisset der gesammlete Abfluß des Urins aus den Viehställen. Die meisten Landwirthe gehen noch mit derselben sehr unvorsichtig um. Oft schwemmt sie ihnen der Regen aus dem Hof fort, und werden also des besten Theils des Dungs beraubt, und doch muß der, welcher gute Dung haben will, nothwendig dieselbe mit dieser Gauche öfters beschütten. Man kann sie aber auch noch ausser diesem sehr vortheilhaft benutzen, wann man sie halb mit Deich- oder Regenwasser vermischt, vermittelst eines Fasses, das auf einem Karren liegt, im Februar oder März auf Wiesen oder offenen Fruchtsaamen führt, und durch ein angebrachtes vor einen Schlauch angepaßtes durchlöchertes Blech ausspritzet. Sie befördert, so gebraucht, den Wachsthum des Saamens ungemein. Hat man hinreichende Gauche, ehe man die Gerste säet, so kann man auch zuvor den bereiteten Acker damit überführen, und alsdenn die Gerste darauf säen. Auch in den Gärten hat sie gute Wirkung, wann sie zur Zeit des Regens gebraucht wird; besonders gedeyhen die Zwiebeln, Spargel und Weinreben davon sehr gut. (24)

Dungstätte, nennt man den Ort in dem Hof, wohin die Dung aus den Ställen übereinander gezogen wird, weilen oft dieser Ort vertieft ist, so heißt er in einigen Gegenden Dungkaut, Mistkaut. s. hiervon den Artikel Miststätte. (24)

Dünnbauch, (Naturgesch.) ist ein Beyname einer Gattung von Karpfen (*Cyprinus cultratus* L.) (9)

Dünnbier, s. Bier, Dünn-

Dünneisen, ist eine Blechwaare, welche aus länglicht viereckichten Blechen, nicht gar eines Bogen Papiers groß, und dünner als die andere Bleche, bestehet; es giebt deren dreyerley Sorten, als;

1) Creuzblech, welches das stärkste und dickeste ist.

2) Foder- oder Fuderblech, welches etwas dünner und schwächer, und sodann

3) Senklerblech, welches das dünneste ist. Alle diese Bleche werden verzinnt und in Fäßgen geschlagen. Gehen sie in das Reich, so werden in ein Fäßgen 300 Blatt, nach Holland 450 und nach Italien 600 Blatt eingeschlagen. Sie kommen meistens aus Sachsen, wo es sehr ansehnliche Blechhämmer giebt. (28)

Dünn- oder Mattöl. Die Kupferdrucker zünden ihren Firniß, wenn er gekocht ist, an, und, nachdem sie ihn lange brennen lassen, wird er stärker. Sie bereiten sich auf diese Weise zweyerley Firniß, dünneren und stärkeren. Mit jenem reiben sie die Farbe an, und von diesem setzen sie zuletzt etwas zu. Jener ists, den sie das Dünnöl nennen. (6)

Dünne Tiegerbein, eine Conchylie. s. Tiegerbein, dünnes.

Dünner Nautilus, (Conchyl.) s. Papiernautilus, wo ich zugleich auf die Namen verweisen werde, die für eigene Gattungen und Abänderungen bestimmt sind.

Dünnhaarraupen, nennen die Wiener Entemologen diejenigen Raupen, welche nur wenige, doch nicht allzukurze Haare haben, wie z. E. die Raupe der *phalaena Aprilina*. (24)

Dünnlippe, (Conchyl.) wird das gefleckte Belhorn oder Weinfaß genennet. s. Weinfaß. (10)

Dünnmuscheln, s. Dünnschaalen, vorzüglich aber *Tellina*. (10)

Dünnribbe, (eine Conchylie.) s. Weib, altes gerunzeltes.

Dünnschaale, (eine Conchyl.) (*Helix fragilis* L. XII. Gen. 328. sp. 704. pag. 1249. *Helix testa imperforata ovato subulata tereti pellucida apertura ovato oblonga*. Müller Natursyst. Th. VI. S. 580. Schröter Flußconchyl. S. 261. 309.) Ich glaube nicht, daß Herrn Müllers Dünnschaale, die er beschreibt, der *Helix fragilis* des Linne sey. Er sagt uns, daß sie sich in den schwedischen Morästen aufhält, daß sie die Gestalt der Gartenschnecken habe, aber dreymal kleiner und sehr zerbrechlich sey. Das sagt uns eigentlich Linne nicht, sondern dieses, daß *Helix fragilis* keinen Nabel habe, eine ovale doch abgerundete Form, die sich in eine Spitze endige, besitze, und mit einer länglich ovalen Mundöfnung und mit einer durchsichtigen Schaale versehen sey. Wir müssen also eine andere Conchylie aufsuchen, auf welche sich die Beschreibung des Linne besser anwenden läßt, und da glaube ich es sey das weisse Buccinum von sehr zerbrechlicher Schaale Mart. *Mus.* Kircher. Class. III. fig. 392. Berlinisches Magaz. Th. IV. tab. 9. fig. 35. Schröter Flußconchyl. tab. 7. fig. 8. S. 309. Dieses dünnschaalige Kinkhorn hält sich in den süssen Wassern auf. Es hat ausgewachsen sieben Windungen, und bald eine weisse, bald eine gold-

gelbe, bald eine schmutziggelbe Farbe, öfters aber einen Glanz wie Perlemutter, und zuweilen ein weisses Band. Seine Länge beträgt eilf Linien, auch wohl einige Linien mehr. Die erste grosse Windung ist länglichoval, und ein wenig bauchig, die übrigen Windungen aber, die genau aneinander schliessen, endigen sich in eine scharfe Spitze. Die Mundöfnung ist ebenfalls länglichoval, die Mündungslippe ist scharf, ohne Saum, die Spindellefze aber hat einen übergelegten Saum von ohngefehr 1½ Linie. Mit dem grossen **Spitzhorn der süssen Wasser** *Helix stagnalis* L. hat unsere gegenwärtige Schnecke eine grosse Aehnlichkeit. Beyde kann ich aber für keine Varietäten halten, weil der jüngere *Helix stagnalis* von eben der Grösse gleichwohl nicht die feine durchsichtige glänzende Schaale hat, wie die jeztbeschriebene Conchylie, die ich für den wahren *Helix fragilis* des Linne halte. Leßer sagt, die Mundöfnung dieser Trompete sey oben zu; vermuthlich meynt er hier den Deckel, womit die Schnecken ihre Mundöfnung verschliessen, von dem ich aber weiter keine Nachricht geben kann. Man findet diese Schnecke hin und wieder in den Flüssen, in und ausser **Deutschland**, nirgends aber eben so gar häufig. (10)

Dünnschaalen, (Conchyl.) So nennet man vorzüglich die **Tellinen** oder **Tellmuscheln**, weil die mehresten eine vorzüglich dünne Schaale haben. Nach Linne darf man freylich diese Benennung nicht abmessen, weil unter seinen Tellinen manche vorkommen, deren Schaale stark genug ist. s. **Tellina**. Ueberhaupt ist diese Benennung für ein eignes Muschelgeschlecht, oder für ein Conchyliengeschlecht nicht bestimmt, weil wir unter Schnecken und Muscheln so gar viele dünnschaalige haben, die man unter gar verschiedene Geschlechte rechnen muß. s. **dünnschaalige Conchylien**.

Dünnschaalige Conchylien. (Conchyl.) Zuförderst bitte ich meine Leser hier zugleich dasjenige zu wiederholen und zu vergleichen, was ich oben von den **dickschaaligen Conchylien** gesagt habe. Man siehet nemlich aus der Gegeneinanderhaltung mehrerer Conchylien, daß manche eine vorzüglich starke, andere aber eine vorzüglich dünne Schaale haben, daß aber bey noch andern die Stärke der Schaale das Mittel zwischen beyden hält, wobey es aber nicht allemal auf die Grösse der Conchylie ankommt. Vorzüglich haben die Erd- und Flußconchylien, Schnecken und Muscheln das an sich, daß ihre Schaale vorzüglich dünne und zerbrechlich ist. Allein das würde doch immer ein trügendes Kennzeichen für sie seyn, da wir unter den Seeconchylien mehrere aufweisen können, welche ebenfalls eine sehr dünne und feine Schaale haben. Die **Tellmuscheln** sind fast durchgängig von der Art, die man daher auch Dünnschaalen genennt hat. Und wer gedenkt hier nicht an den **Papiernautilus** und an die **ächte Wendeltreppe**, deren Schaale so fein ist, daß man sich wundern muß, daß so zarte Schaalen den Wellen und andern Widerwärtigkeiten der See widerstehen und sich erhalten können? Im ganzen betrachtet also ist der Gedanke der dünnschaaligen Conchylien eben von so weniger Bedeutung, als der Gedanke der dickschaaligen. Dennoch aber hat die Sache für die Conchyliologie ihren entschiedenen Nutzen. Denn da der Gattungen und Abänderungen sogar unzehlig viele sind, so hat man von der Beschaffenheit der Schaale Gelegenheit genommen, manche Gattungen und Abänderung zu trennen, und mehr zu bestimmen. Man muß sich indessen hier wohl fürsehen, junge und unausgewachsene Conchylien, deren Schale gemeiniglich viel dünner, als bey den ältern ist, mit diesen zu verwechseln, und sie zu neuen Gattungen, oder wenigstens zu neuen und besondern Spielarten zu machen. Beyspiele, wo das aber nicht ist, sind unter andern folgende: das dünnschalige attalische Kleid, das dünnschalige braune Midasohr, die dünnschalige flache Sternpatelle, die dünnschalige kleine runde Napfschnecke, die dünnschalige Flügelschnecke, die dünnschalige Canarienschnecke, der dünnschalige weißgefleckte Fechter, die dünnschalige knobliche Sturmhaube, die dünnschalige Sturmhaube mit gewürfelten Banden, die dünnschaligen Tonnenschnecken und dergleichen. Noch bemerke ich, daß unter den **Porcellanen** diejenigen, die eine vorzüglich dünne Schale haben mit dem Namen der **Weibchen** belegt werden. s. **Männchen und Weibchen** unter den Conchylien. (10)

Dünnschenkel. *Necydalis simplex*. s. unter Fliegenkäfer.

Dünnschwanz, (*Trichiurus* Linn.) ist oben im Artik. Aal, chinesischer, beschrieben worden. (9)

Dünnschwanz. (*Musca pendula* Linn. Mull. *Syrphus pendulus* Fabr. Dünnschwanzfliege; Schrank *Inſ. Auſtr.* p. 444 n. 901. Der Langschwanz Fueßl. Frisch Jns. IV. t. 13. *Mouche pendante* Degeer Jns. VI. übers. p. 46. n. 3.) Die Larve dieser Fliege, welche unter die Sammetfliegen mit **borstentragenden Fühlhörnern** gehört, ist cylindrisch und hat einen langen Schwanz, man kann sie daher wegen ihrer Gestalt einer Ratte vergleichen. Sie ist in allen faulen Wassern und Mistpfützen anzutreffen. Wann sie sich verwandeln will, so begiebt sie sich aus dem Wasser, kriechet in einen Spalt, oder hängt sich mit dem Schwanz an: so bleibt sie in dieser Stellung, bis die Fliege aus der hart gewordenen Puppe hervorbricht. Diese ist fast so groß als *Musca florea*, nur ist der Körper flach; über den Brustschild ziehen 4 gelbe und darzwischen 3 breitere Längsstreifen. Die Leibabsätze sind braun, jeder hat ein großes gelbes unterbrochenes Band, doch sind die hintersten Bänder kleiner. Unten ist der erste und gröste Absatz fast ganz gelb: die Füsse aber gelb und schwarz gefleckt, die Hinterschenkel dick: die Augen braun. Man findet sie im Herbst häufig auf Blumen. Nach der Begattung legt das Weibchen seine Eyer an ein Stückchen faul Holz, das in einer Pfütze liegt. (24)

Dünste. Körper, zumalen flüssige oder mit vielem flüssigem vermischte, leiden nach und nach einen Abgang an ihrer Masse, der in kleinen Zeiten unmerklich, in grösseren aber beträchtlich ist. Die sich nach und nach von dem Körper trennenden, und wenigstens einzeln, unbemerkt sich in der Luft verstreuenden Theilchen werden Dünste, und ihre Absonderung vom Körper, dessen Ausdünstung genannt. Die Naturkündiger pflegen eines Körpers eigenthümliche Materie, das ist, die mit ihm wieget, mit ihm beweget wird und mit ihm an andere anstösset, von seiner fremden Materie, die sich frey durch ihn durch beweget, und ihn weder bey ihrem Eingange schwerer, noch bey ihrem Ausgange leichter macht, wie die magnetische, electrische u. s. w. zu unterscheiden, und erstere in die beständige, die ihm vermöge seines Wesens zugehöret, woraus z. B. der Schwamm selbst zusammengesetzt ist, und zufällige, die sich in den Zwischenräumchen der ersten aufhält, wie das Wasser, die Luft, im Schwamm, einzutheilen. Die Ausströhmung der fremden Materie vermindert seine Masse nicht, macht also keine Ausdünstung

aus, und die solchergestalt von ihm fliessende Theilchen werden effluvia, Ausflüsse, nicht Dünste genannt. Will man es genau nehmen, so kann man die unmerklich abgehende Theilchen der beständigen Materie mit Newton und andern Exhalation und die auf eben dieselbe Weise abgehende Theilchen der zufälligen Materie Ausdünstung heissen. Jetzo sollen beyde unter dem letzten Namen verstanden werden.

Sowohl um eine zuverläßige und anwendbare Erkenntniß von den Dünsten zu erlangen, als um die ächte Ursache von dem, was hiebey zu erklären ist, anzugeben und nicht auf Hirngespinste zu verfallen, muß man zuvörderst sich um das bekümmern, was die Erfahrung davon lehret. Wir wollen daher die von Musschenbroek, Kraft, Wallerius und andern angestellten Beobachtungen vordersamst anführen, und sodenn auch zusehen, was sich daraus vernünftiger Weise schliessen lässet. Viele Körper dünsten nicht aus, wenn sie sich selbst überlassen bleiben, manche derselben thun es aber doch in der durch Kunst vermehrten Hitze, allenfalls im Brennpunkte Thirnhausischer Spiegel, in welchem selbst das Gold, das durch kein Kohlenfeuer bezwungen wird, zum Theil verflieget. Wasser ist dem Ausdünsten vornemlich unterworfen, und weil wir uns nicht in alles einlassen können, so wollen wir, was dabey zu bemerken ist, vorzüglich anzeigen. Bey grösserer Wärme, desgleichen bey stärkerem Winde ist, wenn alles übrige einerley bleibet, die Ausdünstung heftiger, und sie richtet sich jedesmal nach der von der Luft berührten oder freyen Oberfläche, wofern nämlich die andern Seiten so bedecket sind, daß Sonne und Wärme nicht auf sie wirken können. Denn in Gefässen die nicht nur eben, sondern auch von einer Seite her von der Sonne beschienen und ringsum von der Luft berühret werden, will man bemerket haben, daß die Menge der abgehenden Dünste in der Verhältniß der Würfel der Höhen vermehret werde. In Teichen und Gräben stehendes Wasser dünstet stärker aus als in Bächen und Ströhmen fliessendes; ob aber die Ruhe oder der Uebergang in die Fäulniß hieran schuld seye, ist unseres Wissens nicht untersucht worden. Die Vermuthung fällt indessen auf die letzte Ursache. Ueberziehet sich das Wasser mit einem Häutgen, so vermindert sich die Ausdünstung. Wasser, worin viel Kochsalz aufgelöset ist, dünstet anfangs weniger aus als reines, vermuthlich weil das Salz seine Wärme vermindert; denn wenn es in langer Zeit, wie alle Körper endlich thun, einerley Wärme mit dem reinen annimmt, nämlich diejenige, die dem Orte, wo es stehet, gemäß ist, so ist seine Ausdünstung eben so stark, und es ist merkwürdig, daß die vergrösserte specifische Schwere des Restes beweiset, daß die Salztheilchen, wenn schon etwa nicht alle, zurücke bleiben, und die Wassertheilchen allein fortgehen. Wasser hingegen, worin viel Salpeter aufgelöset ist, verhält sich im Anfang und Fortgang, wie jenes, nur seine specifische Schwere bleibet einerley zum Beweise, daß der Salpeter mit fortflieget. Franz Bayle und Gautier bezeugen, daß die Salztheilchen bey der Ausdünstung des Meerwassers, wenn es von der Sonnenwärme in die Höhe getrieben wird, nicht über einen halben Zoll hoch folgen, und alsdenn gleich wieder niederfallen. Vitriol, Alaun, Zucker ändern die Ausdünstung nicht, nur der blaue Vitriol verursachet anfänglich eine innere Bewegung des Wassers, und während dieser Zeit ist die Ausdünstung stärker zur Bestättigung der obigen Vermuthung. Gelöschter Kalk, Bier u. dgl. dünsten mehr aus als Wasser, also verhält sich die Menge der Ausdünstung nicht verkehrt wie die Dichte der flüssigen Materie. Brandtwein dünstet anfänglich gar viel mehr aus als Wasser, wie aber die spirituösen Theile nach und nach weggehen, so nähert sich seine Ausdünstung der des Wassers. Gelbes Baumöl verlieret in langer Zeit durch die Ausdünstung ganz ungemein wenig von seinem Gewichte, ohnerachtet es bald große Zimmer mit seinem widrigen Geruche anfüllet, zum Beweise daß die von ihm kommende Dünste sehr fein und sehr wirksam sind. Eben dieses gilt von den meisten sehr stark riechenden Dingen. Abgesottenes Wasser dünstet weniger aus als nicht gesottenes. Die Dünste fahren nicht nur mit Ungestümm aus dem Röhrgen der Aeolipila heraus, sondern dringen auch mit Gewalt in feste Körper ein, so daß man dadurch die härteste eichene Bohlen zum Schiffbau krümmet, und ihre Elasticität ist, so lange sie warm sind, so stark, daß große Maschinen dadurch beweget werden können, von welchen man in Leupolds *theatro machinarum* Nachricht findet. Durch die Auflösung in Dünste ändern die Materien ihre Natur nicht, sondern die aus dem Wasser, dem Quecksilber, Zinn, Schwefel, Campher, Benzoe u. dgl. aufsteigende Theilchen bleiben, und geben nach ihrer Condensation oder anderweitiger Vereinigung wieder, was sie vorher waren, und haben dieselbe heilsame oder schädliche Wirkung. Mit Eis überzogenes Wasser dünstet mehr aus, als da es wärmer war, und desto mehr, je mehr es die Kälte angreift, auch nur währender Zeit, da es in Eis verwandelt wird; so bald es Eis ist. Desgleichen wenn es aufthauet, ist seine Ausdünstung geringer. Der Schnee dünstet nicht so viel aus als Wasser und Eis, auch wächßt seine Ausdehnung mit zunehmender Wärme, und ist beym Schmelzen oder Zergehen grösser als sonst. Krüger soll Unrecht haben, wenn er in seiner Naturlehre die Hombergische Erfahrung läugnet, vermöge welcher das Wasser im luftleeren Raume auch ausdünstet, und Kraft, Wallerius u. a. bestättigen solche durch eigentlich deswegen angestellte Beobachtungen. Besonders ist hiebey merkwürdig, daß aus verbranntem Pulver, Schwefel, Steinkohlen, Anisöl u. s. w. im luftleeren Raume ein elastischer Dampf aufsteiget, der einerley ausdehnende Kraft und Wirkung mit der Luft hat; da hingegen aus andern Dingen, Terpentinöl, Nelkenöl, Rosenöl, Weingeist, Salpetergeist u. s. w. nichts ähnliches zeiget, so daß der Mercurialzeiger der Luftpumpe bey dem ersten seine Höhe sehr viel, bey dem andern gar nichts ändert. Desgleichen ist merkwürdig, daß von einem durch die entzogene Luft verlöschenden Wachslichte bey sofort völlig ausgepumpter Luft zwar der Rauch stärker und schneller als sonst in die Höhe steiget, aber, so bald er eine gewisse Höhe erreichet, wiederum niederfället und dem Ansehen nach beym Niederfallen eine parabolische Figur beschreibet; sich, wenn Luft zugelassen wird, unter dem ganzen Recipienten ausbreitet; aber, wenn er von neuem ausgepumpet wird, von neuem nieder zu fallen anfängt. Gewisse in der Luft sich miteinander vermischende Dämpfe z. E. die aus zweyen nebeneinander stehenden Gläsgen, deren eines mit Spiritus Salis Amoniaci, das andre mit Spiritus Nitri gefüllet ist, aufsteigende Dünste, bringen eine merkliche Hitze hervor, die das Thermometer anzeiget, und formiren ein Wölklein mit einander. Die in der Luft hangenden Dünste bewegen sich nach den kältern Orten hin und schlagen an kalten

Körpern an, als ob sie von ihnen angezogen würden. Schwarz gebranntes Küchensalz, Weinsteinsalz, Potasche u. dgl. sind gleichsam Dunstmagneten, ziehen die Dünste aus der Luft an und schlucken sie in sich, so daß, wenn auch die Luft noch so heiter ist, ihr Gewicht beträchtlich, ja bis aufs doppelte, dreyfache, vermehrt wird.

Wir lassen es bey diesen Bemerkungen, aus Furcht, daß mancher Leser, der den Werth der Theorie nicht zu schätzen weiß, noch weniger also verstehet, wie viele Erfahrungen man nöthig hat, um vernünftige Theorien darauf zu gründen, und der da glaubet, daß dergleichen Speculationen im Leben selbst keinen Nutzen haben, weil ihm die Fälle, darin man solche Wahrnehmungen in der Oeconomie, auf den Salinen u. s. f. braucht, nicht bekannt sind, sauer dazu sehen möchte, wenn wir noch mehrere zusammentrügen.

Die Weise, wie es zugehet, daß sich Theilchen von dem Körper, dem sie zugehörten, trennen und in die Höhe steigen, zu erforschen, haben sich die Naturkündiger bisher viele Mühe gegeben. Wenn man aber die bisher bekannt gewordene Erklärungsarten mit denen jetzo vorgetragenen Erfahrungen vergleicht, so findet sich unter jenen allen keine, die sich mit allen diesen vollkommen vereinigen liesse. Unseren Absichten werden wir daher am gemässesten verfahren, wenn wir die hauptsächlichsten derselben kürzlich erzählen, und diejenigen, die ausführlicheren Unterricht verlangen, als sich in der Kürze geben lässet, überlassen, diejenige Schriften, die wir nahmhaft machen werden, und andre deswegen nachzulesen.

Edmund Halley soll der erste gewesen seyn, der die Dünste vor Bläsgen erkennet, die in einem sehr feinen wässerichten Häutchen eine kleine Portion ausgedehnter Luft enthalten, daher leichter als die äussere Luft seyn, und deswegen in derselben in die Höhe steigen sollen. Es ist an dem, daß sich hieraus sowohl die Trennung der Dünste vom Wasser, als ihr Aufsteigen und Hängen in der Luft, und endlich wiederum das Herunterstürzen derselben ganz wohl begreifen lässet. Denn das Wasser hat jederzeit viele Luft in sich, und wenn man sich in einem Tröpfgen desselben, das auch eine gewisse Zähigkeit hat, ein Pünktchen Luft eingeschlossen gedenket, welches durch die Wärme ausgedehnet wird, so bildet sich ein Bläsgen, das schon 1000mal so groß wird, als das Tröpfgen vorher war, wofern nur sein Durchmesser bis aufs 10fache anwächst, das also, weil das Wasser in seinem natürlichen Zustande ohngefähr 800mal so schwer ist als die Luft, nunmehr beträchtlich leichter ist, als diese, und folglich nach den Gesetzen der Hydrostatik sich vom übrigen Wasser losreissen und in die Höhe steigen, auch, so lange es diese Grösse behält, darin schwimmen, so bald hingegen die eingeschlossene Luft der Kälte halben sich zusammenziehet, und dadurch die Grösse des Bläsgens vermindert wird, wiederum herunterfallen muß. Man hat sich auch die Mühe gegeben, durch eine Rechnung, die voraussetzet, daß ein Dunstbläsgen $\frac{1}{800}$ eines französischen Zolles zum Durchmesser habe, damit er kleiner seye als der uns kaum noch sichtbaren sehr feinen Menschenhaares, und daß die Dichte der Luft im frierenden zur Dichte derselben im kochenden Wasser sich nach Musschenbroeks Angabe verhalte wie 2 zu 3, zu bestimmen, daß die Dicke des Wasserhäutchens an einem von siedenden Wasser aufsteigenden Dunstbläsgens höchstens $\frac{1}{1119600}$ eines Zolles, oder $\frac{1}{15828}$ des feinsten Menschenhaares betragen könne, welche Rechnung sammt mehrerem, das in gegenwärtigem Artikel vorgetragen worden, man in Krafts zu Tübingen 1745 herausgekommener Disputation *de vaporum et halituum generatione* finden kann. Dieser Meynung haben viele große Gelehrte, darunter Leibnitz in den *Miscellaneis Berolinensibus* 1710, Derham in der Physicotheologie, Wolf und andere ihren Beyfall gegeben. Allein so groß ihre Wahrscheinlichkeit beym ersten Anblick scheinet, so sehr verschwindet sie, wenn man sie genauer betrachtet. Denn zur Erzeugung dieser Bläsgen wird Wärme, und zwar beträchtliche Wärme erfodert, die die eingeschlossene Luft so stark ausdehne, daß sie diejenige Grösse bekommen, die nöthig ist, wenn sie leichter seyn sollen, als die äussere Luft. Aber das frierende Wasser, ja selbst das Eis dünstet aus. Wiederum die Dünste verlieren ihre Wärme gar bald, also müssen die Bläsgen kurz nach ihrem Aufsteigen wider herunterfallen u. s. w. Ob der Einwurf, daß das Wasser auch in luftleerem Raume ausdünste, sehr erheblich seye, stehet dahin. Im Jahr 1743 hat die Academie der Wissenschaften ihren gewöhnlichen Preis auf die Beantwortung der Frage, womit wir uns jetzo beschäftigen, gesetzet, welchen zugleich zwey deutsche Gelehrte Georg Erhard Hamberger und Christian Gottlieb Kratzenstein erhalten. Letzterer läugnet in seiner Abhandlung vom Aufsteigen der Dünste und Dämpfe das Aufsteigen der Dünste im leeren Raume. „Giesset, sagt er, § 28 in eine mit einem Hahn versehene gläserne Kugel ein wenig Wasser; pumpet alle Luft heraus und verschliesset den Hahn; hierauf haltet die Kugel über eine Lichtflamme, bis das Wasser kochet, so werdet ihr gar keine Dünste davon aufsteigen, sondern nur auf der Oberfläche des Wassers herumschwimmen sehen, und die Kugel wird ganz helle bleiben; so bald ihr aber die Luft wieder hineinlasset, so wird die ganze Kugel in einem Augenblick mit Dünsten erfüllet werden.“ Nach eben demselbigen aber § 4 siehet man, wenn man ein Gefäß mit siedendem Wasser an ein Fenster stellet, und dessen Oberfläche unter einem schiefen Winkel betrachtet, zweyerley Arten von Wassertheilchen in die Höhe steigen, einige nämlich die eine Zeit lang auf der Oberfläche herumschwimmen und alsdenn mit gleichförmig vermehrter Geschwindigkeit in die Höhe steigen, und andere, welche sehr schnell jedoch mit gleichförmig verminderter Geschwindigkeit in die Höhe springen, bald wieder herunterfallen, und im Steigen und Fallen eine Parabel beschreiben. Nur die ersten sind die Dünste; die andern, die mit Gewalt gleichsam fortgestossen zu werden scheinen, reissen die fortfliegenden Feuertheilchen mit sich hin, trennen sich aber bald von ihnen und lassen sie wieder fallen. Wir haben dieses weitläuftig excerpiret, weil es in die Frage, die beantwortet werden soll, nicht wenig Einfluß zu haben scheinet. Man kann nämlich die obigen Erfahrungen vom luftleeren Raume vor richtig erkennen, und die Ausdünstung in demselben dennoch läugnen. Denn die Erfahrung selbst lehrete nichts weiter, als daß das Wasser unter der Glocke der Luftpumpe von seiner Masse verliert, und dieses kann und mag wohl wirklich blos durch die weghüpfende Theilgen, die nicht zur Ausdünstung gehören, geschehen. Dazu reimet sich wenigstens der vom verlöschten Wachslichte schneller als in der freyen Luft aufsteigende Dampf vortreflich, der sich bald parabolisch krümmet und wieder herunter fället. Wir wollen uns aber bey dieser Erklärungsart nicht länger aufhalten, und nur beym Beschlusse derselben noch anzeigen, daß Kratzenstein in der

Hauptsache damit übereinstimmet, vor die im entstehenden Bläsgen angenommene ausgedehnte Luft aber den Aether substituiret. (§ 21. 73.) Weil aber dieser selbst durch das Glas (§ 16 u. f.) also noch viel leichter durch das unendlich dünne Häutgen des Bläsgens durchdringet; so wird erlaubt seyn zu zweifeln, ob die Hypothese durch diese Verbesserung gewinne.

Cartesius, Rohault, Duhamel, s'Gravesande, Nieuwentyt u. a. halten dafür, das aus dem Wasser und andern Körpern heraustretende elementarische Feuer nehme die feinsten Theilchen desselben mit sich, und führe sie in die Luft. Hamberger in seiner Physik und noch mehr in der Disputation *de causis ascensus vaporum*, Jena 1743, unterstützet diesen Gedanken mit neuen Gründen, und Hausens Erklärung, die er in der Schrift: *considerationes circa incalescentiam corporum praecipue fluidorum*, Leipzig 1726, giebt, kommt zwar in der Hauptsache auf dasselbige hinaus, empfiehlt sich aber vorzüglich durch ihre Deutlichkeit und Enthaltung von der Annahme manches unerweislichen; die sich andre erlaubet. Er behauptet nämlich mit Einstimmung der Erfahrung, daß sich in dem Körper gewisse elastische Theile befinden, die durch die Kraft, womit sie unter sich und mit den übrigen Theilen zusammenhängen, zu wirken gehindert werden, durch das Feuer aber in Activität gesetzt, die Theile auseinander trieben, in einen weiten Raume ausbreiten und in Dunst verwandeln. Am Pulver, das durch einen einzigen Funken veranlasset wird, in einen höchst elastischen Dunst im Augenblick überzugehen, hat man eine Probe, daß hier nichts erdichtet wird, und der Kalk, der durch Zugiessung kaltes Wassers gelöschet wird, bezeuget; daß es nicht gerade von aussen dazu kommendes Feuer oder Wärme seyn muß, was die bisher gebundene elastische Materie in Wirksamkeit setzet. Man wird durch dieses Beyspiel geneigt, mit Kraft in der angezogenen Disputation anzunehmen, daß die Luft von der Oberfläche der kalten Körper, z. E. des Eises ein gewisses Aufwallen verursache, das Wärme hervorbringt, die die Auflösung derselben in Dünste nach sich ziehet. Wenigstens überwiegt diese Supposition die Musschenbroekische Rechnung sehr weit, womit er beweisen will, daß, wenn es friert, noch genugsame Wärme im Wasser seye, um es in Dünste aufzulösen, und die darin bestehet, daß er die Regel de Tri macht: 212 Fahrenheitische Grade, worauf der Thermometer stehet, wenn das Wasser siedet, machen die daraus aufsteigende Dünste 14000mal dünner als das Wasser; also machen 32 Fahrenheitische Grade, worauf das Thermometer steht, wenns friert, die Dünste noch 2113mal dünner als das Wasser, folglich viel dünner als die Luft, die nur ohngefähr 800mal dünner ist als das Wasser. Sollte auch der Chymiker gewisse in der Luft befindliche Salze hierzu erfordern, so würde er nicht abgeneigt seyn, dieselbe zuzugeben, wenn er die Menge und Mannichfaltigkeit der in der Luft schwimmenden Theilgen und die davon abhangende Wirkungen erwäget. Z. E. auf den azorischen Inseln ist nach Varenius Erzählung die Luft so scharf und beissend, daß eiserne Platten in kurzer Zeit dadurch verzehret und in Staub verwandelt werden. Doch wird hiedurch nur eigentlich die Absonderung der Dünste oder die Aufhebung ihres Zusammenhangs mit den übrigen Theilen des Körpers, wozu sie gehörten, erkläret; ihre Verweilung und Erhebung in der Luft beruhet auf andern Gründen. Erster nämlich allein ist nicht entgegen, daß solchergestalt die Dunsttheilgen schwerer sind als die Luft. Denn es ist bekannt, daß in dem feinsten Staub zerriebene ziemlich schwere Körper in viel leichteren flüssigen Materien und selbst der Luft hangen bleiben, und die Ursache ist auch nicht schwer zu errathen. Denn alle flüssige Wesen haben einen gewissen Zusammenhang ihrer Theile; ist nun ein Stäubgen allzuleicht, als daß es im Stande wäre, diesen zu überwinden, so kann es sich nicht senken. Warum aber die Dünste steigen und erst in einer gewissen Höhe stehen bleiben, höret alsdenn auf begreiflich zu seyn.

Deswegen behauptet Hr. de Luc der die Entstehung der Dünste gleichfalls auf diese zweyte Art erkläret, daß sie leichter seyen als die Luft, und daher bis zu der Höhe steigen und darin hangen bleiben, wo die Luft mit ihnen einerley Schwere hat. Er schreibet aber diese Leichtigkeit der lange in ihnen verweilenden Menge von Feuertheilgen zu. Denn er hat auf seinem höchsten Standpunkte auf Saleve 3 bis 400 Fuß unter sich eine kleine Wolke entstehen, sich nach und nach verdichten und vergrössern sehen, die sich immer mehr und mehr erhob, bis sie den Ort, wo er sich aufhielte, erreichte, und ihn gänzlich umgab. Zu der Zeit nahm er wahr, daß sein Thermometer beynahe einen ganzen Grad höher stunde als vorher und nachher, da er wieder von der Sonne beschienen wurde, und nahm daraus ab, daß die Dünste sammt der Luft, worin sie schwammen, leichter und wärmer waren als die übrige, und so die ganze Mischung in der kälteren und schwereren Luft in die Höhe stieg.

Die Naturkundiger haben sich zwar schon mehrmalen die Entstehung der Dünste als eine Art von Auflösung der Körper in der Luft vorgestellet, z. B. Hamburger Magaz. B. I. St. II. S. 156. Hamberger, Krazenstein in den angeführten Schriften und mehrere; aber der Gedanke ist nicht weiter von ihnen verfolget worden, bis Le Roy in den Abhandlungen der Academie der Wissenschaften zu Paris 1751 zuerst die ganze Theorie allein darauf gebauet. Man kann zwar nicht läugnen, daß diese Erklärung eine blosse Reduction eines Phänomens auf ein andres nicht viel besser bekanntes seye. Allein dieses Verfahren ist längstens in der Physik eingeführt, und dienet eben sowohl als in der Mathematik die Auflösung einer Aufgabe durch die Rectification oder Quadratur der Hyperbel oder des Cirkels, um, wenn wir was nicht wissen, wenigstens zu zeigen, daß wir es wissen werden, so bald wir jenes andre verstehen. Dieser Einwurf soll uns daher nicht abhalten, die Gedanken des Herrn Le Roy zu erzählen. Das Kennzeichen einer wahren Dissolution oder Auflösung sezt er darin, daß die Theilgen eines festen oder flüssigen Körpers dergestalt in ein anderes flüssiges Wesen aufgenommen werden, daß die Vermischung eine homogene und durchsichtige Masse ausmacht, und diese Foderung hat in unserem vorhabenden Falle allerdings statt. Es giebt also, wie bey der Solution eines Salzes im Wasser, einen gewissen Sättigungsgrad, eine gewisse Menge Dünste, die die Luft von gegebener Wärme aufnehmen kann; wird diese wärmer, so kann sie jener mehrere einnehmen; wird sie kälter, so muß sie einen Theil fallen lassen, oder von dem Dunste müssen sich so viele präcipitiren, bis die übrigen den Punkt der Saturation vor dem jetzigen Grad der Wärme nicht mehr überschreiten. Wie weit die Luft in einem jeden Falle unter ihrem Sättigungsgrad mit Dünsten angefüllet seye, wird dadurch zu finden angewiesen, daß man ziemlich

kaltes Wasser in verschiedenen Gläsern von halbem Grade zu halbem Grade mehr erwärmet und die durch das Thermometer erforschte Wärme des Wassers in dem Gefässe, an welchem sich zuerst aussen herum keine Dünste mehr ansetzen, mit der Wärme der Luft vergleicht. Z. B. den 5ten October 1752 war die Luft 15 Reaumürsche Grade warm, und ein Glas, das $5\frac{1}{2}$ Grade warmes Wasser enthielte, schwitzte noch; ein andres, das sechs Grade warmes Wasser enthielte, schwitzte nicht; also enthielte die Luft so viele Dünste, daß sie davon würde saturirt gewesen seyn, wenn sie nur etwas über fünf und einen halben Grad warm gewesen wäre. Warum bey grösserer Wärme, bey stärkerem Winde und bey einer Materie vor der andern die Ausdünstung besser von statten gehet u. s. w., desgleichen warum sich die Dünste durch die Luft vertheilen und also in ihr aufsteigen, auch warum sie nur eine gewisse Höhe erreichen, über welcher der innere weniger dichter und warm an Luft Saturationsgrad Null ist, begreift ein jeder leicht hieraus. Was sie aber in einer gewissen Höhe in Wolken zusammen zwinget, unter welchen es wieder heiter ist, bleibt dunkel. Die Erfahrung lehret, daß, wenn man aus einer mit unsichtbaren Dünsten erfüllten Glocke die Luft pumpet, gleich nach dem ersten Zuge die sinkende Dünste einen Nebel darstellen, der sogleich wieder verschwindet, als man die Luft wieder hinein lässet. Es scheint doch also, als ob die Gleichheit der specifischen Schwere, die bey einer blossen Solution nicht nöthig ist, den Dünsten ihren Ort anweise, wo sie sich aufhalten sollen. Ferner sagt de Luc, daß man des Morgens bey Sonnenaufgang aus Seen, Flüssen und Morästen die Dünste am häufigsten aufsteigen sehe, also gerade zu der Zeit, wenn die Luft am kältesten ist, und schließt daraus, daß sie nicht das Wasser als ein Menstruum auflöse. Genug, man siehet, daß es keine Uebereilung war, wenn wir oben sagten, alle bisher erfundene Erklärungsarten hätten ihre Schwierigkeiten, die man noch nicht gänzlich aus dem Wege zu räumen im Stande seye.

Was man etwa hier noch ferner suchen möchte, hat der Verfasser des Artikels: Ausdünstung, bereits vorgetragen, auf welchen wir also den Leser verweisen. (6)

Dünste, *Vapores*, (Chemie) so nennt man die elastische Flüssigkeit, die in einem bald grössern bald geringeren Grad der Wärme, bey vielen schon in dem gewöhnlichen Grad der Wärme in unserer Atmosphäre meistens unsichtbarer Weise aus flüssigen und festen belebten und leblosen Körpern tritt, sich mit der Luft vermischt und darin auflößt, ihre ursprüngliche Eigenschaften ändert, und nur, wann diese damit übersättigt, oder durch plötzliche Veränderungen in der Wärme und Kälte darzu veranlaßt wird, in sinnlicherer Gestalt wieder daraus niederfällt. Diese Dünste haben immer etwas von der Natur der Körper, aus welchen sie treten, aber zugleich immer Feuertheilchen bey sich, denen sie ihre Leichtigkeit, Flüchtigkeit und Schnellkraft zu danken haben; so bald sie diese letztere verlieren, kehren sie wieder in ihren ersten Zustand zurück. s. Dämpfe, Destillation, Sublimation. (12)

Dünste, (med.) die aus verschiedenen Körpern ausgehende Dünste sind nicht allein ihrer Natur und Würkungskraft überhaupt nach, sondern auch in Ansehung ihres besondern Einflusses auf die Gesundheit des menschlichen Körpers merkwürdig und wichtig. Wie viel Schaden haben nicht die Dünste des Quecksilbers, der Kohlen, des Unschlitts u. dgl. bey vielen Menschen zuwege gebracht, wovon uns die medicinische Geschichte eine Menge von Beyspielen aufweiset. Wir wollen hier nicht die specielle Geschichte der Dünste und ihre Kräfte auf die menschliche Körper eingehen, sondern werden dieselbe bey der Abhandlung eines jeden Körpers besonders betrachten. (5)

Dünnstein, heißt ein Diamant, welcher unten flach, obenmit vier Facetten und einer Tafel geschliffen ist. (9)

Düpschenfarrn, s. Engelsüß (*Polypodium* L.)

Düreiche, wird in einigen Gegenden die Wintereiche eine Spielart der gemeinen Eiche (*Quercus robur* Linn.) genennt. (9)

Dürfeder, ist die Feder α *) in dem Repetierwerk einer Sackuhr, womit man nach Belieben den Hammer bestimmet, stärker oder schwächer zu schlagen. (6)

Dürenstaude, (botan.) ist ein Beyname des gemeinen Wachholders. (9)

Dürlitzen, s. Härl (*Cornus* Linn.) und Dirlitzen.

Dürlitzenlatwerge, *Rob. cornorum* (Pharmac.) wird aus dem Marke reifer Dürlitzen gemacht, von welchem man drey Pfunde mit zwey Pfunden weissen fein zerriebenen Zuckers bey einem ganz schwachen Feuer so lange kocht, bis es die wahre Consistenz eines Robs hat. Sie hat die kühlende und gelinde anziehende Kräfte dieser Früchte. (12)

Dürrkraut, s. Dürrwurz.

Dürrsucht, Atrophie, s. Schwindsucht.

Dürrwurz, (botan.) *Conyza* Linn. Mit diesem Namen wird ein Pflanzengeschlecht belegt, welches in die zweyte Ordnung der neunzehnten Classe (*Syngenesia Polygamia superflua*) gehört. Der Kelch ist gemeinschaftlich, rundlich, sparrig, aus spitzen Schuppen ziegelweise zusammengesetzt, davon die äussere etwas ausgebreitet sind. Die Crone ist röhrförmig. In ihrer Scheibe sitzen viele röhrförmige Zwitterblümchen, in dem Rande der rundlichen blattlosen weiblichen Blümchen. Jene haben eine trichterförmige Crone mit ausgebreiteter fünfspaltigen Mündung, diese eine ähnliche mit dreyspaltiger Mündung. Der röhrförmige walzenrunde Staubbeutel der Zwitter sitzt auf fünf haarförmigen sehr kurzen Trägern. Ihr Stempel hat einen länglichen Fruchtknoten, einen fadenförmigen Griffel und eine gespaltene Narbe. Die weiblichen Blümchen haben zwo sehr zarte Narben. Auf die Blüthe folgt keine Saamenkapsel, sondern der sich schliessende Kelch vertritt die Stelle. Die Saamenkörner sind länglich mit einer einfachen Haarcrone versehen, der Fruchtboden nackend und platt. Von den zahlreichen Gattungen dieses Geschlechts bemerken wir folgende:

Aschgraue Dürrwurz, (*Conyza cinerea* Linn. *Senecio indica foliis ternis crenatis* Burm. zeyl. 211 t. 96 f. 1. *Eupatorium angustiore folio* Plnk. *Olus scrophinum* Rumph. amb. 6 t. 14 f. 1.) Sie wächst in Ostindien wild und ist ein Sommergewächs. Der Stengel steht aufrecht, ist rispenförmig und haarig. Die Blätter sind länglich, weißgrau, lanzetförmig ellyptisch, schwach rundlich ausgezackt, weit voneinander abstehend. Die Blumen stehen in einer Rispe, und haben walzenförmige purpurfarbene Cronen, welche doppelt so lang als der Kelch sind.

Balsamtragende Dürrwurz, (*Conyza balsamifera* Linn. *Con. odorata* Rumph. amb. 6 t. 24 f. 1.) Ostindien ist ihr Vaterland. Der Stamm ist holzig.

*) s. Uhrentafel Fig. 4.

zig. Die Blätter lanzetförmig unten filzig und auch die Stiele gezahnt, die Haarcrone rostfärbig.

Baumartige Dürrwurz, (*Conyza arborescens* Linn. Mill. dict. n. 9. Plum. spec. 10 t. 130 f. 2. *Eupatorium erectum hirsutum* Brown. iam. 313.) Südamerica ist ihr Vaterland. Der holzige Stamm wird bis 7 Schuh hoch und hat viele Aeste, welche mit einer weichen Rinde bekleidet sind. Die Blätter sind eyrund, spitzig, ganz glatträndig, auf der unteren Fläche filzig, wechselweise geordnet. Die purpurrothen Blumen sitzen theils einzeln, theils in lockeren Aehren an den Seiten der Aeste, und haben zurückgebogene Deckblätter.

Canadische Dürrwurz, (*Conyza bifrons* Linn. Mill. dict. n. 2. *Eupatoria Conyzoides maxima canadensis* Pluk. alm. 141 t. 87 f. 4.) Sie wächst in Canada wild. Die Wurzel ist zweyjährig, dick, faserig, und treibt viele jährige aufrechte ästige Stengel. Die Blätter sind eyrund länglich, und umfassen den Stengel, die Blumen gelb, und stehen in runden Büscheln an dem Gipfel der Stengel und Aeste.

Chinesische Dürrwurz, (*Conyza chinensis* L. *Senecio amboinicus* Rumph. amb. 6 p. 36 t. 14 f. 2.) Die Blätter sind eyrund lanzetförmig, mit zurückgebogenen Zähnen versehen, unterwärts filzig. Die Blumen stehen am Gipfel der Aeste, selten zu mehr als dreyen beysammen. In China ihrem Vaterlande werden die Blätter als Gemüsse gespeißt.

Felsendürrwurz, (*Conyza rupestris* Linn. Shaw. afric. 176 t. 176.) Arabien ist ihr Vaterland. Der Stamm ist staudenartig. Die Blätter sind spatelförmig, etwas gezahnt, auf beyden Flächen filzig, ausgenommen die untersten. Die gelben Blumen kommen sehr häufig in kleinen Büscheln aus den Winkeln der kleineren Blätter.

Gekrümmte Dürrwurz, (*Conyza tortuosa* L.) Sie ist baumartig und wächst in Madagascar und Vera Crux wild. Ihr Stamm ist staudenartig gedrehet, die Blätter eyrundlänglich glatträndig, die Blumentrauben umgebogen.

Haarige Dürrwurz, (*Conyza pubigera* Linn. *Sonchus volubilis* Rumph. amb. 5 p. 299 t. 103. f. 2.) Sie wächst in Ostindien wild. Die Aeste sind krautartig und mit Haaren weitläuftig besetzt, die Blätter länglich, wechselweise, an der Basis keilförmig, kurzstielig, auf beyden Flächen grün, etwas haarig mit 3 oder 4 Sägezähnen an beyden Seiten besetzt. Die Blumen stehen zu 2 bis 4 auf einem wolligen Stiele oberwärts in den Blattwinkeln, und haben, ehe sie sich aufschliessen, einen wolligen Kelch.

Herablaufende Dürrwurz, (*Conyza decurrens* Linn.) Sie stammt gleichfalls aus Ostindien und ist ein Sommergewächs. Der Stengel ist vier Querfinger lang, aufrecht zottig oder filzig, wie die ganze Pflanze. Die Blätter sind lanzetförmig und laufen weit am Stengel herab. Die kugelförmigen grauen Blumenknäulchen entspringen aus den Blattwinkeln.

Kratzende Dürrwurz, (*Conyza scabra* Linn.) Sie wächst in Ostindien wild. Die Blätter sind länglich, auf beyden Seiten mit 4 bis 5 Sägezähnen besetzt, und kratzend. Die Blumen sitzen am Gipfel der Aeste einzeln auf langen Stielen in den Blattwinkeln.

Lappige Dürrwurz, (*Conyza lobata* Linn. Plum. spec. 9 ic. 96. *Virga aurea major s. Doria folio sinuato hirsuto* Sloan. jam. 125 hist. 1 p. 260 t. 152 f. 4.) Sie ist baumartig und wäst auf Vera Crux. Der Stamm ist bey 8 Schuh hoch und ästig. Die untersten Blumen sind dreyfach, die obersten eyrund lanzetförmig stumpf gezahnt. Die gelben Blumen stehen am Gipfel der Aeste in Trauben beysammen.

Leinblättrige Dürrwurz, (*Conyza linifolia* Linn. *Asteramericanus albus, mezerei arabum exasperatis foliis, florum petalis reflexis* Pluk. alm. 56 t. 79 f. 2.) Sie wächst in Nordamerica wild. Die Blätter sind gleichbreit lanzetförmig glatträndig, die Blumen weiß und mit einer Strahle versehen.

Ruthenförmige Dürrwurz, (*Conyza virgata* Linn. Brown. jam. 318. *Helichrysum caule alato floribus spicatis* Sloan. jam. 125 hist. 1 p. 206 t. 152 f. 5.) Jamaica und Carolina sind das Vaterland. Sie dauert mehrere Jahre, und hat ruthenförmige Stengel. Die Blätter laufen herab, sind lanzetförmig und mit feinen Sägezähnen besetzt, die Blumen ährenförmig zerstreut und gehäuft.

Sparrige Dürrwurz, (*Conyza squarrosa* Linn. *Conyza major vulgaris* C. Bauh. *Baccharis monspeliensium* Blackw. tab. 102 Flor. dan. t. 622 Dürrkraut, Flöhkraut, Mückenkraut, Ruhrkraut, Hundsauge, gelbe Münze.) Sie wächst in Deutschland und andern europäischen Reichen an trockenen Plätzen, und dauert zwey Jahre. Die Stengel sind 1½ bis 2 Schuh hoch und ästig. Die Blätter stehen wechselweise und sind lanzetförmig, weichwollig, mehr stumpf als spitz. Die bräunlich gelben Blumen stehen am Gipfel der Aeste. Man hat diese Pflanze vor Zeiten als eröfnend und treibend in der Arzeneykunst angewandt, auch ihr eine Kraft zugeschrieben die Flöhe zu vertreiben, wenn man sie in die Zimmer hänget oder verbrennet. In jetzigen Zeiten wird weder dem ersten noch dem letztern mehr Glauben beygemessen.

Staudige Dürrwurz, (*Conyza fruticosa* Linn. *Con. frutescens cydoniae folio* Plum. sp. 9 ic. 95. *Eupatorium americanum frutescens.* Ejusd. sp. 10.) Südamerica ist ihr Vaterland. Der Stamm ist holzig. Die Blätter sind eyrund glatträndig stumpf, die Blumen röthlich, stielloß, wechselweise geordnet, die Aestchen gedrehet.

Steindürrwurz, (*Conyza saxatalis* Linn. *Elichryso sylvestri, flore oblongo similis* C. Bauh. *Helichrysum saxatile* Bocc. mus. 142 t. 104.) Italien, Istrien, Cärnthen, das Wallisserland, das Vorgebürg der guten Hoffnung und Palästina sind ihr Vaterland. Die Stengel liegen anfänglich auf der Erde, nachher stehen sie aufrecht. Die Blätter sind gleichbreit etwas gezahnt. Die Blumen stehen auf langen Stielen einzeln und haben walzenförmige Kelche mit ausgebreiteter hautartiger Mündung. Um die Scheibe herum stehen viele weibliche nackende Blümchen.

Sternblumenförmige Dürrwurz, (*Conyza asteroides* Linn. *Aster marilandicus, ptarmicae capitalis, flore albo, baccharidis monspeliensium folio et effigie* Pluk. mant. 29.) Sie wächst in Nordamerica wild und hat eine bleibende Wurzel. Die Blätter sind breit lanzetförmig etwas sägezähnig, die Blumen haben einen Strahl und sparrige Kelche.

Weisse Dürrwurz, (*Conyza candida* Linn. Mill. dict. n. 3. *Conyza saxatilis, folio filaginis* Buxb. cent. 2 p. 23 t. 17. *Aster tomentosus luteus, verbasci folio* Bocc. sic. 60 t. 31 f. 2. *Iacobaea cretica incana integro limonii folio* Barr. rar. t. 17.) Die Insel Candia ist ihr Vaterland. Ihr Stamm ist staudig und theilt sich in viele Aeste. Die Blätter sind eyrund und filzig, die Blumen stehen einzeln oder

zu zwo auf wolligen Stielen am Gipfel oder den Seiten der Aeste, und sind gelb.

Wohlriechende Dürrwurz, (*Conyza odorata* Linn. Mill. dict. n. 17. Brown. jam. 318. Sloan. jam. 124 hist. 1 p. 258 t. 158 f. 1.) Sie wächst in Südamerica wild. Der Stamm ist staudenartig und bis 5 Schuh hoch und theilt sich in viele Aeste. Die Blätter sind eyrund zugespitzt, sägezähnig und etwas filzig. Die purpurrothen Blumen stehen am Gipfel in runden Büscheln.

Wurmtreibende Dürrwurz, (*Conyza anthelminthica* Linn. *Conyza indica, virgae aureae folio, magno flore purpurascente* Vaill. act. 358. *Scabiosa conyzoides* Burm. zeyl. 210 t. 95. *Cattu-Schiragam* Rheed. mal. 2 p. 39 t. 24.) Ostindien ist ihre Heimath. Die Wurzel dauert nur einen Sommer. Der Stamm ist rund, haarig und gerade, die Blätter länglich lanzetförmig, sägezähnig, und laufen verlohren in einen an der Basis purpurfarbenen Stiel aus. Die Blumen stehen einzeln auf Stielen, haben kleine purpurrothe Cronen und sparrige Kelche. Der bittere Saamen tödet die Würmer in dem menschlichen Körper.

Zottige Dürrwurz, (*Conyza hirsuta* Linn. Mill. dict. n. 18.) Sie wächst in China wild und hat einen etwas zottigen Stengel. Die Blätter sind länglich eyrund, ganz glatträndig, kratzend, unterwärts sehr zottig und weiß. Die purpurrothen Blumen stehen an den Seiten der Aeste in länglichen Aehren.

Zweyblättrige Dürrwurz, (*Conyza bifoliata* Linn. *Eupatoria conyzoides* Pluk. alm. 140 t. 177 f. 1.) Sie wächst in Ostindien wild und hat eyrunde gezahnte Blätter. Die Blumenstiele sind mit zwey dem Ohren gegenüberstehenden Blättern besetzt.

Ausser den angeführten Gattungen hat Hr. Miller noch viele andere beschrieben die der Leser in dessen Gärtnerlexicon findet. Die Namen sind: *Conyza baccharis* n. 16. *C. corymbosa* n. 7. *C. peduncalata* n. 15. *C. salicifolia* n. 6. *C. scandens* n. 11. *C. spicata* n. 14. *C. symphytifolia* n. 10. *C. tomentosa* n. 5. *C. trinervii* n. 12. *C. visiosa* n. 8. *C. uniflora* n. 13. (9)

Duiten, ein Beyname der Marcioniten, weil sie zwey Grundwesen lehrten. (1)

Dütgen, polnisch preussisch, drey Pölker, gilt 3 Gr. und ist 2½ kr. im 20fl. Fuß zu würdigen.

Dütgen, bremisch, hat 3 ß. 4½ Grooten oder 22½ Schwaren, 16 Dütgen machen 1 Rthlr, ist aber nur eine Rechenmünz. (29)

Dulb, (botan.) ist ein arabischer Name des Ahorns. (9)

Dulcamara, Dulcis amara, (botan.) ist ein Beyname des Bittersüßnachtschatten (*Solanum* Linn.) (9)

Dulcia, Marzipan, oder süsses Backwerk, welches die Armen zu Rom einander zum Neujahrsgeschenke schickten, zur Vorbedeutung, daß das neue Jahr vergnügt und angenehm zugebracht werden möchte. Besonders war eine mit Pfeffer angemachte Sorte dieses Backwerks, Dulcia piperata, (Pfeffernüsse) bey den Römern sehr gewöhnlich. Die Zuckerbecker selbst, die dies Backwerk machten, hiessen Dulciarii. (21)

Dulcian oder Dolcian, unter diesen Namen begriff man sonsten einen kleinen Fagott. Man verstund auch einen leisen Orgelregister darunter. Beyde sind ausser Uebung.

Vermuthlich hat man diese Benennung vom italienischen dolce und vom französischen doux entnommen, welches die Tonsetzer dorthin setzen, wo man einen sanften Vortrag fodert, der aber nicht leis und einer Begleitung ähnlich seyn darf. Niemand wird bey einer Arie den Instrumenten das Wort doux oder dolce vorsetzen, und selten einer Claviersonate piano: es sey dann die Wiederholung eines starken Gedanken, oder die Vorbereitung zum crescendo und fortissimo.

Wenn die Trompeten mäßig geblasen werden, und wenn bey ihnen das dolce gehörige Feinheit erhält, wie in Wien, Wirzburg und Bamberg rc. so geben sie schwächer als die Waldhorne, aber die Feldstösse leiden darunter. Eine besondere Stärke mit der äussersten Feinheit verbunden zu hören, muß man ein Concert von Hr. Bauer in Wirzburg hören.

Das Wort dolce bey einem ganzen Orchester vorgeschrieben zu sehen, ist nicht alt; man war es sonsten nur gewohnt, von vier geschickten Instrumenten, die Quatro zusammen spielten zu foderen. (25)

Dulcichinum, (botan.) ist ein Beyname des Erdmandel Cypergrases, (*Cyperus esculentus* L.) (9)

Dulcificatio, s. Versüsen.

Dulcinisten, Anhänger des Dulcinus. s. Apostelorden.

Dulcis radix, (botan.) wird zuweilen das stachliche und glatte Süßholz (*Glyzyrrhiza hirsuta & glabra* Linn.) genennt. (9)

Duldung fremder Meynungen und Irrthümer. Es ist dem Menschen sehr natürlich zu wünschen, daß andere mit ihm gleichförmig denken. Der Grund dieses Wunsches, insofern er untadelhaft ist, liegt in der dem Menschen angebohrnen Selbstliebe, und der ihm eben sowohl angebohrnen Liebe gegen andere Menschen. Jederman, der sich noch nicht selbst verhärtet hat, empfindet eine Neigung zu seinen Nebenmenschen. Er nimmt Theil an ihrem Glück, und wenn er glaubt, daß sie irrige Vorstellungen haben, so sucht er sie zu belehren. Jederman liebt sich aber auch selbst; er schäzt seine eigne Vorstellungen, und es wird ihm verdrießlich, wenn man durch andere Gesinnungen stillschweigends zu verstehen giebt, daß man seinem Verstand nicht gar viel zutrauet und sich ihm vorzieht. Daher können Menschen es nicht wohl leiden, wenn man ihren Meynungen gerade zu widerspricht; wogegen man viel bey ihnen ausrichten kann, wenn man sich in dieselben zu richten weiß. Wenn nun ein Mensch gewisse Meynungen für besonders wichtig hält; wenn er glaubt, daß ein Theil seiner Glückseligkeit, oder seine ganze zeitliche, und wohl gar ewige Wohlfahrt auf denselben beruhe: so ist es ganz begreiflich, daß er sich nicht gerne widersprechen läßt und einen jeden für seinen Feind ansieht, der ihm ein solches grosses, sey es auch blos ein eingebildetes Gut entreissen will. Hat man daher mit einem solchen Menschen zu thun; so muß man vorsichtig seyn, daß man ihn nicht gerade entgegen gesetzte Aeusserungen aufbringt. Man muß ihn dahin bringen, daß er uns gerne zuhört und sich belehren läßt; welches aber nicht erreicht wird, wenn man ihm geradezu widerspricht, seine Meynungen als schlechterdings ungegründet, als schädlich, als abscheulich, oder gar als abgeschmackt vorstellt, und ihn verspottet. Er verhärtet sich alsdann gegen unsere triftigsten Gründe, hört uns entweder gar nicht an; oder wenn er dieses nicht vermeiden kann, so setzt er im Stillen unsern Vorstellungen andere Gründe entgegen, wodurch dieselben ihre Kraft verlieren; und

wenn wir zudringlich werden, so haßt er uns, wenigstens, wenn nicht noch etwas Aergeres darauf erfolgt. Meynungen sind eine Wirkung des Verstandes, der sich nicht zwingen läßt. Die Vorstellungen eines Menschen sind oft in tausenderley vorhergehenden Umständen gegründet; und man kan ihm daher keine plötzliche Aenderung seiner Gesinnungen zumuthen: sondern man muß zuvor erst alle die Vordersätze umfassen, worauf sie beruhen, wozu oft Zeit und Umwege erforderlich sind, deren sich Socrates so gut zu gebrauchen wußte; daher auch diese Methode einen andern zu belehren, die Socratische genennt wird, wovon bereits unter dem Artikel: Catechetische Methode etwas vorgekommen ist, das übrige aber in einem eignen Artikel ausgeführt werden wird.

Wenn Meynungen, die ein anderer hegt, Irrthümer sind; so muß der, so den andern besser belehren will, auch im Stande seyn, diese Irrthümer mit tüchtigen Gründen zu widerlegen, und die ihnen entgegenstehende Wahrheit mit eben solchen Gründen darzustellen. Sehr oft will einer den andern eines Irrthums überführen, der selbst im Irrthum steckt, oder dem es doch an der nöthigen Geschicklichkeit fehlt, den Irrthum zu bestreiten und die Wahrheit zu vertheidigen. Wer nicht aus deutlichen, sondern blos verworrnen Begriffen fortschließt, hat selbst keine rechte und gewisse Erkenntniß, sondern wenn er ja die Wahrheit trift, so ist es ein bloßer Zufall. Er kann also auch dem andern keine bessere Begriffe beybringen, zwar wohl zuweilen Ueberredung, niemals aber eine wahre Gewißheit und dauerhafte Ueberzeugung bewirken. Besitzt er aber auch die gehörigen Erfordernisse, so darf er doch nicht unwillig werden, wenn der andere sich nicht überzeugen läßt. Denn es fehlt ihm vielleicht nicht sowohl am Willen, als an der nöthigen Einsicht. Er hat nicht alle vorauszusetzende Gründe deutlich genug gefaßt; er hat noch geheime Vorurtheile, die man nicht hinlänglich aufgedeckt hat. Denn obgleich die Wahrheit jedesmal nur eine ist, so hat doch nicht jeder die Fähigkeit, sie in dem gehörigen Lichte zu erblicken. Man muß alsdann entweder abstehen, oder die Belehrung auf bessere Zeiten versparen. Unverantwortlich ist es einen jeden Menschen für einen Bösewicht zu halten, welcher sich von der Wahrheit, oder wohl gar nur von demjenigen, was wir vielleicht irrig, für Wahrheit halten, durch unsere Gründe nicht überzeugen läßt.

Hernach muß bey einer jeden irrigen Meynung darauf gesehen werden, ob, und in wie fern sie schädlich ist. Ist sie gar nicht schädlich, oder doch nicht in einem erheblichen Grade: so lasse man denjenigen, den man nicht überzeugen kann, in dem ruhigen Besitz derselben. Denn obgleich eine jede Wahrheit, so geringe sie auch seyn mag, ihren Nutzen haben kann: so giebt es doch auch Irrthümer, welche die Glückseligkeit entweder gar nicht, oder doch nicht beträchtlich stöhren. Was hinderts z. E. den gemeinen Mann, wenn er sich den Mond und andere Himmelskörper für nichts anders als kleine, blos dem Menschen zu Gunsten erschafne Lichter ansieht, und nicht glauben kann, daß sie meistens viel grösser, als unser Erdboden, und ebenfalls zur Wohnung vernünftiger Geschöpfe bestimmt sind? Obgleich die entgegenstehende Wahrheit manche nützliche Folgen haben, und insonderheit das Gemüth zu einer würdigen Vorstellung von der Grösse, Weißheit und Vorsehung Gottes erheben kann: so ist doch diese Vorstellung zu seiner Glückseligkeit nicht unentbehrlich, und man kann also davon abstehen, wenn man sieht, daß sie über seine Fähigkeiten hinausgeht. Es giebt Fälle, wo die Aufdeckung eines Irrthums den Menschen mehr Schaden als Nutzen bringt. Man stöhrt sie alsdann ohne Noth in der Ruhe, die sie bey ihrem Irrthum genossen haben. Man darf einem andern, ja selbst einem vertrauten Freund, nicht immer alles sagen, was man weiß. Wenn man siehet, daß die Sache nicht mehr zu ändern ist; daß man dem andern unnöthige Sorgen verursacht; daß die Entdeckung der Sache ihn, vielleicht auch uns in Weitläufigkeiten verwickeln wird, deren man hätte überhoben seyn können: so ist es besser zu schweigen; worüber sich aber keine ganz bestimmte Regeln geben lassen, indem das meiste auf den jedesmaligen Umständen beruht.

Ist die Meynung schädlich, so sind zwey Fälle zu unterscheiden. Sie kann ihm, sie kann uns schädlich seyn. In dem ersten Fall ist es eine allgemeine Menschenpflicht, den andern, jedoch immer mit der gehörigen Klugheit, von seinem Irrthum zu überführen. Jedermann ist Gewissens halben verbunden, so viel Gutes zu stiften, und so viel Schaden abzuwenden, als ihm möglich ist. Wenn ich jemanden auf einem gefährlichen Wege sehe, so ist es Pflicht, ihn zu warnen und zurechte zu weisen; falls ich auch selbst weder Schaden noch Nutzen davon hätte. Dieses wird so allgemein anerkannt, daß fast alle Menschen andere zu belehren suchen, wenn sie glauben, sie befänden sich in einem Irrthum. Auch die Heyden erkannten dieses, indem sie von einem rechtschaffenen Mann verlangten, daß er jedem, dem er könnte, nützen sollte (Vir bonus est qui prodest cui potest.) Nun muß freylich die Ausübung dieser Pflicht in einzelnen Fällen dem Ermessen eines jeden anheim gestellt werden; er muß es selbst beurtheilen, ob er in einem gegenwärtigen Fall, ohne anderwärtigen und grössern Schaden zu verursachen, dem andern dienen können; und insofern kann eben dieser andere einen solchen Dienst nicht von ihm erzwingen. Wenn er aber dienen kann, so ist er für sich selbst dazu verbunden; und folglich muß er auch ein Recht dazu haben.

Es ist aber dieses sein Recht blos ein sogenanntes inneres Recht, mit welchem kein Zwang verknüpft seyn kann. Wenn also der andere die Belehrung nicht annehmen, oder sich nicht dadurch überzeugen lassen will: so kann man nichts weiter thun; man hat das Seinige gethan, indem man Belehrung und Rath angebotten hat. Denn es wird hier vorausgesetzt, daß der Irrthum nicht uns selbst, sondern dem andern schädlich sey. Da wir also nicht dadurch leiden, so können wir auch kein Recht haben, gegen den andern Gewalt zu gebrauchen. Denn dieses findet nicht anderst statt, als wenn man einer Beleidigung vorkommen, oder wenn sie schon erfolgt ist, die Ersetzung des verursachten Schadens, und allenfalls Sicherheit für die Zukunft erhalten kann. Ist aber jemand anderer Meynung, als wir, so ist dieses keine Beleidigung für uns; beschädigt er sich dadurch selbst, so geht das uns nichts an.

Indessen kann jemand, indem er sich selbst beschädigt, mittelbarerweise auch andere beschädigen; und alsdann erhalten die letztern ein Recht, diesen Schaden von sich abzuhalten, und die dazu dienlichen Mittel vorzukehren. Niemand ist überhaupt schuldig, sich von andern beleidigen zu lassen. Hegt also jemand gewisse Meynungen, wodurch dieses geschieht, so kann

man gegen ihn Zwangsmittel gebrauchen, und zwar in der Absicht, um die Beleidigung von sich abzuhalten; keineswegs aber darum, um dem andern bessere Meynungen beyzubringen, und ihn von dem Irrthum zu heilen. Denn das leztere kann, vermöge der Natur der Sache nicht durch Zwang erhalten werden. Man kann den andern wohl mit Gewalt anhalten, daß er zugegen seyn muß, wenn wir seinem Irrthum bestreiten; man kann ihn aber nicht zwingen, daß er auf unsere Rede gehörig Acht giebt; und wenn man dieses allenfalls noch könnte: so ist es doch schlechterdings unmöglich, eine Ueberzeugung von dem Irrthum dadurch zu bewirken. Was thun wir also, wenn wir in einem solchen Fall Zwang gebrauchen? Wir setzen uns eine Absicht vor, die unmöglich zu erreichen, und wozu wir also eben deswegen keine Pflicht haben können. Wir thun eine vergebliche; aber wir thun noch mehr, eine widerrechtliche Handlung. Alles was wir zu fordern haben, besteht darin, daß uns der andere nicht beleidigt. Es muß ihm also frey stehen, seine Meynung zu behalten, so lange er weiter nichts vornimmt, das uns in unsern sonstigen Rechten stöhret.

Hieraus ist ersichtlich, daß Irrthümer, die jemand im Stillen hegt, und weiter gar nicht äussert, andere Menschen schlechterdings nichts angehen, und sie zu keinem Verfahren gegen ihn berechtigen können. Denn sie können nicht wissen, was derselbe im Innern seiner Seele denkt. Auf eine bloße Vermuthung, es möge jemand Irrthümer im Kopf haben, die uns mit der Zeit schädlich werden könnten, Zwang gegen ihn anzuwenden, ist unrecht. Denn diese Vermuthung ist trüglich: es ist möglich, daß dieser Mensch die Irrthümer gar nicht hegt; es ist möglich, daß er sie nie äussern, und sie folglich uns nie Schaden bringen werden. Was sollte uns also wohl berechtigen, ihm Uebel zuzufügen? Es ist, wenn er anfängt sie zu äussern, noch immer Zeit, dienliche Maasregeln zu nehmen.

Wenn aber jemand solche Irrthümer wirklich an den Tag legt, welche uns schädlich sind, so geht unsere Befugniß nicht weiter, als ihn ausser Stand zu setzen, uns zu schaden; und diesem Zweck gemäs, müssen auch die Mittel hierzu eingerichtet werden. Die Aeusserungen oder Reden, welche jemand vorbringt, betreffen entweder unsere Person und unsere Rechte geradezu: oder sie bestehen in gewissen Grundsätzen, die keine persönliche Beleidigung enthalten, uns aber dennoch schädlich werden können, wenn er oder andere Menschen nach diesen Grundsätzen handeln wollten. Von dem ersten Fall ist hier die Frage nicht: denn es zweifelt niemand, daß wir alsdann berechtigt seyen, uns dagegen zu setzen, und die daraus entstehenden bösen Folgen abzuhalten.

Was aber den andern Fall betrift, wo jemand gewisse Grundsätze und Meynungen äussert, die uns nicht persönlich angehen: so könnte man hiergegen ganz gleichgültig seyn, wenn nicht zu besorgen wäre, daß auf diese Grundsätze solche Handlungen erfolgen würden, die denselben gemäs seyn, und uns Schaden bringen möchten. In dem aussergesellschaftlichen Zustand kann die Aeusserung solcher Grundsätze uns zu weiter nichts, als zur Vorsicht gegen einen Menschen berechtigen; und es können nicht eher Gegenanstalten eintretten, als bis der Anschein da ist, daß auf die Rede solche Handlungen folgen werden, die uns nachtheilig seyn werden.

Ganz anderst verhält sich die Sache, wenn man die Menschen in Gesellschaft betrachtet. Irrthümer sind ansteckend, und werden um so gefährlicher, je grösser die Menge der Menschen ist, die dieselben annehmen könnten. Der Staat ist also nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, irrige Grundsätze, welche ihm wirklich Schaden bringen, oder ihn nach aller Wahrscheinlichkeit, bringen werden, zu verhindern, und die dienlichen Mittel vorzukehren, daß sie nicht ausgebreitet werden. Was ein einzelner Mensch äussert, wäre unbeträchtlich, wenn nicht andere Menschen zugegen wären, auf welche sich seine dem Staate nachtheilige Meynung nur allzu geschwind fortpflanzt. Und um diesem zuvorzukommen, wendet die Obrigkeit die gehörigen Gegenmittel an. Die Absicht derselben kann wieder nicht seyn, den Irrenden eines bessern zu überzeugen, als wozu Zwangsmittel, niemals zureichen: sondern sie geht blos dahin, ihn zu verhindern, daß er seine Irrthümer, die, wie nun vorausgesezt wird, dem Staate schädlich sind, nicht weiter mehr äussert und ausbreitet: denn sind sie es nicht, so mag er seine Meynungen umhertragen, soweit er will, und wo man sie anhören will.

Es dürfen demnach auch keine härtern Mittel gegen ihn angewendet werden, als diese Absicht erfordert. Es ist aber die Rede hier nur von Grundsätzen, die durch ihre Anwendung beleidigend werden können, ohne daß eine persönliche Beleidigung damit verknüpft ist: denn wenn jemand die wirklich vorhandne Obrigkeit antastet, einen Aufruhr anzettelt, oder sonstige grobe Verbrechen begeht, so wird dieses billig bestraft. Die Rede ist von Meynungen, die blos ausgesprochen, oder auch gelehrt werden; nicht aber von wirklichen Thathandlungen.

Alsdann ist es genug, daß man den, welcher dergleichen Sätze äussert und ausbreitet, ausser Stand setzt, Schaden anzurichten. Und hierbey beruht sehr vieles auf den Umständen. Oft kann eine bloße Warnung oder Befehl hinlänglich seyn, um einen solchen Menschen von fernern Aeusserungen abzuhalten. Wenn dieses nichts verfangen will, so können härtere Zwangsmittel gebraucht werden. Man kann ihn mit einer Geld- oder Gefängnißstrafe belegen; man kann ihn dem Lande hinausweisen. Und so kann man in Absicht allem noch in der Zukunft von ihm selbst zu befürchtenden Schaden zuvorkommen, ohne daß man nöthig hätte, ihn wegen seiner Irrthümer an dem Leben zu strafen; als welche Art der Strafe nur in dem äussersten Nothfall Platz greifen kann, wenn keine gelindere Mittel, die allgemeine Sicherheit, als den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft, zu erhalten möglich sind, welches aber hier der Fall nicht seyn kann.

Ist aber der Irrthum bereits weit ausgebreitet, so ist es freylich schwerer, den dadurch entstandenen Schaden zu verhindern. Oft ist es genug, wenn man die Leute, die diesen Irrthum eingesogen haben, in der Güte eines bessern belehrt, womit man immer ungleich mehr, als mit Zwang ausrichtet. Diese Belehrung kann mündlich durch die ohnehin schon vorhandne Lehrer an allen den Orten geschehen, wo es nöthig ist, und wo dergleichen Grundsätze schon eingeschlichen sind. Die so gewöhnliche Confiscation solcher Schriften, in denen Irrthümer ausgestreut worden, ist nicht immer ein zweckmäßiges Mittel, dieselben wegzuschaffen; sie werden gemeiniglich nur desto begieriger aufgesucht und gelesen. Sind dergleichen Schriften nicht mehr zu vertilgen, so muß man ihnen andere gründlich und

wohl geschriebene Schriften entgegesetzen, um dadurch das Gift der erstern soviel möglich unwirksam zu machen. Ueberhaupt ist in dergleichen Fällen eine verdoppelte Aufmerksamkeit auf alles, was im Staate vorgeht, nöthig, damit, wenn etwa jemand anfangen wollte, die dem Staate schädlichen Grundsätze in wirkliche Ausübung zu bringen, ein solches Vorhaben bald möglichst erstickt werde.

Man ersieht hieraus, daß der Satz: daß man gegen **Irrende keine Gewalt** gebrauchen solle, nicht ganz richtig ist. **Verfolgen** darf man niemanden, und am allerwenigsten wegen Meynungen. Aber wenn die Obrigkeit auf eine rechtmäßige Art Gewalt braucht, um Schaden von dem Staate abzuwenden, so kann man dieses keine Verfolgung nennen; sonst müßte es auch Verfolgung seyn, wenn sie einen Zigeuner bestraft, der den Grundsatz hegt, und ihn auch ausübt, das Stehlen erlaubt sey. Alle Handlungen entspringen zuletzt aus gewissen Vorstellungen und Grundsätzen. Um dieser letztern willen wird niemand bestraft, sondern wegen der Handlungen, die er in Gemäßheit derselben ausübt, und wodurch er andere beleidigt. So wird auch der Irrende nicht deswegen bestraft, daß er einen Irrthum hegt, sondern daß er ihn **ausbreitet**, und dadurch dem **Staate Schaden** zufügt. Es ist also jener Satz nur insofern wahr, als die Rede von solchen Irrthümern ist, worunter das Wohl des Staats nicht leidet, und niemand beschädigt wird.

Ferner ist hieraus der Satz zu beurtheilen, daß man die Irrthümer verabscheuen, und die **Irrenden dulden** müsse. Er ist richtig, wenn die Rede von solchen Irrthümern ist, die niemanden, als höchstens dem Irrenden selbst schädlich sind, gegen welchen man um so mehr Nachsicht und Liebe beweisen muß, je leichter man ihn dadurch von dem Irrthum abzubringen hoffen kann. Ist jemand ein rechtschaffener Mann und guter Bürger, so müssen wir ihn lieben und dulden, und der Staat kann ihn auch ohne Gefahr dulden, sollte er sich gleich in seinen Religionsgrundsätzen gröblich irren, und den Weg zum Himmel ganz verfehlen, weil alsdann der Schaden sein ist, und wir unsere Pflicht gethan haben, wenn wir ihn, soweit es die Klugheit erlaubte, freundlich zu warnen gesucht haben. Jener Satz ist auch noch richtig, wenn der Irrthum und die Person des Irrenden getrennt werden können. Wenn jemand auf Befragen eingesteht, daß er keinen Gott, oder kein zukünftiges Leben glaube, und er dieses für sich behält, nicht weiter ausbreitet, und sich völlig als ein ruhiger Bürger beträgt: so kann ein solcher für seine Person geduldet werden. Breitet er aber diese seine Lehren aller Warnung ungeachtet aus, so kann, da sie dem Wohl der menschlichen Gesellschaft so nachtheilig sind, keine Obrigkeit dabey gleichgültig bleiben, sondern sie muß schickliche Vorkehrungen machen, dieses zu hindern. Kann nun dieses nicht anderst geschehen, als daß man den Irrenden aus dem Lande weiset, so kann ja die Duldung der Person nicht mehr statt finden. Eben so verhält es sich, wenn jemand aufrührerische Grundsätze ausbreitet, und man sich genöthigt gesehen hat, ihn einzusperren.

Aber nun entsteht die Frage: Welches sind dann die Grundsätze, die dem Staate schädlich sind, und die derselbe also nicht dulden darf?

Die Antwort ist: Es sind alle und jede Lehren, durch welche der Bürger des Staats, wenn er sie befolgen wollte, gehindert wird, seine Pflichten zu erfüllen, die ihm als Menschen und als Glieder der bürgerlichen Gesellschaft obliegen. Denn ein Bürger bleibt ein Mensch, und durch seinen Eintritt in eine bürgerliche Gesellschaft hat er die Pflichten, die er als Mensch hat, nicht aufgeben, auch nicht aufgeben können. Der Staat besteht aus Menschen, und indem ein Mensch gegen den andern die allgemeinen Menschenpflichten beobachtet, befördert er mittelbarerweise das Wohl des ganzen Staats, von welchem einzelne Menschen die Theile sind.

Es gehören also unter die verderblichen Grundsätze alle sogenannten **indifferentischen** Lehren, nach welchen man allen Unterschied zwischen dem Guten und Bösen leugnet, und nur das für recht hält, was man auszuführen Fähigkeit, List und Gewalt genug hat. Wer diese Grundsätze hegt, und denselben gemäs lebt, (denn es giebt zuweilen Leute, welche ihren Verstand mit sophistischen Gründen blenden, und in der Theorie abscheuliche Sachen behaupten, in der Ausübung aber, weil die natürlichen Triebe, das Gewissen, der Ueberrest einer guten Erziehung, die Furcht vor Schande und Ungemächlichkeiten noch das Uebergewicht haben, ihren Grundsätzen entgegen handeln) wer dergleichen Grundsätze befolgt, sagen wir, der kann unmöglich ein rechtschaffener Mensch, er kann kein guter Ehegatte, Vater, noch Bürger seyn. Er wird sich bey allen Gelegenheiten, die er finden kann, über alle Verbindlichkeiten hinaussetzen; und allen Bewegungsgründen, die man ihm vorhalten könnte, seine Grundsätze entgegenstellen. Ein so gesinnter Mensch thut alles, was ihm beliebt; er übertritt die allerheiligsten Pflichten, sobald sie seinen Lüsten und Leidenschaften entgegen sind; er entzieht sich dem Gehorsam gegen die Obrigkeit, und thut nichts, als wozu er schlechterdings gezwungen ist. Nun stelle man sich einen Staat vor, in welchem dergleichen Grundsätze gelehret und ausgebreitet werden dürften, und bey einer grossen Menge von Menschen, von denen die meisten ohnehin zu Lastern geneigt sind, Anhang finden sollten: wie groß würde in kurzem die Verwirrung werden? Kein Mensch würde seiner Güter, seiner Ehre und seines Lebens mehr versichert, und der ganze Zweck der bürgerlichen Gesellschaft, welcher eben in dieser Sicherheit besteht, würde nicht erreicht werden können.

Die Quelle dieser Grundsätze liegt in verkehrten Begriffen, theils von Gott, theils von dem zukünftigen Leben nach dem Tode. Wer atheistische Grundsätze hat, dem fehlt es an dem wichtigsten und stärksten Bewegungsgrund zu seinen Pflichten. Wenn er List genug hat, seine Ungerechtigkeiten zu verbergen, und dem zeitlichen Richter zu entziehen; wenn er Gewalt genug besitzt, sich über andere Menschen hinauszusetzen: so wird er sich alles erlauben. (s. **Atheismus, dogmatisch**). Es ist in dem Staate schlechterdings unmöglich, alle Ungerechtigkeiten durch Gesetze und äussere Anstalten zu verhüten. Aber die Furcht vor Gott ist bey den meisten Menschen noch ein mächtiger Zaum, der sie von unzähligen Vergehungen nicht nur zurückhält, sondern sie auch oft zur Beobachtung solcher Pflichten antreibt, welche nicht eigentlich erzwungen werden können, aber doch zum Wohl einzelner Menschen, und mittelbar des ganzen Staats unumgänglich erforderlich sind. Unglücklich würde die menschliche Gesellschaft seyn, wenn niemand etwas weiter thun, oder unterlassen wollte, als wozu er gezwungen werden kann.

Wer keinen Gott glaubt, kann auch unmöglich ei-

nen Eyd für verbindlich halten. Er wird also keinen schwören, wenn es doch zum Wohl des Staates erforderlich ist; oder er wird, welches noch weit schlimmer ist, sobald es sein Vortheil erfordert, ohne alles Bedenken einen falschen Eyd schwören: denn was sollte ihn abhalten, da er keinen Gott glaubt, und also dessen Strafen nicht fürchtet? Es kann aber keine bürgerliche Gesellschaft bestehen, wenn der Eyd nicht für heilig und unverletzlich angesehen wird. Es giebt zwar Religionspartheyen, die allen Eyd für unerlaubt halten. Allein dieselben geben doch auf Verlangen solche Versicherungen von sich, die im Wesentlichen Eyde sind, wenn ihnen gleich das Aeusserliche und Förmliche derselben fehlt.

Wer zwar noch einen Gott glaubt, aber leugnet, daß sich seine **Vorsehung** über die Welt erstrecke, daß er das Gute belohne und das Böse bestrafe; der ist im Grunde nicht besser, als der, so das Daseyn Gottes selbst leugnet. Er giebt Gott nichts mit der Welt zu schaffen, und hebt also dadurch alle Furcht vor Gott auf, woraus also die nemlichen Folgen fliessen, die kurz vorher beschrieben worden.

Wer allenfalls noch Vorsehung, Belohnung und Strafen Gottes zugiebt, dieselben aber nur auf dieses Leben erstreckt, oder welches auf eins hinauskommt, die **Unsterblichkeit der Seele** leugnet, der beraubt sich eines sehr grossen Bewegungsgrundes zur Unterlassung des Bösen und Ausübung des Guten, welcher um so wichtiger ist, als die Erfahrung lehrt, daß während des gegenwärtigen Lebens jenes nicht immer bestraft, dieses nicht immer belohnt wird, sondern mancher Rechtschaffene mit vielen Verdrießlichkeiten kämpfen muß, und mancher Bösewicht bey den schreyendesten Ungerechtigkeiten alle Glückseligkeiten dieses Lebens geniesset. Diese Beyspiele sind so reitzend, daß, wenn die Aussicht in ein anderes Leben sie nicht schwächte, wenig Menschen Lust haben würden, sich als rechtschaffene Leute und gute Bürger zu betragen. Ist alles blos auf dieses Leben eingeschränkt: so darf man thun was man will. Denn alles was man verlieren kann, ist das Leben, das man ohnehin nach dem ordentlichen Lauf der Natur bald genug einbüßt; wogegen das, was man gewinnen kann, oft sehr beträchtlich ist, da die Strafe der Handlung nicht immer auf dem Fuße zu folgen pflegt. Der grobe **Materialismus**, welcher die Seele für körperlich und sterblich hält, (denn es giebt auch einen feinen, bey welchen die Seele noch immer unsterblich seyn kann, wovon in den Artikeln: **Materialismus** und **Unsterblichkeit der Seele** weiter zu handeln ist) ist also dem Wohl des Staates im Grund eben so gefährlich, als die übrigen bisher angeführten Grundsätze.

Eine Folge derselben, wozu bald dieser, bald jener der bisher angeführten Sätze das Seinige beyträgt, manchmal alle gemeinschaftlich mitwirken, sind alle die Lehren, wodurch die Laster offenbar begünstigt werden, und deren Ausbreitung nicht geduldet werden darf. Hieher gehört die Vertheidigung oder Anpreisung des **Selbstmords**, wodurch dem Staate und einzelnen Familien oft sehr nützliche Mitglieder entzogen werden können. Wer keine Unsterblichkeit der Seele, oder keine Vorsehung, oder keinen Gott glaubt, der wird, wenn er anders Muth genug hat, bey dem Selbstmord kein Bedenken finden; wiewohl es auch noch mehrere Scheingründe giebt, womit man denselben hat unterstützen wollen, wovon in dem eigends hiervon handelnden Artikel zu reden seyn wird.

Ferner die Anpreisung der **Unzucht**, deren sich so viele Schriftsteller auf allerley Art schuldig machen, theils durch schlüpfrige Abschilderungen dieses Lasters, theils, daß sie durch mancherley Scheingründe dasselbe vertheidigen, als eine blos menschliche und unvermeidliche Schwachheit entschuldigen, oder gar als einen Beweis einer feinen Lebensart anpreisen. Zu keinem Laster sind die Menschen geneigter, als zu diesem, und keins unter allen wird mehr in Schriften, bald versteckt, bald öffentlich angepriesen. Die Grundsäule eines wohlgerichteten Staats ist eine ordentliche eheliche Gesellschaft: denn sie ist die Pflanzschule der Bürger. Wenn aber dem Ehestand und der ehelichen Treue öffentlich Hohn gesprochen, und dagegen eine unbändige Unkeuschheit mit allen nur möglichen Scheingründen gerechtfertigt wird: so muß die Verwirrung im Staate nothwendig um so grösser werden, je mehr dergleichen Grundsätze unter die Leute kommen. Man kann freylich von Obrigkeitswegen dieses Laster, so wenig, als andere gänzlich verhüten. Aber man kann doch der Ausbreitung solcher Grundsätze wehren, durch welche so manche Unschuldige, die vorher nicht daran dachten, und noch durch Sitten und Religion zurückgehalten wurden, verführt werden.

Weiter gehören hieher alle **aufrührische** Grundsätze, nach welchen man entweder gar keine Obrigkeit in einem Lande erkennen will, oder der Obrigkeit die wesentlichen Rechte, ohne welche den Staat nicht regieren kann, abstreitet, oder wohl gar behaupten, daß man Obrigkeiten ermorden dürfe; wie auch schon geschehen ist.

Endlich müssen wir noch folgenden Satz hieher rechnen, daß eine jede Handlung gut sey, bey welcher man eine gute Absicht habe, oder allenfalls nur wahrscheinlich vermuthen könnte, daß etwas Gutes aus der Handlung folgen werde. Dieser Satz, welchen man den **Probabilismus** nennt, wovon an seinem Ort das mehrere, führt zuletzt zu dem obgedachten Grundsatz hin, nach welchem aller Unterschied zwischen dem Guten und Bösen aufgehoben wird. Denn mit ihm kann man alle, auch sogar die abscheulichsten Handlungen entschuldigen; wie man ihn dann unter andern auch zur Rechtfertigung des Königsmordes gebraucht hat.

Alle diese Lehren dürfen in keinem Staat überhaupt ausgebreitet, noch geduldet werden: denn sie untergraben das Wohl desselben offenbar. In einem einzelnen und **bestimmten Staate** ist jedesmal eine gewisse besondere Verfassung, gegen welche auch nichts vorgebracht werden darf, wenn nicht zu innerlichen Zerrüttungen Gelegenheit gegeben werden soll. Doch ist dieses mit einiger Einschränkung zu verstehen.

Eine jede Verfassung ist immer das Werk von Menschen, und bleibt daher mancherley Verbesserungen fähig. Die Verfassung der Staaten ist nach und nach entstanden; alte Gebräuche sind beybehalten, und neue von Zeit zu Zeit eingeführt worden. Innerliche Revolutionen, auch wohl bürgerliche Kriege sind erfolgt; man hat Frieden gemacht, so gut man konnte, ohne vielleicht alle Beschwerden heben zu können; die siegende Parthey hat alles nach Gutbefinden eingerichtet, und die schwächere unterdrückt. Es muß also erlaubt seyn, die bisherige Verfassung zu tadeln, die Unbilligkeiten derselben aufzudecken, die Rechte der Menschlichkeit, oder der unterdrückten Parthey zu vertheidigen. Man braucht dabey weder die Obrigkeit noch andere angesehene Glieder oder Gesellschaften des

Staates zu beleidigen. Wenn vernünftige Vorstellungen mit zweckdienlichen Gründen in der gehörigen Mäßigung vorgebracht werden: so muß man den Urheber derselben nicht mit der Bastille, der Landesverweisung, oder gar etwas ärgerm belohnen. Denn sonst unterbleibt alle Aufklärung; die bisherigen Ungerechtigkeiten dauern fort, und die Gebrechen des Staates werden nie geheilt. Ist aber der Tadel, falls er auch gegründet seyn sollte, mit Bitterkeit verknüpft, werden Personen des Staats, denen man Ehrfurcht schuldig ist, angetastet und mißhandelt, werden aufrührerische Grundsätze mit eingestreut: so kann ein solches Verfahren weder gerechtfertigt, noch geduldet werden.

Hieraus ist nun ohne Mühe zu ersehen, welche Meynungen und Grundsätze in einem wohleingerichteten Staaten nicht verstattet werden können. Alles übrige, was weder einer gesunden Moral und Politik, nach dem Rechte der Natur, und der natürlichen Religion, noch auch der besondern Verfassung des Staates entgegen lauft, kann und muß zugelassen werden, wenn man dem menschlichen Geist nicht Fesseln anlegen, die Aufklärung des Volks, den Wachsthum der Wissenschaften, und in gewissem Betracht auch sogar der Handlung, verhindern will. Und hiernach muß die Frage beurtheilt werden: wie weit sich die Censur der Bücher und die Preßfreyheit erstrecken müsse und könne, insofern dieselbe blos in Beziehung auf den Staat betrachtet wird. (s. diese Artikel.) Indessen ist doch noch folgendes hinzuzusetzen. Es ist nicht leicht ein Staat, in welchem sich nicht eine oder mehrere Religionen befinden, welche sich einer göttlichen Offenbahrung rühmen; und man kann schon fornenweg vermuthen, daß eine mehr, die andere weniger mit dem Wohl des Staates übereinstimmen dürfte. Der Obrigkeit, welcher die ganze Obsorge über den Staat obliegt, kann es nicht gleichgültig seyn, was für Religionssätze gelehrt werden; zumal da die Menge von Anhängern einer Religion, und der grosse Einfluß, den dieselbe auf die Gemüther der Menschen zu haben pflegt, Gelegenheit zu manchen Zerrüttungen geben können, wie die Geschichte nur leider! allzuviel lehret. Man kann aber hier zweyerley unterscheiden: erstlich die Religion, als eine Sammlung von Lehrsätzen und Gebräuchen, und hernach die Anhänger derselben als Gesellschaft betrachtet. Von dem letztern wollen wir in einem besondern Artikel reden.

An sich können alle Religionslehren und Gebräuche verstattet werden, welche weder dem Staate noch den einzelnen Gliedern desselben Schaden bringen, welche weder die Sicherheit, noch die gemeine Wohlfahrt, als den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft stöhrte. Alle Religion besteht in der Verehrung des höchsten Wesens, wobey gewisse Kenntnisse von der Natur, und dem Willen desselben, und den hieraus fliessenden Pflichten des Menschen vorausgesetzt werden. Es beruht also die Religion auf den Vorstellungen, die sich ein Mensch hiervon macht; und diese lassen sich eben so wenig erzwingen, als sonstige Vorstellungen und Ueberzeugungen. Inzwischen ist doch niemand schuldig, solche Handlungen zuzulassen, wodurch er beleidigt wird, sollten dieselben auch mit gewissen Religionslehren gerechtfertigt werden wollen; und der Staat ist eben so wenig schuldig, solche Lehren zu dulden.

Demnach darf eine Religion nicht verstattet werden, welche Grundsätze enthält, die auf die Beleidigung anderer Menschen abzielen. Eine solche Religion ist nicht nur in sich selbst schon falsch; weil sie eben dadurch der natürlichen Religion und dem Rechte der Natur widerspricht, sondern sie ist auch schädlich. Eine Religion, welche den Grundsatz hat, daß man andre Menschen zur Annehmung derselben mit Gewalt, mit Strafen, mit Martern zwingen dürfe, greift die heiligsten Rechte der Menschheit an. Einem jeden steht es frey, was er für eine Religion haben will; genug wenn er dabey ein ordentlicher und guter Bürger des Staats ist und bleiben kann. In der bürgerlichen Gesellschaft giebt der Mensch nicht alle seine Rechte, sondern nur so viel davon auf, als der Zweck dieser Gesellschaft erfordert. Alles übrige muß ihm frey bleiben, und die Religion um so mehr, da sie ein Werk des Verstandes ist, der durch Zwang nimmermehr überzeugt werden kann. Eine Religion welche Menschenopfer hat, ist wider das Gesetz der Natur. Das Recht einen andern Menschen zu tödten, kommt, die Nothwehre ausgenommen, nur dem Staate allein zu, und der in demselben festgesetzten höchsten Obrigkeit. Eben so hebt eine Religion, welche gar keine Obrigkeit erkennen will, oder allenfalls den Mord derselben billigte, die bürgerliche Gesellschaft ganz auf.

Eine Religion, deren Glieder vermöge ihrer Religionslehren nicht arbeiten, nichts zu den Bedürfnissen des Staates beytragen, denselben auf erforderlichen Fall nicht vertheidigen, keine Aemter bekleiden, sich nicht verheyrathen wollen, und dergleichen, ist einem Staate nicht blos unnütze, sondern auch schädlich. Denn ein Staat kann nicht bestehen, wenn nicht ein jeder das Seinige zur Erhaltung und Wohlfahrt desselben beyträgt. Es ist aber die Rede davon, daß solches in einer Religion als allgemeine Regel und Grundsatz gelehrt; nicht aber wenn nach Befinden der Umstände in einigen Fällen Ausnahmen gemacht werden. Denn es müssen z. E. eben nicht gerade alle Bürger heyrathen, oder Aemter tragen. Eine Religion also, welche die Unthätigkeit zum Grundsatz hat, und sich den Pflichten der Menschlich- und Geselligkeit entzieht, darf nicht verstattet werden. Sie kann auch keine wahre Religion heissen, indem Gott den Menschen hierzu nicht bestimmt hat.

Uebrigens aber kommt auf die Frage: ob eine (geoffenbahrte) Religion wahr oder falsch sey, gar nichts an, wenn von der Beziehung desselben auf den Staat die Rede ist. Diesem ist es genug, wenn sie ihm nicht schädlich ist, und er überläßt daher jenes der Beurtheilung eines jeden Bürgers, der hierinnen nach Belieben wählen mag. Alle Religionen, Lehren und Gebräuche, welche dem Staate keinen Nachtheil bringen können, also überhaupt betrachtet, geduldet werden, sie mögen in sich selbst noch so falsch, ungereimt und abgeschmackt seyn, als welches nichts zur Sache thut, indem man bey gar vielen sonst ungegründeten Meynungen und sonderbaren Manieren ein rechtschaffener Mann und ein guter Bürger seyn kann.

Es ist freylich nicht ohne, daß eine Religion dem Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft vortheilhafter seyn kann, als eine andere. Die wahre von Gott selbst geoffenbahrte Religion muß sich unter allen andern Religionen auch am besten zu derselben schicken. Allein hierüber dürften nicht alle Bürger eines Staates gleichförmig denken; sondern der eine diese, der andere jene Religion für die wahre halten. Der Staat läßt sich auf die Entscheidung dieser Frage nicht ein; sondern

begnügt sich, wenn keine derselben ihm schädlich und lästig fällt. Er verstattet also völlige **Glaubensfreyheit**, und läßt mehrere Religionen zugleich zu, wenn die Bürger für gut finden, dergleichen zu haben. Es wird wohl niemand im Ernste behaupten, daß der Vielgötterey vor der Erkenntniß desjenigen Gottes ein Vorzug gebühre. Die christliche Religion behauptet vielmehr den Vorzug vor allen Arten heidnischer Religionen, sollte es auch gleich aus weiter keinem Grunde seyn, als daß sie von unzähligem Aberglauben frey ist. Eben so hat sie Vorzüge vor der mahomedanischen, ja auch vor der natürlichen, obgleich diese letztere eine wahre Religion ist. Dennoch kann die Vielgötterey, wenn weiter keine beleidigende Grundsätze und Gebräuche damit verknüpft sind, ohne Nachtheil des Staates geduldet werden. Denn obgleich derselbe ein sehr grosser Irrthum ist, so leidet der Staat doch nicht darunter, indem Heyden noch Furcht vor den Göttern haben, und zugeben, daß dieselben das Gute und Böse sogar noch nach dem Tode belohnen und bestrafen, grobe Verbrechen nicht billigen, und den Eid für heilig halten; daher man auch in den ersten Zeiten als die Kaiser Christen wurden, Heyden noch eine Zeitlang zu den ansehnlichsten Staatsbedienungen beförderte. Eben dieses gilt von der mahomedanischen Religion, welche um ein Gutes besser ist, als alle heydnische Religionen. Sie kann mit Ausnahme der Vielweiberey, wodurch ein Staat, wenn sie allgemein verstattet würde, nothwendig leiden muß, geduldet werden. Und wenn Naturalisten verlangen, daß es ihnen erlaubt seyn möge, sich zu gar keiner der geoffenbahrten Religion zu bekennen, so kann ihnen dieses, da man bey der blos natürlichen Religion ein guter Bürger seyn kann, ohne Bedenken zugegeben werden, wobey man nur Acht haben muß, daß keine Leute sich unter sie verstecken, welche atheistische, materialistische und indifferentistische Grundsätze, deren oben gedacht worden, auszubreiten suchen.

Daß die christliche Religion überhaupt betrachtet den wahren Endzwecken des Staates recht angemessen sey, braucht nicht weitläufig erwiesen zu werden. Sie verabscheuet alle Verfolgungen, predigt Liebe gegen alle Menschen, auch die Irrenden und anderst Gesinnten, schärft den Gehorsam gegen die Obrigkeit ein, befiehlt Arbeitsamkeit und Treue in allen Berufsgeschäften. Wenn indessen doch Christen zuweilen entweder anderst gelehrt, oder gehandelt haben, so ist dieses nicht der Fehler der Religion selbst, sondern der Menschen, welche die Lehren der Religion entweder verkehrt, allenfalls auch ihre eigne Irrthümer daran gehängt, oder doch den Grundsätzen der Religion nicht gemäß gelebt haben. Die vielen blutigen Verfolgungen, welche Christen freylich oft genug gegen einander selbst unternommen haben, lassen sich schlechterdings nicht aus der christlichen Religion, als welche vielmehr das gerade Gegentheil lehrt, rechtfertigen.

Unter den mancherley Partheyen, die noch jetzo in der Christenheit sind, und die in dem Artikel: **Christliche Religion** beschrieben worden, dürften sich nur zwey finden, welche sich nicht zum Staate schicken. Die ersten sind die Anabaptisten oder **Widertäufer**. Die ältere derselben waren (s. **Anabaptisten**) offenbare Aufrührer, gegen welche die Obrigkeiten insoferne mit Recht strenge verfuhren. Die heutigen erkennen daß man den Obrigkeiten zu gehorchen schuldig sey. Verstehen sich indessen nicht zur Ablegung eines Eides, nicht zur Uebernehmung obrigkeitlicher Aemter, dienen auch nicht im Kriege. Anstatt des Eides aber geben sie solche Versicherungen von sich, mit denen man sich begnügen kann; und da ihre Anzahl nicht gar groß ist, so können sie in einem Staate wohl noch geduldet werden, wenn dieselben gleich keine Aemter und Kriegsdienste übernehmen, wofern sie nur dagegen durch andre Arbeiten und Abgaben dem Staate nützlich sind: denn nicht alle Einwohner werden ohnehin zum Krieg und zu Aemtern gebraucht. Würden aber alle Bürger eines Staates auf eben die Art denken, so könnte derselbe freylich nicht bestehen. Die andre Parthey sind die **Quacker**, die jedoch nur in wenigen Ländern befindlich sind. Auch diese wollen keine Aemter übernehmen, noch in den Krieg gehen, noch auch dem Staate Abgaben liefern. Allein zum Krieg und zu Aemtern hat man ihrer vielleicht nicht nöthig, und was die Abgaben betrift, so geben sie zwar keine freywillig, aber sie lassen sich doch solche ohne alle Widersetzlichkeit nehmen, wenn ihnen der Einsammler derselben ins Haus geschickt wird; wiewohl sie in den englisch-americanischen Colonien gegenwärtig ihre alten Grundsätze, wie man sagt, abgelegt haben, Abgaben zahlen, mit in den Krieg gehen und so ferner. Sie sind freylich **Schwärmer**, die sich einer besondern göttlichen Eingebung rühmen; und dergleichen Schwärmer giebt es noch mehrere von mancherley Art. Allein so lange dergleichen Leute nichts äussern, und nichts vornehmen, daß dem Staate Nachtheil bringt, so mögen sie immerhin schwärmen; wiewohl die Obrigkeit Ursache hat, eine um so genauere Aufmerksamkeit auf die Schwärmer zu wenden, je geschwinder die Schwärmerey ansteckt, um allen Anfang von Empörungen und andern Ausschweifungen sogleich zu ersticken. Denn nichts kann, wie die Geschichte lehrt, einen Staat geschwinder und abscheulicher zerrütten, als Schwärmerey.

Bisher war die Rede von einem Staat überhaupt. Sind aber in einem **bestimmten Staat** eine oder mehrere Religionen bereits eingeführt, und insofern gesetzmässig: so kommen noch folgende Fragen in Betrachtung. Erstlich: kann man ohne Nachtheil jener Religionen verstatten, daß **einzelne Glieder des Staates einer andern Religion** zugethan sind: denn von ganzen Gesellschaften wird in dem folgenden Artikel geredet. Wir tragen kein Bedenken die Frage zu bejahen. Ein jeder Bürger kann in der Stille für sich glauben was er will; dieses ist ohnehin keinem menschlichen Gerichte unterworfen. Aber von einem jeden Bürger sollte es auch abhängen, ob er sich zu dieser oder jener Religion im Staate bekennen will; es sollte ihm frey stehen von einer zu der andern so oft überzutretten, als ihm beliebt, so wie sich etwa seine Ueberzeugungen ändern. Denn was verliert der Staat bey diesem freyen Uebertritt (liber transitus) da beyde Religionen schon im Staate sind, und eben dadurch vorausgesetzt wird, daß man bey der einen sowohl als der andern ein rechtschaffner Bürger seyn kann, weil man sonst die eine gewiß nicht dulden würde? Es sollte ihm ferner erlaubt seyn, sich zu einer jeden andern Religion, die bisher noch nicht im Staate gewesen ist, zu bekennen, vorausgesetzt, daß derselben keiner von den obgedachten schädlichen Grundsätzen enthält. Es sollte ihm frey stehen mit allen Personen seiner Familie, welche, wenn sie erwachsen sind, jedoch eben sowohl, als er, die Freyheit behalten müssen, ob sie beywohnen wollen, sich in seinem Hause nach seinen eignen Grundsätzen zu erbauen, und Hausandacht zu halten,

und seine noch unmündige Kinder in seinen Grundsätzen zu erziehen, ohne ihnen jedoch bey den Unterscheidungsjahren die Freyheit zu nehmen, dieselben verlassen und mit andern vertauschen zu dürfen. Es sollte ihm endlich frey stehen, ob er irgend eine der bisher bekannten Religionen annehmen, oder sich seine ihm allein eigne machen, und einen Separatisten vorstellen, oder gar keine der geoffenbahrten Religionen überhaupt ergreifen, und sich blos an die natürliche Religion halten wollte. So lange dieses alles blos bey einzelnen Menschen oder einzelnen Familien bleibt, und sich keine Gesellschaften zusammen thun, noch auch Grundsätze, die von denen eingeführten Religionssystemen abweichen, ausgebreitet werden, so lange hat der Staat keinen Schaden davon zu befürchten. Andre Religionen leiden auch nichts darunter, indem solche Leute nur Freyheit für sich verlangen, niemanden ihre Meynungen aufzudringen noch andern ihre Rechte zu entreissen begehren. Es versteht sich daher von selbst, daß, wenn sie aus andern Gründen, die nichts mit der Religion und dem Glauben zu thun haben, gewisse Abgaben und Dienste zum Vortheil andrer Religionsverwandten leisten mußten, sie dieses ferner fort leisten müssen. Man kann also z. E. einem Widertäufer zwar nicht zumuthen, daß er einem catholischen oder protestantischen Pfarrer für die Taufe seines Kindes, die er nicht von ihm erhält, noch verlangt, etwas bezahlen soll. Aber man kann fordern, daß er Grundzinnsen von seinen Gütern, wenn welche darauf haften, an den Pfarrer oder die Kirche einer andern Religion geben, oder zu dem Bau der Kirchengebäude und dergleichen das Seinige beytragen soll, wenn er schon als Einwohner des Dorfs oder Landes dazu verbunden war.

Die andere Frage ist: kann man verstatten daß jemand gegen die in dem Staate eingeführten Religionen schreibe, und also seine eigne Grundsätze insofern ausbreite? denn wenn er mündlich und öffentlich dagegen lehrt, so setzt dieses schon eine Gesellschaft von Zuhörern voraus, wovon in dem folgenden Artikel zu reden seyn wird. Ein jeder Mensch, in dessen Kräften es steht, ist verpflichtet seinen Nebenmenschen für Irrthümern zu warnen, zumal wenn dieselben so wichtig sind, als die, so in Absicht auf die Religion begangen werden können. Denn obgleich bey denselben der Staat bestehen, und die äussere Wohlfahrt eines Menschen noch erreicht werden mag, so haben Irrthümer in der Religion doch andere sehr wichtige Folgen, die sich auf die Beruhigung des Gemüths, und sogar auf die Ewigkeit erstrecken können. Glaubt also jemand, gesetzt er betröge sich auch darin, daß seine andern Religionen zugethane Mitmenschen dergleichen Irrthümer hegen, so ist es Pflicht für ihn, solche anzuzeigen und sie zu warnen; eben sowohl als es Pflicht ist, jemanden der sich aus Unwissenheit oder Unvorsichtigkeit einem Abgrund nähert, durch Zuruf zurückzuhalten. Der andere Theil ist, so lange er dadurch nicht beleidigt wird, verbunden, dieses zu leiden, eben sowohl als er verbunden ist zu leiden, daß ihn jemand in der Noth um Hülfe anspricht, wenn er ihm dieselbe gleich nicht leistet. Er wird aber nicht beleidigt, wenn jemand ihn für einem bevorstehenden Unglück warnet. Hiermit ist kein Zwang verknüpft; es hängt von ihm ab ob er eine solche Warnung benutzen will: denn auch er muß seine völlige Freyheit behalten. Schreibt also jemand wider gewisse Lehrsätze oder Gebräuche der im Staat festgesetzten Religionen; so steht es bey den Anhängern derselben, ob sie die Schrift lesen, und ob sie die Gründe des Verfassers für gültig befinden wollen oder nicht. Gesetzt derselbe hätte recht, oder seine Gründe leuchteten wenigstens einem oder dem andern ein: was wäre es dann für ein Unglück für den Staat, wenn diese seiner Meynung beyträtten, da immer vorausgesetzt wird, daß er nichts schreiben darf, was die Grundfeste des Staates über den Haufen wirft?

Denn hierauf ist freylich wohl Acht zu haben, damit niemand unter dem Vorwand gewisse hergebrachte Irrthümer, die keine Beziehung auf den Staat hatten, zu bestreiten, andere an deren Stelle setze, die offenbar weit gefährlicher sind, und z. E. nicht unter dem Schein die natürliche Religion zu vertheidigen, wohl gar atheistische oder indifferentistische Lehren vortrage, wie auch oft geschehen ist. Hernach muß der Schriftsteller auch die Behutsamkeit beobachten, daß er durch Vortrag und Schreibart die andern Religionen nicht beleidigt. Es ist aber Beleidigung, wenn der Schriftsteller blosse Machtsprüche, ohne alle Beweise vorbringt; wenn er die gegenseitigen Lehren vorsätzlich verdrehet, und die dafür gebrauchten Beweise keiner Antwort würdigt; wenn er dieselben als Sätze abschildert, die wider alle gesunde Vernunft seyen; wenn er ihre Anhänger als Unwissende, als Dummköpfe, als Bösewichter vorstellt; wenn er sie und ihre Meynungen mit Bitterkeit und Spöttereyen behandelt. Dergleichen Vergehungen sich so viele polemische Schriftsteller, wie auch manche Naturalisten schuldig gemacht haben. Denn in allen diesen Fällen greift man zugleich die Personen an, welche, wenn sie sich gleich in einem oder dem andern Stück irren, doch darum nicht nothwendig Pinsel, Bösewichter und verachtungswürdige Menschen seyn müssen, sondern gar wohl verständige, redliche und rechtschaffene Leute seyn können, indem Irren so sehr menschlich ist. Ein jeder Bürger eines Staates hat ein vollkommnes Recht zu fordern, daß kein anderer seinen ehrlichen und guten Namen antasten, ihn nicht schimpfen, verlästern und verspotten soll: ein jeder wird so lange für einen vernünftigen und rechtschaffenen Menschen gehalten, bis ihm das Gegentheil dargethan worden ist. Dazu aber ist der Beweis, daß er sich in gewissen Meynungen, die ja nur ihm, und weder seinem Gegentheil, noch dem Staate Schaden bringen, geirrt habe, noch lange nicht hinlänglich; sollte auch dieser Beweis an sich selbst seine völlige Richtigkeit haben: denn welcher Mensch kann sich ganz von der Möglichkeit zu irren frey sprechen? Eben so wenig ist der Staat verbunden, zu leiden, daß solche Vorstellungen mit eingemischt werden, welche die Leute gegeneinander erbittern und sie so aufbringen, daß sie sich die Pflichten der Menschlichkeit und der Geselligkeit nicht mehr erwiedern, einander hassen und verfolgen lernen, oder zur Erregung innerlicher Unruhen und Empörungen verleitet werden.

Unter diesen Einschränkungen kann einem jeden erlaubt werden, auch solche Religionslehren und Gebräuche zu bestreiten, die in dem Staate autorisirt sind. Niemanden wird dadurch zu nahe getretten, so lange alle Zudringlichkeit und Gewalt davon entfernt bleibt. Hat der Schriftsteller unrecht; nun so wird es nicht an Leuten fehlen, die solches aufdecken; die Wahrheit wird zuletzt siegen; sie wird immer noch ihre Freunde behalten, sollte auch gleich einer oder der andere abtretten. Hat er recht, so macht man sich eines um so grössern Vergehens schuldig, je mehr man ihn

daran hindert, die Wahrheit öffentlich vorzulegen: und Wahrheit ist in solchen wichtigen Sachen, als Religion ist, doch immer besser als Irrthum, so unschädlich auch dieser in Beziehung auf den Staat und die äussere Wohlfahrt seyn mag. Was aber Wahrheit sey, muß dem Ermessen eines jeden einzelnen Menschen überlassen bleiben. Alles Aufdringen, aller Zwang ist hier widerrechtlich, und wie schon gezeigt worden, auch ganz vergeblich. Zwang kann sich nur auf äussere Handlungen, mit denen eine Beleidigung verknüpft ist, aber nicht auf Meynungen, nicht auf das Urtheil, ob etwas wahr oder falsch sey, nicht auf den Glauben erstrecken. Wir halten die christliche Religion für wahr; der Mahomedaner, der Jude, der Naturalist leugnen dieses. Wer soll hier Richter seyn? Wir als Selbstparthey können es ja nicht seyn; so wenig als wir geneigt seyn werden, es unsern Gegnern zuzugestehen. Man überlasse es also den Einsichten, dem Gewissen und der Verantwortung eines jeden, was er für Wahrheit halten will, und sey zufrieden, daß es uns unbenommen bleibt, für uns nach unsern eignen Einsichten zu wählen, und dem andern, wenn er es annehmen will, mit Rath und Belehrung an Handen zu gehen, als wodurch wir unsre Pflicht, die uns etwa dringen möchte, so erfüllen können, daß wir bey Gott ausser aller Verantwortung sind. Denn Gott hat uns weder in der natürlichen noch in der geoffenbahrten Religion geboten, daß wir Anderstgesinnte mit Gewalt zur Veränderung ihrer Meynungen und Irrthümer anhalten sollen. Ja! er hat uns vielmehr dieses ausdrücklich und oft genug untersagt, und dagegen befohlen, die Irrenden mit Geduld zu ertragen, ihnen mit sanftmüthigem Geiste, wo möglich, zurechte zu helfen, wo aber nicht, sie sich selbst und seinem Gerichte zu überlassen. (1)

Duldung fremder Religionsverwandten und Partheyen. Diese Duldung besteht überhaupt darin, daß man niemand der einer andern Religion zugethan ist, zur Aenderung derselben auf irgend eine Art zwingt, sondern einen jeden bey seiner Religion läßt, und ihm um derentwillen keine Rechte versagt. Sie erstreckt sich bald auf einzelne Menschen, bald auf ganze Gesellschaften, die sich zu einer Religion vereinigt haben; und von dem leztern ist hier die Rede, da das erstere schon in dem vorhergehenden Artikel vorgekommen ist.

Sie ist ferner eine menschliche, christliche, bürgerliche und kirchliche Duldung. Die menschliche läßt einen jeden bey seinen Meynungen, so lange keine Beleidigungen damit verknüpft sind. Sie schließt Rath und Belehrung des Irrenden nicht aus, wenn dieser dergleichen annehmen will; aber sie verabscheuet allen Zwang, der mit dieser Belehrung verbunden werden möchte. (s. den vorhergehenden Artikel.) Sie betrachtet einen jeden Irrenden als einen Menschen, dem, als einem solchen, noch immer gewisse Rechte, ohne Beziehung auf seine Meynungen zu kommen. Diese läßt sie ihm nicht nur, sondern sie erweiset ihm auch die Pflichten der Menschlichkeit, dient ihm, wo sie kann, ohne zu fragen, wie er in Absicht auf die Religion gesinnt sey. Lebt er mit uns in einem Staat, so erweisen wir ihm auch die Pflichten, die ein Bürger dem andern schuldig ist. Diese Art der Duldung sind wir Christen den Juden, Mahomedanern, Heyden und Naturalisten schuldig. Können wir sie mit Güte und Freundlichkeit zurechte bringen, so thun wir es, weil es Pflicht ist, die Wahrheit, die wir auf unsrer Seite zu haben glauben, durch alle erlaubte Mittel, worunter aber Zwang und Betrug nicht gehören, zu befördern. Können wir diesen Zweck nicht erreichen, so hassen und verfolgen wir sie nicht, sondern überlassen ihnen ihre Meynungen zu eigner Verantwortung.

Die christliche Duldung ist diejenige, welche ein Christ dem andern beweiset, der mit ihm über die christliche Religion nicht gleich gesinnt ist, und sich nicht mit ihm zu einem Lehrbegriff, nicht zu einer Kirche bekennt. Diese erweiset der Catholische dem Protestanten, der Protestant dem Catholischen, und beyde den verschiednen andern christlichen Partheyen sowohl, als einzelnen Christen, die sich von allen Partheyen absondern, und Separatisten genennt werden. Sie sezt die vorhin gedachte menschliche Duldung voraus, und geht noch einen Schritt weiter, indem sie alle diese Leute überhaupt für Christen hält und erkennt, und ihnen ungeachtet der Verschiedenheit ihrer Vorstellungen die Pflichten erweiset, die ein Christ dem andern schuldig ist, mit dem er in keiner engern und kirchlichen Verbindung steht. Sie läßt sie ungestört bey ihren Meynungen und Gebräuchen, wenn eine sanftmüthige Belehrung, insofern die Umstände dieselbe allenfalls verstatten, nichts verfangen will; und dieses um so mehr, je gewisser keine christliche Parthey Lehre und Gebräuche (denn von Mißbräuchen der Personen ist die Rede nicht) enthält, welche andern Menschen schädlich wären. Da diese Leute sich uns in ihren Meynungen doch weit mehr nähern, als Juden und andre Unchristen, so können wir sie im Allgemeinen für Brüder erkennen, allenfalls mit dem Zusatz: irrende Brüder, um der Wahrheit, die wir auf unserer Seite zu haben glauben, nichts zu vergeben, und anzuzeigen, daß wir an ihren Irrthümern keinen Theil nehmen.

Die bürgerliche Duldung besteht darin, daß niemand wegen seinen Religionsmeynungen von den Rechten eines sonstigen Einwohners in einem Staate ausgeschlossen ist. Sie erstreckt sich auf einzelne Personen und Familien oder auf ganze Gesellschaften. Wenn jenen verstattet ist, nach ihrer Religion zu leben, und in ihren Häusern, jede Familie für sich, ihren Gottesdienst zu halten, so heißt dieses eine Hausandacht, (devotio domestica) oder Hausgottesdienst; und es ist bereits im vorhergehenden Artikel gezeigt worden, daß dergleichen einer jeden Person oder Familie ohne Nachtheil des Staats und der bereits darin bestehenden Religionen verstattet werden könne. Wenn mehrere Familien zum Gottesdienst sich versammeln dürfen, so ist das Religionsübung, (s. diesen Artikel.)

Zur Religionsübung wird erfordert, daß die Anhänger einer Religion volle Freyheit haben, alles das zu lehren und auszuüben, was ihre Religion mit sich bringt, und wodurch weder der Staat, noch dessen Glieder beleidigt werden. Es muß ihnen also erlaubt seyn, daß sie der Religion wegen zusammenkommen, und sich gemeinschaftlich unterrichten und erbauen, auch ihre Religionsgebräuche ausüben dürfen; wobey es hernach gleich viel ist, ob ihr Versammlungsort ein Bethaus, oder Kirche heißt, ob es wie eine förmliche Kirche, oder wie ein anderes Haus gebauet ist, und was dergleichen ausserwesentliche Dinge mehr sind. Es muß ihnen verstattet seyn, Lehrer für die Jugend und für Erwachsne zu halten; diesen muß auch erlaubt seyn, die Kranken zu besuchen, und mit demjenigen zu versehen, was ihnen nach den Grundsätzen ihrer Religion

nöthig ist. Dieses sind wesentliche Dinge, ohne welche sich gar keine Religionsübung gedenken läßt. Der Staat welcher also einer gewissen Religionsparthey Duldung verstattet, muß ihr dieses zugleich mit erlauben, wenn er sie auch gleich in verschiednen minder wichtigen und ausserwesentlichen Dingen einschränkt. Im Gegentheil darf der Staat von derselben nicht verlangen, daß die Glieder dieser Parthey etwas thun sollen, was sie nach ihren Religionsgrundsätzen nicht thun können. Den Juden wird nicht zugemuthet, daß sie auf das Evangelienbuch schwören sollen; und eben so wenig muthet man den Protestanten zu, bey den Heiligen zu schwören, oder andre nur bey den Catholischen übliche Gebräuche mitmachen sollen.

Wenn eine gewisse Religion in einem Staat geduldet wird: so muß den Gliedern so viel von bürgerlichen Rechten verstattet seyn, als schlechterdings erforderlich ist, um als Einwohner in einem Staate leben zu können. Es muß ihnen also erlaubt seyn, zu arbeiten, um ihren Unterhalt zu finden, Ackerbau oder andere ehrliche Handthierungen zu treiben, das Ihrige ruhig und ungestört zu besitzen, darüber den übrigen Landesgesetzen gemäß schalten und zu walten, es zu verkaufen, auf die Ihrigen zu vererben. Ihnen muß so gut als irgend einem andern Einwohner der Schutz des Staates und die Hülfe der Obrigkeit zu Statten kommen; sie müssen vor Gericht klagen, sie müssen Zeugen seyn dürfen; ihre Ehe muß bürgerlich rechtmässig seyn, den Eltern muß die ihnen von der Natur übertragene Gewalt über ihre Kinder gelassen werden, und was dergleichen mehr ist. Denn obgleich alle diese Dinge eigentlich gar nichts mit der Religion gemein haben: so ist es doch unmöglich, daß jemand ohne dieselbe ein Einwohner eines Staates seyn, und in demselben dem Zweck gemäß leben könne, um deswillen er sich hinein begeben hat, oder darin verbleibt. Dagegen müssen auch die Glieder einer Religion allen Landesgesetzen, die dem Wesentlichen ihrer Religion nicht entgegen sind, sich unterwerfen, der Obrigkeit gehorchen, die schuldigen Abgaben und andere Dienste leisten, die man von einem jeden Einwohner des Staats zu fordern berechtigt ist, wofern sie nicht davon durch besondere Privilegien befreyet worden. Ueberhaupt müssen sie sich als rechtschaffne Leute und ruhige Bürger betragen, und unter dem Vorwand der Religion keine Unruhen und Zerrüttungen anfangen.

Nicht alle Einwohner eines Staates geniessen, wenn sie auch ganz einerley Religion haben, völlig gleiche bürgerliche Rechte. Eine Parthey, der man Religionsübung in einem Staate verstattet hat, kann von diesen Rechten nicht mehr verlangen, als ihr zugesagt worden. Indessen muß der Staat, wenn er nicht Schaden haben will, lieber mehr, als weniger verstatten, und z. E. fremden Religionsverwandten auch den Besitz liegender Güter erlauben, weil sich alsdann weit eher auf sie zu verlassen ist. Da man sie doch einmal in dem Staate hat, sie auch demselben Abgaben bezahlen und sonstige Dienste thun: so muß man ihnen auch die Quellen nicht verstopfen, woraus sie sich nähren und als rechtschaffne Einwohner leben können. Findet man nicht rathsam zu erlauben, daß jemand ohne das Meisterrecht ein Handwerk, und ohne das Bürgerrecht irgend ein städtisches Gewerbe treibe: so muß man den blos geduldeten Religionsverwandten auch erlauben, daß sie auf die gehörige und sonst übliche Art hierzu gelangen können.

Ein besonderer Vorzug sind die Aemter im Staate. Nicht alle Einwohner können zu solchen Aemtern wirklich gelangen; sie haben auch nicht an allen Orten das Recht dazu, wenn gleich die Religion durchgehends einerley ist. In einem monarchischen Staat hängt es von dem Landesherrn ab, an wen er die Aemter vergeben will; und da er seine eigne Religionsverwandten nicht alle zu Aemtern befördert, so können andere sich nicht beschweren, wenn sie nicht auch dazu gelangen; vornehmlich, wenn sie bey der Aufnahme schon davon ausgeschlossen worden. Eben so finden sich verschiedne Republiken, in denen nicht alle Bürger an den Staatsämtern Antheil haben, wenn sie gleich mit den übrigen einerley Religion bekennen. Man sieht also leicht, daß Staatsämter weder ein wesentlicher Theil des Bürgerrechts, noch auch der Religionsübung sind. Die letztere kann man in ihrem vollen Umfang geniessen, wenn gleich die dieser Religion zugethanen Glieder von allen Staatsbedienungen ausgeschlossen sind.

Da keine einzelne Personen, welche Grundsätze ausbreiten, die dem Staat gefährlich sind, geduldet werden dürfen: so ist von selbst klar, daß solches bey ganzen Religionspartheyen noch weit weniger angehe, da dieses dem Staate noch viel gefährlicher werden kann. Was dieses aber für Grundsätze seyen, ist in dem vorhergehenden Artikel gezeigt, und zugleich bemerkt worden, welche Religionen in einem Staat überhaupt geduldet werden können.

Wir sagen überhaupt. Denn sobald die Rede von einem bestimmten Staate ist, so finden sich schon eine oder mehrere Religionspartheyen darinnen, die nicht blos aus Gnaden des Regenten geduldet werden, sondern ein vollkommnes Recht haben, in dem Staate zu seyn. Alsdann läßt sich der Fall leicht denken, daß die im Staate schon befindliche Religionen darunter Schaden leiden können. Denn obgleich in dem vorhergehenden Artickel gezeigt worden, daß solches nicht zu besorgen ist, wenn einzelnen Personen oder Familien eine andere Religion verstattet wird: so kann die Sache doch eine andere Gestalt überkommen, wenn man ganzen grossen Gesellschaften das nemliche erlaubt. Denn durch die Menge von Anhängern können sie allenfalls Unruhen anfangen, den übrigen Religionen ihr Eigenthum, oder sonstige Rechte entziehen, und diese wohl gar zuletzt ihrer Religionsfreyheit berauben; wie auch schon geschehen ist.

Indessen giebt es doch Länder, wo mehrere Religionspartheyen sich nebeneinander ganz ruhig befinden; auch alsdann, wenn nicht alle Partheyen an den Staatsämtern Theil haben. Es muß also möglich seyn, daß mehrere Religionen beyeinander wohnen können, ohne daß eine die andere an ihren sonstigen Rechten kränket. Die Religion ist nichts substantielles, nichts untheilbares, wie etwa das Eigenthum gewisser Güter, Einkünfte oder anderer Rechte. Ich kann eine völlige uneingeschränkte Religionsübung haben, und ein anderer, der einer andern Religion zugethan ist, kann sie neben mir haben, ohne daß ich dadurch gekränkt werde. Es bedarf weiter nichts, als daß wir einander nicht stören. Ich diene meinem Gott auf meine Manier, und mein Nachbar dient dem nemlichen Gott auf seine Manier und nach seinen Begriffen. Wir erweisen einander alle Pflichten der Menschlich- und Geselligkeit, und keiner bekümmert sich um die Lehren und Gebräuche, die der andere zur Erlangung der Seligkeit für nöthig erachtet. Wir sprechen wohl gar davon miteinander; ein jeder sagt

seine Meynung und seine Gründe, und antwortet wohl auch auf die Gründe, die der andere vorbringt; aber keiner sucht dem andern seine Meynung aufzudringen; wir zanken, wir schimpfen nicht; ein jeder ist zufrieden, daß es ihm frey steht, bey seinen Grundsätzen zu verbleiben, und nach denselben zu handeln. Daß nun ganze Gesellschaften auf eben die Art nebeneinander leben können, lehrt nicht nur die Erfahrung, sondern es ist auch schon fornenweg (a priori) zu schliessen, weil alle christliche Partheyen, wenn sie dem Geiste des Christenthums getreu sind, allen Religionshaß, alle Verfolgung der Religion halben mißbilligen.

Freylich handeln die Menschen dieser christlichen Liebe nicht immer gemäs. Aber das sind Fehler der Personen, nicht aber der Religion. Und hier hat der Regent, wenn die Sache im allgemeinen betrachtet wird, Mittel in Händen, diesem Uebel zuvorzukommen. Einem Regenten kann es nicht verdacht werden, wenn er wünscht, daß alle Unterthanen der nemlichen Religion zugethan seyn möchten, welcher er selbst beypflichtet, und wenn er alle erlaubte Mittel anwendet, diese Religion beliebt zu machen. Es ist dieses eine nothwendige Folge seiner aufrichtigen Gesinnungen gegen das, was er für Wahrheit hält; es ist sogar Pflicht, die Wahrheit zu befördern und auszubreiten, absonderlich wenn es Sachen von Wichtigkeit betrift. Aber dieses hat seine Gränzen; niemand darf darüber beleidigt werden. Wenn also die Unterthanen sich der ihnen von der Natur, und selbst von der christlichen Religion verstatteten Freyheit bedienen, eine gewisse Religion nach eigner Ueberzeugung anzunehmen oder zu verwerfen, um hierin mit dem Regenten nicht gleichförmig zu denken: so muß er solches ihrer Freyheit anheim stellen. Alle Bemühungen, die man anwenden möchte, die Menschen insgesamt zu einerley Gesinnungen in der Religion zu bringen, sind zuletzt vergeblich, bewirken oft das gerade Gegentheil, und verursachen wohl gar am Ende Unruhen. Man kann den Anderstgesinnten freundliche Belehrung anbieten; aber wenn sie dieselben entweder gar nicht annehmen wollen, oder sich wenigstens nicht überzeugen lassen: so ist nichts weiter zu machen, wofern man ihren Rechten nicht zunahe tretten will. Will man der einen Religion alle mögliche äusserliche und zeitliche Vortheile allein zuweisen, um dadurch die Anderstgesinnten zu derselben zu locken: so wird doch theils dadurch wenig ausgerichtet, indem redlich gesinnte Leute den Werth einer Religion nicht darnach abmessen; theils macht man, wenn dieses Mittel ja noch bey einigen glückt, dadurch nur Heuchler, womit dem Regenten und dem Staat nicht gedient seyn kann. Denn wer in solchen wichtigen Sachen, um äusserlicher Vortheile willen, nicht auf die Stimme des Gewissens achtet: wie wird dieser in andern Dingen treu seyn? Will man gar Gewalt brauchen, so wird das Uebel ärger. Die Verfolgung vermehrt meistens die Anhänger, wie die Geschichte lehrt; und es ist ganz natürlich, daß man anfängt, die Religion, welche sich der Verfolgung bedient, für falsch zu halten. Wenn die Menge der Gedrückten groß genug ist, so greift sie wohl gar zu den Waffen, und dann entsteht ein Religions- und bürgerlicher Krieg, welches das traurigste Uebel ist, das je einen Staat befallen kann, indem solche Kriege mit der äussersten Erbitterung geführt zu werden pflegen. Will man die mehrern Partheyen durch gütliche Unterhandlungen vereinigen: so kommt am Ende auch nichts heraus. Die Rechthaberey mengt sich mit ein; niemand will gerne gefehlt haben und nachgeben. Die Geschichte liefert auch unzählige Beyspiele von fruchtlos abgelaufenen Religionsvereinigungen. Das einzige Mittel, welches übrig bleibt, eine Religion beliebt zu machen, ist Sorge zu tragen, daß die Glieder derselben gehörig unterrichtet werden, damit sie im Stande sind, Gründe ihrer Meynungen anzugeben, und die Einwendungen zu beantworten, und daß man ihnen die Pflicht der Verträglichkeit und Sanftmuth gegen andere Religionen gehörig einschärft, und sie gewöhnt, andern mit guten Beyspielen einer wahren christlichen Liebe voranzugehen; wodurch, wenn man zwar nicht alle gewinnen kann, doch immer mehr gewonnen wird, als durch alle vorhergehende Mittel.

Einschärfung der Verträglichkeit ist auch das beste Mittel, die mehreren Religionen in einem Staate in der Ruhe zu erhalten. Denn am Ende ist es doch durch keine menschliche Klugheit zu verhüten, daß nicht verschiedne Partheyen entstehen sollten; wenn man der Gewissensfreyheit keinen Eintrag thun will, als wozu ein Regent, weder als ein solcher, noch als ein Christ berechtigt seyn kann. Er empfehle also allen Partheyen die wechselseitige Liebe, und die Erwiederung aller Pflichten der Menschlichkeit, der bürgerlichen Gesellschaft und des Christenthums. Er wache darüber, daß in den mancherley Partheyen rechtschafne und verträgliche Lehrer aufgestellt werden, die eben dieses einschärfen. Und als Regent hat er das Recht, sich hier einzumischen, weil die Bestellung und das Betragen der Lehrer so gar vielen Einfluß auf den Staat haben kann, und die meisten Unruhen in Beziehung auf die Religion von den Lehreren ursprünglich herrühren. Er kann zwar diesen nicht untersagen, ihre Zuhörer in den Gründen und Gegengründen ihrer Religion zu unterrichten: denn dieses würde eben so gut seyn, als ihnen keine Duldung, keine Religionsübung zu verstatten, als wobey ein solcher Unterricht ein wesentliches Stück ist. Es muß ihnen erlaubt seyn, ihre Zuhörer auch mit den Einwendungen gegen ihre Religion und den Antworten hierauf bekannt zu machen, um sie in ihrem Glauben zu befestigen. Aber dieses alles können sie thun, ohne die geringste Erbitterung zu verrathen, und ohne Haß, Feindseligkeit oder Verachtung anderer Partheyen in die Gemüther der Ihrigen zu pflanzen. In dem mündlichen und schriftlichen Unterricht des gemeinen Volks können alle Namen der Partheyen, welche in gewissen Stücken anderst denken, gänzlich weggelassen werden. Der Pöbel ist es, welcher gemeiniglich gleich Feuer fängt; aber dieser braucht nicht gerade zu wissen, wer die Leute sind, welche anderst denken; es ist ihm genug zu wissen, was für wichtige Gründe gewissen Lehren entgegen stehen, und wie dieselbigen zu beantworten seyn möchten. Die Streitigkeiten der Gelehrten sind ebenfalls nicht ganz zu verhüten, wofern man nicht alle Freyheit zu denken, und alle weitere Aufklärung unterdrücken und verhindern will. Allein diese kommen selten bis zu dem gemeinen Mann; und werden auch meistens so geführt, daß sie derselbe nicht einmal versteht, wenn er sie auch gleich erfährt. Aber die Gelehrten können und müssen auch angehalten werden, daß sie in ihren Streitigkeiten die obgedachten Pflichten beobachten, und alle gegenseitige Fehler vermeiden, welche schon in dem vorhergehenden Artikel nahmhaft gemacht worden.

Geschieht dieses, so kann es weder dem Staate noch denen darin befindlichen Religionspartheyen schädlich

seyn, wenn ein Theil insofern gegen den andern schreibt, daß er seine eigne Lehren befestiget, und die ihnen entgegen stehenden Gründe zu entkräften sucht. Der andere Theil behält Freyheit das nemliche zu thun. Wer glaubt die Wahrheit auf der Seite zu haben, der wird sich auch nicht scheuen, mit den Gründen seiner Ueberzeugung herauszurücken: und gesetzt er finde nach gehöriger Ueberlegung auf der andern Seite mehr Wahrheit, so verliert er ja nichts, wenn er auf diese Seite tritt, und der Staat verliert auch in keinem Fall. Denn ein jeder, der nun seine Gesinnungen ändert, bleibt Bürger desselben nach wie vor; und es wird immer vorausgesetzt, daß die Parthey, zu der er tritt, ohnehin dem Staate nicht schädlich sey, weil sie schon darin geduldet wird.

Freylich ist es möglich, daß dadurch eine Parthey etwas an der Zahl ihrer Anhänger verliere. Allein diese Besorgniß kann ihr kein Recht geben, ihren Gliedern zu verwehren, nach ihrer Ueberzeugung zu handeln, und wenn sich diese ändert, zu einer andern Parthey überzutretten. Alles was ihr zukommt, ist freundliche Vorstellungen zu thun, und Sorge zu tragen, daß der Unterricht zur Verhütung eines fernern Abtritts immer gründlicher eingerichtet, und um so mehr christliche Liebe und Sanftmuth bewiesen wird, damit niemand durch ein gegenseitiges Verfahren veranlaßt werde, die Parthey zu verlassen. Ausserdem ist die mehrere oder mindere Zahl einer Parthey kein Stück der Religionsübung und Freyheit. Wenn die Glieder, die bey der bisherigen Parthey bleiben wollen, diese Freyheit behalten, und auch andere, die sich nun im Gegentheil zu ihnen wenden wollen, annehmen dürfen: so behalten sie ihrer Seits alles, was sie vermöge der Religion zu fordern berechtigt sind.

Dieser freye Uebertritt von einer Religion zu der andern, der einem jeden einzelnen Menschen erlaubt seyn muß, so oft es ihm beliebt, ist eine Folge der Gewissensfreyheit, und keine Parthey kann mit Recht ihren Gliedern denselben verwehren. Doch gehen mit demselben gewisse Rechte verlohren, die entweder vermöge der Natur der Sache, oder der Landesverfassung nicht länger beybehalten werden können. Wer bey einer Parthey ein Amt besitzt, das sich auf die Religion bezieht, muß dasselbe aufgeben, wenn er zu einer andern Parthey sich begiebt; und wenn er z. E. das Amt eines Predigers bekleidet hat, so kann er nach geschehener Religionsänderung nicht ferner in der vorigen Kirche Prediger bleiben. Wenn vermöge der Landesverfassung nur die Glieder einer gewissen Religion Staatsämter tragen können, so kann der, welcher diese Religion verlassen hat, so lange die Landesverfassung besteht, keinen Anspruch mehr auf ein solches Amt machen.

Die Pflicht eines Regenten ist ferner, zu wachen, daß keine Parthey die andere beleidigt; folglich nicht schimpft, nicht verlästert, in ihren gottesdienstlichen Uebungen nicht stöhret, sie nicht um den Besitz oder Genuß der ihr zustehenden Häuser, Güter, Gefälle und andere Arten von Rechten zu bringen sucht. Einzelne Personen und andere Gesellschaften des Staates sind befugt, Schutz und Gerechtigkeit von der Obrigkeit zu verlangen; und beydes darf daher auch keiner Religionsparthey versagt werden. Daß aber dieses alles geschehen könne, beweiset die Erfahrung in so manchen Ländern, wo eine grosse Anzahl von Religionspartheyen friedlich leben, und alle das Ihrige zu dem Wohl des Staates beytragen. Man darf auch nicht denken, daß hiermit dem Regenten zuviel aufgebürdet werde; er thut ja nicht alles in eigner Person.

Gemeiniglich untersagt man einer Parthey, der man blos Duldung verstattet, **Proselyten oder Convertiten zu machen.** Allerdings kann eine jede Parthey zufrieden seyn, wenn sie für sich Freyheit der Religion besitzt, und es ist nicht der mindeste Grund vorhanden, warum sie auf die Vergrösserung der Anzahl ihrer Glieder bedacht seyn sollte, wie freylich diejenigen, welche gedrückt werden, gerne zu thun pflegen, um mit der Zeit durch ihre Menge das zu erhalten, und allenfalls zu erzwingen, was ihnen bisher versagt worden. Wird aber eine Parthey nicht gedrückt, so verliert sich die Begierde Proselyten zu machen, gar bald von selbst. Es ist billig, daß man einer jeden Parthey, sollte es auch die herrschende seyn, verbietet, ihre Anhänger durch List, Betrug und heimliche Gewaltthätigkeit zu vergrössern, wie freylich manchmal Geistliche, Eltern und Ehegatten zu thun pflegen: denn dieses wirkt keine wahre Ueberzeugung, sondern ist, wenigstens ein heimlicher Gewissenszwang. Aber hieraus folgt nicht, daß niemand mit andern Religionsverwandten freundlich sich von der Religion besprechen, und die seinige anpreisen dürfte; und noch weniger, daß eine blos geduldete Parthey keine Proselyten von andern allenfalls herrschenden Partheyen, wenn sich welche freywillig bey ihr einfinden, nicht sollte annehmen dürfen. Durch ein solches Verbot tritt man den Proselyten zunahe, als welchen Gewissensfreyheit gebührt; man beeinträchtigt aber auch diejenigen, welche sie annehmen. Denn da diese ihre Religion für die wahre halten, so muß es ihnen auch erlaubt seyn, dieselbige anpreisen zu dürfen, und Leute, die sie nunmehr auch für wahr halten, anzunehmen, und sie dadurch des grossen und unschätzbaren Gutes, wofür eine jede Parthey ihre Religion hält, theilhaftig werden zu lassen. Indessen steht es dem Regenten allerdings zu, solche Anstalten zu treffen, daß bey einem Uebertritt zu einer andern Religion öffentlich kund werde, wie daß keine hinterlistige Ueberredungen, keine offenbare oder heimliche Gewaltthätigkeiten dabey mit untergelaufen seyen, sondern blos Trieb des Gewissens und Ueberzeugung den Abtritt veranlaßt habe. Dieses ist er insonderheit denen Personen schuldig, welche unter der Bottmäßigkeit anderer stehen, und also gar leicht von diesen wider ihren Willen genöthigt werden können, dergleichen Schritte vorzunehmen.

Der Regent eines Staates, der ganz uneingeschränkt ist, ist befugt eine jede dem Staat nicht schädliche Religion in demselben zu dulden und aufzunehmen, wenn solches, wie es denn möglich ist, so eingerichtet wird, daß dadurch denen bereits im Staat befindlichen Religionen kein Nachtheil zugefügt wird. Er kann fremden Religionsverwandten das völlige Bürgerrecht, wie den übrigen ertheilen; er kann sie zu allen Aemtern des Staats befördern, wenn nur die auf die Religion Bezug habenden Aemter jedesmal mit Leuten besetzt werden, die der nemlichen Religion zugethan sind, welcher diese Aemter angehören. Es ist kein Zweifel, daß es einem Staate sehr zuträglich ist, wenn unter den Einwohnern der Religion halben kein Unterschied gemacht, die Aemter an die würdigsten vergeben werden, und keinem Bürger irgend eine Quelle der Nahrung und der Verbesserung seiner Wohlfahrt verstopft ist.

Aber in wiefern ist denn ein solcher Regent verbunden, andere Religionspartheyen zu dulden? Man muß hier folgenden Unterschied machen. Entweder

sind die Leute, welche sich zu einer von den bisher im Lande bestandenen Religionen ganz verschiednen Parthey bekennen, entweder vorher schon im Lande gewesen; oder sie sollen erst von neuem aufgenommen werden. In dem letzten Fall kommt es auf die Umstände an. Bedarf man fremder Einwohner zur Vertheidigung, zum Anbau des Landes, zum Betrieb nützlicher Künste, Wissenschaften, Gewerbe und Handlung: so muß der Regent dieselben hineinzuziehen suchen, oder wenn sie sich von selbst anbieten, aufnehmen. Ob solches aber der Fall sey, bleibt lediglich dem eignen Ermessen des Regenten anheimgestellt, indem ausser ihm sonst niemand darüber zu urtheilen hat. Es ist dieses nur eine sogenannte innere Verbindlichkeit, welche an sich um nichts geringer ist, als eine äussere, und ein jeder rechtschafne Regent auch gerne befolgt. Da man nun fremde Leute nicht leicht erhalten kann, wenn man ihnen nebst andern Vortheilen nicht auch Religionsfreyheit verstattet: so ist es eine nothwendige Folge, daß der Regent auch hierzu verbunden sey. Hat man aber schlechterdings keiner fremden Einwohner nöthig, so ist auch kein Grund da, warum man ausser denen im Staate schon bestehenden Partheyen, noch fremde Religionsverwandten hineinziehen, und die Anzahl der Partheyen dadurch vermehren wollte. Denn es ist doch immer besser, wenn nur eine Religion im Staate ist, weil man dadurch mancher Sorgen und Verdrießlichkeiten, sollten diese gleich das Wohl des Staates nicht eigentlich stöhren, überhoben seyn kann. Ein Staat wird dadurch nicht gerade blühend, daß mehrere Religionspartheyen darinnen sind; er kann eben sowohl blühen, wenn nur eine Religion statt findet. Nur in den Fällen, wo es nöthig, wo es unvermeidlich ist, mehrere Partheyen zuzulassen, muß die Duldung vorgezogen werden. Denn wenn man sie nicht verstattet, so wird der Staat eines Guts beraubt, dessen er ohne Duldung nicht theilhäftig werden kann.

Sind aber die Leute schon vorher als Unterthanen im Lande gewesen, und sie wollen sich nun zu einer Religion bekennen, die erst neuerdings in den Staat gekommen, oder darin entstanden ist: so ist der Regent aus einem gedoppelten Grunde verpflichtet, die Duldung zu verstatten, und solches so viel möglich ist, in ihrem ganzen Umfang, so daß die Leute von keinen bürgerlichen Vorzügen, auch nicht einmal von den für sie schicklichen Aemtern ausgeschlossen werden. Versagt er die Duldung, oder schränkt sie zu sehr ein, so wandern die Leute nach und nach dem Lande hinaus, nehmen ihre Personen, die zur Vertheidigung des Staates, und zu dessen anderwärtigen Diensten wichtig seyn können, nehmen Geld, Geschicklichkeiten, Künste, Wissenschaften, Credit, Handlung u. s. f. mit sich. Und wie schädlich eine solche Auswanderung sey, und wie wenig sie auch mit Gewalt verhindert werden könne, braucht nicht erwiesen zu werden; die Geschichte von Frankreich erweißt es. Hierzu kommt noch, daß die Leute vorher Bürger des Staates waren, und als solche, und so lange sie sich als treue Bürger aufführten, ein wohlerworbnes Recht hatten, in dem Staate zu bleiben, sich darin zu nähren, Gewerbe zu treiben, und wenn sie die Wahl des Landesherrn getroffen haben würde, auch Aemter zu bekleiden. Alle diese Rechte können ihnen nicht anderst genommen werden, als wenn sie Verbrechen begehen. Daß sie sich aber nun zu einer andern Religion bekennen, kann unmöglich ein Verbrechen seyn, weil, wie vorausgesetzt wird, diese Religion dem Staate nicht nachtheilig, und es dabey auch möglich ist, alles so einzurichten, daß denen bereits bestehenden Religionen nichts von dem allem entzogen wird, was sie mit Recht verlangen können. Es ist also äusserst hart, solche Leute, die noch ferner nützlich seyn können und wollen, aus dem Lande zu vertreiben, blos, weil sie von gewissen Religionssätzen eine andere Ueberzeugung haben, welcher sie doch, vermöge ihres Gewissens, und der Gott abzulegenden Rechenschaft gemäs zu leben verbunden sind.

Man sieht also hieraus, daß der Satz nicht allgemein wahr sey, daß es lediglich auf dem Willen eines uneingeschränkten Regenten beruhe, ob er diese oder jene Religion im Lande dulden wolle. Ein solcher Regent ist kein Despot, der nach bloßem Willkühr handeln dürfte, welche Regimentsform wider das Gesetz der Natur ist. (s. Despotismus.) Er ist vielmehr verbunden, nach wohlüberlegten Gründen zu handeln; er ist verpflichtet das Wohl des Staates auf alle mögliche Art zu befördern, und nicht gegen die allgemeinen und natürlichen Rechte der Unterthanen, worunter die Gewissensfreyheit offenbar gehört, zu handeln. Ob er nun gleich als ein uneingeschränkter Regent niemanden von seinen Handlungen Rechenschaft zu geben schuldig ist: so setzt ihn doch dieses nicht über alle Verbindlichkeit überhaupt hinaus; er kann aus andern und sehr triftigen Gründen verbunden seyn und bleiben; er muß sich selbst, er muß Gott von seinen Handlungen Rechenschaft ablegen, wenn er solches gleich gegen andere Menschen nicht zu thun schuldig ist.

Ist aber der Regent eingeschränkt; nun, so versteht es sich von selbst, daß er bey Verstattung der Duldung eben sowohl, als in andern ähnlichen Fällen die Einwilligung derjenigen einholen muß, die dergleichen zu geben berechtigt sind: so wie ein König von Grosbritannien in verschiednen wichtigen Stücken nichts ohne Einwilligung seines Parlaments vornehmen darf. Kann er mit vernünftigen Gründen, als welche die Duldung gewiß für sich hat, nichts ausrichten; nun so muß er die Sache beruhen lassen, um das grössere Uebel, die Zerrüttung des Staats zu vermeiden. Hat ein Landesherr in diesem Punct gebundene Hände, so muß man es ihm nicht zur Unduldsamkeit anrechnen, wenn er nicht mehr thut, als er kann, wenn er entweder gar keine, oder doch nur eine eingeschränkte Duldung verstattet. Eben so verhält es sich, wenn gewisse Verträge, Grundgesetze u. dergl. vorhanden sind, die der Landesherr nicht einseitig aufheben kann. Denn es kann wohl seyn, daß dergleichen Gesetze und Verträge zu einer Zeit verabfaßt worden, wo man die gehörigen Begriffe von der Nothwendigkeit und den Vortheilen der Duldung noch nicht hatte. Es kann seyn, daß dieselben gleich ursprünglich, wie es wirklich oft der Fall ist, ungerecht gewesen sind, indem die stärkere Parthey die geringere unterdruckt, und mancher Rechte, für welche das Gesetz der Natur, die christliche Religion, und selbst das Wohl des Staates sprechen, beraubt hat. Es kann seyn, daß mehrere Partheyen sich vereinigt haben, eine dritte von aller Duldung auszuschliessen, die dem Staate eben so unschädlich ist, als sie selbst, und die man noch oben darein bey jener Verabredung nicht zugezogen, ja nicht einmal gehört hat. Steht es in der Gewalt des Landesherrn, solche Sachen zu ändern, so wird er sich durch das Alterthum, das sie etwa für sich haben möchten, gewiß nicht zurückhalten lassen. Steht

es aber nicht bey ihm, und wollen gütliche Vorstellungen bey denen, welche mit zu reden haben, nichts verfangen, so ist die Schuld nicht mehr an ihm, wenn alte Ungerechtigkeiten zum grossen Nachtheil des Staates fortdauern. Indessen kann man sich Hofnung machen, daß die Aufklärung von Tag zu Tag in diesem für einen Staat so wesentlichen Punct immer mehr zunehmen, und endlich auch zu allen Landesherren und allen denen, die mit an der gesetzgebenden Gewalt und der Regierung der Staaten Theil haben, durchdringen werde.

Uebrigens ergiebt sich hieraus der Unterschied zwischen **blos geduldeten**, und den übrigen Religionen. Im allgemeinen kann das Wort von beyden gebraucht werden, indem Duldung weiter nichts als Verstattung der Religionsfreyheit ist. Wenn man aber doch einen Unterschied macht, so sind geduldete Religionen diejenigen, die nach der ursprünglichen Verfassung des Staates, oder nach gewissen feyerlichen Verträgen kein Recht haben, in dem Staate zu seyn, sondern deren Religionsfreyheit von dem Regenten blos aus Gnaden verstattet worden. In diesem Verstande sind die catholische und protestantische Religion in Deutschland überhaupt genommen keine blos geduldete Religionen; ob gleich eine sowohl als die andere in gewissen Provinzen, wo sie vermöge der feyerlichen Friedensschlüsse kein vollkommnes Recht der Religionsübung haben, geduldete Religionen heißen können.

Es kommt nun noch die Art der Duldung in Betrachtung, welche man die kirchliche nennt. Unter einer Kirche versteht man im allgemeinen eine Gesellschaft mehrerer Personen, die um einer gemeinschaftlichen Religion willen mit einander vereinigt sind. Wenn man das Wort Kirche nicht von einer jeden solcher Gesellschaften gebrauchen will, wie man es dann wirklich nicht von allen, z. E. nicht von Mahomedanern u. s. f. gebraucht: so sage man dafür Religionsparthey. Indessen ist der Ausdruck: kirchliche Duldung doch bequem; wollte man ihn aber auch nicht leiden, so sage man dafür religiöse Duldung, oder wie man sonst will: denn hier kommt es nicht auf das Wort, sondern auf die Sache an.

Die kirchliche Duldung besteht darin, daß wenn jemand in Absicht gewisser Lehren und Gebräuche und Anordnungen, die in der Religionsparthey eingeführt sind, andere Gesinnungen äussert, man ihn dennoch noch ferner als Mitglied der Gesellschaft duldet, und ihn an allen Rechten, die derselben zukommen, Theil nehmen, also z. E. dem Gottesdienst beywohnen, zu kirchlichen und geistlichen Aemtern, und andern damit verknüpften Vortheilen gelangen läßt, u. s. f. Eine Kirche ist immer eine Gesellschaft; und es müssen ihr daher alle Rechte zukommen, welche die Natur einer Gesellschaft mit sich bringt. Es können sich mehrere Menschen in ihren Vorstellungen von gottesdienstlichen Lehren und Gebräuchen vereinigen; sie können erklären was sie für wahr und unentbehrlich halten; sie können verabreden, was für Sätze unter ihnen gelehrt, und was für Gebräuche beobachtet werden, wie die ganze Gesellschaft regiert, wie ihre Güter, wenn sie welche hat, verwaltet; und wenn Irrungen und Streitigkeiten unter ihnen selbst entstehen, wie sie entschieden werden sollen. Sie können gewisse Bedingungen festsetzen, unter welchen jemand Mitglied ihrer Gesellschaft werden, oder ferner darin verbleiben mag, in welchen Fällen er aufhöre, ein Mitglied zu seyn, und was geschehen soll, wenn er die Statuten der Gesellschaft nicht beobachtet. Sie können ihn mit gewissen verabredeten Strafen (poenae conventionales) belegen, oder nach Befinden von der Gesellschaft ausschliessen, und ihn nicht weiter an den Rechten und Vorzügen Theil nehmen lassen; und was dergleichen mehr ist.

Dieses sind Rechte die einer jeden Gesellschaft zukommen, und die daher gesellschaftliche, oder auch **Collegialrechte** genennt werden; wobey es gleich viel gilt, ob die Gesellschaft diese Rechte selbst ausübt, so daß ein jedes Mitglied dabey einstimmt; oder ob sie die Verwaltung ihrer Rechte einem oder mehrern Mitgliedern aufträgt, oder einmal für allemal aufgetragen, oder auch nur stillschweigends überlassen hat. Genug daß sie in diese Verwaltung einwilligt, und sie anerkennet.

Ist eine Gesellschaft in einem Staate, so kommt dem Regenten die Oberaufsicht über dieselbe zu. Er ist berechtigt, zuzusehen, daß in keiner der im Staate entstehenden Gesellschaften etwas vorgeht, das den Rechten des Staates überhaupt, und den Rechten einzelner Glieder, welche dieselben als Einwohner des Staates ohne alle Rücksicht auf eine bestimmte Gesellschaft haben, nachtheilig sey. Der Regent hat das Recht, die Statuten der Gesellschaft, und ist es eine Religionsgesellschaft, auch ihre Lehren und Gebräuche einzusehen, um sich zu versichern, daß nichts schädliches und gefährliches darin enthalten sey. Wenn Streitigkeiten entstehen, so hat er das Recht alle diejenigen zu entscheiden, welche nichts mit der Religion zu thun haben. Es steht, wie in dem vorhergehenden gezeigt worden, bey ihm ob er die Parthey im Lande dulden will; aber er kann ihr weder Lehren noch Gebräuche vorschreiben, oder abzulegen befehlen, welche sich nicht zugleich auf den Staat, und weltliche Dinge beziehen. Was aber die Beylegung der auf die Religion sich beziehenden Streitigkeiten betrift, so beruhet diese auf der Verfassung der Gesellschaft. Erkennt sie gewisse Leute aus ihrem Mittel als Richter in Glaubensstreitigkeiten, so kommt diesen die Entscheidung zu, und die übrigen müssen sich derselben fügen, wobey ihnen jedoch immer unbenommen bleiben muß, wenn sie anderst gesinnt sind, diese Religionsgesellschaft verlassen zu dürfen, indem das Gegentheil Gewissenszwang seyn würde. Erkennt aber die Gesellschaft keinen solchen Richter, so bleibt nichts übrig, als es dem Gewissen eines jeden anheim zu geben, ob dieses oder jenes wahr, gut, oder nöthig sey. Indessen kann doch die Gesellschaft das Urtheil fällen, ob eine gewisse Meynung, welche geäussert wird, mit dem Lehrbegrif und den Statuten, welche man durch eine gemeinschaftliche, ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung angenommen hat, übereinstimme, oder nicht; indem dieses eine Thatsache ist, und dadurch die Wahrheit oder Falschheit einer Meynung nicht bestimmt, sondern beydes dahin gestellt wird. Will nun jemand seine hiervon abweichende Meynung fernerhin zu äussern die Befugniß haben: denn so lange er sie für sich allein behält, geht sie niemanden in der Welt etwas an; so hängt es von der Gesellschaft ab, ob sie ihn bey diesen Aeusserungen noch ferner als ein Mitglied erkennen und dulden will: so wie es im Gegentheil lediglich von ihm abhängt, ob er sich, wenn ihm dieses oder jenes nicht mehr an den Statuten der Gesellschaft gefällt, an dieselbe ferner halten, oder sich von ihr trennen, und eine neue Gesellschaft stiften, oder für sich allein bleiben will.

Der Regent hat das Recht, alle Mißbräuche die in

der Gesellschaft entstehen, wenn der Staat oder einzelne Glieder dadurch in ihren bürgerlichen Rechten gekränkt werden, entweder auf vorhergegangne Beschwerden, oder auch von Amtswegen, nach gehöriger Untersuchung, abzuschaffen. Wenn also Leute in einer Religionsgesellschaft mit solchen starken Abgaben ausgesaugt werden, daß sie das, was sie dem Staate schuldig sind, nicht mehr leisten können; wenn tumultuarisch wider die bürgerliche Gesetze und wider die eignen Statuten der Gesellschaft verfahren wird; wenn die Strafen der Gesellschaft den Gesetzen der Natur und des Staates entgegen sind; wenn die Glieder mit Gewalt und Zwang angehalten werden wollen, in der Gesellschaft zu verbleiben; wenn die Gesellschaft, oder wer darin die Regierung führt, sich anmaßt, sogar Lebensstrafen zu erkennen, welches doch der höchsten Obrigkeit allein zukommt: so ist dieselbe befugt und verpflichtet, dieses alles mit Nachdruck zu verhindern. Ein jedes Glied ist zwar schuldig, den gemeinsamen Verabredungen, in welche es selbst ausdrücklich oder stillschweigends eingewilligt hat, sich zu fügen. Wenn es aber solches nicht thut, so hat eine Religions- so wenig als irgend eine andere Gesellschaft das Recht, Gewalt zu gebrauchen, welches ihr freylich in dem blos natürlichen Zustand zukäme, aber in einem Staat, wo dergleichen Sachen durch die Obrigkeit gehen müssen, nicht zukommen kann. Eben so verhält es sich, wenn ein Glied der Gesellschaft einen Schaden zugefügt hat; dessen Ersetzung kann sie zwar fordern wie ein jeder Mensch hierzu berechtigt ist; aber wenn sie nicht gutwillig erfolgt, so muß sie auch hierin die Obrigkeit zu Hülfe nehmen.

Die Gesellschaft kann indessen doch die Glieder, die sich den bisherigen Statuten nicht fügen wollen, von sich ausschliessen, und denselben die weitere Theilnehmung an ihren Rechten und Vorzügen versagen. Man nennt dieses den **Bann**, (s. diesen Artikel) welches Wort aber durch viele Mißbräuche so verhaßt worden, daß wir dafür lieber Ausschliessung sagen wollen. Das Recht der Ausschliessung der Glieder, die sich nicht mehr nach den Statuten richten wollen, kommt allen möglichen Arten von Gesellschaften zu, und sie üben es auch alle ohne Widerrede aus. Eine Handlungsgesellschaft schliest diejenigen von sich aus, welche die festgesetzten Bedingungen nicht mehr erfüllen wollen. Warum sollte eine Religionsgesellschaft nicht das nemliche thun können, da die Religion hier keine Ausnahme von der allgemeinen Regel mit sich bringt? Dem ausgeschloßnen Glied geschieht weiter nichts, als daß es nicht mehr an den Vorzügen, Rechten und Wohlthaten der Gesellschaft Theil nehmen darf. Und einer solchen Ausschliessung hat die Gesellschaft ein gegründetes Recht: denn alles dieses war dem besagten Glied nur unter gewissen Bedingungen überlassen und versichert worden: und da es seiner seits die Bedingungen nicht erfüllt, so kann, wie es die Natur aller zweyseitigen Verträge (pactum bilaterale) mit sich bringt, die Gesellschaft auch ihrer seits nicht mehr gehalten seyn. Es wird demselben in Absicht auf Religion und Gewissensfreyheit nichts benommen; es steht ihm frey nach eignem Gutbefinden zu glauben und diesem gemäß zu handeln, sich eine eigne Religion zu machen, oder zu irgend einer andern zu tretten. Diese Ausschliessung benimmt ihm auch nichts an seinen bürgerlichen Ehren, Vorzügen, Würden und Gütern. Es bleibt in dem Besitz aller Aemter, welche keine Aemter der Kirche, sondern des Staates sind, als welche letztere von dem Regenten abhängen. Freylich hatte der Bann, wie in den davon handelnden Artikeln gezeigt worden, noch viele andre bürgerliche und zum Theil sehr fürchterliche Folgen, welches ein durch die Regenten selbst und den Geist ihrer Zeiten beförderter Mißbrauch war, den man billig abschaft. Allein darum kann einer Religionsgesellschaft das Recht der Ausschliessung überhaupt betrachtet nicht entzogen werden; wofern man gegen eine solche nicht unbilliger seyn will, als gegen alle andre im Staate befindliche Gesellschaften. Man kann es ihr nicht als eine Intoleranz oder Unduldsamkeit anrechnen, wenn sie hierbey Statuten- und Ordnungsmäßig verfährt. Demjenigen, welcher in einer Religionsgesellschaft nicht mehr geduldet wird, wird darum nicht auch die bürgerliche Duldung versagt; als welches, wenn nicht anderwärtige rechtmäßige Ursachen vorhanden sind, Intoleranz seyn würde; dergleichen sich freylich auch Religionsgesellschaften schon schuldig gemacht haben, obgleich beyde Dinge nicht zusammen gehören.

Es kommt auf die Gesellschaft an, über welche Dinge diese Ausschliessung vorgenommen werden soll. Nach allgemeinen Begriffen zu urtheilen, kann dieselbe über nichts vorgenommen werden, als was der Gesellschaft Schaden bringt, und sie an der Erreichung ihres Zwecks hindert. Daher man in allen Religionspartheyen nicht einen jeden um einer Kleinigkeit willen, sondern nur alsdann auszuschliessen pflegt, wenn er den wesentlichen Rechten derselben zu nahe tritt. Solches muß entweder nach den bereits vorhandenen Statuten beurtheilt; oder es muß, wenn diese keine Auskunft geben, durch die Gesellschaft oder diejenigen, welche die Gesellschaft in diesem Stück als Richter erkennt, entschieden werden. Durch eine solche Entscheidung wird dem Ausgeschlossenen schlechterdings nicht befohlen, was er sich für Begriffe von der Religion machen soll: sondern es wird blos erklärt, daß ihn die Kirche nicht mehr für ihr Mitglied erkenne, und er also an den Rechten derselben weiter keinen Theil habe. Hat er aus einem andern Grunde sich zu beschweren, daß ihm die Kirche Schaden oder Gewalthätigkeiten zugefügt habe, so ist er befugt solches bey der höchsten Obrigkeit zu suchen.

Eine Religionsgesellschaft bedarf gewisser Lehrer, welche bey ihrer Annahme verpflichtet werden, es sey mit oder ohne Eyd, welches gleich viel ist, nach den in der Gesellschaft angenommnen und für wahr gehaltnen Grundsätzen zu lehren. Sie sind also verbunden, dieses ihr Versprechen, wie einen jeden andern rechtmäßigen Vertrag zu halten; und wenn sie es nicht thun, sondern vielmehr von gedachten Grundsätzen abweichen, so ist die Kirche auch ihrer seits nicht mehr schuldig, solchen Lehrern Amt und Besoldung, als welche sie ihnen nur unter obiger Bedingung verwilligt hatte, noch ferner zu lassen, sondern sie kann sie des Amts entlassen, in den Stand bloßer Privatglieder herabsetzen, oder gar nach Befinden der Umstände völlig von sich ausschliessen. Die Kirche ist hierzu so gar innerlich verpflichtet: denn so lange sie gewisse Lehren für wahr zur Religion gehörig, und zur Seligkeit erforderlich hält: so würde sie wider ihr Gewissen handeln, wenn sie verstatten wollte daß das Gegentheil in ihr gelehrt würde. Die Kirche hat aber auch hierzu ein äusserliches Recht, vermöge des Vertrags, den der Lehrer freywillig mit ihr eingegangen hat. Es kann seyn, daß ein Lehrer seine Gesinnungen ändert, und andre Ueberzeugungen erhält. Kein vorhergehender

Vertrag

Vertrag kann ihn verpflichten, wider die erkannte Wahrheit, und wider seine Ueberzeugung, falls sie auch irrig wäre, zu lehren; und die aus dem Vertrag herrührende Verbindlichkeit hört auf seiner Seite ganz auf. Aber sie erlischt auch eben sowohl auf der Seite seiner Kirche oder Gemeine, als welche sich nur unter der nunmehr wegfallenden Bedingung anheischig gemacht hatte, ihm ein Amt nebst den davon abhängenden Vortheilen und Rechten zu überlassen. Will die Gemeine mit seinen geänderten Grundsätzen zufrieden seyn, und ihn ferner als Lehrer behalten; so entsteht dadurch ein neuer Vertrag, wogegen nichts einzuwenden ist. Will sie aber nicht; so kann er nicht fordern bey der Gemeine Lehrer zu bleiben, und ihr solche Lehren vorzutragen, welche sie für irrig und schädlich hält. Sucht er sich ihr dennoch, durch Hinterlist, oder Gewalt aufzudringen; so macht er sich der Intoleranz schuldig; denn der Gemeine kommt die Gewissensfreyheit und das Recht ebenfalls zu, nach ihrer Ueberzeugung zu handeln, sollte sie sich auch hierinnen irren. Will die Gemeine die Wahrheit nicht erkennen, oder wider ihre Erkenntniß handeln, so muß sie zwar Gott dafür Rechenschaft geben. Aber dem Lehrer, falls er auch die Wahrheit auf der Seite hätte, wächst doch dadurch kein äusserliches Recht zu, so daß ihn die Gemeine behalten müßte. Sein Recht in derselben Lehrer zu seyn, gründete sich blos auf den Vertrag, und von diesem ist er abgewichen. Die Besoldung ist eine Folge des Amts und der Arbeit; und mit dieser hört sie auf. Die Kirche kann nicht verpflichtet werden, einem entlaßnen Lehrer die Besoldung fortzureichen; so wenig als eine Herrschaft ihrem entlaßnen Gesinde noch weiter Kost und Lohn zu reichen schuldig ist.

Hiergegen kann das Vorgeben, daß es Intoleranz sey, jemanden sein Brod zu entziehen nichts vermögen: denn sonst müßte es auch Intoleranz seyn, wenn ein Herr einen weltlichen Beamten aus guten Ursachen (und diese finden sich auch in dem gegenwärtigen Fall) seines Dienstes entläßt. Die Kirche giebt nicht allen ihren Gliedern Brod, welche völlig eben die Grundsätze mit ihr haben, sondern nur gewissen Leuten, denen sie Aemter und Verrichtungen anvertraut. So wie jemand ein solches Amt freywillig niederlegt, hört die Besoldung auf. Eben die Bewandniß hat es, wenn jemand aus andern sonst rechtmäßigen Ursachen, des Amts entlassen wird. Die Kirche kann den Dienst abweichender Lehrer nicht mehr brauchen: wofür sollte sie dieselben noch weiter bezahlen. Kann und will sie einem solchen Mann, oder seiner Familie noch fernere Wohlthaten allenfalls bis zu einer anderwärtigen Unterkunft zufliessen lassen; so handelt sie, insofern sie dadurch nicht ausser Stand gesetzt wird, sich einen ihr tauglichen Lehrer zu halten, allerdings löblich: aber dieses kann nicht ohne die gröste Ungerechtigkeit von ihr erzwungen werden. Es giebt ausser einem kirchlichen Amt noch hundert Auswege sich zu nähren, wovon derjenige, der ein solches Amt nicht mehr vertragsmäßig erfüllen will, einen ergreifen kann. Er bleibt nach wie vor, Bürger des Staats, und behält alle Rechte, die ihm als einem solchen zukommen. Intoleranz würde es seyn, wofern man einen solchen Lehrer, der keine dem Staate gefährliche Grundsätze ausbreitet, welches freylich vorausgesetzt wird, den fernern Aufenthalt in dem Staate und die Rechte eines sonstigen Einwohners verweigern, oder ihn wohl gar mit Strafen an seiner Ehre, an seinen Gütern, oder an dem Leibe belegen wollte, wie freylich auch nur allzuoft geschehen ist. Daß sich seine Gesinnungen in Absicht auf das Religionssystem seiner Kirche geändert haben, macht ihn, wenn er gleich nicht mehr Lehrer darin bleiben kann, nicht zu einem Verbrecher, der eine eigentliche Strafe verdient hätte. Denn die Entlassung seines Amtes ist keine Strafe, sondern eine nothwendige Folge des gebrochnen Vertrags. Es ist allenfalls ein Unglück für ihn, wofür aber die Kirche nicht verantwortlich ist, da sie an der Aenderung seiner Gesinnungen nicht schuld ist, und ihr um dieser Aenderung willen auch nicht zugemuthet werden kann, daß sie wider ihre Ueberzeugung andre Lehren zulassen soll. Da keinem einzelnen Menschen diese Freyheit, die ihm vermöge des Gesetzes der Natur und der christlichen Religion zukommt, versagt werden kann, so kann sie auch keiner ganzen Gesellschaft, Gemeine oder Kirche versagt werden. Alle Declamationen, womit viele in den heutigen Zeiten den Layen (wovon sie jedoch zuweilen die Regenten noch ausnehmen, weil sie sehen, daß man ihnen sonst bald Einhalt thun würde,) alles Vermögen zu urtheilen, ob dieser oder jener Religionssatz wahr oder falsch sey, und die Freyheit, nach diesem Urtheil sich zu entschliessen, entziehen, und dagegen den Lehrern unter der Hand eine unumschränkte Freyheit, alles, was sie für wahr und nöthig erachten, auch zu lehren, und ohne auf die Einwilligung der Zuhörer zu achten, versichern wollen, sind eben so viel Eingriffe, die sie an die geheiligten Rechte der Menschheit wagen, und womit sie zugleich dem Geiste des Christenthums gänzlich zuwider handeln.

Eben so wenig hat es auf sich, wenn man vorgiebt, die Lehrvorschriften seyen von Menschen verfertigt: denn es ist genug, daß eine Gemeine denselben ihren Beyfall schenkte. Was ist dann der neue Lehrbegrif des abweichenden Lehrers anders als Menschenwerk? Denn will er sagen, derselbe sey in der heiligen Schrift gegründet, und habe also einen grossen Vorzug vor dem bisherigen: so ist es gerade dieses, was der andere Theil leugnet; und hierin kann doch der gedachte Lehrer nicht zugleich Parthey und Richter seyn. Wendet er ein, wie oft geschehen ist, daß eine solche Einschränkung durch einen gewissen Lehrbegrif die weitere Aufklärung der Leute, wie auch die Verbesserung des Systems hindere, und also der Freyheit zu denken nachtheilig sey: so ist die Antwort leicht. Die Kirche begehrt eine fernere Aufklärung nicht zu hindern; aber sie verbittet sich dieselbe zum Nachtheil ihres Lehrbegrifs, welchen sie für wahr und hinreichend hält. Sie leugnet, daß die vorgeblichen Verbesserungen wirklich dergleichen seyen, sondern hält sie für wahre, für sehr schädliche Verschlimmerungen, und hat doch wohl das Recht nach ihrer Ueberzeugung so davon zu urtheilen, da sich ja der abweichende Lehrer das nemliche Recht nimmt, eben so von dem Lehrbegrif der Kirche zu urtheilen. Indem er anstatt bisheriger Lehren andre einführen will, so beruft er sich auf seine Ueberzeugung; aber dieses nemliche muß man, wenn man noch einen Ueberrest von Billigkeit hat, auch dem Gegentheil zukommen lassen. Wer die Wahrheit für sich habe, darüber wird von beyden Theilen gestritten; kein Theil kann und darf entscheiden, ohne dem andern zu nahe zu tretten. Es bleibt also nichts übrig, als einen jeden Theil nach seiner Ueberzeugung handeln zu lassen. Die Kirche macht dieses dem abweichenden Lehrer nicht streitig; sie will sich aber dieses Recht auch nicht nehmen lassen. Sie verstattet ihm, wenn sie billig ist, alle Freyheit zu denken, zu lehren, zu schreiben; aber sie

will seine Lehren nicht in der Kirche selbst ausgebreitet wissen, weil sie solche für falsch hält. Ausser ihr mag er lehren, wo, und was er will; dieses geht sie nichts weiter an: sondern sie überläßt es dem Regenten, ob er ihm Erlaubniß geben will, seine Grundsäze öffentlich vorzutragen; und dieses wird er thun, wenn sie weder dem Staate überhaupt Nachtheil bringen, noch einzelne Glieder an ihren Rechten kränken, noch auch Zerrüttungen darüber im Staate zu befürchten sind. Die Kirche schreibt hierin dem Regenten nichts vor, und kann ihm nichts vorschreiben. Sie hat nichts weiter als Gewissens- und Religionsfreyheit, Schuz gegen alle Beleidigungen, und Handhabung in dem Besiz der ihr als Gesellschaft zustehenden Gebäude, Güter, Einkünfte und sonstiger Rechte zu fordern; worunter aber das Recht die einzige Religion im Lande zu seyn, nicht gehört; indem mehrere Religionen ungestöhrt neben einander wohnen können, und es, wie oben gezeigt worden, von dem Regenten abhängt, ob er nur eine oder mehrere Religionen in dem Lande zulassen will, falls ihm nicht durch Verträge, nicht mit der Kirche, sondern mit dem Lande, die Hände gebunden sind. Denn die Kirche, als eine solche, hat kein Recht zu verlangen, daß ihre Religion die einzige seyn soll. Wenn ihr das alles, was vorhin gemeldet worden, zugestanden und versichert ist; so muß sie das, was die Duldung andererer Religionen betrift, dem Regenten überlassen. Sie kann wohl wünschen, daß alle Leute wie sie gesinnt seyn mögten, und zur Beförderung gleicher Gesinnungen kann sie ihre Religion anpreisen, und durch ihr Leben empfehlen. Aber wenn Leute über die Religion anderst denken, so kommt ihr das Recht nicht zu, solches mit Gewalt zu hindern. Dagegen aber hat sie auch das Recht, nach Belieben bey ihrer bisherigen Religion zu bleiben, und sich keine andere aufdringen zu lassen. Sie kann und muß es leiden, wenn der Regent für gut findet, einem von ihr abgewichnen Lehrer zu erlauben, seine Meynungen öffentlich vorzutragen, und wenn er will oder kann, eine neue Religionsgesellschaft zu stiften. Sie darf weder der Gewissens- noch der Lehrfreyheit desselben zu nahe tretten. Kann er Leute finden, die ihn anhören wollen, so mag er lehren, so lange es ihm beliebt. Die Kirche muß einem jeden ihrer Glieder die nemliche Gewissensfreyheit, und den Uebertritt zu einer jeden selbstbeliebigen Religion verstatten. Wollen einige dem neuen Lehrer anhangen, so darf es die Kirche nicht wehren, sie kann zwar Bitten und Ermahnungen gegen ihre ehemalige Glaubensgenossen gebrauchen, muß es aber ihrem Gewissen überlassen, ob sie solche befolgen wollen. Wenn aber nun im Gegentheil andere bey dem alten Glauben und in der vorigen Verbindung und Gesellschaft bleiben wollen, so muß es ihnen auch verstattet seyn; und sie müssen in dem Besiz alles dessen, was ihnen als Gesellschaft zustand, geschüzt werden.

Wenn man auf diese Art die Gränzen der kirchlichen Duldung, welche man niemals mit der bürgerlichen verwechseln darf, bestimmen wollte: so würde kein Theil rechtmäßige Ursachen haben, über Entziehung der Gewissens- Religions- und Lehrfreyheit, noch über Zwang, Zudringlichkeit und Hinterlist zu klagen. Ob irgendwo eine Religionspartheу und Kirche gewesen, oder gegenwärtig sey, welche nach diesen Grundsäzen handle; wollen wir uns nicht herausnehmen zu bejahen oder zu verneinen:

Iliacos intra muros peccatur, & extra.

Aber wir schmeicheln uns, daß diese Grundsäze nicht nur dem Recht der Natur und einer gesunden Politik, sondern auch dem Geiste des Christenthums gemäß seyen. Irren wir hierin, so wird man uns, wie wir hoffen, die nemliche Duldung verstatten, die wir andern zukommen so gerne vergönnen. So viel können wir hinzusetzen, daß man fast in allen Kirchen anfängt, ähnliche duldende Grundsäze öffentlich vorzutragen, zu unterstützen, und zu empfehlen; und man muß es von der göttlichen Vorsehung erwarten, daß alle Hindernisse, dergleichen sich noch hin und wieder finden, aus dem Wege geräumt, und die heutigen und nachfolgenden Zeiten duldender werden mögen, als die vorhergehenden gewesen sind, worin man freylich viele Gewaltthätigkeiten, Verfolgungen, und Vergiessung von Menschen- Christen- und Brüderblut hätte erspahren können. Ecclesia non sitit sanguinem. (1)

Duldung fremder Religionen in Deutschland, s. Religionsverfassung in Deutschland.

Duldung fremder Religionen bey den Römern. Dieses kriegerische und zugleich sehr staatskluge Volk suchte bey der Ausbreitung seiner Erobrungen keineswegs zugleich seine Religion auszubreiten, und zwang daher niemals die besiegten Nationen, solche anzunehmen. Sie liessen ihnen vielmehr ihre Religion und ihren Götterdienst, und erlaubten sogar allen Ausländern, die sich in Rom niedergelassen hatten, ihren Göttern nach ihrem Gutdünken zu dienen. Uebrigens aber hatte der Senat ein wachsames Auge darauf, damit die Bürger die Religion ihrer Väter nicht verlassen und fremden Aberglauben annehmen mögten. Sie gaben sich freylich Mühe, das Volk abergläubisch zu machen; aber sie sorgten zugleich dafür, daß dieser Aberglaube dem Staate zum Vortheil gereichte und es allezeit in ihrer Macht stünde, ihn zu lenken und so einzuschränken, wie sie es für gut befänden. Die Leichtgläubigkeit, in der man dies Volk unterhielte, mußte natürlicher Weise es geschickt machen, alle Eindrücke von der Religion anzunehmen, die man bey ihm machen wollte; und sie liessen sich leicht zu allen abergläubischen Cärimonien der Ausländer hinreissen. Um diesen schlimmen Folgen vorzubeugen, war den Obrigkeiten aufgetragen, darauf zu sehen, daß kein Römer eine fremde Religion annähme, oder andern, als solchen Göttern dienen mögte, die man in Rom angenommen hatte und das auf die von dem Senate gutgeheissene Art (neu qui, nisi Romani Dii, neu quo alio more, quam patrio, colerentur. Liv. 4. 30. Cic. *de Legg.* 2. 19, 25.). Erlaubte der Senat gleich, daß die Ausländer ihre Religion nach ihrer Art ausübten, so litt er doch nicht, daß sie unter den römischen Bürgern Proselyten machten. Auf diese leztern erstreckte sich also die Duldung nicht, und auch die erstern hatten sie nur so lange zu geniessen, als sie sich in den vorgeschriebenen Gränzen hielten, und sich nicht unterfiengen, die Religion des Staats anzutasten. Hierauf waren der Senat und die obrigkeitlichen Personen ungemein aufmerksam und oft jagte man die Fremden, welche Römer zu ihrer Religion zu bekehren suchten, aus Rom. Man vergleiche hiermit Livius B. 39, 16. B. 25, 1. Mit Leibesstrafen scheint man sie nicht belegt zu haben, wenn sie sich nicht etwa noch eines andern Verbrechens schuldig gemacht hatten. Wie der Senat sich in dergleichen Dingen betragen habe, kann man aus dem ersehen, was Livius von den Bacchanalien erzehlt, bey welchen Festen die gräulichsten Ausschweifungen vorgiengen und die auf einen

gänzlichen Umsturz der Religion und guten Sitten ableiteten. Man bestrafte diejenigen, die weiter nichts verschuldet hatten, als daß sie sich zum Aberglauben hatten verleiten lassen, nur sehr leicht, und wenn man viele von ihnen am Leben strafte, so geschahe dies wegen verschiedener anderer Verbrechen, die sie begangen hatten und die dieser neue Aberglaube zu billigen schien.

Ausser Rom sahe man nicht so genau drauf; und wenn die Römer in fremden Ländern waren, so trugen sie gar kein Bedenken, dem Dienste der Gottheit des Orts, an dem sie sich fanden, beyzuwohnen. Doch war August in diesem Stücke gewissenhafter, und wollte, als er in Egypten war, nicht einen kleinen Umweg nehmen, um den Gott Apis zu sehen. Er lobte auch seinen Enkel Cajus, daß er bey seiner Durchreise durch Judäa, nicht in den Tempel zu Jerusalem gegangen war. Ohnfehlbar wollte er durch diese affectirte Verachtung aller fremden Religionen den Römern den starken Hang, den sie hatten, solche mit allzugrossem Leichtsinne anzunehmen, abzugewöhnen suchen. Um deswillen zeigte er selbst jederzeit eine grosse Anhänglichkeit an die eingeführte Religion, indem er viele alte Feste erneuerte, oder neue Feierlichkeiten hinzufügte. Er behielt von fremden Gottesdienste durchaus nichts bey, als was der Senat davon angenommen und gebilliget hatte, der zu verschiedenen Zeiten verschiedene fremde Gottheiten aufgenommen und öfters die Götter der besiegten Völker nach Rom berufen hatte. Die Sorge, die man trug, die Götter einer belagerten Stadt, die man im Begriff stund einzunehmen, herauszurufen und sie zu bitten, ihre Tempel zu verlassen und sich ins Lager der Römer zu begeben, ihnen auch Tempel zu Rom zu versprechen, war keiner der geringsten Streiche der römischen Politik, die immer sorgfältig darauf bedacht gewesen, ihre Unternehmungen mit der Larve der Religion zu bedecken. s. Evocatio. (21)

Dulheggia, ist der Name des letzten oder zwölften Monates im arabischen oder türkischen Jahre, der gewöhnlich 29, im Schaltjahre aber 30 Tage hat. (6)

Dulia, Δουλεια. In der catholischen Kirche versteht man durch dieses Wort diejenige Art der Verehrung, die sie den Heiligen zu beweisen pflegt. Hyperdulia ὑπερδουλεια bedeutet die Verehrung der seligsten Jungfrau Maria, weil die hohe Würde einer Mutter Gottes vor andern Heiligen einen Vorzug erfordert. Hingegen wird die Verehrung und Anbetung, die Gott allein gebühret, Latria λατρεια genennet. Diese letztere besteht nach der Lehre der Catholischen hauptsächlich darin, daß man glaube, Gott sey der Erschaffer und Herr aller Dinge, und daß man ihm aus allen Kräften des Gemüthes, durch den Glauben die Hoffnung und die Liebe anhange, als demjenigen, welcher allein uns selig machen kann, nemlich wenn er sich selbsten als das höchste und unendliche Gut uns mittheilet. Diese innerliche Anbetung, die man Gott in dem Geiste und in der Wahrheit leistet, hat ihre äusserliche Zeichen, deren das vornehmste das Opfer ist; und dieses ist nur Gott allein abzustatten erlaubt; denn das Opfer ist darum eingesetzt, damit man durch eine öffentliche und feierliche Versicherung zu erkennen gebe, daß Gott über alles ist, und daß man von ihm gänzlich abhange. Eben diese Kirche will, daß eine jede andächtige Verehrung durchaus auf den einigen Gott, als das nothwendige Ziel, in welchem solche Verehrung ruhet, sich beziehen muß, also daß man die Ehre, welche der seligsten Jungfrau und den Heiligen erwiesen wird, nur darum eine andächtige oder gottesdienstliche Verehrung nennen kann, weil sie sich nothwendig auf Gott beziehet.

Der Catechismus der tridentinischen Kirchenversammlung giebt deutlich zu verstehen, was für ein unendlicher Unterschied sey zwischen der Art, mit welcher man Gott, und jener, mit welcher man die Hülfe der Heiligen anrufe. „Wir bitten Gott, (so lauten die Worte des Catechismus) daß er uns dasjenige, was gut ist, entweder selbst gebe, oder daß er uns von dem Uebel erlöse; von den Heiligen aber, weil sie bey Gott in Gnaden stehen, verlangen wir, daß sie als Fürsprecher das Wort für uns führen, und dasjenige für uns von Gott erbitten, was wir bedürfen. Deswegen haben wir zwo Gebetsformeln, welche in der Art und Weise voneinander unterschieden sind: denn zu Gott sagen wir: **Erbarme dich unser, erhöre uns**; zu den Heiligen aber: **Bittet für uns.**“ Hieraus ist abzunehmen, daß die Bitten, welche an die Heiligen gerichtet werden, mit was immer für Worten sie verfasset seyn mögen, allemal nach dem Willen der Kirche und der Gläubigen auf diese Form hinaus laufen, wie der besagte Catechismus an dem bemeldten Orte bestättiget. Ja er setzt noch hinzu (P. 4 C. 6 § 4.) „Hier muß sich ein jeder hauptsächlich in Acht nehmen, daß er denselben nichts zueigne, was eigentlich Gott zukömmt.

Die catholische Lehre über diese Materie ist in der tridentinischen Kirchenversammlung (Sess. 25. De Invoc. Sanct.) enthalten, welche den Bischöffen von dem Anrufen der Heiligen also zu reden und zu lehren befiehlt, **daß die Heiligen, die mit Christo herrschen, ihr Gebet für die Menschen Gott darbringen, daß es gut und nützlich sey, dieselbe bittlich anzurufen, und zu ihrem Gebete, zu ihrer Hülfe die Zuflucht zu nehmen, um von Gott durch seinen Sohn Jesum Christum unsern Herrn, welcher allein unser Erlöser und Heiland ist, Wohlthaten zu erlangen.** Darauf verdammet die Kirchenversammlung diejenigen, welche das Widerspiel lehren. Es erhellet also, daß nach dem Verstande derselben die Heiligen anrufen, nichts anders sey, als **zu ihrem Gebete Zuflucht nehmen, um durch Christum von Gott Wohlthaten zu erlangen.** Also erhält man durch Christum und in seinem Namen alles, was man durch die Fürbitte der Heiligen erlangt; indem die Heiligen selbsten nicht anderst als durch Christum bitten, auch nur in seinem Namen erhöret werden. Eben diese Beschaffenheit hat es, wann die catholische Kirche Gott das heilige Opfer darbringt, in welchem sie die Gedächtniß der Heiligen ehret. In den Gebeten, die sie während einer solchen heiligen Handlung verrichtet, werden die Namen derselben als die Namen seiner getreuen Diener genennet: Gott wird Dank gesagt für die von denselben erhaltenen Siege: man betet, durch ihre Fürbitte von Gott erhöret zu werden. Der heil. Augustinus (De Civ. Dei L. 8. C. 27.) sagt, man müsse nicht gedenken, daß den heiligen Martyrern ein Opfer abgestattet werde, obwohl damals in der ganzen Kirche der Gebrauch war, das Opfer über ihren heiligen Leibern, und wie es hieß, zu ihrer Gedächtniß, das ist, an den Orten, wo ihre Reliquien aufbehalten waren, zu verrichten. Dieses geschah aber nicht, wie eben der heil. Augustinus (Tr. 48 in Ioan. Serm. 17 de Verb. Apost.) bemerket,

als wenn man für diese Martyrer hätte beten wollen; sondern damit man sie um ihre Fürbitte für uns anrufe. Eben die Worte dieses Vaters braucht fast die tridentinische Kirchenversammlung, mit welchem sie die Gläubige lehret, daß von der Kirche nicht den Heiligen, sondern dem alleinigen Gott, welcher sie gekrönet hat, das Opfer abgestattet werde; weshalben auch der Priester nicht zu sagen pflegt: Ich bringe dir Petrus oder Paulus das Opfer; sondern indem er Gott für ihren Sieg danket, so flehet er ihren Schutz an, daß sie sich würdigen in dem Himmel für uns zu bitten, deren Gedächtniß wir auf Erden begehen. Die Catholicken verehren also die Heiligen, um durch ihre Fürbitte die göttlichen Wohlthaten zu erlangen. Unter den Wohlthaten aber, welche sie zu erlangen hoffen, ist diese fast die vornehmste, daß sie dieselbe nachahmen; worzu sie theils durch die Betrachtung ihrer tugendvollen Beyspiele, theils durch die Ehre, die sie vor Gott ihrer seligen Gedächtniß erweisen, aufgemuntert werden. Da nun diese die reine, und von der tridentinischen Kirchenversammlung selbst ausgelegte Lehre der Kirche ist, so können die Catholicken nicht begreifen, wie man ihnen vorwerfen könne, daß sie bey der Verehrung der Heiligen von Christo abwichen; indem sie die Heiligen bitten als Glieder Christi, die auch ihre Mitglieder sind: als Söhne Christi, die ihre Brüder sind: als Heilige Christi, die ihre Erstlinge sind, damit diese mit ihnen und für sie den allgemeinen Herrn im Namen des allgemeinen Mittlers, welcher Christus der einzige Erlöser ist, anflehen. Noch weniger können sie begreifen, daß man sie deswegen in den Verdacht einer Abgötterey ziehen wolle; indem sie weder Gott etwas von demjenigen entziehen, was seiner vollkommensten Natur eigen ist, weder den Geschöpfen etwas beylegen, vermöge dessen sie etwas wären, oder thäten, was Gott allein zustehet.

Die catholische Kirche hatte in dieser Lehre in verschiedenen Zeiten ihre Gegner. Manes der Urheber der manichäischen Ketzerey, der im dritten Jahrhunderte lebte, war der erste, welcher den Seinigen verboten hat, die Reliquien der heiligen Martyrer zu verehren. s. die Art. Manichäer, Reliquien. Eben dieses geschah im vierten Jahrhunderte von dem Eunomius, der ein Discipel des Ketzers Arius war. s. den Artikel Eunomianer. Noch weiter hat sich Vigilantius ein Franzos der erste Ketzer dieser Nation, im fünften Jahrhundert gegen die Verehrung der Heiligen herausgelassen. Er lehrte 1) daß man den Reliquien der heil. Martyrer keine Ehre beweisen solle. Deswegen nennte er die Catholicken Abgötterer, welche die Gebeine der verstorbenen Menschen verehrten. Er hieß sie auch Cinerarios, welche Benennung er von Cineraria mag genommen haben, wodurch die Römer die Aschenkrüge verstanden haben. s. den Artikel Begräbnißurnen. 2) Daß die heil. Martyrer für uns nicht beten; folglich werden sie umsonst angerufen: nur so lange wir leben, können wir füreinander beten: nach dem Tode wird kein Gebet für den andern erhöret. 3) Weil die Wunderwerke, die bey den Begräbnissen der Martyrer fast täglich geschahen, ihn seines Fehlers überzeugen mußten, so behauptete er, diese geschähen nur wegen der Ungläubigen, nicht aber wegen der Gläubigen. Der heilige Hieronymus widerlegte diese und andere Sätze des Vigilantius so nachdrücklich, daß sie bald gänzlich unterdrücket worden sind. Doch wurde seine Lehre gegen die Verehrung der Heiligen im zwölften Jahrhunderte von den Petrobrusianern und Waldensern wieder auferwecket. In den letztern Zeiten sind die Protestanten, welche vermeynen, man könne die Heiligen nicht anrufen, ohne daß man Gott und dem Erlöser eine Unbild erweise.

Die Catholicken behaupten ihre Lehre durch folgende Gründe. Sie beweisen erstlich, daß die Heilige in dem Himmel für uns bitten, 1) weil die heil. Schrift von dem Jeremias, da er schon gestorben war, 2 Machab. 15, 14 also redet: „Dieser ist ein Liebhaber seiner Brüder, und des Volkes Israels: dieser ist, der viel bittet für das Volk, und für die ganze heilige Stadt, Jeremias der Prophet Gottes.“ Daß eben dieses noch im neuen Gesetze geschehe, zeiget der heil. Johannes Apocal. 5, 8 da er von den 24 Alten, die vor dem Lamme niedergefallen sind, sagt, „sie hätten goldne Schaalen voll Rauchwerk gehabt, welches das Gebet der Heiligen ist,“ nemlich das Gebet, welches sie für die noch lebenden Gläubigen Gott aufopferten. 2) Weil dieses die alte Kirche schon geglaubt hat; indem der heil. Cyprianus (Lib. *de immortal.*) von den Heiligen schreibt: „Die große Schaar verlangt uns allda, wo sie ihrer Unsterblichkeit versichert, und noch um unser Heil besorgt ist.“ Und der heil. Hieronymus bemerket (adv. Vigilant.) daß wenn die Apostel und Martyrer in diesem Leben für die Gläubigen gebetet haben; „wie viel mehr, sagt er, nach erhaltener Crone, Siege und Triumphe?“ Daß die Heiligen für die Kirche beten, gesteht vielleicht der größte Theil von Protestanten. Dieses ist zu sehen aus der Wittenbergischen Confession, Tit. *de Invocat. Sanctorum.* Jakobus Andreas, und M. Crusius (in I Responso ad I Hieremiae responsum) sagen, daß die Heiligen überhaupt der Kirche Gottes Gutes wünschen, und auch bey Gott bitten, daß er Sorge trage für seine Kirche. Chemnitius in Exam. Conc. Trident. part. 3, Gerardus de Locis Theol. de morte, die Sedanensischen Theologen und andere stimmen überein in dieser Meynung. Stapfer einer von den neueren sagt (Inst. Theol. Polem. T. 4 Schol. ad § 229) es sey eigentlich die Frage nicht, „ob die Heiligen, die in dem Orte der Selig n sind, für die streitende Kirche beten; denn daß dieses seyn könne, läugnet die Lehre der Reformirten nicht; sondern es sey nur die Frage, ob man sie anrufen soll?“

Zweytens beweisen die Catholicken, daß es Christo dem Mittler zwischen Gott und den Menschen gar nicht zur Unbilde gereiche, wenn man die Heiligen anruft. 1) Wenn die Anrufung der Heiligen, die im Himmel sind, Christo als dem Mittler nachtheilig wäre, so könnte auch nicht erlaubt seyn, die Heilige, die noch im Leben sind, um ihre Fürbitte anzurufen, und sich ihrem Gebete zu empfehlen. Denn die Heiligen, da sie in der Gnade bekräftiget sind, und der Anschauung Gottes geniessen, können nicht geringer seyn, als da sie noch in diesem zeitlichen Leben gewesen sind. Es bleibt noch die Gemeinschaft unter den Heiligen im Himmel und Gläubigen auf Erden, die wir in dem apostolischen Symbolo bekennen: Gemeinschaft der Heiligen. Es folgt, daß man sie entweder gar nicht, sie mögen im Himmel oder noch auf Erden seyn, anrufen darf, oder wenn es erlaubt ist, sie um ihre Fürbitte anzurufen, wenn sie sich noch in diesem Leben befinden: so muß es auch erlaubt seyn, selbe, wenn sie schon im Himmel sind, um ihre Fürbitte anzurufen. Nun ist es ganz gewiß und offenbar, fahren die Ca-

tholicken weiter fort, daß die frommen und heiligen Menschen, die noch in diesem sterblichen Leben wandeln, um ihre Fürbitte können und dürfen angerufen werden. Denn der heil. Paulus schreibt an die Coloss. 1, 4 daß er für die Gläubige bete. Er empfiehlt sich auch ihrem Gebete, Coloss. 4, 3. Er ruft die Thessalonier 5, 25 als seine Brüder an, für ihn und die seinige zu beten. Eben dieses begehrt er Hebr. 13, 18. Der heil. Jacobus 5, 16 ermahnet die Gläubigen: **Betet für einander, damit ihr selig werdet; denn das emsige Gebet des Gerechten vermag viel.** Wie? sollen Paulus und Jacobus Christum verachtet haben, da sie für sich das Gebet von andern begehrt, oder dieses denselben angeboten haben? Darf man denken, sie hätten ein Mißtrauen gezeiget, daß sie nicht für sich allein zu dem Vater durch Christum ihre Zuflucht genommen? 2) Das alte und neue Testament liefert Beyspiele, aus denen abzunehmen, daß die Anrufungen der Heiligen erlaubt sey. Der Patriarch Jacob ruft sowohl den Engel, als andere fromme und heilige Männer 1 B. Mos. 48, 16 mit folgenden Worten an: „Der Engel, der mich aus allen Uebeln herausgerissen hat, segne diese Knaben, und über sie soll angerufen werden mein Name, und die Namen meiner Väter Abraham und Isaac.“ Gott selbst sprach zu den Freunden des Jobs 42, 8. **Gehet hin zu meinem Diener Job — Job mein Diener wird für euch bitten** ꝛc. Konnte wohl Gott diesen Freunden etwas anempfehlen, was ihm, oder Christo zur Unbilde hätte gereichen können? Der evangelische Hauptmann Luc. 7 sprach die ältere der Juden, die seine Freunde waren, an, von Christo die Gesundheit seines Knechtes zu erbitten. Nahm Christus dieses als eine ihm angethane Unbild auf? Nein: er erhob vielmehr mit großen Lobsprüchen den Glauben des Hauptmannes.

Sie beweisen drittens aus der **Tradition**, daß die Lehre von der Verehrung und Anrufung der Heiligen die beständige Lehre der Kirche sey. In der Liturgie des heil. Jacobus sind folgende Worte enthalten: „Laßt uns gedenken der Jungfrau Maria und aller Heiligen, damit wir alle durch ihr Gebet und Fürbitte Barmherzigkeit erlangen.“ Diese Liturgie wird zwar von einigen dem h. Jacobus abgesprochen; der Cardinal Bona aber beweißt sie als authentisch: die trullanische Kirchenversammlung im siebenten Jahrhunderte beruft sich Can. 32 auf dieselbe ohne allen Zweifel: und die griechische Kirche erkennte sie allzeit als ein Werk des Apostels. Genug: sie ist aus den ältesten Zeiten des Christenthums. s. den Artikel: Liturgie des heil. Jacobus. Der heil. Justinus sagt in seiner zweyten Apologie: „Wir verehren auch diejenige, die Christo nachgefolgt sind, und die Schaar der guten Engel.“ In dem Kreisschreiben der Kirche von Smyrna (ap. Euseb. L. 4 C. 14) ließt man von dem Martertode des heil. Polycarpus, welcher sich nach dem Parsonius im Jahre 147 zutrug, daß die Gläubigen derselben Kirche zusammen kommen wollten, „damit sie den berühmten Tag seiner Marter mit größter Freude und Frohlocken, so viel möglich, begiengen, und dieses sowohl zur Gedächtniß dieses Helden, als zur Uebung und Vorbereitung deren, die nachher zu dem Marterkampfe gelangen würden.“ Hieraus folget auch, daß die Encyclopedie, welche im J. 1774 zu Yverdon herausgegeben worden, sich irre, wenn sie im Artik. *Saint* behaupten will, daß die Verehrung der Martyrer erst von dem Gregorius von Neocäsarea sey eingeführet worden; denn dieser lebte um das Jahr 254; folglich mehr als hundert Jahre nach dem Tode des heil. Polycarpus. In der Kirche in Africa befiehlt der heil. Cyprianus Epist. 37 die Sterbtage der Martyrer sorgfältig aufzuzeichnen, damit man dieselbe feierlich begehen könne: er meldet auch, daß zu ihrer Gedächtniß Meßopfer gehalten würden. Der Gebrauch der Kirche in Palästina ist zu erkennen bey dem Eusebius, da er (Lib. 13 *de Praepar. Evang.* C. 11) schreibt: „Wir haben in der Gewohnheit, unsere Gebete zu den Heiligen zu richten, und ihre glückliche Seelen zu verehren. Die Lehre der Kirche in **Cappadocien** ist in den Schriften des heil. Basilius allenthalben zu sehen: z. B. er sagt (Orat. in 40 Martyr.) zu seinen Gläubigen: „Ihr gebt euch oft Mühe, daß ihr einen findet, der für euch bitte: dieser sind vierzig, die einstimmig bitten. . . Wer in einer Noth ist, fliehet zu diesen. . . Hier wird das für ihre Kinder betende Weib erhöret. . . O heiliger Chor. . . O ihr Beschützer des menschlichen Geschlechtes. . . O mächtige Abgesandten bey Gott ꝛc. Von der Kirche zu Jerusalem giebt Zeugniß der heil. Cyrillus Catech. 5 mit folgenden Worten: „Da wir das heil. Meßopfer opfern, gedenken wir der Patriarchen, Propheten, Apostel und Martyrer, damit Gott durch derselben Gebet bewegt, unser Gebet eher erhöre.“ Die Tradition der Kirche zu Antiochia und Constantinopel zeigt der heil. Chrysostomus Hom. 45 *de S. Meletio*. Nachdem er alle Gegenwärtige aufgemuntert mit ihrem Gebete insgesammt den heil. Meletius anzurufen, setzt er hinzu: „Denn er hat anjetzo ein grösseres Vertrauen, und gegen euch eine heftigere Liebe.“ Der heil. Hieronymus ein Zeuge der Kirche zu **Rom**, und der heil. Augustinus der Kirche in Africa sind oben schon angeführt worden. Der heil. Ambrosius bezeuget die Lehre der Kirche in Italien Lib. *de Viduis*, wo er also schreibt; „Man muß die Engel um ihre Fürbitte anrufen, weil sie uns zu Beschützern gegeben sind: man muß die Martyrer um ihre Fürbitte anrufen. . . sie können für unsere Sünden bitten ꝛc.“ Die vierte allgemeine Kirchenversammlung zu Chalcedon rief Actione 2 den heil. Flavianus um seine Fürbitte also an: „Flavianus lebt nach dem Tode: der Martyrer bittet für uns ꝛc.“ Die weit ausgebreitete Lehre von der Verehrung und Anrufung der Heiligen ist aus dem zu erkennen, daß nicht allein die lateinische Kirche, sondern auch die **Griechen, Melchiten, Nestorianer, Monophysiten** (La perpetuité de la Foi Tom. 5 Liv. 7 Ch. 3) in ihren Kirchenbüchern verschiedene Gebete, sonderbar zu der seligsten Jungfrau haben. Weil dann die Verehrung und Anrufung der Heiligen bey den Lateinern, Griechen und morgenländischen Christen immer ist beobachtet worden, und noch beobachtet wird: weil hievon der Anfang nicht kann gezeigt werden: weil die Väter des vierten Jahrhunderts die Manichäer, Eunomianer und den Vigilantius, welche sich der Verehrung der Heiligen widersetzten, für Ketzer gehalten; so machen die Catholicken den Schluß, daß die Lehre von den Aposteln herkomme, und durch die Tradition fortgepflanzet worden sey.

Sie beweisen **viertens** aus den Wunderwerken und Gutthaten, die Gott auf die Fürbitte der Heiligen und andere gewürket und erwiesen hat, daß die Fürbitte für andere, und Anrufung der Heiligen Gott angenehm und uns nützlich sey. So verwandelte Christus

Joh. 2, 3 das Wasser in Wein bey der Hochzeit zu Cana in Galiläa: so erweckte er den Lazarus von den Todten Joh. 11, 21: so heilte er unzählbare Krankheiten Matth. 8, 6. Matth. 17, 14. Marc. 4, 39. Luc. 9, 38. Aus den Kirchengeschichten hat man viele dergleichen Beyspiele. Der heil. Gregorius von Nazianz schreibt Orat. 18 in S. Cyprian., daß die heil. Justina zu Anfang des dritten Jahrhunderts durch die Fürbitte der Jungfrau Maria von ungeheuren durch die Zauberkunst Cyprians erweckten unkeuschen Versuchungen sey befreyet worden. Bey dem heil. Augustinus findet man (Lib. 22 de Civ. Dei C. 8) eine wunderbare Geschichte, die sich mit einem armen Manne zu Hippon bey dem Grabe der heil. 40 Martyrer zugetragen hat. Eben dieser heil. Kirchenlehrer erzählet eine Menge der Wunderwerke, so bey den Reliquien des heil. Martyrers Stephanus geschehen loc. cit. und Lib. 9 Conf. C. 7. Ruffinus giebt (Lib. 2 C. 33) einen wundervollen Bericht von dem Siege des Theodosius Sozomenus (Lib. 2 C. 3) von der St. Michaelskirche nächst Constantinopel: Evagrius (Lib. 2 C. 3) von dem Grabe der heil. Euphemia, Gregorius von Turon (De Gloria Martyrum) von dem Grabe des heil. Martinus. Noch mehrere Beyspiele liefern die Processen der Selig- und Heiligsprechungen in der catholischen Kirche; denn von allen die dahin gelangen sollen, wird erfordert, daß die Höhe ihrer Tugenden in einem heroischen Grade, und einige Wunderwerke die sonderbar nach ihrem Tode auf ihre Fürbitte geschehen sind, auf das allergenauste bewiesen werden. s. die Artikel: **Heiligsprechung, Seligsprechung, Wunderwerke.**

Nebst den Catholicken heissen die Anrufung der Heiligen gut, Johannes Hus, in fidei suae elucid. f. 51. Wicleff, Dial. L. 3 C. 30. D. Luther (de praepar. ad mort.) spricht dem Sterbenden zu, „daß er nicht aufhöre, die selige Jungfrau, seinen Engel, und den von ihm erwählten Apostel, und die übrigen Heiligen anzurufen, damit sie bey Gott für ihn bitten." Der nämlichen Meynung sind Oecolampadius, Bucerius, Camerarius, Casaubonus, Gerardus, Withäus u. a. m. Fevre *motifs invincibles* C. 4 § 2.

Brougthon bemerkt in seinem Lexicon Artikel: Heiligen, daß in dem öffentlichen Officio der canonischen Stunden, dessen sich die Angelsachsen bedienet, der seligsten Jungfrau und der übrigen Heiligen Meldung geschehe in folgenden Worten: Sancta Dei Genitrix Virgo Maria, et omnes Sancti Dei intercedant pro nobis peccatoribus ad Dominum, ut mereamur ab eo adjuvari et salvari. d. i. Die heil. Gottes Gebährerin und Jungfrau Maria und alle Heilige Gottes möchten doch für uns Sünder bitten, damit wir würdig werden, die Hülfe Gottes und die Seligkeit zu erlangen. Er setzet hinzu: „Aber dieses läuft nur auf einen allgemeinen Wunsch, daß die Heiligen eine Fürbitte thun möchten, hinaus, und ist weit von einer eigentlichen Zuflucht zu ihnen unterschieden." Was versteht er aber unter der eigentlichen Zuflucht? Vermeynt er, eigentliche Zuflucht nehmen wäre eben so viel, als sie anrufen, daß sie aus sich helfen sollten, so ist der Unterschied freylich auffallend; aber die Catholicken verwerfen selbnen diese Zuflucht. Will er aber, daß sie in dem bestehe, daß man sie anrufe; und wünsche, daß sie bey Gott für und mit uns bitten, um durch die Verdienste Jesu Christi Wohlthaten zu erhalten; so finden die Catholicken gar keinen Unterschied: und in dem bestehet ihre ganze Lehre von der Anrufung der Heiligen.

Die Einwendungen, welche von den Gegnern wider diese catholische Lehre gemacht werden, scheinen hauptsächlich folgende zu seyn: 1) zwischen der Latria und Dulia scheint im Grunde kein Unterschied zu seyn. Deswegen wird die Dulia oder Anrufung der Heiligen von ihnen verworfen, und sie glauben, daß selbe wenig von der Abgötterey entfernet sey. 2) Die Ehre, welche die Catholicken den Heiligen beweisen, wird von ihnen selbsten Cultus Religiosus, eine gottesdienstliche Verehrung genennt; welche doch Gott allein gebühret. 3) Durch die Anrufung der Heiligen werden auch diese zu Mittler gemacht, welches Christo nachtheilig ist. Und die Catholicken rufen nur aus Schwachheit ihres Glaubens die Heiligen als Fürbitter an. 4) Es ist zweifelhaft, ob die Seelen der Frommen nach dem Tode die Handlungen der Menschen in diesem Leben wissen: folglich hat man keinen Grund, ihnen einiges Gebet zu widmen. Ja es ist nicht wohl möglich, daß die Heiligen als Geschöpfe auf viele und verschiedene Bitten ihrer Clienten zu einer Zeit aufmerken sollten; oder man müßte ihnen gar eine Unermessenheit beylegen &c.

Die Catholicken antworten auf das 1) daß Latria die höchste Anbetung, die Gott allein gebühret, bedeute, ist eine gewisse und von den ersten Zeiten der Kirche ausgemachte Sache. Der heil. Augustinus hat schon (L. 1 *Quaest. in Gen.* q. 61) den Dienst, den man Gott allein schuldig ist, λατρευσις genennt. Und L. 10 *de Civ. Dei* C. 1 sagt er, daß seine Mitgläubige, so oft sie den Gott allein gebührenden Dienst aus der heil. Schrift übersetzet, hätten sie sich allzeit des Worts Latria gebraucht. Dieses ist auch zu ersehen aus der Benennung des Götzendienstes, welcher nicht Idodulia, sondern Idololatria genennt wird. Von der Verehrung der Heiligen aber schreibt er (Lib. 20 *cont. Faust.* C. 21.) „Wir verehren die Martyrer mit jener Ehre der Liebe und Gesellschaft, mit welcher die Heiligen Menschen Gottes in diesem Leben geehrt werden. . . Jene Ehre aber, welche im Griechischen Latria genennet wird, und Gott allein gebühret, erweisen wir keinem; und lehren auch nicht, daß sie einem soll erwiesen werden, als nur Gott allein." Umsonst sucht man also in dem äusserlichen Klange der Worte einen Anstoß, wo der innere Verstand derselben, in dem sie von den Catholicken genommen werden, klar an dem Tag liegt. Daher mißbilliget Vossius selbst (in Append. ad Dispnt. 1 de Invoc. Ss.) den Unterschied zwischen Latria und Dulia nicht; in dem die λογομαχια immer zu vermeiden ist: „theils, weil es nicht unnütz scheint, sagt er, daß man den Verehrungen, die ganz und gar von einander unterschieden sind, als die, welche Gott gehöret, und welche man den Geschöpfen erweiset, um die ὁμονομιαν oder Uebereinstimmung zu vermeiden, verschiedene Namen beylege; theils weil Augustinus schon diesen Unterschied gemacht hat." Cudworth hat sich sehr gestossen, da er (in Syst. Intell. T. 1. C. 4. § 36.) geschrieben, der Unterschied zwischen Latria und Dulia wäre den alten Lehrern nicht bekannt gewesen. Wenn nun diesem also ist, sagen die Catholicken, wenn dieser unendliche Unterschied zwischen Latria und Dulia allzeit ist gemacht worden; wenn die Verehrung und Anrufung der Heiligen keine andere ist, als der man sich gegen die Heiligen in diesem Leben gebraucht, wie der heil. Augustinus

sagt, und wie der Pabst Hadrianus an den Kaiser Constantin und seine Mutter Irene schreibt: wenn die heil. Schrift selbsten die Fürbitter für andere anempfiehlt, und die Apostel selbsten diese von anderen begehret, und ihnen erwiesen; so ist und bleibt es unbegreiflich, wie sich jemand könne beygehen lassen, dieser catholischen Lehre auch nur die geringste Mackel einer Abgötterey anzuschmitzen. Hören die Gegner das gerechte und unpartheyliche Urtheil des Grotius, welcher (Annot. in Consul. Cassiandri art. *de Invoc.* SS.) also sagt: „Diejenige, welche vermeynen, daß die Martyrer bitten, damit sie für uns bitten, eine Abgötterey sey, die beschuldigen den Chrysostomus, und andere heiligste Männer der griechischen und lateinischen Kirche eines sehr grossen Lasters; ich getraue mich nicht, dieses zu thun."

Auf die 2te Einwendung antworten die Catholiken, daß der Cultus Religiosus zweyerley sey, der unmittelbare, Immediatus, den die Theologen auch actum Religionis elicitum nennen: und der mittelbare, mediatus, der auch actus imperatus genennet wird. Der erste kommt ganz allein Gott zu; der andere erstreckt sich unmittelbar auf andere Gegenstände, die von der Religion geboten oder gerathen werden: und so heißt es Jacob. 1, 27. **Ein Gottesdienst bey Gott ist es, die Waysen und Wittwen in ihren Trübsalen besuchen.** Hier ist Gott nicht der unmittelbare Gegenstand dieses Gottesdienstes, sondern das Besuchen der Waysen rc. Wenn dieses aber von der Religion herkommt, und wegen Gott geschieht, so ist Gott der mittelbare und Hauptgegenstand dieses Religionsacts. Eben so verhält es sich mit der Verehrung und Anrufung der Heiligen, zu denen man sich um ihre Fürbitte unmittelbar wendet, um mit dieser von Gott durch die Verdienste Christi Wohlthaten zu erlangen, wo Gott allzeit der Hauptgegenstand, von dem allein wir Hülfe erwarten, unserer gottesdienstlichen Handlungen verbleibet: und in diesem Verstande allein wird die Verehrung und Anrufung der Heiligen Cultus Religiosus genennet. Gelehrtere Protestanten kommen in diesem mit den Catholiken überein. Forbesius (*Institut. hist. Theol.* L. 7. Cap. 1.) sagt: „Wenn einer diese Verehrung der Heiligen einen Cultum Religiosum nennete, weil er von der Religion empfohlen ist, gleichwie die Besuchung der Kranken und andere dergleichen Werke der Barmherzigkeit und Heiligkeit Officia Religiosa genennet werden, so könnte man wegen dieser Benennung keinen bestreiten." Auf gleiche Art reden Amesius, Crocius, le Blanc, Drelincourt bey dem *Fevre* C. 4. §. 1. Die Straßburger Confeßion nennet die Fasten Jejunia Religiosa: und die letzte Schweitzer Confeßion befiehlt, daß die Wahl der Kirchendiener Religiose geschehe rc. Ueberdieses hat die catholische Kirche noch nicht verordnet, daß die Verehrung der Heiligen sollte Cultus Religiosus genennet werden. Doch folget unumstößlich aus dem, was gesagt worden, daß die Catholiken durch diese Benennung Gott von dem, was ihm allein gebühret, nicht das geringste entziehen.

Die 3te Einwendung haben die Gegner selbsten zu beantworten, indem sie lehren, man könne die heiligen Menschen, die noch leben, um ihre Fürbitte ersuchen, welches auch von der heil. Schrift vielfältig bezeuget wird: sie lehren, daß die Heiligen in dem Himmel überhaupt für die Kirche bitten. Nun fragen die Catholiken, ob sie deswegen diese Fürbitte also für Mittler hielten, daß es Christo nachtheilig sey; oder ob sie selbe nur als solche Fürsprecher halten, die vermittelst ihrer Fürbitte durch die Verdienste Christi allein von Gott Wohlthaten für uns erhalten, ohne daß hiedurch Christo eine Unbild angethan werde. Die Catholiken sind so billig, daß sie das erste von den Gegnern nicht glauben; sie erfordern auch von den Gegnern, daß sie ihnen diese Billigkeit zukommen lassen; indem auch sie die Heiligen anderst nicht anrufen, als daß sie vermittelst ihrer Fürbitte von Gott durch die Verdienste Christi des einzigen Hauptmittlers und Versöhners Wohlthaten und Hülfe erlangen möchten. Wenn auch die Heiligen Mittler genennet würden, so müßte dieses nur im weiteren Verstande genommen werden, nemlich die dem Hauptmittler unterworfen sind, die nicht wegen ihren menschlichen und eigenen Verdiensten, sondern wegen den Verdiensten Christi für andere Wohlthaten erbitten: und in diesem Sinne ist es eins, ob man sie Mittler oder Fürbitter nenne. Christus aber ist der eigentliche Versöhner und Hauptmittler, durch dessen alleinige Verdienste die Catholiken hoffen, was sie auch durch die Fürbitte der Heiligen von Gott verlangen. Ferner, wenn die Catholiken die Heiligen um ihre Fürbitte anrufen, können sie eben so wenig einer Schwachheit im Glauben beschuldiget werden, als der Apostel Paulus, da er sich dem Gebete der Gläubigen empfohlen hat. Ja Christus bezeugte Luc. 7, daß er keinen solchen Glauben in Israel gefunden habe, als jenen des Hauptmannes; obwohl dieser die Aeltere unter den Juden, und seine Freunde zu Jesu geschicket, um die Gesundheit seines Knechtes zu erbitten. Die ewige Wahrheit lehret also selbsten, daß ein guter Glaube und ein wahres Vertrauen mit der Anrufung der Fürbitte anderer wohl bestehen könne.

Endlich auf das 4te antworten die Catholiken, daß es von der Kirche noch nicht entschieden sey, was für eines Mittlers Gott sich bediene, um den Heiligen das Gebet, welches an sie gerichtet wird, bekannt zu machen; sondern sie lehret nur mit Beystimmung des ganzen Alterthumes, daß dergleichen Gebet dem Betenden sehr nützlich sey. Nun mag es seyn, daß Gott daselbe den Heiligen durch Zuthuung der Engel wissen lasse, von denen die Schrift bezeuget, daß ihnen unsere Handlungen bekannt seyn, Hebr. 1, 14. **Denn sie sind dienstbare Geister, welche zum Dienste derer, welche die Seligkeit erben sollen, ausgesandt werden.** Oder sey es, daß Gott selbsten durch besondere Offenbarung unser Verlangen ihnen zu wissen mache; oder daß er ihnen dieses Geheimniß in seiner unendlichen Wesenheit eröfne, in welcher alle Wahrheiten enthalten sind. Ja wenn man auch zugäbe, daß die Heiligen das Gebet der Menschen nicht hören, so bleibt doch die Anrufung der Heiligen nützlich; und folglich besteht noch gänzlich die Lehre der catholischen Kirche; denn die Heiligen beten überhaupt für uns, sagen die Catholiken, damit Gott uns in den Bedürfnissen Hülfe angedeyhen lasse: Gott erkennet unser Gebet zu den Heiligen um ihre Fürbitte; er erkennet, daß wir unser Gebet mit dem Gebete der Heiligen vereinigen, und also durch die Verdienste Christi von ihm Hülfe suchen; es mögen nun die Heiligen selbsten unser Gebet hören oder nicht; genug, daß Gott es höret, wegen dem wir die Heiligen anrufen, und daß er schon durch so viele Wunderwerke und Gutthaten gezeigt hat, daß ihm die Anrufung der Heiligen um ihre Fürbitte angenehm sey. Gründen sich nun die Catholiken auch nur allein in dieser Allwissenheit Gottes, wer soll sich

getrauen dörfen zu sagen, sie haben keinen Grund, ihr Gebet den Heiligen um ihre Fürbitte zu widmen? Eben so wenig kann man eine Folge machen, daß sie den Heiligen eine Unermessenheit beylegen. Gesetzt auch, man lasse in den Heiligen eine Wissenschaft unseres Gebetes zu; so ist doch noch keinem Catholiken in den Sinn gekommen, daß die Heiligen von sich selbsten unsere Nothdurft, oder unsern geheimen Willen erkennen; sondern alles dieses haben sie von dem Lichte, welches ihnen von Gott in gewisser Maas mitgetheilet wird. Dieses wird klar aus dem Beyspiele der Propheten gerechtfertiget, welche Gott sogar der Ehre würdig geschätzt hat, daß sie zukünftige Dinge wüßten, obschon dieses noch weit mehr der göttlichen Einsicht vorbehalten zu seyn scheint. Wenn man aber diese Wissenschaft in den Propheten nothwendig bekennen muß, ohne daß man ihnen eine Vollkommenheit Gottes beylegen darf; warum soll dann die Erkenntniß unsers Gebetes, die den Heiligen nur in gewisser Maas ertheilet wird, nicht seyn können, ohne daß man diesen eine Unermessenheit beylege? Eine kleine Ueberlegung ist hinlänglich, diese Wahrheit zu erkennen.

Es sind zwar noch mehrere Schwierigkeiten hierüber von den Gegnern den Catholiken gemacht worden; doch scheinen sie nicht von grosser Wichtigkeit zu seyn. Wollte sich aber jemand die Mühe geben, die ganze Sache weitschichtiger zu durchgehen, der gebrauche sich der Kirchengeschichte des Natalis Alexander *Saec.* 5. *Dissert.* 25. des Catechismus des Johannes Hesselius u. a. m. (11)

Die Grundsätze der protestantischen Kirche hierüber s. bey dem Artikel **Engel** und **Heiliger**.

Dulla, (botan.) ist ein Beyname einiger Gattungen Heide (*Erica* L.) (9)

Duliani. Eine Benennung einiger Arianer, weil sie den Sohn Gottes häufig einen Knecht des Vaters zu nennen pflegten. (1)

Dulkaadah, heisset der ohneinsletzte oder eilfte Monat des türkischen oder arabischen Jahres. Er hat 30 Tage. (6)

Duma, ist nach der Meynung der Rabbinen, oder vielmehr der Cabbalisten, der Name desjenigen Teufels, der der Vorsteher der Hölle ist. Er soll ehemals ein Fürst in Egypten gewesen seyn, der um die Zeit, da Moses seine Wunder daselbst verrichtete, gelebt hat; da er sich nun durch die Flucht zu retten suchte; so soll ihn Gott ergriffen, und zum Fürsten der Hölle gesetzt haben. Es ist nicht der Mühe werth, daß wir uns bey diesen Grillen länger aufhalten. (22)

Dumas, wird zuweilen die Färberröthe genennt. (9)

Dum-Elle, ist nach der wahrscheinlichsten Erklärung ein vom Daumen bis zum Ellenbogen gehendes Ellenmaas, welche in mittleren Zeiten bey gerichtlicher Bestimmung der Länge mancher Dinge gebraucht wurde.

Dummheit, ist ein geringes Maas der Gabe, deutliche Begriffe zu formiren. Sie ist also ein Mangel des Vermögens das Mannichfaltige in den Dingen zu unterscheiden, (s. Begriff) welches Wolf Scharfsinnigkeit nennt, gegründet, und ziehet das Unvermögen Urtheile, die sich nicht durch die Sinne selbst aufdringen, abzufassen und Schlüsse daraus herzuleiten, nach sich. Wie sich überhaupt die Natur nicht zwingen und dasjenige, was sie versagt, durch Kunst nicht ersetzen, sondern nur ihre Gabe durch Uebung vollkommner machen lässet; so ist auch angebohrne Dummheit nicht zu heben. Doch lässet sie sich erträglicher machen, wenn man den damit Behafteten zu aufmerksamer Betrachtung der Sachen, die ihm vorkommen, gewöhnt, ihm mit umständlichen Erklärungen zu Hülfe kommt, und ihn von der Uebereilung zurückhält. (6)

Dumpholz, (Bergwerksmaschinen) sind vierkantige, 7 bis 8zöllige Balken, woran die Schachtstangen angenagelt werden. Im Treibschacht werden an liegenden Dunghölzern entweder auf 2 zwischen den Jöcher liegende Lager gelegt, oder sie werden in die grosse Wandruthen und in die kleine am Treibstoß gefüget. An dieselbe werden die Schachtstangen, worauf die Tonnen auf und niedergehen, eine jede zu halben Holz mit eisernen Nägeln befestigt, und über dem Wechsel, oder wo im Schacht auf den Dumphölzern zwo voreinander stossen, zwo voreinander gestossen wird, ein ein eiserner Steg oder Schiene geleget. Solcher Stangen werden 7 zuerst oben an die Stürzen genagelt, als 3 grosse und 4 kleine. Von den heissen die beyden an jedem Ende a und a Endstangen, darauf folgen 2 kleine c c, und denn die mittelste groß oder Scheidstange. (18)

Dun, (botan.) ist ein Beyname der Brennnessel.

Dunceade, ist der Name eines scherzhaft-satyrischen Heldengedichts, in welchem Pope die schlechten Dichter seiner Zeit beissend durchzieht, und denen Kunstrichtern, die sich gegen ihn erklärt hatten, seine Rache empfinden läßt. Es hat den Namen von dem englischen Wort Dunce, ein Tölpel, ein dummer Kerl, unter welchem Namen Pope alle die vorhin genannten Personen begreift. Einer von diesen, welchen Pope zum Helden des Gedichts macht, ist Cibber, welchen die Dummheit zum König der Dichter krönt:

> form'd by nature stage and town to bless
> And act and be a Coxcomb with success
> Dulness with transport eyes the lively Dunce.

In dem ersten Gesang krönt ihn die Dummheit zum Dichter. Die Beschreibung ihres Tempels, und der Wohnung des Helden, ist voller satyrischer Laune. Der Held des Gedichts sitzt gedankenvoll unter seinen Büchern, ungewiß, ob er sich der Kirche, oder der Schaubüne, oder dem Staat widmen soll; er baut einen Altar von seinen Schriften, die keinen Abgang finden wollten, und zündet sie der Dummheit zum Opfer an; sie erscheint, löscht den Brand, und entdeckt sich ihrem geliebten Sohn, und nimmt ihn mit sich in ihren Tempel, weihet ihn in ihre Geheimnisse ein, und krönet ihn zum König der Dichter. In dem zweyten Gesang stellt sie ihm zu Ehren Wettspiele an, wozu alle Dunce feyerlich eingeladen werden.

> A motly mixture! in long wigs, in bags,
> In silks, in crapes, in Garters and in rags,
> From drawing rooms, from colleges, from garrets
> On horse, on foot, in hacks, and gilded chariots
> All who true Dunces in her cause appear'd
> And all who knew those Dunces to reward.

Die Wettkämpfe sind mit so vielem Witz beschrieben, daß man sich bey den wenigsten des Lachens enthalten kann; doch muß man mit der Geschichte der englischen Litteratur bekannt seyn, sonst verliert das Salz seine Kraft. Nach Endigung der Spiele legt der Held sein Haupt in den Schooß der Dummheit, und schläft ein. Nun hat er im dritten Gesang eine Vision in die Unterwelt, und sieht hier die ehemaligen und künftigen schlechten Dichter. Hier sieht er

the

the Fools paradise, the statesmen's scheme
The air-built Castle, and the golden Dream
The maids romantic wish, the Chemists flame,
And poets vision of eternal fame.

Was er für Dichter und schöne Geister hier antrift, kann man aus dieser Beschreibung leicht errathen. In dem vierten Buch ertheilt die Dummheit öffentlich Audienz, und die Prophezeyung aus der Unterwelt gehen in ihre Erfüllung. Hier werden solche kräftige Hiebe ausgetheilt, die bis in die Seele dringen. Nach dem Beyspiel dieses Gedichts, haben auch einige neuere Proben von einer Dunciade gegeben; aber sie kommen dem Urbild weder in der witzigen Laune, noch auch in der Bosheit gleich. Viele haben Popen deswegen getadelt; aber wer weiß nicht, wozu ein aufgebrachter Dichter fähig ist? Hievon ist auch das Schimpfwort, ein Duns, in die deutsche Sprache gekommen. (22)

Dunkelbraune Trommelschraube, (Conchyl.) s. Trommelschraube.

Dunkelglueb. (*Fulgora phosphorea.* Linn. Fabr. *Cigale à museau filiforme.* Degeer Inf. III. t. 32, f. 2.) Ein amerikanischer Laternträger, etwas grösser als eine Stubenfliege: das Männchen ist oben her ganz dunkelbraun, das Weibgen aber braunroth; beyde unter dem Bauch und an den Füssen hellgelbgraulich; bey dem Männchen der Hinterleib oben schwarz, mit einer Längsreihe kleiner gelben Flecken, bey dem Weibgen aber braunroth. Die Unterflügel sind durchsichtig. Der Kopf verlängert sich in eine zurückgekrümmte cylindrische braune Schnautze: die Fühlhörner sind schwarz, wie feine Härchen und fast so lang als der Kopf. Die Flügeldecken gleich breit und mit den Unterflügeln so lang als der Leib. (24)

Dunkelheit, ist der Klarheit entgegen gesetzt. Wir verweisen also unsre Leser auf diese Titel, weil sich alsdenn beydes in Gegensatz leichter wird erklären lassen. (22)

Dunkelheit der Augen, ist eine Schwäche des Gesichts, die nur stufenweise von der Blindheit (s. diesen Artikel) verschieden ist, in diese früher oder später übergeht, und aus ähnlichen Ursachen, nur aber etwas geringer entsteht. (5)

Dunkelpurpurfarbene Schraubenschnecke, (Conchyl.) eine Flußconchylie Lister *Hist. Conchyl.* tab. 119. fig. 14. Petiver *Gazophyl.* tab. 100. fig. 11. Berl. Magaz. Th. IV. tab. 10. fig. 51. aus Lister Müller *Histor. verm.* P. II. p. 191. n. 378. *Nerita tuberculata.* Schröter Flußconchyl. S. 374. 392. Ohnerachtet mir dieser Name den Leser erfunden hat, Martini und Schröter aber beybehielten in keiner Rücksicht gefällt, weil er viel zu vag ist, so mag ich doch keinen neuen machen, und will also diese Flußconchylie lieber hier beschreiben, als sie ganz übergehen. Sie erreicht eine Länge von zwey Zoll, und hat neun bis zehn Windungen. Die ganze Schaale ist fein in die Queere gestreift, und purpurroth gefärbt. Ein ziemlich breites weisses Band läuft über die sämmtlichen Windungen hinweg, und dieses Band ist mit Knoten, die man auch Ribben nennen könnte belegt, welche die Länge herunter gehen. Zwischen diesem Bande liegen auf den Windungen dunklere Flammen. Die Mundöfnung ist länglich oval. Auf der linken Seite ist die Lefze ziemlich breit übergeschlagen, gehet neben der Axe vorbey, und gleichwohl siehet man nicht die geringste Spur eines Nabels. Die Windungen endigen sich in eine scharfe Spitze. (10)

Dunkelstrich. (*Tinea tertianella.* Linn. Müll.) Eine Motte mit aschfarbigen Flügeln, welche von dritthalb dunklern Bändern durchzogen sind. Sie ist eine Europäerin. (24)

Dunkle Körper werden den leuchtenden entgegen gesetzt und sind vor sich selbst nicht, sondern nur darum sichtbar, weil sie von einem andern erleuchtet werden: haben aber, wenn sie erleuchtet sind, das Vermögen wiederum andre zu erleuchten und sie gleichfalls sichtbar zu machen. Der Mond bekräftiget das Gesagte. Denn an ihm ist nur der Theil sichtbar, den die Sonne bescheinet; er erleuchtet aber unsre Erde, macht auf ihr die Gegenstände sichtbar, und die von ihm erleuchtete Mauern der benachbarten Häuser schaffen ferner das Licht in unsre Zimmer, durch welches wir die darin befindliche Dinge sehen können. Gemeiniglich schreibet man dieses Abspringen des Lichtes von den erleuchteten dunkelen Körpern, wodurch sie sichtbar werden und andere erleuchten, der Reflexion der Strahlen zu. (s. Zurückwurf der Strahlen) Der berühmte Euler aber hält diese Erklärung vor falsch, weil man, wie die Spiegel beweisen, durch reflectirte Strahlen die Sache, wovon sie ursprünglich herkommen; nicht aber diejenige, die sie zurückwirft, zu sehen bekommt; daher auch das immer auf dieselbe Fläche geheftete, aber seine Lage gegen sie ändernde Auge immer andre und andre Dinge erblicket, und blos die Farben des in den Spiegel strahlenden Gegenstands, nicht aber die des Spiegels, siehet; dagegen aber ein erleuchteter dunkler Körper selbst, nicht die ihn erleuchtende Sache, und zwar in allen Lagen, die das Auge gegen ihn haben mag, auf gleiche Art und mit seiner ihm eigenen Farbe gesehen wird. Die sinnreiche Erklärung, die er in die Stelle der von ihm verworfenen setzet, ist folgende. Vor sich leuchtende Körper leuchten nach seiner Theorie vom Lichte deswegen, weil ihre Theilchen vermöge ihrer Natur und aus eigener Kraft in einer schwingenden Bewegung sind, wodurch sie dem Aether eine gleiche Schütterung mittheilen, in welcher dasjenige bestehet, was wir Licht und Strahlen nennen. Die Theilgen eines dunkelen Körpers hingegen sind vor sich selbst in Ruhe, aber aufgelegt durch die auf sie fallende Strahlen, oder den wider sie zitternden Aether ebenmäßig in eine obwohl schwächere schwingende Bewegung gesetzt zu werden, welche sie alsdenn gleichfalls dem sie berührenden Aether wieder mittheilen und folglich eigene Strahlen von sich werfen. Daher leuchten sie alsdenn auch, aber schwächer, als die Körper, von welchen sie erleuchtet werden; und desto stärker, je von heftigerem Lichte sie beschienen werden; daher hören sie auf zu leuchten, so bald sie nicht mehr beschienen werden; daher werfen sie gleichfalls Strahlen nach allen Gegenden, da zurückgeworfene blos die Richtung haben können, welche der dem Einfallswinkel gleiche Reflexionswinkel vorschreibet; daher werden sie selbst, und nicht die in sie strahlende Körper, in allen Lagen, die das Auge gegen sie haben mag, und mit ihren eigenen Farben gesehen. Die schon mit ein paar Worten angezeigte Weise, wie die schwingende Bewegung der Theile des dunkelen Körpers durch die Erleuchtung erwecket wird, wird begreiflich, wenn man auf die Wirkung des Schalles, welcher nach Herrn Eulers Theorie in Ansehung der Luft das ist, was das Licht in Ansehung des Aethers, seine Aufmerksamkeit wendet. Wenn man nemlich eine Violine an die Wand hängt und auf einer andern Violine eine Saite streicht, so kann man mit Augen sehen, daß die gleichgestimmte auf der ersten gleichfalls zu zittern

anfängt, und mit Ohren ihren schwachen Klang hören. Die Ursache ist, weil die schütternde Luft an diese Saite, die grade zu derselben Schütterung durch die gehörige Spannung aufgelegt ist, anstösset und ihr solche daher mittheilet. Eine andre Saite, die vermöge ihrer Spannung zu einer doppelt oder dreymal so geschwinden Schwingung aufgeleget ist, bekommt erst bey der zweyten oder dritten Vibration, worin sie nach und nach geräth, einen neuen Anstoß, wird also auch, aber weit schwächer, erschüttert. Eine dritte, deren Bewegungen mit denen der anstossenden Luft gar nicht übereintreffen, kommt deswegen in keine Schütterung, weil die durch den ersten Stoß der Luft hervorgebrachte Vibration nicht durch den zweyten Anstoß vermehrt, sondern durch den Gegenstoß vernichtet wird. Der Aether thut mit seinen Schwingungen an den Theilgen auf der Oberfläche des dunkeln Körpers, was die Luft mit ihren Schwingungen an den Saiten der am Nagel hangenden Violine thut. Gleichwie daher eine stark geschnellte Saite noch geraume Zeit fortzittert; so ist es auch nicht unmöglich, daß ein stark erleuchteter dunkler Körper, der die dazu erforderliche Beschaffenheit hat, noch eine Zeitlang im Finstern fortglänzet, welche Sache nicht ohne Exempel ist. (s. **Diamant**, **Bononischer Stein**) Einem nachdenkenden Leser fallen vermuthlich noch mancherley andre Phänomenen ein, die sich hieraus erklären lassen. Wir bemerken mit Vorbeygehung der übrigen nur noch folgendes. Nachdem die Theile auf der Oberfläche eines Körpers gespannt sind, um die von den Saiten gebrauchte Redensart beyzubehalten, nachdem werden sie eine zitternde Bewegung, die soviel oder soviel Schwingungen in einer Secunde macht, vom anstossenden Aether annehmen und dadurch eben sowohl diese oder jene Empfindung der Farbe im Auge, wie die Saite durch ihre verschiedene Schwingungen diese oder jene Empfindung des Tones im Ohr verursachen. Dieser Ursprung der Farben eines dunkeln Körpers scheinet verständlicher und der Analogie der Natur gemäßer zu seyn, als der, den man gewöhnlich aus der Zurückwerfung gewisser Arten der Strahlen und Verschluckungen der übrigen angeben höret.

Daß diese Gedanken vortreflich aneinander hangen und die ganze Theorie vom Lichte, wozu das vorgetragene mit gehöret, sehr scharfsinnig ausgedacht ist, kann niemand läugnen. Unterdessen ist doch der erste Satz, daß nemlich nicht die dunkeln Körpern selbst, sondern die Bilder der andern Körper, deren Licht wir vermittelst ihrer erhalten, sehen würden, wenn sie reflectirte und nicht eigene Strahlen in unsre Augen würfen, nicht so richtig, als er anfangs scheinet. Denn die dunkelen Körper sind deswegen noch nicht polirte Spiegel. Obwohl nemlich auf alle Punkte des Spiegels von allen Punkten des Gegenstandes Strahlen fallen, so ist doch nur ein einziger Punkt auf dem ersten der einen von einem gewissen Punkt des letzten empfangenen Strahl in ein gegebenes Auge wirft, wie die Gleichheit des Einfalls- und des Reflexionswinkels erfordert. Weil solchergestalt jeder Punkt des Gegenstandes seinen eigenen Punkt auf der Oberfläche des Spiegels hat, der den von ihm erhaltenen Strahl dem gegebenen Auge zusendet, und aus dem angeführten Grunde diese zurückwerfenden Punkte in derselben Ordnung liegen, wie jene ausstrahlenden, so ist die Weise, wie sie das Auge von diesen und jenen empfänget, einerley und es siehet deswegen, wenn es auf den Spiegel gerichtet ist, die Sache so, wie es sie sehen würde, wenn es auf sie selbst gerichtet wäre. Allein die unzählige Absätze auf der Oberfläche eines unpolirten Körpers haben unendlich vielerley Lagen gegen ein darauf strahlendes Objects und fast ein jeder Absatz erhält daher von jedem Punkte des letzten einen Strahl, den er nach dem oft angeführten Gesetze der Zurückstrahlung in das Auge wirft, keine kann also die Empfindung eines eigenen Punkts des Objects im Auge verursachen, sondern einer wie der andre bringet nur die Idee eines strahlenden Punktes auf dem dunkeln Körper hervor und dadurch muß dieser selbst und nicht der andre, dessen Strahlen er zurücke wirft, gesehen werden.

Obgleich also, wie in die Augen fället, der angeführte Satz mit der Wahrheit nicht übereinstimmet, so fället doch deswegen die Eulerische Theorie, die ohne ihn bestehet, nicht über den Haufen. Die Artikel: **Farben**, **Licht**, werden dieses beweisen. Die Absicht war daher nicht, einen Einwurf wider sie vorzubringen, sondern einen ungegründeten Nebengedanken, den ein aufmerksamer Leser hätte wahrnehmen und darüber gegen das ganze Lehrgebäude einen Argwohn schöpfen können, davon abzusondern. (6)

Dung, ist nach **Jablonsky** eine kleine persische Silbermünze die am Gewicht 12 gr. hat und 10 bis 11 pf. sächsisch Geld ausmacht. (29)

Dung, ist ein kleines persisches Gewicht, welches den 6ten Theil eines Mescals ausmachet. 3600 Dungs machen ungefähr einen kleinen persischen sogenannten Badman von Tauris, wo im Gegentheil zu einem sogenannten grossen oder königlichen Batmann, auch Batman de Cheray genannt bis 7200 Dungs erfordert werden; jener soll $5\frac{1}{2}$ Pf. dieser aber $11\frac{1}{2}$ Pf. circa Hamburger Gewicht schwer seyn.

Sonsten hat der Dung noch das Gerstenkorn oder den Grän unter sich, welches aber nur den 4ten Theil eines Dungs ausmachet. (28)

Dung. Ein jeder Körper kann den andern düngen, d. i. von seinen Bestandtheilen dem andern mittheilen, weil ein jeder Körper aus dem bestehet, woraus der andere bestehet, nemlich aus Salz, Oel, Wasser, Erde, es dungt aber der den mehr als ein anderer, weil der von dessen Bestandtheilen mehr enthält, als ein anderer: der, welcher aus viel Oel bestehet, erhält von dem, der viel Oel, obgleich weniger Salz, hat. Es hat kein Körper mehr Oel als der lebendige, oder fleischichte; daher dungt auch keiner besser als dieser; so dungt er durch seine Auswürfe und durch seine wesentliche Theile selbst; doch ist auch unter diesen wieder ein Unterscheid: die lebendige Creatur, sie seye Mensch oder Vieh, die viele Oele und Salze geniesst oder fett ist, dungt auch besser als die magere. Der Mensch geniesset vor allen Creaturen viel öligtes und salzigtes, seine Auswürfe sind daher auch die dungreichsten, doch nicht die des Armen und frugallebenden seine, sondern die des Reichen, des Wollüstigen und des Fressers, welcher viele fette Fleischspeisen verzehret. Der Mastochs, das Federvieh leben meist und werden fett von Körnern, die viel Oel haben, drum ist der Mist vom ersten dungreicher als der Mist vom Zugochsen, der mit Stroh und Heu gefüttert wird: Die Taube lebet allein von Kornern, ihr Auswurf übertrift daher alles, was Dung heisset. Auch die leblosen Geschöpfe werden, wann sie vermodert oder aufgelößt sind, ein Dung vor die andern, und das mehr oder weniger, je nachdem sie viel oder wenig Oel haben; das Gestroh, welches seinen Saamen, in welchen seine Oele schon übergegangen sind, bereits verlohren hat, dunget weit weniger als das, so aufgewachsen, grün unter die Erde gebracht wird; so dungt

man das mit Wicken, Erbsen oder sonst einer fetten Frucht besäete Feld, wann man diese Gewächse zur Hälfte oder drüber auswachsen läßt und sie grün unterackert: das Stroh im Mist würde als Stroh fast gar nichts dungen, wann es sich nicht mit dem Saft der Auswürfe füllete. Holz, wann es verfault ist, sonderlich Tannen- Fichten- und Forlen-Aeste, da sie viel Harzigtes und Oeligtes haben, dungen vortreflich. Der Kalch, der Gypsstein und auch andere feste Steine, wann sie zermalmt und ausgestreut werden, zeichnen sich vor vielen Dungsorten als Dung vorzüglich gut aus. Allerley Gattungen Aschen sind Dung, doch würde aller der Dung nichts seyn, wann das Wasser, durch welches sein Oel in die Saftcanäle der Pflanzen eingeführet wird, manglete. Das Oel ist eigentlicher Dung und aller Geschöpfe Nahrung; es ist aber vor sich nicht fein genug, daß es in die Haarröhrgen der Gewächse eindringen könnte, es muß also durch das Wasser subtilisirt werden; weil es sich aber nur vermittelst des Salzes und etwas Erde mit dem Wasser mischen und sich auflösen kann, so muß zu dem Dung und Oel nothwendig Salz und Erde hinzukommen. Man schreibt also dem Salz, es alleine gelassen, zur Ungebühr eine Dungkraft zu; das Hall- oder Salzböaig dungt nur deswegen so gut, weil dem Salz allerhand Unrath beygemischt wird. (13)

Dungen, das, oder die Dungung. Dungung heißt man das Geschäfte, da man dem Felde Dung giebt. Wann, warum und wie dies geschiehet, hat man hieby zu sagen. Die Dungung ist auf dem Felde nothwendig; wann man bedenkt, daß die Gewächse aus dem Feld, worauf sie wachsen, den für sie nöthigen Nahrungssaft auszehren, und nachher keines mehr darauf seine Nahrung finden, noch darauf wachsen kann, folglich will man, daß das Feld die verlohrne Nahrungen wieder erhalte, die es aus der Witterung nicht hinlänglich noch so bald wieder erhält, so muß man ihm solche Nahrungen durch zugeführten Dung wiederum geben und ersetzen. Diese Aufführungen des Dunges können zwar in verschiedenen Zeiten auf dem Acker geschehen; im angehenden Sommer oder spat im Herbst vor oder nach der Saat; allein es ist begreiflich, daß die frühe Aufführung der Natur nach die beste seyn müsse, weil der Dung von dort aus bis zur Saat mit dem Erdreich durch das öftere Umackern hinlänglicher durchaus gemischt wird; führt man ihn unmittelbar vor der Saat auf, so geschiehet jenes nicht, er wird Bazen- oder stückweis untergebracht, zeuget viele Würmer, welche den Saamen abfressen, und in welchen Bazen selbst auch, da sie zu corrosiv sind, der Saame, ehe er aufgeht, verfaulet; bringt man ihn nach der Saat erst auf den Acker, so wird er oben drauf ausgebreitet, er wird nicht gehörig genug verstreuet, kann wieder Unheil anrichten, und der meiste Nahrungssaft: Salz und Oel, verflüchtet in die Lüfte. Auf die Wiesen wird er im Spatjahr, im Winter und im Frühling aufgeführt, diese dreyerley Arten können gut und verwerflich seyn; man hat dabey auf die Arten des Dunges zu sehen: ob sie sich früh oder spat auflösen; Schlamm und Gassenerde wird aufs nützlichste im Herbst; vergohrner Mist im Winter und Frühling aufgeführt; hätte man die Absicht neben dem Zweck: zu dungen, durch ihn die Schaafe von den Wiesen und Kleefeldern abzuhalten, daß sie nicht die erste Keime abfrässen, so thäte man wohl, wann man auch unvergohrnen Mist ganz späte im Frühling aufführte. Will man die Aecker dungen, so muß man ihnen fast Mist geben, und allezeit auf das dritte Beet abladen, den Mist bald streuen und alsobald unterackern, damit er nicht austrockne, noch ihme seine Bestandtheile entgehen möchten. (13)

Düngen der Aecker. Die Gewohnheit, die Aecker zu düngen, war schon in den ältesten Zeiten in Griechenland eingeführt. Plinius legt die Erfindung dem Augias, der wegen seiner ungemeinen Menge Heerden so berühmt ist, bey. Die Reinigung der Ställe dieses Fürsten war, wie man sagt, eine von den Arbeiten, welche Eurystheus dem Hercules auflegte. Gewiß ist es, daß die Kunst, die Felder vermittelst des Mistes zu verbessern und fruchtbarer zu machen, den Griechen von den ältesten Zeiten her bekannt gewesen. Homer in der Odyssee 17, v. 297. redet sehr deutlich davon; und Cicero nebst dem Plinius finden auch noch in dem 23sten Buche v. 225, 226. der Odyssee Beweise davon. Hier ist ziemlich vom Laertes, des Ulysses Vater, die Rede, den Homer, nach der Erklärung dieser beyden Schriftsteller, in der Beschäftigung, seine Felder zu düngen, vorstellt. In diesem Verstande übersetzen sie das Wort λιςρεύοντα, das der Dichter gebraucht, obgleich, dem Buchstaben nach, dies Wort blos so viel sagen will, als eben machen oder abschaben.

Die Römer gaben den Saturn für den Erfinder der Kunst, die Felder zu düngen, an und vergötterten ihn auch dieser wohlthätigen Erfindung wegen unter dem Namen Stercutus oder Sterculius und Sterquilinus, auch nach dem Servius, Pitumnus. (21)

Dungaras oder **Dungares**, ist eine Art, weissen Cattuns den man von Surate in Ostindien bekommt. s. Dutis. (28)

Dungfliege. *Musca stercoraria.* s. Rauhfliege mit borstentragenden Fühlhörnern. (24)

Dunggräber, schwarzer. Der Gräber. (*Scarabaeus fossor.* Linn. Mull. Fabr. *Scarabe fossoyeur* Degeer Ins. IV. t. 10. f. 7. Der grabende Dungkäfer, Laicharting Tyrol. Ins. I. p. 10. n. 4. So heisset ein Käfer mit gehörntem Kopfschild.) Er ist ein Europäer, und hält sich im Koth der Thiere auf. In der Grösse kommt er sehr verschieden vor, oft so groß als *Scarab. fasciatus*, aber schmäler, oft nicht grösser als *Scar. fimetarius*: sowohl der Brustschild als der Hinterleib sind stark gewölbt, der Kopf breit mit einem aufgeworfenen Vorderrand, und auf demselben 3 kleine in die Quere stehende Hornspitzen, davon die mittlere etwas grösser ist. Die Flügeldecken sind subtil gefurcht, und haben ein Schildgen; die Vorderschienbeine 3 Zähne. Im übrigen ist er ganz glänzend schwarz. (24)

Dungras, (botan.) *Eryophorum* L. Wollgras. (9)

Dungkäfer, nennt man alle im Koth der Thiere sich aufhaltende Käfer oder *Scarabaei*, aber auch die Gauckler oder *Hister* Linn., weilen auch diese im Dung gefunden werden. (24)

Dungsalz, (Salzwerkswissensch.) s. Luftsalz.

Dunia, heißt im Arabischen und Persischen die Welt, in der feyerlichen Bedeutung heißt es auch diejenige Lebensart, die man in den Geschäften der Welt, unter den Menschen führt, und ist der einsamen Lebensart, oder der Einsiedeley entgegengesetzt. Da das Morgenland gleichsam das Vaterland der einsiedlerischen Lebensart ist, so drucken sich die morgenländischen Schriftsteller sowohl über die Welt, als auch über die Entfernung von ihr sehr nachdrücklich aus. Wir wollen

einige dieser moralischen Sentenzen anführen. „Man sucht in der Welt zu leben, um Ehre, Reichthum und Vergnügen zu erhalten; wer sich aber von der Welt entfernt, erlangt die wahre Ehre; wer sich mit demjenigen begnügt, was er hat, ist reich; und wer die Welt verachtet, geniesset Ruhe. Alles, was in dieser Welt ist, ist nichts als ein blosser Lermen, und verursacht Unruhe. Fliehet, und nehmet euern Aufenthalt in dem Reich des Nichts, da werdet ihr Ruhe finden. „Ein muhammedanischer Mönch wurde gefragt; welches das kleinste wäre, was Gott geschaffen habe? er antwortete, „die Welt, und wer nach der Welt trachtet, ist noch kleiner.“ Die Verachtung weltlicher Güter, eine überspannte Einbildungskraft, und ein Hang zur Schwärmerey, ist die Ursache, von diesen und dergleichen paradoxen Sätzen in den Schriften der Morgenländer. f. Welt. (22)

Dunschlag, heißt in alten Rechtsbüchern ein Streich ohne Blutrunst. (15)

Dunst, auch **Vogeldunst**, nennt man die kleinste Art von Schrot, dessen man sich beym Schiessen kleiner Vögel bedient, damit solche nicht zu sehr zerrissen werden.

Dunst. Manche Landwirthe glauben ihrem Vieh zur Winterszeit eine Wohlthat zu erweisen, wann sie ihre Ställe von allen Seiten verwahren, und die Luftläden verschliessen. Sie lassen auch wohl den Mist bis 14 Tage darinnen liegen. Diese Leute bedenken aber nicht, daß der eingeschlossene Dunst dem Vieh weit schädlicher als die Kälte seye. Wann der Stall weit und hoch ist: so hat es mit ihrem Verfahren zwar nicht viel zu bedeuten; wann aber derselbe, und das sind die meisten, enge, niedrig und noch über dieses mit vielem Vieh vollgepfropfet ist; so sind die Ausdünstungen stärker, die Luft wird unrein und faul und muß nothwendig das Vieh matt, kurzathmig und krank machen. Man handelt daher klug, daß man zwar den Stall in gutem Stand erhält, damit keine schneidende Luft durch Risse und Löcher ziehe; aber doch des Tags etlichemal die Luftläden öfnet, und den Mist nicht so lang im Stall liegen läßt, sondern oft trockne Streue giebt, auch zuweilen, wann sich die Dünste gehäuft, den Stall mit auf heissen Stahl geschütteten Essig räuchert, weilen derselbe bekanntlich ein gutes Gegenmittel der bösen Dünste ist. (24)

Dunstfang, (Salzwerkswissenschaft.) f. Schwadenfang.

Dunstkugel unsrer Erde, wird das vermischte flüssige Wesen genennt, das dieselbe umgiebt. Ihr vornehmster Bestandtheil ist die Luft, der das übrige hieher gehörige, die Dünste, in sich träget. Von beyden wird in eignen Artikeln gehandelt, deren Inhalt wir hier nicht wiederholen, sondern nur von der Atmosphäre im Ganzen betrachtet sprechen wollen.

Sie ist unten in den Thälern am dichtesten; je höher man auf die Berge steiget, desto dünner findet man sie, und weil man leicht begreift, daß die untere durch die Last der oberen zusammengedrückt und dadurch dichter wird, so schliesset man daraus, daß ihre Dichte auch über den Grenzen, darein der Mensch kommen kann, immer mehr abnimmt, bis sie endlich vor nichts gerechnet werden kann. Ihre Dichte bleibet aber an demselben Orte nicht immer einerley, sondern ist beständiger Veränderung unterworfen. Desgleichen ist sie bald mit vielen, bald mit wenigeren Dünsten, bald hier vorzüglich mit dieser Art derselben, bald dort mit jener angefüllt, die zu Zeiten in Gestalt des Regens, Schnees, Hagels u. s. w. wiederum herunterfallen. Ihre Wärme wechselt ebenmässig beständig ab, und richtet sich nicht allein nach der Jahrszeit, sondern auch nach denen bald aus dieser bald aus jener Gegend blasenden Winden und andern Ursachen. Ihr Einfluß in die Gesundheit der Menschen und Thiere, in den Wachsthum der Pflanzen und in die Erhaltung und Zerstöhrung andrer Dinge ist daher sehr mannichfaltig. Bey diesen meistens jedermann bekannten Eigenschaften halten wir uns nicht auf, sondern schreiten zu andern fort, die theils durch sorgfältigere Erfahrungen, theils durch darauf gebaute Schlüsse entdecket werden müssen.

Die Höhe der Atmosphäre ist vermuthlich eine der ersten, nach welcher ein wißbegieriger Leser fragen wird, aber gerade auch diejenige, von welcher sich am wenigsten etwas bestimmtes und genugthuendes sagen lässet. Ricciolus in seinem *almagesto novo* erzählt, daß sie Posidonius 50, Alhazen und Vitellio 52, Tycho 48, Gassendi 40 italiänische Meilen, deren vier auf eine deutsche gehen, hoch schätze, und er selbst giebt ihr eine Höhe von 38, wenn sie am niedrigsten ist, und von 95 solchen Meilen, wenn sie am höchsten ist. Der große Kepler, den unrichtige Erfahrungen auf den Irrweg gebracht, macht sie sehr viel niedriger, nämlich nur 2 bis 3 englische hoch. Boyle entdeckte zuerst aus der Verhältniß der Schwere der Luft zur Schwere des Quecksilbers, die er wie 1 zu 14000 fande, daß die Luft 35000 englische Schuh oder über $6\frac{1}{2}$ englische Meilen, die 5280 Fuß halten, hoch seyn müßte, wenn sie durchaus so dichte als hierunten wäre, um mit dem im Barometer 30 Zolle hoch stehenden Quecksilber das Gleichgewichte zu halten. Weil er aber wußte, daß die Luft in grösserer Höhe dünner seye: so sahe er wohl ein, daß dieses Maaß eine starke von der Bestimmung der Verhältniß, wornach sich die Luft bey abnehmendem Zusammendruck verdünnet, abhangende Correction nöthig habe. Das von Richard Townley und durch andere Versuche von Mariotte bestättigte Gesetz, daß die Ausbreitung der Luft sich umgekehrt wie die zusammendrückende Kräfte verhalte, welches auch Bouguers und andere auf sehr beträchtlich unterschiedenen Höhen angestellten Erfahrungen durchaus in der atmosphärischen Luft statt hat, obschon es bey starken künstlichen Compressionen seine Ausnahmen leidet, setzte Mariotten in den Stand diese Correction zu versuchen. Die Weise, wie er zu Werk gienge, war folgende. Er fand, daß, wenn das Barometer an der Oberfläche des Meeres 28 Zolle hoch stehet, es 60 Fuß über derselben um 1 Linie sinke. Er theilte also die Höhe der Quecksilbersäule von 28 Zollen in 4032 Zwölftheile von Linien, und dachte sich in der Säule der Atmosphäre, die damit das Gleichgewicht hält, gleichfalls 4032 Schichten übereinander, deren jede ein Zwölftheil einer Linie des Quecksilbers hebet. Weil, wie kaum gesagt, 60 Fuß einen Unterschied der Barometerhöhe von 1 Linie machen, so werden zu einem Unterschiede von $\frac{1}{12}$ Linie 5 Fuß erfodert. Er gab also der untersten Schichte der Atmosphäre eine Höhe von 5 Fuß, und so mußte die 2016te Schichte 10 Fuß, die 3024te oder vom Ende der ersten die 1008te 20 Fuß; die 3528te oder vom Ende der andern die 504te 40 Fuß: die 3780te oder vom Ende der dritten die 252te 80 Fuß u. s. w. einnehmen. Um die Höhe der dazwischen liegenden und endlich die Summe aller zu finden, nahm er an, die Glieder dieser Reihen wüchsen von 5 bis 10 Fuß, von 10 bis zu 20, von 20 bis zu 40 u. s. w. in

arithmetischer Progression. Solchergestalt wäre es eben so viel, als wären die ersten alle gleich und hielten insgesammt $7\frac{1}{2}$ Fuß, desgleichen als wären die zweyten alle gleich, und hielten alle 15 Fuß, und wären die dritten alle gleich, und hielten alle 30 Fuß u. s. w. Multiplicirte er nun die Zahlen der Schichten 2016, 1008, 504, 252, deren die folgende immer die Hälfte der vorhergehenden ist, in $7\frac{1}{2}$, 15, 30, 60, unter welchen Zahlen immer die folgende die doppelte der vorhergehenden ist; so waren alle Produkte gleich, nämlich 15120 Fuß, und von unten an waren also 2016 Schichten einmal 3024 zweymal 3528 dreymal, 3780 viermal 15120 Fuß oder beynahe 5 französische Meilen hoch; die Meile zu 2000 Toisen gerechnet u. s. w. und dieses gab denn 15 französische Meilen vor die Höhe der Atmosphäre, wenn die Luft oben 4032mal dünner als unten auf der Erde wäre; 20 Meilen, wenn sie 32256mal; und endlich 30 Meilen, wenn sie 8 Millionenmal dünner wäre oder werden könnte. Wie Mariotte eigentlich hätte rechnen müssen, ist zu weitläuftig hier zu zeigen; wer es wissen will, findet Unterricht in des Herrn Hofrath Kästners Anmerkungen über die Markscheidekunst, in der Abhandlung von Höhenmessungen durch das Barometer §. 59. Was Mariotte zwar einsahe, aber in seiner Berechnung nicht nützte, nämlich daß man das Wachsthum der Schichten und ihre Summe nach eben den Regeln berechnen könne, deren man sich bedienet, die Logarithmen zu finden, das wendete Halley an. Sein Verfahren war folgendes. Die Verhältniß der Schwere der Luft zur Schwere des Quecksilbers bestimmte er genauer wie 1 zu 10800. Also würde ein Luftcylinder von 10800 Zollen oder 900 Schuhen mit einem Quecksilbercylinder von 1 Zoll die Wage halten, und die Höhe der ganzen Atmosphäre, die denn 30 englische Zolle hoch stehenden Quecksilber das Gleichgewichte hielte, 27300 englische Fuß oder $5\frac{1}{10}$ englische Meilen hoch seyn, wenn sie wie das Wasser durchaus von gleicher Dichte wäre. Da die Dichte aber nach dem kaum angezeigten Gesetze abnimmt; so lässet sie sich für jede gegebene Barometerhöhe durch die Hyperbel zwischen den Asymptoten bestimmen. Denn weil die Parallelogrammen *) Cdke, Cbif, Cahg gleich sind, so verhalten sich dk, bi, ah verkehrt wie Cd, Cb, Ca und wenn daher die letzte die Barometerhöhe vorstellen, so stellen die ersten die dazu gehörige Dichten der Luft vor. Folglich drückt die Fläche dkib den Raum aus, der sich in der Atmosphäre zwischen den beyden wagrechten Flächen befindet: in deren einer die Quecksilberhöhe = Cd und in der andern = Cb ist, und so die Fläche ibah den Raum zwischen den beyden wagrechten Flächen, in deren einer die Quecksilberhöhe = Cb in der andern = Ca. Die Räume also, die gleichen Theilen der Quecksilberhöhe entsprechen, verhalten sich wie die angezeigten Flächen, und diese wie die Logarithmen der Zahlen, die die Verhältnisse Cb : Cd, Ca : Cb u. s. f. ausdrücken. dk ist in der Hyperbel, die zu unserem Vorhaben gehöret, 144765, nämlich das harmonische Mittel zwischen der Differenz der Logarithmen von 30 und 29 und der Differenz der Logarithmen von 30 und 31. Man spricht daher: Wie 144765 zu dem Unterschiede der Logarithmen von 30 und einer niedrigeren Barometerhöhe, z. E. zu 457574 dem Unterschied zwischen den Logarithmen von 30 und 27; so 900 Fuß, die vermöge des obigen zu einem Zolle Barometerhöhe gehören, wenn er 30 Zolle hoch stehet, zu der Zahl Schuhe, in unserem Beyspiele 2844, als der Höhe des Ortes, wo der Barometer so hoch, als angenommen worden, in unserem Exempel 27 Zolle hoch stehet, über den niedrigsten Ort, wo es auf 30 stehet. Dieses vorausgesetzt, sagt Halley, ist die Luft in einer Höhe von 41 englischen Meilen schon 3000mal dünner als hierunten. Und weil es ihm nicht wahrscheinlich scheinet, daß sie noch grösserer Ausdehnung fähig seye, so glaubt er, man könne die größte Höhe der Atmosphäre auf 45 englische Meilen setzen. Der Leser wird sich aus dem gesagten einen Begriff machen können, wie die Mathematiker zu Werk gegangen sind, um die Höhe der Atmosphäre aus Gründen, die der Barometer darreichet, zu bestimmen. Wir wollen daher diesen Absatz doch mit der Erinnerung des Herrn de Luc beschliessen, daß, weil die Dichte der Luft der drückenden Kraft proportional ist, also, wenn man die Barometerhöhe in geometrischer Reihe nimmt, die zugehörigen Höhen der Luft in arithmetischer fortgehen müssen; die Zahl der Glieder einer obwohnenden geometrischen Reihe aber unendlich ist: die Höhe der Atmosphäre, wenn man den Erdboden allein betrachtet, auch vor unendlich erkannt werden müsse. Weil es aber noch andere Weltkörper giebt, gegen welche die Luft nach der Verhältniß der Massen und Entfernungen schwerer ist, so schliesset er daraus, daß sie sich in einer gewissen Entfernung von der Erde wieder verdichten müsse, und also, wenn man unserer Atmosphäre Gränzen setzen will, sie diejenige verschiedenen und veränderlichen Orte seyn müssen, wo die Luft von der Erde nicht stärker als von den andern Weltkörpern angezogen wird. Dieser Gedanke veranlasset ihn vor wahrscheinlich zu halten, daß Luft und Aether eine und eben dieselbe nur verschiedentlich modificirte Substanz seyen, und daß die Atmosphäre der Planeten aus dem durch die Schwere um sie herum verdichteten Aether bestehen.

Eine andere Methode, die Höhe der Atmosphäre aus der Dämmerung zu bestimmen, haben wir schon im Artikel: Dämmerung, beschrieben, welche gleichfalls höchstens dazu zureichet, die Höhe anzugeben, in welcher die Atmosphäre noch Theile hat, die im Stande sind die Strahlen zu reflectiren. Hat de Mairan Recht, daß sich die Materie des Nordlichtes in unserem Dunstkreise befinde und sich ihre mittlere Höhe auf 175 französische Meilen erstrecke, so sind alle Maase, die man aus dem Barometer und der Dämmerung hergeleitet, viel zu klein, und der Gedanke des Herrn de Luc, womit wir den vorigen Absatz beschlossen haben, wird desto wahrscheinlicher.

Die Naturforscher älterer Zeit pflegen die Atmosphäre in drey Regionen abzutheilen. Die unterste soll bis dahin reichen, wo die Luft nicht mehr von den von der Erde zurücke geworfenen Sonnenstrahlen erwärmet wird; die mittelste bis über die höchsten Wolken, und die oberste bis ans Ende. Die beyden ersten machten miteinander dasjenige aus, worauf der Name: Dunstkugel oder Atmosphäre, im strengeren Verstande passet, und das übrige wäre, wenn nicht Mairan auch noch Dünste dahin schickte, reine Luft. Von der Wärme der unteren Luft, die die von der Erde zurücke geworfene Sonnenstrahlen zum Grunde haben soll, wollen wir im Artikel: Wärme, reden. Es seye damit, wie es will, so ist sehr sichtbar, daß die dadurch gesetzten Grenzen der untersten Region sowohl veränderlich, als unbestimmt ausfallen. Sonst ist es an dem, daß die Abwechselungen der Wärme nur im untern Theile

*) s. Algebr. Tafel Fig. 5.

sehr empfindlich, in der Höhe aber kaum merklich sind. Die Gipfel der Alpen bleiben im höchsten Sommer mit Eis und Schnee bedeckt, und der Unterschied der Wärme und Kälte im Sommer und Winter, beym Süd- und Nordwinde ist überaus geringe daselbst. Als Bouguer und de la Condamine 1736 auf dem Gipfel des Pichincha ein wenig südwärts des Aequators sich aufhielten, wurde vieler angezündeter Lichter und des Feuers in den Kohlpfannen ungeachtet das Wasser in ihrem Zelte in weniger als 15 Minuten mit Eis überzogen. Allein wenn unter dem Aequator eine Höhe von 2434 Toisen erfodert wird, daß auf ihr der Schnee nicht mehr schmelze, so ist im Anfange des gemässigten Himmelsstrichs eine Höhe von 2100, bis wohin der Gipfel des Pic in Teneriffa reichet, in Frankreich und Chili eine Höhe von 1500 und 1600 Toisen genug und nahe bey den Polen gar keine nöthig.

Eben so verhält es sich mit den Grenzen der sogenannten zweyten Region. Denn obwohl verschiedene z. E. Riccioli, Thümmig und mehrere die Höhe der dünnesten Wolken anzugeben sich bemühet, so kann man doch davon nichts gewisses sagen. Die Spitze des Chimboraso, die 3200 Toisen über die Meeresfläche erhoben ist, ist noch mit Schnee bedeckt, und die Wolken, aus welchen dieser Schnee gefallen, müssen doch noch höher gestanden seyn.

Wie viel eine über einer gegebenen Grundfläche stehende Säule der Atmosphäre wiege, lässet sich, ohngeachtet man ihre Höhe nicht angeben kann, und ihr Gewicht in verschiedener Höhe verschieden ist, doch gar wohl bestimmen. Es ist nämlich bekannt, daß, wenn man eine lange an einem Ende zugeschmolzene Röhre mit Wasser füllet, sie alsdenn umwendet und mit ihrer Oefnung in einen Zuber voll Wasser stellet, das Wasser in der Röhre (ohngefähr) 31 rheinländische Fuß hoch über dem im Zuber stehen bleibet, und zwar deswegen, weil der Gegendruck der Atmosphäre es nicht weiter sinken lässet. Eine von der Oberfläche des Wassers im Zuber an bis durch die ganze Atmosphäre hinauf reichende und mit der Materie derselben angefüllte Röhre muß also eben so viel wiegen, als eine andere 31 Fuß hoch mit Wasser gefüllte. Multiplicirt man demnach die gegebene Grundfläche in 31 Fuß und das gefundene Prisma oder Cylinder in das Gewicht eines Cubicfusses Wasser, z. E. 70 Pfund, so weiß man, was die Säule der Atmosphäre wiegt. Z. E. ein Cirkel, dessen Durchmesser 1 Fuß groß ist, hat zur Fläche 7850 Decimalquadratlinien. Also ist der Inhalt der über ihr stehenden 31 Fuß hohen Wassersäule = 24335 Cubiczolle, daher ist ihr, folglich auch der atmosphärischen Säule, Gewicht = 1703,45 Pfunde. Weil die Luft mit ihrer ausdehnenden Kraft eben so viel von unten hinauf und zur Seite drückt, als mit ihrer Schwere von oben herunter; so ist, so bald man die ganze Oberfläche z. E. des menschlichen Körpers bestimmt hat, vermöge des kaum gesagten der Druck leicht zu finden, den er an allen Seiten her von der Atmosphäre auszustehen hat. Ist zum Beyspiele die gesammte Oberfläche eines menschlichen Körpers 15 Quadratfuß; so ist, da jeder Quadratfuß mit 2170 Pfunden gedruckt wird, der ganze Druck zusammen 32550 Pfunde. Widerstünde nicht die in den hohlen Theilen eingeschlossene Luft mit ihrer ausdehnenden Kraft eben so stark, so müßte durch diese Gewalt die Brust und der Unterleib platt zusammengedrückt werden, wie man siehet, daß eine Feuerscheibe, unter welcher die Luft weggenommen wird, in tausend Stücke zerdrückt wird, da sie unversehrt bleibet, wenn man die untere Luft nicht wegpumpet. Wären wir ferner diesen Druck nicht vom Anfange unseres Daseyns an gewohnt, so würde er uns sehr merklich seyn. Hätten wir statt der obigen Röhre voll Wasser eine Röhre voll Quecksilber angenommen, so würde dieses ohngefähr 28 französische Zolle hoch gestanden seyn. Die Erfahrung lehret, daß das Quecksilber bald höher bald niedriger stehet, und der Unterschied zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand ohngefähr 3 Zolle ausmacht. Folglich ist die Last, die unsern Körper ringsum drücket, zu Zeiten um das Gewicht einer Masse von Quecksilber die 15 Quadratfuß zur Grundfläche und 3 Zolle zur Höhe, also 6480 französische Cubiczolle hält, also, den Cubicfuß zu 1064 Pfund gerechnet, beynahe 4000 Pfund wiegt, grösser als ein andresmal. Da diese Veränderung des Druckes manchmal ziemlich schleunig geschiehet, so ist weniger zu verwundern, daß sie auf unsre Gesundheit und unser Befinden Einfluß hat, als daß dieser Einfluß nicht grösser ist.

Eine französische Meile hat 2283 Toisen, also eine Quadratmeile 5212089 Quadrattoisen oder 188635204 Quadratfuß. Liegt nun über einem Quadratfuß eine Last der Atmosphäre von 2170 Pfunden, so liegt über einer Meile 409338392680. Ist endlich die Oberfläche der ganzen Erde = 25858089 französische Quadratmeilen (s. Erde;) so ist das Gewicht der ganzen Atmosphäre 10,584,708,589,036,388,520 Pfunde.

De la Hire und de Mairan, ehe er das System der allgemeinen Schwere angenommen, leiteten aus den Cartesianischen Wirbeln eine länglichtrunde sphäroidische Gestalt der Atmosphäre her. Denn das flüssige Wesen derselben mußte in die Körper, die es traf, desto heftiger wirken, je directer es wider ihre Flächen anstiesse. Da es nun die Erde unter unzähligen Winkeln, zwischen den Wendekreisen aber unter den grösten traf, so mußte es auf die Atmosphäre in der heissen Zone am heftigsten wirken und sie von da gegen die Pole hintreiben, und so entstunde die eyförmige Gestalt derselben. Mit den Wirbeln nehmen auch die darauf gebauten Folgen aus der Naturlehre Abschied und man begreift, daß, wenn die Erde stille stünde, und überall einerley Wärme statt hätte, die Atmosphäre vermöge ihrer Schwere, die sie aller Orten gleich nach dem Mittelpunkte treibet, sich in einer kugelrunden Gestalt um sie herum setzen würde; daß aber, weil die Erde nicht stille stehet, sondern sich um ihre Axe drehet, der grössere und der Richtung der Schwere directer entgegen gesetzter Schwung der schweren Dunstkugel sie unter dem Aequator und zwischen den Wendekreisen erheben und also eine an den Polen plattgedrückte Afterkugel aus ihr bilden müsse. (s. Erde.) Dieser Gestalt kommt die grössere Wärme, welche die Atmosphäre zwischen den Wendekreisen mehr ausdehnet und die grössere Kälte, die sie bey den Polen mehr zusammen ziehet, als andrer Orten, zu Hülfe. Nach Christlob Mylius und d'Alemberts Beantwortungen der 1746 von der königl. preussischen Academie der Wissenschaften aufgegebenen Preisfrage über die allgemeinen Ursachen der Winde, macht auch der Mond in der Atmosphäre eine gewisse Art von Ebbe und Fluth, die die Höhe und zugleich die Figur derselben verändert und unbeständig macht.

Daß die Atmosphäre, ausser insofern die Dünste hierin manchmal eine Abänderung machen, durchsichtig seye, ist jedermann bekannt. Ob sie aber gänzlich

unsichtbar seye, oder vielmehr die blaue Farbe, womit der Himmel bey heiterem Wetter pranget, ihr zuzuschreiben seye, darüber ist man nicht so gänzlich einig. Man will nämlich die blaue Farbe daher leiten, daß der Himmel oder die vor uns ins unendliche sich hinaus streckende leere Ausdehnung, die also kein Licht in unsre Augen reflectiren kann, gleichsam einen schwarzen Grund ausmachen, mit dessen Anblick sich die Empfindung des Weissen von oben herunter fallenden Lichts vermische, und solchergestalt die Idee der blauen Farbe entstehe. Zu geschweigen aber, daß nicht erwiesen ist, daß die schöne himmelblaue Farbe aus einer Mischung des Schwarzen und Weissen entspringen könne; so beweisen die Berge und andre an sich bald so, bald so, gefärbten Gegenstände, welche in der großen Ferne alle blau aussehen, daß das Mittel, durch welches die Strahlen von ihnen bis in unsre Augen kommen, ihnen diese Farbe gebe, und daher die Atmosphäre blau seye, ohngeachtet man dieses an kleinen Portionen derselben eben so wenig gewahr werden kann, als wenig man die gelbe Farbe des Weines, wenn ein weniges desselben in einem Haarröhrgen enthalten ist, erkennet.

Die mancherley Veränderungen der Atmosphäre zu beobachten, hat man allerley Instrumente, als Barometer, Thermometer, Hygrometer, Manometer, Anemometer, Eudiometer u. s. w. erdacht, von welchen man unter ihren eignen Titeln Nachricht findet.

Von der Dunstkugel der Sonne, des Mondes u. s. w. wird in den Artikeln: Sonne, Mond u. s. w. gehandelt. (6)

Dunstkugel, (Artill.) s. Dampfkugel.

Dunst werfen, (mit) ist die Benennung einer der dreyen Arten, wie Bomben geworfen werden. Man setzet nämlich die Bombe dergestalt in den Mörser, daß sich die Brandröhre gegen die Mündung kehret, leget die an der Brandröhre befestigte Stopinen über der Bombe auseinander und bestreuet sie mit Mehlpulver. Wenn man nun den Mörser löset, so schlägt das Feuer um die Bombe herum, entzündet die Stopinen und dadurch die Brandröhre, und die Bombe flieget, wie verlangt wird, brennend fort. Diese Methode ist die sicherste, weil man dabey nicht Gefahr lauft, daß die Bombe in dem Mörser springe, wie wohl zuweilen geschiehet, wenn man mit zweyen Feuern oder auf eine andere Weise mit einem Feuer wirft. Doch wagt man freylich dabey, daß zuweilen eine Bombe unentzündet fortgeschickt wird, kann aber diesem gegen das vorige sehr kleinen Unglücke durch Vorsichtigkeit leicht zuvorkommen. (6)

Duodecimalmaaß, wird ein Maaß insofern genannt, als man dabey jedes Grössere in zwölf Kleinere, nämlich die Ruthen in zwölf Schuhe, die Schuhe in zwölf Linien eintheilet. In dem Artikel: Decimalmaaß, ist so viel hievon gesagt, daß hier nichts weiteres anzuführen nöthig ist. (6)

Duodemum, s. Zwölffingerdarm.

Duodez, heißt bey den Buchdruckern ein Format, bey welchem der Bogen in zwölf Blätter abgetheilet wird. (6)

Duodezime, ist die zwölfte Stimme und die Achte von der Fünfte. Man vermischt sie also mit der Fünfte. Sie ist aber diejenige, worin sich die Dreyzehnte auflöset, und hier verdient sie eine besondere Stelle.

Die alten Contrapunktisten unterschieden den Contrapunkt der Duodezime von jenen der Quinte: allein diese Schule ist nun abgeschafft, weil ihr Nutzen darin bestehet, auf einseitige Tonspielungen die Zeit zu verwenden, und ihre Wirkung ist mehr fürs Aug als fürs Ohr angenehm. (25)

Duo pavones, (Astron.) s. Zwillinge.

Dupfsalz, s. Aezstein.

Duplá Stipulatio, war bey den Römern diejenige Stipulation, durch welche der, welcher das Eigenthum einer gewissen Sache auf den andern übertragen hatte, versprach und sich verbindlich machte, auf den Fall wann dem Empfänger die Sache von einem dritten evincirt werden sollte, ihm statt der Eviction den zwofachen Werth der evincirten Sache zu bezahlen; der Empfänger hatte hievon den Vortheil, daß er nicht nöthig hatte, den ihm durch die Eviction zugegangenen Schaden zu beweisen, sondern geradezu den ihm versprochenen zweyfachen Werth der Sache fodern konnte, und daß er auch in solchen Contracten, deren Natur zur Evictionsleistung nicht verband, sich diese Ersetzung des gedoppelten Werths versprechen lassen konnte. So gebräuchlich diese Duplá Stipulatio bey den Römern gewesen zu seyn scheinet, so ist sie doch bey uns, wie die Stipulation überhaupt, ausser Uebung. Immer aber kann es noch geschehen, daß sich derjenige, welchem eine Sache als Eigenthum übergeben wird, ohne förmliche Stipulation auf den Fall der Eviction die Bezahlung des gedoppelten Werths der Sache versprechen läßt. (38)

Duplares, ein Beyname der Apollinaristen, weil sie dem Menschen zwey Seelen zuschrieben. (1)

Duplarii oder **Duplicarii,** d. i. Doppelsöldner. s. Duplicarii.

Duplex Cognatio, wird genannt, wann eben dieselbe Personen durch mehrere Bande miteinander verwandt sind; dieses kann geschehen entweder durch gleiche, oder durch unterschiedene Art der Verwandschaft. Letzteres trägt sich z. B. zu, wann der Großvater einen Enkel an Kindes Statt annimmt, alsdann stellt jener den Großvater und Vater, dieser den Enkel und Sohn vor, und dadurch erlangt jeder ein gedoppeltes Recht der Intestaterbfolge. Wann also z. B. derjenige, welcher drey Enkel A, B und C von einer Tochter hat, den Enkel A an Kindes Statt annimmt, so erbt dieser zuerst die Hälfte als Kindstheil, und von der andern Hälfte, welche an die Enkel fällt, bekommt er als Enkel wieder einen Drittheil. Eine cognatio duplex von gleicher Art aber, oder eine doppelte Blutsfreundschaft ist alsdann vorhanden, wann ich mit zweyen Ascendenten eines Menschen, und zwar von gleichem Grade (z. E. seinen beyden Eltern, beyden Großeltern) u. s. w. verwandt bin, er aber gleichwohl mein Bruder nicht ist. Z. E. ich bin von A und B ein doppelter Verwandter

Ich

A B

Ich

und er daher auch von mir. Ein solcher doppelter Verwandter bekommt in der Intestaterbfolge eine doppelte Portion. (3)

Duplex Interdictum, wird dasjenige prätorische Interdict genannt, in welchem beyde Theile die Stelle des Klägers oder des Beklagten vertretten können, weil beyde Theile den Besitz einer Sache zu haben, behaupten, und sie in demselben zu schützen verlangen; dahin gehören also die Interdicte retinendä Possessionis, Uti possidetis und Utiubi, wo beyde Theile, sie in ihrem Besitz zu schützen bitten; bey diesen Interdicten wurde ehemals der eine Theil wie der andere, nicht der eine als Kläger, und der andere als Beklagter behandelt, und der Prätor redete in der Formul des Interdicts immer beyde Theile zugleich an, z. B. Uti possidetis, quo minus ita possideatis, vim fieri veto; allein nach dem neuern römischen Recht, und heutzutag wird auch bey diesen Interdicten derjenige als Kläger angesehen und behandelt, welcher zuerst sich an den Richter wendet, und muß also auch seinen Besitz, bey welchem er geschützt zu werden verlangt, beweisen. Dem Interdictum Duplex wird das simplex entgegengesetzt, bey welchem sogleich erhellet, wer Kläger oder Beklagter seye, wie dieses der Fall bey den Interdicte adipiscendä und recuperandä Possessionis, und allen übrigen, den Besitz nicht betreffenden Interdicten ist; bey diesen pflegte der Prätor in seiner Formul nur eine Person anzureden; z. B. Unde vi tu illum dejecisti, eo illum restituas, ne quid in loco sacro facias u. dgl. (38)

Duplex Judicium, ist die Benennung derjenigen Klagen, bey welchen es geschehen kann, daß jede Parthie die Stelle des Klägers oder Beklagten vertritt; dieser Fall ereignet sich bey den drey divisorischen Klagen, Finium regundorum, Communi dividundo, und Familiä erciscundä, wenn z. B. die Grenzen zweyer benachbarten Güter so verwirrt worden sind, daß jeder Besitzer verkürzt worden zu seyn glaubt, und auf die Berichtigung der Grenzen anträgt; wenn mehrere Miteigenthümer, oder mehrere Miterben gegeneinander auf die Theilung klagen, und mancherley Forderungen gegeneinander machen. Bey diesen Klagen ist die Regel, daß derjenige, welcher zuerst bey dem Richter auf die Theilung angetragen, und seine Klagschrift übergeben hat, in dem Lauf des Processes als der Kläger angesehen, oder wann beyde Theile zugleich klagen, die Stelle des Klägers durch das Loos entschieden wird; in der Hauptsache wird jedoch jeder als Kläger behandelt, und muß z. B. nach dem römischen Recht jeder Theil den Eid der Calumnie abschwören, und der Beklagte muß seine Gegenforderungen eben so, wie der Kläger seine Forderungen beweisen. (38)

Duplex Officium, gedoppelte Tagzeiten. In der catholischen Kirche wird deswegen ein Unterschied in den Tagzeiten gefunden, sagt **Durandus** in seinem *Rationabili* L. 7. Cap. 1. weil nach dem Apostel ein Stern den andern an der Klarheit übertrift; und weil die kirchliche Hierarchie in ihren Handlungen einigermassen die himmlische Hierarchie vorstellet, wo die Heiligen nach dem Unterschiede ihrer Verdienste gesetzt sind. Das Wort **Duplex** hat **Durandus**, und wird bey älteren Schriftstellern nicht gefunden, wie **Gavantus** bezeuget. Das Officium oder die Tagzeiten werden deswegen Duplex oder gedoppelte genennet, weil die Antiphonen vor und nach den Psalmen ganz gesprochen werden. **Durandus** theilet das Duplex Officium in Duplex in totum oder majus, und in Duplex simpliciter oder minus. Nach der von dem Pabste **Clemens** VIII. vorgenommenen Verbesserung des Breviers sind vier Gattungen der gedoppelten Tagzeiten eingeführet worden: nemlich 1) die Doppelfeste der ersten Classe, Duplicia primae Classis. 2) Die Doppelfeste der zweyten Classe, Duplicia secundae Classis. 3) Die grössere Doppelfeste das Jahr hindurch, Duplicia majora per annum. 4) Die kleinere Doppelfeste das Jahr hindurch, Duplicia minora per annum.

Doppelfeste der ersten Classe sind nach der allgemeinen Rubrik des Breviers die Geburt und die Erscheinung des Herrn, der Ostersonntag nebst den drey vorhergehenden und zween folgenden Tagen, die Himmelfahrt Christi, der Pfingstsonntag mit den zween folgenden Tagen, das Corpuschristifest, die Himmelfahrt der seligsten Jungfrau, der Geburtstag des heil. **Johannes** des Täufers, das Fest der heil. Apostel **Petri** und **Pauli**, das Fest aller Heiligen, die Kirchweihe, das Fest des Kirchenpatrons.

Doppelfeste der zweyten Classe sind das Fest der Beschneidung Christi, der heiligsten Dreyeinigkeit, die Feste der Reinigung, Verkündigung und Geburt der seligsten Jungfrau, die Sterbenstage der zwölf Apostel, die Feste der Evangelisten, die Erfindung des heil. Creuzes, das Fest des heil. **Laurentius**, des heil. **Michaels**. Diesen setzet **Gavantus** noch hinzu die Feste des heil. **Stephanus**, und der unschuldigen Kinder.

Die grösseren Doppelfeste das Jahr hindurch, sind folgende: die Verklärung des Herrn, Creuzerhebung, **Maria** zum Schnee, die Feste der Heimsuchung, Opferung und Empfängniß **Mariä**. Die Erscheinung des Erzengels **Michael**, die beyden Stuhlfeyer des heil. **Petrus** zu Antiochia und zu Rom, wie auch die Gedächtniß **Petri** in den Ketten, die Bekehrung des heil. **Paulus**, das Fest des heil. **Johannes** vor der lateinischen Pforte, des h. **Barnabas**, die Octav der Erscheinung des Herrn, des Corpuschristifestes und Christi Himmelfahrt; wie auch die Feste der Nebenpatronen der Kirchen.

Die kleineren Doppelfeste das Jahr hindurch, sind alle gedoppelte Feste, die nicht zu den drey vorigen Gattungen gehören. Diesen vier Gattungen der Doppelfeste sind noch verschiedene Feste durch die besondere Rubriken beygesetzt worden, welche in gewissen Reihen, Diöcesen, Ordensständen, Kirchen oder Klöstern beobachtet werden. Im Falle, wo zwey oder mehrere dergleichen auf einen Tag zusammen kämen, wird gemeiniglich das vornehmere vorgezogen; das andere aber wird auf einen andern Tag verschoben. (11)

Dupletten, (Conchyl.) werden die Muscheln genennet, weil sie aus zwey Schaalen bestehen, die genau zu einander passen, und das Thier, welches gleichwohl seine Schaalen, wenn es will, öfnen kann, genau verschliessen. Man sucht daher auch in den Kabinetten solche Beyspiele aufzubehalten, welche wirklich zusammen gehören, genau aufeinander passen und also wahre Dupletten sind, die man auch wirklich einzelnen Schaalen, oder zweyen, die so ziemlich passen, vorzieht, weil man hier die Muschel in ihrer ganzen Gestalt sehen und betrachten kann. Man unterscheidet daher die wahren **Dupletten** von den ziemlich **passenden**, beyde aber von den **einzelnen Schaalen**. Da doch sehr wenige Fälle ausgenommen, die untere Schaale von der obern wenigstens in einigen Umständen abweicht, da wir sogar unter den Mänteln solche haben, wo die eine Schaale platt, die andere aber gewölbt ist, und nun wieder andere, wo beyde Schaalen gewölbt sind, so kann man leicht einsehen, wie viel

viel es zur richtigen Kenntniß der Muscheln beytrage, von ihnen wahre Dupletten zu haben. Es ist gleichwohl keine leichte Sache darum, weil die Muscheln nicht allzustark befestiget sind, und daher durch mancherley Zufälle der einen ihrer Schaalen beraubt werden können. s. Muscheln. (10)

Duplicarii, Doppelsöldner. In den römischen Legionen fanden sich Soldaten, die doppelten Sold bekamen, welches Vorrecht ihnen ihre ausserordentliche Tapferkeit und Verdienste verschafften. Nicht nur gemeine Soldaten, sondern auch Officiers erhielten diese Belohnung. Solche Soldaten hiessen aber Duplicarii. Im Griechischen hiessen solche Doppelsöldner Διδραχμισται, weil der ordentliche Sold eine Drachma oder einen Denarius, der doppelte also ein Didrachmon war. (21)

Duplicat, nennt man gewöhnlich in dem Proceß das zweyte Exemplar einer bey Gericht übergebenen Schrift. Oefters geschieht es, daß die Parthien nur ein Exemplar ihrer Schriften eingeben, welches sodann dem Gegentheil mit der Auflage, dasselbe mit der Beantwortung zurückzugeben, mitgetheilt wird; allein es entstehen daraus mancherley Unbequemlichkeiten, weil man alsdann niemals vollständige Acten bey dem Gericht hat, und leicht eine Schrift verloren gehen kann. Bey andern Gerichten ist es gewöhnlich, daß wann eine Parthie ein Exemplar ihrer Schrift eingegeben hat, der Gerichtsschreiber davon eine Abschrift verfertigt, und sie der andern Parthie gegen Bezahlung der Abschrift zustellt; allein auch diese Art hat ihre Unbequemlichkeiten, weil durch die zu verfertigende Abschrift die Mittheilung aufgehalten wird, und öfters dem Gegentheil die Bezahlung der Abschrift ohne Unbilligkeit nicht zugemuthet werden kann. Die beste Einrichtung ist immer diese, wann jede Parthie angewiesen wird, alle ihre Schriften auf ihre Kosten zweyfach, also mit jeder Schrift ein Duplicat einzugeben, alsdann das eine Exemplar bey Gericht behalten, das Duplicat aber dem Gegentheil zugestellt wird; nur muß der Gerichtsschreiber alsdann genau Acht haben, daß das Duplicat dem andern Exemplar ganz gleichförmig sey. (38)

Duplicat, nennet man nicht nur eine Schrift oder Contract, so über ein gewisses Geschäfte errichtet und gedoppelt geschrieben wird, sondern auch und vielmehr eine Abschrift, die mit ihrem Original vollkommen übereinstimmet, und nöthigenfalls eben den Glauben verdienet, als die Hauptschrift selbsten; bey traßirten Wechselbriefen werden die zweyte und dritte Wechselbriefe, mit angehängten gewöhnlichen Clausuln auch Duplicaten genennet. Bey der Handlung sind diese Arten von Duplicaten nicht nur gewöhnlich, sondern auch wirklich sehr nöthig, indeme es sich öfters zuträget, daß die erstere Wechselbriefe verlohren gehen, und man folglich durch die Nachsendung der Duplicaten, welches gemeiniglich den nächsten Posttag nach Absendung der erstern geschiehet, dem hieraus entstehenden Schaden und Verdruß vorbeugen kann; es werden dahero auch bey Geldauszahlungen an Fremde gedoppelte und dreyfache Quittungen ausgestellt; jedoch von einem Inhalt und mit der Clausul, daß zwar mehrere Quittungen hierüber ausgestellet worden, solche aber nur für eine und die nemliche Zahlung gültig wären. s. Quittung. (28)

Duplicata ratio. Wenn zwey Dinge sich gegeneinander verhalten, wie die Quadrate zweyer andern, so spricht man die ersten stehen in ratione duplicata der andern. Z. E. die Inhalte der Kreise stehen in ratione duplicata diametrorum, weil sie sich verhalten wie die Quadrate der Durchmesser. (6)

Duplices litteræ, sind diejenigen Mitlauter, wo ihrer zween oder noch mehrere in einen zusammenschmelzen, und auch mit einem einzigen Zeichen bezeichnet werden, z. E. z, bestehet aus t und s, x aus g oder c und h, ζ aus δσ, oder σδ. Man kann nicht sagen, daß diese doppelten Buchstaben jederzeit aus Bequemlichkeit im Schreiben entstanden sind, ob schon nicht zu leugnen ist, daß solches bey einigen die Entstehungsursache ist; sondern sie können sogleich mit der Erfindung der Buchstaben entstanden seyn, wenn nach der eigenthümlichen Organisation eines Volks ein Ton sein besonderes Zeichen erhalten hat. Alsdenn erst, wenn andere Völker die Töne eines gewissen Volks durch ihre Buchstabenzeichen ausdrucken wollten, und in ihrem Alphabeth keines funden, welches diesen Ton ausdruckte, oder auch, wenn sie diesen Ton in ihrer Sprache gar nicht hatten, so verbanden sie zween oder mehrere von ihren Zeichen, um damit den Ton des andern Volks auszudrucken. Sie nennten alsdenn diesen Buchstaben des andern Volks in Absicht auf ihre Buchstaben einen doppelten. Z. E. die Aussprache des arabischen Gim auszudrucken, braucht man bald sch, bald dsi, bald dsch; weil man nun auf diese Weise in den andern Sprachen mehrere Buchstaben braucht, um den einzigen Ton der Araber anzuzeigen, so könnte man auch diesen einen doppelten Buchstaben nennen. Je weiter die Organisation zweyer Völker voneinander verschieden ist, desto mehr scheinbar doppelte Buchstaben treffen wir darinnen an. Wir haben aber oft auch in einer Sprache gewisse Töne, wozu wir kein einfaches Zeichen haben, und um solchen ausdrucken, wir zwey Buchstaben zusammensetzen müssen, z. E. das deutsche tsch. Einige Sprachlehrer haben deswegen den Vorschlag gethan, ein besonderes Zeichen zu diesem Tone zu erfinden. Würde eines allgemein angenommen, so würde solches ein doppelter Buchstabe auch blos in Beziehung auf die deutsche Sprache seyn, und würde auch im Deutschen seine Bestandbuchstaben aufgelöset werden können, so wie die Griechen ihr Z wirklich zuweilen in σδ, oder δσ auflösen, z. E. für μελιζω, schreibt Anacreon manchmal der Zärtlichkeit wegen μελισδω. Wenn viele solche doppelte Buchstaben aufeinander folgen, so machen sie die Sprache hart u. unangenehm; die Sprachlehrer geben also die Regel, daß man um den Wohlklang der Sprache zu erhalten, sich für der Zusammenhäufung dergleichen Buchstaben hüten müsse. Wie unangenehm lautet es, wenn man sagen wollte: arx Xerxis, oder, der Luchs stutzt ꝛc. (22)

Duplik, Duplicatio, Duplica, ist der Satz des Beklagten, mit welchem er die Replik des Klägers beantwortet und widerlegt; genau zu reden, ist es keine Duplik, wann der Beklagte dasjenige, was der Kläger in der Replik behauptet hat, läugnete, sondern eine litis contestation, welche die Wirkung hat, daß der Kläger seinen in der Replik behaupteten, von Beklagtem widersprochenen Satz beweisen muß; die Duplik setzt vielmehr voraus, daß der Beklagte den in der Replik behaupteten Satz zugebe, oder etwas anders dagegen anführe, wodurch die Replik entkräftet wird; es klagt z. B. jemand wider den, welcher als unter der väterlichen Gewalt stehender Sohn Geld von ihm

entlehnt, auf dessen Wiederbezahlung; der Beklagte setzt die Exception des macedonianischen Rathschlusses entgegen; der Kläger replicirt, der Beklagte hätte es verborgen gehalten, daß er unter väterlicher Gewalt stehe; der Beklagte aber duplicirt, der Kläger hätte dieses anders woher gewußt. Heutzutag nimmt man es mit diesen Benennungen nicht mehr so genau, sondern gleichwie die Antwort auf die Exceptionsschrift immer Replik genannt wird, so nennt man auch die Antwort auf diese immer Duplik. Wann nur über dilatorische Exceptionen gehandelt wird, so muß der Beklagte in der Duplik zur Urthel hintersetzen, und es wird in der Sache gesprochen; wann aber über peremtorische Exceptionen gehandelt wird, so wird gemeiniglich die Duplik nochmals dem Gegentheil zur Triplik, und diese wieder dem Beklagten zur Quadruplik mitgetheilt, und erst mit diesen Sätzen beschlossen.

Duplicisten, Daniel Hofmann, im Jahr 1579. Professor der Theologie in Helmstädt, aufgebracht durch die Vernunftgründe einiger Peripatetiker gegen die Ubiquität des Leibes Christi, fieng an alle Philosophie und Vernunft gänzlich zu verdammen. Gelinde Wege vermochten gegen ihn nichts; so wenig als Distinctionen zwischen Gebrauch und Mißbrauch der Philosophie. Vielleicht fachten Nebenursachen seinen Eifer noch mehr an; denn man will bemerkt haben, daß ein sehr hoher Grad des theologischen Eifers oft auch weltliche Ursachen hat. Er suchte gegen männiglich, durch alle mögliche Waffen auch Satyren und Schimpfreden nicht ausgenommen zu jeder Zeit zu behaupten; Philosophie, Vernunft, Raisonnement, auch am besten, nach allen Regeln gebraucht, seyn der Offenbarung durchaus entgegengesetzt. Je mehr man die Vernunft aufklären und gebrauchen würde, desto gewaffneter würde sie gegen die Theologie auftretten, sie sey von Natur Feindin Gottes, vornehmlich in geistlichen Dingen. Wäre Dan. Hofmann mehr als Zelote gewesen: so hätte er allerdings unter gewissen Einschränkungen seinen Satz nicht nur gut behaupten; sondern auch sehr nützlich anwenden können. Sicher ist, daß gewisse theologische Dogmen und die Vernunft in steter Feindschaft sind, weil eben diese Dogmen sich aus Zeiten nicht genug aufgeklärter Vernunft herschreiben; unter andern gehörte auch dahin die den Streit zuerst veranlassende Ubiquität. Joh. Caselius, nebst mehreren Philosophen zu Helmstädt, auch auswärtigen bestritten Hofmann; und der Zank wurde so heftig, daß endlich letzterm von seinem Hofe Stillschweigen auferlegt, und er in das Kloster Amelunxborn bey Eimbeck zur Ruhe gesetzt wurde. Die Philosophen behaupteten, sowohl Offenbarung als Vernunft, lehrten Wahrheit, als welche nur eine sey, mithin sich nicht selbst widersprechen könne. Philosophie folglich widerstreite ihrer Natur nach der Theologie nicht. Diese nannte man, wegen Vertheidigung der Einheit der Wahrheitsquellen, Simplicisten. Hofmann hingegen und seine Anhänger leugneten nicht, daß Vernunft Wahrheit lehre, behaupteten, es gäbe zwo Quellen der Wahrheit, Vernunft und Offenbahrung, von entgegenstehender Natur, und bekamen daher den Namen Duplicisten. Schon hieraus sieht man, daß Hofmann mit Unverstand eifert, weil er den Widerspruch mit sich selbst nicht erblickte. Bayle, und vor ihm in Italien andere, hatten ähnliches gelehrt, aber zum Schein nur Gegensatz behauptet, im Grunde der Vernunft den Vorzug gegeben. (17)

Duplicitas vinculi. Dieses Wort wird 1) bey Geschwistern gebraucht, wann sie nemlich einen gemeinschaftlichen Vater und Mutter haben, kein Halbgeschwister, sondern vollbürtige Geschwister sind. (s. Geschwister.) 2) Ist duplicitas vinculi zwischen mir und meiner Eltern vollbürtigen Geschwistern vorhanden; und endlich auch 3) wann zwey Seitenverwandte von vollbürtigen Geschwistern abstammen; so sagt man es sey duplex vinculum, duplicitas vinculi da. Sie muß nicht mit der *duplicitate juris*, oder *cognatione duplici* verwirrt werden. (s. den Artik. Duplex cognatio.) Die duplicitas vinculi hat gewöhnlich in den Gesetzen keinen Vorzug, das heißt Halbgeschwister und deren Kinder haben dieselben Rechte, wie vollbürtige Geschwister und ihre Kinder. Nur in einigen Fällen ist ein Unterschied. In der Intestaterbfolge nemlich gehen die vollbürtige Geschwister und deren Kinder den Halbgeschwistern und ihren Kindern vor. Weiter erstreckt sich der Unterschied nach gemeinen Rechten nicht. Also succediren z. E. die Enkel eines Halbbruders mit den Enkeln eines vollbürtigen, und dies will die Regel sagen: duplicatas vinculi ultra fratrum liberos non attenditur. Nach Sachsenrecht ist dies anders. Dort gilt die Regel: die halbe Geburt tritt einen Grad weiter allgemein. Z. E. die Enkel eines Halbbruders sind nicht näher als die Urenkel eines vollbürtigen Bruders. Ob in der Lehre vom Pflichttheil ein Unterschied zwischen vollbürtigen Geschwistern und denjenigen Halbgeschwistern sey, die man uterinos nennt, wird im Artikel Pflichttheil untersucht werden. (3)

Dupliren. Ein Jagdterminus, wenn ein Jagen mit finsterm und lichtem Zeug umstellt wird. Bey einem Hirschjagen wird der Lauf von aussen duplirt, bey einem Saujagen aber Kammer und Lauf von innen. Es geschieht, damit die Hirsche nicht durch den Zeug fallen, und die Schweine sich nicht durchhauen. Daß das Hirschjagen von aussen duplirt wird, geschieht, damit der Hirsch, wenn er an den Zeug anfährt, nicht hängen bleibe. Uebrigens nennt man auch dupliren, wenn Feder- und Tuchlappen doppelt übereinander gerichtet, oder die Treiber dichter gestellt werden.

Dupliren, heißt in der musikalischen Abschrift, wenn dieselbigen Stimmen doppelt oder mehrmal geschrieben werden; man sagt es auch von der Besetzung eines Tonstückes mit Instrumentisten, welche Instrumenten duppliret oder einzel gespielt seyn sollen. (25)

Duploma, in der mehrern Zahl, Duplomata, werden bey den alten römischen Schriftstellern die Patenten genannt, welche wir Postpatente nennen würden; das ist auf deren Vorzeigung man auf der Reise mit unterlegten Pferden bedient wurde. (33)

Duplone. s. Doblone.

Duplum, Actio in Duplum. Die Klagen (Actiones) wurden nach dem römischen Recht unter andern eingetheilt in diejenige, welche in simplum, z. B. auf eine gewisse Sache, auf einfache Schadensersetzung u. dergl. und diejenigen, welche in Duplum, Triplum, oder Quadruplum gegeben wurden. In Duplum, nemlich auf den gedoppelten Werth einer Sache oder eines gegebenen Schadens, werden einige Klagen gleich anfänglich gegeben, wie z. B. die Actio Furti nec manifesti, Servi corrupti, de tigno juncto; andere Klagen aber können erst alsdann auf das Gedoppelte angestellt werden, wann der Beklagte fälschlich den Grund der Klage läugnet, wie die Actio Legis Aquiliä, und Depositi miserabilis, oder ungerechter Weise die Entrichtung seiner Schuld aufschiebt, wie

z. B. die Klage auf Entrichtung des einer Kirche verschaften Vermächtnisses.

Ob diese römischen Klagen in Duplum, so wie auch in Triplum und Quadruplum noch heutzutag Statt haben, darüber sind die Rechtsgelehrten nicht einig. Viele läugnen es, aus dem Grund, weil heutzutag in jedem Fall eines Verbrechens eine öffentliche Strafe erkannt werde, durch welche die Privatstrafe des Duplum immer ausgeschlossen wird. Allein so sehr die Rechtsgelehrten einig sind, daß diejenigen römischen Actionen, welche auf eine gewisse Anzahl von Solidis oder Aureis gegeben wurden, heutzutag nicht mehr Statt haben, so behaupten doch die meisten mit gutem Grund, daß die Klagen in Duplum, Triplum und Quadruplum noch angestellt werden können, weil sie unserer Verfassung nicht widerstreiten, und in keinem allgemeinen Gesetz aufgehoben worden sind; vielmehr ein Beyspiel derselben, nemlich die Actio Furti in der Carolinischen Halsgerichtsordnung ausdrücklich bestätiget worden ist. Es giebt auch Fälle, wo wirklich in der Praxis darauf gesprochen worden ist; doch sind sie selten, weil oft der Beklagte das Duplum nicht bezahlen kann, und in den meisten Fällen gleich eine öffentliche Strafe erkannt, und dadurch die Privatstrafe ausgeschlossen wird. (38)

Dupondarius, heißt bey dem Plinius ein Dupondius von marianischem Erz, und war eine wirkliche Münze. Man hatte auch Sestertios von diesem Erz; zu den Assibus nahm man aber Kupfer. Dies marianische Erz wurde aber auch Cordubense genennt, und war eine Art von Aurichalcum oder mit Cadmia, Galmey versetztes Kupfer. Plinius sagt B. 34, 11. von diesem Metalle und den daraus geprägten Münzen: Summa gloria aeris nunc in Marianum conversa, quod & Cordubense (von einer Stadt in Spanien s. Cordubense Aes) dicitur. Hoc a Liviano Cadmium maxime sorbet & Aurichalci bonitatem imitatur in sestertiis dupondiariisque, Cyprio suo, (d. i. gemeines Kupfer) assibus contentis. Das Aurichalcum der Alten war aber ein natürliches, und nicht erst, wie unser Meßing, durch die Kunst zubereitetes Metall, hatte einen sehr hohen Werth, und ward zu des Plinius Zeiten so selten, daß dieser Schriftsteller von ihm sagt: longo jam tempore non reperiri, effecta tellure. Doch gedenkt der zu Anfang des dritten Jahrhunderts bekannt gewesene Jurist Martianus (P. de contrah. emt.) desselben wieder. (21)

Dupondius, oder **Dipondius**, hieß bey den Römern sowohl ein Gewicht von zween Assibus oder Pfunden, solang nemlich der As noch ein ganzes Pfund wog, als auch eine kleine kupferne oder meßingerne Münze von zween Assibus. Nach Aes grave machte, nach dem Eisenschmid ein Dupondius 36 Kreuzer, aber nur 1½ Kreuzer, wenn der Denarius zu 16 Assibus gerechnet wird. Im letztern Fall war also der Dupondius eine sehr geringe und unbedeutende Münze, und wird deswegen öfters auch für eine jede geringe Münze gebraucht. Im figürlichen Verstande nennte man aus der nemlichen Ursache des unbedeutenden Werthes einen schlechten Menschen Dupondius. Deswegen hiessen die Auditores der Rechtsgelehrten im ersten Jahre ihrer Studien Dupondii, weil sie Leute waren, deren Wissenschaft in der Rechtsgelehrsamkeit noch keinen Dupondium, oder wie wir sagen, keine drey Pfennig, werth war. (21)

Dur, bedeutet die harte Tonart, oder jene Tonart mit der grossen Dritte; daher sagt man C dur, C moll, das harte, das weiche C.

Ob dieser Ausdruck philosophisch sey, den vollkommenen Dreyklang (s. Dreyklang) hart zu nennen, wollen wir hier nicht untersuchen. Solche Ungereimtheiten in Benennungen, die die Begriffe nicht verwirren, muß man bey einer Reformation noch dulten, besonders da in unseren alten Musiksystemen die Hauptgrundsätze irrig gewesen sind.

Man hätte freylich andere Harmonien wie jene mit der übermäßigen Fünfte, die man hart nennen dürfte.

Dura, ist bey den Tartarn ein lederner Rieme, dessen sich die Priester bedienen, diejenigen, die einige Religionsgebräuche unterlassen haben, damit zu züchtigen. Wenn z. E. einer das Fasten bricht, so muß er entweder einen seiner besten Sclaven in Freyheit setzen, oder für sechzig Personen einen Schmauß geben; und zugleich bekommt er auf Befehl des obersten Priesters mit dem gedachten Dura, fünf und achzig Streiche auf den blossen Rücken. (22)

Duracina, (botan.) ist eine Benennung der grossen Herzkirschen und einer Pfirsigsorte mit weissem Fleisch.

Dura mater, s. harte Hirnhaut unter Gehirn.

Durant, weisser (botan.) ist ein Beyname des grünen Andorn (*Marrubium vulgare* L.) (9)

Durante, (botan.) (*Duranta* L. *Castorea* Plum. *Ellisia* Brown 29. f. 11.) Mit diesen Namen belegen die Botanisten ein Pflanzengeschlecht aus der zweyten Ordnung der vierzehnten Classe (*Didynamia angiospermia*). Der Kelch bestehet aus einem Stück und ist röhrförmig, ziemlich abgestümpft, fünfspaltig. Die Krone bestehet ebenfalls aus einem Stück; ihre Röhre ist länger als der Kelch und etwas gekrümmt, die Mündung ausgebreitet, fünfspaltig, ziemlich gleich und abgerundet. Zween von den vier Trägern der Staubfäden sind länger und stehen in der Kronröhre; ihre Staubbeutel sind rundlich. Der Stempel bestehet aus einem rundlichen unter dem Boden sitzenden Fruchtknoten, einem fadenförmigen Griffel und einer etwas dicken Narbe. Auf die Blüthe folgt eine rundliche mit dem Kelche bedeckte Beere, welche vier zweyfächrige Kerne enthält. Man kennt folgende Gattungen:

1. Ellisische Durante, (*Duranta Ellisia* L. Jacq. amer. 187. t. 176. f. 77. *Ellisia frutescens* Brown iam. 262. t. 29. f. 1.) Jamaica ist ihr Vaterland. Sie ist staudenartig und stachlich. Die Blätter sind eyrund, an beyden Enden spitzig, am Gipfel sägenartig gezahnt. Die Blumen sitzen ährenförmig in den Blattwinkeln und haben aufrechte Kelche.

2. Plumierische Durante, (*Duranta Plumieri* L. *Castorea repens spinosa* Plum. gen. 30. ic. 79. Mill. dict. n. 1. *Duranta spinosa* L. sp. pl.) Sie ist holzig und wächst in Südamerica. Der Stamm hat viele auf der Erde liegende stachliche Aeste. Die Blätter sind länglich, gekerbt. Die Blumen stehen in ziemlich langen Büscheln an den Seiten der Aeste, und sind dunkelblau, ihre Kelche sind zusammengedreht. Es giebt eine Spielart davon (*Duranta inermis* Linn. sp. pl. *Castorea racemosa* Plum. gen. 30. ic. 79.) welche keine Dornen hat. (9)

Durasuna. Ein Wort, welches in den barbarisch-lateinischen Urkunden vorkommt, und aus zweyerley Sprachen zusammengesetzt ist, nemlich entweder von durus, hart, fest, oder von durans, bleibend, und dem Deutschen Sühnen, eine Sühne, oder eine Aussöhnung, ein Vergleich. Es bedeutet also eine un-

zerbrüchliche Uebereinkunft vorhin streitender Theile. In einer Urkunde des Erzbischof Reinholds von Cölln von 1166. heißt es: „Et ut reconciliatio hæc permaneret indissolubilis & diffinitissima, quæ vulgo dicitur Durasuna." (33)

Durchbauen, sagt man von den Bienen, wann sie in einen neuen Untersatz ihre Rosen oder Waben von dem alten Stock fortsetzen. (24)

Durchbohren, (Wasserbau.) Eine Arbeit, welche den Wasserbaumeistern öfters da vorfällt, wo ein sumpfigter Grund ausgetrocknet werden soll, und darin bestehet, daß man einen benachbarten Berg durchbricht, das den Morast und Sumpf verursachende Wasser durch solchen in den darhinter liegenden und tiefer fliessenden Fluß zu leiten. (s. Austrocknung.) Es geschiehet dieses durch einen Stollenbau, den man durch den Berg treibt, um dem Wasser den Durchfluß und Ablauf zu verschaffen. Der Grund und Sumpf vor dem Berg und der Fluß hinter dem Berg ist vorher genau zu nivelliren, ob hinreichend Gefälle erhalten wird, das Wasser abzuziehen und den Sumpf auszutrocknen, weil sonst alle Arbeit und Kosten vergebens angewandt wären.

Die 2te vorzügliche Hauptüberlegung, welche voran gehen muß, ist diese, daß ein Kostenanschlag entworfen wird, und man solchen gegen dem zu hoffenden Nutzen und Vortheil hält. Wer wird eine so grosse Arbeit sonst ohne zu hoffenden Nutzen unternehmen. (18)

Durchbohrte Patellen, oder **Schüsselmuscheln,** (Conchyl.) werden die Patellen mit ofnem Wirbel, oder diejenigen genennet, deren Wirbel oben nicht verschlossen, sondern mit einem runden oder länglichrunden Loche, selten mit zwey nebeneinander stehenden Löchern versehen ist. s. Patellen. An Conchylien, Muscheln und Schnecken fehlet es überhaupt nicht, die hin und wieder durchbohrt sind und Löcher haben. Allein diese Durchbohrungen sind Wirkungen verschiedener Feinde der Conchylien, sonderlich der Purpurschnecke, und diese Oefnungen gehören nicht zum Wesen derselben, sondern es sind Schandflecken und Fehler, durch welche oft die schönsten Stücke entstellt werden. Bey den Patellen hingegen sind die ofnen Wirbel ihnen wesentlich, und sie machen unter der weitläuftigen Familie der Schüsselmuscheln eine eigene Classe aus. (10)

Durchbrechen, sagt man, wann das Vieh durch einen schlechten Zaun auf das Feld oder in die Gärten dringt. Wenn der Obstgärtner das zeitige Obst von seinem Baum abnimmt, und das übrige noch unzeitige zur Reifung hängen läßt. Auch die Nätherin gebraucht dieses Wort, eine mit ihrer Nadel verfertigte Arbeit, die gleich den Spitzen ein löcherichtes Ansehen hat, anzuzeigen. Sie nennt es insgemein eine durchbrochene Arbeit, den Durchbrechstich. (24)

Durchbrechen, (Baukunst) heißt bey den Bau und Werkleuten ein Stück Wand oder Mauer, nach Erforderniß der Umstände, mitten herausschlagen. (18)

Durchbrechen, (Wasserbau) wird von einem Teiche oder Strome gesagt, wenn derselbe durch seine Dämme oder Ufer reißt, und die daranstossende Ländereyen überschwemmt. Das hoch aufgeschwollene Wasser, welches das Durchbrechen verursacht, wird, wenn es sich verloffen, und nach wieder niedergesenket, sich wieder zurück in seine Ufer ziehen, und bey niedrigem Wasser seinen vorigen Lauf wieder in dem schon einmal erhaltenen Flußbette fortsetzen, oder aber fortfahren in der durchgebrochenen Stelle fortzufliessen. Im letzten Fall wird das Durchbrechen ein Einriß genennt. Im ersten Fall wird durch einen Durchschlag, im letzten durch einen Einbau gemeiniglich abgeholfen; wovon man unter diesen Artikeln das mehrere nachlesen kann. (18)

Durchbrechstich. s. Durchbrechen.

Durchbrochene Arbeit, wird bey den Tischlern und Schreinern diejenige genannt, welche nach dem darauf gezeichneten Laubwerk oder andern Figuren mit der Laubsäge ausgeschnitten, oder ausgeraspelt ist. Von den Nätherinnen s. Durchbrechen. (18)

Durchbrochnes Blattcorall, eine Coralle. s. Blattcorallen.

Durchbrochenes Laubwerk. (Bauk.) Nennt man eine Zusammensetzung von Zügen und Laubwerk auch Rosetten, durch welche man sehen kann. Man findet solches aus Metall, Holz und Steinen zu Geländern und Brustlehnen verarbeitet. (18)

Durchdörren, sagt man vom Obst und andern zum Aufheben zuzubereitender Körper, daß sie so getrocknet oder gedörret worden, daß sie sich halten. Ausserdem gebraucht man auch diese Redensart noch besonders von dem Hanf und Flachs, wenn sie zur Breche hinlänglich gedörrt sind. (24)

Durcheisen. Wenn bey starkem Froste die Schiffe wegen des Eisens den Hafen nicht erreichen können, oder in See bleiben müssen, und darinnen eingefroren oder wenn sie sonsten darinnen sitzen bleiben, oder im Winter den Hafen zu verlassen genöthiget werden, so müssen sie sich durcheisen. Dieses geschiehet am geschwindesten mit grossen Sägen, so 10 bis 12 Fuß lang, ½ Zoll im Rücken dick, und oben 5 Zoll breit, nach unten aber etwas schmäler zulaufend sind; oben werden sie mit 4 krummen Aermen versehen, durch deren Ringe kreuzweis Handbäume geschoben werden, woran 8 Mann zugleich ziehen können; nach der Breite der Fahrt, werden 2 Schnitte längs an beyden Seiten gemacht, und mit grossen Axten die Spuren gehauen. Entweder wird queerdurch ebenfalls ein Schnitt gethan, oder im Fall die Stücke breit sind, um desto kürzer genommen werden müssen, so hauet man queer durch eine Spur, mit einigen Löchern, um lange Hebebäume mit Thauen darin zu stecken, und die seitwärts eingesägten Stücke abzubrechen. Dieses letztere ist alsdenn nöthig wenn ein Strohm aufgeeiset wird, welches von unten herauf geschiehet, damit die losgesägten und abgebrochenen Stücke forttreiben können, und müssen der Länge nach mehrere Einschnitte gemacht werden, damit die Stücke nicht zu breit sind und Raum haben wegzutreiben.

Will man aber ein Schiff durcheisen, so muß man bey demselben anfangen, die losgesägten Eisschollen seitwärts unterschieben, und wie das Schiff nachkommt, damit weiter voraus fortfahren, auf diese Art läßt sich ziemlich starkes Eis durchsägen, und wenn die Dicke nicht über einen Fuß ist, geht jeder Stoß beynahe einen Fuß weit fort. (18)

Durchfall. s. Durchlauf.

Durchfall, nennt man auch eine Krankheit der Bienen und Raupen, welche letztere zu bekommen pflegen, wann sie mit nassem oder allzusaftigem Futter gefüttert werden; man kann mehreres unter Bienenkrankheiten und Raupen finden. (24)

Durchfahrtsgerechtigkeit, viâ Servitus, Fahrweggerechtigkeit, ist das Recht, über ein fremdes Gut mit einem beladenen Wagen zu fahren,

und begreift auch das Recht, über das dienstbare Gut zu gehen, oder das Vieh zu treiben, in sich; zu dieser Fahrweggerechtigkeit waren nach dem römischen Recht acht Schuhe, um gerade zu fahren, und sechszehn Schuhe zum Umwenden bestimmt, wiewohl solches durch besondere Verträge immer abgeändert werden konnte. Wem die Servitus Viä zusteht, der hat immer auch die Servitus Itineris und Actus, oder das Recht zu gehen und zu fahren, und kann sogar diese Rechte einzeln mit der confessorischen Klage behaupten. Er hat insbesondere das Recht, mit einem mit Früchten, Steinen oder andern Baumaterialien u. s. f. beladenen Wagen über das fremde Gut zu fahren, den Weg zu dieser Absicht zu machen und auszubessern, und wie die römischen Gesetze es ausdrücken, Hastam rectam zu tragen, nemlich einen solchen Wagen so hoch zu beladen, als eine aufrecht getragene Hasta ist; daher darf der Besitzer des dienstbaren Guts nicht nur nichts bauen, wodurch die Durchfahrt gehindert und gesperrt wird, sondern er darf auch nichts in der Höhe so bauen, daß dadurch der andere gehindert wird, seinen Wagen hoch aufzuladen. Wann ich auf mein Gut nicht anders, als über mehrere benachbarte Güter fahren kann, so ist es nicht hinlänglich, wann mir der Besitzer des einen und andern Guts die Durchfahrtsgerechtigkeit gestattet, und ich kann mich derselben nicht eher bedienen, als bis mir alle und jede Besitzer derer Güter, über welche ich fahren muß, dieselbe gestattet haben. Unerachtet die Durchfahrtsgerechtigkeit auf dem ganzen Gut haftet, so bin ich doch immer schuldig, mich derselben civiliter, nemlich so zu bedienen, wie ich sie mit dem wenigsten Schaden des dienstbaren Guts ausüben kann, und durch besondere Verträge kann deren Ausübung auf gewisse Zeiten, auf einen gewissen Ort, und sonsten auf mancherley Art eingeschränkt werden. Nach der Regel ist die Durchfahrtsgerechtigkeit eine Servitus realis; sie kann aber personalis werden, wann sie der Besitzer einem andern nur für seine Person, ohne Rücksicht auf ein von ihm besessenes Gut gestattet. (38)

Durchfliessung der Deiche, s. Drengwasser.

Durchgang durch das rothe Meer, s. Ausgang aus Aegypten.

Durchfressung, Zernagung, (*Diabrosis*, *Anabrosis.*) Dies Wort wird gebraucht, wenn eine Schärfe in dem thierischen Körper das Ganze trennt, und sich einen Weg in eine Höhle, oder nach aussen bahnt. Zuweilen wird aber eine solche Zerfressung zu besondern Absichten durch aufgelegte Mittel befördert, z. B. bey Patienten welche das Messer fürchten, wird mit Aezmitteln ein verborgenes Eytergeschwür geöfnet, oder zuweilen sucht man gewisse überflüssige Theile damit wegzubringen, als Warzen, schwammichtes Fleisch u. s. f. (4)

Durchführen, wird in der Handlung eigentlich nur von denjenigen Gütern und Kaufmannswaaren gesagt, welche blos durch eine Stadt oder ein Land geführet, und ohne weiter besichtiget zu werden, allein den Transitzoll bezahlen darfen; sind es aber solche Sachen, die auch dem Transitzoll nicht unterworfen sind, so werden die Kisten oder Coffres gewöhnlichermassen bey dem ersten Zollamte nur versiegelt, bey dem letztern aber genau nachgesehen, ob das Siegel sich noch unversehrt, und alles in solchem Stande befinde, wie die ertheilte Passierzettel, welche die Kutscher und Fuhrleute so solche durchführen, bey dem ersten Zollamte ablösen müssen, enthalten.

Sonsten gebraucht man dieses Wort auch von dem grossen und kleinen Viehe, welches heerdenweise durch einen Ort getrieben wird, ohne daselbst zu bleiben, oder verkauft zu werden, doch muß auch von diesen ein gewisser Transit- oder Durchzoll bezahlt werden. (28)

Durchführung der Uebelthäter durch ein fremdes Land, ist eine Handlung, an welcher man zwar nach dem ersten Anblick keinen Anstoß finden sollte, da sie zur Beförderung der Gerechtigkeit, und Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit nothwendig ist. Weil diese Durchführung der Gefangenen aber mit bewehrter Mannschaft geschieht, und man so starke Commando's mitschicken könnte, daß ein Landesherr dadurch in Unruhe gesetzt werden möchte, so ist es in dem Völkerrecht zur Frage gediehen, ob eine Herrschaft diese Durchführung zu gestatten schuldig sey? Diese Frage wird als Schuldigkeit verneint. Es muß daher darum Ansuchung geschehen, im welchem Falle sie auch meistens, gegen Ausstellung eines Reverses, in ähnlichen Fällen dem Nachbar das nemliche zu erlauben, gestattet wird. Nach Beschaffenheit der Umstände, und der Personen geschieht dieses Ansuchen durch eigene Abgeordneten, oder durch blosse Schreiben, oder auch nur durch ein der Begleitung des Gefangenen mitgegebenes Patent, welches an alle Obrigkeiten gerichtet ist, durch deren Gebiet der Weg genommen wird. Oft wird auch, wenn es nur einzelne gemeine Delinquenten sind, nicht einmal ein Revers verlangt, sondern sich mit der beschehenen Requisition begnügt.

Durchführung der Verstorbenen durch fremde Territorien, ist eine Handlung, welche die Requisition der Herrschaften erfodert, deren Gebiet betretten wird. Es kann solches die nemliche Ursache, nemlich wegen der zahlreichen Begleitung, anfänglich gehabt haben: wozu jedoch noch mehrere Polizeygründe kommen; weil es nemlich einer Obrigkeit nicht gleichgültig seyn könnte, einen an einer ansteckenden gefährlichen Seuche gestorbenen todten Körper über seine Gränzen führen zu lassen; weil auf diese Weise begangene Mordthaten verheimlichet werden möchten, u. dgl. Letzteres wird insonderheit für den Hauptbewegggrund dieser Gewohnheit angesehen, und hat deswegen derjenige, welcher einen Leichnam verführen will, sich von der Obrigkeit des Orts, wo der Todesfall geschehen, ein Attestat von der Todesart des Verstorbenen ertheilen zu lassen, welches bey derjenigen Obrigkeit, wo der Körper durchgeführt wird, die daselbst die peinliche Gerichtsbarkeit hergebracht hat, vorzuzeigen ist. Von den Unmassungen der Geistlichkeit bey solchen Anlässen, und ihrer Befugsame, oder Unbefugsame. s. Funeralien. (33)

Durchfuhre, oder Durchgangsimpost, cameralistisch betrachtet, ist nur in den Fällen zu billigen, wenn entweder der Staat, der die Durchfuhre verstatten soll, selbst mit den durchzuführenden Waaren versehen ist, folglich aus dem Grunde eines natürlichen und erlaubten Eigennutzes wünschet, daß man das nöthige von ihm nehmen möchte, folglich zu Erfüllung dieses Wunsches die Durchfuhre fremder Waaren durch Auflagen erschweret, der zweyte Fall ist in Ansehung des sichern Geleits der Unterhaltung der Wege, und andrer Bequemlichkeiten denen Durchgehenden einen mäßigen Transitoimpost abzufodern, ohne sie im geringsten chicaniren, oder zum Aus- und Umpacken ihrer Waaren anhalten zu lassen.

Damit aber unter dem Vorwand der Durchfuhre, keine verbotne oder den Commercien und Manufactu-

ren des Landes nachtheilige Waaren eingeführt werden, muß man die zum Durchgang bestimmte Waaren, an den Gränzen versiegeln, und nach geschehener Durchfuhre, und an der andern Gränze richtig befundnen Ballen oder Kisten und unverletzten Siegeln, entsiegeln, diese Bemühungen aber billig bezahlen lassen. (19)

Durchgang in der Musik oder durchgehende Noten, werden diejenigen genannt, die nicht zur Harmonie gehören, sondern zur Zierde dienen.

Wir würden keine Läufe haben, und nichts brillantes anbringen können, wenn man nicht z. B. mit den 3 Tönen der Harmonie noch die anderen 4 mitlaufen liesse. Wenn man Philosophie in Grundsätzen und Deutlichkeit in den Erklärungen suchen will: so hält dieser Name Durchgang eben so wenig als seine dreyfache Benennung, Stich.

Folgende Beyspiele werden alles hier einschlagende beleuchten, und die Kunstwörter der Musik festsetzen.

Wenn man hier das d zwischen den harmonischen Tönen c und e als eine durchgehende Note setzen darf, warum ist hier das d ebenfalls durchgehende Note gefehlt. In diesem Falle sollte man also lieber **Zwischenklang** als durchgehende Note sagen, weil d einmal durchgehen, das anderemal nicht durchgehen kann, das d aber zwischen c und e als Zwischenklang immer richtig ist.

Man verband die Begriffe folgender Zusätze

1) unter regelmäßigen

2) unregelmäßigen

3) vermischten Durchgange.

1) f ist Nachschlag, d zwischen e und c Zwischenklang, d ist Nachschlag, h zwischen c und a Zwischenklang, g ist Nachschlag, e zwischen f und d Zwischenklang.

2) Alle Töne ausser den harmonischen sind Vorschläge.

3) Die Töne ausser den harmonischen sind Nachschläge oder Vorschläge.

Man kann also wohl den alten Namen ausmerzen, und sich an deutliche bestimmte Begriffe halten. s. im Artikel Dissonanz die Sonderung aller möglichen uneigentlichen Tönen. (25)

Durchgang des Kopfs durchs Becken. Wenn das Kind in Mutterleibe bey der Geburt eine natürliche Lage hat, das heißt, wenn es mit dem Kopfe vorankommt, und den Scheidel zuerst anbietet, und sich sonst keine Hindernisse von Seiten des Kindes oder der Mutter, dem Fortgang derselben entgegen stellen, so nennt man dies eine natürliche Geburt. Doch werden zur natürlichen Geburt auch noch gewisse Fußgeburten gerechnet, welche die Natur ohne Beyhülfe der Kunst vollenden kann. Der Kopf kann sich bey seinem Durchgang durchs Becken in einer sechsfachen Lage anbieten, wobey der Scheidel der vordere Theil ist, obgleich noch viele Nebengattungen statt finden können. Der Scheitel unterscheidet sich durch eine runde ausgedehnte harte Geschwulst, worauf man unterschiedne Näthe und Fontanellen bemerkt, und diese Näthe und Fontanellen unterrichten uns beym Befühlen von der Lage des Kopfes. In der ersten Lage schneidet die Pfeilnath das Becken schief von der linken nach der rechten Seite, und von forne nach hinten. Die hintere Fontanelle steht hinter der Pfanne des linken Darmbeins, und die vordere for der Vereinigung des Darmbeins mit dem Heiligenbein. In der zweyten Lage schneidet die Pfeilnath das Becken ebenfalls schief, aber sie geht von der rechten Pfanne nach der Vereinigung des linken Darmbeins mit dem Heiligenbeine. Die hintere Fontanelle ist vor der Pfanne, die vordere vor gedachter Vereinigung. In der dritten Lage steht die hintere Fontanelle hinter der Vereinigung der Schaambogen, die vordere vor dem Heiligenbein. Die Pfeilnath ist mit dem kleinen Durchmesser der obern Eröfnung des grossen Beckens parallel. In der vierten Lage steht der Kopf wie in der ersten, mit dem Unterschied, daß die vordere Fontanelle hinter der linken Pfanne, die hintere Fontanelle aber vor der Vereinigung des rechten Darmbeins mit dem Heiligen Bein ist. In der fünften Lage ist die vordere Fontanelle hinter der rechten Pfanne, die hintere vor der Vereinigung des rechten Darmbeins mit dem Heiligenbeine; und endlich in der sechsten ist die vordere Fontanelle hinter der Vereinigung der Bogen der Schooßbeine, und, die hintere vor dem Heiligenbeine gelegen. Die Pfeilnath ist wie in der dritten Lage gerichtet. Diese Lagen kommen aber nicht gleich oft vor, sondern die beyden ersten sind die häufigsten, die andern, besonders die dritte viel seltner, und die sechste am seltensten. Eben so verhalten sie sich in Ansehung des darauf folgenden leichtern oder schwerern Durchgangs des Kopfs durchs Becken, und werden daher in gute und in üble Lagen eingetheilet. In einer guten Lage muß der Kopf schief im obern Becken stehn, damit sich das Hinterhaupt leicht unter den Schooßbogen entwickeln können, wenn es ins kleine Becken steigt. Die ersten beyden Lagen sind die besten, auch die dritte kann man noch dazu nehmen, wenn das Becken seine natürliche Grösse hat. Die andern sind aber üble Lagen, weil sich der Kopf nur sehr mühsam entwickelt, wenn er nicht sehr klein ist. Diejenigen Lagen des Kopfs, welche für das obere Becken vortheilhaft sind, sind es nicht gerade für das untere. Dies

wird aus dem folgenden erhellen. Wenn man sich die Gestalt des Kopfs mit seinen Verhältnissen zu den ihn umgebenden Theilen vorstellet, so läßt sich leicht einsehen, daß er keine bequemere Lage, als die schiefe nehmen konnte. In dem Anfang der Geburtsarbeit stellt sich meistentheils der mittlere Theil der Pfeilnath in die Mitte des Beckens. In dem Fortgang der Geburt geht aber eine von den Fontanellen, und zwar meistens die hintere an den Platz, welchen der nach hinten heraufsteigende Theil der Pfeilnath einnahm. Wenn die Wasser gesprungen sind, so drehen die ersten Zusammenziehungen der Gebärmutter den Kopf des Kindes nach der Brust, die hintere Fontanelle nähert sich mehr oder weniger dem Mittelpunkt des Beckens, und der sich drehende Kopf fährt fort solange herunter zu steigen, indem er der Achse des obern Beckens folgt, bis er durch den untersten Theil des Heiligenbeins, nemlich das Steisbein und den Damm aufgehalten wird. Die rechte Seite des Kopfs steht jezt hinter der rechten Pfanne, und die linke vor der Vereinigung des linken Darmbeins mit dem Heiligenbeine. Die Untersuchung mit dem Finger lehrt uns daß ungefähr der vierte Theil des rechten Seitenbeins des Kopfs unter dem Schaambogen steht, und der rechte Ast der Lamdanath fast parallel mit dem rechten Ast des Schaambogens ist, und daß der andere Ast gegen den Ausschnitt des linken Sitzbeins steht. Der Kopf bleibt nicht lange in diesem Zustand. Sobald neue Wehen kommen, kann er seine vorige Richtung nicht länger behalten. Er dreht sich nach vorne, durch Hülfe der schiefliegenden Fläche, des Heiligenbeins, des Steisbeins, des Damms und der Seiten des Beckens, aber so, daß während seinem Heruntersteigen, das Hinterhaupt sich unter dem Schaambogen wie auf einer Thürangel herumdreht. Dieses Drehen hängt blos vom Halse des Kindes ab, und macht ungefähr den sechsten oder achten Theil eines Cirkels aus, hat aber auf den übrigen Körper des Kindes keinen Einfluß. Nach diesem Herumdrehen findet sich die hintere Fontanelle, gegen die Mitte des Schaambogens, von welchem Ort die Pfeilnath nach der Hervorstehung des Heiligenbeins hinauf steigt. Jeder Ast der Lamdanath kreuzt sich auf seiner Seite mit dem gemeinschaftlichen Ast des Sitzbeins und des Schoosbeins, und der Nacken stützt sich gegen den untern Rand der Vereinigung der Schoosbeine. Das Kinn, welches bisher auf der Brust lag, fängt an sich davon zu entfernen, das Hinterhaupt dringt unter das Schoosbein und nach aussen und erhebt sich vor den Venusberg, oder wälzt sich nach hinten, wenn man nur auf das Kind sieht. In dieser letzten Zeit beschreibt der Kopf fast ein Viertel eines Cirkels, indem er sich auf den untern Rand der Vereinigung der Schoosbeine wälzt, wie ein Rad um seine Achse. Das Hinterhaupt hat bey dieser Bewegung, deren Mittelpunkt der Nacken des Kindes ist, wenig Weg zu durchlaufen. Es erhebt sich gegen die Schooßbeine, während dem das Kinn hinterwärts eine krumme Linie beschreibt, die in der Mitte über das Heiligebein, das Steisbein und den Damm herlauft. Kaum ist das Kinn aus den äussern Geburtstheilen hervorgekommen, so dreht sich das Gesicht gegen einen Schenkel der Mutter, meistens gegen den rechten. Wenn man also den Gang der Natur beobachtet, so wird man finden daß der Kopf während der Geburtsarbeit nur immer seine kleinsten Durchmesser anbietet, und in seinem Durchgange durchs Becken immer mit seinem kleinsten Umfange vorangeht; daß er drey verschiedne Bewegungen macht. In der ersten Zeit bewegt er sich nach vorne, in der zweyten dreht er sich wie auf einer Thürangel, und in der dritten beugt er sich nach hinten, in dem Augenblick, wo er sich unter dem Schaambogen entwickelt. Die zweyte Lage des Kopfs ist in Ansehung der Schwürigkeit, so derselbe in seinem Durchgang durchs Becken findet, oft weniger vortheilhaft, als die erste. Die schiefe Lage der Gebärmutter nach der rechten Seite, welche sich viel öfter, als die nach der linken Seite findet, giebt ihm, wenn er sich ins Becken senkt, diese widrige Stellung. Die Lage des Mastdarms auf der linken Seite des Heiligenbeins, die verhärtete Exkrementen, so er oft enthält, sind vermuthlich die Ursachen seines schweren Durchgangs, und hindern die freye Seitendrehung des Hinterhaupt von der rechten nach der linken Seite, unter den Schaambogen. Die Stirne steht auf dem Mastdarm an, und kann sich nicht frey in die Aushöhlung des Heiligenbeins begeben. Im übrigen ist der Durchgang des Kopfs mit jenem in der vorhergehenden Lage einerley, nur das Gesicht drehet sich nach seinem Ausgang aus den äussern Geburtstheilen nach dem linken Schenkel der Mutter. In der dritten Lage kann der Kopf oft eben so leicht als in den vorhergehenden gebohren werden. Dem ersten Anblick nach scheint dies schwerer herzugehen, weil der lange Durchmesser des Kopfs mit dem kleinen Durchmesser des obern Beckens parallel ist. Wenn man sich aber erinnert, daß dieser meistens vier Zolle mißt, und jener des Kopfs sich fast nie der Breite nach anbietet, so ergiebt sichs, das die Geburt in diesem Falle eben so leicht als in einem der vorhergehenden geschehen kann. Liegt die Gebärmutter auf keiner Seite schief, so steigt das Hinterhaupt unter den Schaambogen, während das Kinn sich von der Seite der Brust erhebt, so daß der Kopf nur seinen senkrechten Durchmesser in den kleinen Durchmesser des obern Beckens bringt. Der Kopf entwickelt sich übrigens, wie in den beyden andern Lagen, und daß hier keine Seitendrehung statt findet. Die vierte Lage des Kopfs verursacht oft viele Schwürigkeiten, wenn das Becken nicht sehr weit in Verhältniß gegen die Dicke des Kopfs ist, weil sich das Gesicht unmerklicherweise nach oben drehet, und die Stirne unter den Bogen der Schooßbeine kommt. Wenn alles natürlich zugeht, so senkt sich das Hinterhaupt ins kleine Becken, indem es vor der Vereinigung des rechten Darmbeins mit dem Heiligenbeine so herunter steigt, bis der hintere und obere Theil des Seitenbeins sich auf den untern Theil des Heiligenbeins aufstützt. Wenn der Kopf nur seine Seitendrehung machen muß, so legt sich das Hinterhaupt in die Aushöhlung des Heiligenbeins, und die Stirne unter die Vereinigung der Schooßbeine. Die vordere Fontanelle steht unter dem Bogen derselben, die hintere über der Spitze des Heiligenbeins. Während die letztere sich nach vorne bewegt und dem Abhang des Steisbeins und des Damms folgt, muß die Stirne wieder über die Vereinigung der Schooßbeine heraufsteigen, an deren untern Rand die vordere Fontanelle sich fest anlegt, bis die hintere an den äussern Geburtstheilen ist. In diesem letzten Augenblick glitscht der vordere Rand des Damms über die schiefliegende Fläche, die ihm das Hinterhaupt darbietet, zurück, nach der Grundfläche desselben, und dient zu gleicher Zeit dem Hinterhaupt zum Ruhepunkt, um welchen es sich wälzen kann, wenn sich das Gesicht hinter dem Schooßbogen entwickelt, und das Kinn die krumme Linie beschreibt, die es in den drey vorhergehenden Lagen, aber nach

hintenzu beschreiben mußte. Sobald das Kinn sich ausser den Geburtsgliedern zeigt, so dreht es sich halb gegen den linken Schenkel der Mutter, als ob es in die Weichen derselben Seite sehen wollte. Die fünfte Lage des Kopfs zur Geburt setzt bey übrigens gleichen Umständen die nemliche Entwickelung desselben voraus, die in der vorhergehenden Lage statt fand. Das Hinterhaupt senkt sich zuerst vor der Vereinigung des linken Darmbeins mit dem Heiligenbeine vorbey in den Grund des Beckens. Es dreht sich in der Folge gegen die Mitte des Heiligenbeins der Stirne unter den Schooßbogen, und alles geht zu wie in der vierten Lage, nur daß das Gesicht nach seiner Entwickelung sich gegen die rechte Seite der Mutter stellt. Zuweilen geht diese Lage in die erste, und die vierte in die zweyte über, wann sich das Hinterhaupt der Pfanne der rechten oder linken Seite nähert. Ein Wink der Natur wie man in schweren Fällen die Geburt befördern muß. Die sechste Lage ist die übelste unter den andern, aber zum Glück auch die seltenste. Wenn das Becken gut gestaltet ist, so senkt sich das Hinterhaupt vor dem Heiligenbeine herunter, wie wir es vor dem Vereinigungsort des Darmbeins mit dem Heiligenbeine in der vierten und fünften Lage haben herab steigen sehen. Die hintere Fontanelle beschreibt die krumme Linie, wovon wir bey der ersten Lage geredet haben, und zeigt sich zuletzt in der Mitte, des durch den Kopf halbmondförmig ausgedehnten Dammes. Dieser zieht sich in dem Augenblick über das Hinterhaupt des Kindes weg, nach dem Hintern der Mutter und der Grundfläche des Halses des Kindes zu. Das Hinterhaupt dreht sich nun heraus, und das Gesicht entwickelt sich unter dem Schaambogen. So bald das Gesicht gebohren ist, dreht es sich nach der rechten oder linken Seite der Mutter. Um uns an einem andern Orte darauf berufen zu können, wollen wir nur noch anführen, daß nach der Geburt des Kopfs sich die Schultern allemal in den beschriebenen Lagen im obern Becken schief stellen. So bald sie aber ins untere Becken gekommen sind, stellt sich der eine gegen das Heiligenbein, der andere gegen das Schoosbein, so daß ihr größter Durchmesser in den größten Durchmesser des kleinen Beckens paßt; diejenige, welche am Heiligenbein steht, entwickelt sich zuerst. So bald die Schultern gebohren sind, folgt der Ueberrest des Körpers vermöge seiner kegelförmigen und länglichten Gestalt mit der größten Leichtigkeit.

Wir haben oben gesagt, daß auch Fußgeburten zu den natürlichen Geburten gerechnet würden. Die Natur kann diese unter sonst günstigen Umständen ohne fremde Beyhülfe endigen. Doch ist nicht zu läugnen, daß oft manche Hindernisse diese Geburten in die Classe der widernatürlichen und schweren setzen. Wir wollen nun die Lagen beschreiben, welche das Kind in diesen Fällen annehmen kann, und worunter die Nebengattungen sich ordnen lassen. In der ersten Lage der Füsse liegen die Fersen nach der linken Seite des Beckens, etwas nach fornen, die Zähen nach der rechten Seite etwas nach hinten, fast gegenüber der Vereinigung des rechten Darmbeins mit dem Heiligenbeine. Ueber dieser Vereinigung lieget die Brust und das Gesicht, und der Rücken liegt auf dem linken und vordern Seitentheile der Gebärmutter. In der zweyten Lage liegen die Fersen auf der rechten Seite des Beckens, die Zähen auf der linken; etwas nach vorne, die Brust und das Gesicht liegen auf der Vereinigung des linken Darmbeins mit dem Heiligenbeine, der Rücken auf dem vordern und rechten Seitentheile der Mutter. In der dritten Lage liegen die Fersen gegen den Schoosbeinen der Mutter, die Zähen gegen das Heiligebein, der Rücken des Kinds gegen den vordern Theil der Mutter, die Brust auf dem Rückgrad derselben. Die vierte Lage ist der vorigen gerade entgegen gesetzt. Die Fersen und der Rücken des Kindes stehen nach dem hintern Theile der Mutter, die Zähen, die Brust und das Gesicht nach der vordern Seite. In allen diesen Lagen werden die Füsse durch die Schenkel hervorgetrieben, die Schenkel folgen alsdann, und zwar meistens in einer schiefen Richtung in Absicht auf das Becken. Der Leib krümmt sich etwas auf eine seiner Seiten nach der schiefen Höhlung des Beckens, die Aerme heben sich nach den Seitentheilen des Kopfs. Die Achseln gehn durch einen der großen Durchmesser des Beckens, und nun zeigt sich der Kopf in der obern Eröfnung des großen Beckens. Das Hinterhaupt liegt über der Pfanne der linken Seite, das Gesicht auf der Vereinigung des rechten Darmbeins mit dem Heiligenbeine. Das Kinn, welches natürlicher Weise fast immer auf die Brust gestützt ist, tritt meistens eher zur Geburt ein, als das Hinterhaupt, und es ist gewöhnlich schon unten, wenn jenes erst über den Rand des Beckens gehen will, der es aufhält, und den Gang des Kinnes befördert. Wenn der Kopf aus dem obern Becken getretten ist, so verändert er bald seine Richtung, und dreht sich herum, welche Bewegung wir oben mit der Bewegung einer Thüre auf der Angel verglichen haben. Die Stirne liegt nun in der Aushöhlung des Heiligenbeines, das Gesicht auf dem Steisbein, und der Nacken auf dem untern Rand des Schoosbogens, hinter welchem das Hinterhaupt alsdann verborgen ist. Das Kinn, welches nun beynahe entwickelt ist, erscheint bald auf die ersten Wehen. Das Maul, die Nase, die Stirne, die vordere Fontanelle und der Scheitel folgen nach, währen dem sich der Nacken nur ein wenig um den untern Rand des Schoosbogens ja um eine Achse dreht. Wenn sich die Aerme der Länge des Halses hinauf gelegt haben, so entwickeln sie sich, so bald der Kopf ins untere Becken gekommen ist. In der zweyten Lage des Kindes zur Fußgeburt, beobachtet die Natur den nemlichen Gang in der Entwickelung der Füsse, des Körpers, der Achseln und des Kopfs, wie in der vorigen. Der Kopf bietet seine größte Breite in einer der schiefen Durchmesser an, so daß das Hinterhaupt in der Pfanne der rechten Seite, das Gesicht nach der Vereinigung des linken Darmbeins mit dem Heiligenbeine hinsieht, von welchem Ort es sich alsdann nach der Aushöhlung des Heiligenbeines hindreht, um seinen übrigen Lauf und die Geburt, gleichwie in der vorigen Lage zu vollenden. In der dritten Lage steigen zwar die Füsse, der Körper und die Achseln in ihrer ursprünglichen Lage durchs Becken, allein die Stirne und das Hinterhaupt stellen sich meistens schief. Die Geburt wird alsdann wie in den beyden vorhergehenden Lagen geendigt. Wenn man in der vierten Lage die Natur nicht mit einer unzeitigen Hülfe stöhret, so ändert der Rumpf des Körpers meistentheils seine Richtung, und der Steis, die Brust und die Achseln stellen sich schief ins Becken. Das Kinn kann über die Hervorragung des Heiligenbeins nicht gemächlich heruntersteigen, es glitscht daher gewöhnlicher Weise auf eine der Seiten, und der Kopf stellt sich hiemit schief ins Becken. Das Gesicht steht auf der Pfanne des rechten oder linken Darmbeins, und das Hinterhaupt auf der

Ver-

Vereinigung des Darmbeins mit dem Heiligenbeine der entgegenstehenden Seite. Der Kopf durchlauft auf diese Art das Becken, wie in der vorhergehenden Stellung geschieht. Die Stirne tritt zu gleicher Zeit mit dem Hinterhaupt ein, aber anstatt nach hinten herabzusteigen, und sich nach einer der Vereinigungen des Heiligenbeines mit dem Darmbein zu drehen, und sich in die Mitte des Heiligenbeins zu wenden, senkt sie sich hinter eine der Pfannen, um sich bald hinter den Schoosbogen begeben zu können. Der hintere Theil des Halses des Kindes steht alsdann auf dem vordern Rand des Damms, um welchen sich der Kopf bey seiner Entwickelung wie um eine Achse dreht, während dem er sich mehr nach hinten zu begiebt, und das Kinn, die Nase, die Stirn, die Seitentheile und der Scheitel des Kopfs sich nach und nach entwickeln, welches freylich schwerer, oder leichter herzugehen pflegt, wenn das Becken nicht eine geräumige Weite hat. (4)

Durchgang durch die Sonne. Wenn Merkur oder Venus, welche Planeten engere Kreise um die Sonne beschreiben, als unsre Erde, in der unteren Conjunction eine geringere Breite haben, als der Halbmesser der Sonne; so spricht man, sie gehen durch die Sonne, weil sie als kleine runde Flecken sich in derselben darstellen, deren Durchmesser, wenn es die Venus ist, ohngefähr den 30ten, und wenn es Merkur ist, ohngefähr den 150ten Theil des Sonnendurchmessers ausmacht. Es ist also unmöglich, daß leztre mit blossen Augen in der Sonne gesehen werden, und die Erzählung **Keplers** aus einer alten Lebensgeschichte **Carls** des Großen, vermöge welcher man ihn im Jahre 807 oder 808 darin gesehen haben soll, ist also ungegründet. Nach der Erfindung der Fernröhren 1610 ist der Durchgang des Merkurs das erstemal 1631 beobachtet worden, obwohl es schon 4 mal vorher hätte geschehen können. Venus ist noch zur Zeit erst 3 mal unter der Sonne gesehen worden, nämlich 1639, 1761 und 1769, und diese Erscheinung wird man nicht wieder haben bis 1874. Die Beobachtung solcher Durchgänge ist von mannichfaltigem Nuzen in der Astronomie.

Der vorzüglichste derselben ist die davon abhangende Bestimmung der Parellaxe der Sonne, aus welcher sich die Entfernung der Erde von derselben, und weil die Verhältnisse der Entfernungen der übrigen Planeten von der Sonne zur Entfernung der Erde von derselben aus andern Gründen bekannt ist, (s. **Planet**,) auch die Entfernungen der übrigen Planeten herleiten lassen. Weil vielleicht mancher Leser begierig ist zu wissen, wie man aus der Beobachtung, wovon die Rede ist, die Parellaxe der Sonne schliessen könne, so wollen wir die hiezu vor andern dienliche Methode des **Halley** kürzlich beschreiben.

T seye der Mittelpunkt der Erde *); S der Mittelpunkt der Sonne; OR ein Theil der Bahn des Planeten, welcher sich nach der Richtung OR beweget. Die Erde drehe sich um ihre Axe in der Richtung CD. Die Mittelpunkte der Erde und der Sonne ruhen, dagegen bewege sich der Planet mit der Summe seiner eigenen und der Sonne Geschwindigkeit zwischen der Erde und Sonne durch und scheine die Sehne der Sonne AB zu durchlaufen. Aus dem Mittelpunkte der Erde T betrachtet, scheinet der Planet in die Sonne zu tretten, wenn er in seiner Bahn in P stehet, und wieder aus der Sonne zu tretten, wenn er in seiner Bahn in V stehet. Die Währung des Durchgangs aus T betrachtet ist also der Zeit gleich, in welcher der Planete mit der angezeigten Geschwindigkeit, die im folgenden immer zu verstehen ist, den Bogen PV seiner Bahn durchwandert.

Ein Observator in C siehet den Planeten in die Sonne tretten, wenn er im Punkte H seiner Bahn stehet, so viel später also, als er Zeit nöthig hat, den Bogen PH zu durchlaufen. Bis er wieder aus der Sonne heraustritt, soll sich die Erde so weit gedrehet haben, daß der Observator sich in D befindet. Er siehet also den Austritt, wenn der Planet in seiner Bahn in I steht, also so viel früher, als er Zeit nöthig hat, den Bogen IV zu durchlaufen. Die Währung des Durchganges ist vor ihn die Zeit, darin der Planet den Bogen HI durchwandert. Der Bogen PH oder der Winkel PTH, unter welchem er aus dem Mittelpunkte der Erde gesehen wird, ist = THC — TAC, weil, wenn in einem Dreyecke eine Seite verlängert wird, der von aussen entstehende Winkel so groß ist, als die beyden innern entfernteren; d. i. er ist dem Unterschiede zwischen der Parallaxe des Planeten und der Parallaxe der Sonne gleich (s. **Parallaxe**) für den Winkel MCA, oder den Abstand des Planeten in H und des Sonnenrandes A von dem Zenith M des Ortes C. Der Winkel ITV aber, worunter der Bogen IV gesehen wird, ist = TID—TBD, d. i. dem Unterschiede der Parellaxe des Planeten und der Sonne für den Winkel NDB. Also ist die Dauer des aus C gesehenen kürzer als die Dauer des aus T gesehenen Durchganges um die in Zeit verwandelte Summe der Differenzen der Planeten- und Sonnenparallaxen für die Winkel MCA und NDB.

Wie des ersten Observators Standort sich in einer Richtung CD bewegte, die der Richtung des Planeten entgegen gesezt war; so befinde sich ein zweyter Observator in F, damit sich sein Standort in dem Bogen FG, also in einer solchen Richtung bewege, die mit der des Planeten einerley ist; die Sonne mag entweder daselbst gar nicht untergehen, oder die Nacht so kurz seyn, daß man den Eintritt noch vor dem Anbruche derselben, und den Austritt nach ihren Ende füglich beobachten könne. Da er in F ist, siehet er den Eintritt, wenn der Planet den Punkt K seiner Bahn erreichet, und da er in G stehet, siehet er den Austritt, wenn dieser sich im Punkte L befindet. Also ist die Dauer des Durchganges vor ihn länger, als vor das Auge in T, und zwar um die Zeit, worin der Planet die Bogen KP und VL durchwandert. Es ist aber der Winkel, unter welchem KP von Mittelpunkte der Erde aus gesehen wird, oder KTP = FKT — FAT d. i. den Unterschied der Parallaxen des Planeten und der Sonne für den Winkel QFA; und der Winkel, unter welchem VL gesehen wird, oder LTV = GLT—GBT d. i. dem mehr angeführten Unterschiede der Parallaxen für den Winkel XGB.

Wenn man endlich die in C beobachtetete Dauer von der in F beobachteten abziehet, und daraus den Bogen sucht, den der Planet während diesem Unterschiede der Zeit durchlauft; so erhält man dadurch die Summe der vier öfters angeführten Unterschiede der Parallaxen für die vier benannte Winkel, welche man nach der Verhältniß der Sinus dieser Winkel vertheilet, weil die Sinus der Parellaxen desselben Weltkörpers sich wie die Sinus seiner Entfernungen vom Zenith verhalten. Man bekommt dadurch den Antheil eines jeden Winkels besonders, und dadurch endlich den Unterschied der Horizontalparallaxen. Man nimmt zu dem

*) Astronomische Tafel, Fig. 23.

Ende einen aus andern Gründen beyläufig bekannten Unterschied der Horizontalparallaxen als wahr an, und berechnet aus ihm und den am einen und andern Orte gemachten Observationen die Währung, die das Auge im Mittelpunkte der Erde beobachtet haben würde. Bringt man aus den Observationen an beyden Orten einerley heraus, so ist dieses das Kennzeichen, daß der angenommene Unterschied der wahre ist. Kommt verschiedenes heraus, so findet man doch leicht, wie viel man zu dem angenommenen zusetzen, oder davon abziehen müsse, um sein rechtes Maaß zu erhalten, das durch die Vergleichung mit mehreren an noch andern Orten angestellten Beobachtungen ferner bestättiget wird.

Es kommt hiebey hauptsächlich auf die Auswahl der Orte C und F an. Denn je mehr die Bewegung des einen Observators in C der Bewegung des Planeten entgegen gesetzt und die Bewegung des andern in F mit derselben übereinstimmend ist, je kleiner ist die vom ersten, und grösser die vom andern beobachtete Dauer des Durchganges, je grösser also der Unterschied, und folglich desto weniger hat ein bey den Beobachtungen unterlaufender kleiner Fehler, wovor man nie völlig sicher ist, zu bedeuten, und desto zuverlässiger ist also das endliche Resultat. Die Oerter C und F haben die gefoderte Eigenschaft, wenn es grade zu der Zeit, da der Planete die Hälfte seines Weges durch die Sonne zurücke geleget hat, an dem ersten Mittag und am andern Mitternacht ist, folglich beyde Oerter in den beyden Hälften desselbigen Mittagskreises liegen. Hiedurch wird also die Länge dieser Oerter bestimmt. Der eine Ort darf am Tage der Beobachtung nicht kürzere Nacht haben, als daß vor dem Anbruche derselben der Eintritt und nach ihrem Ende der Austritt gesehen werden kann, und der andere nicht kürzern Tag, als eben diese beyde Beobachtungen verstatten. Hieraus ergeben sich die Schranken der Breite. Inzwischen kann man sich nicht jedesmal der vortheilhaftesten Orte selbst bedienen, weil sie manchmal im Meere, manchmal in solche Länder fallen, in welche man sich nicht wagen darf, und in solchen Fällen muß man wohl zu andern minder günstigen seine Zuflucht nehmen. Ausser der Wahl der Oerter hat auch in den Unterschied der Währungen und folglich in die Zuverlässigkeit des daraus gezogenen Resultats die Grösse der Sehne AB oder des Weges, den der Planet durch die Sonne nimmt, also der Abstand desselben von ihrem Mittelpunkte, Einfluß.

Um die Observationen selbst mit der größten Genauigkeit machen zu können, wählt man die innere Berührung des Planeten und der Sonne, nicht die äussere. Denn die letzte entdeckt man so schleunig nicht, daß man nicht einen Irrthum von beträchtlicher Zeit dabey zu begehen Gefahr liefe. Hingegen so bald die beyden Ränder beym Eintritt sich wieder verlassen, so bald blitzt der Schein zwischen durch, und, so bald sie sich beym Austritte berühren, verschwindet der lichte Zwischenstreif, und ein aufmerksamer Observator kann beydes prompt wahrnehmen. Inzwischen finden sich doch auch hiebey noch Schwierigkeiten, die den wahren Augenblick um mehr als ein paar Minuten unsicher machen, es seye nun, daß die Beugung der am Planeten vorbeystreichenden Sonnenstrahlen oder ihre Brechung in seiner Atmosphäre daran schuld seye. Man kann hievon und von der ganzen Sache, mit der wir uns bisher beschäftigt haben, ausführlichere Kenntniß aus des Hn. Prof. Röhl Merkwürdigkeiten von dem Durchgang der Venus durch die Sonne erhalten.

Man hat Ursache den Durchgang der Venus dem Durchgange des Merkurs durch die Sonne in Absicht auf die Bestimmung ihrer Parallaxe vorzuziehen, weil letzter in seiner unteren Conjunction viel weiter als erstere von der Erde entfernet, und der Unterschied der Parallaxen des Merkurs und der Sonne, den man durch die Beobachtung finden muß, kleiner als die Sonnenparallaxe selbst ist, welche man eigentlich sucht.

Die Bestimmung des wahren Ortes des Knotens des Planeten ist ein andrer beträchtlicher Nutzen der Beobachtung seines Durchgangs durch die Sonne, und der Naturkündiger wird nicht unzufrieden seyn, wenn wir auch noch die Kenntniß seiner Atmosphäre hinzusetzen. Dieses mehreren und beträchtlichen Nutzen halber darf man kühnlich sagen, daß diese Observationen unter die vornehmsten und hauptsächlichsten, die in der Astronomie vorkommen, zu rechnen seyen.

Folgende Täfelein enthalten die Durchgänge beyder Planeten, wie sie sich in mehreren Jahrhunderten theils ereignet haben, theils noch ereignen werden.

Durchgänge des ☿ durch die ☉ bey seinem absteigenden Knoten, insgesamt im Monat May.

Jahre	Mittlere Zeit zu Paris			
		St.	M.	S.
1615	3 May	1	23	50
1628	5	9	20	17
1661	3	6	[illegible]	58
1674	6	15	0	37
1707	5	12	45	0
1740	2	10	47	36
1753	5	18	25	37
1786	3	16	27	0
1799	7	0	5	48
1832	4	22	6	12
1845	8	5	46	36
1878	6	3	45	12
1891	9	11	27	12

Durchgänge des ☿ durch die ☉ bey seinem aufsteigenden Knoten, insgesamt im Monat November.

Jahre	Mittlere Zeit zu Paris			
		St.	M.	S.
1605	1 Nov.	7	57	29
1618	4	1	49	30
1631	6	19	37	10
1644	8	13	21	25
1651	2	12	47	30
1664	4	6	38	50
1677	7	0	26	20
1690	9	18	9	15
1697	2	17	37	50
1710	6	11	28	30
1723	9	5	15	52
1736	10	22	59	40
1743	4	22	27	0
1756	6	16	18	0
1769	9	10	6	0
1776	2	9	21	40
1782	12	3	48	41
1789	5	3	16	35
1802	8	21	7	35
1815	11	14	53	30
1822	4	14	11	46
1835	7	8	6	50
1848	9	1	57	0
1861	11	19	43	50
1868	4	19	2	34
1881	7	12	56	10
1894	20	6	46	40

Durchgänge der ♀ durch die ☉			
Wahre Zeit der Conjunction zu Paris			
1631	6 Decemb.	17 St.	39 Min.
1639	4 Decemb.	6	47
1761	5 Junius	18	5
1769	3 Junius	11	10
1874	8 Decemb.	16	56
1882	24 Novemb.		
2004	7 Junius	19	28
2012	5 Junius		
2117	10 Decemb.	16	13
2125	8 Decemb.		
2247	10 Junius		
2255	8 Junius		
2360	12 Decemb.		
2368	10 Decemb.		
2490	12 Junius		

Durchgang durch den Mittagskreis, ist der Augenblick, an welchem ein Fixstern oder der Mittelpunkt eines Planeten im Mittagskreise stehet. Die Astronomen beschäftigen sich immer mit dessen Beobachtung, um ihre gerade Aufsteigung dadurch zu bestimmen, auf welcher die ganze Astronomie beruhet. Man bedienet sich hiezu eines Mauerquadranten oder eines Mittagsfernrohres (instrument des passages,) wovon unter ihren eigenen Titeln geredet wird. In Ermangelung dieser Werkzeuge sucht man ihn durch correspondirende Höhen, welche man, wenn von der Sonne oder einem Planeten die Rede ist, durch die Höhengleichung corrigiret. (6)

Durchgehen, (Jäger.) ist ein Wort, welches der Jäger oft, aber in verschiedenem Verstand, im Munde führt. Es heißt nemlich bey ihm so viel, als ein Dickigt austreiben, und denn sagt er auch vom Wildpret, es sey durchgegangen, wenn es sich aus dem Jagen gemacht hat, oder durch die Treiber zurückgerannt ist. Ueberhaupt endlich sagt er von jedem Thier, welches flüchtig lauft, es gehe rasch durch.

Durchgehend Lehn, (*feudum foemininum promiscuum*,) nennt man ein Weiberlehn, worin das weibliche Geschlecht mit dem männlichen ohne Unterschied ein gleiches Recht zu succediren hat, ohne auf den Abgang des leztern zu sehen. Darin unterscheidet es sich von einem Weiberlehn (feudum foemininum successivum) worin das weibliche Geschlecht nur in subsidium nach Abgang des männlichen erstlich die Lehnfolge hat. Wenn solches aber im Lehnbriefe ꝛc. nicht deutlich bestimmt ist, so bleibt nach der Natur der Lehne (weil das Recht der Töchter im Lehn zu succediren allerdings nur ein jus subsidiarium ist) allemal die Vermuthung, daß ihre Lehnfolge erstlich nach Abgang des männlichen eintritt, mithin muß in solchem Fall, wenn der Lehnbrief nicht decidiret, die durchgehende gleiche Succession auf männ- und weiblicher Seite bewiesen werden. Wenn also z. B. die Formel gebraucht ist — daß Söhne und Töchter zugleich ohne Unterschied des Geschlechts succediren sollen — so ist das durchgehende Lehn deutlich bestimmet. Ist aber die Formel nicht deutlich, so müssen die Nebenumstände mit zu Rath gezogen werden. (8)

Durchgehende Säulen, *columnae perpetuae*, heissen in der Baukunst Säulen, welche nicht nur durch ein Stockwerk sondern durchs ganze Gebäude von unten bis oben unter das Dach reichen und folglich durch alle Geschosse gehen. (6)

Durchgiessen, ein Gartenbeet, Blumentöpfe satt Wassers machen, daß nicht nur die Oberfläche benetzt worden, sondern auch die Wurzeln ihr Theil empfangen. Man sagt es auch, wann man durch einen Trichter, Seihe oder sonst ein Gefäß eine flüssige Materie in ein ander Gefäß schütten will. Der Gußstein, durch welchen das ausgegossene Wasser aus der Küche lauft, heißt daher auch oft der Durchguß. (24)

Durchgreifen, sagt der Ackermann, wann er entweder mit dem Pflug oder Ege das Baufeld bis in seine gehörige Tiefe bearbeitet. (24)

Durchgriff, Decisio pro Autoritate, nennt man, wann der Richter in einem Fall, wo ein anderer Weg der Entscheidung nicht möglich oder nicht schicklich ist, ohne sich genau an die Gesetze und Regeln des Processes zu binden, nach Billigkeit oder blossen Wahrscheinlichkeiten entscheidet. s. Decisio pro Autoritate. (38)

Durchguß, s. Durchgiessen.

Durchhecheln, den Flachs oder Hanf durch die Hechel ziehen, um ihn von den gröberen Theilen und dem Werg zu reinigen; oder den schon gehechelten Flachs, um ihn feiner zu machen, noch einmal hecheln. (24)

Durchhauen, (Forstwissensch.) sagt man von Wäldern, durch welche gewisse Reihen Bäume und Gesträuche niedergehauen worden, um einen Gang anzulegen, oder eine freye Aussicht auf einen gewissen Platz zu bekommen. Ausser diesem Verstande aber ist die Durchhauung oder Plenterung eine zur Forsthaushaltung gehörige Handlung, wenn in einem Walde das trockene und von den andern Bäumen unterdrückte Holz ausgezogen wird. Bey Tannenörtern muß solches nothwendig geschehen, weil sonst viel Holz ganz ungenützt verlohren gehen würde. Es ist nemlich bekannt, daß, wenn gutes Tannenholz gezogen werden soll, solches vom Anpflug, oder der Besaamung an recht dichte ineinanderstehen müsse. Wenn nun eine Zeit von 30 bis 40 Jahren verflossen, so findet man unter denselben viele Stämme, welche untergegipfelt, unterdrückt, und bereits gänzlich vertrocknet sind. Diese können alsdann ohne Schaden des Waldes so gut möglich benutzt werden. Die zweyte Aushauung kann etwa nach 50 Jahren geschehen. Zu dieser Arbeit aber gehört mehr Behutsamkeit, und darf niemals ohne die Aufsicht des Försters verrichtet werden, weil es schon stärkeres Holz als bey der ersten Aushauung betrift, folglich zu besorgen steht, daß, wo viel dergleichen unterdrücktes Holz beysammen steht, dem Ort zu viel Luft gemacht, und die guten Bäume dadurch dem Wind zu sehr ausgesetzt werden möchten. Die dritte Durchhauung in solchen Gehölzen oder Tannenörtern, geschieht im 80sten oder 90sten Jahre, ist aber vielmehr eine ordentliche Hauung, als Plenterung, zu nennen, von welchem Verfahren unter dem Artikel: Holzschlag wird gehandelt werden. Bey Laubhölzern ist das Durchhauen nicht räthlich; denn ungeachtet auch in denselben manche Bäume unterdrückt zu werden pflegen, so kann man sie doch eher bis zur wirklichen Hauung stehen lassen, weil diese viel früher zu geschehen pflegt, und auch dieses unterdrückte geringere Holz alsdann immer noch seinen Werth hat, und nachher aus seinem Stock wieder ausschlägt; wohingegen, wenn man es 10 oder 15 Jahre vor der wirklichen Hauung ausgezogen hätte, der Stock dieser unterdrückten Bäume bis dahin ganz verdumpft und vertrocknet, folglich zu einer unnützen Last des Bodens worden wäre.

Durchlaß, ist bey der Münz am Streckwerk eine Hülse, die die Breite derjenigen Schienen oder Zaine im Lichten hat, die gestreckt werden sollen. Dieser Durchlaß, der 1¼ Zoll tief seyn kann, hält die Schiene strack, wenn er gerade vor das Mittel der übereinander liegenden Walzen vest geschraubt wird, ist der Durchlaß breiter als die Schienen, so laufen diese schief, und werden entweder stark geschabt, oder gar verdorben. s. Streckwerk. (29)

Durchlaß, (Bergwerksmasch.) wird auf den Berg- und Puschwerken ein ablänglichter Kasten genennet, der entweder aus einem ganzen Baum gehauen, oder aus Pfosten zusammen gemacht ist, und welcher oben bey dem Haupte ein Gefälle hat, worauf man das Wasser abführet, daß es über solche hinunter in das andere Theil des Durchlasses fallen kann. Dergleichen Durchlasse werden bey den treugen Pochwerken und Siebwaschen gebraucht, das Erz von Staub und Schlamm abzusäubern; ingleichen das grobe von dem kleinen zu scheiden. Auf dem Harz ist 1705. solche bey vielen Graben im Gebrauch gewesen, da man die kleinen mit Bergberg vermischten Erzte, im Durchlaß gewaschen, und durchs Sieb gesetzet, und den Kern mit weniger Abgang, als wenn solche gleich den grossen Wänden wären naß gepuchet worden, daraus erhalten hat. In einem Protocoll vom Quart. Trinit. 1705. werden von den Erzen, auf dem alten Seigen, auf die Vorstellung, daß diese arme Erzen die Unkosten des Waschens nicht betrügen, zwo Gegenproben vorgeschlagen, eine, da die Erze, wie sie auf der Halle befindlich, verpuchet, und auf die alte Weise verwaschen, die andern, da solche Erze vorhero durchs Sieb gesetzet werden sollten.

Durchlaß wird auch das Gitter genennt, welches sonst auch Durchwurf heißt. In den Denkmünzen wird das Gehäuse also genennt, in welchen zwey stählerne Balken, mit starken Schrauben zusammengefüget sind, und nach Belieben gestellt werden können, durch welches die Zäme gewunden und zugegleichet werden. (18)

Durchlaß, wird oft auch der Durchwurf genannt.

Durchlaß, (Baukunst) wird bey dem Chausseebau ein unter dem Damm derselben durchgeführten Dohlen oder verschlossener Graben genennt, welcher dient, das Wasser von der auf der einen Seiten der Strassen liegenden höhern Gegend durch, nach der niedrigen Gegend auf der andern Seiten zu lassen, damit es von dort weiter fliessen kann. Es werden dieselben entweder von Holz, oder von Stein gebauet, jenachdem man das eine eher und wohlfeiler haben kann. Das Holz, woraus sie gemacht werden, ist entweder fichten oder eichenes; dasjenige, vorzüglich dasjenige, welches in der Gegend wächset. Es werden aber die Dohlen 4, 6, 8 bis 10 Schuh breit gemacht, nachdem weniger oder viel Wasser durch dieselben fliesset. Werden sie angeleget, um das Wasser des einen Grabens, wo dasselbe keinen Abfluß haben kann, in den andern zu leiten, so werden sie mit denen Graben gleicher Tiefe gelegt; sollen sie aber das Wasser in eine Tiefe führen, so giebt man ihnen ein Gefälle, welches sich nach der Länge richtet, dahin das Wasser laufen soll. Man bedeckt die Durchlässe, entweder nach der ganzen Breite der Strassen, oder nur auf 18 bis 20 Schuh breit. Von Dielen, Bohlen oder Läden werden sie also verfertigt: Zuerst legt man Riegelhölzer 4 und 5 Zoll stark in nöthiger Weite auf den Boden, und nagelt 2 oder 3zöllige Bohlen darauf; doch müssen die Riegel etwas über die Läden hervorstehen, alsdenn werden die Läden, welche gut aneinander gestrichen seyn müssen, aufgestellt, die unterste aber in die Riegel einige Zoll eingelassen, die übrigen aber mit eisernen Klammen aneinander befestigt. In die obere zwen Läden werden wiederum Riegelhölzer 4 und 5 Zoll stark schwalbenschwanzförmig den Ladens gleich, und also 4 Zoll tief eingefügt und festgenagelt; endlich werden auch diese Riegel 4zöllige Bohlen oder Läden mit 8zölligen Nägeln befestigt, und somit ist die Rinne oder Abzug zum Einlegen fertig. Alle diese Abzüge aber werden unter der Strasse etwas schräg von einem Graben zum andern gelegt, damit das Wasser besser abziehen kann. Sowohl die Wandhölzer, als auch die Decke und der Boden, müssen bey allen hölzernen Abzügen oder Dohlen an ihren Fugen getheert, mit Moos bestreut und hernach zusammen getrieben werden. Dieses Theer ist ein Gemische von Fischtrahn und Pech. (28)

Durchlassen, heißt durch den Ofen gehen lassen.

Durchlasser, (Bergwerksmaschinen) s. Durchlaßtrecker.

Durchlaßtrecker, (Bergwerksmasch.) ist ein Junge, der bey dem Waschen und Siebsetzen der Erzte das kleine und kothige auf den Durchwurf wirft. Das Durchgefallene stürzet ein anderer Junge, der Durchlasser, in ein aussen an der Wand der Heerdstube etwa zwey Fuß von der Erde liegendes Durchlaßgerinn, darin es aus dem Heerdgerinn durch ein zugeschlagenes kleines Gerinn Wasser, wie durch die Puchseulen gerade niederschiesset. Unter diesem liegt im Durchlaßgerinn ein 4 Fuß langes Brett auf dem Boden, am andern Ende aber auf einem 4 bis 6 Zoll hohen Spunde, daß es nach dem Schoßgerinn schüßig zugeht, damit im Umrühren des eingestürzten, nicht der grobe Schlick und Körner, sondern nur die Unart und der ganze zarte Schlick mit dem Wasser fortgehen können. Diesen und was sonsten vom leichten unreinen Erz mit dem Wasser über diesen Spund geht, aufzufangen, ist nach zween Fuß wieder ein Spund, davor es sich setzet, und das grobe zum Verpuchen ausgeschlagen wird, in dieses Durchlaßgerinn mit einigen Spunden eingefüget. Was nun vom zarten Schlick über den zweyten und folgende Spunde gehet, wird darin aufgefangen und auf den Heerden gewaschen. Es stürzt aber der Durchlasser einen Trog voll des durchgefallenen auf das Brett im Durchlaßgerinn, und rühret es mit der eisernen Schaufel durch das Hinschieben unter das Schoßgerinne 3 bis viermal um, daß die Trübe und übrige Unart herausgehet. Das auf dem Brette gegen den ersten Spund von dem Wasser getriebene leichte schläget er auf die Erde, um mit verpuchet zu werden, und so verfähret er noch etwa mit 5 Trög, da denn der grobe Schlick Körner und kleinen Kornger unter dem Schoßgerinn liegen bleiben, die er auf eine hinter dem Schoßgerinn 5 Fuß hoch vom Boden aufgerichtete Bühne schlägt, dazu ein viereckiges Loch in der Wand, mit einem Laden davor gemachet ist. (18)

Durchlassung, (Baukunst) wird in der Baukunst bey den Proviantgebäuden genennt, wenn in jedem Stockwerk ein hölzerner Trichter befindlich, der wie ein Mühlenrumpf gestaltet, und von solchem ein leinener Schlauch bis unten auf den Boden des Proviantshauses gehet, damit man unter den Schlauch einen Sack stellen, und die ganze Frucht, die oben in den Trichter geschüttet wird, unten in den Sack fallen lassen kann. (18)

Durchlauchtig, Durchlauchtigst, ist ein Ehrentitel fürstlicher Personen. Er ist aus Unkunde der lateinischen Sprache, welche serenissimus also dolmetschte, entstanden, und die Canzleysprache hat ihn durch den Gebrauch bestätigt. In alten Zeiten wurden allein Könige mit demselben beehrt. Heutzutage hat es mit dem Gebrauch desselben folgende Bewandniß. Der Kaiser wird von allen Regenten und geringeren Personen, sie mögen seine Unterthanen seyn oder nicht, **Allerdurchlauchtigster** betitelt. Auch andere gecrönte Häupter bedienen sich dieses Titels gegeneinander, und empfangen ihn von ihren Unterthanen. Von dem Kaiser, den Churfürsten und einigen alten Fürsten aber werden die Könige nur **Durchlauchtigster** genannt. Eben diesen Titel bekommen die weltlichen Churfürsten auch von den Königen, und seit Carls VI. Wahlcapitulation auch von dem Kaiser; über welchen Vorzug die altfürstlichen Häuser grosse Beschwerden geführt haben. Die geistlichen Churfürsten sind den weltlichen hierin nur alsdann gleich, wenn sie auch gebohrene Fürsten sind. Unterthanen hingegen, und andere Personen von niederen Stande machen zwischen Churfürsten und alten Fürsten in dem Gebrauche des Tituls **Durchlauchtigster** keinen Unterschied; so wie sie sich selbst auch untereinander also betiteln. Vermöge eines besondern Vertrags nennt aber auch der König von Preussen die alten Fürsten **Durchlauchtigste**; dagegen andere Könige und Churfürsten der altfürstlichen Häuser nur **Durchlauchtig** im Positive nennen. Aus der kaiserlichen Canzley erhalten die altfürlichen Häuser selbst das Prädicat **Durchlauchtig** im Positive erst alsdann, wenn sie dieses Titels halber ein besonderes Privilegium ausgewirkt haben; indem auser diesem Falle die Fürsten vom Kaiser nur mit **Hochgebohren** betitelt werden. Neue Fürsten werden auch von ihren Unterthanen nur mit Durchlauchtig angeredet. (15)

Durchlauf. Der Durchlauf oder Diarhöe ist eine flüssige und häufigere Aussonderung der Excremente, als es den Gesetzen der Gesundheit nach geschehen sollte, doch so, daß keine Schmerzen dabey bemerkt werden.

Es giebt verschiedene Diarhöen, die als Zufälle von andern Krankheiten anzusehen sind; von diesen ist hier die Rede nicht; nur diejenigen wollen wir hier abhandeln, die eigene Krankheiten vorstellen, und dieser sind wenig.

Die erste Gattung ist diejenige, welche von dem häufigen Genuß süsser Körper, oder überhaupt von Gefräßigkeit entspringt. Der Appetit ist dabey verdorben, der sich aber, nachdem der Durchlauf einen oder den andern Tag angehalten, wieder einstellt.

Die andere ist die seröse oder schleimichte Diarhöe. Das aus dem ganzen Körper sich auf die Gedärme geworfene Serum ist die Ursache davon, und daher bemerkt man sie auch vorzüglich zu Frühlings- und Herbstzeiten. Stärke Purgiermittel können sie auch erzeugen.

Die dritte ist die **gallichte**. Zorn bey Erwachsenen, und Zahnen bey den Kindern können dazu Gelegenheit geben. Im ersten Fall ist der Unrath gelb, im andern grün gefärbt.

Die vierte ist die **Diarhöe der Säugenden**. Bey dieser Art sind die Excremente verschiedentlich gefärbt, weiß, gelb, grünlich.

Wann der Durchlauf ohne Fieber ist, und nicht über den siebenten Tag dauret, so ist keine Gefahr mit derselben verknüpft; ja wann er nur einen oder den andern Tag anhält; so ist er der Gesundheit öfters nützlich. Im Gegentheil wird er durch den langen Verzug schädlich; und nicht selten sind Fieber, Dysenterie u. dgl. daraus erfolgt. Auch zehrt durch die Verschwendung nützlicher Säfte der Körper ab.

Was die Heilung anbelangt, so bedarf die erste und zweyte Art kaum die Hülfe des Arztes. Ueberschreitet aber die zweyte die gehörige Grenzen, so kann man solche Mittel gebrauchen, welche das Serum wieder nach der äussern Peripherie des Körpers hinleiten, als Theriak, Campfer, die gallichte wird durch Arzeneyen aus Rhabarber, die vom Zahnen durch Salpeter und etwas weniges Safran, die der säugenden durch innere und äussere auf den Leib geschmierte Magen stärkende Mittel gehoben. (5)

Durchlauf, colliquativischer. Am Ende mancher langwieriger Krankheiten, z. E. der Schwindsucht entsteht gewöhnlich ein Durchlauf, der die Kräfte äusserst erschöpft, und ein sicheres Zeichen des bevorstehenden Todes ist. Ein solcher Durchlauf wird mit dem Namen des colliquativischen belegt. (5)

Durchlauf, critischer. Wann in verschiedenen Krankheiten, deren theils schon Erwehnung geschehen, oder theils in der Folge werden abgehandelt werden, ein von der Natur freywillig erregter Durchlauf die Krankheit hebt, so nennt man einen solchen Durchlauf einen critischen. (5)

Durchlauf, (Vieharzeney). Diese Krankheit entstehet bey den **Pferden** eben so, wie bey Menschen aus sehr verschiedenen Ursachen. Ein überladener oder geschwächter Magen, gallichte Unreinigkeiten, schädliche Futterkräuter, erwecken solchen meistentheils. Doch kann er auch critisch seyn, das heißt, eine andere Krankheit endiget sich durch denselben, indem die Natur die schädliche Säfte auf solche Weise aus dem Körper schaft. Man muß daher bey der Heilung immer sein Augenmerk auf die Ursach des Uebels haben, und den Durchfall, wenn er critisch ist, nie stopfen. Ist aber die Ursache versteckt und das Pferd hat übrigens keine Schmerzen, so ist die Rhabarber zu grossen Gaben das beste Mittel. Dadurch läßt er gemeiniglich von selbst nach; im Fall aber dieses nicht geschiehet, so sind gelinde stopfende Arzeneyen zu brauchen. Dahin gehöret der Absud von Schaafsgarben, ein Trank von gekochten Heidelbeeren, ein halb Loth Gallapfel, oder ein Handvoll Tormentillwurzel in Wasser gekocht, einige Loth Theriak u. a. m.

Sind gallige Unreinigkeiten unter dem Miste, wobey das Pferd starke Grimmen hat, so muß eine Vermischung von Rhabarber mit gestossenen Austerschaalen gegeben werden. Ist eine Schwäche des Magens schuld: so gehet gemeiniglich das Futter unverdauet weg, und alsdann sind bittere gewürzhafte Arzeneyen dienlich, als Wermuth, Enzian, Galgantwurzel, Calmus u. a. m. welche man theils in Form eines Trankes, theils gepulvert eingiebt.

Zuweilen sind die Milchgefäße bey den Pferden verstopft oder sehr geschwächt, da denn der Milchsaft mit dem Miste in einem Durchfall abgehet. Diese gefährliche Krankheit erfordert stärkende und auflösende Mittel, als Fieberrinde, venetianische Seife und Ammoniacgummi. Diese Arzeneyen kann man in gehöriger Dose in Form einer Latwerge dem kranken Pferd eingeben. Auch bittere Kräuter und Wurzeln sind dienlich dabey.

Eine Art von Durchlauf bey den Pferden belegt man gemeiniglich mit dem Namen des Fettschmelzens.

Ungelehrte Viehärzte glauben, daß das Fett der Eingeweide von grosser Erhitzung schmelze, und durch den Mist abgehe. Allein dieses ist eine ganz ungegründete Meynung. Es ist dieser Zufall eine Art von Ruhr, wo aber kein wahres Fett, sondern eine schleimige Schärfe abgehet. Die Zufälle dabey sind folgende: Das Pferd frißt und säuft nichts, empfindet Schmerzen im Unterleib, der Mist ist anfänglich hart und mit einem weissen Häutchen überzogen; endlich folgt ein wirklicher Durchfall, mit starker Fieberhitze. Die Cur ist von der Heilung der Ruhr nicht verschieden; man giebt Salpeter, und solche Arzeneyen, welche die Schärfe einwickeln, besonders Clystiere von warmen Kalbs- und Hammelsblute.

Auch das Rindvieh ist öfters dem Durchlaufe unterworfen, welcher meistens von eben den Ursachen herrühren, die wir eben angeführt haben. Oft ist er aber hier epidemisch und ein Symptom grassirender Viehseuchen. Es werden vielerley Mittel gegen dies Uebel vorgeschlagen, welche aber größtentheils mit den oben angeführten übereinkommen; dahin gehöret: Japonische Erde, Diascordium, Theriak, eisenhaltiger rother Thon, Eichenlaub und Rinde, Wermuthknospen und Leinsaamen. Von diesen Mitteln macht man einen Trank, oder pulvert sie, und giebt sie dem kranken Vieh ein. Oft bekommen die Kälber den Durchfall, welcher meistens von einer sauren Schärfe des Magens erzeugt wird. Man hebet solchen durch einige Dosen Rhabarber, feine Kreide, und zuletzt etwas Diascordium, oder andere Arzeneyen, welche Mohnsaft enthalten. Auch können zuletzt gelinde stopfende Mittel, z. E. gepülverte Holzbirnen, Eicheln oder Heidelbeeren gegeben werden. Der Durchfall, welcher die Schaafe anfällt, wird mit eben den Mitteln geheilt. Es sind dabey aber auch äusserliche Mittel nöthig. Denn da ihnen bey dieser Krankheit der Schwanz kahl und wund wird, so muß man solchen zuerst scheeren, dann mit warmer Milch, und zuletzt mit Kalkwasser waschen. Man treibt dabey das kranke Vieh auf eine trockene Weide, und wenn nach einigen Tagen der Schade noch nicht geheilt ist, bestreicht man den Schwanz mit Talg und Theer.

Endlich sind auch die Schweine diesem Uebel unterworfen, und es entstehet gemeiniglich von schlechtem Futter. Es ist daher nöthig ein gutes gemischtes Futter mit Eichelschaalen zu geben, und wenn dies nicht anschlägt, eine Handvoll Tormentillwurzel. (9)

Durchlauf des Federviehes. Sowohl die Hühner als die Gänse bekommen zuweilen diese Krankheit. Bey jungen Gänsen bemerkt man sie im Heu- und Brachmonat, wenn es feuchte regnerische Witterung ist; auch von unreinem mit Insekten angefülltem Wasser entstehet solche. Die Oeconomen haben verschiedene Mittel dagegen bewährt befunden. Man stampft die grünen Sprößlinge von Fichten oder Tannen mit Wasser, und läßt dieses alsdann die kranken Gänse saufen. Ausserdem giebt man ihnen Spreu mit etwas geschrotener Gerste vermischt, morgens und abends zu fressen, ehe sie auf die Weide gehen, und wenn sie zurückkommen, statt dieses Futters, ist eine Vermischung von zerhackten Disteln, Trabern und Gerstenschrot noch dienlicher. Gegen den Durchlauf der Hühner, welcher gemeiniglich von nassem Futter, von gefressenen Trabern und von Holunderbeeren entstehet, sind gewürzhafte Mittel, als gestossener Kümmel, etwas Calmus, oder auch Tormentillwurzel, erprobte Arzeneyen. Wasser, in welchem Quitten gekocht worden, stopft ebenfalls den Durchlauf des Federviehes. (9)

Durchleucht, die durchleuchtende Fliege, (*Musca pellucens*) s. Rauhfliege mit Federborsten.

Durchlochung, (Maschinenbau.) wird dasjenige Loch oder Falz genannt, welches in die Docken eines Mühlgerüstes (Steig oder Biet) gemacht wird, und darinnen die Trogbänke ihren Platz haben, sie sind gemeiniglich 2 Fuß hoch, vom Hausbaum gemacht, und haben 2 Fuß zur Länge und 5 Zoll zur Weite. (18)

Durchmarsch, s. Durchzug.

Durchmesser (geometrisch) oder Diameter einer krummen Linie, wird diejenige grade Linie genennt, welche alle von einem Punkte der krummen Linie zum andern gezogene Parallellinien in zwey gleiche Theile theilet. Z. E. in der Ellipse GICAHDKE *) theilet AE alle Parallelen CD, cd, $\gamma\delta$, cd; desgleichen $\gamma\delta$ alle Parallelen ea, ea, EA, eH; desgleichen GH alle Parallelen IK, ik, ik und IK alle Parallelen GH, gh, gh, gh in zwey gleiche Theile: daher sind AE, $\gamma\delta$, HG, IK Durchmesser der Ellipse. Aus diesem Beyspiele ist ersichtlich, daß in einer krummen Linie mehrere, ja es ist erweislich, daß in allen Kegelschnitten unendlich viele Durchmesser gezogen werden können, d. i. daß, die innerhalb denselben gezogene Parallelen mögen eine Lage haben, wie sie wollen, immer eine grade Linie möglich ist, welche sie insgesammt in zwey gleiche Theile zertheilet, und welche die krumme Linie daselbst schneidet, wo sie von der mit jenen Parallelen gleichlaufend gezogenen Tangente berühret wird. Welcher Durchmesser seine Ordinaten, denn so nennt man jene parallele Linien, rechtwinklicht durchschneidet, wie in der Ellipse GH die Ordinaten ik, IK, ik, desgleichen IK die Ordinaten gh, gh, GH, gh, der wird zum Unterschiede von den andern Hauptdurchmesser oder Axe genennt (s. Axe.)

Wenn man einen Durchmesser der Ellipse, z. E. AE in F in zwey gleiche Theile theilet, so heisset der Punkt F der Mittelpunkt, weil durch ihn alle Durchmesser laufen, die in der Ellipse gezogen werden können, und umgewendet alle durch ihn gezogene grade Linien Durchmesser vor gewisse Ordinaten der Ellipse sind. Da ein jeder solcher Durchmesser wieder als eine Ordinate angesehen werden kann, die ihren Durchmesser hat, der sie in zwey gleiche Theile theilet und vermöge des kaum gesagten gleichfalls durch den Mittelpunkt lauft; so liegt der Mittelpunkt in der Mitte aller Durchmesser. Es ist aber in der Ellipse die Ordinate $\gamma\delta$, die durch die Mitte ihres Durchmessers AE gehet, wiederum der Durchmesser der mit jenem parallelen Ordinaten ae, He und jedes solches Paar Linien, die einander wechselsweise Ordinaten und Durchmesser sind wie AE und $\gamma\delta$, heissen zusammengehörige oder Nebendurchmesser (*diametri conjugatae*) eben so, wie GH und IK zusammengehörige oder Nebenaxen (*axes conjugati*) genennt werden. Die Winkel, die die Axen mit einander machen, sind als rechte Winkel einander gleich. Wie aber die zusammengehörigen Durchmesser von den Axen mehr abweichen, so wird der Unterschied der Winkel, die jene auf beyden Seiten mit einander machen, grösser und, wo dieser Unterschied am grösten ist, daselbst sind beyde zusammengehörige Durchmesser einander gleich; da alle übrige einander ungleich und destomehr ungleich sind, jemehr die Winkel, die sie auf beyden Seiten mit einander machen, sich der Gleichheit

*) Algebr. Tafel Fig. 4.

nähern. Daher weil die dritte Proportionallinie zu dem grossen und kleinen Durchmesser Parameter genennt zu werden pfleget, so geben verschiedene zusammengehörige Durchmesser verschiedene Parameter derselbigen Ellipse und der Parameter vor die Axen ist der kleinste, vor die gleichen zusammengehörigen Durchmesser aber der größte und denselben gleichfalls gleich. Endlich verhält sich das Quadrat jedes halben einen Durchmessers zu dem Quadrate einer damit parallelen halben Ordinate, wie das Quadrat des halben dazugehörigen andern Durchmessers zu dem Rechtecke aus den Entfernungen des Punktes, wo der letzte von der Ordinate durchschnitten wird, von seinen beyden Enden, z. E. $\gamma F^2 : CB^2 = AF^2 : AB . BE$.

Eben so die grade Linie QR*), welche die in der Hyperbel ABC gezogenen Parallelen oder Ordinaten AN, OP in zwey gleiche Theile theilet, ist ein Durchmesser derselben und theilet auch die mit jenen parallele Ordinaten TV, WF der entgegengesetzten Hyperbel DEF (s. **entgegengesetzte Hyperbel** im Artikel: Hyperbel) in zwey gleiche Theile; ja, wenn man auch die Nebenhyperbeln GHI und KLM ziehet (s. **Nebenhyperbel** im Artikel: Hyperbel), so theilet QR auch die zwischen den letzten begriffene mit AN parallele Linien GL, qr, HX in zwey gleiche Theile. Der Durchmesser QR selbst ist von unbestimmter oder vielmehr unendlicher Länge; man nennet aber das zwischen beyden entgegengesetzten Hyperbeln begriffene Stücke desselben YZ den **bestimmten oder Zwerchdurchmesser**, wie man BE, deren Verlängerung die Ordinaten OC, ab, Wc, Dd und die Parallelen zwischen den Nebenhyperbeln ef, HL, gh rechtwinklicht in zwey gleiche Theile theilet, die bestimmte Axe oder die Zwerchaxe nennet. Wenn man diesen Zwerchdurchmesser in S in zwey gleiche Theile theilet; so heisset der Punkt S gleichfalls **Mittelpunkt**, weil auch durch ihn alle übrige mögliche Durchmesser laufen. Die zu QR gehörige Parallele qr, welche durch den Mittelpunkt S gehet, ist abermals ein Durchmesser vor alle mit QR parallele Linien, sie mögen zwischen den entgegengesetzten Hyperbeln ABC und DEF enthalten seyn, wie AT, aE, YZ, Bi, NV, oder innerhalb den Nebenhyperbeln liegen, wie Gk, lM; schneidet diese alle also auch in zwey gleiche Theile. Jede zwey solche Linien wie YZ und qr, die einander wechselsweise Durchmesser und Ordinaten sind, heissen abermals **zusammengehörige** oder **Nebendurchmesser**. Jedes Paar solcher zusammengehöriger Durchmesser macht einen desto schieferen Winkel mit einander und sind der Grösse nach desto weniger unterschieden, je weiter es von den Axen abweichet, und, wo der Winkel am schiefesten ist, d. i. wo die Nebendurchmesser auf einander fallen und zu einem werden, hören sie eben deswegen auf Durchmesser zu seyn und werden zu Asymptoten. (s. **Asymptoten**) Gleichwie ferner aus dem gesagten ersichtlich ist, daß entgegengesetzte Hyperbeln einerley Zwerch- und Nebendurchmesser und Axen haben; eben so erhellet, daß der Zwerchdurchmesser und die Zwerchaxe dieser Hyperbeln der Nebendurchmesser und die Nebenaxe der Nebenhyperbeln, und dagegen der Nebendurchmesser und die Nebenaxe jener der Zwerchdurchmesser und die Zwerchaxe dieser seyn. Was von dem Parameter der Ellipse gesagt worden, gilt auch von dem Parameter der Hyperbel. Desgleichen ist auch hier wahr, daß sich das Quadrat jedes halben Nebendurchmessers zu dem Quadrate einer andern halben Ordinate verhalte, wie das Quadrat des halben Zwerchdurchmessers zu dem Rechtecke aus den Entfernungen des Punktes, wo die Ordinate durchschnitten wird, von den beyden Enden des Zwerchdurchmessers z. E. $Sq^2 : mA^2 = SY^2 : mY . mZ$.

*) Algebr. Tafel Fig. 28.

In der Parabel *) werden ebenmäßig alle Ordinaten AB, CD, EF von GH; alle Ordinaten IK, LM, NO von PQ; alle Ordinaten RB, ST, LV von KW u. s. w. in zwey gleiche Theile getheilet; die Linien GH, PQ, KW sind daher Durchmesser und besonders GH die Axe der Parabel. Alle diese Durchmesser sind unter einander parallel. Die Parabel hat daher weder einen Mittelpunkt noch einen Nebendurchmesser. Ein jeder Durchmesser aber hat eine eigene beständige Linie, welche die dritte Proportionallinie ist zu jeder Abscisse und der zu derselben gehörigen halben Ordinate, und welche beständige Linie der Parameter vor denselben Durchmesser genennt wird, u. weil also $\frac{aL^2}{aP} = \frac{bN^2}{bP}$; so verhalten sich auf jedem Durchmesser die Abscissen Pa, Pb, wie die Quadrate der dazu gehörigen halben Ordinaten aL^2, bN^2.

Bisher war die Rede von Durchmessern der Linien zweyter Ordnung oder der Kegelschnitte. Die Linien der dritten Ordnung oder die krumme Linien des zweyten Geschlechts haben gleichfalls ihre Durchmesser. Wenn man nemlich zwey grade Linien in denselben gleichlaufend ziehet, welche sie in dreyen Punkten schneiden; so wird eine dritte grade Linie, welche jene beyde dergestalt theilet, daß die Summe der beyden Stücke, die auf der einen Seite zwischen der schneidenden und der krummen Linie liegen, dem andern Stücke gleich ist, das auf der andern Seite zwischen der schneidenden und der krummen Linie liegt, alle mit jenen ersten parallele Linien, die sich auf beyden Seiten in der krummen Linie endigen, auf ähnliche Weise theilen, u. s. w.

In besondern Fällen giebt es auch krumme Linien, welche alle unter sich parallele Ordinaten andrer krummen Linien in zwey gleiche Theile theilen, und in solchen Fällen sind jene **krummlinichte Durchmesser** dieser.

Durchmesser des Kreises insbesondre. Weil der Kreis die gleichseitige Ellipse, d. i. diejenige ist, worin beyde Axen einander gleich sind; so ist vom Durchmesser des Kreises alles dasjenige wahr, was vom Durchmesser der Ellipse gesagt worden und die Ungleichheit der Axen nicht voraussetzet. Alle Durchmesser nemlich sind im Kreise gleich, also auch die Hälften aller, oder alle **Halbmesser**, und dieses bringt mit sich, daß alle Durchmesser Axen sind. Denn weil die Sehne AB **) von dem zu ihr gehörigen Durchmesser HD in C in zwey gleiche Theile getheilet wird, die Halbmesser AG und BG gleich sind, und das Stücke des Durchmessers GC sich selber gleich ist, folglich in den Dreyecken ACG und BCG alle drey Seiten gleich sind; so sind auch die Nebenwinkel bey C gleich, also rechte Winkel; der Durchmesser DH stehet folglich auf der Sehne senkrecht und ist daher eine Axe. Der Parameter des Kreises, der dritte Proportionallinie zum grossen und kleinen Durchmesser seyn mußte, wenn diese unterschieden wären, ist, weil diese eins sind, auch mit ihnen eins. Und weil sich ferner das Quadrat des halben kleinen Durchmessers zum Quadrate jeder andern halben Ordinate oder Sehne verhält, wie

*) Algebr. Tafel. Fig. 29.
**) s. Geometrische Tafel, Fig. 15.

das Quadrat des halben grossen Durchmessers zum Rechtecke aus den beyden Stücken, worein der lezte durch die Sehne geschnitten wird, und das Quadrat des halben ersten Durchmessers dem Quadrate des halben andern gleich ist; so ist auch das Quadrat jeder halben Sehne dem Rechtecke aus beyden Theilen des Durchmessers gleich, oder, welches eben so viel ist, die halbe Sehne ist die mittlere Proportionallinie zwischen beyden Theilen des Durchmessers, die sie von einander schneidet. Weil endlich vermöge des Pythagorischen Lehrsatzes $CB^2 = BG^2 - CG^2$ und BG^2 bey allen Sehnen einerley bleibt, so ist CB^2 desto grösser, je kleiner CG^2, und folglich CB^2, also auch CB selbst, am größten, wann CG, also auch $CG^2 = 0$, oder die Sehne, die durch den Mittelpunkt gehet, d. i. der Durchmesser ist die größte Sehne.

Der Halbmesser lässet sich im Umkreise genau sechsmal herumtragen (s. Sechsecke). Daraus und weil die krumme Linie immer grösser ist als die grade zwischen denselben Punkten begriffene, ist klar, daß der Umkreis etwas grösser ist, als der Halbmesser sechsmal oder der Durchmesser dreymal genommen. Archimedes in seinem Buche von der Cirkelmessung hat erwiesen, daß, wenn der Durchmesser 1 ist, der Umfang eines innerhalb dem Kreise beschriebenen Sechsundneunzigeckes etwas grösser als $3\frac{10}{71}$, und der Umfang eines umschriebenen Sechsundneunzigeckes etwas kleiner als $3\frac{10}{70}$, und daher der Umkreis des Cirkels, der zwischen beyde fallen muß, sehr nahe $3\frac{1}{8}$ seyn, folglich der Durchmesser zum Umkreise sich beynahe wie 1 zu $3\frac{1}{7}$ oder wie 7 zu 22 verhalte, welche Näherung nach ihm Apollonius von Perga in Pamphilien weiter und Philo von Gadara bis auf 10000 Theilgen getrieben. In neueren Zeiten hat Ludolph van Ceulen dargethan, daß, wenn der Durchmesser 1 ist, die Peripherie grösser als 3,14159265358979323846264338327950288, aber kleiner als diese Zahl um 1 vermehrt seyn. Dieser Verhältniß bedienet man sich heutzutage gemeiniglich, wenn man aus dem gegebenen Durchmesser den Umkreis oder umgekehrt bestimmen will. Weil aber die ungeheure Zahl die Rechnung allzubeschwerlich machen würde; so braucht man gemeiniglich nur die ersten drey Ziffern und spricht der Diameter verhalte sich zur Peripherie wie 1 : 3,14 oder wie 100 : 314, in welchen Zahlen Ptolemäus, Vieta, Hugenius und Ludolph übereinkommen und durch welche man um kein Hunderttheilgen des Durchmessers von der Wahrheit abweichet. Will man ihr näher kommen, so nimmt man die vier, die fünf u. s. w. erste Zahlen 1000 : 3141, oder 10000 : 31415 u. s. w., wodurch man um kein Tausendtheilgen oder um kein Zehntausendtheilgen u. s. w. fehlet und mit einem Worte also der Wahrheit so nahe kommen kann, als man es in einem jeden Falle nöthig findet. Ludolph van Ceulen wollte diese Zahlen zum Andenken seiner darauf verwendeten Mühe auf seinen Leichenstein gehauen haben und es soll auch wirklich geschehen seyn. Peter Metius, Hadrians Vater, ist durch die vorgebliche Quadratur des Kreises von Simon van Eick, oder a Quercu, veranlasset worden, die Verhältniß 113 : 355 zu erfinden, welche von der Wahrheit nur in Hunderttausendtheilgen des Durchmessers abgehet, aber nicht so bequem zu gebrauchen ist, als die eben so weit reichende obige 10000 : 31415. Mehreres hievon lehren die Artikel: **Kreis**, **Umkreis**, **Rectification**.

Wenn man die Verhältniß des Diameters zur Peripherie 100 : 314 voraus setzet, so ist das Quadrat des Durchmessers = 10000 und der Inhalt des Kreises oder des Productes aus der Peripherie in den vierten Theil des Durchmessers = 7850 (s. **Kreis**). Also verhält sich das Quadrat des Durchmessers zum Inhalte des Kreises beynahe wie 1000 : 7850 oder wie 1000 : 785. Nimmt man zur ersten Verhältniß mit Metius an 113 : 355; so erhält man die zweyte viel genauer 12769 : $10028\frac{3}{4}$, das ist 51076 : 40115. oder (wenn man beyderseits mit 113 dividirt) 452 : 355. Man vergleichet aber das Quadrat, und nicht den Durchmesser selbst, mit dem Inhalt des Kreises, weil Verhältniß nur zwischen Dingen von einerley Art, also zwischen Linien und Linien, Flächen und Flächen, Körper und Körper, nicht aber zwischen Dingen von zweyerley Art, also nicht zwischen dem Durchmesser als einer Linie und dem Inhalte des Kreises als einer Fläche statt hat.

Durchmesser der Kugel, ist eine grade Linie, die von einem Punkte ihrer Oberfläche zu einem andern durch den Mittelpunkt gezogen wird. Weil die Kugel entstehet, wenn sich ein halber Kreis um seinen Durchmesser drehet; so fället in die Augen, daß der Durchmesser der Kugel mit dem Durchmesser des Kreises, der sie erzeuget, einerley ist. Daher sind auch alle Durchmesser einer Kugel einander gleich. Und weil die Oberfläche der Kugel gefunden wird, wenn man die Peripherie des Cirkels, der mit ihr einerley Durchmesser hat, in seinen Durchmesser multiplicirt (s. **Kugel**); so verhält sich das Quadrat des Diameters zur Oberfläche der Kugel, wie das Product des Diameters in sich selbst zum Product des Diameters in die Peripherie, d. i. wie der Diameter zur Peripherie, also wie 100 : 314 u. s. w. oder wie 113 : 355.

Wenn der Diameter 100 und die Peripherie 314, also die Oberfläche der Kugel vermöge des kaum gesagten 314. 100 ist; so ist der Inhalt der Kugel oder das Product aus der Oberfläche in den sechsten Theil des Diameters $= 314.\ 100.\ \frac{100}{6}$ (s. **Kugel**). Daher verhält sich der Würfel des Halbmessers zum Inhalte der Kugel, wie $100.\ 100.\ 100 : 314.\ 100.\ \frac{100}{6}$, das ist wie $100 : \frac{314}{6}$, oder wie 600 : 314, oder endlich wie 300 : 157. Setzt man den Diameter zur Peripherie wie 113 : 355; so verhält sich der Würfel jenes zum Inhalte der Kugel wie $113^3 : 355.\ \frac{113^2}{6}$, das ist wie $113 : \frac{355}{6}$ oder wie 678 : 355.

Durchmesser, absoluter, s. **Durchmesser, Gegen-**.

Durchmesser, ähnliche, (*Diametri similes.*) Im Anfange dieser Artikeln von Durchmessern ist angezeigt worden, daß sie mit ihren Ordinaten allerley Winkel machen können. Diejenige in zweyen krummen Linien, die mit ihren Ordinaten auf einerley Seite einerley Winkel machen, werden ähnliche Durchmesser genannt. Z. E. wenn in zweyen Parabeln Durchmesser gezogen werden, die mit ihren Ordinaten auf der rechten Seite Winkel von 70 Graden machen, so sind sie ähnlich.

Durchmesser, bestimmter, unbestimmter, (*Diameter, determinata, indeterminata.*) Jener ist, der auf beyden Seiten seine Endpunkte in der krummen

krummen Linie, wozu er gehöret, und daher seine bestimmte Länge hat. Dieser schneidet die krumme Linie auf keiner oder auf einer Seite, bleibt also Durchmesser, so weit man ihn auf derselben Seite verlängern will, und hat folglich keine bestimmte, sondern eine unendliche Länge. Solchergestalt sind alle Durchmesser in der Ellipse *) AE, $\gamma\delta$, HG, IK u. s. w. bestimmt; alle PQ, GH, KW in der Parabel **), als deren Schenkel ins Unendliche fortgesetzt werden können, unbestimmt, und in der Hyperbel ***) sind die Durchmesser an sich selbst QR, $\lambda\mu$, $\alpha\beta$, $\gamma\delta$ aus eben der Ursache unbestimmt; die Zwerchdurchmesser aber BE, YZ, die von einer der entgegengesetzten Hyperbeln bis zur andern reichen, desgleichen ihre zugehörige Nebendurchmesser HL, qr, die von einer der Nebenhyperbeln bis zur andern reichen, sind bestimmt.

Durchmesser, Gegen-, Contrediameter, ist eine Benennung, welche einige französische Mathematiker einer Axe der Abscissen (s. Axe) geben, wenn die Natur der krummen Linie, wozu sie gehöret, mit sich bringt, daß vom Ursprunge auf beyden entgegengesetzten Seiten der Axe abgestochene gleiche Abscissen, gleiche aber auch entgegengesetzte Ordinaten haben, d. i. daß, wenn man $-x$ vor x in der Gleichung substituiret, y auch zu $-y$ werde, aber dieselbe Grösse behalte. Im Gegensatze gegen diese Gegendurchmesser werden diejenige wovon bisher die Rede gewesen, absolute Durchmesser genennt.

Durchmesser, Haupt-, wird vermöge des Anfangs dieser Artikel von Durchmessern derjenige genennt, auf dem die Ordinaten rechtwinklicht stehen, und der kürzer Axe benannt wird.

Durchmesser, Neben-, (*Diameter conjugata*,) ist die Benennung eines Durchmessers in Beziehung auf einen andern. Die Kegelschnitte nemlich haben, wie bereits erinnert worden, so viele Durchmesser, als vielerley Lagen man den Ordinaten geben kann. Wählt man eine gewisse Lage derselben und ziehet eine grade Linie, die sie alle in zwey gleiche Theile theilet, so ist diese der jetzt vor dem eigentlichen geltende Durchmesser. Die ihn aber wechselsweise in zwey gleiche Theile theilende Ordinate ist gleichfalls ein Durchmesser derselben krummen Linie, deren Ordinaten mit jenem ersten Durchmesser gleichlaufen, und wird deswegen sein Nebendurchmesser genennt.

Durchmesser, zusammengehörige, (*Diametri conjugatae*,) heissen zwey Durchmesser einer krummen Linie, deren einer wechselsweise des andern Nebendurchmesser ist.

Durchmesser, Zwerch-, (*Diameter transversa*,) heisset jede grade Linie, die von einer Hyperbel ABC ****) zu ihrer entgegengesetzten DEF durch den Mittelpunkt S gezogen wird, z. E. YZ. Sind also GHI und KLM auch entgegengesetzte Hyperbeln, so ist qr gleichfalls ein Zwerchdurchmesser derselben. Sind, wie in vorliegender Figur statt hat, die letzten Nebenhyperbeln der ersten und die genannten Durchmesser einander wechselsweise Durchmesser und Ordinaten; so heißt vermöge des obigen jeder Zwerchdurchmesser des einen Paares Nebendurchmesser des andern Paares und beyde sind zusammengehörige Durchmesser. Es ist auch nicht ungewöhnlich in der Ellipse den grösseren unter zweyen zusammengehörigen den Zwerchdurchmesser und den kleineren Nebendurchmesser zu nennen.

*) Algebr. Tafel Fig. 4. **) Fig. 29. ***) Fig. 28.
****) Fig. 28.

Durchmesser (mechanisch) der Drehung, (*Diameter rotationis*), ist die grade Linie, um welche man annimmt, daß sich ein Körper, eine Fläche, eine Linie drehen s. Drehung.

Durchmesser der Schweere wird die gerade Linie genennt, die von einem Punkte des Umfanges einer Fläche zum andern oder von einem Punkte der Oberfläche eines Körpers zum andern durch den Schweerpunkt gezogen wird. In einem Kreise, in einer durchaus aus einerley Materie bestehenden Kugel ist der eigentliche Mittelpunkt oder der Mittelpunkt der Grösse zugleich der Mittelpunkt der Schweere, und daher der Durchmesser der Schweere mit dem oben beschriebenen Durchmesser derselben eins. Hingegen in einem Parallelogramme ABCD *) liegt der Mittelpunkt der Schweere E da, wo sich beyde Diagonalen AC und BD durchschneiden, daher sind sowohl diese als alle durch E von einem Umfangspunkte zum andern gezogene Linien Durchmesser der Schweere.

Durchmesser (astronomisch) der Absidum. In der alten Astronomie dachte man sich, wenn D **) der Mittelpunkt der Erde, DG die halbe Eccentricität eines Planeten, z. E. des Jupiters war, mit GA einen Kreis ABCF beschrieben, der sein Deferens hieß (s. Deferens). In diesem Kreise war A das Apogæum, C das Perigaeum, also A und C die Absides (s. Apsides). LMXQ, YSNOR war der Epicyclus, dessen Mittelpunkt sich im Deferente bewegte; in M, O war das Apogaeum verum des Epicycli, nemlich an den Enden der Linien DM, DO; in M, N nemlich an den Enden der Linien EM, EN das Apogaeum medium epicycli. Nun nennte man AGC den Diametrum absidum eccentrici deferentis, und MAQ, NKR Diametrum absidum epicycli.

Durchmesser der mittleren Längen, (*Diameter mediarum longitudinum*,) wurde in der alten Astronomie die grade Linie LX genennt, welche den kaum erklärten Diametrum absidum des Epicycli in seinem Mittelpunkte A rechtwinklicht durchschneidet.

Durchmesser, scheinbarer und wahrer, der Sterne. Jener ist der Winkel unter welchem der Durchmesser eines Sternes von der Erde aus, oder auch, wenn man will, von einer andern Stelle aus gesehen, der also wie alle Winkel in Graden, Minuten u. s. w. ausgesprochen wird. Dieser ist, was das Wort sagt, der Durchmesser oder die von einem Punkte des Umfanges zum andern durch den Mittelpunkt gezogene grade Linie selbst, die mit Halbmessern der Erde, mit Theilgen des Durchmessers der Sonne, mit Meilen, mit Toisen u. s. w. gemessen zu werden pfleget.

Die scheinbaren Durchmesser der Sonne und des Mondes sind beträchtlich grösser als die übrigen Planeten, daher lassen sich nicht alle Methoden jene zu messen bey diesen anbringen. Den der Sonne kann man messen, wenn man durch Hülfe eines genau getheilten und mit dioptrischen Absehen versehenen Quadrantens die Mittagshöhe des oberen und unteren Randes nimmt und diese von jener abziehet. Desgleichen kann man zwey verticale Faden auf der Mittagslinie aufrichten, nach einer accuraten Uhr die Zeit beobachten, da der westliche und der östliche Rand der Sonne, wenn sie sich grade im Aequator beweget, an die Faden rücken, dadurch die Zeit bestimmen, in welcher die Sonne durch den Mittagskreis durchgehet, und endlich diese Zeit in Minuten und Secunden des Aequa-

*) Geometrische Tafel, Fig. 23.
**) Astronomische Tafel, Fig. 18.

tors dadurch verwandeln, daß man spricht: 24 Stunden geben 360 Grade, was giebt die kaum erwähnte Zeit? Dem gefundenen kleinen Bogen des Aequators ist der scheinbare Durchmesser der Sonne gleich. Lauft sie aber nicht in, sondern über oder unter dem Aequator, so ist ihr Durchmesser nicht dem Bogen QA *) des Aequators, der in der bestimmten Zeit durch den Mittagskreis PQ durchgehet, sondern dem Bogen BE des kleineren Parallelkreises, der in eben der Zeit durchgehet, gleich. BE aber kann leicht angegeben werden, denn in den beyden parallelen Durchschnitten QAC und BED sind die gleichliegende Winkel gleich, folglich AC (oder EC): QA = ED : BE. Es ist aber EC der Sinus totus und ED der Sinus des Bogens EP, also der Cosinus der Declination AE (s. **Abweichung der Sterne**). Daher ist BE gleich dem Producte aus QA in den Cosinus der Abweichung dividirt mit dem Sinus totus, oder gleich dem Producte aus QA in den Cosinus der Abweichung, wenn der Sinus totus = 1 gesetzt wird. Statt der zu dieser Beobachtung vorgeschlagenen Vertical auf der Mittagslinie aufgerichteten Faden kann man sich eines in einem astronomischen Fernrohre befestigten Fadenkreuzes bedienen (s. **Kreuzfäden**), womit sich nicht nur die Beobachtung genauer, sondern auch ausser der Zeit, da die Sonne durch den Mittagskreis gehet, anstellen lässet. Denn wenn man das Fernrohr so drehet, daß der obere oder untere Rand der Sonne an dem einen Faden hinstreichet, so ist derselbe Faden dem Parallelkreise gleichlaufend, worin sie sich beweget, und der andere Faden stellet einen Stundenkreis vor, durch deren jeden die Sonne in gleicher Zeit durchgehet.

Weil der scheinbare Durchmesser des Mondes auch groß ist, so kann er auf eben diese Weise gemessen werden; nur ist bey der letzten zu bedenken, daß weil der Mond beträchtlich langsamer lauft, als ein Punkt im Aequator, sein Durchmesser um etwas erhebliches kleiner als der Bogen QA oder BE, der mit ihm zugleich durch den Mittagskreis PQ streichet. Wie dieser Unterschied und daraus die wirkliche Grösse des scheinbaren Durchmessers gefunden werden könne, lässet sich hier nicht vortragen. Wir dörfen aber nicht vergessen zu bemerken, daß die bey der Sonne gleichfalls statt habende eigene Bewegung von Abend gegen Morgen zwar auch ihre gemeine Bewegung von Morgen gegen Abend langsamer machen, aber um so wenig, daß der bey der Methode, wovon die Rede ist, unterlaufende Irrthum niemals über eine halbe Secunde steiget, und wann mans vor nöthig findet, auf eben die Weise, wie beym Monde, corrigiret werden kann.

Die übrigen Planeten sind zu klein, als daß man ihre scheinbaren Durchmesser auf diese Weise zuverlässig messen könnte. Hingegen können sie sowohl als die der Sonne und des Mondes durch die Micrometer bestimmt werden. Wie dieses geschehe, lehret der Artikel: **Micrometer**.

Weil die Planeten bald näher bey der Erde, bald weiter von ihr entfernet sind; so müssen ihre scheinbaren Durchmesser ab- und zunehmen; z. E. der des Mars ist in dessen Erdnähe gegen siebenmal grösser, als in dessen Erdferne. Wir begnügen uns folgende durch genaue Beobachtungen gefundene Maase anzuzeigen.

Mittlerer scheinbarer Durchmesser der ☉	31′	57,5″
Grösser des ☽ bey der Erdnähe in den Oppositionen — — — —	33	34
Kleinster des ☽ bey der Erdferne in den Conjunctionen — — — —	29	25
Des ☿ da er durch die ☉ gieng — —		10
Der ♀ da sie durch die ☉ gieng —	1	17
Des ♂ in der Erdnähe — — — —		26
Mittlerer des ♃ — — — — —		37
Mittlerer des ♄ — — — — —		16
Mittlerer des Ringes des ♄ — — —		42

*) s. Astronom. Tafel, Fig 20.

Im folgenden wird sich zeigen, daß es nützlich ist, zu wissen, wie groß die Durchmesser der Planeten erscheinen würden, wenn sie alle gleich und eben so weit entfernet wären, als die Sonne in ihrem mittleren Abstande. Wenn man weiß, wie weit alsdenn die Sonne, und wie weit ein jeder Planete von uns weg ist, so kann man dieses leicht berechnen; denn die scheinbaren Grössen sehr entfernter Dinge verhalten sich verkehrt, wie ihre Entfernungen. Folgendes hiernach berechnetes Täfelein ist von Herrn de la Lande und setzt die Parallaxe der Sonne von 8″6 voraus.

Scheinbarer Durchmesser			
der ☉ —	31′	57,″5
der ♁ — —		17, 2
des ☽ — —		4, 642
des ☿ — —		7, 0
des ♀ — —		16, 52
des ♂ — —		11, 4
des ♃ —	3	13, 7
des ♄ —	2	51, 7
des Ringes des ♄ —	6	40, 6

Ricciolus beschreibet mehrere ehedem gebrauchte nicht gleich zuverläßige Methoden, die scheinbaren Durchmesser zu messen. Die ganz alten Sternkundige aber pflegten sie nach dem Augenmaase zu schätzen, und zwar, weil sie noch keine Fernröhren hatten, wie sie solche mit blossen Augen sehen konnten; daher weichen ihre Maase von den in neuern Zeiten gefundenen ziemlich weit ab. Hugenius war der erste, der eine Art von Micrometer anwendete, und die Maase genauer, aber gleichwohl alle zu groß angab.

Die Fixsterne insgesammt, die der ersten Grösse nicht ausgenommen, erscheinen durch die besten Fernröhren nicht anders, als untheilbare Punkte; daher fällt das Messen ihrer scheinbaren Durchmesser weg.

Wenn man den scheinbaren Durchmesser weiß und die Entfernung, so ist es leicht den wahren zu berechnen. Denn wenn in A*) das Auge des Beobachters stehet, und daraus sowohl die den Planeten berührende Linie AB als die andere AC in seinen Mittelpunkt und sein Halbmesser BC in den Berührungspunkt gezogen wird; so steht AB auf BC senkrecht, (s. **Tangente**) und es verhält sich also Sinus totus zu AC, wie der Sinus des scheinbaren Halbmessers A zu BC dem wahren Halbmesser. Ist also vermöge des obigen der scheinbare Halbm. der Sonne = 15′ 58,″ 75 und ihre mittlere Entfernung bey der Sonnenparallaxe 8″6 = 23984 Halbmesser der Erde, so findet sich ihr wahrer Durchmesser folgender Gestalt.

$$\log.\ 15'58''75 = 7,6672760$$
$$\log.\ 23\,98\,4 = \underline{4,3799216}$$
$$\underline{2,0471976} = 111,48$$

folglich wäre der wahre Durchmesser der Sonne sehr nahe 223 Halbmesser der Erde oder 729183351 französische Toisen.

Weil gleichweit entfernter Dinge wahre Grössen sich verhalten, wie die scheinbaren; so dienet das letzte Täfelein, worin die scheinbaren Durchmesser aller Planeten, wenn sie so weit als die Sonne in ihrem mitt-

*) s. Astronom. Tafel, Fig. 21.

seren Abstand von der Erde entfernet wären, angegeben sind, die wahren Durchmesser aller Planeten aus dem kaum gefundenen der Sonne zu berechnen, und hieraus ist folgendes Täfelein entstanden.

	in Durchm. der ♁	in Toisen.
Durchmesser der ☉	111, 48	729183351
der ♁	1	6540795
des ☽	0, 273	1785306
des ☿	0, 407	2661978
der ♀	0, 9593	6273684
des ♂	0, 6628	4335417
des ♃	11, 262	73658712
des ♄	9, 9825	65293800
des Ringes	23, 291	152340024

Es fället in die Augen, daß man auf eben diese Weise auch den scheinbaren Durchmesser eines jeden aus einem jeden andern betrachteten Weltkörpers bestimmen kann. Z. B. wenn man wissen will, wie groß die Erde vom Saturn aus, wenn er am weitesten entfernet ist, erscheine; weil schon angemerket worden, daß sich die scheinbaren Durchmesser desselbigen Körpers verkehrt verhalten, wie die Entfernungen, so darf man nur sprechen: die gröste Entfernung des Saturns von der Erde verhält sich zur mittleren Entfernung der Sonne von derselben, wie der scheinbare Durchmesser der aus der Sonne gesehenen Erde zu dem scheinbaren Durchmesser der aus dem Saturn gesehenen Erde. Es verhält sich aber die gröste Entfernung des Saturns zur mittleren der Sonne beynahe wie 10,54 zu 1, und der scheinbare Durchmesser der aus der Sonne gesehenen Erde ist vermöge des zweyten Täfeleins = 17''2. Also ist die Rechnung folgende:

$$\begin{aligned} \log.\ 17''2 &= 5{,}9209885 \\ \log.\ 10{,}54 &= 1{,}0228406 \\ \hline & 4{,}8981479 = 1''7 \end{aligned}$$

Die Erde erscheinet also vom Saturn aus nur 1''7 dicke. Nimmt man an die Entfernung des Saturns von der Sonne verhalte sich zur Entfernung der Erde von der Sonne wie 95 zu 10, so kann man auf dieselbe Weise aus der mittlern scheinbaren Grösse der Sonne von der Erde aus betrachtet finden, daß ihre mittlere scheinbare Grösse vom Saturn aus betrachtet 3'21''84 seye, also sie wenig grösser aussehe, als uns der Jupiter aussehen würde, wenn er soweit als die Sonne von uns stünde. (6)

Durchräutern, ist zwar eben das, was durchrädern bedeutet; weilen man aber das Sieb, durch welches die gedroschenen Früchte in der Tenne von den Aehren gereiniget wird, insgemein den Räuter oder Aehrenräuter nennt, so gebraucht man auch diese Redensart besonders von dieser Arbeit. (24)

Durchrammung, (Wasserb.) heißt bey dem Deichbau, wenn man bey Ausweichungen desselben, die von der Stuckung herrühren, eine neue und starke Hölzung vorschlägt, demselben die mangelnde Festigkeit noch zu geben. Hat man schon den Sommer durch aufgedeicht, und die Erde weicht noch immer aus, so kann die Durchrammung in der ausgewichenen Erde vorgenommen werden, und braucht die Hölzung alsdenn nicht so lange zu seyn, als wenn sie über den ersten Grunde in der Braake freystehend geschlagen wäre. Man kann annehmen, daß die ausgeflossene Erde wenigstens ein halbes Gegengewicht zu geben vermögend sey, daß folglich die Pfähle darin, als halb freystehend, halb aber in demselben schon als im Grunde steckend, zu betrachten seye. Z. E. die Braake wäre 22 Fuß tief gewesen, die Höhe des Deichs sey 12 Fuß, und die Erde wäre da, wo es aufs neue durchgerammt werden sollte, mit Meyfeld gleich ausgewichen; so ist der Bestick so einzurichten, als wenn die Tiefe noch 11 Fuß wäre. Zu der halben Deichshöhe von 6 Fuß, und der als freystehend zu betrachtende Länge der Pfähle oder Höhe des Unterdamms von 11 Fuß, ist also noch die Hälfte solcher Summe mit $8\frac{1}{2}$ Fuß benebst der freystehend gerechneten halben Höhe der Pfähle, in der ausgewichenen Erde von 11 Fuß hinzuzuschlagen; folglich brauchen die Pfähle nur $36\frac{1}{4}$ Fuß lang zu seyn, anstatt sie sonst bey der anfänglichen Tiefe von 22 Fuß im weichen Grunde hätten 49 Fuß lang seyn müssen; nur die Schaaren müssen im Verhältniß etwas länger, als sonst seyn, weil da, wo sie in den Grund reichen, wegen des abnehmenden Gegengewichts ihre freystehende Länge schon grösser zu achten ist. Die Stärke kann gleichfalls nach Verhältniß der freystehend zu achtenden Länge ausgerechnet werden. Diese ist nemlich ausserhalb des Grundes zu 11 Fuß angeschlagen, die im weichen Grunde steckende halbe Länge ist $8\frac{1}{4}$ Fuß; folglich muß der Pfahl auf 10 Fuß vom Kopfe ab, wenigstens 13 Zoll dicke im Durchschnitte halten. Eine Bekleidung ist dabey nicht nöthig, sondern die Pfähle allein stützen schon genugsam. Nachdem die Hölzung weiter vom Deichfusse frey abgeschlagen werden soll, muß zwar die Länge und Stärke etwas zunehmen, weil die Pfähle soviel länger blos zu stehen kommen; jedoch in einem etwas geringerm Verhältniß, als an einer andern nahe unterm Deiche geschlagnen Rammung. Denn der Druck des Deiches selber verliert sich immer mehr in dem Gegengewichte der ausgewichnen Erde, je weiter die Hölzung von selben abgeschlagen wird: folglich kommt auf einige Ruthen davon die Höhe desselben gar nicht mit in Anschlag; hingegen muß die Hölzung bekleidet werden, um das weitere Auskleiden völlig zu stützen. Vor allen ist dabey auch der Unterscheid in Betracht zu ziehen, ob die stärkste Ausweichung schon geschehen oder noch zu befürchten seye. (18)

Durchreisen, das, durch das Land, welches einen andern Herrn hat, als der Durchreisende, gehört zwar an und vor sich unter die freye Handlungen, worin kein Souverain den andern, oder seine Unterthanen zu Friedenszeiten verhindern, sondern vielmehr noch für die Sicherheit der Durchreisenden Sorge tragen soll. Allein auch dieses Axiom des Völkerrechts kann zu gewissen Zeiten, oder in Ansehung gewisser Personen und Umstände seine Einschränkungen leiden. Dahin gehört z. B. daß diejenigen, welche von Orten herkommen, welche wegen ansteckender Seuchen im Ruf sind, die Quarantaine halten; andere, z. B. Juden, das Geleit bezahlen, und wieder andere Personen, welche wegen geheimer Unterhandlungen, oder wegen treibender Contrabande verdächtig sind, gewisse vorgeschriebene Reiserouten beobachten, oder sich der Visitation unterwerfen, und ihre Namen und Verrichtungen angeben müssen. Noch vor kaum 200 Jahren begrüßten sich die grossen Herren untereinander darum, wenn einer durch des andern Staaten reisen wollte. s. Fürstengeleite. (33)

Durchschlag. Ein Ausdruck mancher Handwerker. In den Küchen bedeutet es ein rundes Werkzeug von Kupfer, Meßing oder Blech, mit einem durchlöcher-

ten Boden, um Flüßigkeiten von gröberen Körpern abzusondern. In einigen Provinzen heißt es ein Seiher, in andern ein Stürzfaß. Es pflegt von Kupferschmieden und Klempnern, vermittelst des Durchschlagmeissels und Durchschlaghammers verfertiget zu werden. In den Zuckersiedereyen führen den Namen des Durchschlages zwey grosse halb cirkelförmige Becken, welche mit Löchern eines halben Zolles breit, und mit zwey eisernen Haken versehen sind, wodurch sie auf Schwankbäumen festgehalten werden. Sie dienen zum Durchseihen des Zuckers und der Erde.

Durchschlag, Sieb, Cribrum, (Chemie) Man hat dieses Geräth bey mehreren chemischen, vornehmlich pharmaceutischen Arbeiten durchaus, und zwar von verschiedenen Graden der Feinheit, von Meßing, Eisenblech und Bast verfertigte und Haarsiebe nöthig. **Dossier** empfiehlt auch einen irrdenen Durchschlag, dessen Grösse der Absicht seines Gebrauchs angemessen seye, auch niemals so seyn muß, daß man ihn nicht mit einem Bogen Löschpapier bedecken könnte; seine Löcher müßten etwas grösser, auch in grösserer Menge vorhanden seyn, als bey den gewöhnlichen Durchschlägen; er bestimmt ihn vornehmlich zum Durchseihen von seinen Flüßigkeiten, läßt ein Blatt Löschpapier darauf legen, und ihn selbst auf einen gläsernen Trichter setzen, der in eine gläserne Vorlage gesteckt wird und eine weitere Mündung hat; er selbst aber muß auf einem viereckigten hölzernen Gestelle ruhen, so daß er mit den Rändern vest hängt. (12)

Durchschlag, (Feuerwerk) ist ein dünner und spitziger Pfriemen, womit man die Kunstfeuer zu öfnen pfleget, damit das Leitfeuer sie im gehörigen Augenblick entzünden könne. Gemeiniglich hat er nahe an der Spitze einen Absatz, damit er nur soweit als nöthig ist, eingehen, und blos die Hülse durchstechen möge. (6)

Durchschlag, (Bergwerksbau.) Eine Oefnung, wo man mit einem Ort auf einen Stollen, Schacht, Bruch, oder Wassersack gelanget. Es ist dieses öfters eine sehr gefährliche Begebenheit, dabey die vor Ort Arbeitenden, sich bisweilen gar nicht, oder doch mit vieler Mühe retten und ihr Leben erhalten können, indem theils die Menge und Gewalt der Wasser, theils die Wetter und Ausdünstungen unterm Erdboden, wenn sie den kleinsten Weg durch das Gestein bekommen, durch eine ziemlich starke Brust mit grossem Knall augenblicklich durchbrechen, und manchmal das Ort bis an die Firste ausfüllen. Zu Aelen bey der Saline hörte man die Luft vorher pfeifen und retirirte sich darauf. Zu Sulz am Neckar, wo man bey der Saline zwey Stollen durchschlagen hatte, löschten die Wetter alle Lichter aus. Zu Wimpfen am Berg, woselbst man unter dem Gradirbau einen Schacht auf den Stollen getrieben und solchen durchschlagen hatte, mußten die Arbeiter von dem vielen auf einmal eingebrochenen Wasser ersaufen. (18)

Durchschlag, heißt in der bergmannischen Sprache, wenn man zwey Oerter gegeneinander treibet und dieselben zusammenkommen, daher sagen die Bergleute: **Mit offenen Durchschlägen beweisen,** welches geschiehet, wenn zwey Gewerkschaften auf einem Gang sitzen, und der ältere auf dem jüngeren mit Durchschlagung in seine Gebäude erweiset, daß es sein Gang seye.

Ferner belegen auch die Bergleute ein Instrument mit diesem Namen, womit sie die Löcher in das Gezimmer machen.

Durchschlag, (Zimmermann). Ein eiserner runder Nagel, womit die Zimmerleute die Nägel in den geriegelten und mit hölzernen Nägeln genagelten Wänden heraustreiben. (18)

Durchschlag angeben, (Bergwerk) ist wie auf Klüften, Gängen oder Quergesteine verfahren werden soll.

Durchschlag machen, das ist mit dem Ort einkommen, oder das auf eine andere Strecke getriebene Ort durchbrechen.

Durchschlag, (Wasserbau) wird ein Damm genennt, der durch ein stillstehend Wasser geführt wird, theils um einen Strohm damit abzufangen, oder einen Deich darüber zu legen. Dergleichen Dämme bringt man entweder ohne oder mit Holz zu Stande. Bey mittelmäßigen Wassern, kleinen Flüssen, deichet man ohne Holz zu; wenn aber ein schwerer starker Damm darauf kommen soll, welcher eine Sinkung veranlassen könnte, so muß man die nöthige Vorkehrung mit Holz dagegen machen. Ist ferner ein Strohm zu groß, oder auch in einem kleinen Strohme ein beständiger Abfluß, so lässet weder der Strohm die Erde zusammenkommen, wenn selbige nicht mit Holz eingeschlossen wird, noch die Höhe des eignen Drucks und Weiche des Grundes läßt selbige zur Höhe gelangen, ohne daß sie weit und breit ausgleite, und der darüber aufzuführende Deich ist gar nicht zu Stande zu bringen. Einen Damm in einen so grossen Strohme, muß man also mit Holz einschliessen und bekleiden. Zu dem Ende schläget man eine 2 oder 3 Reihen Pfähle durch, um davor oder dazwischen die Erde einzufüllen, und sowohl gegen das Ausspühlen als Ausdrucken oder Ausgleiten zu enthalten. Wenn nur ein Damm ohne Deich darauf soll durchgeschlagen werden, und man fürnehmlich die Erde gegen dem Druck und Wegspühlen vom Wasser zu verwahren hat, so dammt man mit einer Reihe Holz zu, und leget selbige gegen den stärksten Druck, nemlich der Ebbe an; wäre aber bey der Ebbe kein Ausfall, sondern nur ein einfallender Flußstrohm, so müßte es gegen diesen geschehen. Zu einem aufzuführenden Deich aber muß der Damm wenigstens mit 2 Reihen Holz bekleidet werden; und wenn der Strohm sich damit noch nicht fangen liesse, so sind deren 3, und zur geschwindern Dichtung oder Behuf eines Vorschlages, noch wohl die 4te nöthig. Die Richtung des Damms, Lage, Erde, Wind, Wasser, alles dies kommt dabey in Betrachtung. (18)

Durchschlagen, (Jäger.) nennt man 1) wenn ein Hirsch oder eine Sau durch den Zeug gefallen ist, daß der Jäger sagt: er hat sich durchgeschlagen; bey Hirschen wird aber meistens das Wort Durchfallen gebraucht. 2) Wenn ein Schuß durch und durchgegangen ist, heißt es ebenmäßig: er hat durchgeschlagen.

Durchschlüpfung, ist ein musikalisches Kunstwort von der Clavierschule. Clavierspieler, die mit grossen Geigern Doppelconcerte haben vortragen und um die Wette eifern wollen, sahen wohl ein, daß das Absetzen der Finger, deren nur 3 oder 4 mit dem Daume sind, die Läufe trenne, und die Passagen hinkend mache. Diese also aneinander zu ketten, müßte ein Finger, und dieser der niedrigste gebraucht werden, um durchschlüpfen, und während das die andern arbeiten, denjenigen Ton vorläufig erreichen zu können, wobey man wieder ansetzen muß. Und hiezu ist der Daume der schicklichste. Er wird in der Mannheimer Schule mit einem O zum totalen Unterschiede der andern vier

Fingern bezeichnet, wo man auch die Anmerkung dieser Philosophie im Detail nachschlagen kann. (25)

Durchschneiden. Wann bey einem Seegefechte die Flotte, die unter Wind ist, umleget und durch die feindliche durchsetzet, um ihr den Wind abzugewinnen, so sagt man sie durchschneide sie. Lässet die feindliche Flotte grosse Lücken, die dieses Manöuvre erleichtern, oder wird man durch die Noth zu einer verwegenen Bewegung gezwungen, so mag man sich desselben bedienen; nur muß man seine Schiffe dicht beysammen halten, währenden Durchschneiden sich nicht in Schlagen einlassen, und so hurtig, als geschehen kann, wieder umlegen. (6)

Durchschneiden, (Bergwerk) heißt, wenn zwey Gänge gleich durch einander setzen, und sagt man alsdenn: **Die Gänge schneiden einander seigergerade, waagerecht durch.**

Durchschneiden, (Jäger.) sagt der Jäger von einem Wolf, Luchs, Dachs oder Biber, wenn er sich durch das Netz gebissen hat.

Durchschnitt, heißt in der Geometrie, was erhalten wird, wenn man eine gegebene Grösse auf eine vorgeschriebene Weise durchschneidet. Man siehet leicht, daß der Durchschnitt einer Linie ein Punkt, einer Fläche eine Linie und eines Körpers eine Fläche seye. Die nützlichsten, mit denen man sich daher auch am meisten beschäftiget hat, sind die Durchschnitte der Kegel, wovon unter dem Titul: **Kegelschnitte,** besonders wird gehandelt werden. Man kann hiebey auch noch den Artikel: **Profil,** nachlesen. (6)

Durchschnitt, wird bey dem Münzwesen diejenige Maschine genennet, auf welcher die Geldplatten aus denen Lamellen, Schienen oder Zainen, nachdem diese durch die Streckwerke auf die gehörige Dicke gebracht worden sind, rund ausgeschnitten werden, daß eine Geldplatte accurat so groß wird, als die andere. Die Figur davon *) wird folgender Erklärung bedürfen aa die beyden Seitentheile zu einem mittelmäßigen Durchschnitt können 18 Z. hoch $\frac{7}{8}$ Zoll dick und $4\frac{1}{2}$ Zoll breit seyn. b die 4 Bestege, wovon das obere wegen der darein gegossenen Schraubenmutter $1\frac{1}{4}$ Zoll dick, mit einem 5 oder 6eckigen Loch, die beyden mittleren $\frac{7}{8}$ Zoll dick mit einem viereckigen überzwerg stehenden- und das untere 1 Zoll dick, mit einem runden Loch versehen ist, können $\frac{7}{8}$ Zoll dick und lange, und 1 Zoll breite Zapfen, die in die Seitentheile passen, und am Ende Schrauben haben, um sie mit Muttern bevestigen zu können. c die Spindel kann $6\frac{1}{4}$ Zoll Länge und $1\frac{1}{2}$ Zoll im Grossen und $1\frac{1}{12}$ Zoll im Kleinen Durchmesser und doppelte Gewinde haben. d die Büchse oder Schlüsse aus zwey Hälften, inwendig hohl, oben mit einem runden, unten aber mit einem viereckigten Loch, passet oben in die Nuth oder den Einschritt in der Spindel, und unten in den Einschnitt des Schußbolzen. e der Schußbolzen kann $7\frac{1}{2}$ Zoll lang $1\frac{1}{12}$ Zoll □ dick seyn, hat unten ein viereckig Loch $1\frac{3}{4}$ Zoll tief, $\frac{3}{4}$ Zoll □ breit, worin der Zapfen des Borers gesteckt wird, der durch das, durch ihn und den Schußbolzen $\frac{1}{2}$ Zoll hoch und $\frac{1}{12}$ Zoll breit gehende Loch, vermittelst eines $\frac{1}{2}$ Zoll breiten eisernen Keils bevestiget wird. f der Borer, von weichem guten Eisen, der in g der Unterlage, darauf die Warze x von gehärtetem Stahl abgeschnitten wird, damit er recht genau passe, und keinen Grad oder scharfen Rand an denen Geldplatten schneide. h eine zwischen beyden Mittelblättern passende Strebe von Meßing im rechten Winkel ausgeschnitten, die mit Stellschrauben an den Schußbolzen geschroben, und dieser dadurch auf die solideste Art vestgestellet wird, daß man 3 bis 400 Mark ohne Reparation oder Aufhämmerung des Borers durchschneiden kann. i der Schwengel oder Zug von Eisen mit einem sechseckigen Loch, als so viel Ecken der Zapfen der Spindel haben muß, um bey jeder Länge des Borers bequem durchschneiden zu können. An einem mittelmäßigen Durchschnitt braucht nur k ein Gegengewicht oder Kugel von Metall oder Bley, zu einem Thaler Durchschnitt aber müssen deren 2 angebracht, oder der Arm am Schwengel länger gemacht werden: wenn man aber kleine Münzen, wie Kreutzer durchschneidet, so thut man auch die eine Kugel davon. z z die Zapfen an denen Seitentheilen sind 4 Zoll überhaupt lang, 3 Zoll werden dieselben 2 Zoll breit und in die Bank eingelassen, der untere Zoll bekommt 1 Schraube zur Befestigung.

Aus dem Aufriß Fig. 3 ist die Einrichtung eines Durchschnitts zu ersehen, der mit dem Fuß getretten wird, a der Schußbolzen mit dem Bohrer b stehet an einem vierecktigen Balken der überhaupt 3 S. 6 Z. lang und 6 Z. □ dick ist. Die Hülsen d werden durch die Schrauben e angezogen, und durch die Streben f von Messing vermittelst der Schrauben g vest gestellet h ist die Bank wo in der Mitte ein Einschnitt vor den Gang des Schwengels i gemacht wird, k der Sattel mit Stellschrauben, ist vorn offen, damit die Unterlage l von gehärtetem Stahl, hinein geschoben werden könne. m ein Schublädgen worein die Geldplatten fallen, muß sehr fleissig gemacht seyn, wenn er auf die Dauer gute Dienste leisten soll. (29)

*) s. Tafel der Münze, Fig. 2.

Durchschnittene Conchylien, werden diejenige Schnecken genennet, welche durch die Kunst so zubereitet sind, daß man ihren innern Bau sehen kann. Man pflegt sie entweder zu durchsägen, und da werden freylich beyde Theile erhalten, oder man pflegt sie aufzuschleifen, oder auch nach Befinden aufzufeilen, und da geht freylich ein Theil der Schnecke verlohren. Indeß ziehe ich immer das Aufschleifen dem Zersägen darum vor, weil man dabey die Spindel schonen, und daher den ganzen innern Bau so vorlegen kann, daß man das Ganze zu betrachten im Stande ist. Von dem innern Bau der Conchylien habe ich bereits bey dem Wort Conchylien das nöthigste gesagt, verweise aber, um das Ganze übersehen zu können, auf Schröters **Abhandlung von dem innern Bau der Seeconchylien.** (10)

Durchschnittener Nautilus, (Conchyl.) *Nautilus dissectus*, so wird das dickschaalige Schiffsboot genennet, wenn es durchschnitten ist, dergestalt, daß man dessen innre Concameration sehen kann. s. Nautilus. (10)

Durchschnittriß, (Baukunst) **orthographischer Riß, Profil,** ist ein Bauriß, welcher ein Gebäude also verstellet, als wenn ein Theil desselben hinweg gerissen wäre. *) Es sind die Durchschnittriß oder Profile von einigen die von der Baukunst geschrieben haben, vor schwer zu entwerfende Sachen angesehen, vornehmlich in Betracht der Anfänger, deshalb sie dieselben gar übergangen haben. Wir aber sind der Meynung, daß man schon einen Anfänger durch deutliche Modelle, Risse und Vorstellungen dahin bringen könne, daß er fähig werde einen Profil einzusehen, auch glücklich Hand daran zu legen, und daß er solchen machen lernen müsse, soll er sich von dem ganzen Ge-

*) s. Tafel bürgerliche Baukunst. F. 21 und 22.

bäude Begriffe machen, und könnte man, wenn es seyn sollte, eine große Anzahl derer nennen, die, wenn sie den Hauptriß, den Grundriß, darauf einige Stücke, so zum Aufriß gehören, auch Dach- und Sparrenrisse, endlich den Aufriß ganz haben machen lernen, nachhero auch an den Profil gegangen sind, und ihn gut zu Stand gebracht haben. Indem ist es zwar, daß ein Durchschnittriß so leichte nicht gezeichnet werden kann, es erfordert Nachdenken, Mühe und Zeit dabey, doch bringen solche mit Uebung alles zu Stande. Es wird durch einen Durchschnittriß erlangt, daß man die innern Theile, zum Exempel, in einem Profil eines Gebäudes, Oefen, Thüren, Treppen, Mauerdicken, nach ihren Höhen, unterm Dache das Holzwerk und dergleichen mehr, jedoch orthographisch entworfen, zu Gesichte bekomme. Die Durchschneidungsflächen pflegen in Gebäuden gemeiniglich nach gerader Linie in die Höhe mit einer Seite des Gebäudes parallel laufend genommen zu werden; in den Grundrissen aber bemerket man den Zug des Durchschnittes mit punktirten Linien, doch macht man auch Durchschnitte, daß die Schneidungsfläche nicht mit den Seiten parallel lauft. Bisweilen setzt man auch im Aufsteigen der Durchschnittsfläche ab, daß man sie nicht in einem Zug von unten hinan gehen läßt, sondern verrückt sie und ziehet sie an Oerter zurück, wo man die Sachen im Durchschnitt zu entwerfen für nöthiger hält, als wenn der Zug des Durchschnittes in einer Linie bliebe, und die davon berührte Stücke in Profil gebracht worden; also ist Fig. 21 ein Profil, welcher nach denen in den Grundrissen punktirten Linien xx zu sehen. Der Durchschnitt **) hingegen ist nach den in den Grundrissen punktirten Linien yy gemacht. Man macht auch schräge Profile, welche noch schwerer zu entwerfen als die erstern, wie auch perspectivische Profile, desgleichen horizontale Durchschnitte, worin alle Theile eines Gebäudes nach einer gewissen Höhe horizontaliter abgeschnitten vorgestellt werden, davon jeder Theil aber von einer perpendicularen Seite etwas sehen läßt, damit man bald finden könne, wovon jeder Durchschnitt seyn soll. Dieser Riß ist dienlich, einem Anfänger einen Begriff beyzubringen, was ein Grundriß bedeute, nicht minder ist er dienlich, einem Bauherrn, der sonst nicht viel von einem Risse verstehet, einen Begriff von seinem künftigen Hause, von der Lage und Communication der Zimmer und dergleichen zu machen, und ein Maurer kann daraus wegen Führung der Schornsteine, Secretcanäle rc. wohl verständiget werden. (18)

Von den zur Kriegsbaukunst gehörigen Durchschnittrissen soll unter dem Titel: Profil, und von Durchschnittrissen der Grubengebäude unter dem Titel: Seigerriß, geredet werden. (6)

Durchschwizung, *Diapedesis*, ist derjenige Zustand der Gefässe des thierischen Körpers, worinnen durch eine innerliche Ursache ihre Seitenwände so ausgedehnt werden, daß offene Zwischenräume entstehen, welche die in der Höhle der Gefässe enthaltene Feuchtigkeiten durchlassen. (4)

Durchseihen, *Colare*, *Filtrare*, (Chemie) hat eigentlich die Absicht, die Flüssigkeiten von gröberen, vornehmlich erdhaften, nicht vollkommen aufgelößten Theilchen zu befreyen und ganz hell zu machen: nach dem Unterschied der Flüssigkeiten selbst, und dem Grade der Klarheit, den die Absicht erfordert, selbst nach der Menge der Flüssigkeit, die man durchzuseihen, und der Zeit, die man darauf zu verwenden hat, muß das Geräth verschieden seyn: bey vielen dergleichen Arbeiten bedient man sich eines Flanells, starken aus Hanf gemachten Zeugs, oder anderer starker gebleichter Leinwand, die man entweder in viereckiger Gestalt über einen Tenackel ausspannt, oder der man (im letzteren Fall) die Gestalt eines spitzigen Beutels giebt (Spitzbeutel, Manica Hippocratis) bey mehreren unter diesen Arbeiten ist es noch nöthig, ein Blatt Löschpapier ganz gleich über dem Tuch auszubreiten, um sich der Erreichung seiner Absicht noch mehr zu versichern: wo man schärfere Flüssigkeiten, weniger davon durchzuseihen, und eine grössere Klarheit zur Absicht hat, bedient man sich des Löschpapiers, welches aber nicht zu leicht von Feuchtigkeiten aufschwellen, und weder geleimt, noch zu mürbe seyn, und im letztern Falle durch Leinwand unterstützt werden muß: diese steckt man also in Gestalt einer Tute in einen Filtrirkorb, der wie ein umgekehrter hohler Kegel aus Federkielen oder ganz dünnen Stäbchen von Holz gemacht ist, oder in gläserne Trichter, am besten so, daß man den leeren Raum zwischen dem Glase und Löschpapier mit locker hineingeschobener Baumwolle anfüllt; oder man legt es ganz flach ausgebreitet auf den angeführten irdenen Durchschlag, oder auf Flanell, oder auf Leinwand, die über dem Tenakel ausgespannt sind. Ueberhaupt muß man von jeder Flüssigkeit anfangs nur wenig auf einmal, und von keiner großen Höhe herab aufgiessen, bis Leinwand oder Papier genug angefeuchtet sind, und bey scharfen Flüssigkeiten das Papier gedoppelt nehmen. (12)

Durchseihen, das Durchseihen kann niemals gehörig geschehen, insofern nicht der Liquor den Grad einer nach den Oefnungen des Durchseihers sich schickenden Beschaffenheit hat. Daher gehen dann schleimige, dicke, dichte Feuchtigkeiten entweder gar nicht oder sehr schwer durch die Seiher, deren Oefnungen gleichwohl in Vergleichung jener Theile von hinlänglicher Grösse zu seyn scheinen.

Um das Durchseihen dergleichen Flüssigkeiten zu befördern, muß man einige derselben, besonders die Salzsolutionen, siedendheiß durchseihen, andern aber mit fremde Theile coaguliren und zusammen sammlen. Diesen Endzweck erreicht man durch das Aufwallen, besser durch den Beytritt des Eyerweiß, wenn man es mit dergleichen trüben Feuchtigkeiten vermischt und kocht, denn indem das Eyerweiß gerinnt, hängt es sich an die fremden Theile, welche nachher in grösseren Theilgen erscheinen, und im Liquor frey herum schwimmen, folglich bleibt beym Durchseihen, was die Flüssigkeit trübe machte, in dem Seiher zurück.

Die anfänglich durch den Seiher gehenden Feuchtigkeiten pflegen fast immer noch ein wenig trübe zu seyn, und verlangen nicht selten zu wiederhohltenmalen das Filtrum zu passiren, im Fall an einer genauen Klarheit der Flüssigkeit gelegen ist. (19)

Durchsetzen, heißt 1) wenn das geroste Erz mit seinen gehörigen Zuschlägen und Gestübe auf den angelassenen oder andere Oefen getragen, geschmolzen und durchgelassen wird, 2) durchs Sieb setzen, übers Sieb arbeiten.

Durchsichtige. *Scarabaeus pellucidulus*. s. unter Käfer, unbewaffnete.

Durchsichtige Scheidewand. Ist eine markigte Scheidewand, welche die vordern Hirnhöhlen voneinander scheidet. s. weiter unter Gehirn. (5)

Durchsichtigkeit. Man nennet einen Körper durchsichtig oder undurchsichtig, nachdem es möglich oder

unmöglich ist, andre Körper, zwischen welchen und unserm Auge er sich befindet, durch ihn durch zu sehen. Die verschiedenen Ursachen, woraus die Naturkündiger diese wunderbare Erscheinung der Körper herleiten, nöthiget uns in der Beschreibung derselben von allem, was eine gewisse Erklärung derselben voraussetzet, zu abstrahiren und bey dem Worte selbst zu bleiben. Wir nennen diese Erscheinung wunderbar, weil es beym ersten Anblick allerdings befremdend ist, daß das schwammichte Gorkholz, der poröse Bimstein u. d. g. undurchsichtig, hingegen das harte Glas, der Crystall, der Diamant durchsichtig; daß das trockne Papier, dessen Poros die höchstdurchsichtige Luft erfüllet, undurchsichtig, und das nasse oder mit Oel getränkte durchsichtig ist; daß der klare und helle Champagnerwein, wenn ihn die in ihm enthaltene Luft in Schaum verwandelt, seine Durchsichtigkeit verlieret u. s. w.

Cartesius und mit ihm ausser seinen Anhängern viele andere stunden und stehen in der Meynung, daß die Durchsichtigkeit und Undurchsichtigkeit daher kommen, daß die Zwischenräumchen grade durch einige Körper durch, in andern winklicht hin und wieder gehen und unterbrochen sind, folglich jene den Lichtstrahlen einen freyen und ungehinderten Durchgang verstatten, diese aber ihnen überall Theilgen in den Weg legen, von welchen sie aufgefangen werden. So viel ist hievon wohl richtig, daß die Lichtstrahlen, sie seyen, was sie wollen, (s. Strahlen.) Wege durch die durchsichtige Körper finden müssen, die ihnen in den undurchsichtigen verschlossen sind. Wie ist es aber möglich, daß ein so fester Körper, als ein Diamant, mit Löchelgen, sie seyen so fein, als man es nöthig findet, nach allen möglichen Richtungen gleichsam durchstochen seye? denn er ist auch durchsichtig, was für eine Lage man dem Auge gegen denselben giebt. Wie kann das fliessende, und noch mehr das in jede irreguläre Bewegung durch rühren, schütteln u. d. g. gesetzte Wasser immer und zwar nach allen Gegenden in grader Linie liegende Zwischenhöhlungen behalten? Warum ist der Champagnerwein durchsichtig und sein Schaum undurchsichtig, da doch sowohl der Wein als die Luft, also sowohl das innere jeden Bläsgens als sein Häutchen nach allen möglichen Richtungen grade durchgehende Poros hat? Warum ist das mit Oel oder Wasser bestrichene Papier durchsichtig, das trockne nicht; da seine Zwischenräume im ersten Falle mit einem weniger, im andern Falle mit einem mehr durchsichtigen Wesen, nämlich der Luft angefüllet sind? Auf alle diese und mehrere andere Fragen kann Cartesius nicht antworten; daher muß seine Hypothese unrichtig seyn.

Eine andre bessers Genüge leistende Erklärung giebt der große Newton. Das Vergrösserungsglas nämlich zeiget, daß alle in sehr kleine Theilgen zerlegte Körper durchsichtig, und einige derselben nur in großen und nach Maaßgabe ihrer Beschaffenheit in mehr und weniger großen Stücken undurchsichtig sind. Ferner alle Körper haben Zwischenräumchen und zwar in grosser Menge, so daß es noch nicht ausgemacht ist, ob nicht die Summe der Höhlungen in den dichtesten Körpern den von seiner Masse erfüllten Raum sehr weit übersteiget. Es kommt nun nur darauf an, mit was für einer Materie die Zwischenräumchen erfüllet sind. Denn die Lichtstrahlen werden, wenn sie aus einem Mittel in ein anderes gleichartiges oder homogenes übergehen, nicht; je in ein ungleichartigeres sie aber übertretten, desto stärker gebrochen. (s. Brechung der Lichtstrahlen.) Sind also die Zwischenräumchen mit einer den Bestandtheilen des Körpers sehr gleichartigen Materie angefüllet, so leiden die Strahlen innerhalb dem Körper keine Brechung, und gehen also ihren Weg durch ihn grade fort, bis sie an seine jenseitige Fläche kommen, aus welcher sie wieder herausfahren. Ist aber die Materie, die die Zwischenräume füllet, gegen die Bestandtheile des Körpers selbst sehr heterogen, so werden die Strahlen, so oft sie aus einem Theilgen dieser Art in ein Theilgen jener Art übergehen, also unendlichmal gebrochen, und nachdem die Gestalten und Lagen dieser Theilgen gegen einander, folglich auch die in jedem Falle statt habende Neigungswinkel beschaffen sind, nach allen Gegenden herumgeworfen, und, ohne den Ausgang zu erreichen, verschluckt. Hieraus siehet man, daß weder die Dichte und Festigkeit den Körper undurchsichtig, noch die Lockerheit und Flüssigkeit ihn durchsichtig machet, sondern daß diese Eigenschaften insgesammt gegen einander gleichgültig sind. Desgleichen begreift man, daß die unzähligmal aus Wasser oder Wein in Luft und aus Luft in Wasser oder Wein übergehende Strahlen im Schaume herum geworfen, im Wasser oder Weine aber grade durchgelassen werden, jener also undurchsichtig, diese durchsichtig seyn müssen; daß das dem Papiere an Dichtigkeit mächtig viel näher, als die Luft, kommende Wasser oder Oel dasselbe durchsichtig machen müsse u. s. w. (6)

Durchsinken, (Bergwerk) heißt tief in die Erde und durch solch Gestein niederarbeiten.

Durchstechen, (Wasserbau) nennt der Wasserbaumeister wenn er eine Oefnung in einen Damm macht, damit das Wasser entweder von dem Fluß oder See durchfliessen möge. Man bedient sich dieses Mittels, theils um Teiche und Seen auszutrocknen, Flüsse abzulassen, Ländereyen zu wässern, den Feind zu überschwemmen. (18)

Durchstechen, ist eine Redensart des Hauswirths, wenn er anzeigen will, daß er seine Früchte mit der Schaufel auf dem Fruchtspeicher gewendet oder herumgeworfen hat: diese Arbeit ist bey den Früchten am nöthigsten, die gern aufeinander brennen, noch nöthiger, wann sie nicht allzutrocken auf den Boden gekommen: würde er hier das Herumstechen versäumen, so würden die Früchte Schimmel anziehen und verderben. (24)

Durchstechen, wenn der Wind in der Orgel nicht gehörig eingeschlossen ist, und nach aufgezogenem Blasebalge einige Oefnung in die Pfeifen findet: so nennt man es durchstechen. Dies ist ein großer Fehler; sollte er aber vorkommen: so muß man nicht ehender den Blasbalg aufziehen, als man einen Ton wenigstens anschlägt, um dem Wind einen Ausgang zu verschaffen. Manche Organisten wollen dem Orgelmacher eine solche Windprobe zumuthen, die seine Orgel aushalten soll, und die darin bestehet, daß die Register verschlossen, aber die Bälge gezogen und alle Tasten angeschlagen werden, um zu sehen, ob der Wind bey solcher erstaunlichen Gewalt in die Ventile getrieben, aber von dem Register ausgeschlossen, nicht durchbreche. Diese Probe ist sehr gefährlich, und kann eher Schaden verursachen, als von der Güte des Werks entscheiden. (25)

Durchstellen, (Jäger.) heißt ein Holz mit Tüchern, Netzen und Lappen durchrichten.

Durchstochen, s. Blatt, durchstochenes.

Durchstochne Nadel. (Conchyl.) Martini tab.

155. fig. 1457. Insofern diese Schraubenschnecke unter die Nadeln gezehlt wird, muß sie auch einen nadelförmigen Bau haben, das ist, sie muß lang und schmal seyn, in eine scharfe Spitze ausgehen, und eine lange Mundöfnung haben. So ist diese Conchylie beschaffen. Sie hat achtzehn bis zwanzig Windungen, unter denen die erste wohl noch einmal so groß als die zwente, die übrigen aber nehmen verhältnißmäßig ab. Die Länge herunter laufen auf den Windungen Ribben, und jede Windung wird durch ein gekerbtes Band von der folgenden getrennt. Das hat diese Nadel mit mehrern Nadeln gemein, das Eigne aber wodurch sie auch den Namen verdient, den sie führt, ist dieses, daß die Windungen eine dreyfache Reihe ausgehöhlter Punkte haben. Die Grundfarbe ist weiß, oder safrangelb, mit eingestreuten rothgelben Flecken. Einige aber haben auch dergleichen gefärbte Bänder. Diese Nadel ist selten. (10)

Durchstreichung der Urkunden und Handschriften. s. Cancellatio und Cancellare.

Durchtreiben, ist, wenn durch den alten Mann in der Grube mit Pfählen durchgesetzet wird.

Durchwachs, (botan.) s. Haasenöhrchen (*Bupleurum perfoliatum* Linn.)

Durchwandelgerechtigkeit, Servitus Itineris, Fußweggerechtigkeit, Fußpfadgerechtigkeit, ist dasjenige Dienstbarkeitsrecht, vermöge dessen ich entweder für meine Person, oder als Besitzer eines gewissen Guts berechtiget bin, über eines andern Gut zu gehen. Nach der Regel ist diese Dienstbarkeit realis, und steht mir als dem Besitzer meines Guts zu; sie kann mir aber auch für meine Person verstattet werden, und alsdenn ist sie personalis. Die Römer unterschieden zwar Ire nemlich geraden Wegs gehen von Ambulare, nemlich hin und her wandeln oder spazieren, und liessen wegen des leztern allein kein Dienstbarkeitsrecht zu; dannoch steht demjenigen, welcher die Fußweggerechtigkeit hat, auch das Recht zu ambuliren zu; er kann auch kraft derselben über das fremde Gut reiten, oder durch Menschen sich tragen lassen; hingegen darf er über das fremde Gut nicht sein Vieh treiben, nicht in einem Wagen fahren, am allerwenigsten aber einen beladenen Wagen darüber fahren lassen, und überhaupt das Vieh niemals anders, als um zu reiten, darüber gehen lassen; er ist auch berechtigt, den Weg, dessen er sich bedienen will, zu machen und auszubessern, und kann, wann er von dem Eigenthümer des dienstbaren Guts hieran gehindert wird, mit eben dem Recht, als wann ihm sein Dienstbarkeitsrecht selbst bestritten wird, die confessorische Klage anstellen; er kann sein Recht nicht nur in eigner Person, sondern auch durch seine Dienstboten, Taglöhner, Pächter, Nutznießer seines Guts u. s. f. ausüben lassen. Die Gerechtigkeit des Durchwandels haftet zwar auf allen Theilen des dienstbaren Guts, doch muß sie immer so ausgeübt werden, wie sie demselben am unschädlichsten ausgeübt werden kann, und die Ausübung kann durch Verträge auf mancherley Art eingeschränkt werden, z. B. daß sie nur bey Tag, nicht bey Nacht, nur zu gewissen Tags- oder Jahrszeiten, nur über einen bestimmten Platz, nur von dem Herrn des dominanten Guts selbst geschehen kann u. dgl. Wann ich auf einem gewissen Gut die Wandelgerechtigkeit habe, aber zwischen diesem und meinem Gut noch ein anderes zwischen liegt, so kann ich auf jenem die Wandelgerechtigkeit nicht ausüben, bis auch der Besitzer des dazwischen liegenden Guts mir die Wandelgerechtigkeit gestattet. Im Zweifel wird immer eher die Servitus Itineris, weil sie weniger beschwerlich ist, als die Servitus Viä oder Actus vermuthet. (38)

Durchwinterung, des Viehs und der Gewächse. s. Auswintern.

Durchwurf, (Baukunst) ist ein von Drath geflochtenes und mit breiten hölzernen Rahmen versehenes Gitter, welches an beyden Seiten mit etwas erhabenen Leisten versehen ist, wodurch die Gärtner, Maurer und andere Sand und Erdreich durchwerfen, und dadurch von den Kieselsteinen und andern groben Zeug zu reinigen pflegen, indem der Sand durchfällt, die Erde und Steine aber vor dem Gitter liegen bleiben. Das Gitterwerk wird theils von hölzernen Stäben, theils von Eisendrath gemacht. (18)

Durchwurf, (Bergwerksmaschinen) ist eine von $\frac{1}{4}$ Zoll breiten geschmiedeten dünnen Eisenblech geflochtenes ablanges Sieb, das von den Seiten gegen die Mitte ein paar Zoll weit abläuft. Man hat davon zwey Gattungen, mit weiten und engen Löchern. Der Durchwurf ersterer Art ist 4 Fuß 8 Zoll lang, und 2 Fuß 2 Zoll breit, mit Löchern die $1\frac{1}{2}$ Zoll lang und 1 Zoll breit sind. Der Durchwurf mit engern Löchern, dadurch das gar kleine Erzt und was sonst beym Abschlagen des Stuffenerzes an Körnern und Knorpern abfällt, geworfen wird, ist 5 Fuß 8 Zoll lang, und 2 Fuß breit. Die Löcher sind $\frac{3}{4}$ Zoll lang und breit. Ein solcher Durchwurf wird in einen hölzernen Kasten gesetzt, der an den Seiten und oben etwa 8 bis 10 Zoll hoch, unten aber offen ist; unter die Seiten wird 1, 2 Zoll inwendig hinein tretende Leiste genagelt, darauf der Durchwurf lieget, unten an desselben Enden ist an den Seitenbrettern 2 Zoll hoch abgeschnitten, und in die Abschnitte ein einen Fuß breites Brett genagelt, davor der Durchwurf tritt, dieses Brett wird auf einen dazu geschnittenen etwa 16 - 18 Zoll hohen Kloz gesezt. (18)

Durchziehen, wird bey der Nätherey in zweyerley Verstande gebraucht. Einmal, wenn in der Marseille-Nath auf der linken Seite die Füllungen mit vielfachem Baumwollengarn durchzogen werden, damit die Erhöhungen auf der rechten Seite dem Muster ein prahlerisches Ansehen geben. Fürs andre: wenn einige Gold- Silber- Zwirnfäden zugleich eingefädelt, und in Nesseltuch oder anderes klares Zeug, dergestalt dem Faden nach eingezogen, und an den Seiten oder dem Rande zu einer Zierrath, als wären sie daselbst eingewirkt, neben einander genähet werden. (19)

Durchziehen. Diese Redensart gebraucht der Ackermann, wann er durch seinen Acker zu Abziehung des Wassers eine Furche oder Graben macht. Z. E. eine Wasserfurche durchziehen. (24)

Durchziehen, (Architectura hydraulica) ist eine Verrichtung der Brunnenmeister und Brunnenknechte, welche darin bestehet, daß sie mit langen Ruthen in die hölzerne Röhrenfarthen langen und sie ausraumen, um zu verhindern, daß sie sich nicht mit Schmellen verwachsen oder verstopfen. Es geschiehet dieses jährlich zweymal, man bindet nemlich an die Ruthen Schweinsbersten, welche man an denen Spünden der Röhren bringt, so daß solche an dem andern Ende durchkommt, daß 2 Mann jeder am Ende sie fassen und durch die Röhren ziehen kann, daß das Wasser den damit rege gemachten Unrath vollends fortstößet. (18)

Durchzug, (Baukunst) wird ein Balken genennt, welcher in einem Gebäude durch solches gezogen wird, um ein Gebälk zu tragen, daß sich ohne solchen wegen der

der grossen Länge der Balken einschlagen würde. Die Balken werden auf solche verkammt,

1) durch Schwalbenschwänze.
2) durch Kappungen.

Die Gestalt des Durchzugs soll höher als breit seyn. Die Durchzüge ruhen auf beyden Enden auf Wänden, werden auch manchmal in der Mitte Säulen unterge-setzt. Sind in Absicht ihres Gebrauches zweyerley.

a) Unterzüge.
b) Hengzüge, woran das Gebälk gehängt wird, sonst auch Oberzüge genennt.

Manchmal kommt gar der Fall vor, daß oben auf den Durchzug eine Mauer gesetzt werden soll, wie zu Berlin in dem Hörsaal der Realschule vorgefallen; hier kann man sich alsdenn dadurch helfen, daß man ober dem Durchzug einen elliptischen Bogen sprengt und darauf die Mauer setzt, den Raum zwischen diesem Bogen und dem Durchzug aber ausmauert, so hat der leztere keine als nur eine geringe Last von den Steinen zu tragen, die man zur Ausmauerung dieses Raums nöthig gehabt hat. (18)

Durchzug, (*Sparadrapum, Tela Gualteri, Tela emplastica, emplastrum ad fonticulos, fr. Toile Gautier.*) Dies sind Pflaster, die auf folgende Art bereitet werden. Man nimmt Leinwand, taucht denselben in pures, oder mit andern Ingredientien vermischtes Wachs ein, welches gehörig geschmolzen worden, ringt es hernach wieder fleissig aus, und hebt es zum Gebrauch auf. Sie werden aber auch auf eine viel bequemere Art verfertiget, wenn man nemlich den Leinwand, oder auch weisses Papier auf einen kupfernen, über einem Kohlfeuer liegendem Blech ausbreitet, und mit einer Spatel das Pflaster aufträgt, oder die kalte Masse durch ein gelindes Hin- und Herfahren einreibt, und sie auf diese Weise gleich und eben austheilt. Es werden von diesen Durchzügen insgemein die Fontanellpflaster gemacht. (4)

Durchzug der Truppen oder fremder Kriegsvölker, durch das Land eines andern Potentaten, muß vorher angezeiget und zugestanden werden, wenn man nicht Gelegenheit zu gegründeten Beschwerden und verdrießlichen Folgen geben will. Es werden dabey die Zahl und Art der Truppen, Artillerie und was sonst dazu gehöret, der Name des commandirenden Generals, der Weg den die Völker nehmen sollen, und mit einem Worte alle diejenige Dinge angegeben, aus deren Unwissenheit den Unterthanen des Landes, wodurch marschirt wird, oder den durchziehenden Truppen Beschwerden erwachsen könnten.

Die Gestattung des Durchzugs ist in den meisten Fällen mehr nach den Gründen der Klugheit, als des Rechts zu beurtheilen. Ohne Ursach einen unschädlichen Durchzug zu verweigern, würde weder klug noch recht gethan seyn. Wenn der Landesherr aber für sich und seine Alliirten Nachtheil von den durchziehenden Truppen zu besorgen hat; so ist er allerdings berechtigt den Durchzug abzuschlagen. Das Gefühl seiner eigenen Kräfte aber wird ihm dabey sagen; ob er im Stande sey, zu verhindern, daß die Truppen sich nicht den Weg mit Gewalt eröfnen.

Ist aber ein Durchzug zugestanden, so wird einige Tage, ehe man einrücket, eine erfahrne Person an die zur Observirung solcher Märsche bestellten Commissarien des Landesherrn geschickt, die alles nöthige mit demselbigen verabredet, die Nachtquartiere regulirt, wegen dem zu liefernden Vorspann und der Fourage tractiret u. s. w. Bey dem Marsche selbst wird kein Exceß verstattet, die Truppen bezahlen, was sie geniessen, mit baarem Gelde, stellen wegen dem, so geliefert worden, Quittungen aus, die der ihnen beygegebene Commissair löset, und man giebt meistens zur Sicherheit, daß alles getreulich und ohne Gefährde werde vollzogen werden, einen oder mehrere Geisel. Es verstehet sich von selbst, daß alles, was vor eine Violation des Territorium ausgeleget werden kann, so weit als es nicht von der dringendsten Noth erfordert wird, unterlassen, und alles zweifelhafte lieber von den anderseitigen Commissairs freundschaftlich begehrt, als nach eigenmässiger Disposition ausgeführet wird. Sogar Bothen und Wegweiser nimmt man nicht selbst, sondern lässet sie sich geben. Die Commissairs des Landesherrn lassen bey jedesmaligem Aufbruch den Vorstehern der Dörfer und Gemeinden anzeigen, ob sie sich über Unordnungen und verübte Gewaltthätigkeiten zu beschweren haben, und sorgen sowohl vor deren billige Zufriedenstellung als vor die gehörige Zurückschickung der mitgenommenen Pferde und Wägen. (6)

Durée des Sons, das Anhalten der Töne, welches auf der Orgel unendlich seyn kann, aber auf den Geigen gewisse Grade hat. Wenn man aus Scherz von dem Geigenbogen den sogenannten Frosch herausziehet und mit den Haaren des Bogens die Geige umschlinget, dann kann man eine vierstimmige Harmonie, die man sonst durch arpeggj nur geltend macht, wie eine Orgel zum Anhalten bringen.

Das Anhalten der Töne auf dem Clavier, was man Nachbrummen, Nachsummsen nennt, ist ein großer Fehler. Ein Bekieler oder Befiederer von Flügeln wird selten genau genug das Nachzischen verhinderen.

Auf den Hammerinstrumenten ist es noch viel schlimmer, man bedienet sich meistens eines so zu sagen hölzernen Kammes, um für jeden Ton ein kleines besondres Hölzchen zu halten, das den Nachklang verhindert. So lang man den Finger auf den Ton läßt: so lang steht die Dämpfung ab, und fällt gleich wieder darauf, wenn der Finger weg ist. Aber wie genau es dabey zugehe, mögen diejenigen urtheilen, die es anhören. Wenn die Dämpfung von oben herunter fällt, darf man sich noch mehr Pünktlichkeit versprechen als wenn sie gar hinauf steigen soll. (25)

Duriaon, heißt zuweilen der Meerigelbaum. (9)

Durio, ein Synonimum des Admirals oder des *Papilio Atalanta.* (24)

Durio, (botan.) mit diesem Namen belegt Hr. Adanson eine Pflanzenfamilie aus der Classe der Melonen. Die Blumen haben einen einfachen Kelch und bilden der Länge nach an dem Stamme flache Sträuser oder Dolden. Der Kelch hat eine mittelmässig lange Röhre, die Crone fünf Abschnitte und sieben bis acht Staubfäden. Auf die Blüthe folgt eine fünfschalige und fünffächrige Saamenkapsel, mit zwey bis vier in welchem Fleische liegenden Saamenkörnern. s. auch Meerigelbaum. (9)

Durion, ist eine Frucht in Siam, die den Einwohnern so wohl schmeckt, daß sie zuweilen ihre Kinder dafür verkaufen. (22)

Durissimus, der eigene Name des Schwerdts eines Grafen von Angoulesme. Daß es die Gewohnheit gewesen, zu den Ritterzeiten seinem Degen einen eigenen Namen zu geben, ist schon oben bey Durandal vorgekommen. Vielleicht kommt der Scherzname eines Haudegens, welchen man in einigen Provinzien Deutschlands noch hört, „mein Saraß,“ bis von jenen Zeiten her, und bedeutet entweder ein Schwerdt, welches den

Sarazenen fürchterlich gewesen, oder einem überwundenen Sarazenen abgenommen worden. (33)

Durissus, (Naturgesch.) ist der Beyname einer Gattung von Klapperschlangen. (9)

Durra, ist eine Art von Hirsen, die in Arabien wächst, aus welcher die Araber Brod backen. In einigen Gegenden wird diese Frucht Taam genennt. Sie wird im Frühjahr auf folgende Art gesäet. Hinter dem Pflug gehet der Säemann her, und streuet den Saamen in die Furche, welcher sogleich untergepflügt wird. Er wächst so ergiebig und schnell, daß man von einer Saat dreymal in einem Jahre erndten kann. Wenn die Frucht das erste und zweytemal vom Felde genommen wird, so wächst der ausgefallene Saame wieder auf, und wird in 2½ Monat reif. Auf diese Art vervielfältigt sich diese Frucht in einem Jahr erstaunlich, in einigen Gegenden trägt sie hundert und funfzigfältig, und in einigen gar vierhundertfältig. Sie nennen diese Frucht auch kleinen Mais, (Holcus) aus dieser Frucht bereiten sie auf folgende Art ihr Brod. Sie reiben solches auf einen länglichtbreiten, auf der Oberfläche etwas hohlgekrümmten Stein, mit einem langen und runden Stein, giessen von Zeit zu Zeit etwas Wasser hinzu, und machen daraus einen Teig, den sie in platten Kuchen formen. Diese legen sie entweder in heisse Kohlen, und bedecken ihn ganz damit, bis er ihrer Meynung nach gar ist, sodann schlagen sie die Asche ab, und essen es warm; oder sie legen ihn auf eine heisse eiserne Platte; oder sie machen einen Wassertopf durch hineingelegte Kohlen heiß, und kleben den Teig an die inwendige Seite, und lassen ihn so lang daran, bis er ausgebacken ist. Auf diese Art können sie an allen Orten Durrabrod backen: in den Städten aber haben sie Backöfen, die den unsrigen nicht ganz ungleich sind. Europäer, die von diesem Brod gegessen haben, finden keinen Geschmack daran. (22)

Dürre Gebürge, bedeutet wenn dasselbe nicht viel Metall hält, oder edle Gänge durchsetzen.

Durst. Da der thierische Körper durch die tägliche Ausdünstung und Aussonderung so vieler Säfte eine Menge Feuchtigkeit verliert, so müßte das Blut, aus welchem sie abgeschieden werden, nothwendig trocken, dick, und zu seinem Umlauf unfähig werden, wann dieselbe nicht wieder ersetzt und von neuem in das Blut gebracht würden. Zu dem Ende hat die Natur den Menschen und Thieren einen Trieb, nemlich den Durst gegeben, der sie nöthigt zu trinken, eben zu der Zeit, wann die Gegenwart der flüßigen Theile in dem Blut nothwendig sind. Der Durst hat aber seinen Sitz an der Zunge, dem Schlund, der Speiseröhre und dem Magen. Diese Theile werden nemlich beständig mit wässerigten und schleimichten Säften angefeuchtet. Wann sie aber wegen Mangel des Wassers im Blute, nicht abgeschieden werden, so erlangen die eben benannte Theile eine Trockenheit, und erregen dadurch die unangenehme Empfindung, welche wir den Durst nennen. Man sieht daher, wie nach jedem Verlust von flüßigen Theilen im Körper Durst erfolgt. So entsteht derselbe bey der Harnruhr, den heftigen Diarrhöen, heftigem Schwitzen u. dgl. Das Mittel ihn zu heben ist daher dieses, daß man flüßige Theile ins Blut bringt, aus welchem nachher die wässerige Theile, an die ausgetrocknete Theile hingebracht werden, das heißt, man muß trinken. Die Erfahrung lehrt, daß man den Durst nicht solange aushalten kann, als den Hunger. Von dem Durst bey den Fiebern und dessen Ursachen werden wir unter dem Artikel Fieber handeln. (5)

Durstfolter, ist eine abscheuliche Art der Tortur, die dem Delinquenten nicht nur alles Trinken verweigert, sondern ihm auch noch allerley dursterweckende Speisen zu essen gegeben werden. Man sahe diese Art der Folter ehedem für das wirksamste Mittel an, Hexen und Zauberer zum Bekenntnisse zu bringen. Wir wissen auch Beyspiele, daß sie gebraucht worden, um freywillige Rekruten zu bekommen. (15)

Durstkröte, s. Frosch. (*Rana sitibunda* L.)

Durstnatter oder **Durstschlange**, s. Natter. (*Coluber Dipsas*. L.)

Durststillen, s. Durst.

Dury oder **Duty**, **Dungapors**, ist eine Art von rohem Cattune aus Ostindien, welche 14 Ellen lang und drey viertel Ellen breit liegen. (28)

Dury-Agra, ist eine Gattung von gestreiftem, theils blauen, theils weissen Cattune, welche aus Ostindien zu uns gebracht werden, und in der Länge 11 Ellen, in der Breite aber ¾ Elle halten. (28)

Dusares soll, nach dem Geographen **Stephanus von Byzanz**, ein arabischer Abgott gewesen seyn, von dem ein hohes Gebürge den Namen erhalten, dessen Bewohner die **Dusariten** oder **Dusaremer** genennt worden. Auch **Tertullian** erwähnt in seinem Apologeticus des Gottes **Dusares**, den einige mit dem Namen **Bacchus** für einerley halten. **Ptolemäus** nennt die Einwohner des Landes Δουσαρηνους. (21)

Duschab, nennen die Perser einen gewissen Syrup den sie aus Most machen; sie kochen nemlich den Most solange, bis nur der 6te Theil davon übrig bleibt und als ein dickes Oel fließt. Wenn er gebraucht werden soll, so wird er mit Wasser und ein wenig Essig vermischet, welches ein sehr angenehmes Getränke giebt: er wird zuweilen auch so hart gekocht, daß man ihn schneiden kann. Die Reisende pflegen ihn also trocken mit sich zu nehmen und sich dessen im Wasser zu ihrem Getränke zu bedienen. Ein in der That nachahmliches Mittel sich auf Reisen ein angenehmes Getränke zu verschaffen, wo nicht immer Wein zu bekommen ist. (28)

Dusier. Die alten Gallier verehrten eine Art von Genius, von welchen sie glaubten, daß sie die Häuser besuchten und sich mit Frauenspersonen vermischten. Diese nennten sie Dusier. **Augustin**, der von diesen Mittelwesen redet, vergleicht sie, ihrer Unzüchtigkeit wegen, mit den **Silvanen**, **Panen** und **Satyren** und gehet, nach seiner bekannten unphilosophischen Leichtglaubigkeit, so weit, daß er versichert, es würde, da man die Zeugnisse glaubwürdiger Personen von diesen Geistern vor sich hätte, eine Unverschämtheit seyn, zu leugnen, daß es Teufel gebe, welche mit Weibspersonen einen unzüchtigen Umgang hätten. Diese **Dusier**, waren die vermeintlichen Alpe, die **Incubi** und **Succubä**, die in allem den **Ephialten** der Griechen glichen.

Einige Alterthumsforscher behaupten, daß der Gott **Sylvanus**, der blos aus einer zu Feurs in dem Walde gefundenen Aufschrift bekannt ist, einer von diesen Dusiern gewesen sey. Doch ist es wahrscheinlicher, daß solches der Gott **Sylvan** gewesen, welcher auch in Gallien verehrt worden, wo er, wie zu Rom und an verschiedenen andern Oertern, eine Gesellschaft von ihm eignen Priestern hatte. (21)

Duten, (Conchyl.) so heissen die Kegelschnecken

(*Conus* Linn.) wegen ihrer innern zarten Windungen, weil sie hier einem eingerollten Pappier, oder einer Dute gleichen. s. Conus, Kegelschnecken, auch Voluten. (10)

Dutenbaum, (botan.) (*Mammea* Linn. Mammeybaum;) mit diesen Namen wird ein Pflanzengeschlecht aus der ersten Ordnung der dreyzehnten Linneischen Classe (Polyandria monogynia) belegt. Der Kelch bestehet aus zwey eyrunden vertieften, lederartigen, gefärbten und abfallenden Blättchen. Die Krone hat vier rundliche, vertiefte, ausgebreitete Blätter, welche grösser sind als der Kelch. Die vielen Staubfäden haben kurze Träger und länglich aufrechte Staubbeutel. Der Stempel bestehet aus einem rundlichen, platten Fruchtknoten, einem walzenförmigen Griffel und einer kopfförmigen, erhabenen, fortdaurenden Narbe. Auf die Blüthe folgt eine fleischige sehr grosse kugelrunde mit dem Griffel zugespitzte einfächrige Beere, mit vier eyrunden, höckerigen Saamenkörnern. Nach Herrn Jacquins Beobachtung sollen einige Blumen blos männlichen Geschlechts seyn und zuweilen auf einem, zuweilen auf verschiedenen Bäumen wohnen. Es sind zwo Gattungen bekannt.

Amerikanischer Dutenbaum (*Mammea americana* Linn. Mill. dict. n. 1. Jacq. amer. 268. t. 181. f. 82. *Mammei magno fructu persicae sapore* Plum. gen. 44. ic. 170. *Malus persica maxima* Sloan. iam. 179. hist. 2. p. 123. t. 217. f. 3.) Er wächst in Hispaniola und Jamaica wild, wird bis 60 Schuh hoch und hat viele rauhe Aeste. Die Blätter sind groß, gegen einander über gesetzt, immer grün, länglich, stumpf und glänzend. Die Blumen sind weiß und wohlriechend, die Früchte so groß als eine Mannsfaust, gelbgrünlich, höckerig, eßbar und von angenehmen Geschmack.

Asiatischer Dutenbaum, (*Mammea asiatica* Linn.) Dieser hohe Baum wächst auf der Insel Java. Seine Blätter sind einen Schuh lang, umgekehrt herzförmig oder länglich und glatt. Die Blumen stehen einzeln auf Stielen. Ihr Kelch ist eyrund und gespalten. Die Krone hat vier Blätter, welche dreymal so lang als der Kelch sind und bald abfallen. Die häufigen, aufrechten, pfriemförmigen Staubfäden sind doppelt so lang als die Krone und haben rundliche sehr kleine Staubbeutel. Die Frucht ist viereckig. (9)

Dutenschnecken, (Conchyl.) s. Duten.

Dutgen, eine pohlnische Münz, wurden An. 1551. zu Nürnberg auf dem Probationstag 89 Stck a 13 kr. 6 gr. fein auf die rauhe Mark gefunden und auf $5\frac{1}{2}$ kr. gesetzt, betragen im 20 fl. Fuß, $11\frac{41}{89}$ kr. (29)

Dutlinsteine, (Versteiner.) so heissen beym Herrn Bertrand (*Diction. des foss.* Tom. II. S. 190.) die versteinten Seeigel; ein Name, den ich nirgends sonst, als bey dem Herrn Bertrand gelesen habe, und dessen Ableitung ich nicht anzugeben weiß. s. Echiniten. (10)

Dutenwirbel, (Naturgesch.) ist der Beyname einer Gattung von Seegallerte (*Vorticella digitalis* Linn.) (9)

Duty, s. Dury.

Dutzen, (diplom.) nennt man die Anrede eines andern in der zweyten Person des Singularis, oder der einfachen Zahl; man kann aber auch die im Pluralis, oder der mehrern Zahl, ebenfalls darunter begreifen. Seit dem V. Jahrhunderte bis ins XII. gebrauchten die Päbste in ihren Briefen und Rescripten an die Kaiser, ansehnliche Bischöfe ꝛc. bald die mehrere Zahl, bald die einfache, bald beydes in einem Briefe vermischt zugleich. Bonifacius I. redet in seinen Briefen den Kaiser Honorius, und Cölestinus I. den Kaiser Theodosium den jüngern in der mehrern Zahl an. P. Leo der Grosse gebraucht an die Kaiser bald die einfache, bald die mehrere Zahl, an die Patriarchen und Bischöfe aber in der einfachen Zahl. Anastasius II. redet den König Chlodowig nur in der einfachen Zahl an. Im Context schrieben sie Vestra Serenitas, Pietas &c. Pelagius II. an König Childebert: Vestra Christianitas. Auch an die Bischöfe und grosse Fürsten wird sehr oft die mehrere Zahl gebraucht. Die Schlußformel ist indessen größtentheils gewöhnlich gewesen: Deus te incolumem &c. Doch findet man schon im VIII. Jahrhundert und nachher an Kaiser und Könige auch diese Schlußformel: Incolumem *excellentiam vestram* gratia superna custodiat. Sonst werden sie bald in der einfachen bald in der mehreren Zahl in diesem VIII. Jahrhundert angeredet.

Bis auf Nicolaus I. ist die mehrere Zahl größtentheils gebraucht worden, von der Zeit nimmt sie nach und nach mehr ab, besonders schon im XI. Jahrhundert, zumal in Bullen, in Briefen findet man sie noch. Im XII. höret es auf, bis auf einzelne Fälle, wo der Pabst etwa Ursache hatte zu schmeicheln.

Hieraus ist eine diplomatische Anmerkung zu ziehen, daß die *Regula juris Canonici* so diejenigen Bullen oder päbstliche Briefe, worin die Päbste in der mehrern Zahl eine Person anreden, für falsch erkläret, nicht sicher sey, sondern mit vieler Critik gebraucht werden muß. Von dem Pabst Alexander III. an, bis ohngefähr auf unsere Zeit kann sie eher gelten. (8)

Dutzen, einen, heißt sich gegen einen andern der natürlichsten Anrede mit Du gebrauchen. Daß die Römer, und unsere Voreltern sich keiner andern Weise bedient haben, ist bekannt; allein in neuern Zeiten hat die deutsche Höflichkeit einen grossen Unterschied zu machen angefangen, ob ich jemanden mit Du, Ihr, Er, Derselbe, Sie, Dieselbe, Ihro, Dero u. s. f. behandle.

Was die Anrede mit Du anbetrift, so ist sie entweder ein Zeichen brüderlicher Vertraulichkeit mit dem — oder väterlicher und obrigkeitlicher Würde über den Anzuredenden; oder es hatte zwar ehemals eine von diesen Bedeutungen, welche aber bey veränderten Zeiten und Umständen hinweggefallen sind, und nur diese Anrede jetzt, als Canzleyceremoniel, zurückgelassen haben. Aus jenem Grunde fließt das Dutzen bey gestifteten Brüderschaften, und vor Zeiten des Adels unter sich: so daß Schottel von der deutschen Hauptsprache II. B. 415 S. es für ein Zeichen angiebt, daß einer von einem Edelmann nicht für ebenbürtig gehalten worden, wenn er ihn geihrzet habe: oder daß er ein Bürger und nicht ein Dutzensgenosse gewesen.

Aus dem andern Grunde, oder der väterlichen Autorität, ist es herzuleiten, daß der Pabst (s. den vorhergehenden Artikel) in seinen Bullen und Breven, auch andern Schreiben, alle und jede Menschenkinder, vom Kaiser an, bis auf den geringsten, Du nennet. Wenn dieses väterliche Du durch Nebenumstände einen auffallenden Ton bekam, so veranlaßte solches bisweilen Händel. So ließ Kaiser Friederich I. dem Pabst Hadrian dem IV. in einer Antwort wieder sein Du zurückgeben, auch seinen Namen dem päbstlichen vorsetzen. Der Pabst bezeugte hierüber in einem aberma-

ligen Schreiben seine Verwunderung, daß der Kaiser die dem heiligen Peter und der Kirche schuldige Ehrerbietung sogar aus den Augen gesetzt, und dadurch kein geringes Merkmahl seiner Unbescheidenheit gegeben hätte, wenn es nicht vielmehr ein Hochmuth zu nennen sey. Die kaiserliche Antwort hingegen war: der Pabst habe durch dieses Unternehmen der ihm zustehenden Demuth sehr zuwider gehandelt, und man habe von Seiten des Kaisers nachdrücklich antworten müssen, nachdem man wahrgenommmen, daß sich der Hochmuth bis auf den Stuhl Petri erhoben habe. Ja wenn vollends dieses Du in einer so derben Begleitung stand, wie in dem Schreiben Bonifaz VIII. an König Philipp den Schönen in Frankreich: Scire Te volumus, quod in temporalibus & spiritualibus nobis subes: so erfolgten noch härtere Antworten. Indessen wird dieses Dutzen in dem päbstlichen Canzleystyl bis auf diese Stunde beybehalten.

Zu Zeiten Kaiser Friederichs III. schrieb der Kaiser noch an die weltlichen Churfürsten Du. Es ist aber diese Gewohnheit allgemach, zum Theil durch eigene Begnadigungen, abgekommen. So meldet von Chursachsen Müller in den Annalen des J. 1627. den 26. Decemb. hat Herzog Wilhelm zu Sachsen, Churfürst Joh. George zu Sachsen wegen des von Kaiser aus eigner Bewegniß ihm conferirten Prädicats und Ehrentitels Durchlauchtig, in Schriften gratulirt. Dieser kaiserlichen Begnadigung ist noch mit angehängt worden, daß der Kaiser in seinen an den Churfürsten ablassenden Schreiben fernerhin nicht mehr Deine, sondern Eure Liebden durch den ganzen Context brauchen, auch in der Unterschrift, anstatt daß vormals der Kaiser mit seinem Namen unterschrieben, nunmehr diese Courtoisie: Ew. Liebden guttwilliger Oheim und Bruder, setzen wollte.

Selbst an Fürsten ist es in den kaiserlichen Canzleyen hergebracht, zwar nicht Du, Dich, Dir, aber doch Deiner Liebden zu schreiben; wiewohl dieses in einer zum Herkommen gewordenen Abbreviatur: Dr Lbde., in neuern Zeiten Dero Liebden gelesen wird. Reichsgrafen, Freyherrn und Adeliche werden mit Du angeredet.

In andern Canzleyen wird es verschiedentlich gehalten, und in manchen Chur- und Fürstl. Canzleyen (z. B. in der Meklenburgischen) das Du noch heutzutage gegen adeliche Vasallen, Räthe und Beamten gebraucht. Wo aber eingeführt ist, daß nur Unterbeamte, Vögte, Pfleger u. dgl. in den Namens des Herrn an sie erlassenen Rescripten und Befehlen gedutzet, hingegen, wenn ebendieselbe den Rathscharacter bekommen, nicht mehr Du, sondern Ihr genannt werden, da scheint es unschicklich zu seyn, die adelichen Vasallen zu dutzen.

Ueberhaupt ist dasjenige, was in vormaligen Zeiten bisweilen ein Zeichen der Vertraulichkeit, und der Genossenschaft war, wegen falscher Folgerungen von Unterwürfigkeit in unsern Tagen oft bedenklich worden, und daher der neuere Gebrauch der Anreden, um welchen man sich sorgfältig zu erkundigen hat, den ältern vorzuziehen.

Daß der mündliche Gebrauch des Du bey grossen Herrn bald ein Zeichen ihrer besondern Gnade, bald aber auch ein Zeichen ihrer Ungnade, und Verachtung seyn könne, davon giebt theils die Geschichte, theils die Erfahrung mehrere Beyspiele, welche jedoch nicht hieher gehören. (33)

Dutzend, ist eine im Handel und Wandel übliche Redensart und bedeutet, sowohl bey Waaren, als Geldsorten 12 Stücke. Z. E. ein Dutzend Dukaten, ein Dutzend Paar Strümpfe und dergleichen. Da dieses Wort in dem gemeinen Leben allzu bekannt, so ist es überflüßig ein mehreres davon zu sagen. (38)

Dutzendpunkt. (*Tenthredo 12 punctata.*) s. unter Fadenblattwespe.

Dutzblume oder **Dutzendblume.** s. Hauswurz.

Duumviri. Dieser allgemeine Name bezeichnete bey den Römern überhaupt gewisse obrigkeitliche Personen oder Commissarien, die für einerley Amt und Verrichtung, als Collegen, mit gleicher Gewalt angestellt wurden. Es gab also so viele **Duumviri**, als es Commissionen und besondre Aufträge für zwo mit gleicher Macht versehene Personen gab. Wir wollen die merkwürdigsten derselben beschreiben.

Duumviri capitales waren in Rom die Criminalrichter, welche über Verbrecher das Urtheil sprechen und die Strafe an ihnen vollziehen lassen mußten. Doch konnte man von ihrem Todesurtheil an das Volk appelliren, weil dies allein das Todesurtheil über einen Bürger rechtskräftig machen konnte.

Duumviri Coloniarum et Municipiorum waren in den Municipiis und in den Colonien ungefähr das nemliche im kleinen, was die Consules zu Rom. Man wählte sie unter den Decurionen an den Calenden des März und drey Monate hernach tratten sie erst, wenn niemand etwas wider sie einzuwenden hatte, ihr Amt an. Sie mußten auch schwöhren, daß sie das Interesse der Stadt und der Bürgerschaft wahren, und während ihres Amts befördern wollten. Ihre Kleidung war eine Toga mit einer purpurnen Borde und eine weisse Weste. Vor ihnen giengen zween Lictores her mit kleinen Stäben; wiewohl sich auch manche so viel herausnahmen, daß sie Lictores mit Beilen und Ruthen vor sich her tretten liessen, wie wir aus der Rede des Cicero gegen den Rullus ersehen. Wenn sie Besitz von ihrem Amte genommen hatten, so gaben sie dem Volke ein Fechterschauspiel und theilten unter die Decuriones eine gewisse Summe Gelds aus.

An manchen Orten währte ihr Amt nicht länger, als fünf Jahre, in andern Orten aber nur ein Jahr, oder gar nur 5 bis 6 Monate. Im ersten Falle hiessen sie **Duumviri quinquennales**, und kann man sie alsdann mit den römischen Censoren, deren Amtsführung auch in diese Zeit eingeschränkt war, am füglichsten vergleichen.

Duumviri dividundo frumento. Im J. d. St. 725, gab man dem August den Rath, er solle jemand von den vornehmsten Rittern auf einige Zeit die Aufsicht über das Proviantwesen zu Rom übertragen und verordnen, daß eine solche obrigkeitliche Person auf beständig angeordnet würde. Und da nach der grossen Pest im J. d. St. 732. abermal eine sehr grosse Theuerung entstand, weil ein grosser Theil von Landleuten, die das Feld gebauet hatten, durch diese Pest war weggeraft worden; so nöthigte das Volk den August selbst die Stelle eines Oberproviantcommissairs zu übernehmen. Er übernahm es und bestellte zugleicher Zeit zween Männer, die das Getraide dem Volke austheilen mußten, Duum viros dividundo frumento.

Duumviri navales waren die Commissarien des Seewesens, und man ernannte sie im J. d. St. 442. auf Ansuchen des Tribunus Plebis M. Decius bey Gelegenheit des Kriegs mit den Samnitern. Man wählte sie als niedrigere Obrigkeiten in den Comizien nach den

Tribus, da sie bey dem Seewesen keinen grössern Rang, als die Tribuni bey den Armeen zu Lande erhielten.

Dumviri Perduellionis, hiessen die ausserordentlich angestellten Criminalrichter, z. B. als Horazius seine Schwester erstach.

Duumviri quinquennales. s. **Duumviri Coloniarum und Municipiorum.**

Duumviri sacri, oder **Aedislocandä, faciundä, dedicandä** hiessen die Commissarien, welche zur Erbauung, Unterhaltung und Einweihung der Tempel und Altäre bestellt wurden. Sie unterscheiden sich von den **Duumviris Sacrorum oder sibyllinis.** Man erwählte diese Duumviros sacros oft aus den Priestern und zwar nicht selten in dem Falle, wenn derjenige gestorben war, welcher die Erbauung eines Tempels gelobt hatte. Daher denn auch oft dessen Söhne zu dieser Commission ernennt wurden.

Duumviri Sacrorum oder **sibyllini** hiessen diejenigen Commissarien, welche über die Opfer und über die sibyllinischen Bücher gesetzt wurden und hatten ihre erste Einsetzung dem Tarquin dem Stolzen zu danken. Man wählte sie anfangs aus dem Adel und den Plebejern zugleich, oder nach einigen nur aus den Patriziern allein; und ihr Amt dauerte lebenslang. Sie waren von allen Kriegsdiensten frey und überhaupt von allen andern lästigen Aemtern, denen sich sonst kein Bürger entziehen konnte, und ohne sie durfte man nie die sibyllinischen Bücher befragen.

Diese Commission bestand bis in d. J. d. St. 388. Um diese Zeit wurden diese Duumviri auf Ansuchen des C. Licinius und L. Septius in **Decemviros** verwandelt, so daß die Hälfte wieder aus Patriziern und aus Plebejern genommen wurde. Sulla vermehrte in der Folge ihre Anzahl. s. **Decemviri Sacrorum.**

Sollten die **Duumviri** die sibyllinischen Bücher bey dringenden Angelegenheiten des Staats zu Rathe ziehen, so wurden sie ersucht, diese Bücher zu öffnen und das Verhängniß des Reichs darinnen aufzusuchen. Alsdann giengen sie in den Tempel, blätterten in den sibyllinischen Büchern herum, zogen die Verse, welche auf die gegenwärtigen Staatsangelegenheiten einen Bezug haben konnten, aus, hielten Lustrationen, veranstalteten Opfer, die Kinder sungen Verse dem Apoll zu Ehren, und man hielte Prozessionen um die Stadt und das Feld, **Amburbia** und **Ambervalia.** Die Duumviri selbst mußten sich bey solchen Feyerlichkeiten wohl gereiniget haben.

Theodosius schaffte endlich diese Aufseher der sibyllinischen Bücher sammt dem übrigen Heydenthume ab. (21)

Dux. Zur Zeit des römischen Freystaats hiessen die Feldherrn der römischen Heere entweder **Duces** oder **Imperatores.** Den letzten Titel erhielte der Feldherr von seiner Armee auf dem Schlachtfelde, wenn er entweder selbst, oder durch seinen Generallieutenant, **Legatus**, in einem Treffen wenigstens 5000 rechtmässiger Feinde, welche weder römische Büger, noch Sclaven seyn durften, erlegt hatte; wofür ihm zugleich zu Ehren gewisse Dankfeste (**Supplicationes**) gehalten und ihm selbst, wo nicht zu **triumphiren**, doch zu **oviren** erlaubt wurde. Doch führte ein solcher Feldherr diesen Namen **Imperator** nur während des Kriegs und bis er seinen Triumph gehalten hatte. Woraus die Redensarten iterum Imperator, sexies Imperator ihre Erklärung erhalten. In den spätern Zeiten, nach dem Untergange der römischen Freyheit, war der Titul **Imperator** den Kaisern eigenthümlich, und Julius Cäsar erhielte ihn zuerst von dem Senate.

Von dieser Zeit an erhielten die Feldherrn der Kaiser, welche bey den Armeen oder in den Provinzen commandirten, nur allein den Titul der **Ducum** oder der Heerführer, Heerzoge. Der erste, welcher diesen Titul führte, war der Herzog von **Rhätien.**

Von dieser Zeit an erhielten auch andere Statthalter diesen Titul, sowohl in den innern Provinzen, als auch in denen, welche an den Gränzen des Reichs lagen, indem man für nöthig hielte, Männer, die des Kriegs kundig wären, in den Statthalterschaften anzustellen, damit das unruhige Volk desto leichter im Zaume gehalten werden mögte. Zu gleicher Zeit bediente man sich dieses Mittels, um Personen, die sich um den Staat verdient gemacht hatten, zu belohnen. Der **Dux** oder **Herzog** war also Statthalter in der Provinz, und eine der ersten Obrigkeiten. Die zwote höchste Obrigkeit nach ihm war der **Comes**, und dieser besorgte die bürgerlichen Gerichtsangelegenheiten.

Man stellte dreyzehn **Duces** im morgendländischen Theile des Reichs, und zwölf im abendländischen auf. Die Provinzen im Morgenlande, welche durch **Duces** regiert wurden, waren **Lybien, Arabien, Thebais, Armenien, Phönizien,** das zweyte **Mösien, Euphrates** und **Syrien, Scythien, Palästina, Dacien, Osrhöne,** das erste **Mösien** und **Mesopotamien**; im Abendlande: **Mauritanien, Sequanica, Tripolitana, Armorica, Pannonia secunda, Aquitanica, Valeria, Belgica secunda, Pannonia prima, Belgica prima, Rhätia, Britannia.** (21)

Im III. Jahrhunderte unter dem Kaiser Probus hieß schon bey den römischen Truppen der Befehlshaber **Dux**, so auf Angelsächsisch *Heretoga*, und bey dem Ottfried *Herizoho* im Deutschen **Herzog** ein **Heerführer** heißt. In der Folge waren sie Statthalter in den Provinzen. Im V. Jahrhunderte erwähnet schon Gregorius von Tours einen **Victorium Ducem**, den der Westgothische König Eurich im Jahr 475. zum Statthalter in Auvergne gesetzt hatte. Im Kriege führten sie die Armee als Befehlshaber, und in Friedenszeiten verwalteten sie im Namen der Könige die Provinzen rc. Nach und nach erhielten sie bey den Franken eine erbliche Nachfolge und mehr Gewalt, obwohl sie unter Kaiser Carl dem Grossen sehr gemindert war, so stieg sie doch in der Folge wieder, und unter den letzten Königen des zweyten Stammes sahen sie schon die Provinzen, worüber sie eigentlich nur Statthalter in Frankreich waren, als ihr Eigenthum an.

In Deutschland sind die Herzoge der **Bayern, Sachsen** rc. die ältesten. K. Carl der Grosse minderte gleichfalls ihre Macht, doch kamen sie bald weiter in der erblichen Succession und in dem erblichen Besitz ihrer Länder, davon mehr unter dem Artikel **Herzog.** (8)

Dux, (music.) erfunden vom kaiserlichen Kapellmeister Fux in Wien, der das erste Schulbuch zur Anleitung in der Composition schrieb, das **Fugenthema** und **Comes** den darauffolgenden begleitenden Gesang genannt.

Da er nun mit einseitigen Betrachtungen, ohne dem Accord parfait den Rameau nachher entdeckte, zu Werk gieng und erst zweystimmig, dann dreystimmig rc. zu einem gegebenen Gesange die Begleitung aber keine

vollständige Harmonie lehrte: so wird sein System noch weniger seine Benennungen mehr benutzet.

Wenn man den ersten Gesang oder den Vortrag statt Dux, den zweyten Gesang statt Comes spricht: so ist dieser Ausdruck deutlicher und faßlicher: das Gedächtniß braucht also nicht mehr so abgemattet zu werden, wenn man in der Folge einem jeden Gesange seine Antwort folgen läßt. (25)

Dux Circuli, s. Crayooberster.

Dux gregis, (Astronom.) s. Widder.

Duyon, (Natur.) ist der Name eines Fisches aus Ostindien von dem keine bestimmte Nachrichten vorhanden sind. (9)

Duyt, s. Deut.

Dwal, ist eine Art Besen, die aus aufgewickelten alten Schiffseilen bereitet und an einen Stock gebunden werden. Man tauchet es in die See und kehret damit das Schiff ab. (8)

Dwalgrond, (Wasserbau) wird der an dem Seestrande befindliche nachgebende Boden der in einem Sande bestehet genennt, welche die Reissen und Arbeiten an dem Wasser höchst gefährlich macht. Wenn an dergleichen Orten eine unter der Erden verborgene Ader von süssem Wasser in das Meer gehet, die man aber, wegen des vielen von den Wellen gegen den Ausbruch angespühlten Sandes nicht gewahr werden kann; so wird zwar das süsse Wasser nichts destoweniger sich durch den angespühlten Sand bis in das Meer durcharbeiten: hergegen der untere Sand, als welcher, wegen des beständig durchspühlenden süssen Wassers, nicht fest und nahe genug aneinander lieget, wird keinen so festen Grund abgeben, daß er eine neue dazu kommende Last tragen könnte, sondern wird nach der See zu, wie es die Gelegenheit giebet, ausweichen, folglich der obere sandige Boden zugleich allmählig nachsinken. (18)

Dwernachtsgüter, sind eine Art Bauergüter in Niedersachsen und Westphalen.

Dwernacht, ist eine kurze Frist, nach einigen von zwey Tagen, nach andern von zwey Wochen. Insonderheit wird diese kurze Frist von Richtern in einigen Gegenden angesetzt, wenn Bauergüter wegen des **Erbfreundschaftsrechts** (*retractus gentilitius*) in Anspruch genommen, und die hierzu sonst in den Rechten verstattete Frist von einem Jahre nicht vergönnet ist; wovon denn dergleichen Bauergüter Dwernachtsgüter genannt sind. Das Wort scheint daher entstanden zu seyn, daß nicht über eine Queernacht Zeit bey der kürzesten Frist dieser Art in Anschlag kommt. (15)

Dwo. (Wasserbau) Ein Kunstwort der Marschländer, und versteht man darunter eine fette gelinde zusammenhangende und von steinigten Theilen befreyte Erde, dergleichen unser Laimen ist. (18)

Dyadica, arithmetica binaria, ist eine von dem Herrn von **Leibniz** erfundene Rechnungsart, wobey man im Zählen nicht weiter als auf die Potenzen von zwey gehet, wie man bey unsrer gewöhnlichen Weise bis auf die Potenzen von zehen zu zählen pflegt. Man braucht also dabey nicht mehr als zwey Ziffern, 0 und 1, und wie bey unsern decadischen Zahlen eine Ziffer, wenn sie um eine Stelle weiter zur Linken gerückt wird, zehnmal soviel bedeutet, so bedeutet sie hier zweymal soviel, als vorher. Also 1 auf der rechten Hand bedeutet 1, in der zweyten Stelle 2 in der dritten 4, in der vierten 8, in der fünften 16, in der sechsten 32, in der siebenten 64, in der achten 128 u. s. w. Folgendes Täfelein enthält die in der natürlichen Ordnung auf einander folgenden Zahlen bis auf 32, welches man, wenn es beliebet, leicht weiter fortsetzen kann.

000000	0	010000	16
000001	1	010001	17
000010	2	010010	18
000011	3	010011	19
000100	4	010100	20
000101	5	010101	21
000110	6	010110	22
000111	7	010111	23
001000	8	011000	24
001001	9	011001	25
001010	10	011010	26
001011	11	011011	27
001100	12	011100	28
001101	13	011101	29
001110	14	011110	30
001111	15	011111	31
		100000	32

Es ist also leicht eine gegebene dyadische Zahl in unsere gewöhnliche und diese in jene zu übersetzen. Man soll z. B. sagen, wie die dyadische Zahl 101101 mit unserer gewöhnlichen auszudrucken sey. Man bemerket daher, daß die vorderste 1 in der sechsten Stelle von der rechten stehe, also sey — — — 32
daß die folgende 1 in der vierten Stelle stehe, also sey — — — — — 8
die abermals folgende 1 in der dritten Stelle sey 4
endlich die letzte 1 in der letzten Stelle sey — 1
und siehet also, daß das ganze sey — — 45

Soll hingegen z. B. 181 dyadisch ausgedruckt werden, so fället gleich in die Augen, daß weil die vorgegebene Zahl unter 256 ist, die vorderste 1 nicht bis in die neunte Stelle hervorkomme. In der achten Stelle aber oder 10000000 macht er 128
der Rest 53 verwandelt sich in — — 100000 oder 32
und den abermaligen Rest 21, der aus — — — 10000 oder 16
und 5 bestehet, welche sich zerfällen in — — 100 oder 4
und — — 1 — 1
man erhält also — 10110101 — 181

Die grosse Menge Ziffern, womit man kleine Zahlen exprimiren muß, macht diese Rechnungsart unbequem. Allein im folgenden werden sich Vortheile zeigen, die diese Unbequemlichkeit reichlich ersetzen. **Leibniz** äussert auch den Wunsch nicht, daß sie eingeführet werden solle, als welches ohnehin nicht zu erwarten ist; rühmt aber in den *Memoires* der Academie der Wissenschaften zu Paris 1703. daß sie in die Wissenschaften grossen Einfluß habe, und zu vielen neuen Entdeckungen den Weg aufschliesse. Wer den Artikel: **Decimalabtheilung** nachschlagen und in Erwägung ziehen mag, welche Vortheile man in allerley Berechnungen haben würde, wenn man allgemein eine Eintheilung jedes ganzen in zwey Theile und zugleich die dyadische Rechnung einführen könnte, der wird einen neuen Verdienst derselben, den der Erfinder nicht angegeben, wahrnehmen. Damit der Leser

mit ihr etwas bekannter werde, wollen wir von jeder arithmetischen Species ein Exempel hieher setzen.

Exempel der Addition.

10110	22
1101	13
1010	10
111	7
101	5
111001	57

Exempel der Subtraction.

10110	22
1011	11
1011	11

Exempel der Multiplication.

1101	13
1001	9
1101	
1101	
1110101	117

Exempel der Division.

```
1001) 1110101 (1101
      1001
       1011
       1001
         1001
         1001
            0
```

Man hat hiebey kein weiteres Einmal eins nöthig, als daß einmal nichts nichts, und einmal eins eins ist, und dadurch werden die beyden Species, die sonst manchem Anfänger schwerer fallen, so leicht, daß sie das kleinste Kind begreift. Wäre diese Rechnungsart vor Thomasius Zeiten eingeführt gewesen, so würde er den Mathematikern nicht das Judicium abgesprochen haben, weil sie so grosse Memorie zu Auswendiglernung des Einmaleins nöthig haben sollen.

Etwas ausserordentlich merkwürdiges an dieser Arithmetik, die keine Ziffern als 0 und 1 braucht, ist, daß sie den Schlüssel zu dem Geheimniß gewisser Linien enthält, die ein alter Sinesischer Kaiser Fohy, welcher vor mehr als 4000 Jahren gelebt haben, und der Stifter sowohl des Sinesischen Reiches, als der darin blühenden Wissenschaften gewesen seyn soll, enthält. Es sind 64 solcher Liniensysteme oder Cova, wie sie genennt werden, aus dem Alterthum übrig, über welche sich die Sineser, ohne ihre Bedeutung errathen zu können, die Köpfe von langen Zeiten her zerbrochen haben, und welche blos aus ganzen — und zerbrochenen Strichen - - zusammen gesetzet sind. Lasset man jene vor 1 und diese vor 0 gelten, so treffen sie ohne einzige Ausnahme mit den ersten 64 dyadischen Zahlen pünktlich überein, wie man an folgendem Anfange derselben sehen kann.

0	1	10	11	100	101	110	111
0	1	2	3	4	5	6	7

Die genaue und pünktliche Uebereinstimmung lässet keinen Zweifel zurücke, daß der Pater Bouvet, dem Leibnitz seine Erfindung mitgetheilet und der sie in Pekin mit den Cova verglichen, recht geurtheilet, wenn er sie vor dieselbigen Zahlzeichen oder Ziffern und Leibnitzen vor den Erklärer des ohnstreitig allerältesten Monumentes der Wissenschaften auf dem Erdboden erkannt.

Leibnitz hatte soviel Gefallen an seiner Dyadik, daß er seinem Witz erlaubte, den Ursprung aller Zahlen aus 0 und 1 nicht nur vor ein Sinnbild, sondern gleichsam vor einen vollständigen Beweis, daß der einige Gott alles aus nichts erschaffen, anzusehen und dem Herzog Rudolph August von Braunschweig am ersten Januar 1697. die Zeichnung eines Medaillons zu überreichen, worauf sie vorgestellet war mit der Ueberschrift: 2. 3. 4. 5. ꝛc. omnibus ex nihilo ducendis *sufficit unum*. (6)

Dyarchie, eine Regierungsform, in welcher zwey Könige zugleich regieren, dergleichen ehemals in Lacedämon statt gehabt. (1)

Dyas. Pythagoras mit mathematischen Untersuchungen sehr vertraut, führte nach gewöhnlichen Hang des menschlichen Geistes, das Unbekannte durch das Bekanntere zu erklären, auch die Lehren von der Natur aller Dinge auf mathematische Gegenstände, vornemlich Zahlen zurück. Er also gebraucht in der Philosophie zuerst die Benennung Dyas, damit einen Gegenstand der Natur zu bezeichnen. Was sein Sinn war, wird verschiedentlich berichtet, Plato nemlich nebst seinen meisten, sowohl ältern, als spätern Nachfolgern bedienten sich gleichfalls dieser Zahlen. Theorie, und grössern Ansehens halber, fanden die Platoniker gut, ihre Erklärungen dem Pythagoras zuzuschreiben. Daraus konnte nichts anders als Verwirrung in den Begriffen und Ungewißheit in den Nachrichten entstehen. Folgende Erklärungen haben das meiste für sich: Aristoteles sagt die alten Philosophen hätten das Ein zum leidenden, die Dyas zum wirkenden Wesen gemacht, und versteht unter ersterem die Materie, letzterer die entgegengesetzten Beschaffenheiten, als, kalt, warm, feucht, trocken, gut, böse, u. s. f. Plato hingegen hatte dies umgekehrt, und der Einheit die Wirksamkeit, der Dyas das Leiden zugeschrieben. Demnach wäre Dyas nichts anders, als der Innbegrif aller entgegengesetzten, die rohe Materie ausbildenden Beschaffenheiten. Diese Nachricht hat um so mehr Wahrscheinlichkeit, da sie mit allem was die Geschichte von den Lehrsätzen älterer Philosophen bis auf Anaxagoras berichtet, vollkommen einstimmt.

In Pythagoras Schule war, nach Aristotelischen Nachrichten keine vollkommne Einheit der Lehre; und eben er berichtet auch einige Pythagoreer haben aus der Einheit die Dyas entspringen lassen; Einheit oder Monas, hier für den Inbegrif aller Wesen genommen, für chaotische Masse, wie Empedokles, und Heraklit giebt die Folgerung, daß die Dyas hier Materie, aber ungeformt bezeichnet. Und so erklären auch die meisten spätern Schriftsteller den Ausdruck; sie werden aber eben dadurch verdächtig, daß dies gerade der Platonische Sinn ist. Aristoteles bestimmt hier nichts genau, nach ihm kann auch hier die Dyas noch die entgegengesetzten Beschaffenheiten bezeichnen.

Plato nahm von Pythagoras die Benennungen, aber in einem ganz andern Sinne. Er suchte eine

allgemeine Erklärung von Entstehung aller Dinge, sinnlicher sowohl als intellektueller, zu geben; Pythagoras hatte nur die Entstehung der Welt, nebst den Substanzen darin, gesucht. Weil nun alle unsere Begriffe logisch so entstehen, daß zum Geschlechte, als einem unbestimmten aber bestimmteren Wesen die Differenz, als das bestimmende gesezt wird; und er Entstehung der Begriffe von Dingen, mit Entstehung der Dinge selbst verwechselte: so nahm er das unbestimmte zur Materie, das bestimmte zur Form aller Wesen an. Dies unbestimmte nennte er Dyas, die ihm also nicht blos Materie der Körper, sondern aller und jeder Dinge bezeichnete. Das weitere s. Platoniker und Pythagoreer. (17)

Dyas Musica, kommt vom griechischen Worte δυας her, und bedeutet zwey Klänge gegen einander, sie seyen nun wohl oder übellautend. (25)

Dyck. (Wasserbau) Bey den Holländern wird hierunter ein Dam und Deich verstanden. Daher heißt bey ihnen ein Land eindycken, wenn man dasjenige Land, welches die See angeworfen hat, und Marschland genennt wird, mit einem Dyck oder Deich umgiebt, die See inskünftige davon abzuhalten, damit das Land angebaut werden kann. s. Marschland. (18)

Dyckgrafen. (Wasserbau) Heemraden, nennt man in Seeländern diejenige, welche die Aufsicht über die Dämme und Deiche haben. Mehreres kann unter dem Artikel Deichgrafe nachgelesen werden. (18)

Dydimaon, (*Pap. pleb. rur.*) s. unter Dickköpfe, bäuerliche, ausländische.

Dye, ist bey den Indostanern eine gewöhnliche Speise; sie besteht in dickgewordener süsser Milch, die mit abgekochten Reiß und Zucker vermischt wird. Sie ist sehr gesund, und dient besonders gegen den Durchlauf und das Fieber, welches zwey sehr gewöhnliche Krankheiten bey ihnen sind. (22)

Dyiten, ist eben so viel als Dualisten. (1)

Dynamik. Die Mechanik, im weitläuftigen Verstande genommen, theilet sich in zwey grosse Haupttheile, deren einer von den Kräften, die einander das Gleichgewicht halten und daher einander hindern in wirkliche Bewegung auszubrechen, und der andre von Kräften, die wirkliche Bewegung hervorbringen, handelt. Jener pfleget die Statik und dieser die Mechanik im engeren Verstande genennet zu werden. Diese leztere zerleget sich abermals in zwey Theile, davon der erste allgemeine Betrachtungen über die Gesetze der Bewegung, den Schwerpunkt der Körper, den Fall derselben, die Oscillation, Turbination, den Centralkräften, der Reibung, dem Widerstande der Mittel u. s. w. anstellt, der andre aber diese Betrachtungen auf die Erfindung und Berechnung der Maschinen anwendet. Der lezte ist die Mechanik im engesten Verstande genommen und der erste die Dynamik. Mehreres hievon wird man im Artikel: Mechanik, finden. (6)

Dynamis, Δυναμις. Bey den Griechen hies die Infanterie δυναμις πεζικη, und die Cavallerie δυναμις ιππικη d. i. die Macht zu Fuß und die Macht zu Pferd. Die erste Benennung wird auch, wie bey dem Nepos *copiae pedestres*, in einem so weitläuftigen Verstande genommen, daß darunter überhaupt Landtruppen, mit Inbegrif der Reuterey, verstanden werden; in welchem Falle ihr dann δυναμις ναυτικη, die Seemacht, entgegengesetzt wird. In dem System der Gnosticker kommt auch ein weiblicher Aeon mit Namen Dynamis vor, wovon unter Gnosticker und Basilidianer nachzusehen. (21)

Dynasten, s. Baronen.

Dynastie, ist eine Folge von Regenten in einem Lande aus einem und eben demselben Geschlecht. Unter allen Geschlechts- und Regierungsfolgen hat keine mehr Aufsehen in der gelehrten Welt gemacht, als diejenige der Aegyptier und Chineser. In Ansehung der ersten beruft man sich auf eine alte ägyptische Chronik, welche dreyßig Dynastien von Fürsten enthält, die in einer Reihe von 113 Gliedern eine Zeit von 36525 Jahren in Aegypten regiert haben sollen. Das Ende dieser Dynastien fällt bis auf die Zeit des Menes; von da bis auf die Zeit des Königs Nectanebus des zweyten, wo Aegypten vom König Artaxerxes Ochus erobert worden, zählt sie 2324 Jahre. Manetho, ein ägyptischer Priester, zählt dreyßig Dynastien, und giebt ihnen bis auf die Zeiten Alexanders des Grossen, eine Dauer von 5300 Jahre. Es haben sich verschiedene Gelehrte Mühe gegeben, diese verschiedenen Zeitrechnungen mit einander zu vergleichen. Was die Dynastien der alten Chronik anbelangt; so sagt man, daß es eine astronomische Ausrechnung sey, indem die Aegyptier behaupten, daß ihre Dynastien einen ganzen periodischen Lauf des Thierkreises durch gedauert haben; denn wenn man das Canicularjahr der Aegyptier von 1461 Jahren, mit dem Mondencyclo von 25 Jahren multiplicirt, so kommen die obenbemeldten 36525 Jahre heraus. Die Dynastien des Manetho theilen sich in zwey Haupabtheilungen; die eine begreift 17 Dynastien von Menes an bis auf Mosen, und in diesen 17 Dynastien kommen sieben verschiedene Familien vor, die das Reich innen gehabt, nemlich die Thiniten, die Memphiten, die Diospoliten, die Heracleopoliten, die Thaniten, die Elephantiner und Saiten, welche Namen von denjenigen Städten entstanden sind, aus welchen die Regenten entsprungen waren. Man zählt 2 Dynastien von den Thiniten, 5 von den Memphiten, 4 von den Diospoliten, 2 von den Heracleopoliten, 4 von den Taniten, oder Hirtenkönigen, 1 von den Elephantinern, 1 von den Saiten. Diese verschiedene Dynastien scheinen aber nicht in einer gewissen Geschlechtsfolge auf einander gefolgt zu seyn; sondern verschiedene zu gleicher Zeit über verschiedene Gegenden regiert zu haben; einer stürzte den andern vom Thron, und so ist es gar leicht möglich, daß in einem Lande, wo so viele Revolutionen sich ereignet haben, wenn man die Regierungsjahre der verschiedenen Regenten zusammenrechnet, leicht eine grosse Zahl herauskommen kann. Hiezu kommt noch, daß verschiedene Könige einerley Namen gehabt haben, wodurch die Verwirrung noch grösser wurde. Wenn man nun bedenkt, daß sich die ältesten Zeiten eines jeden Volks in Fabeln verlieren, daß die Aegyptier früher als alle andere Völker angefangen haben, historische Denkmähler zu hinterlassen, daß sie einen grössern Nationalstolz als alle andere Völker gehabt haben; wenn man, sage ich, alles dieses bedenkt, so wird man leicht begreifen können, wie es möglich gewesen sey, daß die Aegyptier auf eine so ausschweifende Zeitrechnung haben verfallen können. Diejenigen, welche diese ägyptische Dynastien zum Nachtheil der mosaischen Zeitrechnung brauchen, verrathen gar zu deutlich, aus welcher Absicht sie solches thun. Wenn man die Glaubwürdigkeit des Manetho richtig beurtheilt, so läßt sich gar vieles dagegen einwenden. Er beruft sich auf ältere Nachrichten, die er von gewissen Pfeilern in dem

Seriadischen Lande erhalten haben wollte, an welchem Thot in heiliger Sprache und mit heiligen Buchstaben Aufschriften gemacht habe, die nach der Sündfluth in die griechische Sprache übersetzt worden; woher hat denn aber Thot die Folge derjenigen Könige erfahren, die lange nach seinem Tode erst zur Regierung kamen. Zu dem ist ja bekannt, daß Cambyses bey seinem Einfall in Aegypten, die alten Denkmäler der Aegyptier mit weggenommen habe; und es ist höchst wahrscheinlich, daß die Priester, um ihr vorgegebenes Alterthum zu erhalten, angefangen haben, neue Urkunden zu schreiben. Da nun Manetho aus diesem Stoff seine Urkunden zusammengetragen, so mußten nothwendig viele Fehler hineinkommen, die jetzo nicht leicht weggeschaft werden können, wenn man nicht willkührliche Grundsätze annehmen will.

In der chinesischen Zeitrechnung machen die Dynastien nicht weniger Schwierigkeiten. Die älteste Geschichte dieses Reichs vom Stifter desselben, Fohi, an, bis zu dem Anfang ihrer Dynastien, ist äusserst mangelhaft, und was von astronomischen Beobachtungen zur Bestättigung derselben angeführt wird, mehr romanenhaft, als historisch richtig. Was also von den acht ersten Kaisern erzählt wird, übergehen wir billig mit Stillschweigen. Der eigentliche Anfang ihrer Dynastien fängt mit dem Kaiser Yu an. Die erste von denselben wird Hya genennt. Man setzt den Anfang derselben in das Jahr 2207. vor Christi Geburt, und die letzte endigt sich mit dem Jahr 1645. nach Christi Geburt, wo China von den Tataren überwältigt wurde. Es sind derselben in allen zwey und zwanzig, und stehen in folgender Ordnung:

Dynastie	Jahre	Kaiser
I. Hya, dauert —	458 Jahre, in denselben regierten — — — — — — —	17 Kaiser.
II. Schang — —	644 — — —	28 — —
III. Chew — —	875 — — —	35 — —
IV. Tsin — —	43 — — —	4 — —
V. Han — —	426 — — —	25 — —
VI. Chau-lievang	44 — — —	2 — —
VII. Tsin — —	155 — — —	15 — —
VIII. Song — —	59 — — —	8 — —
IX. Tsi — —	23 — — —	5 — —
X. Lyang — —	55 — — —	4 — —
XI. Chin — —	33 — — —	5 — —
XII. Swi — —	29 — — —	3 — —
XIII. Tang — —	289 — — —	20 — —
XIV. Hew-lyang	16 — — —	2 — —
XV. Hew-tang —	13 — — —	4 — —
XVI. Hew-tsin —	11 — — —	2 — —
XVII. Hewhan —	4 — — —	2 — —
XVIII. Hew-chew	9 — — —	3 — —
XIX. Song — —	319 — — —	18 — —
XX. Ywen — —	89 — — —	9 — —
XXI. Ming — —	276 — — —	16 — —
XXII. Tsing — —	92 — — —	3 — —

So berechnet Du Halde diese Dynastien. Andere aber setzen den Anfang derselben in das Jahr 1357. von Christi Geburt. Sie bemerken, daß in den chinesischen Jahrbüchern eines übernatürlichen Stillstands der Sonne gedacht werde, die sich unter der Regierung des Kaisers Yau ereignet haben soll; nach der hebräischen Zeitrechnung fällt solche in das 67te Jahr dieses Regenten, und da er 90 Jahr alt wurde, so starb er im Jahr 1408. vor Christi Geburt; sein Nachfolger Schun regierte 50 Jahre, mit dem Tode desselben war der Anfang der ersten Dynastie, folglich im Jahr 1358. vor Christi Geburt. Andere setzen sie noch weiter herunter, um den Parallelismus mit der übrigen Profanhistorie desto leichter zu erhalten. Sie stimmen mit der vorigen Rechnung von der sechsten Dynastie an, überein, und glauben, daß die Chineser die fünf ersten Dynastien, um ihrem Reich ein desto grösseres Alterthum zu geben, verlängert hätten. Man vergleiche Du Halde Beschreibung von China I Th. S. 136. und Fourmont *reflexions critiques sur l'histoire des anciens peuples*, t. II. p. 397. mit einander. (22)

Dyndima, heisset ein Tagschmetterling und zwar der dunkelvioletfarbige bunte Danäer mit weissen Eckflecken. (24)

Dydimene, furin. (*Pap. N. G.* Cram. *pap. ex.* t. 198. f. F. G. *Pap. N. ph. Lamis* Sulz. Gesch. t. 18. f. 1. von Grösse und Gestalt des *pap. Lena.*) Die Vorderflügel sind braun mit einem grünlichem Wiederschein, schwarzem Saum und 3 schwarzen Querlinien, welche durch die Hinterflügel fortziehen. Die Hinterflügel sind ein wenig stumpf gezackt, haben einen breiten schwarzen Saum und 4 schwärzere Augen mit weisser Pupille; von diesen Augen an bis an die Wurzel hat der Flügel einen dunkelvioletten Schein: unten sehen alle Flügel wie die Vorderflügel auf der Oberseite aus, und sind mit etwas röthlich und violet gemischt. Alle Theile der Flügel haben viele kleine schwarze Striche; auch ziehen durch alle Flügel wie oben 3 schwarze Querlinien. Unter der Spitze der Vorderflügel liegen 2 bis 3 weisse Punkte, um den Hinterrand der Hinterflügel 5 weisse Punkte, und an der Wurzel 1 weisses Aug mit schwarzem Kern. Alle Hinterrände sind schwärzlich. Sulzer zählt ihn zu den ungeäugten, Cramer aber, und das mit besserm Recht zu den geäugten Nymphen der Tagschmetterlinge. (24)

Dyndimus. *Pap. pleb. rur.* s. Dicköpfe, bäuerliche ausländische.

Dynetici, s. Supralapsarii.

Dysästhesia, s. Empfindung.

Dysä, waren Göttinnen der alten Gothen, deren Amt war die Seelen der Verstorbenen in den Tempel des Wodan zu bringen, wo sie Bier aus den Hirnschädeln ihrer Feinde tranken. Von ihnen hat man folgende Verse:

> Invitant me Dysae,
> Quas ex Othini aula
> Othinus mihi misit,
> Laetus cerevisiam cum Asis
> In summa sede bibam.

s. Asen. Valhalla.

Sie werden auch sonsten Valkyriur genennt. In der Edda werden einige von ihnen mit Namen genennt, Hrist, Mist, Hildr, Prudr, Hlock, Herfiotur, Golla, Grira, Hoda, Skegolda, Skogula rc. (22)

Dysageis, Δυσαγις, hiessen bey den Griechen die Profani der Römer, d. i. diejenigen Personen, welche dem Gottesdienste nicht beywohnen durften. Gleichgeltende griechische Ausdrücke sind βεβηλοι, αλιτοι, ακαθαρτοι, εναγις, μιαροι, ανοσιοι, ἐιργομενοι. Solche Personen, oder Profanen, waren an einigen Orten die Sclaven, die Gefangenen, die ledigen Weibspersonen, und alle Uneheliche, für welche doch zu Athen ein Tempel des Hercules in Cynosarges war, weil Hercules gewissermassen selbst unächt gewesen, und nicht zu den großen unsterblichen Göttern gehörte, indem seine Mutter eine Sterbliche gewesen.

Auch die δευτεροποτμοι und ὑστεροποτμοι hatten nicht die Erlaubniß in den Tempel der Eumeniden oder Furien zu gehen, wie Hesychius meldet. Man nannte aber diejenigen Personen also, die man entweder für todt gehalten hatte, und die, nachdem man ihnen ein Leichbegängniß gehalten, ganz unerwartet wieder zum Vorschein gekommen; oder solche, die nach einer langen Abwesenheit in fremden Ländern, wo man ihren Tod vermuthet hatte, wieder zurück gekommen waren. Diese Personen wurden in Athen auf eine solche Art gereinigt, daß sie durch den Schoos eines Weiberrocks gezogen wurden, damit es das Ansehen haben möchte, als wären sie von neuem gebohren; worauf sie denn wieder zum Gottesdienste gelassen wurden. Diesen Gebrauch der Athenienser haben die Römer gewissermassen nachgeahmt. Denn wenn jemand, den man für todt gehalten hatte, aus einem Kriege oder aus der Kriegsgefangenschaft zurück kam; so gestattete man ihm nicht, durch die ordentliche Thür ins Haus zu gehen, sondern man machte eine Oefnung im Dach, und ließ ihn durch dieselbe ins Haus. Er wurde per tegulas et impluvium ins Haus gelassen, damit es scheinen möchte, als wäre er beständig im Hause gewesen. Dadurch erlangte er jure postliminii, wie es die Römer nennten, die Vorrechte wieder, deren er als ein Kriegsgefangener vorher beraubt gewesen war.

Ehe der Gottesdienst seinen Anfang nahm, befahl der Herold, κηρυξ, und bisweilen auch der Priester mit lauter Stimme allen **Profanen**, sich zu entfernen. So sagt Virgil, der den Callimachus, in dessen Ode auf den Apoll nachahmt:

— — procul, o procul este, profani,
Conclamat vates, totoque absistite luco.

Orpheus gebietet ausserdem, daß vor den Profanen die Thüren verschlossen werden sollten. Bisweilen ward der heilige Ort des Tempels von dem minder heiligen durch ein Seil abgesondert, welches die Profanen nicht überschreiten durften. Es hies im Griechischen σχοινιον, und die, welche von dem Gottesdienste ausgeschlossen waren, werden daher vom Demosthenes ἀπεσχοινισμενοι, d. i. durch ein Seil abgesonderte, genennt. (21)

Dysares, war eine Gottheit der alten Araber, die man insgemein für den Bacchus, oder die Sonne hält. Tertullian sagt, daß ein jedes Land seine eigene Gottheit habe; die Syrer beteten die Astarte an, und die Araber den Dysares. Einige leiten dieses Wort von dem hebräischen Wort Erez, die Erde her, und glauben, es heisse so viel, als ein Wesen, welches die Erde fruchtbar mache. (22)

Dyscinesia, ist eine Schwierigkeit in der Bewegung. (5)

Dyscrasie, ist eine fehlerhafte Mischung der Säfte. (5)

Dysecoia. s. Gehör, Fehler desselben.

Dyselcus, heißt derjenige, welcher sehr schwere, unheilbare Geschwüre hat. (5)

Dysenterie, s. Ruhr.

Dysepulotica, heissen Geschwüre, welche nicht heilen wollen. (9)

Dysis, wird von den Sterndeutern das siebende Himmelshaus genennt, aus welchem sie von dem Leben und Tod, Handel und Wandel, Ehestand, Feindschaft u. dgl. wahrsagen wollen. (6)

Dyslegta, so nennt man solche Nahrungsmittel, welche starke und dauerhafte Nahrung verschaffen, aber zu ihrer Auflösung sehr starke Verdauungskräfte erfordern. (12)

Dyslochia, heißt die Verstopfung der Reinigung bey Kindbetterinnen. s. Reinigung der Kindbetterinnen.

Dysmenorrhöa, heißt die verstopfte monatliche Reinigung. (9)

Dysorexie. s. Appetit, Fehler desselben.

Dysosmon, (botan.) darunter hat Dioskorides vermuthlich den Lachenknoblauch, (*Teucrium scordium* Linn.) verstanden. (9)

Dyspepsie, ist eine schwere und langsame Verdauung der Speisen im Magen. Schwäche des Magens; Schlappheit des Pfortners; schwer zu verdauende Speisen; nicht hinreichendes Kauen derselben; Mangel des Speichels; Traurigkeit; grosser Blutverlust; zu häufiger Gebrauch der Brech- und Purgiermittel; Ausschweifungen in der Liebe; saure, schleimichte, gallichte Unreinigkeiten im Magen, Congestionen des Blutes nach demselben, bey solchen Personen, bey welchen die Hämorrhoiden, und monatliche Reinigung verstopft sind; Obstructionen in der Leber, dem Milz, der Mutter u. dgl. können den Grund zu dieser Krankheit legen.

Es bleibt aber nicht bloß bey dieser Krankheit, sondern aus ihr entstehen wieder andere Uebel: als Unreinigkeiten, Magenkrampf, Aufstossen, Eckel, Leibschmerzen, Cacochymie, Wassersucht, Unreinigkeit der Säfte u. dgl.

Die Mittel, welche dagegen anzuwenden sind, bestehen in folgenden, und richten sich nach den Ursachen.

Ist eine Schwäche des Magens da, so sind äussere und innere Magenstärkende Arzneyen das heilsamste.

Kommt sie von Congestionen her, so müssen Aderlässe, kühlende Sachen, und Clystiere gebraucht werden.

Unreinigkeiten müssen weggetrieben, und das, was von ihnen übrig bleibt, verändert und umgeschaffen werden. Gegen schleimichte dienen daher aromatische, scharfe Dinge, fixe Mittelsalze, u. dgl.; gegen saure, wässerige Getränke, laugenhafte Mittel, und gegen gallichte, Rhabarber, Tamarinden, Weinsteinrahm u. s. f.

Hat sie aus Zorn ihren Ursprung genommen, so muß die dadurch in den Magen gebrachte Galle durch Rhabarber, oder durch ein den andern oder dritten Tag gegebenes Brechmittel weggeschaft werden.

Hat sie der Schrecken oder Traurigkeit hervorgebracht, so sind stärkende Mittel dienlich; das so gewöhnlich gebrauchte antispasmodische Pulver aber schädlich.

Ist sie aber aus zurückgeschlagenen arthritischen exanthematischen Schärfen entstanden, so werden gelinde schweistreibende Medicamente die besten Dienste leisten. (5)

Dyspepta, so nennt man solche Körper, und insbesondere solche Speisen und Getränke, welche allgemein schwer zu verdauen sind. (12)

Dysphemia, Δυσφημιαι. Bey den Griechen hiessen Wörter, die etwas Böses vorbedeuteten, κακκιοντας, oder auch δυσφημιαι; sich aber solcher Wörter bedienen hies βλασφημειν oder φθεγγεσθαι βλασφημιαν. So sagt Euripides in Jone V. 1189. von einem Knechte, der bey einem Gastmahle, eben da jemand unter den Gästen trinken wollte, gewisse ominneuse

Worte gesprochen hatte, βλασφημιαν τις ὀικετων ἐφθεγξατο. Plautus nennt es obscænare, oder, wie einige lesen, obscævare. Denn scæva bedeutet einen ungefähren Zufall, er mag glücklich, oder unglücklich seyn. Bey dem Horaz heissen diese Worte male ominata verba. Solche Worte vermied man mit einer abergläubischen Behutsamkeit, dergestalt, daß man ein Gefängniß nicht δεσμωτηριον nennte, sondern οἰκημα d. i. das Gebäude; ein Bubenstück nicht μυσος, sondern ἀγος, d. i. eine zu sühnende That; die Furien nicht Ἐριννυας, sondern Ἐυμενιδας, d. i. die Gutgesinnten oder σεμνας θεας, d. i. die ehrwürdigen Göttinnen; ferner die Galle nicht χολη, sondern γλυκεια d. i. die Süsse; einen Dieb nicht κλεπτης, sondern φιλητης, d. i. einen Liebhaber. Dergleichen Wörter gab es viele, welche man theils im Scherz, theils im Ernste und aus abergläubischer Ehrfurcht, nicht anderst, als die Juden den Namen Jehovah, nicht aussprach, sondern mit andern verwechselte. Die Römer hatten ebenfalls diese Gewohnheit. Ihr vixit statt mortuus est und mehrere Ausdrücke beweisen dies. (21)

Dysphonie, ist eine schwere Stimme, s. Stimme. (5)

Dysphoria, ist die Beschwerlichkeit, welche man bey Krankheiten hat, wann man Schmerzen ausstehen muß. (5)

Dyspnöa, s. Engbrüstigkeit.

Dysterapevta. Sind die Krankheiten, welche schwer zu heben sind. (5)

Dystocia. s. Geburt, schwere.

Dystrus, war im alten Macedonischen Mondjahre der fünfte Monat und hatte 30 Tage. Im neuen Macedonischen Sonnenjahre ist er der dritte und fället größtentheiles in unseren März. (6)

Dystymia, bedeutet eine Gemüthskrankheit. (5)

Dysurie. s. Harnstrenge.

Dyticus. Das Linneische Geschlecht *Dytiscus* theilen Geoffroi, Ot. Müller, Schäffer, Fabricius und andre, und nennen die Arten, welche kolbenähnliche Fühlhörner haben, *Hydrophilus*; welche aber borstenähnliche Fühlhörner führen, *Dyticus*. s. unter Wasserkäfer. (24)

Dytiscus. s. Wasserkäfer.

Dzidzielia, eine Göttin der alten Pohlen, welche für eine Vorsteherin des Ehestandes gehalten wird. (1)

E.

E, (gram. und crit.) ist in der deutschen, und den meisten andern Sprachen, die die Vocale in dem Alphabethe haben, der fünfte Buchstabe, und der zweyte unter den Selbstlautern. Er hat eine verschiedene Aussprache. Die alten Griechen sprachen das E in einigen Sylben länger aus, als in andern. Anfänglich bemerkten sie die längere Aussprache desselben dadurch, daß sie es in der Schrift doppelt setzten, EE; hernach setzten sie die beyden E, queer gegen einander über E∃, daraus entstund die Figur H, und aus dieser endlich in der kleinern Schrift, diese, η. Man findet daher auf alten griechischen Münzen, daß die beyden Buchstaben E und H häufig mit einander verwechselt werden. Das sogenannte Eta der Griechen, oder die Figur H, wurde erst von dem Simonides in die griechische Sprache aufgenommen, da diese Figur vorher nur gebraucht wurde, um die Aspiration anzuzeigen, daher sie auch von den Lateinern zu dieser Absicht angenommen wurde. (s. Digamma.) Hieraus ist also ganz deutlich, daß die Griechen ihr H ursprünglich als ein langes E ausgesprochen haben. In der folgenden Zeit näherten sich die Aussprachen des langen E, gewissermassen dem langen I, daher findet man auch daß beyde Buchstaben in den Aufschriften oft mit einander verwechselt wurden, z. E. HERE, für HERI. Nun theilte man sich in der Aussprache des H in zwey Classen, einige blieben bey der alten Aussprache, und sprachen es als ein langes E aus, sie nennten es Eta, und diese Art der Aussprache nennt man den Etacismus; andere sprechen es wie ein I aus, und nennten es Ita, und diese Art der Aussprache nennt man den Itacismus. Jene nennt man auch die etistische, und diese die jotistische Aussprache. Man kann nicht sagen, wenn diese letztere Art der Aussprache aufgekommen sey. So viel ist gewiß, daß sie die alten Griechen nicht gehabt haben. Ausonius sagt:

> Ητα quod Aeolidum, quodque valet hoc Latiae E;
> Præsto quod E Latium semper breve Dorica vox E.

Varro sagt von den Schaafen: Ea enim sua voce Græci appellarunt μηλα, nec multo secus nostri ab eadem voce, sed ab alia littera, bēla vocant, non enim mee sed bee sonare videntur oves, vocem efferentes. Wenn die Griechen das εα in η contrahiren, so ist die Contraction weit begreiflicher, wenn sie es E, als wenn sie es I ausgesprochen haben. Die siebenzig Dollmetscher setzen in den Namen der Hebräer, wenn sie sie griechisch schreiben, da ein H, wo im Hebräischen ein langes E ist, z. E. Ηλιας, Ησαυ. Indessen muß doch die verdorbene Aussprache dieses Buchstabens, da es wie i ausgesprochen wird, älter seyn, als alle die Handschriften des neuen Testaments welche wir haben; denn viele verschiedene Leseårten lassen sich nicht erklären, wenn man nicht die Verwechselung der Aussprache zum Grund legt. Die heutigen Griechen haben durchgängig die sogenannte jotistische Aussprache angenommen. Wie vor mehr als zweyhundert Jahren die griechische Sprache in den Abendländern anfieng mehr getrieben zu werden, als vorher, so entstund nebst andern auch die Frage, über die Aussprache dieses Buchstabens, und man theilte sich aufs neue in zwey Partheyen. Erasmus von Rotterdam vertheidigte den Etacismus; und Reuchlin den Itacismus. Jener berief sich auf die Alten, und dieser auf die neuen Griechen. Da die reine griechische Sprache heutzutage keine lebendige Sprache mehr ist, so beweißt das Beyspiel der neuern Griechen eben so wenig für die ursprüngliche Aussprache der griechischen Sprache, als die heutige Aussprache der Italiäner für die alten Lateiner beweißt. Noch in unsern Tagen haben zwey Gelehrte, über die Aussprache dieses Buchstabens mit einander auf eine Art gestritten, die man in unsern Tagen über eine so unbeträchtliche Sache nicht vermuthen sollte.

Auch in den neuern Sprachen hat das E nicht einerley Aussprache, ob man gleich nur ein Zeichen davon hat, und das Gehör muß solche bestimmen. Die Aussprache der Worte ist einer beständigen Veränderung

unterworfen, und es ist nicht möglich, solche alle durch Schriftzeichen zu bestimmen. Die Kinder entfernen sich unvermerkt von der Aussprache ihrer Väter; daher kann die Orthographie nicht durchgängig nach dem Gehör bestimmt werden, man müßte sonst zu allen Zeitaltern neue Zeichen erfinden, welche der jedesmaligen Aussprache angemessen wären. Kein Buchstabe ist mehrern Veränderungen unterworfen, als das E; denn da es unter allen Selbstlautern den zärtesten Ton hat, so ist es auch den meisten Abänderungen ausgesezt, aber es ist nicht möglich solche alle unter gewisse Classen zu bringen. Die Franzosen geben in ihrer Sprache drey Hauptabänderungen davon an; das erste nennen sie e ouvert, das offene e, das zweyte e fermé, das geschlossene e, und das dritte e muet, oder das stumme e. Ein jedes hat wieder seine Untergattungen. In der deutschen Sprache hat das e einen doppelten Laut. Erstlich einen scharfen und hellen Ton, und dieses kommt mit dem geschlossenen e der Franzosen überein, hernach aber einen gedehnten Ton, und lautet fast á. Ehe man á und e durch zwey besondere Schriftzeichen von einander unterschied, so schrieb man beydes mit einem schlechten e. In der Folge suchte man den geschleppten Ton durch á auszudrucken, aber das Gehör war noch zu hart, den Unterschied in allen Fällen zu bemerken, und die Aussprache war noch zu roh und ungebildet, als daß sie ihn in allen Fällen angeben konnte. Daher kam es denn, daß man das e nicht allemal da, wo es tiefer lautete, durch ein á ausdruckte. Man hatte auch vielleicht etymologische Bedenklichkeiten, und wollte das á nicht anders schreiben, als wenn es unleugbar aus dem a entstanden war. Und daher kommt es, daß unser e den vorhin angeführten doppelten Laut hat. Das scharfe, aber helle e, ist in den Wörtern gehen, sehen, stehen, das tiefe in geben, Weg, Schwerdt. Einige wollen nach dem Beyspiel der Franzosen noch ein drittes, oder stummes e annehmen. Es lassen sich keine bestimmte Regeln geben, wenn das e scharf, oder tief ausgesprochen werden soll; sondern das Gehör, welches von Jugend auf zum Urtheil gewöhnt wird, muß die Entscheidung geben. So sagt man z. E. daß das e in den meisten Fällen scharf sey, wenn es vor einem h zu stehen komme, als in stehen, gehen ꝛc. indessen giebt es auch Fälle, wo es wie á lautet, als in stehlen, nehmen. Wollte man sagen, daß das erstere geschehe, wenn auf das h ein Selbstlauter folge, letzteres aber wenn ein Mitlauter folgen, so stehen die Wörter, zehren, wehren ꝛc. entgegen. Da daß e bey der gemäßigtesten Oefnung des Mundes unter allen Selbstlautern am leichtesten ausgesprochen wird, so hat man solches um den Mitlautern ihren Ton zu geben, als einen Hülfslauter damit verbunden, und solches bey den flüßigen und zischenden vorne, bey den stummen aber hinten angesezt, als be, de, es, ef, er. Da der Ton des e zwischen A und J fällt, der Uebergang aber von einem Selbstlauter zu einem andern, der ihm an nächsten kommt sehr leicht ist, so darf man sich gar nicht wundern, warum e so häufig bald in a bald in i verändert wird. Wir haben im Deutschen einige Mundarten, worinnen diese Veränderung häufig vorkommt; z. E. anstatt linke Seite, hört man in Oberdeutschland in der gemeinen Sprache oft, linka Saitha, für Seele, Siele, für Aeltesten, Aeltisten. Selbst die hochdeutsche Sprache ist nicht frey davon, und dieses sieht man am meisten sowohl in abgeleiteten Wörtern, als auch bey der Conjugation der unrichtigen Zeitwörter, z. E. von Werk kommt her, wirken, von Berg, Gebirg, (welche Wörter deswegen von einigen ganz falsch wirken, Gebürg geschrieben werden) von kennen, wird ich kannte, von brennen gebrannt, von stehlen kommt, stiehl, stahl, von brechen, brich, brach ꝛc. her. Im Lateinischen bemerkt man eben diese Veränderung, z. E. aus reor wird ratus, aus ago, egi, aus scando, adscendo, aus pontifex, pontificis, aus emo, redimi, aus lego, eligo &c. Varro sagt: a vehendo rustici viam veam appellant. Vergilius anstatt Virgilius, Menerva anstatt Minerva, kommt häufig in den alten Aufschriften vor. Im Hebräischen wird das lange e, Tsere, häufig mit dem langen I, Chireck, verwechselt. So bezeichnen auch die Araber, beyde Vocale, e und i, nur mit einem Vocalzeichen, dem Kesra, und sprechen es auf beyde Art aus.

In der deutschen Sprache wird das e bey der Veränderung der Nenn- und Zeitwörter am Ende gebraucht, es wird alsdenn scharf ausgesprochen, hat aber nicht allemal den Ton. Wenn es den Ton nicht hat, so wird es kurz ausgesprochen, fast wie das stumme e der Franzosen; daher es auch oft apostrophirt wird, z. E. des Mannes, des Mann's. Wenn es in einem vielsylbigen Wort, das den Ton in der dritten Sylbe vom Ende hat, vorkommt, so bekommt es einen Nebenton, z. E. der andere, ich änderte, wo es etwas heller und länger ausgesprochen wird. Bey den Nennwörtern wird es am Ende gebraucht, um aus einem Beywort ein selbstständiges Nennwort zu machen, aus gut wird Güte, aus groß, Grösse, aus stark, Stärke. Auch wird es zuweilen zur Verlängerung eines Selbstlauters gebraucht, besonders bey dem i, wenn es lang ausgesprochen werden soll. Wenn es in einer Sylbe verdoppelt wird, so wird es scharf ausgesprochen, als in Seele, Beere; wenn man aber genau schreiben will, so wird es niemals in den Wörtern verdoppelt, wo es offen ausgesprochen wird; ich schreibe also scheren, Schere, und nicht Scheere, noch vielweniger Schehre. Eine besondere Verrichtung dieses Selbstlauters ist, daß es zur Beförderung des Wohlklangs gebraucht wird, man könnte es das e euphonicum nennen. Es wird hierinnen aber häufig gefehlt. Bald flickt man es an das Ende der Wörter an, wo es gar nicht hingehört, und dadurch die Sprache schleppend und weitläuftig, z. E. das Glücke, das Geschicke, der Herre, der Narre; bald läßt man es weg, wo es stehen sollte, z. E. die Gnad, der Bub, die Taub ꝛc. In den ersten Fehler fallen die Obersachsen, besonders im Meißnischen sehr oft, und in den andern die Oberdeutschen. Die reine hochdeutsche Sprache hält zwischen beyden die Mittelstrasse, und vermeidet sowohl die allzugrosse Weichlichkeit der Niedersachsen, als auch die rauhe Härte der Oberdeutschen. Man braucht dieses mildernde e hauptsächlich bey den einsylbigen Nennwörtern, um sie wohllautender und dem Klange nach vollständiger zu machen. Man braucht es also dazu, die weiche Aussprache der Endlaute zu bezeichnen; wo diese also hart ausgesprochen werden müssen, da bleibt es weg, z. E. in Brod, Bild, Raub; im Gegentheil, wo der Endbuchstab weich ausgesprochen wird, setzt man es hinzu, z. E. der Glaube, die Liebe, die Taube. Von dieser Regel wird man wenige Ausnahmen aufweisen können. Gegen den ersten Fall handeln diejenige, welche, frühe, heute, späte, dünne, Poete, Prophete, schreiben, hier ist das e unnütz; gegen den andern diejenigen, welche schreiben, das Gewölb, der Rab, die Stub, der Franzos, hier muß es stehen.

Auch in der Flexion der Wörter irrt man in Absicht auf den Gebrauch dieses Wortes häufig, indem man es bald hinsetzt, wo es nicht hingehört, z. E. Betrübeter, statt Betrübter, ich lobete, statt ich lobte; bald wegläßt, wo es stehen sollte, z. E. ich lobt ihn; er gab dem Mann Geld ꝛc.

In den Aufschriften der Römer, und bey Abkürzungen hat dieser Buchstabe mancherley Bedeutungen; wir wollen die vornehmsten mit ihren Bedeutungen anführen.

E. — — — — — Edilis (für Aedilis) Ei, Ejus, Ennius, Erexit, Ergo, Esse, Est, Etas (für Aetas) Exacto, Exactor, Expressum.
E. Æ. — — — — Ejus ætas.
E. B. — — — — Ejus bona.
E. C. — — — — Ejus causa. Erigi curavit.
E. C. F. — — — Ejus caussa fecit.
E. CVR. — — — Erigi curavit.
E. D. — — — — Ejus dominus, vel domus.
ED. — — — — — Edicto. Edilis.
ED. C. — — — — Edilis curulis. Edicto cavetur.
ED. PL. — — — Edilis plebis.
EDV. P. D. — — — Edulium populo dedit.
E. E. — — — — Ex edicto.
EE. — — — — — Esse.
EE. M. PO. — — — Esse magis potest.
E. F. — — — — Egregia fœmina. Ejus filius.
EJ. S. B. M. F. — — Erga se bene merenti fecit.
EG. — — — — Ergo Erga. Egit, Egregius.
E. H. — — — — Ejus heres. Exheres. Exter heres. Ex hereditate.
E. HC. ABC. P. — — Est hic abscondita pecunia.
E. H. E. — — — Ex hereditate est. Exheres esto.
E. H. L. N. R. — — Ejus hac lege nihil rogatur.
E. H. O. L. N. R. — — Ejus hac omnibus lege nihil rogatur.
E. H. T. N. N. S. — — Exterum heredem titulus noster non sequitur. Exterum heredem tumulum nunc non sequitur.
EID. — — — — Idus.
EI. M. — — — — Ejusmodi.
EI. M. C. V. — — — Ex jure manu consertum voco.
E. L. — — — — Ea lege. Ejus locus. Edita lex. Elata est.
E. M. — — — — Ejus mater. Egregiae memoriae. Elegit vel Erexit Monumentum.
EM. — — — — Emeritus. Emit. Emissus.
EM. AL. — — — Emeritus Alae.
E. M. D. — — — Ejus memoriae dixit.
E. M. V. — — — Egregiae memoriae vir
EM. VR. — — — Eminenti viro.
EN. — — — — Endotercisus, i. e. intercisus.
E. N. — — — — Est noster. Etiam nunc.
E. P. — — — — E pretio. E publico.
EP. — — — — Epistola. Epitaphium.
EP. M. — — — — Epistolam mittit.
E. PP. — — — — Et praeparat.
EPVL. P. D. — — — Epulum populo dedit.
EPS } EPVS } — — — Episcopus.
EQ. — — — — Eques. Equiria. Equus.
EQ. M. — — — Equitum magister.
EQ. C. — — — Eques cohortis.
EQ. P. M. — — — Equum publicum meruit.
EQ. R. E. P. — — — Eques Romanus equo publico.
EQ. S. — — — — Eques singularis.
EQ. O. — — — — Equester ordo.
EQ. RO. DEC. COL. — — Equiti Romano Decurioni coloniae.
ER. — — — — Erogator. Erit. Erunt.
E. R. A. — — — Ea res agitur.
ER. COL. — — — aere collato.
E. R. E. R. V. — — — E republica ea res videtur.
ER. P. — — — Aere publico.
ER. LEG. — — — Erogator Legionis.
E. S. ET. LIB. M. E. — Et sibi et Libertis monumentum erexit.
E. S. S. P. Q. R. — — Ex sententia senatus populique Romani.
ESQ. — — — — Esquilis.
ESS. VDM. M. R. — — Esse vendendum monumentum regis.
E. T. — — — — Ex Testamento.
E. T. F. I. S. — — — Ex testamento fieri jussit sibi.
ET. L. L. P. Q. E. — — Et Libertis Libertabus Posterisque eorum.
ET. M. D. — — — Et manus divina.
E. V. — — — — Egregius vir. Ex voto.
E. V. L. S. — — — Ejus votum Lubens solvit.
EVOK. — — — Evocatus.
EX. A. D. C. — — — Ex ante diem Calendas.
EX. A. P. — — — Ex argento publico.
EX. A. D. C. — — — Ex auctoritate divina Caesaris.
EX. B. S. — — — Ex bonis suis.
EX. C. C. — — — Ex civitatis Consensu.
EX. D. — — — — Ex decreto, Decuria, Domo, Dono.
EX. EA. P. Q. I. S. AD. ÆR. D. E. Ex ea pecunia, quae jussu senatus ad aerarium delata est.
EX. H. L. N. R. — — Ex hac lege nihil rogatur.
EX. L. Q. — — — Ex lege Quiritium.
EX. PR. — — — — Ex praetorio. Ex praecepto.
EX. NEC. LEG. — — Ex necessariis legionis.
EX. NVM. FRVM. — — Ex numero frumentariorum.

EX. ORD. ARVS. — —	Ex ordine aruspicum.
EX. R. — — —	Ex regione.
EX. S. A. F. — — —	Ex suo aeram fecit.
EX. S. C. — — —	Ex senatus consulto.
EX. S. D. — — —	Ex suo dedit.
EX. T. F. C. — — —	Ex testamento fieri curavit.
EX. V. — — — —	Ex visu. Ex voto.
EX. V. S. P. — — —	Ex voto sacrum posuit.
EX. XX. HER. — —	Exactor vicesimae hereditalium. (22)

E, E, (der lat. Buchstab E. Diplomat.) die griechische zugerundete ϵ hat unstreitig zu dem lateinischen E die Grundlage gegeben. Das gothische ϵ des Ulphilas kömmt dem griechischen am nächsten und auch dem lateinischen, so wie auch dieser Buchstab im Coptischen und Rußischen. Das Phönicische, Hetruscische, Arabische und Runische E. ist auf verschiedene Art zugerundet. Auf den lateinischen Münzen kömmt die zugerundete E. erstlich im 3ten Jahrhunderte vor. Das kleine e so allerdings aus dem Uncial ϵ entstanden, ist so alt wie der römische Staat selbst, obwohl es vielerley Figuren nach und nach angenommen hat. Die Römische, Merovingische und Fränkische kleine e. ist größtentheils der kleinen c. sehr ähnlich, zumal wenn es mit den Nebenbuchstaben zusammen gehänget ist, daß man Ursache hat genau darauf Acht zu geben, wenn man nicht verführt seyn will. Im 7ten Jahrhunderte sieht es aus, wie zwey übereinander gesezte c. nemlich [Figur], im 8ten und 9ten hat es die fatale Figur [Figur] öfters aber deutlicher [Figur]. Die grosse E. in Merovingischer und Fränkischer Schrift hat größtentheils die Figur [Figur].

Im 10ten und 11ten Jahrhunderte wird die grosse E. schon etwas deutlicher [Figur] auch wohl im 11ten Jahrhundert E. Die kleine e. ist deutlich mehrentheils gleich [Figur] und in dem 11ten und 12ten Jahrhundert schon geschwänzt [Figur] öfters aber auch ungeschwänzt [Figur]. Im 12ten Jahrhundert kömmt von der grossen E. auch wohl die Figur [Figur] vor. In der Folge ist die Veränderung von keiner grossen Bedeutung, nur müssen wir noch anmerken, daß, wenn man in den Diplomen des 11ten und 12ten Jahrhunderts ein unten geschwänztes kleines [Figur] findet, solches gemeiniglich ein ae bedeuten soll. Dieses bisher gesagte betrift den Buchstab in Diplomen.

In den Merovingischen und Fränkischen Handschriften hat die grosse E. größtentheils eine zugerundete Figur ϵ in der Uncialschrift, in der Capital aber ist sie der Römischen Capital und unserer jetzigen grossen lateinischen E vollkommen gleich, so auch noch bis in das 10te Jahrhundert gilt, wo, und im 11ten diese Römische Capital [Figur] nicht mehr so regelmäsig aussiehet, doch ihr noch ziemlich ähnlich bleibt. Die Uncial E findet man aber auch zugerundet [Figur]. Einige kleine Veränderungen in den folgenden Jahrhunderten sind zu mühsam hier vorzuzeichnen, und auch von keiner Erheblichkeit. Die kleine e kömmt mit der in Urkunden, die wir vorher beschrieben, größtentheils überein, und ist fast deutlicher in den Handschriften des 8ten und 9ten Jahrhunderts wie in den Urkunden größtentheils so [Figur]. Noch mehr kann man solches von dem 12ten und folgenden Jahrhunderten sagen, mithin ist es unnöthig davon weitläuftig zu seyn, und die kleine unerhebliche Veränderungen anzuzeigen, indem die Hauptfigur des Buchstabs niemals so verstellet ist, daß sie nicht kenntbar wäre. In den Tironischen Zeichen hat dieser Buchstab fast bey jedem Worte, so mit einem E anfängt, eine andere Figur, es ist also nicht mögsich davon etwas vorzuzeichnen. Die deutlichste ist diese [Figur]. Bey dem Worte *Et* hergegen sieht die Figur so aus 7, und so sehr verändert findet man es mehr. (8)

E. Dieser Buchstabe wird in der Vernunftlehre zur Bezeichnung der allgemeinen verneinenden Sätze gebraucht. Wozu man dergleichen Bezeichnung nützet und wie man auf diesen Buchstaben verfallen mag seyn, lehret der Artikel: A. — (6)

E, (Musik) der dritte Buchstab in der Musik, nach dem unsere Tonleiter nicht mehr vom A, sondern vom C anfängt, und auf eine harte Tonart sich gründet. Wenn E die grosse Dritte hat: so sagt man E dur; E moll, wenn er die kleinen Dritte hat.

Dieses E hat in der musikalischen Mahlerey unendlich viel Stärke, nicht eben so aufbrausend als das D, worin die Geigen den ersten, vierten und fünften, dann den fünften vom fünften zu leere Saiten haben, z. B. d, g, a, e, aber das E ist noch rascher, und sehr geschickt, brennendes Feuer, die Eumeniden mit ihren Flambeaus zu zeichnen.

Es ist dieses nicht eine Geburt einer erhitzten Einbildungskraft, sondern die Frucht einer vielfältigen Erfahrung, was wir hier vortragen, und es muß doch eine Ursache in der Natur liegen, daß so viele Tonsezer von verschiedenen Temperamenten und mancherley Clima darin übereinkommen und in dieser Empfindung simpathisiret haben.

Diese Ursache läßt sich auch ergründen, und im Art. musikalische Mahlerey soll eine Deduktion von der größten Dunkelheit bis zur verblendenden Helle stuffenweis folgen.

Dieser Ton hat in seiner Vorzeichnung 4 Creutze, und der Vortrag hierin wird noch um so schwerer, wenn er ins H mit 5 ins Gis mit 6 Creutze ausweichet; da die Bratschen und Violonzelle um 5 Töne tiefer sind als die Geigen: so vermehret sich hierauf die Schwierigkeit des Vortrags, je weiter man Fünftenweis voranschreitet, und eben so leicht spielt der Violinist aus dem H als der Bratschist aus dem E. Der Lauf im E hat auf dem Clavier eine vortheilhafte Fingerstellung, weil die Hand sich bey zwey erhabenen Tasten fis gis, dis cis wechselweise immer anklammern kann.

Die Waldhornisten, da sie auch Es Waldhorne blasen, sagen zum Unterschiede, wenn es E schlechterdings seyn soll, E Creutzhorn, und man liest auch manchesmal E #.

Der Ton e ist in Absicht auf die Aretinische Ordnung von Monosyllaben einmal vom G der sechste Ton.

also ut re mi fa sol
g a h c d la
und vom C der dritte
also ut re
c d mi
und dies gab den Italienern Anlaß ihn
E la mi zu nennen.

Die Franzosen bedienen sich der sechs Aretinischen Sylben, und für dem siebenten das si ohne einen Buchstaben vom Alphabet mit zu nennen, also E bey ihnen heißt schlechterdings mi.

Es mi b moll
Eis mi dies. (25)

E dur, ist die harte Tonart E mit vier Creuz: deswegen sagen die Waldhornisten gemeiniglich, wir blasen E Creuz, was bey den Italiänern E la mi heißt. Die Ursache hievon s. bey Solfeggiren.

E moll ist die weiche Tonart E mit dem Creuz weniger, welches geschiehet, um die drey Dritten der drey Haupttöne zu erniedrigen. (25)

Earus. Diesen Namen giebt Cramer zweyen Dämmerungsschmetterlingen, oder Sphingen, davon der eine unter Spinges legit. gehört, und in dem Artikel Spinx vorkommen wird; der andere ist ein Bastard Sphinx (*Sphinx adsc.* L.) und Cram. *pap.* ex. XXX. t. 357. f. B. vorgestellt. Seine Fühlhörner sind ein wenig gefiedert. Die Flügel braunschwarz; in den Vorderflügeln ziehet von der Wurzel bis über die Hälfte der Flügel ein dunkelgrüner kupferglänzender Streif durch die Mitte derselben: unten ist alles grünartig schwarz. Er wird in Surinam angetroffen.

Eagrus, Cram. *pap.* ex. XVII. t. 198. f. C. Ein Bastard Sphinx aus Surinam, etwas grösser als *Sphinx Statices*, hat gefiederte Fühlhörner, einen braunen Körper, dessen Leib auf beyden Seiten mit blutrothen Härchen eingefaßt ist. Die Flügel sind wie feines Glas durchsichtig und schwarz eingefaßt; die Innenseite der Vorderflügel aber ist roth, und am Oberrand gegen die Mitte befindet sich ein schwarzer Flecken. (21)

Eanus. So schreiben die ältern Römer statt Janus, welcher Gott von eundo seinen Namen soll bekommen haben, weil er die beständig um die Welt gehende Sonne, nach einigen, vorstellte. Cicero nennt, wie Cornificius im dritten Buche seiner Etymologien meldet, diesen Gott der Zeit nicht Janus, sondern Eanus. s. das weitere in Janus.

Von dem Gotte Janus oder Eanus wurden die Salier, oder Priester des Mars zu Rom, auch Eani genennt. (21)

Earl, bezeichnet im Englischen einen Grafen. Das Wort soll ursprünglich dänisch seyn, und einen Alten bedeuten. Es wird hierdurch die Ableitung des deutschen Worts Graf von grau bestättigt, so wie auch die Würde eines Earls in England im Anfang, wie die Würde der Grafen in Deutschland, nur persönlich war, und das Richteramt Namens des Königs in den Provinzien mit sich führte, welches man gern den Aeltesten anvertraute. In der Geschichte Alfreds des Grossen findet man ein Beyspiel, daß die Provinz, worinn ein solcher Richter war, diesem Earl zu Lehen aufgetragen worden, so daß derselbe also in eigenem Namen darinn Recht sprechen konnte, ungeachtet die Provinz selbst, als ein Theil des Reichs angesehen wurde. Indessen bleiben doch diese Exempel in England Seltenheiten. In der Folge wurden die englischen Reichsgrafen, wenn wir sie also nennen dürfen, wieder ihrer Ländereyen beraubt, und heutzutage ist es ein blosser, mit Sitz und Stimme im Parlament verknüpfter, aber mit keiner eigenen Jurisdiction begleiteter Titel, welcher zwar sich von gewissen Städten, oder Provinzien schreibt, in solche jedoch selbst keine Rechte verleiht. (33)

Eastre. Eine angebliche Göttin der alten Deutschen, deren Fest man im April gefeyert und die Bochart mit der Astarte für einerley gehalten.

Einige haben den Ursprung des Namens Ostern von dieser Göttin ableiten wollen, welches Wort aber vielmehr entweder von dem zusammengezogenen Auferstehen, oder von Ost abstammt, welches gleich dem angelsächsischen Est den Ursprung bedeutet, und seine Beziehung auf die Auferstehung Christi hat. (21)

Eatonsmittel, (Pharmacie) soll mit Helvetius anziehendem Mittel gänzlich übereinkommen, und mit ihm eben dieselbige zusammenziehende und stärkende Kräfte besitzen. (12)

Eau d'arquebusade, Schußwasser, *Eau d'arquebusade*, (Pharmacie.) Ein Mittel, das vorzüglich vormals in sehr grossem Rufe gestanden hat, und besonders äusserlich in allen Schußwunden gebraucht worden ist. Es hat aber alles wider sich, was weitläuftig zusammengesetzte Mittel im allgemeinen wider sich haben, und eine Menge Pflanzen, die zu seiner Zubereitung erfordert werden, sind entweder von der Art, daß sich ihre kräftige Theile nicht in Wein oder Weingeist auflösen, oder wenigstens nicht damit über den Helm gehen; also in aller Rücksicht vor einem einfachen mit wenigen balsamischen und gewürzhaften Theilchen getränkten Geiste keinen Vorzug. Man nimmt Blätter und Wurzeln von Wallwurz, von Lungenkraut, von Beyfuß, und von Günsel, von jedem vier Hände voll; die Blätter von Betonien, Sanikel, wilden Chamillen, Gänseblumen, von den grossen Braunwurz, vom Wegerich, von der Odermennige, vom Eisenkraut, vom Wermuth und vom Fenchel, von jedem zwo Hände voll; Johanniskraut, lange Osterlucey, fette Henne, Tausendgüldenkraut, Schaafgarbe, Tabackkraut, Mäuseöhrgen, Krausemünze und Isopen, von jedem vier Hände voll; alles zusammen wird zerschnitten und in einem Mörser wohl zerquetscht; dann bringt man es in ein grosses irrdenes Gefäß, und gießt zehen Quartier weissen Weins darauf, rührt alles wohl durcheinander, deckt das Gefäß zu, und läßt es zwanzig Tage in einer ganz schwachen Wärme stehen; dann erst bringt man es in die Destillirgefässe, und destillirt es auf die gewöhnliche Art. (12)

Eau de luce, Spiritus salis ammoniaci succinatus (Pharmacie.) Ein Salmiackgeist, der mit Weingeist vermischt, und mit Bernsteinöl getränkt ist, viele reizende, erhitzende, verdünnende und der Fäulniß widerstehende Kräfte hat, mit Macht auf die Nerven wirkt, und in Unmachten, auch nach einigen neuern Erfahrungen äusserlich gebraucht und innerlich genommen in dem Bisse giftiger Schlangen von herrlicher Wirkung ist. Am besten bereitet man ihn, wann man ein Quartier höchstgereinigten Weingeistes mit zwey Lothen einmal gereinigten Bernsteinöles in ein Glas gießt, einige Tage lang stehen läßt, und von Zeit zu Zeit rüttelt, dann den Weingeist von dem Oele abgießt, das er nicht aufgelößt hat, und mit acht Loth flüchtigen Salmiacksalzes, nachdem man sie in einem halben Quartier Wassers aufgelößt hat, vermischt. Sollte sich etwas von dem Bernsteinöle von der übrigen Mischung scheiden, und diese davon milchig wer-

den, so gießt man soviel höchstgereinigten Weingeist nach, bis alles wieder helle ist, und lassen sich weißglänzende Theilchen von dem flüchtigen Salze sehen, so wartet man, bis sie sich gesetzt haben, und gießt dann die Flüßigkeit, die darüber steht, ab. Will man dem Geiste einen angenehmen Geruch verschaffen, so gießt man unter den Weingeist, noch ehe man diesen mit dem flüchtigen Laugensalze vermengt, ein Quintchen Roßmarinöl, oder Lavendelöl, oder beyde zugleich. In Frankreich soll man auch, um ihm die beliebte, beständige Milchfarbe zu geben, etwas feuervestes Laugensalz und Balsam von Mecca zusetzen. (12)

Eau de Lavande. s. Lavendelgeist.

Ebad, ist der Pluralis von dem arabischen Wort Abd, welches in seiner allgemeinen Bedeutung einen Knecht und Diener überhaupt, in seiner besondern aber, einen Diener Gottes, oder einen Frommen anzeigt. In dem Koran heißt es, daß Gott seine Augen beständig auf seine Knechte richte, und es werden von ihnen folgende Eigenschaften angeführt: Sie müssen erstlich in der Beobachtung der Hauptpunkte des Gesetzes beständig fortfahren, sich von allem Bösen, auch nur was zweifelhaft ist, enthalten, und die Unannehmlichkeiten und Widerwärtigkeiten des Lebens geduldig ertragen; sie müssen zweytens in allen ihren Worten und Handlungen nach dem Gesetz, wozu sie sich bekennen, gerecht, treu und aufrichtig seyn; sie müssen drittens göttlichen Befehlen, sowohl öffentlich als insgeheim gehorsam seyn; sie müssen viertens freygebig seyn, und ihre rechtmäßig erworbene Güter an die Dürftigen, die deren würdig sind, austheilen; sie müssen endlich fünftens, Gott des morgens, das ist, vor dem Anbruch der Morgenröthe, wo die Gebete am allerersten erhört werden, um Verzeihung bitten, es mag nun dieses in der Mosquee oder in Privathäusern geschehen. Wer diese fünf Stücke beobachtet, bekommt bey den Mahommedanern den besondern Ehrennamen eines Knechtes Gottes. Die Aufgeklärtesten unter den Mahommedanern sagen, daß die wahren Diener Gottes geduldig seyn müssen, die strengen Befehle und eine rauhe Lebensart zu ertragen; gerecht, um genau dem Weg der Vollkommenheit, wohin sie der Wille Gottes ruft, zu folgen; gehorsam auf den Wegen, die zu Gott führen, und die in seiner Gegenwart ihr Leben ohne Tadel führen; freygebig, um Gott nicht nur ihre äussere Güter aufzuopfern, sondern auch dasjenige, woran die Natur die meiste Anhänglichkeit hat, und zwar aus einer reinen Liebe zu ihm; sie bitten um Verzeihung auch ihrer kleinsten Verbrechen. Die mahommedanischen Schriftsteller suchen es einander in der Erklärung dieser fünf Eigenschaften eines Dieners Gottes zuvorzuthun, und es sucht immer einer nachdrücklicher davon zu reden, als der andere. Sie verirren sich aber oft so sehr in ihren übertriebenen Ausdrücken, daß sie mit vielen Gepräng der Worte nichts sagen. Einer ihrer berühmtesten Ausleger des Korans sagt: aus unserer Niedrigkeit und Selbstvernichtung entstehet ein Strahl des göttlichen Lichts, wodurch unsre Herzen erneuert, und alle unsre Begierden verändert werden. Wenn diese Morgenröthe anbricht, so hört man überall nichts anders, als die Stimme des Gebets. Ueberhaupt grenzen die mahommedanischen moralischen Schriftsteller sehr nahe an die Schwärmerey, und die innere Beschaulichkeit, wornach sie trachten, verleitet sie gar oft zu Ausdrücken, die für uns um soviel befremdender sind, je weniger wir mit der ohnedies schwülstigen morgenländischen Art zu reden bekannt sind. Wenn man alles, was man in mahommedanischen Schriften zerstreuet antrift, zusammen nimmt; so besteht der ganze Innbegriff ihrer Religion, die sie Ebadeh Allah, oder den Dienst Gottes nennen, in folgenden fünf Stücken; Ablegung des Glaubensbekenntnisses; Gebete und Waschen zur gehörigen Zeit; Allmosen, oder den Zehenten von den rechtmäßig erworbenen Vermögen, an die Armen; Fasten in dem ganzen Monat Ramadson, und Wallfahrt nach Mecca. Sie bestimmen auch die Absichten, aus welchen jemand Gott dienet. Ali sagt: wenn man Gott aus Interesse dient, so handelt man als Kaufmann; dient man ihm aus Furcht, so handelt man als Sclave; dient man ihm aus Liebe und Erkenntlichkeit, so ist dieses die Religion freyer und gutgesinnter Menschen.

Ebad und Ebadi, ist auch der Name, der einigen arabischen Christen beygelegt wird, die sich aus verschiedenen Stämmen der Araber in Hira, einer Stadt in Irak, zusammen gezogen, sich daselbst angebaut, und ihre Religion mit Freyheit ausgeübt haben. Ein berühmter arabischer Arzt, der viele Bücher aus dem Griechischen in das Arabische übersetzt hat, Honain Ben Issak, stammte von ihnen ab, und giebt sich deswegen selbst den Zunamen, al Ebadi. Auch verschiedene Mahommedaner führen den Zunamen Ebadi, auch Abd, Abdallah, Diener Gottes, als einen Ehrennamen. (22)

Ebalea, *Phal. Noct.* s. unter Eulen.

Ebalus. *Phal. Bomb.* Cram. *pap. ex.* V. t. 50. f. G. Ein surinamischer Nachtschmetterling aus der Ordnung der unzüngichten Spinner. Er hat die Grösse der Phal. Antiqua und stark gefiederte ockergelbe Fühlhörner, und eben so gefärbte Leibseiten. Der Brustschild ist dunkler gelb, der Rücken des Leibs aber schwarz gefleckt. Die ungezackte Flügel fallen ins Röthliche, und sind mit vielen schwarzen Atomen bestreut. Durch die Vorderflügel ziehen 2 helle Bänder. Unten sehen die Flügel wie oben aus. (24)

Ebbe und Fluth, nennt man diejenige Bewegung des Meeres, durch welche es an einem Orte nach dem andern rings um die Erde zweymal innerhalb etwas mehr als 24 Stunden nach und nach aufschwellet und eben so viel mal wieder nach und nach ablauft. Insbesondere heisset der niedrige Stand des Meeres die Ebbe und der hohe Stand desselben die Fluth. Um von dieser wunderbaren Bewegung einen vollständigen Begriff zu erhalten, muß man sich die dabey obwaltenden besondern Umstände bekannt machen, die vornehmlich folgende sind:

Sechs Stunden fliesset das Wasser zu, und wann es Ufer antrift, thürmet es sich so an denselben, daß darinn sich ergiessende Ströme nicht nur in ihrem Laufe aufgehalten werden, sondern auch das Wasser in denselben auf viele Meilen rückwärts fliesset; alsdann stehet es etwa eine halbe Viertelstunde stille; fliesset hierauf wieder sechs Stunden lang ab; stehet abermals einige Minuten stille und fängt alsdenn wiederum von neuem an zuzufliessen. Diese Bewegung richtet sich genau nach der Bewegung des Mondes, und wie wir alsobald auch anzeigen werden, der Sonne; so daß, gleichwie jener 12 Stunden und ohngefähr 25 Minuten braucht, um von der oberen in die untere Hälfte des Mittagskreises zu gelangen, und 24 Stunden 50 Minuten um die obere Hälfte wieder zu erreichen, so auch von einer Fluth zur nächsten andern 12 Stunden, und ohngefähr 25 Minuten, und zur darauf folgenden 24 Stunden 50 Minuten verstreichen; doch mit dem

Unterschiede, daß sie etwas eher kommt, wenn der Mond vom neuen oder vollen Lichte zum nächsten Viertel, als wenn er von einem Viertel zum neuen oder vollen Licht gehet. Die Fluth ist aber an einem Orte nicht gerade zu der Zeit, wenn der Mond oben oder unten in seinem Mittagskreise stehet, sondern gegen 3 Stunden, oder, nachdem dem Zuflusse des Gewässers mehrere Hindernisse im Wege liegen, noch längere Zeit später, und allezeit früher an östlichen als an westlichen Küsten; desgleichen zu einerley Zeit an allen Ufern, die unter einerley Mittagskreise innerhalb und nahe bey dem heissen Erdgürtel sich nach einerley Weltgegend kehren; ausserdem immer später und schwächer, wie die Breite wächset. Um wie viel der erschwerte Zufluß die Fluth verspäte, kann man daran sehen, daß die Zeit der Fluth im neuen oder Vollmond, welche man die **Fluthstunde**, (etablissement, heure du port) nennet, zu Cadix 2, zu St. Malo 6, zu Havre de Grace 9, bey Calais 11½, bey dem Ausfluß der Themse 12 Uhr ist. Die Höhe, wozu die Fluth steiget, ist nicht aller Orten gleich. Wo sie z. B. an grosse Länder stösset, die das Wasser aufdämmen, und wo es sich durch Meerengen drängen muß, kommt die Fluth oft mit schrecklichem Rauschen und überschwemmt plötzlich ganze Landstriche, daß Oerter 30, 40, 50 Fuß tief unter Wasser gesetzt werden, die vorher trocken waren. Bey kleinen Inseln hingegen in der grossen und offenen See erhebet sie sich gemeiniglich nur 6, 8, 12 höchstens 15 Fuß, nachdem es die Lage derselben und andre Umstände mit sich bringen. Es ist aber falsch, wann man gemeiniglich behauptet, daß sie in einer grösseren Breite als 65 Gr. nicht mehr merklich sey; denn Andreas Hellant berichtet im XVten Bande der Abhandlungen der königlich schwedischen Academie der Wissenschaften, daß sie in den Gegenden des Nordcap und unter 70 Gr. Polhöhe noch sehr ansehnlich seye. Hingegen ist es an dem, daß in der Caspischen gar keine, in der Ostsee nur wenige, desgleichen im mittelländischen Meere wenige am Ende des schwarzen Meeres und in der Gegend von Venedig, an welchem letzten Orte die Fluth sich nur 3 Fuß über die Ebbe erhebet, wahrgenommen wird.

Die Fluthen nehmen von den Vierteln bis zum Voll- oder Neulicht zu, und von dem Voll- oder Neulichte bis zu den Vierteln ab. Doch sind die stärksten oder sogenannten **Springfluthen** nicht grade zu der Zeit des Voll- oder Neumondes und die schwächsten oder **todten Fluthen** nicht grade zur Zeit der Viertel. Es ist vielmehr regelmäßig erst die dritte oder vierte Fluth, die sich nach dieser Zeit einstellet, und der Unterschied ist so groß, daß die todten Fluthen nicht viel über die Hälfte der Höhe der Springfluthen erreichen. Wenn der Mond in unserm Sommer eine nördliche, in unserm Winter eine südliche Abweichung hat; wenn er zur Zeit der Nachtgleichen den Aequator passirt, so sind die Fluthen stärker, als sie ausser diesen Umständen seyn würden. Wenn der Mond eine südliche Abweichung hat, so sind in unserer nördlichen Halbkugel die Fluthen, die mit seinem Stande in der untern Hälfte des Mittagskreises verbunden sind, stärker als die mit seinem Stande in der oberen Hälfte verbundenen, und umgekehrt, wenn er eine nördliche Abweichung hat. Von den Fluthen der südlichen Halbkugeln gilt unter gehörigen Veränderungen dasselbige.

Wenn der Mond in der Erdnähe stehet, so ist die Fluth, oder vielmehr die dritte oder vierte Fluth, nachdem er dieselbe vorbeygegangen, abermals die stärkste und nimmt bis zu dessen Erdferne ab. Mit der Sonnennähe und Ferne hat es ähnliche Bewandniß. Daher, weil die Sonnennähe in unsern Winter trift, sind die Winterfluthen des Voll- und Neulichtes grösser, als die Sommerfluthen.

Diese bisher beschriebene Bewegung des Meeres zu erklären, haben die Naturforscher alter und neuer Zeit vielerley Hypothesen erdacht, welche, wenn man sich in die Historie dieser Lehre weitläuftig einlassen wollte, füglich in alberne, erdichtete, erträgliche und der Wahrheit nahe kommende, abgetheilet werden könnten. Unsere Absicht ist nicht, diese Geschichte ausführlich abzuhandeln, daher wollen wir nur von jeder Gattung der angeführten einige kürzer oder umständlicher, nachdem sie es uns zu verdienen scheinen, vortragen, ehe wir uns an die ächte und wahre Erklärung wenden.

Unsere Leser werden wahrscheinlich nichts dawider haben, wenn wir die Meynung derer, die die Ebbe und Fluth gewissen Geistern; die sie den Schnauben des Leviathans zuschrieben; die die Erde vor ein Thier hielten, das sie durch sein Athemholen verursachet; indem es sich aufbläset und wieder zusammen fällt, oder auch vielleicht das Wasser in sich schlückt und wiederum herausbläset; die der Erde eine gewisse Art von Pulsschlag zulegen, wovon sie kommen soll, vor alber erkennen und dabey gar nicht aufhalten.

Was Aristoteles, der, als er mit Alexander in Ostindien war, dem bey der Ebbe zurücktretenden Meere voll Erstaunen nachlief, aber, weil ihn die Fluth überraschte, nicht wieder kam, damals von der Ebbe und Fluth zu denken angefangen, stehet dahin. Vorher soll er, wie man sagt, den Streit zwischen der Wärme und Kälte vor die Ursache gehalten und gemeint haben, wenn die Ströhme ihr kaltes Wasser in die See ergössen, so jage solches die warmen Theilgen des Meerwassers weit zurücke, und solchergestalt entstehe Ebbe; wenn sich endlich die warmen Theilgen des Meeres ermannen, so treiben sie das kalte Flußwasser wieder hinter sich an die Ufer, und solchergestalt entstehe Fluth, bis die Kälte wiederum die Oberhand gewinnt. Andere liessen die Sonne durch ihre Hitze und die Planeten durch ihre geheime Kraft, oder auch das unterirrdische Feuer in angenommenen Höhlen unter dem Meere Ausdämpfungen erwecken, welche dasselbe in die Höhe treiben, und wenn sich irgendwo Ausbruch gefunden, wieder herunter sinken lassen. Happel, Beckmann, schon Plato und mehrere glaubten auf Credit abentheuerlicher Reisebeschreiber, oder erdachten selbst um die Pole, wo man nicht hinkommen und sehen kann, was vorgehet, Schlünde, durch welche zu Zeiten das Meer in Abgrund stürzet, und zu andern Zeiten oder an andern Ortern wiederum hervorstrudelt. Athanasius Kircher glaubte, die Meere des Mondes enthielten auch viel Salz in sich, welches aber von anderer Natur sey, als das in unseren Meeren; dieses Mondmeersalz komme mit den zurückprellenden Sonnenstrahlen herunter in unsere Gewässer, und vermische sich mit unserem Meersalze, errege ein Aufbrausen, das man Fluth nenne, und nach dessen Endigung setze sich das Meer wieder zur Ebbe. Anton Maria Schirläus von Rheita hielt dafür, der Mond erhitze und expandire die Luft, diese drücke das unter ihr liegende Gewässer aus dem Wege, und verursache dadurch Ebbe; wenn der Mond weiter gehe, kühle sich die Luft wieder ab, ziehe sich zusammen, das von den neuen Orten, worüber nun der Mond stehet, sich hieher flüchtende Wasser

erhebe sich in den von der Luft verlassenen Ort aus Abscheu vor dem Leeren, und so entstehe Fluth; daß die Sonne nicht vielmehr diese Bewegung hervorbringe, als welcher sie wirklich Vossius, Campanella und Joh. Andr. Schmidt zugeschrieben, komme daher, weil das reflectirte Mondlicht Wasser und Luft stärker und anhaltender erhitze, als das directe Sonnenlicht. Scaliger meinte, das von Osten nach Westen ströhmende Meer prelle von den americanischen Küsten nach den europäischen und africanischen; desgleichen auf der andern Seite von den asiatischen Küsten nach den americanischen zurück, und schwenke von diesen wieder zu jenen. Wir erwarten keinen Widerspruch, wenn wir diese und dergleichen Erklärungen unter die grundlosen Erdichtungen rechnen, mit deren näherer Betrachtung man die Zeit nicht verderben muß.

Weit erträglicher ist Galilai's Meynung, der die Ebbe und Fluth von der täglichen und jährlichen Bewegung der Erde herleitet, durch welche zwey Bewegungen die Theilgen auf beyden Seiten der Erde sehr verschiedene Geschwindigkeit haben. Denn auf der von der Sonne abgekehrten Seite, wo Nacht ist, haben die beyden Bewegungen der Theilgen einerley Richtung; auf der andern der Sonne zugekehrten Seite wo Tag ist, haben die zweyerley Bewegungen entgegengesetzte Richtungen. Weil nun die jährliche Bewegung dreymal stärker seyn soll, als die tägliche; so wird jener auf der Tagseite ein Drittel der Geschwindigkeit entzogen und auf der Nachtseite eben soviel zugesetzt, daß also die Geschwindigkeit des Nachts noch einmal so groß ist, als des Tages. Jener grossen Geschwindigkeit können die auf die Nachtseite kommenden Wassertheilgen, die vorher auf der Tagseite langsamer liefen, nicht gleich nachfolgen; sie bleiben also zurück; es giebt auf dem nach der jährlichen Bewegung voranlaufenden Theile der nächtlichen Halbkugel Ebbe und auf dem nachfolgenden Theile Fluth. Hingegen, wann die nun die Nacht über in geschwindere Bewegung gesetzten Wassertheilgen auf die langsamere Tagseite kommen, schiessen sie vor nach der Fluthgegend der Nachtseite, und weg von der Ebbegegend derselben, bringen also in 24 Stunden auf der nach der jährlichen Bewegung vorangehenden Seite eine Ebbe, und auf der nachfolgenden eine Fluth hervor. In 24 Stunden sollten aber zwey und zwey Fluthen, und zwar vermöge der obigen Erfahrung, sehr regelmäßig aufeinander folgen. Die zweyte lässet deswegen Galilái durch ein von der ungleichen Tiefe des Meergrundes und der verschiedenen Richtung der Küsten verursachtes Schwanken des Wassers, einer sehr zufälligen und unregelmäßigen Ursache, hervorgebracht werden. Die monatlichen mit dem Mondslauf übereinstimmenden Veränderungen leitet er von der Ungleichheit der Bewegung der Erde ab. Weil nemlich die Sonne die Körper desto geschwinder beweget, je näher sie ihnen ist; so muß der Mond in seiner Conjunction geschwinder als in seiner Opposition laufen, und die Erde diese Ungleichheit mit empfinden und an ihr Theil nehmen, ohnerachtet weder die Astronomen von der letzten Theilnehmung etwas wahrnehmen, noch der Erfahrung gemäß ist, daß die Springfluthen ins neue und die todten ins volle Licht fallen. Die Ungleichheit der Ebben und Fluthen zur Zeit der Sonnenstillstände und der Nachtgleichen, schreibt er der verschiedenen Vereinigung und Entgegensetzung der täglichen und jährlichen Bewegung der Erde nach den verschiedenen Stellungen derselben auf ihrer Bahn zu. Gassendi, Wallis und andere kommen in der Hauptsache mit Galilái überein.

Grösseren Beyfall hat Cartesius Meynung gefunden, die auf den bekannten Wirbeln beruhet. Um unsere Erde nemlich drehet sich ein eyförmiger Wirbel, dessen verlängerte kleine Axe in die Sonne eintrift. Der Mond, der durch diesen Wirbel hingerissen wird, befindet sich also bey seiner Conjunction und Opposition mit der Sonne, d. i. im Voll- und Neulicht, in der kleinen Axe des Wirbels und ist der Erde also näher; hingegen in der grossen Axe bey den Vierteln und ist alsdenn daher weiter weg. Die flüßige Materie dieses Wirbels um die Erde zwänget sich zwischen dem Monde und dem Orte, in dessen Zenith er stehet, mit Gewalt durch, drücket daher auf die Luft über diesem Orte, die Luft aufs Meer, und dieses wird daher daselbst niedriger, als an den ringsherum 90 Gr. davon entfernten Orten. Zugleich wird die ganze Erde in etwas vom Monde hinweggedrängt, und ihr Meer drückt sich also auf der andern Seite abermals wider die Luft und die Luft wider die flüßige Materie des Wirbels; darum wird auch auf der dem Monde gegenüber liegenden Seite das Meer erniedriget. Also ist in der Linie aus dem Monde durch den Mittelpunkt der Erde auf beyden Seiten derselben Ebbe und 90 Gr. davon Fluth. Dieses vorausgesetzt, ist ganz begreiflich, warum innerhalb einem Mondstage, oder in 24 Stunden 50 Minuten zweymal Ebbe und Fluth ist; desgleichen warum sie im Voll- und Neulicht stärker als in den Vierteln ist. Denn zur Zeit des Voll- und Neulichts ist, wie bereits gemeldet, der Mond in der kleinen, zur Zeit der Viertel in der grossen Axe; der Raum zwischen der Erde und dem Monde ist also in jenem Falle enger, als in diesem; folglich auch der Zwang der Materie des Wirbels und damit sein Druck auf die Erde grösser. Endlich, weil sich der Mond immer in einer der Ekliptik nahen Ebene aufhält, die Erde aber sich täglich in der Ebene des Aequators umdrehet, und beyde Flächen sich in den Punkten der Nachtgleichen schneiden, in den Sonnenstillständen hingegen weit voneinander abstehen, so müssen wohl die Fluthen im Anfange des Frühlings und Herbstes grösser als zu andern Zeiten seyn. Cassini leitet ebenmäßig die Ebbe und Fluth von einem Drucken des Mondes und der Sonne auf die Erde her. Eben dieser Druck aber bringt mit sich, daß unter diesen himmlischen Körpern Ebbe sey, da vermöge der Beobachtungen unter ihnen Fluth ist. Die Hypothese widerspricht also der Erfahrung, setzt über dieses die nicht nur unerweißliche, sondern widerlegte, Wirbel voraus, (s. Wirbel) und ist auf mehrere falsche Annahmen, z. E. daß der Mond der Erde allezeit im Voll- und Neulichte näher sey, als in den Vierteln, gebauet; daher wird man ihr Ehre genug erweisen, wenn man sie, wie die vorige, unter die erträglichen rechnet.

Bevor wir uns zu der wahren und ächten Erklärung selbst wenden, wollen wir erst einige vor ihrer gänzlichen Entwickelung vorangegangene Erblickungen derselben von weitem erwähnen. Nach Posidonius, der bereits die Phänomenen der Ebbe und Fluth genau und besser als viele der neueren Erklärer wußte, sich aber in die Ursachen derselben nicht einließ, erkannte Plinius schon, Sonne und Mond vor die Ursachen, doch ohne zu bestimmen, wie sie wirken und zusammen wirken. Er sahe desgleichen ein, daß die Fluthen schwächer sind, wenn der Abstand des Mondes grösser

ist, und begriffe, daß die Veränderungen der Ebben und Fluthen nicht mit den Vorgängen im Himmel, wovon sie abhängen, zugleich, sondern erst merkliche Zeit nach denselben sich ereignen können, weil die Wirkungen vom Himmel bis auf die Erde so schleunig nicht fortgepflanzet werden können. Plutarch führet sogar in seinem Buche *de facie in orbe lunae* eine Meynung an, die dem Monde und der Erde eine wechselseitige Schwere gegeneinander zuschreibt und mehreres auf Newtonianische Grundsätze hinauskommendes in sich enthält. Lange nach diesen in der letzten Hälfte des 16ten Jahrhunderts schrieb Simon Stevin dem Monde und dem ihm im Himmel entgegen gesetzten Punkte eine Kraft zu, das Wasser der Erde an sich zu ziehen, und war also ganz nahe an der Wahrheit, die wir, wie wir nun vernehmen wollen, jetzo vollständig wissen. Der scharfsinnige Kepler legte um dieselbe Zeit der Sonne und dem Monde eine der magnetischen ähnliche Kraft bey, wodurch sie das Wasser an sich zögen. Nur war ihm schwer zu erklären, warum die Fluth eben sowohl auf der gegenüberstehenden Seite Platz habe, wo Sonne und Mond abwesend sind. Er half sich unterdessen durch die Muthmassung, daß solche von der Zurückprellung des vom Monde mit fortgeschleppten Wassers an den Americanischen auf die Europäische und Africanische Küsten, und von diesen zurücke könnte verursachet werden.

Endlich kam der grosse Newton und setzte die wahre Theorie, die allen bisher entdeckten Erscheinungen völliges Genüge thut, und die angezeigtermassen schon älteren und neuern scharfsinnigen Köpfen gleichsam von ferne in die Augen geleuchtet, in ihr volles Licht. Sie ist folgende. Da alle himmlische Körper, wie der Art. anziehende Kraft, lehret, einander anziehen und zwar in einer zusammengesetzten Verhältniß aus den graden ihrer Massen und den verkehrten der Quadrate ihrer Entfernungen; so muß auch eben dieses von dem Monde gegen die Erde wahr seyn. Stellet man sich nun anfänglich *) den kugelrunden Kern NOPQ als die Erde vor, welche, damit wir von den Lagen der Ufern, und was sonst Irregularitäten verursachen mag, abstrahiren können, über und über mit Meer übergossen seyn bis IFDGLHCE; gedenken wir ferner anfänglich die Erde als stille stehend und keinen anziehenden Körper neben ihr; so ist vor sich klar, daß dieses Meer aller Orten gleich hoch stehe, also IN = OD = PL = CQ. Setzet man hiernächst in S den Mond, der alle Theile des Erd- und Wasserkörpers an sich ziehet; so begreift man leicht, daß, wenn der Zug auf alle Theilgen mit gleicher Kraft wirkete, solche alle dem Monde auf gleiche Weise, keins mehr als das andre, sich zu nähern bemühet seyn, folglich sie in der Lage, worin sie untereinander sind, bleiben und daher das Meer seine kugelrunde Gestalt und überall gleichen Stand über der Erde behalten würde. Bedenket man aber, daß die Wassertheilgen in PL um einen Erdhalbmesser dem Monde S näher sind und die in IN um eben so viel weiter von ihm abstehen, als die im Mittelpunkte T und in dem ganzen auf TS senkrechten Durchschnitte, dessen Durchmesser CD ist; so muß man daraus schliessen, erstlich daß in der ganzen gegen den Mond gekehrten Halbkugel CLD die Theilgen in L am meisten, wie sie nach und nach weiter von L abliegen, immer weniger, die im Kreise CD aber am wenigsten; zweytens, daß in der vom Monde abgekehrten Halbkugel CID die Theilgen im Kreise CD am meisten, wie sie nach und nach weiter gegen B liegen, immer weniger, und in B selbst am wenigsten vom Monde angezogen werden, und sich folglich mit eben dem Unterschiede demselben zu nähern trachten. Hieraus ist offenbar, daß, da unter dem Monde die Theilgen in und um L sich geschwinder, als die weiter davon liegenden, und in und um den entgegengesetzten Punkt B die Theilgen sich langsamer, als die weiter abliegenden, gegen S hinbewegen, also auf einer wie auf der andern Seite vom Mittelpunkte T entfernen, das Wasser in I und L bis auf eine gewisse Höhe B und A steigen, und deswegen vom Kreise CD und seiner Gegend dahin fliessen, folglich daselbst um so viel niedriger werden müssen. Die erste der vorangeschickten Erfahrungen, daß an den Orten, in deren Mittagskreise sich oben oder unten der Mond befindet, Fluth, und an den Orten, in deren Sechsuhrzirkel der Mond stehet, Ebbe seye, ist also erkläret.

*) s. geographische Tafel Fig. 6.

Bisher haben wir die Erde als ruhend betrachtet. Nun wollen wir sie sich um ihre Axe drehen lassen. Weil der Mond, nachdem er oben in eines Ortes Meridian gestanden, jetzo nach 6 St. und 12 Min. in seinem abendlichen Sechsuhrkreise, nach 12 St. 25 Min. unten im Meridiane, nach 18 St. 37 Min. im morgendlichen Sechsuhrkreise, und endlich nach 24 St. 50 Min. wieder oben im Meridiane stehet, so ist auch die Ursache sichtbar, warum von einer Fluth zur andern, und von einer Ebbe zur andern die oben angesetzte Zeit verstreicht.

Man bilde sich ferner ein, AB sey die Axe der Erde und der Mond S stehe also über einem der beyden Polen; so liegt der runde Erdkern dergestalt in dem ohngefähr elliptischen Wasserey, daß sie einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt haben und die grosse Axe des letzten mit der Drehungsaxe des ersten einerley ist. Ohnerachtet also die Erde sich um ihre Axe drehe; behält das Wasser aller Orten die Höhe über der Erde, die es hat, weil kein Theilgen seine Lage gegen den Mond ändert; es giebt keinen Ab- und keinen Zufluß, also keine Ebbe und Fluth. Dieser Fall ist in der That eben derselbe, als wenn die Erde mit dem Monde stille stünde, weil alle in einerley auf AB senkrechtem Durchschnitte vom Mittelpunkte desselben gleich entfernte Theilgen, die in der Bewegung in die Stelle andrer treten, in allem wieder sind, wie ihre Vorgänger gewesen. Der Mond verändre also seine Lage und stehe so *), daß die von seinem Mittelpunkte durch den Mittelpunkt der Erde gezogene Linie SB mit der Axe der letzteren NP einen Winkel ATP oder NTB mache, und man ziehe zuvorderst die Linien Mm, Kk von den Punkten M und K, wo die kleine Axe die Ellipse durchschneidet, parallel mit dem Aequator Qo, welche Linien, wie alle, die wir uns sogleich mit ihnen gleichlaufend gedenken werden, gedruckte Tagekreise vorstellen, worin die Punkte M und K ihren täglichen Umlauf verrichten. Ueber und unter dem Aequator, näher bey und in gleicher Weite von ihm ziehe man zwey andre Tagekreise uV und Rr; so sind V und u die Punkte, worin das Wasser im Tagekreis uV, und R und r die Punkte, worin das Wasser im Tagekreis Rr am höchsten stehet; hingegen α und β, wie auch die ihnen auf der andern Seite gegenüber liegenden, diejenigen, worin das Wasser in diesen Tagekreisen am niedrigsten stehet. Denn in V, u, R, r ist die

*) s. geographische Tafel Fig. 7.

 Ebbe und Fluth.

Wasserhöhe vom Mittelpunkte der Erde aus TV, Tu, TR, Tr; in α und β aber ist sie der kleinen Axe TM gleich, welches die kürzeste Linie ist, die man aus dem Mittelpunkte der Ellipse ziehen kann. Also haben Oerter, die in diesen Tagekreisen liegen, täglich zweymal Fluth und zweymal Ebbe, erstere aber doch mit dem Unterschiede, daß, weil Linien, die aus dem Mittelpunkte der Ellipse in Punkte der Peripherie gezogen werden, desto länger oder kürzer sind, je näher diese letztern Punkte an die grosse oder kleine Axe fallen, also TV grösser als Tu und TR grösser als Tr, hingegen im vorausgesetzten Falle TV = TR und Tu = Tr, die in einem solchen Parallel- oder Tagekreise, wie uV, der in der nördlichen Halbkugel QNO liegt, wenn der Mond S eine südliche Abweichung hat, oder allgemeiner zu reden, daß, wenn die Breite des Ortes auf der Erde und die Abweichung des Mondes entgegen gesetzt sind, die von dem unter dem Horizonte befindlichen Monde hervorgebrachte Fluth grösser ist, als die von dem überm Horizonte befindlichen verursachte, und wenn hingegen der Ort und der Mond auf einer Seite des Aequators sind, der Mond über dem Horizonte grössere Fluth macht, als unter dem Horizonte; desgleichen daß die größten und kleinsten Fluthen in Tagekreisen von entgegen gesetzter gleicher Breite gleich, oder im einen die größten, wenn im andern die kleinsten sind, und umgekehrt. Aus eben diesen Betrachtungen ist ferner klar, daß, weil von Ebbe zu Ebbe die Zeit ist, worin α in den gegenüber stehenden Punkt kommt in der Linie, worin sich die Flächen uV und MK schneiden; α aber seinen Bogen $\alpha u \alpha$ in kürzerer und den andern Bogen $\alpha V \alpha$ in längerer Zeit durchlauft, indem ein anderer Punkt ohngefähr γ beyde Bogen in gleicher Zeit durchlaufen würde; der Augenblick der Ebbe nicht in die Mitte der Zeit zwischen beyden Fluthen fället, sondern vom Augenblicke der grossen Fluth, wovon wir reden, weiter als vom Augenblicke der kleinen ablieget.

Man ziehe abermals einen Tagekreis Xx weiter vom Aequator als Kk; so stehet das Wasser in X so hoch über dem Mittelpunkte als TX; in δ und dem entgegen gesetzten Punkte in der Höhe, die dem Kreise Ra um die Ellipse zukommt, also so hoch als Ta; in ε und seinem gegenüber liegenden Punkte so hoch als Tb und überhaupt als alle Punkte im Kreise Qb, und endlich in x so hoch als Tx. Derowegen da TX grösser als Ta, Ta grösser als Tb und Tb grösser als Tx; so ist in dieser Breite in 24 Stunden nur eine Fluth in X und eine Ebbe gegenüber in x. Kk und Mm oder die Winkel ZTM, OTK d. i. das Complement der Abweichung oder der Declination des Mondes setzet die Grenzen zwischen den Breiten, darin eine und zwey Fluthen innerhalb 24 Stunden statt haben.

Wann endlich *) der Mond S in der Verlängerung des Durchmessers des Aequators QO stehet, also AB auf QO fället, so ist die größte Höhe des Wassers in einem Parallelkreise bey u und V oder R und r dieselbe, also die von dem unter und die von dem über dem Horizonte stehenden Mond verursachte Fluth gleich. Denn u und V, R und r liegen gleichweit vom Aequator und also auch von der grossen Axe der Ellipse ab, darum muß Tu = TV, TR = Tr seyn. Die Höhe des Wassers bey der Ebbe aber in α und β ist, wie aus dem obigen bekannt, gleich TM. Daß zwar unter dem Aequator die größte Fluth sey, wenn der Mond in ihm stehet, nicht aber zu derselben Zeit auch auf dem ganzen Erdboden, weiset die bey V und R über die ausgezogene hinausfallende punktirte Ellipse, die den Wasserstand vorstellet, wenn der Mond eine Abweichung von 28 Gr. hat.

Weil die Stärke der anziehenden Kraft sich angezeigtermassen nach der Entfernung richtet, so ist die Ursache sichtbar, warum die Fluthen in der Erdnähe des Mondes grösser und in seiner Erdferne kleiner sind.

Die Erde drehet sich von Westen nach Osten in 24 Stunden um ihre Axe, welche Direction MAKB seyn mag, wenn man eine auf der Fläche der Figur in T senkrechte Linie vor die Axe annimmt. Die Fluth wälzet sich also von A gegen M und von B gegen K. Durch den die Fluth und ihr Fortrücken verursachenden Zug des Mondes ist das Wasser in einem Schusse von K über A nach M hin und von M über B nach K hin. Wie alle Körper durch ihre Trägheitskraft in dem Stande, worin sie sind, zu beharren sich bestreben; so kann auch das Wasser nicht sogleich unter dem Monde in A und B zu laufen aufhören, sondern schießt in seiner Richtung, die es einmal hat, weiter fort, bis nach und nach theils der ihm entgegen wirkende Zug des Mondes, theils das durch eben diesen Zug entgegen ströhmende Wasser, das von M nach A und von K nach B will, es aufhält. Daher ist über P und N nicht in dem Augenblicke selbst, da der Mond in der Fläche des Mittagskreises in S stehet; sondern wenn die Punkte P und N schon gegen 3 Stunden durch den als unbeweglich gedachten Meridian, worin der Mond stehet, durchpassiret sind.

Weil wir uns nicht in alle und jede Umstände, die bey der Ebbe und Fluth vorkommen, einlassen dürfen; so mag das, was wir bisher von der Dependenz derselben vom Monde gesagt haben, genug seyn. Wir schreiten also zu der andern Ursache derselben fort, aus deren Mitwirkung die bisher noch nicht berührten Erfahrungen auch vollends erkläret werden können.

Die Sonne ziehet sowohl als der Mond die Erde an sich. Wenn wir daher in unsern bisherigen Figuren S statt des Mondes die Sonne vorstellen lassen; so muß sich das Wasser der Erde an den Orten, in deren Mittagskreise die Sonne stehet, d. i. in A und B abermal erheben und in den 90 Gr. davon entfernten M und K senken. Newton hat durch Rechnungen, mit denen wir unsre Leser nicht werden unterhalten dürfen, es zu finden gewiesen, daß durch die Kraft der Sonne allein das Wasser in A und B um 1 Fuß 11 Zoll französisches Maas höher stehen würde als in M und K; so wie es durch die Kraft des Mondes allein 8 Fuß 7 Zoll höher stehen würde. Man wundere sich nicht darüber, daß die Wirkung der Sonne kleiner als die des Mondes ist. Denn obwohl die anziehende Kraft der Sonne weit grösser ist als die des Mondes, wie die von jener abhängende Bewegung der Erde in ihrer Bahn beweiset; so kommt es hier doch nach einer schon oben gemachten Beobachtung nicht sowohl auf die Grösse der Kraft vor sich selbst, sondern auf den Unterschied an, womit sie auf die Oberfläche der Erde und auf ihren Mittelpunkt wirket. Die Sonne ist aber gegen viertehalbhundertmal weiter von uns als der Mond, und daher der Halbmesser der Erde, von welchem jener Unterschied abhängt, eine viel weniger bedeutende Sache gegen die Entfernung der Sonne, als gegen die Entfernung des Mondes.

Es lässet sich also alles, was bisher vom Monde ge-

*) s. geographische Tafel Fig. 8.

sagt worden, auch auf die Sonne anwenden, und die von ihr hervorgebrachten Fluthen sind in allem, wie die vom Monde hervorgebrachten, nur verhältnißmäßig so viel kleiner; nämlich an beyden entgegenstehenden Seiten des Mittagskreises, worin die Sonne stehet, zugleich; von einer Sonnenfluth zur andern sind 25 Minuten weniger, als von einer Mondfluth zur andern, nämlich nur 12 Stunden, weil die Sonne grade so viel Zeit braucht, vom oberen Theile des Mittagskreises in den untern und von dem unteren wieder in den oberen zukommen; welche Halbkugel der Erde Sommer hat, d. i. die nördliche, wenn die Sonne in einem nördlichen, die südliche, wenn die Sonne in einem südlichen Zeichen stehet, hat grössere Sonnenfluthen des Tages als des Nachts, welche aber Winter hat, deren nächtlichen Sonnenfluthen sind grösser als die täglichen, und folglich sind unter gleichen aber entgegen gesetzten Breiten die auf entgegen gesezte Tageszeiten fallende Fluthen gleich; die Sonnenfluthen sind bey der Sonnennähe, also mitten in unserm Winter, am größten, in der Sonnenferne oder mitten in unserem Sommer am kleinsten; und endlich die Sonnenfluthen müssen sich nicht um 12 Uhr Mittags und Mitternachts, da nämlich die Sonne unten und oben im Mittagskreise stehet, sondern einige Zeit hernach zutragen.

Mond und Sonne wirken nun gemeinschaftlich aufs Meer und die Fluthen, die sich wirklich ereignen, sind weder blosse Mond- noch blosse Sonnenfluthen, sondern aus beyden vermischt, und zwar zu verschiedenen Zeiten verschiedentlich vermischt, weil jedesmal die Mondfluthen um 25 Minuten mehr sich nach den Sonnenfluthen verspäten. Sie treffen daher zu Zeiten zusammen, und sind zu Zeiten einander entgegen gesetzt. Wenn jenes geschiehet, oder Sonne und Mond in Conjunction oder Opposition sind, also Neu- oder Vollicht ist, muß die Fluth so hoch werden, als die Summe beyder Kräfte erfodert, folglich auf 10 französische Fuß 6 Zolle steigen und von nun an nach und nach schwächer werden. Wenn dieses geschiehet, also erstes oder leztes Viertel ist, macht die Sonne Fluth, wenn der Mond Ebbe macht, und umgekehrt, die Höhe der Fluth ist also dem Unterschiede beyder Kräfte, nämlich 6 Fuß 8 Zollen gleich; die todten Fluthen sind also nicht viel über die Hälfte so hoch als die Springfluthen, wie es der Erfahrung gemäß seyn muß, wachsen aber wieder von nun an nach und nach, bis wieder zum Voll- oder Neulicht. Die Erfahrung trift, wie gleich anfangs angemerket worden, ziemlich genau mit diesen Maasen zu, wo keine fremde Ursachen sich einmischen, die Abweichungen verursachen. Denn wir betrachten immer noch das Meer als über die ganze Erde gleich ausgegossen, wie es in der That nicht ist, um die Veränderungen, die die beyden himmlischen Körper darin hervorbringen, allein zu betrachten und sie von denen, die besondre Umstände nach sich ziehen, zu unterscheiden. Daher widerspricht das kaum von der Höhe der Springfluthen gesagte der obigen Stelle nicht, vermöge welcher sie an gewissen Ufern auf 40 bis 50 Fuß steigen, wie weiter unten besonders angezeiget werden wird.

Im Neulicht stehet der Mond bey der Sonne; weil er aber von Abend gegen Morgen in seiner eigenen Bewegung geschwinder als die Sonne lauft, stehet er ihr die folgende Tage immer weiter gegen Morgen, und lässet sie auf der Abendseite zurücke. Da nun die Fluth zwischen die Orte fallen muß, davon eine der Mond der andere die Sonne vorschreibt; so fället sie alsdenn dem Monde mehr abendwärts, als wenn die Sonne nicht mit wirkete; müßte also an einem Orte schon erscheinen, ehe noch der Mond in seinen Mittagskreis tritt, wenn sie sonst gerade zu der Zeit statt hätte. Da vermöge des obigen ihre Zeit erst gegen 3 Stunden hernach ist; so muß sie diese Zeit von drey Stunden so lange und immer mehr anticipiren, je mehr der Mond vom Neu- und also auch vom Vollicht zum ersten und lezten Viertel fortschreitet. Dieselbe Ursache bringt mit sich, daß im gegentheiligen Falle, wenn der Mond von den Vierteln zum Neu- oder Vollicht schreitet, die Fluthen später kommen.

So wenig die Mondfluthen grade in die Zeit des Durchganges des Mondes durch den Mittagskreis, sondern etwas später fallen, so wenig fallen die höchsten vermischten Fluthen grade in die Zeit des Voll- und Neulichtes, sondern gleichfalls um 3 bis 4 Perioden später. Die Ursache ist dieselbe und eben diejenige jedermann bekannte, weswegen nicht um 12 Uhr Mittags, wenn die Sonne am höchsten stehet, sondern ohngefähr nach 2, nicht grade am längsten Tage, sondern am Ende des Julius und Anfang des Augusts, die gröste Hitze zu seyn pfleget.

Weil um den Ort herum, in dessen Zenith Sonne oder Mond stehet oder vielmehr vor einiger Zeit gestanden ist, das Wasser sich am meisten erhebet; der Mond aber nie weiter als 28 und die Sonne nur $22\frac{1}{2}$ Gr. vom Aequator abweichet: so ist in dessen Nachbarschaft, also im heissen Erdstriche und nahe dabey der Unterschied der Wasserhöhe bey der Ebbe und Fluth grösser als andrer Orten.

Wenn Sonne und Mond zugleich am nächsten bey der Erde sind, also des Mondes Erdnähe in die lezten Tage des Jahres fället; so ist wegen dem Zusammentritt dieser beyden Ursachen stärkere Fluth als sonsten. Fället über dieses das Voll- und Neulicht in diese Zeit, so nimmt sie darüber noch mehr zu. Haben endlich auch noch beyde grosse Weltlichter alsdenn einerley und gleiche Breite; ist etwa gar eine Sonnen- oder Mondfinsterniß, so bekommt darüber die Fluth einen neuen Zuwachs. Man begreift von sich selbst, wie entgegen gesetzte Verbindungen schwächere Wirkungen hervorbringen.

Bis hieher haben wir uns den ganzen Erdkörper mit vielem Wasser gleich bedeckt vorgestellt. Nunmehr wollen wir noch kürzlich die See betrachten, wie sie in der That beschaffen ist, nämlich an vielen Orten mit grossem festen Ländern unterbrochen, auch wohl in selbige eingeschlossen, und zusehen, was für Veränderungen dadurch in den Wirkungen der beyden Weltkörper veranlasset werden. Eine ringsum im Land eingeschlossene See, z. E. die Caspische, hat keinen Zufluß aus dem Ocean, daß das Wasser steigen könnte, wenn der Mond in ihrem Mittagskreise stehet, keinen Ausfluß, daß es fallen könnte, wenn dazu Zeit wäre, und nicht so viele Ausdehnung, daß der Unterschied in der Höhe an einem und dem gegenüber stehenden Ufer, der durch ihr eignes Wasser gemacht werden könnte, merklich würde. Daher hat bey solchen Seen keine Ebbe und Fluth statt. Haben grössere Seen enge Communicationen mit dem Ocean, wie die Mittelländische und Ostsee; so ist schon einige von ihrem eigenen Wasser abhängende Ebbe und Fluth an den Orten, wo ihre Breite und Länge am größten, merklich, der enge Eingang aber erlaubet nicht so viel Zufluß und Abfluß von und nach aussen in der kurzen Zeit, daß darüber ihre beträchtliche Oberfläche um etwas, das sich wahrneh-

men liesse, erhöhet oder erniedriget werden könnte. Die Ostsee liegt über das so weit vom Aequator ab, daß vermöge des obigen die Wirkung der Sonne und des Mondes in ihrer Gegend nicht mehr so kräftig als anderswo. Zudem kehret sich die Mündung dieser beyden eingeschlossenen Seen gegen Westen, von welcher Seite her das Wasser weniger zuschiesset, als von Osten oder Süden. Von Osten wälzet sich der Fluthberg her, und das Gewässer wird nicht nur durch die Kraft der oft genannten himmlischen Körper westwärts mitgenommen, sondern es stürzet sich auch dahin von seiner Höhe herunter. Darum sind auch an den östlichen Küsten die Fluthen früher und stärker als an den westlichen, wohin das Wasser nicht stürzet, sondern blos dem herbeykommenden Monde oder der Sonne entgegen fliesset.

Im freyem Meere ist bey der Fluth natürlicher Weise der Rücken des Wasserhügels nicht scharf oder spitzig; sondern ohngefähr wie eine von der Kugel unendlich wenig abweichende (denn was wollen 50 und mehr Fuß gegen den Halbmesser der Erde sagen) sehr grosse Ellipse in der Gegend der langen Axe flach abgerundet, daß also der Rücken auf eine ziemliche Strecke vor eben angesehen werden kann, und, wenn ein Pfahl daselbst möglich wäre, woran man die Wasserhöhe anzeichnen könnte, die größte Höhe eine Zeitlang fortdaurend gefunden werden würde. Obwohl daher im freyen Meere die Fluth durch nichts als durch den Strohm des Wassers von Morgen gegen Abend wahrgenommen wird; so muß es doch geschehen, daß, wenn diesem fortwandernden Hügel eine Küste, die er nicht umlaufen kann, begegnet, das Wasser, das den westlichen Theil des Hügels hätte bilden sollen, zurücke gehalten wird, das den östlichen formirende aber vermöge des Schusses, worin es ist, dazu kömmt, also es sich am Ufer weit höher aufthürmt, als in freyem Meere geschehen seyn würde. Es kann auch, nachdem dieses geschehen, nicht wie das, dem nichts im Wege war, weiter fort nach Westen fliessen; sondern muß, wenn die Attraction nach und nach abnimmt, sich wieder rückwärts, und, wenn es Raum findet, seitwärts verlaufen. Wegen der nur sachte abnehmenden Attraction aber und der gleichfalls flachen Abrundung dieses erhöhten Hügels, an welchem auf dem östlichen Abhang der Abfluß zuerst anfängt, und endlich zuletzt erst das westliche Ende trift, muß auch in diesem Falle, und zwar noch mehr als im vorigen, die gröste Höhe des Wassers bey der Fluth eine merkliche Zeit fortdauern und eine desto merklichere, je grössere Hindernisse das Wasser in seinem Abflusse findet. Damit wir nicht zu weitläuftig werden, wollen wir die Anwendung des gesagten auf die Ebbe und andre Lagen der Küsten dem eigenen Nachdenken des Lesers überlassen. Das finden wir aber vor nöthig ausdrücklich anzumerken, daß, wie dem Strohme im Wege liegende Untiefen und ansehnliche Inseln u. dgl. seinen Anlauf verweilen und vermindern; so einwärts gekrümmte Buchten, Busen, Strassen, worin sich das Wasser fängt und auf keine Seite weichen kann, desto beträchtlichere Erhöhung der Fluth verursachen, welche durch die nach eben derselben Richtung blasenden Winde zu Zeiten noch mehr vergrössert wird. Die Verweilung verursachenden Umstände ziehen nach sich, daß an mehreren unter einerley Mittagskreise und manchmal nicht sehr weit von einander liegenden Orten die Fluthzeit sehr verschieden ist, wie sie z. B. zu Rotterdam, Amsterdam, Dordrecht, 3 Stunden später als zu Vlissingen eintrift. Man vermisset überhaupt leicht, daß die manchfaltige Lagen der Ufer, Meerbusen, Meerengen u. s. w. gar mancherley Unregelmäsigkeiten verursachen müssen, welche wir denjenigen, den hieran gelegen ist, aus andern Schriften sich bekannt zu machen überlassen. Wer so viele Kenntniß sich zuwege gebracht hat, daß er Newtons principia, und die von der Academie der Wissenschaften zu Paris im Jahr 1740. zugleich gekrönten Preißschriften Eulers, Dan. Bernoulli's und Maclauries über diese Aufgabe lesen und verstehen kann, dem wird nicht leicht ein Fall vorkommen, den er nicht aus den darin enthaltenen Gründen erklären könnte.

Den Seefahrern ist sehr viel daran gelegen zu wissen, zu welcher Stunde an einem gegebenen Tage in einem gegebenen Haven Fluth sey, um z. E. im Ein- und Ausfahren sich darnach zu richten, zu rechter Zeit segelfertig zu seyn u. dgl. Weiß man die Fluthstunde des Havens, d. i. die Tagesstunde, an welcher sich im Voll- oder Neulichte die Fluth einfindet, so darf man, weil alle folgende Tage die Fluth 50, oder genauer 48¾ Minuten später eintrift, diese Zahl nur mit der Anzahl der seit den Neu- oder Vollmond verstrichenen Tage multipliciren und das Product zu der Fluthstunde addiren. Z. E. wenn die Fluthstunde 4 Uhr 20 Min. und der Tag der achte nach dem Vollmond ist, so ist 8. 48¾ Min. + 4 Stunden 20 Min. = 6 Stunden 30 Min. + 4 Stunden 20 Min. = 10 Uhr 50 Minuten die zu wissen begehrte Zeit. Mit wenigerer Mühe und genauer findet man sie durch folgendes Täfelein.

Entfernung des ☽ von der ☉		Fluth kommt später.	
Z.	Gr.	St.	Min.
o. VI.	6	0	18
	12	0	35
	18	0	52
	24	1	9
I. VII.	0	1	26
	6	1	44
	12	2	2
	18	2	20
	24	2	39
II. VIII.	0	2	58
	6	3	18
	12	3	40
	18	4	4
	24	4	29
III. IX.	0	4	57
	6	5	29
	12	6	5
	18	6	45
	24	7	25
IV. X.	0	8	3
	6	8	38
	12	9	8
	18	9	35
	24	10	0
V. XI.	0	10	23
	6	10	44
	12	11	4
	18	11	23
	24	11	41
VI. XII.	0	0	0

Man sucht nemlich aus Ephemeriden, z. E. dem Berliner astronomischen Jahrbuche die Entfernung des Mondes von der Sonne vor den vorgeschriebenen Tag, und findet ihn z. B. 2 oder 8 Zeichen 18 Gr. Im Täfelein geben diese Zeichen und Grade 4 Stunden 4 Min. Diese addirt man zu der Fluthstunde des Havens, z. B. 4 Stunden 20 Min., so erhält man die Fluthzeit vor den gegebenen Tag 8 Uhr 24 Min. In Ansehung der Fluthstunde ist dienlich zu wissen, daß wie die Markscheider die Lage ihrer Linien nicht nach dem Compaß, sondern nach der Uhr, so die Schiffer gemeiniglich diese Stunde nicht nach der Uhr, sondern nach dem Compaß anzugeben pflegen. Zwölf Uhr heißt nemlich bey ihnen Nord und Süd, Sechs Uhr Ost und West, Drey Uhr Südwest und Nordost u. s. f. Wenn sie also sagen in einem Haven sey die Fluth Südwest; so heißt das seine Fluthstunde sey 3 Uhr, die Weltgegend selbst hat nichts damit zu thun. (6)

Ebbe und Fluth in der Atmosphäre, ist in Ansehung der Luft eben das, was es in Ansehung des Wassers im Meere ist, und wir so eben vernommen. Daß sie wirklich statt habe, haben D'Alembert in der 1747. von der königlich preußischen Academie der Wissenschaften gekrönten Preißschrift: *reflexions sur la cause generale des vents*, und Christlob Mylius in einer Schrift, die das Accessit erhalten; Versuch einer Bestimmung der Gesetze der Winde, dargethan und den Ursprung der Winde daraus erklärt. Man kann an der Wirklichkeit aus der Ursache nicht zweifeln, weil der Grund, der die Ebbe und Fluth im Meere hervorbringt, und im vorhergehenden Artikel ausführlich erklärt worden, bey der Atmosphäre eben wohl statt hat, und daher in ihr dieselbe Wirkung nach sich ziehen muß. Inzwischen macht die ausdehnende Kraft der Luft, die dem Wasser fast gänzlich fehlet, und daher auch die Vermehrung derselben durch den Schein der Sonne einen nicht unerheblichen Unterschied zwischen dem, was im Wasser, und dem, was in der Luft vorgehet. Soviel bleibet aber immer übrig, daß die Wirkung der Sonne und des Mondes einen beständigen Ostwind hervorbringet, und wenn man sich in die d'Alembertische Rechnung einlässet, findet man ferner, warum er in den gemäßigten Erdgürteln in einen Westwind übergeht, u. d. g. (6)

Ebbe und Fluth in Brunnquellen. s. Brunnen zu Plougastel.

Ebbeanker. s. Anker.

Ebbeseite, (Wasserbau) wird bey Meerschleusen, diejenige Seite der Thorflügel genennt, welche gegen dem Meere siehet. (18)

Ebbesielen, (Wasserbau) s. Sielen.

Ebbestrohm, (Wasserbau) s. Fluthstrohm.

Ebbethor, (Wasserbau) s. Schleusenthor.

Eben, heißt bey Flächen, was grade bey Linien heißt, und man verstehet deswegen unter ebenen Flächen solche, auf welchen sich nach allen möglichen Gegenden grade Linien ziehen lassen. Die Oberfläche z. B. eines Cylinders oder einer Walze ist daher nicht eben; weil man zwar der Länge nach, aber nicht der Breite nach, grade Linien auf derselben ziehen kann. Von dergleichen Ebenen oder ebenen Flächen lehret die Geometrie den Inhalt ausrechnen, sie betrachtet ihren Ursprung durch die Bewegung gewisser Linien, ihre Stellungen und Lagen gegen einander, sie betrachtet sie als Durchschnitte gewisser Körper z. E. des Kegels, und untersucht ihre Gestalten, bestimmt ihren Schweerpunkt u. dgl.

Ebenbaum, falscher, (botan.) ist ein Beyname des Bohnenbaum, Geißklee (*Cytisus laburnum* Linn.) (9)

Ebenbild Gottes. (protestantisch) Unter dem Ebenbilde Gottes verstehen die Theologen die ursprüngliche und anerschaffene Beschaffenheit der ersten Menschen, nach welcher sie rein von aller Sünde, und weise, gerecht und heilig waren. Diesen Zustand der ersten Menschen nennt man den Stand der Unschuld (s. Unschuld) welchen die Menschen mit dem Fall oder der ersten Sünde unserer ersten Eltern wieder verlohren haben. Das Wort Ebenbild kommt in der heiligen Schrift einigemal vor, doch ist man in der christlichen Kirche weder überhaupt über die Bedeutung des Worts noch besonders über die moralische Beschaffenheit der ersten Menschen einerley Meynung. Die gemeinste Meynung der Theologen ist, daß unter Bild Gottes alles begriffen werde, worin die Menschen eine Aehnlichkeit mit Gott hatten, und daher sagen sie, daß wir nach dem Fall noch einige Reste und Ueberbleibsel des göttlichen Ebenbildes an uns trügen. Dies ist das Bild Gottes im weitläuftigern Verstande. Besonders aber gehören zu demselben, was der Mensch nach und durch den Fall verlohren habe, nemlich die moralische Vollkommenheit und dies ist das Bild Gottes im engern Verstande. Andere aber wie z. E. die Socinianer, läugnen dies, und setzen es blos in der Herrschaft, weil Moses derselben gleich nach dem Ebenbilde gedenke, und es dadurch nach ihrer Meynung beschreibe, auch andere Lehrer der Kirche und Luther selbst glauben, wenn sie gleich sonst die ursprünglich moralische Güte der ersten Menschen erkennen, daß hier theils diese Herrschaft, theils überhaupt gewisse Vorzüge des Menschen vor der übrigen sichtbaren Welt, welche er auch noch besitze, angezeigt werden, Moses sagt 1 B. 1 Kap. 26. 27 Verse: Gott habe den Menschen nach seinem Bilde nach einem Bilde das ihm gleich sey machen wollen. Er setzt aber nicht weiter hinzu, worin es eigentlich bestanden habe. Zwar fährt er in der Beschreibung des Menschen, mit den Worten fort: die da herrschen über die Fische im Meer, über die Vögel unter dem Himmel, über das Vieh, über die ganze Erde, und über alles Gewürme, das auf Erden kreucht, und Gott schuf den Menschen ihn zum Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn. Allein doch läßt sich daraus noch nicht schliessen, daß Moses uns hierin die Erklärung von dem Ebenbilde Gottes habe geben wollen, indem an mehrern Orten desselben gedacht wird, ohne dieser Herrschaft oder auch sonst etwas zu erwähnen, das auf dieselbe einen Bezug habe; so wie auch mehrmalen der Herrschaft gedacht wird, ohne von dem Bilde Gottes dabey etwas zu gedenken. Diese Herrschaft über die Thiere ist überdem schon eine Folge der Vernunft, womit Gott den Menschen begabt, und nach welcher er einen zweckmässigen Gebrauch mit denselben vornehmen kann. In dem 5ten Kapitel seines ersten Buchs, v. 1. 2. gedenkt Moses wieder das Bild Gottes: da Gott den Menschen schuf, machte er ihn nach dem Gleichnisse Gottes. Er erzählt da die Genealogie des Noa, und führt an, wie einer von dem andern gebohren, wie Seth nach dem Bilde Adams seines Vaters erzeugt sey, und wie Adam, welcher keinen leiblichen Vater gehabt habe, unmittelbar von Gott und nach der Aehnlichkeit Gottes erschaffen sey. Es wird aber doch auch hier weder das Bild Gottes erklärt, noch bemerkt, daß die Menschen solches nach dem Fall verlohren haben.

Noch kommt im 9ten Kapitel dieses Buchs im 6ten

Werk, dasselbe vor. Wer Menschen Blut vergießt, des Blut soll wieder vergossen werden, denn Gott hat den Menschen nach seinem Bilde gemacht, und hier redet Moses so von dem Bilde, als wenn es noch immer ein Vorzug des Menschen auch nach dem Falle sey, indem er es als einen Grund angiebt, warum ein Mörder am Leben gestraft werden müsse.

Im Neuen Testament führt Jacobus in dem 3ten Kapitel seines Briefes v. 9. dasselbe an, durch die Zunge loben wir Gott dem Vater, und fluchen dem Menschen nach dem Bilde Gottes gemacht; aber auch hier ist weder Erklärung noch Anzeige von einem Verluste desselben, sondern vielmehr zu urtheilen, daß er es dem Menschen noch beylege. Wenn man diese Anführungen zusammen nimmt, so würde der Begriff von einer moralischen Unschuld und Vollkommenheit in diesem Worte ganz unrichtig gesucht werden. Doch scheint es als wenn Paulus dieses Wort davon erkläre, und zwar Coloss. 3, 10. ziehet den neuen Menschen an, der da verneuret ist zu der Erkenntniß, nach dem Ebenbilde (εικων) des der ihn erschaffen hat, und Ephes. 4, 24. Ziehet den neuen Menschen an, der nach Gott geschaffen ist, in rechtschaffener Gerechtigkeit und Heiligkeit. Denn man sagt: es werde hier von einem Erneurer und Wiederhersteller (ανακαινουσθαι) (in einen vorigen Stand von neuen versetzt werden) geredet, auf die erste Schöpfung gesehn, und der Beschaffenheit gedacht, worin die Menschen erschaffen worden, und des Bildes Gottes ausdrücklich erwähnt, mit dem Zusatz, einer Gerechtigkeit, Heiligkeit, Weisheit oder Erkenntniß; und Paulus habe hier also die Mosaischen Worte im Sinne gehabt. Auf diese Art käme das Wort Ebenbild Gottes auch in dem besondern und eingeschränkten Verstande in der Schrift vor, nach welchem es die moralische Vollkommenheit des ersten Menschen anzeige.

Allein weil weder das Wort erneuren (ανακαινουσθαι) bey den Griechen jederzeit und nothwendig eine Veränderung in einem vorher schon da gewesenen Zustand, sondern auch überhaupt nur eine Veränderung und Verbesserung bedeutet; das Wort schaffen (κτιζειν) aber nicht allezeit eine neue Hervorbringung, sondern überhaupt auch Bildung einer schon da seyenden Sache anzeigt, so scheint es andern noch gar nicht ausgemacht zu seyn, daß Paulus in diesen beyden Stellen die Erklärung von dem Ebenbilde habe geben wollen, nach welchem die ersten Menschen erschaffen sind. Wenn das seine Richtigkeit hat, so liegt in den Mosaischen Worten weiter nichts, als der Mensch habe eine Aehnlichkeit mit Gott gehabt, oder er habe bey seiner Schöpfung gewisse Eigenschaften bekommen, in welchen er mit Gott übereinkam, doch daß diese bey ihm eingeschränkt und bey Gott unendlich waren. Diese Aehnlichkeit aber des Menschen mit Gott war von der Art, daß sie ausser Gott niemand anderst in der Welt zukam, sondern ein besonderer Vorzug desselben vor allen andern Geschöpfen auf Erden; denn im Allgemeinen ist alles Gottes Bild, und es spiegelt sich in allem Gottes Vollkommenheit. Das Unterscheidende aber zwischen den Menschen und andern Geschöpfen ist, daß er eine vernünftige Seele besitzt.

Inzwischen wird damit die moralische gute Beschaffenheit des ersten Menschen selbst noch nicht geleugnet, sondern diese muß aus andern Gründen der heiligen Schrift ausgemacht werden. Schon aus der Vernunft beweiset man, daß Gott nach seiner Heiligkeit unmöglich den Menschen in solcher moralischen Zerrüttung, worin sich wirklich ein jeder befindet, habe erschaffen können, (s. Erbsünde) daß er als das weiseste Wesen auch den Menschen so müsse zubereitet haben, daß der Zweck des Menschen, welcher kein anderer als wahre Verehrung des Schöpfers und seine eigne Glückseligkeit, die mit Tugend und Unschuld genau verbunden ist, seyn könne, auch erhalten werden konnte, und daß weil Gott nicht Gesetze geben kann, die der Mensch nicht erfüllen kann, dieser von ihm auch so müsse erschaffen seyn, daß er sie beobachten könne. Hiezu nimmt man die besondern und eignen Beweise der heiligen Schrift, und zwar sowohl überhaupt, als besonders bey jeder einzelnen Vollkommenheit des Menschen. Man sagt, es sey offenbar in der Schrift von einem allgemeinen angebohrnen moralischen Uebel die Rede, aus welchem die wirklichen Sünden hergeleitet werden, und dieses Uebel werde aus der ersten Sünde Adams erklärt. (s. Erbsünde.) Man beruft sich auf die Geschichte Mosis selbst, welcher von Bewegungen des Gemüths und unordentlichen Trieben gleich nach dem Fall redet, wovon der Mensch vorher nichts wußte 1 Mos. 3, 7. 10. daß in ihnen eine Veränderung vorgegangen sey, nach welcher sie nicht mehr waren wie Gott, 1 Mos. 3, 22. Adam ist gewesen wie unser einer, aber x. Dazu kommt, daß Moses ausdrücklich sagt: Kap. 1, 31. daß Gott alles angesehen habe, was er gemacht hatte, und es sey sehr gut, טוב מאד (optime) gewesen. Man beruft sich auf Prediger 7, 29. daß Gott den Menschen aufrichtig (gut, recht ישר) gemacht habe, welches inzwischen andere erklären: Gott habe mit den Menschen gut und recht gehandelt. Daß auch die ältern Juden Mosen so verstanden und diese anerschaffene Gerechtigkeit und Unschuld erkannt haben, beweiset man aus dem Buche der Weisheit Kap. 9, 2. 3. Gott habe den Menschen durch die Weisheit bereitet, daß er herrschen sollte über die Creatur, die er gemacht habe, damit er die Welt regiere mit Heiligkeit und Gerechtigkeit und mit rechtem Herzen (εν ευθυτητι ψυχης) richte.

Indessen rechnet man diese Wahrheit nicht zu den Grundwahrheiten der ersten, sondern der zweyten Ordnung, weil sowohl der Glaube an den Erlöser als auch wahre Tugend bestehen könne, wenn man von dem ersten Zustande der Menschen nicht unterrichtet wäre, doch hat sie immer in die Lehre von dem Ursprung der Sünde, und in die Moral und Anweisung wie der Mensch seyn, und zu seyn sich bestreben müsse, einen wichtigen Einfluß.

Bey der Erklärung der Beschaffenheit des ersten Zustandes der Menschen ist die Sache freylich oft sehr übertrieben worden, daher die Anstösse gegen eine solche Lehre bey Vernünftigen unvermeidlich waren. Man hat aber auf der andern Seite noch mehr gefehlt, wenn man die besondern Einfälle eines oder des andern Lehrers gleich auf die Rechnung der Theologie oder der Theologen besonders der Neuern überhaupt schieben wollen. Die Hauptsache ist immer diese, daß der Mensch in einem solchen Zustande war, worin er die Absichten Gottes völlig erreichen, die Sünde vermeiden und in Gerechtigkeit und Heiligkeit leben konnte. Die beste und vollkommenste Disposition zur Tugend lag in seiner Seele, an Beförderungs- und Erhaltungsmitteln fehlte es nicht, und alle seine Verhältnisse giengen auf stete Richtigkeit in allen Handlungen. Vornemlich kam es hier auf die Beschaffenheit der Seele an, welche

che der eigentliche Sitz des Bildes Gottes war. Doch hatte auch der Leib daran Theil, und der ganze Zustand des ersten Menschen war Glückseligkeit.

Was die Seele betrift, so ist hier zuerst die Frage, wie es in dem Verstande des Menschen in jener ersten glücklichen Zeit ausgesehen habe. Hier lehren die Theologen, daß er alles das gewußt, oder völlig geschickt war zu erkennen, was er zu dem Zweck seines Daseyns, zur Vermeidung der Sünde, zum wahren Dienst Gottes und zu seiner Glückseligkeit wissen mußte, und daß er dies alles in einem solchen Grade des Lichts und der Deutlichkeit erkannte, daß es den gehörigen Einfluß auf den Willen und auf das Leben hatte. Man ist weit davon entfernt, den Menschen eine Art von Allwissenheit oder auch nur einen solchen Umfang von Erkenntniß zuzuschreiben, wie er bey den Engeln denen doch selbst vieles verborgen ist, ja nun auch jezt bey vielen Menschen ist. Vieles wußte er wahrscheinlich von Gott nicht, was wir jezt erkennen. Z. E. von dem Sohne Gottes, von der Dreyeinigkeit ꝛc. Höchstwahrscheinlich war das, was er von Gott wußte, nicht viel, aber doch so viel als zur wahren Verehrung desselben gehörte, und eben so begränzt war wohl auch die Kenntniß natürlicher Dinge, worin ihn jezt die Nachkommen sehr weit übertreffen, z. E. der astronomischen, mechanischen und anderer Dinge, die wir jezt nach unsern Verhältnissen wissen müssen. Genug wenn er das wußte, was er als ein glücklicher Erdbewohner wissen mußte. Zwar war er nicht als ein Kind, sondern als ein reifer Mensch erschaffen, und daher war sein Erkenntnißvermögen nicht wie bey den kleinen Kindern unthätig, aber doch mußte er seinen Verstand zur Erforschung und Aufklärung der Wahrheiten gebrauchen und anwenden: und da der Mensch in dieser ersten Zeit sowohl stärkere Geisteskräfte und nicht die Schwächung des Nachdenkens durch Bedürfnisse und Schwachheiten des Leibes hatte, als auch überhaupt in seinen Seelenkräften vollkommene Ordnung herrschte, so konnte er geschwinder und tiefer in die Wahrheiten eindringen, die sich ihm durch die Sinne oder wegen der Combination der Ideen darboten, als es jezt geschehen kann. Man muß aber auch diese Wissenschaft des ersten Menschen selbst, so viel er damals hatte, und haben mußte (denn manches wäre ihm damals ganz unnöthig gewesen) seinem eignen Forschen nicht ganz allein zuschreiben, sondern Gott hat ihm verschiedentlich Offenbahrungen gegeben, und dadurch sowohl vor schädlichen Irrthümern bewahrt, als nützliche Kenntnisse bey ihm befördert. Moses sagt ausdrücklich daß Gott dem Menschen erklärt habe, daß die Frucht von dem Baum des Erkenntnisses Gutes und Böses ihm schädlich seyn werde, und sollte er ihm nicht eben so auch von dem Gebrauch von Kräutern und Gewächsen, die in gewissen Fällen und Umständen bald schädlich bald nützlich seyn können, und andern, sowohl göttlichen als natürlichen Dingen Belehrungen gegeben haben. Wenn Moses anführt, 1 Mos. 1, 28. 29. daß die ersten Menschen sich vor dem Angesichte Gottes verborgen, und den Abend Gottes Gegenwart sich geoffenbahrt habe, so läßt sich daraus allerdings schliessen, daß die ersten Menschen an solchen Offenbahrungen Gottes gewohnt gewesen seyn, die doch ihre Belehrung und Befestigung im Guten zum Zwecke gehabt haben müssen. Was besonders die Juden und mit ihnen manche Christen von der grossen und weitläuftigen Erkenntniß daraus haben schliessen wollen, weil Adam den Thieren den Namen gegeben, und sogleich erkennt habe, daß Eva aus seiner Rippen genommen sey, davon läßt sich das Ungegründete leicht einsehen. Denn die Juden träumen, daß alle Benennungen zugleich Merkmale der innern Natur der Thiere seyn, die Adam sogleich völlig eingesehen habe; und das was mit Eva vorgegangen war, konnte wohl leicht dem Adam von Gott bekannt gemacht worden seyn. Es ist auch wohl ohnehin höchst unglaublich, daß sogleich mit dem Fall, alle solche vorhergehabte grosse Kenntnisse mit einmal verlohren gegangen seyn sollten. Man kann daraus urtheilen, ob man nicht ohne Gefahr die Wahrheit zu verletzen behaupten könne, daß Adam in dem Stande der Unschuld in denen Dingen, welche die Religion nicht betrafen, auch habe irren können.

In Ansehung des Willens schreibt man dem ersten Menschen Heiligkeit und Gerechtigkeit zu: denn ohne dieselbe läßt sich der Zweck des Menschen wahre Religion und Glückseligkeit nicht denken. Doch auch hier muß man die Beschaffenheit Adams nicht übertreiben. Es war freylich hier noch keine zu ihrer Vollkommenheit und Reife gebrachte Tugend, denn diese wird erst durch mehrere Uebung, durch Ueberwindung gegentheiliger Reize erhalten, und ist mit dem ersten Augenblicke des Daseyns noch nicht da. Eben deswegen konnten die ersten Menschen auch sündigen, und wurden wirklich zur Sünde verführet. Gott wollte diese Tugend offenbar erst zu ihrer Festigkeit bringen, da er ihnen ein Prüfungs- und Uebungsmittel an dem Baum des Erkenntnisses Gutes und Bösen gab. Ihre ursprüngliche Gerechtigkeit bestund also eigentlich in der Unschuld, und einer wahren Abneigung von allem, was dem Schöpfer mißfallen konnte, unrecht und böse war, und in einer wahren und innern höchsten Liebe zu Gott und allem was gut ist. Diese Gemüthsneigung konnte und sollte immer zu mehrerer Vollkommenheit fortschreiten, und weil sie sich nach der Erkenntniß des Guten richtete, so folgte auch, daß sie alles nach dem Grade schätzten und liebten, als sie es vorzüglich gut erkannten, und ihre höchste Liebe war daher auf Gott gerichtet. Dieser Neigung fehlte es auch nicht an Vermögen, und Kraft der Ausübung. Diese Art der Weisheit und Gerechtigkeit leuchtet deutlich daraus hervor; daß das Verderben der Natur jezt in dem Gegentheil, dem Mangel der nöthigen Erkenntniß und des Lichts, oder in der Finsterniß, und der Schwäche des menschlichen Willens gesezt wird. Röm. 7, 7 ff. und die Wirkungen Gottes auf die Herstellung und Beförderung solcher Gemüthsneigungen gehen. Ephes. 4, 22 — 24. Ausser dem berufen wir uns auf die Beweise, welche wir überhaupt für die moralische gute Beschaffenheit der ersten Menschen im vorigen angeführt haben. Adam konnte also zwar sündigen, er konnte aber auch nicht sündigen oder die Sünde vermeiden. Dabey war in den Unter- und Oberkräften der Seele die vollkommene Harmonie, der Mensch hatte folglich Sinne, Naturtriebe, sinnliche Begierden, Instinkte, Affecte, doch war in derselben keine solche Unordnung, kein solcher Impuls der Sinne, daß der Mensch zu Handlungen hingerissen worden sey, ehe der Verstand solche gehörig geprüft und den Willen geleitet habe. Er lebte also in dem Stande einer wahren geistlichen Freyheit, in welchem er sich nach der richtigen Einsicht des Guten bestimmte, seine Wahl, bis der Verstand sein Geschäfte verrichtet, aufschob, und die Vernunft über die Sinnlichkeit siegte. Denn das Gegentheil oder die überwiegende Sinnlichkeit ist das Böse bey dem Menschen, welches aus dem Fall der ersten Menschen her-

geleitet wird. (s. Erbsünde.) Aus einem solchen Gemüthszustande mußten lauter gute und unsträfliche Werke entstehen, und daher hatte der Mensch ein gutes Gewissen, und die mit demselben verbundene Ruhe und Freudigkeit.

Wie es mit der Religion und Gottesdienst der Menschen ausgesehen habe, davon führt die Schrift nichts bestimmtes an. Ohnehin ist Moses in der Erzählung von dem Zustande der Menschen vor dem Fall nur kurz. Die Hauptsache war der innere Gottesdienst, die höchste Liebe zu Gott, welche alle Handlungen regierte, und das Leben selbst zu einem beständigen Gottesdienste machte. Er hatte seine natürliche Religion; er hatte aber auch Offenbahrungen von Gott, und es werden uns positive Geseze angeführt, nicht allein der Befehl den Garten zu bauen, und zu bewahren 1 Mos. 2, 15. Das Verbot der Frucht von dem Baum des Erkenntnisses Gutes und Bösen 2, 17. Das Gesez der Monogamie v. 18 ff. sondern auch vom Sabbath c. 2. 3. 2 Mos. 20, 11. 31, 17. Doch sind einige Theologen der Meynung, daß das Gesez vom Sabbath später sey, und erst zu der Mosaischen Einrichtung des Gottesdienstes gehöre. (s. Sabbath.) Wie aber im Paradiese der Sabbath gefeyert worden, oder der Mensch diesen Tag von andern unterschieden, oder ob Gott an demselben sich auf eine besondere und vorzügliche Art dem Menschen geoffenbahrt habe, davon sagt Moses nichts, und kann also auch von uns nichts bestimmt werden.

Auch hat man hier die Frage aufgeworfen, wie es mit der ersten Sprache der Menschen ausgesehen, ob erstlich die hebräische Sprache wie sie in den Schriften des Alten Testaments stehe, die Sprache Adams gewesen, oder nicht? davon siehe hebräische Sprache. Zweytens, ob Gott den Menschen dies Vermögen sich richtig und vernehmlich auszudrucken, und diese oder jene Zeichen der Gedanken zu wählen und zu gebrauchen, anerschaffen, oder der Mensch nach und nach sich eine Sprache ausgebildet, und durch festgesezte Töne den Unterschied der Dinge angegeben habe? Auch hierüber hat sich die heilige Schrift nicht erklärt, und es ist wohl ohne Streit nicht gleich im Anfang die Sprache schon ausgebildet, sondern nach und nach, nachdem die Menschen mehr erkannten, auch diese mehr vollkommener geworden, aber doch konnten die Menschen gleich im Anfange reden und sich ausdrucken, und Gott gab ihnen sowohl die Werkzeuge zu reden, als auch die Neigung und Fähigkeit dazu und so gut wie er den Aposteln Kenntniß fremder Sprachen ohne vorhergehende Uebung mittheilen konnte, so gut konnte er auch den ersten Menschen als einen deutlich redenden erschaffen. (s. davon in dem Artikel: Sprache.)

Ausser der Beschaffenheit der Seele hat man auch auf die Beschaffenheit des Leibes bey den ersten Menschen zu sehen. Dieser war der Vortreflichkeit des Geistes, wovon er belebt wurde, gemäß. Er war zwar an sich zerstöhrbar, wie jeder zusammengesezter Körper, allein doch war damals keine Nothwendigkeit zu sterben da, und der Mensch würde wirklich nicht gestorben seyn, wenn er nicht gesündigt hätte. Nicht als ob die Menschen nothwendig hier auf der Erde beständig beysammen hätten leben sollen, die freylich dadurch sehr würde seyn angefüllet worden, (ob man gleich auch darin Sache sehr übertreibt, daß man ganz unrichtig die Zahl der Menschen, welche in einer bessern und glücklichern Situation der Welt leben können, mit der jezigen Möglichkeit ihrer Anzahl, vergleicht) sondern Gott würde sie nach der Prüfungszeit in eine noch bessere und vollkommenere Wohnung aufgenommen haben, ohne das Bittere, welches dem Tod eigen ist, und die wirkliche Auflösung des Leibes und der Seele zu erfahren. Man kann dabey immer glauben, daß eine Verwandlung vorgegangen seyn würde, wo die Menschen statt des gröbern Körpers einen subtilern (πνευματικόν) würden erhalten haben. Denn die Schrift schreibt immer den Tod der Menschen der ersten Sünde zu 1 Mos. 2, 17. 3, 19. Röm. 5, 12. u. a. O. m. Daß sie von einem ewigen Leben etwas gewußt sagt Paulus Tit. 1, 2. Dieses fortdaurende Leben war auch mit einer fortdaurenden Gesundheit verknüpft, indem die Krankheiten und Schmerzen die Auflösungsmittel des Menschen abgeben. Es war daher ein steter vigor der Sinne und der Gliedmassen in diesem ersten Zustande. Daß der Mensch stets gesund und vom Tode befreyet bleiben konnte, ist wohl ohnehin so unglaublich nicht, wie manche vorgegeben haben, denn die Zusammensetzung der Theile erfordert nicht nothwendig eine Auflösung. Gott konnte allerdings den Körper so einrichten, daß er immer fortdauren konnte, und ihm dazu die steten Stärkungs- und Erhaltungsmittel geben, und viele glauben nicht ohne Grund, daß dazu der Baum des Lebens im Paradiese bestimmt gewesen sey. 1 Mos. 3, 22. (s. Baum des Lebens.)

Die Wohnung oder Aufenthalt des Menschen wird Garten der Lust oder Paradies genennt, welches seiner Einrichtung, dem Schmuck, den Früchten, der Lage u. s. w. nach, die Glückseligkeit und das stete Vergnügen des Menschen erhielte. s. Paradieß.

Die Herrschaft über die Thiere ist eine Folge der Vernunft bey den Menschen. Sie zeigt das Recht des Menschen an, die Thiere und andere Geschöpfe zu seinem Vortheil und Bequemlichkeit zu gebrauchen, aber auch zugleich die vorzügliche Beschaffenheit der vernünftigen Herrn derselben, ihren Gebrauch und Nutzen, den sie geben, zu erkennen, sie zu zähmen und zu ihrem Vortheil, Bequemlichkeit und Vergnügen zuzurichten. Man findet diese Herrschaft bey den Menschen noch, und die Schrift eignet sie ihm auch noch nach dem Sündenfall zu, 1 Mos. 6, 19. 9, 2. 3. und bey den wilden Thieren zeigt sich nicht allein ein gewisses Gefühl von der Hoheit des Menschen und ein Scheu vor ihm, so lange sie in keinem präternaturellen Zustand sind, sondern auch die stärksten Thiere werden durch die schwächsten Menschen regiert. Uebrigens ist es freylich übertriebene Fiktion, wenn man gar behauptet, daß die Thiere vor dem Fall durch den Wink regiert worden, und diese ohne angewandte Kunst und Mühe sogleich denselben befolgt hätten.

Diese ursprüngliche Beschaffenheit des ersten Menschen nennt man eine natürliche und will damit anzeigen, daß sie nicht zum Wesen des Menschen selbst gehörte, denn sonst würde er es nicht haben verliehren können ohne aufgehört zu haben, ein Mensch zu seyn: daß sie nicht etwas erworbenes und durch ihn nach und nach erlangtes Gute gewesen sey; daß sie aber auch nicht nach der Schöpfung erst hinten her dem Menschen von Gott noch hinzugegeben sey; sondern mit der Hervorbringung desselben sogleich da und anerschaffen gewesen sey, und daß sie zur Natur desselben gehört, oder gleich bey seinen ersten Werken ein solches Maaßverhältniß und Harmonie der Seelenkräfte in ihm gewesen.

Und diese seine natürliche Beschaffenheit sollte und

könnte auch auf die Nachkommen fortgepflanzt werden. Es giebt zwar hier manche Schwierigkeiten, besonders wenn man auf die Seele sieht, welche als ein immaterielles Wesen durch die Zeugung nicht scheint fortgepflanzt werden zu können, und daher etwan von Gott unmittelbar zur Zeit ihrer Verbindung mit dem Körper hervorgebracht, oder schon längst vorher geschaffen seyn möchte, (s. davon Seele.) Inzwischen so ist doch die Sache selbst deutlich und klar daher zu erkennen, weil die moralische Zerrüttung fortgepflanzt wird und Gott das Menschengeschlecht, welches sich auf Erden ausbreiten sollte, fruchtbar macht, sich in der gut anerschaffenen Art zu vermehren. Es mag nun eine wirkliche Fortpflanzung der Seele, oder ein gewisser Einfluß des körperlichen in den Geist angenommen werden.

Allein doch konnten die Nachkommen auch nicht mehr erhalten, als die ersten Eltern selbst hatten. Zwar haben einige behauptet, daß sie, wenn Adam nicht gesündigt hätte, alle würden in einem statu confirmationis oder so gebohren seyn, daß sie auch nicht hätten sündigen können, weil sie annehmen, daß Adam ein besonders Bundeshaupt aller Menschen gewesen und im Namen aller seiner Nachkommen gehandelt habe; allein es ist dies eine in der Schrift unbekannte Sache, welche ohnehin mit der Absicht Gottes bey eingeschränkten vernünftigen Geschöpfen streitet, welche hier durch eigne Anwendung ihrer Kräfte zur Festigkeit in dem Guten und zur Belohnung hinansteigen sollen, (s. **Bund, Bundeshaupt.**) Die Nachkommen Adams würden also die Sünde haben vermeiden, aber eben sowohl fallen können, und hätten gleichfalls ihre Prüfungszeit ausstehen müssen.

Uebrigens ist diese Lehre in der christlichen Kirche verschiedentlich vorgetragen worden. Ehe noch durch menschliche Erklärungen und Zusätze über diese Sache Streit unter den Christen entstund, dachte man auch an keine genauere Bestimmung der Wahrheit selbst. Ueberdem mischten sich bey den ersten Kirchenvätern gar sehr ihre besondern philosophischen Grundsätze, in welchen sie ehedem waren unterrichtet worden, und die sie angenommen hatten, mit ein, daher kommen so manche unbestimmte und der Mißdeutungen unterworfene Stellen bey ihnen vor. Bald reden sie von dem Ebenbilde im allgemeinen Verstande, als einer Aehnlichkeit mit Gott, bald aber im engern Verstande von der moralischen Beschaffenheit des ersten Menschen. Z. E. Clemens Alexandrinus libr. V. VI. sagt der erste Mensch sey nicht vollkommen (τελειος) in der Tugend gewesen, sondern habe es werden sollen, und zugleich, der Mensch sey Gottes Tempel gewesen, der nach seinem Bilde und seiner Aehnlichkeit erschaffen worden, in welchem eine göttliche Gesinnung gewesen.

Origenes περι αρχων lib. 3. c. 6. sagt: die Aehnlichkeit mit Gott habe der Mensch in seinem ersten Zustande erhalten, aber die Vollkommenheit der Aehnlichkeit sey der gänzlichen Vollendung vorbehalten, und in seinen Selectis in Genesin, Gott habe dem Menschen, damit er sein Ebenbild sey, das Vermögen gegeben, zu thun was recht ist, und wer gerecht und heilig sey, werde Gottes Ebenbild.

Bey den Pelagianschen Streitigkeiten gab es Gelegenheiten, der Sache mehr nachzudenken, und bestimmter zu lehren, da die Anhänger dieser Secte die Sterblichkeit der ersten Menschen nicht allein, sondern auch die Gleichheit derselben mit ihren Nachkommen behaupteten.

Durch die Scholastiker kam der Gedanke auf, daß der Mensch in einem natürlichen Zustande erschaffen worden, Gott aber demselben als eine besondere Gnadenwohlthat und aussernatürliche Geschenke noch Unsterblichkeit, Weisheit und Gerechtigkeit dazu gegeben habe, und dies ist nachher die Lehre der catholischen Kirche geworden.

Die Socinianer lehrten nicht allein wie die Pelagianer, sondern weil sie auch das Bild Gottes blos in der Herrschaft setzten, so sprachen sie es der Eva ab. In den protestantischen Kirchen muß man aber die mancherley Erklärungen einzelner Lehrer und ihre oft übertriebene Vorstellungen, von der wahren Lehre der Kirche unterscheiden. (20)

Die reformirte Kirche behauptet durchgehends, eben wie die evangelisch lutherische, daß das den ersten Menschen anerschaffene göttliche Ebenbild, im engsten Verstande genommen, in Weisheit des Verstandes und Heiligkeit des Willens, d. i. in der Aehnlichkeit mit den moralischen Vollkommenheiten des Höchsten bestanden habe; also beym Sündenfall verlohren gegangen sey, und im Gnadenstand wiederhergestellet werde, nach Col. 3, 10. Ephes. 4, 24.

Ebenbild Gottes (Arminianer oder Remonstranten.) Die **Remonstranten**, und diejenige, welche in England und Deutschland ihren Grundsätzen folgen, wollen zwar nicht leugnen, daß der erste Mensch unverderbt und mit vollkommneren Anlagen zur Weisheit und sittlichen Güte, als jetzt, aus der Hand des Schöpfers getretten; daß auch dem durch das Evangelium Christi erneuerten und geheiligten Menschen das Ebenbild Gottes im vorzüglichsten Verstand zuzuschreiben sey. Aber sie glauben nicht, daß Moses dieses durch das Ebenbild Gottes, wornach der erste Mensch erschaffen worden, eigentlich und ausschließlich verstanden habe, sondern etwas, das der menschlichen Natur wesentlich zukomme, und auch nach dem Sündenfall noch immer nach 1 B. Mos. 9, 6. Jac. 3, 9. beygelegt werden könne. Daher verstehen einige unter ihnen durch das göttliche Ebenbild in der Schöpfungsgeschichte die Würde der vernünftigen unsterblichen Menschenseele, die ein Geist ist, wie ihr Schöpfer, und die Anlagen hat sich immer mehr an intellectualischen und moralischen Realitäten zu vervollkommnen, und dadurch Gott stets ähnlicher zu werden; vergl. Apostelgesch. 17, 28. Andre wenden dagegen ein, Moses betrachte den ganzen Menschen nach Seele und Leib als ein Ebenbild Gottes, und müsse deswegen auf etwas zielen, was dem ganzen Menschen und nicht der Seele allein eigen sey, und verstehen dadurch die dem Menschen über die übrigen Geschöpfe auf Erden beygelegte Herrschaft, wodurch er gleichsam ein Untergott auf derselben ist; so erkläre es Moses 1 B. Mos. 1, 26. selber; daraus leite er auch eigentlich die Strafbarkeit des Menschenmordes 1 B. Mos. 9, 6. her; und so würden Regenten Psalm 82, 6. ihrer Herrschaft wegen Götter, und der Mann wegen der ihm in der Ehe zukommenden Herrschaft das Bild Gottes 1 Cor. 11, 7. genennet. (32)

Ebenbild Gottes. (Socinianer) Der Racauische Catechismus sagt, daß das Ebenbild Gottes in der Macht und Herrschaft der Menschen über alle Geschöpfe des Erdbodens, keineswegs aber in der Unsterblichkeit bestehe. Ihre vornehmste Lehrer aber erklären die Mey-

nung von einer dem Menschen anerschaffnen Heiligkeit noch ausdrücklich für eine alte und häßliche Fabel. Sie glauben daher, daß der Mensch das göttliche Ebenbild noch an sich trage, und bedienen sich vornemlich der kurz vorher bey den Remonstranten angeführten Gründe. Sie meynen auch, daß der Mensch vermöge seiner Natur sterblich gewesen, und, wenn er dieser seiner Natur überlassen worden wäre, auch wirklich gestorben seyn würde, ob sie gleich nicht leugnen, daß durch eine besondere göttliche Wohlthat und Unterstützung er auch immer bey Leben hätte bleiben können. Sie halten also den Tod nicht für eine Folge der Sünde, sondern für eine nothwendige Folge von der natürlichen Beschaffenheit des menschlichen Leibes. (1)

Ebenbild Gottes. (catholisch) **Moses**, nachdem er in seinem ersten Buche die Erschaffung aller anderer Dinge beschrieben, kömmt endlich an den Menschen, und erzehlet mit besonderem Nachdrucke, wie Gott, gleichsam über ein grosses Werk sich berathschlagend, zu sich selbsten sagt: **Lasset uns den Menschen nach unserm Ebenbilde und Aehnlichkeit machen.** Hierüber entsteht nun die Frage, worin dieses Ebenbild, oder die Aehnlichkeit, die der Mensch mit Gott hat, bestehe? Die **Anthropomorphiten**, weil sie Gott, nicht zwar einen völligen Körper des Menschen, doch aber eine menschliche Gestalt und Gliedmassen zugeschrieben, behaupteten, daß der Mensch deswegen ein **Ebenbild Gottes** sey, weil sein Körper eine Aehnlichkeit mit der Gestalt Gottes habe. Die **Socinianer** aber lehren, das Ebenbild und die Aehnlichkeit des Menschen mit Gott bestehe in nichts anderes, als in der **Herrschaft**, die der Mensch über alle andere untere Geschöpfe bekommen hat; wie aus ihrem Catechismus, den sie zu Racov in Kleinpohlen herausgegeben haben, zu sehen ist. Ihr Absehen dabey war, wie die Theologen davor halten, die Erbsünde sowohl, als die persönliche wegzuleugnen, und die für beyde nothwendige Genugthuung Christi zu zernichten. Diese nemliche Meynung von dem Ebenbilde Gottes haben die **Remonstranten** angenommen, nur mit diesem einzigen Unterschiede, daß sie die besagte **Herrschaft** über andere Geschöpfe viel weiter erhoben haben. Allein sollten dann diese nicht erkennet haben, daß kaum ein Schatten von dieser Herrschaft mehr übrig sey; indem die Thiere nicht allein dem Menschen nicht mehr gehorsamen, sondern auch sich widerspenstig, und vielfältig schadhaft zeigen? Woher ist dieses entstanden? Aus keiner andern Ursache, als weil der Mensch durch die Sünde die Herrschaft über jene Dinge, die wegen ihm erschaffen waren, verlohren hat. Lächerlich, oder vielmehr unvernünftig ist, was ein gewisser **Anonymus** (*Quaest. Vet. & N. Test. in* 1 *Cor.* 11, 7.) schreibt, daß nur die Mannspersonen, nicht aber die Frauenspersonen, nach dem Ebenbilde Gottes erschaffen wären. **Horatius Plata** geht vermittelst boshafter Verdrehung der heiligen Schrift noch unsinniger darein, da er in seinem zu Lyon im Jahre 1647. herausgegebenen Werkchen phantasiret, die Frauenspersonen wären weder Menschen, noch von Christo erlößt. Diese Thorheiten werden hinlänglich zernichtet, durch den einigen Schrifttext 1 B. Mos. 1, 27.

Wenn man die Meynungen der heiligen Väter über das Ebenbild Gottes betrachtet, so sind sie in ihren Erklärungen nicht allein verschieden, sondern scheinen sich auch zu widersprechen. Damit man aber alles wohl verstehe, muß man dieses Ebenbild mit den Theologen auf zweyerley oder dreyerley Art betrachten; 1) in so weit der Mensch die natürliche Fähigkeit hat, Gott zu erkennen und zu lieben, gleichwie Gott sich selbst erkennet und liebet, kann er seiner **Natur nach** ein Ebenbild Gottes genennet werden. Von diesem redet **Augustinus** (*Serm.* 2. *in Psalm.* 48.) also: „Das Ebenbild Gottes ist innerlich, nicht in dem Körper, sondern wo der Verstand, die Vernunft und die Kraft ist, die Wahrheit zu ergründen". Er sagt ferner von diesem Ebenbilde (*Lib. de Spir. & lit.* Cap. 28.) daß es auch in den Sündern nicht ausgelöschet sey. **Tertullianus** und **Ambrosius** vermeynen, das Ebenbild Gottes sey sonderheitlich in dem freyen Willen, mit welchem der Mensch begabt ist. 2) Die menschliche Seele ist ein Ebenbild Gottes **der Gnade nach**, in so weit sie durch den Glauben, und durch die Liebe Gott erkennet und liebet. Von diesem redet der heil. **Paulus** Col. 3, 10. da er die sündhafte Menschen ermahnet, den alten Menschen aus, — und einen neuen anzuziehen, **nach dem Ebenbilde dessen, der ihn erschaffen hat:** oder den neuen Menschen anzuziehen, welcher (Ephes. 4, 24.) **nach Gott in der Gerechtigkeit und wahren Heiligkeit ist erschaffen worden.** Dies Ebenbild ist in dem Menschen übernatürlicher und zufälliger Weise, und wird in der Seele durch die Sünde ausgelöschet; davon schreibt der heil. **Augustinus** *Quaest.* 67. *inter.* 83. u. a. m. Es wird aber auch wieder hergestellet durch die Gnade Gottes, wie aus den Worten des Apostels abzunehmen. 3) Endlich kann die Seele ein Ebenbild Gottes **der Glorie nach** genennet werden, wenn sie durch das Licht der himmlischen Glorie Gott klar und vollkommen erkennet, ihn unaufhörlich liebet, und mit ihm unabsönderlich vereiniget ist. Hievon redet der Apostel Röm. 8, 30. daß Gott diejenige, die er vorgesehen, auch vorhin bestimmet habe, daß sie **dem Ebenbilde seines Sohnes gleichförmig werden sollen.** 2c. Dieses Ebenbildes wird die Seele, wenn sie es einmal in dem Himmel besitzet, nicht mehr beraubet. Unterdessen ist es nicht allen gemein, sondern nur den Auserwählten vorbehalten.

Nebst diesen schon angeführten Auslegungen über das Ebenbild Gottes sind noch andere von den heiligen Vätern gegeben worden. **Ambrosius** (Lib. *De Dignit. cond. hum.* C. 11.) saget, daß, gleichwie der einige Gott allzeit und allenthalben ganz ist, und alles belebet, bewegt und regieret, so auch die Seele ganz in ihrem Körper sey, wo sie alles belebet, bewegt, und regieret. Gleich hernach zeiget er die Aehnlichkeit der Seele einigermassen mit der heiligsten Dreyfaltigkeit, indem sie drey Vollkommenheiten in sich enthalten, als den Verstand, den Willen und die Gedächtniß 2c. **Irenäus** vermeynet, das Ebenbild wäre in dem Körper, und die Aehnlichkeit in der Seele. **Petavius** bemerket, daß die mehrste von den heiligen Vätern behaupten, das Ebenbild bestehe in der **Herrschaft**, die Gott dem Menschen ertheilet; nicht allein aber in jener, die er über die unvernünftige Thiere, sondern auch, die er über sich selbsten erhalten. So saget **Cyrillus Alex.** Lib. 9. *in Ioan.* daß der Mensch ein Ebenbild Gottes sey, „weil er seinen eigenen Willen in seiner Gewalt hat, wie Gott." Eben dieses folget aus den erst angezogenen Worten des **Ambrosius**. Und **Johann Damascenus** (*De duabus Christi voluntatibus*) schreibt also: „Weil der Mensch natürlicherweise herrschet über seinen Körper als über seinen eigenen und natürlichen Knecht; des-

wegen ist der Mensch mehr nach dem Ebenbilde Gottes, als der Engel.“

Alles dieses zeiget keine Widersprüche der Väter an; sondern nur, daß einer in dieser, die andere in anderen Vollkommenheiten des Menschen sein Ebenbild und Aehnlichkeit mit Gott habe erweisen wollen. Es ist auch daraus zu sehen, wie vollkommen dieses Ebenbild Gottes dem Menschen in seiner Schöpfung sey mitgetheilet worden: was er davon durch die Sünde verlohren, und was er durch die Gnade des Erlösers wieder erhalten habe. Daherd läßt sich sagen, daß das **Ebenbild Gottes** sey der ganze Umfang aller von Gott dem Menschen in seiner Schöpfung mitgetheilten Vollkommenheiten, damit er sich und alles ihm Untergebene weißlich regiere, und damit er in Heiligkeit und Gerechtigkeit alles sein Thun und Lassen zu der Ehre und Glorie Gottes, als des ersten Anfangs und letzten Zeiles und Endes, einrichte, welche das Absehen seiner Schöpfung war, und welche, nachdem er von diesem seinem Ziele und Ende durch die Sünde abgewichen, von Christo durch seine Gnade wieder hergestellet worden. (11)

Ebenbild Gottes (in der griechischen Kirche). Von den ältern griechischen Vätern setzt Chrysostomus das Ebenbild Gottes in die Herrschaft des Menschen über die Geschöpfe des Erdbodens. Epiphanius meynt, daß genug sey, zu glauben, der Mensch sey nach Gottes Bild erschaffen; wogegen es aber schwer und unnöthig sey, zu bestimmen, worinn dasselbe bestanden habe, als welches Gott allein bekannt sey. Gregorius von Nyßa setzt es in eine Aehnlichkeit mit den drey Personen in der Gottheit. Justin, der Märtyrer behauptet, Gott habe den Menschen mit einem grossen Verstande erschaffen, und ihm das Vermögen die Wahrheit zu erkennen und Gutes zu thun, geschenkt. Theophilus von Antiochien sagt, der erste Mensch sey in Einfalt und ohne alles Böse gewesen. Und hiermit stimmen auch andere überein, welche bekennen, daß der Mensch im Stande der Unschuld ganz frey von unreinen Begierden gewesen, und bey demselben eine grosse Heiligkeit und Schönheit gefunden worden. Auch rechneten sie die Unsterblichkeit und Unverweßlichkeit des Leibes mit zu dem Ebenbilde Gottes; doch so, daß der Mensch in Ansehung der Leibesgestalt Gott, welcher keinen Leib hat, nicht ähnlich seyn könne, wovon aber die Anthropomorphiten (s. diesen Artikel) das Gegentheil behaupteten. Basilius beantwortet die Frage: Warum die menschliche Seele des Bösen fähig gewesen, auf folgende Art: Weil sie in der Freyheit des Willens erschaffen war, welche einer vernünftigen Creatur wohl anstund. Denn sie war von allem Zwang befreyt, und hatte ihr Leben durch die Güte Gottes ganz in ihrer Gewalt, weil sie zum Ebenbilde Gottes erschaffen war. Sie verstand das Gute und dessen Vortreflichkeit, und hatte Macht und Vermögen genug in Beschauung dieses Guten, und dem Genuß dieser geistlichen Vortheile zu verbleiben, und ihr Leben, welches ihr natürlich war, zu erhalten. Johannes Damascenus macht einen Unterschied unter dem Ebenbilde und der Gleichheit Gottes. Jenes bestand nach ihm in der vernünftigen und verständigen Seele; dieses aber in der Aehnlichkeit der Tugend mit Gott, soviel möglich sey. Denn der Mensch sey rein, ohne alle Sünde, aufrichtig mit allen Tugenden ausgeziert, und als ein Aufseher aller sichtbarer Creaturen erschaffen worden.

Die heutigen Griechen beziehen sich in ihrer sogenannten orthodoxen Confeßion von 1643. auf den Basilius. Auf die Frage: Wie war des Menschen Stand der Unschuld oder der Reinigkeit und Freyheit von Sünden beschaffen? lautet die Antwort: Der Stand der Unschuld oder Aufrichtigkeit ist nach des heil. Basilius Bericht zweyerley. Die erste Art ist eine freywillige Entfernung von der Sünde, da nemlich der Mensch, dem die Sünde aus langer Gewohnheit und Uebung bekannt ist, dieselbe gern und freywillig verläßt. Die andere Art aber besteht in einer gänzlichen Unwissenheit und Unerfahrenheit in der Sünde, wenn ein Mensch gar keine Wissenschaft und Erfahrung des Bösen hat, entweder wegen der zarten Kindheit, oder wegen anderer Ursachen. Auf diese letzte Art war die Unschuld und Aufrichtigkeit Adams vor dem Fall beschaffen, indem sie mit der höchsten Vollkommenheit und einer angeschaffenen Gerechtigkeit im Verstand und Willen verknüpft war, so daß in dem Verstand eine ganz völlige Wissenschaft, in dem Willen alle Frömmigkeit und Ehrbarkeit zu finden war. — Demnach war der Mensch in solchem Stande der Unschuld und Aufrichtigkeit den Engeln sehr ähnlich. Sobald er aber durch Uebertrettung des göttlichen Gebots gesündigt, und den Stand der Sünde angenommen hatte, so ist er auch alsobald im Paradies sterblich geworden. — Alsbald verlohr er die Vollkommenheit seiner Vernunft und seines Verstandes, und der Wille wurde geneigter zum Bösen, als zum Guten.

Aus ihren öffentlichen Kirchengebeten wollen einige schliessen, daß sie auch noch die äusserliche Schönheit des Leibes mit zum Ebenbilde Gottes rechnen. Denn sie beten: Herr unser Gott, der du durch deine unaussprechliche Weißheit den Menschen aus Staub erschaffen, und ihm die größte Leibesschönheit mitgetheilt, und als ein ansehnliches und himmlisches Geschöpfe, welches dein Bild an sich trug, zu Erweiterung deiner Ehre, und zum Preiß deines Reichs ausgeziert hast. (Heineccii Abbildung der griechischen Kirche II. Theil S. 93 — 109.)

Der rußische Erzbischof Plato drückt sich in seiner rechtgläubigen Lehre gr. 8. 1770. S. 14. hierüber folgendergestalt aus: Das Ebenbild Gottes besteht in der Uebereinstimmung mit dessen Vollkommenheit; als z. E. wie Gott Vernunft besitzt, so ist auch der Mensch mit Vernunft begabt. Gott erwählt seinem Wesen nach blos das Gute, und verabscheut das Böse. Dem Menschen ist gleichfalls der Trieb eingepflanzt, das Gute zu begehren, und das Böse zu fliehen. Gott ist der oberste Beherrscher aller Creaturen; er hat aber auch den Menschen gemacht, daß er herrsche über alles, was auf Erden ist; und auf diese Art muß man auch von dem übrigen urtheilen. Da aber Gott keinen Körper hat, so ist folglich das Ebenbild Gottes nicht dem Körper, wie die Anthropomorphiten fälschlich geglaubt haben, sondern der Seele des Menschen mitgetheilt. Hiervon überführt uns zwar die Vernunft, es erklärt aber solches die heil. Schrift noch deutlicher Eph. 4, 24. Col. 3, 10. Was wir allhier von dem Ebenbilde Gottes gesagt haben, geht beyde Geschlechter, das männliche und weibliche an, wie solches 1 Mos. 1, 27. deutlich angezeigt ist. — Und S. 30. Es ist oben gesagt worden: daß Gott den Menschen nach seinem Bilde, das ist: weise, heilig, unschuldig zum Guten geneigt, und mit den übrigen Vollkommenheiten ausgeschmückt erschaffen habe. Da wir nun dieses alles bey dem Menschen nicht mehr antreffen;

so folgt daraus: daß der Mensch eben in einem schlechtern Zustande, als derjenige gewesen sey, in welchen ihn der Schöpfer gesetzt hat, sich befinde. Und könnte man sich wohl auch nur in die Gedanken kommen lassen, daß der weise und gütige Schöpfer den Menschen mit so vielen Schwachheiten und Unvollkommenheiten, die wir nun bey ihm antreffen, sollte geschaffen haben? Man muß also einräumen, daß der Mensch die von Gott ihm geschenkten Vollkommenheiten, welche die heiligen Bücher das Ebenbild Gottes nennen, durch eignes Verschulden müsse verlohren haben.

Indessen lassen sich doch auch einige in der griechischen Kirche die Vorstellungsart des **Gregorius** von Nyßa gefallen. **Metrophanes Critopulus** beschreibt die Sache folgendergestalt: Gott habe den Menschen also geschaffen, daß sein Leib aus allen vier Elementen gemacht, und durch die göttliche Einhauchung mit einer Seele, Vernunft und Unsterblichkeit ausgeziert worden. Es werde aber deswegen gelehrt, daß der Mensch nach dem Ebenbilde Gottes erschaffen worden, weil er mit seiner Seele die heil. Dreyeinigkeit abbilde: denn der Verstand (νῦς) sey ein Bild des Vaters, die Vernunft (λόγος) ein Bild des Worts oder Sohns, das beständige Leben oder gleichsam Athmen der Seele (ἀείπνοια) ein Bild des unsterblichen und lebendigmachenden Geistes Gottes. Daß aber nur eine Seele sey, welche den ganzen Leib regiere, daß bilde abermals den grossen Gott ab, insofern er einig ist, und die ganze Welt nach seinem Willen regiert. Es wolle aber der Schöpfer, daß dieses Geschöpf ihm gleich sey; ja dasselbe sey auch durch den Willen des Schöpfers zu seinem Bilde erschaffen; daß es aber demselben (wirklich) gleich werde, das hänge von den Bemühungen und den Tugenden des Geschöpfes selbst ab. (1)

Ebenbild Gottes, (jüdisch). Die Juden nennen es יצר טוב Jezer tob, die gute Gestalt. Sie stellen sich solches, eben so wie die Erbsünde, die sie יצר הרע Jezer harah, die böse Gestalt nennen, unter einer Person vor. Der Jezer tob soll nach ihrer Meynung ein kleiner, armer, doch gescheiter Knabe seyn; ein Knabe, weil er sich nicht eher zum Menschen hält, als im dreyzehenten Jahre; arm, weil ihn die wenigsten Menschen anhören; gescheit, weil er ihnen den rechten Weg zeigt. Der Jezer harah aber soll dreyzehen Jahr älter seyn, als der Jezer tob, er wird mit dem Menschen gebohren und erzogen, und verleitet ihn den Sabbath zu entheiligen. Wenn der Mensch dreyzehen Jahre alt ist, dann wird erst der Jezer tob gebohren, und dieser setzt den Menschen zu Rede, wenn er etwas Böses thut. Es ist nicht zu leugnen, daß wenn man dieser Beschreibung der Juden einen allegorischen Sinn giebt, solche allerdings die Wahrheit enthält, daß der Mensch von Natur zum Bösen geneigt ist, durch Ueberlegung aber, und durch den Gebrauch der heiligen Schrift auf bessere Wege gebracht werden kann. Denn die Juden sagen, wenn der Mensch den Sabbath entheilige, so rufe ihm der Jezer tob zu: Du Thor, es stehet geschrieben: wer den Sabbath entheiligt, soll des Todes sterben, 2 B. Mos. 21, 14. Wenn er einen tödtet, so ruft ihm der Jezer tob zu: Du Thor, wer Menschen Blut vergießt, des Blut soll wieder vergossen werden, 1 B. Mos. 9, 6. Treibet er Ehebruch, so ruft er ihm aus 3 B. Mos. 20, 10. zu: Der Ehebrecher und die Ehebrecherin soll sterben. Mehr kommt in den Schriften der Rabbinen davon nicht vor. Sonst sagen die Juden noch, daß als **Adam** noch im Paradiese gewesen, so habe er helle Kleider gehabt, nachdem er aber durch Hülfe der Schlange die Vorhaut bekommen habe, so habe er ein Kleid von Fellen bekommen. Vorher habe er eine herrliche Seele gehabt, nachher aber sey sie von ihm weggeflogen, und er habe eine Seele vom Teufel bekommen, seine erste Seele sey hernach in den **Enoch** gekommen, der auch deswegen nicht gestorben sey. Vorher habe er von einem Ende der Welt bis zum andern sehen können; nachher aber sey sein Gesicht ausserordentlich geschwächt worden; vorher sey er viel grösser gewesen, nachher aber immer kleiner geworden. Sie setzen also das göttliche Ebenbild, nach welchem **Adam** erschaffen worden, blos in der sinnlichen Vollkommenheit des Körpers. Alles dasjenige nun, was **Adam** durch den Sündenfall verlohren hat, soll der Mensch zur Zeit des **Messiah** wieder bekommen. Aus dem, was wir gesagt haben, läßt sich nun leicht die Rechnung machen, was sich die Juden von der Erneuerung des göttlichen Ebenbildes für einen Begriff machen. Wir werden solches unter dem Titel: **Meßias** zusammen nehmen. s. auch **Erbsünde**. (22)

Ebenbürtigkeit, Ebengeburt, nennt man überhaupt das Verhältniß zwoer Personen, vermöge dessen sie für gleiches Standes in Ansehung ihrer Geburt und Abkunft gehalten werden. Man bemerkt nach der ehemaligen und heutigen deutschen Verfassung dreyerley Vorfälle, bey welchen die Ebenbürtigkeit pflegte in Erwägung gezogen zu werden. **Erstlich** beym gerichtlichen Zweykampf, oder judicio duellico, welches denn auch die vermeintlichen Gesetze der heutigen Duelle nicht vernachläßigt wissen wollen. **Zweytens** bey Verheyrathung zwoer Personen. In diesen beyden Fällen pflegte die Untersuchung der Ebengeburt gewöhnlich bis auf vier Ahnen, das ist, bis auf Großvater und Großmutter väterlicher und mütterlicher Seite ausgedehnt zu werden. Die aus unebenbürtiger Eltern Ehe gebohrnen Kinder folgen nach deutschen Grundsätzen der ärgeren Hand, das ist, sie sind dem geringeren Ehegatten am Stande gleich. **Drittens** bey der Erbfolge der Kinder in den Lehen und Stammgütern ihrer Eltern. In Bestimmung der Ebenbürtigkeit bey diesem letzteren Gegenstande kommt alles auf die beyden Puncten an: **erstlich**, ob Vater und Mutter dessen, der succediren will, in einer wahren und rechtmäßigen Ehe gelebt haben; und **zweytens**, ob sie von gleicher standesmäßigen Geburt und Abkunft waren. Der letzte Punct verursacht die größten Schwierigkeiten in Bestimmung der Ebenbürtigkeit; weil die Entscheidung desselben mit der unter den Rechtslehrern so sehr bestrittenen Frage von gleichen und ungleichen standes- und unstandesmäßigen Heyrathen, und was insonderheit **Mißheyrathen** sind, so genau zusammen hängt. Die Erörterung dieser Materie gehört in den Artikel **Mißheyrath**, (s. auch **Disparagium**.) Nach dessen Voraussetzung kann man hier folgende Sätze zu Bestimmung der Ebenbürtigkeit annoch als erweißlich angeben. I.) In alten Zeiten waren alle Personen freyer Geburt, das ist solche, welche weder im ersten, noch im zweyten Grade Knechte oder Freygelassene unter ihren Vorfahren hatten, ebenbürtig. II.) In der Folge sahe man vorzüglich auf die Ritterbürtigkeit, ohne darin wieder den höheren und niederen Adel voneinander zu unterscheiden. III.) Heutzutage sind zwar alle fürstenmäßige Personen, worunter auch die wirklichen

Reichsgrafen verstanden werden, ohnstreitig ebenbürtig. Ob aber Personen von höheren und niederen Adel ebenbürtig sind, darüber wird sehr gestritten. Dagegen ist die Nichtebenbürtigkeit fürstenmäßiger und bürgerlicher Personen überall eingestanden. (15)

Ebene, (Gartenbaukunst.) Diese ist zwar von den Gartenkünstler wenig Abänderungen an und vor sich fähig; allein die Natur bedient sich ihrer, und kann dennoch in den Gärten hin und wieder einen angenehmen Theil ausmachen, nie aber soll sie ein ganzes seyn. Sie giebt den Begriff der Bequemlichkeit, der Freyheit und des Ungezwungenen; sie verstattet ein ruhiges, verweilendes Ueberschauen der Scenen, die sie enthält.

Allein eine Ebene, die gefallen soll, muß theils nach allen Seiten eine gewisse Ausdehnung haben, theils keine leere unbelebte Fläche vorstellen. Ein langer schmahler Strich hat an sich selbst nichts Einnehmendes. Verliert sich die Ausdehnung der Ebene ohne irgend eine Unterbrechung zu weit, daß das Auge nicht mehr die Grenze faßt, so wird der Anblick bald ermüdend werden. Das Auge muß auf ihr Beschäftigung und Unterhaltung finden; ist sie leer oder ganz einfärbig, so wird sie Ueberdruß und Langeweile erregen. Selbst eine weite Fläche mit wallenden Getraide, die keinen andern Gegenstand zeigt, unterhält nur wenig. Wie erfreuend aber ist eine Ebene, die von eingezäunten Feldern und Küchengärten, die eine Abwechslung der Auftritte und der Farben geben, unterbrochen ist!

Noch mehr Leben empfängt die Ebene durch Wasser, das bald von Sonnenglanz blinket, bald das Antlitz des blauen Himmels und die abwechselnden Malereyen der Wolken zurückestrahlt.

Da die Ebene an sich selbst wenig interessant ist, so kann sie noch von der Grenze und Nachbarschaft viel an Eindruck gewinnen. Sie wird schon angenehmer, wann sie zwischen Gruppen von Bäumen in einen Hain sich verirret, oder in ein buschigtes Gehügel aufschwillt, als wenn sie in die leere Ferne verschwindet; noch viel angenehmer, wann sich ihr zur Seite ein Gebürge aufthürmt, oder ein hoher Wald, ein stark bewohntes Dorf, oder irgend ein anderer wichtiger Gegenstand ihre Grenzen mit einer lieblichen Dämmerung bezeichnet. (18)

Ebene Aufgabe, s. Aufgabe.

Ebene der Schwere, (Maschinenbau.) So nennt der Maschinenbaumeister eine ebene weder ein noch auswärts gebogene Fläche, in welcher der Schwerpunct eines Körpers liegt. So ist z. B. bey einer Kugel die Ebene der Schwere eine Cirkulfläche. (18)

Ebenen Fusses, (Baukunst) wird von Zimmern gesagt, die in gleichem Geschose also liegen, daß man weder eine Stufe hinauf noch hinabgehen darf. Bey alten Gebäuden, die der Erweiterung halber in Städten gekauft werden, um das schon besitzende Gebäude geräumlicher zu machen, werden Oefnungen und Gänge nach dem erkauften Gebäude gebrochen, und durch alle Geschose solche Communicationen eingerichtet, daß man beyde von innen als ein Haus ansieht. Hier geschiehet es nun selten, daß die Geschose, welche zusammengebrochen werden in einander passen, sondern man siehet sich genöthigt bey den Durchgängen einige Stufen und Treppen anzulegen, daß man also nicht ebenen Fusses von einem Gebäude in das andere gehen kann. Auch haben in neuern bürgerlichen Gebäuden die Zimmerleute hie und da die üble Gewohnheit, daß sie die Schwellriegel der Wände in den Thüren durchlaufen lassen, daß dadurch jede Thüre einen Tritt erhält, daß man nicht ebenen Fusses fortgehen kann. (18)

Ebener Spiegel, s. Spiegel.

Ebenholz, (botan.) Dieses schwarze, harte und sehr schwere Holz kommt nach dem Zeugniß verschiedener Schriftsteller von einer Pflanze, welche der Herr von Linne in die vierte Ordnung seiner siebenzehenten Classe (*Diadelphia decandria*) setzt, und mit dem Namen Ebenus belegt. Der Blumenkelch besteht aus einem glockenförmigen Stücke, welches sich in fünf fadenförmige, zottige, ziemlich gleiche Zähne endiget. Die Krone ist schmetterlingförmig, solang als der Kelch; ihre Fahne rundlich, aufrecht und unverletzt; zu den Flügeln sind nur zween mondförmige unscheinbare Ansätze da. Der Kiel ist bucklich, mondförmig, am Gipfel in die Höhe steigend. Die Träger der Staubfäden sind alle in eine Scheide verwachsen, auf ihren abgesonderten Gipfeln sitzen die runde Staubbeutel. Der Stempel bestehet aus einem rundlichen zottigen Fruchtknoten, einem haarförmigen Griffel und einer steifen spitzen Narbe. Auf die Blüthe folgt eine eyrunde Schote, mit einem haarigen Saamenkorne. Die beyden bestimmten Gattungen dieses Geschlechts sind:

Capisches Ebenholz, (*Ebenus capensis* Linn. *Lotus major africanus longioribus et angustis foliis* Pluk. *Trifolium africanum fruticans* Comm. hort. 2. p. 213. t. 107.) Es wächst auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung. Der Stamm ist strauchartig und die Aeste mit seidenartigen Haaren besetzt. Die Blätter stehen zu drey auf einem langen Stiele, und sind gleichbreit mit angedruckten Zotten besetzt. Die Blumen stehen an Gipfel in Trauben beysammen und sind röthlich.

Cretisches Ebenholz, (*Ebenus cretica* L.) Diese Gattung wächst auf der Insel Creta, und liefert das ächte schöne schwarze Holz. Die Blätter sind aus drey bis fünf lanzetförmigen rauhen Blättern zusammengesetzt. Die Blumen stehen in langen dicken Aehren, und sind mit vielen Ohren versehen.

Ausser dieser Gattung von Ebenholz giebt es noch verschiedene Holzarten, welche diesen Namen führen, als das rothe Ebenholz, (s. **Granadillholz**) das violetbräunliche, (s. **Violetholz**) das Bergebenholz, welches eine Gattung **Bauhinie** (s. diesen Art.) ist, das falsche Ebenholz, das americanische Ebenholz, (Asphalatus Ebenus Linn.) (s. **Witschen**) und das äthiopische.

Das falsche Ebenholz, (*Hebenastrum seu Lolin* Rumph.) trägt äpfelförmige gelbe Früchte, welche ein schleimiges mehliges Fleisch und viele Saamenkörner enthalten. Die Indianer essen diese Früchte roh oder geröstet; sie sollen wie Pisang schmecken.

Das äthiopische Ebenholz kommt von einer Art Palmbäume (Palma americana spinosa C. Bauh.) und wächst in Brasilien und Aethiopien. Die Blätter sind den Palmblättern gleich, der Stamm ist mit scharfen Dornen besetzt, und das Holz dem ächten Ebenholze gänzlich gleich. Zuweilen wird auch der Bohnenbaum Geisklee (*Cytisus Laburnum* Linn.) mit dem Namen Alpen Ebenholz belegt. s. davon im Art. Geisklee. (9)

Ebenholz, grün- (botan.) ist eine Benennung des virginischen Persimon, (*Diospyrus virginiana* L.)

Ebenholz, (Schreiner.) ist ein hartes, festes, zartes Holz genennt, das gerne brennt, und aus Africa ganz schwarz, aus Indien aber mit Striemen zu uns

gebracht wird. Es wächst besonders auf der Insel Helena und St. Mauritius gerne. Weil es also ein rares ausländisches Holz ist, so wird es unter das Pfundholz gerechnet, und nach dem Gewichte oder Pfunden bezahlet. Es hat seinen Namen von dem lateinischen Hebenus, welches vom ebräischen Worte: Eben herkommt, und so viel als Stein heißt, weil es steinhart ist. Sonst ist es an diesen Orten so gemein, als wohl bey uns das eichene Holz, aber ungleich härter und fester. Die Rinde daran siehet grün. Die Probe ist, daß sie pechschwarz sey, und im Wasser zu Boden sinke. Von den Würmern und der Fäulung sonderlich in der Feuchte, wird es nicht leicht angegriffen, auch wird es sich wie Elfenbein anfühlen und keine Adern haben. Der Schreiner und Tischler kann es so viel die Farbe betrift, von Apfel- Birn- und ingleichen von Stechpalmen, oder auch Buchsbäumenholz, weissen Maulbeerbaum, kurz, welches feste, stark und ohne Adern ist, ziemlich nachkünsteln. Denn man lässet dergleichen Holz, wenn es glatt gehobelt, mit einer feinen schwarzen einbeissenden Farbe oft bestreichen. Es dienet dazu Aqua fort, womit es bestrichen, in schattigter Luft getrocknet, mit guter schwarzer Dinte, worinne rostig Eisen gelegen, etlichemal überstrichen und immer wieder getrocknet, zuletzt aber mit Wachs überfahren und poliret, endlich mit wächsernen Tuch gerieben oder gebohnet wird. Man kann auch Silber in Scheidewasser auflösen, und das Holz damit etlichemal überstreichen, und hernach mit dem Wachs eben so verfahren. Andere legen es 3 Tage in Alaunwasser an einem warmen Ort, hernach wird es in Baumöl, dazu etwas Vitriol und Schwefel genommen, gekochet, und hier kann man ihm auch mit wohlriechendem Oel einen Geruch geben. Wenn mans auch nur im Wasser mit Kühnruß kochet, und hernach, wenn es noch warm ist, mit Leinöl bestreichet, gleich aber mit Filz und Tuch reibet, wenn es kein Oel mehr einziehet. Die gemeinste Art ist, daß mans auch bey einem Huthmacher in seinen schwarzen Farbenkessel, darinnen Hüthe gefärbet werden, recht einziehen lasse, bis eines Messerrückens stark; wenn es nun im Schatten wohl trocken worden, poliret man dasselbe erst mit einem Eisen aus dem gröbsten, daß der Unflath der Farbe abgehe, hernach aber mit Schaffheu, Kohlenstaub und auch Baumöl, wie das Ebenholz. Sonst giebt es auch rothes, so Granatillenholz und grünes Ebenholz. Die Alten hielten es vor Aloeholz. Es wurde sonderlich von den Egyptern sehr hoch gehalten, welche den überwundenen Völkern insgemein Gold und Ebenholz zum Tribut auflegten. Das Holz von Tunis ist nichts als ein, und zwar das beste Ebenholz, welches nicht leicht wie das andere reisset, sehr hart wie ein Zahn wird, sehr zart ist, und sich sehr leicht und schön poliren, ja besser schneiden lässet. Zum Poliren des ächten und nachgemachten kann man auch einen Wolfszahn brauchen. Das Nachahmen geschieht auch wohl durch Nestler- Schwärze und Eisenfarbe gleich viel, damit mans wechselsweise bestreicht. Man kann übrigens sowohl des ächten als nachgemachten, bey schönen Holzmanufacturen, sonderlich kleiner Arbeit, als schwarzen Schränken, Chatoullen ꝛc. und hernach bey sauberer ausgelegter Arbeit, z. E. Tischgen, Brett und Schachtspielen, Flintenschäften ꝛc. nicht entbehren. (18)

Ebenholz, versteintes, *Lignum ebeni. Bois d'ebene.* Unter den verschiedenen versteinten Hölzern führen die Schriftsteller, z. B. Agricola *de natura fossil.* Lib. 7 Cap. 22. Scheuchzer *Herbar. diluv.* n. 560. *Mus.* Richter. p. 262. Walch Naturgeschichte Th. III. S. 9. Schröter Lithol. Lexikon, S. 384. Schröter vollständige Einleitung Th. III. S. 188 auch das Ebenholz an. Ob es aber von einzelnen Beyspielen des Steinreichs mit Zuverlässigkeit kann erwiesen werden? das ist eine andre Frage. Denn obgleich das Ebenholz eben so gut als ein jedes andre Holz versteint werden kann, so weiß man doch auch, daß das Holz in seiner Versteinerung oft so verändert wird, daß man, wenn es auf die natürliche Holzart ankommt, entweder gar nicht entscheiden, oder blos muthmassen kann. (10)

Ebenist, ein Künstler, der Schränke, Chatoullen, auch eingelegte und andre künstliche Arbeiten, sowohl aus Ebenholz als aus andern seltenen Hölzern verfertiget. (19)

Ebenmaas, (Baukunst) wird die Uebereinstimmung der zwey Helften eines Werks genennt, wenn nemlich auf oder an der einen Helfte eben solche Sachen, wie auf der andern sich befinden, oder von der Mittellinie an gleich weit abstehen, auch gleich hoch gestellt sind. Es ist dieses der Stärke eines Gebäudes zuträglich, weilen solches sodann auf beyden Seiten gleich schwer, und mithin auch gleich stark wird. Sehr lange Gebäude werden daher in der Mitten oder an den beyden Ecken über das übrige herausgerückt. Werden die Hauptthüren in der Mitte des Gebäudes angelegt, so stimmen die Fenster zu beyden Seiten desto besser überein. Mehrere Beyspiele hievon können unter dem Art. Symetrie nachgeschlagen werden. (18)

Ebenmaas. (Musik) Wir haben in der Musik zweyerley Ebenmaase, das mathematische und ästhetische.

Sobald man angefangen hat, die Verhältnisse der Töne zu bestimmen, sie als letzte Urregeln anzugeben, und hierauf die Tonlehren zu gründen: so müßte man einen Maasstab haben, der, wo nicht die Töne, doch die Saite und hierauf die Verhältnisse mathematisch abmessen könnte.

Der königlichen Akademie der Wissenschaften in Paris ist vor kurzem ein Maasstab der Klänge, le Sonometre, der für die Naturlehre dienet, und ein neuer Maasstab der Töne le Tonometre für die Musik letzterer vom Mannheimer Tonlehrer vorgelegt und beyde von ihr approbiret worden. Hierüber ist im *Journal des Sçavans mois fevrier* 1782 eine Abhandlung erschienen, die das Voglerische Tonmaas mit dem Pythagorischen Helikon und griechischen Monochord vergleicht, und die Vortheile des achtsaitigen Tonmaases beschreibt.

Zwey Töne miteinander verglichen machen eine Verhältniß aus. Ueberhaupt kann man nie bey Anhörung eines auch musikalischen Klanges, bey Berührung eines Tasten oder Instruments wissen, ob dieser Ton eine Dritte, Vierte ꝛc. sey, sondern dieser Bezug äussert sich erst, wenn zwey zusammenklingen, wenn man diese Verhältniß untersucht.

Also zwey Zahlen machen eine Verhältniß (ratio) zwey Verhältnisse machen ein Ebenmaas (proportio.) Wir haben arithmetische Verhältnisse, und harmonische, eben so arithmetische und harmonische Ebenmaase.

4	3	2		
c	f	c	arithmethisches	Ebenmaas.
½	⅓	¼		
c	g	c	harmonisches	

Durch die Fortsetzung der Ebenmaase finden wir neue Verhält-

Verhältnisse und Töne, die wir vorher nicht gekannt haben.

Wenn man z. B. wissen will, ob drey grosse Dritten eine Achte ausmachen, so setzt man:

Die ganze Saite sein Fünftel, das Fünftel vom Fünftel ist $\frac{1}{25}$

	C		e	gis
Das	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{25}$	$\frac{1}{125}$	
			his	

Die Achte vom C als ganzer Saite ist die Hälfte,
$\frac{1}{2}$ $\frac{1}{5}$ $\frac{1}{25}$ bis $\frac{1}{128}$, und folglich sehen wir, daß diese grosse Dritten nicht hinlangen; weil die dritte grosse Dritte nicht $\frac{1}{128}$ sondern eine kleinere Zahl und tieferer Ton $\frac{1}{125}$ war.

Um die Uebelklänge mathematisch, auch ausser der harmonischen Steigezahl $\frac{1}{7}$ $\frac{1}{9}$ $\frac{1}{11}$ $\frac{1}{13}$ zu finden, bedienet man sich lauter Ebenmaase und einer geometrischen Fortschreitungsart.

Die zweyte Fünfte giebt uns die Neunte

4 6 9
c g d

4 enthält zwey Drittel von 6
6 enthält zwey Drittel von 9

Die zweyte Vierte giebt uns die Eilfte

9 12 16
g c f

9 enthält drey Viertel von 12
12 enthält drey Viertel von 16

Die zweyte Sechste giebt uns die Dreyzehnte

150 240 384
e c as

5 ist in 150 30mal, 8 in 240 30mal enthalten
5 ist in 240 48mal, 8 in 384 48mal enthalten.

Die Anwendung des Ebenmaases ist unzählbar in der Musik: wir werden sie bey jeder eigenen Stelle anzeigen, und begnügen uns mit dieser allgemeinen Beschreibung.

Das ästhetische Ebenmaaß in der Musik läßt sich freylich mehr empfinden als bestimmen, hiefür giebt es keinen Calcul. Aber alle andere vergeschwisterte freye Künste können uns praktische Regeln hiefür herleihen: so ist z. B. die erste Regel, daß man in der Musik auf die Uebereinstimmung der Theile mit dem Ganzen seinen hauptsächlichen Augenmerk richten müsse, in dieser Uebereinstimmung muß die genaueste Einheit in der Bauart jedes einzeln Theiles an und vor sich die freyste Mannichfaltigkeit herrschen.

Da, wo kein Ebenmaas ist, entstehen Mißgeburten und Zwerge. Wenn man eine Sonate setzt, das ist nun das geringste unter den musikalischen Produkten, aber hierzu gehört eben so viel Ebenmaas im Kleinen, als zur Verfertigung einer grossen musikalischen Tragödie einer Oper die 4 geschlagene Stunden dem Zuhörer ununterbrochen beschäftigen — abwechslend mit Täuschung und rührendst unterhalten soll.

Eh man den ersten Theil einer Sonate schreibt: so muß man schon wissen, ob dieser oder jener Gesang, eine gewählte Passage im Haupttone mit Rücksicht auf Fingersatz und Ausdehnung des Instruments auf Umfang ꝛc. die nämliche Wirkung thue, als hier im fünften, ob der erste Theil nicht zu lang werde, und Eckel zu befürchten sey, wenn der zweyte, der immer bündiger, ausgeführter und stärker seyn muß, dem ersten verhältnißmässig bearbeitet werde. Vom Ebenmaase unter verwandten Töne lese man den Artikel: Ausweichung. Das größte Werk, das je ein Tonsetzer unternehmen kann, ist eine grosse Oper, besonders wenn sie als eine wahre Tragödie mit stäter Handlung durchgewebt, ohne erkaltenden Künsteleyen der Gurgel, die den Fluß der Leidenschaften hemmet, durchgeführt werden soll, wenn sie nach französischer Anlage verfertiget worden.

Da werden keine frostige Zwischenscenen geduldet, der Beyfall der Oper hängt nicht von einer künstlichen Passage des primo uomo oder prima donna ab, wie es leider in Italien noch immer geschieht. Kein Trillern der Hoboe, oder eine concertirende Arie noch weniger tändelnde und hüpfende Zwischenritornelle können da etwas helfen. Man hat immer das Ganze im Gesicht, Handlung und Deklamation: anhaltende Leidenschaften dürfen durch keine aus anderem Welttheile hergehohlte Ballete unterbrochen werden.

Das Geschäft des Tonsetzers ist von der äussersten Schwierigkeit. Er muß sein Gedicht durchdringend und so gut als sein Dichter verstehen, die Handlung, alle Leidenschaften inne haben, denn muß er jeden Charakter besonders zeichnen, und acht darauf geben, daß keine handelnde Person der andern im mindesten gleiche, daß wie die Arie kein Concertstück seyn darf, so auch das Recitativ nicht als ein unbedeutendes Schwätzen, wie ein nothwendiges Uebel eingeschaltet werde, wobey jeder vernünftige Mann gähnen und Nebenzeitvertreibe suchen muß.

Im jeden einzeln Charakter muß der allmählig wachsende Stufengang aufs äusserste beobachtet werden; denn sonsten wird die Oper je länger es fortgeht desto kälter.

Nichts ist schwerer als bey der genauesten Einheit des Charakters von jeder Person im Detail, doch eine wachsende Stärke in der Einheit von einzeln Akteurn, in dem Contrast von streitenden Charakteren durch ein so grosses Werk durchzubringen.

Wer die erste Arie schreibt, ohne die letzte schon im Kopf zu haben, wird gewiß nichts Ganzes, nichts Grosses liefern können, und zu bedauren ist, daß der grosse Sulzer keine solche Oper in seinem Leben vorher gesehen hatte, ehe er seine Theorie der schönen Künste herausgab, er würde gewiß sich nicht so grausam über das grosse Singspiel herausgelassen haben, und von seinen Graunischen Duetten, die in Terzen und Sexten auf verschiedene contrapunktische Pedantereyen den Anspruch immer erhalten, und zu Beyspiele von musikalischen Künsteleyen in seinen musikalischen Artikeln dienen sollen, gewiß abgebracht worden seyn. Vielleicht waren seine Wünsche ein Ideal, dessen Vollführung man in Paris sehr nahe kömmt, nur Schade ist es, daß die französische Sprache die einzige Sprache ist, die wegen ihrer nasenmäsigen Selbstlauter (voyelles nasales) ihrer stummen e (e muets) ihrer gurgelmäsigen anderen Tönen sehr wenig harmonisches hören läßt, und alle diejenigen Vortheile vermisset, die in der deutschen dem Scheine nach rauhen Sprache, dennoch hauffenweis, wie die vollen a, klingenden o, offenen e ꝛc. angetroffen werden. Dies soll nun genug seyn, um zu bestimmen, welche Uebereinstimmung des Ganzen mit seinen Theilen, welch genaues ästhetisches Ebenmaas einem grossen dramatischen Gesangdichter unentbehrlich sey. Daher kömmt es, daß alle Tage schon bey den ersten Proben, sowohl im Gedicht als in der Musik Aenderungen gemacht werden, die meistens darin bestehen, daß man die Scenen enger zusammendrängt, die musikalischen Wiederhohlungen abschneidet, und alles aufhebt, was frostig bleibt, was den Gang des Schauspiels (la marche de

l'action) hindert, daß der Tonsetzer gleich dem Mahler der einige Schritte von seinem Gemählde wegtritt, um seine Wirkung in der Entfernung zu betrachten, daß der Tonsetzer, sage ich, bey seinen Proben, bald im Parterre, bald in den Logen, bey weniger oder mehr Zuhörern, die er nach Willkühr in Paris dazu einlassen kann, die Wirkung seiner Musik von weitem zu vernehmen suche. Und wenn Voltaire am Vorabend der Vorstellung noch wesentliche Aenderungen in seinen Tragödien vornehmen mußte: so ist es nicht zu wunderen, wenn man bey einer noch unendlich mehr complicirten Maschine, wie das gesungene Trauerspiel ist, immer neue Gesichtspunkte zu befolgen hat, um ein vollkommenes Ebenmaas im Ganzen und seinen Theilen heraus zu bringen. (25)

Ebenreiß, Ebreiß, ist ein Beyname des Stabwurzbeyfusses (*Artemisia Abrotanum* Linn.) (9)

Eben Schatyah, אבן שתייה oder der Grundstein, ist nach der Meynung der Juden derjenige Stein in dem Tempel zu Jerusalem gewesen, auf welchen der sogenannte Schem hamephorasch, oder der verborgene Name Gottes, geschrieben war. Von diesem Stein haben die Juden allerhand närrische Erzählungen. Nach der Meinung einiger soll ihn David, da er den Grund zum künftigen Tempelbau aufgegraben hatte, in dem Abgrund gefunden, und solchen in das Allerheiligste gebracht haben. Nach anderer Meynung soll ihn Gott bey Erschaffung der Welt in den Abgrund gesenkt, und seinen Namen darauf geschrieben haben; dieser Stein soll noch bis diese Stunde daselbst liegen; wenn die Menschen einen Eid schwören, so soll er heraufsteigen, und hernach wieder an seinen Ort zurückkehren; schwört der Mensch falsch, so sollen sich Wasser über diesen Stein ergiessen, wodurch die Buchstaben des geheiligten Namens, die auf demselben geschrieben sind, voneinander gehen, und sich zerstreuen; damit nun die Wasser nicht über sich steigen, und die Welt verderben, so schicke Gott den Engel Jasariel, welcher die Buchstaben wieder darauf schriebe, wodurch die Welt alsdann wieder erhalten werde: mit diesem Stein, der gleichsam der Nabel der Welt sey, habe Gott die Schöpfung der Welt angefangen. Noch andere sagen, es sey dieses derjenige Stein, den Jacob nach 1 B. Mos. 28, 2 zu seinem Hauptkissen gebraucht habe; diesen habe Gott bis in den Abgrund hineingetretten, und zu einem Anhang der Welt gemacht; und nun sey er der Grundstein von der ganzen Welt; auf diesen Stein sey der Tempel gebauet worden, denn Jacob habe gesagt; dieser Stein, den ich aufgerichtet habe, zu einem Maal, soll zu einem Gotteshaus werden. Dieses sind nun die Träumereyen der Juden von dem Grundstein der Welt, auf welchem der Name Gottes geschrieben sey. Von dem daran geschriebenen Namen Gottes, und den ärgerlichen Erzählungen davon, s. den Artikel: Schem Hammephorasch. (22)

Ebentheuer, s. Abentheuer.

Ebenus, s. Ebenholz.

Ebenweichtag, ist das Fest der Beschneidung Christi von alten Schriftstellern sehr oft genennt, z. B. bey dem Duellius in seinen *Excerptis Genealogic.* p. 188 — an dem *Ebenweichtag* i. e. *in Circumcisione Domini.* Bey dem P. Steyerer *in vita* Alberti II. *Duc. Austr.* p. 565 in einer Urkunde von Anno 1366 — Geben ze Wien an Mentag vor dem *Ebenweichtag.* Das Wort Eben ist so viel wie Gleich, man glaubt also, daß dieser Festtag daher den Namen hat, weil er eben so feyerlich begangen ward, wie das Weinachtsfest selbst. (8)

Eber, so wird das männliche Stammschwein, welches auch Beuse, Hacksch, Kunksch, Bär genennt wird, geheissen, wann es ein Halb = Dreyvierteljahr alt ist, so kann es zum Begatten gelassen werden, besser ist es, wann es Einjährig ist. Man soll zu solchen Schweinen, die groß und stark werden, und überhaupt von guter Art sind, wählen, dann die Jungen, sonderlich wann die Mutter auch von guter Art ist, werfen den Stammschweinen allezeit gleich. Ein Eber, der zum Begatten gehalten wird, muß gutes Fressen und gute Pflege haben, und da er zu allen Zeiten dazu bereit seyn muß, so muß ihm auch jenes niemalen entgehen; wann er vier Jahr alt ist, so wird er abgeschafft; man verschneidet ihn deswegen und mästet ihn; seine Haut wird abgezogen und gegerbt, und sein Fleisch, welches allezeit rauh und unschmackhaft ist, ist die Speise armer Leute. Mehres s. unter Schwein. (13)

Eber, Verracos, war ein altes Bastardstück oder eine viertelextraordinäre Carthaune, welche 17 Caliber lang, 23 Centner schwer war, und eine Kugel von 12 Pfund Eisen schosse. (6)

Eberesche, (botan.) ist ein Beyname des Vogelskirschen Sperberbaumes (*Sorbus Aucuparia* L.) (9)

Ebergeld, ist eine gewisse Abgabe, welche von den Bauern oder auch andern Theilnehmern an einer Heerde, für die Haltung eines gemeinen Reitochsen oder Ebers bezahlt werden muß. (15)

Eberhirsch, (Naturgesch.) s. Schwein (*Sus Babyrussa* Linn.)

Eberraute, (botan.) ist ein Beyname des Stabwurzbeyfusses (*Artemisia Abrotanum* Linn.) (9)

Eberwurz, (botan.) (*Carlina* Linn.) Mit diesem Namen wird ein Pflanzengeschlecht belegt, welches in die erste Ordnung der neunzehnten Classe (*Syngenesia polygamia aequalis*) gehört. Der Kelch bestehet aus zahlreichen, spitzen, locker übereinander gelegten Schuppen, von welchen die inneren am längsten, glatt, glänzend, in einen Kreis gesetzt, gefärbt sind, und die Crone strahlförmig umgeben. Diese bestehet aus lauter röhrförmigen Zwittern. Der Staubbeutel ist walzenförmig hohl und ruhet auf fünf kurzen Trägern. Der Stempel hat einen kurzen Fruchtknoten, einen fadenförmigen Griffel von der Länge des Staubbeutels, und eine längliche gespaltene Narbe. Auf die Blüthe folgt keine Saamenkapsel, sondern der unveränderte Kelch schließt einige walzenrundliche Saamenkörner ein, welche mit einer fedrigen ästigen Haarcrone versehen sind. Der Fruchtboden ist platt, mit drey gespaltenen Spreuspitzen versehen. Man zählt folgende Gattungen dieses Geschlechts:

Gemeine **Eberwurz**, (*Carlina vulgaris* Linn. *Cnicus sylvestris spinosior* C. Bauh. *Atractylis mitior* Fuchs. Sooddistel, Creuzdistel, Saudistel.) Sie wächst in Europa auf bergigen dürren sandigen Plätzen wild. Der Stengel ist strausförmig am Gipfel mit vielen Blumen besetzt. Die Kelche bilden einen weissen Strahl. Die Blumen selbst sind strohgelb. Ihre Blätter sind länglich am Rande ausgezackt, spitz, mit einer doppelten Reihe Stacheln bewaffnet.

Pyrenäische **Eberwurz**, (*Carlina pyrenaica* L.) Sie wächst auf den Pyrenäischen Gebürgen gegen Spanien zu. Der Stamm trägt viele Blumen, und die Blätter laufen daran herab. Sie sind auf beyden Seiten wollig, gefiedert und mit gelblichen Stacheln besetzt. Die Blumen sind purpurröthlich.

Stammlose Eberwurz, (*Carlina acaulis* Linn. *Carlina acaulos, magno flore albo* C. Bauh. *Chamaeleon albus* Cluf. *Carlina officinarum* Blackw. t. 532 Mill. dict. n. 3.) Sie wächst in Deutschland und Italien auf trocknen sandigen Bergen und Hügeln. Die Wurzel ist dick, zähe, schwärzlich, tief in die Erde gesenkt. Der Blumenkopf sitzt unmittelbar auf den Wurzelblättern, und hat fast gar keinen Stengel. Die Blätter sind federförmig in lange glatte gefaltene stachliche Stücke gespalten, und liegen platt auf der Erde in einem Kreise. In Gärten bekömmt diese Pflanze zuweilen ein etwas verändertes Ansehen und einen Spannenlangen Stengel. Die Blumen sind weiß. Man braucht die Wurzel in der Arzeneykunst. Sie soll ihren Namen vom Kaiser Carl dem Grossen erhalten haben, dem sie ein Engel im Traum gezeigt haben soll, worauf er sie bey seiner Armee mit grossem Nutzen gegen die damals grassirende Pest gebraucht hat. So viel ist gewiß, daß ihre balsamische Bestandtheile eine schweistreibende, zertheilende und reizende Kraft auf die Nerven wirken. Zu einem Quentchen erregt sie Laxiren. Auch in der Oeconomie kann sie genutzt werden, denn ihre fleischige Blumenköpfe sind eine gesunde gute Speise.

Strahlkopfförmige Eberwurz (*Carlina atractyloides* Linn.) Sie wächst auf dem Vorgebürge der guten Hoffnung, hat einen ästigen Stengel und gewimperte Stacheln an ihren Kelchen. Uebrigens ist sie nicht ganz genau bestimmt.

Strausförmige Eberwurz. (*Carlina corymbosa* Linn. *Acarna capitulis parvis luteis in umbella* C. Bauh. *Acarna apula umbellata* Columm. ecphr. 1. p. 20. t. 27.) Sie wächst in Italien auf den Rainen am Strande der See. Ihr Stengel ist getheilt, wollig und trägt viele stiellose Blumen. Die Kelche bilden einen gelben Strahl, doch sind die Blättchen an der Basis röthlich.

Traubenförmige Eberwurz (*Carlina racemosa* Linn. Mill. dict. n. 2. *Acarna flore luteo patulo* C. Bauh.) Spanien ist ihr Vaterland. Die Blumen stehen in sehr kleiner Anzahl seitwärts am Stamm und haben keine Stiele. Die Kelchschuppen des Strahles sind von unten bis oben hinaus purpurröthlich. Ihre obere Fläche ist mehr gelb.

Wollige Eberwurz. (*Carlina lanata* Linn. Mill. dict. n. 4. *Acarna flore purpureo rubente patulo* C. Bauh. *Acarna atractylidis folio amplo flore* Barr. ic. 487.) Sie ist in Italien und Languedoque zu Hause, und hat einen gespaltenen Stengel. Die Kelche stehen am Gipfel und sind blutroth, der erste hingegen sitzt in dem Astwinkel fest auf. (9)

Ebioniten, waren eine Art von Ketzern des ersten Jahrhundertes, die hauptsächlich in der Lehre von Christo und der Abschaffung des levitischen Gottesdienstes irrten. Sie hatten mit den Nazarenen vieles gemein, daher sie auch von einigen mit diesen in eine Classe gesetzt wurden. Andere halten sie beyde für Ketzer die in einerley Lehren geirret hätten, davon aber doch die Nazarener von bekehrten Juden, die Ebioniten aber von bekehrten Samaritern hergekommen wären. Einige neuere wollen sie gar nicht für Ketzer halten, sondern behaupten, sie hätten den wahren Lehrbegriff des Herrn Jesu beybehalten, wären aber von der Parthey der Paulinischen Christen verdrungen worden. Unter dieser zeichnet sich besonders der berüchtigte Toland aus, der in seinem Buche, Nazarenus, die Vertheidigung derselben übernommen hat. Der Socinianer Sam. Crell hat sich auch auf diese Seite geschlagen, und sie aus der Zahl der Ketzer auszunehmen gesucht. Demohngeachtet sind die Zeugnisse der Alten zu deutlich, als daß wir sie für rechtgläubige Christen halten sollten, obgleich die besondern sie betreffende Punkte vielen Schwierigkeiten unterworfen sind. Erstlich ist man nicht einmal in Ansehung ihres Namens, und dessen Herleitung einig. Einige leiten ihn von einem, der den Namen Ebion geführt habe, und der Stifter dieser Secte gewesen sey, her. Ihr Hauptgrund liegt in dem Zeugnisse der alten Kirchenlehrer, welche von dem Ebion, als einer wirklichen Person reden. Daß Ignatius, Tertullianus, Philastrius, Hilarius, Rufinus und andere, von einem Ebion reden, kann nicht geleugnet werden. Vermöge derselben war Ebion ein Samariter, der sich für einen Juden ausgegeben. Der eigentliche Ort seiner Geburt läßt sich nicht bestimmen, doch ist so viel gewiß, daß sich die Ebioniten an der östlichen Seite des Jordans und Orontes, in der Gegend von Pella aufgehalten haben. Die Alten sagen, Ebion sey ein Schüler des Cerinthus gewesen, sie geben aber nicht deutlich zu erkennen, in welchem Verstande dieses Wort zu nehmen sey. Eben so ungewiß sind wir in Absicht auf die Zeit, wenn dieser Mann gelebt habe. Einige setzen ihn bis auf das 45te Jahr nach Christi Geburt hinauf, andere bis auf das 105te herunter. Dieses sind alle die Nachrichten, die wir von diesem Manne haben. Die Gönner dieser Meynung berufen sich auch auf eine Stelle in dem Talmudischen Tractat, Orla, wo eines Mannes Ebion gedacht wird; allein es beweißt dieses weiter nichts, als daß Ebion ein hebräischer Name sey, ob er aber der Stifter der Secte der Ebioniten war, läßt sich daraus noch nicht beweisen. Es ist indessen dieses bisher die herrschende Meynung gewesen. Von dieser gehen diejenigen ab, welche glauben, der Name der Ebioniten sey eben soviel als das hebräische Wort אביונים arme Leute. Allein man ist wieder nicht einig, warum ihnen dieser Name beygelegt worden. Origenes behauptet, daß sie deswegen diesen Namen bekommen hätten, weil sie an dem armseligen Gesetz der Juden, das von den Aposteln πτωχα στοιχεια wäre genennt worden, eine so starke Aehnlichkeit gehabt hätten. Aber warum wurden nicht auch andere Sekten, die dieses mit den Ebioniten gemein hatten, also benennt? Wortspielereyen beweisen in der Historie nichts. Epiphanius leitet den Ursprung dieses Namens von der Armuth ihrer Vorfahren, der ersten Christen zu Jerusalem her. Aber, was wir bey der vorigen Ableitung erinnert haben, gilt auch von dieser. Indessen siehet man doch daraus so viel, daß schon die alten Schriftsteller der Meynung derjenigen, die die Sekte der Ebioniten von einer Person, Ebion, herleiten, nicht allzu günstig gewesen sind. Die ältesten Schriftsteller, die von den Ebioniten reden, und unter diesen Irenäus, schweigen gänzlich von einer Person des Ebions, welches sie doch nicht würden gethan haben, wenn sie geglaubt hätten, daß sie ihren Namen von dem Stifter ihrer Sekte bekommen hätten. Diejenigen halten also die Mittelstrasse die diese Frage für ein historisches Problem halten, zu dessen zuverläßiger Entscheidung es an hinreichenden Gründen fehlt. Umständlich handelt von dieser Sache Mosheim, in einer besondern Dissertation, Utrum Ebion fuerit nec ne? in syntagmate diss. ad hist. eccles. pertinent. Vol. I. p. 552.

Wichtiger ist die Frage, worinnen der Lehrbegriff

dieser Leute bestanden habe. Der erste Punkt betrift die Irrthümer, die sie in der Lehre von Christo, begiengen. Irenäus sagt von ihnen: Qui dicuntur Ebionæi, consentiunt quidem, mundum a Deo factum; ea autem, quæ sunt erga Dominum, *non similiter*, ut Cerinthus & Carpocrates opinantur. Iren. L. 1. c. 26. Die Gelehrten sind über die Erklärung dieser Stelle nicht einig. Einige verändern non similiter, in consimiliter, und bringen den Verstand heraus, daß die Ebioniten in der Lehre von Christo mit dem Cerinthus einerley Meynung gehabt; und so wie dieser die Gottheit Christi geleugnet hätten. Andere bleiben bey der gewöhnlichen Leseart, non similiter und erklären es auf folgende Art: Irenäus habe zeigen wollen, worinnen die Ebioniten mit den Cerinthianern übereinstimmten, oder von ihnen abgiengen; erstlich zeige er, worinnen sie von jenen abgiengen, nemlich in der Lehre vom Ursprung der Welt, nun folge also ganz natürlich, worinnen sie nicht von ihnen abgiengen, nemlich in der Meynung von der Natur Christi. Beyde stimmen also darinnen zusammen, daß sie behaupten, die Ebioniten hätten die ewige Gottheit des Sohnes Gottes geleugnet. Und wenn man auch die übrigen Stellen zu Rathe zieht, wo von den Ebioniten geredet wird, so zeigt sich ganz deutlich, daß sie diesen Irrthum gehabt haben. Sie hielten also Christum für einen blosen Propheten und Gesandten Gottes. In Ansehung seiner Geburt aber scheinen sie nicht ganz einig gewesen zu seyn. Einige glaubten, daß er als ein bloser Mensch natürlicherweise durch den Beyschlaf Josephs und der Maria gezeugt worden; andere aber sagen, daß es durch die Kraft und übernatürliche Wirkung des heiligen Geistes geschehen sey, leugneten aber doch, daß er das Wort, welches bey Gott ist, sey, oder sein Daseyn vor seiner menschlichen Zeugung gehabt habe. Sie sagten, er wäre in der That der einzige wahre Prophet, aber ein bloser Mensch, der durch seine Tugend es so weit gebracht habe, daß er der Sohn Gottes genennt worden, er habe die Heiligung blos durch seine gute Werke erhalten. Daß sie von Toland und Crell nicht unter die Ketzer gerechnet werden, wie wir schon oben angemerkt haben, ist aus den Gesinnungen dieser beyden Männer leicht zu begreifen.

Der zweyte Irrthum der Ebioniten besteht in der Verbindung des Judenthums mit dem Christenthum. Sie behielten die Gesetze Mosis sorfältig bey, und hielten sie auch im Neuen Testamente für verbindlich. Sie giengen darinnen noch weiter, als andre jüdisch gesinnte Christen, und nahmen die gesetzlichen Vorschriften in dem Sinn, welchen ihnen die pharisäische Schule beylegte. Sie feyerten den Sonntag und den Sabbath, sie nennten ihre Versammlungsplätze Synagogen, und ihre gottesdienstliche Personen Priester und Synagogenvorsteher; sie verbanden mit der Taufe auch die Beschneidung. Ueberdies giebt man ihnen Schuld, daß sie zu der Beobachtung des Gesetzes noch allerhand Aberglauben hinzugefügt hätten; sie hätten das Haus Gottes zu Jerusalem angebetet; keinen Unterricht von andern Religionsverwandten geduldet, hätten sich vom Fleisch und Milch der Thiere enthalten rc. Andere aber erklären diese Vorwürfe nur dahin, daß sie unter dem Beten nach dem Beyspiel der Juden ihr Gesicht nach Jerusalem gewendet, solches aber nicht angebetet hätten. Sie werfen auch noch die Frage auf, ob die Ebioniten die Beobachtung des mosaischen Gesetzes für eine allgemeine Verbindlichkeit aller Christen, oder nur für eine Pflicht derjenigen gehalten haben, die von den Juden zur christlichen Religion übergegangen sind. Sie erwarteten nach der Lehre der Pharisäer ein tausendjähriges Reich. Aus der Ketzerey der Ebioniten entstunden in der folgenden Zeit die Schamsähaner und Elcesaiten (s. beydes an seinem Ort, s. auch Nazarener.) In ihrer Lebensart folgten sie den Carpocratianern; sie verwarfen die Jungferschaft und Enthaltung, sie verheyratheten ihre Kinder sehr jung; die Verheyratheten konnten sich wieder nach Gefallen von einander trennen rc.

Der dritte Punkt ihres Irrthums betrift ihre Gesinnung gegen die biblischen Bücher. Sie nahmen nach einigen aus dem Alten Testamente nur die fünf Bücher Mosis an, und verwarfen die Propheten; nach andern aber nahmen sie das ganze alte Testament an; sie machten sich aber kein Bedenken daraus, solche zu verfälschen, wenn sie sich nicht anders helfen konnten. Aus dem Neuen Testamente hatten sie ein hebräisches Evangelium, und schreiben solches dem Matthäus zu. Hier entsteht nun die Frage, ob dieses das nemliche sey, welches in den alten Zeiten unter dem hebräischen Evangelio der Nazarener bekannt gewesen sey; welches aber durch die angestellte Vergleichung der wenigen Ueberbleibsel verneinet wird. Daß die Ebioniten ein Evangelium gehabt hatten, sagt Epiphanius, er giebt auch Auszüge aus demselben; sagt aber zugleich, daß sie das Evangelium Matthäi zum Theil verfälscht, zum Theil verstümmelt hätten. (s. Apocrypha 1 B. S. 606.)

Ausser diesen hatten sie auch ihre eigene Apostelgeschichte, einige falsche Briefe unter dem Namen Petri und Jacobi; allein die Briefe Pauli verwarfen sie ganz, und hatten überhaupt einen unversöhnlichen Haß gegen diesen Apostel. Es sind einige Gelehrte, die in der Sammlung der Bücher des N. T. einige finden wollen, welche gerade zur Widerlegung der Ebionitischen Irrthümer geschrieben wären. Dahin gehört die Meynung derjenigen, daß Johannes, wenn er in seinem Evangelio und ersten Brief die Lehre von der Gottheit Jesu Christi vorträgt, zur Absicht habe, nicht allein die Cerinthianer sondern auch die Ebioniten zu bestreiten. Auch halten einige den Brief Judä für eine Widerlegung ebionitischer Irrthümer. Allein die Gründe, die man anführt, sind nicht hinreichend, diese willkührlich angenommene Meynung zu bestättigen; zudem ist es noch lange nicht erwiesen, daß zu den Zeiten des Apostels Juda schon Ebioniten gewesen sind. Daß aber die Kirchenväter, insonderheit Justinus, Irenäus und Origenes gegen sie geschrieben haben, ist ohne allem Zweifel. Als etwas besonderes merken wir noch an, daß die drey griechischen Uebersetzer des A. T. Aquila, Theodotion, und Symmachus, Ebioniten gewesen sind. (22)

Ebiscus. s. Hybiscus.

Eblis, ist der arabische Name, den die Mahommedaner dem Teufel geben. Einige leiten diesen Namen von dem griechischen Wort διαβολος her, wovon die erste Sylbe weggeworfen wäre; andere aber von dem arabischen Zeitwort בלש welches verzweifeln heißt. Vermöge dieser Herleitung heißt also Eblis, ein solches Wesen, welches an der Barmherzigkeit Gottes verzweifelt; von eben diesem Stammwort kommt im arabischen Balaschon, ein nichtswürdiger Mensch her. Lauter Stücke, die sich zur Natur des Teufels schicken. Eblis war anfänglich nicht nur unter der Zahl der

guten Engel, sondern auch einer von den Vorstehern derselben. Da Gott nach der Schöpfung des Menschen den Engeln befahl, dem Adam ihre Ehrerbietung zu erweisen, so waren alle hiezu bereitwillig, nur allein der eine, der hernach den Namen Eblis bekam, that es nicht; sondern sagte: soll ich dem verehren, den du aus Ton gemacht hast; und mich hast du aus Feuer gemacht? Gieb mir nur Raum bis zum Tage der Auferstehung, so will ich seine ganze Nachkommenschaft verderben, bis auf wenige. Gott sagte hierauf: gehe hin, du sollst den verlangten Zeitraum haben, aber wisse, mein Fluch soll auf dir liegen bleiben, bis auf den Tag des Gerichts. Wer dir von Adams Nachkommen folgen wird, dem wird mit dir die Hölle, als eine hinlängliche Vergeltung eurer bösen Werke zu Theil werden. Von dieser Widersetzlichkeit bekam er den Namen Ibba und Eblis. Wenn Gott zu dem Satan sagt, gehe hin; so erklären die Ausleger des Korans diese Worte auf zweyerley Weise. Einige sagen, sie bedeuten so viel, gehe aus dem Paradies; andere aber erklären sie also: verliere deine englische Gestalt, denn du wirst der Gnade, die du bisher von mir gehabt hast, verlustig werden, oder nach dem eigentlichen Wortverstand, du wirst gesteinigt werden, welches der größte Schimpf ist, der jemanden wiederfahren kann. Dieser verstossene Engel wird von den Mahomedanern auch Azazel, oder der Sündenbock genennt: so oft sie seinen Namen in den Mund nehmen, so setzen sie hinzu: der von Gott verflucht ist. Nach ihrer Lehre dauert der Fluch des Teufels bis auf den Tag des Gerichts, nach welchem er in der Hölle gemartert werden soll. Der Teufel bat zwar Gott um Frist, bis auf den Tag des Gerichts; aber man sieht nicht, daß ihn Gott erhört habe; er giebt ihm nur Aufschub, bis auf eine gewisse Zeit, die er sich selbsten vorbehalten hat; d. i. nach der Meynung der Ausleger des Korans, bis auf die Zeit der ersten Trompet, d. i. bis zur Zeit des Todes. Nach der Meynung derselben, lassen sich beym Ende der Welt zwey Trompeten hören; bey dem Ton der ersten, werden alle Menschen, die alsdenn noch leben, sterben; und bey dem Ton der zweyten, werden alle Todten auferstehen. Eblis wollte bis zur zweyten Trompette Zeit haben, damit er nicht sterben möchte; denn nach der Meynung der Mahomedaner verfließt zwischen der ersten und zweyten Trompete eine Zeit von 400 Jahren; aber es wurde ihm nicht gewährt; er sollte bey der ersten Trompete sterben, und bey der zweyten zur Marter erweckt werden. Die Mahomedaner nennen sie auch Seithan, d. i. Satan, Asmug, Imlan Hakim. s. Divi. (22)

Ebn, heißt im Arabischen, ein Sohn; man spricht es auch Ibe, und ist das nemliche, was den Hebräern Ben, und den Chaldäern, Bar ist. Es wird bey den Arabern gewöhnlich, als ein Zunahme gebraucht, so wie auch das Wort Abu, der Vater, z. E. der vollständige Name des berühmten Avicenna, bedeutet im Arabischen also: Abu Ali Hussaim Ibn Abdallah, Ibn Sina, Al-Scheik Al-Reiß. Ein anderer berühmter Araber, dessen Name Taher, dessen Sohn Modhafer, und Sohn Mahomed hieß, schreibt sich Abu Modhafer Taher Ibn Mohamed. (22)

Ebon. Nach einigen Mythologen des Bacchus, nach andern des Neptuns Name. Macrobius sagt, daß bey den Neapolitanern der Bacchus unter diesem Namen, der eigentlich nach seinem griechischen Ursprunge einen Jüngling andeutet, verehrt worden, und Capuccio führt in seiner Geschichte von Neapel die griechische Inschrift an: HBONI ΕΠΙΦΑΝΕΣΤΑΤΩ ΘΕΩ.

Bacchus wird aber in der Mythologie unter verschiedenen Altern abgebildet, wovon die Mythologen theils historische, theils physische, d. i. aus der Natur der durch den Bacchus vorgestellten Sonne, hergenommene Gründe anführen. Denn in Ansehung der letztern ist die Sonne am kürzesten Tage so zu reden ein Kind; gegen die Nachtgleiche erhält sie die Kraft und Stärke eines Jünglings, und zur Zeit der sommerlichen Sonnenwende erhält sie ihr volles und männliches Alter, so wie sie hinwiederum bey dem Abnehmen der Tage in der vierten Gestalt als ein Greis erscheint.

Der gelehrte Mazocchi behauptet in seinen Originibus Pästanis, daß die Figur des Stiers, die man so häufig auf den Münzen von Neapel und Großgriechenlande, unter dem Namen Ebon oder Bacchus Parthenopäus, antrift, den Neptun vorstelle, der bey dem Hesiod den Namen Ταυρευς führt. (21)

Ebracteatus, (botan.) heißt ein Blumenstiel, welcher keine Ohren oder Blumenblätter hat. (9)

Ebräer oder Justus Judex, ist eine dänische Silbermünze, deren ganze 28. und halbe 14 ß. Dänisch gelten, wegen ihrer Ebräischen Inschrift darf kein Jude dergleichen bey sich tragen, erstere sind auf 30[illegible] kr. und letztere auf 15[illegible] kr. im 20 fl. Fuß zu würdigen. (29)

Ebräische Alterthümer. Hierunter verstehet man diejenigen Sitten, Gesetze und Gebräuche, die ehemals bey den Juden üblich waren. Daß sich diese Stücke bey einem Volk, das verschiedene Perioden gehabt hat, von Zeit zu Zeit abändern, ist keinem Zweifel unterworfen. Da aber gleichwohl die Juden ihre erste Grundverfassung noch immer, so viel es die Umstände erlauben, beybehalten, so ist es allerdings der Mühe werth, auch ihre Alterthümer kennen zu lernen. Diese Alterthümer betreffen nun nicht allein ihre Religionsverfassung und die dabey vorkommende Gebräuche, sondern auch ihre Staats-bürgerliche und häusliche Verfassung. Ohne eine genaue Kenntniß hievon zu haben, wird man viele Stellen in der Bibel, sowohl im alten, als neuen Testamente nicht verstehen; auch selbsten ein grosser Theil ihrer Geschichte wird uns unverständlich seyn. Die hebräischen Alterthümer sind aber auch noch in einer andern Absicht merkwürdig. Die Juden sind in allem Betracht ein Volk, dessen Schicksale und Geschichte sich vor vielen andern Völkern auszeichnen. Ihre Gebräuche und Gesetze sind Ueberbleibsel einer sehr entfernten Zeit, und der alleraltesten gesetzgebenden Weisheit. Auch der Philosoph, der über die Geschichte der Menschheit philosophirt, kann sie nicht entbehren. Man muß hiebey auf die verschiedenen Perioden dieses Volks, wie es ein freyer Staat war, wie es unter seinen eignen Königen stunde, wie es mit andern Völkern in Verbindung stund, und wie es endlich aufhörte ein Volk zu seyn, bemerken, und wie sich seine Sitten und Gebräuche jedesmal änderten, beobachten. Die Quellen aus welchen diese Kenntnisse geschöpft werden, sind 1) die Bücher des alten und neuen Testaments. 2) Die Schriften Josephi und Philons. 3) Die apocryphischen Bücher des alten Testaments. 4) Der Talmud, mit seinem ganzen Umfang. 5) Die rabbinischen Erklärungen der Bücher der Bibel.

6) Einige lateinische und griechische Scribenten, besonders von den spätern Zeiten der Juden. Daß diese Quellen nicht von einerley Güte sind, ist offenbar. Wir haben ihren innern Gehalt durch die Ordnung, in welcher wir sie gesetzt haben, angezeigt. Wir haben eine Menge Schriften, die sich mit diesem Gegenstand beschäftigen; das Verzeichniß davon findet man in *Fabricii bibliographia antiquaria*. pag. 1-37. (22)

Ebräische Colonien. s. Colonien.

Ebräische Münzen. s. Münzen.

Ebräische Rechte. s. mosaische Rechte.

Ebräische, oder hebräische Sprache, ist diejenige Sprache, welche Abraham und seine Nachkommen bis zur Babilonischen Gefangenschaft geredet hatten. Die Juden, und auch viele unter den Christen halten davor, daß dieses die ursprüngliche Sprache der Welt gewesen, deren sich Adam im Paradiese schon bedienet habe, und die hernach bey der Verwirrung der Sprache in der Familie des Ebers geblieben, von diesem auf den Abraham, und von da auf die Israeliten gekommen sey; sie sagen, die Auserwählten in jener Welt würden auch diese Sprache reden, und die Juden schreiben deswegen dieser Sprache eine besondere Heiligkeit zu, und nennen sie auf Unkosten der übrigen Sprachen, nur überhaupt die heilige Sprache. Wollte man dieser Sprache deswegen einen besondern Vorzug zuschreiben, weil Gott seine erste Offenbahrung in derselben habe aufzeichnen lassen, so kommt hiedurch dieser Sprache nicht mehr Heiligkeit zu, als der griechischen, in welcher bekanntlich die Offenbahrung des Neuen Testaments geschrieben ist. Als Sprache betrachtet, hat die hebräische Sprache vor den übrigen nichts voraus. Wir wollen nun die Gründe untersuchen, warum man insonderheit diese Sprache für die ursprüngliche Sprache der Welt hält. 1) Sagt man, die Namen unsrer ersten Eltern und der Oerter, die in der Bibel vor der Zerstreuung der Völker genannt werden, haben in der hebräischen Sprache ihren Grund, und können aus dieser erklärt, und ihre Bedeutung verglichen werden. Z. E. Adam der Name des ersten Menschen, kommt von dem hebräischen Wort אדמה Adamah, die Erde her, weil er aus derselbigen gemacht; die erste Frau wurde חוה genennt, weil sie die Mutter aller Lebendigen seyn sollte, von חיה er hat gelebet; פלג Peleg, wurde so genennt, weil zu seiner Zeit die Erde נפלגה zertheilt wurde. Hierauf antwortet man: Moses konnte ja die Namen der ersten Stammväter aus der Sprache, die vor der Sündfluth üblich war, in das Hebräische so übersetzen, daß man ihre Herleitung auch in der damaligen hebräischen Sprache finden konnte. Daß dieses bey den Morgenländern nicht ungewöhnlich sey, sieht man daraus, daß Apostelgesch. 9, 36. der syrische Name Dabida, in den griechischen Namen Dorcas übersetzt wird; Messias, der eigentliche Name unsers Erlösers, wird in Christus, auch als ein eigentlicher Name übersetzt. Auch in den neuern Zeiten ist die Uebersetzung der eigentlichen Namen, aus einer Sprache in die andere, nicht ungewöhnlich. Wer entsinnt sich nicht auf die Verwandlung Hauslamps in Oecolampadius, Schwarzerd in Melanchthon, Reuchlins in Capnio, Schmidlins in Fabricius, und dgl. Die Herleitung des hebräischen Worts אשה Ischah, von איש drückt sowohl Hieronymus als Luther aus; jener sagt, hæc vocabitur virago, quia de viro sumta est; dieser: man wird sie Männinn heissen, weil sie vom Manne genommen ist. Und doch wird niemand sagen, daß die lateinische und deutsche Sprache im Paradiese geredet worden ist, Dieser Beweiß beweißt also zu viel. 2) Sagt man, die Namen der ältesten heydnischen Götter haben ihren Ursprung aus dem Hebräischen, z. E. Saturnus von סתר Ceres von גרש und dgl. Allein die Etymologien der heydnischen Götter aus dem Hebräischen sind meistens gezwungen, und lassen sich viel natürlicher aus dem Griechischen und alten Lateinischen herleiten. Ueberhaupt beweisen willkührliche Herleitungen in dem Ursprunge der Sprachen, wenn man keine andere Gründe dabey hat, nichts. Indessen ist doch aus andern Gründen nicht ganz unwahrscheinlich, daß die Sprache Abrahams und seiner unmittelbahren Vorfahren, von der Sprache, welche Noah und seine Söhne geredet haben, nicht sogar weit entfernt gewesen sey. Der Enkel des Sems, Arphachsad, starb, da Abraham schon 88 Jahre alt war; wie Seruch starb, war Abraham 41 Jahr alt. Der Tod Noä erfolgte zwey Jahre vor der Geburt Abrahams. Die Erbauung des Thurms zu Babelon, folgte 115 Jahr nach der Sündfluth. Da nun Noa, Arphachsad, Salah, Eber, Peleg, vor und nach dieser Begebenheit gelebt haben, so müssen sie entweder ihre vorige Sprache behalten haben, weil sie auch noch nach der Sprachenverwirrung beysammen lebten, oder man muß annehmen, daß sie durch ein göttliches Wunder, mit einander eine neue Sprache bekommen haben, die mit der vorigen nichts gemein hatte. Das erstere scheint mir wirklich wahrscheinlicher. Die Vorsicht Gottes wollte die Menschen zerstreuen, und ließ deswegen durch ein Wunderwerk mehrere Sprachen entstehen. Dies heißt nun nicht soviel, als wenn alle einzelne Individua eine neue Sprache bekommen hätten; sondern ich glaube, daß die Personen, die eine nähere Familie ausmachten, einerley Sprachen bekommen, und sich zusammen gehalten haben, die andern aber sich von diesen getrennt, und andere Orte angebauet haben. Abraham und seine nächsten Vorfahren, waren in Chaldäa; von da kam Abraham nach Canaan. Die damalige Sprache der Chaldäer und Canaaniten scheint nicht weit von einander entfernt gewesen zu seyn, denn er hatte Unterhandlung mit ihnen, folglich müssen sie einander verstanden haben. Es scheint also die damalige Sprache der Canaaniten, welche vermuthlich ein Ueberbleibsel der alten Sprache war, ist die Grundlage von der Sprache Abrahams und seiner Nachkommen. (s. Cananäische Sprache) Diese Sprache nun, welche Abraham redete, wird insgemein die hebräische genennt; und es fragt sich nun, wo diese Benennung hergekommen ist. Einige glauben, daß ihr dieser Name von dem Patriarchen Eber beygelegt worden, weil die bisherige Sprache bey seinen Nachkommen erhalten worden sey. Da aber dieses noch nicht völlig ausgemacht ist, so haben andere eine andere Ableitung. Das hebräische עברי Hebräer, bedeutet eigentlich einen solchen, der jenseits des Flusses, d. i. jenseit des Euphrats wohnt, oder gebürtig ist. Daher wird Abraham 1 B. Mos. 14, 13. der Hebräer genennt, welches die siebenzig Dollmetscher, durch περατης, der jenseits her gebürtige, übersetzen. Selbst Eber kann davon den Namen bekommen haben, weil diejenigen, die jenseits des Euphrats wohnten, von ihm abstammten, so wie er von den Arabern Hud, genennt wird, weil spätere Nachkommen von ihm Jehuden, Juden, genennt werden.

Abraham kam nun auf göttlichen Befehl in das Land Canaan. Entweder war die Sprache der Canaaniten von seiner Muttersprache gänzlich unterschieden, und so hätte er sich eine lange Zeit daselbst aufhalten müssen ehe er sie gelernt hätte; oder sie waren beyde Dialecte einer ältern Sprache; und so mußte Abraham einen Dialect gegen den andern vertauschen, welches uns wahrscheinlicher ist, zumal da sein Sohn und Enkel sich nicht mit Canaaniterinnen, sondern mit Weibern aus seiner Familie verheyratheten, und doch hernach unter den Canaaniten lebten, und mit ihnen umgiengen. Diese canaanitische Sprache nun, wurde von den Juden die hebräische genennt, weil ihr Stammvater Abraham der Hebräer, der jenseits des Flusses gebürtig war, solche angenommen, und auf seine Nachkommen fortgepflanzt hatte. Diese Sprache also, insofern sie die Eingebohrnen des Landes redeten, heißt canaanitisch, oder, wie sie von den Griechen genennt wird, phönicisch; denn das Volk, welches die Schrift Canaaniter nennt, nennen die Griechen Phönicier. Die hebräische Sprache wird deswegen auch noch ganz spät beym Jesaias Cap. 19, 18. die Sprache Canaans genennt: zu derselbigen Zeit waren fünf Städte in Aegypten, die die Sprache Canaans redeten, und dem Herrn schwuren, d. i. die die Sprache und den Gottesdienst der Hebräer hatten. Wie die Hebräer unter dem Josua in das Land kamen, so hatten die Städte der Canaaniter lauter Namen, welche mit der hebräischen Sprache übereinkamen. Wollte man dagegen einwenden, Moses habe sie so, wie die Namen der Personen und Orte vor der Sündfluth in das Hebräische übersetzt; so paßt dieser Einwurf hieher gar nicht; denn wir lesen 3 B. Mos. 32, 18. daß die Rubeniten die Namen einiger Sädte, die Namen von Abgöttern gehabt hatten, geändert hätten. Wozu hätte Moses dieses nöthig gehabt, wenn es nicht ein ausserordentlicher Fall gewesen wäre, daß die Namen verändert worden. Ob nun gleich die Sprache der Canaaniten, wegen ihres weitläuftigen Handels cultivirt und ausgebreitet genug gewesen zu seyn scheint; so war sie es doch nicht beym Abraham und seinem Sohn und Enkel. Diese waren in das Land gekommen, hatten die Sprache desselben angenommen, und so weit erlernt, als sie zu ihren Bedürfnissen und Umständen nöthig hatten. Die Sprache dieser Hebräer war, wie bey allen Völkern in ihrer Kindheit rauh. Obgleich die drey Patriarchen von dem Beruf Abrahams bis auf den Abzug Jacobs nach Aegypten eine Zeit von beynahe 200 Jahren in dem Lande herum gezogen waren, so war doch dieses nicht eine Lebensart, durch welche bey ihnen die Sprache, so reich sie auch gewesen sey, stark hätte cultivirt werden können. Sie blieb immer noch in ihrer Kindheit, und erst in der folgenden Zeit bekam sie auch bey ihnen mehrern Reichthum. Wir wollen also nur von der Geschichte dieser Sprache etwas sagen.

So lang die Patriarchen in Canaan waren, so blieb die hebräische Sprache in ihrer Kindheit. Dieses machte den ersten Perioden derselben aus. Der zweyte fällt in diejenige Zeit, da die Israeliten in Egypten waren. Hier erlangte die Sprache ihren Wachsthum, und bildete sich mehr unter den Hebräern. Es wurde ihnen ein besonderes Land eingeräumt, wo sie von den Egyptiern abgesondert lebten. Hier brachten sie zweyhunhundert Jahre in tiefer Ruhe zu. Sie wußten von keinen Drangsalen und Kriegen, von keinen Beschwerden. Und dieses war der Cultur der hebräischen Sprache ausserordentlich vortheilhaft. Freude und Vergnügen, die sie aus dem Ueberfluß und der tiefen Ruhe genossen, erweckte Dichter unter ihnen, und sobald diese unter einem Volk entstehen, so wird die Sprache excolirt. Wenn wir auch keine Proben weder von der stufenweisen Verfeinerung der Sprache in jenen Zeiten, noch von ihren Gedichten haben, so sehen wir doch beydes an den Schriften Mosis, die zu der Zeit geschrieben sind, wo sich die Sprache bereits gebildet hatte. In seinen Schriften herrscht das reinste Hebräische, und seine Dichtkunst ist die erhabenste. Diesen Zeitpunkt kann man das jugendliche Alter der hebräischen Sprache nennen. Nach Mosis Zeiten scheint das stillstehende Alter der hebräischen Sprache gewesen zu seyn. In den Büchern Josua, der Richter und Samuels findet man einen reinen hebräischen Styl, die Poesie ist erhaben, der Ausdruck ist nicht mehr so bilderreich als vorher, aber er hat mehr prosaische Festigkeit. Nach den Zeiten Samuels senkt sie sich wieder, aber man findet in den Schriften Davids und Jesaias noch den alten reinen hebräischen Styl, und eine feurige Dichtkunst; hingegen findet man solchen nicht in den Weissagungen eines Ezechiels und Jeremias. Nachher verfiel die Sprache immer mehr und mehr, und mit der babylonischen Gefangenschaft fängt das abnehmende Alter der hebräischen Sprache an. Die Ursache ist leicht zu finden. Die Juden wurden in ein fremdes Land geführt; hier wurde ihre Sprache entkräftet; es wurden fremde Wörter und Constructiones eingemischt, die Sprache selbst wurde hart, und mit fremden Idiotismen vermengt. Sie kamen zwar wieder in das Land zurück, aber ihre Sprache hatte sich so verändert, daß sie die alten Ueberreste von der reinen hebräischen Sprache nicht mehr verstehen konnten. Nur allein die Gelehrten lernten sie; überhaupt wurde sie von dem Chaldäischen, das sich bisher darunter gemischt hatte, verdrängt, und hörte nunmehr auf, eine Muttersprache zu seyn. An deren statt aber sprachen die Juden aramäisch, oder syrischchaldäisch. (s. diese Artikel.) So erreichte nun die hebräische Sprache, welche über 1000 Jahre eine blühende Sprache gewesen war, ihr Ende. Weil aber gleichwohl einige Stücke ihres Gesetzes in ihren Synagogen abgelesen werden, und das Volk nach den Grundsätzen der mosaischen Religion unterrichtet werden mußte; so nahmen es die Gelehrten auf sich, die Sprache aus den alten Denkmälern kunstmäßig verstehen zu lernen. Nun fiengen sie an auch in dieser Sprache zu schreiben, es war aber nicht mehr das Hebräische, was es zu der Zeit war, da es lebende Sprache war; sondern es gieng wie bey der lateinischen Sprache der spätern Zeit; die Grundlage war zwar hebräisch, durch Einmischung des Syrischen, Chaldäischen und anderer Sprachen aber, entstund eine ganz neue Sprache, die man das Talmudische zu nennen pflegt, weil der Talmud in dieser Sprache geschrieben ist. Dieses verhält sich gegen das Althebräische, wie das Lateinische des achten Jahrhunderts gegen das Lateinische zu den Zeiten des Augusts. Freylich nähert sich einer mehr oder weniger der alten Reinigkeit, nachdem er die Urschriften der hebräischen Sprache mehr oder weniger studirt hatte. Da die Juden nach dem Ende ihres Staats unter andere Völker zerstreuet wurden, so mußten sie sich zwar nach den Landessprachen bequemen; aber sie behielten doch auch ihr Neuhebräisches, oder Rabbinisches bey. Dieses war nunmehr nicht eine blosse gelehrte Sprache, sondern sie lernten solche

von Kindheit auf, und trieben sie fast einzig und allein die ganze Zeit ihres Lebens. Nunmehr stunden auch Grammatiker unter ihnen auf, welche die Sprache auf gewisse Regeln setzten. Es entstund jezo ein doppeltes Hebräisch, dasjenige, was sie unter sich sprachen, und dasjenige, dessen sie sich in Schriften bedienten. Ersteres wurde ein Mischmasch von dem Rabbinischen, das sie theils aus Büchern, theils durch die Uebung von Jugend auf gelernt hatten, mit den Landessprachen, und daraus entstund in allen Ländern, wo sie wohnten, eine solche hebräische Mißgestalt, dergleichen das Judendeutsch bey uns ist, oder die corrupte Sprache, dessen sich die Juden in ihren Geschäften theils mündlich, theils schriftlich bedienen, ein Gemengsel von Hebräischen, Chaldäischen, Rabbinischen und Deutschen. Die andere, oder die Buchsprache ist eine Nachahmung der rabbinischen Sprache. Reinhebräisch findet man deswegen nicht unter ihnen, weil sie die Schriften ihrer Rabbinen fleißiger lesen, als die Bibel. Mit der Folge der Zeit weicht die Sprache immer weiter ab. Wenn wir also die Perioden dieser Sprache, wie sie sich nach und nach, nachdem sie aufgehört eine Muttersprache zu seyn, verändert hat, richtig setzen wollen, so möchten es ohngefähr folgende seyn. 1) Syrisch-Chaldäisch, um die Zeiten Christi, und noch etliche Jahrhundert 2) Talmudisch von dem dritten Jahrhundert an 3) Rabbinisch, nach dem sechsten Jahrhundert und 4) Neuhebräisch. Mehr hievon zu reden, verstattet die Absicht dieses Werks nicht.

Wir wollen nunmehr noch etwas von dem Studium der hebräischen Sprache reden, nachdem sie kunstmäsig ist gelehrt worden. Die ältern Juden, die nach dem zweyten Jahrhundert in alle Theile der Erden zerstreut worden, behielten noch einige Zeit den unreinen chaldäisch-syrischen Dialect bey. Nach und nach lernten sie die Sprachen der Länder, wo sie sich aufhielten. Weil sie aber in ihren Synagogen ihre Gebete theils in hebräischer, theils in rabbinischer Sprache verrichteten; so richteten sie überall Schulen auf, in welchen ihre Kinder beyde Sprachen ex usu lernten; und so erhielt sich diese Sprache unter ihnen. Nun aber fiengen einige ihrer Gelehrten an, und brachten sie auf gewisse Regeln, und so entstund unter ihnen die Grammatik. Man kann nicht sagen, wer der erste gewesen sey, der sich damit abgegeben habe. Aus dem neunten Jahrhundert wird uns einer von denjenigen Gelehrten, die sie Geonim nennen, als der Verfasser einer Grammatik genennt. Er heißt R. Saadias, und war aus der Stadt Pithom, heutiges Tages Fiume, gebürtig. Unter andern Werken schrieb er ספר אגרון ein Buch der Sammlung. Nachdem das Eis gebrochen war, so folgte ein grosser Schwarm Grammatiker nach, wovon man in Wolfens *Bibliotheca Hebraica* T. I. p. 337. und T. II. p. 595. das Verzeichniß finden kann. Die Christen, um mit besserm Nachdruck gegen die Juden zu streiten, mußten sich auch auf das Hebräische legen. Anfänglich lernten sie es von den Juden, hernach aber verfertigten einige Christen gleichfalls Grammatiken, wovon man an dem angeführten Ort gleichfalls ein zahlreiches Verzeichniß finden kann, welches aber noch weit mehr vergrössert werden könnte. Weil man anfänglich Juden in dieser Sprache zu Lehrmeistern hatte, so trieb man besonders das Rabbinische, und das mit solchem Eifer, daß man solches beynahe zur Hauptsache machte. Aber man sahe endlich ein, daß wenn man aus dem Neurabbinischen das Althebräische lernen wollte, es eben ein so verkehrter Weg sey, als wenn man das gute Lateinische aus spät geschriebenen Büchern lernen wollte. Die Sprache war einmal ausgestorben, und es blieb kein anderer Weg übrig, als solche aus den noch in der Bibel vorhandenen klassischen Schriften dieser Sprache zu lernen. Man betrat also einen ganz andern Weg als die Juden, und daher kam es auch, daß das Studium der hebräischen Sprache unter den Christen eine ganz andere Gestalt bekam, als selbst unter den Juden, unter welchen sehr wenige gefunden werden, die das Althebräische regelmäßig kennen. Nunmehr schränkte man sich nicht mehr auf die Regeln der Sprache ein, sondern man suchte den ganzen Geist der Sprache kennen zu lernen. Ein wichtiges Stück hievon die Bestimmung der Bedeutung der Wörter. Wir haben zwar viele Lexica, die von Juden geschrieben sind; aber sie sind aus den vorhin schon angemerkten Gründen bey weiten nicht hinreichend; auch die Wörterbücher der Christen haben noch ihre grossen Mängel. Wir wollen nur einige anführen. Erstlich wird nicht allemal die Grundbedeutung eines Worts von seinen Nebenbedeutungen hinlänglich unterschieden; und hernach werden auch nicht immer die besten Hülfsmittel von ihnen angewandt. Und welches sind denn nun diese? wird man fragen. Einige wollen solche aus dem Zusammenhang errathen. Gusselius ist einer der vornehmsten, die diesen Weg betreten haben. Andere nahmen ihre Zuflucht zu ganz fremden Sprachen; es war von Lappland an bis an die malabarische Küste kein Land, in dessen Sprachen man nicht Aehnlichkeiten mit der althebräischen entdeckt haben wollte, und aus denen man die Bedeutungen der althebräischen Wörter zu bestimmen suchte. In unsern Tagen bekam dieser Theil der Philologie mehr Aufklärung als in den vorhergehenden; indem man Hülfsmittel anwandte, die der Absicht weit angemessener waren. Man zog vorzüglich die alten Uebersetzungen, und besonders die griechischen zu Rathe. Es ist doch wohl glaublich, daß in denen Gegenden, in denen diese Uebersetzer lebten, und zu ihrer Zeit noch manches von der althebräischen Sprache entweder mittelbar, oder durch Hülfe der andern morgenländischen Sprachen, bekannt seyn mußte, das wir nach so vielen hundert Jahren entweder gar nicht mehr wissen, oder mit vieler Mühe anderwärts entdecken müssen. Sie sind zwar insgesammt gemacht worden, nachdem die eigentliche und reine hebräische Sprache aufgehört hatte eine Muttersprache zu seyn; allein, da damals das Hebräische noch nicht so lange ausgestorben war, als zu den Zeiten der Rabbinen, oder wohl gar der neuern Zeit; so kann es nicht fehlen, daß ihnen manches uns unbekannte Wort noch durch den Gebrauch in Palästina und durch mündliche Ueberlieferung hätte bekannt seyn sollen. Daß diese alten Uebersetzungen bey Verfertigung der Wörterbücher zu wenig gebraucht worden sind, hat eine Menge Unrichtigkeiten in dieselbe gebracht. Die jüdischen Lexicographen verstunden sie nicht, und viele von den christlichen waren aus Vorurtheil gegen sie eingenommen. So gut nun auch dieses Hülfsmittel zur Erlernung der hebräischen Sprache ist; so ist es doch nicht das einzige, und erfordert allerdings auch einen vorsichtigen Gebrauch. Mit diesen verbindet man die mit der hebräischen Sprache verwandte Dialecte, nemlich, die noch lebende arabische, die zwar ausgestorbene aber in vielen Schriften noch erhaltene syrische und chaldäische und die ältere talmudische Sprache.

che. Diese Sprachen sind untereinander und mit der hebräischen weit näher verwandt, als die Dialecte Deutschlands, und dienen also einander wechselsweis zur Aufklärung. Sie dienen nicht allein zu Erfindung des Unbekannten, sondern auch zur Bestättigung des Bekannten; und dieses nicht allein, in Absicht auf die Bedeutung, sondern auch in Absicht auf die grammaticalische Regeln. Alle diese Hülfsmittel muß man nun nicht einzeln, sondern miteinander in Verbindung gebrauchen. Wo uns das eine verläßt, da wird uns das andere die Hand bieten, und wo mehrere zugleich zusammen kommen, da wird die Bestättigung desto stärker. Hiedurch nun hat das Studium der hebräischen Sprache in unsern Tagen eine ganz andere Gestalt bekommen, als ehemals.

Aus dem, was wir bisher gesagt haben, lassen sich einige Regeln, die zur Erlernung dieser Sprache nöthig sind, herleiten. Dem Liebhaber dieser Sprachen würde ich also rathen, den Anfang nicht mit dem Hebräischen zu machen; denn diese ist unter allen die schwerste, sowohl, weil sie ausgestorben ist, als auch, weil wir von ihr weit weniger Schriften übrig haben, als von den andern. Die vielen Regeln, Ausnahmen, Ausnahmen von den Ausnahmen, und noch besondere Anmerkungen über diese, müssen sie einem Anfänger äusserst schwer und verdrüßlich machen. Die Anomalien in den Zeitwörtern sind im Hebräischen weit verworrener, als in andern; die Verwechselung, Veränderung und Wegwerfung der Vocale macht das Hebräische einem Anfänger höchst unangenehm, zumal, wenn einige Sprachlehrer dieses gleichsam zum wesentlichen der Sprache machen. Hievon sind die übrigen Dialecte weit freyer, als das Hebräische. Bedenkt man ausserdem, daß der Gebrauch des Syrischen und Arabischen allgemeiner ist, als des Hebräischen, so wird man auch daraus urtheilen, daß es besser sey, wenn man mit dem ersten den Anfang mache. Indessen ist es doch bis daher Mode gewesen, und wird es auch noch ferner seyn, den Anfang der morgenländischen Sprachen auf Schulen mit den Hebräischen zu machen. Wir wollen daher auch denen zu Gefallen, die die bisherige Mode nicht verlassen wollen, einige Anmerkungen beyfügen. Man suche also zuvörderst sich das Studium dieser Sprache durch baldiges und geschwindes Lesen der Bibel zu erleichtern. Viele geben sich Jahre lang mit den Regeln der Grammatik ab, ehe sie nur einen geringen Anfang mit der Lectüre machen. Bis dorthin haben sie die mit Mühe gefaßten Regeln wieder vergessen, ehe sie nur einmal angefangen haben, sie zu brauchen: und wenn sie sie auch behalten haben, so sind sie dennoch nicht im Stande, nur eine Zeile der Bibel zu lesen. Man nehme also, sobald man die nomina und verba flectiren gelernt, sogleich ein leichtes Buch der Bibel vor sich. Bey dem Analysiren nehme man nicht ein jedes Wort mit, so oft es von neuem vorkommt; denn dieses verdirbt nur die Zeit und stört die Aufmerksamkeit. Sobald man einen Ruck in der Sprache gethan hat, so nehme man das Syrische und Arabische dazu, dadurch wird man dasjenige, was noch fehlt, ersetzen, und das übrige befestigen.

Den eigentlichen Geist und das Eigenthümliche der hebräischen Sprache kann man nirgends anders kennen lernen, als aus der hebräischen Bibel. Dieses ist das einzige Buch, das uns aus dem lebenden Alter dieser Sprache übrig ist. Was in den folgenden Zeiten hebräisch geschrieben ist, stößt so sehr gegen die Regeln der Grammatik an, daß man schlechte Regeln daraus wird schöpfen können. Und dieses ist die Ursache, warum wir unter den Juden so wenig gute Hebräer antreffen, weil sie sich zum Voraus durch das Lesen der Rabbinen verderben. Diejenigen irren aber eben so sehr, die mit der Erlernung der Grammatik nichts zu thun haben wollen, sondern sich blos aus Lesung der Bibel helfen wollen. Entweder wollen dergleichen Leute gar keine Regeln haben, sondern nur jede einzelne Veränderung der hebräischen Wörter bemerken; oder sie wollen sich zwar eine grammaticalische Kenntniß der hebräischen Sprache verschaffen, aber solche nur, wie sie zu sagen pflegen, ex usu lernen. Im ersten Fall macht man sich eine erstaunende und unnöthige Mühe, und kann niemals zu einer Festigkeit kommen; im andern aber bleiben die Regeln immer verworren, und wir werden niemals in Stand kommen, die Bedeutung der Wörter richtig zu bestimmen. Hierzu kommt noch dieses, daß wenn es gleich bey lebenden Sprachen möglich ist, solche ex usu zu lernen, so geht es doch bey einer ausgestorbenen, sonderlich, aus welcher wir so wenig Schriften übrig haben, nicht an. Es kann also die hebräische Sprache ohne Grammatik niemals gründlich erlernt werden. Da nun ein grosser Theil der göttlichen Offenbarung in dieser Sprache geschrieben ist, so ist es also Pflicht, auf eine gründliche Erlernung derselben allen Fleiß zu wenden.

Was den Bau der hebräischen Sprache anbelangt, so ist er sehr einfach. Sie hat nur drey Theile der Rede, verba, nomina und particulas. Unter diesen sind die verba, die Stamm- oder Wurzelwörter, von denen die übrigen alle abstammen. Jedes derselben bestehet aus nicht mehr und nicht weniger, als drey Radicalbuchstaben. Dieses dient nicht nur zur grammaticalischen Accuratesse, sondern es wird auch dadurch die Etymologie leichter. Wenn man die Buchstaben des hebräischen Alphabeths, jedesmal zwey zusammen genommen, so oftmal versetzt, als es möglich ist, so würden höchstens 530 Stammwörter herauskommen; dieses aber ist für eine Sprache zu wenig. Versetzt man aber die Buchstaben der Hebräer, jedesmal drey zusammen genommen, auf diese Art, so entstehen 7500 Versetzungen, ohne die gerechnet, wodurch der Wohlklang verletzt wird. Jedes hebräische Zeitwort kann durch sieben Conjugationes so flectirt werden, daß es allemal seine Bedeutung ändert; und daraus entstehen über 50000 mögliche verba. Aus jedem radice können die Hebräer wohl 40 nomina formiren. Daraus folgt, daß die hebräische Sprache ihrer Natur nach eine der reichsten seyn kann, und die dennoch auf sehr wenige Grundsätze reducirt werden kann. Die Herleitung ihrer nominum, sowohl durch die Veränderung der Conjugationen, als auch durch Hinzusetzung gewisser Buchstaben, ist gar nicht willkührlich, sondern sie entdeckt nicht nur den Grund ihrer Veränderung, sondern führt auch auf ihre wahre Bedeutung. (s. Formâ nominum) Von den besondern Theilen der Rede und ihren Veränderungen können wir hier nicht handeln; wir müßten sonst eine ganze hebräische Grammatik schreiben. Man sehe die besondern Artikel über die grammaticalischen Kunstwörter.

Was die Aussprache der Hebräer anbelangt, so läßt sich heutzutag wenig mit völliger Gewißheit davon sagen: denn die Zeit, da sie aufgehört hat, als eine lebende Sprache geredet zu werden, ist zu weit von uns entfernt. Die heutigen Juden können uns au-

eben dieser Ursache keine Anweisung geben, zumal da sie selbsten nicht einig darinnen sind. Die deutschen und pohlnischen Juden haben eine andere Aussprache, als die italiänischen und spanischen. Jene sprechen das Kamets wie o, und diese wie a aus; jene sprechen das tau am Ende und in der Mitte wie s, diese wie t aus, jene machen aus dem Cholem ein au, da es diese wie o aussprechen. Zudem sind einige Buchstaben, deren rechte Aussprache nicht einmal durch europäische Charactern angezeigt werden kann, z. E. das Ajin, dessen Aussprache mir einstens ein Jude, der aus der Gegend von Jerusalem gebürtig war, vielmals vorsagte, ich konnte ihm aber die rechte Art nicht nachsprechen, es war kein ng, kein gn, kein hh, sondern schien vielmehr ein tief aus der Gurgel geholtes g zu seyn. Das א sprechen wir gemeiniglich gar nicht aus, und dennoch bezeichnet es einen gewissen Laut, nemlich denjenigen, welchen wir vor einem Vocal formiren, wenn wir eine Sylbe, die sich damit anfängt, deutlich aussprechen wollen, wo man merkt, daß sich bey dem Anfang jeder dergleichen Sylben unvermerkt ein schwacher Hauch findet, der eine Sylbe von der andern absondert. Diesen Hauch drucken die Griechen im Anfang eines Worts durch ihren spiritum legem aus. Soll dieser Hauch gar nicht gehört werden, so sagt man, das א quiescire. Was die Selbstlauter anbelangt, so sind sie nicht unter dem hebräischen Alphabeth begriffen, sondern die neuern Grammatiker zeichnen solche durch gewisse besondere Figuren an, die sie unter oder neben die Buchstaben setzen, wozu solche gehören. Sie haben derselben neun, davon vier ordentlich lang, vier kurz, und einer bald lang bald kurz ausgesprochen werden. Die Figuren sind folgende:

lange sind		kurze sind
אָ kamets	— —	אַ patach, a
אֵ Tsere	— —	אֶ segol, e
אֹ cholem	— —	אָ komets chatuph, o
וּ schurek u	—	אֻ kybbuts, ŭ

Derjenige, welcher kurz und lang ausgesprochen wird, heißt chirek אִ i. Ueber das Alterthum derselben ist viel gestritten worden. (s. Vocale der Hebräer.) Die Veränderung dieser Vocalen macht in der hebräischen Sprache eine der größten Schwierigkeiten; denn bald werden sie weggeworfen, bald angenommen, bald verwechselt, bald versetzt. Doch können ihre Regeln, wenn man mit der Veränderung in den Sprachwerkzeugen hinlänglich bekannt ist, sehr erleichtert werden, da sie sonst oftmal durch willkührliche Befehle der Grammatiker sehr verwirrt werden. Die langen Vocale pflegen die Hebräer in solchen Sylben zu brauchen, die sich auf einen Vocal endigen, die kurzen aber, die sich auf einen in der Aussprache deutlich zu hörenden Consonanten endigen. Sie sind nemlich gewohnt eine Sylbe solang auszusprechen, als eine andere, weil sie nun auf die Aussprache des letzten Consonanten einige Zeit verwenden müssen, so entziehen sie solche der Aussprache des Vocals, und sprechen ihn kurz aus. (s. Morá.)

In Ansehung der Wortfügung unterscheidet sich die hebräische Sprache am meisten von den abendländischen, welches am deutlichsten gewahr wird, wenn man eine Stelle genau nach dem Buchstaben übersetzt. Wir wollen keine Proben davon geben, man findet sie in Danzens hebräischen Syntax, und Glassii *Philologia sacra*, und andern Sprachlehren häufig; aber wir wollen nur noch einige allgemeine Anmerkungen über diese Sprache machen. Da die Sprache der Abdruck des Geistes einer Nation ist; so dienet eine genaue Kenntniß des letztern zur Aufklärung des erstern; und jene hat wiederum einen starken Einfluß in diesen. So lang wir also das Sprachstudium als ein blosses Werk des Gedächtnisses treiben; so leistet es denjenigen Nutzen nicht, den es leisten könnte. Da nun die hebräische Sprache eine der ältesten, und zugleich in Beziehung auf die Religion eine der wichtigsten ist; so verdient sie allerdings auch eine philosophische Bearbeitung; die Veränderungen mit den Wörtern der hebräischen Sprache geschehen gar nicht willkührlich, sondern nach gewissen Regeln, die sich gar leicht in ein gewisses System bringen lassen. Sie sind zwar von lauter Erfahrungen abgezogen, lassen sich aber gar leicht unter allgemeine Ausdrücke bringen. Z. E. die hebräische Grammatik lehrt uns, daß Buchstaben, die mit einerley Sprachwerkzeugen ausgesprochen werden, פ und ב, כ und ג, ה und א, oft mit einander verwechselt werden: dieses führt uns auf den allgemeinen Satz, daß ein Schall, der dem andern in vielen Stücken gleich ist, mit demselben leicht verwechselt werde. Die Anwenduug dieses Satzes benimmt vielen Regeln ihre scheinbare Willkührlichkeit. Die hebräische Sprache hat vor vielen andern Sprachen dieses voraus, daß ihre Regeln sehr allgemein sind, auch mit den Wörtern keine so starke und gewaltsame Veränderungen vorgehen, als in andern Sprachen. Sieht man die Regeln als blos willkührlich an, so kann man entweder von vielen Veränderungen gar keinen Grund angeben, oder man giebt Gründe an, die es nicht sind. Wir wollen nur ein einziges Beyspiel anführen. In dem zweyten Psalm V. 7 stehet יְלִדְתִּיךָ anstatt daß es nach der gewöhnlichen Form יְלַדְתִּיךָ heissen sollte. Einige Ausleger haben vorgegeben, es geschehe dieses um die übernatürliche Zeugung des Sohnes Gottes anzuzeigen; aber wer kann begreifen, was I. für A. gesetzt, mit der übernatürlichen Zeugung für eine Gemeinschaft habe? Macht man nicht durch solche willkührliche Erklärung die Wahrheit selbst lächerlich? Was muß der Jude denken, wenn man mit so elenden Beweisen aufgezogen kommt? Bedenkt man aber, daß bey der Aussprache des A. die Zunge sich etwas weiter von dem Gaumen entfernt, bey dem I. hingegen sich näher an denselben drückt; ferner daß bey der Aussprache des L. und D. die Zunge hart an den Obertheil des Mundes anliegt, so läßt sich begreifen, warum bey geschwinder Aussprache sie beynahe in dieser Lage bleiben, wenn ein Vocal zwischen ihnen auszusprechen ist, und also ein geschwind auszusprechendes A. leicht in I. verwandelt werden kann. Dergleichen und noch mehrere Regeln können aus der Formirung des Mundes leichtlich erklärt werden. Hätten die Sprachlehrer der hebräischen Sprache mehr auf dergleichen allgemeine Grundsätze gesehen, so würden sie viele Veränderungen auf eine natürliche Art erklärt haben. Man muß demnach die Regeln der hebräischen Sprache als Philosoph untersuchen. Bey andern Sprachen hat man es gethan; warum nicht auch bey der hebräischen? Daher aber ist es auch gekommen, daß man in seiner Sprache so viele grammatikalische Träumereyen hat,

als in der hebräischen. Verbindet man damit die verwandten Dialekte, und raisonnirt darüber, so lassen sich manche Regeln ganz natürlich erklären. In der hebräischen Sprache kommt es einem Anfänger wunderlich vor, wenn er hört, daß in den sogenannten verbis פ״י das Jod ausser dem Kal in Vav verwandelt wird, welches in dem praeterito Niphal in cholem quiescirt, in dem futuro aber deutlich ausgesprochen wird, von יָלַד wird das praet. Niphal נוֹלַד das futurum aber יִוָּלֵד. Weiß er aber, daß der Araber da, wo der Hebräer im Anfang der Worte ein Jod setzt, ein Vav hat, und anstatt ילד, ולד sagt, so wird ihm diese Veränderung begreiflich: und so bey tausend andern Regeln. Damit will ich nun nicht sagen, daß wir von allen Veränderungen allgemeine Gründe angeben können; bey der mühsamsten Untersuchung bleiben allezeit noch Mängel und Lücken genug. Aber welche Sprache, sowohl unter den alten und neuen, ist ganz davon befreyt? Indessen bleibt allemal so viel richtig, daß die Regeln dieser Sprache im Ganzen genommen, ungemein einfach und doch dabey sinnreich seyn. Man vergleiche nur die Formation des verbi aus den Personalfürwörtern in der hebräischen Sprache mit andern Sprachen, so wird man den Unterschied deutlich merken. Jedoch Kennern dieser Sprache ist es ohnedies bekannt; und für die Unwissenden können wir es doch hier nicht ganz deutlich machen; deswegen wollen wir auch weiter nichts davon sagen. (22)

Ebraismi, hierunter verstehet man solche Ausdrücke im Neuen Testament, die nach dem Genie der hebräischen Sprache eingerichtet sind. Daß dergleichen wirklich vorkommen, daran zweifelt heut zu Tag niemand mehr. Die ganze Einrichtung der Erzählung ist eben diejenige, die wir in den hebräischen Büchern des Alten Testaments finden, welches einem Leser von mittelmässiger Aufmerksamkeit nicht verborgen seyn kann. Zum Beweis dient das so häufig vorkommende καί, eine buchstäblich Uebersetzung des sogenannten vav conversivi der Hebräer: der häufige Gebrauch des Wörtchens ἰδοὺ, anstatt des hebräischen הנה, wovon das eine so wenig, als das andere allezeit einen besondern Nachdruck anzeigt. Es ist nicht schwer zu begreifen, wie eine solche hebraizirende Schreibart habe entstehen können. Nach der Wiederkunft aus Babel war das wahre hebräische nach und nach ausser Gebrauch gekommen, und anstatt dessen das aramäische, oder syrischchaldäische unter den Juden aufgekommen. Diejenigen Juden, die unter den Griechen wohnten, gewöhnten sich nach und nach an die griechische Sprache, und trugen aus ihrer angebohrnen Sprache allerhand Wortfügungen und andre Idiotismen in diese Sprache. Es gieng ihnen, wie einem jeden, der eine Sprache aus dem Gebrauch lernt, daß er Wendungen und Redensarten von seiner Sprache beybehält, und solche wörtlich überträgt. Hiezu kommt noch dieses, daß die Juden nicht einzeln und zerstreut unter den Griechen lebten, sondern in ziemlicher Anzahl in den Städten sich zusammen hielten. Wo ein Volk beysammen wohnt, wird es in der fremden Sprache, die es von den Landeseinwohnern annimmt, immer mehr von seiner eigenen Muttersprache hinein tragen. Uebersetzungen geben häufig Gelegenheit immer mehr von seiner ehemaligen Muttersprache hinein zu tragen. Wenn nun gebohrne Juden die Bibel griechisch übersetzten, so brachten sie eben deswegen, weil sie keine gebohrne Griechen waren, von ihrer Muttersprache vieles hinein, weil sie sich es zur unverbrüchlichen Regel gemacht hatten, treu, das hies bey ihnen, buchstäblich zu übersetzen. Und so kam ein ganz anderes Griechisches heraus, als man bey gebohrnen Griechen fand. Die Möglichkeit dieser Entstehungsart sehen wir an den heutigen Juden. Sie haben ein gewisses Deutsch, das nach dem Hebräischen gemodelt ist, welches von dem gewöhnlichen Deutsch noch viel mehr unterschieden ist, als die Sprache der siebenzig Dollmetscher von dem gewöhnlichen Griechischen. Eine solche jüdisch-griechische Sprache entstund unter den Juden. In dieser Sprache lasen die Juden das Alte Testament, diese Sprache erhielt sich unter ihnen. Da nun die Schriftsteller des Neuen Testaments Juden waren, so ist es nicht zu verwundern gewesen, wenn sie in einer solchen Sprache, die ihnen geläufig war, schrieben. Nun hätte sich dieses jüdisch-griechische, seit Verfertigung der Uebersetzung der siebenzig Dollmetscher ziemlich geändert, daher auch das Griechische in dem Neuen Testament nicht völlig so ist, als wie bey jenen, indessen leuchtet doch der hebräische Charakter immer hervor.

Hierüber ist in den ältern Zeiten heftig gestritten worden. Man glaubte, die Meynung, daß die Schreibart in dem Neuen Testament nicht rein griechisch, sondern mit Hebraismen untermischt sey, sey der Religion gefährlich und mit der göttlichen Eingebung nicht zusammen zu reimen, und man verdammte diejenigen, die solches behaupteten, als Ketzer. Andere, welche ohnedies schon feindselige Gesinnungen gegen die Religion hatten, brauchten sie als einen neuen Einwurf gegen sie, als ob ein Buch, welches nicht rein griechisch geschrieben wäre, unmöglich von Gott herkommen könnte. Auf beyden Seiten sahe man die Sache auf der unrechten Seite an. Es ist nicht durchaus ein allgemeiner Fehler, fremde Redensarten in einer Rede aus andern Sprachen zu borgen, sondern es kommt auf Zeit und Umstände an, und es ist den Aposteln eben gar nicht unanständig in ihren Religionsbüchern die bisher gewöhnliche mit hebräischen gemischte Sprache der Religion beyzubehalten. Man muß nur bedenken, für wen die Apostel das Neue Testament schrieben. Der Stamm der christlichen Gemeinden bestand aus Juden, und die Heiden waren auf diesen Stamm eingepfropft. Ein anderer sehr zahlreicher Theil der ersten christlichen Gemeinden bestand aus solchen, die zwar keine gebohrne Juden, auch nicht beschnitten waren, aber den Lehrsätzen der jüdischen Religion zugethan waren, Proselyten, oder wie sie in der Apostelgeschichte genennt werden, Gottesfürchtige. Diese waren durch das Lesen des Alten Testaments nach den siebenzig Dollmetschern an das jüdischgriechische gewöhnt. Wenn nun für solche Gemeinden Bücher geschrieben werden, kann es ein Fehler seyn, daß die unter ihnen gewöhnliche Sprache beybehalten wird? Allein es streitet auch diese Meynung gar nicht mit der göttlichen Eingebung der Schrift. Gott hat bey der Eingebung einem jeden seine Schreibart gelassen, **Moses** schreibt anders als **Jesaias**, dieser anders als **Jeremias**, dieser anders als **Esra**. Ohne ein beständig wiederholtes und vervielfältigtes Wunder konnten also die in Palästina gebohrne Apostel nicht ohne Hebraismen schreiben; ja, wenn man nicht von ihrer göttlichen Eingebung schon vorher überzeugt gewesen wäre, so müßte man, wenn die Apostel rein griechisch geschrieben hätten, natür-

lich auf den Verdacht kommen, daß ihre Schriften untergeschoben wären. Die jüdisch-griechische Schreibart des Neuen Testaments dient uns jetzo zu einem beruhigenden Merkmal, daß es aus dem ersten Jahrhundert und wirklich von den Verfassern ist, denen es zugeschrieben wird. Heut zu Tage hat diese Meynung nicht mehr so viel anstössiges, als ehemals, da Olearius, Böcler, Pfochenius, Coccejus, Bebel, Solanus, Hottinger, Vorst, Kesler, George und andere darüber stritten; da man sich Mühe gab, ein jedes Wort, das in dem Neuen Testament vorkommt, in den Profanscribenten aufzusuchen, gerade als wenn eine Schrift schon rein griechisch wäre, wenn nur einzelne Worte in guten Schriftstellern vorkamen. Man ist unstreitig auf beyden Seiten zu weit gegangen. Einigen ist alles ein Hebraismus, was der Hebräer auch schreiben kann, ob es gleich bey den besten Schriftstellern gebräuchlich ist. Sie bedenken nicht, daß einerley Redensarten in mehr als einer Sprache entstehen können, ohne daß sie von einander geborgt sind. Besonders bemerkt man eine besondere Aehnlichkeit zwischen manchen griechischen und morgenländischen Ausdrucken, welches nach der Zeit Alexanders noch auffallender ist, da die Griechen manches von den Morgenländern in ihre Sprache aufgenommen haben. Es ist also noch nicht sogleich zu schliessen, daß ein Ausdruck, der einige Aehnlichkeit mit einem hebräischen Ausdruck hat, gleich ein Hebraismus sey. Das besonderste dabey ist, daß manche Leute von Hebraismen beständig reden, und doch wenig oder gar nicht hebräisch verstehen. Der andere Abweg ist, wenn man alle Hebraismen schlechtweg leugnet. Diejenigen, die diese Meynung hegen, betrügen sich auf mehr als einerley Art. Sie führen zum Beweis neuere Griechen an, die das Neue Testament selbst gelesen haben, oder doch wenigstens das Griechische so geschrieben haben, wie es nach und nach durch die Christen geworden ist. Oder sie begnügen sich, wenn sie die im Neuen Testament gebrauchten Worte bey alten Griechen finden, ohne darauf zu sehen, ob sie bey ihnen die nemliche Bedeutung haben. Indessen hat doch dieser Streit Gelegenheit dazu gegeben, die Profanscribenten mehr mit dem Neuen Testament zu vergleichen, und das Neue Testament daraus zu erläutern, davon wir unter dem Art. **Erläuterung der heiligen Schrift** reden werden. (22)

Ebraldsbrunnen, ein Orden, der in Frankreich, wo er zu Ende des eilften Jahrhunderts seinen Ursprung genommen und am meisten Aufnahme gefunden hat, unter dem Namen: l'Ordre de Fontevraud bekannt geworden ist. Sein Stifter war Robert von Arbrissel, einem bretagnischen Dorfe, das itzt Albresec heißt, und im Kirchsprengel von Rennes liegt. Nach einer frommen Erziehung in seinen jungen Jahren kam er von Bretagne, wo er sich schon einige Erkenntnisse erworben, endlich nach Paris und erhielt daselbst den Doctorhut aus der Gottesgelahrtheit. Silvester de la Guierche, Bischof zu Rennes, bediente sich dessen Geschicklichkeit in seinem Sprengel, worin manche Arten der gröbsten Laster eingerissen waren. Allein da dieser Prälat zu frühzeitig starb, so entwich er den Nachstellungen seiner Feinde, die er sich durch seinen Seeleneifer gemacht hatte, kam nach Angers und lehrte daselbst die Gottesgelahrtheit. Doch schien ihm dies sein Beruf nicht zu seyn; er verbarg sich daher in dem craoner Walde in Anjou, gegen die Gränzen von Maine, und führte ein strenges und abgetödetes Leben. Dies und seine dringenden Bußpredigten machten bald, daß der craoner Wald so voll von Anachoreten wurde, daß er sich gezwungen sah, sie in drey Colonien abzutheilen, davon er über eine die Aufsicht behielt, die übrigen aber mit besonderen Führern in die nächsten Wälder verschickte. Robert baute endlich, um mehr gemeinschaftliches und cenobitisches Leben unter seine Büsser zu bringen, ein Closter im craoner Walde, unterwarf es der Regel des heil. Augustins, lebte aber von Allmosen und den Wurzeln des Waldes, welches leztere nicht lange nach ihm beobachtet wurde, weil man mehr Aehnlichkeit mit den regulirten Chorherrn dieses Ordens haben wollte.

La Roe — so hieß das erste Closter im craoner Walde — mußte seinen Stifter verlieren, indem ihn Urban der zweyte zu einer andern Arbeit, zur Predigt des Creuzzuges bestimmte. Robert war bey diesem Geschäfte glücklich; Leute, die des Entschlusses, ihr Blut zur Eroberung des heiligen Landes herzugeben, nicht fähig waren, hatten sich wenigstens dazu entschlossen, unter seiner Anleitung einem sündhaften Leben abzusterben; und ihre Menge, beyderley Geschlechts, wuchs abermal so sehr heran, daß er, dem Aergernisse vorzukommen, zu **Fontevraud**, einem damals vernichteten und wild verwachsenen Orte, an den Gränzen von Anjou und Poitou, Zellen baute, wo er Manns- und Frauenspersonen von einander sonderte, und jene zum Feldbaue und andern Arbeiten, die beyden Gemeinen einträglich wurden, diese aber zum Absingen des Lobes Gottes anhielt. Ordnung, Eintracht und Abtödtung zeichneten sich besonders in dieser neuen Stiftung aus; wegen der grossen Armuth, die sie beobachteten, nannte sie Robert die Armen Jesu. Ihre Anzahl mehrte sich täglich. Er baute daher mehrere Closter, und zwar anfangs drey Frauenclöster, deren erstes er der h. Jungfrau und mit Witwen und Mädchen; das zweyte dem h. Lazarus und mit Kranken; das dritte der h. Magdalena widmete und mit Sünderinnen besetzte. Die Mannsclöster widmete er alle dem h. Evangelisten Johannes. Man baute darauf eine grosse gemeinschaftliche Kirche, welche nur erst im Jahre 1119 vollendet wurde; ein Theil der Einsiedler, die Robert zu La Roe gelassen, stiessen zu diesen zu Fontevraud; und so entstund die berühmte Abtey **Fontevraud** oder **Ebraldsbrunnen**.

Robert hatte sich unterdessen durch seine Creuzzugspredigten Verdienste gesammelt, und fand daher beym römischen Stuhl geneigtes Ohr, da er bey Paschal dem zweyten im Jahre 1106 um eine Bestättigungsbulle für seine Stiftung anhielt. Er bekam nicht weniger von frommen Leuten neue Wälder und Güter, alte Clöster und Wüsteneyen. Nach vielen auf solche Art errichteten Häusern machte er Fontevraud zum Haupte aller übrigen, und erhielt demselben noch zulezt eine Bulle, die es von der Gerichtsbarkeit des Bischoffes lossagte, im Jahre 1113 sezte er nun eigne Statuten auf und unterwarf den Orden überhaupt unter die Regel des h. Benedicts. Was ihn aber von derselben besonders unterscheidet und den eignen Geist der Robertschen Congregation enthält, ist dies, daß der Gerichtsbarkeit der Aebtissin zu Fontevraud nicht nur die Frauens- sondern auch die Mannsclöster, sowohl im Weltlichen als Geistlichen unterworfen sind. Robert wollte durch diese Verordnung seine zweyerley Clöster mit eben dem Bande verbinden, durch welches unser Herr Jesus am Creuze die

h. Maria dem geliebten Jünger zur Mutter und Oberin gab. Uebrigens waren Enthaltsamkeit vom Fleischessen und zwar in allen Fällen, demüthiger Gehorsam, Entbehrung des Eigenthums die Hauptsätze seiner Vorschrift. Robert starb im Jahre 1117.

Was die Ausbreitung dieser Congregation betrift, so waren, nebst dem, daß Robert schon vor seinem Tode vier bis fünftausend Frauenspersonen zu Fontevraud sah, ganze Clöster und Prioreyen von andern Orden zu derselben getreten. In Spanien gab man ihnen drey Clöster. Heinrich der zweyte, König in England, berief sie im Jahre 1177 in die Abtey Ambresberi, und gab ihnen noch die zwey Häuser zu Etonne und zu Westuod. Frankreich schien sich ganz für diesen Orden erklärt zu haben, indem es ihm Aebtissinnen vom königlichen Hause gab. Pabst Eugenius der dritte befreyte die Closterfrauen von den Proben des kochenden und kalten Wassers, wie auch des heissen Eisens. Honorius der dritte machte sie von der Gewalt der Ordinarien frey, im Jahre 1224.

Bey allem diesem Segen des Himmels und der Erde, hatten sich dennoch Stöhrung, Unruhe und Mißbräuche einschleichen können. Wirklich hatte sich Renata von Bourbon Friedens halber zu einem Vergleiche verstehen müssen, worin sie sich ihren Untergebenen darin unterwarf, daß sie von den Religiosen ihres Ordens sollten besuchet (visitiret) werden, und daß sie die Vollmacht hätten, ihr die Amtsverrichtung auf eine Zeitlang zu untersagen, und sie gar abzusetzen. Ludwig der zwölfte und Leo der zehnte kamen ihr zu Hülfe, nachdem sie den Vergleich, den sie in einer Krankheit eingegangen, widerrief, und bestimmten die Regierung einer Aebtissin auf Lebenslänge, im Jahre 1520. Weiter hin erneuerten die Religiosen noch immer ihre alte Foderungen, bis endlich Ludwig der dreyzehnte den ganzen Handel noch einmal durch Commissarien untersuchen lies, worauf er denn im Jahre 1641 verordnete, es sollte die vom Pabste Sixtus dem vierten bestättigte Regel des Ordens von Fontevraud nebst dem Ausspruche von 1520, in dem ganzen Orden von Closterfrauen und Religiosen nach ihrem ganzen Inhalte beobachtet werden. Der Aebtissin wurden ihre alten Privilegien und eine durchgängige Gerichtsbarkeit, so weit sie der selige Robert wollte ausgedehnt wissen, aufs neue bestättiget, und auf solche Art der Friede hergestellt; so brauchte man sogar äussere Gewalt, Männer, Frauen unterzuordnen und Unruhen zu stillen.

Nach diesen neuen Satzungen müssen sich nun die Frauenspersonen und Religiosen dieses Ordens, alle Montage und Mittewochen, vom Sonntage Septuagesimä bis auf Quinquagesimä, von Himmelfahrt bis auf Pfingsten und die ganze Adventszeit über des Fleischessens enthalten. Ausser den Kirchenfasten sollen sie alle Freytage von Ostern bis auf Mariä Geburt, und von diesem Feste bis auf den ersten des Windmonats alle Mittewochen und Freytage, von daher aber bis auf Ostern alle Montage und Mittewochen, und endlich die ganze Adventszeit über fasten. — Was die Kleidung der Nonnen betrift, so haben sie zween weisse Röcke mit einer schwarzen Kutte, einen Ueberwurf über ihre weisse Kleider nebst einem Gürtel. Die Kleidung der Religiosen besteht aus einem schwarzen Rocke, einer Kappe und darüber eine grosse Cuculle, an welche zwey Stücke Zeug, eines vorn, das andere hinten, angenehet sind; sie nennen sie Roberte; dabey haben sie noch wollene Gürtel ihre Röcke zu schürzen. (37)

Ebrasirt Fenster, (Baukunst) s. Fenster.

Ebrbuhariten, sind eine Art geistlicher Mönche bey den Türken, die ihren Namen von ihrem Stifter, Ebrbuhar, bekommen haben. Dieser war den Erzählungen der Mahomedaner zu Folge ein sehr frommer Mann, der sich sowohl durch seine äusserliche Handlungen, als auch durch die innere Andacht seines Herzens eine grosse Hochachtung verschaffte; er nahm einige Vorsteher aus andern Clöstern zu sich, und reiste mit ihnen herum, um seine Lehre in Europa auszubreiten. Aus ihnen entstunde nun der Orden, von welchem wir hier reden. Der Sultan Bajazet baute im Jahr der Hedschra 911 diesem heiligen Emir Ebrbuhar in Constantinopel eine Moskee und ein Closter, in welchem sich die Mönche nach der Regel Ebrbuhars aufhielten. Sie legen sich einzig und allein auf göttliche Sachen, und verachten alles Weltliche; sie halten auch nichts auf abergläubische Andachten. Der meiste Theil von ihnen fastet alle Montage und Donnerstage, ausserdem essen sie gar keine Speisen, die einen angenehmen und starken Geschmack haben; sie thun dieses in der Absicht, um nicht an den Betrachtungen göttlicher Dinge durch Sinnlichkeit gehindert zu werden, damit sie eine beständige Disposition zur Erlangung des Paradieses haben möchten. Sie folgen hierinnen ihrem Stifter nach; dieser aß auch nichts, als Gerstenbrod, Oel, Honig und Rosinen. Seine Anhänger sagen von ihm, daß er das ganze Jahr nur dreymal gegessen habe. Sie stehen in grossen Ansehen; ihnen zu Ehren hat man Verse von folgenden Inhalt gemacht: „willst du einen rechtschaffenen Helden in der Welt finden; so werde ein Nackschibendi; denn das ist das wahrhafte Bild eines Dieners Gottes.“ Dieser Nackschibendi war der Lehrmeister des Ebrbuhars. So groß nun auch ihr Ansehen ist, so werden sie doch für Ketzer gehalten, und das deswegen, weil sie sich nicht für verbunden achten, die Wallfahrt nach Mecca zu thun; denn sie sagen, die Reinigkeit ihrer Seelen, und ihre Entzückungen stellten ihnen Mecca so deutlich vor die Augen, daß sie solches in ihren Zellen so gut sähen, als wenn sie an dem Ort gegenwärtig wären. (22)

Ebrich, (botan.) ist ein Provinzialname des Stabwurzbeifusses, (*Artemisia Abrotanum* Linn.) (9)

Ebschenbaum, Ebischbeerbaum, (botan.) ist ein Beyname des Vogelbeersperberbaumes, (*Sorbus Aucuparia* Linn.) (9)

Ebullitio, s. Aufwallung und Aufkochen.

Ebullitio stomachi, s. Sodbrennen.

Ebulus, ist eine gewöhnliche Benennung des Attichhollunder, (*Sambucus Ebulus* Linn.) (9)

Ebur arbor, s. Elfenbeinbaum.

Ebusa, *Pap. N. G.* s. unter Nymphen mit Augen.

Ebusus, *Pap. pleb. urb.* s. unter Dickköpfe, bürgerliche.

Ebusianische Erde, *Terra Ebusiana*, *Terre d'Ebuse* ist eine Erde, welche aus Yoika, einer der Pytiusischen Inseln kommt, einer Insel die vorher Ebusa hies. Man sagt, daß sie die Kraft habe, Skorpionen zu tödten. (10)

Ecacoatl, (Naturgesch.) ist ein Beyname der Klapperschlange, (*Crotalus* Linn.) (9)

Ecaille, nennet man eine gewisse Art von Tapezerey, welche in Bergamo verfertiget wird. Der Ursprung dieses Namens rührt von denen hineingewürkten Figu-

ren her, welche den Fischschuppen, so die Franzosen Ecailles heissen, gleich kommen. s. Berganen. (28)

Ecapatli, ist ein Beyname einer Gattung von Cassie. (9)

Ecastaphyllum, (botan.) ist der Beyname einer Gattung von Süßklee, (*Pterysarum* Linn.) (9)

Ecastor. Eine bey den Römern übliche Formel zu schwören, die so viel hies, als ita me Castor servet! so wahr mir Castor helfen soll! die Weiber schwuren aber vornehmlich bey dem Castor, die Männer bey dem Hercules, Me hercule, und beyde bey dem Pollux, Pol oder per Pol, oder Edepol! (21)

Ecbolica, heissen Arzeneyen welche eine treibende Kraft auf die Geburt äussern. (9)

Ecbolium, Ecbolion, (botan.) ist ein Beyname einer Gattung der Justicie. (9)

Eccathartica, (Pharm.) sind Mittel welche durch den Stuhlgang abführen. (9)

Eccentrepicyclus, s. Epicycler.

Eccentricität, im allgemeinsten Verstande ist die Entfernung der Mittelpunkte zweyer einander ganz oder zum Theil einschliessenden Rundungen, Kreise, Kugeln. So ist *) ST die Eccentricität der Kreise CRN und OPN; denn ihre Mittelpunkte S und T liegen um ST von einander ab. Im allgemeinen astronomischen Verstande ist der Abstand des Mittelpunkts der Bahn, worin sich etwas beweget, von dem Mittelpunkte des Körpers, worum es sich beweget. In der alten und in der neuen Astronomie bedeutet dieses Wort verschiedenes, das aber in dem kaum gegebenen Generalbegriffe übereinkommt. In der alten Astronomie nämlich war **) ABCV ein Deferens (s. Deferens) oder ein Kreis, worin um die Erde D die Sonne selbst, oder, wenn von einem Planeten die Rede war, der Mittelpunkt K des Epicyclus, in welchen der Planet lief, sich herum bewegte, und da hies DG oder der Abstand des Mittelpunkts der Erde D vom Mittelpunkt des Deferens G seine Eccentricität. An eine andre krumme Linie, als den Kreis, worin die himmlischen Körper laufen möchten, dachte man nicht; konnte aber aus dem ab- und zunehmenden scheinbaren Durchmesser der Sonne und dem längeren Verweilen derselben in den nördlichen, als in den südlichen Zeichen leicht abnehmen, daß der Kreis, in dem die Sonne gieng, mit der Erde nicht einerley Mittelpunkt habe, und dadurch kam man auf die Eccentricität. Als man versichert wurde, daß die Sonne nicht um die Erde, sondern die Erde sammt allen Hauptplaneten um die Sonne laufe, und Kepler entdeckte, daß diese Bewegung in einer Ellipse ABPG geschehe ***), in deren einem Brennpunkte S die Sonne liegt, nennte man die Entfernung SC des Brennpunktes S vom Mittelpunkte C der Ellipse die Eccentricität und das doppelte derselben, oder die Entfernung beyder Brennpunkte Ss die doppelte Eccentricität, und dieses ist der Verstand des Wortes in der neuen Astronomie. In einer wie in der andern ist sie der halbe Unterschied zwischen der Sonnenferne SA und der Sonnennähe SP copernicanisch zu reden; oder zwischen der Erdferne und Erdnähe in der ptolomäischen Sprache.

Die Eccentricität der Sonne, oder eigentlich der Erdbahn, ihre Verhältniß nämlich gegen die halbe grosse Axe der Ellipse, in welcher die Erde um die Sonne läuft, kann man auf mancherley Weise finden. Folgende ist die leichteste, aber auch dagegen nicht die zuverlässigste. Wenn man in dem Dreyecke ABC ****), darin BC den Halbmesser der Sonne BA dem sie in B berührenden und ins Auge A kommenden Strahl vorstellt, also ABC ein rechter Winkel ist, BC für den Sinus totus annimmt, so ist BA die Tangente und CA die Secanten des Winkels BCA, folglich CA, die Entfernung der Sonne, die Cosecante des scheinbaren Halbmessers der Sonne oder des Winkels BAC. Eben so, wenn das Auge in D stehet, ist die weitere Entfernung CD die Cosecante des kleineren scheinbaren Halbmessers BDC; also verhalten sich die Entfernungen der zu Zeiten grösser zu Zeiten kleiner scheinenden Sonne, folglich auch besonders die Entfernungen der am größten und der am kleinsten aussehenden Sonne, oder die Entfernungen derselben in der Erdnähe und Erdferne verkehrt, wie die Cosecanten ihrer scheinbaren Halbmesser. Weil aber diese scheinbaren Halbmesser nur in wenigen Minuten und Secunden bestehen, so kann man ohne merklichen Irrthum für die Cosecanten die Winkel selbst nehmen, und sagen, die größte Entfernung SA *) verhalte sich zur kleinsten SP, wie umgekehrt der kleinste scheinbare Halbmesser, also auch der kleinste scheinbare Durchmesser zur größten. Ist also der größte scheinbare Durchmesser der von P aus in S gesehenen Sonne = 32 Min. 36 Sec. und der kleinste scheinbare Durchmesser der von A aus in S gesehenen Sonne = 31 Min. 31 Sec.; so verhält sich PS : SA = 31 Min. 31 Sec. 32 Min. 36 Sec. = 1891 : 1956. Folglich ist $PS + SA = PA = 3847$ und $PC = \frac{1}{2}PA = 1923\frac{1}{2}$, demnach ist die Eccentricität $SC = PC - PS = 1923\frac{1}{2} - 1891 = 32\frac{1}{2}$. Nimmt man also die halbe grosse Axe oder die halbe Linea Apsidum PC vor 100000, so giebt die Regel de Tri die Eccentricität der Erde SC = 1689,6, welche kleine Entfernung des Brennpunktes vom Mittelpunkte in Vergleichung gegen die grosse Axe, wenn sie knapp der 120 Theil ist, zeiget, daß die Bahn der Erde wenig von dem Kreise abweicht, und daher die Alten solche ohne gar grossen Irrthum zu begehen vor einen Kreis gehalten, und ihre darauf gebaute Rechnungen ziemlich mit der Wahrheit übereingetroffen. Daß diese Methode die Eccentricität der Sonne zu bestimmen nicht die zuverlässigste seyn, ist daran abzunehmen, weil eine einzige Secunde mehr oder weniger am größten oder kleinsten scheinbaren Durchmesser gleich einen beträchtlichen Unterschied giebt. Zu unsrer Absicht aber ist sie hinreichend, da wir nur sehen wollten, daß es möglich ist, diese Eccentricität zu bestimmen. In der Astronomie selbst bedient man sich noch andrer Methoden, wodurch man sie genauer findet. Es liegt aber viel daran sie genau zu wissen, denn durch sie weis man alsdenn die ganze Natur der Erdbahn. Z. B. (s. Ellipse) wenn man aus dem Brennpunkte S ins Ende der kleinen Axe B eine grade Linie ziehet, so ist diese Linie SB der halben grossen Axe PC gleich. Der Unterschied der Quadrate von SB und von SC aber ist das Quadrat der halben kleinen Axe (s. Pythagorischer Lehrsatz) und daraus also die Wurzel der kleinen Axe selbst. Die Eccentricität zu 1680 angesetzt, wie sie im nachfolgenden Täfelein bestimmt wird, ist dieser Rechnung gemäß die halbe kleine Axe 99985. Weil ferner der Parameter der Ellipse die dritte Proportionalgrösse zur grossen und kleinen Axe ist, so ist er in unserm Falle 199942. Und nunmehr kann man leicht alles übrige finden, was man von der Bahn der Erde noch weiter zu wissen begehrt.

Von der Weise die Eccentricität der übrigen Planeten

*) s. Astr. Tafel, F. 7. **) F. 18. ***) F. 5. ****) F. 21.

*) s. Astronom. Tafel, Fig. 5.

zu finden lässet sich hier nicht füglich reden. Aus folgendem Täfelein aber kann man sehen, wie man sie in den neuesten Zeiten aus den sorgfältigst angestellten Beobachtungen durch die richtigste Rechnungen herausgebracht in 100 000 Theilgen der mitteleren Weite der Erde von der Sonne, ausgenommen den Mond, dessen mittlere Weite vor die Einheit angenommen ist.

Planeten	Eccentricitäten
Merkur	7960
Venus	510
Erde	1680
Mars	14208
Jupiter	25277
Saturn	53210
Mond	0,0547

Weil man weiß, wie sich die mittleren Weiten der Planeten von der Sonne gegen einander verhalten; (s. Apsides) so kann man aus diesem Täfelgen leicht finden, wie groß die Eccentricität eines jeden in Hunderttausendtheilgen seiner eigenen halben grossen Are sey. Nach Kepler ist sie, wie folgendes Täfelein zeiget.

Planeten	Eccentricitäten
Merkur	21000
Venus	694
Erde	1800
Mars	9263
Jupiter	4822
Saturn	5700

Die Eccentricität der Erdbahn scheinet immer dieselbe zu bleiben, wenigstens sind die Ungleichheiten, die man bemerket, sehr gering. Bey der des Jupiters hat man grössere Veränderungen entdeckt, die man der anziehenden Kraft des Saturns zuschreibt. Den meisten und grössten Veränderungen ist die des Mondes unterworfen.

Eccentricität (monatliche) des Mondes, (*eccentricitas menstrua.*) Kepler, Horoccius u. s. f. bedienten sich folgendes Mittels, die sogenannte zweyte Ungleichheit des Mondes aufzulösen. *) NPOQ seye die Bahn des Mondes, welche vom Kreise nicht viel abweicht und daher hier unter der Gestalt des Kreises vorgestellt wird; B ihr Mittelpunkt; A der Mittelpunkt der Erde; folglich DF die linea Apsidum; D die Erdferne; F die Erdnähe und AB die beständige Eccentricität, wovon im vorigen Absatze gesprochen worden. Man beschreibe ferner aus dem Mittelpunkte der Erde A mit der Eccentricität AB einen Kreis EBS; ziehe durch A die Erleuchtungslinie IK (*linea illuminationis,*) die die von der Sonne beschienene Halbkugel der Erde von der unbeschienenen trennt, und richte darauf den Perpendikel HG auf, welcher *linea copularum* heisset, weil der Mond in H mit der Sonne in Conjunction und in G in Opposition stehet. Endlich ziehe man noch durch den Mittelpunkt der Mondsbahn B die Parallelen PQ und NO mit HG und IK; so ist AC die monatliche Eccentricität in dem Monate, da H und G die Conjunctions- und Oppositionspunkte sind, d. i. da in H das Neu- und in G das Vollicht ist; in H ist die monatliche Erdferne, in G die monatliche Erdnähe und HG die monatliche Linea Apsidum. Man denke nun einmal es drehen sich FD um A, bis B auf S und die beständige Linea Apsidum FD auf die Erleuchtungslinie IK fällt; so sind die Viertel, welche nemlich in I und K geschehen in der Erdferne und Erdnähe der Mondbahn. NO fällt, wenn B in S kommt, zugleich mit auf IK, das punctum menstruum C also auch auf A und die monatliche Eccentricität AC verschwindet, der Monat ist ein sogenannter leerer Monat. Wenn FD sich so, wie wir eben gedacht haben, herum beweget, so ist es vorher, ehe es in die Lage gekommen, die es in der Figur hat, in der Lage gewesen, daß es auf GH gefallen; also lag B in E; die Linie NO, die durch B gehen muß, gieng also auch durch E, und der Punkt C lag daher mit in E. Demnach war die monatliche Eccentricität AE = AB, oder so groß als die beständige, und folglich, weil sie nicht über den Kreis SBE hinaus reichen kann, die gröste Mögliche; der Monat war ein voller Monat. Die Uebereinstimmung dieser Gedanke mit den allgemeinen Umständen der Beobachtungen fället also in die Augen, die Uebereinstimmung mit den besondern Umständen muß sich durch die Rechnungen offenbahren. Man kann hiebey auch den Artikel: **Evection,** nachsehen.

Eccentricität, zeitige oder veränderliche, (*eccentricitas temporaria.*) Nach den Gedanken der alten Astronomen lief der Mittelpunkt D *) des Eccentricus FEGE des Merkurs in der Peripherie eines kleinen Kreises DB herum, dessen Mittelpunkt C ausser dem Mittelpunkte der Erde A lag, so daß der Halbmesser des kleinen Kreises CB halb so groß als die Entfernung der Mittelpunkte CA war. Daher blieb seine Eccentricität nicht immer dieselbe, sondern die gröste AD war dreymal so groß als die kleinste AB, und deswegen nennte man die Eccentricität, die er jedesmal hat, seine zeitige Eccentricität. Man kann mehreres hievon in der Stelle des Artikels: **Epicyclus,** finden, die vom Merkur handelt. (6)

Eccentricus. Die alten Astronomen dachten an keine andre krumme Linien als an Kreise, in welchen sich die himmlischen Körper bewegen und nicht anders als gleichförmig bewegen sollten; und es ist schon im Artikel: **Deferens,** gesagt worden, daß sie einen solchen Kreis, in welchem sich etwas um die Erde herum beweget, mit dem Namen des Deferens belegten. Ein solcher Deferens hatte, wenn dasjenige, was sich darin bewegte, immer einerley scheinbare Grösse behielt und sich von der Erde aus betrachtet, immer gleich geschwind zu bewegen schiene, seinen Mittelpunkt im Mittelpunkte der Erde und war alsdenn ein Circulus deferens concentricus; oder er hatte, wenn dasjenige, was sich darin bewegte, einmal grösser, wie das andremal, zu seyn und einmal geschwinder, wie das andremal, zu laufen schiene, seinen Mittelpunkt nach Maaßgabe dieses Unterschieds mehr oder weniger weit vom Mittelpunkt der Erde nach derjenigen Gegend hin abliegend, wo sich die bewegte Sache in ihrer grösten Entfernung befand, und hieß alsdenn Circulus deferens eccentricus oder schlechtweg eccentricus, auch wohl Circulus agredientis centri oder egressa cuspidis. Z. B. Hipparchus wußte, daß die Sonne von der Frühlings- bis zur Herbstnachtgleiche 187, und von dieser bis zu jener nur 178 Tage brauchte und im Sommer kleiner aussahe, als im Winter; hielte aber die

*) Astronomische Tafel, Fig. 24.

*) s. Astronom. Tafel, Fig 26.

Ungleichheit ihrer Bewegung nur vor scheinbar, wie die Ungleichheit ihrer Grösse. Daher rückte er des Kreises ABCV *), worin sich die Sonne seiner Meynung nach gleichförmig bewegen sollte, Mittelpunkt G höher hinauf als den Mittelpunkt der Erde D, und erhielte dadurch, sowohl daß die entferntere Sonne in A kleiner scheinen mußte als die nähere in C, als auch daß der Theil des Kreises fAb, in dessen Mitte A die Sonne am kleinsten erschiene, grösser war als der Theil bCf, in dessen Mitte die Sonne am größten erschiene. Dieser Kreis ABCV, der seinen Foderungen solchergestalt eine Genüge that, war der Eccentricus der Sonne. Konnten die Alten einen Planeten nicht selbst im Eccentricus laufen lassen, weil sie fanden, daß sein daraus berechneter Ort nicht mit dem beobachteten zutraf, so nahmen sie, wenn sie damit ausreichten, einen Eccentricus, Eccentrici zu Hülfe, wovon im bald folgenden, oder liessen nach Befinden eines andern Kreises LMXQ Mittelpunkt A in demselben, und in dem andern Kreise den Planeten laufen. Im Artikel: **Epicyclus**, wird hievon gesprochen werden, und wir zeigen hier nur an, daß der Eccentricus in einem solchen Falle **Eccentricus Deferens Epicyclum** hieß; da er sonst wenn der Planete selbst in ihm lief, **Eccentricus Deferens Centrum** oder **Corpus Planetä** genennt wurde.

Kepler, dem man die neue Astronomie zu danken hat, hat alle diese Kreise daraus verbannt und Newton, der die Gedanken jenes auf einen festen Grund gesetzt, hat erwiesen, daß die Erde und alle Hauptplaneten sich um die in dem einen Brennpunkte liegende Sonne in einer Ellipse bewegen. Gleichwohl hat man den Namen Eccentricus in der neuen Astronomie aber in einem ganz andern Verstande beybehalten. Er ist nemlich keine Deferens mehr, sondern der Kreis ADPn **), der aus dem Mittelpunkt der elliptischen Bahn des Planeten C mit der halben grossen Axe, oder der halben Linea Apsidum CA beschrieben wird, und dienet die eccentrische Anomalie AN darauf zu nehmen, durch deren Hülfe man die mittlere Anomalie oder die Zeit findet, in welcher der Planet von seiner Sonnenferne A bis zu der Stelle M kommt, in welcher er zu stehen gesetzt wird. s. **Anomalia Eccentrici** und **media**.

Wir kehren von der neuen Astronomie noch einmal zurück zur alten, und zeigen den Verstand einiger darin gebräuchlicher hieher gehöriger Redensarten an. ***) A oder der Punkt, worin der Planet oder der Mittelpunkt seines Epicyclus am weitesten von der Erde abstund, hieß die **Erdferne des Eccentricus**; der gegenüber liegende Punkt C seine Erdnähe; der Durchmesser von der Erdferne zur Erdnähe AC der **Durchmesser der Apsidum des Eccentricus** und der darauf senkrechte BF der **Durchmesser der mittleren Längen des Eccentricus**, *diameter mediarum longitudinum eccentrici*; hingegen, wenn man die Eccentricität DG in zwey gleiche Theile theilte und durch die Mitte mit BF eine Parallellinie TV zog, so hieß sie die **Linie der mittleren Länge**, *linea mediae longitudinis*. Wenn Z der Punkt des Thierkreises war, worin die sogenannte *linea motus medii centri epicycli in Zodiaco*, d. i. die Linie DZ eintraf, die man aus dem Mittelpunkt der Erde D parallel zog mit EK oder der aus dem Mittelpunkt des Eccentricus Aequator E in den Mittelpunkt des Epicyclus K laufenden Linie; so nennte man den Abstand ♋ Z des Punkts Z von dem Ort der Erdferne A in der Ecliptik, die **mittlere Anomalie des Eccentricus**, auch *centrum medium*; hingegen 69 h oder den Abstand der Punkte in der Ecliptik, worein die aus dem Mittelpunkt der Erde D durch die Erdferne A und den Mittelpunkt des Epicyclus K gezogenen Linien eintreffen, die **wahre Anomalie des Eccentricus**, auch *centrum verum* oder *centrum coaequatum*, und hZ *aequatio anomaliae eccentrici* oder *aequatio centri in Zodiaco*. Endlich der Abstand des Anfangs des Widders von Z oder VZ hieß die **mittlere Länge des Eccentricus** oder *longitudo media centri epicycli*. (6)

Eccentricus äquator, **Circulus äquans**, **Circulus äqualitatis**, **Circulus äquator**. Anfänglich trugen die alten Astronomen auf der Linea Apsidum *) von dem Mittelpunkte der Erde D die ganze aus der ungleichen Verweilung des Planeten in der einen und andern Hälfte seiner Bahn geschlossene Eccentricität nach E, beschrieben aus E den Kreis HBIF, und liessen in ihm als im Eccentricus deferens den Planeten oder den Epicyclus laufen, der den Planeten trug. Die Bogen, die der Planete von der Erdferne an zurücke legten, AP, AB u. s. w. waren unter dieser Voraussetzung, den Zeiten, worin sie der Planet zurück legte, proportionel, wie sie verlangten; allein er war in der Erdferne weiter von und in der Erdnähe näher bey der Erde, als er seyn sollte. Diesen Fehler verbesserten sie dadurch, daß sie die Eccentricität DE in G in zwey gleiche Theile theilten, den Deferens aus dem Mittelpunkte G beschrieben, und den Planeten zwar in diesem letzten Eccentricus laufen liessen, aber so, daß doch E der Punkt bliebe, um welchen die Bewegung geschahe. Man stelle sich nemlich den Eccentricus deferens ABCV, der aus dem Mittelpunkte G beschrieben worden, als einen rundgebogenen unbeweglichen Drath vor, in welchen der Planet oder der ihn tragende Epicyclus wie eine Perle eingefädelt ist, die sich darin rings herumschieben lässet. Man stelle sich ferner Ei als einen um E beweglichen und gleichfalls durch den Mittelpunkt des Planeten oder des Epicyclus durchgehenden graden Drath vor, und denke endlich der Drath Ei werde um E so gedrehet, daß er in gleichen Zeiten gleiche Bogen durchlauft. Der Planet oder der Mittelpunkt des Epicyclus K wird also von A bis K kommen, wenn der grade Drath von H bis P kommt. Aus dem Mittelpunkte G angesehen wird der Planet nicht gleiche Bogen in gleichen Zeiten durchwandern, wohl aber aus dem Mittelpunkt E angesehen; denn nach der Geometrie ist KGA kleiner als KEH und zwar um GKE. Darum nannte man den Punkt E **Punctum** oder **Centrum äqualitatis** und den daraus beschriebenen Kreis HBIF Eccentricus äquator. Der kaum genannte Winkel GKE, welcher den Unterschied der Bogen KA und PH ausdrückt, um welchen die aus dem Mittelpunkte des Eccentricus angesehene Bewegung des Planeten von der gleichförmigen aus E gesehenen Bewegung abweicht, war bey den alten Aequationis Pars physica, und der Winkel DKG, um welchen die von der Erde aus gesehene Bewegung noch ferner von der aus dem Mittelpunkt des Eccentricus gesehenen abweicht, welcher Unterschied blos von dem Orte abhängt, wo der Zuschauer stehet, war ihre Aequationis Pars optica. Was beydes in der neuen

*) Astronomische Tafel, Fig. 18. **) Fig. 5.
***) Fig. 18.

*) Astronomische Tafel, Fig. 18.

Astro-

Astronomie sey, ist schon an seinem Orte angezeiget worden. s. Aequationis Pars optica und physica.

Der Eccentricus äquator diente also den alten Astronomen dazu, die von der Erde aus wahrgenommene ungleiche Bewegung des Planeten oder des Epicyclus in seiner Bahn gleichförmig und dadurch geschickt zu machen, berechnet werden zu können. Kepler fand aus den Observationen des Tycho de Brahe, daß, wenn z. E. die Sonne in B oder F der Hälfte ihrer Bahn zwischen der Erdferne A und Erdnähe C stunde, ihre Entfernung BG = GA war, und schloß daraus, daß die Bahn kein Kreis sondern eine Ellipse sey und die Punkte D und E die Brennpunkte. Nunmehr hörte aber E auf das Centrum äquans zu seyn, d. i. von E aus schien die Bewegung nicht mehr gleichförmig. Daher warf Kepler den Eccentricus äquator weg und substituirte die schon angeführte richtige Aequationen vor die alten unrichtigen vom Circulus äquator abhangenden, um aus der mittleren Bewegung die wahre zu finden.

Eccentricus Eccentrici oder **Eccentrus Eccentri**, war ein Kreis, dessen Mittelpunkt nicht im Mittelpunkte der Erde lag, und welcher die Umdrehung eines eccentrischen Deferens, wodurch ein Planet oder der Mittelpunkt seines Epicyclus fortgeführet wurde, so regulirte, daß seine Eccentricität grösser und kleiner wurde. Dergleichen brauchten die Alten in der Theorie des Merkurs, um seine zeitige Eccentricität zu erklären, und man findet eine nähere Beschreibung davon im Artikel: Epicyclus. (b9)

Eccentricus motus, (Medicin) heißt die Bewegung der Säfte von den inneren Theilen nach der Haut. (9)

Eccentrische Anomalie. Was man damit sagen wolle in der neuen Astronomie, lehret der Artikel: **Anomalia Eccentrici**, und was es in der alten Astronomie gewesen, findet man am Ende des Artikels: **Eccentricus**.

Eccentrische Gleichung. Wegen der neuen Astronomie s. Aequatio; wegen der alten das Ende des Artikels: Eccentricus.

Eccentrische Länge des Planeten. (s. den kaum angeführten Artikel in Rücksicht auf die alte Astronomie.) In der neuen wird der Bogen OR der Ecliptik *) mit diesem Namen beleget, wenn O der Anfang des Widders und R der Punkt ist, in welchen der aus der Sonne S durch den Ort des Planeten in seiner Bahn P senkrecht auf die Ekliptik gezogene Bogen PR, oder die Inclination des Planeten, eintrifft.

Eccentrischer Kreis wird ein Kreis genennt, der ganz oder zum Theil in einen andern fällt, oder den andern in sich begreift, aber mit ihm nicht einen Mittelpunkt hat. Was man besonders in der Astronomie darunter verstehe, ist aus den Artikeln: **Eccentricität**, **Eccentricus**, **Eccentricus Aequator** zu ersehen.

Eccentrischer Ort des Planeten. Man hat einen solchen, der *locus eccentricus in orbita* oder kurz *locus centricus*, und einen andern, der *locus eccentricus in ecliptica, locus ad eclipticam reductus* oder kurz *locus heliocentricus* genennt wird. Der erste ist der in der bis über die Fixsterne erweiterten Fläche der Planetenbahn befindliche Punkt, wo der Planet aus der Sonne gesehen wird, oder im Umfange des unermeßlichen Kreises, der die Fläche der Planetenbahn zu begränzen gedacht wird, derjenige Punkt, welcher dem im Mittelpunkte der Sonne befindlichen Auge vom Mittelpunkte des Planeten bedecket wird. Wie er aus der gegebenen Eccentricität, dem Orte und der Bewegung der Sonnenferne und der mittleren Bewegung des Planeten gefunden wird, ist aus dem Artikel: **Anomalia media**, abzunehmen. Der andre ist der Punkt R, dessen kaum unter dem Titel: **Eccentrische Länge**, Erwähnung geschehen. (6)

*) Astronomische Tafel. Fig. 7.

Eccentrischer Stoß. s. **Stoß**.

Eccentrus Eccentri. s. **Eccentricus Eccentrici.**

Ecchyloma, (Medicin.) heißt soviel als ein Extract oder **Auszug**. s. **diesen Artikel**.

Ecchymoma, Ecchymosis. s. **Blutunterlaufung**.

Eccropola, wird eine Art von röthlichen Mergel genennt. (9)

Ecclesia, ἐκκλησια. So hieß zu Athen die Versammlung des Volks, die, den Gesetzen gemäß, in der Absicht gehalten wurde, um über das Beste des Staats darinnen zu berathschlagen. Diesen Versammlungen konnten alle Bürger des Staats ohne Unterschied des Standes beywohnen. Nur die ἀτιμοι, d. i. die mit einer öffentlichen Schande belegt waren, die Knechte, die Fremdlinge, Weibspersonen und Minderjährige waren davon ausgeschlossen. Doch konnten zu Cecrops Zeiten auch Weibspersonen dabey seyn. Daher soll der Streit zwischen der Minerva und dem Neptun, als er dem Volke zur Entscheidung vorgelegt wurde, durch die Weibspersonen zum Vortheile der Minerva seyn entschieden worden, welches Varro bey dem Augustin *de Civit. Dei* B. 18, C. 9. weitläuftig erzehlt.

Die ἐκκλησια zu Athen war von gedoppelter Art. Die eine hies κυρια, die andere συγκλητος. Die κυριαι ἐκκλησιαι wurden so genennt απο τε κυριϛ τα ψηφισματα, weil in denselben das Volk die Schlüsse des Senats genehmigte, und bestättigte; oder auch, weil die Tage, an denen dieselben gehalten wurden, ἡμεραι κυριαι oder ὡρισμεναι και νομιμαι, d. i. festgesetzte und durchs Gesetz bestimmte Tage gewesen. Sie wurden aber innerhalb 35 Tagen viermal gehalten: denn dies war die Zeit, während welcher jede πρυτανεια, oder Gesellschaft der Prytanen, im Senate den Vorsitz hatte. Die erste Versammlung war darzu bestimmt, obrigkeitliche Personen entweder zu bestättigen oder zu verwerfen und diejenigen Anklagen, die Εισαγγελιαι hiessen, wie auch Vorschläge, die das gemeine Beste betrafen, anzuhören, ingleichem das Verzeichniß der zum Besten des Staats confiscirten Güter und verschiedene andere Dinge darinnen vorzunehmen. Die zwote sorgte für das Beste des Ganzen sowohl, als auch der Privatpersonen; und jeder hatte die Erlaubniß, sein Gesuch vorzutragen, oder sein Urtheil in beyderley Angelegenheiten zu sagen. In der dritten bekamen die Gesandten fremder Nationen Audienz. Die vierte war ganz mit der Religion und mit Sachen, die sich auf den Gottesdienst bezogen, beschäftiget. Bey dieser Gelegenheit zeigten auch die Prytanen die allemal gemeinschaftliche Opfer darbringen mußten, dem Volk an, was für Opfer und mit welchem Erfolge sie dargebracht hätten. Diese Anzeige geschahe auf eine feyerliche Art mit einer gewissen Formel, in welcher diese Opfer ἱερα ἀσφαλη, βεβαια, καλα und σωτηρια genennt wurden.

Die erste Versammlung wurde am eilften Tage der Prytanen, die andere am zwanzigsten, die dritte am dreyßigsten und die vierte am drey und dreyßigsten gehalten. Einige berechnen sie nach Monaten, und behaupten, daß jeden Monat drey Versammlungen gehalten worden, nemlich am ersten, zehnten und dreyßigsten, oder am ersten, zwanzigsten und dreyßigsten Tage. Die erste Berechnung scheint aber der Gewohnheit der alten Athenienser gemäser zu seyn, unter welchen es zehen πρυτανειας gab, nach der Anzahl ihrer Stämme, deren jeder 35 Tage regierte, binnen welcher Zeit vier Versammlungen gehalten wurden. Als aber nachher die Zahl der Stämme durch Hinzufügung zweyer neuen vermehrt wurde; so beliefen sich auch die Pritaneiä auf zwölf, deren jede einen Monat regierte: und in diesem Falle würde Ulpians Berechnung nach Monaten in Orat. de falsa legatione statt finden.

Die συγκλητοι Εκκλησιαι hiessen so ἀπο του συγκαλειν, weil das Volk zusammen berufen wurde, dahingegen es in den κυριαις von selbst zusammen kam, ohne von der Obrigkeit die geringste Anzeige zu bekommen, wie Ulpian in erst angeführter Stelle bemerkt. Die Personen, welche das Volk zusammen beriefen, waren gemeiniglich die Strategi, Στρατηγοι, oder der πολεμαρχος, oder in ihrem Namen die κηρυκες, weil die Veranlassung dieser ausserordentlichen Zusammenkünfte mehrentheils ein plötzlicher, unerwarteter und gefährlicher Krieg war. Bisweilen thaten es auch die Prytanes, wenn es der Senat verordnete. Und dies pflegte er alsdann zu thun, wenn bürgerliche Angelegenheiten, an denen die Strategi keinen Antheil hatten, eine schleunigere Besorgung erforderten, als ihnen in den κυριαις gegeben werden konnte.

Κατεκκλησιαι nach dem Pollux, oder κατακλησιαι, nach dem Hesychius waren Versammlungen, die in irgend einer sehr wichtigen Angelegenheit gehalten wurden, und zu denen man nicht allein die Bürger einlud, die in der Stadt wohnten, sondern auch die, welche auf dem Lande lebten, oder sich auf denen eben damals im Haven befindlichen Schiffen aufhielten. Zu diesen Versammlungen scheint aber der Herold, κηρυξ, das Volk nicht einmal, sondern zwey bis dreymal zusammen berufen zu haben, damit alle desto eher kommen möchten. In der Εκκλησιαζ. des Aristophanis wird wenigstens gesagt, „daß es Zeit sey, in die Versammlung zu gehen, weil der κηρυξ schon zum zweytenmale gerufen habe.“

Die Oerter, wo die ἐκκλησιαι zusammen kamen, waren verschieden und folgende:

1) Ἀγορα, oder der Marktplatz, wo nicht die Athener allein, sondern auch die meisten Städte ihre Zusammenkünfte hielten, weil er gemeiniglich sehr geräumig war. Daher wurden die Versammlungen selbst auch ἀγοραι genennt, und eine öffentliche Rede halten, hieß, wie Harpocration bememerkt, ἀγορευειν.

2) Πνυξ war ein Platz nahe an der Citadelle, und hieß so: δια το πεπυκνωσθαι τοις λιθοις, ἠ ταις καθεδραις, ἠ δια το πεπυκνωσθαι ἐν αὐτη τους βουλευτας, d. i. weil er mit Steinen und dicht aneinander gesetzten Sitzen angefüllt war, oder auch vom Gedränge des Volks in den Versammlungen. Daher bedeutet das Wort πυκνιτης bey den Verfassern der Lustspiele eine in einander gedrängte und drückende Menge von Menschen. Nichts machte diesen Platz merkwürdiger, als die schlechten Gebäude, mit welchen er umgeben war, und die sehr schlechte Ausschmückung desselben, wodurch er in den Zeiten, da die schönen Künste und der größte Pracht in Athen herrschten, ein Denkmal der alten Einfalt ward.

3) Das Theater des Bacchus war in spätern Zeiten der gewöhnliche Ort, wo die Versammlungen gehalten wurden. Aber auch damals wurde der πνυξ nicht ganz verlassen. Denn es war gesetzwidrig, an irgend einem andern Orte jemand durch einen allgemeinen Schluß mit einer Crone zu beschenken, und irgend eine obrigkeitliche Person, wie Pollux sagt, oder, nach dem Hesychius, die Strategen zu erwählen.

An diesen jetzt genannten Orten wurden die Versammlungen gehalten. In ausserordentlichen Fällen aber waren die Versammlungen an keinen bestimmten Ort gebunden. Bisweilen wurden sie im Piräeus, wo ein Markt, der Ιπποδαμεια ἀγορα hieß, und Munychia war, oder an jedem andern Orte gehalten, der geräumig genug war, das Volk zu fassen.

Die obrigkeitlichen Personen, welche die Aufsicht über diese Versammlungen hatten, waren die Prytanes, der Epistata und die Proedri. Die Prytanes beriefen bisweilen das Volk zusammen, und allemal hiengen sie vor der Versammlung ein προγραμμα, oder öffentlichen Anschlag, an einem Orte, wo viel Volks zusammen kam, aus, in welchem die Sachen enthalten waren, worüber in der folgenden Versammlung sollte berathschlagt werden. Dies geschahe in der Absicht, damit ein jeder Zeit haben möchte, die Sachen, darüber er sein Gutachten geben sollte, zu überlegen.

Der Ἐπιστατης, oder der Präsident der Versammlung, wurde durchs Loos aus den Proedris gewählt. Das vornehmste Geschäfte seines Amts scheint darinnen bestanden zu haben, daß er dem Volke Freyheit ertheilte, seine Stimmen zu geben, welches es zu thun nicht eher berechtiget war, bis er ein Zeichen darzu gegeben hatte.

Die Προεδροι wurden von den obersten Plätzen so genennt, die sie in den Versammlungen hatten. So lange es nur zehen Stämme in Athen gab, belief sich die Anzahl der Proedern auf neun, die durchs Loos aus neun Stämmen gewählt wurden, und so lange sie dies waren, keine Prytaneo seyn konnten. Ihr Geschäft war, dem Volke die Sachen vorzutragen, die in der bevorstehenden Versammlung überlegt und entschieden werden sollten, und nach gehaltener Versammlung hörte ihr Amt auf. Ihnen waren bey der Versammlung die Νομοφυλακες zugestellt, die dahin sehen mußten, daß dem Volke nicht zum Votiren Erlaubniß gegeben werden möchte, wenn eine dem Staat nachtheilige Sache vorgetragen werden sollte.

Wenn das Volk in Besuchung der Versammlungen nachläßig war, so wendete die Obrigkeit den größten Fleiß an, es darzu anzuhalten. Alle Thore wurden geschlossen, nur das nicht, durch welches man in die Versammlung gehen mußte. Alle zum Verkauf auf dem Markte ausgesetzte Sachen mußten weggeschafft werden, damit niemand durch solche möchte abgehal-

len werden, in der Versammlung zu erscheinen. War dies noch nicht hinreichend, so nahmen die Logisten, deren Geschäfte dies war, einen rothgefärbten Strick, und schickten damit zween Toxoten auf den Markt. Der eine stand auf dieser, der andere auf der entgegenstehenden Seite des Markts. Alle die sich daselbst einfanden, verfolgten sie, und bezeichneten die, welche sie ertappten, mit dem Stricke. Die, denen dies widerfuhr, mußten eine gewisse Geldstrafe erlegen, wie der Scholiast des Aristophanes bey folgender Stelle aus den Acharnensern bemerkt: „Indessen plaudern sie auf dem Markte, und fliehen von allen Seiten vor dem rothgefärbten Strick.“ Um das Volk desto mehr anzutreiben, sich bey Zeiten in die Versammlung zu begeben, wurde, nach der Verordnung des Callistratus, denen, die bald kamen, ein Obolus, und nachher, auf Befehl des Agyrrhius, ein Triobolus gegeben. Wenigstens eilten deswegen die ärmern Bürger in die Versammlung. Daher der Scherz im Plutus des Aristophanes Act. 1. Sc. 2.

Εκκλησια δ'ουχι δια τουτον γιγνεται;

Die spätkommenden bekamen nichts, wie aus einer andern Stelle der ἐκκλησιαζ. des Aristophanes erhellet, wo Bleppyrus den Chremes fragt: „Hast du einen Triobolus empfangen? und dieser antwortet: Möchte ich ihn nur empfangen haben! Aber ich kam zu spat. Beym Jupiter, wie schäme ich mich, daß ich nichts anders, als einen leeren Brodkorb trüge!“

Wenn nun ungestümmes Wetter, oder ein plötzlicher Sturm, der Διοσημια genennt wurde, einfiel, oder ein Erdbeben entstand, oder irgend ein unglückliches Zeichen sich sehen ließ; so ward die Versammlung sogleich aufgeschoben. Gieng aber alles in seinem gewöhnlichen Gange fort, so verfuhr man dabey auf folgende Art.

Zuvorderst wurde der zur Versammlung bestimmte Platz durch Tödtung junger Schweine gereiniget, die, nach der bey dergleichen Lustrationen gewöhnlichen Art, um die äussersten Grenzen desselben herumgeführt wurden. Ausserhalb dieser Grenzen durfte niemand stehen, weil solche Oerter für profan, und also zur Verhandlung so wichtiger Geschäfte, mit denen die Wohlfahrt und Sicherheit des Staats so genau verbunden war, für unschicklich gehalten wurden. Dies lehrt Aristophanes, bey welchem der Herold das Volk erinnert, innerhalb des καθαρμα zu stehen; denn so nennte man die bey der Lustration dargebrachten Opfer. Die Person, welche die Lustration verrichtete, hieß καθαρτης und περιστιαρχος, vom περιστια, welches Wort Reinigungen bedeutet, und anstatt καθαρματα gebraucht wird. Nach dem Pollux hieß diese Person auch Εστιαρχος.

Vor das andere, wenn die bey der Expiation üblichen Gebräuche verrichtet waren, hielt der Herold ein feyerliches Gebet für die Wohlfahrt des Staats, und für den glücklichen Erfolg der Berathschlagungen und Unternehmungen des Volks. Denn bey den ältesten polizirten Völkern ward alles mit einer starken Aeusserung von Gottesfurcht und Andacht angefangen: und sie glaubten, daß ihre Götter an der Regierung der menschlichen Angelegenheiten einen so grossen Antheil hätten, daß sie nie eine Sache von Wichtigkeit, zumal in Staatsgeschäften, unternahmen, ohne sie vorher um ihren Beystand und ihre Leitung angerufen zu haben.

Darauf sprach der Herold einen schweren Fluch über den aus, der in der bevorstehenden Versammlung etwas zum Nachtheil des Staats vornehmen würde, und wünschte, daß ein solcher nebst seiner Familie ein denkwürdiges Beyspiel der göttlichen Rache werden möchte.

Ferner trugen die Proedri die Sachen vor, über die gerathschlagt werden sollte, und wiederholten das Decret des Senats, der in den meisten Angelegenheiten von Wichtigkeit darauf sahe, daß der Versammlung nichts vorgetragen werden durfte, bevor es ihnen nicht war vorgelegt worden. Weiter wurde das Volk befragt, ob das Decret des Senats die Kraft eines Gesetzes haben sollte? Dies nennte man προχειροτονια, weil sie vor der endlichen Entscheidung vorhergieng. Genehmigte es das Volk, so wars gut. Wo nicht; so wurde auf folgende Art eine Berathschlagung darüber angestellt.

Nachdem die Proedri Befehl darzu gegeben hatten, rief der Herold mit lauter Stimme: τις ἀγορευειν βουλεται, oder auch: τις ἀγορευειν βουλεται των ὑπερ πεντηκοντα ετη γεγονοτων; d. i. wer will reden von denen Bürgern, die 50 Jahre alt sind? Ehe er dies ausrief, las er das προβουλευμα vor, d. i. den Rathschluß, Kraft dessen das Volk befragt und zum Votiren gelassen werden sollte. Hierauf stunden die, welche 50 Jahre alt waren, auf, traten auf den Suggestus und trugen ihre Meynung vor. Nach ihnen thaten das nemliche die, welche ihnen an Jahren am nächsten kamen, und sofort die jüngern. Denn so wie man es für unbillig hielt, daß irgend jemand durch seinen Stand oder Alter (wenn er anderst nicht unter 30 Jahr war) abgehalten werden sollte, seine Gedanken über das Beste des Staats vorzutragen; so wurde es auch auf der andern Seite für unanständig und jungen Leuten ungeziemend gehalten, ihre Meynungen vor denen Personen zu sagen, die wegen einer reiferen Erfahrung vorzüglich geschickt waren, von wichtigen Dingen zu urtheilen.

Die Weißheit des Gesetzgebers hielt es aber nicht für rathsam, jederman ohne Unterschied seine Meynung sagen zu lassen. Sie schloß vielmehr diejenigen, die irgend eines abscheulichen Lasters, als der Gottesverachtung, ruchloser Gesinnungen und der Schwelgerey überführt waren, oder bey dem Staat in tiefen Schulden steckten, von aller Theilnehmung an solchen Berathschlagungen aus. Denn es war nicht wahrscheinlich, daß Leute von einer gottlosen Lebensart, oder von verzweifelten Glücksumständen etwas zur Beförderung der Ruhe und der Wohlfahrt des Staats zu thun suchen würden, sondern daß sie vielmehr auf die Verwirrung und den Untergang desselben sinnen würden, um sich mit der Beute der Rechtschaffenen bereichern, und ihren Lüsten freyen Lauf lassen zu können, ohne durch die Gesetze eingeschränkt und durch die Furcht der Strafe zurückgehalten zu werden. Wenn jemand reden wollte, der nicht gehört zu werden verdiente, so befahlen ihm die Prytanen, zu schweigen. Die nicht schweigen wollten, wurden von den Toxoten weggejagt. So befiehlt in den Acharnensern des Aristophanes Act. 1. Sc. 2. einer von den Prytanen den Toxoten, den lästernden Amphitheus wegzujagen.

Waren die Meynungen von beyden Seiten vorgetra-

gen, so befragte der Ausrufer das Volk auf Befehl der Epistaten oder der Proedern, wie andere sagen: ob sie zu dem Decret ihre Einwilligung geben wollten? Hierbey wurde ihnen erlaubt, ihre Stimmen zu geben, und dadurch das Decret also entweder zu genehmigen, oder zu verwerfen. Wenn dies geschahe, so nennte man es; Επι ψηφιζειν το ψηφισμα, oder διδοναι την διαχειροτονιαν τω δημω.

Die Art und Weise, die Stimmen zu geben, bestand darinnen, daß ein jeder seine Hand in die Höhe hob. Dies wurde daher χειροτονια genennt: und χειροτονειν bedeutet daher, etwas durch die Mehrheit der Stimmen verordnen und festsetzen, so wie αποχειροτονειν im Gegentheile etwas durch die Stimmen aufheben. Auf diese Art pflegte man gemeiniglich zu votiren. In einigen Fällen aber, und besonders, wenn obrigkeitliche Personen ihrer schlechten Amtsverwaltung wegen ihrer Aemter entsetzt werden sollten, wurden die Stimmen ins geheim gegeben, damit die Macht und das Ansehen der angeklagten Personen keinen widrigen Einfluß auf die patriotischen Entschliessungen haben möchten. Diese Art des Votirens geschahe mit kleinen Steinchen, die in gewisse, am Versammlungsorte stehende Gefässe gelegt wurden. s. Cadisci.

Sobald das Volk votirt hatte, untersuchten die Proedri die Zahl der Stimmen auf das genaueste, und erklärten das Decret für bestättigt oder verworfen, je nachdem es durch die Mehrheit der Stimmen entweder war genehmigt oder gemißbilliget worden. Durch ein besonders Gesetz war auch verboten, daß die Prytanen das Volk über den nemlichen Gegenstand nicht zweymal sollten votiren lassen. War nun alles geschehen, so liessen die Prytanen die Versammlung auseinander gehen.

Auch die Spartaner hatten ihre εκκλησιας oder Versammlungen des Volks in Angelegenheiten, die den Staat betraffen, und waren ebenfalls von zwofacher Art. Bey einigen kamen nur die Lacedämonischen Bürger zusammen, und das waren ohne Zweifel die vom Xenophon so genennten μικραι εκκλησιαι. Bey andern versammleten sich aber, ausser den zu Lacedämon wohnenden Bürgern, auch die Deputirten der spartanischen Städte, εκλητοι λακεδαιμονιων, und die Bundsgenossen, συμμαχοι, die daher, wenn von diesen grossen Versammlungen die Rede ist, gemeiniglich mitgenennt werden. In diesen letztern Zusammenkünften wurde über Krieg und Frieden, über Bündnisse und andere allgemeine und wichtige Angelegenheiten gerathschlagt. In den kleinen Versammlungen aber wurden obrigkeitliche Verordnungen bestättigt oder verworfen, Obrigkeiten erwählt, und ausserdem gerichtliche und die Stadt Lacedämon besonders betreffende Sachen behandelt.

Das Recht der Zusammenberufung hatten anfänglich die Könige und der Senat; nachher bekamen es die Ephoren. Der älteste Versammlungsort war ein freyes offenes Feld beym Fluß Oenunt, unweit der Brücke Babyka, wo gar keine Gebäude waren. Denn man glaubte, daß ein solcher Ort schicklicher sey, als ein prächtiges, mit Säulen, Statüen und Gemälden geschmücktes Gebäude, weil dadurch die Gemüther des Volks leicht von der Hauptsache ab, und auf fremde Gegenstände geleitet werden konnten. Nachher aber ward ein besonders Gebäude darzu bestimmt, das Σκιας hies. Die Lacedämonier scheinen anfänglich bewaffnet, oder doch mit Stöcken in die Versammlung gegangen zu seyn. Denn Plutarch bemerkt, daß seit der Zeit, da Alcander dem Lycurg ein Auge ausgeschlagen, die Spartaner nicht mehr mit Stöcken in die Versammlung gegangen wären.

Diese εκκλησιαι wurden theils zu gewissen festgesetzten Zeiten gehalten, theils in dringenden Fällen alsdann, wenn es die Umstände erforderten. Das Volk gab seine Stimmen laut, und es wurden dabey nicht, wie bey den Athenern, kleine Steinchen gebraucht. War z. B. ein obrigkeitliches Amt zu besetzen, so wurden die Candidaten einzeln durch die Versammlung geführt. Wer unter ihnen den stärksten und lautesten Beyfall erhielte, der erlangte das Amt. Wenn aber das Volk in Sachen, die Krieg, Frieden und Bündnisse betraffen, seine Stimmen geben sollte, so war der blosse Zuruf oft nicht entscheidend genug, weil man nicht wußte, ob das Volk Ja oder Nein sagen wollte. In diesem Falle mußten sich die, welche für und wider die Sache waren, in abgetheilte Haufen stellen; und aus der grössern Anzahl schloß man, welche Parthie das Uebergewicht hatte.

Von den Volksversammlungen der Römer s. Comitia. (21)

Ecclesia, (kirchlich.) Dieses Wort stammt vom griechischen εκκαλεω ab, welches das lateinische evoco oder convoco ausdrückt. Ecclesia will also nach seiner Etymologie eben das sagen, was die Wörter: cœtus, congregatio, concio, oder Versammlung bedeuten. Auch das Wort Synagoga heißt eben soviel, als Ecclesia. Doch wird in der heil. Schrift sowohl, als bey den alten geistlichen Schriftstellern dadurch die Versammlung der Glaubigen vor der Geburt des Heilandes angezeigt. Der heil. Augustinus meynt, daß die Versammlung der Christen aus der Ursache den Namen Synagog nicht beybehalten habe, weil das Wort Synagog eine jede Versammlung, auch jene der Thiere bedeute; das Wort Ecclesia aber könne nur von einer Versammlung der Menschen, welche eine unsterbliche Seele hätten, verstanden werden. Dieses Wort hat einen doppelten Sinn; denn öfters werden dadurch jene Oerter verstanden, in welchen sich die Glaubigen versammeln, um ihrem Gottesdienste obzuliegen. In diesem Sinne sagt man Ecclesia cathedralis, parochialis, filialis u. dgl. m. Man versteht aber auch dadurch die Glaubigen, die sich durch ein einförmiges Glaubensbekenntniß, und durch einen gleichförmigen Gebrauch der von Christo eingesetzten Heilsmittel unter einem sichtbaren Oberhaupte versammelt haben. In diesem Sinne sagt man Ecclesia Orientalis, Occidentalis. s. den Artik. Kirche. (14)

Ecclesia, (diplomat.) Dieses Wort hat in der mittlern Zeit nicht allemal die Bedeutung gehabt, die man jetzo damit verbindet, nemlich daß man eine jede Kirche darunter verstehet. Aus den Annalen der Benedictiner des Mabillons I. Th. S. 531. siehet man, daß die Aebte der Klöster sich bey der Kirchenversammlung zu Toledo im Jahr 670. — Abbates *ecclesiae* unterschrieben; mithin hiessen die Bethäuser der Mönche auch damals *ecclesiae*. Wenn man den Ausdruck *Senior ecclesia* findet, so hat man zur Zeit des ersten und zweyten Stammes der fränkischen Könige eine Domkirche damit gemeynet, und Basilica senior hieß eine Klosterkirche. Die Domkirche zu Rouen heißt in einem Diplom K. Ludewigs des Frommen

bey dem Charpentier *in Alphabet. Tiron.* pag. 191. Monasterium. Die Pfarrkirchen, die sonst *ecclesiae matres* hiessen, sind seit dem 7ten Jahrhundert oft genug *Capellae* genennt. *Ecclesia matrix*, *matricularis* hieß gleichfalls im 11ten Jahrhundert zuweilen die Dom- und Cathedralkirche, mithin hat diese Benennung vormals nicht eine recht bestimmte Bedeutung gehabt, so doch bey Lesung der alten Schriftsteller und Urkunden zu wissen sehr nöthig ist. (8)

Ecclesiani, hiessen diejenigen, so sich zur Parthey der Geistlichkeit schlugen, als diese mit dem Reiche unter Alexander dem VII. und Heinrich dem IV. im Streite lag. (11)

Ecclesiarcha, ist in der griechischen Kirche ein Aufseher über das Kirchengebäude, und was dazu gehört. Er hat auch das Amt alles bey dem Gottesdienst in Ordnung zu erhalten. Wenn ein angesehener Mann, der in andern wichtigen Kirchenbedienungen steht, dieses Amt verwaltet, so heißt er Archi-Ecclesiarcha, oder ὁ μέγας ἐκκλησιάρχης. (1)

Ecclesiasterium, (Baukunst.) Ein Kunstwort Vitruvs, dessen er sich bedient einen Ort anzudeuten, an welchem man etwas abzureden, oder etwas Vortragendes zu hören, in einer ganzen Gemeinde zusammen kommt. Er nennt es auch Theatrum Minusculum. In der Folge hieß es auch die Kirche, als Gebäude betrachtet. (18)

Ecclesiastica Bona, oder auf deutsch Kirchengüter. Hierunter versteht man nicht nur diejenigen innerlichen Gaben und Gnaden, welche der Heiland seinen Glaubigen hinterließ, und in die Zukunft mitzutheilen versprach, sondern vielmehr noch die weltlichen Güter, die zur Erhaltung der Priester und anderer gottesdienstlicher Personen der Kirche nach und nach sind übergeben worden. Es ist dem natürlichen Gesetze gemäs, daß jene, so dem Altare dienen, auch von dem Altare leben sollen, und alle gesittete Völker, die je gelebt haben, haben es für eine Pflicht gehalten, denen, so den Gottesdienst verrichten, hinlänglichen Unterhalt zu geben. Der Weltheiland schickte zwar seine Apostel und Jünger aus, da sie an Gold und Silber leer waren, und ermahnte sie, sie sollten nach demselben gar nicht trachten; jedoch versicherte er sie auch, daß ihnen nichts an nöthiger Kost und Kleidung abgehen werde. Man lieset von ihm selbst, daß daß einige fromme Weiber ihm mit ihren Habseligkeiten beygesprungen haben, wodurch auch seine Apostel, die alles verlassen hatten, sind erhalten worden. Man gab auch nach der Himmelfahrt des Heilandes den Aposteln vieles, wodurch sie nicht nur sich, sondern auch andere Elende und Arme erhalten konnten. Nach eines jeden Bedürfniß wurden damals auch diese Kirchengüter ausgetheilt. Dieser Gebrauch, Güter an die Kirche zu verschenken, um dadurch die Geistlichkeit zu erhalten, und auch andern Armen und Elenden beyzuspringen, ist ohne Zweifel auch nach dem Tode der Apostel noch im Schwange gewesen; denn der heilige Justin, der in der Mitte des 2ten Jahrhunderts lebte, erzählt in seiner zweyten Apologie, daß es zu seiner Zeit gebräuchlich gewesen wäre, daß die reicheren Christen auf die Sonn- und Festtäge, wo sie alle zum Gottesdienste zusammen gekommen wären, dem Bischofe eine freywillige Gabe mitgebracht hätten, die nachher von dem Bischofe, als dem gemeinen Vater unter die Armen ausgetheilt worden sey. Nichtsdestoweniger kann man nicht läugnen, daß diese Abgaben zu den ersten Zeiten der Kirche nur freywillige gewesen sind. Man verwandt sie zu dreyerley Gegenständen. 1tens nemlich zur Unterhaltung des Gottesdienstes; z. B. um Brod und Wein zum heil. Abendmahl anzuschaffen. 2tens zur Kost und Kleidung der zum Gottesdienste geweihten Personen, und endlich 3tens zur Unterstützung der Armen und anderer armseligen Personen.

Dieser Gebrauch, freywillige Abgaben zu entrichten, erhielt sich also in den drey ersten Jahrhunderten. Demohngeachtet findet man schon Beyspiele, daß in diesen ersten Zeiten der christlichen Religion fromme Christen ihre Häuser oder auch andere liegende Güter an die Kirchen abgetreten haben. Noch mehr aber kam dieses auf, als die Verfolgungen aufhörten, und der Kaiser Constantin sich zum christlichen Glauben bekannt hatte. Von dieser Zeit an ist die Macht der Kirche weit ansehnlicher worden, und überdies vermehrten vornehme weltliche Herrschaften die Kirchengüter so ansehnlich, daß sie auch öfters ganze Landschaften, Dörfer und Städte den Kirchen übergeben haben. In den ältern Zeiten besassen die zu einer Kirche gehörigen Geistlichen diese Güter in Gemeinschaft; die Oberaufsicht aber über dieselben, ihre Verwaltung und Vertheilung gehörte dem Bischofe zu, der sich dennoch dieser Beschwerde nachmals entledigte, und diese Verwaltung den Archidiaconen übertrug, oder besondere Haushälter (Oeconomi) darüber bestimmte. Diese Haushälter nahm er aus seiner eigenen Clerisey. Sie mußten den Ertrag dieser Güter nach dem Befehle ihres Bischofes austheilen, wie solches aus dem XXVI. Canon der Kirchenversammlung zu Chalcedon zu ersehen ist.

Nachher führte es der Gebrauch ein, daß die Einkünften der Kirchengüter unter vier Theile ausgetheilt wurden. Einen Theil erhielt der Bischof, um seinen Haushalt zu unterhalten, und die Gastfreyheit auszuüben. Der andere Theil wurde zur Unterhaltung der Clerisey, oder sämtlicher zu einer Kirche gehörenden Geistlichen verwendet. Von dem dritten Theile wurden die Kirchengebäude, und die Wohnung des Bischofs und seiner Geistlichkeit in Dach und Fach erhalten, und die zum Gottesdienste nöthigen Sachen angeschaffet. Den vierten Theil theilte man unter die Armen aus.

Die Gelehrten sind noch nicht einig, wann diese Eintheilung der Kirchengüter geschehen sey. Der Herr de la Campe meynt, diese Eintheilung sey erst vom Pabste Gelasius um das Jahr 494 eingeführet worden. Thomassin und andere eignen sie dem Pabste Simplicius zu. Einige neuere Franzosen behaupten sogar, daß diese Stifter der Kirchengüter zwar die davon einkommenden Früchten der Geistlichkeit zur Ausspendung überlassen hätten; das Eigenthum dieser Güter aber sey bey den Stiftern selbst und ihren Nachfolgern geblieben. Doch diese Meynung hat die Geschichte wider sich. Dergleichen Kirchengüter konnten nie veräussert werden. Hierinnen stimmen sowohl die geistlichen als weltlichen Rechten überein. Schon der Kaiser Leo machte ein Gesetz, wodurch er die Veräusserung der Güter der Kirche zu Constantinopel verbot. Der Kaiser Justinian erweiterte nachher dieses Gesetz und verbot die Veräusserung aller Kirchengüter gänzlich. Man trift dann in den nachgehends gehaltenen Kirchenräthen manche Canones an, welche die Geistlichkeit verbinden, die Kirchengüter wohl zu verwalten, und sie nie zu verkaufen, zu verschenken,

oder auf eine andere Art zu veräussern. Die Kirchenräthe legten dieses sogar den Päbsten auf.

Nichtsdestoweniger giebt es Ursachen, weswegen die Kirchengüter zuweilen auch können veräussert werden. Die erste ist, wann die Kirche in der Noth steckt nach dem Ausspruche der geistlichen Rechte: De jure alienari possunt res Ecclesiae, si urgeat aes alienum, aut alia similis causa necessitatis extremae. Die Kirchengüter können veräussert werden, wenn Schulden zu bezahlen sind, oder eine andere äusserste Noth es erfodert. Dabey ist aber dennoch nöthig, daß diese Schulden zum Nutzen der Kirche gemacht worden sind, welches der Glaubiger erweisen muß. Zweytens wegen einem augenscheinlichen Nutzen, welcher durch eine Veräusserung der Kirche zuwächst, kann eine solche auch statt finden, z. B. wenn solche liegende Güter veräussert werden, die der Kirche mehr zum Schaden, als zum Nutzen sind, um andere einträglichere und nützlichere Güter, mit dem Kaufschilling anzukaufen. Drittens ein gutes Ziel und Ende kann ebenfalls die Veräusserung der Kirchengüter gültig machen, wenn nämlich durch eine solche Veräusserung das Beste von manchen Seelen befördert wird. Viertens endlich, wenn liegende Güter der Kirche schädlich sind, oder sonst viele Beschwerden machen, so kann hiedurch auch die Veräusserung dieser Kirchengüter gerechtfertiget werden.

Wenn nun so eine Veräusserung soll vorgenommen werden, so sind ferner in den Rechten verschiedene Bedingnisse vorgeschrieben, unter welchen sie nur als gültig angesehen werden. I. Wenn die Kirchengüter einer geistlichen Gemeinde, z. B. eines Collegiatstiftes sollen veräussert werden, so müssen alle Mitglieder des Capitels desselben in diese Veräusserung einwilligen. II. Muß auch der Bischof seine Bewilligung dazu geben, welche ausdrücklich von ihm muß begehrt werden. III. Der Bischof kann sogar nicht einmal jene Güter, so ihm zur Unterhaltung des bischöflichen Tisches angewiesen worden sind, verkaufen, oder auf je eine Art veräussern, wenn nicht das ganze Capitel, das ihn erwählet hat, mit einstimmig ist. IV. Diese Veräusserungen sollen auch nur mit vieler Ueberlegung und nach vorgegangener genauer Prüfung der Ursachen, warum man zu der Veräusserung schreiten muß, geschehen. Mangelt nun eine von diesen Ursachen, so können dergleichen Veräusserungen auch nach vielen Jahren noch angefochten werden, und man kann dann die veräusserten Güter wieder zurückfodern, besonders, wenn es erwiesen ist, daß durch die gemachte Veräusserung ein grosser Schaden der Kirche ist zugefüget worden.

Da nun die Kirchengüter nur der Kirche oder einer geistlichen Gemeinde zugehören, so können jene, welche die Einkünften von denselben ziehen, nicht als Herrn, sondern als Nutzniesser derselben angesehen werden. Ihnen kömmt es aber auch zu, diese Einkünften nach der Meynung der Stifter zu verwenden. So viel sey hier genug. Mehreres s. unter Kirchengüter. (14)

Ecclesiasticae Causae. Bey den Catholicken hält man dafür, daß der Kirche und ihren Vorstehern eine besondere Gewalt sey gegeben worden, die Kirchenstreitsachen auszumachen. Wir finden auch schon in den Apostelgeschichten Cap. 15, daß, bey entstandener Streitfrage: ob die von dem Heidenthume Bekehrten auch zur Beschneidung angehalten werden müßten, man es nicht durch eine weltliche Gerichtsbarkeit, sondern durch die Apostel und andere Geistlichen untersuchet, und durch solche, besonders durch den heil. Petrus, entschieden habe. Wir finden ferner in den meisten Sendschreiben des heil. Paulus noch mehrere Beyspiele, wo dieser Apostel verschiedene Zweifel erörtert, und die vermuthlich an ihn geschehenen Anfragen beantwortet hat. Diesen Beyspielen folgte die Kirche jederzeit nach, und man findet noch dergleichen Schriften in den ersten Jahrhunderten, wo man in Glaubenszweifeln entweder andere Bischöffe oder auch den römischen Stuhl um Rath fragte, und von daher auch Entscheidungen annahm. Man weiß es aber auch, daß man sich schon von ältern Zeiten her sogar in denen Sachen, die nicht unter der Kirchengewalt stunden, doch an die Vorsteher der Kirche zuweilen wandte, und solche Streitsachen von ihnen entscheiden lies. Dieses mochte aber manchmal aus dem grossen Zutrauen, das die meisten Christen gegen die Bischöffe hegten, hergerührt haben. Weltliche Regenten liessen dieses auch anfänglich zu. Da aber die Geistlichen entweder aus Ehrbegierde, oder aus Geldsucht fast alle vorkommende Streitsachen durch ihre kirchliche Macht behandeln wollten, und sogar in die Gerechtsamen der Könige Eingriffe thaten, so ist unter den Kirchenvorstehern und weltlichen Regenten eine langwierige Streitsache entstanden, was unter die Kirchengewalt, und was unter die weltliche Gerichtsbarkeit gehöre, und dieser Streit ist bis jetzt noch nicht völlig beygelegt. Berühmte Canonisten, z. B. Petrus de Marca, van Espen, Thomassin, Fleuri und andere haben hierüber weitläufige Abhandlungen geschrieben.

In den ältern Zeiten der Kirche wurden die vorkommenden Streitsachen in den sehr oft gehaltenen Kirchenräthen abgethan. Da aber diese nicht mehr so oft gehalten wurden und die Geistlichkeit nichtsdestoweniger ihre geistliche Gewalt sehr weit ausdehnte, so haben die Bischöffe ihre Archidiaconen, Officialen, Erzpriester und Räthe gesetzt, mit deren Beyhülfe sie die Streitsachen ausmachten.

Gratian, der Verfasser des Decrets, hat die Kirchenstreitsachen in zwo Classen eingetheilt, nemlich in die grössere und geringere Streitsachen. Die ersten nannte er *Causas majores*, und die andere *Causas minores*. Die Causae majores werden wieder dreyfach eingetheilt: a) wenn ein Geschäft einen Glaubenspunkt betrift, z. B. ob dieses oder jenes ein Glaubensartikel sey, und ob es Gott durch sein geschriebenes oder ungeschriebenes Wort geoffenbaret habe, so ist dieses eine causa major. b) Hieher gehören auch die schweren und noch zweifelhaften Kirchendisciplinsachen. c) Die Laster der Bischöffe, wegen denen sie von der Ausübung ihrer bischöflichen Gewalt können abgesetzt werden, rechnet man auch unter die causas majores. Die Entscheidung von solchen causis majoribus eignet Gratian dem römischen Stuhle zu. Zu dieser Meynung haben ihn vermuthlich die falschen Decretalen des Isidors, die er als ächt annahm, verleitet.

Unter die Causas minores setzt Gratian jene Streitigkeiten, so gegen die geringere Geistlichkeit oder wegen Kirchengüter erregt wurden, die der Bischof mit seinem Kirchenrathe ausmachen kann.

Die Canonisten gestehen es dermalen ein, daß die Entscheidung mancher Streitsachen, welche jetzt unter die geistliche Gerichtsbarkeit gezogen werden, mehr aus Nachsicht der weltlichen Regenten und aus allzugrosser Herrschsucht mehrerer Bischöffe und besonders

verschiedener römischen Päbste dahin gebracht worden seyn.

Man ist jetzt auch in den catholischen geistlichen Staaten noch nicht vollkommen einig, was unter die geistliche Gerichtsbarkeit gehöre; denn in einigen Bißthümern gehören diese oder jene Vorfälle unter die geistliche Gerichtsbarkeit, welche in andern von dem weltlichen Richter untersuchet, entschieden, und bisweilen auch bestraft werden. Mehreres hievon wird man unter **geistliche Gerichtsbarkeit** finden. (14)

Ecclesiasticus. Dieser Name wird oft den Geistlichen beygelegt, besonders in den geistlichen Rechten, wo sie auch öfters Personae ecclesiasticae heissen. Am gewöhnlichsten aber versteht man dadurch die Canonici oder Chorherrn, die Pfarrer, Capläne, und jene Weltgeistlichen, so von Kirchengütern ihren Hauptunterhalt haben, und ausser den Clöstern leben. (14)

Ecclesiasticus Dies. Auf deutsch ein Kirchentag. Hiedurch versteht man einen Tag, der von Mitternacht 12 Uhr anfängt und bis 12 Uhr Mitternacht wieder dauert. Von jener Zeit an müssen jene, die zum heil. Abendmahle gehen wollen, nüchtern seyn, und innerhalb dieser Zeit müssen die Geistlichen, so zum Brevierbeten verbunden sind, die canonischen Tagzeiten verrichten. Jedoch ist es auch erlaubt, die Metten und Laudes schon den Abend zuvor zu beten. (14)

Ecclesiastici libri, s. Apocrypha. I. B. S. 592.

Ecclesiasticum Feudum, s. geistlich Lehn.

Ecclesiasticus, eine Benennung des Buchs Sirach. s. Apocrypha I. B. S. 592.

Ecclesiecdici, Vertheidiger, Advocaten der Kirche. s. **Defensor Ecclesiarum.**

Ecceleteveesthai, *Εκκλητευεσθαι*. Ein in dem Proceßrecht des alten Athens üblich gewesener Ausdruck. Wenn sich nemlich einer von den vor Gericht angeführten Zeugen weigerte, sich vor Gericht zu stellen; so ward er von einem Gerichtsbedienten, der *κλητηρ* hies, vorgeladen; und wenn er abgeneigt schien, eine Aussage zu thun, so wurde ihm dreyerley vorgelegt; nemlich entweder die That zu beschwören, oder sie durch einen Eid, der *ἐξωμοσια* hies, abzuschwören, und also endlich zu versichern, daß er nichts darum wisse, oder endlich eine Geldstrafe von 1000 Drachmen zu erlegen. Wurde nun jemand wegen des verweigerten Eides zur Geldstrafe verurtheilt, oder legte er den Eid aus Furcht ab, so hies dies *ἐκκλητευεσθαι*, so wie im Gegentheil das Wort *κλητευεσθαι* gebraucht wurde, wenn jemand den Zeugeneid gerne und willig geschworen hatte. Der Eid selbst wurde am Altare mit allen möglichen Feierlichkeiten abgelegt, und zu dem Ende waren in allen Gerichtshöfen Altäre errichtet.

Die, welche eine Zeugenaussage thaten, waren aber glaubhafte, freygebohrne, und bey der ganzen Streitsache unbefangene Personen. Denn in seiner eignen Sache durfte niemand einen Eid schwören: und die, so sich durch schlechtes Verhalten ihrer Vorrechte verlustig gemacht hatten, und *ἄτιμοι* waren, fanden keinen Glauben. Sclaven durften an öffentlichen Angelegenheiten gar keinen Antheil nehmen: und folglich war ihnen weder erlaubt, Zeugnisse abzulegen, ausgenommen, wenn man ihnen auf der Folter ein Geständniß auspreßte; noch in irgend einem Gerichte aufzutretten.

Es gab aber eine doppelte Art von Aussagen. Die eine hies *Μαρτυρία*, wenn der Schwörende ein Augenzeuge der That war. Die andere hies *Εκμαρτυρια*, wenn der Schwörende das, was er bestättigte, von einer dritten Person gehört hatte, die ein Augenzeuge gewesen war, damals aber entweder nicht mehr lebte, oder sich ausserhalb Landes befand, oder durch Krankheit abgehalten, oder durch irgend einen unvermeidlichen Zufall verhindert wurde, vor Gericht zu erscheinen. Denn nur in diesen Fällen allein wurde die Anführung abwesender Personen für ein gültiges Zeugniß gehalten; die Zeugen mußten aber ihre Aussagen auf Täfelchen schreiben, damit sie theils nicht so leicht verändert oder verfälscht wurden, theils auch daß wider den, der ein falsches Zeugniß abgelegt hatte, desto eher eine Klage erhoben werden konnte. Doch waren die Täfelchen dieser ausdrücklich vorgeforderten Zeugen unterschieden von den Täfelchen derer, die nur von ungefehr ins Gericht kamen. Diese letztern waren mit Wachs überzogen, damit der, welcher seine Aussage darauf schrieb, etwas möchte hinzusetzen oder wegstreichen können, wenn er es für nöthig erachten würde. (21)

Ecclisis, fr. *Entorse*, heißt eine Ausweichung eines Knochens von seinem natürlichen Orte, und gehört unter die unvollkommenen Verrenkungen. (4)

Eccomide, *Εκκομιδη* oder *ἐκφορα* hies bey den Griechen das Leichenbegängniß, so wie der Lateiner Elatio, Exportatio; weswegen denn auch die Zeitwörter der Griechen *ἐκκομιζειν* und *ἐκφερειν*, und der Lateiner efferre und exportare von Leichenprocessionen gebraucht werden. s. **Begräbnisse der Alten.** (21)

Eccope, *nedra*, *vestigium*, *sedes*, *incisio*, fr. *Entaille*, heißt eine Verletzung eines Knochens, und vornehmlich der Hirnschaale, welche durch einen senkrecht geführten Hieb ist beygebracht worden, der aber nicht tief eingedrungen ist, sondern ohne Trennung des Ganzen, nur ein Merkmal zurückgelassen hat. (4)

Eccoprotica, (*Mater. medic.*) sind eigentlich gelindere abführende Mittel, die gröstentheils vermöge ihrer seifenähnlichen Mischung alles, was sie in den Verdauungswerkzeugen antreffen, auflösen, verdünnen, und sowohl dadurch, als durch den gelinden Reiz, den sie auf den Magen und die Gedärme äussern, die Ausleerung desselbigen aus dem Körper befördern. (12)

Eccrimorritica, (medic.) heissen die Zeichen und Beurtheilungen der Krankheiten aus den Absonderungen und Auswürfen. (9)

Eccrisis, (medic.) wird bey Krankheiten die heilsame Absonderung von allerley Excrementen genennt. (9)

Ecdici, *Εκδικοι*, waren in den Städten des alten Griechenlands diejenigen obrigkeitlichen Personen, die heut zu Tage Syndici heissen, und welche die Gerechtsame der Städte kennen und vertheidigen mußten; auch die Kirchen bey den Christen hatten dergleichen. s. **Defensor ecclesiarum.** (21)

Ecdysia. *Εκδυσια*. Ein Fest der **Phaestier**, das sie zur Ehre der **Latona** aus folgender Ursache, die **Antoninus Liberalis** angiebt, feierten. **Galatea**, die Tochter des **Eurytius**, heurathete den **Lampeus**, **Pandions** Sohn, einen Burger zu Phästus in Creta. Weil er von angesehener Familie war, aber kein mit seiner Herkunft übereinkommendes Vermögen hatte, und folglich nicht im Stande war, Töchter auszustatten; so befahl er seiner Frau, die Tochter, von der sie etwa entbunden werden sollte,

sogleich umzubringen. Er gieng hierauf hin, um nach seiner Heerde zu sehen. Ehe er zurückkam, gebahr Galatra eine Tochter. Aus mütterlicher Zärtlichkeit entschloß sie sich, ihrem Manne nicht zu gehorchen. Sie gab also ihre Tochter für einen Sohn aus, und nennte ihn Leucippus. Da sie aber endlich ihren Betrug nicht länger verbergen konnte, nahm sie ihre Zuflucht zum Tempel der Latona, und bat die Göttin inständig, ihre Tochter, wo möglich, in einen Knaben zu verwandlen. Latona ward von Mitleiden durchdrungen und gewährte ihre Bitte. Die Phästier nennten daher dies in einen Knaben verwandelte Mädchen Φυτια, δια το φυσιν μηδεα τη κορη d. i. weil das Mädchen seine Geburtsglieder veränderte, und Εκδυσια, δια το την παιδα εκδυειν τον πεπλον, d. i. weil das Mädchen seinen Schleyer, oder die weibliche Tracht ablegte. (21)

Ecetae, Eicetae, Οικεται, eine Art syrischer Mönche. s. Oecetae.

Echad umjuchad. Dieser Ausdruck kommt in dem jüdischen Glaubensbekenntniß vor, mit welchem sie die Einigkeit Gottes bekennen; sie geben dadurch zu erkennen, daß sie keinen andern Gott glauben, als den Jehovah, der Himmel und Erde erschaffen habe, daß ausser ihm kein Gott sey; daß er nicht nur der einzige in seiner Art sey, sondern auch, daß kein anderer Gott seyn könne, als er; daß er auch in keine mehrere Einheiten, oder Wesen getheilt werden kann, sondern daß er in dem vollkommensten und unzertrennlichsten Wesen einig sey. (s. Einigkeit Gottes.) (22)

Echafaut, (Baukunst) s. Schaffot.

Echalas, (Baukunst) die Bauleute gebrauchen dieses Wort nicht in dem gemeinen Verstande als Weinpfahl, sondern sie stellen sich viereckigt gehobeltes Stäbchen zum Lattenwerke in den Gärten und dergleichen vor, mit welchen Geländer, Wände, Lauben und kleine Gartengebäude angelegt werden. Wenn sie glatt gehobelt werden, so dauren sie länger als rauh, weil der Regen besser abläuft. Zu Erhaltung mehrerer Dauer werden sie in Ländern wo man Eichenholz hat, von solchem gehauen oder geschnitten, in andern aber theils mit Oelfarb grün angestrichen, theils in Salzwasser gebaizt, auch wohl gar in Tannzapfenwasser gesotten. (18)

Echalottengras, (botan.) ist ein Beyname des bolligen Rispengrases (*Poa bulbosa* Linn.) (9)

Echalottenzwiebel, s. Lauch und Zwiebel, (*Allium ascalonicum* Linn.)

Echancrures, nennt man in der Kriegsbaukunst die Einschnitte D *) in den Brustwehren des bedeckten Weges, die man vor der Art Traversen, wie C ist, anzulegen pfleget. Die nöthige Communication erfordert nämlich, daß man vor die Traverse und wieder zurück gehen könne; gleichwohl muß sie bis an den Graben hinter dem bedeckten Wege und bis an die innere Linie des Glacis vor demselben reichen, wenn sie den vom Feinde abgekehrten Theil des bedeckten Weges vor der Enfilade sicher stellen soll: darum schneidet man den vierkantigen Gang vor der Traverse ins Glacis ein, und giebt ihm eine Breite von 3 bis 4 Fuß. Es ist sichtbar, daß, wer von B herkommt und vor der Traverse C durch die Echancrure vorbeygehen will, sich viermal drehen muß, und die Communication also noch einmal so beschwerlich ist, als bey der andern Art Gänge B vor der Traverse A, wobey man sich nur zweymal drehen darf. Daher und weil noch überdieses der Gang vor A, der Cremaillere heißt, (s. Cremaillere,) aus der Traverse C enfiliret werden kann, das bey D nicht angehet, so pfleget man jenen diesen vorzuziehen. Damit aber die feindliche Kugeln nicht so leicht bey der Cremaillere herein streichen und den folgenden Theil des bedeckten Weges enfiliren, giebt man der Brustwehre bey B eine beträchtlich grössere Höhe, und läßt sie gegen C hin nach und nach herunter sinken. Damit endlich der vor der Traverse eingedrungene Feind nicht auch von diesen Gängen Vortheil ziehe, verschliesset man sie mit Gatterthüren. (6)

*) s. Tafel zur Kriegsbauk. Fig. 21.

Echantillon, (Baukunst) in Frankreich wird ein vorgeschriebenes Baumaas also genennt, nach welchem sich viele Sachen bey dem Bauen richten müssen. Dahin kann man zählen, das Maas zu den Brandsteinen, Formbreit, auch Model in Deutschland genannt; das Maas zu den Schneid- und Sägeblöcken; das Maas zu den Brettern, Bohlen, und dergleichen mehr. (18)

Echarpe, (Baukunst) ein Zimmerstück Holz, welches an dem einen Ende eine Rolle hat, um welches ein Seil gehet, um Lasten daran in die Höhe zu ziehen, mit dem andern Ende aber in dem Gebäude also befestigt ist, daß blos der Theil, worin die Rolle ist, über das Gebäude hervortritt. Man bedienet sich solcher theils bey dem Bauen, um Bauholz, Steine und andere Lasten mit auf die Gebäude zu bringen, theils siehet man sie in den Wohngebäuden der alten Städte an den Giebeln der Dächer angebracht, um durch sie Früchte oder andere Geräthe auf die Gebäude zu ziehen. Im erstern Fall nennt sie der Deutsche einen Zug, im andern eine Katze; unter welchen Benennungen daher weiter nachzulesen seyn wird. Auch benennt man also diejenige Seile, womit die Zimmerleute einen aufgerichteten Baum aufrecht erhalten, daß er nicht umfalle. (18)

Echarpiren, heisset in der Kriegswissenschaft eine Linie oder ein Werk schief beschiessen. Daher nennt man Batterien, die dieses thun batteries en echarpe. Weil die von ihnen kommende Kugeln grade auf die Seiten der Merlons zwischen den Schießscharten treffen, so richten sie dieselben bald zu Grunde, zumalen wenn ihnen andre zu Hülfe kommen, die grade auf ihre Vorderfläche abgeschossen werden. (6)

Echejaunas, nennt man in Biscaya die Gütereigenthümer. Es ist ein Begriff von Ehre mit dieser Benennung verbunden, weil die Biscayer schwer daran kommen, einer dem andern das von ihren Voreltern ererbte Landeigenthum zu verkaufen: und sich lieber aufs äusserste einschränken, ehe sie diesen Schritt thun. (33)

Echecheiria, Εκεχειρια heißt eigentlich ein Waffenstillstand, wird aber, nach einigen, auch personifizirt, und bedeutet alsdenn die Göttin des Waffenstillstands, welche, nach einer im Pausanias vorkommenden, noch zweydeutigen Beweisstelle, als eine solche Göttin zu Olympia bey den Eleern ihre Statue gehabt, und zwar in der Stellung, als wenn sie dem König zu Elis, Iphitus, der die olympischen Spiele erneuert hatte, eine Crone reiche. (21)

Echecollon, (Chirurg.) heißt ein fest anklebendes äusserliches Heilmittel, z. E. ein Pflaster von Harz und dergleichen. (9)

Echelle, (Baukunst) wird von den Werkleuten bey dem Bauen in zweyfachem Verstande genommen. Sie verstehen

stehen darunter eine Treppe, Stiege, Leiter, (s. diese Artikel) auch einen Maasstab, besonders einen verjüngten. (s. Maasstab.) (18)

Echelle, (Musik) bedeutet denjenigen Raum oder diejenige Linien, worauf man die Noten setzet, was man sonsten rastrum nennt.

Echelle eigentlicher drückt einen Maasstab aus: so erschien im *Journal des Scavans mois Fevrier* 1782 Paris eine Abhandlung von drey musikalischen Epochen und 3 verschiedenen Maasstäben des 3 Echelles musicales, worin der Pythagorische Helikon, das griechische Monochord und das Voglerische Tonmaas erklärt wurden.

Echelle heißt auch Tonleiter, man hat aber das Wort Gamme schon durchgehends in Frankreich eingeführt. s. Gamme. (25)

Echelon, ist ein in der Kriegswissenschaft bey mehrerley Gelegenheiten gebräuchliches Wort. Man sagt z. E. von einer in drey, vier und mehr in gewisser Weite von einander entfernten und einander folgenden Divisionen anrückenden Armee, sie marschire par Echelon, und wenn sie so campiret, sie sey par Echelon gelagert. Man bedienet sich zuweilen dieser Ordnung, wenn man ein Detaschement sich vor den Augen des Feindes zurücke ziehen lässet. Gesetzt z. B. 300 Mann Infanterie seyn in 12 Divisionen zu 25 Mann vertheilet, davon 6 in die erste, 6 in die zweyte Linie mit Intervallen gestellet, und beyde Flügel beyder Linien mit einer gehörigen Anzahl Dragoner gedeckt worden. Wenn nun die 6 vordersten Divisionen linksum machen, durch die Intervallen der zweyten Linie unter dem beständigen Feuer derselben durchmarschiren, 60 Schritte hinter derselben sich rechtsum kehrt herstellen, alsdann die 6 Divisionen der hintersten Linie gleichfalls linksum machen, durch die Intervallen der ersten durchmarschiren, gleichfalls 60 Schritte hinter derselben sich herstellen; hierauf die erste Divisionen wieder dieselbe Bewegung vornehmen u. s. f. bis sie in Sicherheit sind; die Dragoner aber stehen bleiben, bis die Linie, deren Flügel sie deckten, durch die andere Linie durch ist. Wenn der Rückzug, sage ich, auf diese Weise geschiehet, so geschiehet er par Echelon. Daß diese Weise, obgleich sowohl die stehenden als die sich zurückziehenden Divisionen, ein beständiges Feuer machen, nicht die vortheilhafteste ist, siehet man deutlich, wenn man sie mit folgender besseren vergleicht. Man lasse eben diese 300 Mann in einer Linie 3 Mann hoch, damit ohne Niederfallen gefeuert werden könne, gleichfalls in Divisionen abgetheilet aber ohne Intervallen und Dragoner auf beyden Flügeln stehen, theils nahe um die Flanken zu decken, theils weiter abwärts um eine Reserve zu machen, die die feindliche Husaren hindere, das zurückziehende Detaschement von hinten anzugreifen. Man lasse sich nun die Infanterie mit kurzen Schritten zurückziehen, und beständig mit Pelotonsfeuern, dergestalt also, daß die Divisionen immer im Marsch bleiben, und diejenige, an welchen das Feuern ist, rechtsumkehrt machen, schiessen, sich linksher stellen, wieder fort marschiren, und, ehe sie die Reihe erreichen, schon wieder geladen haben. Man lasse sich auch die Dragoner, wie die Infanterie marschiret, zurückziehen, so daß, wie der eine Trupp sich zurück ziehet, immer der andre gegen den Feind Front macht, und der zur Reserve dienende Theil vom Anfang bis zu Ende seinen Posten wahret. Bey der ersten Weise durch Echelon waren die Truppen immer in zweyen Linien getrennt, ihr Feuer war schwächer, weil die im Zurückzug begriffene Linie aufhören muß, so bald sie durch die Intervallen durch ist, die Hälfte ficht also nur immer mit dem Feind, und der Nachdruck ist daher gering. Bey der andern Weise sind die Truppen mehr geschlossen, sie bleiben beständig im Marsch, und das Feuer ist stärker und anhaltender. Diesem zu Folge ist, wofern nicht das Terrain keinen andern zulässet, der Rückzug eines Detaschements par Echelon nicht anzurathen. (6)

Echelon. (Baukunst) Die Baumeister benennen also ein nicht gar starkes in die Höhe gestelltes oder gelehntes Zimmerstück, wodurch Querhölzer oder Leitersprossen gehen, wovon jeder 11 bis 12 Zoll von dem andern entfernt ist, damit man auf solchen wie auf einer Leiter in die Höhe steigen kann. Bey Kähnen, Pfahlrammeln, Vogelgestellen, Windmühlen und dergl. Maschinen mehr bedient man sich derselben, und nennt sie auch eine griechische Leiter. s. Leiter.

Echeneis. (Naturgesch.) s. Sauger.

Echevins, s. Schöffen.

Echias, (botan.) ist ein Beyname des Otternkopfgeschlechts. (9)

Echidna. Ein mythologisches Ungeheuer, das halb Nymphe und halb Schlange gewesen, seiner Abscheulichkeit wegen von den Göttern in eine Höhle Syriens eingesperrt worden, das rohes Fleisch gefressen und nie veraltete. Demohngeachtet zeugte der berüchtigte Typhon mit ihr den Orcus, den Cerberus, die Lernäische Hydra, die Chimära und den Nemeischen Löwen. Einige machen sie noch fruchtbarer, und lassen den Gorgon, den hesperischen und colchischen Drachen, die Scylla und andre schreckliche Geburten mehr von ihr abstammen. Selbst Herkules soll von ihr auf seiner Reise nach den Hyperboräern, um seine von ihr gestohlne Pferde wieder zu erhalten, seyn zu einem Liebeshandel genöthiget worden, dessen Früchte drey Zwillingsbrüder, der Scytha, Agathyrsus und Gelonus gewesen. s. weiter Schlange, mythologisch. (21)

Echinagaricus. (botan.) Mit diesem Namen belegt Herr von Haller die Gattungen der Stachelschwämme ohne Stiele, und bringt sie unter ein besonderes Geschlecht. (9)

Echinantiten, (Versteiner.) werden diejenigen eyförmigen Seeigel genennt, welche auf ihren Rücken eine vier oder fünfblättrigte Blume haben, daher bekamen sie ihren Namen von dem griechischen Wort ἄνθος eine Blume. In dem natürlichen Zustande erscheinet dieser Seeigel in mancherley Abänderungen; und es gehöret hieher z. B. 1) das *Scutum angulare petulis latis* Klein §. 73. a. tab. XVII. fig. A. tab. XVIII. fig. B. den Leske in seiner Ausgabe des Klein p. 185. *Echinantus humilis*, Linne aber eben dieser Blume wegen *Echinus rosaceus* nennet. 2) Das *Scutum ovatum* Klein §. 78. tab. XX. fig. c. d. *Echinantus ovatus Leske* p. 191. Seba Th. III. tab. 10. fig. 23. dahin im Klein tab. 20. fig. a. b. als Abänderung gehört. Die Blumenfigur bestehet aus vertieften Einkerbungen, wo jede Kerbe auf beyden Seiten ein kleines Loch hat, welches die ganze Schale durchdringt, und wodurch das lebende Thier die feinsten Fühlhörner herausrecket. Diese Blume hat bey Num. 1. fünf, bey Num. 2. aber nur vier Blätter. Diese Seeigel haben überaus feine Stacheln, welche durch das Vergrösserungsglas, zumal die kleinsten, durchsichtig, wie ein Krystall erscheinen. Diese Seeigel nun mit ihren Abänderungen sind die Originale zu den

sogenannten Echinantiten, die im Steinreiche beynahe nicht so selten sind, als in der Natur. Indessen ist es bekannt, daß die Seeigel im Steinreiche mehr als Steinkerne ohne Schale, als mit ihrer natürlichen Schale erscheinen, daher man ihre Blumenfigur nicht allemal gewahr wird, sondern man ist in vielen Fällen genöthiget sich blos an die äussere Figur zu halten. Daher gab ihnen Walch den Namen der eyförmigen Echiniten, und sagt von ihnen in der Naturgeschichte der Versteinerung Th. II. Abschn. 1. S. 160. daß sie verschiedene Gattungen ausmachten. Sind sie nicht sonderlich erhaben, sagt er, so heissen sie *Scuta ovata*, und diese haben die Abführungsöfnung an dem Rande der Grundfläche, haben sie auf dem Rücken eine fünfblätterigte oder stachlichte Figur, so werden sie *Brissi*, *Brissoidae* genennet. Ihre Abführungsöfnung ist gleichfalls unten am Rande der Grundfläche. Sind sie glatt oder getäfelt, haben aber dabey breite doppelte mit Warzen und Grübchen besetzte Gänge, so heissen sie *Ova anguina*, weil sie wie Eyer mit Schlangenschwänzen aussehen sollen. Die Warzen oder vielmehr die Flecken, wo die Stacheln ehedem gesessen haben, zeigen sich bey den Steinkernen dieser Echinitenart, wie Cirkel mit einem etwas erhabenen Rande, in dessen Mitte man ein auch wohl zwey starke Grübchen wahrnimmt. Bey andern sind die Gänge zart punktiert, und wenn sie noch ihre Schale haben, so ist das darauf befindliche oft kaum sichtbare Tafelwerk mit den zärtesten Körnern besetzt. Die besten Echinantiten liefern freylich die Kreidenberge, welche darum vorzüglich schätzbar sind, weil sie noch ihre Schale so gut erhalten haben. (10)

Echinaria, (botan.) ist ein Synonimum einer Gattung von Klebgras. (*Cenchrus capitatus* L.) (9)

Echinastrum, (botan.) ist ein Beyname des Storchschnabels. (*Geranium*. L.) (9)

Echinata. (botan.) Unter dieser Benennung begreift Rivin die Gattungen des Schneckenkrautes, dessen Kapseln stachlich sind und viele Wendungen haben. (9)

Echinatus. (botan.) s. Igelförmig.

Echiniten, (Versteiner.) so nennt man die Versteinerungen, von den Meer- oder Seeigeln, welche, da sie sich am kürzesten und besten beschreiben lassen, wenn wir erst ihr Original kennen, bey dem Wort Echinus zugleich beschrieben werden sollen. s. Echinus. (10)

Echinitenknochen. (Versteinr.) s. Echinus. (10)

Echinitenstacheln. (Versteiner.) s. Judennadeln, und Judensteine. (10)

Echinitenzähne, (Versteiner.) s. Echinus.

Echinites. s. Klammerstrauch.

Echinites favogineus. (Versteiner.) s. Bienenzellenechinit.

Echinodermata. Klein gab seinem Buche, darinne er alle ihm bekannte Seeigel beschrieb, sie mochten nun natürlich oder versteint seyn, die Aufschrift: *Naturalis dispositio Echinodermatum*, weil er sie zugleich in eine systematische Ordnung gebracht hatte. Δερμα heißt eigentlich eine Haut oder Bedeckung, und so war es nach seiner Absicht das Gebäude, worinne der Seeigel wohnt, was er beschrieb. s. Echinus (10)

Echinomelocactus; (botan.) mit diesem Namen werden die rundlichen Gattungen der Pereskie überhaupt und einige andere insbesondere belegt. (9)

Echinophora. (botan.) Ausser dem Geschlechte der Stacheldolde, werden auch mehrere Gattungen der Haftdolde, (*Caucalis* Linn.) die zackige Möhre (*Daucus muricatus* Linn.) und die Osbeckie also benennt. (9)

Echinophthalmia, (Chirurg.) heißt die Entzündung der Augenlieder. s. Entzündung.

Echinops s. Kugeldistel.

Echinopus, (botan.) ist ein Beyname einiger Gattungen der Kugeldistel. (9)

Echinos, s. Igel.

Echinotes, (botan.) ist ein Beyname der Bonduc Guilandine. (9)

Echinus. (Baukunst) Ein Kunstwort Vitruvs, worunter derselbe eine Art Schnitzwerk verstehet, welche an dem Wulst eines Säulenglieds von den Alten angebracht worden, und einer Castanie oder auch einem Ey gleichet. Perault hat es in seiner Uebersetzung Vitruvs Echine; Barbaro aber *Ovalo* genennt.

Callimachus, ein Atheniensischer Bildhauer soll der Erfinder hievon seyn, und von ihm darunter die stehende Schale einer Castanie vorgestellt worden, weil er fande, daß die Castanien, welche zeitig und reif waren, sich aufthaten, und also diese Gestalt gaben. Viele verstehen auch den Wulst selbst darunter, als ein architectonisch Glied in den Säulenordnungen, welches eine Ausladung über die andre bekommt, und noch einen Cirkelbogen hat, der kleiner, als ein halber Cirkel, heraus gebogen ist. Insgemein bekommt es zu seiner Ausladung oder zur Vorstehung $\frac{3}{4}$ seiner Höhe. Daher wenn diese 3 oder 6 Minuten des Models ist; so ist die Höhe 2 oder 4 Minuten. Weil dieses Glied eine Ausladung über die andre hat, so schickt es sich auch nur an diejenigen Theile einer Säule deren Ausladungen beständig zunehmen, und kann folglich in dem Postamentgesimse, Capital und Carniß, keinesweges aber in dem Fuß- und Schaftgesimse angebracht werden. (18)

Echinus bezeichnet ferner in der Zergliederung der wiederkäuenden Thiere, das Mannigfalt, und in der Kochkunst, nach einigen, die Spicknadel, die in dieser Absicht die Stelle Claudians in Euterpio 2. 449. anführen, wo der Koch bey sich überlegt: quas figat verubus partes porci, quæ frusta calenti mandet aquæ, quantoque cutem distendat echino. Doch scheint es ein wenig wunderlich, den Schweinenbraten selbst noch zu spicken. Echinus bedeutete unter andern auch eine besondere Art von Armband und bey dem Hausrathe der Alten eine geringe Art von Gefässen, über deren eigentliche Beschaffenheit man sich aber noch nicht hat vergleichen können. Einige machen einen Schwenkkessel, oder das nachherige Trisille, τριστιλλις; andere eine Art von Salzfässern, die, wie ein Meerigel gestaltet gewesen, und noch andere ein Geschirr von campanischer Erde und Bearbeitung daraus, die vielleicht die Form eines Igels, oder der stachlichten Hülse einer Castanie, als welches beydes Echinus bezeichnet, gehabt haben mag. (21)

Echinus, Meer- oder Seeigel, Meer- oder Seeapfel, (*Echinus*, *Echine*) wird unter den Thieren des Meeres diejenige Familie genennet, welche eine mit beweglichen Stacheln versehene Schale haben; eine Schale welche gleichwohl von der Schale der Conchylien dadurch sichtbar abweicht, daß sie porös, fast wie Zucker ist, da die Schale der Conchylien aus Lamellen bestehet. Der Bau dieser Schale ist von gar verschiedener Art. Bey einigen ist er rund, aufgeblasen und stark gewölbt, fast wie ein Apfel, und diese heissen eigentlich Meer- oder Seeäpfel, wenigstens sollte man von ihnen blos diesen Namen brauchen. Andre sind

eyförmig, aber auch stark aufgeblasen, andre gleichen einem Zuckerhute oder einer kurzen Pyramide, noch andre einer Halbkugel und so weiter. Man hat eyförmige Meerigel die stärker, andre die weniger bäuchicht sind; und noch andre sind fast ganz glatt, daß man sich auch wundern sollte, wie in einer so flachen Schale ein Thier wohnen könnte. Diese platten Meerigel haben mehrentheils eine abgerundete Figur, die bey einigen ganz, bey andern aber an der einen Seite ausgeschnitten oder ausgezackt ist. Alle diese Schalen, sie mögen nun diese oder jene Form haben, erscheinen in ihrem vollkommenen Zustande mit mehr oder weniger, grössern oder kleinern Stacheln. Diese Stacheln sind zuweilen über drey und mehr Zoll lang, und steigen bis zur Länge eines halben Zolls herunter, sie haben zuweilen die Stärke eines Mannsfingers, zuweilen aber sind sie auch so dünne wie ein Haar. Bald sind sie gerade und spitzig, bald keulenförmig, bald rund, bald eckig, bald glatt, bald gestreift, bald knotigt, bald stachlicht, bald am Rande ausgeschnitten u. s. f. In den Kabineten findet man diese Stacheln immer mehr von dem Seeigel abgesondert, als auf der Schale sitzend. Zu Kundmanns Zeiten muß ein Seeigel mit seinen Stacheln eine ausserordentliche Seltenheit gewesen seyn, welches in unsern Tagen nicht mehr also ist, obgleich die Seeigel mit langen und dicken Stacheln, noch immer eine grosse Seltenheit sind, weil sie wegen ihrer Schwere leicht abfallen. Seeigel mit kleinern Stacheln findet man häufiger, und diese sitzen auch nach dem Tode des Thieres, wie ich aus vielen Beyspielen meiner Sammlung weiß, fest genug auf; dergestalt, daß sie nur durch Gewalt oder durch Verwahrlosung verlohren gehen können. Indessen findet man in den Kabineten die mehresten natürlichen Seeigel ohne Stacheln, und nur auf der Schale mehr oder weniger, grössere oder kleinere Wärzgen, auf welche die Stacheln passen, die mit einer gewissen Sehne bevestiget sind, und welche das Thier nur nach Gefallen bewegen, und brauchen kann. Mir ist es keinem Zweifel unterworfen, daß sich das Thier derselben in der See statt der Ruderstangen bedienet, aber das ist nicht ihr einziger Zweck. Sie sind ihnen zugleich Waffen gegen ihre Feinde, und da sich der Seeigel gern in Löchern aufhält, so pflegt er sich, wenn er menschliche Nachstellungen merkt, mit seinen Stacheln so fest anzuklammern, daß er oft ehe zerbrochen wird, als man ihn unversehrt herausziehen kann. Ferner siehet man von aussen an jedem Seeigel eine gedoppelte Oefnung, davon die eine die Mundöfnung, die andere aber die Abführungsöfnung ist. Bey vielen Gattungen ist die Mundöfnung mit einem Zahngebiß bewaffnet, davon hernach. Die Abführungsöfnung aber ist mit einem Deckel versehen, den das Thier öfnen aber auch verschliessen kann. Diese Oefnungen, besonders die Abführungsöfnung haben eine verschiedene Lage. Die Mundöfnung aber befindet sich mehrentheils in dem Mittelpunkte der Schale. Das gab Klein Gelegenheit, drey Classen der Seeigel festzusetzen. 1) *Anocysti*, wo die Lage der Abführungsöfnung an dem Gipfel der Schale ist. 2) *Catocysti*, wo die Lage derselben an der Grundfläche ist, und 3) *Pleurocysti*, wo die Abführungsöfnung eine von den vorigen beyden unterschiedene Lage hat. Die Schale der Seeigel bestehet fast durchgängig aus einzelnen Feldern, jedes Feld aber aus vier- fünf- sechs- auch wohl mehr eckigten Täfelchen, die bald mit einer Einfassung versehen sind, bald ohne derselben erscheinen. Diese Täfelchen sind zuweilen so genau in einander gefügt, daß man sie kaum von aussen bemerkt, und oft dann erst bemerkt wenn die Schale zerbrochen ist. Die Grösse der Meerigel ist ebenfalls sehr verschieden. Ohne Stacheln betrachtet, hat man sie von der Grösse einer Haselnuß an, bis zur Grösse des Kopfs eines jährigen Kindes, und wohl noch drüber.

Doch dies sey genug zur allgemeinen Uebersicht. Etwas von dem merkwürdigen Bewohner dieser Gehäuse. Pondoppidan (natürl. Hist. v. Norw. Th. II. S. 321. f.) sagt: wenn man die Schale zerbricht, so findet man in derselben nebst einem Theil Wasser und Schleim nur einen kleinen schwarzen oder dunkelrothen Wurm, der etwa einen Finger lang seyn kann; allein von ihm gehen auf allen Seiten in die Wölbung der Schale viele dünne Fädens wie ein dicker Schleim, die Herr Pondoppidan für Gedärme hält, die aber eigentlich Fühlhörner sind, und welche Gemeinschaft mit den äussern Punkten und Stacheln, sonderlich mit den erstern haben. Schröter (vollständige Einl. Th. IV. S. 49.) sahe an seinen Beyspielen diese Fädens nicht; die vielleicht, wenn das Thier aus seinem Element kommt, bald verschwinden. Er sahe hingegen eine Art von Lappen, die zähe, mit einer dünnen Haut, damit die ganze innre Schale umgeben ist, und aus vier Hauptwänden bestehen, und von der Schale getrennt, die Form eines Dreyfusses haben. Es befindet sich auch dazwischen, fährt Pondoppidan fort, und zwar Striefenweise ein sehr gelblicher Rochen. Der Wurm selbst hängt wie gespannt, von der untersten flachen Seite, wo der Mund ist hinauf bis zur obern Seite, wo der Anus ist, durch welchen das Thier seinen Unflath auslässet, der in einigen kleinen schwarzen Kugeln, wie die allerfeinsten Pillen bestehet. Einige Seeigel haben ein knöchernes Zahngebiß, welches andern mangelt. Beym *Cidaris miliaris saxatilis* Klein tab. 2. fig. A. B. C. D. tab. 31. fig. A. D. tab. 38. fig. 2. 3. (ich berufe mich auf Leskens Ausgabe) ist dieses Mundgebiß also beschaffen. Es hat, wenn es beysammen ist die Form eines abgestumpften Kegels, und bestehet aus verschiedenen Theilen. Oben nach dem Anus zu, siehet man fünf kleine gekrümmte vorne zweygablich Beinchen, welche mit einer dünnen Haut, und Fädens in dem Mittelpunkte des Zahngebisses bevestiget sind. Die fünf Zähne sind gewissermassen dreyeckigt, auf der einen Seite gewölbt, nach unten aber offen, und diese Oefnung bildet ebenfalls ein Dreyeck. Unten wo dieses Dreyeck noch sichtbar ist, hat der Zahn eine offne Rinne, die nach der Spitze des Zahns zu weiter wird, und in dieser befindet sich eine kleine beinerne Leiste, die sich am Ende mit der Zahnspitze vereiniget. Diese Zahnspitze, die aus der Mündung hervorragt, ist glänzend, da das Uebrige ohne Glanz ist. Unten nach dem Ano zu ruhen diese fünf Zähne auf 5 länglich viereckigten kleinen Knochen, deren jeder auf einer jeden Seite eine kleine Einkerbung hat, vermittelst welcher sie unter sich und den Zähnen zusammen passen und das ganze Gebiß gleichsam befestigen und unter sich verbinden. Da alle Zähne ein wenig gebogen, die Zahnspitzen aber abgesetzt sind, so können sie sich, wenn das Gebiß geschlossen ist, vereinigen, und diese bilden nun von aussen die Gestalt einer Blume. Inwendig findet man in diesem Gebiß fleischigte und nervigte Theile, von aussen aber ist das Gebiß durch eine Haut mit der Schale und dem Thier verbunden, welche das ganze Gebiß umgiebt, eigentlich aber nur ein Schleim ist, der sich

aber im Tode des Thieres erhärtet. Von diesem Schleime muß man aber den stärkern häutigen Theil trennen, der aus lauter Fiebern oder Nerven bestehet, die sich ausdehnen und zusammenziehen lassen, und vermöge welcher das Thier sein Zahngebiß öffnen und verschliessen kann.

Es würde zu weitläuftig seyn, wenn ich hier die verschiedenen natürlichen Seeigel beschreiben wollte, die wir kennen; ich will daher nur die Namen nach Linne, und die deutschen Benennungen angeben, wo man ihre nähere Beschreibung in diesem Werke erwarten kann. *Echinus atratus* s. Halbkugel. *E. cidaris.* s. Türkenbund. *E. diadema.* s. Seekrone. *E. esculentus.* s. Seeball. *E. globulus* s. Seekuchen. *E. gratilla.* s. Seekastanie. *E. lixula.* s. Seeknötchen. *E. lacunosus.* s. Todtenkopf. *E. lucunter.* s. Eyerigel. *E. Mammillaris* s. Bund, grosser. *E. orbiculus* α) s. Räderkuchen. β) s. Doppelloch. γ. s. Fünfloch. δ. s. Seeschilling. *E. placenta* s. Seekuchen. *E. reticulatus.* s. Schildigel. *E. rosaceus.* s. Rosenblume. *E. saxatilis.* s. Steinapfel. *E. spatagus.* s. Hirnschale. *E. sphaeroides* s. Seeknopf.

Dieser *Echinus* kommt unter den Versteinerungen überaus häufig vor, und diese Versteinerungen führen vorzüglich den Namen der Echiniten, oder der versteinten Meer- oder Seeigel, lat. *Echinitae*, *Echinitis*, franz. *Oursins de Mer petrifiées*, *Echinites*; holländ. *versteende Zee Appelen*, *of Zee-Egels*. Man betrachtet hier die ganzen Echiniten und trennt davon ihre einzelne Theile. Die ganzen Seeigel sind für das Steinreich nicht diejenigen, welche noch alle ihre Stacheln haben, denn dergleichen sind nicht zu erwarten, wenigstens noch nicht bekannt. Indessen hat man doch als seltene Beyspiele Echiniten mit einigen Stacheln entdeckt, und eben das gilt von Seeigeln, die noch ihr Mundgebiß oder ihre Zähne haben. Davila *Catal.* Tom. III. p. 178. 179. Andreä Briefe aus der Schweitz tab. 1. fig. H. tab. 14. fig. d. tab. 15. fig. a. Naturforscher VIII. Stück. S. 286. tab. 7. Klein Leskens Ausg. tab. 46. fig. 2. 3. 4. Neue Mannichfaltigkeiten Th. IV. S. 341. Schröter Journal Th. III. S. 364. geben davon die Beweise her. Dergleichen ganze Beyspiele finden sich nur selten, und werden eigentlich nicht gemeynet, wenn von ganzen, oder vollständigen Seeigeln die Rede ist. Sondern hier verstehet man nur solche die den ganzen Bau der Seeigelschale vorlegen, die Schale mag noch vorhanden oder verlohren gegangen seyn. Man findet sie in einer erstaunenden Menge von mancherley Gattungen und Grösse. Die mehresten sind Horn- oder Feuersteinartig, diese sind größtentheils Steinkerne, und nur selten ist bey ihnen ein Beyspiel mit seiner Schale anzutreffen. Andre finden sich in Kreidenbergen, sie haben fast durchgängig ihre Schale behalten, und ihre Ausfüllung ist mehrentheils Kreide, viel seltner schwarzer Hornstein. Bey Mastricht werden sie in lockern Sandsteine mit gut erhaltener Schale, und sandigter Ausfüllung gefunden. Bey Basevil in Lothringen ist ihre Schale eisenhaltig und hornsteinartig, die Ausfüllung aber ist ein sehr fester eisenhaltiger Stein. Zu Husterich, wo sie zuweilen von einer ausserordentlichen Grösse gefunden werden ist ihre Ausfüllung Kalksteine. In der Herrschaft Heidenheim im Würtenbergischen kommen sie zuweilen mit einer gypsichten Ausfüllung vor, und haben doch noch Schale, und zu Courtagnon in Champagne findet man sie in einer Sandschicht, unter calcinirten Conchylien ebenfalls calcinirt, aber ausserordentlich klein. Sie haben im Steinreiche manche grosse Veränderungen erlitten, viele aber unter ihnen sind noch so gut erhalten, daß man sogar Gattung und Abänderung erkennen kann. Leske hat in seiner Ausgabe des Klein alles gesammelt, was er in Schriften und in Kabinetten von natürlichen und von versteinten Seeigeln hat finden können, von den versteinten Seeigeln aber haben Walch im zweyten Theile der Naturgeschichte der Versteinerungen, und Schröter im vierten Bande seiner vollständigen Einleitung gehandelt. Da ihre Mannichfaltigkeit sogar groß ist, so haben uns auch die Schriftsteller mit mancherley Eintheilungen beschenkt, davon ich nur die Walchische abgekürzt mittheile. I) Runde Echiniten, bey welchen die Grunfläche eine runde Peripherie hat. 1) Sie haben einen runden erhabenen Rücken, und sind: a) conisch. Klein tab. 13. fig. A. B. b) convex. Klein tab. 13. fig. C. bis K. 2. 2) Sie haben einen runden sphärischen Rücken Klein tab. I. II. IV. fig. A. F. XI. fig. D. G. XIII. XIV. g. 3) Sie haben einen runden gedrückten Rücken, sind also oben und unten flach. Klein tab. II. fig. B. D. III. B. D. VII. B. C. D. VIII. C. 4) Sie haben einen runden flachen Rücken, und gleichen einer hölzernen Tellerscheibe. II) Länglichrunde Echiniten, 1) eyförmige. Klein tab. XVIII. C. D. XX. a. b. c. d. 2) stumpfspitzig oder länglichrund. Klein tab. XV. XVI. XVII. a. b. 3) gebogen. Klein tab. XVII. A. XVIII. B. XIX. A. bis D. III) Herzförmige Echiniten. Klein tab. XXIII. XXIV. XXV. IV) Gezackte Echiniten Klein tab. XXII. fig. A. bis F.

Von solchen vollständigen Seeigeln unterscheidet man ihre einzelne Theile: nemlich:

1) die Stacheln, sie sind für das Steinreich unter den Namen der Judensteine, und der Judennadeln bekannt. s. Judennadeln und Judensteine.

2) Einzelne Täfelgen oder Warzen. Sie heissen im Steinreiche Warzensteine. s. Warzensteine.

3) Die Knochen und Zähne der Seeigel. Ich habe vorher das Zahngebiß oder die knöchernen Theile des natürlichen Seeigels beschrieben, davon man in dem Steinreiche mancherley entdeckt haben will, und auch wirlich entdeckt hat. Was man von Seeigelknochen weiß, z. E. Scheuchzer Naturg. des Schweitzerl. Th. III. S. 321. fig. 145. 146. Knorr Sammlung P. II. tab. E. VI. fig. 49-54. 59-61. das sind zweifelhafte Dinge; doch sind aus Davila *Catal.* Tom. III. p. 179. und Andreä Briefe aus der Schweitz tab. 1. fig. H. versteinte Seeigel mit allen ihren Knochen bekannt.

Von den Zähnen der Echiniten haben wir zwar eben nicht viele aber deucht mir ziemlich unleugbare Beyspiele. Davila und Andreä machten uns vorher Seeigel, mit ihrem ganzen Zahngebisse, folglich mit allen Zähnen bekannt. Im Knorr gehören hieher P. II. tab. E. VI. fig. 55. 56. 58. 59. *Suppl.* tab. IX. b. fig. 14. 15. 16. In Leskens Ausgabe des Klein gehören die Beyspiele tab. LII. fig. 20. 22. womit man Kundmann *rar. nat. & art.* tab. 5. fig. 13. und Schröter vollständige Einleitung Th. IV. tab. II. fig. 5. vergleichen kann, allerdings hieher. Das Beyspiel das ich aus der Schweitz besitze, ist einem natürlichen Seeigelzahn so ähnlich, als ein Ey dem andern, was ich aber von daher von angeblichen Knochen besitze, das sind mehrentheils zweifelhafte Dinge, zu denen man unter den natürlichen Seeigeln,

und ihren Knochentheilen noch keine Originale gefunden hat. Eben das muß man von den sogenannten Vogelschnäbeln sagen, die man sonderlich im Thüringischen findet. s. Vogelschnäbel.

Da die Echiniten ganz gemeine Versteinerungen sind, so will ich mich bey der Anzeige der vielen Oerter, wo sie gefunden werden, nicht aufhalten. Ich will nur Zeichnungen mittheilen. I) Von dem Echinus, oder dem natürlichen Seeigeln. Klein *natur. disp. Echinod.* Leskens Ausg. tab. 1. bis 31. 37. bis 54. Knorr *Deliciae* tab. D. bis D. III. Seba *Thesaur.* Tom. III. tab. 10. bis 15. Gualtieri *Index* tab. 107. bis 110. Rumph Amboinische Raritätenk. tab. 13. 14. Argenville Conchyl. tab. 25. fig. A. D.—K. P. Lochner *Mus.* Besler. tab. 22. Olearius Gottorfische Kunstk. tab. 30. fig. 1. 2. Müller Linnäisches Natursyst. Th. VI. tab. 8. Scilla *de corporibus mar.* tab. 4. fig. 2. 3. tab. 13. fig. 1. tab. 22. fig. 1. 2. Kundmann *rar. nat. & art.* tab. 5. fig. 5 — 12. Bytemeister *apparatus* tab. 9. fig. 32. 33. tab. 10. fig. 32. 34. II) Von den Echiniten, oder den versteinten Seeigeln Klein hin und wieder. Knorr Sammlung Th. II. tab. E. bis E. V. Baier *Oryctogr. nor.* tab. 3. fig. 31. bis 43. Ritter *Oryctogr.* Goslar. tab. 1. fig. 4. 5. 6. Ritter Spec. II. *Oryctog.* Calenb. fig. 8. Walch syst. Steinr. tab. 5. n. 1. 2. Baumer Naturgesch. des Mineralr. Th. I. fig. 37. Baumer *histor. natur. regni mineral.* fig. 36. A. B. Scheuchzer Naturh. des Schweizerl. Th. III. fig. 133. — 136. Hermann *Maslogr.* fig. 41. Bobäus *Opusc.* p. 119. Olearius Gottorfische Kunstk. tab. 21. 22. Bourguet *traité* tab. 51. fig. 336. tab. 52. fig. 340 — 346. Kundmann *rarior. nat.* tab. 5. fig. 5 — 13. Rumph Amboinische Raritätenk. tab. 59. fig. C. D. E. F. Argenville Conchyl. tab. 29. fig. 22. Lochner *Mus.* Besl. tab. 39. Torrubia Naturgesch. von Span. tab. 3. fig. 3. Andreä Briefe aus der Schweitz, tab. 1. fig. H. tab. 2. fig. C. tab. 5. fig. E. F. I. tab. 14. fig. D. tab. 15. fig. a. Scilla *de corporibus mar.* tab. 7. fig. 1. tab. 8 — 11. tab. 19. fig. 3. 4. 5. tab. 23 — 26. tab. 23. n. II. Mylius *Saxon. subt.* tab. ad p. 47. A. B. u. p. 47. von Melle *de lap. fig. agri Lubencens.* tab. 4. Volkmann *Siles. subter.* tab. 30. fig. 5. 6. 7. Abildgeard Stevenskl. tab. 2. tab. 3. fig. 8. Bytemeister *appar.* tab. 23. fig. 270. 271. Schröter vollständige Einleit. Th. IV. tab. 1. fig. 1 — 5. tab. 2. fig. 6. 7. 8. 10. 14. 16. (10)

Echinus, (botan.) ist ein Beyname der Allemande, der Igelförmigen Grasblume (*statice Echinus* L.) und des Stachelschwammgeschlechts. (*Ptydnum* Linn.) (9)

Echinus Brasiliensis, ist ein Beyname des Tatu. s. Armadill.

Echinus porcinus, ist ein Beyname der Bonduc Guilandine. (9)

Echinus testudinatus, ist ein Beyname des Armadills. (9)

Echinophoriten, (*Cochliti Echinophori*) werden beym Wallerius sowohl in seiner Mineralogie, als auch in dem *Systemate mineralogico* eine Untergattung der Cochliten genennt. Er versteht darunter solche Schnecken, oder wie er sich ausdrückt, solche Seedeckelschnecken, die auf ihrer Fläche knotigt, mit dichten zarten Rändern versehen, dickbauchigt sind, und eine spitzige Oefnung haben. Durch ihre Knoten und runde Form sollen sie eine Aehnlichkeit mit einem Seeigel haben, und das ist der Grund ihrer Benennung. Wallerius beruft sich auf folgende Beyspiele.

1) Aug. Scilla *Van. Spec.* tab. 16. trift dies mit der lateinischen Ausgabe *de corporibus marin. lapidescentib.* überein, so finde ich keinen hieher gehörigen Körper auf der sechzehenden Tafel, als unter linker Hand den *Turbo rugosus* des Linne, der aber im Steinreiche keine eigne Gattung ausmacht, sondern unter die Trochitenartigen Cochliten gehöret, so wie auch des Wallerius Beschreibung nicht darauf passet. Die Beschreibung im System *sunt in superficie tuberculosi vel ambitu crenati, aut serrati*, ist viel zu unbestimmt.

2) Lange *Hist. lapid.* fig. Helvet. tab. XXXIII. Scheuchzer *Mus. diluv.* 141. Bourguet *de petrif.* tab. 37. fig. 248. Alle drey Schriftsteller bilden eigentlich nur eine Conchylie ab, die ich aber blos nach Bourguet beurtheilen kann. Lange nennet sie *Echinophorites*, sie hat fast ganz einen feigenförmigen Bau, nur knotigte Windungen, und ich würde sie um ihres verlängerten Schnabel, und um ihrer weiten Windungen willen, unter die *Bullas* des Linne, und besonders unter die Feigen legen, und sie die knotige Feige nennen. (10)

Echioglossum, (botan.) ist ein Beyname der gemeinen Natterzunge. (*Ophioglossum vulgatum.* L.) 9

Echioides, (botan.) ist ein Beyname der morgenländischen Lotwurz, (*Onosma* Linn.) einiger Gattungen des Wolfsgesichts (*Lycopsis* L.) und des Otterkopfförmigen Bitterkrautes. (*Picris* L.) (9)

Echiquier, in lateinischen Urkunden *Scacarium*, eigentlich ein Schachbrett, werden in einigen Ländern die höheren Gerichtshöfe benennt. Man giebt zur Ursache dieser Benennung an, daß das älteste Echiquier in der Normandie in einem Saal gehalten worden, welcher mit abwechselnd gesetzten schwarz und weissen viereckigten Steinen gepflastert gewesen sey: andere glauben, daß der Tepich auf der Gerichtstafel diese abwechselnden Farben gehabt, und zu diesem Namen Anlaß gegeben habe. Das Echiquier zu Rouen wurde im Jahr 1515. in ein Parlament verwandelt. Es gab auch ein besonderes Echiquier d'Alençon, und der Erzbischof zu Rouen eignete sich ein eigenes zu. In England besteht noch eben diese Benennung. s. Exchequer. (33)

Echis, (Naturgesch.) ist eine griechische Benennung der Vipernatter. (*Coluber Prester* Linn.) (9)

Echium, (botan.) Ausser dem Geschlechte des Otternkopfes wird auch das apulische Mäuseohr (*Myosotis apula*, Linn.) und einige Gattungen des Wolfsgesichts also benennt. (9)

Echium creticum, (bot.) ist ein Beyname der einfachen Lothwurz *Onosma simplicissima* Linn.) und des bunten Wolfsgesichts (*Licopsis variegata* Linn.) (9)

Echium marinum, (bot.) ist ein Beyname des Strandlungenkrautes (*Pulmonaria maritima* L.) 9

Echium minus, ist ein Beyname des Ackersteinsaamen (*Lythospermum arvense* Linn.) (9)

Echium montanum, ist ein Synonimum des Crainischen Glöckchen (*Campanula thysoidea* L.) 9

Echium primum, heißt das schwarze Wolfsgesicht. *Lycopsis.* L. (9)

Echmiazim. Dieses Wort heißt in der armenischen Sprache soviel als die Herabkunft des Eingebohrnen, oder der eingebohrne Sohn. Diesen Namen führt das

vornehmste Closter der Armenier, welches zwey Meilen von Erivan liegt. Den Ursprung dieses Namens leiten die Armenier davon her, weil Christus daselbst dem heiligen Gregorius, der der erste Abt dieses Closters war, ganz deutlich erschienen sey. Die Mahommedaner nennen diesen Ort, Utschgließie, d. i. drey Kirchen, weil ausser der Closterkirche noch zwey andere Kirchen in der Nähe sind. Die Hauptkirche wird eigentlich Eghmiazim genennt. Es ist ein dauerhaftes aber dunkeles Gebäude, das aus grossen gehauenen Steinen gebauet ist. Die Säulen sind 72 Schuh hoch. Es sind zwar verschiedene Capellen dabey, aber in keiner ist ein Altar, ausser in der Hauptkirche, weil nach dem Religionsbegriff der Armenier, in jeder Kirche das heilige Abendmahl des Tags nur einmal gehalten wird, daher man auch nur einen Altar nöthig hat. Mitten in der Kirche ist ein grosser gehauener viereckigter Stein, wovon die Armenier sagen, daß dieses der Ort sey, wo Christus ihrem Apostel, dem heil. Gregorius erschienen sey. (22)

Echo, nennt man die von einem ursprünglichen Schalle selbst bewirkte Wiederholung desselben, bey welcher er merklich später und von einem andern Orte her zu uns kommt, als von welchem er anfänglich ausgegangen. Man findet jedesmal, wo sich diese Wiederholung ereignet, dem schallenden Körper in mäßiger Entfernung gegenüber liegende grosse gebente harte Körper, Felsen, Mauern u. dgl. und weil man weiß, sowohl daß, wie wir durch die bis zu unserm Auge fortgepflanzten Lichtstrahlen sehen, so wie auch durch die bis zu unserm Ohre fortgepflanzten Schallstrahlen hören, (s. Schall) als daß eine an einen nicht weichenden Körper anprellende Bewegung von ihm zurückprelle: so erkennet man das Echo vor einen von harten Körpern, an welche er anstösset, zurückgeworfenen Schall. Hart müssen die den Schall zurückweisende Körper seyn, denn die Erfahrung lehret, daß weiche, z. E. wollenes Tuch, Sammet, ihn verschlucken. Die unter einem sehr schiefen Winkel aufs Wasser geworfenen und davon zurückspringenden platten Kieselsteingen, desgleichen die nach der ganzen Länge flach auf dasselbe mit Kraft geschlagenen Degenklingen, die zerspringen, wenn sie zuviel gehärtet sind, beweisen, daß man in so weit auch das Wasser für hart rechnen könne. Wenigstens wird hier das Wort in einem solchen Verstande genommen, und nach dieser Erinnerung wollen wir zusehen, ob sich aus dem angegebenen Grunde alles, was man von dem Echo beobachtet, erklären lasse.

Weil jedesmal der Winkel, unter welchem ein Körper zurücke geworfen wird, demjenigen gleich ist, unter welchem er anfähret; so muß, wenn CD der *) einfallende Schallstrahl und der Winkel EDB = CDA ist, DE der zurückgeworfene seyn, und man muß den nach E reflectirten Ton daselbst so stark hören, als er nach dem zurückgelegten Wege CD + DE seyn kann. Er fällt also theils in der Richtung DE, theils so ins Ohr, als käme er so weit, als CD lang ist, hinter D her. Wenn daher DF = CD und mit DE in grader Linie liegt; so muß der Schall von F kommen. Ziehet man den Perpendickel CH auf AB und eine Linie von H nach F; so ist in den Dreyecken CHD und FHD sowohl HD = HD und CD = DF, als CDH = HDF: folglich HF = CH und FHD sowohl ein rechter Winkel als CHD, daher HF der verlängerte Perpendickel CH, und solchergestalt kommt der Schall von einem Punkte F her, der in dem vom schallenden auf den zurückgeworfenen Körper gezogenen Perpendickel CF so weit hinter diesem liegt, als jener vor ihm. Alles dieses bleibt wahr, der Punkt E mag angenommen werden, wo er will, z. E. in e oder in C selbst. Nur verstehet sich, daß wenn E in C fällt, oder der Strahl in sich selbst reflectirt wird, also CHD = CHA er unter einem rechten Winkel oder perpendiculär einfällt, und daß man das Echo immer geschwinder nach dem ursprünglichen Schall hört, je weiter e von C abliegt, vorausgesetzt, daß Ce mit AB parallel ist. Denn die Zeiten, worin man das Echo nach dem ursprünglichen Schalle hört, verhalten sich in e, E und C, wie eF — eC, EF — EC und CF — o, und sowohl ist CF grösser, als EF — EC und eF — eC, weil immer die Summe zweyer Seiten grösser, als die dritte desselbigen Dreyeckes, als nimmt der Unterschied zwischen eF und eC im rechtwinklichten Triangel, darin CF einerley bleibt, immer ab, je grösser eF und eC werden. Weil man ferner jeden Schall nur auf eine gewisse Weite höret, denn seine Stärke nimmt in der Verhältniß ab, worin das Quadrat der Weite zunimmt; so kann man, sobald FE diese Weite übersteigt, von ihm kein Echo mehr in e vernehmen; man würde es aber annoch vernehmen, wenn der ursprüngliche Schall wäre stärker gewesen. Daher hört man an Orten Echo von Kanonschüssen, wo man keins von Menschenstimmen höret. Noch ferner, weil man Schalle nicht mehr unterscheidet, die schneller als $\frac{1}{10}$ einer Secunde aufeinander erfolgen, und der Schall nach den neuesten Göttingischen Versuchen in einer Secunde 1036 französische Schuhe weit fortgehet, so darf eF — eC vor den, der in e stehet, oder CF vor den, der in C stehet, nicht kürzer als 104 Fuß, also CH vor den letzten oder die Entfernung von der Mauer vor den, der sein eigen Echo hören soll, nicht weniger als 52 Fuß seyn. Wenn der Abstand kleiner ist, so verwirrt sich der Wiederhall mit dem ursprünglichen Schalle; letzter wird also verstärkt, aber ein Echo giebt es nicht, und dieses ist der Umstand, wovon es abhängt, daß in Zimmern die harte Wände haben, also nicht mit Tapeten, zumalen nicht mit weichen Tapeten beschlagen und leer, wenigstens nicht mit weichen Körpern, z. E. mit Menschen angefüllt sind, der Schall soviel stärker ist, und daher auch die Musik sich besser ausnimmt, als in andern. Ist CH zwey, drey, viermal 52 Fuß; so wird das Echo 2, 3, 4 Zehntel einer Secunde später, als der ursprüngliche Schall in C gehört. Setzt man nun, nicht als Wahrheit, sondern der leichteren Rechnung halber, daß eine Sylbe auszusprechen $\frac{1}{10}$ einer Secunde gebraucht werde; so kann man 2, 3, 4 Sylben aussprechen, bis man das Echo die erste wiederholen höret, es spricht also 2, 3, 4 Sylben vernehmlich nach, und man siehet demnach die Ursache, warum manche Echo vielsylbig, geschwätzig, tavtologisch, manche nur einsylbig sind (Echo monosyllaba, polysyllaba). Bilden wir uns einen Berg ein, woran die Felsen terrassenweise in beträchtlicher Entfernung hintereinander stehen, so daß z. B. AB die unterste und nächste, ab die höhere und entlegenere sey; so kommt der von der unteren in d abspringende Schallstrahl Cd durch die Reflexion de ins Ohr e, und der von der oberen in δ abspringende Schallstrahl Cδ gleichfalls durch die Reflexion δe ins Ohr e, man hört also ein von f kommendes Echo nach einem andern von F kommenden, und man unterscheidet auch jenes von diesem, wenn Cδ + δe oder fe um

*) s. Catoptrische Tafel, Fig. 4.

104 Fuß länger, als Cd + de oder Fe; oder wenn der in C stehende sein Echo selbst doppelt hören soll, so muß CH und Hh jedes wenigstens 52 Fuß seyn. Eben dieses kann geschehen, wenn der Strahl C△ von AB in △d und von a D in be reflectirt wird. Solche einen Schall mehrmal wiederholende Echo werden vielfache, vielstimmige, andere, die nur einmal wiederholen, einfache, einstimmige genennt (Echo monophona, polyphona). Wären die zurückwerfende Körper von einerley Art; so müßte das zweyte Echo schwächer seyn, als das erste, und das dritte schwächer, als das zweyte u. s. f. weil das dritte von einer grösseren Weite als das zweyte, und das zweyte von einer grössern Weite als das erste kommt. Allein wenn der erste zurückwerfende Körper weicher, der zweyte härter oder klingender ist als der erste; so kann gar wohl das zweyte, oder überhaupt das spätere stärker seyn, als das frühere, und solchergestalt kann ein vielstimmiges Echo den Schall bald stärker bald schwächer wiederholen. Daß einige des Nachts mehrmal als des Tages repetiren, macht keine Schwierigkeit. Denn die nächtliche Stille bringt mit sich, daß man die letzte und der Regel nach die schwächste Wiederholung noch hört, die man beym Geräusche des Tages nicht mehr vernimmt. Es ist über dieses bekannt, daß in einer dichteren Luft der Schall heftiger ist, als in einer mehr verdünnten, und daß die Luft von der Wärme verdünnt wird. Daraus folgt, vermöge des obigen auch, daß man des Nachts ein Echo hören kann, wo man des Tages keins höret, und also auch des Nachts eins mehr hören kann, als des Tages. Derham, der des Schalles halber viele Versuche mit Kanonen angestellet, hat in der Luft, wenn sie recht stille und heiter war, oben ein Gemurmel bemerkt, wenn jene gelöset wurden, welches gegen ein Viertel einer Minute anhielt. Dieses Gemurmel war nach seiner richtigen Auslegung ein von den Wolken und den in der Atmosphäre schwimmenden näheren und ferneren Theilgen nach einander herunter geworfenes undeutliches Echo, worauf wir uns auch bey der Erklärung des anhaltenden Schalles des Donners berufen haben.

Man findet an verschiedenen Orten vorzüglich angenehme Echo, welche theils sehr viele Sylben nachsprechen, theils einen Schall vielmal wiederholen. Sturm im *collegio physico* führt eine Gegend bey Altorf an, wo, wie man weiter von der reflectirenden Fläche zurück tritt, mehr Sylben und in der größten Weite sogar eilf nachgesprochen worden: Echo responde mihi citissime. In dem Park zu Woodstock in England soll eins seyn, das einen Schall bey Tag 17 und bey Nacht 20mal wiederholt.

Durch diese Theorie wird man in den Stand gesezt, ein Gebäude anzugeben, woran ein von verlangten Umständen begleitetes Echo statt hat, dergleichen z. E. der Finanzpräsident von Ligny im vorigen Jahrhundert zu Genetay, nahe bey Rouen gebauet, dessen Merkwürdigkeiten in den Abhandlungen der Academie der Wissenschaften zu Paris vom Jahre 1692. beschrieben sind. Desgleichen kann das Echo zur Messung der Distanzen gebraucht werden. Denn wenn jemand das Echo seiner eignen Stimme z. E. in 4 Secunden höret, so weiß er, daß der Schall in 2 Secunden von seinem Munde bis an die Mauer und in 2 Secunden von der Mauer bis zu seinem Ohre kommt, und kann also daraus schliessen, daß die Mauer 2072 Fuß weit von ihm sey. Da aber eine halbe oder gar eine Viertelsecunde sehr genau bemerkt seyn will, so muß es bey dieser Messung auf einige Dutzend Schuhe nicht ankommen. (6)

Echo, (ästhetisch) sind verschiedene Compositionen für Singstimmen und Instrumente, worin man durch geschickte Nachahmung, durch Voneinanderstellen und mancherley Plaznehmung der mitconcertirenden Personen ein Echo erzielet, das wirklich viel Reizendes hat.

In Wirzburg in Franken wird in einem Collegialstift Haug alljährlich am Johannestag den 27 December eine Litaney Abends aufgeführet, wo drey Chöre miteinander spielend verbunden sind. Eine zweyte Orgel und zweyter Chor von Singstimmen, wiederholen alles dasjenige, was die Singstimmen mit der Hauptorgel vorgetragen haben, und zwey E Trompeten, zwey Bratschen, die in der Kuppel Plaz nehmen, wiederholen die Gesänge der Violine, und E Waldhorne auf dem ersten Chore.

Auf den grossen Orgeln, wo man nicht weniger als drey Claviaturen haben kann, wird die dritte Orgel, so zu sagen, nemlich die Pfeiffen von der dritten Tastatur an einem besondern Ort, entweder mitten in der Pfeiffenstellung, oder hinten daran mit Brettern so eingeschlossen, daß man alle ihre Wirkung von weitem zu hören glaubt; und dieses Clavier heißt Echoclavier. Dieses Clavier ist von bester Wirkung: man kann mit ihm vollstimmig zu den andern accompagniren, ohne dem Gesange Schaden zu thun. Die versteckte Vox humana vom Echoclavier, wenn die andere böckfert, wird immer viel erträglicher seyn. (25)

Echo, (antiquar.) Die Mythologie hat diese Naturerscheinung personificirt, und sie als eine Nymphe und Tochter des Aer, d. i. der Luft und der Erde vorgestellt, welche die Juno wegen ihrer unausstehlichen Plauderhaftigkeit in einen Stein verwandelt habe, doch so, daß sie noch den Gebrauch der Stimme für die Wiederholung des letzten Worts, das sie von andern hörte, übrig behalten.

Die Fabel erzehlt auch von dieser Nymphe gewisse Liebesgeschichtgen. Nach dem Ovid verliebte sie sich in den unglücklichen Narciß. Ihre von ihm verschmähete Liebe nöthigte sie aber sich tief in die Höhlen und unter die Felsen zu begeben, wo sie nichts weiter, als die Stimme beybehielte. Eine andere Fabel erzehlt, daß Venus den Pan in sie verliebt gemacht habe, weil er dem Achilles, des Jupiters und der Lamia Sohn, den Vorzug der Schönheit zugesprochen. Ausonius machte auf einen die Echo mahlenden Künstler folgendes, die physische Beschaffenheit der Echo in sich fassendes Sinngedicht:

Vane quid affectas faciem mihi ponere pictor,
Ignotamque oculis sollicitare Deam?
Aeris & linguae sum filia: mater inanis
Indicii vocem quae sine mente gero.
Extremos pereunte modos a fine reducens
Ludificata sequor verba aliena meis.
Auribus in vestris habito penetrabilis Echo,
Et si vis similem pingere, pinge sonum. (21)

Echo, (schöne Wissenschaften) wird eine solche Art von Gedichten genennt, wo die letzten Sylben, oder auch ganze Wörter wiederhohlt, und mit in das Sylbenmaas gebracht werden, und einen besondern Verstand geben. Die Gelegenheit zu diesem poetischen Spielwerk hat Ovid gegeben, der in der Erzählung von der Verwandelung der Echo in einen Schall sagt, daß sie die Worte des Narcißus nachgesprochen, und von der Juno dazu sey verurtheilt worden.

Reddere de multis vt verba nouissima posset.

Einer von den Gefährten des Narcißus sagte von ohngefähr ecquis adest, dem die Echo antwortete: adest, er sagte veni, und die Echo antwortete: veni. Da niemand kam, so sagte er: me fugis? und Echo antwortete: me fugis. Er sagte: huc coëamus. Und die Echo nulli libentius vnquam responsura sono: coeamus, ait. Nach dieser Art hat man ganze Gedichte verfertigt.

Dic mihi nympha cauis habitans in vallibus Echo
Semicaper Faunus cur ita clamat? — amat.
Quae tamen illa, furit cujus malesanus amore
Divitis an Codri filia Nais? — ais.
Est opulenta quidem, sed turpibus obsita rugis,
Debuit hanc bifrons ducere Janus — anus.
Candida me vero Thaumantias urit amantem
Cujus forma decens & generosa — Rosa &c.

Daß es eine höchst gezwungene Art von Versen ist, wodurch selten durch den Zufall ein guter Gedanke entsteht, ist aus den Beyspielen, die man davon hat, ersichtlich. Wird es in einem Liede angebracht, das vielleicht ein Verliebter in einem Walde singt, so wollen es einige Kunstrichter alsdenn zwar gelten lassen; aber es bleibt allemal gezwungenes Spielwerk. Unsere Deutschen haben auch dieses Possenspiel nicht unversucht gelassen. J. E. Zesen sagt:

Wirst du mich trösten, und sonst keine? — eine
Läßt mich in Angst und Ablaß gehen? laß gehen.
Ja wohl, laß gehen! (22)

Echome, sind die hölzerne oder eiserne Zweck, wo das Ruder dazwischen lieget. (28)

Echometer, ist eben das, dessen schon im zweyten Absatze des Artikels: Chronometer, gedacht worden. Wir finden also nichts weiter nöthig davon zu sagen, als daß man zwey solche Erfindungen, eine von Loulié und eine von Sauveur, in der Abhandlung des letzteren finden kann, die in die Schriften der Academie der Wissenschaften zu Paris 1701. eingerücket worden. (6)

Echt, heißt in der ältesten und ursprünglichen Bedeutung des Wortes soviel, als Gesetz und Recht; wie auch rechtmäßig und gesetzlich; nicht weniger auch ehrlich, unverfälscht. Alle diese Bedeutungen erläutern sich von selbst durch die in den folgenden Artikeln vorkommenden Beyspiele. (15)

Echte, bedeutet im Osnabrückischen eine Genossenschaft, worin ein Fremder, der im Stifte wohnhaft worden ist, sich ausnehmen läßt, damit er nicht als bisterfrey angesehen und dem Herrn des Orts leibeigen werde. Vom Ursprung, Absicht und Eintheilung dieser Echten hat Herr Möser in seinen patriotischen Phantasien Th. 2. S. 186. eine sehr lesenswerthe Abhandlung, auf welche wir hier billig verweisen. (15)

Echtedag, oder Echttag, heißt in Niedersächsischen Rechtsbüchern erstlich überhaupt ein Gerichtstag (dies juridicus). Sodann wird es in der Bedeutung einer gerichtlichen oder gesetzlichen Frist genommen; alsdenn begreift ein Echttag einen Zeitraum von sechs Wochen und drey Tagen. So heißt es z. B. in den Verdenschen Statuten: „also ferne, dat he so balde tho dam Rechte nicht kamene möge, dar mag he umme hebben sinen echten Dag dat is Söß Wecken und drei Doge. (15)

Echteding, bedeutet in den niedersächsischen Rechtsbüchern ein rechtmäßiges öffentliches Gericht, welches jährlich zu gewissen Zeiten, gemeiniglich dreymal im Jahre müßte gehegt werden. In Bayern, Franken und anderen Gegenden von Deutschland, nennt man es Ehaftgericht. s. diesen Artik. In Bremen insonderheit wurde das Gericht des erzbischöflichen Vogts, zu Verfolg und Aufleitung der Häuser mit diesem Namen belegt. In den alten Bremischen Statuten wird dieses Gericht auf folgende drey Tage im Jahre angesetzt: 1) Mahndags na dem hilligen Dage tho Paschen; 2) des negsten Mahndags na St. Michelsdage; und 3) des negsten Mahndags na den twolften. Der Unterschied eines solchen Echterdings von anderen Dingen oder Gerichten, insonderheit von dem Botding (s. diesen Artik.) besteht darin, daß es a) jährlich, b) zu bestimmten Zeiten und c) ohne vorhergehende gerichtliche Ladung gehegt werden müßte.

Ausser dieser, als der gewöhnlichsten Bedeutung des Worts, findet man es auch bisweilen für Plebiscitum gebraucht. s. Grupen in den deutschen Alterthümern Cap. I. §. 4. p. 6. (15)

Echte Frau, heißt in Niedersachsen eine rechtmäßige Frau. (15)

Echte Kinder, sind in Niedersachsen eben das was man sonst ehelich gebohrne Kinder, liberos legitimos nennt. Echt und rechtbaren heißt eben soviel. Dagegen sind unechte Kind nichts anders, als unehrliche oder Hurkinder. (15)

Echteloos, oder Eheloos, ist ein von rechtlos in der Bedeutung verschiedener Ausdruck. Nach der Glosse des Sachsenspiegels wird solches im dreyfachen Sinne genommen: a) der unehrlich gebohren ist; b) der kein ehelich Leben führen oder nicht verheyrathet seyn darf; c) die zwar ehelich gebohren, und eheliche Weiber nehmen, aber die Rechte und den Nutzen der Ehe in Vererbung ihrer Güter auf die aus derselben erzeugten Kinder, und gegenseitigen Beerbung derselben nicht haben. Ueberdem findet man dieses Wort auch gebraucht, wenn jemand seines Vermögens verlustig erklärt wird. In diesem Falle scheint dasselbe von Echt abzustammen, welches Wort bey den alten Sachsen auch die Güter oder das Vermögen bedeutete. In einer alten Bremischen Achtsformel, die man noch vor wenig Jahren gegen einen entwichenen Mörder auszusprechen pflegte, heißt es: „Ik legge ehne echte-loos, rechte-loos, frede-loos, des Konnigs Viend, des Landes Schade.“ d. i. ich erkläre ihn des Eigenthumsrechts und des Schutzes der Gesetze verlustig, ich mache ihn vogelfrey, als einen Feind des Königs und eine Pest des Landes.

Heutzutage wird echtloos und eheloos in Niedersachsen auch von solchen gebraucht, die unverheyrathet leben. (15)

Echten, wird bisweilen statt Aechten gebraucht, und heißt alsdann in die Acht erklären oder verfolgen. In dieser Bedeutung ist auch Echter für Aechter, d. i. ein Geächteter gebraucht. (15)

Echte Not, ist in den alten Niedersächsischen Rechtsbüchern eben das, was sonst Ehehaften (s. diesen Artik.) genannt werden. (15)

Echteschup, heißt in einigen Niedersächsischen Stadtrechten der Ehestand. (15)

Echtig-egen Echtlick-egen, heißt in alten Niedersächsischen Rechtsbüchern ein rechtmäßiger Besitz. (15)

Echtigen, wird im Ostfriesischen Landrecht für Legitimiren oder Ehrlichmachen der unehelichen Kinder gebraucht. (15)

Echt und recht. Dieser Ausdruck hat in der altdeutschen Sprache mancherley zum Theil ganz entgegenstehende Bedeutungen. In der Redensart: Man urthei-

urtheilet im Echt und Recht, bedeutet es soviel, als wenn jemand einer begangenen Missethat wegen seines Lebens, Ehre und Guts von dem Richter verlustig erklärt wird. In diesem Falle scheint Echt aus Acht entstanden zu seyn. Häufig ist Echt aber nichts anders, als das lateinische genuinus oder legitimus. Z. B. echt und recht gebohrne, das ist von freyen Eltern, die in einer wahren und rechtmäßigen Ehe gelebt haben. (15)

Echtwart, Echtwert, Echtword, Achtwort, Echwart oder **Egward**, sind gleichbedeutende in alten Niedersächsischen Landbriefen oft vorkommende Wörter, welche eine jede Nutzungsgerechtigkeit; insonderheit einen Antheil an einer gemeinschaftlichen Gerechtigkeit andeuten. (15)

Eckanker, (Baukunst) werden eiserne oder hölzerne Stangen genennt, welche die Ecke an den Gebäuden nicht nur zusammen, sondern auch das Gebäude selbst mit den Ecken verbinden. Bey dieser Verbindung kommt es darauf an, ob Stein mit Stein, oder Holz mit Holz verbunden werden solle. Bey der Verbindung von Stein mit Stein, geschiehet theils die Verbindung oder Eckankerung mit gewissen Steinen, welche man Eckbinden nennt, theils mit Eisen. Die Verankerung mit Eisen geschiehet bald nach den horizontalen Lagen der Steine, bald nach den Senkelrechten, und bedient man sich im erstern Falle der Eckklammern, im leztern aber der Eckoschlauder, (s. diese Bennungen.)

Geschiehet diese Verbindung von Holz mit Holz, so wird die horizontale Verbindung mit Riegel und Schwellen also gemacht, daß sie bald übereinander gekämmt, bald verschwänzt werden, die senkrechte aber mit Säulen, welche man Eckständer nennt. (18)

Eckband, (Baukunst) ein eisernes Band, welches also gebogen und gekrümmt ist, daß es um das Ecke zweyer verbundener Hölzer oder Bretter gehet. Dessen größte Stärke erhält es am Bruch der Ecke. Die zwey Seiten desselben welche angenagelt werden, nennt man Flügel. (18)

Eckbeere, (botan.) (*Morinda* Linn. *Rojoc* Plum. *Phillyreastrum* Vaillant. Indianische Maulbeere.) Mit diesem Namen wird ein Pflanzengeschlecht belegt welches in die erste Ordnung der fünften Classe (*Pentandria monogynia*) gehört, der gemeinschaftliche rundliche Fruchtboden enthält die stiellosen in eine Kugel vereinigte Blumen. Der Kelch ist fünfzähnig und kaum bemerkbar. Jede Crone bestehet aus einem trichterförmigen Stücke. Ihre Röhre ist walzenrund, die Mündung weit ausgebreitet in fünf platte lanzetförmige Abschnitte gespalten. Die Träger der fünf Staubfäden sind sehr kurz und oben in die Cronröhre befestigt; die Staubbeutel gleichbreit aufrecht, ohngefähr so lang als die Röhre. Der Stempel befindet sich unter dem Fruchtboden, hat einen einfachen Griffel und eine gespaltene etwas dicke Narbe. Auf die Blüthe folgt eine ziemlich eyrunde, eckige, abgestutzte einfächrige Beere, mit zwey Saamenkörnern, welche auf einer Seite platt, auf der andern erhaben sind. Man kennt drey Gattungen dieses Geschlechts:

Citronenblättrige Eckbeere, (*Morinda citrifolia* Linn. *Bancudus latifolia* Rumph. amb. 2. p. 158. t. 99. *Cada pilava* Rheed. *Arbor conifera, Macandou Iavanesium* Bont.) Dieser ansehnliche Baum wächst in Ostindien, hat Blätter wie der Citronenbaum und einzelne Blumenstiele.

Doldenförmige Eckbeere, (*Morinda umbellata* Linn. *Bancudus angustifolia* Rumph. amb. 3. p. 157. t. 98.) Sie wächst auch in Indien, und hat einen aufrechten Stamm, lanzetförmig eyrunde Blätter, und gedrängte Blumenstiele.

Royoc Eckbeere, (*Morinda Royoc* Linn. *Royoc humifusum, fructu cupressino* Plum. spec. 11 tab. 26. *Periclymenum americanum, e cujus radice fit atramentum*. Pluk. alm. 287 t. 212 f. 4.) Sie wächst in Südamerika wild, und hat einen auf der Erde liegenden Stamm. (9)

Eckbinder, (Baukunst) ein Stein, welcher in einem Mauerwerke die Ecke mit dem übrigen Gemäuer verbindet. Dergleichen Steine müssen mehr lang denn breit und dick seyn, damit sie wohl übereinander greifen; gemeiniglich verhält sich ihre Breite oder Dicke zur Länge wie 2 zu 3 oder noch besser wie 1 zu 2. Die Dicke oder Breite des Steins kommt jedesmal über dessen Länge, und so Schichtenweis abwechselnd zu liegen. Wenn die Mauern sehr hoch oder die Ecke nicht sonderlich dick gemacht werden können, wie bey Gebäuden und Kirchenthürmen oft geschiehet, da werden die Bindsteine oft noch aufeinander verdoppelt, verklammert und verankert. (18)

Eckbrettung, (Baukunst) ein Kunstwort der Bauleute, welche darunter eine Forme, Model und dergleichen verstehen, darnach die Zimmerleute die schräge Ecksäulen, Eckständer, Eckbalken und dergleichen zimmern und richten, die Steinhauer aber die Quader hauen können, welche dann aus einem Stück Brett geschnitten wird. Die Vorschriften, wie diese Eckbrettungen zu machen, sind nicht alle gleich deutlich, gleich gut, und kurz — die Zimmermeister, welchen es zu Verfertigung derselben an gründlicher geometrischer Einsicht fehlte, haben dieses ganz empirisch bisher behandelt, und oft gar vor besondere Handwerksgeheimnisse gehalten, inzwischen ist jedoch mit ein wenig Geometrie hier leicht fortzukommen. Es giebt Eckbrettungen zu regulairen und zu irregulairen Winkeln. Erstere begreifen die Ecke von Gebäuden deren Grundgestalt ein Vieleck ist. Zum Beyspiel ein Fünf- Sechs- Siebeneck und dergleichen, leztere alle ein- und auswärts laufende Winkel, sie seyn spitz oder stumpf. Der Hochfürstl. Hohenlohe Neuensteinische Hofzimmermeister Schillinger zu Oehringen hat nach geometrischen Constructionen solche in seiner Zimmerbaukunst gelehrt, auch Anno 1745 in der Homanischen Officin eine besondere Carte darzu stechen lassen. Er zeigt darin die Constructionen zu einem Achteck mit stumpfen Ecken, zum Neuneck, Achteck, Viereck, Fünfeck, Sechseck, Siebeneck, zu Dachschwellen und Dachpfetten. (18)

Ecke, (Baukunst) heißt eigentlich nichts anders als ein Winkel, wo sich zwey schiefe Linien gegeneinander neigen, und in einem Punkt zusammen laufen. Man kann aber entweder das innere, und also den eigentlichen Winkel, oder aber die äussere Schärfe und Spitze, und zwar theils jede krumme Kante, oder insonderheit auch die spitzigen Ecken verstehen, so diese zwey Linien mit ihrem Punkt, darinne sie zusammen laufen, machen. Und in diesem Verstand kommt es in Handwerkssachen sehr oft von den Producten vor, um theils dieselben recht genau, ein- oder vielfach nach Erforderniß, und vermittelst des Winkelmaases zu machen, wie insonderheit die Zimmerleute, Tischler, Maurer, Bildhauer rc. wissen und verstehen, ja die Lehre von Winkeln und Ecken wohl inne haben müssen, theils aber die Ecken zu zieren und einzufassen,

theils andere Figuren, so die Körper beschreiben, mit Ecken, Zacken, Ranken ꝛc. welches nichts als Ecken seyn, auszuzieren und angenehm zu machen. Denn das Gesicht liebt nicht allemal eine gleich fortgehende, sondern auch in gewisser Symetrie eine mit Ecken, Erhöhungen und Vertiefungen ausgezierte Fläche, wie an dem Rande der Spitzen, Bänder, Kleider, Gemählde, Rahmen, Häusern ꝛc. zu sehen. Ja, da die Ecken auch von dergleichen Flächen der Körper hervorragen, und also gleichsam zum Anlauf, Anstoß, und zur Beschädigung andern Dingen viel eher ausgesetzet sind, so werden auch in Handwerkssachen und Arbeiten vielerley Waaren gemacht, die nichts als Verwahrungen und Befestigungen der Ecken sind. Also hat man besonders Eckanker, Eckbänder, Ecksteine, Eckhäuser, Eckschuhe, Eckschäfte, Ecköfen, Eckcamine, Eckständer, Ecksäulen, Eckpfeiler, Eckforste, Eckfelder, Eckzierden und dergleichen. (18)

Ecke, (Wasserbau) ein Auswurf in den Strohm, der sich gegen Krümmen über, an dem jenseitigen Ufer ansetzet, nennt der Wasserbaumeister eine Ecke, auch wohl eine Zunge. Wenn sich der Auswurf gegen der Krümme über als ein rund oder spitz hinausgehendes Watt, dessen Figur und Länge sich hauptsächlich nach dem Winkel der gegenüber befindlichen Krümme, und nach dem bis auf den Auswurf zurückgehenden Wiederstrohm a richtet, ansetzet *) so nennt man ihn eine Zunge, wiewohl er, der Gestalt nach, besser eine Ecke genennet werden könnte. Hingegen wenn sich der Sand unterhalb dem Ausfalle so anwirft, daß er gleichsam eine Platte b formiret, die mit dem einen Ende am Ufer anschliesset; so hat es den Namen einer Ecke, aber mehr die Gestalt einer Zunge. Wie Zungen von dem in eine Bucht gepreßten Strohm auch abgesondert werden, zeigt die Erfahrung überall. Dies kommt theils von kleinen Ausflüssen her, welche den Strohm dahin lenken, theils daher, daß bey der ersten Ebbe und Fluth, wann diese noch über alle Platten gehen, das Wasser in der Richtung darüber fällt, zumal wann eine vorhergehende getheilte Direction es mit dahin weiset, da es sich denn so lange einen Lauf macht, bis die stärkere Direction des niedrigen Wassers den Strohm vorbey weiset.

Die Ecken sind, von der andern Seite betrachtet, auch als Zungen gegen einer Bucht über anzusehen, und von einer Zunge, die durch einen Strohm vom Ufer ganz getrennt ist, sind sie der Lage nach nicht viel unterschieden, auch entstehen sie aus einerley Ursachen, mit dieser, nur daß der Strohm nicht so sehr dadurch gestauet wird, weil er weiter davor hinaus fallen kann. Es muß auch keine doppelte Richtung den Strohm darüber weisen können. Daher kommt es, daß das oberste Ende mit dem Ufer zusammen hängen, und trocken laufen kann. Hauptsächlich unterscheiden sie sich also durch die Lage, daß sie nicht sowohl gegen die Enge einer gegenüber befindlichen Krümme, sondern auch weiter oberhalb bey dem räumlichen ausgetrettenen Strohm sich unterhalb desselben ansetzen.

Der Abbruch bey Ecken kann noch geschehen sowohl von der Ebbe als von der Fluth; von der Ebbe, daß, wenn solche sich zuletzt zu weit hinaus erstreckt, und der erste Ebbestrohm zu stark davor aufgestauet wird, dessen Ueberstuz, an dem dahinten liegenden obersten Ufer eine Abschalung verursachen könne; welches der einzige Fall ist, in welchem solches, ohne daß der Grundstrohm die verhältnißmässige Stärke dazu hat, erfolget. Aber deswegen ist ein solcher Abbruch auch von keiner um sich greifenden oder eindringenden Beschaffenheit, denn so bald die Ueberstürzung aufhöret, ist hinter der Ecke Stauwasser, und die obere Stürzung kann auch, so lange sie währet, keinen Grundstrohm von Belang verursachen.

Von der Fluth kann es sich ferner zutragen, daß, wenn dabey die Ecke sich immer weiter vom Ufer abgiebet, und der Wasserstand dahinter groß wird, der sich zwischen dem Ufer und der Ecke als ein Keil hineinpreßt und dann insonderheit über die Niedrigkeit der Ecke am Ufer stark in die Richte fallende Fluthstrohm nicht allein ein Loch durchreisset, sondern auch, weil er von der unterwärts weit vom Ufer entfernten und sich diesem immer nähernden Ecke, als in einem Trichter, ans Ufer gepresset wird, daß das durchgerissene Loch mit einer schmalen tiefen Krümme in das Ufer hinein bricht, welches dann gleichfalls der einzige Fall ist, darin der Fluthstrohm allein einen Grundbruch verursachen kann. (18)

*) s. Tafel Wasserbau, Fig. 23.

Eckel, s. Ekel.

Eckelcur, s. Ekelcur.

Eckenhalm, (botan.) (*Eriocaulon* Linn.) s. Kugelbinse.

Eckerich, bedeutet ursprünglich die Früchte, welche die Eichen- und Buchbäume tragen. Bisweilen wird es aber auch für das Eichellesungsrecht oder jus glandis legendae gebraucht. (15)

Eckfeld, (Baukunst) s. Feld.

Eckfenster, (Baukunst) s. Fenster.

Eckforst, (Baukunst) s. Forst.

Eckhaus, (Baukunst) s. Gebäude.

Eckholzheimer Erde, *Terra Eckholzamiensis*, ist eine Erde die man bey Eckholsheim in dem Elsaß gräbt. Schöpflin gedenket derselben in seiner *Alsatia illustrata*, sagt aber von ihr weiter nichts, als daß es eine buntfarbige Erde, wie ein Marmor sey. Verschiedene Gelehrte sind auf den Einfall gerathen, ob nicht diese Erde einerley mit der Sächsischen Wundererde, *Terra miraculosa Saxoniae* sey? welches ich zwar nicht leugnen will, es läßt sich aber darüber nichts entscheidendes sagen, bis man beyde zusammenhalten und nach äussern und inneren Kennzeichen vergleichen kann. (10)

Eckhorn, (Conchyl.) das wellenförmige Rinckhorn, die wellenförmige Fischreusse mit braunen oder schwärzlichen Queerstreifen. Chemnitz *Buccinum undosum*. Linn. XII. p. 1203. Gen. 323 sp. 472. *Buccinum testa ovata striis transversis elevatis glabris, ventre obtuse quinquangulari, labro intus striato.* Lister *Hist. Conchyl.* tab. 938. fig. 33. Rumph amb. Raritätenk. tab. 29 fig. O. Argenville Conchyl. tab. 9 fig. N. Klein *Method.* tab. 3 fig. 61. Seba *Thesaur.* Tom. III. tab. 52 fig. 26. Knorr Vergn. Th. II. tab. 14 fig. 4. 5. Martini Conchyl. tab. 122 fig. 1126. 1127 tab. 123 fig. 1145. 1146. a. eine Trompete welche etwa die Grösse von 2 Zoll erreicht. Ihr Bau ist eyförmig, auf den Windungen herab laufen stumpfe Ecken, derer Linne fünf angiebt, die man auch an den mehrsten also findet, man findet aber auch Beyspiele mit sechs und wohl mehr Ecken. Diese Ecken siehet man an der ersten Windung am deutlichsten, die in den folgenden der sechs Windungen fast gar nicht beobachtet werden können. Ueber alle Windungen, die sich in eine ziemlich scharfe Spitze endigen, laufen erhöhete Queerstreifen

in einer etwas wellenförmigen Richtung, und zwischen ihnen sind Furchen. Linne zehlet auf der ersten Windung derselben 14, es können aber auch mehr und weniger seyn. Die Farbe der Queerstreifen ist bey manchen schwarz, bey andern röthlich, und die Zwischenfarbe ist allemal heller. Die Mundöfnung ist oval, aber lang, die äussere Lippe ist dicke, die inwendig fein gezahnt und weiß gestreift ist. Nach Herrn Spenglers Beobachtung ist bey ganz frischen Exemplaren die Einfassung der Mündung carneolfärbig. Ostindien, die Küste Guinea, und die Strase Malacka reichen uns diese Conchyliengattung. (10)

Eckofen, (Baukunst) s. Ofen.

Eckpfeiler, Säule u. dgl. sehe man unter den Hauptworten: Pfeiler, Säule, u. dgl.

Eckrasen, heissen in der ausübenden Kriegsbaukunst die grossen nach der Form des Eckes ausgestochenen Rasen, womit man die Böschungen der Eckwerke an den Ecken besetzet. Ihre Spitze wird etwas abgerundet, weil sie sonst bald vor sich selbst abfallen, und mehreres mit sich nehmen würde. (6)

Eckschliessung, wird bey dem Exerciren die äusserste Mannschaft auf den Flügeln genennt, welche die Glieder und Reihen beschliesset. Wenn bey der Formirung des Bataillon-Quarré am Ende die Zusammenfügung geschiehet, giebt man ihr zuweilen auch diesen Namen. (6)

Eckstempel der Buchbinder, s. Stempel.

Ecktelline, (Conchyl.) (die eckigte Tellmuschel, *Tellina angulata* Linn. XII. p. 1116. *Gen.* 305. sp. 47. *Tellina testa subovata, striis transversis recurvis, antice angulata, dentibus lateralibus nullis.*) Selbst nach Linne ist die Ecktelline, der *Tellinae virgatae* (s. Sonnenstrahl, ceylonischer) ähnlich, nur daß sie weniger eyförmig, dabey ganz weiß ist, einen mehr auswärts gebogenen Winkel und vorzüglich keine Seitenzähne hat. Es ist eine eyförmige schneeweisse Tellmuschel, ohne Farbe, ohne Strahlen; über die Schaale hinweg laufen gekrümmte Queerstreifen. Die vordere Seite beyder Schaalen ist in einen Winkel eingebogen, der sich mehr auswärts als nach innen zu neigt. Man findet an ihr keine Seitenzähne. Sie gehört noch immer unter die Seltenheiten, die man in den wenigsten Cabinetten findet, kann aber keine Spielart von dem ceylonischen Sonnenstrahl seyn, wie verschiedene Schriftsteller vorgeben, denn der Bau von beyden ist gar zu verschieden; aber auch das Beyspiel, das Herr von Born *Mus. Caes. Vindob.* p. 30 tab. 2 fig. 5 dafür ausgiebt, kann es nicht seyn, weil es nach Linne fast gar nichts an sich hat, als den Mangel der Seitenzähne, welche an mehreren Tellinen fehlen, so wie auch Lister *Hist. Conchyl.* tab. 394 fig. 241 worauf sich Born beruft, nicht hieher gehört. (10)

Eckzahn, s. Zähne.

Eclactisma, (medic.) heißt das Zappeln und Tretten mit den Beinen, ein Symptom des Schmerzes und des Reizes der Nerven bey Kindern. (9)

Eclampsie, ist eine hitzige convulsivische Krankheit, bey der die Sinne während dem Anfall verlohren gehen. Man hat sie in dem Jahr 1595 in Westphalen, und besonders um die Gegend von Cöln häufig bemerkt; und die Ursache davon der übeln Beschaffenheit der Nahrungsmittel zugeschrieben. Sie wurde übrigens durch Purgier- und krampfstillende Mittel, nicht weniger durch gewürzhafte Aufschläge auf die leidenden Theile behandelt. (5)

Eclectiker, so nennt man eine Philosophensekte, deren Hauptbemühung dahin gieng, Pythagoras, Plato und Aristoteles miteinander zu vereinbaren, und aus ihnen ein harmonisches System zu errichten. Die Sekte entstand nach Christi Geburt, gewiß im dritten Jahrhunderte, wo nicht noch eher, wie gleich weiter erhellen wird. Um diese Zeit hatten fast alle übrigen Sekten ihr Ansehen verlohren, nur wenige und zerstreute Anhänger erhielten sich von manchen, und selbst diese wurden wenig geachtet. Plato herrschte vorzüglich; und zwar in Alexandria am meisten, als woselbst sein System, versetzt mit Pythagorischen Lehren, denen man jedoch allen eine diesem günstige Deutung gegeben hatte, sowohl durch innere Beschaffenheit, als auch durch Vorurtheil des Alterthums, die Oberhand erhielt. Durch innere Beschaffenheiten; denn Platos hinreissende Beredsamkeit lockte auch Unerfahrne an; seine Dichtungen und intellektuellen Visionen reizten die freyern Köpfe Egyptens; sein Hang zu Göttererscheinungen und seine einnehmenden Beschreibungen der Intellektual- und Götterwelten bezauberten den Visionnair; seine strenge und in allem Pomp der Redekunst auftretende Tugend, entzückte die unter des Despotismus Last seufzenden und der verdorbenen Welt entsagenden; sein Scharfsinn endlich und bündiges Raisonnement nahm den Ernstdenkenden ein; kurz Plato war der Mann, der sich in solch ein Zeitalter, und solche Menschen am besten schickte. Durch Vorurtheil des Alterthums; denn schon frühe hatte man an Plato den Pythagoras erklärt, und eben dadurch den Platonischen Lehren Ansehen eines hohen noch dazu allgemein verehrten und fast göttlich geglaubten Ansehens zu verschaffen gewußt. Doch hatte neben ihm durch trockene Bündigkeiten und in möglichst wenige Worte gepreßten Tiefsinn Aristoteles über den Verstand noch solche Herrschaft, daß man ihn ganz verwerfen, alle seine Lehren verlassen, sich unmöglich in Sinn kommen lassen konnte. In der That war nach der Lage des menschlichen Verstandes keine andere Auswahl in der spekulativen Philosophie möglich. Alle übrigen Systeme waren schon von der Vernunft höheren Strahle gestürzt, alle zu leicht und unbefriedigend, seit Plato, und vornemlich Aristoteles, durch tiefere Untersuchung der abstraktesten Begriffe, theils bessere Grundsätze aufgestellt, theils auch der herrschenden Unzulänglichkeit aufgedeckt hatten. Wer der Begriffe Entwickelung und Zusammenhang in der Geschichte nur einigermassen vor Augen hat, wird dies leicht einsehen. Andere bitten wir zu glauben, weil die Deduktion zu weitläuftig werden dürfte. Weder beyde diese Philosophen also, noch auch einer konnte gänzlich verworfen werden; was blieb übrig, als Vereinigung? Ein ganz neues System aufzustellen war nicht sicher, weil es wahrscheinlich nicht Anhänger genug würde gefunden haben; jedem schien dieser Friede zwischen den beyden größten Philosophen beyder Bewunderer und Anhänger anlocken zu müssen. Vielleicht auch hatte dieses Plans Urheber selbst nicht in sich Recht genug aus den Materialien der beyden ein eigenes, und durch Hinzusetzung wichtiger Stücke, neues Gebäude aufführen zu können. Er unternahm also, was vorher schon bey andern Systemen einige gethan hatten, die Vereinigung. Dennoch ist diese Sekte nicht als blosse Nachbeterin der beyden Philosophen zu betrachten, sie hat ihre eigenen Erfindungen, ihre eigenen nicht kleinen Verdienste, um wahre Philosophie, und Erhöhung

der Vernunft. In der Grundlage indessen, und den Haupttheilen ist das Gebäude platonisch, so jedoch, daß Platos Sätze merklich erweitert sind.

Der Sekte Urheber war Patamo aus Alexandria. Von seinem Zeitalter handeln nur ein Paar, und noch dazu nicht ganz unverdorbene Stellen, was Wunder also, daß die Gelehrten in der Auslegung nicht haben einig werden können? Einige wollen, er habe zu Augusts Zeiten, andere in den des Alexander Severus gelebt, von welchem letzteres auch darum mehr Wahrscheinlichkeit hat, weil von der Eclectischen Sekte vor dieser Zeit in keinem Schriftsteller eine Spur vorkommt. Von seinen Lebensumständen wissen wir weiter nichts.

Auch von seinen Lehren nur etwas weniges, noch dazu sehr unbestimmtes, und nicht hinlänglich charakteristisches; wie sich aus folgenden leicht abnehmen läßt. Es giebt ein zweyfaches Criterium des wahren eins als Seelenvergnügen, und eins, als Regel und Richtschnur. Ersteres ist Verstand und Vernunft; letzteres eine ganz gewisse Vorstellung; das heißt wohl, eine solche Vorstellung deren Richtigkeit an sich einleuchtend, und keinem Zweifel ausgesetzt ist. Deutlicher soll beydes wohl so viel sagen, die Vernunft bedient sich solcher gewissen Vorstellungen, um durch sie in verwickeltern Fällen, das Wahre vom Falschen zu unterscheiden. Hierin liegt nichts neues; die einleuchtende Vorstellung hatten schon die Stoiker und den Verstand Plato zum Richter der Wahrheit angenommen. Aber die Verbindung in ihrer genauen Bestimmung und Ausführung konnte Neuheit haben, weil dadurch, was in beyder Systemen zu einseitig ist, konnte ergänzt werden. Inwiefern ihr solches Verdienst zukam, läßt sich von uns nicht entscheiden; nur wahrscheinlich noch, daß hiedurch Plato und die Stoiker sollten versöhnt werden.

In der Naturlehre behauptete Potamo, es gäbe zwey Grundwesen, ein thätiges und ein leidendes; und der natürliche Körper hätte zweyerley Beschaffenheiten, Qualitäten und den Ort; denn bey ihnen alle früge man, woraus sie entstünden, wer sie gemacht hätte, wie sie beschaffen, und wo sie befindlich wären. Hier sieht man noch weniger neues und eignes; erstren Satz behaupten unter den Alten sehr viele; und letzterer ist sehr vieldeutig, und schief ausgedrückt, daß man nicht weiß, ob der Ort hier als etwas mit den Körpern zugleich entstehendes, etwas relatives, und blos imaginaires; oder als den Körpern inhaerent, als Subject der Körper gleichsam, nach Platos Ideen, als Materie soll betrachtet werden.

In der Sittenlehre war sein Satz: der Zweck, oder das höchste Gut, sey ein vollkommen tugendhaftes Leben, doch nicht ohne Güte des Körpers, und äussern, sofern sie nemlich mit der Tugend sich vertragen. Auch dies, so trocken gesetzt, besagt nichts neues, noch eignes: Plato und Aristoteles hatten ja auch die äussern Gaben, und die des Körpers nicht ausgeschlossen. Auch ist hierin noch nichts von der Eclectiker nachherigen Unterscheidungslehren enthalten. Hätte ein aufgeklärterer als der Zusammenstoppler aus Laërte, aus Potamos Lehren ausgezogen, oder wäre uns sein eigner Commentar über Platos Timäus erhalten worden: so würden wir etwas befriedigenders wissen. Hiernach zu urtheilen, sind die Hauptlehrsätze hernach erst aufgekommen, hat die Sekte in sich zu wenig substantielles gehabt, als daß sie hätte glänzend seyn können; daher sie wahrscheinlich mit Potamo wieder erlosch.

Mehr Glück hatte Ammonius aus Alexandria, mit dem Beynamen Saccas. Er lebte gegen das Ende des andern und im Anfange des dritten Jahrhunderts, und war höchst wahrscheinlich in der christlichen Religion unterrichtet. Mit dem Eifer für Philosophie verlohr sich bey ihm der für die Religion, und man weiß nicht genau, aus welchen Ursachen, er trat als Philosoph zum Heidenthum über. Hieraus leitet man manches in seinen Lehren ab; er habe aus Haß gegen die Religion ihr nachher zu schaden gesucht; der heidnischen Religion eine reizendere Gestalt, und neue Verstärkung gegeben; den Christen manche Lehren entwendet, sie in sein System übertragen, und dadurch ein das Christenthum stürzendes System entwerfen wollen. Dies desto besser zu bewerkstelligen, suchte er nicht nur alle Religionen, sondern auch die vornehmsten philosophischen Sekten zu vereinigen. Unter den Platonikern und Aristotelikern auch andern Sekten war damals zu Alexandria der Streit so hitzig, daß man auch der Lehrer Schriften verfälschte, um sie einander noch widersprechender zu machen. Ammonius übernahm die Vermittelung, schnitt ab, verwarf und veränderte, bis er Platos und Aristoteles Einigkeit zeigen konnte. Anders freylich ist Vereinigung zwischen Männern, so sehr an Denkungsart und Grundsätzen verschieden, nicht möglich. Unter seine hiedurch zu Stande gebrachten Lehren gehörten wahrscheinlich auch die von Gott, und dessen Personen, der Welt, und deren Ursprung, der Seele, dem Ursprunge des Uebels, den Dämonen und dergleichen. Ueber eben diese Punkte zankten damals die Christen am heftigsten, und eben daraus waren ihre verschiedene Sekten entsprungen; aus eben diesen Fächern nahmen die Christen ihre stärksten Waffen gegen die heidnischen Philosophen. Dem allem abzuhelfen ersann Ammonius ein System, welches solchen Angriffen nicht ausgesetzt war, und solche Blössen nicht gäbe; kurz, welches auf gemeinschaftliche Grundsätze aller Partheyen gebaut, und auf allgemeinen Beyfall angelegt war. Den erhielt er auch in solchem Grade, daß er durch besondere göttliche Eingebung erleuchtet geglaubt wurde; wozu noch besondere Reize, es sey nun im Vortrage, oder der Materie selbst müssen gekommen seyn; Plotin zog ihn allen übrigen Philosophen vor. Das von ihm affektirte Geheimniß in manchen Lehren mag dazu nicht wenig beygetragen haben, denn das Geheime scheint immer grösser als das Bekannte. Ammonius hat nichts geschrieben, von seinen Lehren wissen wir anders nichts, als durch die Systeme der Schüler. Also läßt sich auch nicht ausmachen, worin seine Philosophie eigentlich bestand, was dazu die Nachfolger gesetzt, oder darin verändert haben. Auch giebt uns kein Alter auch nur ein summarisches Gemählde seiner Lehren. Ammonius starb nach Christi Geburt ohngefähr 343. etwas über achtzig Jahr alt.

Hier klagt billig der Geschichtforscher der Philosophie über Mangel an Nachrichten, nicht blos was Ammonius Lebensumstände betreffen, sondern hauptsächlich in Ansehung der Lehren. Wenn die Emanationstheorie der Spekulationen über die Abstammungen der Gottheiten, und wo sie ihren Anfang genommen haben, kann fast nur durch Muthmassungen ausgemacht werden. Dieser hier vorgetragenen Meynung zufolge, und sie ist die gewöhnlichste, wäre es erst im Anfange des dritten Jahrhunderts geschehen. Damit

ist schwer zu vereinigen, daß schon vor dieser Zeit, bey den Kirchenvätern und unter den Christen die Gnostiker eingerissen waren; Leute, welche eben diese Emanation zu ihrer Hauptlehre machten. Schwer zu vereinigen, daß schon vorher die Cabbalisten eine zwar anders bestimmte, aber doch nicht weniger wahre Emanationstheorie vortrügen. Von dieser weiß unter Griechenlands Philosophen keiner etwas; auf den Zoroaster und die Perser berufte man sich gemeiniglich, weil spätere Schriftsteller, Gnostiker besonders, auch Eclectiker mit unter, um der Theorie Alterthum und Ansehen zu verschaffen, sie daher entstehen lassen. Alte und gültige Zeugnisse dafür fehlen uns, solche nemlich, die auf die Emanation bestimmt führen. Auch scheint die Lehre für Zoroasters rohes Zeitalter, und jede nicht schon in ziemlichen Grade aufgeklärte Nation zu fein, und zu intellectuell zu seyn, obgleich sie bey Gnostikern und Cabbalisten ziemlich sinnlich vorgetragen wird. An sichern Nachrichten von einem höhern Alter der Emanation fehlt es gänzlich; wie also wenn daraus glaublich würde, sie sey erst um die Zeit von Christi Geburt entstanden? Entstanden wahrscheinlich in Aegypten, habe sich ohne Aufsehen zu machen fortgepflanzt, sey endlich nachdem sie in verschiedenen Zweigen und Sekten erst sichbar wurde, bemerkt worden, wie gewöhnlich erst entstehende Dinge nicht pflegen beobachtet zu werden. Sie entstand vermuthlich aus der Platonischen Schule, welches zu zeigen unten bequemere Gelegenheit sich finden wird. Plato nemlich wurde in Aegypten von Gelehrten aller Nationen, Juden, Aegyptern, und Christen gelesen, von jedem nach seiner Art ausgelegt, und so mußte bey schon mehr verfeinerten Begriffen die sinnlichere Cosmogonie verworfen, und an deren Statt eine intellektuellere gesetzt werden.

Unter Ammonius Schülern zeichnen sich vornehmlich aus; Longin, Herennius, Origenes, und Plotin. Dionysius Longin, zuweilen heißt er auch Cassius, wurde von Cornelius Fronto, Plutarchs Enkel, ein Rhetor zu Emesa, als Schwestersohn zum Erben eingesetzt. Nur soviel ist von seiner Herkunft gewiß, seine Nation, und ganze Herkunft kennt man nicht. In seiner Jugend war er mit den Eltern viel umhergereist, hatte in Rom, Athen und Alexandria die berühmtesten Beredsamkeitslehrer, auch Philosophen gehört. Unter letztern waren Euclides, Demokrit und Proclin, berühmte Schriftsteller, und Ammonius und Origenes, die nur mündlich unterrichteten. Auch Philosophen anderer Sekten, Stoiker vornemlich und Peripatetiker, besuchte er; doch zog er Plato, wie ihn Ammonius erklärte allen vor, so sehr, daß er ihm zu Ehren ein jährliches Fest feyerte. Ueber die Ideen und Gerechtigkeit hatte er einiges, nicht mehr vorhandenes geschrieben; allein sein Ansehen in der Kritik, und die schönen Wissenschaften überwog dennoch das philosophische. Endlich erwählte er das Hofleben, bey der unglücklichen Zenobia, welche, da sie auch ihn unter ihren Rathgebern genannt hatte, dadurch veranlaßte, daß ihr Besieger Aurelian ihm das Todesurtheil sprach. Er gab nach Ch. G. 273. mit philosophischer Standhaftigkeit sein Leben auf.

Vom Herennius ist weiter nichts bekannt, als daß er Ammonius System gut gefaßt habe. Origenes muß von dem Kirchenlehrer sorgfältig unterschieden werden: dieser war nie ein Christ. Er hat ein paar jetzt verlohrne Werke geschrieben. Den grossen Ruhm hat Plotin: so daß durch ihn alle Vorgänger verdunkelt werden. In den noch vorhandenen Schriften der Sekte, so oft von ältern Mitgliedern die Rede ist, kommen weder Potamo, noch Ammonius vor; Plotin wird überall als Vater, und Gründer der Schule genennt. Ob dies etwa auch mit darum, weil diese zum Theil nichts, zum Theil nichts erhebliches geschrieben hatten? Doch auch Sokrates hatte ja nichts geschrieben; ich vermuthe also wohl vornemlich darum, weil er dem Systeme erst die feste Einrichtung, durch manche tiefe und neue Untersuchung gegeben hat. Daher auch von dessen Leben noch die ausführlichste Nachricht vorhanden ist, worin indessen alle Zeugen auf den einzigen Porphyr sich reduciren. Dieser aber, aus Prahlerey, oder übertriebenem Eifer für seine Lehrer, oder um der christlichen Religion Abbruch zu thun; vielleicht auch aus allen Ursachen zusammen, entblödet sich nicht manches offenbahr falsche ihm anzudichten. Sein Vaterland selbst nannte Plotin ungern, nicht weil es ihn schändete, sondern weil er aus Eifer fürs System sich schämete, durch einen Fehler seiner Seele in diese Welt getreten zu seyn. Doch weiß man daß es die Stadt Lycopolis, ungewiß, welche von den zweyen gleiches Namens, in Aegypten war. Er wurde gebohren nach Christi Geburt 205. Auch von seiner Jugend pflegte er nicht gern zu reden, daher man weiter davon nichts weiß, als daß er im zwanzigsten Jahre zur Philosophie starke Neigung empfand. Zu Alexandria gieng er in allen Philosophenschulen herum, sich einen Führer zu suchen, welchen er, durch alle andere nicht befriedigt, endlich an Ammonius fand. Was ihn hier so sehr reizte, weiß man nicht; ob Harmonie der Denkungsart (denn als Aegypter mußte Plotin wohl an theologischen schwärmerischen und auf Wunder ausgehenden Lehren am meisten Gefallen finden) oder Ehrsucht, in der noch neuen und nicht sehr bekannten Sekte vorzüglich zu glänzen: läßt sich nicht bestimmen. Genug er hörte Ammonius ganzer neun Jahre mit größtem Fleisse. Nach dessen Tode entschloß er sich von den Persern und Indern noch tiefere Weisheit zu lernen, theils weil Pythagoras nach damaligen Glauben daher die seinige bekommen, theils auch weil sein Lehrer diese vorzüglich empfohlen hatte; vielleicht auch wohl eben hiedurch sich mehr Ansehen, und der Schule grössern Glanz zu verschaffen. Mit des Kaisers Gordian Armee gieng also Plotin nach Ch. G. 243. im 39ten Jahre auf diese Reise; allein nach dessen Niederlage in Mesopotamien, floh auch er, und rettete sich mit Mühe nach Antiochia. Es läßt sich daher leicht erachten, daß ihn die Reise in seiner Hauptabsicht nicht viel weiter gebracht habe; mithin im System Ideen dieser Völker nicht werden zu suchen seyn. Im vierzigsten Jahre kam er unter Philipps Regierung nach Rom. Hier hielt er noch seines Systems Hauptsätze, nach Ammonius Beyspiel geheim; welches Geheimniß aber nicht lange dauerte. Herennius nemlich, sein ehemaliger Mitschüler zuerst, und hernach Origenes, auch Mitschüler, nach ihm, fiengen an die Geheimnisse zu offenbahren, und nun hielt sich auch Plotin zum Stillschweigen nicht länger verpflichtet. Doch erstreckte sich dies nur auf das Reden, denn schreiben wollte er noch nicht. Endlich wurde auch dies gehoben, der Schüler Zufluß nemlich, welche ihn um mancherley befragten, und manches unrecht verstanden, verursachte eine allgemeine Verwirrung; welcher abzuhelfen Plotin sich entschloß Ammonius geheime

Lehren aufzuzeichnen. Er schrieb zuerst über einzelne vorkommende Fragen, hernach über einzelne ganze Materien; auch diese Aufsätze bekamen nur die ausgesuchtesten Schüler. Um Ordnung und System bekümmerte sich Plotin nicht, sogar daß er den Büchern nicht einmal einen Titel vorsetzte, welche daher von seinen Schülern sehr verschieden angesetzt wurden. Es waren 54 philosophische Bücher, von nicht grosser Ausdehnung, wie man an den noch vorhandenen sieht, entstanden. Aber sehr unförmlich zum Theil entstanden, denn er selbst bekümmerte sich nicht um Rechtschreibung, Deutlichschreibung, ja nicht einmal um Schreiben im eigentlichen Verstande. Unter dem Schreiben sprach er mit Freunden oft von ganz andern Sachen, überlas das Geschriebene nie, fuhr ohne nachzusehen fort, wo er aufgehört zu haben glaubte, bekümmerte sich überhaupt nicht darin verstanden, oder mit Vergnügen gelesen zu werden. Dem abzuhelfen bestellte er Porphyr, der durch Gelehrsamkeit, schöne Wissenschaften, auch Kritik sich auszeichnete, die Schriften durchzusehen und zu bessern; welches auch dieser sorgfältigst ausgerichtet zu haben versichert. Allein dennoch sind in Plotins Schriften solche Sprünge, Mängel an Zusammenhang, Deutlichkeit, auch grammatischer Richtigkeit, daß wohl Porphyr nicht alle Wunden zu heilen scheint fähig gewesen zu seyn; obgleich manche noch die Folgezeit mag geschlagen haben. In neuern Zeiten haben die Schriften seit Ficin keine Herausgeber, vielweniger einen kritischen Freund gefunden, dessen sie so sehr bedürftig waren. Vermuthlich weil die Kritiker zu wenig Philosophen, und die Philosophen zu wenig Kritiker sind. In Rom erwarb sich Plotin grossen Ruhm. Ihn hörten nicht blos Bürger, auch Senatoren, auch Frauenzimmer; ja auch der Kaiser Galien und dessen Gemahlin Salonia schätzten ihn ungemein, so daß Plotin es wagte den Kaiser um eine lange zerstörte Stadt in Campanien zu bitten. Diese wollte er, nachdem sie der Kaiser hatte wieder aufbauen lassen, mit seinen Schülern bewohnen, daselbst eine platonische Republik wirklich machen, und eine Philosophenstadt errichten. Auch gab ihm Galien die Stadt, hätten nicht andere, nicht so philosophisch denkende ihm widerrathen. Seine Sparsamkeit, Enthaltsamkeit, der Eifer womit er allen ihm anhangenden, worin er konnte, Dienste erzeigte, erwarben ihm allgemeines Lob. Aber der Enthusiasmus, womit er von Freuden eines künftigen Lebens, vom Anschauen der Gottheit, vom Umgange mit höhern Geistern sprach; die anschauende Heiligkeit, womit er sich von aller thierischer Nahrung enthielt; das Vorurtheil von Pythagorischer hiedurch erneueter Weisheit, schaffte ihm enthusiastische, in allem folgsame Schüler. Seine Gesundheit war nicht die festeste, und wurde durch eigene Nachlässigkeit noch schwächer. Obgleich er selbst die Arzneykunst verstand, war er doch so weit entfernt eigner Arzt zu seyn, daß er vorsetzlich kein Mittel nahm, weil er seinen Körper zu wenig der Mühe des Heilens werth achtete, und je eher je lieber, von dieser Last befreyet, zu der Quelle aus welcher die Seele geflossen war, zurückzukehren wünschte. Daher er denn auch endlich die Bräune bekam, wozu sich Geschwüre an allen Orten gesellten, die ihm endlich eine Fäulniß an ganzen Körper zuzogen. Seine Freunde verliessen ihn, und man brachte ihn nach Campanien auf eines seiner verstorbenen Schüler Landgüter, wo er bey Annäherung des Todes sagte: jetzt sterbe ich, was in uns göttlich ist, mit dem göttlichen Wesen im All zu vereinen, und so den Geist aufgab; im 66ten Jahre nach Ch. G. 270.

Dies natürliche Menschenleben erhebt Porphyr, dem Geiste des Zeitalters gemäß, durch folgende Zusätze zum göttlichen. Plotin hatte sich durch alle hergebrachte Grade zum Anschauen Gottes vorbereitet, und der erschien ihm denn auch, wie ihn die Schule beschreibt, nicht aber die reinere Vernunft denkt. Er citirte Dämonen aller Art, auch seinen eigenen Schutzgeist, welcher nicht von niedriger Ordnung war, sondern ein ätherischer Gott der höhern Gattung; ja er rühmte sich, die Götter müßten zu ihm, nicht er zu den Göttern kommen. Ja als ihn ein Mitschüler, ein Selbsthaupt zu werden, bezaubern wollte, kehrte er die Kunst gegen jenen, und machte daß dessen Körper, wie ein Beutel zusammengeschnürt wurde. Anderer ähnlicher Prahlereyen nicht zu gedenken.

Schon Zeitgenossen beschuldigten ihn den Numenius geplündert zu haben und Anhänger fanden nöthig deswegen Bücher zu schreiben, den Unterschied der Lehre zu zeigen. Ein sichtbarer Beweis, daß des Systems Grundpfeiler aus Plato, vermischt mit späten Zusätzen, genommen sind. Zu bedauren indeß, daß diese Mittelstufen der Schriften des Numenius selbst und andern, sich verlohren haben. Dennoch ist gewiß daß Plotin selbst unter die grossen Geister gehört, welche die Vernunft um mehr als einen Schritt in Erkenntniß der Wahrheit weiter gebracht haben. Seine Schwärmerey, Hang zu Wunderthaten, und seine Visionen verdienen freylich Tadel, welcher aber theils auf das Zeitalter selbst fällt, wo alles Wunder wollte, Wunder sah und hörte, und der gewöhnliche Naturlauf, dem zu sehr verdorbenen Menschensinne anekelte. Gewöhnlich tadelt man ihn nur, und tadelt ihn mit bitterer Strenge: allein dieser Tadel entspringt aus Unwillen über die durch diese Sekte der christlichen Religion zugefügten Nachtheile, darin daß einige sie offenbahr angriffen, andere ihre Wunder und Lehren dem Christenthume an die Seite setzten, oder gar vorzogen; alle endlich auf Verderbung christlicher Glaubenslehre grossen Einfluß hatten. Was ersteres betrift: scheint es etwas hart Philosophen, so lange sie nach eigener Ueberzeugung, und ohne Nebenabsichten handeln, zum Tadel zu machen, daß sie nicht ein oder das andere Religionssystem angenommen haben. Natürlich ist, daß jeder für Erhaltung einer als mehr von ihm erkannten Lehre sorgt: natürlich also auch daß die Eclectiker, die ihnen vorzüglich entgegen arbeitenden Christen von sich abzuhalten, auch durch Gebrauch des Vergeltungsrechtes, ihnen Abbruch zu thun suchten. Wunder erdichten, daher auch Christi Wunder dem Pythagoras, Apollonius, und andern andichten, ist freylich unehrliche, unphilosophische Betrügerey, und von dieser Seite sind diese Philosophen nicht Tadel frey. Allein auch Kirchenlehrer erlaubten sich ja wohl eine piam fraudem, warum soll dies denn den Philosophen, welche ihrer Meynung nach, eben eine so gute Sache vertheidigten, sogar hoch angerechnet werden? Was letzteres betrift: so wäre noch die Frage, ob frühere Mischung aristotelischer Philosophie mit der Dogmatik nicht noch mehr Unheil gestiftet hätte? Ob Vermischung mit jedem andern System so unschädlich war? Ob nicht sehr nahe Verwandschaft in manchen Punkten nothwendig dahin führt? Augustin wenigstens ward eben durch Lesung eclectischer Schriften auch des verworfenen Plotins, aus einem Manichäer ein Rechtgläubiger; und er gesteht

aufrichtig nirgends so viel Hauptsätze der christlichen Lehre angetroffen zu haben. Freylich sollte sie dennoch nicht mit dieser Philosophie vermischt seyn, die christliche Dogmatik; allein so vieler Jahrhunderte Erfahrung scheint fast zu beweisen, daß Dogmatik ohne alle Philosophie nicht leicht möglich ist.

Da Plotins Schriften noch vorhanden, die allen vorigen verlohren sind: so läßt sich jetzt ein Abriß des eclectischen Systems entwerfen. Ungewiß bleibt darin freylich, zum grossen Mißbehage des Geschichtforschers, was Plotin geändert oder hinzugesetzt, was von Ammonius empfangen hat. Ungewiß auch die historische Abstammung der Hauptsätze selbst. Indessen wird sich einiges nachweisen, und dadurch der Stamm der Lehren bis zu Plato verfolgen lassen. Was unter Plotins Lehren zur Logik gerechnet wird, ist genauer besehen, nichts als Methaphysik, und noch dazu im ganzen Plotin die allerdunkelste, und verworrenste Metaphysik. In der praktischen Philosophie ist von Plotinischen Schriften, ob er gleich deren hinterlassen, nichts übrig geblieben.

Wie schon gesagt, liebte Plotin im Schreiben Ordnung und System nicht. Daher, obgleich schon Aristoteles allgemeine Philosophie zu sondern angefangen hatte, und er ihrer nicht entübrigt seyn konnte; er dennoch die Grundsätze derselben nicht sonderte, vielmehr alles gemischt vorträgt. Etwas weniges indeß, läßt sich, nach Bestimmung des Zwecks der Philosophie überhaupt, absondern. Diese ist ihm Anschauung der Gottheit, dieser müssen wir suchen ähnlich zu werden; denn hier ist Wohnsitz des Uebels. In dieser Anschauung verliehrt die Seele alle übrige Ideen ausser der des angeschauten, diese füllt sie mit unaussprechlichem Glücke, weil auch der angeschaute in Unveränderlichkeit selig ist. Man erblickt nichts als das herrlichste Licht, weil in Gott nichts als Licht ist. Dieser Zustand heißt Ekstase, auch Vereinfachung; denn alle Seelenkräfte müssen concentrirt, und gleich der der Gottheit aufs vollkommenste eins werden. Diese Seligkeit zu erlangen dient die spekulative Philosophie, etwas ungewöhnlich von Plotin Dialektik genannt. Der Philosoph nemlich ist von Natur zum Aufsteigen geflügelt, und bedarf nur einer Anweisung, welche ihm spekulative Sätze geben. Dazu dient die Kunst zu definieren, zu bestimmen was jedes ist, worin es mit andern übereinkommt, oder von ihnen sich unterscheidet, wie mancherley wahre Wesen es giebt, welches die höchsten Geschlechter sind, und wie sie von einander abfliessen. Dadurch wird alles intellektuelle aufgelößt in ein Princip, dadurch wird Wahrheit vom Irrthum, Raisonnement vom Sophism geschieden. Darnach beschreibt auch Plotin die Tugenden, und theilt sie in Classen je nachdem sie dies Anschauen befördern und blos vorbereiten, die Hindernisse wegräumen, oder zur Sache selbst leiten.

Dies ist nichts als ein wenig weiter getriebener, und mit noch mehr andern Figuren versetzter Platonismus. Plato sagte die ewigen Ideen sind aller Wahrheit Urquell, und diese Ideen sind Gottes, diese muß man suchen anzuschauen. Plotin setzt dafür die Gottheit selbst; wiewohl auch Plato schon vom Anschauen der Gottheit, obgleich nur im Vorbeygehen gesprochen hatte. Auch hatte schon Plato hierin eben die Seeligkeit gefunden; nur die Methode, oder Leiter dazu nicht beschrieben und angesetzt; und die Ekstase nicht mit so reizenden, und genauen Farben gemahlt. Welche denn auch hier, dem aufmerksamen Beobachter, als Ueberspannung der Phantasie und Denkkraft erscheint, wodurch ungewöhnliche Bilder entstehen, und wozu Philosophen von tiefen Nachdenken und einer besondern Körperbeschaffenheit, der Geschichte nach, besonders geneigt sind.

Aller Spekulation, aller Wahrheit Grundsatz ist; alles fließt aus einem Princip, es sey so entgegengesetzt, so widerstreitend es wolle. Alle Thiere nemlich, auch die feindseligsten, sind doch Thiere; alles was nicht Thier ist, gehört zu einem Geschlechte, von da steigt man hinauf zu dem was existirt, endlich zu dem was allen Daseyn giebt. Umgekehrt kann man auch von diesem eins, durch Division wieder zu den besondern Geschlechtern herabsteigen. — In der Logik, und Claßifikation der Begriffe vollkommen richtig; aber von da auf alles ohne Unterschied, auch Substanzen, zu voreilig, und unüberlegt angewandt. Hierin sieht man indeß schon die Quelle des Hauptsystems, wie sich unten mehr entwickeln wird. Auch dies war schon zum Theil Platos Gedanke; er nemlich versuchte schon aus einem alles herzuleiten. War auch schon Pythagoras Gedanke, wofern anders spätern Schriftstellern, die aber hier wohl ihre Systeme haben ein Compliment machen wollen, zu trauen ist.

Dies einzige Princip ist das Ens, das Existirende, nicht blos so scheinende; dies heißt, was in allen seinen Theilen durchgehends existirt, welches sich in keinem Stücke vom Seyn entfernt. Daher auch vollkommen existirt, keines andern bedarf, Ursache alles scheinbaren Seyns ist, das, was es seyn kann, wirklich ist; ohne Vermögen, weil diese Mängel des Seyns bezeichnen; das folglich sich stets gleich, mit allen möglichen Eigenschaften auf einmal ausgerüstet und unveränderlich ist. Daß das Wesen ewig ist, ergiebt sein Begriff. Man setze, es werde seyn, was es noch nicht ist, so fehlt ihm etwas; so ist es nicht mehr was jetzt, also ist es auch nicht wahrhaft, nicht nothwendig. Seine Ewigkeit also ist ohne alle Succeßion. Weil es aber auch, wie unten erhellen wird, Leben besitzt: so folgt daß sein Leben ohne Succeßion ist. Daher die etwas dunkle Definition daß Ewigkeit vom höchsten Wesen gebraucht, im Gegensatze der Weltewigkeit ein ganzes, zugleich seyendes Leben, vollständig, und ohne von einander entfernte Punkte des Daseyns ist. — Mit Vergnügen bemerkt man hier einige vorher nicht gebrauchte, auch unter uns noch gewöhnliche Schlüsse über Gottes Natur. Mit Mißvergnügen aber, daß die Grundlage aus unbestimmter, willkührlich angenommener Idee des existirenden besteht. Im transcendenten Sinne ist das Ens oder Ding unstreitig höchstes Geschlecht, aber eben darum die Substanz dessen Gattung. Hier wird Ding, Ens, und Substanz, dazu auch noch vollkommenste Substanz mit einander verwechselt, und in eins gemischt. Letzterer Begriff vom existirenden ist aus Plato; der Satz daß das Ens höchstes Geschlecht ist, von den Stoikern, welchen auch Aristoteles beypflichtete, obgleich nicht mit ganz dürren Worten.

Ewigkeit ist diesem Princip, oder Urwesen wesentlich, kein Accidens in ihm, weil ein solches veränderlich ist. So schloß auch schon Aristoteles.

Dies Princip näher kennen zu lernen wird es nöthig seyn durch Betrachtung der Welt hinaufzusteigen. Das Universum ist ein lebendes, von einer einzigen gemeinschaftlichen Seele durchdrungenes Wesen; lehrte Plotin gleich Plato, Aristoteles, und mehrerern Vorgängern. Dessen Ewigkeit, glaubt er, er-

helle daher, daß aus ihm nichts ausfließt, mithin es keiner Abnahme fähig ist; (das Feuer nemlich, als höchstes Element, alles umgebend, kann weder höher steigen, noch etwas durchlassen.) daß der Himmel, und damit auch die darin enthaltene Welt von einer Seele in seiner Form erhalten wird, welche alle aus Gott entsprossen, alles unauflöslich zusammenzuhalten hinlänglich Kraft hat; daß die Welt keinen Anfang hat, also ihre Einrichtung nicht gewaltsam, sondern natürlich ist, mithin durch eben die Natur auch immer dauert. Entstanden nemlich ist die Welt nicht, weil ohne Seele sich keine Materie denken läßt. Materie und Form nemlich sind in der Natur nicht kennbar, und wo Form ist, muß auch Materie seyn, ohne Seele aber ist keine Form. Welt also, und ihr Urheber sind wesentlich verknüpfte Wesen, mithin mit ihrem Urheber der Welt von gleicher Ewigkeit.

Von grossem Gewicht sind diese Gründe, als auf lauter Modehypothesen gebaut, nicht; auch nicht durchaus neu, da schon Aristoteles sie meistentheils gebraucht hatte. Von diesem ist auch die ganze Lehre eigentlich erborgt, obgleich lange vor Plotin; denn schon Crantor lehrte dasselbe, und nach ihm mehrere. Diese alle, wie auch Plotin, suchen aus aller Macht auch Plato für sich auszulegen, obgleich Platos deutliche Worte, und seines Systems Natur dagegen streiten.

Durch die Seele wird die Welt im Kreise bewegt, doch nur der materielle Theil, und dies aus folgenden Gründen: ohne Bewegung ist nicht möglich daß etwas beseelt sey, weil Bewegung der Seele wesentlich ist. Von Natur bewegt sich der Körper in gerader Linie, aber da er, als von der Seele umgeben, nicht weiter kann, so muß hieraus kreisförmige Bewegung werden. Und zu dem sucht auch der Körper die Seele zu erreichen, die Seele hingegen sich überall mitzutheilen. Ruhte die Seele: so würde ihrer, der Körper vollkommen theilhaftig werden, folglich muß sie suchen ihn stets thätig zu erhalten, daß er sie überall, doch nirgends ganz, finde. Die Seele aber bewegt sich im Kreise, weil sie, nach dem ersten Princip, dem Guten, trachtend, sich um dies bewegt. Dies größtentheils dem Aristoteles abgeborgt.

Diese Seele durchdringt alles, ist überall in allen Körpern; giebt überall, auch der Sonne, Leben; ist Ursache aller Bewegung, und dadurch auch aller Form. Hier nähert sich Plotin den Stoikern.

Daß es Materie giebt erhellt leicht, wenn man erwägt, daß die Elemente sich in einander verwandeln, und bey dieser Verwandlung ein bleibendes Subjekt seyn muß, damit nicht etwas Nichts, oder aus Nichts werde. Dies gemeinschaftliche Subjekt aller Körper, bey aller Verwandlung fortdaurend, ist die Materie. Gerade so schloß auch Aristoteles, dachte auch Aristoteles von seiner Materie; schloß auch Plato, dachte aber die Materie nicht völlig so deutlich als sein Schüler. Plotin folgert mit den Stagiriten, daß die Materie ohne alle Qualitäten seyn muß, weil sie sonst nicht allgemeines Subjekt seyn könnte. Also hat sie weder Leichtheit noch Schwere; weder Wärme noch Kälte; weder Dichtigkeit noch Dünnheit. Also hat sie auch keine Quantität, weil Quantität Figur mit sich führt, und Figur als Qualität ausgeschlossen ist. Noch immer Aristotelisch; die Figur und Ausdehnung wagte doch Plato nicht auszuschliessen, er nahm vielmehr in der Materie gewisse ursprüngliche Theilchen, obgleich nicht vollkommen Atomen an.

Hieraus folgt ziemlich sichtbar, daß sie gar nicht ist; weil sie von allen Prädicaten, die den ausser uns angeschauten Wesen zukommen, gar keins hat. Vielleicht fühlte dies Plotin, daher er ihr doch einige beziehende Eigenschaft zu lassen, sie unkörperlich nennt. Der Körper nemlich entsteht erst aus ihr, mit Beziehung eines andern Wesens, daher sie nicht körperlich seyn kann. Also ist sie nichts wahrhaft existirendes; theils weil sie von allen wahren Wesen keins, theils auch weil von allen Formen keine ist, welche doch nur wahre Massen sind. Hierauf führte die Aristotelische, nur vom Aristoteles selbst nicht bis dahin verfolgte Spekulation. An sich ist dadurch die Materie undenkbar; etwas widersprechendes: die Eclectiker suchten das zu bedenken, und sagten sie ist nur etwas scheinbares; etwas der Finsterniß ähnliches, welche daher entsteht, daß man nichts sieht; eben so den Verstande den Begriff der Materie, wenn er nichts denkt, nach Wegnehmung aller Form. Zwar hatte schon Plato hier präludirt, indem er sie zu den nicht wahrhaft existierenden Wesen steter Veränderung wegen rechnet. Allein so ganz in wahres Nichts, nur scheinbares Etwas, hatte er sie doch nicht verwandelt. Die Cabbalisten und Anhänger orientalischer Philosophie bedienen sich von der Materie ähnlicher Ausdrücke; dennoch folgt nicht, daß es von ihnen zu den Eclectikern übergegangen sey. Aus Plato und Aristoteles, vermittelst eines geringen Zusatzes von eignen Nachdenken läßt sich alles erklären. Und dann ist noch die Frage, ob nicht diese es aus Plato, und seinen jüngern Nachfolgern entlehnt haben?

Als ein so veränderliches Wesen kann die Materie aller Körper werden, und als ein so geringes, ist sie dennoch ewig und unvergänglich. Es läßt sich nemlich nicht denken, worin sie durch den Untergang sich verwandeln, und daß sie aus Nichts entstanden seyn sollte. Hier hätte doch Plotin besser gethan, seine Führer ganz zu verlassen, und da er die Materie so heruntergesetzt hatte, ihr Daseyn ausdrücklich zuleugnen. Auch ist diese Stelle im System die schwächste, voller Widersprüche, weil unvereinbare Sätze sollten verknüpft werden. Man höre gleich folgendes: als wandelbares Wesen kann die Materie nicht ewig seyn, weil was nicht stets ist, dem Untergange unterworfen ist. Plotin antwortete sie ist auch in der That unveränderlich: denn durch alle Abwechselung der Form leidet sie nichts, die Formen sind in ihr; ohne sie zu verändern, wie Figuren aller Art nach einander im Wachse, ohne an diesen Wesen das geringste zu ändern; oder Bilder allerley im Spiegel. — Wachs bleibt freylich Wachs bey allen mancherley Abänderungen von Figuren; aber es leidet doch bey deren Abwechselung; und es ist unmöglich sich diese zu denken ohne daß die Materie selbst leide. Materie bleibt sie freylich; aber denn mußte auch Plotin durch einen Schlag eines Gegners nichts leiden, weil er noch Plotin bleibt. Dies also sind nur künstliche Spiele mit Worten, die die Sache lassen wo sie ist. Diese Gleichnisse helfen ihm denn auch der Materie Formung zu erläutern, denn durch deutliche Begriffe sie vorzuzeigen war nicht möglich. Ein ihm gewöhnlicher Kunstgriff, so oft ihn die Grundsätze auf Dinge führen, welche dem gesunden Verstande gerade zu widersprechen, stehen ihm einige halbähnliche Gleichnisse zu Gebot, wodurch denn freylich der Verstand um nichts gebessert, aber doch vors erste zum Schweigen durch verworrene Bilder der Phantasie gebracht wird. Der Spiegel verändert sich durch die darin

darin erscheinenden Bilder nicht, und nimmt sie doch auf; gerade so verhält sich zu den Qualitaten die Materie; so ist der Spiegel welcher sie darstellt, nur darin von dieser verschieden, daß, so bald die Qualitäten weg sind, sie selbst nicht mehr wahrgenommen werden kann. — Ueber der Materie eigentliche Natur ist hierin noch keine Belehrung. Soviel scheint indessen durch, Materie wird als Subjekt im allgemeinen metaphysischen Sinn genommen; an sich ist solches nicht denkbar, nur durch die Prädikate, und Beschaffenheiten wird es dies. Eine Idee die schon Aristoteles hatte, nur nicht so deutlich entwickelte, und auf physische Gegenstände, mit gutem Grunde, so ausführlich anwandte. **Subject** nemlich im allgemeinen, ist nichts substantielles, und Materie soll doch dies seyn, kann ohne dies nicht gedacht werden. Hier ist also die im Systeme oft vorkommende Verwechselung allgemeiner metaphysischer Begriffe, mit eingeschränkteren physischen, und der auch in andern diesen ähnlichen Systemen enthaltene Sprung aus den **transcendenten** in das nicht transcendente, sichtbar

Die Qualitäten also sind Thätigkeiten, so die Weise um Thätigkeit einer Kraft weiß zu machen; doch nicht Thätigkeiten der Materie, sondern eines andern. Was Plotin weiter hierüber sagt, läßt sich, aus mehreren der oben angegebenen Ursachen nicht aufs helle bringen. Wahrscheinlich rechnet er, nach Ocellus aus **Lukanien**, die Qualitäten zu den Thätigkeiten, und Kräften der Gottheit, welche nur in der Materie gelegentlich erscheinen, ohne ihr eigen zu seyn. Durch die Form erhält auch die Materie Ausdehnung und Quantität: so, wenn Materie in eines Menschen Gestalt übergeht, theilt die Form ihr zugleich die dazu gehörige Ausdehnung mit. — So lehrte auch Aristoteles. — Aus Materie und Form werden Körper; lezter ist nichts als Idee, als Substanz im denkenden Wesen, und dessen Thätigkeit. — Nach Plato — also giebt es drey Arten Substanzen Form, Materie, und was aus beyden wird, Substanz nemlich überhaupt ist was nicht in einem andern Subjecte ist, noch von einem Subjecte prädicirt wird — Nach Aristoteles — Eine solche ist eigentlich die Kraft; denn wegen Nichtswürdigkeit kann die Materie durchaus nicht thätig seyn, folglich muß blos die Form alle Kraft enthalten. Ein bekanntlich von Leibnitzens Schule glänzend gemachter Satz deren in der Folge mehrere bey Plotin vorkommen werden; denn in manchen Grundideen dachten beyde Philosophen einstimmig, welches auch Leibnitz selbst nicht leugnete. Auch Aristoteles war von dieser Behauptung dadurch nicht fern, daß er die Form mehr für Substanz als die Materie, und in der Form alle Qualität und Kraft begriffen, hielt.

Obgleich überall die Weltseele sich befindet; so lebt darinne doch der Körper als Körper nicht. Aller Körper nemlich ist theilbar; denn theilbar ist, von dessen Theilen keiner, weder mit einem andern Theile, noch dem Ganzen einerley ist, dessen Theil kleiner ist als das Ganze; wie untheilbar, was keinen Raum erfüllt, unausgedehnt ist. Nun aber haben alle Theile des ausgedehnten, jeder seinen eigenen Ort, und einer kann nicht zugleich an mehreren seyn, also ist alles ausgedehnte, sinnliche, theilbar. Daher auch leblos. Denn entweder ist das Leben nur in einem, oder in einigen, oder in allen Theilen; oder es entspringt aus der Zusammensetzung. Wenn in einem, oder einigen untheilbaren Theilen: so ist es nicht in ihm so fern er zusammengesetzt, das heißt Körper ist. Also auch nicht in allen Theilen. Auch nicht in der Zusammensetzung; weil Zusammensetzung des Leblosen nichts Lebendes giebt. Zudem lehrt auch Erfahrung, daß in keinem Elemente von Natur Leben wohnt, daher kann es auch nicht in dem zusammengesezten Körper seyn. Dieser Beweis ist scharfsinnig und neu; obgleich wegen nicht anreichender Auseinandersetzung einiger Hauptsätze, noch nicht mit genugsamer Kraft ausgerüstet.

Tiefer steigt Plotin in Betrachtung einzelner Körper nicht herab, zweifels ohne, weil ihm die Körper zu gemeiner Untersuchung zu verächtlich waren; also zum andern Haupttheile der Welt, ihre Seele. Deren Substanz ist Licht, wie er nach Plato und Aristoteles, ohne weitern Beweis annimmt, auch ohne zu unterscheiden, ob sichtbares irrdisches, oder unsichtbares intellectuelles Licht dadurch gemeint sey, in der Folge indeß erklart er sich für lezteres. Daß sie mit den höhern Kräften, Verstand und Vernunft ausgerüstet seyn muß, lehrt die Sache selbst; ob aber auch mit der niedern Einbildungskraft, Gedächtniß, Empfindungsvermögen, ist eine andere Frage. Plotin verneint sie; weil der Weltseele, als Regiererin einer ganzen Welt, und über die unsrigen erhaben, solche Unvollkommenheiten nicht zukommen könne, welchen er mit wenigen scharfsinnigen, zum Theil neuen Gründen unterstüzt.

Alle Seelen sind in der That eine, aus einer entsprungen, folglich ist der Weltseele Wesen und Quelle aller besondern. Daß Beybehaltung dieses alten Lehrsatzes, auf Theile und Theilbarkeit in der Weltseele führt, fühlt Plotin; darum sucht er auf künstlichere Abwege dem auszuweichen. Zwischen den vielen Seelen, sagt er, ist wesentliche Verknüpfung, so daß, wo ein Theil auch das Ganze, und wo das Ganze ist, auch alle Theile zugleich sind. Grade wo eine Wissenschaft im Ganzen ganz, und auch in jedem ihrer Theile ganz ist, denn ein Meister in derselben kann aus jedem gegebenen Satze alle vorhergehende soviel als folgende ableiten. — Ob er bey diesen Subtilitäten noch einen wirklichen Begriff behalten habe, läßt sich sehr zweifeln, und wenigstens ist schwerlich einer darin entdeckbar. Ihn verleitete, daß in intellectuellen Gegenständen das Ganze manchmal in den Theilen zu seyn scheint, weil es durch einen des Ganzen kundigen Verstand daraus kann hergeleitet werden. Indessen ist es schon Verdienst genug, diese Schwierigkeiten zuerst gefühlt zu haben. Eben so fühlte auch er, daß hieraus folgt, alle Menschen müssen im Grunde ein Mensch seyn, einerley Empfindungen und Begriffe haben, welches er durch ähnliche Spitzfindigkeit abzuwenden sucht.

Wie aus der Weltseele alle besondere Seelen: so fließt aus ihr auch die Materie. Will nemlich eine Seele aus der intellectuellen **Region** hervortreten: so muß sie einen Platz haben; und ein solcher ist der Körper; daher muß sie beym Austritte einen Körper zeugen. Sie wird nemlich im Ausgehen ihren Schatten gewahr, welcher wie Finsterniß am Ende eines grossen Feuers entsteht, diesen ergreift und formirt sie zu ihrer Wohnung. Gegen Vorwurf des Widerspruchs rettet er sich damit, daß Ausfluß aus der Seele nicht succeßiv zu nehmen, mithin hiedurch der Materie Ewigkeit nicht aufgehoben sey — Das abentheuerlich Subtile dieser Sätze fühlt sich; Platz und Schatten sind doch ganz wesentlich verschiedene Dinge, dürfen daher nicht vermischt werden. So auch Platz und Finsterniß. Allein über des Raums Natur hatte man noch

nicht tief genug nachgedacht, daher wird **Paradoxologie** und unerklärbare Dunkelheit unvermeidlich. So viel läßt sich indeß hieraus, und dem eben gesagten zusammen buchstabiren: Materie ist an sich **Privation**, nichts durch sich bestehendes, nur besonderer Seelen Daseyn begleitendes. Trennt sich eine Seele von ihrer allgemeinen Quelle: so muß sie ihren eigenen Schein, ihren eigenen Platz haben, auch eine gewisse Grenze des Scheins und Schattens. Diesen Schatten um sie ausgebreitet, von ihr nach Gefallen geformt, ist der Körper. Dadurch erklärte man allenfalls, wie Materie aus den geistigen und intellectuellen entspringen, ihm nicht so ganz entgegengesetzt seye, nicht aber, wie sie ausgedehnt, solide, theilbar und und für sich bestehend scheinen kann. Wie ältere Weltweisen das geistige **materialisiret**: so spiritualisiert hingegen er die Materie; zwischen beyden äussersten dürfe wohl am Ende die Wahrheit in der Mitte stehen.

Nach solchen Grundsätzen entsteht nun des Körpers Form, gleich ihm selbst aus bloßer Betrachtung oder Vorstellung der Seele. Plotin läßt sie so reden: alles entstehende ist Object meiner Vorstellung, meine Vorstellung erzeugt sich einen Gegenstand, wie **Mathematiker** durch Betrachtung Figuren entwerfen. Der Dinge Form oder Wesen ist nemlich nichts als etwas Intellectuelles oder Gedachtes. — Sonderbar daß doch unsere Seele mit allen ihren Betrachtungen an ihres Körpers Form nichts ändern kann!

Aus den Leben und Beseelt-Seyn der Welt, leitet Plotin aller Begebenheiten gemeinen Zusammenhang her; dadurch nemlich, daß alle von einer Seele abhänge; und (welches freylich mehr Gewicht hat) daß ohne Ursache nichts geschieht. Hieraus entspringt Behauptung eines **Factum**; ob aber, und in wiefern hie Nothwendigkeit und Zufälligkeit, besonders in menschlichen Handlungen, vorkommt, bestimmt er nicht, ungeachtet die Stoiker scharfsinnig vorgearbeitet hatten. Mit Plato folgert er hieraus, daß die Welt gut, untadelhaft, fehlerlos ist; doch auf ganz verschiedene Art. Die Weltseele, und durch sie alles Materielle, ist Ausfluß aus Gott, jedoch nicht freywilliger, absichtbar; sondern in Gottes Wesen nothwendig gegründeter. Als absichtbar hat sie daher auch in deren Rücksicht keine Fehler; als nothwendiger Ausfluß von Gottes Kraft ist sie ferner der Gottheit aufs möglichste ähnlich. Also wahres Uebel ist nicht in der Welt blos scheinbares. Dieses Scheins Entstehung zu erklären raffte Plotin, was er fand, zusammen, und läßt von den Stoikern vornemlich sich gute Dienste leisten. — Man sieht, dies ist ganz von Platos Theorie abweichend; and mehr Aristotelischen Sätzen von Regierung der Welt, und Gottes Verbindung mit ihr, sich nähernd. In Ansehung des Uebels in der Welt hat Plotin hiedurch ansehnliche Vortheile, indem nun die Schuld nicht mehr dem Mangel an Güte beygemessen werden kann. Nachtheile aber, indem nun aus der Welt Unvollkommenheiten auf Unvollkommenheiten der göttlichen Natur; auf des Ausflusses Nothwendigkeit, auf Mangel aller Güte, und Versehung, geschlossen werden kann. Und so dörfte wohl am Ende das Altplatonische System, das Uebergewicht bekommen, besonders, wenn die Schwierigkeit des Uebels sonst könne gehoben werden.

Den allgemeinen Zusammenhang in der Welt leitet Plotin auf Zauberey und **Astrologie**, als welche hieraus herzuführen er sich äusserst, jedoch fühlbar vergebliche Mühe giebt. Die Gestirne nemlich sind Buchstaben im Himmel geschrieben, zur Bezeichnung des sich auf Erden ereignenden; die zwar die Begebenheiten nicht bewirken, aber doch, indem sie etwas anders verrichten, zugleich anzeigen. Wie man nemlich aus einem Gliede eines Thieres, den Augen z. B. seine Gesinnung und Sitten u. s. w. lesen kann: so kann dies auch aus einigen Theilen der Welt geschehen; weil auch sie ein einiges lebendes Wesen ist. Eben die Verbindung macht auch, daß ein Eindruck auf eine Substanz sich weiter verbreitete und **Sympathieen** gefunden werden. Macht daß gleiches sich vom ungleichen trennt, mithin auch **Antipathieen** sind. Daher, daß Liebestränke, gewisse Worte, Figuren u. s. w. unerhörte, nicht natürlich scheinende Wirkungen hervorbringen. Auf diese Art **Astrologie** und Zauberey zu erklären, wären doch die Vorgänger noch nicht gekommen; Scharfsinn kann man ihr nicht absprechen, ob man gleich bedauern muß, daß die Mode in Meynungen und der Geist des Jahrhunderts, einen Philosophen von nicht gemeinem Geiste bey so strohernen, höchstens Möglichkeit bey weitem nicht Wirklichkeit, erklärenden Beweise, Beruhigung schaffen konnten.

Als Ausflüsse der immateriellen Weltseele werden auch die besondern Seelen immateriell seyn müssen. Diese des Systems Hauptstütze sucht Plotin durch mehrere sehr scharfsinnige, größtentheils neue Beweise, festzustellen. Er schließt so: unsere Seele ist durch den ganzen Körper ausgebreitet, weil in ihm überall empfindend. Der Körper aber nimmt ab und zu, also muß es auch die Seele. Zunehmen durch Seelen kann sie nicht, weil eine aus mehreren zusammengesetzte Seele ungereimt ist. Durch Körper auch nicht, weil das Leblose nicht belebt, mit dem vorigen übereinstimmend, an dessen Kenntnissen theilnehmend werden kann. Also kann die Seele nicht zusammengesetzt, sie muß einfach, und daher auch unkörperlich seyn. — Mit besserm Glücke hat man diesen Schluß in neuern Zeiten auf das Gehirn angewandt. — Ferner; nichts kann empfinden, als was im strengsten Verstande eins, das heißt, ohne alle Theile ist. Denn was empfinden soll, muß den ganzen Eindruck des Gegenstandes aufnehmen, überall dasselbe seyn. Hat es mehrere Theile, und deren jeder Empfindung für sich: so weiß einer nichts von des andern Empfindung; oder es entstehen soviel Empfindungen, als das empfindende Theile hat; oder endlich derselbe Eindruck wird in den mehreren Theilen vervielfacht. — Dieser Grund, mehr geschärft, ist noch jezt einer der stärksten; von Plotin findet man ihn nirgends. — Zudem; ist Empfindung im Körper: so kann sie nicht anders, als wie durch Eindruck des Siegels auf Wachs geschehen. Nun lasse man, was den Eindruck empfängt, Blut oder Luft, überhaupt etwas feuchtes seyn: so bleibt der Eindruck nicht, wird vermischt mit andern, mithin wird alles Gedächtniß unmöglich. Man lasse es hart seyn: so kann dasselbe nicht mehrere Eindrücke zugleich aufnehmen; mithin werden nicht stets nur Empfindungen entstehen können, oder die alten Eindrücke verlöschen müssen. — Scharfsinn und Neuheit fehlen auch diesem Beweise nicht, nur was ihn zum Ausschliessen alles andern, als des zu beweisenden, geschickt macht, das ist vollkommene Gründlichkeit. — Auch Empfindung des Schmerzens beweißt dasselbe: ich empfinde Schmerz im Finger, und weiß daß er mein Finger ist. Dies, sagt man, geschieht so: der Lebensgeist im Finger wird schmerzhaft gerührt, und trägt den Eindruck bis zum Size der Seele; hier geschieht die Empfindung. Al-

lein nothwendig müssen so viele Empfindungen entstehen zuerst im Lebensgeiste am Finger, denn in dem in der Hand, denn in dem am Arme u. s. f. Nun empfindet jeder Theil nur seinen Eindruck, folglich wird vom Sitze der Seele, nicht Schmerz des Fingers, sondern des nächst vorhergehenden Theiles wahrgenommen. Also muß das empfindende Wesen überall einerley, überall dasselbe, das ist, kein Körper seyn; denn im Körper ist kein Theil dem andern einerley. — Auch dieser Beweis hat nicht Schließkraft genug. — Endlich Denkkraft ist vom Empfindungsvermögen wesentlich verschieden; nun ist Empfinden etwas durch den Körper Appercipieren, also denken etwas nicht durch ihn begreifen. Folglich kann das denkende Wesen unmöglich Körper seyn. — Unstreitig hat Plotin in diesem Theile der Seelenlehre dadurch, daß er den menschlichen Verstand zuerst auf die Quelle der besten Beweise leitete, ein wahres, nicht zu verkennendes Verdienst.

Einfach also ist die Seele, das ist ohne Theile; aber darin nicht ohne alle Ausdehnung, wo das Rothe weiß, die Kraft auch einfach, und doch im Körper ausgedehnt sind. Ob Plotin dies im Leibnitzischen Sinne nahm? die Worte wenigstens gleichen dem sehr; so wie er auch in Ansehung des Raumes Leibnizisch dachte? läßt sich nicht genau angeben. Etwas ähnliches wenigstens, wenn gleich nicht mit der völligen abstrackten tief gesuchten Bestimmtheit des deutschen Philosophen, muß er gedacht haben. Als unmateriell ist die Seele nichts als eine Form, daher auch unveränderlich, unzerstöhrbar, impossibel; wie auch Aristoteles, vorher Plato, von ihren Formen lehrten. Woraus denn auch er nach Aristoteles hauptsächlich folgert, daß alle sich auf den Körper beziehende Seelenvermögen aus der Organisation entspringen, und dies mit scharfsinnigen, hier zu weitläuftigen Beobachtungen unterstützt.

Dieser Vermögen der Empfindung, körperlichen Begierden u. s. w. Ursprung erklärt er durch ein gewisses Mittelwesen. Zwischen dem Denkens untheilbaren intelligiblen und dem theilbaren körperlichen giebt es ein Mittelwesen zwar theilbar, aber doch nicht an sich gleich dem Körper, sondern durch und in dem Körper. Mit dem Körper nemlich, weil es sich dem Ganzen mittheilt, in allen seinen Theilen wohnt, ohne jedoch weniger Eins zu seyn u. s. w. Schade nur, daß man durch alle die prächtigen Worte nicht um ein Haar besser von dessen Natur belehrt wird! Denkkraft hingegen kommt einer andern, und zwar göttlichen Substanz zu, wovon unten. Hier liegt sichtbar noch die Theorie der meisten Alten, namentlich auch Platos zum Grunde, daß unsre Seele, wegen ihrer verschiedenen Kraft, aus verschiedenartigen Substanzen besteht.

Freyheit eignet freylich Plotin der Seele zu, druckt sich aber im Detail nicht deutlich und bestimmt genug, vornehmlich in Rücksicht auf das Fatum aus; obgleich auch hierin die Stoiker vortreflich vorgearbeitet hatten. Ohne Körper, sagt Plotin, ist die Seele am meisten Herr über sich; im Körper wird sie mehr eingeschränkt; folglich richten ihre Handlungen sich theils nach eigner Willkühr, theils nach unsern Ursachen. Je lasser sie ist, destomehr herrscht sie; je schlechter, lasterhafter, desto weniger. So oft sie nach äussern Eindrücken etwas aus blinder Begierde verrichtet, ist sie nicht frey; wohl aber, so oft sie der Vernunft folgt. Die Vernunft, als reiner göttlicher Natur, kann nicht fehlen, also auch keine moralischen Unordnungen veranlassen; aber die mit ihr vereinigte empfindende und vegetirende Seele, als Sitz aller körperlichen Begierden und Leidenschaften, kann es. Warum aber begehren denn die Seelen einen Körper, diesen Urquell alles Uebels? Ganz rein konnten die Seelen nicht bleiben, weil sie doch vom obersten reinsten Verstande durch etwas unterschieden seyn mußten; sie mußten also die untern Kräfte annehmen. Ferner besitzt jedes Wesen Kraft, gleichsam Saamen, etwas aus sich hervorzubringen; nun aber sind die geringern Kräfte zunächst unter der Denkkraft, diese also müssen sich aus den von ihrem Princip getrennten Seelen entwickeln. — Dies alles ist auf willkührliche Voraussetzung gebaut, auch auf die Hauptschwierigkeiten des Gegenstandes nicht gerichtet. Die Frage war, wie ist bey solchen äussern Einflüssen, bey Verkettungen aller Ursachen und Wirkungen Freyheit möglich? Plotin antwortet, in den reinen Handlungen, oder auf den Körper nicht gerichteten Seele ist Freyheit; wie aber, wenn diese nun gerade die wenigsten wären? oder die Seele, oft Glied der Kette, sich von äussern Einflüssen nicht ganz losmachen könnte?

Aus der Seele Verwandtschaft mit dem göttlichen Wesen folgt ihre Unsterblichkeit unmittelbar, und darauf gründete sie auch schon Plato. Dazu setzt Plotin einen andern, auch schon von Plato gebrauchten, nur anders gewandten Beweis. Wenn Leben wesentlich ist, oder was durch sich lebt, kann das Leben nicht verlieren, weil Leben ihm kein fremder Zusatz ist. Nun aber giebt es solche Wesen; denn alles Leben ist entweder abgeleitet, oder ursprünglich, oder nur einiges. Abgeleitet nemlich, insofern eine Substanz ihr Leben durch eine andere erhält; ursprünglich, insofern sie durch eigenes Wesen lebt. Abgeleitet kann alles Leben nicht seyn, denn das gieng ins Unendliche fort; also muß ursprüngliches Leben existiren. Ein solches Leben hat die Seele; also ist sie unsterblich. — Hier forderte noch die Subsumtion Beweis, und denn ist ja auch die Seele nicht das Leben in abstracto, sondern eine lebende Substanz; mithin nach dem vorhin angenommenen Grundsatze, das Leben der Substanz zufällig. Auf diesem Wege kommt nie ein Beweis zu Stande. — Aus Plato schließt ferner Plotin: unser Wissen ist Erinnerung; also lebt die Seele schon ehe sie in den Körper kam; also ist ihr Leben wesentlich, von ihr unzertrennlich. Endlich, die Seele ist einfach in aller Bedeutung. Einfach, als nicht aus körperlichen Theilen bestehend, daher auch unauflösbar; einfach, als nicht aus Form und Materie bestehend, folglich durchaus unveränderlich. Denn in aller Veränderung und Verwandlung wird von der Materie die Form genommen. Dies ist mehr nach Aristoteles; aber nach schon bemerktem, nicht schliessend. Diese Beweise also, wie überhaupt alle in der alten Welt, von der Seelen Unsterblichkeit sind nicht auf den festesten Gründen gebaut.

Was von Menschenseelen gilt, gilt auch von Thierseelen, weil alle wesentlich einerley, nur durch Grade verschieden sind. Auch die also haben Unsterblichkeit. Die göttliche Gerechtigkeit kann nicht umhin jedem nach seinen Werken zu vergelten; tugendhafte Seelen also, als welche vom Körper nichts mit sich nehmen, bleiben ganz ohne Körper, und werden dahin erhoben wo Gott, und alles unvergängliche wohnet. Nicht ganz reine Seelen hingegen gehen in ein Thier, oder Pflanzenkörper, je nach Aehnlichkeit ihrer herrschenden Nei-

gungen. Denn jedes herrschende Vermögen verrichtet das ihm angewiesene; die sich also den Sinnenlüsten ergeben haben, werden Thiere, die blos vegetirt haben, gehen in Pflanzen u. s. w. Hier folgt Plotin dem Plato, nur daß er von den Behauptungen nun Grund angiebt.

Auch darin folgt er ihm, daß er Dämonen behauptet, ohne jedoch ihr Daseyn im geringsten zu beweisen; wiewohl dies vor ihm andere Platoniker ohngefehr auf die Art gethan hatten, wie noch jetzt das Daseyn reiner Geister hie und da, aus aller Wesen Stufenfolge pflegt gefolgert zu werden. Sie bestehen aus einer intelligiblen Materie, nehmen oft Körper aus Feuer, Licht, an; und sind Gottheiten vom dritten Range. Die höchsten nemlich wohnen in der Intellectualwelt, die mittlere sind empfindbar, und erstrecken sich bis an den Mondkreis, dies sind die Gestirne. Die untersten endlich bewohnen unsre Sinnenwelt, und sind Dämonen. Das übrige dieser Dämonologie beym Plotin, gestehe ich gerne wegen undurchdringlicher Dunkelheit, nicht verstanden zu haben; ausser noch, daß jeder Mensch seinen Schutzgeist hat, den er aber so erklärte, daß man ihn von des Menschen eigner Vernunft nicht unterscheiden kann.

Ueber Gottes Wesen philosophirt Plotin mit am weitläuftigsten, zugleich aber auch, wegen Vermischung mehrerer transcendenten Begriff untereinander, und mit nicht transcendenten am dunkelsten und am wenigsten befriedigend. Daß es ein Princip aller Dinge giebt, wurde schon oben bemerkt. Dies höchste Princip, setzt er hinzu, ist Eins, nicht der Zahl nach blos, sondern im strengsten Verstande, ohne alle Vielheit, mit der höchsten Einfachheit. Wäre nicht etwas, das nicht Vielheit vollkommenste Einheit wäre: so könnte Vielheit nicht seyn. Daher geht auch das Universum zuletzt auf Eins hinaus. In diesem Princip darf auch Mehrheit der Prädicate nicht seyn, weil dadurch die vollkommene Einheit aufgehoben wird; von ihm kann nichts predicirt werden, nicht einmal mehrere Thätigkeiten, oder Kräfte; es ist unaussprechlich, durch keinen Begriff vorstellbar, hat keinen Namen; es empfindet sich selbst nicht, ist sich seiner nicht bewußt, kennt sich selbst nicht. — Wie das auf einer Seite erhaben scheint: so hebt es auf der andern allen Begriff vom höchsten Wesen auf. Plotin mischte hier zwey ganz verschiedene Begriffe untereinander. Er wollte das oberste Wesen sollte höchstens Grund, oder Geschlecht seyn, weil es alle andere unter sich begreifen soll; zugleich aber sollte es auch vollkommenstes, reellestes Wesen seyn. Ersterer ist ein transcendenter Begriff, auf Substanzen so gut als Accidenzen anwendbar; letzterer nur auf Substanz passend; ersterer enthält nichts als den Ort, wodurch wir etwas als Object erkennen; letzterer auch den, wodurch wir es als Substanz anschauen. Daher kennen beyde Begriffe nicht in ihrer ganzen Reinigkeit verknüpft werden, und dies ist die Quelle aller Dunkelheiten und Widersprüche dieser Theorie. Plotin folgte hier Plato und den Eliatikern, als welche ähnliche Speculationen, aus ähnlichen Gründen gehegt hatten.

Von dieser Höhe sinkt er auch bald; indem er das Wesen Quelle aller übrigen, und gut, ja die Güte, oder Vollkommenheit selbst, auch das Seyen die Existenz selbst nennt. Hieraus folgert er dessen nothwendiges Daseyn, denn Existenz ist von seinem Wesen nicht verschieden, mithin auch von ihm nicht trennbar. Dieser Begriff hat, soviel ich weiß, zuerst Plotin eingeführt. Ewigkeit und Unveränderlichkeit sind, wie er zuerst richtig bemerkte, Folgen davon. Dennoch besitzt Gott Freyheit, denn von ihm kommt alle Freyheit, also besitzt er auch selbst sie. Aber er ist ja nothwendig in allen seinen Bestimmungen? Auch besteht Freyheit darin, seiner Natur gemäs zu handeln, und was seine Natur fordert, ist auch sein Wohlgefallen. — Hier die ersten Spuren von Zweifeln über Gottes Freyheit, welche Zweifel freylich nicht befriedigend genug gehoben werden. —

Unmittelbar nach dieser selbstständigen Einheit folgt der Verstand, als zweytes göttliches Wesen. Im Denken nemlich findet sich die Kraft selbst, und ihr Gegenstand, das Intelligible. Verstand folglich ist nicht Eins, sondern Zwey; nun aber ist zwey unmittelbar nach der Einheit, also Verstand das andere Wesen. Verstand ferner bedarf eines Gegenstandes, und zwar, weil alles nach dem Guten trachtet, das Gute; er ist also nicht das Gute, sondern nach dem Guten. Nun erzeugt das Einfache, das Vielfache; die Einheit zunächst die zwey; also muß der Verstand aus dem höchsten Wesen gezeugt seyn. Von der Erzeugungsart spricht er so: das Eins ist alles, und doch kein einziges bestimmt, weil das Princip aller nicht alles bestimmt seyn kann. Daher ist aus ihm alles; eins nemlich ist vollkommen, weil ihm nichts fehlt, es floß gleichsam über, und dies überfliessende brachte etwas anders hervor. Das Hervorgebrachte setzet sich nach dem Eins, wurde davon erfüllt, auf jenes schauend; und dies ist der Verstand. Das erste Wesen ferner sieht durch Rückkehr auf sich, sich selbst; und dadurch entsteht dessen Bild. Dies Bild ist der Verstand, weil Verstand Rückbeugung auf sich selbst, Reflexion ist. Durch diese Rückbeugung entsteht um das erste Wesen ein Kreis, und sein Ebenbild, welches der Verstand ist. Diesen Ausfluß nennet Plotin auch Zeugung, und daher heißt ihm das oberste Wesen auch Vater der Götter; der Verstand hingegen Sohn. In diesem Verstande sind alle intelligible Gegenstände, er ist die Intellectuelwelt selbst, weil er ohne gedachte Gegenstände nicht seyn kann, mithin alles Denkbare enthalten muß. Hier ist die wahre und erste Welt, wo keine Trennung durch Raum, keine Schwäche aus Theilung ist, wo nichts mangelt, nichts stückweise existiret; alles ist hier einander Freund, nichts beleidigt das andere, nichts verändert das andere; hier wohnt Weisheit, vollkommene Glückseligkeit, goldenes Alter, daher auch dieser Verstand, Saturn bey ihm heißt. Diese Intellectuelwelt enthält alle Götter, alle Seelen in steter Unveränderlichkeit. Das Intelligible ist nicht blos Abbildung, oder Vorstellung im Verstande, sondern wahres substantielles Wesen. Und diese intelligible Wesen sind die Formen der sinnlichen; doch nicht ohne alle Zahl, weil die Welt nach Revolutionen in ihren vorigen Zustand zurückkehrt, also unendliche Anzahl von Formen nicht nothwendig ist. Alle diese intelligible Wesen aber sind dennoch nur Eins, nur ein Verstand. Dadurch rettet er nun auch Gottes Allgegenwart; alle nemlich, die nur einigen Begriff von Gott haben, gestehen, daß er allgegenwärtig seyn muß. Folglich ist er auch überall ganz, weil er sonst theilbar seyn müßte. Ferner ist Gott unendlich, also fehlt er nirgends, denn fehlte er irgendwo: so wäre er nicht unendlich. Denn hier ist keine Entfernung, kein Raum, also die Allgegenwart ohne Ausdehnung nicht unmöglich. Nicht der Raum, sondern die innere Verschiedenheit, fordert die Substanz in der Intellectuelwelt,

also hindert ihre Mehrheit sie nicht im Untheilbaren zu existiren. Daher auch die Intellectualwelt und der erste Verstand, nicht ausgedehnt sind. Substanz des ersten Verstandes ist Licht, denn alles Anschauen ist Licht, weil auch bey uns das Auge als Licht, äusseres Licht sieht. Da nun der Verstand Licht sieht, so muß er selbst Licht seyn; doch nicht irrdisches grobes: sondern weit schöneres, helleres. Unsre Seelen also bestehen auch aus Licht. Das Licht nemlich ist unkörperlich, weil blos Wirksamkeit des Leuchtenden, und alle Kraft, alle Wirksamkeit, ist unkörperlich, unmateriell. Eine intelligible Materie kann von der Intellectualwelt nicht ausgeschlossen werden, weil in ihr viele Formen und Muster sich befinden. Also auch etwas ihr gemeinschaftliches, dies ist die Materie, die Differenze hingegen machen die Form aus. Ferner ist die Sinnenwelt Nachbildung der intelligiblen; also in dieser gleichfalls Materie, weil in jener. — Sichtbar wird hier unter intelligibler Materie weiter nichts, als der allgemeine logische Begriff eines Subjects verstanden, unter dem intelligiblen Lichte, nichts anders, als was man metaphorisch Licht im Verstand nennt, der Actus des Begreifens, Einsehens; unter der ganzen Intellectualwelt blos, die Sammlung von Ideen, wie sie im reinen Verstande, ohne sinnliche Bilder, sich darstellen; unter intelligiblen Substanzen und Formen der Actus des reinen Denkens. Man sieht also, daß Plotin hier unaufhörlich Actus des reinen Denkens, mit dem Actus des Anschauens ausser uns durch Empfindung vermengt, und dadurch seine obgleich abentheuerliche, dennoch von einer Seite sehr scheinbare Theorie zu Stande bringt. Man sieht auch, daß von dieser Seite Plotin und Leibnitz, in Ausschliessung des Raumes, und der Ausdehnung als etwas reellem, sich vollkommen gleichen, obgleich lezterer mit mehr Bestimmtheit und Tiefsinn sich ausdrückt; gleichen auch darin, daß die Kräfte nur eigentlich für Substanzen erkannt werden. Plotins metaphysischer, zu den höchsten Untersuchungen aufgelegter Kopf ist hieraus kenntlich; vor ihm hatte noch keiner sich so sehr über die Bilder der Sinne und Einbildungskraft in das Gebiet des reinen Verstandes erhoben. Sind gleich die Schlüsse nicht so bündig, als man sie hernach gemacht hat: so verdient doch schon die Erhebung in das Intellectuelle grosses Lob. Plato wird man in diesen Untersuchungen, vornemlich über die Ideen als Formen, Substanzen und Objecte des ersten Verstandes leicht erkennen; was aber von Ausschliessung des Raumes, vom intelligiblen Lichte, von Entstehung der Principien auseinander gesezt wird, ist aller Wahrscheinlichkeit nach größtentheils Plotins Erfindung, welcher das zu sinnliche in Platos Theorie zu sondern suchte. Ueber die Entstehung der Emanationstheorie gleich ein mehreres, wenn noch erst ihre Folgerungen weiter entwickelt sind.

Nach dem Gesetze, daß jedes Wesen eine ihm ähnliches, zunächst niedrigeres hervorbringen muß; muß auch der erste Verstand etwas darstellen. Und dies ist die Seele, als welche an Vollkommenheit dem Verstande am nächsten ist. Diese erste aller Seelen aber ist nicht zu verwechseln mit ihrer niedrigern Wirkung, der die Materie bildenden Seele. Als unmittelbarer Ausfluß des ersten Verstandes, muß sie eine sehr göttliche, vollkommene Seele seyn, ganz unbefleckt im Reinen bleiben, sich unserer sublunarischen Welt nicht mittheilen, und von der Materie ganz gesondert bleiben; vorzüglich und unmittelbar nur den Himmel erleuchten und bewohnen. Dies ist nun die berühmte Platonische Dreyeinigkeit, der Secte ersterm Urheber durchaus unbekannt, obgleich fast mit Gewalt ihm von den Alexandrinern aufgedrungen. Plato nemlich kennt nichts weiter als die oberste Gotheit, von welcher aber er den Verstand nicht unterscheidet, und als besondere Substanz betrachtet; und die von der Gottheit aus ihr selbst, und gröberem Stoffe gebildete Weltseele, welche also bey weitem nicht gleich Gott, oder ihm auch nur als Urwesen ähnlich ist. Die Eclectiker hingegen machen aus Platons obersten Gotte und dessen Verstande zwo Substanzen, und sezen dazu noch eine reine, nicht in der groben Materienwelt wohnende, dem Plato gleichfalls unbekannte Weltseele. Auch diesen Ausfluß aus einem Princip kennt Plato in seiner Weltentstehung durchaus nicht.

Dies alles so ganz neue und sonderbare, woher kommt es? Soweit die Nachrichten reichen, hatte in des andern Jahrhunderts Mitte Numerius, der noch nicht Eclectiker war, wahrscheinlich auch vor allen Eclectikern von der Mehrheit der Substanzen im göttlichen Wesen gesprochen, und aus ihm Plotin manches entlehnet. Auch glaubte man in der heydnischen Fabel an Zeugung der Götter durch einander, und Plato behielt den Ausdruck insofern bey, daß er die untere Gottheit Söhne des obersten Wesens nannte. Timäus aus Lokri, er sey so alt wie er wolle, wenigstens um Christi Geburt ist er geschrieben, nennt auch die Welt und Weltseele vorzüglich Gottes Sohn. Hierin also ist nichts neues; und dies konnte leicht Veranlassung werden, eine Theorie der Entstehung göttlicher Wesen zu entwerfen. Die Zahl Drey war schon in der pythagorischen Schule, vielleicht auch in gemeinen Superstitionen, als vorzüglich heilig, und kräftig, berühmt; wahrscheinlich gab dies Anlaß, die Zahl göttlicher Substanzen durch sie zu begränzen. Man beschuldigt die Eclectiker den Christen diese Lehre abgeborgt und dabey verdorben zu haben; allein theils ist diese Beschuldigung durch kein Datum der Geschichte erwiesen; theils sind auch der Platoniker Begriffe und Gründe von den christlichen wesentlich verschieden; theils läßt sich die Entstehung aus natürlichern Quellen ableiten. Möglichkeit der Entwendung bleibt indes immer.

Die Emanation selbst in diesem System geht so: es existirt ein oberstes, durchaus einfaches Wesen; durch Ueberfliessung von dessen Kraft wird ein anderes schon zusammengesezteres, und daraus das Dritte noch zusammengeseztere. Diese Entstehung ist, genau besehen, einerley mit der Operation, wodurch wir aus einem allgemeinen Geschlechtsbegriffe, durch Zusaz der Differenzen niedere Gattungen herausbringen; also am Ende nicht aus der physischen Welt den Begriffen und Erfahrungen in den äussern Anschauungen, sondern aus blossen reinen Verstandesverrichtungen gebildet. Wodurch denn auch sogleich die Einseitigkeit sowohl, als Ungründlichkeit der ganzen Speculation erhellt, wie auch, daß sie nie allen unsern Begriffen Erfahrungen und Grundsätzen entsprechen kann. Leuten, die zur Grundlage ihres ganzen Gebäudes allein die Operationen und Begriffe des reinen Verstandes nehmen, die Sinnenwelt zu sehr verachten, um aus ihr Grundsätze herzunehmen; solchen Leuten blieb kein anderer Weg als dieser offen. Sobald man von Entstehung der Dinge nicht nach physischen Begriffen und äussern Erfahrungen, sondern blos nach reinen Verstandsbegriffen philosophirt, ist keine andere Theorie

möglich, weil der reine Verstand keine andere Entstehung, als die durch Bestimmung eines allgemeinen Begriffes kommt. In allen andern Fällen der Analyse, der Theilung, entsteht nichts, nur das Verwirrtvorhandene wird abgesondert dargestellt. Also aus der ganzen Denkungsart dieser Philosophen, und ihren übrigen Grundsätzen fließt diese Theorie nothwendig; sie brauchten also zur Erfindung keine besondern Führer oder Vorgänger.

Und gebrauchten sie ihn ja, oder sofern sie ihn gebrauchten, war er im Plato selbst schon da. In nicht mehr vorhandenen Schriften hatte Plato, nach Aristoteles Zeugnisse, alles aus reinem Princip herzuleiten gesucht; ja diese Art zu philosophiren war so alt, daß man sie sogar dem Pythagoras zuzuschreiben mit einigem Scheine wagen konnte. Die Pythagorische Zahlentheorie hat wenigstens mit ihr grosse Verwandtschaft, und konnte, da sie wahrscheinlich nicht dieselben Begriffe enthielt, doch sehr leicht darauf führen. Entstehung der Zahlen aus einander ist blos Entstehung im reinen Verstande. Ueber diese Entstehung wurde viel vom Pythagoras gesprochen, dabey auch Aehnlichkeit der Zahlen mit physischen Gegenständen angegeben; also war es einem denkenden Kopfe, wie Plato, nicht schwer, hiedurch auf eine neue Theorie zu kommen. Diese hatte er denn auch wirklich; indem er der verschiedenen Formen oder wesentlichen Substanzen Entstehung, gerade wie hier, durch eine logische Emanation des niedern aus den höhern erklärte. Ob, und in wie fern er dies auf die Substanzen in der Gottheit anwendete, ob er deren selbst schon mehr annahm, läßt sich nicht entscheiden; genug auf andere Substanzen wandte er diese Theorie an. Hier also ist nicht nothwendig zu einer orientalischen, oder persischen, oder wer weiß, welchen unsichern Philosophie Zuflucht zu nehmen; es erklärt sich alles aus griechischen Kenntnissen und Fortgange des griechischen Geistes, von selbst. Die Eclectiker haben das Verdienst Platos Theorie weiter verfolgt, die Begriffe mehr vereinfacht, das damals noch Ungeschiedene genauer gesondert, und so durch mehr stufenweise Hinzufügung des Einfachen zu dem vorhergehenden den Progreß der Wesen allmähliger, weniger ohne Sprunge, und dadurch leichter gemacht zu haben.

Den Verstand nennte Plotin oben Licht, daher ist die Seele Licht aus Licht. Diese Dreyheit stellt er auch so vor: zuerst ist ein Mittelpunct, um den ein Kreis, der Verstand, hierinnen noch einer, die Seele. Diese reine Seele erzeugt ihr Ebenbild, enthaltend Empfindung und Wachsthumskraft in den Pflanzen, also was Aristoteles die vegetirende Seele nennt; und das ist die Seele der gröbern Sinnenwelt. Sie ist zwar Licht, aber dunkleres, unreineres, als das der höhern Seele. Daraus entspringt auch in der Sinnenwelt eine Dreyheit, Licht nemlich, Sonne und Mond. Diese Seele, als unter der reinen, kann keine andern als getrennte Substanzen durch den Raum, und durch entgegengesetzte Beschaffenheiten Feindschaft, Mangel, Vergänglichkeit enthalten.

Der ganzen Theorie konnte entgegengesetzt werden, daß die Wesen nicht von gleicher Ewigkeit sind, wie doch oben in der behaupteten Weltewigkeit angenommen wurde. Dem auszuweichen, behauptet Plotin, diese Entstehung müsse man ohne alle Succeßion der Zeit denken, mithin können diese Wesen auseinander fliessen, und dennoch gleich ewig seyn. Wie nemlich in Wissenschaften alles aus dem Grundsatze fließt, der Grundsatz eher als alle Folgen ist, und dennoch alle Wahrheiten gleiche Ewigkeit haben: so sey auch dies in Entstehung der Substanzen der Fall. Auch hier kehrt er allein in seine Intellectualwelt ein; denn nach äussern Anschauungen ist nicht möglich sich Entstehung eines aus dem andern, eines durch das andere, ohne Succeßion und Priorität der Zeit vorzustellen.

Eine eben so schwere Frage ist, wenn nur ein Verstand, eine Seele ist, woher die vielen denkenden und lebenden Wesen in der Welt? wie dies vom Widerspruche zu retten? Hier bietet er alle seine Abstraction verbunden mit aller Gabe dunkel und verwirrt zu seyn auf, um, wo nicht Licht zu schaffen, doch wenigstens die Augen zu blenden. Wenn der Verstand auf sich selbst wirkt, bringt er viele Denkkräfte, so auch die Seele, durch Wirkung auf sich selbst viele Seelen hervor. — Freylich dadurch daß der Verstand auf sich selbst wirkt, entstehen viele Ideen: aber viele Ideen sind doch nicht viele Denkkräfte. Und wie sollen aus Wirkung der Seele auf sich viele Seele werden? Plotin schweigt. Dennoch bleibt die Schwierigkeit wie diese zugleich eine und viele seyn können? Plotin antwortet: die Weltseele ist ganz in jedem einzelnen Thiere, also jedes Thieres Seele; und alle haben nur eine und dieselbe. Gerade wie eine Seele im Ohre hört, im Auge sieht, und in der Zunge schmeckt. Daß sie also verschieden scheinen, sich verschieden zeigen, entspringt aus der Verschiedenheit der von ihnen bewohnten Körper. Subtil genug, nur Schade daß er oben sagte, der Körper entstehe dadurch daß die Seele sich von der Intellektualwelt trennt, also muß doch wohl jede Seele ihren eigenen Körper, und jeder Körper seine eigene Seele haben, mithin Wahrheit der Seelen seyn.

Unsere Seelen sind nicht in der Intellektualwelt, wo sie doch vollkommen, glücklich, ohne Fehler waren: was bewog sie heraus zu gehen? Und wie sind sie herausgegangen? Ihre Denkkraft ist aus dem ersten Verstande als alles Denkens Urquell; ihr Vermögen zu bewegen, aus der intellektuellen Seele; ihr Vermögen zu empfinden, zu vegetiren, aus der Seele der Sinnenwelt. Nun hat ferner jede Seele ihre besondere Beschaffenheit, Gesinnung und Zuneigung, und wenn sie vermöge dieser, sich nach Trennung vom Ganzen sehnen, eine besondere Form lieben: so werden sie ausgestossen und gehen diese Form zu beleben, das heißt erhalten einen Körper; und zwar einen solchen wie er dieser Zuneigung gemäß ist. Aus dem ersten Verstande nun geht die Seele in die intellektuelle Seele, wo sie Vermögen zu bewegen zu sich nimmt; von da in die Seele des obersten Himmels, wo sie einen Körper empfängt, um dadurch zum Einzuge in den groben irrdischen fähig zu werden. Mit dem bekommt sie auch Phantasie, und Gedächtniß. Von da geht sie zur sublunarischen Weltseele, wo sie irrdische Begierden, vegetirende Kraft, und andere sich auf den Körper beziehende Vermögen annimmt. Dennoch erfolgt keine wahre Trennung; denn der Verstand kann von seiner Quelle nicht getrennt werden, daher auch unser Verstand mit dem ersten stets in wesentlicher Verbindung steht. Eben das gilt auch von der Seele, denn die Seele ist eine Form daher als solche im ersten Verstande schon enthalten. Alle übrige Seelen haben eben diese Beschaffenheit; daher alle aufs innigste verbunden sind. Auch im Körper sind die Seelen nicht von dieser Verbindung geschieden. Denn nicht die Seelen sind in den Körpern, sondern die

Körper in den Seelen, weil sie als Formen ihn einschliessen, in sich halten.

Hieraus folgt, daß alles im genausten Verstande eins, auf das engste verbunden, die erste Seele überall gegenwärtig ist, doch ohne ausgedehnt zu seyn, daß endlich Vielheit der Einheit nicht widerspricht. Im ersten Verstande ist Vielheit der Wesen, nicht durch örtliche, sondern beschaffenheitliche Verschiedenheit, sie sind eins, gerade wie viele wissenschaftliche Kenntnisse in einer Seele. Wie die eine lasttragende Kraft, nicht mit der Last, aber Ausdehnung getheilt wird, und dennoch sich über sie ganz verbreitet; wie ein sehr kleiner leuchtender Körper, einen weit grössern hell macht: so ist auch überall eine Seele, ein Verstand, ohne Vielheit der Theile. Es ist wie eine Seele und doch viele, wie ein Wort von vielen gehört, ein Gegenstand von vielen gesehen wird, ohne dadurch getheilt, oder vervielfacht zu werden. Es ist ein wesentlicher Mensch, eine Menschenform; und doch viele Menschen, wie viele Abdrücke eines Siegels, viele Bilder eines Gegenstandes, kurz, wie ein Geschlecht und doch viele Individuen. Diese Gleichnisse, verglichen mit andern Umständen lehren so viel: Plotin stellte sich alles vor, wie die Ideen im Verstande sind. Man lasse diese Begriffe einmal Substanzen seyn, so sind diese durch keinen Raum getrennt, die sie denkende Seele ist überall einigst gegenwärtig; es sind viele Substanzen, dennoch nicht Theile eines Ganzen, das Ganze, die Seele nemlich, nicht darum ausgedehnt, oder theilbar. Man lasse diese gedachte Objecte Menschen seyn: so haben sie alle eine Seele, weil alle nur durch das Denken des Verstandes dargestellt und belebt werden; diese Seele aber ist darum nicht theilbar, nicht vervielfältigt: jeder derselben aber hat doch seine eigene Seele, weil jeder beseelt gedacht wird. Diese Seelen sind Ausflüsse aus einer, und doch nur eine Seele überall. So ohngefähr läßt sich dies denken; aber denn hört alles auf Substanz zu seyn, und wird blos Modification des dies alles sich vorstellenden Verstandes. Daher auch Plotin, wenn er sich aus Versehen zuweilen in diesen Gesichtspunkt stellt, sich so ausdrückt: vielleicht muß man überhaupt nicht sagen, das Eine sey Ursache der übrigen, sondern alles übrige sey gleichsam Theil von ihm, gleichsam Element. Alles nemlich sey ein Wesen, getheilt durch unsere Vorstellungen; es sey durch seine erstaunende Kraft überhaupt Eins, scheine vieles, und werde vieles, wenn es sich gleichsam verändere, seine mannichfaltige, sich vervielfältigende Natur mache, daß das Eins nicht Eins sey. Wir fassen jedesmal nur Theile von ihm, machen diese zu besondern Wesen, und nennen sie Geschlechter aus Unwissenheit, da wir nicht das Ganze auf einmal gesehen haben. Und so kann man auch nicht umhin zu urtheilen, sobald man die Sache von Seiten der sinnlichen Erfahrung, und Anschauung betrachtet. Dann ist alles dies nichts als ein feinerer Spinozismus, wo alles Modification, Eigenschaft der Gottheit wird. Dahin führt dies, und jedes auf blose Verstandes Operationen gebaute System unvermeidlich.

Durch Plotin fand die Eclectische Philosophie Anhänger nicht nur in Rom, sondern sie wurde auch von da durch fast das ganze römische Reich ausgebreitet. Ihr vornehmster Sitz war indeß zu Alexandria, ihrem Geburtsorte; und nächstdem in Athen. Zwey von Plotins Schülern zeichnen sich indeß vorzüglich aus, Amelius und Porphyr; die Namen der andern hat der Strohm der Zeit, geringerer Verdienste halber, fortgeschwemmet. Amelius war ein Etrusker, hieß eigentlich Gentilian, von seinem Geschlechte, wollte aber lieber Amerius, weil dies Rechtschaffenheit, als Amelius, weil dies Nachlässigkeit bedeutet, genennt seyn. Vor Plotin hatte er den Stoiker Lysimach gehört; Numenius Schriften machten ihm die Platonische Philosophie lieb; er wandte sich an Plotin, und hörte ihn 24 Jahr. In Plotins lezter schweren Krankheit gieng er nach Apamea in Syrien, schrieb an die 100 Bücher über Fragen aus der Eclectischen Philosophie, und erwarb sich durch seinen Fleiß so sehr des Lehrers Zutrauen, daß Plotin, so oft weitläuftigere Erörterungen nöthig waren, die Sache ihm auftrug. Vornemlich auch die Bestreitung der damals überhand nehmenden Gnostiker, als welche in einigen Punkten der Emanationstheorie vom Eclectischen System abweichen, zu Gunsten ihrer Parthey, eine Menge von Zoroastrischen, Zostrianischen und andern Schriften erdichtetein, zu bestreiten. Zu dem Ende schrieb er vierzig Bücher gegen ein gewisses untergeschobenes Buch von Zostrian. Auch gab er sich Mühe dem Porphyr, der anfangs aus Mißverstand gewisse Meynungen Plotins bestritten hatte, auf Anrathen seines Lehrers, eines bessern zu belehren, welches ihm auch so weit glückte, daß Porphyr ganz das System annahm. Daher Porphyr auch für seinen Schüler gewissermassen gelten kann. Wann, wo, und wie er gestorben ist, weiß man nicht; nur so viel daß er seinen Lehrer um einige Jahre überlebte, und zu Apamea vermuthlich sein Leben beschloß. Von seinen Schriften ist nichts mehr vorhanden.

Ihm folgte Porphyr, gebürtig aus Tyrus, wie er selbst berichtete, obgleich andere ihn zu einen Bataneoten machen; welchen es nicht an scheinbaren Beweisen fehlt, so daß mit vollkommner Genauigkeit sein Geburtsort nicht bestimmt werden kann. Eigentlich hieß er Malchus, war wenigstens aus der Nachbarschaft von Tyrus, und hatte einen grossen Theil seiner Jugend in Tyrus zugebracht. In seinem dreyssigsten Jahre kam er zum Plotin, der damals 59 hatte, also ist er gebohren etwa nach Ch. G. 233. vorher hatte er den Kirchenlehrer Origenes in Palästina gehört; darauf lernte er vom Longin, welcher in Athen damals lehrte. Durch Plotins Ruhm gereizt, gieng er nach Rom, wo er vom Plotin und Amelius geneigt aufgenommen, hernach auch durch unermüdeten Eifer in Erlernung des Systems, beyder Freund ward, so sehr daß Plotin auch ihm seine Schriften in Ordnung zu bringen und zu berichtigen auftrug. Indem dadurch seine Gesundheit theils gelitten, theils auch die enthusiastischen Lehren der Eclectiker seine Einbildungskraft überspannt hatten; kam er auf den Einfall sich selbst das Leben zu nehmen, damit die Seele von des Körpers Last desto früher möchte entledigt werden. Davon aber hielt ihn Plotin menschenfreundlich ab. Nach Plotins Tode schrieb er gegen die christliche Religion, durch welches Buch hernach die Eclectiker vornemlich bey den christlichen Schriftstellern verhaßt worden sind. Vermuthlich geschahe dies aus eben dem Grunde, aus welchem Amelius die Gnostiker bestritt, weil manche Christen, unter denen auch Origenes, Porphyrs ehemaliger Lehrer, den Gnostikern anhiengen, und in manchen Punkten vom Eclektischen Systeme abweichen, obgleich sie andere daraus annehmen. Von Sicilien

aus, wo er sich damals aufhielt, machte er Reisen an andere Orte, wovon aber, aus Mangel genauer Nachrichten, sich nichts zuverläßiges sagen läßt. Endlich kehrte er nach Rom zurück, woselbst er auch, vermuthlich noch Ch. G. 304. starb; und die Schule durch neue Acquisitionen, glänzend hinterließ. Ob er ein Christ gewesen, wird gestritten; die Gründe für die Verneinung scheinen jedoch stärker, obgleich er, nach Gewohnheit der Eclectiker, Bücher der Christen, sowohl als Juden gelesen, und dadurch Kenntniß von der christlichen Religion erlangt hat. Auch er hatte Erscheinungen, in seinem acht und sechszigsten Jahre rühmt er sich in Entzückung gesetzt zu seyn, und den höchsten Gott ohne alles Bild gesehen zu haben. Von seinen zahlreichen Schriften sind meistens nur Fragmente, ausgenommen das Werkchen über die Enthaltung von Speisen aus lebenden Wesen, erhalten worden. Daher man auch von seinen besondern Meynungen nicht viel sagen kann.

Folgendes gehört indeß hieher, theils als Bestätigung des oben bey Plotin erwähnten, theils als nähere Erläuterung, theils auch als Beweis, daß er in seinem Grunde das System nicht verbessert hat. Mit Plotin giebt er als Zweck alles Philosophierens an, die Betrachtung des wahrhaft existirenden; setzt aber hinzu, sie könne nicht anders als durch einige Vereinigung mit ihm geschehen; und bestehe darin daß man sich mit seinem innern Selbst, mit dem wahren Verstande vereine. Hieraus ergiebt sich daß dies nichts mehr ist, als Streben nach reinem Denken, womit aber die Alexandriner noch gewisse Bilder der Phantasie verknüpften, und so auf Erscheinungen und Ekstasen geleitet wurden. Mit Plotin behauptet er auch Zusammensetzung der menschlichen und thierischen Seelen aus mehreren wesentlich verschiedenen Kräften und Substanzen; giebt aber dem, durch den Ausdruck, da die Seele viele Kleider über einander trage, welche bey ihrer Erhebung zu Gott abgelegt werden müssen, eine neue und auffallende Gestalt. Zugleich sieht man hieraus, was Plotin nicht bestimmt, daß nach dem Tode alle diese Kleider wieder abgelegt werden müssen; das ist, daß in jeder Weltregion, aus welcher sie geborgt sind, sie auch wieder zurückgelassen werden. Daraus erwuchs hernach die in der Schule bekannte Theorie vom Vehikulum der Seele.

Plotin sind alle Seelen gleichartig, doch beweist er dies nicht, Porphyr führt davon mehrere Gründe an, welche von Scharfsinn zeugen. Vornemlich folgende: der Thiere Töne, wenn sie sich fürchten, locken, herausfordern u. s. w., sind verschieden, werden von ihres Gleichen verstanden, also haben die Thiere Sprache. Wir verstehen diese freylich nicht, wie wir auch ganz fremde Sprachen nicht verstehen, daraus also kann gänzlicher Mangel bey den Thieren nicht geschlossen werden. Um so weniger da die Thiere auch unsere Sprachen, und uns verstehen lernen, wie Papageyen u. s. w. Freylich bringen sie es nicht hoch; allein, auch alle Menschen sind zu Sprachen nicht gleich geschickt. Haben nun die Thiere Sprache: so haben sie auch Verstand. Noch mehr, Melampes, Tiresias, Apollonius aus Tyane haben die Thiersprache verstanden. — Porphyr erwog nicht, daß Verstehen einiger Töne, verknüpft hauptsächlich mit Geberden und Stellungen, noch keinen Verstand voraussetzt, und daß noch wie ein Thier zusammenhängend weder gesprochen, noch das Zusammenhängende aus Worten allein begriffen hat. — Die Analogie giebt ihm ein Mittel diese Lücke einigermassen zu füllen. Die Thiere sind uns in allen Stücken so ähnlich: wie sollten sie blos in Ansehung des Verstandes verschieden seyn? Wie die Verschiedenheit in mehr als Graden bestehen können? Der Esel ist der Lungensucht, das Pferd der Auszehrung, dem Podagra und Fieber; der Hund der Tollheit, gleich uns unterworfen. Die Sinne haben sie nicht nur mit uns gemein; sondern auch manche noch in grösserer Vollkommenheit. Was wir von ihnen verschieden sind, kommt von körperlicher Beschaffenheit; da nun diese doch die Thiere uns nicht ganz unähnlich macht; so folgt daß die Seelen überall wesentlich einerley seyn müssen. — Blose äussere Aehnlichkeit reicht hier nicht hin, daher auch die Neuern mit Recht sie in der innern Organisation aufgesucht haben. Allein auch hier findet sich noch kein Beweis, weil wir aus der Organisation auch die Quelle der grossen Verschiedenheit nicht erklären können, mithin gestehen müssen, daß unsere Werkzeuge zu schwach sind genau den innern Bau zu durchschauen, daher auch die Aehnlichkeit und Verschiedenheit genau zu bestimmen.

Porphyr fährt fort: die Thiere kennen ihre Schwäche gleich uns, die starken wahren sich, die schwachen fliehen; der Löwe vertheidigt sich mit den Zähnen und Klauen; das Pferd mit dem Hufe, u. s. w. Die starken Thiere entfernen sich von menschlichen Wohnungen, die schwachen vom Aufenthalte der stärkern. Sie sorgen für bequeme Wohnplätze zur Erhaltung der Jungen, sind auch auf ihre Weibgen eifersüchtig. Vorsicht bemerkt man darin, daß sie in die gelegten Fallen nicht geradezu rennen. Auch lernen sie von Menschen manche Künste, sind daher nicht ohne Perfectibilität. — Durch diese und noch weit mehrern, erst in neuern Zeiten bemerkte Triebe der Thiere, entsteht noch kein überzeugender Beweis ihrer wesentlichen Aehnlichkeit mit uns; weil man etwas eben so wundernswürdiges, manchmal noch künstlicheres, bey den sonst stupidesten Thieren, antrift; und weil erst erwiesen werden muß, daß dies alles aus vorhergegangener Ueberlegung und Nachdenken entspringt.

Ueber die intelligiblen Wesen hat Porphyr vornemlich folgendes: der Verstand ist durchaus untheilbar, unkörperlich und einfach. Daher füllt er auch keinen Raum, und man kann von ihm nicht sagen er sey in einem Orte. Auch die Seele ist nicht im Körper, wie in einem Raume, sondern vermöge eines Verhältnisses. Das Unkörperliche nemlich wird nicht mit dem Körperlichen vermischt, kann also ihm nicht substantiell gegenwärtig, die Seele nicht durch den Körper ausgedehnt seyn. Sondern es läßt durch Neigung zu einem Körper aus sich eine Kraft gehen, welche zum Körper Verhältniß hat, und durch diese ist es ein Körper. Dies scheinbar zu machen, leugnet er geradezu, wiewohl ohne Beweis, daß nichts in Entfernung wirken kann. Daraus folgert er, alle unkörperliche Substanz sey überall, und zwar ohne ausgedehnt zu seyn, und Theile zu haben. Der Körper nemlich hindert sie nicht zu seyn wo, und wie sie will. Die beyden Substanzen haben wegen entgegengesetzter Natur, nichts mit einander gemein, können nicht unmittelbar auf einander wirken. Auch läßt sich im Unkörperlichen keine eigentliche Bewegung denken, weil Raum und Ausdehnung erst durch den Körper, und mit ihm entstehen, daher das Einfache nichts angehen. In Ansehung des Ortes ist daher alles Unkörperliche überall und nirgends. Wo es sich befindet,

wird

wird es nur an seinen Wirkungen erkannt. Man sieht hieraus, daß Porphyr, und vor ihm Plotin, den Begriff einer einfachen unausgedehnten Substanz ziemlich genau gefaßt hatten. Wahrscheinlich nahmen sie ihn aus Aristoteles, als welcher zuerst diesen Begriff näher scheint bestimmt zu haben. Doch scheint auch bey ihnen noch der Fehler zu seyn, daß sie das Einfache blos als Kraft denken, weil nur hierauf Porphyrs Ausdrücke alle passen; hingegen das substantielle Subjekt, was eigentlich angeschaut wird, ganz übergehen.

Ueber die Dämonen erklärt sich Porphyr ausführlicher und deutlicher als seine Lehrer. Einigen derselben sagt er, haben die Menschen eigene Namen, eigenen Gottesdienst gegeben, andere hingegen, und zwar sehr viele, sind ohne Namen; werden auch in Städten und Flecken ohne Namen verehrt. Alle übrigen, die nicht verehrten nemlich, heissen ohne weitern Zusatz Dämonen. Von ihnen allen glaubt man, daß sie, wenn erzürnte schaden können, wenn nemlich ihnen nicht gehörige Ehre erwiesen wird; daß sie aber auch wohl thun, durch Gebete, Opfer, und was dem anhängt, gnädig gemacht. Diese gemeine Meynung muß durch genauere Unterscheidung ihrer Natur berichtigt werden. Also lege man folgende Eintheilung zum Grunde. Alle aus der allgemeinen Weltseele entsprungene Seelen, welche grosse Gegenstände unter dem Monde zu regieren haben, sich auf Luft stützen, und sie durch Vernunft zu beherrschen suchen, sind gute Dämonen, welche alles zum Nutzen verrichten, es sey nun daß sie über einige Thiere, oder bestimmte Früchte die Herrschaft haben; oder auch über Regen, Wind, Wetter; ferner über Künste, Wissenschaften und Ausbildung. Hieher gehören auch die Boten; das ist, welche von den Menschen Nachrichten zu den Göttern, und umgekehrt, bringen, unsere Gebete vortragen, und uns der Götter Erinnerungen durch Wahrsagung offenbaren.

Welche Seelen aber, die mit ihnen verknüpfte Luft nicht beherrschen, eben darum leicht und heftig hingerissen werden, diese sind böse Dämonen. Alle Dämonen sind unsichtbar, menschlichen Sinnen durchaus nicht empfindbar, weil sie keinen festen Körper haben. Doch haben nicht alle einerley Gestalten, sie verändern auch ihre Gestalten. Die Luft, als körperlich, ist veränderlich, doch aber an die Seelen so gebunden, daß sie lange in einerley Fassung bleibt, daher muß manches ihnen abgehen, und durch Nahrung wieder ersetzt werden. Bey den guten geschieht dies nach bestimmten Verhältnissen, bey den bösen ohne alle Regel. Daher trachten sie alles Böse zu thun, weil sie gewaltthätig und boshaft sind. Und wenn bessere Dämonen nicht über sie wachen: so wagen sie plötzliche und heftige Anfälle. Sie sind Ursache aller Unfälle, der Pest, Theurung, des Erdbebens, u. s. w. Dennoch reizen sie uns ihnen mit Opfern zu dienen, um uns vom Glauben an die Gottheit zu entfernen, und zu sich zu ziehen. Die guten hingegen geben uns nach Vermögen der bösen Anschläge zu erkennen durch Träume, Wahrsagungen, u. s. w. Nicht alle verstehen diese Anzeigen wie nicht alle lesen können. Durch die bösen hingegen wird alle Zauberey getrieben.

Von Gott lehrt er noch er sey überall, und nirgends; denn wäre Gott überall ganz, so wäre nichts als Gott, er wäre selbst alles. Weil er aber nirgends ganz ist, so läßt er sich von verschiedenen Seiten betrachten, ist nicht überall dasselbe, seine Kraft äussert sich hier so, dort anders, folglich entspringt es eben daher, daß von ihm verschiedene Dinge existiren, daß er nicht alles allein ist. Gott also ist nicht blos überall ganz, und daher nirgend und überall zugleich. Wie sehr dies mit Plotins oben berührtem Satze übereinstimmt, leuchtet gleich ein.

In Ansehung der Seelenwanderung gieng er von seinem Lehrer ab, indem er die Seelen nur in menschliche Körper übergehen ließ, die thierischen hingegen ausschloß. Auch in der Zahl der göttlichen Wesen war er nicht mit ihm völlig einig; die Punkte der Abweichung aber sind nicht genau bemerkt.

Ihm folgte sein Schüler Jamblich. Er war gebürtig aus Chalcis in Colesyrien, und lebte zu Constantin des Grossen Zeiten. Sein erster Lehrer war ein gewisser, sonst sich nicht sehr auszeichnender Anatolius, den man noch dazu von andern gleiches Namens nicht zuverlässig unterscheiden kann. Dieser empfahl ihn dem Porphyr, durch dessen Unterricht und eigne Gaben, er sich bald unter den Alexandrinern einen vorzüglichen Platz erwarb. Ob dies blos seinen angeblichen Wundern, seiner Unverschämtheit im Lügen und Betrügen zuzuschreiben ist, wie man gemeiniglich glaubt, läßt sich mit Recht fragen. Obgleich der christlichen Religion feind, wurde er doch von Augustin gelobt, ein Beweis, daß wirkliche Verdienste bey ihm sich fanden. Dieser Ruhm erwarb ihm eine Menge Schüler, so daß auch mit Unrecht manche zu ihnen gezählt werden. Man erdichtete von ihm, er sey unter dem Beten mehr denn zehn Ellen von der Erde erhoben, sein Kleid und Körper habe eine Goldfarbe bekommen, und erst nach Endigung des Gebetes wieder die gewöhnliche erhalten; habe in die Zukunft geschaut, und über die Geister Gewalt. Weiter ist von seinem Leben nichts bekannt. Von seinen Schriften hat sich wenig, und über das System gar nichts erhalten; also lassen sich seine philosophischen Verdienste, in Verbesserungen, Berichtigungen der Lehre nicht beurtheilen. Im Werkchen über der Aegyptier Geheimnisse kommt zwar vieles über die Natur der göttlichen Wesen, der Dämonen und die Theurgie vor: allein dies ist wahrscheinlich untergeschoben. Unter mehreren Gründen vornemlich deswegen, weil von Jamblich darin die Methode gelehrt wird, durch Opfer, gewisse Ceremonien, die höhere Wesen uns zu unterwerfen, durch deren Hülfe Wunder zu thun, und sie uns erscheinen zu machen. Davon weiß Plotin nichts, als welcher nebst Porphyr gegen dergleichen Zaubereyen eifert, und nur von Erscheinungen des höchsten Gottes in der Ekstase redet. Letzterer behauptet ausdrücklich, nur böse Geister fänden Vergnügen an dergleichen Opfern, nur sie verrichteten Zaubereyen; ja er erklärt die Theurgie für gottlos, und durch die Gesetze verboten. Im Briefe an Anebo scheint er zwar andre Gedanken zu hegen; allein auch dieser ist wahrscheinlich unächt; denn, im Werkchen über die Enthaltsamkeit — thierischen Speisen behauptet er von den Aegyptiern, sie lehren eine alles durchdringende, alles belebende Gottheit; in diesem Briefe hingegen versichert er, sie kennen ausser den Gestirnen keine Gottheiten. Dazu kommt, daß der Brief, nach Anführung Jamblichs blos Fragen enthält, und Belehrung sucht: nach Eusebius Anführung hingegen, bestreitet er die theurgische Operationen, als unglaublich, unmöglich, ungereimt, aus Begriffen von der Natur der höheren Wesen. Also waren zwey widersprechende Exemplare desselben Briefs vor-

handen, von welchen letzteres mit Porphyrs andern Lehren übereinkommt, ersteres ihnen geradezu widerspricht. Da nun Porphyr hierin auch Plotin für sich hat: so sieht man daß die Jamblichschen Grundsätze gegen die Grundsätze der Schule sind, mithin das Werk nicht ächt seyn kann.

Nach Jamblich ward dessen Schüler Aedesius Haupt der Sekte. Von ihm weiß man nur so viel, daß er aus Cappadocien nach Kleinasien übergieng, und sich zu Pergamus niederließ, woselbst er eine Menge Zuhörer um sich versammlete, und in einem hohen Alter starb.

Darauf übernahm das Lehramt dessen Schüler Eustathius aus Cappadocien; welcher auch zuvor Jamblichs Unterricht genossen hatte. Von seiner ausnehmenden Beredsamkeit und Frau Sosipatra, einer Philosophin, werden übertriebene, offenbar unglaubliche Dinge erzählt. Beyder Sohn Antonin gieng aus Asien nach Aegypten, und errichtete eine Schule am Canopischen Ausflusse des Nils; von dessen Verdiensten in der Philosophie nichts, desto mehr von erdichteten Wahrsagungen und ähnlichen Wundern gesagt wird. Nichts besseres weiß man auch von Eusebius aus Myndus; dem Maximus aus Ephesus; Priscus, Chrysanthius, Julian dem Abtrünnigen Eunapius, und Hierokles. Schriften zur Erläuterung des Systems haben wir von ihnen nicht, daher von ihren philosophischen Verdiensten nichts bestimmtes sich sagen läßt. Aus ihren Lebensbeschreibungen ersieht man indeß den immer wachsenden Hang zu Wundern und abergläubischen Theurgien. Da aber diese nicht von gleichzeitigen Schriftstellern verfertigt, die meisten Nachrichten hierüber aus Eunapius genommen sind: so läßt sich daraus auf der Sache Richtigkeit kein Schluß machen, noch weniger behaupten, daß schon Plotin, Porphyr und die ältern dergleichen Superstitionen angehängt haben. Vielmehr ist aus den Lehrsätzen wahrscheinlich, daß man Anfangs sich blos mit Ekstasen und Erscheinungen des höchsten Gottes beschäftigt: hernach aber bey zunehmendem Aberglauben des Zeitalters, bey dem grossen Eingange der Prophezeihungen, Wunder und dergleichen überall fande, und der Leichtigkeit auch den ausschweifendsten Erdichtungen Glauben zu verschaffen nach und nach in das Feld der Superstition immer mehr und mehr ausgeschweift habe.

Dies ist das merkwürdigste von dem Aste Eclectischer Philosophen, welcher in klein Asien, Syrien und Jonien, auch Thracien sich ausgebreitet hatte. Ein anderer verbreitete in Europa von Athen aus seine Zweige. Obgleich in Athen Lehrer anderer Sekten, durch einiger Kaiser Gnade, öffentlichen Gehalt genossen: so ward doch den Alexandrinern diese nicht zu Theil, weil sie sich bey den Christen verhaßt, und dadurch öffentlicher Unterstützung unwürdig gemacht hatten. Auch haben sich, vielleicht mit aus diesem Grunde, in den ersten Zeiten, keine in der Sekte zu Athen ausgezeichnet. Als hernach die Christen selbst die Eclectische Philosophie zu schmecken anfiengen, vornemlich durch die Anhänger des Origenes: gelangten auch diese Philosophen zu den Besoldungen und der freyen Duldung. Dies geschahe vornemlich durch Plutarchs, Nestorius Sohns, Bemühungen. Man sagt er habe Jamblich gehört, welches aber die Zeitrechnung widerlegt, wahrscheinlicher hatte er blos aus dessen Schriften gelernt, aber doch von Chrysanthius, als der sich zu Athen einige Zeit aufgehalten, Unterricht genossen. Sein Geburtsjahr läßt sich nur muthmaßlich in das Jahr nach Christi Geburt 350 setzen. Sein Ruhm war groß, auch durch Schriften, welche aber uns die Zeit nicht überliefert hat.

Nach ihm lehrte sein Schüler Syrian, aus Alexandrien; dessen hieher gehörige Schriften gleichfalls nicht mehr vorhanden sind. Ihn und alle Vorgänger indeß übertraf an Ansehen und Ruhm, Proklus aus Lycien. Seine Eltern waren aus Xanthus in Lycien: sein Geburtsort jedoch Byzanz; das Jahr nach Christi Geburt das 412te. Zu Xanthus erhielt er seinen ersten Unterricht, aus Liebe zur Wahrheit verachtete er den ihm durch seine Eltern bestimmten Reichthum, und legte sich allein auf Wissenschaften. Zu dem Ende gieng er nach Alexandria, wo er zuerst die Eclectische Philosophie kennen lernte; und nach einer kurzen Entfernung dahin zurückkehrte, sich ihr allein zu widmen. Von da begab er sich in gleicher Absicht nach Athen, hörte Syrian, hernach Plutarch, dieser empfahl ihn bey seinem Tode, Syrian seinem Nachfolger sehr, welcher ihn auch zuletzt zu seinem Nachfolger auf dem athenienisischen Lehrstuhle ernannte. Hier lehrte und schriebe er mit unermüdetem Eifer, durch welches beydes sich er grossen Ruhm, und viele Schüler verschaffte. Von den zahlreichen Schriften sind noch ein Paar vorhanden, aus welchen die damals schon sehr veränderte Gestalt des Eclectischen Systems erhellt; von Proklus eignen Verdiensten können sie darum keinen richtigen Maasstab geben, weil man nicht weiß was seine Vorgänger hinzugethan haben; von seiner Confusion und oft undurchdringlichen Dunkelheit, wo nicht gar gänzlichen Mangel an Ideen, beym Denken; von gänzlicher Abwesenheit aller gesunden Urtheilskraft im Auslegen Platos und anderer, und dem unbesonnenen Eifer, alles, auch Orpheus, und andere Alten erdichtete, oder durch ungewisse Tradition erhaltene Lehren aus dem Systeme zu erklären, alle berühmte Männer mit ihm zu vereinbaren, geben alle Seiten hinlänglich Beweise. An Erscheinungen unmittelbaren göttlichen Eingebungen, und andern Wundern fehlt es auch ihm nicht. Er starb in Athen, nach Christi Geburt 485.

Im Proklus erscheint das Eclectische System in seiner größten Verfeinerung, und eben darum auch größten Abweichung von allem gesunden Menschenverstande; und mit den gröbsten Sophismen durchwebt. Des obersten Princips Einheit hatte Plotin kurz berührt, Proklus beweißt sie mit mehreren Gründen, die theils Entwickelung der Plotinischen Gedanken, theils Anwendung der Parmenideischen Spekulationen beym Plato sind; woraus von der Natur der Schlüsse sich leicht urtheilen läßt. Dazu kommt daß er diesen Parmenides mit aller Gewalt zum Compendium von Platos geheimen Theologie macht, und daher die allergezwungensten und unnatürlichsten Wendungen nehmen muß, um Plato etwas sagen zu lassen, woran er nach allen Regeln der Auslegungskunst nie dachte. Hiebey halte ich mich, Kürze halber, nicht auf, nur seine Abweichungen von Plotins Theorie, sind von Wichtigkeit.

Das erste Princip ist nicht nur ohne alles Urtheil, sondern auch über sie, gehört durchaus nicht in die Reihe aller übrigen Principien, ist über alle Dreyheiten und von allen Dreyheiten geschieden. Hier ist erste Abweichung von Plotin; jener läßt aus einem Princip ein anderes, und daraus ein drittes werden, diese drey machen Gottes Wesen aus. Proklus hingegen

läßt am Ende eine Dreyheit fliessen, und rechnet das oberste nicht mit zu den Dreyheiten. Hier sieht man doch wohl, daß den Alexandrinern es nicht darum zu thun war, den Christen sich ähnlich zu machen oder ähnlich zu seyn. Plotins Theorie hatte unstreitig mit der christlichen Dreyeinigkeit grössere Aehnlichkeit.

Plotin, nicht gewohnt seine Worte zu erklären, bestimmt auch die Art der Entstehung seiner Substanzen, das ist, die Natur der Emanation nicht. Das hierüber aus dem Zusammenhang geschlossene kann Proklus jetzt näher bestättigen. Jede hervorbringende Ursache stellt die unter ihr stehenden Dinge dar, ohne sich zu verändern, folglich wird sie so durch Wirksamkeit nicht verringert. Alles hervorbringende zeugt durch Ueberfluß an Kraft; es erzeugt sich selbst ähnliche Wesen; alles von einem andern unmittelbar hervorgebracht, bleibt im hervorbringenden, und geht auch aus ihm heraus. Diese Grundsätze sind einzig von dem Ausflusse der Gattungen aus ihren Geschlechtern und der Entstehung des Gegründeten aus dem Grunde, in der Region der abstrakten, ewigen Wahrheiten hergenommen, daher auch nur hierin allein wahr. Man sieht also, daß wenn die Alexandriner von Entstehung, Hervorbringung, Ausfluß reden, darunter nichts einer physischen Ursache und ihrer Wirkung in der Sinnenwelt ähnliches; sondern allein Bestimmung des allgemeinen durch nähere Differenzen und Satzung des Gegründeten durch den Grund, zu denken ist.

Proklus schließt weiter, und dies eben entfernt ihn von Plotin noch mehr: das erste Princip muß nothwendig ihm selbst ähnliche Wesen hervorbringen; wie aber kann die Einheit anders als einheitsmässig (man verzeihe mir dies Wort, auch Proklus macht hier neue Worte; sie nicht nachahmen würde den Geschichtschreiber ausser alle Möglichkeit setzen etwas zu sagen, von Sachen wo mit den Worten auch die Sachen selbst verschwinden) hervorbringen? Also muß die hervorgebrachte Einheiten, und zwar auch Vielheit, also Vielheit und Einheiten seyn. Vor allen Dingen also entspringen aus dem Eins, wie Einheiten. Uns sagt Proklus hier nichts, aber in der Ursprache scheint er durch Vielheit neuer, in unserer Sprache nicht nachahmlicher Worte, wenigstens etwas zu sagen. Auch aus dem Raisonenment läßt sich kein Begriff ziehen, man wende es wie man will, denn immer bleibt die Frage, wie sind dies gezeugten Einheiten von den Zeugenden verschieden? An solche simple Fragen aber denkt Proklus nicht, denn freylich wer sich im göttlichen und übermenschlichen so sehr vertieft, bekümmert sich viel um die erste Fragen des gesunden Menschenverstandes.

Diese entstandene Einheiten, Henaden nennt sie Proklus, können der ersten Ursache nicht gleich seyn, werden daher stufenweise desto geringer, je weiter sie sich von ihrer Urquell entfernen. Der Einheit folgt unmittelbar die Dyas, oder Zwey, daher kann man nicht umhin, an ihr und nach ihr zwey Principien entstehen zu lassen. Nun aber bestehen alle Dinge aus dem unbestimmten und der Bestimmung, folglich sind diese Principien vor dem eingeschränkten, muß nemlich die Einschränkung, und vor dem unbestimmten die Unbestimmtheit seyn. Also sind diese beyde Wesen zuerst von der Einheit hervorgebracht. Aus beyden entsteht die Mischung oder das gemischte. Diese drey Dinge also sind Henaden, und zwar, sie von ähnlichen zu unterscheiden erhoben über alles existirende, weil sie nemlich vor dem Existirenden hergehen. Bestimmtheit und Mischung nennt er hernach ausdrücklich Götter, woraus erhellet, daß er blosse abstrakte Begriffe, nicht nur in physische substantielle Wesen, sondern gar in Gottheiten verwandelt.

Diese erste Mischung, oder die erste aller gemischten Wesen, ist nun das existirende der Substanz; denn diese ist nichts anders als Einheit vieler Kräfte und Vermögen. In ihr und zugleich mit ihr entspringen drey Wesen, Schönheit, Wahrheit und Ebenmaaß. Aus dem wahrhaft existirenden entspringt das Leben, denn geht jenes aus sich hervor, und wird durch Veränderung von der Monas gezeugt: so entsteht in ihr Veränderung; und wo Veränderung, da ist auch intellektuelles Leben. Auch das Leben enthält drey Wesen, und das ist die andere Dreyheit. Durch Entwickelung der Mischung entspringen die intellektuellen Formen der Intellektualwelt, folglich wird aus dem Leben der Verstand. Zu ihm kommt gleichfalls Bestimmung und Unbestimmtheit, welches die dritte Dreyheit ist. Aus dem Verstande entspringt endlich die Seele.

Hieraus ist klar, daß Proklus alles nach Dreyheiten entstehen läßt: welche Theorie er bis tief herunter verfolgt, jedoch mit solcher dunkeln Abstraction und so leerem Wortgeklingel, dabey so mystischer Schreibart, daß ihm nachzufolgen nicht möglich ist. Daß ferner er aus den ersten Princip erst drey Henaden, daraus das substantielle, hieraus das Leben, denn den Verstand, und zuletzt die Seele entstehn läßt. Nicht allen also schiebt Proklus manche den Plotin nicht gekannte Mittelwesen ein: sondern geht auch von seiner Ordnung und Simplicität ganz ab. Zugleich ergiebt sich leicht dem aufmerksamen Beobachter, daß diese Abstracta blos darin vermehrt sind, und die Theorie erweitert ist, weil die psychologische Entstehung unsrer allgemeinen Begriffe dies so erfordert. Daher das ganze System nichts im Grunde ist, als Erklärung, wie unsere abstrakten Begriffe von Substanz, Leben, Verstand, Seele, aus den einfachst möglichen Bestandtheilen sich entwickeln. So entfernte sich also durch die Zeit das System immer mehr aus der Sinnenwelt, hörte endlich damit auf blosse logische, oder psychologische Theorie, unter lächerlichem Schein einer Substanzenlehre zu seyn, und zernichtete dadurch sich selbst.

Die von Plotin und andern blos vorausgesetzte, oder aus dem Systeme gefolgerte Weltewigkeit, hatte Proklus mit vielen Gründen kräftigst unterstützt. Diese, als noch seine meiste Gründlichkeit enthaltend, dürfte doch nicht ganz übergangen werden. Sie lautete so: ist die Welt entstanden, warum nicht eher? Gott besitzt doch eine unendliche Macht, und es war möglich sie eher darzustellen. Die Weltidee ferner ist ewig, deren Abbildung ist die Welt. Nun aber sind relative Dinge zugleich, also die Welt mit ihrer Idee gleich ewig. Ist ferner eine wirkende Ursache stets thätig, so ist auch ihre Wirkung ihr gleich ewig. Wo nicht, so muß eine andere Ursache sie thätig machen; da aber dies Gott nicht kann zugeschrieben werden: so erhellet des erstern Wahrheit. Auch, hat Gott einmal die Welt gemacht: so ist er aus Nichts Urheber, Urheber also verändert worden, welches seinen Wesen widerspricht. Ist die Welt entstanden: so ist es auch die Zeit: also war einmal keine Zeit; wo aber einmal ist, ist auch Zeit, also ist widersprechend daß die Zeit sollte entstanden seyn: daher ist die Welt

ewig. Die Welt kann nicht zerstöhrt werden, weil Gott wegen seiner Güte nicht das Vermögen dazu hat: und das Unzerstöhrbare kann auch nicht einmal einen Anfang gehabt haben. Dies sind die wichtigsten von den weit zahlreichern Schlüssen unsers Proklus; welche, obgleich oft sehr scheinbar, doch noch zur Demonstration nicht Festigkeit genug haben. Auch hatte er nach Philopons Bemerkung, sie meistens aus einem Commentar Porphyrs über Platos Timäus, abgeschrieben. Hierin also, wie in vorhergehenden Lehrsätzen läßt sein Einfluß und Verdienst sich nicht bestimmen.

Dem Proklus folgte auf dem Lehrstuhle Marin, aus Palästina, Proklus Schüler. Seine Schriften haben sich nicht erhalten: auch sonst findet sich von seinen besondern Lehren, noch weniger Verdiensten, keine Nachricht. Eben dies gilt auch von Hegias, Isidor und Damascius. Die Sekte dauerte bis ins sechste Jahrhunderte, als durch allgemeine Aufnahme der christlichen Religion alle heidnische Philosophen, und Philosophen Sekten sich endigten, durch überhand nehmende Barbarey der Philosophen eine eigne Wissenschaft zu seyn aufhörte; und durch Unüberlegtheit der Geistlichkeit sich mit der Dogmatik so innig vereinte, daß sie nur unter der Gestalt der Offenbahrung auftreten konnte, daher auch sich gleich aller Theologie aus der grossen Welt und deren Beobachtung in düstere Clösterzellen verkroch. Dennoch behielt sie wichtigen, obgleich unsichtbaren Einfluß, und die Alexandrinische Lehren besonders, lenkten den menschlichen Verstand unter theologischer Gestalt, bis Aristoteles die Oberhand bekam, und mit ihm auch die Dogmatik eine andere Form annahm.

Von der Eclectiker Sittenlehre haben wir nichts vollständiges; nur einiges hie und da zerstreutes, welches auf folgende, kein ganzes Gebäude ausmachende Sätze hinausläuft: die Seele, als aus Gott und göttlicher Natur, muß zu dieser Urquell wieder zurückgeführt werden. Weil sie nun zur Strafe, und wegen eigener Vergehungen, in den Körper gekommen ist; kann sie darin nicht glücklich seyn. Daher muß alle diese fremde Bürde abgelegt, der Körper hart gehalten, die sinnlichen Vergnügungen verabscheuet werden. Die Vereinigung mit dem wahren Wesen der Gottheit kann in diesem Leben nicht völlig bewirkt werden, wegen Hinderniß des Körpers; doch läßt sich ein Vorschmack des Künftigen durch Anschauung Gottes erlangen. Dazu sind die Mittel, Reinigung von allen körperlichen Flecken, welche durch die Tugenden bewirkt wird. Die Vereinigung mit Gott ist Erhebung, Hinaufsteigen, diese hat folgende Grade; der Philosoph wird erstlich rechtschaffen, dann den Dämonen ähnlich, dann göttlich, endlich dem ersten Wesen gleich; denn die Seele vereint sich endlich mit dem ersten Urwesen auf das allerinnigste. Daher entstehen auch verschiedene Classen und Grade der Tugenden. Sie sind nemlich theils physische, theils moralische, theils politische, theils reinigende, theils solche die schon gereinigten eigen sind, theils theoretische, theils theurgische, endlich göttliche. Doch stimmen nicht alle in diesen Abtheilungen überein. Physische Tugenden sind die niedrigsten, und begreifen blos körperliche Vollkommenheiten in sich, die durch das Hinaufsteigen befördert werden. Ethische und politische Tugenden bestehen in gemässigten Leidenschaften, und darin, daß man der Vernunft gehorche in Sachen die sich auf andere Menschen beziehn. Theoretische Tugenden beziehen sich auf die Philosophie und das theoretische Leben, wodurch die Seele ganz vom äussern ab, in sich zurückgezogen wird. Reinigende Tugenden entfernen die Seele von körperlichen Eindrücken und Reizungen. Theoretische Tugenden gehen blos auf Betrachtung; daher ist hier Gerechtigkeit blos Verrichtung des dem Menschen wesentlichen Vernunftgeschäftes, Weisheit, Betrachtung der in uns liegenden Ideen u. s. w. Theurgische Tugenden sind die, wodurch der Mensch geschickt gemacht wird mit dem göttlichen Wesen umzugehen, die Götter zu citiren, den Dämonen zu befehlen, und sich über die Menschennatur zu erheben. Man sieht daß hier ganz aus dem Menschenleben in ein eingebildetes schwärmerisches übergegangen wird, daher solche Moral, auf dieser Welt von gar keinem Nutzen, vielmehr als allgemein von den größten Nachtheilen ist. Denn was würde die Welt werden, so bald alle nach dieser Vorschrift lebten? Dennoch muß man gestehen, daß diese Schwärmerey, vornemlich in eine beredte Sprache gekleidet, viel hinreissendes hat, dadurch hauptsächlich, daß sie einen sehr hohen Grad von Vollkommenheit verspricht, und den Empfindungen von der Würde der menschlichen Natur sehr angemessen ist. Dadurch, und das damit verknüpfte Wunderbare, fand sie denn auch so allgemeinen Beyfall, und lockte so viele zur Annehmung des Systems herbey.

Auch in neuern Zeiten ist der Name Eclectiker beybehalten, und man bezeichnet damit alle die keinem besondern schon ausgebrachten System folgen, sondern ihr eigenes haben oder suchen. Bey schon so weit fortgerückten Kenntnissen ist unmöglich durchaus neu zu seyn und ein durchaus eigenes Lehrgebäude zu haben. Materialien also müssen entweder aus andern entlehnt seyn, oder wer sie auch nicht borgen wollte, würde doch zuletzt schon gebrauchte nehmen müssen. Daher kein Philosophiesystem möglich ist, welches nicht mit mehreren schon entworfenen in manchen Stücken Aehnlichkeit hätte; mithin unsere Philosophie nothwendig Eclectisch seyn muß. So bald aber ein solches eclectisches System Anhänger findet, wird es eine Sekte: und weil noch der eclectische Geist nicht so allgemein ist, daß nicht manche sich nur einen Führer wählen sollten: so ist daher unsere eclectische Philosophie wieder in Sekten getheilt; wovon an gehörigen Orten das nöthige wird erwähnt werden. Freylich widersprechen Eclecticismus und Sektirerey einander; und allgemeiner Eclecticismus kann mit Sekten nicht bestehen; allein unter der Sonne sind die Dinge selten wie sie nach reinen Begriffen seyn sollten, daher durch Zusatz heterogener Partikeln auch nach blossen Begriffen widersprechende Dinge möglich und wirklich werden. Ob einmal alle Sektirerey, wie aller Eclecticismus in der Philosophie aufhören, und alle Philosophie, wie alle Mathematik, nur eine seyn werde, läßt sich noch nicht entscheiden. So vortheilhaft dazu die Anzeigen auf einer Seite sind; so nachtheilig sind sie auf der andern; vornemlich da man sieht, daß die Philosophie von ihrer Strenge und Gründlichkeit in irrdische Legereté und witzigen Flitterstaat herabzusinken anfängt, und was strenge Prüfung der Vernunft nicht aushalten kann, durch glänzende Einleitung geltend gemacht wird. (17)

Eclecticus, wird in der Philosophie und mit eben dem Grunde in andern Wissenschaften dem Sectarius entgegengesetzt. Letzter hat gleichsam auf die Worte eines gewissen Vorgängers geschworen; er behauptet, was dieser behauptet, und bekümmert sich weiter um keinen

Beweis. Erster aber nimmt das Wahre und Gute, wo er es findet, ohne zu fragen, wer beystimmt und wer widerspricht. Es ist sichtbar, daß dieser derjenige ist, bey welchem man gründliche Kenntniß suchen, und von welchem man die Erweiterung der Wissenschaften erwarten muß, nicht jener. Damit man aber nicht die unrechten Leute vor die beschriebenen halte, hat man zu bedenken, daß jemand, der viele, ja der überaus viele und sogar alle Sätze eines andern vor wahr hält, deswegen noch nicht gleich ein Sectarius ist. Er ist es nicht, wann er nicht darum, weil sie der andere sagt, sondern darum ihnen Beyfall giebt, weil er des andern Beweise unumstößlich findet. Ja es kann geschehen, daß ihm des andern Beweise nicht gefallen, er aber andre Beweise führt, die ihn dennoch von der Wahrheit der Sätze überzeugen. So ist der Mathematicus in Ansehung aller geometrischen Sätze mit dem Euclides einig, ohne ein Sectirer zu seyn. Eben so ist nur der der rechte Eclecticus, der nichts annimmt, als was er vollständig beweissen, nichts verwirft, als was er vollständig widerlegen kann. Ein anderer, der nur nach dem, was man Geschmack nennet, wählet, annimmt was ihm wohlgefällt, verwirft was nicht nach seinem Geschmack ist, gründliche Beweise aber nicht verstehet, oder sich nicht darum bemühet, ist nicht der Mann, der es zu seyn scheinen will, und würde, zumal wenn seine Einsichten sehr eingeschränkt sind, glücklicher fahren, wenn er sich einem davor bekannten guten Vorgänger überliesse. Daher ist auch Anfängern in Wissenschaften anzurathen, nicht eher Eclectiker vorstellen zu wollen, bis sie fühlen, daß sie die Kräfte dazu haben. Vorausgesetzt, daß sie tüchtige Lehrer haben, thun sie wohl, wann sie in den ersten Zeiten gegen ihre eigene Einsichten mißtrauisch sind, und glauben, daß ihr Lehrer, der lange mit den Wissenschaften umgegangen und sich als Meister gezeigt hat, der Sache besser auf den Grund sehe, und auch da recht haben werde, wo es ihnen nicht scheinet. Unter der Hand wachsen bey anhaltendem Fleisse ihre Kenntnisse, und werden reif, und alsdenn ists Zeit, das erlernte Wiederzukauen, das jetzt falsch befundene auszuspeyen, und was die Probe hält, hinunterzuschlucken. (6)

Eclectos, s. **Eclegma**.

Eclegma, (Pharmacie.) s. **Mundsaft**.

Eclepisis, s. **Abblätterung**.

Eclipse, (*à l'eclipse*) Name einer französischen Mode, dessen Muster in mancherley seidenen Zeugen und Stickereyen in kleinen runden muschenförmigen Figuren bestehet, mit Ranken und Quadraten umgeben, welche die Gestalt einer Sonnen- oder Mondfinsterniß, wie sie sich unsern Augen präsentirt, nachahmen sollen.

Eclipsis, s. **Finsterniß**, **Sonnenfinsterniß**, **Mondsfinsterniß**.

Eclipsis, oder **Eclysis**, (medic.) sind griechische Benennungen der Ohnmacht. (9)

Eclipsis, (Redek.) ist, wenn in einer Rede etwas, das zum genauen Verstand derselben erfordert wird, ausgelassen ist. Wenn wir im Affect reden, so sind wir von unserer Idee so voll, daß wir nicht Worte genug finden können, solche auszudrucken. Unsere Ideen drängen sich so, daß, ehe wir eine ganz bezeichnet haben, wir schon wieder anfangen, eine andere auszudrücken. Was nun zu einer vollständigen Rede noch erfordert würde, und was der Zuhörer oder Leser noch hinzudenken muß, heißt Eclipsis, defectus necessariae dictionis. Z. E. beym Terenz: ego istam invitis omnibus. Ego illum vel sobrius. Beym Virgil: quos ego. Aus der Situation, worinnen die redende Person ist, muß der Mangel ersetzt werden. s. **Ellipsis**. (22)

Eclipta, (botan.) ist ein Beyname der zweyblümigen Nelke (*Verbesina biflora* L.) (9)

Eclipta, s. **Mehlblume**.

Ekliptik. Die Sonne stehet um den 20ten März im Aequator; nachgehends weicht sie gegen Norden von ihm ab, und zwar täglich mehr, bis sie nach einem Vierteljahre die gröste Abweichung erreichet. Hierauf nähert sie sich dem Aequator wieder, und kommt endlich um den 20ten September wieder in den Aequator, und zwar in einen Punkt, der vom ersten 180 Grade abliegt. Nach diesem bekommt sie eine südliche Abweichung, die täglich wächset und in einem Vierteljahre abermals am größten und der vorhergehenden nördlichen gleich ist. Diese Abweichung nimmt von nun an alle Tage wieder ab, und die Sonne steht endlich nach Verlauf eines ganzen Jahres wieder in dem Punkte des Aequators, worin sie das erstemal gestanden. Sie durchlauft also innerhalb Jahresfrist in ihrer eigenen Bewegung einen den Aequator in zweyen entgegengesetzten Punkten durchschneidenden also größten Kreis, und dieser wird die Ecliptik genennt. Da man heut zutage weiß, daß die Sonne stille stehet, davor aber die Erde in einem Jahre rings um sie herum wandert; so begreift man, daß man den Mittelpunkt der Sonne deswegen heute in einem andern Orte des Himmels findet, als wo man ihn vor einiger Zeit gefunden, weil die Erde inzwischen fortgegangen, und man die Sonne also von einer andern Stelle aus ansiehet. Wäre daher der Aequator am Himmel wirklich abgezeichnet, und man könnte aus dem Mittelpunkte der Sonne nach der Erde sehen, so würde man sie um den 20ten März da im Aequator erblicken, wo man von der Erde aus die Sonne um den 20ten September findet und umgekehrt; überhaupt man würde an jedem Tage die Erde da im Himmel sehen, wo man ein halbes Jahr vorher oder nachher von der Erde aus die Sonne siehet. Also wird man einen und denselben Kreis am Himmel zeichnen, ob es durch Hülfe der von der Erde aus gesehenen Sonne, oder durch Hülfe der von der Sonne aus gesehenen Erde geschiehet. Demnach ist die Ecliptik nicht die Erdbahn selbst, sondern, wie deswegen mit Bedacht gesagt worden, der Kreis im entlegensten Himmel, dessen einen Punkt nach dem andern die von der Erde aus gesehene Sonne, oder die von der Sonne aus gesehene Erde bedeckt.

Die Astronomen theilen sie in 12 Zeichen, und jedes Zeichen in dreyßig Grade, welches die gewöhnliche Zahl nemlich 360 Grade ausmacht, worin man alle Kreise zu theilen pfleget. Die Namen und Bezeichnungen der Zeichen sind folgende:

Widder,	Stier,	Zwillinge;	Krebs,	Löwe,	Jungfrau;
Aries,	Taurus,	Gemini;	Cancer,	Leo,	Virgo;
♈	♉	♊	♋	♌	♍

Waage,	Scorpion,	Schütze;	Steinb.	Wasserm.	Fisch.
Libra,	Scorpius,	Arciteneus;	Caper,	Amphora,	Pisces
♎	♏	♐	♑	♒	♓

Man findet mehres von ihnen im Artikel: Zeichen, Jetzo führen wir davon nur folgendes an. Der Anfang des Widders und der Anfang der Waage sind die Punkte, worin der Aequator die Ecliptik schneidet, und in deren erstem die Sonne um den 20ten März, wenn der Frühling anfängt, stehet, und in deren anderem die

Sonne um den 20ten September, wenn der Herbst anfängt, stehet. Der erste heisset daher der Frühlings- der andere der Herbsts- und beyde zusammen die Aequinoctial- oder Nachtgleichenpunkte. Hingegen heissen der Anfang des Krebses und der Anfang des Steinbocks, worin die Sonne um den 20ten Junius und den 20ten December tritt, die Sommer- und Winter-, zusammen die Solstitial- oder Sonnenstandspunkte, und in diesen hat die Ecliptik die größte Abweichung, welche die Grösse des Winkels bestimmt, den die Fläche der Ecliptik mit der Fläche des Aequators macht, und den man die **Schiefe der Ecliptik** nennt.

Diese größte Abweichung zu finden, hat man weiter nichts nöthig, als einige Tage hintereinander vorher und nachher die mittägliche Sonnenhöhe genau zu messen, damit man sehe, wie groß sie ist, wenn sie im Sommer am größten oder im Winter am kleinsten ist, u. von der größten im Sommer die Höhe des Aequators, oder die kleinste im Winter von der Höhe des Aequators abzuziehen. Z. B. Riccioli hat im Jahre 1664 zu Bononien die Sonnenhöhe gefunden:

den 20ten Junius	68°	59'	45''	
den 21ten —	69	0	0	
den 22ten —	68	59	45	
die größte war also =	69°	0'	0''	und
die Höhe des Aequat. =	45	30	30	also die
größte Abweichung der Ecliptik =	23	29	30	

Trift die größte Abweichung der Sonnengrade auf den Mittag, so findet man sie auf diese Weise ganz genau. Allein sie kann einige Stunden früher oder später fallen, und denn findet man sie nicht völlig genau. Inzwischen zeigen die kaum angeführten Observationen, daß sich der Unterschied nicht höher, als auf einige Secunden erstrecken wird. Man wählt in unsern Gegenden hiezu den Sommersonnenstillstand, weil im Winter bey der niedrigstehenden Sonne die Refraction mehr Schwierigkeiten macht, als im Sommer bey der gegen 47 Grade höher stehenden Sonnen. Eben aus der Ursache bedienet man sich auch in unsern Gegenden nicht gern der Methode, die sonst auch sehr leicht zu begreiffen ist, und nach welcher die kleinste Höhe der Sonne im Winter von der größten Höhe derselben im Sommer abgezogen und der Unterschied halbiret wird. Wo die Sonne des Winters nicht so niedrig als bey uns stehet, z. E. auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung, lässet sich diese Methode wohl ausführen, und der Abt de la Caille hat es wirklich geleistet. Von der unsichern Weise der Alten, diese Sonnenhöhen durch den Gnomon zu messen, und der Verbesserung, die le Monnier im Jahr 1744. in der Kirche des heil. Sulpitius zu Paris angebracht, kann man den Artikel: **Gnomon**, nachlesen.

Es ist eine wichtige Frage bey den Astronomen, ob die Schiefe der Ecliptik veränderlich oder unveränderlich seye. Herodot erzählt als eine alte Tradition bey den Egyptiern, daß ehedem die Fläche der Ecliptik auf der Fläche des Aequators senkrecht gestanden und sich nach und nach gegen dieselbe geneiget. Die Chaldäer scheinen eben dieses behauptet und davor gehalten zu haben, daß der Winkel, den die Ecliptik mit dem Aequator macht, alle hundert Jahre um eine Minute abnehme; wenigstens lässet sich daraus begreiffen, warum sie wie Diodor von Sicilien meldet, zur Zeit, da Alexander in Babilon eindrang, 403000. Jahre vor ihren ältesten astronomischen Observationen an zählten. Weil sie nemlich meynten wahrgenommen zu haben, daß die Ecliptik sich alle Jahrhunderte um eine Minute dem Aequator nähret, und daraus schlossen, daß zur Veränderung der perpendiculären Stellung in die damals statt habenden so viele Zeit nöthig sey; so mögen sie, um sowohl ihrer Vermuthung das Ansehen der gewissen Wahrheit, als ihrer Nation und der Blüthe der Wissenschaften bey derselben das Ansehen eines überaus grossen Alters zu geben, sich so alter Observationen gerühmt haben. Regiomontanus Copernicus, Tycho u. a. setzten diese Fabeln billig bey Seite; verglichen aber die Observationen des Pytheas, Eratosthenes, Hipparchus, Ptolemäus, Albategnius mit ihren eigenen, und glaubten daraus gleichfalls eine Abnahme dieses Winkels schliessen zu dörfen. Allein die Observationen der Alten waren, theils wegen der Unzulänglichkeit ihrer Werkzeuge, ohnerachtet der Calife Almamum um das Jahr 820. ein ungeheures Instrument zu diesem Gebrauche, und der tartarische Fürst Ulug-Beigh ums Jahr 1440. eins, das über 100 Fuß zum Halbmesser hatte, verfertigen liessen; theils wegen Mangel gewisser hiebey unentbehrlicher Kenntnisse nicht so fein und genau, daß man sich in einer Sache, wozu so grosse Accuratesse erfordert wird, genugsam auf sie verlassen könnte, und sowohl Riccioli hat gewiesen, daß Eratosthenes aus seinen Beobachtungen die größte Abweichung der Ecliptik hätte sollen zu 23° 31' 5'' und nicht, wie er gethan, zu 23° 51' 20'' angeben, als Gassendi und Peirescius haben gleiche Unachtsamkeit in der Observation des Pytheas entdeckt. Daher mußte de Louville mit den Observationen der Alten allerley an sich sehr gegründete Veränderungen vornehmen, wie man in den Schriften der Academie der Wissenschaften zu Paris von 1716. findet, um sich in den Stand zu setzen, seine Meynung, vermöge welcher die Schiefe der Ecliptik alle hundert Jahre um eine Minute abnimmt, dadurch zu bestättigen. Aus der Ursache sind die Meynungen der Astronomen nicht ganz einstimmig, sondern einige, darunter z. E. de la Hire, Flammsteed u. m. halten die Schiefe der Ecliptik vor unveränderlich, andre aber, und zwar die angesehensten neueren behaupten ihre Abnahme. Denn wenn auch die Erfahrung bis jetzo wegen angeführtem Mangel der Genauigkeit der alten Observationen und der Kürze der Zeit, worin sie nur mit grösserer Sorgfalt angestellet werden, noch nicht zureichte, diese Sache zu entscheiden; so giebt die Theorie doch Gründe dazu an die Hand. Denn der berühmte Herr Euler, der die Ursache der Abnahme anfänglich in der theoria mot. planet. & comet. nicht vor ordentlich und beständig wirkend angesehen, und sie daher in den nur selten sich einfindenden Cometen gesucht, hat sie nachher (s. die **Schriften der Academie der Wissenschaften zu Berlin 1754.**) in der anziehenden Kraft der Planeten gefunden und gewiesen, wie man die Veränderung daraus berechnen könne. Seinen Rechnungen nach vermindert die Wirkung des Jupiters und der Venus auf die Erde (denn die Wirkungen der übrigen Planeten sind zu unerheblich, als daß auf sie auch gesehen werden müsse) die Schiefe der Ecliptik nach der jetzigen Lage in hundert Jahren um 47½''. Weil aber die von Herrn Euler vorausgesetzte Masse der Venus, worauf sich diese Angabe mit gründet, von Herrn de la Lande unrichtig befunden worden; so bringet letzter durch die deswegen nöthige Correction die hundertjährige Abnahme 1' 22,11''

heraus. Herr de la Grange, der nachmals an diese Sache von neuem grossen Fleiß gewendet, bringt an dieser Berechnung neue Verbesserungen an in einer Abhandlung, welche in die Schriften der Pariser Academie 1774. eingerückt ist, und dadurch heraus, daß die Abnahme der Schiefe der Ecliptik in 100 Jahren 56,07″ betrage. Herr Maskelyne bestimmt sie auf 50″ und Herr de la Lande nach den neuesten Nachrichten nun auf 33″. Die oben angezeigte Vorrichtung des Herrn Le Monnier wird vielleicht im künftigen Jahrhundert decidiren, wie nahe man durch die Theorie der Wahrheit gekommen. Jetzo wollen wir es dabey lassen, daß wir anmerken, daß nach der Bestimmung des Herrn de la Lande dermalen die Schiefe der Ecliptik 23°28′ sey.

Von der vom Monde abhangenden in 9 Jahren abwechselnden Zunahme und Abnahme der Schiefe, die nur wenige Secunden beträgt, handelt der Artikel: Wanken der Erdaxe.

Wie man, wenn die Abweichung des höchsten Punktes der Ecliptik bekannt ist, dieselbe vor einen jeden andern Punkt findet, lehret die sphärische Trigonometrie, und man hat dafür berechnete Tafeln in den astronomischen Tabellen. Man sehe z. E. die 45te Tafel des de la Hire. Wenn man auf der Himmels- oder Erdkugel den vorgegebenen Punkt der Ecliptik unter den Meridian bringt, so kann man sowohl dessen grade Aufsteigung als Abweichung abzehlen, aber freylich nicht ganz genau dadurch angeben.

Wie grossen Weg die Sonne nach der mittlerer Bewegung in einem oder mehreren Tagen Stunden, Minuten, Secunden in der Ecliptik zurücklege, wird durch die gemeine Division gefunden, wenn man 360 Grade z. E. durch die Zahl der Minuten, die auf ein Jahr gehen, dividiret, und man findet ihn auch in den astronomischen Tafeln schon berechnet vor, z. B. in den kaum angeführten Tab. 4.

Wie ein jeder Kreis auf einer Kugel seine Pole hat (s. Pol); so hat dieselbe auch die Ecliptik. Indem man sich vorstellet, daß diese sich mit dem übrigen Himmel in 24 Stunden um die Erde drehe; so durchlaufen ihre Pole gewisse Tagekreise, in deren Mitte die Weltpole liegen, und diese Tagekreise werden die Polarkreise genannt (s. Polarkreise.) Die Entfernung der Weltpole von diesen Kreisen ist, wie leicht zu ermessen, der größten Declination der Ecliptik gleich, und eben so groß ist auch der Winkel, den ihre Axe mit der Weltaxe macht.

Was die von der Ecliptik abhangende Länge und Breite eines Sterns, desgleichen wie der Thierkreis von ihr unterschieden sey, lehren eigene davon handelnde Artikel. (6)

Ecliptik, (antiquar.) Ohne Zweifel ist die Entdeckung der Ecliptik und ihrer Schiefe schon in den ältesten Zeiten den Chaldäern und Egyptern bekannt gewesen. Bey den Griechen aber, bey welchen sich die Sternkunde erst ziemlich spat einfand, eignet man ihre Entdeckung unterschiedenen Personen zu. Einige geben den Pythagoras, andere seinen Schüler, den Anaximander für den Erfinder der Ecliptik bey den Griechen aus. Noch andere behaupten, daß diese Ehre dem Oenopodes aus Chius, einem Zeitgenossen des Anaxagoras, oder auch dem Thales gebühre. Wahrscheinlicher Weise haben die nach Egypten und Morgenland reisenden griechischen Philosophen aus diesen Niederlagen der herrlichsten Kenntnisse diese ihre Wissenschaft von der Grösse der Schiefe der Ecliptik hergeholet. Plinius, der die Entdeckung der Schiefe der Ecliptik dem Anaximander zueignet, urtheilet von dieser Entdeckung sehr richtig, wenn er behauptet, daß dadurch der Astronomie seyen die Thoren geöfnet worden. Denn es ist ausgemacht, daß diese Kenntniß der eigentliche Grund aller brauchbaren und sichern astronomischen Beobachtungen geworden.

Den Namen der Ecliptik erhielte aber die Sonnenbahn bey den Griechen, weil sich die Finsternisse bey den Griechen Eclipses, erst alsdann ereignen, wenn der Mond entweder durch die Ecliptik gehet, oder doch sehr nahe bey derselben sich befindet.

Als die Ecliptik, oder die Sonnenbahn einmal bekannt war, so sahe man bald, daß der Mond und die übrigen Planeten beynahe eben diesen Lauf beobachteten, und nur um einige Grade weiter nach Norden oder Süden ausgleiteten. Daher stellte man sich zwo von der Ecliptik gleichweit abstehende und mit ihr parallel laufende Kreislinien vor, welche gleichsam einen Gürtel am Himmel bildeten, dessen Breite sechszehen Sechzigtheile des ganzen Himmels betrug, und der nach dem Plinius, unter den Griechen zuerst vom Cleostratus entdeckt, und in spätern Zeiten erst Zodiacus oder Thierkreis genennt worden; indem Aratus der erste Schriftsteller ist, der diese Binde so oder mit einem gleichbedeutenden Namen belegt und sie Ζωδιος κυκλος nennt. s. das weitere in Thierkreis. (21)

Eclisse, s. Schiene.

Eclogarii, hiessen bey den gelehrten Römern diejenigen Sclaven, welche schöne Stellen aus guten Schriftstellern auszogen, oder wenigstens bemerkten, und hatten ihren Namen ἀπο των ἐκλογων, d. i. schönen Stellen. Gronov glaubt, das Geschäfte dieser Eclogariorum habe darinnen bestanden, daß sie die Aufsätze und Schriften mit den nöthigen Interpunctionen hätten versehen, und in Dialogen die Namen der redenden Personen mit rother Dinte beyschreiben müssen. Einige machen endlich aus diesen Eclogariis solche Gelehrte, welche schöne Stellen, die ihnen aus einem Buche vorgelesen wurden, sich wohl einprägten, und solche in der Folge für ihre eigne Arbeit ausgaben. (21)

Eclogeis, Ἐκλογεις. Gewisse Unterbediente zu Athen, welche unter den Poleten stunden, und die öffentlichen Gelder für diejenigen eintreiben mußten, die von den Einkünften des Staats etwas gepachtet hatten, und deswegen τελωναι hiessen. (21)

Eclogen, sind in der weitern Bedeutung, allerhand kleine Gedichte, die eine Sammlung miteinander ausmachen. So werden die Gedichte des Horaz von einigen Eclogae, gleichsam auserlesene Stücke genennt. In einer besondern Bedeutung werden die Hirtengedichte also benennt. Die Gedichte Virgils von dieser Art sind schon von den alten Grammatikern mit diesem Namen belegt worden. s. Hirtenlieder, Idyllen, auch bucolische Gedichte. Scaliger glaubt, daß diese Gedichte also benennt worden wären, weil die Hirten aus der Menge solcher Lieder, die sie aus dem Stegreif gesungen hätten, die besten ausgelesen, und den andern Hirten mitgetheilt hätten. Und hieraus könnte auch die zuerst angeführte Bedeutung des Worts entstanden seyn. Die Eclogen, insofern sie zu den Hirtengedichten gehören, werden von den Alten in zwey Gattungen getheilt; exegetische sind diejenigen

nigen, wo der Dichter allein redet; dramatisch diejenige, wo auch andere Personen redend eingeführt werden. (22)

Eclogia, hiessen bey den Römern Trauergedichte, welche die Poeten öffentlich vorlasen und solche auch an die Thüren anschlugen, daß sie von den Vorbeygehenden gelesen werden konnten. Bey dem Sueton im Claudius werden auch Epitaphia dadurch bezeichnet. (21)

Eclotoripa, (botan.) ist ein Beyname des Mayer Amaranth (*Amaranthus Blitum* L.) (9)

Ecmagion, Ἐκμαγιον hies bey den Griechen die Serviette oder das Handtuch, *mappa* oder *mantile* bey den Römern. In den heroischen Zeiten hatten die, unsern Wilden damals noch ziemlich ähnlichen, Griechen bey Tische weder Löffel, noch Gabeln, noch Tischtücher noch Servietten. Doch befliß man sich einer gewissen Reinlichkeit. Man wusch sich nemlich bey den griechischen Mahlzeiten oft die Hände, und zwar nicht allein, ehe man noch an Tisch gieng, sondern auch so oft eine neue Speise aufgesetzt wurde und endlich wieder nach Tische. So sagt Homer vom Menelaus und Telemach, daß sie sich erst gewaschen, darauf unter mancherley Gesprächen gegessen, sich hierauf wieder gewaschen und dann wieder gegessen haben. In den spätern Zeiten blieb nicht allein diese Beobachtung der Reinlichkeit, sondern wurde durch den Gebrauch der Handtücher noch höher getrieben. Aristophanes bedient sich einer Redensart, die den Gebrauch, sich nach Tisch zu waschen, deutlich anzeigt, indem er sagt: ὑδωρ κατα χειρος μετα τραπεζας εισφερειν. Schriftsteller hingegen bedienen sich von dem Waschen vor Tische des Worts: νιψασθαι, und von dem Waschen nach Tische des Worts: ἀπονιψασθαι. Hierher gehören auch die ähnlichen Wörter ἀπομάξασθαι, ἀποψησαι. Das Handtuch, an dem man sich abtrocknete, hies daher ἐκμαγειον und χειρομακτρον. Die Alten brauchten statt des Handtuchs ἀπομαγδαλιας d. i. Kleyen oder grobes Mehl, womit man sich die Hände abrieb und es dann den Hunden vorwarf, weswegen auch die ἀπομαγδαλια bey den Spartanern κυνας, d. i. Hundespeisen hies. Zum Waschen nach Tisch brauchte man auch Smegma oder Nitrum oder was sonst geschickt war, die Unreinigkeit wegzunehmen, und die gewaschnen Hände wurden gemeiniglich mit wohlriechenden Wassern abgewaschen. (21)

Ecmartyria. Ἐκμαρτυρια. s. Eccleterestbai.

Ecobans, sind Löcher vornen im Schiff, wodurch das Ankerseil gehet, wenn es ausgeworfen ist. (28)

Ecornure. (Baukunst) Ein von dem Ecke eines Steins aus Unachtsamkeit oder Versehen abgestossenes Stück. Die scharfe und genaue Kante der Ecke wodurch das Gebaude von andern Gegenständen, welche sich dem Auge darhinter zeigen, abgeschnitten wird, giebt dem Gebäude einen nicht geringen Theil seiner Zierde. Wird also diese beschädigt, so ist darauf zu sehen, diesen Fehler wieder zu verbessern. Dieses geschiehet wenn er nicht allzu stark durch Anküttung eines Stück Steins, woferne er aber schon zu groß worden, durch Ausnahme des verderbten und Einsetzung eines neuen Steins. Man sucht diesen Schaden zu verhindern, indem man bey schon stehenden Gebäuden Renn und Ausweich oder Ecksteine an die Ecke der Gebäude setzt; bey aufzuführenden Gebäuden aber die Quader und untergelegte Polster von Stroh auf und von den Wagens bringt. (18)

Ecoutes (Minirkunst), s. Horchgänge.

Ecphora, (Baukunst) s. Ausladung.

Ecphracticum, (medicin.) heißt ein auflösendes eröffnendes Arzeneymittel. (9)

Ecphraxis, (medicin.) heißt die Oeffnung und Zuschliessung der Schweislöcher. (9)

Ecphyllophoresai. Ἐκφυλλοφορησαι. Wurde zu Athen ein Rathsherr überführt, eine Ungerechtigkeit verübt oder sich anderst betragen zu haben, als es sich für seinen Stand schickte; so verstiessen ihn seine übrigen Amtsgenossen und setzten einen von den Antilachonten oder Epilachonten, wie sie auch sonst hiessen, an seiner Stelle. (s. Epilachontes.) Diese Verstossung druckte man durch das Zeitwort ἐκφυλλοφορησαι aus, vermittelst einer von den Blättern entlehnten Metapher, deren sie sich bedienten, wenn sie ihre Stimmen gaben, fast eben so, wie das gemeine Volk die ὀςρακα oder Scherben gebrauchte, wenn es den Ostracismus, oder das Scherbengericht hielt. Dieser Gebrauch war aber nicht sehr alt, sondern wurde erst wegen eines gewissen Xenotimus eingeführt, der durch Vertauschung der Bohnen, die bis dahin üblich gewesen waren, die Stimmen verfälscht hatte. Doch konnten solche durch das Blättergericht aus dem Senate verstossene Männer wieder als Richter angestellt werden; woraus zu schliessen, daß manche auch wegen kleiner Vergehungen aus dem Senate verstossen worden. Die Athenienser suchten aber auch auf der andern Seite die Glieder des Raths zur Rechtschaffenheit und Uneigennützigkeit durch Belohnungen aufzumuntern. Man belohnte solche würdige Männer mit Geld aus dem öffentlichen Schatze, und sie bekamen täglich eine Drachme. Waren während ihrer Regierung Kriegsschiffe erbauet worden, so erklärte sie das Volk in der allgemeinen Versammlung für würdig, eine Crone zu tragen. (21)

Ecphyschis, (medicin.) heißt eine starke gewaltsame Ausstossung des Odems. (9)

Ecphysis, (anatom.) heißt zuweilen der Fortsatz des Blinddarms. (9)

Ecpiesma, ist eine Art des Bruchs der Hirnschaale, wobey die Knochensplitter nach inwendig stehen, und die Hirnhäute verletzen oder nur drücken. (4)

Ecpiesmus, s. Augapfelvorfall.

Ecpleroma, (chirurg.) heißt die Ausfüllung einer Wunde oder Geschwüres beym Verband. (9)

Ecplexis, (medic.) heißt die Erstarrung welche von einem plötzlichen Schrecken herkommt, da die Bewegung der Gliedmassen und die Sinnen auf einmal gehemmt werden. (9)

Ecptosis, (chirurg.) ist eine griechische Benennung der Verrenkung. *Luxatio*. (9)

Ecpyctica, (Pharmacie) heissen die verdickende Arzeneymittel. (9)

Ecpyema, Ecpiesis. s. Eiterbrust.

Ecrar, heißt in der mahomedanischen Religion soviel als eine Beicht, ein Bekenntniß der Sünden. Die Türken haben ein Sprüchwort: der beste Vorsprecher ist die eigene Erkenntniß seiner Schuld; und die beste Buse, das eigene Bekenntniß hievon. Ein mahomedanischer Schriftsteller druckt sich also hierüber aus: das Bekenntniß seiner eigenen Fehler ist ein Theil desjenigen Lichts, welches zur Vorbereitung des Sünders dient;

dient; wer seine Sünden bekennt, hat die Augen geöffnet, um die Abscheulichkeit derselben einzusehen; wenn dies Herz durch die Finsterniß der Sünde verdunkelt ist, so wurzeln die Laster so tief ein, daß der Mensch die Abscheulichkeit derselben nicht sieht; er glaubt wohl gar, daß sie seiner Natur angemessen sind. Alles dieses verschwindet durch die Bekenntniß der Sünden. (22)

Ecrythmus, (medicin.) heißt ein unordentlicher Pulsschlag. Die vielen Gattungen desselben s. unter Puls. (9)

Ecsarcoma, s. schwammichtes Fleisch.

Ecsesmata, s. Hitzblätterchen.

Ecstasis, s. Entzückung.

Ectasis, (medicin.) heißt die Ausspannung der Haut in die Länge und Breite. (9)

Ectasis, (rhetor.) ist eine prosodische Figur, die auch sonst *Diastole* genennt wird, und besteht darinnen, daß eine Sylbe, die sonsten ihrer Natur nach kurz wäre, lang gebraucht wird. s. Diastole. (22)

Ecstatici. Ἐκστατικοί. Unter die Θεομαντεις, d. i. die Begeisterten, rechneten die Griechen auch die Ecstaticos, welche in einer Entzückung lagen. Unter den Alten herrschte nemlich die Meynung, daß die menschliche Seele auf eine Zeitlang ihren Körper verlassen, die Welt durchwandern, und selbst zum Aufenthalte der Verstorbenen kommen, die daselbst sich zutragenden Begebenheiten sehen und durch den Umgang mit den Göttern und Heroen in Sachen unterrichtet werden könne, die dem menschlichen Leben nützlich und nothwendig sind. Diesem Wahne haben manche abentheuerliche Erzehlungen der Alten ihren Ursprung zu danken. So soll Epimenides aus Creta 75 Jahre in einer solchen Entzückung gelegen haben. Plato sagt von einem gewissen Pamphilus, daß er zehen Tage unter den Leichnamen der Erschlagenen gelegen, und hernach auf dem Scheiterhaufen erst wieder aufgelebt sey, und zum Erstaunen aller Zuhörer erzehlt habe, was er im Himmel und auf Erden in der Zeit gesehen habe. Auch Plutarch sagt in seiner Abhandlung über des Sokrates Schutzgeist, daß man von der Seele Hermodors aus Clazomene erzehlt habe, daß sie einige Nächte und Tage hindurch ihren Körper verlassen, viele Länder durchwandert, die entlegensten Dinge gesehen, und mit den entferntesten Personen sich unterredet habe, bis endlich durch Verrätherey einer Weibsperson sein Leib den Feinden überliefert worden, die diese Hütte in Abwesenheit ihres Bewohners verbrannt hätten.

Aehnliche Meynungen von dem Vermögen der Seele, sich in einen ecstatischen Zustand zu versetzen, sich von ihrem ordentlichen Körper, in Ansehung ihres besondern Einflusses auf denselben, auf eine Zeitlang zu entfernen und mit andern Theilen der Körperwelt einstweilen in eine nähere Verbindung zu treten, haben in den spätern Zeiten in Europa die Fabeln von den Hexen, den ihre Leiber auf eine Zeitlang verlassenden Lappen und der Gabe, jemand in einer Ecstase den Zustand seiner weitentfernten Freunde auf eine anschauende Art zu erfahren, hervorgebracht, so wie auch die Möglichkeit der angeblichen Erscheinungen abwesender Personen auf ihnen beruhet. Auch nach der Meynung der Wilden in Amerika ist die Seele von dem Leibe ziemlich unabhängig. Sie trennt sich, wenn sie es für gut befindet, von selbigem, um einen Flug dahin zu thun, wohin es ihr gefällt, jedoch ohne dabey die Direction und Belebung ihres Leibs zu verlieren. Die grössesten Reisen kosten ihr nichts, sie durchstreicht die Erde und erreicht in der größten Geschwindigkeit die entferntesten Oerter. Eine herrliche Kunst, welche aber nur ihren Jongleurs und alten Sibyllen und bey uns den Swedenbourgen ist zu Theil geworden.

Und was sagt die Vernunft von dieser fast durch alle Weltalter und Nationen, ausgebreiteten Meynung? „In dem Einflusse der Seele, sagt einer unsrer Weltweisen, auf ein gewisses Theilgen meines Gehirns, bestehet das Leben des Körpers, das so lange fortdauert, als diese Verbindung währet, oder so lange die Organisation des Körpers in ihrem Stande bleibt. Der Tod ist also nichts anders, als die Auflösung dieser Verbindung: und wenn solche erfolgt, so hat meine Seele nicht nöthig, anderstwohin gebracht zu werden. Denn da sie nirgends ist, so verhält sie sich gegen jeden Ort auf einerley Art: und wenn es also Gott gefiele, nach meinem Tode eine neue Verbindung zwischen meiner Seele und einem organischen Körper im Monde zu errichten; so würde ich von dem Augenblicke an im Monde seyn, ohne eine Reise dahin nöthig zu haben. Ja, wenn auch Gott jetzt gleich meiner Seele die Herrschaft über einen organischen Körper im Monde mit der Herrschaft über diesen irrdischen Körper zusammen ertheilte; so würde ich beydes hier und im Monde seyn, ohne daß ein Widerspruch dadurch entstünde. Es gilt blos von den Körpern, daß sie nicht an zween Orten zugleich seyn können: die Geister aber, die vermöge ihrer Natur in keiner räumlichen Beziehung auf irgend einen Ort stehen, können ohne Hinderniß auf mehrere Körper an verschiedenen entlegenen Orten zugleich wirken: und in dieser Absicht könnte man wohl sagen, daß sie sich allenthalben befänden."

Wir überlassen diese Gedanken dem Urtheile des Lesers. (21)

Ecstatici, (kirchl.) s. Begeisterte und Inspirirte.

Ecteus, Ἑκτεύς hies bey den Griechen der sechste Theil eines Medimnus. Da nun der Medimnus ungefähr 88 Pf. 12 Loth wog, so betrug der Ecteus etwa 14 Pf. 12 Loth. s. Medimnus. (21)

Ecthesis. Ἔκθεσις. Gleichwie heutzutage die Schriftsteller bey grössern Werken den summarischen Inhalt des Ganzen beyzufügen pflegen, um den Leser das Wesentliche der Schrift auf einmal übersehen zu lassen; also thaten es auch bisweilen die Griechen und Römer. Dieser kurze Entwurf hies Ἔκθεσις, auch συλλαβος, ἐλεγχος, ἀναγραφη, πιναξ, ἐπισημειωσις, καταλογος und bey den Römern summa, breviarium, index. Nach Maaßgebung derselben hat man in spätern Zeiten die Bücher vieler Schriftsteller in sogenannte Capitel eingetheilt. Sehr oft ist es aber auf eine ganz widersinnige und dem Zusammenhange offenbar widersprechende Art geschehen. (21)

Ecthesis, (kirchl.) eine Verordnung des Kaisers Heraclius, welche in den Eutychianischen und Monotheletischen Streitigkeiten viel Aufsehens gemacht hat. s. Eutychianer. (1)

Ecthlimma, ist ein kleines Eitergeschwür, so auf der Haut von einer gewaltsamen Zusammenpressung erregt wird. (4)

Ecthlipsis, wird in der Prosodie genennt, wenn der Buchstabe m mit seinem vorhergehenden Vocal am Ende eines Worts weggeworfen wird, weil das folgende Wort mit einem Vocal anfängt, als

— — — — —

Aur (um) omnes victa, jam pietate colunt?

Ecthymata, fr. *Ampoulles, boutons* sind Blattern oder Blasen, die auf der Oberfläche der Haut im Gesicht, oder an andern Theilen des Körpers auffahren, als bey den Blattern; Frieselausschlägen, u. s. f. zu geschehen pflegt. (4)

Ectyllotica, werden diejenigen Arzneymittel genannt, deren man sich zur Vertreibung der Callositäten und Hüneraugen, desgleichen zum Zerstöhren der Haarwurzeln bedient. (4)

Ectinia, Ectene, ἐκτενη, sind in der griechischen Kirche kurze Gebeter oder Gesänge, in Form einer Litaney, welche der Diaconus hersagt, und worauf der Chor oder das Volk jedesmal: *Herr sey uns gnädig* (κυριε ἐλεησον) antwortet. Weil es das Amt des Diaconus ist, sie herzusagen, so heissen sie auch wohl Diaconica. Bey einem jeden Gottesdienst kommen sie wenigstens einmal, bey manchem aber auch mehrmals vor. (1)

Ectopia, fr. *deplacemens*, Ausweichungen. Hierunter begreift **Sauvages** die ganze Klasse der Krankheiten, welche in einer Ausweichung der feinen Theile von ihrem natürlichen Ort bestehn, wohin also die Brüche, der Vorfall der Mutter, des Augapfels, des Mastdarms u. s. w., und die Verrenkungen gehören. (4)

Ectoprotica, s. Eccoprotica.

Ectrapeloi, Ἐκτραπελοι, hiessen bey den Griechen Kinder von einer ausserordentlichen Grösse, und die in kurzer Zeit sehr groß werden. Dergleichen Ἐκτραπελοι, nach dem **Plinius**, des **Euthymenes** Sohn, der in drey Jahren drey Ellen groß und mannbar wurde, in unsern Zeiten der bekannte **Gilli** aus Trient und mehrere. (21)

Ectropium, s. Augenliedesumkehrung.

Ectrosis oder **Ectrosmus**, heißt so viel als eine unzeitige Geburt. (9)

Ectotica sind Arzneymittel, welche den Abgang der unzeitigen Geburt bewirken. (4)

Ectylotica, s. Ectillotica.

Ectypa, Ἐκτυπα. So hiessen bey den Griechen die erhobenen Arbeiten in der Schnitz- und Bildhauerkunst. Diese Werke waren theils halb erhoben, Basreliefs, die nicht stark hervorragten, theils *Haut-reliefs*, an denen die Figuren fast ganz frey stehen, so daß beynahe ihr völliger Umriß unterarbeitet ist. Beyderley Arten stimmen darinnen überein, daß sie erhoben und auswärts gearbeitet sind und wurden beyderseits von den Griechen ἐκτυπα, wie auch προστυπα und ἀναγλυφα, so wie die vertieften Arbeiten, die auf hohlen Flächen gemacht wurden, im Gegentheile διαγλυφα hiessen. Zu den Ectypis gehören auch die erhoben und schildförmig geschnittenen Steine, die man gemeiniglich Cameen nennt, obgleich eigentlich die erhoben geschnittenen Steine so heissen, welche zwo Schichten von unterschiedener Farbe haben, deren äussere die erhobene Figur geworden, die andere aber die Basis davon abgegeben. (21)

Ectypoma, s. Anathema. 1 B. S. 466.

Ecú und **Ecusson** (herald.) s. Schild.

Ecu blanc, s. Patacon.

Ecu d'argent de Savoye. Seit 1755. wiegen nach Tableau du Pair 732 Asen von 14 Lt. 9 gr. haltigem Silber, thut $663\frac{1}{2}$ Asen fein, und sind mithin im 20 fl. Fuß auf 2fl. $43\frac{1}{2}$ kr. zu würdigen. (29)

Ecu de France, s. Laubthaler.

Ecu Patagon ist eine Genever Silbermünz die nach Regensburger Probe 563 Asen von 13 Loth 8 gr. haltigem Silber wiegt und 473 Asen fein Silber enthält, gilt zu Geneve 3 Livre und ist 1 fl. $56\frac{311}{304}$ kr. im 20 fl. Fuß werth. (29)

Ecusson, Schild am Bruchband. s. Bruchband.

Ecuyers, s. Edelknapen, auch Esquires und Pagen.

Eczemata. (Chirurg.) Mit diesem Namen belegt man einen Ausschlag der Haut, welcher in Gestalt kleiner hitziger, entzündeter Blätterchen erscheint, und eine Art von Rothlauf oder Rose ist, auch also behandelt werden muß. (9)

Ed, im Hebräischen עד bedeutet überhaupt einen Zeugen; es ist aber auch ein cabbalistisches Wort, welches aus den beyden Endbuchstaben der Worte שמע und אחד zusammengesetzt ist. Die Juden schreiben nemlich die Worte 4 B. Mos. 6, 4. höre Israel rc. so, daß die obgemeldeten beyden Buchstaben grösser sind, auf die Art:

שמע ישראל ····· יהוה אחד

So werden diese Worte nicht nur in ihren codicibus Pentateuchi, sondern auf denen Zeddeln, die sie zur Mesusa gebrauchen, geschrieben. Weil nun diese beyden Buchstaben zusammengesetzt, das Wort עד ausmachen; so geben die Cabbalisten hievon die Erklarung, daß dieser Spruch das stärkste Zeugniß von der Einigkeit Gottes sey. Sie brauchen daher diese Worte nicht nur alle Tage, bey ihren öffentlichen Gebethen, welche sie daher nur insgemein, das Schmah, auch Krisschmah, d. i. קריאת שמע oder die Lection, die sich mit den Worten שמע anfängt, nennen, (s. an seinen Ort) sondern sie schreiben auch dieses Wort an die Wände ihrer Synagogen. Uebrigens ist es bey den Juden nicht ungewöhnlich, auch die Endbuchstaben gewisser Worte zusammen zu lesen, ob sie gleich sonst gewöhnlicher die Anfangsbuchstaben zu ihren תיבות ראשי oder Abbreviaturen gebrauchen. So machen sie aus den Worten 2 B. Mos. 2, 3. ברא אלוהים לע שות das Wort אמת die Wahrheit, und beziehen sich damit auf Ps. 119, 160. dein Wort ist nichts, denn Wahrheit. (22)

Edah. Dieses hebräische Wort bedeutet so viel als die Versammlung eines ganzen Volks. Nun kommt in den Büchern Mosis oft eine Erzählung vor, daß Moses mit der Edah gehandelt habe; es fragt sich also hier, ob hierunter das ganze Volk, Mann vor Mann, zu verstehen sey, oder ob nur ein gewisser Ausschuß, der das ganze Volk repräsentirte, verstanden werde. Wäre das erste gewesen, so würde der israelitische Staat eine vollkommene Demokratie gewesen seyn. Ob wir nun gleich nicht läugnen, daß die Gleichheit des israelitischen Bürger hiezu sehr bequem war, so glauben wir doch nicht, daß die Versammlung mit welcher Moses redet, das ganze Volk, Mann für Mann, gewesen sey; wir nehmen also lieber die zweyte Bedeutung dieses Worts, und zwar aus folgenden Gründen an. Erstlich finden wir nirgends, daß Moses eine Anordnung gemacht habe, wie jedes einzelne Mitglied seine Stimme geben sollte, welches doch zur Vermeidung der Unordnung absolut nothwendig gewesen wäre. Zweytens, wenn Moses mit der Versammlung redet, so müßte er, wenn dieses Wort in seiner ersten Bedeutung genommen werden sollte, so geredet haben, daß er von 600,000 Mann gehört und verstanden werden könnte: und welche menschliche Stimme, ist hin-

reichend dazu? Drittens, werden die Deputirten der Stämme, קרואי העדה d. i. solche genennt, die in die Versammlung gerufen worden. Zu dieser Edah gehörten nicht nur die Häupter der Familien, sondern auch diejenigen, denen ihr richterlich Amt ein Recht gab, auf den Landtägen zu erscheinen. Jos. 23, 2. 24, 1. (22)

Edda, ist der Inbegriff der Lehre, der aus den Ueberbleibseln der alten nordischen, besonders isländischen Dichter zusammengezogen ist. Vermöge der buchstäblichen Bedeutung heißt Edda so viel als Lehre, und Eddar ein Lehrer. Einige setzen die Zeit ihrer Verfertigung so weit hinauf, daß sie sie wenigstens 1500 Jahr älter als die christliche Zeitrechnung machen. Wir wollen mit demjenigen, was wir mit historischer Gewißheit davon sagen können, den Anfang machen; und dasjenige, was sich auf blosse Vermuthungen gründet, hernach beyfügen. In dem eilften Jahrhundert nach Christi Geburt, ohngefähr gegen das Jahr Christi 1070 lebten in Island zween Jünglinge, Namens Sämund Siegfus, und Are, die in der Folge der Zeit den Namen Frode oder die Weissen, die Vielwissenden, bekommen haben. Diese giengen aus ihrem Vaterland nach Deutschland, und studirten zu Cölln am Rhein. Nach einem Aufenthalt von etlichen Jahren giengen sie wieder in ihr Vaterland zurück, ob man ihnen gleich annehmliche Bedingungen vorgeschlagen hatte, sie in Deutschland zu behalten. Sie besuchten vorher noch einige andere Reiche in Europa, und zogen darauf in ihre Heimath. Nach ihrer Rückkunft liessen sie sich besonders angelegen seyn, die alten Poesien ihrer heidnischen Vorfahren zu sammeln und zu untersuchen. Daß die alten nordischen Völker ihre Barden gehabt haben, deren Gesänge von der Jugend auswendig gelernt, und auf die Nachkommenschaft fortgepflanzt worden, ist eine allgemein bekannte Sache. Dergleichen Lieder sammelte der vorhin genannte Sämund. Daß er der erste gewesen sey, der sich damit abgegeben, sagt Veronius Prof. zu Upsal ausdrücklich. „Die alte Edda ist dem Sämund Siegfus zuzuschreiben, und erhellet solches klar daraus, daß die Voluspá zum Titel hat: *Voluspae secundum Eddam* Saemundi. Dieser Sämund war Pfarrer in Oddensee, in der Skalholdischen Diöces, in dem mittäglichen Theil von Island. Ohngefähr im Jahr 1215-1222 war Snorro Sturleson, Statthalter auf Island. Dieser gab die Sammlung des Sämunds aufs neue heraus, und vermehrte sie mit einem Wörterbuch. Dieser sagt, Sämund habe sie aus alten runischen Schriften und alten Monumenten hervorgeholt, und sie mit lateinischen Buchstaben zuerst herausgegeben. Zwischen den Jahren 800-1200 wurde alles, was mit runischen Schriften geschrieben war, verbrannt, weil man diese Schriften für Zauberschriften ausgab, die den Eingang des christlichen Glaubens verhinderten. Nichtsdestoweniger erhielten sich einige dieser Schriften in den entferntesten Gegenden der Insel. Durch die Bemühung der vorhin gedachten Männer wurden die Ueberbleibsel, die man noch von diesen Gedichten fand, von dem Untergang gerettet; sie wurden, wiewohl unverstehlich und unerklärbar, doch ächt abgeschrieben, und theils nach Upsal, theils nach Coppenhagen geschickt. Hier blieben sie liegen bis in das Jahr 1665, da sie von einem isländischen Geistlichen, Stephan Olai, auf königlichen Befehl, unter Veranstaltung des königlichen Etatsrath, D. Resers mit vieler Accuratesse in das Lateinische übersetzt und herausgegeben wurde. Um eben diese Zeit wurde sie in das Schwedische und Dänische übersetzt. Der schwedische Herausgeber sagt: Sämund und Snorro haben die Edda nicht erdichtet, sondern Sämund hat sie aus alten Runenbüchern abgeschrieben. Aus diesen Uebersetzungen hat man sie auch in andere Sprachen übersetzt. Bis hieher ist alles ohne Zweifel. Nun entstehet die Frage: ob diese Ueberbleibsel ächt seyn, und wirklich solche Stücke enthalten, die vor der Einführung des Christenthums, aus ältern Zeiten vorhanden gewesen? Daß sie nicht alle erst von den Herausgebern Sämund und Snorro erdichtet worden, sondern von dem spätesten Alter und undenklichen Jahren her, aus den ältesten Traditionen übrig sind, davon giebt man folgende Beweise: erstlich beruft man sich auf den hohen und jetzt fast unnachahmlichen Stil, der die Zeichen des höchsten Alterthums an sich habe; zweytens stimmen die darinnen vorgetragenen Lehren mit demjenigen genau überein, was die alten Schriftsteller von der Religion der Celten erzählen; und daraus machen sie den Schluß, daß die Edda wirklich diejenigen Lehren enthalte, die die nordischen Völker, Gothen, Scythen, Celten, Sueven, Vandalen, aus ihrem Vaterlande, Asien, bey ihrer Auswanderung mit gebracht haben. Nun nennt Herodot den ersten Anführer der Geten, Thorgeta, d. i. Thor-Geta, d. i. der Herr der Gethen. Eben dieser Name Thor aber kommt in eben der Bedeutung, oft in der Edda vor. Ferner führt man an, daß die den Alten so sehr gewöhnliche Einkleidung der Lehren in Parabeln, auch in der Edda angetroffen werde, uns einen deutlichen Beweis ihres Alterthums gebe. Saxo Grammatikus nennt sie schon zu seinen Zeiten opus antiquissimum et vetustissimum. Ist dieses richtig, so wird die Edda in der ältern nordischen Historie mit Recht ein glaubwürdiger Erkenntnißgrund seyn. Da der größte Inhalt sich auf die Religion der Alten beziehet, so wird man aus derselben eine gegründete Nachricht davon erhalten; dennoch wird es wegen der bilderreichen Sprache der Edda Schwierigkeit genug geben.

Was nun die Edda selbst anbelangt, so besteht sie aus dreyen Theilen. Der erste Theil heißt Voluspá, und enthält einen kurzen Inbegriff der nordischen Religion; es wird sich darinnen häufig auf alte Weissagungen bezogen. Man will auch darinnen Spuren von den ältern Geschichten der Bibel finden, woraus einige muthmassen, daß die Edda nicht so alt sey, als einige glauben. Allein es ist auch möglich, daß solche durch die Tradition auf die Vorfahren der nordischen Völker gekommen sind, wie wir solches bey mehreren heidnischen Völkern finden. Dieser Theil enthält eine sybillinische Weissagung, die von dem Ursprung der Welt bis zu ihrem Ende geht. Den Namen Volu-spá, leitet man von Wollen, und spá, oder spähen her, und soll so viel heissen, als eine Ausspürung des göttlichen Willens. Gleich im Anfang heißt es: ich will die Thaten Gottes erzählen, von alten so wie von neuen, d. i. von vergangenen sowohl als zukünftigen reden. Ich kenne die Kinder Gottes, die vor der Zeit gebohren sind, von welchen ich einmal unterrichtet worden, ich kenne neun Welten, und neun neue Räume, und einen noch grössern Mittelpunkt unter der Erde. „Die redende Person in diesem Gedicht ist eine Prophetin, oder eine Sibylla. Von dem Ursprung der Welt heißt es: „vor dem Anbruch der Zeit war der Ymer, es war weder Sand noch Meer, weder Wind noch Sturm,

es war noch keine Erde, und oben war noch kein Himmel. Ehe die Bursöhne die Erde gebauet, welche Mitgarten groß und ansehnlich gemacht, so schien die Sonne an der mittäglichen Gegend, da brachte die Erde zuerst grünes Kraut. Die Sonne warf ihre Strahlen links gegen den Mond, rechts erleuchtete sie das Himmelsheer, — da giengen alle Götter zu dem Thron, der allerheiligste Gott gab dem Dunkeln den Namen der Nacht, den Morgen und den Mittag benennte er. — Die Aeser, (Kinder Gottes) kamen auf dem Berg Idavelle zusammen, — sie spielten auf dem Erdboden und waren fröhlich. Die Götter giengen zum Thron, und fragten den allerheiligsten Gott, wer da sollte der Duergen Vorsteher seyn? aus Brymens Blut, oder aus Dlaims Nachkommen? Da wurde Miot-Sögner der erste Regent über alle Duergen. Diese haben viele menschliche Bilder auf Erden gemacht, und sagten in der Erde sey Dörin. (Tor) Da hierauf unter den Aesern allerhand Unfug entstund, so giengen alle Regenten wieder zu Gott, und fragten: wer den Aesern den Unfug wehren sollte? Flink brach Odin ein, und schoß ins Volk. Da giengen aufs neue alle Götter zum Thron, und fragten, wer doch die Welt in solche Verwirrung gebracht habe? Hier war Tor einer der alleraufgebrachtesten, voll Zorn und Grimm, er der selten stille sitzt, da sie ihm die Oedz, (d. i. die Tochter des Odins und der Ertha, die auch sonsten Frigga heißt,) nehmen wollten. Die Dichterin weiß, daß Heindaller ein geheimnißvolles Lied hat. Sie sieht einen Strohm aus einem trüben Wasserfall mit Gewalt kommen, aus des heiligen Falfödurs Bund." Dies mag zu einer Probe dieses Gedichts genug seyn. Der zweyte Theil der Edda enthält das Havemaal, oder die Moral der Celten, nebst dem Rueen-Capitel, oder die Kraft, die Odin und dessen Sohn seinen Reden beygelegt hat. Sie machen den Odin selbst zum Urheber davon. Auch hievon wollen wir einige Stücke zur Probe mittheilen. „Ueberlegt alle Eingänge, ehe ihr weiter geht. Dem Gast, der zu euern kalten Knieen und Füssen kommt, gebt Feuer. Man ist demjenigen Wasser zu geben schuldig, der sich an euern Tisch setzen soll. Haltet ihn mit angenehmen Reden auf, wenn ihr wollt, daß er zu euch rede. Derjenige, der da reiset, hat Weißheit nöthig. Es ist kein sicherer Freund auf der Reise, als eine grosse Klugheit. An einem unbekannten Ort ist Klugheit besser als grosse Schätze. Ein sinnloser Mensch glaubt daß er ewig leben werde, wenn er den Krieg vermeidet, aber wenn ihn gleich die Lanzen schonen, so wird ihm doch das Alter kein Quartier geben. Man muß lieber einen Sohn spät, als gar keinen haben wollen; denn gar selten siehet man erhabene Grabsteine über die Gräber der Todten durch andere Hände gemacht, als durch die Hände der Kinder. Lobet die Schönheit des Tages, wenn er zu Ende ist; eine Frau, wenn ihr sie erst recht werdet gekennt haben; einen Degen, wenn ihr ihn gebraucht habt; ein Mädchen, wenn sie verheyrathet ist; das Eiß, wenn ihr darüber gegangen seyd; das Bier, wenn ihr es gekostet habt." An diesen moralischen Regeln wird niemand etwas auszusetzen haben. Der dritte Theil der Edda enthält endlich Parabeln, in welchen, wie man sagt, der eigentliche Religionsbegriff der alten nordischen Völker enthalten seyn soll. Die Entstehungsart dieser Parabeln wird folgendermassen erzählt. Es war ehedem ein König, der hieß Gylve, ein weisser Mann. Dieser sahe mit Verwunderung, daß sein ganzes Volk so viel Hochachtung gegen die neuankommende Söhne aus Asgarten (Asien) hatte, und wußte nicht, ob er ihre glückliche Progressen ihrer natürlichen Wissenschaft zuschreiben sollte; oder ob er an ihnen eine göttliche Kraft erkennen müßte. Um sich hievon gewiß zu überzeugen, nahm er sich vor, selbst nach Asien zu gehen, unter der Gestalt eines alten Mannes von mittelmässigem Stande. Aber die Weiber merkten seine Verstellung und verblendeten ihn. Hier glaubte er einen Pallast zu sehen, von welchem das Dach so hoch war, daß es sich aus seinem Gesicht verlohr. Bey dem Eingang in diesen Pallast traf Gylve einen Menschen an, welcher sich übte, sieben Rappiere auf einmal in die Luft zu werfen, und sie wieder zu fangen. Dieser Mensch fragte ihn nach seinem Namen. Gylve sagte, er heisse Wandeler, oder Gangler, und komme von dem Riesengebürge Riphals her. Der Gangler oder Wandeler fragte ihn hierauf, wem dieser Pallast gehöre? und bekam zur Antwort, daß er ihrem Könige gehöre, und er Befehl habe, ihn darinnen herumzuführen. Der König gieng in den Pallast, und sahe darinnen allerhand ihm unbegreifliche Dinge. Er sahe hier drey Thronen, davon immer einer über den andern erhaben war, und auf jedem sahe er eine Person in menschlicher Gestalt sitzen. Er fragte welcher von den dreyen ihr König wäre? Man antwortete ihm, derjenige, der auf dem untersten Thron sitze, heisse Har, und sey ihr König, der zweyte heisse Jafuhar, und der dritte Tredin. Da Har den Fremdling sahe, wollte er wissen warum er nach Asien gekommen sey; man setzte ihm zu essen und zu trinken vor, aber wollte nicht eher etwas geniessen, als bis er wisse, ob es auch an dem Hofe einen geschickten Mann gebe. Har sagte ihm: er sollte nur seine Fragen vorbringen; so würde einer auf dem Thron schon im Stande seyn, ihm solche zu beantworten. Aus dieser Unterredung entstunden nun die in der Edda befindlichen Dämosagen, oder Gotteslehren, oder Parabeln. Wir wollen einige zur Probe anführen. Der Fremde fragte: welches ist der erste und älteste Gott? Har antwortete: wir nennen ihn hier den Allvater, aber in dem alten Asien hat er zwölf Namen (nämlich Allfader, Heran, Hnikar, Nickur, Fiölner, Ome, Oske, Bifidi, Widerer, Suiderer, Suidar, Jälkur.) Der Fremde fragte: wer ist dieser Gott, und was hat er gethan. Har antwortete: er lebt immerdar, und beherrscht sein ganzes Reich. Jansbar sagt: er hat gemacht die Erde, den Himmel und die Luft. Tedin setzte hinzu: er hat noch mehr gemacht als Himmel und Erde, er hat Menschen gemacht, und ihnen eine Seele gegeben, die nimmer umkommen soll: die gerechten Seelen sollen mit ihm an einem Ort seyn, der Gimel oder Vinholf heißt; die gottlosen Seelen aber gehen nach Hela, und von da in Niffelheim. In Niffelheim ist eine Quelle, welche Hvelmeer heißt, von da fliessen viele Ströhme, welche lauter allegorische Namen haben, z. E. Angst, Verderben, Unruhe u. dgl. Ehe irgend ein Ding in der Welt war, da war dasjenige, was man Myspelheim nennt. Dieses ist eine erleuchtende, brennende den Fremden ganz unbewohnbare Welt, sie liegt an dem äussersten Ende der Erde. Surtur hat hier sein Reich. In seinen Händen blitzt ein brennender Degen. Er wird am Ende der Welt wieder kommen. Er wird alle Ymur besiegen, und die Welt zur Beute der Flammen machen. In der Voluspá steht davon: Surtur kommt von Mittag, angefüllt mit betrügerischen Streichen. Der Zu-

stand der Welt, ehe Menschen auf Erden waren, wird auf folgende Art beschrieben: die Flüsse, die man Eliwagi nennt, entfernten sich so sehr von ihren ersten Quellen, daß der Gift, welchen sie mit führten, so verhärtete, wie die Unreinigkeiten in einem verkälteten Ofen. Von da formirte sich Eis, welches anfieng stille zu stehen, und nicht weiter floß. Von da formirten sich viele Läger von gefrorenen Dünsten, in dem weiten leeren Abgrund, Ginnungagapium. Im Gegentheil erhob sich gegen Mittag ein Theil. Ein Hauch von Wärme breitete sich über die gefrornen Dünste, und diese formirten sich in Tropfen, und von diesen Tropfen ist ein Mensch formirt worden, dessen Name Ymer war.“ In diesem Ton und in dieser Sprache sind alle die Parabeln verfertigt. Sie müssen neuer seyn als die Voluspá, weil sie sich in vielen Stellen darauf berufen. Es ist aber ungemein schwer, aus diesen Beschreibungen einen allegorischen Sinn herauszubringen; daher auch die Meynungen der Alterthumsforscher in ihren Meynungen so sehr unter einander getheilt sind. Ausser diesen hat man noch einige Gedichte, worinnen die Thaten alter nordischen Könige besungen werden, die zum Theil auch Lehren und Meynungen der alten Nordländer enthalten. Eines derselben ist ein Lied, welches der nordische König Lodbrug verfertigt hat, der im Jahr 817 in der Gefangenschaft in Engelland an den Stichen der Schlangen gestorben ist. Wir theilen es als eine Probe der ältern nordischen Dichtkunst ganz mit. „Wir haben gefochten, den Tag, da mein Arm an die letzte Abenddämmerung rührte. Was ist doch das Schicksal eines tapfern Menschen, wenn er nicht unter dem Hagel der Schicksale ist? Derjenige, der niemals verwundet ist, lebet ein unnützes Leben. Wir haben gefochten! ein junger Mensch muß sein gutes Glück im Krieg zeigen. Das ist allemal der Adel eines Helden gewesen. Wer sich seiner Geliebten beliebt machen will, muß sich unter den Waffen zeigen. Wir haben gefochten, aber ich erfahre heute, daß die Menschen durch die Schicksale eingekerkert sind. Wir haben gefochten! aber ich bin voller Freude, wenn ich an das Fest gedenke, das in dem Pallast des Odin's für mich bereitet wird. Bald werde ich in dem blizenden Pallast des Odins sitzen: da werden wir aus den Schädeln unsrer Feinde Bier trinken. Ein tapferer Mensch fürchtet sich vor dem Tode nicht. Wir haben gefochten! ach! wenn doch meine Söhne die Quaal wüßten, die ich ausstehe! wenn sie wüßten, daß giftige Ottern mir den Busen zerrissen! ach! daß sie mit Eifer wünschten, blutige Schlachten zu liefern. Die Mutter, welche ich ihnen gegeben habe, hat ihnen ein tapferes Herz mitgetheilt. Wir haben gefochten: aber mit mir kommt es zum letzten Augenblick. Eine Schlange naget mir schon am Herzen. Bald wird das Eisen, das mein Söhne tragen, in dem Blute des Ella schwarz werden. Odin schickt mir seine Göttinnen. Ich gehe hin, mich an den vornehmsten Platz zu setzen, um mit den Göttern von dem himmlischen Bier zu trinken. Die Stunden meines Lebens sind schon dahin, ich sterbe lachend.“ Aus dieser Probe kann man den Geist der alten nordischen Dichter ziemlich deutlich kennen.

Ueber diese Sammlung nordischer Gedichte nun sind die Gelehrten nicht einerley Meynung. Einige halten sie wirklich für uralt, andere behaupten, daß sie erst nach der Einführung des Christenthums verfertigt, für alt ausgegeben, und also untergeschoben seyn. Beyde Partheyen gehen wohl in Behauptung ihrer Meynung zu weit. Daher einige einen dritten Weg einschlagen, und von zweyerley Edden reden, davon die eine von dem obengenannten Sämund aus den alten Ueberbleibseln zusammengetragen worden; die andere aber von dem gleichfalls oben genannten Snorro mit eigenen Zusätzen bereichert worden wären. Sieht man sie im Ganzen an; so enthalten sie viele gute, besonders aber moralische Wahrheiten; aber dabey viele wunderliche und abentheuerliche Meynungen. Vergleicht man sie mit dem, was die Alten von den Meynungen der nordischen Völker erzählen, so wird man in vielen Stücken eine treffende Uebereinstimmung finden. (22)

Edechia, (botan.) ist ein Beyname der Laugierie, (*Laugeria* Linn.) (9)

Edel, nennt man in den schönen Wissenschaften dasjenige, was sich von dem gemeinen seiner Art, durch einen feinern Geschmack erhöhet. Die Hauptgrundlage von dem, was edel ist, ist das Gefühl der Uebereinstimmung. Es ist mehr als blosse Empfindung des Schönen. Durch einen natürlichen Trieb verlangen wir eine gewisse Uebereinstimmung bey Dingen, die durch irgend ein Verhältniß miteinander verbunden sind. Diese Uebereinstimmung nennt man das Schickliche. Es zeigt sich dieses auf verschiedenen Seiten, ist auch verschiedener Grade fähig, wovon man den höchsten Grad, Majestät, den zweyten, Adel, und den untersten Ehrbarkeit nennt. Das Edle sieht man also bey solchen Gegenständen, die in einem gemässigten Grad über das Gemeine erhaben sind. Es giebt Menschen, denen alle Gegenstände gleichgültig sind, die nicht empfinden, daß eine Art sich auszudrücken ausgesuchter ist, als eine andere; diese Menschen sind von gemeinem und nicht edlem Geschmack. Diejenigen, die alle Empfindungen ohne alle Ueberlegungen, ohne alle Wahl äussern, die darinnen weder Schicklichkeit, noch Anstand, noch Grade, noch Verhältniß empfinden; dieses sind Menschen von nicht edler Gesinnungsart. Dieses Edle liegt hauptsächlich in den sittlichen Verhältnissen der Dinge, und darauf muß alles bezogen werden, wenn ein Gegenstand edel seyn soll. Dieses Edle zeigt sich erstlich in dem Verhältniß eines Theils zu seinem Ganzen. Eine jede Abweichung davon fühlt man mit Verdruß, der allemal die Empfindung des Unedlen begleitet. Wenn also ein Dichter von seinem Gegenstand abspringt, und auf Ideen kommt, die mit demselben in keinem Verhältnisse stehen, so wird er unedel. In diesen Fehler ist Milton gefallen, wenn er von den erhabensten Gegenständen in seinem verlohrnen Paradiese, auf seine Blindheit kommt, die gewiß mit jenem nicht verknüpft ist. Zweytens erfordert das Edle, eine gewisse Proportion der Theile untereinander. Bey gleichartigen Theilen, und bey solchen, die gleichen Zweck haben, verlangt man eine gewisse Einförmigkeit in Ansehung ihrer Grösse und ihrer Stellungen. Bey einem Ganzen, dessen Theile man zugleich übersieht, muß die Gleichheit der gleichartigen Theile vollkommen seyn. So muß auch in Vorstellungen welche edel seyn sollen, ein gewisses Verhältniß zwischen denselben und ihren Verzierungen seyn. Ein ernsthaftes und wichtiges Subject nimmt wenig Verzierungen an. Ein Gegenstand, der mit seiner Hoheit und Grösse die Seele füllet, thut die beste Wirkung, wenn er ganz ungeschmückt dargestellt wird. Ein liebenswürdiges Frauenzimmer braucht keine Hülfe von Zierrathen, und ist am edelsten, wenn sie entweder ganz ungeschmückt ist, oder wenn ihr Schmuck einfach ist. Ein Gegenstand,

der wenig interessirt, kann schon mehr Zierrathen vertragen, aber er ist auch deswegen in einem wenig hohen Grad edel. Am meisten aber zeiget sich das Edle, wenn die Gesinnungen, Reden und Handlungen eines Menschen mit seinem Charakter übereinstimmen. Wir haben einen natürlichen Eckel gegen alles Affectirte und Gezwungene; warum? weil man mehr Feinheit und Delicatesse zeigen will, als dem Charakter oder den Umständen der Person zukommt. Daher sagt man von einem Menschen, der seinen Adel verkennt, und Handlungen vornimmt, die seinem Charakter widersprechen, daß er sich unter seine Würde erniedrigt, und niederträchtig gedacht habe. So auch, wenn sich ein Mensch keiner grössern Dinge übernimmt, als seinem Charakter gemäß sind, so sagt man daß er edel handle. Das Edle steht also zwischen dem Stolz und der Niederträchtigkeit in der Mitte. Wenden wir nun dieses auf die Gegenstände der schönen Wissenschaften an, so muß der Künstler jederzeit das Vollkommenere dem Unvollkommenern vorziehen. Das Edle zeigt sich entweder in der Sache selbst, oder in der Art des Vortrags, oder in beyden zugleich. Ein edler Gedanke kann durch einen schlechten Ausdruck verdunkelt werden, und die edelste Handlung, durch eine schlechte Art der Erzählung, viel von ihrem Werth verlieren. Daher muß sich ein jeder Künstler unaufhörlich bestreben, seinen Geschmack und den sittlichen Theil seiner Seele immer mehr und mehr zu veredlen. Wer von Jugend auf mit Menschen von feiner Denkungsart umgegangen ist, dessen Geschmack wird nach und nach so gewöhnt, daß er es sogleich mit Widerwillen empfindet, wenn er etwas Schlechtes, Unschickliches und Niederträchtiges, entweder in der Natur, oder in einem Stück der Kunst gewahr wird. Ein edler Gedanke beleidigt niemals die Tugend, ein unedler allemal. Wer demnach edel denkt, wählt niemals einen Gegenstand, der das Laster begünstigt. Die Hauptempfindung eines edlen Geistes ist die Empfindung der Ehre. Diese wirkt auf eine doppelte Art, entweder bemerken wir unsern Abstand von minder vollkommenern Wesen; oder wir sind uns solcher Vorzüge bewußt, die nur Wesen einer höhern Art eigen ist. Und hierinnen zeigt auch die Würde eines Künstlers. Giebt er sich mit Dingen ab, die zu tief unter dem Gesichtskreis der Menschheit liegen, beschäftigt er sich mit Narrenspossen und Kleinigkeiten, so verunedelt er sich. Doch kann auch ein Künstler oft unter dem Bilde der Kleinigkeiten wichtige Sachen vortragen. Das wahre Edle zeigt sich also darinnen, daß es die feinern Sitten der cultivirten Welt nicht verletzt, und ist folglich von dem niedrigen eben so weit entfernt, als von dem heroischen. (22)

Edel, sagt in der Musik eben das, was in anderen schönen Künsten, und bedeutet hierin einen feinen erhöhten Geschmack, der sich vom niederen pöbelhaften gemeinen, wie im sittlichen Umgang die großmüthige tugendhafte erhabne Denkungsart von der schlechten sondert.

Der Pöbel will aufbrausende schwärmerische Musik haben, die ihn betäubet, die seine Füsse zum Tanzen, Herumspringen und zum Toben einladet; denn seine Freude ist Taumel.

Der gesittete Mann will edle Musik hören, seine Nerven sind zu reizbar als daß er eine rasende Erschütterung nöthig habe: er unterscheidet Unsinn von Begeisterung, tolle aufbrausende Musik von starker Harmonie, d. i. sein erhöhter Geschmack will nicht von unsauberem Zeuge, das Ohren füllt, wie ein halb verhungerter Fresser die beschmierten Teller ableckt, sondern von reinem Satze, mannichfaltiger Mischung con- und dissonirender Harmonien, ordentlich und mit Wahl angebrachter Ausweichungen getäuscht, überrascht und unterhalten werden.

Wenn die Türken keine andere als betäubende Musik haben wollen, so ist es ein Zeichen, daß weder ihre Gemüther, noch viel weniger ihr Gehör gebildet worden, sie sind für feine Nüancen taub: vielleicht sind es auch Vorurtheile ihrer superstitieusen Moral, die den streitbaren Charakter mit gutherziger Denkungsart nicht zu verbinden weiß. Demohngeachtet hat man Fortepiano und Harfen im Serail, und die Sultaninen, die blos Liebe athmen sollten, unterhalten sich mit einer weit edleren Musik, als in der ganzen Türkey im Schwange geht.

Ein junger Tonsetzer der edle Musik setzen will, muß sein Ohr nach grossen Meisterstücken bilden, und keinen Werth im Lärmen suchen, wie leider unsere rohe Deutschen zuviel dahin ausarten, und in Böhmen wie in Franken, wo man die meiste Anlage auch auf den geringsten Bauersdörfern antrift, zehlt man öfters zwey Violinisten und einen halben Violoncellisten, dabey aber auch zwey Trompeten und ein Paar Paucken.

Wenn ein Tonsetzer bey Zeiten angewiesen wird, Singstimmen zu setzen, und das wesentliche bey vier Singstimmen zu erkennen, und vielleicht gar zu finden, dann wird man in allen seinen künftigen Sätzen mehr Hang nach Harmonie als nach Lärmen entdecken: er wird eher sich befleisen, der zweyten Violine einen eigenen kräftigen Gesang eben so auch der Bratsche anzuweisen, als er sich verleiten lasse, mit ewigem Rasseln der Sechzehnteln, das einer Mühle gleichet, das Gehör zu betäuben. Wir verwerfen die aufwallende, warme hitzende Bewegungen in der Musik nicht, es giebt Stellen, wo die Musik aufbrausend seyn muß, aber sie muß immer edel bleiben, nie pöbelhaft, gassenhauerisch, tobend werden.

Der berühmte Hasse, als er von einem lateinischen Oratorio aus einem Conversatorio, worin auch ein unmenschliches unsauberes Gewäsch von der ersten bis letzten Arie anhielt, nach Haus kam, sagte zu einem jungen Tonsetzer der unter seiner Anführung und Aufsicht Opern schrieb, questa è una musica lasciva: dies ist eine geile Musik. (25)

Edelcu, (Astronom.) s. Wassermann.

Edeldame, (Naturgesch.) s. Papagay, (*Psittacus Eupatria* Linn.) (9)

Edele, *Nobiles*. Dieser Titel war in alten Zeiten bey den Deutschen allein dem heut zu Tage sogenannten höheren Adel, wohin Herzoge, Fürsten, Grafen, Freyherrn oder Dynasten gehörten, eigen. Der gemeine Adel oder die Milites bekamen ihn gewöhnlich nicht. Diesen Unterschied der Titulatur siehet man in Urkunden noch in und nach dem grossen Interregno beobachtet. In denen zu K. Carls IV. Zeiten ausgefertigten Urkunden hingegen findet man schon häufig diesen Titel auch Personen von niederem Adel beygelegt. Wenn man glauben wollte, daß diesen der Vorzug dadurch erst zugestanden sey, den wir jetzt unter dem Ausdruck Adel andeuten, so würde solches eben so lächerlich seyn, als wenn man alle diejenigen für Edelleute halten wollte, welche ein wunderbares Herkommen heut zu Tage Hochedel oder Hochedelgebohren zu nennen befiehlt. Was die Veranlassung gewesen seyn mag, daß der Titel Edel und Nobilis nach und nach dem hohen und niederen Adel gemein geworden, läßt sich nur muthmaß-

sen. Wahrscheinlich mochte die Ritterwürde, wozu beyde Gattungen auf gleiche Wege gelangen konnte, die Hauptursache seyn, daß dem niedern Adel dieser Titel endlich so gut wie dem höheren beygelegt wurde. Denn die Ritterwürde stiftete nicht nur einige Gleichheit des Ranges unter den Personen, die sie erlangt hatten, ohne weitere Rücksicht auf den Unterschied ihrer Geburt, sondern man findet auch oft, daß Personen die ihrer Geburt nach von höherem Adel, aber nicht Ritter waren, denen nachstehen mußten, die die Ritterwürde bereits erlangt hatten, wenn diese sich schon keiner so hohen Geburt, als jene rühmen konnten. Es ist also nicht zu verwundern, wenn anfänglich die Ritter aus dem niederen Adel, und endlich der ganze niedere Adel sich diese Titel zueignete. (15)

Edele Herre, Edle Manne, (diplomat.) ist ein Titel und eine Benennung so im 13ten und 14ten Jahrhunderte die **Grafen** und **Dynasten** nur anzeigte, und von ihnen gebraucht ist, niemals von dem niedern Adel. Sie nennten sich in ihren Urkunden selbst so, oder erhielten ihn auch von andern, sogar von Fürsten ꝛc. Auf gleiche Art wie in lateinischen Urkunden — *Nobiles.* — Wenn man also bey den Zeugen oder sonst in Urkunden diesen Beysatz findet, so kann man sicher schliessen, daß eine gräfliche Person oder ein Dynast damit gemeynet ist. Also schreibt sich in einer Urkunde von Anno 1376. (*ap.* **Scheidt,** *von hoh. u. nied. Adel p.* 13.) We Her Walter van der gnade Goddes eyn *Edel Here* heten *van Dorstad.* — In einer andern (*in Praefat. Tom. IV. Orig. Guelfic.* p. 49.) stehet unter den Zeugen — de *edelen Manne* Juncker Gerd von Bruckhusen. Noch bey dem **Scheidt a. a O. S. 16.** — Van der gnade Godes wy *Edel Greue* Hinrick Greue to Pyrmont. — So hiessen die Grafen von Hallermundt, **Dassel, Bruchhausen** ꝛc. Indessen ist dieser Titel auch zuweilen, doch sehr selten, dem niedern Adel auch beygelegt, doch gehört solches allemal zur Ausnahme, und rührt zum Theil von der Unwissenheit des Concipienten und Notarii her. Im 15ten Jahrhunderte u. s. w. aber ist er auf den niedern Adel gelanget, doch benimmt auch insoweit dieser Titel demselben nichts, indem in grammaticalischen Verstande auch der niedere Adel allemal Edel war, und die angesehene Ritterwürde so gut wie der hohe Adel erlangen konnte, auf Turniren und in Stiftern zugelassen ward, und viele andere Vorrechte mehr ausübte. (8)

Edele Sohle, (Salzwerkswissenschaft) nennt man bey einigen Salinen die reichhaltige, das ist, diejenige Sohle oder Salzwasser, deren Verhältniß der Salzmenge zur Wassermenge nicht gar groß, oder die beynahe ganz mit Salz gesättigt ist. Dergleichen sind diejenige Sohlen welche im Pfund acht, neun auch zehn Loth Salz haben, oder die in 100 Loth Wasser 24 bis 30 Loth Salz haben. (18)

Edelfalke, s. Falke.

Edelfluß, (Salzwerkswissenschaft) wird bey Salzwerkern die Hauptsohlenader zum Unterschied vor andern, welche entweder bald ausgehen, oder nicht anhalten, genennt. Eine Sohlenquelle wird gemeiniglich alsdenn erst **Edelfluß** genennt, wenn sie erstlich eine beständige Quelle ist, zweytens so viel in Quantität beträgt, daß sie des Fassens werth, und drittens, daß sie in dem Salzgehalte zum Versieden nicht zu gering, das ist, siedwürdig ist. (18)

Edelgamanderlein, s. **Gamander.**

Edelleberkraut, s. Anemone.

Edelmarder, wird zuweilen der **Buch- oder Baummarder** genennt. (9)

Edelgesteine, Edelsteine. *Lapides pretiosi, Gemmae.* franz. *Gemmes; Pierres precieuses,* holl. *Edele Gesteentes.* Da die besondern Edelsteine unter ihren eigenen Namen beschrieben werden, so werden die Leser hier nichts als eine kurze allgemeine Einleitung erwarten. Diese betrift zuförderst den Begriff, den man in einen eigentlichen und in einen uneigentlichen eintheilen kann. **Der eigentlichen Bedeutung nach verstehet man unter den Edelsteinen solche durchsichtige Steine, welche sich durch ihre Härte, durch ihre Schwere und durch die Schönheit der Farbe, oder wie man sich hier auszudrücken pflegt, des Wassers von allen andern Steinen unterscheiden.** Eigentlich sind es die **orientalischen** Steine dieser Art, welche den Namen der **Edelsteine** ausschliessungsweise verdienen, und diese meynen alle diejenigen Schriftsteller, welche dies noch zu einem wahren Edelstein fordern, **daß ihn keine Feile angreiffen dürfe.** Man findet indessen auch in **Occident,** in **Sachsen, Schlesien, Böhmen, Ungarn** u. dgl. Steine, die keine Bergerystalle, keine Flüsse sind, sondern die ihrer eignen crystallinischen Figur wegen es allerdings werth sind, den Namen der Edelsteine zu führen, ob sie gleich den Werth der **orientalischen** Steine dieser Art nie erhalten. Diejenigen nun, welche das Wort Edelstein in dieser strengen Bedeutung nehmen, schliessen die sogenannten **Halbedelsteine,** d. i. die edeln Hornsteine und Kiesel davon aus, welche andre mit einschliessen, und daher das Wort in einer **weitläuftigern Bedeutung nehmen,** wie dies **Brückmann in seiner Abhandlung von den Edelsteinen,** und **Schröter in seiner vollständigen Einleitung** gethan haben. Dies sind zugleich die beyden vollständigen Schriften über die Edelsteine. Auf die übrigen Eintheilungen der Edelsteine lassen wir uns dermalen nicht ein, und wiederholen hier nur die obgedachte, der **orientalischen** und der **occidentalischen** Edelsteine, bemerken aber, daß wir das Wort hier in seiner eigentlichen und strengen Bedeutung nehmen.

Wenn gleich die Edelsteine, selbst den Diamant nicht ausgenommen, nicht selten in einer andern als crystallinischen Form, z. B. in der Form eines abgerundeten Kiesels vorkommen, so ist doch wahrscheinlich, wenigstens glauben es die mehresten Mineralogen, daß ihre eigentliche Form crystallinisch sey. Das mußte **Linne** glauben, der ja die Edelsteine unter die Salze setzte, vielleicht nicht darum, als wenn sie mit dem Salz einen Ursprung hätten, oder als wenn das Salz zu ihren Bestandtheilen gehöre, sondern weil ihre Crystallfigur der Figur der Salze am nächsten kommt. Indessen haben auch diejenigen Gründe vor sich, welche behaupten, daß gerade nicht ein jeder Edelstein eine Crystallfigur haben müsse; und **Henkel** sagt geradezu, daß die härtesten Edelsteine durch Fortrollen und Anstossen unmöglich ihre Ecken hätten verlieren und eine abgerundete Figur annehmen können. Die Farben der Edelsteine sind ebenfalls verschieden, weiß, wie z. B. der Diamant; verschieden roth, wie der Rubin und der Granat, verschieden blau, wie der Saphier und der Amethyst, verschieden gelb, wie der Hiacinth und der Topas, grün, wie der Schmaragd u. s. w. Mehrentheils benennt man die Edelsteine nach ihren verschiedenen Farben, andre aber wollen lieber

die Härte zum Grunde legen, und reden daher z. B. von gelben Diamanten. Die Sache ist zwar an sich selbst richtig, nur daß man hier nicht mit eignen Augen sehen, sondern sich blos auf das Zeugniß des Steinschneiders, oder des Juwelenhändlers verlassen muß. Im Feuer hält bey einigen Edelsteinen die Farbe, bey andern aber, und zwar bey den mehresten, gehet sie verlohren. Darum nennen einige die Farbe der Edelsteine zufällig; ein Ausdruck, den man doch nicht so geradezu behaupten kann. Wir wollen jezo auch nicht untersuchen, wie diese Farben entstehen? ob uns gleich die Meynung derer am wahrscheinlichsten ist, welche sie aus feinen metallischen Dünsten entstehen lassen. Ueberhaupt müssen die Edelsteine aus den feinsten Theilchen entstehen, und dies beweiset ihre Härte und ihre Durchsichtigkeit. Ihre Durchsichtigkeit ist, wenn sie rein sind; denn zuweilen haben sich unreine Flecken eingemischt, welche aber den Werth des Edelsteins allemal schwächen, so groß, daß sie dem reinsten Glase gleichen, wozu freylich erst die Bearbeitung des Steinschneiders gehört, der durch Hülfe gewisser Maschinen und einiger Hülfsmittel, die Unreinigkeiten hinwegnimmt, welche den rohen Stein umgeben. Ueberhaupt ist es die reinste glasartige oder Kieselerde, woraus die Edelsteine entstehen, welches daher deutlich ist, weil sie im Feuer zu Glase schmelzen. Der einzige Diamant scheinet davon ausgeschlossen zu seyn. Man hielt ihn sonst für ganz unüberwindlich, aber neuere Entdeckungen haben dargethan, daß er zwar im heftigsten Feuer nicht schmelze, er verfliegt aber doch und verschwindet endlich gänzlich. Auf die chymischen Versuche, die Herr Achard und andre mit verschiedenen Edelsteinen vorgenommen haben, kann ich mich jezo nicht einlassen, aber das scheinen sie doch zu bestätigen, daß ihre Grunderde eine Kieselerde sey, und daß sie ihre Farbe von Metallen haben. Daher rechnen sie auch die mehresten Schriftsteller unter die glasartigen Steine, oder diejenigen, die nach den verschiedenen Erden classificiren, unter die Kieselerde.

Wenn gleich die Edelsteine die härtesten unter allen Steinen sind, so haben sie doch gleichwohl unter sich nicht einen gleichen Grad der Härte. Der härteste unter ihnen allen, ist der Diamant, auf welchen der Rubin folgt, der sogar nach einigen mit dem Diamant eine Härte haben soll, daher ihn auch Cronstädt den rothen Diamant nennt. Auf den Rubin folgt der Härte nach der Schmaragd, dann der Saphier, dann der Topas.

Daß man die Edelsteine theils zu Schmucke, theils zur Kunst angewendet habe, das ist bekannt. Den Vorzug und die Kunst, womit die Alten Edelsteine schneiden konnten, die man unter den Namen der Gemmen kennt, hat ihnen noch kein neuer Künstler strittig machen können. Sie schnitten fast in alle Gattungen der Edelsteine. Sonst braucht man noch heutzutage die Edelsteine in Ringen, und zu andern Schmucke, und eben daher kommt ihr entschiedener Werth, den sie haben. Dieser Werth beruhet theils auf der Edelsteingattung, theils auf der Schönheit des Steins. So haben zwey Diamanten von gleicher Grösse doch einen ungleichen Werth, wenn der eine reiner und feuriger ist, als der andre. Wir werden bey jeder Edelsteinart den Werth derselben anführen, daher es jezt bey dem gesagten bewenden kann. Wir bemerken nur noch das einzige. In unsern Tagen pflegt man die ächten Edelsteine nachzumachen, und man hat es in der That in dieser Kunst so weit gebracht, daß oft viele Erfahrung dazu gehöret, einen ächten Edelstein vor einem verfälschten zu unterscheiden. Wallerius (Mineral. S. 166.) giebt folgende Kennzeichen an: 1) die ächten Edelsteine, nur wenige ausgenommen, lassen sich nicht feilen, die unächten greift die Feile an. 2) Im Feuer, wenn es nicht das stärkste ist, halten die ächten Edelsteine aus; die unächten schmelzen bald, wenigstens früher. 3) Ein ächter Stein leuchtet allemal stärker, und hat mehr Glanz als ein unächter. 4) Ein ächter Edelstein ist allemal schwerer, als ein unächter, wenn beyde einerley Grösse haben. 5) Läßt man einen Tropfen Scheidwasser auf einen unächten Stein fallen, so verändert er seine Farbe und wird dunkel, der ächte Edelstein aber verändert sich nicht. 6) Der Diamant ziehet den schwarzen Mastix stark an sich, und 7) das Pulver von dem Diamant ist grau. 8) Selbst aus dem Ansehen, wenn man die Folie von dem Stein wegnimmt, ihn nach allen seinen Richtungen genau betrachtet, siehet man einen grossen Unterschied des Glanzes, wenn der Stein ächt, oder unächt ist. — Die besondern Edelsteine suche man unter ihren eignen Namen. (10)

Edelgesteine künstliche, (*Gemmae factitiae*) (Chemie) wurden schon zu Plinius Zeiten den ächten unterschoben, ob sie gleich nichts anders, als Gläser sind, die man meistens durch metallische Kalke gefärbt hat, die niemalen den Glanz, das Feuer, die Härte der ächten haben, und wenn sie auch den erstern anfangs haben, ihn doch nicht lange erhalten; der sogenannte Pierre de Stras, den man nach Baume sehr gut erhält, wann man vier Loth gebrannter, sehr zart zerriebener und durchgesiebter Kieselsteine, zwey Loth gereinigter Pottasche, anderthalb Loth gebrannten Borax und ein halb Loth Bleyweis in einem vollkommen reinen und starken Tiegel acht bis zehen Stunden hintereinander zusammenschmelzen, und die neue Pierre de Cayenne haben diese Vollkommenheiten noch am meisten. Sezt man dem angegebenen Gemenge etwas Zinnkalk zu, so erhält man Opale und Katzenaugen; mischt man unter jedes Loth fünf bis sechs Loth Stengelgelb, so erhält man einen schönen gelben Edelstein; sezt man zu zwey Lothen von der angegebenen Mischung zu der Pierre de Stras einige Grane vom Cassischen Goldkalke, oder von dem Golde, das durch Queksilber verkalkt ist, so erhält man nach der unterschiedenen Verhältniß des leztern Zusatzes Gläser, die bald mehr von dem Rubin, bald mehr von dem Granaten haben; nimmt man statt des Goldkalkes vier Gran Kupfer, das durch feuervestes Laugensalz aus der Salpetersäure niedergeschlagen ist, so bekommt man Schmaragde und Berylle; wählt man statt des Kupfers vier und zwanzig Grane ausgesüßten Vitriolkalkes, so gewinnt man Hyacinthen; nimmt man aber statt dessen zween Grane Kobolt darunter, der durch feuerbeständiges Laugensalz aus der Salpetersäure gefällt ist, so erhält man Sapphire, bedient man sich statt dessen des Braunsteins oder eines Gemenges aus Koboltkalk und Cassischen Goldkalk, so gleicht das Glas Amethysten; und schmelzt man einen Theil gebrannter und zart zerriebener Kieselsteine mit zween Theilen Bleyweis, so bekommt man künstliche Topasen. (12)

Edelgesteine, oder **Edelsteine**, (Technol.) sind, wenn sie gebrochen werden, meist unförmlich, oder unrein und fleckig. Sie erwarten folglich eine Erhöhung der Farben und des Glanzes durch des Künstlers Hand,

hand, womit sich denn verschiedene Arten von Künstler beschäftigen. Der Brillantirer oder Diamantschleifer schleift blos den Diamant zu Brillanten, Rosetten, Tafel- und Dicksteinen. Der Steinschneider bildet eigentlich die übrigen Arten von Edelsteinen nach vorgedachten Figuren; der Edelsteinschneider schneidet alle Steinarten erhaben oder vertieft; der Wappenschneider und Petschierstecher grabt Figuren auf der Fläche eines Steins aus, der Tafelschneider zertheilt alle Arten der Halbedelsteine, welche die Natur in grossen Stücken hervorbringt. Die Steinschneider werden sonst auch, besonders in Italien, Juwelier genannt. Alle Steinschneider sind freye Künstler; jedoch sind sie in Nürnberg mit einer Ordnung versehen, vermöge welcher die Lehrlinge eine gewisse Zeit an beliebigen Orten arbeiten müssen, ehe sie Erlaubniß die Kunst zu treiben erhalten. In andern Orten pflegen die Lehrjahre nach dem Inhalt des errichteten Lehrcontracts auf 4. 5. auch 6 Jahre festgesetzt zu werden.

Die neuern, besonders holländische, portugiesische und englische Steinschneider haben die Kunst, den durchsichtigen Steinen Form, Feuer und Glanz zu geben, viel höher als die Indianer, von welchen wir doch die besten und härtesten Edelsteine erhalten, gebracht. Die indianischen schlecht geschnittene Steine werden von den europäischen Steinschneidern Labora genannt. Indessen pflegen auch unsere Steinschneider in den Fehler zu verfallen, daß sie einem Stein bald zuviel Masse lassen, bald zuviel von ihm abnehmen. In beyden Fällen verliert der Stein von seinem Werth und Schönheit.

Wird ein durchsichtiger Stein zu dick gelassen, so können die untern Fassetten gegen die obern nicht gehörig wirken, die Lichtstrahlen werden zu sehr gebrochen, und ehe sie zum Auge kommen, zu stark zerstreut, können auch nicht häufig genug durch die grosse Masse des Steins dringen, so daß also derselbe seines vorzüglichsten Glanzes und Feuers beraubet, auch von Kennern nicht nach dem Gewicht bezahlet, von unsern Juwelieren aber ein klumpiger Stein genannt wird.

Ein durchsichtiger Stein, welchem dahingegen im Schleifen zuviel genommen ist, hat ein fehlerhaftes Verhältniß der unteren gegen die oberen Fassetten, daher er unnöthig von seiner Schwere und Feuer, zugleich auch von seinem wahren Werth verliert. Ein nach den Gesetzen der Optik gut geschliffener Stein muß in der Höhe, Breite, Länge, in der Form und Grösse seiner Fassetten und Winkel, ein richtiges, durch die Erfahrung bestättigtes Verhältniß haben.

Die gar zu dunkeln und von Farbe zu stark gesättigten Steine, werden unterwärts hohl geschliffen, welches man Ausschlägeln nennt. Das nemliche geschiehet, wenn die Steine inwendige Fehler haben; sie erhalten dadurch eine reine Durchsichtigkeit, lebhaftere Farbe und mehreres Feuer. Die Franzosen nennen dergleichen geschlägelte Steine Pierres chevées.

Der obere Theil eines geschliffenen Steines heißt die Krone, der untere, so in den Kasten kömmt, das Collet, auch der Untertheil. Alle Linien, welche die Fassetten umschieben (jene ausgenommen, welche den Rand zur Einfassung ausmachen) werden Ruwissen genannt.

Die geschliffene Steine werden in gestreckte und gedrungene Steine eingetheilt. Jene heissen, theils alle im Schleifen zu sehr und fehlerhaft ausgedehnte, flache und länglichte Steine, theils wenn zwey gut geschliffene Steine von einerley Gestalt und Grösse verschiedenes Gewicht haben; in welchem Fall der leichtere ein gestreckter, und der schwerere ein gedrungener Stein genannt wird.

Vom Schleifen der Diamanten ist bereits unter gehöriger Rubrik das nöthige gesagt; wir haben folglich nur zu bemerken, daß die Farbensteine anders geschliffen werden, als die Diamanten.

Soll ein orientalischer Stein geschliffen werden, so kittet der Künstler den rohen Stein an einen kleinen Stock, und druckt sein äusserstes Ende auf eine waagerecht liegende meßingene Scheibe, die Mühle genannt. Eine grössere aber hölzerne Scheibe drehet sich waagerecht unter der Tafel um, und theilet der ersten Scheibe, vermittels einer Darmsaite, die Bewegung mit, die ihr eine Kurbel giebt, die von des Arbeiters linken Hand umgedrehet wird. Der Künstler hält mit der rechten Hand den Stein am Kittstock, streuet auf die benezte meßingene Scheibe Diamantenpulver, um die Fassetten und Pavillons zu bilden.

Bey occidentalischen Steinen braucht man statt der meßingern eine kupferne Scheibe, die man benezt, mit Schmergel bestreuet, und alle Fassetten mit der Hand macht.

Die Politur eines orientalischen Steines verlangt eine Mühle, wo sich eine Scheibe von fein- oder gar Kupfer befindet, mit Tripel und Wasser, wobey der hölzerne Quadrat gebraucht wird, an welchem sich ein Stock mit einer Schraube befindet, welcher den Stein hält, und ihn fest umschließt. Bey occidentalischen Steinen bedient man sich auf der nemlichen Mühle einer zinnernen Scheibe mit Schmirgel. Bey selten Steinen wird zu Erleichterung des Polirers Schwefelöhl angewendet. Gemeiniglich wird der obere Theil des Steins zu einer Tafel geschliffen, welche vier oder achteckig, oder rautenförmig ist; an die schiefen Seitenflächen werden Fassetten geschliffen, welche bis an die untere Fläche zurückgehen. Die Smaragden pflegt man viereckig mit wenig Fassetten zu schleifen, um ihre hohe Farbe zu erhalten. Opal, Türkis, Malachiten und andere Steine, die keine Fassetten annehmen, werden so bearbeitet, daß man die Seite sucht, wo sie sich am vortheilhaftesten zeigen, da man sie denn mit Beybehaltung ihrer natürlichen Gestalt, auf einer bleyernen Scheibe mit Schmirgel schleift, mit Tripel und Wasser polirt, mit Zinnasche auf semisch Leder glänzt.

Diejenigen, theils halb, theils undurchsichtigen Steine, welche bey gewissen Wendungen bald diese, bald jene Farbe haben, oder einen Farbenbogen zeigen, die man Schielerige nennt, zu deren Classe die Opale und Katzenaugen zu rechnen sind, werden oberwärts linsenförmig, oder wie halbe Kugeln, unterwärts aber ganz flach geschnitten. Walzenförmige Steine sind eigentlich Kugeln, die man an drey Seiten flach schneidet, damit auf solche Flächen, Siegel geschnitten werden können.

Die Gewinnsucht und der Betrug auf der einen Seite, sowohl als der Stolz derjenigen, welche die ächten Edelsteine nicht bezahlen konnten, und dennoch mit einem ähnlichen Schmuck sich ein Ansehen geben wollten, hat die Kunst fast alle Arten von Edelsteinen nachzumachen und zu verfälschen erzeuget; und so wie die wahren Edelsteine durch Metallheit ihre Farben von der Natur erhalten haben: so theilt die Kunst dem Glase, vermittels der Metalle, die Farben mit. Sehr oft gerathen die Glasflüsse, so man auch Composition nennt, so schön, daß auch, wenn sie bereits gefaßt

sind, ein geübtes Auge, ja zuweilen erfahrne Juwelirer dadurch betrogen werden.

Die vornehmsten und wesentlichsten Kennzeichen, wodurch sich die wahren Edelsteine von allen übrigen Steinarten unterscheiden, sind und bleiben ihre ausnehmende Härte und Dichtigkeit, und ihr daher entstehender besonderer und starker Glanz.

Um eingefaßte Edelsteine zu putzen und sauber zu erhalten, bediene man sich eines Bürstchen von starken weissen Haaren, binde es mit Zwirn noch fester zusammen, dergestalt, daß die Haare nur eines kleinen Fingers breit herausstehen. Nun ist noch ein anderes Bürstchen mit einem blechernen Stiel nöthig; und endlich bedarf man folgenden Pulvers: 1 Loth Schwefel und zwey Loth Tripel werden gestossen und auf einem Marmorstein ganz zart gerieben. Von diesem Pulver thut man auf ein Leder, und reibt die Steine damit. Wo sich mit dem Leder nicht beykommen läßt, da ersetzt das erste Bürstchen die Stelle des Leders, und die andere dienet zuletzt den Staub abzukehren. Statt des Tripels und Schwefels läßt sich auch ein Pulver von gebrannten Kalbsknochen und von Marmor anwenden. (19)

Edelgesteine, (antiq.) Verschiedenes hiervon ist in dem Artikel: **Diamant** vorgekommen; das übrige muß man in besondern Artikeln suchen, in denen von einzelnen Steinen namentlich gehandelt wird. (1)

Edelgesteine, (jüdisch.) Es ist sehr schwer, die Namen der Edelgesteine, deren in dem Alten Testamente Meldung geschieht, richtig zu erklären. Die meisten Ausleger haben entweder Bedeutungen auf ein Geradewohl angenommen, ohne weitere Gründe, als die blosse Tradition vor sich zu haben, oder sie haben Bedeutungen aus blossen etymologischen Muthmassungen genommen; nur von sehr wenigen wissen wir ihre jetzige Namen mit Gewißheit. Die meisten Namen sind so untergegangen, daß man sie auch in den mit dem hebräischen verwandten morgenländischen Sprachen nicht mehr antrift. Einige Steine haben zwar freylich ihre Namen von ihren Eigenschaften bekommen; aber es ist auch möglich, daß sie solchen von dem Ort, wo sie zuerst gefunden worden, oder von andern zufälligen Umständen bekommen haben. Die alten Uebersetzer lassen uns auch in Ungewißheit, weil sie in den Benennungen von verschiedenen Edelgesteinen selbst nicht einig sind; und zu dem, wer leistet uns die Gewähr, daß zu ihren Zeiten noch die alten Namen bekannt waren, da die hebräische Sprache schon lange aufgehört hatte, eine lebendige Sprache zu seyn? Wir wollen die Namen derselben anführen, und bemerken, wie solche muthmaßlich heutzutage benennt werden. 1) Ramoth. Dieses Steins wird Hiob 28, 18. Ezech. 27, 16. gedacht. Aus der Stelle des Ezechiels ist klar, daß Syrien das Vaterland dieses Steins ist; da nun der Name Rama, häufig in der alten Geographie vorkommt; so möchte vielleicht die Benennung von dem Ort, wo er vorzüglich gefunden worden ist, hergekommen seyn, so wie wir insgemein böhmische Steine zu nennen pflegen. Einige verstehen darunter Corallen, die in der Nachbarschaft von Rama, auf Klippen in der See wachsen. 2) Gabisch, kommt nur in der vorhin angeführten Stelle des **Hiobs** vor. Da es von einem Stammwort, welches gefrieren heißt, herkommt; so erklären ihn einige für Crystallen, weil er unter allen durchsichtigen Steinen dem Eis am ähnlichsten sieht. Einige wollen einen Carbunkel daraus machen, führen aber keine Gründe, als ihr αυτος εφα an. 3) Odem. Vermöge der Uebersetzungen der Alten ist er der Sardier der Alten, den wir heutzutage Carniol nennen. Die Gründe, die man insgemein anführt, sind von der Etymologie dieses Worts hergenommen, vermöge welcher er von אדם roth seyn, benennt worden seyn soll. Da aber unter den Edelgesteinen mehrere sind, die eine rothe Farbe haben, so ist dieser Grund nicht hinreichend, man müßte ihn denn nur vorzüglich den rothen Stein genennt haben. In den syrischen und chaldäischen Uebersetzungen wird er סמקן genennt, welches gleichfalls einen rothen Stein bedeutet. 4) Pitdah. Nach Hiob 28, 19. ist er in dem mittägigen Arabien und Aethiopien zu Hause. Die alten Uebersetzer erklären ihn für den Topas. Ob es aber der Topazius der Alten sey, der aus dem Gelblichten ins Grüne fällt, und den wir heutzutage Chrysolith nennen, oder ob es der jetzige Topas ist, der bey den Alten den Namen Chrysolith führt, ist noch nicht ausgemacht. Da im Hiob 28, 19. eine besondere Kostbarkeit zugeschrieben wird, so scheint er der Topas der neuern zu seyn, als welcher an Härte und Schönheit den Topazius der Alten nach der Beschreibung des **Plinius** N. H. 6, 29. 37, 8. weit übertrift. 5) Bareket. Insgemein hält man ihn für den Smaragd. Die siebenzig Dollmetscher erklären ihn also. Jedoch stehen dieser Erklärung noch allerhand Schwierigkeiten entgegen. Vermöge der Etymologie kommt er von dem Wort ברק barak blitzen, her; unmöglich ist es nicht, daß die Morgenländer einen Stein vom Blitzen haben benennen können; aber welchen Edelstein sie gerade damit benennt haben, ist deswegen noch nicht ausgemacht. Da der Smaragd nach dem Demant der härteste Stein ist, so machen auch daraus einige einen Einwurf, daß der Bareket der Alten nicht der Smaragd seyn könnte. Er befindet sich noch 2 B. Mos. 28. unter denjenigen Steinen, die in dem Brustschild des Hohenpriesters waren; nun aber glauben sie, daß zu jenen Zeiten die Steinschneiderkunst noch nicht so weit getrieben worden sey, daß man in den harten Smaragd habe graben können. Ob dieser Einwurf gegründet sey, wollen wir nicht untersuchen. 6) Nophech, soll nach einigen der Carbunkel, nach andern der Smaragd seyn; man ist in Absicht auf diesen Stein völlig ungewiß. 7) Sapphir. Dieses ist zuverläßig derjenige Stein, den wir auch noch heutzutage unter diesem Namen kennen. Doch hatten bey den Alten zwey verschiedene Steine diesen Namen. Der eine war unser jetziger Sapphir, ein vollkommener Edelstein, durchsichtig, und nach dem Demant und Smaragd, der härteste; der andere ist derjenige, den wir heutzutage Lazurstein nennen, welcher ein Halbedelstein, undurchsichtig, dunkelblau, und dem Ansehen nach mit goldnen Punkten geziert ist; den aber das Alterthum für den kostbarsten hielt, und nur den königlichen Sapphir nennten. 8) Jahalom. Von diesem wissen wir am allerwenigsten; daher die Ausleger so verschiedene Steine aus ihm machen, bald einen Jaspis, bald einen Sapphir, bald einen Demant, so daß man am Ende nicht weiß, wem man folgen soll. 9) Leschem. Der Name dieses Steins kommt nur einmal in der Bibel, nemlich 2 B. Mos. 28. vor. Daher man kein anderes Hülfsmittel, als die grammaticalische Aehnlichkeit hat, um die Bedeutung desselben herauszubringen. Die Alten übersetzen ihn durch Ligur. Aber was war denn der Ligur für ein Stein?

Einige machten den Agtstein daraus, weil dieser Stein im Griechischen Lyncurion hieß. Andere machen den Luchsstein, welcher sich aus dem Urine dieses Thieres, als ein glänzendere Stein, erzeugen soll. Noch andere machen den Hyacynth daraus, eine Art von blaßgelben Amethyst. Noch andere machen unsern heutigen Opal, oder Katzenauge daraus. 10) Schebo. Fast alle neuere Uebersetzer machen hieraus den Achat. Bey den Alten war der Achat, weit mehr geschätzt, als bey uns. 11) Achlama, soll der Amethyst der Neuern seyn, ein Stein, von einer purpurvioleten Farbe, die in das Weise spielt. 12) Tarschisch. Dieser Stein wird gewöhnlich durch Chrysolith übersetzt. Man versteht darunter entweder den Chrysolith der Alten, das ist unser gelber Topas, oder den Hyacinth der Alten, das ist unser jetziger dunkelblauer Amethyst. Beyde Steine sind in Spanien zu Hause, und haben ohnfehlbar von diesem Lande, welches im Hebräischen, Tarschisch heißt, den Namen bekommen. 13) Schoham, ist unser heutiger Onych; er hat seinen Namen von der blassen Farbe. 14) Iaspeh, ist unfehlbar der Iaspis der neuern. Da es Jaspis mit Flecken von verschiedener Farbe giebt, so hat der chaldäische Uebersetzer der fünf Bücher Mosis, diesen Stein durch Panthera, übersetzt. 15) Cadcod, kommt bey dem Ezechiel 27, 16 vor. Einige machen den Achat daraus, andere den Chrysopras, einen mit Goldfarbe und grün durchmischten Stein; eine solche Vermengung sieht man auch in einigen Achaten; daher wohl diese verschiedene Erklärungen kommen können. Man sehe über einen jeden dieser Edelgesteine ihren besondern Namen, die sie heutzutage haben. (22)

Edelgesteine, präparirte, (*Gemmae praeparatae*) (Pharmacie) In ältern Zeiten, da man den Werth der Edelsteine in der Arzneykunst höher schätzte, suchte man ihre ungemeine Härte auf allerley Art zu bezwingen, und nannte dann diese Arbeit präpariren, und das Produkt derselbigen, präparirte Edelsteine: gemeiniglich glühte man sie, löschte sie glühend in kaltem Wasser ab, und nachdem sie auf diese Art mürbe geworden waren, zerrieb man sie auf dem Reibsteine, oder auf einer Glasplatte zu einem feinen Staub. (12)

Edelgesteinerde. (Chemie) Einige Mineralogen und Chemisten nehmen in den Edelsteinen eine eigene, von andern einfachenen unterschiedene, einfache Erde an; die Verflüchtigung des Diamants rechtfertigt sie einigermassen, allein da alle übrige Edelsteine eine feuerbeständigere, mit der Kieselerde offenbar übereinstimmende Erde zur Grundlage haben, sollte es, bis wenigstens mehrere Versuche uns vester überzeugen, nicht wahrscheinlicher seyn, daß diese Erde in den Diamant durch die innige Beymischung eines andern, vielleicht salzigen Grundstofs diesen Grad von Flüchtigkeit erlangt habe? (12)

Edelgesteinpulver, (*Species de gemmis frigidae.*) (Pharmacie) Ein elendes, weitläuftiges Gemenge, größtentheils kraftloser, und in den Säften unsers Körpers unauflöslicher Körper, dem aus dem allgemeinen Vorurtheile von den Arzneykräften der Edelsteine, vorzügliche herzstärkende Kräfte, selbst vorzügliche Kräfte in der Schwindsucht zugeschrieben worden sind. Man lies nemlich zwey Loth präparirten Elfenbeins, anderthalb Loth präparirte abendländische Perlen, ein Loth rothe und eben so viel weisse Korallen, drey Quintchen Hyacinth, eben so viel Smaragd, Saphyr, Karneol, und Granat, eben so viel von weissem, eben so viel von gelbem und von rothem Sankelholze, eben so viel Rosenblumen, ein halb Loth Boragenblumen, eben so viel Blumen von Ochsenzungen und von Seetulpen, und zwanzig Blättgen Gold zusammen zu einem Pulver zerreiben. (12)

Edelingen, waren die vornehmsten Classen in der Nation der alten Sachsen; man setzte sie den Frilingen entgegen, welche die mittlere Classe ausmacht; und auf beyde folgt die Lazzi oder unterste Classe im Volk. Alte lateinische Geschichtschreiber und Urkunden, nennen die ersten Nobiles, die anderen Ingenuos, und die dritten Libertos. Jedoch muß man wohl bemerken, daß nicht alle Edelleute im heutigen Sinne unter den sächsischen Edelingen begriffen gewesen. Unser sogenannter niederer Adel ist aus den Frilingen entstanden; indem diejenigen unter selbigen, welche sich durch Kriegsdienste um das Vaterland verdient machten, nach und nach einen Vorzug vor den übrigen sich erwarben. Die Edelingen sind also eben das unter den Sachsen, was man hernach überall den höheren Adel genannt hat. Dieses ergiebt sich am besten, wenn man auf die Vorzüge derselben vor den Frilingis merkt. Sie standen nemlich unter keinen geistlichen oder weltlichen Fürsten, sondern hiengen unmittelbar vom Könige ab, und folgten auch allein dessen Aufgeboth. Sie hatten einen höheren Heerschild; sie durften sich nicht mit den Frilingis verheyrathen, wie denn unter K. Heinrich IV. grosse Unruhen darüber entstanden, als dieser die Töchter der Edelinge mit den Frilingen verheyrathen wollte. (s. *Conradum Ursperg.* ad An. 1068.) Sie führen in den Urkunden die Titel: *Viri nobiles*, *Dynastae*, *Liberi domini*, *Nobiles laici* &c. Dagegen auch die im Kriege dienende Frilingi nur *Viri strenui*, *Ingenui*, *Validi*, *Ministeriales* genannt werden. Die Bezahlung eines erlittenen Schimpfs geschahe den Edelingen in goldener, den Frilingen aber nur in silberner Münze. Der Todschlag von jenen kostete 600 Solidos, dagegen der von diesen nur mit 200 Solidis gebüßt wurde. Wenn geringere Verbrechen bestraft wurden, so wurde der Edeling zum Hundetragen verdammt; der Friling hingegen mußte einen Sattel, und der gemeine Mann oder die Lazzi ein Pflugrad tragen. (15)

Edelkäfer, der edle Goldkäfer, der Edelmann, Edelkolbenkäfer. (*Scar. nobilis* Linn. Scop. Mull. Fueßl. Gleditsch Forstw. II. 979. Roes. Ins. II. Scar. I. t. 3. f. 1 — 5. *Scar. verdet* Degeer Ins. IV. übers. p. 173. n. 26. Geoffr. Ins. Tom I. p. 73. n. 6. *Cetonia nobilis* Fabr.) Dieser Käfer siehet dem Goldkäfer sehr ähnlich. Er ist aber kleiner und ganz grüngülden. Der Brustschild ist nicht so breit als die Flügeldecken, und rundlich. Der Kopfschild hat vor einen aufgeworfenen und etwas ausgeschweiften Rand. Durch die Mitte des Brustschilds ziehet eine Längsfurche: unter der Brust fehlt das hervorstehende Brustbein und die beyden Seitenspitzen, welche an dem Goldkäfer bemerkt werden. Die Flügeldecken sind durchaus höckericht, bald ohne bald mit einigen weissen Flecken. Der Hintern, den die Flügeldecken nicht verbergen, hat ein Paar weisgelbe Flecken, und an den Seiten weisse Punkte. Die Vorderschienbeine haben nur 2 Zähne, da Scopoli 3 angiebt. Die Larve hält sich nach Roesel in faulen Baumstämmen auf, hat eine gelblicht weisse Farbe, und ist obenher mit kurzen rothbraunen Härlein besetzt: der Kopf ist groß und dunkelbraun. Sie verwandelt sich in einer von faulem Holz und Erde zusammen geklebten Pille: und geht nach vier Wochen im

May aus; worauf sich das Vollkommene meistens auf den Schirmblumen, insonderheit der Hollunderblüthe finden läßt. (24)

Edelknaben, Edelknecht, (diplomat.) ist in deutschen Urkunden eben das, was Armiger und Famulus in Lateinischen, nemlich einer von Adel, der die Ritterwürde (Miles) noch nicht erlanget hatte, und dem Ritter subordinirt war. Man wird den Ausdruck öfters in Urkunden antreffen, obwohl Knabe und Knecht noch mehr gebraucht ist, und zusammen einerley Bedeutung hat.

In alten Zeiten war der Krieg die Hauptbeschäftigung des hohen und niedern Adels in Deutschland. Wer nicht den geistlichen Stand wählete, oder sonst wegen Schwachheit, oder natürlicher Leibesfehler zu den Waffen untüchtig war, dem wurde es zur Schande ausgelegt, wenn er nicht die Waffen ergriff, und in den Krieg gieng. Die Kriegesmacht besonders was die Reuterey betrifft, bestand hauptsächlich aus dem Adel, die als Vasallen aufsitzen, und zu Felde gehen mußten. Derjenige so zu Felde gieng, war entweder ein Ritter (*Miles*), oder ein Knecht (*Armiger, Famulus*, Knabe, Wapener). Der erste war von dem letzten so sehr unterschieden, wie heutiges Tages der Ober- von dem Unterofficier. Als Knecht mußte er dem Ritter seine Waffen tragen, bis er sie im Gefechte selbst brauchte, und dem Ritter im Gefechte zur Seite seyn, und unter ihm dienen. Wenn er endlich den Kriegesdienst unter dem Ritter gelernet, und sich in Kriegen gut gehalten hatte, so gelangte er auch zu der Ritterwürde, weil diese aber mit mehrerm Aufwand verbunden war, so blieben die mehresten in dem Stande der Knechte (*Famulorum*). Dahero findet man bey den Zeugen in Urkunden zuweilen, daß der Vater Knecht sich nennet, und der Sohn Ritter, der letzte sich Herr schreibt, und seinen Namen auch vor dem Vater setzet, weil seine Ritterwürde es also mit sich brachte. Niemand, wer er auch von hohen Adel war, konnte eher Ritter werden, er mußte erst Knecht seyn, man findet also Beyspiele genug, daß Grafen und Dynasten auch Famuli genennt sind. Keinesweges aber muß man bey den Benennungen Famulus, Edelknecht rc. auf eine Ministerialität und Knechtschaft des niedern Adels denken, noch diesen Begriff damit verbinden, wie doch verschiedene Schriftsteller in den Streitigkeiten mit der Reichsritterschaft wirklich gethan haben, und die Edelknechte für geringe Ministerialen und Dienstmänner von knechtischer Eigenschaft gehalten haben. Wenn diese Herren sich in Urkundensammlungen häufiger umgesehen hätten, würden sie eines bessern belehret seyn, und gefunden haben, daß diese Benennung bey den vornehmsten Geschlechtern gebraucht worden, und zwar in der Bedeutung, wie sie hier von uns angegeben ist. (8)

Edelleute, s. Adel.

Edelmann, s. Adel.

Edelmann, (*Scar. nobilis*) s. Edelkäfer.

Edelmann. (*Buprestis nobilis.* Linn. Fabr.) Ein indianischer Stinkkäfer mit vollständigen, punktirten Flügeldecken und braunem Körper. Auf den Flügeldecken zeichnen sich noch zwey verguldete wellenförmige Binden aus. Müller nennt ihn den Junker.

Edelmann, (*Musca nobilitata.* Linn. Fabr. Geoffr. *Inf.* II. p. 523. n. 55. Eine europäische Raubfliege mit borstentragenden Fühlhörnern.) Sie ist kupfergrün, hat einen haarichten After, und gleichet in allem dem Klauenfuß (*Musca ungulata*). Allein sie unterscheidet sich dadurch, daß sie in den Flügeln einen grossen schwarzen Flecken und eine weisse Spitze hat.

Edelmann, ausländischer. (*Pap. pleb. urb nobilis.*) s. unter Dickköpfe, bürgerliche, ausländische. (24)

Edelmanns System. Johann Christian Edelmann war 1698. zu Weissenfels gebohren, und nachdem er Theologie studiert hatte, eine Zeitlang im Oesterreichischen Hofmeister 1724., nachher aber kurze Zeit Hauslehrer bey einem sächsischen Landprediger, 1730. wo er Dippels und Gotthard Arnolds Schriften lasse, und auf verschiedne Irrthümer verfiel. Zwey Jahre hernach wurde er Hofmeister bey einem Grafen von Calenberg in der Lausitz, wo er seine sogenannten unschuldigen Wahrheiten schrieb, in welchen er eine Gleichgültigkeit der Religionen zu behaupten suchte; am meisten aber auf die Lutherische Religion, in der er erzogen war, schmähete. Er begab sich hernach zu dem Grafen von Zinzendorf nach Herrnhuth, den er aber bald wieder verließ, und gegen ihn schrieb. Hierauf gieng er nach Berleburg, wo er mit an der dortigen Bibelübersetzung arbeitete. Da man aber seine Arbeit im Druck sehr geändert hatte, so war er unzufrieden, und wurde endlich 1740. ein Feind aller geoffenbahrten Religion, und der heil. Schrift, die er vornemlich in seinem: Moses mit aufgedecktem Angesicht zu bestreiten suchte, welches auch noch in einer andern Schrift: Die Göttlichkeit der Vernunft geschah. Er gieng 1741. nach Hachenburg und 1743. nach Neuwied, wo ihm aber 1745. sein Glaubensbekänntniß abgefordert wurde. Weil er aber dieses wider das erhaltene Verbot im Druck herausgab, so mußte er sich fortmachen. Nachdem er sich hierauf eine Zeitlang zu Braunschweig, Hamburg, Altona und andern Orten aufgehalten hatte, so kam er nach Berlin, wo er 1767. den 15. Febr. gestorben ist. Die angeführten Schriften sind die vornehmsten; er hatte aber noch viele andere geschrieben, die man nebst dem größten Theil der gegen ihn herausgekommnen Widerlegungen finden kann, in der: Unpartheischen Kirchenhistorie altes und neues Testaments, dritten Theils zweyter Abtheilung, gr. 4. Jena 1754. S. 1850. u. f. finden kann. Ausführlich hat hiervon gehandelt: Joh. Heinr. Pratje in den historischen Nachrichten von J. C. Edelmanns Leben, Schriften und Lehrbegriff, wie auch von den Schriften, die für und wider ihn geschrieben worden, wovon die erste Auflage 1753. und die zweyte 1755. erschienen ist.

Seine Irrthümer betreffen theils die Lehre von Gott, theils insonderheit die christliche Religion. Herr Pastor von Einem hat in dem Versuch einer vollständigen Kirchengeschichte des achtzehnten Jahrhunderts, gr. 8. 1776. erster Band. S. 297. folgenden Auszug davon aus der angezeigten Schrift des Herrn Pratje mitgetheilt. 1) Die ordentlichen Gründe unserer Erkänntniß sind die Vernunft, das Verhältniß der Natur und die Umstände der Wahrscheinlichkeit. Wo diese fehlen, da muß ich zu meiner innern Empfindung meine Zuflucht nehmen. Denn was ich innerlich empfinde, das kann ohnmöglich anderst seyn, als ich es empfinde. 2) Es ist ein Gott: denn ich fühle und empfinde ihn, und erkenne ihn aus der Betrachtung der Natur im Lichte der Vernunft. 3) Gott ist das Wesen aller Creaturen: denn so fühle und empfinde ich ihn. 4) Das Wesen der Creaturen begreift

alle Realitäten, Wirklichkeiten, Kräfte und Güte derselben. Was also in den Creaturen reales, wirkliches und gutes ist, das ist Gott selbst in ihnen. 5) Wer da zugiebt, daß etwas sey, der gesteht auch, daß ein Gott sey. Folglich giebt es keinen Atheisten. 6) Gott hat Verstand und Willen, aber nur insoweit, als beydes bey den Creaturen angetroffen wird. Folglich giebt es keine Geheimnisse. 7) Gott ist ein lebendiges, einziges, unveränderliches, weises, gütiges, allgegenwärtiges, heiliges, stets wirksames, und höchstseliges Wesen. 8) Die Welt ist von Ewigkeit her, weil Gott ewig ist. 9) Doch ist die Welt erschaffen. Diese Schöpfung aber besteht darin, daß Gott sich selbst, zugleich aber auch die ihm gleich ewige Materie in Bewegung gesetzt hat. 10) Die Creaturen sind gewisse Arten und Modificationen von Gott. Dies muß man selbst von den Steinen und Pflanzen sagen. Daher können die Creaturen ganz recht Theile Gottes, und Glieder seines Leibes heissen. 11) Die Seele des Menschen insonderheit ist im ausnehmendsten Verstande ein Strahl aus Gott, und eine Kraft desselben zu nennen. 12) Folglich ist sie unsterblich, weil Gott unsterblich ist. Ihre Unsterblichkeit aber besteht darinn, daß sie, wenn sie einen Körper verlassen hat, in einen andern übergeht, und denselben belebt, und bewegt. 13) Daß keine Wunderwerke statt finden, erhellet theils aus der Unveränderlichkeit Gottes, theils daraus, daß keine Wunder mehr heutiges Tages geschehen. 14) Es ist eine göttliche Vorsehung, die darin besteht, daß Gott das Wesen der Geschöpfe erhält, die Seelen der Menschen nach der Trennung mit neuen Körpern vereinigt, und durch die Obrigkeit Gesetze giebt, und Strafen und Belohnungen austheilt. 15) Der Mensch ist noch jetzt in dem Stande der Vollkommenheit in welchem er ursprünglich von Gott erschaffen worden; 16) daher braucht man weder eine neue Offenbahrung, noch neue Kräfte um fromm und heilig zu leben. 17) Gott hat keine Positivgesetze gegeben: denn dies würde der Allerheiligsten Majestät unanständig, uns unbegreiflich und dabey unnütz seyn. 18) Das Naturgesetz aber, dessen Grund aus der Gleichheit der Menschen herzuleiten ist, bestehet darinn: Was du willst, daß dir die Leute thun sollen, das thue du ihnen auch. Was du aber willst, daß dir nicht geschehen soll, das thue auch andern nicht. Hierzu kommen noch die Gesetze der Obrigkeit, die auch als göttliche Gesetze zu betrachten sind. 19) Die Ausübung dieser Gesetze ist das, was man die Religion nennt, und was den Menschen wahrhaftig gerecht und unschuldig macht. 20) Gott kann von den Menschen nicht beleidigt, noch zum Zorn gereizet werden. Denn er hat den Menschen kein Gesetz gegeben, sondern wirket selbst alles in ihnen. Es giebt also keine Sünden wider Gott. Der Mensch darf also auch nicht seine Strafen fürchten, und sich mit ihm versöhnen. 22) Die Handlungen welche den Gesetzen der Natur und der Obrigkeit gemäß sind, sind gut, und heissen Tugenden; die entgegen stehenden Handlungen aber sind böse, und werden Laster genennt. 23) Gute Handlungen werden belohnt, böse aber bestraft, nicht allein in diesem, sondern auch nach diesem Leben. 24) Die Belohnungen der guten Handlungen oder Tugenden, die für dies Leben gehören, sind die guten und angenehmen Folgen, welche sie begleiten. Darin besteht die Seeligkeit dieses Lebens, die ihre verschiedne Stufen hat. 25) Die Strafen der bösen Handlungen oder Laster sind die harten und unangenehmen Vorfälle, die entweder nach der natürlichen Verbindung der Dinge, oder vermöge des Willens der Obrigkeit erfolgen. 26) Der Mensch stirbt, wenn Leib und Seele getrennt werden, und er steht wieder auf, wenn die Seele mit einem andern Körper wieder verbunden wird. Bis dahin lebt die Seele in einem heitern und zufriednen Zustand. 27) Wenn die Seele eines verstorbenen Menschen mit einem andern Körper verbunden wird, so ist der Zustand des Menschen alsdann ein besserer oder schlechterer Zustand. Durch den bessern empfängt er die Belohnung, durch den schlechtern aber die Strafe. 28) Es ist also Gott auf keine andere Weise ein Gesetzgeber, Richter und Rächer, als in den Fürsten und Königen, deren Pflicht und Amt erfordert, die äusserliche und öffentliche Ruhe, Sicherheit und Glückseligkeit ihrer Länder und Unterthanen nach allem Vermögen zu befördern.

Die Säze, welche sich auf die christliche Religion insonderheit beziehen, sind folgende. 1) Diese Religion ist sowohl, als eine jede andere Religion in der Welt, nichts als Aberglauben. 2) Das Buch, welches gemeiniglich die heil. Schrift genannt wird, ist zwar ein gutes Buch, insofern es die Gedanken der Alten von Gott und göttlichen Dingen darlegt; aber es ist verderbt und verfälscht. Die Bücher des alten Testaments sind vom Esra zusammengetragen, und die Bücher des neuen Testaments erst zu den Zeiten Constantins des Grossen geschmiedet worden. Sie sind auch nicht von Gott eingegeben. Denn ausserdem, daß eine göttliche Eingebung unmöglich ist, so widerspricht dies Buch sehr oft der Vernunft, und sich selbst, und ist eine Quelle aller Irrthümer. Christus hat es selbst nicht für ein göttliches Buch erkannt, ohnerachtet er sich zuweilen auf dasselbe bezogen hat. 3) Die Lehre der Christen von der Dreyeinigkeit ist aus den Fabeln der Juden und Heyden zusammengetragen, und nach der Nicänischen Kirchenversammlung erst aufgekommen. Wäre Gott eine Person, so müßte er auch einen Leib haben, und in einem gewissen Orte eingeschlossen und umschränkt seyn. 4) Was von der Schöpfung der Welt erzehlt wird, das sind elende Erdichtungen der Juden: denn die Welt ist von Ewigkeit her. 5) Was die christliche Religion von dem Fall des Menschen, von der durch ihn verfinsterten und verderbten Vernunft, und von der Erbsünde sagt, das ist lauter Unwahrheit. 6) Teufel in eigentlichem Verstande sind nicht vorhanden. Die Lehre vom Teufel ist eine Fabel, die aus dem Heydenthum herrührt, und nur um des Gewinstes willen beybehalten worden ist. 7) Eben so giebt es auch keine Engel. 8) Jesus ist ein bloser Mensch gewesen, und nach dem ordentlichen Laufe der Natur von Joseph und Maria gebohren. Aber er war mit ganz vortreflichen Gaben von Gott ausgerüstet, daß er die Menschen lehren sollte, daß zwischen Gott und ihnen keine Sünde Statt finde, und daß keine Religion die beste Religion sey. Diese Wahrheiten hat er unermüdet eingeschärft, und deswegen verdient er den Namen eines Heylandes. Er führte einen frommen und unschuldigen Wandel, wurde aber zuletzt von seinen Feinden aus dem Wege geräumt, weil sie befürchteten, daß er ihre Krämerey und Geldschneiderey zu Grunde richten möchte. Was ausserdem von Jesu gelehrt und behauptet wird, das gehört zu den Fabeln, oder muß anderst als die Worte lauten, erklärt und verstanden werden. 9) Was die Christen von den Gnadenmitteln, von der Gnadenordnung und von den Gnadenwerken sagen, das ist theils

zu den Fabeln, theils zu den Betrügereyen zu rechnen. 10) Die Ehe ist ein Stand, mit dem die Keuschheit nicht bestehen kann. An und für sich selbst, wenn die Gesetze der Obern nicht da wären, wäre die Vielweiberey eine erlaubte Sache. 11) Die Welt wird niemals untergehen; doch kann es seyn, daß sie einmal gewisse Veränderungen erfahre. Es ist also falsch, was die Christen vom Zustande der Seele nach dem Tode, von der Auferstehung der Todten, von einem jüngsten Gericht, vom Ende der Welt, von der ewigen Verdammniß und von der ewigen Seeligkeit lehren.

Es ist hier der Ort nicht zu zeigen, wie willkührlich die meisten dieser Sätze angenommen sind, wie sehr sie sich unter einander selbst widersprechen, und woher sie entlehnt worden: denn das ganze Lehrgebäude besteht größtentheils aus Sätzen, die anderstwoher genommen, aber auf eine solche Art zusammengesetzt sind, daß sie sich einander zum Theil selbst widersprechen. **Edelmann** hat auch Anhänger gehabt: denn welcher Unsinn findet nicht bey einigen Leuten Beyfall? Doch ist die Anzahl seiner Anhänger nie erheblich gewesen; auch haben sich keine beträchtliche Leute unter ihnen gefunden. Wenn verschiedne Neuern einige seiner Sätze wieder vorbringen, so haben sie solche nicht sowohl von **Edelmann** entlehnt, als vielmehr aus andern Quellen geschöpft. Einige derselben gehören einigen heydnischen Philosophen zu; andere sind von den neuern Freygeistern behauptet worden, und noch andre sind socinianisch. Unter die Christen kann **Edelmann** nicht gerechnet werden. Keine Parthey, auch die Socinianer nicht, kann ihn für die ihrige erkennen: denn er läßt im Grunde nichts von der christlichen Religion übrig. Auch kein Naturalist oder Freygeist, der eine reine natürliche Religion annimmt, und einen wahren Unterschied unter dem Guten und Bösen behauptet, wird allen seinen Sätzen beyfallen. Verschiedne derselben sind atheistisch; er vermengt Gott und die Welt, wie die Pantheisten, oder hält Gott wenigstens für nichts anders, als die Seele der Welt; wiewohl er sich hierin nicht immer gleich ist. Daher er von dem Atheismus bald freygesprochen, bald dessen beschuldigt werden kann; je nachdem man dieses Wort in einer gewissen Bedeutung nimmt. Durchaus und vorsetzlich ist er wohl kein Atheist; doch behauptet er Sätze, von denen der Atheismus, wenn sie zusammenhängend seyn sollen, eine Folge ist. Aber Zusammenhang darf man bey ihm nicht suchen. (1)

Eden, s. Paradies.

Edera, (botan.) ist ein Beyname des fünfblättrigen Epheu (*Hedera quinquefolia* L.) und des Giftbaum Sumach, (*Rhus Toxicodendrum* L.) (9)

Edhemiten sind eine Art mahomedanischer Mönche, die sich besonders in Persien aufhalten. Der Stifter dieses Ordens war **Ibrahim Edhem**. Sein Vater soll ein Sclave und Abyssinier von Geburt gewesen seyn. Der **Edhem** selbst soll ein sehr frommer Mann gewesen seyn; er war angenehm in seinem Umgang, und emsig in seinem Gottesdienst, sie sagen er habe Tag und Nacht in den Moskeen zugebracht, beständig mit dem Gesicht gegen die Erde, den Koran gelesen, und zum öftern diese Worte gesagt: „o Gott, du hast mir so viel Weisheit gegeben, daß ich klärlich sehe, daß du für meinen Wandel und Stand Sorge trägest, und ich in deinem Schutz bin. Derowegen mein Gott verachte ich alle Gewalt und Herrschaft, und will mich einig und allein auf die Philosophie wenden, und habe mir vorgenommen, ein selig Leben zu führen." Da seine Hausgenossen seine Andacht und zugleich seine rauhe Lebensart sahen, so wählten sie ihn zur Nachfolge, entsagten der Welt und aller Eitelkeit, und waren auf nichts mehr bedacht, als auf die Creutzigung des Fleisches. Zu dem Ende gaben sie alle ihre überflüßige Kleider den Armen. Sie bekamen bald mehrere Nachfolger, die nach ihrer Regel lebten. Sie nähren sich von Gerstenbrod, beten und fasten viel; ihre Vorsteher bemühen sich hauptsächlich gute Prediger zu werden. Ihre Kleidung ist von groben Tuch; sie tragen eine Mütze von Wollen, und einen Tulband darum; an ihrem Hals haben sie ein weisses Tuch, welches mit rothen Flecken gezeichnet ist. Sie leben in Einöden, und machen sich ein besonderes Geschäfte daraus, Löwen und Tiger zahm zu machen. Ihre Freunde geben dieses für eine besondere Wirkung des göttlichen Beystandes aus. (22)

Edle Coralle, s. Isis, rothe.

Edle Harfe, (Conchyl.) s. Chrysant.

Edict von Nantes, ist das berühmte Edict, worin König **Heinrich** IV. in Frankreich, 26 Jahre nach der sogenannten Bluthochzeit, den ewigen Schandflecken der französischen Nation, im Jahr 1598. den übriggebliebenen Hugenotten oder Protestanten die Religionsfreyheit in seinen Staaten gestattete, wenn sie zu den Pflichten ruhiger und gehorsamer Bürger zurückkehren würden. Nachdem dieser grosse König das Schlachtopfer eines Enthusiasten geworden, drückte sein Nachfolger **Ludwig** XIII. diese Religionsgenossen, bis sie die Waffen gegen ihn ergreifen, doch aber der Uebermacht weichen, und im Jahr 1622. sich mit einer sehr eingeschränkten Bestättigung dieses Edicts begnügen mußten. Im Jahr 1626. erhielten sie einen noch schlechtern Frieden, und als sie ein Jahr darauf durch England in einen neuen Krieg mit dem König gestürzt wurden, ihren Hauptwaffenplatz, Rochelle, aber im Jahr 1628. auf Gnade und Ungnade übergeben mußten, wurden sie auf eine völlig wehrlose Religionsduldung zurückgesetzt. Unter **Ludwig** XIV. endlich wurde im Jahr 1685. jenes unwiederruflich seyn sollende Edict vollends gänzlich aufgehoben, den Protestanten alle Religionsfreyheiten entzogen, ihre Bekehrung mit Gewalt angefangen, und dadurch über siebenmal hunderttausend der fleißigsten und geschicktesten Bürger zur Auswanderung gezwungen. Der vernünftigste Theil der Nation behauptet, daß die hierdurch dem Staat geschlagene Wunde noch auf den heutigen Tag nicht ganz geheilt sey; weil klügere Nachbarn, welche diese Flüchtlinge aufgenommen, eben dadurch um soviel reicher und mächtiger, als Frankreich ärmer und schwächer geworden. (33)

Edicta magistratuum. Die römische Magistratus hatten das Recht edicta zu machen; das heißt, jeder hatte das Recht, in seinen Amtsgeschäften Befehle zu geben. Diese Edicte waren entweder *ordinaria* s. *annua*, s. *generalia*, oder *extraordinaria* s. *specialia*. Die Magistratspersonen nemlich wechselten alle Jahre ab. Ein allgemeines Edict, das ein Magistratus bey Antritt seines Amtes publicirte, und worin er anzeigte, wie er in seinem Amtsjahre die vor ihn gehörige Sachen behandeln und entscheiden wollte, hies *edictum ordinarium*, *generale*, *annuum*. Ein Edict hingegen, das er während seiner Amtsführung über einen einzelnen Fall machte, hies *extraordinarium* oder *speciale*. Die Rechtssätze, welche in den Edicten der obrigkeitlichen Personen enthalten wa-

ren, würden *jus honorarium* genennt. Man sehe diesen Artikel.

Die Edicte wurden *in albo* bekannt gemacht. Ueber die Beschaffenheit dieses *albi* wird unter den Antiquariern gestritten. Accursius glaubt, es sey eine weisse Wand gewesen, und dieses scheint auch aus dem Suidas im Art. Λεύκωμα offenbar zu seyn. Allein nach der L. 7. §. 5. D. *de jurisd.* muß man vielmehr behaupten, daß das album eine Tafel gewesen sey. Dann dort wird es als eine Beleidigung des Prätors angeführt, wann man das album wegtrage. Dieser Streit läßt sich indessen durch eine Distinction heben. Manches album war eine weisse Wand, manches eine Tafel. Die Decurionen hatten unter andern Pflichten auch die, daß sie für die öffentliche Gebäude, Mauern u. dgl. sorgen mußten. Wann ein solches öffentliches Werk fertig war: so wurde ein Theil der Mauer mit Gyps beworfen, und der Name der Decurionen, welche das Werk veranstaltet hatten, darauf geschrieben. Oder man setzte auch eine Marmortafel mit einer Inschrift in die Wand. Von diesem album redet Suidas. Hingegen das album, worauf die Magistratus ihre Edicte schrieben, war eine angehängte Tafel, wie die angeführte L. 7. zeigt. Man streitet auch darüber, ob diese Tafel weiß, oder schwarz mit weissen Buchstaben gewesen sey. Einige behaupten das letzte aus einer Stelle des Theophilus ad §. 12. I. *de act.* Allein Ritter in der Vorrede zum 4. Bande des Theodosianischen Codex zeigt, daß diese Stelle der Zusatz eines dummen Abschreibers ist. Man findet bey den Alten die Redensart; *albo aliquid inscribere.* Wie kann das heissen: etwas auf eine schwarze Tafel schreiben. Das album also war eine Tafel von natürlicher weisser Holzfarbe, oder war weiß angestrichen. Uebrigens bediente sich ein jeder eines solchen albi, wer etwas öffentlich bekannt zu machen hatte; nicht blos die Magistratus brauchten es bey ihren Edicten.

Worauf gründet sich das Recht Edicte zu machen? Sigonius glaubt es fliesse aus dem *imperio.* Man s. diesen Artikel. Allein dies kann nicht seyn; dann die aediles und tribuni plebis hatten kein imperium, und machten doch Edicte. Andere sagen es gründe sich *in honore, s. magistratu.* Aber auch dieses ist nicht die richtige Meynung. Die Pontifices, Augures und Sacerdotes waren keine Magistratus und machten dennoch Edicte. Der wahre Grund des Rechtes, Edicte zu geben, war also ein jedes öffentliche, weltliche oder geistliche Amt.

Anfänglich waren alle Edicte nur extraordinaria. Als aber die Prätur eingeführt wurde, und sich die Geschäfte dabey häuften, kamen die edicta annua des Prätors Urbani und Peregrini auf. Dann weil die Gesetze zur Entscheidung so vieler Streitigkeiten nicht hinreichten, so war es nöthig, daß diese Magistratus dem Volk anzeigten, wie sie in den nicht durch Gesetze entschiedenen Fällen Recht sprechen wollten, damit sich die Bürger darnach richten konnten. Dem Exempel der Prätoren folgten hernach die Aediles curules, tribuni plebis, censores und magistratus provinciales. Dann diese alle haben edicta ordinaria gemacht. Kam einem solchen Magistratus ein Fall vor, der in dem allgemeinen Edict nicht entschieden war: so machte er darüber ein edictum speciale. Die übrigen Magistratus, ausser den vorhin benannten haben nur specielle Edicte gemacht.

Die vornehmsten Edicte waren die der Prätoren und Aedilen. Die Prätoren fanden, daß das alte römische Recht oft mangelhaft, oft unbillig und unvernünftig war. Sie nahmen sich daher die Freyheit, in ihren Edicten die Mängel zu suppliren, und die Unbilligkeit zu corrigiren. Weil sie indessen keine Gesetzgeber waren, und daher nicht directer Weise die Gesetze ändern durften:, so bedienten sie sich mancher Kunstgriffe. 1) Sie ertheilten Exceptionen, in Fällen, wo das alte Recht eine unbillige Klage gestattete. 2) Sie erfanden neue Namen, z. E. den Namen bonorum possessio; um unter einem solchen neuen Namen jemanden einen Vortheil zuzuwenden, welchen er nach altem Recht nicht erwarten konnte. 3) Bedienten sie sich mancher Fictionen, z. E. sie fingirten, daß einer sein Eigenthum erwiesen habe, der es doch nach dem strengen Recht nicht erwiesen hatte. Endlich gaben sie 4) *restitutiones in integrum,* sie stiessen Handlungen als ungültig um, welche doch nach den Gesetzen gültig waren. Es fragt sich aber haben die Prätoren darin pflichtmässig oder pflichtwidrig gehandelt. Heineccius erklärt die Prätoren wegen dieses Verfahrens für pflichtvergessene und unredliche Männer. Andere haben sich der Prätoren angenommen, und sie gegen diese Vorwürfe mit Grund vertheidiget. Die Erfindungen der Prätoren waren sämmtlich der gesunden Vernunft und der Billigkeit gemäß. Das Volk wußte das Verfahren der Prätoren, schwieg dazu, und billigte es also. Die Prätoren waren *interpretes legum*; sie konnten also die Gesetze der Billigkeit gemäß ausdehnen oder einschränken. Sie mußten nicht nur nach den geschriebenen Gesetzen sondern auch nach dem Gewohnheitsrecht sprechen. Manches was man als eine Erfindung der Prätoren ansieht, war ein Gewohnheitsrecht, das der Prätor zum Grund legte, in sein Edict aufnahm und bestättigte.

In den edictis extraordinariis bestimmte der Prätor entweder etwas, wovon in seinem edicto ordinario nichts stand; oder er decidirte es anderst, als es in dem allgemeinen Edict decidirt war. Dieses letzte gab zu vielen Mißbräuchen Anlaß. Die Prätoren statuirten in den Specialedicten casus pro amico und contra inimicum. Daher wurde im Jahr 687 lex Cornelia gemacht, und verordnet: ut Praetores ab initio magistratus, quibus juribus usuri essent, edicerent et ex edictis suis perpetuo jus dicerent. Viele Rechtsgeschichtschreiber stehen in der Meynung, daß eben diese Verordnung schon im Jahr 585 vom Senat gemacht worden sey. Allein diese Meynung gründet sich auf ein gewisses Fragment von einem Rathsprotocoll (actis diurnis,) welches ohne Zweifel unächt ist.

Die aediles curules machten ebenfalls Edicte in Policeysachen. In den Pandecten kommen noch drey dieser Edicte vor: das erste handelt von verkauften Sachen, welche heimliche Fehler an sich haben; (L. 1 §. 1 L. 25 §. 9 L. 38 D. de aedilit. ed.) das zweyte von einem Sclaven, den ich ohne die Einwilligung seines Herrn castrire; (L. 27 §. 28 D. ad L. Aquil.) und das dritte von reissenden Thieren, die jemand zu nahe an der Strase hält. (L. 40 §. 1 L. 41 L. 42 D. de aedilit. ed.)

Auch die magistratus provinciales oder Gouverneurs der Provinzen gaben edicta. Diese hiessen edicta provincialia. Gewöhnlich legten die Gouverneurs das edictum praetoris urbani zum Grund, und änderten nur dasjenige, was wegen der Verschiedenheit des rö-

mischen Bürgerrechts und des Provinzenrechts geändert werden mußte. (3)

Edicta nova Ein Magistratus behielt oft das Edict seines Vorgängers bey; zuweilen aber verließ er dasselbe, und machte sich ein ganz neues. Ein Edict, das schon mehrere Magistratus nach einander publicirt hatten, hieß edictum *tralatitium*, ein neuentworfenes *novum*. (3)

Edicta tralatitia, s. Edicta nova.

Edictalcitation, s. Citatio edictalis.

Edictalis bonorum possessio, s. Bonorum Possessio.

Edicte, Mandate, der Finanzcollegien, verlangen daß bey der Ausarbeitung auf folgende vier Hauptpunkte gesehen werde.

1) Auf die Veranlassung des neuen Edicts, wobey man sich auf die ehedem in dieser Sache ergangenen, aber nicht gehörig befolgten Gesetze zu beziehen pflegt.

2) Auf die gesetzliche Verfügung selbst, die in den möglichst deutlichen und keine Auslegung oder Mißverstand zulassenden Worten und Redensarten abzufassen ist.

3) Auf die Gründe oder den Nutzen der gesetzlichen Verfügung, insofern der Verfasser selbige nicht bey der gesetzlichen Verfügung mit eingeflochten hat.

4) Auf die der Uebertrettung des Edicts zu verordnende Strafe.

Uebrigens wäre es zu wünschen, daß man dergleichen Edicte erst nach reiflich erwogener Sache ergehen liesse, sodann aber auch auf deren pünktliche Beobachtung ohne Nachsicht hielte. Wer sich die Mühe giebt die bestaubte Edicte, womit die Thüren in manchen Dorfschenken tapezirt sind, durchzublättern, wird oft obige Regeln vermissen ja sie wohl selbst einander widersprechend finden. (19)

Edictum, war bey den Römern der freyen Republik eine Verordnung, welche von einer höhern Obrigkeitsperson kraft ihrer obrigkeitlichen Gewalt gemacht wurde; besonders machten die Prätoren in Rom, und eben so die Proconsuln in den Provinzien viele Edicte, welche in der römischen Rechtswissenschaft von der äussersten Wichtigkeit sind; die Edicte des Prätor nannte man entweder allgemein, in welchen der Prätor bey Antritt seines Amts bekannt machte, wie er überhaupt während desselben Recht sprechen würde, oder besondere, welche nur bey gewissen vorkommenden Fällen gegeben wurden, und nur diese betrafen; allein aus jenen allgemeinen Edicten der Prätoren entstand bald grosse Verwirrung und Ungewißheit des römischen Rechts, weil das Amt des Prätors alle Jahr gewechselt wurde, und nicht nur öfters der Nachfolger im Amt öfters die Edicte seines Vorgängers, sondern auch zuweilen ein Prätor seine eigene Edicte wieder aufhob und veränderte. Letzterem wurde durch ein Cornelisches Gesetz abgeholfen, welches verordnete, daß keinem Prätor mehr erlaubt seyn sollte, während seines Amts seine eigenen Edicte wieder abzuändern; allein die Prätoren hatten nach dieser Zeit immer noch die Freyheit, die Edicte ihrer Vorfahren entweder beyzubehalten, in welchem Fall das Edict tralatitium hies, oder aufzuheben, abzuändern und neue zu geben, in welchem Fall das Edict novum hies; dadurch entstand also immer noch manche Unbequemlichkeit, bis endlich Kaiser Hadrian alle brauchbare prätorische Edicte durch den Salvius Julianus sammlen, unter dem Namen Edictum perpetuum bekannt machen lies, und damit alle Gewalt der Prätoren Edicte zu machen aufhob. Auf die gleiche Weise machten auch die Proconsuln in den Provinzien Edicte, wobey sie sich meistentheils nach den in Rom geltenden Edicten zu richten pflegten. Es bekam aber auf diese Art nicht allein jede Provinz ihre eigenen Edicte, sondern auch die Proconsuln änderten öfters die Edicte ihrer Vorfahren, bis endlich K. Hadrian auch dieser Unbequemlichkeit durch das gesammelte Edictum proconsulare abhalf. Endlich machten auch die Aediles über die zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörige Gegenstände Edicte bekannt, deren wir noch einige in den römischen Gesetzbüchern übrig haben. Nicht weniger machten auch die Tribuni Plebis, Präfecti Prätorio, Präfecti Urbis, die Präsides, die Consuln und Censoren solche Edicte, von welchen aber in den römischen Gesetzbüchern nichts übrig geblieben. In den neuern Zeiten aber verbinden die Römer mit dem Wort Edict einen ganz andern Begriff, und nennen sie diejenige Verordnung des Kaisers, welche er aus eigener Bewegung als ein allgemein verbindliches Gesetz bekannt macht; anfänglich scheinen die römische Kaiser nur dasjenige, was der römische Senat auf ihren Vortrag beschlossen, durch Edicte bekannt gemacht zu haben, bis sie endlich nach und nach die ganze gesetzgebende Gewalt an sich rissen, und mit Uebergehung des Senats in ihrem eigenen Namen Edicte zu verkünden anfiengen, von welcher Zeit an also dieselbe als eine Gattung der Constitutionum Principis anzusehen sind, sie sind ihrer Absicht nach allgemeine Gesetze, und werden in den römischen Gesetzbüchern leges perpetuae in perpetuum valiturae, edictales, generales, epistolae generales genannt.

Heut zu Tag bleibt man nicht mehr genau bey dieser Benennung, und die Verordnungen des Regenten, welche bey den Römern Edicte hiessen, werden heut zu Tag öfters Generalrescripte oder Generalverordnungen genannt. (38)

Edictum aedilitium, war das Edict, welches die Aediles Curules als eine Verordnung nach welcher sie Recht sprechen würden, bekannt machten, und wurde als ein Theil des Juris Honorarii angesehen. Es ist kein Zweifel, und läßt sich aus allen römischen Schriftstellern leicht beweisen, daß die Aediles viele dergleichen Edicte bekannt machten; dennoch sind deren wenige in den römischen Gesetzbüchern aufbehalten worden, vermuthlich weil nicht mehrere in das Edictum perpetuum aufgenommen worden. Dasjenige Edictum aedilitium, welches wir noch in den Pandecten haben, hat drey Capitel, in deren ersterem vom Verkauf der Sclaven, im zweyten vom Verkauf der Jumente, im dritten aber von schädlichen Thieren, welche niemand auf öffentlichen Strasen haben sollte, gehandelt wurde. In dem ersten Capitel wurde z. B. verordnet, daß wer einen Sclaven verkaufte, dem Käufer dessen geheime Fehler deutlich anzeigen, wann aber dieses nicht geschehen, dem Käufer denselben innerhalb sechs Monaten zurückzugeben, oder innerhalb eines Jahres auf so viel, als der Sclave wegen jenes Fehlers weniger werth war zu klagen, erlaubt seyn sollte; nach dem zweyten Capitel sollten auch bey dem Verkauf der Jumente deren Fehler angezeigt, und sie mit den Ornamenten, mit welchen sie zum Verkauf ausgesetzt worden waren, dem Käufer zugestellt werden; wegen der Ornamente konnte innerhalb sechzig Tagen, wegen eines Fehlers, der das Jumentum unbrauchbar machte, auf dessen Zurücknahme innerhalb sechs Monaten; und auf das was ein Jumentum

mentum wegen eines Fehlers weniger werth war, innerhalb eines Jahrs geklagt werden. In dem dritten Capitel war verordnet, daß niemand ein schädlich Thier an einer öffentlichen Strase so haben sollte, daß es jemand Schaden zufügen könnte, daß wann jemand dawider handeln würde, gegen ihn, im Fall ein freyer Mensch getödtet worden wäre, auf zweyhundert Solidos; wann einem freyen Menschen geschadet worden wäre, auf so viel als der Richter für recht und billig hält; und wann an einer Sache ein Schaden zugefügt worden wäre, auf die gedoppelte Schadensersetzung sollte geklagt werden können. s. Actio aedilitia. (38)

Edictum Carbonianum, s. Carbonianisch Edict.

Edictum de albo corrupto, s. Album, Corruptio.

Edictum de Interrogationibus in Jure, s. Interrogationes in Jure.

Edictum demolitorium, s. Demolitorium Edictum.

Edictum de Mensoribus, s. Feldmesser.

Edictum de Nautis, Cauponibus et Stabulariis, s. Wirthe.

Edictum de novi Operis Nunciatione, s. Novi Operis Nunciatio.

Edictum de postulando, s. Postulare.

Edictum de religiosis, s. Religiosa.

Edictum de servo corrupto, s. Corruptio.

Edictum D. Hadriani, war eine Verordnung des Kaiser Hadrians, kraft welcher die Erbschaft dem im Testament eingesetzten Erben, wann kein Widersprecher vorhanden war, innerhalb eines Jahrs überlassen wurde, das Testament aber gleich nach dem Tod des Testirers eröfnet werden mußte, damit die damals eingeführte Abgabe des zwanzigsten von der Erbschaft nicht aufgehalten würde. Nicht sowohl dieses Edict, als vielmehr das Justinianische Gesetz in l. ult. C. de edicto D. Hadriani tollendo ist für den Rechtsgelehrten merkwürdig. Dessen Inhalt ist kürzlich dieser: wann der in der ganzen Erbschaft oder einem Theil derselben eingesetzte Erbe dem gebührenden Richter das von allen sichtbaren Fehlern freye Testament vorzeigen würde, so sollte er in den Besitz der Erbschaft eingesetzt, und dabey so lange erhalten werden, bis ein anderer die Ungiltigkeit des Testaments und seine bessere Rechte darthun würde. Die Rechtsgelehrte haben nach diesem Gesetz ein besonderes possessorisches Rechtsmittel aufgestellt, welches als eine Gattung des Interdictum quorum Bonorum angesehen werden kann. Dieses Rechtsmittel wird dem im Testament zum Theil oder in der ganzen Verlassenschaft eingesetzten Erben gegeben, auch mehreren eingesetzten Miterben miteinander, auch dem nachgesetzten Erben, wann der Fall der Substitution eingetretten ist; auch dem Erben des Erben, wann auf ihm die Erbschaft übergegangen ist; alsdann aber hat jeder Erbe dieses Rechtsmittel nicht, wann er die Erbschaft schon besessen, den Besitz aber wieder verlohren hat, weil dieses Rechtsmittel nur adipiscendä, nicht recuperandä Possessionis ist. Man gestattet es sogar nach der Praxis auch dem Universalfideicommissarius, und die meisten Rechtslehrer sind der Meynung, daß auch demjenigen, welcher ein Vermächtniß oder Particularfideicommiß aus einem Testament fordert, das utile Remedium aus dem angeführten Gesetz zustehe, wiewohl diese Behauptung von andern sehr widersprochen wird. Sonsten steht dieses Rechtsmittel nur dem in einem geschriebenen Testament eingesetzten Erben zu; daher hat es der Intestaterbe, und der in einem mündlichen letzten Willen ernannte Erbe nicht; jedoch wann der mündliche letzte Wille schriftlich aufgesetzt worden, gestatten ihm die meiste Rechtsgelehrte das utile Remedium aus dem angeführten Gesetz. Es wird dieses Rechtsmittel dem Erben wider einen jeden Besitzer der Erbschaft oder erbschaftlichen Dingen, und selbst wider den Intestaterben gegeben, wann er nicht auf der Stelle die Ungiltigkeit des vorgezeigten Testaments und sein vorzüglicheres Recht beweisen kann; es wird damit der Besitz der Erbschaft, und aller zur Erbschaft gehörigen Dinge, sie seyen körperlich oder nicht, bewegliche oder unbewegliche verlangt, und hierin weicht dieses Rechtsmittel von dem Interdictum quorum Bonorum ab, welches auf unkörperliche Dinge nicht gegeben wird. Die Erfordernisse dieses Rechtsmittels sind 1) ein Testament, wiewohl viele Rechtslehrer das utile Remedium auch aus einem Codicill, und andern letzen Willensverordnungen, und selbst aus einer Schenkung von Todes wegen gestatten; 2) ein geschriebenes, oder ein mündliches, in einen Aufsatz gebrachtes Testament; ohne Unterschied, ob es ein privates, oder öffentliches, feyerlich oder privilegirt sey; 3) die Vorzeigung des Originaltestaments bey dem gebührenden Richter, gemeiniglich dem unter welchem die Erbschaft gelegen ist, und welcher also den Kläger in den Besitz derselben einsetzen kann; 4) vornemlich, daß das vorgezeigte Testament keinen sichtbaren Fehler habe; dann wann es z. B. zerrissen, die Erbseinsetzung oder die Unterschriften der Zeugen durchstrichen, wann weniger als die erforderliche Anzahl Zeugen unterschrieben wäre, würde dem Rechtsmittel nicht Statt gegeben; da hingegen, wann der Intestaterbe behauptet, daß das Testament inofficiosum, untergeschoben, erzwungen sey u. dgl. diese Fehler aber nicht sogleich beweisen kann, der eingesetzte Erbe immer zum Besitz der Erbschaft zugelassen, dem Intestaterben aber die besondere Ausführung seiner Einwendungen gegen das Testament in petitorio vorbehalten wird. (38)

Edictum perpetuum. So viel billige und brauchbare Rechtssätze in den Edicten enthalten waren: so war doch auf der andern Seite dabey die grosse Unvollkommenheit, daß sich die Edicte, weil jeder Magistratus ein neues machen durfte, zuweilen widersprachen; folglich das jus honorarium nie zu einer rechten Consistenz gelangte. Es mochte auch sehr schwer seyn, die Edicte zusammen zu erhalten. Daher unternahm K. Hadrian das nützliche Werk, eine öffentliche Sammlung der vorzüglichsten Edicte. Privatsammlungen hatte man schon vor ihm; allein sie hatten das Ansehen, folglich auch den Nutzen nicht, welchen eine unter kaiserlicher Autorität verfertigte Sammlung hatte. Der Rechtsgelehrte, welchen der Kaiser zu dieser Arbeit gebrauchte, war Salvius Julianus. Dieser sammelte alles, was er von Edicten der Prätoren finden konnte, wählte die vorzüglichsten daraus; brachte das ausgewählte in gewisse Ordnung; setzte auch vielleicht einiges zu, änderte einiges, was der Billigkeit oder seinen Grundsätzen nicht gemäß war. Dieses Werk ließ Hadrian unter dem Namen *edictum perpetuum* publiciren. Es hatte gesetzliches Ansehen; kein Magistratus durfte nun noch edicta annua machen; nur edicta specialia welche dem edicto perpetuo nicht zuwider waren, durften sie geben. Das grosse Ansehen des beständigen Edicts machte, daß sich die Lehrlinge der Jurisprudenz dessen nun bedienten, um daraus, als einem Elementarbuche, die Grund-

sätze der Rechtsgelehrsamkeit zu lernen, und daß die Juristen Commentarien in grosser Menge darüber schrieben. Wir haben heutiges Tags nur Fragmente davon, welche Gothofredus am vollständigsten angezeigt, und Hoffmann in seiner Rechtsgeschichte hat abdrucken lassen.

Einige Gelehrte wollen behaupten, daß ausser dem vorhin beschriebenen edicto perpetuo, das aus Edicten der Prätoren bestand, auch noch ein *edictum perpetuum aedilitium*, und ein *edictum perpetuum provinciale* gemacht worden sey. Allein diese Meynung ist ganz unerweislich. Daß man Privatsammlungen von Edicten der Aedilen, desgleichen von Provincialedicten gehabt habe, ist nicht zu leugnen. Aber ob diese beyde Arten der Edicte unter öffentlicher Autorität gesammelt worden, ist die Frage, und diese muß man, bey dem völligen Stillschweigen der Alten, verneinen. (3)

Edictum quod quisque juris in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur, war ein Edict des römischen Prätor, kraft dessen eine Obrigkeit, welche gegen jemand ein neues Recht verordnet hatte, oder derjenige, welcher bey der Obrigkeit die Verordnung eines neuen Rechts gegen jemand ausgewirkt hatte, verbunden war in einer ähnlichen Rechtssache auf Verlangen des Gegentheils nach eben diesem neuen Recht auch wider sich sprechen zu lassen; wann nun jenes neue Recht aus unrechten Absichten verordnet oder ausgewirkt, oder wirklich darnach gesprochen worden war. Der Ursprung dieses Edicts fällt in die Zeiten, wo der Prätor nicht nur die Edicte seiner Vorfahren, sondern auch seine eigene aufheben und abändern, oder neue machen konnte, wo also mit den prätorischen Edicten mancher ungerechte Mißbrauch gemacht worden seyn mag, welchen man durch dieses Edict verhindern wollte. Nachdem aber durch das Cornelische Gesetz, und besonders durch das Edictum perpetuum den Prätoren alle Gewalt, neue Edicte zu machen, genommen war, so konnte jenes Edict schon nach dieser Zeit nicht mehr unmittelbar angewandt werden, so wie es auch heut zu Tag keine unmittelbare Anwendung findet. Aber in der Analogie wurde es schon bey den Römern, und wird es noch heut zu Tag gebraucht. Wann z. B. ein Vormünder im Namen seines Pupillen mit dessen Glaubigern sich wegen Nachlasses eines Theils ihrer Forderung vergleicht, so muß auch er, wann er etwas an den Pupillen zu fordern hat, den gleichen Theil seiner Forderung nachlassen. Heut zu Tag hat die Retorsion unbilliger fremden Rechte mit der Folge dieses Edicts viele Aehnlichkeit, und suchen sogar einige Rechtslehrer den Ursprung der Retorsion in diesem prätorischen Edict. s. Retorsion. (38)

Edictum si quis jus dicenti non obtemperavit, ist ein Edict des römischen Prätors, nach welchem wider denjenigen, der dem Befehl einer höhern Obrigkeit nicht nach Schuldigkeit gehorsam war, innerhalb eines Jahrs eine Klage in Factum auf das, quanti non Res est, nemlich auf den Werth der Sache, in welcher sich jemand ungehorsam bezeugt, gegeben wird; wahrscheinlich wurde sie zwar vorzüglich dem, welcher von dem Ungehorsam des andern Schaden gelitten, also dem Kläger wider den Beklagten, oder diesem wider jenen, sonsten aber einem jeden aus dem Volk gegeben; wider die Erben aber findet sie niemals Statt, weil damit eine Strafe an den Beklagten gefordert wird. Heut zu Tag ist diese Klage in Factum nicht mehr gebräuchlich, und also dieses Edict ohne Nutzen, weil die Obrigkeiten ohne einen Kläger immer selbst die Mittel in Händen haben, wider einen Ungehorsamen zu verfahren; obwohl übrigens kein Zweifel ist, daß eine Parthie, welche durch den Ungehorsam der andern Parthie Schaden gelitten, wider diese auf Schadloshaltung klagen könne. (38)

Edictum successorium, ist ein die Erbfolge, oder vielmehr die Bonorum Possession ab intestato betreffendes prätorisches Edict, in welchem der Prätor theils die Zeit festgesetzt, in welcher die Bonorum Possessio gesucht werden muß, theils verordnet, daß wann derjenige, welchem die Bonorum Possessio zusteht, dieselbe nicht verlangen, oder in der gesetzten Zeit versäumen würde, die weitere nächste zugelassen werden sollten. Der Beweggrund des Prätor war ohne Zweifel, die Fälle in welchen eine Erbschaft dem Fiscus als vacant zufiel, zu vermindern, welche sich ehmals ereigneten, so bald der nächste Intestaterbe nicht Erbe seyn wollte oder nicht konnte; denn kraft dieses Edicts wurde z. B. wann der nächste Agnate die Bonorum Possession nicht annehmen wollte oder konnte, der entferntere Agnat, und wann kein Agnat konnte oder wollte, der nächste Cognat u. s. f. zugelassen, und also der Fiscus immer, bis kein Intestaterbe mehr übrig war, ausgeschlossen. Auch in der neuesten Intestaterbfolge hat Kaiser Justinian das Wesentliche des Edictum successorium beybehalten, daß also nicht allein, wann die eine Classe der Intestaterben nicht zur Erbfolge kommt, alsdann die folgende Classe eintritt, sondern auch, wann von einer Classe der Intestaterben der allernächste die Erbschaft nicht bekommt, sie alsdann dem nächstfolgenden in eben dieser Classe zufällt; welches ohne Zweifel auch noch heut zu Tage Statt findet. (38)

Edictum Theodorici. Die Völker, welche das römisch-occidentalische Kaiserthum angriffen, und sich der dazu gehörigen Provinzen bemeisterten, liessen Gesetzbücher verfassen, welche theils aus römischen, theils aus ihren eigenen Gesetzen bestanden, und welche in ihren neuen Reichen eingeführt wurden. Ein solches Gesetzbuch promulgirte unter andern der ostgothische König Theodorich. Es enthält meistens Gesetze aus dem Theodosianischen Codex, und aus den Novellen des Theodosius und Valentinians in 150 Capiteln. Die Ostgothen haben sich dessen bis auf Justinian bedient, der diese Nation besiegte, und sein eignes Gesetzbuch in Italien wieder einführte. Man findet es in Cassiodors Chronik, auch Lindenbrog hat es in seinem *Cod. LL.* antiquarum drucken lassen. (3)

Edictum tum quem ex Familia, war das fünfte zur Bonorum Possession ab intestato gehörige Edict des Prätor, welches in seinem ganzen Umfang also lautet: Si libertus intestato mortuus esse dicetur, tum quem ex familia ejus heredem esse oporteret, ad bonorum possessionem vocabo; durch welches also die Agnaten eines Freygelassenen zum Besitz seiner Erbschaft berufen wurden, welche nach dem strengen römischen Recht ausgeschlossen gewesen wären. Allein dieses Edict wurde von K. Justinian aufgehoben, da er die Erbfolge in das Vermögen eines Freygebohrnen und Freygelassenen einander gleich stellte. (38)

Edictum unde Cognati, war dasjenige Edict des Prätor, in welchem er die Cognaten, nemlich diejenige, welche durch eine Person weiblichen Geschlechts mit dem Erblasser verwandt waren, zur Bonorum Possession ab intestato zulies; zu diesen Cognaten wurden aber auch die Agnaten gerechnet, welche eine

Capitis Deminution erlitten hatten; z. B. des Bruders emancipirte Söhne; diejenige welche in eine fremde Familie an Kindesstatt angenommen, und bey Absterben ihres natürlichen Vaters von dem adoptirenden Vater emancipirt waren: und unehlige Kinder in Ansehung ihrer Mutter; diese Cognaten wurden nach der Nähe des Grads zugelassen, so daß der nähere den entfernteren ausschloß, mehrere von gleichem Grad aber zu gleichen Theilen den Besitz der Erbschaft erhielten; weiters als im siebenden Grad entfernte wurden gar nicht mehr zugelassen; dieses Edict war ehmals unter denen, welche der Prätor von der Bonorum Possessio ab intestato ausgestellt hatte, das vierte; nach dem Justinianischen Recht war es das dritte, aber nach dem neuesten Justinianischen Recht, in welchem der ganze Unterschied unter den Agnaten und Cognaten aufgehoben worden, ist es ganz unbrauchbar geworden.

Edictum unde Cognati manumissorio, war das lezte prätorische Edict von der Bonorum Possessio ab intestato, kraft dessen zuletzt, wann der Verstorbene keine Kinder, Agnaten, Cognaten oder Ehgatten hinterlassen hatte, diejenige zum Besitz der Erbschaft zugelassen wurden, welche mit dem Freylasser des Verstorbenen durch Personen weiblichen Geschlechts verwandt waren, oder dessen Agnaten, welche eine Capitis Deminution erlitten hatten, z. B. des Patronen Vater, welcher ihn emancipirt hatte, und der Patron des Patronen; allein es wurde dieses Edict von Kaiser Justinian schon längst vor Einführung seiner neuen Successionsordnung aufgehoben. (38)

Edictum unde decem Personä, war das dritte zur Bonorum Possession ab intestato gehörige Edict des Prätor. Wann ein Sohn emancipirt, und weil das Pactum fiduciä zwischen dem Vater und Käufer nicht geschlossen worden, alsdann von dem Käufer freygelassen wurde, so bekam dadurch der Käufer die Rechte eines Patrons über den Sohn, und war also auch in Ermanglung der Kinder und Agnaten sein Erbe; der Prätor, welcher dieses für unbillig hielt, bestimmte in seinem Edict zehn Personen, welche einem fremden Freylasser vorgezogen werden sollten. Diese waren Vater, Mutter, väterliche Großeltern, mütterliche Großeltern, Sohn, Tochter, Enkel und Enkelin von Sohn oder Tochter, Bruder und Schwester von väterlich oder mütterlicher oder von beyden Seiten; allein da nachher K. Justinian verordnete, daß gedachtes Pactum fiduciä bey jeder Emancipation für stillschweigend beygesetzt angenommen werden sollte, folglich der Käufer niemals mehr Erbe werden konnte, so hörte dieses Edict von selbst auf. (38)

Edictum unde Legitimi, war das zweyte zur Bonorum Possession ab intestato gehörige Edict des Prätor, nach welchem er in Ermanglung der Kinder zu derselben die Agnaten und den Patron eines Freygelassenen, und unter dieser Gestalt auch den emancipirenden Vater, und zwar die Agnaten so weit sie auch im Grad entfernt waren, zulies. Dieses Edict wird zwar von Justinian noch in seinen Institutionen bestättigt, allein nachdem er die andere Erbfolge ab intestato eingeführt, ist es ohne Nutzen. (38)

Edictum unde Liberi, war das erste Edict des Prätor über die Bonorum Possession ab intestato, in welchem er dieselbe allen Kindern des Verstorbenen, wann sie nur nicht enterbt worden waren, gab; nicht nur denen welche in der väterlichen Gewalt des Erblassers zu Zeit seines Absterbens waren, welchen schon nach dem Civilrecht die Erbschaft zugehörte, sondern auch denen, welche nicht in der väterlichen Gewalt und nach dem Civilrecht ausgeschlossen waren, als den emancipirten oder andern, welche eine Capitis Deminution erlitten, und das Bürgerrecht wieder erhalten hatten; nur mußten die ausser der väterlichen Gewalt des Verstorbenen gewesene Söhne, wann sie nebst solchen, welche in der natürlichen Gewalt waren, zur Erbschaft zugelassen wurden, das Vorempfangene einwerfen, und der emancipirte Sohn, dessen Kinder in der väterlichen Gewalt des verstorbenen Großvaters geblieben waren, mußte diesem die Hälfte seines Erbtheils abtretten. Sonsten kam dieses Edict nur solchen Kindern zu Statten, von welchen der Prätor annehmen konnte, daß sie noch in der väterlichen Gewalt des Verstorbenen zu Zeit seines Absterbens waren, daher hatten es niemals die Kinder in Ansehung der mütterlichen Erbschaft, niemals die Enkel von einer Tochter in Ansehung der großmütterlichen Erbschaft; niemals Kinder, welche in eine fremde Familie an Kindes Statt aufgenommen waren, ausgenommen, wann sie noch zu Lebzeiten des natürlichen Vaters von dem adoptirenden Vater emancipirt worden waren, in welchem Fall sie als emancipirte Kinder zur Erbschaft ihres natürlichen Vaters zugelassen wurden; niemals wurden ferner die vom adoptirenden Vater emancipirte Kinder zur Erbschaft desselben zugelassen; niemals unehlich erzeugte Kinder zur Erbschaft ihres natürlichen Vaters.

Dieses Edict hat zwar Kaiser Justinian in seinen Institutionen noch bestättigt; allein da nach seiner neuesten Ordnung der Intestaterbfolge alle Kinder, ohne Unterschied ob sie bey Absterben des Erblassers, in dessen väterlicher Gewalt gestanden oder nicht, gleiches Recht zur Intestaterbfolge haben, so hat es nach dem neuesten römischen Recht keinen Nutzen; ausgenommen wann z. B. ein Enkel die von seinem Vater ausgeschlagene großväterliche Erbschaft, oder ein Enkel mit Entschlagung der väterlichen Erbschaft allein die großväterliche erwerben will. (38)

Edictum unde Liberi Patroni, war das sechste Edict des Prätor über die Bonorum Possession ab intestato, wodurch in Ermanglung der nach den ersteren Edicten vorangehenden Personen zur Erbfolge in die Güter eines ohne Testament gestorbenen Freygelassenen die Kinder und nach diesen die Eltern seines Patronen oder seiner Patronin berufen wurden; allein dieses Edict wurde von Kaiser Justinian dadurch aufgehoben, daß er die Erbfolge in das Vermögen eines Freygelassenen mit der in das Vermögen eines Freygebohrnen gleich stellte. (38)

Edictum unde vir et Uxor, war das siebende Edict des Prätor, in welchem er, wann keine der vorgehenden Personen die Bonorum Possession ab intestato verlangte, endlich den Mann oder die Frau zu derselben zuließ, wann nur der, welcher sie verlangte, mit dem verstorbenen Erblasser zu Zeit seines Absterbens in einer rechtmäßigen Ehe gelebt hatte; daher dieses Edict z. B. verlobten Personen, oder denen, welche durch förmliche Ehescheidung von einander getrennt waren, oder in einer unrechtmäßigen Ehe lebten, nicht zu statten kam; dahingegen der rechtmäßige Ehegatte die ganze Verlassenschaft des zuvor verstorbenen Ehegatten bekam, und den Fiscus ausschloß. Dieses Edict ist nicht allein von Kaiser Justinian in seinen Institutionen ausdrücklich bestätigt, sondern auch durch seine neue Ordnung der Intestaterbfolge nicht aufgehoben worden, und ist ohne Zweifel noch heutzutag

anwendbar. Dann da nach der Regel des gemeinen Rechts Eheleute sich untereinander nicht, wenigstens nicht in der ganzen Verlassenschaft erben, so kann noch heutzutag ein Ehegatte, dessen Ehegatte ohne Testament, ohne Kinder und andere Anverwandten gestorben, durch dieses Edict, und die in demselben aufgestellte Bonorum Possession zu der ganzen Erbschaft des verstorbnen Ehegatten gelangen. (38)

Edissio du Luth, sind diejenige dünne Brettgen oder Späne, welche man an dem Körper einer Laute sieht. (25)

Editio, war nach dem römischen Recht die Mittheilung eines schriftlichen Aufsatzes an einen andern. Wann der Kläger vor der Obrigkeit seine Klage vorgebracht, und die Klagschrift samt dazu gehörigen Urkunden abgelesen hatte, so war er schuldig, diese sowohl als jene dem Beklagten mitzutheilen, damit dieser aus deren Einsicht urtheilen könnte, ob er streiten oder nachgeben wollte; diese Edition, von welcher in dem Titel der Pandecten de edendo gehandelt wird, mußte also vor der litis Contestation geschehen, und betraf nur die Klagschrift, samt den zu derselben gehörigen Urkunden, auf welche sich der Kläger berufen hatte; sie konnte nur von dem Kläger geschehen, es war aber hinlänglich, wann dieser die zur Klagschrift gehörige Urkunden nur in Abschrift und ohne Datum, oder nur die Stellen derselben, auf welche er sich berufen hatte, mittheilte; wann er aber die Mittheilung verweigerte, so konnte er mit der Actio in Factum de edendo hiezu, oder zu Ersetzung des Nachtheils, welchen der Beklagte von Verweigerung der Edition hatte, belangt und angehalten werden. Heutzutag kommt diese Edition der Klagschrift und dazu gehöriger Urkunden nicht leicht vor, dann der Kläger trägt seine Klage entweder mündlich vor, und in diesem Fall wird sie in ein gerichtliches Protocoll eingetragen; oder die Klagschrift wird mit den dazu gehörigen Urkunden dem Richter schriftlich übergeben; in beyden Fällen aber ist es des Richters Obliegenheit, durch Mittheilung des Protocolls oder der Klagschrift samt Urkunden dem Beklagten die Klage bekannt zu machen, damit dieser auf die erhaltene Citation wohl vorbereitet erscheinen könne; und wann dieses nicht geschieht, hat sich der Beklagte an den Richter allein zu halten. Von mehrerer Wichtigkeit aber ist heutzutag diejenige Edition der Urkunden, welche wegen des Beweises geschieht. Es kann öfters geschehen, daß diejenige Parthie, welche den Beweis zu führen hat, diejenige Urkunden nicht besitzt, welche ihr dazu nöthig sind, und sie also deren Aushändigung von dem Gegentheil oder einem dritten Besitzer verlangen muß. Die wichtigste Frage ist hiebey diese, ob der Besitzer zu der von einem andern verlangten Edition einer Urkunde verbunden sey? Wann die Urkunde demjenigen, welcher deren Edition verlangt, allein oder gemeinschaftlich mit einem andern, eigenthümlich zusteht, so ist ein jeder Besitzer ohne Unterschied zu deren Edition verbunden; der Erbe muß z. B. seinen Miterben immer die zur Erbschaft gehörige Urkunden, der Käufer dem Verkäufer, oder dieser jenem den Kaufbrief mittheilen. Was aber fremde, dem Beweisführer nicht zugehörige Urkunden betrift, so müssen mehrere Fälle voneinander unterschieden werden. Wann 1) der Kläger die Edition an den Beklagten verlangt, so ist zwar die Regel, daß der Beklagte zu derselben niemals verbunden sey; allein Gesetze und Rechtslehrer machen hievon so viele Ausnahmen, daß beynahe nichts von der Regel übrig bleibt; der Beklagte ist nemlich zur Edition verbunden, a) wann der Kläger eine Urkunde zu Entkräftung der Exceptionen des Beklagten nöthig hat; b) wann er selbst auf die vom Kläger verlangte Urkunde sich berufen; c) wann die Wahrheit ohne die zu ediren verlangte Urkunde nicht herauszubringen ist, und der Richter voraussieht, daß er ohne dieselbe nicht endlich entscheiden kann; 4) wann die Sache oder die Person des Klägers in den Rechten besonders begünstigt ist; und 5) wann der Fiscus Kläger ist. Der Kläger aber ist 2) ohne Unterschied verbunden, dem Beklagten alle zu seiner Vertheidigung nöthige Urkunden herauszugeben. Wann 3) ein Dritter, welcher nemlich nicht im Proceß verfangen ist, die Urkunde besitzt, so ist dieser dieselbe dem Kläger oder Beklagten zu ediren, in allen Fällen verbunden, in welchen er zu Ablegung eines Zeugnisses gezwungen werden kann, nemlich jederzeit, wann er nicht beweisen oder eidlich erhärten kann, daß er durch Vorzeigung der verlangten Urkunden seiner Ehre oder seinem Vermögen einen beträchtlichen Nachtheil zuziehen würde; aber niemals wird ihn von Edition der Urkunde befreyen, daß er z. B. ein vertrauter Freund oder Verwandter dessen ist, wider welchen die Urkunde gebraucht werden solle, oder daß er von eben demselben für das Versprechen, die Urkunde nicht herauszugeben, Geld empfangen oder noch zu erwarten habe. Auch Obrigkeiten und Richter sind verbunden, jedem auf sein Verlangen öffentliche Urkunden oder beglaubte Abschriften oder Extracte derselben mitzutheilen. Schon bey den Römern war es eine allgemeine Regel, daß offentliche Urkunden jedem auf sein Verlangen mitgetheilt werden müssen, daher waren insbesondere die Argentarii verbunden, ihre Rechnungsbücher einem jeden, welchem daran gelegen war, zur Einsicht vorzulegen, und es wurde jedem, welchem daran gelegen war, oder dessen Erben innerhalb eines Jahrs gegen den Argentarius, welcher vorsetzlich oder aus grosser Nachläßigkeit seine Rechnungsbücher herauszugeben sich weigerte, eine Actio in Factum auf deren Edition, oder Ersetzung des durch die Verweigerung zugefügten Schadens gegeben. Sonsten wird die Edition der Urkunden an den Gegentheil oder einen dritten Besitzer, weil die Gesetze hiezu keine besondere Action aufgestellt haben, durch eine summarische Anrufung des richterlichen Amts, zuweilen auch an den Gegentheil nur beyfällig mit Uebergebung der Beweisartikel verlangt.

Um aber dieses Gesuch hinlänglich zu begründen, muß der Implorant 1) die Urkunde anzeigen, und deutlich beschreiben, deren Edition er verlangt; 2) im Fall des Widerspruchs die Verbindlichkeit des Imploranten zu der verlangten Edition darthun; 3) entweder sein Eigenthums- oder Miteigenthumsrecht an der verlangten Urkunde, oder daß ihm daran gelegen sey, die verlangte Urkunde zu haben, bescheinigen; er muß nemlich in dieser Rücksicht darthun, daß in der verlangten Urkunde von einem Recht, welches ihn oder seine Güter betrift, etwas enthalten sey; es ist daher die Bescheinigung des Interesse nicht nöthig, wann der Implorant den Inhalt der verlangten Urkunde, aus welchem dasselbe erhellet, anführt, sondern nur, wann er den wirklichen Inhalt derselben nicht anzeigen kann; er ist auch nicht schuldig, sein Interesse zu beweisen, sondern nur zu bescheinigen, z. B. durch einen einzigen Zeugen, welcher die Urkunde gelesen hat; und wann er auch sein Interesse nicht be-

scheinigen kann, so ist es hinlänglich, wann er statt dessen eidlich erhärtet, daß er nicht aus Boßheit, sondern weil er glaube, daß sie zu Führung seiner Rechtssache dienlich sey, die Edition der Urkunde verlange; wann er aber weder sein Interesse bescheinigen, noch diesen Eid abschwören kann, so wird er mit seinem Gesuch abgewiesen. Der Implorant muß 4) im Fall eines Widerspruchs darthun, daß der Implorat die verlangte Urkunde besitze; kann er dieses nur im mindesten bescheinigen, wann er z. B. beweißt, daß der Implorat Erbe des vorigen Besitzers gewesen, so muß der Implorat entweder die Urkunde herausgeben, oder schwören, daß er sie nicht besitze, und nicht gefährlicher Weise aufgehört habe, sie zu besitzen; und wann auch der Implorant ganz keine Bescheinigung vom Besitz des Imploraten beybringt, so kann er diesem den Judicialeid darüber zuschieben; doch kann in diesem Fall der Implorat wieder fordern, daß vor Ablegung des Judicialeides der Implorat den Eid der Boßheit schwöre. Wann es aber völlig erwiesen ist, daß der Implorat die verlangte Urkunde besitze, so wird er zum Editionseid nicht zugelassen, sondern allein zur Edition verurtheilt.

Ueber dieses Gesuch um Edition einer Urkunde, welches immer dem Imploranten mitgetheilt werden muß, wird immer summarisch, und höchstens bis zur Duplik gehandelt. Wann der Implorat die ihm auferlegte Edition verweigert, so besteht die Strafe seines Ungehorsams, wann er Kläger oder Beklagter ist, darin, daß entweder, wann der Implorant eine Abschrift der zu edirenden Urkunde beygebracht hat, dieser wie dem Original selbst Glauben beygemessen, oder diejenige Beweisartikel, welche der Implorant durch die zu edirende Urkunde beweisen wollte, für bewiesen angenommen werden. Ein dritter Besitzer, und unter gewissen Umständen auch eine Gegenparthie kann durch Geldstrafen und Gefängniß zur Edition gezwungen werden.

Wo der Beweis durch Urkunden auch an den Beweistermin gebunden ist, da muß das Gesuch um Edition derselben vor Ablauf des Beweistermins geschehen, es müßte dann von solchen Urkunden die Rede seyn, welche auch nachhero noch zugelassen werden; (s. Document) wo aber der Beweis durch Urkunden nicht innerhalb des Beweistermins geschehen muß, da kann die Edition zu jeder Zeit verlangt werden. Die Edition selbst geschieht immer vor Gericht, oder einem dazu bestellten Commissarius in Gegenwart des Imploranten. (38)

Editio Actionis, war nach der alten römischen Gerichtsverfassung die Anzeige des Klägers, mit welcher Klage er wider den Beklagten handeln wollte; dann wann die Parthien vor den Prätor kamen, eher aber nicht, so war der Kläger zu Edition seiner Klage verbunden. Zuerst mußte er die Klage postuliren, nemlich bey dem Prätor um Erlaubniß bitten, sie anzustellen, und wann sie vom Prätor zugelassen war, mußte sie edirt werden. Dieses geschah entweder dadurch, daß der Kläger dem Beklagten sagte, welche Action er anstellen wollte, oder daß er diesen seine Klagschrift abschreiben ließ, oder aus derselben die Klage vorlas, oder auch ihm die Klagschrift selbst zustellte. Allein alle diese Formalitäten hörten schon bey den Römern selbst auf, und heutzutag ist die Editio Actionis unbekannt, und ein Kläger ist heutzutag nicht einmal verbunden, den Namen der von ihm angestellten Action anzuzeigen. (38)

Editio Tituli, ist die Anzeige des Grunds, aus welchem jemand etwas besitzt. Es ist einer der wichtigsten Vorzüge des Besitzers, daß er nach der Regel niemals schuldig ist, jemand den Titul, aus welchem er die Sache besitzt, anzuzeigen, sondern immer so lange im Besitz gelassen wird, bis ein anderer sein ihm zustehendes dingliches Recht auf dieser Sache gehörig beweiset. Eine Ausnahme ist bey der Erbschaftsklage, wo derjenige, welcher die Erbschaft ansprechen will, von einem Besitzer der zur Erbschaft gehörigen Dinge fordern kann, daß er ihm anzeige, ob er als Erbe, oder aus einem singularen Titel die Sache besitze. Auch wird eine Ausnahme von der Regel in dem Fall gemacht, wann der Besitzer eine rechtliche Vermuthung wider sich hat, wann z. B. ein Privatmann Regalien besitzt, in welchem Fall er immer einen rechtmäßigen Titel seines Besitzes anzuzeigen verbunden ist. (38)

Editionen, s. Ausgabe.

Editiones. So nennten die Römer solche Schauspiele, welche gewisse Obrigkeiten auf eigne Kosten vermöge ihres Amts dem Volke geben mußten, und die in dieser Absicht Editiones genennt wurden. Ein gleichbedeutender Ausdruck von Editiones waren Munera edita. Besonders waren die Prätores, Quästores und Aedilen wegen ihrer Würden zu diesen Ausgaben verpflichtet, die so kostspielig waren, daß sich manche dadurch zu Grunde richteten. (s. Curulische Aedilen.) Wollte nun jemand solche Schauspiele halten, so machte er durch einen öffentlichen Anschlag den Tag, die Anzahl der Gladiatoren, und das ganze Register der übrigen damit verbundenen Spiele dem Volke bekannt, welches Munus ostendere oder prånunciare hies. Am Tage der Schauspiele selbst durfte der Editor eine Toga prätexta tragen, Lictores vor sich hergehen lassen, und mit einem zweyspännigen Wagen durch den Circus fahren. Zuweilen zog ihn auch der Kaiser an seine Tafel. Verzog sich das Schauspiel bis in die Nacht, so mußte der Editor dem Volke mit Fakeln nach Hause leuchten lassen.

Edle, (Naturgesch.) Mit diesem Namen belegen ältere Naturforscher ein vierfüßiges Thier, welches so groß als ein Seepferd seyn soll. Neuere Schriftsteller wissen nichts davon, und wir übergehen also die fabelhafte Beschreibung mit Stillschweigen. (9)

Edlere Theile des menschlichen Körpers, (*Partes nobiliores*) heissen diejenige Theile, welche zum Leben des Menschen unumgänglich nothwendig sind. Dergleichen sind die meisten Eingeweide. (9)

Edolio, (Naturgesch.) Mit diesem Namen wird ein Vogel belegt, welcher sich auf dem Vorgebirge der guten Hofnung in dichten Wäldern auf den höchsten Bäumen aufhält. Er gleicht der Gestalt nach dem Gukguk, und hat den Namen von seinem kläglichen Geschrey, welches die Sylben Edolio sehr natürlich ausdrücken soll. (9)

Edulcoratio, s. Aussüssen.

Edulitas, oder Edulium, hies die Austheilung allerley Eßwaaren, welche Spende die römischen Kaiser zur Zeit einer Theurung zuweilen an das Volk zu machen pflegten. (21)

Edusa, Edulica, bey dem Augustin, oder nach den alten besten Handschriften, Educa, welchen Namen auch Donat in einer Anmerkung über Terenzens Phormio gebraucht, war, nach den Begriffen des römischen Aberglaubens, eine Kindergöttin, welche die Aufsicht über ihre Verpflegung und Erziehung hatte. Hies sie Educa, so war sie überhaupt die Er-

ziehungsgöttin, vom Zeitworte educare; als Edulica oder Edusa führte sie die Aufsicht über das Essen der Kinder, sonderlich von der Zeit an, da sie nicht mehr weinten, und hatte ihren Namen von edere, essen.

Ausser dieser Gottheit war auch die Potina oder Potica mit dem Getränke und die Cuba oder Cubina mit dem Bette und dem Schlafe der Kinder beschäftigt, wenn sie nicht mehr in der Wiege lagen.

Bey diesen besondern Zeitpunkten pflegten die Eltern diesen unterschiedenen Kindergöttinnen ein Opfer zu bringen, wie man aus dem Varro, Nonius und Arnobius ersiehet. Letzterer macht noch zwo Gottheiten bekannt, nemlich die Victa oder Victua, und die Potua, die mit den vorher angeführten Göttinnen fast gleiches Amt haben, wofern jene nicht etwa die Göttinnen erwachsener Personen seyn sollen. Dieser Schriftsteller macht die spöttische Anmerkung: „Trefliche Götter! Wenn die Menschen nicht ässen und tränken, so würden die Gottheiten keine Namen haben.“ (21)

Edusa, (*Pap. D. C.*) s. Danaer weisser, fielischer mit grünem weißgefleckten Unterfutter.

Eelbüt, ist ein Beyname des Heiligbüth Seitenschwimmer (*Pleuronectes Hippoglossus* Linn.) (9)

Eelpout, Alput, sind Beynamen des Aalmutter Rotzfisches (*Blennius viviparus* L.) (9)

Efer, (botan.) ist eine fremde Benennung der Eberwurz. (9)

Effari. Wenn die Römer irgend einer Gottheit bey einer bedenklichen Lage des Staats, oder wegen einer glücklichen Eräugniß einen Tempel gelobten, und nun, um dies Gelübde zu erfüllen, die Grenzen dieses Tempels absteckten, so hies dies effari oder terminare templum. Cicero sagt deswegen ad Attic. 13, 43: hinc fana nominata, quod Pontifices in sacrando fati sunt finem. (21)

Effect, s. Wirkung.

Effecten, heissen bey der Handlung eigentlich das Vermögen eines Kaufmanns, und werden in bewegliche und unbewegliche eingetheilt; jene begreifen die Waaren, das Geld, Activschulden, Mobilien u. dgl. unter sich, diese aber Häuser und Güter. Bey Unglücksfällen, wo ein Kaufmann seinen Glaubigern den wirklichen Zustand seines Vermögens vorzulegen hat, pfleget man die Effecten in drey Classen zu unterscheiden, nemlich in gute, zweifelhafte und schlechte, um nach solchem Bestand einen Accord abschliessen zu können. (28)

Effectus devolutivus, ist diejenige Wirkung eines wider eine Urthel eingewandten Rechtsmittels, kraft dessen die Rechtssache von dem Unterrichter an den höheren Richter gebracht wird; diese Wirkung hat z. B. die Appellation, die Abforderung der Acten, die Beschwerde der verweigerten oder verzögerten Justiz, und die Syndicatsklage; zuweilen auch die Nichtigkeitsklage, und das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, dahingegen z. B. die Revision und Leuteration, nach deren Einwendung eine Rechtssache bey dem gleichen Richter bleibt, diese Wirkung der Devolution nicht haben. s. Devolutivum Remedium. (38)

Effectus suspensivus, wird diejenige Wirkung eines gegen eine Urthel eingewandten Rechtsmittels genannt, kraft dessen die Rechtskraft der Urthel aufgehalten, und der Richter, welcher sie gesprochen hat, dieselbe zu vollziehen so lange verhindert wird, bis seine Urthel nach geendigter Verhandlung des eingewandten Rechtsmittels nochmals bestätigt wird. Eine solche Wirkung haben z. B. die Appellation, die Wiedereinsetzung in vorigen Stand, und nach der unterschiedenen Verfassung der Gerichte die Supplication, Leuteration, Revision u. s. f. s. Suspensivum Remedium. (38)

Effenbaum, (botan.) ist ein Beyname der Rüstern Ulme (*Ulmus campestris* L.) (9)

Effendi, bedeutet in der türkischen Sprache, was die Juden einen Meister oder Schriftgelehrten, und wir einen Doctor oder Magister nennen, oder genennt haben, d. i. einen Gelehrten. Er wird daher dem Mufti sowohl, als den Priestern in den Moscheen, dem Großcanzler des Reichs, den Gesandten und Rechtsgelehrten, als dem geringsten Secretair beygelegt, und dem Namen nachgesetzt, anstatt daß wir unsern Doctor, Licentiaten oder Magister dem Namen vorsetzen. Achmet Effendi wäre also Doctor Achmet. Ihre Gelehrten unterscheiden sich hierdurch von dem Kriegsstande auf der einen, und von dem gemeinen Volk auf der andern Seite. Bisweilen kommt noch der Titel von der Würde, welche einer begleitet, hinzu, wie z. B. bey dem Reichscanzler, welcher Rai-Effendi heißt. (33)

Effern, (botan.) ist ein Beyname der Rüstern Ulme (*Ulmus campestris* Linn.) (9)

Effervescentia, s. Aufbrausen.

Effestucation, ist eine feyerliche und symbolische Art, seine Grundstücke im Gericht einem andern zu übergeben. Sie geschieht auf die Weise, daß der bisherige Besitzer einen Spohn, Steck oder Zweig von dem zu übergebenden Hause, Garten oder Walde im Gericht hinwirft, und dabey erklärt, daß er hiemit seinen Besitz aufgebe, und dem andern überlasse. (15)

Efficienten, nennet man in der Rechenkunst die Zahlen oder Grössen, durch deren Multiplication in einander eine andre Zahl oder Grösse entstehet. Ihr gewöhnlicherer Name ist Factoren. (6)

Efflorescentia, (botan.) heißt die Zeit des Jahres und Monates, da eine Pflanze ihre erste Blumen bekommt. (9)

Effractio Carceris, Erbrechung des Gefängnisses. s. Gefängniß.

Effractor, war nach dem römischen Recht derjenige, welcher Häuser, Höfe, Scheuren, Thüren, Fenster u. s. f. erbrach, in der Absicht, etwas zu stehlen; er begieng ein ausserordentliches Verbrechen, welches nach dem Ermessen des Richters jedoch so bestraft wurde, daß ein Effractor aus dem gemeinen Volk nicht höher als mit öffentlicher Arbeit, ein Effractor von besserem Stand aber nicht höher als mit der Relegation bestraft werden konnte. Heutzutag ist das Erbrechen ein Umstand, welcher die Strafe des begangenen Diebstals sehr erschwert; (s. Diebstal) ist aber der Diebstal noch nicht wirklich vollzogen, sondern nur in dieser Absicht eine Thüre u. dgl. erbrochen worden, so wird das Erbrechen nur als ein attentirter Diebstal, niemals aber als eine eigene Gattung von Verbrechen gestraft. (38)

Effusio, Ausschüttung. Wann aus einem Haus etwas herausgeschüttet, und dadurch jemand beschädiget worden war, so konnte nicht allein derjenige, welcher ausgeschüttet hatte, mit der Klage aus dem aquilischen Gesetz auf Ersetzung des verursachten Schadens belangt werden, sondern es war auch der Bewohner des Hauses, aus welchem etwas ausgeschüttet oder ausgeworfen worden war, quasi ex Delicto verbunden,

und konnte mit der Actio in Factum de Effusis et Dejectis auf unterschiedliche Weise belangt werden; nemlich 1) wann der Schade an einer geldswerthen Sache zugefügt worden war, z. B. durch Besudeln der Kleider, auf doppelte Erstattung des zugefügten Schadens; 2) wann ein freyer Mensch getödtet worden war, von einem jeden aus dem Volk auf Bezahlung einer Privatstrafe von funfzig Aureis; 3) wann ein freyer Mensch an seinem Leib verlezt worden war, auf Ersetzung alles verursachten Schadens nach dem billigen Ermessen des Richters, wo z. B. die Heilungskosten und der Werth der versäumten Arbeit eingerechnet wurden. Weil es in jedem Fall schwer zu beweisen ist, wer auf den Vorübergehenden etwas ausgeworfen oder geschüttet habe, folglich die Klage aus dem aquilischen Gesetz sehr beschwerlich ist, auch der Prätor glaubte, daß wann etwas aus einem Haus ausgeworfen oder geschüttet würde, damit immer einige Schuld des Bewohners verbunden wäre, so führte er diese Verbindlichkeit quasi ex Delicto, und die daraus entspringende Action in Factum ein. Sie wird gegeben demjenigen, welchem durch Auswerfen oder Ausschütten an seinem Vermögen ein Schaden zugefügt worden ist, oder dessen Erben, demjenigen, welcher an seinem Leib beschädigt worden, oder wann dadurch ein freyer Mensch getödtet worden, einem jeden vom Volk, jedoch so, daß die dem Getödteten nahe verwandte Personen andern vorgezogen werden; wider den Bewohner des Hauses, wann gleich seine Schuld nicht im geringsten bewiesen werden kann, er mag ein eigenes oder ein fremdes Haus, und dieses entweder unentgeldlich oder um Miethzinß, oder kraft eines Dienstbarkeitsrechts bewohnen; nicht wider den, welcher als Gast in einem Hause wohnt, sondern wider den, der ihn als seinen Gast aufgenommen hat; auch wider denjenigen, welcher ein anderes Gebäude als ein Wohnhaus hat, wann von demselben etwas ausgeschüttet oder geworfen worden ist; wann mehrere miteinander ein Haus bewohnen, so ist zu unterscheiden, ob sie es ungetheilt, oder getheilt bewohnen; im ersten Fall wird die Klage wider einen jeden auf das Ganze gegeben; wann jedoch einer bezahlt hat, so sind auch die andern Bewohner von ihrer Verbindlichkeit frey; wann aber die Wohnung unter mehrere getheilt ist, so wird die Klage wider den gegeben, aus dessen abgesondertem Antheil etwas ausgeschüttet oder geworfen worden ist. Wider die Erben wird diese Klage niemals gegeben. Wann ein freyer Mensch getödtet worden, so wird sie nur innerhalb eines Jahrs, in den andern Fällen aber dreyßig Jahre lang gegeben. Wann an einem solchen Ort etwas ausgeschüttet oder herabgeworfen worden ist, wo kein gemeiner Wandel ist, oder niemand zu gehen das Recht hatte, oder wann vor dem Ausschütten eine hinlängliche Verwarnung an die vorbeygehende gemacht worden ist, so findet diese Klage gegen den Bewohner des Hauses nicht Statt. Wann der Bewohner des Hauses nach angestellter Klage verurtheilt worden ist, so kann er wegen dessen, was er an den Kläger bezahlen mußte, immer wieder seine Schadloshaltung an denjenigen fordern, welcher aus seinem Hause etwas ausgeschüttet oder geworfen und dadurch den Kläger beschädigt hat. (38)

Efloscehin, (botan.) ist eine fremde Benennung der **Eberwurz**. (9)

Egagropile, oder **Aegagropile**, **Haarkugeln**, **Gemsensteine**, sind rundliche äusserlich mit einer harten steinartigen Rinde überzogene, inwendig aus Haaren, Wurzelfasern und andern heterogenen Theilen bestehende Körper, welche man in den Mägen der Gemsen, und zuweilen auch bey Kühen und Ochsen findet. Die Gewohnheit dieser Thiere einander zu belecken, wodurch denn eine Menge Haare verschluckt werden, die sich im Wanste zusammen ballen und nach und nach mit verhärtetem Schleime überzogen werden, macht die Entstehungsart dieser Körper begreiflich. Was die Alten von dem treflichen Nutzen derselben in der Heilkunst geträumt haben, daß sie nemlich schweiß- und gifttreibende Kräfte haben sollen, wird, wie billig, jezt nicht mehr geglaubt, und daher sind sie dann völlig ausser allem Gebrauch gekommen. (9)

Egalité reglée. Eine mit Vorbedacht eingerichtete Gleichheit des Takts, welche in allen Theilen desselbigen angezeigt wird. (25)

Egaea, (*Pap. N. G.* Fabr.) In America fliegt dieser Tagschmetterling, den man zu den geäugten **Nymphen** zehlt. Er ist klein, hat gezähnte schwarze Flügel, die an der Wurzel blau schimmern; in der Mitte aber befindet sich eine gemeinschaftliche weisse und in den Vorderflügeln unterbrochene Binde; auch stehen noch 2 kleine weisse Flecken gegen die Spitze der Vorderflügel. Unten sind die Vorderflügel braun mit weissen Flecken, und einem rostfarbigen Mond in der Mitte. Die Hinterflügel haben an der Wurzel wechselsweiß weisse und braune Binden: die Mitte ist schneeweiß mit einem zweylappichten braunen Flecken, in welchem zwey schwarze Augen mit einem rostfarbigen Ring und einer grossen blauen Pupille stehen. Der Hinterrand ist eisenblaulich. (24)

Egea, (*Pap. N. ph.*) s. unter **Nymphen ungeäugte**.

Egel, **Egelschnecke**, (*Fasciola hepatica* Linn.) s. **Bindwurm**.

Egel, (*Hirudo*) s. **Blutigel**.

Egele, s. **Elsebeerbaum**.

Egelkraut, (botan.) ist ein Synonimum der **Pfenningkraut Lysimachie** (*Lysimachia Nummularia* L.) und des **brennenden Hahnenfusses** (*Ranunculus Flammula* L.) (9)

Egelo, (botan.) ist ein Beyname des **Alpen Geisklees** (*Cytisus alpinus* Mill.) (9)

Egeon, (*Phal. Att.*) s. **Doppelfenster, indianisches**. (9)

Egeria, ist theils der Beyname der **Juno**, in wie ferne sie dem Geburtstage vorstund, a partu egerendo, theils ist es der Name einer berühmten Nymphe, mit welcher **Numa**, der Stifter der römischen Religion, in sehr vertrautem Umgang lebte, und welche bey den Römern deswegen das Ansehen einer Göttin hatte. Ihrer Eingebung schrieb **Numa** seine Gesetze zu, ohne Zweifel, um ihnen ein grösseres Ansehen zu verschaffen: ein Kunstbegriff, dessen sich fast alle alte Gesetzgeber bey ihren noch rohen und also leichtglaubigen Völkern bedient haben.

Einige geben diese **Egeria** für des **Numa** Gemalin aus, die sich, wie die Fabel erzehlt, nach ihres Mannes Absterben zu todt geweint, und in eine Quelle verwandelt habe. Andere machen eine Muse aus ihr, noch andere erniedrigen sie bis zum Range einer Brunnengöttin, gleich als hätte sie ihren Namen ab egerendo aquam. Sie soll sich auch auf die Hydromantie, d. i. die Wahrsagerey aus dem Wasser verstanden, und dem **Numa** dadurch gute Rathschläge verschaft haben. Einige leiten den Namen **Egeria** vom griechischen Zeitwort ἐγείρειν, **erwecken**, her,

und stellen sich darunter die lebhaften Erweckungen zum Nachdenken vor. (21)

Egeria, (*Pap. hel.*) s. unter Helikonier.

Egerlinge, nennt man auch die Käferlarven, sonderlich diejenige, welche in der Erde die Pflanzenwurzeln durchnagen. (24)

Egersalz, *Sal egranum* (Mater. medic.) So nennt man ein glauberisches, noch mit Kalk- und Bittersalzerde verunreinigtes Wundersalz, das aus den mineralischen Wassern bey Eger in Böhmen durch Einkochen gewonnen, und zuweilen, doch nicht mehr so häufig, als vormals, in der Absicht auf den Stuhlgang zu treiben, von einem halben bis zu anderthalb Lothen, in Wasser zerlassen genommen wird. Es ist weiß, hat eben solche Crystallen, wie das Sedlizer Salz, und lößt sich, wie alle Salze im Wasser auf, seine Auflösung wird aber trübe und milchig, wann man ein Laugensalz darein giest. (12)

Egesta, (*Pap. N. ph.* Cram. *pap. ex.* IV. t. 46. f. B. C.) Cramer rechnet diese Nymphe unter die geäugten; allein man kann sie füglicher unter die ungeäugten zehlen, weilen sie keine augenähnliche Flecken hat. Sie gleicht an Grösse dem Pap. Paphia, und hat etwas gezähnte Hinterflügel, die am Hinterwinkel in eine scharfe Spize ausgehen. Die Oberseite ist rostgelb; von der Mitte der Vorderflügel ziehet durch die Hinterflügel eine gemeinschaftliche hellgelbere Binde, welche in den Hinterflügeln schwarz eingefaßt ist. der Rand ist schwarz, und zwischen dem Rand und der Binde stehen in den Hinterflügeln eine Reihe schwarzer Punkte: unten sind alle Flügel braun mit grossen und kleinern lichtbraunen bandartigen Flecken. Der breite Saum ist dunkler, vor demselben ziehet eine gemeinschaftliche hellbraune dunkel eingefaßte Linie durch alle Flügel, und um den Saum der Hinterflügel liegen sieben hellbraune kleine Fleckgen, davon jedes ein unmerkliches schwarzes Pünktgen hat. Sie kommt aus Surinam. (24)

Egeus, (*Phal. Att.* Cram. VI. t. 64. f. C.) Dieser Nachtschmetterling, der unter die Attlasse gehört, hat die Grösse eines Povonia Weibgen, vollständige runde Flügel, kurze gefiederte Fühlhörner, die bey dem Weibgen fast ungefiedert sind, keine sichtbare Zunge. Die Oberseite der Vorderflügel ist braun und dunkler gefleckt: um den Hinterrand ist die Farbe breit grauschwärzlich, und eben eine solche Linie ziehet von der Spize in die Mitte des Innenrands. Die Wurzel ist hell. Die Hinterflügel sehen graugelb aus; mitten durch gehen zwey krumme schwarze Bänder, davon das äussere dreymal breiter und auf der Aussenseite ausgebogt ist. Die Wurzel ist roth. Zwischen dieser Farbe und dem innern Band liegt ein grosses Auge mit schwarzem Ring und Stern. Der Leib ist roth. Surinam ist der Wohnort. (24)

Egge, (antiquar.) Die ersten Erfinder des Getraidebaues sahen bald ein, daß, um das Getraide in der Erde zum Keimen zu bringen, es nöthig sey, die Erde darüber zu werfen und es darunter zu verbergen. Zu dieser Absicht dient die Egge, also ein sehr nüzliches Werkzeug, und dessen Erfindung sehr alt ist, weil schon im 39. Cap. v. 10. des Buchs Hiob davon geredet wird. Die Chineser haben sogar den Namen desjenigen erhalten, den sie als den Erfinder der Egge ansehen, und legen dieser Erfindung in ihren Büchern grosse Lobsprüche bey. Diese Erfindung scheint noch in dem Jahrhunderte des Hesiods den Griechen unbekannt gewesen zu seyn. Wenigstens läßt dieser Dichter einen jungen Sclaven den über die Oberfläche des Ackers ausgebreiteten Saamen mit einer Spate bedecken. Die ältesten Römer kannten die Egge, und nennten die Maschine wegen ihrer Gestalt Crates, woher das beym Plinius vorkommende Zeitwort cratio, und die Handlung selbst occatio; welches Wort Cicero de Senect. folgendermassen erklärt: quae terra cum gremio mollito ac subacto sparsum semen excepit, primum id occoecatum cohibet; ex quo occatio (i. e. *occaecatio*), quae hoc efficit, nominata est. Ueber dies Geschäfte des Landbaues setzte der römische Aberglaube einen besondern Gott, Occator, von dem Servius ad Georg. I. sagt: Nomina Numinum in indigitamentis, i. e. in libris pontificalibus reperiuntur, qui & nomina Deorum & rationes ipsorum nominum continent: verbi caussa, vt *Occator* Deus ab occatione dicitur.

Im Morgenland, wo der Boden sehr locker ist, geschieht das Eggen auf eine sehr einfache Art. Sie nehmen einen Baum, oder starkes Bret, spannen ein paar Ochsen davor, und der Treiber setzt sich darauf.

Egge, (juristisch) wenn die Egge vor dem Tode des Vasallen über die Felder gegangen ist, so werden in der Absonderung des Lehns vom Erbe die Früchte der cultivirten Aecker vom letzteren Jahre worin der Vasall gestorben ist, nach sächsischem Lehnrecht, dem Allodialerben zuerkannt. Nach gemeinem oder longobardischen Lehnrecht hingegen ist der erste März hierin der entscheidende Termin. Stirbt der Vasall vor demselben, so gehören die Früchte des letztern Jahres dem Lehnserben; stirbt er aber nach demselben, so werden sie dem Allodialerben zugesprochen. Umständlicher hätte von dieser Materie unter dem Artikel **Absonderung des Lehns vom Erbe** gehandelt werden sollen; da dieses aber nicht geschehen ist, so müssen sich die Leser auf den Artikel **Separatio feudi ab allodio** gedulden. (15)

Egge. Ein bey dem Ackerbau ganz unentbehrliches Werkzeug. Man hat verschiedene Gattungen derselben theils zum Gebrauch vor das verschiedene Erdreich, theils vor verschiedene Pflanzungen. Wir können sie aber bey allen Erdreichen auf 2 bis 3 Gattungen einschränken, und durch Hülfe dieser das ausrichten, wozu die Eggen dienen sollen. Eine wie die andere bestehet aus 4 auch wohl aus 5 zusammengesetzten Balken, welche an dem einen Ende ein wenig weiter voneinander stehen können als an dem andern. In diesem Balken stecken die Eggzinken, welche bey der einen Gattung von Eisen, bey der zweyten von Holz, und bey der dritten gleichfalls von Holz aber kürzer seyn können. Die Wage, an denen die Pferde die Egge ziehen, wird an den äussersten Balken angelegt, nachdem man die Eggezinken, wann sie von Eisen sind, nicht grad, sondern etwas schief stehen, tief oder weniger tief in die Erde greifen lassen will. Hinten ist an dem einen Eck der Egge eine Lein befestigt, mit welcher der Ackermann die Egge regiert und hebt, wann sich Gewürzel unter derselben stopft. Der Nutzen der Egge besteht vorzüglich darinnen. Man mag den Acker durch den Pflug noch so oft durcharbeiten: so werden die zufest aneinander hängende Erdtheilchen dennoch nicht dadurch gehörig getrennt. Hier muß die Egge das Werk vollenden, die Erde rein machen, mischen und zum reichlicheren Ertrag zubereiten, zu welchem Ende es allezeit gut ist, wann der Acker, nachdem er in die Länge geeggt worden, auch in die Queere mit der Egge bearbeitet wird. Dieses muß geschehen, so oft ein Acker gepflüget worden, doch nicht eher,

ehe, als bis er so lange gelegen, daß das Unkraut anfängt wieder hervorzubrechen; man nimmt auch diese Geschäfte nicht zu nasser sondern zu einer solchen Zeit vor, da das Erdreich sich gerne zermalmen läßt. Ist der Acker queckicht, oder mit andern schädlichen Graßwurzeln durchwachsen: so gebraucht man in jedem Boden die eiserne Egge, beschweret sie nach Beschaffenheit des Erdreichs, damit die Zinken tiefer greifen und die Wurzeln auf die Oberfläche gebracht, nach dem Eggen bequem abgerecht und weggeschafft werden können. Ist endlich der Acker durch öfteres Pflügen und Eggen rein und von dem schädlichen Unkraut frey, daß er zur Saat bestellt worden: so würde es schädlich vor die Aussaat seyn, wann man den Saamen mit den schweren Eggen mit langen Zinken untereggen wollte: viel Saamen würde zu tief untergebracht werden und verderben. Man nimmt daher die leichte Egge mit kurzen Zinken, und erreicht damit seinen Zweck, den Saamen gehörig zu decken, und den Acker, der von dem Pflügen furchenweiß lag, wieder zuebenen. Eben diese Egge, weil sie nicht zu tief greift, kann mit Nutzen einem bereits gesäeten Acker die nachher entstandene Kruſt zu brechen, gebraucht, und dem Saamen zum Hervorbrechen Luft gemacht werden. Kurz, wann ein Landwirth diese Gattungen Eggen besitzt und sie nach Beschaffenheit des Erdreichs und der Witterung gebraucht, so wird es seinem Felde niemals an guter Bestellung fehlen. Wie er sich bey jeder Getraideart noch besonders zu verhalten hat, das wird unter ihren Artikeln vorkommen. (24)

Eggeschlitten, ist ein Schlitten, worauf die Egge von einem Ort in den andern gebracht wird. Diesen bedarf man zu der Egge, die keine Bügel hat; die aber, welche sie hat, wird nur umgekehrt und auf dieselben gelegt; sie dienen selbst statt eines Schlitten und können darauf überall hingeführt werden. (13)

Egialea. Ein Tagschmetterling, der unter den Helikoniern beschrieben wird. (24)

Egina, *Pap. Hel.* s. unter Helikonier.

Egista. Ein amboinischer Tagschmetterling den man unter Nymphen finden wird. (24)

Eglanteria, Eglantina oder **Eglantier**, (bot.) sind Beynamen der Weinrose. (9)

Egle, ist ein Beyname des Glattkopfrotzfisch, (*Blennius Phycis* Linn.) (9)

Eglesin, ist ein Beyname des Schellfischkabeljau, (*Gadus Aeglefinus* Linn.) (9)

Ego, (von dem Gebrauch dieses Worts in Urkunden.) Die fränkischen Könige des ersten und zweyten Stamms haben niemals vor ihren Namen weder *Ego* noch *Nos* im Anfange ihrer Diplomen gesetzet. Die ersten deutschen Kaiser haben jene hierin nachgeahmt, und wann sie zuweilen vor ihren königlichen Namen das Wort *Ego* gebraucht, so ist doch solches sehr selten und nur im Text selbst geschehen. Der Abt von Beſſel in seiner Chronik von Gottwich I. Th. S. 312 führet eine Urkunde des K. Heinrichs V. von A. 1108 und noch eine andere von A. 1114 an, woriner schreibt — Notum sit — qualiter Ego Henricus Rex Romanor. ob remedium. — Hiervon könnte man noch einige Beyspiele angeben. Dieses *Ego* aber ist schon im Text selbst gebraucht, gleich anfangs hinter der göttlichen Anrufung In nomine Sanctae et Indiv. Trinitat. und also vor dem Vornamen des Kaisers selbst, finde ich dieses Wort niemals, nemlich daß in den Urkunden stünde — In nomine Sanctae — *Ego* Chuonradus divina favente clementia Rom. Imperator. — Wenigstens ist mir keine Urkunde von der Art zu Gesichte gekommen. Von den deutschen Fürsten hergegen findet man es sehr häufig, z. B. die Markgrafen von Brandenburg Albrecht der Bär, und seine Nachfolger die Ottonen fangen ihre Urkunden sehr oft so an — *Ego* Adelbertus Dei gratia Marchio Brand. — In nomine Sanctæ et individ. trinitatis, *Ego* secundus Otto Dei gratia Marchio in Brandenburch. — Auf gleiche Art Herzog Heinrich der Löwe — Ego Henricus Dei gratia Dux Bavariae et Saxoniae. — Auch die geistlichen Fürsten haben zuweilen dieses Wort ihrem Namen vorgesetzet. Weit häufiger ist es von Privatpersonen in ihren Urkunden gebraucht; auch zuweilen von den Königen in der Lombardie. Es war also willkührlich, wie es jedem Notario gefiel, mithin wird die diplomatische Bemerkung des Abts von Beſſel in seinem *Prodromo Chron. Gottvic.* p. 312 von keiner grossen Erheblichkeit seyn.

Bey den Unterschriften vieler Urkunden, besonders in den Consistorialbullen seit dem 10ten Jahrhunderte, hat man dieses Fürwort sehr oft gebraucht, vorzüglich bey den Zeugen — *Ego* Christianus Archiepiscopus subscripsi. (8)

Egoisten, in der ausübenden Sittenlehre nennt man Egoisten, die nur von sich und ihrer Wichtigkeit voll, nichts anders reden oder hören wollen als was sie betrift; auch, die alles auf sich und ihren Nutzen beziehen, sonsten eigennützige genannt.

In der theoretischen Sittenlehre heissen Egoisten die den Grundsatz vertheidigen, daß alles nur um ihrer selbst willen geschehen müsse, und Eigennutz aller menschlichen Handlungen Triebfeder sey. Wohl verstanden nemlich, daß Eigennutz nicht in der weitern Bedeutung hier gilt, wo was Selbstliebe gebietet, ihm zugeschrieben wird; sondern in der engern, wo nichts gethan wird, als nur sich selbst entweder unmittelbar angenehme Sensationen zu verschaffen auch unangenehme zu entfernen, oder der Mittel zu angenehmen Sensationen sich zu bemächtigen; mit einem Worte wo das animalische alle Handlungen regiert. Diesen Grundsatz behauptete unter den Alten zuerst Aristipp, als welcher körperliche Empfindungen oder Sensationen zedes Menschen zum höchsten Gute erhob. (s. Cyrenaiker.) Nach ihm erneuerte ihn Epikur, wiewohl mit einiger Erweiterung und annehmenswürdigen Zusätzen. Den Schein des beleidigenden und erniedrigenden Egoismus suchte er durch manche Distinctionen und Feinheiten wenigstens zu entfernen; und gerieth eben dadurch mit sich selbst in Widerspruch. (s. Epikureer.) In neuern Zeiten hat mit dem meisten Scharfsinn und Ruhm dies System Helvetius wieder aufgestellt, als welcher ohne Scheu alle äussere, noch so erhabene menschliche Empfindungen, aus angenehmen und unangenehmen Sensationen ableitet. Obgleich auch Rochefoucault eine ähnliche Sprache führt: so ist doch bey ihm mehr Selbstliebe als Eigennutz Quelle aller menschlichen Handlungen.

Egoisten in der Metaphysik werden genannt, die nur ihre Existenz, und zwar blos insofern sie denken, als ausgemacht annehmen, alles übrige Daseyn leugnen. Also einen Körper glauben sie nicht zu haben, ausser sich glauben sie kein Wesen, keine Substanz zu existiren; das alles erklären sie für leeren trüglichen Schein; und blosse Vorstellungen, oder Gedanken. Schriften zur Vertheidigung dieser Lehre hat man nicht, und erst im gegenwärtigen Jahrhunderte ist in Paris von einem Anhänger Mallebranchens sie aufge-

bracht worden. Er soll, wie es auch bey den ausschweifendsten zur neuen Meynungen geht, Schüler und Verfechter gefunden haben, doch ist in kurzer Zeit dieser Wahnsinn wieder verschwunden. Daß ein Philosoph, zweifelnd an der Zuverlässigkeit seiner Sinne, und durch spekulative Schwierigkeiten in Untersuchung der Begriffe von Raum und Bewegung, dahin gelangen kann) den Sinnen allen Glauben abzusprechen, und sein denkend Ich für reelles Wesen zu achten, läßt sich wohl begreifen. (s. Idealisten.) Daß aber ein Mensch, sich seiner Schwäche bewußt, und sie augenblicklich fühlend, darin daß er nicht selbst so vollkommen ist, als er wünschte, und seyn könnte; daß er nicht sich selbst seine Ideen von äussern Gegenständen nach Gefallen geben oder nehmen kann, daß die Reihe seiner Gedanken von manchen nicht seiner Macht unterworfnen Umständen in Bewegung gesetzt wird; daß ein solcher Mensch je auf den Einfall gerathe, er sey das einzige wirkliche, mithin auch selbstständige, unabhängige Wesen, ist wahrer Wahnsinn. Daher auch die vernünftigen Idealisten sich dieser Behauptung nicht nur enthalten; sondern ihr auch ausdrücklich und mit den triftigsten Gründen widersprochen haben. (17)

Egout, (Baukunst) die Bauleute gebrauchen dieses Wort in zweyfacher Bedeutung. Einmal heißt also ein Ort in den Gassen einer Stadt, an den sich alle Gewässer und Unreinigkeiten ziehen. Das anderemal aber derjenige Theil eines Daches, welcher über die Mauer hinweg ragt, und verursacht daß der Dachtrauf nicht zu nahe an den Wänden des Gebäudes abfalle. (18)

Egregii. So wurden ehemals am kaiserlichen Hofe gewisse Staatsbediente, sonderlich die Scriniarii, d. i. geheime Secretaire, wie auch einige Vorsteher der Provinzen genennt. Die Würde selbst hies Egregiatus. Der Ehrentitel egregii, war aber weniger als perfectissimi. Doch hatten die Egregii schon die Vorzüge, daß sie nicht konnten gefoltert, noch mit der Lebensstrafe der gemeinen Personen belegt werden. (21)

Egregoren, ist der Name, den der Verfasser des Buchs Henochs den Schutzengeln giebt, welche, wie er und einige Kirchenväter, als Justin der Martyrer, Athenagoras und Clemens von Alexandrien, wie auch die ältern jüdischen Gelehrten, Philo und Josephus, geglaubt haben, sich in den ersten Zeiten der Welt in die ausnehmend schönen Töchter der Menschen verliebt, und mit ihnen die Riesen Nephilim gezeugt haben sollten. Er bedeutet ursprünglich so viel als Wächter, mit welchem Namen die Engel zuweilen auch belegt werden. s. weiter Engel. (21)

Eguilletes, heissen die kleinen Seilen oder Nesteln, deren man sich auf den Schiffen bedienet, um besonders die Kanonen recht fest zu binden. (28)

Egypter, (Naturgesch.) ist eine Gattung von Salm (*Salmo Niloticus* Linn.) (9)

Egypter, nennt Müller Linnes *formica pharaonis*, *Sphex aegyptiaca*, *blatta aegyptiaca*, *Cimex aegyptius* und *Coccinella hieroglyphica*, welche unter Ameise, pharaonische; Bastardwespe, egyptische; Schabe, Langwanzen und Hieroglyph vorkommen. (24)

Egyptische Bohne, (*Arum Colocasia* Linn.) s. Aron, egyptischer.

Egyptier-Religion der Alten. Obgleich alle heisse Himmelsgegenden das Herz des Menschen vorzüglich zum Aberglauben geneigt machen, so scheint doch das Clima von Egypten noch weit mehr als die andere der heissen Zone, die Bewohner desselben von jeher darzu angetrieben zu haben. In diesem Lande findet man, wie einige wollen, den Ursprung der Abgötterey sowohl, als in spätern Zeiten die Möncherey. Die Religion dieses alten Volkes ist aber, wenn man sich einen vollständigen Lehrbegriff von ihr machen will, in so viele Dunkelheiten und Widersprüche eingehüllt und verwickelt, daß wir etwas unmögliches wagen würden, wenn wir unsern Lesern ein zusammenhängendes System des egyptischen Aberglaubens vorlegen wollten. Es würde eine Thorheit seyn, tausend verschiedene Aberglauben, deren einige sich nach gar keinem System erklären lassen, nach einem einzigen erklären zu wollen. Wir wollen also unsern Lesern nur Bruchstücke vorlegen, solche durch einige Vermuthungen begleiten, und es ihnen selbst überlassen, solche, wenn sie Neigung darzu haben sollten, in ein zusammenhangendes Ganzes zu ordnen.

Zuvorderst wollen wir ihnen den speculativen Theil dieses egyptischen Aberglaubens so wie ihn uns einige alte Schriftsteller vorstellen, darlegen, und von der Theogonie, Cosmogonie und den Lehrsätzen von der Unsterblichkeit der Seele der alten Egyptier reden.

Diodor von Sicilien beschreibt uns die Meynungen dieses Volks in Ansehung der beyden erstern Stücke folgendermassen. „Im Anfang war die Natur ein Chaos; Himmel und Erde hatten völlig einerley Gestalt, weil ihre Elemente untereinander vermischt waren. Als sich aber nach und nach die Körper von einander trennten, bekam die Welt die gegenwärtige Ordnung. Die Luft war in einer beständigen Bewegung, und die leichtesten Theile derselben eilten, weil es ihre Natur so mit sich brachte, in die allerobersten Gegenden zusammen, wo sie ein reines und unvermischtes Feuer wurden. Aus diesem wurde die Sonne und die übrigen so vielen Sterne gebildet, die durch die beständige Bewegung der Feuersphäre fortgetrieben werden. Die schlammigte und irrdische Materie blieb noch eine Zeit lange mit den feuchten Wassertheilchen, ihrer Schwere wegen, verbunden; da sich aber dieser Klumpe innerlich unaufhörlich bewegte und im Kreise herumdrehte; so theilte er sie vermittelst dieser Bewegung in Meer und Erde, welche leztere doch demohngeachtet noch sehr weich und schlammigt blieb. Die auf sie fallenden Sonnenstrahlen verursachten bey diesen Umständen auf ihrer Oberfläche verschiedene Gährungen. An den feuchtesten Orten erhuben sich kleine Hügelchen, die mit dünnen Schalen bedeckt waren, fast auf die Art, wie man dergleichen in morastigen Gegenden entstehen siehet, wenn nach einer frischen Luft die Sonne auf einmal zu brennen anfängt. Diese geschwängerten Hügelchen, in denen der Urstoff aller lebendigen Thiere enthalten war, erhielten ihr Wachsthum von dicken Nebeln, die des Nachts niederfallen; des Tags aber wurden sie durch die Wärme immer dichter. Nachdem sie endlich zu ihrer völligen Reife gekommen, und die Häutchen, die sie umgaben, durchbrennt und geborsten waren, so erschienen sie unter der Gestalt von mancherley Thieren. Diejenigen, in denen die Wärme herrschte, wurden Vögel und erhuben sich in die Gegend der Luft; diejenigen, welche mehr aus irrdischen Theilen bestanden, wie die Menschen, die vierfüssigen und kriechenden Thiere, blieben auf der Oberfläche; und die, welche vom nassen Element am meisten erhalten hatten, d. i. die Fische, suchten im Wasser ihre Wohnung. Kurz darauf ward die Erde entweder durch die Sonnenhitze, oder durch die Winde so ausgetrocknet, daß sie unfähig ward, inskünftige eins der grösseren Thiere

hervorzubringen, und die schon vorhandenen Gattungen pflanzten sich nicht anderst, als durch den Weg der Zeugung fort." So dachten, nach dem Diodor, die ältesten Egyptier von der Cosmogonie. In Ansehung der Theogonie stellt uns eben dieser Schriftsteller den egyptischen Lehrbegriff folgendermassen vor. „Die ältesten Einwohner Egyptens, sagt er, wurden, da sie das ganze Weltgebäude betrachteten und so viel Ordnung und Schönheit darinnen fanden, von einer besondern Ehrerbietung gegen die Sonne und den Mond hingerissen, daß sie diese beyden Gestirne für die beyden obersten und ewigen Gottheiten ansahen, von denen sie die eine Osiris, die andere Isis nennten: beydes Namen, die sie ihnen nach dem Begriffe gaben, den sie sich davon gemacht hatten. Osiris heißt so viel als vieläugigt; und in der That kann man sagen, daß die Sonnenstrahlen eben so viel Augen sind, mit denen sie Erde und Meer übersiehet. — Das Wort Isis bedeutet so viel als die Alte, und drückt die Meynung der Egyptier von der Ewigkeit dieser Göttin aus. — Das sind die beyden Götter, die, ihrer Meynung nach, die ganze Welt regieren. — Sie fügen hinzu, daß diese beyde Gottheiten, eine jede das ihrige, zur Zeugung der übrigen lebendigen Wesen beytrage; der ersten allein hätten sie die feurigen Theilchen, und den Geist, der andern die wässerichten und irrdischen Partikeln; beyden zusammen aber die Luft zu verdanken. Solchergestalt werden alle Dinge durch die Einflüsse der Sonne und des Monds erzeugt und erhalten, und aus diesen fünf Elementen, die wir jetzt genannt haben, bestehet die ganze Welt. Ein jedes dieser fünf Elemente wurde aber auch über dies von den Egyptiern als eine Gottheit angesehen und vom ersten Anfang ihrer Sprache an mit einem eignen Namen belegt. Den Geist also nennten sie Zevs, d. i. die Quelle des Lebens, den sie auch deswegen für den Vater aller vernünftigen Wesen ansahen. Dem Feuer gaben sie den Namen Vulcan; eine Gottheit vom ersten Range, die, nach ihrer Meynung, zur Zeugung und zur Vollkommenheit das meiste beyträgt. Weil die Erde gleichsam der Schoos war, in dem alles zu leben anfieng, so gaben sie ihr den Namen der Mutter. Das Wasser war Oceanus genennt, d. i. die Nahrungsmutter. Der Ocean ist aber bey den Egyptiern nichts anders als der Fluß Nil. Die Luft endlich bezeichneten sie durch die Minerva, die sie darum für Jupiters Tochter und für eine Jungfrau ausgaben, weil die Luft ihrer Natur nach unverweslich ist, und sich bis an den Himmel ausbreitet. Das ist, was die Egyptier von den himmlischen Göttern, die ursprünglich unsterblich sind, erzehlen."

„Es giebt aber auch noch, ihrem Vorgeben nach, irrdische Götter, die zwar sterblich gebohren sind, aber, um ihrer besondern Weisheit und der dem menschlichen Geschlechte erwiesenen Wohlthaten willen, die Unsterblichkeit erhalten haben. Einige von ihnen sind Könige in Egypten gewesen; und von diesen Königen haben einige wieder einen Namen von irgend einer Gottheit gehabt, andere aber ihre besondre Namen geführet. Zur ersten Classe gehören Helios, Cronos, Rhea, Zevs, (Jupiter,) der von einigen Ammon genennt wird; Juno, Vulcan, Vesta und Mercurius, welches die acht grossen Götter der Egyptier, deren Herodot gedenkt, gewesen seyn sollen. Helios, dessen Name so viel bedeutet als Sonne, soll der erste König in Egypten gewesen seyn. Doch behaupten einige unter den Priestern, Vulcan, der Erfinder des Feuers, habe noch vor ihm in Egypten regiert. Cronos folgte ihm in der Regierung, und ward, da er die Rhea geheyrathet hatte, der Vater des Osiris und der Isis, oder nach der Meynung anderer, des Jupiters und der Juno. Vom Jupiter stammten, nach der Meynung dieser letztern, fünf andere Götter ab; Osiris, Isis, Typhon, Apollo und Aphrodite oder Venus. Osiris setzen sie hinzu, war mit dem Bacchus und Isis mit der Ceres einerley. Anubis und Macedo stammten vom Apollo ab, der den Osiris bey seinen Eroberungen begleitete. Als Osiris zu Felde zog, hatte er seinen Bruder Busiris zum Statthalter da gelassen. Bey seiner Rückkunft aus Indien ermordete ihn Typhon, und man versetzte ihn, seiner grossen Thaten wegen, unter die Götter. Die Ochsen Apis und Mnevis, die man ihm geheiligt hatte, wurden selbst als Gottheiten verehrt. Da man aber bey den Vergötterungen öfters die Namen der vergötterten Personen veränderte, so erhielte Osiris den Namen Serapis, Dionysos, Pluto, Jupiter, Pan u. s. w. Isis, seine Frau, ward gleichfalls unter die Göttinnen versetzt, und unter dem Namen Thesmophoros, Selene, d. i. Mond, Hera oder Juno verehret. Horos, der Isis Sohn, ward von den Titanen getödtet und in einem Flusse todt gefunden. Seine Mutter Isis erweckte ihn aber durch ein besonderes von ihr entdecktes Arzneymittel wieder von den Todten; worauf er noch ferner über Egypten herrschte und endlich unter die Zahl der Götter versetzt wurde."

Was diese vom Diodor bisher beschriebene Theogonie der alten Egyptier betrift, so siehet man leicht, daß die Griechen sie nach dem Lehrbegriffe ihrer Mythologie eingerichtet, und also verfälscht haben. So viel aber kann als gewiß daraus geschlossen werden, daß die Egyptier, ausser dem ewigen Gott und Weltschöpfer, den sie, wie wir bald zeigen werden, verehrt haben, zweyerley Gattungen von unächten Gottheiten angenommen, die Gestirne nemlich und vorzüglich die Sonne und den Mond, und dann die berühmten Männer, denen sie um der Wohlthaten willen, die sie von ihnen empfangen hatten, eine göttliche Verehrung erwiesen.

Was die zu Anfang dieses Artikels vom Diodor beschriebene Cosmogonie der alten Egyptier anlangt, so hat dies ihr Lehrgebäude vom Ursprung der Welt mit der Cosmonogie der Phönizier eine sehr grosse Aehnlichkeit, und läßt dem Schöpfer keinen Antheil an der Bildung der Welt. Man sollte fast glauben, Democrit, Lucrez, Spinosa und neuerlich der Verfasser des Systems der Natur hätten aus dieser Quelle ihre physischen Kenntnisse geschöpft. Verschiedene Gelehrte haben deswegen das ganze Lehrgebäude der alten Egyptier der Atheisterey beschuldigt. Cudworth und Herr von Pauw in seinen Untersuchungen über die Egyptier, nebst andern, vertheidigen dies System gegen den Vorwurf des Atheismus. „Es ist eine Raserey, sagt letzterer, oder doch eine Schwäche des Verstandes, ganze Nationen des Atheismus zu beschuldigen, welche vielleicht nie sonst was weiter, als einige schlechte Metaphysiker hervorgebracht haben, die wegen einiger Subtilitäten sich in einer Wolke von Begriffen verlohren, und endlich dunkle und abgeschmackte Dinge hervorgebracht haben, worinnen man mehr unbesonnene Vernünftler, als methodische Atheisten erkennet." Cudworth beweißt aus dem Eusebius selbst, der doch die egyptische Theologie des Atheismus

beschuldigte, daß diese ein verständiges Wesen, das die Welt ausgebildet, angenommen habe, welches sie **Cneph** genennt. Die Egyptier stellten, nach dem **Porphyrius**, dies Wesen unter der Gestalt eines Menschen vor, der einen Gürtel und einen Scepter hielt, und prächtige Federn auf seinem Haupte hatte. Aus seinem Munde gieng ein Ey, aus dem wieder ein anderer Gott hervorkam, den sie **Phta**, und die Griechen **Vulcan** nennten. s. **Chneph**

Die Lehre der Egypter vom künftigen Zustande der Seele scheint sehr verworren gewesen zu seyn, und **Mosheim** in seinen Anmerkungen zum **Cudworth** glaubte, daß zwo einander ganz entgegengesetzte Meynungen unter ihnen geherrscht haben, weil er die Schriftsteller aus dem Alterthume, welche behaupten, daß dies Volk die Seelenwandrung angenommen, mit andern, die dies läugnen, nicht hat zusammen reimen können. Allein dieser Widerspruch, der sich wirklich bey den Schriftstellern findet, war bey den Egyptiern niemals, als welche in den allerältesten Zeiten nicht einmal eine Kenntniß von der Metempsychose gehabt zu haben scheinen. Was man in dieser Absicht bey dem **Clemens von Alexandrien**, dem **Diogenes Laertius**, **Philostrat** und **Pömander** lieset, schreibt sich blos vom **Herodot** her, der in diesem Stücke geirret hat. Solche Irrthümer waren bey Griechen und Römern sehr gemein, wenn sie über die Religion anderer Völker urtheilten. Was dichteten sie z. B. den Juden nicht für abentheuerliche Meynungen an. Und **Herodot** verstand nicht einmal die Sprache der Egyptier, sondern mußte sich Dollmetscher bedienen, die ihm viel Dinge weis machten. Es ist ausgemacht, daß diejenigen Nationen, welche die eigentliche Metempsychose annehmen, wie z. B. die **Indower** sich um die Aufbehaltung der Leichname nicht bekümmern, sondern solche entweder verbrennen, oder in der Erde verwesen lassen; dahingegen die Aethiopier und Egyptier — letztere scheinen aber so wie ihren Ursprung, also auch ihre Religion von den erstern erhalten zu haben — alles, was nur möglich war, thaten, um dieselben zu erhalten. Eben aus dieser Ursache verabscheueten sie das Meer, weil die Gefahr darauf umzukommen die Leichname der Gefahr, nicht balsamirt werden zu können, aussetzte. Indessen waren, da die Egypter beständig auf dem Nil schifften, besondre Priester bestellt, welche die ertrunkenen Körper wieder herausziehen und auf gemeine Kosten zu Mumien machen mußten. Der Egypter wagte also, wegen seiner Meynung von der Nothwendigkeit der Erhaltung seines Körpers nach dem Tode, sehr viel, wenn er auf dem Meer schiffte. So lange man keine Seefahrt trieb und dieselbe auch zu treiben nicht Lust hatte, war diese Meynung erträglich: als sich aber Zeit und Umstände änderten, taugte diese Meynung nichts mehr, sondern man mußte dieselbe, eben sowohl wie bey den Griechen und Römern, welche dieselbe auch angenommen hatten, mildern und abändern. Ein gewisses Gebet, welches man für die Todten in Egypten hersagte, und welches **Porphyrius** aufbehalten hat, macht es sehr glaublich, daß man daselbst der Seelenwanderung, und zwar so wenig der physicalischen, welche die Strafen und Belohnungen nach dem Tode, ausschließt, als auch der sogenannten moralischen, welche beydes annimmt, zugethan gewesen. **Plutarch** giebt deutlich zu verstehen, daß man irre, wenn man glauben wollte, daß die menschliche Seelen in die Körper der heiligen Thiere, nach den Begriffen der Egyptier übergiengen. Und in der That hatte man bey den Egyptiern, denen man diese Meynung andichtet, nie davon gehört, so wenig wie bey den Juden von der Anbetung des Schweins und Esels, welche die Schriftsteller des Alterthums von ihnen behaupteten. Hätten die Egyptier über alle diese Dinge, wie die Braminen gedacht; so hätte man sie nicht das Fleisch der Thiere essen, und Ochsen, Kälber, Ziegen und Schaafe und sehr viele andere Thierarten opfern gesehen, welche die Braminen nie essen, und noch weniger umbringen durften, bey Strafe einer Züchtigung in einer andern Welt und einer Beschimpfung und Schande in dieser, dergleichen fürdie Casten der **Poulichis** und **Patiach** bestimmt ist.

Die Egyptier verwarfen die Ewigkeit der Strafen schlechterdings, und glaubten ein **Fegfeuer**, das in ihrer Sprache **Amenthes** hies. Von diesem Orte führte aber kein Weg gerade nach dem Himmel, sondern alle, welche in den **Amenthes** kamen, mußten mit der Zeit wieder auferstehen, und in denjenigen Körper, oder diejenige Materie, welche sie das erstemal belebt hatten, wieder zurückkehren. Nach der egyptischen Theologie waren die **Philosophen** und die **vollkommen Tugendhaften** die einzigen, deren Seele geradezu zu den Göttern auffuhr, ohne vorher in das Fegfeuer zu kommen, und ohne jemals der Auferstehung unterworfen zu seyn: und blos in diesem Stücke haben ihre Lehrsätze mit der Glaubenslehre der Braminen eine geringe Aehnlichkeit.

Bey den Leichenbegängnissen der Egyptier legte man im Namen der Todten ein Bekenntniß ab, wodurch man erklärte, daß sie beständig ihre Eltern geehrt hätten, daß sie der Religion des Staats gefolgt hätten, daß sie ihr Herz nie durch Laster befleckt, noch ihre Hände mitten im Frieden mit Menschenblut besudelt, daß sie die ihnen anvertraut gewesene Pfänder gewissenhaft verwahrt und wieder herausgegeben, daß sie niemand Unrecht gethan oder ihn auf irgend eine Art gekränkt hätten. Es ist offenbar, daß alle diese Bedingungen sich bey denen finden mußten, welche Hoffnung haben wollten, dem **Amenthes** oder **Fegfeuer** zu entgehen.

Ein Haupttheil der egyptischen Religion bestand in dem **Thier- und Pflanzendienste**, von dessen Wirklichkeit, Beschaffenheit und eigentlichen Ursachen die Alterthumsforscher verschiedene Meynungen gehabt haben. Wir wollen unsern Lesern die Gedanken des in diesem Fache bekannten **Baniers** und seines deutschen Uebersetzers und Commentators, des gelehrten **Schlegels** über diesen Gegenstand vorlegen, und diese mit einigen Anmerkungen des scharfsinnigen Herrn von **Pauw** begleiten.

„Ob ich gleich, sagt **Banier**, in Ansehung des Thierdienstes keine Schutzschrift für die Egyptier geben will: so hoffe ich doch, durch die Untersuchung der Ursachen ihres Aberglaubens in Ansehung der Thiere zu zeigen, daß er so ausschweifend nicht gewesen sey, als man geglaubt hat; sondern daß er vielmehr eine Folge ihrer Grundsätze gewesen, **Diodor von Sicilien** hat sich nicht daran begnügt, die Geschichte eines so sonderbaren Dienstes zu erzehlen, sondern er hat auch verschiedene Ursachen davon anzugeben gesucht, unter denen der Nutzen, den man von diesen Thieren zog, oben an stehet. **Herodot** hatte diesen Punkt schon vor ihm berühret, da er von der Ehrerbietung redet, welche die Egyptier dem **Ibis** erwiesen. Er sagt, dies sey darum geschehen, weil im Früh-

lange eine unzehlbare Menge geflügelter Schlangen aus Arabien herüber nach Egypten käme, die eine grosse Verwüstung anrichten würden, wenn diese Vögel sie nicht verjagten und aufrieben. Cicero hegt hierinnen de Nat. Deor. I, 36 mit dem Herodot einerley Meynung.“

„Ich gebe zu, fährt Banier fort, daß dies die Ursache gewesen, daß der Thierdienst so weit um sich gegriffen: aber ich glaube nicht, daß sie der erste Grund davon gewesen. Ich weiß zwar wohl, daß die Dankbarkeit und die Furcht Götter in die Welt eingeführt haben; ich begehre auch die grossen Vortheile nicht zu leugnen, welche verschiedene Thiere bringen. Aber würde wohl diese einzige Betrachtung hinreichend seyn, Ungeheuer und Insekten zu Gottheiten zu erheben? Wir wollen hierbey in die griechischen und lateinischen Schriftsteller ein Mißtrauen sezen, die eben nicht allzeit von den egyptischen Geheimnissen genugsam unterrichtet gewesen; da die Priester dieses Volks sie vor den Augen derselben, als vor unheiligen Augen, verborgen hielten. Sie verdienen hiebey vielleicht eben so wenig Glauben, als in den Verläumdungen, die sie vom den Juden aussprengten, wenn sie dieselben beschuldigten, daß sie das Schwein anbeteten, weil sie sich des Schweinenfleisches enthielten, und daß sie dem Kopfe eines Esels ihre Ehrerbietung bezeugten, dessen Bildnisse von Gold sie im Tempel zu Jerusalem aufbewahren sollten.“

— — „Zuvorderst glaube ich, daß der Dienst, den die Egyptier den Thieren erwiesen, blos relativisch gewesen und sich auf die Gottheiten bezogen, deren sinnbildliche Vorstellungen sie gewesen. — Man weiß, daß der Stier Apis bey den Egyptern ein Sinnbild des Osiris, dieser selbst aber die Sonne gewesen. Daher schreibt sich die Anbetung der Ochsen Mnevis und Apis, deren ersterer der Sonne, und der andere dem Monde, als den grossen Gottheiten des Landes, gewidmet gewesen. Da Herodot die Ursachen aufsucht, warum die Egyptier den Jupiter mit einem Widderkopfe vorgestellet, so behauptet er, dies sey darum geschehen, weil dieser Gott unter derselben Gestalt dem Hercules erschienen sey, der eine grosse Begierde gehabt, ihn zu sehen. Eben dieser Schriftsteller sagt bey Gelegenheit der Verehrung, welche die Einwohner von Mendes dem Pan leisteten, daß sie ihn aus geheimnißvollen Ursachen unter der Gestalt eines Bocks vorgestellet, ohngeachtet sie wohl gewußt, daß er den andern Göttern ähnlich sey. Diodor von Sicilien entdeckt dies Geheimniß, das Herodot vermuthlich mit Fleis nicht hat sagen wollen; daß nemlich das Volk in diesem Thiere, als in einem Sinnbilde, das Grundwesen der Fruchtbarkeit der ganzen Natur, welches durch den Gott Pan vorgestellt wurde, angebetet. Hier siehet man also, daß Osiris und Isis, Jupiter und Pan, nicht aber die Ochsen, die Widder und die Böcke die eigentlichen Gegenstände vom Götzendienste der Einwohner zu Memphis, zu Heliopolis, zu Theben und zu Mendes waren. Plutarch bemerkt recht wohl, daß die gewöhnliche Wachsamkeit der Hunde die Egyptier bewogen, sie dem verschlagensten und wachsamsten aller Götter zu widmen, d. i. Mercur wurde aus keiner andern Ursache mit einem Hundskopf abgemalt, als weil es, wie Servius sagt, kein wachsameres Thier giebt. Aus diesem Beyspiele siehet man die wahre Ursache der Lehre von der Heiligung der Thiere ein, und daß der lezte Gegenstand der gottesdienstlichen Verehrung nicht diese Thiere, sondern die Götter waren, welche sie vorstellten. Herodot entscheidet die Frage, da er sagt, daß die Egypter, wenn sie diesen Thieren ihre Gelübde abtragen, ihre Gebeter an die Götter gerichtet, denen sie geheiligt gewesen. Diese Gelübde bestanden aber nach diesem Schriftsteller in einem Opfer von Gelde, welches man zu ihrer Nahrung dargebracht. Diodor von Sicilien sagt hiervon folgendes: „die Egyptier thaten an die Götter für die Heilung ihrer Kinder Gelübde, und wenn sie ausser Gefahr waren, führeten sie dieselben in den Tempel. Nachdem sie ihnen die Haare abgeschnitten hatten, legten sie dieselben nebst einer Geldsumme von gleichem Gewichte in eine Wage, und gaben dies Geld denen, welchen die Sorge für die Ernährung der heiligen Thiere aufgetragen war.“

— — — „Aber warum mußte man denn Thiere darzu wehlen, um die Götter vorzustellen? Welches waren die Ursachen von dem Vorzuge, den man einigen vor andern einräumte? Plutarch ertheilt diese Antwort darauf. Die Ursache davon sey das Verhältniß gewesen, in welchem die Thiere mit der Gottheit gestanden, die sie vorstellten. Denn aus einigen derselben, sagt Plutarch, leuchtet das Bild Gottes hervor, wie das Bild der Sonne aus den Wassertropfen hervorblickt, wenn dieselben von ihren Strahlen getroffen werden. So wird der Crocodil, weil er keine Zunge hat, für ein Sinnbild derjenigen Gottheit angesehen, welche in der Stille die Gesetze der Billigkeit und Weisheit in der Regierung der Welt beobachtet. In der That, wenn man, fährt Plutarch fort, sich daran nicht gestossen hat, daß Zahlen, welche weder Körper noch Seelen haben, von den Pythagoräern für Schattenbilder der Gottheit angesehen worden; ist es denn nicht weit vernünftiger, daß Wesen, welche damit begabt sind, als Bilder betrachtet werden, in denen sie sich unsern Augen hat zeigen wollen. Und wenn die ganze Natur selbst nichts, als ein Spiegel ist, in dem der Sonne der Gottheit sich mit ihren verschiedenen Eigenschaften abmalt, gilt denn dies nicht noch weit mehr von beseelten Geschöpfen? Und hat es wohl jemals eine Bildsäule gegeben, so vortreflich sie auch seyn mag, welche das höchste Wesen besser vorgestellt, als der geringste organisirte Körper?“

„Zu dieser vortreflichen Ursache des Plutarchs, fährt Banier fort, will ich noch vier andere hinzufügen, welche ich aus der Sterndeutekunst, aus der Geschichte, aus der Egyptischen Gottesgelahrtheit und aus dem Nutzen entlehne, den Egyptien von diesen Thieren hatte.“

„Nachdem Lucian gesagt hatte, daß die Egypter den Lauf jedes Gestirns ausgemessen und das Jahr in Monate und Jahrszeiten abgetheilt, indem sie bey dem Maaße des Jahrs sich nach dem Laufe der Sonne gerichtet, die Monate aber nach dem Laufe des Monds bestimmt: so sezt er hinzu, daß sie, da sie den Himmel in zwölf Theile unterschieden, jede Constellation durch das Bild irgend eines bey ihnen befindlichen Thiers vorgestellt hätten. Hier siehet man zuvörderst die zwölf Zeichen des Thierkreises durch so viele Thiere abgebildet, welche an die Stelle der Gestirne gesezt worden, welche die ersten Gottheiten der abgöttischen Welt gewesen. Eben dieser Schriftsteller sagt hierauf, daß die Egyptier den Stier Apis zum Andenken des himmlischen Stiers verehret, und daß man in dem ihm gewidmeten Orakel die Weissagungen aus der Natur dieses Zeichens hergenommen, weil sie die Afrikaner von

dem Zeichen des Widders entlehnt, weswegen sie dem Jupiter Ammon einen Widderkopf aufgesetzt hätten. In der That waren es also die Gestirne, die man anbetete, und wenn man den Thieren, welche sie vorstellten, eine gottesdienstliche Verehrung leistete, so war dies nur ein relativischer Dienst.

Es ist wahr, daß das Volk nicht allzeit seine Gedanken bis zum Himmel erhob, um daselbst die ersten Götter anzubeten, und daß seine Verehrung oft bey den Sinnbildern stehen blieb; doch hier ist nicht von der Religion des Volks die Rede, sondern von der Religion der Priester und der Weisen in Egypten: und es möchte wohl keine Religion in der Welt seyn, welche von diesem Vorwurfe frey wäre, wenn man bey Beurtheilung derselben blos auf d e Gebräuche des Pöbels achten wollte, welche öfters nichts, als Überglaube sind".

Der zweyte Grund ist aus der Geschichte Egyptens hergenommen, die uns belehrt, daß die ehedem vom Typhon verfolgten Götter sich unter den Gestalten verschiedener Thiere versteckt haben. (Plutarch und Diodor führen diese Legende als ein Mährchen an)."

„Der dritte Grund, der noch eine Folge des zweyten ist, ist von der Lehre der Metempsychose, oder der ewigen Herumwanderung der Seelen in verschiedene Körper hergenommen. — — Wir wissen, daß Pythagoras diesen Lehrsatz in der 61sten Olympiade in Italien und Griechenlande zuerst vorgetragen habe, daß er aber nicht der erste Erfinder desselben gewesen, er mag ihn nun in seinem natürlichen, oder, nach den sinnreichen Gedanken des Dacier, in einem moralischen und allegorischen Verstande genommen haben. Er hatte ihn selbst von den egyptischen Priestern gelernt, von denen er in ihren Geheimnissen war eingeweihet worden. Herodot bestättigt dieses in folgender Stelle: „Die Egyptier, sagt er, sind die ersten, welche behauptet haben, daß die Seele des Menschen nach dem Tode unsterblich sey, und daß sie nach ihrem Tode nach und nach in die Körper der irrdischen Thiere, der Thiere des Wassers und der Luft wandern, da sie dann in den Körper des Menschen zurückkehren und daß sie diese Wanderung in 3000 Jahren vollende. Es giebt, setzt er hinzu, Griechen, welche diese Lehre vorgetragen haben, als wäre sie ihnen eigenthümlich; einige eher, andere später Ich weiß die Namen derselben; ich will sie aber nicht nennen". (Banier läßt bey Anführung dieser Stelle einen wesentlichen, vom Herodot angeführten Umstand weg. Herodot sagt nemlich, daß diese Wandrung erst angegangen, wenn die Körper in Verwesung gegangen). Daher, fährt Banier fort, schrieb sich ohne Zweifel die Sorgfalt der Egyptier her, die Kö per einzubalsamiren und ihnen dauerhafte Denkmäler zum Begräbnisse zu bestimmen. (Sollte aber nicht die Tradition von der Auferweckung und Wiederbelebung der Todten eine eben so schickliche Gelegenheit zum Ursprung des Balsamirens gegeben haben, besonders da wir wissen, daß Joseph den Leichnam seines Vaters auch hat balsamiren lassen, welches gewiß nicht aus Rücksicht auf die Metempsychose geschehen ist?)

Es ist demnach ausgemacht, daß diese Lehre sich ursprünglich aus Egypten herschreibt, und sie brachte zween Vortheile. Der erste war, daß sie der Unsterblichkeit der Seele zum Grunde diente, (oder sie vielmehr verfälschte und verdunkelte) und der zweyte, daß sie, da ihr zu Folge die Seelen, nach dem unterschiedenen Werthe ihrer Handlungen in edle oder verächtliche Körper führen, das Laster verhaßt und die Tugend liebenswürdig machte. Aber natürlicherweise leitete sie die Menschen auch zu der Verehrung der Thiere, weil sie dieselben nicht allein für die Behausung der größten Männer, sondern auch der Götter selbst ansehen ließ. Diodor versichert ausdrücklich, man sey in Egypten überzeugt gewesen, die Seele des Osiris sey in einen Ochsen gefahren und Aelian sagt, die Einwohner von Heliopolis hätten den Crocodil deswegen gehaßt, weil sie geglaubt, Typhon habe seine Gestalt angenommen.

Der vierte Grund ist endlich vom Nutzen hergenommen, den die Egypter von gewissen Thieren erhalten. So verehrte man z. B. den Ibis, weil er die geflügelten Schlangen aufrieb, welche in gewissen Jahrszeiten aus Arabien hinüber kamen. Man verehrte den Ichnevmon, weil er die Eyer der Crocodile aufsuchte, und zerbrach, ohne sie zu fressen, gleich als wenn ihn ein bloser Instinct darzu triebe, Egypten von einem Thiere zu befreyen, das daselbst so grosse Verwüstungen anrichtete". So weit Banier.

Wir wollen nun auch die unserer Meynung nach, wahrscheinlichern Gedanken seines gelehrten de.tschen Uebersetzers anführen.

Schlegel gestehet seinem Schriftsteller den Satz völlig zu, daß man in Egypten nicht sowohl die Thiere selbst, als vielmehr in ihnen andere Wesen, welche die Egyptier für Götter hielten, und denen die Thiere heilig waren, angebetet habe, doch so, daß, wie Plutarch in seiner Abhandlung über die Isis und den Osiris sagt, der Pöbel die Thiere selbst als Götter angesehen habe. „Aber Banier, sagt Schlegel, verdient nicht gleichen Beyfall in seiner Meynung über die Ursachen, die, seiner Meynung nach, Gelegenheit darzu gegeben, daß man Götter durch Thiere abgebildet. Er sucht also wahrscheinlichere Gründe. Wir wollen dieselben, so viel möglich, ausführlich anführen. [Schlegel setzt folgenden Grundsatz voraus. Der Dienst, sagt er, den die Egyptier den Thieren leisteten, bezog sich in seinem Ursprunge entweder auf Gott, oder auf physische Götter, oder auf vergötterte Menschen, oder auf zween dieser Gegenstände, oder auf alle zusammen.—— Es sind zwar wohl noch sinnbildliche Wesen vorhanden: allein wir würden dadurch, daß wir sie nahmhaft gemacht hätten, die Glieder unsers Satzes ohne Noth vervielfältiget haben. So giebt es geistige unsichtbare Wesen, die keine Menschen gewesen sind, und die vermuthlich den ersten Abgöttern nicht ganz unbekannt gewesen. Der Aberglaube, daß es gewisse bestimmte Schutzgötter dieses oder jenes Orts gebe, welcher im Thierdienste der Egyptier zum Grunde zu liegen scheint, konnte auch sehr leicht aus dieser Lehre erzeugt werden. Aber wo ist eine Ursache der Möglichkeit, wie man darauf gefallen, daß man die Schutzgötter dieses Orts, deren besondre Natur man nicht wissen konnte, mit diesen und keinen andern Gebräuchen verehret, und unter diesem bestimmten und keinem andern Thiere abgebildet und so an andern Orten wieder anderst? — Man hat zu der Meynung, daß sich der Thierdienst auf den wahren Gott bezogen, in den letzten Zeiten des Heydenthums seine Zuflucht genommen. Die Feinde des Christenthums, Porphyr und Jamblich bestunden insonderheit darauf. Der erste meynt, die Lehre, daß Gott alle Dinge durchdringe, sey der Ursprung des Thierdienstes; die Ursache aber, daß man verschiedene Thiere in den verschiedenen Präfecturen

Egyptens darzu gewählt, sey diese, daß ein Thier in
dem einen, das andere in dem andern Nomos gewöhn-
licher sey: der andere, die Thiere wären als Bilder
der ersten Ursache, in allen ihren Eigenschaften und
Verhältnissen betrachtet, vergöttert worden. Auf
diese Meynung kommt auch Plutarch in der von
Banier angeführten Stelle und verbindet sie mit der
andern Meynung, die zu seiner Zeit so gewöhnlich
war, daß man sie wegen der Gleichheit mit den phy-
sischen Göttern verehrt habe. Wir wollen diese Mey-
nungen prüfen. Er giebt sich bey dieser Prüfung, daß
keine zur Erklärung des egyptischen Thierdienstes hin-
reicht; so ist zugleich erwiesen, daß der Dienst des wah-
ren Gottes zu dem Thierdienste allein nicht habe An-
laß geben können. Leugnet man dem Porphyr das,
was er ganz willkührlich annimmt, daß man in jedem
Canton das daselbst gewöhnlichste Thier verehrte, und
dies ist eine erweisliche Unwahrheit, so fällt seine Mey-
nung ohne einen weitern Beweis sogleich weg. Wir
prüfen also vielmehr Jamblichs Vorgeben. Die Ab-
götterey der Egyptier fieng sich aber mit den Bildnissen
der Thiere, und nicht mit der Verehrung der Thiere
selbst, an. Moses beweißt dies, wenn er in der
Rede von der Erneuerung des Bundes mit Gott im
Lande der Moabiter die Götter der Egypter sowohl,
als andere Völker, durch welche die Israeliten gezogen
waren, beschreibt und dabey keiner lebendigen Thiere
gedenkt. So redet auch Ezechiel von einem Befehle,
den Gott an sein Volk in Egypten ergehen lassen, daß
ein jeglicher die Greuel vor seinen Augen wegthun und
sich nicht an den Götzen Egyptens verunreinigen sollte.
Nun aber bestand Moses bey dem Pharao aus-
drücklich drauf, daß es ihnen erlaubt seyn müßte, ihre
Schaafe und Rinder mitzunehmen, welche also die
von Gott verbottenen Greuel der Egypter nicht können
gewesen seyn. Ausserdem sagt Plutarch, daß man
in den ältern Zeiten im Monat Athyr, d. i. im No-
vember, als in welchem Osiris gestorben, einen ver-
güldeten Ochsen, den man aber schwarz behangen,
vier Tage lang habe sehen lassen. Und aus dem Syn-
cell in Chronogr. S. 123. der die Bergötterung des
Apis unter die Regierung des egyptischen Königs
Aseth setzt, scheint zu folgen, daß man zu den Zei-
ten dieses Königs den lebendigen Apis dem vergülde-
ten Ochsen (mit dem Selden das guldene Kalb ver-
gleicht) untergeschoben, da man lange vorher unter
diesem Symbole des verguldeten Ochsens den Osiris
angebetet hätte. Ist es also andem, daß die Anbe-
tung der Bilder der Thiere vor dem wirklichen Thier-
dienste vorhergegangen; so kann man sich seine Entste-
hungsart ungefähr folgendermassen vorstellen. Man
schrieb zuerst mit Hieroglyphen; man hatte ganz ge-
wiß in dieser Art von Schrift Sinnbilder, die beson-
ders von Thieren entlehnt waren, um den Schöpfer
und seine Eigenschaften auszudrücken. Diese Sinn-
bilder hielt man eben um deswillen, weil sie die ver-
schiedenen Eigenschaften Gottes ausdrückten, für hei-
lig, und nahm daher Gelegenheit sie zu symbolischen
Vorstellungen der unsichtbaren Gottheit zu gebrauchen:
und daraus entstand der Thierdienst. Doch dies al-
les erklärt zwar wohl die Entstehungsart irgend eines
möglichen Thierdienstes, aber nicht desjenigen, der
nach den Nachrichten der alten Schriftsteller in Egypten
üblich war. Denn wie kam es z. B. daß diese Stadt
nur dies Thier, eine andere darneben liegende ein an-
deres verehrte? Warum verehrte diese Stadt ein Thier,
das eine andere verfolgte? Hatte etwa jede Stadt ihre

besondre hieroglyphische Schrift? Doch vielleicht war
der ältere Thierdienst zu Moses Zeiten vom Thier-
dienste, den die spätern Griechen beschrieben, unter-
schieden. Wollte man dies annehmen so müßte man
auch behaupten, daß der Thierdienst in jenen ältern
Zeiten nur auf sehr wenige Thiere wäre eingeschränkt
gewesen. Denn die Armuth der einfältigern hieroglyphi-
schen Schrift verstattete es nicht, viel Thiere blos zu
Sinnbildern eines einzigen Wesens zu machen. Wa-
ren sie aber nicht ganz eigenthümliche Sinnbilder Got-
tes, so konnte man nicht drauf verfallen, sie für hei-
lig zu halten. Es ist aber ausserdem in keinem Lande
weniger wahrscheinlich, daß die Religion in ihrem
Aeusserlichen grosse Veränderungen erlitten haben sollte,
als in Egypten. Jede Stadt sehen wir in den neuern
Zeiten einen eigenthümlichen öffentlichen Gottesdienst
haben: und von diesen Städten waren doch gewiß ei-
nige älter, als die Abgötterey. Diese ältern Städte
hatten gleich im Anfange derselben ihre Priester, die
auf öffentliche Kosten unterhalten wurden, und deren
Würde erblich war. Wie wenig läßt sich bey solchen
Umständen eine so allgemeine Verderbniß begreifen!
(Man lese das Bekenntniß, welches unser Wieland
den aufrichtigen Priester der Isis, Abulfaouaris,
besonders schon auf dem ersten Palmblatt, in seinen
vortreflichen **Beyträgen zur geheimen Geschichte
des menschlichen Herzens und Verstandes**, able-
gen läßt, und man wird die Verschlimmrung und Aus-
artung der egyptischen, und mehrerer Religionen nicht
mehr so unbegreiflich finden.) „Ich räume ein,
fährt Schlegel fort, es giengen in der egyptischen
Religionsgebräuchen Veränderungen vor. Man schob
z. B. statt der Bildnisse gewisser Thiere die Thiere
selbsten unter.“ Allein dies alles ist gegen diejenigen
Veränderungen für nichts zu rechnen, die man bey
der gegenseitigen Meynung annehmen muß, als da
sind, neue Götter aufnehmen, Thiere für heilig hal-
ten, die man sonst nicht für heilig gehalten hatte, u.
s. w. Ausser dem wissen wir, daß schon zu Moses
Zeiten die Egyptier mehr, als einen Gott, angebetet.
Warum wollten wir diese von der Zahl der Wesen,
die in den Thieren angebetet wurden, ausschliessen?
Etwa darum, weil es nicht möglich gewesen, sie in
der hieroglyphischen Schrift durch Bilder der Thiere
auszudrücken? Hatten die Egypter, welche die Thiere
und ihre Bildnisse ehrten, keine andere Absicht, als
dem einzigen wahren Gotte zu dienen, wie kam es,
daß Joseph bey seinem grossen Ansehen sie nicht von
diesem Aberglauben zurückbrachte? (Ohne Zweifel aus
der nemlichen Ursache, die den jüdischen Minister des
Kaisers von Marocco abhielte, das Judenthum statt
des Corans in den maroccanischen Staaten einzufüh-
ren.) Es ist also nicht erweislich, daß Gott irgend
einmal in den Zeiten, von denen wir Nachricht haben,
der einzige Gegenstand des egyptischen Thierdienstes
gewesen. Aber war er nicht der einzige Gegenstand des
Thierdienstes, so war er es doch vielleicht bey einem
und dem andern heiligen Thiere. Man stellte vielleicht
dem Volke eine sinnbildliche Verehrung seiner unsicht-
baren Gottheit zur öffentlichen Verehrung aus; und
dies ahmten die andern Götzendiener, ein jeglicher bey
seinem Götzen, nach. Auf diese Art ohngefähr wird
der ganze egyptische Thierdienst vom Ochsendienst in ei-
ner Abhandlung, die dem 3ten Theile des Jablons-
kischen Buchs von den egyptischen Göttern vorgedruckt
ist, abgeleitet, nur daß daselbst der Ursprung des Och-
sendienstes nicht sowohl in den hieroglyphischen, als

darin gesucht wird, daß Gott bey dem Falle Adams vermuthlich einen Farren geopfert. Allein, sagt Schlegel, ob ich gleich zugeben will, daß Gott in den hieroglyphischen Schriften eben sowohl, als andere Wesen durch irgend ein Sinnbild bezeichnet worden: so kann ich mich doch nicht bereden, daß dasselbe unter den Thieren, die man als Abbildungen der Götter in den Tempeln aufstellte, zu suchen sey. Hätte man ihn unter dem Bildnisse irgend eines Thiers verehrt, so würde man es nicht an einem öffentlichen Gottesdienste, folglich nicht an Priestern für diesen einzigen Gott, haben ermangeln lassen. Wo sind aber diese Priester hingekommen? Unter den Götzenpriestern der neuern Zeiten kann man sie wenigstens nicht suchen, weil sonst die Egyptier zu den Zeiten der Griechen nicht hätten zweifelhaft seyn können, welches der wahre Gott sey. (Wir empfehlen hier wieder die fünf Palmblätter des oben angeführten Priesters der Isis.) Ich stelle mir vielmehr die Sache so vor. Der Anfang der Abgötterey setzt nothwendig die Kenntniß eines einzigen wahren Gottes voraus, die auch, bey aller Neigung zu Untergottheiten, nicht sogleich verlöschen konnte. Pharao scheint diese Kenntniß zu Moses Zeiten noch besessen zu haben. Allein die Menschen philosophierten schon in den ältesten Zeiten, wie heutzutage, daß nemlich dieser einzige wahre Gott durch unsre Verehrung nicht heiliger werden könnte und schlossen daraus, daß die Opfer und Religionsgebräuche, welche ihre Väter angeordnet, sich nur auf gewisse Untergottheiten beziehen müßten. Und so ward der Dienst des wahren Gottes in Abgötterey verkehrt, für den obersten Gott blieb kein öffentlicher Dienst übrig, sondern es blieb der eignen Willkühr eines jeden überlassen; ob und wie er diesen obersten Gott verehren wolle. Und so verlosch nach und nach bey dem Volke die Kenntniß und Verehrung des wahren Gottes". — —

„Durch diese Betrachtung der Frage, ob der Dienst des wahren Gottes auf irgend eine Weise zu dem Thierdienste der Egyptier Anlaß gegeben habe, haben wir das erste und fünfte Glied des oben zum Grund gelegten Satzes hinlänglich widerlegt. Wir wollen nun das andere Glied desselben prüfen, in welchem die physischen Gottheiten als der einzige Gegenstand des Thierdienstes angegeben werden. Auch hier giebt es eine gedoppelte Meynung; die erste ist die des Lucians, welche Banier angeführt, und deren Ungrund Warburton in der göttlichen Sendung Mosis und Mosheim in den Anmerkungen zum Cudworth schon dargethan haben. Die andere ist diejenige, der die alten Schriftsteller am meisten beygepflichtet haben, daß nemlich die Thiere wegen gewisser bemerkten Verhältnisse, die sie besonders gegen die Sonne, den Mond und den Nilstrom haben, seyen vergöttert worden. Wir wollen hier nicht drauf dringen, daß man nie wird erweisen können, daß alle diese Götter, für deren Sinnbilder die Egyptier diese Thiere gehalten, blos physische Gottheiten, selbst in ihrem Ursprunge gewesen. Wir wollen hier wieder die Hieroglyphen zu Hülfe nehmen, und sagen, daß man zuerst in der hieroglyphischen Schriftart, um der bemerkten Verhältnisse willen zwischen den Thieren und den physischen Wesen, die man für Götter ansahe; die erstern zu Zeichen der leztern gemacht habe, und dadurch auf die Gedanken gebracht worden sey, die Leztern durch die Erstern zum Gebrauche der Religion abzubilden. Wir müssen ferner annehmen, daß es mehr als eine hieroglyphische Schreibart in Egypten gegeben, um daraus von dem Umstande Rechenschaft zu geben, warum oft ein und ebendasselbe Thier einigen Egyptiern heilig, andern aber nicht heilig gewesen: und doch müssen wir dabey noch annehmen, daß in einer hieroglyphischen Schriftart mehrere Thiere zu Sinnbildern einer einzigen physischen Gottheit, vermuthlich um gewisse Nebenideen zu bezeichnen, gemacht worden, um daraus zu verstehen, wie der heiligen Thiere eine so grosse Menge habe werden können. Alles dies hat schon Schwierigkeiten: allein sie sind von der Art, daß sie sich noch immer mit dem Mangel der Kenntniß der ältesten egyptischen Geschichte entschuldigen lassen. Aber was für einen Ursprung wird man denen aus Menschen- und Thiergliedern in dem egyptischen Götzendienste befindlichen Bildnissen geben können? Und vor allen Dingen, wie kam es, daß jede Stadt Egyptens einen einzigen eigenthümlichen Gottesdienst hatte? — — Was war nun die Ursache davon, wenn die Egypter in den Thieren blos physische Götter anbeteten? Als die Schutzgottheit eines Orts konnte nicht eine Stadt nicht nur den Mond, und nicht die Sonne anbeten: denn physische Götter sind allgemeine Götter. Man kann sich auch nicht darauf berufen, daß die Stifter einer Stadt nur diesen einen Gottesdienst mit dahin gebracht. Denn zu geschweigen, daß es in Egypten ganz gewiß Städte gegeben, die älter waren, als die Abgötterey, so kann man sich nicht vorstellen, wie Leute, die dem Monde dienen, es sey nun unmittelbar, oder mittelbar, nur um einen Grad den Sonnendienst geringer achten sollten. Es bleibt also weiter nichts übrig, als daß man die Verfassung Egyptens für eine politische Einrichtung, für ein Werk der Staatskunst ausgiebt. Allein auch dies findet Schwierigkeiten. Ein Regent kann zwar wohl aus politischen Absichten von zwoen verschiedenen Religionen die eine zu fördern, und die andere zu unterdrücken suchen; er kann wohl aus politischen Absichten Gesetze geben, vermöge deren die Gestalt, welche die Religion in seinen Staaten einmal genommen hat, nicht verändert werden darf: Aber von dergleichen Gesetzen ist hier nicht die Rede, sondern von einer gleich im Anfange der Abgötterey ausgegangenen Verordnung, welche bestimmt haben soll, welchem Gott und unter welchen Gebräuchen die Einwohner dieses und jenes Orts ihm dienen sollten. (Diodor und Plutarch berichten, daß einer der ältesten egyptischen Könige, um den Zusammenrottirungen der unterschiedenen Cantons und Städte vorzubeugen, diese politische Anstalt getroffen habe). — — Wir sehen also, daß der egyptische Thierdienst aus dem Dienste physischer Götter allein sich nicht erklären lasse. Und so ist auch das zweyte Glied des oben zu Grunde gelegten Satzes aus dem Wege geräumt. Es bleibt also noch das dritte, indem der Thierdienst als ein Dienst vergötterter Menschen, und das vierte, in dem er als ein gemischter Dienst der physischen Götter und Helden angesehen wird, übrig. Zuerst fragt es sich aber, wie war es möglich, daß bey den Egyptiern der Thierdienst aus dem Heldendienste entstund? Das Alterthum hat hierauf zweyerley Art geantwortet und beyde Antworten führt Banier an. Allein da die Griechen und Römer wegen ihrer Unwissenheit in der Geschichte des Thierdienstes ohne Zweifel nicht richtig davon urtheilen konnten: so wird eine dritte Antwort nicht überflüssig seyn zumal da sie die meiste Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Die

Die einfältige Schriftart der Hieroglyphen, gab darzu Anlas. Da sie die einzige Schrift der Egyptier in den frühesten Zeiten war, wo man noch keine Buchstaben hatte, so ist leicht begreiflich, daß man, wenn man gewisse lebende oder todte Personen schriftlich ausdrücken wollen, eben sowohl Thiere zu ihren Sinnbildern habe machen müssen, als man dieselben zu Sinnbildern von andern Dingen in der Natur machte: ja hier war es gerade am nöthigsten. Es ist ferner höchstwahrscheinlich, daß man auf den Grabmälern, um der Nachwelt zu berichten, wem jedes zugehöre, diese Sinnbilder eingegraben, und sie selbst alsdann als Unterscheidungszeichen noch beybehalten habe, wenn man diese Personen nach ihrer natürlichen Gestalt abbildete. Dankbarkeit und Aberglaube verleiteten die Egyptier, nachdem sie einmal den wahren Gott verlassen, und die Gestirne als Untergottheiten zu verehren angefangen hatten, zu glauben, daß diese Helden, diese Stifter ihrer Städte, und Stammväter ganzer Völkerschaften, deren Wohlthaten ihnen noch im frischen Gedächtnisse waren, auch nach ihrem Tode noch mächtig und willig genug wären, sie zu schützen und zu segnen. Sie wendeten sich daher zu ihnen, und damit ihr Gebet desto kräftiger wäre, so verrichteten sie dasselbe bey den Denkmälern, die von ihnen noch übrig waren. Man gieng in diesem Aberglauben bald weiter: es warfen sich Leute zu Priestern dieser eingebildeten Gottheiten auf, die ihnen zu Ehren Opfer und Feste anstellten, und darum mußten Versammlungshäuser erbauet werden. Hatte man aber einmal Tempel, so brauchte man auch Bildnisse der Gottheiten, denen diese Tempel gewidmet waren. Bis hierher war an der sinnlichen Vorstellung dieses oder jenes Schutzgottes allzeit die Idee von etwas Thierischem verknüpft gewesen; man hatte ihn schriftlich so ausgedruckt, man hatte es, wenn er nach dem Leben abgemalt war, nicht vergessen, man hatte dasselbe allzeit auf den Denkmälern angetroffen. Was war natürlicher, als dies Thierische auch bey den Abbildungen, welche für die Tempel bestimmt waren, mit anzubringen? Die meisten dieser Bildnisse scheinen ursprünglich aus menschlichen und thierischen Theilen zusammengesetzt gewesen zu seyn, wie aus dem Beyspiele des **Pans** zu erhellen scheint, den die Egyptier, nach dem **Herodot**, ob er gleich in Thmuis in einem Bocke angebetet wurde, doch nicht ganz als Bock abbildeten, wenn sie ihn mahlten, schnitzten oder gossen. Allein es war auch ganz wohl möglich, daß auf manchen Denkmälern kein menschliches Bildnis, sondern blos der Name, oder welches hier einerley ist, ein Thier eingegraben war. Wie wohl stimmt es in diesem Falle mit dem Aberglauben überein, daß er zu ehrerbietig gewesen, sich selbst eine menschliche Gestalt des Gottes dichten zu wollen, und daß er also blos das Thier abbildete, wenn er sich ein Bildniß seines Gottes machen wollte! So sind also Bildnisse der Thiere, oder wenigstens mit etwas Thierischem vermischt, als Bildsäulen der Götter in die Tempel gekommen. Wir haben hier nur denjenigen Umstand angegeben, welcher am meisten zur Erzeugung des Thierdienstes beygetragen zu haben scheint. Es können aber noch andere mehr denselben befördert haben. Es könnten z. B. die Altväter Altäre, worauf sie dem wahren Gotte opferten, errichtet und vielleicht aus löblichen Absichten ihre Namen, d. i. ein Thier darauf eingegraben haben. Die Nachkommen opferten auf diesem Altare dem Gotte ihres Stammvaters, und vermengten endlich diesen Stammvater selbst mit dem Gotte, von dem sie nichts zu sagen wußten, und opferten dem eingegrabenen Thiere, als dessen Bildnisse. Denn daß ein zu seiner Zeit unschuldiger Gebrauch der Hieroglyphen zu dem Thierdienste Anlaß gegeben, erhellet, nach **Warburtons** Meynung, selbst aus dem Gebote Gottes, in welchem den Israeliten schlechterdings der Gebrauch der Hieroglyphen verboten wird.

Aber wie entsprang denn daraus, daß man thierische Bildnisse in den Tempeln hatte, der Dienst lebendiger Thiere? Bey Beantwortung dieser Frage kommt alles darauf an, daß man zeigt, wie die Egyptier auf die Meynung haben verfallen können, daß dies oder jenes Thier der Liebling dieses oder jenes Gottes sey. Der Egyptier schloß daraus: Ist dies Thier der Liebling dieses Gottes, so darfst du es nicht beleidigen, woferne du nicht den Zorn dieses Gottes auf dich laden willst. Willst du seine Gnade haben, so mußt du diesem Thiere Gutes erweisen; und so kamen die Thiere in die Tempel. Aber warum (so schlossen sie endlich) sollte dir dein Gott nicht lieber in der Gestalt seines Lieblings, eines belebten Geschöpfs, gegenwärtig seyn, als unter einem leblosen Bilde? Und so wurden sie Bildsäulen der Götter. Diese dritte Folge hängt aber mit dem Systeme nicht so genau zusammen, als die beyden ersten. Deswegen sahen auch zu **Josephs** Zeiten die Egypter die Thiere noch nicht für Götter an. Vielleicht aber kommt es manchen zu unwahrscheinlich vor, daß der Aberglaube, ohne einen weitern Anlas, blos von thierischen Bildnissen Gelegenheit genommen habe, soweit zu gehen. Deswegen wollen wir dies **Warburtoni**sche System durch das, was **Mosheim** von dieser Materie gesagt hat, unterstützen. Er wiederholt die Anmerkung **Herodots**, daß Egypten kein thierreiches Land gewesen: er bemerkt, daß die Thiere, welche ganz Egypten für unverletzlich gehalten, wenigstens die vierfüßigen und die Vögel, sehr nützliche Thiere waren, daß man dabey besonders auf die Erhaltung des weiblichen Geschlechts gesehen, und daß eine bloße Verletzung dieser Thiere jeden unausbleiblich in Lebensgefahr gestürzt habe. Aus diesem allen scheint sich zu ergeben, daß dies eine politische Anstalt der ersten Könige gewesen, bey der man, um seinen Endzweck desto sicherer zu erreichen, die Religion mit zu Hülfe genommen, und durch die Priester ausgesprengt haben mag, dies oder jenes Thier sey der Liebling irgend eines Gottes. Dies ahmten die Städte bey ihren besondern Schutzgöttern nach, und heiligten ihnen, dem dies, einem andern ein anderes, auch wohl gar schädliches Thier. Daher kam es aber auch, daß diese Thiere, da ihnen kein Staatsgesetz zu statten kam, nur denen heilig waren, welche die Privatgottheiten anbeteten, denen man sie geweihet hatte. In diesem Systeme fehlt, ausserdem, daß es nur den Dienst lebendiger Thiere, und nicht ihrer Bildnisse, welcher voran gieng, begreift, ein scheinbarer Vorwand, warum gerade dies, und kein anderes Thier, der Liebling dieses Gottes seyn sollte. Nehmen wir aber das **Warburtoni**sche System zu Hülfe, und vereinigen beyde miteinander, so haben wir diesen Vorwand, so ist ein möglicher Ursprung des egyptischen Thierdienstes nach allen seinen verschiedenen Gestalten gegeben.

Aber schickt sich dieser angegebene mögliche Ursprung auch wirklich auf diese den Egyptiern ei-

genthümliche Abgötterey? Auch diese Frage muß vorzüglich beantwortet werden. Wir wollen also versuchen, ob sich nunmehr von allen den besondern Umständen, die man bey dem Thierdienste der Egyptier antrift, Rechenschaft geben läßt. Zuerst wollen wir diejenigen nehmen, von welchen sich schon ein Grund angeben läßt, wenn man den Ursprung des Thierdienstes in den Hieroglyphen sucht, insoferne sie gewisse Wesen bezeichneten, die man für Gottheiten hielte: hernach diejenigen anzeigen, welche sich allein in dem Falle erklären lassen, wenn man den Thierdienst für einen symbolischen Heldendienst ansiehet. Der Thierdienst ist Egypten ganz eigen. Wir haben davon auch eine Ursache angegeben, die Egypten ganz eigen gewesen, nemlich den Gebrauch der Hieroglyphen. Diese hatten die Griechen noch nicht; hingegen Buchstaben, da sich so viele egyptische Colonien bey ihnen niederliessen, da ihr Land und ihre Religion zugleich eine ganz andere Gestalt bekamen: und daher kam es, nebst andern Ursachen, daß mit den übrigen Religionsgebräuchen der Egypter nicht auch der Thierdienst auf sie fortgepflanzt wurde, sondern die Thiere bey ihnen blos neben den Bildsäulen der Götter als Sinnbilder hingestellt wurden. Wir haben ferner gesagt, daß die einfältigern Hieroglyphen zu dem Thierdienste Anlaß gegeben hätten: und hiermit stimmt sowohl die Zeit des Anfangs der Abgötterey, als auch dieser Umstand überein, daß die Bildnisse der Götter in den Tempeln, besonders wie sie uns Herodot beschreibt, meistens ganz einfältig aus thierischen und menschlichen Gliedern zusammen gesetzt gewesen. Nachher zog man mehr Witz und Kunst in die Hieroglyphen; man zog das Pflanzenreich hinein; man brauchte sie zu einer geheimen Schreibart. Und so entstunden in den folgenden Zeiten die pantheistischen Bildnisse der Götter, so war es möglich, daß man auch sogar eine Pflanze ehren konnte. Die Egypter ehrten Thiere, aber nicht alle Thiere: und manches Thier, das wir nicht im Verzeichnisse der heiligen Thiere finden, hätte wohl den Vorzug vor andern darin befindlichen verdient. Dies ist ein sicherer Beweis, daß der Thierdienst dieses Volks eine zufällige Ursache gehabt. Welche Ursache aber ist bequemer, als die Hieroglyphen? Bey diesen war die Wahl sehr willkührlich, denn es war schon genug, daß denen, welche für irgend eine Person oder Sache den schriftlichen Ausdruck erfunden, eins von den Thieren, das ihnen in Gedanken schwebte, eben dem Wesen, für das sie ein Symbol suchten, in einer oder der andern Eigenschaft, von welcher sie gerade dasselbe bezeichnen wollten, zu gleichen schien: um die übrige Natur des Thiers waren sie unbekümmert. So geschahe es, daß eben sowohl wilde, als zahme, eben so gut schädliche, als unschädliche Thiere Sinnbilder von Wesen wurden, die man nachher als Gottheiten ehrte, ohne daß man sich die Folgen davon nur hätte träumen lassen. Aber man fieng wirklich an, sie in diesen Bildnissen als Gottheiten zu ehren; und nachher, als der Satz aufkam, daß das Thier, durch welches man eine Gottheit abbildete, sein Liebling sey, konnte man nicht wieder zurück, sondern mußte die schädlichen Thiere eben sowohl, als die nützlichen, so heftig dies auch die Vernunft empörte, für heilig erklären, und vielmehr auf Ausflüchte zur Beschönigung ihrer Schädlichkeit denken, z. E. daß sie nur den Bösen Schaden zufügten. — — Alles dies bisher gesagte läßt sich noch viel leichter erklären, wenn wir annehmen, daß der Thierdienst ein symbolischer Heldendienst gewesen. Doch wir wollen darauf nicht bestehen, sondern andere Puncte anführen, wo sich die Wahrheit dieses Satzes noch deutlicher offenbaret. Wir haben gezeigt, daß man bey andern Meynungen die hieroglyphischen Schriftarten nothwendig vervielfältigen müsse; allein bey dieser hat man den Vortheil, daß man im Grunde nicht mehr, als eine einzige hieroglyphische Schriftart anzunehmen braucht. Denn mehrere anzunehmen nöthiget uns jetzt weder die Menge heiliger Thiere, (denn es sind der Götter nicht zu wenig, die man dadurch abbildete) noch auch der Umstand, daß die Einwohner einer Stadt ein Thier ohne Bedenken tödteten, das die Einwohner einer andern Stadt für unverletzlich hielten. Denn dies rührete nicht vom Unterschiede der Bestandtheile in der hieroglyphischen Schreibart, sondern davon her, daß die Einen ein Individuum, eine bestimmte Person, die sie haßten, mit eben dem Thiere bezeichneten, welches die andern zum Symbole einer von ihnen verehrten Person gemacht hatten. Man stelle sich, um dies zu erläutern, eine grosse in verschiedene Provinzen abgetheilte Landschaft vor, die aber alle einerley Sprache reden. In der einen Provinz herrschte ehedem ein Prinz, dessen Andenken bey jederman beliebt war; in der andern ein Tyrann, dessen Namen noch der Fluch der Nachkommen war. Reden deswegen beyde Provinzen unterschiedene Sprachen? Ja, wird man vielleicht einwenden, Egypten befand sich nicht in gleichem Falle. Man kann daselbst nicht die Religionen ganzer Staaten unterscheiden. Die Städte, deren eine ein Thier verfolgte, das die andern für heilig hielten, lagen nahe beysammen. Die Hauptfeinde des Crocodils wohnten eben sowohl, als seine Verehrer in Oberegypten. Wir leugnen dies nicht, aber wohl die Folge, daß die Abgötterey gleich bey ihrem Ursprunge so wunderbar in Egypten vertheilt gewesen. Egypten ward erst in der Folge ein einziges Reich. Sollte aber wohl der Gebrauch der alten Völker, durch Colonien ein erobertes Reich zu behaupten, unter den Egyptiern fremd gewesen seyn? Diese Colonien brachten ihre Religionen mit: die Landseinwohner behielten die ihrigen. Ja es ist nicht ganz unwahrscheinlich, daß die Könige den Colonisten mit Fleiß solche Orte angewiesen, um dadurch der allzustarken Abnahme oder Vermehrung einer Art von Thiere in einer Gegend vorzubeugen. Wahrscheinlich waren es die Niederegyptier, welche Colonien nach Oberegypten schickten, da sie dies Land erobert hatten. Ich schliesse dies aus zweenen Umständen ihrer Religion; zuerst daraus, daß alle die vom Herodot angeführten allgemeinen Feste in Niederegypten gefeyert wurden; zum andern aber auch daraus, daß man fast alle Thiere, die einen bestimmten Begräbnißort nach dem Zeugnisse dieses Schriftstellers hatten, in Niederegypten begrub. Nur ein einziges Thier wurde in Theben beygesetzt, nemlich die kleine, dem Jupiter heilige Schlange. — Doch dem sey wie ihm wolle, die Colonien mögen aus Niederegypten nach Thebais, oder aus diesem nach Niederegypten gekommen seyn; so ist es doch wahrscheinlich, daß man aus dem durch ganz Egypten so wunderbar zerstreueten Dienste irgend einer Gottheit keine bessere Erklärung, als die Erbauung neuer Städte und Dörfer durch Colonien wird geben können, da ohnehin nicht zu glauben ist, daß Egypten vor dem Ausbruche der Abgötterey so bevölkert, als nachher, gewesen sey.

Wir fahren nun, sagt Schlegel, in Vergleichung unsers Systems mit den besondern Umständen des egyp-

tischen Gottesdienstes fort. Suchen wir den Ursprung des Thierdienstes hauptsächlich in den Hieroglyphen, welche vergötterte Menschen bezeichneten, so können wir einen Grund von dem Umstande angeben, welcher sich bey den andern Meynungen nicht wohl begreifen läßt, daß nicht nur einem Gotte unter einerley Namen, mehrere Thiere heilig waren und ihn vorstellten, wie den Osiris der Ochse und der Wolf, sondern auch im Gegentheile, daß auch ein Thier mehr, als einem Gotte heilig war, als z. B. der Habicht. Nichts kann so willkührlich seyn, als die Wahl, wie ein Individuum schriftlich ausgedrückt werden sollte, so lange man keine Buchstaben hat; und daher konnte es gar leicht geschehen, daß die Helden selbst bey ihren Lebzeiten, wenn ihnen das erste Sinnbild nicht gefiel, sich ein anders wählten, um ihren Namen auf den Denkmälern auszudrücken. Waren nun Denkmale von einem unter ihnen mit zwey Sinnbildern übrig, so geschahe es sehr natürlich; wenn von zwoen Städten Egyptens die eine ein Thier, das sie auf dem nächstgelegenen Denkmale fand, und die andere ein anderes verehrte, das sie auf dem ihrigen fand, und also doch beyde Städte einerley Gottheit verehrten. Doch können noch andere Ursachen mitgewirkt haben. Man kann Inschriften entweder aus Versehen, oder mit Vorsatz falsch gelesen haben; man kann besonders die Thiere, die man zu Bildsäulen der Götter gebraucht, erst nachher, da der Dienst lebendiger Thiere aufgekommen, aus besondern Gründen diesem oder jenem Gotte geweihet haben. Die Möglichkeit, daß ein Thier das Sinnbild von mehreren Personen in der hieroglyphischen Schrift gewesen, läßt sich noch leichter einsehen, wenn man bedenkt, wie viele von einander verschiedene Personen bey uns einerley Namen führen.

Es ist gewiß, daß die egyptische Abgötterey gleich im Anfange den Grad erreicht, wo sie hernach stehen geblieben; und daß dies Land in der ersten Jugend seiner Abgötterey schon eben so viele Götter gezehlt, als im hohen Alter derselben, und daß also der Dienst der Bildnisse der Thiere in den frühesten Zeiten eben so mannichfaltig gewesen, als nachher. Dieser Umstand läßt sich nur mit unserer Meynung am besten vergleichen. Denn wenn eine abgöttische Verehrung des Schöpfers, z. E. der Sonne, des Monds und der Gestirne, die erste Ursache des Thierdienstes gewesen, so muß ja irgend ein Ort den Anfang mit dieser Abgötterey gemacht haben. Wie kommt es denn aber, daß die Abgötterey dieses Orts so zu sagen in einem Winkel eingeschlossen bleibt? Nur alsdann, wenn der Thierdienst ein symbolischer Heldendienst gewesen, ist dies leicht begreiflich. In diesem Falle entstund die Abgötterey so zu sagen in allen Orten zugleich. Denn jede Stadt hielte sich an den Helden, dessen Wohlthaten ihren Bürgern im lebhaftesten Angedenken waren, und dessen Denkmale sie in der Nähe hatten. —— Wie kam es aber, daß man zu diesen Göttern keine neue hinzuthat, wie doch bey den Griechen geschahe, die auch Helden anbeteten? Eben daher, weil diese Städte den Helden als ihren Schutzgöttern dienten. Die Städte, die schon da waren, hatten ihren hergebrachten Gottesdienst; die Bürger der neuen Städte brachten ihren Gottesdienst mit dahin. Es war also für einen neuen Gott kein Platz mehr übrig, und die größten Könige Egyptens mußten sich an der Ehre begnügen, daß man sie mit dem Namen der Götter belegte, und ihre Thaten mit jener ihren vermengte.

Soweit Schlegel. Wir wollen nun einige Gedanken des scharfsinnigen Herrn von Pauw aus seinen Untersuchungen über die Egyptier und Chineser über diesen Gegenstand anführen. Dieser Gelehrte erklärt den Thierdienst der Egyptier hauptsächlich für einen Dienst, der noch heutzutag in Africa, dessen heisses Climat die Einbildungskraft seiner Einwohner durch alle, auch die geringsten Aehnlichkeiten, so leicht rühren läßt, gewöhnlichen Fetischen, und nähert sich also gewissermassen der Schlegelischen Hypothese von den Hieroglyphen, in wie ferne solche nicht den Heldendienst, sondern die Verehrung der göttlichen aus gewissen Thieren, der Meynung dieses Volks nach, hervorleuchtenden Eigenschaften betrift. Ferner sucht er den Ursprung dieses egyptischen Götzendienstes in Aethiopien, dessen Einwohner er das erst in spätern Zeiten durch den gehäuften Schlamm des Nils entstandene Niederegypten bevölkern und mit Colonien besetzen läßt. Endlich verbindet er mit dem symbolischen Thierdienst eine physische und aus der Nutzbarkeit mancher Thiere und Pflanzen entstandene politische Verehrung derselben. Von der in Egypten so heiligen Meerzwiebel. s. Cepa. Vom Crocodil redet Pauw in Absicht seines in Egypten gestifteten Nutzens folgendermassen. „Was aber den Alten sowohl, als Neuern beständig unbegreiflich vorgekommen, ist die Verehrung, welche einige Städte den Crocodilen wiederfahren lassen. Cicero ist der einzige, welcher glaubte, daß der Nutzen, den diese Eidechsen gewährten, gewisse Egypter zur Anbetung derselben vermogt habe. Erst im Jahre 1770. da ich mich ganz besonders auf die Topographie Egyptens legte, entdeckte ich, daß die drey vornehmsten Städte, welche Crocodile hielten, nemlich Coptos, Arsinoe, und die zwote Crocodilenstadt vom Nil sehr weit entfernt, an Canälen dieses Stroms gelegen haben. Sobald man also nur ein wenig nachläßig gewesen wäre, diese Canäle sich verstopfen zu lassen, so hätten diese Thiere an keine von diesen drey Städten mehr kommen können, wo man sie doch nach dem Aelian und Eusebius, als das Symbol des zum Trinken und zur Befeuchtung der Aecker nöthigen Wassers, ansahe. Die Regierung konnte aber wohl versichert seyn, daß, solange diese Verehrung der Crocodile im Schwang gienge, das aberglaubische Volk diese Canäle mit der größten Sorgfalt zu unterhalten suchen würde.“

Wir wollen nun zu der näheren Beschreibung der Religion in dem alten Egypten schreiten, und ihre Priester, Opfer und Feste kennen lernen. Zuerst soll uns Herodot im Allgemeinen davon unterrichten. Dieser Augenzeuge der egyptischen Abgötterey meldet folgendes. „Die Egyptier sind die ersten, welche den Göttern Altäre errichtet, Bildnisse derselben verfertigt, ihnen Tempel erbauet und das weibliche Geschlecht vom Priesterthume gänzlich ausgeschlossen haben. Niemals ist ein Volk gottesfürchtiger gewesen. In Egypten giebt es eine gedoppelte Art von Schrift: die eine ist die gemeine, und die andere die heilige, und diese ist einzig und allein zu den Geheimnissen der Religion bestimmt. (s. Hieroglyphen) Die Priester dieses Landes scheeren sich alle drey Tage den ganzen Leib. Sie gehen in leinernen Kleidern und Schuhen, die von der Pflanze Papyrus verfertigt sind, und es ist ihnen nicht erlaubt, andere Kleider oder Schuhe zu tragen. Sie sind verpflichtet, sich in kaltem Wasser zweymal des Tags, und zweymal des Nachts zu baden, und verrichten, ich möchte wohl sagen, tausend Ceremonien. Sie sind verbunden die Opferthiere, die

sie ihren Göttern schlachten wollen, mit der ängstlichsten Sorgfalt auszulesen; und sie würden am Leben gestraft werden, wenn sie etwa eins opferten, das nicht die erforderlichen Eigenschaften gehabt hätte. Wenn das Schlachtopfer zum Altare geführt worden ist, so zünden sie den Scheiterhaufen an. Hernach schütten sie Wein gegen den Tempel zu, rufen den Gott an und schlachten das Opferthier. Sie hauen ihm darauf den Kopf ab, und ziehen dem Leibe die Haut ab. Den Kopf, den sie zuvor mit Flüchen beladen, tragen diejenigen, welche einen Markt haben, und bey denen sich griechische Kaufleute aufhalten, dahin, wo sie ihn an dieselben verhandeln. Die aber, bey denen sich keine aufhalten, werfen ihn in den Fluß. Den Fluch, den sie wider diesen Theil des Opferthiers aussprechen, ist folgender: **Wenn irgend ein Unglück uns, die wir opfern, oder dem ganzen Lande Egypten bevorstehet,** so treffe es dies Haupt. Alle Egypter beobachten bey den Köpfen der Opferthiere, und bey der Libation eben diese Gebräuche bey allen Opfern. Und deswegen wird kein Egypter vom Kopfe irgend eines Thiers essen. Wenn das Opferthier gehäutet ist und der Priester einige Gebete verrichtet hat, so sondern sie den Bauch davon ab, und lassen das übrige Eingeweide und Fett daran, lösen die Keulen des Thiers, die Lenden und Schulterblätter ab, thun in den Rumpf reine Brode, Mehl, Weintrauben, Feigen, Weyhrauch, Myrrhen und andere Specereyen; und nachdem sie solchen mit Oel benetzt, theilen sie das übrige des Opferthiers zu dem Gastmale aus, da indessen der ausgestopfte Rumpf zu Ehren der Gottheit verbrannt wurde. Die Priester opfern nicht anderst, als nüchtern, und alle Opfer müssen männlich seyn, indem die weiblichen der Isis heilig sind. Uebrigens beten die Egyptier nicht alle einerley Götter an, ihre grossen Gottheiten, die Isis und den Osiris ausgenommen. Sie glauben, daß Osiris mit dem **Bacchus** oder **Dionysus** einerley sey. Diejenigen, welche **Thebais** bewohnen, hegen eine grosse Ehrerbietung gegen die Schaafe, und opfern nichts als Ziegen; da gegentheils die **Mendesier** die Ziegen verehren, und ihrem Gotte nichts als Schaafe opfern. Die Egyptier halten es nicht für Recht, irgend einem Gotte ein Schwein zu opfern, als einzig und allein dem **Monde** und dem **Bacchus**. Und in dem Falle, nemlich wenn sie die Schweine mit dem Eintritte des Vollmonds opfern, essen sie sogar ihr Fleisch. Warum sie aber dies thun, daß sie nemlich bey andern Festtagen die Schweine verabscheuen, und doch an diesem welche opfern, davon geben sie zwar einen Grund an, den mir aber, ob ich ihn gleich weiß, der Wohlstand zu sagen verbietet. Wenn das Schwein geschlachtet ist, so werden das äusserste Stück des Schwanzes, die Milz und das Netz zusammen, und auf das Ganze das Fett des Bauches zur Decke gelegt, und alsdann mit Feuer verbrannt. Das übrige Fleisch aber essen sie an eben dem Tage des Vollmonds, da sie es den Tag darauf nicht mehr kosten würden. Und diese Gewohnheit ist so allgemein unter ihnen, daß die Armen, die ein wirkliches Schwein zu kaufen ausser Stande sind, wenigstens aus Mehl gebildete Schweine opfern." Soweit Herodot.

Wir wollen nun von den Priestern, und zwar von ihrer **gesetzmäßigen Lebensart, ihren Amtsverrichtungen** und den **Vortheilen ihres Amts** etwas ausführlicher handeln.

Alle egyptische Priester waren verbunden sich beschneiden zu lassen. Die nemliche Verbindlichkeit hatte auch jeder, der sich in ihren Geheimnissen wollte einweihen lassen, wie dies das Beyspiel des Pythagoras bestättigt. Auch die in ihrer Religion sehr eifrige Diener der Tempel beschnitten sich. Die Beschneidung war also keine Nationalsitte in Egypten, weil sie blos dem Priesterstande oblag. Dem ohngeachtet glaubt der Verfasser dieses Artikels aus Gründen, welche hier anzuführen zu weitläuftig wären, daß die Meynung des Herodots, der die Reinlichkeit, mithin auch die Gesundheit als die Ursache dieser Gewohnheit angiebt, die wahrscheinlichste, und es nicht glaublich sey, daß dies Volk die Beschneidung von den Hebräern gelernt habe. Sie scheint vielmehr von den Aethiopiern, wo sie das Climat schon in den ältesten Zeiten zur nothwendigen Landessitte gemacht hatte, mit den Colonien dieses Volks nach Egypten gekommen zu seyn. (s. auch Beschneidung). Nach dem Aelian Hist. Animal. B. 7, 45. bedienten sich die Priester zu ihrem Baden keines andern Wassers, als nur dessen, von dem sie wußten, daß der Ibis davon getrunken hatte. Ihre Enthaltsamkeit war groß. Der Wein war ihnen zwar nicht gänzlich verboten, indem ihnen vielmehr, nach dem Herodot, welcher gereicht wurde. Aber an den besondern Reinigungstagen enthielten sie sich desselben, und einige Priester trunken, wie Chäremon bey dem Porphyr sagt, gar keinen Wein, einige nur sehr wenig, weil der Wein, wie sie sagten, die Nerven schwäche, den Kopf schwer mache, an der Erfindung neuer Wahrheiten hindere und zur Wollust reitze. Fische durften die Priester gar nicht essen. Dies schrieb sich, nach dem Plutarch davon her, weil sie das Meer verabscheueten, und der Fisch in ihrer hieroglyphischen Sprache das Bild des Hasses war. Eben so war ihnen auch das Meersalz, welches sie den Schaum des **Typhons** nennten, ein Abscheu. Ihr Haß gegen das Meer gieng überhaupt soweit, daß sie nicht nur das Schiffen ausserhalb Egyptens für die unheiligste Handlung hielten, woferne es nicht in königlichen Diensten geschahe, sondern auch die Seeleute nicht einmal ihres Grusses würdigten. Des gegrabenen Salzes bedienten sie sich zwar im gemeinen Leben, enthielten sich aber desselben in den Reinigungstagen; des Oels enthielten sich einige in den meisten Fällen, einige ganz und gar: und brauchten sie solches etwa zur Zurichtung der Kräuter, so nahmen sie nur sehr wenig. Die Bohnen vermieden sie, gleich andern Egyptiern, sorgfältig, und glaubten sich schon durch den blosen Anblick derselben verunreiniget. Auch der Zwiebeln enthielten sie sich, wovon Plutarch de Iside & Osir. drey Ursachen angiebt. Porphyr, der seine Nachrichten aus dem Stoiker Chäremon geschöpft zu haben vorgiebt, redet von der Enthaltsamkeit dieser Priester folgendermassen: „Brod, sagt er, genossen sie zur Zeit der Reinigung ganz und gar nicht. Ausserdem essen sie es in kleine Stücke geschnitten und mit Ysop vermengt. Was die Speisen und Getränke anlangt, die von auswärtigen Orten her in Egypten eingeführt wurden, so war es ihnen nicht erlaubt, solche zu berühren. Aber auch unter den Landesproducten Egyptens selbst mußten sie eine Wahl treffen. Nicht nur Fische, sondern auch alle Raubvögel waren ihre Speise nicht; und der Turteltaube enthielten sie sich, weil sie in der Meynung stunden, daß der Habicht ihr oft als den Preiß für eine widernatürliche Begattung mit ihm das Leben schenke. Unter den vierfüßigen Thieren waren alle diejenigen, welche unge-

spaltene, oder vielspaltige Klauen, oder keine Hörner hatten; ferner alle Kühe und das Fleisch derjenigen Ochsen, welche Zwitter, oder fleckigt und buntscheckigt waren, oder deren man sich bereits zur Arbeit bedient hatte, oder solche, die den Ochsen, die sie verehrten, glichen, oder etwas dem Menschen ähnliches an sich zu haben schienen, von ihrer Nahrung ausgeschlossen. Ja es waren noch unzehlige Kleinigkeiten, welche sie dabey beobachteten, so daß sie, so zu sagen, eine eigne Gelehrsamkeit nöthig hatten, und die Kunst der Moschosphragisten, oder Kälberversiegeler, von einem sehr weiten Umfange war. Zu der Zeit aber, wann sie sich reinigten, oder zu irgend einer feyerlichen gottesdienstlichen Handlung zubereiteten, welches allzeit wenigstens sieben Tage dauerte, assen sie gar kein Fleisch, auch nicht einmal ein Ey, und enthielten sich fast allen Umgangs, sogar mit ihren Weibern und Verwandten.“ Diodor von Sicilien bemerkt, daß die egyptischen Priester die einzigen in diesem Lande gewesen, welche nur Eine Frau gehabt haben. Bey einer so grossen Menge von Ceremonien, wodurch sie eine besondere Heiligkeit affectirten, wird man leicht vermuthen, daß sie sich ein besonderes Ansehen der Ehrwürdigkeit werden gegeben haben. Und in dieser Absicht sagt Chäremon: „Diese Priester lebten ordentlich als Einsiedler, nur daß sie an den Panegyren und Festtagen in die Gesellschaft anderer Leute kamen. Ausserdem konnten sie von andern Leuten fast niemand zu sprechen bekommen, weil es nothwendig war, daß man sich in dieser Absicht zuvor gereiniget und vieler Dinge enthalten hatte. Allzeit erblickte man sie nahe bey ihren Göttern, oder ihren Bildsäulen, die sie entweder trugen, oder vor ihnen hergiengen, oder aufputzten und in Ordnung stellten. Selbst aus ihrem Betragen leuchtete viel Ehrwürdigkeit. Ihr Gang war abgemessen; ihre Augen sahen starr vor sich hin, als wenn sie nachdächten, und das Lachen war etwas seltenes bey ihnen, und blieb dem ohngeachtet allzeit nur ein Lächlen: ihre Hände waren aber allzeit unter ihrem Kleide verborgen.“ Durch diese Künste wurden sie also dem Volke, das sich allzeit, besonders bey dem Priesterstande, durch das äusserliche Ansehen blenden läßt, sehr ehrwürdig, und erwarben sich bey demselben eine hohe Meynung der Heiligkeit und Weißheit.

Ihre Verrichtungen beschreiben sie beym Josephus contr. Apion. B. 2. §. 13. selbst am besten, wenn sie daselbst sagen, daß ihnen zweyerley von ihren Königen sey auferlegt worden, nemlich den Göttern zu dienen und sich der Weißheit zu befleißigen. Diese Weißheit war aber nicht etwa blos die Philosophie. Dieser Ausdruck begreift vielmehr die ganze Gelehrsamkeit in sich, wie wir aus dem Verzeichnisse der Hermetischen Bücher sehen, welches uns Clemens von Alexandrien aufbehalten. Hieraus wird man leicht begreifen, daß es mehr als Eine Classe von egyptischen Priestern gegeben haben müsse, indem ihre Verrichtungen zu vielfältig waren, als daß sie wohl hätten versehen werden können, wenn solche nicht unter mehrere Classen vertheilt worden waren. Das Priesterthum in Egypten war aber kein Amt, zu dem jeder ohne Ausnahme hätte gelangen können. Das Priesterthum war vielmehr erblich, und es gab ganze Priesterfamilien, bey denen das Priesterthum dieses, oder jenes Gottes erblich war. Und von einer solchen Priesterfamilie war nicht etwa nur einer der Priester. Nein: die Egypter hatten keine Flamines: sie waren es alle nach verschiedenen Würden, so daß, wenn der Vater starb, der Sohn in dessen Stelle einrückte, und einer von ihnen war der Oberpriester. Dies melden Herodot und Diodor. Ob aber dies Einrücken des Sohns an die Stelle seines Vaters so zu verstehen sey, daß wenn z. B. der Vater Hierostolist gewesen, auch der Sohn wieder solches geworden, oder ob es überhaupt nur sagen wolle, daß er ins priesterliche Collegium eingerückt, das läßt sich nicht wohl entscheiden. Das lezte hat vielleicht mehr innerliche Wahrscheinlichkeit. Das erstere aber scheint eine andere Stelle des Diodors zu bestättigen, der erzehlt, daß ein jeder Oberpriester bey seinen Lebzeiten seine Bildsäule in einem grossen Gebäude beysetzen lassen, und daß ihm die Priester, die ihn herumgeführt, gesagt, daß ein jeder derselben der Sohn seines Vaters sey. So wenig aber die Egyptier Flamines hatten, so wenig hatten sie allgemeine Priester für alle Götter. Herodot selbst erwähnt der Priester des Gottes Vulcans in Memphis und der Priester der Sonne zu Heliopolis, die man für die gelehrtesten unter allen ansah; ferner der Priester des thebanischen Jupiters, der Priester des Nils. Es ist auch merkwürdig, daß, wie Diodor sagt, die Priester, welche ihren Vätern in der Priesterwürde gefolgt, zuerst dem Pan eingeweihet worden. Jeder Gott hatte also nach dem Herodot seine eigne Priestergesellschaft: diese bestund aus vielen Personen, und diese Personen kann man nach den unterschiedenen Verrichtungen, die ihnen aufgetragen waren, unterscheiden. Chäremon, bey dem Porphyr, theilt sie überhaupt in zwo Classen. Zu der ersten, als zu derjenigen, bey der man die wahre Weißheit erlernen könnte, rechnet er zuerst die Propheten, deren, nach dem Clemens von Alexandrien, nur einer bey jeder Gesellschaft der Priester gewesen zu seyn scheint, der folglich mit dem Oberpriester des Herodots einerley ist, und die Aufsicht über den Gottesdienst und die Priester hatte und dabey ein Gesetzverständiger seyn mußte: ferner die Hierostolisten oder Moschosphragisten, die das Ceremoniel des öffentlichen Gottesdienstes innen haben mußten: darauf die Hierogrammatisten, die vorzüglich die Weisen und Gelehrten Egyptens waren, und wahrscheinlicher Weise eben diejenigen sind, welche in einer andern Stelle des Clemens in der egyptischen Sprache Arpedonapten, oder nach einer andern verdorbenen Leseart des Eusebius Arsepedonapten, d. i. nach des Jablonsky Erklärung, Philosophen hiessen: und endlich die Horologen, oder wie sie Clemens nennt, Horoscopen, d. i. die Sterndeuter, vielleicht gehören auch noch in diese Classe die Sänger, die besonders den freyen Künsten scheinen obgelegen zu haben. Diese Classe der Priester scheint Chäremon vor Augen gehabt zu haben, wenn er ihren Lebenswandel also beschreibt, daß sie die Nacht mit astronomischen Beobachtungen, zuweilen auch mit Ausübung verschiedener Religionsgebräuche zugebracht, den Tag aber dem Dienste der Götter auf diese Art bestimmt hätten, daß sie ihnen einige Lobgesänge gesungen, und die übrige Zeit auf geometrische und arithmetische Untersuchungen verwendet. Von diesen gilt es auch vornemlich, was wir oben von der grossen Reinigkeit der egyptischen Priester gesagt haben. Porphyr sagt: der übrige Haufe der Priester und Pastophoren, und Neocoren und Unterbedienten der Götter befleißigt sich zwar auch der Reinigkeit, aber doch nicht mit einer so grossen Genauigkeit und Ent-

haltsamkeit, als jene. Die Pastophoren erklärt Cuper, ihrem Namen gemäß, für Leute, welche die Bildsäulen der Götter in ihren Behaltsungen bey öffentlichen Aufzügen trugen. Ausserdem aber mußten sie sich auf die Medicin legen. Die Neocoren hatten vermuthlich eben die Verrichtungen, die sie ursprünglich bey den Griechen hatten, daß sie nemlich die Bildsäulen der Götter und die Tempel reinlich hielten und in ihrer Verwahrung hatten, und die Fremden herumführten. Zu den Unterbedienten der Götter, wie sie Chäremon nennt, gehören allem Anschein nach die Tibicines, oder die Pfeifer des Serapis, deren Apulejus im 11ten Buche seiner Verwandlungen gedenkt. Aber sollten nicht auch wohl die Wärter der heiligen Thiere hieher gehören? Wenigstens hatten sie darin mit den Priestern eine Aehnlichkeit, daß ihr Amt eben so vom Vater auf den Sohn forterbte. Die Pτεροφοροι des Hesychius, sind wohl niemand anders, als die Hierogrammatisten; denn diese trugen nach dem Clemens Federn auf den Köpfen. Wer aber die Melanephoren waren, die wir auf einer Inschrift in Gesellschaft der Pastophoren finden, läßt sich nicht sagen. Cuper erklärt sie für Priester, die schwarze Kleider, wider die Gewohnheit der übrigen, die weiß gekleidet waren, getragen haben. Doch ist dadurch ihr eigentlicher Unterschied noch nicht aufgeklärt.

Endlich waren auch gewisse ansehnliche Vorzüge und Vortheile mit dem egyptischen Priesterstande verbunden. Da dieser Stand alle egyptische Gelehrte unter sich begriff; so war für ihre Verpflegung sehr reichlich gesorgt, und häusliche Bedürfnisse waren bey ihnen das Hinderniß nicht, das sie auf dem Wege zur Weisheit hätte zurück halten können. Sie hatten ihr eigenthümliches Feld, und genossen, gleich den Soldaten, des Vorrechts, daß jeder derselben zwölf Aruren Feldes besaß, die von allen bürgerlichen Abgaben frey waren. Eine Arure aber war ein Stück Feld das ins Gevierte in der Länge 100 egyptische Ellen hielte. Dies Besitzthum des Priesterstandes war so ansehnlich, daß es nach dem Diodor den dritten Theil des Landes ausmachte. Dieser Schriftsteller merkt dabey an, daß die Priester davon auch die Opfer besorgen müssen, welches aber nur von den öffentlichen Opfern scheint verstanden werden zu müssen. Ueberdem war auch das geweihete Brod ihnen zur Nahrung bestimmt: man versahe sie täglich mit Gänsefleisch und Rindfleische im Ueberflusse, das noch ungerechnet, was ihnen durch die Opfer heimfiel: Wein ward ihnen ebenfalls gereicht.

Ausser diesen Einkünften war auch das Ansehen, in welchem sie stunden, sehr groß. Sie waren eben sowohl, als der Soldatenstand, der königlichen Würde fähig; wovon wir in der Geschichte am Sethon ein bekanntes Beyspiel sehen. Selbst diejenigen aus dem Soldatenstande, welche Könige wurden, mußten sich in ihren Geheimnissen einweihen und von ihnen unterrichten lassen. Wenn uns daher Strabo einen Begriff von den egyptischen Priestern geben will, so sagt er: „Die Priester legten sich auf die Philosophie und Astronomie, und waren Gesellschafter des Königs.“ Die egyptischen Priester hatten auch die Aufsicht über das Calenderwesen, und ihr Ansehen bey dieser Sache war ausserordentlich. Sie forderten von allen Königen, in dem Augenblicke ihrer Erhebung auf den Thron, einen entsetzlichen Eid, wodurch diese Regenten sich anheischig machen und geloben mußten, das ungewisse oder Religionsjahr, welches, wegen Mangel eines Schalttags nach vier Jahren, um 5 Stunden, 48 Minuten 37 Secunden zu kurz war, nie abzuschaffen. s. Canicularperiode, wo wir eine angebliche Ursache von dieser Gewohnheit angeführt haben. Doch ist dieselbe nicht befriedigend. Nach dem Moses Maimonides de consecratione Calendar. et ratione intercalandi hielten die Juden von Zeit zu Zeit eine geheime Rathsversammlung, um zu bestimmen, ob sie ihrem Mondjahre noch einen Monat zusetzen sollten oder nicht. In diese Rathsversammlung liessen sie aber weder den König noch den Hohenpriester, weil dieser einen Nutzen dabey hatte, wenn dieser Monat nicht eingeschaltet ward, der König aber durch dessen Einschaltung Vortheile erhielte, so daß also die Stimme des einen und andern verdächtig war. Es scheint mit den Regenten in Egypten eine ähnliche Bewandtniß gehabt zu haben, und die Priester erinnerten sich dessen sehr wohl, was sich zugetragen hatte, als man dem Jahre fünf Tage zugesetzt hatte. Denn es erklärten damals die Könige, daß sie einen dieser fünf Tage zum Ruhetage ausgesetzt hätten; und sie nahmen, sagt Plutarch, an demselben gar nichts vor. Anderntheils suchte der Priesterorden das Recht der Verfertigung des Calenders zu behalten, welches derselbe allein, so lange das Religionsjahr sich behauptete, thun durfte, wie denn auch sonst keine Unordnung im bürgerlichen Leben daraus entstund; indem alles, was den Ackerbau und das Austretten des Nils betraf, nach unbeweglichen Festen, die dem Volke die Neumonde, Aequinoctien und Solstitien anzeigten, aufs genaueste angezeigt war. Kurz aus Egypten hatte Griechenland und Rom die beyden einzigen erträglichen Calender, deren man sich daselbst bediente, erhalten. Das Ansehen des Priesterstandes in Egypten gieng mit der Zeit, da dies Land fremde Beherrscher bekam, besonders unter der Regierung der Griechen, nach und nach verlohren: und mit ihm erlosch auch zugleich der Ruhm der Gelehrsamkeit, so daß Strabo, da er nach Heliopolis kam, wohl die Gebäude sahe, darinnen sie ehedem gewohnt hatten, aber keine grosse Gelehrte, sondern nur Opferpriester und Neocoren daselbst antraf.

Niemals ist eine Religion mehr mit Cärimonien überhäuft gewesen, als die egyptische; und nichts fiel prächtiger in die Augen als ihre Feste und feyerlichen Aufzüge. Ein ausserordentlicher Zulauf von Volke, eine ungebundene Freyheit, Freude und Lustigkeit, alles wurde bey der Feyer ihrer Feste angetroffen; und wenn die Priester sich durch Fasten, durch Enthaltung von verschiedenen Dingen, und durch Beobachtung anderer beschwerlicher Gebräuche darauf zubereiteten; so erwartete das Volk dieselben, als diejenigen Tage ihres Lebens, welche zum Wohlleben und zur Ausschweifung am geschicktesten wären. So ward also diese Religion als ein Mittel angesehen, das vermöge des Einflusses seines Climats zur Melancholie geneigte Volk zu ermuntern.

Ehe wir uns in eine umständliche Beschreibung der egyptischen Feste einlassen, bemerken wir zuvor folgendes. Ausser dem Sabbath, welchen die Egyptier sehr ordentlich gefeyert zu haben scheinen, hatten sie auch ein zur Zeit des Neumonds eingesetztes Fest; eins im Sommer am längsten; eins im Winter am kürzesten Tage, und ein viertes um die Zeit des Herbstäquinoctiums. Alle übrigen Feste, ausser dem auf

die Zeit des Hundsternaufgangs einfallenden, waren beweglich, und die Priester allein wußten die Ordnung, in der dieselben aufeinander folgten, welches die Privatpersonen nicht einmal vorher sehen konnten, indem dies von verschiedenen, oft willkührlichen Verbindungen abhieng. Die Feste, welche auf die Zeit des Neumonds oder auf die Aequinoctien- und Solstitientage zusammentrafen, verlegten die Priester nach Belieben.

Unter den Festen der Egyptier zehlte man sechs Hauptfeste. Das erste ward zu **Bubastus** zu Ehren der **Diana**, das zweyte zu **Busiris** der Göttin **Isis** zu Ehren; das dritte der **Minerva** zu **Sais**, das vierte der **Sonne** zu **Heliopolis** gefeyert: das fünfte, welches zu **Buto** begangen wurde, war ein Fest der **Latona**, das sechste feyerte man zu **Papremis** dem **Mars**. Hierzu kam das Fest des **Apis**, welches aber nur alsdann erst gefeyert wurde, wenn die Priester nach dem Tode eines Apis wieder einen neuen gefunden hatten. Dies Fest hatte das Sonderbare, daß das Volk, nachdem es einige Tage in Leidtragen und Traurigkeit zugebracht hatte, um den Verlust des vorigen **Apis** zu beweinen, den man in dem Nil ersäuft hatte, sich nunmehr, nachdem die Priester kund gethan hatten, daß ein anderer zum Vorschein gekommen wäre, der Freude überlies, und zwar mit desto weniger Mässigung, je betrübter es vorher geschienen hatte. Lustbarkeiten, Tänze und alle Ausbrüche der öffentlichen Freude folgten auf die vorher vergossenen Thränen, und ganz Egypten war in Freude.

Nichts war so blendend und so prächtig als die feyerlichen Umgänge, welche man zu Ehren der **Isis** und des **Osiris** anstellte. Man trug die Bildsäulen dieser Gottheiten nebst ihren Sinnbildern feyerlich umher. Die Priester liessen sich, um diesem Gepränge beyzuwohnen, das Haupt bescheeren, da indessen die Priesterinnen, ihre Weiber, ihr Haupthaar behielten. Weisse Kleider, welche von einer sehr feinen Leinwand verfertigt waren, Cronen und Blumencränze unterschieden diese Priester und ihre Frauen von der unzehlbaren Menge Volks, welches diesem feyerlichen Aufzuge beywohnte. Der Lärmen der Sistern, Trommeln und Zymbeln erfüllte alles mit einer unruhigen Freude.

Das Fest zu **Bubastus** in Niederegypten war noch feyerlicher. Man kam daselbst von allen Orten hin, und der Nil war verschiedene Tage nacheinander mit Schiffen bedeckt, welche die, so sich darauf befanden, aufs prächtigste aufgeputzt hatten. Da jedes Fahrzeug seine Musicanten hatte, so erscholl überall die Luft von ihren Instrumenten. Von allen Seiten des Flusses lief man herbey, um diese Fahrzeuge vorbey fahren zu sehen. Diejenigen, die sich darinnen befanden, bewillkommeten die, welche herbey kamen sie zu sehen, einem sehr alten Gebrauche zufolge, mit beissenden Spöttereyen und oft mit ehrenrührigen Grobheiten, welche diese ihrerseits ihnen mit Wucher wieder zurück gaben. Die Weibspersonen, welche auf diesen Schiffen waren, zeigten sich diesen Neugierigen in einer Stellung, welche zu unehrbar ist, als daß man sie hier beschreiben sollte. Man war besorgt, an den Ufern des Nils eine Menge Wirthshäuser anzulegen, in denen man alles zu Schmausereyen benöthigte fand. Man zehlte bis auf 700000 Personen, welche bey diesem Feste zugegen waren, ohne noch die Kinder zu zehlen, welche ihre Eltern begleiteten. War man zu **Bubastus** angelangt, so überlies man sich der Freude und Unmässigkeit, und während dieser Feyerlichkeit überlies sich ein grosser Theil des andern Geschlechts der größten Ausschweifung der Wollust. Dies Fest dauert noch heut zu Tage, ohngeachtet der Gegenstand desselben sich verändert hat. Denn die Egyptier, und ihre Herrn, die Türken, fahren alle Jahre in einer gewissen Jahrszeit den Nil von Cairo bis nach Rosette hinab, und darzu findet sich eine so grosse Menge Volks ein, daß der Fluß einer schwimmenden Stadt ähnlich siehet.

Am Feste zu **Busiris** welches man der **Isis** zu Ehren feyerte, folgte auf das Opfer eine Geisselung, von der sich weder Manns- noch Weibspersonen ausnahmen. Vornemlich aber peitschten sich die **Carier**, welche in Egypten wohnten, mit der meisten Herzhaftigkeit und fügten zu dieser Cärimonie noch die hinzu, daß sie sich die Stirne mit der Spitze eines Degens aufritzten.

Dasjenige, was das Fest der **Minerva** zu **Sais** von andern unterschied, war die grosse Menge von Lampen, welche man des Nachts dabey anzündete, diejenigen, welche bey diesem Feste nicht gegenwärtig seyn konnten, zündeten dergleichen vor ihren Häusern an.

Bey dem Feste zu **Heliopolis** und **Butus** brachte man der Sonne oder dem **Helios** und der **Latona** Opfer. Vermuthlich zielt **Plutarch** auf dies Opfer, welches man jährlich der Sonne darbrachte, wenn er sagt, es sey beym Opfer der Sonne gewöhnlich gewesen, die, welche aus Religionstrieb dabey sich eingefunden, zu ermahnen, sie möchten ja weder Geld tragen noch Esel füttern. Was den täglichen Dienst des **Helios** hingegen anbetrift, so meldet **Plutarch**, daß man ihm zu Ehren des Morgens Harz, des Mittags Myrrhen, und des Abends ein sehr zusammengesetztes Rauchwerk, das die Egyptier **Kyphi** genennt, angezündet habe; worüber dieser Schriftsteller verschiedene philosophische Reflexionen macht.

Das Fest aber, welches man zu Ehren des **Mars** (wir erinnern unsere Leser, daß diese Götternamen der griechischen und römischen Mythologie hier ganz andere Gegenstände der Anbetung anzeigen) zu **Papremis** gefeyert worden, war durch besondre Umstände merkwürdig. Drey Tage waren zu diesem Feste ausgesetzt. Am ersten des Abends, welcher gleichsam der Vorbereitungstag war, beschäftigten sich nur einige wenige Priester mit der Bildsäule des Gottes in seinem eigenen Tempel, da hingegen der größte Haufe bey dem Eingange desselben mit hölzernen Knütteln bewaffnet stund, indessen daß auf der andern Seite mehr als 1000 Mann, alle mit Knütteln versehen, sich versammleten und die Gelübde thaten, daß sie dem Gotte beystehen wollten. Den andern Tag führten die wenigen Priester, die sich des Tags zuvor mit der Bildsäule beschäftigt hatten, dieselbe aus dem eigentlichen Tempel des **Mars** heraus, um sie in einen andern zu bringen, woran sie aber von denen mit Knütteln bewaffneten Priestern verhindert wurden. Nun erschienen aber die Männer, die dem **Mars** ihre Hülfe angelobt hatten, und es entstand der Knüttelkrieg. **Herodot** erzehlt uns nicht, welche Parthey gemeiniglich dabey den Sieg davon getragen. Doch läßt sich theils aus der Anzahl, theils aus der gleich zu erzehlenden Geschichte leicht errathen, daß es die Parthey des **Mars** gewesen. An dem dritten Tag endlich, nachdem die Bildsäule dieses Gottes, welche in eine kleine Capelle von vergoldetem Holze eingeschlossen war, auf einem Wagen mit 4 Rädern in den Tempel war ge-

bracht worden, wurden, als an dem eigentlichen Festtage, die Opfer dargebracht. Herodot beschreibt uns auch den Ursprung dieses härtischen Knüttelkriegs. Mars, sagten ihm die in dieser Gegend wohnenden Egyptier, habe, da er das männliche Alter erreicht gehabt, seine Mutter, die in dem Tempel wohne, wohin die Priester die Bildsäule des Gottes brächten, eben nicht in der reinsten Absicht besuchen wollen. Die Diener desselben, die ihn vormals nie gesehen, hätten ihn nicht einlassen wollen, sondern gewaltsamer Weise weggejagt: er aber habe Leute aus einer andern Stadt zu Hülfe genommen, die Diener seiner Mutter übel zugerichtet, und sich den Eingang mit Gewalt geöfnet."

Ohngeachtet es in diesem Knüttelkriege ziemlich hitzig herzugehen pflegte, so behaupteten doch die Egyptier, daß dabey niemand an den Schlägen stürbe.

Wir wollen nun noch eine so viel möglich vollständige Sammlung der uns bekannten Nachrichten der Alten von den jährlichen Festen der Egyptier geben; dabey wir uns aber der Ordnung bedienen werden, daß wir zuerst diejenigen Feste nahmhaft machen, bey denen wir eine Art von Bestimmung bey den Alten angegeben finden, und darnach auf die kommen, wo dergleichen nicht so ausdrücklich darzu gethan wird. Die erstern theilen sich wieder in zwo Classen; nemlich in die, von denen wir wissen, in welchen Monat sie gefallen, und diese sind alle aus dem Plutarch, und in solche, welche nach den Jahrszeiten bestimmt werden.

Den neunten Tag des ersten Monats, d. i. den neunten Thot, assen alle Egyptier, die Priester ausgenommen, jeder vor der Thür seines Hauses einen gebratnen Fisch. Den achtzehnten desselben feyerten sie dem Mercur, assen an demselben Honig und Feigen, und riefen dabey aus: wie süß ist die Wahrheit! den sechsten Phaophi, soll sich Isis in ihrer Schwangerschaft mit dem Harpocrates ein Amulet umgehangen haben, dessen egyptischer Name die Wahrheit bezeichnete. Hierauf bezog sich ohne Zweifel das Amulet, welches der Priester trug, der das Oberrichteramt in Egypten verwaltete. Denn es führte eben diesen Namen. Daß an diesem Tage eine Feyerlichkeit gewesen sey, bestärkt Jablonsky dadurch, weil im römischen Calender, der unter dem Constantinus verfertigt worden, der dritte October, welcher nach der alexandrinischen Jahrsrechnung der sechste Phaophi ist, als ein feyerlicher Tag der Egyptier, welches der Ausdruck dies aegyptiacus anzeigen soll, angegeben wird. Um aber die Stärke dieses Beweises einzusehen, muß man wissen, daß Jablonsky in einer eignen Abhandlung über den Ausdruck, dies aegyptiacus, in diesem Calender gezeigt hat, daß man den gewöhnlichen Begriff eines nach dem Urtheile der Sterndeuter unglücklichen Tags theils darum, weil die dies nefasti der Römer darinnen nicht angezeigt werden, und es überhaupt nicht wahrscheinlich ist, daß man sich unter der Regierung eines Kaisers, der wider die Sterndeuter Gesetze gegeben, in einem vermuthlich zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Calender die unglücklichen Tage der Sterndeuter anzumerken, sollte die Freyheit genommen haben, theils aber darum nicht verbinden könne, weil diese Tage weder mit den noch vorhandenen Verzeichnissen solcher unglücklichen Tage übereinstimmten, noch auch mit einem irgend möglichen Verzeichnisse von Tagen, die von den Egyptern würklich für unglücklich gehalten worden, übereinstimmen können; indem der dritte Schalttag, der nach dem Plutarch bey den Egyptern dies nefastus gewesen, in diesem Calender die Benennung eines dies aegyptiacus nicht erhält. Er glaubt daher, daß dieser Ausdruck feyerliche Tage der Egyptier anzeige, beweißt seine Hypothese durch die Uebereinstimmung einer Anzahl solcher Tage mit den Tägen, an welchen nach dem Zeugnisse der alten Schriftsteller, die Egypter gewisse Feyerlichkeiten vollzogen, und räumt den Einwurf, den man dawider aus eben diesem Calender machen kann, daß nemlich einigt Festtage zu Ehren egyptischer Gottheiten ausdrücklich darinnen benennt, und nicht auch unter diesem gemeinschaftlichen Namen mit begriffen werden, dadurch hinweg, daß er sagt, diese Festtage egyptischer Gottheiten, welche ausdrücklich benennt werden, hätten die Römer schon vor den Zeiten der Kaiser durch die Griechen überkommen, da hingegen die abergläubische Beobachtung der übrigen egyptischen Festtage im römischen Reiche erst im 2ten und 3ten Jahrhunderte Mode geworden.

Den 23sten Phaophi, welcher nach dem Herbstäquinoctium einfiel, begiengen die Egypter, weil in dieser Jahrszeit die Sonne gleichsam schwach wird. In diesem Monate buken sie auch Opferkuchen, worauf sie einen gebundenen Esel bildeten. Vom 17ten Athyr, welcher nach dem Plutarch, mit dem Pyanepsion der Athenienser, oder unserm November, einerley ist, huben sich Trauertage zu Ehren der Isis an, und vier Tage nacheinander, von diesem Tage an zu rechnen, lies man alsdenn den schwarzbehangenen vergüldeten Ochsen sehen, von dem wir bereits oben geredet haben. Den 19ten eben dieses Monats begaben sich bey Nachtzeit die Hierostolisten zugleich mit den Priestern an das Seeufer (dies scheint sich auf Alexandrien zu beziehen) und gossen daselbst in ein goldnes Kästchen, das sie in der heiligen Kiste dahin trugen, trinkbares Wasser; wobey diejenigen, die dabey zugegen waren, mit grossem Geschrey ausriefen: Osiris sey gefunden worden. Hierauf nahmen sie fruchtbares Erdreich, kneteten es mit diesem feyerlich geschöpften Wasser ein, thaten allerley Specerey und Rauchwerk darzu, und machten aus diesem Teige ein kleines mondeförmigtes Bildniß, das sie nachmals bekleideten und ausputzten. So beschreibt uns Plutarch diese Cärimonie: und auf diesen Tag verlegt er, oder vielmehr der Text desselben, so wie wir ihn jetzt lesen, dem ersten Anschein nach dieselbe. Allein Jablonsky behauptet zuerst, daß der Name des Monats hier ausgefallen sey, indem ja selbst der Zusammenhang lehre, daß der 19te Athyr nicht gemeynt seyn könne, weil sich mit dem 17ten die so eben beschriebene traurige Cärimonie anfieng, die vier Tage ununterbrochen fortdauerte; hernach daß der Name dieses Monats nicht Choak, sondern Tybi sey, weil nach dem Plutarch erst am 7ten Tybi das Fest, welches die Ankunft der Isis aus Phönizien hies, mit Opfern feyerlich begangen wurde, bey welcher Gelegenheit die Egyptier Opferkuchen bucken, worauf die Figur eines gebundenen Hippopotamus befindlich war: und endlich, daß es statt τῃ ἐννάτῃ ἐπι δεκα, wenn auch gleich selbst Plutarch also geschrieben, τῃ ἑνδεκάτῃ, d. i. den 11ten Tybi, heissen müsse, welches er theils daraus, daß in dem Calender, von dem hier die Rede ist, der sechste Jänner ein egyptischer Tag ist, theils aber und hauptsächlich aus dem Zeugnisse des Epiphanius beweißt;

beweißt; welcher sagt, daß an diesem Tage alle Egyptier Wasser aus dem Nilstrohme schöpften, und dasselbe, als Wasser von einem besonders guten Geschmacke, aufbewahrten, und welcher vor diesmal nicht so leicht, als Plutarch, hierinnen einen Irrthum begehen konnte, weil es eben auf Zeitrechnung ankam.

Im 7ten Monate, dem **Phamenoth**, begiengen die Egyptier den Tag, an dem der Neumond einfiel, weil sie ihn für den Anfang des Frühlings hielten, feyerlich, und nennten denselben **den Eingang des Osiris in den Mond.** Im 10ten Monate hingegen, im **Pauni**, backten sie wieder Opferkuchen mit der Figur eines angebundenen Esels. Jablonsky glaubt auf das Ansehen des römischen Calenders, daß hierzu besonders der 13te dieses Monats bestimmt gewesen; er glaubt, daß man diese Kuchen eben so dem Nilstrohme, wie die im Monate **Phaophi**, als in welchem derselbe zu wachsen aufhört, dargebracht, und daß diesem Gebrauche die Fabel ihren Ursprung zu verdanken habe, daß man nemlich vor Alters den 12ten **Pauni** dem Nilstrohme eine Jungfrau aufgeopfert habe. Man dürfe, um sie daraus herleiten zu können, nur annehmen, daß etwa die Egyptier, da sie Christen geworden, dem Bildnisse des gebundenen Esels auf den Kuchen, davon sie einen oder etliche in den Nil geworfen, das Bildniß der **Maria** untergeschoben hätten.

Den 30sten Epiphi begiengen die Egyptier den Geburtstag der Augen des Horus und im letzten Monate Mesore brachten sie dem Harpocrates Hülsenfrüchte mit den Worten dar: γλωσσα τυχη, γλωσσα δαιμων, **d. i. die Zunge ist ein Glück, die Zunge ist ein Dämon,** welches so viel sagen wollte, die Sprache ist eine sehr zweydeutige Sache, ein Geschenk des Himmels, das uns unglücklich machen kann.

Die Egyptier feyerten auch die 5 dem ehedem aus 360 Tagen bestehenden Jahre zugefügten Schalttage, als die Geburtstage eben so vieler Götter, nemlich des **Osiris, Arueris, Typhon,** der **Isis** und **Nephte**, oder wie sie Diodor nennt, **Venus.** Plutarch erzehlt uns die Entstehung dieser symbolischen Götter folgendermassen: „**Rhea** schlief heimlich bey dem **Saturn**, und ward von ihm schwanger. Die Sonne oder der **Helios** entdeckte diese Schandthat und legte den Fluch auf sie, daß sie weder in irgend einem Monate noch Jahre sollte gebähren können. Aber **Mercur**, der sich ebenfalls in diese Göttin verliebt und bey ihr geschlafen hatte, erfand ein Mittel, diesen Fluch zu vereiteln. Er spielte mit dem **Monde** Würfel, und gewann ihm den 70sten, oder vielmehr, nach Scaligers Berechnung, den 72sten Theil eines jeglichen Tags ab. Aus diesen Theilen machte er 5 Tage, die er zu den 360 Tagen des Jahrs hinzuthat. Dies sind die 5 Tage, welche die Egyptier **Schalttage** nennen, und als Geburtstage ihrer Götter feyern. Am ersten Tage gebahr die **Rhea** den **Osiris**, am zweyten den **Arueris**, am dritten den **Typhon**, dessen Geburt aber weder zur rechten Zeit, noch auf die gewöhnliche Art geschah; am vierten die **Isis**, am fünften die **Nephte**. Der Vater des **Osiris** und **Arueris** war der **Helios**; der **Isis, Mercur**, des **Typhons** und der **Nephte, Saturn.** Daher kommt es, setzt Plutarch darzu, daß die Könige den 3ten Tag für unglücklich halten, und an selbigem keine Sache abthun.“ s. auch **Chronologie der Alten.**

Diejenigen Feste in Egypten, welche bey den Alten nur nach den Jahrszeiten bestimmt werden, sind an der Zahl achte. Einmal im Jahre opferten sie, nach dem Plutarch und Aelian, im Vollmonde Schweine, nemlich mit dem Eintritte desselben, wie uns Herodot berichtet, der hiervon ausführlicher redet. Aber in welchem Vollmonde geschahe dies Opfer? Jablonsky sagt, in dem Vollmonde, der unmittelbar vor dem Anfange des Frühlings hergehet, weil Rabbi Seba bezeugt, daß die Egyptier diesen Vollmond feyerlich begangen. An dem Tage, wo im Anfange des Frühlings Tag und Nacht gleich sind, fiel der feyerliche Gedächtnißtag des glücklich beschlossenen Kindbetts der Isis, als der Mutter des Harpocrates, ein. Zur Zeit der Erndte brachten die Egyptier, nach dem Diodor, die Erstlinge der Felder dieser Göttin dar, und hatten dabey die Gewohnheit, sich, indem die Garben vor ihnen lagen, während des Gebets an die Brust zu schlagen. Die **Niloen** wurden um die Zeit des längsten Tags, nach dem Heliodor, gefeyert und langten bis ans Geburtsfest des Apis, das sieben Tage dauerte und unmittelbar vor dem Neujahrstage des alten bestimmten Jahrs der Egypter, d. i., nach unserm Calender, vor dem 20sten oder 21sten Julius einfiel. Können wir aus dem, was noch jetzt in Egypten gebräuchlich ist, auf etwas gewisses schliessen, so fiengen sich diese **Niloen** erst einige Zeit nach dem längsten Tage und ganz zu Ende des Junius an. An dem Tage, wenn der Hundsstern aufgieng, oder am Neujahrstage des alten bestimmten Jahrs der Egyptier, opferten sie, nach dem Zeugnisse Theons in seinen Scholien über den Aratus, der Isis eine Wachtel, und prophezeyeten aus der Bewegung des Herzens den eigentlichen Zeitpunkt des Aufgangs dieses Gestirns. Um die Zeit des kürzesten Tags im Jahre trugen sie, nach dem Plutarche, eine Kuh siebenmal um den Tempel herum: um eben diese Zeit brachten sie dem Harpocrates die Erstlinge der aufgegangenen Bohnen, weil sie dieselbe als seine Geburtszeit ansahen.

Wir kommen nun auf diejenigen Feyerlichkeiten, von denen man uns, ohne den Umstand der Zeit zu bemerken, blos einige Nachricht giebt, oder wohl gar nur beyläufig ihr Gedächtniß erhalten hat. Hierher gehört das grosse Fest des Jupiters, von dem die Ausleger des Homers reden, und an dem, ob es gleich vorzüglich die Aethiopier, oder eigentlich die Ammonier feyerten, die Thebaner doch Antheil nahmen. Wir haben zween unterschiedene Berichte von demselben. Diodor redet davon folgendergestalt: „Diejenigen, sagt er, welche dem Homer einige Kenntniß davon zuschreiben, sagen, daß dieser Poet die Erzehlung von der Umarmung des Jupiters und der Juno und ihre Reise nach Aethiopien von den Egyptern entlehnt habe. Denn jährlich pflege man in Oberegypten die Bildsäule des Jupiters in ihrer Capelle auf dem Nilstrohme gegen Africa zu eine Reise thun zu lassen, und nach einigen Tagen, als wenn gleichsam der Gott aus Aethiopien zurückkäme, zurück zu bringen. Die Erdichtung ihrer Umarmung gründe sich aber auf den Gebrauch des Festes, da die Priester die Capellen beyder Gottheiten auf einen Berg brachten, den sie mit allen Arten von Blumen bestreuten“. Den andern Bericht giebt Eustathius in diesen Worten: „Einige sagen, es sey in Diospolis ein grosser Tempel Jupiters, wo die Aethiopier jährlich seine Bildsäule sowohl, als die Bildsäulen von noch

andern Göttern abhohlen, um solche in einem feyerlichen Aufzuge in den Gränzen Libyens an einem Feste herumzuführen, das an einer bestimmten Zeit unter grossem Zulaufe um deswillen 12 Tage lang gefeyert wird, weil sie eben so viele Götter verehren". Herodot, der sich so lange in Theben aufgehalten, schweigt ganz von dieser Erzehlung, in welche so viele griechische Mythologie gemischt ist. Das Zeugniß dieser beyden Schriftsteller ist also verdächtig. Läßt man die griechischen Zusätze hinweg und erinnert sich an die Erzehlung des Herodots, daß man jährlich zu Theben einen Widder geschlachtet, und daß hierbey alle Anwesende auf diesen geschlachteten Widder losgeschlagen und ihn darauf in der heiligen Begräbnißstätte beygesetzt, so kann etwas Wahres an diesem Feste des Jupiters gewesen seyn.

Herodot erzehlt uns bey Gelegenheit der von ihm beschriebenen Höllenfahrt des Rhampsenit, eine sonderbare Feyerlichkeit. Nemlich die Egypter hatten damals die ganze Zeit, welche von seinem Hinabsteigen bis zu seiner Wiederkunft verflossen, zur Vollziehung festlicher Gebräuche angewendet, indessen, daß ihr König mit der Isis im Brete eben so fein, als sie selbst, spielte, weswegen er auch nicht ohne Geschenk, das für diesmal in einer güldnen Handquele bestand, wieder von ihr zurückkam. Und darum feyerten die Egyptier noch in den Tagen des Herodots, wenigstens nach ihrem Vorgeben, einen Festtag, an dem sie folgenden Gebrauch beobachteten. Die Priester gaben einem ihrer Mitbrüder, dem sie die Augen verbunden hatten, ein von ihnen an eben diesem Tage fertig gewürktes Gewebe zu bestellen. Der Ort aber, wohin er es bringen mußte, war ein Tempel der Isis, der 20 Stadien von der Stadt ablag, wo der Zug ausgieng. Weil ihm die Augen verbunden waren, so erwiesen sie ihm wenigstens die Barmherzigkeit, ihn durch die Stadt hindurch bis auf die rechte Landstrasse zu geleiten. Gleichwohl kam er glücklich im Tempel an und auch glücklich wieder zurück, und zwar, nach der Sage der Egyptier, weil zween Wölfe seine Wegweiser waren.

Noch ein anderes Fest, darzu vermuthlich Isis sowohl, als Osiris oder Serapis ihre Namen hergeben mußten, war die Panegyris in Canobus, die wir vorzüglich aus dem Strabo kennen lernen. Elevsis, sagt er, ein am Canobischen Canale gelegner Ort, hat mit Fleiß darzu angelegte Wohnungen, mit einer trefflichen Aussicht, für diejenigen Personen beyderley Geschlechts, welche sich ein Vergnügen machen wollen. Hier siehet man gleichsam das Vorspiel des Canobismus, oder der in Canobus gewöhnlichen liederlichen Lebensart. Denn in Ansehung dieser Stadt ist nichts so merkwürdig, als der Haufe der von Alexandrien auf dem Canale herabführenden Panegyristen, d. i. derjenigen Leute, welche zur Feyer des Festes, oder der Messe sich versammlen, den ganzen Tag und die ganze Nacht hindurch wimmelt es von Leuten männlichen und weiblichen Geschlechts, die ohne Schaam mit der größten Ueppigkeit in kleinen Gondeln auf Flöten blasen und die zum Theil in Canobus selbst am Canal gelegene und zu dergleichen Ergözlichkeiten und Schmausereyen sehr bequeme Wohnungen haben. Epiphanius redet ebenfalls, bey Gelegenheit der Orgien, von diesem Feste.

Eine Feyerlichkeit zu Ehren des Osiris, die wir bey den Alten finden, ist sein Begräbnißfest. Plutarch redet davon, und gedenkt der Gebräuche, an diesem Tage ein Stück Holz von einander zu schneiden, einen wie der halbe Mond gestalten Sarg zurecht zu machen, das leinene Gewand zu zerreissen und Todtenopfer darzubringen.

Macrobius berichtet uns, die Egyptier seyen gewohnt gewesen an einem gewissen Tage des Jahrs ein Bildniß des Bacchus in Gestalt eines Kinds aus dem Heiligen des Tempels hervorzubringen; und hierzu habe Gelegenheit gegeben, weil die Sonne um die Zeit des kürzesten Tags gleichsam ein Kind zu seyn scheine.

Die Griechen und nachmals die Römer, als sie Herren von Egypten geworden, verbanden die Religion dieses Volks mit der ihrigen, die zwar selbst im Anfange die meisten ihrer Ceremonien von der egyptischen entlehnt, aber mit der Zeit eine von derselben sehr verschiedene Gestalt erhalten hatte. Doch so, wie sie nicht alle Götter der Egypter von neuem unter ihren eignen Namen aufnahmen; so feyerten sie auch nicht alle ihre Feste. Nach und nach wuchs zwar der Aberglaube, und es ist nicht zu zweifeln, daß man nicht endlich in den Abendländern, wenn nicht die christliche Religion die Oberhand genommen hätte, auf alle egyptische Tage, denn im römischen Calender sind sie nach Jablonsky eignem Geständnisse, noch nicht alle enthalten, würde geachtet haben: allein so finden wir in demselben hauptsächlich nur drey Feste, welche diesen neueingeführten egyptischen Gottheiten zu Ehren öffentlich nach griechischer Weise gefeyert wurden. Das erste derselben, welches in dem vorhin erwähnten Calender auf den 5ten März verlegt wird, war das Fest, welches den Namen *Isidis Navigium* führte: Lactanz redet von ihm, als von einem römischen Feste: nach dem Zeugnisse des Apulejus aber, welcher in seinen **Verwandlungen** dichtet, sein Esel habe bey der Feyer dieses Festes in Cenchrea seine menschliche Gestalt wieder bekommen, muß es auch in Griechenland gefeyert worden seyn. Wir wollen hier die Beschreibung dieses Festes, aber abgekürzt, unsern Lesern aus diesem Schriftsteller vorlegen. „Am frühen Morgen, sagt Apulejus, war schon alles auf den Gassen rege: und eine Menge Leute, die sich theils in Personen von einem andern Stande, theils in Thiere verkleidet hatten, waren der Vortrab des feyerlichen Aufzugs der Göttin. Diesen eröffnete eine Anzahl in weisse Leinwand gekleideter und mit Kränzen geschmückter Weibspersonen, von denen einige Blumen auf den Weg streueten, andere einen Spiegel auf dem Rücken gebunden hatten, andere helfenbeinerne Kämme trugen und sich so geberdeten, als wenn sie der Göttin den Kopf putzten, und endlich noch andere wohlriechende Salben auf die Erde tröpflen liessen. Hierauf folgte ein Haufe Manns- und Weibspersonen mit brennenden Kerzen und Fackeln; diesem eine Bande Musicanten, welche dem Chore der Jugend, der nach ihnen in weissen Gewändern erschien, die Melodie zu ihrem Gesange vorspielten: auf diese ferner eine andere Bande mit einer andern Music, welche zum Theil aus denen, die bey den Opfern die musicalischen Instrumente spielten, zum Theil aber auch aus Herolden bestund, welche ausriefen, daß man nichts vornehmen sollte wodurch die Feyer dieses Festes verunreiniget würde; darauf kamen alle Personen beyderley Geschlechts, die sich zu den Geheimnissen der Isis haben einweihen lassen, mit Sistern, die Frauenzimmer in weissen leinernen Kleidern und mit einer durchsichtigen Decke auf dem Haupte, in die sie ihr gesalbtes Haar eingehüllet hat-

ken; die Mannspersonen gleichfalls in leinernen Kleidern, aber ohne Hüte und Mützen, daß also die Glaze von ihrem rein abgeschornen Kopfe von weitem glänzte; und endlich machten die Vorsteher der Geheimnisse, die Priester, den Beschluß dieses Aufzugs. Auch diese tratten nicht leer einher, sondern einige von ihnen trugen allerley heilige Geräthschaften, als z. B. der erste eine Laterne, der fünfte eine güldene Wanne, die andern aber die Bildsäulen der Götter, oder was denselben gleichgeschätzt wurde, die geheimnißvolle Kiste. So gieng der Zug bis an das Seeufer fort, wo der Oberpriester, nachdem man die Bildsäulen ordentlich hingestellet, ein künstlich gebauetes und mit Hieroglyphen bemaltes Schiff mit einer brennenden Fackel und mit einem Eye und Schwefel, unter Verrichtung eines Gebets, zuerst reinigte und der Isis weihete, das man hernach ausrüstete, mit allerley Geschenken belud und alsdann in die See ließ. Kaum, daß dasselbe dem Auge nicht mehr leicht sichtbar war, so griff jeder nach dem, was er vorhin getragen hatte und stellte sich in seine Reihe: denn es war gebräuchlich, in eben der Ordnung wieder zum Tempel zurück zu kehren, in der man von dannen ausgezogen war. Nunmehr begab sich der Oberpriester in Gesellschaft der ältesten Eingeweiheten sowohl, als derjenigen, welche im Aufzuge die Bildnisse der Gottheiten und göttlichen Dinge getragen hatten, in das Heiligthum des Tempels und stellte da die Götzenbilder an ihren alten Ort. Alsdann aber berief der Grammateus alle Pasophoren zusammen, bestieg eine Canzel und kündigte von derselben herab, nachdem er zuvor dem Kaiser und den drey Ständen Roms alles Gute gewünscht, allen schiffbaren Schiffen im römischen Reiche die nunmehr glückliche Eröffnung der Schiffarth mit den Worten an: λαοις αφεσις. Diese, oder nach Jablonsky's Meynung, vielmehr die Worte, πλοιαφεσια empfieng ein lautes Geschrey des Volks, und hierauf endlich empfohlen sich die Leute aus der Stadt der Göttin damit, daß sie die Fußsohlen ihres auf der Treppe hangenden silbernen Bildnisses küsseten und kehrten mit Zweigen und Kränzchen in ihren Händen wieder nach Haus zurück.

Dies Fest feyerten, wie Apulejus meldet, die Menschen aus Dankbarkeit wegen des nunmehr wieder ruhigen Meers der Göttin seit undenklichen Zeiten. Vom zweyten Feste, das im Frühlinge, und dem dritten, das im Herbste begangen wurde, haben wir keine so vollständige Nachricht. Denn was Griechenland allein anlangt, so finden wir nur die Gebräuche, welche die Einwohner von Tithorea, eine Stadt in Phocis, an demselben beobachteten, im Pausanias beschrieben. Dieser berichtet uns, daß unweit Tithorea der heiligste unter allen Tempeln gestanden, welche jemals von den Griechen der Göttin Isis erbauet worden. Hier hielten sie nun jährlich zwo der Isis heilige Messen und jede dieser Panegyren währte drey Tage. Am ersten reinigten diejenigen, welche in diesen Tempel durften, denselben auf eine geheimnißvolle Weise und trugen die Ueberbleibsel von den an der letzten Messe verbrannten Opferthieren, so viel ihrer nur gefunden wurden, von dannen hinweg an einen gewissen Ort, der etwa 2 Stadien davon lag, wo man sie begrub. Am andern Tage schlug man die Zelte zum Jahrmarkte auf, den man am dritten des Vormittags hielte, weil der Nachmittag zur Besorgung der Opfer bestimmt war. Die Reichen opferten Ochsen und Hirsche, die Aermeren aber Gänse und Truthüner, (der Büffonischen Meynung zuwider, der diese Vögel aus America hohlet, die aber doch nach neuern Beweisen in Africa zu Hause sind).

Diese Opferthiere umbande man, nach egyptischer Weise mit leinernen oder seidenen Bändern, brachte sie zusammen und führete sie im Pomp bis zum Tempel, wo einige mit ihnen vollends hineingiengen, indessen daß die andern die Zelten und Hütten ansteckten und sich aus dem Staube machten. Aber auch von jenen durfte keiner sehen, wie sein Opferthier der Göttin geopfert und verbrannt wurde, sondern man überließ dasselbe der Treue derjenigen, welche den Scheiterhaufen zurecht gelegt hatten. Hieran war den Letztern, aller Vermuthung nach, viel gelegen. Denn sie hatten in dieser Absicht auch eine Fabel ausgebreitet. Ein Mensch, der auf keinerley Weise die Erlaubniß gehabt hätte, den Tempel zu betretten, habe es sich einstens gelüsten lassen, zu der Zeit, da man den Scheiterhaufen in Brand steckt, hineinzugehen, sey aber dafür übel belohnt worden, indem er alles voll Gespenster gesehen und sogleich nach seiner Zuhausekunft in Tithorea gestorben sey. Da Pausanias die Gebräuche der Tithorenser als eine Merkwürdigkeit anführt, so scheinen solche von den Gebräuchen anderer Griechen am Feste der Isis merklich abgewichen zu seyn. Worinnen diese Abweichung aber bestanden habe, läßt sich aus Mangel der Nachrichten nicht bestimmen. Soviel von diesen beyden Festen der Isis bey den Griechen. Die Römer feyerten das eine davon, den Calendarien zu folge, am 25ten April und das andere am ersten November. Jenes heißt in den Calendarien *Sacra Pharia* und *Serapia*; dieses *Isia* oder auch nach dem Farnesianischen Bauernkalender, *Heuresis*. Dieser Name und der darzu anberaumte Tag zeigen, daß die Kirchenväter hauptsächlich auf dies Fest zielen, wenn sie vom Isischen Gottesdienste reden. Wir wollen die davon handelnde Stelle aus dem Minucius Felix anführen, und diesen Artikel vom egyptischen Götzendienste damit schliessen. Isis, spricht er, beweint und betrauert und sucht mit ihrem Cynocephalus und kahlköpfigten Priestern ihren verlohrnen Sohn und die armen Isiaker schlagen sich an die Brust und ahmen das Leidwesen der unglücklichen Mutter nach. Kurz darauf findet man den lieben Kleinen, (oder wie Lactanz sich noch deutlicher ausdrückt; darauf bringt man den Knaben, gleich als wenn man ihn gefunden hätte, ans Tageslicht), Isis freuet sich und die Priester jauchzen. So treiben sie es alle Jahre, daß sie, was sie finden, verliehren, und was sie verliehren, wieder finden. Ist nicht beydes gleich belachenswerth, das zu betrauern, was man als Gott verehrt, und das als Gott zu verehren, was man betrauert? Und doch ist dieser Gottesdienst, der sonst nur Egypten eigen war, nunmehr auch römisch geworden. (21)

Egyptier, politische Alterthümer der. Die Egyptier waren nicht zufrieden mit demjenigen Alterthume, auf das sie wirklich Anspruch machen konnten, sondern suchten den Ursprung ihrer Nation in den entferntesten, die mosaische Zeitrechnung weit übersteigenden Zeiten, und hielten sich für das erste und ursprüngliche Volk der Erde. „Die Menschen und Thiere, sagten sie, um dies ihr Vorgeben zu beweisen, müßten zuerst in ihrem Lande hervorgebracht worden seyn, welches jedes Jahr, vermöge der gemäßigten Beschaffenheit seiner Witterung und der Fruchtbarkeit des Nils, Beweise einer von selbst entstehenden Er-

Egypter politische Alterthümer.

zeugung hervorbrächte. Denn wenn der Nil zurücktrete, so erzeuge der fruchtbare, durch die Sonnenstrahlen belebte Schlamm eine unzehlige Menge Mäuse, von denen einige blos zur Hälfte gebildet zu seyn schienen, indem der Vordertheil des Körpers lebe, da indessen die Erde, welche den andern Theil hervorbringen sollte, noch leblos bliebe.“ Die neuere Physik hat diese Träume sattsam widerlegt, und vielleicht sind diese Mäuse, darauf sich die Egyptier berufen, von derjenigen Art gewesen, deren Theophrast im Fragment *de animalibus, quae repente apparent*, und Plinius B. 10, 65. gedenken, die man, weil sie nur als zweyfüßig beschrieben werden, leicht für noch unvollendete Thiere hat ansehen können. Justin gedenkt ebenfalls dieses Anspruchs auf Alterthum, das die Scythen den Egyptiern streitig machten.

Soviel scheint aber wahrscheinlich, daß dies Volk entweder das erste, oder doch eins der ersten gewesen, welches Grundsätze der Regierung eines grossen Landes erfunden hat. Ihre Gesetze und Anstalten zielten darauf ab, das Leben ruhig, und das Volk glücklich zu machen: sie wurden selbst von andern Völkern hoch geachtet, besonders von den Griechen, deren berühmtesten Weisen und Gesetzgeber dahin reiseten, um sich mit denselben bekannt zu machen, und aus dieser Quelle dasjenige zu schöpfen, was nur das festenste und schätzbarste in jeder Art der Gelehrsamkeit war.

Die Krone war in Egypten erblich: allein die egyptischen Könige herrschten nicht unumschränkt. Nach dem Diodor waren sie noch stärker an die Gesetze gebunden, als ihre Unterthanen, indem selbst für ihr Privatleben gewisse heilige Vorschriften gemacht waren. Kein für Geld erkaufter Sclave ward zu ihrer Bedienung zugelassen, sondern sie wurden von den Söhnen der Priester vom höchsten Stande bedient, welche, nachdem sie eine gehörige Erziehung genossen hatten, in einem Alter von zwanzig Jahren bestellt wurden, den König zu bedienen, damit er, wenn ihm sowohl bey Tage als bey Nacht Leute von solchen ausserordentlichen Verdiensten aufwarteten, nichts, das der Würde eines Königs unanständig wäre, lernen, und weniger in Gefahr seyn möchte, auf einige Ausschweifungen zu verfallen; welches Fürsten selten thun, wenn sie nicht unter denen, die um sie sind, Beförderer ihres unordentlichen Lebens und geschickte Unterhändler ihrer Leidenschaften finden.

Es waren bey Tage und bey Nacht gesetzte Stunden, da der König unumgänglich genöthigt war, sich den Geschäften und ernsthaften Verrichtungen zu widmen. Des Morgens frühe las er die Berichte und Briefe, welche aus den verschiedenen Gegenden seines Reichs eingelaufen waren. Alsdann badete er sich, legte eine kostbare Kleidung an, nahm die Zeichen seiner königlichen Würde zu sich, und gieng in den Tempel, um zu opfern, wo er von seinem Hofstaate umringt, dem Gebete beywohnte, das vom Oberpriester laut gesprochen wurde, als welcher für die Gesundheit und Wohlfahrt des Königs betete, der seine Herrschaft nach der Gerechtigkeit und den Gesetzen des Königreichs verwaltete. Alsdann breitete sich der Oberpriester über seine königlichen Tugenden aus, und merkte an, er wäre fromm gegen die Götter, zärtlich gegen sein Volk, enthaltsam, gerecht, großmüthig, ein genauer Freund der Wahrheit, freygebig, Herr über seine Leidenschaften, bestrafe stets unter, belohne aber stets über das Verdienst. Darauf sprach er mit Abscheu von den Fehlern, welche etwa der König aus Uebereilung oder Unwissenheit begangen hatte; wobey er ihn jedoch von der Schuld loszählte, und sie gänzlich auf seine Beamte und Räthe legte. Dieses heutzutage so paradoxen und nur in der Hand eines von der Gottheit selbst erleuchteten Priesters rathsamen Mittels bediente man sich in Egypten, um die Könige zur Ausübung der Tugend zu bewegen. Nachdem das Gebet und Opfer verrichtet war, wurden die Rathschläge und Handlungen grosser Männer dem Könige zur Nachahmung aus den heiligen Büchern vorgelesen, damit er dadurch unterrichtet würde, sein Land nach solchen Grundsätzen zu regieren, und nicht von den hergebrachten Sitten abzuweichen.

Zu dieser regelmäßigen Aufführung war der König nicht nur in öffentlichen Angelegenheiten verbunden, sondern im Privatleben war er eben so wenig Herr über sich selbst, daß er nicht spazieren gehen, nicht mit der Königin reden, baden oder sonst die gleichgültigsten Sachen vornehmen konnte, ausser in den darzu gesetzten Zeiten. Es war ihm nicht die Wahl gelassen, was er essen wollte, sondern seine Tafel war mit den gemeinsten Speisen besetzt, meisten mit Kalb- oder Gänsefleisch, und das Maas des Weins war ihm ebenfalls bestimmt. Diese Einrichtung war so sehr nach der Mäßigkeit abgefaßt, daß sie nicht die Anordnung eines Gesetzgebers, sondern eines erfahrnen Arztes Vorschrift für die Erhaltung der Gesundheit zu seyn schien. Einfalt und Sparsamkeit waren nach dem Plutarch *in Iside & Osir.* in so grosser Achtung, daß auf einem gewissen Pfeiler eines Tempels zu Theben Verwünschungen wider einen König geschrieben stunden, der zuerst die Schwelgerey in Egypten eingeführt hatte. Der König ward auch zurückgehalten, noch gefährlichern Leidenschaften dadurch nachzuhängen, daß er seinen Unterthanen Unrecht zugefügt oder sie unterdrückt hätte. Er durfte keinen aus Leidenschaft oder Eigensinn bestrafen, noch in irgend einem Handel ein anders Urtheil fällen, als in den Gesetzen verordnet war: und man war so sehr entfernt, dies für schwer und unanständig für Könige zu halten, daß sie es vielmehr für eine sonderbare Wohlthat erkannten. Um den König, auch wenn er gewollt hätte, ausser Stand zu setzen, seinen Leidenschaften bey der Gerechtigkeitspflege Gehör zu geben, war die eigentliche Verwaltung der Justiz einem besondern Collegium anvertrauet, welches, vermöge seines Ansehens, der Gewalt der Könige das Gleichgewicht halten sollte, als welche über eine Civilsache nie richten oder sprechen durften. Diese Richter mußten sogar bey dem Antritt ihres Amts mit einem fürchterlichen Eide angeloben, dem Könige, woferne derselbe von ihnen eine ungerechte Sentenz zu fällen fordern würde, nie zu gehorchen. Ausser dem Collegium der Dreyßigen, welche sich beständig in Theben aufhielten, und ausser den besondern Stadtmagistraten, welche in gewissen Fällen den Ausspruch thaten, schickten auch die Provinzen von Zeit zu Zeit Deputirten, die sich im Labyrinthe versammleten, woselbst man Staatsangelegenheiten, die sich auf die Finanzen bezogen, vornahm. Denn nach des Diodors Versicherung, konnten die Könige in Egypten ihre Unterthanen nicht nach Willkühr taxiren, sondern die Priesterclasse hatte die Aufsicht über die Finanzen; welches voraussetzt, daß bey neuen Auflagen die Provinzen ebenfalls ihre Einwilligung darzu geben mußten. Wir bemerken bey dieser eingeschränkten königlichen Gewalt noch, daß wenn der König in eine Versammlung von Richtern kam, er

seinen Mantel oder sein Oberkleid, das Calasaris hieß, ablegen mußte, ohne Zweifel um dadurch anzuzeigen, daß er nicht selbst richten dürfe: diese Ceremonie deutet Horus Apollo an, wenn er sagt: „Vor Alters richtete der Magistrat in Egypten und sahe den König nacket." So lange alle diese Gesetze in Egypten beobachtet wurden, war der Staat blühend, und das Volk glücklich; und so lange die Fürsten nach Gerechtigkeit und Mäßigung handelten, waren sie ihren Unterthanen ungemein werth, und das ganze Volk war mehr besorgt um die Wohlfahrt des Königs, als für seinen eignen Wohlstand. Diese Liebe der Egyptier für ihren König zeigte sich durch nichts stärker, als durch die Klagen, welche sie bey seinem Tode anstellten, und die Ehrenbezeugungen, die sie den Königen nach ihrem Tode erwiesen. Das ganze Land gieng zu derselben Zeit in Trauer; man zerriß die Kleider, verschloß die Tempel, und stellte alle Opfer, Feste und Feyerlichkeiten zwey und siebenzig Tage lang ein. Diese ganze Zeit über enthielte man sich aller wohlschmeckenden Speisen, badete und salbte sich nicht, schlief in keinem Bette, entsagte dem Vergnügen der ehelichen Liebe. Am letzten Tag war der Leichnam in einem Sarge, beym Eintritte des Grabmals, zur Schau ausgestellt, wo denn die Handlungen des Verstorbenen verlesen wurden und jeder völlige Freyheit hatte, ihn anzuklagen. Hatte er löblich regiert, so stimmte das zahlreich versammlete Volk den Priestern bey, die ihm eine Lobrede hielten: hatte er aber übel regiert, so gaben sie kühnlich ihr Mißfallen zu erkennen, und verweigerten sogar dem Leichnam ein feyerliches Begräbniß. Die Könige thaten demnach oft ihr äusserstes, um von ihren Unterthanen durch ein untadelhaftes Betragen eine gute Meynung zu verdienen, damit man nicht ihre verblichene Körper mißhandeln, und ihr Gedächtniß mit ewiger Schande brandmarken möchte.

Nach einem Grundgesetze konnte die königliche Würde und das Priesteramt nicht beysammen in einer Person vereinigt seyn. Der Landesherr konnte nicht Hoherpriester, und der Hohepriester nicht König seyn. Wenn man den sclavischen Geist der unter heissen Himmelsstrichen wohnenden Völker kennt und weiß, was die Menschen daselbst thun und leiden; so scheinen die Egyptier sehr weise gehandelt zu haben, daß sie auch diesen Schlagbaum dem Despotismus entgegensetzten, der vornemlich die Gegenden in Asien beschwerte, wo die Regenten das Hohepriesteramt an sich rissen, wie auch diejenigen, wo die Hohenpriester dies Amt wieder niederlegen mußten. Entweder giebt es alsdann uneingeschränkte, nicht einmal durch die Fesseln der Religion gezähmte Tyrannen, oder feige und von einer höhern Macht abhängige Sklaven, die ihr Volk, dessen Regenten sie vorstellen wollen, nicht beschützen können. Die Chalifen, die Mufti's in der Türkey, die Seiders in Persien, die Hohenpriester gegen das Ende der jüdischen Regierung sind Beweise davon. Indessen ereugnete sich in Egypten endlich durch einen gewissen Zufall, daß Sethon, welcher das Hohenpriesteramt vermöge des Erbrechts (s. Egyptier. ihre Religion) besaß, dennoch zum Thron gelangte. Da solchergestalt beyde Stellen von einer Person bekleidet wurden, ward der Staat dermassen zerrüttet, daß er nie wieder in seine vorige Ordnung und Festigkeit zurückkommen konnte. Die Soldaten beschwerten sich, daß man einige ihrer Ländereyen eingezogen hätte. Das Volk beklagte sich, daß die Soldaten zu einer Zeit, wo ihr Privatnutzen dem allgemeinen hätte nachstehen sollen, das Vaterland verrathen hätten. Mitten unter diesen Unruhen wählte man zwölf Statthalter, welche die Regierung gemeinschaftlich führen sollten, um solchergestalt die Masse von Gewalt, welche allzu sehr zusammen gekommen war, zu theilen. Diese oligarchische Regierungsform, worauf die Egypter damals fielen, konnte keine Monarchie wieder herstellen, weil sie nie eine Republik wieder herzustellen vermogte, ungeachtet man es in den ältern Zeiten so vielmal versucht hat. Es erfolgte vielmehr ein wirklicher Despotismus daraus, welcher seit dem Psammetich, bis zum Einfall des Cambyses, unter Fürsten fortdauerte, die insgesamt eine Menge gemietheter Söldner hatten, welche bekanntermassen von jeher die Werkzeuge und Stützen einer uneingeschränkten Gewalt gewesen.

Von dieser Zeit an ist die merkliche Veränderung, welche in der Gemüths- und Denkungsart der Egyptier vorgieng, zu rechnen, als welche nunmehr ihre Könige zu hassen anfiengen: und Amasis, mit dem sie sich, dem Scheine nach, wieder ausgesöhnt hatten, mußte eine starke griechische Garnison nach Memphis legen, um mitten in seinem Reiche vor den Unternehmungen seiner Unterthanen, die ihre Könige vorher so ausserordentlich geliebt hatten, sicher zu seyn. Sie hielten diesen Fürsten verschiedene Fehler und viele Schwachheiten zu gut, und liessen dieselben sogar, wenn sie blind wurden, fortregieren, wie sich mehr als einmal ereignet hat, indem die Einwohner Egyptens wegen des in der Luft beständig schwimmenden höchst feinen Sandes der Blindheit sehr unterworfen gewesen. Es ist zu verwundern, daß in andern orientalischen Reichen, wo ein Blinder gar füglich regieren könnte, gerade das Gegentheil beobachtet wird, wie z. B. in Persien, im Gebiete des grossen Mogols, in der Türkey. Und vielleicht dürften, wenn ein ähnlicher Fall sich in den Monarchien von Europa zutrüge, die Lehrer des Staatsrechts in Verlegenheit seyn, wie sie denselben entscheiden sollten. Allein die Egyptier gründeten sich auf das Recht der Erstgeburt, welches bey ihnen heilig und unverletzlich war; so daß sie glaubten, einem Kinde dürfe, eines bereits an sich selbst traurigen Gebrechens wegen, sein väterliches Erbe nicht genommen werden. Dies ist in Ansehung der besondern Erbschaften, welche mit keiner Verbindlichkeit, über ein Volk zu regieren, verknüpft sind, sehr wahr und billig; nur hätte man blinden Fürsten, wie z. B. dem Sohne des Sesostris, und nachher dem König Anysis, oder wie er vielleicht richtiger genennt wird, Bochoris, und einigen andern wenigstens Vormünder setzen sollen. Doch dies Amt scheinen in den ältesten Zeiten bey sehenden und blinden Fürsten die Priester ohnehin versehen zu haben. Uebrigens ist die Blindheit in Egypten eben keine unheilbare Krankheit, und vielleicht hatten die Staatsgesetze hierauf Rücksicht genommen.

Wenn die regierende Familie erloschen war, schritt man zu einer Wahl, deren sämtliche Formalitäten man beym Synesius auf das genaueste beschrieben findet. Die Priester und Soldaten waren aber die einzigen, welche dabey nicht nur andern ihre Stimme geben, sondern auch selbst erwählt werden konnten, ohne daß dabey im mindesten auf den übrigen Theil der Nation Rücksicht genommen wurde, welcher doch nach des Diodors Behauptung, eben so gut war, als die Soldaten- und Priesterstämme. Da die Anzahl der

Egypter politische Alterthümer.

Soldaten ungleich grösser, als die Anzahl der Priester der ersten und zwoten Ordnung war: so machte man die Wahlstimmen dadurch gleich, daß man den obersten Priestern eine Stimme gab, welche 100 Militairstimmen galt und so nacheinander, bis auf die Zacoren, in einer verhältnißmässigen Abnahme fort, dergestalt, daß drey Priester mit ihren Stimmen 130 Soldatenstimmen das Gleichgewicht halten konnten. In den ältesten Zeiten wurden die Könige zu Theben geweihet: nachher aber ward diese sonderbare Cärimonie zu Memphis vorgenommen, wobey der Fürst das Joch des Ochsen Apis und ein Scepter trug, in Gestalt des Thebanischen Pflugs, dessen man sich noch heut zu Tag zum Pflügen im Said und einem Theile Arabiens bedient, nach der Zeichnung, welche Niebuhr davon geliefert hat. In solchem Aufzuge führte man den neuen König durch ein Viertel der Stadt, und von da in das Adytum, einen Ort, über dessen eigentliche Beschaffenheit die Forscher der egyptischen Alterthümer nicht einig sind. Wenn man aus den Candidaten der Militairclasse einen König gewehlt hatte, so tratt derselbe von dem Augenblicke seiner Einweihung an in die Priesterclasse, wozu eine besondere Initiation und besondre Eidesleistungen erfordert wurden. (s. Egyptische Religion.) Da diejenige, welche durch die Stimmen der Soldaten und Priester zum Thron gelangten, die neue Dynastie niemals nach ihrer Familie, sondern nach ihrem Geburtsorte nennten, so darf man sich darüber nicht wundern, wenn man in der Geschichte eine besondere Dynastie der Elephantiner findet, indem dies blos von der Wahl herrühret, da die Wahlstimmen auf einen aus der Insul Elephantine gebürtigen Candidaten gefallen war. Demohngeachtet haben die auf diesen Umstand nicht genug aufmerksamen Chronologisten geglaubt, sich genöthiget zu sehen, aus dieser kleinen Insul Elephantine ein besondres Königreich zu machen, deren Umfang doch kaum so groß war, als der des Königreichs Yvetot.

Was die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten betrift, so hatte jede Provinz, welche die Griechen Nomos, und die Römer, als solche Herrn von Egypten wurden, Präfecturas nennten, ihren besondern Statthalter. Die Ländereyen selbst waren aber in drey Theile abgetheilt. Der eine davon war zum Unterhalte der Priester und ihrer Familien angewiesen, damit sie für die Opfer sorgen und gewisse Kosten des öffentlichen Gottesdienstes davon bestreiten möchten. Der zweyte Theil gehörte dem Könige, und war zu den Kosten seiner Kriege und zur Unterstützung der königlichen Würde bestimmt, wodurch er denn verhindert ward, dem Volke beschwerliche Lasten aufzulegen. Der dritte Theil war den Soldaten angewiesen, welche dadurch angefrischt wurden, ihr Leben zur Vertheidigung des Vaterlandes zu wagen. Der König, die Priester und Soldaten waren gleichsam die drey Reichsstände. Eigentlich bestand aber, nach dem Diodor, der ganze Staatskörper aus fünf Classen, den Priestern, zu denen der König mitgerechnet wurde, den Soldaten, den Hirten, Ackerleuten und Künstlern. Die Landleute nahmen die Ländereyen vom Könige, von den Priestern und Soldaten um einen leichten Pacht an, und legten sich gänzlich auf den Ackerbau. Da nun beständig der Sohn dem Vater in dergleichen Beschäftigung folgte, so wurden sie im Ackerbau ausserordentlich erfahren. Die Hirten waren auf gleiche Art allzeit Hirten, von einem Geschlechte zum andern, und gelangten, vermöge einer langen Erfahrung, zu einer grossen Geschicklichkeit in ihrer Art. Diejenigen, welche Federvieh zogen, bedienten sich auch der Vortheile der Kunst bey diesem Geschäfte: indem sie, nicht zufrieden mit der gewöhnlichen Art der natürlichen Vermehrung, die Vögel nicht brüten liessen, sondern die Eyer vermöge einer durch die Kunst erzeugten Wärme selbst ausbrüteten. Diodor erzehlt nicht auf welche Art. Vermuthlich aber geschahe es durch Oefen, deren sich die Egyptier noch heut zu Tag zu gleicher Absicht bedienen. In jeder Art von Kunst und Gewerbe war der Sohn verbunden, dem Berufe des Vaters zu folgen; so daß da für den Ehrgeitz des gemeinen Volks kein Raum gelassen war, indem jeder stets bey dem bliebe, was er gelernt hatte. Dem gemeinen Volke erlaubte man es nie, sich um die bürgerlichen Angelegenheiten zu bekümmern; und wenn sie von ungefehr sich solches unterstanden, oder ein Geschäft vornahmen, das nicht zu ihrer erblichen Lebensart gehörte, so wurden sie scharf bestraft.

Wenn man bey irgend einem Volke ein wachsames Auge auf die Gerechtigkeit hatte, so war es vorzüglich Egypten. Vor allen Dingen suchte man die angesehensten und ehrlichsten Männer aus den grössern Städten, z. B. aus Heliopolis, Memphis und Theben zur Besetzung des höchsten Gerichtshofs aus, der in Vergleichung weder dem Areopagus in Athen, noch dem Senate in Sparta in irgend einem Stücke nachstand. Dieser Gerichtshof bestand aus dreyßig einsichtsvollen und rechtschaffenen Männern, und einem Präsidenten, den sie selbst aus ihrem Mittel erwehlten, so daß also der Geschickteste und Rechtschaffenste den Vorsitz führte. Alle diese Personen versorgte der König mit allem, was zu ihrer Unterhaltung nöthig war; doch so, daß der Präsident eine weit grössere Besoldung, als irgend eins der übrigen Mitglieder hatte. Am Halse trug dieser Präsident eine goldne Kette, an welcher eine aus vielen Edelgesteinen zusammengesetzte Figur hieng, welche das Bild der Wahrheit hies. Und nie gaben die Richter ihr Gutachten, als bis der Präsident das Bildniß in die Hand nahm. Vor ihnen wurden die (nach dem Diodor) acht, nach andern zehen Bücher der Gesetze des Landes aufgeschlagen, und nun tratt der Kläger mit einem schriftlichen Aufsatze selbst auf, (denn die alten Egyptier wußten nichts von Advocaten) worinnen seine Sache enthalten war, und gab dem Angeklagten seine Schrift zu lesen. Dieser antwortetete auf dieselbe, und brachte alles, was zu seiner Entschuldigung oder Vertheidigung gehörte, in der Kürze und gleich auf der Stelle mündlich vor. War er damit fertig, so erhielt der Kläger die Freyheit, sein Anbringen in einer Gegenantwort zu behaupten, und dann trug zulezt der Verklagte seine neue Vertheidigung dagegen vor. Sobald nun hierauf den dreyßig Richtern alle Stücke, die zum Processe gehörten, waren übergeben worden; so theilten sie sich untereinander ihre Meynungen über diese Rechtssache mit, und dann berührte zulezt der Präsident diejenige der beyden Partheyen, für welche das Endurtheil gut ausfiel, mit der Figur der Wahrheit, zum Zeichen, daß sie ihre Sache gewonnen hätte.

Die Gesetze der Egyptier waren nicht zahlreich. Folgende, die uns das Alterthum aufbehalten hat, sind die merkwürdigsten:

1) Der Meineyd ward mit dem Tode bestraft.

2) Falsche Ankläger mußten die nemliche Strafe lei-

den, welche man dem Beklagten angethan hätte, im Falle er wäre schuldig befunden worden.

3) Der, welcher einen Menschen auf der Strase anfallen oder umbringen sah, und sich nicht bemühete, ihn, wo möglich, zu retten, ward mit dem Tode bestraft. Ward erwiesen, daß er ausser Stande gewesen, Hülfe zu leisten, so war er demohngeachtet verbunden, den Verbrecher zu entdecken und durch rechtliche Mittel zu verfolgen. Verabsäumte er dies, so bekam er eine Anzahl Schläge und ward drey Tage lang ohne Nahrung gefangen gesetzt.

4) Jeder Egyptier war verbunden seinen Namen und die Art sich zu nähren, bey dem Statthalter seiner Provinz schriftlich einzugeben. Konnte es erwiesen werden, daß er eine falsche Nachricht gegeben, oder daß er seinen Unterhalt auf eine unrechtmässige Art erwürbe, so wurde er getödtet. Solon entlehnte dies Gesetz, und führte es bey den Atheniensern ein.

5) Wer mit Vorsatz einen Menschen, sogar auch einen Sclaven, umbrachte, ward zum Tode verurtheilt.

6) Eltern, die ihre Kinder umbrachten, wurden nicht mit Todesstrafe belegt; man nöthigte sie aber, ihre Leichname drey Tage und drey Nächte hinter einander umfaßt zu halten.

7) Die Vatermörder wurden zu Tode gemartert.

8) Schwangere Weiber wurden nicht eher als bis sie entbunden waren, hingerichtet.

9) Denen, welche geheime Anschläge an den Feind verriethen, ward die Zunge ausgeschnitten.

10) Wenn man falsche Münzen schlug, unrechtes Gewicht gebrauchte, oder sonst in einer Sache betrüglich handelte, das ward durch Abhauung der Hände bestraft.

11) Wer eine Person nothzüchtigte, ward seiner Schamglieder beraubt.

12) Den Ehebruch mit gemeinschaftlicher Einwilligung bestrafte man an dem Manne mit 1000 Schlägen, die mit Stäbchen gegeben wurden, und an der Frau mit dem Verlust der Nase.

13) Der Mann, welcher Geld borgte, war genöthiget, dem Gläubiger den todten Körper seines Vaters zum Pfande zu setzen, welchen jeder Egypter mit grosser Sorgfalt einbalsamirte. Wenn er ein so schätzbares Pfand nicht wieder einlösete, ward er der Ehre des Begräbnisses beraubt, und es ward ihm nicht vergönnt, einen von seinen Abkömmlingen zu begraben, welches man für die größte Schande hielt. Also konnte der Gläubiger nicht so wie in Rom und Athen durch scharfe und verderbliche Mittel seinen Schuldner bedrängen; und der Schuldner ward durch den stärksten Bewegungsgrund aufgefordert, mit der Abtragung seiner Schuld zu eilen.

14) Den egyptischen Priestern ward nicht mehr als eine Frau vergönnt; alle andere aber konnten sich ihrer so viel beylegen als sie wollten. Auch ward kein Kind für unächt erkannt, wenn es auch gleich mit einer für Geld erkauften Sclavin war erzeugt worden.

15) Es war selbst den Brüdern erlaubt ihre Schwestern zu heyrathen; und zwar vermöge des Beyspiels des Osiris, dessen Ermordung durch seine Schwester und Frau, die Isis, war gerächt worden. Da sie das Königreich in ihrem Wittwenstande sehr glücklich regierte; so gestunden deswegen die Egyptier ihren Königinnen grössere Ehren zu als ihren Königen.

16) In Absicht der Dieberey hatten die Egypter eine sehr besondre und ihrer übrigen Verfassung ganz widersprechende Einrichtung. Diejenigen neinlich, welche sich aufs Stehlen legen wollten, mußten sich bey ihrem Hauptmanne einschreiben lassen, und dann allen ihren Raub an denselben abliefern. Zu diesem Hauptmanne giengen nun die Bestohlnen und gaben die ihnen gestohlnen Sachen der Zahl und Beschaffenheit nach Stückweise an, und zugleich den Ort und die Zeit, wo und wann ihnen solches entwendet worden. Sie bekamen sodann die gestohlnen Sachen wieder, mußten aber dafür das Viertel des Werths bezahlen. Vermuthlich hatte der Gesetzgeber, der wohl einsahe, daß das Stehlen nie völlig werde verhindert werden können, dabey die Absicht, den Unterthanen auf diese Weise gegen einen erträglichen Verlust das Ihrige wieder zu verschaffen.

Der scharfsinnige Herr von Pauw giebt diesem Gesetze eine ganz andere Erklärung, die sehr viele Wahrscheinlichkeit hat. Man darf nur, sagt dieser Schriftsteller in seinen Untersuchungen über die Egyptier Th. 2 S. 315, über so widersinnige Anordnungen ein wenig nachdenken, so wird man überzeugt werden, daß dieselben in ein und eben derselben Gesellschaft unmöglich, wohl aber unter verschiedenen Völkern haben Statt finden können. — Was man für ein egyptisches Gesetz gehalten hat, war nichts weiter, als ein mit den Arabern gemachter Vertrag oder Vergleich, denen man das Rauben und Stehlen gar nicht wehren konnte, indem sie es aus Nothdurft, wie auch aus einem Mangel ihrer Reichsgrundgesetze, thun, so daß man die Effekten, welche ihnen bisweilen gar nichts nütze waren, von ihnen wieder auslösete, wie dergleichen noch heut zu Tag gewöhnlich ist. Die Beduinen verkauften oft Perlen und Geschmeide, welches sie einer Caravane abnahmen, wieder um den hunderten Theil ihres Werths; und sie wären sehr glücklich, wenn sie allemal den vierten Theil des Werths an baarem Gelde für die Lebensmittel bekommen konnten, welche sie in natura unter dem leeren Vorwande stehlen, welchen ein neuerer Reisebeschreiber, wiewohl sehr unrecht, hat rechtfertigen wollen, indem er behauptet, daß die Wüsten des steinigten Arabiens den Beduinen mit Recht gehören; als wenn man nicht wüßte, daß sie dergleichen Frevelthaten sehr weit von der Wüste und auf Gebieten vornähmen, wovon sie nie würklich im Besitz gewesen und wo sie also auch von den Durchreisenden keine Abgabe zu fordern berechtigt sind. Unter den Hirtenkönigen breiteten sich die Araber schaarenweise in Egypten aus, und es war schlechterdings nöthig, daß man mit ihnen, in Ansehung ihrer Räubereyen, die sie von Zeit zu Zeit begiengen, auf irgend eine Art einen Vergleich traf. Und ich glaube, daß man auch auf gleiche Weise von den Juden das gestohlne Gut wieder eingelößt habe. Denn es wäre sehr zu verwundern, wenn solche Menschen, wie die Juden sind, in Egypten nur ein einzigesmal gestohlen hätten, zumal da sie unter der Regierung der unrechtmässigen Besitzer beschützt wurden, welche die Hirten begünstigten und die Ackerleute bedrückten, um alle Einrichtungen des eroberten Volks anzutasten. Und so begreift man ungefehr, was Diodor hat sagen wollen. Man schrieb nicht die Namen der Räuber in ein Verzeichniß, sondern wandte sich an den Emir oder Scheik der Araber, welcher selbst seine Unterthanen wohl kennte und sie ihren Raub für den stipulirten Preis wieder herausgeben lies. Ob unter der Regierung der Perser, fährt unser Schriftsteller fort,

Egypter politische Alterthümer.

da eine ganze Republik von Räubern in einer gewissen Gegend des Delta entstand, in Ansehung ihrer dasselbe Verfahren, wie man es bey den Beduinen hielt, beobachtet worden sey, weis man nicht: jedoch ist dies sehr wahrscheinlich, und man müßte sich wohl überall, wo Strasenräuber sich dergestalt festgesetzt hätten, daß man sie weder vertreiben, noch ausrotten könnte, zu dergleichen Opfer entschliessen. Nun war den morastigen Gegenden, welche sie unweit der Heracleotischen Mündung eingenommen hatten, gar nicht beyzukommen, und es waren weder die Perser noch die Griechen jemals vermögend, sie daraus zu vertreiben, indem die Barken, welche ihnen statt der Häuser dienten, bey dem geringsten Lärm sich tief in die Binsen versteckten. Die ungemeine Strenge der Gesetze in Ansehung derjenigen, welche sich in Egypten durch unehrliche Mittel unterhielten, ist ein Beweis, daß man daselbst weit entfernt gewesen, den Diebstahl oder das Betteln unter den Einheimischen, die weder Araber noch Juden waren, zu dulden: und ein gesunder Verstand war hinreichend, die Menschen zu lehren, daß man in einer wohlgesitteten Gesellschaft nie gestatten müsse, daß gesunde und starke Personen sich auf das Betteln legen, vor welcher Lebensart in einer Republik sich Plato dermassen fürchtete, daß er sogar den Dienst dreyer verschiedener obrigkeitlichen Personen zu Hülfe nimmt, um dieselben zuerst von den Marktplätzen, sodann von den Städten und endlich vom Gebiete des Staats zu entfernen. „Könnte dieser Philosoph wieder aufstehen und alle die Mönchsorden sehen, welche von lauter Allmosen leben, so würde er glauben, daß im menschlichen Verstande eine beträchtliche Schwächung vorgegangen seyn müsse.“ So weit Herr von Pauw.

Die Egyptier erwiesen dem Alter grosse Ehre; die jüngern waren verbunden, vor den ältern aufzustehen und ihnen bey jeder Gelegenheit den Ehrensitz einzuräumen. Diejenige Tugend, welche von ihnen am höchsten geachtet wurde, war die Dankbarkeit: und der gröste Vorzug ihrer Gesetze war, daß jeder von Kindheit an zur Beobachtung derselben aufgezogen ward, und diese Gesetze also zur Gewohnheit wurden. Plato sagt, eine neue Gewohnheit wäre in Egypten eine Art von Wunder. Alles gieng nach der alten Weise; und die Genauigkeit, mit der man an Kleinigkeiten hieng, diente Dingen von grösserer Wichtigkeit zur Bewahrung.

Die Egypter waren sehr sorgfältig in der Erziehung ihrer Kinder; aber sie zogen solche mit grosser Sparsamkeit auf. Ihre Speise bestund in wohlfeilen Gemüsen und in den Stengeln der Papyrusstaude, die unter der Asche gebraten wurden, ingleichen in den Stengeln und Wurzeln anderer Pflanzen, welche an morastigen Oertern wuchsen, und die bald roh bald zubereitet gegessen wurden. Sie giengen während ihrer Kindheit meistens barfuß, und wegen des warmen Climats beynahe nackend; so daß alle Kosten, welche ein Kind von seiner Geburt bis zum männlichen Alter verursachte, nicht über 20 Drachmen, d. i. vier Reichsthaler, beliefen. Die Priester lehrten sie zwo Arten von Buchstaben, diejenigen die man die heiligen nennte, und die, in welchen ihre gemeine Gelehrsamkeit vorgetragen ward. Ihre vornehmste Wissenschaft aber war Rechenkunst und Geometrie. Doch lernten nicht alle von den niedrigen Ständen lesen und schreiben, sondern vorzüglich die Handelsleute. Damit sie nützliche Mitglieder des Staats werden und in den Stand kommen möchten, sich selbst zu erhalten, brachte man ihnen bey Zeiten die väterliche Kunst oder Handthierung bey, welches entweder die Väter oder nächsten Verwandten thaten. Musik und Ringen lehrten die Egyptier ihren Kindern niemals, die erstere hielten sie nicht nur für unnütze, sondern auch für schädlich, weil sie die Gemüther weibisch mache, und das andere hielten sie nicht für geschickt zur Erhaltung der Gesundheit, wohl aber für gefährlich und die dadurch erhaltene Stärke für sehr kurz dauernd.

Die Speise der Egyptier bestund in Fischen und dem Fleische verschiedener Thiere, gekocht oder gebraten; blos die ausgenommen, welche von ihnen für Gottheiten gehalten wurden. Die Einwohner morastiger Gegenden nährten sich von verschiedenen daselbst wachsenden Pflanzen, besonders vom Lotus, aus dem sie eine Art von Brod backten, und von den untern Stengeln des Papyrus. Besonders aber war in ganz Egypten das Schweinenfleisch mit Abscheu betrachtet und für unrein gehalten, daß, wenn jemand eines dieser Thiere nur berührt hatte, er sogleich lief und sich sammt seiner Kleidung in den Fluß tauchte. Aus diesem Grunde war es den Sauhirten allein unter allen Egyptern nicht vergönnt, einen ihrer Tempel zu betretten; es wollte auch niemand einem Manne von dieser Lebensart seine Tochter zur Ehe geben, oder sich eine Frau von solchen Eltern nehmen: daher sie denn genöthigt waren, sich untereinander zu verheyrathen. Es war unter den Egyptern eine Schande, Brod zu essen, das aus Gerste oder Waizen gebacken war. Sie bedienten sich vielmehr eines feinen Mehls, das von einigen Olyra, von andern Zea und von uns Spelz genennt wird. Ihr gewöhnliches Getränk war, so wie noch jetzt, das Wasser des Nils, welches sehr angenehm schmeckt, und so sehr fett macht, daß man es niemals dem Apis gab, damit er nicht zu feist werden möchte. Dies Wasser ist im Anfang ein wenig schlammigt, aber man läutert es nach dem Sicard, dadurch, daß man das Gefäs inwendig mit zerstossenen Mandeln reibt. Ihre bessere Art von Getränke oder ihr Wein, wie ihn Herodot nennt, ward aus Gerste verfertigt, weil sie vor Alters keinen Wein in ihrem Lande hatten, oder ihn vielmehr baueten: wie sie denn dessen Bau noch heut zu Tag vernachlässigen, ausgenommen in einer einzigen Provinz. Es ist also wahrscheinlich daß wir die Erfindung des Biers diesem Volke zu danken haben. (s. Bier.) Bey ihren vornehmsten Festen waren sie gewohnt, wenn sie nach dem Abendessen den Wein zu kosten anfiengen, daß sie einen Sarg mit dem Bilde eines todten Manns, eine oder zwo Ellen lang, in Holz geschnitzt und mit Farbe bestrichen, herbeybrachten, oder nach anderer ihrer Meynung, eine würkliche Mumie, welche allen Gästen mit den Worten gezeigt wurde: „Betrachtet diesen Körper, und seyd fröhlich: denn was dieser ist, daß werdet ihr nach eurem Tode auch werden.“

Sowohl bey ihren Mahlzeiten als auch bey andern Gelegenheiten waren die Egyptier sehr reinlich. Sie bedienten sich häufig der Reinigungen und Abwaschungen. Sie vermieden es sehr gewissenhaft mit Fremden zu speisen, und zwar eben wegen dieser Reinlichkeit. Ihre Kleidung war eine leinene Weste, am Rande mit Franzen besetzt, welche Calasiris genennt ward. Darüber trugen sie einen weissen Mantel von wollenem Tuche. Aber in einen von ihren Tempeln in diesem Oberkleide zu gehen, oder ihre Todten in wollenem

Tuche zu begraben, ward für eine Entweihung gehalten. Sie grüßten sich einander auf der Gasse indem sie sich sehr ehrerbietig beugten und ihre Hände herab nach den Knieen sinken liessen.

Verschiedene ihrer Sitten waren gerade das Widerspiel der Sitten anderer Völker. So besorgten z. B. die Weiber auswärts den Handel und die Geschäfte, da indessen die Männer zu Hause blieben, um zu spinnen und häusliche Geschäfte zu besorgen. Dies gab vermuthlich Anlaß zu dem ausserordentlichen Gesetze, vermöge dessen nicht die Söhne, sondern die Töchter gehalten waren, für ihre Eltern zu sorgen. Wenn sie Bürden trugen, führten sie die Männer auf dem Kopfe, die Weiber auf den Schultern. Sie pflegten ihre Nothdurft im Hause zu verrichten und öffentlich auf der Strase zu essen, wobey sie sehr richtig sagten, „Dinge, die häßlich liessen, wenn sie gleich nothwendig wären, müßten insgeheim; anständige aber öffentlich verrichtet werden." Sie kneteten den Teig mit den Füssen, den Mörtel aber mit den Händen. Da in andern Ländern die Behältnisse für das Vieh von den Zimmern für die Menschen abgesondert waren, so wohnten in Egypten Menschen und Vieh beysammen.

Herodot, der uns diese Sitten der Egyptier beschreibt, meldet ferner, daß die Egyptier unter allen Völkern zuerst die Unsterblichkeit behauptet. (s. Religion der Egyptier.) Daher waren auch ihre Gebräuche bey dem Tode ihrer Verwandten sehr feyerlich. Starb eine Person von Ansehen, so bestreueten alle Weiber von dieser Familie ihre Angesichter mit Erde, trugen ihre Brüste blos und ihre Hüften umgürtet; und so giengen sie in einem feyerlichen Aufzuge durch die Strasen der Stadt, beklagten den Verstorbenen und schlugen sich selbst. Zugleich schlossen die männlichen Verwandten eine andere Gesellschaft, und stellten einen Aufzug für sich an, den sie 40 bis 70 Tage lang fortsetzten, nachdem die Person vornehm gewesen, wobey sie sich die ganze Zeit über vom Baden, vom Wein und von allen leckerhaften Speisen enthielten. Nachdem die erstere Klage vorüber war, ward der Leichnam den Balsamirern übergeben. (s. Balsamiren.) Wenn jemand, selbst ein Fremder, von einem Crocodille umgebracht oder in dem Nil ersäuft gefunden wurde, so waren, an welchem Orte er auch immer mehr ans Ufer getrieben ward, die Einwohner durchs Gesetz verbunden, ihn auf eigne Kosten nach der besten Art balsamiren zu lassen und unter ihre heiligen Denkmäler zu setzen. Niemand durfte den Körper anrühren, ausgenommen die Priester des Nils, die ihn mit eignen Händen, als wäre es etwas mehr als menschliches, begruben.

Ehe noch der Leichnam eines Menschen zu der heiligen Freystatt des Grabes gebracht wurde, mußte er sich einem feyerlichen Verhöre unterwerfen, welches eine der größten, in der alten Geschichte befindlichen Merkwürdigkeiten ist. Bey der zur Beysetzung bestimmten Zeit versammleten sich mehr als vierzig Richter an einem Orte, nahe bey dem See, der vermuthlich der See Möris gewesen, und woraus erhellet, daß diese Feyerlichkeit nur der unweit dieses Sees liegenden Stadt Memphis eigen gewesen. Ehe man nun den Leichnam in den Kahn, der ihn über den See bringen sollte, brachte, stand es jedermann frey, den Verstorbenen öffentlich anzuklagen. Wenn der Kläger erwies, daß der Verstorbene ein böses Leben geführt hätte, so ward dem Leichname das gewöhnliche Begräbniß verweigert. Ward aber der Ankläger der Unwahrheit überzeugt, so verfiel er in eine schwere Strafe. Wenn kein Kläger erschien, oder die Klage falsch befunden wurde, so beerdigte man den Verstorbenen auf eine ehrenvolle Art, nachdem seine Verwandte sein Lob erzehlt, und von seiner Frömmigkeit, Gerechtigkeit, Mässigkeit und andern Tugenden weitläuftig geredet hatten: ohne jedoch seiner Abstammung Erwähnung zu thun, indem alle Egypter in gleichem Grade für edel gehalten wurden. Diejenigen, denen man entweder wegen begangener Verbrechen oder Schulden halber, die Beerdigung versagt hatte, wurden von ihren Verwandten in der Stille in ihrem Hause beygesetzt. Es begab sich aber oft, daß die Nachkommen solcher Leute, wenn sie reich wurden, die Schande hinwegnahmen und ihnen Verzeihung auswürkten, oder ihre Schulden bezahlten und sie alsdann auf eine ehrenvolle Art zur Erde bestatteten. Diese Gewohnheit der Egypter ermunterte zur Tugend, und schreckte vom Laster ab. Und von ihr haben die Griechen alle ihre Fabeln von den unterirrdischen Richtern, von der Glückseligkeit und der Bestrafung nach dem Tode erborgt. So wie aber diese Belohnungen bey den Egyptern in der That gewünscht, und die Strafen gefürchtet wurden; so waren, nach Diodors Bemerkungen, die griechischen Fabeln bey jederman, der Vernunft hatte, zum Spott geworden.

Viele der Grabmäler, in denen die Leichname der Egyptier beygesetzt wurden, waren unterirrdische mit grosser Arbeit und Kosten in die Felsen gehauene Gewölber, die man noch heut zu Tag in den libyschen Wüsten antrift, und welche Mumienbrunnen auch Catacomben von den heutigen Reisebeschreibern genennt werden. Der Eingang in dieselben geschiehet durch eine enge viereckigte Brunnenöfnung, die an jeder Seite Löcher hat, die für diejenigen, die hinabsteigen, zu Stuffen dienen. Der seichteste von diesen Brunnen ist ohngefähr 33 Fuß tief. Auf dem Grunde des Brunnens ist eine viereckigte Oefnung und ein Gang 10 bis 15 Fuß lang, welcher zu verschiedenen viereckigten Gemächern führt, von denen jede Seite etwa 15 bis 20 Fuß hat. In der Mitte einer jeden Seite ist eine Bank aus dem Felsen gehauen, auf welche die einbalsamirten Körper gestellt sind, und die gemeiniglich bey ihrem Kopfe ein Götzenbild und zu ihren Füssen das Bild eines Vogels haben. An den Wänden siehet man verschiedene hieroglyphische Figuren, welche vielleicht Grabschriften abgaben. Ausser den Leichnamen, die auf die Bänke gestellet sind, giebt es auch noch andere kleinere, die auf die Erde gelegt sind. Zuweilen haben nicht weniger als 25 bis 30 dieser unterirrdischen Gemächer eine Gemeinschaft miteinander, und man steigt zu ihnen miteinander durch einen einzigen Brunnen hinab.

Die Egypter waren die Erfinder vieler nützlichen Künste und Wissenschaften, und waren frühzeitig wegen ihrer Weisheit und Gelehrsamkeit berühmt. Nach ihrem eignen Berichte waren ihre ersten Könige diejenigen, welche sie unterwiesen, wie sie die gemeine Nothwendigkeiten und Gemächlichkeiten des Lebens sich verschaffen sollten: aber die erste Erfindung der Wissenschaften war ihrem Hermes oder Mercuren zugeeignet. Doch macht Jablonsky sehr wahrscheinlich, daß, da Thuothi im Coptischen eine Säule bedeutet, welche mit Hieroglyphen beschriebenen Säulen in der Folge in Personen verwandelt worden wären, von denen man die Wissenschaften erlernt habe. Eine Stelle im Jamblich de myster. pr. Galeno contra Iul.

lian. Lib. 1 c. 1 und im Proklus in Timaeum Plat. L. 1 führt auch auf diese Meynung. Alle Schriftsteller stimmen darinnen überein, die Erdmeßkunst sey zuerst in Egypten erfunden worden, weil die Nothwendigkeit die Egypter gezwungen hätte, auf Mittel zu denken, ihre Ländereyen genau zu überschlagen und abzumessen, deren Grenzen alle Jahre durch die Ueberschwemmung des Nils verrückt wurden. Doch muß ihre Wissenschaft in dieser Sache entweder sehr eingeschränkt, oder ihre Priester müssen sehr geheimnißvoll gewesen seyn, weil Pythagoras und Thales, welche beyderseits in Egypten gewesen sind, jener sein bekanntes Theorem, dieser die Methode, ein rechtwinklichtes Dreyeck in einem Circul zu beschreiben, erfunden haben. Vielleicht ist aber auch der dritte Fall eingetretten, daß beyde durch die bey diesen Erfindungen dargebrachten feyerlichen Opfer sich mit desto grösserm Scheine der Wahrheit fälschlich für die Erfinder dieser bey den Egyptiern schon erlernten Wahrheiten ausgegeben haben. Sollten sie aber bey dieser Sache aufrichtig gehandelt haben, so kann man unmöglich glauben, daß die Egyptier jene tiefsinnigen Lehrsätze gekannt haben, welche nachgehends den Griechen bekannt wurden. Die Egyptier trieben fleissig die Rechenkunst; und es scheint, daß sie in den etwas spätern Zeiten eine Art von Algebra gehabt, welche sie aber vielleicht von den Griechen, die sich bey ihnen niedergelassen hatten, erlernten. Es wird fast durchgehends geglaubt, die Egyptier wären wegen der beständigen Heiterkeit ihres Himmels, die ersten gewesen, welche den Lauf der Planeten beobachtet hätten. Herodot eignet zwar die erste Wissenschaft der Sternkunde den Babyloniern zu: Diodor aber leitet, wiewohl nicht sehr wahrscheinlich, sowohl die Babylonier selbst, als ihre Wissenschaft, von Egypten ab, und sagt, die Sternkunde sey zuerst von den Einwohnern von Theben erfunden worden, welche eine unglaubliche Anzahl von Jahren hindurch Verzeichnisse von ihren Beobachtungen gemacht hätten, und vermöge ihrer langen Erfahrung oft im Stande wären, die Erscheinung der Cometen und andrer Begebenheiten des Himmels voraus zu verkündigen. So viel ist gewiß, daß die Babylonier ihres ebenfalls immer heitern Himmels und anderer Umstände wegen auf die ersten Anfänge der Sternkunde mit den Egyptiern gleich stark Anspruch machen können. s. hievon, wie auch von den astronomischen Kenntnissen dieser beyden ältesten Völker Chronik, egyptische, und Chronologie, (antiquarisch.)

Tosortheus oder Sesortheus, ein König von Memphis, soll der erste Erfinder der Arzneykunst gewesen seyn, und ward also der Aesculap der Egyptier. Er war weit älter als der griechische Aesculap, und wird von einigen mit dem Athothis, dem Nachfolger des Menes, für gleichzeitig gehalten. Athothis soll mit dem Thaut einerley gewesen seyn. Isis selbst soll unterschiedene Arzneyen erfunden, und die Kunst ihrem Sohne Orus oder Apollo beygebracht haben: daher sie denn von den Egyptern für die Göttin der Gesundheit gehalten wurde.

Nach dem Herodot war keinem Arzte erlaubt, mehr als einen Theil seiner Wissenschaft auszuüben, weil jede Krankheit ihren eignen Arzt hatte. Vermöge dieser Einrichtung könnte man grosse Fortschritte in dieser Kunst vermuthet haben, wenn nicht die Gesetze allen künftigen Entdeckungen gleichsam die Thüre dadurch verschlossen hätten, daß sie die Aerzte nöthigten, ihre Mittel nach den gesetzten Regeln vorzuschreiben, welche in den heiligen Büchern enthalten und aus einer langen Beobachtung und Erfahrung, dem Vorgeben nach, waren gesammlet worden. So lange diese Vorschriften beobachtet wurden, durfte der Arzt nicht für den Erfolg stehen: wenn er es aber wagte, seinem eignen Urtheile zu folgen, so gerieth er, woferne der Kranke starb, in Gefahr seines Lebens. Gleichwohl muß man gestehen, daß dies Gesetz ein diensames Mittel gegen die schädlichen Künste der Empiriker gewesen. Durch das Gesetz ward gleichfalls den egyptischen Aerzten ein gewisser öffentlicher Gehalt angewiesen, vermöge dessen sie, ohne einige andere Gebühr, diejenigen zu besuchen verbunden waren, welche entweder unter der Armee oder auf einer Reise innerhalb des Landes von ungefehr mit einer Krankheit befallen wurden.

Die Aerzte erlernten neben ihrer eignen Kunst auch die Astrologie und die geheimen Gebräuche, weil die Ausübung ihrer Kunst meistens auf magischen und astrologischen Grundsätzen beruhete. Ihre Arzneyen scheinen vielmehr auf die Verhütung als Heilung der Krankheiten gezielt zu haben. Vornemlich wurden Ausleerungen verschrieben, welche entweder durch Clystiere, oder Tränke, oder Brechmittel, oder auch durch Fasten bewirkt wurden. Die vornehmste Ursache der Krankheiten war, nach ihrer Einbildung, die Ueberladung der Natur durch überflüssige Speise. Daher pflegten, nach dem Herodot, diejenigen, die in Kornländern lebten, drey Tage nacheinander in jedem Monat Erbrechungs- und Abführungsmittel einzunehmen, um die Gesundheit zu erhalten, wiewohl sie ausserdem von der Natur eines der gesundesten Völkern in der Welt waren.

Die Zergliederungskunst soll, wenn wir einigen alten Schriftstellern glauben wollen, schon bey den ältesten Egyptiern geblühet, und der oben gemeldete Athothis selbst einige Bücher von der Anatomie geschrieben haben. Nach dem Plinius, gaben die Könige dieses Volks Befehl, daß zur Vervollkommnung dieser Kunst die todten Körper zergliedert werden mußten. Wollte man etwa zum Beweise, daß diese Kunst unter den ältesten Egyptern geblühet, ihre Geschicklichkeit im Balsamiren anführen, so scheint der Umstand, daß derjenige, welcher den vom Schreiber bezeichneten Einschnitt mit einem äthiopischen Steine machte, von den Umstehenden mit Steinen und Verwünschungen und zwar aus der Ursache verfolgt worden, weil sie es für ein heilloses Verbrechen gehalten, einem Leichnam Gewalt anzuthun und solchen zu verwunden, diesen Beweis sehr zu entkräften. Ausserdem müssen auch diese angeblichen Anatomen der Egyptier grössere Freunde seltsamer Muthmassungen, als auf die Erfahrung gegründeter Untersuchungen gewesen seyn. Denn sie behaupteten, die Menschen könnten nicht über hundert Jahre leben, weil das Herz nach dem funfzigsten (bis auf welches es stuffenweise zunehme) nach und nach kleiner würde; daher sie denn im Alter von 100 Jahren nothwendig, aus Mangel eines Herzens, sterben müßten. Dies erzehlt Plinius. Gellius gedenkt einer andern Bemerkung, daß sie nemlich behauptet hätten, es gieng ein Nerve von dem Herzen aus in den kleinen Finger der linken Hand, aus welcher Ursache die Egypter allzeit an diesem Finger Ringe getragen, und die Priester diesen Finger in ihre wohlriechende Salbe getaucht hätten. Die philosophischen Lehrsätze der Egypter kann man

am besten erfahren, wenn man der alten Griechen ihre betrachtet, welche ihre Schüler waren und nach Egypten reißten, um sich in den erhabenen Theilen der Gelehrsamkeit daselbst Unterricht zu hohlen. Aus diesem Lande empfieng, aller Wahrscheinlichkeit nach, Pythagoras diejenige Kenntniß des alten Systems der Welt, welches seinen Namen führt und nunmehr unter dem Namen des Copernicanischen so allgemein angenommen ist. Doch scheint es ein Theil der geheimen Wissenschaft der Priester gewesen zu seyn, welche dem Pöbel nicht entdeckt wurde.

Die Wissenschaft, wegen welcher die Egyptier vorzüglich berühmt waren, und deren Erlangung für den höchsten Grad der Kenntniß gehalten wurde, war die Magie. Nach den morgenländischen Ueberlieferungen war diese Kunst den Menschen vor der Sündfluth zuerst von den Söhnen Gottes, d. i. von den Engeln, bekannt gemacht worden, welche sich in die Töchter der Menschen verliebt hatten. Ham soll, wie sie sagen, nach der Sündfluth die vornehmsten Regeln dieser Kunst behalten und seinem Sohne Mizraim gelehrt haben. Andre schreiben die Erfindung dem Hermes zu. Wer aber auch nur der Erfinder gewesen seyn mag, so war doch gewiß diese Kunst unter den Egyptern sehr alt. Denn zu den Zeiten Josephs hatten sie Magier, welche auf Auslegung der Träume und auf Weissagung aus einem Becher Anspruch machten. Die Lehrer der Magie in Egypten waren die Priester und die heiligen Schreiber, von welcher Classe zween, nemlich James und Jambres, ausgesucht wurden, dem jüdischen Propheten Moses zu widerstehen, und die sehr ausserordentliche Beweise ihrer Macht gaben. Vermöge der Warnung, welche Moses den Israeliten giebt, ist es offenbar, daß in jenen frühen Zeiten unter diesem abgöttischen Volke viele waren, welche unter mancherley Benennungen, auf diese Kunst Anspruch machten. Vielleicht durfte man auch den Balaam dahin rechnen. Ihre Magie scheint etwas sehr verschiedenes von jener unschuldigen Kunst gewesen zu seyn, welche in einer vorzüglichen Kenntniß der Eigenschaften natürlicher Körper, und ihrer mannichfaltigen Verhältnisse gegeneinander bestehet, wodurch ungewöhnliche und erstaunliche Wirkungen hervorgebracht werden können. Wenigstens würde sie sonsten Moses seinem Volke nicht verboten haben. Keine Handthierung, so gering sie auch war, wurde in Egypten für zu schlecht gehalten. Vornemlich stunden die Landleute und diejenigen, welche Sorge für die Heerde trugen, in grosser Achtung, weil, nach ihrer Meynung, die höchsten Stände von ihnen, nicht nur mit den Nothwendigkeiten, sondern auch Annehmlichkeiten des Lebens versorgt wurden. Doch waren in gewissen Theilen Egyptens, vermöge der Grundsätze der Religion, die Fütterer des Viehes im Abscheu.

Die Pyramiden und andere erstaunliche Werke dieses Volks sind hinlängliche Beweise von der Geschicklichkeit desselben in der Baukunst, Mechanik, Malerey und Bildhauerkunst. Die Bauart ihrer Tempel war besonders. Das erste, was sich dem Gesichte zeigte, war ein Zugang oder ein mit Steinen gepflasterter Weg, beynahe 100 Fuß breit und ungefehr drey bis viermal so lang, auf welchem an jeder Seite eine Reihe von Sphinxen stand, jeder 20 Ellen weit vom andern. Dieser Zugang führte auf einen bedeckten Vorhof, hinter welchem sich ein zweyter, zuweilen auch ein dritter befand. Der Tempel selbst bestund aus einem geräumigen und prächtigen Hofe und einer genau nach dem Ebenmaas gebaueten Kapelle, in der gemeiniglich kein Bild stand; (denn nach dem Lucian de Dea Syria pflegten sich die Egypter in den frühesten Zeiten keiner Bilder zu bedienen.) Wenn aber eins darinnen war, so war es keine menschliche Gestalt, sondern, nach dem Strabo, die Gestalt eines Thiers.

Die egyptischen Bildhauer arbeiteten nicht nach dem Augenmaase, wie die Griechen, sondern nach den methodischen Reglen des Ebenmaases. Sie theilten, nach dem Diodor, den menschlichen Körper in 21 und $\frac{1}{4}$ Theile: und nachdem die Künstler, welche man darzu bestellt hatte, wegen der Längen der Bildsäule und über ihre besondere Arbeiten mit einander übereingekommen waren, giengen sie nach Hause und verfertigten die verschiedenen Theile so, daß sie mit erstaunlicher Kunst und sonderbarer Richtigkeit aneinander passeten. Doch sehe man sowohl von den Bildern in den Tempeln der Egypter, als auch vorzüglich vom Stile derselben in der Kunst Winkelmanns **Geschichte der Kunst des Alterthums** S. 38. und folg. wie auch Hrn. von Pauw im 2ten Theile der **Untersuchungen über die Egyptier.**

Die Schiffe oder Fahrzeuge, deren sich die Egypter auf dem Nil bedienten, waren von einer ganz besondern Bauart. Sie bestanden aus schmalen Planken von der Acancia, oder dem egyptischen Dorne ungefehr $3\frac{1}{2}$ Fuß ins Gevierte. Diese Planken wurden wie Ziegeln zusammen gesetzt, und mit einer grossen Anzahl langer Nägel befestigt. Anstatt der Ribben und des gebogenen Zimmerholzes wurden die Winkel der Seiten mit Stricken von Papyrus zusammen gehalten, oder wurden vielmehr die Fugen inwendig mit Papyrus ausgestopft. Da sie untüchtig waren, wider den Strohm zu fahren, so wurden sie allzeit durch Seile vom Ufer aus dem Strohme hinaufwärts gezogen, woferne nicht der Wind besonders günstig war. Wenn sie den Strohm herabkamen, befestigten die Schiffe eine Hürde von Tamariskenholz, die mit Seilen von Schilf zusammen gebunden war, an das Vordertheil des Schiffs, und liessen es am Wasser herab; zugleich hiengen sie einen schweren Stein an das Hintertheil. Solchergestalt trieb das Fahrzeug den Strohm herab, indem es von der Hürde getragen und zugleich durch den Stein im Gleichgewichte und stehend erhalten wurde.

Die Gelehrsamkeit der Egypter war sehr ausgebreitet. Dies war der Sorgfalt zuzuschreiben, mit der sie ihre Wissenschaft zu erhalten, zu vermehren und auf die Nachkommen fortzupflanzen suchten. Ihre Priester, besonders die ἱερογραμματεις, wie die Griechen sie nennten, waren die Verwahrer aller ihrer Gelehrsamkeit, indem sie sowohl Sorge für ihre Philosophie und andern Wissenschaften, als auch für ihre Religion und heiligen Gebräuche trugen. Die, welche darinnen unterwiesen werden wollten, mußten sich an sie wenden: und zur Ertheilung des Unterrichts hatten sie an verschiedenen Orten Schulen und Academien, von welchen eine zu Heliopolis vom Strabo erwehnt wird, welcher daselbst die Gemächer besah, in denen Eudoxus und Plato viele Jahre studirt hatten. Die Egypter gruben zum Theil ihre Gelehrsamkeit auf Säulen oder, wie man den griechischen Ausdruck στηλαι auch übersetzen könnte, auf länglicht viereckigte Steintafeln; zum Theil verfaßten sie solche schriftlich in ihren heiligen Büchern. Wir finden auch, daß andere Völker das Andenken der Begebenheiten durch Auf-

schriften auf Säulen zu erhalten suchten. Die **Babylonier** gruben nach dem Clemens von Alexandrien, ihre astronomischen Beobachtungen auf Ziegelsteine, und Democrit soll seine moralischen Abhandlungen von einem babylonischen Pfeiler abgeschrieben haben. Aber die berühmtesten unter allen in Egypten waren die Säulen des Hermes, deren verschiedene glaubwürdige Schriftsteller Erwehnung thun. Auf dieselben soll er seine Gelehrsamkeit aufgezeichnet haben, welche nachgehends durch den zweyten Hermes in verschiedenen Büchern ausführlich erklärt worden ist. Wenigstens ist es ausgemacht, daß die egyptischen Geschichtschreiber und griechischen Philosophen von diesen Pfeilern vieles entlehnt haben. Pythagoras und Plato haben sie beyde gelesen, und manche Säze ihrer Weltweißheit daher genommen. Sie standen in den heiligen unterirrdischen Gemächern, oder in den sogenannten Syringen, bey Theben, und waren noch nach dem Marcellin im fünften Jahrhunderte vorhanden. Die heiligen Bücher, obgleich ihr Alter nicht soweit reichte, waren nicht minder berühmt. Sie enthielten nicht nur das, was zur Anbetung der Götter und zu den Gesetzen des Landes gehörte; sondern auch historische Sammlungen, ja alle Arten vermischter und philosophischer Materien von beträchtlicher Wichtigkeit.

Die in diesen Aufschriften und heiligen Büchern enthaltene Gelehrsamkeit war von zweyerley Art. Ein Theil derselben war dunkel und geheimnißvoll, und ward nur wenigen mitgetheilt: ein anderer Theil war deutlich und für das gemeine Volk und die Fremden leicht zu verstehen. Die Denkmäler der höhern Art von Gelehrsamkeit standen nicht nur in geheimen Gemächern der Tempel verborgen, sondern waren auch in einer Schrift verfaßt, die schwer zu verstehen war, und wurden von den Priestern verwahrt, bey denen der Zutritt überaus schwer war, davon wir ein merkwürdiges Beyspiel an ihrem Bezeigen gegen den Pythagoras sehen. Dieser Weltweise war vom Beherrscher von Samos, dem Polycrates, an den egyptischen König Amasis empfohlen, der ihm Briefe an die Priester gab, in denen er ihnen auftrug, ihm ihre Wissenschaft mitzutheilen. Er gieng zuerst zu den Priestern zu **Heliopolis**, die ihn an die Aeltesten der hohen Schule zu **Memphis** wiesen. Von **Memphis** ward er, unter dem nemlichen Vorwande, nach **Theben** gewiesen. Nach mancherley Verzögerungen und Ausflüchten, da sich die Priester gleichwohl nicht getraueten, dem königlichen Befehl ungehorsam zu seyn, suchten sie ihn von seinem Vorhaben abzuschrecken, indem sie ihm ein strenges und beschwerliches Noviziat auflegten, bey dem sich viele Dinge fanden, die gegen die Religion der Griechen stritten, welche er jedoch mit unglaublicher Geduld und Herzhaftigkeit aushielt.

Die Egypter verbargen auch dadurch ihre Lehrsätze von dem Begriffe des Volks, daß sie solche in hieroglyphische Bilder, in Räzel und Fabeln einhülleten. Die Alten pflegten zwar überhaupt ihren Unterricht unter dem dunklen Schleier der Allegorie und der Erdichtung zu verhüllen. Allein die Egypter scheinen es allen Völkern in dieser Dunkelheit zuvorgethan zu haben. In ihren Schriften und Aufschriften bedienten sie sich dreyer verschiedener Arten von Buchstaben. Die erste und älteste bestund in den hieroglyphischen Bildern verschiedener Thiere, Gliedmassen des menschlichen Körpers und mechanischer Werkzeuge. Doch, nach dem Porphyr, welcher nebst dem Clemens von Alexandrien diese dreyfache Schrift annimmt, da Herodot und Diodor nur von zweyerley Schriftart reden, hat man Ursache zu glauben, daß die egyptischen Priester noch eine andere Art von Schrift gebrauchten, die einigermassen der Chinesischen glich, und eine **Sylbenschrift** gewesen zu seyn scheint. Die Muthmassung Marshams, welche der Abt la Pluche in seiner **Geschichte des Himmels** vorgetragen, und von der wir in der **Religion der Egyptier** geredet haben, ist sehr wahrscheinlich. Ihr zufolge hat der Gebrauch, sich der Gestalten der Thiere als Buchstaben zu bedienen, die seltsame Anbetung der Thiere selbst hervorgebracht. Das gemeine Volk, welches gewohnt war, diese Gestalten in ihren Tempeln zu sehen, fieng an, ihren ursprünglichen Gebrauch zu vergessen, welcher blos darinnen bestand, ihre Götter, grosse Männer und Könige zu bezeichnen und auszudrücken, und bildete sich zulezt ein, sie bezögen sich auf die Thiere selbst: daher es denn leicht in seiner Anbetung vom todten Bilde zu dem lebenden Thiere, dessen Vorstellung es war, übergehen konnte. Die Alterthumsforscher haben grosse Sammlungen dieser hieroglyphischen Aufschriften, Bilder und Gemälde angestellt, und sich viele Mühe gegeben, solche zu entziffern. s. **Hieroglyphen.**

Ausser diesen Hieroglyphen bedienten sich die Egypter auch eigentlicher **Buchstaben**, die von gedoppelter Art waren. Die eine Art hies die **heiligen Buchstaben**, in welchen ihre öffentlichen Verzeichnisse und alle wichtige Angelegenheiten niedergeschrieben wurden; und die **andere** Art die **gemeinen**, deren sich jederman in gewöhnlichen Geschäften bediente. Die **Aethiopier**, **Babylonier** und verschiedene andere morgenländische Völker bedienten sich zwoer absonderlicher Arten von Buchstaben, und die heutigen Braminen in Indostan haben nicht nur eine **heilige Schrift**, sondern auch eine **heilige Sprache**, in der sie den Fremden sehr ungerne Unterricht geben.

Ob man gleich vermuthet, daß die meisten andern Völker die Buchstaben von den Egyptern bekommen, so haben diese dieselben doch vielleicht selbst von ihren Nachbarn, den **Aethiopiern**, erhalten, unter denen die Buchstaben frühe im Gebrauche waren, und aus deren **gemeinen Schrift**, nach einer Sage der **Aethiopier** bey dem Diodor, der Egyptier ihre **heilige** wurde. Beyderley Arten der alten egyptischen Buchstaben sind nunmehro lange verlohren gegangen, oder wenn sie auch, der Gestalt nach, noch in den alten Aufschriften übrig sind, so lassen sie sich doch nicht entziffern. Alles was man von ihnen weiß, ist dies, daß das Alphabet aus 25 Buchstaben bestanden, und daß sie von der Rechten zur Linken schrieben, wie die meisten morgenländischen Völker noch jezt thun. Die egyptische Sprache ist gewiß eine der ältesten in der Welt, und aller Wahrscheinlichkeit nach, eine **ursprüngliche**. Schon zu den Zeiten Josephs scheint sie eine abgesonderte Sprache gewesen zu seyn, weil man ihm, als er zum Statthalter gesezt wurde, einen neuen Namen nach egyptischer Ableitung gab, und weil er sich selbst eines Dollmetschers bediente, wenn er zu seinen Brüdern in dieser Sprache redete. Diese Sprache ist in grossem Maase bis auf unsre Zeiten in der heutigen **coptischen** erhalten worden. Da aber die Egypter seit der Eroberung ihres Landes durch den Cambyses fast beständig fremde Heere gehabt haben, so ist ein beträchtlicher Theil ihrer alten Sprache verlohren gegangen; dagegen sind eine grosse Anzahl griechischer,

persischer, lateinischer und arabischer Wörter darinnen eingeführt worden. Jetzt herrscht das Arabische in Egypten so durchgängig, daß die Copten, oder gebohrnen Egypter selbst, gemeiniglich keine andere Sprache reden, die alte Sprache aber nur den coptischen Priestern bekannt ist, und zwar in keinem grossen Grade der Vollkommenheit. Ungeachtet ihrer gegenwärtigen Verderbniß und starken Vermischung mit dem Griechischen, behält sie doch jetzt offenbare Merkmale des ursprünglichen Alterthums in ihrer Beschaffenheit und Zusammenfügung der Wörter, worinnen sie soweit von allen morgenländischen und europäischen Sprachen abweicht, daß es unmöglich ist, sich vorzustellen, daß sie von irgend einer derselben abgestammet sey. Die Copten decliniren ihre Nennwörter und conjugiren ihre Zeitwörter, selbst die von fremder Abkunft, nicht anderst, als dadurch, daß sie Partikeln vorsetzen, welche aus einer oder mehreren Sylben, zuweilen auch aus einem einzlen Buchstaben bestehen, welche den Zeitfall, das Geschlecht, die Zahl und die Person bezeichnen; da man denn verschiedene von ihnen in ein Wort zusammenfügt, und das Hauptwort gewöhnlicher Weise zuletzt setzt.

Egypten hatte eine vortrefliche Lage zur Handlung, weil an zwo Seiten zwey unterschiedene Meere daran stossen, deren das eine die Gemeinschaft mit Europa und den abendländischen Theilen von Asien öfnet; das andere aber die Gemeinschaft mit Indien und den mittäglgen Küsten von Africa unterhielte, woben zugleich die Erdenge Suez Anlaß gab, daß die morgenländischen Waaren zu Lande dahin geschaft werden konnten. Es ist zu vermuthen, daß ein so verständiges und arbeitsames Volk nicht lange Anstand genommen, von diesen Vortheilen Gebrauch zu machen. Marsham vermuthet zwar, daß die Egypter nicht eher, als zu den Zeiten der Ptolemäer sich auf die Handelschaft gelegt hätten; allein diese Meynung scheint irrig zu seyn. Denn nichts von ihrem Anspruche auf die Erfindung der Handlung zu gedenken; so sagt uns Diodor, daß Psammetich grossen Reichthum durch Gewerbe erworben habe, noch ehe er König von Egypten geworden: und aus der Schrift lernen wir, daß die Midianiten und Ismaeliten schon zu den Zeiten Jacobs Handelschaft dahin getrieben haben. Strabo sagt zwar ausdrücklich, daß Psammetich der erste gewesen, welcher den Fremden die egyptischen Häven eröfnet habe. Das kann aber blos von demjenigen Handel zu verstehen seyn, der auf dem mittelländischen Meere getrieben ward, welches an den egyptischen Küsten durch die Seeräubereyen der Griechen unsicher gemacht wurde: daher die Griechen von allem Gewerbe mit den Egyptiern ausgeschlossen wurden. Die Griechen schrien aus diesem Grunde die Egyptier für ein rohes Volk aus, das die Gastfreundschaft nicht kenne. Allein das Gegentheil ist aus dem schon angeführten bekannt. Sie verstatteten ja auch dem Abraham und den Söhnen Jacobs einen leichten Zutritt. Gegen die Griechen betrugen sie sich aber, da sie ihnen bereits den Eingang verwilliget hatten, mit einiger Zurückhaltung und Vorsicht. Denn obgleich Amasis, der ihr grosser Freund war, ihnen vergönnte, die Stadt Naucratis zu ihrer Wohnung und dem Sitze ihrer Kaufleute zu bauen; so war doch dies der einzige Ort im ganzen Lande, wo er ihnen erlaubte, einen Handlungsplatz anzulegen. Sie segleten zu demselben hinauf durch die canopische Mündung des Nils, und wenn durch einen Zufall ein Schiff in eine andere Mündung des Nils gerieth, so wurden die Eigenthümer, nachdem sie einen Eid abgelegt hatten, daß sie wider Willen dahin verschlagen worden wären, genöthigt, nach diesem Canale zurückzufahren, oder wenn die Winde entgegen waren, auszuladen, und ihre Güter durch die gewöhnlichen Fahrzeuge des Flusses nach Naucratis zu schiffen. Aus Gründen der Religion trugen die Egypter überhaupt einen grossen Abscheu vor dem Meere, welches von ihnen Typhon genennt ward, weil es ihren Nil verschlang. Sie hasseten auch die Seeleute so sehr, daß sie nicht mit ihnen reden wollten, und waren keine Freunde von Reisen ausser ihrem Vaterlande, aus Furcht, daß fremde Ueppigkeit und Gebräuche eingeführt werden möchten.

Dem ohngeachtet waren sie des Seewesens nicht unkundig, weil sie unter sich einen besondern Stand von Leuten hatten, die kein anderes Geschäfte trieben. Die Griechen selbst bekennen, die Schiffahrt von ihnen erlernt zu haben; und viele griechische Staaten waren egyptische Colonien. Diodor meldet, Sesostris habe eine Flotte von vier hundert Kriegsschiffen zu seinem Zuge nach dem südlichen Meere erbauet, imgleichen ein sehr grosses Schiff von Cedernholze, beynahe zweymal so groß, als ein heutiges Linienschiff, indem es zwey hundert und achtzig Ellen lang, von aussen vergoldet, und inwendig mit Silber ausgeschmückt und dem Osiris geweihet gewesen.

Herodot und Plinius geben Egypten unter der blühenden Regierung des Amasis 20000 Städte; Diodor aber, der sich auf die heiligen Jahrbücher beruft, und folglich von ältern Zeiten spricht, zehlt nur 18000 Städte und Flecken. Auch dies ist eine ungeheure Anzahl für ein Land, das nur 4000 französische Quadratmeilen im Umfang hatte. Vielleicht wird dies Vorgeben der Alten doch durch folgende Betrachtung möglich scheinen. Wir wollen nemlich alle Orte in Egypten in vier Classen eintheilen. Die erste Classe soll Theben, Memphis, Alexandrien und Ptolemais, als die vier größten Städte in sich begreifen: die zweyte soll 1000 Städte in sich fassen: die dritte die kleinern Städte an der Zahl 6000 und die vierte endlich die Flecken und Dörfer an der Zahl 10996. Thebä wurde immer als die größte Stadt in Egypten angesehen. Ihre Ruinen betrugen, nach dem Strabo, die Vorstädte und Casernen der Soldaten mitgerechnet, 80 Stadien an dem Ufer des Nils, folglich in der Länge. Nach dem Cato soll es, wie Stephanus von Byzanz angiebt, 400 Stadien im Umkreise gehabt haben. Eustathius aber giebt ihm nur 120. Doch Diodor verdient hier den meisten Glauben, der ihm, nach seiner Beobachtung 140 Stadien im Umkreise giebt, doch so, daß er nur die Seite von Arabien in Anschlag bringt, und nicht die zwote Stadt, welche Memnonium hies, und auf dem linken Ufer des Nils gegen Libyen hinlag. Wir wollen nun annehmen, Memnonium habe im Umfange halb soviel, als Theben gehalten; so würde die ganze Stadt Theben mit Memnonium ein Quadrat von 3138 Stadien nebst $\frac{7}{11}$ beschreiben.

Memphis hielt nach dem Diodor 150 Stadien im Umkreise; folglich 10 weniger, als Theben, ohne Memnonium. Damit sich aber doch diejenigen, welche an der Wirklichkeit so vieler Städte in Egypten zweifeln, nicht an der Rechnung stossen; so wollen wir Memphis im Flächeninhalte so hoch, als Theben und Memnonium annehmen, und den Ueberschuß, den wir dem Producte geben, auf die Vorstädte rech-

nen, deren Anzahl und Umfang nicht bestimmt ist. Wenn wir nun ferner annehmen, Alexandrien und Ptolemais, welche durch die Entvölkerung von Memphis und Theben doch erst groß geworden sind, wären eben so beträchtlich, als Theben und Memphis gewesen: so erhalten diese vier Städte einen Umfang von 9154 und $\frac{6}{11}$ Stadien ins Gevierte.

Vom Umfange der Städte der zweyten Ordnung, wohin z. B. Coptos, Tentyris, Panopolis, Arsinoe, Heliopolis, Diospolis, Tanis, Bubastus und Pelusium gehören, finden wir keine Nachricht bey dem Herodot und Diodor. Strabo aber sagt uns, daß Pelusium, das eine der berühmtesten Handelstädte war, 20 Stadien im Umkreise gehalten, die wir zu einem Quadrate von 31 Stadien und $\frac{9}{11}$ anschlagen wollen. Wären nun 1000 Städte dieser Ordnung in Egypten gewesen, so hätte ihre ganze Fläche 31818 und $\frac{2}{11}$ Stadien ins Gevierte betragen.

Der dritten Ordnung von Städten, deren wir 6000 angenommen haben, wollen wir jeden 15 und $\frac{10}{11}$ Stadien, und also der ganzen Summe 95454 und $\frac{6}{11}$ Stadien im Quadrate geben.

In der vierten Classe geben wir jeder die Hälfte des Inhalts von einer Stadt der dritten Ordnung, und das um soviel mehr, weil man sie nicht anderst, als geringe Dörfer und Flecken betrachten darf, d. i. jeder 7 und $\frac{21}{22}$ Stadien ins Gevierte, folglich allen zusammen 87468$\frac{2}{11}$ Stadien.

Unter diesen Voraussetzungen betragen also die 18000 Städte und Oerter des alten Egyptens 224690$\frac{1}{11}$ Stadien oder 389 Quadratmeilen, 576 Stadien auf eine Quadratmeile gerechnet. Würde aber auch noch der Canal des Nils 26 Quadratmeilen ausmachen, und folglich die Summe der bebauten Oerter und des Canals des Stroms 415 Quadratmeilen betragen; so blieben doch, nach Abzug derselben, noch mehr als $\frac{15}{16}$ Landes von der ganzen Summe des gevierten Inhalts übrig, welches für Früchte und andere Producten vortheilhaft angebauet werden konnte. In einem Lande, das so stark angebauet war, wo die in andern Ländern so nothwendigen Waldungen unbekannt waren, wo die Fruchtbarkeit der Weiber ausserordentlich, und die Bevölkerung durch die leichte Art des Unterhalts der Kinder und durch die sanfte Regierung so sehr unterstützt wurde, mußte nothwendig die Population ausserordentlich gewesen seyn. Josephus setzte die Volksmenge unter dem Vespasian in Egypten auf sieben und eine halbe; Diodor aber nur auf sieben Millionen Seelen, und zwar redet letzterer ohne Zweifel von der Zeit, da 18000 Städte in Egypten gewesen seyn sollen. Nach Diodors Angabe kamen also 1755 Menschen auf eine französische Quadratmeile.

Goguet setzt die Einwohner Egyptens unter seinen alten Königen auf 27000,000 Einwohner. Nach dieser Angabe kämen, welches fast unglaublich, 6755 Menschen auf die französische Quadratmeile. Diodor erzehlt, daß des Sesostris Vater alle Knaben, welche mit diesem seinem Sohne zugleich an einem Tage in Egypten gebohren worden, mit demselben auch gemeinschaftlich habe erziehen lassen, und daß deren, als Sesostris seine Kriegszüge angefangen, noch 1700 am Leben gewesen. Goguet der über diesen vom Diodor angeführten Umstand nach den heutigen Geburts- und Todtenlisten philosophirt, schließt daraus, daß 5000 Knaben mit dem Prinzen zugleich gebohren worden, daß also, weil die Anzahl der Knaben und Mädchen beynahe gleich sey, überhaupt auf diesen Geburtstag des Prinzen 10000 Kinder auf die Welt gekommen seyn, und daher, wenn er die Pariser Population, nemlich auf 400000 verheyrathete Personen täglich 63 Kinder zum Grunde legt, über 60 Millionen verheyratheter Personen im alten Egypten angenommen werden müßten. Aus dieser Ursache verwirft Goguet jene Erzehlung des Diodors. Ohne uns in die Beurtheilung dieser Critik des Diodors einzulassen, bemerken wir nur dies, daß Diodor, durch diese seine Erzählung seiner oben gemeldeten angegebenen Volksmenge in Egypten von 7 Millionen gewiß widersprechen; daß aber auch auf der andern Seite Goguet die Pariser Mortalitäts- und Geburtslisten sehr unrecht auf das alte Egypten angewendet, wiewohl demohngeachtet seine angegebene Population von sieben und zwanzig Millionen im alten Egypten bey jenen 18000 Städten wahrscheinlicher, als die des Diodors von sieben Millionen scheine. (21)

Egyptienne, nennet man eine Art Zeug, so aus gemengten Haaren, Floretseide oder Wolle gewoben ist rc. er hält gemeiniglich eine halbe Elle in der Breite, nach dem französischen Maase. (28)

Egyptischer Saal, (Bauk.) s. Saal.

Egyptische Ziegel, (Bauk.) s. Ziegel.

Egyptisches Papier. Man hat über die Diplomen auf egyptisch Papier viel gestritten, daher eine genaue Nachricht nöthig ist. Papyrus ist eine Art von Rohr, so in den sumpfigten Gegenden von Egypten und am Nil wächset. Aus der innern Haut des Stengels wird dieses Papier gemacht. Der Stengel hatte sehr viele Häute, die so in der Mitte, waren die feinsten, auch von Weisse die besten. Wann solche mit einem spizigen Instrument abgesondert, und einzeln auf den Tisch ausgebreitet waren, so begoß man sie statt des Leims mit trüben und warm gemachten Nilwasser. Auf jede Haut legte man eine andere queer über, preßte es zusammen und ließ es trocken werden. Zulezt schlug man es mit einem Hammer, glättete und bestrich es mit Cedernöl. Obwohl dieses Papier vormals sehr weiß ausgesehen, so sieht es jetzo durch die Länge der Zeit gelblicht genug aus, und man kann die Queerlage recht gut unterscheiden.

Nach der Beschreibung des Isidorus gab es drey Gattungen von diesem Papier. Die erste Augusta (Charta) war von der innersten Haut genommen; die zwote hieß Livia von der Gemahlin des K. Augustus und ward von der zweyten Haut genommen, und von der dritten Haut ward die Hieratica (priesterliches Papier) verfertiget. Nach dieser Beschreibung wird man es leicht von dem Baumrindenpapier unterscheiden, zumal wenn man darauf merket, daß jenes niemals mehr wie zwo Lagen hat, dieses von Baumrinde aber aus mehreren bestehet. Es ist auch überdem an der Breite und Feinigkeit kenntbar.

Das Alterthum dieses Papiers geht nach den Berichten des ältern Plinius ungemein hoch, noch über die Zeiten Alexanders des Grossen. Die Stadt Alexandria hat damit einen grossen Handel getrieben. Man findet in Frankreich in der Abtey zu St. Denis rc. noch eine grosse Zahl Diplomen auf diesem Papier, so die in der vaticanischen Bibliothek übertrift. Auch die königliche Bibliothek in Paris, und die Archive zu St. Germain und Dijon haben dergleichen aufzuweisen. In Deutschland findet man zu Wien auch noch einige Proben, etwas auch zu St. Gallen in der Schweiz. Gemeiniglich sind die Diplomen auf egyp-

tischen Papier in der Breite geschrieben, und nur auf einer Seite. Im 8ten Jahrhunderte ist der Gebrauch desselben in Frankreich geringer, und der von Pergament stärker geworden, so daß es hier bald aufgehöret. In Italien und in der päbstlichen Canzeley hat es sich weit länger erhalten. Man findet Spuren, daß solches noch zu Ende des 11ten Jahrhunderts bey den päbstlichen Bullen rc. gebraucht ist. Ja es giebt dergleichen noch später, nach den Anzeigen verschiedener Schriftsteller; allein man ist nicht sicher, ob man nicht **Papier von Baumwolle**, so schon im 8 oder 9ten Jahrhunderte erfunden ist, dafür angesehen hat, so damals schon stark gebraucht ist. **Eustathius**, so gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts lebte, schreibt in seinem Commentar über den **Homer**, daß die Kunst dieses Papier zu verfertigen, schon zu seiner Zeit erloschen sey, mithin werden dadurch die spätern Anzeigen davon verdächtig, und machen um so mehr glaublich, daß man Papier von Baumwolle dafür angesehen hat. (8)

Ehe, (nach dem Naturrecht.) Wie die Ehe nach dem natürlichen Recht zu erklären sey, ist nichts weniger als ausgemacht. Die gewöhnliche Definition ist: Ehe heißt eine Verbindung von Personen verschiedenen Geschlechtes, Kinder zu erzeugen und zu erziehen. Man macht dagegen vielerley Einwürfe, welche aber sämtlich wenig Gewicht haben. Nemlich man sagt 1) nach dieser Erklärung seyen unfruchtbare Ehen keine Ehen. Allein wie folgt das? Sie sind doch in der **Absicht** geschlossen, um Kinder zu zeugen. 2) Die Erzeugung kann durch Hindernisse vereitelt werden, die man weder wissen noch vermeiden kann. Folglich muß man die Kindererzeugung nicht in die Definition der Ehe setzen. — Auch dieses folgt nicht. Etwas kann der Zweck einer Handlung seyn, obgleich der Handelnde nicht gewiß versichert ist, daß er diesen Zweck erreichen werde. 3) Ein Mensch kann in der Ehe leben, ohne daß er vom Kinderzeugen etwas weiß. Wann ein Wilder, welcher vom Kinderzeugen keinen Begriff hätte, einer Person beyschliefe und nachher bey ihr bliebe: so würde er mit ihr in der Ehe leben, ob er gleich den Zweck der Procreation nicht hätte. Adam und Eva lebten in der Ehe, ehe sie vom Kinderzeugen etwas wußten. — Antwort: Bey einer Handlung kann ein Zweck statt finden, ohne daß ihn der Handelnde deutlich denkt. Der Zweck der Staaten ist äusserliche Glückseligkeit; aber wie viele tausend Menschen leben im Staate, ohne von jenem Zweck eine deutliche Idee zu haben! 4) Man frage jeden, welcher heyrathet, auf sein Gewissen, ob er es in der Absicht thue, um Kinder zu zeugen. Keiner wird diesen Zweck als sein Motiv zur Ehe angeben, wann er aufrichtig redet. Einer heyrathet, um eine Haushälterin, ein anderer um Geld, ein dritter um angesehene Verwandte und Gönner zu bekommen; die meisten um den Instinct zum Beyschlaf zu befriedigen. — Auch dieser Einwurf ist leicht zu heben. Wir reden vom **Zweck der Ehe**; nicht von den **Beweggründen der Heyrathenden**. Der Zweck des Essens und Trinkens ist, daß neuer Chylus bereitet, und dem Köper Nahrungstheile zugeführt werden sollen. Aber wer setzt sich mit dieser Absicht zu Tische? Man ißt, weil man Hunger, trinkt, weil man Durst hat. 5) Nach dieser Definition könnten alte Leute, welche zum Kinderzeugen nicht mehr tüchtig sind, nicht heyrathen. — Dies kann man zugeben. Eine Verbindung solcher Personen, welche zum Beyschlaf, folglich zum Kinderzeugen schlechterdings nicht mehr fähig sind, ist keine wahre Ehe. Will man sie dafür ausgeben: so muß man auch die Verbindung von zwey Freunden, miteinander zu leben und hauszuhalten, für eine Ehe gelten lassen. 6) Aber so müßte man eine Ehe trennen können, wann die Frau unfruchtbar wäre! — allerdings, wofern die Unfruchtbarkeit **ausser allem Zweifel**, und die Rede blos **vom Naturrecht** ist. 7) Und so wäre es nicht erlaubt, der Ehefrau nach der Imprägnation noch ehelich beyzuwohnen. — Antw. Ob dieses nach der Moral erlaubt oder nicht erlaubt sey, wollen wir hier nicht untersuchen; genug daß aus unsrer Erklärung der Ehe weder das eine noch das andere folgt. Denn wir reden vom Zweck der **Ehe**, und nicht jedes **einzelnen ehelichen Beyschlafs**.

Hieraus wird sich dann die Frage von selbst beantworten, über welche seit einiger Zeit so viel gestritten worden ist: **was der Zweck der Ehe sey?** die meiste sagen: Kindererzeugung und Kindererziehung; andere: wechselsweiser Beystand, andere: Befriedigung des Zeugungstriebes. Aus dem vorhin angeführten ist klar, daß wir die Kindererzeugung und Erziehung für den Hauptzweck der Ehe halten. Häuslicher Beystand ist nur eine Nebenabsicht; Befriedigung des Geschlechtstriebes nicht **Zweck der Ehe**, aber meistens **Beweggrund der Heyrathenden**.

Ein Castrat kann also eine **wahre Ehe** unmöglich schliessen, und wir glauben auch nicht, daß der Landesherr mit gutem Gewissen ihm erlauben könne, mit einer Weibsperson eine Verbindung zum Beyschlaf einzugehen; es wäre eine privilegirte Hurerey. Daß ein Castrat in Dresden einst um diese Erlaubniß wirklich nachgesucht, und dieser Fall viel Aufsehen gemacht, viele Schriften gebohren habe, ist bekannt.

Wie die Ehe vom Concubinate unterschieden sey, kann man aus dem Art. **Concubinat** sehen.

Da bey jeder Ehe ein Vertrag zum Grunde liegt: so folgt, daß sie ungültig sey, wann sie durch ungerechte Gewalt erzwungen, oder jemand durch betrügliche Vorstellungen dazu verleitet worden ist. Aber kann ein Ehegatte nach dem Naturrecht die Ehe aus dem Grunde als ungültig bestreiten, weil der andere zuvor die Keuschheit verlohren hatte? Allerdings in dem Falle, wann die Keuschheit entweder **ausdrückliche Bedingung** war, oder die Umstände so beschaffen sind, daß man jenen Umstand für eine **stillschweigende Condition** halten kann.

Die Ehe erfordert Fähigkeit zum **Kindererzeugen**. Also weder Personen die dazu zu jung, noch solche, die zu alt sind, können eine Ehe eingehen. Sie erfordert aber auch Fähigkeit zur Erziehung; daher kann ein Blödsinniger keine wahre Ehe schliessen.

Die Einwilligung der Eltern ist nach dem äusserlichen Recht kein wesentliches Erforderniß der Ehe. Dann die elterliche Gewalt dauert nur so lang, als die Kinder Erziehung nöthig haben. Wann sie aber das zum heyrathen nöthige Alter haben, so ist die Erziehung vollendet.

Die Ehe ist entweder **Monogamie** oder **Polygamie**, oder **Gemeinschaft der Weiber**. In dem Art. **Polygamie** wollen wir von diesen verschiedenen Verbindungen handeln.

Muß die Ehe nach dem Naturrecht nothwendig auf Lebenslang geschlossen werden? Nach dem äusserlichen Rechte ist es ohne Zweifel erlaubt, sie auf gewisse Zeit einzugehen; aber wie steht es nach dem innerlichen? Auch dieses verbietet die temporäre Ehen nicht

schlechterdings. Man sagt zwar die beständige Ehe sey die vollkommenste, und man müsse nach dem innerlichen Recht in allen Fällen das vollkommenste wählen. Allein es ist nicht falsch daß die lebenslängliche Ehe jedesmal die vollkommenste sey. Wann ich nicht versichert bin, daß ich mit einer Person eine glückliche Ehe führen werde: so handle ich klüger, daß ich sie auf eine Zeitlang zur Probe heyrathe. Ist diese Zeit um, und wir sind zufrieden eines mit dem andern, so können wir die Ehe verlängern. Man sagt ferner, die Erziehung der Kinder würde bey diesen Ehen leiden. Allein nicht in jeder Ehe werden Kinder erzeugt. Die Eltern könnten auch nach Endigung der Ehe die Kinder unter sich theilen. Uebrigens ist wohl gewiß, daß wenn die temporelle Ehen eingeführt werden solten, der Schaden im Ganzen grösser als der Nutzen seyn würde, und daher sind auch bey allen gesitteten Völkern diese Ehen unbekannt.

Daß nach den Positivgesetzen manche Personen der Verwandtschaft oder Schwägerschaft wegen einander nicht heyrathen dürfen, ist bekannt. Das lautere Naturrecht weiß hievon, die Ehe zwischen Eltern und und Kindern ausgenommen, wenig. Wie viel Beyfall jedoch die aufgeklärtere Vernunft den Mosaischen Eheverboten geben müsse, s. den folgenden Artikel. Die Rechte der Ehegatten fliessen aus dem Begriffe der Ehe. Ein Ehegatte hat das Recht von dem andern zu fordern, daß er mit ihm Kinder erzeuge und sie erziehen helfe. Dieses Recht aber ist blos persönlich, es kann also von einem Ehegatten gegen den Willen des andern nicht an einen dritten abgetretten werden. Dann wann ich heyrathe, so gebe ich, wenigstens in den meisten Fällen, meinem Ehegatten die eheliche Rechte in Rücksicht auf seine persönliche Eigenschaften. Rechte aber, die jemand solcher Eigenschaften wegen hat, sind blos persönlich, (jura personalissima.) Wann ein Mann seine Frau mit ihrer Einwilligung einem andern abtritt oder leihet, oder eine Frau ihren Mann mit seiner Einwilligung: so hat das äusserliche Recht nichts dagegen.

Der Ehebruch ist dem Naturrecht zuwider. Dann Personen, welche sich heyrathen, versprechen sich einander ausdrücklich oder stillschweigends Treue; das heißt, sie versprechen daß sie den Beyschlaf mit jeder dritten Person unterlassen wollen.

Oberherrschaft findet in der Ehe nicht statt, wann sie nicht durch einen Vertrag festgesetzt ist. Einige Philosophen haben zwar behauptet, daß auch nach dem Naturrecht der Ehemann die Oberherrschaft habe, weil er mehr Geschicklichkeit habe, die eheliche Gesellschaft zu dirigiren, als die Frau hat. Allein dieser Satz ist in manchen Fällen nicht wahr, und ausserdem giebt die grössere Fähigkeit eine Gesellschaft zu dirigiren noch kein Zwangsrecht auf die Oberherrschaft.

Die Ehescheidung hat nach dem äusserlichen Rechte statt, so bald entweder beyde Theile einwilligen, oder ein Theil das nicht leistet, was er nach der Natur der Ehe, oder vermöge besonderer Verträge leisten sollte. Nach dem innern Recht oder der Moral aber ist der Ehegatte, welcher sich vom andern trennen will, auch darauf Rücksicht zu nehmen schuldig, ob die Ehescheidung in allem Betracht das beste sey; ob die nachtheilige Folgen, welche für ihn selbst, für den andern Ehegatten, für die Kinder u. s. w. aus der Ehescheidung entstehen, nicht grösser sind, als das Uebel welches aus einer längern Fortsetzung der Ehe erwächst. (3)

Ehe, (jüd.) Daß Gott der Stifter des Standes der Ehe sey, geben die Juden ganz gerne zu. Aber sie begnügen sich mit den kurzen Nachrichten, die uns Moses 1 Buch 11 Cap. davon giebt, im geringsten nicht, sondern erweitern solche nach ihrer Art mit den närrischsten Erdichtungen, und wissen so vieles von der Hochzeitfeyer unsrer ersten Eltern zu erzählen, daß man nicht weiß, ob man mehr darüber lachen, oder sich über die ausschweifende Einbildungskraft der Rabbiner betrüben soll. Die vernünftigsten unter ihnen helfen sich damit, daß sie sagen, man müsse die Beschreibungen der ältern Rabbinen, nicht nach dem Buchstaben, sondern in einem allegorischen Sinn erklären. Damit unsre Leser nicht glauben, daß wir den Juden etwas ohne Grund aufbürden, so wollen wir einige Stücke davon kürzlich anführen. Erstlich sagen sie, daß Adam vor der Eva schon eine Frau, mit Namen Lilith, gehabt habe. Da ihm aber diese nicht gehorsam seyn wollte, so sey sie in die Luft geflogen und zu einer Teufelin geworden. (s. Lilith.) Hernach behaupten sie, Adam sey nicht nur mit zweyen Gesichtern erschaffen worden, sondern in seinem Körper wären anfänglich beyde Geschlechter miteinander vereinigt gewesen; Gott habe ihn hierauf voneinander gesägt, und aus dem einen Stück die Eva gemacht, s. in Bereschith Rabba, die achte Parascha. Ferner sagen sie, daß Gott die Eva auf eben die Art geschmückt habe, wie sich heut zu Tage die Judenbräute zu putzen pflegen; (im talmudischen Tractat Berachoth) dabey hätten die Engel die Musik gemacht; Gott habe zehen sogenannter Chuppoth, oder Hochzeithimmel, unter welchen das erste Menschenpaar copulirt worden ꝛc. Doch wir wollen uns mit solchen jüdischen Fratzen nicht weiter aufhalten. Die Juden halten die Worte 1 B. 11 C. 24 V. es wird ein Mensch seinen Vater und Mutter verlassen, und an seinem Weibe hangen, für einen ausdrücklichen Befehl Gottes, welcher alle und jede Menschen, sich zu verehlichen verpflichte. Ob wir nun gleich nicht in Abrede seyn wollen, daß diese Worte diesen Verstand allerdings haben können; so können sie doch auch als eine Bestätigung von der Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes erklärt werden. Diese leztere Erklärung wird durch die Anwendung, die Christus mit diesen Worten Matth. 19, 4 macht, wahrscheinlich. Der allgemeine Befehl Gottes: seyd fruchtbar und mehret euch, gilt auch von der Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts durch die Ehe. Als Moses den jüdischen Staat stiftete, so gab er zwar kein eigentliches Gesetz, welches die Israeliten zwang, sich zu verheyrathen; aber er machte doch solche Anstalten und Verordnungen, aus welchen man deutlich sieht, daß ihm die Vermehrung des Volks und Beförderung der Ehen am Herzen gelegen habe. Wenn es einmal mit einem Volk so weit gekommen ist, daß Ehen durch Gesetze erzwungen, und des Ehestandes fähige Personen durch besondere Belohnungen und Privilegien dazu ermuntert werden müssen; so sind die Gesetze viel zu schwach, sich der einreissenden Ehelosigkeit, und der davon abhängenden Entvölkerung eines Landes zu widersetzen. Das Schicksal Roms unter den ersten Kaisern, die zum Vortheil der Verheyratheten ein Privilegium nach dem andern gaben, beweißt es deutlich. Der Gesetzgeber darf nur die Hindernisse heben, die den Ehen im Wege stehen, so wird der Trieb der Natur mächtiger seyn als alle Gesetze. Und das war gerade der Fall, in welchem sich Moses befand. Die starke Vermehrung der Israeliten in Egypten ist der allerstärkste Beweis, daß

daß die Ehen unter den Israeliten häufig und frühe gewesen sind, und daß Moses nicht nöthig hatte, das Volk durch Gesetze zum heyrathen zu zwingen. Er konnte getrost voraussetzen, daß niemand unter seinem Volk unverheyrathet würde bleiben wollen. Es war unter den Israeliten eine Art von Point d'Honneur, daß man die Fruchtbarkeit, und eine grosse Menge Kinder für eine besondere Ehre, hingegen die Unfruchtbarkeit für eine grosse Schande hielt. Bey dieser allgemeinen Neigung faßte Moses den Geist seines Volks, und suchte nur alles aus dem Wege zu räumen, was demselben auf eine nahe oder entfernte Weise im Wege stehen konnte. Wir wollen einige seiner Verordnungen, die diese Absicht haben, anführen. Niemand konnte durch Armuth vom Heyrathen abgehalten werden; denn jeder Israelit hatte seinen angebohrnen Erbacker, von dem er sich und die seinigen ernähren konnte; eine zahlreiche Menge Kinder war ihm bey der Anbauung desselben mehr zuträglich als schädlich; denn sie legten die Hände nicht in Schoos, sondern sie arbeiteten als Knechte und Mägde. Ein israelitischer Hausvater erhielt durch seine Kinder seinen Namen, und wer solche nicht hatte, wurde aus den genealogischen Registern ausgestrichen. Folglich hieng alle Unsterblichkeit des Namens davon ab, ob jemand Nachkommen hinterlies. Diese Idee gieng so weit, daß Weiber, um nur dem Namen nach Kinder zu haben, dem Manne ihre Sclavinnen anboten zu heyrathen, und die erzeugten Kinder auf ihre Rechnung zu setzen. Wenn bey einem Volk der Trieb zur Kinderzeugung so stark ist, daß er auch die sonst beym Frauenzimmer sehr gewöhnliche Eifersucht überwindet, da wird man nicht zweifeln, daß Personen beyderley Geschlechts zum Heyrathen geneigt seyn werden. Noch mehr, Moses fand die Leviratsehen vor sich, davon mehr hierunten gehandelt werden soll; sie gefielen ihm nicht, und er milderte ihren Zwang; allein, weil sie sich auf den Satz gründeten, die Unsterblichkeit des Namens bestehe in Nachkommen, und deswegen sey ein Bruder schuldig seinem verstorbenen Bruder Saamen zu erwecken, d. i. mit seiner Wittwe Kinder zu zeugen; so lies er das Recht in seiner Kraft. Ferner macht Moses die Verordnung, daß wenn ein Herr seinem Sohne eine Magd anvertraut, so soll er Tochterrecht an ihr thun 2 B. Mos. 21, 9 u. folg. Hiermit hatte es folgende Bewandniß: Wenn ein Vater seinem Sohne, bey dem er frühe Triebe der Wollüste merkte, um andern Ungemächlichkeiten vorzubeugen, eine Sclavin zur Concubine gab; so sollte dieser leztern kein Unrecht geschehen, sondern sie sollte fernerhin nicht als Leibeigene, sondern als Tochter im Hause gehalten werden; wenn der Vater dem Sohn eine rechte Frau gab, so sollte die Ehe mit der Magd fortdauern, und zwar dergestalt, daß ihr an Unterhalt, standesmässigen Kleidung, und an dem ihr nach den Gesetzen gebührenden Beyschlaf nichts abgieng; wenn aber der Sohn hiezu nicht Lust hatte, so mußte die Sclavin ohne Loskaufung frey gelassen werden.

Die Rechte der väterlichen Gewalt hatte bey den Israeliten auch einen Einfluß auf die Ehen. Den Söhnen nahm der Vater oder auch die Mutter eine Frau, so daß Personen zusammenkamen, die einander vor der Hochzeit nicht gekannt haben, wie es auch noch heut zu Tage im Orient üblich ist. 1 B. Mos. 21, 21. 24. B. der Richt. 14, 2. Damit dieses Recht von einer Stiefmutter nicht gemißbraucht werden konnte, die etwa den Vater zu einer wunderlichen Wahl des Bräutigams nach ihrem Interesse, oder auch nach ihrem Haß hätte verleiten können; so hatten auch die leiblichen Brüder bey der Heyrath einer Schwester etwas zu sagen. Hieraus ist also offenbar, daß Moses die frühen Heyrathen ausserordentlich begünstiget habe. Und aus diesen Grund verheyrathen die Juden auch noch heut zu Tage ihre Kinder sehr frühe. In ihrem Corpus Juris, Eben Haeser genannt, heißt es: wer sich nicht befleissiget Kinder zu zeugen, der ist eben so anzusehen, als einer der Blut vergießt, und als einer, welcher macht, daß des Ebenbildes Gottes weniger unter den Menschen wird; oder er macht, daß sich die Schechina, oder die Herrlichkeit Gottes von Israel wegwendet. Wer ohne Frau ist, der ist ohne Segen, ohne Gesetz und kann kein rechter Mensch seyn; wer aber eine Frau hat, dessen Sünden werden verstopft. Sie führen hiezu folgende Stellen aus der Bibel an, 1 B. Mos. 1, 22. Pred. 9, 9. Sprüchw. 5, 18. 18, 22. Sie setzen hiezu, die Zeit zu heyrathen sey bey Mannspersonen vom 13ten Jahre, und bey den Weibspersonen vom 12ten Jahr ihres Alters an. Vor dieser Zeit ist es nicht erlaubt sie zu verheyrathen, ob man sie gleich miteinander verloben kann. In eben dem vorhin angeführten Buch heißt es: ein jeder soll billig in seinem achtzehnten Jahre heyrathen; heyrathet er aber im dreyzehnten, so ist es desto besser, und ein solcher ist sehr lobenswerth. Im talmudischen Tractat: *Kidduschin*, heißt es: ein Mensch, welcher zwanzig Jahre alt, und noch unverheyrathet ist, lebt keinen Tag ohne Sünde, und Gott der Herr verflucht ihn. Wer in dem vierzehenten Jahr heyrathet, kann zu dem Satan sagen: ein Pfeil in deinen Augen; weil der Satan seine meiste Macht verlohren hat. Ja sie gehen so weit und behaupten, ein jeder rechtschaffene Jude sey verbunden, alle seine Güter zu verkaufen, um seinem Sohne eine Frau zu erhalten. Vor Alters haben sie gar eine Strafe darauf gesetzt, daß derjenige, der kein Weib nehmen wollte, zur Strafe baarfuß gehen mußte. Da in den Morgenländern die Menschen eher mannbar werden als in den Abendländern, so setzen auch die Juden den Termin zu heyrathen in jenen Ländern früher als in diesen. Daher ist es zu erklären, wenn einige die Regel geben; ein Mädchen von drey Jahren sey zur Ehe tüchtig. Der bekannte R. Schlomo Jarchi will behaupten, daß die Rebecca, als sie den Isaac geheyrathet hätte, nicht älter als drey Jahre gewesen; der R. Samuel Chasid aber sagt, sie sey vierzehen Jahre alt gewesen. Ob nun gleich bey den Juden die Pflicht zu heyrathen als allgemein anerkannt wird; so sind doch die Gelehrten davon ausgenommen, die sich in das Studium des Gesetzes so tief eingelassen haben, daß sie befürchten, die Frau möchte sie daran verhindern.

Die gewöhnliche Art bey den ältern Juden eine Frau zu bekommen, war der Kauf. Der Grund davon scheint in der in dem Morgenlande üblichen Vielweiberey zu liegen. Wo diese herrscht, werden nicht so viel Mädchen seyn als Freyer, daher mußte sich die Mannsperson, die eine Frau haben wollte, zu einem Kaufgeld verstehen. Wie hoch aber der Kaufpreis gewesen sey, läßt sich so genau nicht bestimmen. Nach 1 B. Mos. 34, 2 erbietet sich der verliebte Sichem ausserordentlich viel, ja alles, was nur gefordert würde, für die Dina zu geben. Jacob hatte jede Tochter des Labans für sieben Dienstjahre gekauft. Hoseas zahlte für seine Frau 15 Sekel Silbers, und

15 Epa Gersten Hos. 3, 1. 2. Moses scheint einen gewissen Mittelpreis festgesetzt zu haben, der gelten sollte, wenn man nicht mehr über den Preis der Frau handeln konnte, die Ehe aber dennoch durch andere Ursachen nothwendig war. Wenn jemand eine Jungfrau beschlafen hatte, so nöthigte ihn Moses, solche zu kaufen, d. i. zu heyrathen, und taxirt sie auf funfzig Sekel Silbers 2 B. Mos. 22, 15 verglichen mit 5 B. Mos. 22, 29; und eben dieses war nach 3 B. Mos. 27, 3 der höchste Preis eines Knechtes. Folglich war ein leibeigner Knecht und eine gekaufte Frau ohngefehr von gleichem Preis. Ob gleich heut zu Tag bey den Juden kein eigentlicher Kauf der Frauen mehr üblich ist; so haben sie doch bey ihren Heyrathen noch einen Scheinverkauf, wovon in den Art. Eheverlöbniß der Juden mehr gesagt werden soll. Es wurden aber nicht alle Frauen gekauft, sondern es gab auch solche, die sich ohne Entgeld einem Manne in die Arme wurfen, besonders wenn beyde Theile aus einerley Familie waren, oder sonst Ursachen vorhanden waren, wodurch der Vater der Braut seine Tochter jemanden umsonst anvertraute. Wir lesen nicht, daß Abraham und Isaac ihre Weiber gekauft haben; daß Jacob aber die seinige gekauft habe, ist schon oben erinnert worden. Wenn sich nun Labans Töchter über ihren Vater beschwerten, daß er sie verkauft habe, so setzt dieses voraus, daß zu ihrer Zeit auch andere Verheyrathungen, als durch den Verkauf, üblich waren. Es scheint daß der Kauf der Frauen auch einen grossen Einfluß in die Rechte der Ehe hatte, und daß eine Frau, die nicht gekauft worden war, mehr Recht im Hause gehabt habe als eine gekaufte. Abraham hatte auf Verlangen der Sarah eine Magd zur Concubine genommen, und doch tractirt sie solche, so bald es ihr beliebte, ob sie gleich von ihrem Herrn schwanger war, als eine Magd, und jagte sie endlich mit ihrem Sohne aus dem Hause, und Abraham, der doch sonst Muth genug hatte, untersteht sich nicht solches zu wehren. Keine von Jacobs Frauen würde sich unterstanden haben solches zu thun, ob gleich Jacob viel geduldiger war. Wir lesen nicht, daß Isaac in seinem ganzen Leben neben der Rebecca eine Frau gehabt habe, aber sie war auch nicht gekauft; denn die Geschenke, die Abrahams Knecht mitbrachte, waren kein Kaufpreis, sondern sie ergab sich willig ohne Kauf, und die Ihrigen gaben auf das erste Wort Eliesers, ohne zu handeln, ihre Einwilligung dazu. Hieraus könnte man also schliessen, daß ein Mann, der seine Frau nicht gekauft hatte, ohne ihren Willen keine Beyschläferin neben seiner Frau halten durfte. Auf gleiche Art finden wir auch daß es noch heut zu Tage im Orient üblich ist, daß, wenn die Töchter der Könige an königliche Bediente zum Geschenk verheyrathet werden, die sonst übliche Vielweiberey wegfällt.

Auch unter den gekauften Frauen gab es einen Unterschied. Einige waren ordentliche Hausfrauen, andere Nebenfrauen oder Kebsweiber. Diese letztern waren weder unkeusche Personen, noch den heutigen Concubinen, noch vielweniger den Maitressen gleich zu schätzen. (s. Concubinen.) Es war bey den Hebräern herkommlich, daß der Mann sowohl auf das Verlangen seiner Frau ihre Sclavin, als auch ohne der Frauen Einwilligung seine Magd als Frau gebrauchen konnte. Weil diese nun nicht durch eine ordentliche Hochzeit seine Frau geworden war, so heißt sie פילגש Pilegesch, Kebsweib, und er behielt den Namen Herr gegen sie. Ein solches Kebsweib, wenn es hebräischer Abkunft war, konnte nicht, wie andere Mägde, anfänglich im siebenten Jahr freygelassen werden, weil dieses sonsten den Sitten der Israeliten äusserst gefährlich gewesen wäre. War die Magd von einem fremden Volk, so war es zwar nicht verboten sie zur Beyschläferin zu haben, aber sie mußte, ehe sie in das Bett ihres Herrn kam, gewisse Ceremonien beobachten. Sie mußte sich Haare und Nägel abschneiden lassen; sie mußte ihr bisheriges Sclavenkleid ablegen, und ein neues anlegen; sie mußte vor der Besteigung des Ehebettes einen Monath Zeit haben, ihren Vater und Mutter zu beweinen; sie durfte künftig ihre Götter nicht mehr anbeten und ihnen opfern, doch war sie auch nicht gezwungen die übrigen jüdischen Gebräuche zu beobachten, wenigstens wurde kein Glaubensbekenntniß von ihr gefordert. Wenn der Herr einer solchen Beyschläferin überdrüssig war, so mußte er sie ohne Entgeld loslassen, und durfte sie weder verkaufen noch ferner als Sclavin behalten. Unter dem Art. Polygamie soll mehr davon gesagt werden.

Bey den Ehen der Juden wurde nicht auf die Gleichheit des Standes gesehen, so wie im Orient noch heut zu Tage die niedrigste Sclavin, nicht allein die Gemahlin eines Königs, sondern auch die Mutter eines Königes werden kann. Alle israelitische Bürger waren einander gleich, und der erbliche Adel war bey ihnen unbekannt. Es hatten zwar die Leviten gewisse Vorzüge, aber es sind ganz andere als welche wir mit dem Adel verbinden. Sie waren gebohren, sich der Gelehrsamkeit zu widmen, und sich dadurch zu obrigkeitlichen Aemtern vorzubereiten. Alle übrige Israeliten waren einander gleich. Aemter und Reichthümer konnten zwar einzelne Personen von einander unterscheiden; aber ein erblicher Adel war ihnen ganz unbekannt. Nun entstehet die Frage, ob ein Levit ein Frauenzimmer aus einem andern Stamm als dem seinigen, habe heyrathen können? Diese setzt noch eine andere Frage voraus: ob überhaupt ein Israelit ausser seinem Stamm habe heyrathen können? Dieses wird zwar von vielen geleugnet; aber in den Schriften Mosis finden wir kein Wort davon. Selbst der Hohepriester war nicht gehalten, nothwendig eine Frau aus seinem Stamme zu heyrathen, ob er gleich in der Wahl einer Frau mehr eingeschränkt war als jeder andere Israelit; denn er durfte weder eine Hure, noch eine Geschiedene, noch eine Wittwe, noch eine Ausländerin heyrathen. Wäre ihm verboten gewesen ausser seinem Stamm zu heyrathen, so würde gewiß verordnet gewesen seyn, daß er eine Priesters Tochter heyrathen sollte. Lassen ihm hierinnen nun die Gesetze die Freyheit, so können wir mit Recht schliessen, daß die übrigen Leviten und alle Israeliten nicht nothwendig bey einer Heyrath an ihren Stamm gebunden waren. Nur ein einziger Fall war ausgenommen, und dieser war der, wenn eine Tochter Erbin ihres väterlichen Ackers war, weil sie keine Brüder hatte, dann durfte sie nicht ausser ihrem Stamm heyrathen, 4 B. Mos. 27 und 36. Daß auch bey den heutigen Juden nicht auf die Gleichheit des Standes, sondern vielmehr auf das Geld gesehen werde, ist eine bekannte Sache. Doch ziehen die Juden, die Geld haben, besonders die Töchter der Gelehrten vor. Jeder Jude ist verbunden nach den Satzungen der Rabbinen, alles Geld anzuwenden, um die Tochter eines Mannes aus einer ansehnlichen Familie zu bekommen. Schlägt

ihm dieses fehl, so baut er bey einem פרנס Parnes, d. i. Vorsteher der Synagoge, oder wie er sonst genennt wird, bey einem Baumeister an. Bekommt er hier einen Korb, so geht er zu einem מלמד Malmed, oder Schulmeister. Und wenn er durch alle diese Stufen herunter gegangen ist, so darf er alsdenn erst eines gemeinen Juden, den sie zur Verachtung בן הארץ ben haarez, oder Erdensohn nennen, anhalten. Doch das Geld ist bey ihnen so wichtig, daß sie dadurch leichtlich die übrigen Hindernisse überwinden.

Da der letzte Endzweck der Ehe die Erzeugung der Kinder ist, so ist auch dieses die Absicht der mosaischen Verordnungen über diesen Gegenstand. Er will nicht nur, daß sich zwey Personen verschiedenen Geschlechts miteinander verbinden sollen, sondern er setzt auch fest, daß solches in der Absicht geschehe, daß Kinder aus dieser Verbindung erfolgen. Er legt also dem Mann die Pflicht auf, seiner Frau ehelich beyzuwohnen, und giebt dieser das Recht solches zu fordern. Onan wird gestraft daß er diese Absicht zu vereiteln suchte 1 B. Mos. 38. Castration ist gänzlich verboten. (s. Castration.) Selbstbefleckung, dieses Gift der Population sucht er auf alle mögliche Art zu hindern. Alles dieses zielt dahin ab, den Ehen die größte Fruchtbarkeit zu verschaffen. Dieser Geist der mosaischen Ehegesetze herrscht auch noch heutiges Tages unter den Juden. Vermöge der rabbinischen Verordnungen soll hauptsächlich darauf gesehen werden, daß die Personen, die einander heyrathen, auch zum Kinderzeugen tüchtig sind. In Betrachtung des starken Einflusses, den die Gesundheit der Eltern auch auf die Gesundheit der zu erzielenden Kinder hat, soll man auch auf diese sehen. Daher durfte ehemals niemand eine alte, kränkliche oder ganz gebrechliche Person heyrathen. Wenn ein Mann funfzehen Jahre ohne Kinder zu haben mit seiner Frau gelebt hatte, so konnte er ihr nach den Satzungen der Rabbinen einen Scheidebrief geben. Alles dieses zielte nun dahin, die Absicht der Ehe zu erreichen. Ueberhaupt schlossen sie alle diejenigen Personen vom Heyrathen aus, die zum Kinderzeugen untauglich waren. Ehemals pflegte man die Fehler, die eine Weibsperson zur Ehe untauglich machten, in zwo Classen einzutheilen. Einmal hieß es, eine Person sey פיסול pissul, d. i. untauglich. Hierunter verstund man eine solche Weibsperson, die an und vor sich zum Kinderzeugen untauglich war; dieses Wort begriff aber auch diejenigen unter sich, welche aussätzig waren, ingleichen auch die wirklich geschwächten Personen; ferner auch diejenigen, welche Mamser genennt wurden. Die zweyte Classe sind diejenige, die einen שמץ Schemez oder übeln Ruf an sich haben. Hierunter verstund man diejenige, die aus einer solchen Familie abstammten, unter welcher es aussätzige, liederliche und schlechte Leute gab. Besonders sahe man auf ihre Brüder, weil man die Meynung hegte, daß die Kinder allemal nach der Frauen Bruder geriethen.

Da die Verordnungen, welche Moses in Beziehung auf Ehesachen gegeben hat, nicht nur die erste Quelle sind, welche die Rechte des jüdischen Volks hierin bestimmen, sondern auch die Christen die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Ehe zwischen einander verwandten Personen aus eben diesen Verordnungen beurtheilen: so müssen wir hier, nachdem von dem Rechte, wenn der junge Mann seine Frau in der ersten Brautnacht nicht als Jungfrau findet (5 B. Mos. 22, 13-21) theils unter dem Artikel: **Braut** einiges gesagt worden, auch in den Artikeln: **Geschwächte** und **Jungfrau** seiner Zeit das übrige nachgeholt werden wird, nachdem nicht weniger von dem Verhalten gegen die Leibeigene, die ein Vater seinem Sohne vor seiner eigentlichen Verheyrathung beygelegt hatte, in diesem Artikel gesagt ist, und von der **Polygamie** in eigenen Artikeln gehandelt werden soll, die mosaischen Verordnungen gegen die allzunahen Heyrathen hier besonders beleuchten, und **von den verbotenen Ehen** handeln.

Förderst müssen wir einige Redensarten, die in diesen Gesetzen vorkommen, erklären. Der Ausdruck: Blöße aufdecken, bedeutet überhaupt den Beyschlaf, und nicht allein den ehelichen, sondern auch den unehelichen. Es sind zwar einige, die diesen Ausdruck in einer eingeschränktern Bedeutung nehmen, und solchen blos von leichtfertigen Entblößungen verstehen; allein eine solche ist allemal Sünde, sie mag an einem Verwandten oder Fremden geschehen. Wenn Moses blos sein Augenmerk auf Hurerey gerichtet hätte, so würde er sie allgemein verboten haben; dann hätte er nicht nöthig gehabt, blos von Verwandten zu reden. Man muß diesen Ausdruck also allgemein von einem jeden Beyschlaf erklären. Der andere Ausdruck, der hier vorläufig erklärt werden muß, ist derjenige, den Luther durch nächste Anverwandte übersetzt hat. Im Hebräischen steht שאר בשר Scheer basar. Scheer bedeutet überhaupt ein Stück von einer Sache, und im Arabischen bedeutet es auch einen Verwandten. Daß das hebräische Wort basar, Fleisch bedeute, weiß ein jeder Anfänger dieser Sprache. Daß es auch einen Verwandten anzeige, ist aus 1 B. Mos. 29, 14. zu ersehen. Wenn nun beyde Worte zusammen gesetzt werden; so könnte man es buchstäblich, durch leibliche Verwandte, oder Verwandte nach dem Fleisch übersetzen. Wenn nun Moses sagt, niemand soll sich zu seiner Scheer basar nahen, so heißt es überhaupt, niemand soll seine leibliche Verwandte heyrathen. Da nun dieses Wort 4 B. Mos. 27, 11. auch von solchen Verwandten gebraucht wird, welche weiter als Vatersbrüder verwandt sind; so läßt sich aus diesem allgemeinen Ausdruck noch nicht sagen, was für Verwandte darunter zu verstehen seyen; daher bestimmt sie auch Moses in dem folgenden genauer, und nennt sie mit Namen. Einige nehmen dieses Wort in einer eingeschränktern Bedeutung, und verstehen darunter nur solche Verwandten, die mit uns von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammen. Nach dieser Erklärung sind Geschwisterkinder Scheer basar, und diese dürfen doch nach den mosaischen Gesetzen einander heyrathen. Chemniz erklärt diesen Ausdruck so: est persona, quae vel ex mea carne prognata est, vel ex cujus carne ego propagatus sum; vel quae mecum ex eadem carne prognata est. Nach dieser Erklärung wäre also weder des Vaters Schwester, noch des Bruders Frau, Scheer basar, und doch sind beyde zu heyrathen verboten. Wir ziehen also die erstere allgemeinere Bedeutung vor.

In den mosaischen Ehegesetzen werden einige verbotene Heyrathen mit besondern Namen benennt, die wir auch noch vorher erklären müssen. Wenn jemand Mutter und Tochter zugleich heyrathet, so nennt Moses dieses, זמה Simmah. Luther übersetzt es durch Laster. Andere aber suchen aus der arabischen Sprache eine bestimmtere Bedeutung dieses Worts, und verste-

hen darunter eine solche Ehe, die mit einer Person vollzogen wird, die unter eines Schutz stehet. Die Hebräer scheinen die Blutschande und Ehe mit der Frauen Tochter oder Mutter deswegen mit diesem Namen belegt zu haben, weil die Frauensperson unter dem Schutz der Mannsperson stand, wobey für die Sicherheit und Tugend der Frauensperson am besten gesorgt zu seyn schien, wenn es schlechterdings und unter den härtesten Strafen verboten war, einander zu heyrathen. Eben dieses Wort wird auch gebraucht von der Hurerey mit der Schwiegertochter, Ezech. 22, 11. auch wenn jemand seines Freundes Frau unter Vorgebung der Freundschaft verführt. Hiob 31, 9 — 11. Dieses bestättigt die gegebene Erklärung noch mehr. Alle diese Personen sollten Beschützer der Keuschheit seyn; ihre Verführung ist Abscheulichkeit. Tebel wird Blutschande mit der Schwiegertochter genennt; eben dieses Wort wird aber auch von der Schande mit Vieh gebraucht. 3 B. Mos 20, 12. 18, 23. Vermöge der Herleitung dieses Worts zeigt es an, wenn einen die Liebe unsinnig macht. Nidda heißt die Ehe mit des Bruders Frauen.

Nunmehr liefern wir hier erstlich das Verzeichniß derjenigen Ehen, welche Moses namentlich verboten hat. Es ist verboten

1) die Ehe zwischen leiblichen Eltern und Kindern. Das Verbot steht 3 B. Mos. 18, 7. du sollst deines Vaters und deiner Mutter Blöse nicht aufdecken, es ist deine Mutter, du sollst ihre Blöse nicht aufdecken. Da Moses sein Verbot an die Mannspersonen, und nicht an die Weibspersonen gerichtet hat; so übersetzen einige diese Worte so: Du Mannsperson sollst deiner Mutter Blöse, die als die eigene Blöse deines Vaters angesehen wird, nicht aufdecken, d. i. sie wieder heyrathen, noch dich ausser der Ehe fleischlich mit ihr vermischen. Hier fragt man, warum Moses der Ehe des Vaters mit der Tochter nicht gedacht habe; und man antwortet darauf, weil diese Ehe für so abscheulich geachtet wurde, daß Moses nicht für nöthig gehalten habe, solche zu verbieten, zumal da solche nach 1 B. Mos. 19, 31. selbst zu Sodom, der lasterhaftesten Stadt des ganzen Landes Canaan, wider die Sitte des Landes war. Wenn Moses im 17ten Vers dieses Capitels denjenigen, der Mutter und Tochter zugleich zur Ehe nimmt, zu verbrennen befiehlt; so ist es noch mehr verboten, seine eigne Tochter zu heyrathen, denn diese ist immer die Tochter einer Frau, die der Mann erkannt hat. Dergleichen Ehen zwischen Eltern und Kindern verkehren die Natur. Der Rabbi Maimon führt etliche vortrefliche Gründe davon an. Er sagt: es ist eine gewisse natürliche Schamhaftigkeit, welche nicht verstattet, daß diejenigen, welche einer Person das Leben gegeben haben, einen fleischlichen Umgang mit ihr pflegen. Die freye und vertrauliche Art, mit welcher Personen, die so nah miteinander verwandt sind, würde zu unzähliger Hurerey und Ehebruch Anlaß geben. Hiezu kommt noch, daß solches die Ehrfurcht und Unterthänigkeit nicht gestattet, daß sich solche Personen in eine Gleichheit setzen.

2) Die Ehe mit der Stiefmutter, V. 8. auf sie setzt Moses die Lebensstrafe. Diese Ehe ist dem Moses so abscheulich, daß er sie mit denen von dem ganzen Volk auszusprechenden Flüchen nennt: verflucht sey, wer bey seines Vaters Weibe schläft. Eine solche blutschänderische Entehrung begieng Ruben, da er seines Vaters Concubine beschlief, dafür ihm aber auch die Erstgeburt genommen, und der Fluch zu Theil wurde. 1 B. Mos. 35, 22. 49, 3. 4. Gleicher Blutschande machte sich Absolom schuldig. Eben eine solche Ehe war zu den Zeiten der Apostel zu Corinth vollzogen worden, davon Paulus sagt, daß sie sogar bey den Heyden unerhört sey. 1 Cor. 5, 1. Hier könnte man die Frage aufwerfen, wie in einer heydnischen Stadt eine solche Ehe, die von den Heyden nicht gestattet wurde, unter dem Vorwand des Juden- oder Christenthums habe geduldet werden können? Allein die Juden hatten damals einen sehr verderblichen Grundsatz angenommen, daß man durch die Proselytentaufe ein Nachkomme Abrahams werde, und daß alle vorige Verwandschaften dadurch aufhörten. Hierdurch hatte vermuthlich der jüdische Lehrer, der sich dem Apostel Paulo zu Corinth so heftig widersetzte, und über den er in seinem Brief so bittere Klagen anstellte, den gedachten Blutschänder, und einen grossen Theil der Gemeinde irre gemacht. Ein berühmter Lehrer sagt: eine Person, die mit meinem Vater nur ein Fleisch ist, ist mir eben so nahe verwandt, als mein Vater selbst.

3) Die Ehe mit der Enkelin V. 10.

4) Die Ehe mit der Schwiegermutter, Stieftochter und Stiefenkelin faßt Moses in ein allgemeines Verbot zusammen, V. 17: Du sollst einer Frauensperson und ihrer Tochter Blöse nicht aufdecken, noch auch ihres Sohnes Tochter, noch auch ihrer Tochter Tochter. In dem 20. Cap. wird Lebensstrafe, und 5 B. Mos. 27, 23. der Fluch darauf gesetzt. Unter eben dieser Strafe ist auch V. 15. die Ehe mit der Schwiegertochter verboten. Was also von einer solchen Ehe zu halten sey, wenn eine Mutter einen jungen Mann heyrathet, unter der Bedingung, er solle nach ihrem Tode ihre Tochter, der sie alles vermachen wolle, heyrathen, versteht sich von selbst.

5) Die Ehe der Geschwister, sowohl der leiblichen, als der Halbgeschwister, V. 9. und 11. Aus dem 9 Vers ist offenbar, daß von allen Geschwistern die Rede sey, sie mögen nun vollbürtig, oder nur einen Vater oder Mutter miteinander gemein haben, sorores germanae & uterinae. Und damit ja kein Unterschied gemacht werde, so wird noch dazu gesezt, sie mögen im Hause oder ausser dem Hause gebohren seyn. Daß dieser Zusatz nicht auf die leiblichen Schwestern gehe, ist offenbar; denn diese sind ja ordentlich im Hause gebohren, ohne daß man einen Zusatz zu machen nöthig hat, sondern es bezieht sich auf die Halbschwestern, die einen Vater haben. Es konnte ein Vater ausser seinem Hause eine Concubine haben, und mit ihr Töchter zeugen; auch diese durften die Söhne nicht heyrathen. Wenn in dem 11. Vers die Ehe mit der Halbschwester noch einmal besonders verboten wird; so glauben einige, dieses sey deswegen geschehen, damit sich nicht Juden, die ihre Halbschwester heyrathen wollten, mit dem Beyspiel Abrahams entschuldigen möchten, als von welchem bekannt ist, daß er seine Halbschwester zur Ehe hatte. Und es scheint auch, daß dergleichen Ehen unter den Vorfahren der Israeliten nicht so ganz ungewöhnlich müssen gewesen seyn. Moses gehet also noch einen Schritt weiter, und erkläret dergleichen Ehe für unzuläßig, und dieses so ernsthaft, daß er Cap. 20, 17. die Ausrottung, und 4 B. Mos. 27, 22. den Fluch darauf setzt. Es haben einige dieses Verbot auch auf die Ehe zugebrachter Kinder ausdehnen wollen, und übersetzen die Worte des 11. Verses also: Die Blöse der Tochter deiner Stiefmutter, die deinem Vater Kinder gebohren hat, (sie ist deine

Schwester) sollst du nicht aufdecken. Nach ihrer Meynung wären zwar die Ehen zugebrachter Kinder nicht schlechterdings verboten; sondern nur alsdenn, wenn die Stiefmutter in ihrer zweyten Ehe mit dem Vater Kinder gehabt hätte, und also ein gemeinschaftlicher Halbbruder vorhanden wäre. Diese ganze Erklärung beruhet auf dem hebräischen Wort מולדת. Erklärt man solches active, die deinem Vater Kinder gebohren hat, so unterstützt es die angeführte Meynung. Allein diese Erklärung ist nicht grammatisch richtig, sonst müßte es heissen, מולדת לאביך Moledeth Leabicha. Daher muß man das angeführte Wort passive erklären, nata patris tui. Und so haben es auch alle alte Uebersetzer gegeben. Wenn man von den Punkten abstrahirt, so kann dieses Wort eben so gut Moledeth, als Muledeth ausgesprochen werden, und dann heißt es wirklich die Tochter deines Vaters. Diesem nach muß die ganze Stelle so übersetzt werden: die Blöse der Tochter deines Weibes, die von deinem Vater erzeugt worden ist, (sie ist deine Schwester) sollst du nicht aufdecken. Folglich geht das Verbot auf Halbgeschwister, und nicht zugebrachte Kinder.

6) Die Ehe mit des Vaters und der Mutter Schwester Cap. 18, 12. 13. 20, 19.

7) Was die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester anbelangt, so verbietet sie Moses nicht, aber er verbietet zwo Schwestern zugleich zur Ehe zu haben. Die Worte des Gesetzes V. 18. sind zu deutlich, als daß man den wahren Sinn verkennen könnte. Die Einschränkung, die Moses hinzusetzt; daß sie ihre Nebenbuhlerin sey, daß du ihre Blöse aufdeckest neben ihr, bey ihrem Leben, setzen die Sache ausser allen Zweifel. Moses verbietet hier blos die polygamiam simultaneam mit zwo Schwestern. Jacob hatte die Unbequemlichkeit einer solchen Ehe genug erfahren.

8) Die Ehe mit des verstorbenen Bruders Wittwe. Diese wird V. 16. ausdrücklich verboten, und Cap. 20, 21. die Strafe darauf gesetzt, sie sollen unfruchtbar seyn. Von der Ausnahme, die Gott von diesem Gesetze macht, wird hernach geredet werden.

9) Die Ehe mit des Vaterbruders Wittwe 18, 14. 20, 20.

10) Die Ehe mit der Stiefmutter der verstorbenen Frauen verbietet Moses nicht; denn das Gesetz 18, 17. gehet auf die leibliche Mutter der Frau, und nicht auf ihre Stiefmutter, als welche letztere in der Bibel niemals Mutter, sondern des Vaters Frau genennt wird.

Dieses sind nun die Ehen, die Moses namentlich verbietet. Verstehet man diese Gesetze Moses nicht von Personen, sondern von Graden, und ziehet aus jenen Folgerungen, so wird die Anzahl der verbotenen Ehen noch grösser. Diesem zufolge wären folgende Ehen verboten 1) mit der Mutter, 2) Großmutter, 3) Eltermutter, 4) Vaters Schwester, 5) Großvaters Schwester, 6) Eltervaters Schwester, 7) Tochter, 8) Enkelin, 9) Urenkelin, 10) Bruders Tochter, 11) Bruders Enkelin, 12) Bruders Urenkelin, 13) des Bruders mit der Schwester, 14) des Bruders mit der Schwester Tochter, 15) Stiefeltern und Stiefgeschwister, wie von Nro. 1 — 9. 16) Vaters und Grosvaters Bruders Frau, 17) Bruders Frau, 18) Sohns, Enkels und Urenkels Frau, 19) Frauen Mutter, 20) Frauen Vaterschwester, 21) derselben Mutterschwester, 22) derselben Vatersbruders Frau, 23) derselben Mutterbruders Frau, 24) derselben Tochter, Schwester, Bruder- oder Schwestertochter, 25) derselben Brudersfrau. Andere machen dieses Verzeichniß noch grösser.

Die Rabbinen nehmen zwar diejenige Erklärung der Ehegesetze Mosis, die solche blos von den genannten Personen verstehen, an; aber sie machen doch verschiedene Zusätze und Einschränkungen, die wir aus ihrem Rechtsbuche, Eben haëser genannt, hier anführen wollen. 1) Verboten ist der Mutter nach den Gesetzen, aber nach den Rabbinen ist auch verboten der Mutter Mutter, der Mutter Grosmutter und Urgrosmutter, in der aufsteigenden Linie durch alle Grade hindurch. 2) Nach den Rabbinen ist verboten die Mutter von des Vaters Mutter. 3) Ferner ist des Vaters Mutter verboten bey den Rabbinen, und dies geht völlig in der aufsteigenden Linie hinauf. 4) Des Vaters Vater, oder Grosvaters Mutter ist verboten nach den Rabbinen allein. Ferner das Weib des Vaters ist verboten nach dem Gesetz, es sey dieselbe eine Frau, welche nur mit dem Vater versprochen, oder wirklich mit demselben copulirt, es geschehe entweder bey des Vaters Lebzeiten, oder nach seinem Tode, oder es sey eine solche Frau vom Vater geschieden. Wenn aber der Vater ein solches Weib nur geschwächt hat, so ist eine solche dem Sohne nicht verboten. 5) Verboten ist nach den Rabbinen die Frau des Vaters Vaters, ohne Ausnahme. 6) Nach den Rabbinen allein ist verboten, die Frau von der Mutter Vater. Einige verbieten auch die Frau des Vaters, wie auch seines Vaters. 7) Des Vaters Bruders Frau von väterlicher Seite ist verboten nach dem Gesetz; aber die Frau des Grosvaters Bruders, mütterlicher Seite, ist nur verboten bey den Rabbinen. 8) Der Mutter Bruders Frau, sowohl mütterlicher als väterlicher Seite, ist verboten bey den Rabbinen. 9) Nach dem Gesetz ist verboten die Schwester, es sey nun vom Vater oder Mutter, sie sey aus der Ehe, oder ein Hurenkind; denn sie ist seine Schwester, und er wird schuldig an ihr. Einige sagen auch, es sey verboten die Tochter, welche der Vater mit einer Magd erzeuget. 10) Nicht verboten ist die Tochter von des Vaters Weib, oder der Stiefmutter, wenn sie solche mit einem andern Mann bekommen. 11) Verboten ist die Tochter, oder der Tochter, oder des Sohnes Tochter, nach dem Gesetz; dahingegen des Sohnes Tochter Tochter, oder der Tochter Tochter Tochter, oder die Tochter des Sohns Sohns, oder die Tochter des Sohns Tochter verboten ist nach den Rabbinen. 12) Die Tochter von der Frau, oder die Tochter Tochter, oder die Tochter von ihrem Sohn ist verboten nach dem Gesetz. 13) Der Tochter Tochter Tochter von der Frau, oder der Frauen Sohns Tochter u. s. w. in der absteigenden Linie ist ohne Ausnahme nach den Rabbinen verboten. 14) Der Frauen Mutter, samt ihrer Mutter, oder die Mutter von des Vaters Frau, ist verboten nach dem Gesetz; aber die Urgrosmutter, nicht weniger die Grosmutter von des Vaters Frau, ferner die Mutter von des Grosvaters Frau, und die Urgrosmutter von des Vaters Frau ist verboten, nach den Rabbinen, ohne Ausnahme bis in viele Glieder hinaufwärts. 15) Die Schwester vom Vater, die Schwester von der Mutter, ist verboten nach dem Gesetz. 16) Die Tochter von des Vaters Bruder, und die Tochter von der Mutter Bruder, ist erlaubt. 17) Der Frauen Bruder Vaters vom Vater, ist verboten nach dem Gesetz; aber der Frauen Bruders Mutter, sowohl von väterlicher als mütterlicher Seite, sind nur verboten nach den Rabbinen. 18) Des Sohns Frau ist verboten nach dem Gesetz; aber des Sohns

Sohns Frau ist verboten nach den Rabbinen, ohne Ausnahm bis in das tausende Glied. 19) Der Frauen Sohns Tochter ist verboten bey den Rabbinen. 20) Der Frauen zugebrachter Sohn ist erlaubt. 21) Die Frau des Bruders Sohns von väterlicher und mütterlicher Seite ist verboten. 22) Des Schwähers Frau, und der, der Schwäher ist, verboten. 23) Seines Bruders Sohns Frau ist verboten. 24) Der Frauen Schwester ist verboten nach dem Gesetz, solang sie lebt, aber hernach ist es erlaubt, sie zu heyrathen.

Wir kehren nunmehro wieder, mit Vorbeygehung der rabbinischen Zusätze oder Erläuterungen, zu dem mosaischen Gesetze zurück, um unter der Voraussetzung, daß es göttliche den Juden gegebene Gesetze sind, die erste Frage zu erwägen: ob sie eine allgemeine Verbindlichkeit haben, und also noch die Christen im Neuen Testamente verbinden?

Diejenigen, welche ihre allgemeine Verbindlichkeit behaupten, sagen, daß sie keine positive, sondern Naturgesetze wären. Sie suchen also in der Natur die Gründe auf, welche Gott haben bewegen können, diese Naturgesetze noch insonderheit zu bestättigen. Wir wollen die vornehmsten derselben anführen, und zugleich anmerken, was andere, die sie für blose positive Gesetze halten, darauf antworten. Moses sagt nirgends genau, was ihm an diesen Ehen mißfalle, und aus welchen Ursachen er sie verbiete, sondern nur so viel, daß er sie verbiete, weil sie sündlich sind, und es schon vor der Gebung seines Gesetzes gewesen sind, daß Gott ihrentwegen die Cananiter strafen konnte. 2 B. Mos. 20, 23. Konnte nun Gott die Cananiter, die kein anderes Gesetz, als das natürliche hatten, wegen der Heyrathen in die nahe Verwandschaft strafen, so muß folgen, daß solche schon, vermöge des Naturgesetzes, unrechtmäßig seyn mußten. Hingegen wendet man ein, daß die Cananiter nicht sowohl wegen der Ehen in verbotenen Graden, als vielmehr wegen ihrer unnatürlichen und stummen Sünden, welche ihnen 3 B. Mos. 18, 19 — 29. vorgeworfen werden, gestraft worden sind. Dennoch aber heißt es ausdrücklich; alles dieses, ohne Einschränkung, haben die Cananiter vor euch gethan. Wenn man das Edict, Cap. 18. gehörig ansieht, so zerfällt es in drey Abschnitte; der erste gehet V. 1 — 5. und enthält einen allgemeinen Eingang; der zweyte 6 — 23. in einem fort, und enthält Gesetze, die den Israeliten Dinge verbieten, welche bey den Egyptiern und Cananiten im Schwange giengen, und von ihnen für erlaubt gehalten wurden; darauf setzt drittens Moses noch einen Anhang hinzu, darinnen er die Israeliten vermahnet, diese Gesetze heilig zu halten, weil die Cananiten des Gegentheils wegen aus ihrem Lande vertrieben würden. Ist es nun wohl möglich diesen Anhang auf einen kleinen Theil der gegebenen Verbote einzuschränken? Man vergleiche damit 2 B. Mos. 20, 22 — 24. so wird es dadurch noch mehr bestättigt, daß die Ursache der Vertreibung nicht blos in ihren unnatürlichen und stummen Sünden, sondern auch in den unrechtmäßigen Ehen zu suchen sey, und daß solche folglich moralisch böse waren. Sehen wir nun die von Mose genannten verbotenen Ehen an, so zerfallen sie in zwey Classen; erstlich die allernächsten, zwischen Eltern und Kindern, Geschwistern, Stief- oder Schwiegereltern, mit ihren Stief- oder Schwiegerkindern. Bey diesen ist die Gefahr der Verführung so groß, daß kein Volk, dem irgend an der Erhaltung der Tugend gelegen ist, solche billigen kann, und sie nothwendig verbieten muß, und deswegen nennt sie Moses, Greuel. Die zweyte Classe begreift Verwandte, die nicht völlig so nahe sind, auch nicht in einem Hause beysammen sind, noch einen geheimen Umgang miteinander haben. Diese lassen sich nicht bey allen Völkern auf einerley Art bestimmen. Moses unterscheidet auch wirklich beyde Classen voneinander. Auf die Ehen von der ersten Classe setzt er Lebensstrafe, auf die andere aber blos bürgerliche Strafen, und zwar so, daß er ihre Fortsetzung duldet, wenn sie einmal angefangen sind, wenigstens befiehlt er nirgends sie zu trennen. Dieses vorausgesetzt, halten wir also die Ehen der ersten Classe für moralisch unerlaubt, und das Verbot derselben für ein Naturgesetz; die von der zweyten aber bürgerlich unerlaubt, und ihr Verbot für ein positives Gesetz. Moses giebt nirgends ein Merkmal an, woraus die Cananiter hätten abnehmen können, daß diese Ehen sündlich wären. Zudem beziehen sich die Verbote entfernter Ehen zum Theil auf besondere Sitten des israelitischen Volks; einige, z. E. die Ehe mit der Stiefschwester, waren vor Mosis Zeiten unter den Vorfahren der Israeliten erlaubt, können also nicht eigentlich Sitten der Cananiter genennt werden. Die Ehe mit des Bruders Wittwe hat Gott unter den Israeliten selbst einem Point d'honneur des Volks zu gefallen, dispensirt, folglich kann sie nicht gegen das Naturgesetz gewesen seyn. Hieraus schliessen wir also, daß die Verbote der erstern Art nicht nur allgemein verbindlich, sondern auch indispensabel sind; die andere aber von Mose der Sicherheit wegen, und gleichsam einen oder zwey Schritte über das Gesetz der Natur hinausgehend, verboten sind.

Man hat sich Mühe gegeben, noch andere Gründe aufzusuchen und zu bestimmen, warum besonders die Ehen der ersten Classe gegen die Natur gehen. Einige haben sie in einem gewissen horrore naturali finden wollen, den der Mensch von Natur gegen dergleichen Ehen habe. Allein die Gründe der Sittenlehre dürfen nicht in den schwankenden Trieben der Neigungen, sondern in den gewissen Aussprüchen der Vernunft gesucht werden. Sie können uns vielleicht unsere Pflicht zuerst entdecken, aber sie sind nicht der einzige Grund dieser Pflicht. Und was wollen wir denn sagen, wenn einer einen solchen Widerwillen nicht fühlt? Zeigt uns nicht die menschliche Geschichte grosse Völkerschaften, bey denen es allgemein Sitte war, in die nahe Freundschaft zu heyrathen? Freylich wird keiner eine Neigung haben, eine alte Tante zu heyrathen; aber gesetzt, wenn solche jünger wäre, als er, und dabey schön und reizend, er aber niemals gehört hätte, daß eine solche Ehe unerlaubt wäre; wird er wohl eine natürliche Abneigung gegen sie empfinden? Wie kann also der Grund von der Unrechtmäßigkeit einer solchen Ehe in der natürlichen Abneigung liegen? Wilde Völker, bey denen die natürlichen Triebe am stärksten und ungeänderisten sind, müssen diese Abneigung am lebhaftesten fühlen, und wir finden bey ihnen gerade das Gegentheil. Moses kann also bey dem Verbot dergleichen Ehen nicht auf die natürliche Abneigung gesehen haben. Wichtiger scheint derjenige Grund zu seyn, den einige aus der Collision der Pflichten hernehmen, die bey Heyrathen in die allzunahe Freundschaft unvermeidlich wäre. Die Ehe, sagt man, stiftet zwischen beyden Gatten die vollkommenste Freundschaft, Vertraulichkeit und Gleichheit. Diese aber würde aufgehoben, wenn z. E. eine Frauensperson denjenigen heyrathete, den sie vorher die Hochachtung einer Tochter

schuldig wäre; oder wenn eine Mannsperson ein Frauenzimmer heyrathete, der er Hochachtung schuldig war, und nunmehr besonders nach morgenländischen Sitten, wo die Weiber nicht so viel Achtung geniessen, als bey uns, so weit unter ihn heruntergesezt wurde, daß er ihr nach jüdischen Sitten einen Scheidebrief geben konnte. Selbst die Heyden haben in den Ehen zwischen Eltern und Kindern das Schändliche mit einem unwiderstehlichen Abscheu gefühlt, so daß es allerdings scheinet, daß selbsten die Natur dergleichen blutschänderische Verkuppelungen fühle. Selbst die ausgeartete Natur eines Indianers muß erschüttert werden, wenn er den Sohn an der Stelle seines Vaters auf dem Lager seiner Mutter sieht. Dieser Abscheu kommt nicht allein aus den physischen Trieben der Natur her, sondern von der vernünftigen Denkungsart, die auch der Wilde nicht gänzlich verleugnet. Die Moralität hängt von den Urtheilen des Verstandes ab. Bey Seitenverwandten aber ist dieser Grund noch nicht hinreichend. Denn in der Familie des Stammvaters des menschlichen Geschlechts wurde die Ehe zwischen Geschwistern eben so gleichgültig angesehen, als sie jezt unter uns verabscheuet werden; und dieses ist eine Folge des reifern Nachdenkens. Hiedurch werden die natürlichen Triebe eines Geschlechts gegen das andere in der väterlichen Familie zurückgehalten, weil der Verstand das Unschickliche derselben einsieht. Man spricht zwar insgemein auch von einem gewissen respectu parentelae, vermöge welchem es unerlaubt seyn soll, daß ein Mann eine Person, die bey ihm an Mutterstelle tritt, heyrathen dürfte; allein, wir müssen das römische Recht nicht mit dem mosaischen verwechseln. Moses redet nirgends davon. Soviel glaube ich, daß es jüdischen Eltern nicht gleichgültig seyn konnte, wenn ihr Sohn, der gemeiniglich bey ihnen im Hause blieb, ihre Schwester, die sie von Jugend auf für gleich mit sich angesehen hatten, heyrathete, und sie also solche so weit unter sich gesezt sahen. Allein, der wichtigste Grund, den man für die Unzulässigkeit der Heyrathen im nahe Verwandtschaft anführen kann, und der die mosaischen Gesetze als Naturgesetze bestimmt, ist ohne Zweifel der, daß die unter den Blutsverwandten verbotene Ehe das sicherste und stärkste Mittel ist, gefährliche und unreine Triebe bey dem vertrauten und täglichen Umgang unter den Personen eines Hauses zurückzuhalten und zu ersticken, der Natur selber eine Art des Respectes einzuflössen, und dadurch Unordnungen und Ausbrüche der Leidenschaften zu verhüten. Die ersten Verführungen eines sonst tugendhaften Frauenzimmers geschehen meistentheils unter der Versprechung und Hofnung der Ehe. Nun stelle man sich ein Volk vor, in dem der Vater seine Tochter, der Sohn seine Mutter oder Vaters Wittwe, der Bruder seine Schwester heyrathen kann, und also vor dem unehelichen Beyschlaf mit solchen Personen keinen weitern Abscheu hat, als vor gemeiner Hurerey; werden nicht Brüder und Schwestern, die von Jugend auf so genau bekannt sind, einander verführen können, sobald sie die ersten Triebe gegen das andere Geschlecht empfinden? Wenn ihnen die Hofnung einander zu heyrathen nicht gänzlich abgeschnitten ist, so werden sie wenig Zurückhaltung gegeneinander haben. Nun stelle man sich die erschrecklichen Folgen, die daraus entstehen können, vor. Schamhaftigkeit und Tugend würde gänzlich verlohren gehen. Noch schrecklicher sind die Folgen, wenn dem Vater erlaubt ist, seine Tochter zu heyrathen. Ein schwaches Mädchen wird sich alsdenn leichter von ihrem Vater verführen lassen, als von jedem andern. Wo die Vielweiberey erlaubt ist, würde er sie zu ihrer Mutter nehmen, welches dieser der tödtlichste Verdruß seyn, und zwischen Mutter und Tochter die unversöhnlichste Feindschaft stiften würde. Wo die Vielweiberey nicht erlaubt ist, würde eine solche Entehrung die Hand des Vaters und der Tochter mit Gift und Dolch gegen die Mutter waffnen, oder der Vater würde sich bemühen, einen Schwiegersohn zu betrügen, dessen Ehre auch künftig nicht vor seinem Schwiegervater sicher seyn würde. Eine wollüstige Mutter, Stiefmutter, oder Tante würde ihren Sohn, Schwiegersohn oder Neffen in den ersten Jahren der Mannbarkeit, da er oft die Grösse seines Verbrechens noch nicht recht erkennt, zu einer Unzucht verführen, wodurch der Vater auf das äusserste beleidigt, und er selbsten entkräftet, und in ein unabsehliches Elend gestürzt würde. Und so geht nicht nur alle Tugend verlohren, sondern es wird auch allen Lastern Thor und Thür eröfnet. Man überlege diese Folgen, und urtheile, ob nicht die nahen Heyrathen, besonders der von uns oben benannten ersten Classe, offenbar gegen die Natur sind, und die mosaischen Verbote mit Recht natürliche Gesetze sind, die alle Menschen verbinden, und die Uebertrettung derselben Greuel in den Augen Gottes sind, die er an den Cananitern bestrafen konnte, auch noch ehe Moses seine Gesetze gegeben hatte.

Hingegen wenden andere, die die mosaischen Ehegesetze nicht für Natur- sondern positive Gesetze halten, folgendes ein: Christus und seine Apostel berufen sich niemals auf die mosaischen Ehegesetze, so wenig es ihnen auch an Gelegenheit mag gefehlt haben; die Strafen die Moses darauf setze, seyen keine natürliche Strafen, welche von der Uebertrettung, der innern Natur derselben zufolge, unzertrennlich wären, sondern es wären bürgerliche Strafen, womit auch solche wären beleget worden, die andere Ceremonialgesetze übertretten hatten; Gott habe einige dieser Ehen selbsten dispensirt, welches nicht habe geschehen können, wenn sie eigentliche Naturgesetze wären. Ob nun gleich viele unter unsern angesehensten Gottes- und Rechtsgelehrten diese Gesetze nicht für Natur- sondern mosaisch-bürgerliche Gesetze halten; so behaupten sie dennoch, daß man dieselben auch im N. T. annehmen müsse, besonders da solche keine Beziehung auf die kirchliche Verfassung der Juden gehabt hatten, und ausserdem sehr weise, heilsame und zur Erhaltung der evangelischen Reinigkeit sehr bequeme Gesetze sind, wodurch das Volk von Ausschweifungen und Unordnungen abgehalten werden kann. Uebrigens muß bey der Frage, ob die von Mose verbotene Ehen dem Naturgesetz entgegen seyen, vorher, um alle Wortstreitigkeiten zu verhüten, der Begriff des Naturrechts und Naturgesetzes richtig bestimmt werden, wovon man die besondern Artikel nachsehen kann.

Die zweyte Frage, die wir hier zu beantworten haben, betrift die Auslegungsregel, nach welcher man sie erklären soll. Hier theilen sich die Gelehrten in zwey Classen. Einige verstehen unter denen 3 B. Mos. 18 und 20 benannten und verbotenen Ehen, nicht blos die Ehen der namentlich benannten Personen, sondern überhaupt die Ehe aller solcher Befreundeten, welche in den Graden der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft einander eben so nahe sind, als jene, d. i. welche mit jenen von Mose benannten Personen von dem gemeinschaftlichen Stamme in gleicher Entfernung stehen. Von jenen sagt man, sie rechnen die Ehen nach

Personen) von diesen, sie rechnen solche nach Graden. Wir wollen die Gründe von beyden anführen. Diejenigen, die diese Gesetze in ihrer grössern Ausdehnung annehmen, erklären sich darüber also: in gerader sowohl aufsteigender als absteigender Linie sind alle und jede Ehen durchaus verboten; in der Seitenlinie ist der erste Grad in gleicher Linie, d. i. zwischen Geschwistern, und der zweyte Grad in ungleicher Linie verboten, oder wie andere diese Regel ausdrucken: in ungleichen Seitenlinien dürfen einander diejenigen nicht heyrathen, welche anstatt der Eltern und Kinder sind; in der Schwägerschaft sind eben die Personen einander verboten, die in der Blutsfreundschaft einander nicht heyrathen dürfen, die der Blutsfreunde des einen Theils werden als eine Seitenlinie des andern angesehen. Die Gründe, die sie zur Bestättigung dieser Erklärung anführen, sind folgende: erstlich wo gleiche Gründe und Ursachen vorhanden sind, da müssen auch gleiche Gebote und Verbote vorhanden seyn; zweytens, die benannten Gesetze enthalten einige Fälle in aufsteigender und absteigender Linie nicht, die doch offenbar unter denen daselbst genannten Graden verstanden werden müssen, daher könne man auch in den Seitenlinien etwas ähnliches thun, und einige der von Mose benannten ähnliche Glieder mit begreifen. Andere aber, denen diese Grundsätze nicht hinlänglich vorkommen, ziehen die Berechnung nach Personen vor. Sie bleiben genau bey den Worten Mosis stehen, ohne sich zu erkühnen in die Ursachen selbst einzudringen, welche den höchsten und weissesten Gesetzgeber bewogen haben, gewissen Personen die eheliche Verbindung miteinander zu versagen. Sie setzen zum Grund, daß die Worte des Gesetzes, Vater, Mutter, Sohn, Tochter, von allen Eltern in der aufsteigenden, und von allen Nachkommen in der absteigenden Linie verstanden werden müssen; ferner, daß man alle Verbote von beyden Geschlechtern umgekehrt annehmen müsse. Die Gründe, die sie für ihre Meynung anführen, sind folgende: 1) wenn in den mosaischen Gesetzen auch die Stufen der Verwandschaft verstanden werden müssen, so wären die Gesetze in einer Absicht zu weitläufig, und in einer andern zu unvollständig. Was wäre es z. E. nöthig gewesen, nachdem er bereits verboten hatte, des Vaters Schwester zu heyrathen, auch noch der Mutter Schwester zu nennen, wenn die zweyte Verbot schon in dem erst genannten Grad la. 2) Moses hat seine Gesetze zu verschiedenenmalen, nemlich 3 B. Mos. 18 und 20 gegeben, und in beyden behält er gerade die nemlichen Fälle, hätten sie Beyspiele der Grade seyn sollen, so würde er ohnfehlbar damit abgewechselt haben. Will man sagen, daß die Ehe mit des Bruders Tochter, mit der Schwester Tochter, mit des Mutterbruders Wittwe, mit des Brudersohns Wittwe, mit der Schwestersohns Wittwe, mit der verstorbenen Frauen Schwester, in gleichen Grad mit denjenigen stehe, die ausdrücklich verboten sind, z. E. Vaters Schwester, Vaterbruders Wittwe ꝛc. so ist dieses zwar nicht zu leugnen, allein nach den hebräischen Sitten war zwischen beyden Ehen ein so merklicher Unterschied, daß man von der einen nicht auf die andere schliessen konnte. Wir wollen nur einiges anführen. Bey den Morgenländern wird die Niece für eine weitläuftigere Verwandte angesehen als die Tante. Ein eben so grosser Unterschied war zwischen der Wittwe des Vaterbruders an einem, und der Wittwe des Mutterbruders am andern Theil. Nach einem alten Recht bekam der Neffe, wenn sein Vater nicht mehr lebte, seines Vaters Bruders Wittwe in die Erbschaft, nicht aber seines Mutterbruders seine, weil sie zu einer ganz andern Familie gehörte. Drittens, der verstorbenen Frauen Schwester ist mit dem Mann in eben dem Grad verwandt als des Bruders Wittwe; jene erlaubt Moses, diese verbietet er; folglich kann es nicht auf die Grade, sondern auf die Personen gehen. 4) Nehmen auch die Rabbinen die Berechnung nach Personen, und nicht nach Graden an. Endlich 5) wenn die Juden nach Graden gerechnet hätten, so hätte es nicht fehlen können, es hätten unzählige Rechtsfragen beym Mose angebracht werden müssen; und wir finden davon keine Spur, als nur ein einzigesmal 4 B. Mos. 36. Wenn man nun beyde Gründe gegeneinander hält, so wird man die Erklärung nach Personen weit wahrscheinlicher finden als nach Graden.

Ausser den verbotenen Ehen, von welchen bisher gehandelt worden, haben die Juden auch noch andere Fälle, wodurch eine Ehe unzulässig werden kann. Ausserdem, was schon oben erinnert worden ist, merken wir noch folgendes an. Ein jeder der nach den mosaischen Gesetzen von der Bürgerschaft Israels ausgeschlossen war, mit dem durfte sie sich auch in keine Eheverbindung einlassen. Ausser den Moabitern und Ammonitern, die namentlich ausgeschlossen waren, durfte auch kein Verschnittener eine Israelitin heyrathen. Einige wollen nach 5 B. Mos. 23, 1. 9 auch die Hurenkinder ausgeschlossen haben. Das im Grundtext befindliche Wort ממזר hat zu dieser Meynung Anlaß gegeben. Es fragt sich also, was ein Mamser eigentlich ist? Ein solcher fremder, der ein Schandfleck des Volks seyn würde. Da man nun heut zu Tage nicht mehr wissen kann, wer ein Hevither, Jebusiter ꝛc. sey, so machen sie die allgemeine Rechtsregel, daß, so bald einer die jüdische Religion angenommen habe, so sey er sogleich für einen wahren Israeliten zu halten, und dürfe also auch eine jede Israelitin, die ihm nicht durch ein anderes Gesetz verboten sey, heyrathen. Nur allein die Karaiten sind von diesem Vorzug ausgeschlossen. Von diesen sagen sie, wenn sich auch einer zu ihnen wenden und die jüdische Religion annehmen wollte, so dürfe man ihn nicht annehmen. Ferner ist nach den Satzungen der Rabbinen nicht erlaubt, jemanden, der in wirklichem Ehebruch erzeugt, oder die aus einem der verbotenen Ehegraden erzeugt worden, zu heyrathen; nicht weniger auch, wenn er von einer Jüdin mit einem Christen, oder Karaiten erzeugt worden ist. Unter diese Classe rechnen sie auch die Fündlinge, die an einem solchen Ort gefunden worden, wo Juden unter andern Nationen wohnen. Noch besondere Einschränkungen haben sie für diejenige, die ihrem Vorgeben nach, aus priesterlichem Stamme herkommen. Ein solcher darf keine Gefangene und keine Geschwächte heyrathen. Wenn jemand eine solche Person, die ihm zu heyrathen verboten ist, nimmt, so werden die Kinder, die er mit ihr erzielt, nicht zum väterlichen Stamm gerechnet, sondern allemal zu der fehlerhaften Classe, und sie nennen solche פגום Piggum, z. E. wenn einer eine Sclavin heyrathet, so werden seine Kinder nicht als freygebohrne angesehen. Wenn eine Frau zwey Männer hintereinander gehabt hat, die ihr gestorben sind, so wird sie קטלנית eine Mörderin genennt, und darf den dritten Mann nicht heyrathen; wenn es sich zutrüge, daß eine solche Person den dritten heyrathete, ohne

daß

daß es der Mann gewußt, daß sie schon zwey Männer vor ihm gehabt habe; so darf er ihr, wenn er es erfährt, einen Scheidebrief geben, und ist nicht gehalten ihr ihr eingebrachtes wieder zurück zu geben. Wie ferner ein Mann eine Abgeschiedene heyrathen dürfe oder nicht, wird unter dem Artikel: **Ehescheidung** vorkommmen.

Die Juden haben nicht nur verbotene Ehen, sondern auch eine, die wir die gebotene Ehe nennen könnten. Wir nennen solche gemeiniglich von dem lateinischen Worte Levir (des Manns Bruder) die **Leviratsehe**; im hebräischen aber heißt sie יבום libbum. Dieses ist ein sehr altes und sonst unbekanntes Wort. Die chaldäische, syrische und samaritanische Bibelübersetzung haben es beybehalten; von seiner Etymologie wissen wir nichts zu sagen, ausser das יבם labam, des Mannes Bruder, lebemeth, die Schwiegerin und labbem, seine Schwiegerin heyrathen heißt. Diese Ehe selbst, welche man auch Pflichtehe nennen konnte, bestund darinnen, daß wenn einer ohne Kinder starb, sein Bruder die hinterlassene Wittwe heyrathen mußte, und zwar dergestalt, daß der erste aus dieser Ehe erzeugte Sohn nicht ihm, dem natürlichen Vater, sondern dem verstorbenen Bruder zugeschrieben ward, und dessen Erbschaft bekam. Das Gesetz selbst steht 5 B. Mos. 25, 5-10. Es scheint daß dieses Recht schon lange vor Mosis Zeiten üblich gewesen, und mit einer solchen Strenge ausgeübet worden war, daß man kein Mittel wußte, so beschwerlich es auch war, sich davon los zu machen. Wir sehen dieses aus einer Geschichte, die 1 B. Mos. 38 erzählt wird. Juda's ältester Sohn, Ger, hatte eine Cananitin mit Namen Tamon geheyrathet, er starb ohne Erben: nun sollte der zweyte Sohn Onan solche heyrathen; seine Widrigkeit gegen diese Ehe gieng so weit, daß er durch eine widernatürliche Sünde den Zweck einer solchen Ehe verhinderte. Er starb bald hernach, und nun kam die Reihe an den dritten Sohn, Schela. Juda sahe vielleicht diese Ehe selbst nicht gerne, und wollte sie unter dem Vorwand der allzugrossen Jugend desselben aufschieben. Doch dieser Aufschub kam der Tamon zu lange vor, und weil sie glaubte, man suche sie nur zu hintergehen, so hielt sie sich für berechtigt, den Leviratsbeyschlaf von ihrem Schwiegervater zu stehlen. Juda that bekanntlich eine schändliche That; da er sie nun bey Kundwerdung ihrer Schwangerschaft als eine Ehebrecherin verbrennen lassen wollte, so gieng das Recht der Leviratsehe so weit, daß er, da sie ihm seinen Stock, Petschaft und Schnur zuschickte, um daran zu erkennen, von wem sie schwanger sey, sagte: sie hat Recht und ich Unrecht, weil ich ihr meinen Sohn Schela nicht habe geben wollen. Woher dieses sonderbare Recht seinen Ursprung habe, darüber haben die Gelehrten allerhand Muthmassungen. Einige suchen den Grund davon in der herrschenden Neigung der Israeliten, Nachkommen zu haben, die nach ihnen genennt würden, und ihnen eine gewisse Unsterblichkeit des Namens verschafften. Nun mag wohl dieses freylich die Ursache gewesen seyn, warum es Moses unter gewisser Milderung beybehielte, damit er sich den Nationalgeist seines Volks nicht gar zu sehr widersezte; allein es war doch schon vorher auch unter den Cananiten üblich, die eben keine so starke Neigung zum genealogischen Nachruhm hatten. Wir finden es auch bey andern Völkern, und insonderheit bey den mongolischen Tatarn, die sich um den Nachruhm ihres Geschlechts eben so wenig bekümmern als die Cananiten. Es suchen daher andere einen andern Grund auf, aus welchem dieses Recht seinen Ursprung haben soll. Die Mongolen geben uns einen Fingerzeig, nach welchen wir von ihnen auf die alten Völker einen analogischen Schluß machen können. Weil die Mädchen bey ihnen häufig an ihre Nachbarn verkauft werden, so werden sie dadurch unter ihnen so rar, daß sich nicht ein jeder eine eigene Frau anschaffen kann. Hieraus entsteht nun unter ihnen das allerschändlichste, was man nur denken kann, die Polyandrie, daß alle Brüder eine Frau gemeinschaftlich kaufen, und zwar dergestalt, daß der älteste Bruder den ersten Sohn, der zweyte den zweyten u. s. w. als seinen Sohn ansieht, er mag nun natürlicherweise einem gehören welchen er will. Nun setze man, daß jene ältere Völker etwas gesitteter waren als die Mongolen, so wird vielleicht einer von den Brüdern, der sich mehr als die andern erspart hatte, eine Frau kaufen. Stirbt er, so gehört seine Frau in die Erbschaft, und fällt dem nächsten Bruder zu: und so finden wir es wirklich noch heut zu Tage bey denjenigen Mongolen, die nicht in der eigentlichen Polyandrie leben. Etwas mehr verfeinert, ist die Wittwe, welche Kinder gehabt hat, davon ausgenommen, und trift nur diejenigen, deren Mann, ohne Kinder zu hinterlassen, gestorben ist. So bekommt also der überlebende Bruder ein Recht an die Wittwe, und diese darf sich nicht an einen andern verheyrathen; thut sie es, so wird sie als eine Ehebrecherin bestraft. Hieraus bekommt sie aber auch ein gegenseitiges Recht an den überlebenden Bruder. Darf sie keinen andern heyrathen, und wird sie im Fall, daß sie es thut, als eine Ehebrecherin gestraft, so kann sie die Befriedigung des Triebes der Natur von dem Bruder als ein Recht fordern. Nun mischt sich die Delicatesse des Frauenzimmers mit in das Spiel; sie will nicht das Ansehen haben, daß sie es aus Incontinenz verlange, sondern aus Liebe und Pflicht gegen den verstorbenen Mann, von dem sie gern ein lebendiges Andenken haben möchte. Und am Ende entsteht daraus ein zwingendes Recht, daß sie der Bruder heyrathen muß. Und hier haben wir das Leviratsrecht in seiner völligen Strenge. Daß ein solches Recht viele Unbequemlichkeiten habe ist nicht zu leugnen. Es konnte gar oft aus allerhand Ursachen geschehen, daß der überlebende Bruder keinen Gefallen an einer solchen Person hatte, und muß, ist überhaupt in Liebes- und Ehesachen, ein fürchterliches Wort. Für die Sitten des andern Geschlechts ist es auch nicht sehr vortheilhaft. Moses konnte also diesem Recht unmöglich gewogen seyn; aber es war auch nicht rathsam einem eingewurzelten Recht geradezu entgegen zu gehen. Er lies also die Israeliten in ihrem Herkommen, und beugte nur der Härte und den schlimmen Folgen desselben vor. Wir wollen also nun die mosaischen Verordnungen darüber näher durchgehen.

Er verbietet also die Ehe mit des Bruders Wittwe, wenn aus der ersten Ehe Kinder vorhanden waren, schlechterdings. Und dieses Verbot war sehr nöthig; denn ein successor praesumtivus im Ehebett ist für die Ehe des ersten Mannes sehr gefährlich. Zweytens verordnete er, daß zwar der Bruder seines ohne Kinder verstorbenen Bruders Wittwe heyrathen sollte, er zwang ihn aber nicht schlechterdings, sondern lies ihm einen Ausweg. Er durfte nur vor Gericht erklären, daß er sie nicht wollte, so kam er mit einer kleinen

Strafe davon. Derjenige, der die kinderlose Wittwe heyrathen sollte, war der Bruder des Verstorbenen, der noch nicht seine eigene Frau hatte, und in der Stadt oder Gegend wohnte. Dies letztere sagt das Gesetz ausdrücklich. Einige Ausleger haben hier nicht den natürlichen Bruder verstehen wollen, sondern erklären es von allen Verwandten ausser den 3 B. Mos. 18 genannten. Allein dieser Fall trat alsdann erst ein, wenn kein Bruder vorhanden war, oder er die Heyrath ausgeschlagen hatte, so daß endlich ziemlich entfernte Verwandte schuldig werden konnten, sie zu heyrathen, wenn kein näherer Verwandter da war. Die Rabbinen haben hierbey verschiedene Traditionen. Sie sagen, wenn ein Mann einen Sohn oder Tochter, auch von einer Hure, hinterlassen hätte, so sey der Bruder nicht schuldig die Wittwe zu heyrathen; hinterläßt er einen Sohn von einer Sclavin, oder von einer Person, die nicht seiner Religion ist, so ist er auch nicht schuldig sie zu heyrathen; stirbt der Mann während der Schwangerschaft der Frau, sie kommt aber zur Unzeit nieder und gebieret ein todtes Kind, so muß sie des Mannes Bruder dennoch heyrathen; ist das Kind aber lebendig und bleibt dreyßig Tage leben, so ist der Bruder frey, stirbt aber das Kind während dieser Zeit, entweder an einer gewöhnlichen Krankheit, oder durch einen Zufall, so braucht sie ihn zwar nicht zu heyrathen, aber sie muß ihm den Schuh ausziehen; wenn der Bruder des Verstorbenen eine andere Religion angenommen hat, oder ein unmündiges Kind ist, oder ein unvermögender, verwundeter und kränklicher Mensch ist, so muß dessen Frau, wenn sie sich wieder verheyrathen will, von einem sonst untauglichen Menschen durch die Ausschuhung frey gemacht werden, ist aber des Mannes Bruder erst nach seinem Tode gebohren worden, oder nur von mütterlicher Seite sein Bruder, so ist die Wittwe nicht schuldig sich frey machen zu lassen; wenn die Mutter des verstorbenen Mannes noch vor dessen Tod schwanger geworden, so muß die Wittwe auf ihre Niederkunft warten, gebieret jene nun eine Tochter, so ist sie völlig frey, gebieret sie aber einen Sohn, so muß sie ihre anderweitige Verheyrathung verschieben, bis der Sohn 13 Jahre und 1 Tag alt ist, alsdenn muß er sie entweder heyrathen oder frey machen; hinterläßt ein Jude mehrere Weiber, so braucht der hinterlassene Bruder nicht mehr als eine zu heyrathen; hinterläßt ein Bruder mehrere Weiber, und hat auch mehrere Brüder, so ist nur ein einziger Bruder verbunden eine davon zu heyrathen, will sie keiner heyrathen, so kann der älteste mit Gewalt gezwungen werden, sie durch die Ausschuhung frey zu machen; wenn einer seines Bruders Wittwe heyrathet, so bringt er dadurch auch seine eigenthümliche Güter an sich. Wenn einer seines Bruders Wittwe heyrathen wollte, so mußte er 90 Tage nach seinen Tode warten, und wenn dieser während dieser Zeit starb, so mußte die Wittwe noch 90 Tage warten, ehe sie sich wieder verehligen konnte. Die Rabbinen werfen auch die Frage auf, welches von beyden besser wäre, die Wittwe wirklich zu heyrathen oder sich durch die Ausschuhung von ihr frey zu machen. Die Rabbinen aber sind hierinnen nicht einerley Meynung, einige halten eine Wittwe, die ihren Schwager nicht heyrathen wollte, für eine מורדת Moredeth, d. i. Rebellin, andere aber überlassen der Wittwe die Wahl, ob sie ihren Schwager ehelichen oder die Chaliza fordern wollte. Dieses sind nun die vornehmsten Punkte, die die Leviratsehen der Juden betreffen. Heut zu Tage aber haben sie keinen Nutzen mehr, weil dergleichen Ehen aufgehoben sind. Die mosaische Verordnung bezog sich blos auf den Zustand des Volks, da es noch in Palästina in unterschiedenen Stämmen wohnte; da aber jetzo die Stämme getrennt sind, und sie in der Zerstreuung leben; so hat auch dieses Gesetz seine Kraft verlohren. Es hat daher das grosse Concilium in Pohlen verordnet, daß kein Bruder des andern Wittwe heyrathen sollte, sondern da dergleichen Ehen mehr aus Wollust als nach der Absicht des göttlichen Gesetzes zu geschehen pflegten, so sollte jederzeit der hinterlassene Bruder seiner Schwägerin die Chaliza geben.

Unter was für Ceremonien solches geschehe, haben wir oben unter dem Artikel: Ausschuhung umständlich erzählt. Um allen Unbequemlichkeiten vorzubeugen, versehen sich die Juden heutzutage sogleich bey der Eheverlöbniß, und wenn der Bräutigam Brüder hat, so entlassen diese und die Braut einander wechselseitig die Verbindlichkeit einander zu heyrathen. Die Urkunde, die darüber ausgefertigt wird, lautet also: Zum Andenken des Zeugnisses, das von uns unterschriebenen Zeugen — — — — hier in der Stadt — — ist abgelegt worden. Es sind nemlich vor uns gekommen die Brüder — — — und haben zu uns gesagt: seyd unsere glaubwürdige Zeugen — — — Siehe! wir bekennen vor euch heute, als einer, der etwas von einem werthen und ansehnlichen Gericht bekennt — — — daß wenn unser Bruder — — der Ehemann der Frau — — ohne gesunden und lebendigen Saamen oder Erben sterben, und die Welt verlassen, und also seine Frau, deren oben gedacht ist, verbunden seyn sollte, sich durch Ausziehung des Schuhes von der Bruderehe zu befreyen; so soll ein jeder von uns erwehnten Brüdern, den sie fordern wird, ihm den Schuh ausziehen, schuldig und gehalten seyn, sie durch ein rechtes Schuhausziehen, ganz umsonst von sich loszumachen, ohne daß er von ihr oder allen ihren Bevollmächtigten einen Pfenning in der Welt nehme, und zwar sogleich, nach drey Monaten nach dem Absterben unsers Bruders, ihres erwehnten Mannes, welches Gott verhüte! da sie tüchtig ist, ihm den Schuh auszuziehen. Jedoch muß sich die Schwägerin gefallen lassen, zu dem Schwager hinzugehen, und soll er nicht verbunden seyn, dieser Ceremonien halber zu ihr zu kommen. Alles dieses, was hier steht, von kleinem bis zum grossem, haben gedachte Brüder auf sich genommen, es zu halten und zu bestättigen, mit einem schweren Bann und Eid des Gesezes, und in aller Kraft und Stärke der Chaliza oder Ausziehungsbriefe, die in Israel gebräuchlich, und nach Anordnung der Rabbiner verfertigt sind, nicht allein als ein Scheincontract, oder als ein bloser Entwurf und mit Zernichtung aller Protestationen in der kräftigsten Formel, in welcher man nach der Lehre der Rabbinen Protestationen vernichten kann. Dieser Chalizabrief soll nicht ungültig gemacht, und seine Gültigkeit und Kraft durch keine Verringerung in der Welt, welche nur der Mund aussprechen und das Herz denken kann, geschwächt werden können, sondern alles soll zum Besten, zum Vortheil und zum Vorzuge der Besitzerin beurtheilt und ausgelegt werden. Sie soll beständig die Oberhand haben, und derjenige, welcher procesiren will, unterliegen. Das haben wir in Besitz genommen von den Brüder — — vermittelst eines Zeugen, der tüchtig ist, etwas damit zu bestättigen. Alles soll bestättigt und bekräftigt werden.

Wenn sich nun ein solcher Fall ereignet, so werden beyde Theile vorher erinnert, was sie zu beobachten haben, und die Ceremonie geht in einem Hause, in einer der volkreichsten Gassen, nach der oben beschriebenen Art vor sich. Alsdenn kann sich die Wittwe, wenn sie will und Gelegenheit hat, nach ihrem Gutdünken wieder verheyrathen.

Zum Beschlusse müssen wir noch ein Paar Worte von den Pflichten und Rechten der Eheleute sagen. Daß der Ehestand bey den Juden überhaupt in einem grossen Werth sey, ist eine ausgemachte Sache; daher auch die Verheyratheten für den Unverheyratheten viele Vorrechte voraus haben. Sie sehen den Ehestand als ein allgemein verbindliches Gebot an, und treiben es bis zum Aberglauben, was man sonst in guter Absicht zu sagen pflegt, daß die Ehen im Himmel geschlossen werden. Die Cabbalisten nemlich lehren, daß Gott aller Seelen zugleich erschaffen, und damals schon so zu sagen, zusammen gepaaret, und allemal eine Manns- und eine Weibsseele zusammen gesellet. Wo nun solche im Voraus zusammen geknüpfte Seelen hernach in einer Ehe wirklich zusammen kämen, da entstehe daraus eine friedfertige, gute und Gott wohlgefällige Ehe. Kämen aber zwey solche Personen zusammen, die Gott nicht zusammen verknüpft hätte, so gäbe dieses eine unglückliche Ehe. Sie haben daher gewisse Gebeter, worinnen sowohl Manns- als Weibspersonen Gott anrufen, daß er ihnen den schon bey der Erschaffung der Welt zugewiesenen Gatten, bescheren wolle. Damit man die Verheyratheten von den Unverheyratheten unterscheiden möge, so müssen sie sich durch ihre Kleidungsart zu erkennen geben. Sobald ein Jude geheyrathet ist, so muß er das Gebet 3 B. Mos. 19, 27. du sollst die Ecken deines Bartes nicht verderben, in Acht nehmen. Daher sie denn auch an fünf Ecken, nemlich an den obersten und untersten Kienbacken, imgleichen unter das Kien kein Schermesser bringen dörfen, sondern wenn sie ja etwas von dem Barte wollen wegnehmen lassen, so muß solches mit der Zwickschere geschehen. Hieran kann man die verheyratheten Mannspersonen erkennen. Die verheyratheten Weiber kann man daraus erkennen, daß sie ihr Haupthaar auf das sorgfältigste verbergen müssen, daher solche entweder eine Schlafhaube, oder einen Schleyer tragen. Bey andern Gattungen des Hauptschmucks hingegen pflegen sie sich die Haare sowohl forne auf der Stirn, als auch hinten im Nacken, mit einem Band ganz und gar zu verwickeln. Damit sich nun das jüdische Frauenzimmer dergleichen Verzierungen gefallen lasse, so breiten sie unter denselben allerhand Ideen darüber aus. Sie halten eine verheyrathe Weibsperson, welche ihre Haare im geringsten sehen läßt, nicht nur für leichtsinnig, sondern setzen auch noch hinzu, daß weil einer Ehebrecherin ehemals zum Schimpf und Spott von den Priestern das Haupt entblöset werden müssen; so sey einer jeden eheliebenden Frau die Entblösung des Haares äusserst schimpflich. Ja sie machen sie glauben, daß wenn eine Frau in Gegenwart einer Mannsperson ihr Haar entblösete, so setzten sich böse Geister hinein.

Nunmehr kommen wir auf die besondern Pflichten, sowohl der Männer als Weiber. Vorzüglich muß der Mann die zehen Stücke, wozu er sich vermöge der Eheberedung anheischig gemacht hat, leisten. Er muß ihr zuförderst freye Kost und andern Lebensunterhalt geben. Diese muß nach Stand, Vermögen und Gewohnheit eben so gut eingerichtet seyn, als seine eigene. Wenn in ihrer Familie eine bessere Lebensart eingeführt ist, als in der seinigen, so muß er darauf Rücksicht nehmen; denn die Rabbinen sagen, die Frau steigt mit ihrem Manne hinauf, aber nicht hinunter, d. i. sie nimmt die Vorzüge seines Standes an, ohne die ihrigen durch ihn zu verlieren. Nach einigen Rabbinen kann der Mann die ganze Woche hindurch an einem besondern Tisch essen, und der Frau ihre Kost ihrem Stande gemäs an einem andern Tisch reichen; ja es giebt Fälle, in welchen der Mann aus gewissen Ursachen nicht mit ihr essen kann; nach der Meynung anderer Rabbinen aber, wird die Einwilligung der Frau dazu erfordert. Am Sabbathabend aber ist er verbunden mit ihr zu essen. Ist der Mann arm, so ist er verbunden, als Taglöhner zu arbeiten, und sobald er den Unterhalt für einen Tag erworben hat, seine Frau daran Theil nehmen zu lassen. Ist er so arm, daß er sie nicht ernähren kann, so kann er ihr nach der Meynung einiger Rabbinen einen Scheidebrief geben, und die Eheverschreibung als eine Schuld übernehmen, die er, sobald er zu Vermögen kommt, abtragen muß; nach andern Rabbinen aber findet dieses nicht statt. Ist der Mann verreist, so werden seiner Frau in den ersten drey Monaten keine Verpflegungsgelder von den Gerichten ausgesetzt, indem es wahrscheinlich ist, daß er ihr soviel zurückgelassen habe, daß sie davon leben konnte; nach dieser Zeit aber wird ihr von den Gerichten etwas gewisses von dem Vermögen des Mannes ausgesetzt, daß sie nöthig davon leben kann. Wenn sie auch für sich etwas verdient, so wird dieses nicht mit in Rechnung gebracht; doch kann der Mann nach seiner Zurückkunft solches von ihr verlangen, und allenfalls vor Gericht einen Eid von ihr darüber fordern. Die zweyte Pflicht, die der Mann der Frau zu leisten hat, betrift den ehelichen Beyschlaf. Wir haben die jüdischen Gesetze hierüber schon unter dem Artikel: Beyschlaf, angeführt. Es ist dem Manne nicht erlaubt, ohne der Frauen Einwilligung weitere Reisen vorzunehmen, als seine Lebensart mit sich bringt, oder eine andere Lebensart zu ergreifen, als er bey der Hochzeit gehabt hat, wenn dadurch der ehelichen Pflicht Eintrag geschieht. Es kann zwar eine Frau ihrem Mann von der ehelichen Pflicht lossprechen, doch nur alsdenn, wenn er das Gebot der Vermehrung gehalten, und eine gehörige Anzahl Kinder mit seiner Frau gezeugt hat. Ist der Mann Krankheit und Schwachheit wegen unvermögend dazu, so muß sie sechs Wochen Geduld mit ihm haben; nach Verlauf dieser Zeit aber ist der Mann schuldig, ihr, wenn sie es verlangt, einen Scheidebrief nebst ihrem Heyrathsgut und der Vermehrung zu geben. Ferner ist der Mann verbunden, seine Frau, wenn sie krank wird, curiren zu lassen. Fallen ihm aber die Kosten zu schwer, so ist ihm zwar nach den strengen Rechten erlaubt, ihr die Wahl zu lassen, ob sie ihr Heyrathsgut zu sich nehmen, und sich dafür curiren lassen, oder ob sie geschieden seyn will; es wird aber solches für hart und lieblos gehalten. Kommt die Frau in die Sclaverey, so muß er sie loskaufen, und er kann sich hievon auf keine Weise dispensiren, wenn er ihr auch ihr Heyrathsgut geben, und sich von ihr scheiden wollte. Hat sie der Mann einmal losgekauft, und sie kommt wieder in die Sclaverey, so steht es bey ihm, ob er ihr ihr Heyrathsgut nebst dem Scheidebrief geben will, damit sie sich selbst loskaufen, oder ob er sie loskaufen will. Es muß zwar der Mann bey der Heyrath seiner Frau eine Eheverschreibung geben; aber

die Frau kann ihm solche erlassen, wenn es nicht aus Zwang, sondern aus freyem Willen geschieht, und man braucht weder Zeugen, noch andere Bekräftigungsmittel dazu, sondern das blose Geständniß ist hinreichend; doch können sie alsdenn nicht fortfahren miteinander zu leben.

Nachdem wir nun von den Pflichten des Mannes geredet haben, die er gegen seine Frau zu beobachten hat; so müssen wir auch von den Rechten reden, die er über sie hat, als wodurch zugleich einige Pflichten der Frau bestimmt werden. Die Rechte des Mannes, wenn auch nichts darüber besonders verabredet worden, bestehen in folgenden vier Punkten. 1) מעשה ידיה Maasseh jadeha, d. i. was sie durch ihrer Hände Arbeit erwirbt. 2) מציאתה Meziatha, d. i. was sie findet, oder ihr durch das Glück zufällt. 3) פירותיה Pirotheha, d. i. der Nießbrauch von allen Gütern, die sie bey der Heyrath sich vorbehalten, und ihm nicht eingeliefert hat, oder die ihr auch nachher durch Erbschaft, Schenkung, Vermächtniß u. dgl. zufallen. 4) ירושתה Jeruschatha, d. i. ihr Erbtheil. Was nun erstlich ihrer Hände Arbeit anbelangt, so wird der davon abfallende Vortheil dem Manne im Gegensatz der Verpflegung, die er seiner Frauen schuldig ist, zugestanden. Daher steht es auch der Frau frey, auf die Verpflegung Verzicht zu thun, wenn sie sich von ihrer Hände Arbeit verpflegen will. Hat der Mann nun die Verpflegung über sich genommen; so hat er auch das Recht seine Frau zur Händearbeit anzuweisen. Wenn der Mann auch noch so reich ist, so darf er doch seine Frau nicht müßig gehen lassen, damit der Müßiggang nicht zu allerley bösen Gedanken Anlaß gebe. Jedoch ist sie nicht gehalten, den ganzen Tag zu arbeiten, sondern sie kann ihre Arbeit darnach einrichten, wie nöthig sie zu des Mannes Auskommen sey; reicht solches nicht zu, so muß es der Mann von dem Seinigen hinzuthun. Es ist aber eine Frau verbunden, solche Handarbeiten zu verrichten, welche Frauenzimmer von ihrem Stand und Vermögen, in ihrer und des Mannes Familie zu verrichten pflegen; ist keine Arbeit besonders eingeführt, so kann sie blos zum Spinnen der Wolle angehalten werden. Ausser den Kunstarbeiten liegen ihr auch die wirthschaftlichen Verrichtungen ob, Backen, Waschen, Kochen, Kinder säugen, Vieh füttern, und dergleichen. Ferner ist sie verbunden, ihrem Manne Liebesdienste zu erweisen, ihm bey Tische Handreichung zu thun, und für seine Bequemlichkeit und Reinigkeit zu sorgen. Doch kann sie von einigen dieser Arbeiten befreyet werden, wenn sie soviel eingebracht hat, daß sie solche durch Bediente und Mägde verrichten lassen kann. Aller Arbeit aber kann und darf sie sich schlechterdings nicht entschlagen. Wenn der Mann daher so eigensinnig wäre, und bestünde durchaus darauf, daß sie sich dem Müßiggang ergeben sollte; so kann er zur Ehescheidung gezwungen werden. Das zweyte Recht, das der Mann über seine Frau hat, betrift ihre Güter. Diese bestehen entweder in dem Brautschatz, oder dem Heyrathsgut, das sie bey der Heyrath eingebracht hat, oder in solchen, die ihr nach der Hochzeit durch Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften zufallen. Jene sind entweder Baarschaften und Kaufmannsgüter, oder es sind Grundstücke, Mobilien, Kleider, Vieh u. dgl. Dinge, die ordentlich nicht zur Ausgabe und Verkauf bestimmt sind, und diese werden dem Bräutigam nach einem gewissen bestimmten Werth angerechnet. Diese miteinander werden das eiserne Vieh genennt, und müssen von dem Ehemanne, wenn die Ehe aufgehoben wird, in eben dem Zustand wieder zurück gegeben werden, in welchem er sie bekommen hat, und wie sie in der Eheberedung specificirt sind, und stehen bis dahin auf seine Gefahr und Rechnung. Die übrigen Güter, die sich die Frau vorbehalten hat, und welche Nutzungsgüter, oder auch Rupfgüter (von den Haaren und Wolle, die dem lebendigen Vieh ausgerupft werden) bekommt der Mann zwar auch zur Nutzniesung, aber er braucht nicht dafür zu haften, sondern liefert sie bey erfolgter Trennung der Ehe in einem bessern oder schlechtern Zustand; ja er darf nicht einmal für die geflissentliche Verwahrlosung derselben haften. Der Nießbrauch erstreckt sich auch auf solche Dinge, die durch den Gebrauch ganz oder zum Theil verzehrt worden. Der Gebrauch dieser Güter ist dem Manne als eine Vergütgung für die Verbindlichkeit, die Frau aus der Sclaverey loszukaufen, von den Rabbinen zuerkannt worden. Wenn der Frau Güter durch Schenkung und Erbschaft zufallen, davon der Mann nichts weiß, so kann sie die Früchte davon so lange geniessen, als es geheim bleibt; erfährt es aber der Mann, so hat er den Nießbrauch davon. Entsteht ein Rechtshandel über die Güter des eisernen Viehes, so kann ihn der Mann führen, ohne daß er eine Vollmacht von der Frau nöthig hat; betrift er aber die Nutzungsgüter, so muß er eine Vollmacht von der Frau haben. Wenn der Mann nach der Hochzeit seiner Frau ein Geschenk macht, so ist es ihr Eigenthum, und der Mann hat kein Recht auf den Nießgebrauch, doch kann sie solches nicht verschenken, oder verkaufen, sondern muß es Zeitlebens behalten. Was aber die Geschenke anbelangt, die der Mann der Frau vor der Hochzeit gemacht hat, wenn es nicht Sachen sind, die zum weiblichen Putz gehören, so hat der Mann nach der Hochzeit die Nutzniesung davon. Der letzte Punkt der Rechte eines jüdischen Mannes ist endlich dieser, daß er der Universalerbe seiner Frauen ist, sowohl in Absicht der Güter des eisernen Viehes, als auch der Nutzungsgüter, nicht weniger auch des besondern Eigenthums der Frau, davon er die Nutzniesung nicht gehabt hat. Dieses gilt aber blos von denjenigen Gütern, die sie wirklich in Besitz gehabt, nicht aber von denen, auf die sie eine Anwartschaft gehabt hat. Wenn die Frau während der Ehe Schulden gemacht hat, so ist der Mann nicht schuldig, solche zu bezahlen; sind sie aber vor der Heyrath gemacht, so werden sie von dem Eingebrachten bezahlt.

Was die Frau gegen den Mann für Rechte habe, davon ist oben schon geredet worden, da wir die Pflichten, die der Mann der Frau zu erweisen schuldig ist gezeiget haben. Hier ist nur noch anzuführen, was die Frau von dem Mann fordern kann, wenn das Eheband getrennt wird. Gemeiniglich ist hiefür schon in der Eheberedung gesorgt. Stirbt er ohne Kinder, so wird gemeiniglich dieses zur Rechtsregel angenommen: nemlich stirbt der Mann im ersten Jahre nach der Hochzeit, so bekommt die Frau ihr Eingebrachtes zurück, aber nicht dasjenige, was er ihr verschrieben hat; stirbt er im zweyten Jahr, so bekommt sie nebst ihrem Eingebrachten die Hälfte von der Eheverschreibung; stirbt er im dritten oder folgenden Jahr, so bekommt sie ihr Eingebrachtes und die ganze Eheverschreibung nebst der Vermehrung. In den Ehepacten wird auch gemeiniglich für den andern Fall gesorgt, wenn die Frau ohne Kinder versterben sollte, und zwar in dem ersten Jahr giebt der Mann alles Eingebrachte zurück, nach Abzug

der gewöhnlichen Kosten; im zweyten Jahr die Hälfte; in dem folgenden Jahr nichts, und denn ist der Mann den Gesetzen gemäs, der einzige Universalerbe seiner Frau. Wird eine Frau Wittwe, so müssen ihr seine Erben, ihren Unterhalt an Kost, Kleidung, Wohnung u. s. w. geben, so wie sie solches bey ihres Mannes Lebzeiten gewohnt gewesen ist, so lange, bis sie sich entweder anderwärts verheyrathet, oder ihre Eheverschreibung einklagt. So lange nun eine Wittwe den Unterhalt von den Erben bekommt, so geniessen diese auch alles dasjenige, was sie durch ihre Arbeit verdienen kann, und stehet es bey der Wittwe, nicht aber bey den Erben eines gegen das andere aufgehen zu lassen. Die Eheverschreibung, die der Mann seiner Frau macht, ist also als eine wahre Schuld anzusehen, die aber nicht eher fällig ist, als bis der Mann stirbt, oder sich von seiner Frau scheidet. In währender Zeit hat die Frau nicht den geringsten Anspruch darauf, sondern sie muß sich alles gefallen lassen, was der Mann thut, und kann mit ihren Ansprüchen nicht eher auftretten, als bis das Band der Ehe wirklich getrennt ist. Jedoch, wenn über das Vermögen des Mannes ein Concurs der Creditoren entsteht, so ist, zum Besten der Weiber eine Aenderung getroffen worden, und es kann sich dieselbe von des Mannes beweglichen und unbeweglichen Gütern bezahlt machen. Doch müssen die Güter, von welcher sich die Frau bezahlt machen will, noch wirklich in des Mannes Gewalt seyn. Bey Unzulänglichkeit der Masse geht die Frau mit allen ihren Ansprüchen in Ansehung der unbeweglichen Gütern denen Glaubigern vor, deren Hypotheken später sind; sie stehet hingegen denjenigen nach, deren hypothecarische Schuldverschreibungen älter sind. In Ansehung der beweglichen Dinge aber muß die Frau mit ihrer Eheverschreibung und deren Zulage den Gläubigern nachstehen. Mit ihrem Heyrathsgut aber hat sie mit den übrigen Gläubigern gleiches Recht. Wenn eine Frau entweder nach des Mannes Tod, oder nach der Trennung der Ehe mit ihrer Forderung auf die Verlassenschaft zum Vorschein kommt, so wird ihr ohne Leistung des Wittweneides nichts verabfolget. Dieser Wittweneid wird mit dem Gesezbuch in der Hand und in Gegenwart dreyer Zeugen abgelegt; der Inhalt desselben ist, sie wolle die Wahrheit gestehen, ob ihr ihr Mann ihre Eheverschreibung nicht ganz, oder zum Theil bezahlet habe: ferner, ob sie dem Manne solche nicht gutwillig erlassen oder verkauft habe, und endlich, daß sie dem Manne nichts muthwillig verschwendet habe. Hat der Mann seine Frau bey der Heyrath von der Leistung des Wittweneides vollkommen befreyet; so ist solches giltig, wenn es keinem Dritten zum Schaden gereicht. Diese Gerechtsame kann eine Frau auf verschiedene Art verlieren; erstlich wenn sie die Ehe wirklich gebrochen hat, und sie der Mann nach dem Geseze verstossen muß: zweytens, wenn sie in ihrer Aufführung Zucht und Ehrbarkeit beleidigt, und sich durch des Mannes Drohung nicht abwenden läßt; und endlich, wenn sie nicht nur selbsten den mosaischen Gesezen zuwider lebt, sondern auch veranlaßt, daß ihr Mann sie unwissend übertritt. In allen diesen Fällen kann ihr der Mann auch wider ihrem Willen den Scheidebrief geben, und sie hat alle Rechte der Eheverschreibung verlohren.

Zum Schluß dieses Artikels merken wir noch diejenige Pflichten an, die bey den Juden sowohl der Mann als die Frau, in Absicht auf die monatliche Reinigung zu beobachten haben. In dem Talmud ist ein besonderer Tractat davon, aus welchem und andern rabbinischen Schriften, wir das meiste, das hievon zu bemerken ist, anführen wollen. Sobald die Braut von ihrem Bräutigam als Jungfer erkannt worden ist, so muß sie sich von dieser Stunde an, vierzehen Tage lang von ihm absondern; doch geschieht es noch nicht mit solcher Strenge, als in den folgenden Zeiten. Das erstemal darf der Mann noch mit ihr essen und trinken, auch auf einem Bett oder Bank, wenn sie beyde angekleidet sind, neben ihr sizen. Alles dieses aber fällt in der Zukunft weg. Sobald die Frau nur die geringste Aenderung bey sich gewahr wird, so muß sie sogleich ihrem Manne Nachricht davon geben; und von Stund an müssen sie sich voneinander absondern. In den ersten fünf Tagen wird sie als eine völlig unreine Person angesehn. 3 B. Mos. 15, 19. und folg. Die ersten fünf Tage werden ימי נדה Jeme Niddah, Tage der Unreinigkeit, die folgenden sieben Tage ימי נקיים Jeme Nekyim, Tage der Reinigkeit genennt. Während dieser ganzen Zeit darf der Mann nicht mit seiner Frau scherzen, lachen, noch sich sonsten freundlich mit ihr unterreden, und wenn sie ja miteinander reden müssen, so dürfen sie einander die Gesichter nicht zuwenden. Ueberdies darf sie der Mann nicht berühren, noch ihr etwas in die Hand geben, oder auch nur zuwerfen, vielweniger aus einer Schüssel mit ihr essen, oder aus einem Glase trinken; wenn sie an einem Tisch miteinander essen müssen, so muß jedes sein besonderes Tischtuch haben. Endlich dürfen sie nicht neben einander auf einer Bank oder Stuhl, noch eines auf des andern Bett sitzen, oder nur dasselbe berühren; folglich dürfen sie auch nicht in einem Wagen miteinander fahren. Die Frau muß sich hüten, daß sie sich in Gegenwart ihres Mannes nicht entblöse, sie darf ihrem Mann keine Handreichung thun, oder wenn sie es thun muß, so darf es nicht auf die gewöhnliche Art geschehen; besonders darf sie ihm kein Waschwasser reichen, noch vielweniger dasselbe übergiessen. In den sieben lezten Tagen brauchen sie diese Dinge nicht mit solcher Strenge zu beobachten. Solang sie unrein ist, darf sie nicht in die Synagoge kommen; ausgenommen am Neujahr und am Versöhnungstage. Doch aber darf sie sich deswegen des Gebets nicht enthalten. In den sieben Reinigungstagen muß sich die Frau täglich genau besehen, und wenn sie diese Zeit über etwas Unreines an sich gewahr würde, so muß sie sich den folgenden Tag wieder ganz weiß ankleiden, und von da an wieder sieben Tage warten; und dieses muß sie so oft wiederholen, als sie etwas Unreines an sich gewahr wird. Hat sie nun endlich die sieben Reinigungstage zurückgelegt, so darf sie sich nicht ehe zu ihrem Manne thun, bis sie in dem Bad gewesen ist. Davon siehe oben den besondern Artikel Baden. (22)

Ehe, (antiquar. Griechen und Römer.) Die beyderseitige Neigung, welche beyde Geschlechter so sehr reizt, einander zu suchen, ist der Grund, auf dem die Fortdauer der menschlichen Gesellschaft beruhet. Dieser heftige Trieb wird aber, sobald er nicht in gewissen Schranken gehalten wird, leicht eine reiche Quelle der größten Unordnungen und Laster. Vor der Errichtung der bürgerlichen Gesellschaften folgten die beyden Geschlechter in dem Umgange miteinander meistens ihren viehischen Trieben. Die Frauen gehörten denjenigen zu, der sich ihrer zuerst bemächtigte. Sie giengen in die Arme jedes andern über, wenn er Stärke hatte, sie zu entreissen, oder Geschicklichkeit, sie zu entführen. Ein Zustand, den uns Wieland im 5ten Buche seiner

Beyträge zur geheimen Geschichte des menschlichen Verstandes und Herzens, bey seinen Stammeltern der Mexicaner so lebhaft, und Horaz in folgende zweyen Versen schildert:

Quos Venerem incertam rapientes, more ferarum
Viribus editior caedebat, ut in grege taurus.

Kinder, die einer solchen unordentlichen Verbindung ihr Daseyn zu danken hatten, konnten niemals wissen, wer eigentlich ihre Väter gewesen. Sie konnten nur ihre Mütter, von denen sie auch ihre Namen führten, welche Gewohnheit sich bey vielen Völkern des Alterthums erhalten, und von der Herodot B. 1. C. 163. bey den **Lyciern** ein Beyspiel anführt. Solche Kinder, die ihre Väter nicht kannten, waren oft die Opfer der Wollust ihrer Mütter. Ueberhaupt mußten aus dieser ehelosen Vermischung beyder Geschlechter die nachtheiligsten Folgen für das menschliche Geschlecht entspringen. Es war also eine Sache von der größten Wichtigkeit, eine Richtschnur und Ruthe in dem Umgange beyder Geschlechter einzuführen, den Unterhalt der Kinder zu sichern, und für ihre Erziehung zu sorgen. Darzu gelangte man nicht anderst, als daß man die Verbindung des Mannes mit der Frau gewissen Formalitäten unterwarf. — — Concubitu prohibere vago, dare jura maritis, die Ehegesetze legten nunmehr einer so unbändigen Leidenschaft einen Zaum an. Sie thaten noch mehr: indem sie die Grade der Blutsverwandtschaft bestimmten, wodurch die blutschänderischen Ehen ungültig wurden, sicherten sie die Ehen des andern Geschlechts in dem genauen und zwanglosen Umgange mit seinen männlichen Verwandten. Diese Gesetze sind es endlich, die den Zustand der Kinder festsetzten, und dadurch dem Staate Bürger versicherten und den Gesellschaften eine feste und gewisse Form gab. Es giebt keine Gesetze, welche mehr beygetragen hätten, die Einigkeit und den Frieden unter den Menschen zu unterhalten.

Die Gesetze und Formalitäten bey der Ehe sind von hohem Alter. Die heil. Schrift giebt uns 1 B. Mos. 12, 19. und 20, 9. wie auch 26, 10. aus den ältesten Zeiten Beyspiele der Achtung für die Ehe. Dies bestättigt auch die weltliche Geschichte. Alle Schriftsteller kommen darinnen überein, daß sie den ersten Regenten der Völker Verordnungen beylegen, welche die Verbindung des Mannes mit der Frau betreffen. So führte nach dem Diodor, der erste egyptische König Vulcan daselbst die Ehegesetze ein. Die Chineser legen diese Ehe dem Fohi, ihrem ersten Regenten bey, und die Griechen dem ersten Gesetzgeber Griechenlands, dem Cecrops. In der Mythologie haben Jupiter, Pluto, Osiris u. m. nur eine rechtmäßige Frau. Die Cretenser behaupten sogar das Andenken des Orts erhalten zu haben, wo Jupiter seine Hochzeit mit der Juno gefeyert. Alle Jahre begieng man das feyerliche Fest derselben durch eine getreue Vorstellung der Ceremonien, welche, der Sage nach, dabey waren beobachtet worden.

Man siehet endlich aus den Gesetzen aller gesitteten Völker, wie sehr die Gesetzgeber die Ehe begünstiget haben. Moses verordnete, daß die Ehemänner das erste Jahr von den Feldzügen und überhaupt von allen öffentlichen Diensten befreyet seyn sollten. Bey den **Peruanern** waren diejenigen, die sich verheyratheten, das erste Jahr von allen Auflagen frey.

Die alten Gesetzgeber dachten noch weiter. Um die Bande der Ehe destomehr zu befestigen und ehrwürdig zu machen, bestraften sie die, welche die Einigkeit derselben stöhren würden, und verboten den **Ehebruch.** Eben so straften sie auch die **Nothzucht** und die **Entführung.** Sie glaubten, nicht Vorsicht genug anwenden zu können, um eine Leidenschaft in Schranken zu erhalten, deren Ausschweifungen der ganzen bürgerlichen Gesellschaft den Untergang droheten.

Wir wollen nun die verschiedenen Gebräuche bey den Ehen der alten Völker beschreiben. Von den Hochzeitgebräuchen s. **Braut und Bräutigam bey Griechen und Römern.** In den ältesten Zeiten war es nicht gebräuchlich, daß die Frau dem Manne ein gewisses Vermögen zubrachte, wovon er während der Ehe die Nutzniesung gehabt hätte. Im Gegentheil war es Sitten, daß derjenige, welcher ein Mädgen heyrathen wollte, verbunden war, sie gewissermassen zu kaufen, und zwar entweder durch Dienste, welche er dem Vater des Mädgens, um die er warb, leistete, oder durch Geschenke, die er seiner Geliebten selbst machte. So gab Abraham dem Elieser eine Menge herrliche Geschenke mit, als er ihn abschickte, um die Rebecca für den Isaac zu werben. Um die Rahel zur Frau zu erhalten, diente Jacob sieben Jahre dem Laban. Als Sichem des Jacobs Tochter, die Dina, zur Ehe verlangte, sprach er zu den Söhnen derselben: „Setzet die Summe, welche ihr wegen ihrer Heyrath verlangt, so hoch, als ihr wollt, und fordert Geschenke nach euerm Belieben; ich will sie euch gerne geben." Diese Gewohnheit hat sich bey vielen Völkern erhalten. Homer gedenkt derselben oftmals. Diese Sitte, die Weiber, um die man freyete, zu kaufen, fand sich, nach dem Strabo, bey den Einwohnern des alten Indiens, Griechenlands, Spaniens, nach dem Tacitus im alten Deutschland, und bey mehreren Völkern: und noch heutzutage kaufen die Chineser, Tatarn, die Einwohner von Tonquin, Pegu, die Mohren in Africa, die Türken, die Wallachen und die Wilden in Amerika ihre Frauen. Auch selbst die Römer hatten etwas von dieser alten Sitte bey ihren **Coemption** beybehalten. Die Assyrer beobachten bey der Ehe eine Gewohnheit, die sich gewissermassen auch auf jene Sitte gründete, von dem Gesetzgeber aber zu gleicher Zeit zu Beförderung des Ehestandes klüglich angewendet wurde. Man versammlete nemlich alle Jahre an einem Orte die mannbaren Mädgen, und der öffentliche Ausrufer setzte einer nach der andern den Preiß. Hierauf kauften die reichsten Bürger mit Steigerung des Preißes diejenigen, deren Gestalt ihnen vorzüglich gefiel. Dies Geld diente, die andern zu verheyrathen, welche von der Natur so wenig Reitze erhalten hatten, daß sie durch dieselben allein niemand fesslen konnten. Denn nachdem der Verkauf der schönsten Mädgen geendiget war, so zeigte der Ausrufer die heßlichste von denen, welche übrig geblieben waren, und fragte, ob jemand dieselbe für die Summe Geldes, welche er anzeigte, zur Frau haben wollte. Man machte alsdann den Kauf und sprach sie dem, der sich damit begnügte, zu. Und auf diese Art sahen sich alle Mädgen versorgt. Diese sinnreiche und der Staatskunst gemäse Art, die Ehen zu erleichtern und zu vermehren, war auch, nach dem Mela, in Thrazien üblich. Es war aber bey jenem Verkauf der Mädgen, den uns Herodot meldet, nicht erlaubt, die gekaufte Person mit sich nach Hause zu nehmen, wenn man nicht vorher Bürgschaft gestellet hatte, daß man sie heyrathen wolle. Trug es sich zu, daß beyde Personen sich nicht miteinander vertragen konnten, so mußte das Geld wieder herausgegeben werden. Es war auch ausdrücklich

verboten, den Frauen, ohngeachtet man sie gekauft hatte, hart zu begegnen oder sie in fremde Länder zu verführen. Doch mit dem Ende der assyrischen Monarchie hörte diese weise Einrichtung auf.

Die Egyptier erkannten sehr frühe die Wahrheit des wichtigen Satzes, daß die Verbindung des Mannes mit der Frau gewissen Gesetzen unterworfen seyn müsse, und eigneten die Einführung der Ehegesetze ihrem ersten Beherrscher, dem Vulcan, zu. Es scheint bey ihnen der Gebrauch gewesen zu seyn, den Töchtern bey ihrer Verheyrathung etwas mit zu geben. Man siehet wenigstens dies in etwas spätern Zeiten, wo Pharao seine Tochter, die er an den Salomo vermählte, die Stadt Gazer zur Mitgift gegeben. Nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Herodots, konnten die Egyptier nur Eine Frau heyrathen: und Diodor aus Sicilien scheint nicht völlig Glauben zu verdienen, wenn er behauptet, die Egyptier hätten, die Priester ausgenommen, so viele Weiber, als sie gewollt, nehmen können. Wenigstens führt Cecrops, der Stifter des athenienſischen Staats, der aus Egypten eine Colonie nach Griechenland führte, die Ehe Eines Mannes mit Einer Frau daselbst, als gesetzmässig ein.

Die Egyptier hatten gegen ihre Frauen eine grosse Ehrerbietung. Man bezeugte bey ihnen den Königinnen mehr Respekt als den Königen; und unter Privatpersonen versprachen, nach dem Diodor, die Männer, daß sie in allen ihren Frauen folgen wollten. Diese Gewohnheit hatte ihren Ursprung von der Ehrerbietung und Verehrung, die sich die Isis durch die Art erworben hatte, wornach sie nach ihres Bruders, des Osiris, Tode Egypten regiert hatte. Das glückliche Exempel ihrer Ehe mit diesem Prinzen gab auch zur Einführung des Gesetzes Anlaß, welches die Ehe der Brüder mit ihren Schwestern erlaubte.

Die ersten Einwohner Griechenlands lebten ohne Gesetze und bürgerliche Verfassung. Ihren Leidenschaften waren also keine Grenzen vorgeschrieben. Cecrops war, wie schon gemeldet worden, der erste, welcher durch Gesetze die ausschweifenden Begierden dieses Volks, und besonders auch die Leidenschaften der Liebe bezähmte. Er führte, nachdem er sich über die nachmals sogenannten Athenienser zum Könige aufgeworfen, unter vielen andern wohlthätigen Anordnungen auch den Ehestand ein. Andere schreiben die Ehre dieser Anordnung, nebst der Erfindung des Tanzes, der Muse Erato zu, welches doch andere nur von den Hochzeitfeyerlichkeiten verstehen. In einigen griechischen Staaten war der Ehestand sehr ehrenvoll. Er wurde durch die Gesetze befördert, so wie im Gegentheil die Enthaltung von demselben öffentlich getadelt und an manchen Orten sogar bestraft wurde. Denn da die Stärke der Staaten hauptsächlich auf der Menge der Einwohner beruhet, so mußten nothwendig die Verächter des Ehestandes verhaßt seyn. Die Lacedämonier sind vor allen in Ansehung der Strenge merkwürdig, mit der sie den Feinden des Ehestands begegneten. Keine Mannsperson unter ihnen, wenn sie das männliche Alter erreicht hatte, durfte sich der Ehe entziehen, ohne sich dadurch gewissen Strafen auszusetzen. Eine dieser Strafen war, daß die Hagestolzen alle Winter auf dem Markte nackend umher gehen mußten. Und damit diese Schmach desto grösser seyn möchte, so mußten sie ein Lied absingen, wodurch sie bey andern ein Gelächter erregten. Ferner durften sie denen Uebungen nicht beywohnen, bey welchen nach spartanischer Sitte, die Mägdchen nackend kämpften. Ausserdem wurden sie bey einer gewissen Feyerlichkeit dadurch gestraft, daß sie von Weibspersonen um einen Altar herumgezogen, und so lange dies dauerte, mit Fäusten geschlagen wurden. Endlich wurde ihnen auch alle Hochachtung versagt, welche junge Leute den Alten schuldig waren. Keiner tadelt daher, wie Plutarch meldet, das, was zu dem Dercyllidas, einem grossen Feldherrn, gesagt wurde. Als er nemlich einst in eine grosse Versammlung kam, stand ein gewisser Jüngling vor ihm nicht nur nicht auf, sondern sagte auch zu ihm: ich erweise dir diese Ehre nicht, weil du keinen gezeuget hast, der einst wieder vor mir aufstehen könnte. Bey den Atheniensern verordnete ein Gesetz, daß alle Befehlshaber, Redner, und ein jeder, der ein öffentliches Amt bekleiden wollte, verheyrathet seyn, Kinder haben und liegende Gründe besitzen mußten.

Die Vielweiberey wurde in Griechenland ordentlicher Weise nicht geduldet, weil man den Ehestand für eine Verbindung Einer Frau mit Einem Manne hielte: weswegen auch einige glauben, daß das Wort γαμος herkomme von παρα το δυο άμα ἐιναι, weil zwo Personen in die engste Verbindung treten. Herodot sagt zwar, daß Anaxandridas von Sparta zwey Weiber gehabt habe, weil er wegen der Unfruchtbarkeit der ersten eine andere heyrathen müssen; er bemerkt aber zugleich, daß dies der spartanischen Sitte zuwider gewesen sey. Die übrigen griechischen Staaten stimmten hierinnen mehrentheils den Spartanern bey. Nur in einigen sehr dringenden Fällen, wenn z. B. die Anzahl des männlichen Geschlechts durch Krieg oder andere Unglücksfälle war verringert worden, wurde die Vielweiberey geduldet. Der berühmte Euripides zu Athen soll, weil er zwey Weiber zu gleicher Zeit gehabt, die ihm das Leben sauer gemacht haben, deswegen ein so grosser Weiberfeind geworden seyn, welches, ausser dem ausdrücklichen Zeugnisse des Athenäus, besonders auch sein Hippolytus an manchen Stellen bestättiget. Socrates ward ebenfalls ein Martyrer des Ehestands, indem er aus Gehorsam gegen diese Gesetze seines Vaterlandes zu seiner Xantippe noch die Myrto henrathete. Die Athenienser hatten nemlich nachdem Krieg und Pest den größten Theil ihrer Bürger aufgerieben, durch ein Decret verordnet, daß jeder Bürger die zwote Frau nehmen sollte: und daher ist diese Polygamie des grossen Weltweisen, ohngeachtet sie Panätius bey dem Plutarch im Pericles läugnet, dennoch sehr wahrscheinlich.

Die Zeit der Verheyrathung war nicht allenthalben die nemliche. Die Spartaner durften nicht eher heyrathen, bis sie ihre völlige männliche Stärke erreicht hatten. Die Ursache, welche Lycurg von dieser Verordnung gab, war, daß die spartanischen Kinder munter und stark werden möchten. Die athenienſischen Gesetze sollen einst verordnet haben, daß keine Mannsperson vor dem 35sten Jahre heyrathen sollte. Solon theilte nemlich das menschliche Leben in 10 Jahrwochen, und sagte, wie Censorin meldet, daß die Mannspersonen in der fünften Jahrwoche am geschicktesten wären, ihr Geschlecht fortzupflanzen. Aristoteles hielte das 37ste und Plato das 30ste Jahr für das schicklichste zum Heyrathen. Hesiod dachte wie Plato: führe, spricht dieser 1000 Jahr unsere Zeitrechnung übersteigende Dichter, deine Gat-

tin bey reifem Alter heim, wenn du nicht viel jünger und viel älter bist als 30 Jahre. Dies ist die beste Zeit zur Hochzeit."

Die Weibspersonen heyratheten früher. Einige der alten athenienſischen Gesetze erlauben ihnen, es im 26sten Jahre zu thun; Aristoteles aber im 18ten und Hesiod im 15ten. „Vier Jahre, sagt dieser Dichter, soll ein Mädchen reifen, und im fünften heyrathen." Der Dichter will eigentlich sagen, die Weibspersonen müssen in den 4 ersten Jahren, die sie über 10 erlebt haben, reifen, und im 5ten, d. i. im 15ten heyrathen. Andere meynen, er wolle sagen, daß ein mannbar gewordenes Mädchen, d. i. wenn dasselbe 14 Jahr alt geworden, noch 4 Jahre unverheyrathet bleiben, und im 5ten, d. i. im 19ten Jahre erst heyrathen sollte. Gleichwie aber die Mädchen zur Ehe eher reif wurden, als die Mannspersonen, so war auch ihre Zeit um desto kürzer, weil die letztern in noch weit ältern Jahren heyrathen konnten. Hierüber klagt bey dem Aristophanes die Lysistrate. „Mich jammern, sagt sie, die Mädchen, die in ihren Zimmern alt werden. — — Zwischen ihnen und den Mannspersonen ist ein Unterschied. Denn einen Freyer, wenn er auch schon graues Haar hätte, nimmt ein junges Mädchen bald. Die Zeit der Mädchen aber ist kurz, und damit sie auch diese nicht geniessen, will sie niemand heyrathen."

Die Jahrszeit, die man zur Verheyrathung für die schicklichste hielt, waren bey den Atheniensern einige von den Wintermonaten, besonders der mit unserm Jenner übereinstimmende Monat, der deswegen auch Γαμηλιων genennt wurde. Im Phormio des Terenz, wo die Scene in Griechenland ist, und also griechische Sitten geschildert werden, sagt jemand, daß die Wahrsager es verboten hätten, sich eher, als im Winter zu verheyrathen. Die bequemste Zeit war, der gemeinen Meynung nach, die, wenn eine Conjunction der Sonne und des Monds sich eräugnete, zu welcher Zeit auch das Fest Θεογαμια gefeyert wurde. Clytemnestra fragt bey dem Euripides den Agamemnon, wann er die Iphigenia an den Achill verheyrathen wolle? und bekam zur Antwort: daß der Neumond die beste Zeit darzu sey. Themis scheint aber bey dem Pindar zu sagen, daß Thetis den Pelus im Vollmond geheyrathet habe. Denn die διχομηνιδες εσπεραι in dieser Stelle bezeichnen die Mitte des Mondenmonats, und also den Vollmond. Hesiod erklärte den vierten Tag des Mondenmonats für den besten zur Heyrath, weil, wie der Scholiast sagt, dieser Tag der Venus und dem Mercur gewidmet war, vielleicht aber, weil mit Rücksicht auf das bekannte, purgat nova luna puellas, die Frau zur Empfängniß um diese Zeit am schicklichsten war. „Am 4ten Tage, sagt Hesiod, führe deine Gattin heim, und beobachte dabey die Vögel, die zu diesem Geschäfte am besten sind." Vor allen andern aber wurde der 16te, oder wie andere wollen, der 18te Tag des Monats für die unschicklichsten darzu gehalten.

Die meisten Griechen sahen es als eine anstößige Sache an, wenn jemand zu nahe in die Blutsfreundschaft heyrathete. Hermione redet bey dem Euripides vom Gebrauche, daß Brüder ihre Schwestern heyrathen, fast mit eben dem Abscheu, als von der Heyrath zwischen Eltern und Kindern. „Dies ist die Weise aller Barbaren, sagt sie, der Vater vermischt sich mit der Tochter, der Sohn mit der Mutter, die Schwester mit dem Bruder. Selbst durch Mordthaten bahnen sich Verliebte den Weg zueinander. Nichts von allem diesem ist durchs Gesetz verboten."

In der That haben manche barbarische Nationen in dieser Absicht allen Wohlstand bey Seite gesetzt, und solche Verbindungen gestattet, die unnatürlich und blutschänderisch waren. Vor andern sind in dieser Absicht die Perser bekannt, und ihre Magi, die unter ihnen im vorzüglichen Rufe der Heiligkeit stunden, waren Früchte der Liebe der Söhne mit ihren Müttern.

Die Lacedämonier durften keinen ihrer nahen Verwandten weder in gradaufsteigender, noch in absteigender Linie heyrathen. In der Nebenlinie ward ihnen aber das Heyrathen verstattet. So konnte ein Neffe seines Vaters oder seiner Mutter Schwester und ein Oheim seines Bruders oder seiner Schwester Tochter heyrathen. Ein Beyspiel hiervon giebt Herodot am Anaxandridas, der seiner Schwester Tochter zur Frau hatte. Die ehelichen Verbindungen zwischen Bruder und Schwester waren durchaus gesetzwidrig, ob gleich einige Beyspiele ihrer Götter sie begünstigten. Umständlich redet hiervon die in ihren Bruder Caunus verliebte Byblis.

Dennoch wurde es an einigen Orten nicht für unerlaubt gehalten, wenn Brüder ihre Halbschwestern heyratheten; und bisweilen waren auch Ehen von Anverwandten von väterlicher und mütterlicher Seite gültig. Der lacedämonische Gesetzgeber erlaubte die Ehen zwischen denen, die einerley Mutter, aber verschiedene Väter hatten. Die Athenienser durften ihre Schwestern heyrathen, die eine gemeinschaftliche Mutter, aber nicht die einen gemeinschaftlichen Vater hatten. Ein Beyspiel giebt Acheptolis, des Themistoclis Sohn, der seine Schwester Mnesiptolema heyrathete, ingleichen Cimon, der, weil er wegen seiner grossen Armuth seine Schwester Elpinice nicht standesmässig verheyrathen konnte, sie selbst zur Frau nahm. Und dies stritt, wie Athenäus meynt, gar nicht mit den Gesetzen und Gebräuchen der Athenienser. Denn Cimon heyrathete, nach dem Plutarch, seine eigene Schwester öffentlich, und ohne sich im mindesten vor den Gesetzen zu fürchten. Nepos versichert auch, daß er nichts anders hierbey gethan habe, als was dem Landesgebrauche gemäs war. Cimon ist zwar zuweilen wegen seines vertrauten Umgangs mit der Elpinice getadelt worden, allein blos deswegen, weil er in dieser Vertraulichkeit fortfuhr, nachdem sie mit dem Callias war verheyrathet worden. Denn Cimon hatte seine zur Frau genommene Schwester in der Folge an den Callias abgetretten. Es war also dieser sein Umgang unter diesen veränderten Umständen als eine Art von Ehebruch betrachtet.

In den meisten griechischen Staaten, sonderlich in denen, die von einiger Bedeutung waren, durften die Burger sich nur allein mit Burgerstöchtern verheyrathen. Man hielt nemlich das Burgerrecht und die damit verbundene Freyheit für ein zu grosses Gut, als daß man solches Ausländern oder ihren Kindern hätte sollen zu Theil werden lassen. Die athenienſische Gesetze verurtheilten daher die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder, zu der Zeit, als Pericles Demagog war, zur Dienstbarkeit. Sonsten wurden diejenigen, welche nur halb von athenienſischem Blute entsprossen waren, wenn sie auch das Burgerrecht erhielten, dennoch allzeit für geringer gehalten als die vollbürtigen Athenienser, und es gab verschiedene Kennzeichen und Gebräuche,

bräuche, wodurch sie sich von andern unterschieden. Vornemlich gehörte dahin, daß solche nicht vollbürtigen Athenienser nicht die Erlaubniß hatten, sich in irgend einem Gymnasium zu üben. (s. Cynosarges.) Ausserdem hatte ein jeder Athenienser die Macht, denjenigen Ausländer, der sich mit einer Athenienserin verheyrathete, bey den Thesmotheten zu verklagen. Wurde er davon überführt, so verkaufte man ihn zum Sclaven, confiscirte sein Vermögen, und gab den dritten Theil dem Ankläger. Eben die Strafe ward den atheniensischen Burgern zuerkannt, die Ausländerinnen für ihre Töchter ausgaben, und sie an Burger verheyratheten. Nur wurde in diesem Falle die Sclaverey in Ehrlosigkeit, ἀτιμια, verwandelt, wodurch sie ihres Stimmrechts in allen öffentlichen Versammlungen und den meisten Vorrechten ihres Burgerstandes verlustig wurden. Wenn endlich ein Athenienser eine Weibsperson, die nicht das Burgerrecht hatte, heyrathete, so mußte er eine Geldstrafe von 1000 Drachmen erlegen. Doch hatten diese Gesetze keine immerwährende Kraft. Man unterbrach sie zuweilen dadurch, daß man es nach Befinden der Umstände geschehen lies, daß Ausländerinnen für rechtmässige Gattinnen erklärt, und ihren Kindern das Bürgerrecht gegeben wurde. Pericles stellte das vor seiner Zeit in Abnahme gekommene Gesetz, kraft dessen nur Burgerstöchter geheyrathet werden sollten, wieder her. Es ward aber durch das Beyspiel eben dieses Mannes und mit Genehmhaltung des Volks wieder abgestellt, weil dem Pericles alle rechtmässige Söhne gestorben waren, und ihm nur ein unächter Sohn übrig geblieben, den er also dadurch zum rechtmässigen Bürger machen konnte. Endlich brachte Aristophan unter dem Archontate des Euclides das Gesetz wieder in Vorschlag, daß niemand, dessen beyde Eltern nicht das Burgerrecht gehabt, für einen atheniensischen Burger gehalten werden sollte.

Jungfern durften nicht ohne Einwilligung ihrer Eltern heyrathen. Deswegen sagt bey dem Musäus die Hero zum Leander: „Wir können uns nicht öffentlich und rechtmässig heyrathen, weil meine Eltern nicht drein willigen:" und Hermione bey dem Euripides sagt: „Für meine Verheyrathung wird mein Vater schon sorgen: mir kommt es nicht zu, drüber zu entscheiden."

Die Einwilligung der Mutter war eben so nöthig als die des Vaters. Iphigenia darf daher bey dem Euripides nicht eher dem Achill versprochen werden, bis die Clytemnestra ihre Einwilligung darzu gegeben. Auch durften die Söhne nicht eher heyrathen, bis sie wenigstens ihre Eltern um Rath gefragt hatten. Achilles schlägt beym Homer die Tochter Agamemnons aus, und überläßt es seinem Vater Peleus, ihm eine Gattin zu wehlen.

Wenn Töchter keinen Vater mehr hatten, so wurden sie von ihren Brüdern verheyrathet. So versprach Creon seine Schwester Jokaste demjenigen, der die Sphinx tödten würde: so gab Orest seine Schwester Electra seinem Freunde Pylades. Hatten aber Jungfrauen weder Eltern noch Brüder, so kam es auf ihre Großväter, sonderlich von mütterlicher Seite an, wem sie dieselben geben wollten. Waren auch keine Großväter mehr da, so wurden sie der Aufsicht der Vormünder übergeben, die ἐπιτροποι oder κυριοι genennt wurden. Bisweilen geschahe es, daß sterbende Ehemänner ihre Gattinnen einem andern zusagten. Das that z. B. der Vater des Demosthenes, der seine Gattin Cleobule dem Aphobus mit einer ansehnlichen Mitgift überlies. Aphobus nahm nach dessen Absterben zwar die Mitgift, wollte aber die Cleobule nicht heyrathen. Deswegen verklagte ihn Demosthenes in einer vortreflichen Rede. Daß solche Ueberlassungen der Weiber damals Sitte gewesen, siehet man auch aus der Vertheidigungsrede des Demosthenes für den Phormio, der, ob er gleich ein Sclave war, dennoch wegen seiner treuen Dienste von seinem Herrn nicht nur die Freyheit, sondern auch dessen Frau bekam.

Nicht allein aber der Vater oder der Vormund der Weibsperson, sondern auch der Vater des Mannes, so lange dieser unter der väterlichen Gewalt stunde, hatte das Recht, ihn zu verloben. Deswegen sagt beym Terenz Simo, daß er seinen Sohn Pamphilus verlobt habe. Bey solchen Verlobungen bediente man sich unterschiedener Formeln. Clemens von Alexandrien führt aus dem Menander folgende an: Παιδων σπορω των γνησιων διδωμι σοι την ἐμαυτυ θυγατερα, d. i. ich gebe dir meine Tochter, daß du mit ihr rechtmässige Kinder zeugest." Manchmal ward auch die Mitgift ausdrücklich benennt. Beyspiele kommen bey dem Plautus vor. Megadorus läßt sich z. B. in der Aulularia Act. 2 S. 2 vom Euclio unter der Bedingung einer gewissen Mitgift dessen Tochter versprechen.

Die Personen, die sich einander versprachen, gaben entweder sich untereinander, oder ihren Anverwandten das Wort der Treue. So schwören bey dem Achilles Tatius Clitiphon und Leucippe; jener, daß seine Liebe unveränderlich seyn sollte, diese aber, daß sie ihn heyrathen und zum Herrn ihres ganzen Vermögens machen wolle. Die Braut schwur, so bald sie verlobt war, ihrem Geliebten den Eid der Treue, wie Ovid sagt:

Promisit pater hanc, haec et juravit amanti.

Indem sich beyde Verlobte eine ewige Treue schworen, küßten sie sich entweder, oder gaben sich die rechte Hand, welches überhaupt die gewöhnliche Art war, alle Verträge zu bestättigen.

Unter den Thebanern pflegten sich die, welche sich liebten, von ihrer Treue bey dem Monumente des Jolaus zu versichern, der den Hercules sehr liebte. Man glaubte daher, daß er sich nach seiner Vergötterung aller Liebesgeschäfte noch annähme.

In den ältesten Zeiten wurden, wie schon oben ist gemeldet worden, die Weiber ohne Mitgift ausgestattet, indem die Männer ihre Frauen kauften und den Anverwandten Geschenke gaben. Der Ritter Michaelis hat von dieser Sitte der ältern Zeiten im 2ten Theile seines mosaischen Rechts weitläuftig gehandelt. Dieser Gebrauch, die Weiber gleichsam zu kaufen, kam mit der Zeit ab, je nachdem die Völker gesitteter wurden; und Aristoteles führt es deswegen als einen Beweis der schlechten Cultur der ältesten Griechen an, daß sie ihre Weiber gekauft hätten. So bald also die Griechen gesitteter wurden, entsagten sie diesem Gebrauche, und bey dem Euripides klagt schon Medea, daß die Weibspersonen unter allen vernünftigen Wesen die beklagungswürdigsten seyn, weil sie genöthigt wären, ihre Herrn um einen theuren Preis zu kaufen. Ja es ward so nothwendig, daß Weiber ihren Männern eine Mitgift zubringen mußten, daß einige den wesentlichen Unterschied zwischen γυν und

παλλακη, d. i. Frau und Beyschläferin, darinnen sezen, daß jene mit einer Mitgift ausgestattet wurde, diese aber keine mitbrachte. Dies beweißt eine Stelle des Trinummus des Plautus, Act. 3 Sc. 2, welche Comödie griechische Sitten schildert. Wenn daher auch jemand eine Frau ohne Mitgift heyrathete, so bekam er doch wenigstens προικωα oder instrumenta dotalia, welche die Stelle derselben vertraten. Uebrigens bestand der Unterschied der Frauen mit oder ohne Mitgift darinnen, daß die erstern ein Recht zu haben glaubten, mit ihren Männern freyer umzugehen, und mehr Achtung von ihnen zu erwarten, als die leztern, die ihre Unterhaltung blos allein ihren Männern zu verdanken hatten. Deswegen sagt die Hermione voll Zorn über die Liebe des Pyrrhus zur gefangenen Andromache: „Ich bin nicht aus dem Hause des Achilles und Peleus mit diesem goldnen Schmucke um mein Haupt und mit diesem bunten Gewande beschenkt hieher gekommen; sondern im lacedämonischen Sparta hat mir mein Vater Menelaus dies alles mit einer grossen Ausstattung geschenkt, damit ich frey möchte reden können. Dies ists, was ich euch antworte. Du aber, die du eine Sclavin und Gefangene bist, willst mich aus diesem Pallast verstossen und ihn dir zueignen!"

Lycurg kannte diesen und einige andere mit diesem Gebrauche verbundenen Unbequemlichkeiten so sehr, daß er ihn aus Sparta verbannete, theils damit nicht die Frauen über ihre Männer herrschen, theils damit die Männer bey der Wahl ihrer Weiber mehr auf die Person, als aufs Geld sehen, theils endlich, damit auch arme Mägdchen am Heyrathen nicht verhindert werden möchten. Solon stimmte hierinnen mit dem Lycurg überein. Denn alle Mitgift, welche er den atheniensischen Frauen gestattete, bestand in wenigem Hausgeräthe und in drey Kleidern. Er wollte nicht, wie Plutarch sagt, daß Ehen vortheilhaft oder feil seyn, sondern aus zärtlicher Zuneigung und um Kinder zu zeugen geschlossen werden sollten. Einige meynen, daß das, was Solon der Frau mitzugeben erlaubt, nicht die eigentliche Mitgift gewesen sey, sondern sich auf die επαυλια beziehe. (s. Braut und Bräutigam bey den Griechen.) Will man es aber von der Mitgift verstehen, so hat dies Gesetz gewiß manche Ausnahmen gelitten. Denn wenn Väter keine Söhne hatten, so war es ihnen erlaubt, ihr ganzes Vermögen ihren Töchtern zu vermachen: und alle solche Erbinnen, die zu Athen επικληροι genennt wurden, mußten ihre nächsten Anverwandten heyrathen, damit ihr Vermögen bey der Familie bleiben möchte. In Ansehung ihrer beträchtlichen Mitgift hatten sie, wenn ihr Mann der ehelichen Pflicht kein Genüge leisten konnte, das Vorrecht, ihren nächsten Anverwandten bey sich schlafen zu lassen. Dies Gesetz wurde gegen die gegeben, die, ob sie gleich ihr Unvermögen kannten, dennoch des Erbtheils wegen solche Erbinnen heyratheten, und also das Gesetz mißbrauchten, um der Natur Gewalt anzuthun. Bey dem allen aber war es, wie Plutarch sagt, sehr wohl gethan, daß solche Erbinnen, wenn ihre Männer unfähig waren, verbunden waren, sich nur allein mit den nächsten Verwandten ihres Mannes zu vermischen, damit wenigstens die Kinder von einerley Familie seyn möchten. Zu den Vorzügen, welche reiche Erbinnen vor andern Frauen hatten, gehörte auch, daß der Mann nach dem Plutarch, im Solon, verpflichtet war, dreymal monatlich bey ihnen zu schlafen. In Ansehung verwaißter Jungfrauen wurde ebenfalls eine Ausnahme von dem Gesetze wider die Mitgift gemacht. Der nächste Blutsfreund einer solchen Jungfrau mußte sie entweder heyrathen, oder ihr eine standesmässige Ausstattung aussetzen, die man nach dem Eustathius Θησσαι nennte. War er ein πεντακοσιομεδιμνος, d. i. einer von der ersten und reichsten Bürgerclasse, so mußte er ihr fünf Minen oder 500 Drachmen aussetzen. (s. Drachme.) War er ein ιππευς, oder von der zwoten Classe, so belief sich die Ausstattung auf 300; war er endlich ein ζευγιτης, oder von der dritten Classe, so bestund sie in 150 Drachmen. Hatte eine verwaißte Weibsperson mehrere gleich nahe Anverwandte, so mußten sie insgesammt verhältnißmässig so viel beytragen, daß die erforderliche Summe zusammen kam. Fanden sich endlich mehr solche unverheyrathete Weibspersonen in einer Familie, so war der nächste Verwandte nur verpflichtet, entweder eine davon zu heyrathen, oder ihr eine Ausstattung auszusetzen. Weigerte er sich dies zu thun, so konnte ihn jeder deswegen bey dem Archon belangen, der ihn dann zu seiner Pflicht anhielte, oder, wenn er die Kraft des Gesetzes an ihm nicht vollziehen wollte, ihn nöthigte, eine Geldstrafe von 1000 Drachmen zu erlegen, die der Juno, als der Göttin der Ehen, gewidmet war. Terenz spielt oft auf diese Gebräuche an, da er die Scenen seiner Lustspiele nach Athen verlegt hat. Dies that er z. B. Phorm. Act. 1 Sc. 2 Act. 2 Sc. 3.

Es ist aber zu merken, daß mit der Zeit, da das Geld häufiger wurde, auch die von den Anverwandten zu erlegenden Ausstattungsgelder erhöhet wurden. So sagt Eustathius ad Iliad. Φ, daß die Burger aus der ersten Classe hätten 10 Minen zur Ausstattung geben müssen. Hatten verwaißte Mägdchen keine Verwandte, hatten aber Väter gehabt, die sich um den Staat verdient gemacht hatten, so pflegte sich der Staat selbst ihrer anzunehmen. So bekam jede von den beyden Töchtern des Aristides vom Staate eine Ausstattung von 300 Drachmen. Ja der Staat sorgte, nach dem Plutarch auch für diejenigen Weibspersonen, die von ihm entfernt lebten. Denn als die Athenienser hörten, daß die Enkelin des Aristogiton, eines berühmten Patrioten, der sich den Söhnen des Pisistratus widersezt hatte, auf der Insul Lemnos in dürftigen Umständen lebte, und besorgen mußte, unverheyrathet zu bleiben, weil es ihr an einer Mitgift fehlte; so liessen sie dieselbe nach Athen kommen, verheyratheten sie an einen vornehmen Mann, und gaben ihr ein dem Staate zugehöriges Grundstück zur Mitgift.

Wie groß die Mitgift, welche die Väter ihren Töchtern gegeben, gewesen sey, läßt sich wegen des Unterschieds der Zeit, des Vermögens und der väterlichen Gesinnungen, wie leicht zu erachten, nicht bestimmen. Nur dieses ist zu merken, daß in Creta die Schwestern nur halb so viel Ausstattung bekamen als die Brüder. Die Mitgift hies bey den Griechen προιξ, bisweilen μειλια, παρα το μειλισσειν τον ανδρα, d. i. weil sie den Mann anlockte. Aus dieser Ursache hies sie auch εδνα, das so viel ist, als ηδανα, παρα το ηδειν. Endlich ward sie auch Φερνη genennt, von Φερειν, weil die Frau sie mit brachte. Eustathius bemerkt, daß diese Wörter zuweilen auch von dem gebraucht worden, was der Mann zu

seiner Ausstattung oder zu seinem Antheil bekommen. War die Frau mit einer Mitgift versehen, so erwartete sie, daß der Mann ihr zu ihrem Unterhalte etwas gewisses aussetzte, im Falle sie entweder durch den Tod oder durch Ehescheidung von ihm getrennt würde. Gemeiniglich bestand es in einem Hause oder Grundstücke. Man nennte es ehedem ἀποτιμημα, weil es ein Aequivalent der Mitgift war; nachher ward es gewöhnlicher ἀντιφερνη d. i. eine Gegenausstattung, genennt, oder auch ὑποβολον, von ὑποβαλλειν, weil es statt der Mitgift gegeben wurde. ὑποβαλλομενον τῃ φερνῃ. Wo keine solche sichere Hypothek gegeben werden konnte, da mußten die Männer, die sich von ihren Weibern scheiden liessen, die Mitgift wieder herausgeben. Und eben hierzu waren auch die Erben derselben verpflichtet, im Falle sie sich weigerten, die Frauen derselben zu ernähren, deren Vermögen sie erbten. Telemach, der von den Buhlern seiner Mutter Penelope so viele Beleidigungen erduldete, hält es daher noch nicht für rathsam, sie zu ihrem Vater Icarius zurück zu schicken, weil das nicht geschehen konnte, ohne ihre Mitgift zurück zu geben. „Es würde mir, sagt er Odyß. B. 2, 132 schwer fallen, dem Icarius viel heraus zu geben, wenn ich aus eigner Entschliessung meine Mutter zurück schicken wollte.“ Aus diesen Worten scheint auch zu erhellen, daß wenn die Frau ihren Mann eigenmächtig verlies, die jetzt genannte Verpflichtung aufgehört habe. Doch ward die Mitgift auch dann zurück gegeben, wenn die Frau mit Genehmigung der Obrigkeit und mit Erlaubniß der Gesetze ihren Mann verlies, welches zu Athen gewisser Ursachen wegen geschehen konnte.

Wurde das Vermögen eines Mannes confiscirt, so war die Frau nach den atheniensischen Gesetzen berechtiget, ihre Mitgift zurück zu nehmen, und sich vor allen andern Gläubigern bezahlen zu lassen. Auch war zu Athen das Gesetz, daß der Mann, der seiner von ihm getrennten Frau die Mitgift nicht wieder erstattete, neun Obolen, als Zinsen, bezahlen mußte. (s. Dice Sitiu.) Daher mußten auch Zeugen gestellt und die Ausstattungsdocumente, προικῳα, unterzeichnet werden, worinnen der Mann versicherte, die Mitgift empfangen zu haben. Hatte der Mann kein Document darüber ausgestellt, so konnte auch von ihm nichts wieder gefodert werden, und die Gesetze urtheilten in dem Falle, daß er nichts empfangen habe. Aus diesem Grunde beweißt Isäus, daß Nicodemus seiner Schwester, die er an den Pyrrhus verheyrathete, keine Ausstattung gegeben, weil Pyrrhus darüber keine Versicherung ausgestellt hatte.

Starb eine Frau ohne Kinder, so fiel die Mitgift dem wieder anheim, der sie gegeben hatte, doch so, daß der Mann nicht mehr herausgeben durfte, als er in seiner schriftlichen Versicherung angegeben hatte. Alles andere, was die Frau ausser ihrer Mitgift ihrem Manne zubrachte, wurde παραφερνα, ἐπιπροικον, ἐπιμειλια und von den spätern Griechen ἔξωπροικα genennt.

Ehe die atheniensischen Jungfern heyrathen durften, wurden sie der Diana dargestellt. (s. Brauronia.) Eben dieser Göttin mußten sie, wenn sie mannbar geworden, gewisse mit allerley niedlichen Sachen angefüllte Körbe liefern. (s. Canephori.)

Bey den Böotiern und Locrensern pflegten Personen beyderley Geschlechts vor ihrem Hochzeitfeste der Euclia zu opfern, deren Bildniß und Altar auf den Marktplätzen stand. Euclia war aber, wie einige meynen, eine Tochter des Menötius und Schwester des Patroclus, da hingegen andere sie mit der Diana für einerley halten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Diana diesen Namen von der Schwester des Patroclus erhalten, und unter dem Namen der Diana Euclia verehrt worden ist. Denn da die Diana die Göttin der Jungfrauschaft war, so ist es glaublich, daß die, welche wegen steter Bewahrung ihrer Jungfrauschaft hochgeschätzt wurde, unter dem Namen dieser Göttin verehrt worden ist. Denn es war etwas gewöhnliches, denen, die sich zuerst durch irgend eine ausgezeichnete Tugend hervorgethan hatten, die Handlungen derer zuzuschreiben, welche in die Fußtapfen derselben trätten. Daher gab es so viele Jupiter, Hercules u. s. w. Ausserdem hatte die Diana an allen Vorbereitungsanstalten der Heyrathen Antheil. Denn da sie das eheliche Leben gehaßt hatte, so hielte man es für alle, die sich verheyrathen wollten, für nothwendig, sie um die Erlaubniß zu bitten, von diesen ihren Gesinnungen abweichen zu dürfen. Darzu bediente man sich des Gebets und mancherley Opfer. Deswegen sagt Agamemnon zur Clytemnestra: „Laßt unsere Tochter mit mir, ihrem Vater, aus dem Hause gehen; denn es ist geheiligtes Wasser in Bereitschaft und Opfermehl, um es aus den Händen ins Opferfeuer zu werfen, und Rinder, die der Göttin Diana vor der Hochzeit geopfert werden müssen.“ Diese Opfer hiessen γαμηλιοι εὐχαι, προγαμεια, προτελειοι εὐχαι, oder προτελεια. Denn τελος und γαμος bedeuten einerley. Das erste Wort, welches im allgemeinen Verstande von allen feyerlichen Gebräuchen genommen wird, bedeutet auch Hochzeiten, entweder, weil, wie einige meynen, die sehnlichen Erwartungen und Wünsche der Verlobten dadurch erfüllt werden, und ihr Zielerreichen, oder weil Verheyrathete zu einer grössern Vollkommenheit gelangen und alle Sitten und Neigungen ihrer Kindheit ablegen; daher auch von ihnen gesagt wird, daß sie τελειοι sind, und sich ἐν βιῳ τελειῳ befinden. Auch erklärt Eustathius das Wort τελειωθηναι durch γημαι. Das Wort τελειος wird sehr oft von den der Ehe vorstehenden Gottheiten gebraucht, z. B. Juno τελεια. Und diesen Gottheiten, besonders der Juno, wurden vor der Vollziehung der Ehe Opfer gebracht, welche, wenn sie der Juno dargebracht wurden, Ηρα τελεια, von dem dieser Göttin eignen Namen Ηρα, genennt. Auch Minerva παρθενος hatte zu Athen an diesen Opfern Antheil, und keine Jungfrau durfte sich verheyrathen, bis sie dieser Göttin in ihrem Tempel auf der Burg zu Athen ihre Ehrfurcht bezeugt hatte. Venus und alle andere Schutzgötter der Ehe, γαμηλιοι θεοι oder ἐφοροι γαμου, wurden dabey ebenfalls angerufen. Die Spartaner hatten eine sehr alte Statue der Venus, Juno Ἀφροδιτη Ηρα, wobey alle Mütter opferten, wenn sie ihre Töchter verheyratheten. Eben diese Ehre erwiesen die ältesten Athenienser dem Himmel und der Erde, denen sie deswegen eine besondre Theilnehmung an der Ehe zuschrieben, weil die letztere durch den wohlthätigen Einfluß des erstern fruchtbar wird, und also ein schickliches Symbol des Ehestands war. Die Parzen und Grazien hatten an dieser Verh-

rung ebenfalls ihren Antheil, weil man von ihnen glaubte, daß sie das Band der Liebe knüpften und erhielten.

Der Tag, an welchem geopfert wurde, war gewöhnlich derjenige, welcher unmittelbar vor dem Hochzeittage vorhergieng, und wurde γαμηλια, bisweilen auch κουρεωτις genennt, weil es gewöhnlich war, sich bey dieser Gelegenheit einige Locken des Haars abzuschéeren, und es einigen der vorhergenannten Gottheiten, oder auch andern Göttern zu widmen, gegen die man ganz besondere Verpflichtungen zu haben glaubte (s. Cureotis.)

Ehe das Hochzeitfest begangen wurde, wurden auch noch andere Götter um Rath gefragt, und durch Gebet und Opfer ihr Bestand gesucht. Diese Opfer wurden gemeiniglich von den Eltern und Verwandten derer, die sich verheyratheten, einigen Gottheiten dargebracht, die man für Schutzgötter der Ehe hielte. Man muß aber diese Opfer von den bereits angeführten und προτελεια genannten unterscheiden. Diesen Unterschied beobachtet Euripides deutlich in der Stelle, da Clytemnestra und Agamemnon sich wegen der Hochzeit ihrer Tochter Iphigenia unterredeten. „Hast du, sagt erstere zu ihrem Gemahl, schon der Göttin das Hochzeitopfer, προτελεια, für unsere Tochter geschlachtet? Ich bin, antwortet dieser, eben damit beschäftigt. Wirst du, fährt Clytemnestra fort, nachher ein Hochzeitmal geben? Ja, sagt Agamemnon, wenn ich werde die Opfer geschlachtet haben, die ich den Göttern darbringen muß."

Aus dem geöfneten Opferthier wurde die Galle herausgenommen und hinter den Altar geworfen, weil man sie für den Sitz des Zorns und der Bosheit hielt, und also auch glaubte, daß alle Gottheiten, die sich der Ehe annehmen, davor einen Abscheu haben müßten. Die Eingeweide wurden von den Wahrsagern sorgfältig untersucht, und wenn man irgend ein unglückliches Zeichen daran gewahr wurde, so ward die verabredete Verbindung unterbrochen, weil man glaubte, daß sie den Göttern mißfällig sey. Auch wurde bey dieser Gelegenheit auf andere Vorbedeutungen, oder Omina, geachtet. Achilles Tatius sagt, daß die im Werk gewesene Verbindung des Clitiphon mit der Calligone durch einen Adler sey gehindert worden, der einen Theil des Opferthiers vom Altar raubte. Das glückliche Vorzeigen bey dieser Gelegenheit war ein Paar Turteltauben, weil diese Vögel eine unverletzliche Zuneigung gegen einander haben. Eben das galt von den Krähen, wegen ihres langen Lebens, und weil man von ihnen vorgab, daß wenn eins vom Paare stürbe, das andere immerfort einsam bliebe.

Um böse Vorbedeutungen abzuhalten, schrieb man folgende Worte über die Hausthüre:

ΜΗΔΕΝ ΕΙΣΙΤΩ ΚΑΚΟΝ, d. i. **Nichts böses soll hereinkommen.** Bisweilen wurde der Name des Hausherrn beygefügt. So schrieb z. B. jener Neuvermählter über seine Hausthür:

Ο ΤΟΥ ΔΙΟΣ ΠΑΙΣ ΗΡΑΚΛΗΣ ΚΑΛΛΙΝΙΚΟΣ ΕΝΘΑΔΕ ΚΑΤΟΙΚΕΙ ΜΗΔΕΝ ΚΑΚΟΝ ΕΙΣΙΤΩ.

Dies gab Gelegenheit zu jenem scherzhaften Einfalle des Diogenes, der, als er diese Worte über der Hausthür eines Lasterhaften geschrieben sahe, sagte: **So muß denn der Herr des Hauses selbst heraus bleiben.**

Wir wollen nun auch das merkwürdigste von den Ehen bey den Römern beschreiben. Wer bey diesem Volke ein Haus und Hauswesen hatte, der brauchte auch eine Hausfrau, die daher Mater familias genennt wurde. Eine solche Hausfrau mußte aber gesetzmässig geehlichet werden, oder legitime ducta seyn, d. i. ein Senator und Patrizier durfte keine Plebejerin heyrathen; so wie auch kein Plebejer eine Patrizierin heyrathen konnte. Doch ward dieser das Volk entehrende Unterschied vom Tribun C. Canulejus bestritten, und im J. d. St. 308 gänzlich aufgehoben, so, daß alle Ehen gültig waren, welche vorher wegen des Unterschieds des Standes verboten gewesen, und daß die Plebejer gleichfalls alle Ehrenämter, die Stelle des Interrex und Flamen Dialis ausgenommen, bekleiden konnten. Was die verbotenen Grade bey den Römern anlangt, so durften Eltern nicht ihre Kinder, Kinder nicht diejenigen, welche die Stelle der Eltern vertraten, Brüder nicht ihre Schwestern und derselben Töchter, und adoptirte Kinder nicht den Sohn oder die Tochter dessen, der sie adoptirt hatte, heyrathen. Wer mit seiner Schwester Unzucht trieb, wurde, woferne er nicht begnadigt ward, vom tarpejischen Felsen gestürzt, und mußte die Schandthat noch darzu vom Pontifex maximus ausgesühnt werden.

Nach den Gesetzen sollte eigentlich jeder mannbare Römer heyrathen, wovon die Ursache in der kriegerischen Verfassung dieses Staats lag, dessen Stärke auf der Menge der Bürger, welche durch die häufigen und langwierigen Kriege doch immerfort sehr geschwächt wurde, hauptsächlich beruhete. Daher mußten die Censoren darauf sehen, daß die Ehen auf alle nur mögliche Art befördert wurden, und die, welche unverheyrathet blieben, dies nicht ungestraft thun möchten. Man legte daher den Hagestolzen im J. d. St. 350. eine gewisse Abgabe auf. Nachdem aber nach der Zerstörung Carthago's, nach Ueberwindung des Antiochus, Perseus, Mithridats, Jugurtha und der Cleopatra die Römer Herrn der Welt und Besitzer der Schätze von Orient und Occident, und eben dadurch mit der asiatischen Schwelgerey bekannt geworden; so fiengen sie an, das Joch und die gebundenen Sitten des Ehestands zu verabscheuen, und sich entweder dem Concubinate oder den Ausschweifungen einer unordentlichen Liebe zu überlassen. Hierdurch litte die Bevölkerung Roms ungemein. August suchte deswegen durch die Einführung des Vorrechts der drey Kinder, und durch andere dem Ehestand zugestandene Vorzüge, die alte Achtung gegen denselben wieder herzustellen und der dem Staate so nachtheiligen Wollust zu steuern.

Keinem römischen Burger stand es frey, sich mit einer Person von einem fremden Volke zu verheyrathen, oder es wurde eine solche Ehe ohne weitere Umstände für nichtig erklärt. Doch gab es hierbey Ausnahmen, wo die Obrigkeiten dergleichen Ehen erlaubten, dergleichen Fall Livius B. 38, C. 36. anführt. Sonderlich pflegte zuweilen diese Erlaubniß den Soldaten gegeben zu werden, wenn sie in den Provinzen in Besatzung lagen und sich daselbst Weiber genommen hatten, die sie gerne als rechtmäßige Frauen behalten wollten. So baten einstens nach dem Livius B. 43. C. 3. viele römische Soldaten, die sich mit Spanierinnen verheyrathet hatten, daß sie solche beybehalten durften. Ueberhaupt findet man häufige Beyspiele, daß die römischen Soldaten fremde Weiber geheyrathet haben, und daß ihnen jedesmal darzu die öffentliche Erlaubniß ge-

geben worden, damit ihnen in der Folge eine solche Ehe in Ansehung ihrer bürgerlichen Vorrechte nicht nachtheilig seyn möchte. Diese Erlaubniß ward auf kupferne Tafeln gegraben, welche zu jedermans Nachricht öffentlich aufgehängt wurden. Gruter führt in seiner Sammlung von Inschriften manche davon an. Das Formular, dessen man sich dabey bediente, war: iis, quorum nomina subscripta, civitatem dedit & connubium cum uxoribus, quas tunc habuissent. Nie ward aber durch solche Erlaubniß das Gesetz aufgehoben, daß kein Römer sich mit einer Auswärtigen verheyrathen sollte. Deswegen wurden die Namen derer, welche die Erlaubniß darzu erhalten hatten, ausdrücklich in diesen Tafeln genennt. Noch im vierten Jahrhundert nach Christi Geburt hatte dies Gesetz seine Gültigkeit, und wurde, wie wir aus dem Cod. Theodos. Tom. 1. B. 3. Tit. 14. ersehen, von neuem geschärft. Doch scheint unter einigen vorhergehenden Kaisern nicht immer sehr stark darauf gesehen worden zu seyn.

Rom ward durch die bürgerlichen Unruhen, durch die Triumvirate und Landesverweisungen einer Menge von Bürgern mehr, als durch irgend einen der vorhergegangenen Kriege, geschwächt worden. Man behielte wenig und darzu noch meistens unverheyrathete Bürger. Der überhand genommene Luxus, und die aus Asien nach Rom übergegangenen verderbten Sitten, welche beyde Geschlechter angesteckt hatten, verursachten überhaupt, besonders bey dem edlern Theile der Nation eine Abneigung gegen den Ehestand. Cäsar und August richteten, um diesem Uebel zu steuern, das Zuchtmeisteramt wieder auf, wollten, nach dem Dio B. 43. sogar selbst dieses Amt übernehmen, und machten allerley Anstalten, um den Ehestand zu begünstigen. (s. Coelibat.) Besonders gab in dieser Absicht August das von den beyden damaligen selbst unverheyratheten Consuln sogenannte Papisch-Poppäische Gesetz, welches eigentlich ein ganzes Gesetzbuch, und ein System aller Anordnungen ist, die man in Ansehung der Ehe machen konnte. Man erneuerte dadurch die Julischen Gesetze und ertheilte ihnen grössere Kraft. Diese Verordnungen sind von so weitem Umfange, und haben auf so viele andere Theile der römischen Gesetzgebung einen Einfluß, daß sie einen der schönsten Theile der römischen Gesetze ausmachen.

Man findet noch hin und wieder einige Stücke davon in dem vortreflichen Fragmente Ulpians, in den Gesetzen der Pandecten, die aus den alten Schriftstellern gezogen sind, welche die Papischen Gesetze erläutert haben, in den Geschichtschreibern und andern Schriftstellern, die sich auf sie berufen haben, in dem Theodosischen Gesetzbuche, welches sie aufgehoben hat, in den Kirchenvätern, die sie, vielleicht aus einem löblichen Eifer für das zukünftige Leben, aber mit einer sehr seichten Kenntniß des jetzigen, getadelt haben. Eine, so viel möglich, vollständige Sammlung der geretteten Bruchstücke dieses berühmten Ehegesetzes haben wir dem Jacob Godofredus zu danken.

Dies Papische Gesetz bestand aus vielen Hauptstücken, deren Anzahl sich wohl auf fünf u. dreyßig erstrecket hatte. Dasjenige Hauptstück, welches, nach dem Gellius B. 2. C. 15. das siebente gewesen, enthält die Belohnungen, die den folgsamen Beobachtern der Ehegesetze zu Theil geworden. Man verknüpfte solche Belohnungen theils blos mit der Heyrath, ohne auf die Kinder zu sehen, die darinnen konnten erzeugt werden. Dies hies das Recht der Ehemänner. Denen, die Kinder hatten, gab man wieder andere Vorrechte, und noch grössere denen, die drey Kinder hatten. Einige dieser Vorrechte hatten die Verheyratheten beständig zu geniessen, wie z. B. des besondern Platzes in den Theatern. Einige derselben genossen sie dann erst, wenn Leute, die Kinder hatten, oder die doch mehr Kinder, als sie, hatten, ihnen solche nicht wegnahmen.

Diese Freyheiten waren von sehr grossem Umfange. Verheyrathete Personen, welche die meisten Kinder hatten, wurden nach dem Tacitus beständig vorgezogen, sie mochten Ehrenstellen suchen, oder sich der Rechte derselben bedienen. Dem Consul, der die meisten Kinder hatte, wurden die Fasces zuerst vorgetragen, und er hatte die Wahl unter den Provinzen. Der Rathsherr, welcher die meisten Kinder hatte, stand im Verzeichniße der Rathsherren oben an, und gab im Rath zuerst seine Stimme. Man konnte vor dem sonst gesetzmäßigen Alter zu obrigkeitlichen Aemtern gelangen, weil man für jedes Kind ein Jahr erlassen bekam. Hatte man drey Kinder in Rom, so war man von allen persönlichen Beschwerungen frey. Freygebohrne Weibspersonen, welche vier Kinder hatten, wurden aus der beständigen Vormundschaft gelassen, in der sie die alten römischen Gesetze behielten. Diesen Belohnungen giengen aber auch Strafen zur Seite. Unverheyrathete konnten nichts durch Testamente von Auswärtigen erhalten, und die, welche zwar verheyrathet waren, aber keine Kinder hatten, bekamen nur die Hälfte vom Vermächtnisse. Plutarch hat deswegen den Gedanken, die Römer hätten sich verheyrathet, um Erbe zu seyn, nicht aber um Erben zu erhalten.

Die Vortheile, die Mann und Frau einander im Testamente zudachten, waren durch die Gesetze eingeschränkt. Hatten sie Kinder miteinander, so konnten sie einander alles vermachen. Hatten sie keine, so konnten sie, der Heyrath wegen, den zehnten Theil des Vermögens bekommen. Hatten sie aber Kinder aus einer andern Ehe, so konnten sie sich so viele Zehentheile vermachen, als sie Kinder hatten. Wenn ein Mann seine Frau um anderer Ursachen willen, als weil es der Republik Geschäfte erforderten, verlies, so konnte er nicht von ihr erben.

Das Gesetz verstattete dem überlebenden Manne oder der Frau zwey Jahr Zeit, sich wieder zu verheyrathen, und anderthalb Jahre, wenn sie sich voneinander geschieden hatten. Väter, die ihre Kinder nicht verheyratheten, oder ihre Töchter nicht ausstatten wollten, wurden durch die Obrigkeit darzu gezwungen. Man durfte nicht Verlöbniß halten, wenn die Heyrath später, als zwey Jahre darauf erst erfolgen sollte; und da es nicht erlaubt war, ein Mädgen unter 12 Jahren zu heyrathen, so stand es auch nicht frey sich unter 10 Jahren zu verloben. Denn das Gesetz wollte nicht verstatten, daß man unter dem Vorwande des Verlöbnisses die Freyheiten verheyratheter Personen geniessen sollte, ohne dem Staate zu nutzen.

Ein Mann, der sechzig Jahre hatte, durfte keine Frau von funfzig heyrathen. Gleichwie man den Verehlichten grosse Freyheiten einräumte, so wollte das Gesetz auch, daß man die Ehen nicht vergebens vollziehen sollte. Aus diesem Grunde wurde die Ehe mit einer Frau von mehr als 50 Jahren und einem Manne von weniger als 60, durch den Calvisischen Rathsschluß für ungleich erklärt, und eine Frau von 50

Jahren konnte sich, ohne in die Strafe dieses Gesetzes zu verfallen, nicht verheyrathen. Tiberius machte das Papische Gesetz noch strenger, und verbot einem sechzigjährigen Manne, eine Frau zu heyrathen, die noch unter 50 Jahren war, dergestalt, daß sich keine Mannsperson von 60 Jahren, ohne in Strafe zu verfallen, verheyrathen konnte. Doch schafte Claudius dies Gesetz wieder ab. Alle diese Einrichtungen schickten sich mehr für das Clima in Italien, als zu dem von Norden, wo ein Mann von 60 Jahren noch nicht entkräftet ist, wo aber die Weiber über 50 Jahre unfruchtbar sind.

Damit auch die Römer in der Wahl ihrer Weiber nicht ohne Noth eingeschränkt seyn möchten, so verstattete August allen Freygebohrnen, die nur nicht Rathsherren waren, Freygelassene zu heyrathen. Nach dem Papischen Gesetz durfte nemlich kein Senator ein freygelassenes Frauenzimmer, oder ein solches, das die Schaubühne betretten hatte, artem ludicram fecisset, heyrathen; und zu Ulpians Zeiten konnte kein Freygebohrner sich mit Weibsbildern, die ein übles Leben geführt hatten, die sich auf der Bühne hatten sehen lassen, oder die durch ein öffentliches Urtheil waren schuldig erklärt worden, in eine Ehe einlassen. Bey den Römern waren nemlich alle Comödianten, doch mit Ausnahme derjenigen, welche die ludos Atellanos spielten, welches lauter freygebohrne junge Römer waren, mit einer gewissen Art von Infamie belegt, und die Histriones mußten, besonders, wenn sie etwa ihre Rollen nicht gut gespielt hatten, sobald das Volk es verlangte, ihre Masken abnehmen, welches aber bey den Atellanischen Spielen nicht geschahe. Ausserdem waren in den leztern Zeiten der Republik und noch mehr unter den Kaisern die Sitten der Römer so verderbt, daß sich Söhne sowohl der Senatoren, als auch der Plebeier unter die Histrionen begaben und die mit dieser Lebensart verknüpfte Schande nicht achteten; so wie auch Frauenzimmer von Stande bey den Aedilen ihre Namen angaben, und sich als Opfer der öffentlichen Wollust einschreiben liessen. Tacitus redet im 2ten B. C. 85. von diesen ausgelassenen Sitten der römischen Damen weitläuftig, und Juvenal erzehlt, daß des Claudius Gemahlin, die berüchtigte Messallina, jezuweilen diese Tempel der Venus Volgivaga besucht habe.

— — Claudius audi,
Quae tulerit. Dormire virum cum senserat uxor,
Ausa Palatino tegetem praeferre cubili,
Sumere nocturnos meretrix Augusta cucullos.
Linquebat, comite ancilla non amplius una,
Et nigrum flavo crinem abscondente galero,
Intravit calidum veteri centone lupanar
Et cellam vacuam atque suam. Tunc nuda papillis
Constitit auratis, titulum mentita Lyciscae
Ostenditque tuum generose Britannice ventrem,
Excepit blanda intrantes atque aera poposcit,
Et lassata viris nondum satiata recessit.

s. auch Curulische Aedilen.

Constantin machte ein Gesetz, wodurch er befahl, daß alles, was im Papischen Gesetze verboten war, nicht blos die Rathsherren, sondern auch die, welche eine angesehene Bedienung bekleideten, angehen sollte, ohne dabey deren im niedrigen Stande zu gedenken. Justinian hob dies Gesetz auf, und erlaubte allen Arten von Leuten, solche Ehen zu vollziehen. Es ist klar, daß die, welche sich dem Gesetze zuwider verheyratheten, und die, welche gar nicht heyratheten, in einerley Strafe verfielen. Solche Heyrathen verschaften ihnen keinen Vortheil im Staate, und die Mitgift fiel nach dem Tode der Frauen wieder weg.

August hatte ausserdem verordnet, daß das Erbtheil und die Vermächtnisse derjenigen, die derselben nach den Gesetzen unfähig waren, dem öffentlichen Schatze zufallen sollten. Er bestellte besondere Leute, welche Acht geben mußten, ob jemand unverheyrathet blieb, und ob alle Ehen dem Gesetze gemäs wären. Diese Aufseher hiessen Custodes legis Papiae-Poppaeae. Diese gewinnsüchtigen Angeber stifteten unsäglich viel Böses, und überhaupt schienen diese Strafgesetze mehr für den Fiscus, als zum Besten des Staats gemacht zu seyn. Man sahe sich dadurch immerfort der Habsucht des Fiscus ausgesetzt. Diese Verordnungen wurden daher unter dem Tiberius eingeschränkt. Nero verminderte die Belohnungen der Custodum Legis Papiae, und Trajan that, wie Plinius in der Lobrede auf diesen Kaiser meldet, ihren Räubereyen Einhalt. Severus machte diese Gesetze noch gelinder; indem er die im Papischen Gesetze bestimmte Zeit auf 25 Jahre bey Mannspersonen, und auf 20 für Weibspersonen setzte, welches erhellet, wenn man das Fragment des Ulpians Tit. 16. mit dem vergleicht, was Tertullian Apol. C. 4. meldet. Die Rechtsgelehrten sahen sie als verhaßt an, und kehrten sich in ihren Entscheidungen nicht weiter an dieselben. Ausserdem entkräfteten die Kaiser diese Gesetze durch die Privilegien, da sie manchen die Rechte der Ehemänner, der Kinder und der Anzahl von drey Kinder gaben. Sie befreyeten sogar die Privatpersonen von den Strafen dieser Gesetze. Und doch sollten solche zum Besten des Staats gegebene Gesetze billig keine Nachsicht verstattet haben.

Es war vernünftig, den Vestallinen das Recht der Kinder zu verstatten, weil sie der Religion wegen eine beständige Jungferschaft beobachten mußten. Eben so ertheilte man den Soldaten, die unter den Kaisern, da der stehende und in die Provinzen zur Besatzung verlegte Soldat völlig aufkam, nicht ohne besondere Erlaubniß heyrathen durften, das Recht der Ehemänner.

Einige philosophische Secten hatten während der Triumvirate, wo die Römer sich stärker, als jemals, mit der Weltweißheit und den Wissenschaften beschäftigten, die Gemüther von Verwaltung der Angelegenheiten des Staats abzuwenden angefangen. Zu den Zeiten der noch freyen Republik, da alles mit Kriegs- und Friedenskünsten sich beschäftigte, hätte diese Abneigung gegen die Staatsgeschäfte nicht so weit, als unter dem Despotismus der Kaiser, um sich greifen können. Man wählte also ein speculatives Leben, wo man weniger Gefahr lief, ein Opfer solcher Despoten zu werden. Aus ähnlichen Ursachen entstand nach und nach eine Abneigung, sich den Sorgen und Verdrüßlichkeiten einer Familie zu unterwerfen. Die ausserordentliche Leichtigkeit bey den Römern, den natürlichen Trieb der Liebe auch ausser dem Ehestand zu befriedigen, die Ausschweifungen des in Wollust versunkenen weiblichen Geschlechts, und der durch den Luxus ins Unendliche vergrösserte Aufwand bey einer Familie vergrösserten immer mehr und mehr den Eckel vor den Fesseln der Ehe. Die nicht mehr reine, sondern schon zum Theil ausgeartete christliche Religion gesellte ihre in ihrer wahren und lautern Natur nicht gegründete ascetische Begriffe vom ledigen Stande mit jenen Meynungen der unlautern Weltweißheit. Nach diesen fal-

schen Religionsbegriffen richtete sich auch die Gesetzgebung und Rechtsgelahrtheit. Die Grundsätze der Religion haben von jeher in die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts einen grossen Einfluß gehabt. Bald sind sie eine Aufmunterung darzu gewesen, wie bey den Juden, Mahumedanern, Guebern und Chinesen; bald haben sie derselben einen Stoß gegeben, wie bey den Römern nach dem Constantin dem Grossen. Constantin hatte die leges decimarias nicht aufgehoben, welche Eheleuten sich untereinander mehr, oder weniger zu schenken erlaubten, nachdem sie mehr, oder weniger Kinder hatten. Aber auch diese Gesetze wurden vom Theodosius dem Jüngern aufgehoben. Justinian erklärte alle Ehen für gültig, welche in dem Papischen Gesetze waren verboten worden. Dieses Gesetz befahl, man solle sich von neuem verheyrathen: allein Justinian ertheilte denen, die dies nicht thaten, Vortheile. Das natürliche Recht, das jeder zum Ehestande hat, konnte nach den alten Gesetzen nicht genommen werden. Wurde daher jemanden etwas unter der Bedingung vermacht, sich zu verheyrathen, oder lies der Herr seinen Freygelassenen schwören, daß er sich niemals in den Ehestand begeben und Kinder zeugen wolle, so erklärte das Papische Gesetz diese Bedingungen und den Schwur für unkräftig. Die unter uns nicht unbekannte Clausel: im Wittwenstand zu bleiben, war folglich dem alten Recht der Römer zuwider, und kam aus den Verordnungen der christlichen Kaiser her, welche den Begriffen von einer grössern christlichen Vollkommenheit ihren Ursprung zu danken hatten. Es ist kein Gesetz vorhanden, welches die Freyheiten und die Ehrenbezeugungen, welche die heidnischen Römer dem Heyrathen und der Anzahl der Kinder ertheilt haben, ausdrücklich aufhebt. Allein sobald der ledige Stand als der Stand der Vollkommenheit angesehen wurde, mußte das Ansehen der Ehe fallen. Und durch diese daraus erfolgte Verminderung der Ehen durch die Befreyung eines, und zwar des ehrwürdigsten Standes von dem Ehestand und dem in spätern Zeiten sogar erfolgten diesem Stande gegebenen Verbote, sich zu verheyrathen, ist der Vollkommenheit und dem Glücke des ehelichen Lebens selbst zu nahe getreten worden. Denn je weniger Menschen verheyrathet sind, desto seltner wird die eheliche Treue; so wie jemehr Diebe in einem Lande sind, auch desto mehr Diebstähle begangen werden müssen.

Doch wir kehren von der Betrachtung dieser neurömischen Sitten zu denjenigen zurück, welche in Ansehung des Ehestandes im alten Rom galten.

Die Römer glaubten ihre Kinder nicht frühe genug verheyrathen zu können. Das Alter der jungen Eheleute ist zwar nicht durch die Gesetze genau bestimmt gewesen. Doch sehen wir aus dem Macrobius Saturn. B. 7. C. 7. und Somn. Sc. C. 6, daß Mannspersonen im 14ten und Weibspersonen im 12ten Jahre für ehestandsfähig sind gehalten worden.

Keine gültige Ehe konnte ohne vorhergegangenes Verlöbniß oder Sponsalia bey den Römern geschlossen werden. Derjenige nemlich, der eine Person zur Ehe haben wollte, mußte um dieselbe bey dem, in dessen Gewalt sie war, anhalten, welches stipulari hies, welcher Ausdruck überhaupt soviel anzeigte, als mit einer dem Gegenstande angemessenen und gewöhnlichen Formel jemand fragen, ob er etwas versprechen wollte? Diese Formel bey dem Freyer war aber: Spondesne Cajam, quae in tua potestate est, mihi uxorem dari? War nun dem Vater oder denjenigen, der über die Weibsperson zu sagen hatte, der Antrag angenehm, so antwortete er: Spondeo tibi (Cajam uxorem dari). Dieser Contract machte nun das Wesentliche der Sponsalien aus. Sobald dies geschehen, hies die Braut Sponsa, die vorher Sperata, und wenn schon vorläufig alles richtig, die Stipulation aber noch nicht geschehen war, Pacta genennt wurde. Wollte entweder der Bräutigam, Sponsus, oder die Braut, Sponsa, ihr Versprechen nicht erfüllen, so hies die desfalls vor Gericht erhobene Klage actio ex sponsu. Die Sponsalien konnten zu Zeiten des freyen Staats viele Jahre vorher geschehen, ehe die Vollziehung der Ehe erfolgte. Nur durften die zu verlobenden Kinder nicht unter sieben Jahren, und in der Folge, wegen des Papischen Gesetzes, das nur einen zweyjährigen Raum zwischen den Sponsalien und der Hochzeit verstattete, nicht unter zehen Jahren seyn. Bey der Verlobung mußte der Vater allemal einwilligen. Widersprach er nicht ausdrücklich, so ward dies für eine Einwilligung gehalten. Auch die Tochter konnte ohne ihren Willen nicht vom Vater versprochen werden. Doch hielte man es für Pflicht, dem Antrage des Vaters Gehör zu geben, wenn der vorgeschlagene Gatte keine übelberüchtigte Person war. Die Söhne hatten in dieser Absicht mehrere Freyheit. Doch gilt dies nur von den spätern Zeiten der römischen Republik, wo die väterliche Gewalt etwas eingeschränkter und die Sitten milder geworden, wo man also, der Vernunft und Billigkeit gemäs, die ausdrückliche Einwilligung der Söhne erforderte und bey den Töchtern darauf wenigstens sahe, daß sie keinen Widerwillen gegen die vorgeschlagene Parthie bewiesen, welches bey ihrer sehr frühen Verheyrathung und der wenigen Kenntniß der Welt und der Mannspersonen unglcich leichter war, als bey unsern Sitten und bey unsern schon frühe mit der Welt bekannt gewordenen Frauenzimmern.

Das Verlöbniß wurde eigentlich durch die beyderseitige Einwilligung rechtskräftig, ohne Rücksicht auf irgend einige damit verbundene Solennitäten, die man nach und nach mit den Sponsalien verknüpfte, um diese Handlung bey den nach und nach mehr verfeinerten und eben dadurch mehr verderbten Sitten desto ehrwürdiger zu machen. Diese also nicht zu dem Wesen der Sponsalien gehörigen Gebräuche waren ungefehr folgende. Wenn jemand um ein Frauenzimmer bey demjenigen, unter dessen Gewalt sie stund, z. B. bey dem Vater oder dem Vormund, schon vorläufig angehalten, oder durch Unterhändler, pronubos, proxenetas, oder Unterhändlerinnen, pronubas, hatte anhalten lassen, die vorläufige Einwilligung vom Vater und dem Frauenzimmer, sperata, erhalten, auch in Ansehung der Mitgift, dotis, das nöthige war verabredet worden, welche ganze Verabredung Pactum, der Vertrag, und das Frauenzimmer nunmehr Pacta genennet worden; so kam der Freyer in der Braut Haus, um nunmehr förmlich um dieselbe anzuhalten, stipulari. Hier fanden sich die Verwandten und Freunde von beyden Seiten als Zeugen, deren gemeiniglich in den spätern Zeiten des Staats zehen waren, ein, der Ehecontract wurde schriftlich abgefaßt, von den Signatoren, welche mit unsern Notarien übereinkamen, unterschrieben und besiegelt. Der Bräutigam gab der Braut sogleich nach dem Verlöbniß einen Ring, annulum pronubum, der in den ältern Zeiten, wie Plinius meldet, nur von Eisen und ohne Edelsteine, nachmals aber von Gold und mit Edelsteinen besetzt

war, und an den vierten Finger der linken Hand, von dem man glaubte, daß von ihm eine Ader gerade nach dem Herzen gienge, gesteckt wurde, als ein Unterpfand, arrha, der zu vollziehenden Ehe, nebst einigen Geschenken, muneribus proxeneticis, sponsalitiis. Wahrscheinlich haben ausser den bemeldeten **Signatoribus** auch die Zeugen den Ehecontract unterschrieben und besiegelt. Ob aber auch der Braut Vater, der Bräutigam und die Braut selbst dies gethan haben, ist zweifelhaft. Ueberhaupt scheinen diese **Ehecontracte** erst zu der Zeit seyn aufgekommen, da die Ehescheidungen zu Rom üblich wurden, damit die Frau in diesem Falle, vermittelst dieser schriftlichen Urkunde, beweisen könne, wie viel sie ihrem Manne zugebracht habe. Denn in den ersten Zeiten des Staats wurden wegen der Mitgift nur Bürgen gestellt. Diese Mitgift selbst wurde aber entweder sogleich bey den **Auspicibus** hinterlegt, und am Tage nach der Hochzeit dem neuen Ehemanne übergeben, dotis datio; oder sie wurde ohne vorhergegangene Anfrage des Freyers vom Vater bestimmt und vom Freyer angenommen, dotis dictio; oder es geschahe endlich dies erst nach vorhergegangener Anfrage des Freyers, dotis promissio. Die Mitgift selbst kam auf des Vaters Stand und Vermögen an. Nachdem alles dies in Richtigkeit gebracht worden, ward ein gewisser Tag, der aber kein unglücklicher seyn durfte, zur Hochzeit ausgesetzt. Solche unglückliche Tage, von denen man glaubte, daß sie den Heyrathenden fatal werden könnten, waren die **Calendae, Nonae, Idus** und die unmittelbar darauf folgenden Tage, der ganze **Februar** und **May**. Die Hochzeit konnte auch unmittelbar nach, oder auch auf den Verlöbnißtag gehalten werden. Den Beschluß der Sponsalien, die jedesmal des Morgens zu seyn pflegten, machte ein Gastmal, welches die Eltern der Braut besorgten.

Kam nun der zur Hochzeit bestimmte Tag, so wurde die eheliche Verbindung wirklich vollzogen. Dies konnte aber bey den Römern auf dreyerley Weise geschehen, entweder durch die **Confarreation**, oder **Coemtion**, oder **Usucapion**. s. diese drey Artikel.

Da die Ehe für eine der wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen und bürgerlichen Lebens angesehen wurde, so tratten die Römer nicht leicht in diese Verbindung, ohne vorher darüber den Willen der Götter erforscht zu haben. Diesen Dienst erwiesen aber den angehenden Eheleuten die **Auspices**, die bey solchen Gelegenheiten um Rath gefragt wurden, und deren es zu Rom und in den römischen Städten genug gab. Diese Priester wurden nicht etwa nur bey den Verlöbnissen und Hochzeiten der geringern Personen um Rath gefragt, sondern man bediente sich ihrer bey den vornehmsten Vermählungen. Tacitus gedenkt ihrer ausdrücklich, wenn er von der unnatürlichen Verbindung des Nero mit dem Sodomiten Pythagoras redet. Ipse, sagt dieser Schriftsteller Annal. 15, 37, per licita & illicita foedatus nil flagitii reliquerat, quo corruptior ageret, nisi paucos post dies uni ex illo contaminatorum grege, cui nomen *Pythagorae* fuit, in modum solemnium conjugiorum denupsisset. Inditum Imperatori flammeum, visi *auspices*, dos & genialis torus & faces nuptiales: cunctaque denique spectata, quae etiam in foemina nox operit.

In den spätern Zeiten der Republik, und besonders unter den Kaisern bestand der angesehenere Theil der Römer aus Weltweisen und Freydenkern, die abergläubische Achtung auf die Auspizien und Vorzeichen aus den Opferthieren, welche vormals auf das leichtgläubige Volk so stark wirkten, war verschwunden, und man hatte für die meisten Stücke dieser Staatsreligion im Herzen weiter keine grössere Achtung, als für andere veraltete Gebräuche. Man brauchte also die bey der Verehelichung gewöhnlicher Weise erforderlichen zween Auspices eigentlich nicht weiter mehr, um sie wegen der Vorbedeutungen und des Willens der Götter um Rath zu fragen. Dem ohngeachtet waren sie dabey nöthig, und zwar, wie es scheint, theils, daß sie mit den **Signatoribus** zugleich die tabulas, oder den **Ehecontractat** unterschrieben, theils daß sie die bey ihnen zu hinterlegende Mitgift in Empfang nahmen. So sagt Sueton im Claudius C. 26. Claudius cum comperisset super cetera flagitia atque dedecora Messallinam Cajo Silivetiam nupsisse, *dote inter Auspices consignata*, supplicio affecit.

Die Gebräuche bey der Hochzeit selbst s. in **Braut** und **Bräutigam** bey Griechen und Römern.

Eine jede Weibsperson, welche durch eine der drey bey den Römern üblichen Heyrathen mit ihrem Manne in Verbindung getreten, und also sein rechtmäßiges Eheweib, mater familias, geworden war, stund in der Gemeinschaft des häuslichen Gottesdienstes ihres Mannes, in communione sacrorum, war, und zwar die per usucapionem sich verheyrathete, erst wie es scheint, nach Verfliessung des ersten Jahrs, von der väterlichen Gewalt frey, und stand dagegen unter der Gewalt ihres Mannes, erat in manu, in mancipio mariti per conventionem in manus, (s. diesen Artikel) weswegen sie denn auch ihren Mann Dominus, der sie aber hinwiederum aus Achtung Dominam nennte, ward als seine Tochter angesehen, und nahm deswegen seinen Namen an, gehörte zu seinen nächsten rechtmässigen Erben, konnte aber bey allem Ansehen, das sie hatte, kein Testament machen und keinen Contract schliessen.

Wir wollen diesen weitläuftigen Artikel mit einer Betrachtung über die Meynungen der alten Griechen und Römer in Ansehung der zwoten Ehe einer Wittwe beschliessen. Die Griechen hatten eine so hohe Meynung von der ehelichen Verbindung und der unverbrüchlichen Treue, welche die Frau dem Manne schuldig sey, daß nach mehr als 200 Jahre nach dem Stifter der Ehe unter den Griechen, dem Cecrops, es die Wittwen erst wagten, zur zwoten Ehe zu schreiten. Daß man auch damals noch diese zwote Ehe als einen Uebelstand in den guten Sitten angesehen, siehet man daraus, weil die Geschichte den Namen derjenigen Frau aufbehalten, welche zuerst zur zwoten Ehe geschritten ist. Es war die Gorgophone, des Perseus und der Andromeda Tochter, die davon das erste Beyspiel gegeben. Diese Prinzeßin hatte zur ersten Ehe den König der Messenier, Perieres. Nach dessen Tode vermählte sie sich mit Oebalus, dem Könige zu Sparta, der ungefehr 1348. Jahre vor Christi Geburt gelebt hatte. Die Epoche des Cecrops fällt aber ins Jahr 1582. Es gab also in einem Zeitraume von 234. Jahren, wie Pausanias anmerkt, kein Beyspiel einer Wittwe, die zur zwoten Ehe geschritten wäre, und bis auf die Gorgophone war es eine Gewohnheit, daß die Frauen nach dem Tode ihrer Männer im Wittwenstande blieben. Wahrscheinlich blieb das Beyspiel der Gorgophone nicht lange unbefolgt, und es scheint nicht, daß die Wittwen in den heroischen Zeiten gegen den Wohlstand verstiessen, wenn sie wieder heyratheten. Denn bey dem Homer sagt

sagt Ulyß, bey seinem Abschiede zur Penelope: „Er wüßte nicht, ob er den Gefahren des Kriegs entgehen werde. Sollte er aber darinnen umkommen, so sollte sie sich einen Fürsten zum Gemahl wählen, der ihrer Person der würdigste schiene.“ Zwar führt beym Virgil die Dido eine andere Sprache, ist in einem beständigen Streit zwischen Pflicht und Liebe, und siehet die Verbindung mit einem neuen Gemahl als eine Entweihung ihrer Tugend, als eine Versündigung an dem Schatten ihres verstorbenen Gemahls an. Allein Virgil läßt die Dido nach den Grundsätzen der alten Römer denken und handeln, wo die zwote Ehe zwar erlaubt war, aber doch gewissermassen, wie dies Valerius Maximus B. 2. C. 1. Martial B. 6. Epig. 7. und Quintilian zu verstehen geben, den Wittwen in ihrer Achtung nachtheilig war. Durch das Julische Gesetz, welches den Ehestand auf alle mögliche Art zu befördern suchte, wurde dieser Flecken von der zwoten Heyrath der Wittwen abgewischt, und ihnen bald zwey, bald nur ein Jahr, sich wieder zu verheyrathen, verstattet. (21)

Ehe der Morgenländer. Unter diesem allgemeinen Titel wollen wir alles dasjenige zusammen fassen, was wir bey den morgenländischen Völkern für Verordnungen und Gebräuche in Absicht auf die Ehesachen antreffen. Vieles ist bereits unter dem Artikel **Copulation der Morgenländer** vorgekommen; deswegen können wir uns hier um so viel kürzer fassen. Bey den Arabern giebt es dreyerley Weiber, verheyrathete, gekaufte und gemiethete. Die beyden ersten haben sie mit den alten Hebräern gemein. Die letztern nennen sie Kabin. Wenn ein Mann eine Frau auf eine gewisse Zeit miethet, so geht er mit ihr zu dem Richter, und vergleicht sich wegen der Bedingnisse mit ihr, alsdenn leben sie miteinander so lange der Contract dauert, und dann gehet jeder Theil seinen Weg. Ein besonderes Stück in dem Eherecht der Mahomedaner ist die Art ihrer Ehescheidung. Das Weib kann sich von ihrem Ehegelübden nicht losmachen, sondern ist, so lang ihr der Mann Brod, Reiß, Holz und Flachs giebt, an ihn gebunden; doch kann sie, wenn ihr der Mann seine Pflicht nicht leistet, die Ehescheidung verlangen. Diese kann auf dreyerley Arten geschehen, erstlich von Tisch und Bett, dann muß der Mann der geschiedenen Frau ihren Unterhalt geben; zweytens so, daß der Mann seiner Frau das Leibgedings auszahlt, und dann hat sie nichts mehr an ihn zu fordern, und kann sich verheyrathen, wenn sie will; drittens, wenn sich der Mann von seiner Frau geschieden hat, und es gereuet ihn wieder, so erlaubt das Gesetz die Erneuerung der Ehe nicht anders, als wenn erst ein anderer die Frau beschlafen hat. Es ist eines der widersinnigsten Stücke in dem mahomedanischen Eherecht. Wer also seine abgeschiedene Frau wieder haben wollte, mußte erst einen guten Freund bitten, ihm diesen Gefallen zu erzeigen. Die Absicht dieser Verordnung ist vermuthlich diese gewesen, um die Männer abzuschrecken, sich nicht so leichtsinnig von ihren Weibern zu scheiden. Es wird auch in der That unter den Mahomedanern für schimpflich gehalten, wenn einer seine Frau, von der er sich geschieden hatte, wieder nimmt. Bey den Persern ist die nemliche Gewohnheit; wenn einer aber seiner Frau dreymal den Abschied gegeben hat, so darf er sie nicht wieder nehmen. In Ansehung des Ehebruchs und der darauf gesetzten Strafe zeichnen sich gleichfalls die Araber besonders aus. In dem Koran kommen zwey Gesetze darüber vor, die einander ziemlich entgegen sind. Das erste lautet also: „wenn Weiber sich durch Ehebruch versündigen sollten; so müßt ihr ihnen dies Verbrechen durch vier Zeugen beweisen, und dann könnt ihr sie so lange in besondere Behältnisse des Hauses einsperren, bis sie entweder der Tod befreyen, oder ihnen Gott einen Weg zeigen wird, der Gefangenschaft zu entgehen.“ Wenn dieses die wahre Meynung Mahomeds war, so ist gewiß kein widersinnischers Gesetz über den Ehebruch auf Gottes Erdboden gegeben worden. In eben der Sura des Korans, wo dieses angeführte Gesetz stehet, setzt Mahomed nur Schläge zur Strafe des Ehebruchs, und zwar, wenn die Ehebrecherin eine freye Frau war, hundert, wenn sie eine gekaufte Sclavin, funfzig. Es ist dieses um so viel sonderbarer, da die Araber durch die Entehrung der Töchter so aufgebracht werden, daß sich ihre Rache oft nicht anders, als mit dem Blute des Verführers stillen läßt. Bey den Indostanern ist die Strafe des Ehebruchs weit schärfer; er wird mit solcher Strenge verfolgt, daß der Beleidigte die größten Grausamkeiten an dem Beleidiger ausübt. Es ist dieses so sehr national, daß anstatt, daß er darüber zur Rechenschaft sollte gefordert werden, noch vielmehr gelobt wird.

Bey den Malabaren ist sowohl die Vielweiberey als Vielmänneren eingeführt, doch kann eine Frau nicht mehr als zwölf Männer auf einmal haben, die Männer aber sind an keine gewisse Zahl Weiber gebunden. Hiebey wird es als etwas besonderes angemerkt, daß die Vielmännerey nicht mit der geringsten Unordnung der Eifersucht verbunden ist. Wenn der eine Mann die Waffen des andern vor der Thüre der gemeinschaftlichen Frauen stehen sieht, so ist er zufrieden, daß der Platz besetzt ist, und wartet ganz ruhig bis er einen ruhigen und ununterbrochenen Zutritt bekommt. Indessen dauern auch diese Usurpationen nicht länger, als es ihnen beliebt. Die Chinesen haben die Erlaubniß neben den ordentlichen Frauen auch Beyschläferinnen zu halten; jene aber ist dennoch die Gebieterin über die andern alle. Jene erste allein führt den Mutternamen, und die Kinder der andern werden als ihre Kinder angesehen. Wenn sie stirbt, so wird sie drey Jahre lang betrauert. Demohngeachtet sind sie weit schlechter daran, als unsere europäischen Weiber. Sie werden beynahe eingesperrt, und der Mann kann sie mit allen ihren Kindern verkaufen. Wird eine Frau Wittwe, so kann sie zwar wieder heyrathen, aber bey Personen von Stand wird es für schimpflich gehalten. Hingegen bey dem gemeinen Mann wird es ganz anders gehalten. Da wird oft eine Wittwe, wenn sie keine Kinder hat, von den Anverwandten des Mannes gezwungen, einen andern Mann zu heyrathen, damit das für sie gegebene Geld wieder an die Familie komme. Der Vergleich wird mit dem neuen Ehemann ohne ihr Vorwissen geschlossen. Sie kann dieser Gewalt nicht anders entgehen, als wenn sie selbst die Summe bezahlt, oder eine Bonzin wird. Bey den Chinesen ist auch die Ehescheidung erlaubt, und zwar in folgenden Fällen: erstlich, wegen des Ehebruchs, welches aber selten geschieht, weil die Weiber eingesperrt werden; zweytens aus natürlichen Haß; drittens aus Eifersucht, wegen Ungehorsam und Unbescheidenheit; viertens wegen der Unfruchtbarkeit, und fünftens wegen einer ansteckenden Krankheit. (22)

Ehe, (catholisch) ist eine Gesellschaft zwischen Mann und Weib, welche um Erzeugung der Kinder willen rechtmäßig eingegangen worden. Diese kann auf dreyerley Weise betrachtet werden: 1) als ein natür-

licher Vertrag, durch welchen sich Mann und Weib freywillig zu dieser Gesellschaft verbinden; 2) als ein **bürgerlicher Vertrag**, durch welchen der natürliche Vertrag durch vorgeschriebene bürgerliche Regeln und Gesetze vollkommen gemacht, und der Wohlstand des gemeinen Wesens befördert wird; und 3) als ein **Sacrament**, zu welcher Würde dieser Vertrag von Christo ist erhoben worden. Die Einsetzung der Ehe nahm mit den zween ersten Menschen im Paradiese den Anfang, wo Gott zu denselben Gen. 1, 29. sprach: **Wachset und vermehret euch.** Gen. 2, 18. **Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey: lasset uns ihm eine Gehülfin machen, die ihm gleich ist. . . . Darum wird der Mensch seinen Vater und Mutter verlassen, und seinem Weibe anhangen, es werden zween in einem Fleisch seyn.** Diese Worte wiederholte Christus, da er Matth. 19, 6. zu den Pharisäern redete, und setzte noch hinzu: **Was also Gott vereiniget hat, soll der Mensch nicht absondern.** Er selbst verherrlichte die Hochzeit zu Cana in Galiläa mit seiner Gegenwart, Joh. 2. Der heil. **Paulus** 1 Cor. 7, 3. ermahnet die Eheleute: **Der Mann leiste dem Weib die Pflicht mit Willen, und eben so das Weib dem Manne.** Aus allem diesem erhellet, daß der Ehestand eine gute und von Gott selbst eingesetzte Sache sey.

Obwohlen der Ehestand an sich erlaubt, und dessen Ziel und Ende die Erzeugung der Kinder ist, so besteht doch die Wesenheit der Ehe nicht in der Vollbringung, und in dem Gebrauche derselben Rechten, sondern in der beyderseitigen Verwilligung, durch welche sie sich freywillig das Recht und die Gewalt über ihre Leiber einander geben, und in dem Bande, welches aus diesem Vertrage herkömmt. Denn es ist gewiß, wie der Catechismus der tridentinischen Kirchenversammlung sagt, daß **Adam** und **Eva** durch das eheliche Band schon vor ihrem Sündenfalle gebunden waren, obschon sie sich dazumal des ehelichen Rechtes noch nicht gebraucht hatten. So war eine wahre Ehe zwischen der Heiligen **Maria** und **Joseph** ohne Gebrauch des Eherechtes. Denn Matth. 1, 18. geschieht Meldung von der Vermählung **Mariä**: Luc. 2, 5. wird sie ein Eheweib, und Matth. 1, 20. Luc. 2, 33. und 48. wird **Joseph** der Vater und **Maria** die Mutter Christi: endlich Matth. 1, 16. wird **Joseph** der Mann **Mariä** genennet.

Die **Ehe** ist zwar ein **Gebot der Natur**, und zur Erhaltung des menschlichen Geschlechtes nothwendig; allein es verbindet nicht alle und jede Menschen insbesondere, und zu allen Zeiten, sondern nur alle zusammen genommen. Denn durch die Keuschheit einzelner Personen wird die Fortpflanzung der Menschen nicht vernachläßiget; massen die vorsichtige Mutter die Natur den Menschen eine gewisse Neigung zur Vermehrung ihres Geschlechtes mitgetheilet hat, daß sich jederzeit Menschen genug vorfinden werden, welche sich diesem Stande ergeben. s. die Artikel **Cölibat**, **eheloser Stand**.

Die **Ehe** ist ferner nach der Lehre der catholischen Kirche ein **Sacrament**, wodurch zwo ledige Personen, Mann und Weib, sich ordentlicher Weise zusammen heyrathen, und Gnade von Gott empfangen, daß sie in diesem Stande in ehelicher Liebe und Treue bis in den Tod gottselig verharren, die entstehenden Beschwerden leicht übertragen, und ihre Kinder christlich auferziehen. Die Kirche hatte in dieser Lehre von den ersten Zeiten her verschiedene Gegner. Der heil. **Paulus** sagte 1 Timoth. 4, 1. vor, daß falsche Lehrer kommen, und den Ehestand gänzlich verwerfen würden. **Saturninus**, ein Schüler des **Simon Magus**, war der erste, der behauptete, der Ehestand und das Kinderzeugen sey eine Erfindung des Satans. **Martion** verdammte die Ehe, und schloß alle von dem Himmel aus, die sich verheyrathen. **Tatian**, ein Schüler des heil. Martyrers **Justinus** hielt die Ehe für sündhaft, und die von ihm abstammenden Encratiten machten den Teufel zum Urheber des Ehestandes. Diesen können noch beygefügt werden die Manichäer, Priscillianer, Apostolici, Albanenser, Albigenser u. a. m. Die Protestanten halten zwar die Ehe als eine gute und von Gott eingesetzte Sache; erkennen aber diese nicht als ein Sacrament.

Daß Christus der göttliche Stifter der christlichen Religion, die Ehe zur Würde eines Sacramentes erhoben habe, beweisen die Catholiken 1) aus der heil. Schrift. Der heil. **Paulus** sagt Ephes. 5, 25. also: **Männer! liebet eure Weiber, wie Christus seine Kirche geliebt, und sich selbsten für dieselbe dargegeben hat, damit er sie heiligte. . . . Deswegen wird ein Mensch Vater u. Mutter verlassen, und seinem Weibe anhangen: und es werden zween seyn in einem Fleische. Dieses Sacrament ist groß, ich sage aber in Christo und in der Kirche.** Hieraus schliessen sie 1) daß die Ehe ein Zeichen einer heiligen Sache sey; indem der Apostel anzeigen will, daß keinem erlaubt sey, seine Ehegattin zu verlassen, weil auch Christus seine Gespons die Kirche niemal verläßt, sondern er liebt sie beständig als seine durch den Glauben, Liebe und Gnade vereinigte Braut. Die Vereinigung zweyer Eheleute ist das Zeichen und die Bedeutung dieser Vereinigung Christi mit der Kirche; und der Apostel nennet jene **ein grosses Sacrament in Christo und in der Kirche.** Vergebens werden die Worte: **grosses Sacrament** auf die Vereinigung Christi mit der Kirche gezogen; denn sonst wäre der Ausdruck des Apostels lächerlich, und hieß soviel als: **Christus und die Kirche sind ein grosses Sacrament, nemlich in Christo und der Kirche.** Der griechische Text hebt allen Zweifel; er lautet also: *το μυστηριον τȣτο μεγα εστιν; εγω δε λεγω εις Χριστον, και την εκκλησιαν.* Das Wort *τȣτο*, **dieses**, muß von den vorhergehenden, nemlich von der Ehe der Gläubigen verstanden werden, von welcher der Apostel sagt, **dieses ist ein grosses Sacrament.** Um die Worte, **in Christum und in die Kirche**, zeigen an, daß in der christlichen Ehe ein Geheimniß sey, welches auf Christum und auf die Kirche zielet. Es kommt noch hinzu, daß die alten Kirchenväter **Gregorius Nazianz**, **Chrysostomus**, **Hieronymus**, **Augustinus** u. a. m. die Worte des Apostels eben so verstanden haben. Die **Ehe** ist also ein Zeichen einer heil. Sache. Sie ist auch 2) wie die Catholiken weiter aus den Worten des Apostels schliessen, ein kräftiges Zeichen der Gnade. **Laurentius Berti** beweißt dieses auf folgende Art: die **Ehe** bedeutet nach dem Apostel die Vereinigung Christi mit der Kirche. Die Vereinigung Christi aber mit der Kirche ist nicht allein nach dem Fleisch, sondern auch nach der Liebe und nach der Gnade: folglich vereiniget die **Ehe** zwo Personen, die sich darzu verbinden, nicht allein mit dem fleischlichen Bande, sondern auch in der Gnade und Liebe. Ferner müssen die Eheleute sich einander

lieben, wie Christus die Kirche geliebet hat, und dieses müssen sonderbar jene verlangen, die nach christlicher Art sich verehelichen wollen. Nun hat Christus seine Kirche geliebt, nicht allein, daß er durch Annehmung des Fleisches selbige mit sich vereinige, sondern auch, daß er dieselbe sich herrlich und ohne Makel vorstelle. So müssen dann diejenigen, die sich auf christliche Art verehelichen, also vereiniget werden, daß sie zugleich auch miteinander geheiliget werden, und Gott, der sie vereiniget, ertheilt ihnen auch die Gnade, durch welche die natürliche Liebe vollkommen gemacht wird. Diese der Ehe angeheftete Gnade scheint der Apostel 1 Timoth. 2, 15. noch besser zu erklären, da er sagt: **Das Weib wird selig durch die Geburt der Kinder, wenn sie in der ehelichen Treue, in der Liebe und Heiligkeit beharret.** Das Weib muß also die Gnade der Heiligkeit, der Treue und Liebe bey dem Antritte der Ehe empfangen haben; sonst könnte sie darin nicht beharren. Wenn also die Ehe ein Zeichen einer heiligen Sache ist: wenn sie ein kräftiges Zeichen der Gnade ist; so hat sie das, was zu einem Sacrament erfordert wird. s. den Artik. Sacrament.

Es ist nicht zu leugnen, daß Vasquez, Estius, Juenin und noch einige catholische Theologen davor halten, man könne diese Glaubenslehre, nemlich, daß die Ehe ein Sacrament sey, nicht nachdrücklich genug aus dem Apostel Paulus beweisen. Laurentius Berti vermeint, dieses sey wahr, wenn man nur die blossen Worte in Betracht ziehe; den Beweis aber hält er für richtig, wenn man die Worte des Apostels mit ihrem ganzen Umfange, und mit dem Zwecke, den er dabey gehabt, einsehe. Alle catholische Theologen aber kommen in dem überein, daß der Beweis aus der heil. Schrift unumstößlich sey, wenn man zugleich die Uebereinstimmung der Väter und die allgemeine Tradition der Kirche damit verknüpft sieht.

Die Catholiken beweisen II) ihre Lehre aus der beständigen Tradition, die in den Kirchenvätern auch von den ersten Zeiten her enthalten ist. Einige nennen die Ehe eine in der christlichen Religion heilige Sache; andere zeigen sie als eine Ceremonie, welcher die Gnade angeheftet ist; die übrigen erklären sie als ein wahres Sacrament. Im ersten Jahrhunderte lebte der heil. Martyrer Ignatius, welcher in seinem Briefe an den Polycarpus sagt, daß der Bräutigam und seine Gespons nach dem Ausspruche des Bischofes sich verehelichen sollen, indem die Ehe nach Gott eingerichtet seyn soll. Der Rath und Ausspruch aber des Bischofes wäre umsonst, wenn die christliche Ehe für nichts als eine gemeine Handlung wäre gehalten worden.

In dem 2ten Jahrhunderte hat Clemens Alexandrinus (Lib. 3. Strom.) wider die Ketzer geschrieben, welche die Ehe verdammten, und alle Vermischung der zweyerley Geschlechter für eine Sünde gehalten haben. Er befliß sich sonderbar die Heiligkeit des Ehestandes herauszustreichen.

Gegen den Anfang des 3ten Jahrhunderts beschreibt Tertullianus in dem zweyten Buche an sein Weib die Glückseligkeit der Ehe unter den Gläubigen, „welche die Kirche vereiniget, das Meßopfer bekräftiget, die Einsegnung versiegelt, die Engel verkündigen, und der himmlische Vater für gültig hält.“ Hiedurch ist die Ehe als eine heilige Ceremonie, welcher häufige Gnade angeheftet ist, nicht dunkel beschrieben. Er schreibt ferner (De Praescript. C. 40.) „daß der Teufel in den Götzen die göttlichen Sacramenten nachahme.“ Und nachdem er die Ceremonien angeführet, durch welche er die Taufe, Firmung, das Abendmahl und die heil. Weihe nachahmet, setzet er diesen gleich bey die Ehe.

Im vierten Jahrhunderte redet der heil. Ambrosius (Lib. I. de Abraham. C. 7.) gegen diejenige, welche wider die eheliche Treue sündigen. Er setzet hinzu, „daß ein solcher in Gott sündige, die Gnade verliere, und des himmlischen Sacraments sich verlustige.“ Und der Pabst Sirinus beschuldiget diejenige eines Gottesraubes, welche ihr erstes Weib verlassen, und eine andere nehmen; indem sie wider die Einsegnung der Priester handeln.

Im fünften Jahrhunderte redet der Pabst Innocentius I. (Epist. 9.) zu dem Protus von der Ehe desjenigen, der, nachdem sein Weib in die Gefangenschaft ist geführet worden, mit einer andern sich verehelichte, und sagt: „Wir verordnen, wie es der catholische Glaube lehret, jenes sey die rechte Ehe, die zuerst mit der göttlichen Gnade ist geschlossen worden.“ Der heil. Augustinus schreibt (Lib. 9. de Gen. ad lit. C. 7.) „daß das wahre Gute der Ehe dreyerley sey: die Treue, die Kinder und das Sacrament.“ Mehr (Lib. de Bono Conj. C. 16.) sagt er: „In den christlichen Ehen wird die Heiligkeit des Sacraments höher geschätzt, als die Fruchtbarkeit des Leibes.“ Eben daselbst (Cap. 24.) schreibt er: „Das Gute der Ehen ist bey allen Völkern und Menschen die Erzeugung der Kinder und eheliche Treue: bey dem Volke Gottes aber ist noch überdas die Heiligkeit des Sacraments, wegen welcher es eine Sünde ist, wenn diejenige, so auch verstossen worden ist, einem andern sich verehelichet, so lang ihr Mann lebt.“ Noch mehrere andere Zeugnisse aus dem heil. Augustinus führet an Petrus Collet (Tom. 14. Tract. *de Matrim.* Cap. 2.) und beweißt nachdrücklich, daß dieser Lehrer von der Ehe als von einem wahren Sacrament der christlichen Kirche geredet habe.

Es könnte hie noch angezogen werden, was Cyrillus (Epist. ad Nestor. und Lib. 2. in Joan. C. 22.) Epiphanius (Haeres. Hieracit.) und andere schreiben, nemlich, Christus sey auf der Hochzeit in Cana Galiläa gewesen, um selbe zu segnen und zu heiligen. Dadurch wollten sie anzeigen, daß der göttliche Religionsstifter der Ehe in dem Gnadengesetze mehr habe verleihen wollen, als sie sonsten gehabt hat; dieses aber kann nichts anders seyn, als die Anheftung der Gnade zu wechselseitiger Liebe und Treue, und die Begierlichkeit zu bezwingen. Was man in den folgenden Zeiten von dieser Lehre gehalten, wird folgender Beweis zeigen.

III) Beweisen die Catholiken, daß die ganze (im sittlichen Verstande) sowohl morgen- als abendländische Kirche vor der Reformation des Luthers und Calvins die Ehe für ein wahres Sacrament des N. Testaments gehalten habe. Deswegen widersetzte sich die tridentinische Kirchenversammlung, welche im J. 1563. ist beschlossen worden, der neuen Lehre, und entschied (Sess. 24. Can. 1.) „Wer sagen wird, die Ehe sey nicht wahrhaft und eigentlich eines aus den sieben Sacramenten des evangelischen Gesetzes, von Christo dem Herrn eingesetzt, sondern nur von den Menschen in der Kirche erfunden, und theile keine Gnade mit; der soll im Banne seyn.“ Diese tridentinische Lehre hatte im Jahre 1439. der Pabst Eugenius IV. in seinem Decret zur Unterweisung der Armenier schon ge-

geben. „Das siebente ist das Sacrament der Ehe ꝛc.“ Eben diese war die Lehre der Kirchenversammlung zu Costnitz, welche von 1414 ist gehalten worden, in welcher mehr als 300 Bischöffe zugegen waren, und der daselbst erwählte Pabst Martinus V. befiehlt in der Constitution, welche dem Ende dieser Kirchenversammlung beygesetzt ist, daß man diejenige, welche sich den Verdacht einer Ketzerey zugezogen hätten, fragen soll, ob sie glauben, „daß derjenige Christ tödlich sündige, welcher die Sacramenten der Firmung, oder letzten Oehlung oder Einsegnung der Ehe verachtet.“ Der Pabst Linius III., welcher im Jahre 1185 gestorben, redet (cap. *Ad abolendam* 9 de Haeret.) also: „Wer von dem Sacrament des Leibes und Blutes unsers Herrn Jesu Christi, oder von der Taufe, oder Beicht, oder Ehe, oder von den übrigen Sacramenten der Kirche anderst denken und lehren wird, als wie die heilige römische Kirche lehret und beobachtet, der soll im ewigen Banne seyn.“ Schon vorher befahl die dritte lateranensische Kirchenversammlung im Jahre 1179 unter dem Pabste Alexander III., wo 302 Bischöffe gegenwärtig gewesen sind, im 7 und 8 Canon (Extra *de Simonia* c. 9) daß für die Einsegnung der Ehe, oder für die Mittheilung anderer Sacramenten, nichts sollte begehret werden. Aus diesem folgt, daß die ganze abendländische Kirche lang vor der Reformation die Ehe für ein Sacrament gehalten habe.

Die morgenländische Kirche stimmte zu eben diesen Zeiten mit der abendländischen in dieser Lehre überein. Denn 1) alle Euchologien der Griechen, Cophten, Jacobiten, Syrier und anderer orientalischen Nationen, welche zu finden sind, enthalten zwey Stücke, nemlich daß ein Priester den Ehebindnissen beystehe, und sein Gebet über das Brautpaar verrichte, durch welche er den Segen und die Gnade mittheilet, wie diese ganze Kirche lehret. Folglich hält sie die Ehe für ein Sacrament. 2) Dieses bezeugen die erfahrensten Geschichtschreiber eben dieser Kirche. Simeon von Thessalonia, welcher im Anfange des fünfzehenten Jahrhunderts in grossem Ruhme der Gelehrtheit lebte, schreibt (Lib. de *Initiatis* c. 33) also: „Es sind sieben Gaben des heiligen Geistes, wie Esaias sagt: so sind auch sieben Sacramenten der Kirche, welche durch den heiligen Geist wirken, nemlich die Taufe, die Firmung, das Abendmahl, die heil. Weihe, die Ehe, die Busse und die heilige Oehlung.“ Gregorius Protosyncellus, Beichtvater des Kaisers Johannes Paläologus, welcher in der florentinischen Kirchenversammlung die Stelle des alexandrinischen Patriarchen vertreten, und hernach Patriarch zu Constantinopel geworden ist, lehrte in seiner Apologie gegen den Marcus Ephesius Eugenius ausdrücklich sieben Sacramenten der Kirche. Dieses war eine so allgemeine und beständige Lehre dieser Kirche, daß, obwohl sie von der lateinischen abgewichen, und sich gegen diese heftig heraus gelassen, sie doch niemal die Lehre der sieben Sacramenten zu bestreiten getrauet hat. Deswegen hat Jeremias, der Patriarch zu Constantinopel den wittenberger Theologen, als sie ihm die augsburger Confession, um selbe zu unterschreiben zuschickten, unter andern folgende Antwort (cap. 7) gegeben: „Die rechtgläubigen Christen der catholischen Kirche nehmen sieben Sacramenten oder heil. Ceremonien an, nemlich die Taufe, die Firmung, das göttliche Abendmahl, die heil. Weihe, die Ehe, die Busse und die heil. Oehlung. Dieses behauptete auch die Kirchenversammlung zu Constantinopel im Jahre 1638 gegen den Cyrillus Lucaris durch folgendes Urtheil: „Der Bann sey dem Cyrillus, der neue Glaubenssätze schmiedet, und nicht glaubt, daß aus der Einsetzung Jesu Christi, aus der Tradition der Apostel und aus dem beständigen Gebrauche sieben Sacramenten der Kirche seyen, nemlich die Taufe, die Firmung, die Busse, das Abendmahl, das Priesterthum, die letzte Oehlung und die Ehe; sondern behauptet, es wären nur zwey Sacramenten, die Taufe und das Abendmahl.“ Eben diese Lehre des Lucaris wurde hernach in zwoen Kirchenversammlungen, nemlich zu Jassi in der Moldau im Jahre 1640, und darauf zu Jerusalem unter dem Dositheus verdammet. Es war also schon von langen Zeiten her die einstimmige Lehre der morgen- und abendländischen Kirche, die Ehe sey ein Sacrament, sie sey von Christo eingesetzet, von den Aposteln überliefert, und allzeit in der Kirche beobachtet worden. Uebrigens gründet sich dieser letzte Beweis nebst der Tradition in dem untrüglichen Ausspruche der Kirche. (s. den catholischen Art. Kirche, Untrüglichkeit der.)

Die Einwendungen der Gegner wider die catholische Lehre scheinen da hinaus zu gehen, daß sie die beständige Tradition, in welcher die Catholicken sich hauptsächlich gründen, zu zernichten suchen. Daher sagen sie, daß die Scholasticker selbsten die Ehe nicht für ein Sacrament erkennet hätten. Denn Petrus Lombardus (Dist. 26. in IV.) schreibt, die Ehe sey nur eingesetzet als ein Hülfsmittel, nicht aber, daß sie eine helfende Gnade ertheile. Durandus mit einigen Canonisten folgten ebenfalls dieser Meynung. Der heil. Bonaventura Scotus, der heil. Thomas halten die Ehe zwar für ein Sacrament, sie halten aber diese Meynung nicht für gewiß, sondern nur für wahrscheinlicher. Bertieri öffentlicher Professor der Gottesgelehrtheit zu Wien antwortet (Theol. Dogm. in Syst. *De Sacr. Matr.* c. 7 §. 345) kürzlich, es sey der Fehler vieler Scholasticker gewesen, daß sie die wichtigsten Sachen mehr nach der menschlichen Vernunft, als nach den göttlichen Büchern und Tradition behandelt, und deswegen die catholische Wahrheit mit mehreren Finsternissen als Licht überzogen, auch wegen ihren barbarischen Worten, eiteln Grübeleyen und niederträchtigen Fragen grosse und weise Männer von der Theologie abgeschrecket hätten. (s. den Artik. Dogmatica Theologia.) Dieses zu übergeben, sagt dieser Theolog weiter, daß der catholische Glaube sich gründe auf die heil. Schrift und in der Tradition: und daß zu eben der Zeit, wo die Scholasticker in Zweifel gezogen haben, ob die Ehe ein Sacrament sey, die Kirche in ihren Versammlungen und durch die Decreten der römischen Päbste, wie auch in den Ritualien die Ehe als ein Sacrament erklärt habe. Die heil. Bonaventura und Thomas stunden für die catholische Lehre; weil aber die Wahrheit durch die Schulfuchsereyen der Scholasticker einigermassen verdunkelt gewesen, wollten diese Heilige aus ihrer eigenen Autorität den Gegnern keine Makel der Ketzerey anhenken. Andern Einwendungen suchen Berti, Collet u. a. m., wo sie von dem Sacrament der Ehe handeln, weitschichtig genug zu thun.

Der Urheber dieses Sacraments, wie aller anderen, ist nach der catholischen Lehre Christus der Herr; denn niemand als Gott allein kann den sichtbaren Zeichen eine kräftige Gnade beylegen. Wann aber Chri-

stus die Ehe zu einem Sacrament erhoben habe, findet sich in den heiligen Büchern nicht ausdrücklich verzeichnet. Einige vermeynen, dieses sey geschehen, als Christus Matth. 19 gesagt: **Was Gott zusammen verbunden hat, soll der Mensch nicht scheiden.** Allein hiedurch hat der Erlöser damals nur die Vielweiberey abgestellet, und das Eheband so fest zu seyn gezeigt, daß es nicht könne aufgelößt werden. Es ist aber da nichts zu finden, aus dem man abnehmen könne, daß die Ehe als ein Sacrament sey eingesetzt worden. Wahrscheinlicher ist die Meynung derjenigen, welche dafür halten, dieses sey auf der Hochzeit zu Cana in Galiläa Johan. 2 geschehen; weil Cyrillus, Epiphanius, Augustinus und andere Väter schreiben, daß Christus damals die Ehe gesegnet und geheiliget habe. Einige wollen, daß der Erlöser unter den 40 Tagen nach seiner Auferstehung dieses Sacrament angeordnet habe.

Wer der Minister oder Ausspender dieses Sacraments sey, ist eine Frage, die bey den Theologen noch nicht entschieden ist. Einige sind der Meynung, daß diejenige, die sich verehelichen, auch die Ausspender dieses Sacraments wären. Vor der tridentinischen Kirchenversammlung war dieses die gemeine Lehre der Theologen, so daß Tournely, wiewohl er davon abweichet, frey eingestehet, diese Meynung würde den Sieg erhalten, wenn die Sache durch die Zahl der Autoren, die selber beypflichten, sollte entschieden werden. Andere hingegen behaupten, der Minister oder Ausspender sey der Priester, der das Ehepaar einsegnet. Derjenige, der in der Bibliothek des Lucius Ferraris (ad Verb. *Matrimonium*) die Anmerkungen beygesetzet, sagt, es sey bey allen eine ausmachte Sache, daß vor dem eilften Jahrhunderte kein Vater, kein Theolog, kein kirchlicher Schriftsteller vorkomme, der behauptet hätte, daß das Brautpaar sich selbst der Ausspender dieses Sacraments sey; und deswegen vermeynet er, man habe Ursache genug diese Lehre zu bezweifeln. Die Väter der tridentinischen Kirchenversammlung scheinen Gelegenheit gegeben zu haben zu einer schärfern Untersuchung. Sie hatten unter sich eine sehr zweifelhafte Frage, nemlich ob die geheimen Ehen, die vorher ohne Priester geschlossen worden, gültig gewesen wären oder nicht. Nach langem Streit glaubte Simon Vigor mit anderen pariser Theologen, die Sache könne beygelegt werden durch Vorlegung der Lehre des Guillelmus von Paris, der einen Unterschied machte unter der Ehe als einem bürgerlichen Vertrage, und als einem Sacramente; denn er sagte (wie Benedictus XIV. in seinem Synodo Dioecef. L. 8 c. 13 bezeuget) der Minister des Sacraments der Ehe wäre der Priester; und wenn die Ehe ohne Beyseyn des Priesters geschlossen würde, so gelte diese zwar als ein bürgerlicher Vertrag, nicht aber als ein Sacrament. Obwohl damals wegen dem Ausspender dieses Sacraments nichts entschieden wurde; so fieng man doch an, die Meynung des Guillelmus mehr zu prüfen. Ein grosses Gewicht hat ihm beygelegt der berühmte Melchior Canus, da er sie (De Loc. Theol. L. 8 c. 5) mit nachdrücklichen Beweisen unterstützte. In Frankreich ist diese Meynung dermal so gemein, daß, wie Petrus Collet sagt, man denjenigen für verwegen halten würde, der sich getrauete, ihr mit dem Vasquez und Pontius den Schandfleck einer Verwegenheit anzuhenken. Auch in Deutschland hat diese Lehre ihre mächtige Vertheidiger. Hier wird genug seyn, die Gründe von beyden Meynungen anzuführen.

Die erste, die das Brautpaar für den Ausspender des Sacraments angiebt, sucht dieses zu beweisen. 1) Weil dieses durch vier Jahrhunderte bis auf den Melchior Canus alle Theologen, den einzigen Guillelmus ausgenommen, behauptet haben. 2) Der Pabst Eugenius sagt in dem Decret zur Unterweisung der Armenier also. „Die wirkende Ursache der Ehe, *Causa efficiens Matrimonii*, ist der Regel nach die beyderseitige Einwilligung, welche durch Worte von dem Gegenwärtigen ausgedrückt ist.“ Diese Worte aber werden nur von denen, die sich verehlichen wollen, gesprochen. Folglich ꝛc. 3) Die tridentinische Kirchenversammlung (Sess. 24 Cap. 1 *de Reform. Matrim.*) bestimmet, „daß die geheime Ehen, welche mit freywilliger Uebereinstimmung der Eheleute sind geschlossen worden, genehmigte und wahre Ehen seyn, so lang sie die Kirche nicht ungültig gemacht hat.“ Nun sind die genehmigten Ehen, *Matrimonia rata*, bey den Gläubigen nicht allein gültig als Verträge, sondern auch als Sacramenten; denn der Pabst Innocentius III. (relat. cap. *Quanto* 7 *de Divort.*) sagt, „unter den Gläubigen sey eine wahre und genehmigte Ehe, weil das Sacrament des Glaubens, welches einmal ist angenommen worden, nicht mehr verloren wird, sondern macht die Ehe zu einem genehmigten Sacrament.“ Folglich ꝛc. 4) Die Congregation der tridentinischen Kirchenversammlung hat erkläret, daß zu der Wesenheit der Ehe nicht nothwendig sey, daß der Pfarrer bey dem Ehevertrage rede; sondern nur, daß er gegenwärtig sey. 5) Wenn der Priester der Ausspender dieses Sacraments ist, so sind die Worte, die er dabey spricht, die Form desselben. Dieses aber scheint ungegründet zu seyn; denn hievon hat man gar keine Kirchensatzung; ja auch nur in der lateinischen Kirche sind in verschiedenen Pfarreyen, auch verschiedene Formen, wie aus deren Ritualien zu sehen ist. 6) Die Ehe kann geschlossen werden, wenn nur der Pfarrer gegenwärtig ist, obschon er die Form nicht ausspricht. Die Kirche duldet auch solche Ehen, ohne daß sie solche Eheleute anhalte, die heilige Ceremonien nachzuhohlen, und sich von dem Pfarrer auch das Sacrament mittheilen zu lassen. Dies scheint ein Zeichen zu seyn, daß die Kirche den Ehevertrag schon als ein Sacrament, folglich auch die Eheleute als die Ausspender desselben halte. Diese und noch mehrere Gründe für diese Meynung werden von dem Petrus Collet in Prael. theol. Tom 14 c. 4 *De Ministro Matrim.*) weitschichtig aufgelöset.

Die andere Meynung, welche von vielen als wahrscheinlicher gehalten wird, und allein den Priester für den Ausspender dieses Sacraments ausgiebt, gründet sich in folgendem. 1) Der Priester allein ist der Minister der Einsegnung, welche um die sacramentalische Gnade zu erhalten nothwendig ist; denn der heil. Mart. Ignatius will, „daß die Ehen durch den Ausspruch des Bischofs sollen geschlossen werden, wenn sie nach Gott seyn sollen.“ Tertullian sagt von der Ehe der Gläubigen, „daß sie die Kirche vereinige, das Meßopfer bekräftige, die Einsegnung versiegele.“ (s. den II. Beweis.) Der heil. Ambrosius schreibt Epist. 19 *alias* 32 *ad Vigil.* n. 7 „daß die Ehe durch die priesterliche Einsegnung müsse geheiliget werden.“ Die vierte karthaginensische Kirchenversammlung im Jahre 398 verordnete, „das Brautpaar, weil es von dem Priester muß eingesegnet wer-

den, solle aus Ehrerbietigkeit gegen diese Einsegnung die erste Nacht in der Jungfrauschaft verbleiben." Der Pabst Siricius (Epist. *ad Himer. Tarrac.* c. 4) „hält es für einen Gottesraub, wenn die Einsegnung, die von dem Priester geschieht, durch eine Uebertretung verletzt wird." Die dritte lateranensische Kirchenversammlung im Jahre 1179 (rel. c. 9. *De Simon.*) verbietet nachdrücklichst, „daß wegen der Einsegnung der Ehe, oder wegen der Ausspendung anderer Sacramenten nichts solle begehret werden." Aus diesen angezogenen Stellen folgt, daß den Gläubigen, die sich verehlichen wollten, allzeit geboten war, sich von einem Priester einsegnen zu lassen: daß durch die Einsegnung die Ehe geheiliget werde: daß sie ohne Gottesraub nicht könne verletzet werden: daß sie der Mittheilung anderer Sacramenten beygezehlet werde. Folglich ist derjenige, der die Einsegnung der Ehe vornimmt, der Minister oder Ausspender dieses Sacraments. 2) Das römische Ritual sowohl, als sehr viele andere sagen, die Ausspendung dieses Sacraments gehöre dem Pfarrer. Die Kirchenversammlung zu Cöln im Jahre 1536 p. 7 c. 4 und die zu Camerich im Jahre 1567 c. 1 nennen den Pfarrer nicht allein den Ausspender dieses Sacraments; sondern sagen auch, daß die Gnade des heil. Geistes durch sein Gebet verliehen werde. 3) Nicht allein das römische Sacerdotale, welches im Jahre 1494 herausgegeben worden, sondern die tridentinische Kirchenversammlung selbst, schreiben dem Pfarrer für, daß, nachdem er die beyderseitige Einwilligung des Brautpaars erfragt, sagen solle: Ego vos conjungo etc. Ich verbinde euch zusammen ꝛc. Diese Verbindung geschieht aber nicht von dem Priester dem Vortrage nach; denn dieser hängt von dem Wille beyder Theile ab; folglich wird sie von dem Priester vorgenommen, um das Sacrament mitzutheilen; sonsten würden diese Worte ganz umsonst von ihm gesprochen. 4) In dem evangelischen Gesetze sind hauptsächlich die Priester als Ausspender der göttlichen Geheimnisse bestellet; so sind auch diese die Ausspender des Sacraments der Ehe ꝛc. Obwohl Laurentius Berti diese Meynung wegen den angezogenen Gründen für sehr wahrscheinlich hält; so glaubt er doch, sie seyn noch nicht ganz überzeugend, und sucht mit den Gegnern darauf zu antworten. Uebrigens gehört die Frage von dem Ausspender dieses Sacraments in die Reihe derjenigen, von welchen die Kirche noch keinen Ausspruch gegeben, sondern dieselbe dem Schulstreit der Theologen überlassen hat.

Die Materie, wie die Schulen reden, oder die in die Sinne fallende Sache dieses Sacraments zu bestimmen, kömmt es auf die vorhergehende Frage an, wer der Ausspender desselben sey. Diejenige, welche behaupten, das Brautpaar sey sich selbst durch den Vertrag der Ausspender, zeigen für die entfernte Materie, pro materia remota, die Leiber der Contrahenten an; und für die nächste Materie, pro materia proxima, die Uebergebung dieser Leiber. Jene aber, die den Priester für den Ausspender dieses Sacraments halten, lehren, daß der rechtmässige eheliche Vertrag die Materie sey; denn das ist für das äusserliche Zeichen des Sacraments der Ehe zu halten, welches, wenn die Worte hinzukommen, zu Würde des Sacraments erhoben wird, und die Kraft erlangt, die Gnade mitzutheilen. Dies aber geschieht durch die Worte des Priesters, wie sie aus den von ihnen oben angeführten Gründen schliessen, daß der Ehevertrag ein Sacrament werde, und die Gnade mittheile; folglich ist der Ehevertrag die Materie, die Sache, oder das äusserliche Zeichen des Sacraments der Ehe.

Die Form oder die Worte, welche den Ehevertrag vollkommen und zu einem Sacrament machen, sind nach der ersten Meynung, welche die Contrahenten zu Ausspender macht, jene, durch welche die beyderseitige Uebergebung der Leiber angenommen wird. Nach der andern Meynung sind die Worte des Priesters die Form, durch welche der Ehevertrag zu einem Sacrament erhoben wird. Die mehreste Vertheidiger dieser Meynung bestimmen für die Form jene Worte: Ego vos in matrimonium conjungo in nomine Patris etc. Ich verbinde euch zur Ehe zusammen im Namen des Vaters. ꝛc.

Die Vorbereitungen zu diesem Sacrament sind folgende: 1) die Wahl einer gottesfürchtigen, und nach andern Umständen schicklichen Gattin. 2) Die Entschliessung aus einem guten und rechtmässigen Ziel und Ende. 3) Das eifrige Gebet zu Gott, damit er er dieses Geschäft so leite, daß es zeitlich und besonders ewig ersprießlich sey. 4) Die demüthige Ueberlegung, daß der Ehestand nach dem Geiste des Evangeliums nicht so vollkommen sey, als der jungfräuliche Stand. 5) Der genugsame Unterricht in den Geheimnissen der Religion, in der Weise eines christlichen Lebens, und in den Pflichten des Ehestandes. 6) Das von Sünden reine Gewissen, und emsige Uebung guter Werke, um desto häufiger Gnaden, die zur Uebertragung so vieler Beschwernisse höchst nothwendig sind, von Gott zu erhalten.

Die Ceremonien werden also beschrieben: 1) Der Priester segnet einen Ring, den er dem Bräutigam überreichet; und dieser steckt denselben seiner Braut an den Finger. Hiedurch wird gelehret, daß der Mann die eheliche Liebe, die er seiner Gattin allein schuldig ist, an keine andere hefte. Von dieser Ueberreichung des Ringes meldet schon Tertullian, Lib. *De cultu femin.* (s. den Artik. Brautring.) 2) Der Priester fragt die Brautleute um ihre gegenwärtige Einwilligung in die Ehe, und nennet sie nur mit ihren Namen ohne vorausgesetzte Ehrentitel; damit sie daraus lernen, die Kirche achte die eitle Titel der Welt nicht, sondern suche nur den wahren Ruhm in dem Glauben und in den guten Sitten. 3) Da die Brautleute sich einander die Hände geben, legt der Priester den äussersten Theil der Stole auf dieselbe, und spricht: „Deswegen bekräftige, genehmige und segne ich die von euch geschlossene Ehe im Namen des Vaters ꝛc." Gregorius Nazianz redet (Epist. 57 *ad Anys.*) von dieser Händreichung der Brautleuten, und setzet hinzu, daß er beyde Hände in der Hand Gottes verknüpfe. 4) Der Bräutigam giebt seiner Braut ein Stück Geld, zu zeigen, daß er ihr alle mögliche Hülfe leisten wolle. Das Geld wird vorher von dem Priester gesegnet, wodurch vorgestellet wird, daß alle zeitliche Sorge und Arbeit vergebens seye, wenn Gott seinen Segen nicht dazu verleihe. 5) Alsdann wird das heilige Meßopfer von dem Priester verrichtet, in welchem um Gnade und Stärke für die neue Eheleute gebeten wird, damit sie ihr gegebenes Versprechen nach dem Willen Gottes halten, und glücklich vollenden möchten. Vor Zeiten empfiengen sie auch unter dieser Messe das heil. Abendmahl, und in diesem den Urheber aller Gnaden. Allein was damals die Frömmigkeit eingeführt, hat nachgehends die Furcht des Mangels der Ehrerbietung wieder aufgehoben. 6) Unter der Messe halten die Eheleute brennende Kerzen in ihren Händen, und wer-

den hiedurch ermahnet, daß sie allezeit volle und brennende Lampen der guten Werke tragen sollen, auf daß sie nicht einmal mit den thörichten Jungfrauen von der himmlischen Hochzeit ausgeschlossen würden. 7) Nach der Communion des Priesters wird über beyde Eheleute ein Schleyer gezogen, entweder, wie Tertullian vermeynt, damit die Frau erkenne, daß sie dem Manne unterworfen sey; oder wie der heil. Ambrosius sagt, damit sie für ihre Zierde halte die Schämigkeit und reine Eingezogenheit. 8) Endlich wird ihnen der Friedensgruß überbracht, ihnen vorzustellen, daß, wenn die Ehe nicht einig und friedsam wäre, so sey sie eine Quelle vieler üblen Folgen.

Die **Wirkungen** dieses Sacraments sind: 1) Die heiligmachende Gnade, oder besser, die Vermehrung derselben: 2) Die wirklichen diesem Sacrament angehefteten Gnaden, kraft deren die Eheleute die beyderseitige Gebrechen geduldig wegen Gott übertragen, und sich einander lieben: auch daß sie die Kinder nicht allein der Welt zeugen, sondern auch zur heil. Taufe und einem christlichen Leben befördern: endlich damit sie alles, was ihre Pflichten erfordern, treulich erfüllen, und ihre Seligkeit erlangen.

Auch zwischen abwesenden Personen kann der eheliche Vertrag gemacht werden, sowohl durch dazu bestimmte **Procuratoren**, als durch **Briefe**: also lehren die Theologen insgemein, und gründen sich auf das canonische Recht Lib. 1 Tit. 19 cap. *Procurator.* in 6. Das Tridentinum hat hierüber nichts neues angeordnet. Die Gewohnheit sich durch **Procuratoren** zu verehlichen, ist sonderbar bey höheren und fürstlichen Personen: und die Kirche selbst heißt solche Ehen gut, wenn nur die vom dem Pabste Bonifacius VIII. (in cit. cap. *Procurator.*) vorgeschriebene Bedingnisse beobachtet werden, die folgende sind: 1) Daß der **Procurator** dazu ein besonderes Mandat habe. 2) Daß er anstatt seiner keinen andern bestimmen könne, wenn ihm dies nicht ausdrücklich zugelassen ist. 3) Daß er vor gemachtem Vertrage von seinem Herrn nicht sey zurück berufen worden; weil hiedurch die Einwilligung, ohne welche die Ehe nichts ist, abgieng: und dies bleibt wahr, wenn auch der Procurator und die andere Person, mit welcher der Vertrag gemacht würde, von dieser Zurückrufung nichts wüßten. 4) Nach dem Tridentino und dessen Promulgation wird auch erfordert, daß die Ehe vor dem Pfarrer und zween Zeugen geschlossen werde. Auch vor diesen müssen die **Briefe**, wenn durch diese die Verehelichung geschieht, gelesen werden. Also würde eine solche Ehe gültig seyn, insoweit sie ein **Vertrag** ist. Ob sie aber auch ein **Sacrament** sey, ist eine Frage, worüber die Theologen in ihrer Meynung noch zertheilet sind. Einige behaupten, eine jede Ehe der Glaubigen, die gültig ist als ein **Vertrag**, sey auch ein **Sacrament**, und halten die Worte des Priesters: Ego vos conjungo etc. nur für eine **Ceremonie**, und nicht als die **Form** dieses Sacraments. Andere aber, und vielleicht die wichtigste, halten dafür, der Priester sey der **Minister**, und die genannte Worte seyn die **Form** dieses Sacraments, welches die Contrahenten alsdenn erst empfangen, wenn sie vor ihrem Pfarrer gegenwärtig ihren Vertrag erneuern, und der Pfarrer die Form über sie spreche; besonders weil kein Sacrament anders gemacht wird, als in Gegenwart des **Ministers**, der **Form**, und der **Materie**.

Endlich kann der eheliche Vertrag auch unter einer **Bedingniß** gemacht werden. Wenn diese von einer verflossenen oder gegenwärtigen Sache ist, z. B. der Mann mache den Vertrag mit einer Person unter dieser Bedingniß: wenn du reich oder eine Jungfrau bist. In diesem Fall wird der Vertrag, wenn sich die Sache also befindet, gleich richtig. Wenn aber die Bedingniß eine zukünftige Sache betrift, z. B. wenn mein Vater dazu einwilliget; so hat der eheliche Vertrag keine Gültigkeit, bis die Bedingniß erfüllet ist. Daher sagt Bonifacius VIII. (Cap. un. *De Sponsal.*) daß, wenn der Mann vor der Erfüllung der Bedingniß sich mit einer andern Person wirklich verehelichte, diese Ehe gültig sey; und das vorige Versprechen verursache nicht einmal die öffentliche **Wohlanständigkeit**. Ist aber die Bedingniß von einer bösen Sache, z. B. wenn du deinen Bruder umbringst ꝛc. so wird die Ehe für gültig gehalten, als wenn keine Bedingniß wäre gesetzt worden, cap. *si conditiones. De condit. appos.* Dies ist doch nur nach den äusserlichen Rechten zu verstehen; denn nach dem innerlichen Gewissen hängt die Sache von der gehabten Meynung ab. Hiervon sind doch ausgenommen jene Bedingnisse, die wider die Wesenheit der Ehe laufen, z. B. wenn du dich durch Mittel unfruchtbar machst: wenn du dich von andern schändlich brauchen läßt: wenn du zugiebst, daß wir die Ehe nach einer Zeit wieder zertrennen; denn diese machen den ehelichen Vertrag ganz ungültig: also Gregorius IX. cit. cap. *si condit.* Hieher gehören alle jene Bedingnisse, die wider die eheliche Treue, wider die Erzeugung der Kinder, und wider die Unauflöslichkeit der Ehe beygesetzt werden. Es wäre annoch zu handeln von der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe, wovon um hier die Weitschichtigkeit zu vermeiden, die besondere Artikel: **Ehe, Einheit der, Ehe, Unauflöslichkeit der:** können nachgesehen werden.

Wir müssen noch von den zwey Haupteigenschaften der Ehe nach der Lehre der catholischen Kirche reden, nemlich von der Einheit, womit auch die protestantische Dogmatiker übereinstimmen, und von der Unauflöslichkeit der Ehe, worin diese von uns abweichen.

Unter der **Einheit** der Ehe versteht man, daß ein Christglaubiger nicht mehr als ein Weib zu gleicher Zeit haben könne. Denn Christus der Herr hat Matth. 19, 5 ꝛc. den Ehestand wieder auf seine ursprüngliche Einsetzung zurückgeführet, da er den Pharisäern, die ihn versuchten, geantwortet: **Habt ihr nicht gelesen, daß derjenige, der den Menschen im Anfange erschaffen, Mann und Weib erschaffen, und gesagt habe: deswegen solle der Mensch Vater und Mutter verlassen, und seinem Weibe anhangen, und es werden zwey in einem Fleische seyn.** Nach diesem setzte er V. 9 hinzu: **Wer immer seine Ehefrau entläßt, und eine andere heyrathet, der bricht die Ehe.** Eben dieses ist zu lesen Marc. 10, 11 und Luc. 16, 18. Auch der heilige Paulus verkündiget die Lehre seines göttlichen Meisters Röm. 7, 3 wo er sagt, man nenne jenes Weib eine Ehebrecherin, daß bey Lebzeiten seines Mannes mit einem andern seyn werde. Was er 1 Corinth. 7 schreibt, bekräftiget diese Wahrheit. Die heil. Väter kommen in dieser Lehre so überein, daß keiner zu finden ist, der dagegen etwas eingewendet hätte. Daher haben die Väter der tridentinischen Kirchenversammlung das Anathema über denjenigen gefället, „der sagen wird, daß den Christen erlaubt sey, zugleich mehrere Weiber zu haben, und daß dieses durch kein göttliches Gesetz verboten sey.“

Gegen diese Lehre wird das Beyspiel des Kaisers Valentinianus angeführet, welcher nicht allein zu der Severa seinem ersten Weibe noch ein anderes nämlich die Justinam angenommen; sondern auch durch ein herausgegebenes Gesetz einem jeden erlaubt haben soll, zugleich zwey Weiber zu haben. Hierauf antworten einige, daß dies geschehen sey, damit der Kaiser seine unzuläßige Liebe, die er gegen Justinam trug, verdecken und beschönen könnte. Andere aber vermeynen, diese Geschichte verdiene keinen Glauben; indem Socrates der einzige aus den kirchlichen Geschichtschreibern ist, der davon meldet. Ammianus Marcellinus ein heidnischer Schriftsteller, der alles, was den Valentinianus angehet, genau aufgezeichnet, schreibt kein Wort von dieser Begebenheit. Baronius (ad an. 370 n. 125) erzählet, daß Valentinianus nach dem Tode der Severa sich mit der Justina verehelichet habe, die keine Jungfrau (wie Socrates schreibt) sondern eine von dem Magnentius hinterlassene Wittwe gewesen ist. Die Beyspiele des Constantius und Lotharius machen bey den Catholicken keinen Eindruck; indem der erste ein Arianer war; der andere aber ist mit seiner Beyschläferin von dem Pabste Nicolaus mit dem Banne gestraft worden, c. 19. 24. q. 3. Man pflegt auch der catholischen Lehre hier entgegen zu setzen, der Pabst Gregorius II., der in seinem vierzehnten Briefe an den Bonifacius (rel. cap. *Quod proposuisti* XXXII. q. 7) einem erlaubt haben soll, wegen beständiger Krankheit seines Weibes, ein anderes zu heyrathen. Allein die Gelehrte halten dieses Schreiben für zweifelhaft, oder gar unterschoben. Andere sind der Meynung, jene Krankheit des Weibes sey von solcher Gattung gewesen, die ein zertrennendes Hinderniß verursachet, und den Ehecontract gleich von Anfang ungültig gemacht habe. Was andere Kirchen lehren, s. unter eignen Artikeln.

Um die Lehre der catholischen Kirche von der Unauflöslichkeit der Ehe recht zu verstehen, muß man bemerken, daß ein Unterschied gemacht werde zwischen der Ehe der Unglaubigen und der Christen: zwischen der vollbrachten und nicht vollbrachten Ehe. Daher entstehet auch die dreyfache Abtheilung der gesetzmässigen, der genehmigten und der vollbrachten Ehe. Die gesetzmässige (matrimonium legitimum) ist der eheliche Vertrag, der von den Unglaubigen nach den hergebrachten Gesetzen ihres Landes geschlossen wird. Die genehmigte (ratum) ist jener Vertrag, welcher zwischen Christen gemacht wird. Einige sind der Meynung, daß sie von dem Sacrament der Ehe also genennet würde; andere aber, welches wahrscheinlicher ist, nehmen diese Benennung her von dem Sacrament der Taufe. Durch die vollbrachte Ehe (consummatum) wird jene verstanden, die durch die eheliche Pflichtleistung vollzogen worden. Aus diesem dreyfachen Unterschiede der Ehe entstehen hier drey Fragen: 1) Ob die von den Christen vollbrachte Ehe unauflöslich sey? 2) Ob die von den Christen durch einen rechtmässigen Vertrag geschlossene, aber noch nicht vollbrachte Ehe durch die Profession in einem von der Kirche approbirten geistlichen Ordensstande aufgelößt werde? 3) Ob die rechtmässig geschlossene auch vollbrachte Ehe der Unglaubigen aufgelößt werde, wenn ein Theil sich zum Glauben bekehre, und der andere bey ihm ohne Lästerung Gottes nicht verharren will?

I. Zu der ersten Frage, ob nemlich die vollbrachte Ehe der Christen unauflöslich sey, haben die dunkeln Worte Christi bey dem Matthäus 19, 9 Anlaß gegeben: Wer immer seine Ehefrau verläßt, ausser wegen der Hurerey, und eine andere heyrathet, bricht die Ehe, und wer die Entlassene heyrathet, ist gleichfalls ein Ehebrecher. Der heilige Augustinus hält diese Frage (Lib. *De Fide et oper.* c. 19) für so schwer, daß ein jeder in Erörterung derselben sich läßlich verfehlen könne. Die Elioniten giengen in diesem Falle so weit, daß sie, nach dem Zeugniß des heil. Epiphanius, demjenigen, der seine Ehe auflösen und in eine andere tretten wollte, erlaubten, bis zu der dritten ja siebenden Ehe zu schreiten. Tertullian scheint (Lib. 4 *adv. Marcion.* c. 34) ein gleiches dem Marcion zu verweisen. Erasmus lehrte im Jahre 1515 in seinen Anmerkungen über das 7 Capitel der ersten Epistel an die Corinthier, daß durch den Ehebruch sowohl des Mannes als der Frau das eheliche Band aufgelößt werde. Als aber von der pariser Facultät im Jahre 1526 einige seiner Sätze verdammet worden, gab er eine Apologie heraus, in der er sich vertheidigte, er habe nur von der Scheidung vom Bette und Wohnung, nicht aber von der Auflösung des ehelichen Bandes geredet.

D. Luther war anfangs in dieser Sache zweifelhaft; denn Lib. *De Capt. babyl.*, verflucht er die Ehescheidung, und getrauet sich nicht zu sagen, daß sie erlaubt sey. Er lehret allda weiter, Christus erlaube nur die Ehescheidung, wenn ein Ehebruch vorhanden, und schließt daher, der Pabst fehle, so oft er aus andern Ursachen die Ehe scheide. Diesem ohngeachtet wünschet er noch auf dem nemliche Blatte, daß von zween gelehrten und guten Männern entschieden würde, daß die Ehe bey jenen, dessen Mann oder Weib zehn Jahre oder allzeit abwesend wäre, gänzlich aufgelößt sey. Es scheint auch, daß er in folgenden Zeiten solche Männer gefunden habe; indem er im Jahre 1523, als er über das 7 Capitel der ersten Epistel an die Corinthier geschrieben, das eheliche Band werde aufgelößt, 1) wenn ein unchristlicher Mann seine christliche Frau verläßt: 2) wenn ein Theil den andern zum Diebstahle oder zu andern Sünden verführt: 3) wenn wegen öftern Zänkereyen die Beywohnung zu beschwerlich fällt: 4) wenn ein Theil zu lang abwesend ist. In seinem Buche von dem ehelichen Leben lehret er, durch den Ehebruch werde die Ehe aufgelößt. Endlich schreibt er in dem Buche, von den Ehesachen, im Jahre 1530, daß eine Arme, die sich mit einem Reichen verehelichet, diesen nicht behalten könne, wenn er von seinen Eltern zurück begehret wird; sie aber könne sich mit einem andern verehelichen. Martinus Bucerus behauptet aus dem 19 Cap. Matth., daß ein Theil die Ehe auflösen, und zu einer andern überschreiten könne, aus immer einer Ursache der andere Theil sich ihm unschicklich mache. Calvinus nennet (Lib. 4 *Instit.* c. 19 §. ult.) jenes ein tyrannisches Gesetz, welches dem Manne, der sein ehebrecherisches Weib verstossen, verbietet, ein anderes zu heyrathen. Er verwirft alle andere Ursachen, die Ehe aufzulösen, als nebst dem Ehebruche noch diese, wenn ein Theil unglaubig würde.

Die Griechen behaupten dermal insgesammt, daß das eheliche Band durch den Ehebruch aufgelößt werde, wie Goarius (in not. ad Eucholog. Graec.) bezeuget. Diese Meynung ist bey ihnen so neu nicht, welches daraus zu sehen, daß die Väter der florentinischen Kirchenversammlung im Jahre 1439 ihnen hierüber schon einen Vorwurf gemacht. Der Ursprung derselben

ben

ben ist auch so leicht nicht zu bestimmen. Einige wollen, es wäre schon von Anfang eine andere Tradition über Matth. 19, 9 in der griechischen, und eine andere in der lateinischen Kirche gewesen. Allein wer soll glauben, daß eine sich selbst ganz entgegen gesetzte Auslegung dieses Textes von den Aposteln herkommen könne? Andere vermeynen, diese griechische Gewohnheit sey von einigen griechischen Vätern entstanden, welche die Worte Christi von der Auflösung der Ehe erklä et haben. Die übrige leiten dies her von den Gesetzen der Kaiser, durch welche die gänzliche Ehescheidung wegen dem Ehebruche zugelassen war. Und obwohl diese von den heil. Vätern sind verworfen worden, so lebten sie doch wieder auf: sie wurden von einigen furchtsamen geduldet, und endlich angenommen: also wurzelten sie nach und nach ein, daß die daraus entstandene Gewohnheit kaum mehr auszurotten zu seyn scheint.

Unter den Catholicken waren besonders drey, nemlich **Cajetanus**, **Catharinus** und **Launojus**, welche sich der griechischen Parthey über die Billigkeit günstig zeigten. **Cajetanus** bringt in seinem Commentario über das 19 Cap. Matth. zwar etwas furchtsam seine Meynung herbey; er geht doch ganz dahin, daß es in dem Gesetze Christi dem Mann erlaubt sey, sein ehebrecherisches Weib zu entlassen, und ein anderes zu heyrathen. Doch unterwirft er seine Meynung dem Urtheile der Kirche, welches, wie er schreibt, bis dahin noch nicht entschieden war. Allein andere machen ihm den Vorwurf, daß er jenes, was von der florentinischen Kirchenversammlung im Jahre 1439 von dem Pabste **Eugenius** in seinem Decret hierüber geschlossen worden, übersehen habe. **Catharinus**, nachdem er in seinem Werke *De Matrim.* q. ult. und Lib. 5 *adv. Cajetan.* beyde Meynungen überlegt hatte, behauptet endlich drey Stücke: 1) man könne weder aus dem Evangelio noch aus dem Apostel abnehmen, daß es nicht erlaubt sey nach dem vom andern Ehegatten begangenen Ehebruch eine andere Ehe anzutretten: 2) weilen aber dieses durch mehrere Kirchensatzungen verboten, so könne es ohne Urtheil und Gutheissung der Kirche nicht geschehen: 3) diese Ehescheidung, wenn sie von der Kirche nicht verboten werde, könne nicht von dem Weibe, sondern nur von dem Manne geschehen. Beyde Theologen werden damit noch entschuldiget, weil der erste im Jahre 1534, folglich vor der tridentinischen Kirchenversammlung gestorben ist. Der andere war zwar in einigen Sessionen dieser Versammlung gegenwärtig; er wurde aber im Jahre 1552 von dieser Welt abgerufen; folglich eher als die Ehesachen vorgenommen worden, welches erst im Jahre 1563 geschehen ist. **Launojus** geht kühner zu Werke, da er schreibt, der Sinn der Worte Christi Matth. 19 sey leicht und fertig, und gebe die Vollmacht, das ehebrecherische Weib nicht allein zu entlassen; sondern auch eine andere zu nehmen. Dies sucht er durch die Autorität vieler Väter, die er anführet, zu bestättigen. Ob er aber hierin treulich zu Werke gehe, wird weiter unten durchsuchet werden.

Die allgemeine Antwort der Catholicken auf die erste Frage ist, daß die von den Christen vollbrachte Ehe weder wegen dem Ehebruche noch wegen einer andern Ursache aufgelößt werde. Sie beweisen dies 1) aus der heil. Schrift. Christus sagt Marc. 10, 11: **Wer immer sein Eheweib entläßt, und ein anderes heyrathet, der bricht die Ehe; und wer das von dem Manne entlassene Weib heyrathet, der bricht die Ehe.** Gleichwie nun Christus, nach aufgehobenem Scheidebriefe, ins allgemeine, und ohne alle Ausnahme erklärte, daß kein Mann sein Weib, und kein Weib seinen Mann entlassen, und sich mit einem andern verehelichen könne, ohne sich des Ehebruchs schuldig zu machen; so folgt, daß weder wegen dem Ehebruche, noch aus einer andern Ursache das eheliche Band in dem evangelischen Gesetze aufgelößt würde. Dies bekräftiget der heil. **Paulus** Röm. 7, 2 da er lehret, das eheliche Band werde nicht aufgelößt, als nur durch den Tod des einen Theils: **Eine Frau, sagt er, so lange ihr Mann lebt, ist an das Ehegesetz gebunden; stirbt er aber, so ist sie davon befreyet. Dahero wäre dieselbe eine Ehebrecherin, wenn sie sich bey Lebzeiten ihres Mannes an einen andern hielte: durch den Tod aber wird das Eheband zerrissen, und sie kann ohne Ehebruch einen andern Mann heyrathen.** Und 1 Corinth. 7, 10 sagt er: **den Eheleuten aber gebiete nicht ich, sondern der Herr; die Frau solle nicht von dem Manne gehen; ist sie aber von ihm gegangen, solle sie unverheyrathet bleiben, oder sich mit ihrem Manne wieder aussöhnen; so solle auch der Mann sein Weib nicht entlassen.** Es mag also die Frau aus was immer einer Ursache, folglich auch wegen dem Ehebruche (denn der Apostel redet ebenfalls ohne Ausnahme) von ihrem Manne gegangen seyn, so muß sie unverheyrathet bleiben, oder sich mit ihrem Manne (er bleibt also auch nach dem Ehebruche noch ihr Mann) wieder aussöhnen: und die Frau bleibt seine Frau, aus was immer einer Ursache er sie entlassen; folglich bleibt zwischen beyden das eheliche Band: und dies wird nicht aufgelößt, als nur durch den Tod des einen Theils. Als der heilige **Augustinus** dies betrachtete, schrieb er (Lib. 2 *De adult. conjug.* c. 5) also: „Diese so oft wiederholte und oft eingeschärfte Worte des Apostels sind wahrhaft und offenbar. Eine Frau fängt nicht an, das Eheweib eines andern Mannes zu werden, als bis sie aufgehöret das Eheweib des vorigen zu seyn. Sie wird aber alsdann erst aufhören, das Eheweib des vorigen zu seyn, wenn dieser ihr Mann stirbt, nicht aber wenn er einen Ehebruch begeht. Es ist also erlaubt, das Eheweib wegen dem Ehebruche zu entlassen, doch wird das Eheband allzeit bleiben, obschon die Versöhnung nicht mehr erfolget; doch wird dasselbe aufhören, wenn der Mann wird gestorben seyn."

Sie beweisen es 2 aus den griechischen Vätern, welche doch hierin nicht einstimmig sind; indem einige, wie nicht zu leugnen ist, über diese Sache im Zweifel waren, und andere gar von der Wahrheit abgewichen sind. **Hermas** (Lib. 2 mand. 4) fragte den Herrn, was zu thun sey, „wenn das Weib in dem Laster verharren würde?" und er antwortete: „der Mann soll dasselbe entlassen, und für sich bleiben; wenn er aber sein Weib entlassen, und ein anderes nehmen würde, sey er ein Ehebrecher." Weiter unten setzt er hinzu: „diese Sache ist einerley in dem Manne und in dem Weibe." Der heil. **Justinus**, welcher um das Jahr 150 lebte, schreibt in seiner zweyten Apologie, „daß derjenige, der ein von ihrem Manne entlassenes Weib heyrathet, ein Ehebrecher sey." **Athenagoras** ein christlicher Philosoph von Athen um das Jahr 176 sagt in seiner für die Christen verfertigten Apologie: „Derjenige, der sein Weib entläßt, und ein anderes heyrathet, begeht einen Ehebruch, sagt der Herr: der auch nicht erlaubt, ein beflecktes Weib zu entlassen, und ein anderes zu neh-

men." Der heil. Clemens von Alexandria um das Jahr 220 schreibt (Lib. 2 *Strom.* pag. 310) also: „Die Schrift macht offenbar ein Gesetz: du sollst dein Weib nicht entlassen, ausgenommen wegen dem Ehebruche. Sie hält aber für einen Ehebruch, wenn ein Theil von den Geschiedenen sich verehelichet, da der andere Theil noch bey Leben ist. Wer aber ein entlassenes Weib heyrathet, zwingt selbes, die Ehe zu brechen. Nicht allein der das Weib entläßt, sondern auch der dasselbe heyrathet, ist Ursache an dessen Ehebruche." Origenes hat also über diese Materie geschrieben, daß er kaum, wie Tournely vermeynt, zu entschuldigen ist. Petrus Collet aber hält die Lehre des Origenes aus verschiedenen Gründen für zweifelhaft. Der heil. Gregorius von Nazianz, welcher um das Jahr 390 gestorben ist, sagt in carm. 2 „daß ein Eheweib auf keinerley Weise könne von ihrem Manne verstossen werden." Er redet ohne Zweifel von dem ehelichen Bande. Der heil. Chrysostomus über 1 Corinth. 7 Hom. 19 und über 1 Thessalon. Hom. 5 beklaget, daß die Gesetze der Römer die Ehebrüche der Männer unbestraft liessen. Und Tom. 3 edit. nova pag. 203 sagt er: „Laß mir nicht die Gesetze, die von Auswärtigen sind gemacht worden, welche gebieten, den Scheidebrief zu geben, und die Ehe zu trennen. Denn nicht nach diesen Gesetzen wird dich Gott richten, sondern nach jenen, die er selbst gegeben hat." Endlich Hom. 17 über Matth. 5 behauptet er, „das verstossene Weib verbliebe das Weib desjenigen, der selbes verstossen hat." Es ist zu verwundern, daß Launojus diesen heil. Vater auf seine Seite ziehen wolle, und zwar durch lauter Stellen, die von nichts als der blossen Entlassung eines ehebrecherischen Weibes reden. Aus dem heil. Basilius werden von einigen für, von andern gegen die catholische Lehre Stellen angeführt. Eben so zweifelhaft schreibt der heil. Epiphanius Haeref. 59. Asterius Amasenus um das Jahr 380 scheint der Meynung gewesen zu seyn, daß durch den Tod und Ehebruch das eheliche Band aufgelößt werde. Es ist aber nicht so sehr zu bewundern, daß einige Väter zweifelhaftig waren, auch einige gar die Wahrheit verfehlet haben, indem damals diese Sache noch nicht gänzlich von der Kirche entschieden war. So viel ist gewiß, daß die Griechen ihre gegentheilige Gewohnheit nicht von ihren ältesten Vätern hergenommen haben.

Sie beweisen es 3) aus den Vätern der lateinischen Kirche. Im Jahre 314 ist zu Arles von mehreren aus unterschiedlichen Provinzen versammelten Vätern can. 10 also geschlossen worden: „von denen, die ihre Eheweiber im Ehebruche ertappen, und ihnen verboten ist zu heyrathen, war es gefällig, daß man ihnen, so viel möglich, rathe, bey Lebzeiten ihrer Weiber kein anderes zu nehmen." Diese Väter wollten hiedurch lehren, daß es von Christo verboten sey, nach entlassenem ehebrecherischen Weibe ein anderes zu heyrathen. Weil aber dies die Gesetze der Kaiser damals erlaubten, wollten sie hier vielmehr rathen als gebieten; damit kein grösseres Uebel daraus entstünde. Im Jahre 416 verordnete die milevitanische Kirchenversammlung can. 17 „daß nach der evangelischen und apostolischen Disciplin weder der von seinem Weibe entlassene Mann, noch das von ihrem Manne entlassene Weib, sich mit einem andern verehelichen solle; sondern sie sollen also verbleiben, oder sich wieder mit einander versöhnen." Der heil. Augustinus war diesem Kirchenschluß nicht allein gegenwärtig, sondern lehrte eben dies ausdrücklich (Lib. 1. *De adult. conjug.* cap. 8.) „Es ist ein grösserer Ehebruch, sagt er, sein Weib, welches keine Ehebrecherin ist, entlassen, und ein anderes nehmen, als wenn einer die Ehebrecherin entläßt, und ein anderes Weib heyrathet; nicht als wenn dies kein Ehebruch wäre; sondern weil er geringer ist, wenn nach entlassener Ehebrecherin ein anders Weib genommen wird." Der Pabst Innocentius I. wurde gefragt wegen jenen, die nach ihrer Scheidung sich mit andern verehelichten, und er antwortete darauf (Epist. *ad Exuper.* cap. 6.) „es wäre offenbar, daß solche beyderseits Ehebrecher seyn." Er setzet hinzu, „daß, wenn auch die Ehe zertheilet zu seyn scheine, dannoch dieselbe Ehebrecher wären, wenn sie sich mit andern verehelichten." Er beruft sich auf das Evangelium, wo man also liest: wer immer sein Weib entläßt, und eine andere heyrathet, der bricht die Ehe. Der heil. Ambrosius (cap. 16 in Lucam.) schreibt gegen jene, die ihre Weiber nach menschlichen Gesetzen entlassen, also: „Höre das Gesetz des Herrn, dem auch jene, die die Gesetze geben, folgen müssen: was Gott vereiniget hat, solle der Mensch nicht scheiden." Daher sagt er (Lib. 1. *De Abraham.* c. 7) ohne Unterschied: „Es ist nicht erlaubt, bey Lebzeiten deines Weibes ein anderes zu nehmen, indem du das deinige hast: es ist ein Ehebruch." Der heil. Hieronymus (in cap. 19 Matth.) sagt: „Also solle die erstere Frau entlassen werden, daß man die zweyte, so lang die erste lebet, nicht nehme." Wer solle denn dem Launojus nachsehen können, daß er die vier itzt genannte Väter, die so offenbar für die catholische Meynung geschrieben, auf seine Seite zu ziehen sich unterfangen habe? Eben so unrecht handelt er, da er den Gregorius den Grossen, den Beda und andere durch eben dergleichen unrichtige Folgerungen für sich zu verdrehen sucht. Die Kirchenversammlungen zu Friaul im Jahre 791 can. 9 zu Nantes im Jahre 895 can. 12 und mehrere andere lehreten, daß ein Mann sein ehebrecherisches Weib zwar entlassen, aber doch so lang selbes lebte, kein anderes heyrathen könne.

Sie beweisen es endlich 4) aus den allgemeinen Kirchenversammlungen zu Florenz und zu Trient. In dem ersten redet der Pabst Eugenius IV. die Griechen also an: „Erstens sage ich, daß alle Klagen über die Ehescheidungen, welches muß gebessert werden." Und in dem Decret, welches zur Unterweisung der Armenier gegeben worden, heißt es also: „Obwohl es erlaubt ist, wegen dem Ehebruche eine Scheidung von dem Ehebette zu machen; so ist es doch nicht erlaubt, zu einer andern Ehe zu schreiten; indem das Band einer rechtmässigen Ehe ewig ist." Das Tridentinum sagt im Anfang der 24 Session: „das eheliche Band sey ewig und unzertrennlich." Can. 5 sagt selbes das Anathema demjenigen, „der sagen wird, daß das eheliche Band wegen der Ketzerey, oder wegen einer muthwillig angemaßten Abwesenheit von dem Ehegatten könne aufgelößt werden." Eben diesen Bannfluch fällt es can. 7 über den, „der sagen wird, die Kirche fehle, da sie gelehret hat, und annoch lehret, daß das eheliche Band nach der evangelischen und apostolischen Lehre nicht könne aufgelößt werden wegen dem Ehebruche eines aus den Eheleuten; und daß beyde, oder auch der Unschuldige, der keine Ursache zu dem Ehebruche gegeben hat, nicht in eine andere Ehe tretten könne, so lang der andere Theil lebet; und daß derjenige die Ehe breche, der nach entlassener Ehebre-

therin eine andere heyrathet, wie auch jene, welche nach entlassenem Ehebrecher einen andern nimmt."

Aus allem diesen schliessen die Catholicken also: was so deutlich in der heil. Schrift enthalten ist, was von dem weit grösseren Theil der Väter beständig fortgeführet worden, dessen Gegenmeynung von so vielen besonderen Kirchenversammlungen verboten worden, und was endlich die ganze Kirche in der tridentinischen Kirchenversammlung als eine apostolische und evangelische Lehre anerkennt hat, das muß für gewiß und unzweifelhaft gehalten werden.

Gegen diese Lehre der Catholicken wird von den Protestanten hauptsächlich eingewendet der Schrifttext Matth. 19, 9. **Wer immer sein Eheweib entläßt, ausser wegen der Hurerey, und ein anderes heyrathet, bricht die Ehe.** Hier, sagen sie, giebt der Erlöser offenbar die Erlaubniß, die Ehebrecherin zu verstossen, und eine andere Frau zu heyrathen; denn die Ehe nur dem Bette und Tische nach aufzuheben, giebt es noch viele Ursachen; der Ehebruch aber löst das Band selbst auf. Dies erhellet noch mehr aus dem, daß die Pharisäer Christum gefragt haben wegen der Entlassung, so weit dieses das eheliche Band angeht. Die Catholicken antworten: 1) wenn das eheliche Band nach der Erlaubniß Christi nur wegen dem Ehebruche aufgelößt wird, warum behaupten denn die Gegner, daß dasselbe auch durch die Ketzerey, beschwerliche Beywohnung und boshafter Abwesenheit eines Ehegatten, gleichermassen aufgelößt werde? 2) Die ganze Rede Christi scheinet elliptisch zu seyn, die auf folgende Art muß erkläret werden: wer immer seine Ehefrau entläßt, welches nicht für ewig geschehen darf, ausser wegen eines von ihr begangenem Ehebruches, und eine andere heyrathet, es mag sein Weib eine Ehebrecherin seyn oder nicht, der bricht die Ehe. Dies besser zu verstehen, muß man merken, daß die Juden aus fast jeglicher kleinen Ursache ihre Weiber zu entlassen, und andere zu heyrathen im Brauche hatten. Beyde Fehler wollte Christus ausrotten, und die Ehe wieder in ihren ursprünglichen Stand setzen, wo Mann und Weib nur ein Fleisch seyn sollten, und was Gott zusammen verbunden hat, solle der Mensch nicht trennen. Daher verbote er nachdrücklichst, bey Lebzeiten des ersten Eheweibes kein anderes zu heyrathen. Was aber die Entlassung des Weibes auf ewig angeht, wollte er, daß dies nicht geschähe, **ausser wegen begangenem Ehebruche.** Diese Worte beziehen sich also in dem heil. Texte ganz allein auf die vorhergehende Erlaubniß, nemlich auf die Entlassung der Ehebrecherin; nicht aber auf die folgende, nemlich ein anderes Weib zu heyrathen. Man pflegt dies durch ein Gleichniß ins Helle zu setzen; wenn die Kirche z. B. gegen das Gotteslästern und Fastenbrechen also beschliessen würde: **wer immer auf die gebotene Fasttage nicht fasten wird, ausser wegen einer Krankheit, und Gott lästern wird, der solle im Banne seyn;** so könnte niemand zweifeln, die Worte, **ausser wegen einer Krankheit,** seyn nur von den vorhergehenden, nemlich von dem Fasten, nicht aber von den folgenden, nemlich von dem Gotteslästerer zu verstehen. So viel ist wenigstens unleugbar, daß der angezogene Schrifttext diesen angegebenen Sinn haben könne. Daß er ihn auch wirklich habe, folgt daraus, daß man nach den hermenevtischen Regeln dasjenige, was in der heil. Schrift an einer Stelle dunkel ist, durch andere Stellen, die klärer sind, auslegen müsse. Nun aber sagen **Marcus, Lucas, Paulus,** die die nemliche Worte Christi anführen, ausdrücklich, und ohne die geringste Ausnahme zu machen, daß ein jeder, der seine Ehefrau entläßt und eine andere heyrathet, ein Ehebrecher sey. Also ist der Schluß recht und billig, daß die Worte, **ausser wegen dem Ehebruche,** bey dem **Matthäus** nur von der Entlassung vom Tische und Bette, nicht aber von der Auflösung des Ehebandes müssen verstanden werden. Daß die Zuhörer des Heilandes diese Worte auch also verstanden haben, kann auch daraus, wie es scheint, abgenommen werden, weil sie darauf sagten Matth. 19, 10. **Wenn sich die Sache mit den Eheleuten so verhält, so ist es nicht gut heyrathen.**

Die Einwendung, welche **Launojus** wider die catholische Lehre macht, gründet er besonders in der Auctorität der Väter, wovon oben in dem 2ten und 3ten Beweise genug gesagt worden. Wer dessen gründliche Widerlegung zu lesen verlangt, wird sie bey dem **Petrus Collet** (Tom. XV. Cap. 5. *De Indissol. Matrim.*) nebst andern, ausführlich finden. Dieser zeigt zugleich, daß wenige Väter dem **Launojus** günstig, andere zweifelhaft, sehr viele aber gegen ihn seyn: ja er legt klar vor Augen, daß **Launojus** einige Stellen z. B. aus dem Schreiben des Pabstes **Johannes VIII.** an den Erzbischof **Ederedus,** so verfälscht angeführet, daß wenn er sie so, wie sie lauten, beygebracht hätte, er die Lehre der Catholicken offenbar würde gezeigt haben.

II. Die zweyte Frage, ob nemlich die von den Christen durch einen rechtmäßigen Vertrag geschlossene, aber noch nicht vollbrachte Ehe durch die Profeßion in einem von der Kirche approbirten geistlichen Ordensstande aufgelößt werde, also daß der zurückbleibende Theil zu einer andern Ehe schreiten könne, wird von den Catholiken mit Ja beantwortet. Sie beweisen dies auf folgende Art: Was die ganze Kirche hält, und von keiner Kirchenversammlung eingesetzet, sondern allzeit beybehalten worden, von diesem glaubt man ganz recht, daß es von der Auctorität der Apostel überliefert worden sey. Diese Regel giebt der heil. **Augustinus** Lib. 4. *contr. Donat.* c. 24. und ist von der Kirche angenommen. Nun hält die ganze Kirche, und hat es allzeit gehalten, daß die genehmigte, aber noch nicht vollbrachte Ehe durch die geistliche Profeßion in einem approbirten Ordensstande gänzlich aufgelößt werde; und dies ist von keiner Kirchenversammlung eingesetzet, sondern allzeit beybehalten worden. Folglich, daß diese Lehre von der ganzen Kirche gehalten werde, erhellet klar aus der tridentinischen Kirchenversammlung Sess. 24. Can. 6. wo das Anathema über jenen gefället wird, „der sagen wird, die genehmigte und noch nicht vollbrachte Ehe werde durch die feyerliche Profeßion, welche in einem Ordensstande von einem der Eheleuten abgelegt wird, nicht getrennet." Eben dies hat die Kirche schon lang vorher gehalten, wie zu sehen aus den Entscheidungen der Päbste; denn also lehret **Innocentius III.** welcher im Jahr 1216. gestorben ist, Cap. *Ex parte* 14. *De convers. conjug.* wo er sich auf die nemliche Lehre seiner Vorfahren beruft. **Alexander III.** der im Jahre 1181. das Zeitliche gesegnet, entscheidet eben so Cap. *Verum.* 2. *De conv. conj.* welcher zugleich antwortet auf die Einwendung, die man aus dem Evangelio machen könnte, nemlich, daß es nicht erlaubt sey, sein Weib, ausgenommen wegen begangenen Ehebruchs zu entlassen; und sagt, dies sey nach der Auslegung des heil. Tex-

tes nur von jener zu verstehen, welche die Ehe durch die fleischliche Vermischung vollbracht hätte. Gregorius der Grosse, welcher im Jahr 590. zu dem Pabstthum erhoben worden, behauptet eben diese Lehre in seinem Schreiben an den Fortunatus und Aethemius. Und Lib. 3. *Dialog.* c. 14. bekräftiget er dies durch Anführung des Beyspieles der Jungfrau Gregoria. Die heil. Väter Ambrosius, Epiphanius, Augustinus und andere holen diese Lehre von dem heil. Paulus her, welcher, wie sie schreiben, die Thecla bewogen hat, die schon geschlossene, aber noch nicht vollbrachte Ehe zu zertrennen.

Eine hieher merkwürdige Geschichte liefert uns Beda in den Geschichten der Engländer Lib. 4. c. 19. von der Edildrida. Diese war mit dem Ecfridus König von England vermählet; vollzogen aber die Ehe nicht, weil dieselbe allzeit verlangte, Christo in einem Kloster zu dienen. Sie erhielt endlich dazu die Erlaubniß von dem Könige im Jahre 672. Ecfridus vermählte sich darauf mit Ermenburga, und wurde wegen dieser zweyten Ehe, obwohl Edildrida noch lebte, von niemand beschuldiget, sondern vielmehr als ein gottesfürchtiger Fürst gepriesen. Und daß das Unternehmen der Edeldrida Gott angenehm gewesen sey, ist aus dem abzunehmen, wie Beda sagt, weil ihr Leib nach ihrem Tode unversehret ist erhalten worden. Eben da erzehlet dieser Schriftsteller, daß in den vorherigen Zeiten mehrere dergleichen Thaten unter den Glaubigen geschehen seyen. So viel ist aus allem dem zu sehen, wie sehr sich die Gegner der Catholiken irren, wenn sie behaupten wollen, diese Lehre sey erst im zwölften Jahrhundert von den Päbsten zu Gunsten der Mönche erfunden worden.

Die Theologen pflegen über diese Lehre noch folgende Gründe anzuziehen: 1) Es ist allzeit erlaubt von einem minder vollkommenen Stande zu einem vollkommeneren zu übergehen, wenn es ohne Unbild eines andern geschehen kann. Nun ist der Stand in einem geistlichen Orden vollkommener, als der Ehestand; und der Uebergang zu diesem gereichet keinem zur Unbild; denn der zurückgelassene Theil erhält seine Freyheit, und kann sich mit einem andern verehelichen. Folglich 2) das Band der Ehe ist zweyerley, nemlich das geistliche, welches aus der beyderseitigen Einwilligung entstehet; und das fleischliche, welches aus der Vollbringung der Ehe herkömmt. Gleichwie nun das fleischliche Band aufgelößt wird durch den leiblichen Tod eines der Eheleuten; also wird das geistliche Band durch die Profeßion in einem geistlichen Ordensstande, welche der geistliche Tod ist, zertrennet und aufgelößt; so lang nemlich das fleischliche Band nicht vorhanden ist. 3) Die Stärke des Ehebandes bestehet sonderheitlich darin, daß zween in einem Fleische sind, wie die heil. Schrift sagt. Vor der Vollbringung aber der Ehe sind die zween noch nicht in einem Fleisch. Diese Gründe aber wären nicht so wichtig und überzeugend, wie Tournely bemerket, wenn der Wille Gottes in dieser Sache der Kirche nicht anders woher bekannt wäre. Josephus Bertieri vermeynt, man könne den andern Proben vielleicht diese noch beysetzen, daß die Contrahenten den ehelichen Vertrag unter der, wenn nicht ausdrücklich, doch wenigstens darunter verstandenen, und von der Kirche gut geheissenen Bedingniß machten, daß es einem jeden, solang die Ehe nicht würde vollbracht seyn, erlaubt seyn solle, in einen geistlichen Ordensstand einzutretten. Er verweiset auch den, welcher die ganze Tradition dieser Lehre zu sehen verlangt, zu dem Buche: *Tradition ou histoire de l'eglise sur le Sacrement du mariage, tirée des monumens les plus authentiques de chaque Siecle tant de l'Orient que de l'Occident.*

Wegen dieser catholischen Lehre erlaubt die Kirche den Eheleuten nach gemachtem Vertrage noch zween Monate, in welchen sie noch wählen können, in einen geistlichen Ordensstand zu gehen. In dieser Zeit hat kein Theil das Recht, den andern, der mit dergleichen Wahlgedanken umgehet, zur Vollziehung der Ehe zu zwingen. Ob der Pabst in diesen noch nicht vollbrachten Ehen aus andern Ursachen dispensiren könne, ist eine Frage, die vor Zeiten von mehreren ist behauptet worden; dermal aber wird sie von sehr vielen, vielleicht auch besseren Theologen und Canonisten verneinet: weil dafür keine genugsame Gründe, weder aus der heil. Schrift, noch aus der Tradition können beygebracht werden. s. den Artik. Ehescheidung.

III. Ueber die dritte Frage, ob nemlich die rechtmäßig geschlossene, auch vollbrachte Ehe der Unglaubigen aufgelößt werde, wenn ein Theil sich zum Glauben bekehre, und der andere ohne Lästerung Gottes bey ihr nicht verharren will, ist in gegenwärtigen Zeiten unter den Gelehrten ein sehr wichtiger Streit entstanden. Sie wurde durch mehrere Jahrhunderte fast von allen Theologen und Canonisten ohne Bedenken bejahet: und von den Neubekehrten wurde sie mit Erlaubniß der römischen Päbste, und anderer Bischöfe in der Sache selbst ausgeübet, da sie sich in gedachtem Falle mit einer andern Person aufs neue verehelichten. Vor einigen Jahren aber fieng man an, diese Meynung in Frankreich auf das heftigste zu bestreiten. Die Gelegenheit dazu gab ein Jude von Hagenau im Elsaß, mit Namen Borach Levi, welcher die catholische Religion angenommen, und weil sein Eheweib Mendel Cerf bey ihm nicht wohnen wollte, sich mit einer andern Person zu verehelichen gesucht hat. Er bekam hiezu die Erlaubniß von dem Official des Bischofes von Straßburg, und machte wirklich im Jahr 1755. die Eheverlöbniß mit Anna Thevard aus dem Bißthume Soissons. Der Pfarrer aber von dieser Person weigerte sich, diese Eheverlöbniß öffentlich zu verkündigen; weil er nicht glaubte, daß die erste Ehe des Borach Levi aufgelößt sey. Der Neubekehrte begab sich derowegen zu dem bischöflichen Gerichte, sich über den Aufenthalt zu beschweren; allein auch da wurde er abgewiesen. Er appellirte also ab abusu, wie man in Frankreich zu sagen pflegte, an das Parlament zu Paris. Allda wurde die Sache nach ihrer Wichtigkeit auf das fleißigste untersucht: Borach Levi verspielte seinen Handel, und erhielt im Jahr 1758. den 2. Jenner das Verbot, bey Lebzeiten seines jüdischen Eheweibes sich mit keiner andern Person zu verehelichen. Das Urtheil des Parlaments war kaum bekannt gemacht, so erhielt es gleich von vielen gelehrtesten Bischöfen und sorbonischen Theologen den größten Beyfall. Im Jahr 1763. wurden deswegen die zwey Bücher des heil. Augustinus, *De adult. Conjug.* in lateinischer und französischer Sprache herausgegeben, mit einer nachgesetzten Untersuchung, in welcher diese Frage fleißigst überlegt, und nachdrücklichst entschieden wird. Dieser Meynung sind bald hernach viele Gelehrte zu Wien, Prag, Freyburg und anderer hohen Schulen unseres Deutschlan-

des durch ihre öffentlich im Drucke erschienenen Zeugnisse beygetretten.

Die Vertheidiger dieser letzten Meynung gründen sich in folgenden Beweisen: 1) Gott setzte im Paradiese die Ehe also ein, daß der Mensch Vater und Mutter verlasse, und bey seinem Weibe verbleibe: daß nur zween in einem Fleisch seyn sollen, und daß der Mensch nicht trennen solle, was Gott vereiniget hat. Auf die nemliche Weise stellte sie Christus Matth. 19, 5. 6. und erklärte jenen eines Ehebruchs schuldig, der seinen Ehegatten verläßt, und sich mit einem andern verehelichet, Marc. 10, 11. Luc. 16, 18. „Wer sind wir denn, schreibt hierüber der heil. Augustinus Lib. 1. *De adult. conj.* n. 9. daß wir sagen, es ist einer ein Ehebrecher, der sein Weib entlaßt, und ein anderes nimmt: und es ist einer kein Ehebrecher, der sein Weib entläßt, und ein anderes heyrathet; indem das Evangelium sagt, daß ein jeder, der solches thut, ein Ehebrecher sey?" Sie ziehen noch die oben in der ersten Frage und in dem ersten Beweise dieses Artikels schon angeführte Stelle des heil. Paulus an, und schliessen, daß weil weder Christus, noch der Apostel eine Ausnahme machen, sondern vielmehr überhaupt und von allen Eheverträgen reden, wir auch nichts ausnehmen sollen, durch welches die Ehe aufgelößt werden könne, als nur allein den Tod des einen Theils. 2) Die ältere Kirchenväter, sagen sie weiter, melden kein Wort von der Auflösung der Ehe in diesem Falle; ja mehrere derselben lehren das Gegentheil. Tertullian (Lib. 2. *ad uxor.* n. 2.) sagt von einem Manne, der die catholische Religion angenommen, und dessen Eheweib im Irrthume verharret ist, „daß er nach dem Gebote des Herrn, die Ehe nicht zu scheiden, gemüßiget sey, also zu verbleiben." Noch klärer redet der heil. Augustinus (Lib. 1. *De adult. conj.*): „Wegen keiner Gattung der Hurerey, sowohl nach dem Fleische, als nach dem Geiste, durch welche auch der Unglauben verstanden wird, ist erlaubt, den Mann zu verlassen, und einen andern zu heyrathen, oder das Eheweib zu entlassen, und ein anderes zu nehmen: weil der Herr, ohne einige Ausnahme zu machen, sagt: wenn das Weib seinen Mann entläßt, und einen andern heyrathet, bricht sie die Ehe; und ein jeder, der sein Weib entläßt, und ein anderes heyrathet, bricht die Ehe." Die Vertheidiger dieser Meynung können sich hier nicht genug verwundern, wie der sonst so einsichtige van Espen über das Decretum Gratiani habe behaupten wollen, die gegenwärtige Kirchendisciplin von der Auflösung der Ehen der Neubekehrten sey ganz klar in den zwey Büchern des heil. Augustinus *De adult. conjug.* enthalten. Und damit sie die Unrichtigkeit der Gegenlehre desto besser vor Augen legen, zeigen sie die unächte Quelle, aus welcher dieselbe hergeleitet worden. Diese ist zwar von dem Gratianus in sein Decret Caus. 30. q. 2. c. 2. eingetragen worden; er irrete sich aber sehr, da er dieses Capitel dem heil. Gregorius zugeeignet; denn es kann weder diesem, noch dem heil. Ambrosius, sondern wie die Gelehrten schon lange bemerket haben, dem Verfasser des Commentarii über die Briefe des heil. Paulus (*in 1. Corinth.* 7. 15.) welcher den Werken des heil. Ambrosius nachgesetzet ist, zugeschrieben werden. Dieser aber war nach der gemeinen Meynung Hilarius ein Diacon, ein schismatischer und mit dem Irrthume der Luciferianer angesteckter Mann, welcher, da er von der heil. Schrift und andern Vätern abweichet, weder Glauben noch Beyfall verdienet. Unterdessen da dieses Capitel einmal in das Decretum Gratiani eingetragen war, und dieses im Jahr 1151. von dem Pabste Eugenius III. approbiret, und in den Schulen vorzulesen befohlen wurde, ist es kein Wunder, daß selbes seine Vertheidiger gefunden hat. Innocentius III. gab nach diesem Capitel eine Entscheidung, welche von dem heil. Raymund de Pennafort nebst andern päbstlichen Responsen gesammelt, und in die Decretalbücher Cap. *Quant. De Divortiis*, herausgegeben worden. Diese zweyfache Auctorität ist der Ursprung und Hauptgrund der scholastischen Meynung von der Auflösung der Ehen der Neubekehrten. Diese aber, da sie von niemand anders, als von dem fehlerhaften Hilarius ihren Anfang hat, muß sie allen, wenn nicht ganz falsch, wenigstens höchst verdächtig scheinen. 3) Die tridentinische Kirchenversammlung, fahren die Vertheidiger weiter fort, legt dieser Meynung ein besonderes Gewicht bey, da sie in ihrem Decret Sess. 24. *De Sacramento Matrimonii*, das ewige und unzertrennliche Band der Ehe aus dessen Einsetzung im Paradiese herleitet, und hinzusetzet, daß Christus die Veste dieses Bandes bekräftiget habe mit den Worten des Adams: Was also Gott vereiniget hat, solle der Mensch nicht trennen. 4) Sie behaupten endlich ihre Lehre durch folgenden theologischen Schluß: Es ist nicht erlaubt, der minder wahrscheinlichen, mit Hintansetzung der mehr sicheren Meynung in jenen Stücken zu folgen, von welchen die Gültigkeit der Sacramenten abhängt: dies folget aus den von dem Pabste Innocentius XI. im Jahr 1679. verdammten Sätzen. Nun ist weit sicherer, wenn der Neubekehrte unverehelichet bleibt, nach dem Apostel 1 Corinth. 7, 10. „denjenigen, die verehelichet sind, gebiete nicht ich, sondern der Herr, das Weib solle von dem Manne nicht weichen: wenn sie aber weichen wird, so solle sie unverehelichet bleiben;" als wenn derselbe seinen unglaubigen Ehegatten verläßt, und sich mit einem andern verheyrathet; denn die Ehe der Christen ist ein Sacrament, und um dessen Gültigkeit ist es hier zu thun ꝛc. folglich ꝛc. Diese nebst andern Gründen sind weitschichtig abgehandelt zu sehen bey dem Augustinus Gervasio, Tract. *de Matrim.* bey dem Hilarius Robeck in Dissert. *De Matrim. indissolub.* u. d. e. m.

Die Anhänger der ersten Meynung, obwohl sie überhaupt lehren, daß die Ehe der Neubekehrten, wenn der andere Theil im Unglauben verharret, aufgelößt werde; so sind sie doch nicht einig wegen der Zeit, in welcher die Auflösung wirklich geschehe. Viele halten dafür, dies geschehe, sobald der eine Theil die h. Taufe annehme. Die mehresten aber sagen, das erste Band verbleibe solang, bis ein neues folge. So sagen auch etliche, daß der Neubekehrte zu einer andern Ehe schreiten könne, wenn der verharrende Unglaubige auch im Friede mit ihm leben wolle. Andere aber widersprechen dieses, und halten die neue Verehelichung nur erlaubt im Falle, da der Unglaubige Theil ohne Lästerung Gottes nicht bey ihm verharren will. Ihre Beweise, die sie insgemein für die Auflösung der Ehe angeben, sind folgende: 1) Der heil. Paulus schreibt in seinem ersten Briefe an die Corinther 7, 15. also: Will sich aber der unglaubige Theil absondern, so mag er es thun; denn in dergleichen ist der Bruder oder die Schwester der Dienstbarkeit nicht unterworfen: Gott hat uns im Friede berufen. Nun aber ist diese Dienstbarkeit, von welcher der Apostel sie freyspricht, nichts anders

als das eheliche Band; gleichwie durch das Gesetz, Röm. 7. mit welchem das Weib gebunden, solang sein Mann lebt, das eheliche Band, und durch die Freyheit, in die dasselbe nach dem Tode das Mannes gesetzet wird, die Auflösung dieses Bandes verstanden wird. Hierauf antworten die Vertheidiger der andern Meynung: der wahre Sinn dieser Stelle des Apostels ist, daß wenn der unglaubige Theil aus Haß gegen den christlichen Glauben sich von dem Bekehrten absondern, und nicht mehr bey ihm wohnen will, dem Glaubigen nicht mehr zur Schuld könne gerechnet werden, wenn er denselben gehen lasse, und ihm die eheliche Pflicht nicht mehr leiste; denn in diesem Falle ist er der Dienstbarkeit, durch welche ein Theil die Herrschaft und die Gewalt über des andern Leib hat, nicht mehr unterworfen. Dieses und nichts anders, kann aus der Rede des Apostels, wenn man sie im ganzen Zusammenhange betrachtet, geschlossen werden; denn am dritten Vers des angeführten 7ten Capitels ermahnet er die Eheleute ihrer Schuldigkeit, einander die Pflicht mit Willen zu leisten. Warum? die Ursache giebt er im 4ten Vers: **Die Frau hat keine Macht über ihren Leib, sondern der Mann**; folglich ist in diesem Stücke die Frau in der Dienstbarkeit des Mannes. **Und der Mann hat keine Macht über seinen Leib, sondern die Frau**; folglich ist auch dieser hierin in der Dienstbarkeit seiner Frau. Der Apostel ermahnet sie weiter, daß sie sich einander ohne beyderseitige Einwilligung nicht entziehen sollen ꝛc. Da er nun im 15. Vers sagt, daß wenn der unglaubige Theil sich aus Haß gegen den Glauben von dem Neubekehrten absondern will, so mag er es thun, setzet er gleich hinzu, daß der entlassene Glaubige der Dienstbarkeit (freylich derjenigen, von welcher er kurz vorher geredet hat, nemlich von der Schuldigkeit, die Pflicht zu leisten wegen der Macht und Herrschaft, die ein Theil über des andern Leib hat,) in solchem Falle nicht unterworfen sey. Also redet der heil. Paulus von nichts anders, als von der Absonderung der Beywohnung, und gar nicht von der Auflösung des ehelichen Bandes. Weit anders schreibt der Apostel Röm. 7. er sagt nicht allein, daß die Frau nach dem Tode ihres Mannes von der ihm schuldigen Pflicht befreyet sey; sondern auch, daß sie sich wieder, mit wem sie will, verehelichen könne, cui vult, nubat. Ja er giebt allda die allgemeine Regel, ohne alle Ausnahme, daß die Frau an das Ehegesetz gebunden sey, solang ihr Mann lebt; folglich darf auch ein Neubekehrter sich nicht mit einem andern verehelichen, ausgenommen in dem einzigen Falle, da der unglaubige Theil nicht mehr lebte.

Warum macht aber der Apostel, erwiedern die für die Auflösung der Ehe streitende Anhänger, einen Unterschied zwischen den Glaubigen und Unglaubigen? Von jenen sagt er im 10. Vers: **den Eheleuten aber gebiete nicht ich, sondern der Herr, das Weib solle nicht von dem Manne gehen. Hat aber ein Weib den Mann verlassen, so soll es ehelos bleiben.** Da er aber von den Unglaubigen zu reden anfängt, sagt er: **den übrigen aber sage ich, und nicht der Herr: wenn ein Christ eine unglaubige Frau hat, und sie bey ihm verbleiben will; so entlasse er sie nicht. . . Will sich aber der unglaubige Theil absondern, so mag er es thun: denn hierin ist der Bruder oder die Schwester der Dienstbarkeit nicht unterworfen.** Der Apostel zeiget also, es sey ein Gebot des Herrn, daß sich die christliche Eheleute nicht voneinander absondern; oder wenn dies geschieht, sollen sie ehelos bleiben. Im Gegentheil sey es kein Gebot des Herrn, sondern nur sein Rath, daß sich ein christlicher Theil von dem Unglaubigen nicht absondern solle; wenn sich aber der Unglaubige selbst absondert, so sey der Glaubige der Dienstbarkeit nicht unterworfen, das eheliche Band sey aufgelößt; folglich könne er sich mit einer andern Person verehelichen. Die Antwort der andern auf diese Einwendung ist kürzlich folgende: Den glaubigen Eheleuten ist es von dem Herrn geboten, sich nicht abzusondern; sollte aber dies aus wichtigen Ursachen geschehen, sollen sie ehelos bleiben. Den Christen aber, die einen Unglaubigen zum Ehegatten haben, ist es weder von dem Herrn geboten, weder verboten, sich von diesem abzusondern; der Apostel aber rathet, sie sollen sich nicht absondern, weil sie vielleicht den unglaubigen Theil annoch zu dem Glauben und zur Seligkeit bringen könne. Wenn sich aber der Unglaubige selbst absondert; so solle der Glaubige sich nicht bekümmern wegen der sonst schuldigen Ehepflicht; indem in diesen Umständen der Christ der Dienstbarkeit, welche aus der Macht und Herrschaft, die ein Theil über den Leib des andern hat, entstehet, nicht unterworfen ist. Eben also erklärt dies der heil. Augustinus Lib. I. *De adult. conjug.* n. 20. 21. 22. ꝛc. Uebrigens, wenn einem die angezogene Schriftstelle noch etwas dunkel scheinen sollte; so vergleiche er diese mit den andern oben angeführten Texten, in welchen ganz klar und offenbar gezeigt wird, daß die Ehe schon von Anfang als ein unauflößlicher Vertrag eingesetzet worden: daß diejenige Ehebrecher seyn, die ihre Ehegatten verlassen und sich mit andern verehelichen: daß die Ehe nicht aufgelößt werde, als durch den Tod des einen Theils ꝛc.; und also wird aller Zweifel verschwinden.

Der 2te Beweis, welcher für die Auflösung der Ehe beygebracht wird, besteht in dem, daß die ganze catholische Kirche den Text des Apostels 1 Corinth. 7, 15. allzeit so verstanden habe, daß der Neubekehrte sich von dem widerspänstigen Unglaubigen trennen, und sich mit einem andern verehelichen könne. Die Anhänger dieser Meynung suchen diesen Satz aus den heil. Vätern also zu erweisen: der heil. Basilius (Epist. 188. *ad Amphil.* Can. 8.) sagt, „dem Weibe sey nicht befohlen, den unglaubigen Mann zu verlassen, sondern sey eine Ehebrecherin, wenn sie ihn verläßt, und sich zu einem andern begiebt; derjenige aber, der verlassen worden ist, sey zu entschuldigen; und die, welche bey dem Manne wohnet, solle nicht verdammet werden.“ Der heil. Chrysostomus (Hom. 19. in c. 7. epist. *ad Corinth.*) schreibt, „daß der Unglaubige sich absondere, wenn er dem Glaubigen befiehlt, zu opfern, oder sonst etwas Böses zu thun; es ist besser, daß die Ehe aufgehoben werde, ut divellatur matrimonium, als die Frömmigkeit; deswegen setzet der Apostel hinzu: denn der Bruder oder die Schwester ist hierin der Dienstbarkeit nicht unterworfen.“ Der heil. Ambrosius (in Cap. 7. Ep. 1. Cor.) lehret ausdrücklich, „daß der Glaubige, wenn er von dem Unglaubigen verlassen wird, sich mit einem andern verehelichen könne.“ Auf gleiche Weise redet er Lib. 8. *in Lucam*: „Einige vermeinen alle Ehen wären von Gott, besonders weil geschrieben steht: was Gott vereiniget hat, solle der Mensch nicht absondern. Wenn also alle Ehen von Gott sind, so darf man keine Ehe auflösen; und warum sagt denn der Apostel: will sich der Unglaubige absondern, so

mag er es thun? In diesem wollte er, daß die Christen keine Ursache zur Absönderung wären, und zeigt zugleich, daß nicht eine jede Ehe von Gott seye " Der heil. Augustinus, da er (Lib. *De Fide & oper.* n. 28.) von dem Unglaubigen redet, der sich von dem Glaubigen absöndert, sagt er: „ Tale connubium separabitur, solche Ehe solle zertheilet werden. " Dies sind die Stellen, aus welchen die beständige Lehre der Kirche für die Auflösung der Ehe soll bewiesen werden.

Die Vertheidiger der Gegenmeynung antworten hierauf, es sey in allen diesen angeführten Stellen nichts anders anzutreffen, als daß der Glaubige zu keiner Beywohnung gehalten sey, wenn der Unglaubige sich absöndert. Von der Auflösung des ehelichen Bandes, und von der Freyheit, sich mit einem andern zu verehelichen, geschehe nicht die geringste Meldung; ausgenommen bey dem irrig angeführten Ambrosius in cap. 7. ep. 1. Cor.; denn der fehlerhafte Author des Commentarii über die Briefe des heil. Paulus macht sich hierin um so mehr verdächtig, da er kurz vorher auch behauptet, daß ein Mann sein ehebrecherisches Weib entlassen, und sich mit einem andern verehelichen könne. Nimmt man die Worte des heil. Basilius im strengsten Sinne, so folgt weiters nichts, als daß es kein Geboth sey, den Unglaubigen zu verlassen: daß das Weib eine Ehebrecherin sey, wenn es den Mann verlasse, und einen andern nehme: daß derjenige ohne Schuld sey, der verlassen wird: und daß die Frau, die bey ihrem unglaubigen Manne verbleibt, nicht solle verdammt werden. Was folget doch aus allen dem für die Auflösung der Ehe? Auch der heil. Chrysostomus redet nur von der Absonderung der Beywohnung; und wem das *Divellatur matrimonium* noch einen Zweifel macht, der lese nur, was gleich folgt: „ wenn er (der Unglaubige) täglichen Streit und Krieg erwecket, so ist es besser von ihm weichen, melius est discedere; denn er hat Ursache gegeben. " Wer die ganze Rede des heil. Ambrosius (Lib. 8. *in Luc.*) liest, wird finden, daß er nur behaupte, die Ehen, welche die Glaubige mit den Unglaubigen eingiengen, seyn Gott nicht angenehm, und kämen auch nicht von dessen Berufe her; den christlichen Eheleuten sey nicht erlaubt, einander zu verstossen; die Ehe sey nach dem im Paradiese gegebenen Gesetze unauflößlich; doch sey der Glaubige zu entschuldigen, der von dem unglaubigen Theil verlassen wird; übrigens sey in keinem Falle erlaubt, das eheliche Band zu zertrennen, und aufzulösen. Eben daselbst schreibt er: „ nachdem Christus gesagt hatte, daß nicht das geringste von dem Gesetze vergehen werde, setzte er hinzu: ein jeder, der sein Weib entläßt, und ein anders heyrathet, ist ein Ehebrecher. „ Daß aber der heil. Augustinus für die Auflösung der Ehe beygebracht werde, ist nicht genug zu bewundern; indem er, wie schon gesagt worden, durch zwey Bücher *De adult. conj.* dessen Unauflößlichkeit nachdrücklichst behauptet. Die andere wenden zwar hiegegen ein, der heil. Augustinus getraue (Lib. 2. *Retract.* c. 57.) sich nicht, zu bejahen, daß er in den zwey Büchern *De adult. conjug.* von der Ehe alles genau erklärt habe. Allein redet er denn von diesem Falle, wo der Glaubige von dem Unglaubigen verlassen wird? wiederruft er denn etwas im besonderen, wie er doch in andern Stücken gethan? ändert er etwas von seiner Meynung, daß das eheliche Band unauflößlich sey? Nichts weniger; er verharret also in seiner Lehre, wiewohl ihm die Erklärung über alle Fragen, die wegen der Ehe können aufgeworfen werden, schwer vorkömmt.

3) Die Anhänger der Meynung, daß die Ehe aufgelöst werde, berufen sich ferner auf das canonische Recht, und auf die päbstliche Constitutionen. In dem Decreto Gratiani (Caus. 28. q. 1. c. 7.) liest man also: „ Will der Unglaubige aus Haß gegen den christlichen Glauben sich absondern, so mag er es thun; denn hierin ist der Bruder oder die Schwester der Dienstbarkeit nicht unterworfen, und der Verlasser sündiget nicht wegen Gott, wenn er sich mit einem andern verehelichet ꝛc. " Innocentius III. entscheidet (cap. *Quanto. De Divort.*) also: „ Wenn ein Unglaubiger sich zum catholischen Glauben bekehret, der andere aber gar nicht bey ihm wohnen will, oder doch nicht ohne Lästerung Gottes, oder ihn zu schweren Sünden verleiten will; so kann der Verlassenene, wenn er will, zu einer andeen Ehe schreiten; und in diesem Falle verstehen wir das, was der Apostel sagt: Will der Unglaubige sich absondern, so mag er es thun ꝛc. Benedictus XIV. lehret in seiner 28. Constitution, die anfängt: Postremo mense, daß die Ehe, die zwischen zween Juden war, aufgelößt werde, wenn der eine Theil sich taufen lasse, der andere aber sich nicht bekehren, oder ohne Lästerung Gottes nicht bey ihm wohnen wolle: daß diese Auflösung alsdann seine Wirkung habe, wenn der Neubekehrte sich aufs neue mit einem andern verehliche. Er sagt weiter, dies sey dermal die gemeine Meynung, und in allen Gerichten der Stadt Rom angenommen. Auf gleiche Weise redet er in seiner 38. Constitution, welche also anfängt: Apostolici Ministerii. Dies scheint der Hauptgrund zu seyn, auf welchen diese Meynung gebauet ist. Die Gegner antworten, Gratianus habe dies aus einem Irrthum in sein Decret eingetragen, weil er vermeynte, dies sey die Lehre des heil. Gregorius, oder, wie andere dafür hielten, des heil. Ambrosius; sie ist aber aus dem verdächtigen Hilarius hergenommen, wie schon gesagt worden. Innocentius III. gründete sich in dem Decreto Gratiani: und Benedictus XIV. auf die Entscheidung des Innocentius, cap. *Quanto*, worauf er sich ausdrücklich beruft. Es wurde also einer von dem andern überführet, und der wahre Ursprung dieser Lehre ist von dem fehlerhaften Verfasser des Commentarii über die Briefe des heil. Paulus. Wer wird sich nun getrauen, diesen den andern heil. Vätern vorzuziehen? Ja, was noch am merkwürdigsten ist, Gratianus schreibt in der nämlichen Caus. q. 2. cap. 1.; „ daß durch die Taufe nicht die Ehe, sondern die Sünden aufgelöst werden. Eben dies sagt auch Innocentius III. cap. *Gaudemus. de Divort.* Und in dem Cap. *Quanto*, gestehet dieser Pabst selbst, daß einer von seinen Vorfahrern eine andere Meynung, als er, von der Auflösung der Ehe der Neubekehrten gehabt habe. Diese Abweichung von den päbstlichen Decretalien und Constitutionen darf einen um so weniger befremden, weil man dergleichen noch mehrere hat, denen man dermal ohne Bedenken widerspricht, z. B. in welchen behauptet wird, die Bischöfe haben ihre Jurisdiction unmittelbar von dem römischen Pabste: dieser habe von Gott die Gewalt erhalten über die Königreiche, und zeitliche Güter der christlichen Regenten ꝛc. ꝛc.

4) Die Vertheidiger der Auflösung der Ehe bringen endlich noch diesen Beweis bey, und sagen: die Lehre aller bisherigen Theologen und Canonisten, und der

Gebrauch der Kirche war, daß dergleichen Neubekehrte erlaubter Weise sich mit einem andern verehelichen könnten: es kann also ohne Vermessenheit nicht geschehen, daß man von allen diesen abweiche.

Wahr ist es, antwortet der Gegentheil, daß sehr viele Theologen und Canonisten also gelehrt haben; ohngeacht dessen wichen der Bischof von Soissons, das Parlament zu Paris, viele französische Bischöfe und sorbonische Doctoren von allen diesen ab in oben gemeldetem Falle mit dem Borach Levi. Diesen folgten schon viele öffentliche Lehrer in den hohen Schulen Deutschlandes. Auch die vorige Zeiten hatten grosse Männer, die der so gemeinen Meynung widersprochen haben. Petrus Soto hat schon in der tridentinischen Kirchenversammlung, wie Sarpi bezeugt, vor allen Bischöfen auf das nachdrücklichste behauptet, die Ehe der Unglaubigen könne nach der Bekehrung des einen Theils auf keine Weise aufgelößt werden, als allein durch den Tod des andern Theils; und der Text des heil. Paulus, si infidelis discedit, discedat &c., sey nur von der Absönderung der Beywohnung zu verstehen. Dies bekräftigte er aus dem Cajetanus, dessen Auslegung über diesen Schrifttext er beybrachte. Und keiner unter den versammelten Vätern war, der ihm widersprochen, vielweniger ihn einer Vermessenheit beschuldiget hätte. Es ist ferner ein grosser Unterschied zwischen dem Gebrauche der Kirche, und zwischen dem Gebrauche, der zuweilen in der Kirche ist. Jener hat mit der Kirche angefangen, und gründet sich in der heil. Schrift, und Tradition der Väter; dieser aber ist in den spätern Zeiten aufgekommen, und ist weder in der Schrift, weder in der Tradition, noch in den Aussprüchen der Kirchenversammlungen anzutreffen. Von dieser letzten Art war der Probabilismus, welcher gegen dem Ende des 16. Jahrhunderts angefangen, so allgemein zu herschen; mit dem es doch dermal wieder so weit gekommen ist, daß er nicht mehr an den Tageslicht erscheinen darf. Eben so kann es auch noch mit der Meynung, daß die Ehe der Neubekehrten aufgelößt werde, mit der Zeit ergehen, wie die Gegenparthey vermuthet. So viel ist gewiß, daß diejenige, welche die Auflösung der Ehe verneinen, keiner Vermessenheit können beschuldiget werden; indem sie sich in der Lehre des Marcus, Lucas, Paulus, und anderer Väter gründen, welche die Auctorität der entgegengesetzten Theologen und Canonisten weit überwiegen.

Noch eins ist, was man hier einwenden könnte, daß nämlich der heil. Rhabanus Maurus, der schon im Anfang des neunten Jahrhundertes lebte, den Text des heil. Paulus (in ep. 1. Cor. 7.) ausdrücklich auslege, die Ehe werde in dem abgehandelten Falle aufgelößt, und der Neubekehrte könne sich ohne Sünde mit einer andern Person verehelichen. Aus diesem folgt zwar, daß die Vertheidiger der Gegenmeynung in etwas verstossen, da sie behaupten, daß diese Auslegung des heil. Textes bey keinem einzigen heil. Vater von den Zeiten des heil. Bernardus an, bis auf den Ursprung der christlichen Religion zu finden sey: wie auch daß diese Lehre nicht eher, als im 12. oder höchstens im 11. Jahrhunderte unter den Catholiken angefangen habe. Jedennoch scheint diese Auctorität der für die Auflösung der Ehe stehenden Meynung nicht viel günstig zu seyn. Denn die mauritanische Herausgeber der Schriften der heil. Väter bemerken in der Vorrede des Commentarii über die Briefe des heil. Paulus, welcher den ächten Schriften des heil. Ambrosius nachgesetzet ist, daß der heil. Rhabanus Maurus sich dessen (freylich weil er denselben für ein ächtes Werk des heil. Ambrosius hielt) bedienet. Daß dies wahrhaft gegründet sey, erhellet aus dem, daß er bey der Auslegung des Textes, si infidelis discedit &c. die nämliche Worte anführe, wie sie bey dem Pseodo-Ambrosius, oder bey dem Luciferianer Hilarius gelesen werden, ohne ein einziges zu verändern. Ja er ließ sich von diesem so weit überführen, daß er dessen kurz vorher gemachten Fehler, nämlich daß ein Mann nach entlassenen ehebrecherischen Weibe sich mit einem andern verehelichen könne, in seine Auslegung eingetragen hat. Es bleibt also der Hauptsatz wahr, daß von dieser unächten Quelle die Lehre von der Auflösung der Ehe herkomme. (11)

Ehe, Ehesachen, (protestantisch-theologisch.) Die eheliche Gesellschaft ist die erste wichtigste in der allgemeinen Societät der Menschen, und selbst der Grund derselben. Ihre Einsetzung ist von Gott, der, wie auch Christus anführt, wollte daß ein Mann und ein Weib sey, und daß diese Verbindung des Mannes und Weibes dazu dienen sollte, daß das Menschen Geschlecht vermehrt, und sie sich gemeinschaftliche Hülfe leisten sollten. Die Ehe selbst besteht in dem feyerlichen und unauflößlichen Vertrage zweyer Personen beyderley Geschlechts zur Erzeugung und Erziehung der Kinder und gegenseitigen Freundschaft und Beyräthigkeit. Man unterscheidet hier Haupt- und Nebenzweck. Der Hauptzweck ist Erzeugung und Erziehung der Kinder. Der erstere, nämlich die Erzeugung der Kinder und Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts, und also Vermehrung der vernünftigen Bewohner dieser Erde und einst Bürger der bessern Welt, liegt gerade zu in der göttlichen Einsetzung des Ehestandes, und in dem Instinkte des Beyschlafs selbst, der bey Thieren und Menschen diesen Erfolg natürlich hat. Bey den Thieren leuchtet dieß besonders daraus wahr, daß sie gröstentheils denselben nur zu den Jahrzeiten empfinden, wenn sie ihre Jungen werfen oder ihre Brut belebt wird, die Natur für ihr Aufkommen und ihre Erhaltung gesorgt hat. Mit der Erzeugung ist unmittelbar die Erziehung der Kinder verknüpft. Menschen haben dadurch noch nicht das mindeste Verdienst, wenn sie blos Kinder zeugen, indem sie da nur nach ihrem eignen Instinkte nachgehen, und überdem die Existenz eines Kindes nicht dem Menschen selbst, sondern allein Gott zukommt, der solche nunmehro nach der ersten Schöpfung mittelbar besorgt. Die vorzügliche Hülflosigkeit, worin ein Mensch vor andern Geschöpfen des Erdbodens, bey welchen man gleichwohl einen besondern Zug und natürlichen Trieb zur Vorsorge der Jungen merkt, und der Instinkt oder Gefühl der Zärtlichkeit in den väterlichen und mütterlichen Herzen reden für diese Pflicht oder diesen Zweck der Einsetzung des Ehestandes. Gott will auch nicht blos Menschen, sondern moralisch gute Menschen, und vernünftige Beherrscher der sichtbaren Welt, und daher wird die Erziehung der Kinder in der Schrift mit so vielem Nachdrucke getrieben. Alle Befriedigung des Instinkts ausser der Ehe, durch Hurerey und andere Arten der Unzucht sind daher äusserst schändlich und sündlich.

Der zweyte Zweck der Ehe, den man auch Nebenzweck zu nennen pflegt, ist die Beyräthigkeit oder gemeinschaftliche Hülfleistung (mutuum adjutorium) 1. Mos. 2, 18. 20. oder überhaupt die Beförderung seiner Glückseligkeit, freundschaftlicher Umgang, Erleichterung der Geschäfte, gemeinschaftliche Besorgung des

des ganzen Glücks, und dahin gehört auch die Vermeidung der Unzucht, und Stillung des Naturtriebes, der an sich nicht sündlich ist: sondern es nur wird; wenn er ausser der Ehe befriedigt wird. Dieser Zweck wird dem ersten subordinirt.

Doch ist darüber die Meynung verschieden gewesen, ob nicht der zweyte Zweck als der Hauptzweck angesehen werden könne, und man daher den Ehestand auch blos in der Absicht wählen dürfe, um sich Erleichterung und Vortheile dieses Lebens zu verschaffen, seine sündliche Triebe zu stillen u. s. w. ohne auf Erzeugung und Erziehung der Kinder zu sehen. Man hat ehedem so gar solche Personen zu den Heiligen gezählt, welche sich in der Ehe der Befriedigung dieses Instinkts gänzlich enthalten, und nur in einer moralischen, bürgerlichen und häuslichen Verbindung gelebt haben, und andere haben dagegen blos die Befriedigung des Instinkts zum Hauptzweck der Ehe gemacht, weil bey Menschen dieser Trieb an keine Jahrszeit gebunden sey, und sonst Sünde werden müste, wenn dieser Trieb noch befriedigt würde, nachdem die Frau wirklich schwanger geworden, und bekannt sey, daß Unfruchtbarkeit kein Grund der Ehescheidung sey. Allein die erstere Meynung ist ganz wider die Einsetzung des Ehestandes, und die vorgegebene Heiligkeit einer solchen Enthaltsamkeit ein schädlicher Überglaube. Gott will durch die Ehe Erhaltung und Fortpflanzung des Menschen Geschlechts, und der von Gott erschaffene Trieb, und die mit demselben verknüpfte Wirkung legt schon die Absicht Gottes aus der Natur vor Augen, daher hat ein Theil von dem andern den Beyschlaf als ein Recht zu fordern, welches man die eheliche Pflicht nennt. Die andere Meynung aber hat den Fehler, daß man den Hauptzweck als den einzigen betrachtet, der allezeit in jeder Ehe, und in jedem Beyschlaf erhalten werden müste. Die Befriedigung des Selbsttriebes, ja selbst die sinnliche Lust, die von Gott damit sehr weislich als eine Beförderung seines Hauptzweckes verbunden ist, ist ein wirklicher von Gott intendirter Zweck und nicht Sünde, aber der nächste und mittlere Zweck, der zu dem Hauptzwecke dirigirt werden muß, wenn irgends derselbe erhalten werden kann. Bey solchen Menschen, bey welchen die Fortpflanzung statt findet, ist daher jede Stillung des Haupttriebes zum Nachtheil der Fortpflanzung unrecht und sündlich, und der Ehestand würde auf diese Art eine blos viehische Wollust oder eine privilegirte Hurerey werden. Eben daher hält man Ehen zwischen einer alten Frau und einem jungen Mann billig für höchst unanständig, die in einem christlichen Staat nicht geduldet werden sollte. Weil inzwischen auch die Stillung des Naturtriebes ein wirklicher Zweck ist, so kann auch der Beyschlaf mit einer schwangern Frau nicht für sündlich erklärt werden: ob gleich ein und anderer Theologe hierin anders gedacht hat. Unfruchtbarkeit aber kann deswegen kein Grund der Ehescheidung seyn, weil die wirkliche Geburt eines Kindes nicht Sache des Menschen, sondern Gottes ist, und dabey noch immer Hoffnung bleibt, Familie zu erhalten.

Bey Personen beyderley Geschlechts, wo der Hauptzweck nicht mehr erhalten werden kann, nämlich zwey alten und betagten Personen, tritt der Nebenzweck ein, und man könnte dieses bürgerliche Ehen nennen. Solche Ehen haben nichts sündliches, sondern sind die rechtmäßigen Mittel sein Leben so erträglich und glücklich zu machen als möglich ist.

Daß die Ehe nicht aus mehr als zwey Personen bestehen müsse, und ein Mann weder mehr als eine Frau, noch die Frau mehr als einen Mann haben müsse, davon s. **Vielweiberey, Polygamie, Polyandrie.**

Doch müssen solche Personen auch die nöthige Eigenschaften der Ehegatten haben. Ein jeder hat zwar das Recht in die Ehe zu treten, und weder die Schrift noch Vernunft verbietet es jemanden, noch sind in einem Stande oder besondern Verhältnissen Gründe, welche dieses Recht aufheben, s. **Cölibat.** Allein, doch ist eine Ehe zu mißrathen, wo die Personen zwar zum Kinderzeugen, aber solche zu erziehen und zu ernähren, gänzlich ausser Stand sind. Sie müssen wenigstens durch Arbeiten ihr nothdürftiges, wenn gleich kümmerliches Auskommen haben. Völlig ungültig aber sind alle Eheverträge, sie mögen sponsalia de praesenti oder futuro, d. i. blosser Eheverspruch, oder wirkliche Errichtung einer ehelichen Gesellschaft seyn, wenn nicht solche Personen ein Recht haben, vor sich einen Vertrag dieser Art errichten zu können, daher bey Soldaten, Bedienten u. s. w. Erlaubniß- oder Copulations-Scheine erfordert werden; und weswegen Kinder, so lange sie in dem Brod und unter der Gewalt der Eltern stehen, keine gültige Eheverbindung ohne deren Einwilligung eingehen können, wenn nicht die Obrigkeit den elterlichen Consens zu ergänzen, gut findet. Eben solche Nullität ist eine Ehe, wo der Consens des einen Theils oder beyder Theile erzwungen ist u. s. w. s. **Verträge.** Kann der Hauptzweck der Ehe auch auf einer Seite nicht erreichet werden, und es findet sich eine solche Untauglichkeit eines Ehegatten hinten her, so hat die andere Person ein Recht die Ehe für eine Nullität erklären zu lassen. Von selbst versteht es sich, daß eine Person, welche bereits anderweit verheyrathet oder verlobt ist, keine rechtmäßige Ehe schliessen könne, und da eine jede Obrigkeit, nachdem sie es nöthig findet, auch noch besondere Verordnungen und Gesetze in Ansehung der Ehesachen geben kann, so erhält eine Ehe nicht eher ihre Gültigkeit, als in sofern den Landesgesetzen ein Genüge geschieht. An sich ist die Proklemation und Copulation zur Vollkommenheit einer wirklichen Ehe nicht nothwendig; eben so wenig hat man deshalb einen göttlichen Befehl; und daher könnte schon der Beyschlaf selbst als eine Vollständigkeit der Ehe angesehen werden; da aber die Gesetze in den christlichen Ländern noch die priesterliche Copulation, oder doch obrigkeitliche Bestätigung erfordere, so erlangt die Ehe auch erst dadurch ihre vollkommene Gültigkeit und Bestätigung, in sofern sie nicht nach den angeführten Stücken eine Nullität wäre, in welchen Fällen weder die Copulation noch der Beyschlaf die Ehe rechtmäßig machen kann.

Weil aber Gott auch in dem alten Testamente gewissen Personen, die in dieser oder jener Verwandtschaft stehen, die Ehen untersagt hat, und diese Gesätze von den Christen als auch sie verbindende Vorschriften erkannt werden, so werden auch alle wider dies Gesetz geschlossene Ehen für Blutschande erkannt, und für nichtig erklärt. Doch sind die Theologen sowohl über den Grund der Verbindlichkeit, als auch die Erklärung dieser Gebothe selbst sehr verschiedener Meynung. Man hält sie für Naturgesetze, doch da man nicht laugnen kann, daß alle diese verbotenen Ehen keinesweges eine innere Sittlichkeit und Schändlichkeit mit sich führen, auch die Strafen, welche auf die Vergehung gegen dieselbe gesetzt sind, sehr verschieden, und mehrentheils

bürgerlich sind, ja auf einige gar keine Strafe gesetzt worden, so ist man jetzt mehrentheils der Meynung, daß es nicht absolute, sondern hypothetische Naturgesetze sind; die, sobald Menschen in Gesellschaft leben, und Familien untereinander wohnen, zur Erhaltung der Reinigkeit und der Tugend und Verhinderung der Hurerey und Unkeuschheit nothwendig sind. Die Erklärung dieser Ehesetze ist wieder verschieden. Die ehedem gewöhnliche Meynung der Evangelischen gieng dahin, daß man nach gleichen Graden erklären müsse, und alle Ehen, welche mit den verbotenen eine paritatem gradus haben, eben so gut verboten seyn, als wenn sie ausdrücklich angeführt wären. Diese Meynung, welche gleichwohl nach den Kirchenordnungen der mehrsten evangelischen Länder angenommen ist, verliesen andere, weil sonst eine so namentliche Anführung von Personen von gleichen Graden unnöthig gewesen wäre, und ohnmöglich die Ehe mit der Frauen Schwester nach jener Tode hätte verstattet werden können. Diese blieben daher blos bey dem Buchstaben des Gesetzes, und welche Ehen, nicht mit ausdrücklichen Worten untersagt waren, wurden für Christen zuläßig gehalten, und nach dieser Erklärung wurde in den preußischen und brandenburgischen Landen gehandelt. Doch sind andere noch weiter gegangen, und haben selbst einige dieser namentlichen angeführten Ehen bey dem Mose, bey Christen zuläßig gehalten, und dies sind besonders die Ehen mit des Vaters- oder Mutterschwester, des Vaters-Briderswittwe, und des Bruderswittwe, weil auf diese Ehen von Gott nur bürgerliche Strafen gelegt waren, sie nicht getrennt wurden, und Gott in den Leviratsehen dispensirte. Inzwischen kann eine bürgerliche Obrigkeit immer nach vorwaltenden Umständen zu denen göttlichen Gesetzen auch bürgerliche hinzuthun, und in diesen, nicht aber in den göttlichen dispensiren. s. Dispensation. Uebrigens da von den Ehegesetzen, in andern Artikuln weitläufig geredet worden, so weiset man dahin.

Man hat auch die Frage oft aufgeworfen, was von Ehen mit Personen von fremden Religionspartheyen zu halten sey, und sie ist verschiedentlich beantwortet, und auch darüber mit vieler Hitze gestritten. Die Schrift verbietet solche Verbindungen nicht, 1. Cor. 7, 12 14. 16. doch rathet sie solche auch nicht. Aus den Grundsetzen der Moral, nach welchen man jede eheliche Verbindung, in welcher man in Seelengefahr gerathen, und bey welcher der Zweck der gemeinschaftlichen Erziehung und Freundschaft nicht leicht erhalten, oder leicht gestört werden kann, ist es immer räthlicher sich derselben zu enthalten, und zwar nach dem Maasse und Verhältniß der Abweichungen in den Hauptstücken der Religion.

Wir haben die Ehe als eine unauflößliche Verbindung beschrieben, und dadurch unterscheidet sie sich von Concubinaten. Es können also die Ehen auch regelmäsig nicht anders als durch den Tod getrennt werden. Doch führt Christus einen Fall an, in welchem ein Ehegatte von seiner Verbindung mit dem andern freygesprochen werden kann, und das ist das Vergehen der Unkeuschheit des einen Theils. Matth. 5, 31. 32. 19, 4. doch ist auch hier die Ehescheidung nicht geboten, sondern es kann ein Theil dem andern vergeben, er hat aber doch das Recht diese Ehe auch aufzuheben, und in eine andere Verbindung zu treten. Inzwischen dehnen einige die Ursachen zur Ehescheidung viel weiter aus, und erklären die Worte Christi zum Theil davon, daß er nur aus mehrern einer einzigen Fall, oder von mehrern gültigen Ursachen eine einzige hier habe angeben wollen, oder daß er hier nur der ungemessenen Freyheit unter den Juden, um der geringsten Kleinigkeit willen, ihre Weiber zu verstossen, habe begegnen wollen, und überdem sey die Ehe ein bürgerlicher Contract, worüber Urtheil und Entscheidung der Obrigkeit zukomme, und deren Befugnissen Christus keinen Eintrag habe thun wollen. Daher müsse man nach der Analogie schliessen; wo der Zweck der Ehe nicht erhalten werden kann, z. E. eine offenbare Untüchtigkeit der Ehe, wenn sie vor Schliesung derselben schon vorhanden war; eine solche Feindschaft, wobey Leben und Seligkeit in Gefahr ist, hebe die Ehe auf, und andere sagen, es könne eine Obrigkeit noch in weit mehreren Fällen z. E. bey boßhafter Verlassung eines Theils, welcher Fall selbst 1. Cor. 7, 15. vorkomme, bey hartnäckiger Verweigerung der ehelichen Pflicht, bey gefährlichen Nachstellungen auf das Leben, andern bey Abtreibungen der Frucht, bey Landesverweisungen, bey Ungleichheit der Gemüther, bey Ruchlosigkeit eines Ehegatten, bey Unversöhnlichkeiten, bey ansteckenden Krankheiten, und bey Unfruchtbarkeit, und Untauglichkeit zum Kinderzeugen die Ehe aufheben. Solche und wohl noch weitere Ausdehnung der Ehescheidungen ist von vielen begünstigt worden, und hat besonders an dem Montesquiou und Toussaint starke Lobredner erhalten. Andere bleiben bey den Worten Christi stehen, und mißbilligen eine solche freye und weitläuftige Erklärung derselben. Sie sagen, daß durch solche Ausdehnung der Ehescheidung die allertraurigsten Folgen, die grösten Zerrüttungen in der Ehe, der traurigste Nachtheil für die Kinder, die grösten Nachstellungen nach des andern Ehegatten Leben, ja ein Abscheu selbst gegen den Ehestand nothwendig entstehen müssen, und die traurigen Folgen hätten sich in der Erfahrung sowohl bey den Römern, als auch in solchen christlichen Landen gezeigt, in welchen man solche weitläuftige Principien angenommen habe, daß man sich auch g nöthigt gesehen, mehrere Einschränkungen zu machen. Hier rede aber Christus ausdrücklich von dem einzigen Fall einer rechtmäsigen Ehescheidung. Es werde ihm die Frage vorgelegt, obs auch recht sey, daß sich ein Mann scheide von seinem Weibe **um irgend einer oder jeder Ursache** willen? und hier ist also nichts anders als positive Antwort zu erwarten, zumal da er auch den Grund daher nimmt, daß Gott in seiner Einsetzung des Ehestandes Mann und Weib für ein Fleisch erklärt, und diese Verbindung eine göttliche Zusammenfügung sey, welche ein Mensch nicht wieder trennen dürfe. Er beantwortet sogar die Einwendung, die ihm die Pharisäer machen, daß ja Moses erlaubt habe, einen Scheidebrief zu geben, damit: daß dieses von Anfang nicht gewesen, und der ersten Einsetzung des Standes nicht gemäß sey, wegen ihrer Hartnäckigkeit und Boßheit aber ihnen nachgesehen sey: und hier erklärt er ausdrücklich alle Ehescheidung für unrecht bis auf den einzigen Fall des Ehebruchs, doch muß man die Meynung der letztern ganz hören. Sie unterscheiden Nullität und Cassation der Ehe von der Ehescheidung. Wenn eine Ehe nicht rechtmäsig von den vorher gemeldeten Punkten geschlossen ist, so ist das keine Ehe, und deren Aufhebung keine Ehescheidung; wenn ein Ehegatte den andern verläßt ohne dessen Willen, wenn er ihm nach dem Leben stellt, wenn er Landes verwiesen ist, wenn er den ehelichen Beyschlaf versagt, so ist es nicht Ehescheidung, sondern es ist vielmehr keine Ehe mehr da, und folglich dem unschuldigen Theil frey,

sich anderweit zu verheyrathen. Nach solcher Erklärung würde es scheinen Logomachie zu seyn; doch möchte wohl in der letzt angeführten Erklärung die mehrste Sicherheit seyn. Von solcher Ehescheidung ist die Scheidung vom Tisch und Bette unterschieden: diese macht keine Ehescheidung aus, sondern nur das Mittel, welches Obrigkeiten erwählen, bey Erbitterungen und Feindschaften der Eheleute, daß desto eher die Bitterkeit verrauche, die gegenseitige Bedürfnisse fühlbarer und die Wiedervereinigung leichter zu machen.

Ueberhaupt erfordert das Christenthum und der Zweck der Ehe, jede Trennung auf das möglichste zu verhindern, und zur Verhütung so vieler Sünden und Zerrüttungen in den Familien, die Scheidung eher zu erschweren als zu erleichtern. (20)

Ehe, (bey den Reformirten.) Da die beyden protestantischen Kirchen in allen auf die Ehe sich beziehenden Materien einerley Grundsätze nach der h. Schrift und dem Naturrecht annehmen, so beziehen wir uns hier auf die vorausgegangenen Artikel und erwähnen nur kurz, wie dergleichen Sachen in den reformirten Kirchen behandelt werden. In Deutschland gehören sie durchgehends für ein aus politischen und geistlichen Räthen zusammengesetztes Collegium, das bald den Namen eines Consistoriums, bald auch den Titel eines Kirchendirectoriums, oder eines besondern Ehegerichtes führet. In den Jülichbergischen, einem römischcatholischen Herrn unterworfenen Ländern werden die reformirte Ehesachen nach Vorschrift der zwischen Brandenburg und Pfalz errichteten Religionsrecessen einer reformirten Juristenfacultät, oder andern bewährten dieser Religion zugethanen Rechtsgelehrten zur Entscheidung zugestellet. In den vereinigten Niederlanden entscheidet blos die weltliche Obrigkeit alle Ehesachen; doch so daß es den Kirchenvorständen (Consistorien) Classen und Synoden unbenommen bleibt, gegen vorfallende Aergernisse die Kirchenzucht zu gebrauchen. So verbietet z. B. die Obrigkeit sofort bey auswärts erschlichenen unrechtmässigen Ehen die Zusammenwohnung, und der Kirchenrath verfährt dagegen mit den kirchlichen Censuren. In England werden alle Ehesachen vor den bischöflichen und erzbischöflichen Consistorialgerichten betrieben, welche noch vieles aus dem canonischen Rechte beybehalten haben. Daraus war unter andern der schreckliche Mißbrauch der Winkelehen, die von der Gegend in London, wo sie meistens geschlossen wurden, **Fleetmariages** heissen, entstanden, daß Leute ohne Aufgebot und ohne alle vorherige Nachfrage von einem unwürdigen Geistlichen der Episcopalkirche sich trauen liessen, und solche wegen der darüber ausgesprochenen canonischen Formeln für wahre Eheleute gehalten wurden; welchem Mißbrauch das Parlament vor wenigen Jahren durch ein besonderes Gesetz vorbeugen wollen.

Was die mosaische Ehegesetze, deren Verbindlichkeit und die Berechnung der Grade der Blutsverwandschaft und der Verschwägerung betrift, so theilen sich darüber die Meynungen der Theologen und der Rechtsgelehrten, eben wie in der evangelischlutherischen Kirche. In den englischen Consistorialgerichten ist eine Berechnung der Grade angenommen, welche von dem Erzbischof **Parker** herrührt, und verschiedenen Ausgaben der englischen Liturgie beygedruckt worden. In den Niederlanden wird gleichfalls die Verbindlichkeit der mosaischen Ehegesetze bis auf die Berechnung ähnlicher Grade ausgedehnt, und in einigen Oertern der Provinz Geldern dürfen selbst Geschwisterkinder ohne obrigkeitliche Dispensation sich nicht miteinander verheyrathen. In Deutschland werden fast durchgängig blos die buchstäblich verbotene Ehen für unrechtmässig oder wenigstens der landesherrlichen Dispensation bedürftig angesehen, und in den preußischen Staaten hat der jetzige König im Anfang seiner Regierung 1740 bereits verordnet, daß sich jedermann in solchen Fällen, wo die Ehe nicht klar in Gottes Wort verboten, sondern Dispensation und Kosten nach Gefallen zu verheyrathen Freyheit haben solle.

Wegen der Ehescheidung sind alle reformirte Gottesgelehrten auch der Meynung, daß im Fall des Ehebruches und der boshaften Verlassung nach den ausdrücklichen Erklärungen Jesu Christi und des Apostels **Pauli** das Eheband völlig aufgelöset werde, und also der unschuldige Theil die volle Freyheit habe, in eine anderweitige Ehe zu tretten. Nur in der englischen, besonders hohen Kirche findet wegen der aus den mittleren Zeiten noch zum Theil beybehaltenen canonischen Rechte die Vollziehung einer solchen anderweitigen Ehe noch Schwierigkeiten; ob gleich in dem von **Cramer** und einigen andern unter König **Eduard** gemachten Entwurf einer Verbesserung der Kirchengesetze diese Freyheit mit ausdrücklichen Worten zugestanden gewesen. Eben um diese Zeiten der Reformation lies sich der Marquis von **Northampton** Ehebruchs halber scheiden, und schritt zur zweyten Ehe, doch fand er rathsam und nöthig die Gültigkeit derselben durch eine Parlamentsacte bestättigen zu lassen. Unter **Carl II.** ward 1668 ein ähnlicher Fall vom Grafen von **Rutland** vors Parlament gebracht, und nach seinem Wunsch entschieden. Aber alle Bischöffe, die von Durham und Chester ausgenommen, hatten dagegen gestimmet, weil sie, ungeachtet manche unter ihnen dergleichen Ehen für gültig erkannten, in Besorgniß waren, daß man die Ehe, wie viele damals sprachen, für einen ganz bürgerlichen Contract zu erklären, und alle Ehesachen vom Parlament abhängig zu machen gesonnen sey; wie denn auch der wollüstige König, der diese Sache mit Eifer durchsetzte, geheime nachtheilige Absichten dabey hegte. Endlich um noch einen merkwürdigen Vorfall hinzuzufügen, im Jahr 1694 stellte der Herzog von **Norfolk** eine gleiche bewiesene Klage gegen seine Gemahlin, eine eifrige römischcatholische Dame, an, und drang auf sein Recht zu einer anderweitigen Verbindung. Allein durch die Jacobiten und andere Feinde der Regierung ward die nachgesuchte Bill im Parlament verhindert. Da die Bischöffe insonderheit bey diesem Anlaß aufgefordert wurden, ihre Meynung über die Befugniß, zu einer zweyten Ehe in dergleichen Fällen schreiten zu mögen, von sich zu geben; so erklärten sich die seit der Revolution angeordnete Bischöffe sämtlich dahin, daß eine solche anderweitige Eheverbindung den Gesetzen des Evangeliums und der Lehre der ersten Kirche gemäß, und daß die entgegengesetzte Meynung erst in den Jahrhunderten der Unwissenheit herrschend geworden sey; hingegen mißbilligten die ältere Bischöffe aus **Carls II.** und **Jacobs II.** Zeiten solche Ehen. (32)

Ehe, (in der griechischen Kirche.) Die Griechen halten die Ehe für ein Sacrament. Unter einem Sacrament aber verstehen sie eine heilige Ceremonie, welche unter einer sichtbaren Gestalt wirket, und den Seelen der Glaubigen die unsichtbare Gnade Gottes mittheilt, und welche von Christo verordnet ist. Die Ehe aber beschreiben sie als eine rechtmäßige Verbindung eines Mannes mit einem Weibe, welche um der

Keuschheit willen, und zur Kinderzeugung eingesetzt sey. Sie setzen die Vermeidung der Unzucht mit unter die Absichten des Ehestandes. Von der Ehescheidung lehren sie, daß dieselbe nicht anderst als um des Ehebruchs willen vorgenommen werden könne; durch denselben aber die Ehe wirklich getrennt und aufgehoben werde. Daher nennen sie auch die Ehe eine unzertrennliche Gesellschaft des Lebens, und beyde Personen müssen bey der Trauung versprechen, daß sie einander unter keinem Vorwand bis an den Tod verlassen wollten. Doch steht es beyden Theilen frey, sich, wenn sie einstimmig sind, voneinander zu trennen, und in Clöster zu gehen. Auch scheidet der Patriarch zu Constantinopel manchmal um geringerer Ursachen willen, welches aber für einen Mißbrauch gehalten wird. Sie erfordern zur Ehe die Einwilligung der Eltern, Vormünder oder Verwandten, und ohne dieselbe sehen sie die Ehe für eine wirkliche Hurerey an. Auch halten sie alle heimliche Eheverlöbnisse für ungültig. Von den Gebräuchen, welche bey diesen und der Trauung üblich sind, (s. Copulation der Griechen.)

Die Ehen zwischen den Anverwandten und verschwägerten Personen sind bey ihnen bis in den siebenten Grad verboten. Die Gevatterschaft halten sie für eine geistliche Verwandtschaft. Ein Taufpathe darf eine Pathin nicht heyrathen, auch nicht der Sohn desselben. Beyde dürfen weder die Mutter noch die Tochter einer solchen Pathin heyrathen. Zwey Personen die von einem Pathen aus der Taufe gehoben worden, dürfen einander nicht heyrathen. Auch darf kein Mann zwey Weiber nacheinander nehmen, welche einen Taufpathen gehabt haben.

Die Vielweiberey halten sie für unerlaubt. Sie verstatten aber nicht gerne mehr als eine Heyrath. Die vierte Heyrath ist ganz verboten. Kaiser Leo VI. im 9ten Jahrhundert wurde von dem Patriarchen Nicolaus Mysticus in den Bann gethan, weil er sich zum viertenmal verheyrathet hatte. Der Patriarch wurde zwar abgesetzt, kam aber nach des Kaisers Tod wieder zu seinem Amt, und die Meynung, daß die vierte Heyrath unrecht sey, wurde bestättigt. Die dritte und zweyte Ehe sind zwar erlaubt, aber mit mancherley Einschränkungen versehen, um derentwillen Dispensation gesucht werden muß, die meistens sehr erschwert wird. Dieses gilt von den Layen. Von den Geistlichen aber dürfen die Priester (Presbyteri) und Diaconen heyrathen; aber erstlich darf die Frau keine Wittwe seyn, und vors andere muß es vor der Ordination geschehen. Nach derselben dürfen sie nicht mehr heyrathen; eben dieses ist ihnen auch untersagt, wenn ihnen die Frau stirbt. Sogar eine Wittwe eines Priesters oder Diacons darf nach dem Tode ihres Mannes zur zweyten Ehe schreiten. Wenn indessen ein Priester oder Diacon nach der Ordination oder nach dem Tode seiner ersten Frau zum zweytenmal heyrathen will; so ist es ihm zwar nicht verwehrt; aber er darf die geistlichen Verrichtungen nicht mehr verrichten, und hört in der That auf Priester oder Diacon zu seyn, ob er gleich Ehrenthalben in der Kirche seinen vorigen Sitz auf der Bank der Priester oder Diaconen behält. Und hier glauben sie in 1 Tim. 3, 2 und 12 einen Grund gefunden zu haben. Die Geistlichen der geringern Orden als Unterdiaconen, Lectoren und dergleichen dürfen zur zweyten Ehe schreiten, ohne ihren Orden zu verlieren; werden aber hernach nicht weiter mehr befördert. Ob gleich die Bischöffe nach dem Spruch 1 Tim. 3, 2 welchen die Griechen für sich anführen, heyrathen dürfen, auch in der ältern Kirche oft genug verheyrathet waren: so geschieht es doch seit langer Zeit nicht mehr, weil die Bischöffe, mithin auch die Erzbischöffe und Patriarchen immer aus den Mönchen genommen werden, welche das Gelübde der Keuschheit oder des ehelosen Standes abgelegt haben, das die Griechen für unauflöslich halten. (1)

Ehe, (Evangelische Brüder.) Was die Ehe sey und seyn solle, das siehet man am besten aus der Bibel. Gott schuf zuerst den Mann, und als er sahe, daß es nicht gut war, daß der Mann allein wäre, so sagte er: ich will ihm eine Gehülfin schaffen, die um ihn sey, und schuf auch das Weib, und als er hierauf ansahe alles, was er gemacht hatte, siehe, da war alles sehr gut. Das geschahe am sechsten Tage, 1 Mos. 1, 27 u. s. w. In dem folgenden Capitel wird dieses umständlicher erzehlt, und da heißt es: Als Adam das Weib sahe, welches der Herr zu ihm brachte, sprach er: das ist doch Fleisch von meinem Fleisch und Bein von meinem Bein. Man wird sie Männin heissen, darum daß sie vom Manne genommen ist. Darum wird ein Mann seinen Vater und Mutter verlassen und an seinem Weibe hangen, und sie werden seyn ein Fleisch. 1 Mos. 2, 23 u. f. Daß Adam alles dieses nicht selbst ausgedacht, sondern daß es ihm von dem Schöpfer gezeigt und offenbaret worden sey, das siehet man aus Matth. 19, 4 u. f. Denn da leget unser Herr Jesus Christus diese Worte dem in den Mund, der im Anfang die Menschen gemacht hat. Dieser hat den Adam wissen lassen, was mit der Ehe von ihm gemeynt sey; daß nemlich ein Mann in der innigsten Verbindung mit seinem Weibe leben sollte und leben würde, dergestalt, daß er seinen Vater und seine Mutter verliesse und an seinem Weibe hinge. Daher thut der Herr hinzu: So sind sie nun nicht zwey, sondern ein Fleisch; und sagt ferner: Was Gott zusammengefugt hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Wie nun Gott die ersten Menschen, die er mit eigner Hand formirt hatte, selber zusammenfügte; so gab er ihnen auch zu ihrer Ehe seinen Segen und sprach: Seyd fruchtbar und mehret euch und erfüllet die Erde u. s. w. 1 Mos. 1, 28. Es war demnach die Ehe der ersten Menschen zum ersten dazu, daß der Mensch eine Gehülfin hätte, die um ihn wäre, und zum andern, wollte Gott auch haben, daß sie fruchtbar seyn und sich mehren und die Erde erfüllen sollten. Wie nun Gott die Ehe der ersten Menschen selbst eingerichtet und gesegnet hatte; so lebten sie in diesem Stande, so lange sie das Bild Gottes trugen, in göttlicher Einfalt und Unschuld; nach 1 Mos. 2, 25.

Nachdem aber die Menschen dem Gebot des Herrn ungehorsam worden und von ihm abgefallen waren; so zeigte sich auch gleich das Verderben bey ihnen in Absicht auf ihre Ehe. Das drückt die Schrift so aus: Sie wurden gewahr, daß sie nacket waren und flochten Feigenblätter zusammen und machten ihnen Schürzen. 1 Mos. 3, 7. Der Schöpfer selbst fand es auch von nun an für nöthig, daß die Menschen an ihrem Leibe bedeckt giengen. Denn es heißt: Gott der Herr machte Adam und seinem Weibe Röcke von Fellen und zog sie ihnen an 1 Mos. 3, 21.

Wenn die Frage ist von der Ehe, die seit der Zeit von den Menschen geführt wird; so hat wohl die Ordnung, nach welcher ein jeder sein eigen Weib hat, auch unter den wildesten Nationen nicht aufgehört.

Es sind aber so viel Sünden und Schanden, die man kaum alle nennen kann, darneben eingedrungen, daß es erschrecklich ist. Man darf nur das zwanzigste Capitel des dritten Buchs Mose lesen, so findet man davon Beweise genug. Im drey und zwanzigsten Vers heißt es: Wandelt nicht in den Satzungen der Heiden, die ich vor euch her werde ausstossen: denn solches alles — was nemlich vom Herrn in diesem Capitel verboten wird — haben sie gethan und ich habe einen Gräuel an ihnen gehabt. Das achtzehnte Capitel des dritten Buchs Mose ist von eben dem Inhalt, und verbietet eben die Greuel. Der Schluß davon ist: Ihr sollt euch in dieser keinem verunreinigen — denn alle solche Greuel — die nemlich vorher genennt waren — haben die Leute dieses Landes gethan, die vor euch waren, und haben das Land verunreinigt. V.24-30. Weil nun Gott die Heiden um solcher Dinge willen, die im achtzehnten und zwanzigsten Capitel des dritten Buchs Mose nahmhaft gemacht werden, verabscheuet und ausgerottet hat; wie er sie denn auch unter dem Volke Israel mit dem Tode wollte gestraft haben; so ist kein Zweifel, daß sich alle Menschen davor zu hüten haben, die nicht ein Greuel in den Augen Gottes werden wollen. Als etwas von der Art in der Gemeine zu Corinth vorkam und jemand seine Stiefmutter zum Weibe nahm — O! wie hat Paulus darüber geeifert, und mit welchem Ernst hat er es gerüget; nicht nur bey dem Menschen, der solches gethan hatte, sondern auch bey der ganzen Gemeine. s. 1 Cor. 5, 1 u. f.

Hieraus ergiebt sich dann auch alles, was sonst von den Gradibus prohibitis vorzukommen pflegt, und die Brüder sehen dabey zugleich auf die Gesetze des Landes, in welchem sie der Herr gepflanzt hat.

Es wird aber so viel von der heiligen Ehe geredet. Was denken dann die Brüder von der heiligen Ehe? Es ist nöthig eines und das andere voraus zu erinnern, ehe man auf die Frage antwortet.

Ein Heide, der mit seinem Weibe, die auch eine Heidin ist, funfzig Jahre in einer friedlichen Ehe lebt und mit ihr seine Kinder löblich erzieht, wird, weil er dem treu ist, was ihn Gott erkennen läßt, gewiß einen Gnadenlohn dafür bekommen. Richtet sich ein Jude, der in der Ehe lebt, in allen Stücken seiner Ehe nach den von Gott dem Volke Israel gegebenen Befehlen, so wird er eine zuverlässige Vergeltung bey Gott finden. Und so wird billig eine jede ordentliche Ehe werth geachtet und ist allemal einem Lande zuträglicher, als wenn so viele tausend Menschen ausser der Ehe grossentheils auf unordentlichen und von Gott verbotenen Wegen gehen.

Wenn aber das Evangelium gepredigt wird und es bekehren sich Leute von Herzen zu Jesu Christo, die werden durch den Glauben an ihn Kinder Gottes, bekommen Vergebung der Sünden und ein Herz voll Liebe zu Jesu Christo und seinen Geboten. Diese sind es, die eine heilige Ehe führen können, wenn sie sich der Gnade zu aller Gottseligkeit, die ihnen in Christo und durch sein Erkenntniß reichlich dargereicht wird, treulich bedienen. Dazu stärket sie auch der heilige Geist, der in ihren Herzen wohnt. Durch den Geist haben sie ihre Seelen im Gehorsam der Wahrheit keusch zu machen und ihre Leiber zu einem Opfer, das lebendig, heilig und Gott wohlgefällig ist, Gott darzustellen. Sie lassen also, wenn sie sich von dem heiligen Geist leiten und führen lassen, die Sünde nicht herrschen in ihrem sterblichen Leibe, ihr Gehorsam zu leisten in seinen Lüsten. Sie leben in der Ehe nach der Ordnung Gottes und kommen zusammen mit Gebet und Flehen in seiner Gegenwart.

Vor Untreuen hüten sie sich durch seinen Gnadenbeystand: was sie aber, weil sie Menschen sind, von Mängeln und Gebrechen und Unvollkommenheit an sich gewahr werden, das klagen sie dem Herrn ihrem Heiland, bey dem so viel Vergebung ist: und das Blut Jesu Christi des Sohnes Gottes, macht sie rein von allen Sünden: denn ohne das könnten sie vor Gott nicht bestehen. Dabey lieben sie sich innig und herzlich, und stellen darin das grosse Geheimniß von Christo und seiner Gemeine, davon im fünften Capitel des Briefs an die Epheser geredet wird, in einem zwar unvollkommenen, aber doch lieblichen Bilde vor.

Um aber die Gedanken der Brüder von der Ehe in Beziehung auf die Lehre des Evangelii und den darin vorgeschriebenen christlichen Wandel, noch deutlicher zu machen — welches darum nöthig zu seyn scheinet, weil über diese Sache ehedem so vieles geschrieben und den Brüdern zur Last gelegt worden ist — wird es nicht undienlich seyn, einen Umstand zu bemerken, der die Brüder zunächst mit veranlaßt hat, über die eigentliche Beschaffenheit einer christlichen und Gott wohlgefälligen Ehe, besonders nachzudenken.

Als die Gemeine ihren Anfang nahm, machten die Gichtelianischen Streitigkeiten in der protestantischen Kirche noch einiges Aufsehen. Gichtel hatte bekanntermassen gelehrt, daß die Ehe überhaupt sündlich wäre und sich für wahre Christen nicht schickte, es würden sich immer Leute genug finden, die das Geschlecht der Menschen fortpflanzen, ohne daß wahre Christen etwas dazu beytrügen. Gott dulde bey wahren Christen die Ehe nur; wer ihm aber recht wohlgefällig handeln wolle, der müsse ledig bleiben. Ohnedem dürfte man nur einigermassen mit der Welt bekannt seyn, um zu wissen, wie die meisten Ehen so geführt werden, daß Gott unmöglich einen Wohlgefallen daran haben könne.

Gichtel bekam zu Anfang dieses Jahrhunderts mehr Anhänger, als man hätte glauben sollen. Graf Zinzendorf nahm wahr, daß bey denjenigen, welche sich ernstlich angelegen seyn liessen, einen der Lehre Christi gemässen Wandel zu führen, dabey aber eine hinlängliche evangelische Einsicht nicht hatten, leicht über der Ehe Bedenklichkeiten entstünden, die die Folge hätten, daß sie entweder ganz auf die Gichtelischen Meynungen verfielen, oder doch nicht mit dem freudigen Gewissen, welches ein Kind Gottes in allen Umständen des Lebens begleiten soll, ihren Ehestand führen könnten. Diese Betrachtung und die bekümmernde Vorstellung, welche er sich davon machte, wenn redliche Christen, die in ihrem ledigen Stande mit freudigem Gewissen für nichts sorgten, als was Christo angehört, nachdem sie in den Ehestand getreten wären, solchen als eine Hinderung in ihrem frohen Gnadengange ansehen sollten, bewog ihn, nach seiner aus der h. Schrift erlangten Ueberzeugung, mehrmals nachdrücklich vorzustellen, wie bey wahren Christen der Ehestand angesehen und geführt werden solle. Es lag ihm dabey an, auch denen, die nicht in der Ehe lebten, alle Geringschätzung dieses und alle ungegründete Einbildung von dem Vorzuge des ledigen Standes zu benehmen. Zu dem Ende stellte er vor, daß der Ehestand nicht nur ursprünglich von Gott selbst eingesetzt sey, sondern, daß, so wirksam auch die nachtheiligen Folgen des Falles in Ansehung dieses Standes gewesen sind, doch auch derselbe, so wie alle übrige Stände des menschlichen Lebens, durch das Verdienst

Christi geheiligt und den Gläubigen die Gnade erworben sey, und mitgetheilt werde, auch in diesem Stande heilig und keusch zu leben. Er berief sich hiebey auf mehrere Stellen der h. Schrift des Neuen Testaments. Was aber, wie er glaubt, allen Verehrern Jesu die meiste Achtung vor dem Ehestande erwecken, und insonderheit denen, die in demselben leben, die größte Idee von der Würde dieses Standes beybringen muß, und von der Sorgfalt, womit sie denselben auf eine Gott wohlgefällige Weise zu führen trachten sollen, sind die Worte Pauli, Eph. 5.

„Der Mann ist des Weibes Haupt, gleichwie Christus das Haupt der Gemeine ist. Wie die Gemeine Christo unterthan ist, also auch die Weiber ihren Männern. Ihr Männer liebet eure Weiber, gleichwie Christus geliebet hat die Gemeine. Das Geheimniß ist groß: ich sage aber von Christo und der Gemeine.“

Aus diesem Gesichtspunkt betrachten die Brüder die Ehe der Kinder Gottes, und es wird auch insonderheit den unverheyratheten Brüdern und Schwestern eine solche Vorstellung vom Ehestande beygebracht, um ihnen alle unrichtige Begriffe von demselben zu benehmen.

Dabey aber ermangelt man nicht hinzuzufügen, daß, um der Versündigungen willen, die im Ehestand begangen werden können, derselbe so wenig als der ledige Stand an und für sich als sündlich oder unheilig angesehen werden dürfe, und daß auch die Ehe derjenigen, die nicht Kinder Gottes sind, als eine Ordnung Gottes hochzuhalten sey.

Auf das angeführte gründet sich dann auch hauptsächlich, theils das Verfahren der Brüder in Ansehung des Heyrathens, theils die besondere Anleitung, welche die verheyratheten Brüder und Schwestern zur Führung des Ehestandes bekommen.

Ersteres betreffend ist sonderlich folgendes anzumerken. Von einem jeden Gliede der Gemeine wird überhaupt erwartet, daß sein vornehmstes Anliegen sey, in der Gnade Jesu Christi zu wachsen, und sich durch nichts in dem Genuß derselben stöhren zu lassen, und hierin sucht man auch jedem in seiner Maase beförderlich zu seyn. Es ist hieraus klar, daß man bey der Heyrath eines Bruders oder Schwester Bedenken finden kann und muß, wenn sie den Ehestand nicht auf die Weise betrachten können, wie er in den oben angeführten Worten vom Apostel vorgestellt wird, und dabey den redlichen Sinn nicht haben, auch in diesem Stand nach der Regel Christi einherzugehen, und sich zu seinem Wohlgefallen gestalten zu lassen. Wenn daher ein Bruder zu heyrathen begehrte und eine diesem zuwider laufende Gesinnung äusserte; so würde man ihn desfalls zu bedeuten suchen, und wenn solches nicht angienge, ihm überlassen, daß er sein Vorhaben ausserhalb der Gemeine ausführte; wodurch er aber aufhört ein Glied der Gemeine zu seyn.

Hat man aber bey dem Begehren eines Bruders, zu heyrathen, kein Bedenken von der angezeigten Art, und findet man auch nicht, wie zuweilen wohl vorkommen kann, wegen seines äussern Durchkommens und sonst Ursach, ihm solches zu widerrathen; so thut er entweder selbst Vorschläge in dieser Absicht, oder sie werden von den Aeltesten der Gemeine gethan. In beyden Fällen werden die geschehenen Vorschläge, nach der Kenntniß, welche man von dem Charakter, dem Stande, dem Vermögen, der Gemüthsart und der Gesundheit der Personen hat, sorgfältig geprüft, und wenn sich gegründete Bedenken darbey befinden, ohne weiters davon abgesehen, auch der Bruder, wenn er den Vorschlag gethan hat, desfalls bedeutet: wenn aber sonst kein Bedenken dabey ist, so wird, weil es eine so wichtige Angelegenheit zweyer Glieder der Gemeine betrift, der Sinn des Herrn durch das Loos erforscht, ob denselben die Sache vorgelegt werden könne? Wird solches genehmigt, so geschiehet sodann erst dem Bruder, und, wenn er es annimmt, hernach der Schwester der Antrag desfalls. Beyden wird zuvor Gelegenheit gemacht, einander zu sehen, und beyde können nach ihrer Ueberzeugung den Antrag annehmen oder ablehnen. In letzterem Falle, so wie auch, wenn nach der Entscheidung durch das Loos von einem Vorschlage abzugehen ist, geschiehet ein andrer Vorschlag, wobey wieder auf die nur beschriebene Weise verfahren wird.

Oesters werden auch Brüder, weil es ihr Amt oder Geschäfte erfordert, oder weil es sonst rathsam für sie befunden wird, veranlaßt zu heyrathen, ohne daß sie solches selbst zuerst begehrt haben. Es hängt aber lediglich von ihnen ab, ob sie sich dazu entschliessen können? und die ganze Sache wird ebenfalls auf die nur angezeigte Weise behandelt, den Brüdern auch allemal freygestellt, selbst Vorschläge zu ihrer Heyrath zu thun. Keine Heyrath wird ohne vorgängige Einwilligung der Eltern geschlossen, und in Ansehung der verbotenen Grade der Verwandtschaft, überall den Landesgesetzen gemäß verfahren. (1a)

Ehe, (bey den Taufgesinnten oder Widertäufern.) In dem von **Hans de Rys** und **Luppert Gerrits** ausgestellten Glaubensbekenntniß der sogenannten Waterländer lautet der 39 Artikel folgendermassen: „Den Stand der Heyrath oder die Ehe halten wir für eine Ordnung Gottes, die nach der ersten Einsetzung Gottes soll angefangen werden. Ein jeglicher Mann soll seine eigne einzige Hausfrau haben, und eine jede Frau ihren eignen und einzigen Mann. Diese mögen sich nicht scheiden, dann um Ehebruchs willen. Wir halten auch nicht dafür, daß es jemand von unsern Mitgenossen frey stehe oder erlaubt sey, ausser der Gemeine Gottes an gottlose, unglaubige, fleischliche Personen sich zu verheyrathen; sondern strafen solches, wie andere Sünden, mit dem Worte Gottes, nach Gelegenheit und Erforderung der Sachen.“ (**Köchers** Abriß aller Religionen 1756 S. 269.) Da es aber unter diesen Leuten allerley Partheyen giebt, so sind sie auch nicht ganz einstimmig in dem Punkt, welcher die Verheyrathung an andere Glaubensgenossen betrift. Die meisten von denen, welche man die Feinen nennt, lassen nicht geschehen, daß ein Mitglied von ihrer Gesellschaft einen Ehegatten von einer andern Gesinnung beylegte; es muß nothwendig eine Person von ihrer eignen Gemeine, oder von einer solchen seyn, mit der sie in genauer Verbindung stehen, und die sie als Brüder erkennen. Wenn jemand dies Gesetze übertritt, so muß er entweder die fremde Person sich durch die Widertaufe der Gemeine auch einverleiben lassen, oder diejenige Person die sich mit ihr verbunden hat, wird in den Bann gethan und ausgestossen. Hingegen machen sich die übrigen oder sogenannten gröbern Taufgesinnten kein Bedenken Personen von andern Gemeinen, sogar aus der protestantischen und catholischen Kirche zu heyrathen. Auch wird gegen die, welche dieses thun, nicht mit dem Bann verfahren. (**Rues** Zustand der Mennoniten 1743 S. 39 und 107.) Von ihren Gebräuchen bey der Ehe (s. **Copulation der Taufgesinnten**.) (1)

Ehe, (bey den Socinianern.) Sie halten, wie andere

Christen, die Ehe für eine Verbindung zweyer Personen beyderley Geschlechts, welche von Gott eingesezt worden. Sie nennen die Ehe ein **Sacrament**, jedoch nicht in dem Sinn, wie die Catholischen. Denn sie verstehen unter Sacramenten weiter nichts als äussere Handlungen, wodurch jemand vor Gott, oder um Gottes willen sich zu etwas auf Zeitlebens verbindlich macht. Im übrigen gehen sie von andern Christen nicht ab; sie halten die priesterliche Einsetzung für nöthig, und lassen es auch zu, daß eine Person ihrer Gemeine mit einer Person von einer andern Parthey, welche jedoch von Abgötterey und Blasphemie frey seyn muß, sich verbinde; ob sie gleich die Verheyrathung mit einer Person ihres Glaubens vorziehen. Die Ehen, welche in göttlichen, oder auch in den Gesetzen des Landes, wo sie leben, verboten sind, lassen sie nicht zu. Morscovii Politia ecclesiastica, 4. Lips. 1745. S. 205. Von ihren Gebräuchen s. **Copulation** der Socinianer. (1)

Ehe, (bey den Quakern.) s. **Copulation** der Quaker.

Ehe, (nach dem römischen Recht) war eine unter zwey Personen verschiedenen Geschlechts in der Absicht, miteinander Kinder zu zeugen, und lebenslänglich beysammen zu wohnen, eingegangene Verbindung; eine rechtmäßige Ehe konnte nur von römischen Bürgern geschlossen werden, und wurde in diesem Fall **Conubium**, so wie die Feyerlichkeit, durch welche sie geschlossen wurde, **Nuptiä** genannt; eine unter Fremden eingegangene Ehe hatte den Namen **Matrimonium**, (welches der allgemeine Name der Heyrathen gewesen zu seyn scheinet) und eine unter Sclaven eingegangene eheliche Verbindung hies **Contubernium**, beyde leztere aber hatten die Wirkungen einer rechtmäßigen Ehe nicht.

Das wichtigste Erforderniß einer rechtmäßigen Ehe war die Einwilligung derer, welche sie schliessen wollten, und dererjenigen, in welcher väterlichen Gewalt diese waren; wann es an jener fehlte, wann also der eine Theil gezwungen, oder durch einen wesentlichen Betrug hintergangen wurde, so war die Ehe ungiltig; jene Einwilligung aber war auch ohne alle Feyerlichkeiten hinlänglich, und durch sie wurde die Ehe auch ohne Ehepacten, ohne Beyschlaf, ohne Heimführung in des Mannes Haus ohne alle Ceremonien schon giltig, unerachtet die Römer ihre Nuptias, besonders in den ältern Zeiten mit vielen Feyerlichkeiten und mit grossem Aufwand zu begehen pflegten; die priesterliche Einsegnung wurde erst von Kaiser **Leo** in seiner 89sten Novelle erfordert.

Zur Giltigkeit der Ehe war auch die Einwilligung derer nöthig, in welcher Gewalt die Personen waren, welche die Ehe schliessen wollten; und wann jemand noch in seines Grosvaters Gewalt war, so wurde dessen, und des Vaters Einwilligung erfordert, so daß eine ohne diese Einwilligung geschlossene Ehe erst von dem Zeitpunct der gegebenen Einwilligung an giltig war, und die vorher erzeugte Kinder nicht als eheliche angesehen wurden; der Vater konnte jedoch auf jegliche Art, auch stillschweigend durch Unterlassung des Widerspruchs seine Einwilligung geben; wann der Vater wahnsinnig war, so mußte die Einwilligung seines Pflegers, der vornehmsten aus der Familie, und der Obrigkeit oder des Bischofs erhalten werden; war der Grosvater wahnsinnig, so war des Vaters, und wann dieser wahnsinnig war, des Grosvaters Einwilligung hinlänglich; wann der Vater in des Feinds Gefangenschaft, oder verschollen, und in beyden Fällen innerhalb drey Jahre nicht zurückgekommen war, so konnte der Sohn ohne seine Bewilligung eine giltige Ehe schliessen. In ältern Zeiten konnte der Vater ohne alle Ursache seine Einwilligung verweigern, aber in neuern Zeiten konnte er, wann er hiezu keine gegründete Ursache hatte, zur Einwilligung gezwungen werden. Der väterlichen Gewalt entlassene Kinder mußten nicht, um die Ehe giltig zu machen, sondern nur Wohlstands halber des Vaters Einwilligung suchen, so wie auch die Einwilligung der Mutter, des Pflegers und anderer naher Verwandten nur Wohlstands halber nöthig war, und ohne dieselbe die Ehe für giltig gehalten wurde.

In Rücksicht auf den Entzweck der Ehe konnten nach dem römischen Recht solche Personen, welche zum Kinderzeugen untüchtig waren, z. B. Castraten keine rechtmäßige Ehe eingehen, und man erforderte bey einer Mannsperson das Alter von vierzehen, bey einer Weibsperson das Alter von zwölf Jahren, welches völlig zurückgelegt seyn mußte; wann jemand früher geheyrathet hatte, so war die Ehe nicht eher giltig, als von dem Zeitpunct an, wo er dieses Alter erreicht hatte. Wer seinen Ehegatten verlohren hatte, dem war es ohne Anstand erlaubt, wieder zu heyrathen; aber demjenigen, der in der Ehe lebte, war es niemals erlaubt, noch eine andere Person zu heyrathen; zu gleicher Zeit zwey Ehemänner oder zwo Eheweiber zu haben, war auch nach dem römischen Recht immer ein Verbrechen. Ausserdeme waren nach dem römischen Recht gewisse Heyrathen als incestä, andere als unanständig, andere als schädlich verboten. Als incestä waren diejenige verboten, welche unter nahe Verwandten, Blutsfreunden oder Schwägern eingegangen worden; nemlich wann beyde Personen in auf- und absteigender Linie der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandt waren, ohne Unterschied; bey Seitenverwandten aber nur, wann sie im zweyten Grad, oder in einem weitern Grad so verwandt oder verschwägert waren, daß ein Respectus Parentelä vorwaltete, z. B. zwischen Brüdern und Schwestern, dem Bruder und des Bruders Wittwe, zwischen Oheim und Nichte, zwischen Grosoheim und Bruders Enkel, zwischen des Oheims Wittwe und ihres Mannes Bruders Sohn; übrigens hinderte eine jede Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft, wann sie auch nicht durch rechtmäßige Ehe entstanden war, die Heyrath; und auch der uneheliche Sohn konnte nicht seine Mutter oder Schwester oder seines Vaters Schwester, nicht der Sohn seines Vaters Concubine heyrathen. Selbst die durch Annehmung an Kindes Statt entstandene Verwandschaft hindert nach dem römischen Recht die Ehe, so daß z. B. der Vater die an Kindes Statt angenommene Tochter oder Enkelin, selbst nach aufgehobener Adoption nicht heyrathen kann, und dem natürlichen Sohn nicht anders als nach aufgehobener Adoption erlaubt ist, diejenige zu heyrathen, welche von seinem Vater an Kindes Statt angenommen worden ist.

Als gegen den Wohlstand laufend, sind nach dem römischen Recht verboten die Ehe zwischen dem Vater und der Braut des Sohns, oder zwischen dem Sohn und der Braut des Vaters; zwischen dem gewesenen Ehemann, und derjenigen, welche von seiner geschiedenen Ehefrau nachher mit einem andern Mann erzeugt worden ist; zwischen dem Stiefvater und der Wittwe des Stiefsohns; unerachtet zwischen all diesen Personen nach dem römischen Recht keine Verwandschaft ist; ferner zwischen Senatoren oder deren Söh-

nen und Freygelassenen oder andern geringen und liederlichen Weibspersonen; zwischen einem Freygebohrnen und einer Hure, oder einer solchen, welche Hurenwirthschaft getrieben, über einem Ehebruch ergriffen, oder sonsten in einem Judicium publicum verurtheilt worden war; zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin, dem Entführer und der Entführten; auch waren zwar nicht verboten, aber doch als unanständig angesehen die Ehe eines Freygelassenen mit der, welche ihn freygelassen hatte, die Ehe einer jüngern Mannsperson mit einer ältern Weibsperson, oder einer minderjährigen mit einem sechzigjährigen.

Andere Heyrathen waren endlich wegen ihrer schädlichen Folgen verboten; dahin gehört die Ehe eines Christen mit einer Jüdin, oder umgekehrt; die Ehe eines Vormunds, Pflegers, oder des in seiner Gewalt stehenden Sohns mit derjenigen, deren Pfleger oder Vormund er ist, ehe er die Vormundschaft oder Pflegschaft abgegeben und Rechnung abgelegt hat; dahingegen der Pupill ohne Anstand die Tochter seines Pflegers, oder des letztern emancipirter Sohn die Pflegtochter heyrathen darf; die Ehe zwischen dem Präses Provinciä, Präfectus Cohortis, Tribunus Militum oder andern, die sich öffentlicher obrigkeitlicher Aemter wegen in der Provinz aufhielten, mit einer Weibsperson aus der Provinz; und endlich die Ehen der Geistlichen, welche das Gelübde der Keuschheit abgelegt haben.

Die Wirkungen der Ehe betreffen entweder beyde Eheleute gemeinschaftlich, oder allein; zu den gemeinschaftlichen Wirkungen gehört, daß beyde Eheleute gemeinschaftlich beysammen zu wohnen, sich einander die eheliche Pflicht zu leisten, und sich alles dessen, was der ehelichen Liebe und Treue entgegen ist, zu enthalten, schuldig sind; der Ehemann erwirbt durch die Ehe die väterliche Gewalt über die in dieser Ehe oder auch vor derselben mit seiner Ehefrau erzeugte Kinder, und leztere werden durch die unter ihren Eltern getroffene Ehe legitimirt; der Mann erwirbt aber auch über seine Frau mancherley Rechte; nach dem ältern römischen Recht, wo die Ehe durch eine feyerliche Convention in Manum geschlossen wurde, hatte er über seine Frau die gleiche Gewalt, wie über seine Kinder, wovon noch in den neuern Zeiten übrig geblieben ist, daß er seine Frau von jedem Besitzer vindiciren, oder mit dem utile Interdictum de liberis exhibendis auf deren Auslieferung klagen, auch wider den, der sie zu liederlichen Handlungen verführt hat, die utilis Actio de Servo corrupto anstellen kann; aber auch noch nach dem neuern römischen Recht steht ihm eine Herrschaft (Imperium) über die Frau zu, unter welcher auch das Recht einer mäßigen Züchtigung begriffen ist; die Frau muß immer da sich aufhalten, wo der Mann sein Domicilium hat, und ist sogar nach der Regel verbunden, ihm, wann er des Landes verwiesen wird, zu folgen; er hat das Recht, durch die Dienste der Frau, welche domesticä und officiales genannt werden, zu erwerben, und was sie während der Ehe erwirbt, von dem wird vermuthet, daß es dem Mann zugehöre; nur was sie durch Kunstarbeiten erwirbt, bleibt ihr eigen. Die besondere Wirkungen der Ehe in Rücksicht auf die Ehefrau sind, daß sie vom Tage der Hochzeit an mit ihrem Mann den gleichen Gerichtsstand hat, und seines Rangs und Würde genießt, welche sie auch nach dem Absterben des Mannes, solange sie sich nicht anderwärts verheyrathet, genießt; daß der Mann verbunden ist, ihr unter allen Umständen, sie mag reich oder arm seyn, den Unterhalt zu geben, und sie auf ihren Sterbensfall, wann sie kein Vermögen hinterläßt, auf seine Kosten zu begraben, auch sie in allen Fällen, in allen Rechtssachen zu vertheidigen.

Aus Gelegenheit des Ehestands entstehen auch mancherley gerichtliche Klagen. Wann z. B. der Mann leugnet, daß er mit seiner Ehefrau verheyrathet sey, und die Frau nicht als solche aufnehmen will, oder wann die Frau leugnet, daß sie Ehefrau ihres Mannes sey, und ihm nicht mehr beywohnen will, so wird im ersten Fall der Frau die Klage de Uxore agnoscenda, im andern Fall dem Mann die Klage de Marito agnoscendo gegeben. Wann die Frau wider ihren Willen von einem andern zurückgehalten wird, daß sie nicht zum Manne gehen kann, so wird diesem wider den Zurückhaltenden das Interdictum de Uxore exhibenda et ducenda gegeben.

Endlich wird die Ehe nach dem römischen Recht aufgehoben 1) durch den natürlichen Tod; 2) durch die Sclaverey, in welche der eine oder andere Ehegatte geräth; 3) durch die Gefangenschaft bey dem Feind, so sehr, daß wann der Mann aus der Gefangenschaft wieder zurückkam, die Ehe nicht von sich selbst wieder fortwährte, sondern eine neue eheliche Einwilligung nöthig war, jedoch auch die Frau während der Gefangenschaft des Manns nicht eine andere Heyrath treffen konnte; nach dem neuesten römischen Recht aber wird durch Gefangenschaft die Ehe nicht mehr aufgehoben; 4) durch die Ehescheidung. Von dieser aber war die Nichtigkeit der Ehe wohl zu unterscheiden, wann z. B. wegen gebrauchten Zwangs, wegen gänzlicher Unvermögenheit des einen Ehegatten u. dgl. die Ehe nicht bestehen konnte.

Noch sind einige Worte von der vermeyntlichen, von der vielfachen und von der zwoten Ehe zu sagen. Eine vermeyntliche oder putative Ehe wird eine solche genannt, welche zwar wegen eines gesetzlichen Hindernisses als giltig nicht bestehen kann, aber von den Eheleuten, ohne daß sie jenes Hinderniß wußten, unschuldig geschlossen und fortgesetzt worden ist, z. B. ein Vater heyrathet seine Tochter, ein Bruder seine Schwester, ohne daß sie ihre nahe Verwandschaft wissen; eine Frau glaubt mit voller Ueberzeugung nach sicher scheinenden Nachrichten, daß ihr abwesender Mann, welcher noch lebt, gestorben sey, und heyrathet in dieser irrigen Meynung einen andern.

Wann das Hinderniß, welches eine solche Ehe ungiltig macht, bekannt und bewiesen wird, so ist gewiß, daß die Ehe sogleich für nichtig erklärt, und die Eheleute sich voneinander zu trennen, angewiesen werden müssen; allein was den bisher geführten Ehestand betrift, so wird diese putative Ehe in Rücksicht ihrer Wirkungen für giltig gehalten, und die in derselben erzeugte Kinder werden für eheliche Kinder angesehen, sie sind der väterlichen Gewalt unterworfen, und zwischen ihnen sowohl unter sich, als auch mit den Eltern, findet die Intestaterbfolge Statt. Wann aber eines der Eltern vorsetzlich, das andere unwissend eine solche Ehe eingegangen hat, wann z. B. eine Frau, welche wußte, daß ihr abwesender Mann noch lebt, einen andern, als ob ihr Mann schon längst gestorben wäre, beredet, und alsdann geheyrathet hat, so kann zwar die Vergehung des wissenden Ehegatten weder dem unwissenden, noch dessen Kindern nachtheilig seyn; allein der wissende Ehegatte genießt die Vortheile einer rechtmäßigen Ehe als Ehemann, Ehefrau, Vater oder Mutter nicht, und wird wegen seiner Vergehung nach den Gesetzen bestraft.

Die

Die putative Ehefrau hat nach der meisten Rechtslehrer Meynung wegen ihres beygebrachten Heyrathguts, welches sie zurückfordert, zwar das dem Heyrathgut nach den römischen Gesetzen zustehende persönliche Privilegium, nicht aber das einer rechtmäßigen Ehefrau zustehende privilegirte Unterpfandsrecht.

Von der vielfachen Ehe wird unter dem Titel Polygamie gehandelt werden. Ferner s. auch Digamie.

Was die zwote Ehe anbetrift, so ist solche nach dem römischen Recht nach rechtmäßig aufgehobener erster Ehe immer erlaubt, und sogar unrichtig, wann einige Rechtslehrer dafür halten, als ob die Römer dieselbe für etwas Verhaßtes gehalten hätten, indem alles, was sie dem Anschein nach zum Nachtheil des zum zweytenmal verheyratheten Ehegatten verordnen, allein aus Fürsorge für die Kinder erster Ehe, die nach der ältesten Erfahrung so oft durch Stiefeltern verkürzt werden, vestgesetzt worden ist. Nur mußte eine Frau, welche zur zwoten Ehe schreiten wollte, nach dem Tod ihres Ehemanns die gesetzliche Trauerzeit, welche in den ältesten Zeiten zehen Monate, nachher ein Jahr war, abwarten; wann sie vor dieser Zeit ohne Dispensation wieder heyrathete, wurde nicht nur sie selbst, sondern auch ihr Vater, welcher eingewilligt hatte, und der Mann, welcher wissentlich sie im Trauerjahre geheyrathet hatte, ehrlos; und die Frau verlohr alles, was sie von ihrem ersten Mann bey seinen Lebzeiten, oder durch seinen letzten Willen, an Brautgeschenken oder andern, durch Erbschaft, Vermächtnisse, Fideicommisse u. s. w. erhalten hatte, welches alles sie den mit diesem Mann erzeugten Kindern, oder wann solche nicht vorhanden waren, den Verwandten des Manns in auf und absteigender Linie, und in der Seitenlinie bis auf den zweyten Grad, in deren Ermanglung aber dem Fiscus überlassen mußte; auch war sie unfähig, irgend eine Erbschaft ohne Testament, wo sie nicht wenigstens im dritten Grad mit dem Erblasser verwand war, zu erhalten. In dem Papisch-Poppäischen Gesetz wurde verordnet, daß wann eine Frau unter der Bedingung, nach dem Tod ihres Manns nicht wieder zu heyrathen, zur Erbin eingesetzt, oder ihr etwas vermacht wurde, die Bedingung als nicht beygesetzt angesehen werden, und sie, wann sie gleich wieder heyrathen würde, die Erbschaft oder das Vermächtniß bekommen sollte; in dem Julisch-Miscellischen Gesetz aber wurde diese Verordnung in der Folge dahin abgeändert, daß wann die Wittwe innerhalb eines Jahrs schwören würde, daß sie um Kinder zu zeugen, zur zwote Ehe schreiten wollte, ihr jene Bedingung gänzlich nachgelassen seyn sollte; würde sie aber innerhalb eines Jahrs diesen Eyd nicht schwören, so sollte sie die Erbschaft oder das Vermächtniß nicht anders erhalten, als nach geleisteter mutianischen Caution, daß sie nemlich im Fall der Wiederverheyrathung die Erbschaft oder das Vermächtniß mit allen erhobenen Nutzungen wieder herausgeben wollte. Allein Kaiser Justinian hob das Julisch-Miscellische Gesetz wieder auf, und verordnete anfänglich, daß jener Bedingung ungeachtet die Wittwe zur zwoten Ehe zugelassen werden, und dannoch die ihr zugedachte Vortheile erhalten sollte; er änderte aber nachher diese Verordnung wiederum dahin, daß einer Frau in dem angezeigten Fall freystehen sollte, ob sie wieder heyrathen, und die ihr unter der Bedingung des Wittwenstands zugedachte Vortheile entbehren, oder diese annehmen, und auf den Fall der Wiederverheyrathung deren Zurückgabe mit den Nutzungen versprechen wollte; daß sie aber jedoch im letztern Fall erst nach Verfluß eines Jahrs, wann sie noch nicht verheyrathet wäre, und nach geleisteter Caution wegen Rückgabe im Fall der Wiederverheyrathung, die ihr zugedachte Erbschaft oder Vermächtniß sollte fordern können.

Besonders merkwürdig aber sind die Verordnungen der römischen Gesetze von der zwoten Ehe in Rücksicht auf die Kinder erster Ehe, welche theils deren Vormundschaft, theils das von verstorbenen ersten Ehegatten herrührende Vermögen betreffen. Eine Mutter wird zwar nach dem Tod des Vaters zur Vormundschaft oder Pflegschaft ihrer Kinder zugelassen, allein sie muß zuvor eydlich versprechen, daß sie nicht wieder heyrathen wolle; wann sie aber dieses Eydes ungeachtet zur zwoten Ehe schreitet, ehe sie den Kindern einen andern Vormund bestellen lassen, Rechnung abgelegt, und das was sie aus der Vormundschaft schuldig ist, bezahlt hat, so wird sie nicht nur ehrlos, und allen Strafen einer im Trauerjahr heyrathenden Wittwe unterworfen, sondern es haben auch die Kinder erster Ehe in dem Vermögen sowohl der Mutter, als auch desjenigen, welchen die Mutter gegen ihren Eyd heyrathet, ein gesetzliches Pfandrecht wegen alles dessen, was sie wegen der Vormundschaft zu fordern haben, und im Fall entstandenen Concurses ein Recht in die dritte Classe der Glaubiger. Von den das Vermögen des überlebenden Ehegatten betreffenden zahlreichen Verordnungen wollen wir nur die wichtigste, und noch heutzutag brauchbare anführen. Wann ein Ehegatte zur zwoten Ehe schreitet, so fällt alles dasjenige, was derselbe von dem Vorverstorbenen, entweder vor der Hochzeit als Brautgeschenke, oder nach eingegangener Ehe auf irgend einige Weise, entweder bey jenes Lebzeiten durch Schenkung, oder nach dessen Tod durch Erbschaft, Vermächtniß oder Fideicommiß bekommen hat, ohne Unterschied den Kindern erster Ehe eigenthümlich zu, und der zur zwoten Ehe geschrittene Ehegatte behält davon nur den Besitz und die Nutzniessung; den Kindern aber erster Ehe steht wegen all dieser Güter ein gesetzliches Pfandrecht auf dem ganzen Vermögen ihres zum zweytenmal verheyratheten Vaters oder Mutter zu.

Ein Ehegatte, welcher zur zwoten Ehe gegangen ist, kann seinem zwoten Ehegatten weder bey Lebzeiten durch Schenkungen, noch nach seinem Tod durch irgend eine Art von letzten Willen mehr verschaffen, als eines der Kinder oder ein Stamm von Enkeln erster Ehe, welches am wenigsten erhält, von ihm bekommen hat; und was dem zwoten Ehegatten weiter geschenkt oder verschaft ist, soll als nicht geschenkt und nicht verschaft angesehen und unter die Kinder erster Ehe gleich vertheilt werden; jedoch hindert dieses Verbot einen Vater oder eine Mutter nicht, einem Kinde zwoter Ehe mehr, als einem Kind erster Ehe zu verschaffen. Endlich verordnen auch die Gesetze, daß wann aus dem Vermögen des verstorbenen Vaters die Kinder erster und zwoter Ehe, oder der letzteren Mutter ein Heyrathgut forderten, jene immer den Vorzug haben sollten. Diese römische Gesetze finden auch noch heutzutag im Zweifelsfall Statt; nur mit der Einschränkung, daß was heutzutag der zweyte Ehegatte kraft eines besondern Gesetzes oder der Gütergemeinschaft erhält, demselben ohne Rücksicht auf diese Gesetze ganz frey gehört; und allein dasjenige, was der Verstorbene aus freyer Macht und Willkühr demselben verschaft hat, der Bestimmung dieser Gesetze unterworfen ist. (38)

Ehe, (canonisch.) Die Ehe überhaupt genommen, ist eine Vereinbarung zwoer Personen von verschiedenem Geschlechte, die beständig beyeinander wohnen, um das menschliche Geschlecht fortzupflanzen. Die Canonisten betrachten die Ehe 1) als einen natürlichen Contract, kraft dessen sie sich verpflichten, einander beständig beyzuwohnen. Diese nennen sie *matrimonium legitimum.* 2) Als eine solche Verbindniß, wie sie nach den geistlichen Rechten geschehen soll. Da aber diese Rechte nur die Christen verbinden, so wird auch nur die Christenehe *matrimonium ratum* genennt. 3) Wenn zufolge der nach christlichen Gesetzen eingegangenen Ehe die fleischliche Vermischung geschehen ist, so hat es den Namen *matrimonium consummatum.*

Zu einer rechtmäßigen Ehe wird eine beyderseitige, aufrichtige und ganz freywillige Einwilligung erfodert, und nach der Vorschrift der tridentinischen Kirchenversammlung Sess. XXIV. Cap. 1. *de reformat. matrim.* muß die Ehe in Beyseyn des Pfarrers und zweyer männlichen Zeugen geschlossen werden. Der Pfarrer soll auch jeden Theil besonders fragen, ob er in die Ehe ganz wohlbedacht einwillige, und wenn er die beyderseitige Einwilligung erfahren hat, so soll er über sie sprechen: Ich vereinige euch zur Ehe im Namen des Vaters, und des Sohnes und des heil. Geistes. Amen. Er kann sich aber auch anderer gleichlautenden Wörtern bedienen, wie es die Vorschrift und der Gebrauch einer jeden Diöces insbesondere mit sich bringt.

Von der Ehe der Christen als einem Sacrament, s. den vorausgeschickten catholisch-dogmatischen Artikel. Niemand zweifelt daran, daß die Ehe dem menschlichen Geschlecht überhaupt anbefohlen sey. Hieraus folgt aber nicht, daß jeder Mensch sich verehligen müsse. Es bleibt der christlichen Kirche allzeit frey, nur Personen, die im Coelibat leben, zu ihren vornehmern gottesdienstlichen Verrichtungen aufzunehmen, so lang es dergleichen noch genug giebt, die, wenn sie die grössern Weihen annehmen, den ehelosen Stand angeloben. Von der Schuldigkeit, dieses Gelübd zu halten, s. oben Coelibat der Geistlichen, und unten bey dem Artik. Gelübde. (14)

Ehe, kann auch nach dem protestantischen Kirchenrecht betrachtet werden, ungeachtet sie von Protestanten, wie schon im theologischen Artikel gesagt worden, für kein geistliches Geschäft, und noch weniger für ein Sacrament, gehalten wird. Da beydes nach den Grundsätzen der protestantischen Religion nicht statt findet, so sollte man sich wundern, daß die Ehe nicht ganz bey uns zu den bürgerlichen Geschäften und Verträgen gezält wurde. Die Einheit und Unauflösigkeit der Ehe, welche hauptsächlich aus den Lehren der christlichen Religion hergeleitet wird, hätte an dieser Reform nichts gehindert. Auch nicht die feyerliche Gewohnheit, daß über die neuen Eheleute in der Kirche von den Geistlichen der Segen des Herrn ausgesprochen wird. Es ist diese Gewohnheit der Wichtigkeit einer solchen Verbindung so angemessen, daß selbst die Heyden den Anfang ihrer Ehen gröstentheils mit Opfern, Gebeten, und Religionsgebräuchen, nach ihren Begriffen, verbunden haben. Allein die Doctoren beyder Rechte zur Zeit der Reformation konnten sich nicht überwinden, das canonische Recht, und mit ihm einen Brillanten aus ihrer Doctorscrone, fahren zu lassen. Sie eiferten also für dessen Beybehaltung, ob es schon mit den Dogmen ihrer Religion nicht recht passen wollte, um daraus in Ehesachen, als aus einem gemeinen Rechte, vorzüglich vor dem auch gemeinen bürgerlichen, oder römischen Rechte, zu entscheiden. Die Geistlichen damaliger Zeiten aber, weil sie theils von diesem beybehaltenen canonischen Rechte mehr wußten, als man heutzutag von einem protestantischen Theologen, im eingeschränkten Verstande, fodert: theils weil sie nach eben diesem canonischen Rechte die ordentliche Richter in Ehehändeln waren, blieben dadurch in einem Theil des Besitzes des Eherichteramts. Nachher wurden zwar für die protestantischen Länder eigene Ehe- und Ehegerichts-Ordnungen entworfen; da sie aber meistens nach dem canonischen Rechte gemodelt, und mit den Kirchenordnungen verbunden waren, so blieb diesen neuen Gesetzen der Name des Kirchenrechts, und wo diese Verordnungen etwas unentschieden lassen, muß man auch bey Protestanten zu Ergänzung der Lücke zu dem päbstlichen Rechte seine Zuflucht nehmen. Daher rührt die Nothwendigkeit, daß protestantische Geistlichen, wenn sie zu Beysitzern in Consistorien ernannt werden, das Studium des canonischen Rechts, so viel die Materie von Ehesachen betrift, nachzuholen gezwungen sind, um die in das protestantische Kirchenrecht davon aufgenommene Kunstwörter zu verstehen. Von diesen Kunstwörtern wird es insonderheit unten bey dem Artik. Eheverlöbniß zu sprechen Gelegenheit geben. Zu den hieher gehörigen aber ist die Distinction, deren der nächstvorhergehende Artikel erwähnt, in matrimonium legitimum & ratum (deutsch kann solche, ohne Umschreibung, nicht gegeben werden) zu zählen. Unter jenem versteht man eine Ehe, welche blos nach bürgerlichen Rechten geschlossen worden, z. E. die Ehen der Juden, wie auch zwischen Christen und Juden, welche letztere in England, wo die Ehe blos ein bürgerlicher Contract ist, öfters vorkommen, und wovon auch zur Zeit, da Gegenwärtiges geschrieben wird, in der Hauptstadt Deutschlands, Wien, drey merkwürdige Fälle zwischen christlichen Ehmännern, und jüdischen Frauen, bestehen sollen. Unter diesem wird eine Ehe verstanden, welche nach der Vorschrift des protestantischen Kirchenrechts geschlossen ist. Diese Vorschrift erfodert a) das der Trauung vorhergehende öffentliche sogenannte Aufgebot (Proclamation) oder die von den Canzeln der Pfarreyen beyder verlobten Personen geschehende Verkündigung, daß dieser und diese sich zu ehlichen des Vorhabens seyen, wodurch zugleich ein jeder, welcher eine rechtsgegründete Einwendung dagegen zu machen wüßte, aufgefodert wird, solches innerhalb der bemerkten Frist der Obrigkeit anzuzeigen, widrigenfalls er nicht mehr damit gehört werden sollte: und b) die Trauungshandlung von dem hierzu berechtigten Geistlichen, oder eigentlich die bey dieser Handlung, vor dem Geistlichen und Zeugen, von beyden zu verehlichenden Theilen von sich gegebene nochmalige Erklärung ihres endlichen Willens.

Was das Aufgebot betrift, so soll solches nach der Regel dreymal an unterschiedenen Sonntagen geschehen, und also zwischen dem ersten Aufgebot, und der Trauung eine Frist von wenigstens 14 Tage eingeschlossen seyn: da es widersinnig wäre, diejenigen, welche einer Ehe widersprechen wollten, vorzuladen, ohne ihnen Zeit zum Erscheinen zu lassen. Es kann aber davon aus bewegenden Ursachen durch die Consistorien entweder ganz dispensirt, oder diese Frist abgekürzt werden. Ja selbst die gänzliche Unterlassung der Proclamation hindert allein nicht, daß eine durch die Copulation geschlossene Ehe kein matrimonium ratum werde, sondern bewirkt nur die Bestrafung der Par-

theyen, und des Geistlichen, welcher sich zur Trauung nicht aufgebotener Verlobten hat gebrauchen lassen.

Von der Trauung hingegen findet keine Dispensation statt, ausser in Nebensachen, das ist, daß solche von einem andern, als dem Geistlichen, welchen die Rechte seiner Pfarrey dazu berechtigen, oder an einem andern Ort, als in öffentlicher Kirche, oder zu einer andern Zeit, als welche sonst zu dieser Handlung bestimmt zu seyn pflegt, geschehen dürfe, als worin die protestantische Consistorien Ausnahmen machen können. Daß es hingegen bey Protestanten einem protestantischen Landesherrn unverwehrt wäre, die Trauung ganz aufzuheben, und dagegen eine andere Handlung vorzuschreiben, durch deren Beobachtung eine Ehe den Character einer gesetzmäßigen Ehe erhielte, ist keinem Zweifel unterworfen; wiewohl dadurch der Unterschied inter matrimonium legitimum & ratum in einem solchen Lande hinwegfallen würde.

So lange dieses aber nicht geschieht, so hat eine auch noch so lange fortgesetzte Ehe unter Personen, welche den Vorschriften des Kirchenrechts unterworfen sind, oder sich zur christlichen Religion bekennen, nicht die Ehre ein matrimonium ratum zu seyn, und muß aller bürgerlicher Folgen entbehren, bis sie durch die Trauung in eine solche gesetzmäßige Ehe verwandelt worden.

Selbst der Name eines Matrimonii legitimi kommt ihr nicht zu, weil es nicht von der Wahl christlicher Religionsgenossen abhängt, ob sie sich blos an die bürgerlichen Gesetze halten, und den Kirchengesetzen entziehen wollen, sondern sie heißt höchstens ein matrimonium clandestinum, eine Winkelehe, oder, höflicher zu reden, eine **Gewissensehe**, ein matrimonium conscientiæ. Wir reden hier nämlich von dem protestantischen, wie auch von dem catholischen Kirchenrechte nach dem tridentinischen Concilium; denn nach dem ältern catholischen Kirchenrecht, oder dem canonischen Rechte, würde eine solche Ehe ein matrimonium ratum genannt werden können; weil nach den Grundsätzen des letztern die beyderseitige Einwilligung, sich wirklich auf der Stelle zu ehlichen, ohne weiteres eine wahre, gültige, wiewohl nicht gebilligte Ehe ausmacht (matrimonium verum sed illicitum).

Indessen versteht es sich von selbst, daß eine in einem Lande geschlossene Ehe, wo die Gesetze keine Trauung mit Kirchenceremonien erfodern, sondern es genug ist, wenn die verlobte Personen ihre Namen in das Ehebuch vor der Obrigkeit einschreiben, wie zum Beyspiel in Holland, daß eine solche Ehe, auch wenn solche Personen ihren Aufenthalt verändern, und sich in einem Lande, wo die Trauung vorgeschrieben ist, niederlassen, ihre volle Kraft, und alle bürgerlichen Folgen habe, ungeachtet man sie, wenn man nach der Sprache des Kirchenrechts reden will, nur ein matrimonium legitimum heissen kann.

Es entsteht hiebey noch die Frage: ob eine Ehe von der Art, wie hievor das matrimonium conscientiae beschrieben worden, nach protestantischem Kirchenrecht null und nichtig sey? Gewöhnlicher Weise wird hierauf so zweydeutig geantwortet, daß man wenig dadurch befriediget wird, z. E. praeceptum, de adhibenda benedictione sacerdotali adhibenda, interpretatione et observantia ecclesiastica universali per Germaniam *perinde* acceptum est, *ac si* poena nullitatis *esset* munitum. (Georg Ludw. Boehmer *in Principiis Juris Canon.* L. II. S. II. T. 2 §. 349 in F.) Vielleicht wird die Sache deutlicher, wenn man sagt, sie sey für null und nichtig zu halten in Rucksicht auf alle bürgerliche Folgen, d. i. die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder werden nicht für ehlich gehalten, die Ehleute können auf die Erbrechte, so die Gesetze unter Ehleuten eingeführt haben, keinen Anspruch machen, die Privilegien des Heyrathguts haben hier keine Statt u. s. w. Sie ist aber nicht null und nichtig in Rücksicht auf die Ehleute dieser Gattung unter sich selbst, daß sie sich voneinander nach Belieben trennen könnten; Sondern das protestantische Kirchenrecht nähert sich hierin dem alten canonischen, indem es eine solche Beywohnung in diesem Betracht für eine wahre und bündige Ehe erklärt, und beyde Theile anhält, solche durch nachgeholte Trauung in ein matrimonium ratum zu verwandeln. Wenn jedoch eine solche Gewissensehe so heimglich gehalten worden wäre, daß daraus kein öffentliches Aergerniß zu besorgen, dieses hingegen erst durch die öffentliche Trauung veranlaßt werden könnte, so wird es der Klugheit der Consistorien überlassen, entweder einen Weg ausfindig zu machen, wie dergleichen Personen in der Stille getraut werden möchten: oder auch dem Landesherrn anheim gestellt, hierunter eine Ausnahme von der Regel zu machen, und eine solche Ehe aus bischöflicher oder besser aus landesherrlicher Macht zu bestättigen, (Iust. Henn. Boehmer *in I. C. D.* Tom. III. lib. IV. t. 3 §. 46 sqq.) und daraus ein matrimonium legitimum, wiewohl non ratum, zu machen.

Ein besondrer Fall einer Ehe dieser Gattung (legitimum scil. non ratum) kann auch bey Protestanten sich eräugnen, daß einer an und für sich unordentlichen Eheverbindung, aus besondern bewegenden Gründen, die bürgerliche Folgen zugestanden werden, ohne die kirchenrechtliche Form zu haben; wenn z. E. auf ein gültiges Eheverlöbniß der Beyschlaf erfolgt, die Trauung hingegen entweder aus muthwilliger Verzögerung des einen Theils, oder dessen erfolgtem Absterben, oder durch einen andern ungefähren Zufall, nicht vollzogen werden könnte. In diesem Falle würde das dem unschuldigen Theil aus der rechtlichen Verlöbniß erworbene Recht, und die Rücksicht auf das unschuldige Kind für hinreichende Beweggründe gehalten werden, einer solchen nach dem Naturrecht gültigen Ehe die Rechte einer bürgerlichen, oder eines matrimonii legitimi, durch Urthel und Recht, das ist auf Klage des unschuldigen Theils, und nach gerichtlicher Untersuchung der Umstände zuzusprechen. Wäre aber der verzögernde Verlobte noch am Leben, und liesse sich unter dem competenten Eherichter betretten, so würde er früh oder spät immer noch zur wirklichen Trauung angehalten werden.

Da indessen die Trauungsceremonie zwar nach protestantischem Kirchenrecht das Hauptformale einer rechtmäßigen Ehe, nicht aber das Essentiale derselben ausmacht, so folgt daraus, daß durch jene eine vorhin nichtige und ungültige Ehe nicht bestättiget werden könne. In allen Fällen also, wo die getraute Person, entweder aus Ermanglung eigener zu einer Ehe erforderlichen vollkommenen Einwilligung, oder aus Ermanglung der Einstimmung derjenigen Personen, welche ein Recht haben, solche zu versagen, oder wegen entgegenstehender göttlichen oder bürgerlichen Gesetze, nicht ehelich zusammenkommen können, ist die Trauung von keiner Wirkung.

Schließlich könnte noch gefragt werden, was nach protestantischem Kirchenrecht von der Ehe auf dem

Todbette zu halten sey? Es wird hiebey der Unterschied gemacht, ob ganz keine Hoffnung mehr vorhanden, daß der auf dem Krankenbette liegende Theil wieder genesen könnte, oder ob noch ein Schein der Genesung vorwalte. In jenem Fall ist es freylich ein Spielwerk, eine Verbindung zu schliessen, Kinder miteinander zu erzeugen und zu erziehen u. s. w. weswegen Böhmer, Kemmerich und andere Rechtsgelehrten eine solche Ehe, wenn gleich die Trauung dazu gekommen, für keine wahre Ehe erkennen: wer aber weiß, wie schwer es hält, einem Kranken alle Hoffnung zur Wiedergenesung abzusprechen, der wird einsehen, daß es immer einen zweydeutigen Rechtshandel abgeben würde, wenn die Anverwandten des auf dem Todbette getrauten, und auch auf demselben verstorbenen Theils dem überlebenden den Namen, und die Rechte eines rechtmässigen Ehegatten absprechen wollten. Vielleicht haben unsere Voreltern diesen Streit durch den Zusatz, daß die Decke beschlagen seyn müsse, wenn die Ehe alle rechtliche Folgen haben soll, abhelfen wollen. Uebrigens sind die Fälle von Trauungen auf dem Todbette nicht so selten, als man glauben möchte, und das lächerlichste dabey ist, daß schon mancher alter Hagestolz auf diese Weise, um desto reiner in die andere Welt einzugehen, seiner Magd zitternd die Hand reichte, und, indem er gegen seine eigene und aller Menschen Vermuthung genaß, sie von Rechtswegen behalten mußte. (33)

Ehe, (deutsch. Recht) Nach Voraussetzung dessen, was aus natürlichen, mosaischen, römischen und canonischen Rechten über die Ehe gesagt worden, wollen wir auch mit wenigen untersuchen, was für Grundsätze davon in deutschen Gesetzen enthalten sind. Unsere einheimischen Gesetzgeber haben sehr wohl erkannt, welchen grossen Einfluß der Ehestand auf die Bevölkerung, und durch dieselbe auf die Glückseligkeit der bürgerlichen Gesellschaft habe, und sind deshalb zu allen Zeiten darauf bedacht gewesen, die Ehen aufs möglichste zu befördern. Vorzüglich beweisen dieses die ehemals so häufigen Verfügungen gegen die Hagestolzen (s. dies. Artik.) welche aber leider in neueren Zeiten aus irrigen Grundsätzen neuerer Afterpolitiker wieder aufgehoben, oder doch ausser Gebrauch gekommen sind. Diese Begünstigung des Ehestandes und die daraus herfliessenden Rechte setzen aber voraus, daß die in den Gesetzen vorgeschriebene Form bey Eingehung desselben gehörig beobachtet, und diese Verbindung auch an und vor sich selbst den bürgerlichen und canonischen Gesetzen gemäß sey. In dem catolischen Theile von Deutschland ist durchs tridentinische Concilium die Erklärung beyder Theile zur wirklichrn Vergleichung vor ihrem ordentlichen Pfarrer, und 2 oder 3 Zeugen, nnd in dem protestantischen durch Landesverordnungen überall die **priesterliche Trauung** zur Form bey Schliessung der Ehe gemacht. Wenn diese nicht beobachtet ist, so kann eine solche Verbindung nach heutigen Rechten für keine wahre Ehe gehalten werden, und alle davon abhangenden Rechte fallen zugleich weg. Daher wird der **Concubinat** (s. dies. Artik.) in den deutschen Reichsgesetzen für eine leichtfertige Beywohnung (*coitus illegitimus*) erklärt; und die so genannten **Gewissensehen** sind in ber That nichts anders als solche Concubinate. Eine **Ehe zur linken Hand** (*matrimonium ad morganaticam*) hingegen kann an und vor sich betrachtet auch nach deutschen Grundsätzen eine wahre und gesetzmäßige Ehe seyn, wenn gleich nach Verabredung der beyden Hauptpersonen, weder die Frau, noch die aus dieser Verbindung entstehenden Kinder in der bürgerlichen Gesellschaft nicht alle die Rechte geniessen, welche eine rechtmäßige Frau und ehelich gebohrne Kinder sonst zu fordern haben. (s. den Artik. **Morganatische Ehen.**)

Die vor der wirklichen Verheyrathung hergehenden Verträge, welche man **Verlöbnisse** nennt, müssen in Deutschland überall **öffentliche Verlöbnisse** (*sponsalia publica*) seyn. Aus **heimlichen Verlöbnissen** (*sponsalia clandestina*) entsteht für keinen der beyden Theile eine Verbindlichkeit die Ehe zu vollziehen. Man nennt aber öffentliche Verlöbnisse diejenigen, bey deren Schliessung alle die Vorschriften beobachtet sind, welche die Gesetze eines Landes dabey beobachtet wissen wollen. Diese Vorschriften sind nicht in allen Landen, auch nicht in Ansehung aller Gattungen von Personen gleichförmig. An den meisten Orten erfordert man die Gegenwart von Zeugen, bisweilen auch der Nächsten Verwandte. Stehen die zu verlobenden Personen annoch unter der Gewalt der Eltern und Vormünder, so ist deren Einwilligung ebenfalls nothwendig; und in einigen Landesgesetzen ist die Vernachlässigung der väterlichen Einwilligung bey der Verheyrathung für eine gerechte, obwohl dem römischen Rechte unbekannte Ursach der Enterbung erkannt worden. Wenn indessen Eltern aus eigensinnigen Nebenabsichten, oder ohne hinreichenden Grund ihre Einwilligung verweigern, so kann nach deutschen Rechten die Obrigkeit, nach vorhergehender Untersuchung, an die Stelle der Eltern treten, und den Verlobten im Namen der Eltern zur Vollziehung der Ehe die Einwilligung ertheilen. Bey Verlöbnissen aller im Soldatenstande lebenden Personen wird über dieses noch ein besonderer Trauschein des vorgesetzten Obristen oder Hauptmanns erfordert. Hingegen pflegen Personen, die in Hof- und anderen vornehmen Bedienungen des Staats stehen, nur des Wohlstandes wegen, die Einwilligung ihrer Herrn zu suchen, wenn sie sich verheyrathen wollen. In Ansehung der Bauern ist aber noch in vielen Landen auch die Gegenwart des ordentlichen Pfarrers zu einem öffentlichen Verlöbniß erforderlich. Dagegen sind Wechselung der Ringe, Brautgeschenke, der Kuß der Verlobten, Gastmähler, und andere hergebrachte Feyerlichkeiten keine nothwendige Erfordernisse eines öffentlichen Verlöbnisses; vielweniger vermag eines dieser Stücke den Mangel eines durch die Gesetze vorgeschriebenen Form ersetzen. Ja selbst die fleischliche Vermischung der vermeyntlichen Verlobten drückt kein so festes Siegel auf das gegenseitige heimliche Versprechen, daß sich einer gegen des Andern Untreue deshalb auf richterlicher Hülfe sichere Rechnung machen dürfte. Bey vorzunehmender Trennung der Verlöbnisse folgen unsere Gerichte den Vorschriften der gemeinen, insonderheit des canonischen Rechts; jedoch ist der Regel nach zu Wiederaufhebung eines öffentlichen Verlöbnisses die gerichtliche Autorität nöthig; und findet sich bey der deshalb angestellten Untersuchung, daß ein Theil allein an der Trennung schuld sey, so verliehrt derselbe die Brautgeschenke, welche in diesem Falle dem Unschuldigen allein zukommen. Erfolgt aber die Trennung auf beyder Verlangen, so verliehren beyde Theile die Brautgeschenke, welche sodann frommen Stiftungen zufallen.

Von den Verträgen, welche bey Verlöbnissen in Ansehung des gegenseitig einzubringenden Vermögens geschlossen werden, handeln die Artikel **Ehebredung, Ehezärter.** In wiefern Ehen für ungleich oder un-

standes mäßig nach deutschen Rechten zu halten sind, davon reden die Artikel **Disparagium** und **Mißheyrath**; so wie auch von **morganatischen Ehen** in einem besondern Artikel das merkwürdigste gesagt werden wird.

Zur wirklichen Vollziehung der Ehe ist aber nach deutschen Gesetzen, nicht wie nach römischen, und den ältern canonischen Gesetzen die gegenseitige eheliche Einwilligung hinreichend, sondern es wird nur wie schon bemerkt ist, nach dem tridentinischen Concilium die Erklärung derselben vor dem ordentlichen Pfarrer und Zeugen bey Catholiken, und bey Protestanten die priesterliche Trauung durch den hierzu berechtigten Seelsorger erfordert, sondern viele insonderheit alte deutsche Gesetze erfordern überdem auch noch die so genannte **Beschreitung des Ehebettes**. Was es hiermit für eine Bewandniß habe, lehrt ein eigener Artikel.

Was ferner die aus einer wirklich vollzogenen Ehe entspringenden Rechte und Verbindlichkeit betrift, so sind diese sehr verschieden bey illüstern oder adelichen Personen, und solchen, die von bürgerlicher oder bäuerischer Herkunft sind. Bey jenen kommt hier das **Heyrathsgut**, die **Aussteuer**, die **Wiederlage**, oder das **Gegenvermächtniß**, die **Morgengabe**, das **Witthum** oder **Leibgedinge**, die **statutarische Portion**, das **Mußtheil**, das **Eingeschneitel** u. s. w. in Betrachtung, von welchen in einzelnen Artikeln gehandelt wird, die man insgesamt nachsehen muß, wenn man sich einen vollständigen Begriff von den Rechten solcher Ehegatten machen will.

In Ansehung der Ehen unter Personen von bürgerlichem Stande, ist ein in deutschen Rechten fast überall herrschender Grundsatz, daß die Frau unter der **ehelichen Vormundschaft des Mannes** steht, welcher daher auch der **Ehevogt** genannt wird. Die Wirkung hievon äussert sich sowohl gegen die Person der Frau, als gegen ihr Vermögen. Die Frau ist der Oberherrschaft des Mannes vermöge dieser Vormundschaft eben so unterworfen, wie es das göttliche, römische, und canonische Recht fordert. Die Rechte des Mannes in Ansehung des Vermögens der Frau ware ehedem nach deutschen Rechten sehr groß, sie sind aber durch die Einführung der fremden Rechte fast überall so weit eingeschränkt, daß dem Manne nur in Ansehung des eigentlichen **Heyrathsgutes** oder des **Dotis**, und der **Paraphernalgüter** noch einige Macht übrig geblieben ist, die aber lediglich nach den Grundsätzen dieser fremden Rechte beurtheilt wird. In Sachsen hat sich indeissen mehr von diesen alten deutschen Rechten erhalten; denn daselbst ist der Mann Administrator von dem gesammten Vermögen der Frau. Als ein Ueberbleibsel dieses ehemaligen allgemeinen deutschen Rechts der Ehemänner kann auch noch betrachtet werden, daß an manchen Orten der Mann seine Einwilligung dazu geben muß, wann die Frau über ihr Vermögen einen Contract schliessen, oder darüber auf den Todesfall Verfügungen machen will. Ueber dem aber ist in sehr vielen deutschen Provinzen und Städten durch deutsche Gesetze, eine dem römischen Rechte ganz unbekannte **Gemeinschaft der Güter** eingeführt, wovon zugleich ganz eigene Grundsätze in Ansehung der gegenseitigen Erbfolge der Ehegatten und der so genannten statutarischer Portion der Frau abhangen, die im Artikel **Gemeinschaft der Güter unter Ehegatten** weiter zu entwickeln sind.

Was ferner die Ehescheidungen und Bestrafungen des Ehebruchs betrift, so befolgt man in deutschen Gerichten die Grundsätze der gemeinen römisch- und canonischen Rechte. Wenn die Ehe durch den Tod des einen Ehegatten getrennt ist, so kann der Ueberlebende nicht eher, als nach abgewarteter **Trauerzeit**, zu einer zwoten Heyrath schreiten. Diese Trauerzeit ist in den deutschen Provinzial- und Stadtgesetzen auf sehr verschiedene Weise bestimmt. In einigen Gegenden ist dazu ein ganzes Jahr, in andern sind neun, in andern sechs, in andern wiederum nur drey Monate vorgeschrieben. Wenn der überlebende Ehegatte dennoch früher sich verheyrathen will, so muß er deshalb Dispensation suchen, und dieses Gesuch mit hinreichenden Gründen unterstützen. Dem Wittwer ist indessen in manchen Gesetzen ein kürzerer Zeitraum vorgeschrieben, und einige Landesordnungen erlauben ihm, sich so bald wieder zu verheyrathen, als es ihm beliebt. In der That steht ihm auch nichts anders, als ein gewisser Wohlstand entgegen, dessen Beobachtung oder Vernachläßigung die gesetzgebende Gewalt ohne Nachtheil der gemeinen Wohlfahrth seinem Gutdünken allein überlassen könnte. Wenn er nur vor Schliessung einer anderweitigen Heyrath wegen des mütterlichen Vermögens seiner Kinder aus der ersten Ehe alles in gehörige Ordnung bringt. In Ansehung der überlebenden Wittwe hingegen tritt ein richtigerer Grund ein, welcher sie abhalten soll, sich auf keine übereilte Weise einen zweyten Ehegatten in die Arme zu werfen; dieser nemlich: daß man erst eine Zeit abwarten müsse, nach welcher man völlig überzeugt seyn kann, daß sie von dem vorigen Manne nicht mehr schwanger sey, weil sonst nach einer zu bald geschlossenen zwoten Heyrath ein Zweifel entstehen könnte, ob noch der erste oder der zweyte Mann Vater des Kindes sey, was sie zur Welt bringen wird. Die Römer hatten deshalb die Strafe der Ehrlosigkeit darauf gesetzt, wenn eine Frau vor dem Ende des Trauerjahrs sich wieder verheyrathen würde; (L. 9. Dig. de his qui notantur infamia) und ohnerachtet das canonische Recht diese Strafe der Ehrlosigkeit wieder aufhebt (cap. ult. & penult. X. de secundis Nupt.) so ist dennoch in vielen, insonderheit protestantischer Länder und Städte Gesetzen und Statuten eine Strafe des römischen Rechts ausdrücklich wiederholt und bestätigt; und protestantische Rechtslehrer behaupten, daß in zweifelhaften Fällen bey dieser Frage mehr das römische als das canonische Recht befolgt werde. (*Cocceii* in jure controverſ. Lib. III. Tit. II. qu. 3. *Stryck* in uſu moderno Pand. Lib. III. Tit. II. § 9.) Nach einigen anderen Stadtgesetzen, zum Beyspiel nach der Nürnberger Reformation, verliehrt die Frau, welche sich vor Ablauf dreyer Monate nach des Mannes Tode wieder verheyrathet, sowohl in Ansehung des Eigenthums als des Nießbrauchs alles Vermögen, was sie von dem Manne erhalten hatte, den sie so bald vergessen konnte, und fällt solches den Kindern aus dieser ersten Ehe, oder in deren Ermangelung, den nächsten Erben des erstern Mannes zu. (ſ. Conr. *Rittershuſii* different. jur. can. & civ. Lib. I. cap. 5.) Der auf die zwote Heyrath gerichtete Haß deutscher Gesetze, welchen sich manche Rechtsgelehrte erträumet haben, und die daraus vermeyntlich herfliessenden Strafen, sind in der That nichts anders als gesetzliche Verfügungen, welche gemacht werden mußten, um die Kinder der ersten Ehe wegen ihres Vermögens zu sichern. Unsere Gesetze sind an sich den weiteren Verheyrathungen so wenig entgegen, daß sie sogar hin und wieder das Hagenstolzenrecht gegen Wittwer und Witt-

ten ausgeübt wissen wollen, wenn sie in einer bestimmten Zeit sich nicht wieder verheyrathen. Jene Vorsorge der deutschen Gesetze für die Kinder der ersten Ehe bey anderweitigen Verheyrathungen besteht aber hauptsächlich in folgenden Puncten: 1) Verliert eine sich wieder verheyrathende Wittwe gewöhnlich das ihr von dem ersten Manne ausgesetzte Witthum oder Leibgedinge, weil in der That die Absicht, wozu ihr solches angewiesen war, aufhört, indem sie mit dem zweyten Manne einen anderen Versorger erhält. Doch ist hiervon das sächsische Recht verschieden, weil nach selbigem der Witthum eine Entschädigung des eingebrachten Heyrathsguts der Frau zu seyn pflegt, welches auch ausserhalb Sachsen in einigen Landen angenommen ist. 2) Die Gemeinschaft der Güter, welche unter den Ehegatten statt fand, dauert nach dem Tode des einen Theils zwischen dem überlebenden andern Ehegatten und den Kindern aus solcher Ehe nur so lange fort, bis dieser überlebende zu einer zwoten Ehe schreiten will; als welche nicht eher als nach völliger Auseinandersetzung der Kinder und des überlebenden Ehegatten vollzogen werden darf. 3) Die Mutter muß bey Uebernehmung der Vormundschaft über ihre Kinder auf die anderweitige Verheyrathung Verzicht thun, und dieselbe wenigstens vorher niederlegen, wenn sie den Entschluß fasset in eine zwote Ehe zu treten. 4) In einigen Gegenden von Deutschland tritt bey einer zwoten Heyrath auch das sogenannte **Verfangenschaftsrecht** oder **jus devolutionis** ein, vermöge dessen so gar die dem überlebenden Ehegatten eigenthümlich zustehenden Güter ein Eigenthum der Kinder erster Ehe werden, und dem sich wieder verheyrathenden Vater oder Mutter nur der Nießbrauch davon gelassen wird. (s. **Verfangenschaftsrecht.**) Endlich 5) ist den Eltern, welche aus verschiedenen vorhergehenden Ehen bereits Kinder haben, zu Vermeidung aller zwischen diesen und denen, welche sie miteinander noch gewinnen könnten, zu besorgenden Erbfolgestreitigkeiten, erlaubt, die nöthige Einrichtung zu treffen, welches man die **Einkindschaft** nennt, und wovon unter einem bald folgenden Artikel noch besonders gehandelt wird. Uebrigens ist die weise Anordnung des gemeinen römischen Rechts, daß Niemand seinem zwoten Ehegatten im Testament mehr vermachen soll, als eines seiner Kinder erster Ehe von ihm erhält, auch in Deutschland in vollem Gebrauch, und dadurch sind solche Kinder hinreichend gesichert, daß ihnen durch schmeichelnde Ueberredungen ihres Stiefvaters oder ihrer Stiefmutter nichts entgehen kann, weil nach selbigen alles, was ihnen durch dergleichen Ränke entzogen werden will, dem Stiefvater oder der Stiefmutter genommen, und ihnen selbst zugesprochen wird.

Wir wollen diesem Artikel noch einige Bemerkungen anhängen, welche insonderheit die Vermählungen deutscher Reichsstände betreffen, und dasjenige enthalten sollen, was dieselben von den Ehen der Privatpersonen unterscheidendes haben. Der Regel nach haben alle grossen Herren, sie mögen Erstgeborne oder Nachgeborne, regierende oder nicht regierende Herren seyn, völlige Freyheit, ob? wann? und wie? sie sich vermählen wollen oder nicht. Bisweilen wird diese Freyheit überdem noch durch Verträge oder älterliche Disposition ausdrücklich gesichert; zumal pflegen bey Einführung des Erstgeburtsrechts oft die Fälle bestimmt zu werden, in welchen auch nachgeborne Prinzen sich verheyrathen sollen, damit das Haus nicht in Gefahr komme, auszusterben. Dagegen finden sich auch Beyspiele von Verträgen, wodurch Standespersonen in Ansehung ihrer sonst natürlichen Freyheit entweder ganz oder doch auf gewisse Fälle eingeschränkt worden sind. Die Verbindlichkeit aus solchen Verträgen hat mit der Verbindlichkeit, welche aus dem Gelübde der Keuschheit entstehet, dieses gemein; daß sie von Protestanten und Catholiken mit sehr verschiedenen Augen betrachtet wird. Was diese als ein verdienstliches Werk preisen, wird von jenen für eine Bestrickung der Gewissen erklärt. Wenn aber gleich nach dem letzteren Gesichtspuncte ein solches Versprechen, so viel die Ehe selbst betrift, für unverbindlich gehalten werden kann, so wird demselben doch, wofern keine andern besonderen Ursachen eintreten, in Ansehung der bürgerlichen Würkungen der Ehe auf die Erbfolge der Kinder und dergleichen Puncte, die Verbindlichkeit nicht leicht entzogen werden können. Wenn ein Haus auf schwachen Füssen stehet, so pflegen auch wohl die Landstände einem nachgebornen Herrn besondere Subsidien zu verwilligen, damit derselbe sich vermählen, und eine Familie standesmäßig erhalten könne. Der Kaiser kann einer Vermählung eines Reichsstandes von Rechtswegen keine Hindernisse in den Weg legen; gleichwohl kann letzterer durch politische Betrachtungen sich wohl bewogen finden, durch eine dem kaiserlichen Hofe unangenehme Heyrath, kein Mißfallen desselben auf sich zu ziehen. Die Notificationen solcher Verlöbnisse und Heyrathen der Reichsstände ergehen also an den Kaiser auch nicht in der Form und Absicht, die Einwilligung desselben zu suchen, sondern haben die gewöhnlichen Verhältnisse der Verwandtschaft oder des allgemeinen Respects der Höfe gegeneinander zum Grunde. In Ansehung der elterlichen Einwilligung bey Vermählungen der Kinder deutscher Reichsstände haben die Vorschriften der gemeinen Rechte ebenfalls vollkommene Anwendung. Nach dem Inhalt mancher Familienverträge ist überdem jedes Glied eines hohen Hauses auch noch an die Einwilligung des regierenden Herrn, als des Hauptes der ganzen Familie gebunden; welches aber in Ermangelung eines solchen Hausvertrags oder Gesetzes keine nothwendige Sache ist; und die Einwilligung des regierenden Herrn wird alsdann nur aus politischen Rücksichten oder um des Wohlstandes und guten Vernehmens willen gesucht. Die Apanage an sich ist der regierende Herr dem nicht regierenden sowohl für seine Person, als auch bey einer übrigens standesmäßigen Heyrath, auch für die Descendenz desselben dennoch zu geben schuldig, es mag seine Einwilligung zu der Vermählung gesucht seyn oder nicht; so wie denn auch demnächst die Wittwen derselben ihre Alimentation aus der Apanage bekommen müssen. Wegen der Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, nach welchen eine Ehe für verboten oder erlaubt, und im ersten Falle für dispensabel oder nicht dispensabel zu halten sey, finden hier überhaupt eben die Grundsätze statt, welche aus den göttlichen, römischen und canonischen Rechten bey den Ehen der Privatpersonen zum Grunde gelegt werden; wobey denn bekanntlich catholische und protestantische Rechtslehrer und Theologen merklich voneinander abweichen; mithin müssen auch bey den Ehen grosser Herren jedesmal in dieser Sache solche Lehrsätze zum Grunde gelegt werden, welche der Religion desjenigen gemäß sind, von dessen Vermählung die Frage ist. Nur die Intoleranz kann es in diesem Falle wagen, den andern nach Grundsätzen zu beurtheilen, zu welchen er sich nicht bekennt. Zufolge dieser Grundsätze suchen Catholi-

sche, wenn sie einer Dispensation bedürfen, dieselbe beym Pabst, wo sie dieselbe auch allemal für baares Geld ohnfehlbar, auch wohl in Fällen, die nach den göttlichen Rechten verboten sind, erhalten können; protestantische Reichsstände hingegen sind befugt in Fällen, wenn kein ausdrückliches göttliches Gesetz vorhanden ist, sich selbst zu dispensiren. Wenn die beyden Ehegatten verschiedener Religion zugethan sind, so folgt, wie billig, jeder seiner Meynung; jedoch thut auch der protestantische Theil wohl, den Catholischen zu Suchung derjenigen Dispensation zu nöthigen, deren er nach den Grundsätzen seiner Religion bedarf; denn man hat Beyspiele von Reichsständen, daß sie eine solche fehlende Dispensation hernach zum Vorwande einer Ehescheidung brauchen. Der Pfalzgraf Gustav zu Zweybrück hat sich noch in ganz neueren Zeiten von seiner protestantischen Gemahlin, nach einer mit ihr sechzehen Jahre geführten Ehe, unter dem Vorwande scheiden lassen, daß dieselbe mit ihm im dritten Grade gleicher Linie verwandt sey; und ein Bischof von Metz lies sich dabey als geistlicher Richter gebrauchen. Catholische geistliche Reichsstände können nach den bisherigen Grundsätzen dieser kirchlichen Parthie nicht vermählt seyn. Den Protestantischen hingegen steht darin eine vollkommene Freyheit zu; welche gleichwohl durch eines Stifts Statuten und Verträge eingeschränkt seyn kann. Aber auch im letzteren Falle bleibt es einer solchen Person unbenommen ihre geistliche Stelle niederzulegen, und sich standesmäßig zu verheyrathen, worauf ihre Kinder eben so successionsfähig sind, als wenn sie nie im geistlichen Stande gelebt hätte.

Daß sich Personen von verschiedenen im römischen Reich tolerirten Religionen miteinander vermählen können, leidet nicht den geringsten Zweifel. Allein zu Vermeidung aller künftigen Irrungen ist in diesem Falle höchst nothwendig in den Ehepacten sehr bestimmt abzureden, wie und in welcher Masse nicht nur ein jeder Theil dem andern die Ausübung seiner Religion gestattet, sondern wie es auch beyde in Ansehung der Erziehung und Religion ihrer künftigen Kinder zu halten gedenken. Freylich sind auch die feyerlichsten Zusagen gegen die Chicanen der Intoleranz oft nur sehr schwache Schutzwehren gewesen; doch ist auch ein zerbrechlicher Stab besser als gar keiner. Wegen der Rechte und Verbindlichkeiten aus standes- oder unstandesmässigen Ehen ist vorhin schon auf die Artikel: Disparagium und Mißheyrath verwiesen worden; daher wir vorjetzt hievon schweigen. In Ansehung dessen, was von Ehestiftung oder Eheberedung grosser Herren hier anzumerken gewesen wäre, verweisen wir gleichfalls auf die davon handelnden besondern Artikel.

Was die Verlöbnisse solcher Personen betrift, so zeigt die Geschichte, daß aus besondern Staatsabsichten dergleichen wohl schon geschlossen werden ehe die Hauptpersonen noch wissen was Ehestand oder Verlöbniß sey, und also auf keine verbindliche Art dabey ihre Einwilligung geben können. Es folgt also hieraus von selbst, daß dergleichen Verträge für diese nicht eher wirklich anfangen verbindlich zu seyn, als bis sie zu den erforderlichen Jahren gekommen sind, und das, was in ihrer Kindheit wegen ihrer Verbindung versprochen war, ratihabiren. Denn Fürstenkinder können eben so wenig, als die Söhne und Töchter der Privatpersonen wider ihre Neigung zu einer Heyrath gezwungen werden. Wenn Standespersonen nach getrennter erster Ehe zu einer zwoten schreiten wollen, so sind sie an die Zeit, welche sonst hin und wieder des Wohlstands wegen von Privatpersonen abgewartet werden muß, keinesweges gebunden. Weiter ist auch dieses bey den Verlöbnissen grosser Herren noch etwas besonders, daß wenn das wesentliche derselben bereits abgeredet und in Richtigkeit gebracht ist, annoch des Ceremoniels wegen eine feyerliche Anwerbung öffentlich zu erfolgen pflegt, welche der Bräutigam in eigener Person oder durch Bevollmächtigte thut. Wie es dabey gehalten werden solle, kommt auf das Belieben der Interessenten und das Gebräuchliche eines jeden Hofs an, wovon man sich aus dem in Lünigs *Theatro ceremoniali* enthaltenen Beyspielen einen Begriff machen kann. Ehedem wurden die Eheverlöbnisse öffentlich beschworen, man wechselte darüber auch wohl Breif und Siegel, desgleichen Bürgen unter Verpflichtung des Einlagers einander aus. Heut zu Tage läßt man es bey der gemeiniglich schon vor der feyerlichen Anwerbung geschehenen Aussertigung der Ehepacten, welche auch wegen des solennen Verlöbnisses das nöthige zu enthalten pflegen, bewenden.

Auf die öffentliche Anwerbung erfolgt bey der Standespersonen Vermählung, das Beylager und die Heimführung (s. diese Artikel.) Wenn? Wo? und Wie? solches geschehen solle, pflegt in den Ehepacten bestimmt zu seyn. Eine eigentliche Proclamation von der Canzel ist bey Standespersonen eigentlich ganz überflüssig; denn die bevorstehende Vermählung wird auch ohne dieses Mittel schon so bekannt, daß ein jeder, der gegründete Einwendungen gegen dieselbe zu machen hat, deshalb seine Maaßregeln nehmen kann; und ein bey Verheyrathung der Privatpersonen übliches Aufgebot würde solchen Personen, welche gegen die Ehen der Grossen dieser Welt etwas einzuwenden haben könnten, gerade am wenigsten bekannt werden. Aus dieser Ursach unterbleibt die Proclamation bey Vermählung evangelischer Standespersonen ganz; und die catholischen pflegen sich aus Achtung für das canonische Recht wenigstens eine Dispensation dagegen ertheilen zu lassen.

Die priesterliche Trauung wird unter grossen Herren in Deutschland aus eben den Gründen beobachtet, aus welchen sie unter Privatpersonen für nöthig gehalten wird. Der Ort wo diese Handlung verrichtet werden soll, ist lediglich ihrer Wahl überlassen. Gleiche Freyheit behaupten die von evangelischer Religion auch in Ansehung des Pfarrers, durch welchen die Trauung verrichtet werden soll. Bey Personen von verschiedener Religion hingegen, so wie bey Catholischen überhaupt muß der Prediger des Orts und der Gemeinde, wo das Beylager gehalten wird, die Trauung verrichten, wenn man nicht Gefahr laufen will, einen Vorwand zu veranlassen, aus welchem in der Folge eine Nichtigkeit der Ehe behauptet werden könnte.

Wenn beyde Theile solcher Standespersonen in Deutschland befindlich sind, so werden sie persönlich getraut. Ist ein Theil abwesend, so geschicht die Trauung an dem Orte der Braut durch einen Bevollmächtigten des Bräutigams; und ob hernach bey der persönlichen Zusammenkunft noch eine priesterliche Einsegnung geschehen solle oder nicht, ist ganz willkührlich. Nach der Trauung muß eine Beschreitung des Ehebettes erfolgen, weil ohne dieselbe die Ehe unter Standespersonen keine rechtliche Wirkungen hervorbringt. Von der Absicht und Beschaffenheit dieser Sache handelt ein eigner Artikel; und das Ceremoniel bey den Beylagern grosser Herren kann man aus dem

vorhin genannten Lünigschen Werke lernen. Manche Standespersonen finden alle solche Ceremonien lästig, und halten ihr Beylager ganz weißlich in der Stille, ohne daß ihren Rechten und Würden dadurch etwas entzogen würde. Geschieht ein feyerliches Beylager, so ist ein Hauptumstand dabey, daß der landsässige Adel des Gebiets, worin diese vor sich geht, zu Hof entboten wird, und schuldig ist, zu Bezeugung seiner unterthänigsten Ehrfurcht in Galla zu erscheinen und Hofdienste zu thun. Die Kosten des Beylagers werden gewöhnlich von der Braut und ihren Angehörigen bestritten; es sey denn daß Vermögensumstände oder andere Ursachen den Bräutigam bewegen, dieselbe zu übernehmen. Vom Lande kann ausser den herkommlichen **Prinzessinsteuern** bey solchen Vermählungen nichts als eine Schuldigkeit erhoben werden. Doch hat man Beyspiele daß auch für die Prinzen, oder zu Hochzeitgeschenken u. dgl. besondere Verwilligungen von den Landständen geschehen sind. Auf wessen Kosten die **Heimführung** geschehen solle, wird gleichfalls oft in den Ehepacten besonders bestimmt. Dem Herkommen gemäß pflegt die Braut, wenn sie sich in Deutschland befindet, auf ihre oder der ihrige Kosten dem Bräutgam in seine Residenz geliefert zu werden. Ist aber ein Theil der zu Vermählenden ausser Deutschland gesessen, so wird ein Ort an der Grenze oder auf halben Wege zur Ueberlieferung der Braut bestimmt, und dieser Ort bestimmt zugleich, wie weit jeder Theil die Kosten der Heimführung über sich nehmen müsse. Uebrigens ist der landsässige Adel gleichfalls schuldig den neuvermählten Landesherrn bey der Ankunft seiner Gemahlin einzuholen, wenn es nicht von ihm etwa beliebt ist, diesem die Kosten und sich selbst ein beschwerliches Ceremoniel zu ersparen.

Eine auf solche Weise vollzogene Ehe hat alle bürgerliche Wirkung für die Gemahlin und Kinder. Keinesweges erlauben aber die Grundsätze des deutschen Fürstenrechts, daß ein Herr eine sogenannte **Winkelehe** schliesse, dieselbe manche Jahre verborgen halte, alsdann etwa nach seiner Convenienz bekannt mache, und verlange, daß seine auf diese Weise erzeugten Kinder sollten der Erbfolge fähig, und von standesmässiger Geburt seyn.

Ein deutscher Reichsstand hat über die Person und Güter seiner Gemahlin der Regel nach eben dieselben Gerechtsamen, welche auch Privatpersonen geniessen. Abweichungen von dieser Regel werden gewöhnlich in den Ehepacten festgesetzt; und einige andere abweichende Nebendinge bestimmt das Hofceremoniel eben so willkührlich, daß also weder von dieser noch von jener Art der Verschiedenheit der Gerechtsame hoher Standespersonen hier gehandelt werden kann. Jedoch können einige andere Punkte hierbey nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden. Sehr oft ist die Frage aufgeworfen: ob ein Reichsstand seine Gemahlin als eine Unterthanin betrachten könne? die Gelehrten sind in ihren Antworten hierauf nicht einstimmig; denn einige bejahen dieselbe geradezu; andere aber wollen dem Reichsstande gar nicht mehr Gerechtsame in Ansehung seiner Gemahlin zugestehen, als ein jeder Privatmann über seiner Gattin Person und Güter hat. Die Beantwortung der Frage wird darum wichtig, weil von derselben zugleich abhängt, ob die Gemahlin der Gerichtsbarkeit und positiven Gesetzen in den Landen, über welche ihr Gemahl regierender Herr ist, anerkennen müsse? In der That entscheiden weder Reichsgesetze noch das Reichsherkommen über diese Sache etwas, so wie auch die Ehepacten von dieser die eheliche Liebe eben nicht befördernden Streitfragen schweigen, in Ermagelung aller dieser Normen nach welchen Rechte und Verbindlichkeiten unter illustren Ehegatten zu bestimmen wären, nimmt man aber seine Zuflucht zu den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts. Nach selbigen ist in unabhängigen Staaten die Gemahlin allerdings Unterthanin; denn alle Menschen, die zu der bürgerlichen Gesellschaft gehören, sind entweder Regent oder Unterthan, je nachdem sie an der höchsten Gewalt in selbiger entweder Antheil haben, oder derselben unterworfen sind; eine dritte unabhängige Eigenschaft einer Person giebts im Staat nicht. Mithin muß in einer Monarchie die Gemahlin, gleich den eigenen Verwandten des Regenten Unterthan seyn. Nun sind zwar unsere deutschen Landesherren, als Reichsstände betrachtet, keine Besitzer ganz unabhängiger Staaten, und ihre Landeshoheit ist keine unabhängige höchste Gewalt, weil sie unter Kaiser und Reich stehen. Gleichwohl liegt in dieser Abhängigkeit der landesherrlichen Gerechtsame kein Grund, welcher eine Einschränkung in Ansehung der Gemahlinnen nach sich ziehen könnte. Mithin kann man obige Frage auch wohl nicht anders, als bejahend beantworten. Dennoch aber kann die Gemahlin nicht schlechterdings andern Unterthanen gleich gesetzt, und alles was der Landesherr über diese zu verfügen berechtigt ist, auch in Ansehung ihrer gut und recht geheissen werden. Die Gemahlin ist nemlich schon nach den gemeinen Rechten an Würde und Stand dem Gemahl gleich, welches sie von andern blossen Unterthanen sehr unterscheidet; und des Gemahls eigene Ehre fordert daher auch von ihm, eine vorzüglichere Behandlung seiner Gemahlin selbst alsdann, wenn er seine Gerichtsbarkeit über sie ausüben läßt. Ueberdem aber steht ihr kein **Privilegium de non appellando**, es sey so uneingeschränkt als es wolle, im Wege, wenn sie mit dem richterlichen Ausspruche ihres Gemahls nicht zufrieden ist, sich, wenn übrigens die Sache dazu qualificirt ist, an ein Reichsgericht zu wenden, und bey demselben weitere Hülfe zu suchen. Denn sie ist zwar Unterthan, aber auch dem Gemahl am Stande gleich, und genießt in diesem Betracht die Rechte unmittelbarer Glieder des Reichs; so wie sie sich in der ersten Rücksicht der Gerichtsbarkeit und den Gesetzen ihres Gemahls unterwerfen muß. Hieraus ergiebt sich denn auch von selbst, daß eine Gemahlin eines regierenden Herrn um deswillen, daß sie sich zugleich als Unterthanin desselben betrachten lassen muß, keinesweges etwas schlimmer daran sey, als die Frau einer Privatperson, wie man wohl wunderbarer Weise behauptet hat. Wenn man nun hiermit noch die hin und wieder über diese Frage geäusserten Meynungen der Rechtsgelehrten vergleicht, so wird man finden, daß die meisten in der Sache selbst mit diesen Grundsätzen übereinstimmen, und daß unter ihnen eigentlich nur noch über den schicklichen oder unschicklichen Gebrauch der Worte **Unterthan** und **Unterthänigkeit** gestritten werde. Elenden Wortkriegen auszuweichen, ist eines jeden vernünftigen Menschen Pflicht. Man kann also auch bey dieser Materie den Ausdruck gar leicht so mildern, daß dergleichen vermieden werde; und dieses geschicht, wenn man sich der verhaßten Worte **Unterthan** und **Unterthänigkeit** lieber ganz enthält, und die Frage, so wie vorhin geschehen ist, auf die Anerkennung der Gerichtsbarkeit und Gesetze eines Gemahls zurückführt. Alsdann wird nicht leicht ein

Zweifel übrig bleiben. Daß aber die Gemahlin eines Landesherrn sich auch nach den Gesetzen desselben richten müsse, kann um so weniger befremden, da ja die Landesherrn sich ihnen in vielen Fällen selbst unterwerfen; und jeder der in einem Lande ist der Territorialgewalt Gehorsam erweisen muß. Uebrigens kann es mancher Umstände wegen bisweilen rathsam seyn, daß ein Landesherr bey Streithändeln mit seiner Gemahlin seines Rechts einer ersten Instanz über sie ausdrücklich entsage, oder stillschweigend geschehen lasse, daß die Sache sogleich an die Reichsgerichte gebracht werde. So wie es denn auch nur von ihm abhangen wird, die Gemahlin in Ansehung mancher unangenehmen und vielleicht den gewerbsamen Unterthan allein angehenden Gesetzen ausdrücklich oder stillschweigend zu eximiren. Ueberhaupt aber wird die hier abgehandelte Frage bey wahrer ehelichen Liebe zwischen Landesherrn und Gemahlin nie in Debatten kommen.

An der Regierung kann eine Gemahlin von Rechtswegen keinen Antheil haben; gleichwie sie auch nicht schuldig ist die Regierung der ihr allenfalls selbst zustehenden Länder ihrem Gemahl zu überlassen. Es ist ferner schon bemerkt, daß die Gemahlin eines Reichsstandes mit demselben einerley Würde habe; wenn folglich ihm eine Standeserhöhung wiederfährt, so hat die Gemahlin es gleichfalls zu geniessen, wenn auch ihrer Person in dem darüber erhaltenen kaiserlichen Privilegio nicht ausdrücklich sollte erwähnt seyn. Ordentlicher Weise hat die Gemahlin eines regierenden Herrn den Rang vor dessen Mutter, oder der Wittwe des vorhergehenden Regenten. Jedoch kann auch das Herkommen in einem fürstlichen Hause hierüber etwas anderes bestimmen. Es ist ferner üblich, daß eine Gemahlin welche ihrer Geburt nach von vornehmeren Stande ist, als ihr Gemahl, die ehemaligen Titel auch nach der Vermählung beybehält; wenn sie gleich solche ihrem Gemahl keinesweges mittheilt.

Wenn wegen Ehebruch oder anderer Ehestreitigkeiten eine Ehescheidung vorzunehmen ist, so erkennen catholische und evangelische Reichsstände dieser Sache wegen, nach den besondern Religionsgrundsätzen, denen sie zugethan sind, einen verschiedenen Gerichtsstand. Die Evangelischen geben entweder ihren Consistorien oder einer dazu besonders ernannten, und theils aus Theologen, theils aus Rechtsgelehrten bestehenden Commission, die wegen einer solchen Sache ihrer Pflicht gegen den Landesherrn entlassen seyn muß, den Auftrag, dieselbe gewissenhaft nach Vorschrift der gemeinen Rechten zu untersuchen und zu entscheiden; oft werden auch die Acten an eine auswärtige theologische und juristische Facultät zum Spruch verschickt. In Ansehung der catholischen Reichsstände dauert hingegen die ehemalige geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöffe, in deren Sprengel ihre Lande liegen, noch fort, und Ehestreitigkeiten, welche als geistliche Sachen betrachtet werden, gehören also auch vor derselben Richterstuhl. Jedoch gilt beydes nur alsdann, wenn die Ehestreitigkeit das eigentliche Band der Ehe selbst betrift. Andere Nebensachen, welche das Heyrathsgut, Mißhandlungen eines Ehegatten und dergleichen betreffen, können als bürgerliche Rechtshändel auch bey einem Reichsgerichte anhängig gemacht werden, ohne daß die Verschiedenheit der Religion hier einen besonderen Unterschied machte; ausser daß in dem Falle, wo die beyden streitenden Ehegatten selbst verschiedener Religion sind, auch am Cammergericht die Religionsgleichheit derer Beysitzer in deren Senat die Sache untersucht und entschieden werden soll, der Reichsverfassung gemäß in Acht genommen werden muß. So viel ist übrigens gewiß daß der Kaiser, und folglich auch die Reichsgerichte, in Ehestreitigkeiten, welche das Wesen der Ehe selbst und deren Trennung betreffen, und folglich als geistliche Sachen angesehen werden, nicht Richter seyn können, die Parthien mögen sich zur catholischen oder evangelischen Religion bekennen. Man sehe die Gründe hievon in dem Artikel: Cammergericht (B. IV. S. 852.) Gleichwohl hat man sich catholischer Seits bey manchen Vorfällen dieser Art die äusserste Mühe gegeben, die Gerichtsbarkeit des Kaisers gegen den Willen und die Grundsätze der evangelischen Kirche durchzusetzen, insonderheit wenn man Hoffnung hatte, einen evangelischen Herrn durch die Trennung von seiner Gemahlin zum Uebergang zu bewegen, oder durch eine anderweitige Vermählung die Erbfolge auf catholische Leibeserben zu bringen. Etwas Gutes ist durch die zu dieser Absicht gebrauchten sehr gesetzwidrigen Maaßregeln nie gestiftet worden; sondern Religionshaß mit allen seinen verabscheuungswürdigen Folgen waren die gewöhnlichen Früchte aller dabey gespielten Intriguen, welche dem Geiste der christlichen Religion, der kein anderer als der Geist der Duldung und des Friedens ist, gar nicht entsprachen.

Was noch nach einer durch den Tod getrennten Ehe in Ansehung der Wittwe eines Reichsstandes Rechtens sey, wird künftig in Artikel: **Wittwe** zu lesen seyn. (15)

Ehe, (policeymäßig betrachtet) ist ein natürlicher Stand, in welchem zwey Personen verschiednen Geschlechts sich verbinden, ihre Liebe zur Vermehrung des menschlichen Geschlechts einander allein zu widmen, auch neben dem einander gemeinschaftlichen Beystand zu leisten; und man wird uns hoffentlich ohne Beweis glauben, daß der Ehestand der natürlichen Vermehrung der Menschen weit beförderlicher, als eine unordentliche oder herumschweifende Vermischung beyder Geschlechter sey; folglich ist es denn auch den Grundsätzen einer weisen Policey gemäß, den Ehestand auf alle vernünftige und zweckmäßige Art zu befördern, alles was ihn in Verachtung bringen oder eine Abneigung gegen selbigen erzeugen kann, auszurotten, nicht weniger dem freywilligen ehelosen Stand mit Verachtung zu begegnen.

Die Menschen beyderley Geschlechts sind von Natur geneigt genug ihr Geschlecht fortzupflanzen, wenn sie nicht durch beschwerliche Umstände davon abgeschreckt werden. Diese Beschwerlichkeiten finden sich fast immer auf Seiten des männlichen Geschlechts, weil gemeiniglich alle Geschäfte und Nahrungssorgen als Häupter der Familien auf ihren Schultern liegen, und gleichwohl eingeführte Gebräuche und Mißbräuche die Gewalt des Hausvaters in unsern Tagen sehr geschwächt haben.

Wenn es der Natur der Sache gemäß ist, daß der Schwächere von dem Stärkern, der Beschützte von dem Beschützer, der Ernährte von dem Ernährer abhangen muß; so folget auch daß die Frau der häuslichen Gewalt des Mannes unterworfen sey. Die Natur hat dem männlichen Geschlechte bey Menschen und Thieren eine grössere Stärke gegeben, und sie also zu Beschützern der Weiber verordnet, ob gleich einzelne Weibspersonen stärker als ihre Männer seyn können; wie wir auch noch einige barbarische Völker finden, bey denen die Weiber die wichtigsten Geschäfte verwalten. Wahr ist es daß die Ehe nichts anders als eine Gesellschaft ist

allein es können Gesellschaften von ungleicher Gewalt und Ansehen existiren, ja es ist unmöglich daß zwo Personen in einem Hause von gleicher Gewalt und Ansehen seyn können, der Schwächere muß also dem Stärkeren unterworfen seyn. Am besten ist es wenn Mann und Weib mit ihrer beyderseitigen Zufriedenheit wechselsweise regieren und regiert werden. Er muß durch Befehlen, sie durch Ueberredung regieren. Ihr Ansehen kann niemals fehlen, wenn ihre Befehle in Liebkosungen, und ihre Drohungen in Thränen bestehen; so bald aber die Frau sich des Mannes Vorrechte anmassen will, so würden Unordnung, Haß, Armuth und Schande die traurige Früchte dergleichen verkehrten Haushaltung seyn.

Alle gesittete Völker des Alterthums haben diese Wahrheiten erkannt, allein unter den christlichen Nationen fehlt viel daran daß dem Hausvater diejenige Gewalt gelassen seyn sollte, die ihm der Natur der Sache nach zustehet, uns ist blos der Name der Herrschaft übrig geblieben, welchen Mißstand wir denen Gewissensrathen, welche ihre Rechnung bey der Unabhängigkeit der Weiber finden, und hiernächst der ausschweifenden Ueppigkeit zu danken haben: der Natur der Sache gemäs muß jeder Hausvater hinlängliche Gewalt haben sein Weib und Kinder zum Fleis, zur Ordnung, zur Sparsamkeit, zur Tugend und guten Sitten anzuhalten. Lauter Eigenschaften die mit dem gemeinschaftlichen Besten in der größten Uebereinstimmung stehen, wo aber hat der Mann in Ansehung seines Eheweibes die dazu nöthige Gewalt? Wenn jemand seine Frau wegen Verschwendung, Unordnung und Faulheit züchtiget, und die Frau beschweret sich bey der Obrigkeit; so wird sie allzeit Richter finden so die Klage annehmen, und nach den blauen Flecken, so sie etwa aufzuweisen hat, den Streit entscheiden, ohne daß ihnen die Entscheidung gebühren kann, weil sich über die üble Aufführung des Weibes keine Zeugen abhören lassen, ohne die ganze Familie in Uneinigkeit zu setzen, und weil die Verschwendung nicht beurtheilt werden kann, ohne den Zustand des Vermögens aufzudecken, welches doch guten Regierungsgrundsätzen zuwider ist.

Die Nothwendigkeit der gesetzlichen Ehen zur Bevölkerung ist von jeher in allen civilisirten Staaten anerkannt worden, doch hat vielleicht niemals eine Nation Europens dahin abzweckende weisere Gesetze gegeben als die Römer; und da es keinem Zweifel unterworfen, daß die einem Staat so wichtige Bevölkerung durch das eheliche Leben befördert werde; so ist es einer weisen Landespolicey Pflicht, die Hindernisse, welche der natürlichen Vermehrung im Wege stehen, möglichst wegzuräumen, demnächst aber die zweckmässigsten Maaßregeln zur Beförderung des ehelichen Lebens zu ergreifen.

Die wichtigsten Hindernisse, welche der Beförderung des Ehestandes im Wege stehen, werden folgende seyn.

1) Eine harte Regierung, und unerschwingliche Abgaben machen die Menschen kleinmüthig, verdrossen und abgeneigt, sich durch den Ehestand neuen Lasten zu unterwerfen, und die Zahl unglücklicher Menschen in ihren Kindern zu vermehren.

2) Die vernachlässigte Vorsorge für die Gesundheit und Erhaltung armer Leute Kinder. Kinder, so wegen ermangelnder Pflege frühzeitig sterben, auch die so ohne Erziehung in der Wildheit aufwachsen, sind für den Staat verlohren, denn da leztere weder Geschicklichkeiten erwerben, noch zu einem ehrbaren Wandel erzogen werden, so kommen sie niemals in den Stand, Familien zu stiften, und ehrlich zu ernähren; sie tragen also zur ferneren Bevölkerung nichts bey, und sind schon an und für sich dem Staate zur Last.

3) Erschwerter Nahrungszustand im Lande. Wo die Menschen weder Stellen noch Mittel und Gelegenheiten finden, durch Fleiß und Geschicklichkeit, die nöthigen Bequemlichkeiten für sich und ein Hauswesen zu erwerben, da können nur Thoren und leichtsinnige Personen am ehelichen Leben Geschmack bekommen.

4) Die bey uns gewöhnliche Ausstattung der Töchter. Die Mädchens scheinen bey uns einer bösen oder verdorbenen Waare ähnlich zu seyn, für welche man, um sie nur loß zu werden, Geld oben ein geben muß. Wem ist unbekannt, daß ganz vorzüglich nach jenen Mädchens gegriffen wird, die ein anständiges Heyrathsgut mitbringen. Sehr selten haben sogar bey dem vernünftigeren Theil der Menschen übereinstimmende Neigungen, Sittsamkeit, Haushaltungskunst, bey der Wahl einer Ehegattin den Vorsitz. Man verlangt Geld, oder sucht sich mit Familien zu verschwägern, die uns ein sogenanntes, oft sehr zweydeutiges Glück verschaffen können, und man verschließt dagegen die Augen über Leibes- und Gemüthsfehler. Die Folgen dieser fehlerhaften Gewohnheit pflegen übel gerathene, der Bevölkerung nachtheilige Ehen zu seyn; so wie auch dadurch viele Mannspersonen, welche dergleichen Convenienz nicht finden können, vom Heyrathen abgehalten, nicht weniger vielen geschickten und tugendhaften aber armen Mädchens, der Weg in den Ehestand zu treten versperret wird.

5) Die Gewohnheit verschiedener Staaten, vermöge welcher dem Soldaten die Verheyrathung erschwert, auch dem Burger- und Bauernstande nur alsdann das Heyrathen und Ansäßigmachen verstattet wird, wenn die Verlobte eine bestimmte Geldsumme zusammenbringen, und sich gleichsam in den Ehestand einkaufen können; wer dieses Geld nicht hat, muß ungeheyrathet bleiben, und der, so es hat, muß einen guten Theil desselben für das Meister- und Bürgerrecht hingeben; auch einen andern oft beträchtlichen Theil denen geistlichen und weltlichen Dienern des Staats opfern. Der Rest reicht gemeiniglich kaum zum Hochzeitschmause zu. Das Gewerbe dieses neuen Ehepaars wird also geschwächt, ehe man noch Gewerbe zu treiben anfängt, wodurch dergleichen Personen oft auf ihre Lebenszeit in der Mattigkeit erhalten werden.

6) Die Zulassung unnützer und vergeblicher Ehen. Einige Gemeinschaften unter den Christen halten die Ehe für ein Sakrament, andere für einen bürgerlichen Contract; fast alle kommen jedoch darin überein, daß der Ehestand von dem Urheber der ganzen Schöpfung eingesetzt, und ihm grosser Segen versprochen worden sey. Schon Moses führt Gott redend ein, wann er sagt, seyd fruchtbar und mehret euch; folglich ist die Vermehrung des Geschlechts, der erste, der wesentlichste Gegenstand der Ehen; folglich müssen die verehelichten Personen das Vermögen haben, die Bestimmung zu erfüllen, weil sich nichts abgeschmackteres denken läßt, als jemand unter Anrufung und Versprechung göttlichen Segens zu gewissen Handlungen zu verpflichten, wenn man mit mathematischer Gewißheit versichern kan, daß er ohne Wunderwerk sich dieser Obliegenheit nicht entledigen kann; folglich ist es ein Mißbrauch, eine Thorheit, wo nicht etwas mehreres, einem Weibe, die es nach der Frau Sar

Ausdruck, nicht mehr nach der Weiber Weise geht, und die folglich den Hauptentzweck des Ehestandes zu erfüllen unvermögend ist, das Heyrathen zu gestatten, aus dergleichen unnützen Verbindungen eine feyerliche Handlung zu machen, und gleichsam mit göttlichen Verheisungen zu spotten.

7) Die in eine Modekrankheit ausgeartete Neigung zum Closterleben. Man kennt Städte, die ihre Geistlichen beyderley Geschlechts nach tausenden berechnen können; ja worin fast kein Haus ist, aus welchem nicht ein Sohn oder Tochter den geistlichen Stand erwählet haben, dadurch die Anzahl der Ehen beträchtlich vermindern, und noch überdem den Eltern das Mark aus den Knochen saugen sollten.

8) Geldmangel, Geldgeitz, Stolz. In den mehresten deutschen, und vorzüglich in kleinen Staaten bewundere ich den überaus reichen Segen an herrschaftlichen Dienern, sowohl vom Geistlichen- als Civil- und Militairstand, die mit prächtigen Titeln, und sehr magern Besoldungen grossen Aufwand machen, und sich wenigstens in der Blüthe ihrer Jahre mit der Dienstfertigkeit barmherziger Schwestern behelfen, weil sie keine Frau standesmäßig ernähren, noch eine solche austreiben können, die ihr Futter mitbringt. Andere Glieder dieser Zunft thun aus Geiz, was die ersteren aus Noth thaten; und noch andere finden es dem bon ton gemäser ein Reitpferd, eine Koppel Hunde und eine öffentliche Beyschläferin zu unterhalten, als im Ehestande zu leben, und Kinder zum Besten des Staats zu erziehen.

9) Uebelverstandner Ehrgeitz und Neigung zum Müssiggang. Wenig Menschen verlangen in dem Stande zu bleiben, in welchen sie der Zufall bey der Geburt versetzt hat. Dies Uebel ist ansteckend, und verbreitet sich fast über den ganzen Nährstand. Die Kinder eines fleißigen und begüterten Landmanns, widmen sich dem geistlichen Stande, oder erlernen eine Kunst, ein Handwerk u. s. w. Die Töchter dergleichen begüterter Bauern werden auch von hungerigen Stadtleuten begierig aufgesucht. Die Söhne des Handwerksmanns, des Künstlers, des Fabrikanten, des Kaufmanns, wollen weltliche, geistliche, oder Kriegesbedienungen haben, und die Töchter gnädige Frauen, oder wenn es nicht anders seyn kann, Frau Räthin werden. Die Eltern müssen also, um die Thorheiten der Kinder zu befriedigen, mit dem Gelde herausrücken, ihre Nahrung schwächen, mit fremden Gesinde haushalten; gleichwohl wundern sich unzeitige Politiker, daß es fast allenthalben an Geld mangelt; daß die Zahl der Ehen und Gebohrnen beständig abnimmt; daß Fabriken, Manufacturen, Commercien u. s. w. nicht fortwollen, oder doch nur kriechen.

10) Die Schiffahrt und damit verbundene Commercien, deren ursprüngliche Bestimmung keine andere ist, als den Bedürfnissen der Nation Genüge zu thun, sind der Schöpfer von eingebildeten Nothwendigkeiten geworden, die auf Unkosten des Menschengeschlechts angeschaft werden müssen. Schiffahrt und Handlung sind dermalen der Geist der größten europäischen Nationen. Man opfert die Menschen tausendweise dem Gott der Reichthümer auf, man verhindert die dem Tode entwischte Seeleute am Ehestand, und ist gleichwohl wenig bemühet, diese grosse Löcher in der Bevölkerung, durch andere Wege auszufüllen.

11) Die freywilligen Auswanderungen der Menschen, welche durch Bedruckungen, und gar zu ungleich ausgetheiltes Vermögen gezwungen werden, andere Welttheile bevölkern zu helfen, und denen man mit Grund nicht wehren kann, neue Wohnsitze zu suchen, wenn sie in ihrem Vaterlande nichts zu leben finden.

12) Die unendlichen Aushebungen der jungen Mannschaft, die ewigen und grausamen Kriege. Das unruhige Leben der Soldaten und ihre Armuth läßt sie wenig an die Bande des Ehestandes denken; oft ist ihnen dieses süsse Joch nicht erlaubt. Ausserdem wird dem Soldaten bald durch die Hand des Feindes, bald durch die Mühseligkeiten des Krieges, bald durch unordentlichen Wandel in den Standquartiern, die Gesundheit geschwächt, sein Erbtheil aufgezehrt, das Leben verkürzt.

Es mag für diesesmal mit diesem Dutzend von Hindernissen genug seyn. Wir würden uns glücklich schätzen, sie aus dem Grunde heben zu können; allenfalls wird ein wohlgemeynter Versuch annehmlich seyn. Unsers Ermessens kommt die Hebung der mit so gutem Grunde angeklagten Hindernisse hauptsächlich auf ein vernünftiges Wollen, und standhaftes Wirken der Regierung an, gute auf die Natur des Menschen, auf das Temperament der Nation gegründete Gesetze, denen der Gesetzgeber sich selbst unterwirft, und dadurch dem in den Gesetzen veroffenbarten Willen der Nation Ehrfurcht verschaft; billige, mit gleichen Schultern getragene, zur wirklichen Wohlfahrt des Staats angewendete Auflagen, vortrefliche Erziehungsanstalten; Gewissensfreyheit, unpartheyische Gerechtigkeitsverwaltung; versichertes Eigenthum; blühende Landwirthschaft, Manufacturen, Fabriken und Commercien, hinlängliche Gesundheitsanstalten, und Ausrottung oder Verminderung der physischen Ursachen von Krankheiten; Festsetzung des Heyrathsguts, so jeder Stand seiner Tochter mitgeben darf, und welches bey ermangelndem Vermögen der Staat vollzählig machen muß; Abschaffung abergläubischer Meynungen, die oft stärker als die Natur selbst gewirkt, und die Welt nach Vermögen entvölkert haben; die Verstattung der Ehen zur linken Hand, oder ad Morganaticam; die Ausstattung armer Mädchens, vermittels der gehörigen Orts bemerkten Brautcassen, die Wiederherstellung der Rechte des Hausvaters über sein Weib, Kinder und Gesinde; die Verbesserung der Sitten und des überspannten Luxus; uneingeschränkte Erlaubniß der Soldatenehen, und deren schickliche Versorgung; Achtung gegen alle Arten von Geschicklichkeiten, die einen Einfluß auf das Aufnehmen des Nahrungsstandes, auf die Glückseligkeit des Staats haben; Beobachtung eines gewissen Gleichgewichts in den verschiednen Ständen und Gewerben, damit keine Classe der andern nachtheilig werde; unpartheyische Belohnung der Talente, der Verdienste, der bürgerlichen Tugenden, nebst unnachläßiger Bestrafung der Laster; Unterstützung und Achtung gegen Eltern vieler zumalen wohlerzogner Kinder; Verachtung und nach Beschaffenheit der Umstände Bestrafung derjenigen, so bey gesunden Körpern und gesetzmäßigen Alter sich zu verheyrathen weigern; Verbot aller fremden Werbungen und das Leben der Menschen in Gefahr setzenden Handtierungen; strenge Bestrafung der sogenannten u. in unsern Tagen so sehr anwachsenden Zunft der Seelenverkäufer; weise Anstalten, um durch klügliche Policeygesetze und Einrichtung der Abgaben, die Vertheilung der Reichthümer und deren Wirkungen zu begünstigen; Freyheit zu denken, zu reden, zu schreiben und sich nach Gefallen einem Gewerbe zu widmen, wozu man die meiste Lust und Fähigkeit spürt, werden einen

Theil der Maasregeln enthalten, welche den Ehestand und die davon ahangende Bevölkerung zu begünstigen Geschick haben. (19)

Ehe der Priester und anderer Geistlichen. Die Disciplin der catholischen Kirche über diesen Gegenstand ist in dem Artikel **Cölibat** zu sehen. Was aber die Lehre der Catholiken von dem Cölibat überhaupt betrift, so ist sie in dem Artikel: **Eheloser Stand**, enthalten. (11)

Eheberedung, (jüdisch.) Bey einem jeden Eheverlöbniß der Juden wird ein förmlicher Ehecontract aufgerichtet, der alle diejenige Eigenschaften haben muß, die bey einem jeden Contract nach jüdischen Gesetzen erfordert werden. s. **Contract**. Mit Voraussetzung dessen, was unter dem Artikel: **Eheverlöbniß** gesagt worden, merken wir hier noch folgendes an. Es sind derselben zwey. Einer wird bey der Verlobung ausgefertigt; der andere bey der wirklichen Trauung. Jene werden תנאים ראשונים und diese תנאים אחרונים genennt. In dem ersten werden folgende Puncte festgesetzt, 1) das Vermögen des Bräutigams und der Braut, das sie entweder selbst besitzen und mitbringen, oder von ihren Eltern und Anverwandten zur Mitgabe erhalten. 2) Die Kleidungsstücke und Brautgeschenke, welche gewöhnlicherweise nicht bestimmt, sondern nur nach Stand und Vermögen verschrieben werden. 3) Ob die Eltern dem Brautpaar nach der Hochzeit freye Wohnung und Tisch geben, und wie lange? 4) Ob die Eltern der Braut ihr zur Hochzeit den halben Theil eines nachgebohrnen Sohnes verschreiben wollen? 5) Ob die Brüder des Bräutigams der Braut zur Hochzeit einen Chalizebrief geben wollen. 6) Wenn, wo und auf wessen Kosten die Hochzeit seyn soll? 7) Wo das Ehepaar wohnen soll. 8) Wie viel der Theil, der sein Versprechen nicht erfüllt, an Geldstrafe zu erlegen haben soll. Man pflegt gemeiniglich die Hälfte der Mitgabe zur Geldstrafe festzusetzen. 9) Es werden von beyden Seiten Bürgen ernannt, die für die Festhaltung des Contracts Gewähr leisten. 10) wird auch verabredet, wie es in dem Fall, wenn eines von beyden Eheleuten versterben sollte, gehalten werden soll. Dieses ist gemeiniglich der Inhalt der jüdischen Ehepacten. Da nun bey einem solchen Contract nichts wirklich geschicht, sondern nur als zukünftig verabredet wird; so giebt dieses den jüdischen Rechtsgelehrten Gelegenheit zu allerhand Ausflüchten; daher lassen sie es dabey nicht bewenden, sondern bey der wirklichen Vollziehung der Ehe wird dieser Contract durch einen neuen bestättigt. Nun geschieht es zuweilen, daß zwischen der Verlobung und der wirklichen Vollziehung ein oder der andere Theil wieder anders Sinnes wird, daher haben auch die jüdischen Rechte festgesetzt, in wie fern der eine oder andere Theil an die Festhaltung dieses Contracts gebunden, oder dieselbe aufgehoben werden kann. Sie geben dabey folgende Fälle an. Wenn die Bedingung, zu welcher sich der eine Theil verstehet, für ihn nachtheilig ist, und er einen Grund gehabt hat, den Fall für nicht verbindlich zu halten, so trift ihn die Strafe nicht. Wenn aber der Erfolg blos vom Casus abgehangen, und der Ersatz, zu welchem er sich im entgegengesetzten Fall verstanden hat, den Nutzen nicht übersteigt, den er davon hätte haben können, so ist der Contract gültig. Ist der Contract an sich betrachtet ungültig, so wird er durch den Mantelgriff nicht rechtskräftig. Da aber gleichwohl bey einem Ehecontract sich keiner zu einer Geldstrafe würde verstanden haben, wenn er nicht sicher geglaubt hätte, daß es nicht dazu kommen würde; so entstehen daraus neue Schwierigkeiten. Sie geben also hievon wieder einen doppelten Fall an. Wird dem einen Theil durch die Weigerung der Heyrath und Nichthaltung des Contracts eine öffentliche Schande zugefügt; so muß der andere die angesezte Geldstrafe erlegen. Wenn aber die Sache geheim gehalten, und durch die Uebertretung niemanden Schade zugefügt worden ist; so kann der Contract ohne Strafe aufgehoben werden. Wenn nun beyde Theile miteinander übereinkommen, die Heyrath nicht vollziehen zu lassen; so kann die Verlobung aufgehoben werden, und der Bräutigam braucht der Braut keinen Scheidebrief zu geben. Wenn sie sich beyde dem Banne und einer willkührlichen Geldstrafe unterworfen haben; so kann beydes aufgehoben werden, wenn sich nach Errichtung des Ehecontracts auf einer Seite eine Unmöglichkeit zeigt, die Heyrath zu vollziehen. Sie geben hiebey folgende Fälle an, in welchen eine Heyrath ohne Strafe oder Bann wieder rückgängig werden kann: 1) wenn eine Parthey unter der Zeit in Unvermögen gerathen, und dasjenige nicht leisten kann, wozu sie sich anheischig gemacht hat; so kann sie sich mit der Unmöglichkeit entschuldigen, und ist nicht gehalten, Wohnhaus und Hausrath zu verkaufen, um den Contract zu erfüllen; die Gegenparthie ist aber auch nicht schuldig, die Heyrath zu vollziehen, da der Contract nicht erfüllt werden kann. 2) Wenn sich Ursachen zeigen, warum die eine Parthey unmöglich an dem Ort wohnen kann, wo sich, vermöge des Contracts das Brautpaar hätte setzen sollen; so sind beyde Parthien von der Haltung des Contracts befreyet. 3) Wenn unter der Zeit die nächsten Anverwandten des einen Theils durch ihre Aufführung der Familie öffentliche Schande zugezogen, und sich besonders das Brautpaar einer schlechten Aufführung schuldig gemacht hat; so wird auch dieses als eine Unmöglichkeit angesehen. 4) Wenn sich der Vater in den Ehepacten zu einer Mitgabe anheischig gemacht hat, und stirbt, ehe die Heyrath vollzogen worden ist; so sind die Erben nicht verbunden, den Contract zu halten, es kommt aber auf die Vermögensumstände des Verstorbenen an, ob das Kind, soviel als versprochen worden, zur Mitgabe bekommen soll. Hat aber der Vater bey Errichtung der Ehepacten die Geldstrafe als eine wirkliche Schuld übernommen, und darüber Schuldverschreibungen oder Wechsel ausgestellt; so sind die Erben verbunden, den Contract zu erfüllen. 5) Wenn der Vater Ehepacten errichtet hat, und die Tochter äussert sich hernach, sie könne mit diesem Mann nicht leben; so wird es von Seiten des Vaters als eine Unmöglichkeit angesehen werden, und er ist sowohl von der Geldstrafe, als von dem Banne befreyet; jedoch wird dabey vorausgesezt, daß der Vater auch wirklich ausser Schuld ist. Doch sind hiebey die Rabbinen nicht einig. Einige behaupten, daß wenn der Vater zur Sicherheit des Contracts eine Schuldverschreibung oder Wechsel ausgestellt habe, so sey er schuldig solche zu bezahlen; andere aber sprechen ihn hievon frey, und zwar aus dem Grund, weil es zu vermuthen stehe, er habe vorausgesezt, seine Tochter werde mit diesem Manne leben können. Einige Rabbinen sagen, wenn die Tochter ihren Vater zur Errichtung der Ehepacten bevollmächtigt habe; so könne die Tochter zur Geldstrafe angehalten werden. Wenn nun aber keine von diesen Unmöglichkeiten angeführt werden kann, und eine Parthie weigert sich, die Heyrath zu vollziehen; so kann sie gerichtlich zur Bezahlung

der Geldstrafe angehalten werden, wiewohl nach jüdischen Grundsätzen durch die Erlegung der Geldstrafe der Bann nicht aufgehoben wird; das heißt, die Parthie ist im Gewissen verbunden, den Contract zu halten, ob sie gleich äusserlich und von Gericht, blos zur Geldstrafe angehalten werden kann. Wenn der übertrettende Theil nicht im Stande ist, die Geldstrafe zu erlegen, so hält man sich an die Bürgen, und dieser kann alsdann seinen Regreß an die Parthey nehmen; hat er sich aber in dem Ehecontract als Selbstschuldner verpflichtet, so kommt ihm auch nicht einmal diese Rechtswohlthat zu statten. Alles dieses gilt nur von der Zeit an, als der Contract niedergeschrieben worden; blose Verabredungen geben keine Verbindlichkeit.

Es ist einem Juden nicht erlaubt, mit einer Frau zu leben, ehe man ihm ein Bestimmtes zur Morgengabe und Ehegeld verschrieben, und dieses ist der Hauptpunct, der in den Ehecontracten bestimmt wird. Diese Morgengabe muß sich wenigstens auf zweyhundert Sus, d. i. nach einiger Ausrechnung auf 53½ Loth fein Silber für eine Jungfer, und halb soviel für eine Wittwe belaufen. Dieses ist die geringste Summe, die der Mann seiner Frau verschreiben kann; doch kann er solches vermehren. Das Instrument, oder der Contract, der darüber ausgefertigt wird, heißt כתובה, oder nach der Aussprache der Deutschen Juden Khabato. Es wird sowohl von dem Bräutigam, als zweyen Zeugen unterschrieben, bey der Copulation vorgelesen, und der Braut überliefert. Sollte solcher Brief verlohren gehen, oder sonst abhanden kommen, so muß sogleich ein anderer geschrieben werden; denn ohne denselben darf ein Mann keine Stunde bey seiner Frau leben. Ausser der vorhin angeführten Morgengabe, verpflichtet sich auch der Mann noch zu folgenden Stücken, seine Frau zu ernähren, sie zu kleiden, ihr zu gehöriger Zeit beyzuwohnen, sie in Krankheit zu verpflegen, sie zu lösen, wenn sie gefangen wird, sie bürgerlich zu begraben, wenn sie sterben sollte, sie nach seinem Tode von seinen Gütern zu erhalten, und endlich, wenn er sterben, oder sie verstossen würde, ihr das verschriebene Heyrathsgut zu bezahlen. s. Eheliche Pflichten. Ausser diesem giebt auch der Mann der Frau einen sogenannten Vermehrungsbrief, dadurch er sich anheischig macht, der Frau über ihr Eingebrachtes, funfzig vom hundert zu bezahlen, wenn sie Wittwe werden sollte; hierinnen werden ihr auch ihre Kleidungsstücke und Juwelen geschenkt, die er ihr machen läßt. Diese Contracte werden bey der Copulation aufs neue bestättigt, und ein besonderes Instrument darüber ausgefertigt. (22)

Eheberedung, Ehestiftung, Ehepacten, Ehevertrag, Ehezarten, Ehezarter, Heyrathsstiftung, Pacta dotalia, (röm. Recht) ist ursprünglich, und nach den Grundsätzen des römischen Rechts derjenige Vertrag, welcher zwischen Verlobten oder Eheleuten, oder auch deren Eltern, oder von ihnen mit einem Dritten über das Heyrathgut geschlossen wird. Sie setzen immer ein rechtmäßiges Verlöbniß, und darauf folgende rechtmäßige Heyrath, oder eine rechtmäßige Ehe voraus, und mit einer Concubine werden, so wie sie kein Heyrathgut beybringt, auch keine Ehepacten errichtet; und wann das Verlöbniß oder die Ehe nach den Gesetzen nicht bestehen kann, oder auf das rechtmäßige Verlöbniß die wirkliche Ehe nicht folgt, so ist auch die Eheberedung ungiltig, daher ehemals niemand, der nicht römischer Bürger war, solche Pacten schliessen konnte; sie können eingegangen werden nicht nur von Verlobten, sondern auch von deren Eltern, oder jedem andern, welcher ein Heyrathgut geben, zurückfordern, oder von welchem es zurückgefordert werden kann; auch nach der Hochzeit können beyde Eheleute über das Heyrathgut unter sich Verträge schliessen; allein der Vater sowohl, als ein anderer kann, wann er einmal ein Heyrathgut versprochen, darüber nichts mehr ohne Vorwissen der Ehefrau verfügen. Diese Eheberedung gründet sich vornemlich auf die Einwilligung der Parthien, welche nach dem gemeinen Recht auf jegliche Weise erklärt werden kann, und nicht einmal einen schriftlichen Aufsatz erfordert, wiewohl um der genaueren Bestimmung und Erleichterung des Beweises willen die Vorsicht immer erfordert, die **Eheberedung** schriftlich zu verfassen. Auch ist die gerichtliche Insinuation der **Ehepacten** nicht nöthig, wann gleich das Heyrathgut weit über fünfhundert Solidos beträgt; auch die Einwilligung der Eltern ist, wann sie einmal in die Ehe eingewilligt haben, nicht durchaus nothwendig, aber der Vorsicht gemäs ist es immer, dieselbe zu erhalten, weil theils dadurch ihre Einwilligung in die Ehe bewiesen wird, theils die Eltern alsdann unter keinem Vorwand die **Ehepacten** anfechten können.

Der Gegenstand derselben ist nach dem römischen und deutschen Recht sehr unterschieden. Nach jenem wurden sie, wie der Name **Pacta dotalia** zeigt, hauptsächlich nur über das Heyrathgut geschlossen, und nur beyfällig wurde zuweilen auch über anderes Vermögen der Frau etwas abgeredet; es wurde in denselben von der Braut, von ihrem Vater, oder von andern ein Heyrathgut versprochen, dessen Summe bestimmt, die Güterstücke, in welchen dasselbe bestehen sollte, beschrieben und angeschlagen; die Zeit, wo es übergeben werden sollte, angesetzt, über die dem Mann darauf zustehende Rechte, die darüber ergehende Unglücksfälle, über dessen Benutzung, besonders über dessen Rechte nach aufgehobener Ehe, auch über die Donatio propter Nuptias mancherley bedungen. Gewisse Verträge aber über das Heyrathgut wurden für unerlaubt angesehen, und es durfte z. B. nicht bedungen werden, daß der Ehemann wegen dereinstiger Wiederauslieferung des Heyrathguts Bürgen stellen, daß die Nutzungen zum Heyrathgut geschlagen werden, von demselben die nothwendige Unkosten nicht abgezogen werden, dem Mann wegen desselben die Rechtswohlthat der Competenz nicht zustehen, der Mann nur für einen vorsetzlichen Betrug, nicht aber für eine grosse Nachläßigkeit in Verwaltung des Heyrathguts stehen sollte, daß nach des Manns Tod dasselbe bey dessen Erben verbleiben, und daß der Mann in keinem Fall wegen entwendeter Sachen gegen die Ehefrau zu klagen berechtigt seyn sollte.

Heutzutag aber werden die **Eheberedungen**, wie schon aus den deutschen Benennungen erhellt, nicht nur über das Heyrathgut und die Aussteuer, sondern auch über alles andere Vermögen beyder Eheleute, über andere Rechte des Ehestands, und selbst über die Erbfolge der Eheleute und ihrer Kinder geschlossen. Es wird z. B. ausgemacht, zu welcher Zeit die Heyrath vollzogen werden, wer die Kosten der Hochzeit leiden, wie die erhaltene Hochzeitgeschenke unter beyden Eheleuten getheilt werden, welche Rechte jeder Theil auf seinem, oder des andern beygebrachtem Vermögen haben, wie es mit dem, was währender Ehe weiters erworben wird, gehalten werden solle, es wird unter vornehmen Personen die Summe der Morgengabe, die Zeit und die Art, wie sie entrichtet werden solle, be-

stimmt, es wird gegen das empfangene Heyrathgut ein Dotalitium, und öfters noch besonders ein Vidualitium und Vitalitium ausgesetzt; es werden für die Frau die sogenannten jährlichen Hand- und Spielgelder, über welche sie frey nach ihrem Gefallen verfügen kann, bestimmt; ferner pflegt man heutzutag öfters in den Ehepacten vestzusetzen, wie, wo, in welcher Religion die künftig erzeugte Kinder erzogen werden sollen, ob und wie fern die Frau ihrem Mann, welcher ein mit nöthigen entfernten Reisen verbundenes Amt hat, zu folgen verbunden seyn, wie es mit dem beyderseitigen Vermögen, und mit Erziehung der Kinder im Fall einer ungütlichen Trennung gehalten werden solle, u. dgl. Nur ist es nicht erlaubt, über die Rechte des Ehestands solche Dinge abzureden, welche dem Endzweck desselben, den Gesetzen, oder dem öffentlichen Wohlstand zuwider sind, z. B. daß die Eheleute sich auf diesen oder jenen Fall voneinander trennen dürften, daß es dem einen Theil erlaubt seyn sollte, auch einem Dritten ehelich beyzuwohnen, daß kein Theil dem andern zu Leistung der ehelichen Pflicht verbunden, oder die Frau bey dem Manne zu wohnen nicht schuldig seyn sollte u. dgl.

Endlich aber, welches ganz deutschen Rechtens ist, kann in denselben bestimmt werden, daß und wie auf den Fall, wann eines der Eheleute sterben würde, diese sowohl, als auch ihre gemeinschaftlich erzeugte Kinder nach den unterschiedenen sich ergebenden Fällen erben sollen, welcherley Verträge nach den römischen Gesetzen ganz unerlaubt und ungiltig waren. Solche Ehepacten, in welchen die Erbfolge vestgesetzt wird, werden Pacta dotalia mixta; andere hingegen, in welchen der Erbfolge nicht gedacht wird, simplicia genannt; beyde müssen nothwendig sehr voneinander unterschieden seyn, weil die simplicia als ein blosser Vertrag, die mixta aber wegen der darin enthaltenen Bestimmung der Erbfolge zugleich als eine letzte Willensverordnung angesehen werden. Jene sind daher 1) ohne alle Formalitäten giltig, wann sie nur hinlänglich bewiesen werden; diese aber erfordern, sie mußten dann gerichtlich gemacht werden, nach der gemeinen Praxis wenigstens die Gegenwart von fünf Zeugen; doch erfordert man nicht wie bey andern letzten Willen, daß diese fünf Zeugen vorher ausdrücklich erbeten worden, und zu gleicher Zeit bey der Handlung gegenwärtig seyen; besondere Landes- und Stadtgesetze erfordern aber öfters noch mehrere Feyerlichkeiten, besonders in dem Fall, wann einer der Paciscirenden schon aus einer vorhergegangenen Ehe Kinder hat. Die Pacta dotalia simplicia können 2) wie alle Verträge nur mit aller Paciscenten gemeinschaftlicher Bewilligung, niemals von einem allein wider des andern Willen aufgehoben werden; in diesem Fall aber, wo über die Erbfolge etwas vestgesetzt worden, kann eines allein, auch ohne Wissen und wider den Willen des andern von der Eheberedung wieder abgehen, so daß auch ein auf diese Befugniß geschehener Verzicht niemals daran hindert; 3) was aus den mixtis erworben wird, ist dem Abzug des falcidischen und trebellianischen Viertheils unterworfen, nicht aber was aus simplicibus erworben wird.

Oefters sind die Ehepacten so undeutlich abgefaßt, daß ein Zweifel entsteht, ob sie für simplicia oder mixta zu halten seyen? alsdann wird eher das erstere, als das leztere vermuthet; jedoch wann die Worte erben, vererben, erblich zufallen, vermachen u. dgl. vorkommen, so werden eher leztere vermuthet; das sicherste ist immer, wann in dem Aufsatz über die Eheberedung die Absicht der Paciscirenden deutlich ausgedrückt wird; wann übrigens in derselben über die Erbfolge etwas verordnet wird, so ist es eine nöthige Vorsicht, daß durch dieselbe kein Notherbe an seinem Pflichttheil verlezt werde, weil sie sonsten mit der Querela inofficiosi angefochten werden kann. Die Verträge über das Heyrathgut mußten nach dem ältern römischen Recht durch die feyerliche Dotis Dictio, nachher durch eine Stipulation eingegangen werden, und ohne diese hatten sie allein die Wirkung, daß eine Exception, nicht aber, daß eine Action aus denselben gegeben wurde; nach dem neuern römischen Recht aber sind alle über das Heyrathgut eingegangene Verträge auch ohne Stipulation giltig, so daß auf deren Erfüllung mit der Condiction aus der l. 6. C. de dot. prom. geklagt werden kann. Heutzutag aber hält man dafür, daß nicht nur die über das Heyrathgut geschlossene Verträge, sondern überhaupt alle Eheberedungen im weitläufigern Verstand genommen, auch wann sie von der Erbfolge der Eheleute und Kinder handeln, verbindlich sind, und ein Recht zu klagen begründen; und eben so gewiß ist, daß wann in der Eheberedung dem einen Ehegatten ein gewisser Erbtheil angewiesen worden, er nach des andern Absterben sich mit demselben begnügen müsse, und nicht seinen Intestaterbtheil fordern dörfe, wann er auch nicht einmal seinen völligen Pflichttheil erhalten hätte.

Uebrigens werden endlich die Ehepacten aufgehoben 1) durch gemeinschaftliche Einwilligung der Paciscirenden, wann auch gleich durch die Aufhebung einem Dritten der ihm zugedachte Vortheil entzogen wird; 2) die Pacta dotalia mixta werden durch die Abweichung oder widrige Erklärung des einen Theils aufgehoben, wann aus dem Inhalt sich ergiebt, daß unter dieser Voraussetzung auch der andere Theil sie abgeändert hätte; ausserdem hebt die widrige Erklärung des einen Theils nur dasjenige auf, was von ihm in den Ehepacten verordnet worden. Die Ehepacten hören 3) mit allen ihren Wirkungen alsdann gänzlich auf, wann nach denselben die eheliche Verbindung nicht erfolgt, oder diese durch eine Ehescheidung getrennt worden ist, ausgenommen, insoferne in denselben auf den Fall der Ehescheidung etwas verordnet worden ist; alles was 4) in den Ehepacten unter einer gewissen Bedingung verordnet worden, verliert seine Wirkung, wann die gesetzte Bedingung nicht erfolgt; und nach der gemeinen Meynung hört endlich 5) die Wirkung der vermischten Ehepacten auf, wann nach deren Errichtung noch Kinder erzeugt werden, und auf diesen Fall nichts verordnet worden ist. (38)

Eheberedung, **Ehebriefe**, **Ehestiftung**, **Ehezärter**, **Heyrathsnotul**, **Heyrathsbrief**, oder **Abrede**, *pacta nuptialia* oder *dotalia* (deutsch. Recht) sind unter den Rechtsgelehrten übliche Benennungen eines Vertrags, welcher zwischen dem Bräutigam und der Braut geschlossen wird, und worin sie bestimmen, was ein jeder an seinem Theile dem andern zubringt, was sie einander während der Ehe leisten wollen, und wie es nach dem Absterben des einen oder anderen Theils in Ansehung der Erbfolge gehalten werden solle. Dergleichen Verträge sind kein nothwendiges Stück einer zu schliessenden Ehe, wenn die Verlobten ihre gegenseitigen Verbindlichkeiten allein der Bestimmung der gemeinen Rechte überlassen wollen. Man nennt alsdann dergleichen Ehen unverdingte Ehen; so wie im Gegentheil diejenigen, bey welchen dergleichen be-

sondere Verabredungen getroffen sind, verdingte Ehen heissen. Daß Verlobte durch dergleichen besondere Verträge gegen die gemeinen Rechte, ja auch gegen die besondern Landes- und Stadtgesetze sich verpflichten können, leidet keinen Zweifel. Es ist denselben durch allgemeine Gesetze nirgends (wohl aber für einzle Provinzien in besondern Landesordnungen) eine besondere Form vorgeschrieben; damit es aber in der Zukunft nicht etwa an dem erforderlichen Beweise der gethanen Zusage fehle, so ist heilsam dergleichen Eheberedungen schriftlich und in Gegenwart von Zeugen zu errichten, auch dieselben allenfalls gerichtlich konfirmiren zu lassen. Dergleichen schriftliche Eheberedungen nennt man verbriefte Gedinge; dagegen die blos mündlichen Abreden der Verlobten unverbriefte Gedinge genannt zu werden pflegen. Zu Zeugen bey Errichtung der Ehepacten werden gewöhnlich die nächsten Anverwandten genommen; denn in solchen Häuslichen- und Familiensachen steht ihrem Zeugnisse nicht allein nichts entgegen, sondern sie verdienen auch noch allen Fremden, die mit den besonderen Umständen des Bräutigams und der Braut nicht sowohl bekannt sind, vorgezogen zu werden; insonderheit, da unter den gegenseitigen Zusagen Dinge vorkommen können, zu deren Rechtsbeständigkeit ihre Einwilligung nöthig ist. Die gerichtliche Confirmation der Ehepacten ist in dem Falle, wenn darinn über unbewegliche Güter Verabredungen getroffen werden, nach allen deutschen Landesgesetzen nothwendig. Ja nach den Gesetzen einiger deutschen Provinzen sollen alle Ehepacten unter obrigkeitlicher Bestättigung errichtet werden; insonderheit solche, welche unter Bauersleuten geschlossen werden. Der Inhalt solcher Eheberedungen ist nach der besonderen Lage, darin sich die Theilnehmer befinden, und den besondern Absichten derselben zu mannichfaltig, als daß er hier bestimmt angegeben werden könnte. Er bezieht sich gemeiniglich auf das gegenseitig Eingebrachte, und auf die künftige Erbfolge; und in beyden Punkten hängen alle Verabredungen von den zwey Fällen ab, ob Kinder aus der Ehe entstehen werden, oder nicht, und auf diese beyden Fälle muß daher auch alles gehörig bestimmt werden. Wenn die Eltern sich zu verschiedenen Religionspartheien bekennen, so ist insonderheit auch abzureden, in welcher Religion die Kinder, und zwar, ob alle oder nur die Söhne in der Religion des Vaters erzogen werden sollen? Uebrigens benimmt ein solcher Vertrag der Gewissensfreyheit der Kinder nichts, indem sie doch, sobald sie zu ihren Unterscheidungsjahren gekommen sind, sich zu derjenigen Religionspartheie bekennen dürfen, welche ihnen die vorzüglichste zu seyn scheint. Zu diesem Unterscheidungsjahre ist aber unter Catholiken die Zeit, wo das Kind zum erstenmale zum heil. Abendmahle gelassen wird, bey den Evangelischen hingegen das achtzehente Jahr angenommen. Was in diesen Eheberedungen wegen der künftigen Erbfolge verabredet wird, ist nach deutschen Rechten ein gültiger Vertrag, wenn gleich die römischen Gesetze denselben als unschicklich und dem Leben der beyden schliessenden Theile gefährlich verwerfen. Ohnerachtet nun solche Erbfolgsverträge den Römern eine ganz fremde Sache sind, so haben dennoch deutsche Rechtsgelehrte aus einer sehr abgeschmackten Anhänglichkeit an die römische Weißheit von jeher dieselben nach der römischen Lehre von Testamenten beurtheilt, und daraus gefolgert, daß wenigstens fünf Zeugen dabey nothwendig wären; und daß sie auch gleich andern letzten Willensverordnungen einseitig wieder aufgehoben und abgeändert werden könnten; welches ganz der Natur eines bündigen Vertrags zuwiderläuft. Dennoch hat der Gerichtsgebrauch, welcher eben so viel vermag als ein Gesetz, diese wunderbare Theorie hin und wieder bestätigt, und zur Unterscheidung werden die Eheberedungen, worin über die Erbfolge Verfügungen getroffen sind, pacta dotalia mixta genannt, dagegen die andern, welche nichts davon enthalten, und folglich blos als Verträge betrachtet werden, pacta dotalia simplicia heissen. Uebrigens hat jene Thorheit der Theorie so mannigfaltige Verwirrung schon veranlaßt, und so manche schändliche Treulosigkeit gewissenloser Ehegatten begünstigt, daß es wohl einmal Zeit wäre, diese wunderlichen Grillen durch vernünftige Gesetze überall abzuändern. In einigen Landen, wo man auf das Beste der Unterthanen bedacht gewesen ist, hat man auch diese Distinction wirklich aufgehoben, und alle Eheberedungen für gleich verbindlich erklärt.

In Ansehung der Ehestiftungen der deutschen Reichsstände ist noch anzumerken. 1) Daß selbige ganz ohnzweifel unwiederruflich sind, und jene Distinction bey diesen niemals statt findet. 2) Daß freylich der Wichtigkeit der Sache wegen, bey Abfassung derselben hier mehr Vorsicht nöthig ist, als bey Eheberedungen zwischen Privatpersonen, und nicht leicht in Bestimmung einzelner Fälle hier zu weit gegangen werden könne. Ja es ist 3) nöthig, daß die Braut nicht nur mit dieser bestimmten Abrede sich begnüge, sondern sich auch aus den Familienverträgen des Hauses, in welches sie heyrathet, sich die Stellen, welche auf ihre künftigen Rechte, und auf das was ihr versprochen worden ist eine Beziehung haben könnten, extractsweise mittheilen lasse, damit sie deshalb auch ihre nöthigen Maaßregeln nehmen könne. Denn sonst werden bisweilen Sachen gern versprochen, deren Erfüllung hernach die Agnaten damit untergraben, daß das Versprochene den Hausverträgen zuwiderlaufe. Aus gleicher Vorsicht ists hier 4) besonders nöthig bey Errichtung der Ehepacten die Einwilligung der lebenden Agnaten nicht zu vernachläßigen, auch nicht zuzugeben, daß dieselbe auf Schrauben gestellt werde. 5) Eine kaiserliche Einwilligung oder Bestätigung der reichsständischen Ehepacten ist in keinem Falle nothwendig; es müßte denn seyn, daß darin etwa zum Vortheil der Erbfolge in einem Reichslehen für eine solche Person etwas disponirt wäre, welche ohne das nicht ordentlicher Weise darin succediren könnte. Siehe hiervon auch den Artik. Witthum. Und 6) muß hier mehr als sonst der Religionspunct auseinander gesetzt werden, wenn die Hauptpersonen sich zu verschiedenen Kirchen bekennen; damit jeder Theil wisse, wie er sich in seiner Religionsübung zu halten habe, und wie es wegen der Kinder, und deren Erziehung seyn solle.

Uebrigens zeigen diese Ehepacten natürlicher Weise nur alsdann ihre Wirkung, wenn die Ehe wirklich vollzogen ist, nicht aber wenn die Verlobten sich vorher wieder trennen. (15)

Ehebette, ist das Bett zweyer Eheleute, welches nach Beschaffenheit ihrer Umstände und Standes, kostbar oder geringe seyn kann. Es wird aber dieser Ausdruck am meisten in figürlicher Bedeutung, in Absicht auf die Treue, so Ehegatten einander schuldig sind, genommen. (19)

Ehebrief, bedeutet bey den Rechtsgelehrten eben so viel als Ehestiftung oder Eheberedung. s. d. Art. (15)

Ehebruch, (jüd.) wenn wir dieses Verbrechen in derjenigen Bedeutung nehmen, die es in dem peinli-

chen Recht der Israeliter hat; so verstehen wir darunter nicht einen unzüchtigen Umgang einer verheyratheten mit einer fremden Person, sie mag verheyrathet, oder unverheyrathet seyn, (dieses ist Ehebruch in der moralischen Bedeutung,) sondern eine fleischliche Vermischung einer Ehefrau mit einer Mannsperson, die nicht ihr Ehemann ist. Diese Bedeutung bestättigt das Gesetz 3 B. Mos. 20, 10. wer mit einer Ehefrau, die eines andern Frau ist, Ehebruch treibt, der soll dafür sterben, er sowohl als die Ehebrecherin. Trieb ein Ehemann mit einer ledigen Weibsperson Unzucht, so hies es Hurerey, und gehörte nicht unter das Verbrechen, auf welches Moses Lebensstrafe setzt. Nach den mosaischen Eherechten, hatte der Mann und Frau nicht gleiche Rechte; jener konnte neben seiner Frau, Beyschläferinnen oder Concubinen halten, ja sogar Sklavinnen zu sich ins Bette nehmen, und die Frau konnte keine juristische rechtliche Ansprüche darüber gegen ihn machen. Unzucht war es allemal, aber kein Ehebruch im hebräisch-juristischen Verstand. Will man dagegen einwenden, daß Christus Matth. 5. 32. denjenigen für einen Ehebrecher erkläre, wer eine von ihrem Manne ohne hinreichende Ursache geschiedene heyrathe; wer seine Frau von sich scheide, mache, daß sie die Ehe breche, und er breche selbst die Ehe, wenn er eine andere freye: so sind dieses lauter wahre Sätze aus der Moral, gehören aber nicht in das eigentliche jüdische Eherecht. Das wesentliche des Ehebruchs ist also wirkliche fleischliche Vermischung einer Ehefrau mit einem andern Mann. Hatte eine Ehefrau andere unzüchtige Spiele getrieben, so ist zwar wahrscheinlich, daß sie gestraft worden, was aber für Strafen darauf gesetzt waren, sagt Moses nicht, vielleicht war es dem Ermessen des Mannes überlassen. Auf den eigentlichen Ehebruch aber stund Todesstrafe. Man wird sich über die Härte dieser Strafe um so viel weniger wundern, da kein barbarisches Volk in der Welt ist, welches dieses Verbrechen nicht mit schimpflichsten und härtesten Strafen belegte. In den südlichen Ländern ist die Eifersucht ohnedies heftiger, als bey den nördlichern, und die beleidigte Ehre des Mannes fordert also mehr Rache. Straft der Gesetzgeber Beleidigungen nicht nach dem Begriff, den das Volk davon hat, so wird sich der Beleidigte nicht, an den Richter wenden, sondern Selbstrache üben, woraus ein ganzes Heer moralischer und bürgerlicher Uebel entstehen kann. Wie weit die Eifersucht bey den Juden gegangen ist, beschreibt Salomon in seinen Sprüchwörtern Cap. 6, 28-35. Alles dieses rechtfertigt den Moses, daß er den Ehebruch nicht für Galanterie hält. Aber noch mehr. Eine Hauptabsicht Mosis ist, durch Beförderung der Ehen das Wohl des Landes zu erhalten; hiezu aber ist unentbehrlich nothwendig, daß die Ehen heilig gehalten wurden. Ein Verbrechen, auf welchen Lebensstrafe stehet, fordert natürlich einen starken und keinen Zweifel übrig lassenden Beweis. Selten kann dieser so geführt werden, daß kein Zweifel übrig bleibt, denn beyde Theile finden nicht für gut Zeugen dazu zu nehmen, und nach dem mosaischen Begriff des Ehebruchs, ist der Beweis eines blosen Attentats noch nicht hinreichend. Damit nun der Ehebruch nicht ganz ungestraft bleibe, so hat Moses ein anderes Mittel erfunden. Er läßt der Ehebrecherin einen Eid deferiren, und begleitet ihn mit solchen Umständen, daß unter hundert Ehebrecherinnen ihn schwerlich mehr als eine, und die auch wohl nicht abgeschworen hat. Die Umstände davon kommen im 4 B. Mos. 5. 11-31. vor. Wir haben den Eid selbsten, aber unter dem Artik. Bitteres Fluchwasser erklärt, dahin wir unsre Leser verweisen. Wenn nun die Frau durch die fürchterlichen Umstände dieses Eids abgeschreckt wurde, und ihr Verbrechen bekannte, so folgte die gesetzmäßige Todesstrafe darauf. Moses bestimmt zwar die Art der Todesstrafe nicht, aber aus Joh. 8, 5 scheinet zu folgen, daß die Verbrecher gesteinigt wurden. Allein die Rabiner sagen, die Erdrosselung sey die gewöhnliche Strafe gewesen. Sie sagen, der Missethäter sey bis an die Knie in Mist gesteckt worden, zwey leinerne Tücher, ein härteres und ein weicheres, wären ihm über den Kopf geworfen, um den Hals befestiget, und solang hin und her gezogen worden, bis er todt gewesen. Allein da Johannes zu der Zeit schrieb, da Jerusalem noch stunde, der Talmud aber weit später zusammengetragen worden ist, das Erdrosseln aber keine mosaische, sondern spät von den Rabinern erdichtete Strafe ist; da ferner der allgemeine Ausdruck, des Todes sterben, bey einem Sabbathsschänder dahin erklärt wird, daß er gesteinigt worden, 4 B. 15, 32-34. so bleibt kein Zweifel übrig, daß auch an den Ehebrechern die Strafe der Steinigung vollzogen worden ist. Hierzu kommt noch, daß einige Verbrechen, die kein wirklicher Ehebruch waren, sondern demselben nur nahe kommen, wirklich mit der Steinigung bestraft werden mußten, z. E. wenn sich eine fälschlich für eine Jungfer ausgegeben, die es nicht war, und ihren Mann betrogen hatte, oder wenn sich eine Braut hatte beschlafen lassen, so stunde nach 5 B. Mos. 22, 20-24. die Steinigung darauf. Ist es nun wohl glaublich, daß der wirkliche Ehebruch gelinder bestraft worden seyn sollte? Dies war die Strafe einer Freyen, wenn sie im Ehebruch ergriffen wurde. Gelinder war die Strafe, wenn eine Leibeigene, die ihr Herr in sein Bett genommen hatte, sich einer Untreue schuldig machte. Diese bekam nach 3 B. Mos. 19, 20-22. Schläge, und die Mannsperson mußte Gott dem Herrn einen Widder zum Schuldopfer bringen. Warum hier die Strafe gelinder war, läßt sich leicht einsehen. Sie war nicht die wahre Ehefrau, sondern nur eine in das Bett des Herrn genommene Sklavin, vielleicht ohne ihren freyen Willen, und weil sie als Leibeigene thun mußte, was ihr Herr wollte. Für eine wirkliche Ehebrecherin wurde auch die Wittwe eines ohne Kinder verstorbenen Ehemannes, die nach dem Leviratsrecht auf ihres Mannes Bruder warten mußte, gerechnet, und auch am Leben gestraft, wenn sie mit einem fremden Hurerey trieb. 1 B. Mos. 38, 24. Ob dieses in der Zukunft beybehalten worden, können wir nicht sagen, denn wir finden keine Spuren in der Bibel, daß diese Strafe nach aller Strenge exequiret worden.

Nun wollen wir noch etwas weniges von neuern Juden sagen, was sie für einen Gebrauch haben, wenn einer seine Frau im Verdacht hat, daß sie sich eines Ehebruchs schuldig gemacht habe. Er muß ihr zuerst sagen, und zwar im Beyseyn zweyer Zeugen, daß sie sich mit einem Mann, er mag nun ein Blutsfreund oder Fremder seyn, nicht in einem Zimmer allein verbergen solle. Sind nun Zeugen da, daß sie dieses Verbotes ohnerachtet sich mit einem Manne allein in einem Zimmer solange aufgehalten habe, als Zeit zur Hurerey erfordert wird; so kann ihr ihr Mann sogleich den Abschied geben, und ist nicht schuldig ihr das in dem Heyrathsgut verschriebene zu bezahlen. Von Stund an darf sie weder mit ihrem Manne, noch mit demjenigen, mit welchem sie gehurt hat, einigen Umgang mehr haben.

haben. Hat ihr Mann aber das vorhin benannte Verbot nicht in Gegenwart zweyer Zeugen gethan, oder es ist nicht mehr als ein Zeuge vorhanden, der Mann ist aber in seinem Gewissen überzeugt, daß seine Frau untreu an ihm handle, so kann er ihr zwar den Abschied geben, aber er muß ihr das, was er ihr verschrieben hat, nicht zurück halten. Protestirt sie dagegen, so muß der Mann vor dem Richter bey dem grossen Bann schwören, daß er solches mit gutem Gewissen thue; alsdenn wird sie gezwungen, den Scheidebrief anzunehmen. Sind keine wirklichen Zeugen da, daß beyde Personen allein beysammen gewesen, es ist aber in der Gemeinde ein allgemeines Gespräch, daß sie Ehebruch getrieben, so muß sich ebenfalls der Mann von ihr scheiden. Im talmudischen Tractat Kiduschin steht: „kein lediger Mensch soll suchen, daß er ein Lehrmeister für die Mädchen werde, noch ein Weib, daß sie Lehrmeisterin der Knaben werde. Daher darf auch kein lediger Mensch die Mädchen unterrichten, und zwar aus der Ursache, weil unter den Juden die Weiber die Mädchen in die Schule führen, welches auf gleiche Weise auch den Weibern aus eben der Ursache verboten ist, weil die Männer ihre Buben selbsten in die Schule führen. Sie sind so eifersüchtig gegeneinander, daß es ein Jud nicht gerne sieht, wenn der andere seine Frau grüsset, besonders wenn sie schön ist. Auch darf kein Jud die Frau eines andern Juden ansehen, zur Zeit wenn sie sich wäscht, weil bey der Entblösung ihrer Aerme leichtlich eine böse Lust entstehen könnte. Orientalische Eifersucht ist noch immer bey ihnen anzutreffen. (22)

Ehebruch, (antiquar.) die Egyptier straften dieses Verbrechen sehr scharf. Der Ehebrecher bekam tausend Ruthenstreiche, und der Frau ward die Nase abgeschnitten. Dies Gesetz, welches den Ehebruch, als eins der bürgerlichen Gesellschaft so nachtheiliges Verbrechen bestrafte, war sehr alt, und wurde dem Sohne des Vulcans, dem Helius, zugeschrieben. Die heil. Schrift giebt uns Genes. C. 12, 19. ein deutliches Beyspiel der Hochachtung, welche man zur Zeit Abrahams für die eheliche Verbindung gehabt.

Die Griechen und Römer hatten die Sitte, daß die Frau mit Einwilligung des Mannes sich auf eine gewisse Zeit den Umarmungen eines andren Mannes preis geben durfte. War diese Einwilligung von Seiten des Ehemanns nicht erfolgt, so sahe man eine solche Vermischung als einen schändlichen Ehebruch an, welcher nach den unterschiedenen Zeiten, und in verschiedenen Staaten auch auf verschiedene Art bestraft wurde. Solange die Spartaner bey ihrer alten Verfassung blieben, kannten sie dies Laster nicht. Plutarch erzählt hiervon folgendes. „Geradas einer der ältesten Spartaner, wurde von einem Ausländer befragt, welche Strafe die Ehebrecher zu Sparta litten? Bey uns zu Sparta, antwortete er, giebt es keine Ehebrecher. Aber, fuhr jener fort, gesezt, man fände einen? So muß er, versezt Geradas, einen grossen Stier geben, der mit dem Halse über den Berg Taygetus wegreicht, und aus dem Flusse Eurotas trinkt. Wie ist es denn möglich, antwortete der Ausländer, einen so grossen Stier zu finden? Geradas lächelte und sagte, wie ist es denn möglich, in Sparta einen Ehebrecher zu finden?

Diese vom Geradas behauptete Unmöglichkeit, in Sparta einen Ehebrecher zu finden, wird um so glaublicher werden, wenn wir in Absicht der ehelichen Liebe bey den Griechen folgende nähere Erläuterung der schon gemeldeten Verborgung ihrer Weiber unsern Lesern vorlegen.

Nicht nur Athen bietet uns Beyspiele dar, daß in einigen Staaten Griechenlands es Sitte gewesen, die Frauen einander zu borgen, sondern insonderheit auch Sparta, das doch unter allen griechischen Staaten derjenige war, welcher wegen der Strenge seiner Gesetze berühmt, und der Lüderlichkeit und Ausgelassenheit der Sitten am meisten vorgebogen hatte. In Athen war es der Weltweise Socrates selbst, der nach dem Tertullian Apolog. 39 die ohne Zweifel mehr schöne, als gegen ihren Hausphilosophen gefällige Xantippe seinem Schüler und Freunde, dem schönen Alcibiades zuweilen auf einige Nächte liehe; und ausserdem hatten die Athenienser ein Gesetz, kraft dessen Erbinnen des väterlichen Vermögens berechtiget waren, sich den Umarmungen des nächsten Verwandten ihres Mannes zu überlassen, wenn dieser von etwas kalter Natur war. In Ansehung der Spartaner erzehlt Plutarch von diesem Gebrauche folgendes. „Lycurg, der die Verheyratheten zu einer grossen Schamhaftigkeit und Ordnung verpflichtete, half zugleich der ungegründeten weiblichen Eifersucht dadurch ab, daß er verordnete, es solle zwar alles beleidigende Unrecht, und alle Unordnung vom Ehestande entfernt seyn, die Kinder aber und die Erzeugung derselben sollten unter den Angesehenen etwas Gemeinschaftliches seyn. Er verlachte die, welche nach dem Genusse anderer Frauen mit Gewalt und Blutvergiessen strebten, wenn die Vermischung und Gemeinschaft mit denselben verbotten ist. Einem betagten Manne, der eine junge Frau hatte, war es erlaubt, einen schönen und wohlgearteten Jüngling, den er liebte und schäzte, zu seiner Frau zu lassen, und wenn sie von ihm eine schöne Frucht empfangen hatte, das Kind, als das seinige anzunehmen. Hingegen durfte auch ein rechtschaffner Mann, der die fruchtbare und keusche Frau eines andern lieb gewann, ihren Mann ersuchen, bey ihr schlafen zu dürfen, um auf einem so fruchtbaren Boden zu pflanzen, und gute Kinder zu erzeugen. Lycurg meynte nemlich, daß die Kinder kein Eigenthum der Eltern wären, sondern dem Staate angehörten; und aus dieser Ursache wollte er, daß die künftigen Bürger nicht von einem jeden, der sich zuerst darbieten würde, sondern von den besten Männern erzeugt werden sollten. — Solange diese Anordnungen der Natur, und den Absichten des Staates gemäs beobachtet wurden, solange waren die Frauen von dem nachher entstandenen Leichtsinne so weit entfernt, daß der Ehebruch unter ihnen was ganz unerhörtes war.“ Ausserdem sagen andere Schriftsteller, daß sowohl auswärtige als spartanische Bürger in Ansehung ihrer Frauen eben die Freyheit gehabt haben, wenn sie anders schöne Mannspersonen, und so beschaffen waren, daß sie gesunde und muntre Kinder erzeugen konnten. Doch waren die spartanischen Könige davon ausgenommen, damit das königliche Blut unvermischt bleiben, und die Regierung bey einer und ebenderselben ächten Nachkommenschaft bleiben mögte.

Die Römer kannten die nemliche Sitte: Cato lies seine schöne und fruchtbare Marcia dem Hortensius auf gewisse Jahre, welcher von dieser so geschäzten Frau auch Kinder haben wollte, und ihre Ehescheidung mit gutem Willen, *bona gratia*, begünstigte diese Weiberverborgung.

Die Meynung des heroischen Zeitalters der Griechen vom Ehebruche siehet man theils aus der damaligen

Rache beleidigter Ehemänner, als auch aus den Strafen, welche die Gesetze dawider verordnet hatten. Atreus rächte sich an seinem Bruder Thyestes dadurch, daß er ihm bey einem Schmause das Fleisch seines eignen Sohns zur Speise vorsetzte, weil er mit der Aerope, des Atreus Gemahlin, Unzucht getrieben hatte. Mehrere Beyspiele einer grausamen Rache liefert die alte Geschichte. Die damaligen Gesetze verdammten den Ehebrecher zur Steinigung. Hector sagt daher beym Homer zum Paris, daß sein durch Entführung einer fremden Frau verübtes Verbrechen keine geringere Strafe verdient habe, als λαινον χιτωνα, d. i. den Worten nach, ein steinernes Kleid, womit er seiner bösen That wegen bedeckt zu werden verdiene; dem eigentlichen Sinne nach aber die Strafe der Steinigung, womit eine so schwarze That gebüßt werden müsse. Die nemliche Strafe setzte auch der Gesetzgeber der Juden auf den Ehebruch. Begüterte Ehebrecher erhielten zuweilen die Erlaubniß, sich mit Geld loszukaufen. Dies Geld hies μοιχαγρια, und wurde dem beleidigten Ehemanne ausbezahlt, und zwar, nach der Bedeutung des so eben angeführten griechischen Worts, weil sich der Ehebrecher hatte ertappen lassen. Als daher Mars mit der Venus im Ehebruch ergriffen wurde, beschlossen alle Götter bey dem Homer, daß er dem Vulcan diese Geldstrafe zu erlegen schuldig wäre. Vulcan wollte auch den ertappten Ehebrecher nicht eher in Freyheit setzen, bevor nicht Neptun für ihn gut gesagt hatte. Aus eben diesem achten Buche der Odyssee siehet man auch, daß der Vater der Frau im Falle des Ehebruchs seinem Schwiegersohne alle Geschenke zurück gegeben habe, die er von ihm bekommen hatte. Vulcan drohet deswegen, den Mars und die Venus so lange in Ketten zu behalten, bis dies geschehen wäre.

Eine andere Strafe der Ehebrecher war, daß ihnen die Augen ausgerissen wurden, und scheint nicht minder alt, als die Steinigung gewesen zu seyn. Die Mythologen sagen, daß dem Orion, der die Candiope oder Merope geschändet hatte, die Augen vom Oenopion seyn ausgestochen worden, der entweder der Mann oder der Vater der Geschändeten gewesen. Phönix, des Achills Hofmeister, erlitt eben diese Strafe, weil er mit der Clytia, seines Vaters Beyschläferin, Unzucht getrieben hatte, wie Apollodor B. 3 und Lycophron Cassandr. V. 421 erzehlen. Noch in spätern Zeiten übten die Locrenser diese Strafe an den Ehebrechern aus, und ihr Gesetzgeber Zaleucus verpflichtete sie darzu, der dies Gesez selbst mit grosser Strenge ausübte. Denn als sein Sohn im Ehebruch war ertappt worden, beschloß er ihn des Gesichts zu berauben, und blieb lange unerbittlich, so sehr auch die ganze Stadt geneigt war, ihm die Strafe zu erlassen: bis er endlich dem anhaltenden Bitten des Volks nicht länger widerstehen konnte und die Strafe milderte, so daß er das eine Auge seines Sohns dadurch rettete, daß er sich selbst eins ausstechen lies, und dadurch ein merkwürdiges Beyspiel der Gerechtigkeit und des Mitleidens wurde.

Zu Gortyna in Creta wurden die Ehebrecher auf eine andere Art bestraft. Man bedeckte sie ganz mit Wolle, zum Zeichen ihrer weibischen Gemüthsart, und führte sie so durch die ganze Stadt vor das Haus der Obrigkeit, die sie zur Ehrlosigkeit verurtheilte, wodurch sie aller ihrer bürgerlichen Vorrechte beraubt wurden und alle Theilnehmung an bürgerlichen Geschäften verloren.

Von den Pisidiern sagt Stobäus Serm. 62 daß bey ihnen der Ehebrecher und die Ehebrecherin, auf einem Esel sitzend, an gewissen Tagen öffentlich durch die Stadt geführt worden.

Nach dem Pausanias in Booticis C. 36 soll Hyettus, ein Einwohner von Argos, der erste in Griechenland gewesen seyn, der wider die Ehebrecher Strafen verordnet. Als er den Molurus, des Arisbas Sohn, bey seiner Frau ertappt hatte, so ermordete er ihn und flohe zum Könige Orchomenus, des Minyas Sohne, der damals König in Böotien war, dieser nahm den Hyettus auf, trat ihm einen Theil seines Gebiets ab, wo er denn ein Städtchen nach seinem Namen Hyettus bauete, und darinnen strenge Gesetze gegen den Ehebruch gab.

Bey den Atheniensern scheinen die Strafen der Ehebrecher willkührlich und dem Gutdünken der Richter überlassen gewesen zu seyn. Draco, der ältere Gesezgeber Athens, überlies die Ehebrecher der Willkühr derer, die sie auf der That ertappten, und gab ihnen völlige Freyheit, sie zu verstümmeln, zu ermorden oder auf irgend eine andere Art zu behandlen, ohne deswegen Rechenschaft geben zu müssen. Solon behielte diese Verordnung bey. Der Mann, der Vater, der Bruder der Ehebrecherin konnten den Ehebrecher, den sie auf der That ergriffen, ungestraft ermorden; und diesen Gesetzen zufolge bewies Lysias in einer Rede, daß Eratosthenes, als ein ertappter Ehebrecher, mit Recht sey ermordet worden.

Doch verordnete Solon noch einige andere Strafen wider den Ehebruch, wenn solcher durch gültige Beweise vor dem rechtmässigen Gericht erwiesen wurde. Wer z. B. eine freygebohrne Weibsperson entführte, wurde um 100 Drachmen gestraft. Wer sie zur Unzucht nur zu verleiten gesucht hatte, muste zwanzig, oder wie andere sagen, 200 Drachmen erlegen, weil es für ein grosser Verbrechen gehalten wurde, das Herz einer Frauensperson zu verderben, als ihren Körper zu schänden, und weil man glaubte, daß der, welcher eine Person mit Gewalt geschändet hatte, der Familie und dem Ehemanne keinen so grossen Schaden zugefüget habe, als der, welcher das Herz einer Frau von ihrem Manne abwendig gemacht. Wer eine Jungfrau ihrer Ehre beraubte, mußte sie heyrathen. Deswegen sagt der Jüngling bey dem Plautus Aulular. Act. 4, S. 10 zu dem Vater, dessen Tochter er geschändet hatte:

> Si quid ego erga te imprudens peccavi, aut gnatam tuam,
> Ut mihi ignoscas, eamque uxorem des, *ut leges jubent.*

Hatte aber das Mägdchen, oder ihre Mutter vom Liebhaber Geschenke genommen, so war er nicht verbunden, sie zu heyrathen, sondern das Mägdchen war als eine Hure angesehen.

Uebrigens gab es noch eine merkwürdige Strafe der Ehebrecher, die παρατιλμος oder ῥαφανιδωσις genennt wurde. Man rupfte nemlich dem Ehebrecher die Haare am männlichen Gliede aus, streuete glühende Asche auf die entblößte Stelle, und sties einen Rettig oder sonst einen länglichtrunden Körper in den Hintertheil; daher solche Leute nachher ευρυπρωκτοι, von πρωκτος, der Steiß, und ευρυς weit, genennt wurden. Juvenal (denn auch bey den Römern war

diese Strafe üblich) gedenkt dieses Gebrauchs in der 10 Satyr mit den Worten:

quosdam moechos et mugilis intrat.

Catull Carm. 15, V. 18, Horaz Sat. 2 B. 1. Martial B. 3 Epigr. 85 und Lucian περι της του Περεγρινου τελευτης gedenken ebenfalls dieser Strafe, die aber gemeiniglich nur arme Leute traf, indem sich die Reichen davon loskauften. Hierauf gründet sich der Vorwurf, den bey dem Aristophanes im Plutus Act. 1 Sc. 2 die Armuth hören muß.

Ο δ' αλουσγι μοιχος δια σε που παρατιλλεται

d. i. „der ertappte Ehebrecher wird deinetwegen gerupft.“

Die Ehebrecherinnen wurden aber eben so nachdrücklich bestraft, als ihre Liebhaber. Sie durften sich, wenn ihre Schande ruchbar wurde, nie wieder prächtig kleiden. Thaten sie es dennoch, und liessen sich öffentlich sehen, so stund es jedem, der ihnen begegnete, frey, ihnen die Kleider abzureissen und sie zu schlagen, nur nicht so, daß sie dadurch gelähmt oder getödtet wurden. Das nemliche war jedem erlaubt, der Ehebrecherinnen in den Tempeln fand. Endlich durften die Männer der Ehebrecherinnen, wenn sie gleich darzu geneigt waren, bey Strafe der Ehrlosigkeit sie nicht länger bey sich behalten.

Aus den bisher erzehlten Gebräuchen und Grundsätzen der Griechen in Ansehung des Ehebruchs erhellet erstlich, daß der Ehemann, welcher mit einer ledigen Weibsperson zu thun hatte, für keinen Ehebrecher geachtet wurde, wie dies überhaupt bey jedem Volke, wo die Sclaverey im eigentlichen Verstande üblich ist, statt finden muß, und auch noch in einigen Provinzen Frankreichs in dem mittlern Alter bey den Lehnsherrn bey ihren sich verheyrathenden Leibeigenen statt gefunden hat. (s. auch in Ansehung der Griechen den Art. Beyschläferinnen.) Zweytens betrachteten die Athenienser, besonders aber die Spartaner, den Ehestand, als einen Vertrag, in dem mit beyderseitiger Bewilligung der Mann den Genuß seiner Rechte einem andern auf eine Zeitlang überlassen konnte. Und so war also auch schon in Griechenland eine Art von Cizisbeat gewöhnlich.

Bey den Römern waren nicht allein verheyrathete Weiber, sondern auch Verlobte, die mit andern Unzucht trieben, als Ehebrecherinnen, aber nur Mannspersonen, die mit einem Eheweibe oder einer Verlobten zu thun hatten, als Ehebrecher angesehen. Ehe das Julische Gesez vom Kaiser Augustus, der solches, weil er in die Julische Familie vom Julius Caesar war adoptirt worden, das Julische nennen lassen, war gegeben worden, konnte der Ehemann über sein ehebrecherisches Weib mit Zuziehung der nächsten Verwandten, Gericht halten, und sie nach Belieben verstossen und an Geld strafen. Und ob gleich Romulus den Männern durch kein Gesetz die Macht gegeben hatte, ihre ehebrecherische Weiber zu ermorden, so wurden sie doch nicht bestraft, wenn sie solches thaten, besonders wenn sie die Frau auf frischer That ertappt hatten. Auf gleiche Weise ist es gehalten worden, wenn der Mann den Ehebrecher tödtete oder verstümmelte. Ja die Väter konnten, kraft ihrer väterlichen Gewalt, ohne alle Verantwortung, ihrer Tochter, die bey ihrer Verheyrathung sich nicht von der väterlichen Gewalt durch die Emancipation losgesagt hatte, wenn sie Ehebruch getrieben, das Leben nehmen. Durch das Julische Gesetz wurde aber manches in Ansehung der Strafe des Ehebruchs abgeändert. Denn der Ehebrecher und die Ehebrecherin waren intestabiles, d. i. konnten kein Testament machen, bey demselben nicht zeugen, und nichts erben: sie wurden auf eine öde Insel verwiesen, die Helfte der Güter des Ehebrechers ward confiscirt, und die Ehebrecherin verlor ihre halbe Mitgift und den dritten Theil ihrer Güter, der ebenfalls eingezogen wurde. Der Ehemann konnte zwar den ertappten Ehebrecher, besonders wenn solcher zum Pöbel gehörte, aber nicht seine Frau tödten, sondern mußte dieselbe von sich lassen und innerhalb drey Tagen gerichtlich belangen. Traf er einen solchen Ehebrecher an, den er nicht tödten konnte oder nicht wollte, so konnte er ihn 20 Stunden lange in seinem Hause halten, um inzwischen Zeugen des Verbrechens zusammen zu bringen. Der Ehebrecherin Vater aber konnte nicht nur den auf frischer That ergriffenen Ehebrecher, sondern auch seine im Ehebruch ergriffene Tochter tödten, und mußte leztere, so bald er den ersten getödtet hatte, sogleich mit eigner Hand hinrichten. War aber die Tochter bey ihrer Verheyrathung emancipirt und also aus der väterlichen Gewalt in die Gewalt ihres Mannes gekommen, so mußte dieselbe gerichtlich belangt werden. Nach dem Julischen Gesetz durfte auch niemand eine Ehebrecherin heyrathen. Constantin der Grosse sezte endlich die Todesstrafe auf den Ehebruch. Uebrigens stund zu Rom die Aufführung des Frauenzimmers unter der Aufsicht der Aedilen, so wie der Wandel der Männer unter der Aufsicht der Censoren. (s. Curulische Aedilen.) (21)

Ehebruch. Da bereits in denen Artikeln: Ehe verschiedenes hiervon vorgekommen, so muß man die Grundsätze einer jeden Religionsparthey, von welcher hiernächst kein besonderer Artikel folgt, in jenen Artikeln suchen, wenn man sie wissen will. (1)

Ehebruch, (röm. Recht) wird nach dem mosaischen Recht nur durch die fleischliche Vermischung einer verheyratheten Weibsperson mit demjenigen, welcher nicht ihr Ehmann ist, begangen; wann aber ein Ehmann mit einer ledigen Weibsperson zu thun hatte, so wurde es nur als ein unehelicher Beyschlaf, nicht aber als Ehbruch angesehen; und eben dieser Begriff scheint auch im neuen Testament nicht abgeändert worden zu seyn, indem der Heiland in Matth. 19, V 9 nur im moralischen, nicht im juristischen Sinn vom Ehbruch redet. Die gleiche Begriffe hatten auch die Römer vom Ehbruch, indem sie nur die Vergehung der Ehfrau mit einem andern als ihrem Ehmann, nicht aber die Vergehung eines Ehmanns mit einer ledigen Weibsperson für Ehbruch hielten. Einige Kirchenväter aber haben aus den Stellen des neuen Testaments Matth. 19, V. 9 und 1 Cor. 7, V. 2 wo vom Ehbruch im moralischen Sinn gehandelt wird, geschlossen, daß der Ehbruch überhaupt in einer Verletzung der ehelichen Treue bestehe, und daher eben sowohl durch den Beyschlaf eines Ehmanns mit einer ledigen Weibsperson, als durch den Beyschlaf einer Ehfrau mit einer fremden Mannsperson begangen werde. Dieser Begriff vom Ehbruch ist im canonischen Recht aufgenommen, und nach Anleitung desselben in Deutschland durchaus angenommen, und selbst in der carolinischen Halsgerichtsordnung bestätigt worden, so daß heut zu Tag jeder Beyschlaf einer verheyratheten Person mit einer andern ausser ihrem Ehgatten, als ein Ehbruch angesehen und bestraft wird, es mag ein lediger Mann mit einer verheyratheten

Weibsperson, ein verheyratheter Mann mit einer ledigen Weibsperson, oder ein verheyratheter Mann mit einer einem andern verheyratheten Weibsperson zu thun gehabt haben; wann der eine Theil ledig ist, so wird es ein einfacher **Ehbruch** genannt, dessen sich immer auch der ledige als Hauptttheilhaber schuldig macht; sind aber beyde Theile verheyrathet, so wird es ein doppelter **Ehbruch** auch **Oberhurerey** genannt, weil jeder Theil nicht nur die seinem Ehgatten schuldige Treue verletzt, sondern auch an des andern Vergehung Antheil nimmt. Dieses Verbrechen wird also anders nicht begangen, als wann eine von den sich beyschlafenden Personen oder beyde im Ehstand leben; daher begeht eine Braut, welche mit einem andern als ihrem Bräutigam zu thun hat, oder der Bräutigam, welcher mit einer andern als seiner Braut zu thun hat, keinen wahren **Ehbruch**, unerachtet ein solches Vergehen gemeiniglich härter als ein gewöhnlicher unehlicher Beyschlaf bestraft, und **quasi Adulterium** genannt wird; daher begehen auch Ehleute, unter welchen eine förmliche völlige Scheidung geschehen ist, oder solche, welche in einer unrechtmässigen ganz ungültigen Ehe leben, keinen **Ehbruch**; eben so wenig eine Concubine, welche mit einem andern als dessen Concubine sie ist, zu thun hat. Hingegen wird ein wahrer **Ehbruch** begangen von Ehleuten, welche nur zu Tisch und Bett geschieden sind, von dem Ehgatten, welcher von seinem Ehgatten boshafter Weise verlassen worden, aber noch nicht durch förmliche Scheidung getrennt ist; Putative Ehleute begehen durch den Beyschlaf mit einem andern nach dem strengen Recht immer einen **Ehbruch**, unerachtet die Nichtigkeit ihrer Ehe immer als ein Grund die Strafe zu mildern angesehen wird; auch der Ehgatte, der in einer nur in gewisser Rücksicht ungültigen Ehe lebt, z. B. welcher zu der Ehe durch Gewalt gezwungen, durch einen das Wesentliche des Ehstands betreffenden Betrug oder Irrthum verleitet worden ist, begeht im strengen Verstand einen **Ehbruch**, weil, so lang er nicht auf Nichtigerklärung der Ehe dringt, und sie erhalten hat, die Ehe noch gültig bleibt; jedoch wird auch in diesem Fall die Strafe immer gemildert.

Das Corpus Delicti bey dem **Ehbruch** besteht in der Gewißheit, daß eine verheyrathete Person mit einem andern als ihrem Ehgatten fleischlich sich vermischt habe. Wann also beyde Theile dieses eingestehen, oder mit des einen Theils Geständniß andere wichtige Vermuthungen verbunden sind, wann z. B. beyde Verbrecher, da sie ausgekleidet beysammen gelegen, von Zeugen angetroffen worden sind, so ist das Corpus Delicti gänzlich berichtigt; da hingegen, wann nur der eine Theil bekennt, und damit keine, oder nur geringe Vermuthungen verbunden sind, oder wann beyde Theile läugnen, und kein vollständiger Beweis zu haben ist, wegen Unrichtigkeit des Corpus Delicti die gesezliche Strafe nicht Statt haben kann. Ob aber zu vollkommener Berichtigung des Corpus Delicti die Ergiessung des Saamens nothwendig, oder die Einsteckung des männlichen Glieds hinreichend seye, darüber wird unter den Rechtsgelehrten sehr gestritten, daß die leztere Meynung mehr in der Wahrheit gegründet seye, ist wohl ausser allem Zweifel, und sie wird auch an denen Orten, wo nicht Todesstrafe auf den **Ehbruch** gesezt ist, befolgt; allein an denen Orten, wo gegen alles wahre Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafe auf den **Ehbruch** Todesstrafe gesezt ist, wird die erstere Meynung in der Praxis befolgt, und der **Ehbruch** in Ermanglung der Saamenergiessung nur mit einer ausserordentlichen Strafe belegt. Das Formale dieses Verbrechens besteht in der freywilligen wissentlichen Begehung des **Ehbruchs**; daher z. B. diejenige, welche zum **Ehbruch** mit Gewalt gezwungen, im Schlaf, in der Trunkenheit, oder in einem Anfall von Wahnsinn mißbraucht worden, so wenig mit der Strafe des **Ehebruchs**, als mit irgend einer andern belegt werden kann; wann jedoch der Grad der Trunkenheit oder Blödsinnigkeit nicht sehr groß war, so wird immer noch eine ausserordentliche Strafe erkannt; eben daher wird diejenige Person, welche von ihrer oder der beyschlafenden Person Heyrath nichts gewußt, nicht wegen **Ehebruchs** sondern nur wegen unehlichen Beyschlafs bestraft; wann z. B. eine Frau, deren Mann schon lange abwesend ist, und nichts mehr von sich hören läßt, durch glaubwürdige Nachrichten zu dem Irrthum verleitet worden ist, als ob ihr Mann gestorben wäre; wann der Beyschläfer nicht wußte, daß die Person, mit welcher er zu thun hat, verheyrathet ist, so wird gegen den Irrenden nicht die Strafe des **Ehbruchs**, sondern nur des unehelichen Beyschlafs erkannt; jedoch diese, wann mit dem Irrthum einige Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit verbunden war, in etwas erhöht; und in diesen Fällen eines Irrthums kann es gar leicht geschehen, daß wegen ein und eben desselben Verbrechens der eine Theil als Ehbrecher, der andere aber blos wegen unehlichen Beyschlafs gestraft wird, wann nemlich dem einen Theil seine oder des andern Theils Ehe bekannt ist, der andere Theil aber von dieser Ehe nichts wußte; und eben so kann es geschehen, daß der eine Theil mit der Strafe des einfachen, der andere mit der Strafe des doppelten **Ehbruchs** belegt wird, wann nemlich der eine Theil nur von einer, der andere Theil aber von beyden Ehen wußte. Eben daher wird eine Frau, welche ihrem Manne beyzuwohnen glaubte, da ein anderer sie beschlafen (wann der Fall möglich ist) nicht mit der Strafe des **Ehbruchs** belegt; übrigens muß diejenige Person, welche eine Unwissenheit vorschüzt, solche gehörig bescheinigen, und zuweilen mit einem Eyd; oder wo der **Ehbruch** mit dem Tode bestraft wird, gar mit der Folter erhärten.

Daß der **Ehbruch** wegen seiner gefährlichen und äusserst schädlichen Folgen, besonders weil er die dem Wohl des Staats unentbehrliche Anstalt der Ehen hindert, zu bestrafen seye, ist wohl kein Zweifel; aber über die Frage, welche Strafe diesem Verbrechen angemessen sey, sind die Gesetzgeber sicherlich bey keinem andern Verbrechen so sehr unterschiedener Meynung gewesen, als bey diesem, wie sich aus unserer kurzen Ausführung von der Strafe des **Ehbruchs** sogleich ergeben wird. Nach dem mosaischen Recht, und selbst noch nach dem jüdischen Recht im neuen Testament wurde der **Ehebruch** mit Steinigung bestraft, zu welcher harten Strafe aber die Juden wegen des erwarteten Messias besondere Ursachen hatten; die alte deutsche Gesetze, welche immer die mit einer Treulosigkeit verbundene Verbrechen für die wichtigste ansahen, bestraften auch den **Ehbruch** sehr hart, und häufig mit dem Tode. Bey den Römern scheint es, daß vor den Zeiten der L. J u l i a de adulteriis coercendis die Bestrafung des Ehebrechers und der Ehebrecherin allein dem Ehmann überlassen worden sey, welcher die Thäter mit der Castration, mit Abschneidung der Nase, oder sonst nach seinem Belieben bestrafte. Welche Strafe

in dem julischen Gesetz verordnet gewesen, ist nicht sicher bekannt; Justinian behauptet, daß es die Schwerdstrafe gewesen sey; allein aus einer Stelle in Paul. rec. sent. ist es wahrscheinlicher, daß die Strafe nicht Todesstrafe war, sondern bey der Ehebrecherin in der Relegation, Confiscation der Hälfte ihres Heyrathguts, und des dritten Theils ihres Vermögens; bey dem Ehebrecher aber in der Relegation und Confiscation der Hälfte seiner Güter bestund; aber noch lange vor Justinian, und zwar vermuthlich vom Constantin wurde die Schwerdstrafe für beyde Verbrecher eingeführt. Justinian lies es zwar in Ansehung des Ehebrechers bey der Schwerdstrafe, allein wegen der Ehebrecherin verordnete er, daß sie in ein Closter verstossen werden; wann sie zwey Jahre da zugebracht hätte, und der Mann, ehe er sie zuruck genommen, gestorben wäre, geschoren werden, die closterliche Kleidung annehmen, und ihre ganze Lebenszeit im Closter zubringen; wann sie Kinder hätte, zwey Drittheile ihres Vermögens den Kindern, und ein Drittheil dem Closter; wann sie keine Kinder aber Eltern hätte, ein Drittheil ihres Vermögens den Eltern und zwey Drittheile dem Closter; wann sie aber keine Kinder und keine Eltern hätte, ihr ganzes Vermögen dem Closter zufallen, dem Mann aber nach Verfluß zweyer Jahre, seine Frau aus dem Closter wieder zuruckzunehmen, erlaubt seyn sollte.

Die bambergische und brandenburgische Halsgerichtsordnung verordnen ohne Unterschied auf den Ehbruch die Strafe des Schwerds; die karolinische Halsgerichtsordnung aber befiehlt, daß der Ehebrecher und die Ehebrecherin nach Sage unserer Vorfahren und unserer kaiserlichen Rechte bestraft werden sollen: daher sollte bey Bestrafung des Ehebruchs immer das Justinianische Recht beobachtet, und der Ehebrecher mit dem Schwerd, die Ehebrecherin aber mit Verstossung ins Closter bestraft werden. Diese karolinische Verordnung ist daher um so unschicklicher, als neben der Ungereimtheit der Strafe selbst das karolinische Gesetz einen andern Begriff als das römische Recht mit dem Ehbruch verbindet, und auch den mit einer ledigen Weibsperson zuhaltenden Ehmann für einen Ehebrecher ausgiebt; für die Strafe der Verstossung einer Ehebrecherin ins Closter ist zwar in der Praxis nach der Meynung vieler Rechtslehrer die mit der Fustigation verbundene Relegation, oder Vestungs- und Zuchthausstrafe angenommen worden, allein ob im Zweifelsfall gegen den Ehebrecher die Todesstrafe zu erkennen sey, ist wieder eine andere Frage. Die meiste deutsche Landesherrn haben diesen Zweifeln durch eigene besondere Gesetze abgeholfen, und in ihren Ländern eigene Strafen des Ehbruchs verordnet; und dadurch ist es erfolgt, daß in dem einen Land der Ehbruch mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden, und in dem andern angränzenden Lande mit der Todesstrafe belegt wird; wiewohl nicht zu läugnen ist, daß die Rechtsgelehrte so viele Gründe von der gesetzlichen Strafe abzugehen ausgedacht haben, daß die Todesstrafe auch an denen Orten, wo sie durch besondere Gesetze bestättigt ist, äusserst selten erkannt wird. Nicht nur die allgemeine Gründe von der gesetzlichen Strafe abzugehen, finden auch bey dem Ehbruch Statt, sondern es sind auch bey demselben sehr viele besondere Milderungsgründe in der Praxis eingeführt worden. Wann also der Ehbruch nicht gänzlich vollzogen worden, welches man an Orten, wo die Todesstrafe gesetzlich ist, annimmt, wann allein die Ergiessung des Saamens abgeht; wann das Corpus Delicti nur den geringsten Zweifel hat, wann an dem Formale Delicti einiger Mangel ist, so wird die gesetzliche Strafe nicht, sondern Statt derselben eine gelindere erkannt; die Strafe wird auch gemildert, wann beyde Ehleute sich eines Ehbruchs mit andern Personen schuldig gemacht haben; nicht sowohl wegen einer Compensation, welche in Ansehung der öffentlichen Strafe zwischen den Ehleuten nicht vorgehen kann, sondern, weil, wann beyde Ehleute die eheliche Treue verletzen, die beyden hiedurch wiederfahrne Beleidigung nicht mehr groß, und also das Verbrechen überhaupt weniger schwer und strafbar ist. Sonsten aber gründen sich die Milderungsursachen bey dem Ehbruch theils auf besondern Umständen, welche zum Ehbruch verleiten, und den Sieg über Natur und Temperament erschweren; theils darauf, daß der Ehbruch vornemlch wegen Verletzung der ehelichen Treue bestraft wird, diese aber weniger strafbar wird, wann sie der unschuldige Ehgatte vergiebt; aus dem ersten Grund wird z. B. die Strafe gemildert, wann ein Mann durch die Nachstellungen eines verbuhlten Eheweibs, oder eine Weibsperson durch die Nachstellungen eines verbuhlten Ehmanns verführt worden, wann eine Person aus Achtung und Ergebenheit gegen denjenigen, welcher den Beyschlaf von ihr verlangt, eingewilligt, und also z. B. eine Dienstmagd sich von ihrem verheyratheten Herrn mißbrauchen lassen, wann ein Ehgatte ohne rechtmässige Ursache seinem Ehgatten die Leistung der ehelichen Pflicht verweigert, wann ein Ehgatte gegen den andern, weil er aussätzig, wahnsinnig ist, oder weil er ihn gezwungen geheyrathet, einen Eckel und Widerwillen gefaßt hat; wann der Ehgatte des Ehbrechers sehr alt, und dieser sehr jung ist, wann der unschuldige Ehgatte zum Beyschlaf untüchtig ist, wann ohne des Ehebrechers Schuld sein Ehgatte ihn boshafter Weise, oder auch aus unsträflicher Ursache auf sehr lange Zeit verlassen hat. Aus dem andern Grund wird die Strafe gemildert, wann ein Ehgatte voraus in den Ehbruch eingewilligt, wann z. B. der Mann wissentlich einem andern seine Frau um eine Summe Geldes überlassen, oder die Frau selbst ihrem Mann Gelegenheit zum Ehbruch gemacht, wann der beleidigte Ehgatte dem schuldigen Ehgatten ferner beywohnen zu wollen erklärt, oder gar um Milderung seiner Strafe bittet; oder nur, nachdem er den Ehbruch erfahren, dem schuldigen Theil freywillig wieder beywohnt; wann der unschuldige Theil, ohne sich über den Schuldigen beschwert zu haben, gestorben, sogar wann der unschuldige Ehgatte wegen Wahnsinns, oder langer Abwesenheit sich nicht erklären kann, oder durchaus sich nicht erklären will. Diese Milderungsgründe werden an denen Orten, wo auf den Ehbruch die Todesstrafe gesezt ist, billig alle, und noch mehrere zugelassen, da hingegen an andern Orten, wo der Ehbruch nur mit Geld bestraft wird, auf viele derselben gar keine Rücksicht genommen wird; wie sie auch größtentheils darin ihren Grund zu haben scheinen, daß wann die Rechtsgelehrten nach den Worten des Gesetzes die Todesstrafe zu erkennen hatten, sie die Unbilligkeit derselben fühlten, und also alles mögliche hervorsuchten, um von derselben abgehen zu können. Die Strafe des Ehbruchs hört auf durch den Tod des Verbrechers, und durch die Verjährung von fünf Jahren, welche in dem julischen Gesetz gegründet, durch kein allgemeines deutsches Gesetz abgeschafft,

und daher in der Praxis angenommen ist; aber durch den nachfolgenden Tod des unschuldigen Ehgatten oder des Mitverbrechers wird die Strafe nicht aufgehoben.

Nach dem römischen Recht war nebst der öffentlichen Strafe auch dem Mann und dem Vater der Ehbrecherin unter gewissen Umständen eine Selbstrache erlaubt. Wann nemlich der Ehmann in seinem eigenen Haus seine Frau über dem Ehbruch mit einem schlechten Menschen z. B. mit einem Sclaven, Freygelassenen, Leno u. dgl. angetroffen hatte, so durfte er den Ehbrecher ungestraft tödten, oder gefangen bey sich behalten, seine Frau aber durfte er, jedoch nur bey Strafe der Relegation, nicht tödten, sondern mußte nur sogleich sie entlassen; Justinian macht hierüber die weitere, aber höchst ungereimte Verordnung: daß wann der Mann nach geschöpften rechtmässigen Verdacht den Ehbrecher dreymal in Gegenwart dreyer glaubwürdigen Zeugen schriftlich gewarnt hätte, und nachher ihn dannoch in seinem, ihrem oder des Ehbrechers Haus oder in öffentlichen Häusern wieder in Gesellschaft seiner Frau antreffen würde, er den Ehbrecher ungestraft tödten könnte; würde er ihn anderswo mit seiner Frau antreffen, so sollte er mit Zuziehung dreyer Zeugen ihn dem Richter übergeben, und dieser ihn bestrafen; würde der Mann nach vorgegangenen drey Warnungen den Ehbrecher in einer heiligen Stelle mit seiner Frau antreffen, so sollte er beyde dem Defensor Ecclesiä oder andern Geistlichen übergeben, welcher sie verwahren, und die Sache dem Präses Provinciä anzeigen sollte, der alsdann die verdiente Strafe zu erkennen hätte. Eben so war es dem Vater erlaubt, welcher seine Tochter mit dem Ehbrecher über der That in seinem oder in seines Tochtermanns Haus angetroffen hatte, wann nur die Tochter in seiner väterlichen Gewalt war, den Ehbrecher samt seiner Tochter zu tödten, ja wann er den Ehbrecher getödtet hatte, aber seine Tochter nicht, so wurde er nach dem Cornelischen Gesetz als Todschläger bestraft, ausgenommen, wann er seine Tochter wenigstens verwundet hatte. Auch nach unsern deutschen Gesetzen ist kein Zweifel, daß ein Ehmann oder Vater den über der That ergriffenen Ehbrecher ungestraft tödten könne, da nicht nur jene römische Verordnungen nirgends abgeschafft, sondern sogar diese Selbstrache sowohl in der bambergischen und brandenburgischen Halsgerichtsordnung in den Artikeln vom Ehbruch, als auch in der karolinischen Halsgerichtsordnung Art. 150 unter der Aufschrift: „**Hernach werden etliche Entleibungen berührt, die auch Entschuldigung auf ihn tragen mögen, so darin ordentlicher Weise gehandelt wird**" ausdrücklich als erlaubt bestättigt wird; selbst wann nicht alle Erfordernisse beobachtet, und z. B. der Ehebrecher erst nach vollbrachter That getödtet wird, so kann ein Ehmann oder Vater nicht mit der gesetzlichen Strafe des Todschlags, sondern nur mit einer geringern ausserordentlichen Strafe nach Verschiedenheit der Umstände belegt werden. Hingegen steht dieses Recht der Selbstrache nicht der Ehfrau wider diejenige, mit welcher der Mann einen Ehbruch begangen; nicht einer verlobten Person wider diejenige, mit welcher sich der Mitverlobte vergangen, zu.

Nach dem römischen Recht konnte ein jeder vom Volk den Ehbrecher und die Ehbrecherin aus dem julischen Gesetz anklagen, doch wurde der Ehmann allen andern Anklägern, und selbst dem Vater der Ehbrecherin vorgezogen; sogar wurde dieser, wann er den Ehbruch seiner Frau wußte, und doch nicht anklagte, nach dem julischen Gesetz als ein Leno angesehen und bestraft; wann aber der Mann innerhalb sechzig Tagen nicht geklagt, oder daß er nicht klagen wollte, sich erklärt hatte, so wurde ein jeder vom Volk zur Anklage zugelassen, nur daß nach dem neueren römischen Recht der Vater und Bruder der Ehbrecherin, und des Vaters oder der Mutter Bruder andern Anklägern vorgezogen werden. Heut zu Tag hat es keinen Anstand, daß nicht nur der Ehmann seine Frau und den Ehbrecher, sondern auch die Frau ihren Mann und die Ehbrecherin wegen begangenen Ehbruchs anklagen könne, sondern es hat auch jeder Richter die Befugniß, ohne vorhergehende Anklage dieses Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen.

An denen Orten, wo auf den Ehbruch Todesstrafe gesetzt ist, kann wegen desselben der förmliche Criminalproceß angestellt, und nach Befinden der Umstände sogar die peinliche Frage erkannt werden; an andern Orten aber, wo der Ehbruch gelinder bestraft wird, wird selten der förmliche Criminalproceß darüber angestellt, und niemals die peinliche Frage erkannt.

Nebst alle dem entstehen aus dem Ehbruch mancherley andere Verbindlichkeiten, der beleidigte Ehmann kann jederzeit wider den Ehbrecher eine Injurienklage, und wider diesen sowohl, als jeden andern, der zum Ehbruch behilflich gewesen ist, eine Actio utilis de Servo corrupto anstellen. Ferner kann nicht allein nach dem römischen Recht der Mann seine Frau, welche einen Ehbruch begangen hat, verlassen, und wird sogar, wann er es nicht thut, als ein Leno angesehen und bestraft, und die Frau kann auch wegen ihres Manns unzüchtigen Umgang mit andern Weibspersonen ihn verlassen, sondern es kann auch nach dem canonischen Recht der beleidigte Ehgatte wegen des vom andern begangenen Ehbruchs bey dem geistlichen Richter auf Trennung der Ehe klagen, wobey jedoch die Ehe nicht gänzlich getrennt, und also keinem Theil sich bey Lebzeiten des andern anderswo zu heyrathen gestattet wird; nach dem Recht der Protestanten aber kann der unschuldige Ehgatte, gemeiniglich vor einem aus geistlichen und weltlichen vermischten Gericht auf gänzliche Ehscheidung klagen, und wann er diese erhalten, anderswo wieder heyrathen; jedoch wird dem schuldigen Theil eine weitere Verheyrathung gewöhnlich nicht anders, als nach vorgängiger Dispensation gestattet. Nur wird wegen Ehbruchs die Ehescheidung alsdann nicht gestattet, wann der unschuldige Ehgatte den schuldigen entweder ausdrücklich, oder stillschweigend, z. B. durch eine fleischliche Beywohnung, nachdem er den Ehbruch in Erfahrung gebracht, seine Vergehung verziehen, oder sich auf gleiche Weise vergangen, oder auf irgend eine Art zum Ehbruch selbst Anlaß gegeben hat. Ist aber die Ehescheidung auf Ansuchen des unschuldigen Theils wirklich erkannt worden, so versteht sich nicht nur von selbst, daß auch beyder Theile Vermögen wieder voneinander abgesondert, und jedem sein eigenes zugeschieden werden muß, sondern es kann auch der unschuldige Ehgatte alsdann vor dem weltlichen Richter, und zwar der Mann gegen die Frau auf ihr Heyrathsgut, oder die Frau wider den Mann auf die Wiederlage; und wann kein Heyrathgut oder Wiederlage festgesetzt worden, überhaupt auf den vierten Theil ihres Vermögens klagen, welches alsdann dem unschuldigen Ehgatten, wann keine Kinder aus der Ehe erzeugt worden, eigenthümlich; wann aber Kinder aus der Ehe erzeugt worden, nur nutzniesslich, den Kindern aber eigenthümlich zufällt; auch verliert der schuldige Theil alle ihm von dem unschuldigen während

der Verlobung gemachte Geschenke, und alle ihm in der Eheberedung zugedachte Vortheile. Jene Klage aber auf das Heyrathgut, Wiederlage oder den vierten Theil des Vermögens steht allein dem unschuldigen Ehegatten; wann aber dieser vor angestellter Klage gestorben, niemals den Erben zu. (38)

Ehebruch, (canon.) Hiedurch wird nach dem mosaischen Gesetze 3 Mos. 18, 20. und 20, 10. 5 Mos. 22, 22. wie auch nach dem römischen bürgerlichen Rechte L. 6. §. 1. L. 34. §. 1. ff. ad legem Jul. *De adult.* verstanden die fleischliche Vermischung mit einem ehelichen Weibe. Nach diesem Rechte wurde der Ehebruch im eigentlichen Verstande nicht dem Manne, er mochte ehelich oder unehelich gewesen seyn, sondern allein dem geschändeten Eheweibe zugedacht. Da aber das evangelische Gesetze Matth. 19, 9. und 1 Corinth. 7, 2. 3. 4. *rc.* sowohl, als das canonische Recht XXXII. q. 4. c. 3. und q. 5. c. 59. nicht allein dem Weibe, sondern auch dem Manne auf das schärfeste gebietet, die eheliche Treue unversehrt zu erhalten; so wird dermalen in der ganzen christlichen Welt für ein Ehebruch gehalten, ob der Mann oder das Weib, oder auch beyde sich mit andern fleischlich vermischen. Heutzutag wird der Ehebruch im eigentlichen Verstande für eine Verletzung der ehelichen Treue durch eine ganz vollbrachte (cum immissione seminis) fleischliche Vermischung angenommen. Wenn aber diese Vermischung nicht gänzlich vollbracht wird, oder sine immissione seminis geschieht, so wird sie ein versuchter oder angefangener Ehebruch (adulterium attentatum aut inchoatum) genennet. Aus diesem folget schon, daß der Ehebruch auf zweyerley Art geschehen kann, nemlich, wenn ein geehelichter Mann mit einem fremden ehelichen Weibe, oder wenn eine ungeehelichte Person mit einer geehelichten sich vermischet; im ersten Falle ist es ein **gedoppelter**, im andern ein einfacher Ehebruch.

Die Schwere dieses Lasters beweisen die göttliche Gesetze, welche 3 Mos. 20, 10. und 5 Mos. 22, 22. über beyde, die sich dessen miteinander schuldig machen, das Todesurtheil fällen. Die Schande der Ehebrecherin sowohl, als des Ehebrechers, Eccles. 23, 35. und Sprüchw. 6, 33. solle nicht ausgelöschet werden. Von dem Reiche Gottes sind sie 1 Corinth. 5. ausgeschlossen. Nicht minder wird die Abscheulichkeit des Ehebruches von den heil. Vätern abgeschildert, welche in dem canonischen Rechte (XXXII. q. 4. et 5.) angeführet sind. Ja die Natur selbst schreyt gegen dieses Laster; indem dadurch die versprochene Treue nicht gehalten, das Ziel und Ende der Ehe, nemlich die gute Auferziehung der Kinder nicht erreichet, und die rechtmäßige Succeßion in den Erbschaften verhindert wird, und endlich der Untergang der Familien, die Uneinigkeit zwischen Eheleuten, die Nachstellung nach dem Leben *rc.* öfters daraus zu entstehen pflegen.

Nach dem Unterschiede der Zeiten und Rechten waren auch die Strafen, die auf den Ehebruch gesetzet worden, unterschiedlich. In dem mosaischen Gesetze wurden die Verbrecher gesteiniget, Deuter. 22, 24. Nach dem Rechte der römischen annoch freyen Republik wurde die Bestrafung dem Manne oder den Verwandten überlassen, wie Suetonius und Tacitus bezeugen. Unter dem Kaiser Augustus wurde die Verhaftung eines Theils der Güter darauf gesetzet, und dem Vater wurde zugelassen, den Ehebrecher, wenn er ihn in der That ertappete, mit seiner Tochter umzubringen, L. 23. §. fin. ff. ad leg. Jul. *De adult.* Dem Manne aber war dies nicht zugelassen, ausgenommen, wenn der Ehebrecher eines geringeren Standes gewesen wäre, als er, und vorher schon dreymal von ihm wäre ermahnet worden, L. 24. ff. *eod.* Nov. 117. c. 15. Constantinus der Grosse hat nach dem mosaischen Gesetze die Schwerdtsstrafe darauf bestimmet, welches Justinianus in Ansehung des Ehebrechers bekräftiget hat; für die Ehebrecherin aber hat er dies geändert in eine Leibsstrafe und Einsperrung in ein Kloster, Nov. 134. c. 10. et §. 4. Instit. *De publ. Judic.* Carl V. hat hierüber nichts gewisses bestimmet, sondern verweißt den Richter zu dem gemeinen Rechte, und zwar mit zweifelhaften Worten; daher die Rechtsgelehrten unter sich nicht einig sind, und die Anwendung ungewiß ist. Es bleibt also nichts übrig, als daß man sich an die Provinzialstatuten halte. Obwohl aber diese noch so klar sind; so wird doch öfters durch die Finger gesehen, mit dem leidigen Erfolge aller der Uebeln, welche, wie vorher gesagt worden, der Ehebruch nach sich ziehet. Nach dem canonischen Rechte (c. 7. Extra. *de adulter.*) kann ein Ehebrecher, der weltlichen Standes ist, wenn er hartnäckig in diesem Laster verharret, excommuniciret werden. In Praxi aber pflegen die geistlichen Richter entweder nur eine willkührliche Strafe aufzulegen, oder die Schuldigen dem weltlichen Gerichte ganz zu überlassen.

Was die Privatrache angeht, welche durch die römischen Gesetze in diesem Falle dem Manne und dem Vater zugelassen ist, sind die Gelehrten nicht einig, ob sie dermalen noch statt habe. Viele behaupten, sie sey durch das canonische Recht (XXXIII. q. 2. c. 9.) gänzlich aufgehoben worden. Andere wollen, man müsse es einem, der aus gerechtem Schmerz eine solche Rache nimmt, übersehen; indem Carl V. selbst diese Gattung den unsträflichen Todtschlägen beyzehle. Dies vermeynen sie wahr zu seyn, ob man an den Ehebrecher, oder an die Ehebrecherin Hand anlege. Dies ist gewiß, daß die Kirche den Mann, der einen mit seinem Weibe schändlich handlenden Clericum umbringt, von der Excommunication freyspreche, c. 3. Extra. *De sent. excom.* Diesem allem sey nun dem äusserlichen Gerichte nach, wie ihm wolle, nach dem inneren Gewissen ist ein solcher Todtschläger auf keine Weise zu entschuldigen.

Auf daß aber die Strafen Platz haben können, wird erfordert, daß der Ehebruch bewiesen sey. Obwohl aber bey andern Lastern gemeiniglich die kläresten Proben erfordert werden; so ist doch eine solche bey dem Ehebruche genug, die gegen den Verbrecher einen sehr grossen Verdacht verursachet. Denn dies Laster wird in verborgenen Orten, wo sonst niemand zugegen ist, so behutsam begangen, daß es ohnmöglich durch Zeugen kann bewiesen werden. Diesen sehr grossen Verdacht aber zieht sich einer zu, 1) wenn er allein bey einer Frau entblößt im Bette, und bey Abwesenheit des Mannes gefunden wird. 2) Wenn zwey wegen dem Ehebruche angeklagt sind, sich aber wegen der Blutsverwandtschaft, die zwischen ihnen ist, vertheidigen, und dennoch nach dem Tode des einen Ehegatten sich miteinander verehelichen. 3) Wenn einer wegen dem Ehebruche verdächtig, von dem Manne in Beyseyn dreyer Zeugen dreymal schriftlich ist denuntiiret worden, um keinen Umgang mehr mit dem Weibe des Mannes zu haben, und dennoch hernach bey ihr in einem verdächtigen Orte gefunden wird. 4) Wenn ein Weib, gegen Wissen und Willen ihres Mannes, sich in das Haus eines verdächtigen Mannes begiebt, um

allda zu übernachten; oder wenn dasselbe bey Abwesenheit ihres Mannes den Verdächtigen in ihr Haus zum Uebernachten aufnähme, besonders wenn noch über dieses verdächtige Liebesbriefe gefunden würden rc. Bey solchen grossen Vermuthungen kann um so eher zur Strafe geschritten werden, weil ohnedem die gewöhnliche Strafe, nemlich die Todsstrafe, nicht mehr im Gebrauche ist; sondern nur eine andere nach Gutbefinden des Richters pflegt aufgelegt zu werden.

Endlich ob durch den Ehebruch das eheliche Band aufgelöst werde? und in was Umständen er ein zertrennendes Ehehinderniß verursache, wird beantwortet in den Artikeln: **Ehe, Ehehinderniß, Crimen.**

Ehebruch, (nach dem protest. Kirchenrecht.) Was etwa in dieser Rücksicht hiervon zu sagen wäre, ist theils schon in dem ersten juristischen, nach dem antiquarischen folgenden Artikel gesagt, theils wird davon unter dem Artikel: **Ehescheidung** gehandelt werden.

Ehebruch, (deutsch. Recht.) Was hier ex jure rom. & can. zu sagen, setze ich in andern Artikeln dieser Rechten als gesagt voraus. Nach deutschen Rechten wird der Begriff dieses Verbrechens nicht wie nach den römischen auf die mit einer verheyratheten Frauensperson getriebene Unzucht eingeschränkt; sondern der mit ledigen Personen ausschweifende Ehemann ist desselben eben sowohl schuldig. Diese Ausdehnung ist aber bey uns nicht etwa blosse Folge des canonischen Rechts, nach welchem jede Verletzung der ehelichen Treue überhaupt für einen Ehebruch gehalten wird; vielmehr hat die berühmte deutsche Keuschheit und Reinigkeit der Sitten von den ältesten Zeiten her beyden Ehegatten gleiche gegenseitige Treue zur Schuldigkeit gemacht. Man unterscheidet daher nach der Praxi des deutschen peinlichen Rechts einen **einfachen** und **doppelten** Ehebruch, je nachdem nur einer von den beyden unzüchtigen Personen, oder beyde in der Verpflichtung einer ordentlichen vorher geschlossenen Ehe stehen. Daß ein doppelter Ehebruch als ein schwereres Verbrechen angesehen werde, als ein einfacher, und deshalb auch härter bestraft werden müsse, fällt von selbst in die Augen. In Ansehung der Bestrafung selbst, haben die deutschen Völker zu keiner Zeit übereinstimmend gedacht. In den ältesten Zeiten war dieses Verbrechen überhaupt sehr selten, und fast überall der eigenen Ahndung des beleidigten Ehegatten überlassen. **Tacitus** erzählt, der Ehemann habe seiner untreuen Frau in Gegenwart ihrer Verwandten, die sie für schuldig erkannten, die Haare abgeschnitten, und sie hierauf aus dem Hause und so weiter durch das ganze Dorf gepeitscht. Diese Privatgerichtbarkeit mag sich bey den Deutschen lange erhalten haben, und auch wohl die Ursache seyn, warum die spätern Gesetze der Angeln, Sachsen, Friesen und anderer deutschen Völker gar nichts über die Bestrafung des Ehebruchs bestimmen. Nach den Gesetzen der Ost- und Westgothen soll der Ehebrecher und die Ehebrecherin dem beleidigten Ehegatten zur Leibeigenschaft und willkührlichen Behandlung übergeben werden. Auch wurde es nirgends für einen Todschlag gehalten, wenn man den untreuen Ehegatten auf der Stelle ums Leben brachte. Nach alten Lübischen Gesetzen soll man den Ehebrecher bey seinem Schaamgliede durch die Stadt schleppen, auf den Rack, das ist an den **Pranger**, stellen, und also beschimpft aus der Stadt verweisen. **Carpentier** führt unter dem Artikel: **Adulterium** ein altes französisches Gesetz an, nach welchem der Ehebrecher mit Abschneidung des Gliedes, womit er gesündigt hatte, soll bestraft werden. Hätte sich diese Strafe erhalten, so möchte Frankreich wohl längst entvölkert seyn. In andern deutschen Gesetzen findet man Geldbusse, Landesverweisung, Staubbesen und andere geringe Ahndungen des Ehebruchs; in dem Sachsenspiegel aber ist die Enthauptung anbefohlen, welche auch in neueren sächsischen Gesetzen zwar beybehalten ist, aber heutzutage nicht mehr ausgeübt wird. Die peinliche Halsgerichtsordnung verweiset bey Bestrafung des Ehebruchs auf die gemeinen kaiserlichen Rechte, und spricht überhaupt sehr unbestimmt davon. Daher denn alles auf den Gerichtsgebrauch ankommt; der aber nach der überhandnehmenden ausschweifenden Lebensart und Sitten wenig übereinstimmendes hat. (15)

Ehecontract. s. **Eheberedung.**

Ehedinq, oder **Ehegeding,** wird in eben der Bedeutung, wie **Echteding** gebraucht. s. auch **Ehaftgericht.** (15)

Ehefrau, (*Uxor*) (nach römischem Recht) war diejenige, welche durch förmliche eheliche Einwilligung sich mit dem Mann verbunden hatte; und daher von einer Braut und Concubine sehr unterschieden, welche beyde die Rechte einer rechtmäßigen Ehefrau nicht hatten. Da nach dem ältesten römischen Recht eine Ehefrau durch die Convention in Manum der väterlichen Gewalt des Manns unterworfen wurde, so hatte sie in Ansehung der Beerbung und sonsten alle Rechte einer in väterlicher Gewalt stehenden Tochter und dem Mann stunden über sie alle Rechte, wie über diese dem Vater zu; allein nachdem in dem neueren römischen Recht die Conventio in Manum aufgehört, so hatte der Mann statt der väterlichen gleichen Gewalt nur ein Imperium, dessen Wirkungen aber immer wichtig sind; es fließt daraus eine gewisse vorzügliche Herrschaft in Führung der häuslichen Angelegenheiten, das Recht der Frau häusliche Arbeiten und Geschäfte nach ihrem Stande zuzumuthen, durch welche sie nicht sich selbst, sondern dem Mann erwirbt, von ihr Gehorsam zu fordern, sie auf vernünftige Art zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen, und im Fall eines ungerechten Widerstands sie mäßig zu züchtigen; allein der Mann darf auch diese Herrschaft nicht mißbrauchen; vielmehr wann er sie in Grausamkeit ausarten läßt, so konnte schon nach dem römischen Recht die Frau ihren Mann verlassen, und noch heutzutag kann sie in diesem Fall bey der Obrigkeit Beschwerde führen, von ihrem Mann Caution fordern, und wann auch diese nicht hilft, endlich auf Scheidung zu Tisch und Bett antragen. Aus eben diesem Imperium folgt es, daß die Frau dem Mann überall, wo er seine Wohnung aufschlägt, folgen muß, und viele Rechtslehrer sind der Meynung, daß die Frau ihrem Mann sogar, wann er Verbrechen halber des Lands verwiesen wird, folgen müsse. In welchem Ort der Mann als in seiner Heimath seinen Gerichtsstand hat, in eben demselben hat ihn auch die Frau. Eben daher kann der Mann gegen einen jeden, der seine Frau wider ihren Willen zurückhält, selbst gegen ihren Vater auf deren Auslieferung (de exhibenda et ducenda Uxore) klagen; wann aber die Frau freywillig ihrem Mann davon geloffen ist, und sich anderswo aufhält, so findet nicht diese Klage Statt, sondern der Richter wird wider sie selbst angerufen, daß er sie zu ihrem Mann zurückzukehren anhalte.

Die vorzüglichen Rechte der Frau gegen den Mann sind, daß sie seinen Namen und seine Würde bekommt, und

und selbst nach dessen Absterben so lange beybehält, bis sie wieder einen andern Mann heyrathet; der Mann ist ihr, so lange sie lebt und keine Scheidung erfolgt, oder sie ihn boßhafter Weise verläßt, den Unterhalt schuldig, wann sie ihm gleich kein Heyrathgut und sonst kein Vermögen zugebracht hat; er muß sie auch, wann sie kein Vermögen hinterläßt, auf seine Kosten begraben lassen. Wann sie dem Mann ein Heyrathgut beygebracht, so behält sie, wann solches in einem nicht angeschlagenen, oder nur der Taxation wegen angeschlagenen Gut besteht, das natürliche Eigenthum desselben, ihr Mann kann es währender Ehe, selbst mit ihrer Einwilligung, weder veräussern, noch verpfänden, vielmehr kann sie es nach getrennter Ehe nicht nur von dem Mann oder dessen Erben, sondern auch von jedem andern Besitzer vindiciren; sogar ist der Mann so wie seine Erben verbunden, ihr alle durch Vorsatz, oder seine Culpa lata oder Levis in Concreto an dem Heyrathgut verursachte Schäden zu ersetzen; ja wann auch das Heyrathgut in andern Dingen bestanden hat, so ist die Frau berechtigt, nicht allein nach getrennter Ehe, sondern auch, wann der Mann währender Ehe in grosse Dürftigkeit geräth, den Werth ihres Heyrathguts von dem Mann oder dessen Erben zurückzufordern, und genießt im Fall eines über ihres Manns Vermögen entstandenen Concurses das Recht eines stillschweigenden privilegirten Unterpfands, kraft dessen sie in die zwote Classe der Glaubiger nach der Zeitordnung gesetzt wird; ja wann der verschuldete Ehemann gestorben ist, hat die Frau wegen ihres Heyrathguts und übrigen Beybringens das Recht, das hinterlassene Vermögen inzubehalten und davon einen billigmäßigen Unterhalt zu geniessen, so lange, bis nach Bezahlung der vorzüglichern Glaubigern sie wegen ihrer Forderungen befriediget ist. Ueber ihr übriges Vermögen ausser dem Heyrathgut, welches Paraphernalvermögen genannt wird, hat die Frau nach dem römischen Recht freye Gewalt, auch ohne ihres Manns Bewilligung zu verfügen, was sie will; ihr Mann aber hat darüber lediglich kein Recht, ausser insofern ihm durch Ehepacten die Verwaltung oder die Nutzniessung desselben, oder beydes überlassen worden ist; und auch dieses Paraphernalvermögen kann die Frau nach getrennter Ehe, oder im Fall eines über des Manns Vermögen entstandenen Concurses zurückfordern, wobey sie in Ansehung dessen, was von ihrem Beybringen noch vorhanden ist, als Eigenthümerin das Absonderungsrecht genießt, in Ansehung des weitern Paraphernalvermögens aber, wann sie es der Verwaltung des Manns überlassen, kraft ihr zustehenden gesetzlichen Pfandrechts in die dritte; in Ansehung dessen aber, was sie der Verwaltung des Manns nicht überlassen, in die letzte Classe der Glaubiger geordnet wird. Unerachtet aber der Mann über dieses Paraphernalvermögen seiner Frau nach der Regel kein Recht hat, und sogar in dem Fall, da die Ehefrau minderjährig oder wahnsinnig ist, niemals ihr Pfleger seyn kann, so hat er doch alsdann, wann über das Paraphernalvermögen der Ehefrau ein Rechtsstreit entsteht, eine vermuthete Vollmacht von seiner Frau, kraft welcher er ohne weitere Bevollmächtigung für sie bey Gericht erscheinen und handeln kann; wiewohl sie auch selbst das Recht hat, in Sachen, welche ihr Paraphernalvermögen betreffen, selbst und ohne ihren Ehemann vor Gericht zu erscheinen und zu handeln.

Uebrigens kann die Frau wegen der Schulden ihres Manns niemals belangt, und niemals zu deren Bezahlung angehalten werden, und es kann wegen dessen, was die Frau zu fordern hat, niemals eine Compensation mit dem, was der Mann schuldig ist, geschehen; selbst wann die Frau für die Schuld ihres Manns ausdrücklich sich verbindet, ist sie aus einer solchen Verbindung nicht zur Bezahlung gehalten, wann sie gleich den Verspruch zu bezahlen, nach zwey Jahren mehrmals wiederholt hätte; nur wann sie den Glaubiger in den Irrthum setzt, als ob sie für sich selbst eine Schuld machte, oder wann sie nach vorgehender Belehrung ausdrücklich und eydlich den ihr gegen eine solche Intercession zustehenden Rechtswohlthaten entsagt, kann sie aus derselben auf Bezahlung belangt und verurtheilt werden; denn so wenig ist die Frau wegen der Verbrechen ihres Manns zu einer Strafe oder Genugthuung verbunden, wann sie nicht selbst Theilhaberin an des Manns Verbrechen ist. Auch der Mann ist nicht verbunden, die Schulden der Frau zu bezahlen, obschon er ein Heyrathgut von ihr in Handen hat, ausgenommen insofern sie mit seiner Bewilligung solche Schulden, deren Bezahlung ihm obliegt, welche z. B. zu Führung der Haushaltung gehören gemacht hat.

Wann der Mann seinen ehelichen Zustand leugnet, so kann die Frau gegen ihn mit einer Präjudicialklage wegen desselben klagen, und dabey bitten, daß der Mann schuldig sey, sie als seine rechtmäßige Frau anzuerkennen und aufzunehmen; eben so, wann eine Weibsperson gegen jemand behauptet, daß sie dessen rechtmäßige Ehefrau sey, und sich die Rechte einer solchen anmasset, kann dieser mit einer negativen Präjudicialklage wider sie klagen, und darauf bitten, zu erklären, daß er nicht in einem ehelichen Zustand mit der Beklagten sey. (38)

Ehefrau, (deutsch. Recht.) Von den Rechten und Pflichten derselben nach dem Inhalt der deutschen Gesetze ist der Artikel **Ehe nach deutschen Rechten** zu lesen. Hier merken wir noch an, daß die Gewohnheit Weiber zu kaufen in Deutschland bey den ersten uns bekannten Bewohnern so wenig fremd war, als bey den Römern. (15)

Ehegeding, heißt in alten Urkunden eben das, was sonst auch **Echtding** (s. diesen Artikel) genannt wird. (15)

Ehegeld, ist im eigentlichen Verstande nichts anders als der **Brautschatz** (Dos); im weitläuftigeren Sinne begreift man darunter das Geld, welches der Mann zu Vollziehung der Ehe empfängt, und welches übrigens als sein völliges Eigenthum zu betrachten ist. Sodann pflegt auch wohl bisweilen dasjenige Vermögen, was während der Ehe erworben oder ererbt ist, und sonst die **Errungenschaft** (s. diesen Artikel) heißt, ein Ehegeld genannt zu werden. (15)

Ehegericht. Unter diesem Namen kommen erstlich bisweilen diejenigen Gerichte vor, welche sonst gewöhnlich **Gogerichte** (s. diesen Artikel) heissen. Zweytens hat man in einigen Landen auch besondere Gerichte dieses Namens, vor welchen Ehesachen untersucht und entschieden werden; wie denn auch bisweilen die Consistoria, insofern sie über Ehesachen richten, mit dieser Benennung bezeichnet werden. (15)

Ehegericht, (nach dem canonischen und protestantischen Kirchenrecht.) s. **Ehesachen**.

Ehegürtel, ist ein Beyname des **Champignon Blätterschwammes**, (*Agaricus campestris* L.) (9)

Ehehaft, hat bey den Rechtsgelehrten dreyerley Bedeutung: 1) bedeutet es etwas durch die Gesetze ange-

ordnetes, als ein ehaft Ding oder Echteding (s. diese Artikel), welches ein durch die Gesetze angeordnetes Gericht ist. 2) Bedeutet es etwas durch die Gesetze für billig oder zulaßlich erklärtes. In diesem Sinne heissen überhaupt Ehehaften (legitima impedimenta) solche Vorfälle und Abhaltungen, um derentwillen man auf eine gerichtliche Ladung nicht zu erscheinen braucht, ohne in die Strafe des Ungehorsams zu fallen. Der Sachsenspiegel und Schwabenspiegel setzen in diese Classe a) Gefängniß; b) Krankheit; c) Wallfahrt ausser Landes; d) Herren- oder Reichsdienst. Aber es sind damit andere dringende Nothfälle nicht ausgeschlossen. 3) Werden auch wohl in der Clausel mit allen Ehehaften die Pertinenzstücke einer Gerichtbarkeit angedeutet. (15)

Ehehaftgericht, ist eine in Bayern und Franken übliche Art Gerichte der Städte, Dörfer und Gemeinheiten, bey welchen zu bestimmten Zeiten alle Glieder der Gemeinde zu erscheinen schuldig sind. Sie heissen in der alten niedersächsischen Sprache Echteding, und in andern Gegenden von Deutschland findet man Rügegerichte, Hofmarkgerichte, welche eben dieselbe Einrichtung und Absicht haben. (s. diese Artik.) Was in diesen Gerichten untersucht werde, lehrt Ettel *in praevi aurea jurisdictionis inferioris* Cap. I. obs. 5. am besten. „Ein Pfleger oder Dorfrichter, „sagt er, ließ jährlich am St. Stephanstage, oder „am weissen Sonntag der ganzen Gemeinde allerhand „Artikel und gemeine Verbot wegen Trieb, Trab, „Blumbesuch, Wässerung, Hirtenlohn, Straß, Zaunen, Schmidten, Mühl, Badhauß, u. dgl. vor, „straft die dagegen begangenen Fehler ab, und vernimmt alle Gemeinsleuthe mit ihren habenden Bedenken." Man sieht aus dieser Beschreibung, daß alles, was zur Dorfpolicey in ihrem ganzen Umfange gehört, ein Gegenstand dieser Gerichte sey. Dagegen sind sie von Dorfgerichten überhaupt unterschieden, weil diese die ganze niedere Gerichtbarkeit gewöhnlich umfassen. Im Nürnbergischen Gebiet werden dergleichen Ehehaftgericht zu Happurg, Hilpoltstein, Lichtenau, Altorf, Hersprück, Lauf, Velden, Betzenstein, Grävenberg, Engelthal und Wendelstein gehalten. Die dazu festgesetzte Zeit ist Montag, Dienstag oder Mittwochen nach Ostern, nach Walpurgis und nach Michaelis. Fällt etwa ein Festtag ein, so wird die Ehehaft auf die folgende Woche verschoben. Den Vorsitz in diesem Gericht hat der Pfleger, oder wer sonst als Richter bestellt ist. Ihm werden zwölf Rathsfreunde als Gerichtsbeysitzer, entweder vom Magistrat selbst, oder vom Volke beygegeben, nach deren Stimmen die Entscheidungen der vorgetragenen Sachen geschehen. (15)

Ehehaftinen, werden bey den kaiserlichen Landgerichten in Schwaben, die besonders ausgenommenen und privilegirten Fälle und Sachen genannt, welche diese Gerichte auf Abforderungen der eingesessenen Stände nicht remittiren, sondern vor sich behalten. Ausserdem werden mit diesem Namen auch die Allmand- oder Gemeindegüter, wie auch die Verleihung der Gemeindämter verstanden. Als die Schenke, Schmiedte, die Badstuben u. dgl. (15)

Ehehaftsgerichtbarkeit, heißt in Franken eine Gerichtbarkeit, daran mehrere Theil haben, oder die in mehrerer Personen Namen über einen Ort ausgeübt wird. Es wird auch Ehaftgericht, judicium communitatum genannt. s. diesen Artikel. (15)

Ehehalten, werden im Gerichtsstyl verschiedener Provinzen die Dienstboten genannt. Wenn eine gerichtliche Ladung insinuirt werden soll, und der zu fordernde Hausherr ist selbst nicht gegenwärtig, so kann dieselbe auch wohl den Ehehalten eingehändigt werden, welches unter der Art der Citation begriffen ist, die man eine Citationem ad Domum nennt. (15)

Ehehinderniß, (catholisch.) Hiedurch versteht man dasjenige, welches den vorzunehmenden ehelichen Vertrag entweder unerlaubt, oder ungültig macht. Was denselben ungültig macht, wird Impedimentum dirimens, ein zertrennendes Hinderniß; was ihn zwar gültig läßt, doch aber unerlaubt macht, wird Impedimentum impediens, ein blos verbietendes Hinderniß genennet. Nicht allein bey den Christen, sondern auch bey den unglaubigen Völkern waren dergleichen Ehehindernisse bekannt. Denn auch diese waren besorgt, den ehelichen Vertrag durch die Gesetze also einzurichten, damit er das Ziel und Ende, warum er von der Natur angeordnet ist, nicht verfehle. Daher sind so viele Gesetze, welche das Alter, die Beschaffenheit und andere Umstände der sich verehelichenden Personen angehen, von den Römern abgefasset worden, die noch in dem Corpus Juris zu sehen sind.

Es ist ferner nicht zu zweifeln, daß die Ehe zum Besten des gemeinen Wesens eingesetzt sey; indem die Ruhe oder Stöhrung desselben, der Wohlstand oder Sturz der Familien sehr oft davon abhängt. Daher sind die Vorsteher desselben gehalten, genugsame Vorsehung zu thun, damit das Beste des gemeinen Wesens und der Familien nicht gehindert werde. Weil aber die Ehe auch zur Würde eines Sacraments von dem göttlichen Erlöser ist erhoben, und folglich zur Heiligung der Glaubigen eingesetzt worden; so kann niemand zweifeln, daß auch die Kirche besorgt seyn müsse, daß dies Ziel und Ende von den Glaubigen erreicht werde. Alles dies begreift der heil. Thomas Lib. 4. *contra Gentes.* c. 28. wo er sagt: „In so weit die Ehe zum Besten der Natur, welches in der Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts besteht, eingesetzt ist; so wird sie durch den Trieb der Natur selbst dahin gewendet, und die Pflicht der Natur genennet. In so weit sie aber zu dem gemeinen Besten ordiniret ist; so hängt sie von den politischen Gesetzen ab. So muß sie auch, in so weit sie zum Besten der Kirche angeordnet ist, dem Kirchenregiment unterworfen seyn ꝛc." Aus diesem folgt 1) daß durch das natürliche Gesetze solche Dinge können erfordert werden, ohne welche die Ehe entweder unerlaubt, oder gar ungültig eingegangen wird; weil ohne diese das Ziel und Ende, welches von der Natur zu der Ehe erfordert wird, nicht erreicht wird 2) Daß wenn die Ehe nach der Lehre des heil. Thomas, in so weit sie das Beste des gemeinen Wesens betrift, den politischen Gesetzen unterworfen ist, auch durch diese einige Hindernisse können gesetzt werden, die das politische Ziel und Ende zu erreichen nothwendig sind ꝛc. Daher schließt der heil. Thomas nach der angeführten Stelle also: „Deswegen kann eine Person durch ein jedes der gemeldeten Gesetzen, der Natur, der menschlichen und göttlichen, zur Ehe unfähig gemacht werden."

Und zwar erstens müssen alle eingestehen, daß die unglaubigen Regenten in Ansehung ihrer unglaubigen Unterthanen solche Hindernisse bestimmen können, welche die Verehelichungen sowohl unerlaubt, als ungültig machen. Denn bey diesen ist und bleibt die Ehe nichts anders, als ein bürgerlicher Vertrag. Zweytens aber, ob auch die catholischen Regenten den Ehen

ihrer catholischen Unterthanen solche Hindernisse setzen können, welche den Vertrag gänzlich zertrennen und ungültig machen, also daß er auch kein Sacrament sey, ist eine Frage, über welche wir dreyerley Meynungen haben. Die erste behauptet dies für die Regenten also, daß sie die Kirche gänzlich davon ausschließt. Dieser Meynung waren Luther, Calvin, u. a. m. Dies aber ist nicht zu bewundern; indem sie die Ehe nicht anders, als einen politischen Vertrag erkannt haben. Marcus Antonius de Dominis hielt zwar die Ehe für ein Sacrament; doch sprach er die Gewalt, Ehehindernisse zu verordnen, allein den höchsten Regenten zu. Eben dies lehrte Launojus in seiner Abhandlung: *De regia in matrimonium potestate*, und vermeynte, die Kirche könne diese Gewalt nicht ausüben, als durch Anmassung, oder mit Bewilligung der politischen Regenten.

Die zweyte Meynung ist der ersten ganz entgegen, und spricht diese Gewalt den Regenten so ab, daß sie dieselbe allein der Kirche zueigne. Also Pontius Lib. 6. c. 2. Galesius, Bischof von Rubi in Italien u. a. m. entweder, wie sie sagen, weil die Kirche dies sich allein vorbehalten, oder weil sie diese Gewalt, welche die Regenten aus der Natur ihres Amtes zwar gehabt, ihnen untersagt hat. Die dritte Meynung erkennt zwar diese Gewalt in der Kirche; doch so, daß sie in sich den Regenten nicht abzusprechen sey. Also Petrus Soto, Gerbesius, denen sehr viele andere beystimmen. Sie ziehen dafür die Gründe an, welche oben aus dem heil. Thomas schon angeführet worden. Gerbesius beruft sich noch (Tract. *De potestate Eccles. & princip. super impedim. matrim.*) auf den uralten Gebrauch, der aus dem Civilrecht ff. Tit. *De Ritu Nuptiarum*, *De jure Dotium*, *De pactis dotal.* &c. und Cod. Tit. *De Nuptiis*, *De incestis & inutilibus nuptiis*, zu sehen ist. Er erzehlet auch aus dem Cassiodorus, daß Theodorius, König der Ostgothen, zweymal dispensiret habe; einmal mit einem adelichen Herrn, der sich gegen das Gesetz mit einer gemeinen Person verehelichet hatte; und ein andersmal mit einem, der sein Geschwisterkind zu heyrathen verlangte. Daß die nemliche Gewohnheit auch bey den fränkischen Königen gewesen sey, beweißt er nicht allein aus ihren Edicten, sondern auch aus den Kirchenversammlungen, z. B. zu Tour, welche diese Verordnungen in Ehren anführen. Er setzt aber hinzu, daß diese Gewalt der Regenten nicht streite gegen die Gewalt der Kirche, die sie allzeit gehabt habe, solche Hindernisse zu bestimmen.

Eben dieser Gerbesius zeigt, (loc. cit. part. 3.) daß nach einigen Jahrhunderten die Ausübung der Gewalt, Ehehindernisse vorzuschreiben, durch die Frömmigkeit und den freyen Willen der Regenten gänzlich an die Kirche gekommen sey. Er hält dafür, man habe um das sechste Jahrhundert angefangen, die Ehesachen, besonders was das aus dem Sacrament entspringende eheliche Band angeht, an die kirchlichen Gerichte zu bringen; welches hernach zu den Zeiten Carls des Grossen und anderer folgenden Kaiser öfters geschehen ist; bis endlich die heutige Disciplin, welche um das zwölfte Jahrhundert, wie es scheint, festgesetzet worden ist, eingeführet wurde, nach welcher die Regenten nichts mehr über das eheliche Band verordnen, sondern dies der Kirche gänzlich überlassen.

Diesem sey, wie ihm wolle, so ist doch dies offenbar, daß die Kirche schon von vielen Jahrhunderten her, auch mit Ausschliessung der weltlichen Regenten, unter den Catholiken die zertrennende Ehehindernisse angeordnet, nach der Beschaffenheit der Umstände ausgedehnet, oder eingeschränket, wie auch in denselben dispensiret habe. Durch die apostolischen Canones (Can. 26.) wurde schon verordnet, daß unter denen, die ohnbeweibet zum Clericat sind aufgenommen worden, nur die Lectores und Cantores, wie sie wollen, sich verehelichen könnten. Diesen Canon führten die im Trullo versammelte Väter im 7ten Jahrhunderte an, und verordneten (Can 6.) das nemliche. Im 4ten Jahrhunderte schreibt der Pabst Siricius an den Himerius (Cap. 6.) von einigen Mönchen, die ihren Stand verlassen, und sich verehelichet haben, und sagt: „Dies verdammen die öffentlichen Gesetze und die kirchlichen Rechten." Folglich hatte man damals über solche Ehen, Kirchensatzungen. Gerbesius (cit. Tract. part. 1. c. 4.) bringt aus allen Jahrhunderten Zeugnisse und Beyspiele bey, welche beweisen, daß die Kirche die Gewalt habe, Ehehindernisse zu bestimmen. Er zeigt zugleich, daß die Kirche diese Autorität nicht von den Regenten, sondern von Christo bekommen haben; indem dies nothwendig sey, damit die geistlichen Hirten die Ehen der Glaubigen also besorgen können, daß dieselbe die sacramentalische Wirkung, und das geistliche Ziel und Ende erreichen. Er zeigt aber auch, (Cap. 2.) daß diese Autorität der Kirche die Gewalt der Regenten weder benehme, noch mindere; indem diese, soviel das gemeine Beste erfordert, in Ehesachen verordnen können; nur soll sich eine jede Macht in seinen Gränzen halten. Er setzet hinzu, daß die Kirche die Gewalt habe, die politischen Gesetze, wenn sie gegen das natürliche und göttliche Recht wären, zu verbessern, wie es wirklich geschehen ist mit jenen Gesetzen, welche das eheliche Band wegen dem Ehebruche oder auch aus andern Ursachen aufzulösen gestattet haben.

Nach dieser uralten und von den ersten Zeiten herkommenden Tradition hat die tridentinische Kirchenversammlung Sess. 24. Can. 4. das Anathema über jenen gefället, „der sagen wird, daß die Kirche keine Gewalt habe, zertrennende Hindernisse zu verordnen, oder habe in Bestimmung derselben gefehlet." Lächerlich und bis daher unerhört ist, was Launojus hierauf antwortet, nemlich durch die Kirche würden in diesem Canon die weltlichen Regenten verstanden. Wußte er denn nicht, daß dieser Canon gegen den Luther abgefasset worden, welcher der Kirche (er verstund dadurch gewiß die Regenten nicht, sondern die Kirche im eigentlichen Verstande) diese Gewalt abgesprochen, und sie eines Fehlers bestraft hatte? Durch die Kirche aber wird hier verstanden eine allgemeine Kirchenversammlung, und auch der Pabst; denn diesen ist es vorbehalten, zertrennende Ehehindernisse einzuführen, indem dies unter die Causas majores gezehlet wird.

Auch die Gewohnheit, wenn sie mit den nothwendigen Bedingnissen eingeführet ist, kann zertrennende Ehehindernisse einführen. Diese aber muß 1) durch viele Jahre in der Uebung seyn. 2) Sie muß verbindlich seyn, also daß dessen Unterlassung zur Aergerniß wäre. 3) Sie darf dem natürlichen und göttlichen Rechte nicht widersprechen. 4) Sie muß durch die geistliche und weltliche Autorität genehmiget seyn. Also wurde anfänglich das Hinderniß, kraft dessen sich kein Glaubiger mit einem Unglaubigen verehelichen kann, eingeführet. So werden auch aus uralter Gewohnheit in Frankreich die Verehelichungen, die von

den Prinzen vom königlichen Geblüte ohne Einwilligung des Königs gemacht werden, für ungültig gehalten. Im Gegentheil können auch solche Hindernisse, wenn sie nur von der Kirche eingeführet sind, durch die rechtmäßige Gewohnheit wieder abgeändert und aufgehoben werden. Beyde Sätze gründen sich in cap. fin. *De consuetudine.*

Nun auf die Ehehindernisse insbesondere zu kommen, wollen wir erstlich von denen handeln, die den ehelichen Vertrag zwar unerlaubt machen, denselben doch, wenn er eingegangen wird, gültig lassen. Man pflegt sie **verbietende Ehehindernisse** zu nennen.

In den ersten christlichen Zeiten waren dergleichen viele; denn alle Laster, welche der öffentlichen Kirchenbusse unterworfen waren, haben solche Hindernisse, wenigstens auf eine Zeit, nach sich gezogen. Sie sind in folgenden Versen enthalten:

Incestus, Raptus Sponsatae, Mors mulieris,
Susceptus propriae sobolis, Mors presbyteralis,
Vel si poeniteat solemniter, aut Monialem
Accipiat: prohibent haec conjugium Sociandum.

Heutzutage zehlet man dergleichen nur vier nach folgendem Verse:

Ecclesiae vetitum, Tempus, Sponsalia, Votum.

I. Das erste verbietende Ehehinderniß ist Ecclesiae vetitum, das Kirchenverbot. Denn der kirchliche Richter kann die Verehelichung verbieten, solang Streitigkeiten darüber vorhanden sind, Cap. *Tua nos, De Sponsal.* Eben dies kann auch der Pfarrer, wenn ihm ein Ehehinderniß angezeigt würde, oder eine vernünftige Vermuthung desselben entstünde, Cap. *Cum inhibitio. De Spons.* Es fragen hier einige, ob die Ehe ungültig sey, wenn die Kirche oder der Pabst dieselbe vorher verboten hätte. Die Canones scheinen in diesem Falle nicht übereinzukommen; denn nach dem Cap. *Ad dissolvendum. De despons. impub.* scheint eine solche Ehe ungültig zu seyn. Nach dem Cap. *Cum in Apostolica. De Sponsa Duorum* aber läßt sich schliessen, daß sie gültig, und nach gethaner Busse zuzulassen sey. Laurentius Berti antwortet, man solle die Formel des Verbots wohl einsehen, ob sie nur blos verbietend, oder zertrennend sey; und also vermeynt er, können die sich entgegen scheinenden Canones erkläret werden.

II. Das zweyte Hinderniß ist Tempus nemlich feriatum, die feyerliche Zeit, in welcher der feyerliche Vollzug des ehelichen Vertrags verboten ist. Vor Alters währte diese Zeit vom Advent bis auf das Fest der Erscheinung des Herrn, von dem Sonntage Septuagesimä bis auf die Osteroctav, und vom ersten Tage der Bittwoche bis auf die Pfingstoctav. Von der tridentischen Kirchenversammlung aber ist diese Zeit (Sess. 24. *De reform. matrim.* c. 10.) in etwas eingeschränket worden, und dauert anjetzo vom Advent bis auf das Fest der Erscheinung des Herrn, und vom Aschermittwoche bis auf die Osteroctav einschließlich. Einige Gegner der Catholiken pflegen dies Hinderniß eine Neuerung und tyrannischen Aberglauben zu nennen. Wie sehr aber diese sich irren, ist zu sehen aus der Kirchenversammlung zu Laodicäa im Jahre 364. oder wie andere wollen 357., welche im 52. Canon ausdrücklich sagt: „es gezieme sich nicht, in der Fasten sich zu verehelichen. Daher trugen die Väter der tridentinischen Kirchenversammlung kein Bedenken, das Anathema gegen jenen zu sprechen," der sagen wird, daß das Verbot der ehelichen Feyerlichkeiten auf gewisse Zeiten des Jahrs ein von den Heiden hergebrachter tyrannischer Aberglaube sey, Sess. 24. Can. 11.

III. Das dritte sind Sponsalia, die Eheverlöbnisse, welche vorher mit einem andern rechtmäßig gemacht, und nicht wieder aufgelößt waren. Denn diese verhindern, sich mit einem andern zu verehelichen wegen dem gegebenen und angenommenen Versprechen. Wenn aber die Ehe mit einer andern Person geschlossen würde, so wäre sie gültig; denn das eheliche Band ist stärker, als jenes der Verlöbniß. Derjenige Theil aber, mit dem vorher die Verlöbniß geschehen, und also verlassen worden ist, bekömmt das Recht, von der erstgemachten Eheverlöbniß abzugehen, oder auch darauf zu verharren, also daß er den andern Theil, nach dem Tode dessen Ehegattens zwingen könne, sein erstes Versprechen annoch zu erfüllen.

IV. Das vierte Hinderniß endlich ist Votum, das Gelübde, nemlich das einfache, und nicht feyerliche, Gelübde der Reinigkeit ausser einem geistlichen Ordensstande; oder auch das Gelübde, in einen geistlichen Ordensstand zu gehen, oder nicht zu heyrathen. Wegen solchen Gelübden ist die Ehe verboten; doch wenn sie also geschlossen würde, wäre sie gültig. Hievon waren doch ausgenommen die einfache Gelübde, welche die ehemalige Jesuiten nach dem Novitiat ablegten; denn diese waren ein zertrennendes Ehehinderniß, welches die Ehe auch ungültig machte, wie der Pabst Gregorius XIII. in der Bulle Ascendente Domino, verordnet hatte. Aus diesem folgt, daß derjenige, welcher nach gethanem Gelübde der Reinigkeit sich verehlichet, sündige; weil dies die Ehe unerlaubt macht. Und wegen seinem Gelübde ist er auch in der Ehe schuldig, wenn er sich nicht dispensiren läßt, die Reinigkeit zu halten, doch ohne Nachtheil seines Ehegatten, dem er die eheliche Pflicht, wann er diese verlangt, nicht abschlagen darf.

Die andere Gattungen der Ehehindernisse sind die **zertrennende**, oder diejenige, welche den ehelichen Vertrag, den man machen wollte, nicht allein unerlaubt, sondern auch ungültig machen. Deren sind vierzehn an der Zahl, welche in folgenden Versen enthalten sind:

Error, Conditio, Votum, Cognatio, Crimen,
Cultus disparitas, Vis, Ordo, Ligamen, Honestas,
Si sis affinis, si clandestinus, et Impos,
Si mulier sit rapta; loco nec reddita tuto:
Haec facienda vetant connubia, facta retractant.

Vor der tridentinischen Kirchenversammlung zehlte man nur zwölf; von dieser aber wurden noch zwey Hindernisse hinzugesetzt, nemlich die **gewaltsame Entführung** einer Frauensperson, die einer zu heyrathen verlangt, und die **geheime Verehelichung** ohne Beyseyn des Pfarrers und zweener Zeugen.

I. Das erste zertrennende Ehehinderniß ist Error, der Irrthum, welcher das Wesen des ehelichen Vertrags betrift. Auf viererley Art kann ein Irrthum geschehen, nemlich an der Person selbst: an dem Stande der Person, wenn man sie für eine freye hält, die doch in der Knechtschaft ist rc. an ihrem Glücksstande, ob sie reich oder arm sey: und an ihrer Beschaffenheit, ob sie fromm oder boshaft sey rc. Nun ist bey allen eine ausgemachte Sache, 1) daß der Irrthum an der Person eine Hinderniß sey, welches aus dem natürlichen Rechte den ehelichen Vertrag zertrenne und ungültig mache. Denn zu dem ehelichen Vertrage wird eben so, wie bey andern Verträgen, die Einwilligung in denselben wesentlich erfor-

dert; diese Einwilligung ist aber nicht, wo der Irrthum an der Person ist; denn die Einwilligung geht auf die andere Person, die man glaubt gegenwärtig zu seyn, und doch nicht gegenwärtig ist. Folglich ꝛc. 2) Es ist abermal gewiß, daß der Irrthum an der Beschaffenheit und dem Glückostande der Person, nach der gemeinen Regel, den ehelichen Vertrag nicht ungültig mache; weil dessen ohngeachtet die Einwilligung in den Hauptgegenstand, nemlich in der Person annoch verbleibt. Es wäre denn, daß einer unter solcher bey sich festgesetzten Bedingniß, und nicht anders, den ehelichen Vertrag eingieng; weil er in solchem Falle diese Bedingniß in das Wesentliche des Vortrags einschlüge; deswegen wurde gesagt: nach der gemeinen Regel.

II. Conditio, der Irrthum an dem Stande der Person, die von einer freyen auch für frey gehalten wird, und doch in einer wahren Knechtschaft ist, macht das zweyte Hinderniß aus. Die Einführung dieses Hindernisses wird von vielen dem Julius Cäsar zugeschrieben; sie nehmen dieses aus dem Papinianus Lib. 6. *Ad legem Juliam, de adult. coerc.* und L. 48 ff. Tit. 5. Es ist auch aus andern Stellen, nemlich Lib. 23 Cod. *Ad Leg. Jul.* und Lib. 23 ff. Tit. 2 zu sehen, daß die in der Knechtschaft stehende Personen keinen ehelichen Vertrag haben eingehen können. Dieses war auch eingeführet bey den Longobarden Lib. 2 Tit. 12 Leg. 10 und bey den Franzosen Leg. Salica Tit. 14 §. 2. Ja nach dem römischen Rechte konnte keine Ehe geschlossen werden zwischen einer freyen Person und einem Knechte; und wenn dieselbe nach dreymaliger Ermahnung der Zehnmänner den Knecht nicht verlies, mußte sie mit ihm in die Dienstbarkeit des Herrn kommen; unter ihnen aber wurde keine wahre Ehe erkennet, sondern nur, wie der Rechtsgelehrte Paulus Lib. 2 *Sent. recept.* Tit. 19 schreibt, ein Contubernium, welches, wie Gibert bemerket, so viel ist als der Concubinat. Den Rathsherrn und ihren Nachkömmlingen war Lege Julia et Papia verboten, sich mit einer Person, die von der Knechtschaft losgelassen war, zu verehelichen; ausgenommen im Falle, wo sie durch ein Verbrechen ihrem Geschlechte eine Mackel zugezogen hätten. In anderen Landschaften, als in Griechenland, zu Carthago und Apulia, wie M. Accius Plautus bezeugt Prolog. *in Casinam*, war den knechtlichen Personen zugelassen, sich zu verehelichen.

Die christliche Kirche richtete sich anfänglich nach den politischen Gesetzen, und lies zu, daß die Ehen, welche von den in der Knechtschaft stehenden Personen ohne Einwilligung ihrer Herren sind geschlossen worden, für ungültig erkannt wurden, XXXIX. q. 2 c. 8. Van Espen schreibt, es sey im zwölften Jahrhundert noch nicht in allen Orten für gewiß gehalten worden, daß die Ehen knechtlicher Personen ohne Einwilligung ihrer Herren gültig seyn. Denn Eberhardus Erzbischof von Salzburg befragte sich damals über die Gültigkeit dergleichen Ehen bey dem Pabste Adrianus, welcher dieses in seiner Antwort bejahet, Cap. 1. Extra. *De conjug. servor.* Und bis daher wurden sie von der Kirche als gültig gehalten. Deswegen da Böhmer in seinem *Jure Eccles.* schreibt, daß gegenwärtig noch in Pommern, Westphalen und Böhmen die Einwilligung der Herren zu den Ehen der Leibeigenen nothwendig sey, kann dieses von den Catholicken nicht verstanden werden. Unterdessen ist nicht zu läugnen, daß die Einwilligung der Herren in einigen Provinzen nicht unsträflich könne vernachlässiget werden; indem für solche Einwilligung auch etwas gewisses muß gezahlet werden, welches sonst Maritagium ist genennet worden.

Von den Zeiten des Kaisers Justinianus fieng dieses Ehehinderniß schon an eine andere Gestalt zu bekommen, und wurde nicht mehr die Knechtschaft, sondern der Irrthum oder die Unwissenheit derselben zum Grunde gelegt. Denn „wenn einer anfänglich vermeynet hat, sagt Justinianus Nov. 22 er verehelichte sich mit einer freyen Person, die hernach in der Knechtschaft zu seyn gefunden wird, so sagen wir nicht, daß diese Ehe aufgelößt werde, sondern daß schon von Anfang keine Ehe konnte geschlossen werden.“ Auf gleiche Weise redet der Pabst Innocentius III. Cap. 4. *De conjug. serv.* „Wenn es bekannt ist, daß der Soldat sich unwissentlich mit einer knechtlichen Person verehelichet habe, also daß er, nachdem er ihren Stand beobachtet hat, weder mit Worten, noch mit dem Werke darein gewilliget . . . so geben wir ihm aus apostolischer Autorität die freye Macht, sich mit einer andern zu verehelichen.“ Die Ursache dieses eingeführten Hinderniß ist, weil es ein das Wesen der Ehe angehende Sache betrift; denn der freye Theil vermeynet, er überkomme die freye Gewalt über den Leib seiner Gattin, die wegen ihrer Knechtschaft dieses doch nicht geben kann, und wird auch wegen ihren Diensten von der guten Auferziehung der Kinder und von der Beywohnung vielfältig gehindert. Ein anders wäre es, wenn einer wissentlich sich mit einer solchen Person verehelichte; denn in diesem Falle wäre es kein Irrthum; folglich auch kein Ehehinderniß.

Was bisher gesagt worden, ist zu verstehen von der wahren Knechtschaft, da nemlich einer so in der Gewalt seines Herrn ist, daß er von diesem kann verkauft, vertauscht, und zu allen sonst erlaubten Arbeiten bestimmt werden ꝛc. Weil aber diese Knechtschaft unter den Catholicken schier nicht mehr anzutreffen ist, so scheint auch dies Ehehinderniß, wenigstens in der abendländischen Kirche, fast unbrauchbar geworden zu seyn.

Von der morgenländischen Kirche bezeugt Matthäus ein Mönch, daß allda annoch gebräuchlich sey, die von den in der Knechtschaft stehenden Personen geschlossene Ehe für eine Hurerey zu halten, wie zu sehen ist bey dem Autor *Collat. Paris.* Tom. 2 pag. 122.

III. Das dritte Hinderniß ist Votum, das feyerliche Gelübd der Keuschheit, welches nemlich bey der Profession in einem geistlichen von der Kirche approbirten Ordensstande abgelegt wird. Es ist ausser Zweifel, daß die Ehe den mit dem Gelübde der Keuschheit geheiligten Personen zu allen Zeiten untersagt war; insoweit nemlich der Gebrauch der Ehe dem Gelübde entgegen ist. „Wenn eine Jungfrau heyrathet, sagt der heil. Hieronymus (ap. Gratian. Dist. 27 c. 5) so sündiget sie nicht; doch darf dies nicht jene Jungfrau, die dem Dienste Gottes geheiligt ist; denn wenn eine solche heyrathet, ziehet sie sich die Verdammniß zu, weil sie ihre erste Treue unkräftig gemacht hat.“ Auf gleiche Weise redet die calcedonische Kirchenversammlung Can. 16 (rel. XXVII. q. 1 c. 22.) „Einer Gott geheiligten Jungfrau, imgleichen einem Mönche ist es nicht erlaubt zu heyrathen; wenn aber einige gefunden würden, die sich solches unterfangen hätten, so sollen sie excommuniciret bleiben. Doch verordnen wir, daß man ihnen die Menschlichkeit könne erzei-

gen, wenn der Bischof des Orts dieses für gut befinden wird."

Die christliche höchste Regenten selbsten verabscheueten die Ehen der Gott geheiligten Jungfrauen, so daß sie verschiedene Strafen gegen jene, die zu solchen Ehen Anlaß gaben, verordnet haben, wie zu sehen ist in dem Theodosianischen Codex Lib. 8 Tit. 25. Ja der Kaiser **Jovinianus** machte eine Constitution (in Cod. Iustin. Leg. 5. *De Episcop. et Cler.*) „Daß, wenn einer sich unterfangen sollte, Gott geheiligte Jungfrauen, will nicht sagen, mit Gewalt zu entführen, sondern nur zu unternehmen, selbe zu ehelichen, er mit dem Tode solle gestraft werden."

Ob aber die Ehe solcher Personen, die sich durch das Gelübde der Keuschheit Gott geheiliget hatten, nur allein für **unerlaubt**, oder auch für **ungültig** damals seye gehalten worden, ist so leicht nicht zu entscheiden. Doch scheint es wahrscheinlicher zu seyn, daß dieselbe in den ersten Jahrhunderte nicht für ungültig seyn erkannt worden. Denn der Pabst **Innocentius** I. in seinem Sendschreiben an den **Victricius** von Rouen will, daß man die geistliche Person, die sich nach ihrem Gott gethanen Gelübde zur Ehe geschritten ist, nicht eher zur Busse aufnehmen solle, als bis nach **dem Tode ihres Mannes**. Dies aber that er ohne Zweifel, damit die Busse der Ehe nicht nachtheilig wäre; indem den öffentlich Büssenden die eheliche Pflichtleistung verboten war. So hat auch der vorher angeführte calcedonische Canon dergleichen Eheleuten keine Trennung der Ehe befohlen. Doch müssen zu den Zeiten des heil. **Augustinus** in Africa einige gewesen seyn, welche die Ehen solcher Gott geheiligten Jungfrauen für ungültig gehalten haben, denen sich aber dieser heil. Vater widersetzte, sagend: „Einige halten jene, die sich nach dem Gelübde verehelichen, für Ehebrecher; ich aber sage, daß jene, welche solche Eheleute wieder zertrennen, sich schwerlich versündigen;" *ap. Gratian.* Dist. 27 c. 2. Die römische Correctores bemerken zwar, diese Worte wären nicht bey dem heil. **Augustinus**, wohl aber Sentenz; und diese führt **Gratianus** ganz an, XXVII. q. 1 c. 41.

Im achten Jahrhunderte befahl **Theodorus Cantuariensis** in seinem Pönitentiali, „daß ein Mann, welcher nach gethanem Gelübde der Jungfrauschaft sich mit einem Weibe verehelichet, von diesem nicht weichen, sondern drey Jahre büssen solle." **Gratianus** führet dieses an Dist. 27 Can. 3 und setzet hinzu: „nach gethanem einfachen Gelübde," welches Wort in keinem Manuscript, wie die Correctores beobachtet haben, zu finden ist. Das Wort einfach ist also in den späteren Zeiten beygesetzet worden, da man nemlich angefangen einen Unterschied zu machen zwischen den **einfachen** und **feyerlichen** Gelübde. Wann aber dieser Unterschied eingeführet, und wann die **feyerliche Gelübde als zertrennende**, und die **einfache als verbietende** Ehehindernisse eingesetzet worden, ist sehr ungewiß. Das wahrscheinlichste ist, daß dieses nach und nach in verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten geschehen sey." Im zwölften Jahrhunderte scheint dieser Unterschied insgemein angenommen gewesen zu seyn, weil ihn **Gratianus** damals ohne Bedenken in sein Decret eingeführet hat; und wenn die Päbste in folgenden Zeiten in dergleichen Fällen gefragt wurden, so antworteten sie auch nach diesem Decret. Weil aber noch nicht klar genug entschieden war, welche Gelübde feyerliche seyn; so erklärte **Bonifacius** VIII. in cap. un. *De voto et voti redempt.* in 6. „daß nur jenes für ein **feyerliches Gelübde** solle gehalten werden, insoweit es nemlich den ehelichen Vertrag zertrenne, welches durch die Empfangung der heiligen Weihen, und durch die geistliche Profession feyerlich ist gemacht worden." Diese Verordnung ist als ein gemeines Recht angenommen worden, und wird noch heut zu Tage als eine Disciplinsache in der catholischen Kirche beobachtet.

Aus diesem folgt 1) daß nach der Verordnung **Bonifacii** kein Gelübd, wenn es auch öffentlich in der Kirche und in die Hände eines Bischofs abgelegt würde, die Ehe zertrenne, wenn es nicht geschähe bey Empfangung der heil. Weihen, oder bey der Profession in einem geistlichen Ordensstande. 2) Daß, wenn auch vor der Verordnung **Bonifacii** dergleichen öffentliche Gelübde, ausser den gesagten zween Umständen, die folgende Ehe zertrennet hätten, dieses nachher keinen Platz mehr gehabt habe, ausgenommen in den **einfachen Gelübden** der ehemaligen Jesuiten, wovon schon oben Meldung ist gethan worden.

IV. Cognatio, die **Verwandschaft** ist das vierte Ehehinderniß. Sie ist dreyerley, nemliche die **natürliche**, die **gesetzliche** und die **geistliche**. Die **natürliche** oder die Blutsverwandschaft entsteht unter jenen Personen, die von einem Stamme durch die natürliche Erzeugung herkommen. Um alles wohl zu verstehen, was hierin von den Gesetzen verordnet ist, muß man Acht haben auf den **Stamm**, auf die **Linie** und auf den **Grad**. Der **Stamm** ist jene Person, von welcher die Blutsverwandte ihren Ursprung haben: also ist der Vater der **Stamm** seiner zween Söhne, der Großvater seiner Enkeln u. s. w. Mann und Weib, die nur ein Leib sind, machen nur einen Stamm aus. Der **Stammbaum** besteht aus der Reihe der zusammengesetzten Blutsverwandten. Die Reihe, in welcher dieselbe voneinander abstammen, wird **Linie** genennet; und diese ist dreyerley, nemlich die **Linie der Aufsteigenden**; in dieser sind die Eltern, Großeltern ꝛc. der **Absteigenden**: in dieser schreitet man vom Vater zum Sohne, von dem zum Enkel u. s. w. Die **Nebenlinie** ist, in welcher sich die Personen, die von einem Stamme herkommen, befinden, deren aber keine von der andern herstammet; hieher gehören zween Brüder, die Kinder von denselben ꝛc. Der **Grad** zeigt die Entfernung der Blutsverwandten sowohl unter sich, als von dem gemeinen Stamme.

Um zu erkennen, in welchem Grade einer mit dem andern verwandt ist, dienen folgende drey Regeln: 1) In der **auf- und absteigenden Linie**, welche auch die **gerade** genennet wird, sind so viele Grade als Personen, die voneinander abstammen, den Stamm ausgenommen. Z. B. der Vater, Sohn, Enkel, Urenkel, der Zweyt-Urenkel sind funf Personen: der Vater als der Stamm bleibt ungerechnet, und also ist der Sohn im **ersten**, der Enkel im **zweyten**, der Urenkel im **dritten**, und der Zweyt-Urenkel im **vierten Grade**.

2) In der **Nebenlinie**, wenn sie **gleich** ist, sind die Personen so weit voneinander entfernt, wie viele Grade sie von dem gemeinen Stamme entfernt sind: z. B. zween Brüder sind in einem Grad voneinander entfernt, weil ein jeder nur einen Grad von dem gemeinen Stamme, nemlich von dem Vater entfernt ist. Kinder zweener Brüder sind im zweyten Grade, weil sie zween Grade von dem gemeinen Stamme, nemlich von dem Großvater entfernt sind. u. s. w. 3)

In der ungleichen Nebenlinie wird der Verwandschaftsgrad von jenem hergenommen, der am weitesten von dem gemeinen Stamme entfernt ist: z. B. ein Bruder ist mit der Tochter seines Bruders im zweyten Grade, weil die Tochter zween Grade von dem gemeinen Stamme entfernt ist u. s. w.

Es ist zu bemerken, daß diese Berechnung der Verwandschaftsgrade in der Nebenlinie nur in dem canonischen Recht gegründet sey. Denn das Civilrecht hält in der Bestimmung der Grade die nemliche Weise in der Nebenlinie, als wie in der geraden, also daß in der Nebenlinie die Personen so viele Grade voneinander entfernt sind, als Personen gezehlet werden, den gemeinen Stamm ausgenommen: z. B. zween Brüder, die nach dem canonischen Rechte im ersten Grad verwandt sind, sind nach dem Civilrechte im zweyten Grade; weil nemlich mit dem gemeinen Stamme dem Vater drey Personen gezehlet werden; folglich wenn eine Person, nemlich der Vater ausgelassen wird, so bleiben noch zwo Personen, die zween Brüder, folglich sind sie zween Grade voneinander entfernt.

Es ist wahrscheinlich, daß in den ältern Zeiten die Verwandschaftsgrade nicht nach dem canonischen, sondern ganz nach dem Civilrechte seyen berechnet worden. Eben so glaublich ist es, daß sich damals das Hinderniß der Verwandschaft nicht weiter erstrecket habe, als wie es durch die kaiserliche Gesetze verordnet war. Denn der h. Augustinus sagt (Lib. 15. *De Civit.* c. 16) von den Ehen zwischen Geschwisterkindern, die vorher weder durch die göttlichen noch menschlichen Gesetze verboten gewesen, „daß sie nun ehrbarer seyen verboten worden,“ nemlich von dem Kaiser Theodosius, auf Anrathen des heil. Ambrosius, wie viele dafür halten. Eben dies Gesetz wurde im sechsten Jahrhunderte vom Kaiser Justinianus wieder erneuert.

Zu welcher Zeit man aber angefangen habe, das Hinderniß der Verwandschaft über die von den Kaisern gesetzte Grade hinaus zu strecken, kann nicht für gewiß bestimmet werden. So viel scheint zuverlässig zu seyn, daß dieses nach und nach, und nicht an allen Orten auf einmal geschehen sey. Aus den unächten Decretalien des Pseudo-Isidorus, welche um das achte oder neunte Jahrhundert sind erdichtet, und nachher vom Gratianus in sein Decret eingetragen worden, folget, daß damals das Verwandschaftshinderniß bis auf den siebenten Grad gereichet habe. Diese Grade aber waren nicht gleich nach dem canonischen, sondern nach dem Civilrechte berechnet; bis endlich im eilften Jahrhunderte die canonische Berechnung der Grade eingeführet, und nach dieser das Hinderniß bis auf den siebenten Grad der Verwandschaft zu den Zeiten des Pabstes Alexander III. gesetzlich angenommen worden.

Weil aber aus der gar zu weiten Ausdehnung dieses Hinderniß viele Beschwerden geführet worden sind, wurde dasselbe im dreyzehnten Jahrhundert von der lateranensischen Kirchenversammlung unter dem Pabste Innocentius III. bis auf den vierten Grad eingeschränket; welches hernach oon der tridentinischen Kirchenversammlung ist bekräftiget worden, und bis auf den heutigen Tag noch beobachtet wird. Dies ist doch nur zu verstehen von den Blutsverwandten in der Nebenlinie; denn in der geraden Linie ist die Ehe durchaus verboten, L. 53 ff. *De Rit. Nupt.*

Cognatio legalis, die gesetzliche Verwandschaft ist zur Nachahmung der Blutsverwandschaft eingeführet worden. Sie entsteht aus der vollkommenen Adoption, die auch Arrogation genennet wird, durch welche einer, der keine Kinder hat, eine andere Person an Sohnes- Tochter- oder Enkelsstatt annimmt. Bey den Römern war sie sehr gebräuchlich: und da sie durch die Civilgesetze eingeführet, und der Adoptatus als ein Sohn des Adoptanten gehalten wurde; so hat es auch schicklich geschienen, daß zwischen diesen keine andere Verwandschaft mehr durch die Ehe sollte eingeführet werden. Daher wurde durch verschiedene Gesetze, nemlich L. 12. 14. 17. 55. ff. *De Rit. nupt.* diese Verwandschaft als ein Ehehinderniß eingesetzt; welches nachher ohne einige Abänderung die Kirche in das canonische Recht eingetragen hat, XXX. q. 3 c. 6 und cap. un. Extra. *De Cognat. legal.*

Dieses Ehehinderniß erstreckt sich nach den vorherangeführten Civilgesetzen 1) auf den Annehmenden und auf die Angenommene: 2) auf den Annehmenden und auf des Angenommenen Kinder bis auf den vierten Grad: 3) auf des Annehmenden Kinder und auf den Angenommenen: 4) auf die Ehefrau des Angenommenen und auf den Annehmenden, und so umgewechselt. Das erste, zweyte und letzte hört nicht auf, wenn auch die Adoption durch die Freylassung aufgelößt würde; wohl aber das dritte.

Im Jahre 1734 den 20 September ist bey der Congregation der Cardinäle der Zweifel vorgetragen worden, ob auch von der unvollkommenen Adoption dieses Ehehinderniß entstünde. Allein die Sache wurde unbeantwortet gelassen, weil auch das Civilrecht hierüber keine Entscheidung giebt, wie Benedictus XIV. *De Synod. Dioeces.* Lib. 7. c. 36 bezeuget. Jedoch wird nach der gemeinern Lehre der Canonisten mit nein geantwort.

Cognatio spiritualis, die geistliche Verwandschaft. Dieses Ehehinderniß ist schon genug beschrieben in dem 6 Bande, im Artik. Cognatio spiritualis.

V. Crimen, das Verbrechen des Ehebruches und des Todschlags ist das fünfte Ehehinderniß. Es ist schon oben gesagt worden, daß in den älteren Zeiten viele Laster gewesen sind, die den ehelichen Vertrag verhinderten, unter welchen auch der Ehebruch war. Damals wurde er nicht allein für ein verbietendes, sondern auch zertrennendes Hinderniß gehalten, wie abzunehmen aus der Novella des Justinianus 134 c. 12 und aus dem heil. Augustinus, der (Lib. 1. *De Nupt.* c. 10) also sagt: „Das Weib kann nach dem Tode ihres Mannes, mit dem es eine wahre Ehe gehabt hat, keine wahre Ehe mit jenem eingehen, mit dem es vorher einen Ehebruch begangen.“ Daß diese Kirchendisciplin lange im Gebrauche gewesen sey, scheint aus dem 40 Canon der Kirchenversammlung zu Trebur im Jahre 895 wahrscheinlich zu seyn; indem er also lautet: „Es ist also nicht erlaubt, und schickt sich auch nicht für die christliche Religion, daß sich jemand mit derjenigen verehelicht, mit welcher er sich vorher durch einen Ehebruch beflecket hat.“ Dieser Ausspruch ist allgemein, und beziehet sich auf keine besonderen, mit dem Ehebruche verknüpften Umstände, auf welches Gratianus nicht Acht gegeben hat, als er diesen Ausspruch mit den damals vorgetragenen Umständen vermischt in sein Decretum eingetragen. Es kam nemlich der Fall vor, daß zwo ehebrecherische Personen zugleich einander versprochen, sich nach dem Tode des einen Ehegatten zu

verehelichen, welches sie mit einem Eyde bekräftigten: und Gratianus brachte nur ein Stück von dem Canon bey mit der Aufschrift: „Nach dem Tode des Mannes kann derjenige die Ehebrecherin nicht heyrathen, der bey Lebzeiten des Mannes mit einem Eyde die zukünftige Ehe versprochen hatte.“ Ja er machte selbst, obwohl die Canones überhaupt redeten, die Einschränkung XXXI. q. 1 nach dem dritten Canon: „Wenn dem Manne nicht nach dem Leben ist gestrebt worden: oder wenn der Ehebrecherin bey Lebzeiten ihres Mannes nicht versprochen worden ist, sie zu heyrathen, wenn sie nach ihrem Manne noch leben würde.“ rc. Damit kam es so weit, daß, nachdem sein Decretum um das 12 und 13 Jahrhundert allenthalben aufgenommen worden, auch die beygesetzte Einschränkung des aus dem Ehebruche entstehenden Hindernisses als gesetzmässig anerkannt wurde, cap. 1 et 6. Extra. *De &c. qui duxit etc.* Also entsteht nunmehr aus dem Ehebruche kein zertrennendes Ehehinderniß, ausgenommen wenn dieser mit dem Versprechen der zukünftigen Ehe, oder mit der Nachstellung nach dem Leben des Ehegatten begleitet ist. Die Fälle, aus welchen dieses Hinderniß entsteht, sind schon angeführet im 6 Bande, im Artik. Crimen.

VI. Das sechste Ehehinderniß ist Cultus Disparitas, der Unterschied in der Religion, nemlich zwischen einem Getauften und Ungetauften; denn dieses allein wird hier in Betracht gezogen. Daher haben zwey recht Getaufte, sie mögen in ihrer Religion voneinander so zerschieden seyn, wie sie wollen, unter sich keinen ehehindernden Religionsunterschied.

In den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche war dies Ehehinderniß gänzlich unbekannt. Die heil. Cäcilia verehelichte sich mit Valeriano, da er noch ein Heid war. Patritius ein Heid und Monica eine Christin zeugten in ihrer Ehe den heiligen Augustinus, welcher dieses (Lib. 9 *Confess.* c. 9) selbst erzehlet, ohne daß er diese Ehe beschuldige. Die heil. Clotildis verehelichte sich mit dem König Clodováus, der sich hernach mit dem ganzen Reich zu dem christlichen Glauben bekehrte. Diese vermischte Ehen wurden doch nach und nach so abgestellet, daß aus dem Unterschiede der Religion endlich ein zertrennendes Ehehinderniß geworden ist. Und weil man hierüber keine ausdrückliche Verordnung hat; so wird gemeiniglich dafür gehalten, dies Hinderniß sey durch nichts anders, als durch die Gewohnheit eingeführet worden.

Bey den Griechen erstreckt sich dieses Hinderniß noch weiter; indem es nicht allein den ehelichen Vertrag zwischen einem Getauften und Ungetauften, sondern auch zwischen einem Rechtglaubigen und einem Ketzer zernichtet. Der 72 Trullanische Canon hatte solche Ehen schon als nichtig erkläret, und befohlen, wenn diese vorreinigen geschlossen würde, selbe alsobald wieder sollte getrennet werden. Also schreiben über diesen Canon Balsomon und Zonaras.

VII. Vis, der Zwang ist das siebente Ehehinderniß. Er ist zweyerley: der eine geschieht durch angethane äusserliche Gewalt, oder durch einen Hauptbetrug, z. B. wenn ein ganz Betrunkener in die Kirche geschleppet würde, um allda den ehelichen Vertrag mit einer Person zu schliessen, den er bey Vernunft mit derselben nicht eingieng. Der andere besteht in einer eingejagten grossen Furcht. Diese aber wird für groß gehalten, 1) wenn sie einen vernünftigen und standhaften Menschen kann darnieder schlagen, cap. 15 et 28. Extra. *De Sponsal.* 2) Diese Furcht muß von einer äusserlichen Ursache herkommen; denn wenn sie aus der Person selbst entstünde, z. B. wenn einer sich verehelichte, damit er sich aus einer tödlichen Krankheit heraushelfe; so ist die Ehe gültig. 3) Die Furcht muß nur deswegen eingejagt werden, damit der eheliche Vertrag von dem Zwangleidenden eingegangen werde. Daher ist die Ehe gültig, die einer eingeht mit der Tochter seines Glaubigers, damit er seiner Banden los werde. 4) Die Furcht muß ungerechter Weise eingejagt worden seyn. Denn wenn einer sich mit derjenigen, der er Gewalt angethan hat, verehelichet aus Furcht, er möchte sonst deswegen zum Tode verurtheilet werden; so ist die Ehe gültig. 5) Wenn die Furcht aus blosser Ehrerbietigkeit, z. B. gegen die Eltern, herkömmt, so ist sie nicht hinlänglich, die deswegen gemachte Ehe zu zernichten. Sollten sie aber mit schweren, und das Werk durchzusetzenden Bedrohungen begleitet seyn, so wird die Furcht für groß und ehezertrennend gehalten.

Van Espen bemerket hier, daß die Päbste in den Decretalien die grosse Furcht nicht als eine Ehehinderniß eingesetzet, sondern nur erkläret haben, daß die also geschlossene Ehen nichtig seyen. Denn da der eheliche Vertrag, sagt er weiter, vor andern Verträgen eine Verknüpfung der Liebe ist, so erfordert er vor andern eine Freyheit, die keinen Zwang leidet; besonders weil er, nachdem er einmal gültig gemacht ist, nicht mehr aufgelöst werden kann.

Wenn eine Person, die sich aus grosser Furcht verehelichet hat, nachgehends einwilliget, oder sich so verhält, als wennsie eingewilliget hätte, so wird sie vor Gericht nicht mehr gehöret, wenn sie die Zernichtung ihrer Ehe begehret. Eben so geschieht es, wenn sie länger als ein Jahr mit ihrem Manne gelebt hat, oder andere Umstände vorhanden sind, die ihre gefolgte Einwilligung anzeigen, z. B. wenn bekannt wäre, daß sie mit Wissen mit dem Manne die Ehe vollbracht hätte.

VIII. Das achte Hinderniß ist Ordo, die heilige Weihe, nemlich das Subdiaconat, Diaconat, und die Priesterweihe. Von dem zwölften Jahrhunderte her werden die heilige Weihen in der abendländischen Kirche unter die zertrennende Ehehindernisse gezehlet. Die dritte lateranensische Kirchenversammlung im Jahre 1123 unter dem Pabste Calixtus II. hat es also erkläret, und durch die Tridentinische wurde es in der 24 Session Can. 9 folgendermassen bekräftiget: „Wenn einer sagen wird, die in den heiligen Weihen stehende Clerici . . . könnten sich verehelichen, und der eheliche Vertrag sey gültig, obwohl die kirchliche Gesetze entgegen sind, der solle verflucht seyn.“ Von den Ursachen, welche die Kirche zu diesem Gesetze bewogen haben, und von dem vorherigen Gebrauche s. den Art. Cölibat.

In der griechischen Kirche konnten die Clerici sich verehelichen, ehe sie die Weihe des Hypodiaconats empfangen hatten, wie aus dem 27 apostolischen, und 6 trullanischen Canon zu sehen ist. Benedictus XIV. erklärte in seiner Constitution, Etsi Pastoralis, für die vereinigte Griechen und Albanier in Italien und in den anliegenden Inseln, daß sie vor den heiligen Weihen sich nur mit einer Jungfrau verehelichen dürften; und wenn sie nach der heiligen Weihe und nach dem Tode ihres Weibes ein anderes heyrathen; oder, wenn sie noch ehelos wären, sich verehelichen würden, sollen sie excommuniciret und abgesetzet seyn, und ihre

also geschlossene Ehe solle für ungültig gehalten werden. Nebst diesem sind die verehelichte griechische Priester nach dieser Constitution gehalten, daß sie sich, ehe sie das heil. Opfer verrichten, durch eine ganze Woche, oder wenigstens drey Tage lang von ihren Weibern enthalten.

Es können zwar auch verehelichte Männer zu den heiligen Weihen gelangen, doch nicht anders, als mit diesen Bedingnissen: 1) daß ihre Eheweiber ausdrücklich dazu einwilligen, 2) daß von den Weibern das Gelübde der Keuschheit abgelegt werde; oder daß dieselbe, wenn sie noch jünger an Jahren wären, in ein Closter giengen.

IX. Ligamen, die **Verbindung**, welche aus einer rechtmässigen Ehe entsteht, ist das neunte Ehehinderniß: und so lang diese bleibt, kann niemand zu der zweyten Ehe schreiten. s. den Artik. **Ehe**, wo aus dem göttlichen Rechte gezeigt wird, daß ein Mann nicht mehr als nur ein Weib zu gleicher Zeit haben könne, und daß das eheliche Band nur durch den Tod des einen Theils aufgelöst werde. Daher sagte die tridentinische Kirchenversammlung Sess. 24 Can. 2 das Anathema demjenigen, „der sagen wird, daß einem Christen erlaubt sey, zugleich mehr als ein Weib zu haben, und daß dieses durch das göttliche Gesetz nicht verboten sey.“ Es gilt hier gleich, ob der einmal geschlossene eheliche Vertrag durch die Beywohnung vollbracht ist oder nicht: es ist genug, wenn er gültig ist. Doch wird hier ausgenommen der Fall, wo ein Theil vor der Vollbringung der Ehe sich in einen geistlichen Ordensstand begäbe, und die Profession ablegte. s. die Antwort auf die zweyte Frage in dem Artik. **Ehe, Unauflöslichkeit der**.

Die Abwesenheit des einen Ehegatten, so lang sie immer währet, giebt dem andern kein Recht, sich mit einer andern Person zu verehelichen; es wäre denn, daß dieser durch hinlängliche Zeugnisse vergewissert sey von dem Tode des andern Ehegatten, cap. 2. *De Secund. Nupt.* und cap. 19. *De Sponsal.* Sollte aber nach der zweyten Ehe hinlänglich bewiesen werden, daß der erste Ehegatte noch bey Leben sey, so muß diese zweyte Ehe sogleich getrennet werden; indem sie ungültig ist. Um so mehr hat dieses Platz, wenn der Abwesende selbst wieder zurückkömmt.

X. Das zehnte Ehehinderniß ist **Honestas**, die **öffentliche Wohlanständigkeit**. Von dieser meldet das Civilrecht Lib. 12 et 14 ff. *De Rit. Nupt.*, woraus auch abzunehmen ist, daß sich dies Hinderniß nicht über den ersten Grad erstrecket habe. **Gratianus** handelt hievon XXVII. q. 2, wo er eine Verordnung des Pabstes **Julius** anführet; allein diese ist nebst anderen, die er hierüber in seinem Decreto beybringt, von den Gelehrten schon lang als unächt verworfen worden. Nach den Decretalien entstehet diese Hinderniß aus den **Eheverlöbnissen** und aus der **Ehe**, die noch nicht vollbracht ist. Denn weil durch beyde einige Verbindung verursachet wird; so hat es unanständig geschienen, daß der eine Theil sich mit den Blutsverwandten des anderen verehliche. Vor Zeiten hat sich dies Hinderniß, wenn es von der noch nicht vollbrachten Ehe entstanden ist, wie die Verschwägerung bis auf den siebenten Grad erstrecket; es wurde aber nachgehends mit dieser von der lateranensischen Kirchenversammlung bis auf den vierten Grad eingeschränket. Auch die Eheverlöbniß war in den vorigen Zeiten eine sich eben so weit erstreckendes Hinderniß, wenn sie mit einer gewissen Person geschehen war. Auch sogar durch die ungültige Verlöbniß, wenn sie nur nicht aus Abgang der Einwilligung ungültig war, wurde die künftige Verlöbniß und Ehe mit einem andern Blutsverwandten ungültig gemacht.

Die tridentinische Kirchenversammlung, weil sie den aus diesen weitschichtigen Hindernissen entstandenen Beschwerden abhelfen wollte, hat auch hier engere Schranken gesetzet, und Sess. 24 cap. 3 verordnet, daß dies Hinderniß gänzlich solle aufgehoben seyn, wenn die Verlöbniß aus was immer einer Ursache ungültig gewesen wäre. War sie aber gültig, so solle das Hinderniß sich nicht über den ersten Grad erstrecken. Von dem Hinderniß aber, welches aus der wirklichen aber noch nicht vollbrachten Ehe entsteht, hat sie nichts gemeldet; folglich auch nichts geändert. Deswegen verbleibt in diesem das alte Recht. Daher erstrecket es sich noch bis auf den vierten Grad einschließlich; auch im Falle, wo der eheliche Vertrag ungültig gewesen wäre, wenn er nicht ungültig war aus Abgang der Einwilligung, wohin auch der **Irrthum** in Ansehung der Person gehöret.

Es ist hier zu bemerken, 1) daß das Hinderniß, welches aus der Verlöbniß entstanden, allzeit fortwähre, wenn auch das Versprechen nachher wieder nachgelassen, oder sonst aufgehoben würde. Also ist mehrmal von der heil. Congregation, besonders den 6 Julius im Jahre 1658, wie **Fageanus** bezeugt, erkläret worden; und diese letzte Erklärung ist den 10 Jul. des nemlichen Jahres von dem Pabste selbsten bekräftiget, und zugleich befohlen worden, dieses hinführo nicht mehr in Zweifel zu ziehen. 2) Daß dieses Hinderniß nicht zurückwürke, wie die Verschwägerung, welches auf folgende Art zu verstehen ist: gesetzt einer wäre mit der **Titia** gültig verlobt, und vermischte sich hernach fleischlich mit der **Caja**. Nun folgt, daß er sich nicht mit der **Caja** verehelichen könne wegen dem Hinderniß der **Wohlanständigkeit**, welches aus dem Verlöbniß mit der **Titia** entstanden. Er kann sich aber auch mit der **Titia** nicht verehelichen wegen der fleischlichen Vermischung mit der **Caja**, aus welcher das Hinderniß der **Verschwägerung** entsprungen ist; und also wirket die Verschwägerung **zurück** auf die vorhergehende Verlöbniß, die sie zernichtet. Anders verhält sich die Sache in dem Falle, da einer mit der **Titia** geltend verlobt ist, und sich hernach mit ihrer Schwester **Caja** wirklich trauen lies. Da wirkte die erste Verlöbniß auf die folgende Trauung, daß sie ungültig wäre. Die letzte Trauung aber wirkte nicht zurück auf die vorherige Verlöbniß mit der **Titia**; diese verbliebe gültig, und sie könnten sich noch miteinander verehelichen, wenn nemlich mit der **Caja** keine fleischliche Vermischung geschehen wäre; denn hiedurch würde sonst ein anderes Hinderniß, nemlich die **Verschwägerung** entgegen stehen.

XI. Affinitas, die **Verschwägerung**, ist das eilfte Hinderniß. Sie unterscheidet sich von der **Verwandschaft**, daß diese aus der wirklichen Erzeugung oder Abstammung eines von dem andern entstehe. Die **Verschwägerung** aber kömmt nur von der vollbrachten Beywohnung her, wodurch das Blut einer Familie die Grenzen der andern berühret, cap. 6. *De eo, qui cognovit.* Diese wird sowohl von der erlaubten als unerlaubten Beywohnung verursachet, cap. 8 et 9. Extra. *De eo, qui cognov. cons.*

Vor Zeiten waren drey Gattungen der Verschwägerung, welche die Glossa ad cap. 8. Extra. *De Consang.* erkläret, und lassen sich in folgendem Beyspiele

leichtlich verstehen: das Weib meines Bruders ist mit mir und mit meinen Blutsverwandten in der ersten Gattung verschwägert. Wenn sich dieses Weib nach dem Tod meines Bruders mit einem andern Manne verehelichet; so ist dieser Mann mit mir und meinen Blutsverwandten in der zweyten Gattung verschwägert. Sollte nun auch das Weib sterben, und ihr zweyter Mann ein anderes Weib heyrathen; so würde dieses letzte Weib mit mir und meinen Verwandten in der dritten Gattung verschwägert. Die zweyte und dritte Gattung scheinen aus den Decretalien, welche die Päbste Fabianus und Paschalis II. sollen herausgegeben haben, als Ehehindernisse eingeführet gewesen zu seyn, welche nachher von der lateranensischen Kirchenversammlung im Jahre 1216 gänzlich aufgehoben wurden.

Die Verschwägerung hat eigentlich keine Grade; indem diese, wie Cujacius bemerket, nur von der Erzeugung herkommen. Nichts destoweniger werden sie allhier von der Blutsverwandschaft entlehnet und beybehalten. Sie beziehet sich auf folgende Regeln: 1) die Blutsverwandte des Mannes werden zu Schwägern der Frau, cap. 5. *De Affin.* Und eben so werden die Blutsverwandte der Frau zu Schwägern des Mannes. Mann und Weib werden in Absicht dessen als zween Stammbäume betrachtet, von denen die Verschwägerung ihrer beyderseitigen Verwandten herkömmt. 2) In welcher Linie und Grade jemand sich in der Blutsverwandschaft des Mannes befindet, in eben demselben Grade wird er Schwager von der Frau: und so umgekehret: in welchem Grade jemand verwandt ist mit der Frau, in eben dem Grade ist er Schwager von dem Manne. Weil die tridentinische Kirchenversammlung nichts in dem Hinderniß der Verschwägerung, welche aus einer rechtmässigen Ehe entstehet, geändert; so erstreckt sich dieses annoch nach dem gemeinen Rechte bis auf den vierten Grad einschließlich. Kömmt sie aber aus einem unehelichen Beyschlafe; so ist das Hinderniß von dieser Kirchenversammlung Sess. 24 c. 4. *De Reform. Matrim.* bis auf den zweyten Grad zurück gesetzet worden. Dies aber geschah nicht aus Nachsicht für das Laster; sondern damit dieses Hinderniß wegen der Heimlichkeit und Menge fleischlicher Fälle nicht zu sehr vervielfältiget, und dadurch der Freyheit der Verehelichung gefährlich würde.

Das bey den Theologen und Canonisten gebräuchliche Sprichwort, Affinitas non parit affinitatem, aus der Schwägerschaft entsteht keine Schwägerschaft, ist zu verstehen von den drey Gattungen der Verschwägerung, und will so viel sagen, daß aus der ersten Gattung die zwo andere, nachdem diese abgeschafft worden, nicht mehr entstehen.

Daher werden diese abgeschafften die After- oder von einigen Büffelschwägerschaften genennet, welche bey denen, die noch nicht genug hierin erfahren sind, so viel Schwierigkeiten erregen. Zu derer Erläuterung können folgende Fälle dienen: 1) Vater und Sohn können Mutter und Tochter aus einem fremden Hause: und so eben zween Brüder zwo Schwestern einer andern Familie zur Ehe nehmen. 2) Der Sohn des Cajus aus der ersten Ehe kann die Stieftochter desselben heyrathen, die ihm seine andere Frau zubringt. 3) Der Bruder des Stiefvaters kann die Stieftochter desselben nehmen; indem er nur mit seines Bruders Frau verschwägert wird. 4) Cajus kann seines Stiefvaters Mutter heyrathen; denn er verschwägert sich nur mit seinem Stiefvater. 5) Cajus kann die Wittwe nehmen, die der Bruder seiner Frau hinterlassen hat; denn Cajus wurde zwar ein Schwager von dem Bruder seiner Frau, nicht aber von dessen Gemahlin. 6) Cajus kann nach und nach die Titia und Sempronia heyrathen, deren Gatten zween Brüder, doch nicht von ihnen waren; denn ihre unter sich miteinander gehabte Schwägerschaft erstreckt sich nicht auf ihn. 7) Eines Bruders und Schwesters hinterlassene Frau und Mann können zusammen heyrathen; denn sie waren nicht unter sich verschwägert 2c.

XII. Das zwölfte Ehehinderniß ist Clandestinitas, die geheime Verehelichung. Von Anfang der Kirche war schon gebräuchlich, daß die Christen ihre Ehen öffentlich eingegangen, und selbe von dem Bischofe oder einem andern Priester haben einsegnen lassen, wie bezeugen der heil. Mart. Ignatius, Tertullian, und mehrere andere Väter und Kirchenversammlungen, deren Zeugnisse in den Beweisen des catholischen Artik. Ehe angeführet sind. Die Capitularien der fränkischen Könige haben Lib. 7 c. 179. verordnet, daß die Brautleute vorher vor dem Priester erscheinen sollen, damit dieser untersuchen könne, ob kein Hinderniß unter ihnen verborgen sey; und wenn alles rechtmässig befunden worden, solle die Verehelichung durch die Einsegnung des Priesters vorgenommen werden. Einige Theologen halten dafür, das die geheime Ehen in den ersten zwölf Jahrhunderten nicht allein unerlaubt, sondern auch ungültig gewesen seyen. Andere aber vermeynen viel wahrscheinlicher, daß sie für gültig seyen gehalten worden; indem das Gegentheil nicht hinlänglich kann bewiesen werden. In dem aber, daß sie allzeit von der Kirche seyn mißbilliget worden, kommen alle überein: wie auch in dem, daß sie einige Jahrhunderte vor der tridentinischen Kirchenversammlung für gültig seyen erkannt worden.

Weil aber aus Gelegenheit der geheimen Ehen so viele Vergehungen, und aus diesen so grosse Beschwerden entstanden sind; so hat die tridentinische Kirchenversammlung (Sess. 24. *De Reform. Matrim.*) diejenige, welche den ehelichen Vertrag nicht in Gegenwart ihres Pfarrers oder ihres Ordinarius, nebst zweener oder dreyer Zeugen schliessen, für unfähig zu diesem Vertrage, und den also gemachten Vertrag für ungültig und nichtig erkläret. Dies wird nun allenthalben beobachtet, wo das Tridentinum ist promulgiret worden. In Frankreich wurden zwar die Disciplinsachen dieser Kirchenversammlung nicht aufgenommen; dennoch wurde die Nichtigkeit der geheimen Verehelichungen durch verschiedene Provinzialversammlungen und königliche Edicte im ganzen Reich genehmiget.

Wenn die Brautleute aus zwo Pfarreyen sind, so ist genug, wenn nur einer von beyden Pfarrern zugegen ist, welcher es immer sey; weil das Tridentinum nichts erfordert, als die Gegenwart des Pfarrers. Für den eigenen Pfarrer aber wird jener gehalten, wo die Brautleute ihr Domicilium oder Quasidomicilium haben, d. i. wo sie wohnen, oder wo sie eine lange Zeit zu wohnen gesinnet sind.

Der Pfarrer und die zween Zeugen müssen zugleich gegenwärtig seyn; denn dies erhellet aus den Worten des Tridentini: Sie müssen auch wissen, was abgehandelt wird; weil sie als Zeugen zugegen sind. Wenn der Pfarrer oder die Zeugen in die Verehelichung nicht einwilligen, ja wenn sie auch dagegen protestiren; so schadet es dem ehelichen Vertrage nichts an der Gültigkeit. Es ist auch nichts daran gelegen, wenn der eigene Pfarrer der gegenwärtig ist, auch suspendiret, excommuniciret, oder irregulär wäre. Also hat die hei-

lige Congregation mehrmals erkläret, wie Fagnanus bezeugt. Will der Pfarrer anstatt seiner einen andern bestimmen, der Verehelichung beyzustehen, so muß dieser ein Priester seyn. Denn diesen erfordern die klare Worte des Tridentini.

Alle Menschen, die den Gebrauch der Vernunft haben, können **Zeugen** seyn bey den Verehelichungen: sie mögen Blutsverwandte, Minderjährige, Hausgenossen, Geistliche oder Frauenspersonen seyn; weil das Tridentinum keine besondere Qualitäten verlangt.

Die **Vagabunden** müssen sich bey dem Pfarrer des Orts, wo sie sind, verehelichen; dies ist abzunehmen aus dem Tridentino, welches Sess. 24 c. 7 alle ermahnet, solchen Leuten nicht leichtlich die Verehelichung zu gestatten. „Den Pfarrern aber befiehlt es, daß sie den Ehen derselben nicht beystehen sollen, wenn sie nicht zuvor eine genaue Untersuchung angestellet, die Sache an den Ordinarium berichtet, und von ihm die Erlaubniß, dieses zu thun, erhalten hätten.“

Wenn ein Brautpaar von dem Orte, wo das Tridentinum promulgiret ist, sich in ein anders, wo dasselbe nicht promulgiret worden, begäbe, um sich allda in Geheim zu verehelichen, so entsteht die Frage, ob diese Ehe gültig sey? Hierüber muß man einen Unterschied machen; denn entweder haben sie sich dahin begeben, um auch allda eine lange Zeit zu wohnen: und in diesem Falle ist die Ehe gültig. Oder sie gedachten, nach vollzogener geheimen Verehelichung sogleich oder bald wieder zurückzukehren: und diese Ehe wäre ungültig; also wurde dieses, wie Lago bezeugt, von der heil. Congregation entschieden. Die Landschaften, in welchen das Tridentinum nicht promulgirt worden, sind nach den deutschen Schriftstellern folgende: **Schweden, Sachsen, Preussen, England, Schottland, Irrland, Dännemark, Pomern,** nebst andern mitternächtlichen Provinzen, welche vor dem Jahre 1564. von der catholischen Kirche abgewichen sind. In diesen sind die eheliche Verträge gültig, wenn schon der Pfarrer nicht gegenwärtig wäre, und sonst kein Hinderniß im Wege stünde. Denn die tridentinische Kirchenversammlung wollte nicht, daß ihre Verordnung in dieser Sache binde, als nach geschehener Promulgation.

Eine wichtigere Frage ist, ob die eheliche Verträge, die in jenen Landschaften, in welchen das Tridentinum promulgirt worden, und die hernach von den Protestanten besetzt wurden, ohne Gegenwart des Pfarrers sind geschlossen worden, für gültig können gehalten werden? Der erste Anstand hierüber wurde in Holland und in den vereinigten Niederlanden erwecket. Denn als das Tridentinum im Jahre 1564. den 26. Jänner vom Pabste Pius IV. gänzlich bekräftiget worden, befahl Philippus II. König in Spanien, dasselbe alsobald in allen ihm unterworfenen Provinzen, unter welchen damal noch die Niederlanden waren, zu promulgiren. Margarita von Parma Gubernantin der Niederlanden wendete sich, auch auf Anrathen der Bischöfe, vermittelst eines Schreiben an den König, um die Promulgation wegen den herschenden Unruhen annoch zu verschieben. Der König aber antwortete, daß die tridentinischen Verordnungen ohne einzige Rücksicht sollten bekannt gemacht werden; welches auch alsobald befolgt wurde, wie die vom Benedictus XIV. (Lib. *De Synod. Diœces.* 6. c. 6.) angeführte Schriftsteller bezeugen. Im Jahre 1572. brachen die Unruhen in voller Flamme aus; die Niederlanden wurden von Spanien abgerissen, und kamen unter protestantische Herrschaften. Nun geschah es, daß die eheliche Verträge sowohl der Protestanten unter sich, als der Protestanten mit Catholiken ohne Beyseyn des catholischen Pfarrers und zweener Zeugen geschlossen wurden. Ueber diese Ehen waren die Theologen und Canonisten in ihren Meynungen getheilt: einige hielten sie für gültig, die andere für ungültig. Eben so gieng es bey den Richterstühlen, und in den Congregationen der Cardinäle zu Rom, wenn dergleichen Ehefälle dahin berichtet wurden. Die Sache blieb solang unausgemacht, bis Benedictus XIV. zur päbstlichen Würde erhoben worden. Eine seiner ersten Sorge war, hierin eine allgemeine Regel festzusetzen. Daher hat er, nach abermal der Congregation aufgelegter genauen Einsicht der ganzen Sache, den 13 May im Jahre 1741. in seiner Gegenwart die Cardinäle versammelt, um ihre Meynungen mündlich zu vernehmen. Der von der Congregation gegebene, und von dem Pabste den folgenden 4 November bekräftigte Ausspruch war. 1) Die schon gemachten sowohl, als noch zukünftigen Ehen zwischen zween Protestanten in Holland und in den vereinigten Niederlanden, ohne Beyseyn eines catholischen Pfarrers, seyen gültig: also daß, wenn beyde Eheleute hernach sich zu der catholischen Religion bekehreten, sie mit dem ehelichen Bande verknüpfet blieben, ohne daß sie vor einem catholischen Pfarrer ihre eheliche Einwilligung zu erneuern schuldig wären. Wenn aber nur ein Theil davon catholisch würde, so könne keiner sich mit einem andern verehelichen, bis ein Theil mit Tode abgieng, wodurch das Eheband aufgelöst werde. 2) Die Ehe aber zwoer Personen, deren eine catholisch, und die andere protestantisch ist, hielte zwar die Kirche allzeit für unerlaubt; wenn sie aber doch gemacht wären, oder in Zukunft wider Vermuthen noch gemacht würden, auch ohne Beyseyn des catholischen Pfarrers, wenn nur sonst kein Hinderniß entgegen steht, sollen sie für gültig gehalten werden; und sey keinem aus beyden Theilen erlaubt, solang der andere lebt, sich aufs neue zu verehelichen unter dem Vorwande, daß bey ihrer Verehelichung die tridentinische Form nicht sey gehalten worden.

Die **Gründe**, welche die Cardinäle zu diesem Ausspruche bewogen haben, führt Benedictus XIV. an in dem 6 Buche *De Synod. Diœces.* c. 6. Und weilen viele große Theologen und Canonisten in Deutschland sahen, daß diese Gründe auch auf andere protestantische Provinzen, wo das Tridentinum vorher promulgiret war, pünctlich passeten; so hielten sie auch allda dergleichen Ehen zeithero für gültig, die ohne Beobachtung der tridentischen Form geschlossen werden. Ja sie halten die Ehen der Protestanten aus den nämlichen und mehreren andern Gründen für gültig, wenn sie auch mit andern, nur von den kirchlichen Gesetzen eingeführten Ehehindernissen sind eingegangen worden.

XIII. **Impotentia, das Unvermögen** ist das dreyzehnte Ehehinderniß. Es besteht in dem, daß eine Person schon vor dem ehelichen Vertrag unfähig sey, die vollkommene eheliche Pflichte zu leisten. Denn das Unvermögen, welches erst nach der Verehelichung folgt, hindert die Ehe nicht; indem die einmal gültig geschlossene Ehe nicht mehr aufgelößt werden kann. Das Unvermögen hat unterschiedliche Ursachen: zuweilen kömmt es aus der natürlichen Beschaffenheit der Person, z. B. wenn das weibliche Glied zu eng, oder der Manne so untüchtig, daß er dasselbe nicht durchdrin-

gen, und den Saamen nicht hineinbringen kann. Es entsteht auch zuweilen von einem äusserlichen Zufalle, z. B. durch eine Krankheit, durch ein Maleficium oder teuflische Zuthuung ꝛc. Ferner ist das Unvermögen bey einigen **beständig**, welches durch kein natürliches Mittel ohne Lebensgefahr, oder durch keine Exorcismen der Kirche kann gehoben werden. Bey andern ist es nur **zeitlich**, und kann durch gesagte Mittel vertrieben werden. Endlich wird das Unvermögen **vollkommen** genennet, welches einen gegen alle Personen untauglich macht. **Respectivum** aber heißt jenes, welches einen nur zum Theile, und auf eine oder die andere Person, nicht aber auf alle zur Erzeugung unfähig macht. Von diesem Hinderniß wird in dem vierten Buche der Decretalien Tit. *De frigidis & maleficiatis* weitläufig gehandelt.

In den ältern Zeiten wurden die Ehen, welche von sechzigjährigen Männern oder fünfzigjährigen Weibern sind geschlossen worden, den Straffen des Cölibats von dem Civilrechte unterworfen. Justinianus aber hat die Ehen der Alten für gerecht gehalten, L. 27. C. *De Nupt.*

Das **beständige Unvermögen** ist aus dem Gesetze der Natur ein zertrennendes Hinderniß der Ehe; dasselbe mag dem andern Theil vor dem ehelichen Vertrage bekännt gewesen seyn oder nicht. Denn dies ist gegen die Wesenheit der Ehe; indem durch diese der eine Theil das Recht über den Leib des andern, was den Gebrauch des ehelichen Werkes angeht, erhält; und übergiebt eben dies Recht über seinen Leib dem andern Theile. Dieses aber kann von einem **beständig** Unvermögenden nicht geschehen; folglich kann er auch den ehelichen Vertrag nicht eingehen: gleichwie derjenige nicht kaufen kann, der niemal im stand ist zu zahlen. Und wenn schon das eheliche Werk selbst nicht zur Wesenheit des Vertrages gehöret; so gehört doch die Fähigkeit zum ehelichen Werke zu der Wesenheit desselben, wie der heil. Thomas von Aquin lehret. Eben dies sagt das canonische Recht cit. Tit. *De frigid. & malef.*

Der Pabst Sixtus V. hat durch eine besondere Constitution erkläret, daß alle Castrirte und gänzlich Entmannte, qui utroque carent testiculo, zur Ehe unfähig seyen. Daher fällt auch die Meynung des Pontius, und noch einiger andern hinweg, die behaupten, daß wenn dem gesunden Theil das Unvermögen des andern bewußt wäre, und selber also seinem Rechte weichen, und sich mit diesem verehelichen wollte, alsdann die Ehe gültig sey. Wenn aber dergleichen Personen sich also verehelichet hätten; so ist ihnen erlaubt wie Brüder und Schwester beysammen zu bleiben, Cap. *Consultationi* Tit. cit. Vom Bette aber müßten sie sich sogleich scheiden, und ist ihnen nicht allein die Anmassung des ehelichen Werkes, sondern auch alle ehelichen Liebkosungen so untersagt, wie rechten Brüdern und Schwestern. Sollte aber der gesunde Theil sich nicht stark genug finden, sich also zu enthalten, so wird ihm von der Kirche nicht verboten, sich mit einem andern zu verehelichen.

Wenn einer mit einem **zeitlichen Unvermögen**, welches durch rechtmäßige Mittel kann gehoben werden, sich verehelichet; so ist die Ehe gültig. Also hat der Pabst Innocentius III. c. 6. *De frig. & malef.* erkläret. Denn derselbe hat die Fähigkeit, das eheliche Werk, wenn schon nicht gleich, doch mit der Zeit zu verrichten, welches zu der Wesenheit des ehelichen Vertrags genug ist. Doch bemerket hier Petrus Collet, daß dieser, wenn das Unvermögen etwas länger zu dauern scheine, gehalten sey, dies dem gesunden Theile zu offenbaren; sonst würde er sich schwerlich versündigen; indem er durch eine lange Zeit die schuldige Pflicht nicht leisten kann, wodurch dem andern eine Unbild angethan wird.

Bey den Alten ist der Abgang der natürlichen Hitze kein Hinderniß in der von ihnen vorzunehmender Verehelichung. Denn, wie der heil. Thomas sagt, wenn sie schon zu wenig Hitze haben, Kinder zu zeugen; so haben sie doch hinlängliche Hitze, das eheliche Werk zu verrichten. Sollten sie aber doch so entkräftet seyn, daß sie auch zum ehelichen Werke **unvermögend** wären, würde die Ehe **ungültig** seyn, sagt Dominicus Soto.

Von jenem **Unvermögen**, welches nicht allgemein ist, sondern sich nur auf etliche Personen erstrecket, urtheilen der Theologen einige, daß es kein Ehehinderniß sey. Sie ziehen auch den heil. Thomas für diese Meynung an. Allein bey den kirchlichen Richterstülen werden solche Ehen allzeit für ungültig erkläret, wie Natalis Alexander sagt; und Laurentius Berti bezeugt, daß zu seiner Zeit an einer grossen Matron also sey geurtheilet worden, welches der apostolische Stul auch genehmiget habe. Denn wenn die Geburtstheile bey zween Personen keine Proportion zum ehelichen Werke gegeneinander haben; so muß das daraus entstehende Hinderniß in Ansehung derselben für ein **beständiges Unvermögen** und zertrennendes Ehehinderniß gehalten werden ꝛc.

Wenn das **Unvermögen** ohne göttliches Wunderwerk durch menschliche Hülfe, und ohne grosse Leibesgefahr kann gehoben werden, so wird es nicht für beständig gehalten, und die also geschehene Verehelichung ist gültig, wie Innocentius III. in Cap. *Fraternitatis.* Extra. *De frig. & malef.* billig gesprochen hat. Hieraus folgt, daß, wenn das Weib so eng wäre, daß nicht anders als durch ein dem Leben gefährliches Schneiden könnte geholfen werden, das **Unvermögen** für **beständig**, und als ein wahres **Ehehinderniß** müsse gehalten werden. Könnte aber durch ein leichtes und unschädliches Schneiden Hülfe geleistet werden, so wäre die Ehe **gültig**; sie aber müßte den Schnitt leiden, wenn es der Mann erforderte, um sich von der Gefahr zu sündigen zu befreyen. Ob aber die Gefahr **groß** oder **gering** sey, welche aus dem Schneiden entspringen kann, hängt freylich von dem Urtheile geschickter Aerzte und Chirurgen ab.

Im Falle, da ein Theil nach der Verehelichung die Pflichte nicht leisten kann, und ein Zweifel ist, ob dies Unvermögen beständig, oder nur zeitlich sey, erlaubte Justinianus L. *In Causis.* Cod *De Repudiis*, daß beyde **zwey Jahre** lang prüfen dörfen, ob das Unvermögen durch geziemende Mittel könne vertrieben werden; welches er hernach Auth. *De Nuptiis* auf **drey Jahre** erweitert hat. Diese **dreyjährige** Prüfung wurde auch von dem canonischen Rechte gutgeheissen, Cap. *Laudabilem.* Extra. *De frig & malef.* Wenn beyde nach dem Verlaufe der drey Jahren eidlich bekräftigen, daß sie das eheliche Werk noch nicht vollzogen haben, und wenn sieben ihrer Anverwandten, oder in Abgang derer sieben Benachbarte schwören, sie glaubeten, daß beyde den Eid rechtmäßig abgelegt hätten; alsdann müssen sie geschieden werden, wenn sie nicht als Bruder und Schwester, wie schon gesagt worden, bey einander wohnen wollen, der gesun-

de Theil aber hat die Erlaubniß, sich mit einer andern Person zu verehelichen.

Vor Zeiten wurde beyden Theilen, um die Probe von dem Unvermögen zu erhalten, aufgelegt, das eheliche Werk zu verrichten. Dies wird aber von den mehresten als ein ungeräumtes und betrügliches Mittel gehalten; indem die Schamhaftigkeit, Furcht, auch öfters der Unwillen in dergleichen Umständen dazu verhinderlich sind. Daher auch der Gebrauch dieses Mittels von dem Parlament zu Paris im Jahre 1677. gänzlich abgeschaft worden. Natalis Alexander hält die Einsicht, die an den Unvermögenden genommen wird, für eine eben so gefährliche Probe; indem die Hände und Augen sehr leicht können betrogen werden. Weil aber das canonische Recht dieses Mittel gutheißt, Cap. *Fraternitatis*, und Cap. *Literæ*. Extra. *De Probat.*, so ist es der Weisheit der geistlichen Richter zu überlassen, wann, wie und durch wen dasselbe anzuwenden sey. Dies könnte geschehen im Falle, da das Weib den Mann, der behauptet, er habe das eheliche Werk vollzogen, als unfähig und zugleich als einen Lügner und Eidbrüchigen anklagt, und sich erbietet, durch geschworne Frauen ihre Jungfrauschaft zu erproben. Fällt das Zeugniß für das Weib aus; so wird der Mann als unfähig erkannt, Cap. *Proposuisti*. Extra. *De Probat.* Widrigen Falls wird dem Manne geglaubt, Can. *Si quis acceperit*, XXXIII. q. 1. So glaubt man auch dem Weibe, welches als unfähig vom Manne angeklagt wird, wenn es die Vollziehung des ehelichen Werks bezeugt, und der Mann sonst keine Beweise anführen kann, ex Cap. *Juramentum*. Extra. *De Jurejurando*. Sonst würden viele sich unterfangen, falsch zu schwören, und ihre rechtmäsige Weiber zu verlassen, wie der heil. Raymundus sagt.

Durch das Unvermögen aus einem Maleficio wird verstanden ein Zauberwerk, oder teuflische Wirkung, wodurch die Eheleute von der Abstattung der Pflichten gehindert werden. Davon geben die älteste Schriftsteller schon Beyspiele, als Herodotus von dem Könige Amasis, Tacitus von dem Sylvanus, und Aemilius von dem Theodoricus. Daher sagt Ovidius L. 3. Amor. El. 7.

Quis vetat & magicam nervos torpere per artem?

Laurentius Berti schreibt, es sey allen bewußt, daß durch die Kräften der Teufel solche Hindernisse können bewirket werden, wenn es Gott zuläßt. Im neunten Jahrhunderte wurden hierüber viele Fragen aufgeworfen. Hincmarus von Rheims wurde gefragt, ob es möglich sey, daß den Eheleuten solches Hinderniß könne angethan werden? Er antwortete: es sey möglich; und wenn es beständig und unheilbar wäre, so sollen dieselbe geschieden werden, XXXIII. q. 1. c. ult. Dies Unvermögen aber wird für beständig, und für ein zertrennendes Ehehinderniß gehalten, wenn es nach einer dreyjährigen Ehrfahrniß, unter welcher Zeit die ordentliche Mittel, nämlich die geistliche, sind angewendet worden, nicht hat können geheilet werden, Cap. *Laudabilem. De frig. & malef.* Wenn aber der unvermögende Theil so boshaft wäre, und schafte dies Hinderniß durch ein anders Maleficium, oder durch sonst ein unerlaubtes Mittel hinweg; so müßte dasselbe doch für beständig gehalten werden, in soweit der erst gemachte eheliche Vertrag ohngeacht dessen ungültig wäre.

Pontas schreibt De Impedimento Impotentiæ, Cas. 14. vier Regeln vor, aus welchen das Maleficium kann erkännt werden. Doch bemerket Babin Tom. 3. pag. 46. aus dem berühmten Arzt Zachias, daß man öfters dem Maleficio Wirkungen zuschreibe, welche doch nur aus der Schamhaftigkeit, aus zu grosser Liebe oder Haß herkämen, denen wir auch die verstörte Einbildung können beyzehlen.

Die Unmannbare, Impuberes, können sich nicht gültig verehlichen, weil derselben Ehen von dem canonischen Rechte für ungültig sind erkläret worden, Cap. 14. *De Desponsat. impub.* Denn einen solchen Stand anzutretten, wird eine reifere Ueberlegung, dessen selbe noch unfähig sind, erfodert. Unterdessen hat doch diese Regel die Ausnahme: Nisi malitia suppleat ætatem: d. i.; wenn die Vernunft und Erzeugungskraft den Jahren vorkäme, so wird ihre Verehelichung für gültig gehalten.

Von den Hermaphroditen, die nämlich das männliche und weibliche Geschlecht an sich haben, lehret Cabassutius (Lib. 3. c. 25. n. 17. 1) daß sie nach dem Geschlechte, welches sich vollkommener zeigt, sich verehelichen müssen. Die Einsicht verständiger Leute kann die Entscheidung geben. Im Zweifel ist dem Hermaphroditen Glaube beyzumessen. 2) Wenn beyde Geschlechtsglieder gleich gefunden werden, welches selten und vielleicht gar nicht vorkömmt; so kann sich dieser nach einem Geschlechte, welches er wählen will, verehelichen. Er kann aber nach der einmal getrofenen Wahl nach dem Tode seines Ehegatten dieses Geschlecht erlaubter Weise nicht mehr ändern, weil dies sehr ungeziemend seyn würde. Sollte es aber doch geschehen, so würde die zweyte Ehe gültig seyn. 3) Daß der Pfarrer der Verehelichung des Hermaphroditen nicht beystehe, bis der kirchliche Richter von dem zu wählenden Geschlechte den Ausspruch gegeben habe; derselbe aber sich mit einem Eide verbunden habe, sich des andern Geschlechts nicht mehr zu gebrauchen.

XIV. Das vierzehnte und lezte Ehehinderniß ist Raptus, der Raub, oder die gewaltsame Entführung einer Frauensperson, um sich mit dieser zu verehlichen, oder sie zu schändlichen Gelüsten zu misbrauchen. Was schwere Strafen vor Alters durch die kirchliche Geseze auf den Raub gesezt gewesen sind, kann man sehen in den Gesetzen Constantins des Grossen, seines Sohnes Constantii, und Gratiani, welche in dem Codex des Theodosius enthalten sind, Lib. 9. Tit. 14. *De Raptu Virg. vel Vid.* und von Gothofredo nebst andern weitschichtig erkläret worden. Justinianus scheint den Räuber für allzeit unfähig gemacht zu haben, sich mit der Geraubten zu verehelichen, L. un. *De Rapt. Virg.* &c. Eben dies war verordnet in den Capitularien der fränkischen Könige, Lib. 6. c. 69. und L. 7. c. 395. Und weil einige besondere Kirchenversammlungen, z. B. zu Pavia im Jahre 850. u. a. m. damit übereinstimmen, glauben einige, der Raub wäre damal ein beständiges Hinderniß, wenigstens in einigen Privatkirchen gewesen.

Im eilften Jahrhunderte wurde dies Hinderniß anders behandelt; indem der Pabst Innocentius III. Cap. 7. Extra. *De Raptorib.* in solchem Falle geantwortet hat, „ die geraubte Frauenperson verehliche sich rechtmäsig mit dem Räuber, wenn sie nach abgelegten Widerwillen nachgehends einwillige. “

Die tridentinische Kirchenversammlung wollte nicht einer jeden Einwilligung trauen; deswegen verordnete sie, Sess. 24. cap. 6. *De Reform. Matrim.*, daß zwischen dem Rauber und der Geraubten keine Ehe

seyn solle, und könne, solang die Geraubte in den Händen des Raubers wäre. Wenn aber die Geraubte, nachdem sie von dem Rauber abgesöndert ist, und sich in einem sicheren und freyen Orte befindet, sich dahin verwillige, den Rauber als ihren Mann zu haben, so solle dieser sie zum Weibe haben können. Nichtsdestoweniger solle doch der Rauber, und alle, welche etwas mit Rathe, Hülfe und Gunst dazu beygetragen haben, ipso jure excommuniciret, ehrlos, und zu allen Würden unfähig seyn: und wenn es Clerici gewesen, sollen sie abgesetzt werden. Beyneben solle der Rauber die geraubte Person, ob er sie geheurathet, oder nicht, nach dem Ausspruche des Richters geziemend aussteuern."

In Frankreich pflegt man zweyerley Gattungen des **Raubes** zu unterscheiden, deren einer mit **Gewalt**, der andere durch **Verführung** oder **Ueberredung** geschieht; und diesen letzten halten sie für gefährlicher. Nebst diesen halten sie für einen wahren Raub, wenn die Person sich freywillig aber doch gegen den Willen ihrer Eltern oder Vormünde entführen ließ. Hierin aber haben die Franzosen, wie es scheint, keine, oder sehr wenige Nachfolger unter andern Theologen und Canonisten.

Ob die tridentinische Verordnung auch die **Rauberin**, von der eine Mannsperson entführet wird, betreffe, kommen die Gelehrte nicht überein. Einige behaupten dieses, und geben die Ursache; weil dieses Gesetz die Freyheit der ehelichen Verträgen angehet, und zu Gunsten derselben gemacht worden; folglich muß es in diesem ganz ähnlichen Falle auch seine Wirkung haben. Die andern halten das Gegentheil deswegen, weil schwere Strafen auf den Rauber gesetzt sind, die nicht weiter sollen hinausgedehnet werden, als das Strafgesetz lautet; dies aber schweigt gänzlich von der **Räuberin**. Vielleicht lassen sich beyde Meynungen also vereinigen, daß im diesem Falle die Ehe zwar **ungültig**, die Räuberin aber den **Strafen** der Kirche nicht unterworfen sey. (11)

Ehehindernisse, (protest. Kirchenrecht) werden auch bey Protestanten in **auflösende** (dirimentia) und nur **verhindernde** (impedientia) eingetheilt, deren Erklärung schon in dem canonischen Artikel vorausgeschickt worden. Auch bey den Protestanten werden die Ehehindernisse theils aus dem **bürgerlichen**, theils aus dem **Kirchenrecht** hergeleitet, nur daß dem protestantischen Landesherrn in Rücksicht auf seine Unterthanen protestantischer Religion die Macht zukommt, dieses Kirchenrecht zu geben, dessen Ausübung sodann für die Consistorien, als den protestantischen geistlichen Gerichtsstand gehört. Blos verhindernde Hindernisse sind bey Protestanten ebenfalls die sogenannte **geschlossene Zeiten**, das ist diejenige gewisse Zeiten des Jahres, innerhalb welchen, weil sie religiosen Betrachtungen vorzüglich gewidmet sind, keine Hochzeiten gehalten werden sollen, als die Advents- und Fastenzeiten. Doch kann hierin dispensirt werden, insofern, daß zwar die Trauung vorzunehmen erlaubt wird, alle mit grossem Geräusch verbundene Hochzeitsgebräuche hingegen, als das Tanzen und Schiessen, die Nachts- und Tafelmusik, dabey unterbleiben sollen. Auch gehört unter die verhindernde Impedimenten die **ermangelnde Einwilligung** derjenigen Personen, deren Einstimmung die Gesetze erfordern; ingleichem das **vorhergegangene Verlöbniß** mit einem andern. Von den Interdict und den Gelübden hingegen weiß der Protestant nichts. Zertrennende Hindernisse sind es entweder in Rücksicht auf die Rechte einzelner Personen, oder in Rücksicht auf das allgemeine Beste und die Religion. Jene heissen impedimenta privata: diese publica. Zu jenen gehören a) Furcht, b) Hinterlist, c) Irrthum im Wesentlichen der Personen oder ihres Standes, d) das Unvermögen zu Leistung der ehelichen Pflicht. Alles was von diesen Hindernissen nach canonischem Rechte gesagt worden ist, findet auch nach protestantischem Kirchenrechte statt; nur daß, heutzutage wenigstens, dem Unvermögen aus übernatürlichen Ursachen kein Glaube beygemessen wird, und die protestantische Kirche auf die Kunst, den durch Zauberey geknüpften Nestel durch Beschwörungen des Satans, oder den Exorcismus aufzulösen, feyerlich Verzicht gethan hat. Daß übrigens die Eheleute zu deren Gunsten diese Hindernisse, als zertrennende Hindernisse angenommen sind, denselben entsagen, und eine aus Furcht, Hinterlist, Irrthum, oder mit einer unvermögend (impotens) erfundenen Person getroffene Ehe freywillig fortsetzen, und unzertrennt lassen können, folgt aus der Natur dieser Hindernisse. Eben dieses ist auch zu sagen, wenn die dritte Person, welche eine Ehe hindern kann, auf ihre Rechte Verzicht thut.

Ganz anders verhält es sich hingegen mit denjenigen Hindernissen, welche der Gesetzgeber aus andern Rücksichten, als zu Gunsten der Privatpersonen aufgestellt hat. Dergleichen sind nach protestantischem Kirchenrecht a) der vorgängige zwischen Personen, welche sich jetzt ehelichen wollen, erwiesene Ehebruch; b) die vorhergegangene Entführung; c) die noch bestehende Ehe mit einer andern Person; d) die allzunahe Anverwand- oder Schwägerschaft. Die beyden erstere Hindernisse sind aus weisen Ursachen von den bürgerlichen Gesetzgebern dafür erklärt worden, um der Sittenverderbniß Schranken zu setzen, die elterlichen Rechte und die Freyheit der Bürger zu schützen. Doch haben auch hierin die Protestanten die Einschränkungen, deren der canonistische Artikel erwähnt, angenommen. Beyde letzte fliessen aus den Grundsätzen der christliche Religion, welche die Vielmännerey und Vielweiberey verabscheut, und die mosaischen Gesetze von den verbotenen Ehen als alle Menschen verbindende göttliche Gesetze annimmt.

Bey diesen Hindernissen hat daher das bey den vorhergehenden nur zu Gunsten der Eheleute selbst, oder zu Gunst einer dritten Person dafür erkannten hindernden Impedimenten anschlagende Sprüchwort, wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter, nicht statt; sondern sie können von einem jeden der Obrigkeit angezeigt werden, und diese ist schuldig, Untersuchung deshalb anzustellen, und dergleichen Ehen, selbst wider den Willen der verehelichten Personen, zu trennen. Doch ist auch unter diesen öffentlichen Ehehindernissen ein Unterschied zu machen, ob sie nur aus den bürgerlichen Gesetzen allein, oder aus den göttlichen Gesetzen herkommen. In Ansehung jener kann der Gesetzgeber in so weit dispensiren, daß dergleichen Ehen zwar bestraft, aber doch nicht getrennt werden. Ja wenn die verehelichten Personen dergleichen Ehen wissentlich wider das Verbot eingegangen haben, so ist es ein Theil der Strafe mit, daß sie, wenn sie es gleich selbst wollten, nicht voneinander losgesprochen werden.

In Ansehung der allzunahen Anverwand- oder Schwägerschaft, was Linie und Grade seyen, und wie sie eingetheilt werden, ist der vorhergehende Artikel zu sehen. Selbst in Ansehung der Berechnung der Gra-

de hat das protestantische Kirchenrecht nichts besonderes, sondern die Berechnung des canonischen Rechts in Ehesachen, wie auch, wenn von Bestimmung begangener Blutschande die Frage ist, beybehalten. Nur hat jenes in Ansehung des Verbots einen Mittelweg zwischen dem mosaischen und dem canonischen Rechte eingeschlagen, und die Ehen unter Blutsverwandten nur bis zum zweyten und dritten Grad der ungleichen Seitenlinie untersagt, den dritten Grad der gleichen Seitenlinie hingegen, und was weiter hinausgeht erlaubt, mit Ausnahm derjenigen Personen, unter welchen der Respectus Parentelä obwaltet, d. i. welche sich gleichsam als Eltern und Kinder ansehen. Diese Bestimmung hat man ursprünglich dem sächsischen protestantischen Kirchenrechte zu verdanken, welches von den Kirchenrechten der meisten protestantischen Länder angenommen und nachgeahmt worden. Wenn andere protestantische Länder davon abgegangen sind, wie es darin nicht an Beyspielen fehlt, so sind solche doch nur als Ausnahmen von dem allgemeinen protestantischen Kirchenrecht anzusehen. Daß es die protestantischen Kirchen nicht gerade bey dem mosaischen Rechte hierunter haben bewenden lassen, kann entweder einer noch übrigen Anhänglichkeit an die canonischen Rechte, oder der nicht ungegründeten Besorgniß zugeschrieben werden, daß zuletzt Eingriffe in die göttlichen Verordnungen selbst zu besorgen seyn möchten. Von der geistlichen Anverwand- und Schwägerschaft, welche bey den Catholiken ebenfalls unter die Ehehindernisse gehört, (s. Cognatio spiritualis) wird bey Protestanten nichts gehalten.

Unter verschwägerten Personen trift nach protestantischem Kirchenrecht die Regel ein, daß die Heyrathen derselben in dem nemlichen Grade verboten sind, als unter Blutsfreunden oder Anverwandten. Es geht also die Ehehinderniß unter denselben ebenfalls nicht so weit, als bey Catholiken. Hingegen ist das protestantische Kirchenrecht insofern strenger, als das catholische, daß die aus unehelichem Beyschlaf entstandene Schwägerschaft so genau, als die aus einer wirklichen Ehe entstandene beobachtet wird, und also der dritte Grad in ungleicher Linie noch unter die verbotenen gehört, da die Catholiken das Eheverbot der durch unehelichen Beyschlaf verschwägerten Personen nur bis auf den zweyten Grad annehmen, und also hierin unter der rechtlichen und widerrechtlichen Schwägerschaft einen Unterschied machen. Wobey noch zu bemerken, daß eine während bereits bestehender Ehe sich ereugnende uneheliche Schwägerschaft die bereits bestehende Ehe nicht aufhebe: es wollte und könnte denn bey Protestanten der unschuldige Theil wegen des damit verknüpften Ehebruchs auf die Ehescheidung klagen. (s. diese Artikel.)

Da die wahre Schwägerschaft nur durch den wirklichen Beyschlaf entsteht, so werden die Anverwandten blos verlobter Personen denselben noch nicht verschwägert: und die Verlobung kann also im eigentlichen Verstande keine Ehehinderniß verursachen, welche, wenn sie wieder zurückgehen sollte, die Ehe eines verlobt gewesenen Theils mit den Anverwandten des andern Theils hindern könnte. Diesem ungeachtet haben schon die römischen Gesetze dem Wohlstand zuwider gehalten, daß ein verlobt gewesener Theil sich mit den dem andern verlobten im ersten Grade anverwandten Personen verheyrathe, welches auch das catholische Kirchenrecht angenommen, und das protestantische beybehalten hat. Es würde also schwerlich oder gar nicht gestattet werden, daß z. B. einer die Mutter oder die Tochter seiner verstorbenen Braut heyrathen dürfte. Ob hierdurch den Verlobten ein geheimer Vorwurf einer zu nahen Vertraulichkeit gemacht werde, lassen wir dahin gestellt seyn. Wenigstens scheint es beynahe, als ob die Gesetzgeber hier sich ihrer eigenen Menschlichkeit erinnert hätten.

Daß in Ansehung aller Ehehindernisse, welche nicht in dem geoffenbarten göttlichen Gesetze ausdrücklich nach der Meynung einiger, oder auch analogisch, nach der Meynung anderer, gegründet sind, oder wo nicht die Rechte eines Dritten dadurch verlegt werden, die Dispensation Platz greife, ist theils schon in den vorausgeschickten Artikeln gesagt worden. Nur zählen einige protestantische Länder (je nachdem sie den Grundsatz, daß die mosaischen Gesetze von den verbotenen Ehen nur nach dem Buchstaben, oder auch nach ihrer Analogie verbindlich seyen, angenommen haben, oder die Theologen sonst in Auslegung der Schriftstellen voneinander abweichen) zu den indispensabeln Fällen auch solche, welche in andern Ländern für dispensabel gehalten werden. So gehört z. B. unter jene im Herzogthum Würtemberg die Ehe mit der Schwester der verstorbenen Frau, welche anderwärts meistens zu diesen gerechnet wird. s. hiervon das mehrere in von Rohrs obersächsischen Kirchenrecht S. 673. ff.

Das Dispensationsrecht selbst kann niemand zustehen, als dem Gesetzgeber. Es ist also in protestantischen Ländern über die protestantischen Unterthanen ein Reservat des Landesherren, wenn er von der nemlichen Religion ist: wo nicht, so wird es von dem Consistorio ausgeübt. Das übrige hiervon s. Eheverlöbniß. (33)

Ehelein, s. Eisenbeerbaum.

Eheleute, (jüd.) s. eheliche Pflichten und Rechte.

Eheleute, (nach römischem Recht) werden durch die unter zwey Personen verschiedenen Geschlechts wirklich eingegangene rechtmäßige eheliche Verbindung, daher Verlobte, oder diejenige, welche in einem Concubinat beysammen leben, nicht Eheleute sind, und deren Rechte nicht geniessen. Die Eheleute sind zur Beysammenwohnung, zu der ehelichen Treue, und zu Leistung der ehelichen Pflichten einander verbunden; die Frau begeht, wann sie mit einem andern, als ihrem Manne in Unehren zu thun hat, einen Ehebruch, und obschon der Ehemann, welcher mit einer andern ledigen Weibsperson zu thun hat, keinen Ehebruch begeht, so ist jedoch schon nach dem römischen Recht die Frau in diesem Fall zu einer Beschwerde wegen verletzten Ehestands berechtiget gewesen. So genau übrigens die Verbindung unter den Eheleuten war, so war doch nach dem römischen Recht nach aufgehobener Convention in Manum unter ihnen keine Gemeinschaft der Güter, sondern einem jeden blieb, wann nicht in den Dotalpakten etwas anders ausgemacht worden war, sein Vermögen besonders; der Mann erwarb die Nutzungen aus seinem eigenen Vermögen und dem Heyrathgut, alles wurde sein eigen, was er durch seine Arbeit und Fleiß erworben, oder auch durch die häusliche Arbeiten der Frau erspart hatte; davon mußte er aber auch nicht nur seine eigene Schulden bezahlen, sondern auch alle, dem gemeinschaftlichen Unterhalt der Eheleute und gemeinschaftlichen Kinder betreffende Ausgaben bestreiten, und er allein war auch zu deren Ausstattung verbunden; die Frau behielt in Ansehung des Heyrathguts ihr natürliches Eigenthum, und das Recht, solches nach getrennter Ehe zurückzufordern; in Ansehung ihres übrigen Vermögens aber behält sie,

insofern nicht durch Dotalverträge ein anders verordnet war, das völlige Eigenthum, die freye Verfügung, und das Recht, alle Nutzungen desselben für sich allein zu beziehen und zu erwerben, so wie ihr auch alles das als eigen zugehörte, was sie währender Ehe durch Erbschaften, Schenkungen u. dgl. oder durch künstliche Arbeiten erworben hatte; allein auch sie mußte ebenmäsig ihre eigene Schulden von ihrem eigenen Vermögen bezahlen, ohne daß der Mann wegen derselben belangt werden konnte. Nach dem strengen römischen Recht erbten auch nach aufgehobener Convention in Manum die Ehleute einander nicht ab intestato, und noch weniger waren sie verbunden, sich im Testament zu Erben einzusetzen, nur der Prätor gab ihnen in Ermanglung der Kinder und Anverwandten die Bonorum Possession nach dem Edict: Unde vir et Uxor; (s. Edict unde vir et Uxor.) Erst in dem neuern Justinianeischen Recht wurde verordnet, daß wann der eine Ehegatte mit Hinterlassung eines grossen Vermögens gestorben, der überbleibende aber in dürftigen Umständen wäre, dieser mit den gemeinschaftlichen Kindern, oder mit den eigenen Kindern des verstorbenen Ehegatten aus voriger Ehe erben, und wann drey oder weniger Kinder vorhanden wären, einen Viertel; wann aber vier oder mehrere Kinder vorhanden wären, einen Kindstheil von der ganzen Verlassenschaft bekommen, ihr Erbtheil auch, wann sie nicht mit gemeinschaftlichen Kindern erbte, ihr allein eigenthümlich; wann sie aber mit gemeinschaftlichen Kindern erbte, diesen eigenthümlich, ihr aber nur mit der Nutzniessung zufallen sollte.

Schenkungen unter den Ehleuten sind nach dem römischen Recht verboten; unerachtet der Grund dieses Verbots darin ligt; weil in den ältesten Zeiten die Frau durch die Convention in Manum in die väterliche Gewalt ihres Ehmanns kam, so wurde doch dasselbe auch nach aufgehobener Convention in Manum beybehalten, aus der Ursache, damit nicht sonsten Ehleute Gelegenheit bekämen, einander Geschenke abzulocken, und die schlimmen Folgen davon verhütet würden; (s. Schenkung.) Unter den Ehleuten konnte auch kein Diebstahl begangen werden, sondern wann ein Ehgatte, in der Hoffnung nächstens von dem andern Ehgatten getrennt zu werden, ihm etwas entwendet hatte, um es sich zuzueignen, so konnte der entwendende Ehgatte nicht mit der Strafe des Diebstahls belegt, oder mit der Klage aus dem Diebstahl belangt, sondern zu Ehren des Ehstands mußte in diesem Fall die Klage Rerum amotarum angestellt werden.

Das Zeugniß eines Ehgatten in der Sache seines Ehgatten kann niemalen viel beweisen, weil ihre Liebe und wechselseitige Theilnehmung an des andern Schicksale sie immer verdächtig macht; sie können aber auch niemals, selbst in Criminalfällen gezwungen werden ein Zeugniß widereinander abzulegen.

Ein Ehgatte, welcher seinen Ehgatten tödtet, begeht nach dem Pompejischen Gesetz ein Parricidium. (38)

Eheleute. Was für Rechte und Verbindlichkeiten unter ihnen nach der Vorschrift der Gesetze statt finden, s. unter den Art. Ehe. (15)

Ehelich Gemechde, ist eine in manchen alten Urkunden vorkommende Benennung einer ehelichen Hausfrau. (15)

Eheliche Kinder, sind nur diejenige, welche aus einer rechtmäsigen Ehe erzeugt oder gebohren sind; Kinder aber, welche ausser der Ehe erzeugt und gebohren worden, werden unehliche genannt, und zu den leztern gehören also auch die im Concubinat erzeugte, unerachtet sie nach dem römischen Recht legitimi sind; auch die von verlobten Personen erzeugt und gebohrne Kinder sind nicht ehliche Kinder; allein nach der heutigen Praxis werden sie nicht nur durch die nachfolgende Heyrath der Eltern ehlich gemacht, sondern selbst, wann ohne der beyden Verlobten Verschulden, z. B. wegen Absterbens des Bräutigams die Ehe nicht zu Stand kommt, werden die Kinder nach allen Wirkungen für eheliche Kinder gehalten.

Kinder welche aus einer putativen Ehe erzeugt und gebohren worden, haben immer die Rechte ehlicher Kinder, selbst wann eins der Eltern die Ungiltigkeit der Ehe wußte, weil es z. B. schon mit einem andern verheyrathet war, wann nur der andere Ehgatte unschuldig war. Kinder, welche sonsten aus einer nichtigen Ehe erzeugt und gebohren worden, sind ehliche, wann die Nichtigkeit von der Art war, daß beyde Eltern dem Recht wegen derselben zu klagen, entsagen konnten, wann z. B. der eine Theil zur Ehe gezwungen worden; aber sie sind unehlich, wann die Nichtigkeit von der Art ist, daß beyde Eltern, wann sie auch wollen, nicht in der Ehe beysammen leben können, wann z. B. Bruder und Schwester sich geheyrathet, und beyde Theile dieses gewußt haben. Kinder, welche währender rechtmäsigen Ehe erzeugt und gebohren worden, werden immer für eheliche Kinder gehalten, wann gleich der Ehmann behaupten wollte, daß er in der Zeit, wo das Kind erzeugt worden, seiner Frau nicht beygewohnt, wann gleich die Mutter einen Ehbruch eingestehen, wann sie gleich unter den Geburtsschmerzen, oder endlich erhärten wollte, daß das Kind von einem andern als ihrem Ehmann erzeugt worden. Nur wann es bewiesen wird, daß unmöglich das Kind von dem Ehmann der Mutter erzeugt seyn konnte, wann z. B. der einige Jahre abwesende Vater nach seiner Rückkunft zu Haus ein neugebohrnes Kind antrift, oder wann der Vater zu der Zeit, in welcher das Kind erzeugt worden seyn muß, an einer solchen Krankheit danieder lag, wo er durchaus zum Kinderzeugen untüchtig war, so wird das Kind für unehlich und aus einem Ehbruch erzeugt, gehalten.

Ein Kind, welches bald nach eingegangener Ehe gebohren worden, wird alsdann für ehlich gehalten, wann der Ehmann den vor eingegangener Ehe mit der Mutter gehaltenen Beyschlaf bekennt; beyde Eltern aber werden in diesem Fall wegen des frühzeitigen Beyschlafs gestraft; wann aber in diesem Fall der Ehmann einen mit der Mutter vor eingegangener Ehe gehaltenen Beyschlaf läugnet, und dieser nicht wider ihn bewiesen werden kann, so wird das Kind nicht für ehlich gehalten, und der Ehmann kann sogar auf Nichtigerklärung der Ehe klagen. Dennoch wird nach dem römischen Recht, und in der Regel auch heut zu Tag ein Kind für ehlich, und vom Ehmann der Mutter erzeugt gehalten, wann es nur im siebenten Monat nach eingegangener Ehe gebohren worden, so daß in diesem Fall weder die Strafe des frühzeitigen Beyschlafs Statt findet, noch des Ehmanns blosser Widerspruch ohne gründliche Beweise dawider gehört wird.

Wann endlich ein Kind nach des Ehmanns Tod von der Mutter gebohren worden, so wird es noch für ehlich und vom Ehmann erzeugt gehalten, wann es im zehenden Monat gebohren worden; jedoch wird der zehende Monat nicht erst vom Todestag des Manns, sondern

sondern von dem Zeitpunkt an gerechnet, wo er Krankheit und Schwachheit halber zum Kinderzeugen durchaus untüchtig war; ein Kind aber, welches erst im eilften Monat gebohren worden, wird nach dem römischen Recht nicht mehr für ehelich gehalten; jedoch fehlt es heut zu Tag nicht an Aerzten und Rechtslehrern, welche auch ein im eilften Monat gebohrnes Kind noch für ehlich halten. (38)

Ehelich gebohrne Kinder, (*Liberi legitimi*) heissen alle diejenigen Kinder, welche während einer rechtmäsigen Ehe gebohren, oder doch noch in derselben sind erzeugt worden. Wenn also die miteinander verheyratheten Eltern ein Kind ohne Widerspruch für das ihrige erkennen, so heißt es auch alsdann schon ein eheliches Kind, wenn es gleich nach der priesterlichen Trauung gebohren ist; jedoch können solche Eltern in diesem Falle wegen ihres vorhergehenden zu frühzeitigen Beyschlafs in Strafe fallen. Ferner ist auch ein nach der durch des Vaters Tod bereits getrennten Ehe gebohrnes Kind ohne Zweifel ein eheliches Kind, wenn es nur innerhalb der erforderlichen Zeit zur Welt kommen ist, und sonst keine gegründete Einwendung gegen desselben rechtmäsige Geburt gemacht werden kann. Den ehelichen Kindern werden in den Rechten die **unehelichen** entgegen gesetzt. Darunter begreift man vier Arten 1) die **natürlichen** (naturales Liberi) oder mit einer Concubine erzeugten Kinder; 2) die Hurenkinder (Spurii oder vulgo quaesiti) 3) die im Ehebruch erzeugten (adulterini) und 4) die in Blutschande erzeugten Kinder (incestuosi.) Alle diese stehen nicht unter der väterlichen Gewalt wie jene, und haben auch keinen Anspruch auf des Vaters Verlassenschaft zu machen, wie die ehelichen auch ohne Testament thun können. Ueberdem hängt ihnen nach deutschen Rechten auch ein gewisser Grad der Ehrlosigkeit von wegen ihrer unehlichen Geburt an, welchen man levis notae maculam nennt, und der sie hindert, daß sie bey Zünften nicht aufgedingt werden können, wofern sie nicht ehelich gemacht werden. Wie dieses geschehe, und was sie für Rechte dadurch erlangen, s. unter den Art. **Ehelichmachung**. (15)

Ehelichmachung, **Legitimation**, war nach dem römischen Recht diejenige Handlung; durch welche die nicht aus rechtmäsiger Ehe erzeugte Kinder, gleich als ob sie solche wären, unter die väterliche Gewalt gebracht wurden. Nach dem ältesten römischen Recht war sie ganz unbekannt, ausgenommen, daß zuweilen zu Zeiten der freyen Republik der römische Senat, und im Anfang der Monarchie der Imperator nach Art eines Privilegiums einem Vater die väterliche Gewalt über seine, ausser einer rechtmäsigen Ehe erzeugten Kinder gab; vielmehr wann ein Vater die väterliche Gewalt über uneheliche Kinder erwerben wollte, hatte er hiezu kein anderes Mittel, als daß er sie an Kindes Statt annahm. Der erste Ursprung der **Legitimation** schreibt sich vielmehr erst vom Kaiser **Constantin** her, welcher nach den Grundsätzen seiner Religion sehr wider den Concubinat eingenommen war, und also um diejenige, welche in solchen lebten, zu Eingehung einer gesetzmäsigen Ehe zu bewegen, verordnete, daß jeder, welcher seine Concubine heyrathen würde, die väterliche Gewalt über die mit derselben erzeugte Kinder erhalten sollte. Der Endzweck dieser **Ehelichmachung** der Kinder gieng allein dahin, daß der Vater die väterliche Gewalt über die Kinder, und der die Familienrechte in Ansehung des Vaters und der väterlichen Verwandten erhalten sollten; und eben dieses war auch die Wirkung; allein keine andere als die von einer Concubine erzeugten Kinder konnten auf diese Art ehelich gemacht werden, nicht aber die von einer ledigen Weibsperson, vielweniger die in Ehbruch oder Blutschande erzeugte Kinder; dann von allen Kindern, welche nicht im Ehstand oder von einer Concubine erzeugt; und also illegitim waren, nahmen die Gesetze an, daß sie keinen Vater haben. Zu dieser Ehelichmachung durch Heyrath mit der Concubine wurde nichts als die eheliche Einwilligung beyder Theile erfordert, zum Zeichen derselben aber wurden gemeiniglich mit der Concubine Dotalpacten errichtet; und dadurch kamen also die mit der Concubine im Concubinat erzeugte Kinder in des Vaters Gewalt und Familie. Zu dieser Art der **Ehelichmachung** kam bald eine andere, welche dadurch vorgieng, daß ein unehliches Kind der Curia gewidmet wurde; das Amt der Decurionen in den Municipien war sehr kostbar und beschwerlich; weil es also jedermann zu vermeiden suchte, so mußte man die Leute theils dazu zwingen, theils durch die Belohnungen anlocken, daß sie sich der Curia widmeten, aus welcher man die Decurionen nahm; daher führte es wahrscheinlich K. **Theodosius** ein, daß die unehliche Söhne, welche der Vater unter die Curialen einschreiben lies, und die unehliche Töchter, welche den Decurionen zur Ehe gegeben wurden, der väterlichen Gewalt unterworfen seyn, und in Ansehung des Vaters, nicht aber der weitern Agnaten Familienrechte haben sollten. Endlich wurde auf den Fall, wenn die beyde Eltern eines unehlichen Kinds, z. B. wegen Absterbens der Mutter gehindert waren, einander zu heyrathen, auch die **Ehelichmachung** durch das Rescript des Regenten eingeführt, wodurch zwar anfänglich nur solche, deren Eltern zu Zeit der Zeugung in einer rechtmäsigen Ehe seyn konnten, nachher aber jede andere Kinder legitimirt werden konnten, wann auch gleich der Vater schon ehliche Kinder hatte, oder nachher bekam. Durch die **Legitimation**, durch Heyrath mit der Concubine erhielten die mit ihr zuvor erzeugte Kinder sowohl in Ansehung der väterlichen Gewalt als der Beerbung durchaus alle Rechte ehelicher Kinder. Die welche durch Widmung zu der Curia legitimirt waren, wurden zwar eheliche Kinder, und der väterlichen Gewalt unterworfen, jedoch konnten sie vom Vater nicht weiter erben, als eines von dessen ehelichen Kindern, welches am wenigsten hatte, und in Ansehung der Agnaten des Vaters hatten sie die Familienrechte nicht; endlich die durch ein fürstliches Rescript legitimirte, waren der väterlichen Gewalt anderst nicht unterworfen, als wenn sie selbst in die **Legitimation** eingewilligt hatten, und konnten an dem Vater nur insoweit erben, als dadurch dessen ehelichen Kindern am Pflichttheil kein Schade zugieng. Heut zu Tag hat diese Lehre von der **Legitimation** oder **Ehelichmachung** eine ganz andere Gestalt bekommen; sie ist eine Handlung, durch welche die ausser der Ehe gesetzwidrig erzeugte Kinder die Rechte der ehelichen bekommen, und theilt sich in die vollständige, durch welche der Legitimirte alle Rechte eines ehelichen Kinds in Ansehung des Vaters, alle Familien- und Erbrechte erhält, und zugleich die Mackel der unehlichen Geburt gänzlich ausgelöscht wird, und die unvollständige, durch welche allein die Mackel der unehelichen Geburt gehoben wird, welche letztere daher auch ohne Wissen, und wider den Willen des Vaters geschehen, und allen unehelichen Kindern jeder Art zu Statten kommen kann. Die **Ehelichmachung** durch nachfolgende Heyrath der

Eltern kommt auch heut zu Tag sehr häufig vor, nicht aber allein bey dem mit einer Concubine erzeugten Kindern, welche, da der Concubinat verboten ist, heut zu Tag eben so gewiß illegitimi sind, als andere, sondern bey allen aus unehlichen Beyschlaf ohne Ehebruch oder Blutschande erzeugten Kindern; sie hat immer die volle Wirkung der Legitimation, die Kinder kommen in väterliche Gewalt, werden sui Heredes des Vaters, sie machen das natürliche Testament, in welchem sie übergangen worden, nichtig, und können das väterliche Testament, in welchem sie ohne rechtmäsige Ursache enterbt worden, anfechten, sie erben an allen väterlichen Verwandten, und werden selbst in Lehen- und Familienfideicommissen zur Erbfolge gelassen; sie werden auch zu allen Ehrenstellen und in die Handwerkszünfte ohne Dispensation zugelassen; nur unter dem hohen Adel geniessen sie nicht ohne Unterschied die Rechte ehelicher Kinder. Die **Legitimation** durch Widmung zu der Curia findet heut zu Tag nicht mehr Statt, allein durch jede Beförderung eines unehlich Gebohrnen zu einem öffentlichen Amt wird stillschweigend die Mackel seiner unehlichen Geburt ausgelöscht. Die **Legitimation** durch ein Rescript des Regenten findet nicht nur, wenn die Eltern sich nicht heyrathen können, sondern ohne Unterschied in allen Fällen, selbst bey denen, welche im Ehebruch oder durch Blutschande erzeugt worden sind, Statt; und nicht allein der Vater, sondern auch der Sohn ohne Wissen und Willen des Vaters kann sie suchen; im ersten Fall oder wenn der Sohn mit Einwilligung des Vaters die **Legitimation** sucht, kommt er auch in die väterliche Gewalt, und es entstehen alle Rechte der Erbfolge; im andern Fall aber ist sie unvollständig, und löscht nur die Mackel der unehelichen Geburt aus. In dem deutschen Reich kann entweder der Kaiser, oder ein Landsherr legitimiren; in jenem Fall, wo die **Legitimation** auch häufig durch die kaiserlichen Pfalzgrafen geschieht, hat die **Legitimation** in ganz Deutschland; in diesem Fall aber nach der Regel nur in dem Lande des legitimirenden Landsherrn ihre Wirkung; übrigens giebt die **Legitimation** durch ein Rescript nicht den Adel des Vaters, wenn nicht der Legitimirende das Recht, solchen zu ertheilen hat; auch nicht die Erbfolge in den Lehen, wenn nicht der Legitimirende zugleich Lehnsherr, und keine Stammverwandten, welche ein Recht auf das Lehen haben, vorhanden sind, oder wenn nicht der Lehensherr und die Stammsverwandte in die Legitimation einwilligen. (38)

Ehelichmachung, *Legitimatio*, ist diejenige Handlung, wodurch den unehelichen Kindern die Rechte der ehelichgebohrnen ertheilt werden. Was eheliche und uneheliche Kinder sind, ist unter dem Artikel: **ehelichgebohrne Kinder** gezeigt worden. Um sich richtige Begriffe von einer solchen Handlung zu machen, muß man nothwendig die römischen und deutschen Grundsätze davon gleich neben einander stellen. Die Römer sind nicht eher als seit K. **Constantin** des Grossen Zeiten darauf verfallen, daß man unehelichen Kindern die Rechte der ehelichen ertheilen wollte. Die Hauptabsicht, welche sie dabey hatten, war diese, daß die Väter dadurch solche Kinder unter ihre Gewalt bekommen, und die davon abhangenden Vortheile geniessen möchten, so wie die Kinder sie auch hernach wie eheliche Kinder ohne Testament beerben konnten. Sie wollten dieses aber nicht bey allen Arten unehlicher Kinder, sondern allein bey den **natürlichen**, das ist bey solchen die mit einer **Concubine** (s. diesen Artikel) erzeugt waren, geschehen lassen. Der Hurenkinder Vater ist unbekannt, und der, welcher im Ehebruch oder Blutschande Kinder erzeugt, ist der Vorrechte, welche die väterliche Gewalt enthalt, nicht würdig. Der Concubinat hingegen war eine an und vor sich erlaubte Sache, welches auch den daraus erzeugten Kindern diesen Vorzug vor anderen unehelichen verschaffte. Im mittleren Zeitalter veranlaßte die sacramentalische Idee, welche man sich vom Ehestande machte, die ganz unphilosophische und den Römern unbekannte Meynung, daß allen ausser der Ehe gebohrnen Kindern ein Schandfleck der Geburt anhienge, welcher durch die Ehelichmachung gleichsam abgewaschen werden müßte. Nun wurde also dieser Handlung eine ganz andere Absicht beygemessen, welche auf alle unehlichen Kinder gerichtet war, aber an und vor sich den Vater keine Gewalt über die Kinder, und diesen keine Erbfolge in des Vaters Vermögen verschaffte, sondern nur dazu diente, daß solche Kinder in der bürgerlichen Gesellschaft als eheliche Kinder behandelt und bey Gilden und Zünften zugelassen wurden. Seitdem unterscheidet man nun die **vollkommene** und **unvollkommene** Ehelichmachung. Jene hat alle Wirkung, die sie nach römischen Rechten haben soll; diese löscht nur die Schande der unehelichen Geburt aus. Die Legitimation kann nach römischen Recht auf dreyerley Art geschehen. 1) Wenn der Vater und Mutter des unehelichen Kindes sich heyrathen; 2) wenn der Vater sein Kind zum Dienst der Curia in den Municipialstädten anbot; denn da diese Aemter wenig Ehre, gar keine Einkünfte brachten, und übrigens mit Mühe und Aufwand bekleidet wurden, so wollte sie niemand gern übernehmen. 3) Wenn der Vater die Legitimation durch ein Rescript vom Kaiser zu erhalten suchte. Die zwote Art der Ehelichmachung ist heut zu Tage nicht mehr üblich, weil auch das kleinste Aemtgen noch Reize genug hat, um gesucht zu werden, und man nicht nothig hat, Hurenkinder zur Annahme derselben zu bewegen. Die erste und dritte Art hingegen ist heut zu Tage annoch in vollen Gebrauch, wiewohl sie den natürlichen Kindern hoher Standespersonen, ja auch nicht einmal überall den Kindern der adelichen Väter eben so zustatten kommen, als denen, welche ihr Daseyn den Personen bürgerlichen Standes zu danken haben. Die erste Art der Legitimation ist allezeit eine **vollkommene**. Jedoch werden auch solche ehelich gemachte Kinder in Lehnen nicht überall zur Erbfolge gelassen; und auch am Cammergericht macht man in Ansehung ihrer noch einen Unterschied, wie unter dem Artik. **Cammergerichtsbeysitzer** zu sehen ist. Die Ehelichmachung durch ein Rescript ist nur dann vollkommen, wenn sie auf Verlangen des Vaters geschieht. Sowohl der Kaiser als ein jeder Landesherr in seinen Lande übt sie aus. Der Kaiser läßt sie auch durch die Hofpfalzgrafen in ganz Deutschland ausüben. Jedoch erkennen die Reichsstände leztere nur dann für gültig, wenn sie in ihrem Lande aufs neue bestätigt ist. Man thut also besser, sich gleich deshalb an den Landesherrn zu wenden. (15)

Ehelicher Vormund, wird in den deutschen Gesetzen des Mittelalters der Ehemann genannt, weil er sich die Rechte und Güter seiner Frau in eben der Masse muß anbefohlen seyn lassen, wie ein Vormund die Person und Güter seines Pflegebefohlnen. (15)

Eheloses Leben, überhaupt, und insonderheit der Geistlichen und Religiosen. s. unter den mancherley

Artikeln: Cölibat, und was die griechischen Geistlichen betrift, unter Ehe, (griech. Kirche.) (1)

Ehemann, (Maritus) war nach dem römischen Recht der Herr der häuslichen Gesellschaft; nicht nur hatte er allein die väterliche Gewalt über die Kinder, an welcher die Frau keinen Antheil nahm, sondern er hatte auch nach dem ältesten römischen Recht durch die Convention in Manum eine der väterlichen gleiche Gewalt über seine Frau, und behielt auch nach aufgehobener Convention in Manum eine Herrschaft (Imperium) über dieselbe; s. Ehfrau. Er kann in allen Rechtssachen seiner Frau in ihren Namen als vermutheter Gewalthaber erscheinen, wegen einer seiner Frau erwiesenen Injurie, als ob er selbst beschimpft wäre, klagen, und wider denjenigen, welcher seine Frau zu einer Uebelthat verführt, die Utilis Actio de Servo Corrupto anstellen. In den der Frau zugehörigen Gütern hat er nach dem römischen Recht nach aufgehobener Convention in Manum kein Recht, ausgenommen, insofern ihm die Frau ein solches zugestanden, und auf dem Heyrathgut. Mit diesem konnte er ehmals nach seinem Belieben handeln und verfügen, was er wollte; allein nach dem Julischen Gesetz de Feudo dotali wurde er dahin eingeschränkt, daß er ein Heyrathgut, welches ihm ohne Taxation übergeben, oder nur, um den Werth zu wissen, taxirt worden war, nicht mehr ohne Einwilligung der Frau veräussern, und weder mit noch ohne ihre Einwilligung verpfänden konnte; welches Verbot Kaiser Justinian noch dahin erweiterte, daß er ein solches Heyrathgut auch nicht mit Einwilligung der Frau veräussern durfte; wenn aber das Heyrathgut in Geld oder andern Dingen, welche durch den Gebrauch verzehrt werden, besteht, so erhält er das völlige Eigenthum, und freye Gewalt darüber zu verfügen; in jedem Fall aber hat er das Recht, währender Ehe die Nutzung des Heyrathguts zu beziehen, welche er auch nach getrennter Ehe niemals, ausser insofern er sie vor eingegangener, oder nach getrennter Ehe bezogen, wieder erstatten muß. Zu Sicherheit des Heyrathguts mußte nach römischen Recht der Mann die Donatio propter Nuptias verschreiben, (s. Donatio propter Nuptias.) Wenn dem Mann von dem Schwiegervater ein Heyrathgut versprochen, aber nicht gegeben worden war, so konnte der Mann gegen diesen mit der Klage ex Stipulatu auf das Heyrathgut und dessen Zinse klagen, wenn auch selbst keine bestimmte Summe des Heyrathguts versprochen worden war, und der Ehmann hat wegen dieser Forderung ein gesetzliches Pfandrecht auf dem ganzen Vermögen seines Schwiegervaters. Der Ehmann ist nach dem römischen Recht verbunden, nicht nur seiner Frau den Unterhalt zu geben, sondern auch alle die gemeinschaftliche Haushaltung betreffende Ausgaben von dem Seinigen zu bestreiten. (s. Eheleute.) Wenn er seine Frau andern zur Unzucht überlassen, begeht er ein qualificirtes Lenocinium. (s. Lenocinium.) (38)

Ehemann, dessen Rechte nach Anweisung deutscher Gesetze, s. den Art. Ehe. (18)

Eheordnungen, werden diejenigen Landesgesetze genannt, worin die Pflichten der Eheleute, und derer die in den Ehestand treten wollen, bestimmt sind. Insonderheit pflegt darin auch festgesetzt zu seyn, in wie weit die Verwandschaft oder Schwägerschaft eine Hinderniß der Ehe sey. In Sachsen wird die Eheordnung jährlich von den Canzeln verlesen. (15)

Ehepacta, s. Eheberedung.

Eherne Meer. Es war dieses ein grosses Wasserbehältniß in dem Tempel zu Jerusalem, welches Salomo anstatt des ehernen Handfasses, bey der Stiftshütte, hat machen lassen. Bey denen vielen Reinigungen, die die Priester vornehmen mußten, und bey den vielen Opfern, die beständig bey dem Heiligthum der Israeliten gebracht wurden, mußte immer eine grosse Menge Wassers im Vorrath seyn; deswegen ließ auch Salomo ein Wasserbehältniß verfertigen, welches wegen seiner Grösse, nach einer bey den Hebräern üblichen Art zu reden, ein Meer genennt wurde. Die Materie woraus es bestund, war Erzt oder Kupfer, das aber nicht mit Hämmern bearbeitet, sondern gegossen war, daher es auch im Hebräischen ים מוצק ein gegossenes Meer genennt wird. Sein Diameter wird 1 B. der Kön. 7, 23 auf zehen Ellen, und sein Umfang auf dreyßig Ellen gesetzt. Wenn es kreisförmig gestaltet gewesen, so muß man dieses Maas ohngefähr verstehen; giebt man ihm aber eine sechseckigte Figur, so kommt der Umfang gerade auf dreyßig Ellen. Seine Höhe, ohne das Gestell, worauf es ruhete, war fünf Ellen, folglich war sein ganzer Inhalt, geometrisch berechnet, 375 Cubicellen. In den Büchern der Könige wird sein Inhalt auf 2000 Bath, aber 2 Chron. 4, 5 auf drey tausend Bath angegeben. Diesen Unterschied sucht man auf verschiedne Art zu heben. Einige erklären es also, daß zwar gewöhnlich nicht mehr als 2000 Bath, oder Epha, Wasser darinnen gewesen, wenn man es aber bis oben an den Rand hätte anfüllen wollen, so hielt es 3000 Bath. Andere erklären es also, es habe 2000 heilige Bath gehalten, welches 3000 gemeine gewesen wären, indem ein heiliges Bath anderthalbe gemeine ausgemacht hätte. Noch andere leiten diese Verschiedenheit aus den verschiedenen Gemäs der Hebräer, für trockne und nasse Dinge her, welches in eben den Verhältniß, wie das vorige unterschieden war. Die erste Erklärung scheint uns die wahrscheinlichste. Ob dieses Meer von seinen obersten Rand an bis auf den Boden cylinderförmig gewesen sey, ist so gewiß nicht. Denn erstlich war der obere Rand nach Art eines Bechers ausgeschweift. Was aber die untere Form anbelangt, so sagt Josephus, es habe auf einem marmorn Stein einer Elle dick gestanden. Allein man wendet dagegen ein, daß es auf diese Art nicht fest hätte stehen können. Man glaubt also, daß es obenher zwar rund, unten aber viereckigt gewesen. Zum Behuf dieser Meynung führt man an, daß es auf den Rücken von 12 Rindern, wovon ihrer allemal drey nach einer Weltgegend gerichtet gewesen, gestanden habe, wodurch wahrscheinlich werde, daß es unten viereckig war. Diese 12 Rinder, welche gleichfalls von gegossenen Kupfer waren, machten das Gestell des ehernen Meeres aus. Rings an demselben herum giengen Knöpfe mit Ochsenköpfen, aus denen das Wasser zum Gebrauch herausfloß. Nun fragt man, wie das Wasser in dieses ungeheure Behältniß gebracht worden. Einige behaupten, daß solches von den Nethinin hinein getragen worden; andere aber sagen, daß inwendig in den Füssen der Ochsen Röhren gewesen, wodurch das Wasser aus dem Brunnen Ethom in dieses Meer geleitet worden sey; dieser sey so viel höher gewesen, als der Boden, worauf das eherne Meer stund, und habe daher gar wohl so hoch steigen können, daß es hernach zu den Mäulern der Ochsenköpfe, die ringsherum an den Bauch des Gefässes angebracht waren, herauslaufen können. (22)

Eherne Schlange, war ein kupfernes Bild einer Schlange, welches Moses auf göttlichen Befehl als ein Mittel gegen den Biß einer Art von Schlangen, die in Luthers deutscher Uebersetzung feurige Schlangen genennt werden, aufgerichtet hatte. Die Israeliten hatten sich bey ihrem Zug durch die Wüsten schon mehrmals durch ihr Murren den Zorn Gottes zugezogen. Und auch noch in den letzten Jahren liessen sie nicht davon ab. Gott züchtigte sie deswegen durch eine Art von Schlangen: die Moses נחשים השרפים nennt. Da dieser Ausdruck überhaupt eine Schlang anzeigt, die eine giftige und entzündende Eigenschaft hat, so sind die Ausleger auf allerhand Meynungen gerathen, um die Art der Schlangen zu bestimmen, von welchen die Israeliten geplagt worden, und von denen Moses ein Bild verfertigen mußte. Einige machen eine Art von kleinen Würmen daraus, die Dracunculi genennt werden, sich in der Haut erzeugen, und diejenigen, die damit behaftet werden, in kurzer Zeit auffressen. Daß sich diese hieher nicht schicken, zeigt der Augenschein: Andere halten sie für diejenigen Schlangen, die die Griechen πρηστηρες nennen, die den Ottern gleichen, deren Biß aber für unheilbar gehalten wird, und eine Hitze verursacht, die nicht zu löschen ist. Bochart hält sie für diejenigen Schlangen, die die Griechen bald Hydræ nennen, weil sie sich im Winter in Morästen aufhalten, bald auch Chersydræ, weil sie im Sommer an trocken Orten leben, wo sie auch am giftigsten sind. Noch andere machen Cerasten daraus, eine kleine ohngefähr zwey oder drey Fuß in der Länge habende, aber wegen ihres tödtlichen Giftes fürchterliche Schlangenart. Sie pflegen sich in Sand oder Gras zu verbergen. Sie haben zwey Fühlhörner auf dem Kopf, wovon sie den Namen gehörnte Schlange bekommen hat. Einige sahen diese Fühlhörner für eine Crone an, und nennten sie Basilisk, regulus, d. i. den kleinen König. Folglich ist Cerast, Basilisk, nur ein Thier, und eben dasjenige, was der Hebräer Saraf nennt. Die arabische Wüste war voll dergleichen Schlangen. Bisher hatte sie Gott wunderbar davor erhalten, 5 B. Mos. 8, 14. Nun aber, da sie sich aufs neue gegen Gott empörten, brauchte Gott diese Schlangen, als ein Zucht- und Strafmittel vieler Israeliten, wurden durch ihren Biß dahin gerast. Nun erkannten sie ihr Unrecht, wanden sich zu Mose, daß er Gott bitten möge, daß er die Schlangen von ihnen nehme. Gott befahl dem Mose, ein Bild einer solchen Schlange zu machen, und es auf eine Stange zu setzen, so werde es geschehen, daß wer von den Gebissenen dieses Bild ansehen würde, der sollte gesund werden. Moses that es, und der Erfolg war der, wie Gott vorausgesagt hat. Hier entsteht die erste Frage, woher die Kraft dieser ehernen Schlange herzuleiten sey. Daß es keine natürliche Wirkung gewesen, sieht ein jeder ein. Einige sind auf den abentheuerlichen Gedanken gerathen, und haben eine Art von Talisman daraus gemacht, welches aus Metall gegossene Bilder waren, die nach der Meynung der alten Heyden nach den Aspecten der Gestirne verfertigt waren, und die Kraft sollen gehabt haben, verschiedene Krankheiten durch Bezauberung zu heben. Wer kann dem Mose so etwas aufbinden, da er so sehr gegen allen abgöttischen Uberglauben geeifert. Es ist in der That zu verwundern, wie der gelehrte Marsham, auf diese Grille hat verfallen können, die Mosen zu nichts wenigers, als einen Betrüger macht. Daß unter den Heyden dergleichen Uberglaube üblig waren, ist nicht zu läugnen. Es gab Leute unter ihnen, welche sich der Kunst rühmten, durch dergleichen Talismane den Schlangenbiß zu heilen. Allein, wenn man bedenkt, daß nicht jeder Biß von einer Schlange tödtlich sey, so ist es wahrscheinlich, daß diese Leute solche Schlangen, deren Biß nicht gefährlich war, wohl werden gekennt, und nur bey diesen ihr Kunststück gebraucht haben. Allein bey diesen Schlangen, wovon die Israeliten geplagt wurden, war das Gift so fein und subtil, daß ihr Biß unheilbar war, daher auch viele daran starben. Es kann auch seyn, daß solche Leute natürliche Mittel gewußt haben, die durch solche Thiere verursachte Wunden zu heilen, die sie zu denen Zeiten, da es in der Naturlehre noch so sehr finster war, leichtlich für Zaubereyen ausgeben könnten. Man muß also die Wirkung dieser Schlange auf eine ganz andere Art erklären. Diejenigen kommen der Wahrheit viel näher, die sie aus der unmittelbaren Wirkung Gottes herleiten, der diese Schlange als ein Sinnbild brauchte, um den Israeliten dadurch zu erkennen zu geben, daß er allein es sey, der sie von dieser fürchterlichen Plage befreyen könnte, je weniger natürliches Verhältniß zwischen der Ursache und Wirkung, zwischen dem Anblick einer ehernen Schlange, und der Heilung der von wirklichen Schlangen gebissenen Menschen, sey? Sie sollten bey diesem Sinnbild ihr vollkommenes Vertrauen auf die göttliche Macht an den Tag legen. Auf diese Art erklärt es der Verfasser des Buchs der Weisheit: „als die hitzige Wuth der Thiere über die Israeliten gerieth, und sie von den Bissen der gefährlichen Schlangen tödtlich verwundet wurden, so währte dein Zorn nicht bis an das Ende, sondern sie wurden auf eine kurze Zeit bestürzt gemacht, damit sie sich bessern möchten, weil sie ein Zeichen des Heils hatten, welches sie an die Verordnung deines Gesetzes erinnerte, denn der, der es angesehen hatte, wurde nicht deswegen gesund, weil er es angesehen hatte, sondern er war durch dich gesund, der du aller Menschen Heyland bist, Cap. 16, 5." Diese eherne Schlange nahmen die Israeliten, als ein Denkmal der göttlichen Hülfe mit nach Canaan, allein sie vergassen die Kraft des unsichtbaren Gottes, und verehrten mit der Zeit diese eherne Schlange abgöttisch; daher sie der König Hiskias in Stücke zerschlagen lies. 2 B. 18, 4. Ob aus dieser Geschichte, die sich unter die Heyden verbreitet, der Schlangendienst, und insonderheit die Verehrung des Aesculaps unter einer Schlange, entstanden sey, wie einige glauben, möchte wohl schwerlich genau zu bestimmen seyn. Auffallend ist es freylich, daß eben das Thier, durch deren Anblick die Israeliten geheilet wurden, bey den Heyden das Symbol ihres Gottes der Arzneykunst wurde. Wenn man aber bedenkt, daß die Alten insgesamt in der Meynung stunden, daß die Schlangen zu gewissen Zeiten ihre Haut ablegten, und sich gleichsam erneuerten, so konnte dieses Gelegenheit gegeben haben, die Schlange zum Sinnbild der Arzneykunst zu machen, ohne an die eherne Schlange Mosis zu denken. Ferner sagen die Alten, daß aus den Schlangen viele heilsame Arzneyen genommen würden. Auch wird die Schlange von den Alten zu einem Sinnbild der Wachsamkeit gebraucht; vielleicht kann auch dieses Gelegenheit gegeben haben, sie zur Abbildung der Arzneykunst zu gebrauchen. Indessen wollen einige, die die ganze Fabellehre der Heyden aus der biblischen Geschichte herleiten, den Aesculap in der Geschichte Mosis gefunden haben; allein die Vergleichungsstücke sind so

weit hergesucht, daß wir ihnen unsern Beyfall nicht geben können. Wir wollen sie doch wenigstens anführen: Aesculap soll nach einigen ein Aegyptier, nach andern ein Phoenicier gewesen seyn; seinen Namen leitet man aus dem hebräischen אשכל her; Aesculap soll der Bruder des ägyptischen Taut gewesen seyn; er soll an dem Ufer eines Flusses gebohren worden seyn rc. Ob diese Vergleichungsstücke hinreichend seyn, den Aesculap der Heyden zum Moses der Juden zu machen, mögen andere beurtheilen.

Es hat weder unter den Juden noch Christen an solchen gefehlt, die in der ehernen Schlange etwas Geheimnißvolles gefunden haben. Christus selbsten macht folgende Vergleichung: gleichwie Moses in der Wüste eine Schlange erhöhet hat, so muß auch des Menschen Sohn erhöhet werden. Joh. 3, 14. Hieraus haben einige die eherne Schlange zu einem Vorbild Christi gemacht, und die Vergleichungsstücke angeführt. Daß man aber mit den Vorbildern behutsam umgehen müßte, damit man nicht Gelegenheit zu Misdeutungen gebe, ist eine als allgemein richtig erkannte hermenevtische Regel bekannt. Verschiedene von den Kirchenvätern, denen auch einige neuere folgen, erklären die eherne Schlange für ein Vorbild; aber es ist nicht zu läugnen, daß sie in Erklärung der Allegorie zuweit gehen. Und überdem muß eine Allegorie von einem wirklichen Vorbild wohl unterschieden werden. (s. Vorbild.) Was nun den gegenwärtigen Fall anbelangt, so stimmen nicht alle in der Erklärung dieses Sinnbilds oder Vorbilds überein. Einige machen die eherne Schlange selbsten zum Vorbild; andere halten es für unschicklich, Christum mit einer Schlange zu vergleichen; sie nehmen also die Schlange für das Bild des Teufels an, und erklären es also, daß Christus am Creutz über die Schlange, den Teufel, triumphirt habe, und ihn gleichsam öffentlich zur Schau ausgestellt habe. Andere wollen bey der Vergleichung nicht sowohl auf die Schlange, als vielmehr auf die dabey vorgefallene Umstände sehen; so wie nämlich die eherne Schlange erhöhet worden, damit sie von jedermann konnte gesehen werden; als sey auch Christus am Creutz erhöhet worden, und alle, die mit den Augen des Glaubens auf ihn sahen, würden von ihrer Sünde geheilt. Ob wir nun gleich nicht läugnen wollen, daß die Erhöhung Christi am Creutz hierunter vorgebildet werden könne; weil Christus selbst seinen Creutzestod eine Erhöhung nennt, Christus auch durch seinen Tod, dem der des Todes Gewalt hatte, die Macht genommen; so glauben wir dennoch, daß Christus in den angeführten Worten mehr auf seine Auferstehung, als auf seinen Creutzestod sehe. Wir beweisen dieses sowohl aus den vorhergehenden, als nachfolgenden Versen. In dem 13ten Vers sagt Christus: niemand fährt gen Himmel, denn der vom Himmel herabgekommen ist, und in dem 15ten Vers, auf daß alle, die an ihn glauben, das ewige Leben haben. Nun aber ist der Glaube an dem auferstanden Heyland der einzige Grund der Seligkeit, weil unser Glaube nichts seyn würde, wenn ihm nicht die Auferstehung Christi seine völlige Kraft gäbe, 1 Cor. 15, 14. folglich sieht hier Christus besonders auf seine Erhöhung in der Auferstehung. Gleichwie nun durch die erhöhete eherne Schlange den Israeliten Hülfe wiederfuhr; so wiederfährt auch durch die Auferstehung Christi jedermann Heil und Seligkeit. (22)

Ehrichter. s. **Ehegericht.**

Ehesachen, (nach dem canon. und protest. kirch. R.) nennt man diejenige Streitigkeiten, welche sowohl wegen Schliessung, als Trennung der Ehen entstehen können. Andere aus Veranlassung der Ehen entstehende Händel, z. E. wegen des Heyrathguts, wegen Erziehung, und Erhaltung der Kinder und dergleichen, sind also keine Ehesachen. Da die christliche Religion immer den Ursprung des Ehestandes aus dem Paradies herzuholen pflegte, und schon in den ältesten Zeiten die Gewohnheit entstand, die neuen Eheleute der Kirche vorzustellen, und den Segen feyerlich über sie auszusprechen, so mußten die Geistlichen früh zu einen besondern Gewicht hierbey gelangen. Bereits Tertullian sagt von der Ehe mit einer Art von Entzücken, daß sie die Kirche stifte, das Opfer befestige, die Einsegnung besiegle, die Engel verkündigen, und der himmlische Vater bestättige. Nach und nach bekam die Meynung, die Ehen als eine geistliche Sache, endlich gar als ein Sacrament, anzusehen, die Oberhand; die Kaiser liessen stillschweigend geschehen, daß die Ehesachen von den Concilien entschieden wurden; erwählten in ihren eigenen Eheangelegenheiten den Pabst und die Bischöffe zu Richtern, und so gediehe es doch, daß im 12ten Jahrhundert kein Zweifel mehr übrig war, daß Ehesachen unter die geistliche Gerichtbarkeit gehörten. Dieses ist noch heutzutag ein Grundsatz bey der catholischen Kirche, und die Gesetze, wornach diese geistlichen Richter zu sprechen haben, sind a) die hieher einschlagende Sätze des tridentinischen Kirchenraths; b) das canonische Recht, in sofern es durch dieses Concilium nicht abgeändert worden; und c) das geoffenbarte göttliche Recht.

Daß auch bey den Protestanten die Ehesachen zum Kirchenrecht gezogen worden seyen, und wie solches geschehen, mußte schon bey dem Artik. **Ehe nach dem protest. kirch. Recht** gesagt werden.

Die Gesetze, wornach bey diesen geistlichen Gerichten gesprochen wird, sind a) die besondere Ehe- und Ehegerichtsordnungen eines jeden protestantischen Landes; b) die sogenannten symbolische Bücher der protestantischen Kirche; c) das geoffenbarte göttliche Recht; und d) endlich das canonische Recht, in sofern es Fälle entscheidet, welche in den vorhergehenden Rechten nicht entschieden sind, und den Grundsätzen der protestantischen Kirche nicht widerspricht.

Eine der vorzüglichsten Folgen der Lehre, daß auch bey Protestanten die Ehesachen zum Kirchenrecht gehören, ist diese, daß ein catholischer Landesherr, in Ehesachen seiner protestantischen Unterthanen zu erkennen, nicht befugt ist.

Wie es mit Untersuchung und Entscheidung derselben in Ansehung der deutschen Reichsstände gehalten werde, lehrt der Artik. **Ehe nach deutschen Rechten.** (33)

Ehescheidung, dasjenige, worüber hier keine besondre Artikel vorkommen, muß in den Artikeln: **Ehe,** und zwar in demjenigen gesucht werden, welcher von dem Volk, oder der Religionspartheÿ, deren Grundsätze man hierin wissen will, handelt. (1)

Ehescheidung, (jüd.) Daß Moses der Ehescheidung nicht günstig war, sondern sie nur den Juden um ihrer Herzens Härtigkeit willen erlaubt hatte, siehet man nicht nur aus allen Anordnungen desselben hierüber, sondern auch aus dem deutlichen Zeugnisse Christi Matth. 5, 31 verglichen mit Cap. 19, 8. Die Verordnung Mosis hierüber steht 5 B. Mos. 24, 1-4. „ wenn jemand eine Frau zur Ehe genommen hat, und sie gefällt ihm nicht, weil er einen Fehler an ihr findet, und er schreibt ihr einen Scheidebrief, übergiebt ihn ihr,

und entläßt sie aus seinem Hause, sie verläßt das Haus auch wirklich, und heyrathet einen andern Mann, und dieser zweyte Mann faßt auch einen Haß gegen sie, schreibt ihr einen Scheidebrief, und übergiebt ihn ihr, läßt sie aus seinem Hause, oder der andere Mann, der sie geheyrathet hat, stirbt: so kann ihr erster Mann, der sie von sich gelassen hat, sie nicht wieder zur Frau nehmen, nachdem sie sich hat verunreinigen lassen?" Hieraus siehet man ganz deutlich, daß Moses die Erlaubniß zur Ehescheidung durch sein geschriebenes Gesez nicht gegeben hat, sondern sie nur aus einem ältern Herkommen voraussezt, und so einschränkt, daß einigen Mißbräuchen vorgebeuget werden soll. Wenn Moses hier von einer Ehescheidung redet, so verstehet er darunter nicht eine gerichtliche Trennung der Ehe, sondern von einer aussergerichtlichen, und dennoch rechtskräftigen Trennung derselben. Die Ursache, wodurch ein Mann bewogen werden konnte, sich von seiner Frau zu scheiden, druckt Moses durch die Worte aus, die wir buchstäblich übersezen wollen: sie findet nicht Gnad in seinen Augen, weil er findet die Blöse einer Sache an ihr. Ueber die Erklärung dieser Worte haben sich schon die alten Juden in verschiedne Partheyen getheilt. Die beyden Schulen, Hillels und Schammoi, gaben den Ton hierinnen an. Jene sagten, Moses gestatte, sich um jeder Ursache willen, sie sey so gering, als sie immer wolle, von seiner Frau zu scheiden, und sollte es auch nur seyn, daß sie einmal das Essen habe verbrennen lassen. Diese sagte, Moses habe blos den Scheidebrief in dem Fall erlaubt, wenn die Frau unzüchtig wäre. Die Schule Hillels, erklärten die beyde beym Mose vorkommende Worte, jedes besonders, und sagten, weil das Wort דבר darinnen vorkomme, so bedeute es, daß man seine Frau, um einer jeden Ursache willen, die einem an seiner Frau nicht gefalle, von sich scheiden könne; die Schammäaner bezogen sich besonders auf das Wort ערוה und urtheilten, daß es etwas schändliches und unzüchtiges seyn müßte, welches eine Ursache zur Ehescheidung geben sollte. Ob nun gleich die Schule Schammai viel richtiger urtheilte, als die Schule Hillels, so behielt jene doch dadurch die Oberhand, daß sie sagten, ihre Erklärung wäre durch eine Stimme vom Himmel, welche man Bath Kol nennte, bestättiget worden. Und diese Meynung dauerte fort, bis in das dreyzehende Jahrhundert nach Christi Geburt, da der Rabbi Levi Ben Gerson in einem diesfalls gehaltenen Concilio, die Sache so weit in Richtigkeit brachte, daß der Bann darauf gesezt wurde, wenn jemand seinen Frauen bey jezigen Zeiten einen Scheidebrief geben wollte, als bis sie selbst ihren eigenen Willen dazu gab. Wenn aber eine Frau dieses Gesez mißbrauchen, und solche Dinge begehen wolle, die einer ehrbaren Frau unanständig und unerlaubt wären, so sollte man sie mit Gewalt zwingen, einen Scheidebrief von ihrem Manne anzunehmen, und sollte dieses nicht geschehen können, so sollte der Mann die Erlaubniß haben, ohne daß er einer Frau einen Scheidebrief gabe, sich anderwärts zu verheyrathen. Christus erklärte Matth. 19, 8. den Sinn des vorhin angeführten Gesezes dahin, daß es zwar äusserlich an sich erlaubt sey, seiner Frauen einen Scheidebrief zu geben, allein nach dem Gewissen sey es nicht anders erlaubt, als der Hurerey wegen. Das Wort πορνεια, dessen sich Christus bedient, wird sowohl von der Unzucht im ledigen, als verheyrathen Stand gebraucht. Daher erklären es einige nicht nur auf den Fall, wenn eine Frau nach ihrer Verheyrathung mit andern auf eine unzüchtige Weise zugehalten hatte, und dann war es Ehebruch, sondern auch, wenn eine Person vor ihrer Verheyrathung hurte, und sich an einen Mann als Jungfer verheyrathet hatte, die sie nicht war, und also den Mann betrogen hatte. Nach dem mosaischen Gesez konnte ein Mann, der sich von der Unkeuschheit seiner Frau überzeugt hielte, zwey Wege einschlagen; er konnte sie entweder verklagen, und alsdenn war sie in den beyden vorhin angeführten Fällen, wenn die Klage erwiesen war, als eine Ehebrecherin gesteinigt; oder er konnte den gelindern Weg einschlagen, daß er sie, ohne sie zu beschimpfen, und zur Strafe zu ziehen, durch einen Scheidebrief von sich lies. Schlägt der Mann den leztern weg ein, so erklärt Christus einen solchen Scheidebrief, nicht nur bürgerlich, sondern auch im Gewissen, für erlaubt. Man darf sich gar nicht wundern, warum weder Moses noch Christus der Ehescheidung so wenig gewogen waren; den Ehescheidungen, wenn sie häufig werden, können mit der Zeit nicht nur in der Reinigkeit der Sitten, sondern auch der bürgerlichen Ordnung die schlimsten Folgen nach sich ziehen. Man bedenke nur wie es zu Rom in den Zeiten, die uns Suetonius und Tacitus schildert, ausgesehen hat, da es beynah noch so weit gekommen war, daß viele in concubitu promiscuo lebten. Ob nun gleich Moses die Erlaubniß sich von seiner Frau zu scheiden, dem Willkühr und dem Gewissen des Mannes überläßt; so sezt er doch dabey gewisse Puncte voraus. 1) Er überläßt zwar die Ursachen der Ehescheidung der Willkühr und der Billigkeit des Mannes, sagt aber dabey nicht, ob es innerlich vor Gott erlaubt sey, sondern um der Härtigkeit ihrer Herzen willen erklärt er sie in sofern für erlaubt, weil die Obrigkeit nicht befugt war, solche zu hindern, 2) diese Ursachen aber schränkt er doch ein. Nicht ein jedes Mißfallen, welches der Mann an seiner Frau haben konnte, autorisirte ihn bürgerlich, sich von der Frau zu scheiden, sondern er mußte Ervath Dabar an ihr gefunden haben. Beyde Ausdrücke müssen so übersezt werden: wenn sie ihm nicht gefällt, weil er diesen Fehler an ihr gefunden hat. Die Rabbinen, welche in der Erklärung der Schrift nicht immer die besten Grundsäze haben, trennen diese beyden Ausdrucke, und machen zwey Gründe daraus, wodurch sich ein Mann scheiden kann; erstlich, wenn sie keine Gnade in seinen Augen gefunden hatte, d. i. wenn sie ihm etwa nicht schön genug war; und zweytens auch, wenn er sonsten etwas an ihr auszusezen hatte. Aber der Zusammenhang rechtfertigt unsre Erklärung. 3) Die Ursache der Ehescheidung nennt Moses ערות דבר was heist dieses. Dieses Wort bedeutet eigentlich die Blöse einer Sache hernach auch überhaupt, etwas Schändliches und Unanständiges. Die siebenzig Dollmetscher übersezten es durch ασχημον πραγμα. Einige Ausleger verstehen darunter Unzucht und Hurerey; allein weil auf den Ehebruch einer Frau Todesstrafe gesezt war, der Mann auch im Fall, daß er mit dem Beweis nicht durchkommen konnte, der Frau den Reinigungseid auftragen konnte; so glauben andre nicht, daß hiervon die Rede sey, sondern das überhaupt ärgerliche und dem Manne unleidliche Dinge, die er aber Bedenken trug, den Richtern zu offenbaren, darunter zu verstehen sey. Da der Geist der Zwietracht unter den Juden so heftig einriß, so sahe sich Moses in die traurige Nothwendigkeit gesezt, der Härtigkeit und Grausamkeit der Juden, womit sie ihren Weibern begegneten, nachzugeben, und die

Ehescheidungen als ein kleineres Uebel zu erlauben. Er rechtfertigte sie aber deswegen ganz und gar nicht.

Wenn der Ehebruch, sagt man, die einzige Ursache gewesen wäre, warum sich ein Mann von seinem Weibe hätte scheiden können, so hätte Christus nicht sagen können, Moses habe sie um der Härtigkeit des Herzens willen erlaubt; denn in allen Fällen konnte der Mann seine Frau des Ehebruchs wegen gerichtlich belangen, und wenn es auch nur bloser Verdacht war. Daß aber Moses auf der andern Seite eine jede Ursache für hinreichend zur Ehescheidung gehalten habe, ist eben so unerweißlich. Man erkläre die Worte Ervath Dabar so weitläufig, als man immer wolle, so ist es allemal etwas unerlaubtes und unanständiges. Indessen ist es schwer zu bestimmen, wie weit sich die Kraft der Worte Mosis erstrecke. Will man sie unserer Meynung nach genau bestimmen, so begreifen sie alle diejenige Dinge, wodurch die Absicht der Ehe gehemmt, und Freundschaft der Verehlichten vollkommen zerstreuet und zernichtet werden, es mögen dieselben nun in natürlichen Zufällen, oder in dem moralischen Verhalten des Weibes liegen. Es scheinet indessen, daß die Juden in der Zukunft diese Freyheit viel weiter extendirt haben, als es den Absichten Mosis gemäs war; denn die Propheten klagen häufig darüber; daher es denn endlich auch so weit kam, daß es Sitte war, daß der Mann um einer jeden nichtswürdigen Ursache willen seine Frau verstossen konnte. 4) Moses setzt einige Gebräuche fest, die bey einer erfolgten Ehescheidung beobachtet werden mußten. Mündliche Aufsagung des Ehebandes war nicht hinreichend, sondern es mußte schriftlich geschehen; der Mann mußte ihr einen Scheidebrief geben. Bey einem Volk, unter welchem vielleicht wenige des Schreibens kundig gewesen waren, und diejenigen, die sich scheiden wollten, also zu einem Richter oder Schreiber gehen mußten, machte dieses einige Hindernisse und Aufschub; und vielleicht war dieses ein Nebenzweck Mosis, um hiedurch den häufigen Ehescheidungen zuvorzukommen. Wenigstens konnte dadurch doch die Ehe nicht in der ersten Hitze getrennt werden; vielleicht hat sich auch mancher eines bessern besonnen; vielleicht hat auch derjenige, der den Brief schreiben sollte, dem Manne vorher eingeredet. Moses bestimmt zwar nichts darüber, ob die Ehescheidung gerichtlich geschehen sollte; dennoch läßt sich manches darüber erinnern. Wäre der Mann blos Richter in der Sache gewesen, so konnte er sich leichtlich durch Affecten blenden lassen, in der ersten Hitze etwas zu thun, das ihn nachher gereuete. Wenn also gleich kein förmlicher Proceß darüber instruirt worden ist, so haben doch vielleicht die Schreiber etwas dabey zu sagen gehabt. Mit der Uebergabe des Scheidebriefs war die Sache noch nicht zu ihrem völligen Ende gediehen, sondern Moses erfordert auch noch den Umstand, daß die Frau wirklich das Haus ihres Mannes verlassen habe. Auch dieses diente dazu, der Sache einigen Aufschub zu geben, und ihm Zeit zu lassen, sich vielleicht mit seiner Frau wieder auszusöhnen. Alles dieses beweißt, daß Moses die Ehescheidungen zwar nicht verbieten, aber doch so schwer machen wollte, als es möglich war. 5) Ob eine Ehe, die auf diese Art getrennt worden war, wieder erneuert werden konnte; darüber hat Moses nichts ausdrückliches verordnet. Nur in dem Fall verbietet er sie, wenn die abgeschiedene Frau indessen einen andern geheyrathet hatte. Die Ursache hievon fällt ganz deutlich in die Augen. Eheleute, die sich gestritten haben, können sich wieder miteinander vertragen, und Lust bekommen, die alte Vertraulichkeit wieder zu erneuern. Konnte nun der erste Mann nach dem Tode des zweyten die Frau wieder heyrathen; so möchte vielleicht der zweyte Mann des Lebens nicht sicher gewesen seyn. Gäbe dieser für Geld und gute Worte der Frau wieder einen Scheidebrief, damit sie den ersten Mann wieder heyrathen könnte; so wäre es bey einem Volk, wo dergleichen Ehen erlaubt wären, gewiß um alle Zucht und Ehrbarkeit geschehen. 6) Das Recht, seinen Frauen einen Scheidebrief zu geben, verlohr derjenige gänzlich, der ein Mädchen geschwängert hatte, und sie den Gesetzen zufolge heyrathen mußte; ingleichen wenn einer seine Frau fälschlich beschuldigt hatte, daß er sie in der ersten Nacht nicht als Jungfer erfunden habe.

Wir kommen nun auf die Ehescheidung der neuern Juden. Nach den Satzungen der Rabbinen ist es zwar erlaubt seiner Frau aus verschiedenen Ursachen einen Scheidebrief zu geben, sie haben aber so viele Umstände damit verbunden, daß es selten wirklich geschieht. Sie haben in dem Talmud einen besondern Tractat darüber מסכת גטין Massechet Githin, oder der Tractat von Scheidebriefen, genannt, worinnen die vornehmsten Rechtsregeln darüber vorkommen. Wir wollen das vornehmste davon anführen. Es sind unter den Juden Fälle möglich, wo verlobte Personen ohne einen Scheidebrief wieder voneinander kommen können. Wenn ein Mädchen in ihrer Minderjährigkeit verlobet worden, bey erlangter Volljährigkeit aber den Mann nicht heyrathen will, so gehet sie vor die Richter, und erklärt ihnen, daß sie diesen Mann nicht heyrathen wollte; so wird sie ohne weitere Umstände losgesprochen. Ist das Mädchen bey ihrer Verlobung 12 Jahre und 1 Tag alt gewesen, so kann die Ehe nicht anders, als durch einen Scheidebrief getrennt werden. Wenn der Mann seiner Frau einen Scheidebrief geben will, so bestellt er zuvörderst einen Schreiber und zwey glaubwürdige Zeugen, die weder untereinander, noch mit den beyden Eheleuten verwandt sind. Es müssen diese auch unbescholtene Leute seyn, und überdies vor der Handlung Busse thun. Sie dürfen auch nicht ganz unwissende Leute seyn. Der Schreiber kann nicht zugleich Zeuge seyn. In Ansehung der Belohnung für ihre Mühe vergleicht sich der Mann vorher sowohl mit dem Schreiber, als den Zeugen. Diese Personen müssen die beyden Eheleute wohl kennen; wenn es sich daher zutrüge, daß an dem Ort, wo die Ehescheidung geschieht, andere Eheleute wohnten, die mit denen, die sich wollen scheiden lassen, einerley Namen haben, so müssen diese dabey zugegen seyn. Wenn man jemand anders haben kann, so darf der Ehemann den Scheidebrief nicht selbst schreiben. Der Schreiber muß Pergament, Dinte und Federn, und alles, was zum schreiben nöthig ist, selbst mitbringen. Zuerst fragt der Rabbi, der dabey zugegen ist, den Schreiber, ob dieses alles sein eigen sey? Wenn er nun diese Frage mit Ja beantwortet, so schenkt er alles das Schreibgeräthe dem Mann, dieser hebt es in die Höhe, und erklärt dadurch, daß es nunmehr sein sey. Hierauf fragt der Rabbi den Mann: giebst du deiner Frauen einen Geth, oder Scheidebrief aus freyem Willen, ohne Zwang, oder bewegt dich dazu ein Verbot, ein Gelübde, oder ein Eyd? Ist das letztere, so muß er sich vorher davon lossprechen lassen. Hierauf giebt der Mann dem Schreiber das Pergament und übriges Schreibgeräthe in Gegenwart der Zeugen

mit diesen Worten: Schreibe in meinem Namen einen Geth, und in den Namen meiner Frau, die ich von mir scheiden will, nemlich die — — Tochter des — — zugleich bevollmächtige ich dich, nicht blos einen, sondern wenn es nöthig seyn sollte, hundert Scheidebriefe zu schreiben, bis einer darunter ist, der koscher ist, und in welchem man nicht den geringsten Fehler antrift. Wenn nun der Schreiber dieses bejahet hat, so wendet sich der Mann an die Zeugen, und redet sie also an: Ihr Zeugen — — sollet Zeugen seyn, und euch unter diesem Scheidebrief unterschreiben, welchen der Schreiber — — in meinem Namen und in dem Namen meiner Frauen schreiben wird. Zugleich renunciirt der Mann auf alle Ausflüchte, Einwendungen, und reservationes mentales. Wenn nun dieses geschehen ist, so sagt er zum Schreiber, so daß es die Zeugen deutlich hören, er solle schreiben. In der Zeit, wenn der Schreiber die Namen des sich scheidenden Ehepaares schreibt, müssen die Zeugen dabey stehen, damit sie alles genau sehen können, sich auch an dem Scheidebrief ein Kennzeichen machen, damit sie, wenn sie etwa hinausgehen müssen, solchen wieder genau kennen können. Solang der Schreiber schreibt, müssen die Zeugen nebst dem Ehemann dabey bleiben, damit nicht etwas einfliessen möge, wodurch der Scheidebrief untüchtig würde. Ist die Frau nicht selbsten zugegen, so daß ihr der Scheidebrief durch einen Boten zugeschickt werden muß; so muß der Bote wenigstens zu der Zeit, wenn die Namen des zu scheidenden Ehepaares, und die Zeit der Scheidung geschrieben wird, zugegen seyn. Der Bote muß auch schwören, daß er bey Ueberreichung des Scheidebriefs keine Worte von sich wolle hören lassen, wodurch der Scheidebrief seine Kraft verliere; auch muß er sich ein Kennzeichen an dem Brief machen, woran er ihn leichtlich erkennen, und von andern unterscheiden kann. Alle Personen, die bey einem Scheidebrief gebraucht werden, dürfen keine Tauben, Narren, Kinder, Knechte und zu einer andern Religion Uebergegangene seyn. Befindet sich zwar die Frau nicht in eben dem Hause, aber doch in eben der Stadt, so darf der Scheidebrief nicht durch einen Boten überschickt werden, sondern der Mann muß ihr solchen selbst in die Hand geben. Ehe der Schreiber anfängt zu schreiben, so muß er erst den Ehemann fragen, wie sein und seines Vaters Name heisse, ob sie mehr als einen Namen, oder Beynamen haben, ob einer von ihnen etwa in einer schweren Krankheit einen andern Namen angenommen habe. Auf eben die Art muß er nach dem Namen der Frau fragen. Der Schreiber muß das Pergament, ehe er darauf schreibt, genau abmessen und beschneiden; denn wenn der Brief einmal geschrieben ist, darf er ihn nicht mehr beschneiden. Das Pergament muß etwas länger als breit seyn, und an beyden Seiten ein Rand haben. Der Schreiber muß auf das Pergament 13 Linien ziehen, wovon 12 ganz ausgezogen werden, die 13te aber getheilt wird, worauf die Zeugen ihren Namen schreiben. Die Schrift kommt auf die inwendige Seite des Pergaments, sie muß weder krumm, noch ineinander geflossen seyn, die Buchstaben dürfen nicht ineinander gezogen seyn, es darf kein Buchstabe über den Rand hinausgedehnt werden, es darf auf das Pergament kein Flecken kommen. Wenn der Schreiber anfängt zu schreiben, so ruft er die Zeugen noch einmal auf. Ist der Brief trocken, so läßt er die Zeugen unterschreiben, nachdem sie ihn vorher genau durchgelesen haben. Wenn sich die Zeugen unterschrieben, so muß jeder bey der Unterschrift des andern zugegen seyn. Hierauf wird der Brief von dem Rabbi genau durchgelesen, ob alles richtig geschrieben sey. Wir wollen hier ein Formular eines solchen Scheidebriefs hersetzen: „Am vierten Tag in der Woche am 15ten Tag des Monat — — im Jahr nach Erschaffung der Welt — — nach der Zahl, die wir zählen hier in — — — — Ich — — ein Sohn — — mit dem Zunamen — der sich heute befindet in der Stadt — — bekenne, daß ich mit meinem ganzen Willen, ohne Zwang und Drang dich verlasse, und mich von dir lossage, und dir, meiner Frauen, mit Namen — Tochter — einen Scheidebrief gebe, und zwar heute in der Stadt — — oder was du, oder deine Wohnung, oder deine Eltern, und die Wohnung deiner Eltern, noch sonst für Beynamen haben mögen, dir sage ich, die du meine Frau vorher gewesen bist. Ich bekenne, daß ich dich von mir lasse, und dich von mir trenne, vermittelst der Ehescheidung, so daß es von nun an in deiner Gewalt stehe, und daß du über dich selbst Macht habest, einen jeden Mann zu heyrathen, welchen du willst. Es soll dich niemand meinetwegen daran hindern, von nun an, und zu allen Zeiten. Siehe, dir soll nach alten Rechten frey und erlaubt seyn mit dir selbst zu handeln, und einen Mann zu nehmen, welchen du willst. Dieses gegenwärtige soll dir von mir eine Ehescheidung, eine Bekräftigung zur Freyheit und ein Scheidebrief seyn. Nach den Rechten Mosis und Israels."

Ist nun der Brief auf diese Art geschrieben, so werden wenigstens noch zehen Personen, als soviel eine gesetzmäßige Gemeinde, oder Minjan ausmachen, und noch ausserdem zwey besondere Zeugen, zu Uebergabe des Scheidebriefs herbeygerufen. Der Rabbi fragt sowohl den Schreiber als die Zeugen umständlich, ob bey dem Scheidebrief alles richtig sey. Bejahen nun dieses die genannten Personen, so nimmt der Rabbi den Brief, und fragt die Umstehenden, ob jemand gegen die Gültigkeit desselben etwas einzuwenden habe. Er fragt hierauf den Mann noch einmal, ob er seiner Frauen den Scheidebrief mit guten Willen gebe. Bejahet er nun dieses, so muß die Frau mit dem Schleyer über dem Gesicht herbeytretten. Er fragt sie: ob sie den Scheidebrief gutwillig annehme; wenn sie dieses bejahet, so befiehlt er ihr die Ringe abzulegen. Er fragt sie, wie es mit der Eheverschreibung stehe, ob sie noch etwas an ihrem Manne zu fordern habe? Hat sie nichts zu fordern, so muß sie die Ktubah, oder den Trennungsbrief zurückgeben. Hierauf deckt ihr der Rabbi den Schleyer auf, und sagt: wisse, daß du durch diesen Scheidebrief vertrieben bist von deinem Manne. Er giebt hierauf dem Manne den Scheidebrief in die Hand, und befiehlt der Frau die Hände zusammen zu halten, so daß oben bey den Fingern eine Oefnung bleibt. Darauf ruft er die Zeugen auf, daß sie zusehen sollen, wie er ihr, ihr Mann den Scheidebrief gebe. Der Mann befiehlt hierauf dem Weibe die Hände in die Höhe zu halten; er selbst hält den Brief zwischen den Fingern, so daß die Hand oberwärts, der Brief aber herunterwärts hängt, und läßt der Frau mit folgenden Worten in die Hände fallen: „Siehe! da hast du deinen Scheidebrief, nimm ihn an, denn du sollst durch denselben von nun an von mir geschieden werden, und jedem andern frey seyn." Sobald nun der Mann den Brief in die Hände der Frauen hat fallen lassen, so schließt sie solche, und der Mann ziehet die seinige sogleich zurück. Die Frau hebt hierauf den

Brief

Brief in die Höhe, um dadurch nach jüdischen Rechten zu bezeugen, daß es ihr Eigenthum sey. Der Rabbi nimmt ihr hierauf den Brief aus der Hand, lieset denselben noch einmal vor den Zeugen von Wort zu Wort her, und legt den Bann auf alle diejenigen, die sich unterstehen würden, die Ehescheidung untüchtig zu machen. Ehemals machte er einen Creutzschnitt in den Brief, und gab ihn der Frau zurück; heutzutag aber wird er nicht mehr durchschnitten, sondern der Rabbi behält ihn in Verwahrung. Er befiehlt hierauf der Frau in 92 Tagen nicht wieder zu heyrathen. Ist die Frau an dem Ort nicht zugegen, so wird ihr solcher durch einen Boten zugeschickt. Dieser muß bey der Ausfertigung des Scheidebriefs zugegen seyn, und von dem Manne besonders dazu bevollmächtigt werden. Wenn der Bote an den Ort kommt, wo sich die Frau aufhält, so geht er zu dem Rabbi des Orts, und macht ihm die Absicht seiner Gesandtschaft bekannt. Dieser thut verschiedene Fragen sowohl an ihn, als an die Frau, und alsdenn wird der Scheidebrief der Frau unter eben den Ceremonien übergeben, als wenn der Mann selbsten zugegen wäre. Die Juden haben auch eine gewisse Art bedingter Ehescheidungen, bey welchen die Bedingniß eben nicht in dem Scheidebrief ausgedruckt werden darf, aber der Mann muß ihr solche mündlich sagen; z. E. wenn ein Mann eine lange Reise zu thun hätte, so kann er vor seiner Abreise seiner Frau einen Scheidebrief aus der Absicht geben, daß wenn er unglücklicher Weise in so oder so langer Zeit nicht wieder kommen sollte, die Frau Macht haben sollte, sich anderwärts zu verheyrathen. Der Mann kann aber in keinem Fall die Frau zwingen, einen Scheidebrief anzunehmen, sondern es muß mit gutem Willen derselben geschehen. Ist der Mann einmal von seiner Frau geschieden, so darf er mit derselben nicht mehr in einem Hause oder Hof wohnen; ist der Mann ein Priester, so wollen einige sogar nicht einmal gestatten, daß er in einer Gasse oder in einem kleinen Dorf mit ihr wohne. Wenn sich einer von seiner Frauen scheiden will, so muß er bey guten Verstand seyn. Ist er krank, so muß man auf die Zeit warten, wenn er am ausgeräumtesten ist; doch kann er ihr, wenn er mit dem Tode ringt, einen Scheidebrief geben, weil er alsdenn als ein völlig gesunder Mensch angesehen wird; doch muß er seine Sprache noch haben. (22)

Ehescheidung bey Griechen und Römern. Bey den Griechen waren die Gesetze der Ehescheidung verschieden. Einige Staaten erlaubten den Männern, ihre Frauen, geringer Ursachen wegen, zu verstossen, so wie dies die Cretenser jedem Manne erlaubten, wenn er mit seiner Frau zu viel Kinder zu bekommen besorgte. Die Athenienser waren ebenfalls in Ansehung der Ehescheidung gegen die Männer sehr nachsichtsvoll. Doch mußte der Mann einen Scheidebrief geben, der die Ursachen der Scheidung in sich enthielte, um von der Obrigkeit bestättigt zu werden, woferne die Frau an dieselbe appellirte. Die Spartaner schieden sich aus den im Artikel: Ehebruch angeführten Ursachen selten von ihren Weibern. Lysander wurde einer solchen Scheidung wegen von den Ephoren um Geld gestraft. Und obgleich Aristo, ein Spartanischer König, seine Gemahlin mit Genehmhaltung des Staats verstieß; so scheint es doch nicht sowohl dem unter den Spartanern eingeführten Gebrauche gemäs, als vielmehr deswegen geschehen zu seyn, um mit einer andern fruchtbaren Gemahlin einen Sohn und Nachfolger in der Regierung zu bekommen, den er von seiner unfruchtbaren Gemahlin nicht hoffen konnte. Je grösser aber die Freyheit der Männer in Absicht der Ehescheidung war, desto eingeschränkter waren die Weiber, dergestalt, daß es für höchst schimpflich gehalten wurde, wenn eine Frau ihren Mann verlies. Medea sagt deswegen bey dem Euripides: „Unter allem, was beseelt ist und Vernunft besitzt, sind die Weiber die elendesten Geschöpfe, weil wir erst mit übermäßigem Vermögen uns einen Mann kaufen, und den nehmen müssen, der unsern Leib beherrscht. Zu diesem Uebel aber kommt das viel schwerere, daß wir in der größten Gefahr sind, einen bösen Mann für einen guten zu bekommen, zumal da Ehescheidungen den Weibern unrühmlich sind und es ihnen nicht erlaubt ist, ihre Männer zu verlassen.“

Doch waren die Athenienser in diesem Stücke etwas billiger gegen die Frauen, und gestatteten ihnen, ihre Männer aus gegründeten Ursachen zu verlassen: nur durften sie dies nicht thun, ohne sich an die Archonten gewendet, und ihnen einen schriftlichen Aufsatz von ihren Beschwerden eigenhändig überreicht zu haben. Zur Bestättigung dieses Gebrauchs führt Plutarch folgendes von der Hipparete, des Alcibiadis Gemahlin, an. „Diese Dame, sagt er, war eine gesetzte und ihren Mann liebende Frau. Als sie aber der Beleidigungen müde war, die er ihrem Ehebette dadurch zufügte, daß er es mit auswärtigen und atheniensischen Beyschläferinnen hielte, so gieng sie aus dem Hause weg, und begab sich zu ihrem Bruder. Alcibiades machte sich daraus nichts, sondern hieng seinen Vergnügungen nach. Sie mußte aber einen schriftlichen Aufsatz ihrer Scheidung bey dem Archon, nicht durch andere Personen, sondern selbst und eigenhändig niederlegen. Sie stellte sich also vor ihm, dem Gesetze gemäs. Da trat aber Alcibiades ganz unvermuthet hinein, nahm sie mit Gewalt weg, und führte sie über den Marktplatz nach seinem Hause, ohne daß es jemand wagte, sich ihm zu widersetzen, oder sie ihm wieder abzunehmen. Sie blieb darauf bey ihm bis an ihren Tod, der aber bald hernach erfolgte, als Alcibiades zu Schiffe nach Ephesus gieng. Die Gewalt, die er brauchte, schien nicht ganz gesetzwidrig und unmenschenfreundlich zu seyn, indem, wie mich dünkt, das Gesetz, einer Frau, die ihren Mann verlassen hat, deswegen gebietet, sich öffentlich zu stellen, damit der Mann Gelegenheit haben möge, mit ihr zu reden und sich ihrer zu bemächtigen.“

Männer, die sich von ihren Weibern schieden, mußten ihnen die Mitgift wieder herausgeben. Thaten sie das nicht, so waren sie nach den atheniensischen Gesetzen verpflichtet, ihnen monatlich neun Obolen zu ihrer Verpflegung zu zahlen, (s. Dire Sitiu) weswegen der Frau Curator bey dem Gerichte, welches im Odeum gehalten ward, nachzusuchen berechtiget war. Uebrigens bedienten sich die Griechen folgender Ausdrücke bey der Ehescheidung. Von Männern brauchte man die Zeitwörter ἀποπέμπειν und ἀπολύειν, d. i. die Frau entlassen und von ihrer Verbindlichkeit lossprechen: von Frauen aber wurde das Wort ἀπολείπειν, d. i. den Mann verlassen, gebraucht. Hieraus bekommen die Hauptwörter ἀποπομπὴ und ἀπόλειψις, wie auch die Proceßarten ἀποπομπῆς und ἀπολείψεως δίκαι ihre Erklärung. Jener schriftliche von der Frau dem Archon in Person zu überreichende Aufsatz, der die Ursache ihrer

eigenmächtigen Scheidung enthielte, hies ἀπολυψεως γραμματα.

Bey den Griechen war auch die Ehescheidung bona gratia, d. i. mit beyderseitiger Einwilligung, nicht ungewöhnlich, wo sich denn jeder Theil nach einer neuen Verbindung umsahe. So trennte sich Pericles von seiner Frau, und so überlies der König Antiochus seinem so geliebten Sohne Seleucus die schöne Stratonice.

Von der bey Griechen und Römern üblich gewesenen freywilligen, auf eine gewisse Zeit bestimmten Abtretung und Verborgung ihrer Weiber an gute Freunde. (s. Ehebruch bey den Alten.)

Bey den Römern erlaubte ihr erster König und Gesetzgeber Romulus nur den Männern, sich von ihren Weibern zu scheiden, und zwar aus jeden von folgenden Ursachen; wenn nemlich die Frau die Zeugung der Kinder verhindert, si veneficio circa prolem usu fuerit, wenn sie fremde Kinder unterschoben, wenn sie Ehebruch getrieben, unfruchtbar war, hinter dem Manne her, Wein getrunken hatte, dem Manne Gift zubereitet, oder Nachschlüssel hatte machen lassen. Doch wird die Unfruchtbarkeit von einigen nicht unter die ausdrücklichen Bedingungen des Romulischen Gesetzes von der Ehescheidung, oder vielmehr der Verstossung gesetzt, indem die eigentliche Ehescheidung eine Trennung der Eheleute mit beyderseitiger Bewilligung, oder wie die Römer sagten, bona gratia ist.

Ohngeachtet der von Romulus unter den angezeigten Bedingungen erlaubten Verstossung, hatten doch diese klugen Republikaner eine so grosse Ehrerbietung für die Heiligkeit der Ehe, daß erst im 520sten Jahre d. St. sich Spurius Carvilius Ruga von seiner Frau, wegen ihrer Unfruchtbarkeit scheiden lies, und vor den Censoren schwur, daß er, um Kinder zu erzielen, liberorum quaerendorum caussa, eine andere Frau suche, wodurch er sich aber bey dem Volke verhaßt machte. Das Gesetz des Romulus erlaubte dem Manne, auch wegen anderer schlechten Ursachen, aber unter für ihn sehr harten Bedingungen, seine Frau zu verstossen. Der Mann mußte nemlich, nach dem Plutarch im Romulus, einer solchen leichtsinnig verstossenen Frau die Hälfte seines Vermögens geben, und der andere Hälfte der Ceres widmen lassen. Aus der Verantwortung des Carvilius vor den Censoren scheint zu folgen, daß die Unfruchtbarkeit weder nach dem Gesetze des Romulus, noch nach den nachmaligen Gesetzen der 12 Tafeln für eine gültige Ursache der Verstossung sey angesehen worden. Doch meldet die Geschichte auch nicht, daß Carvilius die gemeldete Strafe habe erlegen müssen. Es scheint also, daß die Römer die Unfruchtbarkeit der Frau, wenn solche habe erwiesen werden können, für die natürlichste Ursache der Ehescheidung angesehen haben, die durch kein Gesetz bestimmt, wohl aber vor Gericht, z. B. bey den Censoren, habe erwiesen werden müssen.

In den von den Gesetzen wegen der Verstossung bestimmten Fällen war der Mann selbst Richter, und that, nach der Verordnung des Romulus, wie uns dies Dionys von Halicarnaß B. 2. berichtet, in Gegenwart der Eltern seiner Frau und fünf andern Personen selbst den Ausspruch. Ueberhaupt suchte der Gesetzgeber durch dies angeordnete häusliche Gericht des Manns, das männliche Ansehen zu sichern, und über die Sitten des weiblichen Geschlechts zu wachen.

Ohngeachtet die Gesetze der 12 Tafeln die Macht dieses häuslichen Gerichts insofern etwas einschränkten, daß sie die Rechtmäßigkeit der in diesem Gericht beschlossenen Verstossung der Untersuchung der Censoren unterwarfen, wo sie von dem Manne beschworen und die Ursache davon in die offentlichen Protocolle (acta,) eingetragen werden mußte; so wurden doch mit der Verschlimmerung der Sitten und der Ausartung der Römer die Ehescheidung immer häufiger, und das weibliche Geschlecht, dem nach der Verordnung des Romulus, die deswegen Plutarch für ein hartes Gesetz erklärt, das Recht sich zu scheiden nicht zukam, fieng nach und nach an sich gleicher Rechte zu bedienen, und sich von den Männern zu scheiden. Diese Freyheit artete bald in eine solche Ausgelassenheit aus, daß, wie Seneca de Benefic. 3, 16 sagt, manche Weiber die Jahre nicht mehr nach den Consuln, sondern nach ihren Männern zehlen konnten, und daß sich viele römische Damen nur in der Hoffnung, sich wieder scheiden zu können, und nur darum ihren Mann verstiessen, um wieder einen andern zu heyrathen.

Gleichwie nun bey den Römern die Ehe auf dreyerley Arten konnten vollzogen werden, nemlich durch die Confereation, Coemtion und Usucapion; also ward sie auch wieder getrennt durch die Diffarreation durch die Remancipation und Usurpation, welche leztere statt fand, wenn die Usucapion durch eine dreynächtliche Entfernung der Frau innerhalb des ersten Jahrs war unterbrochen worden, welches Usurpatio trinoctii hies. s. Usurpatio.

Sollte nun die Ehe förmlich bey den Römern getrennt werden, so wurde der Ehecontract zerrissen oder vielmehr die Tafeln, darauf er geschrieben worden, zerbrochen, der Frauen die Hausschlüssel, die sie als mater familias jederzeit unter ihrer Verwahrung hatte, abgenommen, und sie vermittelst einer von folgenden Formeln verabschiedet: res tuas tibi habeto oder agito, confestim thoro meo divorte, tibique res tuas habeto; res tuas procura aedibusque facesse; quia fidem scelere violasti et communem amicitiam. res tuas ocyus tolle et alium locum, quem polluas, quaere, und mit einem Scheidebriefe aus dem Hause fortgeschafft. Nach dem Julischen Gesetze mußten in der Folge bey dieser Handlung sieben mündige römische Burger, als Zeugen, und ein Freygelassener, libertus, zum Verschicken zwischen Mann und Frau gegenwärtig seyn, welche letztere auch der Verstossenen die Verstossungsformel sagen, den Scheidebrief zustellen und ihn aus dem Hause fortzugehen befehlen müssen. Diese Ehescheidung hies Divortium, zuweilen auch repudium, z. B. beym Sueton im Tiberius, der sich von der Julia trennte. Hatte die Frau nicht durch grobe Vergehungen die Verstossung veranlasset, so mußte ihr der Mann die Mitgift, Dotem, zurückgeben; welches auch geschahe, wenn sie beyde mit gutem Willen, bona gratia, das Band der Ehe aufhoben, welches den Römern durch die Gesetze, so wie schon durch die Natur dieser ehelichen Gesellschaft, erlaubt war. So rieth z. B. Curiolan, als er ins Elend gieng, nach dem Dionys von Halicarnaß im 8ten Buche, seiner Frau, einen andern Mann, der glücklicher, als er wäre, zu heyrathen. Bey einer solchen gutwilligen Trennung behielte auch die Frau ordentlicher Weise das was ihr während ihrer Ehe war vom Manne geschenkt worden. Hatte aber das Weib durch Ehebruch oder andere Verbrechen die Verstossung veranlaßt, so verlohr sie ihre Mitgift,

und auch das, was ihr der Mann vor der Hochzeit geschenkt hatte. In spätern Zeiten ward ihr der sechste Theil ihrer Mitgift, und wenn sie Kinder hatte, für dieselben die beyden andern Sechstheile abgenommen, daß sie also nur die Hälfte der Mitgift behielte.

Bisweilen reuete einen oder den andern Theil schon nach der Verlöbniß und vor der Hochzeit seine Wahl, wo man denn das einander gethane Versprechen aufhob, welches Repudium hies, und wo die renuncians d. i. der eigentlich sein Versprechen aufhob, sich der Formel bediente: conditione tua non utor, und also dadurch den andern Theil von seiner Verbindlichkeit lossprach. Conditio war aber der Ausdruck, den die Römer von der Eheberedung, pactione nuptiorum, gebrauchten. Lag die Schuld des Repudii an dem Manne, so ward er um die arrha, die Frauensperson aber, wenn sie die Ursache gewesen, nun die doppelte arrha gestraft.

Merkwürdig ist es, daß nach dem 5ten Gesetze des Codex de Repudiis, ein Römer seine Tochter zwingen konnte, ihren Mann zu verstossen, ob der Vater gleich in ihre Heyrath eingewilliget hatte. Bey der Ehe per usucapionem liesse sich dies daher begreifen, weil in derselben wahrscheinlicher Weise keine emancipatio und conventio in manum mariti, wie bey der Confarreation und Coemtion, geschehen, und also die Frau noch immer in patria potestate geblieben war. Die Ursache davon mag gewesen seyn, welche sie will, so war es wider die Natur der Ehe, die Trennung derselben in den Händen eines dritten zu sehen. (21)

Ehescheidung, (nach römischen Recht) war bey den Römern über fünfhundert Jahre unbekannt, bis endlich Sp. Carvilius Ruga im Jahr 523 nach Erbauung Roms das erste Beyspiel gab, und sich von seiner Frau scheiden lies; nachher scheint es wurden die Ehescheidungen bald häufiger, jedoch hatten anfänglich nur die Männer die Freyheit, sich von ihren Frauen; nicht aber diese, sich von ihren Männern zu scheiden; als aber endlich auch diese die Freyheit sich zu scheiden erlangten, und also nicht nur beyde Eheleute mit gemeinschaftlicher Einwilligung sich voneinander trennen, sondern auch jedes dem andern wider seinen Willen die Ehe aufsagen konnte, welches Repudium genannt wurde, wurden die Ehescheidungen sehr gemein; die Ehe konnte ohne alle Förmlichkeit, sowohl einem gegenwärtigen als abwesenden Ehegatten aufgekündet werden, nur mußte es in Gegenwart sieben mündiger Zeugen mit gehöriger Ueberlegung geschehen, daher ein wahnsinniger Ehegatte niemals die Ehescheidung verlangen konnte, und wenn ein Ehegatte in der Hitze des Zorns dem andern aufgesagt hatte, nachher aber aus Reue wieder zurückgekommen war, die Ehe bestehen blieb. Kaiser Constantin war der erste, welcher die Freyheit der Ehescheidungen einigermassen einschränkte, und wenigstens bey denen, welche wider des andern Ehegatten Willen geschahen, eine rechtmäsige Ursache erforderte; er verordnete, daß es einer Frau nicht mehr erlaubt seyn sollte, nur deswegen, weil der Mann dem Wein, dem Spiel oder den Weibern ergeben war, sich von ihm zu scheiden, sondern erst alsdann, wenn sie beweisen könnte, daß er ein Todschläger, Giftmischer oder Zerstöhrer der Begräbnisse wäre; der Mann aber sollte seiner Frau nur alsdann den Abschied geben können, wenn sie eine Ehebrecherin, Giftmischerin oder Kupplerin wäre; wenn er aber ohne solche Ursachen sie verstossen würde, sollte er ihr ihr Heyrathgut zurückgeben, und lebenslänglich unverheyrathet bleiben. Es scheint aber, daß dieser Verordnung ungeachtet die Ehescheidungen noch sehr häufig waren, und auch durch eine Loskündigung der Ehe ohne jene Ursachen die Ehe aufgehoben, nur aber der aufkündende Theil deswegen gestraft wurde. Es machten daher die folgende Kaiser, Honorius, Theodosius und Constantinus noch weitere Gesetze über die Ehescheidungen; sie erlaubten einer Frau, welche sich von ihrem Mann geschieden hatte, keine weitere Heyrath; dem Mann aber, welcher seine Frau wegen schlechter Aufführung verstossen hatte, gestatteten sie nach zwey Jahren eine andere Heyrath; sie bestimmten mehrere Ursachen der Ehescheidungen, wo nur wichtige zugelassen werden sollten, scheinen aber alle öffentliche Verbrechen unter diese gezehlt zu haben. Die Kaiser Theodosius und Valentinian erlaubten die Ehescheidungen, welche mit gemeinschaftlicher Bewilligung beyder Eheleute geschahen, hoben die von den vorigen Kaisern auf die einseitige Scheidungen gesetzte Strafen auf, und bestimmten diese und die dazu rechtfertigende Ursachen nach den ältern Gesetzen; allein nachher gaben sie ein neues Gesetz, in welchem sie der Frau alsdann erlaubten, sich vom Mann zu scheiden, wenn er ein Ehebrecher, Todschläger, Giftmischer, Landsverräther, Falsarius, ein Stöhrer der Begräbnisse, ein Sacrilegus, Strassenräuber wäre, oder diese aufnähme, wenn er Kinder abtriebe, Menschen entführte, mit unzüchtigen Weibsbildern zu thun hätte, der Frau nach dem Leben stellte, oder sie prügelte; der Mann aber durfte seine Frau verstossen, wenn sie eine Ehebrecherin, Zauberin, Todschlägerin, Menschendiebin war, wenn sie Grabmale zerstöhrte, geheiligte Sachen entwandte, Strassenräuber aufnahm, sich zu den Gastmalen fremder Männer eindrung, und ausser ihrem Hause übernachtete, wenn sie sich wider des Mannes Willen mit Zuschauen bey Schauspielen und Fechterspielen ergötzte, ihm mit Gift oder auf andere Art nach dem Leben stund, an einen Hochverrath Antheil nahm, ein Falsum begieng, oder den Mann schlug. Wenn die Ehescheidung mit beyder Einwilligung erfolgt war, durfte die Frau nach diesem Gesetz erst nach fünf Jahren, nach einem neueren Gesetz des Anastasius in einem Jahr nach der Scheidung wieder heyrathen. Wenn aber ein Ehegatte ohne rechtmäßige Ursache dem andern aufsagen würde, so solle nach ersterem Gesetz der Mann, wenn er es thut, das Heyrathgut und die Donation propter Nuptias der Frau herausgeben, diese aber, wenn sie es thut, beydes verlieren.

Justinian setzte zu den Ursachen, wegen welcher die Frau ihren Mann die Ehe aufsagen könnte, diese, wenn der Mann wegen natürlicher Schwachheit ihr zwey Jahre lang von Anfang der Ehe nicht ehelich beywohnen konnte; und erlaubte auch dem Mann seine Frau zu verstossen, wenn sie vorsetzlich ihr Kind abgetrieben, aus Wollust ein gemeinschaftlich Bad mit Männern gebraucht, oder währender Ehe sich einen andern Mann genommen hätte; in welchen Fällen sie auch das Heyrathgut, oder wenn sie ein solches nicht hätte, den vierten Theil ihres Vermögens verlieren sollte. In seiner 22sten Novelle erlaubte er die Scheidung, welche mit gemeinschaftlicher Bewilligung geschieht, ohne Unterschied; daß aber ein Ehegatte dem andern aufkünden könnte, gestattete er alsdann, wenn jener ins Closter gieng, welcher jedoch alsdann dem andern diejenige Vortheile lassen mußte, welche dieser nach des Aufkündenden Absterben zu erwarten hatte;

ferner wenn der Mann drey Jahre lang von eingegangener Ehe wegen Schwachheit seiner Frau nicht ehelich beywohnen konnte; wenn der eine Ehegatte in Gefangenschaft gerathen war, und der andere in fünf Jahren keine Nachricht von dessen Leben oder Tod erhalten hatte, und endlich, wenn der andere Ehegatte in Sclaverey gekommen war, da hingegen, wenn ein freyer Mensch unwissend eine Sclavin heyrathet, welche es von Anfang war, die Ehe von Anfang für ungiltig angesehen wird. In eben dieser Novelle bestätigte er auch die von Theodosius festgesetzte Ursachen des Repudium, und verordnete ferner, daß eine Frau, welche ohne solche Ursachen ihren Mann verlassen würde, erst nach fünf Jahren; welche aber aus wichtigen Ursachen ihren Mann verlassen würde, erst nach einem Jahr; der Mann aber sogleich wieder sollte heyrathen können. Endlich machte Justinian in seiner 117ten Novelle eine neue Bestimmung der Ursachen des Repudium; der Mann nemlich sollte seine Frau verstossen können, wenn sie an einem Hochverrath Antheil nähme, oder des Ehebruchs überwiesen würde, in welchen beyden Fällen er auch ihr Heyrathgut, und zwar, wenn keine Kinder aus der Ehe vorhanden wären, eigenthümlich; wenn aber solche vorhanden wären, nur nutznießlich, die Kinder aber eigenthümlich erwerben sollten; wenn sie dem Mann nach dem Leben stellen, oder diejenige, welche es mit ihrem Vorwissen thun, dem Mann nicht anzeigen, wenn sie wider des Manns Willen zu Gastmalen fremder Männer gehen, mit ihnen baden, ohne des Mannes Schuld über Nacht ausser dem Hause bleiben, oder da es der Mann verboten, die Schauspiele besuchen würde. Die Frau aber sollte ihren Mann verlassen können, wenn er sich eines Hochverraths schuldig gemacht, ihr nach dem Leben gestellt, oder da es andere mit seinem Vorwissen thaten, ihr nichts davon angezeigt, wenn er sie einem andern zur Unzucht zu überlassen gesucht, sie eines Ehebruchs beschuldigt, und solchen nicht bewiesen hätte, in welchem Fall sie nebst ihrem Heyrathgut auch die Donation propter Nuptias ihres Manns gewinnen sollte; wenn er in seinem Haus mit einer andern Weibsperson angetroffen würde, oder sonsten mit andern Weibspersonen vielen Umgang hätte, und auf der Frau und ihrer Anverwandten Warnung nicht davon abstehen würde, in welchem Fall sie nicht nur das Heyrathgut und die Donation propter Nuptias, sondern auch den dritten Theil dessen, was die letztere beträgt, und zwar, wenn keine Kinder vorhanden wären, nur nutznießlich, den Kindern aber eigenthümlich erwerben sollten. In eben diesem Gesetz verordnete Justinian ferner, daß Eheleute mit gemeinschaftlicher Einwilligung ihre Ehe anders nicht sollten aufheben können, als wenn sie dieses aus einer grossen Neigung zur Keuschheit thun würden; wenn aber solche Eltern doch nachher sich verheyrathen würden, sollte deren Vermögen ihren Kindern; wenn sie aber keine Kinder hätten, dem Fiscus heimfallen. Wenn ferner eine Frau ohne Ursache von ihrem Mann sich scheiden würde, sollte ihr Heyrathgut dem Mann verfallen seyn, jedoch wenn sie Kinder erzeugt hätten, das Eigenthum diesen bleiben; die Frau aber sollte in ein Closter gesteckt werden, und von ihrem Vermögen, wenn sie Kinder hätte, zwey Drittel diesen, und ein Drittel dem Closter; wenn sie keine Kinder, aber Eltern hätte, ein Drittel diesen, und zwey Drittel dem Closter, wenn sie aber weder Kinder noch Eltern hätte, das ganze Vermögen dem Closter zufallen. (28)

Ehescheidung, (catholisch.) Sie kann auf dreyerley Art betrachtet werden, nemlich 1) in Ansehung des ehelichen **Bandes**: und also ist sie eine gänzliche Trennung der Eheleute, daß ein jeder Theil sich wieder mit einem andern verehelichen kann. 2) In Ansehung des **Ehebettes**; diese besteht in der Verweigerung der ehelichen Pflicht, da indessen beyde Eheleute mit dem ehelichen Bande verknüpft bleiben. 3) In Ansehung des **Bettes und Wohnung**: diese ist eine Absonderung der Eheleute vom Bette, Tische und Wohnung, doch ohne Auflösung des ehelichen Bandes.

Daß die erste Gattung der Ehescheidung bey christlichen Eheleuten, welche die Ehe schon vollbracht haben, weder wegen dem Ehebruche, noch aus einer andern Ursache geschehen könne, ist gesagt worden in dem Art. Ehe, Unauflöslichkeit der. Ebendaselbst wurde gehandelt von dieser gänzlichen Ehescheidung, der nur genehmigten, und noch nicht vollbrachten Ehe, wenn ein Theil in einem von der Kirche approbirten geistlichen Ordensstande die Profession ablegte.

Ob aber die gänzliche Ehescheidung auch durch die Dispensation des Pabstes geschehen könne, wenn die Ehe noch nicht vollbracht ist, also, daß beyden geschiedenen Theilen erlaubt sey, sich mit andern zu verehelichen, ist eine Frage, worüber die Theologen und Canonisten in ihren Meynungen getheilt sind. Viele behaupten dieses mit dem Lucius Ferraris, der in seiner Bibliothek (Verbo *Divortium*) dafür folgende Gründe anführet. Eine besondere von dem Pabste Clemens VIII. versammelte Congregation hat dieses den 16 Julius im Jahre 1599. erkläret, in welcher gegenwärtig waren die Cardinäle Asculanus, Burghesius, Blanchettus, Mantica, Arigonius, Vicecomes, Ossatius und Bellarminus: wie auch die Auditores Rotä Seraphinus, Pamphilius, Pegna und Molinus: so auch Justinianus und Costa aus der Gesellschaft Jesu, die alle sowohl in der Theologie als in dem canonischen Rechte die Gelehrteste waren. Eben dies wurde von mehreren Congregationen gehalten, besonders in Carpentoracten. 25 Jan. 1608. in una Seguntina 17 Sept. 1609. in una Terrarien. 20 Maji 1613. und in una Augustana 16 Maji 1617. Und dies ist auch der angenommene Gebrauch in der römischen Curie, wie aus vielen Beyspielen erhellet. Der heil. Antoninus bezeugt (P. 3. T. 1. c. 21. §. 3.) er habe gesehen die Bullen, in welchen hierin dispensirt hatten die Päbste Martinus V. und Eugenius IV. Navarrus (in Manual. c. 22.) sagt, daß Julius III. Paulus III. und Pius IV. solche Dispensationen verliehen hätten. Henriquez erzehlet (Lib. 11. *De Matrim.* c. 8.) Gregorius XIII. habe in einem Tage dreyzehn dergleichen Dispensationen ausgefertiget. Von mehreren andern nichts zu melden, ist dies noch anzuführen, daß Urbanus VIII. dem Erzbischoffe von Neapel befohlen, zu dispensiren mit dem Michael Blanchus und der Johanna einer Tochter des Fürsten von Concha zu Neapel, also daß, obwohl sie schon durch einen Procurator den ehelichen Vertrag geschlossen, die Ehe aber noch nicht vollbracht hatten, sie ganz geschieden würden, und einem jeden Theile freystehe, sich mit einer andern Person zu verehelichen. Das ganze Dispensationsbreve des Pabstes befindet sich bey dem Lucius Ferraris an gemeldtem Orte. Er bringt auch ebendaselbst noch folgende Probe bey: der Pabst kann dispensiren in der geistlichen Or-

densprofession, durch welche das Band der noch nicht vollbrachten Ehe aufgelößt wird; um so mehr kann er in der noch nicht vollbrachten Ehe dispensiren. Und aus den Worten Christi Matth. 16 und 19. **Du bist Petrus** x. **Was du lösen wirst auf Erden** x. kann man abnehmen, wie **Lucius Ferraris** vermeynet, die weitschichtige Vollmacht zu dispensiren, besonders in der noch nicht vollbrachten Ehe, wenn das Wohl der Kirche, oder das Heil der Seelen solches erfordert.

Unterdessen sind auch sehr viele Theologen und Canonisten, welche diese angeführte Meynung gänzlich verwerfen. 1) Weil in den ersten vierzehn Jahrhunderten gar keine Spur von dergleichen Dispensationen weder in den Kirchenversammlungen, weder in den Vätern, noch bey den Geschichtschreibern anzutreffen ist. **Martinus** V., der um das Jahr 1431. gestorben ist, war der erste, den man aufweisen kann, der also dispensiret hat. 2) Die Ehe ist aus dem göttlichen Gesetze unauflöslich; folglich kann sie von niemand aufgelößt werden, als nur von dem, der von Gott hiezu die Gewalt hat. Daß aber der Pabst im gegenwärtigen Falle von Gott die Gewalt habe, die Ehe aufzulösen, meldet weder die heil. Schrift noch die Tradition; sehr viele aber unter den Gelehrten verneinen dies gänzlich, andere bezweifeln es. Wenn es nun auch viele sind, die solches behaupten, so bleibt doch die Sache am Ende zweifelhaft. 3) In zweifelhaften Dingen ist man schuldig, das, was sicherer ist, zu wählen: sicherer aber ist die Dispensation unterlassen; indem dadurch verhütet wird, daß die Ehe, welche vielleicht in diesem Falle unauflöslich ist, nicht aufgelößt werde. 4) Es waren Päbste, die selbsten bekennten, daß sie die Gewalt nicht hätten, hierin zu dispensiren; **Pontius** führet Lib. 9. c. 3. n. 6. aus dem **Panormitanus** an, daß **Innocentius** III., als von ihm eine Dispensation zur Ausflösung der genehmigten und noch nicht vollbrachten Ehe begehret würde, geantwortet habe, **er könne hierin nicht dispensiren.** Als aber der Begehrende dem Pabste die Auctorität der **Glossa** anführte, erhielt er die Antwort: Maledictus, qui te docuit. **Adrianus** VI. glaubte eben so wenig, daß er in solcher Ehe dispensiren könne, dessen Bekenntniß bey dem **Dominicus Soto** (in 4. Dist. 37. q. 1. a. 4.) zu lesen ist. 5) Wenn dem Pabste aus den Worten Christi Matth. 16 und 19 eine so weitschichtige Gewalt zukömmt; warum solle er denn in der **vollbrachten** Ehe nicht auch dispensiren können, wenn gleiche Umstände es zu erfordern scheinen.

Der heil **Antoninus** giebt zwischen diesen beyden Meynungen die beste Entscheidung; man solle nemlich die Päbste, welche in dergleichen Ehen dispensiret haben, nicht verdammen; weil sie der Meynung so vieler Gelehrten beygetretten sind. Doch solle man auch niemand rathen, solche Dispensation zu begehren; weil die Theologen aus wichtigen Gründen behaupten, solche Ehen könnten nicht aufgelößt werden.

Obwohl die vollbrachte Ehe dem Bande nach so fest ist, daß sie nicht anders, als durch den Tod; die genehmigte aber allein durch die geistliche Ordensprofession könne aufgelößt werden; so ist doch nicht zu zweifeln, daß die vollbrachte Ehe sowohl, als die genehmigte, aus zerschiedenen Ursachen dem Bette und Wohnung nach könne geschieden werden. Daher sagt die tridentinische Kirchenversammlung (Sess. 24. *De Matrim.* Can. 8.) das **Anathema** demjenigen, „der sagen wird, die Kirche fehle, da sie entscheidet, daß aus vielen Ursachen die Eheleute dem Bette, oder auch der Wohnung nach können geschieden werden." Die erste und rechtmäßige Ursache dieser Ehescheidung ist der Ehebruch, wie aus den Worte Christi Matth. 19, 9. **Ein jeder der sein eigen Weib entläßt, ausgenommen wegen der Hurerey** x. abzunehmen ist. Das es aber gleichgültig sey, ob der Mann oder die Frau das Laster begangen habe, schliessen die Theologen aus den Worten des heil. **Paulus**, 1 Corinth. 7, 3. 4 wo er ganz gleichförmig redet von dem Manne und Weibe, sowohl was ihre schuldige Pflicht, als die wechselseitige Gewalt des einen Theils in den Leib des andern betrift. Die Civilgesetze der Römer haben zwar dem Manne hierin mehr nachgesehen als dem Weibe; allein dagegen setzten sich die heil. **Ambrosius** und **Hieronymus**, und behaupteten, „daß alles, was dem Weibe nicht erlaubt ist, auch dem Manne nicht erlaubt sey." Die uralte Canones, welche **Gratianus** XXXIII. q. 1. anführet, legten dem Manne auf, sein ehebrecherisches Weib nicht eher wieder anzunehmen, als bis es Busse gethan habe. Nach dieser konnte der Mann sein Weib wieder aufnehmen, und ehelich mit ihr leben, Cap. 3. Extra. *De Adult.* Es wird zwar in diesem Capitel gesagt *Debet*, er soll sie aufnehmen; allein der **Glossographus** bemerket, daß das *debet* hier keinen Zwang bedeute, sondern nur anzeige, was ehrbar geschehen könne. Der Mann kann also hierzu nicht gezwungen werden; denn so bald sich ein Theil des Ehebruches schuldig gemacht, so ist der andere **für allzeit** von der **Schuldigkeit** ihe beyzuwohnen befreyt: es kann sich auch in einen geistlichen Ordensstand begeben, oder die geistliche Weihe empfangen, auch ohne Einwilligung des Schuldigen, Cap. 15 et 16. Extra. *De Convers. conjug.* Doch ist der Mann zuweilen aus dem Gesetze der Liebe schuldig, das Weib nach gethaner Busse wieder anzunehmen, wie der heil. **Augustinus** schreibt, rel. XXXII. q. 1. c. 7 et 8. Die Ehescheidung kann aber nicht geschehen, wenn beyde Theile des nemlichen Lasters schuldig sind; sey es auch, daß der Ehebruch des einen geheim sey: und wenn auch die Scheidung durch einen richterlichen Sentenz geschehen wäre, so bleibt doch der in geheim Schuldige im Gewissen verbunden, den andern Theil wieder aufzunehmen; also lehren der heil. **Augustinus**, **Alexander** III. und **Innocentius** III., welcher sagt, daß gleiche Laster wechselseitig gegeneinander ausgelöscht werden. Die zweyte Ursache der Ehescheidung ist, wenn ein Theil in den Unglauben oder in eine Ketzerey verfällt. Wenn der unschuldige Theil sich eigenmächtig geschieden hat, so muß er den von seinem Irrthum zurückkehrenden Theil wieder aufnehmen. Ein anders ist, wenn sie durch einen richterlichen Ausspruch der Kirche sind geschieden worden, cap. 6 et 7. Extra. *De Divortiis.* Die dritte Ursache ist, wenn ein Theil den andern zu schweren Sünden und Lastern zu verführen trachtet, also daß dieser ohne Gefahr seines Heils bey demselben nicht verharren kann. Die vierte Ursache ist, wenn das Weib dem Manne nach dem Leben trachtet, oder deswegen mit einem andern sich berathschlaget; doch muß der Mann dies rechtmäßig beweisen können, c. 1. Extra. *De Divort.* Eben so verhält sichs, wenn der Mann so grausam mit seinem Weibe verfährt, daß sie des Lebens nicht sicher wäre, cap. 8 et 13. Extra. *De Restit. Spol.* Aus diesen letzten Ursachen können die Eheleute **gemeiniglich nicht für allzeit**, wie wei-

gen dem Ehebruche, sondern nur **auf eine Zeit**, so lang nemlich die Ursache währet, geschieden werden. (11)

Ehliche Pflicht, ist zwar ein Ausdruck, dessen Bedeutung von sehr grossen Umfang, und alle Pflichten des Ehestandes in sich begreift. Es wird solcher aber vorzüglich nur von dem **ehlichen Beyschlaf** gebraucht, gleich als ob dieses die einzige Pflicht dieses Standes wäre. Frauenzimmer haben sich also zu hüten, nicht von ihren ehlichen, sondern nur von ihren **häuslichen** Pflichten zu sprechen, wenn sie nicht in Gesellschaften unschuldiger Weise ein Gelächter erregen wollen. Im Lateinischen heißt es debitum conjugale. Daß die hartnäckige Versagung der ehlichen Pflicht unter die zur Ehescheidung hinreichende Ursachen gehöre, s. **Ehescheidung nach protestantischen Kirchenrecht**, s. auch die Artik. **Beyschlaf**. (33)

Ehloser Stand, s. **Coelibat**.

Ehescheidung, ist nach **protestantischerm Kirchenrecht** eine aus wichtigen, von dem Gesetzgeber dafür erklärten, und von dem Richter in den vorkommenden Fällen wahr befunden Ursachen durch richterlichen Ausspruch geschehende Trennung einer wirklich bestandenen Ehe.

Daß eine solche gänzliche Trennung (quoad vinculum) nach protestantischen Grundsätzen statt haben könne, gründet sich auf die Schriftstellen im 5 **Buch Mos.** 24, 1. des alten in Verbindung mit **Math.** 5, 32 und 19. 9. wie auch 1 **Corinthiern** 7, 15. des neuen Testaments? ist also hierin zwischen dem catholischen und protestantischen Kirchenrecht eine beträchtliche Differenz. Jedoch hat auch jenes die von dem canonischen Rechte erfundene halbe Ehescheidung nemlich die zu Tisch und Bette (quoad thorum & mensem) beybehalten. Nur hat die Eintheilung derselben in die **vor alle Zeit** (perpetua) und die **vor eine Zeit** (temporaria) hier keine Statt, weil anstatt jener die ganze Ehescheidung, quoad vinculum, eintritt, wenn leztere einigemal fruchtlos wiederholt worden.

Weder eine noch die andere hängt von der Privatwillkühr der Eheleute ab, sondern setzt wichtige, und durch richterlichen Spruche dafür erkannte Ursachen voraus. Dergleichen sind, soviel die Scheidung zu Tisch und Bett anbetrift, welche bey Protestanten nur die **Separation**, oder ein **Toleramus**, heißt, a) grausame Behandlung, b) gefährliche Nachstellungen, c) eingewurzelter Haß und Widerwille, d) ansteckende Krankheiten, und dergleichen.

Da sie nur eine Provisionale oder Interimsverfügung ist, um die Wiedervereinigung beyder Eheleute desto leichter und sicherer zu bewirken, so ist sie in Ansehung der Rechte der ehelichen Gesellschaft ohne alle Folgen, welche in ihrem vorherigen Stande verbleiben; ausgenommen in sofern, daß man etwa dem unschuldigen Theil die Erziehung der Kinder einstweilen allein überläßt: theils weil sie bey denselben am sichersten aufgehoben zu seyn scheinen, theils um auch durch die Rührungen des elterlichen Herzens, und die Entbehrung der kindlichen Liebkosungen die Halsstarrigkeit, den Widerwillen, oder die andern Unarten des schuldigen Theils zu brechen.

Für hinreichende wichtige Ursachen zur gänzlichen Ehescheidung hingegen werden bey den Protestanten gehalten, a) der Ehebruch, b) die boßhafte Verlassung, und c) ewiges Gefängniß. Die boßhafte Verlassung wird auch eingetheilt α) in die wirkliche erwiesene, β) die rechtlich vermuthete, und γ) die Quasidesertion, oder eine Handlung, welche der boßhaften Verlassung gleichgehalten wird, als wenn ein Ehegatte dem andern nach den Leben getrachtet hat, oder ihm die eheliche Pflicht mit einer Hartnäckigkeit verweigert, welche die Obrigkeit zu brechen ausser Stand ist.

Man ersieht hieraus, daß das protestantische Kirchenrecht nicht bey dem trockenen Buchstaben der heiligen Schrift, welche nur den Ehebruch, und die bößliche Verlassung nennt, stehen blieb, sondern sich mehr nach dem eigentlichen Verstand derselben richtete.

Was den **Ehebruch** anbelangt, so ist schon unter diesem Artikel derselbe nach dem Sinn unserer Gesetze erklärt worden. Da auch hier nur von der Wirkung desselben zur Ehescheidung, und nicht von der Bestrafung desselben die Rede ist, so gielt es in jener Rucksicht gleichviel, ob solcher gedopelt, oder einfach, ob er völlig, oder nur zum Theil vollbracht worden sey; ja schon der Beweis der Untreue durch hinreichende Vermuthungen ist hierzu hinlänglich, welcher zum Erweis desselben vor dem Criminalrichter, und zur Anditierung der auf den Ehebruch gesetzten Leibes- und Lebensstrafen nicht hinreichend wäre. Auch andere Arten verbotener Unzucht berechtigen den unschuldigen Theil, auf die Ehescheidung zu klagen. Das Bündniß mit dem Satan hingegen, und der angegebene Beyschlaf mit demselben, welchen noch **Brückner** (in Decis. matrimonial. p. 465.) und andere dahin rechnen, darf heutzutag, da an diese vornehme Schwägerschaft nicht mehr geglaubt wird, aus der Liste gestrichen werden. Uebrigens da hierbey hauptsächlich die verlezte Treue des einen, und das Recht des andern Theils, diese Treue zu fodern, in Betrachtung kommen, so hat die Ehescheidung nicht statt, wo die Treue entweder von dem beklagten Theil nicht verlezt worden, z. E. bey der Nothzucht ꝛc. oder wo der klagende Theil seinem Recht auf die Treue des andern entweder vor oder nach entsagt hat, z. E. durch eigene Verführung, durch gleiches Vergehen, oder durch erfolgte Verzeihung.

Die **boßhafte Verlassung** ist entweder die wirklich erwiesene, wenn ein Theil von dem andern mit der ausdrücklichen Erklärung, niemals mehr zurückkehren zu wollen, entläuft; nicht habhaft gemacht werden kann, und indem es auf die an ihn erlassene Ladungen wirklich ausbleibt, seine vorhin gethane Erklärung bekräftigt.

Die vermuthete ist, wenn der verlassene Theil diese Erklärung des andern zwar nicht beybringen kann, die Länge der Zeit des Ausbleibens aber, und das Nichterscheinen auf die bewirkte Edictalcitationen, von dem Eherichter für eben so kräftig als die ausdrückliche Erklärung des Entlaufenen erkannt wird. Einige besondere Landesgesetze haben die Dauer der Abwesenheit, welche einer wirklichen Erklärung gleichkommen soll, (z. E. die würtenbergische Eheordnung auf 7 Jahre) bestimmt; dergleichen Bestimmungen können aber nicht für allgemein angenommen werden, sondern es kommt viel auf die Umstände an, um auch einen kurzen Zeitraum für hinreichend anzunehmen, oder einen langern zu erfodern.

Die Quasidesertion aber erhellet aus solchen Handlungen, welche, selbst bey der körperlichen Gegenwart des schuldigen Theils, eine solche Entfernung der Gemüther anzeigen, daß keine Vereinigung derselben ohne besorgende Gefahr des Leibes oder der Seelen mög-

lich ist. Ehe aus dieser zur Ehescheidung geschritten wird, müssen vorher alle mögliche Mittel zur Wiedervereinigung, durch Bitten, Ermahnung und Strafen angewendet werden: und gemeiniglich pflegt einer solchen gänzlichen Trennung die wiederholte Separation, oder Scheidung zu Tisch und Bette, vorausgeschickt zu werden.

Das ewige Gefängniß endlich tritt in die Stelle des natürlichen Todes, durch welchen allein ordentlicher Weise die Ehen getrennt werden sollten. Da diese Strafe auf keine andere, als solche Verbrechen gesetzt werden kann, welche sonst mit der Todesstrafe belegt werden, so wäre es die nemliche Ungerechtigkeit, wenn man den unschuldigen Theil an denjenigen, welcher durch Verurtheilung zum ewigen Gefängniß gleichsam aus der Zahl der Lebendigen ausgestrichen ist, gebunden lassen wollte, als ob man ihn mit dem zum Tode verurtheilten Ehegatten hinrichtete. Doch muß auch diese Ehescheidung durch ehegerichtliche Sentenz geschehen, welche der Ehrichter nicht erlassen wird, ohne die gänzliche Versicherung zu haben, daß für den zum ewigen Gefängniß Verurtheilten keine Begnadigung zu hoffen stehe. Ewige Landesverweisung, oder wenn ein Ehegatte in die türkische Sklaverey gerathen wäre, gehören also nicht hieher, weil aus dieser eine Erlösung möglich wäre, und ein Verbannter den Ehestand noch in einem andern Lande fortsetzen kann.

Die Folgen der gänzlichen Ehescheidung nach protestantischem Kirchenrecht sind, 1) daß der unschuldige Theil sich wieder anderwärts verehlichen mag; 2) daß die Erbrechte zwischen beyden getrennten Ehegatten aufgehoben werden; und 3) die Frau ihr Heyrathgut, der Mann aber sein in die Ehe gebrachtes Vermögen, wieder zurückfodern kann, wofern nicht die Gesetze dem Unschuldigen einen Theil desselben, als eine Strafe für denjenigen, welcher Anlaß zur Ehescheidung gegeben, zugeeignet haben.

Der schuldige vormalige Ehegatte soll sich, der Regel nach, niemal wieder verehlichen können. Es ist jedoch einem evangelischen Landesherrn unbenommen, hierunter zu begnadigen, und auch den schuldigen Theil aus bewegenden Ursachen zu dispensiren, daß er eine zweyte Ehe schliessen möge. Doch wird darauf gesehen, daß solches nicht mit derjenigen Person geschehe, welche an dem Unglück der ersten Ehe Ursache gehabt: weil solches zum öffentlichen Aergerniß gereichen wurde.

Daß die Ehegerichte in protestantischen Ländern nicht von gleicher Strenge seyen, sondern einige in der Anwendung der vorhererzälten Ursachen zur Ehescheidung zu ängstlich, andere hingegen zu nachsichtig zu verfahren pflegen, ist bekannt. Vornemlich waren die preußische Staaten wegen allzugrosser Freygebigkeit in Ertheilung der Scheidebriefe berühmt, wozu die Verbreitung der modernen französischen Philosophie das meiste beygetragen hat. So einleuchtend aber diese Grundsätze schienen, (s. den nachfolgenden Artik.) so befand sich doch zuletzt, daß dem Staat mit dieser vermeyntlichen Aufklärung wenig geholfen war, und die gröste Zerrüttung der Sitten sowohl, als des bürgerlichen Wohlstandes der Familien, nöthigten den weisen Gesetzgeber, gegen Ausgang des Jahrs 1782. wieder zu den strengen Grundsätzen des allgemeinen protestantischen Kirchenrechts größtentheils zurück zu kehren.

Von der Ehescheidung im eigentlichen Verstande muß endlich unterschieden werden, die **Trennung nichtiger Ehen**, wovon jedoch unschicklicherweise das Wort, Ehescheidung, ebenfalls gebraucht zu werden pflegt. (33)

Ehescheidung, (policeymäßig) wir erwegen hier bloß die Frage, ob die Ehescheidungen einem Staate in Ansehung der Vermehrung der Menschen nützlich oder schädlich seyn. Die Sache aus diesem Standort betrachtet, glauben wir uns vor die Ehescheidungen erklären zu müssen, im Fall die Wiederherstellung eines freundschaftlichen Umgangs zwischen einem Ehepaar nicht zu hoffen, ferner in Ansehung der vorhandenen Kinder die nöthige Vorsehung geschehen, und den geschiedenen anderweite Verheyrathung verstattet ist.

Wenn wir den Ehecontract, als einen bürgerlichen Contract oder Vergleich betrachten dürfen, so müssen auch bey selbigem alle Bedingungen statt finden, die dergleichen Arten von Vergleichen natürlich sind, und folglich die Aufhebung der Ehe nicht ausschliessen, insofern einer der Contrahenten es an Erreichung des durch den Contract beabsichteten Endzwecks, und Erfüllung seiner Schuldigkeit ermangeln lassen; da nun die Fortpflanzung des Geschlechts der wesentlichste und erste Endzweck des Ehestandes ist, so folget auch die Auflößlichkeit des Contracts, wenn denen Hauptbedingungen unübersteigliche Schwierigkeiten im Wege stehen.

In die Classe der unübersteiglichen Schwierigkeiten gehöret also ohne Zweifel, eine beträchtliche Verschiedenheit des Temperaments, welche die Hoffnung zum Kinderzeugen, zwar in dieser, aber nicht in einer andern dem Temperament conformern Ehe, vereitelt; ferner, entgegenstehende Gemüthsarten, welche Eckel, Verachtung, Uneinigkeit, Verletzung der ehelichen Treue, Verschwendung des Vermögens, und mehr anders Unheil anrichten, folglich dem Endzweck der Ehen, oder der Vermehrung der Menschen geradezu entgegen sind.

Will man Menschen von der letzteren Gattung ohne die geringste Hoffnung der Befreyung zusammen fesseln, so macht man sie zu den Absichten der Natur untüchtig; und diese in eine Tiranney ausartende Fesseln veranlassen, überdem mancherley Unordnungen, Verarmung der Familien, übel erzogene Kinder, Ehebruch, Vergiftung, u. s. w. Würde dahingegen die Trennbarkeit der Ehe bey vernünftigen Ursachen zugelassen, so wurde auch bey dem zur Freyheit gebornen Menschen, die Süßigkeit des Ehestandes einen Zuwachs erhalten, und die Vermehrung der Menschen befördert werden. (1))

Ehescheidungsproceß, heißt diejenige Gattung von Rechtfertigungen, wo vor dem Geistlichen oder Ehegerichte auf die Aufhebung oder Trennung einer Ehe angetragen wird; in welchem Verstande der **Ehescheidungsproceß** wieder in den **Annullationsproceß**, den eigentlichen **Ehescheidungsproceß**, und **Desertionsproceß** eingetheilt werden kann. Was derselbe mit andern Processen gemein hat, vornemlich dem summarischen, gehört unter den Artikel **Proceß**. Seine vorzüglichste Besonderheiten hingegen bestehen darin. a) Daß die Partheyen, wenigstens bey der ersten Tagsatzung, in Person zu erscheinen haben, und keinen Procurator oder Advocaten vor sich stellen können; daß b) derjenige Theil, welcher die Gültigkeit oder Fortsetzung der Ehe behauptet, demjenigen, welcher die Ungültigkeit oder Trennung derselben verficht, den Judicialeid nicht zumuthen darf; und c) daß der Beklagte verbunden ist dem Kläger die Beweißthümer,

welche er etwa wider sich selbst in Handen hätte, herauszugeben.

Daß die erste Besonderheit von dem persönlichen Erscheinen bey dem wahren Desertionsproceß, wo der eine Theil wirklich entlaufen ist, und nicht herbeygebracht werden kann, hinwegfalle, versteht sich von selbst. Es wird aber auch bisweilen, wenn die Personen in dem Lande, ja an dem Ort des Ehegerichts, gegenwärtig sind, dispensirt; doch soll solches ohne hochwichtige Ursachen nicht geschehen.

Die Hauptbeweggründe der Gesetzgeber, daß sie die Partheyen in Person vor dem Ehegerichte haben wollten, sind, um dadurch eines Theils die Eheleute von leichtsinnigen Klagen zurück zu halten, und abzuschrecken, andern Theils manche Ehehändel durch gütlichen Zuspruch an beyde Hauptpersonen in der Geburt zu ersticken, und endlich auch die von den Sachwaltern aus Boßheit oder Ungeschicklichkeit bisweilen verdrehte oder versteckte wahre Umstände der Sachen, durch an die Partheyen selbst erlassene Fragen desto eher an das Licht zu bringen; welche Verfahrungsart (per interrogatoria in judicio) noch als die vierte Besonderheit des Ehescheidungsproceß hätte genannt werden können. Die Weißheit dieser Beweggründe ist so in die Augen fallend, daß man sich wundern muß, daß das persönliche Erscheinen der streitenden Theile nicht überhaupt, auch in andern Proceßarten, wo es nur immer möglich ist, erfodert wird, da dieses Mittel gewiß wider die Proceßirsucht im Ganzen von ausnehmender Wirksamkeit seyn würde.

Der Grund der zweyten Besonderheit, oder daß der sogenannte Judicialeid gegen die Fortdauer oder Gültigkeit der Ehen nicht statt finde, liegt darin, daß die Ehe keine Sache ist, welche von der Willkühr der Privatpersonen abhängt, und deren sich also der eine Theil, indem er es dem Gewissen des andern anheimschiebt, aus freyen Willen entschlagen könnte. Daß hingegen im umgekehrten Fall diejenige Parthey, so die Ehe für ungültig, oder durch eine dazugeeignete Handlung gebrochen ausgiebt, der andern Parthey, welche demselben widerspricht, die Sache in das Gewissen schieben, oder derselben den Eid deferiren könnte, scheint weder dem canonischen noch dem protestantischen Kirchenrecht zuwider zu seyn; wiewohl mehrere Ehegerichtsordnungen (z. E. die Würtenbergischen) alle Eidesdelationen in Ehesachen, es sey pro oder contra matrimonium, untersagen, um zu besorgende Meineide zu verhüten.

Die dritte Besonderheit, daß nemlich der Beklagte den Kläger, gegen die sonstige Rechtsregel, die Wafen gegen sich selbst herauszugeben, angehalten werden könne, beruhrt auf der blossen natürlichen Billigkeit, und weil der Eherichter, wie wir davon schon oben an den interrogatoriis in judicio gesehen haben, freyere Hände hat, die Wahrheit zu erforschen, als bey andern Proceßarten, denen ein feyerlicher gewisser Gang vorgeschrieben ist. Es wird jedoch diese Besonderheit von den Rechtsgelehrten nur auf die Fälle, wo solche die zu begünstigende Gültigkeit oder Fortdauer der Ehe erfodern möchte, eingeschränkt, z. E. wenn ein Ehegatte das andere nicht dafür erkennen wollte, und der Beklagte läugnende Theil den Copulationsschein in Handen hätte.

Man pflegt sonst auch unter die Besonderheiten des Ehescheidungsprocesses zu rechnen. α) Daß sich die Partheyen nicht gütlich dahin vergleichen können, den Anspruch auf die Gültigkeit, oder Fortsetzung der Ehe schwinden zu lassen, oder es auf den Ausspruch eines dritten, der nicht Richter ist, auszusetzen; β) daß eine wider die Ehe, d. i. zu derselben Trennung oder Nichtigerklärung, ausgesprochene Urthel niemals in Rechtskraft erwachst; γ) daß von Urtheln in Ehesachen nicht an die höchste Reichsgerichte appellirt werden könne ꝛc. Allein das erstere gehört nicht eigentlich zum Proceß, sondern ist eine Folge von der Natur der Ehesachen, in sofern diese mit der christlichen Religion und dem Staat in engerer Verbindung stehen, als blosse Privathändel. So können sich ja auch die Partheyen nicht über ein Verbrechen vergleichen, oder es auf Compromiß aussetzen, an dessen Bestrafung dem Gemeinenwesen gelegen ist. Das zweyte ist, wie Just. Henning. Böhmer (in Jure Eccl. T. I. P. II. t. 27 §. 42-51.) klar erwiesen hat, eine grundfalsche Meynung, und das dritte fließt nicht aus einer besondern Eigenschaft des Processes, sondern aus der Gerichtsbarkeit, und wird unter dem Artik. **Gerichtsbarkeit geistliche der Protestanten**, davon gehandelt werden.

Andere Besonderheiten, welche dieses oder jenes Land in Ansehung des Ehescheidungsprocesses haben mögen, sind aus der Ehe- und Ehengerichtsordnungen jeden Landes zu erlernen, wobey jedoch auch die Observanz zu Rath gezogen werden muß, welche hier und dort manches hierin eingeführt hat, worüber geschriebene Gesetze ermangeln. (33)

Eheschild, s. **Eheverschreibung, eheliche Rechte**.

Ehestand, nennt man auch ein Essen, das süß und sauer ist. Es werden dazu Schweinsohren, Rüssel, und Füsse erfodert, welche nach dem Absieden, von ihren Knochen befreyet, in kleine Stücke zerschnitten werden, diesemnächst zerläßt man Butter, macht in der zerlassen Butter einen Löffel voll Mehl gelb, löscht es mit Wein, oder Eßig, und Fleischbrühe ab, füget eine verhältnißmäßige Menge Zucker hinzu. Endlich werden noch abgesottne Morcheln und Krebsschwänze zugesetzt, die ganze Masse ausgekocht, und sodann angerichtet.

Man pflegt dieses Essen auch in Form einer Sülze zu machen, und zart geschnittne Citronen darin zu thun. (19)

Ehestandssupe, wird von rothem Wein, Pfeffer, von Jamaika, Eyer, Zucker, grosse und kleine Rosinen zubereitet, und ist ungemein narhaft. (19)

Ehesteuer, ist in einigen Landen eben das, was sonst der **Brautschatz**, das **Ehegeld**, das **Eingebrachte**, oder der **Dos** genannt wird, s. jene Artik. (15)

Ehestiftung, s. **Eheberredung**. (15)

Eheverschreibung, s. **Ehebereдung**.

Eheverlöbniß, (antiquarisch) bey Griechen und Römern. s. **Ehe**, wie auch **Braut** und **Bräutigam**. (1)

Eheverlöbniß, in der griechischen Kirche, und bey andern geringern Religionspartheyen. s. **Copulation**. (1)

Eheverlöbniß, (jüd.) Unter was vor Gebräuchen die Eheverlöbnisse ehemals, da die Juden noch im gelobten Lande waren vollzogen worden, davon wissen wir heut zu Tage wenig. Vermuthlich war die beyderseitige Einwilligung hinreichend, wenn die Eltern oder nächste Verwandten die Ehe zwischen zweyen Personen verabredet hatten. In der spätern Zeit, die wir etwa die mittlere Zeit der jüdischen Geschichte nennen können, kamen schon mehrere Gebräuche dazu. Zu der Zeit, als

als der Talmud zusammen getragen wurde, waren dreyerley Arten der Verlobungen unter den Juden üblich. Die erste geschah nach der alten Art durch Geld. Die Mannsperson gab nemlich dem Frauenzimmer, mit welchem sie sich verloben wollte, ein Stück gemünztes Geld. Dieses durfte nach den talmudischen Gesetzen nicht weniger als ein פרוטה Prutha seyn. Dieses war der zwey und dreyßigste Theil einer gewissen Silbermünze, die die Rabbiner מעה Moeh, nennen, und die ohngefähr am Gewicht 16 Gerstenkörner reines Silbers schwer ausmachte. Dieses Geld mußte der Bräutigam aus seinen Mitteln nehmen; fremdes Gut durfte nicht dazu gebraucht werden. Die Rabbinen haben verschiedene Satzungen, in wie ferne eine Eheverlobung, die mit geraubten, gestohlnen und gefundenen Gütern gestiftet wurde, gültig oder nicht gültig war, die wir aber nicht nöthig finden, hier an zu führen. Dieses Geld, und etwas das so vieles Geldes werth war, mußte die Mannsperson der Frauensperson in die Hand geben, und dabey die Worte sprechen: siehe hiedurch sollst du mir מקדשת Mekuddescheth, oder מאורסת Meureseth, d. i. abgesondert, mir anvertrauet, mir verheyrathet, mir geehligt, meine Frau seyn, (oder was dergleichen Ausdrücke mehr sind) nach der Weise Mosis und Israels. Das Wörtchen mir muß ausdrücklich dabey stehen, sonsten war die Verlobung nicht gültig. Die zweyte Art der Verlobung geschah durch einen Brief, da die Mannsperson mit Vorwissen der Frauensperson, die er heyrathen wollte, und eigentlich für sie die vorhin angeführte Worte, auf ein Blatt, das wenigstens eine Prutha werth war, schrieb, und ihr solches in Gegenwart zweyer Zeugen in die Hand gab. Nach einiger Meynung mußten auf dieses Blatt auch die Namen des neuen Ehepaares geschrieben werden. Die Braut nahm sodann, nach der ersten Art das Geld, und nach der anderen Art die Schrift, gutwillig in dieser Absicht an; und nun waren beyde Personen mit einander verlobet. Es war eben nicht nothwendig, daß der Bräutigam der Braut das Geld oder den Brief selbst in die Hand gab, sondern es konnte solches auch durch einen abgeschickten Boten geschehen; alsdenn sagte dieser, sieh? hiedurch sollst du dem Herrn — verlobt, und verehligt seyn. Es konnte auch ein Abgeordneter von der Braut die Verlobung annehmen, alsdenn sagte entweder der Bräutigam oder dessen Abgeordneter: siehe! die Jungfer, die dich abgeschickt hat, soll mir, oder dem Herrn — verlobet seyn. Wenn die Tochter noch nicht aus der Minderjährigkeit heraus war, so wurde ihr Vater angeredet, und hiebey wurde wieder eine besondere Formel gebraucht. Ein jeder Vater hatte nemlich bey den Juden die Macht, seine Tochter, wenn sie noch nicht 12 Jahre und einen Tag alt war, auch ohne ihre Einwilligung zu verheyrathen; war sie aber über diese Jahre hinaus, so mußte er ihr vorher ihre Verehligung zu wissen machen, und sie um ihre Einwilligung fragen. Hingegen kann sich eine Tochter nie, sie mag so alt seyn, als sie will, ohne die Einwilligung ihres Vaters verheyrathen. Geschah es aber dennoch, so war die Verlobung nichtig, und der Vater könnte sie, wenn er wollte, ihrem Verlobten mit Gewalt wieder abnehmen. Das Formular, welches bey der Verlobung einer Minderjährigen gebraucht wurde, war: siehe! deine Tochter soll mir verlobt seyn. Die Rabbinen verlangen, daß das Mädchen in diesem Fall dazu sage: ich will. Die dritte Art der Verlobung geschah durch den Beyschlaf. Und diese bestund darinnen, daß der Mann zu der Frauensperson in Gegenwart zweyer Zeugen sagte: durch den Beyschlaf sollst du mir anvertrauet seyn, und sich sodann mit der Frauensperson in eine Kammer verschloß. Diese Trauungsceremonie war zwar den Rechten nach gültig, aber sie wurde doch von den Rabbinen für unzüchtig gehalten, und wer sich auf eine solche Weise verehligte, behielt zwar die Frau, bekam aber מכות מרדות d. i. er wurde gegeisselt; wobey es nicht bey den sonst gewöhnlichen 39 Hieben beruhete, sondern die Anzahl der Schläge beruhte auf dem Gutachten der Richter. Heut zu Tage geschieht die Trauung gewöhnlich vermittelst eines goldenen oder silbernen Ringes, aber ohne Stein, bey dessen Ueberreichung der Bräutigam sagt: mit diesem Ring sollst du für mich abgesondert, aber mir verlobet seyn, nach der Weise Mosis und Israels.

Ehe die eigentliche Verlobung heutzutage vollzogen wird, so geht die eigentliche Eheberedung vorher. Wenn ein Vater eine schickliche Parthie vor seinen Sohn oder Tochter gefunden hat, so sucht man erst durch Unterhändler, die sie Schadchan nennen, die Sache vorzubereiten. Die Hauptsache kommt darauf an, wie viel jeder seinem Sohn oder Tochter zum Heyrathsgut mitgiebt. Man verspricht dem Unterhändler ein gewisses Coppelgeld nach dem Verhältnisse des Heyrathsgutes, und es werden besondere Contracte darüber ausgefertigt. Nun geht der Handel an. Die Unterhändler fragen gleichsam nur für sich bey dem Vater der Tochter oder des Sohn, wie viel sie auf beyden Seiten ihren Kindern mitzugeben gedenken. Endlich kommen sie näher zum Zweck. Wenn sie nun lange genug hin und her geredet haben, und endlich des Handels einig geworden sind, so thun beyderseits Väter einander selbst die Erklärung. Nunmehr wird der Tag festgesetzt, an welchem die Heyrathsbriefe verfertigt, und die eigentliche Verlobung vollzogen werden soll. Der Hauptpunkt, der in dem Heyrathscontract vorkommt, ist wie viel ein Vater seiner Tochter zum Heyrathsgut bestimmt. Es ist hievon nichts gewisses verordnet, sondern die Rabbinen sagen überhaupt, ein jeder Hausvater soll seine Tochter nach seinem Vermögen aussteuern; doch sagen sie es, müsse es wenigstens nach dem alten Herkommen ein Prutha an Werth seye. Ehe die schriftliche Versicherung gegeben wird, so erklärt der Vater der Braut mündlich, wie viel er seiner Tochter mitgebe, bestättigt solches vermittelst des gewöhnlichen קנין סודר Kinjan Surdar, d. i. zwey Zeugen, die dabey sind, ergreifen ein Stück Tuch, und sprechen dabey die Worte, wie die beyden Väter miteinander einig geworden sind, denselben nach, jeder Zeuge breitet seinen Mantel aus, und die beyden Väter ergreifen die äussersten Enden desselben, wodurch sie bezeugen, daß der Ehecontract gültig seyn soll. Bey dieser Ceremonie sind ausser den beyderseitigen Eltern und Brautleuten, noch einige gute Freunde zugegen, ingleichen auch ein סופר Sopher, oder Schreiber, der den Heyrathscontract aufsetzt. Dieser letztere muß sich zuvor durch einen Eyd verbindlich machen, daß er nichts mehr, und nichts anders schreiben wollte, als was wirklich verabredet worden ist. Wenn er nun den Aufsatz gemacht, und solcher von beyden Partheyen richtig befunden worden; so geben die beyden Väter einander die Hände. Dieses muß in Gegenwart zweyer oder dreyer fremden Zeugen geschehen, wenn er gesetzmäßig und gültig seyn soll; denn Anverwandte können keine Zeugen abgeben. Darauf redet der Schreiber die Väter der Verlobten an, und erinnert sie, ihre

Kinder nochmals zu fragen, ob sie auch einander gerne nehmen, und bey der genommenen Abrede ihrer Väter beharren wollen. Wenn sie nun dieses gethan haben, so nimmt der Bräutigam entweder selbst, oder dessen Abgeordneter einen Becher mit Wein, und spricht: Gelobet seyst du Jehovah unser Gott, du König der Welt, der du uns geheiligt hast mit deinen Geboten, und hast uns befohlen, von der Hurerey abzustehen. Du hast uns die unrechtmäßigen Verlöbnisse verboten, die wirklichen Gesetzmäßigen aber, die durch die Chuppah und Kidduschie, d. i. unter den Gebräuchen, unter welchen der Ehestand angetretten werden soll, geschehen, erlaubt. Gelobet seyst du Jehovah, der du Israel geheiliget hast.“ Sobald dieser Segen gesprochen ist, so trinkt der Bräutigam, oder dessen Stellvertreter, ein wenig aus dem Becher, und giebt ihm sodann der Braut. Die Juden haben die Gewohnheit, bey dieser Ceremonie einige junge Bursche in die Stube, wo die Verlobung geschieht, zusammen zu rufen. Diese haben alle neue Töpfe in den Händen. Sobald nun der Heyrathsbrief öffentlich verlesen worden ist, und die Verlobten ihr Jawort öffentlich von sich hören lassen, so wünschen ihnen alle Anwesende מזל טוב Masshel tob, gut Glück. Hierauf werfen die Knaben ihre in den Händen habende Töpfe mit grossen Krachen auf die Erde, daß sie in kleine Scherben zerbrechen. Dieses soll auf der einen Seite ein Zeichen der Vermehrung und des Glücks, auf der andern Seite aber andeuten, daß gleichwie diese Töpfe nicht wieder ganz gemacht werden können, so solle auch dieses jetzt geschlossene Bündniß nicht wieder zertrennet werden. Die Väter und jeder der Anwesenden, nehmen jeder eine Scherbe von den zerbrochenen Töpfen. Braut und Bräutigam geben einander die Hand, und bekommen von ihren Eltern gleichfalls einige Scherben, welche sie aufheben, und wenn eines von beyden in der Ehe stirbt, so legen sie solche auf die Augen des Verstorbenen. Hierauf wird ein Gastmahl gehalten, und beyde Brautleute werden von den Gästen beschenkt. Nach der Mahlzeit wird der Heyrathscontract noch einmal öffentlich verlesen. Und hiemit hat die Verlöbnißceremonie ein Ende. s. die Artikel: **Braut, Copulation.** Von dem Heyrathscontract selbsten und seinem Inhalt, und was bey den Juden Rechtens dabey ist. s. **Eheberednung.**

Wenn eine solche Verlobung ordentlich vollzogen ist, so kann sie nicht anders, als durch eine förmliche Ehescheidung wieder getrennt werden. s. **Ehescheidung.**

Soviel von lauter Eheverlöbnissen. Es giebt aber auch bedungene, d. i. solche Verlöbnisse, die unter einer gewissen gesetzten Bedingniß geschlossen werden. Hierunter versteht man aber nicht die Punkte, die bey einem jeden Eheverlöbniß verabredet werden, sondern wo gewisse willkührliche Bedingniß vorausgesetzt werden. Sie heissen im Hebräischen קידושין על תנאי Kiddoschin al Tenai. Die Rabbinen haben hievon folgende Sätze: 1) der Bräutigam muß seiner künftigen Braut die Bedingnisse also vortragen: wenn du dies oder das thun willst, so bist du mein Weib, wenn du es aber nicht thun willst, so wirst du mein Weib nicht werden; er muß ihr also eine bejahende und verneinende Bedingniß vorlegen. 2) Er muß die bejahende Bedingniß vor der verneinenden setzen. 3) Er muß die Bedingniß vor der bedungenen Sache setzen. 4) Es muß die Bedingniß einer solche Sache seyn, die zu erfüllen möglich ist. Wenn bey einer bedungenen Ehe einer von diesen Punkten fehlt, so ist die Ehe dennoch für die Frau verbindlich, weil es alsdenn angesehen wird, als wenn sich der Bräutigam gar nichts bedungen hätte. Nur alsdenn kann eine Verlobte ihrer Verlöbniß los werden, wenn sich der Bräutigam etwas bedungen hatte, daß offenbar falsch war. Die Rabbinen sind in dergleichen Bedingnissen sehr genau, weil, wenn die erste Verlobung wieder zurückgehen sollte, sich die Braut ohne einen Scheidebrif anderwärts nicht verloben kann. Sie haben deswegen, um allen Mißdeutungen vorzubeugen, fast alle mögliche Fälle bestimmt, in welchen eine bedungene Ehe geschlossen werden kann. Wir wollen einige anführen. Wenn z. E. jemand das zur Bedingung machen wollte, daß wenn sie kein Gelübde auf sich habe, oder daß kein Gebrechen an ihr gefunden wurde, sie sein Weib seyn sollte, und es fande sich hernach wirklich, daß sie ein Gelübde auf sich habe, das dem Manne unangenehm wäre: so geht die Heyrath ohne Scheidebrief zurück. Doch sagen einige, die Ehe habe demohngeachtet statt, weil sich der Mann erst darnach habe erkundigen können. Gleiche Entscheidung geben sie in Ansehung der Gebrechen. Wenn sich jemand mit einer Frauensperson versprochen hatte, unter der Bedingung, wenn sie keinen Fehler oder Gebrechen an sich habe, es offenbar sich aber hernach, daß sie wirklich einen an sich hat; so geben die Rabbinen folgende Entscheidung: Ist es einer, der der Ehe hinderlich ist, so gilt die Ehe nicht; ist es aber einer, der der Ehe nicht hinderlich ist, wenn er auch dem Manne noch so verdrüßlich wäre, so ist er schuldig sein Eheversprechen zu halten. Unter diese Gebrechen rechnen sie alle diejenigen, die nach 3 B. Mos. 21, 17. einen Nachkommen Aarons vom Priesterthum ausschliessen würden. Hiezu setzen sie noch folgende: ein stinkender Athem, übelriechender Schweiß, stinkende Nase, gar zu grobe Stimme, gar zu grosse, dicke und zu weit voneinander stehende Brüste, Narbe von einem Hundsbisse ꝛc. Einige behaupten, es könne eine Ehe bedingt seyn, wenn auch keine von den oben angeführten Bedingnissen angeführt wäre, wenn nur der Bräutigam sagte: es solle nach der Weise der Kinder Ruben und Gad gehalten werden. 4 B. Mos. 32, 16. Waren die Bedingnisse blos zum Nutzen des Bräutigams gesetzt, so konnten sie widerrufen werden; waren aber die Bedingnisse zum Nutzen der Braut gemacht, so konnten sie nicht widerrufen werden. Im ersten Fall: wenn sich jemand unter der Bedingniß verlobt hatte, daß die Braut keinen Fehler an sich habe, so konnte er sie, wenn er wollte, heyrathen, und die Bedingnisse zurücknehmen, und sie ohne Bedingniß heyrathen. Im andern Fall: wenn du so und so viel von mir annimmst, so sollst du meine Frau seyn; dann konnte er sie nicht heyrathen, als bis diese Bedingniß erfüllt worden; denn sie war seine Frau nicht eher, als bis er ihr das bedungene Geld eingehändigt hatte. In dem jüdischen Rechtsbuch, Eben Haëser, werden noch mehrere Arten solcher bedungenen Verlöbnisse eingeführt. Es giebt jemand z. E. einem Frauenzimmer ein Stück Geld und sagt: mit diesem sollst du mir verlobt seyn, aber erst in dreyßig Tagen; so ist eine solche zwar nach Verlauf dieser Zeit wirklich verlobt, aber beyde Theile haben die Erlaubniß, die Verlobung zwischen der Zeit aufzuheben, und sich anderwärts zu verbinden. Wenn aber die Bedingniß auf diese Art wäre gesetzt worden: du sollst mir von jetzo an, und auch nach dreyßig Tagen verlobt seyn; und es wäre in der Zwischenzeit ein anderer dazwischen gekommen, und hätte sich mit die-

ter Person verlobt; so machen die jüdischen Rechtslehrer diese Entscheidung, daß sie von allen, die sich unter der Zeit mit ihr verlobt hatten, einen Scheidebrief bekommen müsse. Wenn sich Personen von verschiedener Religion miteinander verloben, so kann zwar die Verlobung richtig seyn; ist aber die Bedingung hiezu gesezt, wenn sich der Mann würde beschneiden lassen, oder die Braut eine Jüdin würde rc. so ist eine solche Verlobung nichtig. Ingleichen, wenn jemand von seinem Freund, dessen Frau schwanger wäre, forderte, ihm, wenn sie eine Tochter gebähren würde, solche zuzusagen; so sollte zwar jederman einen solchen Eheverspruch für vergeblich halten; allein einige Rabbinen meinen doch, daß er durch eine hinzugesetzte Bestimmung gültig werden könnte; nemlich, wenn zu der Zeit, da der Verspruch geschehen sollte, die Schwangerschaft schon sichtbar sey, so sey das Kind, wenn es eine Tochter wäre, wirklich schon im Mutterleibe verlobet; doch müßte der Bräutigam nach der Geburt aufs neue um sie anhalten. Mehrere Fälle achten wir nicht für nöthig anzuführen. Man sieht die Spitzfindigkeit der Rabbinen auch in dieser Sache. (22)

Eheverlöbniß, Sponsalia (nach römischem Recht) war das Versprechen und Gegenversprechen, sich einander zu heyrathen; in ältesten Zeiten mußte derjenige, welcher eine Frau nehmen wollte, sie von dem, in dessen Gewalt sie war, sich versprechen lassen; alsdann versprach der eine sie zu geben, der andere sie zu nehmen, und von diesem Versprechen wird der Verlobte Sponsus, die Verlobte Sponsa, und das Eheverlöbniß Sponsalia, genannt; und in diesen Betracht konnte gegen den, welcher eine Frau zu geben oder zu nehmen versprochen hatte, mit der Klage ex Sponsu auf eine Schadensersetzung geklagt werden, wann nicht aus einer rechtmäßigen Ursache vom Versprechen abgegangen worden war. In den folgenden Zeiten aber wurden die Eheverlöbnisse ohne Stipulation und ohne Sponsion eingegangen, und erforderten nur Leute, welche einander heyrathen konnten, und ihre, und der Eltern, in deren Gewalt sie waren, Einwilligung; daher waren sie immer voraus ungültig, wann die Verlobten einander zu Heyrathen gezwungen worden waren, und ein Vater konnte so wenig seine Tochter, als seinen Sohn wider ihrem Willen verloben; nur scheint der Unterschied gewesen zu seyn, daß dieser ausdrücklich einwilligen mußte, dahingegen bey jener genug war, wann sie nur dem Vater nicht widersprach, und sie nur denjenigen ausschlagen konnte, welcher nach seiner Aufführung und Lebensart unwürdig war. Aber eben so nothwendig war zu der Gültigkeit des Eheverlöbnisses die Einwilligung der Eltern, in deren Gewalt die Verlobten waren; doch war es hinlänglich, auf welche Art der Vater, und wann er auch nur stillschweigend, z. B. durch Unterschreiben der Dotalpacten, oder durch wissentliche Unterlassung des Widerspruchs einwilligte; wann ein Kind in des Grosvaters Gewalt war, mußte zwar die Enkelin nur dessen, aber der Enkel auch des Vaters Einwilligung haben. Die Einwilligung eines Vaters, welcher sein Kind schon aus der väterlichen Gewalt entlassen hatte, einer Mutter, anderer Anverwandten und des Pflegers war nicht zur Gültigkeit des Eheverlöbnisses, sondern nur Wohlstands halber erforderlich. Uebrigens erforderte das Eheverlöbniß, nachdem die ehemals gewöhnliche Stipulationen aufgehoben waren, lediglich keine Formalitäten, sondern allein die freye Einwilligung der Verlobten, welche aber auch unter Abwesenden, durch Briefe, Boten oder Bevollmächtigte erklärt werden konnte; Personen aber, welche nicht einwilligen können, z. B. Kinder unter sieben Jahren, Wahnsinnige, Betrunkene, können auch kein gültiges Eheverlöbniß schliessen, sonsten aber kann ein jeder, welcher sich heyrathen kann, auch ein Eheverlöbniß eingehen, z. B. Haussöhne und Haustöchter mit Bewilligung des Vaters, Minderjährige ohne Einwilligung ihres Pflegers, sogar können Unmündige, wann sie nur das siebende Jahr zurückgelegt haben, mit Beystand ihres Pflegers, es kann eine Provinzialobrigkeit mit einem Frauenzimmer aus der Provinz, es kann eine Wittwe innerhalb des Trauerjahrs sich verloben; hingegen können z. B. denjenigen, welche wegen naher Verwandschaft sich nicht heyrathen können, auch sich nicht miteinander verloben, ein Vormund oder dessen in väterlicher Gewalt stehender Sohn kann nicht mit seiner Pupillin, ein Freygelassener kann nicht mit der Tochter eines Senators sich verloben.

Die Freyheit von einem geschlossenen Eheverlöbniß wieder abzugehen, war so uneingeschränkt, daß es nicht einmal erlaubt war, eine Strafe wider denjenigen zu verabreden, welcher ohne hinlängliche Ursache von demselben wieder abgehen würde, und auf eine solche Strafe konnte niemals geklagt werden. Daß beyde Verlobte mit gemeinschaftlicher Einwilligung das Eheverlöbniß wieder aufheben könnten, ward niemals in Zweifel gezogen; aber auch ein Theil konnte dem andern nach Belieben und ohne wichtige Ursache wieder aufkünden, welches gemeiniglich mit den Worten geschah: Conditione tua non utor; und kein Theil konnte wider den andern auf Erfüllung des Eheverlöbnisses oder Vollziehung der Ehe, ja nach dem neuern römischen Recht nicht einmal auf Schadensersetzung klagen, ja wann die Braut noch in väterlicher Gewalt war, konnte der Vater dem Bräutigam wieder aufkünden, und also das Eheverlöbniß wieder aufheben; nur mußte eine Braut, welche ohne rechtmäßige Ursache aufgekündet hatte, das erhaltene Ehepfand gedoppelt wieder herausgeben, oder der Bräutigam in gleichem Fall es zurück lassen; und in den neuesten Zeiten erlaubte Kaiser Leo wieder, eine Strafe auf den Fall einer unrechtmäßigen Aufkündigung zu verabreden. Ohne Aufkündigung aber wurde ein Verlobter von seiner Verbindlichkeit nicht los, und welcher, ohne seiner ersten Verlobten aufgekundet zu haben, sich mit einer andern verlobte, der wurde wegen des eingegangenen zwofachen Eheverlöbnisses ehrlos; wann aber eine verlobte Person aus rechtmäßigen Ursachen der andern aufkündete, z. B. wegen schlechter Aufführung, wegen Unfähigkeit zum Beyschlaf, Verschwendung, oder Ketzerey, so fand nicht einmal der Verlust des Ehepfandes Statt.

In Rücksicht auf gewisse Wirkungen wurden die Verlobten als wirkliche Eheleute angesehen, z. B. durfte der Bräutigam das von der Braut vorausgegebene liegende Heyrathsgut nicht veräussern, sie hat wegen des vorausbezahlten Heyrathsgut, wann sie es zurückfordert, ein persönliches Privilegium, der Bräutigam kann wegen einer seiner Braut erwiesenen Injurie, als ob er selbst beschimpft wäre, klagen, der Bräutigam konnte nicht gezwungen werden, wider den Vater seiner Braut ein Zeugniß abzulegen; und auch derjenige, welcher zwey Eheverlöbnisse eingegangen hatte, wurde ehrlos; der Sohn durfte die Braut seines Vaters, oder dieser die Braut seines Sohns nicht heyrathen.

Allein sonsten und in Zweifelsfällen haben Verlobte nicht die Rechte der Eheleute; der Beyschlaf unter ihnen ist nicht erlaubt, und die von ihnen erzeugte und gebohrne Kinder sind nach der Regul nicht eheliche; sie sind sich die eheliche Pflichten nicht schuldig, und begehen durch den Beyschlaf mit einer fremden Person keinen wirklichen Ehebruch; die Braut hat nach dem Tod des Bräutigams kein Trauerjahr; die Braut hat kein gesetzliches Pfandrecht wegen vorausbezahlten Heyrathguts; unter Verlobten sind Schenkungen gültig, sie können untereinander einen Diebstahl begehen, durch Eheverlöbnisse entsteht keine wahre Schwägerschaft, die Braut nimmt an der Würde und dem Gerichtsstand ihres Bräutigams noch nicht Antheil, und ist nicht schuldig, ihm zu folgen. (38)

Eheverlöbniß, Eheversprechen, (catholisches Kirchenrecht) auf lateinisch (*Sponsalia.*) Nach den geistlichen Rechten ist das Eheverlöbniß eine freywillige, beyderseitige Zusage einer Manns- und Weibsperson der zukünftigen Ehe. Schon Gratian sagt in seinem Decret Caus. XXVII. q. 2. c. 39. das Eheversprechen sey eingesetzt, damit die verlobten Brautleute nicht sogleich übergeben werden, auf daß der Ehemann nachher seine Gattin nicht so schlecht und gering schäze, nach der er doch zuvor, als Bräutigam, so sehr verlangt hätte: „Institutum est, sind seine Worte, ut jam pactae sponsae non statim tradantur, ne vilem habeat maritus datam, quam non suspiraverit sponsus dilatam.“

Wir wollen hier I) von den Erfordernissen der Eheversprechen und ihrer Abtheilungen, II) von den Wirkungen derselben und ihren Verbindlichkeiten, III) von der Aufhebung der Eheversprechen reden.

I. Da die Eheversprechen ein beyderseitiges Versprechen sind; so wird besonders dazu erfordert, daß auch beyde Theile ihre Einwilligung dabey geben, und ihre Einwilligung mündlich oder sonst durch ein äusserliches Zeichen bekannt machen. Wenn also ein Theil ins Eheversprechen nicht williget, oder seine Einwilligung nicht klar an Tag legt, so kann man es noch nicht für ein förmliches Eheverlöbniß halten.

Es kann aber auch ein Eheverlöbniß unter Abwesenden durch einen besondern Bevollmächtigten geschlossen werden. Hiezu wird eine schriftliche Vollmacht erfordert, und der so Bevollmächtigte kann sein Amt keinen andern übergeben. Endlich, wenn es auch jenen, der einen andern die Vollmacht, ein Eheverlöbniß zu schliessen übertrug, noch vor dem geschehenen Versprechen reuet, und so die gegebene Vollmacht widerruft, so ist die Eheverlöbniß ungültig, wenn sie dennoch von dem zuvor Bevollmächtigten geschlossen ist, obschon dieser von dem geschehenen Widerruf nichts wußte.

Ehemals war es gebräuchlich, daß man besondere Strafen darauf setzte, wenn ein Theil von den Eheversprechen abgehen wollte. Ein Theil machte dem andern auch Geschenke, um das Versprechen destomehr zu befestigen: da aber dieses dem Freywilligen in dem Eheverbindnissen zuwiderliegt, so haben die geistlichen Rechten dergleichen Strafen aufgehoben.

Einige zogen es in Zweifel, ob, wenn ein Theil um die Ehe ansuche, der andere Theil aber dazu stillschweige, es schon für ein gültiges Eheverlöbniß könne angesehen werden. Da aber eine beyderseitige Einwilligung erfordert wird, so ist es ganz wahrscheinlich, daß dieses noch nicht für eine gültige Eheverlöbniß könne angesehen werden; es sey dann, daß durch andere Zeichen, z. B. durch Annehmung eines Ringes, Darreichung der Hände rc. die Einwilligung zu erkennen gegeben werde. So zweifelte man auch daran, ob man es für ein Eheversprechen halten könnte, wenn einer sagte: ich will keine andere Person zur Ehe nehmen, als dich, und der andere Theil dieses auch annähme. Da aber jemand sich durch dergleichen Ausdrücke noch nicht zur wirklichen Ehe verbindet, und diese Bedingniß darunter verstanden wird, daß wenn er heyrathe, nur diese Person zur Ehe nehmen wolle; so halten die meisten Canonisten dieses noch nicht für ein gültiges Eheversprechen.

Die Eheversprechen müssen auch völlig freywillig seyn. Wenn also ein Theil aus Furcht, Schrecken und Angst zu einem Eheversprechen ist verleitet worden; so wird solches Eheverlöbniß auch als ungültig angesehen. Nach den alten römischen Rechten wurde zu den Eheversprechen auch die Einwilligung der Eltern erfordert. Allein dieses ist durch die Kirchengesetze abgeändert worden. In Frankreich aber erfordert man, daß man wenigstens um die Einwilligung der Eltern ansuche, wenn das Eheverlöbniß gültig seyn soll. In Deutschland hält man es zwar für anständig, daß die Eltern zu so einem wichtigen Geschäfte gezogen worden; wenn aber die Eltern ohne hinlängliche Ursache, oft nur aus Eigensinn, einem Eheversprechen entgegen sind, so bestättiget demohngeachtet der Richter dergleichen Eheversprechen.

Die Eheverlöbnisse können entweder öffentliche oder geheime seyn. Die öffentlichen geschehen vor dem Amte oder vor dem Pfarrer, in Gegenwart mehrerer Zeugen. Die geheimen aber sind jene, welche zwo Personen nur für sich allein, ohne jemanden etwas davon zu sagen, eingehen. An den meisten Oertern sind die geheimen Eheverlöbnisse, welche auch Winkeleheversprechen genennt werden, verboten. Wenn ein Theil von solchen im Geheimen geschehenen Eheversprechen abgehen will, so wird zur Strafe dem andern klagenden Theile vor dem Gerichte kein Gehör gegeben.

Auf mehrern, auch catholischen Universitäten ist es dermalen eingeführet, daß die Eheverlöbnisse der Studenten, welche sie ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vormünder eingehen, als nichtig und ungültig angesehen, und nicht eher als gültig betrachtet werden, als bis diese Einwilligung der Eltern dem Rector Magnificus ist angezeiget worden.

Es giebt auch bedungene und unbedungene Eheverlöbnisse, weil öfters denselben gewisse Bedingnisse beygesetzt werden, unter welchen sie nur gültig seyn sollen. Wenn nun diese Bedingnisse nicht können erfüllet werden, so hören auch solche für sich schon auf. Wenn den Eheversprechen keine Bedingnisse beygesetzt werden, so werden sie unbedungene genennt.

Ehemals verlobten auch die Eltern schon ihre noch unmündige und unmannbare Kinder zur Ehe. Zuweilen thaten es auch die Kinder selbst. Hieraus kann man noch eine Abtheilung der Eheverlöbnisse machen, nemlich in die Eheverlöbnisse jener, welche wegen erreichten mannbaren Jahren schon zur Vollziehung der Ehe tauglich sind, und in die Eheverlöbnisse der Kinder, welche noch nicht zur Ehe können gelassen werden. (Sponsalia *puberum* & *impuberum*) In den Rechten ist auch ein gewisses Alter der Mannbarkeit bestimmt, nemlich bey dem nemlichen Geschlechte das 14te, bey dem weiblichen aber das 12te Jahr. In den geistlichen Rechten werden die Eheverlöbnisse der Kinder solang als unkräftig gehalten, bis sie nach erhaltenen mannbaren Jahren dieselbe wieder bekräftigt

und erneuert haben. So darf auch nach der Lehre der Decretalen bey den Eheverlöbnissen der noch unmannbaren keine bedungene Strafe beygesetzt werden, damit die Ehen ohne allen Zwang vollzogen werden.

Endlich giebt es auch **erlaubte** und **unerlaubte** oder **verbotene** Eheverlöbnisse. Es versteht sich ohnehin, daß jene, so Eheverlöbnisse durch beyderseitige Bewilligung schliessen, keine **Ehehinderniß** haben dörfen; es seye denn, daß beyde Theile selbe wußten, zugleich aber auch entschlossen wären, Dispensation in dem vorkommenden Ehehinderniß zu begehren, welche sie leicht zu erhalten hoften. Deswegen sind einige verbotene Eheverlöbnisse zugleich auch ungültig. In den meisten Diöcesen sind die heimlichen und ohne Vorwissen der Eltern geschlossene Eheverlöbnisse sehr scharf verboten; sie sind aber deswegen nicht ungültig; denn die tridentinische Kirchenversammlung hat dieses nicht entschieden. Jedoch sagt der Herausgeber der Anmerkungen des Doct. **Barthels** über das Collegium Juris Canonici des Engels: es wäre zu wünschen, und für die christliche Kirche sehr vortheilhaft, wenn dergleichen heimliche Eheverlöbnisse auch als nichtig erkläret würden. Der Erzbischof von Valenzia soll auch kurz nach der tridentinischen Kirchenversammlung darum gebeten worden seyn, daß er die Verbindlichkeit der heimlichen Eheversprechen gänzlich aufheben möchte. Er erklärte aber, es käme ihm eine solche Gewalt nicht zu; wie solches der gelehrte Cardinal **Prosper Lambertini**, nachher Pabst **Benedict** XIV. erzehlet, welcher seine Meynung auch dahin äussert, daß diese Gewalt den Bischöfen auch nicht zukomme. Nichts destoweniger sind verschiedene deutsche Canonisten der Meynung, daß wenigstens die Bischöfe in Deutschland solche Gewalt hätten, und die Winkeleheversprechen, als nichtig erklären könnten; denn weil sie dergleichen Eheversprechen verbieten könnten, so schien es auch nicht ausser ihrer Gewalt zu seyn, selbe zu zernichten. Die tridentinische Kirchenversammlung hat ihnen auch diese Gewalt nicht genommen, sondern nur den weltlichen Herrschaften aufgelegt, daß sie niemand zur Ehe zwingen und die abgenöthigten Eheverlöbnisse nicht einmal in ihren Staaten dulden sollten.

II. Wir wollen nun von den Wirkungen der Eheverlöbnissen und den Verbindlichkeiten der Verlobten handeln. Beyde Verlobte sind in diesem Stande nicht mehr frey, sondern gehalten, ihr Versprechen in Erfüllung zu bringen. Sie können sich also nicht anderwärts zur Ehe verloben. Es ist also ein nachmals unternommenes zweytes Eheverlöbniß unerlaubt, wie dieses in den Decretalen mehrmalen gesagt wird. Nach eben denselben war es auch eine praesumtio juris und de jure, daß wenn sie sich fleischlich miteinander vermischet hatten, dieses aus ehelicher Neigung geschehen sey. Allein dieser Satz ist durch die tridentinische Kirchenversammlung aufgehoben worden, wo die Winkelehen für nichtig erkläret worden sind.

Es ist auch eine Wirkung der Eheverlöbnisse, daß jeder Theil von den Verlobten keine gültige Ehe mit den Blutsverwandten im ersten Gliede des andern Theiles schliessen kann, wenn auch gleich die Verlöbniß aus je einer Ursache sollte aufgehoben werden. Die Eheverlöbniß wirket also ein die Ehe aufhebendes Hinderniß. (Impedimentum dirimens matrimonii) Man nennt es Impedimentum publicae honestatis. Durch das III. Cap. Sess. XXIV. de reform. matrim. wird es bestimmt, daß durch ungültige Eheverlöbnisse dieses Ehehinderniß nicht entstehe; durch die gültigen aber solle es sich nur auf die Verwandten im ersten Grade erstrecken.

Nach eben dieser tridentinischen Kirchenversammlung müssen die Eheverlöbnisse dem Pfarrer angezeigt, und in dem öffentlichen Gottesdienste auf drey Sonn- oder Festtägen verkündiget werden. Man sehe Sess. XXIV. de reform. matrim. Cap. I. Diese Kirchenversammlung verbietet auch den Verlobten, vor der priesterlichen Einsegnung in dem nemlichen Hause beyeinander zu wohnen, weil dieses sonst Gelegenheit zu fleischlichen Sünden geben kann. Er ermahnet auch die Verlobten, daß sie vor der priesterlichen Einsegnung durch eine reumüthige Beicht von allen Sünden sich reinigen, und also in dem Stande der Gnade zu diesem Sacramente treten sollen.

III. Was die Aufhebung der Eheverlöbnisse betrift, so ist zu merken, daß ihre Verbindlichkeit nach den Rechten gänzlich aufhöre α) sobald beyde Theile sich einander selbst losgeben; β) wenn ein Theil davon die Ordensgelübde abgelegt hat; γ) wenn ein Theil mit sonst einer Person sich wirklich verheyrathet; δ) wenn eine Hinderniß entdeckt worden. So kann aber auch ein Theil von seinem Versprechen wieder abgehen: a) wenn er, da er als unmannbar sich versprochen hat, die mannbare Jahre erreicht hat; b) wenn sein anderer Theil in einen Ordensstand getreten ist; c) wenn sonst eine wichtige Veränderung sich ereignet; d) wenn der andere Theil verreiset und über die gesetzmässige Zeit ohne wichtige Ursache ausbleibt.

Einige halten auch dafür, daß ein Theil sein Wort zurücknehmen könne, wenn der andere Theil die Vollziehung des Versprechens ohne Ursache von einer Zeit zur andern verschiebet.

Es giebt auch Canonisten, welche sagen, daß der geistliche Richter in dem Falle ein Eheverlöbniß als ungültig erklären könne, wenn der Widerspruch der Eltern und Blutsverwandten, der wegen der Ungleichheit der contrahirenden Theile, oder wegen sonst einer Ursache leicht Statt haben kann, Gelegenheit gäbe, daß man deswegen ein grosses Aergerniß oder sonst einen gefährlichen Ausgang vernünftigerweise befürchten könne. (14)

Eheverlöbniß, (protest. Kirchenrecht) heißt nach dem natürlichen Rechte nichts anders, als ein Versprechen zweyer Personen ungleichen Geschlechts, daß sie miteinander in die Ehe treten wollen. Eben dieses bleibt es auch nach allen positiven Rechten, nur daß diese noch einige Vorschriften für die handelnden Personen hinzugethan haben, durch deren Beobachtung das Versprechen eine grössere Gewißheit erhält, um der Einfalt auf der einen Seite zu Hülfe zu kommen, und Hinterlist oder Boßheit auf der andern Seite zu steuren: so wie die Römer den wichtigsten oder gemeinsten Verträgen gewisse Formeln vorgeschrieben, und sie nach solchen durch besondere Namen unterschieden haben. Da die Eheverlöbnisse zu einem für die Glieder des Staats, und also auch für die Glückseligkeit der Staaten selbst, wichtigen Schritte führen, so haben die Gesetzgeber sehr wohl daran gethan, auch diese ihrer Vorsorge zu würdigen. Worin diese Vorsorge nach ältern und neuern römischen Rechten bestanden habe, ist allbereits vorausgeschickt worden. Es war das natürliche Recht in Verbindung mit den römischen Grundsätzen von der väterlichen Gewalt; mit ihrer Staatsverfassung, oder Classification ihrer Bürger, und mit ihren Policeygesetzen, in Rücksicht auf das

Vermögen unter der Vormundschaft stehender Personen. Was die Vorsorge des canonischen oder catholischen Kirchenrechts hierbey gewesen sey, zeigte der nächst vorhergehende Artikel. Auch diese Rechte wiederholen theils das natürliche Recht, heben die römische Strenge der väterlichen Gewalt bis an die Gränzen des Wohlstandes, das heißt, jedoch ohne Kränkung der natürlichen Ehrerbietung, welche Kinder ihren Eltern schuldig sind, auf; bestimmen hingegen andere Erfordernisse und Hindernisse, von welchen das römische Recht nichts weiß. Das protestantische Kirchenrecht tritt größtentheils in die Fußstapfen des canonischen Rechts; nur daß die Einwilligung der Eltern meistens mit grösserer Strenge, nicht nur der Ehrbarkeit wegen, erfordert. Ehe wir aber die Uebereinstimmungen oder Abweichungen dieser beyden Rechte bey Eheverlöbnissen berühren, ist es nöthig einiges von den Vorbereitungen zum Eheverlöbniß vorauszuschicken.

Hieher gehören a) die vorläufige Erkundigung, ob die Personen, von welchen die Rede ist, geneigt wären, sich miteinander zu verloben, oder sonst keine Hindernisse in Rücksicht auf die Personen, von welchen jene abhängen, im Wege stehen; b) die Anwerbung, wenn die Nachrichten auf jene Erkundigung günstig ausgefallen sind; und c) die Unterhandlungen wegen der Bedingungen, im Fall beyde Hauptpersonen miteinander würden verlobt werden: z. E. wegen des Heyrathguts u. dgl. s. Eheberedung.

Die Römer hatten zu der Zeit, als ihre Verlöbnisse zur Gültigkeit den Gebrauch der Stipulationsformel erforderten, zu diesen Vorbereitungen eigene Namen, womit die künftigen Verlobten unterschieden wurden, erfunden. In unserer Sprache aber heißt derjenige, welcher noch in diesen Zubereitungen begriffen ist, ein **Freyer**, die Zubereitungen selbst **Freyerey** und **Verlobungsunterhandlungen**: und diese sind ohne alle rechtliche Verbindlichkeit, bis beyde Theile nicht nur in allen Puncten übereingekommen, sondern sich das wirkliche Jawort, oder die bestimmte Erklärung, einander seiner Zeit heyrathen zu wollen, mit denjenigen Feyerlichkeiten begleitet, gegeben haben, welche an dem Ort der Verlobung vorgeschrieben, oder üblich sind. Indessen könnten doch jene Vorbereitungen zufälligerweise zu Injurienhändeln Anlas geben, wenn ein Theil den andern erweißlichermassen geäfft, oder dadurch von einer andern Verlobung geflissentlich abgehalten hätte.

Betreffend 1) die Erfordernisse und Ab- und Eintheilung der wirklichen Eheverlöbnisse, so kommt in Ansehung jener das protestantische Kirchenrecht mit dem dem catholischen überein, bis auf den Punct der elterlichen Einwilligung. Diese wird nemlich zu einem gültigen Eheverlöbniß dermossen erfordert, daß solches ohne dieselbe für heimlich und nichtig erklärt wird, wenn es auch beschworen worden wäre. Jedoch, wenn die Schwörung und Trauung dazugekommen, pflegt eine solche Winkelehe deswegen nicht aller Orten getrennt, wohl aber scharf bestraft zu werden. Auch in Ansehung der Eintheilungen hat das protestantische Kirchenrecht **öffentliche** Verlöbnisse, wobey die in jedem Lande vorgeschriebene oder übliche Umstände beobachtet worden sind, und **heimliche**, wo solche nicht beobachtet worden; **bedungene**, wo die Einwilligung unter einer oder mehreren Bedingnissen geschehen ist, und **unbedungene**; Verlöbnisse **minderjähriger** und **volljähriger** Personen; **erlaubte** und **verbotene**.

Ein öffentliches Verlöbniß heißt nach protestantischem Kirchenrecht dasjenige, welches in Gegenwart der Eltern oder Vormünder der verlobten Personen geschlossen, oder wenn sie weder Eltern noch Vormünder haben, zum wenigsten zwey Zeugen dazu gezogen worden. Die Anwesenheit des Geistlichen wird nach der Regel nicht für nöthig gehalten.

Nur ist in dem canonischen Artikel eine Eintheilung mit Stillschweigen übergangen, deren, weil ihrer in dem protestantischen Kirchenrecht öfters Erwähnung geschieht, hier noch gedacht werden muß: nemlich die, welche nicht schicklich deutsch gegeben werden kann, de *praesenti & futuro*. Ein Eheverlöbniß de praesenti war, wenn die Verlobten bey der Verlobung sich entweder mit ausdrücklichen Worten erklärten, miteinander sofort in die Ehe zu treten, oder durch den Beyschlaf zeigten, daß dieses ihre Meynung gewesen sey. Ein Eheverlöbniß de futuro hingegen, wenn die Erklärung sich miteinander zu verloben, und die Erklärung sich wirklich zu ehelichen, oder anstatt dieser die eheliche Beywohnung in zweyen voneinander unterschiedenen Zeitpuncten geschah. Jener Erklärung durch Worte, oder durch den Beyschlaf, fehlte freylich zur solennen Ehe noch die priesterliche Trauung; weil aber nach dem alten canonischen Recht die beyderseitige Einstimmung in den Antritt der Ehe schon eine wirkliche, wiewohl nicht feyerlich, oder mit den Kirchenceremonien geschlossene Ehe, ausmachte; so behielt sie zwar nur den Namen eines Verlöbnisses, wurde aber in Ansehung ihrer Wirkungen der solennen Ehe gleich gehalten, welches sich bey den Verlöbnissen de futuro nicht also verhielt. Ob nun schon diese Eintheilung durch die Verordnung der tridentinischen Kirchenversammlung, daß nur eine vor dem Geistlichen und Zeugen geschlossene Ehe, oder geschehene Erklärung des ehelichen Consenses, eine gesetzmäßige Ehe seyn sollte, aufgehoben wurde, und daher auch bey den Catholiken weder der auf ein gültiges Eheverlöbniß erfolgte Beyschlaf, noch die klare Worte: ich nehme dich zum Mann: oder du sollst von nun an mein Weib seyn, wenn sie nicht vor dem Geistlichen und Zeugen ausgesprochen worden sind, heutzutag eine Ehe, unter dem Titel einer Verlöbniß de praesenti ausmachen, folglich auch das heutige catholische Kirchenrecht in denjenigen Ländern, welche das tridentinische Concilium angenommen haben, keine andere Eheverlöbnisse, als die de futuro anerkennt: so waren jedoch die Lehrer des protestantischen Kirchenrechts in diese lateinische Distinction so verliebt, daß sie solche in ihren Schriften über Ehesachen beybehielten, aber mit der dem canonischen Recht ganz zuwiderlaufenden Erklärung, daß der eine unter Eheverlöbnisse de futuro blos dasjenige, was wir oben Verlobungsunterhandlungen genennt haben, unter Eheverlöbnisse de praesenti hingegen wirkliche wahre Eheverlöbnisse, der andere hingegen unter jener bedungene- oder Eheverlöbnisse der Minderjährigen, unter diesen aber unbedungene, lautere Eheverlöbnisse großjähriger Personen verstanden hat. Da also das canonische Recht andere Begriffe mit dieser Abtheilung der Eheverlöbnisse verbindet, als die protestantischen Kirchenrechtsgelehrten größtentheils damit verknüpften, so mußten natürlicherweise seltsame Folgerungen daraus entstehen, wenn man die aus jenen Erklärungen fliessende Lehren auf die nach den Begriffen und Erklärungen der leztern genommene sponsalia de praesenti & futuro anwenden wollte, und hier oder da wirklich anwandte. Ein Catholike, welcher z. B. unsern Carpzov lesen sollte, wird daher mit Erstaunen

finden, daß dieser protestantische Rechtsgelehrte in Ansehung der Eheverlöbnisse weit strengere Grundsätze habe, als die Canonisten selbst. Er wird es nicht erklären können, warum z. E. derselbe bey einem simpeln lautern, das heißt unbedungenen, Eheverspruch keine zu dessen Aufhebung gereichende Eydesdelation, keinen gütlichen Vergleich zum nemlichen Endzweck, und keinen von den Partheyen selbst zu wählenden Schiedsrichter zulassen, kurz einen solchen Eheverspruch überhaupt für unauflößlich erklärt, und die Partheyen durch Gefängniß und Strafen durchaus vereinigt haben will, da doch das canonische Recht in dergleichen Fällen gar nicht difficil ist. Das ganze Räzel aber besteht darinnen, daß Carpzov alles dieses zwar aus dem canonischen Recht, welches dergleichen bey Eheverlöbnissen de praesenti statuirt, die nach der Erklärung eben dieses Rechts eine wahre, wiewohl nach den kirchlichen Gebräuchen entbehrende Ehe sind, genommen, aber auf diejenige Sponsalien angewendet hat, denen er auch den Namen Eheverlöbnisse de praesenti giebt, die jedoch in der That, und nach dem wahren Sinne des canonischen Rechts, nur sponsalia de futuro sind.

Der einzige Fall indessen, wo nach dem protestantischen Kirchenrecht die Distinction von Eheverlöbnissen de praesenti & de futuro nach dem wahren Sinn des canonischen Kirchenrechts angewendet werden könnte, ist der, wenn auf ein sonst gültiges Verlöbniß der Beyschlaf zwischen den verlobten Personen vollzogen worden wäre. In diesem Fall kann man, wenn auch gleich das dem Beyschlaf vorhergehende Verlöbniß nur unter einer Bedingung geschlossen worden wäre, sagen, daß die Verlobten dieser Bedingung in der That entsagt, und die Sponsalia de futuro in sponsalia de praesenti, oder eine wirkliche Ehe, wiewohl noch zur Zeit ohne die erforderliche Solennitäten, verwandelt hätten. Es schlagen also sofort alle in dem canonischen Rechte befindliche Regeln von dem Verlöbniß de praesenti an, und die beyde noch uncopulirte Eheleute müssen diese Solennität ohne Gnade nachholen. Hierin ist also eine wahre Uebereinkunft zwischen dem ältern catholischen und protestantischen Kirchenrecht, nur das lezteres vorhergegangene gültige Sponsalien voraussezt, und also das Gesagte nicht Platz greift, wenn in einem Lande, wo die Einwilligung der Eltern unter angedrohter Nichtigkeit der Ehe selbst erfordert wird, diese Einwilligung bey dem Verlöbniß fehlte, welches durch den Beyschlaf unzertrennbar gemacht werden wollte.

Wer noch mehrere bey den protestantischen Kirchenrechtsgelehrten eingerissene falsche Folgerungen aus der wider den ächten Sinn des canonischen Rechts erklärten Eintheilung der Eheverlöbnisse de praesenti & de futuro wissen will, kann sie in Just. Henning Böhmers Jure Eccles. Protest. Tom. III. L. IV. tit. 1. §. 41. sqq. nachlesen, welche alle hier anzuführen, zu weitläuftig seyn würde. Genug ist es zu dem gegenwärtigen Zweck, die Quelle dieser Irrthümer angezeigt zu haben. Auch erhellet hieraus die Ursache, warum hier eine Eintheilung aus dem canonischen Recht nachgeholt, und erklärt werden mußte, welche in dem Artik. des catholischen Kirchenrechts übergangen werden konnte, weil sie dort, seit dem tridentinischen Concilium, von keinem Nutzen mehr ist.

Belangend II. die Wirkung und Verbindlichkeit der Eheverlöbnisse, so ist auch hierin zwischen dem catholischen und protestantischen Kirchenrecht kein Unterschied, nur daß nach dem lezten dasjenige, was von den Verordnungen und Ermahnungen des tridentinischen Concilium gesagt worden, hinwegfällt. Daß jedoch auch bey den Protestanten der von der weltlichen Obrigkeit erlangte Proclamationsschein dem Geistlichen gebracht werden müsse, welcher die Proclamation zu verrichten hat, versteht sich von selbst.

Was III. die Aufhebung der Eheverlöbnisse anbetrift, so hängt solche bey Protestanten eben so wenig als bey Catholicken von der blossen Willkühr der Verlobten ab, sondern ordentlich und öffentlich geschlossene Sponsalien müssen, als feyerliche Handlungen, und damit derselben Schliessung und Trennung nicht zum Nachtheil aller bürgerlichen Ordnung allzuleichtsinnig behandelt werde, vor dem Ehrichter, und zwar aus hinreichenden Ursachen, wieder aufgehoben werden; jedoch werden mehrere und leichtere Ursachen hierzu für hinreichend erachtet, als zur Trennung einer wirklichen Ehe. Diejenige protestantische Rechtsgelehrten zwar, welche sich durch die mißverstandene Distinction von Eheverlöbnissen de praesenti & futuro selbst zu falschen Folgerungen verleitet haben, sind beynahe eben so difficil, ein wahres, gültiges und unbedungenes Eheverlöbniß aufzuheben, als eine Ehe zu trennen; da wir aber eigentlich keine Sponsalien de praesenti im ächten Verstande des canonischen Rechts haben, so hebt sich diese Strenge von selbsten, wenn nemlich noch res integra vorhanden, und nicht auf ein gültiges Eheversprechen der Beyschlaf erfolgt ist.

Die in dem nächstvorhergehenden Artikel bemerkte Ursachen, ein Eheverlöbniß aufzuheben, gelten also auch nach protestantischem Kirchenrecht, ausser was die Ordensgelübde angehet, wenn nemlich beyde Theile zur protestantischen Kirche gehören, als welche dergleichen nicht hat. Zur Erläuterung können noch folgende Ursachen hinzugefügt werden, a) wenn eine von den verlobten Personen sich eine wirkliche Untreue (durch sträflichen Umgang, oder eingegangene Verlöbniß mit einer dritten Person) hat zu Schulden kommen lassen, und ihr die andere solches nicht verzeihen will; b) wenn der eine Theil mit einer unheilbaren, oder für den andern zu eckelhaften Krankheit befallen worden; c) wenn der eine Theil sein ganzes Vermögen verloren hätte, und nichts als die äusserste Armuth für beyde, wenn sie zusammen kämen, zu besorgen wäre; d) wenn eines der Verlobten in ein schweres Verbrechen gefallen wäre, oder sonst äusserst schlimme Sitten angenommen hätte, und dergleichen mehr, deren Wichtigkeit zu beurtheilen dem Richter überlassen wird.

Uebrigens ist es nicht so zu verstehen, wenn wir oben gesagt haben, daß mehrere und leichtere Ursachen zur Trennung der Eheverlöbnisse hinreichten, als ob zwischen wichtigen und minderwichtigen Ursachen hierbey gar kein Unterschied gemacht würde; sondern derjenige Theil, welcher ohne wichtige Ursachen auf eine solche Trennung wider des andern Theils Willen, anträgt, und sie, gegen alle ihm gemachte Vorstellungen, eigensinnigerweise in so ferne durchsezt, daß der Richter, um grösseres Unheil zu vermeiden, und nicht als ob er dergleichen Ursachen für hinreichend erachtete, das Eheverlöbniß aufhebt, bleibt nicht nur dem unschuldigen Theil zur Privatgenugthuung gehalten, sondern wird auch nach dem Verhältniß seines Muthwillens und Eigensinns ernstlich gestraft, diese Strafe aber, wenn sie in Geld besteht, meistens zu milden Stiftungen verwendet. Um dergleichen Strafen noch

analoger anzuwenden, sollte man sie zur Aussteuerung armer Mädgen bestimmen.

Ungestraft sollen, nach der Regel, allein diejenige aufgehobene Eheverlöbnisse bleiben, welche wegen entdeckter Ehehindernisse, oder aus andern hochwichtigen Ursachen aufgehoben werden.

Endlich sind auch noch ein paar Worte über die Frage anzuhängen, welcherley Eheverlöbniß den Vorzug vor dem andern habe, wenn mehrere zusammen kommen? Der Mißverstand der ältern protestantischen Rechtsgelehrten in Erklärung der Abtheilung der Eheverlöbnisse in sponsalia de praesenti und de futuro hat hierüber so seltsame Entscheidungen veranlaßt, daß ein Anfänger der Rechtsgelehrtheit sich kaum heraus zu finden weis, wenn er in den Folianten und Quartanten dieser Patriarchen Trost und Belehrung sucht.

Daß sponsalia de praesenti, oder nach dem wahren Verstand des canonischen Rechts, **wirkliche**, wiewohl noch ohne die Kirchenceremonien vollzogene **Ehen**, den Eheverlöbnissen de futuro, das ist **einen Verspruch künftiger Ehen**, vorzuziehen seyen, ist nach den ältern canonischen (nicht nach den neuern aus dem tridentinischen Concilium hergenommenen catholischen Kirchen-) recht ausgemacht; allein, wenn man mit diesen protestantischen Rechsgelehrten unter Sponsalien de praesenti nur eine **lauteres Eheverlöbniß** ohne Bedingung, unter Sponsalien de futuro hingegen ein Eheverlöbniß, welches **um einer Bedingung**, der **zwischen Minderjährigen**, oder gar nur **Verlobungstractaten**, eingegangen wurde, versteht, so werden natürlicher Weise die Schlüsse von den Verlöbnissen de praesenti et futuro nach erstern Begriffen, auf ebendieselbe nach anderen Begriffen sehr unschicklich angewandt, obschon die Entscheidung selbst von ungefähr doch richtig ausfallen kann. Wir wollen hier einige Regeln bemerken, welche als Generalregeln des allgemeinen protestantischen Kirchenrechts angesehen werden können, wiewohl die besondere Kirchenrechte einzelner Länder von einigen abweichen.

I. Wenn zwey **lautere** (unbedungene) öffentliche Verlöbnisse zusammen kommen, so wird das erste oder ältere den letztern vorgezogen, wenn schon das letztere durch ein Jurament, oder die fleischliche Vermischung dem Anschein nach kräftiger als jenes gemacht worden.

Die Ursache ist in dem natürlichen Recht gegründet, daß weder der Eidschwur noch der Beyschlaf dem ältern Verlobten sein erlangtes Recht kränken könnten. Will aber das ältere Verlobte freywillig von seinem ungetreuen andern Theil abgehen, so steht ihm frey, die Trennung zu suchen, wodurch alsdann das neuere Verlobte ein Recht erhält, und von keinem Concurs der Verlöbnisse mehr die Rede ist.

Wie aber, wenn die neuere öffentliche Verlobung auch durch die priesterliche Trauung vollzogen worden? Nach dem catholischen Kirchenrecht bekommt in diesem Falle die neuere Trauung den Vorzug vor der ältern wegen des hinzugekommenen Sacraments. Nach dem protestantischen Kirchenrecht, wo die Trauung kein Sacrament giebt, ist eine solche Trauung eine nichtige Handlung, ausser wenn die Proclamation ordentlicherweise vorhergegangen ist, weil durch diese das ältere Verlobte, welches sich nicht in Zeiten dagegen gemeldet hat, präcludirt, oder der Rechtseinwendungen gegen die Ehe zu machen, verlustig erklärt wird. In den meisten potestantischen Ländern möchte es jedoch schwer halten, bis eine auch ohne vorgängige Proclamation geschehene Trauung caßirt werden würde, weil die Theologen der Copulation ein geistliches Gewicht beylegen, und über Aergerniß in der christlichen Kirche schreyen würden.

II. Wenn ein öffentliches und ein **heimliches** Verlöbniß zusammen kommen, so hat jenes vor diesem den Vorzug, wenn gleich dieses älter, und der Beyschlaf dazugekommen wäre.

Die Ursache liegt darin, daß was ungültig ist, keine rechtliche Folgen haben kann. Nun sind heimliche Verlöbnisse ungültig rc. Die Würtenbergische Ehegerichtsordnung macht zwar einen Unterschied, wenn der Beyschlaf **vor** dem nachmaligen solennen Verlöbniß geschehen, **und** die Schwängerung daraus erfolgt wäre; in welchem Fall, nicht aber wenn Beyschlaf und Schwängerung mit der heimlich Verlobten erst nach der solennen Verlöbniß geschehen, das heimliche Verlöbniß dem öffentlichen vorgezogen werden soll. Diese Ausnahme fließt einzig aus der Begünstigung des unschuldigen Kindes, welches zu einer Zeit erzielt worden, da die nachher öffentlich Verlobte noch gar kein Recht auf den Schwängerer hatte: und aus der Vermuthung, daß eine nachmals Geschwängerte das vorherige öffentliche Verlöbniß hätte wissen können; sie gehört aber blos zum partikulären Kirchenrecht.

III. **Ohne Bedingung** getroffene Eheverlöbnisse werden denjenigen vorgezogen, welche mit oder **unter gewissen Bedingungen** eingegangen worden sind, wenn gleich diese vor jenen vorhanden waren.

Der Grund liegt darin, weil ein bedingtes Geschäft für kein vollkommenes geachtet, und das Vollkommene dem Unvollkommenen vorgezogen wird. Für Ausnahmen werden angegeben, wenn die Bedingung erfüllt worden, oder der Beyschlaf zu dem bedungenen Verlöbniß gekommen sey, ehe die unbedingte Verlobung geschehen. Dieses sind aber keine Ausnahmen, sondern ein bedingtes Verlöbniß wird durch die in Erfüllung gegangene, oder durch den Beyschlaf beyder Theile bey Seite gesetzte und aufgehobene Bedingung, zu einem unbedungenen Verlöbniß, welches also der Regel nach, als das ältere, dem neuern vorgeht.

IV. **Heimliche Verlöbnisse, zu welchen der Beyschlaf gekommen**, werden den **heimlichen** Verlöbnissen **ohne** diesen Umstand vorgezogen, wenn sie gleich der Zeit nach jünger sind als diese.

Eigentlich sollte von dem Vorzug heimlicher Eheverlöbnisse untereinander gar keine Rede seyn, da sie sämmtlich ungültig sind, und also keine rechtliche Folgen haben können. Weil aber nach dem canonischen Recht durch den auch auf ein heimliches Verlöbniß erfolgten Beyschlaf die Einstimmung, wirklich in die Ehe zu tretten (consensus matrimonialis,) erklärt, und dadurch eine wahre Ehe, wiewohl nur unter dem Titel eines Verlöbnisses de praesenti, getroffen wird: so hat sich diese Meynung auch in das protestantische Kirchenrecht eingeschlichen, und dem Beyschlaf eine Wirkung beygelegt, die er nicht haben sollte.

Jedoch muß hierbey unter den heimlichen Eheverlöbnissen ein Unterschied gemacht werden. Heimliche Eheverlöbnisse nemlich sind sowohl diejenige, welche ohne Einwilligung der Eltern, oder, wo letzteres erfodert wird, auch der Vormünder, geschlossen wurden, oder es sind solche, welches von Personen, die ihren ganz freyen Willen haben, ohne jedoch die von den Gesetzen erfoderte Feyerlichkeiten zu beobachten, eingegangen worden. Beyde Gattungen dieser heimlichen Eheverlöbnisse sind zwar verboten, und strafbar; doch sind die von der letzten Gattung nicht ohne alle Verbindlich-

lichkeit unter den verlobten Personen) wenn die Gesetze sie nicht für nichtig und ganz ungültig erklärt haben: so wie auch jene, wenn die Personen, welchen zu Ehren sie die Gesetze für nichtig und ganz ungültig erklärten, ihrem Recht entsagen, und nicht auf die Nichtigerklärung solcher Verlöbnisse andringen. Nur in diesen beyden Fällen also kann die Frage entstehen, wenn die nemliche Parthey sich mit mehr als einer Person heimlich verlobte, welches Verlöbniß dem andern vorzuziehen sey? Wären hingegen beyde heimliche Verlöbnisse von der ersten Gattung, d. i. ohne Einwilligung der Eltern geschehen, so giebt der bey dem einen erfolgte Beyschlaf solchem keinen Vorzug vor dem andern, sondern das eine bleibt, nach protestantischem Kirchenrecht, so ungültig als das andere, so lange die demselben widersprechende Eltern im Leben sind, und auf ihrem Widerspruch beharren.

Daß übrigens jederzeit derjenige Theil, welcher ein zweyfaches Verlöbniß geschlossen, strafbar sey, und neben der Strafe noch demjenigen Theil, dessen Verlöbniß einem andern Verlöbniß nachstehen muß, ungeachtet solches aufgehoben worden, zur Privatgenugthuung gehalten bleibe, ist schon oben bey der Trennung der Eheverlöbnisse gesagt worden. Wenn also Titius sich mit der Caja auf die Bedingung, wenn er Obrist werden, oder nicht in Zeit von einem Jahre nach America geschickt werden würde, und noch in eben diesem Jahr als Obristlieutenant mit der Sempronia ohne weiteres verlobt hat, so wird zwar, wenn beyde Bräute auf Vollziehung der Ehe klagen, Sempronia der Caja vorgezogen, der Herr Titius aber wird wegen seiner zweyfachen Verlöbniß gestraft, und der Caja überdies zu einer Satisfaction angehalten werden.

Aus Veranlassung dieses Beyspiels eines bedungenen Eheverlöbnisses müssen wir am Beschluß dieses Art. noch eine Frage berühren, was nemlich bey Eheverlöbnissen, welche unter einer moralischen oder physicalischen unmöglichen Bedingung (sub conditione turpi vel impossibili) geschlossen worden, Rechtens sey? Bey andern Verträgen ist bekannt, daß eine solche Bedingung die Folge habe, einen Vertrag oder Contract für nichtig zu erklären, weil dafür gehalten wird, daß es den Partheyen entweder kein Ernst gewesen sey, oder es ihnen kein Ernst gewesen seyn sollte. Bey Testamenten hingegen wird angenommen, als ob eine solche Bedingung gar nicht gemacht worden wäre. Das Testament bleibt folglich bey seinen Kräften, und die Bedingung fällt hinweg.

Da letzteres zu Gunsten und Aufrechthaltung der Testamenten verordnet ist, und die Ehen ebenfalls in den Rechten mit sehr günstigen Augen angesehen werden, so behaupten einige, daß auch die Sponsalien, einer solchen ungereimten oder schändlichen Bedingung ungeachtet, gültig seyn, und, mit Verwerfung der Bedingung, erfüllt werden müßten; es wäre denn die Bedingung möglich zwar, aber dem Endzweck der Ehe zuwider: z. E. wenn sich einer unter der Bedingung verlobt hätte, wofern die künftige Frau ihre Kinder abtreiben wollte.

Allein da derjenige Text des canonischen Rechts, woraus diese Entscheidung hergenommen ist, von Sposalien de praesenti im canonischen Verstande, folglich bereits von einer wirklichen Ehe, und nicht von Eheverlöbnissen de futuro, oder im eigentlichen Verstande redet; auch Eheverlöbnisse mehr Aehnlichkeit mit andern Contracten, als mit Testamenten haben, so hat billig die Meynung derjenigen den Vorzug, welche dafür halten, daß Eheverlöbnisse, welchen eine unmögliche oder schändliche Bedingung angehängt worden, für ungültig zu achten seyen, von welcher Art auch das Schändliche an der Bedingung seyn möchte. (33)

Eheverlöbnisse, wie sie nach deutschen Rechten beschaffen seyn müssen zeigt der Art. Ehe nach deutschen Rechten. (15)

Eheverschreibung, (jüd.) ist bey den Juden dasjenige Quantum, welches der Bräutigam seiner Braut am Tage der Verlobung gegen ihren eingebrachten Brautschatz zum künftigen Eigenthum verschreibt. Man setzt solches gewöhnlich, ohne Unterschied des Vermögens, um die Armen nicht zu beschimpfen, bey einer Jungfer auf 200 Sekukim, bey einer Wittwe aber auf hundert. Ein Sekuk soll nach der Ausrechnung einiger Rabbinen einen halben Thaler, nach andern aber einen Thaler betragen. Diese willkührlich angenommene Summe soll aber nach einigen blos nur eine Formalität seyn, und zu nichts verbinden. Wenn es aber zur wirklichen Ehe kommt, so verschreibt ihr der Mann halb so viel als ihr Eingebrachtes ausmacht, d. i. eine Vermehrung von funfzig Procent desselben; nach andern aber soll sie allerdings verbindlich seyn, nemlich in dem Fall, daß das Eingebrachte nebst der Vermehrung nicht mehr als diese Summe beträgt. Beträgt nun das Eingebrachte mehr, so wird die grössere Summe in dem Vermehrungsbrief verschrieben. Ob unter diesem Geld die Morgengabe von 200 Sus, die der Bräutigam der Braut zu geben schuldig ist, mit einbegriffen sey, oder ob sie besonders entrichtet werden muß, ist in den Rechten nicht entschieden. Wenn also eine Frau hundert Thaler eingebracht hat, so wird ihr 150 dafür verschrieben, die Kleidungsstücke ungerechnet. Diese Eheverschreibung hat die Rechte einer jeden Schuldforderung, und kann von dem Schuldner sowohl in beweglichen als unbeweglichen Gütern gehoben werden. s. Ehecontracte, eheliche Rechte. (22)

Ehevoigt, ist eine Benennung, welche in den Gesetzen des mittleren Zeitalters dem Ehemann beygelegt wird, und seine Beziehung darauf hat, daß die Frau unter dem Schutze des Mannes steht; denn Voigt heißt überhaupt ein Schutzherr. (15)

Ehezärter, ist eine in den nördlichen Gegenden von Deutschland übliche Benennung der Eheberedungen. s. diesen Artikel. (15)

Ehevertrag, s. Eheberedung.

Ehingart, (botan.) ist ein Beynamen des gemeinen Hartriegel. (*Ligustrum vulgare* L.) (9)

Ehle, s. Elsebeerbaum.

Ehle, ein Maas, s. Elle.

Ehrbar, (diplomat.) die deutschen Titel, die jetzo sehr geringe geachtet, und den gemeinsten Bürgern beygelegt werden, gab man in vorigen Zeiten Fürsten und Grafen. Also nannte Hartbert von Saldern in einer Urkund vom Jahr 1361. den Bischof Heinrich von Hildesheim — Deme *erbaren* Vorsten mynen gnedighen Heren Biscop Henrick — (bey dem Scheidt von Hob. und Nied. Adel S. 149.) In des Treuers, Münchhausisch Geschlechtshistorie in App. Doc. S. 29.) werden die Herzoge von Braunschweig und Luneb. Otto und Wilhelm — de *erbaren* Vorsten genennt, mehrerer Beyspiele zu geschweigen. So hies Graf Eberhard von Würtenberg in einer Urkund von A. 1318. — der *achtbare* Her — &c. Graf Gerhard von Hoja — de *erhaftige* Here &c. Im XV. Jahrhunderte (selten

vorher) kam er auf den niedern Adel, und von der Zeit an, ward er diesem fast privativ, so, daß wenn man die Ausdrücke — die **Ehrbaren Geschlechter** — der **Ehrbare Mann** ꝛc. findet, allemal sicher der niedere Adel damit verstanden ist. Dieses Prädicat hat man ihnen in den Canzeleyen noch sehr spät ertheilet, und vor wenig Jahren hat die Mecklenburgische Ritterschaft noch eben denselben erhalten, der vielleicht gegen ihre Vorstellung noch nicht abgeschaffet ist. (8)

Ehrbar und Ehrsam, (statist.) ein paar veraltete Worte, welche das Canzleyceremoniel noch in Schutz genommen hat, um uns an die aus der Mode gekommene Denkart unserer Voreltern zu erinnern. Sie werden heutzutage hauptsächlich den freyen Reichsstädten, und, nach **Lunig** (Canzleyceremoniel) von dem Kaiser den sämtlichen Schweizercantonen, wie auch der deutschen Reichsversammlung zu Regensburg, gegeben. Welchen Personen von letzteren diese Titulatur eigentlich zukomme? ist in dem angeführten Werke dahin erklärt: „ Nach eingezogener Erkundigung auf dem Reichstage zu Regensburg, so kommt das Wort **Ehrsame** derer geistlichen Chur- und Fürsten-Gesandten zu, und hat also sein Absehen auf die Geistlichkeit; daher auch das Axiom, **Liebe Andächtige**, und erst hernach **getreue**: wie dann auch das Wort Ehrsam dem Titel Hoch- und Wohlgebohren vorgesetzt wird.

Der Magistrat der Reichsstadt Nürnberg allein hat vor andern Reichsstädten dieses voraus, daß derselbe aus der kaiserlichen Canzley, vermöge einer eignen Begnadigung vom Jahr 1697. das Prädicat **Edle** bekommt. (33)

Ehrbarkeit, ist die Beobachtung des allgemeinen natürlichen Wohlstandes, und eines moralisch-guten Betragens. s. **Wohlstand.** (1)

Ehrbegierde, oder **Ehrliebe,** ist eine der ersten Tugenden eines Menschen. Sie besteht in dem Bestreben nach wahrer Ehre, oder wahren Vollkommenheiten, und ist von falscher Ehrbegierde und Ehrgeitz weit unterschieden. Dies ist Laster, und jene Pflicht, ohne welche in der Welt keine gute und löbliche Handlung gedacht werden kann. Ein jeder Mensch hat schon als Mensch einen erhabenen Vorzug vor andern Geschöpfen von dem Schöpfer selbst erhalten; und diese verkennen, nicht gebrauchen, oder nicht recht gebrauchen, wäre die größte Undankbarkeit und Fühllosigkeit. Es hat aber auch ein Mensch vor andern theils vorzügliche Naturgaben und Wohlthaten theils durch Fleiß und rechte Anwendung seiner Kräfte und Talente Vorzüge vor andern erhalten, und auch diese muß der Mensch als etwas wahres Gutes, und als wirkliche Vollkommenheit erkennen. Dies streitet mit der Demuth nicht, s. **Demuth.** Seine Grösse als Mensch vor andern Geschöpfen, und seine Vollkommenheiten auch vor andern Menschen fühlen, ist das erste Stück der Ehrbegierde, welches aber mit dem andern, wenn es nemlich wahre Ehrliebe seyn soll, verbunden seyn muß, nemlich sein ganzes Verhalten dieser seiner Würde gemäß einrichten. Stäts seiner grossen Bestimmung eingedenk seyn, immer mehr alles Unvollkommene ablegen, seine Vorzüge erhöhen, und sie und alle seine Talente zu edlen nützlichen und wohlthätigen Handlungen gebrauchen, dies ist der zweyte Character eines Ehrliebenden. Das Gegentheil ist Niederträchtigkeit. Zu einer solchen Ehrbegierde, die auf wahre Vorzüge gegründet ist, und zu edlen und rühmlichen Handlungen antreibt, verbindet uns das Gesetz der Natur, und auch die christliche Religion. **Matth.** 5, 13-16. **1 Petr.** 1, 14-19. 2, 9. **Philipp.** 3, 20. **1 Cor.** 3, 16-22. Hebr. 12, 22-24. u. a. m. In so weit nun auch unsere Ehrenstellen und Ehrenzeichen wahre Bezeichnungen wirklicher Verdienste, und Mittel sind, seine Vollkommenheiten zum Besten der Welt zu gebrauchen, so verachtet sie der Christ nicht, ob er sie gleich nicht mühsam sucht, noch weniger als Zweck begehrt. Als Aufmunterung zu tugendhaften Handlungen, und als Beförderungsmittel von mehrern Guten in der Welt, sind sie gut, und Gott selbst hat Unterschiede der Stände, und irdische Würden und Ehrenstellen im alten Testament angeordnet, und im neuen Testament bestätigt. s. auch den Artikel: **Ehre nach der Sittenlehre.** (20)

Ehre, (nach der Sittenlehre.) Die **Ehre** besteht in dem günstigen Urtheil, welches jemand von den moralischen Vollkommenheiten eines andern fällt. Nicht eine jede Vollkommenheit, die wir besitzen, bringt, wenn sie gleich ein wahres Gut ist, uns Ehre; sondern sie thut es nur alsdann, wenn wir selbst dabey mitwirken, wenn wir sie uns erworben haben, oder doch wenigstens pflichtmäßig gebrauchen.

Die **Schande** besteht in dem ungünstigen Urtheil, welches von den moralischen Unvollkommenheiten eines andern gefällt wird. Insofern unsre Handlungen unsern Pflichten gemäß sind, können sie uns keine Schande bringen. Denn sie sind alsdann nicht moralisch unvollkommen; und es ist gut und recht seine Pflichten zu beobachten. Wenn wir dagegen unsern Pflichten zuwider handeln, so kann uns dieses keine Ehre bringen, weil dergleichen Handlungen unvollkommen, böse und unrecht sind. Tugend, und eine jede einzelne tugendhafte Handlung verdienen Ehre; so wie das Laster überhaupt, und eine jede einzelne lasterhafte Handlung Schande verdienen.

Ist das günstige Urtheil, welches jemand von einem andern fällt, gegründet, so ist die Ehre, welche ihm dadurch zuwächst, eine wahre; und wofern es ungegründet ist, eine blosse Scheinehre; welches in seiner Art auch von der Schande gilt.

Wer rechtschaffen handelt, ist der Ehre würdig, wenn er sie gleich nicht wirklich erhält. Es kann seyn, daß andere Menschen nichts von seinen Handlungen wissen, und alsdann erfolgt gar kein Urtheil. Es ist aber auch möglich, daß andere von dem, was moralisch vollkommen ist, und Ehre bringt, unrichtige Begriffe haben, oder von der Handlung selbst nicht gehörig unterrichtet sind. Alsdann erfolgt ein schiefes Urtheil, und das, was in der That Ehre bringt, wird entweder nicht dafür angesehen, oder wohl gar zur Schande angerechnet. Ja! es giebt Leute, welche aus Haß, oder andern unlautern Absichten, gegen ihre eigne innere Ueberzeugung, Sachen tadeln, welche rühmlich, und andre loben, welche schändlich sind. Ein ungegründeter Tadel, er entspringe aus Unwissenheit, Unverstand oder Boßheit, bringt so wenig Schande, als ein solches Lob Ehre bringt.

Wer eine **wahre Ehre** verlangt, muß sich derselben würdig machen; er muß nach den Vorschriften der Vernunft, und nach richtigen Grundsätzen handeln. Denn in einem jeden andern Fall sind seine Handlungen nicht wahrhaftig gut, und folglich auch nicht rühmlich. Er kann zwar eine zeitlang durch den Schein blenden; aber dieser Schein verschwindet leicht, und mit

ihm auch die gehofte Ehre, wofern nicht gar noch Schande dazu kommt.

Erhält er aber alsdann die verdiente Ehre nicht, so giebt ihm doch sein Gewissen Zeugniß, daß er rechtschaffen gehandelt habe, daß er ein günstiges Urtheil verdiene, und daß alle vernünftige und rechtschaffene Leute, wenn sie hinlänglich davon unterrichtet seyn werden, ihm solches nicht versagen werden. Diese Ueberzeugung, daß man wirkliche Vollkommenheiten besitze, und daß man um ihrentwillen der Ehre würdig sey, nennen die Sittenlehrer die innere Ehre; welche also in dem Besitz wirklicher moralischer Vollkommenheiten besteht, dessen man sich bewußt ist; wogegen sie das wirkliche gute Urtheil, welches andere von uns fällen, mit dem Namen der äussern Ehre belegen. Sie behaupten mit Recht, daß die äussere Ehre mit der innern übereinstimmen, das heißt mit andern Worten, daß man ein richtiges und gegründetes Urtheil von den Handlungen anderer Menschen fällen solle; und daß, wenn solches nicht geschehe, die Ehre, die jemanden durch ein unrichtiges Urtheil zu Theil werde, nur eine Scheinehre sey. Sie behaupten ferner, daß, wenn andere ein unrichtiges Urtheil fällen, und uns entweder die Ehre versagen, oder uns etwas fälschlich zur Schande anrechnen, sie uns doch die innere Ehre nicht nehmen können, und daß, wenn solches nicht zu ändern stehe, man sich mit der Ueberzeugung begnügen könne, der Ehre würdig zu seyn. Endlich behaupten sie auch, daß man die innere Ehre, das ist mit andern Worten, Vernunft, Rechtschaffenheit und Tugend zur Richtschnur seiner Handlungen nehmen, und sich dabey an das Urtheil unverständiger und boßhafter Leute nicht kehren müsse. Alles dieses kann in seiner Art leicht auf die Schande angewendet werden, welche ebenfalls in eine innere und äussere eingetheilt werden kann.

Wirklich ist das Urtheil der Menschen, oder die äussere Ehre, welche man gemeiniglich versteht, wenn man das Wort: Ehre gebraucht, nicht immer gegründet. Viele setzen ihre Ehre in Dingen, welche entweder ihrer Natur nach keine Ehre bringen können, weil sie nicht in unsrer Gewalt stehen, oder wohl gar schändlich sind: so wie sie im Gegentheil manches für Schande ansehen, welches in der That rühmlich, oder wenigstens gleichgültig, und nicht moralisch ist.

Doch sind die Menschen noch nicht alle so verdorben, daß sie offenbare Laster für rühmlich hielten. Sie halten vielmehr das Laster, wenn es sich in seiner ganzen und natürlichen Gestalt darstellt, für schändlich. Aber sie betrügen sich oft durch den Schein, welchen es anzunehmen weis. Oft finden sich auch neben dem Laster gewisse Vollkommenheiten, die für sich betrachtet, rühmlich sind, und um derentwillen sie die böse Seite einer Handlung übersehen, und sie nach einem einseitigen Urtheil für rühmlich erklären. Muth ist an sich betrachtet eine Vollkommenheit und löblich; aber er kann übel angewendet werden; man kann böse Absichten dadurch erreichen wollen, oder sich solcher Mittel bedienen, welche pflichtwidrig sind, und andern unschuldigen Leuten zum Verderben gereichen. Dieses übersieht man, und nun rühmt man den Herzhaften ohne alle Einschränkung. Obgleich seine Handlungen eigentlich kein Lob verdienen. Denn dieses verdienen sie nicht, als insofern sie recht und gut sind; eine Handlung aber ist nicht gut, die solches nicht auf allen Seiten ist: sondern die Absichten derselben müssen ebensowohl als die angewandten Mittel untadelhaft seyn. Sonst müßte der Verschwender, der unbekümmert um seine Pflichten sein Geld unter die Leute bringt, und dadurch Manchem vielleicht Nahrung verschaft, Lob verdienen; und Crispin müßte sehr rühmlich gehandelt haben, wenn er, wie man erzählt, Leder stahl, und es umsonst verarbeitete, um den Armen zu Schuhen zu verhelfen.

Nichts bringt uns in der That Ehre oder Schande, woran wir nicht schuld sind. Ausser der Tugend giebt es mancherley Vollkommenheiten, zu deren Besitz der Mensch oft gar nichts beytragen, und die dem Lasterhaften eben so gut zu Theil werden können, als dem Rechtschafnen: so wie es im Gegentheil ausser dem Laster mancherley Unvollkommenheiten giebt, mit welchen es eine ähnliche Bewandniß hat. Dinge zu deren Abwendung oder Erlangung wir nichts beytragen können, bringen weder Schande noch Ehre; unvermeidliche Armuth, Gebrechlichkeit, Krankheit, sind an sich nichts schändliches, so wie Schönheit, oder vornehme Geburt an sich nicht rühmlich sind; obgleich jene Unvollkommenheiten, dieses aber Vollkommenheiten, und insofern Vorzüge sind: denn alle diese Dinge haben nicht in der Gewalt des Menschen gestanden.

Wenn wir zu solchen Dingen auf irgend eine Art etwas beytragen, so bringen sie, in dem Grade, in welchem wir solches thun, und mitwirken, Ehre oder Schande. Dem Reichen macht es Ehre, wenn er seinen Reichthum entweder durch eignen Fleiß erworben hat, oder sofern er ihm ohne sein Zuthun zugefallen ist, denselben würdig anwendet. Man ehrt ihn nicht, weil er überhaupt reich ist, sondern nur insofern als er durch seine freye Handlungen mitwirkt. Wer vornehmen Standes ist, und die ihm vermöge desselben obliegenden Pflichten beobachtet, den schätzt man, nicht weil er vornehm geboren ist, als welches auch ein Taugenichts seyn kann; sondern weil er sich seinem Stande gemäß beträgt. Ist jemand gebrechlich oder häßlich, so rechnet man ihm dieses nicht überhaupt zur Schande an, sondern nur alsdann, wenn er allenfalls diese Mängel für Vollkommenheiten ausgiebt, oder sich sonst dabey auf eine ungereimte und lächerliche Art beträgt. Wenigstens sollte man auf diese Art urtheilen. Und wenn gleich der grössere Haufen solches nicht immer thut, so thun es doch alle verständige und rechtschaffene Leute.

Ein gewisser Unterschied nach Aemtern und Würden muß in einem jeden wohleingerichteten Staat seyn; und es ist nothwendig, daß Leute, die solche bekleiden, Ansehen besitzen, und einer solchen Ehre geniessen, ohne welche sie das Amt nicht verwalten können; weswegen man auch gewisse äusserliche Ehrenbezeugungen damit verbunden hat. Weil ein solches Amt im Staate nothwendig ist, und allerdings mit gewissen Vorzügen verknüpft seyn muß, so ist es auch nicht unrecht, das Amt selbst, ohne Rücksicht auf die Person, welche es besitzt, zu ehren; und daher ist es gekommen, daß man auch oft denjenigen äußerlich ehrt, von welchem man überzeugt ist, daß er dessen unwürdig ist. Man ehrt alsdann nicht sowohl seine Person, als das Amt, das er trägt. Eben so verhält es sich mit blossen Titeln, und mit dem Rang, welche auch oft Leuten ohne Aemter zu Theil werden. Man ehrt die Einrichtung, die der Staat getroffen hat; man erweißt einem auch wohl für schlecht erkannten Menschen die äusserliche Ehrenbezeugung, die mit dem Rang, und dem Stande verknüpft ist, den er bekleidet, weil es die Obrigkeit so verordnet hat. Die nemliche Be-

wandniß hat es mit einer vornehmen Geburt; welche in vielen Ländern einen Vorzug ertheilt, der in andern nur durch wirkliche hohe Aemter erlangt wird. Der Kluge richtet sich hierin nach den Umständen, und beweiset einem jeden die äusserlichen Ehrenbezeugungen, die einmal üblich sind, und beobachtet den Wohlstand, so wie er an einem jeden Ort gebräuchlich ist. (s. diesen Artik.) Er kann für seine Person die Einrichtungen in der Welt nicht ändern; er würde sich unnöthigen Verdruß machen, und seine besten Absichten unzähligemal verfehlen, wenn er sich hierin nicht schicken wollte. Und dieses kann er auch mit gutem Gewissen thun. Denn die in der Welt eingeführten äusserlichen Ehrenbezeugungen haben keinesweges die Absicht, daß sie eine Erklärung seyn sollen, daß man die Person, gegen welche man sie beobachtet, auch für würdig halte. Wenn dieses wäre, wie sich einige, und unter diesen vornemlich die Quacker (s. diesen Artik.) eingebildet haben: so wäre der Tugendhafte sehr übel daran. Er müßte manchem Ehre bezeugen, von dem er nicht weiß, ob er sie verdient; und noch mehr, er müßte andere, von denen er es gewiß weiß, daß sie unwürdig sind, für würdig erklären, und also insofern wider sein Gewissen handeln. Aber dieses fordert auch niemand von ihm: sondern er soll ohne Rücksicht auf das Verdienst der Person, das Amt, den Stand, den Rang ehren, in welchen sie sich befindet. Und das kann er; weil wirkliche Aemter in der That Vorzüge sind, die zum Besten der menschlichen Gesellschaft nothwendig sind, und Titel und Rang ohne Aemter von den Menschen auch dafür angesehen werden; welchen er also um so viel lieber nachgiebt, da dergleichen Vorzüge ursprünglich zur Belohnung wirklicher Verdienste erfunden, oder durch die Umstände nothwendig gemacht worden. Sollte ihm aber zugemuthet werden, solche Ehrenbezeugungen mitzumachen, die wirklich sündlich sind, oder er wenigstens dafür hält, so lehnet er dieses von sich ab; so schlugen es die ersten Christen, auch sogar mit Gefahr ihres eigenen Lebens ab, den heydnischen Göttern Ehrenbezeugungen zu erweisen, weil sie dadurch eingestanden haben würden, daß diese Götter nach der Meynung der Heyden etwas wirkliches seyen; welches sie nach ihren Grundsätzen nicht konnten. Auf die nemliche Art weigert sich oft ein Mensch den Heiligthümern einer andern Religionsparthey gewisse Ehrenbezeugungen zu machen, weil er solches für sündlich hält; und wozu er also, wenn er sich auch gleich hierin irrte, mit Recht nicht gezwungen werden kann.

Es ist Pflicht eines jeden Menschen, nach der äussern Ehre bey andern Menschen zu streben. Daß man sich durch ein rechtschaffnes Betragen der Ehre würdig machen, und also nach der oben so genannten innern Ehre streben müsse, ist daher klar, weil es Pflicht ist, tugendhaft zu seyn. Der Grund aber von der Pflicht, nach der äussern Ehre zu streben, liegt darin, daß uns ein günstiges Urtheil anderer Leute in gar vielen Fällen nützlich seyn kann. Wer die Achtung anderer Leute besitzt, kann sowohl seine, als auch allenfalls anderer Menschen Wohlfahrt viel leichter befördern, als der so in ganz und gar keinem Ansehen steht. Er findet leicht Beystand und Hülfe, wenn er deren bedarf. Man folgt seinem Rath, und was er unternimmt oder vorschlägt, wird von den Menschen schon im voraus für gut und löblich gehalten, weil man die Meynung von ihm hegt, daß er rechtschafen gesinnt sey; wogegen man bey einem andern, den man als einen verachtungswürdigen und schändlichen Menschen kennt, immer den Verdacht hegt, er habe unredliche und unrühmliche Absichten. Man glaubt ihm ungerne; man traut seinen Versprechungen nicht; man würdigt seine Vorstellungen keiner Aufmerksamkeit; man flieht seine Gesellschaft.

Wer bemüht ist, sich der wahren Ehre würdig zu machen und die äussere Ehre von andern Menschen insoweit zu erlangen, als solches ohne Nachtheil der Tugend geschehen kann, dem schreibt man Ehrliebe oder eine vernünftige Ehrbegierde zu. Der Ehrliebende hält Tugend und Rechtschaffenheit für die größte Ehre, und sucht dieselbe nicht in Sachen, welche von dem freyen Betragen des Menschen nicht abhängen, ob er sie gleich darum nicht verachtet, weil sie aus andern Ursachen nützlich seyn können. Vielweniger setzt er also eine Ehre in solche Sachen, die an sich schon böse und schändlich sind. Er verachtet die äussere Ehre und das Urtheil anderer Menschen nicht schlechterdings, sondern es ist ihm lieb, wenn vernünftige, einsichtsvolle und rechtschaffene Leute von seinem Betragen günstig urtheilen. Aber das günstige Urtheil solcher Leute, welche zu einfältig sind, um richtig urtheilen zu können, ist ihm gleichgültig; und das, welches aus unlautern Absichten entsteht, um ihm zu schmeicheln, ist ihm zuwider; und wenn Leute, welche bekannte Lasterhafte und Bösewichter sind, etwas an ihm tadeln oder auch loben, so bekümmert er sich weder um das eine noch das andere. Kann er den Beyfall vernünftiger und rechtschaffner Leute erhalten, so ist ihm dieses ein Nebenzweck bey seinen Handlungen, und dient ihm zu einiger Ermunterung. Aber er handelt deswegen nicht allein, sondern der letzte Bewegungsgrund seiner Handlungen ist, weil sie pflichtmäßig oder recht sind. Denn es ist möglich, daß seine gute Handlungen andern Leuten nicht bekannt werden, und er also keine Ehre dafür erhält. Wenn er dieses voraussieht, so läßt er sich doch nicht abschrecken, das Gute, das in seiner Gewalt steht, zu verrichten. Denn er weiß, daß er auch ohne Absicht auf äussere Ehre dazu verbunden ist. Er begnügt sich alsdann mit dem Beyfall seines eignen Herzens und Gottes der alles sieht, und dessen er sich versichert halten kann. So weniger begierig ist, seine gute Handlungen um dadurch Ehre zu erwerben, auszubreiten, so wenig bemüht er sich ängstlich, dieselben zu verbergen. Er überläßt alles dem Lauf der Dinge und der göttlichen Vorsehung. Erfolgt Ehre und Beyfall von andern Menschen, so ist es ihm keinesweges zuwider; bleiben sie aus, so ist er es auch zufrieden; und wenn er zuweilen das Gute, das er thut, wohl gar selbst unter die Leute zu bringen, oder im Gegentheil zu verbergen sucht, so geschieht solches im ersten Fall nicht aus der Ursache, als wenn er um der blossen Ehre willen gehandelt hätte, und im andern nicht aus Unempfindlichkeit gegen die Ehre, sondern aus besondern Absichten, und weil ihn die Umstände gerade so zu handeln nöthigen.

Eine unmäßige und übertriebene Begierde nach äusserer Ehre und nach dem günstigen Urtheil anderer Menschen ist Ehrgeiz oder Ehrsucht. Denn nach der innern Ehre, oder mit einem andern Wort nach Tugend und Rechtschaffenheit kann man nicht zu viel streben, ob man sich gleich allenfalls in der Wahl der Mittel irren kann. Der Ehrgeizige macht die Ehre bey andern Menschen zum obersten Gesetz seiner Handlungen. Er liebt Tugend und Recht nicht deswegen,

weil sie es in der That verdienen, sondern weil er sich schmeichelt, damit Ehre zu erlangen. Er ist daher auch bereit sie aufzuopfern, wenn er sieht, daß er die gehoffte Ehre dadurch nicht erreicht, oder sich wohl gar Schande zuzieht. Soll er im Stillen und in solchen Fällen Gutes thun, wo wahrscheinlich keine Ehre zu erwarten ist, so unterläßt er es ganz. Thut er etwas, so wendet er alles an, um es unter die Leute zu bringen, und ihren Beyfall zu erreichen, wobey er jedoch oft den Zweck verliert, weil dieselben, wenn sie sehen, daß es ihm blos um Lob zu thun ist, damit auch wohl zurückhalten. Er macht sich kein Bedenken daraus, Böses zu thun, wenn er nur versichert zu seyn glaubt, daß ihm solches nichts an seiner Ehre benehmen, daß es entweder die Leute gar nicht erfahren, oder doch nicht für schändlich erklären werden.

Die Ehrgeitzigen sind nicht alle von einerley Art. Einige derselben halten viel auf solche Dinge, welche in den Augen verständiger und rechtschaffener Leute, wenigstens solcher, die dafür angesehen, für rühmlich geachtet werden. Diese thun manches Gute, und unterlassen viel Böses. Aber sie thun nicht Gutes genug, indem ihnen alles, wovon sie keine äussere Ehre erwarten, gleichgültig ist. Sie thun im Gegentheil alles Böse, wozu sie etwa aus andern Gründen geneigt sind, wenn sie solches nur vor den Augen derjenigen, an deren Urtheil ihnen gelegen ist, verbergen können. Das schlimmste dabey ist, daß sie sich in ihrem eignen Urtheil von den Leuten, die sie für rechtschaffen ansehen, auch noch oft betrügen. Sie halten nur diejenigen dafür, welche mit ihnen einerley Gedenkungsart haben. Und da sie selbst bey allen ihren Handlungen nur auf die äussere Ehre sehen, so bekümmern sie sich eigentlich auch nur um den Beyfall solcher Leute, welche in einem äussern Ansehen stehen, von vornehmen Stande sind, und wichtige Aemter bekleiden, oder andere dergleichen äussere Vorzüge besitzen. Nur diese sind in ihren Augen die Leute, um deren Beyfall sie glauben sich bewerben zu müssen, und die sie zu Mustern ihrer Handlungen nehmen, ob es gleich oft höchst ungewiß ist, ob eben diese im Stande sind, Ehre und Schande richtig zu beurtheilen, ob sie die nöthigen Einsichten und den erforderlichen Willen dazu haben. Aber genug daß sie in Ansehen stehen, und um sich bey ihnen beliebt zu machen, und Ehre von ihnen zu erlangen, wagt der Ehrgeitzige alles, und läßt sich wohl gar zu offenbar schändlichen Handlungen herab, um ihnen zu gefallen. Er hat also einen falschen und unzuverläsigen Maasstab, wornach er die Ehre beurtheilt.

Andere nähern sich in ihrer Gedenkungsart mehr dem grössern Haufen, welcher viele Dinge, die in die Augen fallen, für eine Ehre ansieht, ob sie gleich vermöge ihrer Natur keine Ehre bringen können, sondern alles auf den Gebrauch ankommt, den man von ihnen macht. Sie schätzen Reichthum, Schönheit, Stand, Geburt, Gewalt und dergleichen Dinge, die oft nicht in der Macht des Menschen stehen, und eben sowohl übel als gut angewendet werden können. Sie streben vorzüglich nach dem Besitz solcher Dinge, und nach dem Lob des grossern Haufens, der eben so gesinnt ist. Das Lob des Einfältigen ist ihnen so viel werth als das Lob des Kenners, ja sie ziehen das erstere wohl vor, wenn derselbe nur sonst einige äusserliche Vorzüge besitzt, reich oder vornehm ist. Eben so wenig fragen sie darnach, ob jemand rechtschaffen gesinnt und tugendhaft ist. Es gilt ihnen blos um Beyfall, und dessen glauben sie sich nicht besser versichern zu können, als wenn sie mit dem gewöhnlichen Schlag von Menschen auf einerley Art denken und handeln. Der Ehrliebende verachtet den Beyfall solcher Menschen nicht schlechterdings, weil er ihm auch wohl nützlich seyn kann. Aber er thut sich nichts darauf zu gut, da er weiß, daß vielleicht der größte Theil nicht im Stande ist, ein richtiges Urtheil zu fällen. Kann er ihren Beyfall nicht anderst erhalten, als daß er zum Nachtheil der Tugend ihre Gesinnungen und Vorurtheile annimmt, so verlangt er ihn nicht, sondern begnügt sich lieber mit der Achtung einiger weniger, aber rechtschaffner und verständiger Leute.

Noch giebt es Ehrgeitzige, welche ihre Ehre in offenbar schändlichen und lasterhaften Dingen suchen. Einige von ihnen gehen gar so weit, daß sie nicht einmal einen guten Schein annehmen mögen, sondern sich des Lasters als Lasters rühmen. Sie sind daher unbekümmert nicht blos um den Beyfall rechtschaffner Leute, sondern selbst des gemeinen Haufens, welcher noch nicht so verdorben ist, daß er das Laster als Laster, und wenn es sich ohne alle Verstellung zeigt, schätzen sollte. Andere aber gehen etwas behutsamer zu Werke, und nehmen wenigstens auf eine Zeitlang die Gestalt der Tugend an, um unter diesem Schein die Ehre und den Beyfall zu erhalten, den man ihnen sonst versagen würde.

Alle Ehrgeitzige sehen nicht auf die innere, sondern blos auf die äussere Ehre, welche, wenn man sich ihrer nicht zuvor würdig gemacht hat, nur eine Scheinehre ist. Es ist nichts leichters, als daß sich die Urtheile der Leute ändern, und der Schein, den der Ehrgeitzige angenommen hat, verschwindet. Die Täuschung und der in die Augen fallende Glanz lassen nach, wenn derselbe genauer und richtiger untersucht, oder auch die Larve durch äusserliche Zufälle von selbst weggerissen wird. Nun steht der Mann, dem man aus Furcht oder Hoffnung des Vortheils geschmeichelt hat, in seiner Blösse da; er ist nicht mehr reich, er ist nicht mehr gewaltig wie zuvor, und nun ändert sich sogar das Urtheil des gemeinen Haufens, der zuvor alles angestaunt und bewundert hatte. Der Rechtschaffne aber, welcher nach einer wahren Ehre gestrebt und sich derselben würdig gemacht hat, wird nicht blos von seines Gleichen, sondern auch oft von dem grossen Haufen geschätzt, wenn derselbe gleich nicht Lust hat, seine Tugenden nachzuahmen. Sogar Lasterhafte und Böswichter sehen sich oft wider ihren Willen genöthigt, ihn in ihrem Herzen hochzuachten. Wenn seine Verdienste eine Zeitlang nicht erkannt werden, so geschieht es doch oft hernach, wenn die unlautern Absichten, um derentwillen er verachtet oder gehaßt worden, wegfallen. Und geschieht dieses alles auch nicht; so bleibt ihm doch das Vergnügen, welches ihm sein Herz gewährt, indem es ihm Zeugniß giebt, daß er der Ehre würdig sey; und dieses muß ein jeder entbehren, der seine Ehre nicht in Rechtschaffenheit und Tugend gesucht hat. Aller äussere Glanz, der einen solchen Menschen umgiebt, kann ihn hiergegen nicht schadlos halten, noch vor den Vorwürfen seines Gewissens schützen.

Die Ehrgeitzigen gehen nicht alle einerley Wege um ihre Absichten zu erhalten. Einige sind auf eine grobe Art ehrgeitzig; sie lassen sichs offenbar merken, warum es ihnen zu thun ist; alle ihre Handlungen, Reden und Minen zielen darauf ab, um von andern ein günstiges Urtheil, und vornemlich äussere Ehren-

bezeugungen zu erhalten, und zuweilen gleichsam zu erpressen. Und daher verfehlen sie fast immer ihres Zwecks. Andere Menschen wollen in ihren Urtheilen nicht gezwungen seyn, sondern Beyfall und Ehre nach eigner Einsicht und Ueberzeugung austheilen. Nöthigt man sie indessen doch mit Gewalt, so fangen sie an den Stolzen, den sie ohnedem schon im Herzen verachten, zu hassen, und sinnen wohl zuletzt auf Mittel ihn gar zu stürzen, oder auf eine andere Art zu beschämen.

Andere sind klüger und verbergen ihren Ehrgeitz unter der Larve der Demuth, und suchen denselben auf eine subtilere Art zu befriedigen. Sie erreichen ihre Absicht auch gemeiniglich eher, weil nicht jederman die Gabe hat, bis auf den Grund zu schauen; wiewohl das, was sie erhalten, doch am Ende nichts als Scheinehre ist, indem sie sich der wahren Ehre nicht würdig gemacht haben, und die Verstellung auch oft unversehens an den Tag kommt.

Einige derselben gehen gar so weit, daß sie alle äussere Ehre überhaupt zu verachten scheinen; wir sagen mit Vorsatz: scheinen. Denn im Grunde wollen sie eben dadurch sich auszeichnen und Beyfall von andern Menschen erhalten, daß sie sich stellen, als wären sie gegen alle äussere Ehre gleichgültig. Die Leute sollen sie dafür bewundern, daß sie so erhaben denken, und alle äussere Ehre verachten; sie sollen daraus den Schluß machen, daß es ihnen nicht um den Glanz, sondern blos um das Wesen der Tugend zu thun sey. Eben dieses Urtheil anderer Leute ist es, welches sie mit so vieler Mühe, und zuweilen gar mit lächerlichen, widersinnischen und niedrigen Handlungen, wohl auch Kleidungen und andere dergleichen Dinge zu erringen suchen. Der Kluge wird dadurch zwar selten geblendet, aber der Pöbel desto mehr, als welcher auf das Aeusserliche sieht, und einen Menschen bewundert, der auf alle Ehre, auf Güter, auf Bequemlichkeiten und Vergnügungen, die er insgesammt ohne Nachtheil der Tugend hätte besitzen und geniessen können, Verzicht thut, sich elendiglich in der Nahrung behilft, in einer groben und schmutzigen Kleidung einhergeht, in einer schlechten Hütte wohnt, auf einem blossen Bret schläft, und was dergleichen mehr seyn mag. Der Kluge schaut tiefer und merkt nicht nur die Absicht, sondern kann es auch nicht billigen, daß Leute sich gewisser an sich wahrer Güter ohne Noth begeben, die sie, ohne der Tugend Eintrag zu thun, hätten besitzen und geniessen, und was noch mehr ist, zur Beförderung ihrer eignen und anderer Menschen Wohlfahrt anwenden können. Selbst dem grossen Haufen gehen zuweilen die Augen auf, und er erblickt in solchen Leuten Ehrgeizige, oder wenigstens Sonderlinge und unbrauchbare Glieder der menschlichen Gesellschaft.

Es giebt aber auch Leute, welche aus Grundsätzen, und aus einer guten, obgleich irrigen Meynung alle äussere Ehre verachten. Die Begierde nach Ehre verleitet, wie sie meynen, zu unzähligen auch den gröbsten Lastern, und macht nicht selten ganze Völker unglücklich. Die meisten Menschen haben unrichtige Begriffe von der Ehre, und urtheilen sowohl von Personen als Handlungen, aus Mangel von Einsichten oder aus Nebenabsichten und Bosheit, ganz unrichtig. Es ist daher der Beyfall anderer Menschen sowohl unzuverlässig, als auch veränderlich und unbeständig, und da man dessen bey dem Zeugniß eines guten Gewissens nicht bedarf, unnöthig, und zum höchsten ein blosses Scheingut.

Allein hier wird zuförderst Ehrgeitz mit einer wahren und gemäßigten Ehrliebe verwechselt. Die Ehrliebe kann zu guten Handlungen ermuntern, ob man gleich die äussere Ehre nicht zur einzigen und obersten Richtschnur seiner Handlungen nehmen darf. Der Ehrgeitz ist es, welcher so viel Böses in der Welt stiftet, und allerdings ein sehr schädliches Laster ist. Es ist aber unrichtig geschlossen, daß man die Begierde nach Ehre gänzlich mißbilligen, unterdrücken und ausrotten müsse, weil diese Begierde aus den Schranken heraustretten kann, und wirklich oft heraustritt. Man müßte aus dem nemlichen Grunde alle Begierden ausrotten, welches aber nicht nur unmöglich ist, sondern auch sogar schädlich seyn würde. (s. **Begierden.**) Die Begierden und Neigungen sind dem Menschen neben der Vernunft von dem gütigen Schöpfer beygegeben worden, damit wenn die blosse kalte Vernunft mit ihren Vorstellungen nicht durchdringen kann, die Seele auf eine andere Art in Bewegung gebracht werde. So lange es nicht auf Unkosten der innern Ehre, der Rechtschaffenheit und Tugend geschieht, ist es erlaubt, das Urtheil anderer Menschen mit zu Rath zu ziehen, und mit zu einem Bewegungsgrund zu nehmen. Die heil. Schrift selbst bestättigt es, indem sie, ob sie gleich die Begierde nach einer eiteln Ehre verwirft, das Bestreben nach dem was auch bey Menschen Ehre bringt, anempfiehlt, und nur in dem Fall, wenn diese Ehre auf Unkosten der Rechtschaffenheit erhalten werden kann, dieselbe mißbilligt, und die Menschen auf die Ehre bey Gott verweiset. (Phil. 4, 8. Joh. 12, 43.) Mancher ist, weil er von Natur ehrbegierig war, tugendhaft geworden. Anfänglich liebte er die Tugend nicht um ihrer selbst willen, sondern blos weil er davon Ehre bey andern Menschen erwartete. Nach und nach lernte er einsehen, was für ein Unterschied zwischen der innern und äussern, zwischen der wahren Ehre, und dem blossen Schein derselben ist; und dies veranlaßte ihn endlich sich zuvor der Ehre durch Rechtschaffenheit würdig zu machen. Wer aber auch nicht so weit kommt, wird dennoch durch die Begierde nach Ehre und durch die Furcht für Schande bey andern Menschen zu vielem Guten ermuntert, und von vielen, wenigstens äussern und groben Lastern abgehalten; so daß man also behaupten kann, daß durch die Begierde nach der äussern Ehre wenigstens nicht mehr Böses als Gutes gestiftet werde, wenn man alles zusammenhalten und nichts einseitig beurtheilen will, wie freylich Dichter, Satyriker und zuweilen selbst Philosophen thun, wenn sie gegen die Ehre überhaupt declamiren, da sie eigentlich nur den Ehrgeitz tadeln sollten.

Hieraus ist die Frage zu beantworten, über welche auch gestritten worden ist: ob man man nemlich bey der **Erziehung der Kinder die Ehre**, die äussere Ehre bey andern Menschen, zu einem **Grundsatz** annehmen dürfe? Versteht man hierunter den obersten Grundsatz, wornach sie alle ihre Handlungen einrichten sollen, so ist die Frage freylich zu verneinen. Denn erstlich ist das Urtheil anderer Leute nicht immer richtig und beständig. Man betrügt sich auch nur allzuleicht in Absicht auf die Personen, die man sich dabey vorstellt, und zum Muster nimmt. Denn diesen fehlt es oft an den gehörigen Einsichten, um richtig zu urtheilen; oft aber haben sie auch wohl selbst mancherley moralische Fehler an sich, wie man hintennach gewahr wird, und um derentwillen sie von der Ehre unrichtig

urtheilen. Die einzige und oberste Richtschnur bleibt hier die gesunde Vernunft; was man aus richtigen Gründen für gut und recht erkannt hat, das muß und darf man thun, wenn auch andere Leute anders urtheilten. Hernach ist es auch gewiß, daß wir manche Handlungen thun oder unterlassen müssen, wovon man, weil sie uns etwa allein bekannt bleiben, weder Ehre noch Schande erwarten kann. Endlich würde es gefährlich seyn, mit einer jeden Handlung so lange zu warten, bis man sich versichert hätte, was andre Menschen wohl für ein Urtheil davon fällen möchten. Oft würde man zu gar keiner Entschliessung kommen; oft würde die Zeit über den Ueberlegungen verstrichen seyn; oft würde man in der Geschwindigkeit, wo man sich nur auf das Urtheil einiger weniger Personen, deren man sich gerade erinnert, besinnen kann, sich noch sogar übel entschliessen. Will man aber weiter nichts mit jener Frage zu verstehen geben, als: ob man sich der äussern Ehre nicht als eines Hülfsmittels, als eines dem Hauptzweck untergeordneten Zwecks bedienen könne, um Kinder zum Guten zu gewöhnen; so ist die Frage allerdings zu bejahen. Man muß die innere Ehre, oder Tugend, Rechtschaffenheit und Verdienst wohl von der äussern Ehre unterscheiden, und der Jugend richtige Grundsätze von dem was gut, recht und Pflicht ist, einprägen, und sie lehren ihre Handlungen darnach zu beurtheilen. Neben diesen kann man die äussere Ehre gar wohl zu Hülfe nehmen. Denn erstlich ist diese Begierde an sich nicht sträflich, sondern sie rührt, wie bemerkt worden, von dem weisen Schöpfer selbst her. Es muß also auch, wenn alle Ausschweifungen vermieden werden, recht, erlaubt und gut seyn nach dieser Ehre zu streben; und wenn dieses ist, so kann es ja auch nicht unrecht seyn, die Kinder bey der Erziehung darauf aufmerksam zu machen. Hernach ist die Begierde nach Ehre ein allgemeiner Trieb, der sich nach der Regel bey allen Menschen findet. Von Natur ist ein jedes Kind, wenn es nicht ausserordentlich dumm und faul ist, dergleichen es gewiß sehr wenige giebt, nach Ehre und Lob begierig. Die Allgemeinheit dieses Triebs ist ein Beweis, daß er nicht in sich selbst schädlich und böse ist, sondern daß, wenn er es wird, die Schuld, wie bey allen andern natürlichen Trieben, darin liegt, daß er entweder auf die unrechten Gegenstände gerichtet, oder das gehörige Maas überschritten wird. Eben diese Allgemeinheit beweiset auch, daß dieser Trieb mit Vortheil gebraucht werden kann. So sehr die Menschen in Absicht auf ihre Neigungen verschieden sind, und so gewiß es ist, daß man sich bey der Erziehung und dem Umgang mit Menschen, so lange es ohne Nachtheil der Tugend geschehen kann, nach den besondern Neigungen der Personen richten muß, die man vor sich hat: so gewiß ist doch der Trieb nach Ehre bey allen Menschen insgemein vorhanden. Und da man durch die Vorstellung daß etwas Ehre oder Schande bringen werde, so manches Gute befördern, und so manches Böse verhindern kann: warum sollte man sich dieses so nahe gelegenen und so leicht zu habenden Hülfsmittels nicht bedienen dürfen? Es ist wahr, man wird dadurch keinen Menschen von Grund aus tugendhaft machen; denn dazu gehören andere Gründe und Uebungen. Aber man wird ihn doch dadurch vorläufig der Tugend geneigt machen; und es giebt immer Gemüther, bey welchen alle andre Gründe nichts verfangen und nicht anschlagen. Man wird wenigstens manchen Menschen von groben Vergehen abhalten, und ihn zur Erfüllung äusserlicher der menschlichen Gesellschaft noch immer nützlichen Pflichten angewöhnen; und dieses ist schon viel gewonnen, wenn man es auch nicht weiter bringen könnte. Man macht dadurch doch wenigstens äusserlich ehrbare Leute, welche sich hüten, das Wohl der menschlichen Gesellschaft durch grobe Beleidigungen zu stöhren. Kinder sind vorzüglich zur Nachahmung geneigt; und es ist ihnen keinesweges gleichgültig, was andere Leute, für welche sie Achtung und Liebe haben, zu ihren Handlungen sagen. Warum sollte man sie also nicht anführen dürfen, auf das Urtheil anderer Leute Rücksicht zu nehmen? Freylich muß man hierbey Vorsicht anwenden, daß man ihnen nicht schlechte Muster vorstellt. Man muß ihnen deutliche Begriffe geben, von dem was eine wahre und eine falsche Ehre sey; man muß ihnen zeigen, daß sich nicht schlechterdings auf das Urtheil anderer Menschen zu verlassen sey, und wie dieses Urtheil beschaffen seyn müsse, wenn es vor dem Richtstuhl der gesunden Vernunft die Probe halten soll, damit sie sich nicht schlechthin nach andern bilden, und in dem Fall, wenn das Urtheil anderer Leute mit der Wahrheit in Collision kommt, sie wissen, woran sie sich halten sollen. Aber daraus ist nicht zu schliessen, daß es unnöthig, und ohne alle Einschränkung schädlich sey, sie auf das Urtheil anderer Menschen zu verweisen. Dieses soll freylich die eigentliche Richtschnur ihrer Handlungen nicht seyn; aber sehr oft kann es der Bewegungsgrund werden, wodurch sie zur Ausübung oder Unterlassung gewisser Handlungen ermuntert und bereitwillig gemacht werden; sehr oft kann es anstatt des Gewichtes oder Triebrades dienen, wodurch die ganze Maschine in Bewegung gesezt wird.

Daß das Urtheil anderer Menschen nicht immer zuverläsig noch auch beständig ist, kann nicht als ein Grund angegeben werden, alle äussere Ehre schlechthin zu verachten. Denn es giebt immer noch Leute, welche nach Wahrheit und Billigkeit urtheilen; auch ist das Urtheil anderer Menschen nicht die einzige und vornehmste Richtschnur unsrer Handlungen. Wir können doch einmal anderer Leute Beystand nicht entbehren, und hierbey kömmt gar viel auf das Urtheil an, das sie von unserm moralischen Betragen fällen. Sollte sich ihr Urtheil mit der Zeit auch ändern, wie ohne unsre Schuld leicht möglich ist, indem sich die Vorstellungen der Leute sowohl von der Ehre und Schande, als auch von unserer Person durch allerley Zufälle ändern können: so wird dadurch die Ehre selbst noch nicht zu einem blossen Scheingut. Denn ihr Beyfall kann uns wenigstens auf eine Zeitlang vortheilhaft seyn. Wenn diese Veränderlichkeit hinlänglich wäre, die Ehre schlechthin zu verachten, so müßten wir auch Schönheit, Leibesstärke, Geisteskräfte, Kunst, Geschicklichkeit, Gesundheit und sogar das Leben verachten. Denn alle diese Dinge sind auch veränderlich und unbeständig; und doch sind sie, so lange wir sie besitzen, wahre Güter und zu unserer Wohlfahrt beförderlich.

Inzwischen ist diese Meynung von dem geringen Werth der äussern Ehre, ob sie gleich ein Vorurtheil ist, und in vielen Fällen schädlich werden kann, doch so beschaffen, daß die Tugend und die innere Ehre, die ihren Ruhm in der Rechtschaffenheit sucht, auch wohl dabey bestehen kann. Denn man kann tugendhaft seyn, wenn man gleich ganz und gar nichts auf den Beyfall anderer Menschen rechnet, auf welchen man ohnehin, wenn er der Vernunft und den Vor-

schriften der Sittenlehre nicht gemäß ist, nicht rechnen darf. Die äussere Ehre ist nur eine untergeordnete Regel, nach welcher man den Werth einer Handlung beurtheilen kann; und diese darf der obersten und allgemeinen Regel von dem, was in sich recht und gut ist, welche durch kein Urtheil der Menschen verändert werden kann, nicht widersprechen. Indessen ist es doch leicht geschehen, daß man einen Schritt zu weit thut, und endlich auch gegen die innere Ehre gleichgültig wird. Hernach ist uns diese Meynung auch in vielen einzelnen Fällen schädlich, in denen wir Hülfe und Freundschaft von andern Menschen bedürfen. Man muß sich in andere Menschen richten, so lange es ohne Nachtheil der Tugend geschehen kann. Und da diese einmal gewisse Grundsätze haben, nach welchen sie den Werth der Dinge, Ehre und Schande beurtheilen; so erfordert es die Klugheit, und wenigstens unsere äussere Wohlfahrt, daß wir ihnen hierin so lange nachgeben, als solches ohne Verletzung unsrer Pflichten möglich ist. Und wenn wir es nicht thun, so übertretten wir in der That eine Pflicht gegen uns selbst, indem wir uns einen unnöthigen Schaden zufügen.

Es giebt aber noch eine andere Art der Verachtung der Ehre, welche Niederträchtigkeit genennt wird. Diese fließt nicht, wie in dem vorhergehenden Fall, aus einem wohlgemeynten Vorurtheil, sondern aus ganz unlautern Quellen. Sie besteht in einer völligen Gleichgültig- und Unempfindlichkeit theils gegen alle Ehre überhaupt, theils aber auch gegen die innere Ehre insonderheit. Von der letzteren Art ist die Niederträchtigkeit der Ehrgeitzigen, als welche ungeachtet ihrer grossen Ehrbegierde auch in diesen Fehler verfallen können. Sie schätzen die äussere Ehre über alles; ohne sich um die innere Ehre und Rechtschaffenheit zu bekümmern. Können sie also jene nicht anderst erhalten, als daß sie sich auch zu den schändlichsten und gröbsten Lastern, welche selbst der grössere Haufen von Menschen, der es doch sonst nicht so genau zu nehmen pflegt, für schändlich hält, und vor welchen sie wohl selbst einen Abscheu haben, herablassen: so entschliessen sie sich auch hierzu. Indessen ist diese Niederträchtigkeit verschieden, je nachdem die Ehrgeitzigen, wie in dem vorhergehenden gezeigt worden, selbst verschieden sind. Es kömmt hierbey alles auf die Personen an, deren Beyfall sie suchen, und die sie sich zu Mustern nehmen. So wie diese gesinnt sind, so richten sie ihre Handlungen ein. Halten diese noch etwas auf äussere Ehre, und das Urtheil angesehener Leute, oder auch des grossen Haufens, so thun sie es auch; und nehmen wenigstens einen guten äussern Schein an; ist diesen aber der Beyfall anderer Leute, und sogar der äussere Schein gleichgültig, so kehren sie sich auch nicht mehr hieran; sondern es ist ihnen genug, wenn sie nur bey diesen ihre Absichten erreichen. So nahe ist also der Schritt vom Ehrgeiz zu der Niederträchtigkeit; und so gerne die Ehrgeitzigen wahre Ehrliebende, weil diese nicht so viel wie sie, aus der äussern Ehre machen, sondern dieselbe nach einer höheren Regel abmessen, für niederträchtig erklären, so leicht werden sie es selbst, und oft ehe sie es merken.

Eine völlige Gleichgültigkeit gegen alle Ehre überhaupt, sowohl innere als äussere, findet sich nur bey zweyerley Leuten; und zwar erstlich bey solchen, welche ein durchaus phlegmatisches Temperament haben, oder durch eine schlechte Erziehung zu einer gänzlichen Unthätigkeit und Sorglosigkeit gegen alles was gut, recht und rühmlich ist, angewöhnt worden. Das letztere findet sich schon häufiger als das erste, und der Fall ist äusserst selten, daß Menschen von Geburt an ganz faul und phlegmatisch seyen. Weil diese Leute sehen, daß Handlungen, durch welche man den Beyfall anderer Menschen erwerben kann, oft mühsam sind, so thun sie lieber ganz auf diesen Beyfall Verzicht. Zum andern gehören diejenigen hieher, bey welchen ein gewisses grobes Laster die völlige Herrschaft hat. In allen Stücken, welche sich auf dasselbe beziehen, sind sie niederträchtig, wenn sie gleich in andern Fällen noch auf Ehre halten. Der grobe Wollüstling, der Trunkenbold, der Geitzhals, der Rachgierige, der Neidische, sind sogar gegen alle äussere Ehre unempfindlich, weil sie, wenn sie hierauf Rücksicht nehmen wolten, sich ihrer Laster, welche selbst bey dem grössern Haufen für schändlich angesehen werden, schämen, und sie entweder ganz ablegen, oder doch wenigstens einschränken, und mit mehrerer Vorsicht ausüben müßten.

An sich ist eine jede lasterhafte Handlung eine Niederträchtigkeit, weil die innere Ehre dadurch verletzt wird. Allein dieser Ausdruck wird gemeiniglich nur von solchen Handlungen gebraucht, bey welchen man sich auf die äussere Ehre, und das Urtheil anderer Menschen, vornemlich selbst des grössern Haufens, der nicht einmal gegen alle äussere Ehre gleichgültig ist, zu achten pflegt.

Wie man nun einen Ehrgeitzigen oder Niederträchtigen zurecht bringen, und sie zu einer wahren und vernünftigen Ehrliebe anführen müsse, braucht nicht weitläufig gezeigt zu werden. Wenn man die wahre Natur der Ehrliebe, und der ihnen entgegenstehenden Laster, und die mancherley Arten und Quellen derselben gehörig kennt, und weiß, zu welch einer Classe die Leute, die man vor sich hat, gehören, und was sie sonst für eine Gedenkungsart haben: so kann man bald merken, welcher Gründe und was für einer Verfahrungsart man sich bey ihnen bedienen müsse. Man braucht nur das was in den Artikeln: **Begierden, Affekten** und **Bewegungen des Gemüths** von der Erregung und Besänftigung derselben gesagt worden, auf die hier von der Ehre gegebenen Begriffe anzuwenden, und die daselbst angezeigten Vorsichtsregeln zu beobachten. Denn es ist z. E. ein Unterschied ob man einem Ehrgeitzigen nur einen einzigen Fehler abgewöhnen, oder zu einer einzelnen Handlung bewegen; oder ob man seine ganze Gedenkungsart bessern, und ihm eine wahre Ehrliebe überhaupt beybringen will. Im ersten Fall, der im Umgang und bey weltlichen Rednern oft vorkommt, kann man dem Ehrgeitzigen manche Vorurtheile lassen, und doch zu seinem Zweck gelangen; da man im andern Fall, wenn man als Moralist, als Erzieher, als geistlicher Redner handelt, ganz anderst verfahren, und den Fehler, wo nicht auf einmal, doch nach und nach aus dem Grunde zu heben, suchen muß. Doch hiervon ist in den angeführten Artikeln, insonderheit in dem letztern ausführlich genug geredet worden. (1)

Ehre, ist ein Synonimum des **Berg Ahorn** (*Acer Pseudo-platanus* **Linn.**) s. **Ahorn** und **Maßholder**. (9)

Ehre, ehrlicher Name, Ehrlosigkeit. (Nach dem Naturrecht.) Der Name, Ruf oder das Gerücht eines Menschen ist das Urtheil, welches andere von seinen moralischen Vollkommenheiten oder Unvollkommenheiten fällen. Legen wir andere Vollkommenheiten bey: so

so habe ich einen guten Namen; einen bösen hingegen, wann sie mir moralische Unvollkommenheiten zuschreiben: der gute sowohl als böse Name kann Grade haben. Wann andere von mir glauben, daß ich die äusserlichen Pflichten beobachte; niemanden beleidige, bestehle, beraube, betrüge u. s. w. so habe ich einen **ehrlichen Namen**. Man kann also auf einen ehrlichen Namen Anspruch haben, ob man gleich die Pflichten des Gewissens, die Pflichten gegen Gott, und die Liebespflichten gar nicht beobachtet; genug daß man andere nicht beleidigt. Die **Ehre** hingegen ist das Urtheil anderer von mir, daß ich die innerliche Pflichten gegen Gott und Menschen beobachte. Sie ist also ein höherer Grad des guten Namens als der ehrliche Name, wiewohl in der Sprache des Umgangs beyde Ausdrücke nicht immer unterschieden werden. Gleichergestalt hat auch der böse Name eines Menschen Grade. Der höchste Grad desselben; wann andere urtheilen, daß ich nicht einmal die Zwangspflichten, die Regeln der äusserlichen Gerechtigkeit beobachte, heißt **unehrlicher Name, Ehrlosigkeit**. Nach den Naturrecht hat der Mensch ein Recht auf einen guten Namen. Wann er gewisse moralische Unvollkommenheiten nicht hat: so kann er verlangen, daß andere ihm dieselbe nicht zuschreiben, weil es ihm Schaden thut. **Physische** Unvollkommenheiten machen zwar keinen bösen Namen; indessen ist es doch ebenfalls eine Beleidigung, wann ich einem Menschen dergleichen fälschlich beylege. Darf ich aber moralische Unvollkommenheiten, die **ein anderer wirklich hat**, entdecken und bekannt machen? In dem Falle, wann es mir oder andern schädlich ist, wofern eine solche Unvollkommenheit des andern unbekannt bleibt: so bin ich befugt, sie bekannt zu machen; ausserdem aber nicht. (3)

Ehre, (juristisch) dieses geschätzte Nichts, dessen Wesen der Philosoph in dem Urtheil anderer Menschen von unseren Vollkommenheiten setzt, sahen unsere alten Vorfahren für ein bewegliches Gut an, welches angegriffen, geraubt, verpfändet und wieder gegeben werden könnte. Nicht nur die Sprache des gemeinen Lebens, sondern selbst unsere bürgerlichen Gesetze enthalten vieles was sich auf diesen Begriff bezieht. Denn daraus erwuchs die Meynung, daß die Ehre nach Summen Geldes geschätzt, und im Fall einer Beraubung oder Schändung der Ehre der Werth der Beschimpfung eingeklagt werden könnte; welche denn nach dem Stande dessen, der seine Ehre gekränkt glaubte, hoch oder gering geschätzt wurde. Die Deutschen setzten auf thätliche und wörtliche Beschimpfungen, nach dem Stande des Beschimpften, eine Geldbusse, die allemal nach Zahl und Maaß bestimmt wurde. Nach dem salischen Gesetze mußte derjenige, welcher einem freyen Mann mit dem Prügel oder mit der Faust drey trockne Schläge gegeben hatte, für jeden Streich drey Solidos erlegen; hatte er ihn aber blutig geschlagen, so mußte er die Wunde mit funfzehen Solidis büssen. Das longobardische Gesetz zählt ebenfalls die Streiche, und schätzt eine Maulschelle zweymal so theuer als einen Faustschlag. Nach den burgundischen Rechten wurde jeder Streich bey einem Freyen für einen Solidum, bey einem Freygelassenen für einen Semissem, und bey einem fremden Knechte für einen Tremissem geschätzt; die Strafe, welche der Richter empfieng, war aber noch besonders. Man unterschied, ob der Beleidigte bey den Haaren oder bey den Händen ergriffen; ob er im Gesicht oder an den bedeckten Theilen verwundet sey. Jenes wurde dreymal so hoch gebüßt als dieses. Das alemannische Gesetz verordnet, wenn ein freye Jungfer auf öffentlicher Strasse mit Gewalt bis an die Knie entblößt sey; so soll ihr der Thäter dafür drey Solidos bezahlen; wenn aber die Entblössung noch weiter geht, so soll er dafür zwölf Solidos erlegen. Alle Beschuldigungen der Feigheit, Falschheit, Verrätherey, Hurerey, alle andere Schmachreden wurden nach dem Stande der dadurch gekränkten Person geschätzt. Wenn man jemand deshalb anklagte, der Beklagte aber die Beleidigung leugnete, so mußte in Ermangelung anderer Beweismittel die Wahrheit durch einen gerichtlichen Zweykampf entschieden werden. Man betrachtete also damals den Duel keinesweges als ein Mittel die Beleidigung wieder gut zu machen, wie diese Ungereimtheit hernach angesehen worden, sondern als ein blosses Entscheidungsmittel ungewisser Rechtsfragen. Aus jenem Begriff der Ehre leiteten die Deutschen auch den Wiederruf der ausgesprochenen Beleidigung, als ein besonderes Rechtsmittel her. Durch denselben sollte die geraubte Ehre gleichsam zurückgegeben werden, der Ehrenschänder aber sich selbst aufs Maul schlagen. Durch diese schimpfliche Behandlung machte der Beleidiger sich selbst anrüchig. Ob nun gleich eine Schätzung der Ehre heut zu Tage fast überall ausser Gebrauch ist, so spricht man doch noch von **Verpfändung der Ehre**. Wer in mittleren Zeiten unter dieser Versicherung etwas versprach und nicht hielt, der konnte überall mit Schandgemählden und Schelmschelten entehrt werden. Aber auch dieses haben die Reichsgesetze, wegen der daraus entstehenden Unruhen, verboten. (15)

Ehre, (Criminalrecht) wann die carolinische Halsgerichtsordnung sagt: so einer jemand mit tödtlichen Waffen überläuft — und der Benöthigte kann füglich ohne Fährlichkeit oder Verletzung seines Leibs, Lebens, **Ehr** und guten Leumuts nicht entweichen, der mag sein Leib und Leben, ohne alle Strafe, durch eine rechte Gegenwehr retten; und so er also den Benöthiger entleibt, ist er darum nicht schuldig ꝛc. so sind die Rechtsgelehrten über die Erklärung dieses Gesetzes sehr unterschiedener Meynung. Allein der Sinn desselben scheint nur dahin zu gehen, daß wann jemand durch ungerechten Angriff in Lebensgefahr gesetzt würde, und ohne Verletzung seiner Ehre nicht entfliehen könne, er entschuldigt werde, wann er zu seiner Vertheidigung den Angreifer tödte; nicht aber so, als ob jemand wegen eines auf seine **Ehre** gemachten Angriffs den Angreifer ungestraft tödten dörfte.

Von der rechtlichen Wirkung der Clausel: **bey meiner Ehre**. s. **Ehrenwort**. (38)

Ehre, (politisch) ein Ausdruck von welchem viele unbestimmte, andere falsche Begriffe haben. Jeder Mensch bildet sich ein Ehre zu besitzen, oder Ehre zu verdienen, viele werden geehrt, die nur Verachtung fodern können, und nicht wenige leben in Verachtung, welche der vorzüglichsten Ehre würdig sind. Weder die Ehre der **Staaten** noch der Fürsten macht den Gegenstand dieser Betrachtung aus, wir begnügen uns, die Ehre als eine bürgerliche Tugend, welche zu Beförderung des gemeinschaftlichen Bestens ungemein viel beyträgt, mithin von einer weisen Landespolicey sorgfältig cultivirt werden muß, zu betrachten.

Das Ding welches der vornehme und gemeine Pöbel Ehre zu nennen gewohnt, ist nichts als das Vorurtheil vor einen gewissen Stand, und die äusserlichen Kennzeichen der Achtung, die wir dem Range, der Macht, dem Reichthum und andern äusserlichen Vor-

zügen zugestehen; wohingegen die wahre Ehre, in der innern Ueberzeugung von unsrer Würdigkeit, und in der wohlverdienten Hochachtung und Beyfall der Gesellschaft bestehet. Tugend, Ruhm, Liebe zum gemeinen Besten, Tapferkeit u. s. w. sind leere Namen ohne alle Bedeutung, wo die wahre Ehre nicht herrscht, als welche die Quelle der wahren Tapferkeit, ja aller andern Verdienste, und dem Staate nützlichen edlen Thaten ist. Das Verlangen allen nützlich zu werden, der Enthusiasmus der wahren Ehre, sind Tugenden, die nur in dem Gebiet der Freyheit wachsen. Der Sclave hat weder Begriff von Ehre, noch von Ruhm, eine durch thörigte Vorurtheile erzeugte, durch das Interesse seiner Oberen genährte Eitelkeit ist sein Loos. Was für Anspruch kann ein vornehmer Sclave, der besoldet wird, um für seine Mitbürger Ketten zu schmieden, auf die wahre Ehre haben? Was für Gutes kann man doch auch von der größten Menge muthloser Sclaven erwarten? Vergebens sucht man in jenen entnervten Seelen, die der Luxus weichlich gemacht, und ein verfeinerter Despotismus eingeschläfert hat, Grundsätze der wahren Ehre, diese wäßrichte Geschöpfe haben schon eine Disposition zur Dienstbarkeit, ihre eingebildete Bedürfnisse, ihre durch das Laster, durch die Weichlichkeit, durch den Luxus schlaff gemachte Seelen, haben goldne Ketten nöthig, welche ihre Eitelkeit befriedigen können. Die wahre Ehre ist nur für tugendhafte und edeldenkende Menschen gemacht; um ihren Werth zu empfinden, muß man eine erhabne Seele, um sie zu erwerben, einen standhaften Muth haben. Man belebe ein Volk mit einer wahren Liebe zur Ehre; man lerne die Kunst Leidenschaften zu erregen und anzufeuern, so werden alle Menschen die Vernunft und Erkenntniß haben, sich bemühen dieselbe zu verdienen; so werden alle Diener des Staats ihr Augenmerk allein auf dasjenige richten, was ihnen wahre Ehre erwerben kann, so wird bey dem Kriegsmann die Furcht vor der Schande grösser, als die Liebe für das Leben seyn; so wird endlich die Regierung dadurch sehr erleichtert werden, und nur wenige Gesetze, jedoch noch weniger Strafen nöthig haben.

Wenn es aber zum Unglück des Menschengeschlechtes Regenten geben sollte, welche die falsche Ehre mehr lieben als ihre Unterthanen, welche, um ihre Leidenschaften zu befriedigen, die Nation in das äusserste Elend und Unglück versetzen, welche die Freyheit und Gerechtsame der Unterthanen untergraben, und sich eine uneingeschränkte Gewalt anmassen; welche sich in alle fremde Angelegenheiten, zum Nachtheil ihrer eigenen und der Unterthanen Glückseligkeit mischen; welche die Nation durch die Macht so sie ihnen zu ihrer Beschützung anvertrauet hat, unterdrücken; welche die Gewissen der Menschen beschweren, und sie zwingen sich ihren Meynungen und Vorurtheilen zu unterwerfen; welche dem Verdienste und der Tugend verhältnißmäßige Belohnung versagen, und sie lasterhaften Menschen, unnützen Speicheleckern zuwenden; so darf es auch niemand befremden, wenn er bey einer solchen traurigen Beschaffenheit, die wir nur schwach geschildert haben, die Tugend, die Ehre, die Tapferkeit, die Vaterlandsliebe verschwinden, und das Laster das Haupt emporheben siehet; es darf niemand befremden die Redlichkeit aus der Handlung, Billigkeit und Mitleiden aus der Nation verbannt zu sehen, weil die Menschen blos durch die Nachläsigkeit und Ungerechtigkeit der Regierungen böse und lasterhaft werden, folglich jede übel regierte Nation ihrem Untergang mit starken Schritten entgegen geht.

Die allgemeine Hochachtung, die Ehren sind die schicklichste Münze, der eigentlichste Preiß edler und tugendhafter Handlungen, auch die natürliche Begleiter grosser Verdienste. Mit Geld, sagt Montagne, belohnt man einen Knecht, einen Courier, einen Tanzmeister, einen Sprachmeister, eine Kuplerin, eine Beyschläferin, eine Verrätherin und alle übrige geringe Dienste, so uns jemand thun kann; es ist also kein Wunder, wenn die Tugend diese gemeine Münze nicht so sehr verlangt, als jene, die ihr eigenthümlich ist, ganz edel und großmüthig ist.

Wer kann dem Montagne Unrecht geben; gleichwohl ist bekannt, daß man an wenig Höfen die Ehren dieser unerschöpflichen Quell der Belohnungen so gebraucht, als es seiner Natur nach geschehen sollte. Wenn die Würden, die Ehrenzeichen, weder durch Geld, noch List, noch Gunst, noch Ansehen zu erhalten wären, sondern nach einer genauen und unpartheyischen Untersuchung nur solchen Männern zu Theil würden, die zum Besten der Republik eine besondere edle und herzhafte That verrichtet, oder eine wichtige und allgemeine Erfindung gemacht, oder sonst dem Staat offenbar nützliche Dienste geleistet hätten, und dann keine einzige Würde erblich wäre, weil alle Verdienste persönlich sind, folglich auch die Belohnung nur persönlich seyn kann, so wäre dieses das wohlfeilste und zugleich das anständigste Belohnungsmittel edler Thaten und grosser Verdienste.

Verstehen die Regenten diese Belohnungsquellen nicht wirthschaftlich zu nutzen, und setzen sich dadurch in die Verlegenheit zum Golde und liegenden Gütern Zuflucht zu nehmen, und sich dessen noch wohl gar zu einer Zeit zu bedienen, da die Bürger unter der Last unerschwinglicher Abgaben seufzen, so sind sie nicht allein unverständige Verwalter des Staatsvermögens, sondern sie stürzen den Staat in unvermeidliches Verderben, indem sie den Reichthum zur einzigen Triebfeder machen, folglich die Unterthanen mit Eigennutz erfüllen; folglich verursachen, daß die Bürger von dem gemeinschaftlichen Besten wenig gerührt werden. (19)

Ehre Gottes. In der Schrift wird sehr oft der Ehre Gottes gedacht, und solche durch Herrlichkeit, Macht, Majestät, Ruhm ausgedruckt. Man betrachtet sie theils als Eigenschaft Gottes, theils als Pflicht und Handlung der vernünftigen Geschöpfe gegen Gott. Und die Theologen pflegen sie als Eigenschaft in die innere und äussere einzutheilen. Wenn man sie als etwas in Gott betrachtet, so ist sie nicht sowohl eine besondere Eigenschaften selbst, als vielmehr der Inbegriff aller göttlichen Eigenschaft, die ohnehin nicht voneinander getrennt werden können. Hier ist es die höchste Majestät oder Herrlichkeit Gottes, die von Menschen weder vermehrt noch vermindert werden kann. Diese innere Eigenschaften offenbart Gott in seinen Werken, und diese sichtbaren Zeichen der Grösse Gottes heissen auch Herrlichkeit oder Ehre Gottes, welche erschienen sey. Wenn diese Vollkommenheiten Gottes erkennt werden, und von den vernünftigen Geschöpfen oder Geistern als ein Grund ihrer Handlungen oder zur rechten Verehrung angewandt werden, so ist das die äussere Ehre Gottes: und diese gehört zu den Pflichten aller vernünftigen Geschöpfe, und besonders des Menschen. Die Schrift sagt daher, daß alle Werke den Schöpfer preisen, und daß die Menschen ihn ehren und seine Ehre befördern sollen. Daß die Ehre

oder Verherrlichung Gottes ein Zweck der Schöpfung sey, sagt die Bibel selbst, und da sie eine nothwendige Folge der Offenbarung seiner selbst in seinen Werken, bey vernünftigen Geschöpfen ist, die der Schöpfer vorher sahe, so muß man sie auch nothwendig mit zu Absichten der Schöpfung oder allen seinen Werken rechnen. Doch ist es eine andere Frage, ob sie der letzte oder der Hauptzweck, oder wohl gar der einige Zweck der Schöpfung sey. Hierüber ist die Meynung sehr verschieden gewesen. Plato sagt: der letzte Zweck der Werke Gottes sey die Glückseligkeit der vernünftigen Geschöpfe, denn Gott sey die höchste Güte, und die Güte lasse sich nicht ohne Mittheilung des Guten und Beglückung anderer gedenken, und so dachte man auch in der christlichen Kirche bis zum 12ten Jahrhunderte. Offenbar redet auch die Schrift mehrmalen überaus nachdrücklich davon, daß er seine Güte in den Werken offenbare, und bey Wahrnehmung und Betrachtung derselben findet man nichts stärker in allen Werken der Natur, als Güte und Liebe des höchsten Wesens. Inzwischen ist es doch immer noch die Frage, ob diese der Haupt- oder wohl gar der einige Zweck der Schöpfung gewesen sey. Man findet in der Reihe der Dinge und in den grossen Werken auch ausser der Erde, welches doch nicht eben, besonders, wenn man auf den Menschen sieht, um ihrentwillen gemacht ist, oder diesen einen besondern Zuwachs von Glückseligkeit verschaft. Zudem sagt man, wird diese Glückseligkeit ja nicht einmal bey allen oder den mehrsten vernünftigen Geschöpfen erhalten, indem noch immer eine so grosse Anzahl, obgleich aus eigner Schuld unglücklich ist. Dazu kommt, daß viele, wie z. E. Poiret und Dippel diesen vorgegebenen letzten Zweck dazu gemißbraucht haben, alle Strafgerechtigkeit Gottes, und eben damit auch die Versöhnungslehre von Christo aufzuheben. Von dem zwölften Jahrhunderte nahm man an, daß der letzte Zweck der Werke Gottes seine Verherrlichung sey. Die strengern Reformirten haben diese Meynung um so mehr vertheidigt, weil sie sich sehr wohl zu ihrem absoluten Rathschluß Gottes von der Seligkeit und Verdammniß der Menschen schickt. Gott habe, sagen sie, einige Menschen verdammen, andere selig machen wollen, damit er seine Gerechtigkeit und Güte offenbare, und zu diesem System schickte sich die Güte als der letzte Zweck Gottes freylich nicht. Indessen, da in dieser Kirche diese strenge Meynung bey weiten nicht mehr die herrschende ist; so kann man die vorher bemerkte Annahme von der Ehre, als dem einzigen Zweck der Schöpfung ihnen nicht mehr in der Art zuschreiben. Nicht allein Bayle spöttelte darüber, sondern man machte auch überhaupt die Einwendung, daß solche eben sowohl nicht immer und ganz erhalten werde; und freylich wäre sie ganz verwerflich, wenn man sie so auslegen wollte, als wenn Gott durch die Hervorbringung der Dinge auf sich selbst gesehen, und gleichsam einen Mangel bey sich ersetzen, oder einen Zuwachs von Vollkommenheit und Seligkeit hätte erhalten wollen: und nicht von Ewigkeit und von Erschaffung der Dinge schon der seligste und herrlichste gewesen wäre.

Die Theologen verbinden daher jetzt mehrentheils beyde Zwecke miteinander, da sie einander nicht aufheben, sondern zusammen bestehen können, und die Schrift beyder gedenkt. Sie sagen, Gott habe alles zu seiner Verherrlichung erschaffen, damit die Geister die möglichste Glückseligkeit, deren sie empfänglich sind, theilhaftig werden; und zu dieser Glückseligkeit werden erfordert, alle ihre freyen Handlungen zur Verherrlichung Gottes einzurichten. Doch sagen andere, dieser Zweck müsse darin gesetzt werden, daß er seine Kraft thätig erweisen wollen.

Wenn wir die Ehre Gottes als Pflicht betrachten; so ist sie die Bewegung der Seele, welche aus der Ueberzeugung der unendlichen Vollkommenheiten Gottes entsteht, und mit dem Bestreben verknüpft ist, diese innere Ueberzeugung und das lebhafte Gefühl derselben an den Tag zu legen. Das letztere ist also die Frucht der innern Ehrfurcht für das höchste Wesen. Wie man überhaupt die Ehre und Ehrerbietung in eine innere und äussere einzutheilen pflegt, so kann das auch bey der Ehre Gottes geschehen. Das Andenken, die Betrachtung und das Gefühl der hohen Vollkommenheiten Gottes, und die damit verknüpfte Bewegung des Gemüths ist die innere Verehrung Gottes, und die Beweisung derselben in dem äussern ist die äussere Ehre oder Ehrerbietung Gottes. Sie ist im Grunde eben das, was wir auch Gottesdienst nennen, den man eben so in den innern und äussern einzutheilen pflegt.

Vornehmlich kommt es hier auf das innere an, ohne welches die äussere Ehrerbietung entweder gar nicht, oder doch nicht anders als unrichtig und falsch seyn kann. Dieses innere hat es mit der Betrachtung aller Vollkommenheiten Gottes oder seiner ganzen Grösse zu thun, und diese Betrachtung dringt sich dem vernünftigen Geschöpf gleichsam von selbst auf. Die ganze Natur ist ein Spiegel der göttlichen Vollkommenheiten und ein gewaltiger Prediger derselben, daher man auch bey den Völkern, die sich der göttlichen Offenbarungen nicht zu erfreuen haben, ja bey den rohesten Nationen eine Ehrfurcht vor dem höchsten Wesen antrift, die sie auf allerley Art an den Tag zu legen suchen. Je richtiger aber und je deutlicher diese Erkenntniß ist, desto edler und wichtiger wird auch die Ehrerbietung selbst und die äussere Verehrung, und daher ist die Offenbarung ein so unschätzbarer Vorzug für uns, durch welche wir leichter, sicherer und vollkommener die göttlichen Eigenschaften erkennen, und sie uns in noch mehrern vortreflichen Werken Gottes an den Tag legt, z. E. der Erlösung, der Auferweckung der Todten, dem künftigen Gericht u. s. w. Es ist das freylich weder möglich noch nöthig, daß man von allen Eigenschaften eine deutliche oder gar vollständige Vorstellung habe, um tiefe und wahre Ehrerbietung vor das höchste Wesen zu fühlen. In Gott ist eine Tiefe, die wir nicht erreichen, oder genug, daß wir überzeugend wissen, daß er der sey, der er ist, und daß wir so viel zu erkennen suchen, als wir dazu Vermögen und Gelegenheit haben. Und weil Gott allein so unbegränzte Vollkommenheiten hat, sich alles in ihm vereinigt, was vollkommen ist, und er seines gleichen nicht hat, so ist auch er der Gegenstand unserer höchsten Verehrung und Anbetung. Diese Verehrung ist der Grund der ganzen Religion, und die Religion selbst.

Betrachte ich diese Vollkommenheiten als die Quelle meiner Glückseligkeit, so wird sie Liebe zu Gott, diese Mutter aller Tugenden; sehe ich auf seine Macht und Gerechtigkeit, so entsteht die Furcht Gottes u. s. w.

Wenn wir auf die äussere Verehrung Gottes sehen, so besteht sie darin, daß man in seinen Handlungen seine innere Ehrfurcht vor Gott beweiset, oder den Grund seiner Handlungen aus den göttlichen Vollkommenheiten hernimmt. Man theilt sie in eine wahre und falsche Ehre. Die falsche beruhet auf unrichtigen Vorstellungen von Gott. Man denkt sich das göttli-

che Wesen zu sinnlich, man bildet sich seinen Begriff von ihm nach den Grossen in der Welt, man trennt seine Vollkommenheiten und macht ihn zu Gerechtigkeit allein, oder zur Liebe allein u. s. w. und daher entsteht ein unrichtiger, aberglaubischer und falscher Dienst Gottes. Daß man seine Verehrung etwan blos im Aeusserlichen, in Pracht und Aufwand von Tempeln und Altären, in Gebräuchen und einem Ceremoniel, welches man Grossen in der Welt erweiset, oder in Besuchung und Abwartung des Gottesdienstes u. s. w. setzt, und überhaupt die innere Ehrfurcht vor Gott nicht die Quelle der äussern ist. Der Grund derselben ist Unwissenheit und Irrthum, und ihre Wirkung ist nach Beschaffenheit der mangelhaften oder unrichtigen Erkenntniß von Gott mehr oder weniger schädlich und verderblich. Wie entsetzlich ist es nicht, wenn man glaubt, man ehre das höchste Wesen, wenn man jeden, der anders in der Religion denkt, aufs äusserste verfolgen dürfe u. dgl. mehr.

Wo wahre innere Ehre Gottes herrscht, da fehlt es auch an der äusserlichen, oder da legt sie sich sowohl durch Reden und Handlungen an den Tag. Bey der Erkenntniß der Grösse Gottes zeigt sich tiefe Demuth gegen Gott, Unterwerfung unter seinen Willen, Anbetung seiner auch geheimer und verborgener Wege, welche auf seine Weißheit, Macht und Güte gegründet sind, Verehrung seiner als wahr erkannten Offenbarung und auch der erhabensten Geheimnisse derselben, Wahrnehmung der göttlichen Vollkommenheiten, Güte, Weißheit und Macht, auch in allen Geschöpfen und vorzüglich den Menschen, welche uns dadurch liebenswürdig werden. Man legt diesen grossen Eindruck von Gott in allen seinen Reden an den Tag, und empfindet es mit Bekümmerniß, und zeigt seinen Mißfallen, wenn man sie von andern verletzt sieht; seine Handlungen macht man zum Beweise wie erhaben uns der Gedanke von Gott sey, öffentlich bey dem Gottesdienste ihn gerne bekennen, nicht anders als seinem Willen gemäß zu leben, und mit einer steten Vorsichtigkeit und Wachsamkeit über sich selbst zu Werke zu gehen, und in den niedrigsten Fällen mit Gelassenheit und Muth Gottes Eigenschaften gemäß zu leben, ist das Bestreben eines wahren Verehrers Gottes, und dies nennt man auch den beständigen Gottesdienst.

Es läßt sich eine solche Verehrung nicht ohne den Wunsch gedenken, daß auch andere davon belebt werden, und die Grösse Gottes jedermann offenbar seyn möge. Dieser Wunsch und das damit verbundene Bestreben auch bey andern richtige Erkenntniß und Verehrung Gottes auszubreiten, heißt insbesondere **Eifer für die Ehre Gottes**, oder **Religionseifer**. s. davon in eignen Artikeln. (20)

Ehren, oder **Ehre**, wird sowohl in Ueberschriften, als in dem Context, vornehmlich bey solchen Ausfertigungen, die von grossen Herren, oder aus obrigkeitlichen Canzeleyen an geistliche Personen, oder auch an solche, die man sonst zum geistlichen Stande gerechnet hat, ergehen, gebraucht. Es ist nichts anders, als der zusammen gezogene Herr, und rührt von den Zeiten, wo den Geistlichen das Wort dominus vorzüglich zukam; so daß Brüder ihren in den geistlichen Stand getretenen Bruder, ja Väter ihre Söhne und weltliche Landesherren ihren eigenen Hofcaplan dadurch in öffentlichen Urkunden zu unterscheiden gewohnt waren. Wo es der Canzleystyl hergebracht hat, soll man den Geistlichen auch diese Sylbe von rechtswegen nicht entziehen. (33)

Ehrenbrauen, ist an einigen Orten ein Brauen, so einem brauberechtigten Bürger, bey einer feyerlichen Gelegenheit, z. B. bey Ausstattung eines Kindes, ausser der Ordnung verstattet zu werden pflegt. (19)

Ehrenbette, bedeutet theils das eigentliche Ehebette oder Brautbette; theils auch ein ausser dem Ehebette zum Putz aufgestelltes Bette, oder das Gastbette. In beyden Fällen gehört es zur Aussteuer oder Mitgabe einer Braut. Wenn folglich bey der väterlichen oder mütterlichen Erbschaft der ganze Brautschatz oder das gesammte Heyrathsgut conferirt wird, um solches mit zur Erbportion in Anrechnung zu bringen, so muß auch das Ehrenbett nicht unberechnet bleiben. In einem andern Verstande wird der Wahlplatz das Bett der Ehre genennt, und von denjenigen, welche im Treffen geblieben, gesagt, daß sie auf dem Bette der Ehren gestorben seyen. (15)

Ehrenbezeugungen überhaupt. s. **Ehre** nach der Sittenlehre.

Ehrenbezeugungen der alten Völker. Die Menschen haben von jeher gewisse äussere Zeichen unter sich eingeführt, wodurch sie einander ihre Ehrerbietung und Hochachtung zu erkennen gaben. Diese Ehrenbezeugungen sind bey verschiedenen Völkern verschieden, so daß oft etwas bey einem Volke ein Zeichen der Ehre ist, welches bey einem andern für ganz unanständig gehalten wird. Die Entblösung des Hauptes ist bey den Europäern ein Zeichen der Ehre, bey den Türken würde solches eben so unanständig seyn, als wenn jemand bey uns den Rock in Gegenwart eines Vornehmen ausziehen wollte. Wir wollen hier die verschiedenen Arten, wie die Morgenländer einander Ehrerbietung erweisen, anführen. Hohe Titel waren unter den ältesten Morgenländern eben so unbekannt, als heutzutage. Sie wissen von keiner andern Titulatur, als derjenigen, die das Amt mit sich bringt. Destomehr aber bilden sie sich auf ihr Geschlechtsregister ein. Sie setzen zu den Namen eines Mannes, oft fünf bis sechs Namen seiner Voreltern. Dieses finden wir schon bey den Israeliten, bey denen es üblich war, den Namen der Voreltern oft bis ins sechste Glied, und noch weiter hinauf, den persönlichen Namen vorzusetzen. Insonderheit hatten die Juden eine besondere Achtung gegen einzelne Stämme, und druckten solche auch in ihren Beynamen aus. Einen solchen Vorzug hatten die Häuser der Priester und Leviten, in Beziehung auf den Gottesdienst, der Stamm Juda, aus dem Grund, weil ihm das Scepter versprochen, der Stamm Ephraim, aus Ehrfurcht gegen das Geschlecht Josephs. Diejenigen Juden, die von den eigentlichen Weibern Jacobs, sonderlich der Rahel abstammten, bemerkten dieses auch bey ihren Namen. Insonderheit erwieß man den Stammvätern eine besondere Hochachtung, nicht weniger den Alten, sie mochten aus einem Stamme seyn, aus welchem sie wollten; daher der Name eines Aeltesten durchgehends eine gewisse Art von Würde bezeigt. Die Hochachtung nun gegen solche Personen bestund nicht darinnen, daß man ihnen prächtige Titel gab, die oft, wenn man ihre wahre Bedeutung untersucht, nichts bedeuten, sondern man bediente sich einer ehrerbietigen Art des Ausdrucks. Hieher gehört insonderheit, daß der Redende von sich in der dritten Person spricht, z. E. dein Knecht hat dieses gethan, anstatt, ich habe dieses gethan; ingleichen, daß man sich höherer und tieferer Vergleichungen bedient, und durch uneigentliche Ausdrücke andere eben so sehr erhebt, als sich selbsten erniedrigt.

Und dieser Geschmack herrscht bey den Morgenländern noch bis auf den heutigen Tag.

Die zweyte Art der Ehrenbezeugungen besteht in den Begrüssungen. Diese haben bey den Morgenländern etwas so Feyerliches und Edles, daß es der Mühe werth ist, daß wir uns ein wenig dabey aufhalten. Der gewöhnliche Gruß, der in der Bibel so oft vorkommt: Friede sey mit euch, ist auch noch heutzutage üblich. Wenn ein Araber den andern grüßt, so sagt er: Salam alaicum, d. i. Friede sey mit euch, und legt dabey die rechte Hand auf die linke Brust. Die Antwort darauf ist: alaicum Salam, mit euch sey Friede. Daß unter Wort Friede, alles Glück und Wohlbefinden zu verstehen sey, braucht wohl keiner Erklärung. Wenn Mahomedaner und Christen einander grüssen, so bedienen sie sich dieser Formel nicht, sondern blos, guten Morgen, wie befindest du dich. Es ist also dieser Gruß gleichsam ein Losungswort, woran man die Religionsverwandte erkennen kann. Es scheint diese Gewohnheit schon zu den Zeiten Christi unter den Juden geherrscht zu haben, die sich ein Gewissen daraus machten, Heiden auf die Art zu begrüssen, wie sie ihre Religionsverwandten grüßten. Wenn man im Orient eine Person von hohem Rang begrüssen will, so bückt man sich beynahe mit dem Kopf bis auf die Erde, und küsset den Saum ihres Kleides. Grüsset ein Vornehmer aber einen Geringern, so geschieht es mit Auflegung der Hand auf die Brust. Sogar der türkische Kaiser, wenn er mit Gepräng durch die Strassen reitet, so hält er seine rechte Hand immer an die Brust, und neigt sich dabey bald auf die eine, bald auf die andere Seite. Unter den Begrüssungsarten, die die Niedern den Vornehmern erweisen, ist das Niederfallen eine der gewöhnlichsten; allein die Mode ist hierinnen verschieden, und jedes Volk hat seinen eigenen Geschmack, ohnerachtet sie im Ganzen, nemlich in dem Grade der Erniedrigung und in der Wahl solcher Bewegungen, die den stärksten und lebhaftesten Ausdruck haben, einander alle gleich sind. Es giebt Complimente, da man blos auf das eine oder beyde Kniee niederfällt; andere, da man zugleich des andern Füsse, oder den Saum von seinem Kleide, oder die Kniee, Hände, Schultern, Hals rc. küsset; wieder andere, wo man sich ganz auf die Erde niederwirft, und mit der Stirne die Erde berührt. Wenn Abendländer in das Morgenland gekommen sind, so haben sie sich niemals zu solchen tiefen Ehrenbezeugungen erniedrigen können. Indessen sind nicht alle Ehrenbezeugungen in Morgenland so erniedrigend. Wenn einer von einem geringern Stand einen vornehmern ehren will; so ergreift er zuweilen seine Hand und küßt sie, und drückt sie darauf an seine Stirne. Wenn aber der Vornehmere von einer herablassenden Denkungsart ist, so pflegt er seine Hand zurückzuziehen, sobald er sie berührt hat; dieser legt alsdenn seine Finger an seine Lippen und hernach an seine Stirne. Wenn Araber einander begegnen, so geben sie sich sechs bis zehenmal einander die Hände, jeder küsset seine eigne Hand, und fragt: wie befindest du dich. Wenn einer Complimente machen will, so stellt er sich, als wollte er dem andern die Hand küssen, und jeder zieht seine Hand zurück, als wenn er diese Ehrenbezeugung nicht annehmen wollte. Damit aber der Streit nicht zu lange dauere, so erlaubt die vornehmste oder älteste Person gemeiniglich, nach einigen Zucken mit der Schulter und der Hand, daß die andere ihre Finger küssen möge. Vornehme Araber umarmen einander, und berühren einander mit den Backen. Man küßt zuweilen den Arm, zuweilen das Knie. Wenn die Mahomedaner ihren Gottesdienst anfangen, so legen sie ihre beyde Daumen zusammen, und küssen sie dreymal, und jedesmal berühren sie mit dem Daumen ihre Stirn. Wenn sie die Hand eines Vornehmen nicht küssen können, so küssen sie ihre eigene und legen sie an die Stirn. Zur Ehre küssen die Morgenländer auch dasjenige, was von der Hand eines Vornehmen herkommt, und halten es aus Hochachtung an die Stirn. Unter den Türken ist es auch gewöhnlich, einander den Bart zu küssen, ausser welcher Ceremonie es die größte Beleidigung ist, solchen anzurühren. (s. Bart.)

Die Morgenländer lassen ihre Ehrenbezeugungen nicht in blosen Worten und Geberden bestehen, sondern sie erweisen auch solche in der That. Keine ist gewöhnlicher, als die Beschenkungen. Wir finden diese Gewohnheit schon in den ältesten Zeiten. Wir finden in der Geschichte der Propheten, daß diejenige, die sich bey ihnen Raths erholen wollten, ihnen ihre Hochachtung durch Geschenke bezeigten. 1 B. Sam. 9, 7. 1 B. der Kön. 14, 3. Diese Gewohnheit ist auch noch heutzutage, und es wird als eine Schuldigkeit angesehen, daß derjenige, der einem andern seine Aufwartung macht, solchem etwas zum Geschenke mitbringe. Man erwartet solches nicht nur, sondern man fordert es sogar. Dieses Geschenk braucht nicht allemal kostbar zu seyn, sondern eine Standsperson macht sich kein Bedenken, ein Geschenk von etlichen Ducaten anzunehmen. An dem persischen Hof ist ein ordentlicher Staatsbedienter, der über die Geschenke, welche dem Könige sowohl von auswärtigen Gesandten, als auch von seinen eigenen Unterthanen, gemacht werden, Rechnung hält. Man ist derselben dermassen gewohnt, daß sie der König kaum ansieht, sondern die Minister sagen ihm nur, von wem das Geschenk komme, worinnen es bestehe, und wie viel es an Werth betrage. Die Geschenke werden sodann in die Magazine gebracht. Nach dem taxirten Werth muß derjenige, der das Geschenk bringt, nach 25 pro Cent an die königlichen Hausbedienten machen; daher die Gesandten ihre überbrachten Geschenke gewöhnlich nicht gar hoch anschlagen, und das eigene Interesse hält der Eitelkeit ziemlich das Gleichgewicht. Eine ähnliche Gewohnheit ist auch bey den Türken in Absicht auf diejenigen Geschenke, die dem Grosherrn bey Gelegenheit der Beschneidung eines seiner Söhne gemacht wird. Diese Geschenke bestehen aus allerhand Dingen. Jacob schickte seinem Sohne Joseph von den vornehmsten Producten des Landes Canaan. Die Gemahlin des Königs Jerobeams brachte den Propheten Brod und Kuchen; Isai schickte dem General Käse in das Lager. Auch noch heutzutage ist es nicht ungewöhnlich, wenn man jemanden besucht, allerhand Lebensmittel mitzubringen. Die Morgenländer geben von dieser Gewohnheit folgenden Grund an. Die Besuche, die die Morgenländer einander machen, dauern oft verschiedene Tage hindurch; sie nehmen ihre ganze Familie mit, und die Geschenke, die sie vorausschicken, stehen mit ihrem Stand und der Anzahl von Bedienten, die sie mitbringen, in Verhältniß. Man macht also Geschenke, um das Recht der Gastfreyheit einigermassen zu ersetzen. Die Geschenke aber, die man den Vornehmen, und besonders den Königen macht, scheinen einen andern Ursprung zu haben. Die ersten Fürsten und Könige der Nationen hatten kein Recht, Steuern oder andere Abgaben unter ihren Unterthanen auszuschreiben. Alles was

sie hatten, waren freywillige Geschenke, welche die Unterthanen zur Bezeugung der Unterthänigkeit und Zufriedenheit mit der Regierung ihrer Fürsten brachten. Dem König Salomo brachte das ganze Land jährlich goldene und silberne Geräthe, Kleider, Waffen, Pferde und Maulesel zum Geschenke. Als Saul König ward, erhielt er von allen, die ihn dafür erkannten, Geschenke, von denjenigen aber nicht, die ihm die Huldigung versagten. 1 Sam. 10, 24. Gideon rächte sich an denjenigen, welche ihm, da er Richter über Israel wurde, auf sein Verlangen kein Geschenke brachten, weil er sie als Rebellen ansah. Ob nun gleich in der folgenden Zeit die Könige bestimmte Einkünfte bekamen, so blieben doch die Geschenke ein Zeichen der Unterthänigkeit und Ehrfurcht, und es durfte sich nicht leicht jemand unterstehen, ohne Geschenk einem Fürsten aufzuwarten, weil man es für eine Aufkündigung des Gehorsams würde angesehen haben. Von den alten Persern erzehlt Aelian, daß sie ein Gesetz hatten, welches unter allen am unverbrüchlichsten gehalten wurde; wenn nemlich der König im Lande herumreise, so brachten ihm alle Perser nach ihrem Vermögen Geschenke, welche ihm an jedem Ort, wo er hinkam, auch unter diesem Namen vorgelegt wurden; Landleute brachten Schaafe, Getraide, Wein; ärmere aber Milch, Datteln, Käse und Früchte. Er erzehlt dabey folgende Geschichte: Als der König Artaxerxes Mnemon durch Persien reiste, sey ihm unterwegens ein Mann begegnet, welcher von seiner Hütte entfernt, sich ausser Stand gesehen hätte, dem Könige, wie die andern Unterthanen, Geschenke zu bringen; aus Furcht und Scham sey er zu dem nächsten Fluß gelaufen, und habe daraus in aller Eile mit beyden Händen Wasser aufgefangen, und dem Könige mit diesen Worten gebracht: regiere in Ewigkeit! Dieses galt nun nicht allein von Unterthanen, daß sie befürchteten, wenn sie dem Könige keine Geschenke brächten, für Rebellen angesehen zu werden; sondern auch Auswärtige, die sich um ihre Freundschaft bewarben, würden befürchtet haben, den Anschein, als versagten sie dem Könige den Respect. Nach und nach verlangten die Staatsminister eben diese Ehrenbezeugung, und so wurden sie endlich allgemein, so daß man es für eine eben so grosse Beleidigung ansah, keine Geschenke zu bringen, als solche auszuschlagen. Noch heutzutage wird man bey dem niedrigsten Volk jemand zu dem andern kommen sehen, der ihm nicht eine Pomeranze, Blume, oder etwas dergleichen mitbringt.

Eine besondere Gattung solcher Ehrengeschenke bestehen aus Kleidern. Es ist heut zu Tage am türkischen Hofe sehr üblich, daß denen Gesandten und ihrem Gefolg bey ihrer Audienz sowohl beym Großsultan als Großvizier Ehrenkleider, die man Casta nennt, gegeben, und auch sogleich angelegt werden. Es sind dieses von Baumwolle und durchwirkter Flockseide dünne gewirkte, größtentheils weißlicht mit blaßgelben Blumen gezierte Kleider, die in der Form mit unsern Schlafröcken übereinkommen, ausser daß die Ermel bis auf die Erde herabhängen; und so enge sind, daß der Arm nicht hindurch geht. Diese werden den Personen die sie bekommen, über ihre andere Kleider übergehängt. Dergleichen Geschenke werden im Orient an vornehme Personen, und solche, die in öffentlichen Aemtern stehen, häufig gemacht. Es ist dieses unseren Sitten gerade entgegen gesetzt. Wo schickt man einen Menschen, in einer andern Kleidung, als er gekommen ist, Ehrenthalber wieder weg? Aber, wir finden auch in den ältern Zeiten schon Spuren davon. Der König Belsazar ließ den Daniel in seiner Gegenwart in Purpur kleiden. Dan. 5, 16. Es mag nun dieses ein Zeichen gewesen seyn, den Daniel in seiner Würde zu bestättigen, oder ihm blos Ehre zu erweisen; so ist es ein Beweis dessen, was wir hier gesagt haben. Zuweilen zogen Könige sogar ihre eigene Kleider aus, und gaben sie denen, die sie besonders ehren wollten. So zog Jonathan seinen Rock aus, den er an hatte, und gab ihn dem David, dazu seinen Mantel, sein Schwerdt, und seinen Gürtel, 1 Sam. 18, 4. Der Sultan Selim gab einstens in einer Moschee dem Iman sein Kleid, weil er sich in dem Gebet für seine Person einiger Ausdrücke bedient hatte, die ihm sehr wohl gefielen. Der Calife Almansur beschenkte einen berühmten Arzt, der ihm Hoffnung, ihn zu heilen, machte, sogleich mit einem kostbaren Kleid. In Persien wird ein solches Geschenk so hoch geachtet, daß die Statthalter in den Provinzen solches durch die Bestechung des Veziers zu erhalten suchen. Es bestehet aus einem langen Rock und einem Mantel mit Gold und Silber gestickt. Der erste Minister giebt eine solche Kleidung seinen Domestiken für den jährlichen Lohn, wenn er ihnen eine besondere Gnade erweisen will. Wenn jemand in Algier ein Türke wird, so erweisen sie ihm auch dadurch eine besondere Ehre, daß sie ihm ein Kleid anlegen, das aber weit über seinen Stand ist, und ihn im grossen Pomp in der Stadt herumführen. Er besteigt ein prächtiges Pferd mit kostbaren Sattel und Gezeug; aber es wird nichts davon als sein Eigenthum angesehen. Die Priester gehen voraus und danken Gott mit lauter Stimme für den neubekehrten Proselyten. Diese Gewohnheit klärt die Geschichte Hamans auf. Es muß damals schon die nemliche Gewohnheit gewesen seyn; wie würde sonst Haman auf den Einfall haben kommen, oder Ahasverus so leicht darein haben willigen können, daß er mit der Kleidung, die er nicht einmal behalten durfte, Parade habe machen wollen. Man vergleiche damit die Geschichte Josephs 1 B. Mos. 41, 42.

Dieses führt uns auf eine andere Ehrenbezeugung im Morgenland, welche darinnen besteht, daß man denjenigen, den man ehren will, zu Pferd in grossen Pomp herumführt. Das Reiten auf Pferden, wird überhaupt im Morgenland für etwas ehrenvolles gehalten. In Egypten haben nur allein die europäischen Consuln die Erlaubniß, sich zum Reiten der Pferde zu bedienen; die übrigen Europäer müssen entweder auf Eseln oder Mauleseln reiten. Die Pferde werden im Reiten nur alsdenn gebraucht, wenn man im Reiten Staat machen will. Wenn daher denjenigen Knaben, die den Koran lesen, wenn sie damit fertig sind, eine Ehre erwiesen werden soll, so lehnen ihre Verwandten ein schönes Pferd mit kostbarem Gezeug, und lassen solche in Procession in der Stadt herumführen; sie sitzen auf dem Pferd und haben ein Buch in der Hand. Auf der andern Seite wird das Absteigen eines Reitenden vor einen der ihnen begegnet, als ein Zeichen einer tiefen Achtung angesehen. Es ist dieses schon eine sehr alte morgenländische Sitte. Achsa und Abigail stiegen zur Bezeugung ihrer Achtung von ihren Eseln. B. der Richt. 1, 14. 2 Sam. 25, 23. Naeman stieg aus seinem Wagen, als er den Knecht des Propheten hinter seinem Wagen her laufen sahe. 2 B. der Kön. 5, 21. Es irren sich also diejenigen, welche glauben, daß es von den Christen

und Juden in der Türkey nur jezo aus Furcht für den Mahomedanern geschehe; es ist diese Gewohnheit schon alt. Niebuhr sagt: die Juden und Christen, die anfangs vielleicht aus Ehrerbietung oder aus Furchtsamkeit abstiegen, wenn ihnen ein vornehmer Mahomedaner mit einem grossen Gefolge zu Pferde entgegen kam, müssen jezo allen Vornehmen in den Städten diese Ehre erweisen. Wenn diese auf der Strase erscheinen, so schicken sie allezeit einen von ihren Bedienten voraus, der die ihnen auf Eseln entgegen kommende Juden und Christen, und sogar auch die Europäer erinnern muß, sogleich abzusteigen; weigern sie sich, so hat er allenfalls einen grossen Prügel bey der Hand, um sie dazu zu nöthigen. Daß dieses aber nicht blos türkische Gewohnheit sey, sondern eine Ehrenbezeugung die im ganzen Morgenlande üblich ist, siehet man unter andern auch zu Batavia, wo nicht nur alle Indianer, sondern auch alle Europäer, von was für einer Nation sie auch immer seyn mögen, wenn sie dem Gouverneur, oder einem andern von den edlen Herren, auf der Strase begegnen, von ihren Pferden absteigen, um ihnen dadurch den gebührenden Respect zu bezeigen.

Wir müssen auch noch ein paar Worte von derjenigen Ehrenbezeugung reden, die man im Morgenland seinen Freunden bey den Besuchen erweißt. Wenn in einem Zimmer Personen von verschiedenen Rang beysammen sind, so muß man sich, wenn man gesittet seyn will, in Gegenwart eines Vornehmern nicht anders als auf die Versen setzen, so daß sich die Knie einander berühren. Diejenigen, die die Vornehmsten der Gesellschaft sind, haben ihren Platz in der Ecke des Zimmers, wo auf jeder Seite und im Rücken ein Polster gelegt ist. Dieses ist nach morgenländischen Sitten der Ehrenplatz. Wollen die Gäste weggehen, so werden sie zuvor mit Rosenwasser oder andern wohlriechenden Wasser besprengt, und sodann beräuchert. Diese Ehre wiederfährt sonderlich dem Bart, den ein Morgenländer für sein größtes Heiligthum ansieht. Das Räuchern ist eine recht characteristische Gewohnheit des Morgenlandes. Die Hitze des Clima, und der unangenehme Schweißgeruch, den der Morgenländer, wo er geht und steht, gleichsam als eine Atmosphäre um sich her verbreitet, hat dieselbe eingeführt, und ein Hang zu allem dem, was die Sinne reizt, herrschend gemacht. Andere glauben, es geschehe deswegen, um die durch die Hitze entkräftete Glieder durch das Räuchern zu erquicken. Genug, es ist allgemein Mode, und war es schon in den ältern Zeiten. Selbst der Gottheit glaubte man keine grössere Ehre erweisen zu können, als sie mit Rauchwerk zu beehren. Dem Baal räuchern, ist im Alten Testament der gewöhnliche Ausdruck, wenn der Dienst desselben beschrieben werden soll. Wenn Nebucadnezar den Daniel vorzüglich ehren will, so befiehlt er, ihm Rauchopfer zu bringen. Dan. 2, 46. Noch jezo ist es gewöhnlich, daß vornehme Personen eine Dose mit allerhand wohlriechenden Holz bey sich tragen, und den Gästen, welchen sie eine besondere Achtung erweisen wollen, ein kleines Stück in eine Pfeife stecken, welches sowohl einen angenehmen Geruch als Geschmack giebt. Ein besonderes Zeichen der Hochachtung, die man bey Besuchen ablegt, ist auch dieses, daß man seine Kleidung oft verändert. Ein Mann, der sich alle Stunden anderst ankleidet, ist im Morgenland ein vornehmer Herr nach der Mode.

Zuletzt wollen wir auch noch von einigen Ehrenbezeugungen reden, die einem nach seinem Tode erwiesen werden. Hieher gehört erstlich das Begräbniß in der Stadt. Gewöhnlich werden die Todten ausserhalb der Stadt begraben, geschieht es aber in der Stadt, so ist es ein Beweis einer besondern Ehre, die man für den Verstorbenen hat. Daß auch die Grabschriften eine Ehre des Verstorbenen sind, ist zwar richtig, doch ist diese Gewohnheit im Orient viel zu allgemein, als daß man sie für eine besondere Ehrenbezeugung halten sollte. Aber eine wichtigere Ehre eines Verstorbenen ist, wenn er in einem Sarge begraben wird. Hierinnen unterschreiden sich die Sitten der Morgenländer sehr von den unsrigen. Bey uns bekommen die ärmsten Leute ihre Särge, und wenn sie nicht so viel hinterlassen, daß ein Sarg davon angeschafft werden kann, so besorgt es die Armencasse. Im Orient aber ist es ganz anders. Bey den Egyptiern, welche in Vergleichung mit andern morgenländischen Völkern noch die meiste Achtung gegen ihre Todten haben, werden solche nicht immer in Särge eingeschlossen, sondern, wenn sie solche einbalsamirt haben, so wickeln sie solche ein und legen sie in der Begräbnißstätte neben einander. Wenn daher von Joseph gesagt wird, daß sein Körper in einem Sarge gelegt worden, so zeigt dieses die grosse Achtung an, die die Egyptier auch noch nach dem Tode gegen den Joseph gehegt haben. Die Morgenländer haben nemlich eine dreyfache Art ihre Todten zur Erde zu bestättigen, erstlich in einem bedeckten Sarg, welches die ehrbarste Art ist, sodann in einem offenen Paradebett, welches der zweyte Grad ist, und endlich auf einer offenen Baare, welches nur bey gemeinen Leuten üblich ist. Endlich gehört auch das Balsamiren der Körper hieher, wovon schon in einem besondern Artikel gehandelt worden ist. Aus allem diesem erhellt, daß die Morgenländer auch in diesem Stücke ceremonienreicher sind als die Abendländer.

Die vornehmsten Ehrenbezeugungen bey den alten Griechen bestehen in folgenden Stücken. Erstlich, was die Begrüssungen anbelangt, so bestunden sie größtentheils in Umschlingung der Aerme; oder sie gaben einander die rechte Hand, als ein Zeichen der Treue und Freundschaft; ersteres wird ασπαζεσθαι, und das andere δεξιυσθαι, genennt. Bisweilen küßte man den Mund, die Hand, die Kniee, ja sogar die Füsse derjenigen Gäste, die man besonders ehren wollte. Eine besondere Gattung der Ehrenküsse waren diejenigen, die man χυτρα nennte; sie bestunden darinnen, daß man denjenigen, welchen man küßte, bey den Ohren anfaßte. Bey Gastereyen bestund eine besondere Art der Ehrenbezeugung darinnen, daß man die Gäste nach ihrem Rang setzte. Bey öffentlichen Gastmalen hatten sie eine eigene Person, die jedermann seinen Platz anweisen mußte; und dieser wurde ονομακλητωρ genennt. Doch ist es noch nicht ausgemacht, welches bey den Griechen der vornehmste Platz war. Am wahrscheinlichsten ist, daß man in langen Reihen neben einander gesessen oder gelegen habe, an deren beyden Enden die Vornehmsten ihren Platz hatten. So saß bey dem Homer, bey einem gewissen Gastmal, Achill auf der einen Seite oben an, und gegen ihm über, an der andern Wand des Gezeltes, Ulyß, als der vornehmste unter den Gästen. Doch finden sich auch Stellen, woraus man schliessen kann, daß der mittlere Platz der vorzüglichste gewesen sey. Sie waren in diesem Stück oft so rangsüchtig, daß man es

für schimpflich hielt, einen der untersten Plätze einzunehmen. Plutarch erzählt, daß Timo einst bey einem angestellten Gastmal seine Gäste gebeten habe, sich ungenirt da hin zu setzen, wo es einen jeden beliebte; es sey ein junger Mensch in Begleitung vieler Sclaven in das Zimmer getretten, und wie er gesehen, daß alle Gäste ohne Beobachtung des Rangs untereinander sassen, so sey er wieder zurückgegangen, weil kein schicklicher Platz für ihn leer gelassen worden. Eine besondere Gewohnheit war auch diese, daß den Verdientesten und Vornehmsten unter den Gästen ein besserer und grösserer Antheil Speise vorgelegt wurde als den übrigen Gästen. Bey den vom Homer beschriebenen Mahlzeiten der Griechen von Troja kommen verschiedene Beyspiele davon vor. Die spartanischen Könige bekamen von allen einen doppelten Antheil, διπλασια παντα. Diejenigen nun, die durch eine grössere Portion andern vorgezogen wurden, pflegten einem der andern Gäste etwas davon mitzutheilen. Von den öffentlichen Ehrenbezeugungen, die denenjenigen erwiesen wurden, die sich sonderlich im Krieg um den Staat wohl verdient gemacht hatten. s. **Belohnungen.**

Die meisten von diesen Ehrenbezeugungen haben auch die **Römer**. Wenn die Römer jemand ehren wollten, so empfiengen sie ihn mit einem fröhlichen Zurufe; *laeta acclamatione*; machten Lieder auf seine Thaten; streueten Blumen auf den Weg den er gehen mußte; küßten ihm die rechte Hand; fielen ihm um die Knie; stiegen vom Pferde, wenn sie ihm begegneten; nahmen entweder den Huth ab, oder thaten das Kleid weg, womit sie ihren Kopf bedeckt hatten, oder stunden ihm zu Ehren auf. s. **Assurgere**. Das weitere von Römern und Griechen s. unter **Höflichkeiten** dieser Völker, ferner **Corona, Triumphus.**

Da die alten **Deutschen** in ihrer ganzen Lebensart sehr einfach waren, so waren sie es auch in Ansehung der Ehrenbezeugung. Da die Gastfreundschaft einer von den Hauptzugen in ihrem Charakter war, so legten sie besonders gegen Fremde an ihre Wildheit ab. Sie nahmen sie zu sich in das Quartier, bezeugten ihnen ihre Freundschaft in den nachdrücklichsten Worten, gaben ihnen zu essen und zu trinken. Hatte einer selbst nichts zu essen, so führte er seinen Gast zu seinem Nachbar, und von diesem wurde er eben so liebreich aufgenommen, als wenn er zu ihm gekommen wäre. Sie sahen sie gleichsam als ein Heiligthum an, und es wurde für die größte Gottlosigkeit gehalten, ihnen etwas zu leide zu thun. Bey ihren Gastereyen hatten die Tapfersten den Vorzug. Bey ihren öffentlichen Staatsberathschlagungen hatten diese gleichfalls das meiste zu sagen, und jedermann bewarb sich um ihre Gunst. Die größten Ochsenhörner, woraus sie zu trinken pflegten, wurden denjenigen gegeben, die sie am meisten ehren wollten. Starb eine verdiente Person, so war es ein besonderes Zeichen der Ehre, daß man grosse Steinhaufen auf seinem Grabe errichtete, wovon man noch hier und dar, besonders in dem nördlichen Deutschland Spuren findet. Das Lob ihrer Helden gruben sie in Denkschriften auf Steine; s. **Runen**. Die gröste Ehre erlangten aber nur diejenigen, die ihre Hände mit Blut ihrer Feinde besudelt hatten. Starb einer auf dem Schlachtfeld, alsdenn wurde sein Körper mit Ehrenbezeugungen überladen. Man setzte ihnen Speis und Trank vor, damit sie auf dem langen Weg nach der Volhalla nicht verschmachten möchten. Die Erben des Verstorbenen gaben ihm ihre Kostbarkeiten mit; und diejenigen, die den Verstorbenen am meisten ehren wollten, stürzten sich ihm zu Ehren freywillig ins Feuer. (22)

Ehrenbezeugungen, der heutigen europäischen Völker, auch, weil sie vorzüglich an Höfen zu Hause sind, oder nach den Gewohnheiten der Höfe gemodelt werden, **Höflichkeiten** genannt, sind zwar in Ansehung der Anwendung in diesem oder jenen Lande, oft nur in einer Entfernung von wenig Meilen, unendlich verschieden, jedoch an und für sich selbst können folgende, als allgemein genommen, gehalten werden. Als:

Die **Entblössung des Haupts** bey Mannspersonen.

Die **Verneigung** oder sogenannte Reverenz. Diese geschieht von Mannspersonen auf dreyerley Arten, nemlich auf französische, spanische und englische Manier. Die französische, in einer mehr oder minder tiefen Verbeugung des Leibes bestehend, ist an allen Höfen gewöhnlich, welche nicht die spanische Etiquette eingeführt haben. Der spanische Reverenz, mit creutzweis gebogenen Füssen, wird dem Kaiser, der Kaiserin, und der ganzen kaiserlichen Familie gemacht. Selbst Reichsfürsten, wenn sie öffentliche Audienz bey dem Kaiser haben, pflegen dreymal, nemlich bey dem Eingang, in der Mitte des Saals, und vor dem Thron die spanische Reverenz zu machen. Bey Privataudienzen geschieht solches nur zweymal. Ausser den Höfen der geistlichen Churfürsten wie auch pfälzischen und bayerschen, ist diese Kniebeugung in Deutschland ziemlich aus der Mode gekommen. Die englische besteht in Niederbeugung eines Knies zur Erde, wird aber nur an dem königlich grosbrittanischen Hofe gefunden.

Der **Kuß** oder die **Umarmung**. Dieses ist eine von den Ehrenbezeugungen, deren Anwendung bey den europäischen Nationen beträchtlichen Unterschied leidet.

Der **Handkuß**. Unter hohen Standespersonen wird dieser sowohl auf der einen Seite als ein Zeichen der schuldigen Ehrfurcht, als auf der andern dessen Gestattung für ein Merkmal besonderer Gnade angesehen. Bey öffentlichen Gelegenheiten macht solcher einen Theil des grossen Ceremoniels aus, und es sind nicht alle Personen der Ehre fähig, zum Handkuß gelassen zu werden. Ausser den Höfen ist es an einigen Orten ein Zeichen der Ehrerbietung, daß die Mannsperson, welche bey einem Frauenzimmer zum Besuch gelassen wird, demselben die Hand küssen muß, wenn man nicht für unhöflich angesehen werden will: an andern Orten gilt es für ein Zeichen der Vertraulichkeit, deren man sich, ohne eine Unhöflichkeit zu begehen, nicht anmassen darf. Es ist also nothwendig, sich zu erkundigen, was in jedem Lande Sitte sey.

Das **Küssen des Rocks** bey Herrn und Damen. Dieses ist in Deutschland, wo man vom **Pantofelküssen** nichts weiß, die höchste Ehrenbezeugung auf der einen, und die tiefeste Erniedrigung auf der andern Seite, und wahrscheinlicher Weise eine aus dem Morgenlande zu uns gekommene Gewohnheit. Indessen ist sie mit zum Ceremoniel gediehen, und an manchen fürstlichen Höfen gestattet die Fürstin ihren eigenen Hofdamen nicht einmal den Handkuß, sondern sie müssen den Rock küssen.

Gratulationen oder Glückwünschungscomplimenten an feyerlichen Tagen.

Die bisher erwähnte Ehrenbezeugungen könnte man Ehren-

Ehrenbezeugungen in aufsteigender, oder in der Seitenlinie nennen, weil sie von dem Geringern dem Grössern, oder von dem Gleichen dem Gleichen erwiesen werden. Es giebt aber auch Ehrenbezeugungen in absteigender Linie, womit der Grössere den Geringern ehret, und dadurch anzeigt, daß ihn auch andere nach diesem Verhältniß ehren sollen. Dergleichen sind in Europa, gewöhnliche, Adel, Titel, Rang, Orden, ungewöhnliche aber, Statuen, Bild- oder Ehrensäulen und Medaillen, oder Gedächtnißmünzen. Von allen diesen beziehen wir uns theils auf eigene Artikel, theils auf den Artik. Ehrenzeichen.

Daß Statuen und Medaillen auch von dem Geringern dem Grössern errichtet und geschlagen werden können, ist eine bekannte Sache. Es wird nach der Regel hierzu die Einwilligung des letztern erfodert. s. hiervon den Artik. Denkmal.

Endlich gehören hieher noch einige öffentliche Ehrenbezeugungen des Niedrigern gegen den Höhern, nemlich die Ueberreichung der Thorschlüssel einer Stadt oder Vestung, das Läuten der Glocken, Paradiren der Bürgerschaft, Schiessen, Vivatrufen u. dgl. Das erstere bedeutet aber mehr als eine blosse Ehrenbezeugung, und ist eigentlich ein Zeichen der Unterwürfigkeit oder anerkennender Botmäßigkeit.

Von Dedicationen der Bücher und Kunstwerke handelt ein vorhergehender Artikel des gegenwärtigen Bandes, welchem nur noch eine Bemerkung beyzufügen ist, die nicht alle Autoren zu wissen scheinen: nemlich daß ordentlicher Weise der grosse Herr, welchem man ein Werk zueignen will, um die Erlaubniß dazu angegangen werden soll. Es ist sogar einem Privatmann nicht immer eine gleichgültige Sache, daß sein Name für einer Schrift an dem Pranger steht, deren Grundsätze er verabscheut. Ein Beyspiel davon hat der berüchtigte La Metrie gegeben, welcher dem redlichen Haller eine solche Unehre erwiesen. Noch weniger kann es den Grossen dieser Welt gleichviel gelten, ob sie als Schutzpatronen von Werken dem Publikum dargestellt werden, deren Inhalt vielleicht den allgemeinen, vielleicht auch nur ihren eigenen Religions- oder Staatsmaximen zuwider ist, oder in andere Weise ihrem erlauchten Stamm zur Schande gereichen könnte. Sie sind also befugt, dergleichen unordentliche Zudringlichkeiten nicht nur an ihren eigenen Unterthanen zu rügen, sondern auch, wenn sich Fremde dieses unangemeldten schriftlichen Zutritts angemaßt haben, deswegen von der Obrigkeit des Autors sich Genugthuung verschaffen zu lassen, wenn die Sache ihrer Ahndung würdig scheinen sollte. Beyspiele hiervon sind zwar selten; doch können dergleichen beygebracht werden. (33)

Ehrenbezeugungen, militairische, werden diejenige Ceremonien genennt, welche von den zum Kriegsstande gehörigen Personen, entweder nach den in jedem Lande festgesetzten Regeln, oder auf besondere Befehle des regierenden Herrn gegen eine Person beobachtet werden, um derselbigen dadurch eine vorzügliche Achtung an den Tag zu legen. Sie bestehen in Abfeuerung der Canonen oder des kleinen Gewehrs, in der sogenannten Paradirung, oder daß die Wachen, die Besatzung, oder in Lägern die ganze gelagerte Armee ausrückt, Präsentirung des Gewehrs, Salutirung oder Begrüssung mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen, wie auch in Zugebung einer eigenen Wache für das Haus oder Zimmer, welches eine Ehrenwache genannt wird. Alle diese Ehrenbezeugungen haben wieder unter sich verschiedene Eintheilungen, wodurch mehr oder weniger bezeichnet zu werden pflegt. Allgemeine Regeln können hiervon keine gegeben werden, da hierin in der Menge der europäischen Saaten eine allzugrosse Verschiedenheit herrscht, und mit Erzählung einzelner Fälle würde unsern Lesern nicht gedient seyn. Nur ist zu bemerken, daß dergleichen an und für sich willkührliche Ehrenbezeugungen entweder durch das Herkommen, oder durch schriftliche Verträge festgesetzt werden können. So ist es z. E. am kaiserlichen Hofe herkömmlich, daß wenn die chur- und fürstliche Gesandten die Reichslehen empfangen, die Wachen, welche sie zu paßiren haben, in das Gewehr tretten, und es präsentiren: und in dem Fürstentagsschluß von 1700. ist zu Nürnberg ausgemacht worden, daß wenn ein altfürstlicher Gesandter ersten Ranges an einem andern altfürstlichen Hofe zur Audienz abgeholt wird, die Wachen das Gewehr präsentiren, das Spiel rühren, und die Fahnen sinken lassen sollen. (33)

Ehrenbürger, nennt man in den Städten solche hohe Standespersonen, denen man, um ihnen einen Beweis der Ehre und Hochschätzung zu geben, das Bürgerrecht ertheilt hat. Daß solche Ehrenbürger den öffentlichen Lasten der übrigen Bürger nicht mit unterworfen seyn können, ergiebt sich von selbst. s. den Art. Bürger. (15)

Ehrendieb, nennt man denjenigen, welcher bey übrigens vollkommenen Gebrauche seines Verstandes vorsetzlicher Weise durch Worte oder That jemanden um seinen guten Namen zu bringen sucht. Von Kindern, Wahnwitzigen, Betrunkenen, Kranken am Geist wird eben so wenig, als von solchen, die in scherzender Laune sind, ein Ehrendiebstahl begangen. Die gelindere Genugthuung, welche man von einem Ehrendiebe zu fodern berechtigt ist, nennt man die Ehrenerklärung. s. d. Art. (15)

Ehrenerklärung, (Declaratio Honoris) ist die Erklärung gegen denjenigen, welcher beschimpft worden zu seyn glaubt, daß man ihn nicht habe beschimpfen wollen, sondern ihn für einen ehrlichen Mann halte; sie wird auf angestellte Injurienklage dem Beklagten gemeiniglich auferlegt, wenn die Beschimpfung, oder wenigstens die Absicht zu beschimpfen, noch im Zweifel ist, wann besonders die Worte oder Handlungen, durch welche der Kläger sich beschimpft geglaubt, zweydeutig sind, und auch auf eine unschuldige Weise ausgelegt werden können; oder wann die Beschimpfung in der Hitze des Zorns oder Trunkenheit geschehen ist. Sie soll nach der Regel in Gegenwart des Beleidigten von dem, welcher den andern beschimpft zu haben, beschuldigt wird, selbst in Person geschehen, und kann gewöhnlich durch einen Bevollmächtigten nicht verrichtet werden; nach sächsischem Recht muß sie auch vor Gericht geschehen, welches jedoch sonsten nicht nothwendig ist. Wann die Ehrenerklärung vor angestellter Klage, oder vor ausgesprochener Urthel geschieht; so wird dadurch bey zweydeutigen oder geringern Injurien die Klage ganz aufgehoben; doch kann es geschehen, daß in diesem Fall der Injuriant noch gestraft, und die verursachte Proceßkosten zu ersetzen verurtheilt wird. Wann die Injurie sehr groß ist, wann z. B. jemand ein schweres Verbrechen vorgeworfen, ein Höherer von einem Geringeren beschimpft wird, da ist die Ehrenerklärung nicht einmal zur Privatgenugthuung hinreichend, sondern es wird vom Richter nebst derselben gemeiniglich dem Injurianten eine Abbitte oder feyerlicher Wiederruf auferlegt. (38)

Ehrenfälle der Höfe, sind Krönungen, Huldigungen, Empfang auswärtiger, und Stiftung neuer Ritterorden, desgleichen Besuche fremder Herrschaften, auch Geschenke für die Gesandte. Sie machen

gemeiniglich beträchtliche Ausgaben aus, woran sich wenig ersparen läßt, weil dergleichen Feyerlichkeiten auf eine in die Augen fallende Art veranstaltet werden müssen. Diese Ausgaben werden an einigen Höfen von der Cammer, an andern aus der Chatoulle, an noch andern vom Hofmarschallsamte bestritten, müssen aber doch in allen Fällen aus den Landeseinkünften erfolgen, folglich von den Finanzcammern herbey geschaft werden, daher denn sehr wohl gethan ist, wenn alljährlich zu dergleichen Ausgaben im Etat etwas verhältnißmäßiges ausgesetzt wird, damit man bey eintreffenden Fällen gleich zugreifen könne.

Bey grossen Höfen sind die Besuche seltener als bey den mittleren und kleinen, auch hat man die Gewohnheit, statt der Auslösung, den Gesandten bey der Abreise ein gewisses festgesetztes Geschenk zu machen. (19)

Ehrenfest, Ehrenvest, eine veraltete Titulatur, welche noch vor kaum zweyhundert oder hundert Jahren ritterbürtigen Personen gegeben wurde. Sie vertrat die Stelle des lateinischen Worts Strenuus. Sonderbar ist, daß sich das Wort Fest oder Vest noch in mehreren Canzleyen erhalten, das zusammengesetzte Ehrenfest aber, unsers Wissens beynahe verlohren hat. Sollte jedoch das Wolfenbüttelsche Canzleyceremoniel, wie es Lünig angegeben, annoch in Uebung seyn, so würde es daselbst allen Edelleuten, unadelichen Oberstallmeistern, Oberjägermeistern, Oberforstmeistern rc. wie auch, mit dem Beysatz, hochgelahrt, allen wirklichen Hof- und Cammerräthen und dgl. gegeben. Nach eben diesem Canzleyceremoniel will auch der Titel, Ehrenfest, weniger sagen, als Fester, oder Vester, allezeit genommen. (33)

Ehrengeld, wird in einigen Gegenden dasjenige Geld genannt, was derjenige, welcher eine Jungfer beschläft, dieser für den Verlust der Jungferschaft bezahlen muß. Nach dem Wursterlandrecht Tit. 9. ist solches auf zwanzig bremische Mark gesetzt, wobey überdem noch zehen Gulden Strafe der Obrigkeit zu entrichten sind. (15)

Ehrengericht, s. Ehrentafel.

Ehrenhold, s. Herold.

Ehrenklage, (Actio famosa) wird eine Klage genannt, welche die Wirkung hat, daß der verurtheilte Beklagte nach Vorschrift der Gesetze ehrlos wird; dahin gehören die directe Klagen aus dem Hinterlegungs- Gesellschafts- Mandatscontract, und aus der Vormundschaft; auch die Actio contraria aus dem Mandatscontract, wann diese Klagen wegen eines begangenen vorsetzlichen Betrugs angestellt werden; ferner viele aus Privatverbrechen entspringende Klagen, z. B. die Diebstalsklage, die Actio vi bonorum Raptorum, Doli, und alle Anklagen wegen öffentlicher Verbrechen; jedoch wird nach der Regel der Beklagte in diesen Fällen anders nicht ehrlos, als wann er wirklich durch richterlichen Spruch verurtheilt worden ist, ausgenommen, daß wann er wegen eines Privatverbrechens sich mit dem Beleidigten vergleicht, er auch dadurch ehrlos wird; sonsten aber, wann er vor angestellter Klage, oder nur vor ausgesprochener Urthel den Kläger befriedigt, vermeidet er hierdurch die Ehrlosigkeit, welches er nach dem römischen Recht auch dadurch erreichte, wann er nicht selbst, sondern durch einen Bevollmächtigten vor dem Richter handelte, und also die Urthel auf den Bevollmächtigten ausgesprochen wurde.

Wider eine Person, welcher der Kläger eine besondere Ehrerbietung schuldig ist, z. B. wider Eltern und Patronen kann eine solche Ehrenklage nicht, sondern es muß statt derselben eine Actio in Factum in gemäßigten Ausdrücken angestellt werden. (38)

Ehrenkleid, s. Hofkleidung.

Ehrenknechte, waren ehedem Nachgeordnete der Herolden, deren Amt darin bestunde, daß sie ausrufften, man solle ausweichen, oder stille seyn, wo der Herold vorbey zu paßiren, oder etwas zu verrichten hatte.

Ehrenlehn, nennet man im Deutschen, was man im Lehnrechte lateinisch *Feudum francum* oder *honoratum* benannt hat. Die Eigenschaft, wodurch es sich von andern Lehnen, unterscheidet, besteht darin, daß es aus einem special Titel und Privilegio (bey aufgetragenen Lehnen öfters unter der Bedingung) von den wirklichen Lehndiensten frey gemacht ist, weswegen es auch einen *Feudum francum* genannt worden. Weil auch die Lehndienste zum Wesentlichen eines Lehns gehören, diese Gattung aber davon frey, so rechnet man sie mit Recht unter die uneigentliche Lehen (feuda impropria;) obwohl sie sonst in allen andern Stücken die Natur der Lehen an sich haben. Ihr Ursprung ist wahrscheinlich darinnen zu suchen, daß ein grosser Theil Lehen in Deutschland unstreitig aus zu Lehn aufgetragenen Erbgütern besteht, wo es also den Eigenthümern frey stand, unter gewissen Bedingungen sie aufzutragen, da sich alsdenn einige vermuthlich die Freyheit von Lehndiensten ausbedungen haben. s. Feudum Francum. (8)

Ehrenlinie, ist eine Benennung, welche die Chiromantisten der in ihrer bodenlosen Kunst sonst Sonnenlinie genannten zu geben pflegen, weil sie daraus die Begebenheiten, die die Ehre und Schände betreffen, prophezeyen. Sie lauft von ohngefähr der Mitte der flachen Hand gegen den Sonnenberg hin, d. i. gegen die Wurzel des Goldfingers. Ist sie wohl sichtbar, nicht mit Creuzen und Puncten besezt, nicht durchschnitten u. s. w. so bedeutet sie grosse Ehrenstellen, im entgegen gesetzten Falle das Gegentheil. Lauft sie durch des sogenannten cingulum veneris, welches die Wurzel des Mittel- und Goldfingers einfasset, so solle sie — der Himmel weis was — bedeuten. Vielleicht daß man durch die Madame zu Ehren komme. (6)

Ehrenmarschall, s. Ehrentafel.

Ehrenmitglied einer gelehrten Gesellschaft, wird derjenige genennt, der von derselben aufgenommen ist, und alle Rechte und Vorzüge derselben genießt, aber nicht verbunden ist, diejenigen Arbeiten zu liefern, wozu die übrigen Glieder verpflichtet sind. s. Gelehrte Gesellschaften. (22)

Ehrenpfenning, ein schönes Wort, worunter unsere Voreltern die zu sich eräugnenden Fällen, wo man der Ehre wegen den gewöhnlichen Plan seiner Ausgaben überschreiten muß, zurückgelegte Ersparniß verstanden. Er wurde dem Zehrpfenning, oder den gewöhnlichen häuslichen Ausgaben, und dem Nothpfenning, oder der Ersparniß auf Nothfälle, als Krankheit, Theuerung rc. an die Seite gesetzt. Zu unsern Zeiten frißt öfters der Ehrenpfenning den Zehrpfenning, Nothpfenning, und den Pfenning des Glaubigers. Dafür haben wir öffentliche Lehrstühle der oconomischen Wissenschaften, dergleichen unsere Voreltern nicht hatten. (33)

Ehrenpforte, (Baukunst) ein aufgebautes Portal oder Thor, welches grossen Herren, zur Bezeugung der vor ihnen habenden Achtung erbauet wird, und durch welches sie fahren können. Siegern, die vom Felde nach Haus kommen, Regenten, die ihre Gemahlin-

nen ins Lande führen, oder welche in Landstädte zum erstenmal ihrer Regierung kommen, werden von den Unterthanen zur Bezeigung ihrer Freude erbaut, — auch oft von Landesherrn selbst andern grossen Potentaten an der Gränze ihres Landes errichtet, an welcher sie solches zum erstenmal bey einem erhaltenen Besuche betretten. Ehrenpforten vor Sieger nennt man Triumpfsbögen. (s. dies. Artik.) Es werden die Ehrenpforten an diejenige Strassen und Wege gebaut, welche derjenige nothwendig fahren muß, dem die Ehre erzeigt wird. Man überbaut damit gewöhnlich die ganze Breite der Strasse, damit sie schon von der ferne eine gute Aussicht mache. Dem Gebrauche nach kommen sie also an die Gränzen und in die Städte. Erstere werden weitläuftiger als letztere, — und so groß gemacht, daß man eine Wachstuben darin anbringen kann, öfters wohl gar so groß eingerichtet, daß man im Stande ist, den fremden Herrschaften darin ein Soupée zu geben. In den Städten verbindet man gerne noch einen Endzweck damit, und zwar diesen, daß man solche illuminiren kann, (s. den Artikel **Illumination**.) Beyde werden nur von Holz und Brettern gebauet, und aussen entweder auf ein Getäfel von Brettern gemalt, oder aber mit Leinwand überzogen, worauf die Malerey kommt, sonst auch mit einem Mörtel beworfen, und mit Frescomalerey versehen. Gemeiniglich bekommt die Ehrenpforte eine Säulen- und Bogenstellung von der Dorisch, Jonisch, deutsch oder römischen Säulenordnung, auf welcher eine Attique stehet, damit mehr Abwechslung herrsche. Eine Inscription auch allegorische Malerey, so auf den Endzweck des Gebäudes zielt, wird an einer schicklichen Stelle desselben angebracht, — und zwischen die Säulen gerne Sinnbilder in Nichen gestellt, — auch selten die Aufhängung der Wappen vergessen. (18)

Ehrenpreis, (botan.) (*Veronica* Linn.) dieses Pflanzengeschlecht gehört in die erste Ordnung der zweyten Classe (Diandria monoginia) der Kelch dauret fort, und ist in vier oder fünf spitze lanzetförmige Abschnitte getheilt; die Krone besteht aus einem redförmigen Stücke. Ihre Röhre hat beynahe die Länge des Kelches; die Mündung ist platt in vier eyrunde Abschnitte gespalten, wovon die unterste schmäler, die drey andern breiter sind. Die zween eyrunde Staubbeutel ruhen auf langen aufsteigenden Trägern. Der Stempel bestehet aus einem plattgedrückten Fruchtknoten, einem fadenförmigen herabgebogenen Griffel, und einer einfachen Narbe. Auf die Blüthe folgt eine umgekehrt herzförmige am Gipfel platte, zweyfachrige vierklappige Saamenkapsel, mit vielen rundlichen Saamenkörnern.

Acker Ehrenpreis, (*Veronica agrestis* Linn. Oed. dan. t. 449. *Alsina chamaedryfolia, flosculis pediculis oblongis insidentibus* C. Bauh.) blauer Mayer, wächst auf den Ackerfeldern in Europa, und dauert nur einen Sommer. Die nicht gar lange Stengel liegen auf der Erde, und theilen sich in viele Aeste. Die Blätter sind herzförmig eingeschnitten, und gestielt. Die Blumenkelche haben eyrunde Blättchen von gleicher Grösse, und die Kronen sind bald ganz blau, bald weiß, oder auch braun gestreift.

Aehriger Ehrenpreis, (*Veronica spicata* Linn. Oed. dan. t. 52. *Veron. spicata minor* C. Bauh. Vaill. par. t. 33. f. 4.) Er wächst in Deutschland auf den Wiesen, und in andern Reichen wild. Der Stengel ist ganz einfach. Die Blätter sind stumpf, etwas zottig, ausgezackt, oben spitzig, unten mehr eyrund, und stehen gegen einander über. Die lange dünne Blumenröhre stehet am Gipfel, und hat schön blaue kurzgestielte Blümchen.

Alpen Ehrenpreis, (*Veronica alpina* Linn. Oed. dan. t. 16. Hall. helv. n. 544. t. 15 f. 2. *Teucrium Etscherianum* Clus.) Der Stengel ist einfach, etwas zottig, nicht über 3 Zoll hoch. Die Blätter sind rund und glattwändig, und stehen gegen einander über. Der Blumenstraus ist kurz, bestehet aus acht bis zwölf kleinen blaulichen Blümchen mit zottigen Kelchen. Die Europäischen Alpen sind das Vaterland.

Bachbungen Ehrenpreis, (*Veronica Beccabunga* Linn. Oed. dan. 511. Ludw. ect. t. 30. *Anagallis aquatica major (minorque) folio subrotundo* C. Bauh. *Anagallis aquatica* Dodon. Blackw. t. 49.) Wasserbungen, Beckzunge, Gfüwecke, Lünekraut, Pfünde. Wächst in ganz Europa in den Ausflüssen von Quellen. Der Stengel schwimmt im Wasser, ist hohl, und giebt von einem Gelenke zum andern Wurzelfasern ab. Die Blätter stehen paarweise, umfassen den Stengel, sind glatt, eyrund, platt, scharf gezahnt, dick und glänzend. Die Blumen stehen seitwärts häufig in Trauben beysammen, und sind ziemlich groß, meistens hochblau, zuweilen heller oder weiß. Die Saamenkapseln sind aufgeblasen, und enthalten viele kleine Saamenkörner. Man braucht diese Pflanze nicht nur in der Arzneykunst, sondern auch in der Oeconomie hat sie ihren Nutzen. Sie hat einen bitteren etwas scharfen Geschmack, fast wie die Kresse. Vermöge ihrer auflösenden eröffnenden Kraft leistet sie in Verstopfungen der Eingeweide gute Wirkung. Auch beym Podagra soll sie gute Dienste thun. Der frisch ausgepreßte Saft wird gegen den Scharbock, und andere von unreinen Säften entstehende Krankheiten gebraucht. Aeusserlich wurde sie sonst auch als ein Wundkraut, und gegen die blinde Hemorrhoiden gebraucht. Im Frühling nimmt man sie, wenn sie noch zart ist, zu den Kräutersalaten.

Bastart Ehrenpreis, (*Veronica hybrida* Linn. Mill. dict. n. 6. Raj. angl. 3. p. 278. t. 11. f. 1.) Wächst in Europa, aber selten. Die Aehren stehen am Gipfel, die Blätter sind stumpf gezahnt, kratzend, und gegen einander über stehend. Die Stengel stehen aufrecht.

Bathengel Ehrenpreis, (*Veronica teucrum* Linn. *Veronica montana* Riv. t. 95. *Chamaedrys spuria major altera seu frutescens* C. Bauh. grosser Erdbathengel.) Er wächst in Deutschland, und andern Reichen an Zäunen, und in Gartenfeldern. Die Stengel sind meistens auf die Erde gestreckt, ohngefähr einen Schuh lang, ästig und hart. Die Blätter stehen paarweise, sind eyrund, etwas spitz, ausgezackt, zuweilen gleichsam faltig. Sie umgeben mit ihrer Basis den Stengel. Der oberste Abschnitt der Krone ist merklich mit Linien durchzogen. Die Frucht herzförmig eingekerbt. Die Blumentrauben stehen an den Seiten, sind sehr lang, und blumenreich. Man rühmt diese Gattung als eine gute Theepflanze an.

Bestaubter Ehrenpreis, *Veronica incana* Linn. Mill. dict. n. 12. Wolliger oder Sibirischer Ehrenpreis.) Die Stengel sind ohngefähr zween Fuß hoch, liegen mit dem unteren Theile auf der Erde, und sind mit einer weissen Wolle bekleidet. Die Blätter stehen unten gegen einander über, oben aber wechselweise; sie sind mit weisser Wolle bekleidet, länglich, spitz eingekerbt. Die Blumenähren stehen am Gipfel der Aeste, und der Stengel, haben blaue Blümchen. Diese Gattung wächst in der Ukraine wild, und kann hier zu Lande unter freyem Himmel in Gärten gezogen werden.

Berg Ehrenpreis, (*Veronica montana* Linn. Jacq. austr. t. 109. *Chamaedrys spuriae affinis rotundifolia scutellata* C. Bauh. *Alysson Dioscoridis montanum* Colum. ecphr. 1. p. 286. t. 288.) Wächst an schattigen Plätzen in Deutschland, Italien, und der Schweitz wild. Der Stengel kriecht. Die Blätter sind eyrund, runzlich, eingekerbt, gestielt, unterwärts roth. Die Blumen sitzen seitwärts in kleiner Anzahl in Büscheln, und haben zottige vierspaltige Kelche.

Bergthymianblättriger Ehrenpreis, (*Veronica acinifolia* Linn. Vaill. paris. 201. t. 23. f. 3.) Die südlichen Länder von Europa sind das Vaterland. Der Stengel ist aufrecht etwas haarig. Die Blätter eyrund, glatt, und ausgezackt, die Blumen stehen einzeln auf besondern Stielen.

Blattloser Ehrenpreis, (*Veronica aphylla* Linn. Bocc. Mus. 2 p. 17 tab. 1 et 9. Pluk. alm. 384. t. 114. f. 3. *Chamaedrys alpina minima hirsuta* C. Bauh. *Teucrium minimum* Clus.) Der Stengel ist ganz nackend, und trägt am Gipfel den Blumenstraus. Die an der Wurzel sitzende Blätter sind eyrund und sägezähnig. Die südlich Europäischen Alpen sind das Vaterland.

Breitblättriger Ehrenpreis, (*Veronica latifolia* Linn. Buxb. cent. 1 p. 23 t. 34. *Chamaedrys spuria major latifolia* C. Bauh.) Er wächst in Deutschland und der Schweitz wild. Die Blätter sind gezahnt, stiellos, herzförmig, runzlich. Die Blumen entspringen seitwärts aus dem gezackten Stengel, und stehen auf langen Stielen in Trauben beysammen. Ihre Kelche haben fünf eyrunde gleiche Blättchen.

Dreyblättriger Ehrenpreis, (*Veronica triphyllos* Linn. Oed. dan. t. 627. *Alsine triphyll. caerulea* C. Bauh. *Veron. folio rutae* Riv. t. 96. Händleinehrenpreis, Händleinkraut, früher kleiner Feldehrenpreis.) Er wächst in Deutschland, und anderwärts auf den Saatfeldern wild, und erscheint frühe im Jahr sobald der Schnee abgehet. Der Stengel stehet aufrecht, und selten eine Spanne lang. Die Blätter sind stiellos, paarweise gesetzt, in drey bis fünf Lappen zerschnitten, gleichsam fingerförmig, die obersten gemeiniglich ungetheilt. Die Blumen stehen einzeln auf besonderen Stielen, und sind dunkelblau. Die Saamenkapsel ist gleichsam zwielingsförmig.

Feldehrenpreis, (*Veronica agrestis* Linn. Oed. dan. 515. *Alsine veronicae folio, flosculis caulinis adhaerentibus* C. Bauh.) Er wächst überall in Europa auf gebauten Feldern wild. Die Blätter sind herzförmig eingeschnitten, und länger als der Blumenstiel. Die Blumen stehen einzeln auf Stielen. Der ganz niedrige Stengel treibt viele Aeste. Die Kronen sind blau.

Fremder Ehrenpreis, (*Veronica peregrina* Linn. *Veron. terrestris annua* Moris. hist. 2 p. 322. f. 3 t. 34 f. 19.) Der Stengel stehet aufrecht. Die Blätter sind lanzetförmig gleichbreit, glatt, stumpf, und ganz glattrundig. Die Blumen stehen einzeln, haben keine Stiele, und die Krone ist weiß. Man findet ihn zuweilen in den Gärten, und auf den Aeckern.

Frühlings Ehrenpreis, (*Veronica verna* Linn. Oed. dan. t. 252. Hall. helv. n. 552.) Der Stengel ist senkrecht. Die Blätter fingerförmig zertheilt. Die Blumen stehen einzeln auf kurzen Stielen, und haben kleine blaue Blümchen. Die freye trockne Plätze in Deutschland, und andern Europäischen Reichen sind ihre Wohnstätte.

Gamander Ehrenpreis, (*Veronica chamaedrys* Linn. Oed. dan. 448. Hall. helv. n. 536. *Veron. pratensis latifolia* Rivin. t. 94. *Chamaedrys spuria minor rotundifolia* C. Bauh. *Hierobotane mas* Dalech. *Teucrium spurium* Quorund kleiner Bathengel, blauer Wiesenehrenpreis.) Er wächst häufig auf den Wiesen, und an Zäunen in Deutschland, und andern Reichen. Der Stengel ist schwach, etwas rauh, einen Schuh hoch, und ästig. Die Blätter sind eyrund, rauh, eingekerbt, runzlich, adrig. Die Blumen entspringen aus den obern Blattwinkeln auf langen Schäften seitwärts, in lockeren Trauben. Ihre Kelche haben ungleiche lanzetförmige Blättchen. Man hat die Blätter dieser Pflanze statt des Thees angepriesen, allein sie haben weder den Geruch, noch den Geschmack desselben, und werden daher schwerlich ihr Glück machen.

Gauchheil Ehrenpreis, (*Veronica anagallis* Linn. *Beccabunga minor* Riv. t. 100. *Anagallis aquatica major folio oblongo* C. Bauh. *Berula major* Tabern.) Der Stengel stehet aufrecht. Die Blätter sind lanzetförmig, sägezähnig. Die Blumen entspringen seitwärts in lockeren Trauben. Europa, und die Morgenländer sind seine Heimath, wo er an Gräben wächst.

Gefiederter Ehrenpreis, (*Veronica pinnata* Linn. Mill. dict. n. 6. Laxmann. Act. petropol. 1770. p. 553. t. 29 f. 1.) Sibirien ist sein Vaterland. Die Stengel sind handlang, und aufrecht. Die Blätter federförmig gezahnt, gegen einander über gesetzt. Die blauen Blumen haben gleiche Kelchblättchen.

Gundelrebenförmiger Ehrenpreis, (*Veronica hederifolia* Linn. *Alsine hederulae folio.* C. Bauh. rother Mayer.) Er wächst häufig auf gebauten Feldern, um die Dörfer in Deutschland, und andern Reichen. Die Stengel liegen auf der Erde. Die Blätter sind herzförmig, in fünf Lappen zerschnitten, glatt. Die Blumen stehen einzeln auf langen Stielen, und sind blaßblau mit dunklen Adern durchzogen. Die Kelche schliessen sich nach der Blüthe, und stellen eine Pyramide vor.

Haariger Ehrenpreis, (*Veronica pilosa* Linn. *Chamaedrys spuria minor latifolia* C. Bauh.) Er wächst in Oesterreich wild. Die Stengel liegen auf der Erde, mit den Spitzen aber steigen sie in die Höhe, und sind haarig, sehr ästig. Die Blätter eyrund, stumpf, sägezahnig, mit 3 oder 5 Falten gestreift, gestielt, nur die obersten stiellos. Die Blumen stehen in einzelnen Aehren, haben eyrunde Ohren, und weiß blaue Kronen.

Kammförmiger Ehrenpreis, (*Veronica pectinata* Linn. Tournef. cor. 7. Buxb. cent. 1. p. 25 t. 39.) Constantinopel ist sein Vaterland. Die Stengel sind auf die Erde gelegt, ziemlich staudenartig. Die Blätter gleichen dem Gamander Ehrenpreis, und sind elliptisch, länglich, sehr tief, und gleich gezahnt gleich einem Kamm. Die Blumentraube stehet seitwärts.

Langblättriger Ehrenpreis, (*Veronica longifolia* Linn. Mill. dict. n. 3. *Veron. spicata longifolia* C. Bauh.) Er ist in Deutschland, Schweden, und der Tatarey zu Hause. Die Stengel sind 2 bis 3 Fuß hoch. Die Blätter stehen paarweise gegen einander über, sind gestielt, lang, lanzetförmig, sehr spiz, und ungleich eingekerbt. Die Blattstiele, Aeste, und der Gipfel des Stengels sind mit Wolle bekleidet. Die Blumenähren lang, und haben an jedem Blümchen ein Ohr.

Marilandischer Ehrenpreis, (*Veronica marilandica* Linn.) Die Stengel sind zerstreut. Die

Blätter gleichbreit. Die Blumen einzeln, und stiellos. Virginien und Mariland sind sein Vaterland.

Masliebenförmiger Ehrenpreis, (*Veronica bellidioides* Linn. Hall. helv. n. 543. t. 15 f. 1. *Veron. alpina bellidis folio hirsuto* C. Bauh.) Er wächst auf den Pyrenäen und Schweitzeralpen. Der Stengel ist einfach, rauh, zweyblättrig. Die Blätter stumpf, ausgezackt, eyrund, rauh. Die Aehre stehet im Gipfel, und hat wenig Blumen.

Niedergestreckter Ehrenpreis, (*Veronica prostrata* Linn. Rivin. t. 95. *Chamaedris incana spuria minor angustifolia* C. Bauh. schmalblättriger Bathengel.) Er wächst auf sandigen Hügeln, Heyden, und andern warmen Plätzen in Deutschland, Italien und Helvetien wild. Die Stengel sind auf die Erde gestreckt, haarig und weißlich. Die Blätter stumpf, eyrund länglich, gezahnt, und kurz gestielt bis auf die obersten, welche keine Stiele haben, und aus deren Winkeln die langen Blumentrauben entspringen.

Oesterreichischer Ehrenpreis, (*Veronica austriaca* Linn. Jacq. austr. cent. 4. t. 329. *Chamaedrys austriaca foliis tenuissime laciniatis* C. Bauh.) Er wächst im Herzogthum Oesterreich und Sibirien wild. Die Blätter sind gleichbreit, lanzetförmig, gefiedert. Die Blumentrauben entspringen seitwärts.

Officineller Ehrenpreis, (*Veronica officinalis* Linn. Oed. dan. t. 248. Ludw. ect. t. 100. *Veron. mas supina et vulgatissima* C. Bauh. Blackw. t. 143. Grundheil, Schlangenkraut, Wundkraut, Viehwurz, Köblerkraut.) Er wächst in ganz Europa auf unfruchtbaren Plätzen, und in Wäldern. Die Wurzel ist faserich, und treibt einige kriechende schwache niedrige Stengel. Die Blätter eyrund, trocken, rauh, eingekerbt. Die lockre Blumentraube entspringt aus den Blattwinkeln, und hat blaßblaue Blümchen. Man hat in vorigen Zeiten dieser Pflanze so herrliche Tugenden zugeschrieben, daß sie fast das Ansehen einer Panacee erlangte. Innerlich sollte sie als Thee gebraucht, die Verstopfungen der Eingeweide heben, dabey das Blut reinigen, und ein herrliches Wundkraut seyn. Die Blätter sollten die Stelle des chinesischen Thees an Kraft und Geschmack völlig vertretten, und was dergleichen mehr war. Alles das Lob ist in neueren Zeiten nach und nach erloschen, und jetzt braucht man sie wenig, oder gar nicht. Man hat gefunden, daß ihre bitterliche, etwas zusammen ziehende Eigenschaft sehr schwache Wirkung thut. Und wer übrigens glaubt, den Thee damit zu ersparen, muß den Geruch und Geschmack von chinesischem Thee nie empfunden haben.

Quendelblättriger Ehrenpreis, (*Veronica serpillifolia* Linn. Oed. dan. t. 492. *Ver. erecta sylvestris* Riv. t. 93. *Ver. pratensis serpillifolia* C. Bauh. *Ver. nummulariae folio pyrenaica*. Pluk. alm. 384. t. 23 f. 4.) Er wächst hier zu Lande, und in Nordamerika auf ungebauten Plätzen. Die Stengel sind niedrig, unten auf der Erde liegend, oben aufrecht. Die Blätter eyrund, gekerbt, unten paarweise, oben wechselweise gegen einander über gesetzt, und glatträndig. Die Blumen sind überaus klein, und tragen eine herzförmige Frucht.

Rispenförmiger Ehrenpreis, (*Veronica paniculata* Linn. *Veron. angustifolia, floribus paniculatis* Amm. ruth. 32.) Der Stengel steigt in die Höhe, die Blätter sind lanzetförmig, sägezähnig, dreyfach. Die Blumen rispenförmig, sehr lang, und entspringen seitwärts. Die Tatarey ist das Vaterland.

Römischer Ehrenpreis, (*Veronica romana* Linn.) Er stehet aufrecht, ist drey Zoll hoch, und glatt. Die Blätter sind lanzetförmig, stumpf, mit einigen unmerklichen Zähnen versehen, die untersten kurzstielig, die obersten ganz glatträndig. Die Blumen entspringen aus den Blattwinkeln, und sind stiellos, weiß von Farbe. Die südlichen Reiche von Europa sind das Vaterland.

Schildförmiger Ehrenpreis, (*Veronica scutellata* Linn. *Anagallis aquatica angustifolia scutellata* C. Bauh. Riv. Mon. irr. t 96.) Er wächst in Europa auf überschwemmten Plätzen. Die Blätter sind gleichbreit glatträndig. Die Blumentrauben stehen seitwärts wechselweise, und haben kurze herabhängende Stiele.

Sibirischer Ehrenpreis, (*Veronica Sibirica* Linn. *Veronica spicata altissima, foliis verticillatis dispositis* Amm. ruth. 20 t. 4.) Der Stengel ist vier Schuh hoch, und etwas haarig. Die Blätter 6 bis 7 an der Zahl, stehen in einem Quirl. Die Blumen stehen in einer Aehre am Gipfel, und haben blaue Kronen mit einer langen Röhre, und spitziger kleiner Mündung. Staubfäden und Stempel sind doppelt so lang als die Krone.

Staudiger Ehrenpreis, (*Veronica fruticulosa* Linn. Oed. dan. tab. 342. Hall. helv. n. 545. t. 16. *Veron. alpina frutescans, serpilli folio longiore* Pluk. phyt. t. 232. f. 5.) Er wächst auf den Oesterreichischen- und Schweitzeralpen, und den Pyrenäen. Er gleicht dem quendelblättrigen Ehrenpreise. Die Stengel liegen unten auf der Erde, sind fortdaurend, oben aufrecht, und zähig. Die Blätter etwas stumpf, lanzetförmig, und gekerbt. Die Blumen stehen am Gipfel in Trauben, und haben weisse mit blutrothen Streifen bezeichnete Kronen.

Strand Ehrenpreis, (*Veronica maritima* Linn. Mill. dict. n. 8. Knorr. del. hort. 2t. 5 f. 2. *Lysimachia spicata caerulea* C. Bauh. *Pseudo Lysimachum caeruleum* Dodon. dreyblattriger ungleich ausgezackter Ehrenpreis.) Er wohnt hier zu Lande, und in andern europäischen Reichen auf mageren freyen Plätzen. Seine Blätter sind dreyfach, ungleich gezahnt. Die Aehren stehen am Gipfel, und haben blaue Blumen.

Vielspaltiger Ehrenpreis, (*Veronica multifida* Linn. *Veron. montana folio vario* Buxb. cent. 1 p. 24 t. 38.) Armenien und Iberien sind das Vaterland. Die Stengel stehen aufrecht; die Blätter sind zart, zerspalten, und getheilt. Die Blumentrauben entspringen seitwärts.

Virginischer Ehrenpreis, (*Veronica virginica* Linn. Mill. dict. n. 7. Pluk. alm. 383. t. 70. f. 2.) Die Blätter sind stiellos, blaßgrün, haarig, eyrund zugespitzt, spitz gekerbt, mehrentheils zu drey oder fünf beysammen. Die Stengel und Aeste erlangen eine Höhe von zween bis vier Schuh, und endigen sich in lange weisse Blumenähren. Jedes Blümchen hat ein lanzetförmiges Ohr. Virginien und Canada sind das Vaterland. Die Wilden brauchen die Wurzel als ein Brechmittel, in einem Absud mit Milch.

Unächter Ehrenpreis, (*Veronica spuria* Linn. Mill. dict. n. 2. Gmel. it. 1 p. 169. t. 39. *Veron. spicata angustifolia* C. Bauh.) Die Stengel sind stark, bey zwey Fuß hoch. Die Blätter stehen zu drey beysammen, und sind glatt, länglich, spitz, scharf, gezahnt. Die Blumenähren stehen am Gipfel der Stengel und Aeste, und haben blauliche Kronen. Der Rand derselben entfaltet sich selten völlig. Die Röhre ist mit Haaren dichte besetzt. Deutschland, und an-

dere europäische Reiche sind das Vaterland, wo er auf Wiesen zu wachsen pflegt.

Zweylappiger Ehrenpreis, (*Veronica biloba* Linn. *Veron. tetragona montana recta minima* Col. ecphr. 289. t. 290. Buxb. cent. 1 p. 24 t. 36. *Chamaedrys spuria latifolia minima* C. Bauh.) Der Stengel ist aufrecht mit sehr kurzen steifen Borsten besetzt. Die Blätter sind länglich, gezahnt, etwas stumpf, mit Haaren weitläuftig besetzt. Die Blumentrauben entspringen seitwärts aus den Blattwinkeln, stehen aufrecht, und sind länger als der Stengel. Die Blumen sind blau, und tragen eine platte in zween halbrunde von einander gesperrte Lappen getheilte Frucht. Er wächst auf den Saatfeldern in Cappadocien. (9)

Ehrenpreisextract, (*Extractum veronicae*,) (Pharmacie.) hat einen bitterlichen, gelinde zusammen ziehenden Geschmack, und überhaupt die stärkende und gelinde anziehende Heilkräfte der Pflanze, nach welcher es genannt, und aus welcher es zubereitet ist, ziemlich wohl erhalten in sich: er wird gemeiniglich mit Wasser gemacht, so daß man auf einen Theil des frischen und zerschnittenen Krautes sechs Theile Wassers giebt; indessen zieht der Weingeist ein eben so kräftiges und bitteres Extract heraus; vielleicht würde der Wein das beste Mittel seyn, alles kräftige auszuziehen. (12)

Ehrenpreissaft, (*Syrupus veronicae*,) (Pharmacie.) Ein Syrup, in welchem die Kräfte des Ehrenpreises gut erhalten sind, und der daher in Krankheiten, vornemlich in Verschwärungen der Lungen und Nieren empfohlen, und in dieser Absicht zu einem bis zwey Lothen Tränken, und Latwergen beygemischt worden ist. Man wiegt in dieser Absicht zwölf Loth von frischem im Schatten getrockneten Kraute des Ehrenpreises in einem halben Quartier mit Wein gemachten Ehrenpreiswassers ein, läßt es in wohl verschlossenen Gefässen an einem warmen Orte eine zeitlang darüber stehen, drückt es dann stark aus, und läßt zwey und dreyßig Loth zerriebenen weissen Zucker darin zergehen.

Ehrenpreissalz, (*Sal veronicae*,) (Pharmacie.) wurde von einigen Aerzten aus der Asche des Ehrenpreises zubereitet, zeigt aber weder in seinen Heilskräften, noch in seinen übrigen Eigenschaften einen Unterschied von andern feuerbeständigen Laugensalzen, die aus der Asche anderer Landpflanzen ausgelaugt werden, wann es wenigstens auf die gewöhnliche Art daraus gezogen wird. (12)

Ehrenpreisspanner, (*Phal. geom. immutata*,) kommt unter Spanner vor.

Ehrenpreisthee, (*Infusum herbae veronicae*,) (Pharmacie.) ein in vielen Gegenden Deutschlands gewöhnliches Getränke, das in manchem Betracht sowohl was die Annehmlichkeit, als was die Heilskräfte betrift, die Stelle des ausländischen Thees vertreten kann, und die balsamische Kräfte des Ehrenpreises in sich hat. Er wird übrigens wie ein anderer Aufguß zubereitet. (12)

Ehrenpreiswasser, (*Aqua veronicae*) (Pharmacie.) wird auf die gewöhnliche Art aus dem Ehrenpreiskraute gebrannt, über welches man dreymal so vieles Wasser hingießt, und mit der Destillation so lange anhält, bis die Hälfte des Wassers übergegangen ist. Wann das Kraut nicht sehr frisch und kurz, ehe es blühen will, gesammlet, und das Wasser nicht erst ganz kürzlich gebrannt ist, so hat es wohl wenig von den Arzeneykräften der Pflanze, nach welcher es genannt ist. (12)

Ehrenpreiswasser mit Wein, (*Aqua veronicae vinosa*) (Pharm.) ist von dem Geiste des Weins zwar mehr erhitzend, aber weil dieser die kräftige Theile des Krautes besser auszieht, und mit sich vereinigt über den Helm nimmt, kräftiger als das einfache. Man giebt über drey Pfunde des frischen Krautes, wann es eben blühen will, vier Quartier weissen Weins, und destillirt bey einem schwachen Feuer so lange, bis zwey Quartiere übergegangen sind. (12)

Ehrenpreisweiblein, (botan.) Mit diesem Namen werden zwo Pflanzen zuweilen belegt, der Erdwinden **Dorand**, und der unächte Dorant (*Antirrhinum Elatine & spurium* Linn.) (9)

Ehrenpreiszucker, (*Conserva veronicae*) (Pharmacie) wird, wie andere Conserven, aus dem frischen Kraute mit noch soviel weissen zerriebenen Zucker zubereitet, und hat, wann er nach den Vorschriften der Kunst verfertiget und sorgfältig aufbewahrt wird, die Kräfte des Ehrenpreises wohl erhalten in sich. (12)

Ehrenreihe, (Herald.) s. **Ehrenstelle**.

Ehrenrettung, auch **Retorsion**. s. **Ehrenklage**.

Ehrenrosen, (botan.) ist ein Beyname des officinellen **Hemo**, (*Althea officinalis* Linn.) (9)

Ehrensachen, (*causae honoris*, *affaires d'honneur*) werden vorzugsweise diejenigen Händel genannt, welche die Ehre von Personen des adelichen und Kriegsstandes betreffen: weil man in den meisten Monarchien für gut gefunden hat, allen Personen anderer Stände die Ehre dadurch stillschweigend abzusprechen, daß man sie wegen erlittener Beleidigung an den ordentlichen Richter verweiset, woselbst sie sich mit elenden Genugthuungen abspeisen, und von dem Beleidiger und dem Publicum obendrein auslachen lassen müssen. Der Richter erster Instanz in jenen Händeln ist noch auf diese Stunde, aller Duellmandaten und Edicten ungeachtet, der Degen, oder ein paar Pistolen, deren Ausspruch denn öfters eben so unvernünftig ausfällt, als man es von unvernünftigen Geschöpfen erwarten kann. Es giebt aber auch Fälle, wo diese leblosen Richter von einem Theil perhorrescirt werden, und dieser behauptet, daß er dem Beleidigten Satisfaction zu geben, nach den Gesetzen der Ehre nicht gehalten sey. Hierdurch gelangt eine solche Sache an ein aus Personen gleichen Standes bestehendes Gericht: wenn man eine ohne öffentliche Genehmigung des Regenten (welcher es wegen seiner Duellverbote nicht thun darf) zusammen getretene Gesellschaft mit diesem Namen benennen kann. Da diese Gesetze der Ehre noch nirgend in ein Corpus Juris aufgenommen worden sind, so entstehen aus einer solchen Einwendung die verwickeltsten Processe, welche gefunden werden können. Erklärt man den Einwand: „ich bin dir keine Satisfaction zu geben schuldig“, durch andere Worte, so heißt er soviel: daß der beleidigte Theil vorhin keine Ehre gehabt habe, folglich auch seine Ehre nicht habe angegriffen werden können. Dieses sollte nun freylich nach den Regeln des natürlichen Processes der excipirende Theil erweisen. Kann er solches durch förmlichen Beweis, so hat die Sache ihre Richtigkeit; der Beleidigte wird für infam gehalten; von Personen seines Standes gemieden, und wenn er kein Vermögen oder Mittel hat, ausser dem sogenannten Stande der Ehre sein Brod zu verdienen, so ist ihm nichts übrig, als entweder zu verhungern, oder unter einem fremden Namen bey den entferntesten Völkern seinen Unterhalt zu suchen. Daß aber ein so vollgültiger Beweis schwer zu führen sey, insonderheit wo der dem Beleidigten vorgeworfene Verlust seiner Ehre in geheim geschehen, oder andere Umstände es verbieten, die Geschichte davon ins Licht zu setzen, ist leicht zu erachten. In solchen Fällen sollte der Beleidiger von Rechts wegen mit seiner Exception nicht gehört, sondern zur Genugthuung angehalten werden: um so mehr, weil er doch

niemals ein Recht hatte, auch den schon vorhin an seiner Ehre krank liegenden Theil aufs neue zu beschimpfen, und sich erst hintennach mit dieser Exception zu schützen. Allein so schwer es bey ordentlichen Gerichten fällt, über die Bestimmung eines Viertheils, halben, oder Dreyviertelsbeweises übereinzukommen, so hält dieses noch viel schwerer bey den ausserordentlichen Gerichten, welche die Händel dieser Art entscheiden sollen, und entweder aus erbetenen Schiedsleuten, oder auch von sich selbst, unter Connivenz des Regenten zusammengetretenen Kriegsgerichten, das ist, aus solchen Personen bestehen, die bey allen andern Einsichten und Eigenschaften doch selten sich viel mit der Logik befaßt haben, und deren jedes Mitglied noch dabey zu besorgen hat, daß es sich durch sein Urtheil den Proceß eigen machen, und von einem oder dem andern der beyden Partheyen zur besondern Satisfaction dafür aufgefordert werden möchte. Zudem behalten sich meistens beyde Theile die Appellation, oder die Berufung an auswärtige Officierkorps bevor, oder die auf bemeldte Weise zusammengetretene Richter verschicken die Akten selbst an unterschiedliche fremde sogenannte Kriegs- oder Ehrengerichte, und erhalten von daher, aus obigen Gründen, die verschiedensten, nicht miteinander zu vereinbarenden Gutachten. Solchergestalt verworrene Ehrenhändel bleiben also meistentheils unentschieden, und endigen sich nur mit dem Tode des einen Theils, indessen die eine Parthie wenigstens, wo nicht beyde, um ihr ganzes zeitliches Glück gebracht ist: und es sind uns Fälle bekannt, worin so viel Papier verschrieben worden, als beynahe in den wichtigsten Processen vor den ansehnlichsten Gerichtshöfen; nur mit dem Unterschied, daß weil auch die Form dieser Ehrenhändel keine Vorschrift hat, und die Beweise oft von beyden Theilen durch blosse Attestaten in generalen Ausdrücken, auf die Parole des Ausstellers, geführt werden, der weise König Salomo selbst aus den schweren Stößen der gewechselten Papiere nichts anders herausbringen könnte, als daß beyde Partheyen unrecht gehabt hatten.

Wie ist es aber möglich, möchten einige unserer Leser fragen, daß noch heutzutage unter gesitteten europäischen Nationen, wo kein grosser noch kleiner Regent ist, welcher nicht die schärfsten Strafgesetze gegen den Zweykampf erlassen hat, unter den Augen dieser Regenten es nicht nur zu Duelle, sondern zu einer Art von wiewohl sehr unförmlicher gerichtlicher Verhandlung gedeihen könne, ob einer sich zum Zweykampf zu stellen schuldig sey, oder nicht? — Wir wissen dieses nicht anders zu beantworten, als daß eben dieser Widerspruch einen offenbaren Beweiß gebe, wie die Gesetzgebung in den Duellverboten bisher einen Grundfehler begangen habe, welcher sie unwirksam machen müsse; die Entdeckung desselben ist zuverläßig eben sowohl einer Preißaufgabe würdig, als die Frage, womit sich so viel Köpfe und Federn beschäftigten, wie man den Kindermord verhüten könne. Sollten denn die Gesetze absolut unvermögend seyn, unserer Ehre einen so kräftigen Schutz angedeihen zu lassen, als unserm Leben und unserer Habe? Oder schien dieser jedem Menschen von Gefühl so heilige Gegenstand den Regenten zu verächtlich?

Eben so seltsam ist es hingegen auf der andern Seite, das ist, in Rücksicht auf die Personen der obengenannten Ehrenstände, daß ein boßhaftes, muthwilliges, bisweilen auch nur leichtsinniges Wort eines Dritten den Mann, der es ungeahndet läßt, seiner Ehre berauben soll, dessen Reputation weder Betrug im Spiel, oder Pferdehandel, noch alle Uebertretungen der zehen Gebote in ihrer weitesten Ausdehnung (den gemeinen Diebstahl ausgenommen) nur das mindeste Fleckgen anhängen können.

Ehrensäule, (Baukunst.) s. Säule.

Ehrenschwerd, (botan.) (*Ixia* Linn.) Mit diesem Namen wird ein Pflanzengeschlecht belegt, welches in die erste Ordnung der dritten Linneischen Classe (triandria monogynia) gehört. Zwo längliche, fortdaurende, zweyklappige Scheiden bilden den Kelch. Die Krone hat sechs längliche, gleiche, lanzetförmige Blätter. Die Träger der drey Staubfäden sind pfriemförmig, kürzer als die Krone, die Staubbeutel einfach. Der Stempel hat einen eyrunden dreyschneidigen, unter dem Boden sitzenden Fruchtknoten; einen dreytheiligen aufrechten Griffel, und drey aufrecht ausgebreitete Narben. Auf die Blüthe folgt eine ziemlich runde, dreyschneidige, dreyklappige Saamenkapsel mit drey plattgedruckten Fächern, in denen rundliche Saamenkörner enthalten sind. Die Gattungen dieses Geschlechts, welche alle ausländisch sind, wollen wir nur kurz anzeigen.

Africanisches Ehrenschwerd, (*Ixia africana* L. Mill. dict. n. 2. Burm. afric. 191. t. 70. f. 2. *Gramen eriophorum africanum, flore lanato* Pluk. *Bermudiana capensis, capitulis lanuginosis* Petiv.) Es wächst auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung, und hat wollige Blumenköpfchen mit zerrissenen Scheiden.

Bolliges Ehrenschwerd, (*Ixia bulbifera* Linn. Mill. dict. n. 6. ic. t. 236. f. 2.) Stammt ebenfalls vom Cap. Die Blätter sind bandförmig, und haben in ihren Winkeln kleine Bollen. Die Blumen stehen wechselsweise und sind weißgelblich. Die Staubfäden stehen an der Seite.

Chinesisches Ehrenschwerd, (*Ixia chinensis* L. Trew ehret. 23. t. 52. Mill. dict. n. 1. *Bermudiana radice carnosa, floribus maculatis, seminibus pulpa obductis* Amm. act. petrop. VI. p. 308. t. 7. *Balemcanda Schularmandi* Rheed. mal. 11. p. 73. t. 37.) Die Blätter sind schwerdförmig, die Blumenrispe zweytheilig, die Blumen gestielt, schön safrangelb punctirt. Ostindien ist das Vaterland.

Einblätteriges Ehrenschwerd, (*Ixia uniflora* Linn. Mill. l. c. n. 158. t. 137. f. 3.) Wächst auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung, hat schwerdförmige Blätter, einen einblümigen Schafft und zerrissene Scheide.

Gebogenes Ehrenschwerd, (*Ixia flexuosa* L. Mill. ic. 156. f. 2.) Wächst ebenfalls auf dem Cap. Die Blätter sind gleichbreit, die Blumenrispen hin und her gebogen, die Kronen weißlichgelb.

Geflecktes Ehrenschwerd, (*Ixia maculata* Linn. Mill. ic. t. 156. f. 1. *Sisyrinchium majus africanum, flore luteo macula notato* Old. afr. 32.) Stammt so wie die beyden folgenden Gattungen gleichfalls vom Vorgebirg der guten Hoffnung. Die Blätter sind schwerdförmig, die Blumen stehen wechselsweise, und haben keine Stiele; die Kronblätter sind gelb, an ihrer Basis aber mit einem schwärzlichen Flecken bezeichnet.

Gelbes Ehrenschwerd, (*Ixia crocata* Linn. Mill. ic. 170. t. 239. f. 2.) Die Blätter sind schwerdförmig, die Blumen stehen wechselsweise, ihre Kronblätter haben an der Basis einen durchsichtigen fensterscheibenartigen Flecken, sind übrigens dunkelgelb.

Meerzwiebelförmiges Ehrenschwerd, (*Ixia scillaris* Linn.) Die Blätter sind gestreift schwerdförmig, die Blumenähre lang, die Kronen blau.

Rosenartiges Ehrenschwerd, (*Ixia rosea* Linn. Mill. ic. 160. t. 240.) Das Vaterland ist unbe-

kannt. Es ist an seinem sehr kurzen blattlosen einblümigen Blumenschafft kenntbar.

Safranförmiges Ehrenschwerd, (*Ixia Bulbocodium* Linn. *Bulbocodium pedunculis nudis unifloris* Mill. ic. 240. *Crocus flore fructui imposito, tubo brevi* Royen lugd. 41. *Sisyrinchium minus angustifolium flore majore variegato* C. Bauh.) Die Blätter stehen am Stengel und sind eckig. Der kurze Blumenschaft trägt nur eine Blume, welche eine zweyklappige bälgleinförmige Scheide und eine blaue auf dem Grunde gelbe Krone hat. Die italiänischen Alpen sind das Vaterland.

Straußförmiges Ehrenschwerd, ((*Ixia corymbosa* Linn.) Es wächst auf dem Vorgebirg der guten Hoffnung und ist nur drey Zoll lang. Der Stengel ist zweyschneidig, die Blumen straußförmig, blau, mit Stielen und zweyklappigen Kelchen versehen.

Vieläbriges Ehrenschwerd, (*Ixia polystachia* Linn. Mill. ic. 155. f. 2.) Es wächst ebenfalls auf dem Cap. Die Blätter sind bandförmig, schmal und glatt. Der Schafft hat viele Blumen mit weissen punctirten Kronblättern. Die Staubfäden und Stempel sind violet.

Ausser diesen Gattungen beschreibt Herr Miller (dict. n. 7.) noch eine, (*Ixia sparsa*) welche schwerdförmige Blätter hat, und deren Blumen voneinander entfernt sind. Ihr Stengel ist zart und gefurcht, und hat an jedem seiner unteren Gelenke ein Blatt, das ihn umfaßt, und kürzer und breiter ist, als bey dem chinesischen Ehrenschwerde. Die Blumen stehen am Gipfel des Stengels, und haben schwefelgelbe Kronen.

Ehrenstelle, (herald.) nennt man in der Wappenkunst, wenn der Mittelschild über der wirklichen Mitte des Hauptschildes gesezt wird. Es geschieht dieses eigentlich, wenn schon ein anderer Mittelschild die Mitte des Hauptschildes, welches die Herzstelle heißt, eingenommen hat. So steht z. E. der goldene Scepter im blauen Felde, wegen des Erzcämmereramts, auf dem königlich-preussischen Wappen in der Ehrenstelle. Es giebt aber auch Beyspiele, daß ein Mittelschild auf der Ehrenstelle steht, ohne daß die Herzstelle belegt wäre, z. E. in dem Anhalt-Dessauischen Wappen. (33)

Ehrenstücke, s. Heroldsfiguren.

Ehrentafel. Eine ehdem in Deutschland sehr gewöhnliche Art Gerichte des Adels, worin Ehrensachen und der adeliche Stand einer Person, insofern derselbe bezweifelt wurde, zu untersuchen waren. Sie führten auch die Namen: Ehrengericht, Ritterrecht, Ritterbank, *judicia heroica*; und findet man dieselben als ehedem gebräuchlich in Preussen, Schlesien, Lausitz, Böhmen, Oesterreich, Wolfenbüttel u. s. w. Der beleidigte Theil mußte das Gericht vom Landesherrn erbitten; worauf zwölf Edelleute aus zwölf verschiedenen Geschlechten, deren keines des Beklagten oder Klägers Wappen führte, also mit keinem von ihnen verwandt war, ernannt wurden, um ein solches Gericht zu besetzen. Diese wählen unter sich einen Vorsitzer des Gerichts, welcher der Ehrenmarschall genannt wird. Das Gericht hat viel Gleichheit mit dem ehemaligen Fürstenrecht und judicio parium curiae, oder dem Vasallengericht. Jedoch scheint eine Hauptabsicht desselben die Entbehrlichmachung der Fehden und Duelle gewesen zu seyn. Vielleicht wäre es deshalb rathsam gewesen, auf ihre Erhaltung Bedacht zu nehmen; aber die Hofgerichte, Regierungen, Justizen, Canzleyen, sind fast in allen Landen an deren Stellen getreten, und sollen dergleichen Ehrensachen gleichfalls untersuchen und abthun. Weil aber diese nicht mit lauter Personen gleichen Standes besetzt sind, so mag solches eine Hauptursach geworden seyn, daß der Adel sich seitdem wieder lieber selbst Genugthuung verschafft, als sie aus den Händen der Justiz erwarten will. (15)

Ehrentage, Discretionstage, nennt man im Wechselrecht Fristen von wenigen Tagen, welche über die Verfallzeit bey Bezahlung eines Wechsels zugestanden werden. (15)

Ehrentag, Ehrenmeß, Frauentag der Erren, sind Benennungen, so man in Urkunden und bey den Geschichtschreibern der mittlern Zeit, von dem Tage Marien Himmelfahrt sehr oft gebraucht hat, zumal in den Gegenden von Elsaß und Schwaben. Z. B. bey dem *Wencker de Usburger*. p. 214. — unser Frauen tag der Eren. In einer Urkunde der Dynasten von Rappollstein im Jahr 1298. so datiret — am Cistage nach unser Frowen tage der Erren (*ap.* Schoepflin *in Alsat. dipl.* Tom. II. p. 70.) Bey dem Eccard *in Script. Med. aevi* Tom. I. p. 1393. — in Sente Marien Missen der Eren. Bey dem Datt, *de pace publica* p. 787. — am Eretag unser lieben Frowen tag Assumptionis. — Wenn man also diese Benennungen findet, auch noch die — unser Frouen Mess der Ersten — so kann man sie sicher nach dem diplomat. Calender für Marien Himmelfahrtstag erklären. (8)

Ehrenvormund, Tutor honorarius, ist derjenige Vormund, welcher ohne mit der Vermögensverwaltung belästigt zu seyn, allein dazu bestellt ist, die andere Vormünder zu beobachten, und den Mündel gegen jede Untreue oder Nachläßigkeit der andern verwaltenden Vormünder zu beschützen; er kann entweder vom Vater in seinem letzten Willen oder von der Obrigkeit bestellt werden, aber einen vom Gesetz allein verordneten Ehrenvormund gilt es nicht; wann auch ein Mündel mehrere ihm vom Vater verordnete gesetzliche oder obrigkeitlich bestellte Vormünder hat, und diese unter sich die Abrede treffen, daß nur einige unter ihnen des Pupillen Vermögen verwalten, so sind dannoch die übrige nicht Ehrenvormünder, weil sie doch die Beschwerde der Verwaltung insoferne mittragen, daß sie eben so sehr, als die wirklich verwaltende Vormünder verbunden sind. Ein jeder, welcher sonsten Vormund seyn kann, kann auch Ehrenvormund seyn; wer aber sonsten nicht Vormund seyn kann, z. B. Frauenzimmer mit Ausnahme der Mutter und Grosmutter, Minderjährige, Soldaten, vornehme Geistliche, Verschwender, Schuldner und Glaubiger des Mündels, der kann auch nicht Ehrenvormund seyn. Sein Amt besteht also darin, daß er ohne Selbstverwaltung nur über die verwaltende Vormünder die Aufsicht führe, sie beobachte und genaue Sorgfalt trage, daß diese alle schuldige Treue und allen Fleiß beobachten, und derjenige ist daher nicht mehr blosser Ehrenvormund, welcher dazu bestellt ist, von den verwaltenden Vormündern die Rechnung abzunehmen, sie genau durchzusehen, und die Richtigkeit aller Posten zu untersuchen.

Das Amt des Ehrenvormunds fängt an, ehe derselbe durch ein Decret der Obrigkeit bestätigt wird, weil dieses nur die Verwaltung betrift, welche ihm nicht obliegt; auch ehe ein Inventarium über des Pupillen Vermögen gemacht worden, wo er schon den verwaltenden Vormund zu Verfertigung desselben anmahnen muß. Sonsten muß auch der Ehrenvormund bey Antritt seines Amts auf die genaue Beobachtung seiner Pflichten einen Eyd, oder wo es hergebracht ist, Handgelübd an Eydes Statt leisten; zu einer Caution aber ist er nicht verbunden, ausgenommen, wann er auch

auch einige Gewalt zur Verwaltung bekommt. Seine Pflicht besteht hauptsächlich 1) in genauer und beständiger Aufsicht über die Verwaltung, wobey er immer um die Erziehung und Unterricht des Pupillen und Verwaltung seines Vermögens sich erkundigen, und von jeder Handlung Rechenschaft fordern muß; 2) in getreuer und sorgfältiger Ermahnung der verwaltenden Vormünder, wann er irgend einen Mangel in der Erziehung, Unterricht, oder Vermögensverwaltung vermerkt, wann z. B. die Erziehung des Pupillen einem schlechten Mann überlassen, wann er nach seinem Stand, Vermögen und Gemüthsgaben zu schlecht oder zu kostbar erzogen wird, wann unnöthige Ausgaben gemacht, die überschiessende Einkünfte übel angelegt, oder ungebraucht liegen gelassen, Güterstücke unnöthig verkauft werden u. s. f. 3) In Anzeige der übel verwaltenden Vormünder bey der Obrigkeit, zu welcher er, wann auch leztere reich wären, durchaus verbunden ist.

Die Gewalt des **Ehrenvormunds** ist unterschieden, je nachdem ihm die Vermögensverwaltung ganz genommen ist, oder nicht; in jenem Fall kann er niemals dem Pupillen bey dessen Handlungen seine Autorität ertheilen, keine Bezahlung machen, oder annehmen, u. s. w. wozu er aber im leztern Fall berechtigt ist; jedoch kann er nach deutschen Rechten sich in die Verwaltung anders nicht einmischen, als wann er dazu von der Obrigkeit bestätigt ist. Auch der **Ehrenvormund** ist zu genauer Beobachtung seiner Pflichten so verbunden, daß wann er mit Vorsaz oder durch eine Levis oder Lata Culpa dem Pupillen einen Schaden zugefügt hat, er zu dessen Ersetzung mit der directen Vormundschaftsklage belangt werden kann; jedoch mit dem Unterschied, daß wann der **Ehrenvormund** sich in die Verwaltung eingemischt, und hiebey dem Pupillen einen Schaden zugefügt hat, er sogleich, und vor den übrigen Vormündern; wann er aber sonsten z. B. durch unterlassene Aufsicht über die verwaltende Vormünder zu einem Schaden Anlaß gegeben hat, nicht eher, als wann zuvor alle verwaltende Vormünder, und die Obrigkeiten, welche sie gegeben, belangt worden sind, und nicht mehr bezahlen können, verurtheilt werden kann; ja wann die verwaltende Vormünder nur zu Zeit der abgelegten Vormundschaft noch bezahlen konnten, so ist der **Ehrenvormund** immer sicher, wann gleich jene in der Folge zu der Bezahlung unfähig werden; und wann er auch zur Schadensersezzung verurtheilt wird, so muß ihm, wann er nicht betrügerisch gehandelt hat, die Klage wider die verwaltende Vormünder abgetretten werden. Wann der **Ehrenvormund** zum Besten des Pupillen, z. B. um den verdächtigen Vormund anzuklagen, Kosten aufgewendet hat, so kann er dieselbe mit der contraria Tutelä Actio von dem Pupillen zurückfordern.

Das Amt des **Ehrenvormunds** hört endlich auf 1) wann der Pupill die Jahre der Mannbarkeit erreicht hat, wiewohl er in diesem Fall nach deutschen Rechten gemeiniglich als Oberpfleger sein Amt bis zu erreichter Volljährigkeit fortsezt; 2) durch den Tod oder jede Capitis Deminution des Pupillen, 3) durch den Tod oder die gröste und mittlere Capitis Deminution des Ehrenvormunds; 4) durch eben desselben Remotion, welche wegen seines Betrugs, oder grosser Nachläßigkeit in Beobachtung seiner Pflichten auf vorangehende Anklage eines andern geschehen kann; 5) durch eine rechtmäßige Entschuldigung, welche von einer schon übernommenen Vormundschaft befreyen kann; 6) wann die Zeit herbeykommt, oder die Bedingung in Erfüllung geht, bis auf welche der **Ehrenvormund** bestellt worden, und endlich 7) wann eine Mutter, welche **Ehrenvormünderin** ist, zur zwoten Ehe schreitet. (38)

Ehrengeschenk, s. Ehrenwein.

Ehrenwein, wird das noch hier und dort, vornehmlich in Reichsstädten gewöhnliche Geschenk genannt, welches angesehenen Durchreisenden von Obrigkeitswegen gemacht, und mit einem Compliment durch Abgeordnete des Magistrats begleitet wird. Es besteht nicht immer nur in Wein, sondern auch in andern Lebensmitteln, ja wohl in Leinwand, kurz in denjenigen Artikeln, welche an jedem Orte zu dergleichen Ehrengeschenken üblich sind. Den Ursprung dieser Gewohnheit muß man in den Zeiten suchen, da die Gasthöfe in Deutschland noch nicht Mode, oder schlecht genug zur Bewirthung für Personen von Stande eingerichtet waren: welcher Unbequemlichkeit man hierdurch für die hohen Reisenden an denjenigen Orten abhelfen wollte, wo sie keinen ihres Standes antrafen, dessen Gastfreyheit sie geniessen konnten. Da der päbstliche Hof sich auch nicht mit Bewirthung fremder Gäste abgiebt, so werden dafür den nach Rom kommenden Grossen ebenfalls dergleichen Geschenke, worunter sich insonderheit die Confitüren, oder eingemachten köstlichen Früchten auszeichnen, gemacht, welche aber den Reisenden, wegen der aufs Höchste getriebenen Betteley der päbstlichen Unterbedienten, theuer zu stehen kommen.

Ehrenwort, (*Parole d'honneur*) wird die mündliche oder schriftliche Versicherung, etwas bey Verlust seiner Ehre zu thun, oder zu unterlassen, genannt. Wenn dieses Ehrenwort demjenigen, welchem es gegeben worden ist, eine wahre Versicherung seyn soll, so müssen sich solche Personen dadurch verbunden haben, denen an dem Verlust ihrer Ehre gelegen ist: das heißt, deren zeitliche Vortheile es erfordern, daß man ihnen keinen Flecken ihrer Ehre vorrücken könne. Im weiten Verstande kann man dieses zwar von allen Menschen sagen, da auch diejenige aus den niedrigsten Ständen, von welchen bekannt ist, daß sie ein Versprechen nicht gehalten haben, von den Besserdenkenden aus ihrer eigenen Classe verachtet werden. Da aber diese Verachtung bey denjenigen Ständen, welche selbst wieder von den höhern Classen gering geschäzt zu werden pflegen, von keinen Folgen, das heißt, mit keiner Entbehrung ansehnlicher Vortheile verknüpft ist: so hat bey denselben das Ehrenwort sein Gewicht verlohren, und sich nur noch bey denjenigen Ständen einigermassen erhalten, welche in einem besondern Ansehen stehen, und streng genug waren, diejenigen, die einer Verletzung ihres gegebenen Worts überführt sind, aus ihrem Mittel auszuschliessen, und sie dadurch der Vortheile ihres Standes zu berauben. Dieses sind in Monarchien der Adel und der höhere Kriegsstand. Daher wird noch heut zu Tag den im Krieg gefangenen Officieren (nicht aber den gemeinen Soldaten) auf ihr Ehrenwort oftmals gestattet, an dem Ort ihrer Gefangenschaft, mit oder ohne Seitengewehr frey zu leben, herumzugehen, Besuche anzunehmen oder zu geben ꝛc. Wenn sich aber dieselbe ohne Erlaubniß von dem Ort des ihnen angewiesenen Aufenthalts, auch nur auf eine Zeitlang entfernen, wird es an ihnen billig geahndet. Ja sie werden sogar auf dieses Ehrenwort, gegen einen Revers, daß sie sich weder in Civil- noch Kriegsdiensten gegen die Macht, deren Gefangene sie sind, mittelbarer noch unmittelbarer Weise gebrauchen lassen, vielmehr wenn sie nicht ranzionirt oder ausgewechselt werden sollten, auf die an sie ergangene Citation wiederum in die Kriegsgefangenschaft stellen wollen, ganz frey gelassen: wenn es dem kriegführenden Theil, in dessen Gewalt sie sich

befinden, gefällt, von welchem es nach dem Völkerrecht als keine Schuldigkeit gefodert werden kann.

Da es der gemeinsame Vortheil aller grossen Herrn und ihrer obern Kriegsbedienten erfodert, die Kraft des Ehrenworts hierin bey seiner Würde zu erhalten: so würde derjenige, der solches zu brechen, sich gelüsten liesse, nicht nur unfähig zum Kriegsdienst, sondern selbst von seinem vormaligen Kriegsherrn wieder an den Plaz seiner Kriegsgefangenschaft ausgeliefert werden.

Hierinn finden wir also die Würde des Ehrenworts in ihrem schönsten Glanz. Ausserdem aber kann man sie meistens auch bey dem Adel und höhern Kriegsstande, leider, nur hinter Wolken erblicken: womit sie die Verderbniß unserer Sitten, und die Ausartung von deutschen Korn und Schrot verhüllt hat.

In welchem Credit diese Formel deswegen stehe, kann man bey Kaufleuten am besten erfahren; und wie wenig Gewicht sie vor Gericht habe, zeigt der nächstfolgende Artikel. (33)

Ehrenwort, (juristisch) ob der Beysatz zu einer Behauptung oder zu einem Versprechen: **bey meiner Ehre**, eine rechtliche Wirkung habe, ist eine sehr bestrittene Frage. Wann das Versprechen an sich giltig und verbindlich ist, so ist ausser Zweifel, daß jener Beysatz der Hauptverbindlichkeit keinen Abbruch thue, allein so gewiß im moralischen Verstande derjenige doppelt schlecht handelt, welcher etwas bey seiner Ehre behauptet, wovon er weiß, daß es unrichtig sey, oder etwas bey seiner Ehre verspricht, das er in der Folge nicht hält, so gewiß ist auch, daß jener Beysatz keine rechtliche Folgen habe, und den, der dawider handelt, weder zu einem Meineydigen, noch im rechtlichen Verstand ehrlos mache, auch einem an sich ungültigen Vertrag keine Giltigkeit verschaffen könne; und eben so wenig bekommt der Gegentheil dadurch die Freyheit jemanden als ehrlos zu beschimpfen. Nur behaupten mehrere Rechtslehrer daß aus der falschen Versicherung bey Ehre eine gewisse Infamia facti entstehe, welche wenigstens die Glaubwürdigkeit eines solchen Menschen, wann er als Zeuge aufgeführt wird, schwächet, auch behaupten viele, daß die Strafe der gegen einen solchen begangenen Injurie zu mildern sey, und ein Contract, zu dessen Festhaltung sich jemand bey seiner Ehre verbunden, wegen Verletzung über die Hälfte von ihm nicht angefochten werden könne. Ob letzteres in Praxi durchgesetzt werden dürfte, ist sehr zu bezweifeln. (38)

Ehrenworte, binden nicht. Der Sinn dieses Sprichworts geht auf blosse Höflichkeitsversicherungen, deren Erfüllung ohnehin niemand bey gesunden Verstande erwarten kann. Als wenn man jemanden mündlich oder schriftlich versichert, man sey sein gehorsamer und zu allen bereitwilliger Diener. In eben dieser Bedeutung wird das Sprichwort: **Titel kosten kein Geld**, genommen, indem man jemanden seinen hochgeschätzten und theuersten Herrn nennen kann, ohne ihm dadurch zinsbar zu werden. (15)

Ehrenzeichen, sind Ordensbänder, Wappen, Titel u. s. w. und können eine zweyte Triebfeder zu edlen Thaten abgeben, wenn sie der Staat mit vieler Behutsamkeit und grosser Unpartheylichkeit zu benutzen verstehet.

Alle Menschen wünschen glücklich zu werden und es andern zuvor zu thun, die Heftigkeit ihrer Leidenschaften hängt von den Mitteln ab, welche der Gesetzgeber anwendet, um sie in den Menschen anzufeuern, je lebhafter diese Leidenschaften sind, je grösser sind auch die Wirkungen so sie hervorbringen. Wird dieser Trieb oder diese Leidenschaft, durch die Grundsätze der Vernunft und wahren Ehre regiert, so wird er ein Bewegungsgrund zu vielen grossen und edlen Thaten, auch nützlichen Erfindungen seyn; wird die nemliche Leidenschaft durch den Durst nach Reichthümern und dergleichen unterhalten, so wird man zwar ähnliche Bestrebungen aber sehr entgegen gesetzte Wirkungen erzeugen, die Leidenschaft zu glänzen und der Gelddurst machen alle Mittel annehmlich, welche uns in den Stand setzen, die Zeichen des Reichthums in Menge zu besitzen, oder das Verlangen Reichthümer zu erwerben, um sie zu verschwenden und damit zu prahlen, wird eine epidemische Krankheit, das Neue, das Seltne, das Wunderbare haben alsdenn allein das Vermögen, Geschöpfe zu reizen, für welche einfache und natürliche Ergözlichkeiten den Geschmack verloren haben.

Weise Gesetzgeber können keinen andern Endzweck haben, als die Menschen für dem Irrthum zu bewahren, und sie zur Glückseligkeit, die sie alle wünschen, zu führen, ihre größte Kunst wird also darin bestehen, die Menschen vermöge der Liebe gegen sich selbst zu nöthigen, gerecht gegeneinander zu seyn, und das Privatinteresse zu zwingen, zum allgemeinen Nutzen beyzutragen, oder die wahre Glückseligkeit des äusserlichen Zustandes zu befördern. Das ganze Policeysystem des Staats muß dahin abzwecken, und da man nicht alle Menschen dahin bringen kann, mit einerley Augen zu sehen, einerley Fähigkeiten und einerley Leidenschaften zu haben, man auch bey den mehresten Policeyanstalten durch Belohnungen, Aufmunterungen und Beyspiele das allermeiste ausrichtet, so ist es Pflicht, durch verschiedne Wege, folglich auch durch Belohnungen und unterscheidende Ehrenzeichen, den Trieb zu edlen, zu grossen Thaten, zu mühsamen und nützlichen Unternehmungen anzufeuern und zu erhalten. Schon lange haben gesittete Nationen die Nothwendigkeit dergleichen Aufmunterungen eingesehen; und daher nicht allein jenen Personen, welche dem Staat nützliche Dienste geleistet, Belohnungen und Würden ertheilt, sondern auch für solche Personen gewisse äusserliche Merkmale und Vorzüge erfunden; um dadurch zugleich andere zur Nachahmung, oder zu Unternehmung grosser Thaten aufzumuntern.

So hatten z. B. die Griechen die Gewohnheit, verdienten Personen Ehrensäulen zu errichten, oder ihr Bildniß an öffentlichen Versammlungsorten aufzustellen. Die Römer hatten ausserdem die bürgerliche Ehrencrone, die Ovation, den Triumph eingeführt. Die alten Deutschen haben in der nemlichen Absicht mancherley Ritterorden eingeführt, und ein Theil unsrer heutigen Regenten ermangeln nicht sich dergleichen Verbindlichkeiten noch häufiger zu entledigen. Nur schade daß dabey fast immer auf den Soldatenstand so sehr gesehen, und so wenig Wasaorden gestiftet werden! nur schade, daß manche Regenten nicht immer auf wahre Verdienste und nützliche Tugenden sehen, sondern zum öftern die etwannige Verdienste der Väter in den Kindern belohnen, und dem Embrion einen Rang geben, welcher der Preis der Erfahrung, der Tapferkeit, der Treue, der Geschicklichkeit seyn sollte.

Mit Verstand belohnen, heißt die Flammen mit Oehl unterhalten; unerkenntlich seyn, heißt das Feuer auslöschen. Welcher Nutzen würde nicht einer Nation daraus erwachsen, wenn ihre Vorsteher die Kunst verstünden, unter den Bürgern den Nacheifer der wahren Ehre zu beleben? Möchten einmal Wohlwollen, Menschenliebe, Redlichkeit, Großmuth, Geschicklichkeit, Vaterlandsliebe, Uneigennützigkeit, Erkennt-

lichkeit den Weg zu Ehrenzeichen, zu Würden, zur allgemeinen Hochachtung bahnen, so würden diese Tugenden viel gemeiner, und die entgegen gesetzte Eigenschaften gewiß seltner werden. (19)

Ehrenzüge, (Lehnrecht.) Die Dienste des Vasallen, so er seinem Lehnherrn schuldig, sind nach dem alten Canzeleystil in **Krieges-** und **Ehrendienste** (servitia militaria et aulica) unterschieden, davon man die ersten zu **Noth-** und die andern zu **Ehrenzügen** nannte. Unter die Nothdienste versteht man die Kriegesdienste im Felde, und vormals auf der Burg (servitia castrensia,) unter die zu **Ehrenzügen** gehören hauptsächlich diejenige, wenn der Lehnherr vormals mit einem grossen Comitat auf den Reichstägen persönlich erschien, und seine Vasallen durch ein allgemeines Ausschreiben aufbieten lies, ihn dahin zu begleiten, wo sie sich mit einer gewissen Anzahl Pferden (gemeiniglich mit gleicher Anzahl wie sie zu Felde erscheinen mußten) an den ihnen bestimmten Ort unverweigerlich einfinden mußten. Ausserdem mußten sie auch in andern **Ehrenfällen** den Lehnherren begleiten, nemlich wenn derselbe zu fürstlichen Vermählungen, Beylager, Begräbnisse ꝛc. reisete, die man daher mit Recht **Ehrenzüge** in den Ausschreiben ꝛc. genennt hat. Es gereichte solches allerdings zum Splendeur des Lehnherren, welchem sich die Vasallen auf keinerley Weise entziehen durften, indem es die Natur der Lehne so mit sich brachte, obwohl sie grossen Aufwand dabey hatten, weil sie die besten Pferde ꝛc. dazu mitbringen mußten. Wie der Churfürst **Johann Georg** von Brandenburg im J. 1566. nach **Marpurg** zum Beylager daselbst gehen wollte, so ergieng vorher an **Valentin von Alvensleben** zu **Isernschniebbe** ein Aufgebotschreiben, daß er **mit 4 Pferden** (so viel hat er auch nach den Musterrollen zu *Heerzügen* gegeben) gegen Weihnachten dergestalt bereit seyn solle, daß er 14 Tage nach Weihnachten vor dem Orte, wohin er ihn bescheiden würde, ihn nach **Marpurg** begleiten könnte, und sollte er die **Hofkleidung** dazu von dem Hofschneider abfordern lassen — (*Doc. ap.* Gercken, *Diplomat. Vet. March.* Tom. II. p. 586.) In einem Privilegio, so die *Herzoge* von Pommern **Barnim** ꝛc. 1560. der pommerschen Ritterschaft ertheilet, ist wegen der Lehndienste zu **Ehrenzügen** verordnet — Wenn unsere Lehnleüthe zu *Ehrenzügen* als zu Lehens Emphängnissen, Reichstägen, Fürstl. Höfen und Heimführungen etc. ausserhalb Landes folgen, und sich *in unsere Farbe kleiden* sollen, so wollen wir einen jeden *nach alter Gewohnheit* das Tuch zu Kleidung auf seinen Leib als 5 Elen Gewand, und die Farbe sammt dem Muster auf so viel Personen, als jeder Pferde haben soll, in seine Behausung schicken, und ihn ausserhalb Landes Futter, Mahl, Hufschlag geben, und in den Herbergen Stallmiethe, Rauchfutter etc. (bey dem Dähnert *Pommersch. Landes-Verordn.* Tom. I. p. 437.) Auch von andern Provinzen in Deutschland könnte man dergleichen anführen, so aber hier zu weitläuftig ist. Die Vasallen bekommen also zu den Ehrenzügen eine Hofkleidung, damit sie in einerley Farbe und Kleidung erscheinen, und ausserhalb Landes auch freye Zehrung. s. Lehndienste. (8)

Ehrerbietigkeit, ist die Begierde jedem, vorzüglich aber vornehmern Personen die Ehre zu beweisen, die man ihnen schuldig ist. Auch bedeutet es oft diese Erweisung selbst. (1)

Ehretia, (botan.) *Ehretia* Linn. Brown. t. 16. f. 1. Iacq. amer. 45. Mit diesem Namen wird ein Pflanzengeschlecht belegt, welches in die erste Ordnung der fünften Linneischen Classe (*Pentandria monogynia*) gehört. Der Kelch besteht aus einem glockenförmigen Stücke, das bis zur Hälfte fünfspaltig, stumpf, sehr klein und fortdaurend ist. Die Röhre der Crone ist länger als der Kelch, die Mündung in fünf platte umgekehrte herzförmige Abschnitte getheilt. Die fünf rundliche Staubbeutel liegen auf pfriemförmigen ausgebreiteten Trägern. Der Stempel bestehet aus einem rundlichen Fruchtknoten, einem fadenförmigen oben verdickten Griffel und einer stumpf ausgezackten Narbe. Auf die Blüthe folgt eine rundliche einfächrige Beere, mit vier Saamenkörnern, die an einer Seite erhaben, an der andern eckig sind. Man zählt folgende Gattungen:

Bourrerische **Ehretie**, (*Ehretia Bourreria* L. Mill. dict. n. 2. Iacq. amer. 44. obs. 2. p. 2. t. 26. Brown. jam. 168. t. 15. f. 2. *Mespilus americana laurifolia glabra, fructu rubro mucaginoso.* Comm. hort. 1. p. 153. t. 79. *Iasminum periclymeni folio* Sloan.) Die Blätter sind völlig eyrund, auf beyden Flächen glatt und unverletzt, die Blumen ziemlich straußförmig, mit glatten Kelchen. Jamaica ist ihr Vaterland.

Saftlose **Ehretie**, (*Ehretia exsucca* Linn. *Bourreria ex succa* Iacq. amer. 45. t. 173. f. 17. *Rhamnus cumanensis* Loefl.) Sie hat keilförmig-lanzetförmige Blätter, welche am Rande zurückgebogen sind, und wächst in Südamerica.

Stachliche **Ehretie**, (*Ehretia spinosa* Linn. Iacq. amer. 46. t. 80. f. 18.) Sie ist überall an den Blättern mit Stacheln besetzt und wächst ebenfalls in Südamerika.

Tinusblättrige **Ehretie**, (*Ehretia tinifolia* L. Mill. dict. n. 1. Trew. ehret. t. 24. Brown. jam. 168. t. 16. f. 1.) Ihre Blätter sind eyrundlänglich, glatt und völlig unverletzt, die Blumentrauben stehen am Gipfel und haben weisse Cronen. Jamaica ist das Vaterland. (9)

Ehrfurcht, ist mehr als Ehrerbietigkeit, ein sehr hoher Grad der Achtung, insonderheit gegen denjenigen der ausnehmende Vollkommenheiten besitzt, und den man zugleich wegen seiner grossen Macht zu fürchten Ursache hat. Von der **Ehrfurcht gegen Gott**. s. **Ehre Gottes**. (1)

Ehrgeiz, s. Ehre nach der Sittenlehre.

Ehrhafte Apostel, Apostoli reverentiales, sind diejenige von dem Unterrichter an den Oberrichter erlassene Schreiben, worinnen jener bezeugt, daß er der eingewandten Appellation aus Ehrerbietung gegen den Oberrichter Statt gegeben habe, ohne übrigens anzuzeigen, ob er diese für gegründet halte oder nicht. (s. Apostoli.) (38)

Ehrhartia, (botan.) ist ein Beyname des Reisartigen Glanzgrases (*Phalaris oryzoides* Linn.) (9)

Ehrlichkeit, bedeutet 1) so viel als Rechtschaffenheit in dem ganzen Umfang des Worts, also auch mit Inbegriff der innern Pflichten 2) die Beobachtung der äussern oder Zwangspflichten. s. Ehre nach dem Naturrecht. 3) Aufrichtigkeit und 4) alle diese Tugenden zusammen genommen, doch so, daß die bey allen erforderliche Klugheit nicht mit verstanden wird. So heißt heutiges Tages ein ehrlicher Mann oft derjenige, dem man entweder keinen Fehler vorwerfen kann, als daß er die gehörige Klugheit nicht beobachtet. (1)

Ehrlichmachung, ist die Handlung wodurch einem ehrlos gewordenen, die Ehre seines Standes wieder gegeben wird. Bey dem Soldatenstande ist die Ceremonie hierbey, daß die Fahne über jemanden geschwenkt wird, worauf er wieder dienstfähig gehalten

wird. Anderen nicht militärischen Personen wird ihre Ehre durch ein Rescript des Landesherrn wieder gegeben. Bisweilen, wiewohl nicht ganz genau gesprochen, wird Ehrlichmachung auch für Legitimation genommen; was alsdann darunter zu verstehen, s. in dem Artikel **Ehrlichmachung**. (15)

Ehrliebe, s. Ehrbegierde.

Ehrlose, anrüchige Personen, sind solche, welche durch eine infamirende Handlung ihre bürgerliche Ehre verlohren haben. Man unterscheidet von der Ehrlosigkeit die **Makulam levis notâ**, welche aus der unehelichen Geburt, oder einem verächtlichen Gewerbe entsteht; bisweilen aber auch nur als ein geringerer Grad der Ehrlosigkeit betrachtet wird. Von denen, welche mit letzterer behaftet waren, sind viele durch den Reichsschluß von 1731. für ehrlich erklärt worden. Ob die Verfasser dieses Gesetzes hieran wohl gethan haben? darüber lese man Herrn **Möser** in seinen patriotischen Phantasien Th. 1 S. 287 folgl. Zu einer wahren Infamie erfordert man, daß die begangene Handlung in den Gesetzen selbst für entehrend sey erklärt worden. Dahin gehören Deserteurs, Bankrouteurs, Kupler, Huren, alle die ein Capitalverbrechen begangen haben, und die unter des Schinders Händen gewesen, und nicht wieder ehrlich gemacht sind. (15)

Ehrlosigkeit, (antiq.) Ἀτιμια. Eine Art der Strafe zu Athen und Sparta. Bey den Atheniensern war die Atimia eine öffentliche Beschimpfung, wodurch ein Uebertretter unfähig wurde, irgend ein Amt zu bekleiden, in den Gerichtshöfen eine Sache zu führen oder in den öffentlichen Versammlungen seine Stimme zu geben; ja, wodurch er aller übrigen Vorrechte eines Burgers beraubt wurde, die mit der Verwaltung des Staats in irgend einer Verbindung stunden. Aus diesen mit öffentlicher Schande gebrandmarkten wurden, wie **Aristophanis** Scholiaste sagt, diejenigen genommen, die auf den Ruderbänken arbeiten mußten, zu welcher beschwerlichen Arbeit man sonst, nach dem **Plutarch** im **Lysander**, die Kriegsgefangenen zu nehmen pflegte.

Bey den Spartanern war die Ehrlosigkeit eine desto wichtigere Strafe, je grösser ihre bürgerliche Vorrechte waren und je mehr es diese ehrbegierige Burger kränken mußte, in Verachtung zu leben. Mit dieser Ehrlosigkeit der Spartaner waren gemeiniglich noch andere Strafen verbunden. Bald mußten solche Ehrlose auf dem Markte herumgehen und ein auf sie verfertigtes Spottlied singen, welches sonderlich die Strafe der Hagestolzen war. s. Ehe. Bald wurde ihnen zugleich alle Hoffnung, jemals zu Ehrenstellen zu gelangen, benommen, und jedem, der ihnen begegnete, erlaubt sie zu schlagen. Bald mußten sie ihren Bart halb scheeren und halb wachsen lassen, welches die Strafe der **Tresanten**, der feigen Memmen im Kriege war, und welcher Name vom Zeitworte τρεω, ich zage, herkommt. Bald ward ihnen das Recht zu kaufen und zu verkaufen genommen. Bald mußten sie, und dies war die gemeine Strafe der Deserteurs, an einem öffentlichen Orte mit dem Schilde stehen. Bald wurde ihnen der Umgang mit andern und die Theilnehmung an den öffentlichen Spielen untersagt. Doch giengen alle diese Wirkungen der Ehrlosigkeit nicht so weit, daß ein solcher ἀτιμος wäre in den Zustand eines Sclaven erniedriget worden. Obrigkeitliche Personen wurden dadurch beschimpft, daß sie ihres Amts entsetzt wurden.

Die Ehrlosigkeit, ἀτιμια, der Griechen stimmt mit der bey den Römern üblichen Ignominia und Capitis diminutione überein. Und so wie diese in minimam, mediam und maximam unterschieden ward, so war auch die Ehrlosigkeit der Athenienser den Stufen nach verschieden. Der geringste Grad war, wenn jemand nur gewisser Vorrechte der übrigen Bürger beraubt wurde, und also, wenn er z. B. zur ersten oder zwoten Classe gehörte, in die niedrigste Classe gesezt wurde, welche die Θητες in sich faßte, die nicht besser waren als die proletarii und capite censi bey den Römern. Der nächste Grad war, wenn jemand seines ganzen Burgerrechts und also auch seines Stimmrechts völlig beraubt wurde und über das der Confiscation seiner Güter unterworfen ward. Der höchste Grad war, wenn ein Verbrecher nicht allein für seine Person, sondern auch mit seiner Familie für ehrlos und des Burgerrechts ganz verlustig erklärt war. Wer im Kriege zaghaft focht und den Schild wegwarf, wer sich dem Müssiggang ergab, wer sich seiner dürftigen Eltern nicht annahm, wer sich bestechen lies, oder andere bestach, wer jemand ohne Grund anklagte, wer die Ehe brach, wer stahl und meineydig ward, der wurde an seiner Ehre bald im geringern, bald im grösserm Maase bestraft. Von der römischen Ehrlosigkeit. s. Capitis Diminutio. Censores. Ignominia. (21)

Ehrlosigkeit, Infamia, ist der im Gesetz bemerkte Verlust der Ehre, welcher aus einer unerlaubten schlechten Handlung folgt, diejenige, welche sich dieselbe zuziehen, werden infames, und in den deutschen Gesetzen unrüchtige, ehrlose, verläumdte Personen genannt. Sie erfordert 1) die Bemerkung eines Gesetzes, in welchem nemlich die Ehrlosigkeit als die Folge einer gewissen Handlung angegeben wird; es giebt zwar noch mancherley schlechte, schändliche Handlungen, durch welche die Achtung des Thäters bey ehrlichen Leuten sehr vermindert wird; allein so lange das Gesetz von ihnen nicht sagt, daß sie die Ehrlosigkeit nach sich ziehen, so bringt die daraus fliessende Schande wenigstens keine beträchtliche rechtliche Wirkungen hervor; so zieht z. B. die Actio quod metus causa, de servo corrupto, rerum amotarum u. s. w. die Ehrlosigkeit nicht nach sich; viele Rechtslehrer aber machen einen Unterschied unter der **Infamia juris**, welche nemlich im Gesetz verordnet ist, und der **Infamia Facti**, welche zwar aus einer schändlichen Handlung folgt, jedoch im Gesetz nicht bemerkt ist; allein eben weil diese im Gesetz nicht angenommen ist, so kann sie auch keine rechtliche Wirkung als solche hervorbringen. 2) Eine Handlung, aus welcher die Ehrlosigkeit fließt; daher die Beschimpfung eines andern, wann gleich der Beschimpfte deswegen keine Klage anstellt, und sich nicht rächet, niemals ihn ehrlos machen kann; daher derjenige, welcher unschuldig ins Gefängniß geworfen, und in Inquisition gezogen worden, nicht ehrlos wird. 3) Eine eigene Handlung, weil die Handlung eines andern niemand an seiner Ehre schaden kann; daher, wann der Erblasser, wann der Vater eine die Ehrlosigkeit nach sich ziehende Handlung begangen, dadurch die Erben oder Kinder niemals ehrlos werden, nur scheinen die römische und deutsche Gesetze bey dem Verbrechen des Hochverraths eine Ausnahme zu machen, wovon wenigstens die Wirkung der Ehrlosigkeit sich von dem Vater auf die Söhne erstreckt. 4) Eine vorsetzlich begangene schlechte Handlung; dann wann jemand auch mit dem äussersten Grad der Nachlässigkeit, aber ohne Vorsatz einem andern Schaden zugefügt, oder einen Todschlag begangen, so wird er dadurch nicht ehrlos; wann ein durch Zufall unglücklicher Schuldner sein Vermögen an seine Glaubiger ab-

tritt, schadet dieses seiner Ehre nicht. Die Fälle, in welchen die Ehrlosigkeit aus einer gewissen Handlung folgt, pflegt man abzutheilen in solche, wo die Ehrlosigkeit von sich selbst ipso jure, und andere, wo sie nicht eher, als nach vorheriger richterlichen Erkenntniß und Entscheidung folgt. Ersteres geschieht bey Handlungen, welche ganz notorisch sind, so daß sie keinen Widerspruch oder Entschuldigung zulassen; dahin gehören nach einem Edict des Prätor diejenige, welche von der Armee schimpflich weggejagt worden, welche um Gewinnstes willen die Schaubühne betretten, oder mit wilden Thieren kämpfen, welche Hurenwirthschaft treiben, oder selbst sich als Huren gebrauchen lassen, diejenige, welche nach des Manns Absterben vor Endigung des Trauerjahrs ohne Dispensation einen andern heyrathet, auch derjenige, welcher sie wissentlich und freywillig heyrathet, und der Vater, welcher sie wissentlich vor dem Ende des Trauerjahrs einem andern zur Ehe giebt; oder welcher seinem Sohn wissentlich die Einwilligung zu der Ehe mit einer solchen Wittwe giebt; hingegen folgt die Ehrlosigkeit nicht, wann die Wittwe in dem Trauerjahr nur sich verlobt, wann der Mann nach seiner Frau Absterben wieder eine andere heyrathet, oder wann jemand gleich nach seiner Eltern Tod eine Ehe schließt; überhaupt aber ist die aus der Verheyrathung einer Wittwe im Trauerjahr erfolgende Ehrlosigkeit durch das Canonische Recht aufgehoben, und wird heut zu Tag an deren Stelle, wann die Wittwe nicht Dispensation erhalten hat, gemeiniglich eine ausserordentliche Strafe erkannt. Endlich wird auch derjenige von selbst ehrlos, welcher zu gleicher Zeit zwey Eheverlöbnisse, oder zwo Ehen eingegangen hat; in diesen Fällen pflegen die Rechtslehrer die erfolgende Ehrlosigkeit eine unmittelbare zu nennen, welcher die mittelbare entgegen gesetzt wird, zu welcher nemlich eine schändliche Handlung allein nicht hinreichend ist, wann nicht der Richter nach vorheriger Untersuchung den Thäter wegen einer solchen Handlung verurtheilt hat; dahin gehören alle Verbrechen, welche in den römischen Gesetzen als Delicta publica aufgestellt werden, sie mögen groß oder gering seyn, daher ohne Zweifel auch das Stuprum die Ehrlosigkeit nach sich zieht; diejenige, welche wegen einer bey der Anklage öffentlicher Verbrechen begangenen Calumnie oder Prävarication, oder wegen gewisser Privatverbrechen, welche besonders als infamirend in den Gesetzen bemerkt sind, als wegen Diebstahls, Rauberey, Injurien oder in der Klage de Dolo; oder wegen gewisser ausserordentlichen Verbrechen, z. B. Stöhrung der Begräbnisse, ferner welche in der directen Klage aus dem Hinterlegungsmandat, Gesellschaftscontract und aus der Vormundschaft, oder in der Actio contraria aus dem Mandatscontract wegen eines begangenen Betrugs verurtheilt worden sind; wann nur in diesen letzten Fällen in der Urthel ausgedrückt ist, daß einer wegen Betrugs verurtheilt worden; dann wann dieses nicht geschehen, so wird vermuthet, daß der Beklagte nur wegen einer Culpa verurtheilt worden, und er wird nicht ehrlos. Ausser diesen sind in den römischen Gesetzen noch einige andere Personen bemerkt, welche ohne richterlichen Spruch ehrlos werden, z. B. die Ketzer, eine Frau, welche über dem Ehbruch angetroffen worden, diejenige welche öffentlich ungerechten Wucher treiben, welche einem beschwornen Vergleich zuwider handeln; oder ihn unrechtmäßig anfechten, ein Soldat, welcher fremde Landgüter pachtet, ein Vormünder oder Pfleger, welcher seine Pupille oder Pflegbefohlne vor abgelegter Rechnung heyrathet, oder seinem Sohn zur Ehe giebt, derjenige, welcher wegen eines infamirenden Privatverbrechens sich vergleicht, nemlich eine Frau, welche unter dem Vorwand, von ihrem verstorbenen Mann schwanger zu seyn, sich in dessen Erbschaft boshafter Weise einsetzen läßt. In denen Fällen übrigens, wo jemand nicht anders als nach ertheilten richterlichen Spruch ehrlos wird, ist der Spruch eines Schiedsrichters nicht hinreichend, und eben so wenig eine Warnung des Richters, oder eine nicht condemnirende Urthel, sondern es wird eine vom gebührenden Richter ausgesprochene, in Rechtskraft übergegangene condemnirende Urthel erfordert; daher wann gegen die Urthel appellirt worden, der verurtheilte Beklagte nicht eher für ehrlos geachtet werden kann, als nachdem jene Urthel auch in der Appellationsinstanz bestätiget worden ist, in welchem Fall er jedoch rückwärts von Zeit gesprochener ersten Urthel ehrlos wird. Die Wirkung der Ehrlosigkeit besteht vornemlich darin, daß eine ehrlose Person nicht nur zu allen öffentlichen Aemtern, Ehrenstellen und Würden nicht zugelassen, sondern auch, wann sie solche schon hat, von denselben ausgeschlossen wird, so daß viele der Meynung sind, daß eine solche Person selbst ihren Adel, ihre Doctoratswürde u. s. w. verliere; sie werden auch heut zu Tag in keine Rathscollegien und Handwerkszünfte gelassen, sondern selbst, wann sie schon in denselben sind, wieder ausgetrieben; jedoch wann jemand, nachdem er schon ehrlos war, von den Collegen wissentlich zu einem Mitglied gewählt, oder in die Zunft aufgenommen worden, so kann er wegen dieses Umstands nicht wieder verstossen werden; eben so können heut zu Tag ehrlose Personen nicht zu Notarien gemacht werden. Nach dem römischen Recht können sie zwar, ausser in gewissen besondern Fällen, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen zugegen seyn, allein nach dem canonischen Recht und vielen besondern deutschen Gesetzen können sie kein gültiges Zeugniß geben; nach der Praxis werden sie zwar zugelassen, aber ihr Zeugniß wird immer für verdächtig gehalten; sie können selbst nach dem römischen Recht nicht die Rechtssache eines andern vor Gericht vortragen; sie können zwar nach dem römischen Recht als Bevollmächtigte im Namen eines andern vor Gericht erscheinen, aber nach dem canonischen Rechte, welchem meistentheils auch die Praxis folgt, werden sie als Bevollmächtigte nicht zugelassen. Wann ein Testirer mit Vorbeygehung oder Ausschliessung seiner Brüder und Schwestern eine ehrlose Person zum Erben einsetzt, so können jene das Testament mit der Querela inofficiosi anfechten, ausgenommen, sie müßten selbst ehrlose Personen, oder aus einer rechtmäßigen Ursache ausgeschlossen worden seyn.

Die Ehrlosigkeit hört auf 1) durch Wiederherstellung in vorigen Stand aus Gnade, welche aber nur von Regenten, folglich vom Kaiser im deutschen Reich, von einem jeden Reichsstand aber in seinem Land geschehen kann; 2) durch Wiederherstellung in vorigen Stand aus Gründen der Gerechtigkeit, wann der verurtheilte Beklagte nach eröffneter, oder auch vollzogener Urthel seine Unschuld hinlänglich dargethan; 3) durch Verfluß der Zeit, wann in der Urthel die Ehrlosigkeit auf eine gewisse Zeit eingeschränkt worden; 4) bey dem Stuprum durch die nachfolgende Heyrath des Stuprirers mit der Geschwächten. Die Ehrlosigkeit aber kann vermieden werden, wann bey den aus Privatverbrechen oder Contracten entspringenden infamirenden Klagen der Beklagte den Kläger vor ausgesprochener Urthel, oder vor angestellter Klage befriedigt, oder wann der Beklagte in einer solchen

Sache durch einen Bevollmächtigten vor Gericht erscheint und handelt, weil alsdann die Urthel nach römischen Recht nicht auf ihn, sondern auf den Bevollmächtigten ausgesprochen wird. Nach der allgemeinen Praxis ist es ausser Zweifel, daß ein Richter nicht nur in strittigen Fällen, wo es z. B. nicht ausgemacht ist, ob der Beklagte vorsätzlich, oder aus Unvorsichtigkeit gehandelt habe, demselben seine Ehre vorbehalten könne, sondern daß er auch in Fällen, wo die in Frage stehende Handlung, und die aus derselben fliessende Ehrlosigkeit gewiß ist, diese erlassen, und statt derselben eine grössere Strafe erkennen könne, in welchem Fall nach der Verschiedenheit der Verbrechen, des Standes des Verbrechers, und der anderweit verwirkten Strafe, die Strafe verschiedentlich erhöht werden muß. Endlich ist nicht zu läugnen, daß auch die sogenannte Infamia Facti wenigstens nach der Praxis einige rechtliche Wirkungen habe. Die mit derselben behaftete Personen, unerachtet sie nicht infam genannt werden, haben doch in den Gesetzen den Namen Turpes Personá, und dahin gehören alle, welche eine an sich schändliche Handlung begangen haben, die zwar in den Gesetzen mit der Ehrlosigkeit nicht bemerkt ist, jedoch ihre Achtung bey jedem ehrlichen Mann vermindert, auch diese werden nicht zu Ehrenstellen, welche sie noch nicht haben, zugelassen, und sogar nach vieler Rechtslehrer Meynung von denen, welche sie schon haben, weggeschaft; auch diese, wann sie in einem Testament zu Erben eingesetzt sind, geben den ausgeschlossenen oder übergangenen Brüdern ein Recht zu der Querela inofficiosi; sie werden in die Rathscollegien und Handwerkszünfte nicht zugelassen, und ihre Zeugniß ist immer verdächtig.

Von dieser Ehrlosigkeit ist die Levis Notá Macula unterschieden, davon s. Macula. (38)

Ehrlos machen, ist eine der seltenen bey dem Militärstand üblich gewesenen Strafen, in sofern sie allein, und nicht mit andern Leibes- oder Todesstrafen verknüpft, vollzogen wurden. Man pflegte den Delinquenten vor die Front des Bataillons zu stellen, wickelte die Fahne oder Standarte über ihn zusammen, und stieß ihn mit einem Kniestoß vom Regimente oder der Compagnie hinweg nach dem Scharfrichter zu, welcher ihm den Degen abnahm, zerbrach, und vor die Füsse warf, auch wohl nach Bewandniß des Urtheils um den Kopf schlug. Der Scharfrichter stieß ihn ferner mit einem Kniestosse den Schinderknechten zu, die ihn mit ein paar Maulschellen empfiengen, und vom Lager, oder aus der Stadt weg brachten.

Weil des Ehrlichmachens nur im vorhergehenden sehr kurz gedacht worden, so wollen wir die ohnedem dabey üblich gewesenen Cerimonien hier annoch anführen. Das Bataillon schloß einen Kreis, in welchem ein Fähndrich, und hinter demselben ein Fahnenjunker oder Corporal stunde, der die Fahne in die Höhe hielte. Hierauf wurde der Infame von einem Gefreyten und zwey Musketieren abgeholt, in den Kreis gebracht, und mit entblösetem Haupt hinter den zu Pferd commandirenden Major gestellt. Der Major rufte ihn an: Wer bist du? er antwortete: ich bin ein Schelm. Der Major fragte ferner: Was willst du hier? und er antwortete kniend: ich bitte mich ehrlich zu machen. Darauf wiese der Major mit dem Degen auf den Fähndrich. Der Fähndrich ließ sich vom Fahnenjunker die Fahne reichen. Der Infame kroch mit dem Hute im Munde auf allen vieren unter die Fahne. Der Fähndrich schwenkte die Fahne dreymal niedrig über denselben, stieß sie dreymal mit dem Stiele auf seinen Kopf, und gab sie dem Fahnenjunker zurück. Der ehrlich gemachte warf alsdenn seinen Hut über den Kreis, und wurde wieder abgeführt, der Major aber verboth bey Spießruthen und schweren Strafe, niemals inskünftige dem hergestellten Manne einigen Vorwurf zu machen. (6)

Ehrsam, s. Ehrbar.

Ehrsames Handwerk, ist das gewöhnliche Ehrenwort, womit man die Gilden und Handwerker noch heutzutage betitelt. (15)

Ehrschatz, ist eben das, was sonst *Laudemium*, oder die Lehnware genennt wird, und besteht in einer Abgabe, welche jeder neuer Inhaber eines solchen Laudemialguts für die ertheilte Belehnung an den Lehnherrn bezahlen muß. Die Laudemialgüter werden davon auch Ehrschätzige Güter genannt. Der Name hat seinen Ursprung von Schatz, das ist eine Abgabe, und Ehre oder *Honor*, welches beydes in alten Urkunden ein Lehen bedeutet; also eine Abgabe wegen der Ehre oder der Belehnung. Manche Bauergüter, und insonderheit diese Art hatte mit den wahren Lehen viel ähnliches, und es wurde deshalben auch ohne Bedenken ihnen die Benennung davon beygelegt. Auch der von solchen Gütern jährlich zu bezahlende Zins wird ein Ehrschätziger Zins genannt. (16)

Ehrsucht, s. Ehrgeiz. in dem Artikel Ehre nach der Sittenlehre. (15)

Ehrwürdig, ehrwürdiger Herr (lat. venerabilis, franz. mon Reverend.) ein schöner Titel der Geistlichen überhaupt. Man hat auch bey diesem Titel Grade erfunden, und ist deren aufsteigende Leiter: Ehrwürdig, Wohlehrwürdig, Hochwohlehrwürdig, Hochehrwürdig, bis endlich die Ehre wegbleibt, und Hochwürdig gegeben wird. Da letzteres von Rechts wegen nur Prälaten und Bischöffen gebührt, so könnte sich ein Dorfgeistlicher wohl mit Ehrwürdig, ein Geistlicher einer Landstadt mit Wohlehrwürdig, einer Hauptstadt mit Hochwohlehrwürdig, und ein Superintendent und Doctor der Theologie mit Hochehrwürdig begnügen. Wer aber ein gutes Gesicht haben will, wird wohl daran thun, immer wenigstens um einen Grad freygebiger mit dem Titel zu seyn, als es die eigentliche Schuldigkeit erfodert. Indessen ist es der Wunsch vernünftiger Geistlichen selbst, daß sie alle nur Ehrwürdig seyn und heissen möchten. (33)

Druckfehler.

S. 526. a. lin. 14. von unten und
— 526. b. — 15. von oben vor krachen lies kochen.
— 529. a. — 10. vor 9 lies 6.
— 537. a. — 16. von unten von Scharfenkindel lies Scharfenlindel.
— 551. a. — 11. vor Radens lies Redans.
— 561. b. — 10. vor genommen lies gewonnen.
— 632. b. — 36. vor $\frac{dx^2 ydy}{a}$ lies $\frac{dx = 2ydy.}{a}$